Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008

1. Änderung - „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“

ABWÄGUNGSUNTERLAGE

REGIONALVERBAND
Großraum Braunschweig

Übersicht Unterlagen

Die Unterlagen zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ setzen sich aus folgenden Dokumenten zusammen und können unter www.regionalverband-braunschweig.de/wind heruntergeladen werden:

- **Satzung, Bekanntmachung, Beschreibende und Zeichnerische Darstellung, Begründung, Zusammenfassende Erklärung**
- **Methodenband**
- Anlage 1 zum Methodenband: **Alternativenvergleich**
- Anlage 2 zum Methodenband: **Gebietsblätter**
  - Mehrere Bände; zusammengefasst nach Kreisen
- **Umweltbericht**

Weitere Verfahrensunterlagen

- **Abwägungsunterlage**
- **Protokoll Erörterungstermin**
- **Gutachten**
  - Gutachten Landschaftsbild: „Landschaftsbild und Windenergieanlagen. Planungshinweise für die Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergienutzung im ZGB“ inkl. Karte
  - Gutachten Avifauna 1: „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans und weiterer Vogelarten auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des ZGB“ (ohne Karte)
  - Gutachten Avifauna 2: „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig“ Ergänzende Kartierung 2014 – (ohne Karte)
  - Gutachten Avifauna 3: „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig“ Ergänzende Kartierung 2018 – (ohne Karte)
  - Gutachten Windhöffigkeit: „Bericht zur Ermittlung des Windpotenzials für ausgewählte Gebiete des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) in 150 m über Grund“ inkl. Karte
- **Übersichtskarte** „Vorranggebiete für Windenergienutzung“

Außerdem wird im Internet ein Datensatz mit den Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete für Windenergienutzung im ESRI-Shapefile-Format bereitgestellt.

REGIONALVERBAND
Großraum Braunschweig

Regionalverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2 | 38122 Braunschweig
Telefon: 05 31 2 42 62 - 0 | Fax: 05 31 2 42 62 - 42
wind2018@regionalverband-braunschweig.de

Allgemeine Hinweise zu den Unterlagen

Namensänderung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

Seit 22.03.2017 heißt der Zweckverband Großraum Braunschweig nun Regionalverband Großraum Braunschweig. Ältere Verfahrensunterlagen wurden nicht nachträglich an die neue Namensgebung angepasst.

Verschiedene Bezeichnungen für Potenzialflächen

Im Verfahrensverlauf haben sich durch Fusionen und Zusammenschlüsse einige Gemeindegrenzen und –namen geändert. Dadurch kann es für identische Potenzialflächen verschiedene Bezeichnungen in den Unterlagen geben.

Beispiel:

ALT: Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Asse | Gebiet: Remlingen WF 10 Erweiterung

NEU: Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Elm-Asse | Gebiet: Remlingen WF 10 Erweiterung

Folgende Gemeindebezeichnungen haben sich geändert:

ALT	NEU
Samtgemeinde Asse	Samtgemeinde Elm-Asse
Samtgemeine Schöppenstedt	Samtgemeinde Elm-Asse
Samtgemeinde Schladen	Gemeinde Schladen-Werla
Gemeinde Lahstedt	Gemeinde Ilsede
Stadt Vienenburg	Stadt Goslar

Die Dateinamen der Gebietsblätter wurden NICHT geändert. Die Dateinamen finden in Lesezeichen und bei der Bezeichnung von Kartenausschnitten Verwendung.

Neue und entfallende Gebietsblätter

Im Verfahrensverlauf sind Potenzialflächen neu aufgeteilt worden. Im Zuge dessen sind Gebietsblätter entfallen und neue wurden eingeführt:

ENTFALLEN nach der 1. Offenlage	NEU
Hillerse 01	Hillerse 01 A
	Hillerse 01 B
Schladen 01	Schladen 01A
	Schladen 01B

Suche nach Potenzialflächen in Dokumenten

Möchten Sie eine bestimmte Potenzialfläche über die Suchfunktion ihres PDF-Programmes finden, verwenden Sie am besten nur die eigentliche Gebietsbezeichnung. Nach dem oben angeführten Beispiel also ***Remlingen WF 10***

Sollte die Suche keine Ergebnisse erzeugen, variieren Sie bitte den Suchbegriff. Für das Beispiel in ***Remlingen WF10*** (ohne Leerzeichen).

Größenangaben zu Flächen

Flächenangaben sind in der Regel auf eine Nachkommastelle gerundet. Es kann deshalb vor allem bei Summenangaben zu geringfügigen Abweichungen kommen.

Hinweise zu geänderten Gesetzesfassungen und Verfahrensständen

Wird in den Abwägungen auf Gesetzestexte verwiesen, handelt es sich dabei in der Regel um die zum Zeitpunkt des Eingangs der Stellungnahme jeweils gültige Version bzw. Fassung des Gesetzes. Bitte beachten Sie das Datum der Stellungnahme und schlagen Sie ggf. in den Unterlagen der vorhergehenden Offenlagen nach.

Verweise auf Methodenband, Umweltbericht und Alternativenvergleich beziehen sich auf die neueste Fassung dieser Verfahrensunterlagen.

Hinweise zum Aufbau und Inhalt der Abwägungs- und Erörterungsunterlage zum Entwurf der 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig

1.1 Allgemeines

Die vorliegende Abwägungs- und Erörterungsunterlage beinhaltet alle im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP 2008 – 1. Änderung) eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge der Verwaltung des Regionalverbands Großraum Braunschweig. Sie dient zum einen der Dokumentation der Abwägung und zum anderen als Grundlage für die gemäß § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) durchzuführende Erörterung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken.

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 NROG sind Anregungen und Bedenken, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen, mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, benachbarten Trägern der Regionalplanung, den öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten sowie den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen zu erörtern. Wesentliche Inhalte der Planung sind solche, die sich auf die Ziele sowohl in der Beschreibenden als auch in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) beziehen bzw. Auswirkungen auf diese haben. Entsprechende Hinweise sind in der Abwägungs- und Erörterungsunterlage besonders hervorgehoben (s. Kapitel 1.3.1).

Das Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 umfasste zwei Offenlagen, welche die Möglichkeit der Stellungnahme boten. Darüber hinaus wurden Anträge zur Ausweisung bestimmter Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung, die im Laufe des gesamten Änderungsverfahrens eingingen, aufgenommen und abgewogen. Ebenfalls bei der Abwägung berücksichtigt wurden Stellungnahmen, welche nach Bekanntmachung der Planungsabsichten eingegangen sind und auf die in späteren Stellungnahmen der 1. und 2. Offenlage ausdrücklich Bezug genommen wurde. Weiterhin werden aus dem Verfahrensschritt „Bekanntgabe der Planungsabsichten“ Flächenanträge zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung abgewogen. Hier ist in der Regel ausschließlich der Flächenantrag aufgeführt. Weitere Ausführungen aus der Stellungnahme sind nicht abgebildet.

Der Methodenband zur 1. Änderung des RROP 2008 wurde insbesondere in den Kapiteln zum Siedlungsbestand und zum Siedlungsabstand durch inhaltliche und aufbautechnische Klarstellungen und Präzisierungen angepasst. Dies hat Anpassungen in der Abwägungsunterlage zur Folge, die zum Satzungsbeschluss des Programms vorgelegt wurde. Unter der

Überschrift „Ergänzende Abwägungsunterlage auf Grundlage des modifizierten Methodenbandes“ enthält dieses Dokument in einer Tabelle beispielhaft Anpassungen der Abwägungstexte und erläutert hierzu den Sachverhalt näher.

Insgesamt werden in diesem Dokument rund 4.100 Stellungnahmen aufgeführt und abgewogen.

1.2 Aufnahme der Stellungnahmen

Der überwiegende Teil der abgegebenen Stellungnahmen ist im Wortlaut übernommen worden, wobei eine Anonymisierung in Bezug auf Privatpersonen und Firmen erfolgte. Textkürzungen wurden lediglich bei einführenden und abschließenden Formulierungen ohne inhaltliche Relevanz (z. B. Anrede und Grußformel) vorgenommen. Die inhaltlich vollständige textliche Wiedergabe der Stellungnahmen ist somit gewährleistet. Abbildungen, Tabellen und Fotografien werden in der Abwägungsunterlage in der Regel nicht dargestellt, wurden aber bei der Abwägung berücksichtigt.

Analoge Stellungnahmen wurden unter Anwendung einer Texterkennungssoftware digitalisiert. Damit verbundene und technisch bedingte fehlerhafte Textübernahmen (z. B. fehlerhafte Darstellung von Buchstaben, Satzzeichen oder Wörter) wurden größtenteils korrigiert. Verbleibende fehlerhafte Darstellungen sind jedoch nicht auszuschließen, haben aber keine Bedeutung für die Abwägung. Schreibfehler im Originaltext wurden grundsätzlich nicht korrigiert.

Für eine sachgerechte und thematisch orientierte Abwägung erfolgte bei Bedarf eine Zerlegung der Stellungnahmen in einzelne Belange. Diese Zerlegung spiegelt sich im Aufbau der Abwägungsunterlage wider (s. Kapitel 1.3).

1.3 Aufbau der Abwägungsunterlage

Die von den Beteiligten in ihren Stellungnahmen vorgetragenen Anregungen und Bedenken sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung werden in diesem Dokument tabellarisch dargestellt (Abbildung 1).

Betrifft der Hinweis des Einwenders wesentliche Inhalte der Planung, wird die gesamte Tabellenzeile hellgrau hinterlegt.

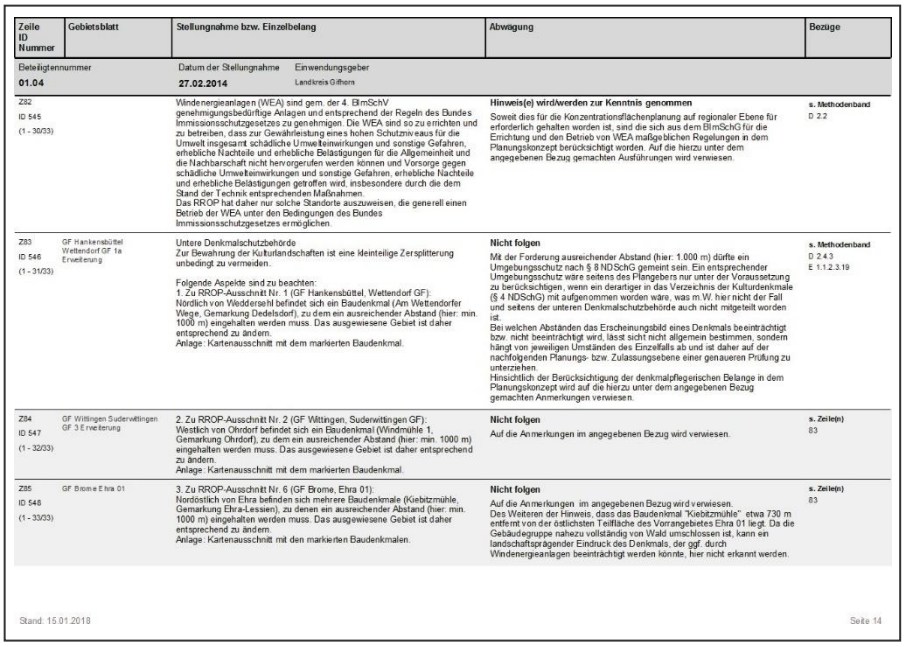

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer 01.04		Datum der Stellungnahme 27.02.2014 Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
Z82 ID 545 (1 - 30/33)		Windenergieanlagen (WEA) sind gem. der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen und entsprechend der Regeln des Bundes Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen. Die WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Das RROP hat daher nur solche Standorte auszuweisen, die generell einen Betrieb der WEA unter den Bedingungen des Bundes Immissionsschutzgesetzes ermöglichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Soweit dies für die Konzentrationsflächenplanung auf regionaler Ebene für erforderlich gehalten worden ist, sind die sich aus dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von WEA maßgeblichen Regelungen in dem Planungskonzept berücksichtigt worden. Auf die hierzu unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	s. Methodenband D 2.2
Z83 ID 546 (1 - 31/33)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Untere Denkmalschutzbehörde Zur Bewahrung der Kulturlandschaften ist eine kleinteilige Zersplitterung unbedingt zu vermeiden. Folgende Aspekte sind zu beachten: 1. Zu RROP-Ausschnitt Nr. 1 (GF Hankensbüttel, Wettendorf GF): Nördlich von Wedderseht befindet sich ein Baudenkmal (Am Wettendorfer Wege, Gemarkung Dedelsdorf), zu dem ein ausreichender Abstand (hier: min. 1000 m) eingehalten werden muss. Das ausgewiesene Gebiet ist daher entsprechend zu ändern. Anlage: Kartenausschnitt mit dem markierten Baudenkmal.	**Nicht folgen** Mit der Forderung ausreichender Abstand (hier: 1.000 m) dürfte ein Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG gemeint sein. Ein entsprechender Umgebungsschutz wäre seitens des Plangebers nur unter der Voraussetzung zu berücksichtigen, wenn ein derartiger in das Verzeichnis der Kulturdenkmale (§ 4 NDSchG) mit aufgenommen worden wäre, was m.W. hier nicht der Fall und seitens der unteren Denkmalschutzbehörde auch nicht mitgeteilt worden ist. Bei welchen Abständen das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigt bzw. nicht beeinträchtigt wird, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt von jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab und ist daher auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Hinsichtlich der Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange in dem Planungskonzept wird auf die hierzu unter dem angegebenen Bezug gemachten Anmerkungen verwiesen.	s. Methodenband D 2.4.3 E 1.1.2.3.19
Z84 ID 547 (1 - 32/33)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	2. Zu RROP-Ausschnitt Nr. 2 (GF Wittingen, Suderwittingen GF): Westlich von Ohrdorf befindet sich ein Baudenkmal (Windmühle 1, Gemarkung Ohrdorf), zu dem ein ausreichender Abstand (hier: min. 1000 m) eingehalten werden muss. Das ausgewiesene Gebiet ist daher entsprechend zu ändern. Anlage: Kartenausschnitt mit dem markierten Baudenkmal.	**Nicht folgen** Auf die Anmerkungen im angegebenen Bezug wird verwiesen.	s. Zeile(n) 83
Z85 ID 548 (1 - 33/33)	GF Brome Ehra 01	3. Zu RROP-Ausschnitt Nr. 6 (GF Brome, Ehra 01): Nordöstlich von Ehra befinden sich mehrere Baudenkmale (Kiebitzmühle, Gemarkung Ehra-Lessien), zu denen ein ausreichender Abstand (hier: min. 1000 m) eingehalten werden muss. Das ausgewiesene Gebiet ist daher entsprechend zu ändern. Anlage: Kartenausschnitt mit den markierten Baudenkmalen.	**Nicht folgen** Auf die Anmerkungen im angegebenen Bezug wird verwiesen. Des Weiteren der Hinweis, dass das Baudenkmal "Kiebitzmühle" etwa 730 m entfernt von der östlichsten Teilfläche des Vorrangebietes Ehra 01 liegt. Da die Gebäudegruppe nahezu vollständig von Wald umschlossen ist, kann ein landschaftsprägender Eindruck des Denkmals, der ggf. durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnte, hier nicht erkannt werden.	s. Zeile(n) 83

Stand: 15.01.2018 Seite 14

Abbildung 1: Darstellung der Stellungnahmen und Abwägungen in der Abwägungs- und Erörterungsunterlage

1.3.1 Einwendungsgeber und Datum der Stellungnahme

Allen Einwendungsgebern wurde im Abwägungsprozess eine Nummer, die Beteiligtennummer, zugewiesen. Sie dient der eindeutigen Identifizierung und der Anonymisierung der Einwendungsgeber. In Verbindung mit Datum und laufender Nummer der Stellungnahme (s. u.) ist sie zudem Kriterium für die Sortierung der Abwägungsunterlage. Mithilfe dieser Nummer können die Beteiligten ihre Stellungnahme(n) innerhalb des Dokuments suchen und finden.

Die Beteiligtennummer wird zusammen mit dem Datum der Stellungnahme in einer Zeile in Fettdruck dargestellt. Diese spaltenübergreifende Zeile wird den jeweiligen Stellungnahmen bzw. Einzelbelangen vorangestellt.

Träger öffentlicher Belange und sonstige Behörden sind nicht anonymisiert und sind dem entsprechend in der Zeile namentlich benannt. Gleiches gilt für die den Landesverbänden nachgeordneten Naturschutzverbänden und -vereinigungen sowie für die im Planungsraum ansässigen Kammern. Privatpersonen und Firmen wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Dies gilt auch für in Stellungnahmen benannte Privatpersonen und Firmen.

1.3.2 Spalte 1: Zeile, Identifikator (ID) und Nummer

Die bei der Aufnahme der Stellungnahmen identifizierten Einzelbelange sind in der Tabelle zeilenweise aufgelistet. In der ersten Spalte findet sich eine entsprechend fortlaufende Zeilennummerierung. Diese Nummer dient innerhalb der Abwägungs- und Erörterungsunterlage der Herstellung von Bezügen (s. Kapitel 1.3.6). Der Zeilennummer wird zusätzlich der Buchstabe „Z“ vorangestellt, so dass eine Suche nach Zeilennummern schneller zum Ziel führt (s. Kapitel 1.3.7).

Zusätzlich ist in der ersten Spalte der jeweilige Identifikator (ID) des Einzelbelangs aufgeführt. Unter dieser eindeutigen ID wird der Belang im Abwägungssystem geführt. Unterhalb des Identifikators ist zudem in Klammern die fortlaufende Nummer der Stellungnahme und der Einzelbelange angegeben. Die erste Ziffer der Nummerierung gibt die Zahl der Stellungnahme an. Nach dem Bindestrich folgen die aktuelle Nummer des vorliegenden Belangs und die Gesamtzahl der Einzelbelange innerhalb der Stellungnahme. (Beispiel: „3 – 2/15“ bedeutet die dritte Stellungnahme des Einwendungsgebers und den zweiten Belang von insgesamt 15).

1.3.3 Spalte 2: Gebietsblatt

Die vom Einwender vorgebrachten Belange weisen häufig einen direkten Bezug zu geplanten Vorranggebieten oder Potenzialflächen auf. Dieser Ortsbezug wird durch Angabe der jeweils betroffenen Gebietsblätter in Spalte 2 dokumentiert.

1.3.4 Spalte 3: Text der Stellungnahme bzw. des Einzelbelangs

Der Text der Stellungnahme bzw. des Einzelbelangs ist in der dritten Spalte der Tabelle aufgeführt. Bei Bedarf erfolgt hier eine Anonymisierung durch Ersetzen betroffener Textpassagen mit Platzhaltertexten (z. B. [Name], [Adresse]).

Erfolgte die Abwägung eines identischen Textes bereits an anderer Stelle im Dokument, kann hier auch nur der Hinweis auf einen angegeben Bezug genannt sein („siehe Bezug“, vgl. Kapitel 1.3.6).

1.3.5 Spalte 4: Text und Ergebnis der Abwägung

Das vorgeschlagene Ergebnis der Abwägung und der dazugehörige Abwägungstext finden sich in der vierten Spalte der Tabelle. Der Vorschlag zum Abwägungsergebnis steht zuoberst

in Fettdruck. Er dokumentiert, wie die Verbandsverwaltung die Anregungen und Bedenken des Einwendungsgebers bewertet und berücksichtigt. Der Abwägungstext, der in der Regel im Anschluss folgt, begründet und erläutert das Abwägungsergebnis im Detail.

Sollten hier kein Abwägungsergebnis und -text angezeigt werden, so handelt es sich um eine Stellungnahme bzw. um einen Einzelbelang, die bzw. der in identischem Wortlaut bereits an anderer Stelle abgewogen wurde. In diesen Fällen sind entsprechende Bezüge in Spalte 5 der Tabelle angegeben (s. Kapitel 1.3.6).

Bei Einwendungen, die als Antrag auf Ausweisung bestimmter Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung („Flächenanträge“) zu verstehen sind, erfolgt zusätzlich, soweit vorhanden, die Angabe von Ausschlussgründen, die der gewünschten Ausweisung entgegensehen.

1.3.6 Spalte 5: Angabe von Bezügen

Bei der Abwägung der Stellungnahmen und Einzelbelage werden oftmals Bezüge zu anderen Abwägungen innerhalb des Dokuments oder zu externen Dokumenten angegeben (Spalte 5 der Tabelle). Bezüge innerhalb des Dokuments verweisen auf die jeweilige Zeilennummer in der Abwägungsunterlage und werden z. B. bei inhaltlich vergleichbaren oder identischen Stellungnahmen verwendet. Die referenzierte Zeile kann über die Suche im Dokument schnell gefunden werden (s. Kapitel 1.3.7).

Der Verweis auf externe Dokumente wie Gebietsblätter, Methodenband, Umweltbericht oder Gutachten ggf. unter Angabe einer Kapitelnummer erfolgt ergänzend zur Abwägung, um dem Einwendungsgeber vertiefende Informationen an die Hand zu geben und um den Vorschlag für das Abwägungsergebnis nachvollziehbarer zu machen. Die Verweise beziehen sich dabei auf die neueste Fassung dieser Verfahrensunterlagen.

1.3.7 Suchen im Dokument

Die Abwägungs- und Erörterungsunterlage ist in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF) veröffentlicht. Zum Öffnen und Anzeigen des PDF-Dokuments wird ein entsprechendes Programm benötigt, welches die gängigen Computer-Betriebssysteme in der Regel standardmäßig mitbringen. PDF-Betrachter bieten allgemein die Möglichkeit der Textsuche innerhalb des elektronischen Dokuments.

Die vorliegende Abwägungs- und Erörterungsunterlage umfasst in der elektronischen Form einen Volltextindex, der den Suchvorgang stark beschleunigt. Die Eingabe eines beliebigen Suchbegriffs liefert daher trotz des großen Umfangs des Dokuments schnell entsprechende Ergebnisse.

Mittels der Suche nach der Beteiligtennummer kann der Einwendungsgeber seine Stellungnahme(n) und die dazugehörige Abwägung schnell im Dokument auffinden.

Innerhalb des Dokuments erfolgen oftmals Querweise auf andere Zeilen (s. Kapitel 1.3.6). Mittels Suche nach der Zeilennummer in Kombination mit einem vorangestellten „Z“ (z.B. „Z145“) lässt sich die referenzierte Zeile schnell im Dokument finden und anzeigen.

1.4 Gliederung auf Grundlage des modifizierten Methodenbandes

Der Methodenband zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergie“ (RROP 2008 – 1. Änd.) wurde in den Kapiteln zum Siedlungsbestand und zum Siedlungsabstand durch inhaltliche und aufbautechnische Klarstellungen und Präzisierungen angepasst. Diese Anpassungen haben Änderungen in der Gliederung des Methodenbandes zur Folge, die zum Satzungsbeschluss des Programms vorgelegt wurde.

Betroffen davon sind von Kapitel E „PLANUNGSKONZEPT“ die Unterkapitel E 2 „Planungsebene 1 – Ermittlung der Potenzialflächenkulisse (Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Tabuzonen)“ und E 4 „Konzentrationszonen für Windenergie in großflächigen Industriegebieten)“.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kapitel aufgelistet, die eine entsprechende Anpassung erfahren haben. Hier werden die Kapitel des Satzungsbeschlusses vom 14. März 2019 den Kapiteln Neu mit Stand Januar 2020 gegenübergestellt. Aufgeführt werden jeweils die Kapitel-Nummer und die Kapitel-Überschrift. Als Lesehilfe sind die Kapitel grau hinterlegt, die eine Änderung erfahren haben. In dem helleren Grau sind die Kapitel markiert, deren Nummerierung durch die Neugliederung verändert worden ist. In dem dunkleren Grau sind an der ursprünglichen Stelle gelöschte Kapitel und an anderer Stelle neu hinzugefügte Kapitel hinterlegt. Gelöschte Kapitel sind zusätzlich durchgestrichen. An den nicht farblich markierten Kapiteln wurden keine Änderungen vorgenommen.

E 2.1.2.3.3	Natura 2000-Gebiet	Kapitel-Nummer geändert
~~E 2.1.2.3.2.1~~	~~Vorbemerkung~~	Kapitel gelöscht
E 2.1.3.2.2	Sonstige Flächen mit baulicher Nutzung	Kapitel neu hinzugefügt

Die geänderten Kapitelbezüge sind in dem modifizierten „Methodenband“ und im „Umweltbericht“ an die neue Gliederung angepasst worden.

In der „Ergänzenden Abwägungsunterlage“ beziehen sich die Verweise auf den Methodenband der „Abwägung neu“ auf die neue Gliederung. Die Kapitelbezüge der „Abwägung alt“ sind nicht angepasst worden. Die entsprechende Zuordnung der ehemaligen Kapitel zu den neuen Kapiteln ist den unten aufgeführten Tabellen zu entnehmen.

Ebenso sind die Bezüge auf den Methodenband der gesamten „Abwägungsunterlage“ und der „Gebietsblätter“ zum Satzungsbeschluss nicht an die neue Gliederung angepasst worden. Hier unterstützen die unten aufgeführten Tabellen bei der Zuordnung der entsprechenden Kapitel.

Gliederung auf Grundlage des modifizierten Methodenbandes:
Kapitel E 2 Planungsebene 1 – Ermittlung der Potenzialflächenkulisse (Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Tabuzonen)

Kapitel Satzungsbeschluss 14.03.2019		**Kapitel Neu (Stand Januar 2020)**	
Nr.	**Überschrift**	**Nr.**	**Überschrift**
E 2	Planungsebene 1 – Ermittlung der Potenzialflächenkulisse (Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Tabuzonen)	E 2	Planungsebene 1 – Ermittlung der Potenzialflächenkulisse (Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Tabuzonen)
E 2.1	Arbeitsschritt 1 auf der Ebene 1: Festlegung harter und weicher Tabuzonen	E 2.1	Arbeitsschritt 1 auf der Ebene 1: Festlegung harter und weicher Tabuzonen
E 2.1.1	Harte Tabuzonen	E 2.1.1	Harte Tabuzonen
E 2.1.1.1	Bedeutung harter Tabuzonen	E 2.1.1.1	Bedeutung harter Tabuzonen

Kapitel Satzungsbeschluss 14.03.2019		**Kapitel Neu (Stand Januar 2020)**	
Nr.	**Überschrift**	**Nr.**	**Überschrift**
E 2.1.1.2	Liste der angewandten harten Tabuzonen	E 2.1.1.2	Liste der angewandten harten Tabuzonen
E 2.1.1.2.1	Ausreichendes Windpotenzial (Jahresmittelwerte) in 150 m Höhe über Grund	E 2.1.1.2.1	Ausreichendes Windpotenzial (Jahresmittelwerte) in 150 m Höhe über Grund
E 2.1.1.2.2	Naturschutzgebiet, Umfang der Pufferzone um ein Naturschutzgebiet	E 2.1.1.2.2	Naturschutzgebiet, Umfang der Pufferzone um ein Naturschutzgebiet
E 2.1.1.2.3	Nationalpark, Umfang der Pufferzone um den Nationalpark	E 2.1.1.2.3	Nationalpark, Umfang der Pufferzone um den Nationalpark
E 2.1.1.2.4	Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet	E 2.1.1.2.4	Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
E 2.1.1.2.5	Wasserschutzgebiet – Schutzzone I und Heilquellenschutzgebiet	E 2.1.1.2.5	Wasserschutzgebiet – Schutzzone I und Heilquellenschutzgebiet
E 2.1.1.2.5.1	Allgemeines	E 2.1.1.2.5.1	Allgemeines
E 2.1.1.2.5.2	Unterteilung in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen (§ 51 Abs. 2 WHG)	E 2.1.1.2.5.2	Unterteilung in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen (§ 51 Abs. 2 WHG)
E 2.1.1.2.6	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	E 2.1.1.2.6	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
E 2.1.1.2.7	Vorranggebiet Sperrgebiet / militärische Anlagen	E 2.1.1.2.7	Vorranggebiet Sperrgebiet / militärische Anlagen
E 2.1.1.2.8	Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle	E 2.1.1.2.8	Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle
E 2.1.1.2.9	Vorranggebiet Großkraftwerk / Vorranggebiet Kraftwerk	E 2.1.1.2.9	Vorranggebiet Großkraftwerk / Vorranggebiet Kraftwerk
E 2.1.1.2.10	Vorranggebiet Verkehrsflughafen, Bauschutzbereich	E 2.1.1.2.10	Vorranggebiet Verkehrsflughafen, Bauschutzbereich
E 2.1.1.2.11	Vorranggebiet Güterverkehrszentrum	E 2.1.1.2.11	Vorranggebiet Güterverkehrszentrum
E 2.1.1.2.12	Vorranggebiet Binnenhafen bzw. Schifffahrt	E 2.1.1.2.12	Vorranggebiet Binnenhafen bzw. Schifffahrt
E 2.1.1.2.13	Vorranggebiet Leitungstrasse (Hochspannungsleitungen ab 110-kv-Spannungsebene), Schutzzone um die Leitungstrasse	E 2.1.1.2.13	Vorranggebiet Leitungstrasse (Hochspannungsleitungen ab 110-kv-Spannungsebene), Schutzzone um die Leitungstrasse
E 2.1.1.2.14	Vorranggebiet Autobahn und Hauptverkehrsstraße sowie sonstige klassifizierte Straßen	E 2.1.1.2.14	Vorranggebiet Autobahn und Hauptverkehrsstraße sowie sonstige klassifizierte Straßen
E 2.1.1.2.15	Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke (Einzelfallprüfung)	E 2.1.1.2.15	Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke (Einzelfallprüfung)
E 2.1.1.2.16	Gewässer (oberirdische Gewässer) / Talsperren	E 2.1.1.2.16	Gewässer (oberirdische Gewässer) / Talsperren
E 2.1.2	Weiche Tabuzonen	E 2.1.2	Weiche Tabuzonen
E 2.1.2.1	Ermittlung weicher Tabuzonen mittels weicher Tabukriterien	E 2.1.2.1	Ermittlung weicher Tabuzonen mittels weicher Tabukriterien
E 2.1.2.2	Anforderungen an weiche Tabukriterien	E 2.1.2.2	Anforderungen an weiche Tabukriterien
E 2.1.2.3	Liste der angewandten weichen Tabukriterien	E 2.1.2.3	Liste der angewandten weichen Tabukriterien
~~E 2.1.2.3.1~~	~~Vorhandene Siedlungsbereiche, sonstige Flächen mit baulicher Nutzung und bauleitplanerisch gesicherte Bereiche~~	E 2.1.3.2.1	Vorhandene Siedlungsbereiche
		E 2.1.3.2.2	Sonstige Flächen mit baulicher Nutzung
		E 2.1.3.2.3	Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche
		E 2.1.3.3	Ermittlung und räumliche Abgrenzung der Tabuzonen
~~E 2.1.2.3.2 ohne Inhalt~~	~~Mindestabstand zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern~~	2.1.3.2	Bestimmung der harten und weichen Tabukriterien
~~E 2.1.2.3.2.1~~	~~Vorbemerkung~~	E 2.1.3.4	Mindestabstandsflächen als harte Tabuzonen
		2.1.3.5. (ohne Inhalt)	Mindestabstandsflächen als weiche Tabuzonen
		2.1.3.5.1	Vorbemerkung

Kapitel Satzungsbeschluss 14.03.2019		Kapitel Neu (Stand Januar 2020)	
Nr.	**Überschrift**	**Nr.**	**Überschrift**
~~E 2.1.2.3.2.2~~	~~Mindestabstand zu Kurgebieten und Gebieten zur Fremdenbeherbergung sowie Klinikgebieten: 1200 m~~	2.1.3.5.3	Mindestabstand zu Kur- und Klinikgebieten: 800 m
~~E 2.1.2.3.2.3~~	~~Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen bei der Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der Festlegung von Erweiterungsflächen bei bestehenden Vorranggebieten (Altstandorten): 1000 m~~	2.1.3.5.2	Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen bei der Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der Festlegung von Erweiterungsflächen bei bestehenden Vor-ranggebieten (Altstandorten): 600 m bzw. 1.000 m
~~E 2.1.2.3.2.4~~	~~Mindestabstand zu Wochenendhaus-, Campingplatz- und Ferienhausgebieten: 1000 m~~	2.1.3.5.4	Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Wochenendhaus-, Campingplatz- und Ferienhausgebieten sowie Gebieten für die Fremdenbeherbergung: 600 m bzw. 1.000 m
~~E 2.1.2.3.2.5~~	~~Mindestabstand zu Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern im Außenbereich nach § 35 BauGB: 500 m~~	2.1.3.5.5	Mindestabstand zu Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern im Außenbereich nach § 35 BauGB: 100 m
E 2.1.2.3.3	Natura 2000-Gebiet	E 2.1.2.3.1	Natura 2000-Gebiet
E 2.1.2.3. 3.1	Allgemeine Grundlagen zu Natura 2000	E 2.1.2.3.1.1	Allgemeine Grundlagen zu Natura 2000
E 2.1.2.3.3.2	Konsequenzen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten	E 2.1.2.3.1.2	Konsequenzen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten
E 2.1.2.3.3.3	Schutzabstände (Pufferzonen) zu Natura 2000-Gebieten	E 2.1.2.3.1.3	Schutzabstände (Pufferzonen) zu Natura 2000-Gebieten
E 2.1.2.3.4	Landschaftsschutzgebiet (LSG), Umfang der Pufferzone um ein LSG	E 2.1.2.3.2	Landschaftsschutzgebiet (LSG), Umfang der Pufferzone um ein LSG
E 2.1.2.3.5	Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung, Umfang der Pufferzone um einen avifaunistisch wertvollen Bereich	E 2.1.2.3.3	Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung, Umfang der Pufferzone um einen avifaunistisch wertvollen Bereich
E 2.1.2.3.6	Vorranggebiet intensive Erholung (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.4	Vorranggebiet intensive Erholung (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.7	Vorranggebiet ruhige Erholung (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.5	Vorranggebiet ruhige Erholung (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.8	Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.6	Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.9	Vorranggebiet Hochwasserschutz (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.7	Vorranggebiet Hochwasserschutz (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.10	Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung (Grundlage RROP 2008),	E 2.1.2.3.8	Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung (Grundlage RROP 2008),
E 2.1.2.3.11	Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.9	Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Grundlage RROP 2008)
~~E 2.1.2.3.12~~	~~Vorranggebiet industrielle Anlagen (Grundlage RROP 2008)~~	-	-
E 2.1.2.3.13	Vorbehaltsgebiet Ölschiefer (Grundlagen RROP 2008, LROP 2017)	E 2.1.2.3.10	Vorbehaltsgebiet Ölschiefer (Grundlagen RROP 2008, LROP 2017)
E 2.1.2.3.14	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.11	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.15	Vorbehaltsgebiet Wald (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.12	Vorbehaltsgebiet Wald (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.16	Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils (Grundlage RROP 2008)	E 2.1.2.3.13	Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils (Grundlage RROP 2008)
E 2.1.2.3.17	Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional be-	E 2.1.2.3.14	Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional be-

Kapitel Satzungsbeschluss 14.03.2019		Kapitel Neu (Stand Januar 2020)	
Nr.	**Überschrift**	**Nr.**	**Überschrift**
	deutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze		deutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze
E 2.1.2.3.18	Schutz von (zivilen) Flugsicherungseinrichtungen nebst Anlagenschutzbereich 3000 m	E 2.1.2.3.15	Schutz von (zivilen) Flugsicherungseinrichtungen nebst Anlagenschutzbereich 3000 m
E 2.1.2.3.19	Bau- und Bodendenkmäler	E 2.1.2.3.16	Bau- und Bodendenkmäler
E 2.1.2.3.20	Wasserschutzgebiet – Schutzzone II (Grundlage § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 91 NWG)	E 2.1.2.3.17	Wasserschutzgebiet – Schutzzone II (Grundlage § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 91 NWG)
E 2.1.2.3.21	Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachtenn.	E 2.1.2.3.18	Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachtenn.
-	-	E 2.1.3 (ohne Inhalt)	Harte und weiche Tabuzonen bei Siedlungsflächen
-	-	E 2.1.3.1	Tabelle 4: Liste der angewandten harten und weichen Tabukriterien bei Siedlungsflächen
~~E 2.1.2.3.2~~	~~Mindestabstand zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern~~	E 2.1.3.2 (Hinweis auf Gliederung)	Bestimmung der harten und weichen Tabukriterien
~~E 2.1.2.3.1~~	~~Vorhandene Siedlungsbereiche, sonstige Flächen mit baulicher Nutzung und bauleitplanerisch gesicherte Bereiche~~	E 2.1.3.2.1	Vorhandene Siedlungsbereiche
		E 2.1.3.2.2	Sonstige Flächen mit baulicher Nutzung
		E 2.1.3.2.3	Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche
		E 2.1.3.3	Ermittlung und räumliche Abgrenzung der Tabuzonen
~~E 2.1.2.3.2.1~~	~~Vorbemerkung~~	E 2.1.3.4	Mindestabstandsflächen als harte Tabuzonen
		E 2.1.3.5 (ohne Inhalt)	Mindestabstandsflächen als weiche Tabuzonen
		E 2.1.3.5.1	Vorbemerkung
~~E 2.1.2.3.2.3~~	~~Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen bei der Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der Festlegung von Erweiterungsflächen bei bestehenden Vor-ranggebieten (Altstandorten): 1.000 m~~	E 2.1.3.5.2	Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen bei der Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der Festlegung von Erweiterungsflächen bei bestehenden Vor-ranggebieten (Altstandorten): 600 m bzw. 1.000 m
~~E 2.1.2.3.2.2~~	~~Mindestabstand zu Kur- und Klinikgebieten: 1.200 m~~	E 2.1.3.5.3	Mindestabstand zu Kur- und Klinikgebieten: 800 m
~~E 2.1.2.3.2.4~~	~~Mindestabstand zu Wochenendhaus-, Campingplatz- und Ferienhausgebieten: 1.000 m~~	E 2.1.3.5.4	Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Wochenendhaus-, Campingplatz- und Ferienhausgebieten sowie Gebieten für die Fremdenbeherbergung: 600 m bzw. 1.000 m
~~E 2.1.2.3.2.5~~	~~Mindestabstand zu Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern im Außenbereich nach § 35 BauGB: 500 m~~	E 2.1.3.5.5	Mindestabstand zu Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern im Außenbereich nach § 35 BauGB: 100 m
-	-	E 2.1.3.6	Messung der Mindestabstände
E 2.2	Arbeitsschritt 2 auf der Ebene 1: Ermittlung der Potenzialflächenkulisse für die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig	E 2.2	Arbeitsschritt 2 auf der Ebene 1: Ermittlung der Potenzialflächenkulisse für die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig
E 2.2.1	Ermittlung der Gesamt-Potenzialflächenkulisse Windenergienutzung	E 2.2.1	Ermittlung der Gesamt-Potenzialflächenkulisse Windenergienutzung
E 2.2.2	Potenzialflächen in räumlich-funktionalem Zusammenhang (Potenzialflächenkomplexe)	E 2.2.2	Potenzialflächen in räumlich-funktionalem Zusammenhang (Potenzialflächenkomplexe)
E 2.2.3	Anwendung weiterer weicher Ausschlusskriterien (Mindestabstand-,	E 2.2.3	Anwendung weiterer weicher Ausschlusskriterien (Mindestabstand-,

Kapitel Satzungsbeschluss 14.03.2019		**Kapitel Neu (Stand Januar 2020)**	
Nr.	**Überschrift**	**Nr.**	**Überschrift**
	Minimal- und Maximalgröße-Kriterien)		Minimal- und Maximalgröße-Kriterien)
E 2.2.3.1	Vorgabe zum Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung	E 2.2.3.1	Vorgabe zum Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung
E 2.2.3.1.1	Mindestabstand in regionalen Teilräumen	E 2.2.3.1.1	Mindestabstand in regionalen Teilräumen
E 2.2.3.1.1.1	Mindestabstand im Innersteberg-land	E 2.2.3.1.1.1	Mindestabstand im Innersteberg-land
E 2.2.3.1.1.2	Mindestabstand in der Börde	E 2.2.3.1.1.2	Mindestabstand in der Börde
E 2.2.3.1.1.3	Mindestabstand im Weser-Aller Flachland und in der Geest	E 2.2.3.1.1.3	Mindestabstand im Weser-Aller Flachland und in der Geest
E 2.2.3.1.2	Mindestabstand an den Grenzen des Planungsraums	E 2.2.3.1.2	Mindestabstand an den Grenzen des Planungsraums
E 2.2.3.1.3	Anwendung der Abstandsempfehlungen im Rahmen des Plankonzepts	E 2.2.3.1.3	Anwendung der Abstandsempfehlungen im Rahmen des Plankonzepts
E 2.2.3.2	Vorgabe zur Mindestgröße für die Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung: Mindestgröße 50 ha	E 2.2.3.2	Vorgabe zur Mindestgröße für die Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung: Mindestgröße 50 ha
E 2.2.3.3	Maximalgröße für die Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung: Maximale Größe 400 ha	E 2.2.3.3	Maximalgröße für die Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung: Maximale Größe 400 ha
E 2.2.3.4	Maximale längenmäßige Ausdehnung / Kompaktheit von Vorranggebieten Windenergienutzung	E 2.2.3.4	Maximale längenmäßige Ausdehnung / Kompaktheit von Vorranggebieten Windenergienutzung

Gliederung auf Grundlage des modifizierten Methodenbandes:
Kapitel E 4 Konzentrationszonen für Windenergie in großflächigen Industriegebieten

Kapitel Satzungsbeschluss 14.03.2019		Kapitel Neu (Stand Januar 2020)	
Nr.	Überschrift	Nr.	Überschrift
E 4.1	Hintergrund	E 4.1	Hintergrund
E 4.2	Zulässigkeit der Überlagerung	E 4.2	Zulässigkeit der Überlagerung
~~E 4.3~~	~~Vorgaben für die Überplanung der Vorranggebiete Industrielle Anlagen~~	-	-
E 4.4	Prüfung der betroffenen Vorranggebiete Industrielle Anlagen	E 4.3	Prüfung der betroffenen Vorranggebiete Industrielle Anlagen
E 4.4.1	Ausschluss der Vorranggebiete Industrielle Anlagen in Wolfsburg und Peine	E 4.3.1	Ausschluss der Vorranggebiete Industrielle Anlagen in Wolfsburg und Peine
E 4.4.2	Herausnahme des Eignungsgebiets für Windenergie im Bereich Salzgitter	E 4.3.2	Herausnahme des Eignungsgebiets für Windenergie im Bereich Salzgitter
E 4.4.2.1	Aufnahme einer Ausnahme von dem Ziel „Ausschlusswirkung“ für das Vorranggebiet Industrielle Anlagen Salzgitter	E 4.3.2.1	Aufnahme einer Ausnahme von dem Ziel „Ausschlusswirkung“ für das Vorranggebiet Industrielle Anlagen Salzgitter
E 4.4.2.2	Rechtsfolge „Weiße Fläche“	E 4.3.2.2	Rechtsfolge „Weiße Fläche“

Ergänzende Abwägungsunterlage auf Grundlage des modifizierten Methodenbandes

Der Methodenband zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergie" (RROP 2008 – 1. Änd.) wurde insbesondere in den Kapiteln zum Siedlungsbestand und zum Siedlungsabstand durch inhaltliche und aufbautechnische Klarstellungen und Präzisierungen angepasst. Dies hat Anpassungen in der Abwägungsunterlage zur Folge, die zum Satzungsbeschluss des Programms vorgelegt wurde.

Namentlich auf die Ausführungen von Kapitel 2.1.3 „Harte und weiche Tabuzonen bei Siedlungsflächen" des Methodenbandes und der dazugehörigen Unterkapitel wird verwiesen. Einen Überblick über die angewandten harten und weichen Tabukriterien bei Siedlungsflächen gibt Tabelle 4 in Kapitel 2.1.3.1 des Methodenbandes.

Die Ausführungen in der Abwägungsunterlage, die sich auf Stellungnahmen mit Bezügen zu Siedlungsbestand und Siedlungsabstand beziehen, sind den Klarstellungen und Präzisierungen im Methodenband entsprechend anzupassen. Auf eine verbale Darstellung aller betroffenen Abwägungstexte in der Abwägungsunterlage wird zu Gunsten einer pauschalisierenden Typisierung von Abwägungsfällen verzichtet. Dies ist möglich, da die betreffenden Fallkonstellationen inhaltlich bedeutungsgleich sind und sich zudem auf Inhalte des Methodenbandes Kapitel 2.1.3 beziehen. Die Ausführungen des Kapitels 2.1.3 sind somit die inhaltliche Grundlage für die Änderung der Abwägung.

Der Anpassungsbedarf bei der Abwägungsunterlage ergibt sich im Näheren vor allem aus folgenden Klarstellungen und Präzisierungen:

- Durchgehende strenge, deutlich herausgearbeitete Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen sowohl bei den Siedlungsflächen als auch bei den Abstandsflächen sowie Bemessung der Mindestabstände. Zur Bestimmung der harten und weichen Tabuzonen bei Siedlungsflächen wurden drei Kategorien gebildet: vorhandene Siedlungsbereiche, sonstige Flächen mit baulicher Nutzung sowie bauleitplanerisch gesicherte Bereiche. Den Kategorien werden jeweils gemäß Tabelle 4 (Methodenband) spezifische harte und weiche Tabukriterien zugeordnet.
- Einstufung der bebauungsplanerisch festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete als weiche Tabuzonen.
- Verdeutlichung des hohen Gewichts, das der Plangeber bei der Dimensionierung der Abstandsflächen bezüglich Industrie- und Gewerbegebiete der Schonung der gemeindlichen Planungshoheit beigemessen hat.

In der folgenden Tabelle sind beispielhafte Anpassungen der Abwägungstexte dargestellt. In der Spalte "Belang-ID" werden beispielhaft betroffene Belange mit ihrer Identifikationsnummer aufgelistet. Zunächst wird die bisherige Abwägung dargestellt. Darauf folgt die angepasste Abwägung.

Belang-ID	Abwägung alt
19	Folgen Rechtskräftig im B-Plan festgesetzte Siedlungsflächen stellen ein Ausschlusskriterium dar. Diese werden zusätzlich mit einem Mindestabstand von 1.000 m gepuffert. Das gilt auch für Wochenendhausgebiete - s. hierzu Anmerkungen unter dem angegebenen Bezug. Demzufolge ist die Siedlung am Bad Birkenhofweg mit einem Mindestabstand von 1.000 m gepuffert worden. s. Methodenband E 2.1.2.3.2.4
	Abwägung neu
s.o.	Folgen Zur Bestimmung der harten und weichen Tabuzonen bei Siedlungsflächen werden drei Kategorien gebildet: vorhandene Siedlungsbereiche, sonstige Flächen mit baulicher Nutzung sowie bauleitplanerisch gesicherte Bereiche. Als vorhandene Siedlungsbereiche qualifiziert werden Flächen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) und Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplans mit Wohnnutzung (§ 30 Abs. 1 BauGB). Rechtskräftig im Bebauungsplan festgesetzte Wochenendhausgebiete zählen zu dieser Kategorie. Sie gehören zu den harten Tabuzonen. Das Planungskonzept geht pauschalierend davon aus, dass ein Mindestabstand von 400 m als harte Tabuzone zu vorhandenen Siedlungsbereichen, die Wohnzwecken dienen, schon aus immissionsschutzrechtlichen Gründen unabdingbar ist. Zusätzlich hält es der Regionalverband auch bei Wochenendhausgebieten für angemessen, hinsichtlich der weichen Mindestabstandsflächen einen Abstand von 600 m zugrunde zu legen. Der Mindestabstand soll über das immissionsschutzrechtlich gebotene Minimum hinausgehen, weil die Träger der Bauleitplanung dadurch einen größeren Gestaltungsspielraum erhalten, der Freiraum insofern geschützt wird, als die betreffenden Flächen durch den vorliegenden Regionalplan nicht bereits für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden, und zudem eine bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen vermieden wird. Bei Berücksichtigung des weichen und harten Mindestabstands ergibt sich bei Wochenendhausgebieten ein Gesamtabstand von 1.000 m. Die Grundlagen und den Hintergrund dieses Abstands erläutert der Plangeber ausführlich im Methodenband unter angegebenen Bezügen. s. Methodenband (neu) E 2.1.3.1, E 2.1.3.2.1, E 2.1.3.4, E 2.1.3.5.4
Belang-ID	**Abwägung alt**
22061	Nicht folgen … Der Regionalverband trägt mit dem vorsorgeorientierten Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m dem Schutzgut Mensch entsprechend Rechnung. …
	Abwägung neu
s.o.	Nicht folgen …

	Der Regionalverband trägt mit dem vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Siedlungen von insgesamt 1.000 m dem Schutzgut Mensch Rechnung, aber auch der gemeindlichen Planungshoheit, da den Trägern der Bauleitplanung noch Gestaltungsspielräume verbleiben. Zur Bestimmung der harten und weichen Tabuzonen bei Siedlungsflächen werden drei Kategorien gebildet. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Kategorien vorhandene Siedlungsbereiche und bauleitplanerisch gesicherte Bereiche. Gemäß Planungskonzept werden als vorhandene Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung Flächen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) und Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) eingestuft und typisierend mit einem Mindestabstand von insgesamt 1.000 m gepuffert. Der Regionalverband ist sich darüber im Klaren, dass die jeweiligen Baugebietstypen, entsprechend ihrer jeweiligen Schutzbedürftigkeit, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einen unterschiedlichen Mindestabstand rechtfertigen können. Der Plangeber macht jedoch von seiner Typisierungsbefugnis Gebrauch, indem er generell einen Mindestabstand von 2 H der Musterwindenergieanlage (400 m) aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung als harte Tabuzone zu vorhandenen Siedlungsbereichen, die Wohnzwecken dienen, zugrunde legt. Über dieses rechtliche Minimum hinaus hat sich der Plangeber dazu entschlossen, aus Vorsorgeerwägungen einen größeren Abstand zu bestehenden Siedlungsbereichen einzuhalten. Zusätzlich hält er eine weiche Abstandsfläche, die sich bei Zugrundelegung eines Abstands von 600 m (bei bestehenden Siedlungsbereichen) bzw. 1.000 m (bei geplanten Siedlungsbereichen) ergibt, für sachgerecht. Die harten und weichen Schutzabstandsflächen beruhen bei bestehenden Siedlungsbereichen auf einem Mindestabstand von insgesamt 1.000 m. Die Kategorie bauleitplanerisch gesicherte Bereiche beinhaltet im Flächennutzungsplan dargestellte, aber noch nicht entsprechend der planerischen Zielsetzung bebaute Bereiche (soweit es sich nicht um Sonderbauflächen für die Windenergienutzung und die Verregnung von Abwasser handelt). Bei geplanten Siedlungsbereichen ergeben sich aus dem Mindestabstandswert von 1.000 m allein weiche Abstandsflächen. Weiterreichende Schutzabstände zu Siedlungsbereichen und damit größere Abstandsflächen hält der Plangeber demgegenüber, abgesehen von Kur- und Klinikgebieten, für nicht erforderlich. Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabuzonen sind vorsorgesorgeorientiert bestimmt worden. Die Vorsorge bezieht sich hierbei nicht allein auf den Schutz des Menschen vor Immissionen, sondern auch darauf, dass der Freiraum durch den vorliegenden Regionalplan nicht bereits in hohem Maße für die Errichtung von Windenergieanlagen beansprucht wird und dass insbesondere den Trägern der Bauleitplanung noch Gestaltungsspielräume verbleiben. Zudem wird eine bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen vermieden. Die Grundlagen und den Hintergrund dieser Abstände erläutert der Plangeber ausführlich im Methodenband unter angegebenen Bezügen. …

	s. Methodenband (neu) E 2.1.3.1, E 2.1.3.2.1, E 2.1.3.2.1, E 2.1.3.4, E 2.1.3.5.1, E 2.1.3.5.2
Belang-ID	**Abwägung alt**
1591	Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen Die Fläche der "Saatzucht Flettmar" ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit haben gemäß Methodenband (s. angegebenen Bezug) Vorranggebiete Windenergienutzung einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1.000 Metern einzuhalten und nicht nur 500 Meter. Die Frage ob auf der Gewerbefläche auch eine Wohnnutzung stattfindet, ist für die Bemessung des Mindestabstands nicht maßgeblich. ... s. Methodenband E 2.1.2.3.2
	Abwägung neu
s.o.	Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen Die Fläche der „Saatzucht Flettmar“ ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Doch stellen gewerbliche Bauflächen nach dem Planungskonzept des Methodenbandes weiche Tabuzonen dar. Gleiches gilt für den 1.000 m Abstand. Der Hauptgrund für den Abstand von 1.000 m zu Gewerbeflächen besteht darin, den Trägern der Bauleitplanung in dem Raum zwischen den gewerblich genutzten Flächen im Siedlungsbereich und den Vorranggebieten für die Windenergienutzung einen größeren Gestaltungsspielraum für künftige Bauleitplanungen zu belassen. Die Frage, ob auf der Gewerbefläche auch eine Wohnnutzung stattfindet, ist für die Bemessung des Mindestabstands nicht maßgeblich. Die Grundlagen und den Hintergrund dieses Abstands erläutert der Plangeber ausführlich im Methodenband unter angegebenen Bezügen. ... s. Methodenband E 2.1.3.1, E 2.1.3.2.1, E 2.1.3.5.5
Belang-ID	**Abwägung alt**
1638	Nicht folgen Die in dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung. Der Plangeber ist sich der zwingend vorzunehmenden Differenzierung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien bewusst und dem auch nachgekommen (s. angegebenen Bezug). Dass der Plangeber diesen Sachverhalt - wie geschehen - in den Planunterlagen zusammenhängend abhandelt und dokumentiert hat, kann nicht von vornherein als fehlerhaft angesehen werden. s. Methodenband E 2.1.2.3.1
	Abwägung neu
s.o.	Nicht folgen Die in dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung. Der Plangeber ist sich der zwingend vorzunehmenden Differenzierung zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst und dem auch nachgekommen (s. angegebenen Bezug).

	Zur Verdeutlichung dessen ist der Methodenband vornehmlich in den Kapiteln zum Siedlungsbestand und zum Siedlungsabstand durch inhaltliche und aufbautechnische Klarstellungen und Präzisierungen angepasst worden. s. Methodenband (neu) E 2.1.3
Belang-ID	**Abwägung alt**
23218	Nicht folgen Gemäß Planungskonzept des Regionalverbands sollen Vorranggebiete Windenergienutzung zu Siedlungsflächen - hierunter fallen auch Gewerbeflächen - einen Mindestabstand von 1.000 m einhalten (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Maßgeblich für die Einordnung als Siedlungsfläche ist im vorliegenden Fall die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Meinersen, die hier eine Besserstellung gegenüber Außenbereichsvorhaben ohne FNPDarstellung begründet. Die dem anwaltlichen Schriftsatz (Anlage 3) beigefügten 11 Kartenausschnitte, die eine nicht planungskonzeptkonforme Anwendung der Mindestabstandsflächen in Bezug auf im RROP dargestellte Grauflächen belegen sollen, sind einer Prüfung unterzogen worden. Ergebnis: Die auf diesen Flächen ausgeübten Nutzungen (landwirtschaftl. Vorhaben, Ver- und Entsorgungsanlagen, Anlagen zur Energieerzeugung, Grünflächen) werden laut Planungskonzept nicht gepuffert. Der Plangeber sieht sich aber veranlasst, die lt. Planungskonzept zur Anwendung gekommenen Abstandsflächen unter dem angegebenen Bezug ausführlicher und präziser darzulegen. s. Methodenband E 2.1.2.3.2
	Abwägung neu
s.o.	Nicht folgen Die Fläche der „Saatzucht Flettmar“ ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Doch stellen gewerbliche Bauflächen nach dem Planungskonzept des Methodenbandes weiche Tabuzonen dar. Gleiches gilt für den 1.000 m Abstand. Der Hauptgrund für den Abstand von 1.000 m zu Gewerbeflächen besteht darin, den Trägern der Bauleitplanung in dem Raum zwischen den gewerblich genutzten Flächen im Siedlungsbereich und den Vorranggebieten für die Windenergienutzung einen größeren Gestaltungsspielraum für künftige Bauleitplanungen zu belassen. Die Grundlagen und den Hintergrund dieses Abstands erläutert der Plangeber ausführlich im Methodenband unter angegebenen Bezügen. s. Methodenband E 2.1.3.1, E 2.1.3.2.1, E 2.1.3.5.5
Belang-ID	**Abwägung alt**
5508 6087 7967	Nicht folgen … Laut Planungskonzept werden Siedlungsflächen, hierzu zählen auch Gewerbe- und Industriegebiete, typisierend mit einem Mindestabstand von 1.000 m gepuffert. Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten Abstände sind darüber hinaus vorsorgeorientiert gegenüber dem Schutzgut Mensch bestimmt worden. Der Regionalverband ist sich darüber im Klaren, dass die jeweiligen Baugebietstypen, entsprechend

	ihrem jeweiligen Schutzstatus, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einen unterschiedlichen Mindestabstand rechtfertigen. Es wäre auf der Ebene der Regionalplanung und angesichts der Größe des Planungsraums mit einem angemessenerweise nicht mehr zu leistendem Aufwand verbunden, den gesamten Siedlungsraum nach Bauflächen-Darstellungen zu differenzieren. Eine noch weitergehende Differenzierung nach Baugebieten, wie vom Einwender gefordert, ist daher erst Recht auf der Ebene der Regionalplanung nicht leistbar. … Siehe Methodenband E 3.2
	Abwägung neu
s.o.	Nicht folgen … Laut Planungskonzept werden Siedlungsflächen, hierzu zählen auch Gewerbe- und Industriegebiete, typisierend mit einem Mindestabstand von 1.000 m gepuffert. Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten Abstände sind vorsorgeorientiert gegenüber dem Schutzgut Mensch, aber – namentlich bei den Gewerbe- und Industriegebieten –zum Schutz der gemeindlichen Planungshoheit bestimmt worden. Zur Bestimmung der harten und weichen Tabuzonen bei Siedlungsflächen werden drei Kategorien gebildet: vorhandene Siedlungsbereiche, sonstige Flächen mit baulicher Nutzung sowie bauleitplanerisch gesicherte Bereiche. Zu vorhandenen Siedlungsbereichen (§§ 30, 34 BauGB), die Wohnzwecken dienen, sind aus immissionsschutzrechtlichen Gründen 400 m Abstand zwingend erforderlich (harte Tabuzone). Über dieses rechtliche Minimum hinaus hat sich der Plangeber dazu entschlossen, aus Vorsorgeerwägungen einen größeren Abstand zu Wohnsiedlungsflächen einzuhalten. Insoweit ist der zusätzliche Abstand von 600 m als weiche Tabuzone anzusehen. Als Sonderfall werden Gewerbe- und Industriegebiete als weiche Tabuzone eingestuft. Gleiches gilt für den 1.000 m Abstand. Der hinsichtlich der harten Mindestabstandsflächen zugrunde gelegte Abstand von 400 m bei Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 BauGB (sonstige Flächen mit baulicher Nutzung) wird aus Vorsorgegründen um 100 m mit der Folge erweitert, dass zusätzlich weiche Mindestabstandsflächen entstehen und der Gesamtabstand 500 m beträgt. Bei dem Mindestabstand von insgesamt 500 m bei Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) ist hinreichend gewährleistet, dass von den in Vorranggebieten errichteten bzw. geplanten Windenergieanlagen keine im Sinne des BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitlichen Gefährdungen sowie auch sonst keine unzumutbaren Nachteile ausgehen. Die Bemessung der Mindestabstandsfläche als weiche Tabuzone auf der Grundlage des Abstands von 100 m bei Wohnnutzung im Außenbereich hat zur Folge, dass eine Diskrepanz zwischen dieser Wohnnutzung und gewerblicher bzw. industrieller Nutzung im bebauungsplanerisch festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet besteht. Hierbei gilt es relativierend zu beachten, dass die Gewerbe- und Industriegebiete lediglich hilfsweise aufgrund von Unsicherheiten, die sich nicht mit angemessenem

	Aufwand vollkommen ausräumen lassen, den weichen Tabuzonen zugeordnet worden sind. In der Realität werden sich etliche Gewerbe- und Industriegebiete als harte Tabuzonen erweisen, weil dort die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist. Der Hauptgrund für den Abstand von 1.000 m zu Gewerbegebieten besteht darin, den Trägern der Bauleitplanung in dem Raum zwischen den gewerblich genutzten Flächen im Siedlungsbereich und den Vorranggebieten für die Windenergienutzung einen größeren Gestaltungsspielraum für künftige Bauleitplanungen zu belassen, da Gewerbe und Industrie für die Entwicklungschancen und die Haushaltssituation einer Gemeinde von besonderer Bedeutung sind. Der Regionalverband hat im hier behandelten Zusammenhang bei den Bemessungen der Mindestabstandsflächen als weiche Tabuzonen berücksichtigt, dass Bewohner des Außenbereichs ein höheres Maß an Einwirkungen (Immissionen, optische Bedrängnisse) hinzunehmen haben als Bewohner des Innenbereichs. Entscheidend für den Regionalverband bei der Zugrundelegung des Abstands von 1.000 m ist indes die Gewährleistung kommunaler Entwicklungsoptionen. Die Grundlagen und den Hintergrund dieser Abstände erläutert der Plangeber ausführlich im Methodenband unter angegebenen Bezügen. … Siehe Methodenband E 2.1.3.1, E 2.1.3.2.1, E 2.1.3.4, E 2.1.3.5.5
Belang-ID	**Abwägung alt**
3918 7877 4477 4783 4972 6600 8099 8824 25031 29754	Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen Der im Planungskonzept des Regionalverbands gewählte Schutzabstand von 1.000 m von Siedlungsbereichen zu Potenzialflächen ist nicht mit einem zwingend notwendigen Mindestabstand gleichzusetzen, sondern er trägt bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung (s. angegebenen Bezug zum Methodenband). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des niedersächsischen Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Daher ist auch eine künftige Siedlungsentwicklung mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1.000 m-Siedlungsabstands möglich. … [Belang-ID-Liste enthält auch sinngemäß verkürzte Abwägungen] s. Methodenband diverse
	Abwägung neu
	Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen … Zur Bestimmung der harten und weichen Tabuzonen bei Siedlungsflächen werden drei Kategorien gebildet: vorhandene Siedlungsbereiche, sonstige Flächen mit baulicher Nutzung sowie bauleitplanerisch gesicherte Bereiche.

	Gemäß Planungskonzept werden vorhandene Siedlungsbereiche (gemäß § 34 BauGB und § 30 Abs. 1 BauGB) typisierend mit einem Mindestabstand von insgesamt 1.000 m gepuffert. Der Regionalverband ist sich darüber im Klaren, dass die jeweiligen Baugebietstypen, entsprechend ihrer jeweiligen Schutzbedürftigkeit, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einen unterschiedlichen Mindestabstand rechtfertigen. Das Planungskonzept geht pauschalierend davon aus, dass ein Mindestabstand von 400 m als harte Tabuzone zu vorhandenen Siedlungsbereichen, die Wohnzwecken dienen, immissionsschutzrechtlich unabdingbar ist. Über dieses rechtliche Minimum hinaus hat sich der Plangeber dazu entschlossen, aus Vorsorgeerwägungen einen größeren Abstand zu bestehenden Siedlungsbereichen einzuhalten. Zusätzlich hält der Regionalverband eine weiche Abstandsfläche, die sich bei Zugrundelegung eines Abstands von 600 m (bei bestehenden Siedlungsbereichen) bzw. 1.000 m (bei geplanten Siedlungsbereichen) ergibt, für sachgerecht. Die harten und weichen Schutzabstandsflächen beruhen bei bestehenden Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung auf einem Mindestabstand von insgesamt 1.000 m. Bei geplanten Siedlungsbereichen ergeben sich aus dem Mindestabstandswert von 1.000 m allein weiche Abstandsflächen. Weiterreichende Schutzabstände zu Siedlungsbereichen und damit größere Abstandsflächen hält der Plangeber demgegenüber, abgesehen von Kur- und Klinikgebieten, für nicht erforderlich. Als Sonderfall werden Gewerbe- uns Industriegebiete als weiche Tabuzone eingestuft. Gleiches gilt für den 1.000 m Abstand. Zu der Kategorie sonstige Flächen mit baulicher Nutzung zählen Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB), im Außenbereich bestehende Campingplatz-, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sowie Gebiete für die Fremdenbeherbergung. Der hinsichtlich der harten Mindestabstandsflächen zugrunde gelegte Abstand von 400 m bei Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 BauGB wird aus Vorsorgegründen um 100 m mit der Folge erweitert, dass zusätzlich weiche Mindestabstandsflächen entstehen und der Gesamtabstand 500 m beträgt. Bei dem Mindestabstand von insgesamt 500 m bei Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) ist hinreichend gewährleistet, dass von den in Vorranggebieten errichteten bzw. geplanten Windenergieanlagen keine im Sinne des BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitlichen Gefährdungen sowie auch sonst keine unzumutbaren Nachteile ausgehen. Die Bemessung der Mindestabstandsfläche als weiche Tabuzone auf der Grundlage des Abstands von 100 m bei Wohnnutzung im Außenbereich hat zur Folge, dass eine Diskrepanz zwischen dieser Wohnnutzung und gewerblicher bzw. industrieller Nutzung im bebauungsplanerisch festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet besteht. Hierbei gilt es relativierend zu beachten, dass die Gewerbe- und Industriegebiete lediglich hilfsweise aufgrund von Unsicherheiten, die sich nicht mit angemessenem

	Aufwand vollkommen ausräumen lassen, den weichen Tabuzonen zugeordnet worden sind. In der Realität werden sich etliche Gewerbe- und Industriegebiete als harte Tabuzonen erweisen, weil dort die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist. Der Hauptgrund für den Abstand von 1.000 m zu Gewerbegebieten besteht darin, den Trägern der Bauleitplanung in dem Raum zwischen den gewerblich genutzten Flächen im Siedlungsbereich und den Vorranggebieten für die Windenergienutzung einen größeren Gestaltungsspielraum für künftige Bauleitplanungen zu belassen, da Gewerbe und Industrie für die Entwicklungschancen und die Haushaltssituation einer Gemeinde von besonderer Bedeutung sind. Der Regionalverband hat im hier behandelten Zusammenhang bei den Bemessungen der Mindestabstandsflächen als weiche Tabuzonen berücksichtigt, dass Bewohner des Außenbereichs ein höheres Maß an Einwirkungen (Immissionen, optische Bedrängnisse) hinzunehmen haben als Bewohner des Innenbereichs. Entscheidend für den Regionalverband bei der Zugrundelegung des Abstands von 1.000 m ist indes die Gewährleistung kommunaler Entwicklungsoptionen. Bei bestehenden Wochenendhaus-, Campingplatz- und Ferienhausgebieten sowie Gebieten für die Fremdenbeherbergung hat der Regionalverband von dem Gesamtabstand von 1.000 m harte (400 m) und weiche (600 m) Abstandsflächen gebildet. Bei lediglich flächennutzungsplanerisch dargestellten, aber noch nicht umgesetzten Nutzungen der hier in Rede stehenden Art ergeben sich aus dem zugrunde gelegten Mindestabstand von 1.000 m allein weiche Abstandsflächen. Auf der Grundlage seiner Abwägung sowie unter Inanspruchnahme seiner Typisierungsbefugnis ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gelangt, dass für diese Gebiete ein Gesamtabstand von 1.000 m zugrunde zu legen ist. Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabuzonen sind vorsorgeorientiert bestimmt worden. Die Vorsorge bezieht sich hierbei nicht allein auf den Schutz des Menschen vor Immissionen, sondern auch darauf, dass der Freiraum durch den vorliegenden Regionalplan nicht bereits in hohem Maße für die Errichtung von Windenergieanlagen beansprucht wird und dass insbesondere den Trägern der Bauleitplanung noch Gestaltungsspielräume verbleiben. Zudem wird eine bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen vermieden. Die Grundlagen und den Hintergrund dieser Abstände erläutert der Plangeber ausführlich im Methodenband unter angegebenen Bezügen. … s. Methodenband (neu) E 2.1.3.1, E 2.1.3.2, E 2.1.3.1, E 2.1.3.4, E 2.1.3.5
Belang-ID	**Abwägung alt**
21680	Nicht folgen … Die Trennung nach harten und weichen Tabukriterien ist erfolgt. Die Siedlungsgebiete sind aus zutreffenden Gründen den weichen Tabuzonen zugeordnet worden. Die entsprechenden Textstellen des Methodenbandes hat der Einwendungsgeber richtig erkannt. Für die in Tabelle 5 vorgenommene Bilanzierung sind hingegen aus bilanzierungstechnischen Gründe den harten Tabuzonen sowohl die vorhandenen Siedlungsbereiche als auch die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche einschließlich eines Pufferbereichs von pauschal 500 Metern zugeordnet worden. Im Ergebnis

	kommt es darauf an, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird. Der Plangeber ist der Auffassung, dass mit dem vorliegenden Entwurf substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. …
	Abwägung neu
s.o.	Nicht folgen … Die in dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung. Der Plangeber ist sich der zwingend vorzunehmenden Differenzierung zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst und dem auch nachgekommen (s. angegebenen Bezug). Die Trennung nach harten und weichen Tabukriterien ist erfolgt (siehe Kapitel E 2.1.1, E 2.1.2 und E 2.1.3). Zur Verdeutlichung dessen ist der Methodenband vornehmlich in den Kapiteln zum Siedlungsbestand und zum Siedlungsabstand durch inhaltliche und aufbautechnische Klarstellungen und Präzisierungen angepasst worden (Kapitel E 2.1.3). Für die in Tabelle 7 des Methodenbandes vorgenommene Bilanzierung sind nunmehr die vorhandenen Siedlungsbereiche plus einer Mindestabstandsfläche von 400 m den harten Tabuzonen zugeordnet worden. Im Ergebnis kommt es darauf an, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird. Der Plangeber ist der Auffassung, dass mit dem vorliegenden Entwurf substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. …. s. Methodenband (neu) E 2.1.1, E 2.1.2, E 2.1.3
Belang-ID	**Abwägung alt**
23819	Nicht folgen … Bereits das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Lafferde PE 8 unterschreitet den gemäß Planungskonzept zur Anwendung gebrachten Siedlungsabstand von 1.000 m. Somit steht dieser Abstand ebenfalls den beantragten Flächen entgegen. Bei dem Kriterium des Mindestabstands zu Siedlungsflächen handelt es sich gemäß Planungskonzept um ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung, welches im gesamten Planungsraum einheitlich angewandt wird (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Eine Ausnahme für das Gut Oberg ist somit nicht möglich. …
	Abwägung neu
s.o.	Nicht folgen … Bereits das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Lafferde PE 8 unterschreitet u.a. in Bezug auf die Ortschaft Oberg den gemäß Planungskonzept zur Anwendung gebrachten pauschalen Mindestabstand von insgesamt 1.000 m zu vorhandenen (§§ 30, 34 BauGB) und geplanten Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung. Vorhandene (§§ 30, 34 BauGB) und geplante Siedlungsbereiche werden typisierend mit einem Mindestabstand von insgesamt 1.000 m gepuffert.

	Der Regionalverband ist sich darüber im Klaren, dass die jeweiligen Baugebietstypen, entsprechend ihrer jeweiligen Schutzbedürftigkeit, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einen unterschiedlichen Mindestabstand rechtfertigen können. Das Planungskonzept geht pauschalierend davon aus, dass ein Mindestabstand von 400 m als harte Tabuzone zu vorhandenen Siedlungsbereichen, die Wohnzwecken dienen, immissionsschutzrechtlich unabdingbar ist. Über dieses rechtliche Minimum hinaus hat sich der Plangeber dazu entschlossen, aus Vorsorgeerwägungen einen größeren Abstand zu bestehenden Siedlungsbereichen einzuhalten. Zusätzlich hält der Regionalverband eine weiche Abstandsfläche, die sich bei Zugrundelegung eines Abstands von 600 m (bei bestehenden Siedlungsbereichen) bzw. 1.000 m (bei geplanten Siedlungsbereichen) ergibt, für sachgerecht. Die harten und weichen Schutzabstandsflächen beruhen bei bestehenden Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung auf einem Mindestabstand von insgesamt 1.000 m. Bei geplanten Siedlungsbereichen ergeben sich aus dem Mindestabstandswert von 1.000 m allein weiche Abstandsflächen. Bereits das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung unterschreitet den im gesamträumlichen Planungskonzept verwendeten vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1.000 m zu im baurechtlichen Innenbereich gelegenen Siedlungsflächen. Ein Wegplanen von Altstandorten ist laut Methodenband nur in Ausnahmefällen möglich. In der Regel wird der Mindestabstand nicht zur Anwendung gebracht (s. Methodenband E 2. 1. 3). Eine Ausnahme für das Gut Oberg ist somit nicht möglich. … s. Methodenband (neu) E 3.1.4.8
Belang-ID	**Abwägung alt**
31551 31554	Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme ist insbesondere mit Blick auf frühere Stellungnahmen des BAIUDBw widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Zunächst besteht offensichtlich ein Widerspruch zwischen der in den Stellungnahmen vom 13.01.2014 sowie vom 28.04.2016 enthaltenen Aussage, eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen könne erst im Genehmigungsverfahren festgestellt werden, wenn Höhe und Standortkoordinaten der Windenergieanlagen feststünden, sowie der in der Stellungnahme vom 23.08.2018 enthaltenen Aussage, die Errichtung von Windenergieanlagen in den potentiellen Vorranggebieten „Seershausen“ und „Stöcken“ (Erweiterung) sei (bereits nach derzeitigen Planungsstand) ausgeschlossen. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage hat sich seit der zweiten Offenlage nicht ergeben. Der offensichtliche Widerspruch wird in der Stellungnahme vom 23.08.2018 nicht thematisiert. Das BAIUDBw hat seine differenzierten Darlegungen in den vorangehenden Beteiligungsverfahren nicht ausdrücklich revidiert oder auch nur in seiner Stellungnahme vom 23.08.2018 erwähnt. Es hat sich in seiner neuerlichen Stellungnahme insbesondere nicht damit auseinandergesetzt, dass die Frage der Berührtheit in eigenen Belangen nach eigener Auffassung u.a. von der derzeit nicht bekannten Konfiguration künftiger Windenergieanlagen (so auf die Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe - vgl. Stellungnahme

	BAIUDBw vom 28.04.2016) ankommt. Insoweit ist die in der neuerlichen Stellungnahme erfolgte Gefahrenprognose mit Blick auf die bisherigen Einlassungen widersprüchlich oder sie beruht auf willkürlichen Annahmen und ist mithin nicht nachvollziehbar. Schließlich ist im Rahmen der Abwägung zu würdigen, dass die Belange der Bundeswehr durch die Festlegung bzw. Erweiterung der fraglichen Vorranggebiete nicht beeinträchtigt werden, weil sie im Genehmigungsverfahren ausweislich der Rechtsprechung zuerkannten bindenden, gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum hat. Insgesamt ergibt sich aus der Stellungnahme vom 23.08.2018 kein für die Abwägung weiterer Erkenntnisgewinn über die bereits erfolgte Berücksichtigung der verschiedenen Stellungnahmen des BAIUDBw hinaus.
	Abwägung neu
s.o.	Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen Durch eine erneut durchgeführte Prüfung der Sachlage wird die Aussage der Stellungnahme dahingehend präzisiert, dass eine abschließende Beurteilung durch das BAIUDBw, ob gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung „Stöcken“ und „Seershausen“ aus militärischer Sicht durchgreifende Bedenken bestehen, erst möglich ist, wenn die Vorhabendetails zu Art, Höhe, Anzahl und Aufstellung der Anlagen bekannt sind. Die betreffenden Anlagendaten sind Gegenstand von Verfahren, die der Regionalplanung nachfolgen, insbesondere von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Somit werden die Vorranggebiete Windenergienutzung „Stöcken“ und „Seershausen“ nicht grundsätzlich in Frage gestellt und festgelegt, da es Ziel des Regionalverbands ist möglichst viel Raum für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Es wurde ein entsprechender Hinweis auf die Hubschraubertiefflugstrecke in die betreffenden Gebietsblätter aufgenommen.
Belang-ID	**Abwägung alt**
31764	Nicht folgen Der im Planungskonzept des Regionalverbands gewählte Schutzabstand von 1.000 m von Siedlungsbereichen zu Potenzialflächen ist nicht mit einem zwingend notwendigen Mindestabstand gleichzusetzen, sondern er trägt bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung (s. angegebenen Bezug zum Methodenband). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des niedersächsischen Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Daher ist auch eine künftige Siedlungsentwicklung mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1.000 m-Siedlungsabstands möglich.
	Abwägung neu
s.o.	folgen Die nochmalige Überprüfung des Bebauungsplans hat ergeben, dass der Mindestabstand von insgesamt 1.000 m, wie in der Stellungnahme gefordert, eingehalten wird.

Belang-ID	Abwägung alt
2271 4296 5994	Nicht folgen -
	Abwägung neu
s.o.	Nicht folgen Siehe Abwägung Belang-ID 13357.
Belang-ID	Abwägung alt
31686	Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen -
	Abwägung neu
s.o.	Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen Siehe Abwägung Belang-ID 13832.
Belang-ID	Abwägung alt
24563	Nicht folgen -
	Abwägung neu
s.o.	Nicht folgen Siehe Abwägung Belang-ID 13918.
Belang-ID	Abwägung alt
22205	Nicht folgen -
	Abwägung neu
s.o.	Nicht folgen Siehe Abwägung Belang-ID 20383.
Belang-ID	Abwägung alt
360	Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen -
	Abwägung neu
s.o.	Nicht folgen Siehe Abwägung Belang-ID 31319.

Ergänzende Abwägungsunterlage Stellungnahme der Bundeswehr mit Datum vom 22.02.2019

Am 07.01.2020 unterzeichneten das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), der Landkreis Gifhorn sowie der Regionalverband Großraum Braunschweig ein Memorandum. Dieses ersetzt die Stellungnahme der Bundeswehr mit Datum vom 22.02.2019.

Die sich aus dem Memorandum ergebenden Änderungen in der Abwägungsunterlage sind untenstehender Tabelle zu entnehmen. In der Spalte "Belang-ID" werden die betroffenen Belange mit ihrer Identifikationsnummer aufgelistet. Zunächst wird die bisherige Abwägung dargestellt. Darauf folgt die angepasste Abwägung.

Belang-ID	Abwägung alt
31551 31554	Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme ist insbesondere mit Blick auf frühere Stellungnahmen des BAIUDBw widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Zunächst besteht offensichtlich ein Widerspruch zwischen der in den Stellungnahmen vom 13.01.2014 sowie vom 28.04.2016 enthaltenen Aussage, eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen könne erst im Genehmigungsverfahren festgestellt werden, wenn Höhe und Standortkoordinaten der Windenergieanlagen feststünden, sowie der in der Stellungnahme vom 23.08.2018 enthaltenen Aussage, die Errichtung von Windenergieanlagen in den potentiellen Vorranggebieten „Seershausen" und „Stöcken" (Erweiterung) sei (bereits nach derzeitigen Planungsstand) ausgeschlossen. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage hat sich seit der zweiten Offenlage nicht ergeben. Der offensichtliche Widerspruch wird in der Stellungnahme vom 23.08.2018 nicht thematisiert. Das BAIUDBw hat seine differenzierten Darlegungen in den vorangehenden Beteiligungsverfahren nicht ausdrücklich revidiert oder auch nur in seiner Stellungnahme vom 23.08.2018 erwähnt. Es hat sich in seiner neuerlichen Stellungnahme insbesondere nicht damit auseinandergesetzt, dass die Frage der Berührtheit in eigenen Belangen nach eigener Auffassung u.a. von der derzeit nicht bekannten Konfiguration künftiger Windenergieanlagen (so auf die Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe - vgl. Stellungnahme BAIUDBw vom 28.04.2016) ankommt. Insoweit ist die in der neuerlichen Stellungnahme erfolgte Gefahrenprognose mit Blick auf die bisherigen Einlassungen widersprüchlich oder sie beruht auf willkürlichen Annahmen und ist mithin nicht nachvollziehbar. Schließlich ist im Rahmen der Abwägung zu würdigen, dass die Belange der Bundeswehr durch die Festlegung bzw. Erweiterung der fraglichen Vorranggebiete nicht beeinträchtigt werden, weil sie im Genehmigungsverfahren ausweislich der Rechtsprechung zuerkannten bindenden, gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum hat. Insgesamt ergibt sich aus der Stellungnahme vom 23.08.2018 kein für die Abwägung weiterer Erkenntnisgewinn über die bereits erfolgte Berücksichtigung der verschiedenen Stellungnahmen des BAIUDBw hinaus.
	Abwägung neu
s.o.	Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

	Durch eine erneut durchgeführte Prüfung der Sachlage wird die Aussage der Stellungnahme dahingehend präzisiert, dass eine abschließende Beurteilung durch das BAIUDBw, ob gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung „Stöcken" und „Seershausen" aus militärischer Sicht durchgreifende Bedenken bestehen, erst möglich ist, wenn die Vorhabendetails zu Art, Höhe, Anzahl und Aufstellung der Anlagen bekannt sind. Die betreffenden Anlagendaten sind Gegenstand von Verfahren, die der Regionalplanung nachfolgen, insbesondere von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Somit werden die Vorranggebiete Windenergienutzung „Stöcken" und „Seershausen" nicht grundsätzlich in Frage gestellt und festgelegt, da es Ziel des Regionalverbands ist möglichst viel Raum für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Es wurde ein entsprechender Hinweis auf die Hubschraubertiefflugstrecke in die betreffenden Gebietsblätter aufgenommen.

Abwägungsunterlage

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Abwägungsunterlage, Stand Satzungsbeschluss vom 14.03.2019. Im Genehmigungsprozess wurde diese Fassung mit der oben angeführten Ergänzenden Abwägungsunterlage angepasst.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Salzgitter		
Z1 ID 482 (1 - 1/18)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	ANLAGE 1 zur Vorlage 2697/16 Stellungnahme der Stadt Salzgitter zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig (RROP) 2008 bezüglich der Windenergienutzung nehme ich wie folgt Stellung: Das Eignungsgebiet für Windenergienutzung VR Industrielle Anlage Salzgitter I auf dem VW-Gelände liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Bdg 6 für SZ-Beddingen „Industriegebiet Beddingen“. Das Ziel der Planung ist die Festsetzung städtebaurechtlich bestimmter Immissionswerte und die Vereinheitlichung der baunutzungsrechtlichen Vorschriften.	**Allgemeine Erläuterung** Das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene Eignungsgebiet Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter entfällt. Wegen der intensiven Vorprägung durch industrielle Anlagen einerseits und der umfangreichen vorhandenen Flächenreserven andererseits soll aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für das Vorranggebiet industrielle Anlagen Salzgitter eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung festgelegt, so dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den nachfolgenden Ebenen gesteuert werden kann. Auf die angegebenen Bezüge zum Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 4.4.2 E 4.4.2.1 E 4.4.2.2
Z2 ID 484 (1 - 2/18)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Der westliche Teil des Eignungsgebietes für Windenergienutzung auf dem Gelände des VW-Werks überlagert teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplans Bdg 3 für SZ-Beddingen „Güterverkehrszentrum“ (s. Anlage 2). Im Bebauungsplan sind in diesem Bereich eine Fläche für Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhaltebecken“ sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet GE2 festgesetzt, in welchem nur Logistikbetriebe und Logistikeinrichtungen zulässig sind. Das Eignungsgebiet sollte um diese Flächen verkleinert werden.	**Folgen**	**s. Zeile(n)** 1
Z3 ID 485 (1 - 3/18)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass das Eignungsgebiet für Windenergienutzung VR Industrielle Anlage Salzgitter I auf dem Gelände der Salzgitter AG teilweise planungsrechtlich dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen ist. Diese Flächen unterliegen somit nicht der planerischen Steuerung der Windenergienutzung durch das RROP, da hierdurch nur Flächen, die planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen sind, erfasst werden (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).	**Folgen**	**s. Zeile(n)** 1
Z4 ID 486 (1 - 4/18)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Die in der Begründung zur Standorteignung beschriebene Vorbelastung des Landschaftsbildes durch industrielle Großanlagen kann aus städtebaulicher Sicht für den Bereich des VW-Werkes nicht nachvollzogen werden. Schon bei der Planung zur Errichtung des VW-Werkes wurde auf ein Einfügen in das Landschaftbild geachtet. Es sind m. E. keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen vorhanden, die eine Höhe von über 20 m aufweisen. Entsprechend ist der Werkskomplex aus der Ferne kaum wahrnehmbar, im Gegensatz zu den Werksanlagen des Stahlwerks oder von Cargill.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 1
Z5 ID 487 (1 - 5/18)		(1) Arten- und Biotopschutz Gemäß der Begründung zum vorgelegten Entwurf kann zum Artenschutz auf der Ebene der Raumordnung lediglich eine überschlägige Risikoabschätzung erfolgen, und eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf dieser Ebene ist weder möglich noch sinnvoll. Jedoch ist es nach der Auffassung des Plangebers möglich, zu erwartende artenschutzrechtliche	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Salzgitter		
		Konflikte auf Grundlage der Ergebnisse gezielter Vorabschätzungen – soweit bereits erkennbar – zu berücksichtigen und zu minimieren. Zu dieser Vorabschätzung habe ich folgende Hinweise:		
Z6 ID 488 (1 - 6/18)		a) Fledermäuse Die vertiefende Betrachtung planungsrelevanter Fledermäuse beinhaltet lediglich den Hinweis auf bekannte Vorkommensschwerpunkte sowie auf mittlerweile existierende spezifische Abschaltalgorithmen als mögliche Vermeidungsmaßnahme. Die weitere Einbeziehung dieser Artengruppe wird ansonsten komplett auf die nachgeordnete Ebene der Genehmigungsverfahren abgeschichtet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7 ID 489 (1 - 7/18)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Folgerichtig wird unter dem Punkt Vermeidung / Minderung im Gebietsblatt des Eignungsgebietes für Windenergienutzung VR Industrielle Anlage Salzgitter I auf die in der Genehmigungsphase erforderlichen Fledermauserfassungen hingewiesen. Aufgrund der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass sich Arten wie Kleiner und Großer Abendsegler mit einer Nutzung als Jagdgebiet bestätigen werden und daher seitens der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (vorsorglich) strenge Auflagen für den Anlagenbetreiber festgesetzt werden müssten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 1
Z8 ID 490 (1 - 8/18)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Auch für den Bereich der Vorranggebietserweiterung Sauingen SZ 1 kann aufgrund der Raumausstattung für Arten wie Kleiner und Großer Abendsegler eine Nutzung als Jagdgebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher ist auch für diesen Erweiterungsbereich auf die in der Genehmigungsphase erforderlichen Fledermauser-fassungen und ggf. notwendigen Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen hinzuweisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Hinweis auf den Prüfbedarf auf Genehmigungsebene ist an dieser Stelle entbehrlich, da im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und in Verbindung mit der Eingriffsregelung der §§ 15 und 18 BNatSchG regelmäßig - d.h. unabhängig von einem auf vorgelagerter Ebene ergehenden Prüfhinweis - durch den Eingreifer (Betreiber) in der gebotenen Detailschärfe nachzuweisen ist, dass der Eingriff nicht dazu geeignet ist, die Verbote des § 44 BNatSchG auszulösen bzw. er ein Auslösen der Verbote mithin durch geeignete CEF-Maßnahmen vermeiden kann (vgl. auch BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13, Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403).	
Z9 ID 491 (1 - 9/18)		b) Avifauna Bei der vertiefenden Betrachtung abwägungsrelevanter Vogelvorkommen werden als windenergieempfindliche Brutvogelarten nur die schlaggefährdeten Arten genannt, während Brutvogelvorkommen von Wiesenlimikolen wie dem Kiebitz und Bodenbrütern wie der Feldlerche hier keinen Eingang finden. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen dieser Arten werden zudem im Umweltbericht ohne vertiefende Prüfung ausgeschlossen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwendung, es würden allein kollisionsgefährdete Brutvogelarten vertiefend berücksichtigt, wird widersprochen. In Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts werden in Tab. 8 die planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt. Unter diesen Arten sind mit Schwarzstorch, der neben dem vermuteten Kollisionsrisiko zu den äußerst störungsempfindlichen Arten zu zählen ist, Kranich und Großer Brachvogel auch störungsempfindliche Arten, für die ein gewisses Meideverhalten zu WEA bekannt ist. Die genannten Brutvogelarten Kiebitz und Feldlerche sind als Einzelvorkommen bzw. außerhalb besonderer Verbreitungsschwerpunkte ebenso wie weitere, mithin bedingt windkraftempfindliche Wiesenbrüter auf der Ebene der Regionalplanung im Zuge der Planung flächenhafter Vorranggebiete für die Windenergienutzung als nicht planungs- bzw. abwägungsrelevant einzuschätzen. Dies ist damit zu begründen, dass die in verschiedenen Studien (Hötker et al. 2004, Steinborn et al. 2012, DNR 2012 u.a) festgestellten Meideabstände dieser Brutvogelarten	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3 2.4.3.1

			grundsätzlich maximal 200-300 m betragen (Kiebitz und Feldlerche rd. 100 m) und somit nur den absoluten Nahbereich um die WEA betreffen. Aus diesem Grund können die Schutzansprüche von Kiebitz und Feldlerche, abseits besonderer Dichtezentren, vor dem Hintergrund eines ökonomisch-technisch begründeten Mindestabstands der WEA untereinander von 300 bis 500 m regelmäßig im Rahmen der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Vorranggebiets auf der Genehmigungsebene berücksichtigt und entsprechende Zonen freigehalten werden, ohne dass hierdurch die auf der zur Verfügung gestellten Fläche errichtbare Anlagenzahl bzw. Windleistung verringert wird. Abseits von besonders dicht besiedelten Bereichen, schränken Kiebitz, Feldlerche und andere Wiesenbrüter die Nutzbarkeit der vorgeschlagenen Vorranggebiete demzufolge nicht und sind somit als nicht abwägungsrelevant zu betrachten. Hinsichtlich der angesprochenen Dichtezentren bzw. Verbreitungsschwerpunkte von Kiebitz, Feldlerche oder anderen windkraftempfindlichen Wiesen- und Bodenbrütern ist anzunehmen, dass diese Flächen durch die Berücksichtigung der NLWKN-Brutvogellebensräume ab landesweiter Bedeutung als weiches Tabukriterium im gesamträumlichen Planungskonzept, durch die Ausschlusswirkung von Vogelschutzgebieten in angemessener Weise berücksichtigt worden sind. Eine Betroffenheit solcher Verbreitungsschwerpunkte ist ferner auch aufgrund der Verortung von mehr als 95 % der potenziellen Vorrangfläche innerhalb von intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsräumen, die nur eine geringe Habitatqualität für die meisten der hier angesprochenen Wiesen- und Bodenbrüter aufweisen, als äußerst unwahrscheinlich anzusehen (vgl. Kap. 2.4.3.1, Zwischenüberschrift "Störungen und Gefährdung der Avifauna und Fledermäuse"). Darüber hinaus können potenzielle Konflikte mit dem Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG zudem sowohl für die Feldlerche als auch für den Kiebitz, selbst in den mutmaßlich seltenen Fällen, in denen ein Einhalten der geringen Meideabstände bei der Planung der konkreten Maststandorte nicht möglich ist, durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden werden.	
Z10 ID 492 (1 - 10/18)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Die Gebietsblätter sind hinsichtlich des Meideverhaltens der genannten Offenlandarten zu ergänzen. Bereits auf der Planungsebene der Raumordnung sollte ein entsprechender Hinweis zu möglichen Beeinträchtigungen erfolgen, da auf der nachfolgenden Genehmigungsebene vom Anlagenbetreiber detaillierte Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population und in Abhängigkeit hiervon auch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gefordert werden. Für die Feldlerche sind generell die Ackerflächen zu nennen, während für den landesweit gefährdeten Kiebitz konkret aus dem „Dummen Bruch“ (im Umfeld der Vorranggebietserweiterung Sauingen SZ 1) entsprechende Fundmeldungen des örtlichen Naturschutzbundes vorliegen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen in der angeführten Zeile verwiesen. Eine allgemeine Auseinandersetzung mit allein potenziell vorkommenden windkraftempfindlichen Wiesen- und Bodenbrütern in den Gebietsblättern kann daher entfallen. Sofern Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen für diese Arten vorlagen, wurden diese in den Gebietsblättern berücksichtigt. Der Bereich des "Dummen Bruchs" wurde bereits aufgrund der Belange des Rotmilans von dem pot. Vorranggebiet SZ Sauingen ausgenommen, sodass auch aus diesem Grund keine Konflikte im Zusammenhang mit dem möglicherweise dort brütenden Kiebitz auftreten können. Ferner ist gerade im Hinblick auf vermeintliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Meideverhalten des Kiebitzes auf die direkt an der Grenze zum "Dummen Bruch" vorhandenen Bestandsanlagen hinzuweisen. Zur Betroffenheit der Feldlerche ist ergänzend festzustellen, dass im	**s. Zeile(n)** 9

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Salzgitter		
			Zusammenhang mit dem, wenn auch nur geringfügigen Meideverhalten der Art, Konflikte mit der Windenergienutzung infolge der Privilegierung dieser Nutzungsform im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB durch den Gesetzgeber regelmäßig vorgezeichnet und planerisch unvermeidbar sind, da die Feldlerche nahezu überall im ackerbaulich geprägten Offenland vorkommt, lässt sich aus ihrem bloßen Vorkommen keine planerische Erkenntnis hinsichtlich Eignung oder Nicht-Eignung einer Potenzialfläche für die Windenergienutzung ableiten. Infolge ihrer flächendeckenden Verbreitung mit einer mittleren Dichte von 2-3 Brutpaaren pro 10 ha sind Konflikte überall im für die Windenergienutzung grundsätzlich infrage kommenden Offenland anzunehmen, ohne dass diese durch vorhandene günstigere Alternativen vermeidbar wären.	
Z11 ID 493 (1 - 11/18)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	c) Weitere Arten Die Gebietsblätter sind um Angaben zum streng geschützten Feldhamster zu ergänzen. Für das nördliche Stadtgebiet liegen der unteren Naturschutzbehörde umfangreiche Nachweise der Art vor. Das betrifft sowohl das Gebiet Lesse SZ 2 als auch die Erweiterung von Sauingen SZ 1, wo hamstergerecht bewirtschaftete Kompensationsflächen durch andere Vorhabenträger angelegt worden sind. Da auf der nachfolgenden Genehmigungsebene vom Anlagenbetreiber sowohl eine Kartierung der Art im betroffenen Raum als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) für ggfls. erforderliche Umsiedlungen gefordert werden müssten, sollte bereits auf der Planungsebene der Raumordnung ein entsprechender Hinweis zu möglichen Beeinträchtigungen erfolgen. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist in den zugehörigen Gebietsblättern entsprechend aufzuführen.	**Nicht folgen** Der Feldhamster ist auf Ebene der Raumordnung nicht planungs- und abwägungsrelevant. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch, dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als pot. Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403).	
Z12 ID 494 (1 - 12/18)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	(2) Landschaft Da die nördliche Erweiterungsfläche Sauingen SZ 1 an der dem Ortsrand von SZ-Üfingen zugewandten Seite des Vorranggebietes liegt, sollte im dazugehörigen Gebietsblatt – analog zu anderen Erweiterungsflächen - unter „Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen“ die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang des Ortsrandes von SZ-Üfingen oder entlang vorhandener Wirtschaftswege zur Sichtverschattung geprüft werden.	**Folgen** Eine entsprechende Textpassage wird im Gebietsblatt ergänzt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Salzgitter		
Z13 ID 495 (1 - 13/18)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Das Gebietsblatt für das Vorranggebiet Lesse SZ 2 ist unter „Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen“ zu ergänzen. Als Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen sollte die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder oder entlang vorhandener Wirtschaftswege zwischen SZ-Lesse und SZ-Reppner zur Sichtverschattung geprüft werden.	**Folgen** Hinweis: Das Unterkapitel "Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen" hat grundsätzlich nur empfehlenden Charakter, da derartige Maßnahmen erst im Rahmen der jeweiligen Zulassungsverfahren festgesetzt werden können. Der geforderte Hinweis zur Sichtverschattung wird ergänzt.	**s. Umweltbericht** 3.1
Z14 ID 497 (1 - 14/18)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	(3) Siedlungsentwicklung In dem Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 ist vorgesehen, das Vorranggebiet Sauingen SZ 1 um 76 ha auf insgesamt 269 ha zu erweitern. Gegen die Erweiterung des Vorranggebietes bestehen keine Bedenken. Es wird angeregt, im Gegenzug zur Gebietserweiterung die Vorrangflächen zwischen Industriestraße Nord und A 39 zurückzunehmen, um die Hauptblickrichtung des Stadtteils Bleckenstedt nicht mit Windenergieanlagen zu verstellen und um Abstandsflächen zu wahren.	**Nicht folgen** In dem zur Rücknahme empfohlene Bereich des bestehenden Vorranggebietes für Windenergienutzung SZ 1 sind bereits drei Windenergieanlagen westlich und nordwestlich zur Ortlage von Bleckenstedt in Betrieb. Darüber hinaus ist der vorsorgeorientierte 1000 m-Siedlungsabstand zwischen der Ortslage Bleckenstedt und Vorranggebiet Windenergienutzung eingehalten. Insofern ist die Hauptblickrichtung, die zudem in südlicher und südwestlicher Richtung angesichts der Ausrichtung der Mehrheit der Häuser geben ist, weitestgehend freigehalten.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3
Z15 ID 498 (1 - 15/18)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Das Vorranggebiet Lesse SZ 2 wird um 15 ha auf 227 ha erweitert. Bedenken gegen die vorgesehene Erweiterung bestehen in der dargestellten Größe nicht unter der Bedingung, dass eine weitere Ausweisung von Flächen südlich der Kreisstraße 4 zwischen Lesse und Reppner nicht erfolgt (Dreiecksfläche zwischen K 4, K 1, K 6). Eine Ausweisung in dieser Dreiecksfläche würde einer Ausweisung von Wohnflächen am Salzgittersee entgegen stehen.	**Nicht folgen** Die südliche Erweiterung des bestehenden VR Lesse SZ 2 hat aufgrund des relativ schmalen dreieckartigen Flächenzuschnitts nur eine untergeordete Bedeutung für die südlich der Ortslage von Reppner geplanten Wohnbauflächen. Maßgebend für die bauleitplanerische Beurteilung ist das bestehende rechtskräftige VR Lesse SZ 2, welches ein Ziel der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellt. Auf die sich aus § 1 Abs. 4 BauGB ergebende Anpassungspflicht wird verwiesen. In Rahmen der lf. Bauleitplanverfahren ist seitens der Stadt SZ der Nachweis zu erbringen, dass durch die geplante an das Vorranggebiet heranrückende Wohnbebauung die Windenergienutzung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass bestehende WEA durch i.d.R. größere und leistungsstärkere ersetzt werden - so genanntes repowering (s. hierzu Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 1 LROP 2012). Auf die vorgenannten Sachverhalte ist die Stadt Salzgitter durch den Plangeber mit Schreiben vom 15.08.2014 hingewiesen worden.	
Z16 ID 499 (1 - 16/18)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	(4) Sonstige Belange Im Bereich der nördlichen Erweiterungsfläche Sauingen SZ 1 verlaufen die Richtfunktrassen Nr. 237 und Nr. 1021. In der Begründung ist nicht dargelegt, warum die bisher im RROP 2008 für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geltenden Pufferzonen zu Richtfunktrassen (beidseitig jeweils 100 m) nunmehr keine Anwendung mehr finden sollen. Der Hinweis auf eine Beachtung der Richtfunktrassen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist dabei nicht ausreichend.	**Nicht folgen** Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung. Die Betreiber von Richtfunkanlagen haben Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben. Da der notwendige Abstand von Windenergieanlagen untereinander ohnehin mehrere 100 m beträgt, stellen einzelne Richtfunktrassen auf Ebene der Raumordnung somit kein Ausschlusskriterium dar, sondern können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Standortfestlegung von Windenergieanlagen individuell berücksichtigt werden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Salzgitter		
Z17 ID 500 (1 - 17/18)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass das geplante Eignungsgebiet für Windenergienutzung VR Industrielle Anlage Salzgitter I sowie Teilbereiche des Vorranggebietes Sauingen SZ 1 innerhalb der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes SZ-Drütte liegen. Bei den Planungen ist dies zu berücksichtigen.	**Teilweise folgen** Der Verkehrslandeplatz Drütte nebst Platzrunde ist im Rahmen des Planungskonzeptes berücksichtigt worden und stellt ein weiches Ausschlusskriterium dar. Ausnahmsweise soll in dem Bereich, der im RROP als Vorranggebiet industrielle Anlagen festgelegt worden ist, eine Windenergienutzung in Teilbereichen möglich sein. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass innerhalb der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte eine Windenergienutzung nicht generell ausgeschlossen ist. Aufgrund der atypischen Größe und Lage der Platzrunde ist eine einzelfallbezogene Prüfung der Standorte von WEA vorzunehmen. Auf den Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 4.4.2.1
Z18 ID 501 (1 - 18/18)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Abschließend bitte ich um Prüfung, ob die Flächen der Kläranlage Salzgitter Nord in das Vorranggebiet für Windenergienutzung Sauingen SZ 1 einbezogen werden können. Die [Firmenname] wird in ihrer Stellungnahme ebenfalls anregen, die Möglichkeiten einer Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gelände der Kläranlage Salzgitter Nord zu untersuchen.	**Nicht folgen** Siedlungsbereiche, die bereits bebaut sind, sind für eine Windenergienutzung schlechterdings - aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen - ausgeschlossen und damit als harte Tabuzone einzuordnen. Der FNP der Stadt SZ enthält für das Gelände der Kläranlage die Darstellung "Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung" (§ 5 Abs.2 Nr. 4 BauGB). Vor diesem Hintergrund ist die Fläche als "bauleitplanerisch gesicherter Bereich" (sog. Grauflächen im RROP 2008) zu qualifizieren. Laut Planungskonzept stellen diese Bereiche Tabuzonen dar (s. hierzu a. angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1
Beteiligtennummer **01.02**		Datum der Stellungnahme **24.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Salzgitter		
Z19 ID 3942 (2 - 1/1)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Wie bereits fernmündlich angekündigt, sende ich Ihnen hiermit die z. Zt. Noch nicht genehmigten politischen Beschlüsse zur Wohnbauentwicklung am Salzgittersee in Bezug auf die Stellungnahme zu Ihrer Windpotentialanalyse.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die gegenüber der Ursprungsplanung nunmehr reduzierten Wohnbauflächenausweisungen werden z. K. genommen.	
Beteiligtennummer **01.02**		Datum der Stellungnahme **16.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Salzgitter		
Z20 ID 22176 (3 - 1/12)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig (RROP) 2008 bezüglich der Windenergienutzung - 2. Offenlage - nehme ich wie folgt Stellung: Vorranggebiet Sauingen SZ 1 Den Zuwachs der Potenzialfläche nördlich von SZ-Ufingen lehne ich ab. Auf	**Nicht folgen** Die Vergrößerung der Potenzialfläche 1 im nördlichen Bereich ergibt sich aus der im Juli 2012 erfolgten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aue, das hier als Ausschlusskriterium an die Stelle des zuvor verwendeten Vorranggebietes Hochwasserschutz gem. RROP 2008 tritt. Die aktualisierte Potenzialfläche ergibt sich demnach aus der Anwendung des Plankonzepts des Regionalverbandes.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.02**		Datum der Stellungnahme **16.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Salzgitter		
		der Zuwachsfläche werden artenschutzrechtliche Maßnahmen für den Ausbau des Stichkanals verwirklicht. Da es sich um vorgezogene Maßnahmen handelt (ACEF 13), wurde mit der Realisierung durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bereits im Frühjahr 2016 begonnen. Möglicherweise ist diese Änderung des Maßnahmenkonzeptes dem ZGB noch nicht bekannt, da die geänderten Unterlagen noch nicht ausgelegen haben.	Die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung ist hier auch weiterhin nicht vorgesehen, da das bestehende Vorranggebiet bereits die maximale Länge von vier Kilometern erreicht.	
Z21 ID 22179 (3 - 2/12)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Die aktuellen faunistischen Erfassungen zum Ausbau des Stichkanals haben außerdem die Rückhaltebecken nördlich von SZ-Üfingen als bedeutsame Wasservogel-Brutbestände ermittelt, welche umfangreiche Bauzeitenregelungen erfordern. Diese Brutbestände sind durch faunistische Funktionsbeziehungen an das Umfeld angebunden. Aus den Unterlagen zur Potenzialfläche ist nicht ersichtlich, inwieweit dieses berücksichtigt wurde und ob der ZGB in diesem hochwertigen Bereich über eigene Erfassungen verfügt. Auch Konflikte mit Rastvögeln können nicht ausgeschlossen werden, da in dem Gebiet regelmäßig Gänse zu beobachten sind.	**Nicht folgen** Die Hinweise zu vorkommenden Wasservögeln sind nicht hinreichend konkretisiert, da eine Nennung der Arten unterbleibt. Grundsätzlich gehören jedoch die allermeisten in Niedersachsen brütenden Wasservogelarten nicht zu den windkraftempfindlichen Arten. So benennt der niedersächsische Leitfaden zum Umgang mit dem Artenschutz bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen an Land lediglich Rohr- und Zwergdommel als windkraftempfindlich. Zu Vorkommen dieser beiden Arten liegen indes keinerlei Hinweise vor. Schwerwiegende Konflikte mit Gastvögeln können aus den Hinweisen des Einwenders ebenfalls nicht abgeleitet werden. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel. Überdies sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen. Eine abschließenede Bestandsermittlung ist der Genehmigungsebene vorbehalten, auf welcher auch die angesprochenen Brutzeitregelungen sowie mithin erforderliche (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen festzulegen sind. Dies ist auf Ebene der Raumordnung nicht möglich. Auf Grundlage der dem Regionalverband vorliegenden Erkenntnisse sind auch unter Berücksichtigung der Hinweise des Einwenders unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des in Rede stehenden Vorranggebietes nicht zu erwarten, sodass die Planung beibehalten wird.	
Z22 ID 22186 (3 - 3/12)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Nördlich angrenzend an die Potenzialfläche befinden sich zudem weitere - bereits genehmigte - Kompensationsmaßnahmen des Bundesamtes für Strahlenschutz, welche wechselfeuchte Bereiche, Gehölzreihen und Krautsäume vorsehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 20
Z23 ID 22187 (3 - 4/12)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Die Potenzialfläche überdeckt einen Bereich, welcher im Landschaftsrahmenplan der Stadt Salzgitter als Entwicklungsfläche (Nr. 7b) in der Niederung des Fließgewässers Aue vorgesehen ist. Die Windenergienutzung steht hier dem landschaftsplanerischen Leitbild entgegen. In diesem Bereich hat bereits eine deutliche naturschutzfachliche Aufwertung stattgefunden, und weitere Maßnahmen werden diese Entwicklung fortführen. Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung halte ich unter diesen Umständen nicht für gegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 20

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.02**		Datum der Stellungnahme **16.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stadt Salzgitter	
Z24 ID 22188 (3 - 5/12)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Zudem ist die Herleitung der von mir bemängelten Potenzialfläche in den Unterlagen unklar. Auf S. 5 des Gebietsblatts wird dargelegt, dass diese Potenzialfläche (Nr. 1) entfällt, weil ansonsten die maximale Länge von 4 Kilometern überschritten wäre. Somit wird sie in der Kartendarstellung auf S. 6 und S. 12 als entfallen gekennzeichnet, während sie in der abschließenden Karte wieder in Teilen aufgegriffen wird. Eine Erläuterung, warum das Kilometerkriterium nicht mehr angewendet wird, ist im Gebietsblatt nicht enthalten.	**Nicht folgen** Die zitierten Karten auf den Seiten 6 und 12 des Gebietsblatts stellen dar, dass die Potenzialfläche 1 für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung entfällt. Entscheidend dafür ist, dass ansonsten die maximale Länge für Vorranggebiete Windenergienutzung von 4 Kilometern überschritten würde. Die abschließende Karte 5 (2. Beteiligungsverfahren) stellt u.a. die Änderung der Potenzialfläche in diesem Bereich dar, die nicht gleichbedeutend mit einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ist.	
Z25 ID 22190 (3 - 6/12)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Gegen die nördliche Erweiterung des Vorranggebietes (s. Anlage 3), die im Gebietsblatt als Arrondierung des bestehenden Vorranggebietes beschrieben wird, bestehen weiterhin Bedenken, da hier- ohne eine fachliche Begründung dafür zu liefern - in der bisherigen Konzeption freigehaltene Richtfunktrassen überplant werden.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 16
Z26 ID 22192 (3 - 7/12)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Vorranggebiet Industrielle Anlage Salzgitter 1 Das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene Eignungsgebiet Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes Industrielle Anlage Salzgitter 1 entfällt (s. Anlage 2). Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Gebiet soll aber nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Daher beabsichtigt der ZGB, für das in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 festgelegte Vorranggebiet Industrielle Anlagen eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufzunehmen. Die Ausnahme von dem Ziel der Raum- Ordnung „Ausschlusswirkung" führt dazu, dass weder eine Entwicklungs- noch eine Ausschlusszone für die Windenergienutzung vorgesehen ist, sondern es den nachfolgenden Planungsebenen überlassen wird, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern. In diesem Zusammenhang bittet die Stadt Salzgitter den ZGB weitergehend zu prüfen, ob die bereits jetzt geltende Regelung zur Konzentrationswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die dem Eigenverbrauch dienen, keine Anwendung findet. Da diese Standortgebiete nach der planerischen Konzeption die außergebietliche Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslösen, stünden den Vorhaben „in der Regel" öffentliche Belange entgegen. Es ließe sich jedoch mit guten Gründen die Annahme vertreten, dass WEA-Vorhaben zum Eigenverbrauch einen atypischen Ausnahmefall von dieser Regelkonzeption darstellen. Denn einerseits ist bei der raumordnerischen Standortfestsetzung offenbar die Möglichkeit der Errichtung von WEA auf einem Werksgelände zur Eigenversorgung nicht berücksichtigt worden. Andererseits würde durch die Realisierung des Vorhabens auch nicht die planerische Konzeption des RROP unterlaufen. Dies hätte zur Folge, dass die regionalplanerische Standortausweisung der Zulässigkeit der WEA nicht nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegenstünde.	**Nicht folgen** Die vom Einwender angeregte Überprüfung, ob im Fall der Eigenversorgung eines Industriebetriebes eine atypische Konstellation vorliegt, die nicht unter die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 Bau GB fällt, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Prüfung ist vielmehr im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung konkreter Vorhaben vorzunehmen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.02**		Datum der Stellungnahme **16.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stadt Salzgitter	
Z27 ID 22194 (3 - 8/12)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Darüber hinaus wird darum gebeten, die Abgrenzung des Vorranggebietes für Industrielle Anlagen, in welchem wie beschrieben die Ausschlusswirkung nicht gelten soll, insbesondere im Bereich von [Firmenname] zu überprüfen und anzupassen, da diese z. T. durch bestehende Gebäude verläuft und eine Ausweitung in Bezug auf die nachhaltige Ausrichtung des Werkes sinnvoll sein könnte.	**Nicht folgen** Eine mögliche Anpassung des Vorranggebietes industrielle Anlagen an die tatsächlichen Gegebenheiten ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Überprüfung der Gebietsabgrenzung erfolgt im Rahmen der Gesamtfortschreibung des RROP.	
Z28 ID 22195 (3 - 9/12)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Vorranggebiet Lesse SZ 2 Während bislang die Einkreisung des Stadtteils Lesse in der Art vermieden wurde, dass die Potenzialfläche 1 verworfen werden musste, weicht die 2. Offenlage nun davon ab (s. Anlage 4). Im Gebietsblatt Lesse SZ 2 wird erläutert, dass eine optische Bedrängung der Bewohner des Stadtteils Lesse durch eine Umfassung mit Windenergieanlagen auszuschließen ist, da die potenziellen Windenergieanlagen nicht mehr als 1/3 des gesamten Horizonts von Lesse aus gesehen verstellen. Ich bitte um Ergänzung, wie dies konkret gewährleistet wird: Bereits im Gebietsblatt sollte auf die Erforderlichkeit von zusätzlichen Untersuchungen bzw. Computersimulationen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hingewiesen werden. Eine Ausweitung und ein Heranrücken des Vorranggebietes in Richtung Naherholungsgebiet „Salzgittersee" wird grundsätzlich durch die Stadt Salzgitter abgelehnt.	**Teilweise folgen** Der im Gebietsblatt herangezogene Beurteilungsmaßstab zur Umfassungswirkung fußt auf einer Studie des Landes Mecklenburg-Vorpommern und folgt der aktuellen Rechtsprechung zu diesem Thema. Die Vorgehensweise des Regionalverbandes in diesem Zusammenhang ist dem entsprechenden Abschnitt im Methodenband zu entnehmen. Hinweise zu ggf. erforderlichen Sichtbarkeitsanalysen im Zuge der Genehmigungsverfahren werden nachrichtlich im Gebietsblatt ergänzt. Die Position der Stadt Salzgitter zum Naherholungsgebiet "Salzgittersee" wird zur Kenntnis genommen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z29 ID 22196 (3 - 10/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Vorranggebiet Haverlah WF 7 Neu ist im Entwurf zur 2. Offenlage geplant, das Vorranggebiet für Windenergienutzung Haverlah WF 7 nach Süden zu erweitern und eine Teilfläche auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter einzubeziehen (s. Anlage 6). Hier wird der dem Planungskonzept des ZGB zugrunde liegende Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung in SZ-Ringelheim (im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Salzgitter als Wohnbaufläche dargestellt) um ca. 100 m unterschritten. Ich bitte darum, diese Fläche entsprechend zurückzunehmen, so dass das 1 .000 m - Abstandskriterium zur Wohnbebauung eingehalten wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Grundlage für die Anwendung des 1000 m-Siedlungsabstand ist die wirksame Flächennutzungsplandarstellung der Kommunen im Verbandsgebiet. Gelegentlich weicht die reale Bebauung aufgrund der Parzellenunschärfe der Flächennutzungsplandarstellung wie im vorliegenden Fall ab. Aufgrund des mit 1000 m bereits vorsorgeorientierten angenommenen Siedlungsabstands geht der Regionalverband davon aus, dass es auch mit einem tatsächlich etwas geringeren Abstand zur Wohnbebauung zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z30 ID 22197 (3 - 11/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Außerdem ist im Gebietsblatt Haverlah WF 7 bei der Beschreibung der Lage des Gebietes die Stadt Salzgitter aufzunehmen.	**Folgen** Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung im Gebietsblatt.	
Z31 ID 22198 (3 - 12/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Unter dem Merkmal „Erschließung" wird fehlerhaft angegeben, dass das Vorranggebiet im Süden durch die B 6 begrenzt wird. Ich bitte um Korrektur.	**Folgen** Es erfolgt eine entsprechende Änderung im Gebietsblatt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.02**		Datum der Stellungnahme **24.10.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Salzgitter		
Z32 ID 31764 (4 - 1/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig (RROP) 2008 bezüglich der Windenergienutzung - 3. Offenlage - nehme ich in Bezug auf das Vorranggebiet Lesse SZ 2 wie folgt Stellung: Durch die geplante Erweiterung des Vorranggebiets für Windenergie Lesse SZ 2 darf der Mindestabstand von 1.000 m zu der Ihnen bekannten Planung eines Wohngebietes nördlich der Bereler Straße (B-Plan Les 8 i.V.m. der 28. Änderung N.N. des FNPs) in SZ-Lesse nicht unterschritten werden. Das Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter hat in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2008 in Bezug auf eine Erweiterung des Windparks Lesse mit sechs Windenergieanlagen darauf hingewiesen, dass nach einem schalltechnischen Gutachten im Allgemeinen Wohngebiet (WA) (Barbecker Weg 25) der Immissionsrichtwert während der Nachtzeit rechnerisch ausgeschöpft ist. Deshalb sind zum Nachbarschaftsschutz während der Nachtzeit drei der sechs damals geplanten Anlagen schallreduziert zu betreiben. Diese Sachlage ist auch bei der Planung weiterer Windenergieanlagen zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der im Planungskonzept des Regionalverbands gewählte Schutzabstand von 1.000 m von Siedlungsbereichen zu Potenzialflächen ist nicht mit einem zwingend notwendigen Mindestabstand gleichzusetzen, sondern er trägt bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung (s. angegebenen Bezug zum Methodenband). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des niedersächsischen Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Daher ist auch eine künftige Siedlungsentwicklung mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1.000 m-Siedlungsabstands möglich.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z33 ID 31765 (4 - 2/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Aufgrund der Bodenqualitäten auf den Ackerflächen im Stadtgebiet von Salzgitter ist mit Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters zu rechnen. Auch aus dem Bereich um SZ-Lesse liegen der Unteren Naturschutzbehörde zahlreiche Nachweise in teilweise hoher Dichte vor. Ein Teil dieser Nachweise wurde für die bestehenden Windkraftanlagen erbracht. Die derzeitige Angabe des Gebietsblattes Lesse SZ 2 Erweiterung, dass artenschutzrechtliche Konflikte unwahrscheinlich sind, trifft somit nicht zu. Das Gebietsblatt ist daher anzupassen. Bei dem Verweis auf Untersuchungen der nachfolgenden Planungsebenen ist auf den Feldhamster hinzuweisen. In der bisherigen Abwägung hat der Regionalverband Großraum Braunschweig erwidert, dass der Feldhamster in der Raumordnung nicht planungsrelevant ist. Leider wurde der Unteren Naturschutzbehörde in der Erörterung keine Gelegenheit gegeben, auf diese Abwägung einzugehen. Tatsächlich stimme ich überein, dass der Feldhamster der Erweiterung Lesse SZ 2 nicht entgegen steht; dennoch ist der Hinweis fachlich erforderlich. Da im Gebietsblatt auf die nachfolgenden Planungsebenen hingewiesen wird, ist eine Ergänzung unschädlich, aber hilfreich im Sinne des Artenschutzes. Meine Erfahrungen zeigen, dass z.B. Baugrunduntersuchungen und bodeninvasive Kampfmittelsondierungen weit vor der Genehmigungsphase stattfinden können. Diese werden von überregional tätigen Unternehmen durchgeführt, die keine Kenntnis über die Feldhamstervorkommen haben. Der Hinweis im Gebietsblatt schafft Abhilfe im Sinne des Vermeidungsgebotes.	**Teilweise folgen** An der bisherigen Abwägung wird grundsätzlich inhaltlich festgehalten. Gleichwohl wird dem Wunsch des Einwenders entsprochen und ein Planungshinweis an die nachfolgenden Ebenen im Hinblick auf den Feldhamster ergänzt.	
Z34 ID 31766 (4 - 3/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung SZ 2 (SZ-Lesse) teilweise als Kampfmittelverdachtsfläche gilt (siehe Anlage 3).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird ein Hinweis auf den Kampfmittelverdacht in das Gebietsblatt aufgenommen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **24.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		
Z35 ID 469 (1 - 1/12)		Mit Schreiben vom 29.10 2013 haben Sie die Stadt Wolfsburg am Verfahren zu der o. g. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms beteiligt. Die von Seiten der Stadt Wolfsburg am 07.01.2014 beantragte Fristverlängerung bis zum 28.02.2014 haben Sie mit E-Mail vom gleichen Tag gewährt. Vor diesem Hintergrund ergeht die nachfolgende Stellungnahme:	**Allgemeine Erläuterung**	
Z36 ID 470 (1 - 2/12)		1) Allgemein Die Stadt Wolfsburg begrüßt den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Hinblick auf eine umfassende Energiewende. Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig beabsichtigt der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) die bestehenden Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung in seinem Verbandsgebiet zu erweitern bzw. neue Gebiete festzulegen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z37 ID 471 (1 - 3/12)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Der Beteiligungsentwurf sieht für das Wolfsburger Stadtgebiet zwei potenzielle Erweiterungsflächen vor. Eine Fläche davon liegt im Bereich zwischen Almke und Hehlingen, die andere Fläche erstreckt sich zwischen Brackstedt und Velstove.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z38 ID 472 (1 - 4/12)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Für das westlich von Ehmen gelegene Vorranggebiet Jelpke GF 9/ Ehmen WOB 3 sieht der Beteiligungsentwurf aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Erweiterung vor. Potenziale für die Festlegung eines ganz neuen Vorranggebietes für die Windenergienutzung hat der ZGB auf dem Stadtgebiet Wolfsburg nicht festgestellt.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z39 ID 473 (1 - 5/12)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	2) Gebiet: Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung (Erweiterunqsfläche zwischen Almke und Hehlingen) Es handelt sich hierbei um die potenzielle Erweiterung eines vorhandenen Vorranggebietes auf dem Gebiet der Samtgemeinde Velpke (LK Helmstedt) unmittelbar an der Wolfsburger Stadtgrenze (zurzeit 70 ha mit 15 vorhandenen Windenergieanlagen). Die Erweiterungsfläche erstreckt sich südöstlich des Barnstorfer Waldes / südlich des Steplinger Holzes und umfasst insgesamt ca. 45 ha, wovon ca. 40 ha auf Wolfsburger Stadtgebiet liegen. Der Wolfsburger Anteil der Erweiterungsfläche liegt in den Ortsteilen Almke und Hehlingen sowie in geringen Anteilen auch im Ortsteil Neindorf.	**Allgemeine Erläuterung** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **24.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		
			Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen. Für das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung geht der Plangeber davon aus, dass die von den Windenergieanlagen ausgehenden Störungen durch das Bundesamt für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung als zulässig beurteilt worden sind, so dass es beibehalten wird.	
Z40 ID 474 (1 - 6/12)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Städtebauliche Entwicklungen sind für diesen Landschaftsraum nicht vorgesehen. Die Planung betrifft ausschließlich "Flächen für die Landwirtschaft". Aus städtebaulicher Sicht werden keine weiteren Hinweise aufgeführt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z41 ID 475 (1 - 7/12)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Hinsichtlich der Einhaltung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen wird die Stadt Wolfsburg - unter Beachtung der Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung -Abstände zur Landesstraße L290 definieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für den Bau von WEA an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen. Sofern darüber hinausgehende Landesstraßen betreffende allgemeine Abstandsregelungen gemeint sein sollten, werden Bedenken geäußert, weil diese nicht in den kommunalen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Straßenbaulastträgers fallen.	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1
Z42 ID 476 (1 - 8/12)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Insgesamt befürwortet die Stadt Wolfsburg den Ausbau der Windenergie auf ihrem Stadtgebiet. Mit Blick auf die vorliegenden schriftlichen Gutachten zur Avifauna ([Firmenname], BioData) sowie die mündlichen Aussagen gegenüber der UNB (Schwarzstorchbeauftragter, kartierender Biologe), sieht die Stadt Wolfsburg die Notwendigkeit einer Abwägung durch den ZGB hinsichtlich der Möglichkeiten, eine Erweiterung der Flächen vorzunehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 39
Z43 ID 477 (1 - 9/12)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Eine Interessengemeinschaft der Ortschaften Almke, Hehlingen, Neindorf, Volkmarsdorf ist an die Stadt Wolfsburg herangetreten und befürwortet die Wiederaufnahme eines Teilstücks der entfallenen Potenzialfläche 3 anknüpfend an die geplante Erweiterung sowie eines 500 m-Radius um ein Einzelhaus auf dem Gelände der dortigen Biogasanlage aufgrund entfallener Wohngebäudenutzung. Auch hier besteht die Notwendigkeit einer Abwägung durch den ZGB hinsichtlich der Erweiterungsmöglichkeiten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen. Ergänzend der Hinweis, dass in der Stellungnahme der Stadt Wolfsburg vom 27.01.2012 im Rahmen der Planungsabsichten dem Plangeber das Einzelhaus als Wohngebäude angezeigt worden ist. Auch der von einem Projektentwickler angekündigte amtliche Nachweis, dass dort keine Wohnnutzung mehr stattfindet, ist nicht erbracht worden. Insofern ist von einer weiteren Wohnnutzung auszugehen. Das Einzelhaus wird weiterhin mit einem 500 m-Abstand gepuffert.	**s. Zeile(n)** 39 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **24.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		
Z44 ID 478 (1 - 10/12)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg äußert sich zu dieser Erweiterungsfläche wie folgt: Angrenzend an das Planungsgebiet ist seit 2 Jahren ein Brutstandort des Schwarzstorches nachgewiesen. Der Schwarzstorch brütet dort erfolgreich und nutzt den Landschaftsraum als Nahrungsbiotop. Allerdings ist der Schwarzstorch im Gegensatz zu anderen Großvögeln wie z.B. Weißstorch sehr scheu und daher in der Landschaft kaum wahrnehmbar. Dem ZGB ist das Brutvorkommen des Schwarzstorches bekannt. Er führt jedoch aus, dass die Vorsorgeempfehlung des NLT von 3.000m um den Brutstandort fachlich begründet unterschritten werden könne. Grundlage für diese Beurteilung stellt ein Gutachten dar, in dem basierend auf einer Landschaftsanalyse abgeleitet wird, dass das Erweiterungsgebiet als Nahrungshabitat nicht in Frage komme. Die fachliche Begründung für die Unterschreitung des Minimalabstandes ist nicht zutreffend ermittelt und deckt sich nicht mit den der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Erkenntnissen: Ein Schwarzstorch wurde durch einen Biologen, der im Auftrag der Stadt Wolfsburg Kartierungen für einen geplanten Radweg durchführte, im Auwald neben der L290 bei der Nahrungssuche beobachtet. Der Auwald liegt mitten im Erweiterungsgebiet. Da solche Beobachtungen auch bei intensiver Untersuchung nur selten gelingen (an 19 Beobachtungstagen im weiteren Umfeld des Brutstandortes gelangen nur 2 weitere Beobachtungen der Nahrungssuche) kommt ihr entsprechend hohe Bedeutung zu. Auch der Schwarzstorchbeauftragte des Landes weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Gebiet der Erweiterungsfläche ein Nahrungsgebiet des Schwarzstorches darstellt und gibt die fachliche Endeinschätzung ab, dass die geplante Fläche als Standort für WEA nicht geeignet ist. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg kommt auf der Grundlage der vorliegenden Informationen zu dem Schluss, dass einer fachlich begründeten Abweichung von der Abstandsempfehlung des NLT von 3.000m um den Schwarzstorchhorst in diesem konkreten Fall die Grundlage fehlt. Das mit einer Erweiterung der WEA-Flächen verbundene erhöhte Schlagrisiko für den dort brütenden Schwarzstorch ist in die gebotene Abwägung einzubeziehen. Dieses Risiko kann mit der Einhaltung des Abstandes von 3.000 m vom Brutstandort des Schwarzstorches erheblich gemindert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z45 ID 479 (1 - 11/12)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	3)Gebiet: Brackstadt WOB 1 Erweiterung (Erweiterungsfläche zwischen Brackstadt und Velstove) Die zweite potenzielle Flächenerweiterung sieht der Beteiligungsentwurf für die Bestandsfläche am Stahlberg zwischen Brackstedt und Velstove vor (zurzeit 67 ha mit 5 vorhandenen Windenergieanlagen). Das Vorranggebiet soll nach dem derzeitigen Planungsstand um drei kleinere Teilflächen nach Norden hin	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **24.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		
		erweitert werden (insgesamt ca. 40 ha, davon ca. 30 ha auf Wolfsburger Stadtgebiet). Der Wolfsburger Anteil der Erweiterungsfläche liegt in den Ortsteilen Brackstedt und Velstove. Da der Abstand der Teilflächen untereinander sowie zu der Bestandsfläche am Stahlberg unter 500 m beträgt, werden die Teilflächen im Verfahren als eine Erweiterung des Vorranggebietes und nicht als Neufestlegung behandelt.		
Z46 ID 481 (1 - 12/12)		In der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" wird dargelegt, dass Windenergieanlagen (WEA) Abstände zu der Kreisstraße K31 einzuhalten haben, ohne jedoch ein Abstandsmaß anzugeben. In der Anpassung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung wird die Stadt Wolfsburg hierauf intensiv eingehen und ein Abstandsmaß definieren. Die Erweiterung betreffend liegen keine Einwände vor.	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 41 **s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		
Z47 ID 21979 (2 - 1/9)		Mit Schreiben vom 18.03.2016 hat der Zweckverband Großraum Braunschweig die Stadt Wolfsburg am Verfahren zur o.g. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms beteiligt. Vor diesem Hintergrund ergeht die nachfolgende Stellungnahme zum Beteiligungsentwurf der 2. Offenlage. Die Stadt Wolfsburg hatte bereits am 24.02.2014 eine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Offenlage abgegeben. Die darin geäußerten Bedenken der Stadt Wolfsburg bleiben bestehen. 1) Allgemein Die Stadt Wolfsburg begrüßt den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Hinblick auf eine umfassende Energiewende. Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig beabsichtigt der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) die bestehenden Vorrang- und Eignungsgebiete-Windenergienutzung in seinem Verbandsgebiet zu erweitern bzw. neue Gebiete festzulegen. Der Beteiligungsentwurf der 2. Offenlage beinhaltet für das Wolfsburger Stadtgebiet zwei potenzielle Erweiterungsflächen. Bis auf eine geringfügige Erweiterung auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt wird die Flächenerweiterung der 1. Offenlage zwischen Almke und Hehlingen beibehalten. Die Fläche zwischen Brackstedt und Velstove soll im Rahmen der 2. Offenlage über die Erweiterungen der 1. Offenlage hinaus um drei kleine Teilflächen im Südosten der Bestandsfläche erweitert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung des Schreibens vom 24.02.2014 aus der ersten Offenlage wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		
Z48 ID 21980 (2 - 2/9)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	2) Gebiet: Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung (Erweiterungsfläche zwischen Almke und Hehlingen) Die Erweiterungsfläche der 1. Offenlage wird im Beteiligungsentwurf der 2. Offenlage für den Bereich des Wolfsburger Stadtgebietes beibehalten (ca. 40 ha). Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Wolfsburg äußert bereits in der Stellungnahme zum Beteiligungsentwurf der 1. Offenlage ihre Bedenken, dass die potenzielle Erweiterungsfläche zwischen Almke und Hehlingen innerhalb des vom NLT empfohlenen Mindestabstands von 3.000 m vom benachbarten Brut- Standort des Schwarzstorches liegt. Die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Wolfsburg, die durch das Brut-Vorkommen des Schwarzstorchs in Verbindung mit der Nutzung als Nahrungsbiotop innerhalb des 3.000 m-Radius des geplanten Erweiterungsgebietes begründet sind, wurden vom Planungsträger nicht berücksichtigt. Seitens der UNB werden die Bedenken, die durch die zwischenzeitlich erfolgte Geltung des „Windenergieerlasses" (MU 2016) zusätzliches Gewicht erlangt haben, in vollem Umfang aufrechterhalten. Vor dem Hintergrund der Anlage 2 (Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen") des Windenergieerlasses ist das Erweiterungsgebiet weiterhin entsprechend kritisch zu sehen. Der Leitfaden empfiehlt, im Rahmen der Regionalplanung Interessenskonflikte mit verfahrenskritischen Vorkommen von Fledermaus und europäischen Vogelarten durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. Eine Abschichtung dieser Problemlage in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird von der Stadt Wolfsburg abgelehnt. Die Erweiterungsfläche steht nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund des Schwarzstorchvorkommens aus artenschutzrechtlichen Gründen absehbar nicht zur Verfügung. Dies sollte in die Abwägung der Flächenfestlegung schon auf regionalplanerischer Ebene Eingang finden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Diese wird Aufrechterhalten, da der Windenergieerlass weder die fachliche Bewertung des Regionalverbandes in Frage stellt, noch für die Ebene der Raumordnung bindend ist. Es werden ferner keinerlei neue Erkentnnisse beigebracht, welche eine Neu-Bewertung des Belanges durch den Regionalverband erforderlich machen würden. Die Bedenken der UNB Wolfsburg hat der Regionalverband ferner in gebotener Weise im Rahmen seiner Abwägung berücksichtigt (u.a. durch Anhörung der UNB und weiterer Vertreter der Stadt Wolfsburg im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs). Der Regionalverband muss als Träger der Regionalplanung indes auch die weiteren im Raum vorhandenen und mithin widerstreitenden Belange mit angemessenem Gewicht berücksichtigen und zieht allein im Ergebnis dieser Abwägung zunächst nicht die von der UNB (in Bezug auf den Artenschutz) geforderten Konsequenzen, da er sie für nicht verhältnismäßig und nicht ausreichend rechtssicher hält. Gleichwohl erfolgt in der Gesamtabwägung aufgrund der Berücksichtigung entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange ein Verzicht auf die vormals geplanten Erweiterungsflächen, sodass allein das bestehende VR WEN erhalten wird.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z49 ID 21981 (2 - 3/9)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	3) Gebiet: Brackstedt WOB 1 Erweiterung (Erweiterungsfläche zwischen Brackstedt und Velstove) Entgegen der 1. Offenlage, wurde das Gebiet „WOB 1" zwischen Brackstedt und Velstove um drei Teilflächen (10 ha) im Süden erweitert, da das 120°-Kriterium dennoch erfüllt ist. Die Stadt Wolfsburg lehnt die Erweiterungen aus der 2. Offenlage ab und fordert die Nichtfestlegung der drei Teilflächen. Bezüglich dieser Erweiterung liegen seitens der Stadt Wolfsburg folgende Bedenken vor. Siedlungsflächenentwicklung Die Stadt Wolfsburg gehört zu den dynamischsten und wirtschaftlich stärksten	**Nicht folgen** Der im Planungskonzept des Regionalverbands gewählte Schutzabstand von 1.000 m von Siedlungsbereichen zu Potenzialflächen ist nicht mit einem zwingend notwendigen Mindestabstand gleichzusetzen, sondern er trägt bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung (s. angegebenen Bezug zum Methodenband). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des niedersächsischen Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben bei Siedlungsbereichen, bei denen er einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Daher ist auch eine künftige Siedlungsentwicklung mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1000 m-	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		

Städten Deutschlands. Zur Fortführung der dynamischen Stadtentwicklung werden auch weiterhin Flächen für die Bereiche Wohnen und Gewerbe benötigt. In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Wolfsburg um mehr als 25.000 gestiegen. Grundlage für das Wirtschaftswachstum Wolfsburg waren u.a. ausreichend vorhandene, entwickelte Gewerbeflächen. Diese schnell verfügbaren Flächenreserven gab es im Wohnbereich nicht, sodass die Wohnentwicklung der gewerblichen Entwicklung nachsteht. Auswirkungen dieser Entwicklung sind ein sehr angespannter Wohnungsmarkt und ein starker Anstieg der Einpendlerzahlen in den letzten zehn Jahren. Die Stadt reagiert auf diese Entwicklungen seit dem Jahr 2012 mit der Wolfsburger Wohnbauoffensive. Ziel ist im ersten Schritt die Schaffung von 6.000 neuen Wohneinheiten bis zum Jahr 2020, womit fast alle vorgesehenen Wohnbauflächen aus dem aktuellen Flächennutzungsplan in Umsetzung wären. Mit ca. 5.000 Bauwilligen und ca. 6.000 Wohnungssuchenden ist weiterhin absehbar, dass die Wohnbauoffensive und damit auch die Wohnbauflächen nicht ausreichend sind, um die Nachfrage zu bedienen und das Pendleraufkommen zu reduzieren. Unberücksichtigt sind hierbei noch die aktuellen Bedarfs neue Zuwanderer aus dem Ausland. Daher ist neben der Entwicklung von neuen Wohnangeboten im Bestand auch die kontinuierliche Schaffung/Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum zur Deckung der Nachfrage und des nachweisbaren Bedarfs langfristig dringend notwendig. Hinsichtlich der erwarteten Struktureffekte ist das Thema Wohnungsneubau für Wolfsburg und die gesamte Region ähnlich bedeutsam wie das Thema Wirtschaftsflächenentwicklung.

Da die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Gewerblichen- und Wohnbauflächen mittelfristig ausgeschöpft sind, gilt es für diese beiden Bereiche ein diversifiziertes, zukunftsfähiges Flächenportfolio zu entwickeln. Ein entsprechender Ratsbeschluss hierzu liegt vor. Da Flächenentwicklungen einer langen Vorlaufzeit bedürfen, sind die notwendigen Planungsschritte rechtzeitig vorzunehmen.

Der Bereich nordwestlich von Vorsfelde gehört zu den wenigen Flächen, die für eine potenzielle Siedlungsflächenentwicklung auf dem Wolfsburger Stadtgebiet Strukturen in Frage kommen.

Die im Rahmen der 2. Offenlage beabsichtigte Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets nach Südosten (Teilflächen 4 und 6) schränkt eine vorgesehene Siedlungsentwicklung nordwestlich von Vorsfelde stark ein und wird daher seitens der Stadt Wolfsburg abgelehnt.

Konkret ist bereits eine Siedlungsentwicklung im Bereich „Zum Fuhrenkamp" in Vorbereitung. Ein entsprechend einstimmiger Beschluss wurde im Ortsrat Vorsfelde bereits gefasst. Der Abstand der derzeit im Flächennutzungsplan als Grün- und Sonderbaufläche dargestellten Flächen zur Teilfläche 6 beträgt weniger als 1.000 m. Die beabsichtigte Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung „Brackstedt WOB 1" nach Südosten

Siedlungsabstands möglich. Jedoch ist seitens des Einwenders lediglich auf den Aufstellungsbeschluss zum Bereich "Zum Fuhrenkamp" hingewiesen worden, ohne die geplanten Siedlungserweiterungsflächen mitzuteilen. Aus vorgenannten Gründen wird daher an den Erweiterungsflächen nördlich von Vorsfelde festgehalten.

würde diese städtebauliche Entwicklung, die zu den Eigentümergartenanlagen auch angrenzende Freiflächen einbeziehen wird, aufgrund einzuhaltender Mindestabstandsvorgaben ausschließen.

Die perspektivisch vorgesehene Weiterentwicklung der Siedlungsfläche über die bereits angestoßenen Planungen in Bereich „Zum Fuhrenkamp" sollte durch eine Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung ebenfalls nicht eingeschränkt werden. Weitere Beschlussfassungen dazu sind zeitnah zu erwarten. Aus diesem Grund fordere ich für die Stadt Wolfsburg die beabsichtigte südöstliche Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung „Brackstedt WOB 1" nicht festzulegen.

Z50
ID 21985
(2 - 4/9)

WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung

Weitere Anmerkungen zur Charakteristik des Vorrangstandortes

Anzumerken ist weiterhin, dass der Vorrangstandort nach der derzeitig vorgesehenen Erweiterung eine Gemengelage von Kleinstflächen darstellt. Aufgrund der „gebogenen Form" der Gesamtfläche bittet die Stadt Wolfsburg zum einen um Prüfung der Einhaltung der vom ZGB festgelegten maximalen längenmäßigen Ausdehnung des Vorranggebietes von 4.000 m. Für die Ermittlung der maximalen Ausdehnung der Gesamtfläche ist die Verbindung der einzelnen Teilflächen und nicht die kürzeste Verbindung der äußeren Eckpunkte zu nutzen.

Nicht folgen

Die Längsausdehnung der Gesamtfläche beträgt knapp 3,9 km. Zusammen mit dem 120°-Kriterium zur Vermeidung der Umfassung von Siedlungen wird eine übermäßige Belastung vermieden. Der räumliche Versatz der einzelnen Erweiterungsflächen führt nicht erkennbar zu einer Mehrbelastung für die Stadt Wolfsburg. Eine ausgeprägte "gebogene" Geometrie der im Entwurf dargestellten erweiterten Vorrangfläche ist nicht erkennbar und ist überdies auch nicht relevant. Der Plangeber verfolgt mit der Begrenzung der maximalen Längsausdehnung zuallererst das Ziel, die Entstehung visueller und funktionaler landschaftlicher Querriegel planerisch gezielt zu vermeiden. Diesbezüglich ist es - wie bspw. auch im Falle eines Gebirgszuges - unerheblich, wie groß der Kreisbogen, defniert durch die Linie des geometrischen Schwerpunktes potenzieller WEA (bzw. entlang der höchsten Erhebungen des beispielhaften Gebirgszuges) ist, sondern allein maßgeblich, wie groß die Distanz zwischen den Eckpunkten/Extrempunkten des Windparks (bzw. den Flanken des Gebirges ist), denn diese definieren den von WEA pot. Beeinträchtigten Bereich des Sichthorizontes oder auch jenen Umweg, den bspw. Vögel beim Umfliegen des Windparks in Kauf nehmen müssten. Der vom Einwender vorgebrachte Vorschlag, zur Ermittlung der maximalen Ausdehnung der Gesamtfläche eine Verbindungslinie zwischen den einzelnen Teilflächen heranzuziehen, würde insoweit nicht mit den planerischen Zielsetzungen des vom Regionalverband angewendeten Kriteriums der maximalen Längsausdehnung korrespondieren und wird daher abgelehnt.

Z51
ID 21986
(2 - 5/9)

WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung

Zum anderen ist fraglich, ob die Erweiterungsflächen im Südosten aufgrund ihrer geringen Größe für die zusätzliche Errichtung einer Windenergieanlage (z.B. ZGB-Musterwindenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m) ausreichend sind. Verringert man die Potenzialfläche 4 um den wahrscheinlich nicht bebaubaren Endbereich im Osten, erhöht sich der Abstand dieser Teilfläche zur Teilfläche 6 zudem auf über 500 m. Ein zusammenhängendes Vorranggebiet Windenergienutzung wäre demnach nicht mehr gegeben und die Teilfläche 6 könnte aufgrund ihrer geringen Größe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden.

Nicht folgen

Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		
			1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen. Insofern können auch derartig schmal ausgeprägte Gebietsteile einer Windenergienutzung zugeführt werden.	
Z52 ID 21987 (2 - 6/9)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Weiterhin wird der Mindestabstand von 1.000 m zwischen der Teilfläche 6 und der Siedlungsfläche von Velstove nicht eingehalten. Da der Graulayer (Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich) die einzige Abgrenzung der Siedlungsfläche darstellt, fordert die Stadt Wolfsburg die Einhaltung des Mindestabstandes von 1.000 m zum vorhandenen Siedlungsbereich.	**Nicht folgen** Der Mindestabstand von 1000 m zum vorhandenen Siedlungsbereich ist eingehalten. Der Einwender führt keinen Nachweis worin die Nichteinhaltung des Mindestabstandes begründet ist.	
Z53 ID 21988 (2 - 7/9)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Das LROP Niedersachsen 2012 beinhaltet in Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 die Grundsatzfestlegung, dass Waldränder von „störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden" sollen. Auf dieser Grundlage gibt die Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie" (NLT/ML 2013), als Hilfestellung zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung, die Empfehlung, einen fachlichen „Vorsorgeabstand im Übergang Wald-Offenland aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung" einzuhalten. Die Teilflächen 4 und 6 der potenziellen Vorranggebietserweiterung grenzen an ein Vorbehaltsgebiet Wald, dessen Festlegung im RROP 2008 sogar mit einem Vorbehaltsgebiet „Besondere Schutzfunktionen des Waldes" überlagert ist. Für die Aussage in der gebietsbezogenen Umweltprüfung (ZGB-Gebietsblatt, Kapitel 3.1.2), dass die Vorbehaltsgebiete Wald durch die Planungen nicht negativ beeinträchtigt werden, fehlt eine entsprechende Begründung. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung wäre - spätestens auf den nachfolgenden Planungsebenen - auch zu prüfen, inwiefern Abstände zu den Waldrändern einzuhalten sind. Dieser Zusatz ist, wie in den Gebietsblättern anderer Vorranggebiete, im Kapitel 2.4 des Gebietsblatts „Brackstedt WOB 1" aufzunehmen. Durch entsprechende Festlegungen würde sich nach Einschätzung der Stadt Wolfsburg die nutzbare Größe der ohnehin schon sehr kleinen Teilflächen weiter verringern, sodass die Errichtung einer zusätzlichen Windenergieanlage infrage gestellt wäre.	**Nicht folgen** Eine Studie des DNR (2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein bspw. kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Aus diesem Grund wurde im Planungskonzept kein pauschaler Mindestabstand zu Waldrändern angesetzt, da der Plangeber es als sachgerechter ansieht, die Schutzerfordernis möglicherweise betroffener Waldränder im Einzelfall unter Berücksichtigung der Naturnähe und des tatsächlichen erkennbaren ökologischen Wertes der im Einzelfall betroffenen Waldränder festzulegen. Dies wurde auch im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung für die Erweiterung des VR WEN WOB 1 im Gebietsblatt geprüft. Es konnten in diesem Rahmen keinerlei besonderen Gründe festgestellt werden, die hier im Einzelfall das Erfordernis eines Schutzabstandes zu begründen vermögen. Es sind im Maßstab der Regionalplanung keinerlei einer Windenergienutzung im Zusammenhang mit den benachbarten Wäldern unüberwindbar entgegenstehende Belange erkennbar. Der Plangeber geht davon aus, dass der Abstand der Mastfüße von 50 m grundsätzlich ausreicht, um schwerwiegende Konflikte zu vermeiden. Eine weitergehende Sachermittlung ist im Rahmen der Zulassungsverfahren in jedem Fall im Zusammenhang mit der Abarbeitung von Eingriffsregelung und besonderem Artenschutz erforderlich und muss daher nicht explizit vom Plangeber gefordert oder veranlasst werden. Sollten sich hierbei wider Erwarten Konflikte ergeben, so kann entweder mit geeigneten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen oder aber mit einem im Einzelfall erhöhten Abstand des Anlagenstandortes zum Waldrand reagiert werden. Dies kann jedoch im schlimmsten Fall einzelne Anlagenstandorte betreffen und schränkt die generelle Eignung des ausgewiesenen Vorranggebietes nicht ein, da die Nutzbarkeit zumindest des wesentlichen Teils des Vorranggebietes für die Windenergiegewinnung auch in diesem, unwahrscheinlichen Fall sichergestellt bleibt.	
Z54 ID 21990 (2 - 8/9)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Abschließend ist anzumerken, dass die zeichnerische Darstellung der Erläuterungskarte dahingehend geändert werden sollte, dass die als „Umrandung" dargestellte Verbindungslinie zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil der potenziellen Erweiterungsfläche 1 entfällt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der sich in der Erläuterungskarte ergebende Bereich einer linienhaften "Umrandung" ist gis-technisch bedingt, da dort Grenzen zweier Ausschlussflächen verlaufen, die nicht direkt aneinandergrenzen. Für die Darstellung des Vorranggebiets Windenenergienutzung ist jedoch die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		
			zeichnerische Darstellung entscheidend. In dem besagten Bereich grenzen ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung und ein Vorbehaltsgebiet - Besondere Schutzfunktion des Waldes aneinander, die als Tabukriterien im Planungskonzept eingestuft sind und der Windenergienutzung dort keinen Raum lassen. Die linienhafte Verbindung ist in der Zeichnerischen Darstellung darüber hinaus nicht sichtbar.	
Z55 ID 21994 (2 - 9/9)		Die Stadt Wolfsburg geht davon aus, dass die eingebrachten Forderungen und Bedenken in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung Berücksichtigung finden.	**Nicht folgen** Wie in den vorangegangenen Abwägungen zu den Einzelbelangen erläutert, hält der Plangeber an der geplanten Erweiterung fest.	
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **06.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		
Z56 ID 31431 (3 - 1/4)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Mit diesem Schreiben beziehe ich mich auf Ihre Abwägungs- und Erörterungsunterlage zur 2. Offenlage der 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig bezüglich der Windenergienutzung. Der Beteiligungsentwurf zur 2. Offenlage sieht für die Stadt Wolfsburg vor, dass über die Erweiterungen der 1. Offenlage hinaus das Vorranggebiet „Brackstedt WOB 1" zwischen Brackstedt und Velstove um drei kleine Teilflächen im Südosten der Bestandsfläche erweitert wird. Leider habe ich festgestellt, dass der Regionalverband speziell der von der Stadt Wolfsburg in ihrer Stellungnahme vom 18.05.2016 eingebrachten Ablehnung der Erweiterung des VR „Brackstedt WOB 1" um die zwei Potenzialflächen Nr. 4 und 6 nicht gefolgt ist. Die Stadt Wolfsburg ist Oberzentrum und gehört zu den dynamischsten und wirtschaftlich stärksten Städten Deutschlands. Deswegen benötigt die Stadt auch weiterhin Entwicklungsflächen für die Bereiche Wohnen und Gewerbe. Dabei ist es u. a. unser Ziel durch eine Konzentration der Siedlungsentwicklung an zentralen Orten einer weiteren Zersiedlung entgegenzuwirken, zusätzliche Verkehre mit entsprechenden Umweltbelastungen zu vermeiden und den Ressourcen- bzw. Energieverbrauch zu reduzieren. Dem Entwicklungsziel des Oberzentrums Wolfsburg, auch in Zukunft eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zur Stärkung unserer Region betreiben zu wollen und zu müssen, ist somit mit dem regionalen Ziel der Förderung des Ausbaus der Windenergie in Einklang zu bringen. Grundsätzlich begrüßt die Stadt Wolfsburg den Ausbau der Erneuerbaren Energien vor dem Hintergrund der nötigen umfassenden Energiewende. Die Potentialflächen 4 und 6 stehen jedoch dem oberzentralen Ziel der Bereitstellung von Flächen für die Siedlungsentwicklung für die eigene	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund aktueller Informationen zu Vorkommen des Rotmilans wurde die Erweiterung des Bestandsgebiets jedoch im Zuge der 3. Offenlage verworfen, sodass die Einwände gegenstandslos geworden sind.	

Bevölkerung und die Zuwanderungsbevölkerung entgegen. Aus diesem städtischen und regionalen Gesamtinteresse ist es dringend geboten die Teilflächen 4 und 6 nicht als Vorranggebiet festzusetzen.

Vorgesehene Siedlungserweiterungen im Bereich Vorsfelde

Durch die Wohnbauoffensive befinden sich in Wolfsburg fast alle vorgesehenen Wohnbauflächen aus dem aktuellen Flächennutzungsplan in der Umsetzung. Dennoch wird die Bereitstellung von Wohnangeboten angesichts des sehr angespannten Wohnungsmarktes, der hohen Einpendlerzahlen und der weiterhin hohen Nachfrage nach Wohnraum langfristig notwendig bleiben. Da auch die im Flächennutzungsplan vorgesehenen gewerblichen Flächen mittelfristig ausgeschöpft sein werden, besteht für das Oberzentrum Wolfsburg die Notwendigkeit, für diese beiden Nutzungen ein zukunftsfähiges und diversifiziertes Flächenportfolio zu entwickeln.

In Ihrer Abwägungsunterlage wird kritisiert, dass seitens der Stadt Wolfsburg lediglich auf den Aufstellungsbeschluss zu einem B-Plan im Bereich "Zum Fuhrenkamp" hingewiesen wurde, ohne die geplanten Siedlungserweiterungsflächen mitzuteilen, weswegen der Regionalverband an den Erweiterungsflächen nördlich von Vorfelds festhält. Mitte 2016 hat das Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung der Stadt Wolfsburg mit der Erarbeitung eines Strukturkonzepts „Siedlungsflächen Wolfsburg" begonnen. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme konnten daher noch keine konkreten Aussagen zu einzelnen Flächen getroffen werden. Das Konzept ist Grundlage für die siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung
Wolfsburgs, die über die Perspektive des aktuellen Flächennutzungsplans hinausgeht. Im Ergebnis wird eine maximale Kulisse der Flächenpotenziale aufgezeigt, die unter Berücksichtigung der bestehenden funktionalen Restriktionen die Flächenerweiterungspotentiale definiert, die zukünftig für eine Wohn- und Gewerbenutzung in Frage kommen. Das Konzept ist seit Kurzem fertiggestellt und soll in den zwischen dem Regionalverband und der Stadt vereinbarten Erarbeitungsprozess des RROP einfließen. Die flächenbezogenen Inhalte sind aktuell politisch noch nicht endabgestimmt bzw. beschlossen und von daher noch vertraulich zu behandeln. Ein politischer Beschluss ist für Sommer
2018 vorgesehen. Ich bitte Sie daher, die Details der folgenden Informationen nicht öffentlich zu verwenden.

Z57
ID 31476
(3 - 2/4)

WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung

Auswirkungen auf die landschaftsbezogene ruhige Erholungsnutzung des Landschaftsraumes um das VR „WOB 1" und Abstand zu den Waldrändern

Der Regionalverband stellt in seiner Abwägungsunterlage fest, dass die Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche „WOB 1" mit einer Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung einhergeht. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Wolfsburg hat dieser Bereich eine wichtige (Nah-) Erholungsfunktion für die umliegenden Siedlungsflächen. Darüber hinaus bestätigt der Regionalverband,

Nicht folgen

Grundsätzlich geht der Regionalverband davon aus, dass die im regionalen Maßstab besonders bedeutenden und schützenswerten Erholungsflächen durch das entsprechende Planzeichen der Vorranggebiete für ruhige Erholung abgedeckt und entsprechend gesichert sind. Dieses Vorranggebiete hat der Regionalverband bereits in seinem Planungskonzept als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die entsprechende Vorgehensweise ist deutlich und nachvollziehbar im Methodenband dokumentiert. Die vom

dass durch die langgestreckte Ausdehnung der Potenzialfläche eine bedrängende Wirkung durch die WEA entstehen kann, wodurch die Erholungsnutzung noch stärker eingeschränkt würde. Dies wird als deutlich negative Umweltwirkung eingestuft. Dennoch werden im Ergebnis der Abwägung keine erheblichen negativen Auswirkungen gesehen, was mit dem Argument begründet wird, dass diese Flächen keine erkennbare Bedeutung für die ruhige Erholung hätten. Es bleibt unklar, anhand welcher Kriterien der Regionalverband zu der Einschätzung einer „nicht erkennbaren besonderen Bedeutung der Flächen für die ruhige Erholung" für den Landschaftsraum um das VR „WOB 1" gekommen ist. Ergänzend ist nicht dargelegt, welche notwendigen Eigenschaften für eine „besondere Bedeutung für die ruhige Erholung" vorliegen müssten.

Die Teilflächen 4 und 6 der potenziellen Vorranggebietserweiterung grenzen an ein Vorbehaltsgebiet Wald, überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet „Besondere Schutzfunktionen des Waldes" an. Das LROP Niedersachsen 2012 beinhaltet in Kapitei 3.2.1 Ziffer 03 die Grundsatzfestiegung, dass Waldränder von „störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden" sollen. Auf dieser Grundlage gibt die Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie" (NLT/ML 2013), als Hilfestellung zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung, die Empfehlung, einen fachlichen „Vorsorgeabstand im Übergang Wald-Offenland aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung" einzuhalten. Im Planungskonzept wurde kein pauschaler Mindestabstand zu Waldrändern angesetzt. Im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung hat der RGB keinerlei besondere Gründe festgestellt, die hier im Einzelfall. Das Erfordernis eines Schutzabstandes zu begründen vermögen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Wolfsburger Waldgebiete im geltenden RROP als Wälder mit ruhiger Erholungsfunktion festgesetzt sind. Diese Erholungsfunktion wird im Bereich des Waldrandes durch die sehr geringen Abstände der Potenzialflächen 4 und 6 zu den Waldflächen gestört.

Einwender benannten Ausführungen im zugehörigen Gebietsblatt entstammen der Umweltprüfung. Diese hat die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des RROP zu ermitteln und zu dokumentieren. Die entsprechenden Auswirkungen sind ferner mit angemessenem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies hat der Regionalverband getan. Es steht dabei außer Frage, dass bei der Planung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung in jedem erdenklichen Fall erhebliche Beeinträchtigungen für die Landschaft und die Erholungsfunktion einer Landschaft verbleiben. Im Rahmen der Abwägung muss der Regionalverband jedoch die Für und Wider die Windenergienutzung an einem Standort sprechenden Belange gegeneinander - unter der Prämisse der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben - abwägen. Im vorliegenden Fall ist der Regionalverband unter Beachtung der Ergebnisse der Umweltprüfung und seines Planungskonzepts zu dem Ergebnis gekommen, dass der Belang der Erholungsnutzung der Windenergienutzung nicht entgegensteht. Dies ist wie bereits ausgeführt einerseits damit zu begründen, dass kein Vorranggebiet für ruhige Erholung durch die Planung betroffen ist. Andererseits handelt es sich lediglich um die Erweiterung eines bestehenden Windparks, sodass der Landschaftsraum schon im Bestand durch WEA vorgeprägt ist. Überdies macht der Einwender in erster Linie die Waldflächen als erholungswirksam geltend. Aus diesen heraus werden pot. Zusätzliche Anlagen jedoch nicht oder kaum sichtbar und hörbar sein, die mithin vorhandene Erholungsfunktion also auch nicht wesentlich eingeschränkt. Nicht zuletzt beinhalten die Ausführungen des Einwenders den Widerspruch, dass er einerseits trotz (!) bereits vorhandener WEA von einer bedeutenden Erholungsfunktion der Flächen ausgeht, jedoch andererseits durch die Planung eines VR WEN gerade den Verlust dieser Funktionen besorgt. Die Ausführungen vermögen aus diesen Gründen nicht zu überzeugen, sodass an der bisherigen Abwägung durch den Regionalverband festgehalten wird.

Hinweis: Aufgrund aktueller Informationen zu Vorkommen des Rotmilans wurde die Erweiterung des Bestandsgebiets im Zuge der 3. Offenlage verworfen, sodass die Einwände weitgehend gegenstandslos geworden sind.

Z58

ID 31477

(3 - 3/4)

WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung

Ergebnis der Abwägung für die Erweiterungsflächen des VR "Brackstedt WOB 1"

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die gebietsbezogene Umweltprüfung durch den Regionalverband (Gebietsblatt, S. 11, Punkt 3.3) schlussendlich eine Eignung des VR „WOB 1" für den Ausbau der Windenergie im Raum Wolfsburg ergeben hat. Jedoch ist der Grundsatz der Eingriffsbündelung „aufgrund der weiten Abstände der Potenzialflächen untereinander sowie zum bestehenden VR WEN WOB 1 stark vermindert", wie der Regionalverband in seiner Beurteilung selbst anerkennt.

Die Aufteilung der Potenzialfläche in kleine Einzelteilflächen, auf denen jedoch z.T. nur 1 bis max. 2 WEA errichtet werden könnten, bewirkt eine „Verspargelung der Landschaft", die durch die Ausweisung von

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Aufgrund aktueller Informationen zu Vorkommen des Rotmilans wurde die Erweiterung des Bestandsgebiets jedoch im Zuge der 3. Offenlage verworfen, sodass die Einwände gegenstandslos geworden sind.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **06.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		
		Konzentrationsflächen eigentlich vermieden werden sollte. Durch die weitgehende Sichtbarkeit der Anlagen werden eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und eine mögliche Riegelwirkung in Kauf genommen. Eine Vielzahl an gewichtigen Argumenten spricht aus meiner Sicht gegen die Ausweisung der neuen Potenzialflächen Nr. 4 und 6 als Vorranggebiete zur Windenergienutzung. Wie bereits erwähnt, ist die Bündelungsfunktion an dieser Stelle sowieso bereits stark vermindert und die maximal zulässige Längsausdehnung der gesamten Potenzialfläche trotz eines nicht parzellen scharfen Maßstabs von 1:50.000 mit 3,9 km nahezu erreicht. Bei Überstand der Rotorblätter einer randständigen Anlage in Teilfläche 6 oder 8 könnten die 4 km sogar überschritten werden. Für das Oberzentrum Wolfsburg hätte die Reduzierung der Potenzialfläche um die Teilflächen 4 und 6 hingegen einen sehr großen Mehrwert, da die immens wichtigen, aber begrenzten Siedlungsentwicklungsmögiichkeiten nicht zusätzlich eingeschränkt würden. Zudem würde der im geltenden RROP festgesetzten ruhigen Erholungs- und Schutzfunktion der angrenzenden Waldgebiete Rechnung getragen.		
Z59 ID 31478 (3 - 4/4)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Aus o. g. Gründen sowie angesichts der vorgesehenen Siedlungserweiterungsvorhaben der Stadt Wolfsburg sehe ich die Notwendigkeit den Abwägungsvorschlag noch einmal zu überarbeiten und dabei auch die Gesamtperspektive für die Entwicklung unserer Region in den Fokus der Regionalplanung zu stellen. Letztendlich bedeutet eine Stärkung des Oberzentrums Wolfsburg auch eine Stärkung der Region. Meine dringende Bitte an den Regionalverband lautet deshalb, der Stadt Wolfsburg in dieser Sache entgegenzukommen und die Flächen des VR „Brackstedt WOB 1" entsprechend zurückzunehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund aktueller Informationen zu Vorkommen des Rotmilans wurde die Erweiterung des Bestandsgebiets jedoch im Zuge der 3. Offenlage verworfen, sodass die Einwände gegenstandslos geworden sind.	
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **12.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		
Z60 ID 31433 (4 - 1/1)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg hat zur Vorbereitung der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes eine Kartierung u.a. der Greifvögel im Stadtgebiet durchführen lassen. Im nördlichen Gebietsteil sind durch das beauftragte Büro [Name] ([Ort]) in räumlicher Nähe zum bestehenden Windkraftgebiet WOB 1 bzw. dessen geplantem Erweiterungsgebiet einige Rotmilan- bzw. Rohrweihen-Horste kartiert worden, die zu den bisher bekannten Vorkommen hinzukommen. Da der Spezielle Artenschutz immer und überall gilt, ist es aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich, eine Neu-Bewertung der geplanten	**Folgen** Die - leider erst spät im Verfahren übergebenen - Daten wurden vom Regionalverband geprüft und in die gebietsbezogene artenschutzrechtliche Risikoabschätzung einbezogen. Im Ergebnis stellt sich der gesamte potenzielle Erweiterungsbereich als sehr risikoreich und unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht für ein VR WEN geeignet heraus. Die Gebietserweiterung wurde folglich im Zuge der 3. Offenlage verworfen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **12.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		
		Erweiterungsflächen vorzunehmen. Ich füge einen Kartenausschnitt mit den Ergebnissen der Kartierung, die neben den Horststandorten den jeweiligen Brutzeitcode sowie einen Radius von 1.000 Metern um den jeweiligen Standort enthalten. Ich bitte, diese Karte aus Artenschutzgründen nicht zu veröffentlichen.		
Beteiligtennummer **01.03**		Datum der Stellungnahme **17.05.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Stadt Wolfsburg Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung und Statistik		
Z61 ID 31511 (5 - 1/1)		im Jahr 2015 sind die Brutvögel im Gebiet der Stadt Wolfsburg als Grundlage für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes durch 2 Büros kartiert worden: Planungsgruppe Ökologie und Umwelt, Braunschweig und Biodata, Braunschweig. Der nördliche Teil des Stadtgebietes (in dem die Ihnen mitgeteilten Brutvorkommen festgestellt wurden) wurde von der Planungsgruppe Ökologie und Umwelt, Braunschweig bearbeitet. Die Kartierung erfolgte im allgemeinen nach der Methode Adebar (Näheres hierzu : http://www.dda-web.de/index.php?cat=adebar&subcat=methoden). Die im nördlichen Teil begangenen Transekte sind in dem in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Speziell für die Greifvögel wurde diese Methode erweitert durch eine vorab erfolgte Horstsuche in unbelaubtem Zustand mit nachfolgender Überprüfung des Brutgeschehens durch 4 Begehungen in der Zeit von Anfang März bis Ende Juni.	**Folgen** Die - leider erst spät im Verfahren übergebenen - Daten wurden vom Regionalverband geprüft und in die gebietsbezogene artenschutzrechtliche Risikoabschätzung einbezogen. Im Ergebnis stellt sich der gesamte potenzielle Erweiterungsbereich als sehr risikoreich und unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht für ein VR WEN geeignet heraus. Die Gebietserweiterung wurde folglich im Zuge der 3. Offenlage verworfen.	
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **27.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
Z62 ID 513 (1 - 1/33)		Untere Naturschutz- und Waldbehörde Die Abwägung zur Ermittlung der geplanten neuen Vorranggebiete ist weitgehend transparent und nachvollziehbar erfolgt. Die Belange Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz wurden dabei in unterschiedlicher Untersuchungstiefe berücksichtigt. Daher zunächst einige allgemeine Anmerkungen, insbesondere zum Umweltbericht nebst Anlagen:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z63 ID 514 (1 - 2/33)		1. Die Begründung für eine Verringerung der Abstände zwischen den einzelnen Vorranggebieten von 5 km auf 3 km fast im gesamten Landkreis Gifhorn ist im Landschaftsbildgutachten nicht überzeugend gelungen und dürfte zu Kritik Anlass geben. Insbesondere bei einer aktuellen Anlagen-Gesamthöhe von ca. 200 m sind erhebliche Fernwirkungen aufgrund der insgesamt flachen Landschaftsstruktur zu beachten, ganz besonders auch in	**Nicht folgen** Die Differenzierung in die verschiedenen Mindestabstands-Bereiche ist entsprechend des Betrachtungsmaßstabs der Regionalplanung auf Ebene der Naturräume erfolgt. Naturräumlich bestehen zwischen dem nördlichen Verbandsgebiet und dem mittleren Verbandsgebiet sowie dem südlichen Verbandsgebiet erhebliche Unterschiede, welche eine differenzierte	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **27.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
		den hochwertigen Landschaftskomplexen der Niederungsbereiche wie z.B. Aller, Oker und Ohre sowie Großes Moor, Schweimker Moor, Barnbruch und Drömling. Die pauschale Verringerung der Abstandskriterien für den gesamten Landkreis Gifhorn ist nicht angemessen, es sollte hier deutlich mehr die tatsächliche Fernwirkung moderner Windparks berücksichtigt werden.	Abstandsregelung als sachlich angemessen erscheinen lassen. Im nördlichen Verbandsgebiet spricht der tw. leicht wellige Charakter, aber insbesondere der Waldreichtum für einen geringeren Mindestabstand. Mit Hilfe des Mindestabstands soll neben der Vermeidung einer kumulativen Beeinträchtigung einzelner Teilräume insbesondere eine ausreichende visuelle Trennung zwischen einzelnen Standorten und ein Entstehen sog. "Mega-Windparks" vermieden werden. Diese visuelle Trennung wird durch die teils ausgedehnten Wälder deutlich verstärkt, da diese zum einen in ihrem näheren Umfeld sowie von innerhalb der Waldgebiete direkt sichtverschattend wirken und darüber hinaus auch aufgrund des Ausschlusses von Waldflächen für die Windenergienutzung indirekt für größere Abstände zwischen potenziellen Windparks sorgen. Zwar ist es richtig, dass die bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen aus der Ferne auch trotz der Wälder sichtbar sein werden, jedoch kann mit dem Kriterium des Mindestabstands keineswegs erreicht werden, die Fernwirkungen großer WEA gänzlich zu vermeiden. Ziel ist allein die räumliche Trennung von Belastungswirkungen im Sinne des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration.	
Z64 ID 515 (1 - 3/33)		2. Die Artenschutzproblematik der Fledermäuse ist insgesamt als nahezu nicht abgehandelt einzustufen. Dies ist nicht als Vorwurf zu verstehen, da die vollständige Abhandlung dieses Themenfeldes für das gesamte Verbandsgebiet flächendeckend nicht praktikabel ist, es muss aber ganz deutlich in der geplanten RROP-Änderung formuliert werden, dass der Themenkreis Artenschutz, insbesondere die Fledermäuse und Vögel betreffend, im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vollständig abzuhandeln sein wird. Die Ergebnisse können auch bei ausgewiesenen Eignungsflächen dazu führen, dass diese Flächen nicht oder nicht vollständig für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Insbesondere die in den Gebietsblättern vorgenommenen Aussagen in Form von Potenzialabschätzungen für Fledermausvorkommen anhand der Landschaftsstruktur sind fachlich nicht haltbar und sollten dringend aufgehoben werden. Bei den bisherigen Schlagopfersuchen unter bestehenden Anlagen waren Zusammenhänge mit der Strukturierung der umgebenden Landschaft nicht nachweisbar, selbst unter Anlagen auf offener Ackerfläche mit allenfalls geringwertigen Waldflächen im Umfeld wurden z.T. hohe Schlagopferzahlen gefunden. Hierzu ist anzumerken, dass bei allen bislang durchgeführten Schlagopfersuchen (Windparks Langwedel, Wettendorf-Bottendorf, Jelpke und Westerholz-Wahrenholz) signifikant erhöhte Kollisionsraten der Fledermäuse festgestellt wurden, was jahres- und tageszeitlich beschränkte Abschaltzeiten der Anlagen zu bestimmten Wetterbedingungen (Wind, Temperatur, Niederschlag) erforderlich macht. Bei den drei bereits mit diesen „intelligenten“ Abschaltzeiten betriebenen Windparks konnte die Kollisionsrate dadurch auf ein Maß reduziert werden, welches dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht. Aus dieser Erfahrung heraus wird künftig bei allen neu zu genehmigenden Anlagen eine Schlagopfersuche zur Auflage gemacht werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass anschließend Abschaltzeiten notwendig werden ist relativ hoch.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei den in den Gebietsblättern getroffenen Aussagen zu Fledermäusen handelt es sich lediglich um erste, grobe Hinweise für nachfolgende Planungsebenen. Diese Hinweise sind ferner keineswegs dahingehend auszulegen, dass weitergehende Untersuchungen im Rahmen der Zulassungsverfahren dort wo derartige Hinweise nicht gegeben wurden, verzichtbar wären. Es sollte mit Hilfe dieser Hinweise lediglich auf bereits auf der vorgezogenen Ebene erkennbar werdende Potenziale hingewiesen werden. Einen Einfluss auf das Abwägungsergebnis besitzen sie jedoch nicht. Im Weiteren wird dem Einwender zugestimmt, dass die artenschutzrechtliche Letztentscheidung sowohl bei den Fledermäusen als auch bei den Vögeln erst im Zulassungsverfahren auf Basis der dann umfassenden Ermittlungen erfolgen kann und muss. Gleichwohl ist zu betonen, dass der Regionalverband im Rahmen der seiner Risikoabschätzung nach dem was auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist sichergestellt hat, dass die ausgewiesenen Flächen in ihren wesentlichen Bestandteilen für die Windenergie nutzbar sein werden. Dies schließt gleichwohl die Unzulässigkeit einzelner konkreter Anlagenstandorte innerhalb der ausgewiesenen Gebiete sowie das Erfordernis von CEF-Maßnahmen oder insbesondere Abschaltalgorithmen nicht aus.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **27.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn	
Z65 ID 516 (1 - 4/33)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	3. Die ergänzenden Untersuchungen zu den Rotmilanvorkommen (Biodata 2013) sind grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Aussagekraft aufgrund mehrerer Faktoren (nur 2 Erfassungsdurchgänge, langer Winter + nasses Frühjahr = ungünstiges Untersuchungsjahr) recht eingeschränkt ist. Es darf daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Kartierungsergebnisse ein vollständiges Bild der Rotmilanvorkommen liefern, als grober Anhaltspunkt für die Darstellung von Vorkommensschwerpunkten ist die Untersuchung allerdings geeignet. Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen (Kartierung von Brutplätzen und Nahrungsflächen sowie Raumnutzungsanalyse) sind dann im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vorzunehmen. Wie problematisch die Errichtung von Anlagen im Bereich der Aktionsräume von Rotmilanen ist, zeigen Ergebnisse des Schlagopfermonitorings im Windpark Jelpke, wo im Jahr 2012 zwei adulte Rotmilane als Schlagopfer unter den Anlagen gefunden wurden. Hier hat der Betreiber nun umfangreiche Ablenkmaßnahmen zu leisten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Zukunft zu vermeiden. Der Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahmen steht aktuell noch aus. Aus diesem Grund sind künftig bereits im Vorfeld in den Zulassungsverfahren für neue Anlagen grundsätzlich umfangreiche Untersuchungen zur Aktionsraumnutzung potenziell kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvogelarten vorzulegen. Auch dies kann im Ergebnis dazu führen, dass die Vorrangflächen nicht oder nicht vollständig für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.	**Folgen** Die durchgeführten Untersuchungen sind im Zusammenspiel mit den vom Regionalverband durchgeführten umfangreichen Recherchen zu windkraftempfindlichen Vogelarten für die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung als angemessen (im Sinne des § 8 ROG) und hinreichend anzusehen. Dem Einwender wird zugestimmt, dass die angestellten Untersuchungen indes nicht die für die artenschutzrechtliche Letztentscheidung auf Ebene des Zulassungsverfahrens ersetzen können. Eine der Zulassungsebene angemessene Ermittlung und Prüfung ist daher im immissionsschutzrechtlichen Verfahren unbeachtet der Risikoabschätzung des Regionalverbandes vorzunehmen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1
Z66 ID 517 (1 - 5/33)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	4. Die Einstufung des Ortolans als nicht von der Errichtung von Windparks betroffener Art ist aus hiesiger Erfahrung nicht pauschal richtig. Die vor der Errichtung des Windparks Boldecker Land bei Barwedel/Jembke noch nachgewiesenen Ortolan-Vorkommen sind beispielsweise seit der Errichtung des Windparks erloschen. Dieser Umstand sollte schon bei der Ausweisung von Vorranggebieten im aktuellen Verbreitungsgebiet der Art berücksichtigt werden, u.a. auch mit dem Hinweis, dass zum Schutz des Ortolans im Zulassungsverfahren möglicherweise Restriktionen für die Windenergienutzung auftreten werden. Das betrifft insbesondere Abstandsregelungen zu aktuell bevorzugt besiedelten Waldrändern und Baumreihen, wodurch die betreffenden Vorrangflächen möglicherweise nicht vollflächig für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.	**Nicht folgen** Grundsätzlich gelten Singvogelarten als gegenüber Windenergieanlagen weitgehend unempfindlich. Diese Grundannahme konnte speziell auch für den Ortolan im Rahmen einer aktuellen Studie von STEINBORN & REICHENBACH (2012) bestätigt werden. Der Studie zufolge können weder Bestandsabnahmen noch Meidungsverhalten aufgrund von Windenergienutzung nachgewiesen oder auch nur vermutet werden. Eine Beeinträchtigung des Ortolans durch Windenergieanlagen ist nach aktuellem wissenschaftlichen Stand weitgehend auszuschließen. Potenzielle Restriktionen für die Windenergienutzung zum Schutz des Ortolans im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind daher nicht zu erwarten. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Verschwinden des Ortolans aus dem Bereich Jembke/Barwedel und dem dort errichteten Windpark ist nach Ansicht des Regionalverbandes nicht hinreichend bewiesen, da insbesondere auch der im Zusammenhang mit im Umfeld neu errichteten Biogasanlagen stark zunehmende Maisanteil in den Fruchtfolgen und die weitere Intensivierung der Landwirtschaft hierfür verantwortlich sein können (vgl. Kap. 2.3 der Vollzugshinweise des NLWKN zum Ortolan). Der Regionalverband kommt einem indirekten Schutz des Ortolans bereits nach, in dem Waldränder als Habitatstrukturen durch den im Planungskonzept festgelegten Ausschluss von Waldflächen für die Windenergienutzung freigehalten werden. Weitere potenzielle Habitatstrukturen der Art (Baumreihen, Windschutzpflanzungen etc.) können auf der anschließenden Genehmigungs-/ Zulassungsebene im Rahmen der Installation von WEA berücksichtigt und eine Beseitigung bzw. Zerstörung dieser vermieden werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **27.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
Z67 ID 518 (1 - 6/33)		5. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit muss grundsätzlich auch auf charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen und generell auch auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgebieten ausgedehnt werden. Hier sind in einigen Fällen beispielsweise die Arten Kranich, Schwarzstorch und Rotmilan stärker zu berücksichtigen. Auch Fledermäuse sind potenziell betroffen, diese Frage kann aktuell vermutlich nur äußerst grob abgeschätzt werden und ist später im Zulassungsverfahren genauer abzuarbeiten.	**Nicht folgen** Es wird zugestimmt, dass die Prüfung der FFH-Verträglichkeit grundsätzlich auch für charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt werden muss. Für eine Berücksichtigung müssen jedoch die genaue Lage sowie Erhaltungszustand und Schwerpunktvorkommen der charakteristischen Arten im jeweiligen Lebensraumtyp bekannt sein. Dies war anhand der vorhandenen Daten auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht möglich, ebenso die Berücksichtigung potenzieller Wechselbeziehungen. Eine umfassende eigene Kartierung hierzu ist der vorgezogenen Planungsebene der Regionalplanung nicht angemessen. Dies gilt umso mehr, da aus einer Beeinträchtigung charakteristischer Arten, zumal mittelbar von außerhalb der Schutzgebiete, nur in besonderen und seltenen Fallkonstellationen eine erhebliche Beeinträchtigung der entsprechenden LRT abzuleiten ist. Gerade in Bezug auf die Windenergienutzung gilt in diesem Zusammenhang, dass der besondere Artenschutz aufgrund des Individuenbezugs hier strenger wirkt, als der europäische Gebietsschutz. Hierzu der Hessische VGH in seinem Urteil von 21.08.2009 Az. 11 C 318/08: "Selbst wenn hier infolge Vogelschlags artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht sein sollten – was im Übrigen nicht der Fall ist –, bedeutete dies nicht zwingend, dass auch erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen drohten." In Bezug auf die vorliegende Planung bedeutet dies letztlich, dass Konflikte mit windkraftempfindlichen charakteristischen Arten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führen könnten, bereits aufgrund des hier strengeren Artenschutzrechts infolge der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung zu einer Reduzierung oder einem Wegfall von potenziellen Vorrang-/Eignungsgebieten Windenergienutzung geführt haben. Eine vertiefende Prüfung der charakteristischen Arten war daher auf dieser Ebene verzichtbar. Sofern im Einzelfall Hinweise auf bestehende Flugrouten vorlagen, wurden diese im Rahmen der gebietsbezogenen Beurteilungen berücksichtigt. Hinsichtlich einer denkbaren kumulativen Beeinträchtigung von potenziellen großräumigen Austauschbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgebieten ist eine Beurteilung auf der Maßstabsebene des Regionalplans aufgrund fehlender konkreter Informationen über funktionale Beziehungen, inkl. Flugrouten und Flughöhen im gesamträumlichen Zusammenhang nicht möglich. Da weder auf spezifische Kartierungen noch auf konkrete Vorhabenplanungen – bspw. Typ und Anzahl potenzieller WEA sowie Windparklayout - zurückgegriffen werden kann, muss die FFH-Verträglichkeit im Zuge weiterer Konkretisierungsschritte der zunächst nur flächenhaften Ausplanung dem Maßstab der jeweiligen Planungs- bzw. Zulassungsebene entsprechend erneut geprüft werden. Bezüglich einem potenziellen Vorkommen von Fledermäusen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 BNatSchG i.d.R. durch das zeitweise Abschalten der Anlagen (z.B. Abschaltalgorithmen) vermieden werden, sodass ein Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten die Windkraftnutzung an einem Standort nicht grundsätzlich ausschließt. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem	

			Zusammenhang ist auch die notwendige Datenerhebung durchzuführen.	
Z68 ID 519 (1 - 7/33)		6. Insgesamt ist bei der Herangehensweise und Entscheidungsfindung die verwendete Literatur nicht als ausgewogen genug einzuschätzen. Gerade bei der regelmäßig zitierten Studie des DNR (2012) sind in erster Linie Gutachter und Studien berücksichtigt worden, welche von Windenergie-Firmen bezahlt wurden (Beispiel: Der Verfasser der Studie hat sich hier bereits als Planungsbüro für das Gebiet Vorhop 01 vorgestellt). Die Untersuchungen unabhängiger Forschungsinstitute sind im Umweltbericht dagegen zu wenig berücksichtigt worden. In diesem Zusammenhang ist z.B. das BMU-Projekt „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ des Michael-Otto-Instituts in Bergenhusen zu nennen, aber auch weitere unabhängige Veröffentlichungen universitärer Forschungsinstitute.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei dem Verfasser der Studie handelt es sich um den Deutschen Naturschutzring (DNR), der Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (u.a. BUND, NABU), der eine anerkannte Naturschutzinstitution darstellt, deren Kompetenz nicht in Frage steht. Die Studie wurde gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und stellt eine Analyse über den derzeitigen Stand der Windenergienutzung in Deutschland und die Auswirkungen von WEA auf Mensch, Natur und Umwelt dar (Metadaten-Studie). Die Einwendung einer Abhängigkeit von Windenergie-Firmen ist nicht nachvollziehbar, im Gegenteil, der DNR vertritt vielmehr die Interessen des Natur- und Umweltschutzes. Das vom Einwender angesprochene BMU-Projekt „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ des Michael-Otto-Instituts wird ebenso in dieser Analyse aufgeführt, wie weitere Veröffentlichungen und Studien von universitären Forschungseinrichtungen, Bundes- und Landesministerien und weiteren Fachgutachtern. Diese Quellen können unbestritten als unabhängig und anerkannt bezeichnet werden. Dem Literaturverzeichnis sowie Kapitel 1.6.3 „Datengrundlagen“ des UB ist zudem zu entnehmen, dass, neben der Studie des DNR, weitere Literatur unabhängiger Institutionen und Gutachter (u.a. Umweltministerien der Länder) berücksichtigt wurde, unter anderem auch das angesprochene BMU-Projekt „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ (NABU, DR. H. HÖTKER, 2009).	**s. Umweltbericht** 1.6.3
Z69 ID 520 (1 - 8/33)		7. Mehrfach wurde bereits an die UNB herangetragen, dass im Vorfeld zu einigen geplanten Vorranggebieten bereits „private“ Bestandserfassungen erfolgt seien. Diese Daten liegen der UNB nicht vor, in einigen Fällen wurden allerdings die allgemeine Methodik bzw. die allgemeinen Anforderungen an Bestandserfassungen bei Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen abgestimmt. Es gibt aber mittlerweile Beschwerden von beiden Seiten (Befürworter und Gegner der Windenergienutzung), dass hier „Datenmauschelei“ betrieben werde oder die Daten einseitig verwendet würden. Dieser Eindruck ist unbedingt zu vermeiden, es sollte im Verfahren grundsätzlich die Quelle und das verwendete Datenmaterial genannt werden, natürlich ohne sensible Daten mit genauer Ortsangabe zu veröffentlichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z70 ID 521 (1 - 9/33)	GF Hankensbüttel Bokel 01 GF Wittingen Lüben 01	8. Zu einigen geplanten Vorranggebieten insbesondere im Nordkreis sind Bedenken aus Nachbarlandkreisen an die UNB herangetragen worden, die Abwägung berücksichtige nicht ausreichend die Verhältnisse auf dem Gebiet der jeweiligen Nachbarlandkreise. Besonders im Bereich des Landkreises Uelzen bestehen teilweise Bedenken gegen die Gebiete Bokel (Schwarzstorch) und Lüben (Gastvögel). Hier ist ein Kontakt zur dortigen UNB und ggf. eine Überprüfung der Abwägung anzuraten (gilt sinngemäß für alle geplanten Vorrangflächen im Grenzbereich zu anderen Landkreisen).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die UNBs der angrenzenden Landkreise sowie weitere Fachgutachter (Naturschutzverbände, Schwarzstorchbeauftragte etc.) über die Planungsabsichten des Regionalverbandes informiert und hatten Gelegenheit, entsprechende artenschutzrechtliche Stellungnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang eingegangene Anmerkungen zum Vorkommen windkraftempfindlicher Arten in den angrenzenden Landkreisen wurden in der anschließenden Abwägung entsprechend berücksichtigt. In Bezug auf das erwähnte Vorranggebiet Bokel wurde das Vorkommen des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **27.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
			Schwarzstorches ausweislich im Umweltbericht berücksichtigt. Nach Angaben des DNR (2012) sowie entsprechend der Auswertung der zentralen Schlagopferkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (1 Schlagopfer in Deutschland, 5 in Europa, Stand Oktober 2014) ist der Schwarzstorch nicht als kollisionsgefährdet einzuschätzen. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6 Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. In der Abwägung ergaben sich daher keine Hinweise, dass ein Vorkommen des Schwarzstorches die Eignung der Fläche zur Windenergienutzung grundsätzlich in Frage stellt. Vielmehr erfolgte zur Reduzierung der Längsausdehnung bereits eine Flächenrücknahme, um potenzielle Flugrouten zwischen Brut- und Nahrungshabitat freizuhalten und so mögliche negative Auswirkungen auf den Schwarzstorch im Voraus zu minimieren. Die vom Einwender angemerkten Gastvögel nahe des Vorranggebietes Lüben wurden ebenfalls ausweislich im Umweltbericht berücksichtigt und entsprechend abgewogen. Es erfolgt der Hinweis, dass ein gewisses artenschutzfachliches Konfliktpotenzial vorhanden ist und daher die Bedeutung des nördlich angrenzenden Teilraumes ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen detailliert zu untersuchen ist, da erforderliche konkrete Kenntnisse über das Raumnutzungsverhalten des Kranichs sowie zu konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und –höhe, Windpark-Layout etc.) nicht auf Ebene der Regionalplanung sondern erst auf der Zulassungsebene erfolgen können. Zudem kann, durch neueste Rechtsprechung bestätigt, davon ausgegangen werden, dass für Kraniche grundsätzlich von einem sehr geringen Kollisionsrisiko auszugehen ist (vgl. Hessischer VGH, Beschl. V. 28.01.2014, 9 B 2184/13 Rn.26).	
Z71 ID 522 (1 - 10/33)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Über diese grundsätzlichen Bedenken und Anmerkungen hinaus erfolgen nun die Aussagen zu den Gebietsblättern bzw. zu den einzelnen geplanten Vorranggebieten (nur aktuelle Kulisse!): - Barwedel GF 7 (Erweiterung) Hier ist auf eine sorgfältige Abstimmung mit der Planung zur BAB 39 zu achten, insbesondere auf geplante Kompensationsflächen im erweiterten Vorranggebiet. Auch der in die Planfeststellung gehende Trassenverlauf der Autobahn sollte beim Zuschnitt der Erweiterungsflächen Berücksichtigung finden. Grundsätzlich als Erweiterung eines bestehenden Windparks sinnvoll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die im Bereich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung geplanten Kompensationsmaßnahmen (insbesondere Anlage von Hecken) liegen in der Mehrzahl entlang bestehender oder geplanter Verkehrswege. Sie sind im Zuge der nachfolgenden Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **27.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
Z72 ID 523 (1 - 11/33)	GF Brome Ehra 01	- Ehra 01 Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Fledermäuse, Schwarzstorch, Rotmilan und evtl. auch Ortolan sind möglich. Im Zulassungsverfahren sind umfangreiche Raumnutzungsanalysen erforderlich, Restriktionen für die Windenergienutzung könnten sich hier ergeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Stellungnahme entspricht den Aussagen aus dem Umweltbericht.	
Z73 ID 524 (1 - 12/33)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- Zicherie GF 5 (Erweiterung) Nahezu vollständig im Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans gelegene Fläche, hier muss insbesondere im Nahbereich von Waldrändern und Baumreihen mit Restriktionen gerechnet werden, gleiches gilt für Vorkommen der Grauammer. Vorkommen von Rotmilan und Wiesenweihe sowie Gastvögel und Durchzügler sind noch nicht ausreichend untersucht, auch hier ist Konfliktpotenzial vorhanden. Die angeblich bereits vorhandenen Kartierdaten eines hoffnungsvollen Investors liegen der UNB leider nicht vor. Eine Bürgerinitiative arbeitet aktiv gegen die Erweiterung der Vorrangfläche. Insgesamt eine mit Risiken behaftete Potenzialfläche, bei der für das Zulassungsverfahren umfangreiche Untersuchungen insbesondere zur Raumnutzung potenziell schlaggefährdeter Arten notwendig werden. Auch dadurch könnte die nutzbare Fläche für Windenergienutzung reduziert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z74 ID 526 (1 - 13/33)	GF Hankensbüttel Bokel 01	- Bokel 01 Beim Landschaftsbild ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des FND „Heideblütental“ auszugehen. Im Themenfeld Artenschutz ist insbesondere das Brutvorkommen des Schwarzstorches im benachbarten LK Uelzen und das Vorhandensein von Nahrungshabitaten dieser störungsanfälligen Art am Bokelbach problematisch. Die Vorrangfläche liegt möglicherweise zwischen Brut- und Nahrungshabitat der Art, aus diesem Grunde wurde direkt angrenzend auf Uelzener Seite der Bereich im neuen LRP als Tabuzone für Windkraftnutzung eingestuft. Eine geringe Kollisionsgefährdung ist hier keinesfalls anzunehmen, zudem wäre auch eine Scheuchwirkung möglich, die zur Aufgabe des Brutreviers führen könnte. Die Einschätzung der Situation für Fledermäuse ist zudem fachlich nicht haltbar. Die Abwägung erscheint bislang nicht gerichtsfest und eröffnet mehrere mögliche Konfliktfelder spätestens im Zulassungsverfahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf eine teilräumlich vorliegende starke Beeinträchtigung des FND „Heideblütental“ durch eine technische Überprägung sowie dominante Wirkung der weithin sichtbaren potenziellen WEA wird im Umweltbericht hingewiesen. Zudem erfolgte zum Schutz der Eigenart und Schönheit des Naturdenkmals bereits eine Flächenrücknahme, um negative Auswirkungen auf das Naturdenkmal im Voraus zu minimieren. Das Vorkommen des Schwarzstorchs ist ausweislich des Umweltberichts berücksichtigt. Nach Angaben des DNR (2012) sowie entsprechend der Auswertung der zentralen Schlagopferkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (1 Schlagopfer in Deutschland, 5 in Europa, Stand Oktober 2014) ist der Schwarzstorch nicht als kollisionsgefährdet einzuschätzen. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6 Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Zur Situation von Fledermäusen ist zu erwidern, dass für die Potenzialfläche Bokel 01 aufgrund der Struktur innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse bestehen. Zudem kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das zeitweise Abschalten der Anlagen (Abschaltalgorithmen, Gondel-Monitoring) vermieden werden, sodass selbst bei einem im Rahmen der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **27.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
			Zulassungsverfahren festgestellten Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten die Windkraftnutzung im Gebiet Bokel 01 nicht auf wesentlichen Teilflächen ausgeschlossen sein wird. Entsprechende Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Einwendung gibt daher keinen Anlass zu der Annahme, dass potenzielle Fledermausvorkommen einer regionalplanerischen Konzentration von Windenergieanlagen am Standort Bokel 01 entgegenstehen.	
Z75 ID 527 (1 - 14/33)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Wettendorf GF 1a (Erweiterung) Von den bereits genannten allgemeinen Bedenken abgesehen kann die Abwägung und Begründung nachvollzogen werden. Diese Fläche ist als Erweiterung eines bestehenden Standorts grundsätzlich zu begrüßen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z76 ID 528 (1 - 15/33)	GF Meinersen Hillerse 01	- Hillerse 01 Aufgrund der Lage zwischen der Okerniederung und den Gewässern bei Wipshausen sind Konflikte mit Wechselbeziehungen von Rast- und Gastvögeln, Seeadler, Rotmilan und Fledermäusen möglich. Hier werden spätestens im Zulassungsverfahren ganzjährige Untersuchungen zu Wechselbeziehungen und Raumnutzung erforderlich, ebenso eine entsprechende FFH- (Vor-) Prüfung. Konfliktpotenzial ist grundsätzlich vorhanden, die Abwägung ansonsten aber nachvollziehbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z77 ID 529 (1 - 16/33)	GF Meinersen Müden 01	- Müden 01 Aufgrund der Lage zwischen Allerniederung und Schwarzwasserniederung sind Konflikte mit Wechselbeziehungen von Rast- und Gastvögeln, Kranich, Seeadler, Rotmilan und Fledermäusen möglich. Hier werden spätestens im Zulassungsverfahren ganzjährige Untersuchungen zu Wechselbeziehungen und Raumnutzung erforderlich, ebenso eine entsprechende FFH-(Vor-) Prüfung. Konfliktpotenzial ist grundsätzlich vorhanden, die Abwägung ansonsten aber nachvollziehbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist darauf hinzuweisen, dass eine FFH-VP bzw. Vorprüfung entsprechend der Maßstabsebene des RROP bereits erfolgt ist und demnach erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können. Gleichwohl ist auf den nachfolgenden, konkretisierenden Planugnsebenen wiederum in der der jeweiligen Maßstabsebene angemessenen Weise eine FFH-Vorprüfung mit ggf. anschließender VP durchzuführen.	
Z78 ID 531 (1 - 17/33)	GF Meinersen Seershausen 01	- Seershausen 01 Aufgrund der Lage zwischen der Oker- und Erseniederung sind Konflikte mit Wechselbeziehun-gen von Rast- und Gastvögeln, Rotmilan, Seeadler und Fledermäusen möglich. Hier werden spätestens im Zulassungsverfahren genauere Untersuchungen zu Wechselbeziehungen und Raumnutzung erforderlich, ebenso eine entsprechende FFH-(Vor-)Prüfung. Insbesondere in Bezug auf den Rotmilan ist Konfliktpotenzial vorhanden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist darauf hinzuweisen, dass eine FFH-VP bzw. Vorprüfung entsprechend der Maßstabsebene des RROP bereits erfolgt ist und demnach erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können. Gleichwohl ist auf den nachfolgenden, konkretisierenden Planugnsebenen wiederum in der der jeweiligen Maßstabsebene angemessenen Weise eine FFH-Vorprüfung mit ggf. anschließender VP durchzuführen.	
Z79 ID 532 (1 - 18/33)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	- Rethen GF 10 (Erweiterung) Hier finden bereits Bestandserfassungen mehrerer Kartierer statt, welche – je nach Auftraggeber – möglichst viele oder möglichst wenige Rotmilane finden sollen. Eine kontroverse Diskussion zu diesem Thema ist daher vorprogrammiert. Die aktuelle Abwägung erscheint aber plausibel, die moderate Erweiterung des bestehenden Standorts ist grundsätzlich nachvollziehbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Gebiet Rethen 01 GF 10 Erweiterung ist im Rahmen der 2. Offenlage des RROP-Entwurfs aufgrund avifaunistischer Belange nicht erweitert worden.	**s. Gebietsblatt** GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **27.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
Z80 ID 533 (1 - 19/33)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	- Pollhöfen 01 Im näheren Umfeld sind Brutvorkommen und Aktionsräume von Seeadler, Schwarzstorch und Rotmilan bekannt, es besteht daher ein relativ hohes Planungsrisiko. Aufwändige Raumnutzungsanalysen sind spätestens im Zulassungsverfahren notwendig, zudem muss die FFH-Prüfung genauer erfolgen. So sind z.B. Fledermäuse, Schwarzstorch, Rotmilan und andere als charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Lutter, Lachte, Aschau mit Nebenbächen zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Das Gebiet Pollhöfen 01 ist weitgehend aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange sowie einer Anpassung der Gebietskulisse für den Alternativenvergleich Raum Wesendorf im Rahmen der 2. Offenlage des RROP-Entwurfs entfallen und teilweise in der neuen Potenzialfläche Zahrenholz 01 aufgegangen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass eine FFH-VP bzw. Vorprüfung entsprechend der Maßstabsebene des RROP bereits erfolgt ist und demnach erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können. Diese Prüfung hat ferner auch bekannte Vorkommen der charakteristischen Arten berücksichtigt. Gleichwohl ist auf den nachfolgenden, konkretisierenden Planungsebenen wiederum in der der jeweiligen Maßstabsebene angemessenen Weise eine FFH-Vorprüfung mit ggf. anschließender VP durchzuführen.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z81 ID 534 (1 - 20/33)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	- Wahrenholz GF 4 (Erweiterung) Die bereits bestehenden Anlagen haben im aktuellen Schlagopfermonitoring von 2013 ein signifikant erhöhtes Auftreten von getöteten Fledermäusen ergeben. Vom Betreiber werden aktuell Maßnahmen geplant und dokumentiert, welche die Schlagopferzahl auf ein verträgliches Maß („allgemeines Lebensrisiko“) senken sollen. Insbesondere bei der südlichen geplanten Vorrangfläche besteht also ein ganz erhebliches Konfliktpotenzial für die Fledermäuse, aufgrund der Nähe zu Iseniederung / Großes Moor / Bösebruch mit entsprechenden Wechselbeziehungen auch in Bezug auf Kraniche, Schwarzstorch, Seeadler sowie andere streng geschützte Brut- und Gastvögel mit FFH-Relevanz. Zumindest für die südliche Fläche wird das Ergebnis der Abwägung daher nicht geteilt und eine Rücknahme dieser Teilfläche angeraten.	**Nicht folgen** Aufgrund potenzieller Artenschutzkonflikte mit Rotmilan, Seeadler und Kranich erfolgten bereits großflächige Flächenrücknahmen insbesondere im Bereich der östlich liegenden Ise-Niederung. Im Zulassungsverfahren werden jedoch weiterführende Raumanalysen zu potenziellen Rastflächen und Flugrouten von Kranich und Seeadler erforderlich. Zudem kann, durch neueste Rechtsprechung bestätigt, davon ausgegangen werden, dass für Kraniche grundsätzlich von einem sehr geringen Kollisionsrisiko auszugehen ist (vgl. Hessischer VGH, Beschl. V. 28.01.2014, 9 B 2184/13 Rn.26). Nach Angaben des DNR (2012) sowie entsprechend der Auswertung der zentralen Schlagopferkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (1 Schlagopfer in Deutschland, 5 in Europa, Stand Oktober 2014) ist der Schwarzstorch nicht als kollisionsgefährdet einzuschätzen. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Dennoch erfolgte bereits eine Flächenrücknahme, um potenzielle Flugrouten zwischen Brut- und Nahrungshabitat freizuhalten und so mögliche negative Auswirkungen auf den Schwarzstorch im Voraus zu minimieren. Weitere Hinweise auf windkraftempfindliche Arten in den umliegenden Brutvogellebensräumen mit regionaler bzw. landesweiter Bedeutung liegen nicht vor. Die Hinweise zum Konfliktpotenzial in Bezug auf windkraftempfindliche Fledermausarten werden in die Abwägung einbezogen. Eine Nicht-Nutzbarkeit wesentlicher Teile der vorgeschlagenen Vorrangfläche ist hingegen nicht zu erwarten, da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das zeitweise	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **27.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
			Abschalten der Anlagen mittels Abschaltalgorithmen vermieden werden können. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Datenerhebung durchzuführen. Ein Hinweis auf die vermutlich erforderlichen Abschaltalgorithmen wird im Gebietsblatt ergänzt.	
Z82 ID 535 (1 - 21/33)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	- Boitzenhagen 01 Durch die weitgehend von Waldbereichen umgebene Lage ist potenziell mit relevanten Vorkommen von Greifvögeln und Fledermäusen zu rechnen, welche das Offenland zur Nahrungssuche nutzen. Die Vorkommen des Ortolans sind ebenfalls zu beachten. Auf Grundlage von Bestandserfassungen und Raumnutzungsanalysen wird erst im Zulassungsverfahren zu beurteilen sein, ob die Fläche uneingeschränkt zur Windenergienutzung verfügbar ist. Der Abwägungsprozess ist bislang nachvollziehbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z83 ID 536 (1 - 22/33)	GF Wittingen Lüben 01	- Lüben 01 Im Umfeld (auch in Nachbarlandkreisen) sind mehrere hochwertige Gastvogellebensräume dokumentiert. Negative Auswirkungen können daher nicht ausgeschlossen werden. Zum Rotmilan fehlen noch Daten, ebenso zu Fledermäusen. Das Risiko für Konflikte im Zulassungsverfahren ist bei dieser Fläche entsprechend hoch. Die Berücksichtigung der Verhältnisse in angrenzenden Gebieten außerhalb des Landkreises Gifhorn ist ggf. zu intensivieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die UNBs der angrenzenden Landkreise sowie weitere Fachgutachter (Naturschutzverbände, Schwarzstorchbeauftragte etc.) über die Planungsabsichten des Regionalverbandes informiert und hatten Gelegenheit, entsprechende artenschutzrechtliche Stellungnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang eingegangene Anmerkungen zum Vorkommen windkraftempfindlicher Arten in den angrenzenden Landkreisen wurden in der anschließenden Abwägung entsprechend berücksichtigt. Die vom Einwender angemerkten Gastvogellebensräume wurden ebenfalls ausweislich im Umweltbericht berücksichtigt und entsprechend abgewogen. Es erfolgt der Hinweis, dass ein gewisses artenschutzfachliches Konfliktpotenzial vorhanden ist und daher die Bedeutung des nördlich angrenzenden Teilraumes ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen detailliert zu untersuchen ist, da erforderliche konkrete Kenntnisse über das Raumnutzungsverhalten des Kranichs sowie zu konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und –höhe, Windpark-Layout etc.) nicht auf Ebene der Regionalplanung sondern erst auf der Zulassungsebene erfolgen können. Ein Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen sowie der meist angrenzenden monotonen, naturfernen Kiefernbestände unwahrscheinlich. Zudem kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. durch das zeitweise Abschalten der Anlagen (Abschaltalgorithmen) vermieden werden, sodass ein Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten die Windkraftnutzung an einem Standort nicht grundsätzlich ausschließt.	
Z84 ID 537 (1 - 23/33)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	- Stöcken GF 2 (Erweiterung) Es fehlen noch Daten zu Gastvögeln, Rotmilan-Raumnutzung und Fledermäusen. Auch hier sind spätere Konflikte insbesondere in Bezug auf den Rotmilan nicht auszuschließen, allerdings ist diese Fläche als Erweiterung eines bestehenden Standorts grundsätzlich zu begrüßen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund potenzieller Artenschutzkonflikte mit einem wahrscheinlichen Brutrevier des Rotmilans ist bereits eine großflächige Flächenrücknahme im Osten im Bereich zur Ise-Niederung erfolgt. In Bezug auf ein potenzielles Vorkommen windkraftempfindlicher Gastvögel erfolgt im Umweltbericht der Hinweis, dass ein gewisses artenschutzfachliches Konfliktpotenzial vorhanden ist und daher auf nachfolgender Planungsebene	

			vertiefende Untersuchungen zur Bedeutung der Fläche als Habitat für Gast- und Rastvögel durchzuführen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch auch aufgrund der bereits bestehenden WEA unwahrscheinlich. Ein Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen unwahrscheinlich. Zudem kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. durch das zeitweise Abschalten der Anlagen (z.B. Abschaltalgorithmen) vermieden werden, sodass ein Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten die Windkraftnutzung an einem Standort nicht grundsätzlich ausschließt.	
Z85 ID 538 (1 - 24/33)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	- Suderwittingen GF 3 (Erweiterung) Die Nähe zum FFH-Gebiet 418 Ohreaue und das dortige Vorkommen des Rotmilans als charakteristische Art des FFH-LRT 9190 gibt zu Bedenken Anlass, zumindest im nördlichen Erweiterungsteil. Die Rotmilan-Raumnutzung ist spätestens im Zulassungsverfahren genauer zu prüfen, auf bisheriger Datengrundlage kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, sie erscheint sogar wahrscheinlich. Dies gilt z.T. auch für Fledermäuse und Gastvögel. Es ist bei einer Erweiterung des bestehenden Windparks Konfliktpotenzial vorhanden, so dass im Zulassungsverfahren Restriktionen zu befürchten sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zum Schutz des Rotmilans und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist bereits eine großflächige Flächenrücknahme im Norden erfolgt. Hierdurch wird das abgegrenzte Brutrevier der stark kollisionsgefährdeten Art von WEA freigehalten und das Kollisionsrisiko erheblich gemindert. Erhebliche Beeinträchtigungen sind zudem auch aufgrund der bereits bestehenden WEA unwahrscheinlich. Ein Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen unwahrscheinlich. Zudem kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. durch das zeitweise Abschalten der Anlagen (z.B. Abschaltalgorithmen) vermieden werden, sodass ein Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten die Windkraftnutzung an einem Standort nicht grundsätzlich ausschließt. Ein Hinweis auf eine Beeinträchtigung für Gastvögel liegt ebenfalls nicht vor. Die avifaunistisch wertvollen Flächen weisen eine Mindestentfernung von knapp 1.000 m zur Potenzialfläche auf, sodass mit erheblichen Beeinträchtigungen und/oder artenschutzrechtlichen Konflikten nicht zu rechnen ist, zumal bereits WEA vorhanden sind. Darüber hinaus findet durch die potenzielle Erweiterung keine weitere Annäherung in Richtung der empfindlichen Flächen statt. In Bezug auf die Berücksichtigung charakteristischer Arten wird auf die bereits erfolgte allgemeine Erwiderung zu dieser Fragestellung sowie auf die allgemeine Abwägung (Kap. E 2.1.4.1) verwiesen.	**s. Zeile(n)** 67 **s. Methodenband** E 3.1.4.1
Z86 ID 539 (1 - 25/33)	GF Wittingen Teschendorf 01	- Teschendorf 01 Hier liegen bereits Einwände in Bezug auf Vorkommen von Schwarzstorch, Kranich, Rotmilan, Kornweihe, Fledermäuse u.a. vor. Durch die weitgehend von Waldbereichen umgebene Lage sind diese Vorkommen plausibel. Wechselbeziehungen zwischen den Wald- und Offenlandbereichen sind wahrscheinlich. Genauere Raumnutzungsanalysen müssen ergeben, ob diese Fläche überhaupt für eine Windkraftnutzung infrage kommt. Konfliktpotenzial ist ausreichend vorhanden, das Planungsrisiko ist entsprechend hoch (insbesondere die Arten Rotmilan und Schwarzstorch betreffend).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zunächst ist festzustellen, dass das Gebiet Teil der avifaunistischen Übersichtkartierung sowie einer im Jahr 2014 durchgeführten Nachkartierung war, sodass das Konfliktrisiko in hinreichender Schärfe beurteilt werden konnte. Eine grundsätzliche Eignung der Fläche steht daher aus Sicht des Plangebers keineswegs in Frage. Der zunächst vermutete Brutplatz des Schwarzstorchs bei Küstorf konnte zudem im Rahmen der im Jahr 2014 durchgeführten Nachkartierung, bei welcher u.a. explizit nach dem berichteten Vorkommen gesucht wurde, nicht bestätigt werden. Der Regionalverband muss insofern davon ausgehen, dass die Art nicht im Bereich Küstorf brütet. Selbst im unwahrscheinlichen Fall, dass der Schwarzstorch doch in diesem Bereich brütet, besteht jedoch kein Anlass zur Annahme eines erhöhten Risiskos artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Soweit der Einwender ein erhöhtes Konfliktpotenzial für den Schwarzstorch befürchtet ist dem entgegenzuhalten, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar	

			etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." In Bezug auf Kraniche kann, durch neueste Rechtsprechung bestätigt, davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich von einem sehr geringen Kollisionsrisiko auszugehen ist (vgl. Hessischer VGH, Beschl. V. 28.01.2014, 9 B 2184/13 Rn.26). Zum Schutz der Rotmilans sowie zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wurde die Potenzialfläche im Norden und Süden deutlich verkleinert. Ein Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen unwahrscheinlich. Zudem kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. durch das zeitweise Abschalten der Anlagen (z.B. Abschaltalgorithmen) vermieden werden, sodass ein Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten die Windkraftnutzung an einem Standort nicht grundsätzlich ausschließt.	
Z87 ID 540 (1 - 26/33)	GF Wittingen Vorhop 01	- Vorhop 01 Es liegen zu dieser Fläche mehrere Einwände vor, welche sich insbesondere auf Vorkommen von Kranich und Rotmilan beziehen. Auch Seeadler, Fledermäuse und die Nachbarschaft zum EU-VSG Großes Moor sind zu beachten. Das Konfliktpotenzial ist entsprechend hoch, was umfangreiche Untersuchungen zur Raumnutzung der potenziell betroffenen Arten erforderlich macht, auch ist eine Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet Großes Moor durchzuführen. Erst dann kann über mögliche Nutzungen und Restriktionen entschieden werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweise darauf, dass die gesamte Potenzialfläche oder wesentliche Teile aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte oder des benachbarten EU-VSG der Windenergienutzung nicht zugängig sein könnten, liegen indes nicht vor. Die Fläche ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch unter Berücksichtigung der erkennbaren artenschutzfachlichen Qualitäten sicher für die Windenergie nutzbar. Die in der Stellungnahme benannten Arten und pot. Konflikte wurden im Gebietsblatt sowie im Umweltbericht ermittelt und bewertet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **27.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
Z88 ID 541 (1 - 27/33)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	- Brackstedt WOB 1 (Erweiterung) Mögliche Beeinträchtigungen für mehrere potenziell betroffene Arten (v.a. Rotmilan, aber auch Seeadler, Ortolan und Fledermäuse) sind nicht auszuschließen. Durch die Lage im Tal der Kleinen Aller sind neben den Brutvorkommen auch Aktionsräume und weiträumige Wechselbeziehungen spätestens im Zulassungsverfahren zu untersuchen. Auch die Gefahr der Entstehung eines „Querriegels“ im potenziellen Flugkorridor des Seeadlers wäre zu prüfen. Restriktionen sind im Ergebnis durchaus möglich. Nicht mehr weiter verfolgte Gebiete wurden hier aus Zeitgründen nicht näher betrachtet. Sollten im weiteren Planungsprozess bereits ausgeschiedene Gebiete wieder nachträglich in die Kulisse aufgenommen werden oder gänzlich neue Vorrangflächen entstehen, so ist eine erneute Prüfung und Stellungnahme der UNB einzuholen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Entstehung eines Querriegels für den Seeadler ist als äußerst unwahrscheinlich anzusehen, da einerseits die Längsausdehung mit 2 km vergleichsweise gering ist, die Potenzialfläche aus 3 Teilflächen besteht, zwischen denen wiederum Freiräume bestehen und die gesamte Fläche insbesondere nicht innerhalb des zu vermutenden Hauptflugkorridors des Seeadlers südlich des Standorts gelegen ist. Auch in Bezug auf das Tal der kleinen Aller ergibt sich auf der relativ parallelen Ausrichtung zum Talverlauf kein Querriegel.	
Z89 ID 543 (1 - 28/33)		Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde Die 1. Änderung des RROP 2008 steht im Kontext der bundesweiten Energiewende und weiterer regionaler Untersuchungen zu deren Umsetzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Großraum Braunschweig. Im regionalen Vergleich dünn besiedelte Teilräume wie die Landkreise Gifhorn (1,48 % der Gebietsfläche) oder Helmstedt (2,26 %) weisen im vorliegen RROP eine erhöhte Dichte von Gebietsvorschlägen auf, während in den dicht besiedelten urbanen Zentren Wolfsburg (0,68 %) und Braunschweig (0,13 %) eine geringere Anzahl von Gebietsvorschlägen angesiedelt ist. Somit geht der ZGB im Vergleich von einer teilräumlich in etwa ausgeglichenen Auswirkungen auf die Bevölkerung aus. Ausnahmen bilden der Landkreis Goslar und die Stadt Salzgitter. Im Landkreis Goslar sind trotz der geringeren Siedlungsdichte lediglich rd. 0,3 % der Kreisfläche für VR WEN vorgeschlagen, sodass eine deutlich unterdurchschnittliche Betroffenheit der Bevölkerung besteht. Für das Gebiet der Stadt Salzgitter zeigt sich hingegen ein entgegen gesetztes Bild. Hier bewegt sich der Flächenanteil geplanter VR WEN mit ca. 1,9 % der Gebietsfläche bei gut doppelt so hoher Bevölkerungsdichte etwa im Bereich der dünner besiedelten Landkreise. Jedoch befinden sich große Teile dieser Flächen innerhalb bereits stark vorbelasteter Industrieflächen oder angrenzend an vorbelastete Bereiche. Absolut betrachtet würde das Kreisgebiet Gifhorn zukünftig Vorrangflächen mit einer Kapazität von 2.385 ha aufweisen. Das bedeutet eine Zunahme von derzeit 666 ha um ca. Faktor 3,5. Im ehemaligen Regierungsbezirks Braunschweig würde der Landkreis Gifhorn damit die Spitzenposition an Vorrangflächen einnehmen. Als nächster Landkreis käme der LK Helmstedt mit 1.523 ha. Im RROP zeigt sich, dass mit der deutlichen Ausweitung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig im Zuge der 1. Änderung des RROP 2008 in allen Entfernungsbereichen mit einer Zunahme der potenziell beeinträchtigten Wohnnutzungen gerechnet werden muss. Die Zunahme ist in der sensiblen Entfernungszone bis 1.000 m Entfernung zu VR	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die unterschiedlichen Flächenanteile, die in den kreisfreien Städten und Landkreisen einer Windenergienutzung zugeführt werden können, resultieren nicht nur aus der unterschiedlichen Siedlungsdichte, sondern insbesondere aus den harten und weichen Tabukriterien, die der Windenergienutzung entgegenstehen bzw. aus der Sicht des Plangebers von einer derartigen Nutzung freigehalten werden sollen. So führen z.B. im Landkreis Goslar die umfänglichen naturschutzfachlichen Belange zu dem geringen Flächenanteil für Vorranggebiete Windenergienutzung als in anderen Landkreisen des Verbandsgebietes. Die den Sachverhalt Altlasten und Altablagerungen betreffenden Hinweise werden z. K. genommen.	**s. Methodenband** C D E E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **27.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
		WEN am geringsten. Die zunehmende Wohnfläche in weniger als 1.000 m Entfernung zu den geplanten VR WEN ist ausschließlich durch pot. Betroffene Wohnanlagen des Außenbereichs verursacht. Oberhalb einer Entfernung von 1.000 m kommen auch betroffene Wohnnutzungen im baurechtlichen Innenbereich hinzu. Gegen die beabsichtigte Planung bestehen aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des ganzen Kreisgebietes sog. Altablagerungen und Altstandorte, im Allgemeinen sog. Altlastenverdachtsflächen, existieren. Sollten Altlastenverdachtsflächen unmittelbar überbaut werden, wäre dies durch den Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gesondert auszuweisen und durch die Bodenschutzbehörde zu prüfen. Altablagerungen können auf dem NIBIS - MapServer des Landes Niedersachsen aufgerufen werden. Altstandorte befinden sich fast ausschließlich in überbauten Innenbereichen und können bei der UBSB abgefragt werden.		
Z90 ID 544 (1 - 29/33)		Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass der gemeinsame Erlass des Nds. Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz und des Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 06.11.2009 „Leitfaden Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ in Niedersachsen zu berücksichtigen ist. Zur Bewertung des Schutzgutes Boden sollte daher anhand der digitalen Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50 000“ geprüft werden, ob sich innerhalb der Plangebiete schutzwürdige Böden befinden. Kann auf die Überplanung schutzwürdiger Böden nicht verzichtet werden, ist dies ausreichend zu begründen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der angesprochene Leitfaden bezieht sich vornehmlich auf die Durchführung einer Umweltprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplanung) und kann daher auf Maßstabsebene der Regionalplanung nur eingeschränkt angewendet werden. Innerhalb der Umweltprüfung erfolgte eine Prüfung anhand der Bodenübersichtskarte BUEK 500 des LBEG. Aufgrund der oft vorherrschenden Kleinteiligkeit der Böden sowie des Fehlens von über die im RROP dargestellten Sachverhalte hinausgehenden Informationen (Kultur- und sonstige Sachgüter) sowie in Unkenntnis der tatsächlichen Anlagenstandorte (Windpark-Layout) ist das Schutzgut Boden im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung auf dieser Maßstabsebene nicht adäquat zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der Flächenbedarf von WEA mit weniger als 0,4 ha pro Anlage (inkl. Nebengebäude, Zuwegung; vgl. DNR 2012) derart gering, das eine im regionalen Maßstab abwägungsrelevante Betroffenheit des Schutzguts Boden regelmäßig zu verneinen ist. Darüber hinaus befinden sich weit mehr als 90 % aller Potenzialflächen auf intensiv ackerbaulich genutzten Böden, sodass eine Beeinträchtigung seltener, besonders schützenswerter und wenig gestörter Böden grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Kleinräumige Vorkommen empfindlicher, besonders schutzwürdiger Böden können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Auf dieser Ebene ist auch eine vertiefende Bewertung und Berücksichtigung der vorhandenen Böden durchzuführen. Hier sind dann auch der angesprochene Leitfaden zu berücksichtigen und geeignete potenzielle Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen festzulegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **27.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn	
Z91 ID 545 (1 - 30/33)		Windenergieanlagen (WEA) sind gem. der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen und entsprechend der Regeln des Bundes Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen. Die WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Das RROP hat daher nur solche Standorte auszuweisen, die generell einen Betrieb der WEA unter den Bedingungen des Bundes Immissionsschutzgesetzes ermöglichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Soweit dies für die Konzentrationsflächenplanung auf regionaler Ebene für erforderlich gehalten worden ist, sind die sich aus dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von WEA maßgeblichen Regelungen in dem Planungskonzept berücksichtigt worden. Auf die hierzu unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2
Z92 ID 546 (1 - 31/33)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Untere Denkmalschutzbehörde Zur Bewahrung der Kulturlandschaften ist eine kleinteilige Zersplitterung unbedingt zu vermeiden. Folgende Aspekte sind zu beachten: 1. Zu RROP-Ausschnitt Nr. 1 (GF Hankensbüttel, Wettendorf GF): Nördlich von Weddersehl befindet sich ein Baudenkmal (Am Wettendorfer Wege, Gemarkung Dedelsdorf), zu dem ein ausreichender Abstand (hier: min. 1000 m) eingehalten werden muss. Das ausgewiesene Gebiet ist daher entsprechend zu ändern. Anlage: Kartenausschnitt mit dem markierten Baudenkmal.	**Nicht folgen** Mit der Forderung ausreichender Abstand (hier: 1.000 m) dürfte ein Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG gemeint sein. Ein entsprechender Umgebungsschutz wäre seitens des Plangebers nur unter der Voraussetzung zu berücksichtigen, wenn ein derartiger in das Verzeichnis der Kulturdenkmale (§ 4 NDSchG) mit aufgenommen worden wäre, was m.W. hier nicht der Fall und seitens der unteren Denkmalschutzbehörde auch nicht mitgeteilt worden ist. Bei welchen Abständen das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigt bzw. nicht beeinträchtigt wird, lässt sicht nicht allgemein bestimmen, sondern hängt von jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab und ist daher auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Hinsichtlich der Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange in dem Planungskonzept wird auf die hierzu unter dem angegebenen Bezug gemachten Anmerkungen verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.4.3 E 2.1.2.3.19
Z93 ID 547 (1 - 32/33)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	2. Zu RROP-Ausschnitt Nr. 2 (GF Wittingen, Suderwittingen GF): Westlich von Ohrdorf befindet sich ein Baudenkmal (Windmühle 1, Gemarkung Ohrdorf), zu dem ein ausreichender Abstand (hier: min. 1000 m) eingehalten werden muss. Das ausgewiesene Gebiet ist daher entsprechend zu ändern.	**Nicht folgen** Auf die Anmerkungen im angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 92
Z94 ID 548 (1 - 33/33)	GF Brome Ehra 01	3. Zu RROP-Ausschnitt Nr. 6 (GF Brome, Ehra 01): Nordöstlich von Ehra befinden sich mehrere Baudenkmale (Kiebitzmühle, Gemarkung Ehra-Lessien), zu denen ein ausreichender Abstand (hier: min. 1000 m) eingehalten werden muss. Das ausgewiesene Gebiet ist daher entsprechend zu ändern. Anlage: Kartenausschnitt mit den markierten Baudenkmalen.	**Nicht folgen** Auf die Anmerkungen im angegebenen Bezug wird verwiesen. Des Weiteren der Hinweis, dass das Baudenkmal "Kiebitzmühle" etwa 730 m entfernt von der östlichsten Teilfläche des Vorrangebietes Ehra 01 liegt. Da die Gebäudegruppe nahezu vollständig von Wald umschlossen ist, kann ein landschaftsprägender Eindruck des Denkmals, der ggf. durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnte, hier nicht erkannt werden.	**s. Zeile(n)** 92

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
Z95 ID 22375 (2 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Der Landkreis Gifhorn hat – zusammen mit 8 von 10 kreisangehörigen Gemeinden – ein Richtfunknetz zum gemeinsamen Datenaustausch in 2015/16 errichtet (1 Relaisstation in Meinersen steht noch aus) und zu Beginn des Jahres in Betrieb genommen. Mit Ausnahme des genannten Gebietes „GF Boldecker Land Barwedel GF 7“ stehen keine Potentialflächen für Windenergienutzung in Konkurrenz zu den errichteten Strecken. Lediglich das Gebiet „Barwedel“ kreuzt die für uns wichtige Strecke vom Funkturm in Barwedel nach Gifhorn, da der Funkturm mehrere Strecken aus dem Norden des Landkreises aufnimmt und gebündelt weiterleitet. Zur Verdeutlichung sei nachfolgende Schema Zeichnung angeführt: Es ist im Wege eines eventuell sich anschließenden Genehmigungsverfahrens damit zu rechnen, dass im Einzelfall unsere Strecken gekreuzt werden und somit keine vollflächige Nutzung der ausgewiesenen Fläche möglich ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird ein entsprechender Hinweis im Gebietsblatt aufgenommen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2 **s. Gebietsblatt** GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
Z96 ID 21635 (3 - 1/29)	GF Wittingen Boitzenhagen 01 GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung GF Meinersen Seershausen 01	Zu o.g. Beteiligungsverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen: Ortsplanung Aus der Anlage 2 - Gebietsblättern zu den einzelnen Vorrangstandorten im Landkreis Gifhorn ist in der statistischen Aufstellung aufgeführt, wie viele Windenergieanlagen dort jeweils möglich sind. Nach Überprüfung der Grundlagen für die Bemessung der Anzahl in den einzelnen Vorrangstandorten wird bei einer 3 MW-Windenergieanlage (Muster WEA) von einem Flächenverbrauch von 18 ha ausgegangen. Wenn dieser Wert als Ausgangspunkt angenommen wird, dann ergeben sich geringere Zahlen, als die in den Aufstellungen. Dies sollte überprüft werden. Zu den Flächen GF Wittingen Boitzenhagen 01, GF Boldecker Land Barwedel GF7 und GF Meinersen Seershausen liegen hier bereits Genehmigungsanträge vor. Die Anzahl der beantragten Windenergieanlagen in Boitzenhagen (6 WEA beantragt) und auch in Seershausen (11 WEA beantragt) weichen von den in der Aufstellung angegebenen ab, so dass sich die Frage stellt, ob die angegebenen Zahlen realistisch sind. Im Zuge der Transparenz dem Bürger gegenüber sollte die Ermittlung der Zahlen in der Anlage 2 - Gebietsblätter erfolgen. Es sollte dort auch deutlich gemacht werden, dass diese abweichen können, da von einer Muster WEA ausgegangen wurde.	**Folgen** Die Angaben in den statistischen Aufstellungen der Gebietsblätter wurden überprüft. Der Plangeber hat entschieden, die statistischen Aufstellungen aufgrund der Variabilität möglicher WEA in den VR WEN hinsichtlich Anlagentypen und unterschiedlichen Flächenbedarfen zu modifizieren. In den Gebietsblättern sind daher nun nur noch Angaben zur Größe des jeweiligen VR WEN enthalten. Eine Gesamtaufstellung der möglichen Anzahl an WEA sowie installierten Leistung für den gesamten Planungsraum kann dem Kapitel im angegebenen Bezug entnommen werden.	**s. Methodenband** E 3.2.1
Z97 ID 21636 (3 - 2/29)		Untere Naturschutz- und Waldbehörde Die vorliegende Stellungnahme stellt eine aktualisierende Ergänzung der Stellungnahme im ersten Beteiligungsverfahren (Januar 2014) dar. Hier werden nur ergänzende Ausführungen für diejenigen geplanten Windenergie-Vorranggebiete vorgenommen, welche seit der ersten Offenlegung Änderungen erfahren haben oder neu dazugekommen sind. Die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, steht jedoch nicht im Widerspruch zu den Planungen des Regionalverbandeses.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
		Stellungnahme der ersten Offenlage wird grundsätzlich aufrechterhalten. Zunächst noch einige Aktualisierungen der grundsätzlichen Anmerkungen: Die in der Stellungnahme vom Januar 2014 in Punkt 2 gemachte Aussage, dass bei Genehmigungen von Windenergieanlagen grundsätzlich Schlagopfersuche und Gondelmonitoring als Artenschutz-Auflage für Fledermäuse erfolgen, ist inzwischen fachlich und juristisch neu zu bewerten, so dass aufgrund der Ergebnisse solcher Untersuchungen im Landkreis Gifhorn und anhand der aktuellen Rechtsprechung künftig in jeder Genehmigung feste Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse festgelegt werden, welche durch ein Gondelmonitoring während des laufenden Betriebs ggf. an eine abweichende tatsächliche Gefährdungslage angepasst werden können.		
Z98 ID 21637 (3 - 3/29)		Zum Landschaftsbild und zur Barrierewirkung (Punkte 1, 5 und 8 der ursprünglichen Stellungnahme) ist aktuell zu ergänzen, dass in den Randbereichen des Planungsgebietes durch offenbar nicht ausreichende Abstimmung von/mit den Planungen benachbarter Gemeinden/Landkreise oftmals große Komplexe nahe benachbarter Windparks entstehen, welche das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und zu einer artenschutzrechtlich bedenklichen Barrierewirkung für sensible Brutvögel sowie Zugvögel führen können, da diese großen Komplexe deutlich aufwändiger umflogen werden müssen und ggf. auch das Kollisionsrisiko steigt. Eine Berücksichtigung der Nachbarwindparks in der Regionalplanung ist in diesem Zusammenhang erforderlich.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Eine Berücksichtigung von Vorranggebieten Windenergienutzung sowie von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen in Städten und Gemeinden der Nachbarregionen ist erfolgt. Die Abwägung ist in derartigen Fällen den jeweiligen Gebietsblättern zu entnehmen. Es sind Fallkonstellationen vorhanden, wo Potenzialflächen beiderseits der Grenze des jeweiligen Planungsraums vorhanden sind und sich die Festlegung eines grenzübergreifenden Vorranggebiets Windenergienutzung anbietet. Hiermit folgt der Regionalverband dem im Planungskonzept verankerten Bündelungsprinzip von Windenergieanlagen. In anderen Fallkonstellationen besteht zu Gebieten in Nachbarregionen kein räumlich funktionaler Zusammenhang zu im Planungsraum gelegenen Gebieten. Die Abstände betragen mehrere Kilometer. Insofern sieht der Regionalverband auch hier keine artenschutzrechtliche Barrierewirkung als gegeben an.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2
Z99 ID 21638 (3 - 4/29)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Im Umfeld zumindest einer geplanten Vorrangfläche haben sich mittlerweile verhärtete Fronten zwischen Befürwortern und Gegnern der Windenergie gebildet, zwischen die auch zunehmend die örtlich ansässigen Greifvögel zu geraten scheinen (Beispiel Tülau-Croya-Zicherie). Ein mutwillig entfernter Rotmilanhorst ist sicher dokumentiert, zwei weitere jetzt ganz aktuell zerstörte Horste (Ursache noch unbekannt) werden wohl ebenfalls zu polizeilichen Ermittlungen führen. In solchen Fällen ist es wichtig, sowohl die Alt-Standorte als auch die aktuell bekannten Brutplätze in der Planung zu berücksichtigen.	**Folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Der Regionalverband vertritt wie der Einwender die Auffassung, dass eine mutwillige Zerstörung von nachgewiesen besetzten Rotmilan-Horsten nicht dazu führen kann und darf, dass dieser Belang keine Berücksichtigung mehr erfährt. Daher wird er Rotmilan-Horste, die zum Zeitpunkt der Planung durch den Regionalverband nachweislich besetzt waren und mit hinreichender Sicherheit mutwillig entfernt wurden auch weiterhin als abwägungsrelevant bewerten.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
Z100 ID 21639 (3 - 5/29)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Über die Aktualisierung der grundsätzlichen Bedenken und Anmerkungen hinaus erfolgen nun die ergänzenden Aussagen zu den in der 2. Offenlegung enthaltenen Gebietsblättern bzw. geplanten Vorranggebieten: - Barwedel GF 7 (Erweiterung) Mittlerweile sind im Umfeld des Bestandswindparks zwei sicher und mehrjährig besetzte Rotmilanhorste festgestellt worden (bestätigt durch UNB). Eine Genehmigung neuer Anlagen kann hier allenfalls in nachweislich nicht regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen (Aktionsraumanalyse der lokalen Rotmilane). Insofern wird ein Großteil der Erweiterungsfläche auf absehbare Zeit nicht für eine Genehmigung neuer Windenergieanlagen zur Verfügung stehen, aktuelle Untersuchungen zur Raumnutzung ([Firmenname]) lassen eventuell am westlichen Rand der Erweiterungsfläche neue Anlagenstandorte zu.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Sofern der Einwender auf die beiden östlich der Vorrangfläche gelegenen Brutplätze abstellt, sind diese dem Regionalverband bekannt und wurden in angemessener Weise im Geietsblatt berücksichtigt. Auch die Erfordernis von Aktionsraumanalysen sieht der Regionalverband, diese sind jedoch auf Ebene der Genehmigungsverfahren anzusiedeln. Die angesprochene Studie des Büros [Firmenname] liegt dem Regionalverband nicht vor und kann somit nicht in die Bewertung eingestellt werden. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Anlagen geht der Regionalverband davon aus, dass wesentliche Teil der Erweiterungsfläche durchaus für eine Nutzung in Frage kommen können.	**s. Gebietsblatt** GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung
Z101 ID 21640 (3 - 6/29)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- Zicherie GF 5 (Erweiterung) Nach hier vorliegenden und von der UNB geprüften/bestätigten Belegen hat in den letzten 2 Jahren eine Zerstörung von 3 Rotmilanhorsten im Bereich Tülau-Zicherie stattgefunden, davon eine durch Ermittlungen der Polizei/Staatsanwaltschaft bestätigte mutwillige Entfernung eines Horstes bei Tülau sowie ganz aktuell die Zerstörung zweier weiterer Horste bei Croya, hier laufen die Ermittlungen erst an (zum jetzigen Zeitpunkt können auch natürliche Ursachen nicht ausgeschlossen werden). Dieser Verlust von Horststandorten hat möglicherweise zu Verschiebungen einiger Brutplätze geführt, so dass aktuell im Nordwesten, Nordosten und Südosten neue (?) Rotmilanbruten nachgewiesen wurden. Insbesondere der Brutplatz nordöstlich der Erweiterungsfläche muss wegen des geringen Abstands zur geplanten Vorrangfläche und der von der UNB bestätigten Brutnachweise aus 2015 und 2016 als kritisch für die Planung gesehen werden, zumindest eine weitere Reduzierung der Potenzialfläche in dieser Richtung ist daher anzuraten. Aufgrund der zweifelhaften Umstände des Verschwindens von Greifvogelhorsten wird aus Vorsorgegesichtspunkten geraten, sowohl die alten als auch die neuen Horststandorte zu berücksichtigen. Von einem Gesamtbestand von 5-6 Rotmilanpaaren im Radius von 2 km um die geplante Erweiterungsfläche kann in jedem Fall ausgegangen werden, hier wären spätestens im nachgelagerten Genehmigungsverfahren umfangreiche Analysen zur Aktionsraum nutzung durchzuführen mit der hohen Wahrscheinlichkeit, dass es zu gravierenden Einschränkungen bei der Genehmigungsfähigkeit neuer Anlagen kommt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Zeile(n)** 99 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z102 ID 21641 (3 - 7/29)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Auch muss auf ein neuerdings (seit ca. 1,5 bis 2 Jahren) in Ansiedlung befindliches Seeadlerpaar hingewiesen werden, welches südwestlich und südlich des geplanten Erweiterungsgebietes regelmäßig im Bereich geeigneter Brut- und Nahrungshabitate gesichtet wird (bestätigt durch UNB) und auch gelegentlich im Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche auftritt. Hier sind ebenfalls Restriktionen als Konsequenz der Aktionsraumnutzungsanalyse möglich, so dass die Erweiterungsfläche in der Gesamtbetrachtung mittlerweile kritisch werden muss.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn	
Z103 ID 21642 (3 - 8/29)	GF Hankensbüttel Bokel 01	- Bokel 01 Beim Landschaftsbild ist durch die Erweiterung des Vorranggebietes erst recht von einer erheblichen Beeinträchtigung insbesondere im Bereich des FND „Heideblütental" auszugehen. Die Ausführungen in der Abwägung können daher nicht nachvollzogen werden.	**Nicht folgen** Eine Unvereinbarkeit der Planung mit dem Schutzzweck des benachbarten Naturdenkmals "Heideblütental" ist wie im Gebietsblatt und bereits im Zusammenhang mit der ersten Stellungnahme des Einwenders nicht gegeben.	**s. Zeile(n)** 74 **s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01
Z104 ID 21643 (3 - 9/29)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	- Langwedel GF 12 (Erweiterung) Keine neuen Anmerkungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z105 ID 21644 (3 - 10/29)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	- Wettendorf GF 1a (Erweiterung) Der Entfall der Rückplanung im Nordosten der Bestandsfläche ist nicht nachvollziehbar. Hier ist aufgrund des seit Jahren regelmäßig erfolgten Brutnachweises eines Rotmilans auf absehbare Zeit aus artenschutzrechlichen Gründen ohnehin keine Genehmigung einer neuen WEA möglich, stattdessen könnte die Rückplanung zu einer Vergrößerung der Vorrangfläche in der artenschutzrechtlich deutlich konfliktärmeren südlichen Erweiterungsfläche genutzt werden.	**Nicht folgen** Die Wiederaufnahme der Bestandsfläche im Nordosten des Vorranggebiets Windenenrgienutzung hat planungsmethodische Hintergründe.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8
Z106 ID 21645 (3 - 11/29)	GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B	-Hillerse 01A/01B Keine neuen Anmerkungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z107 ID 21646 (3 - 12/29)	GF Meinersen Müden 01	- Müden 01 Keine neuen Anmerkungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z108 ID 21647 (3 - 13/29)	GF Meinersen Seershausen 01	Seershausen 01 Die Nichtbesetzung des Rotmilanreviers im Südwesten kann auch für 2016 bestätigt werden. Allerdings sind im 2 km - Radius um die geplante Vorrangfläche nördlich, östlich und südlich insgesamt 4 Rotmilanhorste nachgewiesen ([Firmenname] und zusätzliche Bestätigung durch UNB). Insbesondere zu Zeiten der Feldbearbeitung und der Ernte sind also viele Rotmilane auch im Bereich der Vorrangfläche unterwegs, wie Beobachtungen von Anwohnern und auch der UNB aktuell belegen. In Bezug auf den Rotmilan ist also Konfliktpotenzial vorhanden, was Untersuchungen der Flugbewegungen nötig macht und in der Folge zu Nutzungseinschränkungen im Bereich der Vorrangfläche führen kann (evtl. nicht vollflächig nutzbar oder durch zusätzliche Abschaltzeiten belegt).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollten von der UNB im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren erneut vorgebracht werden. Auf der Ebene der Raumordnung können weder Untersuchungsrahmen im Zuge der Genehmigungsverfahren, noch mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorgreifend festgelegt werden. Vertiefende Raumnutzungsanalysen werden indes auch nach hiesiger Auffassung erforderlich werden. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch begründet davon auszugehen, dass die wesentlichen Teile der Vorrangfläche - wenngleich möglicherweise erst mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen - für WEA nutzbar sein werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
Z109 ID 21648 (3 - 14/29)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Rethen GF 10 (Erweiterung) Keine neuen Anmerkungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z110 ID 21649 (3 - 15/29)	GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Pollhöfen 02	- Pollhöfen 01 / 02 Keine neuen Anmerkungen, Ergänzungen und Aktualisierungen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z111 ID 21650 (3 - 16/29)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	- Wahrenholz GF 4 (Erweiterung) Keine neuen Anmerkungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z112 ID 21651 (3 - 17/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Zahrenholz 01 Diese neu als geeignete Windenergie-Potenzialfläche aufgenommene Kulisse birgt deutliche Risiken insbesondere in Bezug auf Vorkommen und Flugbewegungen von Schwarzstorch (nördliche Teilfläche) und Seeadler (südliche Teilfläche). Zu Flugbewegungen dieser Arten müssen intensive Untersuchungen im Gelände durchgeführt werden, diese laufen nach Kenntnis der UNB auch bereits. Erst danach wird es möglich sein, über eine artenschutzrechtlich vertretbare Möglichkeit der Genehmigung von WEA in der geplanten Vorrangfläche zu entscheiden. Der nächste bekannte und ganz aktuell abgesicherte Brutplatz des Schwarzstorchs (Brutnachweis 2016) befindet sich weniger als 1.500 Meter von der aktuellen nördlichen Vorranggebietsgrenze entfernt, was als potenziell kritisch einzustufen ist. Dieses gilt ganz besonders für die nördlichen Auskragungen der aktuellen Abgrenzung der nördlichen Teilfläche. Im weiteren Umfeld der südlichen Teilfläche befinden sich mehrere Seeadlerbrutplätze. Die Gefahr, dass sich spätestens im Genehmigungsverfahren artenschutzrechtlich bedingte Restriktionen für die Windenergienutzung ergeben (Wegfall von Teilbereichen / Beauflagung von Abschaltzeiten) ist bei dieser neu eingebrachten Potenzialfläche relativ hoch, eine Verringerung um die nördlichen Auskragungen der Nordfläche wird zum Schutz des Schwarzstorchvorkommens für erforderlich gehalten, ähnliches könnte den Südzipfel der Südfläche zum Schutz des Seeadlers betreffen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Vorkommen von Schwarzstorch und Seeadler sind dem Plangeber bekannt und wurden mit ensprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt (siehe insbesondere Rücknahmen im Norden der ursprünglichen Potenzialfläche). Bezüglich des Schwarzstorches wird unter den im Gebietsblatt erläuterten örtlichen Bedingungen sowie der grundsätzlichen Empfindlichkeit dieser Art ggü. WEA davon ausgegangen, dass die vom Einwender genannte Entfernung zum Brutnachweis 2016 von 1,5 km hinreichend ist. Auch bezüglich des Seeadlers wird nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der Entfernung zu Brut- und Nahrungshabitaten der Art bzw. der räumlichen Lage der Vorranggfläche zu diesen Habitaten nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Gleichwohl werden auf nachfolgender Ebene detaillierte Raumnutzungsanalysen zu dieser Art für erforderlich	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z113 ID 21652 (3 - 18/29)	GF Wittingen Lüben 01	-Lüben 01 Keine neuen Anmerkungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn	
Z114 ID 21653 (3 - 19/29)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Suderwittingen GF 3 (Erweiterung) Keine neuen Anmerkungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z115 ID 21654 (3 - 20/29)	GF Wittingen Teschendorf 01	-Teschendorf 01 Keine neuen Anmerkungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z116 ID 21655 (3 - 21/29)	GF Wittingen Vorhop 01	Vorhop 01 Keine neuen Anmerkungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z117 ID 21656 (3 - 22/29)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Brackstedt WOB 1 (Erweiterung) Keine neuen Anmerkungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z118 ID 21657 (3 - 23/29)		Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde Die 1. Änderung des RROP 2008 steht im Kontext der bundesweiten Energiewende und weiterer regionaler Untersuchungen zu deren Umsetzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Großraum Braunschweig. Lt. Flächenbilanz der 2. Offenlage fallen im regionalen Vergleich auf den Landkreis Gifhorn • 666 ha Bestandsflächen für Windenergie, • 91 ha Rücknahmen, • 566 ha Erweiterungsflächen, • 1.079 ha Neufestlegungen und somit eine • neue Gesamtbilanz von 2.221 ha. Als Ergebnis des Verfahrens zur 1. Änd. des RROP 2008 werden in Summe der Alt- und Neu-Standorte 7.119 ha Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt. Der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Verbandsgebietes wird damit von heute 0,6 % auf künftig 1,4 % mehr als verdoppelt. Das vom ZGB gesetzte Mindestziel der Verdoppelung der Konzentrationszonen wird somit erfüllt und derm Windenergienutzung wird substanziell mehr Raum verschafft. Absolut betrachtet bedeutet dies für den Landkreis Gifhorn eine Zunahme der Bestandsflächen (Vorranggebiete) um Faktor 3,3 gegenüber Faktor 3,5 im Entwurf der ersten Offenlage. Der Landkreis Gifhorn, mit einem Flächenanteil von 31 % der Verbandsfläche, behält weiterhin seine Spitzenposition an Vorrangflächen im Verbandsgebiet.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
Z119 ID 21658 (3 - 24/29)		Die Begründung weist auf folgendes hin: Der Plangeber hält aufgrund der Besiedlungssituation im Verbandsgebiet eine Abstandsfläche von 1000 m für gerechtfertigt. Hierbei handelt es sich nach Auffassung des Plangebers um einen sinnvollen und zielführenden Kristallisationspunkt, der auf der einen Seite dem (z. T. vorsorgenden) Schutz der Bevölkerung vor Immissionen gewährleistet und der es auf der anderen Seite ermöglicht, dass in dem im niedersächsischen Vergleich zwar etwas unterdurchschnittlich besiedeltem Teilraum, jedoch insgesamt als dicht besiedelt zu wertenden Verbandsgebiet, der privilegierten Windenergienutzung im Außenbereich substanziell Raum verschafft werden kann. Bei Anwendung eines Mindestabstandes von 1500 m zu Siedlungen blieben nach Abzug aller sonstigen harten und weichen Kriterien und der Anwendung der Mindestgrößen- und Abstandregelungen (50 ha ,5 bzw. 3 km) als Ergebnis der Prüfung auf der 1. Ebene des Planungskonzeptes lediglich 3.455 ha Potenzialflächenkulisse übrig. Dieser Wert ist zur Zielgröße des Verfahrens „in etwa Verdopplung der rd. 3.200 ha" in Beziehung zu setzen. Zu dem Thema „Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche führt der ZGB aus, dass dieses Tabukriterium (sog. Grauflächen) sich tatsächlich aus einem harten und weichen Tabuzonen-Abschnitt zusammensetzt. Es wird daher ein wesentliches Interesse der Gemeinden sein, die eigenen Planungsabsichten zu konkretisieren und dem ZGB in eigener gemeindlicher Zuständigkeit eine Stellungnahme zum RROP 2008 zukommen zu lassen. Da der Genehmigungsbehörde in Einzelfällen diesbezüglich bereits differente Aussagen vorliegen, ist auf diesen Umstand hinzuweisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der siedlungs- bzw. einzelhausbezogenen Abstände wird auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z120 ID 21659 (3 - 25/29)		Auch das unter Pkt. E 2.1.4.10 „Höhenbegrenzungen" beschriebene Thema berührt vehement die Planungszuständigkeit der Kommunen und wird zur Kenntnis genommen. Die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit von Höhenbegrenzungen in Zusammenhang mit der regionalplanerischen Festlegung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung hat für den ZGB als Plangeber keine Bedeutung. Der Grund hierfür ist, dass das LROP 2012 nunmehr in Ziff. 4.2.04 Satz 5 vorsieht, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzungen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die Planungskonzeption des ZGB folgt diesem Grundsatz.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z121 ID 21660 (3 - 26/29)		Die Voraussetzungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu prüfen (s.u.). Die Äußerungen des ZGB zum Sondergebiet „Böckelse" werden zur Kenntnis genommen. Auf die seinerzeit ergangene Stellungnahme des ZGB im Genehmigungsverfahren der zwischenzeitig errichteten WEA wird hingewiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z122 ID 21661 (3 - 27/29)		Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des ganzen Kreisgebietes Flächen mit Verdacht auf Bodenverunreinigungen existieren. Sollten Altlastenverdachtsflächen unmittelbar überbaut werden, wäre dies durch den Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gesondert auszuweisen und durch die Bodenschutzbehörde zu prüfen. Auf dem NIBIS -	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dieser Belang ist in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
		MapServer des Landes Niedersachsen können Verdachtsflächen generell aufgerufen werden. Altstandorte befinden sich fast ausschließlich in überbauten Innenbereichen und können bei der Unteren Bodenschutzbehörde abgefragt werden.		
Z123 ID 21662 (3 - 28/29)		Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass der gemeinsame Erlass des Nds. Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz und des Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 06.11.2009 „Leitfaden Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" in Niedersachsen zu berücksichtigen ist. Zur Bewertung des Schutzgutes Boden sollte daher anhand der digitalen Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50 000" geprüft werden, ob sich innerhalb der Plangebiete schutzwürdige Böden befinden. Kann auf die Überplanung schwutzwürdiger Böden nicht verzichtet werden, ist dies ausreichend zu begründen.	**Nicht folgen** Der vorsorgende Bodenschutz kann auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund der einerseits geringen Flächenansprüche am Boden der einzelnen WEA, der fehlenden Parzellenschärfe und der allgemeinen Unkenntnis über Anzahl und Typ der pot. zu errichtenden WEA bei der Standortfindung vernachlässigt werden, gleichwohl werden Betroffenheiten des Bodens im Rahmen der summarischen, gesamträumlichen Prüfung berücksichtigt (siehe hierzu auch Umweltbericht). Der vom Einwender angesprochene Leitfaden ist indes auf Ebene der Anlagenzulassung zu berücksichtigen. Grundsätzlich füht das multifunktional angelegte Planungskonzept des Regionalverbandeses überdies dazu, dass der ganz überwiegende Anteil der für die Windenergienutzung gesicherten Vorrangflächen intensiv ackerbaulich genutzte und damit bereits stark anthropogen beeinflusste Böden betrifft und Bereiche mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Vorkommen (aus Naturschutzsicht) schutzwürdiger Böden (bspw. intakte Moore oder Niederungsbereiche) weitgehend ausgespart sind.	**s. Umweltbericht** 2.4.3
Z124 ID 21663 (3 - 29/29)		Windenergieanlagen (WEA) im Kreisgebiet Gifhorn sind von der UIB auf Grundlage des Bundes Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen. WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Vorbehaltlich der Prüfung dieser immissionsschutzrechtlichen Belange sowie der Belange derer, die am Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind und hier insbesondere der planungsrechtlichen Voraussetzungen, bestehen gegen die 1. Änderung des RROP 2008 keine Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **01.03.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
Z125 ID 31258 (4 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	In Aktualisierung meiner Stellungnahme vom Mai 2016 im Rahmen der 2. Offenlage RROP Windenergie teile ich Ihnen mit, dass der Brutplatz des in meiner Stellungnahme angeführten Seeadlerpaares nunmehr gefunden wurde. Bei einer Ortsbegehung am gestrigen Tage nahmen neben Herrn [Name] und mir (beide UNB LK Gifhorn) auch Herr [Name] (Seeadlerbeauftragter der Staatlichen Vogelschutzwarte) und Herr [Name] (Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen, AAN) sowie Herr [Name, Funktion] teil.	**Folgen** Der Regionalverband besitzt - u.a. auch nach einem Telefonat zwischen den Gutachtern des Regionalverbandes und Herrn [NACHNAME] von der UNB Gifhorn - keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Neuansiedlung eines Seeadler-Brutpaares nahe dem VR WEN GF 5. Als besonders kollisionsgefährdete und gleichermaßen seltene Art mit geringer Bestandsdichte und hohen Raumansprüchen, die wie vom Einwender angeführt	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.04**		Datum der Stellungnahme **01.03.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Gifhorn		
		Der Horst wurde am Wochenende gefunden und als aktueller Brutplatz bestätigt, beide Altvögel waren anwesend. Dieser Brutplatz befindet sich kaum mehr als [Meterangabe] vom Rand der in der 2. Auslegung verbliebenen Erweiterungsfläche entfernt. Da Seeadler zu den „WEA-empfindlichen Arten“ gem. Windenergieerlass zählen und eine hohe Reviertreue aufweisen, ist eine Berücksichtigung bei der aktuellen Planung der Windenergie-Vorranggebiete zwingend erforderlich.	zudem als ortstreu gilt, muss die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im zugehörigen Gebietsblatt auf Grundlage dieser neuen Sachlage aktualisiert werden. Aufgrund des geringen Abstands des Horstes zum geplanten Gebiet (unter 1.000 m bis max. 2.500 m) ist die vorliegende Planung hinfällig, da innerhalb eines von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstands von 3.000 m um Seeadlerhorste bei dieser extrem kollisionsempfindlichen Art mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Es muss daher für zumindest große Teile der bisher geplanten Erweiterungsfläche mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote und somit einer Unzulässigkeit von WEA gerechnet werden, sodass das Gebiet in seiner Gesamtheit angesichts der neuen Situation nicht weiter als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist und verworfen wird. Das ohnehin schon aufgrund der zahlreichen im Umfeld brütenden Rotmilane deutlich erhöhte artenschutzrechtliche Risiko übersteigt infolge der Ansiedlung des Seeadlers das vertretbare und ggf. auf Genehmigungsebene noch lösbare Maß.	
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
Z126 ID 573 (1 - 1/43)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung HE Grasleben Rennau 01 HE Königslutter Süpplingen 01 HE Heeseberg Ingeleben 01	Der ZGB beabsichtigt, der Nutzung der Windenergie im Verbandsgebiet weiteren Raum zu geben und zu diesem Zweck sowohl vorhandene Vorrang- und Eignungsgebiete zu erweitern als auch neue Gebiete auszuweisen. Im Landkreises Helmstedt ist eine Erweiterung der bereits wirksam ausgewiesenen Vorranggebiete HE 1 nordöstlich von Papenrode nach Nordwesten und Südosten hin, HE 2 zwischen Helmstedt und Offleben nach Norden und Westen hin, HE 4 westlich von Gevensleben in dessen nördlichem Teil, HE 5 bei Volkmarsdorf im Wesentlichen über die Kreisgrenze hinweg nach Westen sowie HE 9 südöstlich von Söllingen in südwestlicher Richtung geplant, und neue Vorranggebiete sollen erstens zwischen Rennau und Rhode an der Nordseite der L 294, zweitens zwischen der B 1 und der L 644 an der gemeinsamen Grenze der Stadt Königslutter am Elm und der Samtgemeinde Nord-Elm sowie drittens zwischen Wobeck und Ingeleben über die Grenze zum Landkreis Wolfenbüttel hinaus ausgewiesen werden. Im Gegenzug wird das Vorranggebiet HE 1 bei Papenrode im Südosten mit Rücksicht auf vorhandene Bebauung um eine Teilfläche verkleinert. In drei Fällen setzen sich die Ausweisungen auf dem benachbarten Gebiet der Stadt Wolfsburg bzw. des Landkreises Wolfenbüttel fort.	**Allgemeine Erläuterung** Das Vorranggebiet Windenergienutzung Papenrode HE 1 Erweiterung soll aufgrund avifaunistischer Belange nicht in südöstlicher Richtung erweitert werden. Die geplante Erweiterung des Gebiets Volkmarsdorf HE 5 sowie die Neufestlegung des Gebiets Rennau 01 entfallen aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange vollständig. Die geplante Neufestlegung des Gebiets Ingeleben 01 ist im Zuge des Verfahrens zur zweiten Offenlage ebenfalls entfallen, da es aufgrund entgegenstehender Belange unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha gefallen ist. Auf die entsprechenden Gebietsblätter wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Grasleben Rennau 01 HE Heeseberg Ingeleben 01
Z127 ID 576 (1 - 2/43)		Als Ergebnis der beabsichtigten Änderungen wird sich die Fläche der ausgewiesenen Vorranggebiete von bisher 766 ha auf zukünftig 1462 ha nahezu verdoppeln. Damit fallen dem Landkreis Helmstedt flächenbezogen geringfügig mehr als 20 % der Vorrang- und Eignungsgebiete zu. Dieser Anteil liegt zwar höher als der Flächenanteil des Landkreises innerhalb des Verbandsgebietes, dies findet seine Erklärung jedoch einerseits in den Restriktionen für die Windenergienutzung in verdichteten städtischen Räumen und andererseits in dem Bestreben, den Wald insbesondere des Harzes zu schonen. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich im Hinblick auf	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
		die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange wie folgt.		
Z128 ID 578 (1 - 3/43)		Eine grundsätzliche Bewertung der Nutzung regenerativer Energiequellen im Allgemeinen und der Windenergienutzung im Besonderen habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 18.01.2012 im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten vorgenommen; dabei bleibt es auch heute. Damals hatte ich die Windenergienutzung als eine Energiequelle bezeichnet, die zwar ebenso wie alle anderen heute nutzbaren Energiequellen nicht ohne Nachteile ist, bei der jedoch im Vergleich zu den meisten anderen Energiequellen die Energieausbeute und die dafür in Kauf zu nehmenden Nachteile in einem akzeptablen Verhältnis zueinander stehen. Zugleich hatte ich auf die Notwendigkeit hingewiesen, Energieeinsparungen durch Effizienzsteigerungen und durch echten Verzicht zu erzielen. Die Erkenntnis, dass parallel zur Erhöhung des Angebots an regenerativer Energie auch der Verbrauch deutlich zurückgeführt werden muss, liegt bereits den Überlegungen des ZGB zu Grunde, die insbesondere im Abschnitt B 1 der Begründung zur Änderung des RROP'2008 dargestellt werden, hat im öffentlichen Bewusstsein aber noch längst nicht das Gewicht erhalten, das sie erhalten müsste. Zu den bis heute ungelösten Problemen gehört im übrigen die Energiespeicherung, um das diskontinuierliche Energieangebot aus der Windenergienutzung mit dem aus anderen Gründen ebenfalls diskontinuierlichen Energiebedarf harmonisieren zu können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z129 ID 582 (1 - 4/43)		In diesem Zusammenhang halte ich freilich Erwartungen, in absehbarer Zukunft den gesamten regionalen Energiebedarf aus regenerativen Energiequellen decken zu können, immer noch für sehr ambitioniert. Wie die unlängst vorgestellte Klimabilanz der Stadt Hannover zeigt, werden Fortschritte bei der Substitution fossiler Energieträger und die Steigerung, der Energieeffizienz mehr als aufgezehrt durch das Hinzutreten neuen Bedarfes als Ergebnis technischer Entwicklungen und sozialer Veränderungen. Würden beispielsweise die Pläne der Bundesregierung zur Elektromobilität tatsächlich umgesetzt, so würde sich der Bedarf an elektrischer Energie so dramatisch erhöhen, dass alle heute angestellten Überlegungen ihre Grundlage verlieren und alle eingeleiteten Maßnahmen bei Weitem nicht mehr ausreichen würden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z130 ID 583 (1 - 5/43)		Gleichwohl folge ich grundsätzlich der Absicht des ZGB, der Nutzung der Windenergie weiteren Raum als bisher zu geben, teile für die zu treffende Planungsentscheidung jedoch die folgenden Hinweise mit und bitte diese zu berücksichtigen. Dabei beginne ich zunächst mit den grundsätzlichen Gesichtspunkten. Die Frage, ob eine Ableitung der erzeugten elektrischen Energie ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein wird, ist offensichtlich bereits bei der Auswahl der künftigen· Vorranggebiete in den Blick genommen worden, wie entsprechende Anmerkungen auf den einzelnen Gebietsblättern zeigen. Die diesbezügliche Prüfung ist allerdings offenbar im Wesentlichen unter technischen Gesichtspunkten erfolgt. Ob die den eigentlichen Windenergieanlagen folgende Infrastruktur in Gestalt neuer Leitungstrassen und eventueller Umspannwerke Auswirkungen auf Umweltbelange haben wird,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Umweltprüfung bezieht sich auf die potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Sie hat indes nicht die folgende Standortplanung mit eventuell erforderlichen Sekundäreingriffen wie bspw. notwendige Leitungen bzw. Umspannwerke zu bewerten, da Notwendigkeit, Umfang, Lage und Ausgestaltung solcher Maßnahmen zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht bekannt sind und auch nicht mit im Sinne des § 8 ROG angemessenem Aufwand ermittelt werden können. Die hieraus resultierenden Belange in Bezug auf den Naturschutz und der Landschaftspflege können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen bzw. der Genehmigungsverfahren zu den Leitungen selbst abgearbeitet werden.	

ist dagegen offenbar ungeprüft geblieben. Selbst wenn es ausreichen sollte, "nur" Erdkabel zu verlegen, können solche Trassen insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kollidieren.

Z131

ID 584

(1 - 6/43)

Bezüglich der Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspreche ich grundsätzlich der Annahme im Abschnitt 1.1.2.3.3 Buchst. a) auf Seite 66 der Begründung, die FFH-Richtlinie klammere Vogelarten generell aus. Nach der Legaldefinition des "günstigen Erhaltungszustandes" eines Lebensraumtyps gemäß Artikel 1 Buchstabe e) der FFH-Richtlinie wird dieser unter anderem auch über einen günstigen Erhaltungszustand der für den Lebensraumtyp charakteristischen Arten bestimmt. Dazu gehören auch Vogelarten. So wird beispielsweise der Schwarzstorch als Charakterart des "Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes (Lebensraumtyp 9160)" genannt oder die Hohltaube als Charakterart im "Hainsimsen-Buchenwald (Lebensraumtyp 9110)" oder im "Waldmeister-Buchenwald (Lebensraumtyp 9130)". Vogelarten haben also zumindest indirekt sehr wohl große Bedeutung für die Handhabung der FFH-Richtlinie.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die kritisierte Formulierung ist insoweit missverständlich, als dass sie impliziert, dass Vogelarten bei der FFH-VP grundsätzlich keine Rolle spielen. Gemeint ist damit, dass Vogelarten nicht zu den Zielarten der einzelnen FFH-Gebiete gehören. Insoweit ist dem Einwender darin beizupflichten, dass Vogelarten, sofern sie als charakteristische Arten der unter Schutz gestellten LRT benannt sind, indirekt über ihren Einfluss auf den Erhaltungszustand der LRT auch durch die FFH-Richtlinie geschützt werden. Eine detaillierte Berücksichtigung der charakteristischen Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch nur dort möglich, wo derartige Vorkommen bekannt sind, da sich die Prüfung gem. § 8 ROG auf das erstreckt, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Voraussetzung für eine durch Beeinträchtigungen charakteristischer Arten ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung von innergebietlichen LRT, die Verortung der jeweiligen Vorkommen auch innerhalb des jeweils zugeordneten LRT maßgebend ist. Da die konkrete Lage der LRT innerhalb der FFH-Gebiete des Planungsraumes nicht bekannt ist und eine eigenständige Erfassung dieser durch den Plangeber angemessener Weise nicht verlangt werden kann, wird die Prüfung auf möglicherweise betroffene charakteristische Arten auf dieser Ebene regelmäßig zu keinem abschließenden Ergebnis kommen können. Dies gilt umso mehr, da aus einer Beeinträchtigung charakteristischer Arten, zumal mittelbar von außerhalb der Schutzgebiete, nur in besonderen und seltenen Fallkonstellationen eine erhebliche Beeinträchtigung der entsprechenden LRT abzuleiten ist. Gerade in Bezug auf die Windenergienutzung gilt in diesem Zusammenhang, dass der besondere Artenschutz aufgrund des Individuenbezugs hier strenger wirkt, als der europäische Gebietsschutz. Hierzu der Hessische VGH in seinem Urteil von 21.08.2009 Az. 11 C 318/08: "Selbst wenn hier infolge Vogelschlags artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht sein sollten – was im Übrigen nicht der Fall ist –, bedeutete dies nicht zwingend, dass auch erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen drohten." In Bezug auf die vorliegende Planung bedeutet dies letztlich, dass Konflikte mit windkraftempfindlichen charakteristischen Arten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führen könnten, bereits aufgrund des hier strengeren Artenschutzrechts infolge der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung zu einer Reduzierung oder einem Wegfall von potenziellen Vorrang-/Eignungsgebieten Windenergienutzung geführt haben. Eine vertiefende Prüfung der charakteristischen Arten war daher auf dieser Ebene verzichtbar.

s. Methodenband
E 3.1.4.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
Z132 ID 585 (1 - 7/43)		Die Überlegungen zum Mindestabstand zu Brutstandorten des Rotmilans im Abschnitt 2.1.4.1.2 des Planungskonzeptes halte ich für korrekturbedürftig. Dort heißt es, gegenüber Einzelhorsten werde ein Abstand von 1.000 m eingehalten, und bei einer Mehrzahl von Horsten innerhalb eines bestimmten Bereiches werde die sich daraus ergebende Fläche um weitere 500 m gepuffert. Dem gegenüber halte ich in Anbetracht neuerer fachlicher Erkenntnisse grundsätzlich 1.500 m Mindestabstand für erforderlich (siehe dazu z.B. RICHARTZ, K. et al.: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz; Frankfurt/Main 2013). Dieser Abstandswert sollte bereits in der laufenden Planung berücksichtigt werden, auch wenn er noch nicht in alle einschlägigen Arbeitshilfen Eingang gefunden hat.	**Nicht folgen** Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.2
Z133 ID 588 (1 - 8/43)		Die erst kürzlich bekannt gewordenen Brutstandorte des Schwarzstorches sind in den Planungsüberlegungen offenbar noch nicht berücksichtigt. Ich bitte sie in die Abwägung einzustellen.	**Folgen** Alle bis zum Zeitpunkt der 1. Offenlegung eingegangenen Hinweise zu planungsrelevanten Arten wurden berücksichtigt. Weitere, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangene Hinweise werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Im konkreten Fall betrifft dies die Daten zum Schwarzstorch, welche mit Datum vom 16.12.2013 übergeben wurden. Dies führt im Falle des Gebietsblattes zu einem Verzicht auf die südöstliche Erweiterungsfläche aufgrund des am Steinbrink brütenden Schwarzstorchs. Der Brutplatz ist lediglich etwa 1,5 km von der bisherigen Südgrenze der Erweiterung entfernt und reicht direkt an die Niederung der Lapau heran, welche als potenzielles Nahrungshabitat der Tiere einzuschätzen ist. Um eine	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
			Störung des Nahrungshabitats zu vermeiden, wird das Vorranggebiet im Süden bis auf die Grenze des bestehenden Alt-Standorts zurückgenommen, sodass eine Verschlechterung der Habitateignung für den Schwarzstorch durch die Änderung des RROP ausgeschlossen werden kann.	
Z134 ID 590 (1 - 9/43)		Als Grundlage seiner Planungsüberlegungen hat der ZGB im Jahre 2012 ein ergänzendes Gutachten zu "Landschaftsbild und Windenergieanlagen" in Auftrag gegeben, mittels dessen vorliegende Altgutachten aus den Jahren 1997 und 2004 überprüft und fortgeschrieben werden sollten. Dieses Gutachten bewertet u. A. das Landschaftsbild im Hinblick auf seine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen, ermittelt das Maß der vorhandenen Landschaftsbildbeeinträchtigungen und gibt im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild Planungshinweise zur Festlegung von Eignungs- und Vorrangstandorten für die Windenergienutzung. Der Berücksichtigung dieser Belange im Planungsprozess stimme ich selbstverständlich zu. Die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes einschließlich der Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist freilich gesetzliche Aufgabe der Naturschutzbehörden im Rahmen der Landschaftsplanung (siehe dazu die §§ 8 ff. BNatSchG). Während der Erstellung des Gutachtens ist es nicht zu einer Benehmensherstellung mit mir als Unterer Naturschutzbehörde gekommen. Schließlich ist dieses Gutachten erst Ende Oktober 2013 mit der aktuell stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung den Unteren Naturschutzbehörden zugänglich geworden, obwohl es bereits ein Jahr zuvor fertiggestellt worden war. Diese Vorgehansweise und insbesondere die verzögerte Bereitstellung des Gutachtens erschweren meine Arbeit in dieser Funktion wesentlich, da jetzt zeitgleich mit dem Gutachten die Ergebnisse der RROP-Änderung geprüft und beurteilt werden müssen. Insofern muss sich die Beurteilung des Gutachtens zum jetzigen Zeitpunkt auf die für die RROP-Änderung gewonnenen Erkenntnisse beschränken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es handelt sich bei dem Gutachten nicht um ein klassisches Landschaftsbildgutachten mit einer Bewertung von Landschaftsbildeinheiten entsprechend der Methodik des NLWKN (Köhler & Preiss). Vielmehr handelt es sich um eine gezielt auf die Planung von Windenergieanlagen ausgerichtete Bewertung der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit bestimmter Landschaftsräume mit einem Schwerpunkt auf möglichen weiträumigen Sichtbezügen und Schutzerfordernissen von markanten Höhenzügen im Verbandsgebiet. Für diese Fragestellung ist die klassische aus der Landschaftsrahmenplanung bekannte Methodik, welche u.a. Vorbelastungen unbeachtet lässt, absolut ungeeignet. Da es sich zudem um eine originär regionalplanerische Fragestellung handelt, welche das gesamte Verbandsgebiet in den Blick nimmt und eindeutig im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes liegt, war und ist eine Benehmensherstellung mit der UNB des Landkreis Helmstedt nicht erforderlich.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.1
Z135 ID 593 (1 - 10/43)		Grundsätzlich wird auf die Landschaftsbildbewertung im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Helmstedt aus dem Jahre 2004 verwiesen, die sowohl für die Regionalplanung als auch für die Naturschutzbehörden die maßgebliche landschaftsplanerische Grundlage ist. Das durch den ZGB eingeholte Gutachten greift weder die dort enthaltenen Informationen auf noch setzt es sich mit den darin enthaltenen Aussagen auseinander.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um eine methodisch sowie im Hinblick auf die Zielsetzung von der Landschaftsbilderfassung im Rahmen des LRP deutlich abweichende Vorgehensweise, die konkret auf die Erfordernisse und pot. Auswirkungen bei der Planung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgerichtet ist. Eine Auseinandersetzung mit der Landschaftsbildkartierung des LRP ist daher nicht erforderlich und zudem aufgrund der grundsätzlich abweichenden Methoden und Zielsetzungen auch gar nicht sinnvoll möglich.	**s. Zeile(n)** 134
Z136 ID 594 (1 - 11/43)	HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin verwundert die zeitliche Aufeinanderfolge: So werden die Ergebnisse dieses Gutachtens bereits bei der Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsichten im Oktober 2011 in der dortigen tabellarischen Auflistung explizit als Ausschlussflächen benannt, obwohl das Gutachten erst rund ein Jahr später erstellt wurde. Damit sind die schon damals insgesamt sehr dezidierten Planungsabsichten der RROP-Änderung in Bezug auf die Landschaftsbildbewertung nicht nachvollziehbar gewesen. Dabei steuert das Landschaftsbildgutachten die Planungsabsichten ganz wesentlich; das zeigt	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Richtig ist, dass in den Planungsabsichten zunächst noch auf die Verwendung der Ausschlusszonen aus dem "alten" RROP abgestellt wird. Zu diesem Zeitpunkt lag das überarbeitete, die veränderten rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen würdigende Landschaftsbildgutachten noch nicht vor. Auf Grundlage dieses im Jahr 2012 fertiggestellten Gutachtens wurde dann ein differenzierterer und den tatsächlichen landschaftlichen Gegebenheiten im Detail stärker Rechnung tragender Umgang mit den Abstandszonen zu Harz	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

		sich daran, dass sich die Potentialflächenkulisse nach Einarbeitung der Ergebnisse des Gutachtens wesentlich verändert hat und im Landkreis Helmstedt zwei Vorranggebiete Windenergienutzung (Ingeleben 01 und Königslutter 01 Süpplingen 01) neu hinzugekommen sind. Inhaltlich ist das aktuelle Gutachten eine Fortführung der so genannten "Altgutachten" von 1997 und 2004. In dem aktuellen Gutachten werden nur die Änderungen und Ergänzungen zu den Altgutachten dargestellt, es fehlt jedoch beispielsweise eine Darstellung der Empfindlichkeit der einzelnen Teilräume. Dadurch ist ein schlüssiges Gesamtergebnis nur mit sehr großem Aufwand zu ermitteln.	und Elm gewählt. Auch die weitere zeitliche Abfolge ergab sich infolge des Zusammenspiels zwischen Regionalplanung und den beauftragten Gutachtern. Diese hatten anfangs keinen Zugriff auf die ursprüngliche, unbereinigte Potenzialflächenkulisse des Regionalverbandes (welche auch die innerhalb der Schutzzonen um Harz und Elm gelegenen Potenzialflächen beinhalten), sodass das vor dem Hintergrund der differenzierenden Aussagen des Landschaftsbildgutachtens zu den Schutzzonen - vor dem Hintergrund des Planungskonzepts der 1. Änderung - unbegründete frühzeitige Ausscheiden der Potenzialflächen Ingeleben und Süpplingen erst im Zuge der gebietsbezogenen Einzelfallprüfungen auffiel. Die geplante Neufestlegung des Gebiets Ingeleben 01 ist im Zuge des 2. Beteiligungsverfahrens entfallen, da es aufgrund entgegenstehender Belange unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha gefallen ist (s. Gebietsblatt).	
Z137 ID 597 (1 - 12/43)	Zur Frage des Überprüfungs- und Modifikationsbedarfs der Altgutachten wird angeführt, die Thematik erhalte eine besondere Brisanz durch die aktuelle politische Entwicklung, die in verstärktem Maße auf einen Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergienutzung im Binnenland setzt (vgl. Ziff. 3.3 des Gutachtens, Seite 10). Dieser energiepolitische Aspekt ist zweifellos bei der Abwägung über die Änderung des RROP einzustellen, er ist jedoch fehl am Platze bei der fachlichen Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild als Abwägungsgrundlage.	**Nicht folgen** Das Gutachten ermittelt und bewertet eben nicht die potenziellen Auswirkungen von WEA. Dies ist im Rahmen der Gebietsblätter (Kapitel 3) erfolgt. Es hat vielmehr diejenigen Räume ermittelt, die im regionalen Maßstab derart schutzwürdig sind, dass sie auch vor dem Hintergrund der besonderen - auch energiepoltisch bedingten - Anforderungen an die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Zusammenhang mit der Privilegierung dieser Nutzungsform im Außenbereich nach § 35 BauGB und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung zum Themenfeld Landschaftsschutz und Windenergie rechtssicher pauschal im Sinne weicher Tabuzonen von derartigen Nutzungen freigehalten werden können. In diesem Zusammenhang war die energiepolitische Entwicklung selbstverständlich mit zu berücksichtigen.	
Z138 ID 598 (1 - 13/43)	Die einzelfallbezogene Bewertung insbesondere von Teilflächen der Pufferzonen um die Höhenzüge wurde vom Gutachter im Zuge einer Bereisung vorgenommen (Ziff. 4.1.1 des Gutachtens, S. 13). Die Bewertungsergebnisse sind in Ziff. 5.2 des Gutachtens (S. 23 ff.) so zusammengefasst, dass in vielen Fällen die Bewertung für das einzelne Teilgebiet nicht nachvollzogen werden kann. Der methodische Ansatz für die Beurteilung der Pufferzonen um die Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Die Bewertungskriterien sind Relief, Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen des jeweiligen Teilgebietes. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine dienende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits	**Nicht folgen** Die Pufferzonen führen schon nach dem Planungskonzept des Regionalverbands nicht zu einem Ausschluss der Windenergienutzung. Sie stellen vielmehr Bereiche da, innerhalb derer ein erhöhter Abwägungsbedarf bzw. ein erhöhtes Gewicht des Schutzguts Landschaft zu berücksichtigen ist. Es handelt sich somit nicht um Ausschluss- sondern Restriktionsbereiche. Die im Landschaftsbildgutachten zur Anwendung gebrachte Methodik ist diesbezüglich schlüssig und wird beibehalten.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

		erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.		
Z139 ID 600 (1 - 14/43)		Der gewählte Mindestabstand zu Wohngebieten beträgt 1.000 m, zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen im Außenbereich 500m. Dieser Mindestabstand lag auch schon der ersten Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im RROP des ZGB zu Grunde. Unter Berücksichtigung der bisherigen und der künftig zu erwartenden technischen Entwicklung von Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 250 m und mehr, ist dieser Mindestabstand entsprechend zu vergrößern, wobei insbesondere unter Beachtung der Gesundheit und Lebensqualität von Menschen, der Mindestabstand in Bezug auf Einzelgehöfte und Splittersiedlungen im Außenbereich auch grundsätzlich 1.000 m, wie er bisher für den Rotmilan und die sonstigen Wohngebiete gilt, betragen sollte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die allgemein gestellte Forderung nach einer Vergrößerung der Mindestabstände, wobei gegenüber Einzelgehöfte und Splittersiedlungen ein 1000m-Abstand gefordert wird, lässt sich immissionsschutzrechtlich nicht begründen. Wie der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu entnehmen ist, ist ein Abstand von 500 m gegenüber im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegenen Einzelgehöften und Splittersiedlungen ausreichend. Dies gilt auch für moderne Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m. Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen. Dem Plangeber ist darüber hinaus nicht bekannt, dass Anlagen mit einer Nabenhöhe von 250 m entwickelt geschweige in absehbaren Zeiträumen marktgängig sein werden - auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2
Z140 ID 601 (1 - 15/43)		Der Landkreis Helmstedt beabsichtigt sich im Rahmen des Strukturwandels weiter touristisch zu entwickeln. Insofern sollten in allen touristisch relevanten Bereichen keine neuen Standortausweisungen von Windkraftanlagen erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Naturparkes Elm-Lappwald .	**Nicht folgen** Die Forderung, in touristisch relevanten Bereichen, wie z. B. im Naturpark Elm-Lappwald, keine neuen Standwortausweisungen für WEA vorzunehmen, lässt sich naturschutzrechtlich nicht begründen. In Naturparken ist eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auch wird nicht substanziert dargelegt, ob und wenn ja, welche einer Windenergienutzung entgegenstehenden touristischen Planungen bzw. Maßnahmen zur Entwicklung des Tourismus seitens des Landkreises im Bereich des Naturparks Elm-Lappwald vorliegen bzw. geplant sind. Naturparks weisen innerhalb des Gebietsschutzes des BNatSchG das geringste Schutzniveau auf. Innerhalb von Naturparks sind grundsätzlich keinerlei Handlungen von vorneherein verboten. Sie sind nach § 27 BNatSchG indes einheitlich zu entwickeln, wobei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten sind. Dies hat der Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern umfänglich getan, indem er die im Bereich der pot. Vorranggebiete Windenergienutzung erkennbaren Qualitäten und Belange von Natur und Landschaft ermittelt, bewertet und in seine Abwägung mit dem angemessenen Gewicht eingestellt hat. Im Ergebnis stellt der Naturpark in den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung keinen das Interesse an der Windenergienutzung überwiegenden öffentlichen Belang dar. Ferner können Naturparks auch aufgrund ihrer flächenmäßigen Ausdehnung nicht grundsätzlich einer Windenergienutzung entgegenstehen, da in diesem Fall die Privilegierung dieser Nutzungsform in Frage stünde.	
Z141 ID 603 (1 - 16/43)		Zu einzelnen gutachtlichen Aussagen äußere ich folgende Bedenken: - Die besonders fernwirksamen Sichtbeziehungen sollen laut dem Gutachten nur dann ein maßgebliches Bewertungskriterium für Ausschlussflächen sein, wenn diese Sichtbeziehungen tourismusrelevant sind (Ziff. 2.3 des Gutachtens, S. 6). Dies schließt den Schutz fernwirksamer Sichtbeziehungen	**Nicht folgen** Eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen ist regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung	

	aus, die nur von der örtlichen Bevölkerung wahrgenommen werden. Ein derartiges Hintanstellen der vor Ort Wohnenden beim Schutz von bemerkenswerten Sichtbeziehungen kann ich nicht akzeptieren.	von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein in besonderem Maße schützenswerte und frequentierte, gewissermaßen zumindest im regionalen Maßstab einzigartige Sichtbezüge von WEA freizuhalten.
Z142 ID 605 (1 - 17/43)	- Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. · Ziff. 5.2 des Gutachtens I Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln, wie z. B. dem Heeseberg hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen.	**Nicht folgen** Nicht jeder Fernblick kann der Windenergienutzung entgegengehalten werden. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass nur in besonderem Maße repräsentative und besonders schützenswerte Fernblicke/Sichtbezüge einen Verzicht auf die im Außenbereich privilegierte Windenergienutzung zu begründen vermag. Dies ist vorliegend nicht der Fall.
Z143 ID 608 (1 - 18/43)	- Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht (a.a.O.). Diese mag zwar in der Tat hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter "Anmerkungen" für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit allerdings oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien. Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.	**Nicht folgen** Die Ausführungen vermögen die Beurteilung des Landschaftsbildgutachtens nicht in Zweifel zu ziehen. Im Rahmen der Empfindlichkeitsbeurteilung sind neben Eigenart, Schönheit und Strukturvielfalt der Landschaft auch die im regionalen Maßstab Häufigkeit/Seltenheit sowie die Vorbelastungen der Landschaft zwingend zu berücksichtigen. Dies ist vorliegend erfolgt und hat zu der bekannten Bewertung geführt.
Z144 ID 610 (1 - 19/43)	Nach Osten hin wird aus der aktuellen Vorbelastung auf eine geringe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes geschlossen. Für die aktuelle Situation lässt sich das nicht bestreiten. Da es sich aber um Vorbelastungen handelt, die zu wesentlichen Teilen durch Bergbau und die mit ihm verbundenen Folgenutzungen bedingt sind, also im Hinblick auf die Erschöpfung der Rohstoffbasis nicht unbegrenzt fortbestehen werden, sollte überlegt werden, ob diese Vorbelastungen tatsächlich entscheidungsrelevant sein können. Sie zu berücksichtigen hieße, die heutigen letztlich temporären Beeinträchtigungen	**Nicht folgen** Innerhalb der zu erwartenden Geltungsdauer des RROP von 5 bis 10 Jahren ist nicht mit einem Verschwinden der genannten Vorbelastungen zu rechnen. Es ist daher weder sachgerecht, noch erforderlich die realen Vorbelastungen aus hypothetischen Überlegungen heraus nicht in die Abwägung einzustellen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
		durch neue unbefristete Beeinträchtigungen zu ersetzen und damit zu verstetigen.		
Z145 ID 612 (1 - 20/43)		Die Mindestabstände zwischen benachbarten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten sollen 5 km betragen und in Bereichen mit eingeschränkter Sichtbarkeit bis auf 3 km verringert werden können. Dieser Mindestabstand hat die klare Aufgabe, "eine visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Wirkungen von Windparks" zu vermeiden (Ziff. 4.4 des Gutachtens, S. 19). Dass die Wirkung von Windparks auf die Landschaft ganz wesentlich von der Höhe der einzelnen Anlagen abhängt, liegt auf der Hand. Hier fehlt im Gutachten eine landschaftsbildbezogene fachliche Argumentation unter Berücksichtigung der bisherigen technischen Entwicklung, als deren Ergebnis die Dimensionen der Windenergieanlagen kontinuierlich zugenommen haben. Nabenhöhen und Rotordurchmesser erreichen inzwischen ein Vielfaches derjenigen Werte, die zur Zeit der Definition des 5 km-Mindestabstandes aktuell waren. Insofern ergibt sich für mich die Frage, ob nicht vielmehr der Mindestabstand künftig größer als 5 km sein muss, um eine visuelle Überprägung noch wirksam zu verhindern. Statt dessen werden im Gutachten ausschließlich Gründe genannt, weshalb in Teilbereichen der Mindestabstand von 5 km noch unterschritten werden könne. Das dabei verwendete Argument der eingeschränkten Sichtbarkeit mag nicht zu überzeugen. Denn zum einen sind die Anlagen der neuesten Generation so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen "verstecken" lassen, zum Anderen werden - bei bewegtem Relief- die Anlagenstandorte wegen der höheren Windhöffigkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat grundsätzlich in seine Abwägung eingestellt, dass größere Anlagen wie die Musterwindenergieanlage weiter sichtbar sind und als Einzelanlage auch im Nahbereich massiver wirken. Aus der größeren Anlagenhöhe kann jedoch nicht gefolgert werden, dass automatisch größere Abstände zwischen den Windparks einzuhalten wären. Vielmehr ist im Rahmen dieser Abwägung, da es sich um ein dem Wesen nach weiches Tabukriterium handelt, auch die infolge der Energiewende gewachsene Bedeutung der Windenergie zu berücksichtigen sowie die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung zur Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkungen. Zudem erhöhen sich durch die Größe der Anlagen auch die Abstände der Anlagen untereinander, so dass sich die Anzahl errichteter Anlagen insgesamt reduziert, was die Massivität des Windparks am Horizont wiederum herabsetzt.	
Z146 ID 613 (1 - 21/43)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Schließlich schweigt das Gutachten zur landschaftsbildverträglichen Höchstzahl von Anlagen pro Windpark. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die - auch bei gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird. Das gilt insbesondere für vorwiegend durch Land- und Forstwirtschaft geprägte Räume, die nur relativ gering vorbelastet sind. Andere Kriterien, wie z.B. das 120"-Kriterium können dieses Problem nicht lösen. Eine Belegung mit bis zu 40 Anlagen wie beispielsweise nach der Erweiterung des kombinierten Vorranggebietes WF 5/ HE 4 wird nach erster Einschätzung für zu hoch gehalten. Bisher hat sich die Verbandsverwaltung öffentlich für kleinere Windparks ausgesprochen. Zwar lässt sich die Anzahl der Anlagen auf raumordnerischer Ebene nicht unmittelbar steuern, die gewählte Flächenausstattung der Vorranggebiete beeinflusst jedoch bei Zugrundelegung der fiktiven "Muster-Windenergieanlage" aus dem Abschnitt D 3.1 der Begründung zumindest indirekt die realisierbare Zahl der Anlagen.	**Nicht folgen** Eine Festlegung von Maximalgrößen pot. Vorrang-/Eignungsgebiete war nicht Teil der Aufgabenstellung des Landschaftsbildgutachtens. Der Regionalverband hat jedoch in seinem Planungskonzept Kriterien zur Anwendung gebracht, mit der die Begrenzung der Fläche der Vorranggebiete Windenergienutzung gesteuert werden kann. Siehe hierzu die Ausführungen zum maximalen Längsausdehnung von 4 km bzw. die maximale Flächengröße von 400 ha unter den angegebenen Bezügen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.3 E 2.2.3.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt	
Z147 ID 615 (1 - 22/43)		Aus dem Abschnitt D 2 der Begründung zum Entwurf der 1. Änderung ist nicht ersichtlich, inwieweit Belange des Bodenschutzes in die Bestimmung der Vorranggebiete eingegangen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz verlangt nach seinem § 1 unter Anderem, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Zwar ist die Windenergienutzung nur mit punktuellen dauerhaften Versiegelungen verbunden, dennoch kann es bei den hohen Bodengüten in den Bördelandschaften sinnvoll sein, sich auch mit diesem Gesichtspunkt auseinanderzusetzen, schon um die Planungsentscheidung "gerichtsfest" zu machen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Belange des Bodenschutzes wurden - sofern dies als erforderlich angesehen worden ist - im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet. Angesichts des mit dem Bau von WEA verbundenen eher geringen Flächenverbrauchs sieht der Regionalverband keine Notwendigkeit, diesen Sachverhalt im Rahmen des Plankonzepts vertiefend abzuhandeln. Innerhalb der Umweltprüfung erfolgte eine Prüfung anhand der Bodenübersichtskarte BUEK 500 des LBEG. Aufgrund der oft vorherrschenden Kleinteiligkeit der Böden sowie des Fehlens von über die im RROP dargestellten Sachverhalte hinausgehenden Informationen (Kultur- und sonstige Sachgüter) sowie in Unkenntnis der tatsächlichen Anlagenstandorte (Windpark-Layout) ist das Schutzgut Boden im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung auf dieser Maßstabsebene nicht adäquat zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der Flächenbedarf von WEA mit weniger als 0,4 ha pro Anlage (inkl. Nebengebäude, Zuwegung; vgl. DNR 2012) derart gering, das eine im regionalen Maßstab abwägungsrelevante Betroffenheit des Schutzguts Boden regelmäßig zu verneinen ist. Darüber hinaus befinden sich weit mehr als 90 % aller Potenzialflächen auf intensiv ackerbaulich genutzten Böden, sodass eine Beeinträchtigung seltener, besonders schützenswerter und wenig gestörter Böden grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Kleinräumige Vorkommen empfindlicher, besonders schutzwürdiger Böden können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Auf dieser Ebene ist auch eine vertiefende Bewertung und Berücksichtigung der vorhandenen Böden durchzuführen.	
Z148 ID 617 (1 - 23/43)	HE Grasleben Rennau 01	Zu den einzelnen in Aussicht genommenen Vorranggebieten ergeben sich meinerseits die folgenden Bemerkungen. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes "Rennau 01" thematisiert das Vorkommen der Brutvogelarten Rotmilan und Schwarzmilan und berücksichtigt das Brutrevier, das sich in einem Abstand von 950 m befindet. Berücksichtigt werden dabei artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 BNatSchG.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	
Z149 ID 619 (1 - 24/43)	HE Grasleben Rennau 01	Darauf, dass der Abstand von 1.000 m aus fachlicher Sicht zu gering bemessen ist, habe ich bereits oben in meinen grundsätzlichen Anmerkungen hingewiesen. Prüfungsbedürftig wäre darüber hinaus jedoch auch, ob ausgeschlossen werden kann, dass es durch den projektvorbereitenden regionalen Raumordnungsplan im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten und den damit verbundenen möglichen Beeinträchtigungen der beiden störungsempfindlichen Charakterarten Rotmilan und Schwarzmilan zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der zu schützenden Waldlebensraumtypen im FFH-Gebiet 369 "Dorm" kommen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Erhaltungszustand des Rotmilans in Niedersachsen mit "ungünstig" bewertet worden ist und deshalb, verstärkte	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01 **s. Umweltbericht** 2.4.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt	
		Entwicklungsaktivitäten gefragt sind, um diesen Erhaltungszustand zu verbessern. Dazu gehört unter Anderem die großräumige Berücksichtigurig von Rotmilan- Habitaten, vor Allem in Schwerpunktvorkommen beispielsweise bei der Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergieanlagen. Das FFH-Gebiet "Dorm" befindet sich in einem solchem landesweiten Schwerpunktvorkommen; dazu verweise ich auf die "Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz - Vollzugshinweise Brutvogelarten Teil 1 - Entwurf Juni 2009".		
Z150 ID 620 (1 - 25/43)	HE Grasleben Rennau 01	Der Erhaltungszustand des Schwarzmilans hingegen ist als "günstig" bewertet worden. Einer seiner Verbreitungsschwerpunkte ist das Ostbraunschweigische Hügelland, dem auch das FFH-Gebiet "Dorm" zuzurechnen ist. Um den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten, ist die Berücksichtigung der Habitate des Schwarzmilans bei raumbedeutsamen Planungen mit Gefährdungspotential wie etwa Windkraftanlagen zu beachten. Auch dazu verweise ich auf die zuvor zitierte Quelle. Die vorgenommene Umweltprüfung greift diesbezüglich zu kurz. Das Fazit, dass die Planung jedenfalls nach dem Verzicht auf den südlichen Teil der Potenzialfläche 2 mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei (siehe Seite 6 des "Gebietsblattes"), ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig.	**Nicht folgen** Eine der Ebene der Regionalplanung angemessene Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist zum einen im Gebietsblatt erfolgt. Darüber hinaus enthält das Kapitel 2.4.2 des Umweltberichts auch eine Prüfung möglicher kumulativer und summarischer Beeinträchtigungen betroffener FFH-Gebiete. Im Hinblick auf die charakteristischen Arten wird auf die Erwiderung zum allgemeinen Hinweis des Einwenders zur Berücksichtigung charakteristischer Arten verwiesen. Eine weitergehende vertiefende Prüfung auf Basis eigenständiger Erhebungen ist zum einen auf Ebene der Raumordnung nicht angemessen. Zum anderen konnte die erfolgte Prüfung mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets "Dorm" nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen sind. Gleichwohl entfällt die Fläche aus luftfahrtrechtlichen Gründen.	**s. Umweltbericht** 2.4.2
Z151 ID 622 (1 - 26/43)	HE Grasleben Rennau 01	Die zunächst eingeräumte Sensibilität des Landschaftsbildes wird auf Seite 7 des zugehörigen "Gebietsblattes" hintangestellt mit der Begründung, das Landschaftsbild sei sowohl durch die vorhandenen Hochspannungsfreileitungen im Osten als auch durch die A 2 im Süden "massiv belastet". In Bezug auf die A 2 vermag ich dem nichtzu folgen, denn der Abstand dorthin beträgt etwas mehr als 600 m und überschreitet damit den Wert von 500 m, den das Landschaftsbildgutachten als Belastungskorridor entlang der Autobahn definiert. Das schließt aus meiner Sicht aus, eine Vorbelastung durch die A 2 anzunehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	
Z152 ID 625 (1 - 27/43)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gravierende Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich bezüglich des neu vorgesehenen Vorranggebietes "Königslutter / Süpplingen 01". So bewerte ich das Landschaftsbild - auch trotz der Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - als deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen in Rechnung gestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), sind nicht mehr als ca. 44 ha der insgesamt 285 ha des zukünftigen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des	**Nicht folgen** Siehe vorhergehender Belang. Wie der Einwender selbst richtigerweise feststellt, stellt das Landschaftsbildgutachten eine pauschalierende Betrachtungsweise dar, wohingegen im Gebietsblatt eine einzelfallbezogene Betrachtung erfolgt ist. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass keineswegs die Vorbelastung allein die Bewertung der Empfindlichkeit des Landschaftsbilds gegenüber einer pot. Windenergienutzung bestimmt und das Gebiet im Norden auch durch eine Freileitung gequert wird. Das Landschaftsbild im Bereich Süpplingen wurde ferner auch aufgrund der vorhandenen großen Ackerschläge (bis zu 20 ha) sowie des weitgehend ausgeräumten, gehölzarmen Erscheinungsbilds als für eine Windenergienutzung geeignet eingestuft. Gleichwohl ist auch hier mit im Sinne der Eingriffsregelung erheblichen Beeinträchtigungen durch pot. WEA zu rechnen, welche im Rahmen der Zulassungsverfahren detailliert zu ermitteln und auszugleichen sind. Eine	**s. Zeile(n)** 151

		Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher aus meiner Sicht nicht argumentiert werden.	erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen tritt infolge der Privilegierung dieser Nutzungsform im Außenbereich jedoch regelmäßig auf und ist gewissermaßen als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit - im regionalen und überregionalen Maßstab - besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht.	
Z153 ID 627 (1 - 28/43)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nicht aus dem Blick geraten darf in diesem Zusammenhang die starke Ausrichtung Königslutters auf Tourismus· und Erholung, die auch im geltenden RROP ihren Niederschlag durch die Zuweisung entsprechender Entwicklungsaufgaben gefunden hat. Königslutter ist hinsichtlich der touristisch relevanten Infrastruktur ebenso wie hinsichtlich der Übernachtungszahlen geradezu das Zentrum des Naturparks Elm-Lappwald. Es mag sein, dass Windenergieanlagen in den Küstenregionen Niedersachsens und Schleswig-Holsteins von Touristen und Erholungsuchenden bereits positiv als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes und nicht als Störung empfunden werden, für den hier interessierenden Landschaftsraum sehe ich eine vergleichbare Entwicklung jedoch (noch) nicht. Zu den werbenden Elementen in Bezug auf die erholungsbezogenen Qualitäten Königslutters gehört gerade der nach dem Abbruch der Silos der Zuckerfabrik wieder störungsfreie Fernblick für die von Osten Anreisenden auf den Kaiserdom vor dem Hintergrund des Elms. Diese Blickbeziehung würde durch Windenergieanlagen in dem gedachten Vorranggebiet leiden.	**Nicht folgen** Die touristische Attraktivität Königslutters wird durch den potenziellen Windpark nicht gestört. Die Sichtachsen zum Kaiserdom wurden unter anderem im Zuge von vor Ort-Begehungen bei klarem Wetter und guter Fernsicht geprüft und auch fotografisch dokumentiert. Der Dom ist aufgrund der Reliefbedingungen und seiner vglw. geringen Höhe von 52 m von der Potenzialfläche aus nur als kleines, recht unscheinbares Element an der Horizontlinie erkennbar und besitzt hier keinen prägenden Einfluss, der vor einem Verstellen durch Windenergieanlagen geschützt werden müsste. Zudem bleibt die Sichtachse, von der teilweise alleeartig auf Königslutter zulaufenden B 1 für die angesprochenen, aus Osten anreisenden Besucher erhalten, da die Vorschlagsfläche im betroffenen Abschnitt seitlich versetzt, abseitig der Blickrichtung liegt.	
Z154 ID 629 (1 - 29/43)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dem landesweit bedeutsamen Gastvogellebensraum an den Süpplingenburger Klärteichen soll sich das Vorranggebiet bis auf etwa 600 m nähern. Diesen Abstand halte ich für deutlich zu gering. Erforderlich ist aus meiner Sicht ein Mindestabstand von generell der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens 1.200 m, und ein Freihalten der Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten (z.B. Nahrungs- und Schlafplätze). Entsprechende Werte hatte noch die Fassung 2011 der NL T-Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" in ihren Abschnitten 4.1 und 4.3 auf Seite 10 genannt. Nach einzelnen unsystematischen Beobachtungen nutzen, insbesondere Gänse die Ackerflächen südlich der Süpplingenburger Klärteiche bis in das zukünftige Vorranggebiet hinein als Nahrungsflächen. Hier wird es für erforderlich gehalten, entweder die Nahrungsflächen und die Interaktionskorridore durch Untersuchungen näher zu identifizieren oder pauschal einen so bemessenen Mindestabstand einzuhalten, dass sowohl die Bedeutung des Gastvogellebensraumes, als auch - angesichts der derzeitigen Unkenntnis der Raumnutzung durch die Vögel - die Wissenslücken vorsorgend als berücksichtigt gelten können.	**Teilweise folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von 500 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Auch im Falle des potenziellen Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 500 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
			Zum einen zählen Gänse nicht zu den besonder kollisionsgefährdeten Arten, sodass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bei der eingehaltenen Entfernung und nicht erkennbarer Verstellung von Hauptflugrouten mehr als unwahrscheinlich ist. Zum anderen muss davon ausgegangen werden, dass die genutzten Äsungsflächen jährlich entsprechend der Furchtfolgen und Nahrungsverfügbarkeit auf den Ackerflächen wechseln. Eine im Vergleich zu benachbarten vergleichbaren, weiträumigen Ackerflächen erhöhte Bedeutung der Äcker im Bereich der Vorschlagsfläche ist daher nicht erkennbar. Selbst wenn die Tiere den zukünftigen Windpark selbst meiden würden, stünden im nahen Umfeld ausreichend große alternative Äsungsflächen zur Verfügung, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion der ehemaligen Klärteiche für die verschiedenen Gänsearten ausgeschlossen werden kann. Eine pauschale Erhöhung des Mindestabstands würde aufgrund der wie angesprochen jährlich wechselnden prioritär genutzten Nahrungsflächen die mögliche Beeinträchtigung nicht zwingend verringern und dabei gleichzeitig den Raum für die Windenergienutzung unnötigerweise einschränken. Soweit das NLT-Papier angeführt wird, ist dem zu entgegnen, dass es sich hierbei lediglich um vorsorgeorientierte Empfehlungen handelt, welche der Plangeber im Einzelfall hinterfragen und begründen sowie gegenüber dem Anliegen, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben abwägen muss. Eine pauschale Übernahme der Empfehlungen ist nicht nur rechtlich nicht geboten, sondern kann im Einzelfall sogar zu einem Abwägungsfehler bzw. -ausfall führen. Aus einem Unterschreiten der Abstandsempfehlungen des NLT-Papiers kann daher keineswegs pauschal auf ein Vorliegen bzw. ein hohes Risiko von artenschutzrechtlichen Verboten i.V.m. § 44 BNatSchG geschlossen werden (vgl. VG Lüneburg, Az. 2 A 170/11 sowie OVG Lüneburg 12 LB 243/07). Gleichwohl wurde aufgrund von Hinweisen im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens inzwischen eine Nachkartierung im Jahr 2014 zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesonder Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich nur randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wurde auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert, sodass sich auch der Abstand zum genannten Gastvogellebensraum auf nunmehr ca. 1.000 m erhöht.	
Z155 ID 630 (1 - 30/43)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei der Betrachtung dieses landesweit bedeutsamen Brutvogellebenraumes muss auch die seit vielen Jahren dort brütende Lachmöwenkolonie berücksichtigt werden, auch wenn diese Art selbst nicht gefährdet ist (KRÜGER, T. und OL TMANNS, B. 2007). Insbesondere die ebenfalls dort brütenden Schwarzhalstaucher und Rothalstaucher nutzen nämlich den Schutz der Lachmöwenkolonie, und der langjährige Reproduktionserfolg der Scnwarzhalstaucher ist ganz wesentlich in der Anwesenheit der Lachmöwen begründet. Die lokale Brutkolonie der Lachmöwen hat also einen Schirmeffekt für weitere seltene oder gefährdete Arten, der erhalten werden muss. Für Lachmöwen besteht aber ein relativ hohes Kollisionsrisiko mit	**Nicht folgen** Die Annahme, für Lachmöwen bestehe ein relativ hohes Kollisionsrisiko, ist aus Sicht des Plangebers fachlich nicht haltbar. Allein die absolute Anzahl in der Schlagkartei geführter Kollisionsopfer lässt noch keinen verlässlichen Rückschluss auf das tatsächliche artspezifische Kollisionsrisiko zu. In die Betrachtung miteinzustellen ist zunächst die Bestandsgröße der jeweils betrachteten Art innerhalb des Untersuchungsraumes (hier Bundesrepublik Deutschland), auf deren Basis dann die Eintrittswahrscheinlichkeit ermittelt werden kann. Grund hierfür ist zum einen, dass weit verbreitete, ubiquitäre Arten trotz eines geringen Kollisionsrisikos allein aufgrund ihrer Häufigkeit in	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt	
		Windkraftanlagen. Die Art wird derzeit mit 72 Schlagopfern in der bundesweiten Schlagopferkartei geführt (Staatl. Vogelschutzwarte BRB, Stand: 07.10.2013). Um das Kollisionsrisiko niedrig zu halten, ist daher für diese Art insbesondere das Freihalten der Interaktionskorridore zu fordern, da die Lachmöwen ihre Nahrungsflächen erfahrungsgemäß weit außerhalb des Brutgebietes haben. Soweit diese Interaktionskorridore nicht bekannt sind und nicht ermittelt werden, sind vorsorgend Abstände wie für die Gastvögel zwischen dem Brutvogelgebiet und dem Vorranggebiet Windenergienutzung erforderlich.	scheinbar größerer Zahl in der Schlagkartei auftauchen, wohingegen der prozentuale Anteil der Kollisionsopfer und damit die individuenbezogene Eintrittswahrscheinlichkeit tatsächlich gering ist. Ebendies ist für die Lachmöwe der Fall. Die Rote Liste der Vögel (BfN 2009) weist für die Lachmöwe einen bundesweiten Bestand von 140.000 bis 150.000 Individuen aus. In Verbindung mit den inzwischen 83 in der Schlagkartei (Stand Oktober 2014) verzeichneten Kollisionsopfer ergibt sich eine individuenbezogene Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:1.687 bis 1:1.807. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56, Seeadler 1:6, Uhu 1:104. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Lachmöwe wird daher nicht gesehen. In diesem Zusammenhang kann auch ein Verlust der gesamten benachbarten Kolonie mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Bestandsdichte sind die prozentual geringen Kollisionsverluste in keinem Fall populationsrelevant.	
Z156 ID 631 (1 - 31/43)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Die Erweiterungsflächen für das bestehende Vorranggebiet HE 2 überschneiden sich Im mittleren Teil mit wirksam festgelegten Vorbehaltsgebieten "Erholung" sowie "Natur und Landschaft". Beide Vorbehaltsgebiete greifen die Rekultivierungsplanung für den ehemaligen Tagebau Treue auf und richten sich damit auf die für diesen Teilraum in einem anderen Planwerk festgeschriebene Entwicklung aus. Es geht hier um die Wiederherstellung einer durch den Bergbau zerstörten Landschaft. Insofern kann die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Erholung nicht mit dem Argument überwunden werden, die besondere Bedeutung sei (derzeit) nicht erkennbar (vgl. Seite 8 des zugehörigen Gebietsblattes). Vielmehrsehe ich die Absicht zur Erweiterung des Vorranggebietes im Widerstreit mit der Festlegung der Fläche als "Vorbehaltsgebiet Erholung".	**Nicht folgen** Die Entwicklung und der Erhalt von Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen sind auch im Zusammenhang mit Windparks möglich. Dies gilt auch für das lediglich einen raumordnerischen Grundsatz repräsentierende VB Erholung. Es besteht kein Anspruch auf den Erhalt eines völlig unbeeinträchtigten Landschaftsbildes für die Erholung. Im Falle der hier in Rede stehenden Erweiterungsfläche kann ferner kaum ein bisher ungestörtetes Landschaftsbild als Begründung der Erholungsfunktion herangeführt werden, da die Landschaft durch den bestehenden Windpark, zahlreiche Strommasten und -leitungen sowie das sichtbare KKW Buschhaus erheblich vorbelastet ist. Ausgehend von der baurechtlichen Privilegierung (§ 35 BauGB) ist zudem grundsätzlich und für Teile des Betrachtungsraumes Landkreises unausweichlich eine Beeinträchtigung auch der Naherholung hinzunehmen.	
Z157 ID 632 (1 - 32/43)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Die beabsichtigte Erweiterung des Vorranggebietes HE 9 nach Südwesten hin kollidiert mit der meinerseits eingeleiteten Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Salzwiese Seckertrift", das sich in geringer Entfernung nordwestlich der Eisenbahnstrecke Jerxheim-Schöningen befindet. Hierzu habe ich den ZGB mit Schreiben vom 04.12.2013 beteiligt. Die Erweiterung des NSG ist fachlich geboten, nachdem es sich einerseits um den einzigartigen prioritären Lebensraumtyp "Salzwiesen im Binnenland" (Lebensraumtyp 1340) zudem in landesweit einmaliger, hervorragender Ausprägung handelt und sich andererseits dieser Lebensraumtyp seit dem Bestehen des NSG über dessen formale Grenzen hinaus ausgebreitet hat und entsprechende Entwicklungspotentiale innerhalb der Erweiterungsflächen des NSG vorhanden sind. Die Relevanz auch zukünftiger Naturschutzgebiete wird im Abschnitt 2.1.4.1.5 Buchst. D) der Begründung grundsätzlich bejaht. Betrug der Abstand zwischen dem wirksam festgesetzten Naturschutzgebiet "Salzwiese Seckertrift" und dem bereits ausgewiesenen Vorranggebiet ca. 600 m, so wird er sich als Ergebnis der beiden Erweiterungen auf gerade 65 m reduzieren, und der Abstand zwischen den derzeit existierenden prioritären Lebensraumtypen und dem Rand des Vorranggebietes läge etwa bei 75 m. Bei einem so geringen Abstand können Beeinträchtigungen beispielsweise durch	**Teilweise folgen** Der Abstand zum NSG wird im Zuge der Überarbeitung zur 2. Offenlage auf mindestens 100 m erhöht. Darüber hinaus entfallen zur Vermeidung einer Umzingelung des Schutzgebiets sowie zum Schutz vor einer Einkreisung benachbarter Ortschaften alle Erweiterungsflächen nördlich der Bahntrasse. Dies wird in Summe als ausreichend angesehen, um die Schutzziele des NSG nicht zu gefährden. Eine unzulässige Beschädigung, Zerstörung oder Veränderung des Schutzgebietes im Zusammenhang mit dem regulären Betrieb von WEA auf den vorgesehenen Flächen kann ausgeschlossen werden. Die angesprochenen Havarien sind statistisch auf die Grundgesamtheit aller WEA derart selten, dass eine Nicht-Nutzbarkeit der Erweiterungsflächen für die Windenergie daraus nicht abgeleitet werden kann. Zudem können auf Zulassungsebene für die gebietsnahen Anlagenstandorte weitere technische Vorkehrungen wie bspw. die Installation von Selbstlöschanlagen zum Schutz des NSG festgelegt werden.	

		den keineswegs seltenen Abwurf von (brennenden) Trümmerteilen nicht ausgeschlossen werden. Die Folge wäre sehr wahrscheinlich ein Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG mit den daraus resultierenden Sanierungspflichtem für die Anlagenbetreiber. Zur zuverlässigen Vermeidung solcher Umweltschäden ist es erforderlich, um das erweiterte NSG herum einen Abstand einzuplanen, der mindestens der erwarteten Höhe einer Windenergieanlage entspricht. Bei der für die Planungsüberlegungen zugrunde gelegten "Musterwindenergieanlage" (vgl. Abschnitt 3.1 der Begründung) würde daraus ohne jegliche Sicherheitszuschläge ein Mindestabstand von 200 m resultieren. Die hier eingefügte Karte zeigt zwei Pufferzonen von 200m und 400m um das neue NSG herum.		
Z158 ID 633 (1 - 33/43)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Außerdem fällt auf, dass bei der Planung des bestehenden Vorranggebietes offensichtlich ein Abstand von 100 m zum FFH-Gebiet 386 "Grabensystem Großes Bruch" für erforderlich gehalten und berücksichtigt worden ist. Davon soll bei der Abgrenzung der Erweiterungsfläche abgewichen werden, obwohl auch jetzt zu erwarten steht, dass die Gründungsarbeiten für die Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe des geschützten Grabensystems durchaus eine Beeinträchtigung der Wasserführung zur Folge haben dürften. Allein diese Erwägung legt eine Beibehaltung des genannten Abstandes zu dem FFH-Gebiet nahe, das im Übrigen auf Seite 8 des "Gebietsblattes" fehlt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die befürchtete Beeinträchtigung der Wasserführung des Grabens kann im Zuge der Genehmigungsverfahren und der Planung konkreter Anlagenstandorte berücksichtigt und sicher vermieden werden. Angesichts der gängigen Anlagenabstände untereinander von um die 500 m und des - wenn überhaupt - geringen erforderlichen Mindestabstands zum Grabensystem von allenfalls 50 bis 100 m, ist hieraus auch keine Einschränkung der Nutzbarkeit des geplanten VR WEN abzuleiten, welche die Eignung des Gebiets grundsätzlich in Frage stellen würde. Sofern im Rahmen der Genehmigung Hinweise erbracht werden, dass die hier angeführten Abstände nicht ausreichen, können einzelne Anlagenstandorte auch weiter vom Graben abgerückt werden, ohne das wesentliche Teile des Vorranggebiets für die Windenergienutzung verloren gehen. Das Gebietsblatt führt im Übrigen in Kapitel 3.4 sehr wohl auch das "direkt benachbarte" FFH-Gebiet "Grabensystem Großes Bruch" an.	
Z159 ID 634 (1 - 34/43)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Das in der gebietsbezogenen Umweltprüfung getroffene Fazit bzgl. der FFH-Verträglichkeit dieses Standortes in unmittellbarer Nähe der genannten prioritären Lebensraumtypen im FFH-Gebiet kann aus o.g. Gründen nicht uneingeschränkt geteilt werden (vgl. Seite 9 des "Gebietsblattes"). Vor dem Hintergrund dieser Argumente bitte ich, die Erweiterung des Vorranggebietes HE 9 kritisch zu überprüfen.	**Folgen** Ausführungen zur potenziellen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets werden im Gebietsblatt ergänzt. Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 158
Z160 ID 635 (1 - 35/43)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Im Zusammenhang mit dem neuen Vorranggebiet "Ingeleben 01" ist auf Seite 7 des zugehörigen "Gebietsblattes" die Rede davon, das Landschaftsbild werde "technisiert"; dem pflichte ich bei. Dieser Belang soll nach den dort angestellten Überlegungen jedoch überwunden werden, indem auf eine bestehende Vorbelastung durch die B 82 verwiesen wird. Dieses Argument ist in meinen Augen nicht stichhaltig, denn das Vorranggebiet bleibt von der B 82 mehr als 900 m entfernt, während das Landschaftsbildgutachten einen Belastungskorridor bei Bundesstraßen beiderseits nur mit jeweils 350 m Tiefe annimmt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Bezüglich der Vorbelastung siehe angegebene Zeilennummer. Windenergieanlagen führen zudem in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche	**s. Zeile(n)** 151 152 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
			Landschaft handelt es sich im Raum Ingeleben, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, nicht.	
Z161 ID 636 (1 - 36/43)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das neu festzulegende Vorranggebiet Königslutter / Süpplingen 01 grenzt im Norden an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (ÜSG} der Schunter und an den Flößgraben. Letzterer wurde bei den Berechnungen zur Abgrenzung des ÜSG auf Grundlage eines 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ100) nicht berücksichtigt, er ist jedoch abflusswirksam. Das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat inzwischen Hochwassergefahren- und -risikokarten auch für die Schunter berechnen lassen und hatte angekündigt, diese zum Ende des Jahres 2013 bekanntzugeben. Dabei sollten Rechenmodelle verwendet werden, die seltenere und damit weiter ausgreifende Hochwasserereignisse als das bisher zugrunde gelegte HQ100 abbilden. Unter diesen Umständen wird empfohlen, die nördliche Grenze des Vorranggebietes bis an die L 644 zurückzunehmen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Hochwassergefahrenkarte stellt ein Gefahrengebiet (HQExtrem) lediglich nördlich des Flößgrabens dar. Durch die erfolgte Rücknahme bis weit südlich der L 644 (aus avifaunistischen Gründen) wird der in der Stellungnahme geäußerten Forderung mehr als gefolgt.	
Z162 ID 639 (1 - 37/43)	HE Grasleben Rennau 01	Das neue Vorranggebiet "Rennau 01" berührt an seinem südlichen Rand an der Nordseite der L 294 einen ehemaligen Bodenabbau, der später als Bauschuttdeponie genutzt und auf diese Weise wieder verfüllt worden ist. Der Bodenabbau ist von meinem seinerzeitigen Tiefbauamt begleitet und inzwischen nach Abschluss der Rekultivierung aus dessen Aufsicht entlassen worden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z163 ID 640 (1 - 38/43)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Innerhalb des neuen Vorranggebietes "Ingeleben 01" ist eine Altablagerung dicht östlich der Kreisstraße 27 bekannt, die allerdings angesichts der Abstände, die von der Straße zu halten sein werden (hierzu siehe weiter unten), für die Wahl der konkreten Anlagenstandorte keine praktische Bedeutung haben wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z164 ID 641 (1 - 39/43)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Eine weitere Altablagerung ist am Übergang zwischen dem bestehenden Vorranggebiet HE 2 und dessen nordwestwärtiger Erweiterung bekannt. Auch sie stellt das Vorranggebiet als solches nicht in Frage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z165 ID 642 (1 - 40/43)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Zwei der vorgesehenen Erweiterungen von Vorranggebieten überdecken festgesetzte Wasserschutzgebiete. Es handelt sich einerseits um die nordwestwärtige Erweiterung des Vorranggebietes HE 1, die zu mehr als der Hälfte in die Schutzzone 111 b des WSG "Rümmer" fällt, und andererseits um die südostwärtige Erweiterung des Vorranggebietes HE 4, die die Schutzzone 111 des WSG "Winningstedt" überdeckt. Für die Bestimmung der Vorranggebiete ergeben sich daraus keine unüberwindlichen Hindernisse, im Rahmen der späteren Einzelgenehmigungsverfahren können sich jedoch	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Festgesetzte Wasserschutzgebiete hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept bereits berücksichtigt (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.5 E 2.1.2.3.20 E 3.1.4.4.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt	
		erhöhte Anforderungen bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ergeben.		
Z166 ID 643 (1 - 41/43)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Darauf, dass die Nachbarschaft überörtlicher Straßen zu den entscheidungsbestimmenden Faktoren gehören kann, hatte ich bereits in meiner Stellungnahme vom 18.01.2012 hingewiesen. Dieser Hinweis hat inzwischen seinen Niederschlag in den Abschnitten D 2.4.5 und E 1.1.1.2.13 der Begründung zur 1. Änderung des RROP gefunden, wo auf die gesetzlichen Beschränkungen unter Anderem aus dem § 24 NStrG hingewiesen, dieses Kriterium für die raumordnerische Gebietsfestlegung jedoch maßstabsbedingt für unerheblich erklärt wird. Dieser Entscheidung kann ich als Träger der Straßenbaulast an den Kreisstraßen im Gebiet des Landkreises Helmstedt grundsätzlich folgen. Auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen wird jedoch für die Bestimmung geeigneter Anlagenstandorte nicht nur auf diese "Bauverbotszone" Rücksicht zu nehmen sein, sondern darüber hinaus wird auch zu gewährleisten sein, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht durch Eisschlag oder Trümmerabwurf von den Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Die inzwischen gesammelten Erfahrungen zeigen, dass Beides durchaus zu den realistischen Szenarien gehört. Im Hinblick darauf halte ich Abstände gegenüber den Kreisstraßen für erforderlich, die der Gesamthöhe der Windenergieanlagen einschließlich der Rotorblätter entsprechen. Diese Problematik betrifft bei der vorliegenden Entwurfsfassung die Erweiterung des Vorranggebietes HE 1 (im Verhältnis zu K 39, K 41 und K 42), des Vorranggebietes HE 2 (im Verhältnis zur K 63, der früheren L 640), und des Vorranggebietes HE 4 (im Verhältnis zur K 29) sowie die neuen Vorranggebiete Königslutter / Süpplingen 01 (im Verhältnis zur K 13) und Ingeleben 01 (im Verhältnis zur K27).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Darüber hinaus ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 in der 2. Offenlage entfallen (s. Gebietsblatt)	**s. Zeile(n)** 41 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z167 ID 644 (1 - 42/43)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Königslutter Süpplingen 01	Kreisstraßen haben auf der Einzelprojekt-Ebene auch Bedeutung, indem sie während der Bauphase für den Baustellenverkehr tauglich sein müssen. Die vorgenannten Kreisstraßen sind von ihrem Querschnitt oder ihrer Tragfähigkeit her nicht ohne Weiteres für Schwerlastfahrzeuge geeignet, wie sie für die Anlieferung der Anlagenteile erforderlich sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Sachverhalt ist einzelfallbezogen auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene zu prüfen. Darüber hinaus ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 in der 2. Offenlage entfallen (s. Gebietsblatt)	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z168 ID 645 (1 - 43/43)	HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Königslutter Süpplingen 01 HE Grasleben Rennau 01 HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Von mehreren erweiterten und neuen Vorranggebieten werden bekannte oder vermutete archäologische Fundstellen berührt. Das betrifft insbesondere die Erweiterung der Vorranggebiete HE 2, HE 4 und HE 9 sowie die neuen Vorranggebiete Rennau 01, Königslutter / Süpplingen 01 und Ingeleben 01. Die genannten Vorranggebiete sind abgesehen von den bekannten Funden aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Topografie insgesamt als siedlungsgünstig einzustufen, so dass bei der Errichtung aller Windenergieanlagen im Vorfeld archäologische Untersuchungen zu erfolgen haben werden. Das schließt die Ausweisung der Vorranggebiete nicht aus, kann aber zu Verzögerungen bei der Realisierung führen. Die Kosten der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Belange des Denkmalschutzes (hier: Bodendenkmale) hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte. Darüber hinaus sind die Gebiete HE Heeseberg Ingeleben 01 und HE Grasleben Rennau 01 im 2. RROP-Änderungsentwurf entfallen (s. Gebietsblätter).	**s. Methodenband** D 2.4.3 E 3.1.4.2 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt	
	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	archäologischen Untersuchung werden gemäß dem Verursacherprinzip, das in § 6 (3) NDSchG seinen Niederschlag gefunden hat, von den Bauherrschaften zu übernehmen sein.		
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **23.07.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt	
Z169 ID 3954 (2 - 1/1)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Die neue Naturschutzgebietsverordnung "Salzwiese Seckertrift" ist am Mittwoch, den 16. Juli 2014 einstimmig vom Kreistag beschlossen worden. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Nr. 25 am Montag, den 21. Juli 2014 bekannt gemacht worden und ist mit Wirkung zum 22. Juli in Kraft getreten. Sie können die beschlossene Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten unter folgender Internetadresse einsehen: www.helmstedt.de . Unter "Aktuelles" finden Sie diese unter dem Titel: "Zwei Naturschutzgebiete im Heeseberg-Gebiet mit neuem Zuschnitt". Dauerhaft sind die Verordnungen einsahbar unter derselben Internetadresse, weiter unter: Politik & Verwaltung / Verwaltung / Verwaltungsaufbau / Untere Naturschutzbehörde. Die Vorlage 025 / 2014 einschließlich Verordnung, Begründung; Abwägung finden Sie ebenfalls unter derselben Internetadresse, weiter unter: Politik & Verwaltung / Politik / Sitzungsdienst / hier … / Einstellungen: Sitzungsdienst: Juli 2014 / Ausschuss: Kreistag. Auf besonderem Wunsch kann Ihnen auch ein Exemplar der neuen Verordnung zur Verfügung gestellt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **23.07.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt	
Z170 ID 3955 (3 - 1/1)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Die neue Naturschutzgebietsverordnung "Hahntal und Höckels" ist am Mittwoch, den 16. Juli 2014 einstimmig vom Kreistag beschlossen worden. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Nr. 25 am Montag, den 21 . Juli 2014 bekannt gemacht worden und ist mit Wirkung zum 22. Juli in Kraft getreten. Sie können die beschlossene Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten unter folgender Internetadresse einsehen: www.helmstedt.de . Unter "Aktuelles" finden Sie diese unter dem Titel: "Zwei Naturschutzgebiete im Heeseberg-Gebiet mit neuem Zuschnitt". Dauerhaft sind die Verordnungen einsehbar unter derselben Internetadresse, weiter unter: Politik & Verwaltung / Verwaltung / Verwaltungsaufbau / Untere Naturschutzbehörde. Die Vorlage 057 / 2014 einschließlich Verordnung, Begründung, Abwägung finden Sie ebenfalls unter derselben Internetadresse, weiter unter: Politik & Verwaltung / Politik / Sitzungsdienst / hier …/ Einstellungen: Sitzungsdienst: Juli 2014 / Ausschuss: Kreistag. Auf besonderen Wunsch kann Ihnen auch ein Exemplar der neuen Verordnung zur Verfügung gestellt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt	
Z171 ID 23147 (4 - 1/18)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Nachdem das erste Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aus dem Winter 2013/14 eine Vielzahl von Planungsbeiträgen erbracht hatte und sich aus deren Überprüfung und teilweiser Berücksichtigung inhaltliche Änderungen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes ergeben haben, wird ein neuerliches Beteiligungsverfahren durchgeführt. Dabei haben sich für das Gebiet des Landkreises Helmstedt folgende Veränderungen gegenüber dem ersten Beteiligungsverfahren ergeben: - Die Vorranggebiete „Rennau 01" und „Ingeleben 01" sind ersatzlos entfallen, nachdem in beiden Fällen die Berücksichtigung konkurrierender Belange zu einer Unterschreitung der konzeptionell vorgegebenen Mindestgröße geführt hat, - Das neu hinzutretende Vorranggebiet „Süpplingen / Königslutter 01" soll im Süden, Westen und Nordosten um insgesamt 84 ha auf 201 ha reduziert werden. - Die Erweiterung des Vorranggebietes „HE 1" bei Papenrode soll im Osten geringfügig über die L 647 hinweg vergrößert werden. - Das Vorranggebiet „HE 5" bei Volkmarsdorf soll nunmehr nicht nur nach Westen über die Kreisgrenze hinweg, sondern zusätzlich auch geringfügig im Osten gegenüber der Ortslage Volkmarsdorf erweitert werden. - Die Erweiterung des Vorranggebietes „HE 2" zwischen Helmstedt und Büddenstedt soll an deren Nordostspitze zwischen der B 244 und der L 640 geringfügig auf Helmstedt zu vergrößert werden. - Die Erweiterung des Vorranggebietes „HE 9" bei Söllingen soll gegenüber dem Rand des Großen Bruches und an seinem nördlichen Rand geringfügig zurückgenommen werden, dafür wird jedoch das wirksam dargestellte Vorranggebiet an seiner Nordwestspitze gegenüber der Ortslage Söllingen sowie die schon früher vorgesehene Erweiterungsfläche zwischen den beiden ehemaligen Eisenbahnstrecken nach Schöningen und Oschersleben ihrerseits geringfügig erweitert. - Die Erweiterung des Vorranggebietes „HE 4" westlich von Gevensleben soll am nördlichen und am südlichen Rand etwas zurückgenommen werden. Gleichwohl erwartet der ZGB auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt auch nach den beschriebenen Änderungen noch einen Zuwachs an installierter elektrischer Leistung in einer Größenordnung von mehr als 50 MW. Die Entwurfsfassung für die 1. Änderung, die sich auf Grund der aufgezählten Änderungen ergibt, beurteile ich als berührte öffentliche Stelle im Sinne des § 10 ROG wie folgt.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z172 ID 23148 (4 - 2/18)		An meiner grundsätzlichen Bewertung der Windenergienutzung hat sich seit der Einleitung des laufenden Änderungsverfahrens nichts geändert. So halte ich nach wie vor die Windenergienutzung für eine Energiequelle, die unabdingbar genutzt werden muss, wenn im Rahmen der „Energiewende" die bisherige Abhängigkeit von fossilen und nuklearen Energieträgern überwunden werden soll. Weiterhin steht freilich auch außer Frage, dass alleine die verstärkte Nutzung regenerativer Energien das angestrebte Ziel nicht wird erreichbar machen können, sondern daneben ist mehr denn je eine Senkung des Energieverbrauches durch Effizienzsteigerung einerseits, aber auch durch Verzicht andererseits erforderlich. Eine Deckung des Energiebedarfes aus	**Allgemeine Erläuterung**	

		regenerativen Quellen wird umso schwieriger sein, je weniger sie durch eine Senkung des Verbrauches flankiert wird; insofern muss befürchtet werden, dass beispielsweise die angestrebte Expansion der Elektromobilität das Ziel der Bedarfsdeckung alleine aus erneuerbaren Energien erschweren wird.		
Z173 ID 23149 (4 - 3/18)		Weiterhin ungelöste Probleme stellen die Übertragung und die Speicherung der gewonnenen elektrischen Energie dar. Solange auf diesen Feldern keine sichtbaren Fortschritte erzielt werden, solange also die gewonnene Energie nicht verlustarm, in der benötigten Menge, im rechten Zeitpunkt und zu akzeptablen wirtschaftlichen Bedingungen an der Verbrauchsstelle bereitgestellt werden kann, ließe sich durchaus begründet fragen, ob die angestrebte großzügige Bereitstellung zusätzlicher Flächen für ihre Erzeugung sinnvoll ist.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z174 ID 23150 (4 - 4/18)		Ebenso als Problem erwiesen hat sich in der Vergangenheit die Bedeutung des Faktors Zeit im Hinblick auf die technische Fortentwicklung: Die Entscheidung über die Bereitstellung weiterer Fiächen für die Windenergienutzung fällt heute unter Zu-Grunde-Legung der aktuell verfügbaren Technologien, bestimmter Anlagendimensionen und bestimmter technischer Kennwerte bei den Anlagen, das bedeutet jedoch nicht, dass die realisierten Projekte später auch diesen Annahmen und Erwartungen entsprechen müssen. Die Vergangenheit hat nämlich gezeigt, dass zwischen der Bestimmung der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete einerseits und deren endgültiger Ausschöpfung trotz der Dynamik der Entwicklung Zeiträume liegen können, in denen die angenommenen Eckdaten sich signifikant gewandelt haben. Prägnantes Beispiel dafür ist die Entwicklung bei Nabenhöhen und Rotordurchmessern oder bei der installierten elektrischen Leistung von Windenergieanlagen: Gehörte vor nicht allzu langer Zeit eine Nabenhöhe von 100 m noch zu den Spitzenreitern, hat inzwischen die Entwicklung diesen Schwellenwert längst übersprungen. Derartige Entwicklungen sind beispielsweise bedeutsam für Überlegungen dazu, wie mit den Auswirkungen von Windparks auf das Landschaftsbild umzugehen ist, aber auch für die Strategie des Brandschutzes oder für den Schutz von besiedelten Bereichen vor den optischen Emissionen der Anlagen. Diesen Punkt sehe ich derzeit in den angestellten Planungsüberlegungen noch nicht hinreichend berücksichtigt, ist doch im Abschn. 1.6.4 des Umweltberichtes nur allgemein von einer „Komplettnutzung der Vorschlagsgebiete mit dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlagen" die Rede.	**Nicht folgen** Es ist unbestritten, dass die Regionalplanung grundsätzlich vor der Herausforderung steht, eine zukunftsgerichtete, vorausschauende Planung zu erarbeiten. Dieser Anforderung wird der Regionalverband indes gerecht, indem er die unter heutigen Gegebenheiten modernsten und wirtschaftlichsten am Markt verfügbaren Anlagentypen als Referenzanlagen seiner Planung zugrundelegt. Gleichwohl kann der Regionalverband die zukünftige technische Entwicklung nicht vorhersagen und muss seine Planung auf den aktuell verfügbaren Fakten fußen. Eine Entwicklung hin zu einem Anlagenstandard mit durchschnittlich erheblich mehr als 200 m Gesamthöhe ist gegenwärtig nicht erkenn- und belegbar, sodass der Regionalverband an seiner Referenzanlage festhält, zumal er in seinen Planungen nicht von zu erwartenden Extremwerten, sondern vom mittleren Bestand ausgehen muss. Ziel und Aufgabe der Raumordnung ist an dieser Stelle nicht die einzelbelangbezogene Vorsorge, sondern die Steuerung raumbezogener Nutzungen auf Basis einer Abwägung und Vereinbarung der im Raum wirksamen verschiedenen widerstreitenden (öffentlichen und privaten) Belange. Überdies ist dem Einwender auch inhaltlich in Teilen zu widersprechen, da der technische Fortschritt nicht allein zu einem Mehr an Beeinträchtigungen führen muss, sondern durchaus auch durch Entwicklung neuer Technologien und Methoden vormals bestehende Beeinträchtigungen zu reduzieren vermag. Beispiele sind u.a. die reflexionsarme Lackierung oder dynamische, bedarfsbezogene Abschaltzeiten. Ferner bedeuten bspw. höhere und leistungsstärkere Anlagen gleichzeitig auch eine Reduktion der insgesamt vorhandenen Anlagenzahl. So liefert bspw. eine moderne 200 m hohe 3 MW-Anlage überschlägig die gleiche Energiemenge wie mind. 5 ältere 130 m hohe 1 MW-Anlagen.	**s. Methodenband** D 3.1
Z175 ID 23151 (4 - 5/18)		Indirekt abhängig von den Dimensionen der Anlagen ist deren realisierbare Zahl innerhalb der festgelegten Vorranggebiete. Diese Frage hatte ich bereits in meiner vorausgegangenen Stellungnahme angesprochen und sehe sie bis heute nicht überzeugend beantwortet. Offenbar wird bis heute mit denselben Annahmen zu den Dimensionen der Anlagen gearbeitet, die auch bereits der Entwurfsfassung aus der ersten öffentlichen Auslegung zu Grunde gelegen haben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe vorangegangener Belang.	**s. Zeile(n)** 174

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
Z176 ID 23152 (4 - 6/18)		Ausdrücklich wiederholen muss ich meine Bedenken gegen das Landschaftsbildgutachten, das der planerischen Entscheidung zu Grunde liegt, und dies gilt für alle schon früher angesprochenen Punkte von der formalen fachlichen Zuständigkeit für dessen Einholung und Auswertung über die angemessene Berücksichtigung von Vorbelastungen bis zur Frage der anzunehmenden Dimensionen der später entstehenden Anlagen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich dazu auf die Seiten 3 bis 6 meiner Stellungnahme vom 27.01.2014.	**Nicht folgen** Es wird auf die Erwiderungen zu den vom Einwender aufgeführten Belange seiner Stellungnahme vom 27.01.2014 verwiesen. Bezüglich der fachlichen Zuständigkeit wird erneut betont, dass es sich um ein planungs- und damit problem-/wirkungsbezogenes Gutachten handelt, welches u.a. die rechtlichen Anforderungen an die planerische Steuerung der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung berücksichtigt. Der Regionalverband ist somit hier selbstverständlich zuständig. Es unterscheidet sich damit grundlegend von einer rein naturschutzfachlichen und mithin auf die Landschaftsrahmenplanung zielende Untersuchung der Landschaft, welche Aufgabe der jeweiligen Fachbehörde ist. Problembezogene und den rechtlichen Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung genügende Festsetzungen der Landschaftsrahmenplanung liegen ferner für den hier in Rede stehenden LK Helmstedt (schon aufgrund seines Alters) nicht vor.	**s. Zeile(n)** 134 135 136 1124
Z177 ID 23153 (4 - 7/18)		Ebenfalls wiederholen muss ich meine Bedenken bezüglich des Mindestabstandes zu Brutstandorten des Rotmilans, der bisher vom ZGB mit lediglich 1000 m angesetzt worden ist. Dieser Wert ist nach meiner Auffassung eindeutig zu gering; an seiner Statt sind mindestens 1500 m erforderlich. Dieser Abstand ist auch in die Tabelle 2 auf Seite 14 der mittlerweile aktualisierten NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 eingeflossen. Der diesbezüglichen Argumentation im Umwettbericht (Seite 42) kann nicht gefolgt werden. Die dort genannte, offenbar für den ZGB maßgebliche Quelle (Dissertation NACHTIGALL 2008) halte ich durch Zeitverlauf für in der Sache überholt; sie kann insofern keine Rechtfertigung mehr für ein Festhalten an dem geringeren Abstand liefern. Vielmehr geht auch der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" - zeitgleich mit dem Windenergieerlass am 25.02.2016 in Kraft gesetzt - von einem Radius von 1.500 m aus und greift somit neuere fachliche Erkenntnisse auf.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der ursprünglichen Stellungnahme vom 27.01.2014 verwiesen.	**s. Zeile(n)** 132
Z178 ID 23154 (4 - 8/18)		Mein Hinweis darauf, dass Kreisstraßen für den Baustellenverkehr im Zusammenhang mit der Aufstellung von Windenergieanlagen insbesondere wegen ihrer begrenzten Tragfähigkeit eventuell nicht geeignet sein können, gilt unverändert weiterhin.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme vom 27.01.2014 zum 1. Beteiligungsverfahren verwiesen.	**s. Zeile(n)** 167
Z179 ID 23155 (4 - 9/18)		Erst nach der Abgabe der Stellungnahme vom 27.01.2014 zur Kenntnis gelangt ist mir eine Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. Darin wird auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" verwiesen und empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Diese Rundverfügung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die RdVerf. ist dem Plangeber bekannt. Diese richtet sich - wie ausgeführt - an die jeweils zuständigen Straßenbaulastträger und hat für den Plangeber keine Verbindlichkeit. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte. Die in der RdVerf. genannten Abstandsempfehlungen sind auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebene einer einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung zu unterziehen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen).	**s. Zeile(n)** 41 **s. Methodenband** E 3.1.4.6.1

		richtet sich zwar formal nur an die eigenen nachgeordneten Dienststellen und nicht an die Landkreise als Träger der Straßenbaulast, ich werde gleichwohl auf der Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren entsprechend verfahren. Vor diesem Hintergrund stelle ich fest, dass in einzelnen Fällen geringfügige Erweiterungen der Vorranggebiete ihr Ziel verfehlen könnten, indem die Wahl entsprechender raumordnerisch für zulässig erklärter Standorte an diesem Kriterium scheitert. Dass großzügig bemessene Abstände zwischen Windenergieanlagen und öffentlichen Straßen unabdingbar sind, hat sich vor einigen Jahren gezeigt, als es zu einem Brandschadensfall an einer Windenergieanlage im Vorranggebiet HE 2 gekommen ist. In diesem Zusammenhang musste die heutige Kreisstraße 63 gesperrt werden. Die Fundorte der abgeworfenen Trümmerteile haben bestätigt, dass die von der NLStbV empfohlene Abstandsregelung voll gerechtfertigt und keineswegs überzogen ist. Der Blick in die Medien zeigt im Übrigen auch, dass derartige Brandschäden keineswegs nur abstrakte Möglichkeiten darstellen, und dass eine Brandbekämpfung durch die Feuerwehr praktisch unmöglich ist, liegt ebenso auf der Hand.		
Z180 ID 23156 (4 - 10/18)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Zu den einzelnen Vorrang- bzw. Eignungsgebieten ergeben sich heute meinerseits folgende Anmerkungen: zu HE 1 (Papenrode) Die Vergrößerung der Erweiterungsfläche an der Nordostspitze führt nunmehr auch zu einer Berührung meiner Kreisstraße 45, die im fraglichen Bereich von Osten in die L 647 einmündet. Diese Vergrößerung könnte sich nach dem oben über Abstände zu überörtlichen Straßen allgemein Gesagten als praktisch nicht ausschöpfbar erweisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der genannte Bereich östlich der L 647 entfällt für eine Windenergienutzung, da sich östlich der L 647 eine Konzentrationsfläche für den Bodenabbau im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Velpke befindet. Zugleich wird der Bodenabbau im übrigen Gebiet der Samtgemeinde ausgeschlossen (26. FNP-Änderung). Diese Planung ist mit dem Plangeber abgestimmt, sodass einer Windenergienutzung an dieser Stelle Ausschlussgründe entgegenstehen (siehe Gebietsblatt). Der vorgebrachte Belang erübrigt sich somit.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z181 ID 23157 (4 - 11/18)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	zu HE 2 (Helmstedt) Bezüglich dieses Vorranggebietes insgesamt und damit auch bezüglich der nachgeschobenen Erweiterung gelten meinerseits diejenigen Bedenken fort, die ich bereits in meiner Stellungnahme vom 27.01.2014 vorgetragen hatte. Damals hatte ich auf die Besonderheit dieses Gebietes hingewiesen, die sich aus der laufenden Rekultivierung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen ergibt. Soweit hier in Bezug auf das Landschaftsbild mit bestehenden Vorbelastungen oder einem wenig wertvollen Referenzzustand argumentiert wird, übersieht diese Argumentation, dass der gegenwärtige Zustand so nicht fortbestehen, sondern im Rahmen der laufenden Rekultivierung nach dem Braunkohleabbau deutlich aufgewertet werden wird.	**Nicht folgen** Siehe Abwägung zur ursprünglichen Stellungnahme vom 27.01.2014.	**s. Zeile(n)** 156
Z182 ID 23159 (4 - 12/18)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Ich sehe auch weiterhin den Konflikt zu der touristischen Entwicklung rund um den „Lappwaldsee", der durch die Erweiterung des Vorranggebietes nochmals verstärkt werden würde. Die entsprechende Infrastruktur wird nach den bisherigen Vorstellungen am östlichen Ufer des Sees entstehen; unter diesen Umständen würde eine Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergienutzung am nordwestlichen Ufer dazu führen, dass die „Kulisse" hinter dem See und damit unter Anderem der Blick von allen denkbaren touristischen Einrichtungen auf den Elz noch stärker durch Windenergieanlagen geprägt würde.	**Nicht folgen** Siehe Abwägung zu vorhergehendem Belang sowie zur ursprünglichen Stellungnahme vom 27.01.2014.	**s. Zeile(n)** 156

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt	
Z183 ID 23162 (4 - 13/18)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Die neu hinzugefügte Fläche in der Nordostecke der Erweiterung des Vorranggebietes grenzt an die heutige Kreisstraße 63 an, zu der die frühere Landesstraße 640 abgestuft worden ist. Zumal angesichts der vergleichsweise geringen Tiefe dieser neuen Fläche wird sich auch hier im Hinblick auf die für erforderlich gehaltenen Abstände zu klassifizierten Straßen die Frage nach der tatsächlichen Nutzbarkeit stellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z184 ID 23164 (4 - 14/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	zu Süpplingen / Königslutter 01 Dieses neue Vorranggebiet ist inzwischen gegenüber der ersten Entwurfsfassung insbesondere im Nordosten deutlich reduziert worden, ohne dass jedoch damit meine Bedenken ausgeräumt würden. So liegt die jetzige Entfernung des Vorranggebietes zu dem landesweit bedeutsamen Gastvogelgebiet an den ehemaligen Süpplingenburger Klärteichen statt zuvor lediglich rund 600 m inzwischen immerhin bei etwa 1000 m, sie erreicht aber immer noch nicht den (Mindest-)Abstand von 1200 m, den die vom NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" aus dem Jahre 2014 in der Tabelle 1 auf Seite 10 für solche Gebiete vorsieht. Aber selbst dieser Wert würde im Ergebnis noch nicht ausreichen: Nach einzelnen unsystematischen Beobachtungen nutzen insbesondere Gänse die Ackerflächen südlich der Süpplingenburger Klärteiche bis in das Gebiet Süpplingen / Königslutter 01 hinein als Nahrungsflächen. Deshalb sehe ich die Notwendigkeit, entweder die Nahrungsflächen und die Interaktionskorridore (d. h. die Verbindungen z. B. zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen) durch Untersuchungen näher zu identifizieren oder hilfsweise einen Mindestabstand zu wählen, der sowohl die Bedeutung des Gastvogelgebietes als auch - angesichts der derzeitigen Unkenntnis der Raumnutzung der Vögel - die Wissenslücken vorsorgend berücksichtigt. Zudem scheint sich die Anzahl rastender Graugänse seit der letzten Bewertung als Rastvogelgebiet im Jahre 2012 deutlich erhöht zu haben. Lokale Ornithologen haben im Winter 2015/2016 mehrfach große Schwärme mit ca. 2.000 bis 3.000 Tieren beobachtet. Dies überschreitet den Schwellenwert von 1.300 Tieren deutlich und legt nahe, dass dies ein Gastvogellebensraum von nicht nur landesweiter, sondern bereits nationaler Bedeutung ist (Bewertung nach KRÜGER et ai. 2013; Inform. d. Naturschutz Niedersachs; 33; 70-87). In diesem Zusammenhang muss ich auch nochmals an die Bedeutung der Lachmöwenkolonie erinnern, die wegen ihres „Schirmeffektes" für Schwarzhalstaucher und Rothalstaucher von besonderer Bedeutung ist. Um das für die Lachmöwen vergleichsweise hohe Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen niedrig zu halten, ist daher für diese Art insbesondere das Freihalten der Interaktionskorridore zu fordern; Lachmöwen haben ihre Nahrungsflächen erfahrungsgemäß weit außerhalb des Brutgebietes. Soweit diese Interaktionskorridore nicht bekannt sind und auch nicht mehr im Vorfeld der planerischen Entscheidung ermittelt werden sollen bzw. können, sind vorsorgend Abstände wie für die Gastvögel zwischen dem Brutvogelgebiet und dem Vorranggebiet Windenergienutzung zu fordern. Rotmilane wurden von lokalen Ornithologen in den Jahren 2014 und 2015	**Nicht folgen** Die Inhalte des inzwischen aktualisierten NLT-Papiers (Stand Oktober 2014) sind dem Regionalverband bekannt und wurden im Rahmen der Planung abwägend berücksichtigt. Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um Empfehlungen für eine im Sinne des Naturschutes "gute fachliche Praxis", die vom Plangeber keinesfalls ungeprüft übernommen werden müssen und dürfen. Vielmehr darf und muss der Regionalverband eine eigene Abwägung treffen und darf nicht unbesehen einer bestimmten unverbindlichen Empfehlungen folgen. Es sind hierbei grundsätzlich auch sonstige Erkenntnisse und Literatur auszuwerten (Hessischer VG, Beschl. v. 17.12.2013, 9 A 1 540/12.Z Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12/07 Rn. 44). Darüber hinaus handelt es sich bei zahlreichen Kriterien des NLT-Papiers dem Wesen nach um Vorschläge für eine pauschalierte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange im Rahmen der gesamträumlichen Potenzialanalyse. Der Regionalverband hat in seinem Planungskonzept jedoch das Ziel verfolgt, auf fachlich nicht zwingend notwendige Pauschalierungen zugunsten einer möglichst umfassenden Würdigung des Einzelfalls soweit möglich zu verzichten. Dieser Maßgabe folgend hat der Regionalverband hat die im NLT-Papier aufgeführten artbezogenen Abstandsempfehlungen zu windkraftempfindlichen Vogelarten zunächst als Orientierungswerte herangezogen und diese auf Basis weiterer vorhandener Erkenntnisse und Literatur sowie unter Würdigung des konkreten räumlichen Einzelfalls geprüft. Sofern diese Prüfung vor dem Hintergrund des Anliegens, der Windenergie auf geeigneten Flächen eine Chance zu geben zu dem Ziel kam, dass ein Abweichen von den Empfehlungen im Einzelfall möglich und ggf. erforderlich ist, wurde von den Empfehlungen abgewichen. Gleichermaßen wurde mit den im NLT-Papier vorgeschlagenen nautrschutzfachlichen Tabuflächen und den zu diesen einzuhaltenden Mindestabständen verfahren. Der Regionalverband hat sich damit in der gebotenen Weise den empfehlenden und keineswegs bindenden Charakter der Aussagen des NLT-Papiers bewusst gemacht und diese mit angemessenem Gewicht im Rahmen der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung berücksichtigt. Eine wie vom Einwender geforderte ungeprüfte Übernahme der NLT-Empfehlungen im Sinne rechtlich bindender Mindestanforderungen wäre indes abwägungsfehlerhaft und sollte überdies auch auf der Zulassungsebene aus Gründen der Rechtssicherheit nicht erfolgen. Im Zuge der einzelfallbezogenen und die artspezifischen Schutzanforderungen sowie örtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden Prüfung im Gebietsblatt hat der Regionalverband den Abstand von 1.000 m nach den gegenwärtig vorliegenden Kenntnissen als hinreichend erachtet. Die vom Einwender angeführten Vogelarten (Gänse und Lachmöwen) gehören überdies nicht zu	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
		relativ häufig im geplanten Vorranggebiet beobachtet. Dies legt erstens nahe, dass dieser Raum ein bedeutender Nahrungsraum für diese Art ist. Zweitens spricht der häufige Aufenthalt in diesem Raum, der mehr als 1.000 m von den in der Vergangenheit bekannten Horsten entfernt ist, dafür, dass der oben geforderte Mindestabstand von 1 .500 m zu Horsten gerade ist diesem Gebiet sachlich voll gerechtfertigt ist. Noch nicht berücksichtigt ist ein Rotmilanhorst am Hagenhof westlich des geplanten Vorranggebietes. Nach hier vorliegenden Informationen hat dort in diesem Frühjahr (2016) ein Rotmilanpaar ein Nest gebaut und mit der Brut begonnen. Dies muss noch in die Abwägung eingestellt werden.	den in erhöhtem Maße kollisionsgefährdeten Arten. Auch als Nahrungshabitat weisen die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen im Bereich des geplanten Vorranggebiets keine besondere, im Umfeld der Klärteiche einmalige Eignung auf, welche einen weitergehenden Schutz erforderlich machen würden. Weitergehende Untersuchungen, wie vom Einwender gefordert, sind auf Ebene der Raumordnung weder rechtlich zwingend, noch wären sie hier aus Sicht des Regionalverbandes fachlich erforderlich bzw. zweckdienlich. Eine abschließende Prüfung der Anforderungen des Artenschutzrechts iVm § 44 BNatSchG kann und muss im Zuge der Genehmigungsverfahren erfolgen. Hier sind dann entsprechende Untersuchungen und Sachermittlungen ggf. beizubringen, auf deren Grundlage über möglicherweise erforderliche Minderungsmaßnahmen oder bei im Raum stehenden erheblichen Beeinträchtigungen auch CEF-Maßnahmen entschieden werden kann. Eine Unvereinbarkeit von zumindest wesentlichen Teilen des Vorranggebietes mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen hält der Regionalverband, auch vor dem Hintergrund der im Bedarfsfall zur Verfügung stehenden oben angesprochenen Maßnahmen, nach aktuellem Kenntnisstand für ausgeschlossen. An der bisherigen Planung wird daher festgehalten.	
Z185 ID 23167 (4 - 15/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezüglich des Landschaftsbildes halte ich entgegen den Aussagen in dem entsprechenden Gebietsblatt unverändert an meiner Auffassung aus der vorausgegangenen Stellungnahme fest. Schon grundsätzlich unterschreitet der Abstand des Vorranggebietes zum Waldrand des Elm den Regelabstand von 5 km, den das Landschaftsbildgutachten vorsieht, bis auf etwa die Hälfte. Die Möglichkeit, von diesem Wert abzuweichen, die das Gutachten eröffnet, halte ich nach wie vor für einen nicht akzeptablen Bruch in der Methodik, und bestehe also auf der Einhaltung des genannten Wertes. Aber auch mit einer Vorbelastung des Landschaftsbildes lässt sich an dieser Stelle nach dem Abbruch der Anlagen der Zuckerfabrik in Königslutter nicht mehr argumentieren: Selbst der elektrisch betriebenen Eisenbahnstrecke mit ihren maximal 7 m hohen Fahrleitungsmasten und dem geradezu filigranen Kettenwerk der Fahrleitung fehlt eine optische Wirksamkeit für das Landschaftsbild, die auch nur annähernd mit derjenigen einer modernen Windenergieanlage mit ihrer Nabenhöhe von mehr als 100 m und der Drehbewegung der entsprechend langen Rotorblätter vergleichbar wäre. Schließlich hatte ich bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass bei Annahme einer korridorartigen Vorbelastung durch die Verkehrswege auf bestimmten Teilen der Potenzialfläche deren weit überwiegender Teil immer noch als unbelastet gelten muss. Die derzeit im Gebietsblatt vertretene Argumentation stellt also in diesem Punkt die Verhältnisse auf den Kopf. Auch die Reduzierung der voraussichtlich realisierbaren Anzahl der Anlagen von 19 auf 13 wird kaum etwas an dem Schaden ändern, der sowohl für den Betrachter von Osten her auf den Elmrand und die Silhouette des Kaiserdoms als auch für den Spaziergänger am Elmrand an dessen Ausblick über die Senke zwischen Elm und Dorm entstehen wird. Dass der hier in Rede	**Nicht folgen** Siehe Erwiderung zur ursprünglichen Stellungnahme vom 27.01.2014. Die hiesige Einwendung liefert keinerlei neue Argumente, welche eine erneute Abwägung erforderlich machen würden. Die angesprochene Zuckerfabrik wurde im Rahmen der Beurteilungen zum Landschaftsbild im Gebietsblatt nicht explizit als maßgebende Vorbelastung benannt, sodass auch ihr zwischenzeitlicher Abriss nicht zu einer veränderten Beurteilung führt.	**s. Zeile(n)** 152

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
		stehende Raum rund um Königslutter zu den Kerngebieten des Tourismus im Landkreis Helmstedt gehört und das beabsichtigte Festhalten an diesem Vorranggebiet also die touristische Entwicklung im Landkreis schwer zu treffen droht, hatte ich schon früher gesagt und muss dies hier nochmals unterstreichen.		
Z186 ID 23168 (4 - 16/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Frage nach dem Abstand zwischen dem Vorranggebiet und meiner Kreisstraße 13 stellt sich nach der Zurücknahme des Vorranggebietes in seinem nordöstlichen Teil nicht mehr.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z187 ID 23169 (4 - 17/18)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	zu HE 9 (Söllingen) Das in unmittelbarer Nähe zur Erweiterung dieses Vorranggebietes gelegene Naturschutzgebiet „Salzwiese Seckertrift", das zur Zeit der ersten öffentlichen Auslegung erst geplant war, ist inzwischen durch die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 21.07.2014 formal unter Schutz gestellt worden. Der räumliche Geltungsbereich der Schutzverordnung ist aus der angehängten Karte ersichtlich. Schutzzweck ist nicht nur die Erhaltung und Entwicklung des einzigartigen und in Niedersachsen einmaligen zu schützenden europäischen prioritären Lebensraumtyps „Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340*)" in landesweit einmaliger und hervorragender Ausprägung, sondern auch die hiesige, dadurch geprägte Landschaft von herausragender Seltenheit und besonderen Eigenart und Schönheit. Vor diesem Hintergrund muss ich meine Bedenken erneuern, die ich bereits in der Stellungnahme vom 27.01.2014 gegen die ursprüngliche Erweiterung des Vorranggebietes vorgetragen habe: Der Abstand zwischen dem Rand des förmlich gesicherten Naturschutzgebietes „Salzwiese Seckertrift" und der schon früher geplanten Erweiterung des Vorranggebietes beträgt gerade einmal etwa 65 m, der Abstand zwischen den derzeit existierenden prioritären Lebensraumtypen und dem Windpark liegt etwa bei 75 m, und gegenüber der erst jetzt neu hinzutretenden Fläche betragen die Abstände geringfügig weniger bzw. geringfügig mehr als 250 m. Es liegt auf der Hand, dass unter der Annahme eines „Worst-Case-Szenarios", hier dem Wegschleudern von (brennenden) Trümmerteilen oder sogar dem Umkippen einer kompletten Windkraftanlage in Richtung prioritärem Lebensraumtyp, das geforderte Ausbleiben einer Beeinträchtigung ohne nähere Prüfung gerade nicht gelingen kann. Dies ist aber der Maßstab für die rechtliche Prüfung im Rahmen einer FFH-Prognose. Zweifel am Ausbleiben einer möglichen Beeinträchtigung gehen stets zu Lasten des Projekts (vergl. Beispielsweise Bven/vG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05). Der beabsichtigten Erweiterung des Vorranggebietes in ihrer derzeitigen Abgrenzung kann daher mitnichten eine Unbedenklichkeit hinsichtlich des Ausbleibens möglicher Beeinträchtigungen des hier vorhandenen prioritären Lebensraumtyps in einem günstigen Erhaltungszustand einschließlich dessen Entwicklung bescheinigt werden. Die Erweiterung des Vorranggebietes in der gewählten Abgrenzung würde insofern gegen die ständige Rechtsprechung des EUGH und des BVerwG verstoßen.	**Nicht folgen** Die Schutzziele und der Schutzzweck des angeführten Naturschutzgebiets werden durch die Planung des Regionalverbandes nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Weder erfolgt ein unmittelbarer Eingriff in das festgesetzte Schutzgebiet, noch sind mittelbare Wirkungen in das Schutzgebiet hinein erkenn- oder absehbar, welche den Erhalt der einzigartigen Lebensraumtypen gefährden würden. Gegen eine Beschädigung oder gar Zerstörung der hier durch das NSG geschützten Landschaftsteile durch die Errichtung benachbarter WEA spricht auch die Tatsache, dass der kleinräumigen Landschaft innerhalb des NSG trotz der bereits zum Zeitpunkt der Ausweisung in direkter Nachbarschaft vorhandenen 17 WEA gem. Gebietsverordnung eine "herausragende Seltenheit, besondere Eigenart und Schönheit" bescheinigt wurde. Ein landschaftlicher Schutzanspruch im Sinne eines Schutzpuffers a priori gegenüber Veränderungen des Landschaftsbildes im Umfeld von Naturschutzgebieten begründet und ermöglicht der § 23 BNatSchG nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
		Um eine Beeinträchtigung des genannten prioritären Lebensraumtyps ausschließen zu können, ist es erforderlich, um das neu installierte Naturschutzgebiet herum einen Abstand nach derselben Formel einzuplanen, wie er eingangs auch gegenüber überörtlichen Straßen gefordert worden ist. Daraus ergäbe sich bei den aktuell zum Einsatz kommenden Anlagentypen zweifellos ein Abstand von mehr als dem Dreifachen der zuvor genannten Abstände. Im Übrigen gewichtet das „Gebietsblatt" für die Erweiterung des bestehenden Voranggebietes HE 9 in seinem Abschnitt 3.1.4 die Elemente des Landschaftsbildes ersichtlich falsch, indem dort von einer „weitgehend ausgeräumten und gering strukturierten Landschaft" und von „geringem Wald- und Gehölzanteil" die Rede ist, als müsse dies als Makel aufgefasst werden. Das Kriterium „Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft" knüpft jedoch keineswegs ausschließlich an das Vorkommen von Gehölzen an. Das bisherige Abwägungsergebnis zu Gunsten der deutlichen Erweiterung des Vorranggebietes beruht damit offensichtlich auf Fehleinschätzungen in der Beurteilung des Landschaftsbildes. Schließlich weise ich darauf hin, dass Entwicklungsziel für das geplante NSG auch eine Ausweitung des prioritären Lebensraumtyps „Salzwiesen im Binnenland" ist. Dies erscheint durchaus realistisch, da sich dieser Lebensraumtyp seit dem Bestehen des bisherigen NSG über dessen Grenzen hinaus ausgebreitet hat und entsprechende Entwicklungspotentiale innerhalb der Erweiterungsflächen des NSG vorhanden sind. Wenn nach alledem die ursprüngliche Erweiterung deutlich zurückgenommen werden müsste, würde sich für die in der 2. öffentlichen Auslegung neu hinzugetretene Erweiterungsfläche die Frage nach deren Sinnhaftigkeit selbst dann stellen, wenn man annähme, dass von dieser unmittelbare Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet „Salzwiese Seckertrift" nicht mehr zu erwarten wären.		
Z188 ID 23170 (4 - 18/18)		zu HE 4 (Gevensleben) Die Zurücknahme am nördlichen Rand der Erweiterungsfläche, die in den Landkreis Helmstedt fällt, führt endgültig dazu, dass sich die Frage der tatsächlichen Nutzbarkeit im Hinblick auf den Abstand zu meiner Kreisstraße 29 nicht mehr stellt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **03.05.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **03.05.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
Z189 ID 31512 (5 - 1/7)		Nachdem die zwei Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Jahren 2013/14 und 2016/17 eine Vielzahl von Planungsbeiträgen erbracht haben und sich aus deren Überprüfung und teilweiser Berücksichtigung inhaltliche Änderungen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2008 ergeben haben, wurde am 13.02.2018 der Erörterungstermin durchgeführt. Dabei wurden die aus Sicht des Landkreises Helmstedt besonders problematischen Sachverhalte - Neustandort „Süpplingen / Königslutter 01" und die Erweiterung des Vorranggebietes „HE 2" zwischen Helmstedt und Büddenstedt - eingehend erörtert. An dieser Stelle soll nun nicht noch einmal auf die bereits in den Stellungnahmen des Landkreises vom 27.01.2014 und 03.06.2016 angeführten bestehenden Abwägungsdefizite im Rahmen des Verfahrens eingegangen werden, die im vollen umfang aufrecht erhaiten werden, sondern speziell auf die Defizite, die sich aus den Abwägungsunterlagen, die zum Erörterungstermin vorgelegt worden sind, ergeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** [Die hier aufgeführte Stellungnahme wurde sowohl durch den Landkreis Helmstedt als auch von der Stadt Helmstedt abgegeben.]	
Z190 ID 31513 (5 - 2/7)		Mit Inkrafttreten des Landesraumordnungsprogrammes vom 26.09.2017 (LROP) sind die dort verankerten Ziele und Grundsätze im Rahmen der Erstellung und Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme zu beachten. Festlegungen zur Erbringung bestimmter Mindestleistungen gibt es danach nur in den besonders windhöffigen Gebieten an der Nordseeküste. Für den Bereich des Regionalverbandes gibt es solche als Ziel der Regionalplanung festgelegten Mindestleistungen nicht. Vielmehr stellt der Verordnungsgeber in seinen Erläuterungen zum LROP zu Ziffer 04 Satz 1 fest, dass das Potenzial der zur Nutzung derWindenergie geeigneten Flächen weitgehend ausgeschöpft ist und künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund steht, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Da der Ausbau und die Entwicklung für die zwingend notwendige Übertragung und Speicherung der gewonnenen elektrischen Energie derzeit mit dem bereits getätigten Zubau der Windkraftanlagen erkennbar nicht Schritt halten kann, sind bereits erhebliche Probleme bei der Verwertung der erzeugten Energie entstanden. Die daraufhin erforderlichen Redispatch-Maßnahmen führten laut Monitoringbericht 2017 der Bundesnetzagentur in 2016 zu saldierten Kosten von 220 Mio. EURO, die letztendlich vom Verbraucher zu zahlen sind. Solange auf diesen Feldern keine sichtbaren Fortschritte erzielt werden, solange also die gewonnene Energie nicht verlustarm, in der benötigten Menge, im rechten Zeitpunkt und zu akzeptablen wirtschaftlichen Bedingungen an der Verbrauchsstelle bereitgestellt werden kann, ließe sich durchaus begründet fragen, ob die angestrebte großzügige Bereitstellung zusätzlicher Flächen für ihre Erzeugung derzeit sinnvoll ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Zielfestlegung des LROP in Ziffer 04 Satz 1 besagt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Diesem Ziel der Landes- Raumordnung kommt der Plangeber nach, zumal wie die Potenzialflächenanalyse gezeigt hat, noch ein großes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung im Planungsraum vorhanden ist. Darüber hinaus ist auf den Windenergieerlass des Landes Niedersachsen zu verweisen, wonach ein Orientierungswert von 2,07 % der Verbandsgebietsfläche für die Windenergienutzung als geeignet angesehen wird. Mit den in der 1. Änderung des RROP festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung (Bestandsgebiete, Erweiterungen und Neufestlegungen) werden 1,3 % der Verbandsgebietsfläche einer Windenergienutzung zugeführt. Angesichts der noch vorhandenen Potenziale und des o.g. Orientierungswertes ist ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig auch in Zukunft notwendig.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **03.05.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
Z191 ID 31514 (5 - 3/7)		Ebenso zu beachten ist, dass die Entscheidung über die Bereitstellung weiterer Flächen für die Windenergienutzung unter Zugrundelegung bestimmter Anlagendimensionen und bestimmter technischer Kennwerte bei den Anlagen gefällt wird. Die Entwicklung bei Nabenhöhen und Rotordurchmessern oder bei der installierten elektrischen Leistung von Windenergieanlagen ist in der Vergangenheit sehr dynamisch gewesen. Der Regionalverband hat seinen Überlegungen eine Musterwindanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern zu Grunde gelegt und in seiner Abwägungsunterlage unter (Z164/ID 23150/(4-4/18)) ausgeführt, dass eine Entwicklung zu einem Anlagenstandard mit durchschnittlich erheblich mehr als 200 m Gesamthöhe gegenwärtig nicht erkennbar oder belegbar sei. Deshalb soll hier noch einmal daraufhin gewiesen werden, dass in Deutschland in 2017 bereits eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 246,5 m in Betrieb gegangen ist. Da das RROP den rechtlichen Rahmen für die kommenden 10 Jahre nach Inkrafttreten setzen soll, wird auch hier weitergehender Handlungsbedarf gesehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Entwicklung hin zu deutlich höheren Anlagen mit mehr als 200 m Gesamthöhe ist nicht erkennbar, da zwar der Ertrag einer Windenergieanlage mit zunehmender Höhe zunächst deutlich steigt, jedoch der Ertragszuwachs bei Höhen von 200 m und mehr immer geringer wird. Weiterhin ist die Wartung derart hoher Anlagen kostenintensiver als bei kleineren Anlagen. Insofern ist nicht zu erwarten, dass die Anlagen deutlich über 200 m Gesamthöhe hinauswachsen. Ferner ist für die jetzige Planung vom derzeitigen Stand der Technik auszugehen. Darüber hinaus haben die Gemeinden letztendlich die Möglichkeit, aus städtebaulichen Gründen die Höhe der einzelnen Anlagen festzulegen.	
Z192 ID 31515 (5 - 4/7)		Die vom Regionalverband vorgenommene Abwägung insbesondere auf der Grundlage des selbst erstellten Gutachtens zur Landschaftsbildbewertung und der Annahme, dass die Vorbelastungen aus der ehemaligen Berg bautätig keit innerhalb der zu erwartenden Geltungsdauer des RROP nicht verschwinden würden, geht fehl und kann nicht zu einem sachgerechten Ergebnis führen. Seit Oktober 2016 befindet sich das Kraftwerk Buschhaus nur noch in einem vierjährigen Sicherstellungsbetrieb, so dass die endgültige Abschaltung vom Netz Ende 2020 erfolgt. Der anschließende Rückbau wird sich zwar voraussichtlich noch bis zum Jahr 2023 hinziehen, was aber vom Datum her noch deutlich innerhalb der ersten Hälfte des Gültigkeitszeitraumes der beabsichtigten Änderung des RROP liegt. Gleiches gilt für die abschließenden Rekultivierungsarbeiten durch die Helmstedter Revier GmbH. Parallel zu den laufenden Rekultivierungsarbeiten sind insbesondere auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt erhebliche Anstrengungen unternommen worden, die ehemaligen Bergbauflächen in ein touristisches Gesamtkonzept zu integrieren, welches die zukünftige Entwicklung für diesen Bereich kennzeichnet. Hier werden die kommunalen Gebietskörperschaften ihrem im RROP 2008 verankerten Entwicklungsauftrag mit der besonderen Aufgabe Erholung und Tourismus insbesondere im Bereich des Lappwaldsees gerecht. Mit der derzeitigen Flutung des Helmstedter Tagebaus entsteht in der geografisch äußerst günstigen Lage zwischen den Oberzentren Braunschweig, Wolfsburg und Magdeburg nach dem Steinhuder Meer, dem Dümmer See und dem Bad Zwischenahner Meer mit dem Lappwaldsee in einer Größenordnung von über 400 ha der viertgrößte See in Niedersachsen. Diese einmalige Chance einer touristischen Entwicklung des Helmstedter Reviers gilt es ohne Vorbehalte zu nutzen.	**Nicht folgen** Die Geltungsdauer eines RROP beträgt maximal 10 Jahre. Sofern die 1. Änderung wie vorgesehen 2019 rechtskräftig wird, wäre bis spätestens 2029 eine Fortschreibung des Windenergiekonzepts erforderlich. Dass sowohl die Kraftwerksanlagen als auch und insbesondere die Tagebaurestlöcher bis hierhin in Gänze aus dem Landschaftsbild verschwunden sein werden, ist kaum zu erwarten, geschweige denn mit hinreichender Sicherheit zu prognostizieren. Überdies ist die landschaftliche Vorprägung und Vorbelastung durch die bereits bestehenden WEA hiervon gänzlich unbenommen. Auch erscheint fraglich, dass die vorhandenen Freileitungen komplett abgebaut werden. Diese belegenden Dokumente liegen dem Regionalverband nicht vor. Die touristischen Ziele, die mit dem Lappwaldsee und der gesamten Bergbaufolgelandschaft verfolgt werden, werden wie bereits unter angegebenem Belang ausgeführt durch das geplante VR WEN keineswegs konterkariert.	**s. Zeile(n)** 615 617 621

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **03.05.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
		Deshalb sollte gerade hier der Konflikt zu der touristischen Entwicklung rund um den Lappwaldsee nicht durch die Erweiterung des Vorranagebietes konterkariert werden. Da die maßgebliche Infrastruktur aufgrund der örtlichen Gegebenheiten am östlichen Ufer des Sees entstehen wird, würde eine Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergienutzung am nordwestlichen Ufer dazu führen, dass der Seeblick Richtung Elz noch stärker durch Windenergieanlagen geprägt würde. Ein länderübergreifender Planungsverband bestehend aus den Standortgemeinden Helmstedt und Harbke sowie der auf sachsenanhaltinischer Seite für die Flächennutzungsplanung zuständigen Verbandsgemeinde Obere Aller befindet sich dafür aktuell in Gründung und soll noch in diesem Jahr seine Arbeit auf der Grundlage des bereits erstellten Masterplanes aufnehmen. Begleitet wird die Gesamtentwicklung außerdem durch ein extra vom Bund gefördertes Regionalmanagement, welches beim Landkreis Helmstedt verankert ist und aktuell bereits seine Tätigkeit aufgenommen hat. Außerdem wird derzeit ein länderübergreifendes Tourismuskonzept entwickelt, mit dessen Umsetzung gerade auch für diesen Bereich die Weichen Richtung Zukunft gestellt werden sollen. Um den Blick der Bevölkerung auf das Entwicklungspotenzial dieses Bereiches zu lenken, wurde aktuell ein Workshop mit Seefest durchgeführt, in dem illustrativ bereits die Zukunft des Lappwaldsees dargestellt worden ist.		
Z193 ID 31516 (5 - 5/7)		Auch bitten wir zu berücksichtigen, dass die derzeit bestehenden Anlagen mit ihrem Schlagschatten zu bestimmten Zeiten bereits Gebiete der Wohnbebauung von Helmstedt beeinträchtigen. Da in Vorranggebieten gemäß LROP keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen, würde sich dieses Problematik, bei der zu erwartenden technischen Weiterentwicklung zu noch höheren Anlagen, noch weiter verschärfen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen. Auch wird seitens des Entwenders weder dargelegt noch ist für den Plangeber ersichtlich, dass dieser Sachverhalt aufgrund der dem Planungskonzept zugrundeliegenden Mindestabstände abwägungsrelevant sein könnte.	**s. Zeile(n)** 634
Z194 ID 31517 (5 - 6/7)		Insofern bitten wir die unter falschen Annahmen erfolgte Abwägung entsprechend zu überarbeiten und die Neuausweisung des Standortes Süpplingen sowie die Erweiterung des Standortes Helmstedt zurückzunehmen.	**Nicht folgen** Der Einwand, dass die Abwägung unter falschen Annahmen erfolgt sei, ist zurückzuweisen. Auch aus den hier vorgetragenen Einwendungen ergibt sich kein Anlass, die geplanten Festlegungen bezüglich der Windenergienutzung in den Gebieten "Süpplingen 01" und " Helmstedt HE 2 Erweiterung" zu ändern.	
Z195 ID 31518 (5 - 7/7)		Für die Fortschreibung/Neuaufstellung des RROP ist die zwischenzeitlich eingetretene touristische Entwicklung auch in Bezug auf eine generelle Rücknahme des Vorranggebietes Helmstedt zu prüfen, um so den Entwicklungserfordernissen gerecht werden zu können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der Neuaufstellung des RROP zu prüfen sein.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **29.06.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt	
Z196 ID 31545 (6 - 1/1)		Mit meiner ergänzenden Stellungnahme vom 03.05.2018 hatte ich auf verschiedene grundsätzliche Planungs- und Abwägungsdefizite im Rahmen des bisherigen Verfahrens hingewiesen. Insbesondere hatte ich zusätzliche bisher nicht oder nur zum Teil berücksichtigte Argumente bezüglich der Standorte Süpplingen und Helmstedt vorgetragen. Insofern habe ich mit Erstaunen der Braunschweiger Zeitung vom 06. Juni 2018 entnommen (Artikel ist als Anlage beigefügt), dass zwar an 11 Standorten Änderungen, bis hin zum Entfall einiger Standorte, vorgenommen werden sollen, hingegen die von mir aufgezeigten Abwägungsdefizite für die Standorte Süpplingen und Helmstedt zu keinerlei Änderungen Ihrerseits geführt haben. Dies erstaunt auch insofern, da nach dem Zeitungsartikel ein Standort in Wolfsburg aufgrund nachgemeldeter Rotmilan Horste komplett aufgegeben werden soll, in Süpplingen hingegen die nachgemeldeten Rotmilanhorste als Wechselhorste eingestuft worden sind, wobei diese Einstufung an sich schon in naturschutzfachlicher Sicht mehr als fragwürdig ist. Die bisher nicht berücksichtigte touristische Entwicklung am Lappwaldsee im Gesamtkontext der Nachfolgenutzung der ehemaligen Bergbauflächen möchte ich an dieser Stelle noch einmal besonders hervorheben, da die Umsetzung des Masterplankonzeptes für den Lappwaldsee in Kürze auf den dazu in Gründung befindlichen länderübergreifenden Zweckverband übertragen werden wird. Sollten zur Berücksichtigung der vorgetragenen Belange aus Ihrer Sicht noch weitergehende Unterlagen benötigt werden, bitte ich Ihrerseits um entsprechende Rückäußerung. Ansonsten gehe ich davon aus, dass im Rahmen des erforderlichen Abwägungsprozesses auch die Standorte Süpplingen und Helmstedt insoweit modifiziert werden oder wie in Wolfsburg ganz entfallen. Ich habe eine Kopie dieses Schreibens an die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Helmstedt im Regionalverband zur Information übersandt.	**Nicht folgen** [Anmerkung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig: Auf das hier vorliegende Schreiben hat der Plangeber mit Schreiben vom 08.08.2018 dem Landkreis Helmstedt direkt geantwortet.]: Mit Ihrem Schreiben vom 29.06.2018 nehmen Sie Bezug auf Ihr Schreiben vom 03.05.2018, das uns im Nachgang des Erörterungsverfahrens zum RROP 2008 - 1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung erreicht hat. Darin weisen Sie auf vermeintliche Defizite hin, die sich aus den Abwägungsunterlagen, die zum Erörterungstermin vorgelegt worden sind, ergeben. Diese Defizite erkenne ich nicht, da die bis dahin erkennbaren Belange aus regionalplanerischer Sicht vollständig abgewogen worden sind. Für das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung „Süpplingen 01" hat der Regionalverband aufgrund des angezeigten Rotmilans am Hagenhof eine Nachkartierung Anfang des Jahres 2018 in Auftrag gegeben, die inzwischen stattgefunden hat. Ergebnis der Kartierung ist, dass der Horst am Hagenhof besetzt ist und ein Bruthabitat abgegrenzt werden konnte. Im Zuge dieser Kartierung wurde weiterhin nordöstlich des Hagenhofs ein Bruthabitat der Rohrweihe festgestellt, das zu beachten ist. Die Beachtung dieser Bruthabitate führt im Rahmen der einzelgebietlichen Abwägung zu einer deutlichen Reduzierung dieses geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung. Das Gebiet „Süpplingen 01" wird in dieser reduzierten Form an der 3. Offenlage des Programmentwurfs teilnehmen, die am 09.08.2018 von der Verbandsversammlung beschlossen werden soll. Die entsprechenden Planunterlagen sind seit 31.07.2018 auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar. Der Aspekt der touristischen Entwicklung am Lappwaldsee ist in die Abwägung einbezogen worden (siehe Abwägungsunterlage). Die geplante Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung „Helmstedt 2" und das Bestandsgebiet stehen nicht im Widerspruch zu den im „Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers - Abschluss der Tagebaue Helmstedt und Wulfersdorf" vorgesehenen Nachnutzungen, da eine Windenergienutzung im Geltungsbereich der Planfeststellung nicht stattfindet. Die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen vom Ostufer des künftigen Sees ist kein Belang, der grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung spricht. Die geplante nordwestliche Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets „Helmstedt 2" findet in weiten Teilen abseitig des Lappwaldsees statt, sodass keine weitere Annäherung an den See erfolgt. Der Landschaftsraum ist in diesem Bereich sowohl durch den bestehenden Windpark als auch durch die großen Tagebaugruben, das Kraftwerk Buschhaus und die zahlreichen Hochspannungsfreileitungen bereits erheblich technisch vorbelastet. Die vergleichsweise geringfügige Erweiterung des bestehenden Windparks	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
01.05		**29.06.2018**	Landkreis Helmstedt		
		1. Erörterung			
				führt zu keiner übermäßigen Technisierung der Landschaft, die der touristischen Nutzbarkeit des Lappwaldsees entgegensteht. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat der Regionalverband ferner mit Hilfe des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und sodann im Zuge der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern ermittelt und mit angemessenem Gewicht in seine Planung eingestellt. Vorliegend ist diese Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Belange des Landschaftsbilds dem Interesse an der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Privilegierung nicht überwiegen. Hierbei ist zu beachten, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen führen. Eine Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit grundsätzlich aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rd-Nr. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der Windenergieanlagen an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zu den Windenergieanlagen sukzessive abnehmen. Dies kann aufgrund des Mindestabstandes von ca. 2.000 m vom östlichen Rand der Erweiterungsfläche zu dem am nordöstlichen Ufer des Sees geplanten Erholungsbe-reich verneint werden. Insofern wird aufgrund dieser sachlich-rechtlichen zu beachtenden Planungsgrundsätze im Rahmen des Planungskonzeptes des Regionalverbandes an der Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung „Helmstedt 2“ festgehalten.	
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
01.05		**31.08.2018**	Landkreis Helmstedt		
		3. Beteiligungsverfahren			
Z197 ID 31670 (7 - 1/5)		Der Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes von 2008 ist als Ergebnis des zweiten öffentlichen Auslegung ein weiteres Mal überarbeitet worden, so dass nach § 9 Abs. 3 ROG in Bezug auf die nachträglichen Korrekturen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Dieses Beteiligungsverfahren ist durch das oben bezeichnete Bezugsschreiben eingeleitet worden, und nunmehr besteht nochmals Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zu den nochmals geänderten Vorranggebieten. Im Gebiet des Landkreises Helmstedt sind von den nachträglichen Änderungen betroffen • das Vorranggebiet für Windenergienutzung nördlich von Papenrode (HE 1); hier sollen die Erweiterungen nach Osten und Südosten hin entfallen, so dass es mit nur zwei geringfügigen Abweichung bei der Ausdehnung aus dem RROP von 2008 bleibt, • das Vorranggebiet für Windenergienutzung westlich von Volkmarsdorf (HE 5); auch hier entfällt die vorgesehene Erweiterung nach Westen hin, in diesem		**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **31.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
		Fall im Hinblick auf eine Funkanlage für den Luftverkehr und • das Vorranggebiet für Windenergienutzung zwischen Süpplingen und Königslutter am Elm. Hier kommt es wegen der Bestätigung eines Brutreviers des Rotmilans sowie der Feststellung eines Brutreviers einer Rohrweihe zu einer Reduzierung des Vorranggebietes in seinem westlichen Teil um insgesamt 70 ha. Die übrigen Vorrang-/Eignungsgebiete bleiben gegenüber der vorausgegangenen Entwurfsfassung unverändert und sind aus diesem Grunde der Möglichkeit zur Stellungnahme ausdrücklich entzogen.		
Z198 ID 31671 (7 - 2/5)		Eine grundsätzliche Bewertung der Windenergienutzung erübrigt sich an dieser Stelle; dazu habe ich in meinen vorausgegangenen Stellungnahmen, zuletzt in derjenigen vom 06.06.2016, eine Position bezogen. Zwei der drei erwähnten neuerlichen Änderungen erfolgen mit dem erklärten Ziel, öffentliche Belange zu berücksichtigen, die ich als Untere Naturschutzbehörde zu vertreten habe, nämlich den Schutz der Avifauna. Insofern begrüße ich grundsätzlich die Entscheidung, die in Erwägung gezogenen Erweiterungen bzw. die Neuausweisung zurückzunehmen. Die dritte Änderung erfolgt zum Zwecke der Berücksichtigung der Belange Dritter und berührt keine Belange, die ich als Träger öffentlicher Belange wahrzunehmen habe. Gleichsam als Spiegelbild der Berücksichtigung dieser Belange stellt sich freilich gegenüber der vorhergehenden Entwurfsfassung eine Reduktion der für die Windenergienutzung reservierten Fläche im Kreisgebiet um insgesamt rund 135 ha ein. Gegenüber dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 mit seinen wirksam ausgewiesenen Vorranggebieten bleibt es aber dennoch bei einem deutlichen Flächenzuwachs. Welchem der beiden hier aufeinander treffenden Belange - dem Artenschutz oder der Nutzung regenerativer Energiequellen als Reaktion auf den Klimawandel - der Vorzug zu geben und welcher dem gegenüber hintan zu stellen ist, ist eine planerische Entscheidung, die der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung zu treffen hat.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z199 ID 31672 (7 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das Vorranggebiet zwischen Königslutter am Elm und Süpplingen ist - wie bereits gesagt - nach der zweiten öffentlichen Auslegung am westlichen Rand in seiner Ausdehnung deutlich reduziert worden; nach Nordosten hin ist es dagegen bei der Ausdehnung geblieben, die bereits in der zuvor öffentlich ausgelegten Entwurfsfassung enthalten gewesen war. Gegen diese Ausdehnung hatte ich seinerzeit im Hinblick auf die hohe Bedeutung der ehemaligen Klärteiche bei Süpplingenburg für die Avifauna und die deshalb davon einzuhaltenden Abstände Bedenken vorgetragen. Diese Bedenken wiederhole ich an dieser Stelle, nachdem sie bisher nicht berücksichtigt worden sind.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Es werden keinerlei neue Belange vorgetragen.	**s. Zeile(n)** 154 184 633
Z200 ID 31673 (7 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gleiches gilt für meine grundsätzlichen Bedenken zur Bewertung des Landschaftsbildes sowie dem Mindestabstand zu Rotmilanhorsten von 1.500 m und Berücksichtigung der touristischen und denkmalrechtlichen Aspekte aus meinen Stellungnahmen vom 06.06.2016 sowie vom 03.05.2018, die bisher keinen Eingang in die zu treffende Abwägungsentscheidung gefunden haben.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen. Neue Belange oder Informationen werden nicht vorgetragen. Dass das geplante VR WEN "große nicht zulassungsfähige Bereiche" beinhalten würde, ist für den Regionalverband nicht nachvollziehbar und wird vom Einwender in keiner Weise stichhaltig	**s. Zeile(n)** 134 135 176 184

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.05**		Datum der Stellungnahme **31.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Helmstedt		
		Insbesondere die Mindestabstandsregeln werden im Rahmen der Zulassungsverfahren erneut geprüft werden und in der Konsequenz wird dies dazu führen, dass die vom Regionalverband festgesetzten Vorranggebiete in diesen Fällen große nicht zulassungsfähige Bereiche enthalten. Diese Vorgehensweise verlagert den absehbaren Konflikt auf die Zulassungsebene und läuft dem eigentlichen Planungsziel zuwider.	dargelegt und begründet. Im Übrigen sei der Hinweis erlaubt, dass es sich nicht um "Mindestabstandsregeln" handelt, sondern um fachliche Empfehlungen bzw. - dem Artenschutzleitfaden nach - "Untersuchungsradien" oder "Prüfradien".	
Z201 ID 31674 (7 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unabhängig davon halte ich im Westen des Standortes eine noch etwas restriktivere räumliche Begrenzung für geboten, die ich aus dem Schutzanspruch der Bebauung am "Hagenhof" und dem ehemaligen Haltepunkt Lelm vor (Infra-)Schallimmissionen für gerechtfertigt sehe. Aus Vorsorgegesichtspunkten sollte deshalb in diesem Bereich nicht nur einen Abstand von 500 m, sondern von 1000 m gegenüber der bestehenden Bebauung eingehalten werden. Infraschall, also unhörbarer, aber biophysiologisch wirksamer Schall, wird heute wissenschaftlich nicht mehr als Illusion, sondern durchaus als mögliche Bedrohung für die menschliche Gesundheit angesehen. Die Folgen von technisch erzeugtem Infraschall werden erst allmählich verstanden. Die niederfrequenten Schwingungen aus technischen Bauwerken wie Windkraftanlagen können bei Menschen Stressreaktionen erzeugen, die sich u.a. in Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Sehstörungen, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Müdigkeit, Depressionen und Angsterkrankungen, Ohrenschmerzen und dauerhaften Hörstörungen äußern. Diese Erkenntnisse haben im Sinne des Vorsorgeprinzips z. B. in einem sehr windkraftaffinen Land wie Dänemark zu einem Ausbaustopp geführt, der genutzt wird, um die Zusammenhänge näher zu untersuchen. Abschließende Untersuchungen stehen noch aus, der jetzige Forschungsstand deutet jedoch durchaus auf eine Bestätigung der Ausgangshypothese hin. Auch hierzulande wird umweltmedizinisch das Thema Infraschall schon länger ernst genommen. Der damalige Zweckverband Großraum Braunschweig hat in der Vergangenheit dieses Thema bereits im Zusammenhang mit der Windenergienutzung betrachtet, dies jedoch zu einem Zeitpunkt, zu dem noch eine andere medizinische Bewertung aktuell war.	**Nicht folgen** Die Einwände sind in allen Punkten seitens des Einwendungsgebers nicht fachlich belegt. Zum einen wird nicht dargelegt, welche Gründe es aus der Sicht des Einwenders erforderlich erscheinen lassen, den Mindestabstand von 500 auf 1.000 m zu erweitern. Der Bereich "Hagenhof" ist zweifelsfrei dem bauplaunungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen (hierzu s. ausführlichen Anm. unter den angegebenen Bezugs-Belang). Gründe, die ausnahmsweise einen größeren als den gewählten 500 m-Abstand erforderlich machen könnten, werden weder benannt noch sind diese für den Plangeber - auch weiterhin - nicht ersichtlich. Ebensowenig nachvollziehbar ist die Forderung, dass aus "Vorsorgegründen" ein Mindestabstand von 1.000 m gegenüber der bestehenden (Außenbereichs-)Bebauung einzuhalten ist. Diese Forderung wird damit begründet, dass der Infraschall "heute wissenschaftlich nicht mehr als Illusion, sondern durchaus als eine mögliche Bedrohung für die menschliche Gesundheit angesehen wird". Diese Einschätzung wird seitens des Plangebers nicht geteilt. Hinsichtlich der zum Thema Infraschall vorliegenden Erkenntnislage und der hierzu vorliegenden oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen. Diese sollten (auch) dem Einwender, der u.a. als Genehmigungsbehörde für WKA fungiert, hinreichend bekannt sein.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		
Z202 ID 938 (1 - 1/19)		Fachdienst Straßen: Zu den allgemeinen Planungsabsichten, hier insbesondere die Änderungen im Ausschlusskatalog -Wegfall des Mindestabstands zu Kreisstraßen -, wird seitens des Fachdienstes Straßen besonders darauf hingewiesen, dass mindestens die nach §24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vorgeschriebenen Mindestabstände baulicher Anlagen an Kreisstraßen einzuhalten sind. Diese betragen 40m, mit Ausnahme, aber zwingend 20m. Weitergehend sind nach dem NStrG zwingend zu beachten und gewährleisten	**Teilweise folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens aufgrund der Windenergienutzung sieht der Regionalverband nicht. Windenergieanlagen am Rande von klassifizierten und (Gemeinde-)Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher - soweit bekannt - keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (Bauverbots- und Baubeschränkungszonen) von Windenergienutzung	**s. Zeile(n)** 41 **s. Methodenband** D 2.4.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		
		die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Kreisstraßen. Die Sicherheit des Verkehrs auf den Kreisstraßen kann beeinträchtigt werden z. B. durch das Kippen der WEA, Eisabwurf und den Autofahrer irritierenden Schattenwurf. Zur Vermeidung solcher Gefährdungen wird ein Sicherheitsabstand der WEA vom Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraßen von mindestens der Turmhöhe der WEA für notwendig erachtet.	freigehalten werden (siehe hierzu genannten Bezug). Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen nach Ansicht des Plangebers sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z203 ID 939 (1 - 2/19)		Untere Abfall·, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde: Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z204 ID 940 (1 - 3/19)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung GF Meinersen Hillerse 01	Untere Naturschutzbehörde: Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich jeweils auf die im Kap. 4 der Gebietsblätter als 'mögliches Vorranggebiet nach Gesamtbeurteilung' dargestellten Flächen. Allgemeines - Waldränder: Waldränder besitzen häufig eine hohe Bedeutung für Fledermäuse und werden oft von Greifvögeln zur Anlage von Horsten genutzt. Im Interesse der Planungssicherheit (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte) und zur Eingriffsminimierung i. S. § 15 (1) BNatSchG für alle Arten sollten zu Waldrändern Mindestabstände von 100m von WKA freigehalten werden (vgl. NLT-Arbeitshilfe S. 10). Dies ist grundsätzlich vorrangig vor einem Gondel-Monitoring mit Abschaltzeiten anzustreben. Dies betrifft mehrere kleine Waldflächen in den Vorrangstandorten PE 1, 6, 3 sowie die Erweiterungsfläche GF-Hillerse im Gebiet des LK PE.	**Nicht folgen** Der Regionalverband betreibt keine Positivplanung von Anlagenstandorten. Er steuert lediglich raumordnerisch die Windenergienutzung im Verbandsgebiet dahingehend, dass er Gebiete ausweist (Vorranggebiete), in denen er der Windenergienutzung den Vorzug gegengüber anderen Belangen einräumt, wobei er jedoch gleichzeitig die Windenergienutzung außerhalb dieser Gebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange grundsätzlich flächendeckend ausschließt, obgleich sie durch § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich grundsätzlich zulässig wäre. Der Regionalverband hat somit keinen Einfluss darauf, wie pot. WEA innerhalb der Vorranggebiete positioniert werden. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Regionalplanung keine parzellenscharfe Planung ist und somit auf den nachfolgenden Planungsebenen ein gewisser Konkretisierungsspielraum besteht. Darüber hinaus zeigt eine Studie des DNR (2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Aus diesem Grund wurde im Planungskonzept kein pauschaler Mindestabstand zu Waldrändern angesetzt, da der Regionalverband es als sachgerechter ansieht, die Schutzerfordernisse möglicherweise betroffener Waldränder im Einzelfall unter Berücksichtigung der Naturnähe und des tatsächlichen erkennbaren ökologischen Wertes der im Einzelfall betroffenen Waldränder festzulegen. Dies wurde im Rahmen der Gebietsblätter, ebenso wie das Vorhandensein artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten, geprüft. Sofern im Rahmen dieser Prüfung keine Abstände festgelegt wurden, geht der Plangeber davon aus, dass der schon durch die technischen Anforderungen an die Errichtung von WEA definierte Abstand zu Waldrändern grundsätzlich ausreicht, um schwerwiegende Konflikte zu vermeiden. Sofern sich im Einzelfall im Rahmen der Zulassungsverfahren wider Erwarten Konflikte ergeben, so kann entweder mit geeigneten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen oder aber mit einem im Einzelfall erhöhten Abstand des Anlagenstandortes zum Waldrand reagiert werden. Dies ist jedoch nur im Einzelfall zu erwarten und schränkt die generelle Eignung der ausgewiesenen Vorranggebiete nicht ein, da die Nutzbarkeit zumindest der wesentlichen Teile der Vorranggebiete für die Windenergiegewinnung auch in diesen, voraussichtlich seltenen, Fällen sichergestellt bleibt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		
Z205 ID 941 (1 - 4/19)		Allgemeines - Rotmilan: Zu Brutplätzen des Rotmilanes sollte entsprechend der aktuellen Rotmilan Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ein Mindestabstand von 1500 m eingehalten werden (vgl. Besprechung beim ZGB am 17.6.13).	**Nicht folgen** Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort, wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern, auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur, sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.	
Z206 ID 942 (1 - 5/19)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Oelerse-Erweiterung von PE 1: Bei dem Wäldchen ca. 300 m nördlich der L 387 sollte das Feucht- bis Erweiterung von PE 1 Naßgrünland an dessen Nordostecke nicht in das VR einbezogen werden. Im Umfeld des gehölzumstandenen Teiches (in Verlängerung der Straße 'Am Spielplatz' I Oelerse) befinden sich Ausgleichsflächen. Diese sollten einschließlich eines ausreichenden Puffers nicht in die VR-Erweiterungsfläche einbezogen werden.	**Teilweise folgen** Der beschriebene Bereich im Nordosten des geplanten VR ist zwar in den Topographischen Kartenwerken tatsächlich noch als Grünland ausgewiesen, jedoch zeigt eine Auswertung der vorliegenden Luftbilder aus dem Jahr 2013 eindeutig, dass es sich hierbei inzwischen nicht mehr um Grünlandparzellen handelt. Diese schließen sich erst im Norden an, wohingegen die besagten Flächen eher eine plantagenartige Nutzungsstruktur (Pappel? Kurzumtrieb?) aufweisen. Ein Verzicht auf diese Flächen ist daher nicht erforderlich. Bei den benannten Kompensationsmaßnahmen handelt es sich hingegen um einen schmalen, weniger als 100 m breiten Streifen, sodass diese im Rahmen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		
			der konkreten Anlagenpositionierung bei heute gängigen Abstände zwischen einzelnen WEA von 300 bis mehr als 500 m ohne weiteres berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Ein weitergehender Schutzpuffer wird zudem als nicht erforderlich angesehen, da im Bereich der Kompensationsflächen keine windkraftempfindlichen Tierarten bekannt sind.	
Z207 ID 943 (1 - 6/19)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Bierbergen-Erweiterung von PE 6: Im Süden grenzt in ca. 600 m Entfernung das regelmäßig genutzte Erweiterung von PE 6 Wiesenweihen-Brutgebiet an. Dieses wird im Norden von der K 30 begrenzt. Gemäß NLT-Arbeitshilfe soll ein Abstand von 1000 m freigehalten werden. Daher wird darum gebeten, die geplante VR-Erweiterungsfläche im Süden um ca. 400 m zurückzunehmen. Westlich der K 34 Stedum-Bierbergen befinden sich 3 WKA im Bestand, welche erst vor kurzem repowert wurden und daher vorraussichtlich längere Zeit Bestand haben werden. Es wird empfohlen, zwischen diesen und der geplanten VR-Erweiterung einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Korridor von WKA freizuhalten, um die Lebensraumvernetzung für Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche zu erhalten (vgl. e-mail der UNB vom 3.7.13).	**Nicht folgen** Das Wiesenweihen-Bruthabitat wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Der Abstand von 600 m wird als hinreichend erachtet, um eine erhöhte Kollisionsgefährdung der Wiesenweihe auszuschließen. Die Wiesenweihe ist aufgrund ihres Verhaltens (tiefe Nahrungsflüge und auch Streckenflüge im Mittel unterhalb des Einflussbereichs von Rotoren) lediglich im direkten Nestumfeld während der Beuteübergabe an den Brutpartner oder bei Balzflügen kollisionsgefährdet. Nur dann ist sie häufig in den relevanten Höhen anzutreffen. Dieser Bereich beschränkt sich laut verschiedenen Studien (Hötker 2009, Bergen 2011, Grajetzky et al. 2010) auf einen Bereich zwischen 200 und 500 m Entfernung um den Brutplatz. Der Abstand von 600 m zum Rand des Brutgebiets (zu einzelnen Brutplätzen innerhalb des Gebiets sicher noch einmal größer) ist damit als absolut hinreichend anzusehen. Der vorgeschlagene Korridor entlang der K 34 kann bereits aufgrund der im Genehmigungsverfahren einzuhaltenden Abstände zur Kreisstraße sowie der Abstände der WEA untereinander von 300 bis über 500 m ohne eine Einschränkung der Nutzbarkeit des regionalplanerischen Vorranggebiets freigehalten werden.	
Z208 ID 944 (1 - 7/19)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Mehrum-Erweiterung von PE 3: grundsätzlich denkbar	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z209 ID 945 (1 - 8/19)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Groß Lafferde-Erweiterung von PE 8: Es ist eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu Erweiterung von PE 8 erwarten, da die geplante Erweiterungsfläche in Verbindung mit dem vorhandenen Windpark sehr breit ist und quer zur Hanglage liegt. Eine geringere Ausdehnung nach Osten wird empfohlen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich der in Kap. 3.1.2 des Gebietsblattes angesprochene Flöthegraben nach Südwesten zum Angelteich hin fortsetzt. Die hier landschaftsplanerisch vorgesehene (Teilfortschreibung LRPI 2003) und tw. bereits im Flurbereinigungsverfahren realisierte Biotopverbundstruktur mit Gehölzen würde beidseitig von der Erweiterungsfläche eingeschlossen. Auch die erforderlichen 1500 m Abstand (s.o.) zum Rotmilan-Brutplatz im Süden würden nicht eingehalten.	**Nicht folgen** Der Rotmilanbrutplatz wurde im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung erfasst. In diesem Zuge wurde gemäß der gewählten Methodik auf Basis der Flugbewegungen sowie der vorhandenen Biotopstruktur auch ein Revierschwerpunkt des Brutpaares abgegrenzt, welcher sich nicht mit der Vorrangfläche überschneidet. Die gewählte, den Einzelfall würdigende, Vorgehensweise ist aus Sicht des Regionalverbandes in jedem Fall einer pauschalen Abstandsregelung per Radius vorzuziehen. Darüber hinaus wird auf die allgemeinen Ausführungen zur auf 1.500 m erhöhten Abstandsempfehlung des NLT verwiesen. Auch eine übermäßige, unzulässige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird nicht gesehen. Es handelt sich um eine weitgehend ausgeräumte Bördelandschaft mit großen Schlägen, welche zudem durch den bestehenden Windpark und die direkt angrenzende B 1 deutlich vorbelastet ist. Zwar führen Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen	

			(auch im Sinne der Eingriffsregelung), jedoch muss eine solche erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hingenommen werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich hier jedoch nicht.	
Z210 ID 946 (1 - 9/19)	GF Meinersen Hillerse 01	Gifhorn-Erweiterung von Hillerse 1 (südöstlich Rietze): Die geplante Teilfläche im LK PE liegt ungünstig zwischen Waldflächen (s.o.) und in einem durch Spritzschutzhecken stark gegliederten Bereich. Die Verbindungslinie des parallel zur B 214 verlaufenden langgestrakten Waldgebietes wird unterbrochen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z211 ID 947 (1 - 10/19)		Untere Bauaufsichtsbehörde: Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z212 ID 948 (1 - 11/19)		Untere Denkmalschutzbehörde: Stellungnahme aus Sicht des archäologischen Denkmalschutzes Auf die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege -Referat Archäologie-, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75,38102, vom 19.12.2013 wird verwiesen. Die Überprüfung seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege -NLD- hat ergeben, dass in einigen erweiterten bzw. neu ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen archäologische Kulturdenkmale betroffen sind. Die in der angefügten Tabelle zum o.g. Schreiben des NLD aufgelisteten Bodendenkmale sollten daher in den Einzelplänen dargestellt werden. Aus den Bodendenkmalen ergeben sich keine Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der überplanten Areale durch Windenergieanlagen, es sind aber im Zuge der Erdarbeiten Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation des betroffenen Kulturellen Erbes erforderlich. In der Tabelle wird unterschieden zwischen Bereichen, in denen eine Vorabausgrabung notwendig ist und solchen, bei denen eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten erforderlich ist. Die Belange des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes -NDSchG- sind zu berücksichtigen, insbesondere§§ 13,14, 6 Abs. 3 NDSchG.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer und deren folgende verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1673
Z213 ID 949 (1 - 12/19)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	PE Edemissen Oelerse PE 1 : in dem Bereich befindet sich das archäologische Kulturdenkmal Oelerse 2, Urnenfund?. Eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten ist erforderlich. Das Bodendenkmal ist im Einzelplan darzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Darstellung des Denkmals im RROP ist maßstabsbedingt nicht möglich. Ein Hinweis auf die zu berücksichtigenden Belange erfolgt im Gebietsblatt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Peine	
Z214 ID 950 (1 - 13/19)	PE Hohenhameln Clauen PE 5	PE Hohenhameln Clauen PE 5: In dem Bereich befindet sich das archäologische Kulturdenkmal Clauen 1, Wüstung. Eine Vorabausgrabung ist erforderlich. Das Bodendenkmal ist im Einzelplan darzustellen.	**Nicht folgen** Für das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Clauen PE 5 existieren keine Potenzialflächen (siehe Gebietsblatt). Es erfolgt daher keine Erweiterung über die bestehenden Anlagen hinaus. Der Hinweis erübrigt sich somit.	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Clauen PE 5
Z215 ID 951 (1 - 14/19)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	PE Hohenhameln Bierbergen/Klein Solschen PE 6: In dem Bereich befindet sich das archäologische Kulturdenkmal Bierbergen 10, Wüstung. Eine Vorabausgrabung ist erforderlich. Das Bodendenkmal ist im Einzelplan darzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Darstellung des Denkmals im RROP ist maßstabsbedingt nicht möglich. Ein Hinweis auf die zu berücksichtigenden Belange erfolgt im Gebietsblatt.	
Z216 ID 952 (1 - 15/19)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	PE Hohenhamlen Mehrum PE 3: In dem Bereich befindet sich das archäologische Kulturdenkmal Mehrum 2, Neolth. Siedlung. Eine Vorabausgrabung ist erforderlich. Das Bodendenkmal ist im Einzelplan darzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Darstellung des Denkmals im RROP ist maßstabsbedingt nicht möglich. Ein Hinweis auf die zu berücksichtigenden Belange erfolgt im Gebietsblatt.	
Z217 ID 953 (1 - 16/19)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8: In dem Bereich befindet sich das archäologische Kulturdenkmal Groß Lafferde 51, Wüstung. Eine Vorabausgrabung ist erforderlich. Das Bodendenkmal ist im Einzelplan darzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Hinweis auf die zu berücksichtigenden Belange erfolgt im Gebietsblatt.	**s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung
Z218 ID 954 (1 - 17/19)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Stellungnahme aus Sicht des Baudenkmalschutzes PE Hohenhameln Bierbergen/Klein Solsehen PE 6: keine Bedenken Die Bedenken werden zurückgestellt, die großflächige Erweiterung akzeptiert; durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung bereits gegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z219 ID 955 (1 - 18/19)	GF Meinersen Hillerse 01	GF Meinersen Hillerse 01: Im Südwesten des geplanten Vorranggebietes befindet sich das Baudenkmal "Wohnhaus", [Adresse]. Dieses Baudenkmal befindet sich im Außenbereich. Zu Baudenkmalen im Außenbereich ist eine Pufferzone von mindestens 1000 m einzuhalten, verfahrensgleich zu Baudenkmalen innerhalb von Ortschaften. Dies wurde bereits in den Stellungnahmen vom Januar und Februar 2012 zum RROP für den Großraum Braunschweig - 1. Änderung bzgl. Der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung", hier: Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten bzw. Stellungnahme zu der Karte" Potenzialflächen für Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung, Stand 11.01.2012", vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z220 ID 957 (1 - 19/19)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8: (Anlage I) Gegen die gesamte geplante Erweiterung werden erhebliche Bedenken seitens des Denkmalschutzes vorgetragen. Eine Erweiterung nach Osten - südlich von Münstedt- sollte nicht erfolgen; möglich ist eine Erweiterung südlich angrenzend an das bereits bestehende Vorranggebiet (s. anliegender Plan). Begründung:	**Nicht folgen** Der Blick vom Bismarckturm auf die Kirche in Münstedt wird durch die WEA nicht verstellt, die WEA würden schräg versetzt hinter dem Dorf stehen. Der Blick nach Süden in Richtung Harz ist bereits durch den bestehenden Windpark vorbelastet. Durch die Erweiterung können zusätzliche WEA vom Betrachter allenfalls schräg hinter der Dorf-Silhouette sichtbar sein. Ferner ist darauf	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		
		Der Landkreis Peine zeichnet sich durch eine Kulturlandschaft aus, die im Wesentlichen durch eine flache, mit wenigen leichten Erhöhungen versehene, Bördelandschaft geprägt ist. Von diesen Erhöhungen bietet sich ein Blick in diese Kulturlandschaft mit Ackerbau und wenig Wald. Die Orte werden im Wesentlichen durch die Kirchen, die i.d.R. Baudenkmale sind, als Merkmal in der Landschaft wahrgenommen. Betroffen ist hier das Ortsbild von Münstedt mit der Kirche, die als Einzeldenkmal ausgewiesen ist. Auf einer exponierten Anhöhe (Lahberg, Gemarkung Oberg) befindet sich der Bismarckturm, ein Einzeldenkmal. Der Turm ist als Aussichtsturm Besuchern zugänglich. Von hieraus ist ein Rundblick auf das Kreisgebiet und weit über das Kreisgebiet hinaus (bei schönem Wetter bis zum Harz) möglich. Von hieraus gesehen stellen Windenergiepnlagen in der geplanten Erweiterung der Vorrangfläche südlich von Münstedt eine unzulässige Beeinträchtigung des Ortsbildes von Münstedt mit der deutlich sichtbaren Kirche und eine unzulässige Beeinträchtigung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes dar. Das Erscheinungsbild der Siedlung Münstedt, der Kirche und die Blickachse über das Ortsbild hinaus in die Kulturlandschaft sollte zur Erhaltung des geschichtlichen Zeugniswertes von jeglicher Bebauung frei gehalten werden.	hinzuweisen, dass die Abstände zwischen modernen Anlagen einen - wenn auch mit technischen Elementen belasteten - Fernblick in die Landschaft weiterhin zulassen. Der Blick über das Dorf in die umgebende Kulturlandschaft- die im Übrigen durch B 1 und weitere technische Element vorbelastet ist - bleibt erhalten und wird allenfalls randlich gestört. Der Abstand der Erweiterungsfläche zur denkmalgeschützten Kirche ist darüber hinaus mit 1.500 m größer als jener der Bestandsfläche mit 1.300 m, sodass der Umgebungsschutz des Baudenkmals die geplante Erweiterung nicht ausschließt. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild gilt zudem grundsätzlich, dass solche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA regelmäßig auftreten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft sowie mitunter von Ortsrändern durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergienutzung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften oder Ortsränder von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Eine derartige in besonderem Maße schutzwürdige Situation ist hier jedoch nicht erkennbar, da der Ortsrand von Münstedt einerseits von den bestehenden WEA vorbelastet ist und im Wesentlichen von Wohngebieten/Wohnquartieren der Nachkriegszeit gebildet wird. Der ursprüngliche Dorfkern liegt hingegen innerorts und wird durch die umgebende Bebauung sowie die vorhandenen höheren Bäume hinreichend abgeschirmt.	
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **05.06.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		
Z221 ID 3948 (2 - 1/1)	GF Meinersen Hillerse 01	Für die weitere Planung der neuen Vorrangflächen gebe ich Ihnen hiermit Kenntnis eines besetzten Horstes des Rotmilans zwischen Wipshausen und Hillerse, der Ihnen wahrscheinlich noch nicht bekannt ist (siehe Anlage Kartenauszug). Ich habe bei einer Ortsbesichtigung den brütenden Altvogel selbst gesehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		
Z222 ID 22130 (3 - 1/33)		Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o.g. Planung wie folgt Stellung: Fachdienst Straßen: Zu den allgemeinen Planungsabsichten wird seitens des Fachdienstes Straßen / Landkreis Peine besonders darauf hingewiesen, dass mindestens die nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vorgeschriebenen Mindestabstände baulicher Anlagen an Kreisstraßen einzuhalten sind. Diese betragen 40m, mit Ausnahme zwingend 20m.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die gesetzlichen Regelungen sind dem Plangeber bekannt und in dem Planungskonzept berücksichtigt worden- s. hierzu angebenen Bezug.	**s. Methodenband** D 2.4.5
Z223 ID 22132 (3 - 2/33)		Weitergehend sind nach dem NStrG zwingend zu beachten und gewährleisten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Kreisstraßen. Die Sicherheit des Verkehrs auf den Kreisstraßen kann beeinträchtigt werden z.B. durch das Kippen der WEA, Eisabwurf und den Autofahrer irritierenden Schattenwurf. Zur Vermeidung solcher Gefährdungen wird ein Sicherheitsabstand der WEA vom Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraßen von mindestens der Turmhohe der WEA für notwendig erachtet.	**Nicht folgen** Die genannten Sachverhalte hat der Plangeber in dem Planungskonzept einer Prüfung unterzogen. Ergebnis: Diese sind auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebene einer näheren einzelfallbezogenen Prüfung zu unterziehen (s. hierzu genannte Bezüge).	**s. Zeile(n)** 41 202 **s. Methodenband** D 2.2.7 E 3.1.4.6.1
Z224 ID 22133 (3 - 3/33)		Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde: Es bestehen keine Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z225 ID 22134 (3 - 4/33)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Untere Naturschutzbehörde: Es werden erhebliche Bedenken gegen die geplante Abgrenzung des VR-Gebietes erhoben. Die Flächen, die im rechtskräftigen RROP als 'VB Natur und Landschaft' festgesetzt sind, sollten einschließlich eines ausreichenden Puffers nicht für WKA vorgesehen werden. Es handelt sich dabei um Biotopkomplexe aus Grünlandflächen und Gehölzen, in denen die Errichtung von WKA voraussichtlich zu sehr großen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen würde. Es wird darum gebeten, diese Bereiche bereits auf der Ebene der Regionalplanung auszunehmen, um den Eingriff durch eine umsichtige Standortwahl i. S. § 15(1) BNatSchG zu minimieren und die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht mit vermeidbaren natur- und artenschutzrechlichen Konflikten zu belasten.	**Nicht folgen** Gemäß dem Planungskonzept und der zugehörigen raumordnerischen Begründung werden VB Natur und Landschaft nicht als weiche oder gar harte Ausschlusskriterien im Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Regionalverband festgelegt. Dies ist unter Beachtung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 35 BauGB und des Grundsatzcharakters von raumordnerischen Vorbehaltsgebieten auch sachgerecht und rechtskonform. Vorbehaltsgebiete sind im Sinne eines raumordnerischen Grundsatzes bei der Abwägung zu berücksichtigen und mit angemessenem Gewicht einzustellen bzw. pot. Konflikte zu ermittel. Dies hat der Regionalverband im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung getan und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass anders als vom Einwender befürchtet durch die geplante Windenergienutzung nicht mit unvermeidbaren und schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft gerechnet werden muss. Vom Einweder werden überdies keinerlei Informationen oder Argumente vorgebracht, welche diese Einschätzung in Frage stellen würden. Die Biotopkomplexe aus Grün- und Ackerland sowie einzelnen Gehölzen stellen einen überall im Regionalverband anzutreffenden Landschaftstyp dar, dessen Vorhandensein allein nicht bereits das Vorliegen erheblicher Konflikte begründet und nicht dazu geeignet ist, die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich - welche allgemeine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bereits unvermeidbar vorzeichnet - aufzuheben. An der Gebietsabgrenzung wird daher festgehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Peine	
Z226 ID 22135 (3 - 5/33)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Auch der Bereich mit dem gehölzumstandenen Teich und den angrenzenden vorhandenen Kompensationsflächen (in Verlängerung der Straße 'Am Spielplatz' Oelerse ist aus der VR-Darstellung auszunehmen.	**Nicht folgen** Bei der Regionalplanung handelt es sich aufgrund ihres üblichen Planungsmaßstabs von 1:50.000 bis 1:100.000 nicht um eine parzellenscharfe Planung. Kleinräumige und die Maßstabsebene der Regionalplanung unterschreitende Wertelemente können daher nicht sinnvoll berücksichtigt werden und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen oder im jeweiligen Genehmigungsverfahren angemessen zu berücksichtigen. Dies ist angesichts der gängigen Anlagenabstände untereinander von 300 bis 600 m jedoch ohne Weiteres und ohne eine grundsätzliche Einschränklung der Flächeneignung für die Windenergienutzung möglich. Der Einwender wird daher gebeten, die entsprechenden Hinweise im Zuge der sich konkretisierenden Planung erneut vorzubringen und berücksichtigen zu lassen.	
Z227 ID 22136 (3 - 6/33)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Zu Waldrändern sollte unter Vorsorgegesichtspunkten ein Abstand von ca. 200 m freigehalten werden.	**Nicht folgen** Einen vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Waldrändern hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept explizit nicht festgesetzt, da er diesen vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung für nicht sachgerecht und fachlich nicht hinreichend begründbar hält. So zeigt bspw. eine Studie des DNR (2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Der Regionalverband sieht es als sachgerechter an, die Schutzerfordernisse möglicherweise betroffener Waldränder im Einzelfall unter Berücksichtigung der Naturnähe und des tatsächlichen erkennbaren ökologischen Wertes der im Einzelfall betroffenen Waldränder festzulegen. Dies wurde im Rahmen der Gebietsblätter geprüft. Sofern sich im Einzelfall im Rahmen der Zulassungsverfahren wider Erwarten Konflikte ergeben, so kann entweder mit geeigneten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen oder aber mit einem im Einzelfall erhöhten Abstand des Anlagenstandortes zum Waldrand reagiert werden. Dies ist jedoch nur im Einzelfall zu erwarten und schränkt die generelle Eignung der ausgewiesenen Vorranggebiete nicht ein, da die Nutzbarkeit zumindest der wesentlichen Teile der Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in diesen, voraussichtlich seltenen, Fällen sichergestellt bleibt.	
Z228 ID 22137 (3 - 7/33)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Über die Landesstraße L 387 nach Süden hinaus sollte kein VR WEN ausgewiesen werden, da es der vorhandenen Landschaftsstruktur zuwiderlaufen würde. Dort verläuft in Ost-West-Richtung die Niederung der Katje-Fuhse, die als Teil des Netzwerkes der Feucht-Lebensräume eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund besitzt. Sie erfüllt hier gemäß LRPI die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG und ist ein potentielles Wiesenvogelbrutgebiet. In der Karte der avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN ist der Status derzeit als 'offen' bewertet. Wenn hier eine Überplanung als VR WEN erfolgen soll, wird eine aktuelle avifaunistische Kartierung als zwingend erforderlich erachtet, um eine sachgerechte Abwägung im RROP vornehmen zu können.	**Nicht folgen** Die Biotopverbundfunktion der Katje-Fuhse-Niederung wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. WEA halten untereinander üblicherweise einen Mindestabstand von 300 bis 500 m ein, sodass sie keinerlei Barrierewirkung für bodengebundene, weniger mobile Arten darstellen. Auch für hochmobile fliegende Arten stellt das geplante Vorranggebiet keinen mitunter störenden Querriegel in Bezug auf den Verlauf der Niederung dar. Der "offene" Status als avifaunistisch wertvoller Bereiche gibt keinerlei Anlass eine Nicht-Eignung der Flächen für die Windenergienutzung anzunehmen, da dieser gem. der vom NLWKN verwendeten Methodik (WILMS et al.) entweder auf eine unzureichende Bepunktung unterhalb selbst der lokalen Bedeutung oder aber auf unzureichende bzw. veraltete Datengrundlagen hinweist. Sofern ferner tatsächlich eine erhöhte Bedeutung für Wiesenbrüter besteht, so ist zu	

			entgegnen, dass die Gruppe der Wiesenbrüter lediglich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweist. Eine Kollisionsgefährdung besteht nicht und das artspezifische Meideverhalten ist mit 100 m bis 200 m (z.B. Kiebitz) im Regelfall derart gering, dass einzelne Brutplätze bereits bei der Anlagenpositionierung angemessen berücksichtigt werden können. Im Bedarfsfall stehen ferner wirksame CEF-Maßnahmen wie u.a. die Aufwertung benachbarter Flächen durch Nutzungsextensivierung oder die Anlage von Blänken zur Verfügung. Die geforderten Untersuchungen zum Brutvogelbestand sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu erbringen.
Z229 ID 22138 (3 - 8/33)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Der südliche Teil des VR würde auch zu dicht an das Bruthabitat des Rotmilans in der Fuhseniederung heranreichen. In den Karten des NLWKN sind nur die unmittelbar an den Brutplatz angrenzenden Flächen als 'Bruthabitat' dargestellt. Eine signifikant erhöhte Flugdichte kann jedoch weit darüber hinaus gegeben sein, da Rotmilane ein sehr großes Revier nutzen. Es wird darum gebeten, entsprechend NLT-Arbeitshilfe einen Mindestabstand von 1500 m zum Brutplatz sowie die Niederung der Katje-Fuhse als mit hoher Wahrscheinlichkeit sehr häufig frequentiertes Nahrungshabitat von WKA freizuhalten.	**Nicht folgen** Die Niederung kann in hinreichendem Umfang im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Zuge der Genehmigungsverfahren von der Planung ausgenommen werden, zumal die Niederung bereits durch eine parallel verlaufende Freileitung vorbelastet ist. Das Brutrevier des Rotmilans wurde im Rahmen der Kartierung durch das Büro Biodata im Osten der Vorrangflächen zwischen den Ortschaften Abbensen und Röhrse ermittelt und abgegrenzt. Innerhalb des Reviers ist mit statistisch signifikant erhöhten Überflughäufigkeiten zu rechnen. Das abgegrenzte Revier entspricht überdies nicht den Grenzen der NLWKN-Angaben, sondern ist deutlich weiträumiger. Dennoch überschneidet es sich nicht mit dem geplanten Vorranggebiet, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko innerhalb des geplanten Vorranggebiets nach derzeitigem Kenntnisstand nach Ansicht des Regionalverbandes ausgeschlossen werden kann.	
Z230 ID 22139 (3 - 9/33)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Windpark Mehrum: Die Nordostecke des geplanten VR WEN muß entfallen, da sich dort ein Biotopkomplex aus Wald, einer als Ausgleichsmaßnahme als Wald aufgeforsteten Fläche (Fst. 89/1, Flur 9 Mehrum), einem gehölzumsäumten Teich und wegebegleitenden Gehölzen befindet. Hier ist auch mit einer vergleichsweise hohen Fledermaus-Aktivität zu rechnen.	**Nicht folgen** Bei der Regionalplanung handelt es sich aufgrund ihres üblichen Planungsmaßstabs von 1:50.000 bis 1:100.000 nicht um eine parzellenscharfe Planung. Kleinräumige und die Maßstabsebene der Regionalplanung unterschreitende Wertelemente können daher nicht sinnvoll berücksichtigt werden und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen oder im jeweiligen Genehmigungsverfahren angemessen zu berücksichtigen. Dies ist angesichts der gängigen Anlagenabstände untereinander von 300 bis 600 m jedoch ohne Weiteres und ohne eine grundsätzliche Einschränklung der Flächeneignung für die Windenergienutzung möglich. Der Einwender wird daher gebeten, die entsprechenden Hinweise im Zuge der sich konkretisierenden Planung erneut vorzubringen und berücksichtigen zu lassen. Die vermutete erhöhte Fledermausaktivität steht der Windenergienutzung nicht unüberwindbar entgegen, da als wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahme bei Bedarf im Zuge der Genehmigungsverfahren spezifische Abschaltalgorithmen ggf. in Verbindung mit einem Gondelmonitoring in Form von Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		
Z231 ID 22141 (3 - 10/33)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Windpark Schwicheldt: Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte auf die nördliche Hälfte des VR WKA verzichtet werden. Da dieser Bereich wegen mehrerer dort vorhandener Hochspannungsleitungen ohnehin nicht mit WKA bebaubar ist und hier ein Konflikt mit dem nahegelegenen Flugplatz auf der Glindbruchkippe (südlich Vöhrum) besteht, wie sich im Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine ergab, sollte hier auch unter Vorsorgegesichtspunkten die Umgebung des Hainwaldes (Avifauna, evtl. Fledermäuse) und der westlich vorhandenen Ausgleichsflächen von WKA freigehalten werden. Damit würde auch eine optisch bedrängende Wirkung für Erholungssuchende, die den Weg von der Ortslage Schwicheldt zum Hainwald nutzen, vermieden. Dieser Weg mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen sowie auch der Gehölzstreifen entlang des MLK und des Betriebsgeländes der [Firmenname] im Südteil der Vorrangfläche wird wahrscheinlich von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt, so dass hierzu entsprechende Schutzabstände eingehalten werden sollten.	**Nicht folgen** Bei der Bebauung durch Freileitungen und der Nachbarschaft zu einem Flugplatz handelt es sich nicht um naturschutzfachliche Aspekte. Gleiches gilt für die ebenfalls angesprochene Erholungseignung. Als naturschutzfachliches Argument wird lediglich die Nähes des Hainwaldes angeführt. Es bestehen jedoch keinerlei Hinweise darauf, dass es infolge der Nähe zu diesem Waldgebiet zu unüberwindbaren und schweriwegenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen könnte. Ferner werden diese vom Einwender auch nicht in substanzieller Weise vorgebracht, sodass für den Regionalverband keine besondere Konfliktlage, welche eine Anpassung der Planung erforderlich machen würde, erkennbar ist. Im Hinblick auf die Erholungseignung der Flächen ist darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung und der Erhalt von Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen auch im Zusammenhang mit Windparks möglich. Die Lärmbelastung kann zwar in einem gewissen individuell unterschiedlichen Umfang störend wirken, die Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen werden in ihrer Funktion jedoch nicht untauglich. Der Belang der Erholungsnutzung ist zudem bereits angemessen sowohl im gesamträumlichen Planungskonzept mittels pauschaler Tabubereiche als auch im Zuge der Einzelfallprüfung in die Abwägung eingestellt worden. Luftverkehrsrechtlich genehmigte Lande- und Segelflugplätze nebst Platzrunde einschließlich An- und Abflugbereiche sind in dem vorliegenden Plankonzept als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeklammert. Dies erfolgte in enger Abstimmung mit dem NLSTBV - Geschäftebereich WF (s. hierzu angegebenen Bezug). Darüber hinaus hat die zuständige Luftfahrtbehörde zur Erweiterung dieses Vorranggebietes Windenergienutzung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Weitere standortbezogene Regelungen sind im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens einer Prüfung zu unterziehen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.17
Z232 ID 22143 (3 - 11/33)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Südlich der K 30 grenzt ein regelmäßiges Brutvorkommen der Wiesenweihe an. Dieses ist in dem Gebietsblatt zu PE 6 zwar eingetragen; das VR WEN ist jedoch bis auf ca. 400 m daran herangeplant. Gemäß der NLT-Arbeitshilfe wäre ein Abstand von 1000 m erforderlich. Ohne eine weitergehende Raumnutzungsanalyse kann einer Unterschreitung dieses Abstandes seitens der UNB nicht zugestimmt werden.	**Nicht folgen** Gemäß der Ausführungen im Gebietsblatt (unter Angabe von Quellen) ist die Wiesenweihe nur im direkten Umfeld (bis 500 m) ihres tatsächlichen Brutplatzes einer erhöhten Kollisionsgefährdung durch WEA ausgesetzt. Da es sich bei dem angesprochenen Gebiet um eine flächenhafte Abgrenzung handelt, innerhalb derer die Wiesenweihen an jährlich unterschiedlicher Stelle brüten, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Abstand grundsätzlich eingehalten werden kann. Bei dem vom NLT postulierten Mindestabstand handelt es sich lediglich um eine zudem vorsorgeorientierte und pauschalierte Empfehlung, welche der Regionalverband hier begründet unterschreitet. Sofern es von der zuständigen Naturschutzbehörde für erforderlich gehalten wird, können im Rahmen der Genehmigungsverfahren vertiefende Raumnutzungsanalysen eingefordert werden, auf deren Basis die Genehmigungsfähigkeit und Positionierung einzelner WEA beurteilt und festgelegt werden kann. Gleichwohl geht der Regionalverband davon aus, dass das abgegrenzte Vorranggebiet in seinen wesentlichen Teilen auch unter	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		
			Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen ausgelöst durch das benachbarte Brutgebiet der Wiesenweihe für die Windenergienutzung eignet.	
Z233 ID 22146 (3 - 12/33)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Der geplante Windpark Bierbergen wird sich voraussichtlich auch als sehr störend im Landschaftsbild darstellen. Mit seiner großen Ost-West-Ausdehnung von ca. 2,3 km Länge wird der gesamte Südhang verstellt. Es wird empfohlen, die Ausdehnung im Osten zu reduzieren.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat in seinem Planungskonzept zur Vermeidung einer übermäßigen teilräumlichen Belastung des Landschaftsbilds sowie zur Vermeidung von landschaftlichen Riegelwirkungen im Zuge der fachlichen Abwägung eine Maximalgröße von 400 ha bzw. 4 km-Länge festgelegt. Diese Maximalwerte werden von dem in Rede stehenden Vorranggebiet deutlich unterschritten. Da im Zuge der Einzelfallprüfung keinerlei - bezogen auf das gesamte Planungsgebiet - besondere landschaftliche Bedingungen festgestellt wurden, welche ein ausnahmsweises Abweichen von diesen Maximalgrößen begründen würden, wird die geforderte Verkleinerung der Ost-West-Ausdehnung des Vorranggebiets als nicht erforderlich und hinreichend begründet abgelehnt. Allein die Lage im Bereich eines - zumal wenig ausgeprägten - Südhanges vermag eine besondere und gegenüber anderen Teilen des Regionalverbandes schützenswerte landschaftliche Situation nicht zu begründen.	
Z234 ID 22148 (3 - 13/33)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Ferner sollte der Bereich des neuen Hähnchenmaststalles (im Ostteil des geplanten VR WEN) sowie das dreieckige Wäldchen südwestlich des Windparks Klein Solschen einschließlich einer Pufferzone von ca. 200 m von dem VR WEN ausgenommen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Wäldchen unterschreitet die Mindestgröße der im Maßstab des RROP zu berücksichtigenden Wälder. Es wird auf den folgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten sein. Das regionale Planungskonzept sieht zu anderen privilegierten Nutzungen im Außenbereich keine pauschalen Abstände vor. Die Notwendigkeit von ggf. einzuhaltenden Abständen ist im Genehmigungsverfahren zu bestimmen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.4.2
Z235 ID 22149 (3 - 14/33)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Es werden erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung des Windparks PE 8 erhoben. Bei einer Erweiterung bis an die B 1 im Süden heran würde der Abstand der WKA zu dem Rotmilan-Brutplatz im Klein Lafferder Holz nur ca. 700 m betragen. Da sich dieser am westlichen Waldrand befindet, ist das auf S. 9 des Gebietsblattes eingezeichnete Bruthabitat nach Einschätzung der UNB nicht plausibel abgegrenzt. Es ist davon auszugehen, dass die Rotmilane hier nach Westen abfliegen und auch häufig die Feldmark nördlich der B 1 zur Nahrungssuche aufsuchen. Außerdem kann es Austauschbeziehungen zu dem Rotmilan-Revier im Münstedter/Bettmarer Holz geben. Dieser Nahrungsraum und Flugkorridor würde durch die Windkraftanlagen verstellt.	**Nicht folgen** Das Brutrevier wurde von den beauftragten Fachgutachtern des Büros Biodata aus Braunschweig nach Auffassung des Regionalverbandes in plausibler Weise entsprechend der beobachteten Flugbewegungen sowie der vorhanden Biotop- und Habitatstrukturen abgregrenzt. Die Hinweise des Einwenders scheinen im Gegensatz zu den Beobachtungen der Gutachter nicht auf Basis von Vor-Ort-Begehungen und somit tatsächlicher Beobachtungen, sondern vielmehr auf Basis von allgemeinen Vermutungen zu einem abweichenden Ergebnis zu kommen. Der Regionalverband hält daher an den Ergebnissen des beauftragten Fachgutachtens fest, da der Einwender keinerlei belastbare und überprüfbare Fakten beibringt, welche das Gutachten in Zwifel ziehen würden.	
Z236 ID 22150 (3 - 15/33)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Ferner befindet sich im südwestlichen Teil der geplanten Erweiterungsflache ein größerer Angelteich. Hier ist mit an- und abfliegenden Wasservögeln zu rechnen. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wird es als erforderlich erachtet, eine Pufferzone um den Angelteich herum von WKA freizuhalten und zum Rotmilan-Brutplatz entsprechend der NLT-Arbeitshilfe einen Abstand von 1500 m einzuhalten.	**Nicht folgen** Gemäß des Planungskonzepts des Regionalverbandes wird in Teilbereichen, welche einer eigenständigen Kartierung unterzogen wurden, zugunsten der einzelfallspezifisch abgegrenzten Brutreviere (die einem Horstplatz zugeordnet werden können) auf den Einsatz pauschaler Schutzkorridore, welche dem Einzelfall nicht gerecht werden verzichtet. Einen doppelten Schutz durch Brutrevier und pauschalen Schutzradius hält der Regionalverband für weder	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		
			sachgerecht noch rechtssicher. Es wird an der bisherigen einheitlichen Vorgehensweise festgehalten.	
Z237 ID 22151 (3 - 16/33)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Die im Entwurf dargestellte Abgrenzung des VR WEN würde auch zu einer übermäßigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, da es quer zur Hanglage liegt und den Blick auf die Salzgitter-Berge verstellt. Es würde ein Querriegel gebildet, der incl. der vorhandenen WKA im Westen eine Breite von 4,1 km einnähme.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat in seinem Planungskonzept zur Vermeidung einer übermäßigen teilräumlichen Belastung des Landschaftsbilds sowie zur Vermeidung von landschaftlichen Riegelwirkungen im Zuge der fachlichen Abwägung eine Maximalgröße von 400 ha bzw. 4 km-Länge festgelegt. Diese Maximalwerte werden von dem in Rede stehenden Vorranggebiet eingehalten. Die ursprüngliche Potenzialfläche wurde ferner aus diesem Grund im Osten bereits verkleinert. Es ist richtig, dass westlich an das Gebiet angrenzend einige Alt-Anlagen vorhanden sind, welche im Zusammenhang mit neu errichteten Anlagen im Bereich der Erweiterung zu einem Überschreiten der Maximallänge führen würden. Jedoch ist dies nicht zu erwarten, da eine zeitgleiche Bebauung dieser Flächen nicht realistisch erscheint. Die Alt-Anlagen stehen außerhalb des Vorranggebietes und besitzen daher lediglich Bestandsschutz, dürfen folglich nicht an gleicher Stelle repowert werden. Da es sich um Anlagen mit dem Baujahr 2003 handelt, läuft die EEG-Förderung im Jahr 2023 aus. Spätestens dann ist mit einem Rückbau der Anlagen zu rechnen. Ob und in welchem Umfang bis dahin bereits neue Anlagen errichtet werden konnten ist fraglich. In jedem Fall würde sich die Belastungsphase auf wenige Jahre begrenzen. Da im Zuge der Einzefallprüfung keinerlei - bezogen auf das gesamte Planungsgebiet - weitere landschaftliche Besonderheiten festgestellt wurden, welche ein ausnahmsweises Abweichen von den genannten Maximalgrößen nach unten hin begründen würden, wird die geforderte Verkleinerung der Ost-West-Ausdehnung des Vorranggebiets als nicht erforderlich und hinreichend begründet abgelehnt. Der Blick auf den Salzgitter-Höhenzug wird zwar beeinträchtigt, jedoch angesichts von gängigen Anlagenabständen untereinander von 300 bis 500 m und mehr keinesfalls gänzlich verstellt. Die einfache Beeinträchtigung nahezu allerorts gegebener Fernsichtbezüge vermag der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung nicht entgegenzustehen und muss hingenommen werden.	
Z238 ID 22152 (3 - 17/33)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Diese Planung läuft auch den Zielen der Landschaftsplanung entgegen. Entsprechend dem LRPI (Fortschreibung 2003) ist von der Pisserbachniederung mit den benachbarten Wäldern entlang des Flöthegrabens eine Biotopverbundstruktur geplant. Diese wurde im Rahmen der Flurbereinigung bereits bis zum Angelteich hergestellt und soll später nach Westen bis zum Groß Lafferder Holz verlängert werden. Der Bau von Windkraftanlagen zu beiden Seiten unmittelbar neben dem Biotopverbundstreifen ließe erhebliche Störwirkungen erwarten.	**Nicht folgen** Der im LRP vorgesehene Biotopverbund wird durch das geplante Vorranggebiet weder verhindert, noch beeinträchtigt. Bei gängigen Anlagenabständen untereinander von 300 bis 500 m stellen die WEA für bodengebunden wandernde Arten keinerlei Hindernis dar. Auch linienhafte Gehölzstrukturen sowie Gewässer können zwischen den Anlagen hindurchgeführt werden. Die vom Einwender postulierten "erheblichen Störwirkungen" sind für den Regionalverband nicht erkennbar und werden vom Einwender ferner in keiner Weise konkretisiert oder mit fachlich nachvollziehbaren Quellen belegt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Peine	
Z239 ID 22153 (3 - 18/33)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Es wird darum gebeten, das VR WEN so abzugrenzen, dass der auf S. 10 des Gebietsblattes dargestellte Rotmilan-Brutvogellebensraum vollständig von WKA freigehalten wird, zumal auch diese Darstellung den vom NLWKN empfohlenen Mindestabstand von 1500 m zum Brutplatz deutlich unterschreitet. In diesem Bereich vorhandene einzelne WKA mit Bestandsschutz sollten später zumindest nicht erneuert werden.	**Nicht folgen** Das Revier des Rotmilans wurde bei der Planung grundsätzlich als ein die Windenergienutzung ausschließender Belang in die Abwägung eingestellt. Dies betrifft indes aufgrund der Planungsziele des Regionalverbandes im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 im Bereich Windenergienutzung lediglich potenzielle Neufestlegungen oder Erweiterungsflächen. Ein Zurückplanen bestehender Vorrangstandorte ist indes nicht vorgesehen, da sich der Regionalverband grundsätzlich bei seiner Planung am vorhandenen Bestand orientieren will und die Windenergienutzung dort, wo sie bereits erfolgreich betrieben wird, dauerhaft sichern möchte. Es wird darauf hingewiesen, dass gleichwohl auch bei einem pot. Repowering von WEA innerhalb bestehender Vorranggebiete eine aktuelle faunistische Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen ist, in deren Folge selbstverständlich auch eine Versagung des Repowerings an gleicher Stelle aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote denkbar wäre.	
Z240 ID 22155 (3 - 19/33)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Lesse SZ 2 (mit PE 9): keine Bedenken	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z241 ID 22156 (3 - 20/33)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Stadt SZ "VR Industrielle Anlage SZ 1" keine Bedenken	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z242 ID 22157 (3 - 21/33)		Untere Bauaufsichtsbehörde: Gegen die Planung bestehen keine Bedenken	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z243 ID 22158 (3 - 22/33)		Untere Denkmalschutzbehörde: Zu dem RROP 2008, 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf wurde bereits Anfang 2014 eine Stellungnahme abgegeben. Die in dieser Stellungnahme vorgetragenen Belange des Denkmalschutzes wurden in den jetzt ausliegenden Unterlagen nicht aufgenommen und nicht berücksichtigt. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung zur benannten Stellungnahme vom 29.01.2014 wird verwiesen.	
Z244 ID 22160 (3 - 23/33)		Stellungnahme aus Sicht des archäologischen Denkmalschutzes Auf die o.g. Stellungnahme von Anfang 2014 wird verwiesen. Eine weitere Aussage zu den archäologischen Belangen im Einzelfall ist erst möglich bei der Festlegung der konkreten Standorte der einzelnen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung zur benannten Stellungnahme vom 29.01.2014 wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		
		Windenergieanlagen.		
Z245 ID 22161 (3 - 24/33)		Stellungnahme aus Sicht des Baudenkmalschutzes Auf die o.g. Stellungnahme von Anfang 2014 wird verwiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung zur benannten Stellungnahme vom 29.01.2014 wird verwiesen.	
Z246 ID 22162 (3 - 25/33)		Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde von Anfang 2014: Stellungnahme aus Sicht des archäoloaischen Denkmalschutzes Auf die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege -Referat Archäologie-Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75, 38102, vom 19.12.2013 wird verwiesen. Die Überprüfung seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege -NLD- hat ergeben, dass in einigen erweiterten bzw. neu ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen archäologische Kulturdenkmale betroffen sind. Die in der angefügten Tabelle zum o.g. Schreiben des NLD aufgelisteten Bodendenkmale sollten daher in den Einzelplänen dargestellt werden. Aus den Bodendenkmalen ergeben sich keine Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der überplanten Areale durch Windenergieanlagen, es sind aber im Zuge der Erdarbeiten Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation des betroffenen Kulturellen Erbes erforderlich. In der Tabelle wird unterschieden zwischen Bereichen, in denen eine Vorabausgrabung notwendig ist und solchen, bei denen eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten erforderlich ist. Die Belange des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes -NDSchG- sind zu berücksichtigen, insbesondere §§ 13,14, 6 Abs. 3 NDSchG.		**s. Zeile(n)** 212
Z247 ID 22164 (3 - 26/33)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	PE Edemissen Oelerse PE 1: In dem Bereich befindet sich das archäologische Kulturdenkmal Oelerse 2, Urnenfund?. Eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten ist erforderlich. Das Bodendenkmal ist im Einzelplan darzustellen.		**s. Zeile(n)** 213
Z248 ID 22166 (3 - 27/33)	PE Hohenhameln Clauen PE 5	PE Hohenhameln Clauen PE 5: In dem Bereich befindet sich das archäologische Kulturdenkmal Clauen 1, Wüstung. Eine Vorabausgrabung ist erforderlich. Das Bodendenkmal ist im Einzelplan darzustellen.	**Nicht folgen** Für das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Clauen PE 5 existieren keine Potenzialflächen (siehe Gebietsblatt). Es erfolgt daher keine Erweiterung über die bestehenden Anlagen hinaus. Der Hinweis erübrigt sich somit.	**s. Zeile(n)** 214
Z249 ID 22167 (3 - 28/33)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	PE Hohenhameln Bierbergen/Klein Solschen PE 6: In dem Bereich befindet sich das archäologische Kulturdenkmal Bierbergen 10, Wüstung. Eine Vorabausgrabung ist erforderlich. Das Bodendenkmal ist im Einzelplan darzustellen.		**s. Zeile(n)** 215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Peine	
Z250 ID 22168 (3 - 29/33)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	PE Hohenhamlen Mehrum PE 3: In dem Bereich befindet sich das archäologische Kulturdenkmal Mehrum 2, Neolth. Siedlung. Eine Vorabausgrabung ist erforderlich. Das Bodendenkmal ist im Einzelplan darzustellen.		**s. Zeile(n)** 216
Z251 ID 22169 (3 - 30/33)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8: In dem Bereich befindet sich das archäologische Kulturdenkmal Groß Lafferde 51, Wüstung. Eine Vorabausgrabung ist erforderlich. Das Bodendenkmal ist im Einzelplan darzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Hinweis auf die zu berücksichtigenden Belange erfolgt im Gebietsblatt (s. Bezug auf Belang).	**s. Zeile(n)** 217
Z252 ID 22170 (3 - 31/33)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Stellunnnahme aus Sicht des Baudenkmalschutzes PE Hohenhameln Bierbergen/Klein Solschen PE 6: keine Bedenken Die Bedenken werden zurückgestellt, die großflächige Erweiterung akzeptiert; durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung bereits gegeben.		**s. Zeile(n)** 218
Z253 ID 22171 (3 - 32/33)	GF Meinersen Hillerse 01	GF Meinersen Hillerse 01: Im Südwesten des geplanten Vorranggebietes befindet sich das Baudenkmal „Wohnhaus", [Adresse]. Dieses Baudenkmal befindet sich im Außenbereich. Zu Baudenkmalen im Außenbereich ist eine Pufferzone von mindestens 1000 m einzuhalten, verfahrensgleich zu Baudenkmalen innerhalb von Ortschaften. Dies wurde bereits in den Stellungnahmen vom Januar und Februar 2012 zum RROP für den Großraum Braunschweig - 1. Änderung bzgl. Der „Weiterentwicklung der Windenergienutzung", hier: Bekanntgäbe der allgemeinen Planungsabsichten bzw. Stellungnahme zu der Karte „Potenzialflächen für Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung, Stand 11.01.2012", vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A
Z254 ID 22173 (3 - 33/33)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8: Gegen die gesamte geplante Erweiterung werden erhebliche Bedenken seitens des Denkmalschutzes vorgetragen. Eine Erweiterung nach Osten -südlich von Münstedt- sollte nicht erfolgen; möglich ist eine Erweiterung südlich angrenzend an das bereits bestehende Vorranggebiet (s. anliegender Plan). Begründung: Der Landkreis Peine zeichnet sich durch eine Kulturlandschaft aus, die im Wesentlichen durch eine flache, mit wenigen leichten Erhöhungen versehene, Bördelandschaft geprägt ist. Von diesen Erhöhungen bietet sich ein Blick in diese Kulturlandschaft mit Ackerbau und wenig Wald. Die Orte werden im Wesentlichen durch die Kirchen, die i.d. R. Baudenkmale sind, als Merkmal in der Landschaft wahrgenommen. Betroffen ist hier das Ortsbild von Münstedt mit der Kirche, die als Einzeldenkmal ausgewiesen ist. Auf einer exportierten Anhöhe (Lahberg, Gemarkung Oberg) befindet sich der Bismarckturm, ein Einzeldenkmal. Der Turm ist als Aussichtsturm Besuchern zugänglich. Von hieraus ist ein Rundblick auf das Kreisgebiet und weit über		**s. Zeile(n)** 220

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		
		das Kreisgebiet hinaus (bei schönem Wetter bis zum Harz) möglich. Von hieraus gesehen stellen Windenergieanlagen in der geplanten Erweiterung der Vorrangfläche südlich von Münstedt eine unzulässige Beeinträchtigung des Ortsbildes von Münstedt mit der deutlich sichtbaren Kirche und eine unzulässige Beeinträchtigung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes dar. Das Erscheinungsbild der Siedlung Münstedt, der Kirche und die Blickachse über das Ortsbild hinaus in die Kulturlandschaft sollte zur Erhaltung des geschichtlichen Zeugniswertes von jeglicher Bebauung frei gehalten werden.		
Beteiligtennummer **01.06**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Peine		
Z255 ID 31762 (4 - 1/2)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o.g. Planung wie folgt Stellung: Abfallwirtschafts- und Beschäftiqunqsbetriebe: Durch die vorgenommenen Änderungen an den Vorrangebieten Windenergienutzung im Landkreis Peine „PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung“ und „ PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung“, werden die von den Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe (A+B) Landkreis Peine zu vertretenden Belange nicht berührt. Daher wird auf Anregungen zum o. a. Planentwurf mit Begründung verzichtet. Untere Abfall-, Bodenschutz-. Wasser- und Immissionsschutzbehörde: Es bestehen keine Bedenken und Anregungen. Untere Naturschutzbehörde: Es bestehen keine Bedenken und Anregungen. Untere Bauaufsichtsbehörde: Gegen die Bauleitplanung bestehen von hieraus keine Bedenken. Untere Denkmalschutzbehörde: Zu den geplanten Änderungen in den jetzt betroffenen Vorranggebieten werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z256 ID 31763 (4 - 2/2)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen von 2014 und 2016 zum Entwurf und zur 2. Offenlage verwiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der Stellungnahmen aus den Jahren 2014 und 2016 verwiesen. Siehe angegebene Bezüge.	**s. Zeile(n)** 202 222

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Wolfenbüttel	
Z257 ID 966 (1 - 1/5)		Der Landkreis Wolfenbüttel begrüßt ausdrücklich die Absicht des Zweckverbandes Großraum Braunschweig, sich mit dem Thema Weiterentwicklung der Windenergienutzung" auseinanderzusetzen und in diesem Zusammenhang vorhandene Vorranggebiete für Windenergienutzung zu erweitern und neue festzulegen. Den dabei verwendeten methodischen Ansatz, der sich bereits bei der erstmaligen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Jahr 1998 sowie in den Folgejahren bewährt hat, halte ich für geeignet zur Bewältigung dieser hochkomplexen Planungsproblematik. Aufgrund der Notwendigkeit, einen einheitlichen methodischen Planungsansatz flächendeckend für das gesamte Verbandsgebiet anzuwenden, können sich durch die auf der lokalen Ebene vorhandenen Detailkenntnisse jedoch Korrekturerfordernisse und -notwendigkeiten ergeben. Dies vorausgeschickt nehme ich zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes(RROP) aus Sicht der von mir zu vertretenden öffentlichen, insbesondere der naturschutzfachlichen Belange wie folgt Stellung:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z258 ID 967 (1 - 2/5)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Erweiterung des Vorranggebietes Remlingen WF 10: Die Nordspitze der Erweiterung (Potentialfläche 2) sollte überprüft werden, da sie den 2 km Restriktionsradius des Landschaftsbildgutachtens zur Asse unterschreitet.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Restriktionsbereich wurde im Rahmen der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Gebietsblatt berücksichtigt. Eine Einschränkung der Eignung des geplanten VR ergibt sich hieraus nicht.	**s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Z259 ID 968 (1 - 3/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Erweiterung des Vorranggebietes Cramme WF 8: Im Oderwald befinden sich 2 Schwarzstorchnester (s. Anlage). Diese wurden bislang nicht bei der Planung beachtet, obwohl sie dem NLWKN gemeldet waren. Die Beziehungen der Schwarzstörche zu Bereichen westlich von Cramme (Nordbach- und Fuhseniederung, Klärteich 111 bei Salzgitter-Heerte) als Nahrungshabitate sind zu untersuchen, ggf. ist die Potentialfläche zu verkleinern.	**Teilweise folgen** Eine Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch ist für die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung nicht erforderlich und zudem nicht angemessen im Sinne des § 8 ROG. Die gemeldeten Horstplätze werden gleichwohl im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Ausführungen hierzu werden im Gebietsblatt ergänzt. Im Bereich der am Hang gelegenen Vorrangfläche sind jedoch keinerlei pot. Nahrungshabitate vorhanden. Es ist vielmehr mit einiger Sicherheit davon auszugehen, dass die Tiere die in diesem Abschnitt naturnahe und recht grünlandreiche Niederung der Oker als Haupt-Nahrungshabitat nutzen.	
Z260 ID 969 (1 - 4/5)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Neues Vorranggebiet Schladen 01: Der Abstand von nur 500 m bis 600 m zum FFH-Gebiet Okertal wird als zu gering angesehen, da die Empfehlung des NL T von 1.200 m weit unterschritten wird. Die räumlich-funktional trennende Wirkung der Autobahn wird für die Vögel als gering angesehen, zumal die A 395 größtenteils im Einschnitt verläuft.	**Nicht folgen** Gemeint ist offensichtlich das EU-Vogelschutzgebiet "Okertal bei Vienenburg", zu dessen möglicher Betroffenheit hier Stellung genommen wird. Die angeführte räumlich funktionale Trennwirkung der Autobahn ist nicht allein auf visuelle Effekte, sondern insbesondere auch auf Schallimmissionen zurückzuführen, die von der geringen Einschnittslage nur geringfügig gemindert werden. Darüber hinaus befindet sich das potenzielle Vorranggebiet genau im Bereich der Anschlussstelle Schladen-Süd, welche keineswegs im Einschnitt liegt und stärker in die Fläche ausgreift. Soweit das NLT-Papier angeführt wird, ist dem zu entgegnen, dass es sich hierbei lediglich um vorsorgeorientierte Empfehlungen handelt, welche der Plangeber im Einzelfall hinterfragen und begründen sowie gegenüber dem	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Wolfenbüttel		
			Anliegen, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben abwägen muss. Eine pauschale Übernahme der Empfehlungen ist nicht nur rechtlich nicht geboten, sondern kann im Einzelfall sogar zu einem Abwägungsfehler bzw. ausfall führen. Aus einem Unterschreiten der Abstandsempfehlungen des NLT-Papiers kann daher keineswegs pauschal auf ein Vorliegen bzw. ein hohes Risiko von artenschutzrechtlichen Verboten i.V.m. § 44 BNatSchG bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten geschlossen werden. Im vorliegenden Fall hat die der Maßstabsebene der Regionalplanung keinerlei Hinweise auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des EU-VSG "Okertal bei Vienenburg" ergeben. Durch das Gebiet geschützte Zielarten werden durch das Vorranggebiet nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für pot. Wechselbeziehungen zwischen benachbarten Schutzgebieten.	
Z261 ID 972 (1 - 5/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Neues Vorranggebiet Ahlum 01: Die umfangreichen Datenerhebungen zeigen die avifaunistische Bedeutung des Vilgensees. Der Abstand zum Schwarzmilanhorst sollte gemäß den Hinweisen des NL T-Papieres ebenfalls 1.000 m betragen.	**Nicht folgen** Das Vorschlagsgebiet Ahlum 01 wurde im Rahmen der Nachkartierung im Jahr 2014 entsprechend der vom Regionalverband gewählten Methodik kartiert. Im Rahmen dieser Kartierung konnte trotz vorheriger Hinweise auf den Schwarzmilanbrutplatz am Vilgensee dieser Brutplatz nicht bestätigt werden. Wohl aber wurde ein Brutrevier des Rotmilans festgestellt, welches im Rahmen der Abwägung und Flächenabgrenzung als Ausschlussbereich berücksichtigt wird. Dieses erstreckt sich vom Vilgensee aus entlang der Glue Riede bis in die Niederung der Altenau. Die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT-Papiers werden dort, wo im Rahmen eigener Kartierungen flächenhafte Brutreviere abgegrenzt wurden, zugunsten dieser detaillierteren und fachlich aussagekräftigeren Vorgehensweise grundsätzlich nicht in Ansatz gebracht. Grundsätzlich gilt, dass die Inhalte des inzwischen aktualisierten NLT-Papiers (Stand Oktober 2014) dem Regionalverband bekannt sind und im Rahmen der Planung abwägend berücksichtigt wurden. Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um Empfehlungen für eine im Sinne des Naturschutes "gute fachliche Praxis", die vom Plangeber keinesfalls ungeprüft übernommen werden müssen und dürfen. Vielmehr darf und muss der Regionalverband eine eigene Abwägung treffen und darf nicht unbesehen einer bestimmten unverbindlichen Empfehlungen folgen. Es sind hierbei grundsätzlich auch sonstige Erkenntnisse und Literatur auszuwerten (Hessischer VG, Beschl. v. 17.12.2013, 9 A 1 540/12.Z Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12/07 Rn. 44). Darüber hinaus handelt es sich bei zahlreichen Kriterien des NLT-Papiers dem Wesen nach um Vorschläge für eine pauschalierte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange im Rahmen der gesamträumlichen Potenzialanalyse. Der Regionalverband hat in seinem Planungskonzept jedoch das Ziel verfolgt, wie oben erläutert, auf fachlich nicht zwingend notwendige Pauschalierungen zugunsten einer möglichst umfassenden Würdigung des Einzelfalls soweit möglich zu verzichten. Dieser Maßgabe folgend hat der Regionalverband hat die im NLT-Papier aufgeführten artbezogenen Abstandsempfehlungen zu windkraftempfindlichen Vogelarten immer dann, wenn lediglich der Brutplatz einer Art bekannt war, zunächst als Orientierungswerte herangezogen und diese auf Basis weiterer vorhandener Erkenntnisse und Literatur sowie unter Würdigung des konkreten räumlichen Einzelfalls geprüft. Der Regionalverband hat sich damit in der	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Wolfenbüttel		
			gebotenen Weise den empfehlenden und keineswegs bindenden Charakter der Aussagen des NLT-Papiers bewusst gemacht und diese mit angemessenem Gewicht im Rahmen der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung berücksichtigt.	
Beteiligtennummer **01.07**		Datum der Stellungnahme **08.05.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Wolfenbüttel		
Z262 ID 12992 (2 - 1/1)	HE Heeseberg Ingeleben 01	am 29.04.2015 konnte ich zwischen Klein Dahlum und Groß Dahlum, aufgrund der Hinweise der Herren [Name] [Name], einen besetzten Rotmilanhorst kartieren, der bisher noch nicht erfasst wurde. Dieser Horst liegt ca. 950 m von der westlichen Teilfläche der Potentialfläche "Ingeleben 01" entfernt. Ich bitte Sie diesen Rotmilanhorst bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **01.07**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Wolfenbüttel		
Z263 ID 22022 (3 - 1/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Der Landkreis Wolfenbüttel begrüßt nach wie vor ausdrücklich die Absicht des Zweckverbandes Großraum Braunschweig, sich mit dem Thema „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" auseinanderzusetzen und in diesem Zusammenhang vorhandene Vorranggebiete für Windenergienutzung zu erweitern und neue festzulegen. Den dabei verwendeten methodischen Ansatz, der sich bereits bei der erstmaligen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Jahr 1998 sowie in den Folgejahren bewährt hat, halte ich für geeignet zur Bewältigung dieser hochkomplexen Planungsproblematik. Aufgrund der Notwendigkeit, einen einheitlichen methodischen Planungsansatz flächendeckend für das gesamte Verbandsgebiet anzuwenden, können sich durch die auf der lokalen Ebene vorhandenen Detailkenntnisse jedoch Korrekturerfordernisse und -notwendigkeiten ergeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z264 ID 22024 (3 - 2/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Dies vorausgeschickt nehme ich zum neuerlichen Entwurf der 1. Änderung des RROP aus Sicht der von mir zu vertretenden öffentlichen, insbesondere der bodenschutz-, wasser- sowie naturschutzrechtlichen Belange wie folgt Stellung: Vorranggebiet WF 01A Beuchte: Bodenschutz: Im westlichen Grenzbereich der nördlichen Teilfläche befindet sich eine Altablagerung. Ein entsprechender Planausschnitt ist beigefügt. Bei konkreter Planung von Windenergieanlagen können genaue Angaben zu dieser Altablagerung bei meiner Unteren Bodenschutzbehörde abgefragt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis auf die vorhandene Altablagerung wird für die nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren in das Gebietsblatt aufgenommen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.07**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Wolfenbüttel	
Z265 ID 22027 (3 - 3/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Wasserschutzgebiet: Die Flächen befinden sich zum Teil in den Zonen III A und III B des Wasserschutzgebietes Schladen. Dies ist bereits im Gebietsblatt berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist durch die Regelungen der Schutzgebietsverordnung bzgl. von Erdaufschlüssen beschränkt. Hier ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die im Vorfeld weiterer Planungen bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Die wasserrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird in diesem Verfahren geprüft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis auf die beschränkte Zulässigkeit von Erdaufschlüssen wird für die nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren in das Gebietsblatt aufgenommen.	
Z266 ID 22028 (3 - 4/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Naturschutz: Der Abstand des Vorranggebietes zum FFH- und Vogelschutzgebiet Okertal von 600 m ist nicht ausreichend. Gemäß der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" sind mindestens 1.200 m erförderlich. Die BAB 395, die östlich des Vorranggebietes liegt, verläuft Z.T. im Einschnitt und stellt deshalb keine räumlich-funktionale Trennung des FFH- und Vogelschutzgebietes zum Vorranggebiet dar, die eine Verkleinerung des Abstandes rechtfertigen könnte.	**Nicht folgen** Siehe Abwägung zu ursprünglicher Stellungnahme vom 28.01.2014. Es werden keine neuen Argumente angeführt.	**s. Zeile(n)** 260
Z267 ID 22029 (3 - 5/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Außerdem liegen Hinweise vor, dass im Sudholz Rotmilanbruten vorkommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Brutvorkommen des Rotmilans im Sudholz ist dem Regionalverband nicht bekannt und wird auch vom Einwender nicht belegt. Aus der Stellungnahme gehen keine belastbaren Kenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans erwarten lassen.	
Z268 ID 22031 (3 - 6/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Vorranggebiet WF 01 Ahlum: Naturschutz: Die Nähe zum Vilgensee und zu den dort befindlichen Wäldern schränkt die Eignung des Gebietes stark ein. Das Vorkommen des Mäusebussards und die wahrscheinliche Wiederansiedlung des Rotmilans am Vilgensee erfordern einen vergrößerten Abstand zum Landschaftsschutzgebiet Vilgensee. Die Südspitze des Vorranggebietes liegt im 1.500 m-Radius um den Rotmilanhorst und sollte deshalb entfallen.	**Nicht folgen** Siehe Abwägung zur ursprünglichen Stellungnahme vom 28.01.2014. Es werden keine relevanten neuen Erkenntnisse oder Argumente vorgebracht, welche eine veränderte Abwägung erforderlich machen würden. Eine potenzielle Ansiedlung des Rotmilans muss im gesamten Planungsraum des Regionalverbandes allerorts in Erwägung gezogen werden und kann somit nicht allein aufgrund einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zur vorsorglichen Sperrung der Flächen für die Windenergienutzung führen. Sofern sich zum Zeitpunkt der Sachermittlung im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich eine gegenüber der heutigen Situatione abweichende Situation darstellt, kann in diesem Zusammenhang entsprechend reagiert werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dies die Eignung der wesentlichen Teile des Vorranggebiets für die Windenergienutzung in Frage stellen würde. Im Hinblick auf den geforderten Mindestabstand zu einem weiteren benachbarten Brutplatz des Rotmilans, welcher nicht näher benannt wird (gemeint ist vermutlich ein Horst am Nordrand der Asse) wird auf die einheitliche Vorgehensweise des Regionalverbandes verwiesen, wonach dort, wo aus dem eigens beauftragten Gutachten des Büros Biodata einzelfallspezifisch aufgrund vorhandener Habitat- und Biotopstrukturen sowie beobachteter Flugbewegungen Brutreviere abgegrenzt worden sind, diese konkreten Gebiete den pauschalen Schutzradien vorzieht. Darüber hinaus handelt es sich bei dem postulierten Abstand von 1.500 m auf eine offensichtlich stark vorsorgeorientierte fachliche Empfehlung des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.07**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Wolfenbüttel		
			Naturschutzes, an welche der Plangeber rechtlich nicht gebunden ist.	
Z269 ID 22032 (3 - 7/7)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Vorranggebiet WF 8 Cramme: Naturschutz: Im südwestlichen Bereich soll das Vorranggebiet wieder seine ursprüngliche Ausdehnung erhalten. Dies stößt auf Bedenken, da auch hier ein Abstand von 1.500 m zum Rotmilanhorst erforderlich ist.	**Nicht folgen** Siehe vorhergehender Belang. Der Regionalverband hat dort, wo er eigenständige Kartierungen in Auftrag gegeben hat zugunsten einer einzelfallspezifischen Abgrenzung von Brutrevieren von einer Anwendung pauschaler Abstandsradien Abstand genommen. Darüber hinaus wird eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW "Helgoländer Papier" von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Landkreis Goslar		
Z270 ID 11653 (1 - 1/2)		Die Entscheidung des ZGB, das RROP 2008 im Themenbereich "Windenergie" einer Überprüfung zu unterziehen und in einer Teilfortschreibung dahingehend zu ändern, die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete" zu erweitern und die Standortdiskussion erneut aufzugreifen, wird seitens des Landkreises Goslar ausdrücklich begrüßt. Die "weitgehend eigenständige Energieversorgung unter Nutzung regenerativer Energien" bis zum Jahr 2030 ist eines der strategischen Ziele des Landkreises Goslar. Der Ausbau der Windenergie wird für die Erreichung dieses Zieles eine entscheidende Rolle spielen. Zu den Allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des RROP nehme ich vor diesem Hintergrund wie folgt Stellung: Die Überarbeitung des RROP 2008 zugrunde liegenden Landschaftsbildgutachten für den Bereich "Windenergienutzung" wird, nach	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Landkreis Goslar	
		Aussage ihres Hauses, als Teilergebnis die Reduzierung der Pufferzone um den Harz auf 5 km beinhalten, was im Grundsatz bereits zu einer Reduzierung der geeigneten Potenzialflächen im Landkreis Goslar führt. Diesem Ansatz geschuldet, fordere ich Sie auf, im weiteren Verfahren alle bestehenden Vorranggebiete im Landkreis Goslar zu erhalten und zu erweitern und die Flächen bestehender und ehemaliger Anlagenstandorte im Oberharz auch für die zukünftige Nutzung zu sichern. Darüber hinaus ersuche ich bei der Abwägung und Ausbildung neuer Standorte zu beachten, einen Ausgleich für landkreisübergreifende, in Konkurrenz stehende Potenzialflächen zu schaffen, um den Landkreis Goslar nicht zusätzlich aufgrund der Pufferzone zum Harz zu benachteiligen . Dabei gilt es, geeignete Standorte zu ermitteln, die benachbarte Landkreise zu gleichen Teilen profitieren lassen. In diesem Zusammenhang sind die 5 km-Ausschlussbereiche um bestehende Vorrang- und Eignungsgebiete zu hinterfragen . Vielmehr sollte die Prüfung des Einzelfalls und eine mögliche Reduzierung dieser Ausschlussbereiche in Erwägung gezogen werden , um die Bildung optimierter Vorranggebiete verbessert zu ermöglichen.		
Z271 ID 11655 (1 - 2/2)	GS Seesen Münchehof 01	Der Landkreis Goslar unterstützt innerhalb der "Initiative Zukunft Harz" die Entwicklung eines Pumpspeicherwerkes als Modellprojekt im Bereich Bad Grund und verfügt analog über weitere Bergwerke im Oberharz, die potenziell als Pumpspeicherwerke genutzt werden könnten. Um den gegenwärtig gewählten Standort "Wiemannsbucht" für das Modellvorhaben zu einem vorbildlichen Projekt in Bezug auf die Speicherung von Erneuerbarer Energie auszubauen, ist die Verknüpfung mit einem Windpark aufgrund der Rahmenbedingungen anzustreben, um in dieser Kombination den Einstieg in eine autonome Energieversorgung des Westharzes zu ermöglichen. Die hier mögliche Kombination eines Pumpspeicherwerks unter Tage und eines Windparks wäre gegenwärtig (noch) einmalig . Das Modellprojekt würde das Ziel aus dem Strategieprogramm des Landkreises Goslar, sich zu einer Energie-Effizienz- Region zu entwickeln , erheblich befördern. Zudem würde es den Standort des efzn im Landkreis Goslar festigen und zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Energieland Niedersachsen beitragen. Vor diesem Hintergrund fordere ich den Zweckverband auf, die Ausweisung der geeigneten Potenzialfläche "Wiemannsbucht- Kalteborn" in unmittelbarer Nähe zum zu errichtenden Pumpspeicherwerk (siehe Kartendarstellung) in Abstimmung mit der Landesplanung als Modell mit "Alleinstellungsmerkmal" zu prüfen, da hier Windwurfflächen durch den Orkan "Kyrill" bereits existieren und den Eingriff minimieren würden. Anlage - Darstellung Potenzialfläche Wiemannsbucht - Kalteborn	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen verschiedenste Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Außerdem reicht die beantragte Fläche teilweise über die Grenze des Verbandsgebiets des Plangebers, wo keine Festlegungen getroffen werden können, hinaus. In Bezug auf das Modellprojekt des Pumpspeicherwerks zur Speicherung erneuerbarer Energien ist festzuhalten, dass dies aufgrund seiner Unbestimmtheit und fehlenden mittel- bis langfristigen Realisierbarkeit nicht mehr Bestandteil der 1. Änderung des RROP zur Fortschreibung Windenergienutzung ist (siehe angegebene Zeilennummer). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorbehaltsgebiet Wald ● Landschaftsschutzgebiet ● Vorranggebiet ruhige Erholung ● Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Zeile(n)** 275

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Goslar		
Z272 ID 31349 (2 - 1/2)	GS Seesen Rhüden 01	Der Kreistag hat die Verwaltung am 16.09.2013 beauftragt, mit der Stadt Seesen Voraussetzungen für einen Antrag zur Entlassung einer Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz" zwischen der A 7 und Oedishausen mit dem Ziel der Nutzung für Windenergieanlagen (erstprioritär) bzw. Gewerbeflächen (zweitprioritär) zu erörtern. Ich habe am 14.11. mit Herrn [Name] das weitere Verfahren abgestimmt. An diesem Gespräch hat auf Wunsch der Gemeinde der Projektentwickler, die Fa [Name], vertreten durch [Name] und [Name], teilgenommen. Ich habe in diesem Gespräch, bei dem die Windkraftnutzung im Vordergrund stand, den für die Einleitung des Entlassungsverfahren erforderlichen Umfang der naturschutzrechtlichen Untersuchungen bestimmt. Ich habe gleichzeitig auf die vorliegenden Erkenntnisse aus dem Artenschutz sowie auf die Abstandskriterien des ZGB zu Wohn- und Gewerbeflächen hingewiesen. Die Ergebnisse sollen dann Bestandteil des Antrags der Gemeinde auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens und Entlassung aus dem Landschaftsschutz werden; ich gehe gegenwärtig davon aus, dass ein Entlassungsverfahren im IV.Quartal 2014 begonnen werden kann. Voraussetzung wird dabei sein, dass die ornithologische Raumnutzungs-analyse keine Beeinträchtigung der Rotmilane durch die Windenergieanlagen ergibt. Für die Einleitung des Entlassungsverfahrens wäre es zusätzlich sinnvoll, wenn eine raumordnerische Festlegung im Grundsatz die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglichen würde. In diesem Sinn werde ich diesen Standort östlich der A 7, nördlich der B 82 im Bereich Oedishausen in meiner Stellungnahme zur Fortschreibung des RROP, Teilziel Windenergie, zur Berücksichtigung im laufenden Verfahren vorschlagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 280
Z273 ID 31350 (2 - 2/2)	GS Seesen Rhüden 01	Falls eine Festlegung im laufenden Verfahren wegen des noch bestehenden Landschaftsschutzes Ihrerseits nicht unterstützt werden sollte, rege ich an, die Festsetzung eines Vorranggebiets zu prüfen, das dann in einer zu erwartenden weiteren Fortschreibung des RROP oder ggfs. im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nach einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz entsprechend berücksichtigt werden kann. Ich rege an, über die Größe der betreffenden Fläche an Hand der Ihnen vorliegenden Erkenntnisse zum Artenschutz zu entscheiden und sich dann mit der Gemeinde und mir abzustimmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bezüglich einer weiteren Fortschreibung des RROP ist festzustellen, dass dies in der momentan laufenden Fortschreibung kein Gegenstand des Verfahrens darstellt. Der beantragten Fläche stehen derzeit Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 280
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Goslar		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Goslar	
Z274 ID 977 (3 - 1/22)		In der Anlage übersende ich Ihnen fristgerecht, gemäß Ihrer Fristverlängerung vom 12.11.2013, die in den politischen Gremien beschlossene Stellungnahme des Landkreises Goslar für das Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 - "Weiterentwicklung der Windenergie". Die Stellungnahme geht Ihnen schriftlich sowohl in Papierform als auch als E Mail zu.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z275 ID 983 (3 - 2/22)		Die Entscheidung des ZGB, das RROP 2008 im Themenbereich "Windenergie" einer Überprüfung zu unterziehen und in einer Teilfortschreibung dahingehend zu ändern, die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete" zu erweitern und die Standortdiskussion erneut aufzugreifen, wird seitens des Landkreises Goslar ausdrücklich begrüßt. Gerade vor dem Hintergrund der erfolgreichen Bewerbung des Landkreises Goslar als "100% Erneuerbare-Energien-Region" wird der Ausbau der Windenergie im Kreisgebiet positiv begleitet. Zu dem Entwurf zur 1. Änderung des RROP nehme ich im Detail wie folgt Stellung: Kreisentwicklung Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion hinsichtlich der Energiewende bekräftigt der Landkreis Goslar sein strategisches Ziel aus dem Strategieprogramm "Landkreis Goslar 2030 I Leistungsfähig und Lebenswert" sich zu einer Energie-Effizienz-Region auf Basis einer beispielhaften Kooperation von Forschung, Wirtschaft und gesellschaftlicher Gruppen zu entwickeln und eine weitgehend eigenständige Energieversorgung unter Nutzung regenerativer Energien zu erreichen. Der Kreistag hat sich dazu bereits in seiner Resolution XI/711 "Entwicklung einer Energie-Effizienz-Region" am 16.5.2011 für die Umsetzung dieser Zielsetzung ausgesprochen. Die Windenergie ist dabei ein wichtiger Baustein. Positiv zu bewerten ist daher die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Oberharz, die der Verstetigung der Stromversorgung und Speicherung dienen,(z. B. Pumpspeicherwerke), wie im Band 1 der "Beschreibenden und zeichnerischen Darstellung im Kapitel 3.4. 1 Pkt. 3 sowie in der Begründung im Band 1 Kap. C S. 18/19 des vorliegenden Entwurfs der Fortschreibung festgehalten ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Ziel einer Zulassung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen für im Oberharz geplante Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wurde aufgrund seiner fehlenden mittel- bis langfristigen Realisierbarkeit sowie Unbestimmtheit gestrichen. Sollten in Zukunft konkretere Planungen zu diesem Vorhaben stattfinden, bliebe dies einem weiteren Verfahren vorbehalten. Siehe auch die Stellungnahme des Amtes für Regionale Landesentwicklung - Braunschweig unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1303
Z276 ID 12020 (3 - 3/22)	GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	Hinsichtlich bestehender Standorte und deren überwiegend aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgte Erweiterung, hier ist insbesondere der Standort Immenrode betroffen, möchte ich anregen, die artenschutzrechtlichen Belange (hier: Brutstandorte) einer Überprüfung nach etwa zwei Jahren zu unterziehen, um ggf. bei Nachweis einer dauerhaften Nichtbelegung der Brutplätze, Arrondierungen der Bestands-Vorrangstandorte um bis zu zwei oder drei Windenergieanlagen zu ermöglichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Goslar		
Z277 ID 12021 (3 - 4/22)		Weiter rege ich an, die Abstandsflächen (5 km) zwischen den einzelnen identifizierten Vorrangstandorten durch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auch unterschreiten und zur optimierten Ausnutzung der Potenziale auf das Mindestmaß von 3 km reduzieren zu können.	**Nicht folgen** Das Kriterium des Mindestabstands wurde im Sinne eines weichen Tabukriteriums zur Anwendung gebracht. Diese Kriterien sind für den gesamten Planungsgraum einheitlich anzuwenden bzw. können allenfalls systematische Ausnahmen definiert werden. Grundsätzlich gilt dabei, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz war maßgebend für die Differenzierung des Mindestabstandes im Regionalverband. Aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung des Verbandsgebiets stellt sich die landschaftlich-naturräumliche Situation großräumig sehr unterschiedlich dar, sodass aus Sicht des Plangebers ein einheitlicher Mindestabstand nicht sachgerecht wäre. Aus diesem Grund wurde für die Naturräume "Innerstebergland" und "Weser-Aller-Flachland/Geest" im Gegensatz zur "Börde" mit ihren weiten, offenen Sichtbezügen ein verringerter Mindestabstand von 3 km gewählt. Ein Abweichen von diesen systematisch definierten Abstandszonen im Einzelfall ist nicht möglich und würde mithin zu einem unzulässigen "Aushöhlen" des Kriteriums führen.	
Z278 ID 12023 (3 - 5/22)		Analog anwendbar sehe ich diesen Ansatz auch für die festgelegte Mindestgröße von Standorten (50 ha), die zur verbesserten Ausnutzung der Gesamtfläche für die Windkraftnutzung im Rahmen der Energiewende im Einzelfall ebenfalls in einem geeigneten Maße zu unterschreiten sein sollte.	**Nicht folgen** Das Kriterium der Mindestgröße von 50 ha stellt lt. Plankonzept ein weiches Tabukriterium dar. Tabukriterien sind für den gesamten Planungsgraum einheitlich anzuwenden (auf die unter den genannten Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen). Ausnahmen hiervon gelten nur für Altstandorte. Der Regionalverband hält unverändert an dieser Mindestflächengröße fest, zumal seitens des Einwenders keine Gründe genannt werden, die eine Abweichung (Unterschreitung) erforderlich machen könnten.	**s. Zeile(n)** 1485 **s. Methodenband** D 1.2 E 2.1.2.2 E 2.2.3.2
Z279 ID 989 (3 - 6/22)	GS Seesen Münchehof 01	Vor diesem Hintergrund wird die Entwicklung der Vorranggebiete, die Eingang in den vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung gefunden haben, grundsätzlich unterstützt. Darüber hinaus sieht der Landkreis Goslar jedoch weitere Gebiete geeignet an, als Vorranggebiet für Windkraft im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ausgewiesen zu werden. Im nachfolgenden werde ich auf diese Gebiete näher eingehen: Gebietsblatt Münchehof 01 (Anlage 1): Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen des Gesamtkonzeptes der Teilfortschreibung, die im Landkreis Goslar zu deutlich weniger Potenzialflächen in der ersten Stufe und zu deutlich weniger identifizierten Vorrangflächen in der zweiten Stufe führten, ist dieser Standort im Verfahren aus Sicht des Landkreises Goslar nochmals aufzugreifen, da lediglich die Lage in der 5km-Schutzzone sowie eine Festlegung aus dem Landschaftsbildgutachten zu einem Ausschluss, wie im Gebietsblatt Münchehof 1 nur kurz beschrieben wurde, führt. Insbesondere die nahegelegene Autobahn sowie die Bundesstraße 242/243 führen zu einer Vorbelastung, die eine Prüfung des Einzelfalls begründen würden. Um ggf. den räumlichen Ansprüchen genüge zu tragen, wäre als Kompromisslösung eine Optimierung der untersuchten Standortgröße von 75 ha auf bis zu 50 ha denkbar. Vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Freihaltens des Oberharzes ist demnach die 5km Schutzzone für Einzelfallbetrachtungen aus	**Nicht folgen** Der 5 km-Mindestabstand zum Harz wurde im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsbild-Gutachtens explizit überprüft und abgegrenzt. Ferner wurde er dort, wo er aus Sicht der Gutachter nicht erforderlich bzw. fachlich zu rechtfertigen war, für die Windenergienutzung geöffnet (siehe Elm). Im Umfeld des Harzes im Allgemeinen und dem Bereich Münchehof 01 im Speziellen wurde eine derartige Möglichkeit nicht gesehen, sodass unter der Maßgabe einer gesamträumlich einheitlichen, systematischen Vorgehensweise eine Öffnung des Schutzpuffers im nicht vordefinierten Einzelfall nicht möglich ist.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Münchehof 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Goslar		
		unserer Sicht in Frage zu stellen, um zumindest ein Mindestmaß an Standortentwicklung, auch in Hinblick auf eine Realisierung einer In-Wertstellung (Wertschöpfung) im Landkreis Goslar zu ermöglichen.		
Z280 ID 996 (3 - 7/22)	GS Seesen Rhüden 01	Ödishausen: Der Kreistag hat die Verwaltung am 16.09.2013 beauftragt, mit der Stadt Seesen Voraussetzungen für einen Antrag zur Entlassung einer Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets "Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz" zwischen der A 7 und Ödishausen mit dem Ziel der Nutzung für Windenergieanlagen (erstprioritär) bzw. Gewerbeflächen (zweitprioritär) zu erörtern. In einem Gespräch mit der Stadt Seesen, in dem die Windkraftnutzung im Vordergrund stand, hat der Landkreis Goslar den für die Einleitung des Entlassungsverfahrens erforderlichen Umfang der naturschutzrechtlichen Untersuchungen bestimmt. Gleichzeitig wurde auf die vorliegenden Erkenntnisse aus dem Artenschutz sowie auf die Abstandskriterien des ZGB zu Wohn- und Gewerbeflächen hingewiesen. Die Ergebnisse sollen Bestandteil des Antrags der Gemeinde auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens und Entlassung aus dem Landschaftsschutz werden; ich gehe davon aus, dass der Kreistag im IV.Quartal 2014 das Entlassungsverfahren einleiten kann. Dabei wäre es sinnvoll, wenn eine raumordnerische Festlegung im Grundsatz die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglichen würde. Aus diesem Grund schlage ich diesen Standort zur Berücksichtigung im laufenden Verfahren vor.	**Nicht folgen** Das avisierte Gebiet liegt innerhalb des förmlich festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“, dass lt. Plankonzept ein weiches Ausschlusskriterium darstellt (s. Bezug zum Methodenband). Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 „…das Freihalten des Gebietes von weiterer Bebauung und technischen Anlagen mit Fernwirkung sowie die Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen“. Gem. § 6 Satz 1 Nr. 8 ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten, „…Windkraftanlagen, Antennenträger, Masten oder Freileitungen mit einer Höhe von über 20 m ab Geländeoberkante zu errichten“. Die Schutzgebietsverordnung steht demnach einer Windenergienutzung entgegen, so dass sich an dieser Stelle auch keine Potenzialflächen für eine mögliche Windenergienutzung ergeben haben. Der vorgeschlagene Standort liegt nördlich des Birkenberges teilweise innerhalb eines im Landschaftsbildgutachten deklarierten „Kernbereichs schützenwürdiger Höhenzüge“, der im Planungskonzept als Ausschlussfläche für die Windenergienutzung festgelegt wurde (s. Bezug zum Methodenband). Dies ist ein weiterer Grund, warum sich in diesem Bereich keine Potenzialflächen ergeben haben. Auch bei einer möglichen Entlassung des Bereichs aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird dieser Ausschlussgrund weiter fortbestehen. Der vorgeschlagene Standort liegt innerhalb der 5 km-Pufferzone (s. Bezug zum Methodenband) zum Harz, in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Tourismus bzw. der Naherholung, der i. d. R. von einer Windenergienutzung freigehalten werden soll. Einen Ausnahmetatbestand erkennt das Landschaftsbildgutachten in diesem Bereich nicht. Der Plangeber folgt der Bewertung des Landschaftsbildgutachtens und erachtet den Schutz des Landschaftsbildes höher als eine Windenergienutzung. Die geplanten Gewerbeflächen sollen östlich der A 2, nördlich der Autobahnabfahrt Rhüden liegen. Der von diesen Flächen einzuhaltende 1.000 m-Siedlungsabstand würde für einen Großteil der aus dem LSG zu enlassenen Flächen den Ausschluss der Windenergienutzung darstellen (s. Bezug zum Methodenband). Bis heute ist weder die Entlassung des LSG noch eine Bauleitplanung für das geplante Gewerbegebiet erfolgt, so dass an dieser Stelle weiterhin von einem Ausschluss der Windenergienutzung gemäß Planungskonzept auszugehen ist.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3 E 2.1.2.3.21 E 2.1.2.3.4 E 3.1.4.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Goslar	
Z281 ID 1003 (3 - 8/22)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Lengde: Abweichend von der Anfang 2012 ermittelten Potenzialfläche für den Raum westlich und südlich von Schladen wurden wesentliche Teile von Lengde und Beuchte als Potenzialfläche gestrichen, da ein Vorbehaltsgebiet Kies aus Sicht der Raumordnung den Vorrang genießt. Offensichtlich wurden jedoch erst im Laufe des Verfahrens Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau als weiteres Ausschlusskriterium festgelegt. Nachfachfolgende Darstellung soll daher erörtern, warum diese Entscheidung nicht nachvollziehbar und rechtlich angreifbar erscheint: 1. In dem Kriterienkatalog vom 22.09.2011 hat der ZGB explizit beschlossen, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht für die Nutzung mit Windenergie zur Verfügung stehen, Vorbehaltsgebiete aber gerade kein Ausschlusskriterium sind. Erst am 11.06.13 ist einer Präsentation des ZGB zu entnehmen, dass unter den sog. Weichen Kriterien auch Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung von der Nutzung mit Windenergie ausgeschlossen werden. Dem beigefügten Gebietsblatt Schladen 01 (Anlage 2) ist auf Seite 1 zu entnehmen, dass zwei ausgeprägte Areale beidseitig der Autobahn A395 als Vorbehaltsgebiete Kies (Ks) bereits im RROP 2008 festgelegt sind. Nicht erklärbar ist, auf welcher fachlichen Überlegung gerade ein Vorbehaltsgebiet Kies in diesem Raum der Nutzung der Windenergie entgegenstehen soll. Grundsätzlich ist festzustellen, dass von den ermittelten Gebieten für das Beteiligungsverfahren lediglich eine weitere Fläche (Gebiet Zicherie GF 5 Erweiterung) von einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung tangiert wird. Dort wird eine Windfläche in geringem Maße beschnitten, es verbleiben allerdings immer noch ca. 250 ha Windfläche. Das Kriterium Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung hat daher ausschließlich in Vienenburg-Lengde/Schladen-Beuchte Auswirkungen. Einzig erklärbar wäre Ihre Haltung, wenn zur Vermeidung eines Überangebots an Windflächen durch ein zusätzliches Ausschlusskriterium die Potenzialflächen reduziert werden sollten. Diese Argumentation schließt sich allerdings aus, da an drei Stellen (Gebiete Süpplingen 01, Ingeleben 01, Bornhausen 01) Ausnahmen generiert werden und damit belegt wird, dass offensichtlich nicht das Problem eines Überangebotes an Potenzialflächen existiert.	**Teilweise folgen** Maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist der im Rahmen des Anhörungsverfahrens öffentlich ausgelegte Planentwurf und das dem Planentwurf zugrundeliegende Planungskonzept. Dass Planungen im Rahmen des Planverfahrens Änderungen unterworfen sind, ergibt sich aus der Natur der Sache. An der Einstufung von Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiches Ausschlusskriterium wird grundsätzlich festgehalten. Von dem Erfordernis der einheitlichen Anwendung des weichen Tabukriteriums Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist einzelfallbezogen lediglich im Bereich des Vorranggebietes Schladen 01 A teilräumlich abgewichen worden. Auf die hierzu unter dem angebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.14
Z282 ID 1010 (3 - 9/22)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Besonders schwer nachzuvollziehen wird die Entscheidung, wenn die reale Situation vor Ort betrachtet wird. Bereits in 2001 hat die [Firmenname], jetzt u.a. in Bad Harzburg tätig, zum Zwecke des Kiesabbaus mit Eigentümern verhandelt. Parallel zu den Verhandlungen wurde durch ein entsprechendes Prüflabor ([Firmenname]) beurteilt, welche Qualität der vorhandene Kies hat. Neben starken Unterschieden in der Mächtigkeit der Kiesschichten, welches für den wirtschaftlichen Abbau ein erheblicher Nachteil ist, wurde wesentlich festgestellt, dass der der vorhandene Kies erst nach Abtrennung der abschlämmbaren Anteile durch geeignete Methoden (sieben, waschen) als Betonzuschlag verwendet werden kann. Daraus folgend handelt es sich um Kies, der nach dem Abbau erst durch eine weitere Arbeitsstufe wirtschaftlich	**Teilweise folgen** Auf die Anmerkungen in dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 281

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Goslar	
		effizient genutzt werden kann. In vorhandener Form ist nur eine Nutzung als Füllkies möglich. Die Vorzugsalternative "Waschen", die beim Kiesabbau durchaus üblich ist, zeichnet sich durch einen immensen Wasserverbrauch aus. Neben dem Vorhandensein der entsprechenden Wassermengen ist also auch ein vollständiges Wassermanagement (Entnahme und Rückführung der Wassermengen) erforderlich. Der seinerzeit erstellte Untersuchungsbefund sowie eine aktuelle Einschätzung der Abbauwürdigkeit liegt dem Landkreis Goslar vor und kann jederzeit zur Verfügung gestellt werden. Zudem weist eine aktuelle Stellungnahme des Prüflabors [Firmenname] wegen des hohen Feinanteils auf das Erfordernis der Nassaufbereitung hin. Darüber hinaus spiegelt die reale Nutzung die derzeitige Ausgangssituation wider. Bisher sind im äußersten Süden des Vorbehaltsgebietes ca. 9 ha Kiesabbau genehmigt, in den vergangenen 10 Jahren wurde nur ca. 5 ha abgebaut. Der bisher genehmigte Kiesabbau könnte demnach den Kiesbedarf der nächsten 8 bis 10 Jahre bereits decken. Ein weiteres Indiz für die unzureichende Qualität des vorhandenen Kies ist die Kiesgrube in Lengde, nördlich von Lengde westlich der A 395 direkt an der Kreisgrenze Goslar zu Wolfenbüttel. Die Erschließung der Kiesgrube wurde vor ca. 25 Jahren aufgegeben. Eine erweiterte Nutzungsabsicht hat nie stattgefunden, obwohl sich die Kiesgrube innerhalb des Vorbehaltsgebietes Kies befindet. Als weitere Information wurde uns seitens eines Unternehmers zugetragen, welcher seit vielen Jahren im Bereich Kiesabbau tätig ist, dass es sich bei dem Vorbehaltsgebiet Kiesabbau westlich des Okertals in der Gemarkung Lengde um minderwertigeren, lehmigen Harzschotter handeln soll, von dem in der Region ein Überangebot zu verzeichnen ist. Zudem existieren weitere ausreichende Potenziale mit höherwertigen Kiesvorkommen in der Region, deren Abbau vorrangig geplant und realisiert wird. Es ist weiter zu beachten, dass westlich und nordwestlich von Beuchte bereits ein Vorranggebiet Kies ausgewiesen ist. Für dieses wird gerade die Erweiterung geplant. Allein dieses Vorranggebiet kann den regionalen Kiesbedarf für viele Jahre decken.		
Z283 ID 1018 (3 - 10/22)	WF Schladen-Werla Schladen 01	3. Grundsätzlich lässt sich demnach feststellen, dass in diesem Einzelfall die Nutzung mit Windenergie nicht dazu führt, dass die Belange der Rohstoffgewinnung über Gebühr beeinträchtigt werden. Auf der beigefügten Karte (Anlage 3) wird dargestellt, welche Bereiche des Vorbehaltsgebietes sich innerhalb der Pufferbereiche 1.000m um die Ortslagen Lengde und Beuchte befinden und welcher Bereich des Vorbehaltsgebietes Kies sich innerhalb des 5km-Puffers um die Windfläche Lochtum liegt. Es ist festzustellen, dass im Raum Beuchte von einer Gesamtfläche Vorbehaltsgebiet Kies in Größe von ca. 290 ha sich lediglich ca. 100 ha mit einer Potenzialfläche Wind überschneiden. Demzufolge sind 190 ha Vorbehaltsgebiet Kies ohne Interessenkonflikt mit der Nutzung Windenergie abbaubar. In Raum Lengde sind von ca. 275 ha Vorbehaltsgebiet Kies lediglich ca. 55 ha von der Potenzialfläche Wind, die nach jetzigem Sachstand (Berücksichtigung	**Teilweise folgen** Auf die Anmerkungen in dem angegebenen Bezug wird verweisen.	**s. Zeile(n)** 281

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Goslar	
		des 5-km Abstand zu Lochtum) nutzbar ist, überlagert. Somit stehen lediglich ca. 20% der Vorbehaltsgebiet Kiesabbau im Interessenkonflikt mit der Windnutzung. Als letztes sei angemerkt, wie Fachleute bestätigen, dass die bisherigen Größen des Kiesabbaus von ca. 10 ha problemlos auch innerhalb einer Windparkfläche abgebaut werden können. Die technisch erforderlichen Abstände der WEA untereinander lassen Areale frei, die ohne Probleme für den Kiesabbau zur Verfügung stehen. Aus Sicht des Landkreises Goslar erschließt sich daher nicht, warum die Vorrangeinräumung des Vorbehaltsgebietes Kies gegenüber der Windenergienutzung erfolgte und sachlich als nicht begründbar erscheint. In diesem Einzelfall ist nicht ansatzweise ein Nutzungskonflikt Vorbehaltsgebiet Kies und Windgebiet erkennbar. Ein vermeintlicher Nutzungskonflikt zwischen den Alternativen Windfläche und Kiesabbau löst sich schon alleine aus dem Umstand auf, dass die Nutzung zur Windenergie zudem nur temporär für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren stattfindet. Bei Fortsetzung des derzeitigen Abbautempos wäre der enorme Flächenumfang der beiden Vorbehaltsgebiete (565 ha) kaum erschöpflich. Somit kann eine 30 jährige Nutzung einer kleinen Teilfläche des Vorbehaltsgebietes nicht im Nutzungskonflikt mit Kiesabbau stehen. Vor dem Hintergrund der Güteabwägung wäre ein Ausschluss der vorübergehenden Windflächennutzung auf Teilflächen des Vorbehaltsgebiets nicht nachvollziehbar.		
Z284 ID 1019 (3 - 11/22)	WF Schladen-Werla Schladen 01	4. Abschließend stellt sich die Frage, warum als Vermeidungsmaßnahme der gerade östlich der A 395 gelegene Teil der verbliebenen Potenzialfläche entfällt. Wie bereits ausgeführt, liegen keine konkreten naturschutzfachlichen Erkenntnisse für diese Vermeidungsmaßnahme vor. Die Flächen befinden sich ausdrücklich außerhalb der aus Vorsorgegründen festgelegten großräumigen Ausschlussbereiche "Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan". Die naturschutzfachlichen Unterlagen des NLWKN wie auch der staatl. Vogelschutzwarte weisen zudem nach, dass die wertbestimmende Vogelart der Eisvogel ist. Dieser ist aber sehr ortsgebunden und bildet daher kein Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen. Die seitens des ZGB begründete Vermeidungsmaßnahme kann daher nicht nachvollzogen werden. Sollte trotzdem an einer Vermeidungsmaßnahme festgehalten werden, weisen wir darauf hin, dass bei einem Abstand von 350m zum Okertal, der für die Windnutzung planerisch eingehalten werden kann, die Belange Naturschutz und Windenergie vereinbar sind.	**Nicht folgen** Hauptgrund hierfür ist die Nachbarschaft zum EU-Vogelschutzgebiet "Okertal bei Vienenburg" (DE 4029-401). Zwar wird die Schutzwürdigkeit im Standarddatenbogen zunächst mit dem Eisvogel begründet, jedoch stellt das Gebiet u.a. auch die windkraftempfindlichen Vogelarten Rotmilan und Uhu (Liste der vorkommenden Zielarten) unter Schutz und ist damit planungsrelevant. Das NLT-Papier (2014) empfiehlt zu solchen Natura 2000-Gebieten einen Mindestabstand von 1.200 m. Die im Rahmen der Einzelfallprüfung durchgeführte FFH-VP ist jedoch zu dem Schluss gekommen, dass diese vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung hier aufgrund der Vorbelastungssituation mit der A 395 inkl. Anschlussstelle und der Lage des vorgeschlagenen Gebiets zum Vogelschutzgebiet nicht erforderlich ist, um eine FFH-Verträglichkeit des Gebiets nach derzeitigem Kenntnisstand sicherzustellen. Gleichwohl ist ein direktes Heranreichen an die Gebietsgrenze aufgrund der Bedeutung der Okeraue in diesem Abschnitt für die o.g. Vogelarten nicht möglich, da hier mit einer Unverträglichkeit pot. WEA mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets zu rechnen ist. Dies gilt nach Auffassung der Gutachter für den ganzen Bereich östlich der A 395, welche hier zu einer räumlich-funktionalen Trennung von der hochwertigen und geschützten Aue führt, weshalb eine Windenergienutzung westlich der A 395 trotz der unterschrittenen Abstandsempfehlung des NLT-Papiers für FFH-verträglich gehalten wird.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Goslar	
Z285 ID 1020 (3 - 12/22)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Aus den vorgenannten Gründen bedauere ich es daher sehr, dass der ZGB die Idee einer kreisübergreifenden Windfläche Vienenburg-Lengde/Schladen-Beuchte nicht weiter verfolgt. In Fortführung der seitens des Landkreises Goslar beschlossenen erweiterten Nutzung der Windenergie im Rahmen des Ziels der 100%-Erneuerbare-Energien-Region möchte ich Sie auffordern, eine Neubewertung des Ausschlusskriteriums Vorbehaltsgebiet Kies anhand des konkreten Einzelfalls Lengde/Beuchte und eine Neubewertung der erweiterten Schutzbereiche entlang des Okertals und damit die Ausweisung des als Potenzialfläche ermittelten Gebietes westlich und östlich der A 395 zwischen Schladen, Lengde und Beuchte gemäß beigefügter Anlage 3 (grüne, nördliche Fläche) vorzunehmen.	**Teilweise folgen** Hnsichtlich der Belange der Rohstoffwirtschaft wird auf die unter dem nebenstehenden Belang hierzu gemachten Ausführungen verwiesen. Im Hinblick auf die erforderlichen Schutzabstände zum Vogelschutzgebiet "Okertal bei Vienenburg" wird auf die Abwägung in den Gebietsblättern verwiesen. Der Einwender liefert keinerlei Hinweise und Argumente, welche eine veränderte Abwägung nahelegen würden. Der Regionalverband hält die gewählten Mindestabstände daher weiterhin für erforderlich.	**s. Zeile(n)** 281
Z286 ID 1021 (3 - 13/22)	GS Goslar Lochtum 01	Lochtum: Das Vorranggebiet Lochtum ist nach Norden erweiterungsfähig. Die Gründe hierzu werden unter dem Punkt Naturschutz näher erläutert. Naturschutz Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Neuausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Landkreis Goslar, weil im Rahmen einer Energiewende versucht werden muss, die Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre als Klimaschutzmaßnahme zu reduzieren. Die gebietsbezogene Umweltprüfung bezüglich der biologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes ist aus hiesiger Sicht auf dieser Ebene der Regionalplanung sachgerecht erfolgt. Zu den drei geplanten Vorranggebieten im Landkreis Goslar nehme ich im Detail wie folgt Stellung:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z287 ID 1022 (3 - 14/22)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Vorranggebiet Ostharingen 01: Im Bereich des dargestellten Vorranggebietes wurde dem Landkreis Goslar das Vorkommen einer Schwarzstorchbrut angezeigt. Ich weise an dieser Stelle daher darauf hin, dass seitens des ZGB eine vertiefende Untersuchung vorzunehmen ist. Die Durchführung einer vertiefenden Untersuchung bzw. Raumnutzungsanalyse gilt auch für die Brutpaare des Rotmilans im Einwirkungsbereich des potenziellen Windparks, die analog meiner unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Gestützt wird dieses Votum durch die Kreisnaturschutzbeauftragten des Landkreises Goslar, die Bedenken aus Sicht des Vogelschutzes gegen dieses potenzielle Vorranggebiet für die Windenergienutzung formulierten. Zudem liegen nähere Informationen von Bürgern der Gemeinde Liebenburg vor, deren Aufzeichnungen Vogelbewegungen in 2013 im Bereich der Potenzialfläche beinhalten. Aus vorgenannten Gründen bitte ich, den Kontakt zu meiner unteren Naturschutzbehörde zur näheren Abstimmung im weiteren Verfahren aufzunehmen.	**Nicht folgen** Gemäß § 8 ROG vollzieht sich die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung auf Basis vorhandener Daten und nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie leistet im Übrigen das, was auf dieser Ebene als angemessen zu erachten ist. Gerade in Bezug auf den besonderen Artenschutz kann sie indes nicht der Genehmigungsebene vorgreifen, auf welcher diese Anforderungen regelmäßig abzuarbeiten sind. Auf der Regionalplanungsebene kann in Unkenntnis von genauem Anlagenstandort und -typ sowie des tatsächlichen Zustands von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Genehmigung lediglich eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgen. Diese vollzieht sich wie bereits erwähnt i.d.R. Auf Basis vorhandener Daten. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01

artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden, ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt.
Der Regionalverband ist ferner über das rechtlich zwingend erforderliche Maß bereits hinausgegangen, indem er eine eigene, die vorhandenen Daten ergänzende Sachermittlung in Form einer avifaunistischen Übersichtskartierung durchgeführt und in seine Abwägung einbezogen hat. Eine darüber hinausgehende Ermittlungspflicht besteht nicht. Der Regionalverband konnte auf Basis der vorhandenen Daten im Rahmen seiner Risiskoabschätzung in von der Rechtsprechung gebotenen Weise (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112) sicherstellen, dass zumindest der wesentliche Teil der Vorschlagsfläche Ostharingen 01 für die Windenergiegewinnung nutzbar sein wird. Die geforderten Raumnutzungsanalysen überschreiten das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche und angemessene Maß der Sachermittlung und sind ggf. im Rahmen der Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die im Bereich Ostharingen vorliegenden Hinweise auf Vorkommen des Schwarzstorchs sowie des Rotmilans wurden im Rahmen der Abwägung im Gebietsblatt in angemessener Weise berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte, die einer Windenergienutzung auf wesentlichen Teilen der vorgeschlagenen Vorrangfläche entgegenstehen, sind jedoch nicht erkennbar.

Z288 GS Seesen Bornhausen 01

ID 1023

(3 - 15/22)

Vorranggebiet Bornhausen 01:

Aus Sicht des Artenschutzes wird die Prüfung angeregt, ob der geplante Windpark auf einer Achse errichtet werden kann, um Schwarzstörche auf ihrem Flug vom Harzrand oder dem Klein Rhüdener Holz in das Nettetal zu ihren Nahrungshabitaten und wieder zurück zu ihren Bruthabitaten nicht zu beeinträchtigen. Ebenso wird angeregt, nachfolgend zu untersuchen, ob der Windpark negative Auswirkungen auf die Zugvogelroute (z.B. Kraniche und Gänse) im Nettetal hat. Hierzu bietet sich ggf. eine Raumnutzungsanalyse an.

Nicht folgen

Siehe angegebene Zeilennummer.
In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. V. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. V. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Bereich Bornhausen nicht vorhanden. Darüber hinaus wurde die allgemeine Bedeutung des Nettetals für Zugvögel bereits im Gebietsblatt berücksichtigt, in die Abwägung eingestellt und hat in Verbindung mit anderen Belangen zudem zu einer Verkleinerung der ursprünglichen Potenzialfläche geführt.

s. Zeile(n)
287

			Raumnutzungsanalysen sind auf Ebene der Regionalplanung zudem weder rechtlich erforderlich, noch planerisch sinnvoll. Die vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sowie der Vorschlag zur Windpark-Konfiguration sollten im Rahmen der Genehmigungsverfahren bzw. vorbereitenden Bauleitplanung erneut eingebracht werden.	
Z289 ID 1025 (3 - 16/22)	GS Goslar Lochtum 01	Vorranggebiet Lochtum 01: Aus Sicht des Arten- und Klimaschutzes sollte die Potenzialfläche für die Windenergienutzung nach Norden vergrößert werden, um die Errichtung von 2 bis 3 zusätzlichen WEA zu ermöglichen. Es existiert ein ornithologisches Gutachten der [Firmenname] aus 2012, das nachgewiesen hat, dass dieser Windpark für bedrohte Vögel wie Rotmilan und Schwarzstorch verträglich wäre. Ich verweise diesbezüglich auf den an Sie gestellten Antrag des dortigen Projektierars vom 15.11.12, diese vergrößerte Vorrangfläche (für 11 Anlagen) in Ihre Planung aufzunehmen. Diese vergrößerte Potenzialfläche ist mit meiner unteren Naturschutzbehörde und mit meinem Kreisnaturschutzbeauftragten, Herrn [Name] abgestimmt. Aufgrund des Anwohnerschutzes und der zu vermeidenden Umzingelung mit WEA sind vermutlich gleichwohl nicht alle 11 WEA zu realisieren. Auf Genehmigungsebene wäre sicherlich eine Raumnutzungsanalyse für bestimmte Vogelarten wünschenswert, um diese positive Voreinschätzung in Sachen Vogelschutz noch weiter abzusichern. Ergänzender Hinweis: Nach eingehender Prüfung stellt meine untere Naturschutzbehörde fest, dass Ihr Planungsbüro Biodata aus Braunschweig nur ein Teilgebiet (Nr. 29) im Landkreis Goslar aufgesucht hat, um zum Vorkommen des Rotmilans eine Potenzialabschätzung zu unternehmen. Eine genauere Verifizierung wäre aus meiner Sicht zur Erhöhung der Planungssicherheit wünschenswert gewesen.	**Nicht folgen** Gegen eine Erweiterung nach Norden spricht der im Planungskonzept des Regionalverbandes festgelegte Mindestabstand von 500 m zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich (entlang der L510). Ein Unterschreiten dieses festgelegten Schutzabstands ist nicht möglich, wodurch die vorgeschlagene Erweiterung unzulässig wird. Artenschutzrechtliche Belange sind an dieser Stelle nicht maßgebend für die Flächenabgrenzung gewesen. Hinsichtlich der Anmerkung zur Anzahl der Kartiergebiete im LK Goslar wird auf die im Umweltbericht dargestellte Vorgehensweise bei der Festlegung des Kartierprogramms verwiesen. Zu kartierende Teilgebiete wurden bedarfsgerecht nach Abstimmung mit regionalen Experten und nach einer Bewertung der bereits vorliegenden Datengrundlagen hinsichtlich Aktualität und Verlässlichkeit festgelegt. Administrative Grenzen haben hierbei keine Rolle gespielt.	
Z290 ID 1034 (3 - 17/22)	GS Goslar Lochtum 01 GS Seesen Bornhausen 01 GS Liebenburg Ostharingen 01	Bodenschutz/Altlasten Gegen die 1. Änderung des RROP zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung habe ich grundsätzlich aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Für die neu ausgewiesenen Flächen in Vienenburg (Lochtum) und Seesen (Bornhausen) sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Auf der Fläche in Vienenburg ist allerdings die flächendeckende Bodenbelastung zu berücksichtigen. Nach meinem Bodeninformationssystem entspricht die Bodenbelastung in diesem Bereich den Werten des Teilgebiets 4 der Bodenplanungsgebietsverordnung (Verordnung über das "Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar" vom 01.10.2001, in der Neufassung vom 31.03.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 4 aus 2011). Die Regelungen der BPG-VO sind daher analog auf das Grundstück anzuwenden. Die vorgesehene Erweiterungsfläche bei Ostharingen grenzt an eine Altablagerung an. Hierbei handelt es sich um eine Kuhlenverfüllung in der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Sachverhalt schließt eine Windenergienutzung in dem VR nicht grundsätzlich aus. Die genannten Belange sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer standortbezogenen Prüfung zu unterziehen. Für die flächendeckende Bodenbelastung wurde ein Hinweis im Gebietsblatt Lochtum 01 aufgenommen.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Goslar		
		Ostharinger Feldmark (mein Az.: 6.2.2-3204-05/021, siehe anliegender Katasterauszug in Anlage 4). Diese Fläche wurde Ende der 80er Jahre mit Bodenaushub aufgefüllt. Es ist nicht auszuschließen, dass zur Auffüllung auch Gartenabfälle oder andere Materialien verwendet worden sind. Handlungsbedarf für diese Ablagerung besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Bedenken gegen eine Nutzung zur Windenergieerzeugung bestehen daher nicht.		
Z291 ID 1035 (3 - 18/22)	GS Seesen Bornhausen 01	Immissionsschutz/ Überwachung der Abfallentsorgung Gegen die Festsetzung der im Landkreis Goslar vorgesehenen neuen Vorranggebiete für Windenergienutzungin Seesen-Bornhausen und Vienenburg-Lochtum bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs ist bei dem gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt worden. Die tatsächlich von den einzelnen WEA hervorgerufenen Emissionen sowie die damit möglicherweise verbundenen Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgut Mensch im Bereich angrenzender Wohnnutzungen werden in den Einzelgenehmigungsverfahren anhand gezielter Gutachten zu Schall- bzw. Schattenwurf im Einzelfall beurteilt. Dabei werden insbesondere auch die in den Vorranggebieten vorhandenen Einzelgehöfte angemessen Berücksichtigung finden. Vorhandene Vorbelastungen (z. B. durch bestehende Hauptverkehrswege) werde ich bei der Bewertung der Beeinträchtigungen ebenfalls gutachterlich berücksichtigen lassen. Insoweit ist sichergestellt, dass relevante Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. durch Festsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Einschätzung, dass in den Vorranggebieten Seesen-Bornhausen und Vienenburg-Lochtum nicht mit einer relevanten zusätzlichen Schallbelastung der vorhandenen Einzelgehöfte und Ortslagen zu rechnen ist, weil bereits erhebliche Vorbelastungen durch Hauptverkehrswege bestehen, ist näher zu betrachten. Eine bereits vorhandene erhebliche Schallbelastung kann dazu führen, dass eine zusätzliche Beeinträchtigung entsteht und ist daher zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die von den Anlagen möglicherweise ausgehende bedrängende Wirkung. Wie in der Begründung zu den Gebietsblättern zutreffend dargestellt wird, sind diese Aspekte ganz maßgeblich von Standort und Art der Anlage abhängig und können deshalb erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren ggf. durch Festsetzung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen werden z. K. genommen. Diese sind im Rahmen der Anlagengenehmigung auf der Grundlage von fachgutacherlichen Aussagen einer genaueren Prüfung zu unterziehen.	
Z292 ID 12166 (3 - 19/22)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Gegen das Vorranggebiet Liebenburg-Ostharingen bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken, weil sich innerhalb der Fläche ein zurzeit noch zu Wohnzwecken genutztes Einzelgehöft befindet. Die Bedenken können nur ausgeräumt werden, wenn rechtlich sichergestellt ist, dass die Wohnnutzung dauerhaft aufgegeben wird. Bei vorhandener Wohnnutzung ist die Verwirklichung eines Windparks in dem vorgesehenen Umfang hingegen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei einer wohnlichen Nutzung des Einzelgehöfts greift das von Vorranggebieten Windenergienutzung einzuhaltende 500 m-Mindestabstandskriterium. Die Eigentümer haben jedoch angezeigt, dass sie auf eine Wohnnutzung im Falle der Festlegung eines Vorrangebiets Windenergienutzung verzichten werden (siehe dazu den Verweis auf die entsprechende Zeilennummer). Im Zuge des	**s. Zeile(n)** 17434 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

		wegen relevanter Beeinträchtigungen durch Schall, Schattenwurf und Umzingelung ausgeschlossen.	Verfahrens wurde durch Eintragung im Grundbuch abgesichert, dass keine Wohn- bzw. gewerbliche Nutzung auf dem Grundstück stattfinden darf, sodass dies einer Windenergienutzung nicht entgegensteht. Die enstprechenden Nachweise dafür liegen dem Plangeber vor. Im Gebietsblatt wird hierzu in Kapitel 2.3 eine entsprechende Ergänzung aufgenommen.	
Z293 ID 1036 (3 - 20/22)		Wasserrecht Grundsätzliche Bedenken gegen die Planungsinhalte bestehen aus wasserrechtlicher- und wirtschaftlicher Sicht nicht. Auf der Ebene des RROP werden die Standorte lediglich in der Fläche definiert. Anforderungen aus Sicht der uWB wären vorhabens- und standortbezogen auf den Einzelfall bezogen im nachgeordneten Zulassungsverfahren zu stellen. Regelungsbedarf besteht dann insbesondere hinsichtlich notwendiger Abstände der WEA zu oberirdischen Gewässern einschließlich Anschlussleitungen sowie bezogen auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS). Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind als Standorte zu meiden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die angesprochenen Sachverhalte sind auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebene einzelfallbezogen zu überprüfen. Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiete sind vom Plangeber als harte bzw. weiche Auschlusskriterien eingestuft worden - s. Ausführungen unter den angegebenen Bezügen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.4 E 2.1.1.2.5
Z294 ID 1037 (3 - 21/22)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Denkmalschutz Aus baurechtlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung erhoben. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in dem Gebiet bei Ostharingen mit archäologischen Funden zu rechnen ist. Diese müssen im Falle einer Bebauung prospektiert und dokumentiert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis ist aufgrund seiner Unbestimmtheit im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ein entsprechende Ergänzung im Gebietsblatt ist erfolgt. Hinsichtlich der Berücksichtigung von denkmalpflegerischen Belangen im Planungskonzept wird auf die angegebenen Bezüge verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.2
Z295 ID 1038 (3 - 22/22)	GS Liebenburg Ostharingen 01 GS Seesen Bornhausen 01 GS Goslar Lochtum 01 WF Schladen-Werla Schladen 01 GS Seesen Münchehof 01	Zusammenfassendes Fazit: Der Landkreis Goslar begrüßt die vielfältigen regionalen Aktivitäten zur Energiewende und zum Klimaschutz. Mit diesen Aktivitäten sollen unsere natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und die regionale Wirtschaftskraft sowie die Lebensqualität für unsere Bürgerinnen und Bürger gesichert werden. Aus vorgenannten Gründen befürwortet der Landkreis Goslar daher auch als wichtigen Baustein die Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Verbandsgebiet. Der Landkreis Goslar legt daher besonderen Wert darauf, dass trotz seiner naturräumlichen Gegebenheiten unter Beachtung der schutzwürdigen Belange insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes, zukunftsträchtige Standorte für Windenergieanlagen im Kreisgebiet angeboten werden können. Der ZGB wird gebeten, die in dieser Stellungnahme aufgeführten Bedenken und Anregungen zu prüfen und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bei der Teilfortschreibung des RROP 2008 zu berücksichtigen. Hierbei werden neben den Ausführungen zu den Vorranggebieten "Ostharingen 01, Bornhausen 01" und "Lochtum 01" insbesondere eine Neuausweisung zusätzlicher Vorranggebiete für Windkraft in Seesen-Münchehof, Seesen-Ödishausen und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die aufgeführten Bedenken und Anregungen des Einwenders wurden geprüft. Zu den Ausführungen der Gebiete "Ostharingen 01", Bornhausen 01" und "Lochtum 01" sowie der Forderung einer Neuausweisung in Seesen-Münchehof, Seesen-Ödishausen und Vienenburg-Lengde wird auf die einzelnen Belang-IDs im angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 279 280 281 286 287 288

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Goslar		
		Vienenburg-Lengde gefordert. Anlage > Anlage 1: Gebietsblatt Münchehof 1 > Anlage 2: Gebietsblatt Schladen 01 > Anlage 3: Potenzialflächen und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung > Anlage 4: Altlastenkatsterauszug		
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **01.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Goslar		
Z296 ID 22003 (4 - 1/6)		Die in meiner ersten Stellungnahme vom 04.02.2014 vorgetragenen, aber nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen halte ich hiermit weiterhin aufrecht und nehme vorbehaltlich der Beschlussfassung der politischen Gremien im Landkreis Goslar zum geänderten Entwurf fristgerecht ergänzend wie folgt Stellung: Kreisentwicklung Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion hinsichtlich der Energiewende bekräftigt der Landkreis Goslar sein strategisches Ziel aus dem Strategieprogramm „Landkreis Goslar 2030 Leistungsfähig und Lebenswert" sich zu einer Energie-Effizienz-Region auf Basis einer beispielhaften Kooperation von Forschung, Wirtschaft und gesellschaftlicher Gruppen zu entwickeln und eine weitgehend eigenständige Energieversorgung unter Nutzung regenerativer Energien zu erreichen. Dabei wird die Entwicklung der Vorranggebiete, die Eingang in den vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung - 2. Offenlage - gefunden haben, grundsätzlich unterstützt. Positiv zu bewerten war in diesem Zusammenhang im Entwurf der ersten Offenlage die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Oberharz, die der Verstetigung der Stromversorgung und Speicherung dienen (z. B. Pumpspeicherwerke), wie im Band 1 der „beschreibenden und zeichnerischen Darstellung im Kapitel 3.4.1 Pkt. 3 sowie in der Begründung im Band 1 Kap. C S. 18/19 des Entwurfs aus der 1. Offenlage der Fortschreibung festgehalten wurde. Die Herausnahme dieser „Klausel" u. a. aus dem Kapitel 3.4.1 der zeichnerischen Darstellung ist daher nicht nachvollziehbar und sollte unbedingt generell wieder Eingang in Ihren Entwurf bzw. in Ihre Fortschreibung finden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hält an der Streichung der entsprechenden Passagen fest, da das Vorhaben nicht mehr weiter verfolgt wird (siehe auch angegebene Zeilennummern).	**s. Zeile(n)** 271 275
Z297 ID 22009 (4 - 2/6)		Zudem möchte ich Sie nochmals auffordern, die Abstandsflächen (5 km) zwischen den einzelnen identifizierten Vorrangstandorten durch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auch unterschreiten und zur optimierten Ausnutzung der Potenziale auf das Mindestmaß von 3 km reduzieren zu können, Analog anwendbar sehe ich diesen Ansatz auch für die festgelegte Mindestgröße von	**Nicht folgen** Ausweislich des Planungskonzepts des Regionalverbandes ist der Mindestabstand von 5 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks untereinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **01.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Goslar		
		Standorten (50 ha), die zur verbesserten Ausnutzung der Gesamtfläche für die Windkraftnutzung im Rahmen der Energiewende im Einzelfall ebenfalls in einem geeigneten Maße zu unterschreiten sein sollte.	vorhandenen Flächenpotenzials im Planungsraum und des Grundsatzes der dezentralen Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Ein Abweichen von diesen im Sinne "weicher" Tabukriterien wirksamen, selbst gegebenen Kriterien im Einzelfall ist aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht möglich. Gleiches gilt für die festgelegte Mindestflächengröße.	
Z298 ID 22010 (4 - 3/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Diesem Ansatz zugrunde liegend sieht der Landkreis Goslar auch weiterhin das Gebiet der Anfang 2012 ermittelten Potenzialfläche, mit wesentlichen Teilen im Bereich der Ortslage Lengde (Anlage 2) verortet, als geeignet an, als Vorranggebiet für Windkraft im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ausgewiesen zu werden. Insbesondere vor der aktuell von Ihnen vorgenommenen Ausweitung der Fläche WF Schladen 01, welche im Gegensatz zur ersten Offenlage im Verfahrensschritt der 2. Offenlage erheblich erweitert wurde, ersuche ich bei der Abwägung zu beachten, einen Ausgleich für landkreisübergreifende, in Konkurrenz stehende Potenzialflächen zu schaffen, um den Landkreis Goslar nicht zusätzlich aufgrund der z.B. greifenden Pufferzone zum Harz und der hier vorherrschenden naturschutzfachlichen Besonderheiten zu benachteiligen. Dabei gilt es aus unserer Sicht, geeignete Standorte zu ermitteln, die benachbarte Landkreise zu gleichen Teilen profitieren lassen. Aus den obengenannten Gründen bedauere ich es daher sehr, dass der ZGB die Idee einer kreisübergreifenden Windfläche Vienenburg-Lengde/Schladen-Beuchte (Anlage 1) nicht weiter verfolgt und das Potenzial im Bereich Lengde unberücksichtigt lässt (siehe auch Stellungnahme zur ersten Offenlage) und fordere Sie auf, eine Korrektur der Festlegung vorzunehmen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche steht überwiegend ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, welches gemäß Planungskonzept ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung darstellt, entgegen. Wie der Einwender zutreffend feststellt, konnte in einem Teilbereich dieses Vorbehaltsgebietes ausnahmesweise eine Windenergienutzung ermöglicht werden (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Eine Ausweitung dieser Ausnahme ist nicht möglich, da in diesen Bereichen Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m), insbesondere zu Beuchte, Lengde sowie einem Einzelhaus an der Oker nordöstlich von Lengde entgegen. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt anhand eines gesamträumlichen Planungskonzepts auf der Basis von harten und weichen Ausschlussfaktoren für die Windenergienutzung. Die Ausschlusskriterien müssen im gesamten Planungsraum einheitlich angewandt werden. Insofern ist ein Ausgleich für landkreisübergreifende, in Konkurrenz stehende Potenzialflächen nicht möglich. Der Plangeber ist sich der Situation im Landkreis Goslar bewusst. Nichtsdestotrotz verschafft der Plangeber mit seinem Konzept der Windenergienutzung substanziell Raum, sodass eine Festlegung weiterer Flächen als nicht erforderlich erachtet wird (siehe angegebene Kapitel im Bezug). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.14 E 3.2.1 E 3.2.2
Z299 ID 22016 (4 - 4/6)	GS Liebenburg Ostharingen 01	An mich wurden im Verlauf des Verfahrens erneut substanzielle neue Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes in Bezug auf das mögliche Vorranggebiet am Standort Ostharingen herangetragen. Hierzu fand ein Gespräch in Ihrem Hause mit den beteiligten Stellen des Landkreises Goslar am 27.04.2016 statt, in welchem die vorgebrachten Belange fachlich nochmals detailliert erörtert wurden, jedoch zu keiner Änderung der Flächenkulisse Ihrerseits führen werden. Ich bitte dennoch darum, die an Sie in der 2. Offenlage herangetragenen Ergebnisse in Ihrer Betrachtung zu beachten, zu prüfen und ggf. neu zu bewerten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **01.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Goslar	
Z300 ID 22019 (4 - 5/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Abschließend möchte ich auf eine redaktionelle Unstimmigkeit hinsichtlich der Flächengröße für den Standort Seesen Bornhausen 01 (1. Offenlage 88 ha, 2. Offenlage 87 ha) hinweisen und um eine Anpassung bitten. Darüber hinaus sind alle Abstanderfordernisse nochmals zu prüfen, da wir auf mögliche Unterschreitungen hingewiesen wurden. Zudem gab der Rat der Stadt Seesen ein parteiübergreifend negatives Votum gegenüber dem möglichen Vorranggebiet ab, welches es ggf. in Ihrer Abwägung zu beachten gilt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle	

planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Die Abweichung hinsichtlich der angegebenen Flächengrößen ist auf Datenaktualisierungen zurückzuführen, die zu (auf Ebene der Raumordnung zu vernachlässigenden) Änderungen der Gebietsgrenzen im Meter-Bereich führen. Aufgrund von Rundungen können die Angaben in den Gebietsblättern bedeutender wirken.
Eine Unterschreitung der gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes definierten Mindestabstände ist für das geplante Vorranggebiet Bornhausen 01 nicht erkennbar.

Z301
ID 22020
(4 - 6/6)

WF Schladen-Werla Schladen 01
GS Liebenburg Ostharingen 01
GS Seesen Bornhausen 01

Zusammenfassendes Fazit:

Der Landkreis Goslar begrüßt auch weiterhin die vielfältigen regionalen Aktivitäten zur Energiewende und zum Klimaschutz. Mit diesen Aktivitäten sollen unsere natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und die regionale Wirtschaftskraft sowie die Lebensqualität für unsere Bürgerinnen und Bürger gesichert werden.

Aus vorgenannten Gründen befürwortet der Landkreis Goslar daher als

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **01.08**		Datum der Stellungnahme **01.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Goslar		
		wichtigen Baustein die Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Verbandsgebiet. Der Landkreis Goslar legt demgemäß besonderen Wert darauf, dass trotz seiner naturräumlichen Gegebenheiten unter Beachtung der schutzwürdigen Belange insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes, zukunftsträchtige Standorte für Windenergieanlagen im Kreisgebiet angeboten werden können. Der ZGB wird gebeten, die in dieser Stellungnahme aufgeführten Bedenken und Anregungen zu prüfen und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 2. Offenlage bei der Teilfortschreibung des RROP 2008 zu berücksichtigen.		
Beteiligtennummer **02.01.01.01**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Barwedel über Samtgemeinde Boldecker Land		
Z302 ID 16 (1 - 1/5)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Der Rat der Gemeinde Barwedel hat sich in der öffentlichen Sitzung am 24.01.2014 mit o.a. Thema befasst. Einstimmig haben die Ratsmitglieder beschlossen, dass folgende Fakten bei Ihrer Planung zur Erweiterung des Windvorranggebietes Berücksichtigung finden sollen:	**Allgemeine Erläuterung**	
Z303 ID 17 (1 - 2/5)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	1. Die Erweiterungsfläche soll so zugeschnitten werden, dass der Neubau von Windenergieanlagen östlich der geplanten BAB 39 nicht möglich ist.	**Nicht folgen** Die Erweiterungsfläche ergibt sich aus dem der Planung zugrunde gelegtem Planungskonzept. Eine einzelfallbezogene Berücksichtigung von pauschalen gemeindlichen Interessen scheidet daher aus. Dies gilt umsomehr, zumal seitens der Gemeinde keinerlei Gründe genannt werden, die diese Forderung rechtfertigen könnten.	
Z304 ID 18 (1 - 3/5)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	2. Nördlich der K 105 befindet sich die Barwedeler Siedlung Heideweg/Sandweg mit einer größeren Anzahl von Häusern. Sie werden von Barwedeler Bürgern als Erstwohnsitz bewohnt. Zu dieser Siedlung ist ein Mindestabstand von 1000 Metern einzuhalten.	**Nicht folgen** Die Häuser wurden als Einzelhäuser im Außenbereich gewertet und mit 500 m Mindestabstand gepuffert.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5
Z305 ID 19 (1 - 4/5)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	3. Ebenfalls nördlich der K 105 befindet sich die mit einem B-Plan beplante Siedlung am Bad Birkenhofweg. Laut B-Plan ist die Siedlung ehemals überwiegend als Wochenendhausgebiet ausgewiesen. Die heutige Nutzung findet jedoch als Erst- und damit Hauptwohnsitz statt, wie aus den Meldeunterlagen der Samtgemeinde Boldecker Land ersichtlich ist. Auch hier ist von dieser Wohnsiedlung ein Mindestabstand von 1000 Metern einzuhalten.	**Folgen** Rechtskräftig im B-Plan festgesetzte Siedlungsflächen stellen ein Ausschlusskriterium dar. Diese werden zusätzlich mit einem Mindestabstand von 1.000 m gepuffert. Das gilt auch für Wochenendhausgebiete - s. hierzu Anmerkungen unter dem angebenen Bezug. Demzufolge ist die Siedlung am Bad Birkenhofweg mit einem Mindestabstand von 1000 m gepuffert worden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.4
Z306 ID 20 (1 - 5/5)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	5. Die Planungsbehörde soll darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Barwedel beabsichtigt, gemeinsam mit der Gemeinde Jembke durch entsprechende Bauleitplanung eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen einzuführen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Bokensdorf über Samtgemeinde Boldecker Land		
Z307 ID 21706 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Leider muss ich Ihnen meinen Einwand durch diese Stellungnahme zum o. g. Thema mitteilen. Das Raumordnungsprogramm berührt die Interessen der Gemeinde Bokensdorf dahingehend, dass durch die Erweiterung des Windenergienutzungsgebietes Barwedel die geplanten Baugebiete am nordöstlichen Rand der Gemeinde Bokensdorf beeinträchtigt werden. Bei Umsetzung der Baugebiete wären demzufolge potenzielle Windanlagen, welche sich heute nicht im Bestand befinden und/oder sich beeinträchtigend auf die Wohnlage auswirken würden, zu entfernen. Ich hoffe, mit dieser Stellungnahme einem kostenintensiven Rückbau von dann evtl. voreilig errichteten Windenergieanlagen präventiv entgegenwirken zu können	**Nicht folgen** Das in der Stellungnahme angezeigte geplante Baugebiet ist weder durch eine Flächennutzungsplanung noch durch eine mit dem Regionalverband abgestimmten Siedlungsentwicklungskonzept näher bestimmt. Die Planungsabsicht ist auch deshalb zurückzuweisen, da die angezeigte Fläche, die als Wohngebiet genutzt werden soll und eine räumliche Verdoppelung der Ortschaft Bokensdorf darstellt, das Maß der Eigenentwicklung übersteigt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.3
Beteiligtennummer **02.01.01.03**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Jembke über Samtgemeinde Boldecker Land		
Z308 ID 21 (1 - 1/5)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Der Rat der Gemeinde Jembke sieht in den vorgelegten Änderungen zur Windenergienutzung im dargestellten Windgebiet GF07 der geplanten Teiländerung des RROP ein erweitertes Konfliktpotential	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z309 ID 22 (1 - 2/5)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Das begründet sich in folgenden Tatsachen: 1. Naturschutzrechtliche Belange finden eine stärkere Gewichtung als der Schutz der Bürger.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband muss im Rahmen seiner Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung sicherstellen, dass sich die Windenergienutzung auf den am Ende ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich durchsetzen kann. Aus diesem Grund muss er gesetzliche Grenz- und Richtwerte sowie weitergehende Anforderungen, auch wenn sie sich im Einzelfall letztlich an die Zulassungsebene richten, bei seiner Planung mit berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die naturschutzrechtlichen Anforderungen insbesondere des besonderen Artenschutzes sowie des Natura 2000-Rechts als auch für die Vorgaben des Immissions- und Nachbarschaftsschutzes. In beiden Fällen kann der Plangeber unter der Bedingung, dass er am Ende substanziellen Raum für die Windenergienutzung schafft, ein angemessenes Maß an Vorsorge in die Planung einfließen lassen. Von dieser Möglichkeit hat der Regionalverband insbesondere bei der Festlegung der Abstände zu Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs (1.000 m) im Sinne eines vorsorgenden Immissionsschutzes Gebrauch gemacht. Immissionsschutzrechtlich zwingend erforderlich wäre nämlich unter Berücksichtigung betriebsintegrierter Lärmminderungsmaßnahmen allenfalls 400 bis 500 m Abstand zu solchen Siedlungen. Dem Vorwurf, es sei eine stärkere Gewichtung von naturschutzfachlichen Belangen zulasten des Anwohnerschutzes erfolgt, wird daher zurückgewiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.01.03**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Jembke über Samtgemeinde Boldecker Land		
Z310 ID 23 (1 - 3/5)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	2. Die geltenden Abstandsvorschriften nach BauGB von WEA's zu Bundesfernstraßen werden nur eine geringe Ausweitung des Windgebietes ermöglichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Mangels konkreter Angaben ist die Aussage nicht nachvollziehbar. Auch ist dem Plangeber nicht bekannt, dass das BauGB bzw. sonstiges Bauplanungsrecht entsprechende Abstandsvorschriften enthält. Die sich aus dem FStrG und dem NStrG ergebenden Bauverbotszonen bzw. Anbaubeschränkungen sind - soweit dies für die regionalplanerische Ebene geboten und maßstabsbedingt möglich erschien - im Rahmen des Planungskonzeptes berücksichtigt worden. Auf die unter den angebenenen Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1
Z311 ID 24 (1 - 4/5)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	3. Das bestehende RROP beinhaltet eine inzwischen stark geänderte Autobahntrasse der geplanten Weiterführung der BAB 39 als Rechtsgrundlage in Bezug auf die Ost-West-Ausrichtung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die aktuellen Planungen zur BAB A 39 (Planfeststellungsverfahren) werden berücksichtigt. Danach wird die Trasse weiter westlich verlaufen als im RROP 2008 dargestellt. Dieser Trassenverlauf der A 39 kann jedoch erst im Rahmen der Gesamtfortschreibung des RROP angepasst werden.	
Z312 ID 25 (1 - 5/5)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	4. Die Mindestabstandsvorschriften zur Einzelhausbebauung von 500 m, sowie zu den Wohngebieten von 1.000 m, werden absolut ausgenutzt. Die Gemeinde Jembke fordert, dass die Mindestabstände von WEA's zur Wohnbebauung abweichend von der gesetzlichen Grundlage, für alle Bebauungsformen (Einzel-sowie Siedlungsbau) 1.000 m betragen soll.	**Nicht folgen** Grundsätzlich wird davon ausgegangen, das Einzelhäuser und Splittersiedlungen dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen sind. Damit haben diese einen den gemischten Bauflächen (§ 1 Abs. Nr. 1 Nr. 2 BauNVO) vergleichbaren Schutzanspruch. Aufgrund der gewählten Mindestabstandsflächen von 500 m ist lt. Rechtsprechung gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen - s. hierzu a. Anmerkungen unter dem angegebenen Bezug.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5
Beteiligtennummer **02.01.02**		Datum der Stellungnahme **02.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Brome		
Z313 ID 11687 (1 - 1/8)		Sie haben mir mit Schreiben vom 17.10.2011 Ihre allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig mitgeteilt. Gleichzeitig haben Sie mich um Hinweise, Anregungen sowie Informationen über meine Planungsabsichten bzw. Planungsgrundlagen für die Erarbeitung Ihres Programmentwurfs gebeten. Zur 1. Änderung des RROP's gebe ich folgende Hinweise und Anregungen: 1.Die nationalen und internationalen Energiekonzepte sehen zunehmend einen schnelleren und umfangreicheren Ausbau alternativer Energiequellen vor, der gravierendere Veränderungen des Landschaftsbildes und Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes nach sich ziehen könnte. Daher müssen die bisherigen Positionen der Träger der Bauleitplanung (SG, Gemeinden) neu überlegt und ggfs. aufgegeben, korrigiert bzw. zukunftsorientiert formuliert werden.	**Teilweise folgen** Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband geht davon aus, dass hier ein mögliche Siedlungsentwicklung angesprochen wird, die auch nach Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung in der Samtgemeinde Brome möglich sein wird. Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit einem Abstand von 1.000 m zwischen dem Vorranggebiet Windenergienutzung und den Siedlungen hat der Regionalverband bereits einen vorsorgeorientierte Abstand zur Anwendung gebracht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02**		Datum der Stellungnahme **02.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Brome		
		2. Die SG Brome unterstützt grundsätzlich die Ziele des ZGB, einen angemessenen Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fordern und möchte dass durch ihre Hinweise und Anregungen zu den Planungsabsichten dokumentieren. 3. Das Darstellungsprivileg gewährt juristisch insbesondere dem ZGB Steuerungsmöglichkeiten. Die SG und ihre Mitgliedsgemeinden erwarten, dass ihnen im Rahmen ihrer Bauleitplanungskompetenzen ausreichende Einflussmöglichkeiten eröffnet werden, um langfristig ihre städtebaulichen Absichten verwirklichen und den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen zu können. 4. Vor dem Hintergrund der Ziffer 1 muss der Schutz des Wohnumfeldes Vorrang vor möglichen Veränderungen des Landschaftsbildes und wirtschaftlicher Interessenlagen haben. 5. Im Gebiet der Samtgemeinde Brome darf keine Konzentration größerer Windkraftanlagen (Flächenverzehr, Anzahl) stattfinden. Daher haben dezentrale Potenziale absolute Priorität und werden in die Planungsabsichten des ZGB eingebracht. 6. Auf der Grundlage der vorstehenden Leitgedanken und unter weitgehender Umsetzung der vom ZGB formulierten Grundsätze und Ausschlusskriterien werden folgende mögliche Standorte im Gebiet der SG Brome gesehen bzw. Empfehlungen abgegeben: 6.1 Die Absicherung des Repowering darf nur an Standorten vorgesehen werden, die zu keinen (weiteren) Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes führen können und wird grundsätzlich abgelehnt.	Zu 5.: Nicht folgen. Der Einwender definiert weder was eine Konzentration größerer Windenergieanlagen ist noch was dezentrale Potenziale aus seiner Sicht sind. Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Zu 6.1: Nicht folgen. Siehe Abwägung zu 5.	
Z314 ID 11689 (1 - 2/8)		6.2 Künftig auszuweisende Standorte müssen sich an der Mindestgröße von 50 ha orientieren und dürfen 8 Windkrafträder nicht überschreiten.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu 5. unter angegebenen Bezug. Die Mindestgröße von 50 ha ist ein Kriterium im Planungskonzept des Regionalverbandes. Der Einwendungsgeber begründet nicht, warum in einem Vorranggebiet Windenergienutzung nur bis zu acht Windenergieanlagen zulässig seine sollen. Der Plangeber hat durch die maximale Flächengröße von 400 ha auch die mögliche Zahl der Windenergieanlagen (abhängig vom Anlagentyp) begrenzt.	**s. Zeile(n)** 313
Z315 ID 11690 (1 - 3/8)	GF Brome Tiddische 01	6.3 Als weiterer Standort wird entsprechend der Möglichkeiten nach der Potenzialflächenanalyse des ZGB ein noch näher zu bestimmendes Gebiet zwischen Parsau, Bergfeld und Tiddische in der Größe von maximal 5-8 Windkrafträdern vorgeschlagen.	**Nicht folgen** Die von der Samtgemeinde Brome vorgeschlagene Fläche ist durch den Regionalverband in weiten Teilen als Potenzialfläche für die Windenergienutzung identifiziert worden. Aufgrund der Betroffenheit von u.a. avifaunistischen Belangen (siehe Gebietsblatt) und mit dem Ziel, das Eintreten artenschutzrechlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird von einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung abgesehen.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Tiddische 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02**		Datum der Stellungnahme **02.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Brome		
Z316 ID 11691 (1 - 4/8)	GF Brome Ehra 02	6.4 Als weiterer Standort sollte noch einer privaten Nutzung zuzuführende Gebiet des bisherigen Truppenübungsplatzes westlich von Ehra-Lessien vorgesehen werden.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet Sperrgebiet / militärische Anlagen	
Z317 ID 11692 (1 - 5/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	6.5 Das im RROP 2008 ausgewiesene Vorranggebiet "Zicherie" wird künftig als Eignungsgebiet ausgewiesen.	**Nicht folgen** Es wird nicht begründet, warum der Altstandort als Eignungsgebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden soll. Der Regionalverband legt im Rahmen seines Planungskonzepts ausschließlich Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im übrigen Planungsraum fest.	
Z318 ID 11693 (1 - 6/8)		7. Es wird das Ziel verfolgt, die beteiligten bzw. betroffenen Kommunen durch Bürgerstiftungen o.ä an der Wertschöpfung teilhaben zu lassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z319 ID 11694 (1 - 7/8)		8. Waldflächen sollten mit in die Potenzialflächenanalyse aufgenommen werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Waldflächen sind gemäß Planungskonzept ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z320 ID 11695 (1 - 8/8)		9. Der Ausschlussflächen-Katalog soll dahingehend geändert werden, dass Wohnbaugebiete mit einer Pufferzone von 2000 m statt der vorgesehenen 1000 m versehen werden. Darüber hinaus übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Flecken Brome und der Gemeinden Bergfeld und Tülau als Anlage.	**Nicht folgen** Siehe angegebenen Bezug. Die Stellungnahmen des Fleckens Brome und der Gemeinden Bergfeld und Tülau sind in dieser Unterlage separat aufgeführt.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Beteiligtennummer **02.01.02**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Brome		
Z321 ID 52 (2 - 1/6)		1 . Die SG Brome unterstützt grundsätzlich die Ziele des ZGB, einen angemessenen Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern und möchte das durch ihre Hinweise und Anregungen zu den Planungsabsichten dokumentieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Brome		
Z322 ID 53 (2 - 2/6)		2. Die gemeindlichen Entwicklungsziele dürfen durch die Ausweisung von Windpotenzialflächen nicht beeinträchtigt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwendungsgeber benennt nicht worin seine gemeindlichen Entwicklungsziele bestehen.	
Z323 ID 54 (2 - 3/6)		3. Die vorliegenden Stellungnahmen der Gemeinden Bergfeld, Ehra-Lessien und Tülau werden unterstützt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z324 ID 55 (2 - 4/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	4. Für die Potenzialfläche Zicherie GF 5-Erweiterung fordere ich eine weitergehende Abstimmung mit den Behörden und Institutionen des Landes Sachsen-Anhalt an, um eine Ausweisung weiterer Potenzialflächen in der Nähe der Ortschaft Zicherie zu begegnen. In der Gemarkung Jahrstadt befinden sich bereits 2 Windenergieanlagen und bei einer Ausweisung dieses Gebietes in Sachsen-Anhalt als Potenzialfläche könnte das von Ihnen angewandte 120 Grad-Kriterium, sowie die 1.000 m Grenze zur Wohnbebauung für Ortschaft Zicherie unterlaufen werden. Um eine Einkesselung der Ortschaft Zicherie zu verhindern fordere ich Sie auf, die Ausweisung der Potenzialfläche Zicherie GF 5-Erweiterung bis zur endgültigen Klärung dieser Frage mit den Behörden und Institutionen des Landes Sachsen-Anhalt zurückzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z325 ID 56 (2 - 5/6)	GF Brome Tiddische 01	5. Hinsichtlich der Potenzialfläche Tiddische 1, die östlich der Ortschaft Tiddische, südlich der Ortschaft Bergfeld, westlich der Ortschaft Parsau und nordöstlich der Ortschaft Hoitlingen liegt, sind von der Gemeinde Bergfeld weitergehende Untersuchungen zum Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, des Schwarzstorches sowie des Seeadler vorgenommen. Dieses Gutachten wurde dem ZGB bereits übersandt. Sollten diese Untersuchungen entgegen Ihrer Annahme die Ausweisung einer Potenzialfläche ermöglichen, wird dies von der Samtgemeinde Brome unterstützt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z326 ID 57 (2 - 6/6)		Auch die diesbezüglichen Ausführungen in der von der Gemeinde Tiddische abgegebenen Stellungnahme werden unterstützt. Eine Durchschrift meiner Stellungnahme erhält das Land Niedersachsen zur Kenntnis.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Stellungnahme der Gemeinde Tiddische ist in dieser Unterlage separat aufgeführt.	
Beteiligtennummer **02.01.02.01**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Bergfeld über Samtgemeinde Brome		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.01**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Bergfeld über Samtgemeinde Brome		
Z327 ID 13757 (1 - 1/2)	GF Brome Tiddische 01	Die Gemeinde Bergfeld, begrüßt, dass der ZGB in Bergfeld südlich der Ortslage eine größere Windpotentialflächen ermittelt hat. Die Gemeinde Bergfeld sieht die gesamte ermittelte Potenzialfläche als für die Windenergienutzung geeignet an. Die Gemeinde Bergfeld begründet die Anregung, ein neues Windvorranggebiet auf Flächen der Gemeinde auszuweisen, wie folgt: o Die befürwortete Ausweisung eines Windvorranggebietes eröffnet der Gemeinde und deren Einwohnern von Bergfeld Chancen auf wirtschaftliche Vorteile. Durch einen behutsamen Ausbau der Windenergie wird die kommunale Wertschöpfung durch Zunahme des kommunalen Steueraufkommens, zusätzliche Pachteinnahmen für die Gemeinde, deren Einwohner und örtliche landwirtschaftliche Betriebe erhöht. Somit kann durch die Ansiedlung einer Windfarm die wirtschaftliche Struktur der Gemeinde gestärkt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband nimmt den Hinweis auf die wirtschaftlichen Aspekte einer möglichen Windenergienutzung zur Kenntnis. Die Potenzialfläche südlich Bergfeld (Tiddische 01) wird jedoch nach Durchführung der gebietsbezogenen Umweltprüfung in weiten Teilen als nicht für die Windenergienutzung geeignet angesehen (siehe Gebietsblatt). Die verbliebenen Restflächen erfüllen nicht das Kriterium der Mindestgröße von 50 ha.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Tiddische 01
Z328 ID 13758 (1 - 2/2)	GF Brome Tiddische 01	o Die Windpotentialflächen in Bergfeld bieten ausreichend Flächenpotential , um dem regionalplanerischen Ziel der Konzentration von raumbedeutsamen, modernen und leistungsstarken Anlagen in wenigen Windvorranggebieten zu entsprechen. Da die Potentialfläche den erforderlichen Abstand von 5 km zu bestehenden Windvorranggebieten (GF 5 Zicherie und GF 7 Baldecker Land) aufweist und ansonsten keine bekannten regionalplanerischen Zielsetzungen der Ausweisung entgegenstehen, entspricht die Ausweisung eines Windvorranggebietes in der Gemeinde Bergfeld den in der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten des Zweckverbandes Großraum Braunschweig genannten vorrangigen Zielen der Regionalplanung. O Die in Bergfeld bereits gegründete Eigentümergemeinschaft hat sich verpflichtet, mit der Gemeinde eng zusammen zu arbeiten. Modelle zur Partizipation der Bürger sind Bestandteil eines Konzeptes. O Die Gemeinde Bergfeld möchte zu der seitens der Bundesregierung und des Landesregierung von Niedersachsen angestrebten "unumkehrbaren Energiewende" einen Beitrag durch den Ausbau der Windenergie leisten . Die Gemeinde Bergfeld regt daher an, dass der Zweckverband Großraum Braunschweig unter Berücksichtigung der genannten Gründe die Ausweisung eines Windvorranggebietes auf den vorgeschlagenen Flächen weiter prüft und nach Möglichkeit entsprechende Flächen als neues Windvorranggebiet in der Gemeinde Bergfeld ausweist.	**Nicht folgen** Der Regionalverband nimmt die Hinweise hinsichtlich der Eignung der Potenzialfläche südlich Bergfeld (Tiddische 01) sowie in Bezug auf den angestrebten Beitrag zur Energiewende zur Kenntnis. Die Potenzialfläche wird jedoch nach Durchführung der gebietsbezogenen Umweltprüfung in weiten Teilen als nicht für die Windenergienutzung geeignet angesehen. Die verbliebenen Restflächen erfüllen nicht das Kriterium der Mindestgröße von 50 ha.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Tiddische 01
Beteiligtennummer **02.01.02.01**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Bergfeld über Samtgemeinde Brome		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.01**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Bergfeld über Samtgemeinde Brome		
Z329 ID 13 (2 - 1/3)	GF Brome Tiddische 01	Die Gemeinde Bergfeld hat am 24.01.2012 in ihrer öffentlichen Ratssitzung einstimmig beschlossen, die ermittelte Windpotentialfläche zu begrüßen. Die Gemeinde Bergfeld begrüßt, dass der ZGB in Bergfeld südlich der Ortslage eine größere Windpotentialfläche ermittelt hat. Die Gemeinde Bergfeld sieht die gesamte ermittelte Potenzialfläche als für die Windenergienutzung geeignet an.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Bergfeld die Ermittlung einer Windpotenzialfläche südlich der Ortslage begrüßt und diese als für die Windenergienutzung geeignet ansieht.	
Z330 ID 14 (2 - 2/3)	GF Brome Tiddische 01	Die Gemeinde Bergfeld begründet die Anregung, ein neues Windvorranggebiet auf Flächen der Gemeinde auszuweisen, wie folgt: o Die befürwortete Ausweisung eines Windvorranggebiet eröffnet der Gemeinde und deren Einwohnern von Bergfeld Chancen auf wirtschaftliche Vorteile. Durch einen behutsamen Ausbau der Windenergie wird die kommunale Wertschöpfung durch Zunahme des kommunalen Steueraufkommens, zusätzliche Pachteinnahmen für die Gemeinde, deren Einwohner und örtliche landwirtschaftliche Betriebe erhöht. Somit kann durch die Ansiedlung einer Windfarm die wirtschaftliche Struktur der Gemeinde gestärkt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband nimmt den Hinweis auf die wirtschaftlichen Aspekte einer möglichen Windenergienutzung zur Kenntnis. Die Potenzialfläche südlich Bergfeld (Tiddische 01) wird jedoch nach Durchführung der gebietsbezogenen Umweltprüfung in weiten Teilen als nicht für die Windenergienutzung geeignet angesehen (siehe Gebietsblatt). Die verbliebenen Restflächen erfüllen nicht das Kriterium der Mindestgröße von 50 ha.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Tiddische 01
Z331 ID 15 (2 - 3/3)	GF Brome Tiddische 01	Die Windpotentialflächen in Bergfeld bieten ausreichend Flächenpotential , um dem regionalplanerischen Ziel der Konzentration von raumbedeutsamen, modernen und leistungsstarken Anlagen in wenigen Windvorranggebieten zu entsprechen. Da die Potentialfläche den erforderlichen Abstand von 5 km zu bestehenden Windvorranggebieten (GF 5 Zicherie und GF 7 Boldecker Land) aufweist und ansonsten keine bekannten regionalplanerischen Zielsetzungen der Ausweisung entgegenstehen, entspricht die Ausweisung eines Windvorranggebietes in der Gemeinde Bergfeld den in der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten des Zweckverbandes Großraum Braunschweig genannten vorrangigen Zielen der Regionalplanung. o Die in Bergfeld bereits gegründete Eigentümergemeinschaft hat sich verpflichtet, mit der Gemeinde eng zusammen zu arbeiten. Modelle zur Partizipation der Bürger sind Bestandteil eines Konzeptes. o Die Gemeinde Bergfeld möchte zu der seitens der Bundesregierung und des Landesregierung von Niedersachsen angestrebten "unumkehrbaren Energiewende" einen Beitrag durch den Ausbau der Windenergie leisten. Die Gemeinde Bergfeld regt daher an, dass der Zweckverband Großraum Braunschweig unter Berücksichtigung der genannten Gründe die Ausweisung eines Windvorranggebietes auf den vorgeschlagenen Flächen weiter prüft und nach Möglichkeit entsprechende Flächen als neues Windvorranggebiet in der Gemeinde Bergfeld ausweist.	**Nicht folgen** Der Regionalverband nimmt die Hinweise hinsichtlich der Eignung der Potenzialfläche südlich Bergfeld (Tiddische 01) sowie in Bezug auf den angestrebten Beitrag zur Energiewende zur Kenntnis. Die Potenzialfläche wird jedoch nach Durchführung der gebietsbezogenen Umweltprüfung in weiten Teilen als nicht für die Windenergienutzung geeignet angesehen. Die verbliebenen Restflächen erfüllen nicht das Kriterium der Mindestgröße von 50 ha.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Tiddische 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.01**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Bergfeld über Samtgemeinde Brome		
Z332 ID 26 (3 - 1/11)	GF Brome Tiddische 01	Unsere Stellungnahme zur Windpotentialfläche Tiddische 01, Samtgemeinde Brome, LK Gifhorn bezieht sich ausschließlich auf die im Gebietsblatt dargestellte Potenzialfläche 1. Innerhalb der Grenzen dieser Potentialfläche hat [Firmenname] eine Planungsfläche für ein mögliches Windvorranggebiet mit einer Größe von ca. 235 ha ermittelt und mit positivem Ergebnis auf seine Eignung geprüft. Wir beantragen daher die Neuausweisung eines Windvorranggebietes auf Flächen der Gemeinde Bergfeld, Flur und der Gemeinde Tiddische, Flur gemäß dem anliegenden Lageplan (ANLAGE 1). Wir begründen die Anregung, dort ein Windeignungsgebiet auszuweisen, wie folgt:	**Nicht folgen** Dem Antrag auf Neuausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung kann nicht entsprochen werden. Zur Begründung wird auf die Behandlung der Einzelanregungen verwiesen.	
Z333 ID 27 (3 - 2/11)	GF Brome Tiddische 01	Vom Gutachterbüro [Firmenname] wurde zwischen Februar 2012 und März 2013 ein avifaunistisches Gutachten gemäß der im NL T-Papier empfohlenen Kartierungsgrundsätze erstellt (ANLAGE 3- [Firmenname] 2013). Diese Kartierung liegt dem ZGB nach Auskunft der Gemeinde Bergfeld bereits vor. Das avifaunistische Gutachten von [Firmenname], das zusätzlich zu dem genannten Kartierungszeitraum auch noch auf Ergebnisse einer weiteren avifaunistischen Kartierung in der Planungsfläche von Herrn [Name] aus dem Jahr 2011 zurückgreift ([Name] 2011), kommt- abweichend von den Aussagen des Gebietsblattes zu der Potenzialfläche -zu dem Ergebnis, dass ein möglicher Windpark in den Gemarkungen Bergfeld und Tiddische nicht zu erheblichen Beeinträchtigung der Avifauna führt. Dies gilt insbesondere für die von Windenergieanlagen besonders betroffenen Greif- und Großvögel. Die wichtigsten Aussagen des [Firmenname]-Gutachtens aus dem Jahr 2013 lassen sich wie folgt zusammenfassen:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans ist großräumig für das gesamte Verbandsgebiet auf Basis der Daten der landesweiten Rotmilankartierung des NLWKN nach einer genau festgelegten und einheitlich definierten Methodik erfolgt (siehe Umweltbericht). Die vglw. kleinräumige, auf eine einzelne Potenzialfläche fokussierende Betrachtung des Büros [Firmenname] ist daher nicht geeignet, den im regionalen Kontext abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkt in Frage zu stellen. Ziel bei der Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte war es, die innerhalb des Verbandsgebiet am besten für den Rotmilan geeigneten Gebiete bzw. seine Populationszentren abzugrenzen und grundsätzlich von WEA freizuhalten, um die Gesamtpopulation und Reproduktionsraten im Regionalverband nicht zu gefährden. Es handelt sich hierbei also dem Wesen nach um ein weiches Tabukriterium, welches jedoch nicht bereits auf der 1. Planungsebene in Ansatz gebracht worden ist, da Zwiefel an der flächendeckend einheitlichen Datenqualität bestanden. Ferner folgt die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte nicht einem individuenbezogenen Ansatz , welcher sich an einzelnen Brutpaaren orientiert. Die Frage, ob es artenschutzrechtlich zulässig wäre, innerhalb der abgegrenzten Schwerpunkträume einen Windpark zu errichten, kann aus diesem Grund dahinstehen.	
Z334 ID 28 (3 - 3/11)	GF Brome Tiddische 01	Die Gesamtnutzungsintensität durch Greifvögel wird durch die Gutachter im Verhältnis zu anderen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenlandgebieten des Binnenlandes als "leicht unterdurchschnittlich" beschrieben.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 333
Z335 ID 29 (3 - 4/11)	GF Brome Tiddische 01	Bezüglich des Vorkommens des Rotmilans stellen die Gutachter fest, dass innerhalb des 2 Kilometer-Radius um die Planungsfläche sich nur ein Brutplatz im nordwestlichen "erweiterten" Untersuchungsraum fand, minimal ca. 1,6 Kilometer von der Plangebietsgrenze entfernt. [Name] (2011) führt noch ein weiteres Rotmilan-Vorkommen aus dem Bereich südwestlich von Tiddische auf, bereits deutlich außerhalb unseres Untersuchungsraums. Die Nutzungsintensität des Rotmilans war- entsprechend der Lage der Brutplätze-	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 333

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.01**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Bergfeld über Samtgemeinde Brome		
		im Westteil des "engeren" Untersuchungsgebietes zwar deutlich höher als im Osten, insgesamt im Vergleich mit anderen Gebieten aber nicht so hoch, dass von einer erhöhten Kollisionsgefährdung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und damit einem Tötungstatbestand entsprechend BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.1 ausgegangen werden muss (siehe auch [Firmenname] 2013-ANLAGE 3).		
Z336 ID 30 (3 - 5/11)	GF Brome Tiddische 01	Die Untersuchungsergebnisse von [Firmenname] zum Schwarzstorch sowie die Beobachtungen und Erfahrungen des fach- und ortskundigen Jagdpächters, mit dem die Gutachter während der Geländearbeiten im engen Kontakt standen, haben ergeben, dass der Bereich um die SAB-Windpotenzialfläche für den Schwarzstorch offenbar weder als Nahrungsgebiet noch als Flugkorridor von besonderer Bedeutung ist, womit für die Art durch den möglichen Windpark nicht von erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden muss. Die Gutachter sind dabei von dem bekannten Brutvorkommen nördlich des Untersuchungsraums ausgegangen. Das im Gebietsdatenblatt des ZGB aufgeführte Brutvorkommen im Süden war damals nicht bekannt und wird auch im [Name]-Gutachten nicht dargestellt. Dieser Brutplatz soll etwa 600 Meter südlich der Potenzialfläche 2 liegen und dürfte damit etwa zwei Kilometer- also der Distanz, die im Gebietsblatt zur Konfliktvermeidung als Abstand zum Horststandort empfohlen wird -von der SAB-Potenzialfläche entfernt liegen. Allenfalls wäre der südöstlichste Zipfel betroffen. Die im Gebietsblatt des ZGB aufgeführten Nahrungshabitate wären für die Schwarzstörche dieses Vorkommens entweder ohne Windpark-Querung erreichbar "Waldgebiet am Weißen Berg", "Umfeld von Rühen und Brechtorf" oder besitzen nach den Ergebnissen der Untersuchungen von [Firmenname] bzw. den Beobachtungen des Jagdpächters keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Derjenige Teil der Potenzialfläche, der außerhalb (östlich) des Verbreitungsschwerpunktes des Rotmilans gelegen ist, befindet sich nur 600 m südlich der verbliebenen Potenzialfläche. Zudem liegt zumindest der westliche Teil der Restfläche genau zwischen dem Brutplatz und einer Teichanlage, die als potenzielles Nahrungshabitat angesehen werden muss. Durch den hierdurch erforderlichen Wegfall eines weiteren Teils der nach Abzug des Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkts verbliebenen Restfläche sinkt die Flächengröße unterhalb der im Planungskonzept festgelegten Schwelle von 50 ha, sodass die Potenzialfläche in Gänze zu verwerfen war. Die vom Einwender angesprochene Entfernung von 2 km, welche zum Bereich der Potenzialfläche des [Firmenname] Teams eingehalten sei, trifft lediglich für den Teil der vom Regionalverband untersuchten Potenzialfläche zu, der bereits durch den Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans entfallen ist.	**s. Zeile(n)** 333
Z337 ID 31 (3 - 6/11)	GF Brome Tiddische 01	Für den Seeadler wird im Gebietsdatenblatt des ZGB betont, dass alle Potenzialflächen außerhalb des Horstschutzbereichs von 3 Km liegen. Es wird aber vermutet, dass der westliche Randbereich der Potenzialfläche 1, was die SAB-Potenzialfläche nur am südwestlichen Randteil betrifft, in einem potenziellen Flugkorridor der Art liegen. [Firmenname] hat den Seeadler zweimal über dem "engeren" Untersuchungsgebiet gesichtet, so dass die Art als gelegentlicher Überflieger einzustufen ist, weshalb Unfälle mit den geplanten WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (siehe [Firmenname] 2013-ANLAGE 2).	**Nicht folgen** Das Untersuchungsgebiet von [Firmenname] überschneidet sich nur in geringem Umfang randlich mit dem abgegrenzten Flugkorridor, sodass die Untersuchungen nicht geeignet sind, den Korridor in Frage zu stellen. Vielmehr bestätigen die beiden Sichtungen die Annahme des Regionalverbandes, dass der Seeadler das Umfeld der Potenzialfläche Tiddische 01 regelmäßig quert. Aufgrund der sehr hohen Kollisionsgefahr (Eintrittswahrscheinlichkeit 1:65) für den Seeadler und der geringen Bestandsdichte ist die Schwelle für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko schon bei einer vglw. geringen Überflugrate als überschritten einzuschätzen, sodass innerhalb des Flugkorridors mit schwerwiegenden, der Windenergienutzung ggf. unüberwindbar entgegenstehenden, artenschutzrechtlichen Konflikten gerechnet werden muss, was letztlich zu einem Verzicht dieses Teilbereichs geführt hat. An dieser Einschätzung wird auch in Kenntnis des [Firmenname]-Gutachtens festgehalten.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Tiddische 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.01**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Bergfeld über Samtgemeinde Brome		
Z338 ID 32 (3 - 7/11)	GF Brome Tiddische 01	Zum Vorkommen und zur Bedeutung der Kiebitz-Rastvorkommen (sowie weiterer windkraftrelevanter Arten wie Goldregenpfeifer und Kranich) im Gebiet und möglichen Auswirkungen der geplanten WEA verweisen wir auf die Ausführungen im Gutachten (ANLAGE 3- insbesondere Abschnitte 3.4.2 und 4.3). Diese Vorkommen stehen einer Nutzung der Potenzialfläche für Windenergie nicht im Wege, können aber zu Einschränkungen in der Standortplanung führen.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 333
Z339 ID 33 (3 - 8/11)	GF Brome Tiddische 01	Insgesamt kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, dass den naturschutzfachlichen Aussagen im Gebietsblatt des ZGB deutlich widerspricht. Da uns die Datengrundlagen/ Kartierungen nicht bekannt sind, auf die sich die Aussagen des Gebietsblattes stützen, möchten wir den ZGB bitten, die uns vorliegenden gutachterlichen Aussagen auf Übereinstimmungen und Abweichungen zu prüfen. Da das von uns beauftragte Gutachten die letzten zwei bzw. drei Jahre umfasst und gemäß den Empfehlungen des NL T - Papiers erstellt wurde, gehen wir davon aus, dass die Ergebnisse in einer letztendlichen, naturschutzfachlichen Bewertung der Potenzialfläche Berücksichtigung finden. Zusätzlich zu unserer Einschätzung, dass die vom [Firmenname] vorgeschlagene Potenzialfläche nach der uns vorliegenden gutachterliehen Aussage naturschutzfachlich als Windvorranggebiet geeignet ist, möchten wir noch folgende weitere Punkte nennen, die für eine Ausweisung der Potenzialfläche als neues Windvorranggebiet im RROP sprechen:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer. Die übergebenen Gutachten wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Sie führen jedoch zu keiner abweichenden Bewertung der Potenzialfläche, da sie einerseits aus bereits genannten Gründen nicht geeignet sind den abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkt in Frage zu stellen und andererseits auch die Betroffenheiten des südlich brütenden Schwarzstorchs (der, wie der Einwender angibt, den beauftragten Gutachtern nicht bekannt war) und des den Raum überfliegenden Seeadlers (was durch das [Firmenname]-Gutachten bestätigt wird) durch das Gutachten nicht widerlegt werden. Folgende Datengrundlagen haben zu der Einschätzung des Regionalverbandes geführt: Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkt: - Landesweite Rotmilankartierung NLWKN - Informationen der UNB LK Gifhorn - Daten aus dem Planfeststellungsverfahren zur A 39 Schwarzstorch-Brutplätze: - Informationen der UNB LK Gifhorn Seeadler-Brutplatz und Flugkorridor: - Informationen der UNB LK Gifhorn - Flugkorridor auf Basis von mit der UNB LK Gifhorn abgestimmter fachgutachterlicher Einschätzung der Planungsgruppe Umwelt	**s. Zeile(n)** 333
Z340 ID 34 (3 - 9/11)	GF Brome Tiddische 01	Ungefähr 35 Grundstückseigentümer der geplanten, ca. 297 ha umfassenden geplanten Vergütungsfläche in der Gemeinde Bergfeld haben sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen und werden entsprechende Vergütungen nach dem Flächenmodell erhalten oder am Betrieb der Windenergieanlagen beteiligt sein. Zudem ist die Gründung einer Bürgerstiftung zur Förderung des sozialen und kulturellen Lebens vor Ort vorgesehen. Dieses Vorgehen bringt eine überdurchschnittliche regionale Wertschöpfung mit sich und eröffnet allen Beteiligten, den Grundstückseigentümern, den Einwohnern vor Ort und den Gemeinden Chancen auf wirtschaftliche Vorteile. • Die Gemeinde Bergfeld engagiert sich stark für Erneuerbare Energien auf Ihrem Gemeindegebiet und befürwortet ein Windvorranggebiet in der Gemarkung Bergfeld. Die Gemeinde ist von Anfang an in den Planungsprozess eingebunden und plant, eine Bürgerbeteiligung an	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Antrag auf Neuausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung kann nicht entsprochen werden. Zur Begründung wird auf die Behandlung der Einzelanregungen verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.01**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Bergfeld über Samtgemeinde Brome		
		Windenergieanlagen zu ermöglichen.		
Z341 ID 35 (3 - 10/11)	GF Brome Tiddische 01	Im Zuge der sogenannten "Energiewende" unterstützen wir die Absicht des ZGB die Kapazitäten der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, so auszubauen, dass diese mittelfristig die Region zu 100% versorgen können. Dazu wollen wir gerne einen Beitrag leisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Antrag auf Neuausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung kann nicht entsprochen werden. Zur Begründung wird auf die Behandlung der Einzelanregungen verwiesen.	
Z342 ID 36 (3 - 11/11)	GF Brome Tiddische 01	Wir bitten daher um Überprüfung insbesondere der naturschutzfachlichen Aussagen im Gebietsblatt "Tiddische 01" und um Berücksichtigung unseres Antrags auf Ausweisung eines Windvorranggebietes in den Gemarkungen Bergfeld und Tiddische.	**Nicht folgen** Die naturschutzfachlichen Aussagen wurden unter Berücksichtigung der eingebrachten Gutachten überprüft. An der bestehenden Beurteilung des Gebiets wird festgehalten.	
Beteiligtennummer **02.01.02.02**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Flecken Brome über Samtgemeinde Brome		
Z343 ID 37 (1 - 1/6)		1. Der Flecken Brome unterstützt grundsätzlich die Ziele des ZGB, einen angemessenen Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z344 ID 38 (1 - 2/6)		2. Das Wohl der Bürger des Flecken Brome und die gemeindlichen Entwicklungsziele dürfen durch die Ausweisung von Windpotenzialflächen nicht beeinträchtigt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwendungsgeber benennt weder worin das Wohl der Bürger besteht noch welche gemeindlichen Entwicklungsziele bestehen.	
Z345 ID 39 (1 - 3/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist uneingeschränkt gegeben, dadurch sind Wertminderungen von Grundstücken in Zicherie, Tülau und Brome zu befürchten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z346

ID 40

(1 - 4/6)

4. Die einzuhaltenden Abstände von den WEA zur bebauten Ortslage dürfen auch bei Repowering nicht unterschritten werden, ggf. ist eine Standortverlagerung unter Beachtung der Abstandsvorgaben erforderlich.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Im Falle eines Repowerings ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die zulässigen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte eingehalten werden bzw. sich eine "erdrückende Wirkung" ergibt. Welcher Abstand daraus zu der bebauten Ortslage resultiert, ist vom Einzelfall abhängig.

Z347

ID 41

(1 - 5/6)

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

5. Für die Potenzialfläche Zicherie GF 5-Erweiterung hält der Flecken Brome eine weitergehende Abstimmung mit den Behörden und Institutionen des Landes Sachsen-Anhalt für zwingend erforderlich, um eine Ausweisung weiterer Potenzialflächen in der Nähe der Ortschaft Zicherie, aber auch auf dem Gebiet Sachsen-Anhalts, zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen für die Ortslagen Zicherie und Brome auszuschließen. In der Gemarkung Jahrstedt befinden sich bereits 2 Windenergieanlagen. Bei einer Ausweisung dieses Bereichs in Sachsen-Anhalt als Potenzialfläche könnten das von Ihnen angewandte 120 Grad-Kriterium sowie die 1.000 m Grenze zur Wohnbebauung für die Ortschaften Zicherie und Brome unterlaufen werden. Um eine Einkesselung der Ortschaft Zicherie zu verhindern fordert der Flecken Brome den ZGB auf, die Ausweisung der Potenzialfläche Zicherie GF 6-Erweiterung bis zur endgültigen Klärung dieser Frage mit den Behörden und Institutionen des Landes Sachsen-Anhalt zurückzustellen.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.

s. Gebietsblatt

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.02**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Flecken Brome über Samtgemeinde Brome		
Z348 ID 42 (1 - 6/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	6. Die Gutachten für die Beurteilung von Natur- und Artenschutz, die in dem bisherigen Verfahren zur Anwendung gekommen sind, erscheinen aufgrund der Überalterung inhaltlich nicht mehr geeignet zu sein, um die Schutzwürdigkeit der Flächen objektiv beurteilen zu können. Dem Landkreis Gifhorn liegen neuere Erkenntnisse über artenvielfältigere und schützenswerte Vogelvorkommen vor. Diese neuen Aspekte sind zwingend zu berücksichtigen, bevor die Potentialfläche GF 5-Erweiterung abschließend festgelegt wird. Die Verantwortung zur Berücksichtigung dieser bekannten Aspekte sieht der Flecken Brome bereits im Raumordnungsverfahren und nicht zu einem späteren Zeitpunkt bei der Genehmigungsbehörde angesiedelt. Eine Durchschrift dieser Stellungnahme erhält die Samtgemeinde Brome zur Kenntnis.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **02.01.02.02**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Flecken Brome über Samtgemeinde Brome		
Z349 ID 21953 (2 - 1/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	der Verwaltungsausschuss des Flecken Brome widerspricht den Änderungen in der 2. Offenlegung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung zu folgenden Einzelpunkten: - Einer Ausdehnung der Potenzialfläche grundsätzlich wird widersprochen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z350 ID 21954 (2 - 2/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- Für den Flecken Brome ist die Erweiterung der Potenzialfläche in Richtung der Ortschaft Brome nicht akzeptabel, weil damit eine weitere Möglichkeiten zur Ausweisung von Wohngebieten in nördliche Richtung unmöglich wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z351 ID 21955 (2 - 3/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Der Abstand zur Ortschaft Zicherie ist im Minimum mit 1.000 m einzuhalten. Dies gilt genauso für die Ortschaft Brome, hier speziell für das Baugebiet Windmühlenfeld in nördlicher Richtung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. In der Vorranggebietskulisse verbleibt lediglich das schon bestehende Vorranggebiet Windenenergienutzung. Dieses hält den 1.000 m Abstand zur Ortschaft Zicherie ein.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.02**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Flecken Brome über Samtgemeinde Brome		
Z352 ID 21956 (2 - 4/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- Die in Punkt 3.1.1 dargelegte räumliche Umfassung zugunsten der Ortschaft Tülau ist in gleicher Weise für die Ortschaft Zicherie anzuwenden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Steimke (östlich gelegen von Zicherie in Sachsen-Anhalt) ebenfalls ein Windpark bereits betrieben wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z353 ID 21957 (2 - 5/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- Verschiedene Naturschutzprojekte werden zur Zeit in und um die Gemarkung Brome abgestimmt und ausgewiesen (UNESCO-Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet Ohre). Diese Projekte sollen durch Aussichtsplattformen usw. touristisch in den Flecken Brome eingebunden werden. Hier ist anzunehmen, dass die Ausweisung der Potenzialflächen Wind grundsätzlich schädlich ist für diese naturschutzfachlichen Belange. (Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z354 ID 21958 (2 - 6/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- In der Zusammenfassung zu Punkt 3.3 geht es um schützenswürdige Vogelarten. Hier wird in dem Entwurf davon ausgegangen, dass durch Vermeidungsmaßnahmen diese Konflikte aller Voraussicht nach gelöst werden können. Unsere Forderung ist die Sicherstellung einer Konfliktlösung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **02.01.02.03**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Ehra-Lessien über Samtgemeinde Brome		
Z355 ID 11676 (1 - 2/2)	GF Brome Ehra 01	2. Der Bereich des Truppenübungsplatzes ist als Potenzialfläche zu prüfen und bei Eignung nach Aufgabe der militärischen Nutzung als Vorrangfläche Windenergie als Alternative zur östlich der Ortslage gelegenen Fläche festzulegen.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 356
Z356 ID 11678 (1 - 4/2)	GF Brome Ehra 01	Begründung: Für die Gemeinde könnte sich entsprechend den dargestellten Potenzialflächen für Windenergie folgende Situation ergeben: - Im Süden: Vorranggebiet Windenergie Barwedel - Im Westen: Autobahn geplant - Im Norden: Truppenübungsplatz und Testgelände - Im Osten: mögliches neues Vorranggebiet Windenergie Damit wäre der Ort komplett von Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen umgeben. Auf Grund der bereits vorhandenen Situation kann sich der Ort nur noch nach Osten entwickeln. Ziel muss es daher sein, die Beeinträchtigungen zu bündeln. Aus diesem Grund wird die Windpotenzialfläche im Osten der Gemeinde Ehra-Lessien abgelehnt. Im Gegenzug wird vorgeschlagen, den Bereich des Truppenübungsplatzes als	**Nicht folgen** Zu den vom Einwender angeführten Vorbelastungen ist festzustellen, dass sich das Vorranggebiet Windenergie Barwedel vier bis fünf Kilometer südlich der Ortslagen von Ehra und Lessien befindet. Immissionen in einer Intensität, die eine Entwicklung in diese Richtung einschränken könnten, sind demnach nicht vorhanden. Auch vom Standortübungsplatz im Norden gehen nach dessen Stilllegung keine Emissionen mehr aus, die eine Siedlungsentwicklung einschränken würden. Eine Festlegung des Übungsplatzes als Vorranggebiet Windenergienutzung scheidet aus, da hier gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes keine Potenzialfläche für die Windenergienutzung vorliegt. Ausschlaggebend dafür sind der dort vorhandene Wald und ein Vorranggebiet Natur und Landschaft als Ausschlusskriterien.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.03**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Ehra-Lessien über Samtgemeinde Brome		
		Windpotenzialfläche mit einzubeziehen. Mit einer möglichen Entwicklung des Truppenübungsplatzes nach Aufgabe und dem Bau der A39 können dort störende Einrichtungen gebündelt werden. Auf Grund der Größe der Fläche dort, können die verschiedenen Nutzungen nebeneinander untergebracht werden. Sogar Synergien sind vorstellbar.		
Beteiligtennummer **02.01.02.03**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Ehra-Lessien über Samtgemeinde Brome		
Z357 ID 43 (2 - 1/7)	GF Brome Ehra 01 GF Brome Ehra 02	Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Ehra-Lessien die Sicherung von Standorten zur Möglichkeit der Gewinnung von nutzbarer Energie durch Windkraft. In der Stellungnahme der Gemeinde Ehra-Lessien vom 26.01.2012 hat die Gemeinde grundsätzlich die vom ZGB geplanten südlichen und östlichen Flächen für eine Ausweisung von Vorranggebieten abgelehnt, da eine zukünftige Weiterentwicklung der Gemeinde Ehra-Lessien durch die Planungen des ZGB gefährdet ist. Die Gemeinde sieht die Ausweisung auch weiterhin kritisch, lehnt diese aber unter Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen nicht mehr grundsätzlich ab. Bei der örtlichen Präsentation der möglichen Vorranggebiete wurde hervorgehoben, dass der Zweckverband grundsätzlich bestrebt ist, betroffene Orte nicht mehr als 120 Grad einzukreisen. Diese Argumentation wird als außerordentlich positiv angesehen und bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Ehra-Lessien nicht nur mit der Ausweisung eines Standortes für Windenergieanlagen (WEA) betroffen ist, sondern zukünftig auch - durch den geplanten Bau der BAB 39 mit der Abfahrt zwischen Ehra und Lessien und der daraus resultieren Verlegung der B 248 nördlich um Ehra, - durch den möglichen Kiesabbau nördlich von Ehra, - durch die Nachnutzung des Truppenübungsplatzes und der eventuellen Erweiterung des Volkswagen Prüfgeländes im Norden - und durch die Erweiterung des Naturschutzgebietes "Vogelmoor" südlich von Ehra in ihren Möglichkeiten der Weiterentwicklung stark eingeschränkt ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z358 ID 44 (2 - 2/7)	GF Brome Ehra 01 GF Brome Ehra 02	Die Gemeinde Ehra-Lessien hat sich intensiv mit dieser Problematik auseinandergesetzt und ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet und vom Rat am 20. November 2013 beschlossen. (siehe Anlage 1) Die vom Zweckverband dargestellte Fläche wird auch weiterhin aufgrund der bestehenden vorgenannten Restriktionen in Ehra-Lessien durch die Gemeinde kritisch beurteilt.	**Nicht folgen** Das städtebauliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Ehra-Lessien stellt als geäußerte Entwicklungsvorstellung eine informelle Planung dar, die der Regionalverband nicht auf der ersten Planungsebene berücksichtigt. Diese Planung wird jedoch einer einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung auf dem Gebietsblatt unterzogen, wenn die Entwicklungsvorstellung in der Form eines	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.03**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Ehra-Lessien über Samtgemeinde Brome		
		Grundsätzlich sollte hier ein Abstand der WEA-Standorte von deutlich über 1.200 Metern gegenüber der jetzigen Ortslage eingehalten werden, da langfristig wie im Entwicklungskonzept dargestellt eine Entwicklung der Ortslage Ehra nur nach Osten möglich ist. Das Vorranggebiet für Windenergie ist zur Erhaltung der Wohnbauflächenentwicklungspotenziale für Ehra auf die im Entwicklungskonzept dargestellten Flächen so zu beplanen, dass auf der ortsnahen Fläche keine Windräder aufgestellt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Lärmvorbelastungen durch den Straßenverkehr der Abstand auf mindestens 1.200 Metern von der Grenze des Wohnbauflächenpotentials erhöht werden sollte. Nur so kann langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde entsprechend ihrer Entwicklungspotenziale sichergestellt werden.	„Konzepts“ im Rahmen der RROP-Aufstellung vorlag. Der Regionalverband hat sich dazu entschlossen, der informellen städtebaulichen Planungen der Gemeinde Ehra-Lessien keine Bedeutung für den Umgriff von Vorranggebieten zuzumessen. Dies stellt keine Missachtung des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG dar. Denn der Plangeber hat die Belange der Siedlungsentwicklung erkannt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Er hält jedoch das Anliegen, der Windenergienutzung den Raum zu verschaffen, der ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB entspricht, für wichtiger als die in den informellen städtebaulichen Planungen zum Ausdruck kommenden „bloßen“ Absichten der Gemeinden zur zukünftigen Siedlungsentwicklung. Für das Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Ehra-Lessien sind im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung keine Belange erkennbar, die es erfordern würden, die Potentialfläche aufgrund eines Entwicklungswunsches von Ehra-Lessien nach Westen zu verkleinern. Dabei hat er berücksichtigt, dass ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten Richtung Süden bestehen sowie am östlichen Ortsrand an der B248. Der im Planungskonzept des Regionalverbands gewählte Schutzabstand von 1.000 m von Siedlungsbereichen zu Potenzialflächen ist nicht mit einem zwingend notwendigen Mindestabstand gleichzusetzen, sondern er trägt bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des niedersächsischen Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben bei Siedlungsbereichen, bei denen er einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Daher ist auch eine künftige Siedlungsentwicklung mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1000 m-Siedlungsabstands möglich.	
Z359 ID 45 (2 - 3/7)	GF Brome Ehra 01 GF Brome Ehra 02	Die Ehraer Moorniederung stellt den einzigen unverlärmten und gut erreichbaren Naherholungsbereich für Ehra dar. Wenn eine Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen hier vorgesehen werden sollte, so kann dies nur östlich der Starkstromleitung und hinter dem anschließenden Wald zugelassen werden. Die Landschaftsräume östlich von Ehra bis zur Starkstromleitung müssen in ihrer Funktion als Naherholungsraum für die Bürger von Ehra-Lessien geschützt werden, da wesentliche Alternativen nicht bestehen. Am 26.09.2013 erhielt die Gemeinde von einer [Bürgerinitiative] ein Anschreiben. Darin wurden ihre Sorgen und Forderungen zu Papier gebracht und durch Unterschriftenlisten untermauert. (siehe Anlage 2)	**Nicht folgen** Das pot. Vorranggebiet Ehra 01 erstreckt sich zu beiden Seiten der B 248. Es ist daher nicht erkenn- und nachvollziehbar, dass es sich bei den angesprochenen Flächen östlich der Hochspannungs-Freileitung um einen lärmarmen und besonders für die Naherholung geeigneten Teilraum handelt. Vielmehr wird dieser Teil der Potenzialfläche, der im Übrigen nur etwa 200 m nach Westen über die Freileitung hinaus reicht, von der Bundesstraße zerschnitten und bereits durch den Verkehr auf selbiger verlärmt. Auch das angebliche Fehlen von Alternativen ist nicht erkennbar. So schließt sich direkt südwestlich an die Ortschaft Ehra ein Wald-Grünlandkomplex an, der von verschiedenen Wegen erschlossen und somit gleichermaßen hervorragend erreichbar wie landschaftlich reizvoll ist. Dieser Bereich ist zudem gerade im Westteil deutlich weiter von der B248 entfernt, als die als alternativlos bezeichneten Flächen westlich der Hochspannungs-Freileitung im Bereich des pot. Vorranggebiets Ehra 01. Sie sind darüber hinaus durch die Gehölze besser von Schallemissionen der Straße abgeschirmt. Neben diesem Landschaftsraum bieten sich im Umfeld von Ehra weitere Teilräume für die Nah- und Feierabenderholung an, die aufgrund ihrer Lage zu pot. Emittenten kaum stärker verlärmt und vorbelastet sein können, als der besagte Teil des pot. Vorranggebiets. Dies ist zum einen der Bereich um den etwa 700 m	**s. Gebietsblatt** GF Brome Ehra 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.03**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Gemeinde Ehra-Lessien über Samtgemeinde Brome		
				nördlich gelegenen Bombarischen Bergs und dem vorgelarten hecken durchzogenene Offenland sowie zum anderen das Lange Moor nordöstlich von Lessien. Beide Teilräume sind allenfalls durch kleinere Landesstraßen vorbelastet. Ein Verzicht auf die westlich der Hochspannungsleitung gelegenen Teile des pot. Vorranggebiets zum Schutze einer besonderen und gleichzeitig alternativlosen Naherholungsfunktion ist daher nicht erforderlich, da derartige Funktionen nicht erkennbar sind und Alternativen in ausreichendem Umfang vorhanden sind.	
Z360 ID 46 (2 - 4/7)	GF Brome Ehra 01	Zwischenzeitlich hat sich eine [Eigentümergemeinschaft] für das vom ZGB geplante Vorranggebiet gegründet. Alle Grundstückseigentümer sind Mitglied eines gebildeten Flächenpools und haben sich auch schon für einen möglichen Betreiber für die Gewinnung von nutzbarer Energie durch Windkraft entschieden.		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z361 ID 47 (2 - 5/7)	GF Brome Ehra 02	Nach intensiver Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema wurde angeregt, mit Beteiligung von Bürgern die Stellungnahme an den ZGB zu erarbeiten. Dem Wunsch entsprechend haben sich Vertreter der betroffenen Organisationen zusammen gesetzt und die jeweiligen Standpunkte erörtert. Die Stellungnahme der Gemeinde Ehra- Lessien wurde gemeinsam erarbeitet und wird von allen Beteiligten getragen. Folgende Bedenken und Anregungen wurden von der BI "Windenergie östlich von Ehra" und den Sprechern der "Eigentümergemeinschaft Windpark Ehra-Ost" und der Gemeinde Ehra-Lessien gemeinsam erarbeitet mit der Bitte, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: 1. Fläche "Ehra 2", südlich von Ehra-Lessien: Die schon im Vorfeld der Umweltverträglichkeit geprüfte Fläche südlich von Ehra-Lessien (Ehra 2) soll auch zukünftig nicht als Vorrangfläche für Windenergie zur Verfügung stehen.		**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z362 ID 48 (2 - 6/7)	GF Brome Ehra 01	2. Fläche "Ehra 1", östlich von Ehra,- Teilflächen 1-6: Teilbereich 1: Diese Fläche kann so, wie nach der Umweltüberprüfung dargestellt (siehe Anlage 3), beplant werden. Hier ist aus Sicht der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zu begrüßen, dass ein Teilbereich südlich der B 248 heraus genommen wurde. Der nördliche Bereich an der B 248 vor der Starkstromleitung ist noch als mögliche Vorrangfläche dargestellt. Es wird zwar seitens der Gemeinde und der BI gefordert, westlich der Starkstromleitung keine Windenergieräder aufzustellen, doch wird von der "Eigentümergemeinschaft Windpark Ehra-Ost" freiwillig auf diese Fläche verzichtet. Sie soll allerdings weiterhin für den Flächenpool zur Verfügung stehen und in der Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergie dargestellt werden. Der Verzicht zur Aufstellung von möglichen Windrädern soll über die Bauleitplanung und Vereinbarungen mit der Eigentümergemeinschaft geregelt werden.		**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Abstand zwischen der Kiebitzmühle und dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ehra 01 beträgt circa 700 m. Der gemäß Planungskonzept erforderliche Mindestabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern von 500 m wird demnach eingehalten.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.03**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Ehra-Lessien über Samtgemeinde Brome		
		Des Weiteren soll darauf geachtet werden, dass auf der möglichen Standortfläche in der Nähe der Kiebitzmühle die erforderlichen Abstände eingehalten werden.		
Z363 ID 49 (2 - 7/7)	GF Brome Ehra 01	Teilbereich 5: Der größere Bereich des Teilbereichs 5 (siehe Darstellung in Anlage 4) sollte wieder mit in die Gesamtfläche für "Ehra 1" aufgenommen werden. Aus Sicht der Gemeinde ist dieser Bereich nur im erweiterten Randbereich der zu schützenden Fläche für den Rotmilan dargestellt. Ein erneutes Integrieren der Fläche in die Konzepte wird aus Sicht der Gemeinde für unschädlich angesehen, da im Zuge der Bauleitplanung und der Baugenehmigung eine erneute Umweltüberprüfung bzw. avifaunistische Kartierung stattfinden muss. Sollte diese Überprüfung dann zu dem Ergebnis führen, dass diese Fläche doch im zu schützenden Bereich des Rotmilans liegt, wäre sie nicht mehr beplanbar, aber Bestandteil des Flächenpools.	**Nicht folgen** Der Regionalverband geht im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung erforderlichen artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung grundsätzlich davon aus, dass innerhalb der vom Büro Biodata erfassten und abgegrenzten Revierzentren des in besonderem Maße kollisionsgefährdeten und schützenswerten Rotmilans aufgrund der Konzentration der Flugaktivitäten in diesem Raum während der Brutzeit grundsätzlich von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Somit muss bei einem Festhalten an derartigen Flächen angenommen werden, dass diese Teilflächen der Windenergienutzung aufgrund des Tötungsverbots des § 44 BNatSchG tatsächlich nicht zur Verfügung stehen werden. Sofern dies wie hier bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar wird, darf der Regionalverband als Plangeber nicht wissentlich in solcher Verbotstatbestände hineinplanen. Er muss indes sicherstellen, dass sich die Windenergienutzung auf den von ihm festgelegten Vorranggebieten auch tatsächlich durchsetzen kann (vgl. u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Ebendies ist im Überschneidungsbereich mit Brutrevieren (Kernbereich) des Rotmilans regelmäßig nicht anzunehmen, bzw. ist das Risiko artenschutzrechtlicher Verbote derart erhöht, dass die Fläche nicht mit hinreichender Sicherheit für die Windenergiegewinnung nutzbar sein wird. Die Teilfläche 5 muss daher sowie auch unter Beachtung des Vermeidungsgebots des § 13 BNatSchG ungeachtet möglicher Überprüfungen im Zulassungsverfahren entfallen.	
Beteiligtennummer **02.01.02.06**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Tiddische über Samtgemeinde Brome		
Z364 ID 11682 (1 - 1/10)	GF Brome Tiddische 01	Die Gemeinde Tiddische unterstützt grundsätzlich das Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.09.2010 mit dem Ziel der Senkung von Treibhausgasen und der sich daraus ergebenden Erhöhung des Anteils zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die daraus vom ZGB entwickelten Ziele zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung findet bei der Gemeinde Tiddische Zuspruch. Daher beantragt sie beim Zweckverband Großraum Braunschweig entsprechend der Anregung in der „Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten“ vom 04.10.2011 die Ausweisung eines Vorrang- oder Eignungsgebietes auf ihrem Gemeindegebiet gemäß beiliegendem Plan.	**Nicht folgen** Die von der Gemeinde Tiddische beantragte Fläche ist durch den Regionalverband in weiten Teilen als Potenzialfläche für die Windenergienutzung identifiziert worden. Aufgrund der Betroffenheit von u.a. avifaunistischen Belangen (siehe Gebietsblatt) und mit dem Ziel, das Eintreten artenschutzrechlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird allerdings von einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung abgesehen.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Tiddische 01
Z365 ID 11700 (1 - 2/10)		Der Ausbau alternativer Energiequellen könnte gravierende Veränderungen des Landschaftsbildes und Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund muss der Schutz des Wohnumfeldes Vorrang vor möglichen Veränderungen des Landschaftsbildes und wirtschaftlicher Interessenslagen haben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Dem Schutz des Wohnumfeldes wird im Planungskonzept des Regionalverbandes durch den vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m in angemessenem Maß Rechnung getragen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.06**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Tiddische über Samtgemeinde Brome		
Z366 ID 11701 (1 - 3/10)		Das Darstellungsprivileg gewährt juristisch insbesondere dem ZGB Steuerungsmöglichkeiten. Die Gemeinde erwartet, dass ihr im Rahmen ihrer Bauleitplanungskompetenzen ausreichende Einflussmöglichkeiten eröffnet werden, um ggf. den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen zu können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Soweit im Einzelfall ein städtebauliches Erfordernis begründet werden kann, steht es der Gemeinde zu, die regionalplanerische Vorranggebietsfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren und ggf. zu modifizieren.	
Z367 ID 11702 (1 - 4/10)		Die Absicherung des Repowering darf nur an Standorten vorgesehen werden, die zu keinen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes führen können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 365
Z368 ID 11703 (1 - 5/10)		Es wird das Ziel verfolgt, die beteiligten bzw. betroffenen Kommunen durch Bürgerstiftungen o. ä. an der Wertschöpfung teilhaben zu lassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z369 ID 11704 (1 - 6/10)	GF Brome Tiddische 01	Auf Grundlage vorstehender Leitgedanken der Gemeinde Tiddische und unter weitgehender Umsetzung der vom ZGB formulierten Grundsätze und Ausschlusskriterien werden folgende Empfehlungen und Anregungen abgegeben. Die Planung für das Gemeindegebiet basiert auf einer Potentialanalyse eines Unternehmens, die der Gemeinde Tiddische vorgestellt und auch zur Verfügung gestellt worden ist. Diese Analyse sieht eine größere zusammenhängende Potentialfläche ostwärts von Tiddische, südlich von Bergfeld, westlich von Parsau; im Süden ist sie begrenzt durch Waldflächen. Dieser Bereich der Potentialanalyse ist im Wesentlichen deckungsgleich mit Ihrer, wie sie der Samtgemeinde Brome vorgestellt worden ist.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 364
Z370 ID 11705 (1 - 7/10)	GF Brome Tiddische 01	Die Planung der Flächen, für welche bei Ihnen die Ausweisung als Vorrang- oder Eignungsgebiet beantragt wird, ist erfolgt und mit Hilfe der Kriterien, die der Zweckverband in der „Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten“ vom 04.10.2011 veröffentlich hat: Es werden 1000 m zu den Ortschaften Abstand eingehalten, der Abstand zum WP Barwedel beträgt 5000 m. Waldflächen werden nicht einbezogen. Da es sich um Nutzwälder handelt und besondere Erkenntnisse bezüglich etwaiger Fledermäuse und schützenswerten Vogelarten am Waldrand nicht vorliegen, wurde die Planung bis an den Waldrand ausgedehnt. Das geltende RROP 2008 weist auf den vorgeschlagenen Flächen „Vorbehaltgebiet für Landwirtschaft“ aus. Es ergibt sich keinerlei erkennbarer Konflikt zwischen dieser Nutzung und der Windenergie, da die betroffenen Grundeigentümer einer Nutzung ihrer Flächen für einen Windpark zugestimmt haben.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 364

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.06**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Tiddische über Samtgemeinde Brome		
Z371 ID 11706 (1 - 8/10)	GF Brome Tiddische 01	Nach der gegenwärtigen Planung beträgt die Aufstellfläche (= Eignungs- oder Vorranggebiet) 72 ha für den Bereich Tiddische, zusammen mit Bergfeld und Parsau 275 ha. Der Gemeinderat Tiddische hat der Planung für ein Vorrang- oder Eignungsgebiet für Windenergie zugestimmt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z372 ID 11707 (1 - 9/10)	GF Brome Tiddische 01	Die Gemeinde Tiddische geht davon aus, dass es sich um ein Gemeindegrenzen-überschreitendes Vorrang- oder Eignungsgebiet mit den Gemeinden Parsau und Bergfeld handeln wird und entsprechend auch der Windpark als gemeinsamer verwirklicht werden kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z373 ID 11708 (1 - 10/10)	GF Brome Tiddische 01	Von der Größe her entspricht die Planung den Vorgaben des Entwurfes 2010 des Landesraumordnungsprogramms und den Zielen des ZGB. Die Größe der Fläche soll größer als 50 ha werden und damit auch der Konzentrationsmaxime Rechnung tragen. Möglich sind nach gegenwärtiger Planung 7 Windenergieanlagen von 3 MW bei einer z. Zt. angenommener Nabenhöhe von ca. 140 m auf Ihrem Gemeindegebiet. Auf der gesamten Potentialfläche könnten mehr als 20 Anlagen entstehen. Wir fügen zu Ihrer Kenntnis einen Planentwurf bei und senden Ihnen wunschgemäß die Unterlagen auch per E-Mail als Word Datei. Wir bitten Sie sehr dringend um Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für weitere Informationen gern zur Verfügung.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 364
Beteiligtennummer **02.01.02.06**		Datum der Stellungnahme **02.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Tiddische über Samtgemeinde Brome		
Z374 ID 50 (2 - 1/2)	GF Brome Tiddische 01	Die Gemeinde Tiddische hat am 31.01.2013 ausführlich eine Stellungnahme bezüglich der Windenergienutzung gegeben. Diese Grundhaltung besteht weiterhin. Der Ausschluss der Potenzialflächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der Gemarkung Tiddische/Bergfeld/Parsau mit der Begründung einer erheblichen Beeinträchtigung und das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG ist seitens der Gemeinde nicht nachvollziehbar und bedarf der Erläuterung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Begründung der verschiedenen Belange, welche zum Entfallen der genannten Potenzialflächen geführt haben, ist sowohl dem Gebietsblatt als auch dem Umweltbericht (Kap. 2.2.2.3, insbesondere zum Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan) zu entnehmen. Folgende Belange haben in der Summe zu der Einschätzung geführt, dass die Potenzialfläche für eine Konzentration von Windenergieanlagen ungeeignet ist: - Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan (Nordwestteil Tiddische 01, nahezu gesamte Fläche Ehra 02) - Nähe (minimal 600 m im Ostteil von Tiddische 01) zu zwei Brutplätzen des stark störungsempfindlichen und seltenen Schwarzstorchs - Lage innerhalb eines mit der UNB LK Gifhorn abgestimmten Hauptflugkorridors des sehr stark kollisionsgefährdeten und seltenen Seeadlers. - Zu geringe Größe des nach der aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Verkleinerung verbleibenden Teils der Potenzialfläche < 50 h.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Ehra 02 GF Brome Tiddische 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.06**		Datum der Stellungnahme **02.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Tiddische über Samtgemeinde Brome		
Z375 ID 51 (2 - 2/2)	GF Brome Tiddische 01	Auch ist eine Begründung des nicht Erreichens einer Mindestgröße (50 ha) kein Grund zum Ausschluss als Vorranggebiet. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahme der Gemeinde Bergfeld, sowie auf Ausweisung einer Potenzialfläche Brackstedt-Wob 1 mit einer Teilfläche in Hoitlingen (Gemeinde Tiddische) und bitte Sie deshalb um Berücksichtigung unserer Einwände, sowie ggf. Wiederaufnahme der genannten Flächen als Vorranggebiet zur Windenergienutzung.	**Nicht folgen** Als Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung sind große Teile der Potenzialfläche Tiddische 01 als für die Windenergienutzung ungeeignet zu beurteilen. Es verbleibt dadurch lediglich eine Restfläche der Teilfläche 1 in einer Größenordnung von etwa 20 Hektar. Um die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen, ist im Planungskonzept des Regionalverbandes eine Mindestgröße von 50 Hektar für Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung vorgegeben, wobei kleinere Flächen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Abstand zueinander maximal 500m), als eine Fläche zu bewerten sind. Dies ist bei der angesprochenen Erweiterung des Vorranggebietes WOB 01 der Fall. Des Weiteren stehen Gemeindegrenzen einer Bündelungswirkung nicht entgegen, so dass durchaus Teilflächen von unter 50 Hektar Größe in einem Gemeindegebiet entstehen können.	
Beteiligtennummer **02.01.02.07**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Tülau über Samtgemeinde Brome		
Z376 ID 12623 (1 - 1/5)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Beschluss: Im Zuge einer Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung GF 5 (Brome-Zicherie) innerhalb der Gemeinde Tülau östlich der Ortschaften Tülau und Voitze gibt die Gemeinde Tülau folgendes zu bedenken: - Unabhängig davon, dass das 120 Grad-Kriterium zur Anwendung gekommen ist, führt die auch weiterhin sichelförmige Ausrichtung der Potentialflächen für die Einwohner der Gemeinde Tülau zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität. Darüber hinaus wird die Einkreisung der Ortschaften Tülau und Voitze mit dem westlich geplanten Gebiet Ehra 01 vollzogen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z377 ID 12624 (1 - 2/5)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- Um spätere Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsteile Tülau und Voitze aufrecht zu erhalten, sollte der Mindestabstand von 1.000 m in östlicher, nördlicher sowie südlicher Richtung mehr als nur gewahrt und eingehalten werden, besser vergrößert werden, berechnet ab Ortsrand des jeweiligen Gemeindeteils. Auf die Berücksichtigung der Abstandsregelungen auch für das bestehende (festgesetzte) Baugebiet "Im Schwerinsfeld" (auch im letzten Abschnitt) und die noch zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen im Bereich "Bahnhofstraße" sowie unmittelbaren Bereich der bestehenden Biogasanlage (südlich von Tülau) sei an dieser Stelle hingewiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z378 ID 12625 (1 - 3/5)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- Weiterhin wird auf die bestehende Einzelbebauung am ehemaligen Bahnhof Tülau hingewiesen und auf die Einhaltung der damit verbundenen Abstandsregelungen für das dort befindliche Wohngebäude. Hierzu ist seitens des Eigentümers eine Bauvoranfrage im Sinne von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis Gifhorn)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.02.07**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Tülau über Samtgemeinde Brome		
		gestellt worden.	Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	
Z379 ID 12626 (1 - 4/5)		- Abschließend behält sich die Gemeinde Tülau vor, im Rahmen der Planungshoheit die mögliche Nutzung der Windenergie in Art und Umfang in Absprache mit den Bürgern zu steuern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Vorsorglich hierzu der Hinweis, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die gemeindlichen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Die Windenergienutzung konkretisierende Planungen sind, z. Bsp. aus städtebaulichen Gründen und sofern diese noch nicht abschließend in dem Plankonzept einer Prüfung unterzogen worden sind, auf der gemeindlichen Ebene grundsätzlich möglich.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z380 ID 12627 (1 - 5/5)	GF Brome Ehra 01	- Darüber hinaus möchte die Gemeinde Tülau auf die Einhaltung der notwendigen Abstandsregelungen (mindestens 500 m) zwischen der Potentialfläche und der Wohnbebauung "Einzelgehöft Kiebitzmühle" innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Ehra 01 hinweisen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Sachverhalt ist dem Plangeber bekannt. Das besagte Einzelgehöft hat im Rahmen des Planungskonzepts (Potenzialflächenanalyse) einschließlich 500 m Mindetabstand Berücksichtigung gefunden.	
Beteiligtennummer **02.01.03**		Datum der Stellungnahme **13.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Gifhorn		
Z381 ID 58 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	Das Gebiet der Stadt Gifhorn ist von der vorgesehenen Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes nicht betroffen. Ich möchte jedoch auf eine Besonderheit hinsichtlich der Potenzialfläche Müden 01 hinweisen, um eventuelle Nutzungskonflikte frühzeitig auszuschließen: Diese Fläche hat einen Abstand von 2,4 km zum Segelflugplatz Wilsche. Aus der Sicht der Stadt Gifhorn kommt es darauf an, dass der nach heutigem Stand zulässige Flugsportbetrieb auch in Zukunft ungehindert möglich bleibt. Aus den aktuellen Verfahrensunterlagen lässt sich nicht entnehmen, ob alle Anforderungen der Flugsicherheit erfüllt sind, falls es zu einer Realisierung von Windenergieanlagen mit den heute üblichen Bauhöhen kommen sollte. Ich rege daher an, diese Frage im weiteren Verfahren zu klären und - falls erforderlich - einen größeren Abstand vorzusehen. Der Luftsportverein, der den Segelflugplatz betreibt, erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Luftverkehrsrechtlich genehmigte Lande- und Segelflugplätze nebst Platzrunde einschließlich An- und Abflugbereiche sind in dem vorliegenden Plankonzept als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeklammert. Dies erfolgte in enger Abstimmung mit dem NLSTBV - Geschäftebereich WF (s. hierzu angegebenen Bezug). Weitere standortbezogene Regelungen sind im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens einer Prüfung zu unterziehen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.17

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.03**		Datum der Stellungnahme **28.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Stadt Gifhorn		
Z382 ID 31439 (2 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	Wie im Rahmen der Anhörung zur Windenergie am Mittwoch besprochen erhalten Sie hier den Kontakt zur Fliegerstaffel in Gifhorn. Nach unserer Kenntnis gibt es dort zwei An- und Abflugsektoren. Der westliche könne u.E. Einfluss auf den Standort Meinersen-Müden 01 haben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf Nachfrage des Plangebers hat die Bundespolizeifliegerstaffel Fuhlendorf, Stützpunkt Gifhorn erklärt, dass sich in Bezug auf das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung "Meinersen Müden 01" keine Notwendigkeit einer Höhenbegrenzung von 200 m über Grund ergibt (siehe auch angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 2601
Beteiligtennummer **02.01.04**		Datum der Stellungnahme **16.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z383 ID 11709 (1 - 1/2)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Antrag zur Aufnahme einer Fläche für Windenergienutzung in das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) Wir, die Gemeinden Obernholz (Ortsteil Wettendorf bzw. Steimke), Sprakensehl (Ortsteil Masel) und Dedelstorf (Ortsteil Weddersehl) und die Eigentümergemeinschaft [Name], bestehend aus 56 Grundstückseigentümern, beabsichtigen südlich von dem im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008) ausgewiesenen Windvorranggebiet "Wettendorf-Bottendorf" (Vorranggebiet GF 1 a) einen Windpark zu planen und zu realisieren. Die notwendigen Flächen des geplanten Windparks befinden sich in den Gemarkungen Hankensbüttel, Wettendorf bzw. Steimke, Masel und Weddersehl und sind durch die Gründung der Eigentümergemeinschaft sichergestellt. Es sei angemerkt, dass die vorgeschlagenen Gebiete bereits im Jahr 2004 als Suchraum für die Windkraftnutzung betrachtet wurden. Die Gemeinde Hankensbüttel steht den Windparkplanungen generell nicht entgegen, zur genaueren Darstellung siehe "Antrag zur Erweiterung des vorhandenen Vorranggebietes GF 1a Wettendorf- Bottendorf vom 24.01.2011", der uns unterschrieben von Herrn [Name] mit folgendem Wortlaut, datiert am 27.6.2011, vorliegt: "Stellvertretend für die Eigentümergesellschaft [Name] teile ich mit, dass der oben genannte Antrag im Rat der Gemeinde Hankensbüttel beraten wurde und mit heutigem Schreiben der Zweckverband Großraum Braunschweig gebeten wurde, bei einer möglichen Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Flächen in der Gemeinde Hankensbüttel zur Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Sofern mir die Ergebnisse der Potenzialanalyse vorliegen, werde ich die Gremien der Gemeinde Hankensbüttel einberufen, um über die konkrete Aufnahme im Regionalen Raumordnungsprogramm zu beraten. Sobald mir die ersten Ergebnisse vorliegen, werde ich Sie unaufgefordert unterrichten." Die geplante Standortfläche ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Einer Ausweisung als Windvorrangfläche (Erweiterung der Fläche GF1 a) stehen u.E. weder raumplanerische noch bauleitplanerische Belange entgegen, ohne dabei aber einer entsprechenden Überprüfung durch den	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich innerhalb einer Potenzialfläche, die teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung "Wettendorf GF 1a Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04**		Datum der Stellungnahme **16.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Hankensbüttel		
		jeweiligen Planungsträger vorweggreifen zu wollen. Bei der Abgrenzung der Fläche wurden Belange des vorsorgenden Umwelt- und Naturschutzes sowie des Immissionsschutzes bereits berücksichtigt, ebenso wie optische Wirkungen. Dabei wurde insbesondere auch auf die Erfahrung mit dem bestehenden Windpark Wettendorf-Bottendorf zurückgegriffen. Wir, die Gemeinden Hankensbüttel, Obernholz, Sprakensehl und Dedelstorf und die Eigentümergemeinschaft [Name], werden dafür Sorge tragen, dass die Planung transparent gestaltet und die Bürgerschaft informiert wird. An dieser Stelle sei angemerkt, dass unser Interesse nicht die Planung eines Windparks mit der maximal möglichen Anlagenstückzahl und Größe ist. Vielmehr ist unser Interesse, dass ein Windpark entsteht, der unter Einbindung der Anwohner, der Bürgerschaft und der Gemeinden eine akzeptable Lösung darstellt. Daher wurden bereits seit Anfang des Jahres 2011 mehrfach Informationsveranstaltungen in den betroffenen Gemeinden durchgeführt. Ebenso wurde zu diesem Zweck z.B. in der Ortschaft Masel eine Bürgerbefragung durchgeführt, deren Ergebnis eine sehr hohe Zustimmung zu dem Vorhaben ist. Die in der Karte dargestellte Flächenkulisse ist daher auch als Ergebnis dieses Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses zu werten und berücksichtigt entsprechende Abstände zu Siedlungsbereichen und anderen sensiblen Flächennutzungen. Vor diesem Hintergrund möchten wir eine Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Fläche bei einer Fortschreibung des RROP hinsichtlich Windenergienutzung beantragen.		
Z384 ID 11710 (1 - 2/2)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Gleichzeitig möchten wir in diesem Zuge eine Erweiterung des Eignungsgebietes GF 1a in Wettendorf-Bottendorf zur Nutzung der Windenergie beantragen. Diesen Antrag möchten Sie bitte auch der Verbandsversammlung zur geplanten Entscheidungsfindung am 22.09.2011 zur Verfügung stellen.	**Teilweise folgen** Das Vorranggebiet Wettendorf GF 1a wird überwiegend nach Süden erweitert (siehe Gebietsblatt). Am 22.09.2011 hat die Verbandsversammlung die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung beschlossen und somit das Verfahren eingeleitet. Eine Auseinandersetzung mit einzelnen Flächen ist in diesem Verfahrensschritt nicht vorgesehen und fand daher in dieser Sitzung nicht statt. Der Flächenantrag wird gemäß den Kriterien des Planungskonzepts geprüft (siehe Abwägung des vorhergehenden Belangs). Das Ergebnis der Prüfung wird mit der Erörterungsunterlage vorgelegt. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Zeile(n)** 383 **s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.01**		Datum der Stellungnahme **16.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Dedelstorf über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z385 ID 11696 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 über die Ausweisung weiterer Potentialflächen für Windenergie beraten. Als Ergebnis bittet der Rat darum, eine Erweiterung des vorhandenen Vorranggebietes in Langwedel in südwestlicher und südöstlicher Richtung zu prüfen. Die entsprechenden Flächen sind auf den beiliegenden Planzeichnungen farbig markiert.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche, südwestlich des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung Langwedel GF 12, befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Vorbehaltsgebiet Wald, Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche 1000 m). Die beantragte Fläche, direkt südlich des bestehenden Vorranggebiets, befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Langwedel GF 12 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Vorbehaltsgebiet Wald, Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten).	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung
Beteiligtennummer **02.01.04.01**		Datum der Stellungnahme **15.08.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Dedelstorf über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z386 ID 13250 (2 - 1/1)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Die Firma [Name] plant eine Verdichtung des bestehenden Windparks in Langwedel um 5 weitere Anlagen und hat in diesem Zusammenhang bei der Gemeinde Dedelstorf um Zustimmung gebeten, das vorhandene Eignungsgebiet geringfügig zu erweitern. Die betreffende Fläche war bereits im Jahr 2004 im Entwurf des RROP als geeignete Fläche enthalten, wurde jedoch später aufgrund eines Ratsbeschlusses heraus genommen. Grundlage für diesen Beschluss waren seinerzeit jedoch keine öffentlich rechtlichen Belange sondern lediglich die Intervention eines Grundstückseigentümers. Auch heute stehen einer Wiederaufnahme der betreffenden Fläche in das RROP aus Sicht der Gemeinde Dedelstorf keine sachlichen und fachlichen Gründe entgegen, so dass der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 30.07.2012 seine Zustimmung zu dieser Erweiterung erteilt hat. Ich bitte Sie nunmehr um Berücksichtigung dieser Fläche bei der Aufstellung des RROP. Den Antrag der Firma [Name], aus dem alle Einzelnen hervorgehen, sowie den Beschlussauszug der Gemeinderatssitzung füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.	**Folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Langwedel GF 12 Erweiterung“ festgelegt werden soll.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.01**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Dedelstorf über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z387 ID 73 (3 - 1/2)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat am 14.07.2011 in Bezug auf die Erweiterung des Windvorranggebietes GF 1a- Wettendorf/Bottendorf beschlossen, dass die Schutzzone zur Wohnbebauung der Ortschaft Weddersehl mindestens 1.200 m betragen muss. Um eine größtmögliche Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen, wird an diesem Beschluss seitens der Gemeinde Dedelstorf festgehalten und eine generelle Abstandsregelung von 1.200 m zur Wohnbebauung für erforderlich gehalten.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 1.200m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit bzw. diese betreffende kommunalpolitisch gefasste Beschlusslagen können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z388 ID 74 (3 - 2/2)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Aus Sicht der Gemeinde Dedelstorf ist es zudem notwendig, die Nabenhöhe im Erweiterungsgebiet an bestehende Anlagen anzupassen, um ein einheitliches Bild innerhalb des Windparks zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen sollen in Vorranggebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5). Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung sieht keine Notwendigkeit, für seinen Planungsraum von diesem Grundsatz der Raumordnung abzuweichen. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage von geplanten Windenergieanlagen landschaftliche oder immissionsschutzrechtliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden.	**s. Zeile(n)** 387
Beteiligtennummer **02.01.04.01**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Dedelstorf über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z389 ID 21857 (4 - 1/2)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Zum Teilplan Langwedel GF 12 Erweiterung möchte ich folgende Anregungen geben: Zunächst einmal sind in der Planunterlage zur Beurteilung der Potenzialflächen (Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter) 10 WEA im Bestand dokumentiert.	**Folgen** Das Gebietsblatt wird entsprechend aktualisiert.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.01**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Dedelstorf über Samtgemeinde Hankensbüttel		
		Tatsächlich liegt der Bestand allerdings bei 14. Vermutlich hat das keine Auswirkungen auf die Planung der Gebietskulisse. Dennoch sollte dies der guten Ordnung halber aktualisiert werden.		
Z390 ID 21858 (4 - 2/2)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Weiterhin bitte ich darum, bei der geplanten Erweiterung und Verdichtung des Windparks Langwedel GF 12 sowie ggf. auch anderer, die rechtliche Vorgabe zu schaffen, die Nabenhöhe der noch zu errichtenden WEA an die bestehenden anzupassen, um hier wenigstens annähernd das Landschaftsbild zu erhalten .	**Nicht folgen** Siehe angegebenen Bezug zum Methodenband.	**s. Methodenband** E 3.1.4.10
Beteiligtennummer **02.01.04.02**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Hankensbüttel über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z391 ID 92 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Zum o.g. Beteiligungsverfahren teile ich mit, dass die Gemeinde Hankensbüttel am Beschluss des Rates vom 18.04.2012 festhält. Dieser Beschluss bestätigt, dass Windenergieflächen im Bereich der Gemeinde Hankensbüttel bis zur Mitte zwischen dem Turmweg und der Weddersehler Straße westlich von Hankensbüttel - Erweiterung des bereits vorhandenen Windparks -ausgewiesen werden können. Ich bitte daher um Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien ob möglicherweise die von den [Name]-Grundstückseigentümern und der [Firma] gewünschten Flächen mit in die Weiterentwicklung aufgenommen werden können. Entsprechendes Kartenmaterial habe ich beigefügt.	**Nicht folgen** Die Potentialfläche wird zum Schutz des Landschaftsbilds (Vermeidung eines Querriegels durch eine Begrenzung der Maximalausdehnung auf 4 km) sowie zur Vermeidung einer unzumutbaren umzingelnden Wirkung (120° Kriterium) des geplanten Vorranggebiets auf die benachbarten Ortschaften Wettendorf, Bottendorf und Schweimke nach Süden begrenzt. Eine weitere Ausdehnung lässt sich nicht mit dem Planungskonzept vereinbaren. Siehe Kap. 3.2 und 4 des Gebietsblattes sowie die angegebenen Bezüge zum Methodenband.	**s. Methodenband** E 2.2.3.4 E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung
Beteiligtennummer **02.01.04.03**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Obernholz über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z392 ID 59 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	In dem seinerzeitigen Verfahren zur Errichtung des Windparks Wettendorf-Bottendorf (GF 1a) wurde durch die Gemeinde Obernholz sehr viel Wert darauf gelegt, bei der betroffenen Bevölkerung eine möglichst hohe Akzeptanz für dieses Bauvorhaben zu erreichen. Dies wurde u.a. dadurch erreicht, dass die Abstandsflächen zu den Ortslagen durch Ratsbeschluss auf 1.200 m festgelegt wurde. In den Beratungen zu der 1. Änderung des RROP 2008 ist diese Festlegung noch einmal bestätigt worden und wird hiermit mit der Bitte um Berücksichtigung mitgeteilt.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 387
Beteiligtennummer **02.01.04.04**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sprakensehl über Samtgemeinde Hankensbüttel		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.04**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sprakensehl über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z393 ID 60 (1 - 1/14)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung GF Hankensbüttel Bokel 01	Die Gemeinde Sprakensehl hat im November 2011 die Ausweisungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den Flächen Bokel 01 und Masel (als Erweiterung des Gebietes Wettendorf GF 1a) beantragt. Diese Anträge hält sie nach wie vor aufrecht, hält sie für gerechtfertigt und vereinbar mit allen zu berücksichtigenden Belangen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den einzelnen Stellungnahmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Behandlung der Einzelanregungen wird verwiesen.	
Z394 ID 61 (1 - 2/14)	GF Hankensbüttel Bokel 01 GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Für beide Gebiete gilt übrigens, dass es vor Ort einen großen Konsens aller Beteiligten gibt, insbesondere mit den Bewohnern der betroffenen Orte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z395 ID 62 (1 - 3/14)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Neu ist der Antrag auf Aufnahme des Gebietes Bokel 02. Da bisher von einem Abstand von 5 km zum nächsten Windpark ausgegangen wurde, konnte die Fläche Bokel 02 zum Vorteil von Bokel 01 nicht weiter verfolgt werden. Mit Änderung dieser Rahmenbedingung haben wir uns jetzt intensiv mit dem Areal Bokel 02 beschäftigt und stellen für diese Flächen ebenfalls einen Antrag auf Ausweisung. Für Bokel wären dann erstmalig sichtbare Auswirkungen zu erwarten, da WEAn auf den Flächen von Bokel 01 im Ort selbst durch die gegebene Topographie vor Ort praktisch nicht wahrnehmbar sein werden. Deshalb halten wir eine Ausweisung eines zweiten Gebietes bei Bokel für vertretbar. Wir bitten Sie, uns die Möglichkeit eines Gesprächs einzuräumen, um unsere Anliegen persönlich mit Ihnen zu erörtern. Auch für Ortstermine stehen wir jederzeit zur Verfügung, ebenso für weitere Auskünfte.	**Nicht folgen** Die gleichzeitige (vollständige) Festlegung der Potenzialflächen Bokel 01 und Bokel 02 ist aufgrund des einzuhaltenden 3-km-Mindestabstands ausgeschlossen. Da die Nutzbarkeit der ohnehin kleineren Fläche Bokel 02 u.a. durch den vorhandenen Sendemast, einer Landesstraße und ein kleineres Waldstück stark eingeschränkt ist und sich die Fläche Bokel 01 darüber hinaus für eine Bündelung mit geplanten Windenergieanlagen im benachbarten Landkreis Uelzen anbietet, soll auf die Festlegung der Fläche Bokel 02 als Vorranggebiet Windenergienutzung verzichtet werden.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1.3 **s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 02
Z396 ID 63 (1 - 4/14)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" ist am 23.10.2013 der 1. Entwurf mit den Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung mitsamt der Begründung veröffentlicht worden. Wir freuen uns, dass unser Antrag auf Ausweisung eines Vorranggebietes für WE im RROP nördlich von Bokel vom ZGB (wenigstens teilweise) für richtig befunden wurde und als Vorranggebiet Bokel 01 in den 1. Entwurf mit aufgenommen wurde. Wir beziehen uns im Folgenden auf die Bezeichnungen: Potentialflächen 1, 2 und 3 aus der Karte 1, S.1 der Anlage 2 Ihres Entwurfes zur 1. Änderung, Gebiet Bokel 01. Wir sind der Auffassung, dass die Verkleinerung der Fläche 2 durch Abschneidung des Südzipfels und die Herausnahme der gesamten Fläche 3 sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Gemeinde Sprakensehl beantragt daher, die Flächen 2 und 3 der Potentialflächenbeschreibung zum Gebiet Bokel 01 (Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter, Karten/ S.1) vollständig und unverkleinert in die weitere Planung mit aufzunehmen und als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen. Begründung: Zu Ziffer 2.6:	**Nicht folgen** Der Reduzierung im Süden der Potenzialflächen ist nicht durch die Planung der B 190n begründet. Es wird im Gegenteil ausdrücklich darauf hingewiesen (Gebietsblatt Bokel 01, Ziffer 2.9), dass auch bei Realisierung der geplanten Bundesstraße eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Grund für die Reduzierung der Potenzialflächen ist vielmehr eine in der gebietsbezogenen Umweltprüfung empfohlene Vermeidungsmaßnahme (Gebietsblatt Bokel 01, Ziffer 3.2) zum Schutz des Naturdenkmals "Heideblütental bei Bokel".	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.04**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sprakensehl über Samtgemeinde Hankensbüttel		
		nach unserer Kenntnis ist die endgültige Linienführung der B 190n im Bereich des Gebietes Bokel 01 noch nicht entschieden. Es werden zur Zeit 2 Varianten verglichen, eine nördliche und eine südliche Trasse. Nur ein Ausbau der südlichen Variante würde das Gebiet Bokel 01 berühren. Außerdem ist noch völlig unklar, wann mit einem Bau zu rechnen ist, u.E. liegt dieser Zeitpunkt weit in der Zukunft.		
Z397 ID 64 (1 - 5/14)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Zu Ziffer 3.1.2: Eine Störung des Schwarzstorches, insbesondere des Brut- und Nahrungshabitats nördlich des Gebietes Bokel 01 im "Bornbachtal" und benachbarte Nahrungshabitate am Bokeler Bach und im Waldgebiet Welloh und damit eine deutlich negative Umweltauswirkung ist für uns nicht nachvollziehbar. Das vom Investor [Firmenname] beauftragte Planungsbüro [Firmenname] kommt in einer gutachterlichen Stellungnahme (Anlage 1) zu dem Ergebnis zu folgendem Ergebnis: • Das Tal des Bokeler Bachs ist "mit hoher Wahrscheinlichkeit kein bedeutendes Nahrungshabitat" … für den Schwarzstorch und angesichts der Naturausstattung im Bornbachtal sind "Flugbewegungen zu potentiellen Naherholungshabitaten im Süden nicht sehr wahrscheinlich". "Ein grundsätzlicher Ausschluss der östlichen Potentialfläche aus Sicht des Artenschutzes ist daher nach erster Einschätzung und unter Vorbehalt der laufenden Kartierung nicht erforderlich." Nach den Ausführungen Ihres Hauses ist ein Kollisionsrisiko des Schwarzstorches (sollte er doch südlich fliegen) mit einer WEA zwar nicht auszuschließen, aber sehr gering, wenn nicht unwahrscheinlich. Bedeutender ist die Störempfindlichkeit im Umfeld des Horstes und essentieller Nahrungshabitate. Beides ist nicht zu befürchten, da ein Horst in relevanter Entfernung nicht bekannt ist (Anlage 2 Ihres Entwurfes, S.7) und das Gebiet als Nahrungshabitat nicht von Bedeutung ist. Die Empfehlungen des NLT 2011 und DNR 2012, auf die sich Ihr Haus in Ihren Ausführungen bezieht haben lediglich vorsorgenden Charakter und sind letztendlich willkürlich gegriffen. Im Rahmen einer endgültigen Genehmigung der Flächen zur Windenergienutzung würde ohnehin eine avifaunistische Untersuchung stattfinden, die eine abschließende Beurteilung ermöglichen würde, so dass die Flächen zunächst schadlos in der weiteren Planung verbleiben könnten.	**Nicht folgen** Bereits auf Ebene der Regionalplanung müssen artenschutzrechtliche Konflikte, welche der Windenergienutzung in Form eines öffentlichen Belanges entgegenstehen können, in den Blick genommen werden, da die betroffenen Belange keinesfalls die Eignung des gesamten oder zumindest ganz überwiegenden auszuweisenden Gebietes in Frage stellen dürfen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Der Regionalverband als Plangeber muss also sicherstellen, dass ein hinreichendes Potenzial für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet als Ganzem sowie den festgelegten Vorranggebieten im Einzelnen zur Verfügung steht und damit die „innergebietliche Steuerungswirkung“ hinreichend zur Geltung kommt. Insbesondere wegen der eintretenden Ausschlusswirkung muss bei der Festlegung von Eignungs- oder Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB gewährleistet sein, dass auf den verbleibenden Positivflächen der Windenergie tatsächlich substantiell Raum geschaffen wird. Dies muss, da bereits sie den Ausschluss bewirkt, die raumordnerische Planung sicherstellen. Hierfür hat der Regionalverband gesorgt, indem er solche Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, selbst abgearbeitet, d.h. ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt hat. Dies beinhaltet auch die artenschutzrechtliche Prüfung, welche so konkret erfolgt ist, wie dies im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung ohne Kenntnis von genauen Anlagenstandorten, -typen und -zahlen sowie des zukünftigen Umweltzustands zum Zeitpunkt der Umsetzung eines konkreten Bauvorhabens möglich war. Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass der Plangeber keinesfalls dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin im rechtlichen Sinne geeignete Flächen als Vorranggebiete auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft, so bspw. das OVG Niedersachsen in seinem Urteil vom 28.10.2010 (Az. 12 LB 243/07, Rn. 34). Sofern im Rahmen der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung auf Ebene der Regionalplanung begründete Zweifel an der artenschutzrechtlichen Eignung von Teilflächen oder ganzen Potenzialflächen bestehen, kann und muss der Plangeber diese Flächen von seiner Planung ausnehmen, auch wenn eine artenschutzrechtliche Letztentscheidung auf der hierfür vorgesehenen Zulassungsebene möglicherweise zumindest für einzelne Anlagenstandorte und unter Auflagen im Einzelfall zu einem postiven Ergebnis kommen könnte. Zwingend zu vermeiden ist indes der umgekehrte Fall, dass erkennbare Konfliktlagen falsch oder gar nicht bewertet werden und im Rahmen der Zulassungsverfahren zu einer Nicht-Nutzbarkeit ganzer oder wesentlicher Teile eines ausgewiesenen Vorranggebiets führen. Aus diesem Grund hat der Regionalverband im Rahmen seiner	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01

Risikoabschätzung ein Teil des Gebiets Bokel 01 zur Vermeidung eines erhöhten Risikos des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote infolge einer Barrierewirkung und möglichen Entwertung von Nahrungshabitaten des nördlich bei Nienwohlde brütenden Schwarzstorchs von der Festlegung als Vorranggebiet ausgenommen. Auf diese Weise sollen schwerwiegende Konflikte planerisch auch im Sinne des § 13 BNatSchG von vorneherein vermieden und die Planungssicherheit erhöht werden.
Inwiefern die Kartierungen des Büros [Firmenname] dazu geeignet sind, die Zweifel des Regionalverbandes an der artenschutzrechtlichen Eignung der entfallenen Teilflächen zu zerstreuen, kann auf Basis der beigefügten Stellungnahme nicht beurteilt werden. Zum einen handelt es sich offensichtlich lediglich um die einmalige gutachterliche In-Augenschein-Nahme des Bokeler Baches sowie Aussagen auf Basis von Zwischenergebnissen innerhalb eines nicht näher benannten Untersuchungsraumes, wohingegen die abschließenden Kartierergebnisse nicht vorliegen. Zum anderen ist nicht ersichtlich, inwieweit die Kartierungen im Hinblick auf die Begehungszeiten an das Verhalten des Schwarzstorchs angepasst worden sind und die methodischen Anforderungen an eine derartige Erfassung erfüllen. Die Stellungnahme ist daher aus Sicht des Plangebers nicht ausreichend substantiiert, um ein Abweichen vom Datensatz des NLWKN als oberste Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen, welche den Bokeler Bach als landesweit bedeutendes Nahrungshabitat des Schwarzstorchs ausweist, zu begründen. In der Summe wird daher am derzeitigen Flächenzuschnitt des Vorranggebiets Bokel 01 festgehalten.

Dem Regionalverband ist ferner bewusst, dass es sich bei den Aussagen des NLT-Papiers lediglich um Empfehlungen handelt, an denen er sich orientiert, welche er jedoch nicht ungeprüft übernommen hat. Vielmehr wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Fachliteratur sowie der naturräumlichen Situation im Einzelfall hinterfragt und dezidiert begründet. Sofern aus Sicht der Gutachter erforderlich, wurde zudem - wie auch hier - begründet von der Abstandsempfehlung des NLT abgewichen. Gleichwohl gilt es zu betonen, dass die Empfehlungen des NLT zwar als vorsorgeorientiert und stark pauschaliert anzusehen und daher im Einzelfall zu hinterfragen sind, es sich jedoch keineswegs um "willkürlich gegriffene" Werte handelt. Das NLT-Papier greift hier auf die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten zurück, sodass es sich sehr wohl um fachlich qualifizierte Quellen handelt. Der DNR gibt indes keine Abstandsempfehlungen.

Z398 ID 12006 (1 - 6/14)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Zu Ziffer 3.1.4: Dass der Charakter des Landschaftsraumes durch die Errichtung von WEAn überformt und stark technisiert würde und insbesondere die Schönheit des Naturdenkmales "Heideblütental bei Bokel" so stark beeinträchtigt würde, dass aus diesen Gründen die Potentialflächen verkleinert werden müssten, halten wir für sachlich nicht begründet. Die als Anlage 2 beigefügte Fotosimulation zeigt auf, wie die Bäume und der Wald, die zwischen dem Heideblütental und den Potentialflächen stehen selbst unbelaubt spätere Anlagen nur teilweise sichtbar werden lassen, so dass von einer dominierenden Wirkung und technischen Überprägung nicht die Rede	**Nicht folgen** Es wird insoweit zugestimmt, dass das pot. Vorranggebiet nicht zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung des Naturdenkmals führt. Wohl aber werden weiterhin mittelbare Auswirkungen durch eine Technisierung infolge sichtbarer WEA oder Teile dieser Anlagen erwartet. Dies zeigt im Übrigen auch die Fotosimulation, wo auf den Fotos "Nordwest" und "Nord" jeweils 2 WEA deutlich sichtbar und aus Sicht des Regionalverbandes sehr wohl in dominanter Weise den vormals störungsfreien Horizont überformen. Darüber hinaus ist im direkten Umfeld der WEA auch mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erlebbarkeit und Naturnähe des Naturdenkmals durch von den Anlagen	**s. Zeile(n)** 74

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.04**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sprakensehl über Samtgemeinde Hankensbüttel		
		sein kann. Die Fotos wurden direkt aus dem erwähnten Heideblütental heraus gemacht. Das Naturdenkmal selbst wird durch die WEAn nicht berührt oder beeinträchtigt. Eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung halten wir daher für nicht begründet. Wir bitten Sie, unserem Antrag stattzugeben.	ausgehende Schallemissionen zu rechnen, welche durch die zwischengelagerten Gehölze nur bedingt abgemildert werden. Durch die auf mindestens 360 m erhöhte Distanz zum Naturdenkmal konnte das Ausmaß der zu erwartenden Lärmimmissionen jedoch deutlich gemindert werden. An der Verkleinerung des pot. Vorranggebiets im Süden zum Schutz des Naturdenkmals wird daher festgehalten, zumal die untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn auch im aktuellen Flächenzuschnitt noch von einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturdenkmals ausgeht, was indes vom Regionalverband nicht geteilt wird.	
Z399 ID 65 (1 - 7/14)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Antrag auf Ausweisung der Winpotentialfläche Bokel 02 Den ausliegenden Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung haben wir entnommen, dass zwischen der Potentialfläche Bokel 01 und Bokel 02 ein Mindestabstand von 3 km einzuhalten ist. Die Gemeinde Sprakensehl war bislang von einem Mindestabstand von 5 km ausgegangen, mit der Folge, dass der Potentialfläche Bokel 02 bislang nicht die erforderliche Beachtung und Bedeutung beigemessen wurde. Vor dem Hintergrund eines einzuhaltenden Mindestabstandes von aktuell 3 km hat die Gemeinde sich in ihren Gremien beraten und ist zu der Entscheidung gekommen, neben der Fläche Bokel 01 auch eine Ausweisung der Fläche Bokel 02 als Windpotentialfläche mitzutragen und zu unterstützen. Die Gemeinde Sprakensehl stellt hiermit offiziell den Antrag auf Ausweisung der Windpotentialfläche Bokel 02 und Aufnahme in die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008.	**Nicht folgen** Bei Berücksichtigung des 3-km-Mindestabstands zur Potenzialfläche Bokel 01 verbleibt nur eine Restfläche von ca. 43 ha. Demnach ist die gleichzeitige Ausweisung beider Flächen gemäß dem Planungskonzept des Regionalverbandes nicht möglich.	
Z400 ID 66 (1 - 8/14)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Nach eigenen Ermittlungen beträgt die Gesamt-Bruttofläche von Bokel 02 ca. 63 ha. Bei Berücksichtigung des Mindestabstandes von 3km zum Gebiet Bokel 01 verkleinert sich das Gebiet Bokel 02 auf 59 ha, so wie es auch in den ausliegenden Unterlagen angegeben ist. Damit erfüllt das Gebiet Bokel 02 rein formal das geforderte Mindestkriterium von 50 ha. Eine Aufnahme als Potentialgebiet in den 1. Änderungsplan (erste Auslegung) erfolgte jedoch nicht. In den Unterlagen zum Gebiet Bokel 02 wird dazu ausgeführt: Punkt 2.6- Technische Belange: "Im Südosten der Potentialfläche befindet sich ein Sendemast mit einer Höhe von ca. 320m. Hier ist ein Sicherheitsabstand von mindestens einfacher Masthöhe zu Windenergieanlagen einzuhalten, wodurch sich die nutzbare Potentialfläche reduziert und die Mindestgröße von 50 ha für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung unterschreitet…"	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 399

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.04**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sprakensehl über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z401 ID 67 (1 - 9/14)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Punkt 2.9 - Zusammenfassende Bewertung der Potentialfläche: "Der zum Sender Behren-Bokel im Südosten der Potentialfläche einzuhaltende Abstand führt zu einer Reduzierung der Potentialfläche auf eine Größe von unter 50 ha. Daher wird die Festlegung eines Vorranggebietes an dieser Stelle nicht weiter verfolgt." Die Gemeinde Sprakensehl bittet Ihr Haus daher, die pauschale Abstandsforderung zum Sendemast noch einmal zu überdenken. Als Lösung regt sie an, auf der Planungsebene des Regionalplans komplett auf die Vorgabe eines Mindestabstandes zum Sendemast zu verzichten und diese Problematik stattdessen in die nachgeordneten Planungsebenen zu delegieren / zu verweisen (z.B. Bauleitverfahren mittels FNP, B-Plan oder BImScHG-Antragsverfahren). Begründung: Erfahrungsgemäß hängt ein einzuhaltender Mindestabstand zu Sendemasten von verschiedenen Faktoren ab, z.B. ob ziviler und/oder militärischer Betreiber, Aufgaben und Bedeutung des Mastes, technische Parameter (Masthöhe, Frequenz, Sendeleistung etc.). Es ist im Einzelnen zu prüfen, welche Verordnungen und Vorschriften tatsächlich zur Anwendung kommen und welche Restriktionen und Abstandsforderungen sich daraus ggf. ergeben. Insbesondere bei Berücksichtigung von technischen Parametern und der damit verbundenen Komplexität ergibt sich oftmals zudem die Notwendigkeit, Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen einzuholen. Der Mast befindet sich im unmittelbaren Nahbereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze und erfüllte einen konkreten Zweck. Im Zuge der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten ist diese Zweckbestimmung entfallen. Die Umstände sprechen dafür, dass der Mast aktuell rein zivil genutzt wird, z.B. durch die [Firmenname]. In diesem Fall wäre es jedoch Aufgabe des Windparkplaners bzw. -betreibers, eine zivilrechtliche Lösung mit dem Sendemastbetreiber zu finden und auszuhandeln. Das kann bei entsprechender finanzieller Ablöse u.U. sogar ein Rückbau des Sendemastes sein. Es ist nach unserer Auffassung nicht Aufgabe der Regionalplanung, im Zuge der Fortschreibung des Raumordnungsplans und der damit einhergehenden Abwägung von öffentlichen Belangen Lösungen in Form von pauschalen Mindestabständen zu privaten Einrichtungen vorzugeben um damit Interessen von privaten (Sendemast)-Betreibern zu schützen. Wir gehen davon aus, dass diese zivilrechtliehen Angelegenheiten außerhalb von öffentlich-rechtlichen Verfahren zu klären sind. Um weitere Informationen zum Sendemast-Betreiber zu erhalten, wird ein von den Grundeigentümern beauftragtes Planungsbüro jeweils kurzfristig Anfragen bei der Bundesnetzagentur sowie beim Innenministerium stellen. Die Rückläufe werden wir gerne dem Plangeber zur Verfügung stellen.	**Nicht folgen** Die Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk ist den öffentlichen Belangen zuzurechnen. Darüber hinaus hat der Regionalverband bei der Aufstellung bzw. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms neben öffentlichen Belangen auch private Belange in die planerische Abwägung einzustellen. Ausschlaggebend für den Wegfall der Potenzialfläche Bokel 02 ist in erster Linie der im Plankonzept des Regionalverbandes vorgesehene Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung von hier 3 km, der die gleichzeitige (vollständige) Festlegung der Flächen Bokel 01 und Bokel 02 ausschließt. Neben dem zu dem Sendemast einzuhaltenden Abstand, der in der Tat auf regionalplanerischer Ebene nicht genau quantifizierbar ist, schränken auch eine Landesstraße und eine kleinere Waldfläche die Nutzbarkeit der Fläche ein. Einschränkungen sind zwar auch für die Potenzialfläche Bokel 01 denkbar, diese Fläche ist aber deutlich größer und bietet sich darüber hinaus für eine Bündelung mit geplanten Windenergieanlagen im benachbarten Landkreis Uelzen an. Daher wird der Fläche Bokel 01 der Vorzug gegenüber Bokel 02 gegeben.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.04**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sprakensehl über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z402 ID 68 (1 - 10/14)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Weitere abwägungsrelevante Belange Zum Gebiet Bokel 02 wurde keine gebietsbezogene Umweltprüfung durchgeführt. Die Gemeinde bittet den Plangeber, dieses nachzuholen. Ein Planungsbüro wird ggf. in nächster Zeit eigene Umweltprüfungen durchführen lassen und bittet, auch diese Unterlagen in den Planungs- und Abwägungsprozess einbringen zu dürfen.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche unterschreitet aufgrund der zu berücksichtigenden Mindestabstände zur Sende-Anlage Behren-Bokel sowie zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Bokel 01 die im Planungskonzept des Regionalverbandes festgelegte Mindestgröße von 50 ha und kommt schon deshalb nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Frage. Eine Umweltprüfung ist daher verzichtbar, da die Fläche ohnehin entfällt und Umweltauswirkungen somit per se nicht auftreten können.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01
Z403 ID 69 (1 - 11/14)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Unter Punkt. 2.3 werden keine Vorbelastungen des Landschaftsbildes festgestellt. Hier sollte der Sendemast als Vorbelastung des Landschaftsbildes genannt werden.	**Nicht folgen** Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich (siehe angegebener Bezug), weshalb u.a. Punkt 2.3 entfällt.	**s. Zeile(n)** 402
Z404 ID 70 (1 - 12/14)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Unter Punkt 2.6 ist aufgeführt, dass sich durch die L 625 und die zu ihr einzuhaltenden Mindestabstände eine weitere Einschränkung der Nutzbarkeit ergibt. Dieser Auffassung stimmt die Gemeinde nur bedingt zu, mit nachfolgender Begründung. Zur Beurteilung heranzuziehen ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Dort heißt es unter § 9 Abs. 1: "Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden - Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen." Zum gesetzlich geforderten Abstand von 20m ist der waagerecht stehende Flügel der Windenergieanlage hinzuzurechnen, da dieser Bestandteil des Hochbauwerkes ist. Gemäß Regionalplanentwurf weist die Musterwindenergieanlage einen Rotordurchmesser von 100 m auf (Rotorradius 50m). Somit ergibt sich vom Mittelpunkt der WEA zur Fahrbahnkante ein Mindestabstand von 70m (20m + 50m). Der freizuhaltende Korridor links und rechts der L 625 (einschließlich 10m Fahrbahn) beträgt damit 150m. Da die erforderlichen Standsicherheits-Abstände der 3-MW-Windenergieanlagen untereinander mindestens 300m betragen, fällt ein freizuhaltender Korridor von 150m entlang der L 625 wenig ins Gewicht und kann mittels feinabgestimmter Aufstellungsplanung der Windenergieanlagen (Mircositing) weitgehend kompensiert werden. Zu den anderen aufgeführten Belangen bzgl. Der Fläche Bokel 02 stimmt die Gemeinde mit dem Plangeber überein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die Landesstraße L 625 bedingten Einschränkungen sind geringfügig und führen für sich genommen auch nicht zur Reduzierung oder zum Wegfall der Fläche. Sie sind aber im Rahmen der Gesamtabwägung - speziell beim Vergleich mit der konkurrierenden Fläche Bokel 01 - zu berücksichtigen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 02
Z405 ID 71 (1 - 13/14)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Der "Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter" des Entwurfes zur 1. Änderung des RROP 2008 haben wir entnommen, dass die in "Karte 3: Umweltzustand und Potenzialfläche nach Umweltprüfung" dargestellte Teilpotenzialfläche westlich des Maseler Waldes "als Vermeidungsmaßnahme" entfallen ist. Unter Bezugnahme auf ein Fachgutachten der Firma [Name] aus 2005 wird dies mit dem Vorhandensein von zwei Sommerquartieren/Wochenstuben von Zwergfledermaus sowie Großem und Kleinem Abendsegler begründet. Die Firma [Name] wurde seitens der [Firmenname] mit einer gutachterlichen	**Nicht folgen** Das Gebietsblatt wird auf Basis der konkretisierten Aussagen des Büros [Firmenname] im Hinblick auf die Aussagen zu pot. Wochenstuben korrigiert, wenngleich die Aussage, es seien in den Gutachten keine Wochenstuben angesprochen worden, nicht haltbar scheint. Im vorliegenden LBP des Büros [Firmenname] aus dem Jahr 2005 findet sich auf Seite 116 folgende Aussage in Bezug auf die Zwergfledermaus: "Ferner ist es wahrscheinlich, dass sich in	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.04**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sprakensehl über Samtgemeinde Hankensbüttel		
		Stellungnahme zur Beurteilung der Potenzialfläche Wettendorf GF 1a Erweiterung (siehe Anlage) beauftragt, in der insbesondere die im Rahmen des Betriebsmonitorings der Bestandanlagen im GF 1 a in den Jahren 2005-2013 gewonnen Erkenntnisse berücksichtigt wurden- und [Name] des Weiteren einige fachliche Erläuterungen vorgenommen hat. Zusammenfassend lässt sich gemäß Kapitel 4.1 der [Name]-Stellungnahme festhalten: • Paarungsquartiere innerhalb des Maseler Waldes wurden nicht ortsgenau nachgewiesen sondern für sehr wahrscheinlich gehalten - bei dem Befund handelt es sich zudem ausdrücklich nicht um Wochenstuben, sondern um Quartiere, die für einige Nächte bezogen werden, um Weibchen zur Paarung anzulocken. • Es ergaben sich in den Felderfassungen 2005, 2011, 2012, 2013 keine Hinweise auf Wochenstuben der beiden Abendseglerarten und der Zwergfledermaus. • Erhöhte Schlagrisiken für Fledermäuse (insbesondere für Abendseglerarten) im Umfeld des Waldes hängen nicht mit der Nähe eines WEA-Standortes zum Waldrand oder zum Wald zusammen. Dies konnte durch die Schlagopfersuche und Aktivitätsmessungen in Gondelhöhe im bestehenden Windpark belegt werden. • Die Abschaltalgorithmen, die mittlerweile für alle acht bestehenden und in Zukunft auch für die 5 hinzukommenden WEA des Windparks Wettendorf/Bottendorf gelten, sind in der Lage das Kollisionsrisiko für die vorkommenden Fledermausarten auf ein Maß zu reduzieren, welches artenschutzrechtlich als nicht mehr "signifikant erhöht" und damit als vertretbar einzustufen ist. • Zusammenfassend kommt [Name] in der Stellungnahme zum Ergebnis, dass "das Streichen der Potenzialfläche westlich des Maseler Waldes aus artenschutzrechtlicher Betrachtung (hier: Fledermäuse) nicht begründet" ist. Für weitere Details sei auf die Anlage verwiesen.	Bottendorf und Wettendorf Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben befanden." Weiterhin wird den Aussagen zu möglichen Abschaltalgorithmen grundsätzlich zugestimmt. Dennoch sollen im Umfeld von bedeutenden Quartieren windkraftempfindlicher Fledermausarten die möglichen Beeinträchtigungen durch WEA möglichst bereits planerisch durch das Freihalten dieser zentralen Lebensräume minimiert werden. Im Falle des Gebiets GF 1a würde die bisher entfallene Potenzialfläche westlich des Maseler Waldes in Verbindung mit dem Bestandsgebiet und dessen südlicher Erweiterung zu einer Umzingelung der als hoch wahrscheinlich anzusehenden Quartiere im Maseler Wald führen. Eine solche Umzingelung soll nach dem Willen des Regionalverbandes auch unter Vorsorgegesichtspunkten und zur frühzeitigen Konfliktvermeidung unterbleiben. Somit führt an dieser Stelle ausdrücklich nicht die Annahme unvermeidbarer artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG zum Wegfall der Potenzialfläche. In diesem Zusammenhang ist wiederum zu beachten, dass der Plangeber keinesfalls dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin im rechtlichen Sinne geeignete Flächen als Vorranggebiete auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft, so bspw. das OVG Niedersachsen in seinem Urteil vom 28.10.2010 (Az. 12 LB 243/07, Rn. 34).	
Z406 ID 12007 (1 - 14/14)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Ergänzend ist noch anzuführen, daß gemäß Umweltbericht (Zweckverband Großraum Braunschweig 2013) auf eine vertiefende Einbeziehung der Fledermäuse bei der Regionalplanerischen Standortkonzeption verzichtet wurde- diese Entscheidung wird im Umweltbericht auch fachlich stichhaltig begründet. Warum aber trotz dieser Grundhaltung nun im Bereich Wettendorf GF 1a bei gebietsbezogenen Beurteilungen Potenzialflächen wegen Fledermausvorkommen gestrichen werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Entsprechend der oben gemachten Ausführungen und mit Verweis auf die gutachterliche Stellungnahme in der Anlage, beantragen wir hiermit die Wiederaufnahme der Potenzialfläche westlich des Maseler Waldes in die Erweiterung der Potenzialfläche Wettendorf GF 1a.	**Nicht folgen** Der Einwender stellt richtigerweise fest, dass Fledermäuse entsprechend der Ausführungen in Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts nicht vertiefend betrachtet wurden. Gleichwohl enthält der Umweltbericht auf Seite 55 die Aussage, dass eine Planungsrelevanz gleichwohl bspw. Für bekannte Wochenstubenpopulationen bestehen würde, von deren Bestand hier zunächst auf Basis des vorliegenden LBP aus dem Jahr 2005 auszugehen war. Über dieses Beispiel hinaus sind auch weitere Quartiere (darunter Paarungsquartiere, welche der LBP u.a. für den Kleinen und Großen Abendsegler feststellt, S. 123-124) als planungsrelevant anzusehen, weshalb im Fall des Gebiets GF 1a auch weiterhin von einer Planungsrelevanz auszugehen ist. Die Aussage des Umweltberichts, dass derartige Informationen nicht vorliegen, bezieht sich auf landesweite bzw. regionale Datensätze, vergleichbar den Informationen des NLWKN zu Vogellebensräumen und ist insoweit missverständlich, dass auch im Rahmen der Einzelfallprüfungen	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.04**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Gemeinde Sprakensehl über Samtgemeinde Hankensbüttel		
				grundsätzlich keine Informationen hierzu vorlagen. Die entsprechende Passage im Umweltbericht wird zum besseren Verständnis angepasst. Im Bereich der hier im Einzelfall zu prüfenden Vorschlagsfläche GF 1a lagen indes die Daten des Büros [Firmenname] vor und waren aufgrund der Aussagen zu bedeutenden Quartieren in die Prüfung miteinzubeziehen.	
Beteiligtennummer **02.01.04.05**		Datum der Stellungnahme **12.08.2010** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Gemeinde Steinhorst über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z407 ID 11697 (1 - 1/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Die Gemeinde Groß Oesingen und die Gemeinde Steinhorst haben beschlossen, dass sie einen Windpark in ihren Gemeinden ausgewiesen haben möchten. Ausschlaggebend dafür sind unter anderem die guten Erfahrungen, welche die Nachbargemeinde Dedelstorf mit dem Windpark Langwedel macht (verbesserte Einnahmen - wenig Beeinträchtigungen) und die Chance, mit Hilfe der jetzt gesetzlich garantierten Gewerbesteuereinnahmen mehr für die Infrastruktur in unseren Gemeinden tun zu können; dieses insbesondere angesichts der stark sinkenden Einnahmen unserer Gemeinden. Wir haben im Vorwege Planer zu Rate gezogen. Diese haben uns zusammengefasst folgende Beurteilung übermittelt: Gemeindegrenzen übergreifend befindet sich in unseren Gemeinden Groß Oesingen und Steinhorst ein größeres zusammenhängendes Gebiet, welches sich als Vorrang- oder Eignungsgebiet für Windenergie für das Regionale Raumordnungsprogramm für den Zweckverband Großraum Braunschweig darstellen ließe. Die technischen Voraussetzungen für einen Windpark sind gegeben. Die Windhöffigkeit ist bei entsprechender Höhe, wie z.B. Langwedel, gut. Die Abstandkriterien, die der Zweckverband Großraum Braunschweig als maßgeblich beschlossen hat, werden eingehalten. Wir fügen diesem Schreiben einen Plan bei, aus welchem sich das von uns vorgeschlagene Gebiet ergibt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z408 ID 11698 (1 - 2/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Inhaltlich setzt diese vorgeschlagene Planung aber voraus, dass in diesem Bereich den Klassifizierungen "Vorbehaltsgebiet Erholung" und "Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft" der besonders beschlossene Ausschlusscharakter genommen wird, der im RROP fixiert worden ist, und die normale Bedeutung wiederherstellt wird, die eine Abwägung bei Nutzungskonkurrenz zulässt. Dafür gibt es gute Gründe: Unsere Gemeinden sind der Auffassung, dass die "Sonderklassifizierung" als Ausschlusskriterium keinen Bestand mehr haben sollte: Das gültige RROP (S. 188) wollte damit der natur- und landschaftsbezogenen Erholungsnutzung ein stärkeres Gewicht beimessen und mit "Natur und Landschaft" eine Pufferzone für geschützte Teile nach §§24 ff NNatSchG schaffen. Das Vorbehaltsgebiet "Erholung" ist mit guter Absicht für diesen Bescheid des	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Vorbehaltsgebiete Erholung sowie Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes keine Ausschlusskriterien.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.05**		Datum der Stellungnahme **12.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Steinhorst über Samtgemeinde Hankensbüttel		
		nördlichen Landkreises Gifhorn, der überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist , als "Ausschlusskriterium", und damit als vorrangig vor anderer Nutzung (Ölindustrie?) eingeführt worden um wirtschaftlich neben der Landwirtschaft ein weiteres Standbein zu fördern. Das hat sich in den letzten zwanzig Jahren im Wesentlichen nicht verwirklicht. Es ist nicht gelungen den Tourismus in diesem Bereich maßgeblich nach vorne zubringen. Die Übernachtungszahlen stagnieren seit Jahren auf einem viel zu niedrigen Niveau. Im Übrigen, und das bestätigt der Windpark Langwedel, wird nach unserer Auffassung die natur- und landschaftsbezogene Erholung, wenn eine Abwägung zugelassen wird, nicht beeinträchtigt. Dieses ist auch in vielen Tourismus- und Erholungsgebieten Deutschlands zu erleben. Vielmehr kann ein Windpark selbst zu einem "Erlebnispfad" ausgebaut werden.		
Z409 ID 11699 (1 - 3/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Zum Vorhaltsgebiet "Natur- und Landschaft": Der Schutzzweck der benachbarten Gebiete bedarf nach unserer Auffassung auf jeden Fall keines zusätzlichen Puffers, der die Windenergie ausschließt. Die heutigen Windenergieanlagen beeinträchtigen den Schutzzweck nicht, der für diesen Bereich angenommen wird. Angesichts der Bestrebungen der Bundesregierung und unserer Landesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien, und das ist bei uns vorrangig die Windenergie, an der Stromproduktion aus Gründen des Klimaschutzes drastisch zu erhöhen, halten wir unseren Antrag, bei dem die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die rechtlichen geschaffen werden können, für sachgerecht und auch für förderungswürdig. Wir bitten deshalb den Zweckverband Großraum Braunschweig um die Ausweisung eines Vorrang- oder Eignungsgebietes, das in unseren Gemeinden die Errichtung eines gemeindegrenzenüberschreitenden Windparks zulässt.	**Teilweise folgen** Die beantragten Flächen in den Gemeinden Groß Oesingen und Steinhorst werden in Teilen als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Zur Begründung der Gebietsabgrenzung wird auf das Gebietsblatt verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Beteiligtennummer **02.01.04.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Steinhorst über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z410 ID 86 (2 - 1/4)	GF Wesendorf Zahrenholz 01 GF Wesendorf Pollhöfen 01	Die Gemeinde Steinhorst nimmt in dem o. a. Verfahren wie folgt Stellung und beantragt, dass die Windpotentialfläche "Zahrenholz 01" als Vorranggebiet bewertet wird und zusammen mit dem im Entwurf zur Änderung des RROP ausgewiesenen Vorranggebiet Pollhöfen 01 b, als ein zusammenhängendes Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird. Begründung: Im Auftrag der [Firmenname] hat das Büro [Name] aus Edewecht-Wildenloh den Alternativenvergleich des ZGB für den Raum Wesendorf gutachterlich untersucht und bewertet. Diese Expertise hat ergeben, dass die Auswahl der Vergleichsvarianten für den Raum Wesendorf nicht immer den selbst vorgegebenen Planungsgrundsätzen folgt und durchaus in anderer auch sachgerecht gewählter Konstellation zu einem wesentlich besseren Ergebnis	**Folgen** Im vorliegenden Fall ist dem Regionalverband ein Fehler bei der Abgrenzung der Potenzialflächenkomplexe unterlaufen. Dem Einwender ist insoweit darin zuzustimmen, dass die Potenzialflächen Pollhöfen 01 und Zahrenholz 01 gemäß den Vorgaben des Planungskonzepts als ein großer und zusammenhängender Standortkomplex als Ausgangspunkt des Alternativenvergleichs zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung erfolgt daher eine Neuabgrenzung des Standortkomplexes und eine grundlegende Überarbeitung des Alternativenvergleichs.	**s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Steinhorst über Samtgemeinde Hankensbüttel		
		für "Zahrenholz 01" geführt hätte; die gewählte Alternativengestaltung hat zur Folge, dass der Bereich "Zahrenholz 01" als unbefriedigender dargestellt wird, weil er zusammen mit "schlechteren" Teilgebieten geprüft wurde. (Das Gutachten des Ingenieurbüros ist vollständig als Anlage beigefügt). Das Gutachten kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass nach den eigenen Untersuchungen und Bewertungsgrundsätzen in dem Alternativenvergleich des ZGB es sich bei der Potentialfläche "Zahrenholz 01" um die verträglichste Fläche handelt. (S. 11 des Gutachtens). Damit wäre "Zahrenholz 01" zumindest ebenso als Vorranggebiet WEN zu bewerten wie die übrigen Vorzugsflächen des ZGB. Daraus folgt dann: Bei einer Zusammenlegung der Flächen "Zahrenholz 01" und "Pollhöfen 01 b", deren Trennung aufgrund der Geländegegebenheit und Abstände nicht zwingend gegeben ist, wäre die vom ZGB gefundene Vorzugsvariante um die Fläche "Zahrenholz 01" zu erweitern. Dann würde der Windkraft substantiell mehr Raum gegeben werden, und es wären mehrere Gemeinden beteiligt, was beides erklärtes Ziel des ZGB ist (s. Seite 4 der Anlage 1 im 1. Änderungsentwurf - Veranlassung und Vorgehensweise).		
Z411 ID 88 (2 - 2/4)	GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01	Die Firma [Name] hatte in den Jahren 2009 und 2010 den Bereich "Pollhöfen 1 b" (Begriff des ZGB) unter der Bezeichnung "Zahrenholz" überplant und als Windpark vorgeschlagen. In Gesprächen mit dem ZGB musste diese Planung seinerzeit auf Eis gelegt werden, nachdem der 5-km-Abstand zwischen den einzelnen Windparks, in diesem Falle wegen des im Landkreis Gelle liegenden Windparks Spechtshorn, als nicht veränderbar bezeichnet wurde und damit den "WP Zahrenholz" verhinderte. Daraufhin hat die Gemeinde zusammen mit den Grundeigentümern und der Gemeinde Groß Oesingen die von Ihnen sogenannten Flächen "Zahrenholz 01" als "Windpark Groß Oesingen-Steinhorst" in ihre Planung übernommen. Diese Planung als Windpark erfolgte seinerzeit in den Jahren 2010 und 2011 in Übereinstimmung mit den damals bekannten Kriterien und Grundsätzen des ZGB. Die Planungen für den "Windpark Groß Oesingen-Steinhorst" wurden unter diesem Begriff von uns als Gemeinden Steinhorst und Groß Oesingen aufgrund von Beschlüssen der jeweiligen Gemeinderäte beim ZGB eingereicht. Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass bisherige Planungen für das Gebiet "Zahrenholz 01" sachlich richtig sind und durchaus im Einklang mit den Grundsätzen und den Zielen der Raumordnung des ZGB stehen. Deshalb bitten wir Sie, auf der Basis des vorgelegten Gutachtens, mit dem wir vollinhaltlich übereinstimmen, zusätzlich zu den Flächen "Pollhöfen 01 b" auch die Flächen "Zahrenholz 01", als Vorranggebiet zu bewerten und zusammengefasst in einem einheitlichen Vorranggebiet Windenergienutzung, in das Regionale Raumordnungsprogramm des ZGB 2014 mit aufzunehmen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche in den Gemeinden Groß Oesingen und Steinhorst wird in Teilen als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Zur Begründung der Gebietsabgrenzung wird auf das Gebietsblatt verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Steinhorst über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z412 ID 90 (2 - 3/4)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Ergänzend zu o. a. Ausführungen und der gutachtlichen Stellungnahme möchten wir nochmals darauf hinweisen, das ein Schwarzstorch im Gebiet 3328.2/1 bereits seit mehreren Jahren nicht mehr vorhanden ist. Das Nahrungshabitat kann deshalb aus diesem Grunde nicht als Hauptnahrungshabitat eingestuft werden, welchem besonderer Schutz zukommen würde. Unter Berücksichtigung, dass der Schwarzstorch nicht besonders tötungsgefährdet ist, keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen und eine Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist, steht der Schwarzstorch einer Festlegung des Vorranggebietes nicht entgegen. Die Richtigkeit dieser Angaben zum Schwarzstorch können jederzeit durch eine Brutvogelkartierung überprüft und nachgewiesen werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband muss zunächst davon ausgehen, dass die landesweiten Datensätze der obersten Naturschutzbehörde (NLWKN) konsistente und fachlich korrekte Angaben liefern. Darüber hinaus liegen auch von der zuständigen lokalen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde LK Gifhorn) keine Hinweise vor, dass das besagte Brut- und Nahrungshabitat nicht mehr genutzt würde. Die bloße und nicht weiter bspw. durch bereits vorliegende Untersuchungen oder Angaben Fachkundiger belegte Einwendung, dass ein Schwarzstorch seit Jahren nicht mehr vorhanden sei, reicht nicht aus, die landesweiten Fachdaten in Zweifel zu ziehen. Dies gilt umso mehr, da der Schwarzstorch ein sehr scheuer Waldvogel ist, der sich zufälligen Beobachtungen im Regelfall entzieht. Ferner gibt eine solche nicht substantiierte Einwendung auch keinen Anlass, eigene Nachforschungen in Form von Brutvogelkartierungen zu veranlassen. Vielmehr wäre zunächst vom Einwender ein hinreichender Beleg für die aufgestellte Einwendung zu liefern. Selbst wenn im Brut- und Nahrungshabitat 3328.2/1 tatsächlich aktuell kein Schwarzstorch brüten würde, muss zudem angenommen werden, dass sich aufgrund der hervorragenden Eignung des Jafelbach-Gebiets für den Schwarzstorch und der zahlreichen im Raum Gifhorn bestätigten Brutpaaren über die Geltungsdauer des RROP hinweg wieder Tiere in diesem Gebiet ansiedeln. Das erhöhte Konfliktpotenzial bleibt also selbst in diesem Fall erhalten.	
Z413 ID 91 (2 - 4/4)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Wir weisen darauf hin, dass die im bestehenden RROP vorgenommenen Klassifizierungen "Erholung" und "Natur- und Landschaft" bereits durch die seit Jahrzehnten vorhandene "Ölindustrie" ganz konkret in dem Gebiet "Zahrenholz 01" tatsächlich auch anders genutzt werden. Insbesondere das Entwicklungsziel "Erholung" hat sich in den letzten zwanzig Jahren nachweislich nicht auch nur andeutungsweise nach vorne entwickelt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.01.04.05**		Datum der Stellungnahme **28.09.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Steinhorst über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z414 ID 17224 (3 - 1/7)	GF Wesendorf Zahrenholz 01 GF Wesendorf Pollhöfen 01	In Zusammenarbeit mit der Firma [FIRMENNAME] ist im Ergebnis die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Ingenieurbüros [FIRMENNAME] herausgekommen. Die Gemeinde Steinhorst macht sich die Stellungnahme zu Eigen. Wir bitten den Zweckverband Großraum Braunschweig dringlich auch außerhalb der gegebenen Frist zur Abgabe von Einwendungen und Anregungen, diese Stellungnahme noch nachträglich zu berücksichtigen und die Potentialfläche "Zahrenholz 01" als Vorranggebiet WEN - ggf. zusammen mit "Pollhöfen 01"- im Entwurf zur Änderung des RROP ZGB auszuweisen.	**Teilweise folgen** Die Potenzialfläche Zahrenholz 01 wird in Teilen als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.05**		Datum der Stellungnahme **28.09.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Steinhorst über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z415 ID 17225 (3 - 2/7)	GF Wesendorf Zahrenholz 01 GF Wesendorf Pollhöfen 01	1. Zusammenfassung Die eigentliche Abgrenzung der Potenzialräume kann zumindest in Teilen angezweifelt werden (Abschnitt 2, 3 und 4). Der vom ZGB durchgeführte Alternativenvergleich ist in sich inkonsistent und willkürlich (Abschnitt 5). Es bleibt festzustellen, dass die Vorgehensweise des ZGB für den betrachteten Potenzialraum den Anforderungen an nachvollziehbare Kriterien nicht genügt und eine gebotene Überprüfung des Gesamtergebnisses des Potenzialraumes angemessen erscheint. Es wäre im Rahmen des vertiefenden Alternativenvergleichs ergänzend zu der Alternative im Ranking 1 die zweitbeste Alternative im Ranking 2 gegenüberzustellen, um einen wirklichen Vergleich des Ergebnisses vornehmen zu können (Abschnitt 5). Ggf. wäre im Ergebnis auch eine Kombination der Potenzialräume Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01 möglich und sinnvoll. Dieses wäre auch auf Grund der Beteiligung von dann mehreren Kommunen positiv zu bewerten und dem Ziel, eine insgesamt breitere Bevölkerungsschicht von Windfarmvorhaben profitieren zu lassen, überaus dienlich. Die Schlechterstellung des Potenzialraumes Zahrenholz 01 im Ranking beruht auf Annahmen zu Umweltauswirkungen, die nicht belastbar sind und somit willkürlich scheinen. Der Vorhabenträger und die Gemeinden haben sich dazu bereits im Jahre 2014 ausführlich geäußert. Fazit: das bisher im RROP-Entwurf veröffentlichte Informationsmaterial für das Gebiet Zahrenholz 01 und angrenzende Potenzialflächen genügt nicht, um das bisher ermittelte Ergebnis im Rahmen des RROP Entwurfes ausreichend zu begründen. Dafür fehlt es sowohl in der Herangehensweise als auch in der Begründung im Rahmen des Alternativenvergleichs an Substanz.	**Teilweise folgen** Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfs zur RROP-Änderung hat sich im Bereich Zahrenholz/Pollhöfen eine Reduzierung der Potenzialfläche für die Windenergienutzung ergeben, die zu einer Neubearbeitung des Alternativenvergleichs (inklusive der von der Einwenderin geforderten Kombination der Potenzialflächen) und letztendlich zur Neuabgrenzung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung geführt hat. Insofern ist die Kritik der Einwenderin gegenstandslos geworden.	**s. Dokument** Alternativenvergleich
Z416 ID 17226 (3 - 3/7)	GF Wesendorf Zahrenholz 01 GF Wesendorf Pollhöfen 01	2. Ermittlung der eigentlichen Potenzialflächen gemäß Begründung - hier Überprüfung des 500m-Abstandes zu Einzelhäusern und Splittersiedlung Gemäß nachfolgender Abb. 1 beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Einzelhaus bzw. Splittersiedlung etwas mehr als 600 m zur ermittelten Potenzialfläche. Ein gedachter Abstand von 1000 m (gelber Kreis) zur Potenzialgrenze zielt auf eine Splittersiedlung bei Grebshorn, bestehend aus wenigen Einzelhäusern ab. Diese stehen deutlich nicht im Zusammenhang mit der eigentlichen Ortschaft Grebshorn und müssen somit als Splittersiedlung behandelt werden und ebenfalls einen Abstand von 500m zugeordnet bekommen (nachfolgende Abbildung 2). Die dann zusätzlich entstehende blaue Fläche verbindet die Potenzialgebiete Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01 direkt zu einem Potenzialgebiet. -> Technisch gesehen, hätte die Fläche Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01 somit zunächst als eine Fläche dargestellt werden müssen.	**Folgen** Der Abstand zu der Splittersiedlung östlich Grebshorn wird auf 500 m reduziert. Die Potenzialfläche Zahrenholz 01 wird im weiteren Verfahren gemeinsam mit den nördlichen Teilflächen der früheren (1. Entwurf) Potenzialfläche Pollhöfen 01 betrachtet (Gebietsblatt Zahrenholz 01).	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.05**		Datum der Stellungnahme **28.09.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Steinhorst über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z417 ID 17227 (3 - 4/7)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	3. Überprüfung der Abstandskriterien zu benachbarten Windparks im Landkreis Celle in der Samtgemeinde Lachendorf Gemäß FNP der SG Lachendorf, 38. Änderung, rechtskräftig seit 11.09.2014 und den vom ZGB aufgestellten Kriterien mit einem Abstand von 3 Kilometern zu benachbarten Windparks in dieser Region ist der Mindestabstand gemäß Entwurf des ZGB nicht eingehalten (siehe Abbildung 3). Die blau gekennzeichneten Bereiche liegen innerhalb des 3-km-Puffers. -> Die Fläche Pollhöfen 01 ist somit in der Größe anzupassen.	**Nicht folgen** Die vom Einwender angesprochene Fläche (im 1. Entwurf zur RROP-Änderung unter Pollhöfen 01) wurde mit der Potenzialfläche Zahrenholz 01 vereint und im Süden reduziert. Der 3-km-Abstand zu der im FNP der SG Lachendorf dargestellten Fläche wird somit eingehalten. Grundsätzlich ist ferner zu beachten, dass der Regionalverband den Mindestabstand zwischen VR Windenergie lediglich für Gebiete innerhalb seines Planungsraumes in Ansatz bringt, da er auch nur hier die Planungshoheit besitzt und in diesem Raum für eine angemessene Verteilung der Windenergienutzung sorgen kann und will. Somit ist es für die Planungen des Regionalverbandes auch unerheblich, dass der LK Celle in seinem aktuellen RROP-Entwurf den bestehenden Windpark in der SG Lachendorf zu erweitern gedenkt und sich der Abstand hierdurch wieder auf etwa 2,5 km reduzieren würde.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z418 ID 17228 (3 - 5/7)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	4. Untersuchung der verbleibenden Gesamtgröße von Pollhöfen 01 Mit Wegfall der oben (Abb. 3) ermittelten blauen Fläche von ca. 10 ha. verbleibt nunmehr eine Restfläche von Pollhöfen 01 von ca. 52 ha., was nur noch knapp oberhalb der Mindestgröße von 50 ha. liegt. Darüber hinaus ist der nordöstliche Zipfel wegen zu geringer Breite für einen modernen Rotordurchmesser von 100m in der Realität nicht beplanbar. Der Flächenverlust betragt noch einmal ca. 2 ha. I> Die Restfläche von Pollhöfen 01 bewegt sich damit scharf an der Mindestgröße, welche vom Landkreis angestrebt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Pollhöfen 01 ist in der von der Einwenderin angesprochenen Form nicht mehr Teil der Potenzialflächenkulisse oder des RROP-Änderungsentwurfs, da ihre nördlichen Teilflächen der Potenzialfläche Zahrenholz 01 zugeschlagen wurden. Die Betrachtung der Flächengröße von Pollhöfen 01 (1. Entwurf) erübrigt sich demnach.	
Z419 ID 17229 (3 - 6/7)	GF Wesendorf Zahrenholz 01 GF Wesendorf Pollhöfen 01	5. Überprüfung der Herangehensweise des ZGB im Rahmen des vertiefenden Alternativenvergleichs Der ZGB hat im Rahmen des vertiefenden Alternativenvergleiches im Raum Wesendorf diverse ‚Teilflächen' mehr oder weniger nachvollziehbar zusammengefasst. Insbesondere ist die im Bereich Pollhöfen 02 - Fläche 02a weiter von der nächstgelegenen Potenzialfläche entfernt, als es die beiden Potenzialflächen Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01b sind! (Abb. 4). Im Textteil des Alternativenvergleichs spricht der ZGB jedoch bei Pollhöfen 02 von einer Potenzialfläche (Seite 49) und bei Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01b sind es bei geringerem Abstand zwei Potenzialflächen. Konsequenter Weise hätte als weitere Alternative dann auch Zahrenholz 01 zusammen mit Pollhöfen 01 als ein Potenzialgebiet betrachtet werden müssen und als Alternative in die weiteren Prüfschritte aufgenommen werden müssen. Insofern Ist allein auf dieser Ebene ein einheitliches Vorgehen nicht erkennbar und damit fehlerhaft. Auch die Aussage des ZGB, dass isolierte Teilflächen kleiner 50 ha. nicht weiter berücksichtigt werden, ist unbestimmt, da nicht klar ist, wann eine Teilfläche isoliert ist. Der Text spricht von nunmehr 6 Teilflächen, den zugehörigen Abbildungen sind aber je nach zählweise ca. 10 bis 12 Flächen zu entnehmen. Insbesondere der südliche Abschnitt bei Gebiet 01b ist isoliert (es sind also 2 Flächen), findet aber später bei der Ausweisung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Widerspruch der Einwenderin erübrigt sich, da es aufgrund einer fehlerhaften Umsetzung der Methodik zur Zusammenfassung einzelner Potenzialflächen zu Flächenkomplexen bzw. pot. Vorrangstandorten im Zuge des 1. Entwurfes zu einem Fehler gekommen ist. Dieser Fehler ist im 2. Entwurf der RROP-Änderung durch Zusammenfassen der ehemaligen Potenzialflächen Zahrenholz 01 mit Teilen der Potenzialfläche Pollhöfen 01 zur neuen Potenzialfläche Zahrenholz 01 korrigiert worden.	

wieder Berücksichtigung! Das Vorgehen scheint somit willkürlich.

Im Rahmen des vom ZGB beschriebenen Vorgehens wäre mindestens noch ein Komplex Pollhöfen 01b mit Zahrenholz 01 als gemeinsame Potenzialfläche ergänzend zu betrachten gewesen, um den zuvor geschilderten variablen Abständen zwischen den Teilflächen gerecht zu werden, analog Pollhöfen 02 und Pollhöfen 02a!

Im Ergebnis der Alternativenuntersuchung (Tab. 5, Seite 52); Quelle: ZGB, kommt der ZGB zu dem Schluss, dass das beste Ranking die Flächenkombination in der Alternative A1 oder A2 (ohne Optimierung) zu sehen ist.

Erst danach bedient sich der ZGB des Arguments, möglichen Verkleinerungen mit dem ‚Ziel der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen' (Seite 51) begegnen zu können und wendet diese Kriterien für den Leser nicht nachvollziehbar an und kommt so zu dem Schluss, dass dann doch eher die Alternative A3 dem Vorzug zu geben ist.

Das ist insofern interessant, als der ZGB in seiner abschließenden Begründung (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter; - Beurteilung der Potenzialflächen im Landkreis Gifhorn) zu den betroffenen Gebieten feststellt, dass wesentliche Teile von Pollhöfen 01 gar nicht beplanbar sind und wegfallen und weiterhin die Flächen bei Pollhöfen 2 vollständig ungeeignet sind! Die Vorzugsvariante hat sich somit als nicht praktikabel erwiesen und es hätte spätestens danach auf die zweitbeste Alternative zurückgegriffen werden müssen. Denn ein Vergleich macht nur Sinn, wenn man die vermeintlich beste Alternative mit der zweitbesten in Konkurrenz setzt. Diesen Schritt hat der ZGB schlichtweg ausgelassen.

I> Das zuvor beschriebene Konzept des Alternativenvergleiches wird somit ad absurdum geführt, da es von Voraussetzungen ausgegangen ist, die, auf gleicher Planungsebene feststellbar, nicht vorhanden waren.

In der ,,Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter" wird zu guter Letzt zu dem Gebiet Zahrenholz 01 lediglich auf den Alternativenvergleich verwiesen und das Gebiet wurde deshalb als ungeeignet eingestuft. Interessant ist hierbei auch die Aussage zu dem Gebiet Zahrenholz 01: ,,Der vertiefte Alternativenvergleich … kommt zu dem Ergebnis, dass die Potenzialflächen im Gebiet Pollhöfen 01 besser für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind" (Seite 308 der Anlage 2). Das ist an sich eine missverständliche und ggf. sogar irreführende Aussage, da es gar keinen Vergleich bzw. eine Untersuchung der beiden Gebiete Zahrendorf 01 und Pollhöfen 01 im Alternativenvergleich untereinander bzw. gegeneinander gegeben hat und somit diese Aussage gar nicht getroffen werden kann!

I> Eine Überprüfung des Potenzialraumes insbesondere auch die Kombination von der Fläche Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01 als gemeinsamer Potenzialraum wäre ergänzend vorzunehmen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.05**		Datum der Stellungnahme **28.09.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Steinhorst über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z420 ID 17230 (3 - 7/7)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	6. Naturschutzfachliche Einschätzung zum Gebiet Zahrendorf 01 Im Beitrag zum Vertiefenden Alternativenvergleich ist folgendes vermerkt: Im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung wurden zwei mögliche Brutreviere im Westen der Potenzialfläche abgegrenzt, die sich im äußersten Westen kleinräumig mit der Potenzialfläche überschneiden. Die Brutreviere könnte zu zwei bekannten Horststandorten im Bereich des LK Celle nördlich und südlich der Lachte gehören. Im Überschneidungsbereich von Potenzialfläche und Revieren ist teilräumlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art nicht auszuschließen. Die Potenzialfläche grenzt im Norden an zwei Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung entlang der Niederungen von Lachte und Jafelbach (3328.2/1 und 3328.1/2). Beide Gebiete sind bedeutende Nahrungshabitate des Schwarzstorches, der im östlichen der beiden Gebiete (3328.2/1) brütet. Die Minimalentfernung der Potenzialfläche zu Brut- und Nahrungshabitat beträgt lediglich knapp 100m, sodass dar vorsorgeorientierte Mindestabstand von 3.000 m sehr deutlich unterschritten wird. Es muss mit einem Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte gerechnet werden. Durch eine Verkleinerung der Potenzialfläche und ein Abrücken vom Niederungsbereich nach Süden lässt sich der Abstand ggf. vergrößern und somit das Konfliktpotenzial reduzieren. Eine Vermeidung von auf den Schwarzstorch bezogenen Konflikten ist allein hierdurch jedoch vermutlich nicht möglich. Weiteres Konfliktpotenzial ergibt sich durch die Überschneidung der östlichen Potenzialfläche mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Kranichs im Bereich von Kucks- und Brandjenmoor. Insgesamt besteht ein hohes faunistisches Konfliktpotenzial. Ein Störpotenzial für den Schwarzstorch wird seitens des ZGB angenommen. Diese Thematik wurde auch seitens des Vorhabenträgers im Vorwege untersucht. Es wurden auch die beteiligten Kommunen und hier insbesondere die Gemeinde Steinhorst kontaktiert. Im Ergebnis wurde dem ZGB durch Herrn Bieber von der Gemeinde Steinhorst mit einer mail vom 05.12.2012 mitgeteilt, dass es zum Zeitpunkt der Information seit mindestens 3 Jahren keinen Brutnachweis mehr für den Schwarzstorch im relevanten Bereich gibt. Der Eingang dieses Schreibens wurde vom ZGB am 03.01.2013 bestätigt. Die trotzdem weiterhin verwendete Annahme, dass es sich um ein hohes faunistisches Konfliktpotenzial handele, und somit allein deswegen zu einem schlechteren Ranking für die Alternative A 2 im Rahmen des Alternativergleiches geführt hat, ist an dieser Stelle sehr kritisch zu bewerten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die veränderte Planung im Zuge des 2. Entwurfs der Änderung des RROP hingewiesen. Gleichwohl besteht nach dem Kenntnisstand des Regionalverbandes unter Einbezug von Aussagen der UNB des LK Gifhorn weiterhin ein hoher naturschutzfachlicher und artenschutzfachlicher Wert im Umfeld der o.g. Heidebäche, welches eine Verkleinerung der Potenzialfläche ausweislich des zugehörigen Gebietsblattes erforderlich macht.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Beteiligtennummer **02.01.04.05**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Steinhorst über Samtgemeinde Hankensbüttel		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.04.05**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Steinhorst über Samtgemeinde Hankensbüttel		
Z421 ID 22439 (4 - 1/1)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	im Rahmen des o. a. Verfahrens schließen wir uns inhaltlich der als Anlage beigefügten Stellungnahme an und bitten Sie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als Stellungnahme der Gemeinde Steinhorst zu bewerten und beim weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Im Sinne dieser Stellungnahme beantragen wir die Flächen entsprechend im laufenden Verfahren die Potentialflächen 1 und 2, wie sie als Flächenbeschreibung der Begründung Gebietsblätter ZGB enthalten sind Vollumfänglich als Vorranggebiet WEN auszuweisen. [Anmerkung Regionalverband: nach aktualisierter Nummerierung zusammenhängende Potenzialfläche 1]	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Zahrenholz 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Bezüglich der als Anlage beigefügten Stellungnahme wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3018 **s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Beteiligtennummer **02.01.06**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Meinersen		
Z422 ID 75 (1 - 1/13)		Im Folgenden übersende ich die im Wege des Beteiligungsverfahrens erarbeiteten Stellungnahmen meiner Mitgliedsgemeinden, die durch die jeweiligen Räte beschlossen wurden und denen sich die Samtgemeinde - ebenfalls durch Beschluss - inhaltlich uneingeschränkt anschließt.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z423 ID 12050 (1 - 2/13)		Die Forderung nach Einhaltung des Entwicklungskonzeptes der Samtgemeinde hat nach wie vor Bestand.	**Nicht folgen** Auf die Bezüge zu den angegebenen Zeilennummern wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 433 434
Z424 ID 12051 (1 - 3/13)	GF Meinersen Hillerse 01	Gemeinde Hillerse Die Gemeinde Hillerse fordert den ZGB auf, die im Entwurf enthaltenen Potenzialfläche für Windkraft westlich von Hillerse nicht als Vorrangstandort für Windkraft auszuweisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z425 ID 76 (1 - 4/13)	GF Meinersen Hillerse 01	Begründung Im Rahmen dieses Entwurfes schränkt der ZGB durch die Ausweisung der Potenzialfläche die Nutzung und die Entwicklung des Gewerbegebiets an der Biogasanlage ein. Die Gemeinde Hillerse plant das Gewerbegebiet zwischen der L 320, entlang der schon vorhandenen Straße, bis hin zur Biogasanlage zu entwickeln. Der ZGB wird aufgefordert, dieses Entwicklungskonzept zu berücksichtigen und den 500 m Abstand zur Potentialfläche entsprechend ab der L320 Richtung Süden vorzuhalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.06**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Meinersen		
Z426 ID 77 (1 - 5/13)	GF Meinersen Hillerse 01	Die Potenzialfläche liegt unmittelbar zwischen den beiden im RROP als empfindlich eingestuften naturnahen Niederungen der Oker und der Erse. Der Okerniederung kommt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft sowie der Erholung zu. Der geplante Windpark mit 10- 14 200 m hohen WEA zerstört nachhaltig das intakte und nicht vorbelastete Gebiet der Okerniederung. Es kommt durch die Errichtung von WEA zu einer gravierenden technischen Überprägung des Landschaftsbilds und infolge des ebenen, sehr struktur- und gehölzarmen Geländes entsteht eine erhebliche negative und dominante Wirkung auf das Landschaftsbild. Das Landschaftsbildgutachten (LABI) 2013 sieht eine 2-km-Pufferzone für Niederungen generell nicht mehr vor, da keine vergleichbare fernwirksame Sichtbeziehung wie bei Höhenzügen besteht. Dies entspricht bei der Okerniederung nicht der Realität. Aufgrund des ebenen Geländes und der Strukturarmut sieht man von Leiferde aus die Windräder von Meerdorf in 15 km Entfernung. Dabei sind derzeitige Windräder in Meerdorf mit 120 m Höhe und 60 m Rotordurchmesser klein gegenüber den in der Okerniederung möglichen mit 200 m Gesamthöhe und über 100 m Rotordurchmesser. Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegen WEA ist durch die Verdopplung der Anlagengröße generell wesentlich größer geworden. Das LABI, Stand 2004, sieht vor: "in den Okerniederungen ist aufgrund ihrer hohen Empfindlichkeit auf die Festlegung von WEA Standorten zu verzichten". An den Kriterien, die zu dieser Bewertung geführt haben, hat sich nichts Grundlegendes geändert. Daher fordert die Gemeinde den ZGB auf, wie 2004, durch eine 2-km-Pufferzone den Schutz der Okerniederung als wertvolle, großräumige und naturnahe Landschaft sicher zu stellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z427 ID 78 (1 - 6/13)		Wesentlicher Faktor für eine breite gesellschaftliche Akzeptanz und soziale Verträglichkeit von Windparks ist der Abstand zu Siedlungen und die Lage des Windparks zu den Siedlungen bezüglich der Hauptwindrichtung. Im RROP 2004 sind 1000 m als Abstand zu Siedlungen festgeschrieben worden. Die durchschnittliche Anlagenhöhe beträgt im ZGB-Gebiet zurzeit 100- 120m. Somit sind heute ca. 10 H als Abstand gegeben. Bedingt durch den technischen Fortschritt sind die geplanten Anlagen mit ca. 200 m doppelt so hoch. Die 200-m-Anlage mit über 100 m Rotordurchmesser ist auch die Basisanlage in den Unterlagen des ZGB. Wegen der Verdopplung der Anlagenhöhe sollte nach Ansicht der Einwohner in Hillerse der Abstand entsprechend angepasst/vergrößert werden auf 5/10 H. Zurzeit gibt es keine langfristigen Erfahrungen, wie sich Windparks mit 10 - 14 200 m hohen Windrädern mit Rotoren von über 100 m Durchmesser in nur 500 l 1.000 m Entfernung auf die Gesundheit der Bürger auswirken.	**Nicht folgen** Einen pauschalen Mindestabstand von mehr als 1.000 m hält der Plangeber nach Abwägung aller für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange, namentlich auch unter Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch, nicht für gerechtfertigt (siehe hierzu Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Aus den aus den Einwendern angeführten Belangen ergibt sich nichts anderes.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.06**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Meinersen		
Z428 ID 79 (1 - 7/13)	GF Meinersen Hillerse 01	Neben Hillerse und Didderse betrifft die Potenzialfläche auch 1 Einzelhaus und 2 Kleinsiedlungen. Insbesondere diese Anlieger betrachten den Abstand für Kleinsiedlungen und Einzelhäuser von 500 m für nicht akzeptabel! Windkraftanlagen mit 200 m Höhe in so geringem Abstand können durch Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängung, nachts flackernden roten Signallampen und möglichem Infraschall die Gesundheit der Bürger schädigen und permanenten Stress für die betroffenen Personen erzeugen. Die Potenzialfläche liegt nur 500 m entfernt vom Heidkrug. Für die dortige Gaststätte geht es, neben den massiven Beeinträchtigungen, um die wirtschaftliche Existenz. Deswegen ist in diesem Einzelfall ein größerer Abstand erforderlich. Der geplante Windpark liegt 1000 m südwestlich von Hillerse und somit in Hauptwindrichtung. Alle Emissionen werden somit an den meisten Tagen im Jahr durch den Wind ins Dorf getragen und beeinträchtigen die Bürger von Hillerse. Die für Windkraftanlagen typischen Lärmspitzen, die beim Passieren des Rotorblattes am Mast entstehen, werden in der TA Lärm nach dem Empfinden vieler Menschen nicht ausreichend berücksichtigt und sind für viele vergleichbar belastend wie ein tropfender Wasserhahn. Ebenfalls problematisieren neue Studien in der EU und Untersuchungen der WHO, dass die zurzeit (noch) geltenden Grenzwerte zu hoch sind. Die Gemeinde fordert den ZGB auf, aufgrund der Südwestlage der Potentialfläche zu Hillerse, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, den Abstand elipsenförmig in Hauptwindrichtung auf mindestens 1500 m festzulegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z429 ID 80 (1 - 8/13)	GF Meinersen Hillerse 01	Aufgrund der Verbreitung des Rotmilans kommt dem Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete dieser Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. Die Okerniederung mit ihrer strukturreichen Kombination aus Grünländern, Waldrändern, Getreidefeldern und Flussaue stellt einen sehr geeigneten Gesamtlebensraum sowie Nahrungs- und auch Reproduktionshabitat für den Rotmilan und andere bedrohte Vogelarten dar. Die angrenzenden Offenlandbereiche werden dabei als Nahrungshabitat genutzt. Ebenfalls nutzen durchziehende Wasservögel intensiv die Okerniederung und die angrenzenden Grünlandbereiche als Rast- und Nahrungsraum. Die Potenzialfläche liegt zwischen der Okerniederung auf der einen Seite und der Erseniederung sowie den Wipshäuser Seen auf der anderen Seite. Die Interaktionskorridore zwischen diesen naturnahen Gebieten werden zu überproportional vielen Schlagopfern unter den bedrohten Vogelarten führen, da sie auf ihren Flügen immer wieder den Windpark durchqueren müssen. Die Gemeinde fordert den ZGB aufgrund der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Beteiligtennummer: **02.01.06** | Datum der Stellungnahme: **28.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Samtgemeinde Meinersen

vorgenannten Gründe auf, den Abstand zum FFH-Gebiet, wie vom NL T empfohlen, von 500 m auf das 10-fache der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m zu erhöhen.

Z430

ID 81

(1 - 9/13)

In einer stärker dialog- und akzeptanz-orientierten Demokratie sind Bürgerentscheidungen zwingend zu akzeptieren. Die gewählten, repräsentativen Gremien müssen nach Lösungen suchen, die Bürgerentscheidung umzusetzen. Eine entsprechende, argumentative Entscheidungsfindung erwartet die Gemeinde Hillerse beim Abwägungsprozess des Planungsträgers.
Die an vielen Stellen der RROP-Entwurfs-Teilfortschreibung zur Bedingung erhobene Sozialverträglichkeit lässt deswegen eine Ausweisung der Fläche in Hillerse nicht zu, angesichts einer mehr als 2/3-Ablehnung bei einer nahezu 2/3-Wahlbeteiligung!
Zu den vielfältigen Argumenten, die zur eindeutig ablehnenden Entscheidung in Hillerse geführt haben, gehören über die dargelegten Fakten zu Landschaftsbild und Abständen sowie Lage und Avifauna hinaus, auch Fragen der Allgemeinwohlorientierung bei der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Nutzung der Windenergie.

Im Koalitionsvertrag ist festgelegt, dass die Ausbauziele der EE unter einer breiten Bürgerbeteiligung erreicht werden. Wenn im Bürgerdialog nach einer intensiven Diskussion und Abwägung über Monate mit 4 Informationsveranstaltungen einzelne Projekte eindeutig abgelehnt werden, wie in Hillerse, muss eine andere Zielerreichung untersucht und geprüft werden. Dieser Aufgabe sollte sich auch der ZGB unterziehen, beispielsweise stärker und schneller den Energieverbrauch zu senken durch die Förderung von mehr Energieeffizienz. Sinn und Zweck der regenerativen Energien und der entsprechenden Förderung durch das EEG ist die Einsparung von CO2. Gemessen am Energieverbrauch im ZGB und den daraus resultierten CO2-Emissionen macht Strom ca. 15 % aus, während Wärme (Heizung) mit ca. 45 % dominiert.

Nicht folgen

Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.06**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Meinersen		
			gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Die Vorrangfläche entfällt aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße.	
Z431 ID 82 (1 - 10/13)		Weiterhin wird im Koalitionsvertrag das Ziel festgehalten, Überförderung abzubauen und nur noch Standorte die mindestens einen Referenzwert von 75- 80 % haben, zu entwickeln, um die Bürger durch die immer weiter steigende EEG-Umlage nicht noch stärker zu belasten. Im bundesweiten Vergleich liegt in Hillerse nur unterdurchschnittliches Windpotenzial vor. Daher sollten beim Entscheidungsprozess des ZGB auch diese neuen Aspekte eines zu Ostern vorliegenden Konzeptes auf Bundesebene bei der grundlegenden Potenzialabschätzung einfließen.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Derartige Überlegungen können seitens des Regionalverbandes allein schon deshalb nicht angestellt werden, weil dieser im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes weder über standort- noch über anlagenbezogene Informationen verfügt. Hinsichtlich der im Planungsraum vorgefundenen Windververhältnisse wird auf die Ergebnisse des Windhöffigkeitsgutachtens verwiesen (siehe hierzu Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Die Neujustierung des Referenzertragsmodell nach der Novellierung des EEG 2014 wirkt sich auf die Vergütungsstruktur aus, was zu vermehrten Risiken für Betreiber führt. Die Windverhältnisse sprechen nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.1
Z432 ID 83 (1 - 11/13)		Gemeinde Leiferde Im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) sind in der Gemeinde Leiferde keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen. Seitens der Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass es erforderlich ist, den Abstand der Vorranggebiete zu den geplanten Flächen aus dem Entwicklungskonzept auf mindestens 1.000 m festzulegen. Die Gemeinde unterstützt in diesem Sinne die übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z433 ID 84 (1 - 12/13)	GF Meinersen Seershausen 01	Gemeinde Meinersen In der Gemeinde übernimmt der Gemeindeteil Meinersen die Funktion des Grundzentrums, insofern ist eine Daseinsvorsorge über den Bedarf der Eigenentwicklung hinaus zu gewährleisten. Der Gemeindeteil Seershausen befindet sich westlich der Oker, die mit ihren Uferbereichen als Natura 2000-Gebiet, als Vorranggebiet für den	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat erkannt, dass die Samtgemeinde Meinersen im Jahr 2006 in Abstimmung mit dem Träger der Regionalplanung ein Siedlungsentwicklungskonzept für das Samtgemeindegebiet aufgestellt hat, das eine Reihe geplanter – tlw. umfangreicher – Siedlungserweiterungen enthält (Gebietsblatt 2.7, Seite 4). Der Regionalverband berücksichtigt informelle	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Hochwasserschutz und für Natur und Landschaft festgelegt ist. Sie schließt die Siedlungsentwicklung des Gemeindeteils in Richtung Osten aus. Im Süden der Ortslage ist die Siedlungsentwicklung am Wald ebenfalls an ihre Grenzen gestoßen, durch die Errichtung einer Biogasanlage im Norden von Seershausen kommen für eine zukünftige bauliche Entwicklung nur Flächen im Westen in Frage. Dies sieht das Entwicklungskonzept der Gemeinde vor, konkretisiert durch die Aufnahme zweier kleinerer Teilflächen in die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nach den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) besteht ein Bedarf von rd. 56 Wohneinheiten im Rahmen der Eigenentwicklung für die nächsten 10 Jahre, daraus resultiert eine Baulandfläche in der Größe von rd. 5,6 ha. Im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP hält das geplante Vorranggebiet den geforderten Abstand von 1.000 m zu vorgesehenen Bauflächen nicht ein. Vor diesem Hintergrund wird der ZGB aufgefordert, das Vorranggebiet für Windenergie erst in einem Abstand von 1.000 m, bezogen auf die im Entwicklungskonzept vorgenommene Darstellung, festzulegen. Nur so kann eine Konfliktsituation zwischen der künftigen Wohnnutzung und der Windenergienutzung vermieden werden.

städtebauliche Planungen bzw. durch die jeweilige Gemeinde geäußerte Entwicklungsvorstellungen nicht auf der ersten Planungsebene. Sie werden jedoch einer einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung auf dem Gebietsblatt unterzogen, wenn die Entwicklungsvorstellung in der Form eines „Konzepts“ im Rahmen der RROP-Aufstellung vorlag.
Der Regionalverband hat sich dazu entschlossen, der informellen städtebaulichen Planungen der Samtgemeinde Meinersen („Siedlungsentwicklungskonzept) keine Bedeutung für den Umgriff von Vorranggebieten zuzumessen. Das stellt keine Missachtung des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG dar. Denn der Plangeber hat die Belange der Siedlungsentwicklung erkannt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Er hält jedoch das Anliegen, der Windenergienutzung den Raum zu verschaffen, der ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB entspricht, für wichtiger als die in den informellen städtebaulichen Planungen zum Ausdruck kommenden „bloßen“ Absichten der Gemeinden zur zukünftigen Siedlungsentwicklung. Für das Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen sind im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung keine Belange erkennbar, die es erfordern würden, die Potentialfläche aufgrund eines Entwicklungswunsches von Seershausen nach Westen zu verkleinern. Die Bewertung „0“ im Gebietsblatt bringt zum Ausdruck, dass der Plangeber die Siedlungsentwicklungsvorstellungen im Westen der Ortschaft Seershausen geprüft, sie aber im Wege der Abwägung zurückstehen lässt. Dabei hat er berücksichtigt, dass seit dem Jahr 2006 keine nennenswerte Siedlungsentwicklung in Seershausen stattgefunden hat. Auch vor dem Hintergrund einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in der Ortschaft Seershausen seit 2005 von 1566 auf 1455 Einwohner im Jahr 2015 hat der Plangeber der Windenergienutzung den Vorrang vor einer möglichen Siedlungsentwicklung eingeräumt.
Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, warum sich der Ortsteil Seershausen nicht auch in andere Himmelsrichtungen als Westen entwickeln könnte. So erscheint beispielsweise eine Entwicklung gen Nordwesten und Süden/Südwesten weiterhin möglich. Schließlich stellt die potentielle Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Seershausen nicht die weitere Siedlungsentwicklung der Samtgemeinde Meinersen insgesamt in Frage.
Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Meinersen seit Beginn des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des RROP 2008 ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (35. Änderung) eingeleitet hat, in dem keine nennenswerten Flächendarstellungen in Seershausen vorgesehen waren. Auch im Rahmen der derzeit geplanten 37. FNP-Änderung werden keine neuen Flächen in Seershausen dargestellt. Dies spricht dafür, dass es absehbar tatsächlich keinen Bedarf für eine Siedlungsfläche in Seershausen gibt.

Z434 GF Meinersen Müden 01

ID 85

(1 - 13/13)

Gemeinde Müden (Aller)
Die Gemeinde übernimmt neben der Gemeinde Meinersen als Grundzentrum grundzentrale Teilfunktionen, u.a. mit der Folge, dass eine Baulandausweisung über den Bedarf der Eigenentwicklung hinaus zu gewährleisten ist.

Teilweise folgen

Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann

Beteiligtennummer: **02.01.06**

Datum der Stellungnahme: **28.01.2014**

1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Samtgemeinde Meinersen

Die natürlichen Gegebenheiten und die Ausweisung der Aller mit ihren Uferbereichen als Natura 2000 Gebiet, als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz und für Natur und Landschaft schließen eine Siedlungsentwicklung im Süden aus. Im Osten grenzt die Ortslage an Waldflächen an, so dass sich die weitere Entwicklung in diese Richtung verbietet.

Es verbleibt somit nur die Option, den Ort nach Norden zu erweitern, wie es das Entwicklungskonzept vorsieht und auch als Planungsabsicht der Gemeinde in der 35. Änderung des Flächennutzungsplans konkretisiert wird. Dem Konzept folgend, ist im Nordwesten die gewerbliche Entwicklung, im Norden und Nordosten die Wohnbauflächenentwicklung vorgesehen, abgestimmt auf die vorhandenen Biogasanlage und die geplante Verlagerung der Sportanlagen nördlich des Festplatzes und der Sporthalle. Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) lehnt aus den oben genannten Gründen das Vorranggebiet Müden 01 ab. In einer durchgeführten Bürgerbefragung haben sich die Bürgerinnen und Bürger gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Müden (Aller) entschieden. Vor diesem Hintergrund wird der Zweckverband Großraum Braunschweig aufgefordert, vom Vorrangstandort in Müden (Aller) Abstand zu nehmen.

nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Die nördliche Siedlungserweiterung der Ortschaft Müden wurde im Rahmen des Verfahrens zur 35. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Meinersen mit dem

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.06**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Meinersen		
			Regionalverband abgestimmt. Als Ergebnis wurden die geplanten Flächendarstellungen deutlich reduziert. Der Regionalverband hat seinerseits eine Flächenreduzierung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung vorgenommen. Des weiteren geht der vom Regionalverband vorgesehene Mindestabstand von 1000 Metern über das immissionsschutzrechtlich notwendige Maß hinaus, so dass es für die Gemeinde weiterhin möglich ist, sich in Richtung Norden zu entwickeln und sich dem Vorranggebiet Windenergienutzung anzunähern. Auch ist eine weitere (Wohn-)Siedlungsentwicklung im Norwesten der Ortschaft möglich, da für die hier geplante Gewerbeansiedlung noch genügend Flächen zur Verfügung stehen.	
Beteiligtennummer **02.01.06**		Datum der Stellungnahme **13.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Meinersen		
Z435 ID 31980 (2 - 1/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Die Samtgemeinde Meinersen sieht die Aufstellung der 1. Änderung des RROP BS 2008 "Windenergienutzung" hinsichtlich der geplanten Vorranggebiete (VR) Windenergienutzung "GF Meinersen Seershausen 01" und „Müden (Aller) 01“ fehlerbehaftet vorgenommen und dieses daher für nicht festlegbar. Das VR Windenergienutzung "GF Meinersen Seershausen 01" wird im Folgenden tlw. Verkürzt "VR Seershausen" genannt. 1. Ermittlung der Potenzialflächenkulisse als Ergebnis der 1. Planungsebene Berücksichtigung der Planungsauswirkungen auf das Schutzgut Mensch Ausweislich der Abwägung im Gebietsblatt des "VR Seershausen" will der Plangeber die geplante Ortsentwicklung Seershausens aus dem Entwicklungskonzept der SG Meinersen vollständig beim Zuschnitt des VR nicht berücksichtigen. Begründet wird es damit, dass nur so der Windenergienutzung ein ihrer Privilegierung entsprechender Raum gegeben werden kann. Angesichts einer geplanten Ortsentwicklung über lediglich rd. 5 ha bei einer Fläche des VR von 121 ha ist der Ausschluss der unter Beteiligung des Plangebers aufgestellten Ortsentwicklung nicht schlüssig begründet und daher unzulässig. Die bauliche Entwicklung Seershausens ist nur im Westen und Südwesten des Ortes möglich. Im Umkreis des Ortes liegen ansonsten siedlungsbegrenzend südöstlich Wald, östlich die Oker mit Überschwemmungs- und Naturschutzgebieten sowie nördlich eine Biogasanlage. Das geplante "VR Seershausen" verhindert eine weitere bauliche Entwicklung des Ortes und greift daher in einem unzulässigen Umfang in die Planungshoheit der Gemeinde ein. Der Samtgemeinde Meinersen wurde während des Planverfahrens durch den ehemaligen Verbandsrat Jens Palandt zugesichert, dass das Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen aus dem Jahr 2006, durch	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die im Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen enthaltenen Flächen für die Siedlungsentwicklung der Ortschaft Seershausen auch unter Berücksichtigung eines 1000-m-Abstands zum geplanten VR WEN noch immer einen Umfang von über 20 ha haben. Die Zusage des früheren ersten Verbandsrates Jens Palandt, dass Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen zu berücksichtigen, ist so zu verstehen, dass eine Überprüfung stattgefunden hat. Eine eins-zu-eins Übernahme der angedachten Entwicklungsflächen konnte damit nicht gemeint sein, da dies dem Planungskonzept des Regionalverbands widersprechen würde.	**s. Zeile(n)** 433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.06**		Datum der Stellungnahme **13.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Meinersen		
		politische Beschlussfassung in 2013 bestätigt, zu 100 % berücksichtigt wird		
Z436 ID 31981 (2 - 2/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Abstände von Vorranggebieten Windenergienutzung zueinander und zu Windparks Mit dem Kapitel der Begründung E 2.2.3.1 (S. 110) gibt sich der Plangeber die Regel: "Nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes soll bei der Festlegung neuer Vorranggebiete bzw. bei der Erweiterung bestehender Vorranggebiete ein bestimmter Mindestabstand zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden. [...] Dem Mindestabstand liegt der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks die landschaftliche Schönheit unbeeinträchtigt erlebt werden kann" Der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zueinander beträgt im Allgemeinen 5 km (Begründung E 2.2.3.1.1, S. 111). Das Abstandskriterium wird auch bei der Bezifferung sachbezogen begründet mit: "Für die Bemessung des Mindestabstands sind die konkreten topographischen Gegebenheiten maßgeblich. Insbesondere sind landschaftsräumliche Besonderheiten, welche die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen beeinflussen, zu berücksichtigen." Ausnahmen von der 5-km-Regel sind nur zulässig unter der Prämisse: "Anderes gilt lediglich für ausgewählte, konkret dargestellte - über das Landschaftsbildgutachten (Regionalverband 2012) identifizierte - Bereiche in den Landkreisen Gifhorn, Goslar und Wolfenbüttel, in denen das 5-km-Kriterium im Hinblick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten modifiziert wird." In der Begründung E 2.2.3.1.1.3 wird für das Weser-Aller-Flachland und die Geest auf das Landschaftsbildgutachten verwiesen, in dem Bereiche nördlich und östlich Gifhorns mit verkleinertem Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zueinander von 3-4 km definiert werden. Das Gebiet der Gemeinde Meinersen ist Teil des Weser-Aller-Flachlands. Sie liegt vollständig nicht in dem definierten Bereich. Für sie und damit auf das "VR Seershausen" ist der Abstand von 5 km der Vorranggebiete zueinander anzuwenden. In der Anlage zum Methodenband Nr. 1 'Alternativenvergleich', Kap. 2 'Alternativenvergleich Raum Meinersen', sowie in Anlage Nr. 2 'Gebietsblätter' werden der Abstand von 5 km der Vorranggebiete Windenergienutzung zueinander vom Plangeber angewendet (S. 6 ff.). Es ist also unstrittig, dass hinsichtlich des "VR Seershausen" ein Abstand von 5 km der Vorranggebiete Windenergienutzung zueinanderzu berücksichtigen ist. Mit dem Kapitel der Begründung E 2.2.3.1.2 will der Plangeber eine weitere Ausnahme vom allgemeinen Abstandskriterium definieren, wonach der Mindestabstand an den Grenzen des Planungsraums verringert werden kann. Dieser Versuch ist aus zwei Gründen unzulässig. Die Ausnahme aufgrund der Lage am Rand des Planungsraums ist nicht Teil der abgeschlossenen Aufzählung möglicher Ausnahmen. Die Ausnahme soll auf der äußeren Grenze des Planungsraums basieren, die auf Grenzen der den Plangeber bildenden Kommunen fußen. Ziel des allgemeinen Abstandskriteriums ist, die Eigenart der Landschaft wahrzunehmen und das Landschaftsbild zu schützen. Dem Landschaftsraum sind die Grenzen der kommunalen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445 4226

Gebietskörperschaften wesensfremd. Die Berücksichtigung von Kommunalgrenzen stellt das Abstandskriterium grundsätzlich in Frage. Dieser Ausnahmeansatz darf daher nicht weiterverfolgt werden. Er basiert nicht auf einem dem Sachbezug innewohnenden Aspekt. Das Schutzgut Landschaft würde quasi willkürlich in Bereiche mit unterschiedlichem Schutzstatus zergliedert und geschädigt werden. Diese Ausführung bzw. Sichtweise des Sachverhalts wird auch durch den Inhalt des Landschaftsbildgutachtens getragen: An keiner Stelle werden in ihm die Kommunalgrenzen zur Gliederung der Landschaftsbildeinheiten oder zur Erörterung der Schwere der Störungen des Landschaftsbildes genutzt.

Südöstlich von Böckelse liegt ein in 2016 in Betrieb gegangener Windpark (WP) mit drei Anlagen des Typs Enercon E-92, jeweils 149 m hoch, mit einer Nabenhöhe von rd. 104 m, einem Rotordurchmesser von 92 m und einer Nennleistung von 2,35 MW. Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen führen zur Raumbedeutsamkeit des Windparks, die u.E. eine zwingende Berücksichtigung als Bestand im Plangebiet nach sich zieht. Die südöstlichste Anlage steht etwa 3,8 km vom "VR Seershausen" entfernt. Gegenüber dem WP Böckelse müsste ein neu geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung nach den selbstauferlegten Regeln des Plangebers, siehe Begründung E 2.2.3.1 und E 2.2.3.1.1, einen Mindestabstand von 5 km einhalten. Anderenfalls würde der Plangeber gegen seinen eigenen Planungsgrundsatz, "dass nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks die landschaftliche Schönheit unbeeinträchtigt erlebt werden kann" verstoßen. Die Abstandsbedingung erfüllt das "VR Seershausen" nicht. Bei Berücksichtigung des Abstandes von 5 km zum WP Böckelse verbleiben vom "VR Seershausen" etwa 15 ha restliche Grundfläche. Aufgrund des ebenfalls selbstauferlegten Mindestgrößenkriteriums, ein Vorranggebiet Windenergienutzung soll mindesten 50 ha groß sein, muss das "VR Seershausen" daher aus der Potenzialflächenkulisse entnommen werden und im sich anschließenden 'Alternativenvergleich Raum Meinersen1 unberücksichtigt bleiben. Ein anderes Vorgehen wäre verfahrensfehlerhaft.

Zwischen den Orten Brockel und Uetze liegt das VR Windenergienutzung des RROP Region Hannover 2016 "Uetze-Nord" mit einer Fläche von 360 ha. Es ist etwa 3,6 km vom "VR Seershausen" entfernt. Gegenüber dem Gebiet "Uetze-Nord" muss ein Mindestabstand von 5 km durch ein neu geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung eingehalten werden. Ansonsten würde das sachbezogene Mindestabstandskriterium missachtet werden (s.o.). Auch der zweite Grund für einen verringerten Abstand an den Grenzen des Planungsraums, die angemessene Berücksichtigung kleinteiliger benachbarter Vorranggebiete Windenergienutzung durch eine Verringerung des Mindestabstands zueinander wäre in Bezug auf das Gebiet Uetze-Nord anwendungsfehlerhaft, da es mit einer Grundfläche von 360 ha deutlich größer ist, als die vom Plangeber verwendete Mindestgröße und damit nicht unter die Definition von 'geringer Mindestflächengröße, z.B. 20 oder 30 ha, fällt (Begründung E 2.2.3.1.2, S. 114). Bei Berücksichtigung des Abstandes von 5 km zum "VR Uetze-Nord" liegt das geplante "VR Seershausen" vollständig innerhalb der Abstandsfläche. Das "VR Seershausen" muss daher aufgrund

der Nähe zum "VR Uetze-Nord" aus der Potenzialflächenkulisse entnommen werden und im sich anschließenden 'Alternativenvergleich Raum Meinersen' unberücksichtigt bleiben. Ein anderes Vorgehen wäre verfahrensfehlerhaft.

Z437
ID 31982
(2 - 3/6)

GF Meinersen Seershausen 01

Alternativenvergleich Raum Meinersen

Der als Anlage 1 zum Methodenband der Planung beigefügte Alternativenvergleich gibt den letzten Arbeitsschritt der 1. Planungsebene zur Bestimmung der Potenzialflächen wieder. Hinsichtlich der vorliegenden Stellungnahme ist das Kap. 2 'Alternativenvergleich Raum Meinersen' relevant. Dabei ist der 'Alternativenvergleich Raum Meinersen' mehrfach fehlerbehaftet.

A) Das "VR Seershausen" darf nicht in den Alternativenvergleich aufgenommen werden, da es bereits nach den zuvor abzuarbeitenden Planungsschritten aus dieser Betrachtung auszuschließen war (Begründung s.o.). Als Folge dieses Fehlers wurden im 'Alternativenvergleich Raum Meinersen' Flächenkombinationen erzeugt, die nicht zur Verfügung stehen können. Daher ist der 'Alternativenvergleich Raum Meinersen' grundsätzlich fehlerbehaftet.

B) Der Alternativenvergleich nutzt zur Bestimmung der Entscheidungsmatrix die "maßgeblichen Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie die Vorgaben des Natura 2000- und Artenschutzrechts" (S. 4). Sie werden dreigliedrig unterteilt beurteilt, ob das Konfliktpotenzial
- 'gering',
- 'mittel' oder
- 'hoch' ist.

Auf der sich nach Abschluss der 1. Planungsebene anschließenden 2. Planungsebene, der gebietsindividuellen Prüfung aller Potenzialflächen, nutzt die dortige Entscheidungsmatrix zwar die gleichen Schutzgüter, ergänzt um das Schutzgut Wasser und erweitert um Flächenoptimierungen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen. Die Beurteilungskriterien der Umweltauswirkungen dort sind hingegen fünffach unterteilt:
- 'positive',
- 'keine relevanten',
- 'leicht negative',
- 'deutlich negative' und
- 'sehr deutlich negative'.

Es ist nicht angegeben, ob die beiden Beurteilungsgliederungen zueinander in einem kausalen und eindeutigen Verhältnis stehen. Die verschiedenen Beurteilungseinstufungen implizieren dem Augenschein nach, dass qualitativ verschiedene Abwägungsgewichtungen vorgenommen wurden, die die Anwendung eines einheitlichen Planungskonzeptes auszuschließen scheinen. Mehrere Abwägungsmaßstäbe sind im besten Fall nur intransparent, schlimmstenfalls aber auch unkontrollierbar manipulationsoffen. Auf ein den Abwägungen zugrundeliegendes, einheitliches Beurteilungs- und Entscheidungskonzept kann bei einer rechtssicheren Planung nicht verzichtet werden. Ohne die nachvollziehbar transparente Kausalverknüpfung der beiden

Nicht folgen

Der Alternativenvergleich (AV) ist nicht fehlerbehaftet. Soweit der Einwender seine Annahme, der Vergleich sei fehlerhaft damit begründet, dass die Fläche Seershausen 01 gar nicht in den AV einbezogen werden dürfen (A), wird zunächst auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Hieraus wird deutlich, dass die Potenzialfläche (nach dem Planungskonzept des Regionalverbands) rechtmäßig und zwingend im AV zu beurteilen war.

Zu B-D) Alternativenvergleich und gebietsbezogene Umweltprüfung im Gebietsblatt als Grundlage der Einzelfallabwägung sind unterschiedliche Arbeits- bzw. Bewertungsschritte in dem mehrstufigen Verfahren zur Findung geeigneter VR WEN. Beide Schritte haben gänzlich unterschiedliche Zielsetzungen und Beurteilungsrahmen. Sie müssen daher auch nicht dieselben Bewertungsskalen aufweisen. Im AV werden nach Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts als grundsätzlich geeignet verbleibende Potenzialflächen, die sich jedoch aufgrund der weiteren vom Regionalverband festgelegten Auswahl-/Eignungskriterien (hier Mindestabstand von neu festgelegten VR WEN untereinander) gegenseitig beeinflussen und/oder ausschließen der eigentlichen Abwägung des Einzelfalls in den Gebietsblättern vorgreifend nach bestimmten Kriterien miteinander verglichen. Notwendig ist dieser Vergleich aus folgenden Gründen geworden (Hinweis: Da der Plangeber nicht dazu verpflichtet ist auch tatsächlich jegliche mithin rechtlich geeignete Flächen als VR WEN festzulegen, so lange er substanziell Raum schafft, hätte der Plangeber hier grundsätzlich auch allein nach seinem planerischen Willen und Ermessen, also ohne AV entscheiden können.):
1. Die Einzelfallprüfung im Gebietsblatt bietet lediglich die Möglichkeit einer absoluten, auf die jeweils geprüften Flächen bezogenen Bewertung und Abwägung, nicht aber den Rahmen für vergleichende, relationale Betrachtungen mit anderen Potenzialflächen.
2. Es sollte ausgeschlossen werden, dass ohne weitergehende Betrachtungen Potenzialflächen ausgewählt werden, die sich möglicherweise in der Einzelfallprüfung (2. Planungsebene) als ungeeignet erweisen. Für diese Flächen wären in diesem Fall andere Potenzialflächen frühzeitig verworfen worden, die vielleicht besser geeignet und umsetzbar gewesen wären. Dem Planungskonzept nach hätte man diese Potenzialflächen aufgrund des nicht eingehaltenen Mindestabstands zu der o.g. zunächst (willkürlich) ausgewählten Fläche verworfen. Da diese Flächen nach Einzelfallprüfung auf der 2. Planungsebene im skizzierten Fall jedoch nicht mehr existieren würde, wären die frühzeitig verworfenen Flächen ohne schlüssigen Grund und damit fehlerhaft verworfen worden. Hier wäre in der Tat ein Abwägungsfehler zu befürchten.

Da der Plangeber also dem Grunde nach gänzlich frei in seiner Auswahlentscheidung ist, den AV lediglich durchführt um seine Entscheidung auf eine objektive und nachvollziehbare Grundlage zu stellen sowie den oben beschriebenen 2. Fall auszuschließen, war er in der Wahl seiner Kriterien für

s. Zeile(n)
445
449
4209
4226
4345

genutzten Abwägungsmaßstäbe oder ein einheitlicher Abwägungsmaßstab ist der Alternativenvergleich grundsätzlich fehlerhaft ausgearbeitet.

C) Der Alternativenvergleich, Stand Fassung zur 3. Offenlage vom 06.07.2018, behauptet, unvoreingenommen die möglichen räumlichen Kombinationen von acht im Raum Meinersen geplanten Vorranggebiete ('Müden 01', 'Müden 02', 'Müden 03', 'Seershausen 01', 'Hillerse 01A', 'Hillerse 01B', 'Hillerse 01C und 'Hillerse 02'), die in zehn verschiedenen Kombinationen zusammengenommen werden, zu untersuchen.

Dabei hat der Plangeber mit Ergänzungsbeschlussvorlage 2016/1-E1 vom 29.02.2016 in den Sitzungen des Ausschusses für Regionalplanung am 02.03.2016 (Protokoll ARP15 v. 18.03.2016), des Verbandsausschusses am 17.03.2016 und der Verbandsversammlung am 17.03.2016 beschlossen, das VR 'GF Meinersen Hillerse 01A' mit einer Grundfläche von 47 ha wegen Nichteinhaltens des Mindestgrößenkriteriums (mind. 50 ha Fläche) aus der Potenzialflächenkulisse bereits zur 2. Offenlage zu entnehmen. Wieso der Plangeber eine Alternativenprüfung zur 3. Offenlage für zulässig hält, von deren behauptet möglichen zehn Kombinationen drei wissentlich nicht mehr zur Verfügung stehen können, wird im Alternativenvergleich nicht erläutert.

Undurchsichtig bleibt, weshalb im Verfahren die Abstandsregelung zu dem VR „GF Meinersen Hillerse“ verändert wurde. Demnach ist die Abstandsregelung zu einem Gewerbegebiet höher bemessen als zu Splittersiedlungen /Einzelgehöften. Somit liegt aus nicht nachvollziehbaren Gründen ein höherer Schutz für Gewebegebiete vor als zu Splittersiedlungen/Einzelgehöften.

D) Im Ergebnis des Alternativenvergleichs soll die Alternative 5 die bestplatzierte sein, sowohl im Grundzuschnitt, also ohne Optimierung der Fläche, als auch nach Flächenoptimierung hinsichtlich der Umweltbelange. Der Rechenweg für den Rang wird nicht erläutert, insbesondere nicht die Vergleichbarkeit der aus zwei oder drei Teilflächen bestehenden Alternativen miteinander. Insofern liegt ein Begründungsdefizit vor. Wie die Rang-Reihenfolge zustande gekommen ist, lässt sich nicht nachvollziehen. In der Gesamtschau der verschiedenen Unschlüssigkeiten des 'Alternativenvergleichs Raum Meinersen' ist die Entscheidung des Vergleichs nicht nachvollziehbar transparent begründet und daher grundsätzlich fehlerbehaftet.

den Vergleich ebenfalls vergleichsweise frei. Entscheidend war lediglich, dass Belange, welche die Zulassungs-/Durchsetzungsfähigkeit der bewerteten Potenzialflächen beeinflussen bzw. beeinträchtigen können (bspw. Artenschutz, Immissionsschutz) abgebildet werden. Darüber hinaus hat er sich für Belange entschieden, die im Regelfall erheblich von WEA betroffen sein können. Für die Rechtmäßigkeit und sachliche Korrektheit des AV ist im weiteren allein maßgeblich, dass die gewählten Kriterien und Bewertungsskalen vom Plangeber einheitlich und gleichberechtigt für alle miteinander verglichenen Potenzialflächen zum Einsatz kommen. Dies ist nachweislich der Fall, sodass der AV nicht zu beanstanden ist.
Anders als der AV ist die gebietsbezogene Bewertung der Potenzialflächen (die aus dem AV als vorzugswürdig hervorgegangen sind) in Kapitel 3 der Gebietsblätter unverzichtbarer und zentraler Baustein der Umweltprüfung gem. § 8 ROG. Für diese Umweltprüfung existieren aus der SUP-Richtlinie und dem UVPG klare Rahmenbedingungen und Vorgaben hinsichtlich der zu bewertenden Schutzgüter und des Bewertungsrahmens (voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen). Darüber hinaus bewertet die Umweltprüfung allein die Festlegungen eines Planentwurfes, nicht aber im Rahmen des Prozesses verworfene Festlegungen und werden an dieser Stelle im Gebietsblatt ausschließlich die potenziell erheblichen Umweltauswirkungen der betrachteten Fläche ermittelt und für die Gesamtabwägung des Plangebers bewertet. Es liegt somit in der Natur der Sache, dass der Bewertungsrahmen ein anderer ist, als im vorgelagerten, fachplanerischen Alternativenvergleich, bei dem es sich lediglich um einen letztlich planungsinternen Vorauswahlschritt handelt. Bezogen auf die vorgegebenen Inhalte der Umweltprüfung ist der AV wie im UB auch dargestellt Bestandteil der Alternativenentwicklung und -auswahl, wohingegen das Kapitel 3 des Gebietsblattes den Kernbestandteil der Umweltprüfung darstellt, nämlich die Prüfung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der Plan-Festlegungen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Umweltprüfung festgestellte bzw. prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen keineswegs zwingend zu einer Unzulässigkeit der Festlegung führen müssen. Die Umweltprüfung selbst löst keine direkte Rechtsfolge aus. Die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen sind lediglich mit angemessenem Gewicht in die planerische Gesamtabwägung des Plangebers einzustellen und gegen die weiteren im Raum vorhandenen Belange abzuwägen. Es ist insoweit auch in keiner Weise inkonsistent, wenn Potenzialflächen, die im Vergleich (!) mit anderen Potenzialflächen im AV günstiger bewertet worden sind, im Rahmen der Umweltprüfung in Kapitel 3 des jeweiligen Gebietsblattes dennoch mit erheblich negativen Umweltauswirkungen, möglicherweise auch sehr deutlichen, bewertet werden. Hier kann es wie im Falle von Hillerse 01A auch geschehen durchaus sein, dass Flächen, die im AV Teil einer vorzugswürdigen Flächenkombination waren, sich im Zuge der Einzelfallprüfung und Gesamtabwägung dennoch als für ein VR WEN ungeeignet bewertet werden. Dies vermag jedoch in keiner Weise den im Planungsprozess vorgelagerten AV zu beeinflussen, zumal das ebenfalls vom Einwender ins Spiel gebrachte Kriterium der Flächengröße nur von nachgeordneter Bedeutung im AV gewesen ist und dies aufgrund der in Summe substanziell bereitgestellten Fläche auch sein durfte bzw. darf. Maßgeblich für die Korrektheit des AV ist allein, dass im

vorgezogenen Vergleich sichergestellt wurde, dass die in Konkurrenz stehenden Flächen in jedem Fall noch schlechter bzw. mit noch stärkeren Beeinträchtigungen behaftet wären, als es die tatsächlich bis in die Einzelfallprüfung vorgedrungene Potenzialfläche ist. Dies gilt auch im Falle von Hillerse 01A.
Manipulationsoffen ist der AV im Übrigen schon deshalb nicht, weil alle Bewertungen nicht nach strikten mathematischen Vorgaben und Regeln quantitativ oder allein durch Angabe eines Bewertungsergebnisses erfolgt sind (insofern gibt es sinnvollerweise auch keinen "Rechenweg", der offenzulegen wäre), sondern durch eine ausführliche qualitative, verbal-argumentative fachgutachterliche Einschätzung begründet und beschrieben sind. Beispielsweise ließen sich artenschutzrechtliche Risikobewertungen kaum sinnvoll und sachgerecht quantifizieren und erst recht nicht über eine Rechenregel mit bspw. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes "verrechnen". Hierzu braucht es eine qualitative, einzelfallspezifische Auseinandersetzung, wie sie im AV erfolgt ist. Es ist somit in jedem Einzelfall genau nachvollziehbar, welche Gründe und Aspekte zu einer bestimmten Bewertung geführt haben. Überdies sei auch hier noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auswahl der letztlich festgelegten Flächen zunächst um eine planerische Ermessensentscheidung des Plangebers handelt und er (unter anderem) demzufolge überhaupt gar keinen Grund für eine Manipulation des AV besitzt, da er - sofern man Ziffer 2 oben außer Acht lässt - einen derartigen Vergleich gar nicht hätte durchführen müssen.

Z438

ID 31983

(2 - 4/6)

GF Meinersen Seershausen 01

2. Planungsebene 2 - Gebietsindividuelle Abwägung der Potenzialflächen respektive Vorranggebiete

Umfassung Päse

Gemäß Begründung Kap. E 3.1.4.3.5 (S. 128) soll die Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen vermieden werden. Als zulässiger Beeinträchtigungsrahmen wird die Umfassung eines fiktiven Betrachtungsstandorts am Schwerpunkt eines Siedlungskörpers von maximal 120° (Orientierungswert) verstanden. Lücken zwischen Vorranggebieten, Windparks oder Einzelanlagen-Standorten von bis zu 50° im Betrachtungswinkel werden dabei übermessen. Berücksichtigt werden Windenergieanlagen innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 5 km.

Die Unterlagen der 3. Offenlage bleiben den Nachweis der Umfassungsvermeidung schuldig, da die Behandlung der Thematik weder durch Wort noch Bild in der Begründung abgearbeitet wird. Es liegt ein Totalausfall des Sachverhalts in der Begründung vor.

Der Ort Päse wird von einer Vielzahl vorhandener Windparks und Vorranggebieten Windenergienutzung umschlossen. Es handelt sich dabei um:
- nordwestlich WP Böckelse,
- westnordwestlich WP Brockel: Teil des geplanten VR Windenergie "Bröckel-Ost" der Neuaufstellung des RROP Celle,
- westlich VR Windenergie Uetze-Nord im RROP Region Hannover 2016,

Nicht folgen

Der Plangeber hat das Kriterium zur Vermeidung der Umfassung von Siedlungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung (Gebietsblatt) vor dem Hintergrund der örtlichen Situation betrachtet. Er hat die Ergebnisse dieser Betrachtung jedoch nur dann in den Gebietsblättern dokumentiert, wenn er entsprechende negative Umweltauswirkungen festgestellt hat. Es ist weder erforderlich, noch vor dem Hintergrund des Umfanges der Unterlagen sinnvoll auch in Fällen, in denen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, dies explizit zu erwähnen. Die Umweltprüfung muss allein die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dokumentieren, wenn es diese nicht gibt, besteht keinerlei Anlasse diese Tatsache zu verschriftlichen.
Zum Vorgehen: Der Plangeber geht grundsätzlich dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des geometrischen Siedlungsschwerpunkts von einem oder mehreren (pot.) Windparks bzw. Anlagengruppen mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Aus Sicht des Plangebers sind ferner nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° (auch bei diesem Wert handelt es sich um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert) zueinander liegen, werden in Bezug auf den Orientierungswert von 120° mit ihrem jeweiligen Beeinträchtigungswinkel in Ansatz gebracht, d.h. die Lücken zwischen den Flächen bleiben

		- südwestlich ein zu übermessender Zwischenraum von 50° Breite und - südlich geplantes VR Windenergie "Seershausen 01". Zusammengezählt umgeben rd. 150° Windenergienutzung den Ort, wodurch der Zielwert von 120° deutlich überschritten wird. Das Thema Umfassung wird in der Begründung nicht nur nicht behandelt, verschärfend kommt hinzu, dass eine eigene Beurteilung des Sachverhalts durch den Nutzer erschwert wird durch die in den Unterlagen zur Verfügung gestellten Zeichnungsgrundlagen und die gewählten Blattausschnitte. Die genutzten Kartenblätter der TK50 in diesem Bereich, L3526-Burgdorf und L3528-Gifhorn sind deutlich überaltert. Sie zeigen bspw. die 2004 in Betrieb genommene Ortsumgehung Meinersen noch als in Bau/Planung, dabei liegen beim LGLN für diese beiden Blätter Ausgaben aus 2015 bzw. 2017 vor. Die Blattschnitte sind so gewählt, dass auch ein manuelles Nacharbeiten der vorhandenen oder geplanten Nutzung durch Windenergieanlagen im 2,5-km-Umkreis der VR Windenergie des Plangebers bzw. im 5-km-Beurteilungskreis der Ortslagen verhindert wird. Im gesamten Planbereich liegen von den etwa 19 erforderlichen Kartenblätter 3 aus 2018, 14 aus 2013-2017 und nur 2 ältere Kartenblätter vor. Es wäre einer sachgerechten Wiedergabe der topografischen Raumstruktur angemessen, aktuellere Zeichnungsgrundlagen zu verwenden.	unberücksichtigt, da sie nicht zur Verstellung des Sichtfeldes beitragen. Für die Einzelfallbetrachtung spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt. Das Umfassungskriterium gilt überdies nur für Ortschaften und nicht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, da diese einen geringeren Schutzanspruch als Siedlungen im Innenbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen. Denn Wohnnutzungen im Außenbereich müssen jederzeit damit rechnen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Im vorliegenden Fall sind daher die vorstehend definierten Kriterien für eine unzulässige Umfassung für die vom Einwender benannte Ortslage Päse nicht erfüllt. Dies wird nachfolgend kurz begründet (einbezogen sind neben den Planungen des Regionalverbandes das RROP 2016 der Region Hannover und der Entwurf des RROP des Landkreises Celle): Die Windparks Bröckel und Uetze-Nord liegen von der Ortsmitte von Päse aus gesehen lediglich gut 20° auseinander, sodass ihre Beeinträchtigungsbereiche von 11° und 10° zu einem Gesamtwert von 21° aufzuaddieren sind. Unter Einbeziehung der weniger als 15° von Bröckel entfernten 3 WEA bei Böckelse erhöht sich der Beeinträchtigungswert auf dann gut 30°. Der Windpark Uetze-Süd ist mit mehr als 6 km Entfernung ausreichend weit entfernt und ist nicht mit in die Betrachtung einzubeziehen. Der beeinträchtigungsfreie Korridor zwischen dem Windpark Uetze-Nord und dem geplanten VR WEN Seershausen 01 beträgt (innerhalb des relevanten 5 km-Radius) knapp 60°, sodass die Beeinträchtigungswinkel gem. der angewandten Methodik nicht zu addieren waren. Da der Beeinträchtigungswinkel für Päse (Ortsmittelpunkt) durch Seershausen 01 zudem lediglich 32° beträgt, würde sich selbst bei einer additiven Berücksichtigung der Beeinträchtigungskorridore lediglich ein Korridor von 62° ergeben, sodass der Orientierungswert von 120° deutlich eingehalten wird. Nicht zuletzt sind die Windparks im Westen durchgehend mehr als 4 km von der Ortsmitte entfernt, sodass die Beeinträchtigungsintensität bereits aus diesem Grund deutlich herabgesetzt ist und selbst ein Heraufstufen des tolerierbaren Belastungskorridors denkbar wäre. Folglich liegt nach den Kriterien des Plangebers keine unzumutbare Umfassung vor.	
Z439 ID 31984 (2 - 5/6)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Flugkorridore der Bundeswehr VR Meinersen-Müden 01, VR Meinersen-Seershausen 01 Über dem Gebiet der Samtgemeinde Meinersen bestehen Flugkorridore der Bundeswehr. Diese sind in der Planung zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) wurde am Verfahren beteiligt. Da die Frage der Berührtheit der Belange des BAIUDBw nach eigener Auffassung u.a. von der derzeit nicht bekannten Konfiguration künftiger Windenergieanlagen (so auf die Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe - vgl. Stellungnahme BAIUDBw vom 28.04.2016) ankommt. Insofern stehen die benannten Flugkorridore einer Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen. In die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.06**		Datum der Stellungnahme **13.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Meinersen		
			Gebietsblätter wurde ein entsprechender Hinweis für das Genehmigungsverfahren aufgenommen. Für das geplante Vorranggebiet Seershausen 01 liegt dem Plangeber Schriftverkehr vor, wonach das BAIUDBw einem Projektentwickler für eine bestimmte Anlagenkonfiguration in dem Gebiet eine Vereinbarkeit mit den militärischen Belangen mitgeteilt hat.	
Z440 ID 31985 (2 - 6/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Im übrigen wird auf die bereits im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden Leiferde, Meinersen und Müden (Aller) verwiesen, die als Anlagen diesem Schreiben beigefügt sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung bei den einzelnen Stellungnahmen verwiesen. Siehe angegebene Bezüge.	**s. Zeile(n)** 441 444 454
Beteiligtennummer **02.01.06.02**		Datum der Stellungnahme **07.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Leiferde über Samtgemeinde Meinersen		
Z441 ID 22413 (1 - 1/3)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01	Mit der 1. Änderung zur "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig werden in der Samtgemeinde Meinersen 2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Im Einzelnen handelt es sich um den Standort Gifhorn Meinersen Seershausen 01 westlich von Seershausen und Gifhorn Müden (Aller) 01 nördlich von Müden (Aller). Gegenüber der ersten Offenlage ist der Standort Gifhorn Meinersen Hillerse 01 entfallen. Für die Gemeinde Leiferde ist nach wie vor kein Vorranggebiet geplant. Nach wie vor wird mit der Planung der Ausschlussvorbehalt für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete begründet.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z442 ID 22414 (1 - 2/3)		Auf Grund der Erfahrung mit Wald- und Heidebränden weist die Gemeinde Leiferde dringend darauf hin, dass bei der Realisierung jeglicher Windenergieanlagen insbesondere auf die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu achten ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einhaltung von brandschutzrechtlichen Bestimmungen sieht der Regionalverband im Rahmen des Planverfahrens als nicht abwägungsrelevant an. Diese sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens (s.a. angegebenen Bezug)	**s. Zeile(n)** 10866
Z443 ID 22415 (1 - 3/3)		Die Gemeinde Leiferde begrüßt die sorgfältige Planung des Großraumverbandes Braunschweig zur Errichtung der Zielvorgaben der Energiewende in Deutschland.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.06.03**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Meinersen über Samtgemeinde Meinersen		
Z444 ID 23281 (1 - 1/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Mit der 1. Änderung zur "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig wird in der Gemeinde Meinersen Standort Gifhorn Meinersen Seershausen 01 vorgesehen. Nach wie vor wird mit der Planung der Ausschlussvorbehalt für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete begründet.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z445 ID 23282 (1 - 2/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Zu Gifhorn Meinersen Seershausen 01: Das geplante Vorranggebiet Seershausen 01 hält lediglich einen Abstand von 4.000 m zu dem vorhandenen Windpark Böckelse mit 3 bestehenden Windenergieanlagen ein. Dieser ist im Entwurf zum RROP bisher nicht berücksichtigt. Das RROP ist anzupassen. Auf das Vorranggebiet Gifhorn Meinersen Seershausen 01 ist zu verzichten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat aus zutreffenden Gründen keinen Mindestabstand zu den Windenergieanlagen in der Nähe von Böckelse angelegt. Nach dem Plankonzept des Regionalverbandes werden bei der Potenzialflächenbestimmung nur Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten angewandt. Die Standorte der Windenergieanlagen in Böckelse sind jedoch aufgrund anderer Kriterien nicht Teil der Potentialflächenkulisse und für das Kriterium „Mindestabstand“ daher ohne Bedeutung. Denn es steht schon jetzt fest, dass diese Anlagen in der Ausschlusszone der 1. Änderung des RROP 2008 liegen und darum ein Repowering nicht in Betracht kommt. Langfristig wird der Standort daher wieder entfallen. Der Regionalverband lässt die belastende Wirkung von Bestandsanlagen außerhalb von zukünftigen Vorranggebieten jedoch nicht außer Acht, sondern berücksichtigt ihre Auswirkungen im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung auf den Gebietsblättern – so dies im Einzelfall erforderlich ist. Vorliegend ist es aufgrund des großen Abstands zwischen dem geplanten Vorranggebiet Seershausen 01 und den Windenergieanlagen zwischen Böckelse und Wiederode von ca. 3.770 m bis ca. 4.400 m nicht erforderlich, die Anlagen bei der Abwägung des Umgriffs des Vorranggebiets Seershausen 01 zu berücksichtigen. Es ist demnach insgesamt nicht ersichtlich, weshalb die Anlagen am Standort „Böckelse“, einen Verzicht auf das Vorranggebiet erforderlich machen könnten.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1
Z446 ID 23283 (1 - 3/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Ferner wird zu dem geplanten Vorrangstandort wie folgt Stellung genommen: Das geplante Vorranggebiet Seershausen 01 hält lediglich 1.000 m Abstand zu bestehenden Ortsrand von Seershausen ein. Die Samtgemeinde Meinersen hat in Ihrem Entwicklungskonzept die Siedlungsentwicklung für Seershausen nach Westen und Süden festgelegt und dafür eine Zone von 100 - 150m westlich und südlich des bestehenden Ortsrandes festgelegt. Bei der Festlegung des Vorranggebietes ist das Entwicklungskonzept der Gemeinde Meinersen zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet Seershausen 01 ist entsprechend zu reduzieren, so dass 1.000m Abstand zu dem künftigen Baugebiet von Seershausen wie in der Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes dargelegt bzw. mindestens 100 m mehr Abstand zur Ortslage eingehalten werden.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.06.03**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Meinersen über Samtgemeinde Meinersen		
Z447 ID 23284 (1 - 4/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Weiter hält das Vorranggebiet lediglich einen Abstand von 800 - 900m zu der tatsächlich vorhandenen Bebauung "Fuhrenpark" in Ahnsen ein. Hier ist der Abstand auf 1000m zu erhöhen und das Vorranggebiet entsprechend zu reduzieren. Zu Warmse ist der Abstand von 1000m eingehalten. Zum Gut Hardesse ist eine Abstand von 800 m gewahrt. Zum Waldbad und der Schule "Am Gajenberg" beträgt der Abstand des Vorranggebietes ca. 1.200m. Der Abstand zur Bahnhofssiedlung beträgt 1.500 m.	**Nicht folgen** Der notwendige Mindestabstand von 1000 m zur Bebauung im Bereich "Fuhrenpark" wird eingehalten, eine Reduzierung des Vorranggebietes Windenergienutzung ist nicht notwendig. Auch alle weiteren genannten Abstände entsprechen dem Planungskonzept (s. Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z448 ID 23285 (1 - 5/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Für den Vorrangstandort wird im Entwurf zum RROP die Errichtung von 7 Windenergieanlagen abgeschätzt. In dem bereits vorliegenden Antrag nach dem BlmSchG für das Vorranggebiet Seershausen 01 sollen dort jedoch 11 Anlagen realisiert werden. Die Gemeinde Meinersen fordert, die Anzahl und Leistungen der zulässigen Anlagen verbindlich zu regeln.	**Nicht folgen** Die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene kann weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheiden.	
Z449 ID 23286 (1 - 6/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Nach dem Entwurf des RROP für die Region Hannover ist in einer Entfernung von 4.000m zwischen Uetze und Bröckel das Vorranggebiet Uetze 01 vorgesehen Im RROP für den Landkreis Celle und im Entwurf der 17. Änderung des FNP Flotwedel grenzt an dieses Vorranggebiet nördlich ein Vorranggebiet des Landkreis Celle bzw. ein Sondergebiet der Samtgemeinde Flotwedel an. Da der Zweckverband Großraum Braunschweig einen Mindestabstand zwischen zwei Windparks von 5 km bzw. 5.000 m für sein Verbandsgebiet festgelegt hat (weiches Kriterium) ist dieser Abstand auch zu den Windparks der Planungen der benachbarten Gebiete einzuhalten. Auf das Vorranggebiet Seershausen 01 ist zu verzichten sofern die Region Hannover und die Gemeinde Uetze nicht auf ihre Planung verzichten. Dies gilt insbesondere auch, da die Errichtung eines weiteren Windparks für die Ortschaft Päse dazu führen würde, dass diese im Umkreis von 180° von drei Windparks umgeben wird. Auch aus diesem Grund ist auf das Vorranggebiet Gifhorn Meinersen Seershausen 01 zu verzichten.	**Nicht folgen** Mindestabstände sollen grundsätzlich auch hinsichtlich in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten (raumbedeutsamen und/oder i. d. R ab 50 ha großen) Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung Anwendung finden. Allerdings sehen angrenzende Pläne (Regionalpläne oder Bauleitpläne) teilweise selbst keine Mindestabstände (Region Hannover, Landkreis Celle) vor. Im Gebietsblatt wird daher der Mindestabstand zu Windenergiestandorten außerhalb des Planungsraums des Regionalverbandes dahingehend geprüft, ob der Abstand unterschritten werden kann. Im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung ist der Plangeber zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund der landschaftsstrukturellen Gegebenheiten keine unzumutbare kumulative Beeinträchtigung einzelner Landschaftsräume durch zu eng benachbarte und möglicherweise zusammenwirkende Windparks im Betrachtungsraum besteht (siehe Gebietsblatt).	
Z450 ID 23287 (1 - 7/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Allgemein: Der im westlichen Bereich liegende Flugplatz des Modellflugvereines Seershausen, der eine entsprechende Zulassung für Modellflugzeuge mit einem maximalen Abfluggewicht von 25 kg besitzt, muss in der Planung berücksichtigt werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Flugplatz des Modellflugvereins Seershausen wurde berücksichtigt. Allerdings wurde zur Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung nicht der korrekte Flugsektor herangezogen. Die Korrektur dieses Flugsektors führt zu einer geringfügigen Änderung der westlichen Grenze des Vorranggebietes.	
Z451 ID 23288 (1 - 8/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Auf Grund der Erfahrung mit Wald- und Heidebränden weist die Gemeinde Meinersen dringend darauf hin, dass bei der Realisierung jeglicher Windenergieanlagen insbesondere auf die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu achten ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einhaltung von brandschutzrechtlichen Bestimmungen sieht der Regionalvertband im Rahmen des Planverfahrens als nicht abwägungsrelevant an. Diese sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.06.03**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Meinersen über Samtgemeinde Meinersen		
Z452 ID 23289 (1 - 9/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Grundsätzlich sind bei jeglicher Windenergieanlage die Anforderungen an den Immissionsschutz jederzeit und überall insbesondere für die Anwohner in Seershausen, Päse, Ahnsen und im Schulzentrum einzuhalten. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind jederzeit und überall zu gewährleisten. Die Ergebnisse des vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens („Lärmwirkungen von Infraschallimissionen") sind abzuwarten und vor der Planungsentscheidung zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Ergebnisse der zwischenzeitlich vorliegenden Studie haben aus der Sicht des Plangebers keine neuen Erkenntisse aufgezeigt, die im Rahmen des Planverfahrens zu berücksichtigten wären.	
Z453 ID 23290 (1 - 10/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Es wird begrüßt, dass mit der Planung nach wie vor der Ausschlussvorbehalt für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete begründet wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.01.06.04**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Müden/Aller über Samtgemeinde Meinersen		
Z454 ID 23370 (1 - 1/5)	GF Meinersen Müden 01	Mit der 1. Änderung zur "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig wird in der Gemeinde Müden (Aller) ein Vorrangstandort für Windenregieanlagen Gifhorn Meinersen Müden (Aller) 01 nördlich von Müden (Aller) vorgesehen. Gegenüber der ersten Offenlage ist die Fläche mit Bezug auf die wirksame Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde reduziert worden. In Richtung der Samtgemeinde Flotwedel ist die Fläche etwas erweitert worden. Nach wie vor wird mit der Planung der Ausschlussvorbehalt für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete begründet.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z455 ID 23371 (1 - 2/5)	GF Meinersen Müden 01	Zu Gifhorn Meinersen Müden (Aller) 01: Das geplante Vorranggebiet Müden (Aller) 01 hält einen Abstand von 1000 m zum bestehenden Ortsrand von Müden (Aller) und zu den Wohnbauflächen gem. des wirksamen Flächennutzungsplanes (Stand 36. Änderung) ein. Zur Siedlungsentwicklungsfläche gem. des Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Müden (Aller) wird kein darüber hinausgehender Abstand gewahrt. Insofern erachtet die Gemeinde Müden (Aller) ihre Entwicklung als zu stark eingeschränkt. Der Abstand des Vorranggebietes zur Biogasanlage beträgt 500 m. Zur Bebauung am "Langenklint" ist ein Abstand von 500 m eingehalten. Zu Hahnenhorn hält der Vorrangstandort einen Abstand von 1.000 m ein. In dieser Hinsicht sind die sogenannten weichen Kriterien eingehalten. Die Gemeinde hat ihr Entwicklungskonzept erstmals im Dezember 2006 verabschiedet und die Fortschreibung im Dezember 2013 verabschiedet. Die dort beschlossenen Entwicklungsflächen sind bei der Festlegung des Vorranggebietes berücksichtigt.	**Nicht folgen** Die nördliche Siedlungserweiterung der Ortschaft Müden wurde im Rahmen des Verfahrens zur 35. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Meinersen mit dem Regionalverband abgestimmt. Als Ergebnis wurden die geplanten Flächendarstellungen deutlich reduziert. Der Regionalverband hat seinerseits eine Flächenreduzierung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung vorgenommen. Des Weiteren geht der vom Regionalverband vorgesehene Mindestabstand von 1000 Metern über das immissionsschutzrechtlich notwendige Maß hinaus, so dass es für die Gemeinde weiterhin möglich ist, sich in Richtung Norden zu entwickeln und sich dem Vorranggebiet Windenergienutzung anzunähern.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.06.04**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Müden/Aller über Samtgemeinde Meinersen		
Z456 ID 23372 (1 - 3/5)	GF Meinersen Müden 01	Zu den geplanten Windenergieflächen im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 für den Landkreis Celle ist zu der Fläche im Bereich Schwarzwasser westlich von Hahnenhorn lediglich ein Abstand von rund 1.000 m eingehalten, bei der Fläche östlich von Nienhof, nördlich des Bahnhofes Flettmar, beträgt der Abstand nur ca. 2.000 m und die Fläche am Hahnenmoorgraben ist direkt mit dem Vorranggebiet verknüpft, so dass hier ein gemeinsamer Windpark gesehen werden kann. Die geplanten Flächen lassen keinerlei Abstimmung der beiden Regionalen Raumordnungsprogramme untereinander erkennen. Der Abstand der Windparks untereinander von mindestens 5 km ist einzuhalten. Auf den Vorrangstandort Müden (Aller) 01 ist zu verzichten. Dies entspricht der Beschlusslage des Rates zur 1. Offenlage.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2

planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 50 ha groß sind und somit den planerischen Vorgaben des Regionalverbands für die Neufestlegung von Bündelungsstandorten innerhalb des eigenen Verbandsgebiets entsprechen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.
Die vom Einwender genannten Standorte von Windenergieanlagen erfüllen diese Kriterien nicht (westlich Hahnenhorn) bzw. sind derzeit weder vorhanden noch geplant (östlich Nienhof, Hahnenmoorgraben). Insofern ist keine Anwendung des 5-km-Abstandskriteriums notwendig.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.06.04**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Müden/Aller über Samtgemeinde Meinersen		
Z457 ID 23373 (1 - 4/5)	GF Meinersen Müden 01	Allgemein: Aufgrund der Erfahrung mit Wald- und Heidebränden weist die Gemeinde Müden (Aller) dringend darauf hin, dass bei der Realisierung jeglicher Windenergieanlagen insbesondere auf die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu achten ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einhaltung von brandschutzrechtlichen Bestimmungen sieht der Regionalverband im Rahmen des Planverfahrens als nicht abwägungsrelevant an. Diese sind Gegenstand des immissionsschutzrechlichen Zulassungsverfahrens.	
Z458 ID 23374 (1 - 5/5)		Es wird begrüßt, dass mit der Planung nach wie vor der Ausschlussvorbehalt für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete begründet wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.01.07**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Papenteich		
Z459 ID 99 (1 - 1/3)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Mit dem o. g. Schreiben haben Sie mir die Möglichkeit gegeben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bis zum 31.01.2014 eine Stellungnahme abzugeben. Für die zur Verfügung gestellten Unterlagen, in denen das planerische Vorgehen zur Ausweisung weiterer Windenergieflächen ausführlich beschrieben wird, danke ich Ihnen. Die Samtgemeinde Papenteich begrüßt ausdrücklich die moderate Ausweisung von neuen Windenergieflächen am bereits bestehenden Standort in der Gemarkung Rethen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Beachtung artenschutzrechtlicher Belange entfällt die Erweiterung des Vorranggebiets Windenenrgienutzung im Gebiet GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung.	
Z460 ID 100 (1 - 2/3)	GF Meinersen Hillerse 01	Anregungen und Bedenken, wie von Ihnen erbeten, werden unter Bezug auf die mir von der Gemeinde Didderse zur Verfügung gestellten Informationen zum Natur- und Artenschutz vorgebracht. Kenntnisse zu den dortigen Vorkommen geschützter Vogelarten liegen hier nicht vor. Die Samtgemeinde Papenteich unterstützt aber ausdrücklich die Forderung der Gemeinde Didderse die Vorrangfläche für Windenergie an der Gemarkungsgrenze zu Hillerse nicht auszuweisen, sofern eine Beeinträchtigung geschützter Vogelarten zu befürchten ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z461 ID 101 (1 - 3/3)	GF Meinersen Hillerse 01	Durch die Ausweisung des Vorrangstandortes sind negative Auswirkungen im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung von Didderse auszuschließen. Unter Bezug auf den Gebietsentwicklungsplan der Samtgemeinde Papenteich wird gebeten, eine Verkleinerung oder Rücknahme der geplanten Gebietsausweisung vorzunehmen, sofern dies hierzu erforderlich wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Beteiligtennummer **02.01.07.05**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Vordorf über Samtgemeinde Papenteich		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.07.05**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Vordorf über Samtgemeinde Papenteich		
Z462 ID 93 (1 - 1/2)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 11.12.2013 und der damit verbundenen Beantwortung unseres Schreibens vom 06.12.2013. In diesem Schreiben erläutern Sie die Auswirkungen des Anlagenschutzbereiches (15 km) zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg. Im Zuge der Raumordnungsplanung für die geplante "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" möchten wir als Rat der Gemeinde Vordorf wie folgt nochmals Stellung nehmen: Der Rat der Gemeinde Vordorf begrüßt die geplante Erweiterungsfläche für Windenergieanlagen. Zudem begrüßt der Gemeinderat die Höhenbegrenzung durch den oben genannten Anlagenschutzbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherheit. Wir gehen davon aus, dass die Höhenbegrenzung auf 100 m damit rechtsverbindlich ist und nicht durch Dritte anfechtbar ist. Ebenso begrüßen wir die Einschränkung des Ausweisungsgebietes aus Vogelschutzgründen (Rotmilan). Diese Einschränkung sollte für die Zukunft gesichert festgeschrieben werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Höhenbegrenzung können vom Plangeber in Zusammenhang mit der regionalplanerischen Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergie raumordnungsrechtlich nicht (mehr) festgesetzt werden. Siehe hierzu das angegebene Kapitel im Methodenband.	**s. Zeile(n)** 463 **s. Methodenband** E 3.1.4.10
Z463 ID 94 (1 - 2/2)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Wir, als Rat der Gemeinde Vordorf, möchten an dieser Stelle nochmals eindeutig unsere Position zum Ausdruck bringen, dass wir aus architektonischen Gründen für maximal drei Windkraftanlagen und der erläuterten Höhenbeschränkung stehen und fordern den ZGB hiermit dringend auf, diese Höhenbeschränkung für maximal drei Anlagen bindend in die Raumleitplanung aufzunehmen. Denn nur so besteht die Möglichkeit, gleiche Anlagen wie im Bestand auch in der Erweiterungsfläche zu bekommen, so dass ein harmonisches Gesamtbild entsteht, die Schattenwurftiefe nicht vergrößert wird und keine roten Blinklichter vor den Toren der Gemeinde stören. Nur unter diesen Randbedingungen sehen wir die Akzeptanz in der Bevölkerung gegeben. Wir bedanken uns bereits an dieser Stelle für die Berücksichtigung der genannten Punkte und bitten um Rückinformation.	**Nicht folgen** Die raumordnungsrechtliche (grundsätzliche) Zulässigkeit von Höhenbegrenzungen in Zusammenhang mit der regionalplanerischen Festlegung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung hat für den Plangeber keine Bedeutung (mehr). Der Grund hierfür ist, dass das LROP 2012 nunmehr in Ziffer 4.2.04 Satz 5 vorsieht, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die Planungskonzeption des Plangebers folgt diesem Grundsatz (s. hierzu a. Ausführungen unter angegebenen Bezug). Auch hinsichtlich der geforderten Beschränkung auf maximal 3 WEA gibt es auf der Ebene der Regionalplanung keine rechtliche Handhabe, entsprechende Regelungen sind daher - sofern die städtebaulichen Voraussetzungen dafür vorliegen - auf der Ebene der Bauleitplanung zu treffen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.10
Beteiligtennummer **02.01.07.06**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Didderse über Samtgemeinde Papenteich		
Z464 ID 95 (1 - 1/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Anlass Es liegt das wirksame Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig vor, das nunmehr mit der 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung fortgeschrieben werden soll. Es liegt der Vorentwurf zum förmlichen Beteiligungsverfahren vor. Als betroffene Gebietskörperschaft nimmt die Gemeinde Didderse im Folgenden dazu Stellung. Bereits bei der Aufstellung des RROP 2008 hatte die Samtgemeinde Papenteich dem Zweckverband ihren Gebietsentwicklungsplan zur Kenntnisnahme übergeben. Diese beschlossene Städtebauliche Planung hat nach wie vor Bestand und sieht für die Gemeinde Didderse einen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.07.06**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Didderse über Samtgemeinde Papenteich		
		Siedlungsentwicklungsbereich nach Westen vor. Der Zweckverband wird ausdrücklich gebeten und aufgefordert, den Gebietsentwicklungsplan der Samtgemeinde Papenteich weiterhin zu beachten und zu berücksichtigen.		
Z465 ID 96 (1 - 2/4)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung GF Meinersen Hillerse 01	Stellungnahme Der Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 besteht aus den zeichnerischen Festlegungen (Karte) und der beschreibenden Darstellung, in der die Grundsätze und Ziele der Raumordnung benannt sind. Grundsätze sind allgemeine Aussagen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der Kommunen. Die durch Fettdruck gekennzeichneten Ziele der Raumordnung sind verbindliche, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abzuwägende Vorgaben. Mit der 1. Änderung des RROP 2008 wird das Kapitel 3.4.1 Windenergienutzung in der beschreibenden Darstellung geändert. Es werden Vorrang und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Für die Samtgemeinde Papenteich ist die Erweiterung des Vorranggebietes in Vordorf (Papenteich Rethen GF 10) vorgesehen; Das neu geplante Vorranggebiet GF Meinersen Hillerse 01 ragt in das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich in die Gemeinde Didderse bis auf ca. 500 m an den im Gebietsentwicklungsplan der Samtgemeinde Papenteich vorgesehen Entwicklungsbereich heran. Dabei sollte seitens des Zweckverbandes ein Abstand von 1000 m zu den bestehenden Orten bzw. deren bauleitplanerisch gesichertem Siedlungsrand eingehalten werden; zu den privilegierten Gebäuden im Außenbereich ist ein Abstand von 500 m vorgesehen. Insofern wird gefordert, mit dem Standort GF 01 Meinersen Hillerse den Mindestabstand von 1000m zum vorgesehenen Entwicklungsbereich von Didderse einzuhalten bzw. auf diese Planung zu verzichten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Vor dem Hintergrund des vertieften umweltfachlichen Alternativenvergleichs (siehe gesondertes Dokument) für die Potenzialflächen im Raum Meinersen sind die Potenzialflächen im Gebiet Hillerse 01 B für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Die gleichzeitige Festlegung der Potenzialflächen in den Gebieten Hillerse 01 A und Hillerse 01 B als Vorranggebiete Windenergienutzung ist aufgrund des einzuhaltenden 5-km-Abstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen. Für diese untereinander konkurrierenden Gebiete ist eine vorgezogene Prüfung in Form eines vertieften Alternativenvergleichs vorgenommen worden (siehe gesondertes Dokument zur 2. Offenlage). Der vertiefte Alternativenvergleich für den Raum Meinersen kommt zu dem Ergebnis, dass die Potenzialflächen in den Gebieten Hillerse 01 A besser für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergienutzung geeignet sind. Die Festlegung der Potenzialflächen im Gebiet Hillerse 01 B entfällt. Damit entfällt auch eine Betroffenheit der Ortschaft Didderse.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z466 ID 97 (1 - 3/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Zur Siedlungsentwicklung: Nach regionalplanerischen Zielvorgaben ist die Gemeinde Didderse unter dem Aspekt der Eigenentwicklung zu betrachten. In diesem Rahmen ist es ihre Aufgabe in angemessenem Umfang Bauland zu Wohnzwecken bereitzustellen. Auf Grund der natürlichen Gegebenheiten in der Lage am Okertal, das das Altdorf und den Siedlungsbereich "Katzenberg" voneinander trennt, ist dort keine Entwicklung mehr möglich. Im Altdorf grenzt der Ortsrand unmittelbar an die Abwasserverregnungsflächen, so dass dort ebenfalls keine Siedlungsentwicklung mehr möglich ist. Im Süden befindet sich Neubrück und ein Zusammenwachsen mit der Nachbargemeinde ist weder aus städtebaulicher Sicht noch aus raumordnerischen Erwägungen gewünscht. Für eine sinnvolle Siedlungsentwicklung von Didderse bleibt nur die nordwestliche Richtung, dorthin, wo nun der Standort GF 01 Meinersen Hillerse für Windenergieanlagen vorgesehen ist. Auf Grund der Einwohnerzahl, die nach gemeindeeigenen Zählungen der Zeit	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.07.06**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Didderse über Samtgemeinde Papenteich		
		rd. 1.300 Einwohner für die Gemeinde betragen, besteht nach den Vorgaben des RROP ein Bedarf nur für die Eigenentwicklung von rd. 46 Wohneinheiten für 10 Jahre zu beziffern. Einschließlich des Infrastrukturanteiles und der verkehrlichen Erschließung sind hier 1000 m2 pro Wohneinheit als Flächenbedarf zu Grunde gelegt. Nur um den Status Quo der Gemeinde zu sichern, besteht also der Bedarf in 10 Jahren rd. 5 ha Bauland für Wohnnutzungen zu sichern. Für eine flexible Baulandbevorratung, um steuernd in die Baulandpreisentwicklung eingreifen zu können und nicht zu einer künstlichen Baulandverknappung beizutragen, werden weitere 2-3 ha als angemessen angesehen. Dem Gebietsentwicklungsplan der Samtgemeinde Papenteich folgend, ist im Nordwesten die Siedlungsentwicklung zu Wohnzwecken vorgesehen. Im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP hält das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung GF Meinersen Hillerse 01 einen Abstand zu den im Gebietsentwicklungsplan der Samtgemeinde Papenteich vorgesehenen Bauflächen ein, der nur ca. 500 m beträgt. Auf diesen Standort ist zu verzichten! Von dem Vorrangstandort in Hillerse ist Abstand zu nehmen, um die einzig mögliche Siedlungsentwicklung der Gemeinde Didderse nicht zu konterkarieren. Um den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen Rechnung zu tragen, ist es jedoch mindestens erforderlich, den Abstand des Vorranggebietes zu den geplanten Flächen aus dem Entwicklungskonzept mindestens auf 1000 m zu erhöhen.		
Z467 ID 98 (1 - 4/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Zum Natur- und Artenschutz: Weiterhin wird angemerkt, dass der vorgesehene Standort GF Meinersen Hillerse 01 lediglich 500 m Abstand zum FFH Gebiet an der Oker hält, wo üblicherweise ein deutlich größerer Schutzraum erforderlich ist. Laut der FFH Richtlinie ist zu den FFH Gebieten ein Schutzraum von 2 km zu beachten. Der Abstand von nur 500 m zum FFH Gebiet wird insofern und insbesondere im Hinblick auf die Avifauna als zu gering erachtet. Zudem wird die Erholungseignung des Okertales bei Realisierung von Windkraftanlagen an diesem geplanten Vorrangstandort stark beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund wird der Zweckverband Großraum Braunschweig aufgefordert, von dem Vorrangstandort GF Meinersen Hillerse im Norden von Didderse, westlich von Hillerse Abstand zu nehmen, um der Gemeinde Didderse auch für die Zukunft eine Siedlungsentwicklung zu ermöglichen und um die Attraktivität des Okertales hier nicht zu beeinträchtigen. Im Umweltbericht zur Planung ist die Avifauna im Okertal untersucht worden. Dabei ist weder die Storcheninsel im Norden von Didderse noch das Rotmilan Brutpaar, das dort seit vielen Jahren regelmäßig anzutreffen ist, berücksichtigt worden. In der Anlage zur Stellungnahme ist eine Karte beigefügt, auf der der Standort unserer Storcheninsel verzeichnet ist. Des Weiteren haben wir die Orte markiert, an denen von unseren Bürgern und Ratsmitgliedern [Name] und [Name] seit dem Jahr 2000 regelmäßig in jedem Jahr ein Rotmilan Brutpaar gesehen wurde. Bitte folgen Sie unseren Bedenken und Anregungen und verzichten Sie auf die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.07.06**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Didderse über Samtgemeinde Papenteich		
		Festlegung des Vorrangstandortes GF 01 Meinersen Hillerse.		
Beteiligtennummer **02.01.09**		Datum der Stellungnahme **26.04.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Wesendorf		
Z468 ID 11753 (1 - 1/8)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Wesendorf hat sich in seiner Sitzung am 25.04.2012 mit dem o.g. Thema befasst und aus ortsplanerischer Sicht folgende Flächen zur weiteren Beplanung durch den Zweckverband vorgeschlagen: 1. Die südöstliche an das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung in Westerholz/ Wahrenholz angrenzende Windpotenzialfläche in der Gemarkung Wahrenholz.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Wahrenholz GF 4 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
Z469 ID 11754 (1 - 2/8)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2. Die ausgewiesene Windpotenzialfläche an der Grenze zur Gemarkung Steinhorst in Groß Oesingen (ggf. auch gemarkungsübergreifend zu Steinhorst).	**Teilweise folgen** Die angesprochene Fläche in den Gemeinden Groß Oesingen und Steinhorst wird in Teilen als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Zur Begründung der Gebietsabgrenzung wird auf das Gebietsblatt verwiesen. Im Nordwesten steht der beantragten Fläche der Siedlungsabstand von 500 m zu Einzelhäusern entgegen.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z470 ID 11755 (1 - 3/8)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	3. Eine abschließbare Einschätzung der dargestellten Windpotentialflächen südöstlich von Groß Oesingen (Ortslage Klein Oesingen) ist nach dem gegenwärtigen Verlautbarungen des Zweckverbands Braunschweig seitens der Samtgemeinde nicht möglich, so dass zurzeit von einer Aussage hierzu abgesehen wird. Bezüglich der hier vor Ort angestellten Überlegungen verweise ich auf die anliegende Sachverhaltsdarstellung aus meiner Beschlussvorlage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z471 ID 11756 (1 - 4/8)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Sachverhalt: 1. Der Zweckverband Großraum Braunschweig hat als Träger der Regionalplanung die Fortschreibung der Planungen des Themenbereichs "Windenergienutzung" aufgenommen und zur Vorbereitung der weiteren Planungsschritte eine Karte mit Darstellung der Potenzialflächen für Vorrang- und Eignungsgebiete gefertigt. Im weiteren Verlauf gilt es nun, die ausgewiesenen möglichen Vorrang- und Eignungsgebiete einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden haben im weiteren Planungsverlauf auch die Möglichkeit aus ihrer Sicht Stellung zu nehmen und weitergehende Vorschläge während des Verfahrens zur Aufstellung der Planunterlagen einzubringen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Allerdings erscheint es sinnvoll, bereits frühzeitig die örtlichen Vorstellungen vorzutragen. Zu den ausgewiesenen Windpotentialflächen und den hier vor Ort bisher bekannten und diskutierten Flächen ist verwaltungsseitig Folgendes anzumerken:	**Nicht folgen** Die nördlich der L 286 gelegene Potenzialfläche hält sowohl zu Westerholz als auch zu Wahrenholz den 1000 m-Siedlungsabstand ein. Dieser vorsorgeorientierte Abstand ermöglicht grundsätzlich auch eine weitere Bauleitplanung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09**		Datum der Stellungnahme **26.04.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Samtgemeinde Wesendorf	
		1. Insbesondere in Wahrenholz und Westerholz wird von Bürgern (betroffenen Grundstückseigentümern) eine Ausweitung des Vorranggebietes Windenergienutzung zwischen Westerholz und Wahrenholz nördlich der Landesstraße diskutiert. An diesem Standort wäre nur eine Erweiterung der bestehenden Windparks möglich, weil ansonsten die Abstandsregelung zu bestehenden Windparks von 5 km greift. Wegen der örtlichen Nähe zu den Ortslagen Westerholz und Wahrenholz wird diese Fläche als nicht geeignet angesehen. Eine derartige Planung würde auch die bauliche Entwicklung der Gemeinde Wahrenholz stark einschränken.		
Z472 ID 11757 (1 - 5/8)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2. Die südlich an das unter Ziffer 1 angesprochene Vorranggebiet zwischen Westerholz und Wahrenholz angrenzende Potenzialfläche scheint hingegen geeignet zu sein, so dass sich weitergehende Prüfungen anschließen sollten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Abwägung unter der angeführten Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 468
Z473 ID 11758 (1 - 6/8)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	3. Die in der Markung Ummern ausgewiesenen kleinen Windpotentialflächen werden verwaltungsseitig als nicht geeignet angesehen. Zum einen sind die Abstände zum Siedlungssplitter nicht sehr groß, zum anderen ist in der Gemarkung Groß Oesingen ein Fischadlerhorst zu berücksichtigen, so dass diese Flächen ausscheiden dürften. Allerdings ist bekannt,dass es bereits Gespräche zwischen den Grundstückseigentümern und einem interessierten Betreiber ([Firmenname]) gibt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Gebiet der Gemeinde Ummern ist keine Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung vorgesehen.	
Z474 ID 11759 (1 - 7/8)	GF Wesendorf Pollhöfen 02	4. Im südöstlichen Teilbereich der Gemeinde Groß Oesingen sind in den Planunterlagen verschiedene Flächen ausgewiesen, die durchaus einer näheren Betrachtung aus planerischer Sicht unterzogen werden könnten. Im Hinblick auf den bestehenden Windpark in der Gemeinde Dedelstorf (zwischen Langwedel und Oerrel) und der Beibehaltung der 5-km-Abstandsregelung von bestehenden Windparks dürften Planungen nur schwer bzw. nicht umsetzbar sein, es sei denn, dass weitere Flächen als Ergänzung bzw. Arrondierung des bestehenden Windparks anzuordnen sind. Eher unproblematisch ist einer Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in nördlicher Richtung innerhalb der Gemeinde Dedelstorf zu erwägen. Die insbesondere aus Sicht von Grundstückseigentümern aus Klein Oesingen erwogene Ausweisung dürfte zumindest teilweise wegen der vorgesehenen Abstandsregelung ausscheiden. Im Übrigen wird verwaltungsseitig die Auffassung vertreten, dass der Bereich der Schwarzwasserniederungen und der Siedlungsbereich "Teichgut" ausgenommen werden sollten. Das in Sichtweite vorhandene Vorranggebiet Langwedel/ Oerrel stellt ohnehin bereits eine Belastung für die Bewohner der Siedlung Kosterberg dar. Fazit: Die großflächigen Darstellungen von Windpotentialflächen des Zweckverbands Braunschweig erlauben gegenwärtig keine abschließbare Beurteilung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09**		Datum der Stellungnahme **26.04.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Wesendorf		
Z475 ID 11760 (1 - 8/8)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	5. Unproblematisch scheint die Ausweisung einer Windpotenzialfläche nördlich der Gemeinde Groß Oesingen, wobei auch eine gemarkungsübergreifende Ausweisung zur Gemeinde Steinhorst denkbar erscheint. Aufgrund der landschaftlichen Struktur und dem zwischen dem möglichen Standort und der Ortslage von Groß Oesingen bestehenden Höhenrücken ist eine Beeinträchtigung für die Gemeinde eher nicht zu erwarten. Allerdings sind auch für diese Fläche weitergehende Prüfungen notwendig. Über die Potenzialflächen für Vorrang- und Eignungsgebiete der Windenergienutzung vermittelt der anliegende Plan einen Überblick.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.01.09**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Wesendorf		
Z476 ID 115 (2 - 1/13)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	1. Wegen der planerischen Vorgaben kommt eine Ausweisung der Potentialfläche "Zahrenholz 01" offensichtlich nicht in Betracht. Die Feststellungen sind nachvollziehbar und werden geteilt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf der Grundlage des überarbeiteten Alternativenvergleichs werden Teilflächen der Potenzialfläche Zahrenholz 01 als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z477 ID 116 (2 - 2/13)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	2. Gegen den Standort" Pollhöfen 01" werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Es wird jedoch unterstellt, dass die Mindestabstände zu den Siedlungen Texas und Schmarloh mit jeweils 1.000 m und zur ehemaligen Schule Zahrenholz als Einzelhaus mit 500 m eingehalten wird. Aufgrund umfangreicher Bürgerproteste von Anwohnern in Zahrenholz empfehlen wir, den Alternativvergleich mit anderen, die Gemeinde Groß Oesingen berührenden Standorten erneut zu analysieren und die schutzgutbezogene Bewertung des Menschen im Potentialgebiet Pollhöfen 01 b höher einzustufen.	**Nicht folgen** Bei den angesprochenen Siedlungen Texas und Schmarloh handelt es sich weder bauleitplanerisch gesicherte und noch i.S.v. § 34 BauGB im Zusammenhang bebaute Ortsteile. Sie sind daher nicht dem Innenbereich zuzurechnen und erhalten wie im gesamträumlichen Planungskonzept des Regionalverbandes vorgesehen einen Schutzpuffer von 500 m. Der gewählte Schutzpuffer wird im Rahmen des Methodenbands ausführlich hergeleitet (s.angegebenen Bezug). Ein - wie hier gefordert - Abweichen von den selbst gegebenen weichen Tabuzonen im Einzelfall und ohne systematische Ausnahme ist nicht möglich und zulässig, da diese Kriterien im gesamten Planungsraum einheitlich zur Anwendung zu bringen sind. Gleiches ist in diesem Sinne gleich zu behandeln. Ähnliches gilt für den Hinweis zum Alternativenvergleich. Auch in diesem sind gleiche Bewertungsmaßsstäbe an alle betrachteten Potenzialflächen anzusetzen. Es handelt sich dabei um eine relationale Betrachtung, die darauf zielt, die Betroffenheit u.a. der Bevölkerung möglichst gering zu halten. Dies soll u.a. dadurch sichergestellt werden, dass der Alternativenvergleich die Anzahl der pot. Betroffenen berücksichtigt und umso günstiger ausfällt, je geringer die Betroffenenzahl voraussichtlich ist. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass - wie offenbar im vorliegenden Fall - die subjektive Betroffenheit Einzelner auch bei einer im Vergleich günstig einzustufenden Variante groß sein kann. Ziel einer sozialverträglichen Planung im regionalen Maßstab muss es jedoch sein - unter Berücksichtigung der Grenzen des für den Einzelnen Zumutbaren (z.B. Lärmrichtwerte) -, das Gemeinwohl zu schützen und den prozentualen Anteil der von Beeinträchtigungen betroffenen Bevölkerung im Verbandsgebiet möglichst gering zu halten. An der Einschätzung des Alternativenvergleichs wird daher festgehalten.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Wesendorf		
Z478 ID 117 (2 - 3/13)	GF Wesendorf Pollhöfen 02	3. Die Feststellungen zur Potentialfläche "Pollhöfen 02" werden geteilt. Auch aus örtlicher Sicht werden die artenschutzrechtlichen Konflikte so groß eingeschätzt, dass eine Ausweisung als Potentialfläche nicht in Betracht kommt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z479 ID 118 (2 - 4/13)	GF Wesendorf Ummern 02	4. Die Darstellungen zur Potentialfläche "Ummern 02" werden hier ebenso eingeschätzt, so dass die Voraussetzungen für eine Ausweisung nicht gegeben sind.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z480 ID 119 (2 - 5/13)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	5. Die Potentialfläche "Wahrenholz 04" ist differenziert zu beurteilen. 5.1 Das bestehende Vorranggebiet südlich der L 286 mit zur z. Zt. 3 Windenergieanlagen (WEA) ist in südöstliche Richtung (Potentialfläche 2) erweiterbar, ohne dass aus Sicht der Samtgemeinde abwägungsrelevante Schutzgüter entgegenstehen. Auch dürfte nichts dagegensprechen, die Fläche noch in südwestliche Richtung (entlang des sog. Gamsener Weges in Richtung Kiesabbaufläche) über die Ausweisungen hinausgehend zu erweitern.	**Teilweise folgen** Siehe Abwägung unter den angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 468
Z481 ID 120 (2 - 6/13)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	5.2 Die Potentialfläche 1 (nördlich der L 286 beidseitig des Rährweges und die Gemarkungen Wahrenholz und Westerholz betreffend) beeinträchtigt die Entwicklung der Gemeinde Wahrenholz und Westerholz nachhaltig. Folgende Gründe sprechen gegen eine Ausweisung:	**Nicht folgen** Siehe nachstehende Abwägungen.	
Z482 ID 121 (2 - 7/13)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	5.2.1 Die bauliche Entwicklung der Ortslage Wahrenholz wird im Osten durch die Ise-Niederung mit ihren Überschwemmungsgebieten, im Norden durch die Naturschutzflächen des ,,Heiligen Hain" und im Süden durch ein Gewerbegebiet sowie die Potentialfläche begrenzt. Eine bauliche Entwicklung ist nur in westliche Richtung möglich. Gegenwärtig ist bereits ein Baugebiet am westlichen Ortsrand an der Kreisstraße 4 im Planverfahren. Die Flächen sind bereits im Eigentum der Gemeinde. Bei entsprechender Baulandnachfrage sind weitere Ausweisungen vorgesehen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Zu der nördlich der K 4 gelegenen Wohnbaufläche (32. Änderung des Flächennutzungsplan) wird der 1000 m-Siedlungsabstand eingehalten. Eine weitere bauliche Entwicklung mit Unterschreitung dieses vorsorgeorientierten Abstands ist möglich, wenn die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.	
Z483 ID 122 (2 - 8/13)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	5.2.2 Die Ortslage Wahrenholz liegt in der Hauptwindrichtung der Potentialfläche 1, so dass bei entsprechenden Windverhältnissen die Geräuschbelästigungen durch die Rotorblätter störend sind und die Wohnqualität vieler Wohngrundstücke negativ beeinflussen. Ebenso beeinträchtigt der Schattenschlag bei tief stehender Sonne insbesondere die Wohnqualität für viele Wohngrundstücke.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte. Hinsichtlich des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung GF 4 siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 534 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Samtgemeinde Wesendorf	
Z484 ID 123 (2 - 9/13)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	5.2.3 Die Ortslage Weißenberge lässt sich aus erschließungsrechtlichen Gründen nur in südliche Richtung sinnvoll durch Wohnhausbebauungen fortentwickeln, weil süd-östlich weitere Baulandausweisungen wegen der vorhandenen Klärteichanlage nicht möglich sind.	**Nicht folgen** Eine bauliche Entwicklung mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1000 m-Siedlungsabstands ist möglich, wenn die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.	
Z485 ID 124 (2 - 10/13)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	5.2.4 Die Potentialfläche 1 hat sich nach Ausweisung des bestehenden Vorranggebietes als Rastplatz für Zugvögel (Kraniche) entwickelt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das benannte Gebiet im Bereich der Potenzialfläche 1 ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind im Konfliktfall regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Darüber hinaus unterliegen die vom Kranich genutzten Rastflächen (abseits von Schlafplätzen und traditionellen großen Rastgebieten, um welche es sich hier offensichtlich nicht handelt) einer starken räumlichen Varaiabilität, welche sich am jeweils vorhandenen Nahrungsangebot auf den Äsungsflächen orientiert. Einzelbeobachtungen größerer Rasttrupps auf bestimmten Flächen belegen daher keineswegs bereits eine besondere, gegenüber anderen Flächen im Planungsraum in abwägungsrelevantem Umfang gesteigerte Bedeutung dieser Flächen für den Kranich. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Eignung der wesentlichen Bestandteile des pot. Vorranggebietes daher nicht in Zweifel. Die Hinweise zum Kranich werden im Gebietsblatt ergänzt.	
Z486 ID 125 (2 - 11/13)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	5.2.5 Durch die Niederungen des Beberbach sind Wohnbauausweisungen im Ortsteil Westerholz in westliche Richtung begrenzt. Die Niederungen sollen nach dem seit mehr als 10 Jahren bestehenden Gemeindeentwicklungsplan von einer Bebauung freigehalten werden. Da die bauliche Entwicklung des Grundzentrums Wesendorf durch naturschutzrechtliche Belange ebenfalls eingeschränkt ist, wird sich die Wohnbauentwicklung in Westerholz und hier in östliche Richtung konzentrieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine bauliche Entwicklung mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1000 m-Siedlungsabstands ist grundsätzlich möglich.	
Z487 ID 126 (2 - 12/13)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	5.2.6 Im Falle einer Ausweitung der Potentialfläche 2 in südliche Richtung muss die Sichtbeeinflussung von maximal 120 Grad für den Siedlungssplitter Lerchenberg (Ortsteil Westerholz) bedacht werden, so dass auch dieses Argument zusätzlich für einen Verzicht auf Ausweisung der Potentialfläche 1 spricht.	**Nicht folgen** Der Regionalverband berücksichtigt bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die besondere Bedeutung des Schutzguts Mensch. Da im Planungsraum des Regionalverbandes Potenzialflächen vorhanden sind, die mehrere Kilometer lang sind und Siedlungen umfassen, hat er zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Beeinträchtigungen ein Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen zur Anwendung gebracht (siehe Methodenband). Denn eine vollständige Festlegung dieser Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung könnte zur Folge haben, dass Windenergieanlagen eine den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Damit wären schwerwiegende visuelle Beeinträchtigungen verbunden, die der Regionalverband aus Vorsorgeerwägungen vermeiden möchte. Der Regionalverband betrachtet bei der Anwendung des Kriteriums im Rahmen einer Einzelfallprüfung die jeweilige örtliche Situation. Er geht dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts von einer oder mehreren	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Wesendorf		
			Konzentrationszonen mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Das Kriterium berücksichtigt, dass das Sichtfeld des Menschen i.d.R eine horizontale Ausdehnung von ca. 170° bis 180° hat und soll eine vollständige Verstellung des Sichtfelds mit Windenergieanlagen vermeiden. Aus Sicht des Regionalverbandes sind nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Bei der Anwendung des Kriteriums werden sowohl Windenergieanlagen in Vorranggebieten als auch Bestandsanlagen einbezogen, da beide gleichermaßen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen können. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, werden als eine Fläche gewertet, wobei es sich bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für die Einzelfallbetrachtung spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt. Das Umfassungsverbot gilt nur für Ortschaften und nicht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, da diese einen geringeren Schutzanspruch als Siedlungen im Innenbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen. Denn Wohnnutzungen im Außenbereich müssen jederzeit damit rechnen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Der Regionalverband prüft das Kriterium im Rahmen der einzelfallbezogenen Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch. Im vorliegenden Fall ist der Regionalverband im Zuge der o.g. Vorgehensweise zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Modifikation des Flächenzuschnitts zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassungswirkung nicht erforderlich ist, da weder für den Ortsteil Westerholz noch für die Splittersiedlung Lerchenberg eine Umfassung im oben beschriebenen Sinne vorliegt.	
Z488 ID 127 (2 - 13/13)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Als Fazit wird festgestellt, dass die Potentialfläche 1 sowohl der Entwicklung Gemeinde Wahrenholz wie auch der Ortslage Westerholz der Gemeinde Wesendorf entgegensteht. Einer Ausweisung dieser Potentialfläche wird deshalb nachdrücklich widersprochen.	**Nicht folgen** An der Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung wird festgehalten, da auch geplante Siedlungserweiterungen mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1000 m-Siedlungsabstands grundsätzlich möglich sind.	
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **12.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **12.08.2010** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf	
Z489 ID 12008 (1 - 1/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Die Gemeinde Groß Oesingen und die Gemeinde Steinhorst haben beschlossen, dass sie einen Windpark in ihren Gemeinden ausgewiesen haben möchten. Ausschlaggebend dafür sind unter anderem die guten Erfahrungen, welche die Nachbargemeinde Dedelstorf mit dem Windpark Langwedel macht (verbesserte Einnahmen - wenig Beeinträchtigungen) und die Chance, mit Hilfe der jetzt gesetzlich garantierten Gewerbesteuereinnahmen mehr für die Infrastruktur in unseren Gemeinden tun zu können; dieses insbesondere angesichts der stark sinkenden Einnahmen unserer Gemeinden. Wir haben im Vorwege Planer zu Rate gezogen. Diese haben uns zusammengefasst folgende Beurteilung übermittelt:		**s. Zeile(n)** 407
Z490 ID 12009 (1 - 2/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Inhaltlich setzt diese vorgeschlagene Planung aber voraus, dass in diesem Bereich den Klassifizierungen "Vorbehaltsgebiet Erholung" und "Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft" der besonders beschlossene Ausschlusscharakter genommen wird, der im RROP fixiert worden ist, und die normale Bedeutung wiederherstellt wird, die eine Abwägung bei Nutzungskonkurrenz zulässt. Dafür gibt es gute Gründe: Unsere Gemeinden sind der Auffassung, dass die "Sonderklassifizierung" als Ausschlusskriterium keinen Bestand mehr haben sollte: Das gültige RROP (S. 188) wollte damit der natur- und landschaftsbezogenen Erholungsnutzung ein stärkeres Gewicht beimessen und mit "Natur und Landschaft" eine Pufferzone für geschützte Teile nach §§24 ff NNatSchG schaffen. Das Vorbehaltsgebiet "Erholung" ist mit guter Absicht für diesen Bescheid des nördlichen Landkreises Gifhorn, der überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist , als "Ausschlusskriterium", und damit als vorrangig vor anderer Nutzung (Ölindustrie?) eingeführt worden um wirtschaftlich neben der Landwirtschaft ein weiteres Standbein zu fördern. Das hat sich in den letzten zwanzig Jahren im Wesentlichen nicht verwirklicht. Es ist nicht gelungen den Tourismus in diesem Bereich maßgeblich nach vorne zubringen. Die Übernachtungszahlen stagnieren seit Jahren auf einem viel zu niedrigen Niveau. Im Übrigen, und das bestätigt der Windpark Langwedel, wird nach unserer Auffassung die natur- und landschaftsbezogene Erholung, wenn eine Abwägung zugelassen wird, nicht beeinträchtigt. Dieses ist auch in vielen Tourismus- und Erholungsgebieten Deutschlands zu erleben. Vielmehr kann ein Windpark selbst zu einem "Erlebnispfad" ausgebaut werden.		**s. Zeile(n)** 408
Z491 ID 12010 (1 - 3/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Zum Vorhaltsgebiet "Natur- und Landschaft": Der Schutzzweck der benachbarten Gebiete bedarf nach unserer Auffassung auf jeden Fall keines zusätzlichen Puffers, der die Windenergie ausschließt. Die heutigen Windenergieanlagen beeinträchtigen den Schutzzweck nicht, der für diesen Bereich angenommen wird. Angesichts der Bestrebungen der Bundesregierung und unserer Landesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien, und das ist bei uns vorrangig die Windenergie, an der Stromproduktion aus Gründen des Klimaschutzes drastisch zu erhöhen, halten		**s. Zeile(n)** 409

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **12.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf		
		wir unseren Antrag, bei dem die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die rechtlichen geschaffen werden können, für sachgerecht und auch für förderungswürdig. Wir bitten deshalb den Zweckverband Großraum Braunschweig um die Ausweisung eines Vorrang- oder Eignungsgebietes, das in unseren Gemeinden die Errichtung eines gemeindegrenzenüberschreitenden Windparks zulässt.		
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf		
Z492 ID 11724 (2 - 1/25)		Wir nehmen Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Teiländerung des Teilplanes Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) mit Beteiligungsfrist zum 31.01.2012. Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz möchten wir unsere Anregungen zum noch zu erstellenden Planentwurf vorlegen und begründen. A. Ausgangslage Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung für den Landkreis Gifhorn hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.09.2011 festgelegt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern. Mit Wirkung vom Oktober 2011 wurde das Änderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Vor Ausfertigung und Auslegung eines Planentwurfes zur Öffentlichkeitsbeteiligung nimmt der ZGB mit Frist zum 31. Januar 2012 zunächst Vorschläge für neue Eignungsflächen entgegen. Nach Erfassung und Auswertung aller eingegangenen Entwürfe wird nach Einbeziehung aller weiteren Träger öffentlicher Belange ein Planentwurf erarbeitet, der anschließend im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung offengelegt wird.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z493 ID 11725 (2 - 2/25)		B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen	**Allgemeine Erläuterung**	

vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können.
Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte "Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.
Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanarischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.

Z494
ID 11726
(2 - 3/25)

GF Hankensbüttel
Langwedel GF 12
Erweiterung

C. Darstellung des zu erweiternden Gebietes
Die [Firmenname] hat nord-östlich der Gemeinde Groß Oesingen und süd-westlich des bestehenden Windvorranggebietes "Langwedel" (vgl. Landkreis Gifhorn, RROP 2008) eine zur Windenergienutzung geeignete Arrondierungsfläche ermittelt. Die Prüfung aller Restriktionskriterien gem. Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche als restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist.
Die Gemeinde Groß Oesingen befürwortet die Arrondierung des Bestandsparks Langwedel nach den im Folgenden dargestellten Kriterien. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange soll im Folgenden dargestellt werden.

Nicht folgen

Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt und angegebene Zeilennummer). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.

Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:

- Vorbehaltsgebiet Wald
- Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)

s. Zeile(n)
4845

s. Gebietsblatt
GF Hankensbüttel
Langwedel GF 12
Erweiterung

Z495
ID 11727
(2 - 4/25)

GF Hankensbüttel
Langwedel GF 12
Erweiterung

1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen
1.1 Abstände zu Siedlungsstrukturen
Die ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom ZGB zugrunde gelegten Abstandserfordernisse (vgl. "Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten" v. 10/2011) von 1 000 m zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen und 500 m zu Einzelhäusern (Wohngebäuden) ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Wohngebäuden in der Umgebung. Die Immissionsbelastung wurde mit 13 Referenzanlagen (Vestas V112, 119m Naben höhe, 3 Megawatt Nennleistung,

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

s. Zeile(n)
4846

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf		
		Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit: 108,5 dB) simuliert. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gern. TA-Lärm2 v. 26.08.1998, Punkt 6.d.).		
Z496 ID 11728 (2 - 5/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	1.2 Art der Siedlungsstrukturen An die geplante Erweiterungsfläche grenzen die umliegenden Ortschaften Groß Oesingen (2,5km westlich der Plangebietsgrenze), Klein Oesingen (1 ,5km nord-westlich der Plangebietsgrenze) und Teichgut (1 ,5km süd-östlich der Plangebietsgrenze). Diese sind vorwiegend geprägt durch alleinstehende Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Höfe mit angeschlossener Wohnnutzung. Krankenhäuser oder sonstige durch das BImSchG im Besonderen geschützte Wohnstrukturen (z.B. Ferienanlagen) existieren in Projektnähe nicht. Die Potenzialfläche ist von den umliegenden Siedlungen nahezu vollständig durch Waldflächen mit 10- 15m Höhe getrennt. Die Sichtbeziehungen von den Wohngebäuden auf die Anlagen werden dadurch nicht vollständig ausgeschlossen, mindestens aber relativiert. Insgesamt ist aufgrund der Art und der durch die Waldstrukturen abgeschlossenen Lage aller umliegenden Siedlungsbereiche nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszugehen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 4847 **s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z497 ID 11729 (2 - 6/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	1.3 Auswirkungen auf touristische Gebiete und Einrichtungen Im Umkreis der ermittelten Fläche befindet sich im Abstand von ca. 1,4 km zum Rand des Plangebietes ein Campingplatz. Dieser wird vom Projektgebiet durch eine Waldreihe und die Siedlung Teichgut selbst getrennt. Aufgrund der hohen Entfernung und der zusätzlichen Barrieren durch Gebäude und Waldstrukturen ist mit Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu rechnen. Darüber hinaus sind in keinem der betroffenen Ortsteile Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die touristischen Aktivitäten im Umkreis von Groß Oesingen zu erwarten. Insbesondere kann hierbei auch auf den vorhandenen Windpark Langwedel (nord-östlich der Planfläche) verwiesen werden. Windenergieanlagen werden als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut "Windkraftanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe Verweis zum Methodenband.	**s. Zeile(n)** 4848 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.4
Z498 ID 11730 (2 - 7/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2. Eingriffe in den natürlichen Lebensraum Im Folgenden sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf den natürlichen Lebensraum im Umkreis der Planfläche bewertet werden. Hierzu zählen vor allem mögliche Interferenzen mit regional, national und international gültigen Schutzgebieten sowie die Bedeutung des Vorhabens für das Landschaftsbild. 2.1 Naturparks Naturparks gem. § 27 BNatSchG existieren in Abständen von bis zu 5 km um das Projektgebiet nicht. Der nächstgelegene Naturpark befindet sich nordwestlich der Planfläche (Naturpark "Südheide") und hat am nahesten Punkt einen Abstand von mehr als 8km zum Projektstandort. Eine Beeinträchtigung des Vorhabens durch Naturparks ist daher nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4849

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf		
Z499 ID 11731 (2 - 8/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.2 Landschaftsschutzgebiete Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das nächstgelegene LSG "Ostheide" hat an der nahesten Stelle einen Abstand von ca. 1,7 km zum Plangebiet. Der ZGB definiert im Änderungsbeschluss für das RROP 2008 (Teilplan "Windenergienutzung") keinen Mindestabstand zu LSG (faktisch = 0m). Gängige Abstandsempfehlungen in anderen Planungsregionen liegen zwischen 200 und 500 m zu bestehenden LSG. Diese Abstände werden im vorliegenden Fall großzügig eingehalten. Eine Beeinträchtigung des LSG "Ostheide" durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 4850
Z500 ID 11732 (2 - 9/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.3 Vorranggebiete Natur- und Landschaft Das Vorhaben grenzt im Norden an ein "Vorranggebiet Natur und Landschaft". Dieses wurde durch den ZGB im RROP 2008 festgesetzt. Es erstreckt sich westlich des vorhandenen Windparks Langwedel und schließt die Waldfläche nördlich des Planvorhabens als natürliche Grenze mit ein. Gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) liegt diesem Vorranggebiet gem. gültigem Regionalplan kein Schutzgebiet nach Natura 2000 - Richtlinie zugrunde. Von einer Beeinträchtigung der Avifauna bzw. der lokalen Flora in diesem Gebiet ist also pauschal nicht auszugehen. Der östliche Teil des Planvorhabens wurde als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" eingestuft. Wir halten eine Realisierung des Vorhabens im Vorbehaltsgebiet für möglich, da keine öffentlichen, naturschutzrechtlichen oder sonstigen schutzwürdigen Belange entgegenstehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4851
Z501 ID 11733 (2 - 10/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.4 Waldgebiete Das Plangebiet grenzt unmittelbar an insgesamt 3 großflächige Waldgebiete, die jeweils im Süden, im Nord-Osten und im Westen der Fläche liegen. Bei allen drei Waldflächen handelt es sich um Nutzwälder mit fast ausschließlich Kiefernbestand. Dieser soll in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit Douglasie-Fichten aufge- und durchforstet werden. Alle umliegenden Waldgebiete unterliegen vollständig der fortwirtschaftlichen Nutzung und werden in rollierenden Zeitabständen stetig zwecks Aufforstung und Holznutzung verändert. Aus diesem Grund ist von einer Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens durch besonders geschützte Bereiche bzw. besonders schützenswerte natürliche Belange des Waldes nicht auszugehen. Dies wird auch dadurch untermauert, dass sich die für den angrenzenden Windpark Langwedel ausgewiesene Windvorrangfläche über mehrere Nutzwaldflächen erstreckt, da auch hier mit einer Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen nicht zu rechnen ist.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 4852
Z502 ID 11734 (2 - 11/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.5 Unzerschnittene Freiräume Die Landschaft rund um das Plangebiet ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen, Waldflächen als natürliche Barrieren sowie den Windpark Langwedel als anthropogener Eingriff bereits signifikant vorgeprägt. Eine Zerschneidung von bisher freiflächigen und barrierefreien Landschaftsräumen und die damit verbundene räumliche Trennung von zusammengehörenden Landschaftselementen trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Vielmehr integriert sich das Vorhaben in die vorhandene Landschaftsstruktur	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4853

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf		
		und konzentriert die Windenergienutzung durch Arrondierung des bestehenden Windparks Langwedel in sinnvoller Weise.		
Z503 ID 11735 (2 - 12/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.6 Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild Analog zu Punkt 2.5 ist aufgrund des bestehenden Windparks nördlich der Planfläche (Langwedel) bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Die Erweiterung des Bestandsparks untermauert die Konzentration der Windenergienutzung an geeigneter Stelle und trägt zu einem schlüssigen Planungskonzept sowie zum geeigneten Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn bei.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4854
Z504 ID 11736 (2 - 13/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.7 Biotope Nördlich des Plangebietes erstreckt sich eine Moorlandschaft (Kuhlenmoor), in der sich ein Schwarzwasser-Biotop befindet. Das Biotop liegt in 350m Entfernung zum Plangebiet und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1200m². Das Biotop wird von dem Vorhaben nicht berührt. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Weitere Biotope existieren im Umkreis des Vorhabens nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es bleibt unklar, was der Einwender mit dem "Schwarzwasser-Biotop" meint. Die Schwarzwasser samt ihrer Niederung durchquert die Potenzialflächen von Nord nach Süd und ist damit wie im Gebietsblatt dargestellt durch die Planung mittelbar betroffen. Es werden keinerlei Belange oder Argumente vorgebracht, welche die im Gebietsblatt begründete Bewertung und Abwägung durch den Plangeber in Zweifel ziehen würden.	**s. Zeile(n)** 4855
Z505 ID 11737 (2 - 14/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3. Avifauna und Fledermäuse 3.1 Vogelschutzgebiete von internationaler Bedeutung Im Umkreis des Plangebietes befinden sich zwei FFH-Gebiete: - FFH-Gebiet Rossenbergheide-Külsenmoor (Entfernung: ca. 1,8 km zur Plangebietsgrenze) - FFH-Gebiet FFH-Gebiet Lutter, Lachte Aschau (Entfernung ca. 3,6 km zur Plangebietsgrenze) Der ZGB sieht für die Festlegung von Pufferzonen um FFH-Gebiete Einzelfallprüfungen vor. Aufgrund der hohen Entfernungen ist in diesem Fall von einer Beeinträchtigung der lokalen Avifauna in den Schutzgebieten nicht auszugehen. Eine Kollision des Vorhabens mit internationalen Vogelschutzgebieten ist nicht zu erwarten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Ausweislich des Gebietsblattes (Kapitel 3.4) geht auch der Regionalverband in seiner Beurteilung nicht davon aus, dass im Hinblick auf Natura 2000 Gebiete mit Konflikten gerechnet werden muss.	**s. Zeile(n)** 4856
Z506 ID 11738 (2 - 15/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3.2 Vogelschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung Die unter Kap. 3.1 dargestellten Schutzgebiete entsprechen in identischer Form auch Naturschutzgebieten nach § 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Analog zur Argumentation in Kap. 3.1 werden ausreichend große Pufferabstände zu den Gebieten eingehalten, so dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Darüber hinaus weist das NLWKN (Stand 04.11.2011) nördlich angrenzend an die Fläche ein Gebiet für Brutvögel von landesweiter Bedeutung aus. Das Gebiet erstreckt sich durch das Kuhlenmoor entlang der Westseite des Bestandsparks Langwedel nach Norden hin. Eine Beeinträchtigung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ausweislich des Gebietsblattes (Kapitel 3.4) geht auch der Regionalverband in seiner Beurteilung nicht davon aus, dass im Hinblick auf Natura 2000 Gebiete mit Konflikten gerechnet werden muss. Im Hinblick auf den landesweit bedeutenden Brutvogellebensraum ist der Plangeber indes zu einem abweichenden Ergebnis gelangt. So können mittelbare Auswirkungen auf den Lebensraum wie im Gebietsblatt dargestellt nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist eine Anpassung der Planung erfolgt.	**s. Zeile(n)** 4857 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf		
Z507 ID 11739 (2 - 16/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3.3 Existenz lokaler Fledermauspopulationen Von einer Besiedlung des Plangebietes sowie aller in diesem Abgrenzungsbereich untersuchten Gehölzstrukturen durch Fledermauspopulationen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wurden weder Brut- und Rastplätze noch sonstige Nachweise zur Existenz von Fledermäusen gesichtet. Eine Beeinträchtigung ist daher auf Basis des aktuellen Informationsstandes nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine neuen, bisher unberücksichtigten Belange oder Argumente vorgebracht. Der Fledermausschutz hat nicht zu einer Beschränkung der Planung geführt.	**s. Zeile(n)** 4858 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z508 ID 11740 (2 - 17/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	4. Gewässer 4.1 Binnengewässer Im Abgrenzungsbereich des Planvorhabens existieren keine Seen oder sonstige stehende Gewässer. Auch Überschwemmungs- oder sonstige Poldergebiete sind nicht vorhanden. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen. 4.2 Fließgewässer Im Plangebiet existieren keine Flüsse oder sonstige Fließgewässer mit Entwässerungsfunktion. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen. 4.3 Wasserschutzgebiete (Schutzzonenl Das Planvorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.8 Mit Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. einzelnen Schutzzonen ist daher nicht zu rechnen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 4859 4860 4861
Z509 ID 11741 (2 - 18/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	5. Luftfahrt 5.1 Schutzbereiche für Flugplätze und militärische Anlagen Im direkten Umkreis des Projektgebietes existieren keine Flughäfen. Der nächstgelegene vollwertige Verkehrsflughafen mit Start- und Landeeinrichtung ist der Flughafen Braunschweig. Dieser liegt mit 35,4 km in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Mit Beeinträchtigungen ist hier nicht zu rechnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf militärisch genutzte Radar- und Großradaranlagen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig geprüft werden und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben durch die entsprechende Wehrbereichsverwaltung und die Deutsche Flugsicherung bewertet. 5.2 Beeinträchtigung des Flugverkehrs Ergänzend zu Punkt 5.1 kann auch die Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch das Vorhaben erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend geprüft werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 4862 4863
Z510 ID 11742 (2 - 19/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	6. Kulturelles Erbe und Sachwerte 6.1 Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler Am östlichen Rand der Planfläche und direkt südlich des Bestandsparks Langwedel liegt auf einer Fläche von ca. 3 ha Größe das Naturdenkmal Krattwald (Kennzeichnung ND GF 273). Die für das Denkmal vorgesehene Pufferfläche wird vom geplanten Projektgebiet nicht berührt. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist unseres Erachtens daher nicht zu erwarten. 6.2 Historisch bedeutende Landschaftselemente und -bauwerke Weitere, in Ergänzung zu Punkt 6.1 zu berücksichtigende Denkmäler,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4864 4865

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf		
		existieren im direkten Umkreis des Planvorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.		
Z511 ID 11743 (2 - 20/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7. Sonstige Infrastrukturen 7.1 Verkehrswege Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Autobahnen, Landes- oder Fernstraßen. Nördlich der Fläche verläuft eine Kreisstraße (K87) von Groß Oesingen nach Langwedel. Südlich des Vorhabens verläuft die Kreisstraße K4 von Groß Oesingen nach Wahrenholz. Das Verkehrsaufkommen innerhalb bzw. direkt angrenzend an das geplante Vorhaben ist als gering bis sehr gering einzustufen. Eine erhöhte Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch das Projekt ist daher nicht zu erwarten Bahntrassen sind im Umkreis nicht existent. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Notwendige Abstände zu Verkehrswegen können maßstabsbedingt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Siehe angegebene Bezüge.	**s. Zeile(n)** 4866 **s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z512 ID 11744 (2 - 21/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7.2 Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Freileitungen unabhängig der jeweiligen Spannungsebene existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Bezüge.	**s. Zeile(n)** 4867 **s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z513 ID 11745 (2 - 22/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7.3 Rohrfernleitungen (Öl, Gas) Gemäß Kartenteil des RROP 2008 verläuft westlich des geplanten Vorhabens eine Gasfernleitung. Die Leitung wird von der geplanten Vorrangfläche weder tangiert noch überplant. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Fernleitungen für Öl existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 4868 **s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z514 ID 11746 (2 - 23/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7.4 Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung Südwestlich des Vorhabens ist im RROP 2008 des Landkreises Gifhorn eine Abbaustelle für Sand verzeichnet. Das Reservoir hat eine Entfernung von 1,2 km zum Plangebiet. Eine Beeinträchtigung bei der Rohstoffgewinnung bzw. generellen Nutzung der Stelle durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 4869
Z515 ID 11747 (2 - 24/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	B. Windhöffigkeit Die [Firmenname] hat die Windhöffigkeit des Standortes mithilfe aktueller Simulations- und Berechnungsmethoden evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als zur Windenergienutzung ausreichend windhöffig. Aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes in der direkten Umgebung ist mit einem leicht erhöhten Rauhigkeitsfaktor im Hinblick auf das Gelände zu rechnen. Insgesamt ist das den Standort umgebende Relief aber vergleichsweise flach, so dass die Anströmungsbedingungen der Windenergieanlagen (geplante Nabenhöhe zwischen 100 und 135m) als unproblematisch zu bewerten sind. Dieses Bewertungsergebnis wird durch die Tatsache untermauert, dass direkt nord-östlich des Projektes die Fläche "Langwedel" durch den ZGB als	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 4870

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf		
		Windvorranggebiet ausgewiesen wurde. Die Windbedingungen der Erweiterungsfläche sind ähnlich zu bewerten.		
Z516 ID 11748 (2 - 25/25)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir die Arrondierung des bestehenden Windparks "Langwedel" um den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des ZGB, der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Insbesondere wird durch die Arrondierung des bestehenden Vorranggebietes der sinnvollen Konzentration von Windenergienutzung an geeigneter Stelle Rechnung getragen. Die optischen Auswirkungen der Erweiterung des Teilplanes "Windenergienutzung" im RROP 2008 werden dadurch minimiert. Abschließend möchten wir betonen, dass neben der [Firmenname] als Planungsunternehmen alle lokalen Akteure, sowohl die Bewohner vor Ort als auch die Gemeindevertretung Groß Oesingen, das Vorhaben unterstützen und somit eine optimale Integration des Windparks in die lokalen Gegebenheiten der Gemeinde gewährleistet ist. Wir bitten höflich darum, uns den Eingang dieser Stellungnahme samt Eingangsdatum schriftlich zu bestätigen und uns die Eingangsnummer mitzuteilen, unter der die vorliegenden Erwägungen bearbeitet/abgewogen werden. Wir freuen uns, den Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn gemeinsam voranbringen zu können.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 4871 **s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf		
Z517 ID 102 (3 - 1/1)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Die Gemeinde Groß Oesingen steht grundsätzlich der Windenergienutzung an geeigneten Standorten positiv gegenüber. Aufgrund umfangreicher Bürgerproteste von Anwohnern in Zahrenholz empfehlen wir, den Alternativvergleich mit anderen örtlichen Standorten erneut zu analysieren und die schutzgutbezogene Bewertung des Menschen im Potenzialgebiet Pollhöfen 01b höher einzustufen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jedoch sind im Alternativenvergleich grundsätzlich einheitliche Bewertungsmaßsstäbe an alle betrachteten Potenzialflächen anzusetzen. Es handelt sich dabei um eine relationale Betrachtung, die darauf zielt, die Betroffenheit u.a. der Bevölkerung möglichst gering zu halten. Dies soll u.a. dadurch sichergestellt werden, dass der Alternativenvergleich die Anzahl der pot. Betroffenen berücksichtigt und umso günstiger ausfällt, je geringer die Betroffenenzahl voraussichtlich ist. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass - wie offenbar im vorliegenden Fall - die subjektive Betroffenheit Einzelner auch bei einer im Vergleich günstig einzustufenden Variante groß sein kann. Ziel einer sozialverträglichen Planung im regionalen Maßstab muss es jedoch sein - unter Berücksichtigung der Grenzen des für den Einzelnen Zumutbaren (z.B. Lärmrichtwerte) -, das Gemeinwohl zu schützen und den prozentualen Anteil der von Beeinträchtigungen betroffenen Bevölkerung im Verbandsgebiet möglichst gering zu halten. An der Einschätzung des Alternativenvergleichs wird daher festgehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **24.08.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf		
Z518 ID 13822 (4 - 1/7)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Überprüfung der vom ZGB herangezogenen Methodik zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Gebiete Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01 1. Zusammenfassung Die eigentliche Abgrenzung der Potenzialräume kann zumindest in Teilen angezweifelt werden (Abschnitt 2, 3 und 4). Der vom ZGB durchgeführte Alternativenvergleich ist in sich inkonsistent und willkürlich (Abschnitt 5). Es bleibt festzustellen, dass die Vorgehensweise des ZGB für den betrachteten Potenzialraum den Anforderungen an nachvollziehbare Kriterien nicht genügt und eine gebotene Überprüfung des Gesamtergebnisses des Potenzialraumes angemessen erscheint. Es wäre im Rahmen des vertiefenden Alternativenvergleichs ergänzend zu der Alternative im Ranking 1 die zweitbeste Alternative im Ranking 2 gegenüberzustellen, um einen wirklichen Vergleich des Ergebnisses vornehmen zu können (Abschnitt 5). Ggf. wär im Ergebnis auch eine Kombination der Potenzialräume Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01 möglich und sinnvoll. Dieses wäre auch auf Grund der Beteiligung von dann mehreren Kommunen positiv zu bewerten und dem Ziel, eine insgesamt breitere Bevölkerungsschicht von Windfarmvorhaben profitieren zu lassen, überaus dienlich. Die Schlechterstellung des Potenzialraumes Zahrenholz 01 im Ranking beruht auf Annahmen zu Umweltauswirkungen, die nicht belastbar sind und somit willkürlich scheinen. Der Vorhabenträger und die Gemeinden haben sich dazu bereits im Jahre 2013 ausführlich geäußert. Fazit: das bisher im RROP-Entwurf veröffentlichte Informationsmaterial für das Gebiet Zahrenholz 01 und angrenzende Potenzialflächen genügt nicht, um das bisher ermittelte Ergebnis im Rahmen des RROP Entwurfes ausreichend zu begründen. Dafür fehlt es sowohl in der Herangehensweise als auch in der Begründung im Rahmen des Alternativenvergleichs an Substanz.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 415
Z519 ID 13823 (4 - 2/7)	GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01	2. Ermittlung der eigentlichen Potenzialflächen gemäß Begründung - hier Überprüfung des 500m-Abstandes zu Einzelhäusern und Splittersiedlung Gemäß nachfolgender Abb.1 beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Einzelhaus bzw. Splittersiedlung etwas mehr als 600 m zur ermittelten Potenzialfläche.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z520 ID 13824 (4 - 3/7)	GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01	Ein gedachter Abstand von 1000 m (gelber Kreis) zur Potenzialgrenze zielt auf eine Splittersiedlung bei Grebshorn, bestehend aus wenigen Einzelhäusern ab. Diese stehen deutlich nicht im Zusammenhang mit der eigentlichen Ortschaft Grebshorn und müssen somit als Splittersiedlung behandelt werden und ebenfalls einen Abstand von 500m zugeordnet bekommen (nachfolgende Abbildung 2). Die dann zusätzlich entstehende blaue Fläche verbindet die Potenzialgebiete Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01 direkt zu einem Potenzialgebiet. Technisch gesehen, hätte die Fläche Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01 somit zunächst als eine Fläche dargestellt werden müssen.	**Folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 416

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **24.08.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf		
Z521 ID 13825 (4 - 4/7)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	3. Überprüfung der Abstandskriterien zu benachbarten Windparks im Landkreis Celle in der Samtgemeinde Lachendorf Gemäß FNP der SG Lachendorf, 38. Änderung, rechtskräftig seit 11 .09.2014 und den vom ZGB aufgestellten Kriterien mit einem Abstand von 3 Kilometern zu benachbarten Windparks in dieser Region ist der Mindestabstand gemäß Entwurf des ZGB nicht eingehalten (siehe Abbildung 3). Die blau gekennzeichneten Bereiche liegen innerhalb des 3-km-Puffers. Die Fläche Poilhöfen 01 ist somit in der Größe anzupassen.	**Nicht folgen** Die vom Einwender angesprochene Fläche (im 1. Entwurf zur RROP-Änderung unter Pollhöfen 01) wurde mit der Potenzialfläche Zahrenholz 01 vereint und im Süden reduziert. Der 3-km-Abstand zu der im FNP der SG Lachendorf dargestellten Fläche wird somit eingehalten. Grundsätzlich ist ferner zu beachten, dass der Regionalverband den Mindestabstand zwischen VR Windenergie lediglich für Gebiete innerhalb seines Planungsraumes in Ansatz bringt, da er auch nur hier die Planungshoheit besitzt und in diesem Raum für eine angemessene Verteilung der Windenergienutzung sorgen kann und will. Somit ist es für die Planungen des Regionalverbandes auch unerheblich, dass der LK Celle in seinem aktuellen RROP-Entwurf den bestehenden Windpark in der SG Lachendorf zu erweitern gedenkt und sich der Abstand hierdurch wieder auf etwa 2,5 km reduzieren würde.	**s. Zeile(n)** 417 **s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z522 ID 13826 (4 - 5/7)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	4. Untersuchung der verbleibenden Gesamtgröße von Pollhöfen 01 Mit Wegfall der oben (Abb. 3) ermittelten blauen Fläche von ca. 10 ha. verbleibt nunmehr eine Restfläche von Pollhöfen 01 von ca. 52 ha., was nur noch knapp oberhalb der Mindestgröße von 50 ha. liegt. Darüber hinaus ist der nordöstliche Zipfel wegen zu geringer Breite für einen modernen Rotordurchmesser von 100 m in der Realität nicht beplanbar. Der Flächenverlust beträgt noch einmal ca. 2 ha. Die Restfläche von Pollhöfen 01 bewegt sich damit scharf an der Mindestgröße, welche vom Landkreis angestrebt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 418
Z523 ID 13827 (4 - 6/7)	GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01	5. Überprüfung der Herangehensweise des ZGB im Rahmen des vertiefenden Alternativenvergleichs Der ZGB hat im Rahmen des vertiefenden Alternativenvergleiches im Raum Wesendorf diverse ,,Teilflächen" mehr oder weniger nachvollziehbar zusammengefasst. Insbesondere ist die im Bereich Pollhöfen 02 - Fläche 02a weiter von der nächstgelegenen Potenzialfläche entfernt, als es die beiden Potenzialflächen Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01 b sind! (Abb. 4). Im Textteil des Alternativenvergleichs spricht der ZGB jedoch bei Pollhöfen 02 von einer Potenzialfläche (Seite 49) und bei Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01b sind es bei geringerem Abstand zwei Potenzialflächen. Konsequenter Weise hätte als weitere Alternative dann auch Zahrenholz 01 zusammen mit Pollhöfen 01 als ein Potenzialgebiet betrachtet werden müssen und als Alternative in die weiteren Prüfschritte aufgenommen werden müssen. Insofern ist allein auf dieser Ebene ein einheitliches Vorgehen nicht erkennbar und damit fehlerhaft. Auch die Aussage des ZGB, das isolierte Teilflächen kleiner 50 ha. nicht weiter berücksichtigt werden ist unbestimmt, da nicht klar ist, wann eine Teilfläche isoliert ist. Der Text spricht von nunmehr 6 Teilflächen, den zugehörigen Abbildungen sind aber je nach zählweise ca. 10 bis 12 Flächen zu entnehmen. Insbesondere der südliche Abschnitt bei Gebiet	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 419 **s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.01**		Datum der Stellungnahme **24.08.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Gemeinde Groß Oesingen über Samtgemeinde Wesendorf	

01b ist isoliert (es sind also 2 Flächen), findet aber später bei der Ausweisung wieder Berücksichtigung! Das Vorgehen scheint somit willkürlich.

Im Rahmen des vom ZGB beschriebenen Vorgehens wäre mindestens noch ein Komplex Pollhöfen 01b mit Zahrenholz 01 als gemeinsame Potenzialfläche ergänzend zu betrachten gewesen, um den zuvor geschilderten variablen Abständen zwischen den Teilflächen gerecht zu werden, analog Pollhöfen 02 und Pollhöfen 02a!

Im Ergebnis der Alternativenuntersuchung (Tab. 5, Seite 52); Quelle: ZGB, kommt der ZGB zu dem Schluss, dass das beste Ranking die Flächenkombination in der Alternative A1 oder A2 (ohne Optimierung) zu sehen ist.

Erst danach bedient sich der ZGB dem Argument, möglichen Verkleinerungen mit dem "Ziel der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen" (Seite 51) begegnen zu können und wendet diese Kriterien für den Leser nicht nachvollziehbar an und kommt so zu dem Schluss, dass dann doch eher die Alternative A3 dem Vorzug zu geben ist.

Das ist insofern interessant, als der ZGB in seiner abschließenden Begründung (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter; - Beurteilung der Potenzialflächen im Landkreis Gifhorn) zu den betroffenen Gebieten feststellt, dass wesentliche Teile von Pollhöfen 01 gar nicht beplanbar sind und wegfallen und weiterhin die Flächen bei Pollhöfen 2 vollständig ungeeignet sind! Die Vorzugsvariante hat sich somit als nicht praktikabel erwiesen und es hätte spätestens danach auf die zweitbeste Alternative zurückgegriffen werden müssen.
Denn ein Vergleich macht nur Sinn, wenn man die vermeintlich beste Alternative mit der zweitbesten in Konkurrenz setzt. Diesen Schritt hat der ZGB schlichtweg ausgelassen.

Das zuvor beschriebene Konzept des Alternativenvergleiches wird somit ad absurdum geführt, da es von Voraussetzungen ausgegangen ist, die, auf gleicher Planungsebene feststellbar, nicht vorhanden waren.

In der "Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter" wird zu guter Letzt zu dem Gebiet Zahrenholz 01 lediglich auf den Alternativenvergleich verwiesen und das Gebiet wurde deshalb als ungeeignet eingestuft. Interessant ist hierbei auch die Aussage zu dem Gebiet Zahrenholz 01 : ,,Der vertiefte Alternativenvergleich ... kommt zu dem Ergebnis, dass die Potenzialflächen im Gebiet Pollhöfen 01 besser für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind" (Seite 308 der Anlage 2). Das ist an sich eine missverständliche und ggf. sogar irreführende Aussage, da es gar keinen Vergleich bzw. eine Untersuchung der beiden Gebiete Zahrendorf 01 und Pollhöfen 01 im Alternativenvergleich untereinander bzw. gegeneinander gegeben hat und somit diese Aussage gar nicht getroffen werden kann!

Eine Überprüfung des Potenzialraumes insbesondere auch die Kombination

von der Fläche Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01 als gemeinsamer Potenzialraum wäre ergänzend vorzunehmen.

Z524
ID 13828
(4 - 7/7)

GF Wesendorf Zahrenholz 01

6. Naturschutzfachliche Einschätzung zum Gebiet Zahrendorf 01

Im Beitrag zum Vertiefenden Alternativenvergleich ist folgendes vermerkt:

Im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung wurden zwei mögliche Brutreviere im Westen der Potenzialfläche abgegrenzt, die sich im äußersten Westen kleinräumig mit der Potenzialfläche überschneiden. Die Brutreviere könnte zu zwei bekannten Horststandorten im Bereich des LK Celle nördlich und südlich der Lochte gehören. Im Überschneidungsbereich von Potenzialfläche und Revieren ist teilräumlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art nicht auszuschließen.
Die Potenzialfläche grenzt im Norden an zwei Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung entlang der Niederungen von Lachte und Jafelbach (3328.2/1 und 3328.112). Beide Gebiete sind bedeutende Nahrungshabitate des Schwarzstorches, der im östlichen der beiden Gebiete (3328.211) brütet. Die Minimalentfernung der Potenzialflache zu Brut- und Nahrungshabitat beträgt lediglich knapp 100 m, sodass der vorsorgeorientierte Mindestabstand von 3.000 m sehr deutlich unterschritten wird. Es muss mit einem Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte gerechnet werden. Durch eine Verkleinerung der Potenzialflüche und ein Abrücken vom Niederungsbereich nach Süden lässt sich der Abstand ggf. vergrößern und somit das Konfliktpotenzial reduzieren. Eine Vermeidung von auf den Schwarzstorch bezogenen Konflikten ist allein hierdurch jedoch vermutlich nicht möglich.
Weiteres Konfliktpotenzial ergibt sich durch die Überschneidung der östlichen Potenzialflüche mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Kranichs im Bereich von Kucks- und Brandjenmoor.
Insgesamt besteht ein hohes faunistisches Konfliktpotenzial.

Ein Störpotenzial für den Schwarzstorch wird seitens des ZGB angenommen. Diese Thematik wurde auch seitens des Vorhabenträgers im Vorwege untersucht. Im Ergebnis wurden auch insbesondere die beteiligten Kommunen und hier insbesondere die Gemeinde Steinhorst kontaktiert. Im Ergebnis wurde dem ZGB seitens des Herrn Bieber von der Gemeinde Steinhorst mit einer mail vom 05.12.2012 mitgeteilt, dass es zum Zeitpunkt der Information seit mindestens 3 Jahren keinen Brutnachweis mehr für den Schwarzstorch im relevanten Bereich gibt. Der Eingang dieses Schreibens wurde vom ZGB am 03.01.2013 bestätigt. Die trotzdem weiterhin verwendete Annahme, dass es sich um ein hohes faunistisches Konfliktpotenzial handele, und somit allein deswegen zu einem schlechteren Ranking für die Alternative A2 im Rahmen des Alternativergleiches geführt hat, ist an dieser Stelle sehr kritisch anzumerken.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Es wird auf die veränderte Planung im Zuge des 2. Entwurfs der Änderung des RROP hingewiesen. Gleichwohl besteht nach dem Kenntnisstand des Regionalverbandes unter Einbezug von Aussagen der UNB des LK Gifhorn weiterhin ein hoher naturschutzfachlicher und artenschutzfachlicher Wert im Umfeld der o.g. Heidebäche, welches eine Verkleinerung der Potenzialfläche ausweislich des zugehörigen Gebietsblattes erforderlich macht.

s. Gebietsblatt
GF Wesendorf Zahrenholz 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.02**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Schönewörde über Samtgemeinde Wesendorf		
Z525 ID 12074 (1 - 1/1)		Die Gemeinde Schönewörde trägt keine Anregungen vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.01.09.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wahrenholz über Samtgemeinde Wesendorf		
Z526 ID 103 (1 - 1/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Zu den die Gemeinde Wahrenholz betreffenden Ausweisungen im Rahmen der Fortschreibung des RROP bezüglich der Windenergienutzung wird wie folgt Stellung genommen: Die Potentialfläche "Wahrenholz 04" ist differenziert zu beurteilen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z527 ID 104 (1 - 2/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	1. Das bestehende Vorranggebiet in den Gemarkungen Wahrenholz und Westerholz südlich der Landesstraße 286 (Potentialfläche 2) mit derzeit drei Windenergieanlagen (WEA) ist in südöstlicher Richtung erweiterbar, ohne dass aus Sicht der Gemeinde Wahrenholz abwägungsrelevante Schutzgüter entgegenstehen. Auch dürfte nichts entgegenstehen, die Fläche in südwestliche Richtung entlang des Gamsener Weges in Richtung der Kiesabbaufläche der [Firmenname] über die bisherigen Ausweisungen hinausgehend zu erweitern. Die Rücknahme des bestehenden Vorranggebietes auf der noch unbebauten Osthälfte des Bestandsgebietes wird begrüßt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z528 ID 105 (1 - 3/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2. Die Potentialfläche 1 (nördlich der L 286 beidseitig des Rährweges gelegen und ebenfalls die Gemarkungen Wahrenholz und Westerholz betreffend) beeinträchtigt die Entwicklung der Gemeinde Wahrenholz nachhaltig. Deshalb wird aus nachstehenden Gründen dieser Potentialflächenausweisung widersprochen: 2.1 Einer baulichen Entwicklung der Gemeinde Wahrenholz stehen im Osten die Ise-Niederungen und die damit einhergehenden ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete sowie die vorhandene Eisenbahntrasse entgegen. Im Norden bilden das Naturschutzgebiet Heiliger Hain und im Süden ein Gewerbegebiet sowie die Potentialfläche 2 eine Entwicklungsbarriere. Eine Entwicklung der Gemeinde und hier insbesondere die Ausweisung von Wohnbauflächen ist somit sinnvoll nur am westlichen Ortsrand denkbar. Gegenwärtig ist ein Baugebiet am westlichen Ortsrand an der Kreisstraße 4 im Planverfahren. Die Grundstücksflächen sind bereits im Eigentum der Gemeinde. Bei entsprechender Baulandnachfrage sind weitere Ausweisungen vorgesehen.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 482

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wahrenholz über Samtgemeinde Wesendorf		
Z529 ID 106 (1 - 4/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2.2 Die Ortslage von Wahrenholz liegt in der Hauptwindrichtung der Potentialfläche 1. Bei Westwind sind die Geräuschbelästigungen durch die Rotorblätter störend und stellen eine Beeinträchtigung der Wohnqualität für eine Vielzahl von Wohnbaugrundstücken dar. Der Schattenschlag der Rotorblätter stört die bei tief stehender Sonne die Wohngrundstücke ebenfalls nachhaltig.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 483
Z530 ID 107 (1 - 5/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2.3 Der nordwestlich zur Potentialfläche liegende Ortsteil Weißenberge schließt nach Ausweisung des Vorranggebietes Planungen für eine Erweiterung in südöstlicher Richtung für Wohnhausbebauungen aus, so dass die Potentialfläche 1 auch hier eine Einschränkung gemeindlicher Planungen darstellt. Die Klärteichanlage mit ihrem Schutzbereich lässt eine Entwicklung am westlichen Ortsrand nicht zu bzw. schränkt sie stark ein.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 484
Z531 ID 108 (1 - 6/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2.4 Die Potentialfläche 1 ist seit der Errichtung der WEA im bestehenden Vorranggebiet Rastplatz für Zugvögel (Kraniche).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das benannte Gebiet im Bereich der Potenzialfläche 1 ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind im Konfliktfall regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Darüber hinaus unterliegen die vom Kranich genutzten Rastflächen (abseits von Schlafplätzen und traditionellen großen Rastgebieten, um welche es sich hier offensichtlich nicht handelt) einer starken räumlichen Variabilität, welche sich am jeweils vorhandenen Nahrungsangebot auf den Äsungsflächen orientiert. Einzelbeobachtungen größerer Rasttrupps auf bestimmten Flächen belegen daher keineswegs bereits eine besondere, gegenüber anderen Flächen im Planungsraum in abwägungsrelevantem Umfang gesteigerte Bedeutung dieser Flächen für den Kranich. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Eignung der wesentlichen Bestandteile des pot. Vorranggebietes daher nicht in Zweifel. Die Hinweise zum Kranich werden im Gebietsblatt ergänzt.	
Z532 ID 109 (1 - 7/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Aus den genannten Gründen wird einer Ausweisung der Potentialfläche 1 widersprochen.	**Nicht folgen** An der Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung wird festgehalten, da auch geplante Siedlungserweiterungen mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1000 m-Siedlungsabstands möglich sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Aus den Hinweisen zur Bedeutung des Bereichs für rastende Kraniche ergibt sich keine von der bisherigen Einschätzung abweichende Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange. Die allgemeine Bedeutung des Bereichs als Rastgebiet des Kranichs steht der Windenergienutzung nach den gegenwärtig vorliegenden Informationen nicht unüberwindbar entgegen. Aus Umweltsicht kann daher an der Flächenabgrenzung festgehalten werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.05**		Datum der Stellungnahme **30.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wahrenholz über Samtgemeinde Wesendorf		
Z533 ID 22050 (2 - 1/12)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Zu den die Gemeinde Wahrenholz betreffenden Ausweisungen im Rahmen der Fortschreibung des RROP bezüglich der Windenergienutzung wird wie folgt Stellung genommen: Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.01.2014. Leider hat der ZGB im lfd. Verfahren meine Stellungnahme vom 27.01.2014 nicht ausreichend gewürdigt, so dass ich ergänzend vortrage: 1. Die Reduzierung der Fläche im bereits bestehenden Vorranggebiet in den Gemarkungen Wahrenholz und Westerholz südlich der Landesstraße 286 mit derzeit zwei Windenergieanlagen (WEA) wird begrüßt. Dennoch entspricht mit der Herausnahme einer Teilfläche aus dem bestehenden Vorranggebiet der Abstand mit 850 m nicht den empfohlenen 1.000 m. Durch diesen geringeren als empfohlenen Abstand ist der gesamte Bereich „vorbelastet", so dass eine zusätzliche Belastung mit Windenergieanlagen im Umfeld des bestehenden Vorranggebietes unbedingt zu vermeiden ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 20.01.2015 hatte die Gemeinde Wahrenholz die Entwicklung der Potenzialfläche in südwestlicher Richtung entlang des Gamsener Weges in Richtung der Kiesabbaufläche keine entgegenstehenden Belange erkannt (siehe angegebene Zeilennummer). Die nunmehr von der Gemeinde Wahrenholz erkannte Vorbelastung kann nicht auf die beiden Potenzialflächen nördlich und südlich des Bestandsgebietes übertragen werden, da von diesen der 1000 m-Siedlungsabstand eingehalten wird.	**s. Zeile(n)** 527

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.05**		Datum der Stellungnahme **30.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wahrenholz über Samtgemeinde Wesendorf		
Z534 ID 22053 (2 - 2/12)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Zwischen dem verkleinerten bestehenden Vorrangstandort und dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Windkraftanlagen" der Gemeinde ergibt sich ein 50 m breiter Streifen, der nicht mit einem Bebauungsplan erfasst ist. Daher besteht die Gefahr, dass hier eine Genehmigung nach § 35 Abs. l Nr. 5 BauGB für Windenergieanlagen erfolgt, die durchaus höher werden könnten als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe. Anlagen mit einer Nabenhöhe von 80 m werden heute unter wirtschaftlichen Aspekten kaum noch neu aufgestellt. Die höheren Anlagen sind auch mit ihren Emissionen lauter und gleichzeitig muss die kumulierende Wirkung mit den bereits bestehenden Anlagen mit betrachtet werden. Insofern ist es fraglich, ob hier gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im allgemeinen Wohngebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes ohne eine klare Regelung im Bereich des Vorrangstandortes gesichert werden können. Auch die Abstände zur Ortsläge Westerholz werden nicht eingehalten. Bitte prüfen Sie, ob aus diesen Gründen nur Maßnahmen zur Sicherung der bestehenden Anlagen getroffen werden sollten.	**Folgen** Im Bereich des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung Wahrenholz GF 4 wird die Gebietskulisse aufgrund des Unterschreitens von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen bzw.zu einm Einzelhaus (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband) auf die Abgrenzung der rechtskräftigen windenergiebezogenen Bebauungspläne der Gemeinden Wesendorf und Warenholz zurückgenommen. Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind Gegenstand nachfolgender Plan- bzw. Zulassungsverfahren.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8
Z535 ID 22054 (2 - 3/12)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2. Die Potentialfläche 1 (nördlich der L 286 beidseitig des Rährweges gelegen und ebenfalls die Gemarkungen Wahrenholz und Westerholz betreffend) beeinträchtigt die Entwicklung der Gemeinde Wahrenholz nachhaltig. Deshalb wird aus nachstehenden Gründen dieser Potentialflächenausweisung widersprochen: 2.1 Einer baulichen Entwicklung der Gemeinde Wahrenholz stehen im Osten die Ise-Niederungen und die damit einhergehenden ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete sowie die vorhandene Eisenbahntrasse entgegen. Im Norden bilden das Naturschutzgebiet Heiliger Hain und im Süden ein Gewerbegebiet sowie die Potentialfläche 2 eine Entwicklungsbarriere. Eine Entwicklung der Gemeinde und hier insbesondere die Ausweisung von Wohnbauflächen ist somit sinnvoll nur am westlichen Ortsrand denkbar. Gegenwärtig besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan am westlichen Ortsrand an der Kreisstraße 4. Für 28 Baugrundstücke gibt es eine Interessentenliste von 65 Bewerbern. Aufgrund der hohen Nachfrage sind weitere Ausweisungen vorgesehen.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 482
Z536 ID 22055 (2 - 4/12)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2.2 Die Ortslage von Wahrenholz liegt in der Hauptwindrichtung der Potentialfläche 1. Bei Westwind sind die Geräuschbelästigungen durch die Rotorblätter störend und stellen eine Beeinträchtigung der Wohnqualität für eine Vielzahl von Wohnbaugrundstücken dar. Der Schattenschlag der Rotorblätter stört die bei tief stehender Sonne die Wohngrundstücke ebenfalls nachhaltig.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Beeinträchtigungen durch Schall- und optische Emissionen hat der Regionalverband sowohl im gesamträumlichen Planungskonzept - durch Festsetzung harter und weicher Tabuzonen (Mindestabstände) - als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern mit angemessenem Gewicht in seiner Abwägung berücksichtigt. Es wird zugestimmt, dass mit der vorliegenden Planung Beeinträchtigungen der Wohnqualität zumindest temporär auftreten können. Allerdings können die zum Schutz der Wohnbevölkerung geltenden immissionsschutzrechtlichen Richtwerte mit der vorliegenden Planung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten werden, sodass eine Gesundheitsschädigung ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung sind unterhalb der gesetzlichen Richtwerte liegende Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen regelmäßig hinzunehmen und nicht zu vermeiden. Hierbei hat der Regionalverband durch die Festlegung eines weichen, d.h. selbst gegebenen Mindestabstands zu	

			Wohnnutzungen bereits dem Schutz der Wohnbevölkerung im Verbandsgebiet Rechnung getragen und ist über das rechtlich zwingend gebotene Maß ("harte" Tabuzone) vorsorgend hinaus gegangen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes wird somit beibehalten.	
Z537 ID 22056 (2 - 5/12)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2.3 Der nordwestlich zur Potentialfläche liegende Ortsteil Weißenberge schließt nach Ausweisung des Vorranggebietes Planungen für eine Erweiterung in südöstlicher Richtung für Wohnhausbebauungen aus, so dass die Potentialfläche I auch hier eine Einschränkung gemeindlicher Planungen darstellt. Die Klärteichanlage mit ihrem Schutzbereich lässt eine Entwicklung am westlichen Ortsrand nicht zu bzw. schränkt sie stark ein.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 484
Z538 ID 22057 (2 - 6/12)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2.4 Die Potentialfläche 1 ist seit der Errichtung der WEA im bestehenden Vorranggebiet Rastplatz für Zugvögel (Kraniche).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Angaben zu rastenden Kranichen sind nicht ausreichend substantiiert, um eine veränderte Planung zu rechtfertigen. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel, zumal keine Angaben zur Anzahl der Tiere und Langjährigkeit der Beobachtungen gemacht werden. Der Kranich ist überdies nicht besonders kollisionsgefährdet und kann mithin zur Äsung auf in ausreichendem Umfang in der näheren Umgebung vorhandene offene Ackerflächen ausweisen. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind zudem regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen.	
Z539 ID 22058 (2 - 7/12)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2.5 Im lfd. 37. F-Plan-Änderungsverfahren der Samtgemeinde Wesendorf und im Dorfentwicklungsplan der Gemeinde Wahrenholz ist eine Fläche westlich der bestehenden Bebauung ausgewiesen, die für ein allgemeines Wohngebiet vorgehalten wird. Anliegend erhalten Sie die Planzeichnungen. Die Nutzung dieser Fläche entsprechend der laufenden Planverfahren wird konterkariert, sollte es zu der Ausweisung von Flächen für Windenergie nördlich der L286 kommen. Dieser durch den ZGB geplanten „Entwertung" der für Wohnbebauung vorgesehenen Fläche widersetzt sich die Gemeinde Wahrenholz.	**Nicht folgen** Die im Rahmen des laufenden 37. F-Plan-Änderungsverfahren der Samtgemeinde Wesendorf beabsichtigte Darstellung eines Mischgebietes ist auf Grund der Stellungnahme des Regionalverbandes mit Bezug auf die geplante Windenergienutzung deutlich verkleinert worden. In der Begründung zum 37. F-Plan-Änderungsverfahren wird seitens der Samtgemeinde ausgeführt, dass der 1.000 m Abstand zwischen beiden Nutzungen eingehalten wird. Der Abstand beider geplanten Nutzungen beträgt mindestens 910 m. Eine weitere bauliche Entwicklung mit Unterschreitung dieses vorsorgeorientierten Abstands ist möglich, wenn die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte eingehalten werden.	
Z540 ID 22059 (2 - 8/12)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2.6 Dies gilt umso mehr, weil die nördlich der L286 vorgesehenen Windenergieflächen aufgrund der Struktur der Landschaft als zweiter in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Vorrangstandort gelegener neuer Vorrangstandort gesehen werden muss. Die Zerschneidung der beiden Windenergieflächen nördlich und südlich der stark befahrenen L286 bedeutet kein geschlossenes Vorranggebiet, sondern einen zweiten unabhängig vom bestehenden Standort wahrgenommenen neuen Standort. Hierfür hat der ZGB jedoch die von ihm selbst definierten Abstandsvorschriften einzuhalten. Eine andere Verfahrensweise würde bei keinern der 3.700 Einwohner von	**Nicht folgen** Die nördlich der L 286 gelegene Potenzialfläche hält den räumlich funktionalen Zusammenhang gemäß Planungskonzept (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband) zum bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung ein, der dem Abstand entspricht, den Windenergieanlagen in Hauptwindrichtung untereinander einhalten sollen, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. Bei einem aus mehreren Teilflächen bestehenden Standortkomplex kann daher bei Einhaltung des maximalen Abstandes von 500	**s. Methodenband** E 2.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.05**		Datum der Stellungnahme **30.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wahrenholz über Samtgemeinde Wesendorf		
		Wahrenholz akzeptiert werden, zumal alle Wahrenholzer Bürger beim Weg von und nach ihrem Heimatort die L286 fast täglich benutzen. Dies bewirkt in der Wahrnehmung aller Bürger, dass der nördlich der L286 gelegene Standort als autark gilt. Hierauf ist aufgrund derTopographie und Geographie Rücksicht zu nehmen. Ggfls. Bitte ich Sie, sich bei einem Ortstermin selbst von dieser Anschauung zu überzeugen.	m zwischen diesen Teilflächen bzw. zwischen den einzelnen Windenergieanlagenstandorten noch von einem zusammenhängenden Vorranggebiet Windenergienutzung - auch in der visuellen Wahrnehmung – ausgegangen werden. An der Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung wird daher festgehalten. Auch sind dem Regionalverband die Verhältnisse vor Ort bekannt. Daraus ergibt sich keine andere Beurteilung.	
Z541 ID 22060 (2 - 9/12)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2.7 Aus Sicht des ZGB sind 120 Grad Sichtbehinderung durch Windenergieanlagen zumutbar. Auch diese pauschale Regelung kann nicht für jeden Standort gelten, sondern sollte vor dem Hintergrund der Baudichte betrachtet werden. In Wahrenholz werden einige Häuser mit z.T. mehr als 120 Grad Sichtbehinderung durch Windenergieanlagen belastet werden, so z.B. die Häuser im bestehenden Baugebiet „Südlich Berliner Straße".	**Nicht folgen** Der Regionalverband beruft sich keineswegs willkürlich auf einen maximal zumutbaren Umfassungswinkel von 120°. Vielmehr orientiert er sich hierbei an aktuellen wissenschaftlichen Studien („Gutachten zur Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, 2012.) sowie der Rechtsprechung zu diesem Thema. So sieht u.a. das OVG Magdeburg (Beschluss vom 16.03.2012) eine Beeinträchtigung von 2/3 des menschlichen Gesichtsfeldes von 180° Grad als noch zumutbar an. Als Beurteilungsmaßstab muss zudem schon aus Gründen der Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung des Planungsraumes ein einheitlich definierter Punkt innerhalb einer geschlossenen Ortschaft dienen, der allenorts transparent reproduzierbar ist. Hier hat der Regionalverband in Anlehnung an das o.g. Gutachten auf den jeweiligen Ortsmittelpunkt zurückgegriffen. Eine von Einzelhäusern ausgehende Beurteilung ist auf Ebene der Raumordnung nicht zweckmäßig und sachgerecht. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Kriterium um ein sog. Weiches, d.h. selbst gegebenes Planungskriterium mit dem Ziel des vorsorgenden Schutzes der Bewohner des Planungsraumes handelt. Eine rechtlich zwingende Verpflichtung und somit eine Einklage-Möglichkeit besteht in diesem Zusammenhang ausdrücklich nicht.	
Z542 ID 22061 (2 - 10/12)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2.8 Wahrenholz hat derzeit 3.700 Einwohner mit l. Wohnsitz und Wesendorf 5.200 Einwohner. In diesem in der Samtgemeinde Wesendorf am dichtesten besiedelten Raum zusätzliche Windenergieanlagen aufzustellen, widerspricht jedweder Logik in Bezug auf gesunde Wohnverhältnisse für die in diesem engen Raum lebenden 9.000 Einwohner. Die Samtgemeinde hat 14.200 Einwohner und weite Flächen ohne Bebauung oder wohnliche Nutzung. Die Samtgemeinde hat auch genügend alternative Flächen angeboten, insbesondere im dünn besiedelten Raum Groß Oesingen/Steinhorst. Es wird niemandem erklärbar sein, warum der ZGB im Raum Wahrenholz/WesendorfWindenergieanlagen zulassen möchte, der bereits jetzt mit Wohnbebauung am stärksten genutzt wird und zudem die weitere Ausweisung von Wohnbauflächen durch die Windenergieausweisung konterkariertwird. Die Gemeinde Wahrenholz hat mit der im Regionalen Raumordnungsprogramm wahrzunehmenden „Grundzentralen Teilfunktion" ein Entwicklungspotential, das ihr durch die Ausweisung von zusätzlichen Windenergieflächen genommen werden dürfte. Dies wiederspricht auch der Aufnahme der Gemeinde Wahrenholz in das Dorfentwicklungsprogramm 2016 bis 2023, aus dem bereits Förderungen der EU ausgesprochen wurden. Der Dorfentwicklungsplan ist unter großer Beteiligung der Bevölkerung entstanden	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sein können, ist unstrittig. Das Verbandsgebiet des Regionalverbandes ist durch zahlreiche und relativ gleichmäßig verteilte Siedlungsbereiche geprägt, so dass es unvermeidbar ist, dass an einigen Standorten mehr als eine Ortschaft betroffen ist. Der Regionalverband trägt mit dem vorsorgeorientierten Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m dem Schutzgut Mensch entsprechend Rechnung. Die mit dem Schutzgut Mensch verbundenen Belange wurden im Planungskonzept des Regionalverbandes ausweislich der Begründung umfassend und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Darüber hinaus wurden pot. Beeinträchtigungen von Wohn- und Erholungsfunktionen auch im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Gebietsblättern umfassend	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.05**		Datum der Stellungnahme **30.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wahrenholz über Samtgemeinde Wesendorf		
		und vom Amt für Regionale Landesentwicklung genehmigt worden.	beleuchtet und abwägend berücksichtigt. Die Wohnbauentwicklung der Gemeinde Wahrenholz wird durch die vorliegende Planung daher nicht in unzulässiger Art und Weise eingeschränkt. Die Funktion als Standort mit grundzentraler Teilfunktion wird nicht beschnitten. Weitere Anhaltspunkte dazu liefert der Einwendungsgeber nicht.	
Z543 ID 22062 (2 - 11/12)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2.9 Alternativ zu der Absicht des ZGB nördlich der L286 Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen, bitte ich um Prüfung, ob eine Vergrößerung der ausgewiesenen Potentialfläche 2 möglich ist. Das Ergebnis ihrer Prüfung bitte ich mir detailliert mitzuteilen.	**Folgen** Ergebnis der Prüfung: Eine Vergrößerung der Potentialfläche 2 ist aufgrund der Anwendung harter und weicher Tabukriterien nicht möglich. Sofern der Einwendungsgeber jedoch die Vergrößerung der geplanten Erweiterungsfläche innerhalb der Potenzialfläche 2 meint, stehen dort insbesondere umweltfachliche Gründe einer größeren Fläche entgegen. Siehe hierzu die Angaben im Gebietsblatt.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
Z544 ID 22063 (2 - 12/12)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Aus den genannten Gründen wird einer Ausweisung der Potentialfläche 1 widersprochen.	**Nicht folgen** An der Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung wird festgehalten, da auch geplante Siedlungserweiterungen mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1000 m-Siedlungsabstands grundsätzlich möglich sind. Aus den Hinweisen zur Bedeutung des Bereichs für rastende Kraniche ergibt sich keine von der bisherigen Einschätzung abweichende Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange. Die allgemeine Bedeutung des Bereichs als Rastgebiet des Kranichs steht der Windenergienutzung nach den gegenwärtig vorliegenden Informationen nicht unüberwindbar entgegen. Aus Umweltsicht kann daher an der Flächenabgrenzung festgehalten werden.	
Beteiligtennummer **02.01.09.05**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wahrenholz über Samtgemeinde Wesendorf		
Z545 ID 31779 (3 - 1/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Die Stellungnahme (Anlage 4) zur 2. Offenlage vom 26.05.2016 durch die Gemeinde Wahrenholz wird aufrechterhalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung bei der benannten Stellungnahme. Siehe Bezug.	**s. Zeile(n)** 533
Z546 ID 31780 (3 - 2/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Die in der mündlichen Erörterung am 12. u. 13. Februar 2018 von der Gemeinde Wahrenholz vorgetragenen Einwände halten wir weiterhin aufrecht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Erwiderungen im Protokoll des Erörterungstermins vom 13. Februar 2018.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.05**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wahrenholz über Samtgemeinde Wesendorf		
Z547 ID 31781 (3 - 3/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Des Weiteren bringe ich wiederholt zum Ausdruck, dass mit der Planung für die Windenergienutzung erheblich in die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Wahrenholz eingegriffen wird. Wie Sie aus den im Anhang befindlichen Anlagen ersehen, ist die Gemeinde Wahrenholz mit ihrem Hauptort, aber auch mit den Ortsteilen Weißenberge und Betzhorn umfassend mit raumordnerischen Festlegungen behaftet. Mit der Ausweisung von den geplanten Windenergieflächen ist die Entwicklungsmöglichkeit für immer eingeschränkt. Dieses wird verdeutlicht durch die Anlage 1 "FNP- Änderung 37 b", bis wohin noch eine Wohnbebauung abschließend möglich ist.	**Nicht folgen** Eine weitere bauliche Entwicklung mit Unterschreitung des im Planungskonzept gewählten vorsorgeorientierten Siedlungsabstands von 1.000 m ist möglich, wenn die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Da hier noch Spielräume bestehen ist eine Siedlungsentwicklung auch über die Fläche hinaus möglich, wie sie in der 37 b Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt ist.	
Z548 ID 31782 (3 - 4/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Die Gemeinde Wahrenholz hat immer das von Ihnen eingeschlagene Verfahren, transparente und öffentliche Beteiligung in allen Bereichen, unterstützt. Besonders die von Ihnen vorgegebenen Parameter sollten für alle Beteiligten ein Garant für die Einhaltung der einheitlichen Planung sein. Leider mussten wir bei der mündlichen Anhörung am 13. Februar feststellen, dass Sie auch mit „kleingedruckten " in den Festlegungen arbeiten, wie z.B. die 50 ha Regel, die bei dem Gebiet " Wahrenholz GF-4-Erweiterung" angewandt wurde (bei Einbeziehung von Bestandsanlagen auch unter 50 ha).	**Nicht folgen** Der Einwand, dass der Plangeber mit "Kleingedrucktem" arbeite, ist entschieden zurückzuweisen. Das die Mindestflächengröße von 50 ha bei bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung nicht zur Anwendung kommt, ist bereits im ersten Offenlageentwurf in Band 2 - Begründung in Kapitel E 1.2.3.2 dokumentiert worden.	
Z549 ID 31783 (3 - 5/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	In diesem Zusammenhang möchte ich feststellen, dass uns von der mündlichen Erörterung kein, wie zugesagt, Protokoll ausgehändigt wurde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Protokoll des Erörterungstermins wird auf der Homepage des Plangebers veröffentlicht.	
Z550 ID 31784 (3 - 6/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Die von Ihnen vorgebrachte Argumentation, die Mindestabstände von Wohnbebauung zu Windanlagen können auch unterschritten werden, halte ich im Sinne des Emissionsschutzes für nicht anwendbar und würde von Ihnen sicherlich im Rahmen von Flächenplanausweisung sowie im Rahmen von Bauleitplanung zurückgewiesen werden.	**Nicht folgen** Siehe angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 547
Z551 ID 31785 (3 - 7/7)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	In der Anlage 2 und 3 beigefügt mache ich auf das vom Gemeinderat Wahrenholz beschlossene Gemeindeentwicklungskonzept aufmerksam. In diesem wird nochmal deutlich gemacht, wie eingeschränkt die Kommunale Entwicklung von Wahrenholz ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.01.09.06**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wesendorf über Samtgemeinde Wesendorf		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.06**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wesendorf über Samtgemeinde Wesendorf		
Z552 ID 4978 (1 - 1/5)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Potenzialfläche "Wahrenholz GF 4- Erweiterung": Bei der Ausweisung der Potenzialfläche 1 nördlich der L 286 werden erhebliche Nachteile für die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Wesendorf- Ortsteil Westerholz erwartet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Abwägung erfolgt bei den nachfolgenden Belangen.	
Z553 ID 4979 (1 - 2/5)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	1. Auf der Potenzialfläche 1 hat sich eine Rastfläche für Kraniche entwickelt und sollte in der AviFaunistischen Beurteilung der Änderung des RROP 2008 Berücksichtigung finden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das benannte Gebiet im Bereich der Potenzialfläche 1 ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind im Konfliktfall regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Darüber hinaus unterliegen die vom Kranich genutzten Rastflächen (abseits von Schlafplätzen und traditionellen großen Rastgebieten, um welche es sich hier offensichtlich nicht handelt) einer starken räumlichen Variabilität, welche sich am jeweils vorhandenen Nahrungsangebot auf den Äsungsflächen orientiert. Einzelbeobachtungen größerer Rasttrupps auf bestimmten Flächen belegen daher keineswegs bereits eine besondere, gegenüber anderen Flächen im Planungsraum in abwägungsrelevantem Umfang gesteigerte Bedeutung dieser Flächen für den Kranich. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Eignung der wesentlichen Bestandteile des pot. Vorranggebietes daher nicht in Zweifel. Die Hinweise zum Kranich werden im Gebietsblatt ergänzt.	
Z554 ID 4980 (1 - 3/5)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2. Im Gemeindeentwicklungskonzept ist die Freihaltung der Beberbach-Niederung im Ortsteil Westerholz festgeschrieben und somit eine Baugrundstücksausweisungen in westliche Richtung eingeschränkt. Für das Grundzentrum Wesendorf ist durch naturschutzrechtliche Belange eine bauliche Entwicklung ebenfalls eingeschränkt, sodass sich eine Bauflächenausweisung in östliche Richtung zu konzentrieren hat.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der Abstand vom Siedlungsrand des Grundzentrums Wesendorf zu der entwickelbaren Teilfläche innerhalb der Potenzialfläche 2 beträgt mindestens 2.490 m. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Grundzentrums Wesendorf in östlicher Richtung werden vom Plangeber mehr als ausreichend angesehen, da im Grundzentrum auch die schwerpunktmäßige Siedlungsentwicklung erfolgen soll. Ausgehend vom Ortsrand des Ortsteiles Westerholz wird der 1.000 m-Siedlungsabstand zu beiden für die Erweiterung vorgesehenen Teilflächen eingehalten. Der im Planungskonzept des Regionalverbands gewählte Schutzabstand von 1.000 m von Siedlungsbereichen zu Potenzialflächen ist nicht mit einem zwingend notwendigen Mindestabstand gleichzusetzen, sondern er trägt bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des niedersächsischen Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

			erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben bei Siedlungsbereichen, bei denen er einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Daher ist auch eine künftige Siedlungsentwicklung mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1000 m-Siedlungsabstands möglich.
Z555 ID 4981 (1 - 4/5)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Die Ausweisung der Windenergiepotenzialfläche 1 widerspricht den Zielen der Gemeinde Wesendorf- Ortsteil Westerholz und wird nicht unterstützt.	**Nicht folgen** An der Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung wird festgehalten, da auch geplante Siedlungserweiterungen mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1000 m-Siedlungsabstands möglich sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Aus den Hinweisen zur Bedeutung des Bereichs für rastende Kraniche ergibt sich keine von der bisherigen Einschätzung abweichende Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange. Die allgemeine Bedeutung des Bereichs als Rastgebiet des Kranichs steht der Windenergienutzung nach den gegenwärtig vorliegenden Informationen nicht unüberwindbar entgegen. Aus Umweltsicht kann daher an der Flächenabgrenzung festgehalten werden.
Z556 ID 4982 (1 - 5/5)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Das bestehende Vorranggebiet südlich der L 286 mit z.Zt. 3 Windenergieanlagen ist in südöstliche Richtung als Potenzialfläche 2 erweiterbar. Zu Berücksichtigen ist dabei, dass sich die Blickrichtung für den an der L 286 befindlichen Siedlungsteil Lerchenberg (zwei einzelnen Wohnhäuser mit dem dauerhaften Wohn- und Lebensmittelpunkt dreier Familien) mit den für zulässig erachteten 120 Grad zu den Windenergieanlagen eingehalten wird. In der Kumulation wäre ansonsten aus Sicht der Samtgemeinde Wesendorf die Belastungsgrenze für diesen Siedlungsteil überschritten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband berücksichtigt bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die besondere Bedeutung des Schutzguts Mensch. Da im Planungsraum des Regionalverbandes Potenzialflächen vorhanden sind, die mehrere Kilometer lang sind und Siedlungen umfassen, hat er zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Beeinträchtigungen ein Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen zur Anwendung gebracht (siehe Methodenband). Denn eine vollständige Festlegung dieser Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung könnte zur Folge haben, dass Windenergieanlagen eine den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Damit wären schwerwiegende visuelle Beeinträchtigungen verbunden, die der Regionalverband aus Vorsorgeerwägungen vermeiden möchte. Der Regionalverband betrachtet bei der Anwendung des Kriteriums im Rahmen einer Einzelfallprüfung die jeweilige örtliche Situation. Er geht dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts von einer oder mehreren Konzentrationszonen mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Das Kriterium berücksichtigt, dass das Sichtfeld des Menschen i.d.R eine horizontale Ausdehnung von ca. 170° bis 180° hat und soll eine vollständige Verstellung des Sichtfelds mit Windenergieanlagen vermeiden. Aus Sicht des Regionalverbandes sind nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Bei der Anwendung des Kriteriums werden sowohl Windenergieanlagen in Vorranggebieten als auch Bestandsanlagen einbezogen, da beide gleichermaßen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen können. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, werden als eine Fläche

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.06**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Gemeinde Wesendorf über Samtgemeinde Wesendorf		
				gewertet, wobei es sich bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für die Einzelfallbetrachtung spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt. Das Umfassungsverbot gilt nur für Ortschaften und nicht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, da diese einen geringeren Schutzanspruch als Siedlungen im Innenbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen. Denn Wohnnutzungen im Außenbereich müssen jederzeit damit rechnen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Der Regionalverband prüft das Kriterium im Rahmen der einzelfallbezogenen Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch. Im vorliegenden Fall ist der Regionalverband im Zuge der o.g. Vorgehensweise zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Modifikation des Flächenzuschnitts zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassungswirkung nicht erforderlich ist, da weder für den Ortsteil Westerholz noch für die Splittersiedlung Lerchenberg eine Umfassung im oben beschriebenen Sinne vorliegt.	
Beteiligtennummer **02.01.09.06**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Gemeinde Wesendorf über Samtgemeinde Wesendorf		
Z557 ID 21697 (2 - 1/8)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Zu dem Entwurf der 1. Änderung des RROP hinsichtlich der Windenergienutzung nehme ich - ausschließlich Bezug nehmend auf das Gebiet „Wahrenholz GF 4 Erweiterung" - wie folgt Stellung: 1. Potenzialfläche 3 - südlich Westerholz, bzw. östlich Wesendorf („Kahle Heide"): Seitens der Gemeinde Wesendorf wird begrüßt, dass auch weiterhin die bisherige Potenzialfläche 3 nicht weiter verfolgt wurde, um einerseits zu verhindern, dass der Siedlungsteil „Lerchenberg" des Ortsteils Westerholz der Gemeinde Wesendorf von Windenergieanlagen umringt wird und andererseits der biologischen Vielfalt Rechnung getragen wird (z.B. Schwarzstorch, Flugkorridor Seeadler)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z558 ID 21698 (2 - 2/8)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	2. Vorranggebiet südöstlich Westerholz (resultierend aus Potenzialfläche 2): Gegen die Erweiterung, bzw. Neufestlegung der Fläche südwestlich der Ortslage Westerholz bestehen weiterhin grundsätzlich keine Bedenken. Diese neu entstandene Fläche hält den 1.000 m-Radius zum Siedlungsteil „Lerchenberg" ausdrücklich ein. Grundlegende Bedenken gegen diesen Standort bestehen nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.06**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wesendorf über Samtgemeinde Wesendorf		
Z559 ID 21699 (2 - 3/8)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	3. Bestehendes Vorranggebiet östlich Westerholz/südlich L 286: a) Entgegen der unter 2. genannten Fläche, die den 1 .000 m-Radius zum Siedlungsteil „Lerchenberg" ausdrücklich einhält, hält das im Bestand befindliche Vorranggebiet östlich der Ortslage Westerholz diesen Abstand nicht ein (< 800 m). Ich bitte daher- auch wenn diesbezüglich umfassende, allerdings sehr allgemein gehaltene Ausführungen in der Begründung zum Änderungsentwurf gemacht werden - nochmals im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob mit diesen Festlegungen nicht auch ein Entfall eines westlichen Teilstücks des bestehenden Vorranggebietes einhergehen muss. Unter Berücksichtigung des im östlichen Bereich dieser Vorrangfläche erforderlichen teilweisen Entfalls des Vorranggebietes aufgrund der Abstandslage zur Ortstage Wahrenholz müsse dieses für den Ortsteil Westerholz gleichermaßen gelten.	**Folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 534 **s. Methodenband** E 3.1.4.8
Z560 ID 21700 (2 - 4/8)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	b) Den unter Buchst. a) beschriebenen Entfall auch im westlichen Bereich der bestehenden Vorrangfläche vorausgesetzt, bzw. unterstellt, dürfte das noch verbleibende bereits bestehende Vorranggebiet die geforderte Mindestgröße nicht mehr aufweisen, so dass es insgesamt entfallen müsste. Um eventuellen Regressansprüchen ggf. vorzubeugen, wären hier lediglich Maßnahmen zur Sicherung der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) zu treffen. Angemerkt sei dabei allerdings, dass ggf. entstehende Entschädigungsansprüche durch das „Wegplanen" bestehender Vorrangstandorte für die Entscheidung nicht maßgeblich sein sollen (Begründung E 2.1.4.8). Bei bereits bestehenden WEA mag dies jedoch durch materielles Genehmigungsrecht anders aussehen. Festzuhalten bleibt jedoch, dass weitergehende WEA an diesem Standort dann nicht mehr zugelassen werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zum vorangegangenen Belang wird verwiesen. Das Mindestflächengrößenkriterium kommt gemäß Planungskonzept nicht für Bestandsgebiete zur Anwendung (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 2.2.3.2
Z561 ID 21701 (2 - 5/8)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	c) Erlaubt sei in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass sich an der L 286 westlich der Ortslage Westerholz Einzelhäuser befinden. Die bereits bestehende Vorrangfläche unterschreitet in diesem Bereich die festgelegte Abstandsfläche von 500 m deutlich. Dieser Mindestabstand von 500 m ergibt sich - entsprechend der Begründung zum Änderungsentwurf - aus immissionsschutzrechtlichen Gründen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Einzelhäuser und Splittersiedlungen dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen sind. Damit haben diese einen den gemischten Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) vergleichbaren Schutzanspruch. Aufgrund der gewählten Mindestabstandflächen von 500 m ist hinreichend gewährleistet, dass von den in Vorrang- und Eignungsgebieten errichteten bzw. geplanten Windenergieanlagen keine i.S.d. BlmSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen. Ein geringerer Mindestabstand ist - so die Begründung weitergehend - nicht geboten, da auch bei einem Abstand von 500 m zu Splittersiedlungen der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird. Des Weiteren ist in diesen Fällen das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter	**Nicht folgen** Hinsichtlich des östlich gelegenen Bestandsgebietes gehen die Planungen bis auf das "Regionale Raumordnungsprogramm 1995 für den Großraum Braunschweig - Ergänzung 1998 um Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung" (RROP 1998) zurück. Seinerzeit galt ein Mindestabstand von 300 m von Einzelhäusern im Außenbereich und 500 m von Siedlungen zu Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Samtgemeinde Wesendorf folgte der raumordnerischen Festlegung in ihrer 14. Änderung (Rechtswirksamkeit im Jahr 2000) und ihrer 29. Änderung (Rechtswirksamkeit im Jahr 2011) des Flächennutzungsplans. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf nimmt eine Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergie für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame Anlagen vor. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird mit 125 m angegeben. Es gilt die Ausschlusswirkung für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb des dargestellten Bereichs. Die Darstellung entspricht dem Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand). In der in der 29. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sonderbaufläche Windenergieanlagen konkretisieren zwei Bebauungspläne die	**s. Zeile(n)** 534

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.06**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wesendorf über Samtgemeinde Wesendorf		
		Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nahbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Letzteres ist unzweifelhaft bei der Ausweisung dieser Fläche mit Blick auf die beschriebene Einzelhausbebauung gegeben. Die Herstellung eines adäquaten Abstandes entspricht somit in etwa auch der unter Buchst. A) dargelegten Auffassung. Die anstehende Änderung des RROP bietet Gelegenheit und Pflicht, diese Anpassungen vorzunehmen.	für die Windenerginutzung vorgesehenen Flächen. Erstens der Bebauungsplan „Windkraftanlage" der Gemeinde Wesendorf (in Kraft getreten zum 12.12.2001): Festsetzung eines Sondergebiets „Windenergie" mit einem Baufenster, max. Masthöhe 85 m über OKT, max. Gesamthöhe der baulichen Nutzung 125 m über OKT, Mindestwindkraftleistung 1,1 MW und zweiter der Bebauungsplan „Windkraftanlage" der Gemeinde Wahrenholz (in Kraft getreten zum 28.12.2001): Festsetzung eines Sondergebiets „Windenergie" mit einem Baufenster, max. Masthöhe 85 m über OKT, max. Gesamthöhe der baulichen Nutzung 125 m über OKT, Mindestwindkraftleistung 1,1 MW. In den beiden Sondergebieten "Windenergie" sind jeweils eine Windenergieanlage errichtet. Im Zuge der Baugenehmigung der Windenergieanlagen dürfte auch die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen gewesen sein, da bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben die Anlagen nicht hätten genehmigt werden können. Hinsichtlich des vom Einwender vorgetragenen Belangs bezüglich einer unzumutbaren Geräuschkulisse dürfte es sich um eine subjektive Wahrnehmung handeln. Ansonsten müssten die Anlagen abgeschaltet werden. Die dritte Windenergieanlage knapp außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung bestand schon vor den Festlegungen des RROP 1998. Die Zulässigkeit dieser Anlage dürfte auch in einem förmlichen Verfahren seitens der Genehmigungsbehörde zu prüfen gewesen sein. Immissionschutzrechtliche Gründe können den bestehenden Anlagen also nicht entgegen gehalten werden. Gleichwohl erfolgt aufgrund nicht eingehaltener Siedlungsabstände eine Verkleinerung des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung (siehe angegebene Zeilennummer).	
Z562 ID 21702 (2 - 6/8)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	4. Vorranggebiet nordöstlich Westerholz (resultierend aus Potenzialfläche 1): Die sich nördlich der L 286 befindliche Fläche wird - auch nach dem Wegfall eines Teils der ehemaligen Potenzialfläche im östlichen Bereich - weiterhin durch die Gemeinde Wesendorf abgelehnt. a) Die Auffassung, dass es sich bei dieser Fläche um ein Rastgebiet für den Kranich handelt, wird weiterhin beibehalten. Der in der 2. Offenlegung nunmehr dargestellte und in der Anlage 2 zur „Begründung Gebietsblätter" im Rahmen der Beurteilung der Potenzialflächen vorgenommenen Abwägung, dass sich lediglich „leicht negative Umweltauswirkungen" ergeben, kann nicht gefolgt werden. Auch wenn sich dieser Kranich-Rastplatz offenbar -was nicht eindeutig geklärt ist - erst nach Errichtung des südlich der L 286 befindlichen WEA entwickelt hat, kann nicht unterstellt werden, dass nicht von einer erheblichen Störung durch die WEA ausgegangen werden kann. Denn dabei wird außer Acht gelassen, dass neu entstehende Anlagen im Norden der L 286 durchaus erhebliche Auswirkungen haben könnten und nach hiesiger Auffassung auch haben werden, die möglicherweise durch Bestandsanlagen (noch) nicht erkennbar sind. Die Begründung - auch unter Hinweis auf „typisch räumliche Variationen (je nach Nahrungsangebot)" - erscheint oberflächlich, unsubstantiiert und ungeprüft. Sie unterliegt lediglich einer Annahme. Eine Wertung hinsichtlich des Schwarzstorches oder des Flugkorridors des Seeadlers erfolgt hier- im Gegensatz zur Beurteilung der verworfenen	**Nicht folgen** Die Angaben zu rastenden Kranichen sind nicht ausreichend substantiiert, um eine veränderte Planung zu rechtfertigen. Insbesondere fehlen belastbare, mehrjärige Angaben zur Anzahl der rasten Tiere. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Die vorgebrachten Informationen ziehen die bisherige Bewertung durch den Regionalverband nicht in Zweifel, zumal der Kranich nur eine geringe Kollisionsgefährdung aufweist (in deutlichem Unterschied zum vom Einwender vergleichend angeführten Seeadler) und ähnlich geeignete landwirtschaftlich genutzte Flächen in ausreichendem Umfang auch abseits der hier in Rede stehenden Fläche zur Verfügung stehen. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind zudem regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.06**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wesendorf über Samtgemeinde Wesendorf		
		Potenzialfläche 3 - nicht. Dies ist zu ergänzen.		
Z563 ID 21703 (2 - 7/8)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	b) Des Weiteren ist auch hier bezüglich der vorstehend bereits beschriebenen Einzelhausbebauung an der L 286 zwischen Westerholz und Wahrenholz das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können WEAn gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Ungeachtet des Umstandes, dass dieses beabsichtigte Vorranggebiet von der genannten Einzelhausbebauung an der L 286 rd. 700 m entfernt liegt, ist diese Wirkung in Kombination mit dem Bestand der Windenergieanlagen östlich der Ortslage Westerholz als gegeben anzusehen. Hier bedarf es - Ziff. D 2.3.1 der Begründung zum Änderungsentwurf folgend - regelmäßig einer besonderen intensiven Prüfung des Einzelfalls, um die	**Nicht folgen** Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird. Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in	**s. Zeile(n)** 534

der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet. Dies ist vor dem Hintergrund eines Abstandes von 700 m nicht der Fall.

Kritisch ist hingegen der Abstand von 300 m zum Bestandsgebiet zu sehen. Ein Repowering der bestehenden Anlagen wird kritisch gesehen, da immissionsschutzrechtliche Vorgaben schwerlich eingehalten werden könnten. Aus diesem Grund hat sich der Regionalverband dafür entschieden, das Bestandsgebiet auf den Geltungsbereich des windenergiebezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Wesendorf zurückzunehmen (siehe angegebene Zeilennummer).

Z564
ID 21704
(2 - 8/8)

GF Wesendorf Wahrenholz
GF 4 Erweiterung

c) Den Darlegungen zur weiteren Siedlungsentwicklung aus meiner Stellungnahme aus Februar 2014 wurde nicht nachgekommen.
Ich habe dargelegt, dass durch die Niederungen des Beberbach Wohnbauausweisungen im Ortsteil Westerholz in westliche Richtung begrenzt, bzw. nicht möglich sind. Die Niederungen sollen nach dem seit mehr als 12 Jahren bestehenden Gemeindeentwicklungsplan von einer Bebauung freigehalten werden. Hierfür sprechen auch naturschutzrechtliche Aspekte. Da die bauliche Entwicklung des Grundzentrums Wesendorf durch naturschutzrechtliche Belange ebenfalls eingeschränkt ist, wird sich die Wohnbauentwicklung in Westerholz fortsetzen und sich hier aus vorstehendem Grund in östliche Richtung konzentrieren müssen. Diese Entwicklung ist aufgrund der erforderlichen Abstandsflächen zu dem geplanten Vorranggebiet folgend aber ausgeschlossen.
In der Begründung wird ausgeführt, dass als harte oder weiche Tabukriterien Gebiete, für die lediglich ein Bebauungsplan einen Siedlungsbereich ausweist, der Ausweisung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung hingegen weder tatsächlich noch rechtlich zwingend entgegen stehen. Denn die Gemeinde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitpläne an

Nicht folgen

Der Regionalverband hat sich sehr wohl mit den Darlegungen zur weiteren Siedlungsentwicklung der Gemeinde Wesendorf auseinandergesetzt (siehe angegebene Zeilennummer) Die Aussagen stützen sich zudem auf ein Gemeindeentwicklungskonzept, das weder dem Regionalverband vorliegt, noch mit ihm abgestimmt worden ist. Nach mehr als 12 Jahren wäre dieses Konzept ohnehin auf seine Aktualität hin zu überprüfen.

Des Weiteren geht der vom Regionalverband vorgesehene Mindestabstand von 1000 Metern über das immissionsschutzrechtlich notwendige Maß hinaus, so dass es für die Gemeinde auch weiterhin möglich ist, sich mit ihrer Bauleitplanung dem Vorranggebiet Windenergienutzung anzunähern soweit die immissionsschutzrechtliche Richtwerte eingehalten sind.

s. Zeile(n)
554

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.09.06**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wesendorf über Samtgemeinde Wesendorf		
		Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese Gebiete sollen jedoch zur Schonung der gemeindlichen Planungshoheit vorab als weiche Tabuzone ausgeklammert werden. Keine Aussage wird zu gemeindlichen Entwicklungsplanungen oder Möglichkeiten der weiteren Siedlungsentwicklung gemacht. Dies ist aus meiner Sicht jedoch im Einzelfall zu prüfen, wenn eine Gemeinde durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie derart in ihrer weiteren Entwicklung und damit in ihrer Planungshoheit eingeschränkt ist, dass eine weitere Siedlungsentwicklung und damit ein „Wachstum" trotz bestehender Nachfrage nicht mehr möglich ist.		
Beteiligtennummer **02.01.10**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wittingen		
Z565 ID 128 (1 - 1/5)		Grundsätzlich begrüßt die Stadt Wittingen die vorgelegte Planung. Auch ist Ihr bewusst, dass von Seiten des Plangebers aufgrund der bestehenden Rechtslage die Aufstellung einer rechtssicheren Planung hohe Anforderungen stellt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z566 ID 129 (1 - 2/5)		Für das geltende RROP wurde ein einheitlicher Mindestabstand zwischen Vorranggebieten mit mindestens 5 km zueinander geregelt. Dieser Mindestabstand wurde im Rahmen der Landschaftsbildanalyse überprüft. Das Gutachten spricht die Empfehlung aus, dass in Landschaftsräumen, die eine hinreichende Sichtverschaltung gewährleisten, die Abstände im Einzelfall auf bis zu 3 km verringert werden können. Zeichnerisch ist der Bereich für eine "differenzierte Abstandsregelung zwischen den Vorranggebieten für die Windenergienutzung" dargestellt. Inwiefern dieser Einzelfall für Wittingen zutrifft, ist in den Unterlagen nicht näher erläutert. Daher hat der der Rat der Stadt Wittingen festgelegt, dass der Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten grundsätzlich 5000 Meter nicht zu unterschreiten hat und bei Änderungen im Einzelfall zu prüfen und zu begründen ist, ob und warum dieser Abstand auf 3000 Meter reduziert werden kann.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Gebiete, in denen entweder der 3- oder der 5-Km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung zur Anwendung gekommen ist, sind sowohl der Erläuterungskarte "Gesamt-Potenzialflächenkulisse Windenergienutzung" als auch der Erläuterungskarte "Landschaftsbild und Windenergieanlagen" zu entnehmen. Im nördlichen Landkreis Gifhorn und damit auch im Stadtgebiet von Wittingen kommt demnach der 3-Km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung zur Anwendung. Darüber hinaus ist in der Anlage 1 zum Methodenband im Alternativenvergleich für den Raum Wittingen ab Seite 45 folgend mehrfach textlich und zeichnerisch der besagte Abstand thematisiert.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1 E 2.2.3.1.1.3
Z567 ID 130 (1 - 3/5)		Daher hat der der Rat der Stadt Wittingen festgelegt, dass der Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten grundsätzlich 5000 Meter nicht zu unterschreiten hat und bei Änderungen im Einzelfall zu prüfen und zu begründen ist, ob und warum dieser Abstand auf 3000 Meter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die bestehenden Windenergieanlagen in dem Stadtgebiet Wittingen auf eine Höhe von maximal 100 m beschränkt sind. Insofern sind die Bildbeispiele (Abb. 7, "Landschaftsbild und Windenergieanlagen") irreführend, da die in den Unterlagen genannten aktuellen Anlagenhöhen mit rd. 200 m anzunehmen sind. Zugleich hat eine Berücksichtigung der raumordnerischen Regelungen	**Nicht folgen** Die Begründung des auf 3 km reduzierten Mindestabstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung fußt keineswegs auf den fotographischen Darstellungen im Landschaftsbildgutachten, sondern vielmehr auf der grundsätzlichen naturräumlichen Ausstattung und Charakteristik mit weiträumigen Waldgebieten und des geringen Reliefs (keine fernwirksamen Sichtbezüge von Anhöhungen aus). Die dargestellten Fotos dienen allein der beispielhaften Veranschaulichung des Landschaftscharakters und können naturgemäß lediglich das darstellen, was gegenwärtig in der Landschaft sichtbar ist. Eine Fotosimulation war weder Aufgabe noch für die Fragestellung des Landschaftsbildgutachtens erforderlich.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2

		resp. die Lage und die Abstandsregelungen zu Windenergieanlagen der angrenzenden RROP bzw. REP zu erfolgen.	Grundsätzlich ist zur Abgrenzung der Bereiche mit verringertem Mindestabstand festzuhalten, dass die erforderliche räumliche Differenzierung entsprechend des Betrachtungsmaßstabs der Regionalplanung auf Ebene der Naturräume erfolgt ist. Naturräumlich bestehen zwischen dem nördlichen Verbandsgebiet und dem mittleren Verbandsgebiet sowie dem südlichen Verbandsgebiet erhebliche Unterschiede, welche eine differenzierte Abstandsregelung als sachlich angemessen erscheinen lassen. Im nördlichen Verbandsgebiet spricht der ebene und tw. Leicht wellige Charakter aber insbesondere der Waldreichtum für eine geringeren Mindestabstand. Mit Hilfe des Mindestabstands soll neben der Vermeidung einer kumulativen Beeinträchtigung einzelner Teilräume insbesondere eine ausreichende visuelle Trennung zwischen einzelnen Standorten und ein Entstehen sog. "Mega-Windparks" vermieden werden. Diese visuelle Trennung wird durch die teils ausgedehnten Wälder deutlich verstärkt, da diese zum einen in ihrem näheren Umfeld sowie von innerhalb der Waldgebiete direkt sichtverschattend wirken und darüber hinaus auch aufgrund des Ausschlusses von Waldflächen für die Windenergienutzung indirekt für größere Abstände zwischen potenziellen Windparks sorgen. Zwar ist es richtig, dass die bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen aus der Ferne auch trotz der Wälder sichtbar sein werden, jedoch kann mit dem Kriterium des Mindestabstands keineswegs erreicht werden, die Fernwirkungen großer WEA gänzlich zu vermeiden. Ziel ist allein die räumliche Trennung von Belastungswirkungen im Sinne des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration. Das Mindestabstandskriterium wirkt zudem im Sinne eines weichen Tabukriteriums, welches grundsätzlich gesamträumlich einheitlich anzuwenden ist und von dem lediglich - wie hier geschehen - systematische und einheitlich definierte Ausnahmen zulässig sind. Ein wie vom Einwender gefordertes einzelfallbezogenes Überprüfen und Abweichen von einem solchen Kriterium ist rechtlich nicht zulässig, da dies die Möglichkeit willkürlicher Entscheidungen und einer Ungleichbehandlung gleichwertiger Belange eröffnen und das Tabukriterium ggf. in unzulässiger Weise aushöhlen würde. An der gewählten differenzierten Vorgehensweise mit einem auf 3 km reduzierten Mindestabstand im nördlichen Verbandsgebiet wird daher trotz des Ratsbeschlusses der Stadt Wittingen festgehalten. Im Hinblick auf die Berücksichtigung vorhandener Windparks in benachbarten Planungsräumen wird auf die Allgemeine Abwägung (Kap. E 1.2.3.1.2) verwiesen.	
Z568 ID 131 (1 - 4/5)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Die beabsichtigte Rücknahme der Vorrangflächen für Windenergienutzung gem. RROP 2008 für die Fläche Stöcken und Suderwittingen begrüßt die Stadt Wittingen. Abstandsflächen von den Vorranggebieten für Windenergienutzung zu Ortslagen sollten grundsätzlich mit 1.000 m, zu Wohnen im Außenbereich mit 750 m angenommen werden. Die Regelung der Abstandsflächen der neuen und bestehenden Vorranggebiete zu den Ortslagen mit 1.000 m und 750 m zu Außenbereichsflächen sind dahingehend zu prüfen und Abweichungen zu begründen. Die Stadt sieht die genannten Abstände grundsätzlich als Mindestabstand an, die im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Einzelfallbetrachtung gerade auch	**Teilweise folgen** Der 1.000 m Siedlungsabstand ist Gegenstand des vorliegenden Planungskonzepts. Hinsichtlich der Anwendung eines Abstandes von 750 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich kann der Plangeber jedoch nicht folgen: Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen:	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3 E 2.1.2.3.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
02.01.10		**29.01.2014** Stadt Wittingen 1. Beteiligungsverfahren		

unter den Aspekten Artenschutz, Schall, Infraschall, Reflexionen und Schattenwurf zu betrachten sein werden. Für die geltenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Bebauungspläne "Hohenberg" und "Kreutzberg" rechtskräftig. Diese Feinsteuerung wird die Stadt Wittingen im Rahmen ihrer Planungshoheit für die neuen Vorranggebiete fortsetzen.

-Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand,
-zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot.

Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.10**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wittingen		
			Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.	
Z569 ID 132 (1 - 5/5)		In den Gebietsblättern - Anlage 2 zur Begründung - sind im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung Bewertungskriterien in fünf Stufen von positiver Umweltauswirkung (grün) bis hin zu sehr deutlich negativer Umweltauswirkungen (rot) für die einzelnen Schutzgüter definiert. Für die zur Disposition stehenden sechs Vorranggebiete Windenergie sind insgesamt acht Aspekte definiert, welche eine rote Einstufung nach sich ziehen. Aus den im Anschluss erfolgten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Zusammenfassung ist nicht abschließend zu erkennen, inwiefern den sehr deutlich negativen Umweltauswirkungen durch die getroffenen Maßnahmen abgeholfen wurde. Das weitere Verbleiben einer roten Kennzeichnung ist für die Stadt Wittingen unter der Prämisse, das "Schutzgut Mensch" in den Vordergrund zu stellen, nicht akzeptabel.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sofern die benannten und bereits durchgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung das Ausmaß der voraussichtlichen Beeinträchtigungen reduziert, wurde dies bei der Nennung der Maßnahmen explizit angeführt. Grundsätzlich gilt, dass auch sehr deutlich negative Umweltauswirkungen in Bezug auf Einzelbelange keineswegs zu einer Nicht-Eignung des pot. Vorranggebiets führen müssen, so lange sie - soweit auf Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar - nicht gegen gesetztliche Vorgaben oder Richtwerte verstoßen. Für die Einschätzung der Eignung oder Nicht-Eignung eines Gebiets aus Sicht der Umweltprüfung ist die Zusammenschau aller berwerteten Belange maßgebend. Dabei ist es durchaus vertretbar bzw. aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB grundsätzlich hinzunehmen, wenn einzelne Belange auch stärkeren, aber gesetzlich zulässigen Umweltauswirkungen ausgesetzt werden. Das durch die Privilegierung vom Gesetzgeber beschlossene gesteigerte Interesse an der Nutzung der Windenergie überwiegt in diesen Fällen den jeweilig entgegenstehenden anderweitigen öffentlichen und privaten Belangen. Im Übrigen hat eine Prüfung der Gebietsblätter im Bereich der Stadt Wittingen ergeben, dass das Schutzgut Mensch lediglich in 2 Fällen (Gebiet Stöcken) Einzelbelange mit einer sehr deutlich negativen Bewertung aufweist, wobei es sich einerseits um einen lediglich erweiterten Bestandsstandort handelt und zudem die Anzahl der pot. Betroffenen äußerst gering sein dürfte.	
Beteiligtennummer **02.01.10**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wittingen		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.10**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stadt Wittingen	
Z570 ID 21982 (2 - 1/3)	GF Wittingen Boitzenhagen 01 GF Wittingen Eutzen 01 GF Wittingen Zasenbeck 01 GF Wittingen Lüben 01 GF Wittingen Radenbeck 01 GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung GF Wittingen Teschendorf 01 GF Wittingen Vorhop 01	Zur 2. Offenlegung der 1. Änderung des RROP 2008 nimmt die Stadt Wittingen wie folgt Stellung: Wie bereits in der Stellungnahme zur 1. Offenlegung vom 28.01.2016 angemerkt, begrüßt die Stadt Wittingen grundsätzlich die vorgelegte Planung. Ich verweise noch einmal ausdrücklich auf die Festlegung des Rates der Stadt Wittingen, den Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten 5000 m grundsätzlich nicht zu unterschreiten. Auch im 2. Entwurf ist dieser Mindestabstand dennoch regelmäßig unterschritten. Insbesondere bei einer Reduzierung auf 3000 m ist diese Unterschreitung explizit in jedem Fall zu begründen und die Auswirkung bzw. dessen Verträglichkeit für das Landschaftsbild zu bewerten.	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist zur Abgrenzung der Bereiche mit verringertem Mindestabstand festzuhalten, dass die erforderliche räumliche Differenzierung entsprechend des Betrachtungsmaßstabs der Regionalplanung auf Ebene der Naturräume erfolgt ist. Naturräumlich bestehen zwischen dem nördlichen Verbandsgebiet und dem mittleren Verbandsgebiet sowie dem südlichen Verbandsgebiet erhebliche Unterschiede, welche eine differenzierte Abstandsregelung als sachlich angemessen erscheinen lassen. Im nördlichen Verbandsgebiet spricht der ebene und tw. leicht wellige Charakter aber insbesondere der Waldreichtum für einen geringeren Mindestabstand. Mit Hilfe des Mindestabstands soll neben der Vermeidung einer kumulativen Beeinträchtigung einzelner Teilräume insbesondere eine ausreichende visuelle Trennung zwischen einzelnen Standorten und ein Entstehen sog. "Mega-Windparks" vermieden werden. Diese visuelle Trennung wird durch die teils ausgedehnten Wälder deutlich verstärkt, da diese zum einen in ihrem näheren Umfeld sowie von innerhalb der Waldgebiete direkt sichtverschattend wirken und darüber hinaus auch aufgrund des Ausschlusses von Waldflächen für die Windenergienutzung indirekt für größere Abstände zwischen potenziellen Windparks sorgen. Zwar ist es richtig, dass die bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen aus der Ferne auch trotz der Wälder sichtbar sein werden, jedoch kann mit dem Kriterium des Mindestabstands keineswegs erreicht werden, die Fernwirkungen großer WEA gänzlich zu vermeiden. Ziel ist allein die räumliche Trennung von Belastungswirkungen im Sinne des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration. Das Mindestabstandskriterium wirkt zudem im Sinne eines weichen Tabukriteriums, welches grundsätzlich gesamträumlich einheitlich anzuwenden ist und von dem lediglich - wie hier geschehen - systematische und einheitlich definierte Ausnahmen zulässig sind. Ein wie vom Einwender gefordertes einzelfallbezogenes Überprüfen und Abweichen von einem solchen Kriterium ist rechtlich nicht zulässig, da dies die Möglichkeit willkürlicher Entscheidungen und einer Ungleichbehandlung gleichwertiger Belange eröffnen und das Tabukriterium ggf. in unzulässiger Weise aushöhlen würde. An der gewählten differenzierten Vorgehensweise mit einem auf 3 km reduzierten Mindestabstand im nördlichen Verbandsgebiet wird daher trotz des Ratsbeschlusses der Stadt Wittingen festgehalten.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 E 2.2.3.1.1.3
Z571 ID 21983 (2 - 2/3)		Zudem wird ausdrücklich auf die Festlegung des Rates verwiesen, das Schutzgut „Gesundheit der Menschen" hinreichend zu berücksichtigen. Daher wurde grundsätzlich ein Mindestabstand von 1000 m zu den Siedlungsbereichen sowie 750 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gefordert. Abweichungen von diesem Grundsatz wären entsprechend zu begründen. Insbesondere in den Bereichen, in denen für die verschiedenen Schutzgüter eine negative Umweltauswirkung festgestellt wurde, ist in der Abwägung hinreichend darzulegen, inwieweit diesen Belangen Rechnung getragen wurde.	**Nicht folgen** Die Anforderungen an die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten (d.h. mit Ausschlusswirkung) gehen auf die Privilegierung dieser Nutzungsform im baurechtlichen Außenbereich iVm § 35 BauGB zurück und sind mit den weiteren fachrechtlichen Anforderungen bspw. des Naturschutzrechtes und des Immissionsschutzrechtes in Einklang zu bringen, wobei der Windenergienutzung am Ende der Planung in "substanzieller Weise" Raum zu geben ist. Kommunale Beschlüsse sind in diesem Zusammenhang nicht geeignet die geltenden Bundes- und Landesregelungen außer Kraft zu setzen. Als Träger der Regionalplanung besitzt der Regionalverband für das gesamt Verbandsgebiet ferner den Planungsauftrag und die Planungshoheit für das	**s. Methodenband** D 2.2 E

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.01.10**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wittingen		
			Verbandsgebiet. Er ist in dieser Funktion nicht an die Beschlüsse einzelner Kommunen, sondern an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden, welche dem vorliegenden Planungskonzept zugestimmt hat. Eine zudem teilräumliche Anpassung von Mindestabständen wäre unvereinbar mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz und würde die Rechtssicherheit des Planes ferner im Sinne einer "Zurufsplanung" erheblich in Frage stellen. Die mit dem Schutzgut Mensch verbundenen Belange wurden im Planungskonzept des Regionalverbandes ausweislich der Begründung umfassend und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Darüber hinaus wurden pot. Beeinträchtigungen von Wohn- und Erholungsfunktionen auch im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Gebietsblättern umfassend beleuchtet und abwägend berücksichtigt.	
Z572 ID 21984 (2 - 3/3)		Im Übrigen wird inhaltlich auf die Stellungnahme vom 28.01.2014 verwiesen. Ich bitte diese und die hier ergänzend vorgebrachten Belange im Verfahren zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung des Schreibens vom 28.01.2014 aus der ersten Offenlage wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **02.02.01**		Datum der Stellungnahme **09.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Büddenstedt		
Z573 ID 11768 (1 - 1/3)		Den Planungsabsichten des Großraumverbandes Braunschweig zur "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" steht die Gemeinde Büddenstedt grundlegend positiv gegenüber. Es ist ein Anliegen des Rates der Gemeinde Büddenstedt, die energiepolitischen Ziele des Bundes im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energieformen zu unterstützen. Gegen die technischen Möglichkeiten des Repowering auf den bereits im Gemeindegebiet ausgewiesenen Vorrangstandorten bestehen keine grundlegenden Einwände.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z574 ID 11769 (1 - 2/3)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Zur Ausweisung weiterer Vorrangstandorte im Rahmen der von Ihnen geplanten Änderung des RROP 2008 würde die Gemeinde Büddenstedt zwei zusätzliche Standorte in Ihr Planungskonzept einbringen wollen: 1. Standort südwestlich der Ortslage Büddenstedt Hier ist die Errichtung von insgesamt 7 WEA geplant. Einen Lageplanentwurf füge ich anbei.	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z575 ID 11770 (1 - 3/3)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	2. Standort westlich der Vorrangfläche HE 8 und Ergänzung HE 8 um eine WEA Hier ist die Erweiterung der Vorrangfläche HE 8 (nördlich der Ortslage Hohnsleben) in westlicher Richtung zur Errichtung einer WEA geplant, zu dem soll auf der Vorrangfläche HE 8 eine zusätzliche Anlage (auf dem östlichen Teil Vorrangfläche) errichtet werden. Einen Lageplanentwurf füge ich anbei.	**Nicht folgen** Das genannte Vorranggebiet HE 8 existiert seit der 4. Änderung des RROP 1995 im Jahr 2004 nicht mehr. Den beantragten Standorten stehen gemäß Planungskonzept Siedlungsflächenabstände (1000 m) sowie der Mindestabstand von 5 km zum Vorranggebiet Helmstedt HE 2 Erweiterung entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.01**		Datum der Stellungnahme **09.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Büddenstedt		
		Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.		
Beteiligtennummer **02.02.01**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Büddenstedt		
Z576 ID 133 (2 - 1/3)		Die Gemeinde Büddenstedt hat die Planungsabsichten des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 "Windenergienutzung" zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken gegen den Planungsentwurf bestehen seitens der Gemeinde Büddenstedt nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z577 ID 134 (2 - 2/3)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Ich verweise jedoch auf meine Stellungnahme vom 09.01.2012, in der ich auf zwei konkrete Projekte innerhalb des Gemeindegebietes hingewiesen hatte, die in Ihren Planungsentwurf jedoch keinen Eingang gefunden haben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung des Schreibens vom 09.01.2012 wird verwiesen.	
Z578 ID 135 (2 - 3/3)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Ich möchte an dieser Stelle, insbesondere auch vor dem Hintergrund des sich an anderem Ort des Planungsraumes darstellenden Wiederstands gegen eine Ausweitung von bestehenden bzw. der Schaffung neuer Vorranggebiete zur Windenergienutzung, anregen, die Aufnahme der beiden v. g. Projekte in die Plankulisse erneut zu prüfen und zu realisieren.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 574 575
Beteiligtennummer **02.02.02**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Grasleben		
Z579 ID 11775 (1 - 1/1)		Ich weise aber darauf hin, dass die Samtgemeinde Grasleben mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit 16.02.2000) eine Sonderbaufläche Windenergieanlagen zwischen Grasleben und Querenhorst mit Ausschlusswirkung für Raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb dieser Sonderbaufläche im Samtgemeindegebiet dargestellt hat. Von daher hängen künftige Planungen außerhalb dieses Standortes von der Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grasleben ab. Änderungsantragsanträge sind hier allerdings noch nicht eingegangen. Ich verweise aber auf die Stellungnahme der Gemeinde Rennau, wonach eine Eigentümergemeinschaft, vertreten durch Herrn [Name], bei Ihnen mit Schreiben vom 09.01.2012 die Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergieanlagen westlich der Ortslage von Rennau beantragt hat. Diese Fläche liegt in einem Bereich, der vom Landschaftsbild her gesehen durch die dort vorhandenen Hochspannungsleitungen stark vorbelastet ist. Als Suchraum für Windenergieanlagen wurde dieser Bereich bereits bei der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Von daher wäre es durchaus denkbar, den Flächennutzungsplan unter den	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche westlich von Rennau (Rennau 01) wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.02**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Grasleben		
		nunmehr geänderten Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene dort anzupassen. Dies setzt allerdings voraus, dass sich eine entsprechende Mehrheit im Samtgemeinderat für eine Änderung ergibt. Aktuelle Planungen von Windenergieanlagen in den Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental und Querenhorst sind mir nicht bekannt.		
Beteiligtennummer **02.02.02**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Grasleben		
Z580 ID 136 (2 - 1/1)	HE Grasleben Rennau 01	Die Samtgemeinde Grasleben und ihre Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau haben keine Anregungen und Bedenken gegen Ihre Planung und den vorgesehene Potenzialfläche Rennau 01 vorzutragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Beteiligtennummer **02.02.02.04**		Datum der Stellungnahme **19.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Rennau über Samtgemeinde Grasleben		
Z581 ID 11772 (1 - 1/3)	HE Grasleben Rennau 01	Eine Eigentümergemeinschaft, vertreten durch Herrn [Name], hat bei Ihnen mit Schreiben vom 09.01.2012 die Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergieanlagen westlich der Ortslage von Rennau beantragt. Eine Kopie des Antrags ist diesem Schreiben beigefügt. Grundsätzlich bestehen gegen diese Planung aus Sicht der Gemeinde Rennau vor dem Hintergrund des geänderten Energiekonzeptes der Bundesregierung und der Änderung des LROP 2008 keine Bedenken. Jedoch müssen die Mindestabstände zur Ortslage von Rennau und des Gutes Trendel berücksichtigt werden. Die Fläche liegt westlich der vorhandenen Hochspannungsleitungen, so dass in diesem Bereich eine gewisse Vorbelastung durch die Hochspannungs-Leitungstrassen bereits vorhanden ist und somit dort auch zusätzlich einige Windenergieanlagen denkbar wären.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z582 ID 11773 (1 - 2/3)	HE Grasleben Rennau 01	Ich weise aber darauf hin, dass die Samtgemeinde Grasleben mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit 16.02.2000) eine Sonderbaufläche Windenergieanlagen zwischen Grasleben und Querenhorst mit Ausschlusswirkung für Raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb dieser Sonderbaufläche im Samtgemeindegebiet dargestellt hat. Von daher hängt die von der Eigentümergemeinschaft vorgesehene Planung von der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.02.04**		Datum der Stellungnahme **19.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Rennau über Samtgemeinde Grasleben		
		Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grasleben ab. Ein Änderungsantrag ist bei der Samtgemeinde allerdings noch nicht eingegangen.	können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	
Z583 ID 11774 (1 - 3/3)	HE Grasleben Rennau 01	Außerdem gibt es nach meiner Kenntnis eine Planung im Gebiet der Gemarkung Kl. Sisbeck (Samtgemeinde Velpke). Dort soll es Berührungspunkte mit der Gemarkung Ahmstorf geben, die wiederum zum Gebiet Gemeinde Rennau gehört. Konkrete Unterlagen liegen mir für dieses Projekt allerdings nicht vor, so dass ich zu dieser Planung zurzeit keine weiteren Angaben machen kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.02.02.04**		Datum der Stellungnahme **29.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Rennau über Samtgemeinde Grasleben		
Z584 ID 11771 (2 - 1/1)	HE Grasleben Rennau 01	Mit Schreiben vom 6.2.12 teilten Sie uns mit, dass das Verfahren der Erstellung einer Potenzialflächenanalyse für Windenergienutzung erst ganz am Anfang steht, deshalb möchte ich Sie als Bürgermeister der Gemeinde Rennau auf eine Fläche in der Gemarkung Rottorf am Klei hinweisen, die in Ihren Aufzeichnungen nicht enthalten ist, aber auch die gesetzen Kriterien erfüllen würde. Die Fläche ist über 50ha groß und liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Ein Windenergiestandort bietet sich hier geradezu an, da mitten durch die Fläche eine 20KV Stromtrasse von Beienrode nach Heidwinkel liegt, die den Strom aufnehmen könnte. Der Standort liegt nördlich des Dorfes Rottorf am Klei, das heißt, dass es kaum eine Geräuschbelästigung für die Rottorfer Bürger geben würde, da die Hauptwindrichtung SW ist. Auch ein Schattenschlag wäre für den Ort Rottorf ausgeschlossen. Deshalb möchte ich beantragen, auch dieses Gebiet in Ihre Überprüfungen mit einzubeziehen. Über einen positiven Bescheid würde ich mich freuen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Beteiligtennummer **02.02.03**		Datum der Stellungnahme **15.03.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Heeseberg		
Z585 ID 11780 (1 - 1/1)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Wir beziehen uns auf den Antrag der [Firmenname], das Windvorrang- / Eignungsgebiet in der Gemeinde Gevensleben (HE 4) in südliche Richtung zu ergänzen. Der Gemeinderat der Gemeinde Gevensleben hatte am 17.12.09 zu dem Antrag positiv Stellung genommen; in einer Bürgerbefragung in Gevensleben am 16.5.10 stimmte die Mehrheit der Wähler pro Erweiterung des Windparks. Aufgrund der positiven Beschlusslage wollen wir dem Willen unserer Bürger	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.03**		Datum der Stellungnahme **15.03.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Heeseberg		
		folgend mit der Bauleitplanung zur Windparkerweiterung beginnen und bitten hierzu um Ihre Unterstützung und Zustimmung als Raumordnungsbehörde. Der inzwischen breite Konsens aller demokratischen Parteien und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen dahingehend, den in konventionellen Kraftwerken produzierten Strom sobald als möglich durch Produkte erneuerbarer Energien zu ersetzen, sollte u. E. dort, wo die objektiven Voraussetzungen erfüllt und die Akzeptanz der Bevölkerung gegeben sind, unverzüglich genutzt werden, um Projekte der erneuerbaren Energien zu realisieren. Es ist Wille der hiesigen Bevölkerung, den Windpark Gevensleben zu erweitern. Andere Planungen und Ziel stehen dieser Absicht nicht entgegen. Vor dem Hintergrund der fortwährenden Diskussion über die Verkürzung der Laufzeiten von Atomkraftwerken unter Beibehaltung der Ziele der CO 2 - Reduktion wollen wir mit unseren Beschlüssen einen Beitrag zur Lösung der Energieproblematik leisten. Wir bitten deshalb, unserer Absicht, den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Heeseberg um eine Ergänzungsfläche des Windparks zu erweitern und ggf. einen Bebauungsplan durch die Gemeinde Gevensleben aufzustellen, keine raumordnerischen Belange entgegenzustellen, sondern unsere Planungsabsichten zu unterstützen. Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen, Erläuterungen und Ergänzungen gern zur Verfügung. Den vorstehenden Ausführungen der Samtgemeinde Heeseberg die Erweiterung des Windparks Gevensleben betreffend, schließe ich mich als Bürgermeister der Gemeinde Gevensleben in allen Punkten an.		
Beteiligtennummer **02.02.03**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Heeseberg		
Z586 ID 11781 (2 - 1/2)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung HE Heeseberg Ingeleben 01	Bereits mit Schreiben vom 15.03.2011 hatte ich Sie unter Bezugnahme auf einen Antrag der [Firmenname], auf den Wunsch das Windvorrang- / Eignungsgebiet in der Gemeinde Gevensleben (HE 4) in südliche Richtung zu ergänzen, hingewiesen. Mittlerweile sind auch bei den Gemeinden Ingeleben, Twieflingen und Beierstedt Anfragen von Investoren nach geeigneten Flächen für erneuerbare Energien, hauptsächlich Windenergie, eingegangen. Die Gemeinden haben sich in ihren politischen Gremien grundsätzlich positiv zur Ausweisung der Flächen ausgesprochen, da sie hierin eine der wenigen Möglichkeiten sehen, Einnahmen zu generieren, die mittelfristig auch dazu beitragen könnten, einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können und somit für die Kommunen existenziell sein können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Abwägung siehe nachfolgenden Belang.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.03**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Heeseberg		
Z587 ID 11785 (2 - 2/2)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Wir bitten deshalb, unserer Absicht, den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Heeseberg um Ergänzungsflächen bestehender Windparks und neue Windparks (Flächen für alternative Energien) zu erweitern und ggf. Bebauungspläne durch die betroffenen Gemeinden aufzustellen, keine raumordnerischen Belange entgegenzustellen, sondern unsere Planungsabsichten zu unterstützen. Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen, Erläuterungen und Ergänzungen gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Die beantragte Flächen südwestlich von Gevensleben und südwestlich von Beierstedt befinden sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen haben (siehe Gebietsblatt). Für die Gemeinde Twieflingen ist keine Flächenabgrenzung beigefügt, die einer Abwägung zugeführt werden kann.	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **02.02.03**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Heeseberg		
Z588 ID 22128 (3 - 1/3)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Die Samtgemeinde Heeseberg ist durch die erste Änderung in folgenden Bereichen betroffen: - Das Vorranggebiet „Ingeleben 01" ist ersatzlos entfallen, - Das Vorranggebiet „HE 09" bei Söllingen wird an seiner Nordwestspitze gegenüber der Ortslage Söllingen und im Westen zwischen den beiden ehemaligen Eisenbahnstrecken geringfügig erweitert, - Das Vorranggebiet „HE 04" wird am nördlichen Rand geringfügig erweitert und im südlichen Bereich entfällt die Erweiterungsfläche.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z589 ID 22129 (3 - 2/3)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Im Einzelnen nehme ich zu den Änderungen wie folgt Stellung: Die Erweiterung des Gebietes „HE 09" bei Söllingen an der Nordwestspitze könnte an der Satzungsregelung der Gemeinde Söllingen wegen des möglichen Unterschreitens des hierin geforderten Mindestabstandes scheitern. Die Erweiterung des Gebietes „HE 09" unterhalb des mittlerweile ausgewiesenen Naturschutzgebiets „Seckertrift" berücksichtigt nicht ausreichend den mittlerweile üblichen Mindestabstand von dem anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Nabendurchmesser zu dem angesprochenen Naturschutzgebiet des Typs „Salzwiesen im Binnenland", zumal eine Ausweitung des Gebiets als Entwicklungsziel dargestellt wird. Außerdem wird dieses Gebiet als „weitgehend ausgeräumte und gering strukturierte Landschaft" beschrieben. Dies ist ganz offensichtlich falsch und führt somit dazu, dass die Abwägung zu Gunsten der Gebietserweiterung auf Fehleinschätzungen beruht.	**Nicht folgen** Der Satzungsregelung der Gemeinde Söllingen bezüglich des Mindestabstandes kann nicht entsprochen werden. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden und lässt in dieser Hinsicht auch keinen Abwägungsspielraum zu. Aufgrund dessen hat der Plangeber auf der Grundlage eines solchen Planungskonzepts Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt. Der Windenergie positiv oder negativ zugewendete Städte und Gemeinden bilden dabei kein hartes oder weiches Kriterium. Auch auf der zweiten Planungsebene besteht kein Abwägungsspielraum, weil dies einer unzulässigen „Zurufsplanung“ gleich käme (OVG Koblenz, Urt. v. 02.10.2007, 8C 11412/06). Darüber hinaus handelt es sich bei dem in Bezug auf das NSG genannten Mindestabstand keinesfalls um einen "mittlerweile üblichen", sondern vielmehr um eine vom Niedersächsischen Landkreistag in seinem sog. "NLT-Papier" vorgeschlagene, vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung, die weder bindend,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.03**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Heeseberg		
			noch fachlich in jedem Einzelfall begründbar ist. Im vorliegenden Fall hat die Einzelfallprüfung im Gebietsblatt vielmehr ergeben, dass ein Mindestabstand von 100 m zu dem NSG hinreichend ist, um nicht mit den Inhalten der Schutzgebietsverordnung in Konflikt zu geraten. Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft wird an der Bewertung im Gebietsblatt festgehalten. Die Landschaft ist geprägt von intensivem Ackerbau auf bis zu 50 ha großen Schlägen. Linienhafte Gehölze (Strauch-Baum-Hecken) finden sich lediglich vereinzelt entlang von Wirtschaftswegen, sowie entlang und im Umfeld der Schöninger Aue. Größere Gehölze oder komplexere Biotopstrukturen fehlen fast gänzlich. Vom Einwender werden keinerlei sachlich nachvollziehbaren Argumente oder Fakten vorgebracht, welche diese Einschätzung in Zweifel ziehen würden. Eine Begründung für die Einwendung, der Plangeber läge mit seiner Bewertung "ganz offensichtlich" falsch, bleibt der Einwender schuldig, sodass nicht nachvollziehbar ist, auf Basis welcher Kriterien, Einschätzungen und Datengrundlagen der Einwender zu dieser Erkenntnis gelangt ist.	
Z590 ID 22131 (3 - 3/3)		Die Veränderungen im Gebiet „Helmstedt 04" geben keinen Anlass zu einer erneuten Stellungnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.02.03.01**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Beierstedt über Samtgemeinde Heeseberg		
Z591 ID 12055 (1 - 1/3)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Bereits mit Schreiben vom 15.03.2011 hatte ich Sie unter Bezugnahme auf einen Antrag der [Firmenname], auf den Wunsch das Windvorrang- / Eignungsgebiet in der Gemeinde Gevensleben (HE 4) in südliche Richtung zu ergänzen, hingewiesen. Mittlerweile sind auch bei den Gemeinden Ingeleben, Twieflingen und Beierstedt Anfragen von Investoren nach geeigneten Flächen für erneuerbare Energien, hauptsächlich Windenergie, eingegangen. Die Gemeinden haben sich in ihren politischen Gremien grundsätzlich positiv zur Ausweisung der Flächen ausgesprochen, da sie hierin eine der wenigen Möglichkeiten sehen, Einnahmen zu generieren, die mittelfristig auch dazu beitragen könnten, einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können und somit für die Kommunen existenziell sein können.		**s. Zeile(n)** 586
Z592 ID 12056 (1 - 2/3)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Wir bitten deshalb, unserer Absicht, den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Heeseberg um Ergänzungsflächen bestehender Windparks und neue Windparks (Flächen für alternative Energien) zu erweitern und ggf. Bebauungspläne durch die betroffenen Gemeinden aufzustellen, keine raumordnerischen Belange entgegenzustellen, sondern unsere Planungsabsichten zu unterstützen. Selbstverständlich stehen wir für weitere		**s. Zeile(n)** 587

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.03.01**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Beierstedt über Samtgemeinde Heeseberg		
		Fragen, Erläuterungen und Ergänzungen gern zur Verfügung.		
Z593 ID 12067 (1 - 3/3)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Der Rat der Gemeinde Beierstedt hat in seiner Sitzung am 16.01.2012 mehrheitlich beschlossen, beim Zweckverband Großraum Braunschweig zu beantragen, die in der beiliegenden Karte gekennzeichneten Flächen als Windvorrang-/Eignungsgebiet in der vorgesehenen 1. Änderung des RROP 2008 aufzunehmen. Ich bitte um Weiterleitung an den Zweckverband Großraum Braunschweig.	**Nicht folgen** Die beantragten Flächen befinden sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **02.02.03.03**		Datum der Stellungnahme **11.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Ingeleben über Samtgemeinde Heeseberg		
Z594 ID 137 (1 - 1/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wie schon besprochen, sollten ursprünglich in einem Abstand von 5 Kilometern um den Elm herum keine Windräder errichtet werden. Diese Grenze galt bisher Ihrerseits als in Stein gemeißelt, obwohl wir auch in unserem Gemeinderat dafür plädiert haben ein Windgebiet im Abstand von ca. 4,5 km zum Elm, westlich von Ingeleben auszuweisen. Wir hatten Ihnen das bereits mitgeteilt. Nun sind wir überrascht, dass ein Gebiet mit ca. 2,5 km Abstand zum Elm vom ZGB als Potentialfläche identifiziert worden ist, ohne mit uns zuvor nochmals das Gespräch zu suchen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der 5-km-Abstandspuffer zum Elm ist im Planungskonzept nicht als Tabuzone definiert, sondern unterliegt der Abwägung mit anderen Belangen (vgl. angegebenen Bezug zum Methodenband). Für den Südosten des Elms stellt das Landschaftsbildgutachten eine geringere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Windenergienutzung fest, so dass im Fall der Potenzialfläche Ingeleben 01 das Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung ausfällt und der 5-km-Abstand unterschritten wird. Die Potenzialfläche entfällt im weiteren Planungsprozess jedoch aus anderen Ausschlussgründen. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z595 ID 138 (1 - 2/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Dass dieser Mindestabstand nun bei einigen Gebieten bei weitem nicht mehr eingehalten wird, möchte ich aus verschiedenen Gründen zum Anlass nehmen, sie nochmals darum zu bitten eine Ausweisung der Windpotentialfläche Wind westlich von Ingeleben anzuregen. Wir haben mehrere gute Gründe gehabt, uns bei der damaligen Diskussion im Gemeinderat für das von Ihnen vorgeschlagene Gebiet zu entscheiden: - Das beiliegend skizzierte Gebiet ist bzgl. Der optischen Wirkung im Umfeld des Elm als absolut unkritisch einzustufen, zumal der Abstand zum Elm - je nach Gebietsausweisung um ca. 4,5 km liegt. Hierbei ist mir aufgefallen, dass Sie den Bereich westlich von Ingeleben nur unvollständig in Ihrer Potentialkarte aufgenommen haben, sicherlich, weil Sie den Abstand von 5 km zum Elm noch berücksichtigt hatten. Ich bitte diesbezüglich um Korrektur, siehe meine Skizze.	**Nicht folgen** Die von der Gemeinde Ingeleben vorgeschlagene Fläche ist im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes nicht als Potentialfläche für die Windenergienutzung identifiziert worden. Entscheidendes Tabukriterium für den Ausschluss der Fläche ist der hier einzuhaltende Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung von 5 km (hier Abstand zum bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung WF 5 / HE 4) sowie die Unterschreitung der gemäß Planungskonzept notwendigen Mindestgröße von 50 ha durch die verbleibende Restfläche. Eine Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen erübrigt sich daher.	
Z596 ID 139 (1 - 3/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	- Dieser von uns vorgeschlagene Bereich wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die Spazierwege der Bevölkerung werden nicht beeinträchtigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.03.03**		Datum der Stellungnahme **11.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Ingeleben über Samtgemeinde Heeseberg		
Z597 ID 140 (1 - 4/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	- Es gibt, anders als in Ihrem favorisiertem Gebiet, sowohl östlich als auch westlich keine unberührten Biotope. Auch befinden sich in dem von uns favorisierten Gebiet keine bedenkenswerten Vögel, wie z.B. der Rotmilan.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das vorgeschlagene Gebiet westlich von Ingeleben ist nach Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts des Regionalverbandes nicht als Potenzialfläche dargestellt. Es sprechen Tabukriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts gegen eine Festlegung als Vorranggebiet. Ob die genannten naturschutzfachlichen Belange tatsächlich nicht gegen die vorgeschlagene Fläche sprechen, kann aus diesem Grund dahinstehen. Die Fläche ist aus anderen Gründe nicht für die Windenergienutzung geeignet. Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 595
Z598 ID 141 (1 - 5/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	- Die ausgeräumte Landschaft ist mit der idealen Feldwegestruktur geradezu vorbereitet für die Errichtung von Windenergieanlagen, da die vorhandenen Feldwege für die Erschließung sinnvoll genutzt werden können und weiterer Flächenverbrauch vermieden wird. Auch hier bitte ich Sie, sich gern auch direkt ein Bild vor Ort zu machen und die Standorte zu vergleichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das vorgeschlagene Gebiet westlich von Ingeleben ist nach Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts des Regionalverbandes nicht als Potenzialfläche dargestellt. Es sprechen Tabukriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts gegen eine Festlegung als Vorranggebiet. Ob die genannten Belange tatsächlich für die vorgeschlagene Fläche sprechen, kann aus diesem Grund dahinstehen. Die Fläche ist aus anderen Gründe nicht für die Windenergienutzung geeignet. Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 595
Z599 ID 142 (1 - 6/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	- Die Eigentümer haben mit dem regionalen Projektierer Verträge dahingehend abgeschlossen, die uns eine ähnliche Erfolgsgeschichte wie im Windpark Gevensleben erlauben. Die Pachten sind in einem für Bürgerwindparks üblichen geringen Niveau, so dass eine Beteiligung der Bürger tatsächlich zu einem Erfolg führen wird. Anders als in den viel diskutierten Gebieten in der Region.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das vorgeschlagene Gebiet westlich von Ingeleben ist nach Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts des Regionalverbandes nicht als Potenzialfläche dargestellt. Es sprechen Tabukriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts gegen eine Festlegung als Vorranggebiet. Ob die genannten Belange tatsächlich für die vorgeschlagene Fläche sprechen, kann aus diesem Grund dahinstehen. Die Fläche ist aus anderen Gründe nicht für die Windenergienutzung geeignet. Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 595
Z600 ID 143 (1 - 7/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	- Die Belastung (Schallentwicklung und Schattenschlag) für die Ortschaften in Heeseberg /Schöningen ist mit dem von uns vorgeschlagenen Gebiet deutlich geringer als mit dem anderen Gebiet	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 595
Z601 ID 144 (1 - 8/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich möchte Sie außerdem darauf hinweisen, dass der Gemeinderat für die von uns vorgeschlagene Fläche im Jahr 2010 votiert hat und es keinen Widerstand im Dorf gibt. Ganz im Gegenteil, der Zuspruch ist sehr groß. Dieses ist mein stärkstes Argument, denn wo wollen Sie die Windparks erlauben, wenn nicht dort, wo sie willkommen sind?	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume	

berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982)

Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung"). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Z602
ID 145
(1 - 9/12)

HE Heeseberg Ingeleben 01

Ich weiß, dass der Abstand zum bestehenden Gebiet Gevensleben/Winnigstedt innerhalb des 5 km Radius liegt. Allerdings ist meines Erachtens bei der gesamten Abwägung insbesondere das Landschaftsbild mit den Blickachsen zu betrachten. Hier halte ich eine Beeinträchtigung für unser vorgeschlagenes Gebiet für deutlich geringer, gerade auch aufgrund des Abstandes zum Elm. Dieses kam auch bei der gemeinsamen Besprechung mit weiteren Bürgermeistern in Ihrem Haus deutlich zum Ausdruck. Auch Herr [Name], der erhebliche Bedenken bzgl. Ihrer vorgeschlagenen Potentialfläche hat, hat sich intensiv für unsere Fläche westlich von Ingeleben eingesetzt. Da im angrenzenden Landkreis Wolfenbüttel Unterschreitungen des Mindestabstandes von 5 km auf 3 km möglich sind, gehe ich davon aus, dass diese Anwendung auch auf unser favorisiertes Windgebiet, welches direkt an den Landkreis Wolfenbüttel angrenzt und zudem schon im Landkreis Wolfenbüttel beginnen könnte, angewendet werden kann.

Nicht folgen

Eine Betrachtung und Bewertung der Sichtachsen im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit und mögliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen ist im Rahmen der Beurteilungen zum Schutzgut Landschaft in den Gebietsblättern erfolgt. Der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten fußt indes auf anderen Überlegungen. Durch den Mindestabstand sollen teilräumlich unzumutbare Kumulationen negativer Umweltauswirkungen durch mehrere eng benachbarte Windparks vermieden werden. Darüber hinaus soll ein Verschmelzen von benachbarten Gebieten zu sog. "Mega-Windparks" verhindert werden. Neben dem Schutz des Landschaftsbilds dient diese Trennung durch den Mindestabstand insbesondere auch dem Schutz der lokalen Bevölkerung vor übermäßigen Belastungen im regionalen Vergleich. Für den Nautrraum der Börde, welchem das Gebiet der Gemeinde Ingeleben zuzurechnen ist, hat das Landschaftsbildgutachten aufgrund der offenen und gehölzarmen und gleichzeitig hügeligen Landschaft mit zahlreichen fernwirksamen Sichtbezügen einen Mindestabstand von 5 km als zweckmäßig empfohlen. Da das Kriterium des Mindestabstands im Sinne eines weichen Tabukriteriums zur Anwendung gekommen ist, welches - vorbehaltlich systematischer Ausnahmen - einheitlich anzuwenden ist, ist ein Abweichen von den festgelegten 5 km im Einzelfall rechtlich nicht zulässig, da auf diese Weise mithin willkürliche Unterschiede zwischen tatsächlich gleich zu bewertenden Teilräumen entstehen würden. Am 5 km Mindestabstand für den Bereich der Börde wird daher bei der Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung flächendeckend festgehalten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.03.03**		Datum der Stellungnahme **11.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Ingeleben über Samtgemeinde Heeseberg		
Z603 ID 146 (1 - 10/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich bitte Sie aufgrund meiner vorgebrachten Argumente nochmals um Prüfung der Ausweisung für unser vorgeschlagenes unkritisches Gebiet. Auch wenn Sie vorerst nur einen kleineren Teil dieser Fläche ausweisen, bietet dieser Raum doch erhebliches Potential für eine Erweiterung, wobei die von Ihnen identifizierte Fläche diese Möglichkeit ausschließt.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 595
Z604 ID 147 (1 - 11/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Gern möchte unsere Gemeinde die Energiewende positiv unterstützen, daher werden wir uns auch nicht gegen Ihr favorisiertes Gebiet aussprechen, nur halte ich unser eingebrachtes Gebiet aus den oben aufgeführten Gründen für Mensch und Umwelt verträglicher und sinnvoller.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 595
Z605 ID 148 (1 - 12/12)		Ich stehe Ihnen in dieser Angelegenheit gern für einen Gesprächstermin auch mit den anderen Bürgermeistern in der SG Heeseberg zur Verfügung, um Ihnen unsere Ansicht direkt vor Ort erläutern zu können.	**Allgemeine Erläuterung**	
Beteiligtennummer **02.02.03.04**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Jerxheim über Samtgemeinde Heeseberg		
Z606 ID 12052 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Leider müssen wir feststellen, dass die Erweiterung des Gebiets HE9, in der Gemarkung Jerxheim, gegenüber der ausgewiesenen Potenzialfläche stark verkleinert wurde. Durch die Flächen der Ostfalenstiftung, auf der keine Windkraftanlagen gebaut werden dürfen, wird diese nochmals verringert. Bei der Anhörung zur ausgewiesenen Vorrangfläche haben wir Ihnen mitgeteilt, dass der politische Wille der Gemeinde Jerxheim zur Erweiterung besteht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
02.02.03.04		**22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Gemeinde Jerxheim über Samtgemeinde Heeseberg		

nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung"). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.03.04**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Jerxheim über Samtgemeinde Heeseberg		
			abwägungsrelevant. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z607 ID 12053 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Durch die Auslegung der 1. Änderung des RROP 2008 müssen wir leider feststellen, dass nun auch im Norden der Gemeinde Jerxheim ein Windpark entstehen soll. Gerade hier ist noch der freie Blick zum Elm gegeben. Sonst ist der Blick durch Windräder im Westen, Süden und Osten verbaut. Gerade unter diesem Gesichtspunkt würde eine Erweiterung des Windparks HE9 zu keinen neuen Beeinträchtigungen für die Bevölkerung führen. Mit der Ausweisung der Fläche Ingeleben 01 werden nun mehrere Planungsgrundsätze des ZGB verworfen. Der Abstand zum Elm ist deutlich unter der fünf km Grenze. Die Gemeinde Jerxheim wird von Windrädern eingekreist! An die bestehenden Windräder im Westen, Süden und Osten von Jerxheim hat sich die Bevölkerung schon fast gewöhnt. Das jetzt aber nördlich der Ortslage auch noch Windräder aufgebaut werden sollen ist aus unserer Sicht für die Bevölkerung unzumutbar. Ich bitte Sie diese Entscheidung noch mal zu überprüfen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Hinsichtlich des 5-km-Abstandspuffers ist Folgendes anzumerken: Der 5-km-Abstandspuffer ist im Planungskonzept nicht als Tabuzone definiert, sondern unterliegt der Abwägung mit anderen Belangen. Der Regionalverband hat sich im Rahmen seiner Abwägung an den Aussagen des eigens beauftragten Landschaftsbildgutachtens orientiert. Der Regionalverband ist im Rahmen seiner Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen. Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden. Gleichwohl ist die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Beteiligtennummer **02.02.03.06**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Twieflingen über Samtgemeinde Heeseberg		
Z608 ID 12057 (1 - 1/4)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Bereits mit Schreiben vom 15.03.2011 hatte ich Sie unter Bezugnahme auf einen Antrag der [Firmenname], auf den Wunsch das Windvorrang- / Eignungsgebiet in der Gemeinde Gevensleben (HE 4) in südliche Richtung zu ergänzen, hingewiesen. Mittlerweile sind auch bei den Gemeinden Ingeleben, Twieflingen und Beierstedt Anfragen von Investoren nach geeigneten Flächen für erneuerbare	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 586

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.03.06**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Twieflingen über Samtgemeinde Heeseberg		
		Energien, hauptsächlich Windenergie, eingegangen. Die Gemeinden haben sich in ihren politischen Gremien grundsätzlich positiv zur Ausweisung der Flächen ausgesprochen, da sie hierin eine der wenigen Möglichkeiten sehen, Einnahmen zu generieren, die mittelfristig auch dazu beitragen könnten, einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können und somit für die Kommunen existenziell sein können.		
Z609 ID 12058 (1 - 2/4)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Wir bitten deshalb, unserer Absicht, den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Heeseberg um Ergänzungsflächen bestehender Windparks und neue Windparks (Flächen für alternative Energien) zu erweitern und ggf. Bebauungspläne durch die betroffenen Gemeinden aufzustellen, keine raumordnerischen Belange entgegenzustellen, sondern unsere Planungsabsichten zu unterstützen. Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen, Erläuterungen und Ergänzungen gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebener Zeilennummer wird verwiesen. Die Potenzialfläche WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung überschreitet die vom Regionalverband angesetzte Maximalgröße von 400 ha. Bei der Begrenzung der Fläche hat der Regionalverband sich von dem Ziel leiten lassen, die Belastungen des Landschaftsbildes zu minimieren, indem zum Einen eine kompakte Gestalt der Vorrangfläche (Bestands- plus Erweiterungsfläche), zweitens eine Vermeidung der einseitigen Belastung einer Siedlung und drittens die Wahrung eines Abstandes zum Großen Bruch bestimmend war. Die vom Einwender dargestellten Flächen befinden sich außerhalb des geplanten Vorranggebietes.	**s. Zeile(n)** 587 **s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Z610 ID 12061 (1 - 3/4)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Twieflingen am Dienstag, dem 04. Oktober 2011 im Dorfgemeinschaftshaus in Twieflingen. Zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen in der Gemeinde Twieflingen (Anlage) Herr [Name] erklärt anhand der vorliegenden Karte die Lage der gekennzeichneten Fläche. Die Flächen 2, 3 und 4 liegen auf Schöninger Gebiet; hierüber wird der neue Schöninger Rat entscheiden.	**Nicht folgen** Der Niederschrift ist keine Flächenabgrenzung für ein mögliches Vorranggebiet Windenergienutzung beigefügt. Die in der Niederschrift angeführte Firma hat selbst einen Flächenantrag abgegeben, so dass auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen wird.	**s. Zeile(n)** 3567
Z611 ID 12062 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Die Anfrage des Herrn [Name] erfordert nur eine allgemeine Stellungnahme, damit bei Zustimmung der Gemeinde die Planung weiter vorangetrieben werden kann. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei einer Zustimmung die Ausführung nicht zwingend durch die [Firmenname] erfolgen muss. Mit 8 Stimmen beschließt der Gemeinderat die Ausweisung des Gebietes als Standort für Windenergieanlagen grundsätzlich zu befürworten (1 Gegenstimme). Ein Anspruch auf weitere Maßnahmen der Gemeinde ist hierdurch nicht gegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 3567
Beteiligtennummer **02.02.03.06**		Datum der Stellungnahme **24.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Twieflingen über Samtgemeinde Heeseberg		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.03.06**		Datum der Stellungnahme **24.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Twieflingen über Samtgemeinde Heeseberg		
Z612 ID 149 (2 - 1/1)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Der Rat der Gemeinde Twieflingen begrüßt die geplante Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung in der 1. Änderungsfassung des RROP 2008 in den Gemeinden Ingeleben/Twieflingen (HE/Heeseberg, Ingeleben 01). Für den Fall eines positiven Verlaufs des Beteiligungsverfahrens können wir volle Unterstützung der Maßnahme im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zusagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **02.02.03.06**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Twieflingen über Samtgemeinde Heeseberg		
Z613 ID 13301 (3 - 1/1)		[Hinweis des ZGB: Mit Datum 14.01.2014 hat Herr [Name] in seiner Funktion als Ortssprecher für Wobeck im Gemeinderat Twieflingen eine Stellungnahme "aus Sicht der Gemeinde" abgegeben. Diese Stellungnahme sowie die Abwägung dazu ist unter der TÖB-Nummer 29.0071 aufgenommen worden.]	**Allgemeine Erläuterung**	
Beteiligtennummer **02.02.04**		Datum der Stellungnahme **20.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Helmstedt		
Z614 ID 155 (1 - 1/5)		Die Stadt Helmstedt stimmt der Entwurfsfassung der 1. Änderung des Regionalen Raurnordnungsprogrammes nicht zu.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Belangen wird verwiesen.	
Z615 ID 156 (1 - 2/5)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Durch die Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergie wird eines der wenigen Entwicklungspotentiale der Stadt Helmstedt - die touristische Nutzung des Lappwaldsees -erheblich beeinträchtigt. Unabhängig von den energiepolitischen Vorteilen von Windenergieanlagen dürfte es unbestritten sein, dass diese einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und von einer deutlichen Mehrheit der Bevölkerung optisch und akustisch als störend empfunden werden. Für den Erfolg einer touristischen Destination ist die Akzeptanz in der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung. Eine technisierte Landschaft stößt eben nicht auf Akzeptanz. Zu dieser Schlussfolgerung bedarf es lediglich des Studiums der Presse, die über die Diskussionen zum vorliegenden Auslegungsentwurf berichtet. Der regionalplanerische Konflikt zwischen den Zielen touristischen Entwicklung der Region durch einen attraktiven Lappwaldsee einerseits und dem eher allgemeinen klimapolitischen Ziel des verstärkten Einsatzes regenerativer Energien andererseits, kann nur gelöst werden, wenn im Umfeld des Sees kein weiteres Vorranggebiet für Windenergie geschaffen wird.	**Nicht folgen** Ein weiteres Vorranggebiet Windenergienutzung wird im Umfeld des Lappwaldsees nicht geschaffen. Vielmehr handelt es sich um eine Erweiterung des bestehenden über 200 ha großen Vorranggebiets HE 2, noch dazu in weiten Teilen abseitig des Lappwaldsees, sodass keine weitere Annäherung an den See erfolgt. Der Landschaftsraum ist in diesem Bereich sowohl durch den bestehenden Windpark als auch durch die großen Tagebau-Gruben, das Kraftwerk Buschhaus und zahlreiche Hochspannungsfreileitungen bereits erheblich technisch vorbelastet. Inwiefern gerade die vglw. geringfügige Erweiterung des bestehenden Windparks nun eine übermäßige Technisierung der Landschaft auslösen sollte, die der touristischen Nutzbarkeit des Lappwaldsees entgegensteht, ist nicht erkenn- und nachvollziehbar. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist die geplante Erweiterung des Standortes HE 2 gerade aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der Bündelungsmöglichkeiten gut geeignet, da auf diese Weise zusätzliche Vorrangflächen in bisher gering oder unbelasteten Teilräumen verzichtbar sind.	**s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.04**		Datum der Stellungnahme **20.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stadt Helmstedt	
Z616 ID 157 (1 - 3/5)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Die "Entwicklung des Lappwaldsees und Verstärkung (kultur)touristischer Netzwerke" ist eines von 5 strategischen Zielen der Stadt Helmstedt für die Jahre 2011 - 2016. Dies unterstreicht die Wichtigkeit des Lappwaldsees für Helmstedt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Erweiterung des Standorts HE 2 steht dem Ziel der touristischen Entwicklung aufgrund der vorgenannten Gründe nicht entgegen.	**s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung
Z617 ID 159 (1 - 4/5)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Das bereits vorhandene Vorranggebiet und die damit verbundenen Beeinträchtigungen können nicht als Argument für die Schadlosigkeit zusätzliche Beeinträchtigungen dienen. Das Landschaftsbild mit den Blickbeziehungen von der Ostseite des Sees, wo die intensiven Erholungseinrichtungen geplant sind, wird weiter technisiert. Die für Windenergie vorgesehenen Flächen westlich des Sees und der Bahntrasse liegen zwar nicht unmittelbar am See, haben trotzdem in Randlage eine nicht unwichtige Funktion für ergänzende touristische Angebote wie Fahrrad- oder Wanderouten, die über diese Flächen bereits verlaufen. Selbst ohne Erweiterung des Vorranggebietes ist zu befürchten, dass die negativen Auswirkungen für den touristischen Wert des Lappwaldsees künftig zunehmen, wenn vorhandene Windenergieanlagen durch wirkungsvollere und damit höher Anlagen ersetzt werden.	**Nicht folgen** Die Vorbelastung durch das vorhandene Gebiet sind ebenso wie weitere technische Vorbelastungen (Kraftwerk Buschhaus, zahlreiche Hochspannungsfreileitungen, Tagebau-Gruben) selbstverständlich mit in die Beurteilung einzubeziehen. Die Umweltprüfung zur Änderung des RROP hat jene Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, die durch die Planänderung zusätzlich entstehen und mit dem Planungs-Nullfall zu vergleichen. Der als Vergleichsbasis dienende Planungs-Nullfall beinhaltet die bestehenden WEA und die weiteren technischen Vorbelastungen, sodass durch die Planänderung nur in geringem Umfang zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen, die zudem entsprechend des Bündelungsgrundsatzes schwerer wiegende Beeinträchtigungen andernorts vermeiden. Wie bereits erläutert, kann eine Unvereinbarkeit mit der touristischen Nutzung, ausgelöst durch die Erweiterung des Standortes HE 2, nicht nachvollzogen werden. Hieran ändert auch eine mögliche Führung von Rad-/Wanderwegen durch die Erweiterungsflächen nichts, da es sich lediglich um kurze direkt betroffene Abschnitte innerhalb von Teilräumen handelt, welche ebenfalls bereits im Bestand deutlich technisch vorbelastet sind. Im Hinblick auf das angesprochene Repowering von WEA ist ferner zu beachten, dass dieses nicht per se zu stärkeren Beeinträchtigungen des Landschafstbilds führt, da die Anlagen zwar voraussichtlich größer werden, jedoch damit aufgrund der untereinander einzuhaltenden Mindestabstände auch eine geringer Anlagenzahl pro Fläche einhergeht, was sich wiederum belastungsmindernd auswirkt. Darüber hinaus wirken größere WEA aufgrund der geringeren Roterdrehzahlen oftmals weniger unruhig auf den Betrachter.	**s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung
Z618 ID 160 (1 - 5/5)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Daher lehnt die Stadt Helmstedt jegliche zusätzliche Beeinträchtigung des touristischen Potenzials am Lappwaldsee und damit die vorgelegte Planung des ZGB ab.	**Nicht folgen** Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **02.02.04**		Datum der Stellungnahme **29.07.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stadt Helmstedt	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.04**		Datum der Stellungnahme **29.07.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Helmstedt		
Z619 ID 3950 (2 - 1/4)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Bereits im Jahr 2008 hatte die Stadt Helmstadt als Mitglied der seinerzeit titulierten Arbeitsgruppe Helmstedt-Harbke See einen Masterplan erstellen lassen. Eine Ausfertigung können wir Ihnen bei Bedarf gerne zusenden. In dem Masterplan werden schon sehr konkret Konzeptionen für die künftige räumliche Nutzung dargestellt. Er beschreibt nicht ausschließlich den Zielzustand sondern beschäftigt sich auch mit Zwischenlösungen ("Inszenierung des Wasseranstieges"). Der See selbst und die unmittelbar an dem See grenzenden Flächen unterliegen noch der Bergaufsicht. Gleichwohl sind bereits Teile des Uferbereiches zugänglich und werden im Einvernehmen mit dem Bergbauunternehmen touristisch bzw. für die Erholung genutzt. Dies gilt vor allen Dingen für das Westufer im Helmstedter Stadtgebiet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es handelt sich bei der Planung des Regionalverbandes in diesem Bereich um eine Erweiterung des bestehenden über 200 ha großen Vorranggebiets HE 2, noch dazu in weiten Teilen abseitig des Lappwaldsees, sodass keine weitere Annäherung an den See erfolgt. Der Landschaftsraum ist in diesem Bereich sowohl durch den bestehenden Windpark als auch durch die großen Tagebau-Gruben, das Kraftwerk Buschhaus und zahlreiche Hochspannungsfreileitungen bereits erheblich technisch vorbelastet. Inwiefern gerade die vglw. geringfügige Erweiterung des bestehenden Windparks nun eine übermäßige Technisierung der Landschaft auslösen sollte, die der touristischen Nutzbarkeit des Lappwaldsees entgegensteht, ist nicht erkenn- und nachvollziehbar. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist die geplante Erweiterung des Standortes HE 2 gerade aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der Bündelungsmöglichkeiten gut geeignet, da auf diese Weise zusätzliche Vorrangfläche in bisher gering oder unbelasteten Teilräumen verzichtbar sind.	**s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung
Z620 ID 3951 (2 - 2/4)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	In den letzten Jahren sind die nachfolgenden Maßnahmen von der Stadt ausgeführt worden. Teilweise fußen sie auf die Inhalte des Masterplanes, teilweise handelt es sich um weitergehende Ideen, die von uns umgesetzt werden. - Anlage eines Parkplatzes mit Informationspunkt in unmittelbarer Nähe zu dem asphaltierten Wanderweg am Westufer. - Anlage eines Informationspunktes über die Flutung des Sees in der Innenstadt (Holzberg). - Konzeption und Beschilderung von "SEENswerten" Radrouten, vor allen Dingen die Lappwaldseeroute und die Eitzseeroute. - Regelmäßige Führungen entlang des Lappwaldsees mit geschulten Gästeführern. - Anlage eines Informationspunktes und Rastplatzes am Westufer (sogenannter Petersberg). In Kürze wird auf dem Rastplatz am Petersberg eine Grill- und Schutzhütte errichtet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung oder gar Beschädigung der genannten Maßnahmen durch die Erweiterung des bestehenden Windparks im Nordwesten und Westen, also abseitig des Lappwaldsees, ist nicht erkennbar.	
Z621 ID 3952 (2 - 3/4)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Die von Ihnen erwähnte Belastung der Landschaft durch die aufgeführten Anlagen ist gegeben. Nach unserer Auffassung stören das Umspannwerk und Abfalldeponien (welche?) nur in geringfügigen Maße, da sie optisch kaum wahrzunehmen sind, Lediglich eine punktuelle Belastung ist das Kraftwerk und die Müllverbrennungsanlage Buschhaus. Flächenmäßig sehr raumbeanspruchend und somit sehr stark beeinträchtigend sind die Hochspannungsfreileitungen und noch mehr die Windenergieanlagen. Die vorhandenen Belastungen rechtfertigen jedoch nicht, diesen Raum mit erheblichem touristischem Potential durch weitere Windenergieanlagen noch stärker zu überfrachten. Dies gilt insbesondere wenn Windenergieanlagen künftig deutlich höher als die bisherigen Anlagen errichtet werden und sich damit das Landschaftsbild noch stärker verändern wird, als dies bereits bisher geschehen ist.	**Nicht folgen** Der Landschaftsraum ist in diesem Bereich sowohl durch den bestehenden Windpark als auch durch die großen Tagebau-Gruben, das Kraftwerk Buschhaus und zahlreiche Hochspannungsfreileitungen bereits erheblich technisch vorbelastet, wie der Einwender selbst einräumt. Inwiefern gerade die vglw. geringfügige Erweiterung des bestehenden Windparks nun eine übermäßige Technisierung der Landschaft auslösen sollte, die der touristischen Nutzbarkeit des Lappwaldsees entgegensteht, wohingegen die zahlreichen bestehenden technischen Elemente der Landschaft dies nicht tun sollten, ist nicht erkenn- und nachvollziehbar. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist die geplante Erweiterung des Standortes HE 2 gerade aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der Bündelungsmöglichkeiten gut geeignet, da auf diese Weise zusätzliche Vorrangflächen in bisher gering oder unbelasteten Teilräumen verzichtbar sind. Eine Überfrachtung des betroffenen Landschaftsraumes durch die Erweiterung des bestehenden Windparks ist aus	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.04**		Datum der Stellungnahme **29.07.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Helmstedt		
			Sicht des Regionalverbandes nicht gegeben, da die Flächengröße auch nach Erweiterung noch deutlich unterhalb (ca. 300 ha) der festgelegten Maximalgröße von 400 ha liegt. Die Argumentation des Einwenders ist ferner widersprüchlich. So wird auf der einen Seite die bereits erhebliche Vorbelastung des Raumes anerkannt, eine "noch stärkere Überfrachtung" (diese Formulierung impliziert eine auch im Status-Quo bereits bestehende Überfrachtung) abgelehnt und die Belastung durch technische Elemente wie WEA als für die touristische Nutzung nicht akzeptabel bezeichnet. Auf der anderen Seite spricht der Einwender jedoch von einem Raum mit "erheblichem touristischen Potenzial" und dies offensichtlich trotz der bereits bestehenden erheblichen Vorbelastungen durch technische Landschaftselemente und der scheinbar bereits bestehenden Überfrachtung der Landschaft mit solchen Elementen. Wenn das touristische Potenzial aber trotz der umfangreichen Vorbelastungen derart groß ist, ist nicht erkennbar, wieso gerade die zumal abseitig des Lappwaldsees erfolgende und vglw. Geringfügige Erweiterung des Vorranggebiets zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des touristischen Potenzials des Lappwaldsees führen soll. Im Hinblick auf die angesprochene zunehmende Größe von WEA ist ferner zu beachten, dass dieses nicht per se zu stärkeren Beeinträchtigungen des Landschafstbilds führt, da die Anlagen zwar voraussichtlich größer werden, jedoch damit aufgrund der untereinander einzuhaltenden Mindestabstände auch eine geringer Anlagenzahl pro Fläche einhergeht, was sich wiederum belastungsmindernd auswirkt. Darüber hinaus wirken größere WEA aufgrund der geringeren Rotordrehzahlen oftmals weniger unruhig auf den Betrachter.	
Z622 ID 3953 (2 - 4/4)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Zur Darstellung der vorhanden und geplanten Rad- und Fußwege fügen wir diesem Schreiben Informationsblätter über die Lappwald- und Eltzseeroute sowie die Karte 7 aus dem Masterplan bei.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die übergebenen Daten werden geprüft und in die Beurteilung des Gebietsblattes ergänzt. Die Führung von Rad-/Wanderwegen durch die Erweiterungsflächen ändern jedoch nichts an der grundsätzlichen Auffassung einer Eignung der Erweiterungsflächen, da es sich lediglich um kurze direkt betroffene Abschnitte innerhalb von Teilräumen handelt, welche ebenfalls bereits im Bestand deutlich technisch vorbelastet sind. Die Nutzbarkeit und Durchgängigkeit der Wege wird durch die Windenergienutzung zudem nicht beeinträchtigt.	
Beteiligtennummer **02.02.04**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Helmstedt		
Z623 ID 21712 (3 - 1/3)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Mit Schreiben vom 20.02.2014 hatten wir zum 1. Entwurf bereits eine Stellungnahme verfasst und uns gegen eine Vergrößerung des bestehenden Vorrangebietes in Nähe des Lappwaldsees ausgesprochen. Die Stadt Helmstedt stimmt der 2. Entwurfsfassung zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes mit einem im Vergleich zur 1.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zur Stellungnahme vom 20.02.2014 wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.04**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stadt Helmstedt	
		Entwurfsfassung abermals vergrößerten Vorranggebiet für Windenergienutzung ebenfalls nicht zu. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.02.2014. Die darin vorgetragenen Einwendungen werden vollumfänglich aufrechterhalten.		
Z624 ID 21713 (3 - 2/3)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Darüber hinaus beziehen wir uns auf anliegendem Zeitungsartikel aus der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung. Wissenschaftliche Studien belegen die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus. Insofern konterkariert Ihre Planung das Bestreben der Stadt Helmstedt, das touristische Potenzial dieses Sees zu nutzen.	**Nicht folgen** Für den Schutz touristischer Nutzungen sind die Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft als Tabuzonen festgelegt worden und sind Naherholung sowie regional bedeutsame landschaftsbezogene Erholungsräume in der Einzelfallprüfung berücksichtigt worden. Somit sind die unterschiedlichen touristischen Nutzungen ihrer jeweiligen Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt. Insbesondere kann im vorliegenden Einzelfall wohl kaum die Erweiterung des bestehenden Windparks als pot. Gefahr für den geplanten Lappwaldsee herangeführt werden, da zum Zeitpunkt seiner Planung mit den bestehenden Windrädern, zahlreichen Hochspannungsfreileitungen und dem gut sichtbaren KKW Buschhaus eine umfangreiche Vorbelastung und technisch-industrielle Vorprägung des betroffenen Landschaftsraumes bestand und bis heute besteht. Das touristische Potenzial des Sees dürfte indes überwiegend im Potenzial der Wasser assoziierten intensiven Erholungsnutzungen bestehen (u.a. Wassersport), welche nicht oder nur in zweiter Reihe landschaftsbezogen sind und kaum von zusätzlichen benachbarten WEA beeinträchtigt werden. Ein Ausschlussgrund für die Planung des Regionalverbandes liegt nicht vor.	
Z625 ID 21714 (3 - 3/3)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Bedenken haben wir außerdem, das Schatteneffekte massive negative Auswirkungen auf Wohngebiete der Stadt ausüben.	**Nicht folgen** Die Anforderungen des Immissionsschutzrechtes an die Errichtung von WEA und damit auch die Einhaltung der geltenden Richtwerte der Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind im Zuge der Genehmigungsverfahren zwingend einzuhalten. Die befürchteten massiven negativen Auswirkungen sind somit auszuschließen. Der Mindestabstand zu Wohngebieten der Stadt Helmstedt beträgt zudem mehr als 1.100 m. Gleichzeitig liegen diese Flächen in nordöstlicher Flucht zur nächstgelegenen Spitze des Vorranggebietes, sodass allenfalls in den Nachmittagsstunden der Wintermonate bei tiefstehender Sonne im Südwesten temporäre Störungen durch Schlagschatten denkbar wären. Die geltenden Richtwerte werden mit sehr großer Wahrscheinlichkeit deutlich eingehalten. Es besteht somit kein Anlass zur Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes.	
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm		
Z626 ID 161 (1 - 1/16)		Grundsätzliches Die Bundesregierung hat im Energiekonzept vom 28.09.2010 die Zielsetzung beschlossen, den Ausstoß der Treibhausgase auf der Basis von 1990 bis 2020 um 40% und bis 2050 um mindestens 80% zu senken. Zur Erreichung des Zieles soll der Anteil der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 von derzeit rund 17% auf mindestens 35% bis zum Jahr 2020 erhöht werden. In der 2013 veröffentlichten Studie des Umweltbundesamtes wurde vom Frauenhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik die Annahme getroffen, dass prinzipiell 13,8 % der Fläche in Deutschland für Windenergie zur Verfügung stehen. Das realisierbare Potential an Land wird allerdings deutlich kleiner geschätzt, da in der Studie unter anderem die Aspekte der artenschutzrechtlichen Belange oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen nicht betrachtet wurden. Das verabschiedete Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, angemessene und erforderliche Regelungen im Bau- und Planungsrecht zu treffen. Nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima 2011 hat die Bundesregierung das Energiekonzept fortentwickelt und den Ausstieg aus der Kernenergie beschleunigt. Schrittweise werden bis 2022 alle Kernkraftwerke in der Bundesrepublik abgeschaltet. Eine weitere Grundlage ist das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) i.d.F. vom 08.05.2008 und dessen Fortschreibung. Gegenstand dieser Aktualisierung sind unter anderem vorsorgende Regelungen zur raumverträglichen Umsetzung der Energiewende, wie zur Wind- und Solarenergienutzung. Weiterhin hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBI. I, 2011, S. 1509 II.) ermöglicht, den Handlungsspielraum der Gemeinden zu erweitern und gezielte Regelungen zu Gunsten des Klimaschutzes zu treffen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z627 ID 162 (1 - 2/16)	HE Königslutter Süpplingen 01 HE Grasleben Rennau 01	Potentialflächen Das Stadtgebiet der Stadt Königslutter am Elm ist durch 2 Potentialflächen betroffen. Zum einen in den Gemarkungen Schickelsheim und Lelm (Gebiet Süpplingen 01), zum anderen in der Gemarkung Rhode (Gebiet Rennau 01).	**Allgemeine Erläuterung** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Das Gebiet HE Grasleben Rennau 01 ist in der 2.Offenlage entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm		
Z628 ID 163 (1 - 3/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fläche Süpplingen 01 Die Fläche befindet sich östlich der Ortschaft Schickelsheim, nördlich begrenzt durch die Landesstraße 644, westlich begrenzt durch die Bundesstraße 1. Sie umfasst eine Größe von derzeit rund 285 ha. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Königslutter am Elm sind u. a. besonders betroffen durch die unmittelbare Nähe (500 m) der Potentialfläche zu einer Siedlung im Außenbereich (Hagenhof und ehemaliger Bahnhof Lelm). Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Überprüfung der Abstandsregelungen im Außenbereich: Die Historie der Raumordnungsplanung legt dar, dass in den 90er Jahren Anlagen geplant und installiert wurden, die einen Rotordurchmesser von rund 50 m besaßen. Die daraus resultierenden Abstandsflächen von 500 m zu Splittersiedlungen sind nach heutigem Ermessen nachvollziehbar. Durch die technische Weiterentwicklung und die einhergehende Effizienzsteigerung von Onshore-Anlagen werden derzeit Windkraftanlagen von erheblich größerem Ausmaß geplant und gebaut, insbesondere werden die Abstände zu Splitterbereichssiedlungen im Außenbereich jedoch nicht angepasst. Heute sind Anlagen von über 100 m Rotordurchmesser auch im genannten Planungsgebiet zu erwarten. Dass die einzuhaltenden Abstände von Windkraftanlagen und Siedlung nicht dem technisch aktuellem Stand angepasst werden, ist nicht zu akzeptieren. Schließlich müsste sich die Entfernung zur Windkraftanlage linear zur Höhe verändern (Doppelte Höhe = doppelte Entfernung) und mindestens 1000 m betragen. Im Fall der genannten Potentialfläche ist ferner anzumerken, dass sich der geplante Windpark auf einer Anhöhe gegenüber der Außenbereichssiedlung Hagenhof befindet und somit die Anlagen zusätzlich höher wirken werden und die Anwohner beeinträchtigen werden.	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen.	**s. Methodenband** D 2.2
Z629 ID 164 (1 - 4/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auswirkungen auf die Umwelt, Kulturlandschaft, Tourismus, Umwelt: Die Anlage 2 zum Gebietsblatt der Potentialfläche Süpplingen 01 enthält unter Punkt 3.12. Flora und Fauna die Erkenntnis, dass Hinweise auf Fledermäuse nicht vorliegen, jedoch geeignete Habitatstrukturen im Bereich des "Bärenwinkel" vorzufinden sind. Hier ist eine Nachkartierung für die relevanten Bereiche der Potentialfläche zwingend erforderlich. Diese wird eingefordert.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich bewusst, dass er als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, selbst abarbeiten muss. Es ist jedoch anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Der Regionalverband muss im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung sicherstellten, dass artenschutzfachliche Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall, da es für das vorgeschlagene Vorranggebiet Süpplingen 01 keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass mögliche Fledermausvorkommen die	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würden. Dies gilt - auch ohne die angemahnte Kartierung - insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten (vgl. BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN, M. REICH 2011). In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Da der Plangeber nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen muss, die für ihn als entscheidungserheblich erkennbar sind, kann eine vertiefte Prüfung der Belange des Fledermausschutzes unter Berücksichtigung der verfügbaren Vermeidungsmaßnahmen, mit denen sich ggf. auftretende Konflikte regelmäßig lösen lassen, entfallen (siehe Umweltbericht Kap. 2.2.2.3).

Die Regionalplanung muss zudem grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt, was im vorliegenden Fall aus o.g. Gründen sicher verneint werden kann. Die erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung vollzieht sich hingegen regelmäßig entsprechend § 8 ROG auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand und auf Basis vorhandener Daten (u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114, HessVGH, Urt. V. 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N). Die geforderte Nachkartierung der Fledermausbestände im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird daher abgelehnt.

Z630

ID 165

(1 - 5/16)

HE Königslutter Süpplingen 01

Kulturlandschaft und Tourismus:

Allgemein ist für das heutige Niedersachsen, besonders aber für die Landschaft rund um den Harz festzustellen, dass die Epoche der Romanik, also die Zeit vom 10. bis 13. Jahrhundert, eine der produktivsten und für den Kulturraum prägendsten Epochen des Mittelalters war. Am Nordrand des Elm entstand schon im frühen 11. J. ein Frauenstift Von Kaiser Lothar 111. wurde es 1135 in ein Benediktinerkloster umgewandelt. Gleichzeitig stiftete der Herrscher eine neue Kirche, den heutigen Kaiserdom, der zu den wichtigsten Kirchen der Romanik in Deutschland gehört. In mehrfacher Hinsicht ist er als kaiserliche Gründung in seiner überragenden Bedeutung kaum zu überschätzen: historisch als Grablege eines römischen Kaisers und Grablege des ersten Wellen in Norddeutschland, architekturgeschichtlich durch die frühen Großgewölbe, kunsthistorisch durch seine italienische Bauskulptur.

Die Kirche ist demonstratives Zeichen des kaiserlichen Stifters, der damit nicht nur seine persönliche tiefe Gläubigkeit, sondern vor allem seinen Schutzauftrag über das Christentum zum Ausdruck bringen wollte- der Kaiser war Verteidiger des Glaubens. Gleichzeitig war die neue Kirche 'Symbol' seiner

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die Bedeutung des Kaiserdoms für das Landschaftsbild im Umfeld der Stadt Königslutter ist dem Regionalverband bekannt. Im Rahmen der Abwägung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wurde eine mögliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes für den historischen Kaiserdom unter Berücksichtigung möglicher Sichtachsen und Fernwirkungen pot. WEA geprüft. Die Sichtachsen zum Kaiserdom wurden unter anderem im Zuge von vor Ort-Begehungen bei klarem Wetter und guter Fernsicht geprüft und auch fotografisch dokumentiert. Der mindestens 3 km entfernte Dom ist aufgrund der Reliefbedingungen und seiner vglw. geringen Höhe von 52 m von der Potenzialfläche aus nur als kleines, recht unscheinbares Element an der Horizontlinie erkennbar und besitzt hier keinen prägenden Einfluss, der vor einem Verstellen durch Windenergieanlagen geschützt werden müsste. Von einer dominanten Sichtbarkeit im Sinne eines landschaftlichen Großelements kann zumindest im Bereich des Vorranggebiets Süpplingen 01, welches darüber hinaus im hügeligen nordöstliche Vorland des Elms und keinesfalls wie suggeriert in der Ebene nördlich und nordwestlich von Königslutter gelegen ist, keine Rede sein. Zudem bleibt die in diesem Bereich bedeutendste Sichtachse von der teilweise alleeartig auf Königslutter zulaufenden B1 ungestört erhalten, da die

s. Gebietsblatt
HE Königslutter Süpplingen 01

s. Dokument
Gutachten Landschaftsbild

		weltlich-imperialen Macht und hatte dem Dom zu Speyer und anderen kaiserlichen Gründungen ebenbürtig zu sein. Diesen hohen, ja höchsten Ansprüchen hatte das Bauwerk zu genügen - im Detail wie als gebaute 'Großform' in der Landschaft. Errichtet auf einem Geländesporn des Elm, beherrscht der 'Dom' bis heute weithin sichtbar die Ebene vor dem Höhenzug. Im Mittelalter und noch in der Neuzeit wurde er als bedeutende Landmarke wahrgenommen, zumal von Reisenden, die auf einer der wichtigsten West-Ost-Handelsstraßen unterwegs waren, deren einer Zweig am Nordrand des Elm entlang führte und die Metropolen Braunschweig und Magdeburg miteinander verband. Auch heute hat der Kaiserdom diese aus der Geschichte zu erklärende 'Wahrzeichen'Funktion nicht verloren. Diese Zusammenhänge vor Augen, wird mit einem Mal die kulturhistorische Präsenz des Bauwerks deutlich, eines romanischen Bauwerks, das in der Region nicht nur im wörtlichen Sinne über allen anderen mittelalterlichen Kirchenbauten 'thront'. Besonders anschaulich wird diese Funktion im Zusammenspiel mit der anderen, einige Jahre früheren Gründung Lothars, der Johannis-Kirche in Süpplingenburg. Noch als Herzog ließ sich Lothar auf seinem Familienstammsitz diese äußerst anspruchsvolle- oberitalienisches Baudekor aufnehmende -Kirche errichten. Wohl kein zweites Mal wird man in Deutschland ein räumlich derartig eng beieinander liegendes Kirchenpaar finden, dass die historische Dimension ihres Gründers und Stifters so anschaulich zum Ausdruck bringt. Diese hochwertigen historischen, auch in heutiger Zeit deutlich wahrnehmbaren, Zusammenhänge würden durch den Windpark zerstört.	Vorschlagsfläche im betroffenen Abschnitt seitlich versetzt, abseitig der Blickrichtung liegt. Eine Beeinträchtigung des kulturhistorischen Zeugniswerts sowie der touristischen Attraktivität des Doms zu Königslutter durch das pot. Vorranggebiet Süpplingen 01 ist daher nicht erkennbar. Auch eine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung der dem Einwender zufolge hochwertigen historischen und bundesweit einmaligen Zusammenhänge zwischen dem Kaiserdom und der Johannis-Kirche in Süpplingenburg durch den Windpark ist nicht erkennbar. Dom und Kirche liegen zunächst mehr als 6 km voneinander entfernt, sodass schon aufgrund der Entfernung und der vglw. geringen Höhe der Bauwerke keine besondere Sichtbeziehung zwischen den beiden Bauwerken besteht, da die Johannis-Kirche vom Dom aus nur bei guter Sicht und genauem Hingucken sichtbar ist und andersherum auch der Dom vermutlich lediglich vom Kirchturm aus deutlich am Horizont erkennbar ist. Die grundsätzliche Sichtbeziehung zwischen den beiden Kirchtürmen kann darüber hinaus bei gängigen Anlagenabständen untereinander von 300 bis 500 m erhalten werden und wird nicht unterbrochen. Allenfalls ist mit randlichen Störeffekten durch den Einbezug technischer Elemente in den sichtbaren Horizontausschnitt zu rechnen. Eine unzulässiger Beeinträchtigung oder gar Zerstörung der kulturhistorischen Qualitäten kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.	
Z631 ID 166 (1 - 6/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Schutzradius Elm) Die Potentialfläche befindet sich in der 5 km -Schutzzone, welche im Rahmen der Änderung des RROP 2008 auf Basis eines Landschaftsgutachtens angelegt wurde. Die Gründe (Vorbelastungen durch B1, Bahnstrecke, fehlen einer außerordentlich hohen Empfindlichkeit) die zur Aufweichung dieses Schutzraumes um den Elm und ebenso um den Dorm führen, können so nicht nachvollzogen werden. Wurde doch mit der Einführung des 5 km Schutzradius eine schlüssige und großräumige Planungskonzeption etabliert. Bereits in dem Landschaftsbildgutachten von 1997 wurde u. a. für den Elm eine Puffer-/ bzw. Tabuzone von 5 km zur Vermeidung von Beeinträchtigungen festgelegt. Die Gültigkeit der Bewertungsgrundlage wurde in dem Sondergutachten von 2004 bestätigt und sollte weiterhin angewendet werden. In dem Gutachten der Planungsgruppe Umwelt vom 18.12.2012 "Landschaftsbild und Windkraftanlagen - Planungshinweise für die Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windkraftnutzung im ZGB" wird noch einmal die 5 km Pufferzone um den Elm bestätigt und damit eine erhöhte Empfindlichkeit bescheinigt. Die bisher bestehende eigenständige Berücksichtigung des Naturpark Elm-Lappwald entfällt.	**Nicht folgen** Korrekt ist, dass das aktualisierte Landschaftsbildgutachten der Planungsgruppe Umwelt von 2012 die 5 km Schutzzone um den Elm grundsätzlich bestätigt. Das Gutachten sieht diese Schutzzone jedoch nicht für den gesamten Elm als erforderlich und im Sinne einer weichen Tabuzone begründbar an. Aus Tabelle 2 des Gutachtens geht hervor, dass das Erscheinungsbild des Elms sowohl im südöstlichen Teil (östlich Schöppenstedt) als auch im Nordosten durch ein signifikant weniger markantes Relief mit tw. Vorbelastungen gekennzeichnet ist. Das Gutachten kommt daher zu der Aussage, dass die Sonderbehandlung des Elms (manifestiert in dem 5 km Schutzpuffer) insbesondere für den westlichen Teil gerechtfertigt sei, wohingegen die Situation in nordöstlicher Richtung mit dem benachbarten Oderwald vergeleichbar sei, zu dem lediglich ein 2 km Restriktionsbereich verwendet werde. Vor dem Hintergrund dieser Aussagen und nach Prüfung der Situation im Einzelfall durch vor-Ort-Begehungen und Analyse des digitalen Geländemodells wurde der 5 km-Schutzpuffer im Bereich Süpplingen für nicht hinreichend fachlich begründbar erachtet, um einen pauschalen Ausschluss von Potenzialflächen zu bewirken.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm	
Z632 ID 167 (1 - 7/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	In Punkt 5.2, Tab. 2 des aktuellen Gutachtens wird dem Elm eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bescheinigt, nur im Nordosten (Anm.: Bereich Königslutter-Süpplingen) wird ein weniger markantes Relief, keine weite Sicht aber unbelasteter Landschaftsraum genannt. Daraus wird abgeleitet, dass die vorhandene Reliefsituation mit dem westlichen Oderwald vergleichbar ist, wo nur ein 2 km Puffer angewendet werden soll. Die Reliefsituation mag aus rein geografischer Sicht vergleichbar sein, eine auch nur annähernde Ähnlichkeit der Sichtachsen und der Landschaftsbilder liegt hier aber nicht vor. In unmittelbarer Sichtnähe des westl. Oderwaldes befinden sich großflächige Industriestandorte, in nordöstlicher Richtung vom Elm befindet ein (lt. Gutachten bestätigter) unbelasteter Landschaftsraum, hier muss die ungestörte Sichtachse Elm-Dorm mit seiner historisch gewachsenen Kulturlandschaft geschützt bleiben. Das Landschaftsbild wird aus Sicht der Stadt Königslutter am Elm als deutlich empfindlicher beurteilt, als dies in den Planungen des ZGB berücksichtigt wird. Es bleib der Verlauf der Bahnstrecke in einer Senke unberücksichtigt. Dieser Streckenverlauf belastet das Landschaftsbild in dem betroffenen Bereich nicht. Aufgrund der vorgenannten Begründung wird der ZGB aufgefordert, die Beurteilung der Potentialfläche, hier das Gebiet Süpplingen 01, im Punkt 2.9 - Zusammenfassende Bewertung- die 5 km Pufferzone auch für den nordöstlichen Teil des Elms anzuwenden und zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die Sichtachse Elm-Dorm von nordöstlichen Elm und dem Umfeld der Stadt Köngislutter aus wird durch das pot. Vorranggebiet in keiner Weise gestört oder gar unterbrochen, da das Gebiet deutlich östlich versetzt liegt. Darüber hinaus befindet sich das pot. Vorranggebiet am äußersten östlichen Rand des im Landschaftsbildgutachten als unbelastet bezeichneten Landschaftsraumes zwischen Königslutter und dem Dorm. Dieser Bereich befindet sich bereits im Übergang zum östlichen Elm, für den das Landschaftsbildgutachten ebenfalls in der genannten Tabelle 2 eine geringe Empfindlichkeit wegen umfangreicher Vorbelastungen feststellt. Neben den Vorbelastungen durch die B 1 und die Bahnstrecke, die wenngleich sie teilweise im Einschnitt verläuft aufgrund von Lärmemissionen und Zerschneidungswirkung eine Vorbelastungswirkung auf die Landschafts entfaltet ist der betroffene Landschaftsraum durch ein ausgeräumtes, intensiv ackerbaulich genutztes Erscheinungsbild mit erheblichen Schlaggrößen von 20 bis 40 ha gekennzeichnet. Eine - auch im regionalen Betrachtungsmaßstab - besondere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Landschaft bzw. eine erhaltenswerte kulturlandschaftliche Seltenheit ist nicht erkenn- und begründbar. Abseits solcher in besonderem Maße schützenswerter Landschaftsräume müssen erhebliche Beeinträchtigungen hingegen aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB gewissermaßen als unvermeidbar hingenommen werden und können regelmäßig nicht zu einem Ausschluss von Vorranggebieten Windenergienutzung führen, da dies die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung unterlaufen und aushöhlen würde (vgl. u.a. OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Der Auffassung der Stadt Königslutter kann daher nicht gefolgt werden. Der im Landschaftsbildgutachten getroffene Vergleich zwischem dem Lappwald und dem Elm im Raum Süpplingen stellt allein auf die Reliefsituation und pot. Markante Sichtbezüge ab. Diese sind in diesem Abschnitt unabhängig von möglicherweise bestehenden Unterschieden im Grad bestehender Vorbelastungen vergleichbar.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z633 ID 168 (1 - 8/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auswirkungen auf die "Süpplingenburger Klärteiche" als überregionales Brut- und Rastgebiet für Zugvögel Weitere gravierende Bedenken ergeben sich aus Sicht der Stadt Königslutter am Elm unzureichend beurteilten Wertigkeit des überregional bedeutsamen Brut- und Rastgebiet "Süpplingenburger Klärteiche". Der geplante Windpark rückt bis auf 600 m an diesen Bereich heran. Das artenreiche Vorkommen hat das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz veranlasst, diesen Bereich als Gebiet von landesweiter Bedeutung für Brutvögel auszuweisen und Gelder für die Verbesserung der Brut- und Rastbedingungen bereitzustellen. Durch die Ausweisung der Potentialflächen ist eine starke Gefährdung der ornithologischen überregionalen Besonderheiten zu befürchten. Eine	**Teilweise folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von 500 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

		vollständige Kartierung der vorhandenen Vogelarten ist anzufertigen und ein größerer Abstand einzuplanen.	im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von (vormals) 500 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Eine ergänzende avifaunistische Erfassung der Süpplingenburger Klärteiche ist gerade aufgrund der umfangreichen bereits vorliegenden Daten nicht erforderlich. Es genügt auf Ebene der Raumordnung zudem grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben (u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114, HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N). Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Erstellung der avifaunistischen Übersichtskartierung für ausgewählte Teilflächen mit unzureichender Datenlage sogar bereits über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. Die Übersichtskartierung wurde inzwischen im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesonder Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich nur randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert, sodass der Mindestabstand zu den Klärteichen nunmehr ca. 1.000 m beträgt.	
Z634 ID 169 (1 - 9/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auswirkungen des Schlagschattens und Eisflug Auf Grund der Höhe und Nähe einzelner Windkraftanlagen zu der Wohnbebauung des Hagenhofes sowie des Lelmer Bahnhofs besteht für Bürger der Stadt Königslutter am Elm die Gefahr der gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Wechsellicht und Schlagschatten.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4 E 2.1.2.3.2
Z635 ID 170 (1 - 10/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sowohl die Bewohner der vorgenannten Bereiche als auch die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Landes- und Bundesstrasse sind den Gefahren durch Eisflug ausgesetzt. Diesen Gefahren muss durch geeigneten Maßnahmen entgegen gewirkt werden.	**Nicht folgen** Die Gefahr des Eiswurfs ist dem Regionalverband bekannt (s. hierzu angegebenen Bezug). Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens aufgrund von WEA entlang der B1 zwischen Königslutter und Helmstedt sieht der Regionalverband nicht. Auch hat der Einwender keine Anhaltspunkte	**s. Methodenband** D 2.2.7

			vorgetragen, aus denen hervorgehen könnte, dass für Bewohner, Erholungssuchende bzw. Verkehrsteilnehmer eine besondere Gefahr bestünde, in der Umgebung der Windenergieanlagen von umherfliegenden Eisbrocken getroffen werden könnten. Einer besonderen Gefahr - sollte eine derartige realistischer Weise gegeben sein - könnte und müsste auf der Zulassungsebene, etwa durch die Beauflagung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen (Abschaltung bei bestimmten Temperaturen), begegnet werden.	
Z636 ID 171 (1 - 11/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auswirkungen von Infraschall, Lärm und auf Telekommunikation Die Auswirkungen von Infraschall sind an Hand von entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungen zu bewerten. Die Einhaltung der geltenden Grenzwerte der TA Lärm ist sicherzustellen. Die Stadt Königslutter am Elm hat in den vergangenen Jahren großen Aufwand und finanzielle Mittel (auch GAK-Mittel) in die Daseinvorsorge bezüglich der Grundversorgung (2 MB) der Bürgerinnen und Bürger mit schnellerem Internet investiert. Teilweise findet die Übertragung durch Funk statt. Hier ist sicherzustellen, dass diese Trassen durch die Auswirkungen der Windräder nicht gestört bzw. beeinflusst werden. Gleiches gilt für Richtfunktrassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aufgrund der aus Gründen der Standsicherheit und aus Ertragsgesichtspunkten zwischen den WEA einzuhaltenden Abstände ist i.d.R. gewährleistet, dass es bei den Funkverbindungen zu keinen Störungen kommt. Der Sachverhalt wäre ggf. im Rahmen der Anlagenzulassung näher zu prüfen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Funkanlagen auch an Windenergieanlagen montiert werden.	**s. Zeile(n)** 483 **s. Methodenband** D 2.2
Z637 ID 172 (1 - 12/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wenn sich aus den vorgenannten Überprüfungen Beeinträchtigungen oder negative Auswirkungen ergeben, sind die Folgen im Abwägungsprozess des ZGB's zu berücksichtigen und das Potentialgebiet entsprechend neu zu beurteilen und zu verkleinern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Seitens des Einwenders wird weder dargelegt noch ist seitens des Regionalverbandes erkennbar, welche von WEA ausgehenden Beeinträchtigungen oder negative Auswirkungen konkret gemeint sind, die eine Überprüfung bzw. Berücksichtigung rechtfertigen könnten. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Bezüglich Avifauna wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Wie dort näher ausgeführt, hat die avifaunistische Übersichtskartierung für das Gebiet Süpplingen 01 zwei Brutreviere insbesondere des Rotmilans festgestellt. Die abgegrenzten Reviere werden aufgrund eines voraussichtlich signifikant erhöhten Tötungsrisikos von der Windenergienutzung ausgenommen und das Vorranggebiet auf dieser Basis neu abgegrenzt. Die weiteren angeführten Belange haben indes zu keinem veränderten Abwägungsergebnis geführt.	**s. Zeile(n)** 633 **s. Methodenband** D 2.2 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm		
Z638 ID 173 (1 - 13/16)	HE Grasleben Rennau 01	Fläche Rennau 01 Diese Fläche befindet sich nördlich der Bundesautobahn A2, im Süden direkt begrenzt durch die Landesstraße L 294, gemarkungsübergreifend zu Rennau. Westlich wird die Fläche begrenzt durch das Rohstoffgewinnungsgebiet. Sie umfasst eine Größe von derzeit rund 59ha. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Grundsätzlich ist die zweite die Stadt Königslutter am Elm betreffende Potentialfläche Rennau 01 ebenso wie die Potentialfläche Süpplingen 01 zu betrachten. Alle Stellungnahmen sowie Anmerkungen zu den Punkten Überprüfung der Abstandsregelungen im Außenbereich, Auswirkungen Infraschall, Lärm und Telekommunikation sowie Schlagschatten und Eisflug gelten ebenfalls für die Potentialfläche Rennau 01.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 HE Grasleben Rennau 01
Z639 ID 174 (1 - 14/16)	HE Grasleben Rennau 01	Auswirkungen auf Flora und Fauna Die Umweltprüfung des Gebietes Rennau 01 hat die Erkenntnis über das Vorkommen des Rot- und Schwarzmilan in einem Abstand von ca. 950 m von der Potentialfläche ergeben. Wir gehen von der Einhaltung eines 1500 m Abstandes aus. Diese Vorkommen ist von ortskundigen Bürgern durch Fotos bestätigt und bereits Herrn Palandt, vertraulich, mitgeteilt worden. Hier sind die Beeinträchtigungen auf den störungsempfindlichen Rot- und Schwarzmilan sowie die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Dorm" zu überprüfen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z640 ID 175 (1 - 15/16)	HE Grasleben Rennau 01	Auswirkungen auf das Landschaftsbild Die vorhandene Hochspannungsleitung im Osten der Potentialfläche belastet das Landschaftsbild. Die Potentialfläche befindet sich mehr als 600 m von der BAB 2 entfernt. Damit wird der im Landschaftsbildgutachten definierte Belastungskorridor überschritten. Das hat zur Folge, dass die Potentialfläche von der BAB nicht "belastet" wird. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die BAB 2 ist nicht gegeben. Die Stadt Königslutter am Elm fordert eine erneute Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm	
Z641 ID 176 (1 - 16/16)	HE Grasleben Rennau 01	Wenn sich aus den vorgenannten Überprüfungen Beeinträchtigungen oder negative Auswirkungen ergeben, sind die Folgen im Abwägungsprozess des ZGB zu berücksichtigen und das Potentialgebiet entsprechend neu zu beurteilen und zu verkleinern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus den Hinweisen/Forderungen zum Themenfeld umweltfachlicher Belange ergeben sich keine veränderten Bewertungen pot. erheblicher Umweltauswirkungen und somit auch kein verändertes Abwägungsergebnis. Gleichwohl entfällt die Fläche aus luftfahrtrechlichen Gründen..	
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **03.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm	
Z642 ID 12077 (2 - 1/1)	HE Königslutter Boimstorf 01 HE Königslutter Süpplingen 01 HE Helmstedt Barmke 01 HE Grasleben Rennau 01	Im Nachgang zu unserer Stellungnahmen die Erklärung, warum wir Nachkartierungen für Fledermäuse fordern. Die Aussagen der Kartierungen im Zuge unseres Landschaftsplanes entsprechen nicht ihren Kartierungsergebnissen. Aus dem Ergebnis der Kartierungen zum Landschaftsplan, hat die Stadt Königslutter am Elm den Aufbau eines städtischen Biotopverbundkonzeptes abgeleitet. Die vom ZGB gemachte Aussage steht nun dazu im Gegensatz.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Abwägung unter angegebenen Zeilennummer. Eine Erfassung der Fledermausbestände durch den Regionalverband ist nicht erfolgt. Das Ziel der Stadt Köngislutter, ein städtisches Biotopverbundsystem aufzubauen ist zu begrüßen. Der angestrebte Biotopverbund wird durch die Windenergienutzung jedoch nicht beeinträchtigt. Biotopverbundstrukturen wie Hecken, Blühstreifen, renaturierte Gewässer o.ä. stellen linienhafte Landschaftselemente dar, welche im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung bei Anlagenabständen untereinander von 300 bis 500 m und mehr ohne Weiteres berücksichtigt und vor Beeinträchtigungen geschützt werden können. WEA besitzen zudem keinerlei Barrierewirkung für bodengebundene oder strukturgebunden (Fledermäuse, Vögel) jagende Tierarten. Auch ein erhöhtes Schlagrisiko strukturgebunden entlang der Verbundstrukturen jagende Fledermäuse ist aufgrund der geringen Höhe (deutlich unterhalb des Rotorbereichs) ausgeschlossen. Sofern die Verbundstrukturen aus anderen Gründen zu einer erhöhten Aktivität kollisionsgefährdeter Fledermausarten in den relevanten Höhen führen sollten, stehen zudem mit Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring wirkungsvolle und geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung (u.a. BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN, M. REICH 2011). Die Windenergienutzung im Bereich des potenziellen Vorranggebietes Süpplingen 01 steht dem Biotopverbundkonzept der Stadt Königslutter am Elm somit nicht erkennbar entgegen. Die Potenzialflächen Boimstorf, Barmke und Rennau entfallen.	**s. Zeile(n)** 629 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 HE Grasleben Rennau 01
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **03.11.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **03.11.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm		
Z643 ID 11784 (3 - 1/2)	HE Königslutter Boimstorf 01 HE Grasleben Rennau 01	Der Weiterentwicklung der Windenergienutzung stehen wir sehr positiv gegenüber. Wie bereits vorab mündlich an Herrn Thom mitgeteilt, betreiben wir momentan mehrere Bauleitplanverfahren, die bei der Festlegung von Vorrang,- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung Berücksichtigung finden müssen. 1. Biogasanlage Glentorf 2. Betonwerk Uhry 3. Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes Königslutter - Wolfsburg im Bereich Ochsendorf - Neindorf Hinweise: Im Gewerbegebiet Ochsendorf befinden sich 3 nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen, die aus Sicht der Stadt Königslutter am Elm nicht durch Repowering aufgewertet werden sollten, da die Entwicklung des angestrebten gemeinsamen Gewerbegebietes eingeschränkt würde. 4. Rastanlagenplanung an der BAB A2 im Bereich der Ortschaften Boimstorf und Rotenkamp	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in der Stellungnahme genannten Planungen wurden bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt. Die erforderlichen Mindestabstände werden eingehalten. Die im Gewerbegebiet Ochsendorf vorhandenen 3 WEA sind nicht raumbedeutsam und somit auch nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens, eine Erweiterung der im FNP der Stadt Königslutter dargestellten Konzentrationsfläche ist seitens des Regionalverbandes nicht vorgesehen. Darüber hinaus sind Gewerbegebiete plus eines 1000 m Abstandes in dem Planungskonzept als Ausschlussflächen eingestuft worden.	
Z644 ID 12075 (3 - 2/2)	HE Königslutter Bornum 01	5. Des Weiteren weisen wir auf die Belange des Umweltschutzes im angrenzenden Bereich des Potentialflächenentwurfes hin („Wohldrühme“ wird von Potentialflächen umgeben, Schunterniederung, unmittelbarer Anschluss der Potentialflächen an FFH- und Vogelschutzgebiet Beienroder Holz). Als Anlage senden wir Ihnen Planauszüge mit Kennzeichnung der unter 1 bis 4 genannten Verfahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kapitel 3 der Gebietsblätter umfassend ermittelt, bewertet und im Rahmen der Abwägung mit dem ihnen jeweils beizumessenden Gewicht berücksichtigt. Gleichermaßen wurden die Anforderungen des § 34 BNatSchG in Bezug auf den Schutz von Natura 2000-Gebieten der Ebene der Regionalplanung angemessen im Kapitel 3.4 sowie im Hinblick auf mögliche kumulative Beeinträchtigungen in Kap. 2.4.2 des Umweltberichts geprüft und abgearbeitet. Die im 1. Entwurf enthaltenen Vorrang- und Eignungsgebiete sind somit nach derzeitigem Kenntnisstand als FFH-verträglich einzuschätzen.	**s. Umweltbericht** 2.4.2
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm		
Z645 ID 23250 (4 - 1/6)	HE Grasleben Rennau 01	Nach der Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen im Rahmen der ersten Offenlage haben sich für die bisher geplanten Vorranggebiete (Teil-) flächen der Stadt Königslutter am Elm folgende Änderungen ergeben: Fläche Rennau 01: Das Vorranggebiet Rennau 01 ist ersatzlos entfallen, nachdem die Berücksichtigung konkurrierender Belange zu einer Unterschreitung der konzeptionell vorgegebenen Mindestgröße geführt hat. Deshalb wird auf dieses Vorranggebiet nicht weiter eingegangen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm	
Z646 ID 23251 (4 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fläche Süpplingen/Königslutter 01: Das Vorranggebiet Süpplingen/Königslutter 01 soll im Süden, Westen und Nordosten um insgesamt 84 ha auf 201 ha reduziert werden. Zu diesem Planungsstand nehme ich -wie folgt- Stellung: Landschaftsbildschutz (Schutzradius Elm): Nach wie vor halte ich an meiner Einschätzung fest, dass die Empfindlichkeit der Landschaft im 5000 m Radius für den gesamten Elm gilt. Auf meine bisherigen Ausführungen hierzu nehme ich ausdrücklich Bezug. Es ist weiterhin nicht schlüssig dargelegt, weshalb im geplanten Potentialgebiet hiervon abgewichen werden kann. Auf die besonderen Aspekte des Tourismus / der Sichtachse Dom komme ich später noch zurück.	**Nicht folgen** Siehe vorhandene Abwägung zur ursprünglichen Stellungnahme vom 28.02.2014. Neue, eine angepasste Abwägung erforderlich machende Argumente oder Sachverhalte werden nicht vorgebracht.	**s. Zeile(n)** 631
Z647 ID 23252 (4 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abstandsregelung im Außenbereich: Hinsichtlich des Klostergutes Hagenhof wird an dem verminderten Abstand von 500 m zur Potentialfläche festgehalten. Dieser selbst festgestellten erheblichen Beeinträchtigung der dortigen Anwohner kann mit einer Erweiterung des Abstandes auf 1000 m -wie bei anderen Ortschaften auch - begegnet werden. Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb trotz der technischen Fortentwicklung der Anlagen am (alten) Größenbezug (doppelte Höhe der Anlage = einfache Entfernung) festgehalten wird. Beispielsweise hat der Bayrische Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 09.05.2016 (VfU-VII-14) gerade eine Abstandsregelung von 10 x Höhe der Anlage für verfassungsgemäß erklärt. Der bestehende 500 m Abstand ist daher einer erneuten Überprüfung zuzuführen und auf 1000 m zu erhöhen.	**Nicht folgen** Der Hagenhof ist kein eigener Ortsteil i.S. einer geschlossenen Ortschaft, sondern eine Splittersiedlung im Außenbereich. Der Hagenhof gehört auch nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Der Hagenhof könnte somit nur dann als Innenbereich einzuordnen sein, wenn die vorhandene Bebauung einen eigenen Ortsteil bilden würde. Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (so bereits BVerwG, Urt. v. 06.11.1968, IV C 31.66 = BVerwGE 31, 22; s. a. OVG Schleswig, Urt. v. 22.04.1993, 1 L 252/91). Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	
Z648 ID 23253 (4 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vogelschutz: Die gravierenden Bedenken der Stadt bezüglich des überregional bedeutsamen Brut und Rastgebietes „Süpplingenburger Klärteiche" sind nicht vollständig ausgeräumt. Zwar wurde eine Nachkartierung der Avifauna durchgeführt und der Abstand zum Rastgebiet auf rd. 1000 m erweitert, dies reicht jedoch nicht aus. Der Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und	**Nicht folgen** Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
02.02.05		**24.05.2016** Stadt Königslutter am Elm 2. Beteiligungsverfahren		

Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen aus 2016 sieht einen Radius von 1500 m vor. Diese neuen Erkenntnisse sind in der Planung zu berücksichtigen.

Gleichfalls ist eine weitere Nachkartierung notwendig, da nach Erkenntnissen des Landkreises Helmstedt ein weiterer Rotmilan-Horst am Hagenhof, westlich des geplanten Vorranggebietes, vorhanden ist. Die Auswirkungen dieses Horstes sind entsprechend einzuplanen.

gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.

Die Hinweise zu einem Brutvorkommen des Rotmilan am Hagenhof werden zur Kenntnis genommen. Für das Jahr 2016 ist hier eine Brut des Rotmilans aus Sicht des Regionalverbandess belegt. Gleichwohl sieht der Regionalverband von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab. Im Rahmen der durch den Regionalverband im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Hagenhof brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Regionalverbandes jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Regionalverband ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Regionalverband hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist), ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach

seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Regionalverbandes, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotaopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Regionalverbandes nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata.
Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Regionalverband trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Regionalverband geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Hagenhofs unter Rückgriff auf den vom Regionalverband in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich etwa 15 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 85 % (ca. 170 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.

Aktualisierender Hinweis 2018: Die Potenzialflächen wurden im Vorlauf der 3. Offenlage im Frühjahr 2018 einer erneuten Kartierung unterzogen. Hierbei konnte der Brutplatz am Hagenhof nunmehr als zusätzliches Revier bestätigt werden. Das abgegrenzte Brutrevier wird von WEA freigehalten.

Z649
ID 23254
(4 - 5/6)

HE Königslutter Süpplingen 01

Kulturlandschaft und Tourismus:
Gänzlich nicht anschließen kann ich mich der Bewertung der Sichtachse Dom-Süpplingenburger Kirche. Auf meine diesbezügliche Stellungnahme nehme ich ausdrücklich Bezug.

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat mit Beschluss vom 28.04.2015 ein Konzept für die zukünftige touristische Arbeit in Königslutter am Elm (Tourismuskonzept) beschlossen. In diesem Konzept ist ausdrücklich die Errichtung eines Windenergieparks als Risiko eingestuft worden.

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung zur ursprünglichen Stellungnahme vom 28.02.2014 verwiesen. Grundlegende neue Argumente oder Hinweise werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass keine veränderte Abwägung erforderlich ist.
Die Einschätzung des Tourismuskonzepts der Stadt Königslutter kann von den vom Regionalverband beauftragten Gutachtern der Planunggruppe Umwelt zumindest für den hier relevanten Landschaftsraum im Südosten der Stadt Königslutter ausdrücklich nicht geteilt werden. Dies gilt auch nach mehrmaliger Vor-Ort-Begehung durch die Gutachter sowie unter Berücksichtigung einer 3-

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm	
		Unter 3.4 ist zu lesen: „Landschaftsbild Weithin sichtbar beherrscht der Kaiserdom die historische Kulturlandschaft am Nordrand des Elms. Im Mittelalter und noch in der Neuzeit wurde er als bedeutende Landmarke wahrgenommen, zumal von Reisenden, die auf einer der wichtigsten West-Ost-Handels- Straßen unterwegs waren. Und selbst heute hat der Kaiserdom diese aus der Geschichte zu erklärende „Wahrzeichen"-Funktion nicht verloren. Zukünftige Eingriffe in die gewachsene Landschaft - wie etwa die Errichtung eines Windenergieparks - sollten sensibel, vor dem (kultur-)geschichtlichen Hintergrund und unter Wahrung des Charakters der Landschaft vollzogen werden." Die bisher vorgenommene Bewertung des ZGB wird diesen Umstand in keiner Weise gerecht. Ausdrücklich wird auf das von der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Auftrag gegebene Gutachten von Wissenschaftler Professor [Name], Sprecher der Monitoring-Gruppe des Nationalkomitees für Denkmalschutz (ICOMOS), Bezug genommen und sich der Forderung, dass eine unabhängige Kommission vor einer endgültigen Endscheidung Nachfolgendes beurteilt: • Darstellung der geschichtlichen Dimension von Bauten und Landschaft als Grundlage der Beurteilung • Simulation von beabsichtigten Standorten von 200 m hohen Windenergieanlagen unter Berücksichtigung tages- und jahreszeitlicher Veränderung, Bewegung von Rotation, farbige Kennzeichnungen und evtl. erforderlicher Befeuerung • Erfassung und Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse • Beurteilung von Sichtachsen und Sichträumen mit Blickrichtung zum Dom und vom Dom in die Umgebung • Archäologische Untersuchungen in dem Bereich der Fundamente und Bodenleitungen angeschlossen.	dimensionalen Darstellung der landschaftlichlichen Situation auf Grundlage eines hochauflösenden Digitalen Oberflächenmodells unter Einsatz eines Geoinformationssystems. Eine prägende oder gar dominante Wirkung des Kaiserdoms auf die Landschaft im Bereich des geplanten Vorranggebiets ist nicht erkennbar. Auch ist die Gefährdung der vom Einwender benannten "Wahrzeichenfunktion" des Doms für die Gutachter nicht nachvollziehbar, da selbst bei einer angenommen Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom durch störende Windenergieanlagen lediglich ein Horizontsegment von weniger als 30° hiervon beeinträchtigt wäre, wohingegen der Blick auf den Dom von 330° der die Stadt umgebenden Standorte ungestört (oder allenfalls randlich gestört) sichtbar wäre.	
Z650 ID 23255 (4 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die unter dem 28.02.2014 und mit diesem Schreiben aufgezeigten Aspekte sind in den Abwägungsprozess einzustellen und somit das Potentialgebiet neu zu bewerten und zu verkleinern.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung der Stellungnahme vom 28.02.2014 wird unter der angegebenen Zeilennummer ff. verwiesen. Es wird an der räumlichen Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung festgehalten. Siehe hierzu die voranstehenden Abwägungen.	**s. Zeile(n)** 626
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm		
Z651 ID 31441 (5 - 1/2)		Wie bereits persönlich am 13.02.2018 im Rahmen des Erörterungstermins mitgeteilt, behält die Stadt Königslutter am Elm weiterhin die Bedenken aus der Stellungnahme vom 24.05.2016 aufrecht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zu der benannten Stellungnahme. Siehe Bezug.	**s. Zeile(n)** 645
Z652 ID 31442 (5 - 2/2)		Insbesondere wird erneut auf den Aspekt Kulturlandschaft und Tourismus und die Anlage 1 verwiesen. Aus Sicht der Stadt Königslutter am Elm wird dadurch eine erneute Betrachtung bezüglich der Auswirkungen auf die Kulturlandschaft und den Tourismus zwingend erforderlich. Insbesondere verstärkt sich dadurch auch die Forderung, eine unabhängige Kommission mit der Beurteilung nachfolgender, bereits aufgezeigten Punkte - Darstellung der geschichtlichen Dimension von Bauten und Landschaft als Grundlage der Beurteilung - Simulation von beabsichtigten Standorten von 200 m hohen Windenergieanlagen unter Berücksichtigung tages- und jahreszeitlicher Veränderung, Bewegung von Rotation, farbige Kennzeichnungen und evtl. erforderlicher Beteuerung - Erfassung und Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse - Beurteilung von Sichtachsen und Sichträumen mit Blickrichtung zum Dom und vom Dom in die Umgebung - Archäologische Untersuchungen in dem Bereich der Fundamente und Bodenleitungen zu beauftragen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Die topographischen Verhältnisse sowie die Geländebeschaffenheit hat der Regionalverband umfassend ermittelt und gewürdigt. Hierzu wurden u.a. Luftbilder und Topographische Karten ausgewertet, ein Digitales Gelände- und Oberflächenmodell herangezogen und mehrere Vor-Ort-Begehungen mit Fotodokumentationen durchgeführt. Mehr kann auf Ebene der Regionalplanung nicht verlangt werden. Darüber hinaus ist zu betonen, dass sich der Regionalverband der geschichtlichen Dimension und Bedeutung insbesondere des Domes zu Köngislutter keinesfalls verschließt. Vielmehr hat er diese Bedeutung selbst erkannt und würdigt sie angemessen. Allein liegen nach Ansicht des Regionalverbands keinerlei sachlich nachvollziehbare Gründe und Indizien dafür vor, dass durch die Planung des VR WEN Süpplingen 01 eine Beeinträchtigung der Erlebbarkeit und bedeutenden geschichtlichen Zeugnislegung der relevanten Bauwerke zu erwarten wäre. Auch für die geforderte Simulation besteht demnach kein Anlass, da hierfür ein Grundverdacht erkennbar sein müsste. Überdies sind derartige Simulationen auf Ebene der Regionalplanung schon maßstabsbedingt im Regelfall unangemessen und ferner sachlich wenig sinnvoll, da weder die Anlagenzahl, ihre Standorte und die genauen Typen bekannt sind, sodass jegliche Simulation auf dieser vorgelagerten Ebene ihrem Ziel, die künftige Realität abzubilden, niemals gerecht werden könnte.	**s. Zeile(n)** 2450 12063
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **01.03.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm		
Z653 ID 31444 (6 - 1/1)		Einführungserlass der neuen "LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)" vom 30.06.2016 - Verbandsbeteiligung das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz übersendet uns den anliegenden Entwurf eines Erlasses zur Einführung einer neuen Ausbreitungsrechnung von Geräuschen von Windenergieanlagen (Einführungserlass „LAI Hinweise") vom 30.1.2018 nebst anliegenden LAI-Hinweisen zur offiziellen Verbandsbeteiligung. Das Umweltministerium teilt uns zu dem Entwurf folgendes mit: „Nach Nummer 3.4.1.4 des Erlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass),, ein Gem. RdErt. D. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 ist bei der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einführungserlass ist zum einen noch nicht verbindlich (Stand: Ende 10/2018) . Zum anderen würden sich die Lärmpegel auch bei Anwendung des neuen Berechnungsverfahrens (sogenanntes Interimsverfahren) aufgrund der dem Planungskonzept zugrundeliegenden Mindestabstände (1.000 m) allenfalls geringfügig erhöhen. Demzufolge wird dieser Sachverhalt vom Plangeber als nicht abwägungsrelevant eingestuft.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **01.03.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm		
		Schallausbreitungsrechnung nach der E DIN ISO 9613-2 ein in der DIN genanntes Verfahren zu verwenden. Die in der Anlage der TA Lärm festgelegte Berechnungsmethode der Schallimmissionen nach der DIN ISO 9613-2 entfaltet als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift interne und auch externe Bindungswirkung. Die Verwaltung ist bei normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften verpflichtet, diese auch einzuhalten. Die DIN ISO 9613-2 gilt jedoch nur für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger). Für die LAI Hinweise hat daher die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) u.a. zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein neues Berechnungsverfahren vorgeschlagen. Grund für die Änderung ist, dass das alte Prognoseverfahren den Schaltdruckpegel unterschätzt hatte. Dies hatte eine Studie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen festgestellt. Demnach traten mit zunehmendem Abstand systematischeAbweichungen zwischen den berechneten und gemessenen Schallimmissionen bei Windkraftanlagen auf. Die gemessenen Schallpegel lagen dabei signifikant höher als die berechneten. Ein Expertengremium des DINA/DI-Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS) erarbeitete daraufhin ein neues Prognoseverfahren, das sogenannte Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen. Auf der letzten Umweltministerkonferenz wurde der Veröffentlichung der überarbeiteten LAI-Hinweise zugestimmt."		
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm		
Z654 ID 31767 (7 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit Schreiben vom 28.02.2014, 24.05.2016 sowie 20.02.2018 nahm die Stadt Königslutter am Elm Stellung zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung HE Königslutter Süpplingen 01. Die o.g. Stellungnahmen werden vom Grundsatz aufrechterhalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung bei den benannten Stellungnahmen. Siehe Bezüge.	**s. Zeile(n)** 626 645 651
Z655 ID 31768 (7 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaftsbild (Schutzradius Elm): Der Unterschreitung des 5 km-Abstandspuffers wird nicht zugestimmt. Hier ist mit wesentlichen Beeinträchtigungen bzw. einem teilräumlichen Verlust der landschaftlichen Eigenart zu rechnen. Die Reduzierung des 5-km- Abstandes zum Elm ist planerisch nicht nachvollziehbar und stellt einen Bruch in der Methodik dar.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Neue Informationen oder Belange, die einer weiteren Abwägung bedürfen, werden nicht vorgebracht.	**s. Zeile(n)** 631 670

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm		
Z656 ID 31769 (7 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abstandsreqeln im Außenbereich: Die Forderung nach Umsetzung der, durch den Bayrischen Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 09.05.2016 (Vf14.VII-14) festgestellten Abstandsregelung von 10 x Höhe der Anlage wird aufrechterhalten.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5523
Z657 ID 31770 (7 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Flora und Fauna (biologische Vielfalt) Weiterhin gelten die gravierenden Bedenken bezüglich des überregional bedeutsamen Brut- und Rastgebietes „Süpplingenburger Teiche". Die Einhaltung der Abstände aus dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen wird gefordert. Durch erneute Kartierungen sind drei weitere Brutreviere des Rotmilan bestätigt worden. Die im Jahr 2014 kartierten Reviere haben weiterhin Bestand. Der Rotmilan ist stark kollisionsgefährdet, ein Abstand von 1000 m ist nicht ausreichend, hier sind mindestens 1500 m vorzusehen. Da essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore verschiedenen Vogelarten vorliegen, ist nach dem „Helgoländer Papiers" ein Abstand von 4000 m einzuhalten.	**Nicht folgen** Der vom Einwender benannte niedersächsische Artenschutzleitfaden gibt keinerlei Abstände zu überregional bedeutsamen Brut- und Rastgebieten von Vögeln vor. Darüber hinaus ist er, wie in Kapitel 4.1 des Leitfadens klar und deutlich beschrieben, für die Ebene der Regionalplanung nicht verbindlich. Auch hinsichtlich des Rotmilans geht der Einwender fehl. Es ist keinesfalls so, dass im Zuge der Kartierungen gegenüber 2014 3 Brutreviere zweifelsfrei hinzugekommen sind. So wurden 2018 mehrere bereits bekannte Reviere bestätigt und lediglich das Brutrevier am Hagenhof nun zweifelsfrei nachgewiesen. Ob es sich hierbei um eine Neuansiedlung oder lediglich einen Wechselhorst handelt, ist jedoch nicht geklärt. Für die Abwägung hat de Regionalverband wie im Gebietsblatt dargestellt auf die aktuellsten Daten aus dem Jahr 2018 zurückgegriffen und diese in Abgleich mit den historischen Daten in seiner Abwägung berücksichtigt. Wie in Methodenband und Umweltbericht ferner umfassend erläutert, greift der Regionalverband in Bezug auf die Abschätzung des Gefährdungspotenzials des Rotmilans - sofern eigene Kartierungen vorliegen - nicht auf pauschale Abstandsradien zurück. Die Forderung nach Einhaltung der Abstandsempfehlungen des "Helgoländer Papiers" wird aus den in den Unterlagen ausführlich benannten Gründen sowie unter Verweis auf die angegebene Zeilennummer zurückgewiesen.	**s. Zeile(n)** 648 **s. Methodenband** D 2.1.3.2.1 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z658 ID 31771 (7 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Kulturlandschaft und Tourismus: Ebenfalls gänzlich nicht gefolgt werden kann der Äußerung, eine erhebliche Beeinträchtigung der schützenswerten Sichtachse Dom Königslutter zu Süpplingenburger Kirche ist nicht zu erwarten. Es wird auf die Stellungnahme vom 20.02.2018 verwiesen, in der die Beurteilung der Auswirkungen auf Kulturlandschaft und Tourismus gefordert werden. Die Erstellung eines entsprechenden separaten Gutachtens ist zwingend erforderlich. Den Ausführungen im Gebietsblatt unter Punkt 3.1.4 kann auch hinsichtlich der Routenführung TRANSROMANICA ausdrücklich nicht gefolgt werden. TRANSROMANICA verbindet das gemeinsame kulturelle Erbe der Romanik über neun europäische Länder hinweg: Von Deutschland über Österreich, Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Slowakei bis hin nach Serbien und Rumänien. In Deutschland sind die "Straße der Romanik" in Sachsen-Anhalt und der Kaiserdom Königslutter Mitglied - unser Dom steht für die Region Niedersachsen. Das erste im Mittelalter entstandene Europa bildet den Ursprung unserer gegenwärtigen Staatengemeinschaft. Romanik ist dabei Einheit in Vielfalt; heißt verzauberte Welt, Allegorie und Regel, Macht und Fantasie, Verformung und Ordnung; Romanik ist Mittelalter; Romanik ist TRANSROMANICA!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Die Ausführungen zur sog. "Transromanica" stellen zwar eine zusätzliche Information dar, jedoch vermag diese Information nichts an der Einschätzung des Regionalverbands zu verändern, dass die Erlebbarkeit und die Zeugnisfunktion des Doms zu Königslutter durch das geplante VR WEN in keiner Weise gestört, beeinträchtigt oder gar zerstört wird. Gleichermaßen sind auch relevante Konflikte mit den angeführten Zielen der Transromanica nicht erkennbar.	**s. Zeile(n)** 630 649

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.05**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Königslutter am Elm		
		TRANSROMANICA ist als "Kulturroute des Europarats" anerkannt und steht so gemeinsam mit 32 weiteren europäischen Kulturrouten für die fundamentalen Prinzipien des Europarats: Menschenrechte, kulturelle Demokratie, kulturelle Vielfalt und Identität, Dialog, gegenseitiger Austausch und Bereicherung über Grenzen und Jahrhunderte hinweg. TRANSROMANICA setzt sich dafür ein, das europäische Erbe der romanischen Kunst und Architektur zu fördern, touristisch aufzuwerten und somit eine nachhaltige Regional- und Wirtschaftsentwicklung zu unterstützen. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, das romanische Erbe in den Mitgliedsregionen zu erforschen und die Bauten und Sehenswürdigkeiten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei soll durch eine nachhaltige kulturtouristische Entwicklung und ein gezieltes touristisches Marketing die Erhaltung der Bauwerke gewährleistet werden.		
Z659 ID 31772 (7 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schall Die zugrunde liegenden Schallberechnungen sind nach der „LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)" vom 30.06.2016 zu überprüfen und die neue Berechnungsmethode ist anzuwenden.	**Nicht folgen** Der (nds.) Einführungerlass, der die Anwendung dieser Berechnungsmethode vorschreibt, ist zum einen noch nicht verbindlich (Stand: Ende 10/2018). Zum anderen würden sich die Lärmpegel auch bei Anwendung der neuen Berechnungsmethoden (so genanntens Interimsverfahren) aufgrund der dem Planungskonzept zugrundeliegenden Mindestabstände (1.000 m) allenfalls geringfügig erhöhen. Demzufolge wird dieser Sachverhalt vom Plangeber als nicht abwägungsrelevant eingezustuft. Der Sachverhalt ist daher nur für die Genehmigungsebene von Bedeutung.	
Z660 ID 31773 (7 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infrastruktur Landesweit steht die notwendige Infrastruktur für den Transport von Energie nicht zur Verfügung. Absehbar ist damit auch nicht zu rechnen, da die Trassenführung problembehaftet ist.	**Nicht folgen** Der Einwand, dass landesweit nicht die notwendige Infrastruktur für den Transport von Energie zur Verfügung stehen würde, ist angesichts des gut ausgebauten Hoch- und Höchstspannungsnetzes in Niedersachsen und auch in der Region nicht nachvollziehbar. Die hiesigen Netzbetreiber haben dem Plangeber gegenüber bestätigt, dass die geplanten Erzeugungskapazitäten im Netz aufnahmefähig sind. Sofern die Einwendungsgeberin die Leitungstrassen zum Transport des im Norden der Bundesrepublik Deutschland regenerativ erzeugten Stroms in die südlichen Bundesländer anspricht, so sind die Planverfahren in Gang gesetzt und dienen dazu, die raumverträglichsten Trassenverläufe zu finden. Die Realisierung wird also in einem absehbaren Zeitraum erfolgen.	
Z661 ID 31774 (7 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist auch vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, weshalb an einer derartig streitbefangenen Planung festgehalten wird und damit das gesamte Planverfahren nicht zur Rechtskraft gelangen kann. Gerade die unstreitigen Plangebiete werden gefährdet und damit die Ziele der Energiewende ad absurdum geführt.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zum vorhergehenden Belang.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.06**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Lehre		
Z662 ID 177 (1 - 1/8)		Zu der beabsichtigten 1. Änderung des RROP 2008 bezüglich der Ausweitung der bestehenden Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" hat die Gemeinde Lehre bereits mit Schreiben vom 06.12.2011 eine Stellungnahme zur Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht abgegeben. Darin wurde zum einen grundsätzlich die Planungsabsicht des ZGB begrüßt, zum anderen aber auch insbesondere darauf hingewiesen, dass es durch die Änderung des RROP's und den damit verbundenen zusätzlichen Ausweisungen der Windenergiestandorte zu keiner Beeinträchtigung der städtebaulichen Weiterentwicklung der Ortslagen der Gemeinde Lehre kommen darf. Gesunde Wohnverhältnisse müssen gewahrt bleiben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z663 ID 178 (1 - 2/8)		Im weiteren Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 hat die Gemeinde dann mit Schreiben vom 05.12.2012 eine Stellungnahme zur Festlegung des räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens sowie zur Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen abgegeben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z664 ID 179 (1 - 3/8)		Gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3 NROG hat der ZGB nun das Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 eingeleitet. Zu dem nun vorliegenden Entwurf teilt die Gemeinde Lehre die folgenden Bedenken, Anregungen und Hinweise mit: in der beschreibenden Darstellung soll das Kapitel 3.4.1 Windenergienutzung in Gänze geändert werden. Das bedeutet auch, dass der ursprüngliche Absatz 6 entfallen soll, der als Ziel der Raumordnung regelt, dass zu Erhalt der Landschaftsbildes, der Durchlässigkeit des Raumes (Avifauna) und der Verbesserung der Sozialverträglichkeit zwischen den Gebieten für die raumbedeutsame Windenergienutzung ein Mindestabstand von 5 km einzuhalten ist. Gegen die Aufgabe des Ziels der Raumordnung zum Mindestabstand werden Bedenken erhoben. An der bisherigen Festlegung als Ziel der Raumordnung muss festgehalten werden, um einen ausreichenden Radius zwischen den Windparks zu gewährleisten und zukünftig weitere Windparks geordnet für die Landschaft entstehen zu lassen. Die Argumentation folgt auch schon die Begründung zur 1. Änderung des RROP 2008 auf Seite 87 (Abschnitt 1.2.3.1 a) Mindestabstand), nachdem grundsätzlich erst ab einem Mindestabstand von 5 km davon auszugehen ist, dass Windenergieanlagen ihre Dominanzwirkung in der Landschaft verlieren. Im Ergebnis für die Bördelandschaft wird sogar die bisherige Leitlinie mit Mindestabständen von 5 km als angemessen angesehen (Seite 88 der Begründung- Abschnitt 1.2.3.1 bb) Börde). Aus diesen vorgenannten Gründen ist daher am bisherigen Ziel der Raumordnung bezüglich des Mindestabstandes von 5 km zwischen den Gebieten für die Windenergienutzung festzuhalten.	**Nicht folgen** Gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes soll der 5-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung nicht als strikt zu beachtendes Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Der Regionalverband folgt vielmehr der gutachterlichen Einschätzung, dass dieser Abstand in Landschaftsräumen, die eine hinreichende Sichtverschattung (z.B. durch Bewaldung oder durch wellige / hügelige Landschaftsraumsituationen) gewährleisten, im Einzelfall unterschritten und bis auf 3 km reduziert werden kann. Auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.1.1.3 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.06**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Lehre		
		Alternativ könnten auch entsprechend der landschaftlichen Strukturierung des Verbandsgebietes modifizierte, naturraumbezogene Zielsetzungen festgelegt werden.		
Z665 ID 180 (1 - 4/8)		Zu den zeichnerischen Darstellungen mit den verbindlichen räumlichen Abgrenzungen der "Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung" gibt es im vorliegenden Entwurf entgegen der ursprünglichen Potenzialflächenkulissen des ZGB nunmehr keine Gebietsfestlegungen mehr im Bereich der Gemeinde Lehre. Die zunächst vorgesehene Ausweisung eines Vorrang- bzw. Eignungsstandortes in der Gemarkung Essenrode ist aufgrund des 5 km Radius zum bestehenden benachbarten Windpark GF9/WOB3 aufgegeben worden. Eine nähere Betrachtung zu den weiteren Gründen kann von hier aus nicht erfolgen, da für diese Potenzialfläche kein Gebietsblatt vorliegt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei der Ermittlung der Gesamt-Potenzialflächenkulisse hat der Plangeber zusätzliche weiche Kriterien angewandt, um einen sozial- und umweltverträglichen (d. h. raumverträglichen) Zuschnitt der Flächen zu erreichen (Erläuterungen dazu siehe im Methodenband unter den angegebenen Kapiteln). In diesem Zusammenhang ist die Potenzialfläche im Bereich der Gemeinde Lehre aufgrund des nicht ausreichenden Abstandes zum bestehenden Vorranggebiet aufgegeben worden.	**s. Methodenband** E 2.2.3 E 2.2.3.1
Z666 ID 181 (1 - 5/8)	HE Königslutter Boimstorf 01	Die Planungen für die zweite Potenzialfläche innerhalb des Gemeindegebietes (Gemarkung Beienrode) und der Stadt Königslutter, der Standort "Boimstorf 01", wird ebenfalls nicht mehr weiterverfolgt. Hierzu ist noch eine Korrektur in Kapitel 3.4.1 Abs. 1 der beschreibenden Darstellung notwendig, da das Gebiet dort noch als Neufestlegung aufgeführt ist.	**Folgen** Im Rahmen der Überarbeitung des Ziels der Raumordnung in Ziffer 3.4.1 Abs. 1 der beschreibenden Darstellung ist grundlegend überarbeitet worden. Das Vorranggebiet Windenergienutzung mit der Bezeichnung Boimstorf 01 ist bereits im Rahmen der Entwurfserstellung aus verschieden Gründen nicht umsetzbar gewesen.	
Z667 ID 182 (1 - 6/8)		Zusammenfassend werden die Planungsentscheidungen des ZGB zu den Potenzialflächen innerhalb der Gemeinde Lehre begrüßt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z668 ID 183 (1 - 7/8)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Abschließend ergeht noch der Hinweis, dass in der Übersichtskarte über den Bestand und die geplanten Änderungen (Erweiterungen, Neuausweisungen und Rücknahmen) die Abgrenzung des benachbarten Standortes GF9/WOB3 irreführend ist. Nach der Übersichtskarte soll der Standort nämlich um 20 ha erweitert werden. Das widerspricht allerdings der Abwägung zum Gebietsvorschlag im zugehörigen Gebietsblatt. Danach ergibt sich keine Änderung der Gebietskulisse. Die Gemeinde bittet hier um Klarstellung und Korrektur der Übersichtskarte zu den "Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Gebiet heißt "GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung". Das entspricht dem vom Regionalverband angewandten System der Namensgebung, bei dem alle Altstandorte zunächst einmal den Zusatz "Erweiterung" bekommen haben. Wie der Legende im Ausschnit Nr. 12 zur Zeichnerischen Darstellung entnehmen kann, ist lediglich das Bestandgebiet dargestellt. Dieses Gebiet hat eine Flächengröße von 20 ha. Es ist keine Vorranggebietserweiterung dargestellt. Insofern ist diese Darstellung kongruent mit der Darstellung im Gebietsblatt.	
Z669 ID 184 (1 - 8/8)		Am Abwägungsergebnis und den folgenden Erörterungsverfahren möchte die Gemeinde beteiligt werden. Für Rückfragen steht ihnen der Geschaftsbereich II der Gemeinde Lehre zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Als Träger öffentlicher Belange wird der Einwendungsgeber / die Einwendungsgeberin grundsätzlich an den weiteren Verfahrensschritten beteiligt	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Nord-Elm		
Z670 ID 12024 (1 - 1/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaftsbild, ruhige Erholung in Natur und Landschaft Die Gemeinde lehnt die geplante Festlegung des Eignungsgebietes "Süpplingen 01" ab. Das vorgeschlagene Eignungsgebiet liegt in einer 5-km-Schutzzone, die in die Abwägung zum RROP 2008 auf der Basis eines Landschaftsbildgutachtens um den Elm eingeführt wurde. Im Rahmen einer Aktualisierung der diesbezüglichen Abwägungsgrundlagen wird diese Zone zum Schutz des Landschaftsbildes und regional bedeutsamer Erholungsfunktionen in einem Gutachten von 2012 im Grundsatz bestätigt, jedoch mit der "Öffnung", dass eine Überprüfung doch zum Entfallen des Schutzes führen kann und nur eine engere Schutzzone von 2 km zum Elmrand wirksam wird. Dabei wird darauf abgestellt, dass die verschiedenen Teilräume unterschiedlich ausgeprägt und damit unterschiedlich schutzwürdig sind. Damit verlässt der ZGB jedoch das Konzept einer einheitlichen Schutzzone, die sich darin begründet, dass neben dem Wert einzelner Teilräume auch ein Gebietsschutz, der über die Grenzen der Wahrnehmung an einem bestimmten Standort hinausgeht, eine wichtige regionalplanerische Bedeutung hat, dass also nicht jede Teilfläche für sich allein die Schutzwürdigkeil begründet. Im Rahmen der Entwicklung regional bedeutsamer Erholungsfunktionen ist das Zusammenwirken verschiedener Teilräume, die in der Bewegung durch die Landschaft oder im Bewusstsein als einheitliche Landschaft bestimmter Eigenart und Schönheit empfunden werden, beachtlich. Die Gründe, die der ZGB anführt, um das Eignungsgebiet "Süpplingen 01" innerhalb der 5-km-Zone vorzuschlagen, können dabei nicht überzeugen. Allein das angebliche Fehlen einer "außerordentlich hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes" rechtfertigt nicht das Verlassen einer großräumigen Konzeption. Wobei die Gemeinde hier auch zu einer anderen Beurteilung kommt. Der Dimensionsunterschied zwischen der gesamten 5-km-Schutzzone des Elms und der nun an einer Stelle beabsichtigten Ausnahme lässt weit schwerwiegendere Gründe für eine Abweichung von einer schlüssigen Planungskonzeption erwarten.	**Nicht folgen** Die vom Regionalverband gewählten Schutzabstände zum Schutz der im regionalen Maßstab besonders empfindlichen und schützenswerten Höhenzüge von Elm und Harz unterliegen der Abwägung und sind im Rahmen eines schlüssigen Planungskonzepts fachlich nachvollziehbar zu begründen und gegenüber dem Interesse an der Windenergienutzung, welches u.a. durch die Privilegierung dieser Nutzungsform durch § 35 BauGB durch den Gesetzgeber ausgedrückt wird, abzuwägen. Aus diesem Grund hat der Regionalverband eine Überarbeitung des Landschaftsbildgutachtens aus dem Jahr 2004 als erforderlich angesehen. Im Rahmen dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Im Bereich Süpplingen ist diese Empfindlichkeit entsprechend des Gutachtens als nicht besonders hoch einzuschätzen. Aus diesem Grund handelt es sich keineswegs um ein Abweichen von der gesamträumlich gewählten Methodik, nach der eben nur die besonders schützenswerten und empfindlichen Bereiche von vorneherein von WEA freigehalten werden sollen. Vielmehr gebietet die Bewertung und Berücksichtigung der Belange des Landschaftsbilds eine einheitliche Vorgehensweise, welche sicherstellt, dass Gleiches auch gleich behandelt wird. Der östliche/nordöstliche Bereich des Elms ist ausweislich des Landschaftsbildgutachtens aufgrund des signifikant weniger markanten Reliefs und randlicher Vorbelastungen aus dem Raum Helmstedt nicht in gleichem Maße schutzwürdig wie der Harzrand oder der nördliche und westliche Rand des Elms. Ein Schutzpuffer von 5 km ist aus diesem Grund für den Raum Süpplingen unter Ansatz einheitlicher Bewertungsmaßstäbe nicht stichhaltig zu begründen.	**s. Zeile(n)** 685
Z671 ID 12025 (1 - 2/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch die aufgeführten Vorbelastungen durch die Bundesstraße B1 und die Bahnstrecke Braunschweig-Magdeburg können diese Abweichung nicht rechtfertigen. Die landschaftlichen Auswirkungen dieser Verkehrstrassen sind mit denen eines Windparks nicht vergleichbar. Im Rahmen der grundsätzlichen Überlegungen zum Abwägungsmaterial definiert der ZGB nur Autobahnen als erhebliche Vorbelastung und keine Bundesstraßen. Die Bundesstraße ist im betrachteten Gebiet auch keineswegs "autobahnähnlich" ausgebaut oder belastet. Beide Verkehrstrassen durchlaufen auch andere Teilflächen der 5-km-Schutzzone, ohne dass dadurch im Abwägungsmaterial eine Diskussion um deren Wertigkeit ausgelöst wurde. Ausgehend vom 350 m Vorbelastungskorridor, den der ZGB in der Karte zur Landschaftsbildbewertung darstellt, ist die unterstellte Vorbelastung auf eine geringe Teilfläche des vorgeschlagenen Eignungsgebietes begrenzt.	**Nicht folgen** Die angesprochene Vorgehensweise im Landschaftsbildgutachten in Bezug auf die Vorbelastungen stellt eine Pauschalierung dar, welche im Hinblick auf die gesamträumlich einheitliche Betrachtung und Bewertung sowie die Zielsetzung des Gutachtens gewählt wurde. Die Prüfung im Rahmen der Gebietsblätter stellt indes eine Einzelfallprüfung dar, welche hier zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sowohl B 1 als auch Bahnstrecke eine technische Vorbelastung der Landschaft insbesondere infolge von Lärmemissionen und Zerschneidungswirkungen darstellen. Es wird jedoch zugestimmt, dass pot. WEA eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft darstellen würden, welche den Grad der Vorbelastung deutlich übersteigen. Indes ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist jedoch infolge der gesetzliche Privielgierung dieser Nutzungsform im baurechtlichen Außenbereich durch § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen,	**s. Zeile(n)** 686 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Nord-Elm		
			Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein - wie mithilfe des Landschaftsbildgutachtens geschehen - , aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um einen solchen Landschaftsraum handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Der Bereich des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist ungeachtet der vorhandenen Vorbelastung durch ein ausgeräumtes, intensiv ackerbaulich genutztes Erscheinungsbild mit erheblichen Schlaggrößen von 20 bis 40 ha gekennzeichnet. Besonders schutzwürdige Sichtbezüge bestehen nicht. Eine - auch im regionalen Betrachtungsmaßstab - besondere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Landschaft bzw. eine erhaltenswerte kulturlandschaftliche Seltenheit ist daher nicht erkenn- und begründbar.	
Z672 ID 12026 (1 - 3/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ebenso verfährt der ZGB mit der 2-km-Schutzzone des Dorms, die sich hier teilweise mit der 5-km-Schutzzone des Elms überlappt. Gerade in der Überlappung der Schutzzonen, einem großräumigen Verschmelzen der Schutzbereiche, liegt eine besondere Wertigkeit, die in der Planung des ZGB nicht angemessen berücksichtigt wird. Die Senke zwischen den beiden Höhenzügen wird aufgrund der begrenzten Größe als einheitlicher Landschaftsraum wahrgenommen. Hierin liegt ein besonderer Wert der insofern auch eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes auslöst.	**Nicht folgen** Bei der angesprochenen 2 km-Zone um den Dorm handelt es sich nicht um eine Schutzzone, welche grundsätzlich von WEA freigehalten werden soll, sondern um einen Restriktionsbereich, welcher im Rahmen der Einzelfallprüfung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen ist, jedoch anhand der konkreten örtlichen Begebenheiten gebietsspezifisch mit dem jeweils angemessenen Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Im konkreten Fall hat die Prüfung aufgrund der geringen landschaftlichen Eigenart und Vielfalt (ausgeräumte, strukturarme Ackerlandschaft mit teils sehr großen Schlägen) ergeben, dass die Belange des Landschaftsbilds hinter dem Anliegen, der Windenergienutzung im Verbandsgebiet in substanzieller Weise Raum zu verschaffen zurückstehen. Die direkte Sichtachse zwischen dem nördlichen Elm im Raum Königslutter und dem Dorm wird zudem durch das pot. Vorranggebiet nicht bzw. allenfalls randlich gestört, da das Gebiet östlich versetzt liegt. Zudem befindet sich das pot. Vorranggebiet auch am äußersten Rand der angesprochenen Senke zwischen Elm und Dorm etwa 10 bis 20 m erhöht gegenüber dem zentralen Teil der Senke zwischen Königslutter und Beienrode/Groß Steinum. Inwiefern die Wahrnehmung eines Landschaftsausschnitts als einheitlicher Landschaftsraum für sich gesehen einen besonderen Wert begründen soll, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Jegliche Bewertung des Landschaftsbilds fußt auf einer Abgrenzung möglichst homogener und vom Betrachter als einheitlich wahrgenommener Ausschnitte der Landschaft als räumliche Bewertungseinheiten. Dies kann jedoch keinesfalls bedeuten, dass all diese Bewertungseinheiten bereits allein aufgrund ihrer Homogenität einen besonderen Wert aufweisen, da somit alle Landschaften gleichermaßen als hochwertig einzustufen wären und sich jegliche weitere Bewertung nahezu erübrigen würde.	**s. Zeile(n)** 687

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Samtgemeinde Nord-Elm	
Z673 ID 12027 (1 - 4/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Gemeinde Süpplingen und die Samtgemeinde Nord-Elm bemühen sich die Erholungs- und Tourismusfunktionen in ihrem Gebiet und im Zusammenwirken mit den benachbarten Städten Königslutter und Schöningen zu stärken. Die Samtgemeinde hat dazu z.B. ein Radwegekonzept entwickelt. Dabei bemüht sich die Samtgemeinde nicht nur um eine schlüssige Ausschilderung der Erholungsrouten sondern führte 2013 auch Wegebaumaßnahmen durch, wie die "Lückenschlüsse" von Räbke nach Lelm (Stadt Königslutter) oder von Süpplingen nach Süpplingenburg. Das Radwegekonzept macht deutlich, dass die Landschaftswahrnehmung nicht isoliert von einzelnen Punkten erfolgt, sondern häufig beim Durchwandern oder Durchfahren der Landschaft. Ein Umstand, dem der ZGB in seiner bisherigen Konzeption der 5-km-Schutzzone Rechnung trug.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen grundsätzlich in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Es steht außer Frage, dass bei einem Durchfahren von Offenlandschaften generell mit der zumindest abschnittsweisen Sichtbarkeit von WEA zu rechnen ist. Eine solche grundsätzliche Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft ist jedoch vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von WEA entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	**s. Zeile(n)** 688
Z674 ID 12028 (1 - 5/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch die Lage des geplanten Eignungsgebietes in der Nähe einer ganzen Reihe von Ortslagen begründet einen besonderen Wert für die Naherholung im Wohnumfeld und somit eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes.	**Nicht folgen** Die bloße Lage in der Nähe von Ortschaften kann keinesfalls eine besondere Bedeutung bzw. besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbilds begründen. Denn auch in diesem Fall wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57), da nahezu für alle ansonsten geeignete Offenlandflächen des Verbandsgebiet eine Nachbarschaft zu verschiedenen Ortslagen besteht. Darüber hinaus wird dem Schutz des siedlungsnahen Wohnumfelds bereits durch die im gesamträumlichen Planungskonzept festgelegten und angewandten Mindestabstände von 1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen bzw. 500 m zu Außenbereichssiedlungen hinreichend Rechnung getragen und bestehen auch abseits des pot. Vorranggebiets ausreichende Ausweichmöglichkeiten.	**s. Zeile(n)** 689
Z675 ID 12029 (1 - 6/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Prognose, dass im geplanten Eignungsgebiet nur geringfügige negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind, kann die Gemeinde nicht teilen und dies erschließt sich nach ihrer Auffassung auch nicht aus dem beschriebenen Landschaftscharakter und den angeführten Vorbelastungen. Die Offenheit der Landschaft und die topografische Situation verlangen in diesem Fall eine Bewertung im Kontext der Elm- und Dorm-Schutzzonen. Die bestehenden Zusammenhänge in der Landschaftswahrnehmung und Erholungsfunktion werden durch den ZGB nicht ausreichend gewürdigt. Im Gegensatz zum ZGB sieht die Gemeinde aus den angeführten Gründen trotz eines eher geringen Anteils an landschaftsästhetisch besonders wertvollen Elementen insgesamt eine außerordentlich hohe Empfindlichkeit des überplanten Landschaftsausschnitts.	**Nicht folgen** Die Bewertung ist im Kontext der Elm- und Dorm-Schutzzonen erfolgt. Wie bereits umfassend dargestellt (s. angegebene Zeilennummer), ist die vom Einwender kolportierte außerordentlich hohe Empfindlichkeit auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente in keiner Weise fachlich objektiv nachvollziehbar. An der bisherigen Bewertung wird daher festgehalten. Die tatsächliche landschaftliche Situation und Qualität wurden in angemessener Weise berücksichtigt.	**s. Zeile(n)** 690
Z676 ID 12030 (1 - 7/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin ist darzustellen, ob evtl. durch eine notwendige Freileitung zur Anbindung des Windparks an das Hochspannungsnetz weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.	**Nicht folgen** Die Umweltprüfung erstreckt sich gem. § 8 ROG auf die Festlegungen des zu prüfenden Raumordnungsplans. Die Netzanbindung ist hingegen ebenso wie ggf. erforderliche Zuwegungen etc. nicht Prüfgegenstand. Auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung liegen hierzu zudem keinerlei Informationen bspw. über Typ (Erdkabel oder Freileitung), Verlauf, Netzanknüpfungspunkt etc. vor, sodass eine Prüfung schlechterdings auch gar nicht erfolgen kann und lediglich	**s. Zeile(n)** 691

			auf Spekulationen fußen würde. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit bzw. Ermittlung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG erfolgt im Rahmen der Anlagenzulassung i.d.R. in separaten Genehmigungsverfahren.	
Z677 ID 12031 (1 - 8/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Naturpark Elm-Lappwald Die Lage des Gebietes innerhalb des Naturparks Elm-Lappwald wird zwar erwähnt, führt jedoch nicht zur angemessenen Berücksichtigung in der Planung. Naturparke verbinden Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu einem großflächigeren Schutzkonzept, um eine einheitliche positive Entwicklung zu fördern, in der die neben den NSG- und LSG-Flächen aufgenommenen Bereiche auch eine Funktion erfüllen. Dies ist gerade in der Regionalplanung zu berücksichtigen, da Naturparke insbesondere Instrumente der Regionalentwicklung sind. Da die Gesamtfläche des Naturparks Elm Lappwald nicht gänzlich von Windkraftnutzung freigehalten werden kann, ist der ZGB in der Pflicht den großflächigen Schutz- und Entwicklungsgedanken des Naturparks in angemessen großen und zusammenhängenden Teilflächen umzusetzen. Die 5-km-Schutzzone des Elms kann als eine solche Würdigung des Schutzstatus "Naturpark" angesehen werden. Die Zulassung von Ausnahmen und die Beschränkung der Bewertung auf jeweilige Teilräume geben diesen Gedanken jedoch nun wieder auf, so dass in der vorliegenden Planung der Naturpark keine angemessene Berücksichtigung findet. Die visuelle Begrenzung durch zwei Höhenzüge ist als besondere Eigenart und Qualität des Landschaftsbilds in diesem Bereich zu werten. Daher ist eine Abweichung von den sonst gewählten Schutzzonen um Elm und Dorm im diesen Bereich nicht gerechtfertigt. Die Definition einer Potentialfläche, die sogar in die 2-km-Schutzzone des Elms hineinreicht und eine anschließende Rücknahme auf die vorgegebene Ausdehnung des Restriktionsbereichs von 2000 m bzw. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf 2.600 m kann nicht als wesentliche Minimierungsmaßnahme angesehen werden, die Bedeutung in der Abwägung zu Gunsten des vorgeschlagenen Eignungsgebietes erlangt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bewertung des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft des RROP2008 im Bereich des nun geplanten Eignungsgebietes zu hinterfragen. Im Wesentlichem setzt sich der ZGB mit der folgenden Feststellung damit auseinander: "Eine im Vergleich zu anderen Teilen der Agrarlandschaft erhöhte Qualität der Flächen ist jedoch nicht erkennbar." Diese Feststellung allein stellt die ursprüngliche Ausweisung des Vorbehaltsgebietes geradezu in Frage. Nicht eingegangen wird auf räumliche Zusammenhänge und räumliche Planungskonzeptionen, die auch weniger wertvolle Bereiche einbeziehen und denen so auch ein besonderer Wert im funktionalen Zusammenhang mit anderen Flächen zukommt.	**Nicht folgen** Naturparks weisen innerhalb des Gebietsschutzes des BNatSchG das geringste Schutzniveau auf. Innerhalb von Naturparks sind grundsätzlich keinerlei Handlungen von vorneherein verboten. Sie sind nach § 27 BNatSchG indes einheitlich zu entwickeln, wobei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten sind. Dies hat der Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt umfänglich getan, indem er die im Bereich des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 erkennbaren Qualitäten und Belange von Natur und Landschaft ermittelt, bewertet und in seine Abwägung mit dem angemessenen Gewicht eingestellt hat. Im Ergebnis stellt der Naturpark an dieser Stelle keinen das Interesse an der Windenergienutzung überwiegenden öffentlichen Belang dar. Ferner können Naturparks auch aufgrund ihrer flächenmäßigen Ausdehnung nicht grundsätzlich einer Windenergienutzung entgegenstehen, da in diesem Fall die Privilegierung dieser Nutzungsform in Frage stünde.	**s. Zeile(n)** 692 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Samtgemeinde Nord-Elm	
Z678 ID 12032 (1 - 9/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Natur und Artenschutz Gastvögel In seiner Begründung geht der ZGB auf die nördlich gelegenen wertvollen Lebensräume für Brutvögel und Gastvögel ein, die beide landesweite Bedeutung besitzen. Dabei stützt sich der ZGB auf die vorhandenen Daten des NLWKN. Das Gastvogelvorkommen an den Süpplingenburger Klärteichen berücksichtigt der ZGB mit einem Mindestabstand zum kartografisch definierten Gebiet von 500 m. Nach Angaben des ZGB sollen damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und eine Entwertung des Gastvogellebensraums vermieden werden. Nach privaten Erhebungen, die der Gemeinde und inzwischen auch dem ZGB vorliegen, wird jedoch auch die Feldflur südlich der L 644 bis zu den Flächen zwischen Hagenberg und dem Klostergut Hagenhof von Gastvögeln genutzt. Auch die Flächen westlich der definierten Fläche mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel lässt eine Nutzung durch Gastvögel erwarten. Neben Gänsen und Kiebitzen wurden in den vergangenen Jahren z.B. auch Kraniche und Wacholderdrosseln beobachtet. Insofern stellt die eingeschränkte Datengrundlage, die die Wertigkeit für Zugvögel nur auf eine relativ kleine Fläche bezieht, in Kombination mit einem besonders geringen Schutzbereich von nur 500 m hier keine angemessene Würdigung des artenschutzrechtlichen Belangs dar. Zum einen muss die Abwägungsgrundlage hier durch eine systematische Erfassung der tatsächlichen Rastflächen auch in der Umgebung der Klärteiche verbessert werden und zum anderen ist der geringe Schutzabstand von nur 500 m zu hinterfragen und anhand der wertgebenden Vogelarten im Einzelnen zu erörtern. Nach den zurzeit vorliegenden Informationen ist eine Betroffenheit des Gastvogelvorkommens durch die geplante Festlegung des Eignungsgebietes gegeben und das Konfliktpotenzial als hoch einzustufen.	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von 500 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von (ehemals) 500 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Dies gilt gleichermaßen für die angeführten privaten Erfassungen im Bereich des pot. Vorranggebiets, welche der Regionalverband geprüft und in seine Abwägung mit einbezogen hat, welche jedoch eine besondere, über die allgemeine Bedeutung weiträumiger Ackerflächen für die genannten Gastvogelarten hinausgehende Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Bereichs nicht erkennen lassen. Eine ergänzende avifaunistische Erfassung der Süpplingenburger Klärteiche ist gerade aufgrund der umfangreichen bereits vorliegenden Daten nicht erforderlich. Es genügt auf Ebene der Raumordnung zudem grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben (u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114, HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N). Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Erstellung der avifaunistischen Übersichtskartierung für ausgewählte Teilflächen mit unzureichender Datenlage sogar bereits über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. Die Übersichtskartierung wurde inzwischen im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesonder Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich nur randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser	**s. Zeile(n)** 693 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

			Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert, sodass sich der Mindestabstand zu den in Rede stehenden Klärteichen auf ca. 1.000 m erhöht.	
Z679 ID 12033 (1 - 10/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Brutvögel Einen erheblichen Konflikt mit dem landesweit bedeutenden Brutvogellebensraum sieht der ZGB nicht, da dort nach seiner Kenntnis keine windkraftempfindlichen Arten bekannt sind. Nach den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen ist auch die Feldflur südlich der L644 von einer artenreichen Avifauna besiedelt. Feldlerche (RL 3*), Kiebitz (RL 2*) und Kornweihe (RL 2*) nutzen die Ackerflächen und sind als windkraftempfindlich einzustufen. Die vorliegenden Daten aus dem Gebiet weisen Bruten nicht gesondert aus, diese sind für die genannten gefährdeten Arten jedoch wahrscheinlich. Andere Arten wie die Nachtigall (RL 3*) nutzen die Gehölzbestände. Bezüge als Nahrungshabitat zu Bruthabitaten in den Gehölzbeständen am Klostergut Hagenhof sind ebenso wahrscheinlich.	**Nicht folgen** Die Einschätzung des Regionalverbandes, wonach schwerwiegende Konflikte mit dem landesweite bedeutenden Brutvogellebensraum auszuschließen sind, beruht auf einer Auswertung des zugehörigen Datenblatts/Erfassungsbogen des für die Ausweisung zuständigen NLWKN. Dieser beinhaltet zwar windkraftempfindliche Arten wie auch die vom Einwender genannten Kiebitz und Feldlerche, jedoch weisen diese nur geringe Meidedistanzen von max. 200 m (vgl. u.a. DNR 2012, Hötker 2004 etc.) zu WEA auf, welche im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung ggf. berücksichtigt werden können. Zudem stehen für diese Arten ggf. geeignete CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Einzelfall zur Verfügung. Über ein Vorkommen der Kornweihe besitzt der Regionalverband indes keine Kenntnis. Dem NLWKN ist lediglich ein Vorkommen der Rohrweihe bekannt, welches im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung auch bestätigt werden konnte. Eine Kornweihe wurde indes nicht festgestellt. Wohl aber wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesonder Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich nur randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert. Singvögel wie die angeführte Nachtigall gelten überdies nicht als windkraftempfindlich und sind damit nicht planungsrelevant.	**s. Zeile(n)** 694
Z680 ID 12034 (1 - 11/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Greifvögel sind als besonders empfindliche Brutvogelarten gesondert zu betrachten. Sie sind sowohl durch Vergrämung als auch durch Vogelschlag betroffen und aufgrund ihres häufig sehr großen Aktionsradius ist auch von einer erheblichen Betroffenheit auszugehen, wenn nicht der Brutplatz sondern wesentliche Teile des Nahrungshabitats von Windkraftanlagen genutzt werden sollen. Der ZGB geht beim Rotmilan (RL 2*), für den dies zutrifft, von einer Grenze erheblicher Betroffenheit bei 1000 m aus. Für das geplante Eignungsgebiet hat er keine Daten erhoben, jedoch in verschiedenen anderen Bereichen des Verbandsgebietes. Dabei ist ein Schwerpunkt der Verbreitung des Rotmilans in den Erfassungsflächen zwischen Braunschweig, Wolfsburg und Helmstedt festgestellt worden, zu denen auch das Areal nördlich des Dorms gehört. Nach diesen Unterlagen befindet sich im Dorm auch ein Brutplatz des Rotmilans. Vorliegende vogelkundliche Erfassungen zeigen darüber hinaus, dass das geplante Eignungsgebiet häufig von Rotmilanen aufgesucht wird. Dabei sind auch Jungvögel beobachtet worden. Die systematischen Daten geben hierzu aber keine differenzierten Informationen. Brutplätze im Umfeld des geplanten Eignungsgebietes sind jedoch demnach wahrscheinlich und neben den Waldgebieten des Elms und des Dorms können auch Baumreihen in der	**Teilweise folgen** Eine die vorhandene Datenbasis ergänzende avifaunistische Erfassung ist auf Ebene der Regionalplanung aus rechtlicher Sicht vor dem Hintergrund des Landesplanungsrechts und des § 8 ROG nicht erforderlich. Es genügt auf Ebene der Raumordnung zudem grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben (u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114, HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N). Tatsächlich ist der Regionalverband jedoch mit der Erstellung der avifaunistischen Übersichtskartierung für ausgewählte Teilflächen mit unzureichender Datenlage sogar bereits über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. Die Übersichtskartierung wurde inzwischen im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen durchgeführt, sodass der Forderung des Einwenders bereits nachgekommen	**s. Zeile(n)** 695

		Feldflur oder das Waldgebiet Bärenwinkel/Schieren potenzielle Bruthabitate darstellen. Insofern erscheint eine konkrete Erfassung der Brutvögel in diesem Planbereich notwendig, bei der für den Rotmilan ein erweiterter Erfassungsbereich zu berücksichtigen wäre. Die vorliegenden Daten lassen jedoch schon heute ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Vogelschutz, insbesondere hinsichtlich der Kornweihe und des Rotmilans erkennen.	wurde. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesonder Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich nur randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Ein Brutpaar der äußerst seltenen Kornweihe konnte indes nicht festgestellt werden und ist angesichts der Lebensraumansprüche dieser äußerst seltenen Greifvogelart als äußerst unwahrscheinlich einzuschätzen. Laut den Vollzugshinweisen des NLWKN ist die Kornweihe als Brutvogel in Niedersachsen lediglich mit einigen punktuellen Vorkommen in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, Ostfriesisch-Oldenburgische Geest, Stader Geest und westlicher Lüneburger Heide sowie auf den Ostfriesischen Inseln vor. Das Vorranggebiet wird auf Basis der Ergebnisse der Übersichtskartierung neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert.	
Z681 ID 12035 (1 - 12/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schutzgut Mensch, Immissionsschutz Die Unterlagen des ZGB weisen aus, dass mit den deutlich betroffenen Ortslagen Süpplingen, Süpplingenburg, Sunstedt, Lelm, Rottorf und Königslutter die Zahl potenziell betroffener Anwohner besonders hoch ist. Insofern ist auch in dieser Hinsicht keine besondere Gunst des Eignungsgebietes festzustellen, die eine Abweichung vom Konzept der 5-km-Schutzzone rechtfertigen würde. Vielmehr müssen auch in dieser Hinsicht überdurchschnittlich starke, negative Umweltauswirkungen angenommen werden. Für das Klostergut Hagenhof wären besonders starke Auswirkungen gegeben, da der Schutzanspruch dort geringer ist als in den Ortslagen. Der ZGB gibt in diesem Zusammenhang an, dass der gewählte Abstand von 1.000 m zu den Ortslagen vorsorgeorientiert sei. Erfahrungsgemäß kann bei diesem Abstand jedoch nicht erwartet werden, dass die einschlägigen Richtwerte der TA Lärm, die im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren der Windparks ohnehin einzuhalten sind, erheblich unterschritten werden.	**Nicht folgen** Die 5 km Schutzzone des Elms leitet sich allein aus Aspekten des Landschaftsschutzes ab. Die pot. Betroffenheit des Schutzguts Mensch oder eine anderweitige besondere Gunst/Ungunst spielt hingegen für die Herleitung und Begründung der 5 km Schutzzone keine Rolle. Die Betroffenheit der Bevölkerung wurde darüber hinaus im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Die im Zusammenhang mit dem 1.000 m-Abstand gemachten Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Bei dem gewählten 1000 m-Mindestabstand ist i.d.R. gewährleistet, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen allesamt eingehalten werden. Sofern dies einzelfallbezogen nicht der Fall sein sollte, besteht darüber hinaus im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Möglichkeit, dies über entsprechende anlage- bzw. betriebsbezogenen Regelungen zu gewährleisten.	**s. Zeile(n)** 696
Z682 ID 12036 (1 - 13/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Resümee Mit dem Vorschlag für das Eignungsgebiet "Süpplingen 01" verlässt der ZGB eine schlüssige Planungskonzeption zum großräumigen Schutz des Elmrandes. Dabei wird die Bedeutung großräumiger Schutzkonzepte wie die der 5-km-Schutzzone des Elms, der 2-km-Schutzzone des Dorms, des Naturparks Elm-Lappwald und des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft nicht angemessen berücksichtigt. Eine Gunst dieses Eignungsgebietes "pro Windkraft" ist über die festgestellte Windhöffigkeit hinaus hingegen nicht zu erkennen. Die Vorbelastungen sind eher gering und das Konfliktpotential mit dem Vogelschutz und dem Schutzgut Mensch ist jeweils als besonders hoch einzuschätzen. Aus diesen Gründen sollte in diesem Bereich keine Abweichung vom bisherigen Schutzkonzept vorgenommen und auf das Eignungsgebiet "Süpplingen 01" verzichtet werden.	**Nicht folgen** Eine Abweichung vom schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept besteht ausdrücklich nicht. Näher begründet wurde dies bereits unter der angegebene Zeilennummer. Ein im regionalen Vergleich zu anderen pot. Vorranggebieten besonders hohes Konfliktpotenzial liegt ferner nicht vor. Für die Windenergienutzung am Standort Süpplingen 01 spricht, dass sowohl keine harten und weichen Ausschlusskriterien des Planungskonzepts gegen die Windenergienutzung sprechen als auch die Tatsache, dass auch im Rahmen der Einzelfallprüfung eine grundsätzliche Eignung der Fläche für die regionalplanerische Konzentration von WEA bestätigt wurde. Dies bedeutet indes selbstverständlich nicht, dass der Standort konfliktarm oder gar konfliktfrei wäre. Jedoch handelt es sich um Konflikte, welche entweder im Rahmen der Zulassungsverfahren durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder kompensiert werden können oder aber infolge der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und der Prämisse substanziell Raum zu schaffen als unvermeidbar hinzunehmen sind.	**s. Zeile(n)** 697

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Nord-Elm		
Beteiligtennummer **02.02.07**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Nord-Elm		
Z683 ID 31603 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Samtgemeinde Nord-Elm lehnt die geplante Festlegung des Eignungsgebietes Königslutter Süpplingen 01 ab. Im Einzelnen beziehen wir uns auf unsere negative Stellungahme aus dem 1. Verfahren im Januar 2014. Hierauf nehmen wir vollumfänglich Bezug und machen diese Stellungnahme vollinhaltlich zum Bestandteil dieser Stellungnahme zur 3-ten Offenlage.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu der benannten Stellungnahme. Siehe Bezug.	**s. Zeile(n)** 670
Beteiligtennummer **02.02.07.02**		Datum der Stellungnahme **16.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Räbke über Samtgemeinde Nord-Elm		
Z684 ID 11789 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezug nehmend auf Ihre o.g. Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten, wird für das Gemeindegebiet Räbke die Ausweisung eines "Vorrang- bzw. Eignungsgebiet Windenergienutzung" im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig - 1. Änderung bezüglich der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" unter Rücknahme der 5-km-Schutzzone für den Elm an dann geeigneter Stelle beantragt.	**Nicht folgen** Das Gemeindegebiet Räbke befindet sich teilweise in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Im sonstigen Gebiet der Gemeinde stehen einer Windenergienutzung Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Vorranggebiet intensive Erholung • Vorranggebiet ruhige Erholung • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Beteiligtennummer **02.02.07.03**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingen über Samtgemeinde Nord-Elm		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07.03**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingen über Samtgemeinde Nord-Elm		
Z685 ID 185 (1 - 1/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaftsbild, ruhige Erholung in Natur und Landschaft Die Gemeinde lehnt die geplante Festlegung des Eignungsgebietes "Süpplingen 01" ab. Das vorgeschlagene Eignungsgebiet liegt in einer 5-km-Schutzzone, die in die Abwägung zum RROP 2008 auf der Basis eines Landschaftsbildgutachtens um den Elm eingeführt wurde. Im Rahmen einer Aktualisierung der diesbezüglichen Abwägungsgrundlagen wird diese Zone zum Schutz des Landschaftsbildes und regional bedeutsamer Erholungsfunktionen in einem Gutachten von 2012 im Grundsatz bestätigt, jedoch mit der "Öffnung", dass eine Überprüfung doch zum Entfallen des Schutzes führen kann und nur eine engere Schutzzone von 2 km zum Elmrand wirksam wird. Dabei wird darauf abgestellt, dass die verschiedenen Teilräume unterschiedlich ausgeprägt und damit unterschiedlich schutzwürdig sind. Damit verlässt der ZGB jedoch das Konzept einer einheitlichen Schutzzone, die sich darin begründet, dass neben dem Wert einzelner Teilräume auch ein Gebietsschutz, der über die Grenzen der Wahrnehmung an einem bestimmten Standort hinausgeht, eine wichtige regionalplanerische Bedeutung hat, dass also nicht jede Teilfläche für sich allein die Schutzwürdigkeit begründet. Im Rahmen der Entwicklung regional bedeutsamer Erholungsfunktionen ist das Zusammenwirken verschiedener Teilräume, die in der Bewegung durch die Landschaft oder im Bewusstsein als einheitliche Landschaft bestimmter Eigenart und Schönheit empfunden werden, beachtlich. Die Gründe, die der ZGB anführt, um das Eignungsgebiet "Süpplingen 01" innerhalb der 5-km-Zone vorzuschlagen, können dabei nicht überzeugen. Allein das angebliche Fehlen einer "außerordentlich hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes" rechtfertigt nicht das Verlassen einer großräumigen Konzeption. Wobei die Gemeinde hier auch zu einer anderen Beurteilung kommt. Der Dimensionsunterschied zwischen der gesamten 5-km-Schutzzone des Elms und der nun an einer Stelle beabsichtigten Ausnahme lässt weit schwerwiegendere Gründe für eine Abweichung von einer schlüssigen Planungskonzeption erwarten.	**Nicht folgen** Die vom Regionalverband gewählten Schutzabstände zum Schutz der im regionalen Maßstab besonders empfindlichen und schützenswerten Höhenzüge von Elm und Harz unterliegen der Abwägung und sind im Rahmen eines schlüssigen Planungskonzepts fachlich nachvollziehbar zu begründen und gegenüber dem Interesse an der Windenergienutzung, welches u.a. durch die Privilegierung dieser Nutzungsform durch § 35 BauGB durch den Gesetzgeber ausgedrückt wird, abzuwägen. Aus diesem Grund hat der Regionalverband eine Überarbeitung des Landschaftsbildgutachtens aus dem Jahr 2004 als erforderlich angesehen. Im Rahmen dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Im Bereich Süpplingen ist diese Empfindlichkeit entsprechend des Gutachtens als nicht besonders hoch einzuschätzen. Aus diesem Grund handelt es sich keineswegs um ein Abweichen von der gesamträumlich gewählten Methodik, nach der eben nur die besonders schützenswerten und empfindlichen Bereiche von vorneherein von WEA freigehalten werden sollen. Vielmehr gebietet die Bewertung und Berücksichtigung der Belange des Landschaftsbilds eine einheitliche Vorgehensweise, welche sicherstellt, dass Gleiches auch gleich behandelt wird. Der östliche/nordöstliche Bereich des Elms ist ausweislich des Landschaftsbildgutachtens aufgrund des signifikant weniger markanten Reliefs und randlicher Vorbelastungen aus dem Raum Helmstedt nicht in gleichem Maße schutzwürdig wie der Harzrand oder der nördliche und westliche Rand des Elms. Ein Schutzpuffer von 5 km ist aus diesem Grund für den Raum Süpplingen unter Ansatz einheitlicher Bewertungsmaßstäbe nicht stichhaltig zu begründen.	
Z686 ID 186 (1 - 2/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch die aufgeführten Vorbelastungen durch die Bundesstraße B1 und die Bahnstrecke Braunschweig-Magdeburg können diese Abweichung nicht rechtfertigen. Die landschaftlichen Auswirkungen dieser Verkehrstrassen sind mit denen eines Windparks nicht vergleichbar. Im Rahmen der grundsätzlichen Überlegungen zum Abwägungsmaterial definiert der ZGB nur Autobahnen als erhebliche Vorbelastung und keine Bundesstraßen. Die Bundesstraße ist im betrachteten Gebiet auch keineswegs "autobahnähnlich" ausgebaut oder belastet. Beide Verkehrstrassen durchlaufen auch andere Teilflächen der 5-km-Schutzzone, ohne dass dadurch im Abwägungsmaterial eine Diskussion um deren Wertigkeit ausgelöst wurde. Ausgehend vom 350 m Vorbelastungskorridor, den der ZGB in der Karte zur Landschaftsbildbewertung darstellt, ist die unterstellte Vorbelastung auf eine geringe Teilfläche des vorgeschlagenen Eignungsgebietes begrenzt.	**Nicht folgen** Die angesprochene Vorgehensweise im Landschaftsbildgutachten in Bezug auf die Vorbelastungen stellt eine Pauschalierung dar, welche im Hinblick auf die gesamträumlich einheitliche Betrachtung und Bewertung sowie die Zielsetzung des Gutachtens gewählt wurde. Die Prüfung im Rahmen der Gebietsblätter stellt indes eine Einzelfallprüfung dar, welche hier zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sowohl B 1 als auch Bahnstrecke eine technische Vorbelastung der Landschaft insbesondere infolge von Lärmemissionen und Zerschneidungswirkungen darstellen. Es wird jedoch zugestimmt, dass pot. WEA eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft darstellen würden, welche den Grad der Vorbelastung deutlich übersteigen. Indes ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist jedoch infolge der gesetzliche Privielgierung dieser Nutzungsform im baurechtlichen Außenbereich durch § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen,	

Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein - wie mithilfe des Landschaftsbildgutachtens geschehen - , aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um einen solchen Landschaftsraum handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht.
Der Bereich des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist ungeachtet der vorhandenen Vorbelastung durch ein ausgeräumtes, intensiv ackerbaulich genutztes Erscheinungsbild mit erheblichen Schlaggrößen von 20 bis 40 ha gekennzeichnet. Besonders schutzwürdige Sichtbezüge bestehen nicht. Eine - auch im regionalen Betrachtungsmaßstab - besondere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Landschaft bzw. eine erhaltenswerte kulturlandschaftliche Seltenheit ist daher nicht erkenn- und begründbar.

Z687

ID 187

(1 - 3/13)

HE Königslutter Süpplingen 01

Ebenso verfährt der ZGB mit der 2-km-Schutzzone des Dorms, die sich hier teilweise mit der 5-km-Schutzzone des Elms überlappt. Gerade in der Überlappung der Schutzzonen, einem großräumigen Verschmelzen der Schutzbereiche, liegt eine besondere Wertigkeit, die in der Planung des ZGB nicht angemessen berücksichtigt wird. Die Senke zwischen den beiden Höhenzügen wird aufgrund der begrenzten Größe als einheitlicher Landschaftsraum wahrgenommen. Hierin liegt ein besonderer Wert der insofern auch eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes auslöst.

Nicht folgen

Bei der angesprochenen 2 km-Zone um den Dorm handelt es sich nicht um eine Schutzzone, welche grundsätzlich von WEA freigehalten werden soll, sondern um einen Restriktionsbereich, welcher im Rahmen der Einzelfallprüfung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen ist, jedoch anhand der konkreten örtlichen Begebenheiten gebietsspezifisch mit dem jeweils angemessenen Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Im konkreten Fall hat die Prüfung aufgrund der geringen landschaftlichen Eigenart und Vielfalt (ausgeräumte, strukturarme Ackerlandschaft mit teils sehr großen Schlägen) ergeben, dass die Belange des Landschaftsbilds hinter dem Anliegen, der Windenergienutzung im Verbandsgebiet in substanzieller Weise Raum zu verschaffen zurückstehen. Die direkte Sichtachse zwischen dem nördlichen Elm im Raum Königslutter und dem Dorm wird zudem durch das pot. Vorranggebiet nicht bzw. allenfalls randlich gestört, da das Gebiet östlich versetzt liegt. Zudem befindet sich das pot. Vorranggebiet auch am äußersten Rand der angesprochenen Senke zwischen Elm und Dorm etwa 10 bis 20 m erhöht gegenüber dem zentralen Teil der Senke zwischen Königslutter und Beienrode/Groß Steinum.

Inwiefern die Wahrnehmung eines Landschaftsausschnitts als einheitlicher Landschaftsraum für sich gesehen einen besonderen Wert begründen soll, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Jegliche Bewertung des Landschaftsbilds fußt auf einer Abgrenzung möglichst homogener und vom Betrachter als einheitlich wahrgenommene Ausschnitte der Landschaft als räumliche Bewertungseinheiten. Dies kann jedoch keinesfalls bedeuten, dass all diese Bewertungseinheiten bereits allein aufgrund ihrer Homogenität einen besonderen Wert aufweisen, da somit alle Landschaften gleichermaßen als hochwertig einzustufen wären und sich jegliche weitere Bewertung nahezu erübrigen würde.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07.03**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingen über Samtgemeinde Nord-Elm		
Z688 ID 188 (1 - 4/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Gemeinde Süpplingen und die Samtgemeinde Nord-Elm bemühen sich die Erholungs- und Tourismusfunktionen in ihrem Gebiet und im Zusammenwirken mit den benachbarten Städten Königslutter und Schöningen zu stärken. Die Samtgemeinde hat dazu z.B. ein Radwegekonzept entwickelt. Dabei bemüht sich die Samtgemeinde nicht nur um eine schlüssige Ausschilderung der Erholungsrouten sondern führte 2013 auch Wegebaumaßnahmen durch, wie die "Lückenschlüsse" von Räbke nach Lelm (Stadt Königslutter) oder von Süpplingen nach Süpplingenburg. Das Radwegekonzept macht deutlich, dass die Landschaftswahrnehmung nicht isoliert von einzelnen Punkten erfolgt, sondern häufig beim Durchwandern oder Durchfahren der Landschaft. Ein Umstand, dem der ZGB in seiner bisherigen Konzeption der 5-km-Schutzzone Rechnung trug.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen grundsätzlich in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Es steht außer Frage, dass bei einem Durchfahren von Offenlandschaften generell mit der zumindest abschnittsweisen Sichtbarkeit von WEA zu rechnen ist. Eine solche grundsätzliche Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft ist jedoch vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von WEA entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	
Z689 ID 189 (1 - 5/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch die Lage des geplanten Eignungsgebietes in der Nähe einer ganzen Reihe von Ortslagen begründet einen besonderen Wert für die Naherholung im Wohnumfeld und somit eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes.	**Nicht folgen** Die bloße Lage in der Nähe von Ortschaften kann keinesfalls eine besondere Bedeutung bzw. besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbilds begründen. Denn auch in diesem Fall wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57), da nahezu für alle ansonsten geeignete Offenlandflächen des Verbandsgebiet eine Nachbarschaft zu verschiedenen Ortslagen besteht. Darüber hinaus wird dem Schutz des siedlungsnahen Wohnumfelds bereits durch die im gesamträumlichen Planungskonzept festgelegten und angewandten Mindestabstände von 1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen bzw. 500 m zu Außenbereichssiedlungen hinreichend Rechnung getragen und bestehen auch abseits des pot. Vorranggebiets ausreichende Ausweichmöglichkeiten.	
Z690 ID 190 (1 - 6/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Prognose, dass im geplanten Eignungsgebiet nur geringfügige negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind, kann die Gemeinde nicht teilen und dies erschließt sich nach ihrer Auffassung auch nicht aus dem beschriebenen Landschaftscharakter und den angeführten Vorbelastungen. Die Offenheit der Landschaft und die topografische Situation verlangen in diesem Fall eine Bewertung im Kontext der Elm- und Dorm-Schutzzonen. Die bestehenden Zusammenhänge in der Landschaftswahrnehmung und Erholungsfunktion werden durch den ZGB nicht ausreichend gewürdigt. Im Gegensatz zum ZGB sieht die Gemeinde aus den angeführten Gründen trotz eines eher geringen Anteils an landschaftsästhetisch besonders wertvollen Elementen insgesamt eine außerordentlich hohe Empfindlichkeit des überplanten Landschaftsausschnitts.	**Nicht folgen** Die Bewertung ist im Kontext der Elm- und Dorm-Schutzzonen erfolgt. Wie bereits umfassend dargestellt (s. angegebene Zeilennummer), ist die vom Einwender kolportierte außerordentlich hohe Empfindlichkeit auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente in keiner Weise fachlich objektiv nachvollziehbar. An der bisherigen Bewertung wird daher festgehalten. Die tatsächliche landschaftliche Situation und Qualität wurden in angemessener Weise berücksichtigt.	**s. Zeile(n)** 686 687
Z691 ID 191 (1 - 7/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin ist darzustellen, ob evtl. durch eine notwendige Freileitung zur Anbindung des Windparks an das Hochspannungsnetz weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.	**Nicht folgen** Die Umweltprüfung erstreckt sich gem. § 8 ROG auf die Festlegungen des zu prüfenden Raumordnungsplans. Die Netzanbindung ist hingegen ebenso wie ggf. erforderliche Zuwegungen etc. nicht Prüfgegenstand. Auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung liegen hierzu zudem keinerlei Informationen bspw. über Typ (Erdkabel oder Freileitung), Verlauf, Netzanknüpfungspunkt etc. vor, sodass eine Prüfung schlechterdings auch gar nicht erfolgen kann und lediglich	

			auf Spekulationen fußen würde. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit bzw. Ermittlung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG erfolgt im Rahmen der Anlagenzulassung i.d.R. in separaten Genehmigungsverfahren.	
Z692 ID 192 (1 - 8/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Naturpark Elm-Lappwald Die Lage des Gebietes innerhalb des Naturparks Elm-Lappwald wird zwar erwähnt, führt jedoch nicht zur angemessenen Berücksichtigung in der Planung. Naturparke verbinden Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu einem großflächigeren Schutzkonzept, um eine einheitliche positive Entwicklung zu fördern, in der die neben den NSG- und LSG-Flächen aufgenommenen Bereiche auch eine Funktion erfüllen. Dies ist gerade in der Regionalplanung zu berücksichtigen, da Naturparke insbesondere Instrumente der Regionalentwicklung sind. Da die Gesamtfläche des Naturparks Elm Lappwald nicht gänzlich von Windkraftnutzung freigehalten werden kann, ist der ZGB in der Pflicht den großflächigen Schutz- und Entwicklungsgedanken des Naturparks in angemessen großen und zusammenhängenden Teilflächen umzusetzen. Die 5-km-Schutzzone des Elms kann als eine solche Würdigung des Schutzstatus "Naturpark" angesehen werden. Die Zulassung von Ausnahmen und die Beschränkung der Bewertung auf jeweilige Teilräume geben diesen Gedanken jedoch nun wieder auf, so dass in der vorliegenden Planung der Naturpark keine angemessene Berücksichtigung findet. Die visuelle Begrenzung durch zwei Höhenzüge ist als besondere Eigenart und Qualität des Landschaftsbilds in diesem Bereich zu werten. Daher ist eine Abweichung von den sonst gewählten Schutzzonen um Elm und Dorm im diesen Bereich nicht gerechtfertigt. Die Definition einer Potentialfläche, die sogar in die 2-km-Schutzzone des Elms hineinreicht und eine anschließende Rücknahme auf die vorgegebene Ausdehnung des Restriktionsbereichs von 2000 m bzw. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf 2.600 m kann nicht als wesentliche Minimierungsmaßnahme angesehen werden, die Bedeutung in der Abwägung zu Gunsten des vorgeschlagenen Eignungsgebietes erlangt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bewertung des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft des RROP2008 im Bereich des nun geplanten Eignungsgebietes zu hinterfragen. Im Wesentlichem setzt sich der ZGB mit der folgenden Feststellung damit auseinander: "Eine im Vergleich zu anderen Teilen der Agrarlandschaft erhöhte Qualität der Flächen ist jedoch nicht erkennbar." Diese Feststellung allein stellt die ursprüngliche Ausweisung des Vorbehaltsgebietes geradezu in Frage. Nicht eingegangen wird auf räumliche Zusammenhänge und räumliche Planungskonzeptionen, die auch weniger wertvolle Bereiche einbeziehen und denen so auch ein besonderer Wert im funktionalen Zusammenhang mit anderen Flächen zukommt.	**Nicht folgen** Naturparks weisen innerhalb des Gebietsschutzes des BNatSchG das geringste Schutzniveau auf. Innerhalb von Naturparks sind grundsätzlich keinerlei Handlungen von vorneherein verboten. Sie sind nach § 27 BNatSchG indes einheitlich zu entwickeln, wobei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten sind. Dies hat der Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt umfänglich getan, indem er die im Bereich des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 erkennbaren Qualitäten und Belange von Natur und Landschaft ermittelt, bewertet und in seine Abwägung mit dem angemessenen Gewicht eingestellt hat. Im Ergebnis stellt der Naturpark an dieser Stelle keinen das Interesse an der Windenergienutzung überwiegenden öffentlichen Belang dar. Ferner können Naturparks auch aufgrund ihrer flächenmäßigen Ausdehnung nicht grundsätzlich einer Windenergienutzung entgegenstehen, da in diesem Fall die Privilegierung dieser Nutzungsform in Frage stünde.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07.03**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingen über Samtgemeinde Nord-Elm	
Z693 ID 193 (1 - 9/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Natur und Artenschutz Gastvögel In seiner Begründung geht der ZGB auf die nördlich gelegenen wertvollen Lebensräume für Brutvögel und Gastvögel ein, die beide landesweite Bedeutung besitzen. Dabei stützt sich der ZGB auf die vorhandenen Daten des NLWKN. Das Gastvogelvorkommen an den Süpplingenburger Klärteichen berücksichtigt der ZGB mit einem Mindestabstand zum kartografisch definierten Gebiet von 500 m. Nach Angaben des ZGB sollen damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und eine Entwertung des Gastvogellebensraums vermieden werden. Nach privaten Erhebungen, die der Gemeinde und inzwischen auch dem ZGB vorliegen, wird jedoch auch die Feldflur südlich der L 644 bis zu den Flächen zwischen Hagenberg und dem Klostergut Hagenhof von Gastvögeln genutzt. Auch die Flächen westlich der definierten Fläche mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel lässt eine Nutzung durch Gastvögel erwarten. Neben Gänsen und Kiebitzen wurden in den vergangenen Jahren z.B. auch Kraniche und Wacholderdrosseln beobachtet. Insofern stellt die eingeschränkte Datengrundlage, die die Wertigkeit für Zugvögel nur auf eine relativ kleine Fläche bezieht, in Kombination mit einem besonders geringen Schutzbereich von nur 500 m hier keine angemessene Würdigung des artenschutzrechtlichen Belangs dar. Zum einen muss die Abwägungsgrundlage hier durch eine systematische Erfassung der tatsächlichen Rastflächen auch in der Umgebung der Klärteiche verbessert werden und zum anderen ist der geringe Schutzabstand von nur 500 m zu hinterfragen und anhand der wertgebenden Vogelarten im Einzelnen zu erörtern. Nach den zurzeit vorliegenden Informationen ist eine Betroffenheit des Gastvogelvorkommens durch die geplante Festlegung des Eignungsgebietes gegeben und das Konfliktpotenzial als hoch einzustufen.	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von 500 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von (ehemals) 00 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Dies gilt gleichermaßen für die angeführten privaten Erfassungen im Bereich des pot. Vorranggebiets, welche der Regionalverband geprüft und in seine Abwägung mit einbezogen hat, welche jedoch eine besondere, über die allgemeine Bedeutung weiträumiger Ackerflächen für die genannten Gastvogelarten hinausgehende Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Bereichs nicht erkennen lassen. Eine ergänzende avifaunistische Erfassung der Süpplingenburger Klärteiche ist gerade aufgrund der umfangreichen bereits vorliegenden Daten nicht erforderlich. Es genügt auf Ebene der Raumordnung zudem grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben (u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114, HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N). Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Erstellung der avifaunistischen Übersichtskartierung für ausgewählte Teilflächen mit unzureichender Datenlage sogar bereits über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. Die Übersichtskartierung wurde inzwischen im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesonder Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich nur randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser	

			Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert, sodass sich der Mindestabstand zu den in Rede stehenden Klärteichen auf nunmehr ca. 1.000 m vergrößert.
Z694 ID 194 (1 - 10/13)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Brutvögel Einen erheblichen Konflikt mit dem landesweit bedeutenden Brutvogellebensraum sieht der ZGB nicht, da dort nach seiner Kenntnis keine windkraftempfindlichen Arten bekannt sind. Nach den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen ist auch die Feldflur südlich der L644 von einer artenreichen Avifauna besiedelt. Feldlerche (RL 3*), Kiebitz (RL 2*) und Kornweihe (RL 2*) nutzen die Ackerflächen und sind als windkraftempfindlich einzustufen. Die vorliegenden Daten aus dem Gebiet weisen Bruten nicht gesondert aus, diese sind für die genannten gefährdeten Arten jedoch wahrscheinlich. Andere Arten wie die Nachtigall (RL 3*) nutzen die Gehölzbestände. Bezüge als Nahrungshabitat zu Bruthabitaten in den Gehölzbeständen am Klostergut Hagenhof sind ebenso wahrscheinlich.	**Nicht folgen** Die Einschätzung des Regionalverbandes, wonach schwerwiegende Konflikte mit dem landesweit bedeutenden Brutvogellebensraum auszuschließen sind, beruht auf einer Auswertung des zugehörigen Datenblatts/Erfassungsbogen des für die Ausweisung zuständigen NLWKN. Dieser beinhaltet zwar windkraftempfindliche Arten wie auch die vom Einwender genannten Kiebitz und Feldlerche, jedoch weisen diese nur geringe Meidedistanzen von max. 200 m (vgl. u.a. DNR 2012, Hötker 2004 etc.) zu WEA auf, welche im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung ggf. berücksichtigt werden können. Zudem stehen für diese Arten ggf. geeignete CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Einzelfall zur Verfügung. Über ein Vorkommen der Kornweihe besitzt der Regionalverband indes keine Kenntnis. Dem NLWKN ist lediglich ein Vorkommen der Rohrweihe bekannt, welches im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung auch bestätigt werden konnte. Eine Kornweihe wurde indes nicht festgestellt. Wohl aber wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesonder Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich nur randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert. Singvögel wie die angeführte Nachtigall gelten überdies nicht als windkraftempfindlich und sind damit nicht planungsrelevant.	
Z695 ID 195 (1 - 11/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Greifvögel sind als besonders empfindliche Brutvogelarten gesondert zu betrachten. Sie sind sowohl durch Vergrämung als auch durch Vogelschlag betroffen und aufgrund ihres häufig sehr großen Aktionsradius ist auch von einer erheblichen Betroffenheit auszugehen, wenn nicht der Brutplatz sondern wesentliche Teile des Nahrungshabitats von Windkraftanlagen genutzt werden sollen. Der ZGB geht beim Rotmilan (RL 2*), für den dies zutrifft, von einer Grenze erheblicher Betroffenheit bei 1000 m aus. Für das geplante Eignungsgebiet hat er keine Daten erhoben, jedoch in verschiedenen anderen Bereichen des Verbandsgebietes. Dabei ist ein Schwerpunkt der Verbreitung des Rotmilans in den Erfassungsflächen zwischen Braunschweig, Wolfsburg und Helmstedt festgestellt worden, zu denen auch das Areal nördlich des Dorms gehört. Nach diesen Unterlagen befindet sich im Dorm auch ein Brutplatz des Rotmilans. Vorliegende vogelkundliche Erfassungen zeigen darüber hinaus, dass das geplante Eignungsgebiet häufig von Rotmilanen aufgesucht wird. Dabei sind auch Jungvögel beobachtet worden. Die systematischen Daten geben hierzu aber keine differenzierten Informationen. Brutplätze im Umfeld des geplanten Eignungsgebietes sind jedoch demnach wahrscheinlich und neben den Waldgebieten des Elms und des Dorms können auch Baumreihen in der Feldflur oder das Waldgebiet Bärenwinkel/Schieren potenzielle Bruthabitate darstellen. Insofern erscheint eine konkrete Erfassung	**Teilweise folgen** Eine die vorhandene Datenbasis ergänzende avifaunistische Erfassung ist auf Ebene der Regionalplanung aus rechtlicher Sicht vor dem Hintergrund des Landesplanungsrechts und des § 8 ROG nicht erforderlich. Es genügt auf Ebene der Raumordnung zudem grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben (u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114, HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N). Tatsächlich ist der Regionalverband jedoch mit der Erstellung der avifaunistischen Übersichtskartierung für ausgewählte Teilflächen mit unzureichender Datenlage sogar bereits über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. Die Übersichtskartierung wurde inzwischen im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen durchgeführt, sodass der Forderung des Einwenders bereits nachgekommen	

		der Brutvögel in diesem Planbereich notwendig, bei der für den Rotmilan ein erweiterter Erfassungsbereich zu berücksichtigen wäre. Die vorliegenden Daten lassen jedoch schon heute ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Vogelschutz, insbesondere hinsichtlich der Kornweihe und des Rotmilans erkennen.	wurde. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesonder Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich nur randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Ein Brutpaar der äußerst seltenend Kornweihe konnte indes nicht festgestellt werden und ist angesichts der Lebensraumansprüche dieser äußerst seltenen Greifvogelart als äußerst unwahrscheinlich einzuschätzen. Laut den Vollzugshinweisen des NLWKN ist die Kornweihe als Brutvogel in Niedersachsen lediglich mit einigen punktuellen Vorkommen in den naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, Ostfriesisch-Oldenburgische Geest, Stader Geest und westlicher Lüneburger Heide sowie auf den Ostfriesischen Inseln vor. Das Vorranggebiet wird auf Basis der Ergebnisse der Übersichtskartierung neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert.	
Z696 ID 12016 (1 - 12/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schutzgut Mensch, Immissionsschutz Die Unterlagen des ZGB weisen aus, dass mit den deutlich betroffenen Ortslagen Süpplingen, Süpplingenburg, Sunstedt, Lelm, Rottorf und Königslutter die Zahl potenziell betroffener Anwohner besonders hoch ist. Insofern ist auch in dieser Hinsicht keine besondere Gunst des Eignungsgebietes festzustellen, die eine Abweichung vom Konzept der 5-km-Schutzzone rechtfertigen würde. Vielmehr müssen auch in dieser Hinsicht überdurchschnittlich starke, negative Umweltauswirkungen angenommen werden. Für das Klostergut Hagenhof wären besonders starke Auswirkungen gegeben, da der Schutzanspruch dort geringer ist als in den Ortslagen. Der ZGB gibt in diesem Zusammenhang an, dass der gewählte Abstand von 1.000 m zu den Ortslagen vorsorgeorientiert sei. Erfahrungsgemäß kann bei diesem Abstand jedoch nicht erwartet werden, dass die einschlägigen Richtwerte der TA Lärm, die im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren der Windparks ohnehin einzuhalten sind, erheblich unterschritten werden.	**Nicht folgen** Die 5 km Schutzzone des Elms leitet sich allein aus Aspekten des Landschaftsschutzes ab. Die pot. Betroffenheit des Schutzguts Mensch oder eine anderweitige besondere Gunst/Ungunst spielt hingegen für die Herleitung und Begründung der 5 km Schutzzone keine Rolle. Die Betroffenheit der Bevölkerung wurde darüber hinaus im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Die im Zusammenhang mit dem 1.000 m-Abstand gemachten Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Bei dem gewählten 1000 m-Mindestabstand ist i.d.R. gewährleistet, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen allesamt eingehalten werden. Sofern dies einzelfallbezogen nicht der Fall sein sollte, besteht darüber hinaus im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Möglichkeit, dies über entsprechende anlage- bzw. betriebsbezogenen Regelungen zu gewährleisten.	
Z697 ID 12017 (1 - 13/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Resümee Mit dem Vorschlag für das Eignungsgebiet "Süpplingen 01" verlässt der ZGB eine schlüssige Planungskonzeption zum großräumigen Schutz des Elmrandes. Dabei wird die Bedeutung großräumiger Schutzkonzepte wie die der 5-km-Schutzzone des Elms, der 2-km-Schutzzone des Dorms, des Naturparks Elm-Lappwald und des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft nicht angemessen berücksichtigt. Eine Gunst dieses Eignungsgebietes "pro Windkraft" ist über die festgestellte Windhöffigkeit hinaus hingegen nicht zu erkennen. Die Vorbelastungen sind eher gering und das Konfliktpotential mit dem Vogelschutz und dem Schutzgut Mensch ist jeweils als besonders hoch einzuschätzen. Aus diesen Gründen sollte in diesem Bereich keine Abweichung vom bisherigen Schutzkonzept vorgenommen und auf das Eignungsgebiet "Süpplingen 01" verzichtet werden.	**Nicht folgen** Eine Abweichung vom schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept besteht ausdrücklich nicht. Näher begründet wurde dies bereits unter der angegebenen Zeilennummer. Ein im regionalen Vergleich zu anderen pot. Vorranggebieten besonders hohes Konfliktpotenzial liegt ferner nicht vor. Für die Windenergienutzung am Standort Süpplingen 01 spricht, dass sowohl keine harten und weichen Ausschlusskriterien des Planungskonzepts gegen die Windenergienutzung sprechen als auch die Tatsache, dass auch im Rahmen der Einzelfallprüfung eine grundsätzliche Eignung der Fläche für die regionalplanerische Konzentration von WEA bestätigt wurde. Dies bedeutet indes selbstverständlich nicht, dass der Standort konfliktarm oder gar konfliktfrei wäre. Jedoch handelt es sich um Konflikte, welche entweder im Rahmen der Zulassungsverfahren durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder kompensiert werden können oder aber infolge der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und der Prämisse substanziell Raum zu schaffen als unvermeidbar hinzunehmen sind.	**s. Zeile(n)** 685

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07.03**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingen über Samtgemeinde Nord-Elm		
Z698 ID 33747 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als Anlage übersende ich die vom Rat der Gemeinde Süpplingen beschlossene Stellungnahme in vorgenannter Angelegenheit. Anwaltlich wird die Gemeinde Süpplingen durch Herrn [Name], aus [Ort] vertreten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Stellungnahme ist unter der Adresse der Kanzlei abgewogen worden. Siehe die Abwägung unter der angebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 20320
Beteiligtennummer **02.02.07.04**		Datum der Stellungnahme **14.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingenburg über Samtgemeinde Nord-Elm		
Z699 ID 11790 (1 - 1/1)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Bezug nehmend auf Ihre o.g. Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten beantragt für das Gemeindegebiet Süpplingenburg die Ausweisung der in der Anlage gekennzeichneten Windpotenzialfläche als "Vorrang- bzw. Eignungsgebiet Windenergienutzung" im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig - 1. Änderung bezüglich der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung".	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01
Beteiligtennummer **02.02.07.04**		Datum der Stellungnahme **06.06.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingenburg über Samtgemeinde Nord-Elm		
Z700 ID 11791 (2 - 1/1)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Mit Schreiben vom 14.02.2012 hat die Gemeinde Süpplingenburg für die Ausweisung der in der Gemarkung Süpplingenburg liegenden und in der Anlage gekennzeichneten Windpotenzialflächen als "Vorrang- bzw. Eignungsgebiet Windenergienutzung" im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig - 1. Änderung bezüglich der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" positiv Stellung bezogen. Die betroffenen Eigentümer dieser Flächen haben sich zu der [Name] zusammengeschlossen, haben einen Flächenpool gebildet und streben ein gemeinsames Vorgehen an. Die Gemeinde Süpplingenburg bekräftigt nochmals die positive Stellung dafür, dass die Ausweisung der im Gemeindegebiet Süpplingenburg vorgesehene Fläche als Eignungsfläche im aktuellen RROP berücksichtigt wird.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01
Beteiligtennummer **02.02.07.04**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingenburg über Samtgemeinde Nord-Elm		
Z701 ID 12037 (3 - 1/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaftsbild, ruhige Erholung in Natur und Landschaft Die Gemeinde lehnt die geplante Festlegung des Eignungsgebietes "Süpplingen 01" ab. Das vorgeschlagene Eignungsgebiet liegt in einer 5-km-Schutzzone, die in die Abwägung zum RROP 2008 auf der Basis eines Landschaftsbildgutachtens um den Elm eingeführt wurde. Im Rahmen einer	**Nicht folgen** Die vom Regionalverband gewählten Schutzabstände zum Schutz der im regionalen Maßstab besonders empfindlichen und schützenswerten Höhenzüge von Elm und Harz unterliegen der Abwägung und sind im Rahmen eines schlüssigen Planungskonzepts fachlich nachvollziehbar zu begründen und	**s. Zeile(n)** 685

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07.04**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingenburg über Samtgemeinde Nord-Elm		
		Aktualisierung der diesbezüglichen Abwägungsgrundlagen wird diese Zone zum Schutz des Landschaftsbildes und regional bedeutsamer Erholungsfunktionen in einem Gutachten von 2012 im Grundsatz bestätigt, jedoch mit der "Öffnung", dass eine Überprüfung doch zum Entfallen des Schutzes führen kann und nur eine engere Schutzzone von 2 km zum Elmrand wirksam wird. Dabei wird darauf abgestellt, dass die verschiedenen Teilräume unterschiedlich ausgeprägt und damit unterschiedlich schutzwürdig sind. Damit verlässt der ZGB jedoch das Konzept einer einheitlichen Schutzzone, die sich darin begründet, dass neben dem Wert einzelner Teilräume auch ein Gebietsschutz, der über die Grenzen der Wahrnehmung an einem bestimmten Standort hinausgeht, eine wichtige regionalplanerische Bedeutung hat, dass also nicht jede Teilfläche für sich allein die Schutzwürdigkeil begründet. Im Rahmen der Entwicklung regional bedeutsamer Erholungsfunktionen ist das Zusammenwirken verschiedener Teilräume, die in der Bewegung durch die Landschaft oder im Bewusstsein als einheitliche Landschaft bestimmter Eigenart und Schönheit empfunden werden, beachtlich. Die Gründe, die der ZGB anführt, um das Eignungsgebiet "Süpplingen 01" innerhalb der 5-km-Zone vorzuschlagen, können dabei nicht überzeugen. Allein das angebliche Fehlen einer "außerordentlich hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes" rechtfertigt nicht das Verlassen einer großräumigen Konzeption. Wobei die Gemeinde hier auch zu einer anderen Beurteilung kommt. Der Dimensionsunterschied zwischen der gesamten 5-km-Schutzzone des Elms und der nun an einer Stelle beabsichtigten Ausnahme lässt weit schwerwiegendere Gründe für eine Abweichung von einer schlüssigen Planungskonzeption erwarten.	gegenüber dem Interesse an der Windenergienutzung, welches u.a. durch die Privilegierung dieser Nutzungsform durch § 35 BauGB durch den Gesetzgeber ausgedrückt wird, abzuwägen. Aus diesem Grund hat der Regionalverband eine Überarbeitung des Landschaftsbildgutachtens aus dem Jahr 2004 als erforderlich angesehen. Im Rahmen dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Im Bereich Süpplingen ist diese Empfindlichkeit entsprechend des Gutachtens als nicht besonders hoch einzuschätzen. Aus diesem Grund handelt es sich keineswegs um ein Abweichen von der gesamträumlich gewählten Methodik, nach der eben nur die besonders schützenswerten und empfindlichen Bereiche von vorneherein von WEA freigehalten werden sollen. Vielmehr gebietet die Bewertung und Berücksichtigung der Belange des Landschaftsbilds eine einheitliche Vorgehensweise, welche sicherstellt, dass Gleiches auch gleich behandelt wird. Der östliche/nordöstliche Bereich des Elms ist ausweislich des Landschaftsbildgutachtens aufgrund des signifikant weniger markanten Reliefs und randlicher Vorbelastungen aus dem Raum Helmstedt nicht in gleichem Maße schutzwürdig wie der Harzrand oder der nördliche und westliche Rand des Elms. Ein Schutzpuffer von 5 km ist aus diesem Grund für den Raum Süpplingen unter Ansatz einheitlicher Bewertungsmaßstäbe nicht stichhaltig zu begründen.	
Z702 ID 12038 (3 - 2/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch die aufgeführten Vorbelastungen durch die Bundesstraße B1 und die Bahnstrecke Braunschweig-Magdeburg können diese Abweichung nicht rechtfertigen. Die landschaftlichen Auswirkungen dieser Verkehrstrassen sind mit denen eines Windparks nicht vergleichbar. Im Rahmen der grundsätzlichen Überlegungen zum Abwägungsmaterial definiert der ZGB nur Autobahnen als erhebliche Vorbelastung und keine Bundesstraßen. Die Bundesstraße ist im betrachteten Gebiet auch keineswegs "autobahnähnlich" ausgebaut oder belastet. Beide Verkehrstrassen durchlaufen auch andere Teilflächen der 5-km-Schutzzone, ohne dass dadurch im Abwägungsmaterial eine Diskussion um deren Wertigkeit ausgelöst wurde. Ausgehend vom 350 m Vorbelastungskorridor, den der ZGB in der Karte zur Landschaftsbildbewertung darstellt, ist die unterstellte Vorbelastung auf eine geringe Teilfläche des vorgeschlagenen Eignungsgebietes begrenzt.	**Nicht folgen** Die angesprochene Vorgehensweise im Landschaftsbildgutachten in Bezug auf die Vorbelastungen stellt eine Pauschalierung dar, welche im Hinblick auf die gesamträumlich einheitliche Betrachtung und Bewertung sowie die Zielsetzung des Gutachtens gewählt wurde. Die Prüfung im Rahmen der Gebietsblätter stellt indes eine Einzelfallprüfung dar, welche hier zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sowohl B 1 als auch Bahnstrecke eine technische Vorbelastung der Landschaft insbesondere infolge von Lärmemissionen und Zerschneidungswirkungen darstellen. Es wird jedoch zugestimmt, dass pot. WEA eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft darstellen würden, welche den Grad der Vorbelastung deutlich übersteigen. Indes ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist jedoch infolge der gesetzliche Privielgierung dieser Nutzungsform im baurechtlichen Außenbereich durch § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein - wie mithilfe des Landschaftsbildgutachtens geschehen - , aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um einen solchen Landschaftsraum handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht.	**s. Zeile(n)** 686 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

			Der Bereich des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist ungeachtet der vorhandenen Vorbelastung durch ein ausgeräumtes, intensiv ackerbaulich genutztes Erscheinungsbild mit erheblichen Schlaggrößen von 20 bis 40 ha gekennzeichnet. Besonders schutzwürdige Sichtbezüge bestehen nicht. Eine - auch im regionalen Betrachtungsmaßstab - besondere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Landschaft bzw. eine erhaltenswerte kulturlandschaftliche Seltenheit ist daher nicht erkenn- und begründbar.	
Z703 ID 12039 (3 - 3/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ebenso verfährt der ZGB mit der 2-km-Schutzzone des Dorms, die sich hier teilweise mit der 5-km-Schutzzone des Elms überlappt. Gerade in der Überlappung der Schutzzonen, einem großräumigen Verschmelzen der Schutzbereiche, liegt eine besondere Wertigkeit, die in der Planung des ZGB nicht angemessen berücksichtigt wird. Die Senke zwischen den beiden Höhenzügen wird aufgrund der begrenzten Größe als einheitlicher Landschaftsraum wahrgenommen. Hierin liegt ein besonderer Wert der insofern auch eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes auslöst.	**Nicht folgen** Bei der angesprochenen 2 km-Zone um den Dorm handelt es sich nicht um eine Schutzzone, welche grundsätzlich von WEA freigehalten werden soll, sondern um einen Restriktionsbereich, welcher im Rahmen der Einzelfallprüfung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen ist, jedoch anhand der konkreten örtlichen Begebenheiten gebietsspezifisch mit dem jeweils angemessenen Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Im konkreten Fall hat die Prüfung aufgrund der geringen landschaftlichen Eigenart und Vielfalt (ausgeräumte, strukturarme Ackerlandschaft mit teils sehr großen Schlägen) ergeben, dass die Belange des Landschaftsbilds hinter dem Anliegen, der Windenergienutzung im Verbandsgebiet in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, zurückstehen. Die direkte Sichtachse zwischen dem nördlichen Elm im Raum Königslutter und dem Dorm wird zudem durch das pot. Vorranggebiet nicht bzw. allenfalls randlich gestört, da das Gebiet östlich versetzt liegt. Zudem befindet sich das pot. Vorranggebiet auch am äußersten Rand der angesprochenen Senke zwischen Elm und Dorm etwa 10 bis 20 m erhöht gegenüber dem zentralen Teil der Senke zwischen Königslutter und Beienrode/Groß Steinum. Inwiefern die Wahrnehmung eines Landschaftsausschnitts als einheitlicher Landschaftsraum für sich gesehen einen besonderen Wert begründen soll, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Jegliche Bewertung des Landschaftsbilds fußt auf einer Abgrenzung möglichst homogener und vom Betrachter als einheitlich wahrgenommener Ausschnitt der Landschaft als räumliche Bewertungseinheite. Dies kann jedoch keinesfalls bedeuten, dass all diese Bewertungseinheiten bereits allein aufgrund ihrer Homogenität einen besonderen Wert aufweisen, da somit alle Landschaften gleichermaßen als hochwertig einzustufen wären und sich jegliche weitere Bewertung nahezu erübrigen würde.	**s. Zeile(n)** 687
Z704 ID 12040 (3 - 4/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Gemeinde Süpplingenburg und die Samtgemeinde Nord-Elm bemühen sich die Erholungs- und Tourismusfunktionen in ihrem Gebiet und im Zusammenwirken mit den benachbarten Städten Königslutter und Schöningen zu stärken. Die Samtgemeinde hat dazu z.B. ein Radwegekonzept entwickelt. Dabei bemüht sich die Samtgemeinde nicht nur um eine schlüssige Ausschilderung der Erholungsrouten sondern führte 2013 auch Wegebaumaßnahmen durch, wie die "Lückenschlüsse" von Räbke nach Lelm (Stadt Königslutter) oder von Süpplingen nach Süpplingenburg. Das Radwegekonzept macht deutlich, dass die Landschaftswahrnehmung nicht isoliert von einzelnen Punkten erfolgt, sondern häufig beim Durchwandern oder Durchfahren der Landschaft. Ein Umstand, dem der ZGB in seiner bisherigen	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen grundsätzlich in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Es steht außer Frage, dass bei einem Durchfahren von Offenlandschaften generell mit der zumindest abschnittsweisen Sichtbarkeit von WEA zu rechnen ist. Eine solche grundsätzliche Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft ist jedoch vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von WEA entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN	**s. Zeile(n)** 688

		Konzeption der 5-km-Schutzzone Rechnung trug.	11/07 Rn. 57).	
Z705 ID 12041 (3 - 5/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch die Lage des geplanten Eignungsgebietes in der Nähe einer ganzen Reihe von Ortslagen begründet einen besonderen Wert für die Naherholung im Wohnumfeld und somit eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes.	**Nicht folgen** Die bloße Lage in der Nähe von Ortschaften kann keinesfalls eine besondere Bedeutung bzw. besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbilds begründen. Denn auch in diesem Fall wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57), da nahezu für alle ansonsten geeignete Offenlandflächen des Verbandsgebiet eine Nachbarschaft zu verschiedenen Ortslagen besteht. Darüber hinaus wird dem Schutz des siedlungsnahen Wohnumfelds bereits durch die im gesamträumlichen Planungskonzept festgelegten und angewandten Mindestabstände von 1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen bzw. 500 m zu Außenbereichssiedlungen hinreichend Rechnung getragen und bestehen auch abseits des pot. Vorranggebiets ausreichende Ausweichmöglichkeiten.	**s. Zeile(n)** 689
Z706 ID 12042 (3 - 6/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Prognose, dass im geplanten Eignungsgebiet nur geringfügige negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind, kann die Gemeinde nicht teilen und dies erschließt sich nach ihrer Auffassung auch nicht aus dem beschriebenen Landschaftscharakter und den angeführten Vorbelastungen. Die Offenheit der Landschaft und die topografische Situation verlangen in diesem Fall eine Bewertung im Kontext der Elm- und Dorm-Schutzzonen. Die bestehenden Zusammenhänge in der Landschaftswahrnehmung und Erholungsfunktion werden durch den ZGB nicht ausreichend gewürdigt. Im Gegensatz zum ZGB sieht die Gemeinde aus den angeführten Gründen trotz eines eher geringen Anteils an landschaftsästhetisch besonders wertvollen Elementen insgesamt eine außerordentlich hohe Empfindlichkeit des überplanten Landschaftsausschnitts.	**Nicht folgen** Die Bewertung ist im Kontext der Elm- und Dorm-Schutzzonen erfolgt. Wie bereits umfassend dargestellt (s. angegebene Zeilennummer), ist die vom Einwender kolportierte außerordentlich hohe Empfindlichkeit auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente in keiner Weise fachlich objektiv nachvollziehbar. An der bisherigen Bewertung wird daher festgehalten. Die tatsächliche landschaftliche Situation und Qualität wurden in angemessener Weise berücksichtigt.	**s. Zeile(n)** 690
Z707 ID 12043 (3 - 7/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin ist darzustellen, ob evtl. durch eine notwendige Freileitung zur Anbindung des Windparks an das Hochspannungsnetz weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.	**Nicht folgen** Die Umweltprüfung erstreckt sich gem. § 8 ROG auf die Festlegungen des zu prüfenden Raumordnungsplans. Die Netzanbindung ist hingegen ebenso wie ggf. erforderliche Zuwegungen etc. nicht Prüfgegenstand. Auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung liegen hierzu zudem keinerlei Informationen bspw. über Typ (Erdkabel oder Freileitung), Verlauf, Netzanknüpfungspunkt etc. vor, sodass eine Prüfung schlechterdings auch gar nicht erfolgen kann und lediglich auf Spekulationen fußen würde. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit bzw. Ermittlung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG erfolgt im Rahmen der Anlagenzulassung i.d.R. in separaten Genehmigungsverfahren.	**s. Zeile(n)** 691
Z708 ID 12044 (3 - 8/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Naturpark Elm-Lappwald Die Lage des Gebietes innerhalb des Naturparks Elm-Lappwald wird zwar erwähnt, führt jedoch nicht zur angemessenen Berücksichtigung in der Planung. Naturparke verbinden Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu einem großflächigeren Schutzkonzept, um eine einheitliche positive Entwicklung zu fördern, in der die neben den NSG- und LSG-Flächen aufgenommenen	**Nicht folgen** Naturparks weisen innerhalb des Gebietsschutzes des BNatSchG das geringste Schutzniveau auf. Innerhalb von Naturparks sind grundsätzlich keinerlei Handlungen von vorneherein verboten. Sie sind nach § 27 BNatSchG indes einheitlich zu entwickeln, wobei die Ziele des Naturschutzes und der	**s. Zeile(n)** 692 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07.04**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingenburg über Samtgemeinde Nord-Elm		
		Bereiche auch eine Funktion erfüllen. Dies ist gerade in der Regionalplanung zu berücksichtigen, da Naturparke insbesondere Instrumente der Regionalentwicklung sind. Da die Gesamtfläche des Naturparks Elm Lappwald nicht gänzlich von Windkraftnutzung freigehalten werden kann, ist der ZGB in der Pflicht den großflächigen Schutz- und Entwicklungsgedanken des Naturparks in angemessen großen und zusammenhängenden Teilflächen umzusetzen. Die 5-km-Schutzzone des Elms kann als eine solche Würdigung des Schutzstatus "Naturpark" angesehen werden. Die Zulassung von Ausnahmen und die Beschränkung der Bewertung auf jeweilige Teilräume geben diesen Gedanken jedoch nun wieder auf, so dass in der vorliegenden Planung der Naturpark keine angemessene Berücksichtigung findet. Die visuelle Begrenzung durch zwei Höhenzüge ist als besondere Eigenart und Qualität des Landschaftsbilds in diesem Bereich zu werten. Daher ist eine Abweichung von den sonst gewählten Schutzzonen um Elm und Dorm im diesen Bereich nicht gerechtfertigt. Die Definition einer Potentialfläche, die sogar in die 2-km-Schutzzone des Elms hineinreicht und eine anschließende Rücknahme auf die vorgegebene Ausdehnung des Restriktionsbereichs von 2000 m bzw. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf 2.600 m kann nicht als wesentliche Minimierungsmaßnahme angesehen werden, die Bedeutung in der Abwägung zu Gunsten des vorgeschlagenen Eignungsgebietes erlangt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bewertung des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft des RROP2008 im Bereich des nun geplanten Eignungsgebietes zu hinterfragen. Im Wesentlichem setzt sich der ZGB mit der folgenden Feststellung damit auseinander: "Eine im Vergleich zu anderen Teilen der Agrarlandschaft erhöhte Qualität der Flächen ist jedoch nicht erkennbar." Diese Feststellung allein stellt die ursprüngliche Ausweisung des Vorbehaltsgebietes geradezu in Frage. Nicht eingegangen wird auf räumliche Zusammenhänge und räumliche Planungskonzeptionen, die auch weniger wertvolle Bereiche einbeziehen und denen so auch ein besonderer Wert im funktionalen Zusammenhang mit anderen Flächen zukommt.	Landschaftspflege zu beachten sind. Dies hat der Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt umfänglich getan, indem er die im Bereich des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 erkennbaren Qualitäten und Belange von Natur und Landschaft ermittelt, bewertet und in seine Abwägung mit dem angemessenen Gewicht eingestellt hat. Im Ergebnis stellt der Naturpark an dieser Stelle keinen das Interesse an der Windenergienutzung überwiegenden öffentlichen Belang dar. Ferner können Naturparks auch aufgrund ihrer flächenmäßigen Ausdehnung nicht grundsätzlich einer Windenergienutzung entgegenstehen, da in diesem Fall die Privilegierung dieser Nutzungsform in Frage stünde.	
Z709 ID 12045 (3 - 9/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Natur und Artenschutz Gastvögel In seiner Begründung geht der ZGB auf die nördlich gelegenen wertvollen Lebensräume für Brutvögel und Gastvögel ein, die beide landesweite Bedeutung besitzen. Dabei stützt sich der ZGB auf die vorhandenen Daten des NLWKN. Das Gastvogelvorkommen an den Süpplingenburger Klärteichen berücksichtigt der ZGB mit einem Mindestabstand zum kartografisch definierten Gebiet von 500 m. Nach Angaben des ZGB sollen damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und eine Entwertung des Gastvogellebensraums vermieden werden. Nach privaten Erhebungen, die der Gemeinde und inzwischen auch dem ZGB vorliegen, wird jedoch auch die Feldflur südlich der L 644 bis zu den Flächen zwischen Hagenberg und dem Klostergut Hagenhof von Gastvögeln genutzt. Auch die Flächen westlich der definierten Fläche mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel lässt eine Nutzung durch Gastvögel erwarten. Neben Gänsen und Kiebitzen wurden in den vergangenen Jahren z.B. auch Kraniche und Wacholderdrosseln beobachtet.	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von 500 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene	**s. Zeile(n)** 693 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Insofern stellt die eingeschränkte Datengrundlage, die die Wertigkeit für Zugvögel nur auf eine relativ kleine Fläche bezieht, in Kombination mit einem besonders geringen Schutzbereich von nur 500 m hier keine angemessene Würdigung des artenschutzrechtlichen Belangs dar. Zum einen muss die Abwägungsgrundlage hier durch eine systematische Erfassung der tatsächlichen Rastflächen auch in der Umgebung der Klärteiche verbessert werden und zum anderen ist der geringe Schutzabstand von nur 500 m zu hinterfragen und anhand der wertgebenden Vogelarten im Einzelnen zu erörtern.
Nach den zurzeit vorliegenden Informationen ist eine Betroffenheit des Gastvogelvorkommens durch die geplante Festlegung des Eignungsgebietes gegeben und das Konfliktpotenzial als hoch einzustufen.

entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von (ehemals) 500 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Dies gilt gleichermaßen für die angeführten privaten Erfassungen im Bereich des pot. Vorranggebiets, welche der Regionalverband geprüft und in seine Abwägung mit einbezogen hat, welche jedoch eine besondere, über die allgemeine Bedeutung weiträumiger Ackerflächen für die genannten Gastvogelarten hinausgehende Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Bereichs nicht erkennen lassen.

Eine ergänzende avifaunistische Erfassung der Süpplingenburger Klärteiche ist gerade aufgrund der umfangreichen bereits vorliegenden Daten nicht erforderlich. Es genügt auf Ebene der Raumordnung zudem grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben (u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114, HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N). Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Erstellung der avifaunistischen Übersichtskartierung für ausgewählte Teilflächen mit unzureichender Datenlage sogar bereits über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. Die Übersichtskartierung wurde inzwischen im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesonder Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich nur randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert, sodass sich der Mindestabstand zu den in Rede stehenden Klärteichen auf nunmehr ca. 1.000 m vergrößert.

Z710
ID 12046
(3 - 10/13)

HE Königslutter Süpplingen 01

Brutvögel
Einen erheblichen Konflikt mit dem landesweit bedeutenden Brutvogellebensraum sieht der ZGB nicht, da dort nach seiner Kenntnis keine windkraftempfindlichen Arten bekannt sind. Nach den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen ist auch die Feldflur südlich der L644 von einer artenreichen Avifauna besiedelt. Feldlerche (RL 3*), Kiebitz (RL 2*) und Kornweihe (RL 2*) nutzen die Ackerflächen und sind als windkraftempfindlich einzustufen. Die vorliegenden Daten aus dem Gebiet weisen Bruten nicht gesondert aus, diese sind für die genannten gefährdeten Arten jedoch wahrscheinlich. Andere Arten wie die Nachtigall (RL 3*) nutzen die Gehölzbestände. Bezüge als Nahrungshabitat zu Bruthabitaten in den Gehölzbeständen am Klostergut Hagenhof sind ebenso wahrscheinlich.

Nicht folgen

Die Einschätzung des Regionalverbandes, wonach schwerwiegende Konflikte mit dem landesweiten bedeutenden Brutvogellebensraum auszuschließen sind, beruht auf einer Auswertung des zugehörigen Datenblatts/Erfassungsbogen des für die Ausweisung zuständigen NLWKN. Dieser beinhaltet zwar windkraftempfindliche Arten wie auch die vom Einwender genannten Kiebitz und Feldlerche, jedoch weisen diese nur geringe Meidedistanzen von max. 200 m (vgl. u.a. DNR 2012, Hötker 2004 etc.) zu WEA auf, welche im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung ggf. berücksichtigt werden können. Zudem stehen für diese Arten ggf. geeignete CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Einzelfall zur Verfügung.
Über ein Vorkommen der Kornweihe besitzt der Regionalverband indes keine

s. Zeile(n)
694

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07.04**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingenburg über Samtgemeinde Nord-Elm		
			Kenntnis. Dem NLWKN ist lediglich ein Vorkommen der Rohrweihe bekannt, welches im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung auch bestätigt werden konnte. Eine Kornweihe wurde indes nicht festgestellt. Wohl aber wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesonder Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich nur randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert. Singvögel wie die angeführte Nachtigall gelten überdies nicht als windkraftempfindlich und sind damit nicht planungsrelevant.	
Z711 ID 12047 (3 - 11/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Greifvögel sind als besonders empfindliche Brutvogelarten gesondert zu betrachten. Sie sind sowohl durch Vergrämung als auch durch Vogelschlag betroffen und aufgrund ihres häufig sehr großen Aktionsradius ist auch von einer erheblichen Betroffenheit auszugehen, wenn nicht der Brutplatz sondern wesentliche Teile des Nahrungshabitats von Windkraftanlagen genutzt werden sollen. Der ZGB geht beim Rotmilan (RL 2*), für den dies zutrifft, von einer Grenze erheblicher Betroffenheit bei 1000 m aus. Für das geplante Eignungsgebiet hat er keine Daten erhoben, jedoch in verschiedenen anderen Bereichen des Verbandsgebietes. Dabei ist ein Schwerpunkt der Verbreitung des Rotmilans in den Erfassungsflächen zwischen Braunschweig, Wolfsburg und Helmstedt festgestellt worden, zu denen auch das Areal nördlich des Dorms gehört. Nach diesen Unterlagen befindet sich im Dorm auch ein Brutplatz des Rotmilans. Vorliegende vogelkundliche Erfassungen zeigen darüber hinaus, dass das geplante Eignungsgebiet häufig von Rotmilanen aufgesucht wird. Dabei sind auch Jungvögel beobachtet worden. Die systematischen Daten geben hierzu aber keine differenzierten Informationen. Brutplätze im Umfeld des geplanten Eignungsgebietes sind jedoch demnach wahrscheinlich und neben den Waldgebieten des Elms und des Dorms können auch Baumreihen in der Feldflur oder das Waldgebiet Bärenwinkel/Schieren potenzielle Bruthabitate darstellen. Insofern erscheint eine konkrete Erfassung der Brutvögel in diesem Planbereich notwendig, bei der für den Rotmilan ein erweiterter Erfassungsbereich zu berücksichtigen wäre. Die vorliegenden Daten lassen jedoch schon heute ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Vogelschutz, insbesondere hinsichtlich der Kornweihe und des Rotmilans erkennen.	**Teilweise folgen** Eine die vorhandene Datenbasis ergänzende avifaunistische Erfassung ist auf Ebene der Regionalplanung aus rechtlicher Sicht vor dem Hintergrund des Landesplanungsrechts und des § 8 ROG nicht erforderlich. Es genügt auf Ebene der Raumordnung zudem grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben (u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114, HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N). Tatsächlich ist der Regionalverband jedoch mit der Erstellung der avifaunistischen Übersichtskartierung für ausgewählte Teilflächen mit unzureichender Datenlage sogar bereits über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. Die Übersichtskartierung wurde inzwischen im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen durchgeführt, sodass der Forderung des Einwenders bereits nachgekommen wurde. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesonder Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich nur randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Ein Brutpaar der äußerst seltenend Kornweihe konnte indes nicht festgestellt werden und ist angesichts der Lebensraumansprüche dieser äußerst seltenen Greifvogelart als äußerst unwahrscheinlich einzuschätzen. Laut den Vollzugshinweisen des NLWKN ist die Kornweihe als Brutvogel in Niedersachsen lediglich mit einigen punktuellen Vorkommen in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, Ostfriesisch-Oldenburgische Geest, Stader Geest und westlicher Lüneburger Heide sowie auf den Ostfriesischen Inseln vor. Das Vorranggebiet wird auf Basis der Ergebnisse der Übersichtskartierung neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert.	**s. Zeile(n)** 695

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07.04**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingenburg über Samtgemeinde Nord-Elm		
Z712 ID 12048 (3 - 12/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schutzgut Mensch, Immissionsschutz Die Unterlagen des ZGB weisen aus, dass mit den deutlich betroffenen Ortslagen Süpplingen, Süpplingenburg, Sunstedt, Lelm, Rottorf und Königslutter die Zahl potenziell betroffener Anwohner besonders hoch ist. Insofern ist auch in dieser Hinsicht keine besondere Gunst des Eignungsgebietes festzustellen, die eine Abweichung vom Konzept der 5-km-Schutzzone rechtfertigen würde. Vielmehr müssen auch in dieser Hinsicht überdurchschnittlich starke, negative Umweltauswirkungen angenommen werden. Für das Klostergut Hagenhof wären besonders starke Auswirkungen gegeben, da der Schutzanspruch dort geringer ist als in den Ortslagen. Der ZGB gibt in diesem Zusammenhang an, dass der gewählte Abstand von 1.000 m zu den Ortslagen vorsorgeorientiert sei. Erfahrungsgemäß kann bei diesem Abstand jedoch nicht erwartet werden, dass die einschlägigen Richtwerte der TA Lärm, die im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren der Windparks ohnehin einzuhalten sind, erheblich unterschritten werden.	**Nicht folgen** Die 5 km Schutzzone des Elms leitet sich allein aus Aspekten des Landschaftsschutzes ab. Die pot. Betroffenheit des Schutzguts Mensch oder eine anderweitige besondere Gunst/Ungunst spielt hingegen für die Herleitung und Begründung der 5 km Schutzzone keine Rolle. Die Betroffenheit der Bevölkerung wurde darüber hinaus im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Die im Zusammenhang mit dem 1.000m-Abstand gemachten Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Bei dem gewählten 1000m-Mindestabstand ist i.d.R. gewährleistet, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen allesamt eingehalten werden. Sofern dies einzelfallbezogen nicht der Fall sein sollte, besteht darüber hinaus im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Möglichkeit, dies über entsprechende anlage- bzw. betriebsbezogenen Regelungen zu gewährleisten.	**s. Zeile(n)** 696
Z713 ID 12049 (3 - 13/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Resümee Mit dem Vorschlag für das Eignungsgebiet "Süpplingen 01" verlässt der ZGB eine schlüssige Planungskonzeption zum großräumigen Schutz des Elmrandes. Dabei wird die Bedeutung großräumiger Schutzkonzepte wie die der 5-km-Schutzzone des Elms, der 2-km-Schutzzone des Dorms, des Naturparks Elm-Lappwald und des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft nicht angemessen berücksichtigt. Eine Gunst dieses Eignungsgebietes "pro Windkraft" ist über die festgestellte Windhöffigkeit hinaus hingegen nicht zu erkennen. Die Vorbelastungen sind eher gering und das Konfliktpotential mit dem Vogelschutz und dem Schutzgut Mensch ist jeweils als besonders hoch einzuschätzen. Aus diesen Gründen sollte in diesem Bereich keine Abweichung vom bisherigen Schutzkonzept vorgenommen und auf das Eignungsgebiet "Süpplingen 01" verzichtet werden.	**Nicht folgen** Eine Abweichung vom schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept besteht ausdrücklich nicht. Näher begründet wurde dies bereits unter angegebener Zeilennummer. Ein im regionalen Vergleich zu anderen pot. Vorranggebieten besonders hohes Konfliktpotenzial liegt ferner nicht vor. Für die Windenergienutzung am Standort Süpplingen 01 spricht, dass sowohl keine harten und weichen Ausschlusskriterien des Planungskonzepts gegen die Windenergienutzung sprechen als auch die Tatsache, dass auch im Rahmen der Einzelfallprüfung eine grundsätzliche Eignung der Fläche für die regionalplanerische Konzentration von WEA bestätigt wurde. Dies bedeutet indes selbstverständlich nicht, dass der Standort konfliktarm oder gar konfliktfrei wäre. Jedoch handelt es sich um Konflikte, welche entweder im Rahmen der Zulassungsverfahren durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder kompensiert werden können oder aber infolge der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und der Prämisse substanziell Raum zu schaffen als unvermeidbar hinzunehmen sind.	**s. Zeile(n)** 697 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Beteiligtennummer **02.02.07.04**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingenburg über Samtgemeinde Nord-Elm		
Z714 ID 31824 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Gemeinde Süpplingenburg lehnt die geplante Festlegung des Eignungsgebietes Königslutter Süpplingen 01 ab. Im Einzelnen beziehen wir uns auf unsere negative Stellungnahme aus dem 2 Verfahren im Juni 2016. Hierauf nehmen wir vollumfänglich Bezug und machen diese Stellungnahme vollinhaltlich zum Bestandteil dieser Stellungnahme zur 3ten Offenlage.	**Nicht folgen** Die Stellungnahme der Gemeinde Süpplingenburg erfolgte über eine Anwaltskanzlei. Siehe die Abwägung zu der benannten Stellungnahme unter dem angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 20268

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.07.04**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Süpplingenburg über Samtgemeinde Nord-Elm		
		Die Stellungnahme aus dem Juni 2016 ist diesem Schreiben beigefügt.		
Beteiligtennummer **02.02.08**		Datum der Stellungnahme **03.12.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Schöningen		
Z715 ID 12963 (1 - 1/1)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Beschlussvorschlag: Der Ausschuss für Technik und Umwelt empfiehlt dem Verwaltungsausschuss zu beschließen, an den Zweckverband Großraum Braunschweig heranzutreten und die Ausweisung von Vorrangflächen im Gemarkungsgebiet Schöningen vorzusehen. Sachverhaltsdarstellung: Der Zweckverband Großraum Braunschweig bereitet derzeit die 1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms 2008 bezüglich der Windenergienutzung vor. Mit dieser Änderung sollen insbesondere Vorranggebiete für die Windenergienutzung bewertet und ausgewiesen werden mit dem Ziel, raumplanerisch Schwerpunktgebiete auszuweisen und einem "bunten Flickteppich" von Einzelstandorten einzudämmen. In der Gemarkung Schöningen sind weder in der Vergangenheit noch in der geplanten 1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms 2008 Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen. Das nächste nahegelegene Vorranggebiet zur Windenergienutzung liegt in der Gemarkung der Samtgemeinde Heeseberg unmittelbar angrenzend im südwestlichen Bereich der Gemarkung Schöningen. Die Firma [Firmenname] hat sich mit dem Gemarkungsgebiet Schöningen hinsichtlich der möglichen Nutzung von Windenergie auseinandergesetzt und kommt zu dem Ergebnis, dass in der Gemarkung Schöningen im südwestlichen Teil der Feldmark durchaus potenzielle Vorrangflächen zur Windenergienutzung vorhanden seien. Um hier künftig Maßnahmen zur Windenergienutzung umsetzen zu können, wird vorgeschlagen, an den Zweckverband Großraum Braunschweig heranzutreten und die Ausweisung von Vorrangflächen im Gemarkungsgebiet Schöningens vorzusehen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Naturschutzgebiet • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **02.02.08**		Datum der Stellungnahme **10.01.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Schöningen		
Z716 ID 13435 (2 - 1/1)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die Ratsgremien der Stadt Schöningen haben sich mit der Nutzung von Windenergie befasst und der Aufstellung von Windrädern grundsätzlich zugestimmt. Die in der Anlage schraffierte Fläche wird von der Firma [Firmenname] als geeignet angesehen. Die Stadt Schöningen bittet daher um Prüfung, ob diese Fläche als Vorrangstandort für die Aufstellung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden kann. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 715

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.09**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Velpke		
Z717 ID 226 (1 - 1/1)		Seitens der Gemeinde Velpke bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 735
Beteiligtennummer **02.02.09**		Datum der Stellungnahme **15.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Velpke		
Z718 ID 22379 (2 - 1/2)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Seitens der Samtgemeinde werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung vorgetragen, soweit es sich um die Standorte Bahrdorf/Gr. Twülpstedt und Gr. Twülpstedt/Wolfsburg handelt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z719 ID 22381 (2 - 2/2)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Die Samtgemeinde unterstützt den Antrag des Herrn [Name] auf Ausweisung eines weiteren Standortes in den Gemarkungen Groß und Klein Sisbeck unter der Voraussetzung dass die vom ZGB erarbeiteten Zulassungskriterien für die Ausweisung einer Potenzialfläche für Windenergienutzung erfüllt werden. Der entsprechende Antrag liegt dem ZGB vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der beantragten Fläche steht ein Ausschlusskriterium gemäß Planungskonzept entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **02.02.09**		Datum der Stellungnahme **20.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Velpke		
Z720 ID 32587 (3 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Seitens der Samtgemeinde werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (in der Fassung der 3. Offenlage) bezüglich der Windenergienutzung, soweit es sich um die Standorte Bahrdorf/Gr. Twülpstedt (HE 1) und Gr. Twülpstedt (HE 5) handelt, vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.02.09.01**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Bahrdorf über Samtgemeinde Velpke		
Z721 ID 218 (1 - 1/1)		Seitens der Gemeinde Bahrdorf bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.09.01**		Datum der Stellungnahme **07.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Bahrdorf über Samtgemeinde Velpke		
Z722 ID 22408 (2 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Seitens der Gemeinde Bahrdorf werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.02.09.01**		Datum der Stellungnahme **12.10.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Bahrdorf über Samtgemeinde Velpke		
Z723 ID 33746 (3 - 1/1)		Seitens der Gemeinde Bahrdorf werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (in der Fassung der 3. Offenlage) bezüglich der Windenergienutzung, soweit es sich um die Standorte Bahrdorf/Gr. Twülpstedt (HE 1) und Gr. Twülpstedt (HE 5) handelt, vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.02.09.02**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Danndorf über Samtgemeinde Velpke		
Z724 ID 219 (1 - 1/1)		Seitens der Gemeinde Danndorf bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.02.09.02**		Datum der Stellungnahme **16.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Danndorf über Samtgemeinde Velpke		
Z725 ID 22409 (2 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Seitens der Gemeinde Danndorf werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.02.09.03**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Grafhorst über Samtgemeinde Velpke		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.09.03**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Grafhorst über Samtgemeinde Velpke		
Z726 ID 220 (1 - 1/1)		Seitens der Gemeinde Grafhorst bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 724
Beteiligtennummer **02.02.09.03**		Datum der Stellungnahme **07.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Grafhorst über Samtgemeinde Velpke		
Z727 ID 22410 (2 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Seitens der Gemeinde Graforst werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.02.09.04**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Groß Twülpstedt über Samtgemeinde Velpke		
Z728 ID 221 (1 - 1/2)		Seitens der Gemeinde Groß Twülpstedt bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z729 ID 222 (1 - 2/2)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Der Verwaltungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 12.02.2014 mit einem Antrag des Herrn [Name] auf Ausweisung einer zusätzlichen Potenzialfläche in den Gemarkungen Gr. Und Kl. Sisbeck befassen. Danach wird die Gemeinde ihre endgültige Stellungnahme abgeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.02.09.04**		Datum der Stellungnahme **18.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Groß Twülpstedt über Samtgemeinde Velpke		
Z730 ID 223 (2 - 1/2)		Seitens der Gemeinde Groß Twülpstedt bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.09.04**		Datum der Stellungnahme **18.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Groß Twülpstedt über Samtgemeinde Velpke		
Z731 ID 224 (2 - 2/2)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ferner hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gr. Twülpstedt beschlossen, den Antrag von Herrn [Name] auf Ausweisung einer Potenzialfläche in den Gemarkungen Gr. Und Kl. Sisbeck unter der Voraussetzung zu unterstützen, wenn die vom ZGB erarbeiteten Zulassungskriterien für die Ausweisung einer Fläche für Windenergieanlagen eingehalten werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der beantragten Fläche steht ein Ausschlusskriterium gemäß Planungskonzept entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **02.02.09.04**		Datum der Stellungnahme **15.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Groß Twülpstedt über Samtgemeinde Velpke		
Z732 ID 22411 (3 - 1/2)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Seitens der Gemeinde Groß Twülpstedt wird hinsichtlich der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Winenergienutzung nachstehende Forderung vorgetragen, soweit es sich um die Standorte Bahrdorf/Gr. Twülpstedt und Gr. Twülpstedt/Wolfsburg handelt: Es sollen nur Windenergieanlagen ohne Dauerblinklicht (Befeuerung) aufgestellt werden dürfen.	**Nicht folgen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen. Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v.	**s. Methodenband** D 2.2.6 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.09.04**		Datum der Stellungnahme **15.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Groß Twülpstedt über Samtgemeinde Velpke		
			15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	
Z733 ID 22412 (3 - 2/2)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Ferner unterstützt die Gemeinde den Antrag des Herrn [Name] auf Ausweisung eines weiteren Standortes in den Gemarkungen Groß und Klein Sisbeck unter der Voraussetzung, dass die vom ZGB erarbeiteten Zulassungskriterien für die Ausweisung einer Potenzialfläche für die Windenergienutzung erfüllt werden. Der entsprechende Antrag liegt dem ZGB vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der beantragten Fläche steht ein Ausschlusskriterium gemäß Planungskonzept entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **02.02.09.04**		Datum der Stellungnahme **27.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Groß Twülpstedt über Samtgemeinde Velpke		
Z734 ID 33340 (4 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Seitens der Gemeinde Groß Twülpstedt werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (in der Fassung der 3. Offenlage) bezüglich der Windenergienutzung, soweit es sich um die Standorte Bahrdorf/ Gr. Twülpstedt (HE 1) und Gr. Twülpstedt (HE 5) handelt, vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.02.09.05**		Datum der Stellungnahme **07.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Velpke über Samtgemeinde Velpke		
Z735 ID 225 (1 - 1/1)		Seitens der Gemeinde Velpke bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.02.09.05**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Velpke über Samtgemeinde Velpke		
Z736 ID 22125 (2 - 1/1)		Seitens der Gemeinde Velpke machen wir Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung geltend. Im Bereich der Samtgemeinde Velpke werden die vorhandenen Standorte nicht vergrößert, da nach neuesten Studien eine Gesundheitsgefährdung durch den Betrieb von Windkraftanlagen - im Speziellen von Anlagen mit einer Höhe von 200 Metern - nicht auszuschließen ist. Studien wie beispielsweise in Dänemark lassen die Vermutung aufkommen,	**Nicht folgen** Aufgrund der während des lf. Planverfahrens zwischenzeitlich eingetretenen neuen Sach- und Rechtslage sind die geplanten Erweiterungen der Vorranggebiete HE 5 nicht mehr und HE 1 räumlich nur noch sehr begrenzt möglich. Auf die gebietsbezogenen Standortplanungen (s. entsprechende Gebietsblätter 1. und 2. Offenlage) wird verwiesen. Unzutreffend ist die Aussage, dass hierfür neueste Studien, die eine Gesundheitsgefährdung durch den Betrieb von WEA nicht ausschließen, bestimmend gewesen sein sollen. Unabhängig des Sachverhalts, dass die Studien, auf die Bezug genommen wird, nicht näher benannt worden und dem Plangeber auch nicht	**s. Methodenband** D 2.2.3 D 2.2.3.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.02.09.05**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Velpke über Samtgemeinde Velpke		
		dass durch den von Windkraftanlagen verursachten Infraschall eine gesundheitliche Beeinträchtigung bei Menschen und Tieren nicht ausgeschlossen werden können. Infraschall steht unter dem Verdacht, bei permanenter Beschatlung unter anderem Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Ubelkeit, Beeinträchtigungen der Herzfrequenz sowie Angstzustände auszulösen. Solange dies nicht ausgeschlossen werden kann, sollte eine weitere Aufstellung von Anlagen nicht erfolgen. Eine Gesundheitsgefährdung muss vor Inbetriebnahme vollständig ausgeschlossen werden können. Bislang fehlen hierzu die eindeutigen Nachweise.	bekannt sind, erfolgt die Festlegung der jeweiligen Konzentrationszone auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum einheitlich zur Anwendung kommt. Hinsichtlich Infraschall liegen (auch weiterhin) keinerlei wissenschaftlich fundierte Erkenntisse vor, die darauf hindeuten, dass der durch den Bau und den Betrieb von WEA entstehende Infraschall eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Mensch oder Tier hervorrufen kann. Angesichts der von WEA gegenüber Siedlungen und Einzelhäusern einzuhaltenden (Mindest-)Abstände (1000 bzw. 500m) kann dies nach dem derzeitigen Kennnisstand ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezüge im Methodenband wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **02.02.09.05**		Datum der Stellungnahme **27.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Velpke über Samtgemeinde Velpke		
Z737 ID 33341 (3 - 1/1)		Seitens der Gemeinde Velpke werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (in der Fassung der 3. Offenlage) bezüglich der Windenergienutzung, soweit es sich um die Standorte Bahrdorf/Gr. Twülpstedt (HE 1) und Gr. Twülpstedt (HE 5) handelt, vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.03.01**		Datum der Stellungnahme **08.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Edemissen		
Z738 ID 233 (1 - 1/1)		Mir liegt das beigefügte Schreiben des Realverbandes Forstgenossenschaft Rietze vom 30.09.2013 vor. Der Realverband geht in dem Schreiben auf verschiedene Punkte des Entwurfes der Fortschreibung RROP für potentielle Vorranggebiete ,,Wind" ein. Ich halte diese Argumentationskette für logisch und sachlich nachvollziehbar und möchte Sie bitten, die genannte Argumentation in Ihrer Abwägung einfließen zu lassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 2682
Beteiligtennummer **02.03.01**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Edemissen		
Z739 ID 228 (2 - 1/3)	GF Meinersen Hillerse 01	1. Reduzierung des Vorranggebietes GF Meinersen Hillerse 01 im Nordwesten: Die Gemeinde Edemissen regt an, das Vorranggebiet GF Meinersen Hillerse 01 auf das Gemeindegebiet der Samtgemeinde Meinersen zu begrenzen und daher im Nordwesten auf dem Gemeindegebiet Edemissen entsprechend zu reduzieren. Begründung: Das neue Vorranggebiet GF Meinersen Hillerse 01 hat eine Größe von ca. 140	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die vom Regionalverband vorgegebene Mindestgröße von 50 Hektar für Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung ist durch die angestrebte	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

		ha, davon sind ca. 5,4 ha auf dem Gemeindegebiet Edemissen in der Gemarkung Wipshausen festgelegt. Nach Auskunft des ZGB könnte auf dieser Fläche nur eine Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden. Wie der ZGB in seinem RROP 2008 stellt auch die Gemeinde Edemissen in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationsfläche für Windenergie in einer bestimmten Größenordnung mit Ausschlußwirkung im restlichen Gemeindegebiet dar. Im östlichen Gemeindegebiet würde sich die Darstellung einer neuen Sonderbaufläche für Windenergieanlagen daher nur anbieten, wenn diese Fläche eine Mindestgröße von 50 ha haben würde. Es wird daher angeregt, auf die kleinteilige Flächenausweisung für Windenergieanlagen in der Gemarkung Wipshausen der Gemeinde Edemissen zu verzichten und das Vorranggebiet GF Meinersen Hillerse 01 auf das Gemeindegebiet der Samtgemeinde Meinersen zu begrenzen.	Bündelungswirkung begründet. Gemeindegrenzen stehen dieser Wirkung nicht entgegen, so dass durchaus Teilflächen von unter 50 Hektar Größe in einem Gemeindegebiet entstehen können. Die hier angesprochene Teilfläche entfällt allerdings aus anderen Gründen (Artenschutz).	
Z740 ID 230 (2 - 2/3)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	2. Festlegung einer Höhenbegrenzung im Vorranggebiet PE Edemissen Oelerse PE 1: Die Erweiterung des Vorranggebietes PE Edemissen Oelerse PE 1 begrüßt die Gemeinde Edemissen. Es wird jedoch angeregt, entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplanes die Höhenbegrenzungen für die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 140m bis zu einer Entfernung von 1.500 m zum Ortsrand Oelerse und 120 m bis zu einer Entfernung von 1.200 m zum Ortsrand Oelerse sowohl für die bestehende Fläche als auch für die Erweiterungsfläche des Vorranggebietes festzulegen. Begründung: Die Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edemissen wurde zum Schutz der Bewohner in Oelerse und Sievershausen, zur allgemeinen Akzeptanz weiterer Windenergieanlagen im Gemeindegebiet und zur Reduzierung der Sichtwirkung der Anlagen in einer vorwiegend ebenen Landschaft als Ergebnis der Abwägung dargestellt. Aus Gründen der Sozialverträglichkeit und des Rücksichtnahmegebotes sollte daher im RROP im Vorranggebiet PE Edemissen Oelerse PE 1 die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen mit 140 m bis zu einer Entfernung von 1.500 m zum Ortsrand Oelerse und 120 m bis zu einer Entfernung von 1.200 m zum Ortsrand Oelerse entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edemissen für die bestehende Fläche und auch für die Erweiterungsfläche festgelegt werden.	**Nicht folgen** Gemäß LROP Niedersachsen sollen in Vorranggebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5). Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung sieht keine Notwendigkeit, für seinen Planungsraum von diesem Grundsatz der Raumordnung abzuweichen. Durch den vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m ist die Einhaltung der zulässigen Immissions-Richtwerte in der Regel gewährleistet. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nicht Gegenstand der Abwägung im Rahmen eines Regionalen Raumordnungsplans, sondern können im Rahmen der Feinsteuerung im Verfahren zur Aufstellung eine Bebauungsplans bzw. der Genehmigung einer konkreten Windenergieanlage berücksichtigt werden.	
Z741 ID 232 (2 - 3/3)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Hinweis zur Ausweisung der Potenzialfläche "Rietze" auf dem Gemeindegebiet Edemissen als Vorranggebiet: Mit Stellungnahme der [Name] vom 20.12.2013 wurde Ihnen ein avifaunistisches Gutachten des [Firma] mit Begleituntersuchungen im Zeitraum 2012/2013 vorgelegt, wonach "sich ein Ausschluss der Windpotenzialflache "Rietze" aufgrund der Situation des Rotmilans im Gebiet nicht naturschutzfachlich begründen läßt."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Zu den avifaunisistischen Belangen zum Zeitpunkt der Einwendung ist folgendes anzumerken: Das avifaunistische Gutachten des Büros [Firmenname] wurde vom	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.01**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Edemissen		
		Die Gemeinde Edemissen weist daher darauf hin, dass sie der Ausweisung der Potenzialfläche Rietze als Vorranggebiet positiv gegenüber steht, wenn aus naturschutzrechtlicher Sicht nichts gegen eine Ausweisung der Fläche Rietze als Vorranggebiet spricht.	Regionalverband geprüft. Aufgrund der Widersprüche zu den eigenen Erhebungen des Regionalverbandes durch das Büro Biodata wurde zunächst eine erneute Erfassung des Gebiets im Jahr 2014 veranlasst. Darüber hinaus fand am 04.12.2014 ein Fachgespräch mit den Gutachtern des Regionalverbandes und dem Büro [Firmenname] statt, indem die unterschiedlichen Ergebnisse diskutiert wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der bisher vorgeschlagene südliche Teil der lang gezogenen Potenzialfläche Hillerse 01 aufgrund mehrerer überlagernder Brutreviere des Rotmilans entgegen der ursprünglichen Vermutung nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Demgegenüber konnten indes vermutete Konflikte im mittleren und nördlichen Teil der Potenzialfläche nicht bestätigt werden, sodass eine Anpassung des Alternativenvergleichs für den Raum Meinersen im Rahmen der Abwägung erfolgen musste. Das pot. Vorranggebiet Hillerse 01A hat sich auf Basis dieser neuen Erkenntnisse aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße als ungeeignet erwiesen (siehe Gebietsblatt).	
Beteiligtennummer **02.03.01**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Edemissen		
Z742 ID 21707 (3 - 1/5)	GF Meinersen Hillerse 01 PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Edemissen hat am 09.05.2016 die beigefügte Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung bezüglich Windenergienutzung - Entwurf, 2. Offenlage beschlossen. Die Gemeinde Edemissen lehnt den jetzigen Entwurf ab. Die Gründe entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den Einzelbelangen wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z743 ID 21708 (3 - 2/5)	GF Meinersen Hillerse 01 PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Die Gemeinde Edemissen stimmt dem Entwurf der 2. Offenlage der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig bezüglich der Windenergienutzung nicht zu. Die Gemeinde Edemissen ist sich bewusst, dass der Ausstieg aus der Atomkraftnutzung zur Stromerzeugung eine gesellschaftliche Aufgabe ist, die vor allem Gebietskörperschaften bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen vor planerische Ausnahmesituationen stellt. Die Gemeinde Edemissen hat im Gemeindegebiet zwei Flächen, die dieser Aufgabe gerecht werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** GF Meinersen Hillerse 01 entfällt aufgrund ihrer Unterschteitung des Mindestflächengröße (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z744 ID 21709 (3 - 3/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Zum Einen ist dies die Fläche des bestehenden Windparks westlich der Ortschaft Oelerse. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesen und wird von der Bevölkerung akzeptiert. Diese Akzeptanz fußt unter anderem darauf, dass die Bevölkerung bei der Planung und Ausweisung der Fläche zur Windenergienutzung beteiligt wurde und diese Beteiligung mit großem Interesse und Mitarbeit erfolgt ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.01**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Edemissen		
		Die Änderungen zur zweiten Offenlage widersprechen dieser Beteiligung in ganz massivem Maß.		
Z745 ID 21710 (3 - 4/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Des Weiteren widersprechen die Änderungen der zweiten Offenlage auch den städtebaulichen Grundsätzen der Gemeinde Edemissen. Es wurde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edemissen im breiten Konsens mit der betroffenen Bevölkerung ein Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung von 1.200 Meter festgelegt. Weiterhin wurde festgelegt, dass die „Umzingelung" einer Ortschaft 120 ° nicht übersteigen darf. Durch die Erweiterung nach Süden über die L 387 hinweg kommt es für die Ortschaft Oelerse zu einer Überschreitung der 120 °-Regel. Weiterhin weist die 2. Offenlage Flächen aus, die dichter als 1.200 Meter an die Wohnbebauung der Ortschaft Oelerse heranreichen. Außerdem hat die Gemeinde Edemissen südlich der L 387 im Flächennutzungsplan Flächen ausgewiesen, die für Kiesabbau genutzt werden sollen. Die Gemeinde Edemissen lehnt aufgrund der städtebaulichen Grundsätze, den Ausweisungen und Festsetzungen im Flächennutzungsplan und der Akzeptanz und Vereinbarungen mit der Bevölkerung die Ausweisung von Flächen dichter als 1.200 Meter an die Wohnbebauung der Ortschaft Oelerse und eine Einkreisung über die L 387 nach Süden ab.	**Teilweise folgen** Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzung mit Hilfe von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlussfunktion) dazu verpflichtet, in ausreichendem Umfang Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen - d.h. der Windenergie muss im Planungsraum in substanzieller Weise Raum gegeben werden. Hierbei muss der Plangeber seinen gesamten Planungsraum in den Blick nehmen und diesen nach einheitlichen Kriterien untersuchen. Im Rahmen der Entwicklung des gesamträumlichen Planungskonzepts hat der Regionalverband in diesem Zusammenhang im Zuge der Abwägung auch Mindestabstände zur Wohnbebauung festgelegt. Er ist bei dieser Abwägung schon aufgrund der Tatsache, dass er einen abweichenden, weitaus größeren Planungsraum betrachtet, nicht an etwaig bestehende kommunale Festlegungen gebunden. Diese muss er lediglich im Rahmen seiner Abwägung als einen der abzuwägenden Belange berücksichtigen. Dies hat der Regionalverband bei der Entwicklung seines Planungskonzeptes getan. Eine Pflicht zur Übernahme der der von der Gemeinde Edemissen entwickelten und/oder in Ansatz gebrachten "weichen" Planungskriterien besteht nicht. Vielmehr ist die Gemeinde gem. § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 ROG dazu aufgefordert mittels ihrer Bauleitplanung die überörtlichen Ziele der Raumordnung zu konkretisieren und umzusetzen ("Anpassungspflicht"). Bezüglich der mit der Windenergie nicht vereinbaren Nutzung des Kiesabbaus folgt der Regionalverband indes der gemeindlichen und mit dem Regionalverband abgestimmten Planung. Die für die Rohstoffgewinnung gesicherten Flächen werden von der Festlegung als VR WEN ausgenommen.	
Z746 ID 21711 (3 - 5/5)	GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B	Zum Anderen hat die Gemeinde Edemissen eine weitere Fläche im Osten des Gemeindegebietes, welche eindeutig alle Kriterien einer Potentialfläche bietet. Diese Fläche wurde augenscheinlich aus der zweiten Offenlage herausgenommen, weil in der Nachbargemeinde eine Bürgerbefragung zur Windenergie erfolgte, welche sich gegen eine Ausweisung von Flächen in der betreffenden Nachbargemeinde aussprach. Diese ablehnende Haltung ist auf Seiten der Gemeinde Edemissen nicht vorhanden. Die Fläche hätte eine Größe von ca. 50 ha und entspräche auch allen anderen Voraussetzungen des Zweckverbandes Großraum Braunschweig. Da das Regionale Raumordnungsprogramm nicht parzellenscharf aufgestellt wird, ist der Einwand, die Fläche wäre nur ca. 49 ha groß, offensichtlich vorgeschoben. Vielmehr geht die Gemeinde Edemissen davon aus, dass die Herausnahme politisch motiviert ist und keine sachlichen Abwägungsgründe zum Ausschluss der Fläche herangezogen wurden. Nach vermeintlichen Aussagen des Bürgermeisters der Nachbargemeinde, der auch Vorsitzender der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ist, sich an das Ergebnis der Bürgerbefragung in der Nachbargemeinde halten zu wollen, könnte ein Abwägungsfehler im Bereich des Möglichen liegen.	**Nicht folgen** Die von der Einwenderin angesprochene Fläche im Osten des Gemeindegebietes entspricht den Kriterien einer Potenzialfläche, sie wurde jedoch im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung (siehe Gebietsblatt) verworfen. Grund für die Nichtberücksichtigung der Potenzialfläche ist die Unterschreitung der laut Planungskonzept notwendigen Mindestgröße von 50 ha nach Berücksichtigung von einzuhaltenden Abständen zu Straßen. Auf die angegebenen Bezüge zum Methodenband wird verwiesen. Die beschriebene Vorgehensweise wurde auf alle Potenzialflächen angewendet, deren Größe im Bereich von 50 ha lag. Das Ergebnis einer Bürgerbefragung in der Gemeinde Hillerse oder politische Motivation spielten dabei keine Rolle.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2 E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.01**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Edemissen		
		Die Gemeinde Edemissen lehnt diesbezüglich auch die Nichtberücksichtigung der östlichen Fläche bei der Ortschaft Rietze und der B 214 aufgrund von offensichtlichen Abwägungsfehlern des Zweckverbandes ab.		
Beteiligtennummer **02.03.02**		Datum der Stellungnahme **18.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Hohenhameln		
Z747 ID 247 (1 - 1/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung PE Hohenhameln Clauen PE 5 PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Die Erweiterung der Vorranggebiete für Windenergienutzung in der Gemeinde Hohenhameln wird aufgrund der besonders hohen Vorbelastung durch die große Anzahl von Windenergieanlagen, die sich bereits im Gemeindegebiet befinden, grundsätzlich abgelehnt.	**Nicht folgen** Dem Plangeber ist bewusst, dass in der Gemeinde Hohenhameln bereits viele Windenergieanlagen existieren. Insbesondere aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände und Mindestabständen zwischen bestehenden Voranggebieten sind große Bereiche ermittelter Potenzialflächen entfallen und tlw. bestehende Vorranggebiete Windenergienutzung zurückgenommen worden. So haben sich nur für die bestehenden Gebiete Mehrum PE 3 sowie Bierbergen PE 6 Erweiterungen ergeben. Es wird auf die angegebenen Gebietsblätter verwiesen.	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung PE Hohenhameln Clauen PE 5 PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
Z748 ID 248 (1 - 2/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung PE Hohenhameln Clauen PE 5 PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Die bestehenden Vorranggebiete für Windenergienutzung sind soweit zurückzunehmen, dass der Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im gesamten Gebiet der Gemeinde Hohenhameln eingehalten wird.	**Nicht folgen** Die bestehenden Konzentrationszonen (Altstandorte) werden lt. Planungskonzept i.d.R. unverändert beibehalten, s. hierzu Ausführungen im angegebenen Bezug. Ausnahmen hiervon sind nur unter den in den dort näher aufgeführten Voraussetzungen erfolgt. Daraus abgeleitet wurde nur das Bestandsgebiet PE Hohenhameln Mehrum PE 3 soweit zurückgenommen, dass der immionsschutzrechtlich begründete Mindestabstand von 500 m zu bewohnten Siedlungsflächen eingehalten wird.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung
Z749 ID 249 (1 - 3/4)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung	Die Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergienutzung PE 3 nördlich des Kraftwerks Mehrum ist in der gesamten Größe analog der in der Potenzialflächenbeurteilung dargestellten Potenzialfläche 1 vorzunehmen und dafür ist das bestehende Vorranggebiet PE 4 südlich der Ortschaft Mehrum insgesamt zurückzunehmen.	**Teilweise folgen** Eine Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung PE 3 kann nur bedingt erfolgen, denn die Potenzialfläche 1 wurde insbesondere zur Vermeidung einer räumlichen Umfassung der bauleitplanerisch gesicherten Siedlung Gut Adolfshof deutlich reduziert (siehe Gebietsblatt). Eine Rückplanung bestehender Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen (siehe angegebenes Kapitel im Bezug sowie vorheriger Belang). Im Fall des bestehenden Vorranggebiets PE 4 sind Windenergieanlagen in Betrieb und erfüllen die immissionsschutzrechtlichen Auflagen, sodass eine Rücknahme des bestehenden Gebiets nicht erfolgen kann. Im Rahmen einer künftigen Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms soll geprüft werden, ob eine einheitliche Anpassung auf den 1000 m-Siedlungsabstand angesichts der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen notwendig ist.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.02**		Datum der Stellungnahme **18.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Hohenhameln		
Z750 ID 250 (1 - 4/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Der Mindestabstand von 500 m zu dem genehmigten Einfamilienhaus, das sich als privilegiertes Betriebsleiterhaus an dem Milchviehstall in der Gemarkung Bierbergen befindet, ist einzuhalten . Die Potenzialfläche für das Vorranggebiet für Windenergienutzung PE 6 ist dementsprechend anzupassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der 500 m Mindestabstand zu dem Einfamilienhaus (nördlich von Bierbergen, westlich der K 34) ist im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt worden.	
Beteiligtennummer **02.03.02**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Hohenhameln		
Z751 ID 22044 (2 - 1/3)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung PE Hohenhameln Clauen PE 5 PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Mit Ihrem Schreiben vom 18.03.2016 haben Sie mir den geänderten Entwurf des RROP für den Großraum Braunschweig übersandt. Die in meiner Stellungnahme vom 18.12.2013 vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden leider bislang überwiegend nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund nehme ich zu dem Entwurf des RROP im Rahmen der 2. Offenlage wie folgt Stellung: Die Erweiterung der Vorranggebiete für Windenergienutzung in der Gemeinde Hohenhameln wird aufgrund der besonders hohen Vorbelastung durch die große Anzahl von Windenergieanlagen, die sich bereits im Gemeindegebiet befinden, grundsätzlich abgelehnt.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung zur benannten Stellungnahme vom 18.12.2013 wird verwiesen. Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 747
Z752 ID 22045 (2 - 2/3)		Die bestehenden Vorranggebiete für Windenergienutzung sind soweit zurückzunehmen, dass der Mindestabstand von 1 .000 m zu Siedlungsbereichen im gesamten Gebiet der Gemeinde Hohenhameln eingehalten wird.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 748
Z753 ID 22046 (2 - 3/3)		Die Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergienutzung PE 3 nördlich des Kraftwerks Mehrum ist in der gesamten Größe analog der in der Potenzialflächenbeurteilung dargestellten Potenzialfläche 1 vorzunehmen und dafür ist das bestehende Vorranggebiet PE 4 südlich der Ortschaft Mehrum insgesamt zurückzunehmen.	**Teilweise folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 749
Beteiligtennummer **02.03.02.01**		Datum der Stellungnahme **11.03.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z754 ID 12848 (1 - 1/3)	PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Wie in der Info-Veranstaltung am 04.09.2012 zum Thema "WEA-Standorte in Mehrum" erläutert wurde, hat die Potenzialflächenanalyse des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) mögliche Vorranggebiete für Windenergieanlagen sowohl südlich als auch nördlich von Mehrum ermittelt. Die südliche Potenzialfläche nimmt gut dreimal die Fläche des bestehenden Vorranggebietes ein. Zusätzlich zu der bereits bestehenden Fläche nördlich von Mehrum, käme eine Fläche hinzu, die sich bis vor dem Hämelerwald	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.02.01**		Datum der Stellungnahme **11.03.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		erstrecken würde. Außerdem plant die Region Hannover ein sog. Testfeld mit einer Fläche von ca. 200 ha nördlich von Dolgen und Evern. Hier könnten in Abstand von 1 km zur nächsten Ortschaft insgesamt 8 Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m installiert werden. Die Gemeinde Hohenhameln weist bereits heute 3 Prozent ihrer Gesamtfläche als WEA Standorte aus, Im Vergleich: Der Landesdurchschnitt in Niedersachsen liegt bei 0,5 Prozent. Das veranlasste den Gemeinderat im Dezember letzten Jahres seinen Beschluss aus 2008 zu bekräftigen, die Zahl der Windenergieanlagen nicht zu erhöhen. Dieser Beschluss hat jedoch für den ZGB lediglich Empfehlungscharakter.		
Z755 ID 12849 (1 - 2/3)	PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Zukünftige Raumbedeutsame WEA-Nutzung in den Gemarkungen um Mehrum Ziel des Ortsrates Mehrum ist es, die Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch Windenergieanlagen so gering wie möglich zu halten. Insbesondere das bereits bestehende südliche Vorranggebiet mit einem Anlagenabstand von deutlich unter 1000 m zum Ortsrand führt durch Lärm und Schlagschattenbildung zur Reduzierung der Wohnqualität. Eine Erweiterung des Gebietes würde die Belastung für die Anwohner nochmals deutlich erhöhen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Ausführungen zum nachstehenden Belang.	
Z756 ID 12850 (1 - 3/3)	PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung	Die nördlich gelegene Potenzialfläche zwischen Kraftwerk und dem Hämelerwald würde die Wohnqualität der Bürgerinnen und Bürger nicht maßgeblich beinträchtigen. Aufgrund der Sichtbarriere durch das Kraftwerk, des großen Abstandes zum Ortsrand und der nördlichen Lage kann eine Lärmbelästigung sowie Schlagschattenbildung für die Bewohner Mehrums ausgeschlossen werden. Dieses Gebiet würde direkt an ein bestehendes WEA Vorranggebiet grenzen, sowie in westlicher Richtung an das sog. Testgebiet der Region Hannover anschließen. Auch unterstützt der Ortsrat das Vorhaben des Kraftwerk Mehrum, auf dem nördlichen Kraftwerksgelände Windenergieanlagen zu errichten. Der Ortsrat Mehrum spricht sich gegen neue WEA-Standorte in südlicher Richtung des Ortes aus. Er respektiert den Gemeinderatsbeschluss und positioniert sich gegen eine maßgebliche Erhöhung der Zahl von Windenergieanlagen im Umkreis der Ortschaft Mehrum. Gleichwohl unterstützt der Ortsrat die Ausweisung eines WEA-Vorranggebietes nördlich des Kraftwerks als Ausgleichsfläche für den Rückbau bestehender Anlagen im südlichen Bereich des Ortes. Zur Umsetzung der Maßnahmen werden folgende Änderungen im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung im RROP 2008 beantragt: 1. Keine Umwandlung der Potenzialfläche südlich von Mehrum bzw. westlich	**Teilweise folgen** Zu 1.: Die Potenzialflächen südlich von Mehrum und westlich von Rötzum werden nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (siehe Gebietsblatt). Zu 2.: Das Vorranggebiet PE 4 bleibt bestehen, da der Plangeber weitgehend auf ein Wegplanen von Altstandorten verzichtet, weil die Interessen der betroffenen Eigentümer /Betreiber nach Überzeugung des Plangebers in der Regel schwerer wiegen als die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange. Eine Rückplanung ist gemäß Planungskonzept nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe angegebenes Kapitel im Bezug), welche im Falle der vorliegenden Bestandsgebiete nicht vorhanden sind. Zu 3.: Der Flächenantrag kann nicht eindeutig abgegrenzt werden. Die nördliche Potenzialfläche 1 soll in Teilen, und zwar direkt nördlich an das Bestandsgebiet angrenzend, als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Weiter nördlich Richtung Hämeler Wald ist die Potenzialfläche zur Vermeidung einer optischen Bedrängung der Bewohner der Ortschaft Gut Adolfshof durch Umfassung durch WEA derart begrenzt, dass nicht mehr als 1/3 des sichtbaren Horizonts von der Ortslage aus gesehen durch WEA verstellt werden kann (siehe Gebietsblatt). Das angesprochene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung schließt gemäß Planungskonzept als hartes Kriterium eine Windenergienutzung	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.02.01**		Datum der Stellungnahme **11.03.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		von Equord in ein WEA-Vorrang- oder -Eignungsgebiet. 2. Keine Verlängerung der Nutzungsdauer des bestehenden WEA-Vorranggebietes PE4 Mehrum-Süd (Kakenberg). 3. Ausweisung der Potenzialfläche nördlich von Mehrum vor dem Hämelelwald in ein WEA-Vorranggebiet sowie auf dem nördlichen Kraftwerksgelände unter Einbeziehung des Vorranggebietes Tonabbau , da dieses nach Einschätzung des OR-Mehrum zukünftig keine Relevanz haben wird.	aus. An dieser Abwägung hält der Plangeber fest (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband).	
Beteiligtennummer **02.03.03**		Datum der Stellungnahme **11.08.2009** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Ilsede		
Z757 ID 12632 (1 - 1/5)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008 legt im Bereich der Gemeinde Lahstedt (zwischen Gadenstedt, Oberg und Groß Lafferde) ein "Vorranggebiet Windenergienutzung" fest. in den "Vorranggebieten Windenergienutzung" sind andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, ausgeschlossen. Es ist gleichzeitig bestimmt, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) im übrigen Planungsraum mit Ausnahme der "Eignungsgebiete Windenergienutzung" ausgeschlossen sind. Grundlage der im RROP festgelegten Standorte ist ein Konzept für den gesamten Großraum Braunschweig. Auf dieser Grundlage schließt die Regionalplanung bestimmte Flächen, wie zum Beispiel Naturschutzgebiete, generell für Windenergieanlagen aus. Darüber hinaus müssen ausreichende Abstände, beispielsweise zu Wohngebieten, eingehalten werden. Aus den verbliebenen Bereichen hat der Zweckverband unter Berücksichtigung verschiedener Eignungskriterien, wie Windverfügbarkeit oder Landschaftsbild, die Windenergiestandorte ausgewählt. Die Gemeinde Lahstedt hat darüber hinaus durch einen Bebauungsplan den Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen abgesteckt. Das im Rahmen des RROP in Lahstedt festgelegte Vorranggebiet ist inzwischen vollständig bebaut. Aus den Erträgen der hier in den letzten Jahren errichteten Windenergieanlagen der Firma [Firmenname] - es handelt sich um fünf Maschinen des Typs Vestas V80 mit einer Gesamthöhe von 140 m und einer installierten Leistung von jeweils 2 MW ("Windpark Lahstedt") - ergibt sich, dass der regionalplanerisch festgelegte Standort insbesondere aufgrund der guten Anströmung eine überdurchschnittliche "Windernte" ermöglicht; so liegt die jährliche Stromproduktion mit 4,6 Mio. kWh / WEA deutlich über den Betriebsergebnissen z. B. von 2,3 MW-Anlagen, die im benachbarten Landkreis Peine stehen und dort nur 3,6 Mio. kWh / Jahr erwirtschaften. Dieser Sachverhalt zeigt, dass der Windpark Lahstedt sehr gut für eine Umsetzung der einleitend aufgeführten, verbindlichen politischen Zielvorgaben	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.03**		Datum der Stellungnahme **11.08.2009** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Gemeinde Ilsede	
Z758 ID 12633 (1 - 2/5)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Mit der planerischen Konzentration auf einzelne Windparks, so wie sie im RROP vorgesehen ist, soll eine sonst u. U. drohende flächige "Verspargelung" der Landschaft durch eine Vielzahl von Einzelanlagen vermieden werden. Daraus ergibt sich, dass weitere Standorte in der Regel nur im räumlichen Anschluss an vorhandene Standorte / Windparks errichtet werden können - was in den Fällen, in denen die bei der ursprünglichen Festlegung der Konzentrationszonen zugrunde gelegten Schutzabstände bereits ausgenutzt sind, häufig zur Folge hat, dass eine Vergrößerung unmöglich ist. Im Gegensatz dazu besitzt der "Windpark Lahstedt" - auch unter Berücksichtigung der seinerzeit im Rahmen des RROP definierten Abstands- bzw. Eignungskriterien - noch Erweiterungspotenziale; diese befinden sich im südlichen bzw. südöstlichen Anschluss an das bisher raumordnerisch festgelegte Gebiet (vgl. Übersichtsplan). Dieser Bereich, in dem die Errichtung von bis zu drei zusätzlichen WEA möglich ist, hält zu allen benachbarten geplanten Wohngebieten ebenfalls einen Abstand von mindestens 1.000 m; auch hier sind Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht betroffen. Andere Restriktionen, die einen Nutzungsausschluss zwingend zur Folge hätten, sind nicht bekannt und auch im RROP nicht dargestellt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z759 ID 12634 (1 - 3/5)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Bei der hier diskutierten Erweiterung des Windparks Lahstedt ist bereits aufgrund des großen Abstandes zu schallkritischen Nutzungen davon auszugehen, dass die einzuhaltenden Immissionswerte (Schall, Schatten) eingehalten werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z760 ID 12635 (1 - 4/5)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Im Hinblick auf die (sonstigen) zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie insbesondere die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens ist auf die bestehende "Vorprägung" des Standortes, die sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft zu den im Hinblick auf Bauweise und -größe vergleichbaren (Alt-)Anlagen ergibt, sowie auf den Umstand, dass kein ökologisch empfindliches Gebiet in Anspruch genommen wird, hinzuweisen. Diese Sachlage führt zu der Schlussfolgerung, dass dem beantragten Vorhaben grundsätzlich auch keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z761 ID 12636 (1 - 5/5)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Der Errichtung von bis zu drei zusätzlichen WEA im südlichen Anschluss an den vorhandenen Windpark in Groß Lafferde stehen damit meines Wissens keine zwingenden immissionsschutzrechtlichen, naturschutzfachlichen oder sonstige "unabänderlichen" Hindernisse entgegen. Der Rat der Gemeinde Lahstedt hat in seiner Sitzung am 6. August 2009 der Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergienutzung zugestimmt. Ich beantrage daher hiermit die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung entsprechend der in den beigefügten Plänen dargestellten Fläche. Die Gemeinde wird nach Anpassung des RROP das Verfahren zur Erweiterung des Bebauungsplangebietes einleiten.	**Teilweise folgen** Dem Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung kann in Teilen gefolgt werden. Der westliche Teil der beantragten Fläche kann nicht als Vorranggebiet festgelegt werden, da er innerhalb des gem. Planungskonzept einzuhaltenden 1000-m-Mindestabstands zur Ortschaft Groß Lafferde liegt. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.03**		Datum der Stellungnahme **11.08.2009** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Gemeinde Ilsede	
Z762 ID 13655 (2 - 1/1)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Sowohl auf internationaler Ebene als auch im nationalen Maßstab besteht Konsens, dass Erneuerbare Energien wie die Windenergie zukünftig verstärkt zur Energiegewinnung beitragen sollen. Diese Zielsetzung ist einerseits auf die Bemühungen zurückzuführen, den drohenden Klimawandel zumindest abzuschwächen; andererseits aber auch damit begründet, dass die fossilen Energieträger Öl, Kohle und Gas nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung hat das Ziel formuliert, den Anteil Erneuerbarer Energien zu erhöhen. Bereits das Protokoll von Kyoto fordert u. a., dass die Industrieländer zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen u. a. die Nutzung Erneuerbarer Energien verstärken. Der Europäische Rat hat in seiner Schlussfolgerung vom 09.02.2007 das Ziel formuliert, den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch der EU von derzeit ca. 6,5 % auf 20 % im Jahr 2020 zu erhöhen. Die Bundesregierung will als deutschen Beitrag für ein internationales Klimaschutzabkommen 2012 die Emissionen bis 2020 um 40% unter das Niveau von 1990 reduzieren. Weltweit sind derzeit die energiebedingten Kohlendioxid-Emissionen für mehr als 70 % des vom Menschen verursachten Treibhauseffektes verantwortlich, in Deutschland sogar für 87 %. Der Anteil der Erneuerbaren Energien in Deutschland soll u. a. deshalb von derzeit über 13 % auf 25 - 30 % im Jahr 2020 gesteigert werden. Dazu ist auch der Ausbau der Windenergienutzung erforderlich; dies macht wiederum die Mobilisierung entsprechender Standorte notwendig. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008 legt im Bereich der Gemeinde Lahstedt (zwischen Gadenstedt, Oberg und Groß Lafferde) ein "Vorranggebiet Windenergienutzung" fest. In den "Vorranggebieten Windenergienutzung" sind andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, ausgeschlossen. Es ist gleichzeitig bestimmt, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) im übrigen Planungsraum mit Ausnahme der "Eignungsgebiete Windenergienutzung" ausgeschlossen sind. Grundlage der im RROP festgelegten Standorte ist ein Konzept für den gesamten Großraum Braunschweig. Auf dieser Grundlage schließt die Regionalplanung bestimmte Flächen, wie zum Beispiel Naturschutzgebiete, generell für Windenergieanlagen aus. Darüber hinaus müssen ausreichende Abstände, beispielsweise zu Wohngebieten, eingehalten werden. Aus den verbliebenen Bereichen hat der Zweckverband unter Berücksichtigung verschiedener Eignungskriterien, wie Windverfügbarkeit oder Landschaftsbild, die Windenergiestandorte ausgewählt. Die Gemeinde Lahstedt hat darüber hinaus durch einen Bebauungsplan den Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen abgesteckt. Das im Rahmen des RROP in Lahstedt festgelegte Vorranggebiet ist inzwischen vollständig bebaut. Aus den Erträgen der hier in den letzten Jahren errichteten Windenergieanlagen der Firma [Firmenname] - es handelt sich um fünf Maschinen des Typs Vestas V80 mit einer Gesamthöhe von 140 m und einer installierten Leistung von jeweils 2 MW ("Windpark Lahstedt) - ergibt sich, dass der regionalplanerisch festgelegte Standort insbesondere aufgrund der	**Teilweise folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 761

guten Anströmung eine überdurchschnittliche "Windernte" ermöglicht; so liegt die jährliche Stromproduktion mit 4,6 Mio. kWh / WEA deutlich über den Betriebsergebnissen z. B. von 2,3 MW-Anlagen, die im benachbarten Landkreis Peine stehen und dort nur 3,6 Mio. kWh / Jahr erwirtschaften. Dieser Sachverhalt zeigt, dass der Windpark Lahstedt sehr gut für eine Umsetzung der einleitend aufgeführten, verbindlichen politischen Zielvorgaben geeignet ist.

Mit der planarischen Konzentration auf einzelne Windparks, so wie sie im RROP vorgesehen ist, soll eine sonst u. U. drohende flächige "Verspargelung" der Landschaft durch eine Vielzahl von Einzelanlagen vermieden werden. Daraus ergibt sich, dass weitere Standorte in der Regel nur im räumlichen Anschluss an vorhandene Standorte / Windparks errichtet werden können - was in den Fällen, in denen die bei der ursprünglichen Festlegung der Konzentrationszonen zugrunde gelegten Schutzabstände bereits ausgenutzt sind, häufig zur Folge hat, dass eine Vergrößerung unmöglich ist.

Im Gegensatz dazu besitzt der "Windpark Lahstedt" - auch unter Berücksichtigung der seinerzeit im Rahmen des RROP definierten Abstands- bzw. Eignungskriterien - noch Erweiterungspotenziale; diese befinden sich im südlichen bzw. südöstlichen Anschluss an das bisher raumordnerisch festgelegte Gebiet (vgl. Übersichtsplan). Dieser Bereich, in dem die Errichtung von bis zu drei zusätzlichen WEA möglich ist, hält zu allen benachbarten / geplanten Wohngebieten ebenfalls einen Abstand von mindestens 1.000 m; auch hier sind Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht betroffen. Andere Restriktionen, die einen Nutzungsausschluss zwingend zur Folge hätten, sind nicht bekannt und auch im RROP nicht dargestellt.

Bei der hier diskutierten Erweiterung des Windparks Lahstedt ist bereits aufgrund des großen Abstandes zu schallkritischen Nutzungen davon auszugehen, dass die einzuhaltenden Immissionswerte (Schall, Schatten) eingehalten werden können.

Im Hinblick auf die (sonstigen) zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie insbesondere die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens ist auf die bestehende "Vorprägung" des Standortes, die sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft zu den im Hinblick auf Bauweise und -größe vergleichbaren (Alt-)Anlagen ergibt, sowie auf den Umstand, dass kein ökologisch empfindliches Gebiet in Anspruch genommen wird, hinzuweisen. Diese Sachlage führt zu der Schlussfolgerung, dass dem beantragten Vorhaben grundsätzlich auch keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen können.

Der Errichtung von bis zu drei zusätzlichen WEA im südlichen Anschluss an den vorhandenen Windpark in Groß Lafferde stehen damit meines Wissens keine zwingenden immissionsschutzrechtlichen, naturschutzfachlichen oder sonstige "unabänderlichen" Hindernisse entgegen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.03**		Datum der Stellungnahme **11.08.2009** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Ilsede		
		Der Rat der Gemeinde Lahstedt hat in seiner Sitzung am 6. August 2009 der Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergienutzung zugestimmt. Ich beantrage daher hiermit die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung entsprechend der in den beigefügten Plänen dargestellten Fläche. Die Gemeinde wird nach Anpassung des RROP das Verfahren zur Erweiterung des Bebauungsplangebietes einleiten.		
Beteiligtennummer **02.03.03**		Datum der Stellungnahme **13.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Ilsede		
Z763 ID 12630 (3 - 1/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Der Rat der Gemeinde Ilsede hat beschlossen, südlich von Solschen (sh. beigefügte Plandarstellung) zwei weitere Windenergieanlagen zu zu lassen. Die entsprechenden Bauleitplanverfahren sind vor Kurzem mit der Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse eingeleitet worden. Ich bitte das Vorranggebiet Windenergienutzung PE 6 entsprechend der Plandarstellungen zu vergrößern.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Bierbergen PE 6 Erweiterung“ festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche, zwischen dem bestehenden Standort und der Erweiterung, stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z764 ID 12631 (3 - 2/2)	PE Ilsede Groß Bülten PE 7 Erweiterung	Beim Vorrangebiet PE 7 (Haskampsmühle) werden die Kriterien der Raumbedeutsamkeit (Anzahl und Größe) nicht erfüllt. Durch den Bebauungsplan ist die Anzahl auf zwei Windenergieanlagen begrenzt und eine Erweiterung des Gebietes ist nicht beabsichtigt. Des weiteren erfüllt der Standort auch nicht den von Ihnen berücksichtigten Abstand von 5 km zwischen zwei Vorrangstandorten (hier PE 6). Ich beantrage daher die Herausnahme des Vorrangebietes Windenergienutzung PE 7 aus dem RROP.	**Nicht folgen** Die bestehenden Konzentrationszonen (Altstandorte) werden lt. Planungskonzept i.d.R. unverändert beibehalten, s. hierzu Ausführungen im angegebenen Bezug. Ausnahmen hiervon sind nur unter den in den dort näher aufgeführten Voraussetzungen erfolgt. Im Rahmen einer künftigen Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms soll geprüft werden, ob eine einheitliche Anpassung auf den 1000 m-Siedlungsabstand angesichts der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen notwendig ist.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8
Beteiligtennummer **02.03.03**		Datum der Stellungnahme **25.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Ilsede		
Z765 ID 264 (4 - 1/2)		Entsprechend des Verwaltungsausschussbeschlusses vom 19.11.2013 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Ilsede zu der 1. Änderung des RROP bezüglich der Windenergienutzung weder Anregungen noch Bedenken oder Hinweise vorgetragen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.03**		Datum der Stellungnahme **25.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Ilsede		
Z766 ID 265 (4 - 2/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 ebenfalls beschlossen, die beigefügte 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den deckungsgleichen Flächen Ihrer RROP-Änderung öffentlich auszulegen. In Ihrer Stellungnahme vom 19.09.2012 zu der 35. Flächennutzungsplanänderung haben Sie vorgetragen, dass die Flächennutzungsplanänderung erst fortgesetzt werden sollte, wenn Ihre eingangs erwähnte RROP-Änderung eine gewisse Planreife erreicht hat. Da die Flächennutzungsplanänderung deckungsgleich mit Ihrer RROP-Änderung ist, gehe ich davon aus, dass meine Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Planungsprozess wird erst mit der Verabschiedung der 1. Änderung des RROP (Wind) abgeschlossen sein, so dass die Vorranggebiete Windenergienutzung erst dann feststehen. Derzeit greift im Plangeltungsbereich der Flächennutzungsplanung noch die Ausschlusswirkung gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008.	
Beteiligtennummer **02.03.03**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Ilsede		
Z767 ID 238 (5 - 1/9)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Allgemein Die Gemeinde Lahstedt begrüßt und unterstützt grundsätzlich Ihre Planung, für den Verbandsbereich des Zweckverbandes das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung mit dem Ziel zu ändern, die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern. Aus der Karte der Windpotenzialanalyse wird deutlich, dass die für die Gemeinde Lahstedt bedeutsamen Windenergieflächen PE 6 Bierbergen und PE 8 Lahstedt zu den am besten geeigneten Flächen für die Windenergienutzung im gesamten Verbandsgebiet gehören. Aus diesem Grunde sollte Ihr Augenmerk auch darauf gerichtet sein, hier weitestgehend die geeigneten Flächen zu nutzen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt.	
Z768 ID 239 (5 - 2/9)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Gebiet "Bierbergen PE 6" Der Zweckverband kommt in seiner Gesamtbeurteilung zu der Auffassung, dass die ursprüngliche Potenzialfläche verkleinert werden soll. Dies hat insofern Auswirkungen für die Gemeinde Lahstedt, da hier die möglichen Windenergieflächen nicht zum Tragen kommen sollen. Dabei geben Sie dazu in erster Linie avifaunistische Gründe an. Bereits in der frühen Planungsphase hat die Gemeinde Lahstedt ihr Interesse bekundet, den möglichen Windvorrangstandort Adenstedt in der Planung berücksichtigt zu finden. Daher ist auch die Fläche in die Potenzialflächenuntersuchung einbezogen worden. Im Ergebnis sehen Sie jedoch davon ab, diesen Bereich zu berücksichtigen. Damit kann sich die Gemeinde Lahstedt nicht einverstanden erklären.	**Nicht folgen** Der Entfall von Teilen der Potenzialfläche beruht auf artenschutzrechtlichen Erfordernissen, wie im Gebietsblatt erläutert. Siehe auch nachstehende Ausführungen unter angegebener Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 771 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
Z769 ID 240 (5 - 3/9)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Zuerst weise ich erneut darauf hin, dass für diesen Standort, dem eine sehr gute Windhöffigkeit attestiert wurde, auch eine optimale und weitestgehende Ausnutzung erfolgen sollte, die zudem dauerhaft vorhanden sein wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 767

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.03**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Ilsede		
Z770 ID 241 (5 - 4/9)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Zum Schutz des Menschen ist ein 120° Kriterium eingeführt worden. Damit soll verhindert werden, dass Ortschaften regelrecht "eingekesselt" werden. Dabei ist natürlich ausschlaggebend, wo der Winkel angesetzt wird. Bedenklich erscheint, dass dieses Kriterium erstmals in Niedersachsen angewandt wird, während andere Bundesländer damit differenzierter umgehen. Bei der Einzelfallbeurteilung müssten dann auch andere technische Vorbelastungen des Raumes mit berücksichtigt werden, wie bereits vorhandene Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen oder auch Straßen. Im konkreten Fall könnte der Winkel anders angesetzt werden, so dass auch die Adenstedter Fläche mit berücksichtigt wird. Außerdem wird dann auch dem erforderlichen Abstand zu dem neu errichteten Wohnhaus an der K 34 (Richtung Stedum) Rechnung getragen. Ich verweise auf den nachstehenden Planwunsch. Aus der obigen Darstellung ist der mögliche Flächenzuschnitt der Windparkfläche, wenn diese von Süd nach Nord aufgebaut wird, zu ersehen. Dabei entfällt im Nordwesten, innerhalb der Gemarkung Bierbergen, etwas mehr Flächenpotential. Dies würde der Tatsache gerecht, dass die Ortschaft Bierbergen keine weiteren Windenergieanlagen auf ihrem Ortsgebiet zulassen möchte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Rahmen des Planungsprozesses wird eine gewisse Differenzierung hinsichtlich der Vermeidung der Umschließung von Ortschaften (120° Kriterium) vorgenommen. Die Frage nach einer übermäßigen Einkreisung durch WEA ist jedoch nicht allein vom Umfassungswinkel selbst, sondern darüber hinaus auch von weiteren einzelfallspezifischen Begebenheiten wie Entfernung der Anlagen von der betroffen Ortslage, dem Relief und der Konfiguration (ein zusammenhängender Windpark oder mehrere Teilflächen mit unterschiedlichen großen belastungsfreien Zwischen-Korridoren) des Windparks abhängig. In Anbetracht der zu berücksichtigenden Parameter geht der Regionalverband davon aus, dass das tatsächliche Gewicht, mit dem eine potenzielle Umfassung von Ortslagen in die Abwägung einzustellen ist - und insbesondere eine potenzielle Beeinträchtigung der örtlichen Wohnbevölkerung, welche im Konflikt mit dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme steht – sich aus der fallspezifischen Kombination dieser Parameter erst im Zuge einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Gegebenheiten und Umstände ermitteln lässt. Für die Ansetzung des Winkels gibt es selbstverständlich verschiedene Möglichkeiten. Dies hat der Regionalverband erkannt und im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens behoben (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Potenzialfläche wird jedoch aufgrund avifaunistischer Gründe im Süden verkleinert. Dieser Bereich entfällt, da hier das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht auszuschließen ist (siehe Gebietsblatt). Insofern kann dem Flächenantrag nicht gefolgt werden. Das Einzelhaus an der K 34 wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zum zweiten Beteiligungsverfahren mit einem 500 m Mindestabstand berücksichtigt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
Z771 ID 242 (5 - 5/9)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Die angeführten avifaunistischen Gründe beziehen sich auf Bereiche südlich von Stedum und westlich von Bierbergen. Die angeführte Wiesenweihe ist im Plangebiet von Adenstedt nicht nachgewiesen. Vielmehr ist dieser Bereich durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, so dass naturschutzrelevante oder artenschutzrelevante Konflikte eher nicht zu erwarten sind. Außerdem haben die betroffenen Landwirte eine vertragliche Regelungen in diesem Raum, auf den Anbau der Wintergerste zu verzichten, so dass die Brutmöglichkeiten weitestgehend wegfallen, in Aussicht gestellt.	**Nicht folgen** Für die Wiesenweihe existiert entgegen der Annahme des Einwenders westlich von Adenstedt und südlich der K 30 ein bestätigtes mehrjähriges, stetiges Brutvorkommen. Dieses Vorkommen wurde dem Regionalverband vom NLWKN gemeldet und von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Peine bestätigt. Die Wiesenweihe ist in unmittelbarer Nähe (Radius von ca. 500 m) um ihren Brutplatz als kollisionsgefährdet anzusehen (u.a. DNR 2012). Die Tatsache, dass es sich um intensiv landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, stellt ferner keinen Widerspruch dar, da die Wiesenweihe häufig in Getreide- und Rapsäckern brütet (vgl. Vollzugshinweise Wiesenweihe des NLWKN). Zur Vermeidung erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist daher ein Einhalten dieses Mindestabstands von 500 m erforderlich. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das NLT-Papier "Naturschutz und Windenergie" zu derartigen Vorkommen der Wiesenweihe einen Mindestabstand von 1.000 m empfiehlt, von dem der Regionalverband hier bereits bewusst abgewichen ist, da er aus dem o.g. Verhalten der Wiesenweihe einen geringeren Mindestabstand ableitet und in Abwägung mit den Interessen der Windenergienutzung für fachlich geboten hält. Potenzielle zukünftige Entwicklungen im Zusammenhang mit einer möglichen	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.03**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Ilsede		
			Veränderung der Fruchtfolgen sind nicht geeignet, diese auf dem gegenwärtigen und gesicherten Zustand von Natur und Landschaft zu erfolgende artenschutzrechtliche Risikoabschätzung für das Gebiet PE 6 in Zweifel zu ziehen.	
Z772 ID 243 (5 - 6/9)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Gebiet "Groß Lafferde PE 8" Grundsätzlich kann die Gemeinde der Gesamtbeurteilung der vom Zweckverband vorgeschlagenen Erweiterung des bestehenden Windparks zustimmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z773 ID 244 (5 - 7/9)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Folgende Anregungen bestehen dennoch dazu. Im westlichen Bereich geht die Abgrenzung nicht mit dem ursprünglichen Antrag der Gemeinde (siehe Antrag [Firmenname] konform. Der Zweckverband Großraum Braunschweig hat in seinen Planungskriterien zu dem östlich von Groß Lafferde gelegenen Gewerbegebiet den 1000 m-Abstand für neu festzulegende Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt. Es ist bekannt, dass in anderen Bereichen im Zweckverbandsgebiet (z.B. Hillerse, Landkreis Gifhorn) nicht so verfahren wurde. Das Kriterium der Abstandsflächen ist ein sogenanntes "weiches" Kriterium, welches im gesamten Verbandsgebiet zur Anwendung kommt. Die Firma [Firmenname] - als Antragsteller- würde es begrüßen, wenn die Planfläche auf einen Abstand von 750 m oder 850 m vergrößert werden würde. Dabei wurde zugesichert, dass die Wohnnutzung im Gewerbegebiet bei der Planung vollständig berücksichtigt wird (Schall und Schatten). In den gemeindlichen Gremien ist das Thema nochmals eingehend behandelt worden. Die gemeindlichen Gremien haben sich gegen die Verringerung der Abstandsfläche ausgesprochen und insbesondere auf die mögliche Erweiterung des Gewerbegebietes nach Osten verwiesen. In diesem Fall wird dem vorgeschlagenen Abstand zur Ortschaft Groß Lafferde zugestimmt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemäß Planungskonzept ist sowohl bei neuen Vorranggebieten als auch bei der Erweiterung von Altstandorten das 1000-m-Abstandskriterium zur Anwendung zu bringen. Der Hinweis, dass in anderen Bereichen (z.B. Hillerse) und in vergleichbaren Fällen anders verfahren worden sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Eine einzelfallbezogene Abweichung von den weichen Tabukriterien "Mindestabstand zu Siedlungen" ist seitens des Regionalverbandes aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Anwendung dieses Kriteriums bei Altstandorten wird auf die Ausführungen im Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8
Z774 ID 245 (5 - 8/9)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Die letztlich übrig bleibende Potenzialfläche im östlichen Bereich (Seite 11 der Gebietsblätter) bleibt deutlich hinter der möglichen Fläche (Seite 5 der Gebietsblätter) nach Abwägung relevanter Bereiche zurück. Sie führen das auf Gründe von "Flora und Fauna" zurück und verweisen auf das Vorkommen des Rotmilans. Mir erschließen sich diese Gründe so nicht. Es stellt sich für mich die Frage, ob in diesem Raum tatsächlich der Rotmilan nachgewiesen wurde. Daher bitte ich darum, die Flächenausdehnung in diesem Bereich nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls so vorzunehmen, dass die Abstandsflächen zur Ortschaft Münstedt, unter Einhaltung des Schenkels von 120°, eingehalten wird.	**Nicht folgen** Für den Rotmilan wurde im angesprochenen Bereich im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2013 ein Brutrevier angegrenzt. Die Kartierergebnisse der beauftragten und mit besten fachlichen Referenzen ausgestatteten Fachleute wird vom Regionalverband nicht in Zweifel gezogen. An der gegenwärtigen Abgrenzung wird daher festgehalten.	
Z775 ID 246 (5 - 9/9)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Zudem ist die Beschreibung des Winkels für die Ortschaft Münstedt in Ihren Ausführungen (auf Seite 4 der Gebietsblätter unglücklich und daher leicht missverständlich. Besser wäre eine Beschreibung von der Ortschaft Münstedt ausgehend und nicht von der B 1.	**Folgen** Die im Gebietsblatt gemachten Ausführungen zur Anwendung des 120°-Winkels sind missverständlich. Die aufgrund avifaunistischer Belange vorgenommene Flächenreduzierung im Osten der Potenzialfläche macht die Anwendung des 120°-Grad-Kriteriums ohnehin obsolet. Das Gebietsblatt wird entsprechend überarbeitet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.03**		Datum der Stellungnahme **05.08.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Ilsede		
Z776 ID 8044 (6 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 24.1.2014 teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Lahstedt die Stellungnahme der Planungsgruppe [Firmenname] vom 7.7.2014, die Ihnen bereits zugestellt wurde, voll inhaltlich unterstützt. Die Erweiterung der des potentiellen Windvorranggebietes PE 06 um das vorgestellte Forschungsvorhaben wird ausdrücklich begrüßt. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie im Rahmen der Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Bereich Peine dieses Vorhaben entsprechend würdigen und dem Wunsch nach entsprechender Gebietsausweisung nachkommen würden. Vielen Dank im Voraus.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 3699
Beteiligtennummer **02.03.03**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Ilsede		
Z777 ID 21951 (7 - 1/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Zur Potenzialfläche PE 6 Die Erweiterung der Fläche in der Gemarkung Solschen nach Osten steht im Widerspruch zur Bauleitplanung der Gemeinde Ilsede. Die Gemeinde stimmt dieser Erweiterung nicht zu, da die berücksichtigte Vermeidung der Umfassung der Ortschaften Bierbergen und Adenstedt auch für Solschen gelten muss. Bei Anwendung des Orientierungswertes von 120° liegt die Erweiterungsfläche außerhalb der zu berücksichtigenden Potenzialfläche. Eine Überschreitung der Potenzialfläche lässt sich nicht begründen.	**Nicht folgen** Ein Umfassungswinkel von 120 Grad dient für den Plangeber als Orientierungswert in Bezug auf eine mögliche unzumutbare Einkreisung von Ortschaften (einheitlich bezogen auf den jeweiligen Ortsmittelpunkt) für die Einzelfallprüfung im Gebietsblatt. Die Vorgehensweise im Zuge der Überprüfung einer möglichen Umfassungswirkung sowie die konkrete Berücksichtigung dieses Belanges im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung orientiert sich im Grundsatz an einer im Jahr 2012 im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern entwickelten Methodik („Gutachten zur Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern). Die Orientierung an einem Winkel von 120° stützt sich ferner auch auf die Rechtsprechung des OVG Magdeburg, welches in seinem Beschluss vom 16. März 2012 die Auffassung vertritt, dass eine Beeinträchtigung von bis zu 2/3 des Gesichtsfeldes als hinnehmbar zu bewerten ist. Die Frage nach einer übermäßigen Einkreisung durch WEA ist jedoch nicht allein vom Umfassungswinkel selbst, sondern darüber hinaus auch von weiteren einzelfallspezifischen Begebenheiten wie Entfernung der Anlagen von der betroffen Ortslage, dem Relief und der Konfiguration (ein zusammenhängender Windpark oder mehrere Teilflächen mit unterschiedlichen großen belastungsfreien Zwischen-Korridoren) des Windparks abhängig. In Anbetracht der zu berücksichtigenden Parameter geht der Regionalverband davon aus, dass das tatsächliche Gewicht, mit dem eine potenzielle Umfassung von Ortslagen in die Abwägung einzustellen ist - und insbesondere eine potenzielle Beeinträchtigung der örtlichen Wohnbevölkerung, welche im Konflikt mit dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme steht – sich aus der fallspezifischen Kombination dieser Parameter erst im Zuge einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Gegebenheiten und Umstände ermitteln lässt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.03**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Gemeinde Ilsede		
				Im vorliegenden Fall ist der Regionalverband aufgrund der zwischen den einzelnen Teilflächen im Norden und Westen/Südwesten der Ortschaft verbleibenden Freiräume mit einer Größe von ca. 50° sowie der nur geringfügigen Überschreitung des Orientierungswertes und der bestehenden Vorbelastung durch mehrere querende Freileitungen im Zuge dieser Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die zu erwartenden Belastungen noch tolerierbar sind. An dieser Argumentation hält der Regionalverband fest, zumal vom Einwender keinerlei diese Argumente in Zweifel ziehende, zusätzliche Hinweise anführt. Grundsätzlicher Hinweis zum angeführten Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung: Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzung mit Hilfe von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlussfunktion) dazu verpflichtet, in ausreichendem Umfang Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen - d.h. der Windenergie muss im Planungsraum in substanzieller Weise Raum gegegeben werden. Hierbei muss der Plangeber seinen gesamten Planungsraum in den Blick nehmen und diesen nach einheitlichen Kriterien untersuchen. Im Rahmen der Entwicklung des gesamträumlichen Planungskonzepts hat der Regionalverband in diesem Zusammenhang im Zuge der Abwägung auch Mindestabstände zur Wohnbebauung festgelegt. Er ist bei dieser Abwägung schon aufgrund der Tatsache, dass er einen abweichenden, weitaus größeren Planungsraum betrachtet, nicht an etwaig bestehende kommunale Festlegungen gebunden. Diese muss er lediglich im Rahmen seiner Abwägung als einen der abzuwägenden Belange berücksichtigen. Dies hat der Regionalverband bei der Entwicklung seines Planungskonzeptes getan. Eine Pflicht zur Übernahme der der von der Gemeinde Edemissen entwickelten und/oder in Ansatz gebrachten "weichen" Planungskriterien besteht nicht. Vielmehr ist die Gemeinde gem. § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 5 ROG dazu aufgefordert mittels ihrer Bauleitplanung die überörtlichen Ziele der Raumordnung zu konkretisieren und umzusetzen ("Anpassungspflicht").	
Z778 ID 21952 (7 - 2/2)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Zur Potenzialfläche PE 8 Die Erweiterung der Potenzialfläche um den Bereich um den Angelteich an der B 1 ist nachvollziehbar und wird mitgetragen.		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.03.05**		Datum der Stellungnahme **18.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Gemeinde Lengede		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.05**		Datum der Stellungnahme **18.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Lengede		
Z779 ID 268 (1 - 1/1)		Der Rat der Gemeinde Lengede hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 beschlossen, dass aus Sicht der Gemeinde Lengede keine Bedenken bestehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.03.05**		Datum der Stellungnahme **07.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Lengede		
Z780 ID 21705 (2 - 1/1)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Die Gemeinde Lengede befürwortet weiterhin eine Ausweitung des bestehenden Vorranggebietes für Windenergienutzung Salzgitter/Sauingen Richtung Westen in die Gemarkung Broistedt hinein.	**Nicht folgen** Eine Ausweitung des Vorranggebietes SZ 1 in die Gemarkung Broistedt hinein ist unter Anwendung des Planungskonzepts des Regionalverbandes nicht möglich. Ausschlusskriterien sind hier der einzuhaltende 5-km-Mindestabstand zum Vorranggebiet SZ 2/PE 10 sowie ein Bruthabitat einer planungsrelevanten Vogelart.	
Beteiligtennummer **02.03.06**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Peine		
Z781 ID 12637 (1 - 1/9)		Der zur Potenzialflächenanalyse verwendete Ausschlussflächen-Katalog wird grundsätzlich begrüßt. Im Einzelnen wird ebenfalls begrüßt, dass der 5 km-Radius zu bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung nur im Regelfall eingehalten werden soll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z782 ID 12640 (1 - 2/9)	PE Peine Vöhrum 01	Die 1000 m Pufferzone um die im RROP grau dargestellten Siedlungsbereiche sollte ebenfalls in der Regel einzuhalten sein. Sie entfaltet die größte Ausschlusswirkung. Im gesamten Stadtgebiet bleiben nur wenige Flächen übrig, die auch selten die vorgesehene Mindestgröße von 50 ha erreichen. Auf Grund spezieller örtlicher Situationen können Abweichungen gerechtfertigt sein. Aus Sicht der Verwaltung der Stadt Peine sind bei der Überlagerung der 1000 m Zone mit der A 2 im Raum Eixe- Sundern oder mit Industrieanlagen auch etwas geringere Abstände denkbar, wenn eine Einzelfallprüfung vorgenommen wird. Der Immissionsschutz muss ohnehin bei der Errichtung der Anlagen nachgewiesen werden.	**Nicht folgen** Bei dem Siedlungsabstand von 1000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen handelt es sich gemäß Planungskonzept um ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung, welches im gesamten Planungsraum einheitlich anzuwenden ist (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Unter Anwendung dieses Abstands verschafft der Plangeber darüber hinaus im Zuge der 1. Änderung des RROP 2008 der Windenergienutzung substanziell Raum (siehe Kapitel im Bezug). Im Raum Eixe-Sundern ergab die Potenzialflächenanalyse die Potenzialfläche Vöhrum 01, welche jedoch aufgrund natur- und artenschutzfachlicher Belange nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Gebietsblatt).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3 E 3.2.1 **s. Gebietsblatt** PE Peine Vöhrum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.06**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Peine		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Naturschutzgebiet • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Z783 ID 12641 (1 - 3/9)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Im Änderungsverfahren soll geprüft werden, inwieweit die im RROP 2008 festgelegten" Vorranggebiete industrielle Anlagen" für die Nutzung der Windenergie zugänglich gemacht werden können. Diese Prüfung soll sich auch auf die im RROP grau dargestellten Industrie- und Gewerbegebiete erstrecken (vergl. Fußnote unter dem Ausschlussflächenkatalog). Damit könnte z. B. im Bereich Schwicheldt (PE 3) auch eine südlich des Mittellandkanals gelegene Fläche genutzt werden. Der Vollständigkeit halber mache ich darauf aufmerksam, dass die Erweiterung im Grenzbereich zur Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Equord, liegen wird. Es ist leider davon auszugehen, dass aus der Nachbargemeinde eine Erweiterung des Vorranggebiets PE 3 kritisch begleitet wird.	**Nicht folgen** Die im Rahmen der Planungsabsichten angekündigte Prüfung, inwiefern sich großflächige Industriegebiete für eine Nutzung der Windenergie eignen, bezieht sich nur auf Vorranggebiete Industrielle Anlagen. Das Ergebnis dieser Prüfung kann dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden. Weitere Industrie- und Gewerbegebiete im Planungsraum fallen nicht unter diesen Prüfauftrag. Im Bereich des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung Mehrum PE 3 existieren an den Mittellandkanal südlich angrenzend keine Potenzialflächen. Grund hierfür sind insbesondere Abstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m Abstand insb. zu Schwicheldt, Mehrum und Equord sowie zu einem Gewerbegebiet nördlich des Mittellandkanals). Das bestehende Gebiet soll hingegen im nordwestlichen Bereich erweitert werden (siehe Gebietsblatt).	**s. Methodenband** E 4 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung
Z784 ID 12645 (1 - 4/9)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Auch im RROP grau dargestellten Siedlungsbereiche, die landwirtschaftliche Ansiedlungen, Gutshöfe, Aussiedlerhöfe, Splittersiedlungen, Weiler oder ähnliches darstellen, sollen nur mit einem Regelabstand von Einzelgebäuden von 500 m gepuffert werden. Der Immissionsschutz muss im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden. Konkret betrifft dies in der Stadt Peine den Bereich Hofschwicheldt (PE 6). Dieser Standort PE 6 (südlich/süd-westlich von Hofschwicheldt) betrifft lediglich den Gutshof des Investors und zwei weitere Eigentümer. Zudem besteht hier keine Absicht zur Siedlungserweiterung. Der Standort stellt aber eine der seltenen Repowering-Möglichkeiten in Peine dar und er bietet bei einer Pufferzone von 500 m Erweiterungsmöglichkeiten in westlicher und östlicher Richtung, an der die dortige Landwirtschaft großes Interesse hat. Nach mit der Verwaltung Ilsedes geführten Gesprächen ist leider davon auszugehen, dass aus der Nachbargemeinde eine Erweiterung des Vorranggebiets PE 6 kritisch begleitet wird. In der Gemeinde Ilsede geht man offenbar nur von einer Erweiterung des Standortes nach Süden aus.	**Nicht folgen** Maßgeblich für die Anwendung des Siedlungsabstands ist die Darstellung im Flächennutzungsplan. Näheres dazu kann den Kapiteln im angegebenen Bezug entnommen werden. Der Bereich Hofschwicheldt ist im Flächennutzungsplan der Stadt Peine als gemischte Baufläche dargestellt, sodass hier der Siedlungsabstand von 1000 m zum Tragen kommt. Der bestehende nördliche Bereich des Vorranggebiets Windenergienutzung Bierbergen PE 6 bleibt bestehen, soll hingegen aufgrund nicht eingehaltener Siedlungsabstände (neben Hofschwicheldt auch zu Solschen, einem westlich gelegenen Gewerbegebiet sowie Equord) nicht erweitert werden. Nur die beantragte Fläche östlich des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung Bierbergen PE 6, nördliche Teilfläche, befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich allerdings im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Eine Erweiterung ist für den südlichen Bereich des Bestandsgebiets nordöstlich von Bierbergen geplant.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 E 2.1.2.3.2.3 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.06**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Stadt Peine	
Z785 ID 12642 (1 - 5/9)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Zwischen der Ortschaft Schmedenstedt in Peine und der Ortschaft Sierße in Vechelde liegt eine Potentialfläche, deren Nutzung aus Sicht der Stadt Peine nicht unbedingt gewünscht ist. Der landschaftlich reizvolle Bereich zwischen und mit den Waldgebieten Münstedter Holz und Sierßer Holz ist bereits durch Hochspannungsfreileitungen belastet und sollte nunmehr geschont werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Bereich der Ortschaften Schmedenstedt (Stadt Peine) und Sierße (Gemeinde Vechelde) wird kein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	
Z786 ID 12643 (1 - 6/9)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Eine Entwicklung des Vorrangstandorts für Windenergie PE 2 in nordöstlicher Richtung auf dem Gebiet der Gemeinde Wendeburg, kann ich nachvollziehen. Für den Ortsteil Duttenstedt ist eine Entwicklungsrichtung des Standorts nach Südwesten jedoch zu vermeiden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung PE 2 wird aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht erweitert (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung
Z787 ID 12644 (1 - 7/9)	PE Peine Vöhrum 01	Im Bereich Eixe-Sundern-Stederdorf liegt eine Potenzialfläche, die genutzt werden soll. Sie soll möglichst auch die dortige Biogasanlage einbeziehen, um die dortige Energieproduktion sinnvoll zu ergänzen. Sobald verbindliche Beschlüsse zur künftigen Nutzung der Windenergie in der Stadt Peine vorliegen, werde ich Sie nochmals informieren.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Vöhrum 01 hat sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen (siehe Gebietsblatt). Dem Bereich der Biogasanlage steht insbesondere der Mindestabstand zum bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Oelerse PE 1 Erweiterung sowie Abstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m) entgegen.	**s. Gebietsblatt** PE Peine Vöhrum 01
Z788 ID 12638 (1 - 8/9)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zur o. g. RROP Änderung erreichte uns ein Antrag von Frau [Name], den ich zuständigkeitshalber an Sie weiterleiten möchte. Die Stellungnahme der Ratsgremien zu dieser Thematik wird voraussichtlich erst Mitte des Jahres vorliegen. Die Verwaltungsmeinung der Stadt Peine deckt sich weitgehend mit dem beiliegenden Antrag. Aus heutiger Sicht der Verwaltung könnten auch im RROP grau dargestellte Siedlungsbereiche, die landwirtschaftliche Ansiedlungen, Gutshöfe, Aussiedlerhöfe, Splittersiedlungen, Weiler oder ähnliches darstellen, nur mit einem Regelabstand von Einzelgebäuden von 500 m gepuffert werden. Der Immissionsschutz muss im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden. Konkret tangiert dies in der Stadt Peine den Bereich Hofschwicheldt (PE 6). Dieser Standort PE 6 (südlich/süd-westlich von Hofschwicheldt) betrifft lediglich den Gutshof des Investors und zwei weitere Eigentümer. Zudem besteht hier keine Absicht zur Siedlungserweiterung. Der Standort stellt eine der seltenn Repowering-Möglichkeiten in Peine dar und er bietet bei einer Pufferzone von 500 m die beantragten Erweiterungsmöglichkeiten in östlicher Richtung und auch in westlicher Richtung. Der Vollständigkeit halber mache ich darauf aufmerksam, dass die Erweiterung im Grenzbereich zur Gemeinde Ilsede, Ortschaft Groß Solschen, und der Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Equord, liegen wird. Es ist leider davon auszugehen, dass aus den Nachbargemeinden eine Erweiterung des Vorranggebiets PE 6 kritisch begleitet wird.	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Darüber hinaus wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Zeile(n)** 784

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.06**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Peine		
Z789 ID 12639 (1 - 9/9)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Begründung Der Atomausstieg und der Ausbau der Regenerativen Energien sind erklärtes politisches Ziel. Die Klimaszenarien der IPCC (UN-Klimabeirat), die u.a. durch eine intensive deutsche Mitarbeit verschiedener Forschungseinrichtungen entstanden sind und entsprechende internationale Anerkennung erfahren, führten dazu, dass die internationalen Klimakonferenzen ihre Zielsetzung eindeutig und im Schwerpunkt auf die Einhaltung des so Genannten "Zwei-GradKriteriums" lenken. Der nationale deutsche Beitrag zum Erreichen dieses internationalen Ziels beruht auf drei Säulen, von denen eine der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien darstellt. Die Umsetzung wiederum ist insbesondere durch die Windkraft zu erreichen, da die notwendige Einsparung an Kohlendioxidemissionen durch diese Technik wirkungsvoll unterstützt wird. Verstärkt wurde dieses Bewusstsein durch das schwere Naturereignis mit der daraus folgenden nuklearen Umweltkatastrophe in Japan. Als Konsequenz hat die Bundesregierung sofort mehrere alte Atommeiler abgeschaltet und anschließend den endgültigen Atomausstieg beschlossen. Die Windenergienutzung an Land und auf See kann in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Energiebedarfs leisten. Das momentan laufende raumordnerische Verfahren des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zur Ausweisung weiterer Windenergiestandorte dokumentiert die regionale Bereitschaft zur Energiewende. Die Erweiterung des Windvorranggebietes Hofschwicheldt ist aus folgenden Gründen sehr sinnvoll: - Die bestehenden Windenergieanlagen am Standort erwirtschaften seit Jahren nachweislich ökologisch sinnvolle Energieerträge in der Region - Durch Pachtzahlungen wird die Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Region gestärkt. - Durch die sich aus Windprojekten ergebenden Steuereinnahmen der Gemeinde (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, etc.) werden langfristige Vorteile für die Region generiert. - Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche berücksichtigt an jeder Stelle ausreichende Entfernungen zur nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung bzw. zur Einhoflage Hofschwicheldt. Die Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets ist möglich, da eine ausreichende Entfernung zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung bzw. zur Einzelhoflage Hofschwicheldt gegeben ist. Das Landschaftsbild nur geringfügig zusätzlich belastet. Die uns bekannten Kriterien einer Ausweisung der bestehenden Fläche werden aus unserer Sicht positiv erfüllt (siehe hierzu auch die Darstellungen zum Plangebiet "Maschfeld u. a.").	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Den beantragten Flächen stehen Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen gemäß Planungskonzept entgegen. Der Fläche westlich des Bestandsgebiets steht insb. der 1000 m Abstand zu einem westlich gelegenen Gewerbegebiet und der östlich des Bestandsgebiets gelegenen beantragten Fläche der 1000 m Abstand zu Hofschwicheldt entgegen.	**s. Zeile(n)** 784

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.06**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Peine		
Z790 ID 269 (2 - 1/5)		Für die allgemeinen und persönlichen Informationen zu den veränderten Kriterien bei der Windenergienutzung bedanke ich mich. Gleichwohl bedaure ich, dass weder die Anregungen der Verwaltung zu den Planungsabsichten noch die Beschlüsse der Ratsgremien zu diesem Thema in die Entwurfsinhalte eingeflossen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z791 ID 270 (2 - 2/5)		Auch die nach Verwaltungsmeinung positiven Anträge von Privaten wurden nicht berücksichtigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Belangen wird verwiesen.	
Z792 ID 271 (2 - 3/5)		Das starre schematische Festhalten an den in den Planungsabsichten formulierten Abstandsflächen führt dazu, dass die Stadt Peine keine neuen Standorte für Windenergieanlagen ausweisen kann und die bestehenden Standorte gefährdet sind. Das Ergebnis ist eine Negativplanung, die die Stadt Peine vollständig von der Teilhabe an der zurzeit effektivsten erneuerbaren Energie, der Windenergie, abkoppelt. Dies widerspricht klar den Planungen der Stadt Peine und der gegenwärtigen Diskussion um die Klimaschutzziele des Landkreises Peine. In Ihrer Stellungnahme zu den Planungsabsichten hat die Stadt vorgeschlagen, sowohl den 5 km-Radius zu bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung als auch die 1000 m Pufferzone um die im RROP grau dargestellten Siedlungsbereiche nur im Regelfall einzuhalten. Sie entfalten die größte Ausschlusswirkung für neue oder zu ergänzende Windenergiestandorte, die durch die vorgesehene Mindestgröße von 50 ha noch verschärft wird. Die Abstände sind sämtlich gesetzte Werte, die bereits im Planungsgebiet des ZGB über- oder unterschritten werden und erst recht in der Regionalplanung anderer bundesdeutscher Gebiete deutlich variiert werden. Auf Grund der speziellen örtlichen Situation der Stadt Peine sind Abweichungen gerechtfertigt, um den drohenden vollständigen Ausschluss der Windenergie im Stadtgebiet abzuwenden.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält unverändert an die in dem Plankonzept bestimmten Auschlusskriterien fest. Von einer Negativplanung kann schon deshalb keine Rede sein, weil große Teilflächen der gemeineübergreifenden Vorranggebiete PE 3 und PE 6 im Stadtgebiet Peine gelegen sind. Auch ist nicht ersichtlich, dass die in diesen Gebieten vorhandenen WEA nicht repowert werden können. Eine Reduzierung des 1000 m Mindestabstandes zu Siedlungen kommt aufgrund der stetig zunehmenden Anlagenhöhen (mittlerweile 200 m und >) für den Plangeber nicht in Betracht. Auch eine wesentliche Verkleinerung der Mindestflächengröße (50 ha) würde im Stadtgebiet keine zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung schaffen. Ebenso wenig zielführend wäre eine Reduzierung des zwischen den Konzentrationzonen einzuhaltenden Mindestabstandes (hier: 5 km), zumal die bestehenden o.g. Altstandorte diesen Abstand bereits erheblich unterschreiten. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass insbesondere die im Stadtgebiet vorgefundenen siedlungsstrukturellen Gegenheiten und die sich daraus gegenüber der Windenergienutzung ergebenden Schutzansprüche einem Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet enge Grenzen setzen. Daran vermögen auch die vom Einwender vorgeschlagenen Änderungen an einzelen Ausschlusskriterien nichts zu ändern.	
Z793 ID 272 (2 - 4/5)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Selbst eigene Untersuchungen des ZGB zeigen, dass energiepolitische Ziele mit längerfristigem Planungshorizont eine Überarbeitung des Ausschlussflächen-Katalogs und der Abstände erforderlich machen werden, da zusätzliche Bereiche für die Windenergienutzung erforderlich werden. In diesem Zusammenhang ist in Peine der Standort PE 6 interessant. Der ZGB ist der Anregung der Stadt Peine bisher nicht gefolgt, den Bereich der Domäne Hofschwicheldt nur mit einem Regelabstand von Einzelgebäuden (500 m) zu puffern, da für dieses Gebiet eine Innenbereichssatzung besteht. Der Standort stellt aber eine der seltenen Repowering-Möglichkeiten in Peine dar und er bietet bei einer Pufferzone von 500 m Erweiterungsmöglichkeiten in westlicher und östlicher Richtung, an der die dortige Landwirtschaft großes Interesse hat. Auch sollte dieser Standort nicht zu Gunsten eines zwar größeren, aber politisch offenbar gar nicht gewünschten Standorts nördlich von Bierbergen, geopfert werden.	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen. Sofern der Einwender der Auffassung ist, dass die Domäne Hofschwichelt statt des gewährten 1.000 m lediglich einen 500 m Mindestabstand (da Einzelhausbebauung) rechtfertigt, der Hinweis, dass dieser Forderung bestehende städtebauliche Planungen (FNP, Innenbereichssatzung), die laut Plankonzept Ausschlussflächen darstellen, entgegenstehen. Es fällt in den Verantwortungsbereich des Einwenders, die bauplanungsrechtliche Grundlage dafür schaffen, die eine Neubewertung der Sachlage rechtfertigt.	**s. Zeile(n)** 792

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.06**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Peine		
Z794 ID 273 (2 - 5/5)		Sobald weitere Rückmeldungen aus den Ratsgremien der Stadt Peine zur künftigen Nutzung der Windenergie vorliegen, werde ich Sie nochmals informieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.03.06**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Peine		
Z795 ID 31825 (3 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Eine Teilfläche des Vorranggebietes PE 6 befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Peine. Es ist im Nordosten kreisförmig ausgeschnitten, um Abstand zu den Gebäuden der Domäne Hofschwicheldt einzuhalten. In der zeichnerischen Darstellung der RROP-Änderung blieb lange unklar wie groß der vorgesehene Abstand ist. Durch eine Erklärung zum Verhältnis zur örtlichen Bauleitplanung in den Gebietsblättern (Anlage 2 zum Methodenband) wird allerdings deutlich, dass der Vorrangstandort im Norden nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Peine entspricht. Der Flächennutzungsplan der Stadt Peine mit seiner 1. Ergänzung wurde am 26.04.2004 wirksam. Der damalige Träger der Regionalplanung, der ZGB, wurde ordnungsgemäß beteiligt und hat diesem Plan nicht widersprochen. Der Abstand zu Wohngebäuden ist zum Schutz der dort lebenden Menschen vorgesehen. In dieser Sonderbaufläche für Windenergieanlagen werden Projekte nach § 35 BauGB genehmigt. Der Schutz der dort wohnenden Menschen wird nach Immissionsschutzrecht sichergestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass Windenergieanlagen bei Einhaltung des Immissionsschutzes und des Abstandes im Flächennutzungsplan (von 500 m) näher, als in der 1. RROP Änderung vorgesehen, an die Domäne Hofschwicheldt heranrücken könnten. Es könnte sich hier um die Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung handeln, die nach § 42 BauGB zu Entschädigungsansprüchen führen könnte. Daher erhebe ich Bedenken gegen die Vergrößerung des Schutzabstands um die Domäne Hofschwicheldt.	**Nicht folgen** Die nördliche und nordöstliche Grenze des Vorranggebietes PE 6 ist bereits im "Regionalen Raumordnungsprogramm 1995 - Ergänzung 1998 um Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung" festgelegt worden. Der Abstand der raumordnerischen Abgrenzung zur Domäne Hofschwicheldt hat sich seither nicht verändert. Insofern kann von einem unklaren Abstand nicht die Rede sein. Darüber hinaus findet keine Vergrößerung des Schutzabstandes zur Domäne Hofschwichelt statt, da das bisher festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung in diesem Bereich unverändert beibehalten wird. Die Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan geht über die zeichnerische Festlegung im RROP hinaus und rückt näher an die Domäne Hofschwicheldt heran. Beide Pläne sind in ihren Darstellungen nicht parzellenscharf. Jedoch rückt die nordöstliche Windenergieanlage mit ca. 130 m derart weit von dem Vorranggebiet Windenergienutzung ab, dass die Parzellenunschärfe nach neueren mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig abgestimmten Beurteilungsmaßstäben hier nicht mehr greifen kann (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Ein Repowering dieser Windenergieanlage wird demnach nicht möglich sein. Die bestehende Anlage genießt jedoch Bestandsschutz. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Rechtskraft des RROP 2008 - 1. Änderung der Flächennutzungsplan der Stadt Peine gem. § 1 Abs. 4 BauGB ohnehin an die Ziele der Raumordnung angepasst werden muss. Im Zuge dieser Anpassung besteht die Möglichkeit, eine bedingte Darstellung bzw. Festsetzung gem. § 249 Abs. 2 BauGB zu treffen, womit der Bau von neuen Windenergieanlagen an den Rückbau bestimmter bestehender Windenergieanlagen geknüpft werden kann.	**s. Methodenband** E 3.1.4.9
Beteiligtennummer **02.03.07**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Vechelde		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.07**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Vechelde		
Z796 ID 274 (1 - 1/1)		Im Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des RROP bezüglich der Windenergienutzung erhebt die Gemeinde Vechelde keine Bedenken gegen den Entwurf. Falls die Fortschreibung des RROP zu einem späteren Zeitpunkt das Aufstellen von Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Vechelde ermöglicht, wäre die Gemeinde daran interessiert, ein Vorrang-/Eignungsgebiet für die Windenergienutzung zu bekommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.03.08**		Datum der Stellungnahme **11.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Wendeburg		
Z797 ID 31309 (1 - 2/8)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Bei der Beurteilung möglicher Vorranggebiete für die Windenergienutzung spielen in erster Linie die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Vorbelastung bestimmter Bereiche durch Hochspannungsleitungen und die Autobahn, Akzeptanz in der Bevölkerung) eine bedeutende Rolle. Die Detailkenntnis der Gemeinde und die eigenen planerischen Absichten im Sinne der bundespolitischen Vorgaben sollten insofern bei den Entscheidungen zur Flächenausweisung unbedingt berücksichtigt werden. Die nachfolgend aufgeführten Bereiche sollten als Vorrangstandorte für die Windenergienutzung in die erste Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 aufgenommen werden, damit die Gemeinde Wendeburg bei der weiteren Planung verschiedene Alternativen bei der Realisierung des Ausbaus der Windenergie in Wendeburg zur Eigenversorgung erhält. Aus Sicht der Gemeinde Wendeburg eignen sich die folgenden Bereiche als Flächen für die Windenergienutzung (siehe auch beigefügten Lageplan): 1) Erweiterung des vorhandenen Windenergiebereiches bei Meerdorf in nordöstliche Richtung	**Nicht folgen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Meerdorf PE 2 wird aufgrund entgegenstehender natur- und artenschutzfachlicher Belange nicht erweitert (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung
Z798 ID 31310 (1 - 3/8)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	2) Eine Fläche beidseits der Bundesstraße 214 südlich der Ortschaft Neubrück/Ersehof	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien fällt die Größe der beantragten Fläche unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.08**		Datum der Stellungnahme **11.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Gemeinde Wendeburg	
Z799 ID 31311 (1 - 4/8)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	3) Eine Fläche nördlich der Autobahn 2 im Bereich des Kalksandsteinwerkes	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Z800 ID 31312 (1 - 5/8)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	4) Eine Fläche im Bereich der Hochspannungstrasse zwischen Sophiental und Zweidorf in Richtung "Munitionsdepot Zweidorf"	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Vorranggebiet ruhige Erholung • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z801 ID 31313 (1 - 6/8)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	5) Eine Fläche im Bereich Mülldeponie Braunschweig/Mittellandkanal	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet Verkehrsflughafen, Bauschutzbereich • Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.08**		Datum der Stellungnahme **11.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Gemeinde Wendeburg	
			• Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung	
Z802 ID 31314 (1 - 7/8)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	6) Eine Fläche beidseits des Mittellandkanals westlich der "Marina Bortfeld"	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien fällt die Größe der beantragten Fläche unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestflächengröße von 50 ha. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung	
Z803 ID 31315 (1 - 8/8)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	7) Eine Fläche im Grenzbereich "Gemeinde Wendeburg/Stadt Braunschweig" angrenzend an das von-Thünen-Institut	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien fällt die Größe der beantragten Fläche unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestflächengröße von 50 ha. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung	
Z804 ID 31316 (1 - 9/8)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	8) Eine Fläche zwischen Bortfeld und Wahle in Richtung des Umspannwerkes Wahle Ich bitte Sie, die vorgeschlagenen Flächen bei der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung zu berücksichtigen und somit die festgelegten Ziele der Gemeinde Wendeburg hinsichtlich des Klimaschutzes zu unterstützen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.08**		Datum der Stellungnahme **11.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Gemeinde Wendeburg		
				Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Beteiligtennummer **02.03.08**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Gemeinde Wendeburg		
Z805 ID 275 (2 - 1/5)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Sie führen zur Zeit für das Verbandsgebiet das Verfahren zur 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" durch. Die Gemeinde Wendeburg hat zu Beginn dieses Verfahrens zahlreiche Flächen aufgezeigt, die aus Sicht der Gemeinde Wendeburg für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung in Frage kommen könnten. Von den zahlreichen Flächennennungen wurde lediglich eine mögliche Erweiterungsfläche des vorhandenen Windenergiestandortes PE 2 - nordwestlich der Ortschaft Meerdorf- weiterverfolgt.		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus den Planungsabsichten verwiesen.	
Z806 ID 276 (2 - 2/5)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Eine durch Sie veranlasste intensive Prüfung dieser Fläche hat jetzt aber ergeben, dass auch diese Potenzialfläche aus Umweltsicht nicht für die Erweiterung des bestehenden Vorrangstandortes für die Windenergienutzung PE 2 geeignet ist, so dass auf diese Erweiterung verzichtet werden soll.		**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z807 ID 277 (2 - 3/5)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Sie begründen diese Entscheidung damit, dass eine wahrscheinliche artenschutzfachliche Betroffenheit eines Brutreviers des Rotmilans nördlich der möglichen Erweiterungsfläche gegeben sein könnte. Diese Entscheidung ist für die Gemeinde Wendeburg nicht nachvollziehbar, da ein Nachweis für ein mögliches Brutrevier des Rotmilans in dem genannten Bereich nicht vorliegt.		**Nicht folgen** Entgegen der Annahme des Einwenders liegen hinreichende Erkenntnisse zu Vorkommen des Rotmilans im genannten Bereich vor, welche im Rahmen der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung zu der Einschätzung führen, dass eine Erweiterung des bestehenden Standorts aufgrund eines sehr hohen Risikos artenschutzrechtlicher Verbote nicht möglich ist. Für das Meerdorfer Holz hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreis Peine dem	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.03.08**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Wendeburg		
			Regionalverband zwei bestätigte Brutvorkommen inkl. der genauen Horststandorte gemeldet. Da es sich hierbei um Daten der zuständigen Fachbehörde handelt, sind diese Informationen aus Sicht des Regionalverbandes nicht in Zweifel zu ziehen. Darüber hinaus wurde das Gebiet auch im Rahmen der vom Regionalverband selbst beauftragten avifaunistischen Übersichtskartierung durch das Büro Biodata untersucht, in deren Ergebnis zwischen K 62 und Meerdorfer Holz ein Brutrevier des Rotmilans abgegrenzt wurde. Dies bestätigt und konkretisiert noch einmal die Informationen des Landkreises. Aus Sicht des Regionalverbandes ist damit ein hinreichender Nachweis des Vorkommens des Rotmilans in diesem Bereich erbracht. Der Eindwender liefert zudem keine stichhaltigen und belastbaren Argumente, welche die dem Regionalverband vorliegenden Erkenntnisse in Zweifel ziehen würden. Die bloße Einwendung, dass ein Nachweis für das Brutvorkommen des Rotmilans nicht erbracht sei, gibt hierzu indes keinen Anlass.	
Z808 ID 278 (2 - 4/5)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Die betr. Fläche bietet sich -wie der Vorprüfung zu entnehmen ist- aus unterschiedlichen Gründen als Erweiterungsfläche "Windenergienutzung" an, so dass die Gemeinde Wendeburg die weitere Berücksichtigung der Potenzialfläche 1 als Erweiterung des Windenergiestandortes PE 2 im Rahmen der 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" fordert und somit auch einen Beitrag zur vereinbarten Energiewende leistet. Bei der Bewertung der Potenzialfläche des Gebietes PE 2 wird u.a. vorgeschlagen, den bestehenden Standort PE 2 im Hinblick auf veränderte Umweltauswirkungen grundsätzlich zurückzunehmen; dieser Vorschlag wird von der Gemeinde Wendeburg abgelehnt.	**Teilweise folgen** Der Vorschlag der Rücknahme im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung beruht auf der offensichtlichen Bedeutung des Bereichs als Brutlebensraum des stark kollisionsgefährdeten und unter besonderem Schutz stehenden Rotmilans (siehe angegebene Zeilennummer) sowie auf der geringen Größe des Bestandsstandorts von nur rd. 7 ha, die einer effizienten und gebündelten regionalplanerischen Konzentration der Windenergienutzung zum Schutz insbesondere des Landschaftsbilds entgegensteht. Der Regionalverband ist jedoch im Rahmen seiner Abwägung zu der Einschätzung gelangt, dass das Interesse der Betreiber sowie der Gemeinde an einer Fortführung der Windenergienutzung an dem bestehenden Standort die o.g. umweltfachlichen Belange überwiegt und stellt das bestehende Gebiet weiterhin als Vorranggebiet Windenergienutzung dar. Der Forderung den bestehenden Standort PE 2 zu erweitern wird nicht gefolgt (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 807 **s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung
Z809 ID 279 (2 - 5/5)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, noch einmal die Festsetzung eines Einzelstandortes "Windenergie" für das Kalksandsteinwerk Radmacher, Wendeburg -nördlich der BAB 2 sowie östlich der Kreisstraße 70 (Wendeburg - Rüper)- wohlwollend zu prüfen. Dieser Gewerbebetrieb ist für die Herstellung der Kalksandsteine -einschl. der Fertigelemente- auf einen hohen Energieeinsatz angewiesen und beabsichtigt, einen Teil dieser bislang herkömmlichen Energie durch Windenergie zu ersetzen. Hierdurch würde auch dieser Gewerbebetrieb seinen Beitrag zur Energiewende leisten und langfristig Arbeitsplätze am Standort Wendeburg sichern.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 21633
Beteiligtennummer **02.04.01**		Datum der Stellungnahme **03.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Elm-Asse		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01**		Datum der Stellungnahme **03.08.2010** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Samtgemeinde Elm-Asse	
Z810 ID 12649 (1 - 1/5)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Wir hatten uns in den letzten Monaten mehrfach zunächst telefonisch über eine evtl. mögliche Änderung des RROP 2008 mit dem Ziel der Erweiterung bestehender Vorrangstandorte bzw. der Schaffung neuer Vorrangstandorte ausgetauscht. In den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Schöppenstedt ist diese evtl. mögliche RROP-Änderung auf enorm großes Interesse gestoßen, was auch nachvollziehbar ist, da Windenergie eine moderne und effiziente Möglichkeit darstellt, ökologischen Strom zu produzieren. Darüber hinaus sind die durchweg leeren Kassen fast aller Kommunen hinreichend bekannt. Durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen wäre eine Verbesserung der Finanzsituation der Mitgliedsgemeinden in der Samtgemeinde Schöppenstedt durchaus realistisch. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen, die in Frage kommen könnten: Stadt Schöppenstedt Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.06. d. J. einstimmig beschlossen, eine Fläche im Bereich des "Neindorfer Berges", die westlich von Schöppenstedt und südlich von Bansleben liegt, zur Errichtung von Windenergieanlagen zu melden. Im beigefügten Lageplan habe ich den möglichen Bereich mit einer schwarzen Umrandung einschließlich Gitterlinie gekennzeichnet.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die aufgrund des mangelnden räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Potenzialflächen untereinander nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung	**s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Z811 ID 12650 (1 - 2/5)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Gemeinde Dahlum Die Gemeinde Dahlum meldet selbst keine Flächen an, steht aber der Aufstellung von Windenergieanlagen in ihrem Gebiet sehr positiv gegenüber. Daher würde die Gemeinde es sehr begrüßen, wenn die von dem Landwirt [Name] bei Ihnen bereits gemeldeten Flächen berücksichtigt werden könnten. Nach Auskunft von Herrn [Name] liegt Ihnen ein Plan mit den in Frage kommenden Flächen, die sich westlich von Klein Dahlum und nördlich von Warle befinden, bereits vor. Sollte das wider Erwarten nicht der Fall sein, bitte ich um entsprechende Nachricht; ich würde Ihnen dann kurzfristig einen entsprechenden Plan vorlegen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Zeile(n)** 2973 **s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Schliestedt 01
Z812 ID 12651 (1 - 3/5)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01	Gemeinde Kneitlingen In der Sitzung des Rates der Gemeinde Kneitlingen vom 10.06. d. J. haben die Ratsmitglieder einvernehmlich die Auffassung vertreten, zu beantragen, eine Fläche nördlich der L 625 als Windvorrang-/ Eignungsgebiet auszuweisen. Diese Fläche ist zeichnerisch im beiliegenden Plan dargestellt. Die Anordnung des Bereiches ist so gewählt, dass zu den umliegenden Orten ein Abstand von 1 . 000 m gewahrt wird, um Geräuschbelästigungen der Wohnbevölkerung weitgehend zu vermeiden.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Kneitlingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01**		Datum der Stellungnahme **03.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Samtgemeinde Elm-Asse		
Z813 ID 12652 (1 - 4/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Gemeinden Uehrde und Winnigstedt Die [Firmenname], [Ort] hat mit Schreiben vom 19.07. d. J. die Berücksichtigung weiterer Flächen bei einer evtl. Fortschreibung des RROP beantragt. Ein entsprechender Lageplan, in dem die möglichen Erweiterungsflächen dargestellt sind, war diesem Schreiben beigefügt. Die Gemeinden Uehrde und Winnigstedt stehen diesem Antrag positiv gegenüber und unterstützen die beabsichtigte Erweiterung des Vorrangstandortes WF 5 ausdrücklich. Diese Unterstützung steht allerdings unter dem Vorbehalt noch zu fassender Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte. Sobald die entsprechenden Beratungen erfolgt sind, womit voraussichtlich bis September d. J. gerechnet werden kann, teile ich Ihnen die Beschlussergebnisse mit.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "WF 5 Erweiterung" festgelegt wird. Geringfügig befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Z814 ID 12653 (1 - 5/5)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Gemeinde Vahlberg Die [Firmenname], [Ort] hat mit Schreiben vom 19.07. d.J. beantragt, die im beigefügten Plan gekennzeichneten Flächen bei einer evtl. Fortschreibung des RROP zu berücksichtigen. Die Gemeinde Vahlberg steht diesem Antrag positiv gegenüber und unterstützt die beabsichtigte Erweiterung des Vorrangstandortes WF 10 ausdrücklich. Diese Unterstützung steht allerdings unter dem Vorbehalt eines noch zu fassenden Ratsbeschlusses. Sobald die entsprechende Beratung erfolgt ist, womit voraussichtlich bis September d.J. gerechnet werden kann, teile ich Ihnen das Beschlussergebnis mit.	**Teilweise folgen** Der Flächenantrag, auf den sich der Einwender bezieht, liegt dem Plangeber vor (siehe Belang im angegebenen Bezug). Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Vahlberg den Flächenantrag positiv unterstützt. Die beantragte Fläche befindet sich zum Teil innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "WF 10 Erweiterung" festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb des geplanten Vorranggebiets stehen jedoch Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Zeile(n)** 2947 **s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Beteiligtennummer **02.04.01**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Elm-Asse		
Z815 ID 317 (2 - 1/17)		Vom Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 durchgeführt. Hierbei wurden auch die Träger öffentlicher Belange (somit auch die Samtgemeinde Schöppenstedt und ihre Mitgliedsgemeinden) aufgefordert, bis zum 31.01.2014 eine Stellungnahme zu dem Planentwurf abzugeben. Diese Abgabefrist haben sie freundlicherweise bis zum 28.02. dieses Jahres verlängert.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z816 ID 318 (2 - 2/17)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung HE Heeseberg Ingeleben 01	Der ZGB beabsichtigt, der Nutzung der Windenergie im Verbandsgebiet weiteren Raum zu geben und zu diesem Zweck sowohl vorhandene Vorranggebiete zu erweitern als auch neue Gebiete auszuweisen. Im Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt sind Erweiterungen der Vorranggebiete WF 5 (Winnigstedt) sowie WF 10 (Remlingen) geplant. Hierdurch werden die Gebiete der Gemeinden Uehrde, Winnigstedt und Vahlberg berührt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Ingeleben 01 entfällt, da es aufgrund avifaunistischer Belange unter die Mindestgröße von 50 ha fällt (siehe Gebietsblatt). Die von der Stad Schöppenstedt, der Gemeinde Kneitlingen und einem Landwirt gemeldeten Flächen befinden sich zum Teil in Potenzialflächen, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfungen für die Windenergienutzung als	**s. Zeile(n)** 810 811 812

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Elm-Asse		
		Ein neu in das Verfahren gegebene Vorranggebiet mit der Bezeichnung "Ingeleben 01" befindet sich überwiegend im Landkreis Helmstedt und ragt mit einer kleinen Teilfläche über die Kreisgrenze hinweg bis in die Gemarkung Klein Dahlum der Gemeinde Dahlum. Die von der Stadt Schöppenstedt und der Gemeinde Kneitlingen gemeldeten Flächen finden im Planentwurf des ZGB bislang keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für die Fläche, die der Landwirt [Name] in der Gemeinde Dahlum vorgeschlagen hatte.	ungeeignet erwiesen haben bzw. stehen ihnen Ausschlusskriterien gemäß der Planungsmethodik entgegen (siehe Belange im angegebenen Bezug).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z817 ID 322 (2 - 3/17)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Die zuständigen Gremien der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Schöppenstedt sowie der Rat der Samtgemeinde Schöppenstedt haben sich mit dem Planentwurf intensiv beschäftigt. Die einzelnen Stellungnahmen teile ich Ihnen nachstehend wie folgt mit: Stadt Schöppenstedt: Die von der Stadt Schöppenstedt zur Errichtung von Windenergieanlagen gemeldeten Flächen (südlich und südwestlich der Kernstadt) sind vom ZGB als nicht geeignet betrachtet worden. Die hauptsächlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung sind - ein im nördlichen Bereich dieser Fläche festgesetzter, linienhafter Vorbehalt für Natur und Landschaft sowie - die Lage des nördlichen Bereichs der Potentialfläche innerhalb der 5-km-Schutzzone um den Elm.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche südwestlich von Schöppenstedt befindet sich in der Potenzialfläche 1 des Gebiets Asse Remlingen WF 10 Erweiterung, welche nicht aufgrund eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft bzw. der 5-km-Pufferzone um den Elm entfallen ist, sondern aufgrund des fehlenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs zur Potenzialfläche 3. Um dem „Zusammenwachsen“ des VR WEN WF 10 mit dem östlich gelegenen VR WEN WF 5/ HE 4 entgegenzuwirken, wurde die östliche Grenze von Potenzialfläche 3 so gewählt, dass sich der Abstand beider Standorte zueinander nicht noch weiter verringert. Daraufhin ist die Potenzialfläche 1 mehr als 500 m von der verkleinerten Potenzialfläche 3 entfernt, sodass ein räumlich-funktionaler Zusammenhang nicht mehr gegeben ist und somit das Kriterium des Mindestabstands von 5 km zum Bestandsgebiet WF 10 greift (siehe Gebietsblatt). Außerdem reicht die beantragte Fläche über die Potenzialfläche hinaus. In diesen Bereichen stehen der Fläche Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe angegebene Zeilennummer). Die bereits ausgeführte Argumentation des fehlenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs greift bei der Potenzialfläche 1, die sich bis südlich von Schöppenstedt erstreckt, vollständig.	**s. Zeile(n)** 810 **s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Z818 ID 323 (2 - 4/17)		Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöppenstedt hat am 14.01.2014 einstimmig beschlossen, dass vom ZGB erwartet wird, noch in diesem Änderungsverfahren des RROP die Schutzzone um den Elm sowie die Schutzzone zwischen den einzelnen Windparks von bisher 5 km so weit zu reduzieren, dass zumindest in Teilbereichen der von der Stadt Schöppenstadt gemeldeten Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig wäre.	**Nicht folgen** Dem politischen Wunsch der Stadt Schöppenstedt bezüglich der Mindestabstände kann nicht entsprochen werden. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden und lässt in dieser Hinsicht auch keinen Abwägungsspielraum zu. Aufgrund dessen hat der Plangeber auf der Grundlage eines solchen Planungskonzepts Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt. Der Windenergie positiv oder negativ zugewendete Städte und Gemeinden bilden dabei kein hartes oder weiches Kriterium. Auch auf der zweiten Planungsebene besteht kein	

Abwägungsspielraum, weil dies einer unzulässigen „Zurufsplanung“ gleich käme (OVG Koblenz, Urt. v. 02.10.2007, 8C 11412/06).

Im Zuge der Erstellung des vorliegenden Entwurfs zur 1. Änderung wurde ferner das die fachliche Basis für die Mindestabstände liefernde Landschaftsbildgutachten aktualisiert. Dieses empfiehlt - mit detailliert benannten, teilräumlichen Ausnahmen - auch weiterhin eine Pufferzone von fünf Kilometern um den Elm von einer Windenergienutzung freizuhalten. Gemäß Landschaftsbildgutachten ist ledliglich innerhalb der konkret benannten Ausnahmen nach einer Einzelfallprüfung ggf. eine Windenergienutzung möglich . Nur in diesen Bereichen hat der Plangeber eine Zugänglichkeit der Windenergienutzung geprüft. Ein pauschaler Verzicht oder eine allgemeine Reduzierung des Mindestabstands lässt sich aus dem Landschaftsbildgutachten indes nicht ableiten. Gleiches gilt für den Mindestabstand zwischen Windparks, welcher abseits der im Gutachten dargestellten, weniger sichtempfindlichen Landschaftsräume von Geest und Heide sowie Bergland, zur Umsetzung der planerischen Ziele des Regionalverbands ("dezentrale Konzentration", Vermeidung einer kumulativen und übermäßigen Beeinträchtigung einzelner Teilräume) auf 5 km festgelegt wird. Eine weitere Rücknahme auf Zuruf erfolgt aus Gründen der Anforderungen eines für den gesamten Planungsraum geltenden Gesamtkonzeptes nicht.

Z819
ID 324
(2 - 5/17)

WF Schöppenstedt
Kneitlingen 01

Die von der Gemeinde Kneitlingen gemeldete Fläche liegt südlich der Ortslagen Kneitlingen und Ampleben und überwiegend nördlich der L 625 und komplett innerhalb der 5-km-Schutzzone um den Elm. Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes wird vom ZGB speziell in diesem Bereich so hoch bewertet, dass an diesem Standort keine Windenergienutzung empfohlen und auf die Entwicklung dieser Potentialfläche verzichtet wird.

Der Rat der Gemeinde Kneitlingen hat sich in seiner Sitzung am 18.02.2014 mit dieser Thematik befasst und mehrheitlich beschlossen, den gestellten Antrag aufrecht zu erhalten. Die Gemeinde erwartet vom ZGB noch in diesem Änderungsverfahren des RROP eine Reduzierung der Schutzzone um den Elm von bisher 5 km auf eine kleinere Entfernung, damit auf der von der Gemeinde gemeldeten Fläche Windenergieanlagen errichtet werden können.

Das inzwischen über eine Einzelfallentscheidung in das Verfahren gegebene Vorranggebiet "Ingeleben 01", das innerhalb der 5-kmPufferzone südlich des Elms liegt, dessen Empfindlichkeit aber im südöstlichen Bereich des Elms u.a. aufgrund vorgelagerter Höhenrücken vom ZGB nicht als außerordentlich hoch bewertet wird, hat im Rat Unverständnis ausgelöst. Auch die weitere Vorbelastung durch eine im Süden dieser Fläche vorhandene Hochspannungsleitung und durch die nördlich benachbarte B 82 überzeugen nicht. Unterschiedliehe Bewertungen des Landschaftsschutzbildes im südöstlichen Elmbereich und im Bereich der von der Gemeinde Kneitlingen gemeldeten Fläche können hier nicht nachvollzogen werden. Wenn als Vorbelastung die nördlich benachbarte B 82 angeführt wird, die im übrigen mehr als 900 m von "Ingeleben 01" entfernt liegt, muss das in viel größerem

Nicht folgen

Dem politischen Wunsch der Gemeinde Kneitlingen bezüglich der Mindestabstände kann nicht entsprochen werden. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden und lässt in dieser Hinsicht auch keinen Abwägungsspielraum zu. Aufgrund dessen hat der Plangeber auf der Grundlage eines solchen Planungskonzepts Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt. Der Windenergie positiv oder negativ zugewendete Städte und Gemeinden bilden dabei kein hartes oder weiches Kriterium. Auch auf der zweiten Planungsebene besteht kein Abwägungsspielraum, weil dies einer unzulässigen „Zurufsplanung“ gleich käme (OVG Koblenz, Urt. v. 02.10.2007, 8C 11412/06).

Im Zuge der Erstellung des vorliegenden Entwurfs zur 1. Änderung wurde ferner das die fachliche Basis für die Mindestabstände liefernde Landschaftsbildgutachten aktualisiert. Dieses empfiehlt - mit detailliert benannten, teilräumlichen Ausnahmen - auch weiterhin eine Pufferzone von fünf Kilometern um den Elm von einer Windenergienutzung freizuhalten. Gemäß Landschaftsbildgutachten ist ledliglich innerhalb der konkret benannten

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Elm-Asse		
		Maße auch für "Kneitlingen 01" gelten, denn diese Fläche wird im Süden direkt durch die L 625 begrenzt.	Ausnahmen nach einer Einzelfallprüfung ggf. eine Windenergienutzung möglich. Nur in diesen Bereichen hat der Plangeber eine Zugänglichkeit der Windenergienutzung geprüft. Ein pauschaler Verzicht oder eine allgemeine Reduzierung des Mindestabstands lässt sich aus dem Landschaftsbildgutachten indes nicht ableiten. Im speziellen Einzelfall war im Übrigen die genannten B 82 für die Einschätzung des Landschaftsbildgutachtens im Raum Ingeleben nicht maßgebend. Eine weitere Rücknahme auf Zuruf erfolgt aus Gründen der Anforderungen eines für den gesamten Planungsraum geltenden Gesamtkonzeptes nicht. Überdies wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich auch die Potenzialfläche Ingeleben 01 aufgrund entgegenstehender Belange nicht mehr als VR WEN in Frage kommt.	
Z820 ID 325 (2 - 6/17)	HE Heeseberg Ingeleben 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Gemeinde Dahlum: Die Gemeinde Dahlum hat aus ihrem Gebiet selbst keine Flächen gemeldet, die für eine Windenergienutzung geeignet erscheinen. Allerdings hat sich die Gemeinde positiv zu der Fläche positioniert, die bereits im Jahre 2011 von dem Landwirt [Name] an den ZGB gemeldet wurde. Diese Fläche ist in der Anlage 1 mit Ziffer 1 gekennzeichnet. Auf die Entwicklung dieser Potentialfläche, die innerhalb der 5-km-Schutzzone des Elms liegt, wird vom ZGB aufgrund des Landschaftsbildschutzes verzichtet. Inzwischen wurde vom ZGB eine andere Fläche mit der Bezeichnung "Ingeleben 01" auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung als Vorranggebiet Windenergienutzung in das Beteiligungsverfahren gegeben. Diese in der Anlage 1 mit Ziffer 2 gekennzeichnete Fläche befindet sich überwiegend im Bereich der Samtgemeinde Heeseberg des Landkreises Helmstedt. Im westlichen Bereich ragt eine relativ kleine Teilfläche in die Gemarkung Klein Dahlum. Auch diese Potentialfläche liegt innerhalb der 5-km-Schutzzone des Elms, dessen Empfindlichkeit aber im südöstlichen Bereich u. a. aufgrund vorgelagerter Höhenrücken vom ZGB nicht als außerordentlich hoch bewertet wird. Wenn diese Einzelfallentscheidung aus den vom ZGB genannten Gründen möglich ist, vertreten die Ratsmitglieder einvernehmlich die Auffassung, dass auch eine gleichartige Einzelfallentscheidung zugunsten der von dem Landwirt [Name] gemeldeten Flächen möglich sein muss.	**Teilweise folgen** Dem Einwender wird zugestimmt, dass aus Gründen der Gleichbehandlung, die Potenzialfläche Schliestedt 01 nicht vollständig aufgrund der 5-km-Schutzzone des Elms entfallen kann, da das Landschaftsbildgutachten die Empfindlichkeit des Bereichs östlich von Schöppenstedt aufgrund vorgelagerter Höhenrücken nicht als sonderlich hoch einstuft. Dies wird im Gebietsblatt von Schliestedt berichtigt. Allerdings soll der 2-km-Mindestabstand zum Elm, wie auch im Gebietsblatt von Ingeleben 01 angeführt ist, nicht unterschritten werden. Die Potenzialfläche 1 des Gebiets Schliestetd 01 befindet sich vollständig in diesem Bereich und entfällt daher. Die verbleibende Potenzialfläche 2 fällt daraufhin unterhalb der im Plankonzept angewandten Mindestgröße von 50 ha (siehe Gebietsblatt). Insofern befindet sich die beantragte Fläche innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung als ungeeignet erwiesen hat.	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Schliestedt 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z821 ID 326 (2 - 7/17)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Inzwischen haben sich die Eheleute [Name], [Adresse], mehrfach vehement gegen die Ausweisung der Fläche "Ingeleben 01" ausgesprochen und fordern die strikte Einhaltung der 5-km-Schutzzone um den Elm. Eine Beeinträchtigung des aus Sicht der Eheleute hochschützenswerten Landschaftsbildes am unmittelbaren Südrand des Elms könne keinesfalls hingenommen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Eine strikte Einhaltung der 5 km-Schutzzone um den Elm ist gemäß der Ausführungen des Landschaftsbildgutachtens insbesondere in Kapitel 5 (Tabelle 2) nicht möglich, da eine derartige Schutzzone hier fachlich aufgrund des im Vergleich zum nördlichen und westlichen Rand des Elms deutlich weniger markanten Reliefs und fehlender in besonderem Maße schützenswerter Sichtbezüge nicht stichhaltig begründbar ist.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Elm-Asse		
			Gleichwohl ist die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2.Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	
Z822 ID 327 (2 - 8/17)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Der Rat der Gemeinde Dahlum hat in seiner Sitzung am 16.01.2014 mehrheitlich beschlossen, die Festsetzung der Fläche "Ingeleben 01" grundsätzlich zustimmend mit folgender Änderung zur Kenntnis zu nehmen. "Bei den weiteren Planungen ist die am äußersten nordwestlichen Rand der Fläche gelegene, kleine Einzelfläche nicht weiter zu berücksichtigen und soll für Windenergienutzung entfallen, da eine Windenergieanlage an diesem Standort das Landschaftsbild übermäßig stark beeinträchtigen würde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z823 ID 328 (2 - 9/17)		Darüber hinaus wird beantragt, entsprechende Voraussetzungen zu schaffen, damit die Fläche, die bereits 2011 von dem Landwirt [Name] zur Errichtung von Windenergieanlagen beim ZGB gemeldet wurde und zu der der Rat sich seinerzeit positiv positioniert hatte, als "Vorranggebiet Windenergienutzung" ausgewiesen werden kann.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt sowie Abwägung der vorhergehenden Belange).	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Schliestedt 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z824 ID 329 (2 - 10/17)		Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen soll auf höchstens 120 m begrenzt werden.	**Nicht folgen** Die raumordnungsrechtlich grundsätzliche Zulässigkeit von Höhenbegrenzungen in Zusammenhang mit der regionalplanerischen Festlegung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung hat für den Plangeber keine Bedeutung (mehr). Der Grund hierfür ist, dass das LROP 2017 in Ziffer 4.2.04 Satz 5 vorsieht, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Die Planungskonzeption folgt diesem Grundsatz.	**s. Methodenband** E 3.1.4.10
Z825 ID 330 (2 - 11/17)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Gemeinde Uehrde: Die Entwurfsplanung des ZGB sieht eine großflächige Erweiterung des Vorranggebietes WF 5/HE 4 vor, die hauptsächlich das Gebiet der Gemeinde Uehrde berührt. Die Erweiterungsfläche umfasst ca. 222 ha und würde nach Auffassung des ZGB die Errichtung von weiteren 15 Windenergieanlagen ermöglichen. Zur Zeit stehen in diesem Gebiet 26 Anlagen. Der Rat der Gemeinde Uehrde hat am 20.01.2014 mehrheitlich der vom ZGB vorgesehenen Erweiterung des Vorranggebietes WF 5 / HE 4 zugestimmt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine leichte Abweichung ist mit der 2. Offenlage entstanden, so dass jetzt eine Erweiterungsfläche von 216 ha für 14 WEA (Musterwindanlage) möglich sein wird.	
Z826 ID 331 (2 - 12/17)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Gemeinde Winnigstedt: Die vom ZGB vorgesehene Erweiterung des Vorranggebietes WF 5 / HE 4 berührt östlich von Winnigstedt auch das Gebiet der Gemeinde Winnigstedt. Der Rat der Gemeinde hat am 30.01.2014 einstimmig beschlossen, dem	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Elm-Asse		
		Planungsentwurf des ZGB, in dem das bereits bestehende Vorranggebiet "WF 5 Winnigstedt" auch östlich von Winnigstedt erweitert werden soll, nicht zuzustimmen. Die Gemeinde beantragt dagegen eine Erweiterung des Vorranggebietes "WF 5 Winnigstedt" in westliche Richtung, wie in der Anlage 2 durch Schrägschraffur und blau unterlegt dargestellt .		
Z827 ID 332 (2 - 13/17)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Die Standorte liegen für eine optimale Nutzung der Windenergie in dem Bereich Winnigstedt-West eindeutig günstiger. Die Anlagen könnten frei angeströmt werden. Eine Beeinträchtigung durch Schlagschatten, auch bei den umliegenden Orten, wie z. B. Uehrde, ginge aufgrund der Lage (nordwestlich von Winnigstedt) gegen Null. Uehrde würde lediglich beim Südstand der Sonne, wenn diese im Zenit stünde, durch kurzen Schattenwurf zumutbar beeinträchtigt werden.	**Nicht folgen** In der südöstlichen Teilregion des Großraums Braunschweig findet sich bereits eine Häufung von Vorrang-/Eignungsgebieten Windenergienutzung. Zwischen den Bestandsgebieten Remlingen WF 10 und Winnigstedt / Gevensleben WF 5 / HE 4 ist zudem der erforderliche 5-km-Abstand nicht eingehalten. Um hier die zusätzliche Belastung für die Bevölkerung zu minimieren, ist das Zusammenwachsen der Gebiete zu einer visuellen Barriere zu verhindern. In jedem Fall darf der bereits unter 5 km betragende Abstand zwischen den Gebieten nicht weiter verringert werden, so dass dem Flächenantrag nicht entsprochen werden kann.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1
Z828 ID 333 (2 - 14/17)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Die vom ZGB vorgesehenen Standorte östlich von Winnigstedt liegen dagegen nicht optimal. Diese Fläche liegt aus Mitwindrichtung. Gesehen hinter dem Ort Winnigstedt. Aufgrund der Topographie sind höhere Turbulenzen und damit eine größere Belastung durch Geräuschentwicklung zu erwarten. Die optische Beeinträchtigung würde durch die Errichtung von modernen und vor allem höheren Windenergieanlagen vor den vorhandenen Anlagen in der Gemarkung Gevensleben massiv zunehmen. Auch die Beeinträchtigung durch Schlagschatten würde sich vergrößern, da gerade beim Sonnenaufgang im Osten deutlich längere Schatten auftreten. Für Winnigstedt würde dadurch insbesondere im östlichen Bereich der Gemeinde eine deutlich höhere Einbuße der Lebensqualität zu erwarten sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt. Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Elm-Asse		
			den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014). Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept bereits berücksichtigt (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (vgl. zu den insoweit geltenden Maßstäben aus der Rechtsprechung OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2141/00, Beschl. v. 27.06.2005, 7 A 707/04 und v. 11.10.2005, 8 B 119/05). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	
Z829 ID 12076 (2 - 15/17)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Bei der beantragten Fläche Winnigstedt -West sind die Vorgaben bzw. Planungskriterien des ZGB berücksichtigt worden. Zur Erschließung/ Infrastruktur wird beispielsweise bemerkt, dass durch bereits vorhandene und gut ausgebaute Zufahrten zu den vorhandenen Windenergieanlagen sich die zusätzliche Versiegelung von Ackerflächen auf ein Minimum beschränken würde. Auch der Abstand zum Start- und Landeplatz für Ultraleichtflugzeuge würde eingehalten. Lediglich die Umkreisung Winnigstedts würde sich auf ca. 145 Grad vergrößern, was aber noch akzeptabel wäre.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Umkreisung der Gemeinde Winnigstedt von über 120° widerspricht der Planungskonzeption. Im Übrigen sei auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen verwiesen.	
Z830 ID 334 (2 - 16/17)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Gemeinde Vahlberg: Die Entwurfsplanung des ZGB sieht eine Erweiterung des Vorranggebietes WF 10 (Remlingen) vor, die auch das Gebiet der Gemeinde Vahlberg berührt. Diese Erweiterung umfasst ca. 71 ha und würde nach Auffassung des ZGB die Errichtung 5 weiterer Windenergieanlagen ermöglichen. Zur Zeit sind in diesem Gebiet 14 Anlagen in Betrieb. Der Rat der Gemeinde Vahlberg hat in seiner Sitzung am 21.01.2014 einstimmig der vom ZGB vorgesehenen Erweiterung des Vorranggebietes WF 10 zugestimmt und beantragt darüber hinaus eine weitere Flächenerweiterung nach Osten, wie in der Anlage 3 durch Schrägschraffur und blau unterlegt dargestellt. Bei dieser Erweiterungsfläche sind die Vorgaben bzw. Planungskriterien des ZGB allumfänglich berücksichtigt worden. So ist z. B. bereits ein Umspannwerk eines Anlagenbetreibers in der Gemarkung Winnigstedt vorhanden. Auch durch bereits vorhandene, gut ausgebaute Zufahrten zu den vorhandenen Windenergieanlagen würde sich die zusätzliche Versiegelung von Ackerflächen auf ein Minimum beschränken. Der Abstand zum Start- und Landeplatz für Ultraleichtflugzeuge würde eingehalten. Die beantragte Erweiterungsfläche ist für eine optimale Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet, da die Anlagen frei angeströmt werden	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "WF 10 Erweiterung" festgelegt wird. Den Flächen außerhalb des geplanten Vorranggebiets steht jedoch das weiche Ausschlusskriterium der Platzrunde der Start- und Landebahn für Ultraleichtflugzeuge östlich des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung entgegen (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.17

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Elm-Asse		
		könnten. Die Erweiterungsfläche wäre ca. 61,3 ha groß.		
Z831 ID 335 (2 - 17/17)		Samtgemeinde Schöppenstedt: Der Samtgemeinderat hat am 13.02.2014 einstimmig beschlossen, dem Planentwurf des ZGB für den Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Von dieser Planung abweichende Änderungswünsche der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Schöppenstedt werden unterstützt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.04.01.01**		Datum der Stellungnahme **22.04.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Denkte über Samtgemeinde Elm-Asse		
Z832 ID 12647 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Der Rat der Gemeinde Denkte hat sich mit der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" auseinandergesetzt und bittet darum, die von Ihnen ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie in der Gemarkung Groß Denkte für einen Windpark vorzusehen. Die [Name] hatte diesbezüglich bereits Kontakt mit der Gemeinde Denkte aufgenommen und ist ebenfalls an einer Ausweisung dieser Fläche interessiert. Es handelt sich um Fläche von ca. 60 ha, so dass keine Verspargelung der Landschaft in diesem Bereich zu befürchten ist. Um die Einwohner der Gemeinde Denkte gleich im Vorfeld der Überlegungen mitzunehmen, bitte ich Sie, eine Informationsveranstaltung für die Gemeinde Denkte durchzuführen. Für eine Terminabsprache und weitere Fragen steht Ihnen Frau [Name] gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Diese Potenzialfläche, welche sich im Gebiet Ahlum 01 südlich der Altenau befindet, wurde darüber hinaus im Zuge des Verfahrens an der Südspitze verkleinert, aufgrund des einzuhaltenden 500 m Abstands zu einer Jugendherberge am Falkenstein an der Nordflanke der Asse. Daher steht der beantragten Fläche auch der 500-m Siedlungsabstand zu Einzelhäusern entgegen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Beteiligtennummer **02.04.01.04**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Remlingen über Samtgemeinde Elm-Asse		
Z833 ID 21963 (1 - 1/3)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Die Gemeinde Remlingen nimmt wie folgt Stellung zur Vergrößerung des Vorranggebietes WF-10: Der Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten ist auch zwischen den Vorranggebieten WF-5 und WF-10 einzuhalten. Der jetzige Abstand beträgt ca. 4 km. Dieser Abstand ist historisch bedingt, da bei der Erstausweisung von Vorranggebieten eine Mindestwindkraftleistung zu erbringen war. Das dieser Standard hier nicht gelten soll, ist derzeit nicht nachvollziehbar, da Standorte im hiesigen Bereich bereits aus diesem Grund gestrichen worden sind (Standort Bornum/Kalme/GroßBiewende). Ebenso wurde auch der Antrag der Gemeinde Semmenstedt auf Erweiterung des Vorranggebietes WF 10 aus diesem Grunde nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** Das weiche Ausschlusskriterium des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten wird nur bei der Festlegung neuer Vorranggebiete bzw. bei der Erweiterung bestehender Vorranggebiete angewandt. Für den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten findet das Abstandskriterium keine Anwendung, weil zum Schutz der Eigentümer sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete möglichst vermieden werden soll. Um einem „Zusammenwachsen“ der Bestandsgebiete WF 10 und WF 5 entgegenzuwirken, wurde die östliche Grenze von WF 10 daher so gewählt, dass sich der Abstand beider Standorte zueinander nicht noch weiter verringert (siehe Gebietsblatt). Bezüglich des Bereichs Bornum/Kalme/Groß Biewende (Gebiet Achim WF 4	**s. Zeile(n)** 843 **s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01.04**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Remlingen über Samtgemeinde Elm-Asse		
			Erweiterung) ist festzustellen, dass die Potenzialflächen in diesem Bereich nicht aufgrund des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung, sondern aufgrund avifaunistischer Belange sowie zur Verhinderung einer optischen Bedrängung durch räumliche Umfassung der Ortschaft Kalme entfallen sind (siehe Gebietsblatt). Nähere Ausführungen zum Kriterium des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten kann dem angegegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden. Bezüglich des Flächenantrags der Gemeinde Semmenstedt wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	
Z834 ID 21964 (1 - 2/3)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Weiterhin ist eine Windrichtungsstudie in die Planung einzufügen. Aus Sicht der Gemeinde Remlingen hat sich die Hauptwindrichtung West/Südwest verändert. Es sind in den letzten Jahren sehr häufig Ostwinde entstanden. Dies lässt befürchten, dass bei einer größtmöglichen Ausnutzung der neuen Vorrangfläche erhebliche Schall- und Schlagschattenemissionen in der Ortslage Remlingen auftreten. Diese Windrichtungsstudie ist um eine Immissionsberechnung für den Ortsteil Remlingen der Gemeinde Remlingen zu erweitern.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat zum Schutze der Bevölkerung vor Immissionen von Windenergieanlagen in seinem Plankonzept einen vorsorgeorientierten Abstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen von 1000 m zur Anwendung gebracht (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Richtwerten kann daher in der Regel ausgeschlossen werden. Sollte es dennoch zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommen, kann dies im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen geklärt werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3
Z835 ID 21965 (1 - 3/3)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Zudem ist nicht auszuschließen, dass im Vorranggebiet WF 10 bzw. in der unmittelbaren Nähe Rotmilanpopulationen vorhanden sind. Eine Horstkartierung dieser Vogelart hat zu erfolgen. Ich verweise insoweit auf Veröffentlichen des NLWKN aus dem Jahr 2009.	**Nicht folgen** Im näheren Umfeld der Erweiterungsfläche sind dem Regionalverband trotz intensiver Recherche unter Einbezug der zuständigen Fachbehörden keine Brutplätze des Rotmilans bekannt. Auszuschließen sind Vorkommen dieser Art innerhalb des gesamten Verbandsgebietes nicht. Die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Brutvorkommenes des Rotmilans kann daher nicht bereits zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen, da in diesem Fall die Windenergienutzung im Verbandsgebiet nicht mehr möglich wäre. So würde die Privilegierung dieser Nutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB faktisch und unzulässigerweise aufgehoben. Es liegen keinerlei Hinweise vor, noch werden Sie vom Einwender in substanzieller und für den Plangeber nachprüfbarer Weise vorgebracht, wonach die geplante Erweiterung des bestehenden VR WEN aus artenschutzrechtlichen Gründen in seinen wesentlichen Teilen nicht für die Windenergie nutzbar sein könnte. An der Erweiterung wird daher festgehalten. Die abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung ist ferner der Genehmigungsebene vorbehalten. Diesbezüglich wird grundsätzlich auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Regionalplanung in Methodenband und Umweltbericht verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.1.3 **s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **02.04.01.05**		Datum der Stellungnahme **27.06.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Roklum über Samtgemeinde Elm-Asse		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01.05**		Datum der Stellungnahme **27.06.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Roklum über Samtgemeinde Elm-Asse		
Z836 ID 13619 (1 - 1/1)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Unmittelbar nach unserer Info-Veranstaltung hatte ich die Gelegenheit mit dem Bürgermeister der Gemeinde Semmenstedt, Herrn [Name], zu sprechen. Ich habe ihm die Situation der Gemeinde Roklum geschildert und vor allem darauf hingewiesen, wie existentiell wichtig es für die 470 Einwohner ist, hier durch einen Bürgerverein, auch die finanzielle Grundlagen für ein funktionierenden Dorfleben zu legen. Die Gemeinde Roklum, ich meinen damit die Einwohner, haben durch die bestehenden Windkraftanlagen nur die Nachteile zu ertragen, da die Windkraftanlagen aller anliegenden Samtgemeinden und auch Sachsen Anhalt, dicht um uns herum aufgestellt sind. Die Bevölkerung und die Gemeinde unterstützen die Windkraftanlagen, auch wenn der geballte Anblick nicht so angenehm ist. Die Auswirkungen der Atomkraft haben wir hautnah in der Problematik von Asse II vor der Haustür, da sind die Windkraftanlagen die bessere Alternative. Ich möchte Sie bitten, mit der Gemeinde Semmenstedt Kontakt auf zu nehmen und eine Erweiterung der Vorranggebiete für die Gemarkung Roklum vorzunehmen. In der Anlage übersende ich Ihnen einen Brief der betroffenen Landwirte mit der Bitte um Kenntnisnahme.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **02.04.01.05**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Roklum über Samtgemeinde Elm-Asse		
Z837 ID 280 (2 - 1/6)		Der Rat der Gemeinde Roklum hat mit Schreiben vom 21. März 2012 darum gebeten, die von Ihnen als Potenzialfläche für die Nutzung von Windenergie im Norden von Roklum als Vorrangstandort aufzunehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 836
Z838 ID 281 (2 - 2/6)		Wie nun aus Ihrem Entwurf für die Weiterentwicklung von Windenergie zu entnehmen ist, werden die Flächen im Norden von Roklum nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie der Einwender zutreffend ausführt, wird die Potenzialfläche im Norden von Roklum nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Grund hierfür ist, dass sich in der südöstlichen Teilregion des Verbandsgebiets bereits eine Häufung von Vorranggebieten Windenergienutzung findet und der erforderliche 5-km-Abstand zwischen den Gebieten WF 10 und WF 5 / HE 4 zudem nicht eingehalten ist. Um hier die zusätzliche Belastung für die Bevölkerung zu minimieren, sollte das Zusammenwachsen der Gebiete zu einer visuellen Barriere, soweit möglich, verhindert werden. In jedem Fall sollte der bereits unter 5 km betragende Abstand zwischen den Gebieten nicht weiter verringert werden. Aus diesem Grund wurde die westliche Grenze des bestehenden VR WEN Winnigstedt WF 5 nach Norden und Süden verlängert, um die Potenzialfläche 2 so zu beschneiden, dass die Standorte WF 10 und WF 5/ HE 4 nicht weiter zusammenwachsen (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01.05**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Roklum über Samtgemeinde Elm-Asse		
Z839 ID 282 (2 - 3/6)		Durch die Nichtberücksichtigung von Flächen in der Gemarkung Roklum wird der Gemeinde Roklum für die Zukunft eine Möglichkeit von Wertschöpfung und damit Entwicklung genommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt anhand eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts auf der Basis von harten und weichen Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung (siehe angegebene Kapitel im Methodenband). Die Anwendung dieser Kriterien muss im gesamten Planungsraum einheitlich erfolgen, unabhängig der Betrachtung von Wertschöpfungs- und Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden.	**s. Methodenband** D 1 E
Z840 ID 283 (2 - 4/6)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Hinzu kommt, dass im Entwurf die bestehenden Gebiete für Windenergienutzung in den Gemarkungen Remlingen/Semmenstedt (Remlingen WF 10) und besonders Winnigstedt (Winnigstedt WF 5) ausgeweitet werden. Das Gebiet Semmenstedt (WF 10) wird zudem auch noch in Richtung Osten, also noch näher ran an Roklum, ausgeweitet. Dies bedeutet für die Einwohner der Gemeinde Roklum zusätzlich Belastungen durch Verbauung des Landschaftsbildes und Lärmimmissionen, die heute bereits bei entsprechenden Windlagen deutlich hörbar sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund luftverkehrlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Erweiterung von WF 10 insbesondere im angesprochenen östlichen Bereich, sodass die genannten Einwände obsolet sind.	
Z841 ID 284 (2 - 5/6)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Es ist darauf hinzuweisen, dass schon heute die geforderten Abstände zwischen zwei Windparks, die 5 Kilometer betragen sollen, nicht eingehalten werden. Der Abstand zwischen den bestehenden Windparks beträgt nur 4, 4 Kilometer.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Sachverhalt ist dem Plangeber bereits bekannt und wurde im Gebietsblatt thematisiert. Das weiche Ausschlusskriterium des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten wird nur bei der Festlegung neuer Vorranggebiete bzw. bei der Erweiterung bestehender Vorranggebiete angewandt. Für den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten findet das Abstandskriterium keine Anwendung, weil zum Schutz der Eigentümer sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete möglichst vermieden werden soll. Um einem „Zusammenwachsen“ der Bestandsgebiete WF 10 und WF 5 entgegenzuwirken, wurde die östliche Grenze von WF 10 daher so gewählt, dass sich der Abstand beider Standorte zueinander nicht noch weiter verringert (siehe Gebietsblatt).	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Z842 ID 285 (2 - 6/6)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Die Bürger der Gemeinde Roklum erfahren durch diese Maßnahmen eine Zunahme der Belastungen, obwohl keinerlei Nutzen für sie hierbei erkennbar ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits erläutert sind Teile von Potenzialflächen der Gebiete WF 10 und WF 5 großflächig entfallen, sodass eine Zunahme von Belastungen durch Windenergieanlagen als unwahrscheinlich erachtet wird.	
Beteiligtennummer **02.04.01.06**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Semmenstedt über Samtgemeinde Elm-Asse		
Z843 ID 12648 (1 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Der Rat der Gemeinde Semmenstedt hat sich in seinen Sitzungen am 19.1. und 25.1.2012 ausführlich mit der o. a. Angelegenheit befasst. Seitens der Gemeinde Semmenstedt wird beantragt, die in der Anlage blau gekennzeichnete und schraffierte Fläche östlich der Ortslage Semmenstedt als Vorranggebiet auszuweisen bzw. das Vorranggebiet WF 10 entsprechend zu	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise (in kleinen Bereichen im Nordwesten) innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "WF 10 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche (im Süden und Südosten) aber	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01.06**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Semmenstedt über Samtgemeinde Elm-Asse		
		erweitern.	auch in einem Bereich einer Potenzialfläche des geplanten Vorranggebiets WF 5 Erweiterung, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Dem überwiegenden Teil der Fläche außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Beteiligtennummer **02.04.01.06**		Datum der Stellungnahme **04.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Semmenstedt über Samtgemeinde Elm-Asse		
Z844 ID 286 (2 - 1/13)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Mit Entäuschung mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass das von unserer Gemeinde einmütig zur Windenergie-Nutzung vorgeschlagene Erweiterungsgebiet in der Flur 8 der Gemarkung Semmenstedt im Abstand von über 1.000 Metern östlich unserer Bebauung so gut wie nicht von Ihnen berücksichtigt wurde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend in der Platzrunde des Flugplatzes Uehrde für Ultraleichtflieger, sodass ihr luftverkehrliche Belange entgegen stehen.	
Z845 ID 287 (2 - 2/13)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Von der von uns vorgeschlagenen Fläche von ca. 85 ha (in der beiliegenden Karte blau) ist lediglich ein kleines, ungünstig in einer Mulde gelegenes Dreieck von rund 5,7 ha im Entwurf enthalten, das wegen der erforderlichen Abstände zu den vorhandenen Bestands- WKA allenfalls eine einzige zusätzliche WKA in der Gemeinde Semmenstedt erlaubt. Andererseits wird direkt nördlich angrenzend in der Gemeinde Vahlberg ein neues Gebiet für mindestens 6 WKA mit erheblichen Einwirkungen auf Semmenstedt vorgeschlagen, das wegen bereits erfolgter vertraglicher Bindungen an einen externen Projektierer für die in der Gemeinde Semmenstedt favorisierte Bürgerwindpark-Planung nicht zur Verfügung steht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits im vorherigen Belang erläutert, steht der beantragten Fläche eine Platzrunde des Fluplatzes Uehrde entgegen, welche ein weiches Ausschlusskriterium laut gesamträumlichen Planungskonzept für die Windenergienutzung darstellt. Hingegen wird nördlich von Semmenstedt das Vorranggebiet Asse Remlingen WF 10 erweitert, da dieser Bereich aus Umweltsicht für eine Windenergienutzung geeignet erscheint und hier keine harten und weichen Kriterien gemäß Planungskonzept einen Ausschluss der Windenergie begründen (siehe Gebietsblatt).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.17 **s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Z846 ID 288 (2 - 3/13)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Der Rat unserer Gemeinde hat sich daher am 13. November erneut mit der Sachlage befasst und den Wunsch nach zusätzlicher Ausweisung einer Windkraftfläche östlich der Gemeinde nochmals einstimmig bekräftigt. Um einen Kompromiss zu finden, wäre für uns auch eine Verkleinerung des Vorschlagsgebietes von 85 ha noch vertretbar, wenn wenigstens 25 ha zusätzlich ausgewiesen würden. Diese Größe sollte nicht unterschritten werden, um einem Bürgerwindpark mit breiter Beteiligung aus unserer Gemeinde die notwendige wirtschaftliche Mindestsubstanz zu ermöglichen. Im Anschluss an die Ratsdiskussion haben wir erneut eine Beratung mit den Eigentümern sowie mit allen Vertretern der hiesigen Vereine durchgeführt. Unsere Überlegungen werden von allen einmütig unterstützt, wie die Unterschriften zeigen.	**Nicht folgen** Einer Verkleinerung der beantragten Fläche stehen ebenfalls besagte luftverkehrliche Belange entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01.06**		Datum der Stellungnahme **04.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Semmenstedt über Samtgemeinde Elm-Asse		
Z847 ID 290 (2 - 4/13)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Wir begründen unseren Antrag wie folgt: 1. Wie auch die jetzt veröffentlichten Gebietsblätter zeigen, handelt es sich bei der von uns zusätzlich vorgeschlagenen Fläche auf dem Höhenzug nordöstlich von Semmenstedt um im ZGB-Vergleich außergewöhnlich windhöffige Flächen, die besonders gute Ergebnisse versprechen. Das zeigen auch die Erträge der 14 hier bereits vorhandenen WKA. Solche ertragsstarken Flächen ohne weitere entgegenstehende Restriktionen sollten in der laufenden Planung nicht unberücksichtigt bleiben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch wenn es sich bei der beantragten Fläche um sehr windhöffige Flächen handelt, stehen dieser Fläche, entgegen der Aussagen des Einwenders, Ausschlusskriterien (besagte Platzrunde) entgegen.	
Z848 ID 291 (2 - 5/13)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	2. Der bisherige Betrieb der Bestandsanlagen ist sowohl in unserer Bevölkerung als auch in den direkten Nachbargemeinden seit Inbetriebnahme positiv aufgenommen worden. Die in der Gemeinde Semmenstedt bestehende langjährige hohe Akzeptanz für die Windenergie ist gute Voraussetzung für den weiteren hiesigen WKA-Ausbau und die zusätzlich von uns gewünschte Flächenausweisung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z849 ID 292 (2 - 6/13)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	3. Allerdings werden in unserer Gemeinde stärkere lokale Beteiligungsmöglichkeiten gefordert. Daher möchten die Gemeinde, die Eigentümer sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Semmenstedt die vorgeschlagene Fläche in der Flur 8 als Bürgerwindpark realisiert sehen.	**Nicht folgen** Aufgrund luftverkehrlicher Belange wird der Bereich im Südosten der im Entwurf zur 1. Offenlage dargestellten Fläche WF 10 Erweiterung reduziert. Der überwiegende Bereich der beantragten Fläche liegt daher innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Uehrde, welche ein weiches Ausschlusskriterium gemäß Planungskonzept darstellt.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.17
Z850 ID 293 (2 - 7/13)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	4. Eine solche Bürgerwindpark - Zielsetzung scheint uns bei den vom ZGB vorgeschlagenen, direkt in Vahlberg angrenzenden Erweiterungsflächen nicht oder - abhängig vom Projektanten - allenfalls eingeschränkt möglich. Die von dort verursachten Auswirkungen wie Geräusche und Sichtbarkeit würden kaum die Standortgemeinde Vahlberg, sondern wegen der unmittelbaren Nähe weit überwiegend Semmenstedt betreffen. Die direkt an der Semmenstedter Nordgrenze vorgeschlagenen 6 Vahlberger Neuanlagen liegen vollständig im Semmenstedter Sichtfenster. Wir würden dies akzeptieren, fordern aber im Sinne einer besseren Verteilung der Vor- und Nachteile die vorgenannte erweiterte Flächenausweisung in der Flur 8. Wir würden wie gesagt auch eine Reduzierung unseres Flächenvorschlags von 85 ha auf bis zu 25 ha akzeptieren (siehe kleinere hellblaue Fläche im größeren dunkelblauen Vorschlagsgebiet in der Karte anbei).	**Nicht folgen** Von potenziellen Auswirkungen der Windenergienutzung ist die Gemeinde Vahlberg genauso betroffen wie die Gemeinde Semmenstedt, da die Erweiterungsflächen des Gebiets Asse Remlingen WF 10 sich überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Vahlberg befinden. Durch die Anwendung des 1000 m Abstands zu Siedlungen werden jedoch unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. Außerdem wurde im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt, dass für die Ortschaft Semmenstedt aufgrund der günstigen Lage zur geplanten Erweiterung keine visuellen Belästigungen zu erwarten seien (siehe Gebietsblatt). Der Plangeber ist bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf ein gesamträumliches Planungskonzept auf der Basis von harten und weichen Kriterien angewiesen. Der Plangeber hat Flugplätze und deren dazugehörige Platzrunden als weiches Kriterium von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Die beantragte Fläche befindet sich innerhalb einer Platzrunde eines Flugplatzes, sodass dieser Fläche luftverkehrliche Belange entgegenstehen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.17 **s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Z851 ID 294 (2 - 8/13)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	5. Eine solche Reduzierung kommt auch den Interessen des östlich benachbarten Kleinflugplatzes entgegen, dessen Platzrunde durch unseren letzigen Vorschlag nicht tangiert würde. Das von uns vorgeschlagene kleinere Erweiterungsgebiet liegt mit 25 ha komplett westlich des Flugplatzes und dessen Platzrunde.	**Nicht folgen** Der Bereich der beantragten Fläche (inklusive der kleineren Variante) befindet sich innerhalb der Platzrunde sowie zugehöriger Sicherheitsbereiche des Flugplatzes, die hindernisfrei zu halten sind, sodass eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung an dieser Stelle nicht möglich ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01.06**		Datum der Stellungnahme **04.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Semmenstedt über Samtgemeinde Elm-Asse		
Z852 ID 295 (2 - 9/13)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	6. Mit nur einer für die Gemeinde Semmenstedt ausgewiesenen Neu-WKA ist das Verhältnis von finanziellen, akustischen und optischen Wirkungen durch die ca. 6 in Vahlberg/Schöppenstedt möglichen und direkt an Semmenstedt angrenzenden Neu- WKA aus Semmenstedter Sicht völlig unbefriedigend, zu mal diese Fläche ausgerechnet auch noch in einer windungünstigeren Mulde mit zur Hauptwindrichtung vorgelagerten erhöhten Flächen gelegen ist. Aus Gründen der ausreichenden Substanz und Ausgewogenheit - auch optisch gegenüber der großen Neuausweisung in Gevensleben - sollte eine im Vergleich zu Vahlberg ähnliche Anzahl von Neuanlagen auch in der Gemeinde Semmenstedt möglich sein, damit hier ein Bürgerwindpark mit ausreichender wirtschaftlicher Grundlage entwickelt werden kann. Die Eigentümer haben sich dazu vereinbart und ziehen mit der Gemeinde und den Vereinsvertretern "an einem Strang ".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Stünden der beantragten Fläche keine luftverkehrlichen Belange entgegen, würden sich die akustischen und optischen Wirkungen der Windenergienutzung für die Gemeinde Semmenstedt auch erhöhen, da das bestehende Gebiet beträchtlich nach Osten vergrößert werden würde. Wie aber bereits erwähnt, ist der Plangeber an sein gesamträumliches Planungskonzept gebunden, welches im gesamten Planungsraum ein einheitliches und objektives Vorgehen zur Festlegung von Vorranggebieten ermöglicht und nicht an Gemeindegrenzen Halt macht. Somit stehen weiterhin luftverkehrliche Belange der beantragten Fläche entgegen.	
Z853 ID 296 (2 - 10/13)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	7. Rund 90% der vom ZGB jetzt neu vorgeschlagenen Windkraft-Erweiterungsflächen in Remlingen/Semmenstedt/Vahlberg liegen von Gevensleben aus berechnet innerhalb des Abstandsbereiches von 5 km. Die von uns vorgeschlagene zusätzliche Ausweisung nach Osten verkürzt diesen Abstand nur unbedeutend. Da die östliche ZGB- Region auch nur relativ dünn besiedelt ist, wäre die von uns vorgeschlagene ausgewogenere Planung für die hiesige Bevölkerung auch unter landschaftsoptischen Gesichtspunkten gut verträglich.	**Nicht folgen** Mit Hilfe des Mindestabstands soll neben der Vermeidung einer kumulativen Beeinträchtigung einzelner Teilräume insbesondere eine ausreichende visuelle Trennung zwischen einzelnen Standorten und ein Entstehen sog. "Mega-Windparks" vermieden werden. Der Regionalverband hat sich auf Basis des Landschaftsbildgutachtens im südlichen Landkreis Wolfenbüttel für einen Mindestabstand von 5 km entschieden. Um ein Wegplanen bestehender Standorte durch das Mindestabstands-Kriterium zu vermeiden, wurde das Kriterium in seiner Wirkung derart eingeschränkt, dass es im Falle bereits im Status-Quo zu eng benachbarter Standorte lediglich ein Aufeinanderzuwachsen verhindern sollte. Der Mindestabstand zwischen den jeweiligen Vorranggebieten ist ferner im Sinne eines weichen Tabukriteriums zur Anwendung gekommen. Solche Kriterien sind nach einheitlichen Maßstäben zu definieren und für den gesamten Planungsraum bzw. ggf. für wie hier näher definierte Teilräume, für welche eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der deutlich voneinander abweichenden Landschaftsstruktur fachlich erforderlich ist, in gleicher Weise anzuwenden. Ein Abweichen von diesen einheitlich anzuwendenden Kriterien im Einzelfall - wie hier gefordert - ist indes i.d.R. rechtlich unzulässig, da dies mithin zu einem ungewollten Aushöhlen der mit dem Kriterium verfolgten Zielsetzungen führen und zudem einer willkürlichen Planung Tür und Tor öffnen würde. Somit ist auch eine als "unbedeutend" bezeichnete Verringerung des bestehenden Abstands zwischen den Vorranggebieten nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes unzulässig und wird abgelehnt.	
Z854 ID 297 (2 - 11/13)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	8. Gegenüber der für Gevensleben vorgesehenen gesamten Windparkfläche von ca. 380 ha ist die für Remlingen/Semmenstedt/Vahlberg vorgesehene Fläche von bisher rund 160 ha deutlich untergeordnet, so dass hier eine Erhöhung um ca. 25 ha kaum ins Gewicht fiele. Auch der in Anspruch genommene Sichtkorridor würde durch die von uns vorgeschlagene geringfügige Erweiterung um 25 ha deutlich unterhalb der vorgesehenen Grenzmarke von 120 Grad verbleiben. Durch diese Vergrößerung würde auch gegenüber der östlich benachbarten, viel größeren gesamten Windvorrangfläche von Gevensleben etwas mehr landschaftsoptische Ausgewogenheit erreicht.	**Nicht folgen** Siehe auch angegebene Zeilennummer. Auch eine gerinfügige Verringerung des bestehenden Abstands zwischen den benachbarten Vorranggebieten ist nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes unzulässig und wird abgelehnt.	**s. Zeile(n)** 853

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.01.06**		Datum der Stellungnahme **04.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Semmenstedt über Samtgemeinde Elm-Asse		
Z855 ID 298 (2 - 12/13)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	9. Bei der in der Flur 8 vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen nahezu ohne Aufwuchs an Bäumen und Sträuchern und ohne besondere Relevanz für die Avifauna. Im Umkreis von 1.000 m sind Nester und Horste besonders geschützter Vogelarten nicht vorhanden. Aus ornithologischer Sicht bietet sich die vorgeschlagenen Semmenstedter Erweiterungsfläche in der Flur 8 zur Windkraftnutzung daher uneingeschränkt an.	**Nicht folgen** Die vorgeschlagene Fläche ist nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes aus anderen Gründen (hier: Mindestabstand, siehe angegebene Zeilennummer, sowie luftverkehrliche Belange) nicht für ein Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die sonstige naturschutzfachliche Eignung der Fläche kann daher dahinstehen.	**s. Zeile(n)** 853
Z856 ID 299 (2 - 13/13)		10. Die Gemeinde Semmenstedt ist kompromissbereit. Im Gespräch mit dem ZGB wären auch alternative Lösungen denkbar, in denen ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Vor- und Nachteilen aus dem laufenden Planungsverfahren angestrebt wird. Für entsprechende Gespräche und Kontaktierung seitens des ZGB vor oder während der öffentlichen Planauslegung wären wir sehr dankbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Beteiligtennummer **02.04.01.06**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Semmenstedt über Samtgemeinde Elm-Asse		
Z857 ID 21966 (3 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Die Gemeinde Semmenstedt hat keine Einwände oder Bedenken zur beabsichtigten Planung. Die Gemeinde Semmenstedt weist aber darauf hin, dass der Mindestabstand von 5 Kilometern zwischen den Vorrangstandorten WF 10 und WF 5 nicht eingehalten wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Plangeber ist bewusst, dass der Mindestabstand von 5 km zwischen den besagten Vorranggebieten Windenergienutzung nicht eingehalten wird, da das Kriterium des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung nur bei der Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung bzw. bei der Erweiterung angewandt wird. Für den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten findet das Abstandskriterium keine Anwendung, weil zum Schutz der Eigentümer- sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete möglichst vermieden werden soll (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Der Abstand zwischen den bestehenden Standorten beträgt ca. 4 km. Laut Gebietsblatt soll in diesem Falle ein "Zusammenwachsen" beider Standort verhindert werden, sodass sich der Abstand beider Standorte zueinander nicht noch weiter verringern soll. Der Mindestabstand orientiert sich in dem Falle an dem bestehenden Abstand zwischen den beiden Bestandsgebieten.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Beteiligtennummer **02.04.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Baddeckenstedt		
Z858 ID 300 (1 - 1/13)		Sie haben als zuständiger Träger der Regionalplanung mit Ihrem Schreiben vom 29.10.2013 die Samtgemeinde Baddeckenstedt und ihre Mitgliedsgemeinden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 beteiligt und gleichzeitig um Abgabe der Stellungnahme bis zum 31.01.2014 gebeten.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Baddeckenstedt		
Z859 ID 301 (1 - 2/13)		Zunächst ist anzumerken, dass man seitens Politik und Verwaltung im hiesigen Bereich der Weiterentwicklung der Windenergie grundsätzlich positiv entgegensteht. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Beratungen in den verschiedenen Gremien der Samtgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden erfolgt. Es ist seit Langem gute Tradition in der Samtgemeinde Baddeckenstedt, dass Planungsvorhaben, die sich im Einzelnen auf bestimmte Gebiete in unserem Bereich auswirken oder auswirken können, wegen der sich daraus möglicherweise ergebenden örtlichen Betroffenheit in den Mitgliedsgemeinden und dort in den zuständigen politischen Gremien beraten werden. Dabei wird den dort gefassten Beschlüssen in Akzeptanz der vor Ort ergangenen Willensbildung seitens der Samtgemeinde Baddeckenstedt Folge geleistet. Insofern verweise ich auch auf meine schriftliche Stellungnahme vom 27.01.2012 in diesem Verfahren.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle	

planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Aus vorgenannten Gründen kann den bereits mit Schreiben vom 27.01.2012 vorgetragenen positiven und negativen Beschlüssen der Samtgemeinde Baddeckenstedt und ihrer Mitgliedgemeinden hinsichtlich der Windenergienutzung nicht Folge geleistet werden.

Hinsichtlich der Akzeptanz vor Ort ist folgendes auszuführen:

Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand" bzw. im Sinne von "Akzeptanz" (siehe hierzu den Schluss der Ausführungen) aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt" hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Baddeckenstedt		
			Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. Der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z860 ID 302 (1 - 3/13)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Im Laufe des Verfahrens ist dann von Ihnen eine konkrete Eingrenzung der im Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt in Betracht kommenden Erweiterungsflächen für die Windenergie vorgenommen worden. So geht es nunmehr ausschließlich um eine Erweiterung des hier bestehenden Vorranggebietes für Windenergie Haverlah WF 7 in einem gegenüber dem ursprünglich vorgelegten Entwurf, wie es sich nun lt. Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" der von Ihnen vorgelegten Unterlagen darstellt. Dabei ist eine	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in das Beteiligungsverfahren gegebenen Flächenabgrenzungen um den 1. Entwurf der 1. Änderung des RROP im Bereich Windenergie handelt. Ein vorhergehender Entwurf existiert nicht. Vom Einwender hiermit gemeint ist vermutlich die ursprüngliche Potenzialflächenkulisse, welche vom Regionalverband bereits im Vorfeld des Entwurfs im Sinne einer transparenten Planung an die Gemeinden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Baddeckenstedt		
		nicht unerhebliche Verkleinerung der zunächst vorgesehenen Erweiterungsfläche von rund 185 auf ca. 100 ha vorgenommen worden. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass sich südwestlich der Potenzialfläche im Waldgebiet des Hainberges zunächst ein Bruthabitat des Schwarzstorches befindet und insofem eine mögliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten dieser störungsempfindlichen Art planungsrelevant vorliegen kann. Weiterhin tragen Sie vor, dass zu diesen Nahrungshabitaten ein Schutzabstand einzuhalten ist. Dies habe letztendlich Bedeutung für den nördlichen Teil der Potenzialfläche im Bereich des Hengstebaches, so dass fiir diesen Teil auf die Nutzung des nahen Umfeldes als Fläche für die Windenergie verzichtet werden sollte.	weitergegeben wurde. Diese Flächenkulisse war jedoch angesichts des frühen Verfahrenstands mit Ausnahme der Anwendung der harten und weichen Tabukriterien noch keinerlei Abwägung unterzogen worden. Insbesondere waren zu diesem Zeitpunkt bspw. keinerlei artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt, die nun im Rahmen der Abwägung, wie der Einwender korrekt erkennt, insbesondere im Norden zu einer Verkleinerung der ursprünglichen Fläche geführt haben.	
Z861 ID 303 (1 - 4/13)		Unter diesen Gesichtspunkten ist in den politischen Gremien der hiesigen Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde eine entsprechende Beratung Ihrer Planungsabsichten durchgeführt worden. Dabei ist anzumerken, dass in den Gemeinden Baddeckenstedt und Burgdorf regelrechte Beratungen zur Sache nicht stattgefunden haben, weil sich in deren Gemeindegebieten mit der nunmehr vorgesehenen Flächenausweisung keine Betroffenheiten ergeben. In den Gemeinden Heere und Sehlde hat man die Absichten zur Änderung des RROP mangels konkreter Auswirkungen in den dortigen Gebieten ebenfalls lediglich zur Kenntnis genommen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z862 ID 304 (1 - 5/13)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Förmliche Beratungen der Angelegenheit haben aber in den Gremien der Gemeinden Eibe und Haverlah sowie der Samtgemeinde Baddeckenstedt stattgefunden. Die Beschlussfassung gestaltet sich dort wie folgt: 1. Gemeinde Elbe: (einstimmiger Beschluss) Die Gemeinde Eibe stimmt der Absicht des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung mit der jetzt im Planentwurf vorgesehenen Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WF 7 mit Ausdehnung in das Gebiet der Gemeinde Elbe mit der Maßgabe zu, dass es sich hierbei um die Mindestgröße der Erweiterungsfläche handelt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe auch die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 859
Z863 ID 305 (1 - 6/13)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Unter dem Gesichtspunkt, dass es sich nach Aussage des ZGB (dortiger Punkt 3.2 der Anlage 2 zur Bergründung "Gebietsblätter" der Auslegungsunterlagen im RROPÄnderungsverfahren) am Hengstebach lediglich um ein "vermutliches Nahrungshabitat des Schwarzstorchs" handelt, wird der ZGB um PrUfung und Beurteilung der Frage gebeten, ob die ursprünglichen (Stand November 2012) in diesem Bereich vorgesehene Erweiterungsfläche mit einer Ausdehnung in Richtung Norden in der seinerzeit vorgesehenen Größe im weiteren Verfahren zur 1. Änderung des RROP so bestehen bleiben kann.	**Nicht folgen** Angesichts der räumlichen Situation mit dem Brutplatz des Schwarzstorchs am Hainberg und der benachbarten Niederung der Innerste, welcher der Hengstebach zufließt, erscheint eine Funktion des Hengstebachs als Nahrungshabitat weiterhin plausibel, wenngleich insoweit zuzustimmen ist, dass die Bedeutung des Hengstebachs für den Schwarzstorch sicherlich hinter jener der Innerste selbst zurücksteht. In diesem Zusammenhang muss jedoch betont werden, dass ausweislich des zugehörigen Gebietsblattes (Kap. 3.3) die Begrenzung des pot. Vorranggebiets im Norden nicht allein aus artenschutzrechtlichen Gründen erfolgt ist. Ein gewichtiger weiterer Grund war der Schutz des Landschaftsbilds innerhalb des von Salzgitter Höhenzug, Hainberg und Wallmoden nach nahezu allen Seiten von Höhenzügen eingerahmten Beckens vor einer übermäßigen kumulativen Beeinträchtigung	

			durch einen unverhältnismäßig großen und mit den weiteren bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Windparks zwischen Steinlah und Haverlah sowie nördlich von Ringelheim zusammenwirkenden "Mega-Windpark". Insbesondere soll auf diese Weise der nördliche Teil des Beckens von direkten Beeinträchtigungen freigehalten werden. Der Regionalverband hält daher an seiner bisherigen Beurteilung fest.	
Z864 ID 306 (1 - 7/13)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2. Gemeinde Haverlah : (zweigeteilter Beschluss) Mehrheitsbeschluss: Der Absicht des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) zur I. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP) bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergie mit der jetzt im Planentwurf vorgesehenen Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WF 7 mit Ausdehnung im Gebiet der Gemeinde Haverlah wird zugestimmt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 859
Z865 ID 307 (1 - 8/13)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Einstimmiger Beschluss: Die Ausweisung von Flächen zum Ausbau der Windenergie südlich der B 6 wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Der Regionalverband folgte im Rahmen der 1. Offenlage dem Wunsch der SG Baddeckenstedt bzw. der Gemeinde Haverlah südlich der B 6 kein Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden und lässt in dieser Hinsicht auch keinen Abwägungsspielraum zu. Aufgrund dessen hat der Plangeber auf der Grundlage eines solchen Planungskonzepts Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt. Der Windenergie positiv oder negativ zugewendete Städte und Gemeinden bilden dabei kein hartes oder weiches Kriterium. Auch auf der zweiten Planungsebene besteht kein Abwägungsspielraum, weil dies einer unzulässigen „Zurufsplanung“ gleich käme (OVG Koblenz, Urt. v. 02.10.2007, 8C 11412/06). So waren im weiteren Verfahren auch die Flächen südlich der B 6 in die Abwägung einzustellen.	**s. Zeile(n)** 859
Z866 ID 308 (1 - 9/13)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Dabei ist der Gemeinde Haverlah bewusst, dass konkrete Planungsabsichten in Bezug auf den zweiten Teil des Beschlusses derzeit von Ihnen nicht vorliegen. Es hat aber eine dahingehende Anfrage hier im Hause gegeben. Durch eine derartige Flächenausweisung würde aber die städtebauliche Weiterentwicklung von Haverlah mangels anderer Alternativen erheblich gestört sein. Daher wird Wert darauf gelegt, auch diese Willensäußerung der Gemeinde Haverlah zur Kenntnis zu nehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Regionalverbandes zwischenzeitlich auch eine Planungsabsicht südlich der B 6 besteht. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Z867 ID 309 (1 - 10/13)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Letztendlich hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Baddeckenstedt folgenden Beschluss einstimmig gefasst: Die Samtgemeinde Baddeckenstedt nimmt die Absicht des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP) bzgl. der Weiterentwicklung der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Baddeckenstedt		
		Windenergienutzung zur Kenntnis.		
Z868 ID 310 (1 - 11/13)		Die im Rahmen der hierzu durch die beiden betroffenen Mitgliedsgemeinden Elbe und Haverlah vorgesehenen bzw. beschlossenen Stellungnahmen werden billigend zur Kenntnis genommen und dem ZGB fristgemäß bis 31.01.2014 in einer dementsprechenden gebündelten Stellungnahme übersandt.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z869 ID 311 (1 - 12/13)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zusammenfassend bleibt also festzuhalten, dass -einer Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes WF 7 (Gemeinde Haverlah) mit nördlicher Ausdehnung in der Gemarkung Haverlah und in die Gemeinde Elbe zugestimmt wird, wobei es sich bei der jetzt vorgesehenen Erweiterungsflächen um die Mindestgröße handeln soll -zu prüfen ist, ob die ursprünglich vorgesehene Erweiterungsfläche nach dem Stand von November 2011 in der damaligen Größe bestehen bleiben kann -eine Ausweisung von Windenergieflächen südlich der B 6 in der Gemeinde Haverlah weiterhin abgelehnt wird	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der geforderten Prüfung, ob die Erweiterungsfläche "nach dem Stand von November 2011 in der damaligen Größe bestehen bleiben kann", wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 860
Z870 ID 312 (1 - 13/13)		Namens der Samtgemeinde Baddeckenstedt und ihrer Mitgliedsgemeinden bitte ich um Kenntnisnahme und Berüksichtigung der hier ergangenen Stellungnahme. Für evtl. entstehende Rückfragen stehe ich gerne zm Verfügung. Einer weiteren Beteiligung in der Fortführung des Verfahrens sehe ich mit Interesse entgegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägungen zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **02.04.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Baddeckenstedt		
Z871 ID 22652 (2 - 1/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) in der Fassung der 2. Offenlage der Änderung bezüglich der Windenergienutzung war Gegenstand intensiver Beratungen in den Fraktionen der Samtgemeinde Baddeckenstedt sowie in den Mitgliedsgemeinden Elbe und Haverlah. Letztlich hat der Samtgemeindeausschuss in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgenden einmütigen Beschluss gefasst: 1. Grundsätzlich steht die Samtgemeinde Baddeckenstedt der Ausweisung von weiteren Vorranggebieten für die Windenergienutzung positiv gegenüber. 2. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt lehnt jedoch mit aller Entschiedenheit eine Erweiterung des vorhandenen Vorrangstandortes Baddeckenstedt / Haverlah WF7 ab, weil dadurch die städtebauliche Situation des Ortsteiles Haverlah, die bei der Verwirklichung dieser Planungsüberlegungen durch Infrastruktureinrichtungen umzingelt ist, erheblich beeinträchtigt wird.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die	**s. Zeile(n)** 15763 18712 21728

höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982)

Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung"). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG.

Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Der Regionalverband hat sich dazu entschlossen, den städtebaulichen Planungsabsichten der Samtgemeinde Baddeckenstedt keine Bedeutung für die Erweiterung des Vorranggebietes zuzumessen. Dies stellt keine Missachtung des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG dar. Denn der Plangeber hat keine relevanten Belange der Siedlungsentwicklung erkennen können. Es sei darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Baddeckenstedt seit Beginn des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des RROP 2008 kein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan eingeleitet hat. Der Plangeber hält das Anliegen, der Windenergienutzung den Raum zu verschaffen, der ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB entspricht, für wichtiger als die „bloßen“ Absichten der Gemeinde zur zukünftigen Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, warum sich der Ortsteil Haverlah nicht auch in andere Himmelsrichtungen als Westen entwickeln könnte. So erscheint beispielsweise eine Entwicklung gen Süden oder Norden weiterhin möglich. Schließlich stellt die potentielle Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Haverlah nicht die weitere Siedlungsentwicklung insgesamt in Frage, zumal auch ein Heranwachsen von Siedlungen an Vorranggebiete Windenergienutzung im immissionsschutzrechtlichen Rahmen möglich ist.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass noch genügend Flächenreserven in bestehenden Baugebieten und auch noch Kapazitäten für die Innenentwicklung im Nordwesten der Ortschaft Haverlah vorhanden sind (siehe dazu die angegebenen Zeilennummern).

Z872
ID 22653
(2 - 2/12)

WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

3. Vielmehr begrüßt die Samtgemeinde im Einklang mit der Gemeinde Elbe eine Erweiterung des Vorranggebietes Richtung Norden. Deshalb wird der ZGB aufgefordert durch ein externes Gutachten verbindlich zu prüfen, bzw. nachzuweisen, ob es sich bei der Hengstebachniederung tatsächlich um ein essentielles Nahrungshabitat des Schwarzstorches handelt.

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 30.01.2014 verwiesen. Der Einwender liefert keinerlei neue Argumente oder Hinweise zu veränderten Sachverhalten, welche eine Neubewertung der Situation durch den Plangeber erfordern würden.
Grundsätzlich ist auf den Abwägungsspielraum des Plangebers sowie die Tatsache zu verweisen, dass der Plangeber nicht dazu verpflichtet ist auch tatsächlich alle Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, die aus rein rechtlicher Sicht für diese geeignet wären (siehe u.a. OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Im vorliegenden Fall führt daher nicht allein die Sorge oder Wahrscheinlichkeit eines zu erwartenden

s. Zeile(n)
863

s. Methodenband
D 2.1.3

s. Gebietsblatt
WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

s. Umweltbericht
2.2.2.3

artenschutzrechtlichen Verbotes zum Verzicht auf eine weitere Nord-Erweiterung der Potenzialfläche, sondern die vom Regionalplaner in den Blick zu nehmende räumliche Gemengelage widerstreitender Belange, darunter die für den Regionalverband einmalige Beckenlage, die Lage der bestehenden WEA im Hinblick auf eine bestmögliche Eingriffsbündelung und die Nutzung des Hengstebaches durch den Schwarzstorch. Ein Nachweis der essentiellen Bedeutung des Hengstebaches für den Schwarzstorch ist somit nicht erforderlich. Hinsichtlich der grundsätzlichen Pflichten des Plangebers hinsichtlich des Artenschutzes und den konkreten Umgang des Regionalverbandes mit diesen Belangen im Zuge der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung wird zudem auf die entsprechenden Abschnitte des Methodenbandes und Umweltberichts verwiesen, wo das Vorgehen des Regionalverbandes ausführlich und transparent beschrieben ist.

Z873
ID 22654
(2 - 3/12)

WF Baddeckenstedt
Haverlah WF 7 Erweiterung

4. Insofern schließt sich die Samtgemeinde der Stellungnahme der Mitgliedsgemeinde Elbe in dieser Angelegenheit ausdrücklich an. Weiter wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde Haverlah ebenfalls eine eigene Stellungnahme, die von einem Fachanwalt ausgearbeitet wurde, in dieser Angelegenheit abgeben wird. Dieser Stellungnahme vom 20.05.2016 schließt sich die Samtgemeinde Baddeckenstedt bezüglich der Erweiterungsflächen südlich der B6 voll an und erhebt diese Stellungnahme insoweit zum eigenen Sachvortrag.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Z874
ID 22655
(2 - 4/12)

WF Baddeckenstedt
Haverlah WF 7 Erweiterung

Begründung:

Gegenstand der 2. Offenlage des RROP Windenergienutzung im Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt ist insbesondere die Überlegung, Flächen für die Windenergienutzung südlich der Bundesstraße 6 in der Gemarkung Haverlah auszuweisen. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass eine solche Gebietsausweisung bereits im Jahr 2014 (Schreiben der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 30.01.2014) durch die Gemeinde Haverlah abgelehnt worden ist. Auch heute lehnen sowohl die Gemeinde Haverlah als auch die Samtgemeinde Baddeckenstedt ausdrücklich eine derartige Gebietsausweisung einhergehend mit der Errichtung von Windenergieanlagen südlich der Bundesstraße 6 mit aller Entschiedenheit ab.

Die nunmehr vorgesehene Flächenausweisung südlich der Bundesstraße 6 belastet die hier lebenden Menschen in einem nicht hinzunehmenden Ausmaß, sodass von einer Sozialverträglichkeit der Planung des ZGB's nicht mehr auszugehen ist.

Nicht folgen

Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982)

Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch

s. Methodenband
E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
02.04.02		**20.05.2016**	Samtgemeinde Baddeckenstedt		
		2. Beteiligungsverfahren			

nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung"). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
02.04.02		**20.05.2016**	Samtgemeinde Baddeckenstedt		
		2. Beteiligungsverfahren			

abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Als Träger der Regionalplanung besitzt der Regionalverband für das gesamte Verbandsgebiet den Planungsauftrag und die Planungshoheit. Er ist in dieser Funktion nicht an die Beschlüsse einzelner Kommunen, sondern an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden, welche dem vorliegenden Planungskonzept zugestimmt hat. Die mit dem Schutzgut Mensch verbundenen Belange wurden im Planungskonzept des Regionalverbandes ausweislich des Methodenbands umfassend und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Darüber hinaus wurden pot. Beeinträchtigungen von Wohn- und Erholungsfunktionen auch im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Gebietsblättern umfassend beleuchtet und abwägend berücksichtigt.
Dem Regionalverband ist sich der Sorgen der betroffenen Bevölkerung bewusst. Im Rahmen zahlreicher Informationsveranstaltungen und persönlicher Gespräche hat sich der Regionalverband mit den vorgebrachten Bedenken auseinandergesetzt und die schützenswerten Belange in sein Konzept eingearbeitet. Der Regionalverband hat daher an zahlreichen Stellen dem Schutzgut Mensch über das gesetzlich zwingende Maß hinaus Rechnung getragen. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet. Darüber hinaus hat er diesen Mindestabstand in Gestalt der Tabuzonen im Einzelfall noch vergrößert, sofern dies zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen im Einzelfall angezeigt war (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands); vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgaben OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 17.05.2013,1 C 11003/12 Rn. 53).

An den unter Berücksichtigung der Konfliktintensität und der Wirtschaftlichkeit ermittelten, günstigsten verbliebenen Standorten für die Windenergienutzung wie im potenziellen Vorranggebiet überwiegt das öffentliche Interesse am Klimaschutz und an der Nutzung regenerativer Energiequellen.

Der Regionalverband hat zum Schutz von Siedlungsbereichen diese von Windenergienutzung freigehalten und zudem pauschale Schutzpuffer zur Anwendung gebracht. Einen höheren Schutzabstand als 1.000 m zu Siedlungsbereichen sowie 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene nicht für geboten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt.

Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des NLT (Stand: 15.11.2013) lediglich ein Schutzabstand von

			400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Eine übermäßige, unzumutbare Belastung für die Bevölkerung der Samtgemeinde Baddeckenstedt ist für den Plangeber nicht erkennbar Der Einwender macht nicht deutlich, weshalb der Ortsteil Haverlah hier ein Einzelfall sein soll, der eine Ausnahme von den pauschalen Schutzabständen begründen würde.	
Z875 ID 22656 (2 - 5/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Auch der Hinweis auf den Rückbau der Anlagen zwischen Haverlah und Steinlah ist mehr Spekulation als Gewissheit. Diese Anlagen haben Bestandsschutz und werden nach den konkreten Angaben des Grundstückseigentümers repowerd. Dies ist auch nach der uns bekannten Gesetzeslage zulässig, sofern keine neuen raumbedeutsamen Anlagen errichtet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber weist darauf hin, dass ein Repowering zwischen Haverlah und Steinlah nur in äußerst eingeschränktem Maße möglich sein wird. Die WEA können bei einem Repowering lediglich die geringe Höhe der jetzigen Anlagen beibehalten. Derartige Anlagen sind nicht mehr marktüblich. Sobald durch das Repowering eine Gesamthöhe, also inclusive Rotorblätter, von 100 m überschreitet, gilt eine Anlage als raumbedeutsam und fällt unter die Zielsetzung des RROP. Mit ihrer Lage außerhalb des Vorranggebietes und der Zielsetzung eines Rückbaus derartiger Anlagen würden sie gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen, wären also nicht genehmigungsfähig.	
Z876 ID 22657 (2 - 6/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Weiterhin ist zu bedenken, dass die Gemeinde Haverlah und hierbei insbesondere der Ortsteil Haverlah in einem nicht unerheblichen Maß mit infrastrukturellen Einrichtungen belastet sind. Dieses bezieht sich auf das Gemeindegebiet querende Bundesstraße 6, die Bahnstrecke Hildesheim - Goslar sowie die bereits bestehenden 25 Windenergieanlagen (6 Haverlah alt, 6 Ringelheim und 13 bisheriges Plangebiet nördlich der B6). Die angedachte Vervierfachung des Plangebietes führt zu einer nicht akzeptablen Abweichung von den in der Vergangenheit vom ZGB aufgestellten Kriterien zur Sozialverträglichkeit.	**Nicht folgen** Nach der 1. Offenlegung wurden einige Kriterien vom Plangeber einer Überprüfung und Konkretisierung unterzogen. Dabei ist deutlich geworden, dass eine Sozialverträglichkeit nur dann ein Kriterium darstellen kann, wenn es sich auf einen nachvollziehbaren, auf das gesamte Planungsgebiet anwendbaren Maßstab bezieht. Da bereits eine Reihe von Kriterien vorhanden sind, die der Sozialverträglichkeit dienen (siehe angegebene Kapitel des Methodenbands), ist es nicht erforderlich, ein neues, allein der Sozialverträglichkeit dienendes Kriterium, aufzustellen. Für den Entfall von Potenzialflächen im Süden und Südwesten sprechen die vorhandenen Kriterien zur Sozialverträglichkeit nicht, zumal eine Siedlungserweiterung in Richtung Süden und Südwesten sich auch nicht konkretisiert hat.	**s. Zeile(n)** 878 **s. Methodenband** E 2.2.3 E 3.1.4.3.5
Z877 ID 22658 (2 - 7/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die beabsichtigte Flächenausweisung beidseitig der B6 nimmt in hohem Maße negativ Einfluss auf das Landschaftsbild und führt zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensquatität der hier lebenden Menschen. Die sich aus der Planung ergebende fast komplette Durchschneidung der Ringelheimer Mulde und ihre Natur- und Landschaftsschutzrechtlichen Aspekte sind weder ausreichend angesprochen noch abgewogen worden. Dies ist inakzeptabel, da dieses Gebiet fast komplett von Landschaftsschutzgebieten umgeben ist und zudem durch den Lauf der Innerste (Naturschutzgebiet, EU-Vogelschutzgebiet etc.) durchquert wird. Auch sind die Konsequenzen für das Vorkommen der Rotmilane in dem Plangebiet weder untersucht noch berücksichtigt. Dies erscheint unverständlich, da insbesondere dieser Greifvogel durch	**Nicht folgen** Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend der umfassenden Ausführungen in Umweltbericht und Methodenband der Bestand planungsrelevanter Vogelarten in hinreichendem Umfang geprüft und entsprechende Daten erhoben sowie im Zuge der Abwägung in die Planung einbezogen wurden. Im vorliegenden Fall liegen keine Hinweise auf nicht berücksichtigte Brutvorkommen des hier angesprochenen Rotmilans vor und werden auch nicht vom Einwender beigebracht. Eine zusätzliche Kartierung ist - in diesem Fall, ohne entsprechende Hinweise oder Veranlassung - nicht Aufgabe der Regionalplanung und hat im Zuge der nachfolgenden Planungs-	**s. Methodenband** D 2.1.3 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

		Windenergieanlagen als stark gefährdet angesehen wird.	und Genehmigungsverfahren zusammen mit der dann erforderlichen artenschutzrechtlichen Letztentscheidung, welche auf Ebene der Raumordnung faktisch und realistischer Weise nicht getroffen werden kann, zu erfolgen. Der Regionalverband bewertet ferner die landschaftliche Situation innerhalb des Baddeckenstedter Beckens (zu welchem selbstverständlich auch die Ringelheimer Mulde gehört; allein aus der nicht Nicht-Benennung räumlicher Detailbezeichnungen kann keineswegs auf eine Nicht-Berücksichtigung entsprechender Teilräume geschlossen werden, vielmehr ist die Raumordnung entsprechend ihres Betrachtungsmaßstabs von 1:50.000 bis 1:100.000 gezwungen zu aggregieren und generalisieren) grundlegend anders als der Einwender. Bereits ein Blick auf das örtliche Relief (auf Basis eines hochauflösenden Digitalen Geländemodells) widerlegt die Einwendung, die Planung des Regionalverbandes durchschneide die genannte Ringelheimer Mulde auf nahezu ganzer Länge. Richtig ist hingegen, dass das geplante Gebiet samt der im Zuge der 2. Offenlage hinzugekommenen Flächen südlich der B 6 auf einem von Osten nach Westen auslaufenden Hangvorsprung des Salzgitter Höhenzugs gelegen sind. So ist das geplanten VR WEN mit einer mittleren Höhe um die 150 m über NN gegenüber den benachbarten Niederungen von Hengstebach, Innerste und auch der zentralen Ringelheimer Mulde um gut 15 m erhaben. Darüber hinaus bestehen südlich der B 6 auf Ringelheimer Gebiet bereits 6 WEA, sodass Natur und Landschaft hier im Zusammenwirken des bestehenden VR WEN WF7 mit diesen Anlagen bereits deutlich vorbelastet sind, wohingegen der nördliche Beckenraum noch vglw. geringer betroffen ist. Dem Bündelungsgrundsatz folgend hat sich der Regionalverband daher gerade auch aus Gründen des Landschaftsschutzes für eine Begrenzung des Standortes im Norden zugunsten einer Erweiterung und Bündelung der beiden Bestands-Windparks im Süden entschieden. Der Vorwurf einer Vernachlässigung natur- und landschaftsschutzrechtlicher Aspekte läuft damit offensichtlich ins Leere.	
Z878 ID 22659 (2 - 8/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die von Ihnen ermittelte Umkreisung des Ortsteiles Haverlah mit 118 Grad und somit knapp unterhalb der Grenze von 120 Grad wird unsererseits als sehr kritisch betrachtet. Dies insbesondere auch bezüglich des von Ihnen im Rahmen der Infoveranstaltung vorgebrachten angeblichen Rückbaus der Windenergieanlagen bei Steinlah.	**Nicht folgen** Der Regionalverband berücksichtigt bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die besondere Bedeutung des Schutzguts Mensch. Da im Planungsraum des Regionalverbandes Potenzialflächen vorhanden sind, die mehrere Kilometer lang sind und Siedlungen umfassen, hat er zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Beeinträchtigungen ein Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen zur Anwendung gebracht (siehe Bezug zum Methodenband). Denn eine vollständige Festlegung dieser Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung könnte zur Folge haben, dass Windenergieanlagen eine den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Damit wären schwerwiegende visuelle Beeinträchtigungen verbunden, die der Regionalverband aus Vorsorgeerwägungen vermeiden möchte. Das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen ist eine modifizierte Variante des in der 1. Offenlage beschriebenen 120°-Kriteriums. Das früher zur Anwendung gebrachte 120°–Kriterium wurde verändert, da Stellungnahmen in der 1. Offenlage Ungenauigkeiten des Ansetzens des Scheitelpunkts auf der Hälfte des betroffenen Ortsrandes in der zweiten Häuserreihe aufgezeigt hatten. Nunmehr ist der Ansatzpunkt des	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

Winkels in den Siedlungsschwerpunkt gelegt worden.
Der Regionalverband betrachtet bei der Anwendung des Kriteriums im Rahmen einer Einzelfallprüfung die jeweilige örtliche Situation. Er geht dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts von einer oder mehreren Konzentrationszonen mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Das Kriterium berücksichtigt, dass das Sichtfeld des Menschen i.d.R eine horizontale Ausdehnung von ca. 170° bis 180° hat und soll eine vollständige Verstellung des Sichtfelds mit Windenergieanlagen vermeiden. Aus Sicht des Regionalverbandes sind nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Bei der Anwendung des Kriteriums werden sowohl Windenergieanlagen in Vorranggebieten als auch Bestandsanlagen einbezogen, da beide gleichermaßen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen können. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, werden als eine Fläche gewertet, wobei es sich bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für die Einzelfallbetrachtung spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene, technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist der Regionalverband im vorliegenden Fall wie auch im Gebietsblatt zusammenfassend dokumentiert zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umfassungswirkung - mit der auch nach hiesiger Auffassung selbstverständlich Beeinträchtigungen einhergehen - noch tolerierbar ist und das zumutbare Maß nicht übersteigt. In diesem Zusammenhang ist selbstverständlich auch zu berücksichtigen, dass die WEA bei Steinlah künftig nicht in einem Vorranggebiet raumordnerisch gesichert sein werden und somit keine Möglichkeit des Repowerings an Ort und Stelle besteht. Angesichts des Alters der Anlagen von ca. 20 Jahren und der somit bereits auslaufenden EEG-Vergütung kann sehrwohl innerhalb der Geltungsdauer des RROP mit einem Rückbau dieser WEA gerechnet werden (hierzu siehe auch http://www.sonnewindwaerme.de/windenergie/wea-weiterbetrieb-braucht-geeignete-rahmenbedingungen) .

Z879
ID 22660
(2 - 9/12)

WF Baddeckenstedt
Haverlah WF 7 Erweiterung

Die Flächenausweisung beidseits der Bundesstraße hat unseres Erachtens nach auch für den Kfz-Verkehr negative Auswirkungen zur Folge, da Wahrnehmungen auf beiden Seiten dieser vielbefahrenen Straße eintreten. Insbesondere bei Dunkelheit und der dann notwendigerweise eintretenden starken Beteuerung werden Lichteffekte erzeugt, die zumindest eine erhöhte Wahrnehmung für die Fahrzeugführer zur Folgen haben. Selbst in Ihrem Änderungsentwurf wird dies unter Punkt D 2.26 angeben. Hier ist ausgeführt, dass die Anlagen in der Dunkelheit ein auffälliges und weithin sichtbares

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16,

s. Methodenband
D 2.2.6
D 2.4.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Baddeckenstedt		
		Element darstellen.	ZNER 2004, S. 311). § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG regelt die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zu Straßen (siehe hierzu das angegebene Kapitel des Methodenbands). Auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind diese Belange zu beachten. In der Regel sind Schutzabstände von 40 m zu Bundesstraßen erforderlich.	
Z880 ID 22661 (2 - 10/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Abgesehen von diesen optischen Wahrnehmungen muss man auch den konstanten Lärmpegel durch die starke Frequentierung der Bundesstraße 6 und der bestehenden sowie insbesondere geplanten neuen Windenergieanlagen auf die Bevölkerung d.h. die Menschen in Haverlah bedenken. Der Aufenthalt im Freien im Bereich von Haverlah (z. B. von Spaziergängen in der freien Landschaft verliert somit in hohem Maße an Attraktivität und Erholungswert. Daran kann auch der vorgesehene Siedlungsabstand der neuen Anlagen von 1.000 m zum Ort Haverlah nichts ändern. Insoweit ist festzustellen, dass das Schutzgut Mensch bei der planerischen Ausweisung nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Dazu passt auch die von Ihnen getroffene Aussage, dass das Kriterium der Sozialverträglichkeit heutzutage in einem solchen Verfahren keine Rolle spielt. Dies wird im Interesse der hier lebenden Einwohnerinnen und Einwohner nicht nur bedauert, sondern letztlich angezweifelt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vom Regionalverband festgelegten Mindestabstände zu geschlossenen Siedlungen berücksichtigen bereits die mit WEA einhergehenden Lärmemissionen und stellen sicher, dass die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden können. Darüber hinaus hat der Regionalverband mit der zusätzlichen Festlegung eines "weichen" Anteils des Siedlungspuffers bereits vorsrogenden Emissionsschutz betrieben. Es ist diesbezüglich jedoch Aufgabe des Plangebers die Interessen der Windenergienutzung und die aus ihrer baurechtlichen Privilegierung (§ 35 BauGB) resultierenden Anforderungen gegen pot. Widerstreitende Belange abzuwägen und ihr ausreichend, d.h. substanziell Raum zu verschaffen. Dies hat der Regionalverband getan. Hinweis: Die Lärmemissionen von WEA und aus dem Straßenverkehr können aufgrund der unterschiedlichen Frequenzbereiche und Belastungsformen (Intervall vs. Dauerhaft) nicht ohne weiteres aufsummiert werden. Darüber hinaus widerspricht sich der Einwender sofern er einerseits die starke bereits bestehende Belastung durch die B 6 anführt und andererseits allein die Erweiterung des VR WEN für den Verlust des Erholungswerts der Landschaft verantwortlich macht. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass im Umfeld der benachbarten Ortschaften in geringer Entfernung mit dem Salzgitter Höhenzug und dem Hainberg sehr gut geeignete und störungsarme Naherholungsräume auch weiterhin zur Verfügung stehen werden.	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Z881 ID 22662 (2 - 11/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Abschließend ist nach den bisherigen politischen Beratungen festzustellen, dass unseres Erachtens die aktuelle Ausweisung von Vorrangebietsflächen südlich der B6 den Grundsätzen des Niedersächsischer Raumordnungsgesetzes widerspricht, wonach - für alle Teile des Landes dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse anzustreben sind und - die Siedlungs- und Freiraumstruktur so entwickelt werden soll, dass die Eigenart des Landes seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten bleibt. Diese Grundsätze werden mit der Platzierung weiterer Windenergieanlagen im Ortsteil Haverlah in erheblichem Maße verletzt und der Ort vielmehr übermäßig mit der Aufstellung weiterer Windenergieanlagen strapaziert. Die in Haverlah lebenden Menschen werden mit der Häufung infrastruktureller Anlagen belastet. Mit dem Leitbild der Samtgemeinde Baddeckenstedt „Im Mittelpunkt steht der Mensch" ist dies keineswegs auch nur annähernd in Einklang zu bringen. Insoweit ist festzustellen, dass die	**Nicht folgen** Die Ausweisung des Vorranggebietes WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung widerspricht keineswegs den genannten Grundsätzen der Raumordnung. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Der Regionalverband sorgt mit der Rücknahme von Potenzialfläche im Norden und Nordosten dafür, dass ein optisches Zusammenwachsen mit dem bestehenden Windpark nördlich von Haverlah vermieden wird. Der Gleichbehandlungsgrundsatz macht es erforderlich, das Planungskonzept für die Samtgemeinde Baddeckenstedt genauso so anzuwenden, wie für das übrige Verbandsgebiet. Eine übermäßige Belastung im Vergleich zu anderen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Baddeckenstedt		
		weitere Entwicklung des Ortsteiles Haverlah nachhaltig und dauerhaft gestört ist.	Standorten ist nicht erkennbar.	
Z882 ID 22663 (2 - 12/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Folgt man den von Ihnen vorgebrachten Argumenten der bereits vorliegenden infrastrukturellen Vorbelastungen ist zu befürchten, dass bei einer künftigen Fortschreitung des RROP im Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt weitere Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Auf ein derartiges Zukunftsszenario ist nur mit einer Ablehnung der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen südlich der B6 zu reagieren.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat die räumliche Gemengelage widerstreitender Belange, darunter die für den Regionalverband einmalige Beckenlage, die Lage der bestehenden WEA im Hinblick auf eine bestmögliche Eingriffsbündelung in seiner Abwägung berücksichtigt. "Ein „Auffüllen“ des (Baddeckenstedter) Beckenraumes mit WEA ist nicht mit dem planerischen Ziel des Regionalverbandes vereinbar, einen umfangreichen, aber gleichzeitig nachhaltigen und die Dimensionen der Landschaft wahrenden Ausbau der Windenergienutzung zu verwirklichen. " (siehe unter 3.1.4 des Gebietsblattes). Die weitere Entwicklung des Verbandsgebietes auch im Hinblick auf den Stellenwert der WEN bleibt der zukünftigen Regionalplanung überlassen. Aufgrunddessen wurde die Potenzialfläche stark verkleinert, die bestehenden Anlagen nördlich von Haverlah Im Übrigen sei auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 871 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Beteiligtennummer **02.04.02.03**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Elbe über Samtgemeinde Baddeckenstedt		
Z883 ID 22648 (1 - 1/4)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die Gemeinde Elbe ist mit Ihrem Schreiben vom 18.03.2016 an den Planungen des ZGB als überörtlicher Träger der Regionalplanung im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms beteiligt worden. Zu den Planungsabsichten und Inhalten soweit sie sich auf das hier betroffene Gemeindegebiet beziehen, wird im Einzelnen form- und fristgerecht Stellung genommen: Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Elbe hat sich in seiner Sitzung am 02.05.2016 intensiv mit dem Thema der Windenergienutzung auseinandergesetzt. Zunächst ist festzuhalten, dass man dem Ausbau der erneuerbaren Energien positiv gegenübersteht und insofern als örtliche betroffene Gemeinde zum Gelingen der Energiewende auch einen Beitrag leisten möchte. Diesen Willen hat die Gemeinde Elbe bereits in den Jahren 2013 und 2014 kundgetan, indem sie entsprechende Beschlüsse gefasst hat, die Ihnen dann mit Schreiben der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 30.01.2014 auch so übermittelt worden sind. Ich erlaube mir an dieser Stelle, die beiden einstimmig gefassten	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zur Prüfung einer nördlichen Erweiterung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02.03**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Elbe über Samtgemeinde Baddeckenstedt		
		Beschlussteile noch einmal zu übermitteln: 1. Die Gemeinde Elbe stimmt der Absicht des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung mit der jetzt im Planentwurf vorgesehenen Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WF 7 mit Ausdehnung in das Gebiet der Gemeinde Elbe mit der Maßgabe zu, dass es sich hierbei um die Mindestgröße der Erweiterungsfläche handelt. 2. Unter dem Gesichtspunkt, dass es sich nach Aussage des ZGB (dortiger Punkt 3.2 der Anlage 2 zur Begründung „Gebietsblätter" der Auslegungsunterlagen im RROP-Änderungsverfahren) am Hengstebach lediglich um ein „vermutliches Nahrungshabitat des Schwarzstorchs" handelt, wird der ZGB um Prüfung und Beurteilung der Frage gebeten, ob die ursprünglich (Stand November 2011) in diesem Bereich vorgesehene Erweiterungsfläche mit einer Ausdehnung in Richtung Norden in der seinerzeit vorgesehenen Größe im weiteren Verfahren zur 1. Änderung des RROP so bestehen bleiben kann. Im Rahmen der jetzt von Ihnen vorgenommenen Offenlage und hiermit einhergehend der Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Gemeinde Elbe kann ich Ihnen mitteilen, dass an dieser Beschlusslage auch weiterhin festgehalten wird.		
Z884 ID 22649 (1 - 2/4)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Es ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen, dass im jetzigen Beteiligungsverfahren die vorgesehene Erweiterungsfläche im Bereich der Gemeinde Elbe nicht geändert worden ist. Ferner werden auch keine Aussagen zum angeblichen Nahrungshabitat des Schwarzstorches im Bereich des Hengstebaches getroffen. Auf Anfrage wurde dann durch Ihr Haus mitgeteilt, dass es fundierte Erkenntnisse über die Anwesenheit des Schwarzstorches an der genannten Stelle gebe. Dabei muss man sehen, dass es sich eben nicht (wie an anderen Stellen im ZGB-Gebiet) um ein essentielles, sondern nur um ein vermutetes Nahrungshabitat handelt. Hier stellt sich die Frage nach einer Offenlegung dieser Erkenntnisse ebenso wie die Frage danach, wie alt diese Erkenntnisse sind. Außerdem könnte es in Betracht kommen, durch bestimmte Maßnahmen wie Weglockung (z. B. Anlage eines Tümpels oder Vernässung von Boden an anderer Stelle) dem Schwarzstorch ein anderes Nahrungsangebot zu unterbreiten. Abgesehen davon dürfte dieser ohnehin eher im Bereich der Innersteaue, insbesondere auch im Bereich der ehemaligen Klärteiche der damaligen Zuckerfabrik Baddeckenstedt nach Nahrung suchen, wo er ein reichliches Angebot vorfindet. Insofern wird ohnehin bezweifelt, ob der Schwarzstorch zur heutigen Zeit überhaupt (noch) den Bereich am Hengstebach zur Nahrungsaufnahme	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird zunächst auf die Abwägung in der angegebenen Zeile verwiesen. Grundsätzlich ist auf den Abwägungsspielraum des Plangebers sowie die Tatsache zu verweisen, dass der Plangeber nicht dazu verpflichtet ist auch tatsächlich alle Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, die aus rein rechtlicher Sicht für diese geeignet wären (siehe u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Im vorliegenden Fall führt daher nicht allein die Sorge oder Wahrscheinlichkeit eines zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotes zum Verzicht auf eine weitere Nord-Erweiterung der Potenzialfläche, sondern die vom Regionalplaner in den Blick zu nehmende räumliche Gemengelage widerstreitender Belange, darunter die für den Regionalverband einmalige Beckenlage, die Lage der bestehenden WEA im Hinblick auf eine bestmögliche Eingriffsbündelung und die Nutzung des Hengstebaches durch den Schwarzstorch. Ein Nachweis der essentiellen Bedeutung des Hengstebaches für den Schwarzstorch (welche der Regionalverband im Übrigen gar nicht annimmt) ist somit nicht erforderlich. Hinsichtlich der grundsätzlichen Pflichten des Plangebers hinsichtlich des Artenschutzes und den konkreten Umgang des Regionalverbandes mit diesen Belangen im Zuge der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung wird zudem auf die entsprechenden Abschnitte von Methodenband und Umweltbericht verwiesen, wo das Vorgehen des Regionalverbandes ausführlich und transparent beschrieben ist.	**s. Zeile(n)** 877 **s. Methodenband** D 2.1.3 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02.03**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Elbe über Samtgemeinde Baddeckenstedt		
		aussucht, der doch von den Horststandorten im Hainberg erheblich weiter entfernt liegt. Es wird darum gebeten, die vorliegenden Erkenntnisse hinsichtlich des Nahrungshabitats offenzulegen.		
Z885 ID 22650 (1 - 3/4)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die von Ihnen vorgebrachte Pufferzone von 2.000 Metern zum Wald als von Windenergieanlagen freizuhaltenden Fläche wird ferner durch jüngste Rechtssprechung in Frage gestellt. In dem Zusammenhang weise ich auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2015, 12 KN 216/13 hin, wonach Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen keineswegs als Tabuzone gelten. In dem Zusammenhang wird bezweifelt, dass die Festlegung einer wie von Ihnen gewählten Pufferzone zum Wald rechtlich haltbar ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber keine Pufferzonen zum Wald berücksichtigt. Zu vermuten ist, dass die 2 km-Pufferzone zum Salzgitter Höhenzug gemeint ist. Die nachfolgende Abwägung bezieht sich auf diesen Sachverhalt. Die Potenzialfläche liegt teilweise innerhalb der 2 km-Pufferzone (s. Bezug zum Methodenband) zum Salzgitter Höhenzug, in einem Bereich für den ein erhöhter Abwägungsbedarf besteht. Diese Pufferzone bedeutet nicht automatisch den Ausschluss der Windenergienutzung. Aufgrund der einzigartigen Beckenlage im Verbandsgebiet ist hier besonderer Bedeutung für den Tourismus bzw. der Naherholung, der i. d. R. von einer Windenergienutzung freigehalten werden soll. Einen Ausnahmetatbestand erkennt das Landschaftsbildgutachten in diesem Bereich nicht. Der Plangeber folgt der Bewertung des Landschaftsbildgutachtens und erachtet den Schutz des Landschaftsbildes höher als eine Windenergienutzung.	**s. Methodenband** D 2.1.1 E 2.1.2.3.21
Z886 ID 22651 (1 - 4/4)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	In den auf das hiesige Gebiet betroffenen Gebietsblättern gehen Sie ferner auf die von Ihnen vorgesehenen Maximalwerte von 4 Kilometern in der Längsausdehnung und 400 Hektar in der Gesamtgröße ein (Punkt 2.8). Hiernach würde die Entwicklung sämtlicher Potenzialflächen eine Überschreitung dieser Werte zur Folge haben. Es ist erkennbar, dass die von Ihnen vorgesehene neue Gesamtfläche eine Längsausdehnung von ca. 3,1 Kilometern aufweist und nach Ihren Angaben eine Gesamtflächengröße von 294 Hektar. Danach ist also erkennbar, dass bezogen auf beide Maximalgrößen durchaus noch Spielraum für eine Norderweiterung des neu zu planenden Erweiterungsgebietes vorhanden ist.	**Nicht folgen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Haverlah WF 7 soll bereits deutlich in nördliche Richtung erweitert werden. In Hinblick auf die Gemengelage in diesem Raum hinsichtlich der einzigartigen Beckenlage, der bestehenden Windenergieanlagen, dem Landschaftsbild sowie artenschutzrechtlicher Belange hält der Plangeber an seiner Abwägung fest (siehe auch Abwägung der vorhergehenden Belange). Auch wenn hinsichtlich der Kriterien der Maximalgröße und Längsausdehnung noch ein gewisser Spielraum zur Erweiterung wäre, sieht der Plangeber davon ab, denn er schafft mit seinem Konzept der Windenergienutzung im Verbandsgebiet bereits susbtanziell Raum (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.2.1
Beteiligtennummer **02.04.02.04**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Haverlah über Samtgemeinde Baddeckenstedt		
Z887 ID 23269 (1 - 1/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Mit Schreiben vom 30. Januar 2014 hat die Samtgemeinde Baddeckenstedt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der 1. Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 die Gebietsausweisung der Fläche „Haverlah WF 7 Erweiterung" (im Folgenden: WF 7) bereits abgelehnt. Der ZGB hält im vorliegenden geänderten Entwurf dennoch an dieser Fläche fest, die allerdings mit anderem Zuschnitt als Vorranggebiet festgelegt werden soll.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu den nachfolgenden Belangen wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02.04**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Haverlah über Samtgemeinde Baddeckenstedt		
		Die Gemeinde Haverlah lehnt eine Vorranggebietserweiterung bzw. -neufestlegung der Fläche zwischen Klein Elbe im Nordwesten, Steinlah im Nordosten und Haverlah im Südosten im Rahmen der vorgesehenen Gebietskulisse der 2. Offenlage als WF 7 entschieden ab. Im nunmehr vorliegenden Entwurf soll das Bestandsgebiet nicht mehr nur - wie noch in der Gebietskulisse, die der 1. Offenlage zu Grunde lag - in nördlicher Richtung um 106 ha erweitert werden, sondern darüber hinaus soll eine Erweiterung südlich der B6 erfolgen um weitere 111 ha. Im äußersten Südwesten erfährt dabei die bisherige Potenzialfläche sogar in Richtung des Guts Söderhof eine Erweiterung. Das Bestandsgebiet entspricht weitestgehend flächendeckend (mit Ausnahme einer Pufferzone zur B6) der Sonderbaufläche der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mit Einwendungen gegen diese Fläche ist die Gemeinde Haverlah nicht präkludiert (vgl. 1.). Die Festlegung eines Vorranggebietes in der vorgesehenen Größe entspricht in vielen Punkten nicht dem einheitlichen, gesamträumlichen Konzept des Planentwurfs (vgl. 2.). Durch eine Vorranggebietsausweisung des WF 7 wäre die Gemeinde Haverlah in einem weit überproportionalen Anteil durch die WEA-Nutzung belastet. Eine Gebietsdarstellung, die im Übrigen mit dem sogenannten Gegenstromprinzip nicht vereinbar ist, wäre damit nicht sozial verträglich (vgl. 3.). Die Festlegung des WF 7 würde zudem eine Weiterentwicklung der betroffenen Gemeinden weitestgehend oder völlig ausschließen (vgl. 4.).		
Z888 ID 23270 (1 - 2/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	1. keine Präklusion Entsprechend der Bekanntgabe sollen Stellungnahmen im Rahmen der 2. Offenlage nur zu den geänderten Teilen des Planentwurfes möglich sein, während im Übrigen die Präklusionswirkung gemäß § 3 Abs. 4 NROG greifen würde. Auf diese Rechtsfolgen der Fristversäumnis weist die Bekanntmachung jedoch nicht explizit hin, so dass eine Präklusion bereits insofern ausscheidet. Die Gemeinde Haverlah versteht die Entscheidung des EUGH (Urteil vom 15.10.2015, C- 137/14, juris) zur Unzulässigkeit der Präklusion nach bundesdeutschem Recht in Zusammenhang mit umweltrelevanten Genehmigungsentscheidungen so, dass diese auch auf das Aufstellungsverfahren/Änderungsverfahren und selbstverständlich die gerichtliche Kontrolle eines RROP anzuwenden ist. Eine Beschränkung einer gerichtlichen Kontrolle auf die Gründe, die in einem Rechtsbehelf (oder einem Beteiligungsverfahren) geltend gemacht wurden, ist damit unionsrechtswidrig. Die Gemeinde Haverlah geht weiterhin davon aus, dass die vorgebrachten Einwendungen eine fehlerhafte Beschlussfassung verhindern werden, also für die Rechtmäßigkeit des Plans entscheidend sind.	**Teilweise folgen** Zur Präklusionswirkung: Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender diesbezüglich vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02.04**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Haverlah über Samtgemeinde Baddeckenstedt		

Der ZGB hat nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG entschieden, dass Stellungnahmen nur zu dem geänderten Teil des Entwurfs möglich sind. Angesichts der verfolgten Methodik (Beschränkung auf farbliche Hervorhebungen) wird diese „Kann- Vorschrift" offensichtlich sogar eng interpretiert. Am Beispiel WF 7 zeigt sich, dass ein solches Vorgehen weder zulässig noch zielführend ist. Die Änderungen des Flächenzuschnitts führen zu einer geänderten Wirkung einer Potentialfläche in ihrer Gesamtheit auf die Umwelt und das regionalplanerische Konzept. Erst in der neuen Flächenkulisse erfolgt ein klar erkennbarer Lückenschluss zwischen den 6 Anlagen nördlich von Ringelheim und den 13 Anlagen in der Bestandsfläche. Die weiteren 6 Anlagen Steinlah und Haverlah werden ebenfalls noch deutlicher in einen riesigen Windpark eingebunden. Intention des Gesetzgebers kann es nur sein, dann, wenn für eine Potentialfläche keinerlei Änderungen für notwendig erachtet werden, keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dann jedoch, wenn diese Fläche aus welchen Gründen auch immer einer Änderung unterworfen ist, ist sie gänzlich und mit Blick auf alle infrage kommenden Aspekte den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und diese sind in den Stellungnahmen auch vollumfänglich zu berücksichtigen. Im Übrigen ist leider nicht ersichtlich, inwiefern die Planung auf die bisherigen Einwendungen abwägend reagiert hat.

Die Gemeinde Haverlah ist daher der Auffassung, dass alle hier teils erneut vorgetragenen Aspekte im Rahmen der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind.

Beschränkung auf die „geänderten Teile" es dem Plangeber „nur", die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen.

Der Einwender meint unzutreffend, der Plangeber schließe mit der Präklusion diejenigen Stellungnahmen aus, die sich auf die Auswirkungen der Änderungen beziehen. Es steht der Öffentlichkeit zu, zu allen Auswirkungen einer Verkleinerung oder Vergrößerung von Vorranggebieten Stellung zu nehmen. Die Hervorhebung der Änderungen durch farbliche Kennzeichnung dient der Kenntlichmachung der Änderungen gegenüber der 1. Offenlage und erlaubt es der Öffentlichkeit, die Änderungen schnell zu erfassen.

Der Einwender rügt, es sei in der Bekanntmachung nicht auf die Rechtsfolgen einer Fristversäumnis hingewiesen worden, allein hieran scheitere eine etwaige Präklusion von Stellungnahmen. Die Einwendung zu überzeugt nicht. Der Regionalverband hat in der Bekanntmachung zur 2. Offenlage auf die Rechtsfolgen des Fristablaufs hingewiesen. So heißt es in der Bekanntmachung ausdrücklich:
„Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 NROG können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben."

Die Präklusion scheitert auch nicht an dem von den Einwendern zitierten Urteil des EuGH vom 15.10.2015, C-137/14. Das Urteil betrifft andere Sachverhalte. Der EuGH stellte fest, dass bestimmte Normen des deutschen Verwaltungsrechts mit denen Klagemöglichkeiten eingeschränkt wurden, europarechtswidrig sind. Die Präklusionsregelungen nahmen bestimmten Klägern die Möglichkeit, im Gerichtsverfahren Sachverhalte geltend zu machen, die sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen hatten. Darum geht es vorliegend nicht.

Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt:
„Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind."
Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung.

Zur Abwägung aus der 1. Offenlage:
Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.
Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist

auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.
Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.
Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Der Plangeber hat alle genannten Belange zur 2. Offenlegung abgwogen.

Z889
ID 23271
(1 - 3/12)

WF Baddeckenstedt
Haverlah WF 7 Erweiterung

2. unbegründete Abweichungen vom gesamträumlichen Konzept

Ohne dass sich das betroffene Gebiet in erkennbarer Weise tatsächlich oder rechtlich anders darstellt, gelangt der ZGB unvermittelt zu einer von der 1. Offenlage abweichenden Flächenfestlegung, weicht dabei von den eigenen, konzeptionellen Ansätzen auf den beiden Planungsstufen ab und - dies ist für die Gemeinde Haverlah am wenigsten verständlich - begründet dies nicht einmal hinreichend. Die rechtlich gebotene nachvollziehbare Abwägung, die auch für eine rechtssichere Beschlussfassung über den Plan maßgeblich ist, ist hier nicht erkennbar. Hingewiesen wird auf die Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs im Urteil vom 20.5.2013, P. St. 2361, S. 27, juris.

Nicht folgen

Nach der 1. Offenlage erfolgte eine erneute Überprüfung der Planung, wobei sich herausstellte, dass keine ausreichenden Gründe für einen Wegfall der Fläche südlich der B 6 sprechen. Der Hinweis auf eine mangelnde Sozialverträglichkeit einer Erweiterung südlich der B6 ließ sich anhand der Kriterien des Planungskonzeptes nicht ausreichend belegen. Die bereits frühzeitig geäußerten Siedlungserweiterungspläne der Gemeinde Haverlah hatten sich in der Zwischenzeit nicht verfestigt, so dass derartige Belange nicht zu berücksichtigen waren. Allein dem Zuruf der Gemeinde, auf eine Planung südlich des B 6 zu verzichten, konnte der Plangeber nach einem maßgeblichen Urteil (siehe folgende Ausführungen) nicht mehr folgen.

Zur sog. Zurufsplanung sei auf Folgendes hingewiesen:
Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten Der ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort:

„Zurufsplanung"). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02.04**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Haverlah über Samtgemeinde Baddeckenstedt		
			Weiterhin ist der Einwand der unzureichenden Abwägung zurückzuweisen. Nach Auffassung des Plangebers ist die Abwägung zur Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung umfassend im Gebietsblatt dokumentiert.	
Z890 ID 23272 (1 - 4/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2.1 maximale Flächengröße/maximale Anlagenzahl Zur Ausweisung würde eine Fläche von insgesamt 294 ha kommen. Tatsächlich wäre die Fläche des Windparks unter Einbeziehung der bestehenden WEA-Standorte weit größer. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist von einer Windfarm dann auszugeben, wenn sich die Einwirkungsbereiche der WEA überlagern oder zumindest berühren. Dies kann mit Blick auf die Altanlagen zwischen Steinlah und Haverlah schwerlich in Abrede gestellt werden, die bereits jetzt bei einer Entfernung von lediglich etwas mehr als einem Kilometer zu den bestehenden Anlagen der Bestandsfläche kaum differenziert wahrgenommen werden können. Dass die Anlagen nördlich Ringelheim zu einer einheitlichen Windfarm gehören werden, erfolgt doch der Lückenschluss östlich von Haverlah, ist evident. Beide bestehenden Bereiche machen, je nach fiktivem Zuschnitt, in der Summe noch einmal rund 100 ha aus, so dass die vom ZGB postulierte Höchstgrenze von 400 ha erreicht oder sogar überschritten wird. Nicht nachvollziehbar sind die Überlegungen des ZGB, insofern bestehende Windenergieanlagen bzw. die Gebiete, die hiervon in Anspruch genommen werden, nicht einzubeziehen. Bestehende Windenergieanlagen beeinflussen und belasten den Raum in identischer Weise. Auch mit Blick auf die Geltungsdauer einer regionalplanerischen Festlegung von (mindestens) 10 Jahren wird sich hieran jedenfalls in Bezug auf die genannten WEA wenig ändern, wobei es nicht Aufgabe des ZGB im Rahmen der raumordnerischen Festlegungen sein kann, darüber zu spekulieren, ob bzw. wann Altanlagen abgebaut werden. Unerklärlich ist, warum die Nichtberücksichtigung von Altstandorten (auch mit Blick auf den Abstand, den die Parks untereinander einhalten sollen) mit Blick auf den Schutz der Alteigentümer erfolgen soll. Neufestlegung und neue Genehmigungsverfahren tangieren den Bestandsschutz bestehender Genehmigungen nicht. Eventuelles Repowering richtet sich nach dem im entsprechenden Genehmigungsverfahren geltenden Baurecht und Bauplanungsrecht. Belange von Alteigentümern sind also nicht erkennbar betroffen, wenn eine neue Planung des ZGB auf deren WEA Rücksicht nimmt, sie werden vielmehr eher geschützt (Windertrag, Turbulenzen etc.). Die Planung geht selbst davon aus, dass der Eingriff durch 25 bis 30 WEA in das Landschaftsbild so schwerwiegend ist, dass er nicht stattfinden soll. Der ZGB verzichtet zwar auf eine Begrenzung der zulässigen Anlagenzahl, diese erfolgt jedoch letztlich über die Begrenzung der zulässigen Flächengröße. Wenn in WF 7 weitere 14 Anlagen hinzutreten, dann besteht die Windfarm insgesamt aus 13+14+6+6= 39 Anlagen. Hier ist dem ZGB zuzustimmen: Dies findet keine Akzeptanz (Seite 105 der Begründung) und ist für das Landschaftsbild zerstörend!	**Nicht folgen** Die Berechnung der Einwenders kann nicht nachvollzogen werden. Zur Zeit sind 25 Anlagen im Baddeckenstedter Becken in Betrieb. Diese Anzahl wird im Zuge eines Repowerings zurückgehen. Es ist zu erwarten, dass die neu zu errichtenden WEA einer deutlich größeren Bauart beizumessen sind, was - aufgrund von notwendigen Abständen - die Anzahl deutlich verkleinert. Die Frage, welche Art von WEA, wo zu plazieren ist, obliegt jedoch den nachfolgenden Planungsebenen bzw. dem Genehmigungsverfahren. Bei großzügiger Bemessung der außerhalb des Vorranggebietes WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung liegenden Windparks ermittelt der Plangeber eine Fläche von 70 ha. Da dem Windpark zwischen Haverlah und Steinlah keine über 10 Jahre dauernde Zukunft beigemessen wird, würde lediglich eine Fläche von ca. 45 ha für den Windpark nördlich von Ringelheim zu den 294 ha des Vorranggebietes hinzukommen. Eine Überschreitung der Maximalgröße von 400 ha ist in keinem Fall gegeben. Der Plangeber hat sehr wohl die gesamträumliche Situation des Baddeckenstedter Beckens in seine planerischen Überlegungen und in die Abwägung einbezogen, wie im Gebietsblatt deutlich wird. Bestehende WEA werden laut Planungskonzept grundsätzlich nicht weggeplant (siehe hierzu das angegebene Kapitel des Methodenbands). Die sich außerhalb der Erweiterungsflächen befindlichen WEA entsprechen nicht den Kriterien des Planungskonzeptes und konnten aus dem Grunde nicht aufgenommen werden. Solange sie den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen genügen, genießen sie Bestandschutz. Zur Frage des Repowerings sei auf die Ausführungen zum angegebenen Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 875 **s. Methodenband** E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02.04**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Haverlah über Samtgemeinde Baddeckenstedt		
Z891 ID 23273 (1 - 5/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2.2 Abstand zu bestehenden Windparks Begreift man die 6 Anlagen zwischen Steinlah und Haverlah hingegen als eigenen Windpark, so tritt nun ein Windpark von mindestens 33 WEA in einer Entfernung von weit weniger als 2 km hinzu. Der vom ZGB in jedem Fall gewallte Mindestabstand von 3 km wird dann eindeutig unterschritten, ohne dass dies gerechtfertigt ist. Die landschaftliche Schönheit kann so sicher nicht mehr unbeeinträchtigt erlebt werden. Das Landschaftsbild ist vielmehr visuell überprägt und einzig bestimmt von dem Anblick auf Windenergieanlagen. Wegen der Nichtberücksichtigung bestehender WEA vergleiche oben unter 2.1.	**Nicht folgen** Die Bemessung der Abstände von Vorranggebieten untereinander betrifft lediglich Vorranggebiete Windenergienutzung (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands). Eine Überprägung der Landschaft wird nach Auffassung des Plangebers vermieden, indem ein Zusammenwachsen des Vorranggebietes WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung mit dem kleinen Windpark zwischen Haverlah und Steinlah vermieden wird. Die Gebiete wachsen nicht aufeinander zu, der bisherige Abstand wird nicht verkeinert. Auf diese Weise kann ein etwa 30° breiter Korridor im Nordwesten Haverlahs von WEA freigehalten werden. Grundsätzlich gilt zudem, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich jedoch im Bereich der Vorrangfläche nicht, während der Salzgitter Höhenzug und seine Pufferzone als von WEA freizuhaltende Bereiche gelten (vgl. Gutachten Landschaftsbild). Diese Pufferzone von 2 km wird bei der Erweiterung des Vorranggebietes Haverlah WF 7 gewahrt.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z892 ID 23274 (1 - 6/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2.3 Umfassungsschutz/120° Kriterium In Bezug auf den Umfassungsschutz lässt die nunmehr vorliegende Entwurfsfassung das 120° Kriterium als weiches Kriterium fallen. Wie ein Umfassungsschutz betroffener Ortslagen dennoch auf Ebene der Potenzialflächenauswahl erfolgen soll, ist zumindest wenig eingängig dargestellt. Offensichtlich sollen hier die bestehenden Altanlagen durchaus Berücksichtigung finden. Unter Berücksichtigung dieser Altstandorte ergibt sich für die Ortslage Haverlah ein Spektrum von rund 135° von Norden nach Südwesten, Steinlah wäre nur geringfügig weniger umbaut. Warum das 120° Kriterium aufgegeben wird, wird nicht dargestellt. Warum aber in seiner modifizierten Anwendung nun nur noch dann eine unzulässige Umfassung vorliegen soll, wenn die einzelnen WEA in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen (S. 116), ist nicht nachvollziehbar. Dies gilt schon deshalb, weil die Anlagen in modernen Dimensionen mit ihrem Wirkungsbereich angesichts der fußballfeldgroßen Rotoren auch dann noch eine Sperrwirkung haben. Fußnote 195 der Planung verweist auf eine Sichtachsenberechnung. Dies überzeugt jedoch weder mit Blick auf den Landschaftsschutz, noch mit Blick auf das Umfassungsverbot. Die Umfassung einer Ortslage wird nicht nur punktuell erlebt! Im Übrigen würde auch die Anwendung dieses zusätzlichen 50° Kriterium nicht dazu führen, dass in der Ortslage Haverlah nicht von einer unzulässigen	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die angegebene Zeile verwiesen. Das 120°-Kriterum ist entgegen der Annahme des Einwenders nicht entfallen. Das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen ist im Zuge des 2. Entwurfs lediglich in Form einer modifizierten Variante des in der 1. Offenlage beschriebenen 120°-Kriteriums zur Anwendung gekommen. Das früher zur Anwendung gebrachte 120°–Kriterium wurde verändert, da Stellungnahmen in der 1. Offenlage Ungenauigkeiten des Ansetzens des Scheitelpunkts auf der Hälfte des betroffenen Ortsrandes in der zweiten Häuserreihe aufgezeigt hatten. Nunmehr ist der Ansatzpunkt des Winkels in den Siedlungsschwerpunkt gelegt worden. Das Umfassungsverbot gilt ferner nur für Ortschaften und nicht für einige auch von Einwender aufgeführte Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, da diese einen geringeren Schutzan-spruch als Siedlungen im Innenbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherte Sied-lungen genießen. Denn Wohnnutzungen im Außenbereich müssen jederzeit damit rechnen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftli-chem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Der Regionalverband hat dieses Kriterium im Rahmen der einzelfallbezogenen Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch geprüft. In dieser Prüfung ist der Regionalverband im vorliegenden Fall wie auch im Gebietsblatt zusammenfassend dokumentiert zu dem Ergebnis gekommen, dass die	**s. Zeile(n)** 878 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02.04**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Haverlah über Samtgemeinde Baddeckenstedt		
		Umfassung auszugehen wäre. Legt man beispielsweise den Winkel auf die Einmündung der Gartenstraße auf die Feldstraße, dann liegt das Alt-Gebiet zu dem neuen Gebiet lediglich in einem Abstand von 30° entfernt. An dieser Unterschreitung ändert sich nichts, wenn man den Scheitel des Winkels auf die nördliche Ortsmitte legt. Die Einwohner von Steinlah blicken ebenso in Richtung Süden und Westen ausschließlich auf Windenergieanlagen, hier stellen die Anlagen in Ringelheim eine mögliche Lücke zwischen den Altanlagen und dem WF zu. Die Bewohner des Guts Söderhof sind ebenfalls massiv betroffen, ihnen wird der Blick von Norden nach Osten komplett verstellt. Hinzu tritt, dies erkennt auch die Planung, dass die freie Sicht von den Ortschaften aus nach Nordosten und Osten hin deutlich durch den angrenzenden Salzgitter- Höhenzug eingeschränkt ist, der ZGB wertet die Umweltauswirkungen auch insofern als „sehr deutlich negativ".	Umfassungswirkung noch tolerierbar ist und das zumutbare Maß nicht übersteigt. In diesem Zusammenhang ist selbstverständlich auch zu berücksichtigen, dass die WEA bei Steinlah künftig nicht in einem Vorranggebiet raumordnerisch gesichert sein werden und somit keine Möglichkeit des Repowerings an Ort und Stelle besteht. Angesichts des Alters der Anlagen von ca. 20 Jahren und der somit bereits auslaufenden EEG-Vergütung kann sehrwohl innerhalb der Geltungsdauer des RROP mit einem Rückbau dieser WEA gerechnet werden (hierzu siehe auch http://www.sonnewindwaerme.de/windenergie/wea-weiterbetrieb-braucht-geeignete-rahmenbedingungen) .	
Z893 ID 23275 (1 - 7/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2.4 Schattenschlag und Lärm Die Planung erkennt selbst, dass sie keiner Situation den planerischen Rahmen zur Verfügung stellen kann, bei der es zu einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten kommt. Dies kann jedoch in Bezug auf die mannigfaltigen, einander überlagernden Immissionen durch Schattenschlag und Lärm der WEA einer Windfarm von 39 Einzelanlagen angesichts der Entfernungen zu den Ortslagen keineswegs angenommen werden. Wiederum obliegt es dem ZGB, hier bereits die Belastungen durch die Bestandsanlagen zu berücksichtigen, was abwägungsfehlerhaft nicht erfolgt. Im Gebot der Konfliktbewältigung im Rahmen der Planung wird die konzeptionelle Herangehensweise des ZGB damit nicht gerecht.	**Nicht folgen** Die vom Regionalverband festgelegten Mindestabstände zu geschlossenen Siedlungen berücksichtigen bereits die mit WEA einhergehenden Lärmemissionen und stellen sicher, dass die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden können. Dies berücksichtigt bereits die sich überlagernden Effekte einzelner WEA bei größeren Windparks ("Windparkeffekt"). Darüber hinaus hat der Regionalverband mit der zusätzlichen Festlegung eines "weichen" Anteils des Siedlungspuffers bereits vorsorgenden Immissionsschutz betrieben. Es ist diesbezüglich jedoch Aufgabe des Plangebers die Interessen der Windenergienutzung und die aus ihrer baurechtlichen Privilegierung (§ 35 BauGB) resultierenden Anforderungen gegen pot. Widerstreitende Belange abzuwägen und ihr ausreichend, d.h. substanziell Raum zu verschaffen. Dies hat der Regionalverband getan. Darüber hinaus hat der Regionalverband die konkrete räumliche Situation vor Ort im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt beurteilt und hier u.a. die Lage von Siedlungsflächen zur Hauptwindrichtung in Bezug auf den Windpark sowie sehrwohl auch die bestehenden Vorbelastungen eingestellt. So heißt es bspw. in Kap. 3 des Gebietsblattes: "Relevante Vorbelastungen gehen insbesondere von drei bereits bestehenden Windparks innerhalb des Beckens aus. 13 WEA bestehen bereits im Gebiet des VR WEN WF 7. Zusätzlich sind der Potenzialfläche 7 WEA in etwa 1.000 m Entfernung zwischen Haverlah und Steinlah sowie 6 WEA in knapp 1.200 m Entfernung nördlich von Ringelah benachbart. Des Weiteren gehen Vorbelastungen von der südlich benachbarten B 6, einer 110 kV-Freileitung sowie einer Eisenbahnstrecke aus. Der gesamte Landschaftsraum ist massiv vorbelastet." Und weiter z.B. in Kap. 3.1.1 "Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Windparks nördlich von Ringelheim und Haverlah ergibt sich im Zusammenhang mit der pot. Erweiterung des Standortes zunächst keine Umfassung (siehe angegebenen Bezug zm Methodenband) der benachbarten Ortschaften, da der jeweils beeinträchtigte Horizontausschnitt knapp unterhalb des Orientierungswertes von 120° (1/3 des Horizonts) liegt."	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

Eine fehlerhafte Abwägung ist für den Regionalverband daher ausdrücklich nicht erkennbar.

Hinweis: Die Lärmemissionen von WEA und aus dem Straßenverkehr können aufgrund der unterschiedlichen Frequenzbereiche und Belastungsformen (Intervall vs. Dauerhaft) nicht ohne weiteres aufsummiert werden. Darüber hinaus widerspricht sich der Einwender sofern er einerseits die starke bereits bestehende Belastung durch die B 6 anführt und andererseits allein die Erweiterung des VR WEN für den Verlust des Erholungswerts der Landschaft verantwortlich macht. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass im Umfeld der benachbarten Ortschaften in geringer Entfernung mit dem Salzgitter Höhenzug und dem Hainberg sehr gut geeignete und störungsarme Naherholungsräume auch weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Z894

ID 23276

(1 - 8/12)

WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

2.5 Landschaftsschutz

Angesichts der Dimension des planerisch vorbereiteten Windparks von bis zu 39 WEA bleibt der Landschaftsschutz außen vor. Der ZGB versäumt es, hier mit angemessenem Abwägungsmaterial zu arbeiten. Eine belastbare Visualisierung erscheint zumutbar und ist ohne weiteres mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der Technik möglich. Nur so kann erreicht werden, dass der durch die Gebietsvergrößerung nach Süden hin noch größere Eingriff in den Schutz des Landschaftsbildes im Ergebnis richtig beurteilt wird und damit nicht erfolgt. Die weitestgehend schablonenhafte Zugrundelegung von Begutachtungen zum Landschaftsbild, die nicht die Beeinträchtigung durch WEA moderner Bauart zum Gegenstand haben, stellt einen Abwägungsfehler dar, der das Programm so fehlerhaft macht, dass es in keinem Fall zu einem richtigen Ergebnis kommen kann.

Die Gemeinde Haverlah erlaubt sich den Hinweis, dass auch nach aktueller Rechtsprechung durchaus die Verschandelung des Landschaftsbildes der Errichtung von WEA entgegenstehen kann, die Bewertung der Unbedenklichkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild also keinesfalls ein Selbstläufer ist. Gravierende Beeinträchtigungen sind unzulässig!

Die Gemeinde Haverlah fordert daher, dass der Eingriff in das Landschaftsbild im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Nutzungen erneut und fehlerfrei abgewogen wird (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 16.03.2012 - 2 L 2/11, juris.)

Nicht folgen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich flächenhaft jene Bereiche festlegt, auf denen eine Windenergienutzung aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange grundsätzlich ausgeschlossen ist (Negativplanung). Auf den verbleibenden Flächen, namentlich den Vorranggebieten Windenergienutzung, können Windenergieanlagen, jedoch vorbehaltlich der Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens, grundsätzlich errichtet werden. Der Regionalverband plant jedoch keineswegs bereits Windparks, noch besitzt er einen Einfluss auf die Anzahl der Anlagen. Bei der vom Einwender apodiktisch postulierten Zahl von 39 WEA kann es sich daher nur um eine auf der Flächenkulisse basierende Schätzung handeln. Hierbei bleibt der Einwender jedoch Angaben zu entscheidenden Rahmenbedingungen für seine Schätzung wie bspw. die Leistung der Anlagen schuldig. Aus den Ausführungen des Einwenders lässt sich ableiten, dass er die bestehenden Anlagen bei Steinlah in seine Kalkulation einbezieht. Gerade diese Anlagen sichert der Regionalverband indes nicht, sodass aufgrund der auslaufenden EEG-Förderung für die rd. 20 Jahre alten Anlagen zeitnah mit einem Rückbau gerechnet werden kann und ein Repowering an Ort und Stelle nicht möglich ist. Ähnliches gilt für den überwiegenden Teil der Anlagen nördlich von Ringelheim. Es verbleibt das geplante erweiterte Vorranggebiet mit einer Fläche von gut 290 ha, von denen auf etwa 80 ha gesicherter Fläche bereits 13 Alt-Anlagen vorhanden sind. Somit verbleiben ca. 200 ha für pot. neue WEA. Geht man von einem gängigen Flächenbedarf von 5 ha pro MW Leistung und modernen 3 MW-Anlagen aus, so könnten noch einmal 13 bis 15 WEA hinzukommen, sodass maximal knapp 30 WEA erreicht würden.
Das geplante VR WEN hält ferner die vom Regionalverband im Zuge der Abwägung gerade zum Schutz übermäßiger landschaftlicher Belastungen eingeführten Kriterien zur Begrenzung der Maximalgröße von VR WEN deutlich ein. Weder wird die zulässige Gesamtlänge von 4 km (ca. 2,8 km), noch die Maximalfläche von 400 ha (290 ha) überschritten. Darüber hinaus hat auch die Einzelfallprüfung im Gebietsblatt keine unzulässige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ermittelt, was gleichwohl nicht bedeutet, dass das Landschaftsbild durch die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt wird. Indes sind derartige Beeinträchtigungen in Verbindung mit der Privilegierung der Windenergienutzung durch § 35 BauGB vorgezeichnet und unvermeidbar. Eine

s. Methodenband
D 3.1

s. Gebietsblatt
WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

s. Umweltbericht
1.5

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss demnach als Folge der Privilegierung (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die in Rede stehende Fläche wurde ferner auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden. Diese muss jedoch dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügen. Im vorliegenden Fall liegen keine objektiven Gründe für einen Verzicht auf die Planung vor. Darüber hinaus wurden sowohl in der Abwägung und Festlegegung der weichen Tabukriterien für das Planungskonzept als auch in der Einzelfallprüfung selbstverständlich die technischen maßstäblichen Dimensionen moderner, marktgängiger WEA in die Abwägung eingestellt. Hier ist auf die entsprechenden Abschnitte von Begründung und Umweltbericht zu verweisen.

Eine dreidimensionale Visualisierung wie sie vom Einwender gefordert wird ist gängiges Instrument der Genehmigungsebene. Sie ist auf Raumordnungsebene im Regelfall weder erforderlich, noch mit einem planerischen Mehrwert verbunden, noch in Unkenntnis der Anlagenzahl und -größe sinnvoll durchführbar. Darüber hinaus ist eine derartige Visualisierung bei einer Zahl von weit mehr als 50 potenziellen Vorrangstandorten im Verbandsgebiet nicht mit zumutbarem Aufwand leistbar.

Z895

ID 23277

(1 - 9/12)

WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

2.6 Artenschutz

Auffällig ist, dass die Grenzen des Verbreitungsschwerpunkts Rotmilan von Osten her in geringer Entfernung zum nunmehr geplanten WF 7 enden sollen. Die Ermittlung der jeweiligen Verbreitungsschwerpunkte ist leider nicht dokumentiert (hier fehlt es bereits entgegen den gesetzlichen Anforderungen an einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung!). Nach den Beobachtungen einer Vielzahl von Anwohnern hält sich die Art Rotmilan häufig im Gebiet auf, ohne dass die Planung hierauf Rücksicht nimmt. An keiner Stelle hat der ZGB in Bezug auf mögliche betroffene Vögel und Fledermäuse ausreichend überprüft, ob in die artenschutzrechtliche Verbotssituation hinein geplant werden kann oder ob der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG einer Vorranggebietsfestlegung unüberwindbar entgegensteht. Dies führt nach Auffassung der Gemeinde Haverlah zur Rechtswidrigkeit des vorliegenden Entwurfs.

Nicht folgen

Entgegen der Einwendung des Einwenders ist die Ermittlung der Verbreitungsschwerpunkt im Umweltbericht umfassend beschrieben. Den Ausführungen im Umweltbericht ist ferner zu entnehmen, dass gerade um entsprechenden Mutmaßungen über eine "ergebnisorientierte" Manipulation der Verbreitungsschwerpunkte durch den Plangeber vorzubauen, die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans in einem rein technischen Verfahren unter Einsatz eines Geoinformationssystems ohne händisches, gutachterliches Eingreifen erfolgt ist. Die Ergebnisse dieser Modellierung sind daher jederzeit reproduzier- und nachvollziehbar.

Was den Einwender zu der Einwendung veranlasst, der Regionalverband habe sich an keiner Stelle mit artenschutzrechtlichen Belangen und im Speziellen mit jenen der Vögel und Fledermäuse auseinandergesetzt erschließt sich nicht. Nachweislich hat sich der Regionalverband sowohl in Begründung und Umweltbericht (siehe Verweise.) als auch in der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Gebietsblatt (Kap. 3) umfassend mit diesen Fragestellgungen beschäftigt. Im voriegenden Fall gar hat u.a. dies zur Begrenzung der Erweiterungsfläche im Norden geführt (Nahrungshabitat Schwarzstorch).

Im Übrigen gibt die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets keinerlei Anlass die Planung und

s. Methodenband
D 2.1.3

s. Gebietsblatt
WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

s. Umweltbericht
2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02.04**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Haverlah über Samtgemeinde Baddeckenstedt		
			Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Regionalverband nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass der Regionalverband an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.	
Z896 ID 23278 (1 - 10/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	3. Soziale Unverträglichkeit Während die zusammenfassende Bewertung im Rahmen der 1. Offenlage festhält, dass „aus Gründen der Sozialverträglichkeit" im Süden und Südwesten (gemeint sein kann nur der Bereich südlich der B6) keine Vorranggebiets-Festlegung erfolgen soll, soll dies nunmehr nicht mehr gelten. Über das „Warum?" schweigt sich der ZGB aus. Die Gemeinde Haverlah kann daher nicht ausschließen, dass hierbei (politische?) Gründe eine Rolle gespielt haben, die sich nicht originär im zugrunde liegenden raumordnerischen Konzept wieder finden. Sie muss mutmaßen, dass Flächenfestlegungen, die an anderer Stelle aus welchen Gründen auch immer nicht erfolgen können oder sollen, zu ihren Lasten kompensiert werden sollen. Spätestens im Rahmen der Potenzialflächenauswahl zeigt sich, dass in Bezug auf die geplante Festlegung des WF 7 der Privilegierung der Windenergienutzung andere öffentliche Belange entgegenstehen, die diese überwiegen. Der Raum ist nicht deswegen weiter zu belasten, weil er ohnehin schon vorbelastet ist, vielmehr gilt: Der Raum ist schon so vorbelastet, dass eine weitere Belastung nicht mehr (sozial) verträglich ist. Zur Ausweisung würde eine Fläche von insgesamt 294 ha kommen. Tatsächlich wäre die Fläche des Windparks unter Einbeziehung der bestehenden WEA-Standorte, wie oben unter 2.1 dargestellt, weit größer. Mehr als 17 % (mit Bestand sicher 20% und mehr) der Gemarkungsfläche von Haverlah sollen damit nach dem Willen des ZGB der Windenergie vorbehalten sein. Wenn der ZGB das Ziel verfolgt, 4.200 ha neue (!) Vorrangflächen auszuweisen, entfallen nach dem Entwurf mehr als 5 % auf die kleine Ortslage Haverlah. Ähnliche weit überproportionale Belastungen ließen sich ermitteln, wenn man die Zahl der Einwohner ins Verhältnis zur Anzahl der Anlagen stellt. Auch wenn es typisch für raumordnerische Vorgaben ist, die Nutzung des Raumes mit jeweils unterschiedlicher Schwerpunktsetzung zu steuern, wird die Uberlastung angesichts dieser Dimensionen unübersehbar. Warum dies zulasten der Gemeinde Haverlah erfolgen soll, ist weder erkennbar noch begründet. Die Gemeinde Haverlah ist der Auffassung, dass der ZGB hier den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum fehlerhaft ausübt.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen. Der Plangeber anerkennt die Belastungssituation der Gemeinde Haverlah, hält sie jedoch nicht für überproportional. Das Planungskonzept, auf dem die Abgrenzung der Vorrangflächen beruht, wurde von der Verbandsversammlung verabschiedet. Auf dieser Basis wurde die Erweiterung Haverlah WF 7 vorgenommen. Da eine Zurufsplanung, wie sie der 1. Offenlage zugrunde lag, rechtlich nicht haltbar ist, ist die Fläche südlich der B6 wieder aufgenommen worden. Das Schwarzstorchvorkommen am Hengstebach hat für eine Flächenbegrenzung im Norden gesorgt. Die Sachverhaltsdarstellung bzgl. der Sozialverträglichkeit erfolgt nicht korrekt. Richtig ist, dass in Kapitel 2.3 in Bezug auf die Ziegelei das Thema angesprochen wird, aber mit dem Hinweis, dass die Abwägung in Kapitel 3 erfolgt, da die Umfassungswirkung nach dem Planungskonzept erst nach der Umweltprüfung betrachtet wird, um ein verfrühtes Ausscheiden von Potenzialflächen zu verhindern (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). In der zusammenfassenden Bewertung (Kap. 2.9) ist die Passage mit den Aussagen zur Sozialverträglichkeit daher gestrichen worden, weil sie hier noch gar nicht erfolgen kann. Im Übrigen hat die Potenzialflächenermittlung gerade ergeben, dass hier Flächen vorhanden sind, denen harte und weiche Tabukriterien nicht entgegenstehen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02.04**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Haverlah über Samtgemeinde Baddeckenstedt		
Z897 ID 23279 (1 - 11/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die Bedeutung der Ringelheimer Mulde innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben wird in ihrer Einmaligkeit weitestgehend und auf Dauer zerstört. Das Leitbild der Samtgemeinde Baddeckenstedt „Im Mittelpunkt steht der Mensch" verkommt so zur Karikatur.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung in der angegebene Zeile verwiesen. Gerade zum Schutz des im Regionalverband einmaligen Charakters des Baddeckenstedter Beckens, dessen Bestandteil die angesprochene Ringelheimer Mulde ist, hat der Regionalverband die Belastungen auf den bereits entsprechend vorbelasteten südlichen Teil des Beckens konzentriert und die Erweiterungsfläche im Norden begrenzt. Eine dauerhafte Zerstörung der Landschaft ist überdies nicht erkennbar, zumal wie bereits angedeutet gerade der südliche Teil des Beckens durch bestehende WEA und die Bundesstraße landschaftlich deutlich vorbelastet ist.	**s. Zeile(n)** 877
Z898 ID 23280 (1 - 12/12)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	4. fehlende Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden Damit einher geht, dass die Festlegung eines Vorranggebietes WF 7 die weitere Entwicklung der betroffenen Gemeinden stark einschränkt bzw. gänzlich verhindert. Damit verlässt der ZGB die Grenzen des raumordnerisch zulässigen Eingriffs in die durch Verfassung (Art. 28 GG) und niedersächsische Verfassung (Art. 57 Nds. Verfassung) garantierten Selbstverwaltungsrechte; von einem gemeindefreundlichen Verhalten kann nicht mehr die Rede sein. Für die Ortslage Haverlah gilt dabei, dass sie sich angesichts der B6 im Norden und Osten, der Hanglage im Süden realistische Entwicklungsmöglichkeiten nur noch nach Westen hätte, die durch die Festlegung der Vorrangzone südlich der B 6 entfallen würden. In östlicher Richtung umfasst WF 7 im Zusammenwirken mit den 6 vorhandenen WEA die Ortslage Haverlah vollends. Auch für den Ort Steinlah ist eine Weiterentwicklung nahezu komplett ausgeschlossen. Im Osten grenzt hier ein gebirgiges Landschaftsschutzgebiet an, der Süden und der Westen ist mit der Festlegung von WF 7 WEA-Gebiet, die topographischen Gegebenheiten nach Norden hin dürften eine Entwicklung ausschließen. Nach dem Verständnis der Gemeinde Haverlah muss der ZGB die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung der betroffenen Ortslagen im Rahmen seiner Abwägung berücksichtigen, was bis dato rechtswidrig unterblieben ist. Es wird daher beantragt, von der Festlegung der Fläche WF 7 im Rahmen der weiteren Planung abzusehen.	**Nicht folgen** Ein rechtswidriges Vorgehen ist für den Plangeber nicht ersichtlich. Nach dem Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 Satz 2 ROG) sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982). Das Siedlungsentwicklungsinteresse der Gemeinden der Samtgemeinde Baddeckenstedt bleibt jedoch unkret, Eine förmliche Bauleitplanung oder ein Aufstellungsbeschluss, den es zu berücksichtigen gelte, gibt es für den betroffenen Raum nicht. Aus diesem Grunde gelten die Schutzabstände zu den bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen von 1.000 m bzw. 500 m zu Außenbereichslagen. Außerdem ist eine Entwicklung auch innerhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes, den der Plangeber vorsorglich einhält, u.a. um den Gemeinden Entwicklungsspielraum zu gewährleisten. Ein immissionsschutzrechtlich begründeter Abstand beträgt in Abhängigkeit von der Größe der Windenergieanlagen etwa 500 m. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb eine Entwicklung in Hanglage nicht möglich sein soll. Siehe auch die Abwägung zu den Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Baddeckenstedt unter der angegebenen Zeilennummer. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass noch genügend Flächenreserven in bestehenden Baugebieten und auch noch Kapazitäten für die Innenentwicklung im Nordwesten der Ortschaft Haverlah vorhanden sind (siehe dazu die angegebenen Zeilennummern).	**s. Zeile(n)** 871 15763 18712

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.02.04**		Datum der Stellungnahme **03.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Haverlah über Samtgemeinde Baddeckenstedt		
Z899 ID 33876 (2 - 1/1)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	„Die Gemeinde Haverlah nimmt zunächst zur Kenntnis, dass ihr für die 1. Änderung des RROP zum Ausbau der Windenergie vorgesehenes Erweiterungsgebiet nicht an einer erneuten Beteiligung im Rahmen der nunmehr stattfindenden 3. Offenlage teilnimmt. Daraus ist zu schließen, dass der Regionalverband nicht vorsieht, von seinen Planungen für dieses Gebiet abzuweichen. In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahme der Gemeinde Haverlah von Mai 2016 im Rahmen der 2. Offenlage geäußerten erheblichen Bedenken gegen die geplante Gebietsausweisung ausdrücklich und vollumfänglich bestehen bleiben. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die nach wie vor festzustellende Umkreisung insbesondere des Ortes Haverlah mit den bestehenden Windenergieanlagen und denen die nach vorliegender Planung südlich der B 6 hinzukommen sollen. Der Regionalverband konnte bisher nicht nachweisen oder glaubhaft machen, dass die bei Steinlah bestehenden sechs Anlagen nach Ablauf des Förderzeitraums tatsächlich entfallen werden. Insofern sind diese Anlagen weiterhin zu berücksichtigen. Dies gilt im Übrigen auch für die im Bereich der Stadt Salzgitter angesiedelten Anlagen bei Ringelheim. Gleichwohl die Gemeinde in ihren Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung durch die geplante Flächenausweisung für die weitere Zukunft erheblich eingeschränkt ist, hat auf Antrag der Gemeinde die Samtgemeinde Baddeckenstedt in ihrer Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 09.08.2018 einen Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung ihres Flächennutzungsplanes mit dem Inhalt gefasst, dass in der Gemarkung Haverlah westlich des Sehlder Weges / Ortsrandes eine Wohnbaufläche ausgewiesen wird. Dabei nimmt in der Konsequenz die Gemeinde in Kauf, dass bei Weiterverfolgung der bisherigen Planung durch den Verband der Siedlungsabstand von 1.000 Metern nicht einzuhalten ist. Eine andere Möglichkeit hat die Gemeinde hierbei aber nicht, möchte sie überhaupt eine Weiterentwicklung ihres Orts verfolgen. Eine solche Entwicklungsmöglichkeit wird für den Ort Steinlah in Anbetracht der bestehenden und neu geplanten Windenergieanlagen bzw. Flächen hierfür gar nicht gesehen. Aus den vorgenannten Gründen wird es für dringend erforderlich gehalten, sich weiterhin im Verfahren zu äußern und wie oben erwähnt die Bedenken aus der Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage aufrecht zu halten. Im Übrigen behält sich die Gemeinde Haverlah vor, bei Weiterverfolgung und Verabschiedung der bisherigen Planung für ihren Bereich nach entsprechendem Satzungsbeschluss durch den Regionalverband ein Normenkontrollverfahren anzustrengen.“	**Nicht folgen** Die Stellungnahme weist keinen Bezug zu einem der in der 3. Offenlage geänderten Vorranggebiete Windenergienutzung auf und ist daher gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert. Hinsichtlich der im Rahmen der 2. Offenlage erhobenen Einwendungen wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff. verwiesen. Es ergibt sich demgegenüber weder eine fachlich noch rechtlich andere Einschätzung. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Regionalverband mit der Gemeinde hinsichtlich des Rückbaus der bestehenden Anlagen zwischen Haverlah und Steinlah die Möglichkeit einer bedingten Darstellung/Festsetzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung beraten hat. Hierzu wird im Methodenband (siehe Bezug) Folgendes ausgeführt: "Für die planerische Steuerung von Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung besteht gem. § 249 Abs. 2 BauGB grundsätzlich für Träger der Bauleitplanung die Möglichkeit, durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan eine Steuerung dahingehend vorzunehmen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den neu dargestellten Konzentrationsflächen mit einer Bedingung in Bezug auf die Altanlagen verknüpft werden kann, wonach der Abbau der Altanlagen nach Errichtung der neuen Anlagen in einer zu bestimmenden Frist erfolgen kann. Ziel einer solchen Vorgehensweise ist die Vermeidung einer „Doppelbelastung“ durch Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung einerseits und der Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung andererseits. Damit ist auch ein schonender Ausgleich zwischen dem Bestandsinteresse von Eigentümern und Betreibern der Bestandsanlagen sowie dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Nutzung der Windenergie und den wirtschaftlichen Interessen potenzieller Investoren möglich."	**s. Zeile(n)** 887 **s. Methodenband** E 3.1.4.9

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.04**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Oderwald		
Z900 ID 313 (1 - 1/3)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Der Rat der Samtgemeinde Oderwald hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 nachfolgende Stellungnahme zur o. g. Änderung des Raumordnungsprogramms abgegeben: Der Rat der Samtgemeinde Oderwald sieht wie der Rat der Gemeinde Cramme eine Erweiterung des Windparks WF 8 in östlicher Richtung bis auf Höhe der Feldwegverlängerung der Gemeindestraße "Am Stadtweg" positiv.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z901 ID 314 (1 - 2/3)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die jetzige Ausweitung des Vorranggebietes bis zur Gemarkung "Leinde" wird strikt abgelehnt, da dies zu einer gefühlten Umzingelung des Ortes Cramme führt, auch wenn der 120°- Winkel zur Vermeidung der Umkreisung eingehalten wurde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine weitere Reduzierung der Fläche für die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Cramme WF 8 sieht das für den gesamten Planungsraum angewandte Planungskonzept nicht vor. Eine räumliche Umfassung der Ortschaft Cramme wird bereits durch die Rücknahme des nördlichen Bereichs sowie der westlich des Bestandsgebiets gelegenen Bereiche der Potenzialflächen aufgrund avifaunistischer Belange vermieden.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Z902 ID 315 (1 - 3/3)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Weiterhin ist darauf zu achten, dass eine Mehrbelastung der Ortschaft Cramme durch Lärmimmissionen und Schattenschlag ausgeschlossen wird. Hierfür sollte im Einzelfall die Abstandsgrenze von 1000 Metern zur allgemeinen Wohnbebauung vergrößert werden.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept i.d.R. zugrunde liegende Schutzabstand von 1.000 m zu bestehenden bzw. in Planung (förmliche Bauleitplanverfahren) befindlichen Siedlungsbereichen stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Dies gilt umsomehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwenigen Mindestabstand abbildet, sondern darüber hinaus bereits dem Vorsorgedanken Rechnung trägt (ausführlich s. hierzu angegebenen Bezug). Geringe Abstände ergeben sich bei Altstandorten, die i.d.R. unverändert beibehalten werden (siehe angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 E 3.1.4.8
Beteiligtennummer **02.04.04**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Oderwald		
Z903 ID 21959 (2 - 1/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Der Rat der Samtgemeinde Oderwald hat in seiner Sitzung am 20. April 2016 nachfolgende Stellungnahme zur o. g. Änderung des Raumordnungsprogramms abgegeben: Der Rat der Samtgemeinde Oderwald sieht eine Erweiterung des Windparks WF 8 in östlicher Richtung bis auf Höhe der Feldwegverlängerung der Gemeindestraße „Am Stadtweg" positiv. Diese Begrenzung, sowie die in der 1. Offenlage anvisierte Rückplanung des Altstandortes, wurden im Rahmen eines informellen Gespräches am 10.01.2012 in der Mitgliedsgemeinde Cramme mit den Herren Thom und Palandt vom Zweckverband Großraum Braunschweig vereinbart. Die jetzige Ausweitung des Vorranggebietes bis zur Gemarkung „Leinde" sowie der Entfall der Rückplanung werden strikt abgelehnt, da dieses zu einer optischen Bedrängung durch räumliche Umfassung der Mitgliedsgemeinde Cramme führt. Eine derartige Umfassung ist wie in Punkt 3.1.1 aufgeführt nicht gewollt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Begrenzung der Erweiterung des Windparks WF 8 in östlicher Richtung bis auf Höhe der Feldwegverlängerung der Gemeindestraße "Am Stadtweg" sowie die Rückplanung des Altstandorts wurden im Rahmen eines informellen Gesprächs vorgetragen. Die Vertreter des Regionalverbandes haben dies zur Kenntnis genommen und lediglich eine Prüfung dieses Wunsches zugesagt, eine Vereinbarung wurde indes nicht getroffen. Grundsätzlich gilt hinsichtlich der Berücksichtigung des Gemeindewillens Folgendes: Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB) ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
02.04.04		**18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Samtgemeinde Oderwald		

Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982)

Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § ROG § 7 Abs. ROG § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. GG Artikel 20 Abs. GG Artikel 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. GG Artikel 14 Abs. GG Artikel 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur

nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § ROG § 2 Abs. ROG § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § BauGB § 1 Abs. BauGB § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Die im Rahmen der Umweltprüfung empfohlene Rückplanung des Altstandorts entfällt nicht vollständig, denn im Nordwesten des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung erfolgt die Rücknahme, um den im gesamträumlichen Planungskonzept angesetzten Siedlungsabstand von 1000 m zur Ortschaft Cramme einzuhalten. Der empfohlenen Rückplanung des Bestandsgebiets im Süden und Südwesten wird nicht gefolgt, da eine Rückplanung von Altstandorten gemäß Planungskonzept nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Die Potenzialfläche hingegen wird dem Ergebnis der Umweltprüfung entsprechend zurückgenommen.

Eine weitere Reduzierung der Fläche für die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Cramme WF 8 sieht das für den gesamten Planungsraum angewandte Planungskonzept nicht vor. Eine räumliche Umfassung von Ortschaften ist in der Tat nicht gewollt, liegt im Falle von Cramme aber auch nicht vor, denn eine räumliche Umfassung von Cramme wird bereits durch die Rücknahme des nördlichen und südwestlichen Bereichs der Potenzialflächen aufgrund avifaunistischer Belange vermieden (siehe Punkt 3.2 Gebietsblatt).

Z904 ID 21960 (2 - 2/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass durch den Entfall der Rückplanung das Vorranggebiet bis an die Kreisstraße heranreicht und dadurch die 200 m Abstandsregelung nicht eingehalten wird (Diese Regelung wurde durch den Landtagsabgeordneten Tanke in anderen Vorranggebieten geltend gemacht und auch berücksichtigt).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zunächst ist festzuhalten, dass gemäß der Methodik des Planungskonzepts auf Ebene der Regionalplanung ein überschlägiges Abstandserfordernis von 100 m zu linienhaften Infrastrukturen wie Eisenbahnen, Straßen, Wasserstraßen und Häfen besteht. Dieser Abstand wird allerdings nur im Rahmen der Einzelfallprüfung zur Anwendung gebracht, um prüfen zu können, ob solche Abstände zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestflächengröße führen (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.04**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Oderwald		
Z905 ID 21961 (2 - 3/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Weiterhin befindet sich im Südwesten ein Brutstandort des Rotmilans. Die vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung von 1000 m wird hier deutlich unterschritten und das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist wahrscheinlich.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Brutstandort ist dem Regionalverband bekannt und wurde mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung spricht aus diesem Grund eine Rücknahmeempfehlung für Teile des Bestandsgebiets aus. Der Regionalverband muss als Plangeber jedoch eine abschließende Gesamtabwägung aller Belange vornehmen, in deren Zuge er sich gegen die Rückplanung des Bestandsgebiets entschieden hat. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist - unbenommen der Nicht-Beachtung der Rücknahmeempfehlung - bezogen auf die Gesamt-Festlegungsfläche des VR WEN festzustellen, dass die wesentlichen Teile des Gebiets aus heutiger Sicht für die Windenergienutzung erschließbar sein werden und der Schutz des benachbarten Brutplatzes im Rahmen der Genehmigungsverfahren und der dann zu treffenden artenschutzrechtlichen Letztentscheidung sichersgestellt werden kann und muss, was mithin auch zur Versagung der Genehmigung für einzelne Anlagenstandorte im Bereich des Bestandsgebietes führen kann.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Z906 ID 21962 (2 - 4/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Der in der Karte 3 (Potentialflächenkulisse nach Umweltprüfung) zum Gebiet: Cramme, WF 8 dargestellten Erweiterung und Rücknahme des Vorranggebietes kann, bis auf die nördliche Erweiterung bis zur Gemarkung Leinde, gefolgt werden. Das in der Karte 4 (Mögliches Vorrang, bzw. Eignungsgebiet nach Gesamtbeurteilung) dargestellte Vorranggebiet wird aus den vorstehend genannten Gründen abgelehnt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Karte 3 stellt in den Gebietsblättern jeweils die Empfehlung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung dar. Im Zuge der Gesamtabwägung muss der Plangeber anschließend entscheiden, ob er den Empfehlungen aus der Umweltprüfung folgt oder nicht. Karte 4 stellt daher die Potentialflächen bzw. die möglichen Vorranggebiete Windenergienutzung nach der Gesamtbeurteilung dar. Die Gesamtbeurteilung hat im Falle der geplanten Erweiterung des Vorranggebiets WF 8 Cramme ergeben, den Empfehlungen aus der Umweltprüfung nur teilweise zu folgen (siehe Gebietsblatt). Diesbezüglich wird auch auf die Abwägung der vorherigen Belange verwiesen.	**s. Zeile(n)** 903 904 905 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Beteiligtennummer **02.04.04.03**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Cramme über Samtgemeinde Oderwald		
Z907 ID 251 (1 - 1/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Der Rat der Gemeinde Cramme hat in seiner Sitzung am 27. November 2013 nachfolgende Stellungnahme zur o. g. Änderung des Raumordnungsprogramms abgegeben: Der Rat der Gemeinde Cramme sieht eine Erweiterung des Windparks WF 8 in östlicher Richtung bis auf Höhe der Feldwegverlängerung der Gemeindestraße "Am Stadtweg" positiv. Diese Begrenzung wurde im Rahmen eines informellen Gespräches am 10.01.2012 mit dem Zweckverband Großraum Braunschweig (Herren Thom und Palandt) vereinbart.	**Nicht folgen** Die Begrenzung der Erweiterung des Windparks WF 8 in östlicher Richtung bis auf Höhe der Feldwegverlängerung der Gemeindestraße "Am Stadtweg" wurde im Rahmen eines informellen Gesprächs vorgetragen. Die Vertreter des Regionalverbandes haben dies zur Kenntnis genommen und lediglich eine Prüfung dieses Wunsches zugesagt, eine Vereinbarung wurde indes nicht getroffen. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Gemeindewillens gilt Folgendes: Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB) ein Gebot zur	

Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982)

Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § ROG § 7 Abs. ROG § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. GG Artikel 20 Abs. GG Artikel 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. GG Artikel 14 Abs. GG

			Artikel 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § ROG § 2 Abs. ROG § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § BauGB § 1 Abs. BauGB § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z908 ID 252 (1 - 2/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die jetzige Ausweitung des Vorranggebietes bis zur Gemarkung "Leinde" wird strikt abgelehnt, da dies zu einer gefühlten Umzingelung des Ortes Cramme führt, auch wenn der 120°- Winkel zur Vermeidung der Umkreisung eingehalten wurde.	**Nicht folgen** Eine weitere Reduzierung der Fläche für die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Cramme WF 8 sieht das für den gesamten Planungsraum angewandte Planungskonzept nicht vor. Eine räumliche Umfassung der Ortschaft Cramme wird bereits durch die Rücknahme des nördlichen Bereich sowie südwestlichen Bereichs der Potenzialflächen aufgrund avifaunistischer Belange vermieden (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Z909 ID 253 (1 - 3/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Weiterhin ist darauf zu achten, dass eine Mehrbelastung der Ortschaft Cramme durch Lärmimmissionen und Schattenschlag ausgeschlossen wird.	**Nicht folgen** Auf die Anm. in der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 902
Z910 ID 254 (1 - 4/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Hierfür sollte im Einzelfall die Abstandsgrenze von 1.000 Metern zur allgemeinen Wohnbebauung vergrößert werden.	**Nicht folgen** Einen pauschalen Mindestabstand von mehr als 1.000 m hält der Regionalverband nach Abwägung aller für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange namentlich auch unter Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch, nicht für gerechtfertigt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.04.03**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Cramme über Samtgemeinde Oderwald		
			um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt. Aus den von den Einwender angeführten Belangen ergibt sich nichts anderes	
Beteiligtennummer **02.04.04.03**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Cramme über Samtgemeinde Oderwald		
Z911 ID 23264 (2 - 1/3)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Der Rat der Gemeinde Cramme hat in seiner Sitzung am 22. März 2016 nachfolgende Stellungnahme zur o. g. Änderung des Raumordnungsprogramms abgegeben: Der Rat der Gemeinde Cramme sieht eine Erweiterung des Windparks WF 8 in östlicher Richtung bis auf Höhe der Feldwegverlängerung der Gemeindestraße „Am Stadtweg" weiterhin positiv. Diese Begrenzung sowie die in der 1. Offenlage anvisierte Rückplanung des Altstandortes wurden im Rahmen eines informellen Gespräches am 10.01.2012 mit den Herren Thom und Palandt vom Zweckverband Großraum Braunschweig vereinbart. Die jetzige Ausweitung des Vorranggebietes bis zur Gemarkung „Leinde" sowie der Entfall der Rückplanung werden strikt abgelehnt, da dieses zu einer optischen Bedrängung durch räumliche Umfassung der Gemeinde Cramme führt. Eine derartige Umfassung ist wie in Punkt 3.1.1 aufgeführt nicht gewollt. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass durch den Entfall der Rückplanung das Vorranggebiet bis an die Kreisstraße heranreicht und dadurch die 200 m Abstandsregelung nicht eingehalten wird (Diese Regelung wurde durch den Landtagsabgeordneten Tanke in anderen Vorranggebieten geltend gemacht und auch berücksichtigt)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Belange im angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 903 904
Z912 ID 23267 (2 - 2/3)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Weiterhin befindet sich im Südwesten ein Brutstandort des Rotmilans. Die vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung von 1000 m wird hier deutlich unterschritten und das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist wahrscheinlich.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 905
Z913 ID 23268 (2 - 3/3)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Der in der Karte 3 (Potentialflächenkulisse nach Umweltprüfung) zum Gebiet: Cramme, WF 8 dargestellten Erweiterung und Rücknahme des Vorranggebietes kann, bis auf die nördliche Erweiterung bis zur Gemarkung Leinde, gefolgt werden. Das in der Karte 4 (Mögliches Vorrang, bzw. Eignungsgebiet nach Gesamtbeurteilung) dargestellte Vorranggebiet wird aus den vorstehend genannten Gründen abgelehnt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf den Belang im angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 906

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.04.03**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Cramme über Samtgemeinde Oderwald		
Beteiligtennummer **02.04.04.05**		Datum der Stellungnahme **16.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Flöthe über Samtgemeinde Oderwald		
Z914 ID 29278 (1 - 1/2)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Zur Vorbereitung des o. g. 1. Änderungsverfahrens liegt Ihnen für die Gemarkungen Klein Flöthe und Groß Flöthe ein Planungsantrag der [Name] vor. Der Rat der Gemeinde Flöthe hat sich grundsätzlich positiv zur Planung und Festsetzung eines Vorranggebietes im Gemeindegebiet ausgesprochen. Es wird jedoch nur die Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergieanlagen im Nordöstlichen Bereich der Gemarkung Groß Flöthe (im Bereich an der unmittelbaren Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Cramme -westlich der K50-) befürwortet. Hier besteht bereits der Vorrangstandort WF 8, der entsprechend vergrößert werden soll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche ist nicht eindeutig lokalisierbar. Das bestehende Vorranggebiet Cramme WF 8 Erweiterung soll in östlicher/nordöstlicher Richtung erweitert werden (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Z915 ID 29279 (1 - 2/2)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Ich bitte Sie, eine Ausweisungsabsicht von Vorranggebietsflächen im südlichen und/oder westlichen Gemarkungsbereich der beiden Ortsteile der Gemeinde Flöthe nicht zu beachten bzw. nicht in das 1. Änderungsverfahren aufzunehmen. Die Gemeinde wird derartigen Planungen nachhaltig widersprochen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung des vorhergehenden Belangs verwiesen.	
Beteiligtennummer **02.04.04.05**		Datum der Stellungnahme **08.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Flöthe über Samtgemeinde Oderwald		
Z916 ID 29275 (2 - 1/2)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Der Rat der Gemeinde Flöthe hat sein Beratungsergebnis vom 1 5.12.2011 nochmals präzisiert. Ich bitte Sie, diese Ergänzung zur Kenntnis zu nehmen und bei den Planungen entsprechend zu berücksichtigen, Ergänzung: Es wird die Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergieanlagen im Nord-östlichen Bereich der Gemarkung Groß Flöthe (im Bereich an der unmittelbaren Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Cramme -westlich der K50-) bevorzugt befürwortet. Hier besteht bereits der Vorrangstandort WF 8, der entsprechend vergrößert werden soll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 914
Z917 ID 29276 (2 - 2/2)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Zudem gibt es Vorranggebietsflächen im südlichen und/oder westlichen Gemarkungsbereich der beiden Ortsteile der Gemeinde Flöthe. Der Rat der Gemeinde Flöthe dokumentiert hierzu einvernehmlich und spricht sich dafür aus, dass diese Flächen bei einer Überplanung durchaus auch zum Tragen kommen können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das bestehende Vorranggebiet WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung soll in östlicher/nordöstlicher Richtung erweitert werden (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.04.05**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Flöthe über Samtgemeinde Oderwald		
Z918 ID 316 (3 - 1/1)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Der Rat der Gemeinde Flöthe hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 nachfolgende Stellungnahme zur o. g. Änderung des Raumordnungsprogramms abgegeben: Gegen die vorliegende Planung zur Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 8 werden keine Bedenken erhoben. Auf die Stellungnahme zu diesem Gebietsbereich gemäß der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 15.12.2011 (Schreiben an den ZGB vom 16.1.2012 zum Gebiet WF 8) wird nochmals hingewiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung des Schreibens vom 16.01.2012 und 08.02.2012 verwiesen (siehe angegebene Bezüge).	**s. Zeile(n)** 914 916
Beteiligtennummer **02.04.05**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Schladen-Werla		
Z919 ID 13403 (1 - 1/1)		[Hinweis des ZGB an die Gemeinde Schladen-Werla]	**Allgemeine Erläuterung** Hinweis des Regionalverbandes: siehe angegebene Zeilennummer für die Abwägung der Stellungnahme des vom Einwender beauftragten Anwalts.	**s. Zeile(n)** 13008
Beteiligtennummer **02.04.07**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Sickte		
Z920 ID 337 (1 - 1/6)		Der Samtgemeinderat Sickte befasst sich nun seit mehr als zwei Jahren begleitend mit dem Thema der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, die federführend vom ZGB Braunschweig durchgeführt wird. Dabei nehmen wir von der Bevölkerung befürwortende als auch kritische und ablehnende Stellungnahmen auf.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z921 ID 338 (1 - 2/6)		Wir als Vertreter der Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Sickte sind gehalten, das Gemeinwohl zu berücksichtigen. Angesichts der Endlichkeit fossiler Energieträger und ihres Beitrages zur Klimaerwärmung ist der Ausbau der regenerativen Energieversorgung notwendig, um die Zukunft unserer Gesamtgesellschaft zu sichern. Dies ist inzwischen auch gesellschaftlicher Konsens in der Bundesrepublik Deutschland. Wir sind uns bewusst, dass zum Gelingen dieses gesellschaftlichen Vorhabens jede Region ihren Beitrag leisten muss, und jeder Einzelne seinen Teil zur Einsparung fossiler Energie leisten sollte.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z922 ID 339 (1 - 3/6)		Wir sind uns ebenfalls bewusst, dass der Betrieb von Windenergieanlagen auch zu Beeinträchtigungen vielfältiger Art im täglichen Leben führen kann. Daher nehmen wir die vorgebrachten Bedenken, Anregungen, Forderungen und Beiträge sehr ernst.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.07**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Sickte		
Z923 ID 340 (1 - 4/6)		Wir sind der Meinung, dass die Vorgehensweise des ZGB bei der Identifikation und Festlegung der Vorranggebiete beispielhaft ist und ein hohes Maß Transparenz beinhaltet. Dazu trugen auch die vielen Informationsveranstaltungen und Veröffentlichungen bei. Der ZGB hat, unter Berücksichtigung der einvernehmlich beschlossenen politischen Vorgaben, alle Möglichkeiten der Gefährdungen und Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen berücksichtigt und unter der Prämisse des Gemeinwohls bewertet.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z924 ID 341 (1 - 5/6)		Der Samtgemeinderat Sickte befürwortet nach Abwägung der Argumente die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde in der vom ZGB vorgeschlagenen Form.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z925 ID 342 (1 - 6/6)		Unbenommen von dieser Befürwortung ist unsere Erwartung, dass beim weiteren Planungs- und Genehmigungsverlauf der jeweils neueste Erkenntnisstand berücksichtigt und die größtmögliche Verträglichkeit für die unmittelbar betroffenen Anwohner der Potenzialfläche beachtet wird."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.04.07**		Datum der Stellungnahme **28.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Sickte		
Z926 ID 22204 (2 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Samtgemeinde Sickte sowie ihre Mitgliedsgemeinden haben von ihnen eine Verlängerung zu Abgabe einer Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum BS 2008; 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung –Entwurf, 2. Offenlage: hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens einschl. Öffentlichkeitsbeteiligung, bis zum 30.06.2016 erhalten. Der Rat der Samtgemeinde Sickte hat beschlossen keine Stellungnahme abzugeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.04.07.01**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Dettum über Samtgemeinde Sickte		
Z927 ID 415 (1 - 1/3)		Der Beschluss der Gemeinde Dettum zur 1. Änderung RROP 2008 - Windenergie liegt diesem Schreiben als Protokollauszug bei.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.07.01**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Dettum über Samtgemeinde Sickte		
Z928 ID 419 (1 - 2/3)		Der Gemeinderat Dettum befasst sich seit mehr als 2 Jahren mit dem Thema der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Dabei hören wir von Einwohnerinnen und Einwohnern ablehnende als auch befürwortende Stimmen. Wir als Vertreter der Einwohnerinnen und Einwohner nehmen alle diese Bedenken, Anregungen, Forderungen, Stimmen etc. sehr ernst. Angesichts der Endlichkeit fossiler Energieträger und ihres Beitrages zur Klimaerwärmung ist der Ausbau der regenerativen Energieversorgung notwendig. Wir müssen die Verantwortung für unsere Umwelt und saubere Energieversorgung ernst nehmen. Auch wir wissen um die mögliche Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen und möchten gern weiterhin in naturbelassener Umgebung wohnen. Wir sind uns bewusst, dass jeder einzelne seinen Teil zur Einsparung fossiler Energie beitragen muss. Die Vorgehensweise des ZGB, die vielen Informationsveranstaltungen und das insgesamt transparente Verfahren der letzten 2 Jahre waren ausgezeichnet. Der ZGB hat unter Beachtung der politischen Vorgaben alle Möglichkeiten der Gefährdung und Beeinträchtigung von Windenergieanlagen berücksichtigt.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z929 ID 420 (1 - 3/3)	WF Sickte Dettum 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Nach Abwägung der Argumente kommt der Rat zu dem Entschluss, Windkraftanlagen auf Dettumer Gemeindegebiet zu befürworten. Die Forderung des Gemeinderates bleibt bestehen, dass bei dem weiteren Planungs- und Genehmigungsverlauf immer der neueste Erkenntnisstand berücksichtigt wird. Der Rat der Gemeinde Dettum fasst den Beschluss einstimmig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband plant, große Teile der Potenzialfläche Ahlum 01 als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen, die sich teilweise im Gebiet der Gemeinde Dettum befinden. Neue Erkenntnisse werden, soweit sie abwägungsrelevant sind, bis zum Termin der Beschlussfassung berücksichtigt.	
Beteiligtennummer **02.04.07.03**		Datum der Stellungnahme **05.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Gemeinde Evessen über Samtgemeinde Sickte		
Z930 ID 12654 (1 - 1/1)	WF Sickte Dettum 01	In seiner Sitzung am 15.12.2011 hat sich der Rat der Gemeinde Evessen mit der Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms beschäftigt. Der Rat der Gemeinde Evessen stimmt der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergie zu und bittet, wie im beiliegenden Lageplan dargestellt, um Prüfung ob eine Flächenausweisung von Windkraftanlagen auch in dem der Gemeinde Evessen dargestellten Bereich möglich ist.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WF Sickte Dettum 01
Beteiligtennummer **02.04.07.04**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sickte über Samtgemeinde Sickte		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.07.04**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sickte über Samtgemeinde Sickte		
Z931 ID 344 (1 - 1/7)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	1. Die Gemeinde Sickte begrüßt dass der Zweckverband Großraum Braunschweig die Ausweisung des Gebietes Salzdahlum 01 als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht weiterverfolgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z932 ID 345 (1 - 2/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Gegen die Ausweisung des Gebietes Ahlum 01 als Vorranggebiet für Windenergienutzung werden folgende Bedenken erhoben. A. Die Gefährdung durch Schall ist im bisherigen Verfahren nicht hinreichend gewürdigt worden. Die Gemeinde Sickte erwartet, dass bei der Berechnung des maximalen Schalldruckpegels die Werte der Anlage E101 der Firma [Firmenname] zugrunde gelegt werden, da diese voraussichtlich auf der Fläche errichtet werden sollen. Ferner wird erwartet, dass bei der Schallbetrachtung von der maximal zu errichtenden Anzahl von Windenergieanlagen ausgegangen wird.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat in dem Planungskonzept und in seiner Abwägung die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch umfassend berücksichtigt. So hat der Plangeber bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen (hier: 1000m) maßgeblich am Vorsorgedanken ausgerichtet. Darüber hinaus hat der Plangeber die Fläche Ahlum 01 flächenmäßig angepasst, um die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu beschränken, wobei dieser sich darüber im Klaren ist, dass diese Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Optimierung nicht gänzlich beseitigt werden können. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA-Lärm. Der gewählte Mindestabstand von 1000m gewährleist, dass die danach maßgeblichen Werte eingehalten werden.	
Z933 ID 346 (1 - 3/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Eine Führung des Nachweises, dass die Geologie bzw. Stabilität der Schachtanlage Asse II durch die vom geplanten Windpark ausgehende Vibrationen bzw. Verdichtungen im Erdreich nicht gefährdet werden, liegt nicht vor, wird jedoch als wesentlich erachtet.	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215
Z934 ID 347 (1 - 4/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Nutzung des Gebietes Ahlum 01 als Vorranggebiet für Windenergienutzung entfaltet einen negativen Effekt auf die Kulissenwirkung der Höhenzüge Elm und Asse und bedeutet einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild mit massiven negativen Auswirkungen auf das Wohnumfeld und den Erholungsraum. Dies wird auch in der Abwägung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig unstreitig und unmissverständlich dargestellt, jedoch nicht hinreichend gewürdigt und gewichtet. Die Gemeinde Sickte wendet sich gegen die deutliche Beeinträchtigung von Lebensqualität und Immobilienwerten in den Orten Apelnstedt und Volzum und erwartet eine	**Nicht folgen** Die Belange des Landschaftsschutze sowie des Schutzes von Bevölkerung und Erholungsfunktionen werden vom Regionalverband entgegen der Auffassung des Einwenders in angemessener Weise berücksichtigt und gewürdigt. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft und mithin auch ihrer Erholungsfunktionen durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der Privilegierung dieser Nutzungsform nach § 35 BauGB durch den Gesetzgeber	

höhere Gewichtung des Faktors "Landschaftsbild" ein.

als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Asse zunächst nicht, zumal das pot. Vorranggebiet lediglich randlich nach Nordwesten versetzt zwischen den genannten Höhenzügen liegt und keineswegs den Talraum zwischen Elm und Asse mit Windenergieanlagen verstellt.

Z935
ID 348
(1 - 5/7)

WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Die Gemeinde Sickte erwartet eine Überprüfung und Berücksichtigung in Form einer weiteren angemessenen Pufferzone von mind. 1.500 m gemäß des vom ZGB beauftragten avifaunistischen Gutachtens der Firma Biodata betreffs eines südlich von Apelnstedt nistenden Rotmilans. Des Weiteren erwartet die Gemeinde Sickte, dass die Daten dargelegt werden, die sich aus der avisierten avifaunistischen Kartierung und Bewertung. Ferner sind die bereits berücksichtigten Daten bekanntzugeben, die zu einem bisherigen Verzicht auf ein avifaunistisches Gutachten geführt haben.

Nicht folgen

Die Quellen der bisher in die Abwägung eingeflossenen Daten sind umfänglich im Umweltbericht dokumentiert (u.a. Tab. 5 und Kap. 2.2.2.3). Von einer Veröffentlichung punktgenauer Daten zu bspw. Brutplätzen des Rotmilans sieht der Regionalverband jedoch in Absprache mit dem NLWKN und den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zum Schutz dieser Vorkommen vor einer mutwilligen Zerstörung ab.

Die Aussagen zum 1.500 m Abstand zu Rotmilanbrutplätzen können nicht nachvollzogen werden. Das Büro Biodata sieht diese pauschalen Abstände in seinem Gutachten jedenfalls nicht vor. Vielmehr wurde hier eine den Einzelfall würdigende Vorgehensweise mit einer Abgrenzung von Brutrevieren als Kernhabitate der jeweiligen Tiere gewählt. Die abgegrenzten Brutreviere führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung im Bereich einer Überlagerung mit Potenzialflächen. Überall dort, wo der Regionalverband aus den von ihm beauftragten avifaunistischen Erfassungen Erkenntnisse gewonnen hat, zieht er die eigenen Kartierergebnisse für die Abwägung heran. Hierbei werden die abgegrenzten Brutreviere und nicht die pauschalen Abstandsempfehlungen per Radius berücksichtigt. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.
Ein kumulativer Schutz durch Brutrevier und Abstandsempfehlung wäre indes nicht sachgerecht und würde im Einzelfall zu einer unverhältnismäßig starken und zudem fachlich und rechtlich nicht gebotenen Einschränkung der Windenergienutzung führen. Grundsätzlich hält der Regionalverband darüber hinaus einen Mindestabstand von 1.500 m auch in den Fällen, in denen nur Nistplatz und nicht das Brutrevier bekannt ist, im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei

s. Gebietsblatt
WF Wolfenbüttel Ahlum 01

s. Umweltbericht
1.6.3
2.2.2.3
2.2.3

			mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Wie der Einwender zudem richtigerweise bemerkt, hat im Bereich des pot. Vorranggebiets Ahlum 01 inzwischen aufgrund widersprüchlicher Daten zum Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans eine Nachkartierung im Bereich des pot. Vorranggebiets Ahlum 01 durch das Büro Biodata im Jahr 2014 durchführen lassen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im weiteren Umfeld des Gebiets drei Brutreviere des Rotmilans festgestellt, welche sich jedoch lediglich randlich im Süden sowie Nordosten mit dem im 1. Entwurf dargestellten pot. Vorranggebiet überschneiden. Ein weiterer vom NABU gemeldeter Brutplatz des Rotmilans direkt südlich von Apelnstedt konnte hingegen trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für einen Brutplatz des Schwarzmilans am Vilgensee. Das pot. Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt. Das aktualisierte Gutachten wird zudem im Rahmen der 2. Offenlegung selbstverständlich zur Verfügung gestellt.	
Z936 ID 349 (1 - 6/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Berücksichtigung von Sicherheitsabständen der Windkraftanlagen zu den Richtfunkstrecken und Straßen ist aus dem vorliegenden Entwurf nicht erkenntlich. Die Gemeinde Sickte erwartet, dass für die K5, L627 und die L629 genügend Abstände ausgewiesen werden, so dass keine Elemente einer Windkraftanlage in den Straßenraum hineinragen. Ferner wird der Nachweis erwartet, dass Windkraftanlagen die an den benannten Straßen verlaufenden Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigen. Erforderlichenfalls sind auch hierfür entsprechende Abstände auszuweisen. Es liegen dementsprechende OVG Urteile vor, die nicht berücksichtigt wurden.	**Nicht folgen** Der unmittelbare Umgebungsbereich von linienhaften Infrastruktureinrichtungen, wie insbesondere Straßen (inkl. Bauverbotszonen), muss von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf der Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind diese und ggf. auch darüber hinausgehende Abstände, die Einzelfallbezogen in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger zu bestimmen sind, jedoch zu beachten. Auch die angeführten Richtfunkstrecken führen nicht zu einer relevanten Reduzierung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Fläche. Aufgrund der zwischen den Richtfunkstrecken bestehenden Abstands wird die Windenergienutzung durch die Richtfunkstrecken nicht grundsätzlich in Frage gestellt (s. hierzu auch Anmerkungen unter dem angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2
Z937 ID 350 (1 - 7/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Gefährdung der Rettungshubschraubereinsätze Die Piloten fliegen auf Sicht und meistens auf relativ niedriger Höhe, 1000 Fuß, also gut 300 Meter, über bewohntem Gebiet und 500 Fuß (ca. 150 m) über freiem Gelände gelten in der Luftfahrt als Höhenuntergrenzen -der Rettungsdienst darf dies unterschreiten. Bei schlechter Sicht können die bis zu 200 Meter hohen Windräder für den Hubschraubereinsatz zur Gefahrenquelle werden. Diese Gefahrenquelle sollte ausgeschlossen werden können.	**Nicht folgen** In den den Piloten zur Verfügung stehenden Kartenwerken sind Luftfahrthindernisse u. a. auch Windenergieanlagen verzeichnet. Die Beachtung von Luftfahrthindernissen ist tägliche Praxis im Rahmen der Abwicklung des Luftverkehrs. Würde man der Forderung des Einwenders folgen, müssten sämtliche Luftfahrthindernisse rückgebaut werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.07.04**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Gemeinde Sickte über Samtgemeinde Sickte		
Beteiligtennummer **02.04.07.04**		Datum der Stellungnahme **28.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Gemeinde Sickte über Samtgemeinde Sickte		
Z938 ID 22210 (2 - 1/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Nachdem das erste Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Anfang 2014 auch für das Gebiet der Gemeinde Sickte zu einer inhaltlichen Änderungen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes geführt hat, wird ein neuerliches Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der ZGB schreibt in seinem Umweltbericht beginnend auf Seite 38 unten: „Im Rahmen der 1. Offenlage waren es insgesamt 89 Gebietsblätter, zu denen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung formal Stellung genommen werden konnte. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden zahlreiche Hinweise und Anmerkungen gegeben, welche der ZGB zwischenzeitlich in seine Abwägung einbezogen hat und welche an verschiedenen Stellen zu wesentlichen Änderungen des Planungsentwurfes geführt haben." Leider hat sich der ZGB bisher noch nicht dazu geäußert, welche konkreten Einwendungen berücksichtigt wurden und welche nicht. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Sickte wenig transparent und für die Bürgerinnen und Bürger unverständlich.		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.07.04**		Datum der Stellungnahme **28.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sickte über Samtgemeinde Sickte		
Z939 ID 22212 (2 - 2/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Das Vorgehen des ZGB in der zweiten Offenlegung durch die Anwendung der „Präklusion" gemäß § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als zu den vorgenommenen Änderungen, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss, verstärkt die Intransparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Sickte. Insbesondere vor dem Hintergrund des vom EuGH am 15.10.2015 gesprochenen Urteils (Az. C-137/14). Damit hat der EuGH die deutschen Regeln zu Präklusion und der Überprüfbarkeit von Verfahrensfehlern im Umweltrecht für nicht rechtens erklärt. Daher hält die Gemeinde Sickte ihre Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren zur 1. Offenlage aufrecht, soweit sie nicht deutlich erkennbar in die 2. Offenlage eingeflossen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen. Die Präklusion scheitert nicht an dem von den Einwendern zitierten Urteil des EuGH vom 15.10.2015, C-137/14. Das Urteil betrifft andere Sachverhalte. Der EuGH stellte fest, dass bestimmte Normen des deutschen Verwaltungsrechts mit denen Klagemöglichkeiten eingeschränkt wurden, europarechtswidrig sind. Die Präklusionsregelungen nahmen bestimmten Klägern die Möglichkeit, im Gerichtsverfahren Sachverhalte geltend zu machen, die sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen hatten. Darum geht es vorliegend nicht. Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt: „Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“ Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung. Siehe die Abwägung zu der Stellungnahme der Gemeinde Sickte aus dem 1.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.07.04**		Datum der Stellungnahme **28.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sickte über Samtgemeinde Sickte		
			Beteiligungsverfahren.	
Z940 ID 22215 (2 - 3/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Für das die Gemeinde Sickte betreffende Gebiet AHLUM 01 haben sich in der 2. Offenlage folgende Veränderungen gegenüber dem ersten Beteiligungsverfahren ergeben: • Die zuvor begründet entfallene Fläche nördlich der L627 bis zur Einmündung der K5 ist ohne jegliche Begründung wieder aufgenommen worden. Der Schutzbereich für den Rotmilan Standort am Vilgensee ist entfallen. • Schutzbereiche für Rotmilane anderer Standorte in der Umgebung haben zur Verkleinerung der Fläche im Bereich der Glue-Riede und südlich von Apelnstedt geführt. Es konnte keine Veränderung festgestellt werden hinsichtlich der folgenden Punkte: • Schutz weiterer gefährdeter Vogelarten (hier: Schwarzstorch) • Abstand zur Wohnbebauung wegen zu erwartender hoher Schallimissionen • Abstand zur Wohnbebauung wegen der zu erwartenden Schattenwürfe • Berücksichtigung bekannter Richtfunkstrecken • Abstände zu Landes- und Kreisstrassen, die den zu erwartenden WEA-Dimensionen gerecht werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Bereich des potenziellen Vorranggebiets Ahlum 01 hat der Regionalverband inzwischen aufgrund widersprüchlicher Daten zum Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans eine Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 durchführen lassen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im weiteren Umfeld des Gebiets drei Brutreviere des Rotmilans festgestellt, welche sich jedoch lediglich randlich im Süden sowie Nordosten mit dem im 1. Entwurf dargestellten pot. Vorranggebiet überschneiden. Ein weiterer vom NABU gemeldeter Brutplatz des Rotmilans direkt südlich von Apelnstedt konnte hingegen trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für einen Brutplatz des Schwarzmilans am Vilgensee. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee lag 2014 ebenfalls nicht vor. Die beigebrachten Belege für eine spätere Brut des Rotmilans am Vilgensee werden an entsprechender Stelle vertiefend geprüft. Ein dauerhaftes Vorkommen des Schwarzstorchs ist nicht belegt. Er wurde von den Gutachtern des Büro Biodata lediglich bei 2 Überflügen in der weiteren Umgebung beobachtet. Das bloße Vorkommen einer Art ohne Hinweise auf ein möglicherweise signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gibt indes noch keinerlei Anlass zu einer veränderten Planung. Das potenzielle Vorranggebiet wurde im 2. Entwurf auf Basis dieser Ergebnisse der Nachkartierung neu abgegrenzt, was erhebliche Teile der vom Einwender angesprochenen Änderungen an der Gebietsabgrenzung begründet. Der Regionalverband hat sich darüber hinaus in dem Planungskonzept und in seiner Abwägung die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch umfassend berücksichtigt. So hat der Plangeber bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen (hier: 1000 m) maßgeblich am Vorsorgedanken ausgerichtet. Darüber hinaus hat der Plangeber die Fläche Ahlum 01 flächenmäßig angepasst, um die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu beschränken, wobei dieser sich darüber im Klaren ist, dass diese Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Optimierung nicht gänzlich beseitigt werden können. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA-Lärm. Der gewählte Mindestabstand von 1000m gewährleist, dass die danach maßgeblichen Werte eingehalten werden. Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (siehe hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (siehe hierzu angegebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartig schmal ausgeprägte Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung	**s. Zeile(n)** 947 **s. Methodenband** D 2.2.4 D 2.4.5 D 2.4.5 E 2.1.2

des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen.
Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden. Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als die Einwender meinen – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen werden angesichts der Maßstäblichkeiten des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in Frage stellen auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.

Bezüglich Richtfunktrassen wird auf angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.

Z941
ID 22216
(2 - 4/11)

WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Nachfolgend die detaillierten Stellungnahmen zu den genannten Punkten. Die zuvor begründet entfallene Fläche nördlich der L627 bis zur Einmündung der K5 ist ohne jegliche Begründung wieder aufgenommen worden.

Spätestens unter Einbeziehung der vom ZGB berücksichtigten 100 m Abstände zu den Straßen ist aber die im ZGB Dokument „Band 2 - Begründung" in Kapitel E 2.1.4.7 genannte Bedingung erfüllt:

„Ist eine Potenzialfläche so bemessen, dass die beweglichen Teile der oben definierten Musterwindenergieanlage mit 100 m Rotordurchmesser über die Grenzen der Potenzialfläche hinausragen würde, kommt die Fläche nicht für eine Windenergienutzung in Frage. Hintergrund für dieses Planungskriterium ist ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover, das besagt, dass sich sämtliche bewegliche Teile einer Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung befinden müssen (VG Hannover 4. Kammer, Urteil vom 22.09.2011, 4 A 1052/10),"

Der Zustand der 1. Offenlage muss daher wieder hergestellt werden.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wird zusätzlich noch durch die weiter unten aufgeführten Kriterien für Abstände zu Landes- und Kreisstraßen gestützt.

Nicht folgen

Das angesprochene Gebiet nördlich der L 627 wurde wieder in die Potenzialflächenkulisse aufgenommen, da sich der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen.
Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartig schmal ausgeprägte Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen.
Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in

s. Methodenband
E 2.1.2

diesem Bereich entschieden. Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als die Einwender meinen – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen werden angesichts der Maßstäblichkeiten des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in Frage stellen auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.

Z942
ID 22222
(2 - 5/11)

WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Der Schutzbereich für den Rotmilan Standort am Vilgensee ist entfallen In der vom ZGB veranlassten und 2014 durchgeführten Kartierung (Biodata 2014) wurde zwar kein brütender Rotmilan am Vilgensee festgestellt. Für die Jahre 2013, 2015 und ganz aktuell auch 2016 gibt es aber Fotos, die beweisen, dass Rotmiiane am Vilgensee brüten. Ein entsprechendes Dokument, das diese Vorkommen zweifelsfrei belegt, liegt dem ZGB bereits vor.

Folgerichtig ist eine Schutzzone um den Vilgensee wieder einzuführen. Entsprechend der anderen Rotmilanvorkommen ist eine Habitatzone zu berücksichtigen.

Wenn der ZGB in seinem Umweltbericht auf die Dissertation „Nachtigall" aus dem Jahre 2008 verweist, um einen Abstand von 1.000 m zu rechtfertigen, stützt er sich auf veraltetet Erkenntnisse, die nicht mehr ausschlaggebend sein können.

Der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" vom 25.02.2016 berücksichtigt einen Abstand von 1.500 m. Ein solcher Mindestabstand wird auch vom aktuellen „Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) gefordert.

Der Unterschied der beiden Dokumente besteht im Ausgangspunkt der Betrachtung.

• Der "Leitfaden Umweltschutz" betrachtet den geplanten WEA-Standort und fordert einen Untersuchungsradius von 1.500 m.
• Das "Helgoländer Papier" betrachtet den bekannten Brutplatz und fordert einen Schutzradius von 1.500 m.

In beiden Fällen könnte aber keine WEA gebaut werden, die 1.500 m oder weniger von einem Rotmilan-Horst entfernt stehen soll. Im Ergebnis also kein Unterschied.

Ein Schutzabstand zum Brutplatz hat aber nicht zu unterschätzende Vorteile:
1. Der Brutplatz müsste nicht bei jedem einzelnen Bauantrag erneut überprüft /

Teilweise folgen

Wie der Einwender offenkundig weiß, hat der Regionalverband im Bereich des pot. Vorranggebiets Ahlum 01 inzwischen aufgrund widersprüchlicher Daten zum Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans eine Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 durchführen lassen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im weiteren Umfeld des Gebiets drei Brutreviere des Rotmilans festgestellt, welche sich jedoch lediglich randlich im Süden sowie Nordosten mit dem im 1. Entwurf dargestellten pot. Vorranggebiet überschneiden. Ein weiterer vom NABU gemeldeter Brutplatz des Rotmilans direkt südlich von Apelnstedt konnte hingegen trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für einen Brutplatz des Schwarzmilans am Vilgensee. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee lag im Jahr der Revierkartierung durch Biodata (2014) nicht vor. Dem Einwender wird jedoch dahingehend gefolgt, dass für die Jahr 2015 und 2016 von einer Ansiedlung des Rotmilans als Brutvogel am Vilgensee auszugehen ist. Gleichwohl sieht der Regionalverband von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab, insbesondere deshalb, weil das Vorliegen eines Wechselhorstes nicht ausgeschlossen werden kann und die Berücksichtigung des einzelnen nachgemeldeten Brutplatzes somit ein Verwerfen der bereits kartierten und berücksichtigten Brutreviere aus dem Jahr 2014 erforderlich machen würde. Im Rahmen der durch den Regionalverband im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Vilgensee brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Regionalverbandes jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im

s. Gebietsblatt
WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.07.04**		Datum der Stellungnahme **28.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sickte über Samtgemeinde Sickte		

untersucht werden.
2. Das Risiko eines "plötzlichen" Verschwindens des Vogels, wie erst kürzlich wieder geschehen, wird deutlich reduziert: Es lohnt sich ja nicht den Vogel zu vergrämen, wenn die Vorrangfläche den Abstand schon berücksichtigt hat.

Der Vilgensee muss daher als Brutstandort für die bedrohte Vogelart Rotmilan, der gegenüber das Land Niedersachsen eine besondere Verpflichtung hat, mit einem Schutzabstand von 1.500 m versehen werden.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der ZGB im Gebietsblatt AHLUM 01 zum Rotmilan schreibt: „Außerhalb des Brutreviers ist aufgrund der geringen Uberflughäufigkeit nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen."

Dass diese Aussage zu der Bewertung „Leicht negative Umweltauswirkung" (gelber Punkt) führt, ist nicht hinnehmbar. Tötungen von streng geschützten Arten sind nach BNatSchG nicht zulässig, auch nicht in nur geringem Umfang.

Daher muss hier wegen des möglichen Verstoßes gegen das BNatSchG, unabhängig von noch festzulegenden Schutzabständen, die Bewertung „Sehr deutlich negative Umweltauswirkung" (roter Punkt) erfolgen.

vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Regionalverband ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Regionalverband hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Regionalverbandes, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden dieser Tatsache im Übrigens trotz des fehlenden Brutnachweise für den Vilgensee gerecht, indem sie sowohl die Niederung der Glue Riede als auch den See selbst als Brutrevier ausweisen. Diese Bereiche sind daher auch weiterhin von der Festlegung als VR WEN ausgenommen. Bei den von Biodata ermittelten Revieren handelt es sich zudem um aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere, sodass diese Bereiche auch weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen werden. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Regionalverbandes nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Regionalverband trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Regionalverband geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Vilgensees unter Rückgriff auf den vom Regionalverband in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich knapp 20 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 80 % (ca. 207 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
02.04.07.04		**28.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Gemeinde Sickte über Samtgemeinde Sickte		

Ebenfalls zurück gewiesen wird die Einwendung, der Regionalverband stütze sich bei der Bemessung artenschutzrechtlich erforderlicher Schutzabstände auf veraltete Daten. In diesem Zusammenhang ist zunächst grundsätzlich auf den empfehlenden Charakter der angeführten Quellen (u.a. LAG-VSW) hinzuweisen. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg, 2013) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % (u.a. 2010) der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Eine wissenschaftliche Untersuchung wird nicht allein deswegen belastbarer und verlässlicher, dass sie neueren Veröffentlichungsdatums ist. Vielmehr entspricht es der wissenschaftlichen Methode Thesen und Rückschlüsse immer auf Basis einer möglichst großen Grundgesamtheit empirischer Daten im Sinne eines Querschnittswertes zu entwickeln.

Sofern auf den niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden abgehoben wird, ist dem vorab zu entgegnen, dass dieser ausdrücklich (ebenso wie der zugehörige Erlass) keine Bindungswirkung für die Ebene der Raumordnung entfaltet, sondern sich an die Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren richtet. Darüber hinaus spricht auch der Artenschutzleitfaden - wie im Übrigen selbst die LAG-VSW mitnichten von einer Tabuzone von 1.500 m in Bezug auf den Rotmilan. Der Artenschutzleitfaden führt den 1.500 m-Abstand als sog. "Untersuchungsradius" ein. Der für den Leitfaden grundlegende Windenergieerlass verdeutlicht in Kap. 4.1 auf Seite 201 zusätzlich die Funktionsweise und Aufgabe des 1.500 m-Abstands, indem er Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos."
Es handelt sich hierbei also nicht um eine Tabuzone im Sinne eines allgemein bestehenden Minimalabstands, sondern um einen indikatorischen Wert, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Weder die

LAG-VSW noch der Artenschutzleitfaden postulieren also eine apodiktische Ausschlusswirkung des 1.500 m-Abstands zu Rotmilan-Horsten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband - wie bereits umfassend dargestellt - dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Dies gilt bspw. im vorliegenden Fall für einen am Nordrand des Dorms brütenden Rotmilan, dessen Revier bis hin zum Vilgensee reicht.

Da der Regionalverband außerhalb von stark frequentierten Brutrevieren des Rotmilans nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für die Art ausgeht, die WEA in diesem Bereich also lediglich zum allgemeinen Lebensrisiko der Art beitragen, ist es in der Bewertung der Umweltauswirkungen nur konsequent von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen, da der Regionalverband ja gerade nicht davon ausgeht (und ausgehen darf), dass seine Planung zum Tod der Tiere führt. In diesem Fall läge ein unzulässiges Planen in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinein vor.

Z943
ID 22224
(2 - 6/11)

WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Schutzbereiche für Rotmilane anderer Standorte in der Umgebung haben zur Verkleinerung der Fläche im Bereich der Glue-Riede und südlich von Apelnstedt geführt

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass diese Schutzmaßnahmen für den Rotmilan ergriffen wurden.

Der ZGB muss aber auch prüfen, ob die nachgewiesenen Brutplätze nördlich der Asse und nördlich von Apelnstedt zusammen mit dem aktuell belegten Brutstandort am Vilgensee einen Verbreitungsschwerpunkt im Sinne des ZGB darstellen, und nötigenfalls weitere Schutzabstände festlegen.

Nicht folgen

Hinsischtlich der Vorgehensweise bei der Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte wird zunächst auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Die Verbreitungsschwerpunkte bilden die Verteilung der Rotmilanpopulation im Regionalverband zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Eine kumlative "Sammlung" von gemeldeten Rotmilan-Brutplätzen über mehrere Jahre hinweg würde hingegen bei der angewandten Methodik nach und nach dazu führen, dass das gesamte Verbandsgebiet als Verbreitungsschwerpunkt ausgeschlossen werden müsste. Dies ist weder sachgerecht noch das Ziel des Regionalverbandes. Ein einfaches Beispiel für die ungewollten und fachlich nicht sinnvollen Folgen einer kumulativen "Aktualisierung" der Verbreitungsschwerpunkt liefert die Tatsache, dass Rotmilane in der Regel mehrere Wechselhorste nutzen, welche in enger Nachbarschaft zueinander liegen. Es ist also be einer kumulativen mehrjährigen Betrachtung nicht unwahrscheinlich, dass bei der verwendeten Methodik (Überschneidung vom mind. 3 1.000-Abstandsradien zu RM-Horsten konstituiert einen Verbreitungsschwerpunkt) plötzlich der von mehreren Wechselhorsten definierte, mehrjährige Lebensraum eines Rotmilan-Pärchens bereits einen Verbreitungsschwerpunkt (per Definition ein Teilraum, in dem eine

s. Gebietsblatt
WF Wolfenbüttel Ahlum 01

s. Umweltbericht
2.2.2.3

			statistisch signifikant erhöhte Bestandsdichte einer Art nachweisbar ist) begründet, obwohl dieser faktisch lediglich ein einzelner Brutpaar repräsentiert. Es ist daher weder sachgerecht noch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung zulässig die Verbreitungsschwerpunkte auf Basis kumulativer, mehrjähriger Daten zu Brutvorkommen des Rotmilans laufend forzuschreiben. Die vom Einwender geforderte Prüfung eines zusätzlichen Verbreitungsschwerpunkts im Raum Ahlum wird daher abgelehnt.	
Z944 ID 22226 (2 - 7/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schutz weiterer gefährdeter Vogelarten (hier: Schwarzstorch) In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014" heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor,". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um das geplante Vorranggebiet AHLUM 01. In dem Bericht zu AHLUM 01 innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt. Anscheinend wird diesem sehr seltenen und äußerst geschützten Tier weder von Seiten der Biodata noch vom ZGB die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt, jedenfalls nicht für AHLUM 01. Dieses ist nicht nachvollziehbar. Der Schwarzstorch ist entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen ein häufiger, bei der Nahrungssuche zu beobachtender Vogel. Fachleuten zu folge soll der Schwarzstorch nördlich des Elms seinen Horst haben und zur Nahrungssuche in das Gebiet zwischen Elm und Asse kommen. Dass der Schwarzstorch ein sehr großes Revier hat wird auch aus den Abstandsforderungen des „Helgoländer Papiers" deutlich: 3.000 m Schutzabstand um den Brutplatz und 10.000 m Untersuchungsradius z. B. hinsichtlich Nahrungshabitaten und Schlafplätzen. Bevor also eine Vergrämung dieser geschützten Vögel erfolgt, ist eine detaillierte Untersuchung des geplanten Vorranggebietes AHLUM 01 in Bezug auf das Vorkommen bzw. Nahrungssuchverhaltens des Schwarzstorchs durchzuführen und daraus resultierende notwendige Schutzmaßnahmen müssen ergriffen werden.	**Nicht folgen** Der zitierte Abschnitt aus dem Gutachten von Biodata (2014) weist lediglich auf die vereinzelte Sichtung von Überflügen des Schwarzstorchs im Bereich der Gebiete 37 und 38 hin. Da weitergehende Beobachtungen nicht angestellt werden konnten und sich für den Bereich Ahlum (Gebiet 37) insbesondere keinerlei Hinweise auf eine relevante Bedeutung als Brut- oder Nahrungshabitat bzw. eine dauerhafte Nutzung durch den Schwarzstorch ergeben haben, musste und wurde hierauf in den weiteren Ausführungen nicht weiter eingegangen (werden). Die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt aber keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Regionalverband nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht. Die Angaben zu einem Brutplatz nördlich des Elms sind räumlich zu unkonkret und nicht überprüfbar. Aus einer pot. Nutzung der Altenauniederung als Nahrungshabitat resultiert ebenfalls kein erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko, zumal der Schwarzstorch nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu dieser Art nur in geringem, allenfalls mäßigem Maße kollisisonsgefährdet ist. Der Regionalverband hält daher an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung fest.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z945 ID 22228 (2 - 8/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Abstand zur Wohnbebauung wegen zu erwartender Schallimissionen Leider wurden die Abstände zur Wohnbebauung nicht erhöht. Der ZGB selbst stellt in seinem Umweltbericht auf Seite 11 in der Tabelle 1 fest, dass die Schallimission erst bei 1.100 m Entfernung zu einer Gruppe von 7 WEA 35 dB(A) beträgt. Dieses ist der nach TA Lärm für reine Wohngebiete vorgegebene Grenzwert für die Nacht, der bei einer Entfernung von nur 1.000m folglich noch nicht erreicht wird. Anerkannter Maßen besteht bereits bei einer Dauerimmission ab 30 dB(A) eine	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter den angegebenen Bezügen)	**s. Zeile(n)** 387 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3

Gesundheitsgefährdung, insbesondere nachts.

Dieser Wert wird entsprechend der genannten Tabelle aber erst bei einer deutlich größeren Entfernung als 1.000m bzw. 1.100m erreicht.

Der ZGB kommt mit der in der 2. Offenlegung gezeigten Planung dem gebotenen Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken nicht nach.

Die Entfernung des geplanten Vorranggebietes zur Wohnbebauung muss dahingehend angepasst werden, dass eine maximale Schallimmission von 30 dB(A) zu keiner Tageszeit überschritten werden kann. Hierbei ist von einer Anlage mit 200m Höhe auszugehen, die der ZGB im Umweltbericht auf Seite 66 selbst als „[…] zukünftig zu erwartende Gesamthöhe von Binnland- WEAn [..]" bezeichnet.

An anderer Stelle verweist der ZGB auf eine WEA vom Typ [Firma] E101. Für diesen Anlagentyp sind die Schallimmissionswerte durch die Firma [Firmenname] bekannt gegeben worden, können folglich für eine Abstandsberechnung benutzt werden.

Z946 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 22232

(2 - 9/11)

Abstand zur Wohnbebeuung wegen der zu erwartenden Schattenwürfe

Der ZGB legt in seinen Berechnungen für die zweite Offenlegung generell eine „Musteranlage" mit ca. 200 Meter Gesamthöhe zugrunde. Wie bereits im vorhergehend Abschnitt erwähnt, handelt es sich bei dieser Musteranlage um eine mit der „[…] zukünftig zu erwartende Gesamthöhe von Binnland-WEAn […]".

Im „Umweltbericht" wird aber auf Seite 13, Abbildung 2 unverändert eine nicht zur Musteranlage passende WEA mit nur 140 m Höhe zu Grunde gelegt.

Entsprechend unzutreffend sind die damit ermittelten Immissionsbelastungen für Mensch und Umwelt. Daran ändert auch die Ergänzung „Dies gilt auch für größere WEAn" zur Fußnote 10 auf Seite 12 im Umweltbericht nichts.

Mehr noch: Dieser Zusatz ist schon physikalisch unhaltbar, da die Schattenwurfgrenze für 200m hohe Anlagen bei ca. 1.400m liegt.

Damit kann aber auch die Aussage „Für die Ortschaften Apelnstedt (nordwestlich) und Volzum (nordöstlich) können sich ebenfalls Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen ergeben, die aufgrund der Lage zur Potenzialfläche Jedoch als außerordentlich gering und zeitlich eng auf die Mittagsstunden des Hochwinters begrenzt anzunehmen sind." nicht korrekt sein.

Die neu hinzugekommenen Ausführungen im Umweltbericht oberhalb der Tabelle 1 beginnend auf Seite 10 unten mit „Hierbei handelt es" und fortgesetzt auf Seite 11 oben werden hier sogar vom ZGB selbst nicht beachtet. Denn dort wird gefordert: „[...] an die [...] vom ZGB in Ansatz gebrachte Referenzanlage

Nicht folgen

Bei der Tabelle 1 des Umweltberichts handelt es sich - wie im Übrigen extra noch einmal in der Fassung zur 2. Offenlage aus Gründen der Lesbarkeit ergänzt - um eine Zusammenstellung von Orientierungswerten und Größenordnungen, die an die jeweilige Situation im Einzelfall anzupassen sind bzw. enstprechend eigenordnet werden müssen. Sie sollen lediglich eine Orientierung für die Größenordnungen und Wirkräume bestimmter mit WEA verbundener Wirkungen geben und stellen keine starren Bewertungsmaßstäbe im Sinne von Richtwerten dar. Dies wäre für die Ebene der Raumordnung auch weder zweckmäßig noch realistisch möglich. Vielmehr darf und kann der Plangeber von allgemeinen Konventionen und abstrahierenden Orientierungsgrößen ausgehen.
Auch in Bezug auf den Schattenwurf kann dem Einwender nicht gefolgt werden. Zwar ist es richtig, dass der physikalisch und rechnerisch zu ermittelnde Schatten mit der Höhe der WEA zunimmt, jedoch nimmt der Schattenkontrast aufgrund des mit zunehmender Strecke auch zunehmenden Anteils der diffusen Strahlung aus reflektierenden Oberflächen und der Atmosphäre stark zu, sodass der (rechnerisch-theoretisch) vorhandene Schatten vom Menschen nicht mehr wahrgenommen wird. Anderenfalls wäre physikalisch-trigonometrisch der Schatten jedes noch so kleinen Bauwerks kurz vor Sonnenaufgang bzw. -untergang bis ins Unendliche sichtbar. Ein Beispiel zur Verdeutlichung des Sachverhaltes: Der Schatten des Kölner Doms ist bspw. Bei einem Sonnenwinkel von 1° jeden Morgen und Abend theoretisch noch in rd. 9 km Entfernung sichtbar. Eine Beeinträchtigung wird indes von den betroffenen Bewohnern wohl kaum wahrgenommen.
Die gennante Wahrnehmungsschwelle befindet sich nach Freund (1999) für mastartige Bauwerke bei ca. 1.300 m zum Standort. Somit gilt der im Beispiel angeführte Wert für eine 140 m hohe WEA auch für größere Anlagen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren, wenn

(Gesamthöhe 200 m) anzupassen sind."

Hinsichtlich der Schattenwurfgrenze hätte diese Forderung bereits vom ZGB selbst erfüllt werden können, was aber nicht passiert ist.

Das kann mit Blick auf die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in Apelnstedt und Volzum nicht akzeptiert werden. Der ZGB wird daher aufgefordert, den hier beschriebenen Mangel zu beheben.

Anlagendimensionen und -standorte bekannt sind, der Schattenwurf über ein komplettes Jahr modelliert und das Einhalten der Richtwerte der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sichergestellt. In diesem Zusammenhang sind angesichts der vorliegenden Entfernungen und auch der Lage des Windparks zu benachbarten Ortschaften Überschreitungen jedoch kaum zu erwarten. Die Eignung des festgelegten Vorranggebietes für die Windenergienutzung steht somit nicht in Frage.

Z947 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 22235

(2 - 10/11)

Berücksichtigung bekannter Richtfunkstrecken

Der ZGB bezieht sich in der 2. Offenlage u. a. auf das „ „Regionale Energie und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig REnKCO2 – Räumlich differenzierte Potentialanalyse“. Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, die bei Richtfunkstrecken einen 100-Meter-Schutzkorridor vorsieht, den der ZGB für das Vorranggebiet AHLUM 01 aber nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus ist in den Beurteilungen der geplanten Vorranggebiete verschiedener Gebietsblätter beim Vorhandensein von Richtfunkstrecken die Formulierung zu finden, dass „Richtfunkstrecken […] die Nutzbarkeit einschränken". So Z.B, in den Gebieten INGELEBEN 01, LESSE SZ 2 oder auch SAUINGEN SZ 1.

In der Beurteilung von AHLUM 01 ist eine derartige Nutzungseinschränkung jedoch nicht erwähnt, obgleich dem ZGB bekannt ist, dass es hier 14 Richtfunkstrecken von 9 Anbietern gibt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in anderen Gebieten Richtfunkstrecken eine „Nutzungseinschränkung" darstellen, im Gebiet AHLUM 01 aber gerade nicht.

Hier offenbart sich eine nicht zu akzeptierende Ungleichbehandlung verschiedener Gebiete.

Der ZGB wird aufgefordert die hier beschriebene Ungleichbehandlung zu beheben und die in den eigenen Unterlagen genannten Schutzkorridore zu berücksichtigen.

Nicht folgen

Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung. Die Betreiber von Richtfunkanlagen haben Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben. Da der notwendige Abstand von Windenergieanlagen untereinander ohnehin mehrere 100 m beträgt, stellen einzelne Richtfunktrassen auf Ebene der Regionalplanung somit kein Ausschlusskriterium dar, sondern können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Standortfestlegung von Windenergieanlagen individuell berücksichtigt werden (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).

Eine Ungleichbehandlung liegt hier nicht vor, da auch im Gebietsblatt für das potenzielle Vorranggebiet Ahlum 01 auf die Thematik Richtfunk hingewiesen wird: "Durch die Potenzialflächen verlaufen mehrere Richtfunktrassen, die im Falle einer Festlegung dieses Teilbereiches als VR WEN auf den nachfolgenden Planungsebenen beachtet werden müssen (siehe auch Methodenband Kap. E 2.1.4.6.2").

s. Methodenband
E 3.1.4.6.2

Z948 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 22244

(2 - 11/11)

Abstände zu Landes- und Kreisstraßen, die den zu erwartenden WEA-Dimensionen gerecht werden

Auch für Landes-/Kreisstraßen sind Abstände einzuhalten, die im Entwurf des ZGB immer noch nicht ausgewiesen sind.

Originaltext ZGB (2. Offenlage) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den Straßen rechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und

Nicht folgen

Es ist unstrittig, dass sich für den Bau von Windenergieanlagen Einschränkungen aus dem Straßen- und Wegerecht sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene ergeben. Im Rahmen der Potenzialflächenermittlung auf der 1. Planungsebene sind durch den Plangeber keine Pufferungen zu den benannten Einrichtungen vorgenommen worden. Zum Schutz dieser Einrichtungen sind jedoch individuelle Abstände einzuhalten. Diese können maßstabsbedingt jedoch erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Rahmen der konkreten Vorrang- bzw. Eignungsgebietsfestlegung in der zeichnerischen Darstellung reicht die

s. Methodenband
D 2.4.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.07.04**		Datum der Stellungnahme **28.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sickte über Samtgemeinde Sickte		

demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50,000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2,1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d, h, im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen."

Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlage eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Genehmigungsverfahrens zur Folge hat.
Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieses Vorranggebietes ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt wurden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Das ist hier nicht geschehen. Die Begründung, dass kleinräumige Flächen wegen des gewählten Maßstabes nicht dargestellt werden können, ist nicht haltbar. In der Darstellung der anfänglich vorhandenen Potentialfläche WF SALZDAHLUM 01 war es auch möglich, den Schutzabstand der Wabe zwischen den Teilflächen 2 und 3 grafisch darzustellen. Darüber hinaus sind die zu berücksichtigenden Abstände zu Straßen gar nicht so klein.

Bereits im Umweltbericht wird in Tabelle l auf Seite 13 wegen der Unfallgefahren durch Umkippen oder Herabfallen von Teilen der WEA die Kipphöhe der Anlage als Abstand gefordert.
Bei der vom ZGB zu Grunde gelegten Musteranlage wären das dann jeweils 200 m zu beiden Seiten einer Straße.

Das OVG Lüneburg hat bereits 2007 entschieden, dass wegen Rotorblattbruch und der Gefahr durch herabfallende Teile eine Entfernung von 317 m ausreichend ist.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover fordert einen größeren Abstand. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin

Flächenfestlegung daher in der Regel bis an die linienhafte Infrastruktur heran (siehe Methodenband Kapitel 2.1.4.6).

Darüber hinaus fordert der Umweltbericht in keiner Weise Abstände zu Straßen und anderen linienhaften Infrastrukturen, da dies gar nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt und seine Kompetenzen überschreiten würde. Bezug nimmt der Einwender offensichtlich auf die Zusammenstellung potenzieller Wirkfaktoren von WEA, unter denen auch die Kipphöhe aufgeführt ist. Es handelt sich jedoch unzweifelhaft um eine Darstellung von Fakten und Erfahrungswerten, und nicht um eine Forderung oder bereits planerisch In-Wert-gesetzte, abgewogene Abstandsvorgabe/ Abstandskriterium. In welcher Form der Plangeber mit den bekannten Wirkfaktoren von WEA umgeht und auf welcher Ebene er diese in seine Betrachtungen einstellt, bleibt ihm überlassen. Die Vorgehensweise des Regionalverbandes ist somit nicht zu beanstanden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.07.04**		Datum der Stellungnahme **28.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Sickte über Samtgemeinde Sickte		
		wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs,l FStrG und §24 Abs,l NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Für die ZGB-Musteranlage mit 200m Höhe und 100 m Rotordurchmesser bedeutet das eine Nabenhöhe von 150 m. Daraus ergibt sich dann ein einzuhaltender Abstand von 1,5 * (150 m + 100 m) = 375 m Da der ZGB die Musteranlage selbst als eine Anlage mit „[…] zukünftig zu erwartende Gesamthöhe von Binnenland-WEAn […]" einstuft, kann bereits in diesem Planungsstadium der Abstand zu Straßen einigermaßen zutreffend berücksichtigt werden. Auch hier verletzt der ZGB seine eigene Forderung von den Seiten 10 und 11 im Umweltbericht: „[…] an die […] vom ZGB in Ansatz gebrachte Referenzanlage (Gesamthöhe 200 m) anzupassen sind." Auch zu diesem Punkt wird der ZGB aufgefordert die eigenen Vorgaben umzusetzen und dementsprechend zutreffende Abstände zu Straßen zu ermitteln, zeichnerisch darzustellen und in die Gesamtflächenberechnung des Vorranggebietes einfließen zu lassen. Die Gemeinde Sickte erwartet vom ZGB eine nachvollziehbare Abwägung der hier aufgeführten Punkte.		
Beteiligtennummer **02.04.08**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfenbüttel		
Z949 ID 363 (1 - 1/5)		Mit Schreiben vom 29.10.2013 ist die Stadt Wolfenbüttel vom ZGB im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, sich zu der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 hinsichtlich der Ausweisung von neuen Vorranggebieten für Windenergie zu äußern. Bereits Anfang 2012 hat die Stadt Wolfenbüttel eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zu den Allgemeinen Planungsabsichten abgegeben, welche aufgrund der im letzten Jahr zum Thema durchgeführten Bürgerbeteiligung modifiziert worden ist. Hier war zum einen gefordert, dass hinsichtlich der Zustimmung der Stadt Wolfenbüttel zu einem möglichen "Vorranggebiet für Windenergie" im Bereich Ahlum die größtmögliche Verträglichkeit für die unmittelbar betroffenen Anwohner der Potentialfläche beachtet wird. Insbesondere sollte bei der Ausweisung des Vorranggebietes auf die Größe bzw. die Lage und die Grenzführung geachtet werden. Von dem direkt betroffenen Ortsrat Ahlum wurde eingebracht, dass die zum Zeitpunkt einer eventuellen Einrichtung eines Windparks zwischen Ahlum und Dettum geltenden aktuellen gesetzlichen	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat in dem Planungskonzept an zahlreichen Stellen dem Schutzgut Mensch über das gesetzlich zwingende Maß hinaus Rechnung getragen. Beispielsweise hat der Regionalverband die als Tabuzone festgelegten Mindestabstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet. Darüber hinaus ist in Einzelfällen dieser Mindestabstand in Gestalt der Tabuzonen im Einzelfall noch vergrößert, sofern dies zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen angezeigt war (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Warum die dem Planungskonzept zugrunde liegenden Ausschluss- und Abwägungskriterien, insbesondere sofern diese dem Schutzgut Mensch dienen, nicht ausreichen sollen, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Der Regionalverband hat sich auch mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch	**s. Methodenband** D 2.2.3 E 2.1.2.3.2

		Regelungen allgemein und/oder speziell die Windenergie betreffend (z.B. Anlagenerrichtung, Fragen des Netzanschlusses, etc.) berücksichtigt werden sollten. Dies sollte ebenfalls für die DIN 45680, die sich zurzeit in der Überarbeitung befindet, und andere rechtlichen Normen gelten.	nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach dem im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (s. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt.	
Z950 ID 352 (1 - 2/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Nach dem Stand der jetzt vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass der ZGB diese Forderungen berücksichtigt hat. Die Potenzialfläche Ahlum/Dettum ist insgesamt um fast die Hälfte (von 453 ha auf 230 ha) verkleinert worden. Die Stadt Wolfenbüttel verkennt nicht, dass abwägungsrelevante Umweltauswirkungen in Bezug auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen vorzunehmen sind. Einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung durch den Landkreis durchzuführen ist, ist besonderes Augenmerk zu schenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. Anlage 1 zum UVPG erst ab einer Anzahl von 20 und mehr Windenergieanlagen verpflichtend durchzuführen. Liegt die Anzahl indes darunter, ist lediglich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bzw. eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. In jedem Fall sind jedoch die Anforderungen der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG sowie des Artenschutz- und Natura 2000-Rechts nach §§ 34 und 44 BNatSchG im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren abzuarbeiten.	
Z951 ID 353 (1 - 3/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Der Hinweis des ZGB hinsichtlich der Prüfung der Pflanzung von Gehölzstreifen oder Hecken entlang des östlichen Ortsrands von Ahlum zur Sichtverschaltung wird unterstützt. Hier sei angemerkt, dass der Landkreis Wolfenbüttel im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens für die Windkraftanlagen einen zusätzlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Eingriff in die Natur fordern wird und hierbei insgesamt andere Bereiche von Bedeutung sein könnten. Die Stadt Wolfenbüttel verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass eine entsprechende Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme nicht dazu beiträgt, den Blick auf das weitestgehend unbelastete Landschaftsbild auf der Potentialfläche, insbesondere in Richtung Asse zu verbessern. Die Stadt Wolfenbüttel empfiehlt daher, die Erstellung einer 3D-Simulation zur Einfügung des Windparks in das Landschaftsbild aus dem Blickfeld von Ahlum vorzunehmen. Dies soll als Hinweis für eine spätere Öffentlichkeitsbeteiligung an den Landkreis Wolfenbüttel als Genehmigungsbehörde sowie als Bitte an den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) verstanden werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sichtbarkeitsanalysen und 3D-Visualisierungen sind für die Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung schon angesichts der Größe des Planungsraumes und der Anzahl potenziell zu betrachtender Flächen im Regelfall nicht mit angemessenem Aufwand im Sinne des § 8 ROG zu erstellen. Insbesondere im Hiblick auf eine Öffenlichkeitsarbeit, welche im Interesse der späteren Betreiber liegt, sind diese Instrumente ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen oder aber im Rahmen der Zulassungsverfahren durch den jeweiligen Vorhabenträger sinnvoll einzubringen.	
Z952 ID 354 (1 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zur Realisierung der ambitionierten Klimaschutzziele und dem Vollzug der sog. Energiewende ist es notwendig, dass auch der Einzelne dazu beitragen muss. So ist es im Rahmen der Abwägung zwischen den Belangen insbesondere des Landschaftsbildes und der sog. Sozialverträglichkeit im Bereich Ahlum und dem städtischen Beitrag zur Energiewende notwendig zu entscheiden, welcher	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.08**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfenbüttel		
		Aspekt höher zu bewerten ist. Insgesamt wird daher im Rahmen der Abwägung die Ausweisung des Vorranggebietes Ahlum 01 unter Voranstellung der Ziele zur Energiewende und zum städtischen Beitrag des Klimaschutzes befürwortet.		
Z953 ID 355 (1 - 5/5)		Die anderen im Entwurf der Vorabbeteiligung dargestellten Potenzialflächen (Salzdahlum, Leinde, Adersheim, Fümmelse, Halchter) sind aufgrund der differenzierten Prüfungen insbesondere hinsichtlich Artenschutz und Landschaftsbildaspekten entfallen, was von der Stadt Wolfenbüttel zur Kenntnis genommen wird. Hinsichtlich des durch den Ortsrat Leinde erbetenen Wunsches zu der Ausweisung eines Vorranggebietes auf Leinder Gebiet wird um Neuprüfung in einer späteren Fortschreibung des RROP bei möglicherweise geänderten Kriterien gebeten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Wunsch der Gemeinde Leinde wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen einer weiteren Fortschreibung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt und den dann im Raum stehenden weiteren öffentlichen Belangen gegenübergestellt.	
Beteiligtennummer **02.04.08**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfenbüttel		
Z954 ID 22200 (2 - 1/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Wolfenbüttel zur 2.Offenlage der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP). Die städtischen Gremien haben sich in zwei Beschlüssen zu den vorgesehenen Änderungen in den Konzentrationszonen WF1 Ahlum/Dettum und WF8 Cramme geäußert. Die Beschlüsse VL 0108/2016 und VL 0108/2016/1 wurden vom Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel in der Sitzung vom 11.05.2016 gefasst. Die Stadt nimmt wie folgt Stellung zur beabsichtigten Änderung des RROP: Beschluss VL 0108/2016: „Die Ausführungen zur 2. Offenlage der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Stadt Wolfenbüttel zur 1.Offenlage vom 13.01.2014 wird inhaltlich bestätigt." Eingeschränkt wird diese Beschlussfassung durch die VL 0108/2016/1: „Die Stadt unterstützt die Forderung aus dem Ortsteil Leinde, die vorgesehene Konzentrationszone „Oderwald Gramme WF 8 Erweiterung" nicht festzusetzen. Diese Forderung wird in die förmliche Stellungnahme der Stadt an den ZGB zur RROP-Änderung aufgenommen." Die genauen Beschlussvorlagen sind der Stellungnahme der Stadt beigefügt. Mitversandt sind ebenfalls noch einmal die Stellungnahme zur 1.Offenlage vom 13.01.2014 als Anlage zur VL 0108/2016, sowie eine Unterschriftenliste der [Name der Bürgerinitiative] in Ergänzung zur VL 0108/2016/1, die auch vom Ortsrat Leinde unterstützt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung des Schreibens vom 13.01.2014 aus der ersten Offenlage wird verwiesen (siehe Bezug). Der Plangeber hält an der Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung WF 8 Cramme fest. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt gemäß Rechtsprechung auf der Grundlage eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts, welches auf der Basis von harten und weichen Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung geeignete Flächen festlegt. Die Anwendung dieses Konzepts hat im Bereich Cramme entsprechende Erweiterungsflächen des bestehenden Standorts ergeben, welche als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden sollen (s. Gebietsblatt).	**s. Zeile(n)** 949 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.08**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfenbüttel		
Z955 ID 22201 (2 - 2/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die Ausführungen zur 2. Offenlage der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Stadt Wolfenbüttel zur 1.Offenlage vom 13.01.2014 wird inhaltlich bestätigt. Begründung: Mit der 2008 eingeleiteten 1 .Änderung des RROP durch den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) soll den erweiterten Zielen der Energie- und Klimawende im Verbandsgebiet Raum gegeben und die bisher bereits festgesetzten Vorranggebiete für die Windkraftnutzung erweitert werden. Die Stadt Wolfenbüttel hat sich zu den Inhalten des Änderungsverfahrens im Laufe des Jahres 2012 vielfach beraten, zahlreiche Informationsveranstaltungen durchgeführt und eine Bürgerbefragung abgehalten. Dieser Diskussionsprozess mündete in den Ratsbeschluss vom 19.12.2012 (VL 0272/2012), in dem eine grundsätzliche Zustimmung zu den im RROP-Entwurf vorgesehenen Vorranggebieten geäußert wurde. Die kritischen Aspekte der Planung - Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild, Schallemissionen und Schattenwurf sind auf Grundlage der konkreten Planungen gesondert zu untersuchen und in Beeinträchtigungen zu minimieren. Hierauf wurde in der Stellungnahme gesondert hingewiesen. Insgesamt aber wurde im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Aspekte der Raumordnung den Zielen der Energiewende und als städtischer Beitrag zum Klimaschutz besonderes Gewicht beigemessen. Diese Inhalte wurden in die förmliche Stellungnahme der Stadt zur 1. Offenlage der RROP Änderung vom 13.01.2014 aufgenommen. Auf Grund der Ergebnisse aus dieser ersten Offenlegung und neuerer Erhebungen, insbesondere zur Avifauna, wurde ein zweites Offenlegungsverfahren erforderlich. Für dieses wurden die vorgesehenen Vorranggebiete überprüft und in Teilen verändert, einzelne Standorte im Verbandsgebiet wurden sogar aus der Planung herausgenommen oder neu aufgenommen. Insgesamt ist die Stellungnahme zur erneuten 2. Offenlage auf diese Änderungen beschränkt. Auszüge der Offenlage sind dieser Vorlage beigefügt, die Gesamtunterlagen können auf der Homepage des ZGB unter http://www.zgb.de/wind/ eingesehen werden. Im Stadtgebiet von Wolfenbüttel oder in unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich zwei Konzentrationszonen: • WF Wolfenbüttel-Ahlum 01 • WF Oderwald - Cramme WF 08 Die Änderungen des Vorranggebietes Ahlum betreffen gegenüber der Ortslage eine geringfügige Rücknahme östlich des Ortsgebietes sowie eine kleine Erweiterung im Nordosten, die um ca. 200 m nördlich der L 627 ausgedehnt wird. Der Abstand der Konzentrationszone zur bebauten Ortslage von 1000 m	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

bleibt unverändert.

Die Änderung des Vorranggebietes Gramme betrifft eine Erweiterung südöstlich von Cramme und ist redaktioneller Natur, da sie bereits für Windkraftanlagen genutzte Flächen betrifft. Die nördlichen Abgrenzungen in der Nähe von Leinde und Adersheim bleiben gegenüber der 1. Offenlage unverändert.

Die Stellungnahmen zur 2. Offenlage sind auf die Änderungen gegenüber der 1. Offenlage beschränkt (in der Übersichtskarte Anlage 1 grün bzw. rot dargestellte Teilbereiche). Soweit sich darüber hinaus auch noch grundsätzlich neue Erkenntnisse zu den einzelnen Standorten ergeben haben, die zum Zeitpunkt der 1.Offenlage nicht bekannt waren, können diese auch noch vorgebracht werden. Der Stand der Eingaben und ihre Bewertung sind aus den überarbeiteten Beurteilungen der Potentialflächen aus den Auszügen aus der Anlagen 2 und 3 (Begründung für die Gebietsblätter) ersichtlich.

Insgesamt ergeben sich aus der Sicht der Stadt gegenüber der 1. Offenlage aber keine nennenswerten Änderungen oder Auswirkungen auf das Stadtgebiet, die eine geänderte Einschätzung zur Folge haben müssten. Die Stellungnahme aus der ersten Beteiligungsphase vom 13.01.2014 (Anlage 4) kann daher bestätigt werden. Ebenfalls bekräftigt werden die Hinweise auf die erforderlichen Maßnahmen bei der konkreten Umsetzung.

Z956

ID 22202

(2 - 3/4)

WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

Beschlussvorschlag:

Die Stadt unterstützt die Forderung aus dem Ortsteil Leinde, die vorgesehene Konzentrationszone „Oderwald Gramme WF 8 Erweiterung" nicht festzusetzen. Diese Forderung wird in die förmliche Stellungnahme der Stadt an den ZGB zur RROP-Änderung aufgenommen.

Begründung:

Im Ortsteil Leinde hat sich eine Bürgerinitiative gegründet, die sich durch die Realisierung der ersten Windkraftanlagen in der bereits im RROP 2008 ausgewiesene Windkraftkonzentrationszone vor neue Tatsachen gestellt. Kritisiert werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die inzwischen höheren Anlagen, was so vorher nicht absehbar gewesen sei. Hier sei bei Gesamthöhen von aktuell 200 m und perspektivisch sogar 230 m die Grenze des „Maßhaltens" klar überschritten.
Es wird weiter angeführt, dass diese auf Jahrzehnte absehbare Zerstörung des Landschaftsbildes nicht vertretbar sei in einer Region, wo bereits Atommüll jeden Tag auf der Tagesordnung stehe. Angezweifelt wird in diesem Zusammenhang auch, dass die Vorkommen seltener Vögel (roter Milan) sich nur auf die nördlich und südlich angrenzenden Randbereiche des Oderwaldes erstrecken sollen. Dies sei dringlich zu überprüfen.

Von den betroffenen Bürger und dem Ortsbürgermeister wird die Unterstützung der Stadt gegen die vorgesehene Erweiterung der

Nicht folgen

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks und wird im Übrigen nicht bereits durch die Festlegung als Vorranggebiet im RROP bestimmt. Die Gemeinde bzw. die Genehmigungsbehörde hat auf den folgenden Planungsebenen im ausführlich zu begründenden Fall die Möglichkeit, eine Begrenzung der Anlagenhöhe festzusetzen. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kap. 3 Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden. Ferner werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder

s. Gebietsblatt
WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

s. Umweltbericht
2.2

		Windkraftkonzentrationszone erbeten und eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem ZGB.	Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden. Insbesondere kann auch die bestehende landschaftliche Vorbelastung durch vorhandene technische Infrastrukturen nichts an dieser Einschätzung verändern. Vielmehr spricht u.a. diese Vorbelastung vor dem Hintergrund der Eingriffsbündelung zum Schutz bisher weitgehend ungestörter Landschaftsräume vor Erstbelastungen aus Sicht des Landschaftsschutzes gerade auch für eine Windenergienutzung am vorliegenden Standort. Hinsichtlich der Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten (hier Rotmilan) ist zu entgegnen, das diese sowohl im Zuge einer umfassenden Recherche unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und einschlägiger Umweltverbände (siehe hierzu auch entsprechende Dokumentationen im Umweltbericht) sowie im vorliegenden Fall auch auf Basis einer zusätzlichen, eigens beauftragten Übersichtskartierung ermittelt worden sind. Dies ist für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche artenschutzfachliche Risikoabschätzung als hinreichend anzusehen. Weitergehenden vertiefende Untersuchungen sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren anzusiedeln. Dort kann und muss auch die artenschutzrechtliche Letztentscheidung erfolgen. Für den Plangeber sind keinerlei Hinweise darauf erkennbar, dass die im Entwurf dargestellte Vorrangfläche in wesentlichen Teile aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte nicht für die Windenergie nutzbar sein könnte. Ferner werden vom Einwender keine zusätzlichen, neuen Erkenntnisse oder Hinweise vorgebracht, welche diese Bewertung in Zweifel ziehen würden. An der Planung wird daher festgehalten.	
Z957 ID 22203 (2 - 4/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Gebiet „WF Oderwald Gramme WF 8" und für den Landschaftsschutz Die hier unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger bringen mit Ihrer Unterschrift zum Ausdruck, dass sie mit den aktuellen Planungen zum Windpark „WF Oderwald Gramme WF 8" nicht einverstanden sind und fordern den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) auf, den weiteren Ausbau umgehend zu stoppen. Wir appellieren zudem an den Ortsrat Leinde, sich dieser Aufforderung anzuschließen und sich zudem klar gegen ein Vorranggebiet Leinde zu positionieren. Gleichzeitig bitten wir den Ortsrat Leinde, Herrn Bürgermeister Pink und die Stadt Wolfenbüttel auf Basis dieser Positionierung eine Eingabe beim ZGB bis spätestens zum 20.5.2016 zu machen. Bestehende Eingaben und Stellungnahmen sind entsprechend zu korrigieren. Insbesondere die Höhe der bisher errichteten Windkraftanlagen und dem Presseberichten zufolge geplanten weiteren Aufbau können wir nicht akzeptieren und nachvollziehen. Hier ist jedes Maß verloren gegangen. Wir bezweifeln zudem sehr, dass diese Anlagen dem Landschaftsschutzbedürfnis des Oderwalds und der dort lebenden Tierwelt gerecht werden. Der Wolfenbütteler Ortsteil Leinde ist bereits heute durch Industrieanlagen ([Firmenname], [Firmenname] u.a.) im Westen und durch die Autobahn A 395 im Osten umzingelt. Wir sind außerdem bereits durch die unmittelbare Nähe	**Nicht folgen** Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks und wird im Übrigen nicht bereits durch die Festlegung als Vorranggebiet im RROP bestimmt. Die Gemeinde bzw. die Genehmigungsbehörde hat auf den folgenden Planungsebenen im ausführlich zu begründenden Fall die Möglichkeit, eine Begrenzung der Anlagenhöhe festzusetzen. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung in angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kap. 3 Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.04.08**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Wolfenbüttel		
		zur Schachtanlage Konrad und auch zum Asse-Schacht erheblich belastet. Eine weitere Einschränkung des Landschaftsbildes und des Landschaftsschutzes auf der westlichen Seite des Oderwaldes hat weiteren erheblichen Einfluss auf unsere Lebensqualität und wird von allen Unterzeichnenden mit Nachdruck abgelehnt.	Ferner werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden. Insbesondere kann auch die bestehende landschaftliche Vorbelastung durch vorhandene technische Infrastrukturen nichts an dieser Einschätzung verändern. Vielmehr spricht u.a. diese Vorbelastung vor dem Hintergrund der Eingriffsbündelung zum Schutz bisher weitgehend ungestörter Landschaftsräume vor Erstbelastungen aus Sicht des Landschaftsschutzes gerade auch für eine Windenergienutzung am vorliegenden Standort.	
Beteiligtennummer **02.05.01**		Datum der Stellungnahme **12.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Bad Harzburg		
Z958 ID 31321 (1 - 3/1)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung	Darüber hinaus soll aus unserer Sicht die Nutzung von Solarenergie gefördert werden. Zum einen wird z. Z. eine entsprechende Bauleitplanung im Stadtteil Westerode durchgeführt, zum anderen sollte aus unserer Sicht auch geprüft werden, inwieweit nicht bereits vorhanden WKA-Flächen um Solaranlagen ergänzt werden können. Auch dies trifft besonders auf den Bebauungsplan „Windpark Kaltes Feld" zu. Insofern könnten bereits auf der Ebene der Raumordnung entsprechende kombinierte Aussagen getroffen werden. Wir fügen daher diesem Schreiben einen Lageplan mit folgenden Informationen bei: 1. Vorhandene WKA — Blaue Kreise 2. Vorhandene B.-Pläne für WKA — Rote Strichmarkierung 3. B-Plan Solarnutzung in Aufstellung — Rote Strichmarkierung 4. 1000 m Abstand zur Wohnbebauung — Gelb hinterlegter Kreis 5. ELT-Oberleitungen — Grüner Strich 6. Richtfunktrassen — Drei grüne Parallelstriche 7. Potentielle Flächen WKA/ Solar — Hellgrüne Markierung. Da durch den beabsichtigten Abstand von 1000 m zu Wohnbebauung die räumlichen Möglichkeiten stark begrenzt werden (zudem kommen andere Abstandsflächen hinzu), sollte aus unserer Sicht geprüft werden, ob nicht auch mit geringeren Abständen gearbeitet werden kann (besonders bei Verdichtung und/oder Erweiterung vorhandener Flächen).	**Nicht folgen** Die Nutzung von Solarenergie ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Bezüglich der hellgrün markierten Flächen für potenzielle WKA/Solarflächen ist festzustellen, dass ihnen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegenstehen. Der kleinsten Fläche, nordöstlich des Bestandsgebiets Schlewecke GS 2 gelegen, stehen folgende Kriterien entgegen: Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000 m), Siedlungsabstand zu Einzelhäusern (500 m). Der südwestlich zum Bestandsgebiet Harlingerode GS 4 gelegenen Fläche stehen folgende Kriterien entgegen: Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m), Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze. Der größten, nordöstlich zum Bestandsgebiet Harlingerode GS 4 gelegenen Fläche, stehen folgende Kriterien entgegen: Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereiche (1000 m), Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung. Nach Abzug dieser Kriterien verbleibt eine Restfläche, die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Gebiet GS 4 steht, sodass diesem Bereich der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung entgegensteht. Der Plangeber hat sich für einen vorsorgeorientierten Abstand zu Siedlungsflächen von 1000 m entschieden. An diesem Kriterium hält der Plangeber fest (siehe Kapitel im angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3
Beteiligtennummer **02.05.01**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Bad Harzburg		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.01**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Bad Harzburg		
Z959 ID 360 (2 - 1/6)		In Absprache mit den [Firmenname] geben wir folgende Stellungnahme ab: Die Stadt Bad Harzburg hat in den vorangegangenen Verfahren zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Gebiet des ZGB bereits mehrfach Stellungnahmen abgegeben. Diese behalten weiterhin Ihre Gültigkeit.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer und deren folgende verwiesen.	**s. Zeile(n)** 0
Z960 ID 364 (2 - 2/6)		Die vorgesehene Weiterentwicklung der Windenergienutzung ist für Bad Harzburg nicht zielführend, da die Ausschlusskriterien hier dazu führen, dass die vorhandenen Flächen für Windenergie eher entfernt als erweitert werden sollten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bestehende Vorranggebiete Windenergienutzung werden in der Regel nicht zurückgeplant, weil die Interessen der betroffenen Eigentümer/Betreiber nach Überzeugung des Plangebers in der Regel schwerer wiegen als die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). So bleiben die bestehenden VR WEN in Bad Harzburg unverändert. Erweiterungen oder Neufestlegungen haben sich hier aufgrund der Anwendung von harten und weichen Kriterien (insbesondere Siedlungsabstände und Landschaftsbild) gemäß Planungskonzept nicht ergeben.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8
Z961 ID 365 (2 - 3/6)		Auch ein Repowering ist grundsätzlich für Bad Harzburg nicht vorgesehen. Dies ist für die Stadt jedoch nicht nachvollziehbar, da in anderen Bundesländern anderen Werte für Abstände gelten und auch genutzt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Repowering von Windenergieanlagen wird in bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung nicht ausgeschlossen. Im Falle eines Repowerings sind die immissionsschutzrechtlichen Belange einzuhalten (siehe Gebietsblatt). Hinsichtlich der im Einwand genannten Abstände geht der Plangeber davon aus, dass Siedlungsflächenabstände gemeint sind. Als weiche Tabuzonen kann der Plangeber Flächen ausschließen, die nach seinem eigenen planerischen Ermessen von einer Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Der Regionalverband entschied sich hinsichtlich des Abstands zu Siedlungsflächen für einen vorsorgeorientierten Abstand von 1000 m zum Schutz des Menschen vor Immissionen der Windenergieanlagen. Weitere Ausführungen diesbezüglich können dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3 **s. Gebietsblatt** GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung
Z962 ID 366 (2 - 4/6)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung	Die Stadt hat im Stadtteil Harlingerode stark belastete Böden, auf denen Landwirtschaft nur in eingeschränktem Maße oder auf Grund der Schadstoffbelastung gar nicht durchführbar ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z963 ID 367 (2 - 5/6)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung	Es sind großflächige Industrieanlagen im Bereich der vorhandenen WEA vorhanden und durch die zusätzliche Installation von bis zu 5 WEA ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erkennbar.	**Nicht folgen** Dem Einwender ist darin beizupflichten, dass am Standort GS 4 Harlingerode eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds durch teils großflächige Industrieanlagen besteht. Indes ist der Grund für die Empfehlung einer Rücknahme des bestehenden Standorts im Rahmen der Umweltprüfung nicht der Schutz des lokalen Landschaftsbilds im Bereich und nahem Umfeld des Gebiets selbst, sondern der Umgebungsschutz des Harzes, welcher im Landschaftsbildgutachten ausführlich begründet und hergeleitet wird. Dieser dient dem Schutz von besonders schützenswerten Sichtbezügen zwischen dem Harzrand und seinem Vorland. Anders als die Industrieanlagen entfalten	**s. Gebietsblatt** GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.01**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Bad Harzburg		
			insbesondere moderne WEA mit Gesamthöhen von bis zu 200 m und mehr eine deutlich stärkere Fernwirkung und sind auch aus der Ferne als technische Elemente am Horizont wahrnehmbar. Eine hierdurch ausgelöste bzw. gegenüber dem Status-Quo noch verstärkte Beeinträchtigung des charakteristischen und im Verbandsgebiet einmaligen Erscheinungsbilds des nordöstlichen Harzrandes samt seiner touristischen Bedeutung und der besonderen fernwirksamen Sichtbezüge soll durch den 5 km Schutzpuffer und dem Verzicht auf das Gebiet GS 4 vermieden werden. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband im Rahmen der Gesamtabwägung unter besonderer Berücksichtigung der mit dem bestehenden Windpark verbundenen privaten und öffentlichen Belange zu der Auffassung gelangt ist, dass das Interesse an der Windenergienutzung und einem möglichen Repowering am bestehenden Standort u.a. aufgrund der verschiedenen Vorbelastungen den entgegenstehenden Belangen des Landschafts- und Siedlungsschutzes überwiegt und den bestehenden Standort weiterhin als Vorranggebiet Windenergienutzung darstellt. Ein Potenzial für eine Erweiterung des Bestandsgebiets mit Raum für 5 zusätzliche WEA besteht jedoch schon nach den Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts nicht.	
Z964 ID 368 (2 - 6/6)		Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.	**Folgen** Als Träger öffentlicher Belange wird die Stadt Bad Harzburg grundsätzlich an den weiteren Verfahrensschritten beteiligt.	
Beteiligtennummer **02.05.01**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Bad Harzburg		
Z965 ID 21695 (3 - 1/2)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	In Absprache mit den Stadtwerken [Firmenname] geben wir folgende Stellungnahme ab: Die Stadt Bad Harzburg hat in den vorangegangenen Verfahren zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Gebiet des ZGB bereits mehrfach Stellungnahmen abgegeben. Diese behalten weiterhin Ihre Gültigkeit. Die vorgesehene Weiterentwicklung der Windenergienutzung ist für Bad Harzburg nicht zielführend, da die Ausschlusskriterien hier dazu führen, dass die vorhandenen Flächen für Windenergie eher entfernt als erweitert werden sollten. Auch ein Repowering ist grundsätzlich für Bad Harzburg nicht vorgesehen. Dieses Argument ist für die Stadt jedoch nicht nachvollziehbar, da in anderen Bundesländern anderen Werte für Abstände gelten und auch genutzt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 960 961
Z966 ID 21696 (3 - 2/2)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Die Stadt hat im Stadtteil Harlingerode stark belastete Böden, auf denen Landwirtschaft nur in eingeschränktem Maße oder auf Grund der Schadstoffbelastung gar nicht durchführbar ist. Es sind großflächige Industrieanlagen im Bereich der vorhandenen WEA vorhanden und durch die zusätzliche Installation von bis zu 5 WEA ist keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erkennbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 962 963

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.01**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Bad Harzburg		
Beteiligtennummer **02.05.02**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Braunlage		
Z967 ID 369 (1 - 1/1)		Für den Bereich des Hochharzes, im Bereich Braunlage, sind bisher keine Flächen für die Installation von Windkraftanlagen vorgesehen. Angesicht der Tatsache, dass insbesondere im Bereich des Wurmbergs durch die Installation des neuen Skigebiets zusätzlich elektrische Energie benötigt wird, sollte hier neu nachgedacht werden. Die Einrichtung von Flächen für die Windenergienutzung ist aus meiner Sicht mittel- bis langfristig auch im Bereich des Hochharzes und hier am Wurmberg notwendig. Es wären hier auf Grund der exponierten Lage wirtschaftlich arbeitende Anlage möglich, die zu einer Entlastung des Energienetzes aus herkömmlichen Ressourcen dienen können. Die Anlage(n) auf dem Braunlager Hausberg könnten somit Energieautark betrieben werden.	**Nicht folgen** Auf der ersten Ebene des Planungskonzepts - Ausschluss harter und weicher Tabuzonen und Ermittlung von Potenzialflächen - wurden für den Hochharz im Bereich der Stadt Braunlage keine Potenzialflächen für Windenergienutzung identifiziert. Entscheidend ist dafür eine Häufung verschiedener Tabuzonen, die sich zum Teil auch überlagern. Beispielhaft seien genannt: der Nationalpark Harz und vorhandene Siedlungsbereiche (harte Tabukriterien) sowie Natura-2000-Gebiete, das Landschaftsschutzgebiet Harz, Vorranggebiete Erholung, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete Wald und der Kernbereich des Harzes gemäß Landschaftsbildgutachten (weiche Tabukriterien).	
Beteiligtennummer **02.05.03**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Goslar Oberbürgermeister		
Z968 ID 371 (1 - 1/5)		Mit Schreiben vom 29.10.13 haben Sie die Städte Goslar und Vienenburg (damals noch über den Landkreis Goslar) als Träger öffentlicher Belange an der 1. Änderung des RROP 2008 beteiligt und um Stellungnahme zu Ihrer Planung bis 31.01.14 gebeten. Durch die Fusion der Städte Goslar und Vienenburg zum 01.01.14 ist es erforderlich, einen neuen Rat zu wählen, der die Entscheidungen für das neue Stadtgebiet trifft. Da diese Wahl erst am 09.03.14 stattfinden wird, können entsprechende Stellungnahmen derzeit nur unter Vorbehalt bzw. entsprechend vorläufig abgegeben werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z969 ID 375 (1 - 2/5)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" hatte Ihnen die Stadt Goslar den von allen Fraktionen des Rates beschlossenen Antrag zugestellt, die bestehenden Standorte Immenrode und Harlingerode moderat dahingehend zu erweitern, dass die Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Gelände der Zentralkläranlage Goslar südlich der B6 oder in unmittelbarer Nähe möglich wird, damit das Pilotprojekt einer "Energieautarken Kläranlage" um den letzten noch notwendigen Baustein, die Windenergie, zu Ende gebracht werden kann.	**Nicht folgen** Aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände gemäß dem gesamträumlichen Planungskonzept und zum Schutz des Landschaftsbilds wurde der Standort Harlingerode nicht erweitert. Die potenziellen Erweiterungsflächen des Standorts Immenrode befinden sich fast vollständig innerhalb eines abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkts des kollisionsgefährdeten Rotmilans, welcher auf Ebene der Abwägung des Einzelfalls grundsätzlich mit einem Ausschluss für eine Festlegung von VR WEN einhergeht. Darüber hinaus soll der Standort wegen der nicht eingehaltenen Mindestabstände zu Siedlungen nicht in seinem Bestand verfestigt werden, sodass von einer Erweiterung abgesehen wird. Bezüglich des Flächenantrags auf dem Gelände der Zentralkläranlage Goslar wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2234 **s. Gebietsblatt** GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.03**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Goslar Oberbürgermeister		
Z970 ID 376 (1 - 3/5)	GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01	Seitens der Stadt Vienenburg erhielten Sie den Ratsbeschluss, auf den Potentialflächen nordöstlich von Lengde, östlich von Wiedelah zusammen mit Wennerode und nördlich von Lochtum die Weiterentwicklung der Windenergienutzung zu betreiben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die nachstehenden Ausführungen wird verwiesen.	
Z971 ID 377 (1 - 4/5)	GS Goslar Lochtum 01	In der nun Ihrerseits vorgelegten Planung für den Großraum Braunschweig findet sich jedoch lediglich eine neue Flächenausweisung für die Weiterentwicklung von Windenergienutzung auf dem (neuen) Gebiet der Stadt Goslar wieder, nämlich nördlich von Lochtum.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Lochtum 01 wurde im Zuge des umweltfachlichen Alternativenvergleichs festgestellt, dass diese Fläche der konkurrierenden Fläche Wennerode 01, sowohl aufgrund der Vorbelastung der Potenzialfläche durch die angrenzende, vierspurig ausgebaute B 6 und die nördlich der Potenzialfläche verlaufende Bahnstrecke als auch die nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhandenen artenschutzfachlichen Qualitäten und Empfindlichkeiten, vorzuziehen ist (siehe Gebietsblatt sowie umweltfachlicher Alternativenvergleich Raum Vienenburg).	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z972 ID 12091 (1 - 5/5)	GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01	Daher bin ich gehalten, nochmals auf die vorgenannte Beschlusslage der zwischenzeitlich fusionierten Städte hinzuweisen und Sie aufzufordern, die Windenergienutzung auch an den Standorten nordöstlich von Lengde, östlich von Wiedelah mit Wennerode und im Bereich der Kläranlage der Stadt Goslar südlich der B6 zu ermöglichen.	**Nicht folgen** Einer Windenergienutzung nordöstlich von Lengde stehen einzuhaltende Siedlungsabstände zu Lengde und einem Einzelhaus (Nähe Okeraue) gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Außerdem weist die Okeraue in diesem Bereich eine außerordentliche avifaunistische Bedeutung für Brut- und Gastvogelarten auf. Das Gebiet Wennerode 01 kommt aufgrund der Ergebnisse des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage (siehe Alternativenvergleich Raum Vienenburg sowie Gebietsblatt). Das Gebiet Harlingerode GS 4 Erweiterung soll aufgrund der Unterschreitung von Siedlungsabständen und zum Schutz des Landschaftsbilds nicht erweitert werden (siehe auch angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 969 **s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A GS Goslar Wennerode 01 GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung
Beteiligtennummer **02.05.04**		Datum der Stellungnahme **25.05.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Langelsheim		
Z973 ID 12974 (1 - 1/1)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Siehe Karten für beantragte Flächen	**Teilweise folgen** Die in der Karte vom 12.05.2010 dargestellten beantragten Flächen befinden sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ostharingen 01" festgelegt werden soll. Teilweise befinden sich die beantragten Flächen aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.04**		Datum der Stellungnahme **25.05.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Langelsheim		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Naturschutzgebiet • Vorranggebiet Sperrgebiet / militärische Anlagen • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet ruhige Erholung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Beteiligtennummer **02.05.04**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Langelsheim		
Z974 ID 11815 (2 - 1/2)	GS Langelsheim Langelsheim 01 GS Liebenburg Ostharingen 01	Nach den vom Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) dargelegten allgemeinen Planungsabsichten ist beabsichtigt, das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen und mit dem Ziel zu ändern, die bestehende Kulisse der „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ zu erweitern. Die Notwendigkeit wird im Wesentlichen begründet mit übergeordneten klimapolitischen Zielen sowie in Anbetracht der Atomkatastophe in Japan und der sich daraus ergebenden Konsequenzen zum einen bei der hiesigen Nutzung von Nuklearenergie und zum anderen bei der Schaffung entsprechend alternativer Energiequellen; darüber hinaus bedingen bundespolitische Neuerungen im Bau- und Planungsrecht (s. Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden) eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Planungskonzeption zur Windenergienutzung im RROP. Wie der ZGB selbst bereits in den allgemeinen Planungsabsichten ausführt, hat ein Ausbau der Windenergie mit modernen und leistungsstarken Anlagen eine besondere wirtschafts- und industriepolitische Bedeutung, speziell in der Wissensregion Großraum Braunschweig, wo eine große Anzahl von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen vorhanden ist. In unserer Region sei hier beispielhaft das Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (EFZN) in Goslar erwähnt. Gleichwohl strebt der ZGB bei den Änderungen eine strategische	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.04**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Langelsheim		
		Vorgehensweise an, wonach u. a. grundsätzlich an den im RROP 2008 festgelegten „Vorrang- und Entwicklungsgebieten Windenergienutzung“ festgehalten werden soll. Weiterhin soll an der Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der „Vorrang- und Entwicklungsgebiete Windenergienutzung“ ebenfalls festgehalten werden. Bei der Festlegung von neuen „Vorrang- und Entwicklungsgebieten Windenergienutzung“ soll zudem eine Mindestgröße von 50 Hektar angestrebt werden, um eine Bündelung der Windenergienutzung zu erreichen. Darüber hinaus teilt der ZGB einen Ausschlussflächen-Katalog zur Potenzialflächenanalyse für Windenergienutzung mit, der bei bestimmten Ausschlussflächen eine Pufferzone vorgibt. In Anbetracht der übergeordneten klimapolitischen Zielen des Bundes und des erkennbaren energiepolitischen Handlungsbedarfs sowie der Verfügbarmachung alternativer Energiequellen, hier sei an erster Stelle die Windenergie genannt, ist die vom ZGB dargelegte Vorgehens- und Handlungsweise in Bezug auf die hiesige Region kritisch zu prüfen. Aufgrund der Lage der Stadt Langelsheim am Nordharzrand und der Nähe zum Schutzgebiet „Harz“ wären allein schon aus diesem Grund raumbedeutsame Windenergieanlagen prinzipiell ausgeschlossen. Auch existieren hier keine Windenergieanlagen, die im Wege eines sogenannten Repowering entsprechend modernisiert und ausgebaut werden können, was im Einzelfall bei bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Schutzbereiches auch noch möglich sein soll.		
Z975 ID 11816 (2 - 2/2)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Aufgrund von Überlegungen des Energie-Forschungszentrums Niedersachsen wird von der Stadt Langelsheim angeregt, für die Nutzung von Windenergie als geeigneten raumbedeutsamen Standort den Bereich „Appelhorn“ im Landkreis Goslar mit den betroffenen Gemeindegebieten der Stadt Langelsheim, der Samtgemeine Lutter am Barenberge sowie der Gemeinde Liebenburg als Vorranggebiet/Eignungsgebiet Windenergienutzung festzulegen und zu sichern. Nach bisherigen Erkenntnissen scheint der Bereich für den Nutzungszweck geeignet zu sein. In Anbetracht dessen sollte der ZGB auch seine strategische Handlungsweise in diesem Einzelfall überprüfen. Der Bereich Appelhorn liegt im Schnittbereich der genannten drei Kommunen. Die Überlegungen zur dortigen Errichtung von Windenergieanlagen und der Windenergienutzung sind zurückzuführen auf eine Idee und eine konzeptionelle Planung beim Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (EFZN). Der innovative Gedanke dabei liegt in einer angestrebten Windenergiespeicherung durch Nachnutzung stillgelegter Bergwerke. Das Prinzip dabei ist im Grunde einfach: In einem Pumpspeicherkraftwerk wird elektrische Energie aus Wind benutzt, um Wasser aus einem tiefer gelegenen Becken in ein höheres Becken zu pumpen. Bei einem steigenden Bedarf an Stromenergie kann sodann das Wasser über eine Turbine wieder in das tiefer	**Teilweise folgen** Bezüglich des angesprochenen Projekts des Pumpspeicherkraftwerks unter Tage ist festzustellen, dass dass in der Beschreibenden Darstellung und dem Methodenband aufgeführte Ziel einer Zulassung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen für im Oberharz geplante Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aufgrund seiner fehlenden mittel- bis langfristigen Realisierbarkeit sowie Unbestimmtheit gestrichen wurde. Sollten in Zukunft konkretere Planungen zu diesem Vorhaben stattfinden, bliebe dies einem weiteren Verfahren vorbehalten (siehe angegebene Zeilennummer). Die beantragte Fläche im Bereich Appelhorn, westlich von Bredelem, befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ostharingen 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Kernbereiche gemäß Landschaftsbildgutachten, Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche 1000 m). Die beantragte Fläche nordwestlich von Langelsheim befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für	**s. Zeile(n)** 1303 **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01 GS Langelsheim Langelsheim 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
02.05.04	**27.01.2012**	Stadt Langelsheim		
	Planungsabsichten			

gelegene Becken abgelassen und dabei die mechanische Energie des Wassers in elektrische umgewandelt werden. Dieses technische Prinzip eignet sich insbesondere zum Ausgleich von Erzeugungsüberschüssen und –defiziten im elektrischen Energieversorgungsnetz. Somit ist ein Pumpspeicherkraftwerk ein idealer Partner zur Kombination mit Windenergieanlagen und deren fluktuierender Leistung.

Bei der Vorstellung dieses Projekts in öffentlichen Veranstaltungen in Othfresen und Bredelem wurde das Konzept vom Auditorium jeweils beifällig aufgenommen. Auch die regionale Presse berichtete positiv.

Nach Erkenntnissen des EFZN scheint die Technologie Pumpspeicherkraftwerk unter Tage Erfolg versprechend zu sein. In Deutschland wurden drei besonders geeignete Regionen identifiziert. Das Erzgebirge, der Harz sowie das Siegerland und Lahn-Dill-Gebiet.

Um das Projekt in der Region Harz überhaupt zielgerichtet weiterverfolgen zu können, wären zunächst die entsprechenden raumordnerischen Voraussetzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm zu schaffen, das für dieses konkrete Projekt insoweit ergänzt werden sollte.

Darüber hinaus ergeben sich nach Erkenntnissen der Fa. [Firmenname] Flächenpotenziale im Bereich Windenergie westlich von Langelsheim, die bei der Standortanalyse von Potenzialflächen beachtet und berücksichtigt werden sollten. Die Firma [Name] hat dort insgesamt 7 Standorte für Windenergieanlagen betrachtet und kommt zu der Auffassung, dass diese für den Zweck geeignet erscheinen. Auszüge aus der Präsentation sind der Stellungnahme als Anlagen beigefügt. Der ZGB wird aufgefordert, diese Erkenntnisse bei seinen Betrachtungen zur Festlegung von neuen „Vorrang- und Entwicklungsgebieten Windenergienutzung“ zu würdigen und soweit wie möglich zu berücksichtigen. In dem Zusammenhang wird auch auf die unmittelbare Nähe zum Industriebetrieb der MSW-Chemie hingewiesen. Eine sich ergebende kostengünstige Energieversorgung durch die Windenergienutzung würde sicherlich dem mittelständischen Betrieb und der Standortsicherung der weiteren Langelsheimer Industrie zu Gute kommen. Ein Genossenschaftsmodell mit privaten wie auch öffentlichen Beteiligungsmöglichkeiten ist anzustreben. Insofern erscheint auch aus diesen Gründen eine weitergehende Prüfung sinnvoll zu sein.

Würde das Standortpotenzial für neue Windenergieanlagen in den beschriebenen Bereichen genutzt, ließe sich das strategische Ziel des Landkreises Goslar, in absehbarer Zeit energieautark zu werden, frühzeitig erreichen.

Anlage
Übersicht Windpotenzial

die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Abstandsflächen zu Einzelhäusern 500 m, Vorranggebiet Natur und Landschaft).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.04**		Datum der Stellungnahme **24.04.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Stadt Langelsheim	
Z976 ID 31288 (3 - 1/3)	GS Langelsheim Langelsheim 01 GS Liebenburg Ostharingen 01	Im Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP) bezüglich der ,,Weiterentwicklung der Windenergienutzung" wird in Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Langelsheim vom 27.01.2012 folgende Anregung vorgetragen: Die vom Zweckverband Großraum Braunschweig in der als Anlage zum Schreiben vom 06.02.2012 hergegebene Kartenunterlage mit Darstellung der im Bereich Langelsheim/ Liebenburg gelegenen Potenzialflächenkulisse für neue Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sollte um die sich aus der Anlage zu dieser Stellungnahme ergebenden Bereiche ergänzt werden, mindestens jedoch soweit, wie keine Abstandsflächen zu schützenswerten Objekten zu wahren sind.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ostharingen 01" festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Vorranggebiet ruhige Erholung • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z977 ID 31289 (3 - 2/3)	GS Langelsheim Langelsheim 01 GS Liebenburg Ostharingen 01	Wie bereits in der Stellungnahme vom 27.01.2012 dargelegt wurde, gibt es in der Region Überlegungen zu einem Pumpspeicherkraftwerk, das zurückzuführen ist auf eine Idee und konzeptionelle Planung beim Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (EFZN). Dieses Thema hat durch Überlegungen des [Firmenname] eine Aktualität und Stärkung erhalten. So denkt der [Firmenname] über ein Pumpspeicherkraftwerk nach, wo ein stillgelegtes Bergwerk für mehr als 100 Millionen Euro zum Speichern überschüssiger elektrischer Energie umgebaut werden soll. Damit ist den in der Region vorgesehenen Windenergiepotenzialflächen eine wesentlich größere Bedeutung beizumessen als bisher. Zudem ist insbesondere vor diesem Hintergrund auch intensiv darüber nachzudenken, ob und inwieweit weitere Flächen der Windenergienutzung zugänglich gemacht werden können. Von diesem Gedanken getragen sollte ernsthaft darüber nachgedacht werden, die dargestellten Ergänzungsbereiche aufzugreifen und soweit wie möglich in das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms einzubringen.	**Teilweise folgen** Siehe Abwägung des vorhergehenden Belangs. Bezüglich der Anmerkungen zu einem Pumpspeicherkraftwerk wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 975
Z978 ID 31290 (3 - 3/3)	GS Langelsheim Langelsheim 01 GS Liebenburg Ostharingen 01	Eine sinnhafte Erweiterung ergibt sich nach Auffassung der Stadt Langeisheim auch aufgrund der Tatsache, dass durch diese Windpotenzialfläche eine 110 kV-Leitung verläuft, so dass sich die Möglichkeit eines unmittelbaren Einspeisepunkts in das Stromversorgungsnetz ergeben müsste. Die bereits abgegebene Stellungnahme der Stadt Langelsheim wird insoweit entsprechend ergänzt. Die Gemeinde Liebenburg wird für den Bereich ihrer Gemarkung eine gesonderte Stellungnahme abgeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.04**		Datum der Stellungnahme **29.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Langelsheim		
Z979 ID 378 (4 - 1/7)		Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 04.11.2011 hatte der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) als Träger der Regionalplanung für seinen Verbandsbereich das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP) mit dem Inhalt ,,Weiterentwicklung der Windenergie" eingeleitet. Unmittelbar nach der Einleitung des Verfahrens hatte der ZGB für die Erarbeitung des Programmentwurfs um Hinweise, Anregungen sowie Informationen gebeten.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z980 ID 379 (4 - 2/7)	GS Langelsheim Langelsheim 01 GS Liebenburg Ostharingen 01	Die Stadt Langelsheim hatte mit Schreiben vom 27.01.2012 zwei Flächen westlich des Stadtteils Langelsheim und nordwestlich des Stadtteiles Bredelem vorgetragen, die aus hiesiger Sicht Windpotenzialflächen darstellen und daher für diesen Zweck geeignet erschienen. Der ZGB wurde für das weitere Verfahren um nähere Prüfung dieser Flächen gebeten. Der ZGB ist dieser Bitte nachgekommen. Das Ergebnis ist jedoch für die Belange der Stadt Langelsheim als nicht befriedigend anzusehen. Hier werden eine nochmalige Interessenabwägung sowie Einzelfallentscheidungen angeregt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zur Abwägung der Flächenanträge wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen. Die Hinweise und Anregungen zu den beiden beantragten Flächen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, führten jedoch zu keinem veränderten Abwägungsergebnis. In den genannten Bereichen wurden zwei Potenzialflächen ermittelt. Die Potenzialfläche Langelsheim 01 entfällt jedoch zum Schutz des Landschaftsbilds. Die Potenzialfläche Ostharingen 01 hingegen wird in Teilen als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Da sich keine neuen Erkenntnisse, die zu einer veränderten Abwägung führen, zu diesen beiden Potenzialen ergeben haben, hält der Plangeber an seiner Abwägung fest.	**s. Zeile(n)** 975 976 **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01 GS Langelsheim Langelsheim 01
Z981 ID 380 (4 - 3/7)		Die Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Verbandsbereich steht im Kontext mit der von der Bundesregierung eingeleiteten umwelt- und gesellschaftspolitischen "Energiewende". Eine Energiewende mit dem Ziel der Abkehr von nicht endlos verfügbaren fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energien lässt sich jedoch nur dann erreichen und für die Zukunft sichern, wenn die gegebenen Möglichkeiten auch genutzt werden. Dies ist sicherlich unstrittig. Bei der Ausgestaltung dieser Absicht müssen dann aber auch im Einzelnen örtlich berührte Belange eingehender betrachtet werden, zu denen neben der weitestgehenden Wahrung des Landschaftsbildes und dem Natur- und Artenschutz auch die kommunale Entwicklung mit der angetroffenen Interessenslage gehört.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort:	**s. Methodenband** E 3.2.1 **s. Gebietsblatt** GS Langelsheim Langelsheim 01

„Zurufsplanung"). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Eine ordnungsgemäße Abwägung aller örtlich berührten Belange hat insbesondere auf der zweiten Planungsebene in den Gebietsblättern stattgefunden, nachdem die Potenzialflächen für die Vorranggebiete Windenergienutzung auf der ersten Ebene gemäß den harten und weichen Tabukriterien des zugrunde gelegten Planungskonzepts ermittelt wurden. Dabei sind sowohl Belange des Landschaftsbilds als auch des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt worden (siehe Gebietsblätter).
Die Potenzialflächen sind gemäß der Methodik des Planungskonzepts ermittelt worden, wobei der Plangeber nicht verpflichtet ist, sämtliche für die Windenergienutzung geeignete Flächen als Vorranggebiete auszuweisen (OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Wichtig ist, der Windenergie im Planungsraum substantiell Raum zu verschaffen. Dem kommt der Plangeber mit dem vorliegenden Konzept nach (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband).

Z982
ID 381
(4 - 4/7)

GS Langelsheim
Langelsheim 01

Die Stadt Langelsheim liegt am Nordrand des Harzes mit der Folge, dass in den Stadtteilen Bergstadt Lautenthal, Wolfshagen im Harz sowie Astfeld die Errichtung von Windenergieanlagen aus Gründen der Wahrung des Landschaftsbildes von vornherein gänzlich ausgeschlossen ist. Hier wird eine 5-km-Pufferzone angenommen, die von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten ist. Diese 5-km-Pufferzone gilt auch weistestgehend für den Stadtteil Langelsheim, wo nur im nördlichen Teilbereich überhaupt noch solche Anlagen zulässig wären.

Die vorgetragene Fläche westlich des Stadtteils Langelsheim hat keinen Bezug mehr zum Harzrand. Die Landschaft ist an dieser Stelle vielmehr sowohl durch intensive Flächennutzungen in diesem Bereich geprägt als auch durch örtlich vorhandene Straßen von verkehrlich überörtlicher Bedeutung zerschnitten. Hier sollte daher nicht pragmatisch an einer am "grünen Tisch" definierten 5-km-Pufferzone festgehalten werden, sondern vielmehr eine eingehende örtliche Überprüfung erfolgen und sowohl im Interesse der Sache als auch der betroffenen Kommunen eine Einzelfallentscheidung zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen getroffen werden. Der lapidaren Aussage in der vorliegenden Entwurfsunterlage zur Beurteilung der Potenzialfläche, wonach diese nicht weiter verfolgt wird und eine gebietsbezogene Umweltprüfung entfällt, kann daher so nicht hingenommen werden. Eine nähere fachliche Betrachtung wird ausdrücklich eingefordert.

Nicht folgen

Die Schutzzonen um Harz und Elm wurden keineswegs am "grünen" Tisch ermittelt. Vielmehr wurden diese durch das Landschaftsbildgutachten u.a. auf Basis einer Bereisung und Inaugenscheinnahme umfassend hergeleitet und fachlich begründet. Hierbei wurden sowohl Vorbelastungen als auch mitunter bestehende Unterschiede in der Schutzwürdigkeit der Ränder von Harz und Elm in die Betrachtungen und Bewertung mit eingestellt (vgl. Tabelle 2 des Landschaftsbildgutachtens). Dies beweist u.a. die abschnittsweise Aufhebung des Schutzpuffers im Bereich des südwestlichen und (nord)östlichen Elms sowie im Raum Bornhausen am nordwestlichen Harzrand. Eine eingehende örtliche Prüfung ist insoweit bereits erfolgt.
Zunächst ist festzustellen, dass die angesprochene Potenzialfläche nach Auffassung des Regionalverbandes sehrwohl in direktem Bezug zum Harzrand steht, grenzt sie doch direkt an die bewaldeten ersten Höhenzüge des Harzes (Grimmberg, Voßtaler Berg, Steimkerberg etc.) an. Auch die vom Einwender vorgebrachten Vorbelastungen (die im Übrigen im Landschaftsbildgutachten bereits berücksichtigt wurden) durch intensive Landnutzung und Verkehrswege vermögen den im Landschaftsbildgutachten hergeleiteten 5 km-Schutzpuffer um den Harz an dieser Stelle nicht in Zweifel zu ziehen. Der Grund für die Empfehlung einer Rücknahme des bestehenden Standorts im Rahmen der Umweltprüfung ist nicht der Schutz des lokalen Landschaftsbilds im Bereich und nahem Umfeld des Gebiets selbst, sondern der Umgebungsschutz des Harzes, welcher im Landschaftsbildgutachten ausführlich begründet und hergeleitet wird. Dieser dient dem Schutz von besonders schützenswerten Sichtbezügen zwischen dem Harzrand und seinem Vorland und hier insbesondere der Beziehung zwischen dem Lutteraner Becken und dem Harzrand. Anders als Landnutzung und Verkehrswege entfalten insbesondere moderne WEA mit Gesamthöhen von bis zu 200 m und mehr zudem eine deutlich stärkere Fernwirkung und sind auch aus der Ferne als technische Elemente am Horizont wahrnehmbar. Eine hierdurch ausgelöste erhebliche

s. Dokument
Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.04**		Datum der Stellungnahme **29.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Langelsheim		
			Beeinträchtigung des charakteristischen und im Verbandsgebiet einmaligen Erscheinungsbilds des nördlichen Harzrandes samt seiner touristischen Bedeutung und der besonderen fernwirksamen Sichtbezüge mit dem Lutteraner Becken soll durch den 5 km Schutzpuffer und dem Verzicht auf eine Windenergienutzung in diesem Bereich vermieden werden. An der bisherigen Abwägung wird daher festgehalten.	
Z983 ID 382 (4 - 5/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Die vorgetragene Fläche nordwestlich des Stadtteils Bredelem wird zwar als Windpotenzialfläche im vorliegenden Entwurf angesehen, jedoch nur noch mit deutlich reduzierter Fläche. Vorgesehen ist dabei eine Gebietsverkleinerung der ursprünglichen Fläche auf ca. 1/3 (von ca. 403 ha auf ca. 140 ha). Die in Rede stehende Fläche liegt im Schnittbereich der Kommunen Stadt Langelsheim, Samtgemeinde Lutter a. Bbge. sowie Liebenburg. Im Gemeindegebiet der Stadt Langelsheim verbliebe nur noch ein geringer Teil von ca. 45 ha. Bezogen auf den Flächenbedarf heutiger moderner Windenergieanlagen (Grundfläche der Anlage, Abstandsflächen der Anlagen zueinander) würden damit in der Stadt Langelsheim im günstigsten Fall 2- 3 Windenergieanlagen entstehen können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialflächen 2 sowie der südliche Teil von Potenzialfläche 1 im Gemeindegebiet der Stadt Langelsheim sind insbesondere zum Schutz der avifaunistisch hoch bedeutsamen Innersteaue sowie eines Brutplatzes des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans von der weiteren Planung ausgeschlossen (siehe Gebietsblatt). Da sich keine neuen Erkenntnisse, die zu einer veränderten Abwägung führen, ergeben haben, hält der Plangeber an seiner Abwägung fest.	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z984 ID 383 (4 - 6/7)		Die Stadt Langelsheim muss sowohl aus standortpolitischen Überlegungen heraus als auch im Hinblick auf in die Zukunft gerichtete perspektivische Erwägungen ein Interesse daran haben, die Energiekosten in einem im Verhältnis zu den Nachbarkommunen vergleichbaren Niveau zu halten. Ansonsten würden sich für die Stadt Langelsheim erhebliche Standortnachteile ergeben. Dies gilt nicht nur bei der nach Möglichkeit zu erhaltenden Einwohnerzahl, sondern auch in erheblichem Maße im Hinblick auf die vornehmlich in den Stadtteilen Langelsheim und Astfeld ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe und der damit verbundenen Vielzahl der Arbeitsplätze, woraus sich wiederum eine Ortsbezogenheit der beschäftigen Arbeitnehmer ergibt. Das Interesse der Stadt muss daher darauf ausgerichtet sein, an der Energiewende und der sich daraus ergebenden umwelt- und gesellschaftspolitischen positiven Effekte teilzunehmen, weil dies zum Erhalt des Ortes und der Ortsgemeinschaft beiträgt und auch eine in die Zukunft gerichtete Ortsentwicklung nachhaltig sicherstellt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z985 ID 384 (4 - 7/7)		In Anbetracht dessen wird um eine Überprüfung der im Entwurf dargelegten bisherigen Erkenntnisse unter besonderer Betrachtung und Würdigung der besonderen Interessen der Stadt Langelsheim gebeten.	**Teilweise folgen** Die Potenzialflächen für die Windenergienutzung sind gemäß der Methodik des Planungskonzeptes entwickelt worden. Die angeführten Hinweise und Anregungen wurden im Zuge der Abwägung berücksichtigt, führten jedoch nicht zu einem veränderten Abwägungsergebnis. Im Gebiet der Stadt Langelsheim sowie der Gemeinde Liebenburg und der Stadt Goslar soll das Vorranggebiet Windenergienutzung Ostharingen 01 festgelegt werden (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Beteiligtennummer **02.05.05**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Liebenburg		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.05**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Liebenburg		
Z986 ID 255 (1 - 1/2)	GS Liebenburg Ostharingen 01	1. Die Gemeinde Liebenburg stimmt dem vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bzgl. Der Windenergienutzung zu. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des geplanten Vorrangstandortes Ostharingen 01 die Wohnbebauung Haarhof befindet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 292
Z987 ID 256 (1 - 2/2)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Die Gemeinde Liebenburg unterstützt den Antrag der Gemeinschaft [Name] dahingehend, dass vertiefend untersucht werden soll, ob das Rotmilanvorkommen im Bereich der Potentialfläche Schladen 01 einen vollständigen Ausschluss des Teilgebietes 1 rechtfertigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Bereich der Teilfläche 1 des pot. Vorranggebiets Schladen 01B hat der Regionalverband einen Verbreitungsschwerpunkt des stark kollisionsgefährdeten und streng geschützten Rotmilans ermittelt. Die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans wurden einer einheitlichen, systematischen Methodik folgend abgeleitet, welche in Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts im Detail beschrieben ist. Der Regionalverband trägt mit diesen Verbreitungsschwerpunkten unter anderem dem Vorsorgedanken Rechnung. Die Bestandsdichte an Brutpaaren des Rotmilans ist innerhalb der abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkte etwa viermal so hoch wie im Gesamtraum. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte besondere Aktionszentren mit signifikant erhöhten Flugaktivitäten des Rotmilans befinden und sich hier die für die Reproduktion und damit den Erhalt der Art im Verbandsgebiet entscheidenden wesentlichen Lebensräume befinden. Zum Schutz der Population und zur planerischen Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rotmilanpopulation im Großraum Braunschweig werden diese Verbreitungsschwerpunkte daher im Planungskonzept des Regionalverbandes grundsätztlich von einer Windenergienutzung freigehalten. Ob dabei im lokalen Einzelfall das individuenbezogene Tötungsrisiko tatsächlich signifikant erhöht ist und ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG tatsächlich vorliegt oder nicht, kann aufgrund der o.g. Begründung der Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte dahinstehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte. Grundsätzlich ist zudem aufgrund der außerordentlichen Bestandsdichte des Rotmilans innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte flächendeckend mit einem sehr hohen Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01B **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **02.05.05**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Liebenburg		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.05**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Liebenburg		
Z988 ID 22140 (2 - 1/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Liebenburg hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2016 den Beschluss gefasst, folgende Stellungnahme im Rahmen des oben genannten Verfahrens abzugeben: "Der überarbeitete Entwurf der 1 . Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bzgl. Der Windenergiennutzung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme von Herrn [Name], Ostharingen, zum geplanten Vorrangstandort Ostharingen 01, sowie das Schreiben der NABU Kreisgruppe Goslar werden zur Prüfung an den Zweckverband Großraum Braunschweig weitergeleitet." Ich füge die vorgenannten Stellungnahmen als Anlagen bei.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hat beide weitergeleiteten Stellungnahmen erhalten (siehe folgende Belange).	
Z989 ID 22142 (2 - 2/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Aus der Presse habe ich über die bevorstehende Sitzung erfahren. Es wird in der Sitzung auch um das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig bezüglich der Windenergie gehen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind bestimmte Handlungen in Bezug auf besonders geschützte Vogelarten (hier Schwarzstorch und Rotmilan) untersagt. Dazu gehört auch das Betreiben von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von deren Brutstätten. Der ZGB hat dazu einen Umkreis von 3000m für den Schwarzstorch und 1000m für den Rotmilan als Tabuzone festgelegt, wobei er diese Festlegung als "weiches" Kriterium betrachtet. Das heißt, er behält sich die Abweichmöglichkeit vor. Da es immer wieder zu Störungen des Brutgeschäftes und sogar Entfernungen von Horsten kommt, sobald ein Vorranggebiet geplant wird, werden einmal bekannte Nistplätze in der Folge der weiteren Planung für eine Reihe von Jahren als weiterhin vorhanden behandelt. So soll eine Belohnung solcher Handlungen unterbunden werden. Der ZGB hat als Unterlage zu seiner Sitzung am 15.7.2013 eine zunächst nicht öffentliche Karte erstellt, die aber inzwischen weit verbreitet worden ist. Ich füge diese mit zwei im Jahre 2014 bekannt gewordenen weiteren eingetragenen Rotmilanhorsten hier ein: (Bild) Der große Kreisbogen zeigt den 3km Abstand zum Schwarzstorchhorst. Die 8 Kreise oder Kreisbögen zeigen jeweils den 1km Abstand zu bestehenden oder in letzter Zeit vorhanden gewesenen Rotmilanhorsten. Die Dichte zeigt, dass hier ein Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan besteht, der nach §44 Bundesnaturschutzgesetz den Sachverhalt des höchsten Schutzbedarfes erfüllt. Es sind einige Ungereimtheiten während der letzten Jahre im Naturschutz in diesem Bereich vorgekommen, Gutachten sind erstellt worden, bei welchen nicht einmal der oder die Auftraggeber genannt werden dürfen, geschweige denn die Ergebnisse!!! Demokratische Entscheidungsfindungen sehen anders aus!	**Nicht folgen** Der Einwender geht von mehreren falschen Annahmen aus: 1) Der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG untersagt die Tötung sowie Störung und Beschädigung von Brut- und Ruhestätten dieser Arten. Es muss damit ein Wirkzusammenhang zwischen dem Vorhaben (hier Windenergienutzung) und den zu besorgenden Beeinträchtigungen entsprechend geschützter Arten geben. Der Betrieb von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Brutvorkommen geschützter Arten ist somit nicht von vornherein und generell ausgeschlossen. Vielmehr ist die Genehmigung des Betriebs davon abhängig, ob das Vorhaben dazu geeignet ist, gegen eines der Verbote des besonderen Artenschutzes zu verstoßen, ohne dass diese Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausggleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu vermeiden sind. Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Festlegungen des besonderen Artenschutzes an das konkrete Projekt und somit an die Zulassungsebene richten. Auf Ebene der Raumordnung gelten die Bestimmungen indes noch nicht in direkter Weise, sind aber selbstverständlich in Form einer sog. Artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung in die Abwägung mit einzubeziehen (siehe hierzu auch Kap. 4.1 des niedersächsischen "Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen"). So ist es unzulässig in absehbare (unlösbare) Verbotstatbestände hineinzuplanen. 2) Der Regionalverband hat die vom Einwender angegebenen Abstandszonen um Brutvorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ausdrücklich nicht als "weiche" Tabuzonen (Hinweis: Es handelt sich hierbei um selbst gegebene, typisierende, aber gesamträumlich einheitlich anzuwendende Kriterien, von denen im Regelfall im Zuge der Einzelfallprüfung gerade nicht abgewichen werden kann.) in sein Planungskonzept eingestellt. Vielmehr hat er diese Werte als Orientierungsgröße und fachliche Empfehlungen als Bewertungsmaßstäbe in die erforderliche Abwägung des Einzelfalls (in Form der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kap. 3 des Gebietsblattes). Das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbandes mit den tatsächlich verwendeten "harten" und "weichen" Tabukriterien ist umfassend in dem Methodenband dokumentiert. Hinsichtlich des konkreten Umgangs mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen im Zuge der erforderlichen Risikoabschätzung wird überdies auf die entsprechenden Abschnitte des	**s. Methodenband** D 2.1.3 E **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01 **s. Umweltbericht** 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
02.05.05		**17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Gemeinde Liebenburg		

Umweltberichts verwiesen.

Im Zuge der erfolgten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung (unter Berücksichtigung der bekannten Rotmilan- und Schwarzstorchvorkommen und entsprechender Modifizierung der Gebietsabgrenzung) ist der Regionalverband jedoch im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis gekommen, dass für das geplante Vorranggebiet keine artenschutzrechtlichen Verbote, die der Windenergienutzung auf wesentlichen Teilflächen des Gebiets entgegenstehen würden, im Raum stehen.
Die vom Einwender vorgebrachten Hinweise zu den Vorkommen dieser Arten gehen nicht über den bereits beim Regionalverband vorliegenden Kenntnisstand hinaus bzw. sind nicht ausreichend substantiiert und nachvollziehbar/überprüfbar um sie in gleicher Weise in der Abwägung zu berücksichtigen (dies betrifft inbesondere den angeblichen Brutplatz am Haarhof, der von den Gutachtern des Regionalverbandes auch im Zuge einer Inaugenscheinnahme vor Ort nicht nachgewiesen werden konnte). Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass eine kumulative Berücksichtigung von Brutplätzen mehrerer Jahre nicht fachgerecht ist, da der Rotmilan häufig mehrere Wechselhorste nutzt und somit fraglich ist, ob es sich bei mehrjährigen Punkten tatsächlich um verschiedene Brutpaare (mit entsprechenden Schutzanforderungen) oder nicht vielmehr um wechselnde Standorte ein- und desselben Brutpaares handelt. Diese Problematik besteht auch mit Blick auf die vom Regionalverband selbst ermittelten Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans. Hinsischtlich der Vorgehensweise bei der Abgrenzung dieser Verbreitungsschwerpunkte wird zunächst auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Die Verbreitungsschwerpunkte bilden die Verteilung der Rotmilanpopulation im Regionalverband zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Eine kumlative "Sammlung" von gemeldeten Rotmilan-Brutplätzen über mehrere Jahre hinweg würde hingegen bei der angewandten Methodik nach und nach dazu führen, dass das gesamte Verbandsgebiet als Verbreitungsschwerpunkt ausgeschlossen werden müsste. Dies ist weder sachgerecht noch das Ziel des Regionalverbandes. Ein einfaches Beispiel für die ungewollten und fachlich nicht sinnvollen Folgen einer kumulativen "Aktualisierung" der Verbreitungsschwerpunkte liefert die Tatsache, dass Rotmilane in der Regel mehrere Wechselhorste nutzen, welche in enger Nachbarschaft zueinander liegen. Es ist also bei einer kumulativen mehrjährigen Betrachtung nicht unwahrscheinlich, dass bei der verwendeten Methodik (Überschneidung vom mind. drei 1.000-m-Abstandsradien zu RM-Horsten konstituiert einen Verbreitungsschwerpunkt) plötzlich der von mehreren Wechselhorsten definierte, mehrjährige Lebensraum eines Rotmilan-Pärchens bereits einen Verbreitungsschwerpunkt (per Definition ein Teilraum, in dem eine statistisch signifikant erhöhte Bestandsdichte einer Art nachweisbar ist) begründet, obwohl dieser faktisch lediglich ein einzelnes Brutpaar repräsentiert. Es ist daher weder sachgerecht noch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung zulässig die Verbreitungsschwerpunkte auf Basis kumulativer, mehrjähriger Daten zu Brutvorkommen des Rotmilans laufend forzuschreiben.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.05**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Liebenburg		
Z990 ID 22144 (2 - 3/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Verschiedene andere Dinge sprechen gegen ein Windenergievorranggebiet im Bereich rund um den Haarhof als da sind: Waldkindergarten, bewohnter Haarhof mit zwei Wohnhäusern und einem ehemaligen Schafstall erbaut von Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westfalen im Jahre 1771, dessen Wappen sich über der Eingangstür befindet, der nicht eingehaltene Abstand von 5km zum Harz und einiges mehr.	**Nicht folgen** Bezüglich des Waldkindergartens sowie der Wohnnuntzung im Haarhof wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen. Hinsichtlich der 5-km-Pufferzone zum Harz ist festzustellen, dass sich die nördlich des Naturschutzgebiets Appelhorn liegenden Potenzialflächen innerhalb einer Mulde befinden, die nach Süden und Südwesten durch vorgelagerte bewaldete Höhenzüge vom Harz abgeschirmt ist. Der Harz ist von diesem Teil der Potenzialfläche aus nicht einsehbar. Eine fernwirksame Sichtbeziehung zum Harz besteht demnach nicht, sodass die – zumal hier nur randliche – Unterschreitung des 5-km-Puffers hier im Einzelfall zu rechtfertigen ist (siehe auch auch Kapitel 2 des Gebietsblatts sowie Landschaftsbild-Gutachten).	**s. Zeile(n)** 292 996 **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z991 ID 22145 (2 - 4/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Aus der GZ vom 6.5.2016 habe ich entnommen, dass das Vorhaben "Vorrangfläche für Windenergieanlagen Ostharingen 01" noch einmal naturschutzrechtlich geprüft werden soll. Die NABU Kreisgruppe Goslar e. V. als anerkannter Naturschutzverband, welchen ich im Raum des Landkreises Goslar vertrete, fühlt sich angesprochen und wendet sich daher hiermit an die Gemeinde Liebenburg. Vorweg teile ich mit, dass mir die erste Verbandsrätin des ZGB schriftlich am 22.4.2016 mitgeteilt hat, dass sehr wohl für dieses Gebiet noch Stellungnahmen angenommen und berücksichtigt werden. Das Bundesnaturschutzgesetz § 44 schützt besonders gefährdete Tierarten. Im Bereich Liebenburg Ostharingen und Upen geht es um das Schwarzstorch- und Rotmilanvorkommen. Der Rotmilan wird ganz stark durch Windkraftanlagen angezogen und getötet. Ostharinger Bürger haben den Mitgliedern des Bau, Umwelt und Naturschutzausschusses zwei für das bestehende Vorranggebiet bedeutsame Rotmilanhorste in eine Karte vom ZGB eingetragen und übersandt. Der eine Horst im Haarhof ist inzwischen verwaist, der Rotmilan soll von dort mutwillig vertrieben worden sein, wurde mir berichtet. Der zweite Horst liegt etwa 500m vom Vorranggebiet Ostharingen 01 entfernt und müsste zwangsläufig zu einer Nachbesserung durch den ZGB führen. Das in der Ausschusssitzung erwähnte ornithologische Gutachten wurde von Herrn [Name] für das Unternehmen [Firmenname] aus Lüneburg verfasst. Beide Horste sind auch diesem Herrn [Name] im Jahr 2014 durch Ostharinger Bürger gemeldet worden. Herr [Name] hat sich auch mit dem Hinweis auf die besondere Bedeutung für das Windenergiegebiet für die Hinweise bedankt, Somit dürfte auch dieses Gutachten Aussagen über beide Standorte treffen, welche aber anscheinend nicht öffentlich werden dürfen.	**Nicht folgen** Zu Rotmilan-Vorkommen im Bereich Ostharingen liegen dem Plangeber umfassende Daten vor, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden und bereits zu einem Wegfall eines großen Teils der ursprünglichen Potenzialfläche geführt haben. Der verbliebene Teil im Umfeld des Haarhofes ist nach den vorliegenden Erkenntnissen mit dem Schutz des Rotmilans vereinbar und führt nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Dass der Rotmilan den Bereich der Potenzialfläche überfliegt erscheint indes unstrittig. Dies ist in einem seiner weltweiten Verbreitungsschwerpunkte im Vorharz jedoch allenthalben zu erwarten und bedingt allein nicht ein statistisch signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Dieses ist entsprechend der Rechtsprechung und der Empfehlungen der LAG-VSW lediglich in Bereichen anzunehmen, in denen während der Brutperiode 50 % und mehr der Flugbewegungen stattfinden, wovon in der Regel in einem Umfeld von ca. 1.000 m um den Horststandort auszugehen ist. Diese Abstände werden durch die geplante Vorrangfläche mit Ausnahme des äußersten Nordostens, wo der 1.000 m-Abstand um wenige Meter aufgrund einer Orientierung an der bestehenden Freileitung unterschritten wird, eingehalten. Ein Brutnachweis in lediglich 500 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet besteht indes nicht. Die Ausführungen des Einwenders hierzu scheinen auf einem veralteten Planungsstand zu beruhen, in welchem sich das VR WEN noch weiter nach Westen (etwa bis auf Höhe der Opferbach-Quelle) erstreckte. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren wesentliche Teile des Vorranggebiets aufgrund von unüberwindbaren Konflikten mit dem Rotmilanschutz nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen werden. Gleiches gilt in Bezug auf den Schwarzstorch. Der Brutplatz des Schwarzstorchs befindet sich in ca. 1,6 km Entfernung im Nordweseten des pot. Vorranggebiets. Angesichts dieser Entfernung und der zwischengelagerten Wälder ist eine direkte Störung des Brutplatzes durch pot. WEA auszuschließen. Im Bereich des östlich benachbarten Opferbaches befindet sich indes ein pot. Nahrungshabitat der Art. Jedoch sind der naturnähere Teil der Bachniederung sowie einige Teichanlagen in ausreichender Entfernung zur Gebietsabgrenzung gelegen, um eine Entwertung des Nahrungshabitats ausschließen zu können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.05**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Liebenburg		
			Über eine potenzielle Störung des Schwarzstorchs hinaus besteht zudem nach Ansicht des Regionalverbandes kein weiteres Konfliktpotenzial infolge eines möglicherweise bestehenden Kollisionsrisikos. Eine Kollisionsgefährdung konnte für den Schwarzstorch bisher nicht wissenschaftlich belegt werden. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit dem Schwarzstorch, welche der Nutzbarkeit der gesamten oder zumindest wesentlicher Teile des pot. Vorranggebiets für die Windenergiegewinnung unüberwindbar entgegenstehen, ist somit nicht erkennbar. Gleichwohl kann die artenschutzrechtliche Letztentscheidung erst auf Ebene der Anlagengenehmigung auf Basis einer dieser Ebene genügenden Sachermittlung erfolgen, in deren Rahmen das Raumnutzungsverhalten des Schwarzstorchs genauer zu untersuchen sein wird.	
Z992 ID 22147 (2 - 5/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Die Vorgänge um den Schwarzstorchhorst haben die Ostharinger Bürger im Anschluss an die Sitzung am 2.5.16 dargelegt. Der ZGB hält den Abstand von 3km zum Brutplatz des Schwarzstorches nicht ein. Wenn der Gemeinde Liebenburg diverse Vorgänge und das Nichteinhalten von Mindestabständen bekannt sind und sie sich dem ZGB gegenüber dazu nicht äußert, muss die Öffentlichkeit von einem "Billigend in Kauf Nehmen" ausgehen. Die Ostharinger Bürger verfolgen inzwischen aufmerksam, was bei der gemeindlichen Prüfung herauskommen wird. Als Vertreter des NABU-Goslar hoffe ich, mit diesen Zeilen zur Aufklärung beigetragen zu haben. Wir bitten Sie dringend, die Fehlentwicklungen in diesem Verfahren nicht weiter treiben zu lassen und alles Ihnen mögliche zu tun, um für ein transparentes Verfahren zu sorgen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Gründe für ein Abweichen von der Abstandsempfehlung der LAG-VSW in Bezug auf den Schwarrzstorch im vorliegenden Einzelfall im zugehörigen Gebietsblatt umfassend dargestellt. Der Einwender bringt keinerlei zusätzliche Argumente oder neue Sachverhalte bei, welche die bisherige Bewertung durch den Plangeber in Zweifel ziehen würden. An der Einschätzung wird daher festgehalten.	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.05.01**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z993 ID 4923 (1 - 1/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Den ausliegenden Unterlagen zur Windenergienutzung in dem oben genannten Gebiet entnehme ich mit Befremden, dass der 5km Abstand zum Harz unterschritten werden soll. Hiergegen erhebe ich Einspruch. Begründung: 1. Vor geraumer Zeit galt noch ein Mindestabstand von 10 km zum Harz. Dieser Abstand war sinnvoll unter anderem, weil große Mengen von Zugvögeln sowohl aus dem Norden kommend, als auch auf dem Rückweg aus dem Süden kommend den Harz nordwestlich umfliegen. Bei nächtlich nachlassendem Aufwind landen zum Beispiel alljährlich große Kranichverbände über Nacht im Bereich des Gebietes, welches nunmehr als Windenergiefläche ausgewiesen wird. Dort warten sie auf den nächsten Morgen und starten, sobald genügend Aufwind sie wieder in höhere Luftregionen trägt. Beim Landeanflug gleiten die großen Vögel über Kilometer hinweg flach dem Landeplatz entgegen. Sie nutzen dann bevorzugt die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Appelhorn und Ostharingen.	**Nicht folgen** Die Pufferzone von ursprünglich 10 km und mit der Fortentwicklung des Landschaftsbildgutachtens auf 5 km reduzierten Zone um den Kernbereich des Harzes ist in dem Schutz des Landschaftsbildes begründet. "Die Vorharzmulde (wird) in Entfernungen von 3 km bis etwa 7 km zum Harz von den Höhenzügen des Vorharzes und Innersteberglands begrenzt, die gegenüber weiter entfernt stehenden Anlagen eine starke abschirmende Wirkung aufweisen." (Landschaftsbildgutachen, 2012, S. II). Durch die Aufgabe der an die Innerste grenzenden Teile der Potenzialfläche, wird ein Konflikt mit dem landesweit bedeutsamen Gastvogellebensraum vermieden. Als Nahrungsflächen für rastende Kraniche stehen andere landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung, so dass sie nicht auf das Vorranggebiet WEN angewiesen sind. Verschiedene Studien haben bewiesen, dass ziehende Kraniche Windparks ausweichen können und auf Flächen bis 500 m daneben rasten (u.a. Steinborn & Reichenbach: Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) .	
Z994 ID 4924 (1 - 2/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	2. Die Begründung, dass der Harz von dem Gebiet rund um den Harhof aus nicht zu sehen ist, trifft einfach nicht zu! Die vorgesehene Potenzialfläche erstreckt sich von 165 bis 220 Höhenmetern, der nächstgelegene Harzrand liegt bei 240 Höhenmetern. Die zwischengelagerten Höhen überschreiten die 250 Höhenmeter nicht. Selbst, wenn 30 m für Baumbewuchs aufgeschlagen werden, kommt man nicht über 280 Höhenmeter. Die Windräder werden bei einer voraussichtlichen Nabenhöhe von 100 m und einem Rotorradius von 50 m auf eine Gesamthöhe von 150 m kommen. Die Windkraftanlagen werden gegen den Harzrand hin keineswegs vom umliegenden Gelände abgeschirmt, weil zumindest die Rotoren alles überragen werden. Die Aussage in der ausliegenden Begründung treffen so nicht zu und müssen überarbeitet werden!	**Nicht folgen** Da die genannte Ausführung im Gebietsblatt Ostharingen zur fernwirksamen Sichtbeziehung zum Harz von dem potenziellen Vorrangebiet Ostharingen aus gesehen - natürlich vom Standort des Betrachters auf dem Boden - und zudem in der aktuellen Bestandssituation ohne WEA erfolgt ist , sind die Aussagen korrekt.	
Z995 ID 4925 (1 - 3/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	3. Der [Vereinsname] hat schon vor Jahren am Waldrand zum Haringer Berg Bänke aufgestellt, weil jeder Erholungssuchende den vor ihm liegenden Blick auf Landschaft und Harz genießt. Das geschieht nie innerhalb des Waldes, sondern dort, wo der Blick weit schweifen kann. Das geplante Vorranggebiet WEN beeinträchtigt sehr wohl und in nicht zu duldendem Umfang den visuellen Naturgenuss und Ausblick in Richtung Harzpanorama. Die gegenteilige Aussage in der ausliegenden Begründung trifft nicht zu und muss korrigiert werden!	**Nicht folgen** Die Aussage im Gebietsblatt betrifft den Blick vom geplanten Vorranggebiet aus in Richtung Harz. Von höher gelegenen Flächen aus kann der Harz zumindest in Teilen sichtbar sein, dies wird nicht bestritten. Eine allgemeine Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung jedoch nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.05.01**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z996 ID 4926 (1 - 4/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Die geplante Potenzialfläche Ostharingen 01 liegt in einer Entfernung von ca. 300m zu einem Waldkindergarten! In unmittelbarer Nähe (ca. 300m) zum ausgewiesenen Areal für WEN befindet sich der Waldkindergarten. Mit der Landesforst besteht ein Vertrag, worin der Ort von Aufenthaltsraum und Toiletten für die Kinder festgelegt sind. Die Kinder sollen vom - frühest möglichen Zeitpunkt an - an Natur und natürliche Zusammenhänge herangeführt werden. Sie werden absichtlich von menschlicher Technik und urbanen Verhältnissen fern gehalten. Technische Großanlagen mit den einhergehenden Beeinträchtigungen wie Schallemissionen und visuelle Störungen sind weder den Kindern noch den Erzieherinnen zuzumuten!!!! Nicht auszuschließen sind gesundheitliche Langzeitschädigungen bei Kindern dieser Altersstufe durch Infraschall!!! Kindergarten und WEN sind nicht miteinander zu vereinen, so lange nicht ein Abstand wie bei bewohnten Orten eingehalten werden!	**Nicht folgen** In dem genannten Waldkindergarten findet eine regelmäßige Nutzung (Mo-Fr) statt, allerdings sind keine festen baulichen Anlagen vorhanden. Ebenso liegen keine bauleitplanerischen Darstellungen bzw. Festsetzungen vor. Nach Auskunft beim Landkreis Goslar liegt für den Waldkindergarten darüber hinaus keine Baugenehmigung vor. Gemäß Planungskonzept sind jedoch nur zu bauleitplanerisch gesicherten Bereichen und baurechtlich genehmigten Einzelhäusern im Außenbereich Siedlungsabstände zu berücksichtigen, was folglich im vorliegenden Fall nicht möglich ist. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist jedoch zu prüfen, ob ggf. Abstände zum Waldkindergarten notwendig sind. Daher wird ein Hinweis im Gebietsblatt aufgenommen. Bezüglich der Bedenken hinsichtlich Infraschall wird auf die Ausführungen im angegebenen Kapitel im Bezug und deren folgende verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.3 **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z997 ID 4927 (1 - 5/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	WEN und bewohnter Harhof Noch wird der Harhof bewohnt. Nur ein Anbieter ([Firmenname]) von WKA kann mittels Vorvertrag das beliebig ändern! Die 500m Abstand zu bewohnten Gebieten sollten auch hier eingehalten werden, weil sonst eine Bevorzugung eines Windenergieanlagenbetreibers unter Ausschluss von Mitbewerbern vorliegt. Da dieser auch noch öffentlich Gelder freiwillig auslobt, wenn seinen Interessen entgegengekommen wird, hat das ein "Geschmäckle" und könnte den Verdacht der Vorteilsnahme schüren. Aus diesem Grund fordere ich mit Nachdruck die Einhaltung des Abstandes von 500m vom bewohnten Haarhofgebäude! Selbst wenn eine "Entwohnung" des Areals erreicht wird, dann ist das Gelände wegen seiner Flächengröße als Feldgehölz anzusehen, von dem ein 200m Abstand eingehalten werden muss!! In der Hoffnung meinem begründeten Einspruch statt zu geben verbleibe ich	**Nicht folgen** Bezüglich der Wohnnutzung des Haarhofs wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Auf privatwirtschaftliche Vereinbarungen hat der Regionalverband keinen Einfluss. Diese sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.	**s. Zeile(n)** 292
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **06.10.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Seesen		
Z998 ID 31348 (1 - 1/1)		Aus Sicht der Stadt Seesen sollten die in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellten Flächen südlich der Ortslage Ildehausen sowie nördlich der Ortslage Rhüden und nach Beratung im Verwaltungsausschuss am 05.10.2011 auch die ergänzte Fläche im Bereich Stauffenburg auf ihre Eignung als Vorrangsstandort und Eignungsgebiet für Windenergienutzung geprüft werden. Dabei sind insbesondere die notwendigen Abstände von der Wohnbevölkerung zu prüfen. Abwägungsrelevant könnten auch im Ildehäuser Bereich die Überschneidung mit Waldgebieten sowie im Rhüdener Bereich die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet sein.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche nördlich von Rhüden befindet sich geringfügig innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000 m), Abstandsflächen zu Einzelhäusern (500 m), Überschwemmungsgebiete, Natura 2000 Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Wald, Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten). Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets	**s. Zeile(n)** 280 **s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01 GS Seesen Münchehof 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **06.10.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Seesen		
		Die politischen Vertreter der Stadt Seesen gehen davon aus, dass vor einer weiteren Konkretisierung, insbesondere vor einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen durch konkrete Bauvorhaben, eine Beteiligung der möglicherweise betroffener Ortsräte am Entscheidungsprozess vorgesehen ist. Sie haben darum gebeten, dass innerhalb der vorgeschlagenen Bereiche zukünftig Flächen als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden.	wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Die beantragte Fläche südlich von Ildehausen befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000 m), Abstandsflächen zu Einzelhäusern (500 m), Vorbehaltsgebiet Wald, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten). Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche, die unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha fällt. Der beantragten Fläche im Bereich Stauffenburg stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Abstandsflächen zu Einzelhäusern (500 m), Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten).	
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **07.11.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Seesen		
Z999 ID 11824 (2 - 1/3)	GS Seesen Rhüden 01	Beschlussvorschlag: a) Der Zweckverband Großraum Braunschweig wird gebeten, die im beigefügten Lageplan dargestellte, östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden gelegene Fläche „A“ im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen festzulegen. B) Der Zweckverband Großraum Braunschweig wird gebeten, für die im beigefügten Lageplan dargestellte, östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden gelegene Fläche „B“ die Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) dahingehend zu ändern, dass auf dieser Fläche eine Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen möglich ist.	**Nicht folgen** Konkrete Ausführungen zu den Abwägungen des Beschlussvorschlags finden sich in den nachfolgenden Belangen.	**s. Zeile(n)** 1000 1001
Z1000 ID 11825 (2 - 2/3)	GS Seesen Rhüden 01	a) Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen Der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) prüft im Rahmen einer Fortschreibung seines Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) zurzeit die Möglichkeit, auf der Ebene der Raumordnung weitere Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Gebiet des Landkreises Goslar auszuweisen. Im Rahmen einer ersten Vorprüfung hatte der ZGB im Gebiet der Stadt Seesen eine westlich des Stadtteils Rhüden im Bereich Ober- und Unterpanshausen gelegene Potenzialfläche ermittelt. Diese Potenzialfläche ist mit erheblichem Konfliktpotential behaftet (Abstände zur Wohnbebauung, naturschutzfachliche Belange etc.). Es erscheint daher sinnvoll, für die Errichtung von Windenergieanlagen eine besser geeignete Fläche östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden in Betracht zu ziehen. Die im beigefügten Lageplan dargestellte Fläche „A“ erscheint für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich gut geeignet.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Die ausführliche Begründung des Ausschlusses der beantragten Fläche kann dem Belang in der angegebenen Zeilennummer entnommen werden.	**s. Zeile(n)** 280

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **07.11.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Seesen		
		Die Fläche befindet sich zurzeit im Landschaftsschutzgebiet „Klein Rhüdener Holz“. Nach der geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) ist dort die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 20 m zurzeit nicht zulässig. Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 11.07.2012 (DS 068/2012) hat die Stadt Seesen beim Landkreis Goslar beantragt, die LSG-VO dahingehend zu ändern, dass auch höhere Windenergieanlagen an dieser Stelle zulässig sind. Parallel dazu ist es erforderlich, auch auf der Ebene der Raumordnung die Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle zu schaffen. Die Verwaltung schlägt daher vor, beim ZGB zu beantragen, dass im Rahmen einer Änderung des RROP in dem betreffenden Bereich ein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen wird.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten • 5-km-Abstandspuffer zum Elm und Harz	
Z1001 ID 11826 (2 - 3/3)	GS Seesen Rhüden 01	b) Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen Nach den Vorgaben des RROP ist im Großraum Braunschweig eine den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasste gewerbliche und industrielle Entwicklung zu fördern, wobei die Zentralitätshierarchien besonders zu beachten sind. Die Stadt Seesen ist nach landesplanerischen Zielvorgaben Mittelzentrum und bildet gemeinsam mit den Mittelzentren Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Goslar einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen. Der mittelzentrale Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen hat für den Harz und das Harzvorland eine regionale Bedeutung. Nach den raumordnerischen Vorgaben sind die Mittelzentren als wichtige Arbeitsmarktstandorte zu sichern und zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, im Gebiet der Stadt Seesen attraktive Gewerbeflächen vorzuhalten, um durch eine Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben neue Arbeitsplätze zu schaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze zu sichern. Das Gewerbe- und Industriegebiet Triftstraße ist inzwischen nahezu vollständig bebaut. Eine weitere Entwicklung ist derzeit in begrenztem Umfang nur auf der unmittelbar südlich davon gelegenen Fläche „Meerpumpenkamp“ möglich. Aufgrund ihres Zuschnitts, der Lage und der ungünstigen Verkehrsanbindung erscheint diese Fläche aus heutiger Sicht für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben allerdings nur bedingt geeignet. Die Fläche konnte bisher nicht erfolgreich vermarktet werden. Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, an anderer Stelle im Stadtgebiet attraktivere Gewerbe- und Industriegebietsflächen zu entwickeln. Einer der bestimmenden Faktoren bei der Ansiedlung von neuen Betrieben ist die verkehrsgünstige Lage. Die unmittelbar östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden gelegenen Flächen erscheinen insofern besonders geeignet. Die Flächen befinden sich unmittelbar an der verkehrswichtigen Nord-Süd-Verbindung der Autobahn A 7, sowie außerdem direkt an der Bundesstraße B 82, die gemeinsam mit der weiterführenden B 6n eine wichtige Ost-West-Verbindung von der Autobahnanschlussstelle Rhüden entlang des nördlichen Harzrandes in Richtung der A 14 bei Bernburg (Saale) darstellt. Die betreffenden Flächen erscheinen auch unter Berücksichtigung der Topographie, sowie aufgrund der Entfernung zu bebauten Siedlungsbereichen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Festlegung von Gewerbegebieten ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **07.11.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Stadt Seesen		
		und des daraus resultierenden geringen Störpotenzials besonders geeignet. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden zu schaffen, wäre eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seesen, sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig trifft für die betreffenden Flächen zurzeit folgende Zielfestlegungen: - Vorbehaltsfläche Landwirtschaft (aufgrund hohen natürlichen Ertragspotenzials) - Vorbehaltsgebiet Erholung - Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft Aufgrund dieser Festlegungen ist der Stadt Seesen eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes, mit dem Ziel, östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden Gewerbe- und Industriegebietsflächen zu entwickeln, zurzeit nicht möglich, da entsprechende Planungen nicht den Zielen der Raumordnung angepasst wären. Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Beschluss zu fassen, mit dem der ZGB gebeten wird, die Festlegungen im RROP so zu ändern, dass der Stadt Seesen die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes an dieser Stelle ermöglicht wird.		
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **09.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
Z1002 ID 423 (3 - 1/10)	GS Seesen Bornhausen 01	1. Gegen die Festlegung des Vorranggebietes „GS Seesen Bornhausen 01“ bestehen aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie aus Gründen des Immissionsschutzes Bedenken. Sofern dennoch an der Festlegung des Vorranggebietes „GS Seesen Bornhausen 01“ festgehalten werden soll, wird der ZGB gebeten, die Abgrenzung des Vorranggebietes in Abstimmung mit der Stadt Seesen dahingehend zu ändern, dass unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Mindestabstände städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten entlang der Kirschenallee nicht eingeschränkt werden.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in der angegebenen Zeilennummer). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA i.d.R. zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte. Hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich Kirschenallee folgende Hinweise: Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten finden, sofern diese hinreichend konkret und Bestandteil von förmlich eingeleiteten Bauleitplanverfahren sind, als abwägungsbeachtliche Belange in dem Plankonzept (s. Gebietsblätter) Berücksichtigung. Städtebauliche Absichtsbekundungen und Überlegungen für den Bereich der Kirschenallee erfüllen diesen Sachverhalt nicht.	**s. Methodenband** D 2.2 **s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **09.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
			Das geplante VR GS Seesen Bornhausen 01 steht einer gewerblichen Nutzung entlang der Kirschenallee auch ersichtlich nicht entgegen. Gemäß dem der Konzentrationszonenfestlegung zugrunde liegenden Plankonzept sollen zwar Windenergieanlagen nicht an zulässige bauliche Nutzungen über den festgelegten Mindestabstand (hier: 1000 m) hinaus heranrücken. Hingegen dürfen die so geschützten baulichen Nutzungen ihrerseits an vorhandene Windenergieanlagen heranrücken, also auch innerhalb des geregelten Mindestabstands errichtet werden, solange die allgemeinen bauplanungs-, bauordnungs- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben. Außerdem ist dieser - zudem vorsorgeorientierte - 1000 m Mindestabstand auf wohnliche Nutzungen größeren Umfangs abgestellt. Gewerblich-industrielle Nutzungen erlauben daher nutzungsabhängig einen weitaus geringeren Abstand. Des Weiteren besteht, sofern dies aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehalten wird, seitens der Stadt die Möglichkeit, die Standorte für WEA über entsprechende Darstellungen bzw. Festlegungen im Rahmen der vorbereitenden bzw. verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Insofern sehe ich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das geplante VR Windenergienutzung die im Bereich Kirschenallee angedachte städtebauliche Entwicklung unzulässigerweise beeinträchtigen könnte.	
Z1003 ID 424 (3 - 2/10)	GS Seesen Rhüden 01	2. Im Hinblick auf eine mögliche Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“ sollte im Zuge der laufenden Änderung des RROP alternativ die Möglichkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden und nördlich der B 82 geprüft werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der vorgeschlagene Standort liegt innerhalb des 5 km-Schutzabstands zum Harz, in einem Bereich, für den das Landschaftsbildgutachten keine Ausnahme zulässt, und scheidet unter anderem aus diesem Grund für eine Darstellung im RROP aus.	
Z1004 ID 425 (3 - 3/10)	GS Seesen Bornhausen 01	Zu 1. (Vorranggebiet „GS Seesen Bornhausen 01“): Gegen die Ausweisung dieses Vorranggebietes bestehen aus folgenden Gründen Bedenken: a) Bevölkerung, Gesundheit des Menschen In der Beurteilung der Potenzialfläche wird bereits darauf hingewiesen, dass sich im Umkreis von bis zu 2 km mit Mechtshausen, Bornhausen, Bilderlahe und Seesen vier größere Ortschaften befinden, so dass die Zahl der potenziell betroffenen Anwohner vergleichsweise hoch ist. Insofern ist bereits grundsätzlich in Frage zu stellen, ob es sinnvoll ist, eine Fläche, die negative Auswirkungen auf mehrere größere Siedlungsbereiche haben kann, als Vorranggebiet auszuweisen.	**Nicht folgen** Das Verbandsgebiet des Regionalverbandes ist durch zahlreiche und relativ gleichmäßig verteilte Siedlungsbereiche geprägt, so dass es unvermeidbar ist, dass an einigen Standorten mehr als eine Ortschaft betroffen ist. Der Regionalverband trägt mit dem vorsorgeorientierten Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m dem Schutzgut Mensch entsprechend Rechnung.	
Z1005 ID 426 (3 - 4/10)	GS Seesen Bornhausen 01	Die Einschätzung des ZGB, wonach keine abwägungsrelevanten Belästigungen der Ortslage Seesen durch visuelle Effekte (Schattenwurf, Reflexionen) zu erwarten sind, ist zu hinterfragen. Die Aussage in der gebietsbezogenen Umweltprüfung, dass größere Teile der Ortslage Seesen durch den Sonnenberg sichtverschattet sind, ist nur bedingt zutreffend. Der nördlich der B 248 gelegene Siedlungsbereich (Schildberg) ist nicht durch das	**Teilweise folgen** Der Aussage des Einwenders ist bedingt zuzustimmen. Der Siedlungsteil Schildberg ist in der Tat nicht durch das Relief gegenüber der Potenzialfläche abgeschirmt. Dies widerspricht jedoch nicht der Aussage der Umweltprüfung, wonach größere Teile der Ortslage Seesen sichtverschattet sind. Die Schlussfolgerung, dass keine abwägungsrelevante Beeinträchtigungen durch	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **09.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
		Relief sichtverschattet. Für diesen Teil der Ortslage Seesen sind daher – ähnlich wie für Bornhausen und Mechtshausen – zu bestimmten Tageszeiten Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte ebenfalls nicht auszuschließen.	visuelle Effekte wie Schattenwurf zu erwarten seien, fußt jedoch keinesfalls allein auf der angenommenen Sichtverschattung, sondern in erster Linie auf der Tatsache, dass sich der nordwestliche Ortsrand von Seesen in günstiger Lage im Südosten des pot. Vorranggebiets befindet. Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte können also lediglich dann auftreten, wenn die Sonne im Nordwesten des Firmaments steht, was lediglich in den späten Abendstunden der Sommermonate vorkommen kann. Belästigungen durch visuelle Effekte werden ferner nicht ausgeschlossen, sondern lediglich in ihrem Ausmaß für auf Ebene der Regionalplanung als nicht abwägungsrelevant gehalten.	
Z1006 ID 427 (3 - 5/10)	GS Seesen Bornhausen 01	Der Stadtteil Bornhausen liegt stromabwärts der Hauptwindrichtung, so dass laut Beurteilung des ZGB abwägungsrelevante Beeinträchtigungen der Ortslage Bornhausen durch eine stärkere Verdriftung von Schallemissionen zu erwarten sind. Hierzu vertritt der ZGB die Auffassung, dass sich diese Beeinträchtigung aufgrund der deutlichen Vorbelastung der Ortslage durch den Verkehrslärm der A 7 relativiert. Um zusätzliche Beeinträchtigungen der Ortslage Bornhausen durch Lärmemissionen zu vermeiden, ist zu diesem Punkt aus Sicht der Stadt Seesen eine vertiefende Betrachtung notwendig.	**Teilweise folgen** Zuzustimmen ist dem Einwender darin, dass eine vertiefende Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen pot. WEA im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zwingend erforderlich sein wird. In diesem Rahmen ist die Vorbelastung durch die A 7 mit zu berücksichtigen und sind ggf. lärmmindernde Maßnahmen an den pot. WEA festzulegen. Auf Ebene der Regionalplanung kann und muss eine solche Untersuchung jedoch nicht stattfinden. Zum einen sind genaue Anlagenpositionierung, Anlagentyp und Anlagenzahl nicht bekannt. Zum anderen ist durch den vom Regionalverband gewählten Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungen im Innenbereich grundsätzlich sichergestellt, dass die geltenden Richtwerte vom wesentlichen Teil eines jeden Vorranggebiets eingehalten werden.	
Z1007 ID 428 (3 - 6/10)	GS Seesen Bornhausen 01	b) Landschaft Nach dem Planungskonzept des ZGB soll bei der Festlegung neuer Vorranggebiete ein Mindestabstand (in der Regel 5 km) zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden. Dem Mindestabstand liegt der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks die landschaftliche Schönheit unbeeinträchtigt erlebt werden kann. Südwestlich des geplanten Vorranggebietes befindet sich in einer Entfernung von lediglich rund 3,2 km der auf dem Gebiet der Stadt Bad Gandersheim (Landkreis Northeim) gelegene Windpark Dannhausen. Die dort auf dem Höhenzug des Hebers errichteten Windkraftanlagen prägen das Landschaftsbild teilweise bis weit in das Gebiet der Stadt Seesen hinein. Da der Mindestabstand von 5 km deutlich unterschritten wird, würde sich aufgrund der räumlichen Nähe beider Standorte eine Massierung von Windenergieanlagen im Umfeld der Ortslage Bilderlahe ergeben, welche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach sich ziehen würde. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich das geplante Vorranggebiet „GS Seesen Bornhausen 01“ auf einer Höhenlage von ca. 170 m ü.NN befindet, der bestehende Windpark Dannhausen dagegen auf einer Höhe von ca. 280 m ü.NN. Aus bestimmten Blickrichtungen würde sich daher der Eindruck vertikal gestaffelter Rotoren ergeben, wodurch eine zusätzliche Beunruhigung des weiträumigen Landschaftsbildes ausgelöst würde.	**Nicht folgen** Das pot. Vorranggebiet Bornhausen 01 befindet sich innerhalb des Naturraumes des Innersteberglands. Für diesen Bereich sieht das Planungskonzept unter Beachtung der Vorschläge aus dem Landschaftsbildgutachten abseits der großräumigen Mulden einen reduzierten Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung vor (vgl. u.a. Kap. E 1.2.3.1 Begründung). Dieser reduzierte Mindestabstand ist hier aufgrund der abschirmenden Wirkung von Heber, Harplage und den südlichen Ausläufern des Hainberges zur Anwendung gekommen (siehe auch Abb. 14 auf Seite 74 des Umweltberichts). Der Abstand von 3,2 km zu dem vom Einwender angesprochenen Windpark auf dem Gebiet der Stadt Bad Gandersheim ist somit als ausreichend anzusehen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **09.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
Z1008 ID 429 (3 - 7/10)	GS Seesen Bornhausen 01	Die Autobahn A 7 war vor dem Ausbau vollständig eingegrünt und daher im weiträumigen Landschaftsbild optisch nur begrenzt wahrnehmbar. Es ist zu erwarten, dass sich nach Fertigstellung des sechsstreifigen Ausbaus in absehbarer Zeit entlang der Böschungsbereiche der A 7 eine vergleichbare Vegetation einstellen wird. Die Einschätzung des ZGB, wonach sich die durch den Windpark ausgelösten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufgrund einer Vorbelastung durch die A 7 reduzieren, ist daher kritisch zu beurteilen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist richtig, dass das Straßenbauwerk der A 7 keine derart fernwirksamen visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auslöst, wie dies pot. WEA aufgrund ihrer Größe tun würden. Gleichwohl stellt die A 7 eine erhebliche Vorbelastung des betroffenen Landschaftsraumes dar, da sie die Landschaft zum einen dauerhaft zerschneidet und darüber hinaus in einem ca. 2 km breiten Streifen erheblich durch Lärmimmissionen belastet. Von den oftmals höher gelegenen Flächen im Umfeld der A 7 ist das Straßenbauwerk zudem sehr wohl als technisches Bauwerk in der Landschaft deutlich wahrnehmbar. An der Bewertung der A 7 als abwägungsrelevante und erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsraumes zwischen Seesen und Bornhausen wird daher festgehalten.	
Z1009 ID 430 (3 - 8/10)	GS Seesen Bornhausen 01	c) Natur In der gebietsbezogenen Umweltprüfung wird bereits zutreffend auf die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des Nettetals hingewiesen. Die dort gelegenen Flächen stehen in gemeinschaftlichem Eigentum der Stadt Seesen und des Vereins „Aktion Naturland e.V.“. Es handelt sich hierbei um Flächen, die mit erheblichen finanziellen Mitteln u.a. des Landes Niedersachsen und der Europäischen Union erworben wurden, um diese dauerhaft dem Naturschutz zur Verfügung zu stellen. In den zurückliegenden Jahrzehnten hat sich dieses Gebiet zu einem Rückzugs- und Brutgebiet von Vögeln entwickelt. Der Bau eines Windparks in einer Entfernung von lediglich rund 500 m würde voraussichtlich zu erheblichen Störungen dieses sensiblen und für den Naturschutz herausragenden Bereichs führen.	**Nicht folgen** Das pot. Vorranggebiet befindet sich in Bezug auf das Nettetal auf der anderen Seite der stark befahrenen A 7, welche diesen Bereich bereits durch Schadstoff- und insbesondere Lärmimmissionen gerade für störungsempfindliche, seltene Vogelarten deutlich vorbelastet. Zudem haben sowohl die umfassende Recherche windkraftempfindlicher Vogelarten als auch die im Jahr 2014 am Standort Bornhausen durchgeführte avifaunistische Übersichtskartierung durch das Büro Biodata keinerlei Hinweise auf Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten mit auf Ebene der Regionalplanung relevantem Raumanspruch ergeben. Zudem ist der durch den benachbarten Vorrangstandort pot. betroffene Abschnitt des Nettetals mit weniger als 1 km Länge vglw. kurz. Es ist daher nicht mit der Windenergienutzung am Standort Bornhausen 01 unüberwindbar entgegenstehenden Konflikten im Zusammenhang mit dem benachbarten Nettetal zu rechnen. Der Abstand von 500 m wird weiterhin als ausreichend erachtet.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01
Z1010 ID 431 (3 - 9/10)	GS Seesen Bornhausen 01	d) Berücksichtigung künftiger städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten: Im Gebiet der Stadt Seesen stehen derzeit nur noch in begrenztem Umfang Flächen zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Siedlungsstruktur, Topographie, Schutzgebiete, Erschließung etc.) bestehen im Bereich der Kernstadt Seesen künftige Entwicklungsmöglichkeiten im Wesentlichen nur in westlicher Richtung. Es bestehen daher Überlegungen, entlang der Kirschenallee neue Gewerbeflächen auszuweisen. Hierfür wären eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Stadt wäre dabei verpflichtet, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Rahmen einer späteren Bauleitplanung wäre somit der erforderliche Abstand zwischen den geplanten Gewerbeflächen und einem im RROP festgelegten Vorranggebiet für Windenergie zu berücksichtigen. Die Festlegung des Vorranggebietes für Windenergie könnte daher zur Folge haben, dass die Stadt Seesen unter Umständen Gewerbeflächen nicht in dem beabsichtigten Umfang ausweisen könnte. Sofern seitens des ZGB ungeachtet der vorstehend geäußerten Bedenken im weiteren Verfahren an der Ausweisung des Vorranggebietes festgehalten	**Nicht folgen** Sofern der Einwender darauf hinweist, dass im Stadtgebiet Seesen nur noch in begrenztem Umfange Flächen zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung stehen, besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dem durch entsprechende Flächenausweisungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren Abhilfe zu schaffen. Von dieser Möglichkeit hat der Einwender in den vergangenen Jahren allenfalls sehr begrenzt und zudem nur kleinflächig Gebrauch gemacht. Auch ist seitens des Einwenders nicht substanziert und nachvollziehbar dargelegt worden, warum die gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten im Stadtgebiet ausschließlich in westlicher Richtung erfolgen können. Hinsichtlich der Überlegungen zu Gewerbflächenplanungen an der Kirschenallee wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1002

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **09.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
		werden soll, bitte ich Sie, die Abgrenzung des Vorranggebietes „GS Seesen Bornhausen 01“ in Abstimmung mit der Stadt Seesen dahingehend zu ändern, dass unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Mindestabstände die Entwicklung neuer Gewerbeflächen entlang der Kirschenallee nicht eingeschränkt wird.		
Z1011 ID 432 (3 - 10/10)	GS Seesen Rhüden 01	Zu 2. (Alternativvorschlag: Vorranggebiet östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden): Im bisherigen Verfahren zur Änderung des RROP hatte die Stadt Seesen angeregt, östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden und nördlich der B 82 eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen auszuweisen (siehe beigefügter Lageplan). Nach Einschätzung der Stadt Seesen ist dieser Bereich besser für die Errichtung von Windenenergieanlagen geeignet, als die vom ZGB vorgesehene Fläche zwischen Bornhausen und Seesen. Hinsichtlich der Einzelheiten verweise ich auf den Ihnen bereits vorliegenden Schriftverkehr. Im aktuellen RROP-Entwurf wurde diese Anregung bisher nicht berücksichtigt, da sich die betreffende Fläche derzeit noch im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“ befindet und insofern einem Ausschlusskriterium (Tabuzone) unterliegt. Der Kreistag des Landkreises Goslar hat allerdings zwischenzeitlich durch einen entsprechenden Beschluss signalisiert, dass bei Vorlage eines konkreten Antrages mit den erforderlichen Unterlagen ein Verfahren zur Entlassung der betreffenden Fläche aus dem LSG mit dem Ziel der Nutzung für Windenergieanlagen eingeleitet werden soll. Der Kreistag hat hierzu die Kreisverwaltung beauftragt, mit der Stadt Seesen die Voraussetzungen für einen solchen Antrag zur Entlassung der betreffenden Fläche aus dem LSG zu erörtern. Hinsichtlich einer möglichen Entlassung der betreffenden Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet haben zwischenzeitlich Gespräche zwischen dem Landkreis Goslar und der Stadt Seesen, sowie dem Projektentwickler, der [Name], stattgefunden. Der Landkreis Goslar hat dabei den im Hinblick auf eine mögliche Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlichen Umfang der notwendigen Unterlagen und Untersuchungen dargelegt. Die [Firmenname] wäre im Grundsatz bereit, die notwendigen Untersuchungen auf eigene Kosten in Auftrag zu geben, sofern eine realistische Chance besteht, dass die in Rede stehende Fläche – vorbehaltlich der noch ausstehenden Entlassung aus dem LSG – auf der Ebene der Raumordnung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wird. Im Hinblick auf den zurzeit laufenden Abstimmungsprozess bezüglich einer Entlassung der Fläche aus dem LSG rege ich an, im Zuge der laufenden Fortschreibung des RROP die Möglichkeit der Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden und nördlich der B 82 zu prüfen und soweit möglich zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der vorgeschlagene Standort liegt innerhalb des 5 km-Schutzabstands zum Harz, in einem Bereich, für den das Landschaftsbildgutachten keine Ausnahme zulässt, und scheidet unter anderem aus diesem Grund für eine Darstellung im RROP aus. Näheres kann dem Belang in der angegebenen Zeilennummer entnommen werden. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Zeile(n)** 280

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
Z1012 ID 436 (4 - 1/3)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Zuge der Beratungen in den politischen Gremien der Stadt Seesen hat auch der Ortsrat des Stadtteils Bornhausen den Entwurf zur 1. Änderung des RROP und dabei insbesondere die Planungen zur Ausweisung des Vorranggebietes "GS Seesen Bornhausen 01" erörtert. Der Ortsrat Bornhausen hat in diesem Zusammenhang in seiner Sitzung am 12.11.2013 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:	**Allgemeine Erläuterung**	
Z1013 ID 437 (4 - 2/3)	GS Seesen Bornhausen 01	"Der Ortsrat Bornhausen lehnt die im Raumordnungsprogramm als geeignet festgestellten Vorranggebiete für Windkraftenergieanlagen auf Grund der erhöhten Schallemissionen, des Schattenwurfs und der Reflektion durch das Sonnenlicht sowie der Beeinträchtigung der Landschaft vor Bornhausen ab. Zudem weist er darauf hin, dass die Ortschaft Bornhausen durch die direkte Lage - an der BAB 7 schon so stark belastet sei, dass die Errichtung von Windkraftenergieanlagen grundsätzlich durch den Ortsrat abgelehnt wird."	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht	**s. Methodenband** D 2.2.2 D 2.2.4 D 2.2.5 **s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
02.05.07		**09.01.2014**	Stadt Seesen		
		1. Beteiligungsverfahren			

einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Durch die Anwendung des vorsorgeorientierten 1000-m-Schutzabstands zu Siedlungen ist die grundsätzliche Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben gewährleistet (s. angegebene Bezüge). Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingende immissionsschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten, kann und muss dem spätestens auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
Z1014 ID 439 (4 - 3/3)	GS Seesen Bornhausen 01	Der Ortsrat Bornhausen hat mich gebeten, Ihnen diesen Beschluss im Rahmen des zurzeit laufenden Beteiligungsverfahrens zur Änderung des RROP zu übermitteln. Diesem Wunsch möchte ich hiermit nachkommen und bitte Sie, den vorstehenden Beschluss des Ortsrates Bornhausen in der Abwägung und bei der Entscheidung über die Ausweisung des Vorranggebietes "GS Seesen Bornhausen 01" zu berücksichtigen. Herrn Ortsbürgermeister Jürgen Kühl habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens übersandt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
Z1015 ID 440 (5 - 1/9)	GS Seesen Bornhausen 01	Meine mit Schreiben vom 09.12.2013 übersandte Stellungnahme zur 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig möchte ich hiermit in folgenden Punkten ergänzen:	**Allgemeine Erläuterung**	
Z1016 ID 441 (5 - 2/9)	GS Seesen Bornhausen 01	1. Berücksichtigung künftiger städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten: in meiner Stellungnahme vom 09.12.2013 hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass im Gebiet der Stadt Seesen derzeit nur noch in begrenztem Umfang Flächen zur Ansiedlung von Gewerbeund Industriebetrieben zur Verfügung stehen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Siedlungsstruktur, Topographie, Schutzgebiete, Erschließung etc.) bestehen im Bereich der Kernstadt Seesen künftige Entwicklungsmöglichkeiten im Wesentlichen nur in westlicher Richtung. Wie ich bereits dargelegt hatte, bestehen vor diesem Hintergrund konkrete Überlegungen, entlang der Kirschenallee neue Gewerbeflächen auszuweisen. Entsprechende Grundstücksverhandlungen werden zurzeit geführt. Ferner bestehen erste Vorplanungen hinsichtlich der verkehrliehen Anbindung des Gewerbegebietes (Umgestaltung des Einmündungsbereiches B 243 I Kirschenallee). Vorbehaltlich der noch ausstehenden Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen gehe ich nach derzeitigem Stand der Grundstücksverhandlungen und Vorplanungen davon aus, dass eine Ausweisung von Gewerbeflächen an dem betreffenden Standort realistisch möglich erscheint.	**Nicht folgen** Auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1002 1010
Z1017 ID 442 (5 - 3/9)	GS Seesen Bornhausen 01	Die Festlegung des Vorranggebietes "GS Seesen Bornhausen 01" würde jedoch aller Voraussicht nach zur Folge haben, dass die Stadt Seesen entsprechende Gewerbeflächen aufgrund der einzuhaltenden Mindestabstände nicht bzw. nicht in dem geplanten Umfang ausweisen könnte. Zur Verdeutlichung ist im Anhang ein Lageplan beigefügt, in dem die Lage des geplanten Gewerbegebietes dargestellt ist. Daraus ist ersichtlich, dass unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1.000 m zwischen Gewerbeflächen und Windkraftanlagen die geplante Gewerbeflächenausweisung mit der Festlegung des Vorranggebietes "GS	**Nicht folgen** Auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1002 1010

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
		Seesen Bornhausen 01" in Konflikt gerät. Würde das Vorranggebiet wie vorgesehen im RROP verankert werden, wäre die Ausweisung von Gewerbeflächen in dem geplanten Umfang nicht möglich. Eine Verkleinerung der Gewerbeflächen mit dem Ziel, auf diese Weise den notwendigen Mindestabstand einzuhalten, kommt nicht in Betracht, da die Herstellung der Erschließungsanlagen und der notwendigen Infrastruktureinrichtungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit nur bei einer entsprechenden Mindestgröße des Gewerbegebietes vertretbar ist.		
Z1018 ID 443 (5 - 4/9)	GS Seesen Bornhausen 01	Die Ausweisung des Vorranggebietes "GS Seesen Bornhausen 01" würde daher dazu führen, dass die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Seesen hinsichtlich möglicher Gewerbeansiedlungen auf Jahrzehnte hinaus behindert würden. Die im RROP verankerte Zielsetzung, das Mittelzentrum Seesen (als Bestandteil eines mittelzentralen Verbundes mit oberzentralen Teilfunktionen) als wichtigen Arbeitsmarktstandort zu sichern und zu entwickeln (vgl. u.a. RROP 2008, Beschreibende Darstellung, Kapitel1.1.1 Abs. 6) würde damit in Frage gestellt.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1010
Z1019 ID 444 (5 - 5/9)	GS Seesen Bornhausen 01	In diesem Zusammenhang weise ich ergänzend darauf hin, dass im beigefügten Lageplan lediglich die derzeit bestehenden Planungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen dargestellt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass darüber hinaus langfristig eine weitere gewerbliche Siedlungsentwicklung in westlicher Richtung entlang der Kirschenallee in Betracht gezogen wird.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1002
Z1020 ID 445 (5 - 6/9)	GS Seesen Bornhausen 01	2. Beeinträchtigungen der Avifauna des Nettetals: In meiner Stellungnahme vom 09.12.2013 hatte ich unter Punkt 1.)c) bereits auf die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des Nettetals hingewiesen. Die dort gelegenen Flächen stehen in gemeinschaftlichem Eigentum der Stadt Seesen und des Vereins [Vereinsname] und wurden mit erheblichen finanziellen Mitteln u.a. des Landes Niedersachsen und der Europäischen Union erworben, um diese dauerhaft dem Naturschutz zur Verfügung zu stellen. Für das Projekt wurden bisher mehr als 2 Millionen Euro öffentlicher Fördergelder eingesetzt. In den zurückliegenden Jahrzehnten hat sich dieses Gebiet zu einem bedeutenden Rast- und Brutgebiet von Vögeln (darunter teilweise unter besonderem Schutz stehende Vogelarten) entwickelt. Der Stadt Seesen obliegt gemeinsam mit der [Vereinsname] die besondere Verpflichtung, dauerhaft dafür Sorge zu tragen, dass die durch den Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel geschaffene Funktion der Flächen für den Natur- und Artenschutz nachhaltig gewahrt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das pot. Vorranggebiet befindet sich in Bezug auf das Nettetal auf der anderen Seite der stark befahrenen A 7, welche diesen Bereich bereits durch Schadstoff- und insbesondere Lärmimmissionen gerade für störungsempfindliche, seltene Vogelarten deutlich vorbelastet. Zudem haben sowohl die umfassende Recherche windkraftempfindlicher Vogelarten als auch die im Jahr 2014 am Standort Bornhausen durchgeführte avifaunistische Übersichtskartierung durch das Büro Biodata keinerlei Hinweise auf Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten mit auf Ebene der Regionalplanung relevantem Raumanspruch ergeben. Zudem ist der durch den benachbarten Vorrangstandort pot. betroffene Abschnitt des Nettetals mit weniger als 1 km Länge vglw. kurz. Es ist daher nicht mit der Windenergienutzung am Standort Bornhausen 01 unüberwindbar entgegenstehenden Konflikten im Zusammenhang mit dem benachbarten Nettetal zu rechnen.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01
Z1021 ID 446 (5 - 7/9)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Auftrag der [Vereinsname] wurde zwischenzeitlich ein avifaunistisches Gutachten bezüglich der Potenzialfläche "GS Seesen Bornhausen 01" erstellt ([Name], Bramsche: "Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig", Januar 2014). Dieses Gutachten wurde Ihnen bereits von der [Vereinsname] Übersandt und liegt Ihnen vor. Das Gutachten verdeutlicht, dass die tatsächliche naturschutzfachliche Bedeutung des Nettetals in den Planunterlagen zur Änderung des RROP bisher offenkundig nicht in vollem Umfang erkannt wurde und dass die Auswirkungen	**Nicht folgen** Sowohl die umfassende Recherche windkraftempfindlicher Vogelarten als auch die im Jahr 2014 am Standort Bornhausen aufgrund der Hinweise der Aktion Naturland e.V. durchgeführte avifaunistische Übersichtskartierung durch das Büro Biodata haben keinerlei Hinweise auf Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten mit auf Ebene der Regionalplanung relevantem Raumanspruch ergeben. Das pot. Vorranggebiet befindet sich ferner in Bezug auf das Nettetal auf der anderen Seite der stark befahrenen A	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
		des in unmittelbarer Nähe geplanten Windparks auf die Avifauna des Nettetals bisher nicht in der notwendigen Tiefe untersucht wurden.	7, welche diesen Bereich bereits durch Schadstoff- und insbesondere Lärmimmissionen gerade für störungsempfindliche, seltene Vogelarten deutlich vorbelastet. Es ist daher nicht mit der Windenergienutzung am Standort Bornhausen 01 unüberwindbar entgegenstehenden Konflikten im Zusammenhang mit dem benachbarten Nettetal zu rechnen. Der Abstand von 500 m wird weiterhin als ausreichend erachtet. Das vom Einwender genannten Gutachten liegt dem Regionalverband nach Prüfung nicht vor.	
Z1022 ID 447 (5 - 8/9)	GS Seesen Bornhausen 01	Der Gutachter weist insbesondere darauf hin, dass der geplanten Ausweisung der Vorrangfläche "GS Seesen Bornhausen 01" gleich mehrere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen. Diese Aussagen unterstützen meine bisherige Einschätzung, dass der Bau eines Windparks in einer Entfernung von wenigen hundert Metern voraussichtlich zu erheblichen Störungen des sensiblen und für den Naturschutz herausragenden Nettetals führen würde. Ich bitte Sie daher, die Erkenntnisse aus der avifaunistischen Untersuchung des Herrn [Name] in den weiteren Planungsprozess einfließen zu lassen.	**Teilweise folgen** Artenschutzrechtliche Verbote können in Unkenntnis von Anlagenstadndort, -typ, Zeitpunkt der Aufstellung und möglichen Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen auf der vorgezogenene Planungsebene der Regionalplanung schlechterdings nicht festgestellt werden. Die Anforderungen des § 44 BNatSchG richten sich hingegen an die Zulassungsebene. Der vorgebrachte Gutachter kann indes allenfalls ein erhöhtes Risiko solcher Verbote feststellen. Die Ergebnisse der Untersuchungen von Herrn [Name] werden gleichwohl wie erbeten in die weitere Abwägung mit einbezogen. Ein erhöhtes Risiko artenschutzrechtlicher Verbote vermag der Regionalverband auf Basis der vorgebrachten Erkenntnisse aus dem beigebrachten Gutachten sowie der Ergebnisse der avifaunistischen Übersichtskartierung durch das Büro Biodata aus dem Jahr 2014 jedoch nicht festzustellen. Der Abstand von 500 m zum Nettetal ist daher aus Sicht des Regionalverbandes weiterhin ausreichend, um ein Auftreten unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte nach dem Kenntnisstand der Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.	
Z1023 ID 448 (5 - 9/9)	GS Seesen Bornhausen 01	Die vorstehenden ergänzenden Erläuterungen und Ausführungen bitte ich in der Abwägung und bei der Entscheidung über die Ausweisung des Vorranggebietes "GS Seesen Bornhausen 01" zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die in meiner Stellungnahme vom 09.12.2013 vorgetragenen Bedenken und Anregungen, die ich nach wie vor uneingeschränkt und in vollem Umfang aufrechterhalte. Anlagen • Übersichtsplan Gebietsabgrenzung Gewerbegebiet Kirschenallee I Vorranggebiet Windkraft • Lageplan Gebietsabgrenzung Gewerbegebiet Kirschenallee • Vorplanung Einmündungsbereich B 243 I Kirschenallee	**Nicht folgen** Auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1002 1010
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **16.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **16.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
Z1024 ID 23292 (6 - 1/16)		Der Rat der Stadt Seesen hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die beigefügte Resolution zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadt Seesen beschlossen. Die Resolution übersende ich zu Ihrer Kenntnisnahme und mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Resolution des Rates der Stadt Seesen wurde den Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes übersandt.	
Z1025 ID 23293 (6 - 2/16)		Resolution des Rates der Stadt Seesen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadt Vorbemerkung Der Rat der Stadt Seesen unterstützt die Zielsetzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB), durch vielfältige Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende beizutragen und eine 100 %- Erneuerbare-Energie-Region im Großraum Braunschweig anzustreben. Neben anderen regenerativen Energien (Solarenergie, Bioenergie, Wasserkraft, Geothermie), kommt dem Ausbau der Windenergieerzeugung dabei unstreitig eine herausragende Bedeutung zu. Der Rat der Stadt Seesen erkennt daher grundsätzlich den Bedarf an, auch im Gebiet der Stadt Seesen Windkraftanlagen zu errichten. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen setzt jedoch voraus, dass in einem transparenten Verfahren und im Dialog mit allen Beteiligten ein geeigneter Standort ausgewählt wird, der eine breite Akzeptanz in der Öffentlichkeit besitzt. Dabei sind die berechtigten Interessen der Stadt Seesen und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, sowie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in angemessener Weise zu würdigen und zu berücksichtigen. Das im Entwurf des RROP vorgesehene Vorranggebiet „GS Seesen Bornhausen 01" trägt diesen Anforderungen nicht Rechnung. Trotz der in der 1. Offenlage des Entwurfs von der Stadt Seesen, Vereinen und Verbänden sowie Privatpersonen vorgetragenen Bedenken, wurde das Vorranggebiet unverändert in die 2. Offenlage des RROP-Entwurfs übernommen. Eine offizielle Mitteilung des ZGB, wie die vorgetragenen Bedenken und Anregungen behandelt und abgewogen wurden, ist dabei bis heute nicht erfolgt. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass die zahlreichen Bedenken und Anregungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft und angemessen berücksichtigt wurden. Dadurch ist in weiten Teilen der Seesener Bevölkerung eine erhebliche Verunsicherung und großer Unmut über die Planungen des ZGB entstanden. Der Rat der Stadt Seesen sieht sich vor diesem Hintergrund gehalten, die folgende Resolution an Verwaltung und Verbandsversammlung des ZGB zu richten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses" vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren". Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **16.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
Z1026 ID 23294 (6 - 3/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Resolution (1) Der Rat der Stadt Seesen hält das geplante Vorranggebiet „GS Seesen Bornhausen 01" aufgrund der damit verbundenen vielfältigen negativen Auswirkungen für einen ungeeigneten Standort für Windkraftanlagen im Gebiet der Stadt Seesen. Der Rat der Stadt Seesen appelliert daher an die Entscheidungsträger in der Verwaltung und in der Verbandsversammlung des ZGB, sich in differenzierter und sachlicher Weise mit den von verschiedenen Seiten geäußerten Bedenken gegen das Vorranggebiet „GS Seesen Bornhausen 01" auseinanderzusetzen und von der geplanten Ausweisung dieses Vorranggebietes abzusehen.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z1027 ID 23295 (6 - 4/16)	GS Seesen Rhüden 01	(2) Der Rat der Stadt Seesen erwartet, dass der ZGB die von der Stadt Seesen angeregte alternative Ausweisung eines Vorranggebietes östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden ernsthaft und ergebnisoffen prüft und diese Alternative nicht bereits mit Verweis auf die bisherige Lage der Fläche im Landschaftsschutzgebiet ignoriert.	**Nicht folgen** Der vorgetragene Vorschlag eines Vorranggebiets Windenergienutzung östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden wurde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass nicht allein das förmlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiet, sondern auch weitere Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept der beantragten Fläche entgegenstehen. Diesbezüglich wird auf die angegebenene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 280
Z1028 ID 23296 (6 - 5/16)		(3) Dieser Appell ist verbunden mit der Erwartung, dass Rat, Verwaltung und Einwohnerschaft der Stadt Seesen zeitnah in geeigneter und transparenter Weise in die weitere Entscheidungsfindung zur Ausweisung eines Vorranggebietes in ihrem Stadtgebiet eingebunden werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Stadt Seesen sowie betroffene Bürger hatten im Rahmen von zwei Beteiligungsverfahren / öffentlichen Auslegungen die Möglichkeit die Planentwürfe einzusehen und sich dazu zu äußern. Die Information der Einwender über die Abwägungsergebnisse findet im Vorfeld des Erörterungstermins statt.	
Z1029 ID 23297 (6 - 6/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Begründung Nach dem aktuellen Entwurf zur Änderung des RROP ist vorgesehen, im Gebiet der Stadt Seesen das Vorranggebiet „GS Seesen Bornhausen 01" festzulegen. Gegen diesen Standort hat die Stadt Seesen im Rahmen der 1. Offenlage des Entwurfs erhebliche Bedenken geäußert. Diese beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte: • Hohe Zahl betroffener Anwohner: Im näheren Umfeld des geplanten Vorranggebietes befinden sich mit der Kernstadt Seesen und den Stadtteilen Bilderlahe, Bornhausen und Mechtshausen vier größere Ortschaften mit einer vergleichsweise hohen Zahl betroffener Anwohner.	**Nicht folgen** Das Verbandsgebiet des Regionalverbandes ist durch zahlreiche und relativ gleichmäßig verteilte Siedlungsbereiche geprägt, so dass es unvermeidbar ist, dass an einigen Standorten mehr als eine Ortschaft betroffen ist. Der Regionalverband trägt mit dem vorsorgeorientierten Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m dem Schutzgut Mensch entsprechend Rechnung.	
Z1030 ID 23298 (6 - 7/16)	GS Seesen Bornhausen 01	• Immissionsschutz: Belästigungen der nahe gelegenen Ortslagen durch visuelle Effekte wie Schattenwurf, Reflektionen oder blinkende Nachtbefeuerung sind insbesondere bei den geplanten Anlagenhöhen nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung sind außerdem besondere Beeinträchtigungen der Ortslage Bornhausen durch Lärmemissionen zu erwarten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Beeinträchtigungen hat der Regionalverband im Zuge seiner Abwägung (sowohl auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts mit harten und weichen Tabuzonen als auch im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Kap. 3 des Gebietsblattes) mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Eine Überschreitung von Richtwerten oder Zumutbarkeitsschwellen ist nicht zu	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01

			erwarten. Der Einwender liefert ferner keine Hinweise oder Erkenntnisse, welche diese Einschätzung in Zweifel ziehen würden.	
Z1031 ID 23299 (6 - 8/16)	GS Seesen Bornhausen 01	• Abstand zum Windpark Dannhausen (Landkreis Northeim): Der geringe Abstand des Vorranggebietes zu dem vorhandenen, lediglich rd. 3 km entfernten Windpark Dannhausen (Landkreis Northeim) wird in den Planungen nicht berücksichtigt. Der sinnvolle Planungsansatz, aus Gründen des Landschaftsbildes angemessene Abstände unter den einzelnen Windparks einzuhalten, wird hier außer Acht gelassen, da die vom ZGB vorzunehmende räumliche Gesamtbetrachtung an der Grenze des Verbandsgebietes endet.	**Nicht folgen** Der Ansatz, zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung einen angemessenen Abstand einzuhalten, wird keinesfalls außer Acht gelassen. Jedoch wurde gegenüber der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 (2004) eine Modifikation des Abstandskriteriums vorgenommen. Gemäß Landschaftsbildgutachten 2012 soll in definierten Teilräumen eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstandes möglich sein. Der Regionalverband hat sich der gutachterlichen Empfehlung angeschlossen und hier einen 3-km-Mindestabstand berücksichtigt.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z1032 ID 23300 (6 - 9/16)	GS Seesen Bornhausen 01	• Abstand zum Harz: Der ZGB hatte bisher im RROP den Planungsansatz verfolgt, aufgrund der einzigartigen naturräumlichen Gegebenheiten eine Pufferzone von 5 km um das besonders schutzwürdige Harzgebirge von Windkraftanlagen freizuhalten. Dieses nachvollziehbare Kriterium wird im aktuellen Entwurf zur Änderung des RROP ohne Not und aus nicht überzeugenden Gründen aufgegeben.	**Nicht folgen** Die Abstandsregelungen zu Harz und Elm werden vom Regionalverband auch weiterhin in Ansatz gebracht. Gleichwohl erfordert die Rechtsprechung zur Möglichkeit einer pauschalen Ausschlusswirkung auf Grundlage des Landschaftsschutzes eine differenzierte, den gesamten Planungsraum in den Blick nehmende und einheitliche Betrachtung und Bewertung der Schutzwürdigkeit der Landschaft in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Aus diesem Grund hat der Regionalverband als zusätzliche Abwägungsgrundlage ein Landschaftsbildgutachten erarbeiten lassen. Dieses hat u.a. die Schutzzonen um Herz und Elm überprüft und teilräumlich differenziert. Für den Raum Bornhausen ist das genannten Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit des Harzrandes infolge vorgelagerter Höhenrücken sowie der bestehenden Vorbelastungen durch u.a. die A 7 hier keine vergleichbar empfindliche und schützenswerte räumliche Situation vorliegt, welche den pauschalen Ausschluss der Windenergienutzung per Schutzpuffer rechtfertigen würde. Aus diesem Grund wurde die hier im Zuge des gesamträumliche einheitlichen Planungskonzepts ermittelte Potenzialfläche Bornhausen in die Einzelfallprüfung gegeben. Diese hat in Kap. 3 des zugehörigen Gebietsblattest ergeben, dass eine Windenergienutzung aus naturschutz- und landschaftsschutzfachlicher Sicht möglich ist. Vom Einwender werden keinerlei Hinweise oder neue Erkenntnisse vorgebracht, welche diese Einschätzung in Zweifel ziehen würden.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01
Z1033 ID 23301 (6 - 10/16)	GS Seesen Bornhausen 01	• Naturschutzflächen im Nettetal: Das Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der in gemeinschaftlichem Eigentum der Stadt Seesen und des Vereins [Vereinsname] stehenden Naturschutzflächen im Nettetal. Unter hohem finanziellem Aufwand und mit großem ehrenamtlichem Engagement wurden hier in den zurückliegenden Jahrzehnten Flächen in einer Gesamtgröße von rund 200 ha zu einem für den Naturschutz herausragenden Bereich entwickelt. Insgesamt wurden mehr als 2 Mio. Euro öffentlicher Fördergelder eingesetzt, um das Nettetal dauerhaft dem Naturschutz zur Verfügung zu stellen. Der Bau eines Windparks in einer Entfernung von nur wenigen hundert Metern würde	**Nicht folgen** Die naturschutzfachliche Bedeutung des Nettetals ist dem Regionalverband bekannt, auch wurde diese in der erforderlichen Abwägung (u.a. im Gebietsblatt) mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Hinweise, dass die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Entwertung des Gebiets führen würde liegen nicht vor. Gleiches gilt für artenschutzrechtliche Konflikte, die auch nach den Ergebnissen einer eigens beauftragten Kartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 nicht im Raum stehen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Nette im fraglichen Abschnitt bereits erhebliche durch den Verkehrslärm der direkt benachbarten A	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01

		zu erheblichen Störungen dieses sensiblen und für den Naturschutz herausragenden Bereiches führen, der sich zu einem bedeutenden Rückzugs- und Brutgebiet von Vögeln entwickelt hat.	7 vorbelastet ist, sodass zumindest für den autobahnnahen Teil der Niederung eine außerordentliche Bedeutung als Brut- und Gastvogellebensraum in Zweifel zu ziehen ist. Überdies befindet sich das geplante Vorranggebiet von der Niederung aus gesehen funktional getrennt auf der anderen Seite der Autobahn. An der Einschätzung des Kap. 3 des Gebietsblattes wird daher festgehalten, zumal der Einwender keine hinreichend konkreten Angaben zu artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen im Umfeld des geplanten Vorranggebieten macht.	
Z1034 ID 23302 (6 - 11/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Zugvogelschneise: Das Vorranggebiet liegt in der am westlichen Harzrand verlaufenden Zugvogelschneise. Das Gebiet stellt einen wichtigen Rastplatz für Zugvögel am Harzrand dar. Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle würde die Zugvogelströme einem erhöhten Kollisionsrisiko aussetzen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen zum Beeinträchtigungsrisiko von Zugvögeln durch das geplante Vorranggebiet im Gebietsblatt verwiesen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Ein solchermaßen überdurchschnittliches Zuggeschehen ist für den in Rede stehenden Landschaftsraum nicht auf Basis überprüfbarer Daten belegt. Eine Riegelwirkung oder ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für bestimmte Zugvogelarten sind für den Plangeber auf Basis der vorliegenden Daten nicht erkennbar. Ferner liefert der Einwender weder zusätzliche Daten noch neue Erkenntnisse, welche diese Bewertung in Zweifel ziehen würden.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01
Z1035 ID 23303 (6 - 12/16)	GS Seesen Bornhausen 01	• Landschaftsbild: Die Einschätzung des ZGB, dass der Windpark aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn A 7 nur geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auslöst, ist nicht zutreffend. Die A7 war in der Vergangenheit vollständig eingegrünt und wird nach Abschluss des sechsstreifigen Ausbaus in kurzer Zeit auch wieder vollständig eingegrünt und in die Landschaft eingebunden sein.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich der Tatsache bewusst, dass mit der Windenergienutzung grundsätzlich erhebliche (im Sinne der Eingriffsregelung) Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds einhergehen. Dies gilt selbstverständlich trotz der Vorbelastung für den vorliegenden Fall. Gleichwohl muss er seine Bewertung im Rahmen der Abwägung bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlussfunktion zu den aus der rechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB resultierenden rechtlichen Anforderungen ins Verhältnis setzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Gleiches gilt für etwaige Sichtbezüge. Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im vorliegenden Fall u.a. aufgrund der Vorbelastung durch die A 7 nicht. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der Erholungs- und Erlebnisfunktionen der Landschaft nicht allein die Folge visueller Effekte ist, sondern auch Lärmimmissionen und eine Zerschneidung - mithin die Einschränkung der Zugängigkeit bestimmter Landschaftsteile - zu beachten sind. Somit rechtfertigt sich in diesem Bewertungskontext sowohl die Beachtung der A 7 als erhebliche Vorbelastung als auch die planerische	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **16.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
			Bewertung einer - in Bezug auf die Planung von raumordnerischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung - leichten bis deutlich negativen Umweltauswirkung auf das Schutzgut Landschaft.	
Z1036 ID 23304 (6 - 13/16)	GS Seesen Bornhausen 01	• Einschränkung städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten: Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (topographische Einengungen durch den Harz und die vorgelagerten Höhenzüge, bestehende Siedlungsstrukturen, überörtliche Verkehrswege, Landschafts- und Wasserschutzgebiete etc.) bestehen im Gebiet der Stadt Seesen langfristig städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Wesentlichen nur noch im Bereich westlich der Kern-Stadt. Diese Entwicklungsperspektive würde durch das geplante Vorranggebiet auf Jahrzehntehinaus unverhältnismäßig eingeschränkt werden.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Belangen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1002 1010
Z1037 ID 23305 (6 - 14/16)	GS Seesen Rhüden 01	• Prüfung alternativer Standorte im Gebiet der Stadt Seesen: Die Stadt Seesen hat alternativ angeregt, östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen auszuweisen. Die Eignung dieser Fläche sollte ungeachtet der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet näher untersucht werden. In den bisherigen Gesprächen haben sowohl der ZGB als auch der Landkreis Goslar signalisiert, dass - vorbehaltlich der noch durchzuführenden naturschutzfachlichen Untersuchungen - eine Herausnähme der betreffenden Flächen aus dem LSG nicht undenkbar ist. Aus diesem Grund sollte der ZGB die Anregung der Stadt Seesen zur Errichtung eines Windparks östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden unter Beteiligung des Landkreises Goslar ergebnisoffen prüfen und diese Alternative nicht bereits mit Verweis auf das bestehende Schutzgebiet verwerfen. Der Rat der Stadt Seesen ist davon überzeugt, dass es bei gemeinsamer Anstrengung aller Beteiligten gelingen kann, an dieser Stelle ein Vorranggebiet zu entwickeln, welches mit deutlich geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden ist und das daher eine breitere Akzeptanz in der Bevölkerung findet.	**Nicht folgen** Der vorgetragene Vorschlag eines Vorranggebiets Windenergienutzung östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden wurde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass nicht allein das förmlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiet, sondern auch weitere Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept der beantragten Fläche entgegenstehen. Diesbezüglich wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 280
Z1038 ID 23306 (6 - 15/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Die vorstehend genannten Bedenken und Anregungen hat die Stadt Seesen dem ZGB im Rahmen der 1. Offenlage des Entwurfs bereits im Jahr 2013 übermittelt. Der Rat der Stadt Seesen hätte erwartet, dass er nach Abschluss der Prüfung über die Abwägung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen unterrichtet wird. Eine entsprechende offizielle Stellungnahme des ZGB liegt der Stadt Seesen allerdings bis heute nicht vor. Stattdessen wurde das Vorranggebiet „GS Seesen Bornhausen 01" unverändert und unkommentiert in den Entwurf der 2. Offenlage übernommen. In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass im Rahmen der 2. Offenlage Einwendungen nur noch zu den geänderten Teilen des RROP-Entwurfs zugelassen wurden. Diese Verfahrensweise mag zwar rechtlich zulässig sein, entspricht jedoch nicht den Erwartungen des Rates der Stadt Seesen an einen transparenten Planungsprozess. Darüber hinaus trägt dieses Verfahren nicht dazu bei, in der Bevölkerung das notwendige Vertrauen in die Planungen des ZGB zu schaffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.	**s. Zeile(n)** 1025

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **16.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Seesen		
			Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z1039 ID 23307 (6 - 16/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Der Rat der Stadt Seesen fordert den ZGB daher auf, das geplante Vorranggebiet „GS Seesen Bornhausen 01" nochmals eingehend einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Dabei sind auch besser geeignete Alternativstandorte im Gebiet der Stadt Seesen zu untersuchen. Aufgrund der mittlerweile bestehenden großen Verunsicherung in weiten Teilen der Bevölkerung erwartet der Rat darüber hinaus, dass Rat, Verwaltung sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Seesen durch den ZGB in geeigneter Weise zeitnah, und zwar noch vor der abschließenden Beschlussfassung der Verbands-Versammlung, über die Abwägung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die weiteren Planungen informiert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Rahmen der Abwägung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurde das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Bornhausen 01 einer Prüfung unterzogen. Die Information der Einwender über die Abwägungsergebnisse findet im Vorfeld des Erörterungstermins statt.	
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **13.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Stadt Seesen		
Z1040 ID 31435 (7 - 1/3)	GS Seesen Bornhausen 01	Den Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung zu den im bisherigen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen habe ich zur Kenntnis genommen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Auseinandersetzung mit den von der Stadt Seesen vorgebrachten Bedenken gegen die geplante Ausweisung des Vorranggebietes "GS Seesen Bornhausen 01" im Rahmen des Erörterungstermins am 13.02.2018 nicht vorgesehen ist. Die bereitgestellten Planungsunterlagen enthalten jedoch teilweise widersprüchliche Aussagen, auf die ich in Ergänzung meiner bisherigen Stellungnahmen hinweisen möchte:	**Nicht folgen** Zunächst ist auf den angegebenen Belang zu verweisen. Das vom Einwender als "Alternativfläche" benannte Gebiet östlich der AS Rhüden ist keine realistische Alternative und zwar schon deshalb nicht, weil dieser Bereich innerhalb weicher Tabuzonen des Planungskonzeptes liegt. Es gab hier demnach zu keinem Zeitpunkt eine Potenzialfläche, für die ein möglicher Verzicht auf den 5 km-Korridor um den Harz zu prüfen gewesen wäre. Darüber	**s. Zeile(n)** 280

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **13.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Stadt Seesen		
		Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Wie im Gebietsblatt zum geplanten Vorranggebiet „GS Seesen Bornhausen 01" in Kapitel 3.1.4 (Landschaft) dargelegt, unterschreitet die Potenzialfläche den zum Schutz von Sichtbezügen und der landschaftlichen Eigenart des Harzes angesetzten 5-km-Abstandspuffer zum Harz deutlich (Minimalabstand zum Harzrand 3,2 km). Diese Unterschreitung wird von Ihnen mit der Begründung als vertretbar angesehen, dass verschiedene östlich benachbarte, dem Harz vorgelagerte Höhenrücken die Fernsicht nach Osten hin deutlich einschränken, so dass keine schutzbedürftigen Sichtbezüge oder Sichtachsen zum Harz bestehen. Dabei gehen Sie offenbar davon aus, dass die zwischen dem Vorranggebiet „GS Seesen Bornhausen 01" und dem Harz gelegenen Höhenzüge Sonnenberg (max. Höhe 238 m) und Schildberg (275 m) eine solch abschirmende Wirkung besitzen, dass eine Unterschreitung des 5 km-Abstandpuffers zum Harz gerechtfertigt sei. Gleichzeitig vertreten Sie in der Abwägung die Ansicht, dass die von der Stadt Seesen vorgeschlagene Alternativfläche östlich der Autobahnanschlussstelle Rhüden u.a. deshalb ungeeignet sei, da sich diese innerhalb des 5 km-Schutzabstands zum Harz befindet (siehe u.a. Abwägungsunterlage Z953/ ID 432 bzw. Z256/ ID 996). Dabei wird offenkundig davon ausgegangen, dass die zwischen der vorgeschlagenen Alternativfläche und dem Harzrand gelegenen (deutlich höheren) Höhenzüge (u.a. Hoheroth (282 m), Großer Eichsberg (310 m) und Barenberg (315 m)) die Sichtbeziehungen zum Harz nicht einschränken und daher der 5 km-Abstandspuffer strikt anzuwenden ist. Diese unterschiedliche Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für die deutliche Unterschreitung des 5 km-Abstands zu dem auf dem Gebiet der Stadt Bad Gandersheim gelegenen Windpark Dannhausen, die ich in meinen bisherigen Stellungnahmen bereits bemängelt habe. In der Gesamtbetrachtung verfestigt sich aus Sicht der Stadt Seesen der Eindruck, dass die angewandten Planungskriterien im Einzelfall entsprechend angepasst werden, um die vom Regionalverband unbeirrbar und mit Nachdruck verfolgte Festlegung des Vorranggebietes „GS Seesen Bornhausen 01 in jedem Fall und gegen alle Widerstände durchzusetzen.	hinaus hat das Landschaftsbildgutachten hier keine Möglichkeit eröffnet bzw. nicht die Notwendigkeit aufgeworfen, den 5 km-Abstand im Einzelfall zu überprüfen. Im Hinblick auf die angebrachten Höhenangaben ist zu erwidern, dass diese für sich genommen keine sachgerechte Bewertung der Sichtachsen und Sichtbarkeit bzw. Prägung durch den Harzrand zulassen. Hier ist insbesondere auch die Höhenlage der Potenzialflächen selbst (Rhüden-Ost bis maximal 224 m ü NN und dazu auf einem Bergrücken gelegen, Bornhausen bis max. 185 m und im Mittel um die 170 m ü NN sowie zur Niederung der Nette hin abfallend) und die landschaftliche Bedeutung der vorgelagerten Höhenrücken von Bedeutung. So ist der südlich benachbarte Rücken von Langen-, Buchen- und Barenberg selbst derart landschaftsbildprägend bewertet, dass ihm das Landschaftsbildgutachten eine Restriktionszone von 2 km zuweist. Im Zusammenspiel mit dem direkt anschließenden Harzrand ergibt sich hier eine räumliche Gesamtsituation, die den Mindestabstand von 5 km zum Harz anders als im Falle Bornhausen rechtfertigt. Der Vorwurf einer im Einzelfall willkürlich angepassten Bewertung wird daher mit Nachdruck zurückgewiesen.	
Z1041 ID 31474 (7 - 2/3)	GS Seesen Bornhausen 01	Beeinträchtigungen der Avifauna des Nettetals Im meiner Stellungnahme vom 24.01.2014 habe ich auf das im Auftrag des [Name 1] von [Firmenname 1] , [Ort], erstellte avifaunistische Gutachten bezüglich der Potenzialfläche "GS Seesen Bornhausen 01" hingewiesen. In der Abwägungsunterlage weisen Sie darauf hin, dass Ihnen dieses Gutachten nicht vorliegt (Abwägungsunterlage Z963, ID 446), gleichzeitig erklären Sie an anderer Stelle, dass die „Erkenntnisse aus dem beigebrachten Gutachten" von Ihnen geprüft wurden (Abwägungsunterlage Z964/ ID 447). Dieser Widerspruch ist aufzuklären. Es erscheint unklar, ob das zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial vollständig berücksichtigt und angemessen	**Teilweise folgen** Der in der Tat leider erkennbare Widerspruch in den Abwägungstexten ist wie folgt richtig zu stellen. Die Belang IDs 446 und 447 sind von verschiedenen Sachbearbeitern abgearbeitet worden. Da das Gutachten nicht vom hiesigen Einwender selbst beigebracht worden ist (und auch nicht von der angesprochenen [Name 1]), war der Sachbearbeiter der ID 466 davon ausgegangen, dass das Gutachten nicht vorliegt. Dem speziell für den Natur- und Artenschutz zuständigen Sachbearbeiter des Belangs mit der ID 447 war das Gutachten jedoch aus der Eingabe des Herrn RA [Name 2] bekannt. Dass das Gutachten von [Firmenname] korrekt geprüft und in die Abwägung einbezogen worden ist, geht aus den Belangen Nr. 8282 bis 8292 (siehe Zeilen-	**s. Zeile(n)** 1021 1022 15346 15353 15360

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.07**		Datum der Stellungnahme **13.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Stadt Seesen		
		gewürdigt wurde.	Verweise 3 und 4) zweifelsfrei hervor. In der Abwägung der Einwendung des RA [Name 2] werden die Inhalte des Gutachtens von [Firmenname 1], welches nicht selbst faunistische Erkenntnisse bereitstellt, sondern sich vielmehr in einer allgemeinen Kritik und Betrachtung der Vorgehensweise des Regionalverbands ergeht, berücksichtigt und den Bedenken begegnet. Von unvollständigen Abwägungsunterlagen kann daher - u.a. schon deshalb weil das Gutachten keine neuen Informationen oder Erkenntnisse zu bislang nicht beachteten Vorkommen gefährdeter Tierarten enthält, welche die Abwägungsgrundlage anreichern und erweitern würden, keine Rede sein. Wie auch in Umweltbericht und Begründung ausgeführt, hat der Regionalverband umfassendes Abwägungsmaterial, u.a. durch die eigens - im Nachgang und in Kenntnis des Gutachtens von [Firmenname 1] - veranlasste Kartierung im Frühjahr 2014 zusammengetragen und ausgewertet. Im Übrigen wurde zwischenzeitlich ein aus dem Jahr 2018 datierendes aktualisiertes Gutachten des [Firmenname 1] von Seiten des Herrn RA [Name 2] an den Regionalverband übergeben. Auch die Ergebnisse dieses Gutachtens hat der Regionalverband in seine Abwägung einbezogen und sich abwägend mit ihnen auseinandergesetzt. Nachzulesen ist dies unter Belang ID 31529 (letzte Zeilennummer).	
Z1042 ID 31475 (7 - 3/3)	GS Seesen Bornhausen 01	Berücksichtigung der Trassenplanung der Hochspannungsleitung SuedLink In Ihren Landesplanerischen Hinweisen zur Planung der Hochspannungsleitung SuedLink (Stellungnahme des ZGB vom 28.11.2016, Az. 2.5.5.1) haben Sie darauf hingewiesen, dass der von [Firmenname] vorgeschlagene Trassenkorridor u.a. die im Entwurf vorliegenden Vorranggebiete Windenergiegewinnung „Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung" sowie "Hohenhameln Biebergen PE 6" berührt und diese als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung bei der Trassenplanung zu beachten sind. Ein entsprechender Hinweis auf das seinerzeit ebenfalls bereits im Entwurf vorliegende Vorranggebiet „GS Seesen Bornhausen 01" fehlt dagegen in Ihrer landesplanerischen Stellungnahme, obwohl das geplante Vorranggebiet nahezu in voller Breite den zu untersuchenden Trassenkorridor Sued-Link überlagert. Dieser Zielkonflikt zwischen den beiden raumbedeutsamen Planungen ist zu klären. Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass sich die Stadt Seesen weiterhin mit Nachdruck gegen die geplante Festlegung des Vorranggebietes "GS Seesen Bornhausen 01" ausspricht. Meine bisherigen Stellungnahmen und die Ihnen vorliegende Resolution des Rates der Stadt Seesen haben insofern weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit.	**Nicht folgen** Die Betroffenheit des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung "GS Seesen Bornhausen 01" durch den als Erdkabel geplanten SuedLink ist im Nachgang der benannten Stellungnahme im Rahmen eines Erörterungstermins der [Firmenname] angezeigt worden. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung liegt im Trassenkorridor B im Korridorsegment 53c. Es liegt jedoch noch keine Entscheidung darüber vor, ob dieses Segment weiterverfolgt wird. Darüber hinaus ist darauf abzustellen, dass die Erdkabel-Trasse lediglich einen Schutzstreifen von maximal 30 bis 40 m benötigen wird, sodass aufgrund der einzuhaltenden Abstände von mehreren hundert Metern der Windenergieanlagen untereinander, der voraussichtliche freizuhaltende Bereich für die Trasse hier eingepasst werden kann. "Die gesamte Trassenbreite einer Stammstrecke im Betrieb beträgt circa 30 Meter. Sie umfasst bis zu vier Kabelgräben inklusive Zwischenräume sowie äußere Schutzabstände von jeweils 3 Metern. Der Arbeitsstreifen hat während der Bauarbeiten eine Breite von etwa 40 Meter, die abhängig von lokalen Bedingungen und Bodenverhältnissen variieren kann. …" (https://www.tennet.eu/fileadmin/user_upload/Our_Grid/Onshore_Germany/SuedLink/sl_korridor_1703/SuedL_Broschuere_HGUE_Technik.pdf). Im Ergebnis ist festzustellen, dass beide Planungen miteinander vereinbar sind. Hinsichtlich der bisher vorgetragenen Stellungnahmen wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff verwiesen.	**s. Zeile(n)** 998

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **02.05.10**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld		
Z1043 ID 385 (1 - 1/1)		Die Samtgemeinde Oberharz und ihre Mitgliedsgemeinden (Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Bergstadt Altenau, Gemeinde Schulenberg i. O., Bergstadt Wildemann) haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **02.05.10**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld		
Z1044 ID 21694 (2 - 1/1)		Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist von den sachlichen und räumlichen Änderungen des Verfahrens nicht betroffen. Daher erfolgt meinerseits keine Stellungnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.01**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Region Hannover		
Z1045 ID 599 (1 - 1/4)		Zu der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig bezüglich der Windenergienutzung bestehen aus der Sicht der Region Hannover, als Träger öffentlicher Belange und benachbarter Träger der Regionalplanung, keine Anregungen und Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1046 ID 602 (1 - 2/4)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Zum Gebiet „Mehrum PE 3 Erweiterung“, LK Peine, Hohenhameln Südwestlich der verbleibenden Potenzialfläche wurde in einer Entfernung von knapp unter 1.000 m in Sehnde-Haimar im Jahr 2012 der Brutplatz einer Rohrweihe nachgewiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für Rohrweihen ist eine intensive Nutzung von Windparkflächen als Nahrungshabitat in verschiedenen Studien nachgewiesen worden (u.a. Bergen .2001). Gleichwohl finden sich in der bundesweiten Schlagkartei der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg bisher lediglich 17 Todfunde der Art, was im Zusammenhang mit dem Bestand der Rohrweihe in Deutschland von ca. 6000 bis 8000 Individuen nur eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit tödlicher Kollisionen von 1:575 ergibt. Zum Vergleich, die besonders kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Seeadler weisen Eintrittswahrscheinlichkeiten von 1:56 bzw. 1:6 auf. Die geringe Kollisionsgefährdung erscheint auch vor dem Hintergrund ihres Flugverhaltens mit Nahrungsflügen in meist niedrigen Höhen plausibel. Vor diesem Hintergrund ist der Abstand von knapp 1.000 m zu dem angeführten Brutplatz als ausreichend anzusehen, um ein Auftreten unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte mit hinreichender Sicherheit ausschließen können. Ein Entfallen des gesamten pot. Vorranggebiets PE 3 oder seiner wesentlichen Teile aufgrund von artenschutzrechtlichen Verboten kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Region Hannover		
Z1047 ID 604 (1 - 3/4)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Nordwestlich der verbleibenden Potenzialfläche wurde in einer Entfernung von ca. 1.500 m in Lehrte-Hämelerwald am Rand des Hämeler Waldes im Jahr 2012 der Brutplatz eines Rotmilans nachgewiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Entfernung von 1.500 m ist als ausreichend anzusehen, um ein Auftreten unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte mit hinreichender Sicherheit ausschließen können. Ein Entfallen des gesamten pot. Vorranggebiets PE 3 oder seiner wesentlichen Teile aufgrund von artenschutzrechtlichen Verboten kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung
Z1048 ID 607 (1 - 4/4)		Grundsätzliches zum Schutzabstand zu Brutplätzen von Rotmilanen Es wird darauf hingewiesen, dass die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten plant, die Empfehlung eines Schutzabstandes zu Rotmilanhorsten von 1.000 m auf 1.500 m zu erhöhen.	**Nicht folgen** Der u.a. im NLT-Papier in der Fassung vom Oktober 2014 zitierte, von der LAG-VSW im - noch immer unveröffentlichten - Entwurf des sog. "Helgoländer Papiers" auf 1.500 m erhöhte Mindestabstand zu Rotmilanbrutplätzen ist dem Regionalverband bekannt und wurde in die Abwägung einbezogen. Im Rahmen dieser Abwägung ist der Regionalverband jedoch zu der Einschätzung gelangt, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") im Hinblick auf die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, fachlich und rechtlich nicht erforderlich ist. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Region Hannover		
Beteiligtennummer **03.01**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Region Hannover		
Z1049 ID 22373 (2 - 1/2)		Zur 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 2. Offenlage, des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange und benachbarter Träger der Regionalplanung wie folgt Stellung genommen: Regionalplanung: Zur 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 2. Offenlage des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 bestehen hier keine Anregungen und Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit das RROP der Region Hannover neu aufgestellt wird. Mit der politischen Beschlussfassung zum RROP-Entwurf 2016 wurde das zweite, auf die Änderungen des RROP-Entwurfes 2015 beschränkte, Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 ROG i. V. m. § 3Abs. 6 Sätze 1 und 2 NROG eingeleitet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1050 ID 22374 (2 - 2/2)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Naturschutz: Zum Vorranggebiet Windenergienutzung „Mehrum PE 3 Erweiterung" Nördlich des Vorranggebietes befinden sich am Rande des Hämeler Waldes auf dem Territorium von Lehrte-Hämelerwald wechselnde Horststandorte des Rotmilans. Es ist bekannt, dass Rotmilane an geeigneten Stellen Wechselhorste anlegen, zwischen denen öfters von Jahr zu Jahr gewechselt wird. Der Abstand zwischen dem jetzt neu abgegrenzten Vorranggebiet Windenergienutzung zu einem bekannten Horststandort (2015) wie auch zum potenziell geeigneten Waldrand des Hämeler Waldes ist geringer als der fachlich empfohlene Mindestabstand von 1.500 m.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Brutvorkommen des Rotmilans im Bereich des Hämeler- und Hainwaldes sind dem Regionalverband bekannt und wurden auch im Zuge der Kartierungen durch das Büro Biodata bestätigt. Im Zuge dieser Kartierung wurden den Brutpaaren auf Basis der beobachteten Flugbewegungen sowie der Habitatstrukturen Brutreviere zugeordnet, welche als Revierscvhwerpunkte von WEA freigehalten werden. Das Revier des im Hämeler Wald brütnden Pärchens überlagert sich indes nicht mit der Erweiterungsfläche, die ohnehin - zumal mit Blick auf die Größes des Bestandsgebiets - äußerst kleinräumig ist. Pauschale Mindestabstände bringt der Regionalverband als Orientierungswerte zudem nur dann in Ansatz, wenn genauere Daten zu Brutrevieren nicht vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, sodass die Abstandsempfehlung aufgrund der genaueren Raumkenntnisse und Erkenntisse zur Raumnutzung der Tiere unterschritten wird.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **03.01**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Region Hannover		
Z1051 ID 31752 (3 - 1/2)		Zur 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 3. Offenlage, des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange und benachbarter Träger der Regionalplanung wie folgt Stellung genommen: Regionalplanung:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Region Hannover		
		Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016). Aus Sicht der Region Hannover als Trägerin öffentlicher Belange und benachbarte Trägerin der Regionalplanung bestehen zur 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 3. Offenlage, des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 keine Anregungen und Bedenken.		
Z1052 ID 31753 (3 - 2/2)		Es wird darauf hingewiesen, dass die Region Hannover ihr Regionales Raumordnungsprogramm neu aufgestellt hat. Das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) ist mit der Bekanntmachung am 10. August 2017 in Kraft getreten. In diesem werden u. a. Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Sofern noch Abstimmurigsbedarf besteht, steht Ihnen das Team der Regionalplanung gerne zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.01.02.01**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Lehrte		
Z1053 ID 388 (1 - 1/1)		Die Stadt Lehrte trägt keine Anregungen zum Entwurf vor, bittet aber um weitere Beteiligung im Verfahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beteiligten Träger öffentlicher Belange werden am weiteren Verfahren grundsätzlich beteiligt.	
Beteiligtennummer **03.01.02.01**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Lehrte		
Z1054 ID 21992 (2 - 1/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Ich bedanke mich für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nehme zu den geänderten Teilen des Entwurf des RROP 2008 - 1. And., 2. Offenlage wie folgt Stellung: Vorranggebiet PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung Die Stadt Lehrte wendet sich gegen die Erweiterung des Vorranggebiets südlich der L 387. Bei dem Windpark Arpke-Schwüblingsen-Oelerse handelt es sich um einen gemeinde- und regionsübergreifenden Windpark. Die in diesen benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsflächen	**Teilweise folgen** Die planungsraumübergreifende Gesamtfläche der vorhandenen bzw. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung übersteigt die gemäß Planungskonzept maximal zulässige Fläche von 400 ha sowie die maximal zulässige Längsausdehnung von 4 km (siehe angegebene Bezüge zum Methodenband). Bei den genannten Grenzwerten handelt es sich um sogenannte „weiche Tabukriterien“, die der Plangeber für den eigenen Planungsraum festlegt und die nur innerhalb dieses Raums bindend sind. Für den vorliegenden Einzelfall ist Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung untersucht worden, ob eine Anwendung dieser Kriterien auf die Gesamtfläche der beiden benachbarten Vorranggebiete notwendig ist, um die	**s. Methodenband** E 2.2.3.3 E 2.2.3.4 **s. Gebietsblatt** PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.02.01**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Lehrte		
		sowie bestehende Anlagen wurden jedoch nicht in die Abwägung eingestellt. Hinsichtlich der im Planungskonzept genannten Ausschlusskriterien sollten sie jedoch auch einbezogen werden, um zu sozial- und umweltverträglichen Lösungen zu kommen. Bezüglich der beabsichtigten Erweiterung des Vorranggebietes südlich der L 387 ergeben sich dann Abweichungen zu dem Planungskonzept, die gegen eine Inanspruchnahme auch der Flächen südlich der L 387 sprechen, insbesondere: • Das Planungskonzept legt eine Maximalgröße von 400 ha fest. Das geplante Vorranggebiet Oelerse würde 261 ha umfassen, die Summe der in beiden Planungsräumen für diesen Windpark geplanten Vorranggebiete mehr als 500 ha.	den Kriterien zugrunde liegenden Planungsziele (Begrenzung des Eingriffs in das Landschaftsbild, Vermeidung einer Riegelwirkung) zu erreichen, oder ob hier eine Abweichung von diesen Grenzwerten vertretbar ist. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine gewisse Überschreitung der Maximalgröße von 400 ha unter dem Gesichtspunkt der Eingriffs-/Belastungsbündelung akzeptiert werden kann. Eine Überschreitung der maximalen Längsausdehnung von 4 km soll dagegen vermieden werden, um die zusätzliche Entstehung eines landschaftlichen Querriegels zu verhindern und eine nicht mehr tolerierbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Von der Vorranggebietserweiterung südlich der L 387 wird daher abgesehen. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	
Z1055 ID 21993 (2 - 2/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	• Der Plangeber geht bei der Festlegung der Maximalgröße davon aus, dass Anlagengruppen mit mehr als 25 bis 30 Einzelanlagen schwerwiegend ins Landschaftsbild eingreifen bzw. keine Akzeptanz finden und möchte daher größere Ansammlungen großer Einzelanlagen vermeiden. Der Windpark umfasst zur Zeit 26 Anlagen zwischen 100 und knapp 200 m. Er wird gegenwärtig repowert. Dabei ist bereits abzusehen, dass eine weitere Verdichtung innerhalb der bestehenden Fläche möglich ist. Die Festlegung von mehr als 500 ha Vorranggebiet würde weit mehr als die vom Plangeber angestrebte Obergrenze von 30 (großen) Anlagen ermöglichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Da die Anzahl der möglichen Anlagen innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung von zahlreichen weiteren Faktoren neben der reinen Flächengröße abhängig ist (z.B. Flächengeometrie, eingelagerte Waldflächen oder Infrastrukturelemente), hat der Regionalverband die Maximalgröße so gewählt, dass die Anlagenzahl von 30 in der Regel erreicht werden kann. Dabei ist es dem Regionalverband bewusst, dass unter Umständen auch mehr als die angestrebten 30 Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes von 400 ha Größe errichtet werden können. Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen.	
Z1056 ID 21995 (2 - 3/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	• Das Plankonzept begrenzt die Länge von Vorranggebieten auf maximal 4 km, um die Vorranggebiete kompakt zu halten und eine Riegelwirkung zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der in der Region Hannover bereits vorhandenen, planerisch gesicherten Windenergieanlagen würde der Windpark die festgelegte maximale Länge durch die beabsichtigte südliche Erweiterung erheblich überschreiten.	**Folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1054
Z1057 ID 21996 (2 - 4/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	• Es wurde festgelegt, dass die „Umzingelung" einer Ortschaft 120° nicht überschreiten darf. Durch die Erweiterung nach Süden über die L 387 hinweg kommt es für die Ortschaft Sievershausen zu einer Uberscheitung der 120°-Regel.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Durch den Verzicht auf die Vorranggebietserweiterung südlich der L 387 wird eine Umschließung der Ortschaft Sievershausen um mehr als 120° ausgeschlossen.	
Z1058 ID 21997 (2 - 5/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Eine Erweiterung des Vorranggebietes in den von Windenergieanlagen unbelasteten Landschaftsraum südlich der L 387 ist danach weder erforderlich noch angemessen, zumal die tatsächlich für die Windenergiegewinnung nutzbare Fläche durch zwei Hochspannungsleitungen weiter eingeschränkt wird.	**Folgen** Auf die Abwägungen zu den vorstehenden Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **03.01.02.02**		Datum der Stellungnahme **08.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Uetze		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.02.02**		Datum der Stellungnahme **08.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Uetze		
Z1059 ID 386 (1 - 1/1)		Belange der Gemeinde Uetze werden durch die o.g. Planung nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.01.02.05**		Datum der Stellungnahme **10.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Langenhagen		
Z1060 ID 389 (1 - 1/1)		Ich bedanke mich für die frühzeitige Beteiligung am Verfahren der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig. Die Belange der Stadt Langenhagen werden von dieser Planung nicht berührt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.01.02.06**		Datum der Stellungnahme **30.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Hannover		
Z1061 ID 21720 (1 - 1/1)		Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.03.2016 und danken für die Beteiligung. Nach Prüfung der Unterlagen stellen wir fest, dass Belange der Landeshauptstadt Hannover nicht berührt werden. Wir erlauben uns, Ihnen unsere Stellungnahme ausschließlich auf diesem Wege zu übersenden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.01.03**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Celle		
Z1062 ID 397 (1 - 1/13)		1. Fachbereich Regionale Raumordnung Der Landkreis Celle nimmt den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 13.06.2013 zur Kenntnis, mittels des fortzusetzenden Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig die Voraussetzungen für eine 100 %-Erneuerbare-Energie-Region bis zum Jahr 2050 zu schaffen. Zur Deckung des Energiebedarfs für Strom, Wärme und Mobilität aus dann zu 100 % erneuerbaren Energiequellen sollen die lokalen Potenziale u. a. der Windenergie konsequent genutzt werden. Aus diesem Grund erfolgte eine intensive Überprüfung der Altgutachten zum Landschaftsbild, zu Natura 2000-Gebieten nach §§ 31 ff BNatSchG sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes nach §§ 37 BNatSchG.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.03**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Celle		
Z1063 ID 398 (1 - 2/13)		Im Rahmen des Landschaftsschutzes haben Sie auch den bisher verfolgten Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen-Einzelstandorten von 5 km überprüft und empfehlen nunmehr, diesen Abstand künftig unter den Bedingungen des Einzelfalls zu betrachten und ihn gegebenenfalls bis auf 3 km zu reduzieren, nämlich dann, wenn hinreichende Sichtverschaltung ("z. B. durch Bewaldung oder durch wellige / hügelige Landschaftsraumsituationen") gewährleistet ist. Aus meiner Sicht berücksichtigen Sie dabei nicht, dass eine Bewaldung mit einer Gesamthöhe von maximal 30 m keine Sichtverschaltung für moderne Anlagenfelder- mit Gesamthöhen der Windenergieanlagen von 200 m und mehr - bieten können. Dieses kann z. B. im Landkreis Celle in einem weiten Bereich um den ‚Schmarloh' überzeugend festgestellt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein hoher Waldanteil bedingt zwar sicher keine flächendeckende Sichtverschattung moderner WEA, dennoch werden Windparks aus dem Wald heraus und auch aus den jeweilis abgewandten Waldrandzonen in einem bis zu mehrere 100 m breiten Streifen nicht oder nur bedingt sichtbar sein. Zudem ist das Gelände im Bereich der Geest innerhalb des Verbandsgebiets weitgehend eben bis flach wellig, sodass keine besonderen, fernwirksamen Sichtbezüge bestehen. Dies stellt einen deutlichen Unterschied zur südlichen benachbarten, offenen, oft ausgeräumten und hügeligen Lössbörde dar, welchen der Regionalverband durch seine differenzierte Vorgehensweise beim Mindestabstand berücksichtigt. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass das Kriterium des Mindestabstands dem Wesen nach zu den weichen, vom Plangeber selbst gegebenen Ausschlusskriterien zu zählen ist. Ein solcher Mindestabstand ist für den Regionalverband demnach nicht als verpflichtend anzusehen. Dennoch hat sich der Regionalverband mit dem Ziel, landschaftliche Teilräume des Verbandsgebiets sowie einzelne Bevölkerungsteile vor übermäßigen, kumulativen Beeinträchtigungen durch zahlreiche eng benachbarte Windparks zu schützen, dazu entschieden, eine derartige Mindestabstandsregelung festzulegen. Für den nördlichen Landkreis Gifhorn ist er dabei unter Berücksichtigung des Landschaftsbildgutachtens zu der Erkenntnis gelangt, dass ein Mindestabstand von 3 km zwischen pot. Vorranggebieten Windenergienutzung zur Erreichung dieser Ziele angemessen ist.	
Z1064 ID 399 (1 - 3/13)		Ebenfalls lassen Sie bei der Reduzierung des Mindestabstands auf bis zu 3 km sowohl die bereits vorhandenen Windenergiestandorte als auch den Planungswillen Ihrer benachbarten Träger der Regionalplanung unberücksichtigt.	**Nicht folgen** Den gewählten Mindestabstand wendet der Regionalverband lediglich auf seinen eigenen Planungsraum an. Ein genereller Abstand zu benachbarten Planungsräumen ist rechtlich nicht geboten. Der Regionalverband beabsichtigt indes zu benachbarten Planungsräumen im Grenzbereich zu seinem Verbandsgebiet die jeweilige Mindestabstandsregelung zu beachten, die vom dortigen Plangeber für seinen Planungsraum festgelegt wurde. Nach dem Kenntnisstand des Regionalverbandes wendet der Landkreis Celle bisher keinen derartigen Mindestabstand an und plant dies auch im Rahmen der aktuellen Neuaufstellung seines RROP offensichtlich nicht, sodass sich der Regionalverband im Grenzbereich zum Landkreis Celle an keinerlei Mindestabstände gebunden fühlt. Darüber hinaus beachtet der Regionalverband sehrwohl bestehende Standorte und zwar indem er für diese eine Erweiterung aufeinander zu grundsätzlich ausschließt.	
Z1065 ID 400 (1 - 4/13)		Der Landkreis Celle hat ebenfalls die Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) beschlossen und erarbeitet zurzeit den RROP-Entwurf. In diesem Zusammenhang werden auch die Ziele zur Nutzung der Windenergie entwickelt. Ob im Planungsraum des Landkreises Celle durchgehend an einer Anwendung des vom Land empfohlenen Mindestabstands von 5 km festgehalten werden kann, steht im Moment noch infrage. Ich bitte Sie allerdings, zu den vorhandenen gemeindlichen Windenergiestandorten einen Mindestabstand von 5000 m einzuhalten.	**Nicht folgen** Der vom NLT empfohlene Mindestabstand von 5 km ist keineswegs ein pauschaler Abstand, der zwingend zur Anwendung kommen muss. Der Regionalverband hat sich hinsichtlich der Berücksichtigung von Abständen zwischen Vorranggebieten zu einer differenzierten Vorgehensweise entschlossen. Mindestabstände sollen grundsätzlich auch hinsichtlich in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.03**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Celle		
		Weiterhin bitte ich Sie, zur Kreisgrenze nach Möglichkeit einen Abstand für Windenergieanlagenstandorte von 2,5 km zu wahren, um den Landkreis Celle in seiner Planungshoheit nicht über die Maße einzuschränken.	(raumbedeutsamen und/oder i. d. R ab 50 ha großen) Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung Anwendung finden. Allerdings sehen angrenzende Pläne - sowohl Flächennutzungspläne der Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis Celle als auch das im Entwurf vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle (Stand: 22.02.2017) - selbst keine Mindestabstände zum hiesigen Planungsraum vor. Insofern kann die geforderte Einhaltung eines Mindestabstand von 5 km nicht nachvollzogen werden. In den Gebietsblätter für den Planungsraum des Regionalverbands wird der Mindestabstand zu Windenergiestandorten außerhalb des Planungsraums dahingehend geprüft, ob der Abstand unterschritten werden kann. Im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfungen ist der Plangeber zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund der landschaftsstrukturellen Gegebenheiten keine unzumutbare kumulative Beeinträchtigung einzelner Landschaftsräume durch zu eng benachbarte und möglicherweise zusammenwirkende Windparks im Betrachtungsraum besteht (siehe Gebietsblätter).	
Z1066 ID 401 (1 - 5/13)		Unbehandelt lassen Sie ebenfalls das Erfordernis von Mindestabständen aus kultureller und Raumentwicklungs-Sicht. Fertiggestellte, genehmigte Windparks lassen aufgrund ihres Bestandsschutzes im Einzelfall künftige raumrelevante Entwicklungsansprüche nicht mehr zu und können eventuelle zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen - auch im benachbarten Planungsbereich - gegebenenfalls einschränken. Daneben haben auch künftige Generationen einen Anspruch auf den Erhalt naturnaher, unvorbelasteter Erlebensräume und das umso mehr, je dominanter Windenergieanlagen der dann jeweils neuesten Generation den Horizont beherrschen.	**Nicht folgen** Der Einwendung, der Regionalverband berücksichtige den Erhalt naturnaher, unvorbelasteter Erlebnisräume nicht bzw. nur unzureichend im Zuge seiner Planung wird deutlich widersprochen. So hat der Regionalverband u.a. ein eigenständiges flächendeckendes Landschaftsbildgutachten als Abwägungsgrundlage anfertigen lassen, in welchem der gesamte Planungsraum auf besonders schützenswerte Landschaftsräume hin untersucht und ggf. Mindestabstände oder zumindest Restriktionsbereiche vorgeschlagen wurden, die der Regionalverband in seiner Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt hat. Darüber hinaus hat der Regionalverband alle Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für ruhige Erholung als weiche Tabuzonen in seinem Planungskonzept berücksichtigt und diese Bereiche damit pauschal von einer Windenergienutzung freigehalten. Beide Gebietskategorien repräsentieren aufgrund der für ihre Abgrenzung maßgeblichen Kriterien u.a. die vom Einwender angesprochenen naturnahen und belastungsarmen Teilräume innerhalb des Verbandsgebiets. Das Erfordernis weitergehender Abstände wurde ferner im Rahmen der Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern geprüft und ggf. wurden solche Abstände im Einzelfall festgelegt. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.	
Z1067 ID 402 (1 - 6/13)		Auf der Grundlage des NL T-Papiers zu Windenergie und Naturschutz äußert auch mein Fachbereich Naturschutz Bedenken gegenüber dem vorgelegten RROP- Entwurf. 2. Fachbereich Naturschutz Die Beurteilung von Flora und Fauna (biologische Vielfalt) im RROP - Entwurf befasst sich mit streng geschützten Arten wie z. B. Seeadler, Weiß- und Schwarzstorch, Kranich, Großer Brachvogel in speziellen Bewertungen und für die Fledermausarten in eher allgemeinen Bewertungen ausschließlich in der	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Mögliche kumulative Beeinträchtigungen von Flora und Fauna durch die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung durch ein Zusammenwirken mehrerer benachbarter Windparks wurden sowohl im Rahmen der Einzelfallprüfung als auch im Zuge des Kapitels 2.4 des Umweltberichts geprüft und berücksichtigt. Diese Prüfungen haben - sofern im Einzelfall erforderlich - auch bekannte Planungen bzw. bestehende Nutzungen in benachbarten Planungsräumen mit einbezogen.	**s. Umweltbericht** 2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.03**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Celle		
		Zuständigkeit der Regionalplanung des Großraums Braunschweig. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Fauna ist aber nur dann umfassend und realistisch, wenn auch Planungen anderer Behörden in die Bewertungen und Abstimmungen einbezogen werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Planungen zur 14. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 der Region Hannover, Vorrangstandort für Windenergie "Uetze- Nord-Ost", im Landkreis Gifhorn den Windpark "Böckelse", der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Flotwedel, die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wathlingen und die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lachendorf.		
Z1068 ID 403 (1 - 7/13)		Diese zusätzlich zu den vorhandenen Windenergiestandorten geplanten Vorhaben der jeweils benachbarten Gemeinden/Samtgemeinden/Region/Landkreise reihen sich teilweise mit Unterschreitung der 5 km Abstandsempfehlungen (MU vom 26.01.2004) aneinander. Für die lokale Population, aber auch für das Zug- und Rastverhalten von Vögeln und Fledermäusen werden diese Planungen in der Bündelung ihrer Auswirkungen die Landschaft und damit den Lebensraum der Tiere erheblich verändern.	**Nicht folgen** Ausweislich der Gebietsblätter sowie der summarischen Umweltprüfung in Kapitel 2.4 des Umweltberichts führen die geplanten Festlegungen des Regionalverbandes nicht zu erheblichen bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen der angeführten Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse. Eine durch die Planänderung ausgelöste Gefährdung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen konnte in der Ebene der Raumordnung angemessener Prüftiefe ausgeschlossen werden. Allein aus der Unterschreitung eines 5 km-Mindestabstands heraus ist eine solche Beeinträchtigung indes kaum anzunehmen oder gar zu begründen, zumal sich diese Abstandsempfehlung nicht mit dem Schutz der Fauna, sondern mit dem Schutz von Landschaftsbild und lokaler Bevölkerung begründet.	**s. Umweltbericht** 2.4
Z1069 ID 404 (1 - 8/13)		Zuverlässige artenschutzrechtliche Beurteilungen, insbesondere für die Avifauna und für Fledermäuse, sind nur unter Berücksichtigung der Veränderungen im betroffenen Landschaftsraum möglich. Daher wird dringend dazu geraten, eine Abstimmung mit den benachbarten Behörden Ober den Untersuchungsrahmen und die Bewertungsverfahren für den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG vorzunehmen. Für die avifaunistische Konfliktanalyse wird auf die aktuelle Veröffentlichung des NLWKN "Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen" (Informationsdienst Naturschutz 2/2013) hingewiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Abstimmung über Untersuchungsrahmen und Bewertungsverfahren in artenschutzrechtlichen Fragestellungen ist unter Einbezug der zuständigen unteren Naturschutzbehörden des Verbandsgebiets, lokaler Spezialisten (u.a. Verbände) sowie der obersten Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen (NLWKN) umfänglich in mehreren Klausurtagungen erfolgt. Dem Landkreis Celle wurde u.a. im Rahmen der Bekanntmachung der Planungsabsichten die Möglichkeit gegeben, Hinweise zum aus seiner Sicht erforderlichen Untersuchungsumfang zu geben. In diesem Rahmen übermittelte Hinweise wurden in die fachlichen Überlegungen eingestellt. Eine weitergehende Abstimmung war aus Sicht des Regionalverbandes nicht erforderlich.	
Z1070 ID 405 (1 - 9/13)		Für die Berücksichtigung von Fledermäusen wurde in der Fachtagung "Fledermäuse und Windenergie", 6. Nov. 2013 in Soltau, [Name] Akademie für Naturschutz, Vortrag von [Name] unter Mitarbeit von [Name], [Name] und [Name] folgende Empfehlungen für die Erfassung von Fledermäusen auf der Ebene der RROP herausgegeben: Ziel ist es, eine Übersicht über das Vorkommen und die Artenzusammensetzung von Fledermäusen generellen Beurteilungen und Vergleich verschiedener Landschaftsräume.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Regionalverband ist die Bedeutung von pot. Vorkommen von windkraftempfindlicher Fledermäuse bei der Errichtung von WEA bekannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.03**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Celle		
		Untersuchungsbedarf: - Sommer: Standortbezogene Untersuchungen der örtlichen Fledermauspopulation zwischen Juni und Juli in drei ganzen Nächten zur Erfassungen der Funktionsbeziehungen in einem Radius von 1.000 m, je nach Lebensraumangebot (Flugstraßen, Quartiere, wesentliche Jagdhabitate), Quartiersuche Gebäude bewohnender Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus sowie der Abendseglerarten während der Ausflugzeit und in der Morgendämmerung -Spätsommer/Herbst: Vier ganze Erfassungsnächte unter Berücksichtigung der Lokalpopulation und des Herbstzuges zwischen Anfang August und Ende September (etwa eine Begehung je Monatshälfte) - Dauererfassung: Zusätzlich zu den Transsektionserfassungen sind je Plangebiet 1 Dauerarfassungssystem vom 1.4. bis 15.11. im Gelände zu installieren.	Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken (u.a. Brinkmann, Behr, Niermann, Reich 2011: "Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen"). Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt durchaus Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt. Zudem haben Fledermausvorkommen im Rahmen des Alternativenvergleichs eine Rolle gespielt. Bei der Alternativenprüfung geht es nicht darum zu prüfen, ob und inwieweit Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit infrage stellen, sondern nur um die Auswahl der im Vergleich mehrerer Flächen konfliktärmsten Fläche. In diesem Vergleich wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen berücksichtigt, denn eine Fläche, in der keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorkommen, ist insoweit vorzugswürdig auch dann, wenn das Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellt.	
Z1071 ID 406 (1 - 10/13)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Zusätzlich bestehen gegenüber den Potenzialflächen im LK Gifhorn, SG Wesendorf, Gebiet Pollhöfen 01 Bedenken, die wie folgt begründet werden: Die dargestellten Flächen liegen innerhalb des landkreisübergreifenden Landschaftsraumes des 'Schmarloh', einer wenig bebauten, weitläufigen und ruhigen (abseitsgelegenen) Kulturlandschaft. Im Schmarloher Gebietsteil des Landkreises Celle, wurde 2003 ein Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen (Windpark 'Schmarloh') mit insgesamt 19 genehmigten und in Betrieb befindlichen WKA; eine Erweiterung des Sondergebietes ist derzeit geplant (38. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der SG	**Nicht folgen** Angesichts einer Entfernung von mindestens 3 km zwischen den pot. Windparks kann aus Sicht des Regionalverbandes das befürchtete Zusammenwirken der benachbarten Windparks als ein sehr großes Windparkgebiet ausgeschlossen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass ein Zusammenwirken benachbarter WEA im Extremfall bis hin zu einer Entfernung vom 10-fachen des Rotordurchmessers der Anlagen auftreten könne. Dies würde unter Berücksichtigung der vom Regionalverband in Ansatz gebrachten Musterwindenergieanlage einem Abstand von ca. 1.000 m entsprechen. Bei	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.03**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Celle		
		Lachendorf). Die Bedenken richten sich insbesondere gegen die gebietsnahe Ausweisung von weiteren Vorranggebieten zum bestehenden Windpark 'Schmarloh' mit einer Entfernung von nur ca. 3.000 - 3.500 m. Bedingt durch die weit in die Landschaft hineinreichende visuelle Wirkung von WKA, käme es hier zum Eindruck eines zusammenhängenden, sehr großen Windparkgebietes mit entsprechend großen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild (weitflächige industrielle Überformung) sowie den Naturhaushalt (Avifauna und Fledermäuse).	dem hier vorliegenden Abstand von 3 km und mehr kann ein Zusammenwirken somit sicher verneint werden. Für den nördlichen Lankreis Gifhorn hat der Regionalverband zudem aufgrund der Aussagen des Landschaftsbildgutachtens unter Berücksichtigung der nautrräumlichen Bedingungen einen Mindestabstand von 3 km zwischen benachbarten Windparks für erforderlich gehalten. Dieser Mindestabstand wird durch das Gebiet zudem eingehalten. Eine unzumutbare kumulative Beeinträchtigung des betroffenen Landschaftsraumes ist daher auszuschließen.	
Z1072 ID 407 (1 - 11/13)		Der 'Schmarloh' wird traditionell als Rastgebiet von Kranichen genutzt. Bedingt durch den vorhandenen Windpark, käme es mit weiteren Windkraftflächen zu einer abermaligen Reduzierung an Rastplatzmöglichkeiten. Weiterhin sind nachteilige Auswirkungen auch auf die im 'Schmarloh' vorkommenden und im Fortbestand gefährdeten Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch und Rohrweihe zu erwarten, insbesondere ihre weitere Verdrängung aus dem Gebiet durch das artspezifische Meideverhalten gegenüber WKA, der bau- und betriebsbedingten Störungen, der zunehmenden Risiken durch Rotor- und Turbulenzschlag sowie der generell zunehmenden Barrierewirkung für ziehende Arten.	**Nicht folgen** Rotmilan und Rohrweihe weisen keinerlei Meideverhalten gegenüber WEA auf. Sie sind jedoch - wenngleich im Falle der Rohrweihe nur gering - kollisionsgefährdet und somit als planungsrelevant einzustufen und wurden vom Regionalverband im Rahmen der Abwägung umfassend berücksichtigt. Gleiches gilt für den störungsempfindlichen Schwarzstorch sowie den als Gastvogel ebenfalls störungsempfindlich einzuschätzenden Kranich. Der Regionalverband hat im Rahmen umfassender Recherchen unter Einbezug sowohl landesweiter (NLWKN) als auch regionalspezifischer Daten der unteren Naturschutzbehörde Landkreis Gifhorn und lokaler Spezialisten (u.a. KONU) sowie im Zuge einer eigens beauftragten avifaunistischen Übersichtskartierung umfassende Daten als Abwägungsgrundlage für die Standorte Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01 ermittelt. Er hat auf Basis dieser Erkenntnisse ferner den Gebietszuschnitt des neuen Gebiets Zahrenholz 01 (vormals Bestandteil von Pollhöfen 01) zum Schutz des Rotmilans im Westen verkleinert. Für das auf diese Weise naturschutzfachlich optimierte Gebiet liegen jedoch keinerlei Erkenntnisse vor, die einer Windenergienutzung entgegenstehen würden. Auch eine erhebliche Barrierewirkung für Zugvögel kann angesichts der vglw. geringen Ausdehnung des Gebiets sowie der Lage abseits der anzunehmenden Hauptzugkorridore (vgl. hierzu u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 12.11.2008, 12 LC 72/07) ausgeschlossen werden. Die Bedenken des LK Celle können insoweit nicht geteilt werden.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z1073 ID 408 (1 - 12/13)		Bereits festgestellt wurde ein Rückgang auch der ‚Allerweltsarten" des 'Schmarloh' wie Kiebitz, Feldlerche und Wachtel, deren Ursachen auch in dem immer weiteren Ausbau des 'Schmarloh' mit WKA zu finden sind, da mit deren Errichtung sich auch die Lebensbedingungen für die Arten des Offenlandes generell verschlechtern. Zwischen einzelnen Windparkgebieten sollten daher genugend große Abstände eingehalten werden. Sollten Sie Rückfragen zu den Ausführungen meines Fachbereichs Naturschutz haben, wenden Sie sich bitte direkt an die Sachbearbeiter [Name], bzw. [Name].	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein ausreichender Abstand zwischen den Windparks im Landkreis Celle und dem pot. Vorranggebiet Pollhöfen 01 ist aus Sicht des Regionalverbandes mit einer Entfernung von mindestens 3 km wie bereits ausgeführt gegeben.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.03**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Celle		
Z1074 ID 409 (1 - 13/13)		3 . Kreisangehörige Gemeinden Mir ist bekannt, dass die Samtgemeinde Lachendorf mit Schreiben vom 20.01.2014 eine Stellungnahme gegenüber Ihrem Änderungsentwurf Windenergienutzung abgegeben hat. Ich unterstütze die Samtgemeinde Lachendorf in ihrem Anliegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.01.03**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Celle		
Z1075 ID 31778 (2 - 1/1)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung: Im Gegensatz zur 2. Auslegung wird das VR_WEN LK Gifhorn Gemeinde Wesendorf Zahrenholz 01 an zwei Stellen erweitert, die auch Auswirkungen auf die Planungen des Landkreises Celle haben. Die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes rückt näher an den OT Grebshorn bzw. die Wohnnutzung im Außenbereich östlich des OT heran. Diese Änderung ergab sich, nachdem die Lage der Ortslage überprüft und korrigiert wurde. Die südliche Teilfläche des Vorranggebietes wird um rund einen ha nach Süden erweitert (ca. 2,3 km vom OT Grebshorn entfernt). Der Landkreis Celle hat in seinem Entwurf den Aspekt der Umfassung von Ortsteilen durch Windenergieanlagen gutachterlich aufbereiten lassen und die Ergebnisse in die einzelgebietliche Abwägung eingestellt. Durch Ihre veränderte Planung wird der anlagenfreie (Sicht-) Korridor von bisher 38 Grad zwischen den VR_WEN Hohne-Nord und Zahrenholz 01 um ca. 2 Grad verkleinert. Im Gebietsblatt RROP 2016 Entwurf (S.a. auf der Homepage des Landkreises Celle .unter Neuaufstellung RROP: Gebietsblätter 57ff., insbesondere S.62; https://www.landkreis-celle.de/fileadmin/import/wifoe_bauen/pdf/60-170328-RROP_4_Anhang_Gebietsblaetter_Windenenergie.pdf) wird die bisherige Situation wie folgt bewertet: „Für Grebshorn ergibt sich in Addition der Windparks eine hohe Belastungssituation durch eine deutliche Umfassung (vgl. 2.1).“ Ich bitte Sie, diesen Belang, Umfassung des Ortsteils Grebshorn, zu berücksichtigen und diese geringfügige Erweiterung im VR_WEN Zahrenholz 01 entfallen lassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es handelt sich bei der in Rede stehenden südlichen Kleinstfläche (0,5 ha) lediglich um eine aus formal-technischen Gründen erforderlich gewordene Arrondierung. Aufgrund der räumlichen Gesamtsituation ist hier nicht davon auszugehen, dass in Verbindung mit der direkt angrenzenden Straße und der lediglich etwa 65 bis 70 m breiten wie langen Erweiterungsfläche hier eine WEA errichtet wird. Der sich real ergebende beeinträchtigungsfreie Korridor wird daher mit höchster Wahrscheinlichkeit ggü. jenem der 2. Offenlage unverändert bleiben, sodass eine erneute Verkleinerung des geplanten VR WEN nicht erforderlich ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.03.02**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Lachendorf		
Z1076 ID 390 (1 - 1/5)		Für den Raum der Samtgemeinde Lachendorf besteht über den Flächennutzungsplan in der wirksamen Fassung der 14. Änderung vom 3.4.2003 die Darstellung eines Sondergebietes zur Nutzung für die Windenergie in zwei in engem Zusammenhang stehenden Flächen als Konzentrationsfläche mit Ausschlusswirkung für das übrige Samtgemeindegebiet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen der angegebenen Zeilennummern wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1077 1078
Z1077 ID 391 (1 - 2/5)	GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Meinersen Müden 01	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde von der ursprünglich für diesen Zweck entwickelten Fläche von 331,7 ha bestimmte Teilbereiche von der Genehmigung ausgenommen. Für eine unmittelbar an diesen Eignungsraum anschließende Fläche wird nach durchgeführter Untersuchung mit positivem Ergebnis gegenwärtig die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel etwa 120 ha der vorhandenen Konzentrationszone anzugliedern. Die östliche Begrenzung berücksichtigt einen Abstand von 1.000 m zur Gebiets- und Kreisgrenze. Der Abstand folgt der bisherigen Praxis und dient dem Schutz der Nachbargemeinde für eigene Planungen. Eine derartige Rücksichtnahme wird umgekehrt gefordert und ist deshalb auch im Ausschlussflächenkatalog unterzubringen.	**Teilweise folgen** Abstandsflächen zu Kreisgrenzen werden vom Regionalverband für nicht erforderlich gehalten. Mindestabstände von Vorranggebieten untereineinder werden über die Kreisgrenzen hinaus einer Einzelfall-Prüfung im Gebietsblatt unterzogen, sofern der Mindestabstand unterschritten ist. Das zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lachendorf benachbarte Gebiet Pollhöfen 01 wird aufgrund luftverkehrlicher Belange zu weiten Teilen nicht mehr weiter verfolgt. Die im Norden verbliebenen Teilflächen sind nunmehr dem Gebiet Zahrenholz 01 zugeordnet worden. In diesem Teilraum des Planungsraums kommt ein Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung zur Anwendung. Dieser Abstand wird auch zum Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung gewahrt. Für das Gebiet Müden 01 kommt ein Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung zur Anwendung. Auch dieser Abstand wird eingehalten.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2
Z1078 ID 392 (1 - 3/5)	GF Meinersen Müden 01 GF Wesendorf Pollhöfen 01	Die im Entwurf aufgeführten Eignungsflächen halten den geforderten Abstand zur Gebiets-, und Kreisgrenze sowie einzelne Siedlungselementen nicht ein. Es entstehen zusätzliche unzumutbare Belastungen durch Schallimmissionen und Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, wie Schattenwurf und Reflexionen. Die deutliche Sichtbarkeit der Anlagen über weite Strecke rechtfertigt diese Abstandsforderung für die vorgesehenen Standorte in der Samtgmeinde Meinersen , Müden 01, Samtgemeinde Wesendorf, Poilhöfen 1.	**Nicht folgen** Das Vorranggebiet GF Wesendorf Pollhöfen 01 entfällt. Die Abstände zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung sind eingehalten. Auf die Ausführungen zum vorangegangenen Belang wird verwiesen. Bezüglich der Abstände zu einzelnen Siedlungselementen siehe nachfolgenden Belang.	
Z1079 ID 394 (1 - 4/5)		Die im Bereich Grebshorn gelegenen einzelnen Hofanlagen scheinen zu den beschriebenen Belastungen nicht näher betrachtet worden zu sein. Von einer wirkungsvollen Abschirmung durch vorhandene Waldflächen und Gehölze in einer überwiegend intensiv bewirtschafteten und dadurch ausgeräumten Kulturlandschaft kann nicht geredet werden. Insbesondere bei zu erwartenden Anlagen mit Nabenhöhen von 150m. Mit dem geforderten Abstand können die beschriebenen und nicht auszuschließenden Störpotenziale durch die beschriebenen Belästigungen jedoch ausgeschlossen werden.	**Folgen** Die genannten im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Hofanlagen (Einzelhäuser) sind erfasst und mit einem 500m Puffer (Mindestabstand) im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt worden.	
Z1080 ID 396 (1 - 5/5)		Für die zu installierende Befeuerung und die damit im Zusammenhang stehenden Wirkung der permanenten Blinkeffekte über die gesamte Nachtzeit wird eine Erläuterung überhaupt nicht gegeben. Im weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. hierzu angegebenen Bezug). Des weiteren s. a. Abwägungstext unter angegebener Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 879 **s. Methodenband** D 2.2.6

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.03.02**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Lachendorf		
Z1081 ID 22644 (2 - 1/4)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Nachfolgende Stellungnahme gebe ich für die Gemeinden Eldingen und Hohne sowie für die Samtgemeinde Lachendorf ab: Zahrenholz 01 Die Reduzierung der Fläche mit der Ziffer 2 [Anmerkung Regionalverband: nach aktualisierter Nummerierung zusammenhängende Potenzialfläche 1] wird begrüßt. Die Neuaufnahme der Fläche 1 stößt allerdings auf erhebliche Bedenken. Durch die deutliche Vergrößerung der Windvorrangfläche in der Breite wird aus den Ortsteilen Wohlenrode und Grebshorn eine deutliche Sichteinschränkung vorhanden sein. Zusammen mit den vom Landkreis Celle ausgewiesenen Windvorrangflächen im Gebiet der Samtgemeinde Lachendorf werden diese Orte in einer extremen Art und Weise von Windvorrangflächen umschlossen. In Richtung Zahrenholz werden dies 90 Grad sein und für die vom Landkreis Celle vorgesehenen Flächen ca. 120 Grad. Das bedeutet eine erhebliche Überprägung der Landschaft. Außerdem verbleibt nur noch eine Hauptsichtachse nach Norden für diese Ortschaften. Aussagen zu Beeinträchtigungen der Ortschaften Wohlenrode/Grebshorn/Metzingen finden sich in der 2. Offenlage nicht.	**Nicht folgen** Die Ortschaften Wohlenrode und Metzingen liegen in mind. 2.000 m und bis zu 3.200 m Entfernung von dem geplanten Vorranggebiet. Die Ortschaft Grebshorn ist mit einem Minimalabstand von ca. 1.800 m etwas näher gelegen. Darüber hinaus sind diese Ortschaften weitgehend durch einzelne Waldgebiete von dem Gebiet abgeschirmt, sodass sich Sichtbarkeit und etwaige visuelle Effekte weiter abschwächen. Gleiches gilt für eine mögliche unzumutbare Umfassungswirkung, welche in Zusammenwirkgen von Entfernung und betroffenem Horizontwinkel sicher zu verneinen ist. Aus diesem Grund war eine explizite Betrachtung im Gebietsblatt über die Nennung unter Punkt 3.1.1 nicht erforderlich.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z1082 ID 22645 (2 - 2/4)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Die Aussage zu den naturschutzfachlichen Untersuchungen bezüglich des Schutzanspruches des FFH-Gebietes (bzw. Naturschutzgebietes) Lachte-Lutter mit einigen Nebenbächen überrascht. Sicherlich ist der Gewässerschutz primäres Ziel des Schutzgebietes. Gleichwohl werden durch den Schutz der Gewässer zu denen auch Grünlandflächen gehören Vogelarten (Weiß- und Schwarzstorch) angezogen die Konfliktpotential bergen. Es wäre daher sinnvoll, wenn vor der Beschlussfassung über die Flächen eine genauere Untersuchung auch auf der Seite der Gemeinde Eldingen stattfinden würde.	**Nicht folgen** Es wird zugestimmt, dass die naturnahen Bachläufe samt ihrer Niederungen eine Attraktionswirkung auf bestimmte Tiergruppen besitzen. Gleichwohl ist dies für die Bewertung der FFH-Verträglichkeit, also die Frage nach der Vereinbarkeit der Planungen mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Schutzgebietes entsprechend der Maßgaben des § 34 BNatSchG nicht maßgebend. Diesbezüglich ist ledgilich sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können (siehe u.a. Ausführungen hierzu im Umweltbericht). Diese wiederum sind den jeweiligen Standarddatenbögen zu entnehmen. Im vorliegenden Fall sind im Standardatenbogen des FFH-Gebiets "Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)" keinerlei windkraftempfindliche Schutzziele oder explizit geschützte Tierarten benannt. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets und somit eine Unvereinbarkeit mit § 34 BNatSchG - auch unabhängig von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich, also i.V.m. § 44 BNatSchG relevanter Arten innerhalb des Gebiets - sicher ausgeschlossen werden. Die mithin vorkommenden vom Einwender benannten Vogelarten Weiß- und Schwarzstorch sind indes im Rahmen der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung planungsrelevant und wurden an entsprechender Stelle im Gebietsblatt in die Abwägung mit angemessenem Gewicht eingestellt, sofern Vorkommen im Umfeld des geplanten Vorranggebiets nachweislich vorhanden sind. Die vom Einwender geforderte genauere Untersuchung der FFH-Verträglichkeit ist auf Ebene der Raumordnung daher nicht erforderlich und wird abgelehnt.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01 **s. Umweltbericht** 1.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.03.02**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Lachendorf		
			Gleichwohl ist auf Ebene der Vorhabenszulassung ohnehin erneut eine dem dortigen detaillierteren Betrachtungsmaßstab angepasste FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung vorzunehmen.	
Z1083 ID 22646 (2 - 3/4)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Weiterhin grenzt die Fläche 1 direkt an die Gemeindegrenze. Aus Sicht der gegenseitigen Rücksichtname müsste ein Abstand von mindestens 500 m bis 1.000 m eingehalten werden. Daher werden gegen die Ausweisung der Fläche 1 Bedenken geltend gemacht.	**Nicht folgen** Rücksichtnahme auf die Interessen von Gemeinden in benachbarten Planungsräumen erfolgt durch Anwendung des (vorsorgeorientierten) Mindestabstands zu Siedlungen von 1000 m sowie im Regelfall durch Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Windparks. Ein pauschaler Abstand zur Grenze des Planungsraums hätte dagegen zur Folge, dass für die Windenergienutzung geeignete Flächen ausgeschlossen würden, ohne dass dies am konkreten Ort notwendig wäre, um dadurch Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen zu reduzieren. Darüber hinaus der Hinweis, dass auch der Landkreis Celle im Gebiet der Gemeinde Hohne bis an die Verbandsgebietsgrenze des Regionalverbandes heran ein Vorranggebiet Windenergienutzung plant.	
Z1084 ID 22647 (2 - 4/4)	GF Meinersen Müden 01	Müden 01 Die Ausweisung dieser Flächen in reduzierter Größe kommt zwar den Beeinträchtigungen der Gemeinde Hohne mit dem Ortsteil Hohne entgegen. Allerdings wird die Ortschaft Hohne damit sowohl von Süden wie von Norden als auch von Westen mit Windenergieanlagen belegt. Gerade aus dem südlichen Bereich sind Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Auch hier zeigt sich, dass die Planungen der beiden Raumordnungsbehörden (ZGB und LK Celle) nicht aufeinander abgestimmt sind und die Nachbarortschaften keinerlei Berücksichtigung im jeweils anderen RROP finden. Das ist nicht hinzunehmen und muss zwingend verändert werden. Die Planungen sind aufeinander abzustimmen. Wenn alle derzeit in der Planung befindlichen Windvorrangflächen tatsächlich ausgewiesen werden, ist die Ortschaft Hohne nahezu von allen Seiten von Windenergieanlagen umgeben. Die beträchtliche Höhe (> 200 m) der Anlagen wird, trotz des tieferliegenden Geländes im südlichen Bereich dazu führen, dass die Anlagen sehr sichtbar sind und die Landschaft überprägen. Daher werden gegen die Ausweisung dieser Fläche Bedenken geltend gemacht. Bei der Gesamtbetrachtung wird wieder einmal deutlich, dass die unabgestimmte Planungen von verschiedenen Raumordnungsträgern innerhalb der kommunalen Gebietsgrenzen nicht zielführend ist. Eine Gesamtbetrachtung des Raumes unabhängig von kommunalen Grenzen wäre zwingend erforderlich, damit nicht gegenläufigen Planungen entstehen und „Schnittstellenkommunen" durch diese Ausweisungen erheblich belastet werden.	**Nicht folgen** In Bezug auf die gegenwärtig vom LK Celle geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung und unter Berücksichtigung der Planungen des Regionalverbandes werden die Maßgaben des Regionalverbandes zum Schutz von geschlossenen Ortschaften vor einer unzumutbaren Umfassung mit Windenergieanlagen eingehalten. Eine unzumutbare Umzingelung der Ortschaft Hohne wird daher nicht erwartet. Der Einwender liefert ferner keinerlei stichhaltigen Argumente, weshalb die Vorgehensweise des Regionalverbandes diesbezüglich zu einer fehlerhaften Einschätzung gelangen sollte. Die angeführte Gesamthöhe von pot. WEA ist in diesem Zusammenhang nicht das einzige bewertungsrelevante Kriterium. Vielmehr spielen neben Umfassungswinkel und Anlagenhöhe insbesondere auch Entfernung der Anlagen (Mindestentfernung zur Ortschaft Hohne gut 4 km), ihre Lage zur Ortschaft sowie das Vorhandensein möglicher trennender und (teil-) verschattender Landschaftsstrukturen (bspw. Wälder) eine relevante Rolle.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.03.02**		Datum der Stellungnahme **12.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Lachendorf		
Z1085 ID 31755 (3 - 1/2)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Zu den gegenüber der 2. Auslegung veränderten Teilflächen in der Samtgemeinde Wesendorf, Gemeinde Gr. Oesingen, Gebiet Zahrenholz 01, direkt an der Grenze zum Landkreis Celle, gebe ich für die Samtgemeinde Lachendorf und die Gemeinde Eldingen folgende Stellungnahme ab: Die Potenzialflächen zur Windenergienutzung erhalten eine neuen Flächenzuschnitt und rücken deutlich näher an die Wohnnutzung im Verlauf der Gemeindestraße „Zahrenholzer Weg“ im Ort Grebshorn in der Gemeinde Eldingen heran. Die Feststellung, dass der Siedlungsbereich dem unbeplanten Außenbereich zu zu ordnen ist und damit im Zusammenhang stehende pauschale Reduzierung des Mindestabstandes um die Hälfte, ist damit nicht zu rechtfertigen und entspricht insbesondere nicht den tatsächlichen Schutzansprüchen der betroffenen Bewohner gegenüber der heranrückenden Windenergienutzung.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an dem 500 m Mindestabstand fest, da die östlich der Ortslage entlang des "Zahrenholzer Weg" vorgefundene Bebauung allenfalls als Splittersiedlung einzustufen ist bzw. es sich um verstreut liegende überwiegend landwirtschaftlich genutzte Einzelgehöfte handelt. Gemäß Planungskonzept (s. angegebenen Bezug) werden diese Bereiche mit 500 m gepuffert. Gegenüber den drei südlich vom Zahrenholzer Weg gelegenen Wohnhäusern wird ohnehin ein Abstand von über 1.000 m eingehalten.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z1086 ID 31756 (3 - 2/2)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Außerdem wird der Aspekt der Umfassung von Ortsteilen und den hier lebenden Menschen durch WEA gutachtlich nicht aufbereitet und wurde erkennbar bisher nicht in die Abwägung einbezogen. Der Landkreis Celle hat im Rahmen der Ausarbeitung der Entwürfe zur Änderung des eigenen Regionalplanes für die Potenzialflächen zur Umfassung der Ortslagen durch Windenergieanlaen eine Betrachtung durchgeführt und die Eignungsflächen unter diesem Aspekt neu geordnet und einzelne Bereiche sogar komplett entfallen lassen. Eine Abstimmung der einzelnen Vorrangflächen im Grenzbereich der jeweiligen Raumordnungsprogramme ist unter den Planungsträgern zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der betroffenen Wohnnutzungen durchzuführen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auch der Regionalverband hat mögliche Beeinträchtigungen durch eine Umfassung von Ortschaften in seiner Abwägung angemessen beachtet. So hat er hierfür eigens ein Kriterium entwickelt, welches im Methodenband beschrieben (siehe Verweis) und entsprechen im Rahmen der Einzelfallprüfung zur Anwendung gebracht worden ist. Die Tatsache, dass das Kriterium in einem spezifischen Gebietsblatt nicht erwähnt wird, weist keinesfalls darauf hin, dass sich der Regionalverband hier nicht mit seinem selbst gegebenen Kriterium befasst hat. Er hat vielmehr sämtliche in Erwägung gezogene Potenzialflächen hierauf hin untersucht. Sofern er im Rahmen der Prüfung jedoch zu dem Ergebnis gelangt ist, dass eine erhebliche oder gar unzumutbare Umfassungswirkung im Einzelfall nicht zu erwarten ist, hat er dies nicht ausdrücklich in Kap. 3 des Gebietsblattes dokumentiert. Denn die Umweltprüfung dokumentiert lediglich die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, jedoch nicht alle denkbaren, aber nicht eintretenden Umweltauswirkungen. Im konkreten Fall von Zahrenholz 01 ist der Regionalverband unter Beachtung der Planungen des LK Celle zu dem Ergebnis gekommen, dass eine unzumutbare Umfassung von Ortschaften im Umfeld des Gebiets, auch mit Blick auf die vorhandenen abschirmenden Wälder und Entfernungen, nicht zu erwarten ist. Im Übrigen ist eine Abstimmung mit dem LK Celle erfolgt und enthält auch der Entwurf des LK Celle eine deutliche Erweiterung des bestehenden Windparks Hohne-Süd nach Osten und Nordosten, die offensichtlich (und in Kenntnis der Planungen des Regionalverbandes siehe u.a. RROP-Entwurf LK Celle Anhang Gebietsblätter S. 59) als verträglich und zumutbar eingeschätzt worden ist.	
Beteiligtennummer **03.01.03.03.01**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Langlingen über Samtgemeinde Flotwedel		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.03.03.01**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Langlingen über Samtgemeinde Flotwedel		
Z1087 ID 21950 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	Mit der 1.Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes konkretisieren Sie die Konzentrationflächen für Windenergieanlagen in Ihrem Zweckverbandsgebiet und machen für die übrigen flächen die Ausschlusswirkung geltend. Das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen „GF Meinersen Müden 01" befindet sich in einem Abstand von ca. 2.800m zu dem vorhandenen Windpark Langlingen - südwestlich von Nienhof. Nach dem Entwurf Ihres Regionalen Raumordnungsprogrammes haben Windparks untereinander einen Mindestabstand von 5.000m einzuhalten. Demnach ist der Abstand zwischen den beiden Vorranggebieten um ca. 2.200m unterschritten! Das geplante Vorranggebiet „GF Meinersen Müden 01" ist entsprechend zu reduzieren, dass der Mindestabstand eingehalten wird.	**Nicht folgen** Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 50 ha groß sind und somit den planerischen Vorgaben des Regionalverbands für die Neufestlegung von Bündelungsstandorten innerhalb des eigenen Verbandsgebiets entsprechen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen. Der vom Einwender genannte Standort erfüllt die Mindestgröße von 50 ha nicht. Insofern ist keine Anwendung des 5-km-Abstandskriteriums notwendig.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2
Beteiligtennummer **03.01.04**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Hildesheim		
Z1088 ID 13215 (1 - 1/1)		Die an der Grenze zum Landkreis Hildesheim gelegenen Vorranggebiete können akzeptiert werden. Daher bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Hinweise und Anregungen werden nicht gegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.01.04**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Hildesheim		
Z1089 ID 21947 (2 - 1/2)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Seitens des Landkreises Hildesheim nehme ich wie folgt Stellung: 1. Raumordnung Vorranggebiet SZ Lesse SZ 2 Im vom Kreistag des Landkreises Hildesheim am 16.03.2016 beschlossenen RROP ist nördlich angrenzend an das genannte Vorranggebiet ebenfalls ein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Dies umfasst jedoch nur den östlichen Teilbereich. Der westliche Teilbereich wurde nicht festgelegt, da von dort der Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung Nettlingen weniger als fünf Kilometer betragen würde. Ein Abstand von fünf Kilometern wurde jedoch als Ziel festgelegt. Der ZGB erweitert nun sein Vorranggebiet Richtung Westen und rückt damit bis auf 3,5 km an das Vorranggebiet Nettlingen heran. Die größte Betroffenheit ergibt sich für die direkt dazwischen liegende Ortschaft Berel (LK Wolfenbüttel), aber auch für die im Landkreis Hildesheim nördlich gelegenen Ortschaften Bettrum, Klein- und Groß Himstedt sowie Teile der Ortschaft Söhlde vergrößert sich die Beeinträchtigung. Die Erweiterung nach Westen wird dementsprechend kritisch gesehen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 50 ha groß sind und somit den planerischen Vorgaben des Regionalverbands für die Neufestlegung von Bündelungsstandorten innerhalb des eigenen Verbandsgebiets entsprechen. Dies ist im Fall des Vorranggebietes Nettlingen aktuell nicht mehr gegeben, so dass der Mindestabstand von 5 km hier unterschritten werden kann. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.04**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Hildesheim		
Z1090 ID 21948 (2 - 2/2)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	2. Untere Bodenschutzbehörde Für den Landkreis Hildesheim liegt eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vor, welche auf der Grundlage der landesweit empfohlenen Vorgehensweise (LBEG, Geobericht 26) erstellt worden ist. Demnach weisen die Böden nördlich der 2. Erweiterung SZ-Lesse (Kartenausschnitt 16 der zeichnerischen Darstellung) eine regional hohe Schutzbedürftigkeit auf (Stufe 4 von 5).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Feststellung einer regional hohen Schutzbedürftigkeit der Böden wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Rahmen einer Standortentscheidung auf regionaler Ebene von untergeordneter Bedeutung.	**s. Umweltbericht** 1.5
Beteiligtennummer **03.01.04**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Hildesheim		
Z1091 ID 31605 (3 - 1/1)		Seitens des Landkreises Hildesheim bestehen keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu den Planungen. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 17.05.2016.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 1089
Beteiligtennummer **03.01.04.01**		Datum der Stellungnahme **03.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Algermissen		
Z1092 ID 21949 (1 - 1/1)		Die Gemeinde Algermissen verzichtet auf eine ausführliche Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben, da ihre Belange nicht betroffen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.01.04.03**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Schellerten		
Z1093 ID 23291 (1 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Gegenüber der 1. Offenlage ist festzustellen, dass die Vorranggebietserweiterung bzw. -Neufestlegung nach Westen zur K 34 verkürzt wurde, dafür nach Osten zusätzliche Flächen festgelegt worden sind. Lt. Umweltbericht (S. 63) kommen 19 ha im Vergleich zur 1. Offenlage hinzu. Insgesamt werden 230 ha dargestellt. Zukünftig ist mit einer Verdoppelung der Anzahl von Windenergieanlagen auf ca. 20 WEA nordöstlich von Bierbergen zu rechnen. Die Gemeinde Schellerten weist darauf hin, dass bereits jetzt schon die bestehenden Windenergieanlagen der Vorranggebiete im Bereich Stedum deutlich in das Sichtfeld der Ortschaft Oedelum treten, obwohl sie noch weiter entfernt liegen, als die neufestgelegten Flächen. Der Abstand zwischen dem	**Nicht folgen** Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilgeierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist hierbei lediglich ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Die Erweiterungsflächen wurden ferner auf der	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
03.01.04.03		**19.05.2016** Gemeinde Schellerten 2. Beteiligungsverfahren		

nördlichen Ortsrand von Oedelum und der Südabgrenzung der neufestgelegten Fläche wird ca. 2,3 km betragen. Dadurch, dass zukünftig erheblich höhere Windenergieanlagen von 200 m und mehr errichtet werden, ist zu erwarten, dass diese in erheblich stärkeren Maß in nah benachbarte Räume hineinwirken. Hinzu kommt, dass der Landschaftsraum der Borde durch sein geringes Geländeprofil und relative Strukturarmut an Gehölzen bzw. Waldflächen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber vertikalen, hohen Bauwerken aufweist, und damit eine weite Sichtbarkeit der Windenergieanlagen gegeben ist. Außerdem ist das Siedlungsnetz im betrachteten Landschaftskorridor außerordentlich eng, so dass durch die Erweiterung ca. 10 Ortschaften unmittelbar betroffen sind.

Vom Norden der Ortschaft Oedelum aus wird in einem Horizontbereich von ca. 90° nach Nordosten eine massive Anhäufung von Windenergieanlagen in unterschiedlicher Größe und mit variierender Drehgeschwindigkeit das Blickfeld bestimmen, wodurch eindeutig eine Verunstaltung des Landschaftsraumes befürchtet werden muss. Besonders die riegelhafte Ausdehnung in West-Ost- Richtung wird als kritisch eingeschätzt, eine stärkere Bündelung im Anschluss an den bestehenden Standort sollte angestrebt werden.

Die beabsichtigte Flächenausweisung wird als zu groß eingestuft, die mögliche Verdoppelung der Windenergieanlagen stellt eine zu weitgehende Inanspruchnahme des Landschaftsraumes in seiner Gesamtheit dar, die optischen Auswirkungen auf die benachbarten Ortschaften werden erheblich sein. Es ist eine grundsätzliche Veränderung der Eigenart des Kulturlandschaftsraumes der Borde zu erwarten, die über die Landkreisgrenzen hinweg zu berücksichtigen ist.

Die Gemeinde Schellerten fordert deshalb eine deutliche Verringerung der Flächenausweisung am Standort „Bierbergen PE 6 Erweiterung", Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 (2. Offenlage).

Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Im Bereich der Potenzialfläche handelt es sich indes um keine naturnahe, sonder intensiv agrarisch geprägte und strukturarme Landschaft, wie sie innerhalb des Naturraums der Börde nahezu flächendeckend anzutreffen ist. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden. Auch eine übermäßige Größe des Vorranggebiets in Bezug auf die Betroffenheit einzelner Landschaftsräume ist nicht erkennbar. Gerade um derartige Überfrachtungen grundsätzlich zu vermeiden hat sich der Regionalverband aus der Abwägung heraus eigene Kriterien zur Maximalgröße geplanter Vorranggebiete für die Windenergienutzung gegeben. Sowohl die Maximalgröße von 400 ha als auch die maximale Längenausdehnung von 4 km werden vom hier in Rede stehenden Vorranggebiet jedoch eingehalten.

Auch eine unzumutbare Einkreisung einzelner Ortschaften ist für den Regionalverband nicht erkennbar und wird vom Einwender auch nicht weitergehend und hinreichend begründet. Der Regionalverband hat zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Beeinträchtigungen ein Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen zur Anwendung gebracht (siehe Begründungs). Denn eine vollständige Festlegung dieser Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung könnte zur Folge haben, dass Windenergieanlagen eine den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Damit wären schwerwiegende visuelle Beeinträchtigungen verbunden, die der Regionalverband aus Vorsorgeerwägungen vermeiden möchte. Der Regionalverband betrachtet bei der Anwendung des Kriteriums im Rahmen einer Ein-zelfallprüfung die jeweilige örtliche Situation. Er geht dann von einer Umfas-sung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts von einer oder mehreren Konzentrationszonen mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Das Kriterium berücksichtigt, dass das Sichtfeld des Menschen i.d.R eine horizontale Ausdehnung von ca. 170° bis 180° hat und soll eine vollständige Verstellung des Sichtfelds mit Windenergieanlagen ver-meiden. Aus Sicht des Regionalverbandes sind nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kri-teriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Bei der Anwendung des Kriteriums werden sowohl Windenergieanlagen in Vorrang-gebieten als auch Bestandsanlagen einbezogen, da beide gleichermaßen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen können. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zu-einander liegen, werden als eine Fläche gewertet, wobei es sich bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert han-delt. Für die Einzelfallbetracht spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene, technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Sied-lung liegen, bei pauschalisierender

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.04.03**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Schellerten		
			Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Frei-flächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt. Der Regionalverband hat dies auch für den vorliegenden Fall im Rahmen der einzelfallbezogenen Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch überprüft. Eine unzumutbare Belastungssituation konnte in diesem Rahmen jedoch nicht festgestellt werden. Im Fazit wird die Forderung des Einwenders nach einer deutlichen Verkleinerung des in Rede stehenden Vorranggebietes somit zurückgewiesen.	
Beteiligtennummer **03.01.04.07**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Söhlde		
Z1094 ID 21941 (1 - 1/6)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Das Grundzentrum Söhlde befindet sich unmittelbar nördlich der bestehenden (SZ 2 und PE10) und zukünftig geplanten Vorrangstandorte (Lesse SZ 2 Erweiterung) für Windenergieanlagen des „Zweckverbandes Großraum Braunschweig". Die im Gebiet der Stadt Salzgitter und der Stadt Peine bestehenden Vorrangstandorte (SZ 2 und PE 10) bilden zusammen mit den „Sondergebietsflächen" der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde einen landkreisübergreifenden gemeinsamen Standort, wobei auf dem Gebiet der Gemeinde Söhlde 4 Windenergieanlagen, auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter und der Stadt Peine hingegen insgesamt 30 Windenergieanlagen errichtet worden sind. Schon in dieser Gegenüberstellung wird das bereits bestehende Missverhältnis deutlich. Der gesamte Panoramablick von der Südlage der Ortschaft Söhlde wird schon jetzt von einer durchgängigen Kulisse von Windenergieanlagen in einem Sichtfeld von weit über 90 ° beeinträchtigt, die tagsüber durch ihre kontinuierlich kreisenden Bewegungen und nachts durch die rote und weiße, wechselnde Lichtbefeuerung bestimmt wird. Insgesamt ist dadurch eine Unausweichlichkeit in der Wahrnehmung der Umgebung gegeben, die seitens der Gemeinde Söhlde als nicht mehr zumutbare Einschränkung der Lebensqualität ihrer Bewohner eingestuft wird. Eine besondere Betroffenheit ist dadurch gegeben, dass gerade der Ausblick der Siedlungsbereiche nach Süden, von z.B. den Freibereichen aus, als besonders empfindlich einzustufen ist. Zwar werden erforderliche Abstände nach Immissionsschutz eingehalten, jedoch ist durch die Gesamtheit der Anlagen durch Menge, Dichte und Größe mittlerweile eine nicht mehr tolerierbare Massivität des optischen Eindrucks erreicht, zumal Windkraftanlagen sehr weit in den Landschaftsraum hineinwirken. Der Abstand des Windparks zur Ortslage von Söhlde beträgt lediglich 800 - 4.000 m. Eine mildernde Fernwirkung kann erst bei erheblich höheren Abständen erreicht werden, so dass nähere und ferne Anlagen als eine räumliche und optisch bedrängende Gesamtbelastung („Schwarmwirkung") wahrgenommen werden.	**Nicht folgen** Sowohl die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als auch für die örtliche Bevölkerung, ausgelöst durch optische und visuelle Effekte sowie eine mögliche Umfassungswirkung wurden vom Regionalverband im Zuge der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Einerseits spiegelt sich der Wille zur vorsorglichen Vermeidung unzumutbarer derartiger Belastungen bereits in der Festlegung insbesondere der weichen Tabukriterien im gesamträumlichen Planungskonzept wider. Andererseits hat der Regionalverband auch die entstehenden Potenzialflächen im Zuge einer Einzelfallprüfung noch einmal diesbezüglich in den Blick genommen. Hierbei ist im vorliegenden Fall im zugehörigen Gebietsblatt eine unzumutbare Beeinträchtigung von Bevölkerung und Landschaftsbild ausgeschlossen worden. Zur Umfassungswirkung: Der Regionalverband berücksichtigt bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die besondere Bedeutung des Schutzguts Mensch. Da im Planungsraum des Regionalverbandes Potenzialflächen vorhanden sind, die mehrere Kilometer lang sind und Siedlungen umfassen, hat er zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Beeinträchtigungen ein Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen zur Anwendung gebracht (siehe Methodenband). Denn eine vollständige Festlegung dieser Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung könnte zur Folge haben, dass Windenergieanlagen eine den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Damit wären schwerwiegende visuelle Beeinträchtigungen verbunden, die der Regionalverband aus Vorsorgeerwägungen vermeiden möchte. Der Regionalverband betrachtet bei der Anwendung des Kriteriums im Rahmen einer Einzelfallprüfung die jeweilige örtliche Situation. Er geht dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts von einer oder mehreren Konzentrationszonen mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Das Kriterium berücksichtigt, dass	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** SZ Lesse SZ 2 Erweiterung

das Sichtfeld des Menschen i.d.R eine horizontale Ausdehnung von ca. 170° bis 180° hat und soll eine vollständige Verstellung des Sichtfelds mit Windenergieanlagen vermeiden. Aus Sicht des Regionalverbandes sind nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Bei der Anwendung des Kriteriums werden sowohl Windenergieanlagen in Vorrang-gebieten als auch Bestandsanlagen einbezogen, da beide gleichermaßen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen können. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, werden als eine Fläche gewertet, wobei es sich bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für die Einzelfallbetrachtung spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt.
Das Umfassungsverbot gilt nur für Ortschaften und nicht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, da diese einen geringeren Schutzanspruch als Siedlungen im Innenbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen. Denn Wohnnutzungen im Außenbereich müssen jederzeit damit rechnen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden.
Der Regionalverband prüft das Kriterium im Rahmen der einzelfallbezogenen Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch. Im vorliegenden Fall ist der Regionalverband im Zuge der o.g. Vorgehensweise zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Modifikation des Flächenzuschnitts zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassungswirkung nicht erforderlich ist. Die Argumente des Einwenders vermögen diese in sich schlüssige Bewertung des Plangebers nicht in Zweifel zu ziehen.

Zum Landschaftsbild:
Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA oder ihre Anzahl in einer Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Söhlde nicht.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.04.07**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Söhlde		
Z1095 ID 21942 (1 - 2/6)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Neben dem alltäglichen Landschaftserleben wird auch der Erholungswert im östlichen Teil der Gemeinde Söhlde durch den überdimensionierten Standort mit seiner technisch geprägten Überformung bestimmt. Der Landschafts- und Naturraumraum zwischen Berelries, Ballenberg und Barbecke, der über bestehende Verwaltungsgrenzen hinweg eine Einheit bildet, kann schon jetzt als Industrielandschaft zur Erzeugung von Windenergie charakterisiert werden. Durch die weite Einsehbarkeit innerhalb der Bördelandschaft besteht eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Bauwerken. Für die Gemeinde Söhlde ist eine unverhältnismäßig hohe Belastung gegeben, insbesondere weil sie selbst eine sehr moderate Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung betrieben hat, um ihre Bevölkerung und ihre Landschaft vor unzumutbaren Belastungen zu schützen, jetzt aber die Auswirkungen einer zu weiträumig betriebenen Flächenausweisung in den Nachbargemeinden hinnehmen muss. Es ist zu bezweifeln, dass schon im Bestand in Anbetracht der vorliegenden Flächengrößen noch eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Rahmen des Gestaltungsspielraums der Raumordnung vorliegt. Die Gemeinde Söhlde vermisst zudem eine landkreisübergreifende Bewertung in der Betrachtungsebene der Raumordnung, insbesondere eine Würdigung der Belange der betroffenen Nachbargemeinden. Die Auswirkungen des Kreideabbaus prägen die Südseite von Söhlde, der durchgängige Korridor der Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung (Kreide) liegt hier vorgelagert und ist im RROP des ZGB wie des Landkreises Hildesheim, dargestellt. Es kann keine sinnvolle Entwicklung darstellen, bereits deutlich vorbelastete Bereiche immer weiter in Anspruch zu nehmen, vielmehr müssen hier auch die Grenzen einer Zumutbarkeit erkannt werden und zu planerischen Konsequenzen in der Steuerung von Entwicklungsprozessen führen.	**Nicht folgen** Siehe Ausführungen zu vorhergehendem Belang.	**s. Zeile(n)** 1094
Z1096 ID 21943 (1 - 3/6)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Durch den ZGB werden im Entwurf 2008, 1. Änderung (2. Offenlegung), ungeachtet der bereits bestehenden Betroffenheit der Gemeinde Söhlde, sogar noch weitere Flächen nach Westen, Süden (1) und Südosten (2) ausgewiesen. Insbesondere die Erweiterungsfläche 1 führt zu einer weiteren Einschränkung des Panoramablickes der Ortslage von Söhlde in Bereiche hinein, die bislang völlig unbelastet waren. Gerade zum Bereich des Berelries als wertvoller Landschaftsbestandteil sind höhere Schutzabstände einzuräumen. Der Sichtkorridor und das Landschaftserleben werden in unzumutbarer Weise weiter eingeschränkt; der Eindruck einer „Unentrinnbarkeit" wird erheblich verstärkt. Durch die Erweiterungsfläche 2 wird die Massivität des Gesamtstandortes noch weiter verschärft, zumal zukünftig mit sehr hohen Anlagen von mind. 200 m Gesamthöhe zu rechnen ist, die eine Raumwirkung tief in die benachbarten Landschaftszonen entfalten werden. Es ist mit einer optischen Überlagerung und Überschneidung unterschiedlich hoher und sich in unterschiedlicher	**Nicht folgen** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Der Regionalverband muss hierbei jedoch seine Bewertung im Rahmen der Abwägung bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlussfunktion zu den aus der rechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB resultierenden rechtlichen Anforderungen ins Verhältnis setzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Gleiches gilt für etwaige Sichtbezüge. Ziel muss es daher sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im vorliegenden Fall nach der Auffassung des Plangebers unter Berücksichtigung der	**s. Gebietsblatt** SZ Lesse SZ 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.04.07**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Söhlde		
		Geschwindigkeit bewegenden Anlagen zu rechnen, die eine häßliche Gesamtwirkung erzeugen und dann zu einer groben Verunstaltung des ohnehin schon übermäßig beeinträchtigten Landschaftsraumes führen.	Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kap. 3 Gebietsblatt) nicht. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist nicht vorhanden. Ferner werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden. Insbesondere kann auch die bestehende landschaftliche Vorbelastung durch vorhandene technische Infrastrukturen nichts an dieser Einschätzung verändern. Vielmehr spricht u.a. auch die vorhandene Vorbelastung vor dem Hintergrund der Eingriffsbündelung zum Schutz bisher weitgehend ungestörter Landschaftsräume vor Erstbelastungen aus Sicht des Landschaftsschutzes gerade auch für eine Windenergienutzung am vorliegenden Standort.	
Z1097 ID 21944 (1 - 4/6)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Ich weise des Weiteren darauf hin, dass die wirtschaftliche Betriebsfähigkeit der 4 Windenergieanlagen auf dem angrenzenden Gemeindegebiet von Söhlde durch die zu erwartende Windabschattung der Erweiterungsfläche 1, gutachterlich belegt, eingeschränkt wird. Es ist nicht hinnehmbar und auch energiewirtschaftlich wenig sinnvoll, wenn durch die geplanten Erweiterungen eine Gefährdung bestehender Windenergieanlagen erzeugt wird, zumal es sich lediglich um vier Anlagen handelt.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 18771
Z1098 ID 21945 (1 - 5/6)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Es kann davon ausgegangen werden, dass bereits durch ein zukünftiges Repowering auf den bestehenden Vorrangflächen des ZGB eine erhebliche Ertragssteigerung erreicht werden kann, so dass auch kein Erfordernis zur Ausweisung weiterer Flächen an diesem ohnehin schon übergroß dimensionierten Standort erkannt werden kann. Der Großraum Braunschweig wird auch ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme an diesem Standort bei Lesse der Windkraft ausreichend substanziell Raum verschaffen können, und damit seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Energiewende nachkommen können. Eine Übererfüllung dieser auf das Gebiet des ZGB ausgerichteten Ziele kann nicht durch übermäßige Belastung der Nachbargemeinden erreicht werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich in seinem Plankonzept mit der Problematik einer hohen Belastung von Teilräumen durch überdimensionierte Vorranggebiete auseinandergesetzt und verschiedene Kriterien zur Vermeidung einer Überlastung angewandt. Dies sind die Maximalgröße von 400 ha, die maximale Ausdehnung von 4 km sowie das Kriterium zur Umfassung von Siedlungen. Die genannten Kriterien werden bei der Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes eingehalten.	**s. Methodenband** E 2.2.3.3 E 2.2.3.4 E 3.1.4.3.5
Z1099 ID 21946 (1 - 6/6)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Zusammenfassend wird das Gebiet „Lesse SZ 2 Erweiterung" der 1 . Änderung (2. Offenlage) des RROP für den Großraum Braunschweig 2008 vor dem Hintergrund des Schutzbedürfnisses für - die Bevölkerung - den bereits jetzt übermäßig belasteten Landschafts- und Naturraum sowie - die bestehende Windwirtschaft ausdrücklich abgelehnt. Gleichzeitig wird der ZGB aufgefordert, den raumordnerischen Gestaltungsspielraum innerhalb der Flächenausweisung stärker wahrzunehmen und diese Erweiterungsflächen aus dem Entwurf der 1 . Änderung des RROP 2008 (2. Offenlage) zurückzunehmen.	**Nicht folgen** Siehe Detail-Abwägung zu den einzelnen aufgeführten Belangen. An der geplanten Erweiterung wird festgehalten.	**s. Zeile(n)** 1094 1095 1096 **s. Gebietsblatt** SZ Lesse SZ 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.05**		Datum der Stellungnahme **13.02.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Landkreis Uelzen		
Z1100 ID 6513 (1 - 1/2)	GF Wittingen Lüben 01	In Ergänzung unserer Stellungnahmen vom 19.01.2012 und 10.12.2012 möchte ich Ihnen zur Potentialflächenkulisse (Stand 06.03.2012) folgendes mitteilen: Im Rahmen der Bearbeitung des eigenen RROP- Teilfortschreibung Windenergienutzung- ist uns aufgefallen, dass sich östlich von Langenbrügge in der Gemeinde Lüder eine Hofstelle (Waldhof) im Außenbereich befindet. Nach den von Ihnen festgelegten Ausschlussflächen sollte diesem Wohnhaus im Außenbereich auch eine Pufferzone von 500 m zustehen, auch wenn es im Landkreis Uelzen liegt. Die Pufferzone ist in der beigefügten DGK 5 dargestellt. Dies führt zu einer Verkleinerung der von Ihnen bislang im Internet dargestellten Potenzialfläche im Nordosten Ihres Verbandgebietes.	**Folgen** Das Einzelhaus nebst vorgelagerter 500 m Mindestabstandsfläche (Abstandspuffer) wird nunmehr im Rahmen der Potenzialflächenermittlung berücksichtigt.	
Z1101 ID 6514 (1 - 2/2)	GF Wittingen Lüben 01	Zu einer weiteren Verkleinerung müsste auch der im nordwestlichen Bereich entlang der Landkreisgrenze befindliche Wald führen.	**Nicht folgen** Die Waldflächen im Übergangsbereich zum Landkreis Uelzen sind als weiches Tabukriterium im Planungskonzept berücksichtigt. Unberücksichtigte Flächen sind nicht erkennbar. Darüber hinaus gibt es keine (fach-)gesetzliche oder gesetzesähnliche, bspw. Landesplanerische Vorgaben zu einem im Rahmen der Festlegung regionalplanerischer Vorrang-/Eignungsgebiete Windenergienutzung zu berücksichtigenden Mindestabstand zu Wäldern. Im Zuge der eigentlichen Abwägung im Rahmen einer Einzelfallprüfung hat der Plangeber die Belanges des Waldrandschutzes berücksichtigt. Danach wird an dieser Stelle kein besonderer Schutz für erforderlich gehalten.	
Beteiligtennummer **03.01.05**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Uelzen		
Z1102 ID 553 (2 - 1/12)		Es sollte überprüft werden, ob Satz 4 in Kapitel 3.4.1 Abs. 2 der Beschreibenden Darstellung erforderlich ist bzw. sich wirklich als Ziel der Raumordnung darstellt. Durch den vorhergehenden Satz 3 ist schon alles gesagt. Dass raumbedeutsame Windkraftanlagen sowohl Einzelanlagen als auch Windparks sein können, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG, der Rechtsprechung und der zwingend erforderlichen Einzelfallprüfung. Satz 4 wird daher eher als Erläuterung als ein Ziel der Raumordnung eingestuft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Satz wird beibehalten, weil er den voranstehenden Satz nochmals präzisiert.	
Z1103 ID 554 (2 - 2/12)		Es sollte überprüft werden, ob Absatz 4 in Kapitel 3.4.1 der Beschreibenden Darstellung erforderlich ist bzw. sich wirklich als Ziel der Raumordnung darstellt. Die zwingend erforderliche Einzelfallprüfung ergibt sich bereits aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ist Teil der Prüfung im gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren für Windkraftanlagen. Für eine eigenständige regionalplanerische Regelung verbleibt kein Raum.	**Folgen** Die Zielformulierungen zur Raumbedeutsamkeit entfallen in der Beschreibenden Darstellung.	**s. Zeile(n)** 1257

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.05**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Uelzen		
Z1104 ID 555 (2 - 3/12)	GF Wittingen Lüben 01	Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Lüben 01 hält vom bestehende Vorranggebiet für Windenergiegewinnung des RROP 2000 für den Landkreis Uelzen südöstlich von Langenbrügge nur einen Abstand von ca. 850 m ein. Der in Kapitel 1.2.3.1 der Begründung dargelegte Mindestabstand wird nicht eingehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der in diesem Landschaftsraum angesetzte Mindestabstand von 3 km wird an dieser Stelle vom Vorranggebiet Lüben 01 gegenüber dem benachbarten Vorranggebiet im Landkreis Uelzen nicht eingehalten. In der Einzelfallabwägung erscheint hier eine Ausnahme möglich, da die beiden Vorranggebiete durch Waldflächen gut voneinander abgeschirmt sind und die Vorrangfläche im LK Uelzen nur eine sehr geringe Flächengröße aufweist. Darüber hinaus siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1105
Z1105 ID 556 (2 - 4/12)	GF Wittingen Lüben 01	Die in Kapitel 1.2.3.1 b der Begründung angesprochene Einzelfallprüfung ist weder der Begründung noch dem Gebietsblatt zu entnehmen. Selbst bei der gebietsbezogenen Umweltprüfung wird nicht auf den Bestand der beiden Windkraftanlagen am Wittinger Berg mit 100 m Nabenhöhe und 146 m Gesamthöhe hingewiesen. Die Ausführungen in Kapitel 3.1.4 des Gebietsblatts lassen vermuten, dass dem Gutachter die beiden bestehenden Anlagen nicht bekannt sind. Eine ergänzende Auseinandersetzung zum beabsichtigten Nebeneinander des bestehenden und des geplanten Windparks ist hier erforderlich.	**Teilweise folgen** Der Regionalverband geht grundsätzlich davon ausgeht, dass eine Gruppe aus mindestens 3 Windenergieanlagen erforderlich ist, um einen Windpark im Sinne des Planungskonzepts zu konstituieren. Im vorliegenden Fall handelt es sich aus Sicht des Regionalverbandes somit lediglich um 2 Einzelanlagen und nicht um einen Windpark im regionalplanerischen Sinne, zu dem der festgelegte Mindestabstand anzusetzen wäre. Darüber hinaus wendet der Regionalverband den selbst gegebenen Mindestabstand einheitlich auf den gesamten Planungsraum des Verbandsgebiets an. Eine Wirkung über den eigenen Planungsraum hinaus - und damit ein Eingriff in die Planungshoheit des Landkreis Uelzen - kann indes nicht erfolgen, sodass auf der anderen Seite auch vorhandene Windparks aus dem Landkreis Uelzen nicht mit einem Abstandserfordernis in den Regionalverband hineinwirken können. Der Mindestabstand entfaltet seine Wirkung somit allein auf Windparks innerhalb des Verbandsgebiets des Regionalverbandes. Das Gebietsblatt wird um eine Beurteilung des Zusammenwirkens des geplanten Vorranggebiets mit den beiden bestehenden WEA am Wittinger Berg ergänzt.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2
Z1106 ID 557 (2 - 5/12)	GF Wittingen Lüben 01	Weiter ist beim geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Lüben 01 das Grüne Band entlang des Landesgrenze (siehe auch allgemeine Planungsabsichten des Landes zur Änderung des LROP vom 24.07.2013; Biotopvernetzung/Biotopverbund) und der im RROP des ZGB dargestellte regional bedeutsame Wanderweg in die Abwägung (Ebene 2) einzustellen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die genannten Belange wurden im Rahmen der Abwägung bereits berücksichtigt. Die vorhandenen Wanderwege wurden grundsätzlich im Rahmen der Bewertung pot. Auswirkungen auf die Erholungseignung bei der Einschätzung der vorhandenen Qualität berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Wege nicht explizit im Gebietsblatt aufgeführt werden. Gleiches gilt für das Grüne Band, welches im Zuge der Bewertung pot. Umweltauswirkungen berücksichtigt wurde. Diesbezüglich ist zu ergänzen, dass die Biotopverbundfunktion des Grünen Bands durch den pot. Vorrangstandort in keiner Weise beeinträchtigt wird, da sich die Vernetzungsfunktion des Grünen Bands einerseits auf bodengebundene Arten konzentriert, für welche die mehrere 100 m auseinanderstehenden einzelnen Masten der WEA kein Hindernis darstellen. Auch eine Barrierewirkung für Vögel oder Fledermäuse kann aufgrund der geringen Ausdehnung des Gebiets quer zum Grünen Band (gut 800 m) ausgeschlossen werden. Ein Querriegel ist nicht erkennbar. Vorgenannte Ausführungen werden im Gebietsblatt ergänzt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.05**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Uelzen		
Z1107 ID 561 (2 - 6/12)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Zum geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Bokel 01 werden nach Abstimmung mit unserem Gutachter folgende Bedenken vorgetragen: Auf dem Gebietsblatt wird in Kapitel 3.1.2 „Flora und Fauna“ folgendes ausgeführt: „Der empfohlene, vorsorgeorientierte Mindestabstand von 3000 m (NLT 2011) zu Horststandorten des Schwarzstorchs wird in Bezug auf die südliche Brutgebietsgrenze deutlich unterschritten. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der tatsächliche Horststandort innerhalb des Gebiets nicht bekannt ist und sich der Horst auch in bis zu 8 km Entfernung zur Potenzalfläche befinden kann.“ (ZGB 20131). Es wird darauf hingewiesen, dass der Brutplatz sich nach Daten des NABU UELZEN in ca. 3.500 m Entfernung befindet (BMS-Umweltplanung 20132). Dieser Sachverhalt ist neu in die Abwägung einzustellen.	**Folgen** Die Information zur genauen Lage des Brutplatzes des Schwarzstorchs wird im Gebietsblatt nachrichtlich ergänzt. Angesichts des Abstands von 3.500 m ergeben sich hieraus jedoch keine Konflikte. Da nach inzwischen vorliegenden Inforamtionen auch der südlich benachbarte Bokeler Bach nicht als bedeutendes Nahrungshabitat der Art fungiert, wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung die zunächst entfallene östliche Teilfläche wieder in das Vorranggebiet aufgenommen.	
Z1108 ID 568 (2 - 7/12)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Weiter wird auf dem Gebietsblatt in Kapitel 3.1.2 ausgeführt: „Ferner kann eine generelle Empfindlichkeit bzw. Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs gegenüber Windenergieanlagen bisher nicht nachgewiesen werden (DNR 2012)“ Die Meinung des DNR (2012) scheint hier irrelevant, da es sich nicht um eine wissenschaftliche Publikation handelt und sie somit auch nicht zu einer veränderten Einstufung bezüglich der Schlaggefährdung des Schwarzstorchs führt. Der landesweit und regional stark gefährdete Schwarzstorch (RL 2) ist nach der LAG-VSW (20073) und ILLNER (20124) hochgradig schlaggefährdet. Darüber hinaus hat die Staatliche Vogelschutzwarte Schwarzstorch-Nahrungshabitate in der Bokeler Bachniederung (als Vorranggebiet Natur und Landschaft im RROP ZGB BS 2008 dargestellt) sowie für die gesamte obere Bornbachniederung (als Vorranggebiet Natur und Landschaft im RROP Uelzen 2000 dargestellt) abgegrenzt. Hier sind Austauschbeziehungen zwischen den Brutplätzen und Nahrungshabitaten begründet anzunehmen (vgl. BMSUmweltplanung 2013). Korridore zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten sind großräumig von einer Windkraftnutzung frei zu halten (siehe Vollzughinweise zum Schwarzstorch der Fachbehörde (NLWKN Staatliche Vogelschutzwarte, http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php? Navigation_ id=8075& article_id=46103&_psmand=26#Vogelarten).Auf Nachfrage bestätigte die Vogelschutzwarte im NLWKN ([Name] mdl.), dass sich an der Einschätzung von BMS-Umweltplanung (2013), der Schwarzstorch sei hochgradig schlaggefährdet (vgl. LAG-VSW (2007) und Illner (2012)), keine Änderungen ergeben hätten.Die weitere Aussage des ZGB (20131) in Kapitel 3.1.2 des Gebietsblatts, dass „aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung des Schwarzstorches und der in Bezug auf die Störempfindlichkeit an Nahrungs- und Brutplatz ausreichenden Entfernung zu den Nahrungshabitaten eine Entwertung essentieller Nahrungshabitate“ auszuschließen seien, kann daher nicht nachvollzogen werden.Dass nach ZGB (2013) „auch im Fall einer durch Windenergienutzung auf der Potenzialfläche ausgelösten Meidung der östlich von Bokel gelegenen Nahrungshabitate“ dem Schwarzstorch „im Umfeld der Brutplatzes am Bornbach noch umfangreiche Nahrungsflächen im näheren Horstumfeld zur Verfügung“ stünden, „sodass eine Aufgabe des Brutplatzes infolge der Planungen sicher ausgeschlossen wird“, kann ohne Betrachtung der tatsächlichen Gegebenheiten im Landkreis Uelzen nicht pauschal aufrecht	**Nicht folgen** Die Annahme, der Schwarzstorch sei "hochgradig schlaggefährdet" ist in keiner Weise empirisch-wissenschaftlich belegbar. So weist die bundesweite Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg bis Oktober 2014 lediglich einen einzigen Schwarzstorch als Schlagopfer von WEA aus. Auch das Verhalten der Art, die als stark störungsempfindlich bekannt ist und WEA aufgrund ihrer Rotorbewegungen eher meidet und zudem als Waldvogel ein guter und wendiger Flieger ist, spricht nicht für eine erhöhte Kollisionsgefährdung. Die angeführte Arbeit von [Name] schließt offensichtlich aufgrund der Tatsache, dass der Schwarzstorch im Regelfall innerhalb von Wäldern brütet, in denen mögliche Kollisionsopfer nur schwer auffindbar seien, auf eine hohe Dunkelziffer von tödlichen Kollisionen, die es aus seiner Sicht rechtfertigt, das Kollisionsrisiko deutlich hochzustufen. Diese Argumentation vermag jedoch sowohl aufgrund fehlender empirischer Beweise als auch aufgrund der Tatsache, dass die allermeisten Windenergieanlagen in Deutschland gegenwärtig im Offenland angesiedelt sind, in dem pot. Kollisionsopfer ebenso auffindbar wären wie andere in der Schlagkartei geführte Vogelarten, nicht zu überzeugen. Auch die Rechtsprechung hält im Übrigen eine erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt für nicht vertretbar (VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11, Rn. 57). Ein großräumiges Offenhalten von pot. Flugkorridoren ist daher sicher nicht fachlich und rechtlich zu rechtfertigen. Die Aussage im Gebietsblatt, wonach im Umfeld des Brutplatzes des Schwarzstorch selbst bei einer Teilentwertung des Nahrungshabitats am Bokeler Bach ausreichende Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, fußt auf den gleichermaßen vom NLWKN ausgewiesenen umfangreichen Nahrungshabitaten entlang des gesamten Bornbaches sowie südlich und nördlich von Stadensen. Diese Informationen besitzen die gleiche Qualität wie jene Informationen, welche die Annahme begründen, der Bokeler Bach besäße eine Bedeutung als Nahrungshabitat des Schwarzstorches und sind zudem in Bezug auf den Brutplatz noch günstiger gelegen. Insofern ist aus Sicht des Regionalverbandes auf dieser Planungsebene keine weiteren Sachermittlung zur tatsächlichen Ausgestaltung der Nahrungshabitate des Schwarzstorchs auf dem Gebiet des Landkreis Uelzen erforderlich.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.05**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Uelzen		
		erhalten werden.Insbesondere sind hier die Planungen des Landkreises Uelzen in Bezug auf Windkraftauswahlgebiete kumulativ nach NLT (2011) im 6 km - Prüfradius um das Brutgebiet zu berücksichtigen (BMS-UMWELTPLANUNG 2013, http://www.uelzen.de/desktopdefault.aspx/tabid-7017/).	Sofern das NLT-Papier und der hierin genannte Prüfradius von 6 km angesprochen werden, ist dem zu entgegnen, dass es sich bei besagtem Papier lediglich um Empfehlungen handelt, an die der Plangeber keinesfalls gebunden ist und dier er im Einzelfall, wenn er ihnen folgt, stichhaltig begründen muss. Der Prüfradius von 6 km richtet sich ferner - auch nach mdl. Aussage des NLWKN - an die Genehmigungsebene. Dennoch hat der Regionalverband bereits auf Ebene der Regionalplanung auch weiter entfernte Informationen zu den planungsrelevanten Arten berücksichtigt und in seine Abwägung einbezogen. Der Prüfradius richtet sich zudem nicht wie scheinbar vom Einwender angenommen an die Ermittlung möglicherweise in diesem Radius vorhandener weiterer Windparks, sondern an die Ermittlung weiterer Brutvorkommen der jeweils betrachteten Art. Er legt insofern ein erweitertes Untersuchungsgebiet für die faunistischen Erfassungen auf der Zulassungsebene fest.	
Z1109 ID 575 (2 - 8/12)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Zu Kapitel 3.2 „Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen“ des Gebietsblatt wird festgestellt: Positiv hervorzuheben ist, dass zur Reduzierung möglicher negativer Auswirkungen auf den Schwarzstorch sowohl auf den westlichen als auch den östlichen Teil der Potenzialfläche (Potenzialflächen 1 und 3) durch den ZGB verzichtet wird. „Die Längsausdehnung in Bezug zu einer potenziellen Flugroute des Schwarzstorchs zwischen Brut- und Nahrungshabitat wurde hierdurch von 2.000 auf knapp 800 m reduziert“ (ZGB 2013). Dies entbindet den ZGB aber nicht davon, zu prüfen, ob diese Reduktion zum Schutz des Schwarzstorchs ausreichend ist. Hierzu sind weitere Untersuchungen zum Vogelflug des Schwarzstorchs während der Brutzeit zu fordern (LANUV 20138), um die Eignung der derzeit verbleibenden Fläche zu belegen. Der Landkreis Uelzen hat zum Schutz des Schwarzstorchs generell für die Windenergienutzung als kritisch eingestufte Auswahlflächen (hier Fläche 39; s. BMS-UMWELTPLANUNG 20132) aus der Planungskulisse der potenziellen Windvorranggebiete herausgenommen (Karte der weiter zu bearbeitenden Auswahlflächen, Stand: 24.09.2013; s. http://www.uelzen.de/desktopdefault.aspx/tabid-7017/). Grundlage war der Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises vom 24.09.2013. Darüber hinaus sind wie oben dargelegt die Belange des Landkreises Uelzen zu berücksichtigen. Es darf nicht zu einer Ungleichbehandlung berechtigter Interessen an der Landkreisgrenze kommen. Der Schutz des Schwarzstorches kann nicht allein dem Landkreis Uelzen aufgebürdet werden, indem dieser vorsorglich die als kritisch erachteten Auswahlflächen aus der ursprünglichen Gebietskulisse mit Stand vom 30.12.2012 auf Beschluss des Kreisausschusses vom 24.09.2013 herausnimmt. An dieser Stelle ist auch der ZGB gefordert, den Artenschutz kumulativ über die Kreisgrenze hinaus zu betrachten und nicht verallgemeinernd auszusagen, dass dem Schwarzstorch „im Umfeld des Brutplatzes am Bornbach noch umfangreiche Nahrungsflächen im näheren Horstumfeld zur Verfügung“ stünden. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen und die unterschiedliche Bewertung an der Kreisgrenze auf eine einheitliche Grundlage	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat im Rahmen der Umweltprüfung bereits die eingeforderte Prüfung durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die durchgeführte Verkleinerung in jedem Fall hinreichend ist, um das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit dem Schwarzstorch mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die geforderten weiteren Untersuchungen zu Flugbewegungen des Schwarzstorchs überschreiten das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche und im Sinne des § 8 ROG als angemessen anzusehende Maß und sind auf der Genehmigungsebene durchzuführen. Sie sind auf Ebene der Regionalplanung auch deshalb nicht erforderlich, da der Regionalverband auf Basis der vorhandenen Erkenntnisse mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen kann, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte, welche dazu führen könnten, dass die gesamte oder zumindest wesentliche Teile des pot. Vorranggebiets Bokel 01 nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, nicht auftreten werden.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.05**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Uelzen	
		stellen zu können, schlage ich vor, gemeinsame Untersuchungen zum Vogelflug des Schwarzstorchs während der Brutzeit zwischen Horststandort und Nahrungshabitat vorzunehmen. Über die Einzelheiten sollten wir uns mündlich abstimmen.		
Z1110 ID 577 (2 - 9/12)	GF Hankensbüttel Wierstorf 01	Der Landkreis unterstützt die Auffassung des ZGB zur Ungeeignetheit der Fläche Wierstorf 01 als Vorranggebiet Windenergienutzung. Daher wird zum Gebietsblatt zur Fläche Wierstorf 01 zu Kapitel 3.1.2 Flora und Fauna ausgeführt: Auf Grundlage der aktuellen Daten des Nabu Uelzen (2013) befindet sich im Lüderbruch ein Brutgebiet des Schwarzstorches (s. BMS-UMWELTPLANUNG 20132). Die bestehende aktuelle Datenlage des NABU UELZEN und der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN zu den Brutgebieten und Nahrungshabitaten des Schwarzstorches ist als abgesichert zu beurteilen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z1111 ID 579 (2 - 10/12)		Hingegen bestehen noch Erkenntnislücken zu ggf. weiteren Schwarzstorch-Brutgebieten und – Nahrungshabitaten (KÖHLER & WELLMANN mdl. Mitt. 2013). Aufgrund des Brutvorkommens des Schwarzstorchs im Lüderbruch ist nach LAG-VSW (20075) und NLT (20117) eine Tabuzone in einem Umkreis von 3 km um den Brutplatz relevant. Da beide Eignungsflächen (01, 02) ca. < 1,5 km vom Brutplatz entfernt liegen, entfallen somit beide Teileignungsflächen, da sie in der Tabuzone liegen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der als "Tabuzone" bezeichneten 3 km-Zone um Schwarzstorchbruten und den hierzu zitierten Quellen lediglich um vorsorgeorientierte Empfehlungen handelt, die vom jeweiligen Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und zu begründen sind.	
Z1112 ID 580 (2 - 11/12)	GF Hankensbüttel Wierstorf 01	Zu Kapitel 3.3 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche auf dem Gebietsblatt wird bemerkt, dass positiv hervorzuheben ist, dass der ZGB (2013) in der zusammenfassenden Bewertung der Potenzialfläche bereits ohne Berücksichtigung des Schwarzstorches zur selben Einstufung („nicht geeignet“) gelangt. Grundlage war hier u.a. das EU-Vogelschutzgebiet Schweimker Moor, wobei es sich nach Köhler & Wellmann (zit. in BMS-Umweltplanung 20132) um das wichtigste Kranichbrut- und –rastgebiet im gesamten Landkreis Uelzen handelt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z1113 ID 581 (2 - 12/12)	GF Wittingen Lüben 01	Aus Sicht des Umweltamtes ergeht vom Fachbereich Naturschutz folgende Stellungnahme: Aus avifaunistischer Sicht sind zum „RROP für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung – Entwurf-„ folgende Anmerkungen zu machen: Für das Gebiet „GF Wittingen Lüben 01“ ist zu berücksichtigen, dass nördlich davon im Landkreis Uelzen das Vorkommen des Rotmilans (Milvus milvus) belegt ist. Für Rückfragen steht Herr [Name] zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf Nachfrage bei Herrn [Name] kommt der Rotmilan im Bereich Langenbrügger Moor - Langenbrügge als Brutvogel vor. Ein genauer Brutplatz sei jedoch nicht bekannt. Dem landesweiten Datensatz des NLWKN ist auf Seite des angrenzenden LK Uelzen im Westen der Potenzialfläche ein Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans zu entnehmen. Dieser Kernlebensraum überschneidet sich jedoch nicht mit dem pot. Vorranggebiet, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist.	
Beteiligtennummer **03.01.05**		Datum der Stellungnahme **23.09.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Uelzen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.05**		Datum der Stellungnahme **23.09.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Uelzen		
Z1114 ID 10961 (3 - 1/1)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Eine Windkraftnutzung im Grenzbereich Nienwohlde/Bokel beschäftigt uns weiterhin. Dabei bewegt uns gerade die Problematik der Hubschraubertiefflugstrecken. Die Wehrbereichsverwaltung Nord hatte uns mit Schreiben vom 13.03.2013 (siehe Anlage) auf dieses Problem aufmerksam gemacht. Der Karte ist zu entnehmen, dass eine Hubschraubertiefflugstrecke ein im Landkreis Uelzen liegendes und von Investoren gewünschtes Gebiet streifen und Ihr geplantes Gebiet Bokel 01 queren würde. Im Sinne von§ 7 Abs. 3 ROG frage ich daher nach, ob Ihnen auch die Hubschraubertiefflugstrecke bekannt ist und wenn ja, wie Sie damit planerisch umgehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potentialfläche wird von einer Nachttiefflugstrecke für Hubschrauber der Bundeswehr berührt. Die Bundeswehr behält sich vor, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen geltend zu machen. Dies könnte u.U. die Nutzbarkeit der Potenzialfläche einschränken, führt aber nicht zu Flächenreduzierungen bereits auf regionalplanerischer Ebene.	
Beteiligtennummer **03.01.05**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Uelzen		
Z1115 ID 22429 (4 - 1/3)	GF Wittingen Lüben 01	Zu der von Ihnen mit o. g. Anschreiben 1. Änderung des RROP für den Großraum Braunschweig wird wie folgt Stellung genommen: Lüben 01: Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter Zu 3.1.2 Flora und Fauna (Biologische Vielfalt): Im Bereich Langenbrügge im Landkreis Uelzen wurde ein Brutrevier des Rotmilans festgestellt. Der Horstbaum ist inzwischen jedoch beseitigt worden. Der derzeitige Brutstandort ist derzeit nicht bekannt, aber es kann aufgrund der Standorttreue des Rotmilans davon ausgegangen werden, dass bei der guten Ausstattung des Gebietes der Rotmilan weiterhin in dem Gebiet brüten wird. Folglich kann der Horst zukünftig bedeutend näher als die bisher bekannten 2 km zum Vorranggebiet Windenergienutzung Lüben 01 liegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit ist kein Heranrücken des Brutplatzes an das geplante Vorranggebiet bekannt, sodass eine Anpassung der Planung nicht erforderlich ist. Allein die Möglichkeit einer Ansiedlung des Rotmilans, welche im gesamten Verbandsgebiet zu jederzeit vorhanden ist, kann der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden.	
Z1116 ID 22535 (4 - 2/3)	GF Wittingen Lüben 01	Generell zu Lüben 01: Im Landkreis Uelzen ist derzeit eine dritte Anlage im Vorranggebiet Windenergie „Langenbrügge (C)" im Genehmigungsverfahren. Sollte die Anlage gebaut werden, entspricht das Vorranggebiet mit drei Windenergieanlagen dem Status eines Windparks nach Definition des ZGB. Er liegt jedoch nach wie vor unterhalb der Mindestgröße gemäß Planungskonzept ZGB. Der Landkreis Uelzen fordert, das genannte Vorranggebiet als abstandsrelevantes Gebiet zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 1104 1105
Z1117 ID 22537 (4 - 3/3)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Bokel 01: Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Uelzen wurden vermehrt Hinweise zur Nutzung der angrenzenden Potenzialfläche Nienwohlde (39) im Landkreis Uelzen als Nahrungshabitat des Rotmilans gegeben. Ein Brutplatz ist im Umkreis von 3 km jedoch nicht bekannt. Deshalb wird empfohlen, für die Fläche Bokel eine Raumnutzungsanalyse im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu fordern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Untere Naturschutzbehörde Gifhorn weiter geleitet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.05.03**		Datum der Stellungnahme **11.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Uelzen		
Z1118 ID 410 (1 - 1/1)		Aus Sicht der Stadt Uelzen bestehen keien Anregungen und Hinweise. Wir bitten Sie um eine weitere Beteiligung im Verfahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beteiligten Träger öffentlicher Belange werden am weiteren Verfahren grundsätzlich beteiligt.	
Beteiligtennummer **03.01.05.03**		Datum der Stellungnahme **11.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Uelzen		
Z1119 ID 21723 (2 - 1/1)	GF Hankensbüttel Bokel 01 GF Wittingen Lüben 01	Mit Schreiben vom 18.03.2016 haben Sie uns den Entwurf zur 1. Änderung „Windenergienutzung" des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig - 2. Offenlage -mitgeteilt. Aus Sicht der Stadt Uelzen bestehen keine Anregungen und Hinweise.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.01.05.04**		Datum der Stellungnahme **13.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Aue		
Z1120 ID 412 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Seitens der Samtgemeinde Aue sowie im Namen der Mitgliedsgemeinden Wrestedt und Lüder habe ich die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" mit den umfangreichen Entwurfsunterlagen zur Kenntnis genommen. Ich weise bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, wenn es mit der Installation der einzelnen WEA an die Realisierung der Windparks geht, insbesondere in den Potenzialflächen für die neuen Vorranggebiete zur Windenergienutzung "GF Hankensbüttel Bokel 01" und "GF Wittingen Lüben 01", dass im Rahmen der Erschließung die potenzielle Inanspruchnahme von Gemeindeverbindungsstraßen sowie von Wirtschaftswegen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Aue, insbesondere der Gemeinden Wrestedt und Lüder, mit mir vorab zwingend und verbindlich abzuklären. Aus städtebauplanungsrechtlicher Sicht werden keine weitergehenden Anregungen und Bedenken vorgebracht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.01.05.04**		Datum der Stellungnahme **08.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Aue		
Z1121 ID 21718 (2 - 1/1)	GF Hankensbüttel Bokel 01 GF Wittingen Lüben 01	Seitens der Samtgemeinde Aue sowie im Namen der Mitgliedsgemeinden Wrestedt und Lüder habe ich die Einleitung des Beteiligungsverfahrens einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des RROP 2008 (2. Offenlage) mit den umfangreichen Entwurfsunterlagen zur Kenntnis genommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 13.11.2013 wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.01.05.04**		Datum der Stellungnahme **08.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Aue		
		Ich verweise auf meine Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage vom 13.11.2013 - welche ich hiermit voll inhaltlich aufrechterhalte - hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung, dass eine möglicherweise Inanspruchnahme von Straßen und Wegen im Bereich der Samtgemeinde Aue vorab zwingend und verbindlich mit mir abzuklären ist. Weitergehende Anregungen und Bedenken aus städtebauplanungsrechtlicher Sicht werden nicht vorgebracht		
Beteiligtennummer **03.01.06.03**		Datum der Stellungnahme **21.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Bad Sachsa		
Z1122 ID 414 (1 - 1/1)		Aus Sicht der Stadt Bad Sachsa werden zu dem Entwurf der 1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.01.06.06**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Samtgemeinde Bad Grund (Harz)		
Z1123 ID 586 (1 - 1/1)		Der der Gemeinde Bad Grund (Harz) nächstliegende Bereich liegt bei Münchehof/Fürstenhagen. Belange der Gemeinde Bad Grund (Harz) werden daher nicht berührt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.01.07.02**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Kalefeld		
Z1124 ID 596 (1 - 1/1)		Seitens der Gemeinde Kalefeld werden keine Anregungen oder Bedenken zur beabsichtigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.02**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt		
Z1125 ID 878 (1 - 1/2)		Es werden keine Bedenken gegen den Entwurf vorgebracht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1126 ID 879 (1 - 2/2)		Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaften Sachsen-Anhalts bleiben davon unberührt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.02.01**		Datum der Stellungnahme **08.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Altmark		
Z1127 ID 31750 (1 - 1/2)		Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. In der Planungsregion Altmark wird derzeit das Verfahren zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) um den sachlichen Teilplan „Wind“ (2. Änderung) durchgeführt. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1128 ID 31751 (1 - 2/2)		Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.02.01.01**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Altmarkkreis Salzwedel		
Z1129 ID 658 (1 - 1/1)		Der Altmarkkreis Salzwedel hat durch die zuständigen Fachbereiche seine Belange zu o.g. Vorhaben geprüft und festgestellt, dass keine Belange des Altmarkkreises Salzwedel von der Planung berührt werden	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **13.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Klötze		
Z1130 ID 609 (1 - 1/1)		Belange der Stadt Klötze sind bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandsflächen in der o.g. 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung- 1. Entwurf nicht berührt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.02.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **30.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Klötze		
Z1131 ID 21719 (2 - 1/1)		Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 18.03.2016 und teile ich Ihnen mit, dass Belange der Stadt Klötze durch die o.g. Planungsabsichten nicht berührt sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.02.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **21.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Klötze		
Z1132 ID 31664 (3 - 1/1)		Belange der Stadt Klötze sind durch die o.g. Planungsabsichten nicht berührt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.02.02**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
Z1133 ID 768 (1 - 1/30)		Mit unserer STN vom 13.01.12 leitete Ihnen die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) Anregungen und Hinweise zum Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des RROP zu. Mit Schreiben vom 05.03.12 äußerten wir uns dann zur veröffentlichten Flächenkulisse der Potentialflächen für die Windenergienutzung, da unsererseits erhebliche Auswirkungen auf die angrenzende Planungsregion Harz befürchtet wurden. Freundlicherweise hatten Sie uns in einem persönlichen Gespräch am 24.04.12 in Ihrem Hause die gesamten Rahmenbedingungen Ihres Änderungsverfahrens erläutert und wir hatten die Gelegenheit, unsere Position darzulegen. Im Zuge dieser Beratung überließen wir Ihnen zeitweise einige unserer Gutachten/Konzepte mit thematischem und räumlichem Bezug zur Windenergienutzung in der Region Harz. Mit Schreiben vom 08.08.12 übersandten wir Ihnen ergänzende naturschutzfachliche Hinweise des Landkreises Harz zum Grenzbereich zwischen unserer und Ihrer Planungsregion. Schließlich ging Ihnen mit Schreiben vom 19.12.12 unsere	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
		STN im Zuge des Scopings zur Umweltprüfung der 1. Änderung Ihres RROP zu.		
Z1134 ID 769 (1 - 2/30)		Mittlerweile liegt nun der Entwurf zur 1. Änderung Ihres RROP vor. Zunächst sei angemerkt, dass die allgemeine konzeptionelle Vorgehensweise zur Erarbeitung dieses Entwurfes sowie der Umfang der verschiedenen Unterlagen aus unserer Sicht lobenswert sind. Es wird damit verdeutlicht, wie fachlich und rechtlich komplex die regionalplanerischen Tätigkeiten insbesondere bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1135 ID 770 (1 - 3/30)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Konkret positiv schätzen wir die Berücksichtigung einiger unserer in den o.g. STN abgegebenen Hinweise ein. Das betrifft zum einen die Windgebietsausweisungen nördlich des Großen Bruches. Hier ist im Entwurf erkennbar, dass der Großteil der Potentialflächen für Erweiterungen der vorhandenen Windgebiete (Achim, Winnigstedt und Söllingen) aufgrund verschiedener Abwägungskriterien deutlich verkleinert wurde bzw. wieder entfallen ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1136 ID 771 (1 - 4/30)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Wie bereits in unserer STN vom 05.03.12 dargelegt, ist bereits jetzt auf Grund der Anzahl und Dichte der nördlich des Großen Bruches vorhandenen Windparks eine erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung im Sinne einer weiträumigen technischen Horizontverschmutzung gegeben. Folglich sollte auf die weiterhin geplante Erweiterung des bereits mit 316 ha sehr großen Windgebietes Söllingen um weitere 64 ha verzichtet werden (dann nur noch ca. 700 m von Regionsgrenze entfernt).	**Nicht folgen** Es wird zugestimmt, dass der Bereich des Großen Bruchs bereits durch die bestehenden Windparks erheblich vorbelastet ist. Hieraus leitet sich aus Sicht des Regionalverbandes jedoch u.a. die Eignung des Gebiets auch aus Sicht des Landschaftsschutzes ab, da der Standort gerade aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung eine nunmehr geringere landschaftliche Empfindlichkeit aufweist, dies auch vor dem Hintergrund, dass im Planungsraums des Einwendungsgebers südlich des großen Bruches das Vorranggebiet Windenergienutzung mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Dardesheim-Badersleben-Rohrsheim gelegen ist, den der Einwender hier unerwähnt lässt. Der Regionalverband strebt eine bestmögliche Bündelung von landschaftlichen Beeinträchtigungen mit dem Ziel der Vermeidung umfänglicher Neubelastungen bisher nicht von WEA beeinträchtigter Landschaftsräume an und trägt damit dem Bündelungsgrundsatz des § 1 Abs. 5 BNatSchG Rechnung. Es ist dem Regionalverband hierbei bewusst, dass eine "Überbündelung" bzw. unzumutbare Belastung einzelner - wenngleich gering empfindlicher - Landschaftsräume durch unverhältnismäßig große Windparks zu vermeiden ist. Aus diesem Grund hat er in seinem Planungskonzept eine Maximalgröße von 400 ha für seine Vorranggebiete festgelegt (vgl. angegebenes Kapitel im Methodenband). Der hier in Rede stehende Standort Söllingen hält diese Maximalgröße auch nach der Erweiterung ein, sodass aus Sicht des Regionalverbandes eine unzumutbare Überfrachtung der Landschaft im Bereich des Großen Bruchs mit WEA durch die geplante Erweiterung nicht gegeben ist.	**s. Methodenband** E 2.2.3.3
Z1137 ID 772 (1 - 5/30)	GS Goslar Wennerode 01	Begrüßt wird, dass die Potentialfläche Wennerode, welche zungenartig in die Planungsregion Harz hineinreicht, auch unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Hinweise des Landkreises Harz nicht als Windgebiet ausgewiesen wurde. Außerdem sprechen Belange des Landschaftsbildes eindeutig gegen diese Potentialfläche (siehe hierzu weiter unten zur Alternativfläche Lochtum).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
Z1138 ID 773 (1 - 6/30)		Weiterhin stimmen wir Ihnen ausdrücklich zu, konzeptionell den Wald im Allgemeinen als Tabufläche und das Harzgebirge im speziellen wegen vielfältiger Konfliktpotentiale als „für die Windenergienutzung nicht geeignet“ einzustufen. Neben naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen sprechen auch Belange des Landschaftsbildes, sowie von Erholung und Tourismus und damit auch (tourismus-)wirtschaftliche Belange gegen eine raumbedeutsame Windenergienutzung im Harz. Diese Einschätzung entspricht ebenfalls unserem Planungs- und Abwägungsergebnis zum REPHarz 2009/2011 sowie diesbezüglicher Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt (z.B. OVG-Beschluss vom 23.08.08, Az. 2 M 216/08, „…landschaftliche Schutzwürdigkeit des Harzes und des Harzvorlandes…“).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1139 ID 774 (1 - 7/30)		Hinsichtlich des Planansatzes, für potenzielle Standorte untertägiger Pumpspeicherwerke im Oberharz, abweichend von der negativen Ausschlusswirkung des Kap. 3.4.1., Abs. 2 Satz 3, die Errichtung und den Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausnahmsweise zulässig zu erklären, geben wir folgende Hinweise und Bedenken. Obwohl gemäß diesem Planansatz die Standortprüfung bzw. –auswahl einem Raumordnungsverfahren überlassen wird, hätte zumindest im Umweltbericht, auch auf Grund der räumlichen Einschränkung auf den Landkreis Goslar, eine grobe Voreinschätzung der möglichen Umweltauswirkungen dieser Zielsetzung erfolgen müssen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Zielformulierung zu Pumpspeicherkraftwerken im Harz wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens verworfen. Weitere Aussagen hierzu im Umweltbericht können somit entfallen.	
Z1140 ID 775 (1 - 8/30)		Sollte im speziellen der Oberharz davon betroffen sein, würden auch die Argumente, die gegen die o.g. Nichteignung des Harzgebirges sprechen, auch gegen diesen Planansatz sprechen. Allein das Argument „Forschungsvorhaben“ dürfte nicht ausreichen, im Rahmen der Abwägung die damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Belange zu rechtfertigen. Durch eine Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen im Oberharz würde der bisherige, länderübergreifende regionalplanerische Konsens, im Natur- und Tourismusraum des Harzgebirges keine Windgebiete auszuweisen, aufgebrochen. Infolge dieses „Negativbeispiels“ könnte dann die in allen betroffenen Regionalplänen enthaltende „Nichteignung“ des Harzes rechtlich ins Wanken kommen. Im Übrigen wäre zu hinterfragen, ob es angesichts der Möglichkeiten der Stromübertragung zwingend eines engen räumlichen Zusammenhanges zwischen WKA und Speicher bedarf.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer. Die Zielformulierung zu Pumpspeicherkraftwerken im Harz, ggf. mit gekoppelter Windenergienutzung, entfällt im Zuge des Beteiligungsverfahrens. Die Einwände sind damit gegenstandslos.	**s. Zeile(n)** 1139
Z1141 ID 777 (1 - 9/30)		Aus unserer Sicht sind zumindest in Einzelfällen größere Widersprüche zwischen den offensichtlich politischen Vorgaben zur deutlichen Erhöhung der Anzahl der Windenergiegebiete im Großraum Braunschweig und den fachlichen Erfordernissen Ihrer diesbezüglichen Gesamtkonzeption für die RROPFortschreibung erkennbar. Insbesondere wird dies beim Landschaftsbildgutachten der Planungsgruppe Umwelt deutlich, welches zu teilweise falschen planerischen Abwägungsentscheidungen zumindest für das Nördliche Harzvorland führen.	**Nicht folgen** Widersprüche im Planungskonzept des Regionalverbandes sind nicht erkennbar. Die fachlichen Anforderungen an eine umfassende Abwägung der relevanten öffentlichen und mithin privaten Belange wurden aus Sicht des Regionalverbandes mehr als erfüllt. U.a. mit dem bereits angesprochenen Landschaftsbildgutachten ist der Regionalverband im Hinblick auf die Berücksichtigung umweltfachlicher Belange ferner bereits über das in Verbindung mit § 8 ROG erforderliche Maß an Sachermittlung und Abwägungstiefe hinaus gegangen. Auch fehlerhafte	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
			Abwägungsentscheidungen, ausgelöst durch das besagte Gutachten, sind nicht erkennbar.	
Z1142 ID 778 (1 - 10/30)	GS Goslar Lochtum 01 WF Schladen-Werla Schladen 01	Die darauf aufbauenden neuen Windgebietsausweisungen im unmittelbaren Grenzbereich zu unserer Planungsregion führen zu erheblichen, grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen der dort vorhandenen hochwertigen Kulturlandschaft. Folglich wird die Zurücknahme der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung (im nachfolgenden als Windgebiete bezeichnet) GS Vienenburg-Lochtum 01 und WF Schladen-Schladen 01 gefordert. Das ca. 62 ha große Windgebiet Lochtum grenzt direkt an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und damit an unsere Planungsregion, das Windgebiet Schladen mit einer Flächengröße von 112 ha (2 Teilflächen, zusammen raumwirksam ca. 170 ha) liegt minimal nur ca. 1 km von der Landes-/Regionsgrenze entfernt.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der Privilegierung dieser Nutzungsform im Außenbereich nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel einer umweltverträglichen Planung muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um solche Landschaften handelt es sich sowohl im näheren Umfeld der aufgeführten pot. Vorranggebiete Lochtum 01 und Schladen 01A als auch großräumiger betrachtet auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt nicht. Vielmehr handelt es sich bei den betroffenen Landschaftsräumen um typische intensiv ackerbaulich genutzte und oft ausgeräumte Bördelandschaften der nördlichen Harzrandmulde. Einem Landschaftsraum, der im Übrigen vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) als "Landschaft mit geringer naturschutzfachlicher Eignung" beschrieben wird (http://www.bfn.de/0311_landschaften.html). Eine unzulässige Beeinträchtigung einer besonders schützenswerten Landschaft durch die beiden pot. Vorranggebiete ist somit in keiner Weise gegeben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zu wie auch immer gearteten administrativen Grenzen kein fachlich geeignetes Kriterium zur Beurteilung möglicher unzumutbarer Auswirkungen auf das Landschaftsbild darstellt. Der Forderung nach einer Zurücknahme der Standorte Lochtum 01 und Schladen 01A wird daher nicht entsprochen.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01 WF Schladen-Werla Schladen 01A
Z1143 ID 780 (1 - 11/30)		Beim neuen Landschaftsbildgutachten entsteht der Eindruck, dass viele Planungsansätze des Vorgängergutachtens 1997/2004, die für größere Teilbereiche aus Gründen des Schutzes hochwertiger Landschaftsbilder Restriktionen für die Windgebietsplanungen auslösten, einfach nur aufgeweicht werden sollten, damit die o.g. politischen Vorgaben umgesetzt werden können.	**Nicht folgen** Eine Anpassung des Landschaftsbildgutachtens ist aus verschiedenen Gründen aus planerischen Grundsätzen heraus als notwendig erachtet worden. Der Regionalverband musste in seiner Abwägung zum einen berücksichtigen, dass moderne Windenergieanlagen wie die in Ansatz gebrachte Musterwindenergieanlage weiter sichtbar sind als ältere Anlagen. Gleichermaßen erhöhen sich durch die Größe der Anlagen auch die Abstände der Anlagen untereinander, sodass sich die Anzahl errichteter Anlagen insgesamt letzlich reduziert. Darüber hinaus musste auch die infolge der Energiewende gewachsene Bedeutung der Windenergie sowie die in der Zwischenzeit seit dem ersten Gutachten ergangene Rechtsprechung zur Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkungen berücksichtigt werden. Letzeres hat insbesondere eine Neubewertung der ursprünglich festgelegten Restriktions- und Ausschlussflächen erforderlich gemacht, da die Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes als pauschales Tabukriterium inzwischen von der Rechtsprechung äußerst kritisch gesehen wird (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.09.2010, Az: 2 A 4/10; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 16.03.2012, Az: 2 L 2/11). Der unangemessenen Einwendung, der Regionalverband habe im Rahmen der	

Überarbeitung des Landschaftsbildgutachtens ein Aufweichen früherer Restriktionen im Sinn gehabt, wird daher mit Nachdruck widersprochen.

Z1144

ID 781

(1 - 12/30)

Eigene gutachterliche Begründungen zur Änderung der Planungsansätze sind jedoch vielfach nicht hinreichend vorhanden bzw. sind widersprüchlich. Bekanntermaßen dürften sich die morphologischen Verhältnisse in den letzten Jahren nicht geändert haben, aber, und das ist hier entscheidend, hat sich die durchschnittliche Anlagenhöhe von WKA seitdem deutlich erhöht. Die damit verbundene Steigerung der räumlich visuellen Auswirkungen heutiger WKA (beachte Muster-WKA gemäß RROP-Begründung mit Gesamthöhe von 200 m) werden gutachterlich nicht thematisiert. Passend dazu wird im Landschaftsbildgutachten Rechtsprechung zitiert, die mit einer Ausnahme schon älter als 10 Jahre ist, z.B. zu den Mindestabständen zwischen Windparks, zu einer Zeit also, als die WKA noch Gesamthöhen von ca. 100 m und darunter hatten. Warum diese zwischenzeitliche technische Entwicklung im Plankonzept bzw. im Landschaftsbildgutachten nicht hinreichend berücksichtigt wurde, ja bei der Reduzierung des Schutzabstandes zum Harz (Abstandspuffer) sogar komplett negiert wurde, ist nicht nachvollziehbar. Diese gutachterlichen Schwächen werden neben der Nichtberücksichtigung der WKA-Entwicklung wie folgt ersichtlich:

Nicht folgen

Wie bereits unter angegebener Zeilennummer ausgeführt, hat der Regionalverband u.a. im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens die größeren Gesamthöhen moderner WEA berücksichtigt. Hierbei war jedoch gleichermaßen die im Regelfall geringere Anlagenzahl pro Fläche in die Abwägung einzubeziehen. Darüber hinaus waren wie bereits erwähnt auch gegenwärtige Rechtsprechung und bundespolitische Entwicklungen mit zu beachten. Gutachterliche Schwächen, wie vom Einwender behauptet, sind indes hieraus keinesfalls ableitbar. Der technische Fortschritt der Windenergieanlagen wurde insoweit auch in keiner Weise negiert, sondern wurde bspw. u.a. auf Seite 17 des Gutachtens explizit berücksichtigt, wenn von 150 m hohen WEA gesprochen wird. 200 m hohe WEA waren zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Gutachtens im Jahr 2012 indes noch nicht als zukünftiger Stand der Technik absehbar.

Sofern der Einwender aus den zum Themenbereich des Mindestabstands von Windparks untereinander aufgeführten, teils älteren Urteilen eine Nicht-Berücksichtigung aktueller Entwicklungen ableiten möchte, ist dem zu entgegnen, dass es sich hierbei um Grundsatzurteile handelt, deren Grundsätze bis heute gewissermaßen als Stand der Technik anerkannt sind, sodass zu derartigen Fragestellungen kaum aktuellere Urteile vorliegen. Gleichwohl lässt sich u.a. ein Urteil des OVG Berlin-Brandenburg aus dem Jahr 2010 zitieren, welches bspw. einen Mindestabstand von 5 km als grundsätzlich für eine Trennung von Windparks geeignet einschätzt, jedoch gleichzeitig deutlich macht, dass derartige Abstände grundsätzlich im planerischen Ermessen des Plangebers liegen (Az. 2 A 4.10).

s. Zeile(n)

1143

Z1145

ID 782

(1 - 13/30)

So wird durch die Reduzierung des Abstandspuffers von vormals 10 km auf 5 km das Harzgebirge mit dem nur max. 323 m hohen Elm gleichgesetzt. Angesichts der am Harzrand visuell wahrnehmbaren Höhenunterschiede zwischen Gebirge und Vorland von bis ca. 1.000 m im Vgl. zu den Höhenunterschieden zwischen Elm und seiner Umgebung mit nur max. ca. 200 m ist diese Gleichsetzung völlig abwegig. Das dieser STN beiliegende Foto der Anlage 1 zeigt, dass bei guter Fernsicht vom Brockenplateau aus nicht nur die Windparks Dardesheim-Badersleben-Rohrsheim (ca. 26 km entfernt) bzw. Söllingen-Jerxheim (ca. 38 km entfernt), sondern sogar das ca. 48 km entfernte Kraftwerk Buschhaus gut zu erkennen sind. Das verdeutlicht das visuelle Alleinstellungsmerkmal des Harzes als nördlichstes Mittelgebirge Deutschlands im Allgemeinen und die des Brockens im speziellen. Die Gleichsetzung von Harz und Elm beim Abstandspuffer der Höhenzüge widerspricht auch der eigenen RROP-Begründung, Pkt. 2.1.1.3, wonach „die Empfindlichkeit der Abstandspuffer deutlich von den jeweils gegebenen Bedingungen abhängt. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung

Nicht folgen

Die Berücksichtigung eines einheitlichen Schutzabstands von 5 km zu Harz und Brocken ist mitnichten abwegig. Im Gegensatz zu der Annahme des Einwenders leitet sich die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit einer Landschaft bzw. hier eines Höhenzugs nicht allein aus der absoluten und relativen Höhe des betrachteten Höhenzugs ab. Dieses Kriterium ist lediglich als eines von zahlreichen weiteren Bewertungskriterien mitzubetrachten. Mit dem "Reliefeinfluss" ist zudem nicht allein die Höhe gemeint. Der Reliefeinfluss wird vielmehr auch von weiteren Faktoren wie der großräumigen Lage des Höhenzugs in Bezug auf umgebende Reliefformen und der Steilheit seiner Hänge bzw. der Deutlichkeit seiner Abgrenzung gegenüber der Umgebung definiert. Die fachliche Betrachtungsweise des Einwenders greift hier also deutlich zu kurz.
Folgende Bewertungskriterien sind darüber hinaus nach Auffassung des Regionalverbandes in die Betrachtungen einzustellen (Auswahl):
- Naturnähe und Eigenart
- Vorbelastungsgrad
- Seltenheit (ggf. teilräumlich)

s. Gebietsblatt

WF Schladen-Werla Schladen 01A

GS Goslar Lochtum 01

s. Dokument

Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
		eingestuft“. Folglich wird die Beibehaltung der 10km-Pufferzone am Harzrand, zumindest aber im Umfeld des Brockenmassivs, gefordert.	- Wiedererkennungswert - Erlebbarkeit Der Elm ist vor diesem Hintergrund ob seiner exponierten Lage innerhalb der sonst weitgehend waldfreien und allenfalls sanft hügeligen Lössbörde ein markantes und weithin prägendes Landschaftselement, zu welchem von den benachbarten kleineren Höhenrücken (u.a. Dorm) zahlreiche schützenswerte Sichtbezüge bestehen. Er weist innerhalb der Lössbörde aus diesem Grund Alleinstellungsmerkmale auf, welche ihn besonders schützenswert machen. Insofern gilt für den Elm dasselbe für den Harz, welcher seinerseits im großräumigen Zusammenhang als nördlichstes Mittelgebirge und weiträumig höchste Erhebung ähnliche Alleinstellungsmerkmale aufweist. Das in der Stellungnahme angesprochene Foto ist - wie auch die weiteren übergebenen Fotos - offensichtlich mit einer außerordentlich großen Brennweite aufgenommen worden und bildet in keiner Weise den hier maßgebenden, mit bloßem Auge sichtbaren Blick vom Brockenmassiv aus in das nördliche Harzvorland ab. Ebendieser ist jedoch für eine Beurteilung einer möglichen unzumutbaren Beeinträchtigung von Sichtbezügen zwischen dem Oberharz und seinem Vorland relevant. Für den "normalen" Betrachter stellen sich die auf den Fotos abgebildeten Windparks auch bei guter Sicht lediglich als kleine technische Elemente am sichtbaren Horizont dar, welche jedoch weder einen weiteren Blick in die Landschaft behindern, noch in irgendeiner Weise dominant und in unzumutbarer Weise belastend wirken. Vielmehr sind die einzelnen in der Ferne sichtbaren Windparks als inzwischen typische Bestandteile der Kulturlandschaft im Harzvorland hinzunehmen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB, da der Versuch, den kompletten Horizont in der Umgebung exponierter Standorte wie dem Brocken gänzlich frei von sichtbaren Windenergieanlagen zu halten, zwangsläufig zu einer nicht gewollten Entprivilegierung der Windenergienutzung auf unverhältnismäßig großer Fläche führen müsste. Dies wiederum vermag das stark vergrößerte Foto des Einwenders eindrucksvoll zu verdeutlichen, indem es selbst den knapp 60 km entfernten Windpark bei Alleringersleben deutlich sichtbar darstellt. Würde man der Argumentation des Einwenders, die er maßgeblich mit diesem Foto begründet, folgen, müsste die Schutzzone dann also noch einmal wesentlich größer gewählt werden, als die geforderten 10 km. Die Argumentation vermag aus diesen Gründe nicht zu überzeugen und führt zu keiner veränderten Abwägung. Die aus Sicht des Regionalverbandes stichhaltig und fachlich nachvollziehbar begründete 5 km-Schutzzone um den Harz wird daher beibehalten. Anzumerken ist im Übrigen noch, dass die Schutzzone vom unmittelbaren Harzrand aus gezogen wurde und der Abstand vom Rand der Schutzzone zum Brocken selbst bereits rd. 14 km beträgt, sodass der geforderte Abstand von 10 km zum Brockenmassiv auch mit der bisherigen Planung eingehalten wird. Der Abstand zum Gebiet Lochtum 01 beträgt ferner knapp 16 km, jener zum Gebiet Schladen 01 über 22 km.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
Z1146 ID 783 (1 - 14/30)	GS Goslar Lochtum 01	Das als Anlage 2 beigefügte Panoramabild vom Brockenplateau in das Nördliche Harzvorland und die in Anlage 3 dargestellte entgegengesetzte Sichtbeziehung vom Bismarkturm bei Osterwieck auf das Brockenmassiv verdeutlichen beispielhaft die herausragenden und weitreichenden Blickbeziehungen des sogenannten Brockenblickes sowie die noch relativ geringe technische Vorbelastung im Raum Lochtum-Osterwieck. Durch das Panoramabild wird ersichtlich, dass das Windgebiet Lochtum direkt innerhalb der zentralen, nord- bis nordostausgerichteten Sichtachse vom Brockenplateau aus in das vorgelagerte Harzvorland liegt. Die Errichtung von WKA bei Lochtum würde das zentrale Sichtfeld des für die Touristen einzigartigen Brockenblickes technisch stark überprägen. Folglich wird gefordert, die zentrale Sichtachse des Brockenblickes weiterhin von WKA frei	**Nicht folgen** Der teilweise herausragenden Sichtbeziehungen zwischen dem Brocken und seinem Umland ist sich der Regionalverband bewusst. Er hat nicht zuletzt aus diesem Grund eine 5 km-Schutzzone zum Harz beibehalten. Er hat darüber hinaus auch in den Gebietsblättern einzelfallbezogene Prüfungen auf das Vorliegen besonders schützenswerter Sichtbezüge vorgenommen. Indes kann nicht jeder einfache Blick auf den Brocken oder auch vom Brocken aus eine in besonderem Maße schützenswerte Sichtbeziehung darstellen. In diesem Fall wäre die Windenergienutzung in einem weiten Umkreis um den Harz grundsätzlich ausgeschlossen, was nicht mit der Privilegierung dieser Nutzungsform im Außenbereich durch § 35 BauGB vereinbar wäre (vgl. OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Im vorliegenden Fall kommt die gebietsbezogene Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass das pot. Vorranggebiet Lochtum 01 lediglich am Rande einer im regionalen Maßstab bedeutenden Sichtachse zwischen der nördlichen Harzrandmulde und dem Brocken gelegen ist und damit auch lediglich zu randlichen Störungen dieser Sichtbezüge führt. Eine Unzulässigkeit der Planung lässt sich hieraus nicht ableiten. Auch der Blick vom angesprochenen Bismarckturm in Richtung Brocken wird allenfalls randlich durch die deutlich nach rechts versetzten pot. WEA beeinträchtigt. Der Versatz der Potenzialfläche gegenüber der direkten Sichtachse beträgt knapp 5 km. Dies gilt gleichermaßen für die Sicht vom Brocken aus. Der Windpark wird schon aufgrund seiner Entfernung (knapp 16 km) sowie seiner geringen Ausdehnung quer zum Brockenblick von kaum 700 m nicht als dominantes Merkmal den Blick vom Brocken aus prägen. Darüber hinaus verdeutlicht der fotografisch dargestellte Panoramablick in der Anlage 2, dass ein Teil der WEA voraussichtlich durch dem Brocken vorgelagerte Höhenzüge verdeckt sein würde, zumal der im Foto dargestellte Pfeil etwa die Bahnstrecke Vienenburg - Ilsenburg markiert und damit etwas zu weit nördlich angesiedelt ist. Eine Verunstaltung des "Brockenblicks" ist daher nicht erkennbar.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z1147 ID 784 (1 - 15/30)	GS Goslar Lochtum 01	Die Begründung der Reduzierung des 10km-Abstandspuffers ist zumindest für den Raum Vienenburg zu hinterfragen. Angesichts der relativ geringen Höhenunterschiede zwischen dem Harly-Höhenzug (max. 256 m ü. NN) einerseits und den Windgebieten Lochtum (160 bis 177 m ü.NN), Harlingerode (ca. 180 bis 190 m ü. NN) und Immenrode (ca. 200 m ü. NN) dürfte „eine starke abschirmende Wirkung“ bei WKA-Höhen von 150 bis 200 m, wenn überhaupt, nur örtlich begrenzt sein. Aus größerer Entfernung, v.a. von höhergelegenen Aussichtspunkten des Harzrandes, dürfte dieses nicht mehr gelten. Selbst im aktuellen Landschaftsbildgutachten wird bereits jetzt der Windpark Immenrode, knapp hinter dem 5km-Abstandspuffer gelegen, als „stark störend“ eingeschätzt. Erst recht greift das Argument der Abschirmwirkung durch die „Höhenzüge des Vorharzes, die in Entfernungen von 3 bis 7 km zum Harz die Vorharzmulde begrenzen“ nicht mehr für das Windgebiet Lochtum. Der Harlywald reicht in Richtung Osten nur ca. bis Wiedelah. Da das	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Das Gebiet Lochtum 01 beeinträchtigt die Sichtbeziehung vom Fallstein aus in Richtung Brocken lediglich randlich und in geringem Umfang. Eine unzulässige Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. Eine Abschirmung durch den Harly besteht im Übrigen nicht nur örtlich begrenzt. Auch eine Verschattung von Teilen pot. WEA ist als beeinträchtigungsmindernde Wirkung zu berücksichtigen. In Bezug auf das Gebiet Lochtum 01 ist zudem nicht der Harly als sichtverschattendes Element in Richtung Brocken maßgebend, sondern der Mittelberg als nördlicher Ausläufer des Harzes östlich von Bad Harzburg.	**s. Zeile(n)** 1146 **s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01

		Windgebiet Lochtum noch weiter östlich davon liegt und im Raum Lochtum – Osterwieck die nächsten Höhenzüge (Kleiner und Großer Fallstein) erst in ca. 13 km vom Harzrand entfernt beginnen, ist für diesen Raum keine abschirmende Wirkung mehr gegeben. Hier handelt es sich um die sogenannte großräumige Sichtschüssel zwischen Harzrand und Fallstein, die durch herausragende Blickbeziehungen von und zum Brocken geprägt ist (näheres hierzu siehe STN des Landkreises Harz). Das Windgebiet Lochtum ist Bestandteil dieser Sichtschüssel (siehe Anlagen 4 und 5).	
Z1148 ID 787 (1 - 16/30)		Ebenfalls werden im Landschaftsbildgutachten die Mindestabstände zwischen Windgebieten von 5 km als Ausgangkriterium der weiteren Planungsempfehlungen genommen, statt gutachterlich unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen und künftig zu erwartenden Höhenentwicklung eine typische visuelle Dominanzwirkung der WKA zu ermitteln. Das sogar statt einer fachlich naheliegenden Erhöhung der Mindestabstände nun sogar in Teilräumen eine Verringerung auf 3 km vorgeschlagen wird, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich verweisen wir nochmals auf unsere bisherigen STN.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat in seine Abwägung zum Mindestabstand sehrwohl eingestellt, dass größere Anlagen wie die Musterwindenergieanlage weiter sichtbar sind und als Einzelanlage auch im Nahbereich massiver wirken. Gleichwohl kann aus der größeren Anlagenhöhe nicht pauschal gefolgert werden, dass automatisch größere Schutzabstände einzuhalten wären. Vielmehr ist insoweit auch die infolge der Energiewende gewachsene Bedeutung der Windenergie zu berücksichtigen sowie die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung zur Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkungen. Zudem erhöhen sich durch die Größe der Anlagen auch die Abstände der Anlagen untereinander, so dass sich die Anzahl errichteter Anlagen insgesamt reduziert. Eine Erhöhung der Mindestabstände zwischen Windparks war aus diesen Gründen aus Sicht des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes und dem Interesse an der Windenergienutzung nicht erforderlich bzw. zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Kriterium des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung um ein selbst gegebenes weiches Ausschlusskriterium handelt, welches dem planerischen Ermessen des Plangebers und damit der Abwägung unterliegt (vgl. u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 12.12.2012, Az: 12 KN 311/10 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010, Az: 2 A 4.10).	
Z1149 ID 788 (1 - 17/30)		Zumindest im Grenzbereich zu unserer Planungsregion sollte in Ihrem Plankonzept die im REPHarz zugrunde gelegte Abstandregelung von 5 km (Gunstbereich) bzw. 10 km (Abwägungsbereich) zwischen den Windgebieten stärkere Berücksichtigung finden. Das diesbezüglich zu Grunde gelegte Landschaftsbildgutachten für die Planungsregion Harz von 2004 hatte sich methodisch bei der räumlichen Differenzierung in Tabu-, Abwägungs- und Gunstbereiche an Ihr Alt-Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 1997 orientiert. Dabei wurde das nördliche Harzvorland bezüglich der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windkraftanlagen mit Ausnahme der Höhenzüge (Tabubereich) durchweg als Abwägungsbereich eingestuft. Dieser Abwägungsbereich setzt sich gemäß BTE-Gutachten im angrenzenden Planungsraum des ZGB's nahtlos fort.	**Teilweise folgen** Im Grenzbereich zur Planungsregion der Planungsgemeinschaft Harz gilt bereits der 5 km-Mindestabstand. Ein Mindestabstand von 10 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung ist nach Auffassung des Regionalverbandes für das Verbandsgebiet (auch im Harzvorland) fachlich nicht ausreichend begründbar und wäre zudem mit der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers nicht vereinbar, da dies die Substanz der Planung nachhaltig bedrohen würde. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass sowohl das pot. Vorranggebiet Schladen 01A als auch das Gebiet Lochtum 01 zu den regionalplanerischen Konzentrationsflächen auf dem Gebiet der Regionalen Planungsgesellschaft Harz den geforderten Mindestabstand von 10 km deutlich einhalten. Die Gründe für die erforderliche Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung des zitierten Alt-Gutachtens von BTE aus dem Jahr 1997 wurden bereits unter dem Belang in der angegebenen Zeilennummer dargelegt und werden an dieser Stelle nicht erneut beschrieben.	**s. Zeile(n)** 1143 **s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01 WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Harz	
Z1150 ID 789 (1 - 18/30)		Warum nun diese Abwägungsbereiche des BTE-Gutachtens im neuen Gutachten gestrichen worden sind, wird nicht begründet. Es wird lediglich erklärt, dass nunmehr „in den übrigen, als Abwägungsbereiche benannten Gebieten das Landschaftsbild einer Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nicht entgegensteht“ und nun folglich „restriktionslose Flächen“ darstellen. War etwa hier das Vorgängergutachten falsch? Aus unserer Sicht nicht. Im neuen Gutachten fehlt dagegen jegliche inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Problematik. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung aus dem Jahr 2004 „Die Nutzung von Windenergieanlagen und ihr Einfluss auf den ländlichen Raum in Sachsen-Anhalt“ ([Firmenname]), in dem die Gutachter zur Feststellung kommen, dass WKA bzw. Windparks mit einer Gesamthöhe von 140 m von einem Betrachter in der Ebene erst in einer Entfernung ab ca. 8 km nicht mehr als störend empfunden werden.	**Nicht folgen** Abwägungsbereiche unterliegen schon dem Namen nach der Abwägung. Der Belang des Landschaftsschutzes wird in diesen Bereichen ebenso wie weitere nicht pauschal durch das Planungskonzept abgebildete Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Eine pauschale Restriktion besteht aber nach heutigen Planungsmaßstäben nicht. Dies trägt u.a. der Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte Rechnung, welche einer pauschalen flächenhaften Berücksichtigung des Landschaftsbilds kritisch gegenüberstehen (OVG Sachsen-Anhalt Az. 2 L 2/11 und OVG Berlin-Brandenburg, Az. 2 A 4/10).	
Z1151 ID 790 (1 - 19/30)		Selbst im aktuellen Landschaftsbildgutachten des ZGB wird auf S. 31 (hier zwar auf dem Bereich Weser-Aller Flachland und Geest abgestellt) festgestellt, dass bei hervorragenden Fernsichten Windparks bei geeigneten Sichtverhältnissen auch in großen Entfernungen von deutlich mehr als 10 km wahrnehmbar sind. Auch das belegt, dass zumindest in Räumen mit höherer Landschaftsbildempfindlichkeit (wie z.B. den o.g. Abwägungsbereichen im regionsübergreifenden Nördlichen Harzvorland) eine größere Abstandsregelung zwischen Windparks gerechtfertigt ist, als die 5km-Regelung, die bereits vor fast 15 Jahren bei deutlich geringeren WKA-Höhen gerichtlich bestätigt wurde. Verweis: siehe auch Urteil des OVG Sachsen vom 25.10.2006, Az. 1 D 3/03, in dem ein Regionalplan bestätigt wird, der in Teilräumen ein Mindestabstand von 10 km zwischen Windgebieten zu Grunde gelegt hat (bestätigt durch BVerwG 4 BN 5.07 vom 29.03.07)	**Nicht folgen** Dem Einwender ist grundsätzlich zuzustimmen, dass Windparks auch in deutlich mehr als 5 km Entfernung am Horizont erkennbar sein können. Allein die Sichtbarkeit von Windparks vermag jedoch noch keine erhebliche und schon gar keine unzulässige Beeinträchtigung darzustellen. Wäre dies der Fall, so würde die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung dieser Nutzungsform in Verbindung mit § 35 BauGB regelmäßig ins Leere laufen. Mit dem Kriterium des Mindestabstands will der Regionalverband indes nicht die bloße Sichtbarkeit mehrerer Windparks am Horizont ausschließen, sondern vielmehr will er eine ausreichende Trennung zwischen den Windparks gewährleisten, um teilräumlich unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und lokaler Bevölkerung sowie ein ungewolltes Entstehen sog. "Mega-Windparks" durch zu eng benachbarte Vorranggebiete zu vermeiden. Bei der Planung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten muss der Regionalverband jedoch im Rahmen der Bemessung des Mindestabstands die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich beachten und im Blick behalten, dass seine Planung letztlich in substanzieller Weise Raum für die Windenergienutzung schafft. Im Zuge dieser Abwägung hat sich der Regionalverband nach planerischen und fachlichen Kriterien begründet für eine nach Naturräumen differenzierte Anwendung des Mindestabstandskriteriums entschieden. Sowohl die gewählte Vorgehensweise als auch die angewandten Abstandswerte sind überdies ebenfalls umfänglich von der Rechtsprechung anerkannt (u.a. OVG Niedersachsen mit Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10, OVG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 14.09.2010, Az. 2 A 4.10, OVG Niedersachsen mit Urteil vom 28.11.2004, Az. 1 KN 155/03). Der Regionalverband bestreitet nicht, dass größere Abstände wie in dem aufgeführten Urteil des OVG Sachsen im Einzelfall zulässig sein können, sofern diese Abstände fachlich begründbar (bspw. wie hier mit dem besonders schutzwürdigen Oberlausitzer Gefilde) und angemessen sind und der Gesamtplan gleichzeitig substanziellen Raum für die Windenergienutzung schafft (beachtet werden sollte hierbei überdies, dass es sich - was der Einwender im Falle des Landschaftsbildgutachtens selbst kritisiert - bei dem	

			zitierten Urteil um ein nunmehr 9 Jahre alten Fall handelt und sich die Rechtsprechung zur Windenergienutzung ebenso wie die politischen Rahmenbedingungen seither weiterentwickelt haben und der Einwender ferner vergisst zu erwähnen, dass der 10 km-Abstand im zitierten Fall lediglich für eine bestimmte Größenklasse von Potenzialflächen zur Anwendung gebracht wurde). Was als substanziell zu bezeichnen ist, kann und muss jedoch im Einzelfall auf Basis verschiedener Kriterien bestimmt werden und ist nicht allgemeingültig definierbar (vgl. u.a. OVG Greifswald mit Urteil vom 19.06.2013, Az. 4 K 27/10). Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wären derartige Abstände daher im Rahmen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts fachlich nicht ausreichend begründbar, würden die Windenergienutzung über Gebühr einschränken und damit die Substanz des Planes in Frage stellen. Der Regionalverband hält daher an der von ihm gewählten Vorgehensweise fest.
Z1152 ID 791 (1 - 20/30)	Im Landschaftsbildgutachten wird von künftig zu erwartenden Anlagenhöhen von 150 m ausgegangen (S. 17), aber gemäß RROP-Begründung wird richtigerweise eine Muster-WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m zu Grunde gelegt		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vom Einwender korrekt festgestellte Abweichung zwischen Begründung und Landschaftsbildgutachten liegt im zeitlichen Ablauf des Verfahrens begründet. Das Landschaftsbildgutachten wurde maßgeblich im Jahr 2011 erarbeitet und Ende des Jahres 2012 als Bestandteil des Abwägungsmaterials für die Konzepterarbeitung an den Regionalverband übergeben. Konzeptanwendung und die äußerst umfangreichen Einzelfallprüfungen haben in der Folge dazu geführt, dass das Beteiligungsverfahren erst Ende des Jahres 2013 eingeleitet wurde. Zwischen der Erarbeitung des Landschaftsbildgutachtens und der Begründung lagen somit letztlich noch einmal 2 Jahre, in denen die Entwicklung der Windenergietechnik rasant fortgeschritten ist. Waren im Jahr 2011 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m für die Zukunft absehbar, so waren es Mitte des Jahres 2013 und bis heute bereits eher 200 m hohe Anlagen. Die grundlegenden Aussagen des Landschaftsbildgutachtens können nach eingehender Prüfung durch den Gutachter und den Regionalverband jedoch auch für bis zu 200 m hohe Windenergieanlagen beibehalten werden, da ggf. erforderliche Mindestabstände nicht pauschal und proportional mit der Anlagengröße zunehmen. In diesem Zusammenhang müssen vielmehr auch weitere Aspekte, wie die im Regelfall verringerte Anlagenanzahl pro Fläche bei Errichtung derart großer Anlagen berücksichtigt werden.	
Z1153 ID 792 (1 - 21/30)	Im Landschaftsbildgutachten erfolgt keine Betrachtung des unmittelbaren Umfeldes des ZGB-Planungsraumes, zumindest nicht im Nördlichen Harzvorland. Angesichts der Fernwirkung heutiger moderner WKA und der teilweisen Randlage der geplanten Windgebiete ist dies jedoch dringend geboten (bis mindestens 10 km von den randlich gelegenen Windgebieten bis in die Planungsregion Harz hinein bzw. bis zum Brocken).		**Nicht folgen** Eine vertiefende Betrachtung der umliegenden Planungsräume war nicht erforderlich, da es im Wesentlichen um fachliche Hinweise zur Bemessung des Mindestabstands zwischen pot. Vorranggebieten Windenergienutzung sowie um die Begründung und Bemessung von landschaftsbedingten Tabubereichen für die Planung solcher Gebiete abzielte. Sowohl Mindestabstand als auch Tabubereiche kann der Regionalverband jedoch naturgemäß lediglich innerhalb seines eigenen Planungsraumes zur Anwendung bringen, da er nicht in die Planungshoheit der benachbarten Planungsräume eingreifen kann und will. Bei der Bemessung der Tabuzonen wurden überdies selbstverständlich auch ggf. aus benachbarten Räumen in das Verbandsgebiet hereinragende Schutzerfordernisse berücksichtigt. So wurde bspw. der Brocken und etwaige

			Sichtbezüge zu selbigem im Landschaftsbildgutachten sehrwohl berücksichtigt (siehe u.a. Kennzeichnung des Brockens in der Karte; ferner wird grundsätzlich von dem "Harz" gesprochen, was verdeutlicht, dass bei der Bemessung des Schutzabstands der gesamte Harz in den Blick genommen wurde und nicht allein jener Teil des Harzes, der innerhalb des Verbandsgebiets gelegen ist).	
Z1154 ID 793 (1 - 22/30)	WF Schladen-Werla Schladen 01 GS Goslar Lochtum 01	Wir nehmen an, dass offensichtlich die Gutachten, die wir Ihnen zeitweilig überlassen hatten, bei der Erarbeitung des neuen Landschaftsbildgutachtens nicht berücksichtigt wurden. Um zu verdeutlichen, dass östlich der Windgebiete Schladen und Lochtum eine bisher noch relativ gering verbaute, wertvolle Kulturlandschaft mit hoher Vielfalt, besonderer Eigenart und Schönheit vorhanden ist, fügen wir nochmals einen Ausschnitt aus dem Gutachten der RPGHarz „Überprüfung der Landschafts- und Ortsbild-empfindlichkeit im Umfeld ausgewählter / beantragter Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie im REPHarz mittels EDV-gestützter Landschaftsbildanalyse – Büro [Firmenname] 2006“ mit bei (siehe Anlage 6). Dieser Auszug bezieht sich auf eine seinerzeit beantragte Windgebietsausweisung im Raum Osterwieck-Lüttgenrode-Schauen, die jedoch v.a. aus Gründen des Landschaftsbildes und des Vogelschutzes nicht im REPHarz berücksichtigt werden konnte. Das jetzt neu geplante Windgebiet Lochtum befindet sich ca. 3 km westlich dieser damaligen Antragsfläche. Da sich die morphologischen Verhältnisse zwischen beiden Flächen nicht relevant ändern und Sichtbarrieren nicht vorhanden sind, sind die Aussagen dieses Gutachtens auf das naheliegende Windgebiet Lochtum (und auf die Potentialfläche Wennerode) übertragbar. Die im Gutachtenauszug beigefügten Fotos (im Übrigen auch vom Harlyberg), ergänzt durch entsprechende Erläuterungen, zeigen die hohe Wertigkeit der betroffenen Kulturlandschaft auf.	**Nicht folgen** Die beigebrachten Gutachten wurden im Rahmen der Abwägung des Regionalverbandes geprüft und berücksichtigt. Sie beinhalten jedoch keinerlei Argumente, welche das Vorliegen einer in besonderem Maße schützenswerten, empfindlichen oder zumindest im regionalen Maßstab einzigartigen Landschaft nachvollziehbar begründen würde. Im Gegenteil, auch das Gutachten des Büros Lederer führt die autobahnähnliche B6, die zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gebiet Lochtum 01 verläuft, als erhebliche Vorbelastung an und spricht von einer mittleren Landschaftsästhetik sowie einer geringen Erholungseignung. Auch in Bezug auf die Eignung für WEA spricht das Gutachten von einem "Abwägungsbereich", welcher wohl kaum mit einem generellen Ausschluss der Windenergienutzung in diesem Bereich gleichzusetzen ist. Auch eine besonders schutzwürdige oder empfindliche Landschaft skizziert das Gutachten nicht. Abseits solcher besonders schutzwürdigen Landschaften können die Belange des Landschaftsbilds einer Windenergienutzung jedoch nicht unüberwindbar entgegenstehen, da infolge der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich regelmäßig mit - auch - erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen ist. Das geplante Vorranggebiet Lochtum 01 ist daher aus Sicht des Regionalverbandes weiterhin für eine Windenergienutzung geeignet.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z1155 ID 794 (1 - 23/30)	GS Goslar Lochtum 01	Mit einer Ausweisung der Windgebiete Lochtum und Schladen würde unsere seinerzeitige Abwägungsentscheidung gegen die o.g. Antragsfläche bzw. zugunsten des Schutzes des Landschaftsbildes komplett konterkariert werden.	**Nicht folgen** Wie der Einwender selbst eingeräumt hat, wurde die besagte Antragsfläche seinerzeit nicht allein aus Gründen des Landschaftsschutzes, sondern auch aus Gründen des Vogelschutzes nicht weiter verfolgt. Ein Verwerfen der Antragsfläche allein aus Gründen des Landschaftsbildschutzes ist für den Regionalverband auch nach Prüfung des Gutachtens des Büros [Firmenname] nicht nachvollziehbar. Der Regionalverband muss jedoch als Plangeber innerhalb seines Planungsraumes einer eigenständigen und einer gerichtlichen Prüfung standhaltende, nachvollziehbare Abwägung vollziehen, in die er selbstverständlich die Belange der benachbarten Planungsräume mit angemessenem Gewicht einstellt. Gleichwohl wäre es aus Sicht des Regionalverbandes als abwägungsfehlerhaft zu bezeichnen, wenn er eine knapp 10 Jahre alte Abwägungsentscheidung eines benachbarten Planungsraumes für ein zumal mindestens 3 km entferntes Gebiet ungeprüft übernehmen würde. Im Rahmen seiner eigenen Abwägung und unter Berücksichtigung der von der Planungsgemeinschaft Harz beigebrachten Gutachten und Einwände ist der Regionalverband hier zu dem Ergebnis gekommen, dass der Schutz des Landschaftsbilds im Bereich des Gebiets Lochtum 01 wie auch in Schladen 01 einer Windenergienutzung nicht entgegensteht. Da zudem in der gewählten Abgrenzung auch keine	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01 WF Schladen-Werla Schladen 01A

avifaunistischen Bedenken bestehen, wird daher an den Standorten Lochtum 01 und Schladen 01A festgehalten.

Z1156 GS Goslar Lochtum 01

ID 796

(1 - 24/30)

Welche erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung von einem Windpark am Harzrand ausgeht kann, ist anhand der Fotomontage gemäß Anlage 7 ersichtlich. Diese Fotomontage wurde vom [Firmenname] in 2003 erstellt (veröffentlicht in der Halberstädter Volksstimme am 29.03.03) und zeigt die Blickbeziehung vom Bismarkturm bei Osterwieck am südlichen Rand des Gr. Fallsteins in Richtung Oberharz bzw. Brockenmassiv. Die Fotomontage bezieht sich auf die o.g. damalige Windparkplanung im Raum Osterwieck-Lüttgenrode-Schauen. Die Potentialfläche Wennerode würde ungefähr in gleicher Entfernung vom Fotostandort aus rechts von dem dargestellten Windpark und das Windgebiet Lochtum ebenfalls rechts, aber etwas hinter diesem Windpark sich befinden. Es verdeutlicht, dass bei allen 3 Windparkstandorten in diesem hochwertigen Landschaftsraum die Errichtung von WKA mit heutigen Anlagenhöhen zu einer Landschaftsbildverunstaltung führen würde. Diese Verunstaltung würde gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB trotz Privilegierung einer WKA-Genehmigung entgegenstehen. D.h. die projektbezogene Umsetzung eines im RROP ausgewiesenen Windgebietes Lochtum ist nicht gegeben.

Nicht folgen

Die Fotomontage ist für eine Darstellung der Wirkung des pot. Vorranggebiets Lochtum 01 auf den Landschaftsraum zwischen Fallstein und Harzrand im Allgemeinen und die Blickbeziehung zwischen Bismarckturm und Brockenmassiv im Speziellen als absolut ungeeignet zu bezeichnen. Einerseits wurde offensichtlich auch diese Montage mit einer erheblichen optischen Vergrößerung erstellt, sodass die dargestellten Anlagendimensionen vom Regionalverband nicht mehr auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden können und ferner die mit bloßem Auge wahrnehmbaren Dimensionen, Maßstäbe und Sichtzusammenhänge nicht abgebildet werden. Vielmehr wird ein - möglicherweise von journalistischen Interessen geleitetes - verzerrtes Bild einer zukünftigen Wirklichkeit gezeichnet. Hiervon abgesehen ist die Fotomontage jedoch auch aus dem einfachen Grund für einen Vergleich mit dem Gebiet Lochtum 01 ungeeignet, da dieses Gebiet auf dem gezeigten Ausschnitt gar nicht sichtbar wäre. Dies hat eine Überprüfung mit Hilfe eines Geoinformationssystems gezeigt. Auf der Fotomontage ist am rechten Bildrand noch die zusammenhängende Bebauung der Ortschaft Osterwieck zu erkennen. Der rechte Schenkel des von der Kamera ausgehenden Sichtdreiecks ist in der 2-dimensionalen kartografischen Betrachtung somit zumindest an den nordwestlichen Ortsrand von Osterwieck anzulegen. Verfolgt man den Verlauf dieser, das von der Fotomontage wiedergegebene Sichtfeld am rechten Rand begrenzendenen Linie weiter, so schneidet diese gedachte Linie den Nordwestrand von Abbenrode und führt südöstlich an Lochtum vorbei. Das pot. Vorranggebiet Lochtum 01 liegt indes mehr als 1 km nordwestlich (bzw. rechts) des dargestellten Bildausschnitts und wäre demzufolge gar nicht erkennbar. Hierzu passt auch, dass der gut 50 m höher als Osterwieck gelegene und damit nicht pot. Durch Wald oder Gelände verdeckte Ort Lüttgenrode im Ausschnitt der Fotomontage nicht sichtbar ist, obwohl sich das pot. Vorranggebiet vom Bismarkturm aus gesehen genau in einer gedachten Linie mit dieser Ortschaft befindet. Darüber hinaus ist das Gebiet Lochtum 01 lediglich 62 ha groß. Es bietet damit überschlägig allenfalls 4 bis maximal 6 modernen WEA mit Gesamthöhen bis 200 m Platz und nicht wie in der Fotomontage dargestellt 14 Anlagen. In Richtung der Sichtachse wären vielmehr aufgrund der Geometrie des pot. Standortes voraussichtlich nur 2 WEA nebeneinander am Horizont sichtbar.
Aus der Fotomontage lassen sich demnach in keiner Weise fachlich haltbare Rückschlüsse auf eine mögliche Wirkung des pot. Vorranggebiets Lochtum 01 in der betroffenen Landschaft ziehen. Schon gar nicht kann hieraus eine Verunstaltung der Landschaft abgeleitet werden, die laut Rechtsprechung lediglich dann gegeben ist, wenn das Vorhaben aus ästhetischer Sicht grob unangemessen ist und auch vom unvoreingenommenen Betrachter als Belastung empfunden wird, was im Falle der privilegierten Windenergienutzung nur in Ausnahmefällen zutreffen kann (OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, Az. 12 LB 243/07).

s. Gebietsblatt

GS Goslar Lochtum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Harz	
Z1157 ID 797 (1 - 25/30)		Die große Niederung des Großen Bruches, welches mit einer ungefähren Gesamtlänge von 45 km unstrittig raumbedeutsam und als großräumige Niederungslandschaft im Sinne Pkt. 4.1.2. des Landschaftsbildgutachtens zu werten wäre, fehlt als Restriktionsfläche sowohl in Tabelle 3 als auch in der Karte dieses Gutachtens. Angesichts des niedersächsischen Anteils am Großen Bruch ist dieser Umgang mangelhaft. Die o.g. Erweiterung des Windgebietes Söllingen steht im Konflikt mit der gutachterlich vorgeschlagenen Pufferzone um raumbedeutsame Niederungen und ist folglich zu reduzieren.	**Nicht folgen** Die Senke des Großen Bruchs wurde im Landschaftsbildgutachten nicht als großräumige Niederungslandschaft bzw. Flusslandschaft dargestellt, da diese Landschaft zumindest im Grenzbereich zum Verbandsgebiet des Regionalverbandes aufgrund zahlreicher Meliorationsmaßnahmen (zahlreiche Entwässerungsgräben) nicht mehr den typischen Charakter und die Eigenart einer Niederung aufweist. Auch ein zumindest abschnittsweise naturnahes Hauptgewässer fehlt. Eine Pufferzone war und ist daher nicht erfoderlich. An der Erweiterung des Gebiets Söllingen HE 9 wird daher festgehalten.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung
Z1158 ID 798 (1 - 26/30)	GS Goslar Lochtum 01	Zusammenfassend ist aus unserer Sicht wegen bisheriger fachlicher Mängel das aktuelle Landschaftsgutachten des ZGB zu überarbeiten bzw. eine vertiefende Einzelfallprüfung der von den Windgebieten Lochtum und Schladen ausgehenden, regionsübergreifenden Landschaftsbildbeeinträchtigungen vorzunehmen.	**Nicht folgen** Systematische fachliche Mängel sind aus Sicht des Regionalverbandes am berücksichtigten Landschaftsbildgutachten, wie bereits umfänglich im Detail dargelegt, nicht erkennbar. Eine Einzelfallprüfung der pot. Erheblichen Auswirkungen der Windenergienutzung an den Standorten Lochtum 01 und Schladen 01Aist im Rahmen der Gebietsblätter in der Ebene der Regionalplanung in angemessener Weise hinlänglich erfolgt. Hierbei wurden selbstverständlich auch überregionale Zusammenhänge (bspw. Brockenblick) berücksichtigt.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01 WF Schladen-Werla Schladen 01A
Z1159 ID 800 (1 - 27/30)		Auf S. 89 der RROP-Begründung „Abstandsflächen an den Grenzen des Planungsraums“ dürfte die Aussage, dass angrenzende Pläne benachbarter Regionen teilweise keine Mindestabstände zwischen Windgebieten aufweisen, für die gesamte östliche Grenze des ZGB nicht gelten. Alle 3 betroffenen sachsen-anhaltinischen Planungsregionen haben solche Mindestabstände für ihre Windgebietsfestsetzungen zu Grunde gelegt (mind. 5 km Planungsregionen Altmark und Magdeburg, 5 km bis 10 km Planungsregion Harz). Dies sollte in die RROP-Begründung aufgenommen werden.	**Nicht folgen** Es wird zugestimmt, dass die angrenzenden Planungsregionen in Sachsen-Anhalt Mindestabstände zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung anwenden. Nichtsdestotrotz gibt es auf niedersächsischer Seite auch Plangeber, die keine solchen Abstände zur Anwendung bringen. Die einzelne Bennennung der Mindestabstände zwischen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung benachbarter Planungsräume ist folglich entbehrlich vor dem Hintergrund, dass die Formulierung in der Begründung "teilweise keine Mindestabstände" dies hinreichend umfasst.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2
Z1160 ID 801 (1 - 28/30)	GS Goslar Lochtum 01	Das Windgebiet Lochtum grenzt direkt an das im REPHarz3 großräumig ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ an. Gemäß Z 1 im Pkt. 4.5.6. des REPHarz ist in einem solchen Vorbehaltsgebiet den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß G 3 „ist in den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung, insbesondere im Harz, die touristischen Gesamtkonzepte entsprechend dem Leitbild der Planungsregion auf den Erhalt der gewachsenen und naturnahen Landschaftspotentiale auszurichten, um die Grundlagen für eine landschaftsbezogene Erholung zu schützen. Somit ist ein „Tourismus im Einklang mit der Natur“ das Ziel der Regionalplanung im Harz. Das behindert aber nicht die Ansiedlung von Gewerbe sowie fremdenverkehrstypischen Branchen, soll aber Entwicklungen verhindern, die der besonderen Eignung dieser Gebiete für naturnahen und dem Landschaftsbild angepassten Tourismus und Erholung entgegenstehen.“ Auf Grund der o.g. Auswirkungen eines Windparks bei Lochtum wäre die genannte Vorbehaltsfunktion in diesem grenznahen Teil erheblich beeinträchtigt. Das dortige hochwertige	**Nicht folgen** Zu Vorbehaltsgebieten als Grundsätzen der Raumordnung sind grundsätzlich keine Mindestabstände einzuhalten. Die Belange der Erholung sowie des Landschaftsbildes als Grundlage der Erholungseignung wurden vom Regionalverband zudem im Rahmen der Einzelfallprüfung innerhalb der jeweiligen Gebietsblätter in angemessener Weise berücksichtigt. Darüber hinaus bewertet selbst das vom Einwender beigefügte Landschaftsbildgutachten des Büros [Firmenname] die Erholungseignung in der Nachbarschaft zum Gebiet Lochtum 01 als gering. Das besagte Vorbehaltsgebiet steht der Windenergienutzung am Standort Lochtum 01 daher nicht entgegen. Zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung kommen gemäß Planungskonzept keine Abstände zur Anwendung (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Sowohl die Windenergienutzung als auch die Rohstoffgewinnung müssen gewisse Abstände zur Landesgrenze einhalten. Dies müsste im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Rohstoffgewinnung steht einer Windenergienutzung im Gebiet Lochtum 01	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 **s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02**		Datum der Stellungnahme **26.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
		Landschaftsbild bildet die wesentliche Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung. So befinden sich dort eine Vielzahl von Radwegen, z.B. die bekannte Radroute am Gründen Band. Die Kurzbeschreibung des Harzer Tourismusverbandes zu diesem Radweg lautet wie folgt: „Das nördliche Harzvorland zwischen Hornburg, Osterwieck, Vienenburg, Bad Harzburg, Ilsenburg und Wernigerode: Aus seinen sanften Hügeln ragt nur der Große Fallstein als unübersehbarer Aussichtspunkt hervor. Dieser liebliche Landstrich lädt Radfahrer zu einer Route entlang des Grünen Bandes ein. Sie führen an Obstplantagen, Feldern und Kastanienalleen vorbei, durch unberührte Natur und zu den Resten der ehemaligen Grenzanlagen.“ Das Windgebiet Lochtum befindet sich innerhalb dieses Rundkurses und das Windgebiet Schladen direkt westlich dieser Radroute. Die Errichtung von WKA in beiden Gebieten würde den Reiz dieser Radroute erheblich schädigen. Verweise: 3 Außerdem grenzt das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Kiessandlagerstätte Abbenrode“ an das Windgebiet Lochtum an 4 Siehe http://www.harzinfo.de/natur/gruenes-band/radroute-im-noerdlichen-harzvorland.html und	folglich nicht entgegen.	
Z1161 ID 802 (1 - 29/30)		Gemäß Kommentierung des § 7 Abs. 3 ROG („Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.“) soll die interregionale Abstimmungspflicht dazu beitragen, die Pläne benachbarter Räume aufeinander abzustimmen und so eine raumstrukturelle und –funktionelle Homogenität zwischen den Teilräumen zu gewährleisten. Dabei sind die raumordnerischen Belange des Nachbarraumes in die Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Dieses ist im Rahmen der planerischen Abwägung zur 1. Änderung des RROP nachzuholen. Verweise: SPANNOWSKY/RUNKEL/GOPPEL: Kommentar zum Raumordnungsgesetz (ROG).- Verlag C-H. Beck München 2010	**Nicht folgen** Wie aus der Abwägung zu den vorstehenden Belangen deutlich wird, besteht keine raumstrukturelle und -funktionelle Inhomogenität. Die Belange des Nachbarraumes sind im Gebietsblatt und im Rahmen der Abwägung hinreichend berücksichtigt worden. Von daher ist auch keine Abwägung nachzuholen.	
Z1162 ID 803 (1 - 30/30)	GS Goslar Lochtum 01	Durch die neu geplanten Windgebiete Lochtum und Schladen würde, ausgehend von den bereits vorhandenen Windparks nördlich des Großen Bruches die Umzingelung der Planungsregion Harz im Bereich des Nördlichen Harzvorlandes komplett werden. Die damit durch die RROP-Änderung verursachten großräumigen negativen Auswirkungen auf unsere Planungsregion wären so nicht mehr hinnehmbar, beschränken unsere regionalplanerischen Möglichkeiten entlang der Grenze zum ZGB und entsprechen auch nicht dem Prinzip der guten Nachbarschaft. Innerhalb der Planungsregion Harz wurde für den Raum Ilsenburg-Wernigerode-Osterwieck-Halberstadt im REPHarz nur ein Windgebiet ausgewiesen. Nun rücken stattdessen die Windgebiete des ZGB immer näher an die Regionsgrenze heran und führen zu solchen erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen in Teilen des Nördlichen Harzvorlandes, die eigentlich mit dem Plankonzept des REPHarz verhindert werden sollten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Festzuhalten ist zunächst, dass der Regionalverband lediglich 2 neue Vorranggebiete im Grenzbereich zur Planungsregion Harz plant, wohingegen es sich bei den weiteren Standorten lediglich um eher geringfügige Erweiterungen bestehender Windparks handelt. Das Gebiet Schladen 01A ist zudem lediglich dem nordwestlichsten Zipfel der Planungsregion Harz benachbart und wird sich selbst mit seinen Fernwirkungen lediglich auf den ausgeräumten und intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum zwischen Fallstein und Vienenburg konzentrieren. Einzig das Gebiet Lochtum liegt direkt an der Grenze der Planungsräume. Jedoch hat die umfängliche Prüfung der relevanten umweltfachlichen Belange durch den Regionalverband für dieses Gebiet ergeben, dass insbesondere auch mögliche landschaftliche Beeinträchtigungen der Windenergienutzung hier nicht entgegenstehen.	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Harz	
Z1163 ID 21967 (2 - 1/6)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung WF Schladen-Werla Schladen 01 GS Goslar Lochtum 01	Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme (STN) zum Entwurf (2. Offenlage) der 1. Änderung Ihres Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) bezüglich der Windenergienutzung, abgeben zu können. Zur 1. Offenlage des Entwurfes äußerten wir uns mit einer umfangreichen STN vom 26.02.2014. Die nun vorliegende 2. Offenlage zeigt, dass es gegenüber dem ursprünglichen Entwurf im Grenzbereich zwischen beiden Planungsregionen nur einige Änderungen am Zuschnitt der geplanten Neuausweisungen bzw. Erweiterungen der Windgebiete gibt. Wie in unserer STN vom 26.02.2014 bereits geäußert, ist die räumliche Dichte und der Abstand der Windgebiete nördlich des Großen Bruches zur Planungsregion Harz gemäß unseren Kriterien zu gering. Hier wurden die von uns vorgebrachten Hinweise nicht berücksichtigt. Gegenüber der 1. Offenlage haben sich die Flächengrößen für das Gebiet „Söllingen HE 9" und „Winnigstedt WF 5" nur unwesentlich verändert, so dass keine wesentliche Gebietsvergrößerung gegenüber der 1. Offenlage und damit verbundene wesentliche Annäherung an die Planungsregion Harz verbunden ist. Das neu ausgewiesene Vorranggebiet „Schladen 01A" hingegen wurde gegenüber der 1. Offenlage um weitere 117 ha auf nunmehr 229 ha erweitert. Die nun getroffenen Festlegungen und Abgrenzungen der o.g. 3 Gebiete bilden eine aus der Planungsregion Harz betrachtete massive Horizontlinie technisch geprägter Anlagen nördlich und nordwestlich des Landschaftsschutzgebietes „Großes Bruch". Diese beeinträchtigt das Landschaftsbild aus verschiedenen Sichtachsen und von verschiedenen Aussichtspunkten der Planungsregion Harz aus, was wir bereits in unserer Stellungnahme vom 26.02.2014 detailliert darlegten und hiermit nochmals bekräftigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung zur vom Einwender benannten ursprünglichen Stellungnahme vom 26.02.2014 verwiesen. Weitergehende, neue Argumente, welche eine neuerliche Abwägung erfordern würden, werden nicht vorgebracht.	**s. Zeile(n)** 1136 1142 1143 1144 1145 1146 1147 1148 1149 1150 1151 1152 1153 1154 1155 1156 1157 1158 1160 1162
Z1164 ID 21968 (2 - 2/6)		Wir begrüßen, dass im Planungsraum des ZGB die Errichtung von Windenergieanlagen im Harz (-gebirge) weiterhin generell ausgeschlossen werden sollen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1165 ID 21969 (2 - 3/6)	GS Goslar Lochtum 01	Zu dem besonders von uns abgelehnten Windgebiet „Vienenburg-Lochtum 01" möchten hier wir ergänzend auf Ihre eigenen Ausführungen in der Alternativenprüfung hinweisen. Dort heißt es: „Durch die - großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 - 3.000m Abstand) ist aufgrund des geringen Waldanteils innerhalb der Harzrandmulde mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und einer Technisierung der - gleichwohl häufig stark vorbelasteten - Horizontlinien zu rechnen. Die Potenzialfläche liegt innerhalb einer bedeutenden Sichtachse zwischen den nördlich liegenden Höhenzügen Harly und Asse sowie der nördlichen Harzrandmulde zum südlich gelegenen Harz und insbesondere zum Brocken. Diese Sichtachse ist derzeit weitgehend frei von störenden technischen Vertikalstrukturen. Da die Potenzialfläche innerhalb des o.g. Sichtkorridors liegt, ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die bisher ungestörte Sichtbarkeit und einer Technisierung der Horizontlinie zum Harz zu rechnen. Insgesamt besteht begründet durch die	**Nicht folgen** Der Einwender zitiert hier aus dem vertiefenden Alternativenvergleich, der zunächst zueinander in Konkurrenz stehende Flächen relational einander gegenüberstellt, mit dem Ziel, die umweltfachlich günstigere Fläche im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Es handelt sich hier noch nicht um die erforderliche raumordnerische Abwägung hinsichtlich der widerstreitenden raumwirksamen Belange und die Bewertung der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung an dem entsprechenden Standort. Der Regionalverband erkennt an und zweifelt in keiner Weise an der Tatsache, dass die Windenergienutzung am geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung Lochtum 01 zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft (im Sinne der Eingriffsregelung) führt. Dies ist im Übrigen auch dem Kapitel 3.1.4 des zugehörigen Gebietsblattes zu entnehmen. Deutlich wird dort aber auch, dass die Detailprüfung vor Ort ergeben hat, dass die angesprochene bedeutende Sichtachse lediglich randlich durch einen pot. Windpark beeinträchtigt würde. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass moderne WEA ohnehin bereits	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01

		gute Sichtbarkeit potenzieller WEAn und die Beeinträchtigung der Brockensicht ein hohes landschaftsbezogenes Konfliktpotenzial." Warum trotz der dieser eigenen sehr kritischen Einschätzungen in der 2. Offenlage am Gebiet „Vienenburg-Lochtum 01" trotz erheblicher Beeinträchtigungen für die Landschaft bzw. das Landschaftsbild festgehalten wird, ist nicht nachvollziehbar. Wir verweisen hier auch auf unsere diesbezüglichen konkreten Ausführungen in der Stellungnahme vom 26.02.14, untersetzt mit mehreren Fotos und Fotomontagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier nicht nur um „irgendeinen" hochwertigen Sichtkorridor geht, sondern um den für Norddeutschland einmaligen „Brockenblick" (vom Harzvorland auf den Brocken und umgedreht vom touristisch herausragenden Brockenplateau in das Harzvorland"). Wir können erneut nur unser Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass hier der bisher baulich noch relativ ungestörte und einmalige Sichtkorridor, der beide Planungsregionen umfasst, mit Windkraftanlagen heutiger und künftiger Größen von 200 m Gesamthöhe und mehr technisch stark überprägt werden soll. Letztendlich würde das im o.g. Alternativenvergleich genannte hohe landschaftsbezogene Konfliktpotential auf Grund der Einmaligkeit des „Brockenblicks" bei einer projektbezogenen Umsetzung des Windgebietes Lochtum zu einer bauplanungsrechtlich unzulässigen Landschaftsbildverunstaltung führen. Gemäß Beschluss des BVerwG vom 18.03.2003 (Az. 4 B 7.03) ist es „in der Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt. Dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offener Betrachter als belastend empfunden wird …. Und eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen sei, nämlich, wenn es sich um eine ihrer Schönheit und Funktion schutzwürdigen Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt." Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Auf Grund dieser besonderen Umstände wäre für das Windgebiet Lochtum (zusammen mit dem Windgebiet Schladen) zumindest eine vertiefende Einzelfall-Prüfung (z.B. Visualisierung von verschiedenen, touristisch relevanten Standorten) im Rahmen Ihrer ROP-Fortschreibung notwendig (so bereits in der Stellungnahme vom 26.04.14 gefordert).	untereinander Abständ von 500 m und mehr aufweisen, sodass eine Unterbrechung oder gar Zerstörung der Sichtachse ausgeschlossen ist. Darüber hinaus muss der Regionalverband seine Bewertung landschaftlicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Abwägung bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlussfunktion zu den aus der rechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB resultierenden rechtlichen Anforderungen ins Verhältnis setzen. Es handelt sich eben nicht um eine rein naturschutzfachliche Bewertung landschaftlicher Qualitäten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Gleiches gilt für etwaige Sichtbezüge. Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Da der Bereich des geplanten Vorranggebiets weder im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten als regional oder gar überregional bedeutender, schützenswerter Landschaftsraum abgegrenzt und somit von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurde und zudem auch die vorhandenen bedeutenden Sichtbezüge lediglich randlich beeinträchtigt werden, hält der Regionalverband die Kriterien für einen ausnahmsweisen Ausschluss der Windenergienutzung aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im vorliegenden Fall für nicht gegeben. Bezüglich des Verweises auf die Stellungnahme vom 26.02.2014 wird seitens des Regionalverbandes ebenfalls auf die dortigen Ausführungen verwiesen.	
Z1166 ID 21970 (2 - 4/6)	Die in unserer Stellungnahme vom 26.02.14 geäußerte grundsätzliche Kritik zu den Ergebnissen des Landschaftbildgutachtens im allgemeinen und zu den Abständen zwischen den Windgebieten bzw. zwischen Windgebieten und dem Harzrand im speziellen konnten im Zuge der 2. Offenlage nicht ausgeräumt werden. Gleiches gilt für die geäußerten erheblichen Bedenken gegenüber einzelnen konkreten Windgebietsneuausweisungen bzw. -erweiterungen im Grenzbereich zur Planungsregion Harz (v.a. Windgebiete Lochtum und Schladen und die Erweiterung Windgebiet Söllingen).	**Nicht folgen** Es wird auf die detaillierten Abwägungen zu den Einwendungen der ursprünglichen Stellungnahme vom 26.02.2014 verwiesen. (Angegebene Zeilennummer und folgende)	**s. Zeile(n)** 1136 **s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z1167 ID 21971 (2 - 5/6)	Zur Stellungnahme der RPGHarz im Zuge der 1. Offenlage ging uns bislang noch kein Abwägungsergebnis zu. Wir gehen davon aus, dass es im Vorfeld einer solchen Abwägung noch einen Erörterungstermin geben wird, um auf die Abwägungsvorschläge inhaltlich noch reagieren zu können. Insofern sind die Aussagen auf Ihrer Homepage zum Fortschreibungsverfahren nicht	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.	

		widerspruchsfrei. Einerseits wird davon gesprochen, dass es eine Erörterung zu den Stellungnahmen der 1. und 2. Offenlage noch geben wird, andererseits sprechen Sie davon, dass bereits eine Abwägung der Stellungnahmen der 1. Offenlage vorgenommen worden ist, wovon ja auch die Vorlage des 2. Entwurfes zeugt.	Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Die Information der Einwender über die Abwägungsergebnisse zu den eingegangen Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Offenlage findet im Vorfeld des Erörterungstermins statt.	
Z1168 ID 21972 (2 - 6/6)		In der Stellungnahme vom 26.02.14 hatten wir auf die Einhaltung des § 7 Abs. 3 ROG „Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen" hingewiesen. Diese Abstimmungspflicht beschränkt sich nicht nur auf die förmliche Beteiligungspflicht, sondern erfordert auch einen Ausgleich möglicher gegenläufiger Interessen, damit eine raumstrukturelle und -funktionale Homogenität zwischen den benachbarten Räumen gewährleistet ist (Spannowsky/Runkel/Goppel, Kommentierung ROG, hier zu § 7 Abs. 3, Rn. 43-48). Dieser Ausgleich ist derzeit nicht gegeben. Auf Grund der mit der Teilfortschreibung zunehmenden massiven Windgebietsausweisungen im Randbereich zur Planungsregion Harz erfolgt auf Grund der weitreichenden Umweltauswirkungen der Windenergienutzung nicht nur eine erhebliche	**Nicht folgen** Der Umgang mit der Stellungnahme der RPGHarz vom 26.02.14 wird sowohl in formeller als auch in materielle Weise den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Siehe die Abwägung zum vorstehenden Belang und die Abwägung zur benannten Stellungnahme.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
		Beeinträchtigung v.a. des Landschaftsbildes in den benachbarten Kommunen unserer Planungsregion und von Raumfunktionen des REPHarz (z.B. dem Windgebiet Lochtum direkt angrenzend das im REPHarz ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer"). Es werden nämlich auch unsere Planungsmöglichkeiten im Rahmen des derzeitigen Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung" im nördlichen und nordwestlichen Randbereich unserer Planungsregion durch Einhaltung von Mindestabständen zwischen den Windgebieten, die v.a. dem Landschaft- und Vogelschutz dienen, deutlich eingeschränkt. Und das angesichts der ohnehin schon eingeschränkten Möglichkeiten für die Ausweisung von Windgebieten in der Planungsregion Harz. Gemäß o.g. Kommentierung ist die raumordnerische Abstimmungspflicht des § 7 Abs. 3 ROG im Lichte des Abwägungsgebotes nach § 7 Abs. 2 ROG erweiternd auszulegen, wonach alle raumordnerischen Belange des Nachbarraumes von einigem Gewicht in die Abwägung des aufzustellenden Planes angemessen zu berücksichtigen sind. Aus unserer Sicht wird der formelle und materielle Umgang mit der Stellungnahme der RPGHarz vom 26.02.14, bisher den Anforderungen des § 7 Abs. 3 ROG nicht gerecht.		
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
Z1169 ID 698 (1 - 1/54)		Der Landkreis Harz grenzt unmittelbar an das Gebiet des Großraumverbandes an. Eine Betroffenheit unseres Landkreises durch die Planungen für die Windkraftnutzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) in diesem Übergangsbereich ist daher gegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1170 ID 699 (1 - 2/54)		Es ist zu begrüßen, dass bewährte Planungsgrundsätze, wie die Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen (WKA) außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten oder der Vorrang der Erweiterung bestehender Gebiete vor Neuausweisung, beibehalten wurden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1171 ID 700 (1 - 3/54)		Zum Erhalt vielfältiger regionaler Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ist besonders positiv hervorzuheben, dass auf eine Windkraftnutzung im bzw. über Wald und damit im Bereich des Mittelgebirges verzichtet wurde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1172 ID 701 (1 - 4/54)	GS Goslar Wennerode 01	Bei den konkreten Flächenausweisungen begrüße ich, dass die Potenzialfläche „GS Vienenburg Wennerode 01“ nicht weiter verfolgt wurde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Harz	
Z1173 ID 702 (1 - 5/54)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Auch die derzeit geplanten Erweiterungen bzw. Neuausweisungen Windkraftgebiete nördlich des Großen Bruchs sind aus Sicht des Landkreises Harz relativ verträglich ausgestaltet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1174 ID 703 (1 - 6/54)		Einer Vergrößerung der Gebiete nördlich des Huys darüber hinaus würde jedoch nicht zugestimmt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis wird lediglich zur Kenntnis genommen, da keine fachliche Begründung durch den Einwender erfolgt. Weiterhin steht der Einwand im Widerspruch zum vorstehenden Belang, wonach die derzeit geplanten Erweiterungen bzw. Neuausweisungen Windkraftgebiete nördlich des Großen Bruchs aus Sicht des Einwenders als relativ verträglich ausgestaltet bezeichnet werden. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass der Regionalverband lediglich Erweiterungen von Vorranggebieten Windenergienutzung nördlich des Großen Bruchs vornimmt. Das Gebiet Ingeleben 01 ist entfallen.	
Z1175 ID 704 (1 - 7/54)	GS Goslar Lochtum 01	Erhebliche Bedenken mache ich gegen die Neuausweisung „GS Vienenburg Lochtum 01“ geltend. Dies gilt auch für „WF Schladen 01“. Hier sehe ich die räumliche Entwicklung des Landkreises Harz gravierend beeinträchtigt. Das Landschaftsbildgutachten in der gegenwärtigen Fassung ist als fachliche Grundlage nicht geeignet, die Belange des Landschaftsbildes und der Erholung einzubringen. Die aus dem Gutachten geschlossenen Folgerungen für den Übergangsbereich zum Landkreis Harz im Nördlichen Harzvorland werden nicht akzeptiert. Hier ist eine umfassende Überarbeitung erforderlich. Leider ist festzustellen, dass wichtige Hinweise und erhebliche Bedenken des Landkreises Harz, insbesondere zum Landschaftsbild und zur Erholungsvorsorge, übermittelt mit den Schreiben vom 21.12.2011 sowie vom 17.12.2012, in der nun vorliegenden Planung nicht berücksichtigt wurden. Wie nachfolgend erläutert stellt dies einen Verstoß gegen § 1 (1) 1. ROG dar, da bei Verwirklichung dieser Planungsentwürfe erhebliche Raumnutzungskonflikte abzusehen sind. Ich fordere die nachträgliche Berücksichtigung der Hinweise des Landkreises Harz im weiteren Planverfahren und verweise auf die Vorgabe des § 7 (3) ROG, Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Ich möchte betonen, dass die landschaftliche Situation im Übergang vom Harz in das Nördliche Harzvorland durch überörtliche visuelle Verhältnisse geprägt ist und daher als länderübergreifendes Ganzes betrachtet werden muss. Das großräumige Landschaftsbild ist einmalig wertvoll und schutzbedürftig. Die bereits bestehende überörtliche landschaftsästhetische Vorbelastung durch Vertikalbauwerke in Teilbereichen des ZGB und des Landkreises Harz ist schon jetzt über das Maß des Hinnehmbaren hinaus ausgeprägt und darf nicht weiter erhöht werden. Die geplanten WKA „GS Vienenburg Lochtum 01“ und „WF Schladen 01“ an der Grenze zum Landkreis Harz hätten erhebliche	**Nicht folgen** Systematische fachliche Mängel sind aus Sicht des Regionalverbandes am berücksichtigten Landschaftsbildgutachten nicht erkennbar. Der Einwender macht zunächst keine Argumente geltend, welche die vorgetragen Nicht-Eignung des Gutachtens als fachliche Grundlage der Abwägung zu Mindestabständen zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung sowie zu erforderlichen Pufferzonen belegen würden. Die Notwendigkeit einer umfassenden Überarbeitung wird daher nicht gesehen. Zudem wurden auch die vom Landkreis Harz im Laufe des Verfahrens gegebenen Hinweise in angemessener Weise in die Überlegungen und die Abwägung des Regionalverbandes eingestellt. Dabei wurden selbstverständlich auch überregionale Sichtbeziehungen (siehe bspw. Ausführungen zur Sichtachse zum Brocken im Gebietsblatt Lochtum 01) sowie die überregionale Bedeutung des Harzes hinlänglich betrachtet und nicht zuletzt durch die beibehaltene 5 km-Ausschlusszone um den Harz gewürdigt. Im Ergebnis der umfänglichen Abwägung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange sieht der Regionalverband jedoch keine erheblichen Raumnutzungskonflikte, da die vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergienutzung sowohl das Landschaftsbild als auch die Belange der Erholung nicht über das Maß des im Zuge der gesetzlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich regelmäßig hinzunehmende Maß beeinträchtigen. Auch wird nicht ersichtlich, wie der Einwender zu der Annahme gelangt, dass die geplanten Vorranggebiete Lochtum 01 und Schladen 01A zu einer unzulässigen Verunstaltung der Landschaft führen werden. Eine Verunstaltung ist laut Rechtsprechung lediglich dann gegeben, wenn das Vorhaben aus ästhetischer Sicht grob unangemessen ist und auch vom unvoreingenommenen Betrachter als Belastung empfunden wird, was im Falle der privilegierten Windenergienutzung nur in Ausnahmefällen zutreffen kann (OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, Az. 12 LB 243/07).	**s. Zeile(n)** 1154 **s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01 WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
		Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Verunstaltung) und der Erholungsnutzung zur Folge. Auch oder gerade aufgrund des Handlungsdrucks im Zuge der "Energiewende" ist hier sorgsam abzuwägen, handelt es sich doch um eine der mittlerweile wenigen visuell großräumig unverbauten Landschaften. Daher sollte meiner Auffassung nach der Schutz bzw. die Aufwertung des großräumigen Landschaftsbildes im Interesse einer gemeinsamen, attraktiven regionalen Identität des Harzes und seines Vorlandes über Ländergrenzen hinweg ("Brockenblick") sowie dessen gemeinschaftliche touristische Vermarktung im Vordergrund stehen. Eine weitere Neuerrichtung von Windrädern im Grenzbereich unseres Landkreises zum ZGB steht meines Erachtens dem entgegen und ist deshalb zu vermeiden.	Auch ein von der sich mit vergleichbaren Argumenten gegen die Ausweisung der vorgenannten Gebiete wendenden Regionalen Planungsgemeinschaft Harz übermitteltes Landschaftsbildgutachen des Büros Lederer aus dem Jahr 2006 spricht zudem von einer mittleren Landschaftsästhetik bei gleichzeitig geringer Erholungseignung des Offenlandes zwischen Fallstein und Harzrand. Eine besonders schutzwürdige oder empfindliche Landschaft skizziert das Gutachten nicht. Abseits solcher besonders schutzwürdigen Landschaften können die Belange des Landschaftsbilds und der hierauf aufbauenden Erholungseignung einer Windenergienutzung jedoch nicht unüberwindbar entgegenstehen, da infolge der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich regelmäßig mit - auch - erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen ist.	
Z1176 ID 712 (1 - 8/54)		Zu den fachlichen Hinweisen im Einzelnen: Untere Landesplanungsbehörde / Kreisentwicklung / Erholungsplanung Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde ergeben sich folgende Forderungen und Hinweise zur Planung des ZGB: 1. Das der Standortausweisung zugrunde gelegte Landschaftsbildgutachten in der gegenwärtigen Fassung ist als fachliche Grundlage für die Berücksichtigung zum Landschaftsbild und der Erholung nicht akzeptabel. Die daraus geschlossenen Folgerungen für die Umweltprüfung und die Abwägung bei der Standortentscheidung zu unter den 3. genannten Erweiterungen bzw. Neuausweisungen sind daher verfehlt und werden nicht mitgetragen. Das Gutachten ist deshalb unbedingt grundlegend zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Der Einwender nennt keinerlei nachvollziehbare, bzw. einer fachlichen Diskussion zugängliche Gründe für seine Forderung nach einer grundlegenden Überarbeitung des Landschaftsbildgutachtens. Die bloße Einwendung, das Gutachten sei nicht akzeptabel und die darauf basierende Abwägung somit verfehlt, ist ohne Angabe konkreter Gründe für diese Annahme aus Sicht des Regionalverbandes nicht geeignet, einen Überarbeitungsbedarf für das Landschaftsbildgutachten zu begründen.	
Z1177 ID 713 (1 - 9/54)		2. Die mindestens 10 km breite Pufferzone (Tabu) um den Harz ist unbedingt beizubehalten, 5 km sind bei weitem nicht ausreichend. Ein Abstand von 10 km zwischen den Windparks ist analog zur Planungsregion Harz erforderlich.	**Nicht folgen** Zunächst vermengt der Einwender hier zwei unterschiedliche Planungskriterien miteinander. Die vom Regionalverband in Ansatz gebrachte und aus Gründen des Landschaftsschutz erforderliche Pufferzone von 5 km um den Harz stellt dem Wesen nach eine weiche Tabuzone dar, welche auf der 2. Planungsebene zum Einsatz gekommen ist und Erweiterungen sowie Neufestlegungen von Vorranggebieten Windenergienutzung innerhalb dieser Zone grundsätzlich flächendeckend ausschließt. Diese Schutzzone wird vom Einwender offensichtlich im 1. Satz angesprochen, wenn er fordert die Pufferzone um den Harz von 5 auf 10 km zu erweitern. Im 2. Satz wird indes von einem erforderlichen Mindestabstand von 10 km zwischen den Vorranggebieten gesprochen. Das Kriterium des Mindestabstands unterscheidet sich dabei grundlegend vom Schutzpuffer um den Harz, da es Windparks nicht flächenhaft innerhalb eines räumlich definierten Gebiets ausschließt, sondern lediglich wechselseitige Abhängigkeiten zwischen pot. Vorranggebieten auslöst und ggf. indirekt zum Ausschluss einzelner Standorte führen kann. Die Forderungen werden zudem auch hier wiederum nicht mit fachlichen Argumenten hinterlegt und sind damit für den Regionalverband nicht nachvollziehbar. Der Regionalverband hat sich indes im Rahmen seiner Abwägung umfassend mit den im Rahmen der Festlegung und Bemessung solcher Kriterien zu berücksichtigenden Belangen (insbesondere	

			Landschaftsbild, Erholung/Tourismus, Anwohnerschutz und Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich) auseinandergesetzt und die gewählte Vorgehensweise damit in angemessener und nachvollziehbarer Weise offengelegt. In diesem Zusammenhang erscheint der grundsätzliche Hinweis erforderlich, dass die vom Plangeber selbst gegebenen weichen Tabukriterien bzw. im Sinne solcher weichen Tabukriterien wirkende Kriterien dem Ermessen des jeweiligen Planungsträgers unterliegen, soweit dieser die gewählten Kriterien nach fachlichen Maßstäben begründen und gleichzeitig mit seiner Planung der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben kann. Auch aus § 1 Abs. 1 ROG lässt sich zudem nicht die Pflicht ableiten, die Planvorstellungen oder gar konkrete Inhalte/Elemente des Planungskonzeptes benachbarter Planungsräume in das eigene Planungskonzept zu übernehmen. Die jeweils erforderliche Abwägung obliegt indes selbstverständlich dem jeweiligen Plangeber, der sein Planungskonzept für seinen Planungsraum unter Würdigung der mithin spezifischen raumstrukturellen Begebenheiten rechtfertigen und eine substanzielle Planung nachweisen muss.	
Z1178 ID 714 (1 - 10/54)	GS Goslar Lochtum 01 WF Schladen-Werla Schladen 01	3. Die Neuausweisung GS Vienenburg Lochtum 01 ist analog zur gestrichenen Potenzialfläche „GS Vienenburg Wennerode 01“ zurückzunehmen. Dies gilt auch für „WF Schladen 01“.	**Nicht folgen** Wiederum werden keine fachlichen Gründe für die Forderungen genannt. Der Regionalverband hält daher an seiner bisherigen Abwägung fest.	
Z1179 ID 717 (1 - 11/54)		4. Die Auswirkungen der geplanten WKA-Standorte auf das Landschaftsbild im Landkreis Harz ist durch Untersuchung wichtiger, in dieser Stellungnahme benannter Aussichtspunkte im Landkreis Harz mit zu untersuchen und angemessen zu bewerten. Nachfolgende Hinweise sowie die mit den Schreiben vom 21.12.2011 und 17.12.2012 (einschließlich Ergänzungen) zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nachweislich zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Grundsätzlich gilt, dass eine bloße Beeinträchtigung interessanter Weitblicke die Nicht-Eignung eines Gebiets für die Windenergienutzung nicht zu begründen vermag, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Besondere, in hohem Maße frequentierte und durch Alleinstellungsmerkmale gekennzeichnete Sichtbezüge können indes eine Nicht-Eignung begründen. Eine solche Blickbeziehung kann im Planungsraum vom und von exponierten Standorten aus auch zum Brocken angenommen werden. Ebendiese Sichtbezüge wurden daher sowohl im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens als auch insbesondere im Rahmen der Einzelfallprüfungen innerhalb von Gebietsblättern (bspw. Lochtum 01) untersucht und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Eine weitergehende Untersuchung zahlreicher weiterer Aussichtspunkte im benachbarten Landkreis Harz kann nach Auffassung des Regionalverbandes unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen entfallen, weil sie nicht zu veränderten Abwägungsergebnissen führen würde, da relevante besonders schützenswerte Sichtbezüge zum Brocken - sofern sie beeinträchtigt werden könnten - bereits im Zuge der Einzelfallprüfung auch über die Grenzen des Planungsraumes des Regionalverbandes hinaus berücksichtigt wurden. Die bereits zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden zudem im Rahmen der	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
			Abwägung mitberücksichtigt, führten jedoch zu keinem negativen Abwägungsergebnis.	
Z1180 ID 718 (1 - 12/54)		Begründung und Konkretisierung: Zu 1. und 2.: Das der Standortausweisung zugrunde gelegte Landschaftsbildgutachten ist als fachliche Grundlage für die Berücksichtigung zum Landschaftsbild nicht akzeptabel. Die einzigartigen landschaftsästhetischen Qualitäten des Übergangsbereiches zwischen Harz und Harzvorland („Sichtschüssel“ – NOHL 1996) werden nicht angemessen berücksichtigt und gewichtet, sondern im Vergleich zum BTE-Gutachten 1997 gezielt schlechter gestellt.	**Nicht folgen** Die landschaftliche Qualität wie auch die vorhandenen Sichtbezüge werden vom Regionalverband auf Grundlage des Landschaftsbildgutachtens in angemessener Weise, d.h. auch die Privilegierung der Windenergienutzung durch den Gesetzgeber beachtend, in Form des 5 km-Schutzpuffers als Tabuzone für die Erweiterung und Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung gewürdigt. Der Vorwurf einer gezielt schlechteren Darstellung dieser Qualitäten gegenüber dem Alt-Gutachten aus dem Jahr 1997 entbehrt jeglicher fachlich-planerischer Begründung und wird vom Regionalverband entschieden zurückgewiesen. Im Landschaftsbildgutachten ist indes umfänglich dargelegt, aus welchen Gründen eine Anpassung des Gutachtens für erforderlich gehalten wurde und auf welcher fachlichen Grundlage einzelne Planungsempfehlungen gegeben wurden.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z1181 ID 719 (1 - 13/54)		Die Abwägung zur Standortauswahl leidet daher unter erheblichen fachlichen Mängeln und wird nicht anerkannt. Vielmehr wird so der Grundstein für neue Landschaftsbildverunstaltungen gelegt, die bis in den Landkreis Harz hineinreichen. Eine grundlegende Überarbeitung des Gutachtens, der Umweltprüfung sowie der Standortausweisungen zumindest im Übergangsbereich zum Landkreis Harz ist dringend erforderlich.	**Nicht folgen** Der zumal unbegründeten Einwendung, die Standortauswahl des Regionalverbandes leide an erheblichen fachlichen Mängeln, wird mit Nachdruck widersprochen. Der Regionalverband hat als Grundlage seiner Abwägung zum Landschaftsbild (im Übrigen lediglich einer von diversen abzuwägenden öffentlichen Belangen) mit dem Landschaftsbildgutachten und zusätzlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen der Gebietsblätter umfangreiche Untersuchungen angestellt. Dass der Regionalverband im Ergebnis dieser Abwägung eine Verunstaltung des Landschaftsbilds auslöst, welche laut Rechtsprechung lediglich dann gegeben ist, wenn das Vorhaben aus ästhetischer Sicht grob unangemessen ist und auch vom unvoreingenommenen Betrachter als Belastung empfunden wird, was im Falle der privilegierten Windenergienutzung nur in Ausnahmefällen zutreffen kann (OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, Az. 12 LB 243/07), konnte ferner im Zuge der erfolgten Abwägung ausgeschlossen werden. Gleichwohl verneint der Regionalverband nicht, dass es im Zuge seiner Planung zu zusätzlichen und im Sinne der Eingriffsregelung auch erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, im Einzelfall und räumlich eng begrenzt auch im Landkreis Harz, kommen kann. Derartige Konflikte und Beeinträchtigungen sind durch die Priviligierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB jedoch regelmäßig vorgezeichnet und als unvermeidbar hinzunehmen. Eine grundlegende Überarbeitung von Landschaftsbildgutachten, Umweltprüfung und Standortausweisungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes wird daher für nicht erforderlich gehalten und abgelehnt.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
Z1182 ID 720 (1 - 14/54)		Im Bd. 2, Begründung S. 26, wird offen dargelegt, dass es bei der Fortschreibung des RROP 2008 nicht um eine angemessen Berücksichtigung des Landschaftsbildes, sondern um dessen Aufweichung geht: „Nicht zuletzt war zu prüfen, ob durch den zu beobachtenden gesellschaftspolitischen Wertewandel der letzten Jahre (mit einem zunehmenden Fokus auf die Akzeptanz zur Umsetzung der auf allen Ebenen beschlossenen Energiewende) dem Aspekt des Landschaftsbildschutzes - so wie bisher - Rechnung getragen werden kann und soll. Zu erwägen war, ob eine entsprechende Verschiebung der allgemeinen gesellschaftlichen Werthaltung die Konsequenz nach sich zieht, dass gewisse (behutsame) Abstriche beim Schutz des Landschaftsbildes als vertretbar zu betrachten sind.“ Dieser vermeintliche Wertewandel wird ebenso wenig belegt, wie die Frage, was unter „gewissen (behutsamen)“ und damit „vertretbaren Abstrichen beim Landschaftsbild“ zu verstehen ist. Die vorgenommen Änderungen im Gutachten haben, wie nachfolgend belegt, erheblich negativ-großräumige Auswirkungen und sind daher alles andere als „behutsam“.	**Nicht folgen** Der Einwender geht fehl, wenn er die zitierte Passage der Begründung dahingehend interpretiert, es handele sich dabei um den Versuch, das Gewicht des Belanges der Landschaftsschutzes in der Abwägung in unsachgemäßer Weise zu mindern. Das Gegenteil ist der Fall. Der Regionalverband muss im Rahmen seiner Abwägung alle erkennbaren öffentlichen und ggf. auch privaten Belange dem Interesse der Windenergienutzung gegenüberstellen und eine Entscheidung darüber treffen, welcher Belang am Ende schwerer wiegt. Hierzu muss er nicht nur das Gewicht der einer Windenergienutzung mithin entgegenstehenden Belange (hier Landschaftsschutz) bestimmen und berücksichtigen, sondern auch dem Gewicht des öffentlichen/gesellschaftlichen Interesses an der Windenergienutzung Rechnung tragen. Das gesellschaftliche Interesse an einem Ausbau der Windenergienutzung hat sich seit der Erarbeitung des RROP 2008 insbesondere aufgrund des politisch beschlossenen zügigen Atomausstiegs noch einmal deutlich erhöht. Ebendies war im Rahmen der Neubeurteilung von möglichen, mit dem Landschaftsschutz begründeten Tabu- und Retriktionszonen für die Windenergienutzung in angemessener Weise zu berücksichtigen, da innerhalb der Tabuzonen die Abwägungsentscheidung bereits gegen die Windenergienutzung gefällt ist. Aufgrund des ggü. dem RROP 2008 gesteigerten Gewichts der Windenergienutzung, konnte die Abwägung zu den Tabuzonen letztlich gar nicht zu einem unveränderten Ergebnis mit einem Beibehalten der alten Abgrenzungen führen.	
Z1183 ID 721 (1 - 15/54)		In Auswertung der Unterlagen des ZGB besteht Grund zu der Annahme, dass der Erreichung lokal(-energie-)politischer Zielstellungen, der Schutz des Landschaftsbildes und Erholungseignung geopfert und Potenzialflächen für die Windkraftnutzung argumentativ „passend gemacht“ werden sollen. Die WKA haben seit der Erstellung des ZGB-Gutachtens von 1997 wesentlich größere Höhen erreicht (1997: WKA-Höhen um ca. 50-80 m, heute 200 m und mehr). Damit wird auch deren erheblich-verunstaltende Fernwirkung potenziert. Daher ist es absolut nicht nachvollziehbar, dass die ursprünglich 10 km breite Puffer/Tabuzone um den Harz auf 5 km halbiert wurde (wobei selbst dieser Minimal-Abstand im Umweltbericht S. 38, Tabelle 6 nochmals aufgeweicht wird)! Nachvollziehbar wäre gewesen, die 10 km Puffer/Tabuzone um den Harz aufgrund der erheblich verstärkten verunstaltenden Fernwirkung der WKA und wegen des besonders schutzwürdigen Landschaftsbildes zwischen Harz und Harzvorland deutlich zu vergrößern.	**Nicht folgen** Bereits unter dem unter Bezug angegebenen Belang wurde ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen eine veränderte Abwägung zum Belang des Landschaftsschutzes (einschließlich Erholungseignung) erfolgen musste. Anders als der Einwender argumentiert, hat sich der Regionalverband indes nach fachlichen Kriterien und Erwägungen mit der veränderten Sachlage in Bezug auf die Gewichtung der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz von Landschaft und Erholung auseinandergesetzt. Mit den sowohl im Methodenband als auch Landschaftsbildgutachten gelieferten Sach-Argumenten für die erfolgte Anpassung im Umgang mit dem Landschaftsschutz setzt sich der Einwender indes nicht auseinander, da er offensichtlich allein aus der Anpassung eines vormals angewandten Planungskriteriums sowie der zunehmenden Anlagengrößen meint auf einen - angeblich sogar gewollten - Abwägungsfehler schließen zu können. In diesem Zusammenhang muss anscheinend auch noch einmal grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass der Plangeber keinesfalls an Festlegungen vorheriger Raumordnungspläne gebunden ist (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, 12 KN 65/07). Der Regionalverband hat in seine Abwägung zudem sehrwohl eingestellt, dass größere Anlagen wie die Musterwindenergieanlage weiter sichtbar sind und als Einzelanlage auch im Nahbereich massiver wirken. Gleichwohl kann aus der größeren Anlagenhöhe nicht pauschal gefolgert werden, dass automatisch größere Schutzabstände einzuhalten wären. Vielmehr war wie bereits erwähnt insoweit auch die infolge der Energiewende gewachsene Bedeutung der	**s. Zeile(n)** 1182

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
			Windenergie zu berücksichtigen sowie die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung zur Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkungen. Zudem erhöhen sich durch die Größe der Anlagen auch die Abstände der Anlagen untereinander, so dass sich die Anzahl errichteter Anlagen insgesamt reduziert.	
Z1184 ID 722 (1 - 16/54)	GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	Widersprüchlich ist auch, dass im Landschaftsbildgutachten S. 23 der bestehende Windpark bei Immenrode als „stark störend wirkend“ bewertet wird, obwohl er sich „knapp außerhalb“ des 5 km Abstandspuffers befindet. Mit der Verringerung der Abstandszone werden einerseits weitere solcher starken Störungen billigend in Kauf genommen. Andererseits ist zu fragen, ob mit der räumlichen Lage außerhalb des zu knapp bemessenen Puffers das Ergebnis „stark störend" nicht ins Gewicht fällt? Zu bedenken ist, dass im Windpark bei Immenrode noch kleinere WKA mit deutlich geringerer Fernwirkung stehen. Wenn diese „starke Störung“ also bereits durch relativ kleine Anlagen auch außerhalb des 5 km-Puffers verursacht wird, ist dies für doppelt bis dreifach so hohe Anlagen erst recht anzunehmen. Dies allein würde schon die Beibehaltung bzw. Erweiterung des 10-km-Abstandspuffers um den Harz rechtfertigen.	**Nicht folgen** Die Tatsache, dass ein Windpark auch jenseits der gewählten Pufferzone sich stark störend auf das Landschaftsbild auswirken kann, stellt weniger einen Widerspruch dar, als dass sie verdeutlicht, dass pauschale Tabuzonen nur in begrenztem Ausmaß dazu geeignet sind die Belange des Landschaftsschutzes in angemessener Weise zu würdigen. Im Einzelfall können sowohl außerhalb der Pufferzone erhebliche Störungen auftreten, als auch innerhalb der Pufferzone aufgrund der lokalen Begebenheiten keine erheblichen Auswirkungen auftreten. Aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung war im Rahmen der Abwägung zum Umfang der landschaftlichen Tabuzonen insbesondere sicherzustellen, dass der letztgenannte Fall weitgehend ausgeschlossen werden kann, um nicht ggf. von vorneherein und ohne nähere Prüfung mithin für die Windenergienutzung geeignete Flächen ohne tatsächlichen Grund zu verwerfen. Demgegenüber konnte der erstgenannte Fall für pot. Neufestlegungen durch die außerhalb der pauschalen Tabuzonen im Rahmen der Gebiestblätter erneut durchgeführte Prüfung und Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes und der Erholung ausgeschlossen werden, da diese in einem Fall wie in Immenrode zu einem Ausschluss der Planung geführt hätten.	
Z1185 ID 723 (1 - 17/54)		Mit der Reduzierung der Pufferzone um den Harz wird offensichtlich der Zweck verfolgt, den Schutzes des Landschaftsbildes aufzuweichen, Zitat: „Die im laufenden Änderungsverfahren von 10 km auf 5 km reduzierte landschaftsbildbezogene Schutzzone Harzvorland (s. o.) wirkt sich vor diesem Hintergrund aufgrund der genannten Faktoren darüber hinaus kaum mehr restriktiv gegen eine Windenergienutzung aus. Ihre faktische Ausstrahlung tendiert gegen Null, sie greift lediglich im Bereich zweier Potenziale im westlichen Harzvorland und im Lutteraner-Becken." (Begründung S. 108). Unter dieser Voraussetzung hat die Pufferzone lediglich eine Alibifunktion ohne Wirkung! Das Landschaftsbild und die Erholungseignung werden so nicht berücksichtigt. Herleitbar ist eine mind. 10 km-Tabuzone zum Schutz des einmaligen Landschaftsbildes zwischen Harz und Nördlichem Harzvorland („Sichtschüssel“) – siehe Gutachten von NOHL 1996. Verweis: NOHL, 1996: Landschaftsästhetische Beurteilung der Windkraftnutzung im nördlichen Harzvorland des Landkreises Wernigerode – Anlage 1 aus dem Schreiben des Landkreises Harz vom 17.12.2012	**Nicht folgen** Hier wiederholen sich inhaltliche Aussagen bzw. Einwendungen. Es wird daher auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Insoweit unterstellt wird, die 5 km-Schutzzone um den Harz erfülle lediglich eine Alibi-Funktion, so ist dem zu entgegnen, dass allein durch diese angebliche Alibi-Funktion knapp 830 ha potenzieller Vorranggebiete für Windenergienutzung entfallen.	**s. Zeile(n)** 1183

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
Z1186 ID 724 (1 - 18/54)		Gleiches gilt für die Abstandsflächen zwischen den Windparks. Auch diese sind angesichts der vervielfachten Fernwirkung neuer WKA zu erhöhen, analog der Abstandsflächen in der Planungsregion Harz auf 10 km, vorausgesetzt das Landschaftsbild soll wirklich berücksichtigt werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat auch in seine Abwägung zum Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung eingestellt, dass größere Anlagen wie die Musterwindenergieanlage weiter sichtbar sind und als Einzelanlage auch im Nahbereich massiver wirken. Gleichwohl kann aus der größeren Anlagenhöhe keineswegs pauschal gefolgert werden, dass automatisch größere Schutzabstände einzuhalten wären. Vielmehr ist insoweit wiederum die infolge der Energiewende gewachsene Bedeutung der Windenergie zu berücksichtigen sowie die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung zur Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkungen. Zudem erhöhen sich durch die Größe der Anlagen auch die Abstände der Anlagen untereinander, so dass sich die Anzahl errichteter Anlagen insgesamt reduziert und nicht pauschal von einer vervielfachten Fernwirkung ausgegangen werden kann. Der Regionalverband ist sich dabei jedoch grundsätzlich bewusst, dass Windparks mit modernen WEA auch in deutlich mehr als 5 km Entfernung am Horizont erkennbar sein können. Allein die Sichtbarkeit von Windparks vermag jedoch noch keine erhebliche und schon gar keine unzulässige Beeinträchtigung der Landschaft darzustellen. Wäre dies der Fall, so würde die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung dieser Nutzungsform in Verbindung mit § 35 BauGB regelmäßig ins Leere laufen. Mit dem Kriterium des Mindestabstands will der Regionalverband indes nicht die bloße Sichtbarkeit mehrerer Windparks am Horizont ausschließen, sondern vielmehr will er eine ausreichende Trennung zwischen den Windparks gewährleisten, um teilräumlich unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und lokaler Bevölkerung sowie ein ungewolltes Entstehen sog. "Mega-Windparks" durch zu eng benachbarte Vorranggebiete zu vermeiden. Bei der Planung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten muss der Regionalverband jedoch im Rahmen der Bemessung des Mindestabstands die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich beachten und im Blick behalten, dass seine Planung letztlich in substanzieller Weise Raum für die Windenergienutzung schafft. Im Zuge dieser Abwägung hat sich der Regionalverband nach planerischen und fachlichen Kriterien begründet für eine nach Naturräumen differenzierte Anwendung des Mindestabstandskriteriums entschieden. Sowohl die gewählte Vorgehensweise als auch die angewandten Abstandswerte sind überdies ebenfalls umfänglich von der Rechtsprechung anerkannt (u.a. OVG Niedersachsen mit Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10, OVG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 14.09.2010, Az. 2 A 4.10, OVG Niederaschsen mit Urteil vom 28.11.2004, Az. 1 KN 155/03). Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wäre ein Mindestabstand von 10 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung im Rahmen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts fachlich nicht ausreichend begründbar, würden die Windenergienutzung über Gebühr einschränken und damit die Substanz des Planes in Frage stellen. Der Regionalverband hält daher an der von ihm gewählten Vorgehensweise fest.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
Z1187 ID 725 (1 - 19/54)		Mit den ästhetischen Auswirkungen von WKA auf die Umgebungslandschaft wurde sich im Gutachten nur unvollständig auseinandergesetzt. Da landschaftsästhetische Auswirkungen von WKA (Quelle siehe Fußnote) höchstens sehr pauschal bzw. gar nicht behandelt wurden, ist dies auf die großräumigen Sichtbeziehungen zwischen Harz und Vorland bezogen nachzuholen für: -Maßstabsverluste -Eigenartsverluste - Technische Überfremdungen - Strukturbrüche - Belastungen des Blickfeldes - Horizontverschmutzungen - Zerstörung exponierter Standorte - Sichtverriegelungen - Rotorbewegungen - Verlust der Stille - Störungen der Nachtlandschaft Verweis: NOHL, 2009: Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen.	**Nicht folgen** Die aufgeführten pot. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben wurden im Rahmen der Erarbeitung der gutachterlichen Empfehlungen des Landschaftsbildgutachtens ausdrücklich berücksichtigt. Allein aus der Tatsache, dass die genannten Auswirkungen mitunter nicht explizit als Begründung einer Bewertung im Gutachten benannt werden, kann nicht geschlossen werden, dass sie nicht Teil des Bewertungshintergrunds sind - zumal verschiedene dieser Auswirkungen als Wirkkomplexe zusammengefasst betrachtet werden müssen (bspw. Eigenartsverluste und technische Überfremdung oder Sichtverriegelungen, Horizontverschmutzungen und Belastungen des Blickfeldes). Der Einwendung, dass landschaftsästhetische Auswirkungen von Windenergieanlagen im Landschaftsbildgutachten lediglich sehr pauschal oder gar nicht berücksichtigt worden seien, wird daher mit Nachdruck widersprochen.	
Z1188 ID 726 (1 - 20/54)	GS Goslar Lochtum 01	Ein weiterer erheblicher Mangel der 1. Änderung RROP 2008 besteht darin, dass die „Vorbelastung“ ausnahmslos einseitig als Gunst für weitere Beeinträchtigungen ausgelegt wird (siehe auch Begründung S. 99). Es wird nicht untersucht und bewertet, inwiefern bestehende Vorbelastungen bereits die Grenze des Zumutbaren überschreiten bzw. kumulativ bei Verwirklichung neuer Planungen überschreiten. Es gilt jedoch: „Ein unzulässiger Eingriff wird auch nicht dadurch zulässig, dass die Landschaft durch frühere Eingriffe vorbelastet ist. Gerade dann muss besonders sorgfältig abgewogen werden, welche Belastungen Natur und Landschaft noch zusätzlich zugemutet werden können. Das gilt selbst für privilegierte Vorhaben.“ (Prof. Dr. Louis aus dem Kommentar zum Nds.NatSchG 1990, s. 190, siehe auch Kommentar zum BNatSchG § 14 Rdnr. 45/46). Es wird die Auffassung vertreten, dass im Bereich der westlichen Landkreisgrenze bei Verwirklichung der Planung GS Vienenburg Lochtum 01 die Vorbelastung kumulativ über das Maß des Erträglichen hinaus gesteigert wird (gilt auch für Vienenburg Wennerode 01).	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich im Rahmen der Abwägung sehr wohl mit der Frage auseinandergesetzt, ob und in welchen Fällen es im Zuge einer "Überbündelung" zu unzumutbaren Belastungskumulationen kommen kann. Er hat aus diesem Grund für seine Vorranggebiete eine Maximalgröße von 400 ha festgelegt, welche aus Sicht des Regionalverbandes zur Vermeidung einer unzumutbaren Überfrachtung von landschaftlichen Teilräumen mit Windenergieanlagen geeignet ist. Darüber hinaus wurde das Spannungsfeld zwischen gewünschter Eingriffsbündelung und unzumutbarer Belastungskumulationen wo erforderlich im Rahmen der Gebietsblätter umfassend beleuchtet und in die Abwägung eingestellt (siehe bswp. Gebietsblatt "WF 7 Baddeckenstedt Haverlah 01 Erweiterung"). Lediglich im Zuge der pauschalierteren und verbandsgebietsweiten Betrachtungen im Landschaftsbildgutachten wurden einzelne Vorbelastungselemente grundsätzlich zunächst als Gunstfaktoren berücksichtigt. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden, da etwaige unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen spätestens im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung (Gebietsblätter) erkannt und in angemessener Weise berücksichtigt werden konnten. Ausweislich des Gebietsblattes zu Lochtum 01 ist in diesem Gebiet nicht mit unzumutbaren kumulativen Beeinträchtigungen der Landschaft zu rechnen. Zum einen ist das geplante Vorranggebiet mit lediglich etwa 60 ha Größe vglw. klein und bietet allenfalls vier bis sechs modernen Windenergieanlagen Platz und andererseits bestehen mit Ausnahme der räumlich begrenzten Störungen durch die B 6 keine besonderen landschaftlichen Vorbelastungen. Der Einwender bleibt indes eine Begründung für seine Auffasung schuldig.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Harz	
Z1189 ID 728 (1 - 21/54)		Eine fachliche Herleitung zum Thema Landschaftsbild auf S. 1 ff des Gutachtens fehlt (z.B. Grundlagen von NOHL, WÖBSE o.Ä.), stattdessen werden fast ausschließlich Gerichtsurteile und Gesetze wiedergegeben. Dies ist für eine fachliche, auf das Untersuchungsgebiet bezogene, landschaftsästhetische Betrachtung und bezogen auf die Erheblichkeit der vorgeschlagenen Änderungen, nicht ausreichend.	**Nicht folgen** Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass das Landschaftsbildgutachten eine Abwägungsgrundlage für den Regionalverband darstellt, welche sich selbstverständlich auch mit den Anforderungen an die Abwägung selbst auseinandersetzen muss. Aus diesem Grund wurden in besagtem Gutachten zunächst die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Berücksichtigung des Schutzguts Landschaft im Rahmen der Abwägung dargestellt. Die methodische Vorgehensweise wurde zudem in Kapitel 3.2.2 beschrieben und begründet. Eine umfassendere Darstellung methodischer und fachlicher Grundlagen ist aus Sicht der Gutachter der Planungsgruppe Umwelt hingegen nicht erforderlich.	
Z1190 ID 729 (1 - 22/54)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Ein Abstand von 1 km zu Ortslagen ist nicht ausreichend, eine Verunstaltung des Ortsbildes (Gutachten S. 7) zu unterbinden und ist in diesem Sinne reines Alibi. Dies zeigen viele Beispiele von Orten, deren Silhouetten von bereits bestehenden Windparks mit z.T. deutlich größeren Abständen überprägt und verfremdet wurden (Maßstabsverlust). Bemerkenswert ist, dass selbst dieses unzureichende Abstandskriterium bei den Gebietsblättern zu GS 4 und GS 2 nicht eingehalten und damit den eigenen Planungsgrundsätzen widersprochen wird.	**Nicht folgen** Grundsätzlich gilt, dass eine unzulässige Verunstaltung des Ortsbildes aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nur in besonderen Einzelfällen bei einer Betroffenheit besonders schützenswerter, historischer und ggf. denkmalgeschützter Ortsränder zu erwarten ist (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Andernorts ist eine Beeinträchtigung von Ortsrändern durch sichtbare Windenergieanlagen aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich regelmäßig zu erwarten und hinzunehmen. Sofern im Einzelfall ein besonders schützenswertes Ortsbild vorlag, so hat der Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung innerhalb von Gebietsblättern ggf. mit erhöhten Abstandsregelungen bzw. einem Verzicht auf Teilflächen pot. Vorranggebiete reagiert. Eine pauschale Erhöhung des Mindestabstands zu Siedlungen ist daher weder erforderlich, noch vor dem Hintergrund der Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept rechtlich durchsetzbar. Der Regionalverband widerspricht ferner nicht den eigenen Planungsgrundsätzen, indem er im Falle von GS 4 und GS 2 von dem weichen Tabukriterium des 1.000 m-Mindestabstands zu Siedlungen abweicht. Er trägt damit lediglich in angemessener Weise der Tatsache Rechnung, dass es sich hier um bestehende Standorte mit vorhandenen Windenergieanlagen handelt und damit eine besondere Betroffenheit privater und kommunaler Belange besteht. Der Regionalverband hat aus diesem Grund in seinem Planungskonzept eine systematische Ausnahme von der selbst gegebenen 1.000 m-Tabuzone um Siedlungen für den Fall zu übernehmender Alt-Standorte mit vorhandenem Anlagenbestand definiert (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Eine derartige Vorgehensweise ist nicht nur gerichtlich anerkannt, sondern wird im Einzelfall sogar strikt gefordert (vgl. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, 12 KN 65/07 und BVerwG, Urt. V. 18.11.2011, 7 B 19/10).	**s. Methodenband** D 2.3.2 E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung
Z1191 ID 730 (1 - 23/54)		Es wird angezweifelt, dass wie im Gutachten angeführt eine großräumige Sichtverschattung durch kleinere Hügel im Harzvorland gegenüber 200 m hohen WKA wirksam ist. Diese pauschale Aussage des Gutachtens ist nicht hinreichend einzelfallsbezogen begründet. Es wird offensichtlich das Ziel verfolgt, den schon mit 5 km zu geringen Abstand zwischen Einzelstandorten noch weiter zu reduzieren. Damit wird der Schutz des Landschaftsbildes	**Nicht folgen** Eine einzelfallbezogene Begründung der pauschalen Annahme, dass es im Harzvorland reliefbedingt zu auch großräumig wirksamen Sichtverschattungen kommt, ist aus Sicht des Regionalverbandes nicht erforderlich, da es sich um eine flächendeckend geltende, verallgemeinernde Aussage handelt. Angesichts	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
		konterkariert.	von typischen Höhenunterschieden von 120 bis 180 m zwischen den Harzvorbergen/Hügeln und ihrem Umland sowie dem zusätzlichen Effekt der Perspektive (allein die Tatsache, dass eine WEA größer ist als der relative Höhenunterschied, bedeutet keineswegs, dass sie für den Betrachter am Boden auf der abgewandten Seite des verschattenden Höhenzugs sichtbar ist) ist diese Annahme zudem kaum anzuzweifeln. Eine Verringerung des 5-km-Schutzpuffers um den Harz ist auf Basis dieser Argumentation zudem nicht erfolgt und wird auch nicht angestrebt.	
Z1192 ID 731 (1 - 24/54)		Die Naturraumeinheit „Nördliches Harzvorland“ setzt sich von der Planungsregion Harz kommend im Bereich des ZGB fort. In großen Teilen ähneln sich hier die natur- und kulturräumlichen und damit landschaftsästhetischen Merkmale. Die Verwendung einheitlicher Kriterien und Abstandsfestlegungen in beiden Regionen würde daher den raumordnerischen Zielen Tourismus und Erholung entsprechen und einer harmonischen Kulturlandschaftsentwicklung auch im Sinne des MKRO-Leitbildes "Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten" zugute kommen. Ein mindestens 10 km breiter Tabu-Puffer rund um den Harz und ein Abstand von mindestens 10 km zwischen den Windparks, wie in der Planungsregion Harz, wird auch für den ZGB eingefordert.	**Nicht folgen** Auch hier ist darauf zu verweisen, dass es jedem Planungsträger selbst obliegt, ein für seinen Planungsraum gesamträumlich schlüssiges Planungskonzept zu erarbeiten und anzuwenden, auf dessen Basis er der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum verschafft. Für seinen Planungsraum ist der Regionalverband auf Basis umfangreicher fachlicher Überlegungen und Abwägungen zu dem Ergebnis gekommen, dass er einen Mindestabstand von 5 km (Börde, Weser-Aller-Flachland) und 3 km (Innerstebergland und Teile der Geest) zwischen Windparks sowie einen 5-km-Schutzpuffer um Harz und Elm als angemessen ansieht. Eine Übernahme der Kriterien der Planungsregion Harz könnte zudem im Verbandsgebiet des Regionalverbandes möglicherweise zu nicht gewollten Ergebnissen oder gar schweren Abwägungsfehlern führen.	
Z1193 ID 732 (1 - 25/54)		Weiterhin nicht nachvollziehbare Aussagen in den Unterlagen (Auswahl): - Umweltbericht, S. 15/58: Landschaftsbild-Beeinträchtigungszone „10-15-faches der Anlagenhöhe“ – dies würde bei 200 m hohen WKA eine Zone von 2-3 km ergeben, was viel zu gering und pauschal ist. Selbst beim Verfahren von NOHL 1993 wurden bei größeren WKA bereits Beeinträchtigungszonen im Radius von 10 km angewandt. Ein Wert von mindestens 10 km im Radius, im Einzelfall auch mehr, ist bei aktuellen WKA anzusetzen. Verweis: NOHL (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe, Auswertung dazu in NOHL 2007: „Landschaftsbildbewertung – Problemaufriss und weiterführende Überlegungen“ http://www.landschaftswerkstatt.de	**Nicht folgen** Grundsätzlich handelt es sich bei den Angaben im Umweltbericht um pauschale Orientierungswerte, welche als Bewertungshintergrund in die Einzelfallprüfung eingestellt wurden. Zudem ist im konkreten Fall die Zone benannt, in welcher auch entsprechend des NLT-Papiers ("Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistages) regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Allein die Sichtbarkeit von WEA am Horizont, die bei modernen WEA durchaus 10 km betragen kann, vermag indes noch keine erhebliche Beeinträchtigung auszulösen.	
Z1194 ID 733 (1 - 26/54)		- Umweltbericht, Abbildung 3 ist nicht nachvollziehbar	**Nicht folgen** Der Einwender gibt leider keine genaueren Hinweise dazu, was aus seiner Sicht an der benannten Abbildung im Umweltbericht nicht nachvollziehbar ist. Es handelt sich um eine Darstellung aus der Grundlagenarbeit "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" des Deutschen Naturschutzrings (DNR) aus dem Jahr 2012, welche den Zusammenhang von Anlagenhöhe und Wirkzone entsprechend eines Verfahrens des Landesamtes für Naturschutz und Geologie in Mecklenburg-Vorpommern darstellt. Es wird deutlich, dass die Anlagengröße ab einer bestimmten Grenzgröße keinen signifikanten Einfluss mehr auf die Größe der Wirkzone ausübt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
Z1195 ID 734 (1 - 27/54)		- Umweltbericht, S. 19, bei einem Flächenverbrauch von 3000-4000m² pro WKA ist nicht nachvollziehbar, dass das Schutzgut Boden nicht im Umweltbericht behandelt wird.	**Nicht folgen** Die Einwendung, das Schutzgut Boden sei im Umweltbericht nicht behandelt worden, entspricht nicht den Tatsachen. Das Schutzgut Boden wurde im Rahmen der summarischen Prüfung des Plans in Kapitel 2.4.3 betrachtet. Richtig ist, dass das Schutzgut Boden im Rahmen der Einzelfallprüfung zur Festlegung von konkreten Standorten unberücksichtigt gelassen werden konnte, da angesichts derart geringer Flächenbedarfe pro Anlage und der Tatsache, dass aufgrund der Konzetration der Potenzialflächen auf intensiv genutzte Ackerflächen im regionalen Maßstab vergleichbare Böden betroffen werden, von der Betroffenheit der Böden keine abwägungsrelevanten Auswirkungen für die Ebene der Regionalplanung ausgehen.	**s. Umweltbericht** 2.4.3
Z1196 ID 735 (1 - 28/54)	GS Goslar Lochtum 01	Zu 3. (die Verweise auf Anlagen beziehen sich auf die dem ZGB bereits vorliegenden Anlagen aus dem Schreiben des Landkreises Harz vom 17.12.2012): Aufgrund der räumlichen Nähe zum Landkreis Harz und der erheblichen raumbedeutsamen Auswirkung der geplanten Standorte, ist der Landkreis Harz direkt von der geplanten Neuausweisung GS Vienenburg Lochtum 01 betroffen. Die gilt auch für WF Schladen 01. Diese Neuausweisungen beruhen auch auf einer zu pauschalen und nicht an der besonderen landschaftsästhetischen Schutzwürdigkeit orientierten Bewertung des Landschaftsbildes im Nördlichen Harzvorland (siehe Begründung zu 1. und 2.).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die vorhergehende Abwägung der Einzelanregungen verwiesen.	
Z1197 ID 737 (1 - 29/54)		Bei der Fortschreibung des RROP ist Folgendes zu beachten: Aufgrund besonderer "landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale" wurden große Teile des Landkreises Harz sowohl im aktuell gültigen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010, Punkt 4.2.5., G 142) als auch im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz, Punkt 4.5.6.) als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Damit wurde v.a. der besonderen landschaftsästhetischen Ausstattung des Landkreises Harz Rechnung getragen, welche herausragende Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung bietet (siehe Anlagen 1, 2, 3, 7). Eine wichtige Komponente ist dabei die weitgehend von technischer Verbauung unbelastete Fernsicht vom Harz in das Nördliche Harzvorland und umgekehrt vom Harzvorland auf das Harzmassiv ("Brockenblick").	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1198 ID 738 (1 - 30/54)		Diese besondere landschaftsästhetische Situation lässt sich nach NOHL (siehe Anlage 1, S. 5 ff) räumlich als "Sichtschüssel" zwischen Harz, Huy, Fallstein bezeichnen. Diese verfügt über bis weit in das Gebiet des ZGB reichende Sichtbereiche, die auch die "Potenzialflächen für die Windenergienutzung außerhalb des 5 - km - Ausschlussbereiches bestehender Vorrang- oder Eignungsgebiete" deutlich sichtbar einschließt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Sichtbezüge zum Brockenmassiv wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung innerhalb der Gebietsblätter für alle Potenzialflächen im nördlichen Harzvorland geprüft und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung innerhalb der benannten "Sichtschüssel" war indes nicht erforderlich und wäre zudem mit dem Anliegen, der Windenergienutzung im Planungsraum des Regionalverbandes in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, nicht vereinbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
Z1199 ID 739 (1 - 31/54)		In diesem mit Erholungsinfrastruktur reichlich ausgestatteten Bereich sind zahlreiche Sehenswürdigkeiten auch von Landesbedeutung (z.B. Straße der Romanik in Osterwieck, Westerburg) eingebettet, die von attraktiven Wander- und Radwegen erschlossen werden. Bei den Wanderwegen sind exemplarisch zu nennen: der überregionale Harzer Grenzweg, Wanderwege durch den Fallstein, Wanderwege durch den Huy. Die überörtlichen Radwege wurden im Landesradverkehrsplan Sachsen-Anhalt (http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=37282) auch wegen ihrer landschaftlichen Attraktivität zertifiziert: Harzvorlandradweg, Aller-Harz-Radweg (landesbedeutsam), Ilseradweg, Radfahren am Grünen Band / Radwegenetz Nordharz, Naturerlebnis Grünes Band. Weitere Planungen der Stadt Osterwieck sind: der Rote Bommel Radweg, Wilhelmshöhe Fitness-Runde, Grenzrunde, Panorama-Runde um Osterwieck herum. Im Verlauf der letzten Jahre wurden große Anstrengungen unternommen, diese speziell entlang attraktiver Aussichtspunkte angelegten Wege durch Erholungsinfrastruktur aufzuwerten. Aktuell gibt es mit „Wandern verbindet“ ein länderübergreifend gefördertes Projekt zwischen Hornburg und Osterwieck.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Insbesondere entlang linienhafter Erholungs-Infrastrukturen muss mit einer zumindest abschnittsweisen Sichtbarkeit von WEA immer gerechnet werden, da diese die Landschaft großräumig netzartig durchziehen. Würde man versuchen derartige Infrastrukturen gänzlich frei von Beeinträchtigungen zu halten, würde das vom Gesetzgeber mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich verfolgte Ziel untergraben und die Privilegierung faktisch nahezu aufgehoben werden. Ziel muss es daher sein, besonders sensible Landschaftsräume sowie Abschnitte derartiger Erholungsinfrastrukturen frei von Beeinträchtigungen zu halten. Derartige Abschnitte werden durch das pot. Vorranggebiet Lochtum 01 jedoch nicht betroffen. So spricht auch ein von der Regionalen Planungsgesellschaft Harz beigebrachtes Landschaftsbildgutachten für das Offenland zwischen Osterwieck und der Landesgrenze von einem Raum geringer Erholungseignung.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z1200 ID 740 (1 - 32/54)		Angesichts der zunehmenden Verbauung der Fernsicht durch Vertikalbauwerke in den Nachbarräumen ist diese landschaftsästhetisch hervorragende Situation im Landkreis Harz mittlerweile ein regionales Alleinstellungsmerkmal. Dieses gutachterlich bestätigte (Anlagen 1, 2, 7), sehr hochwertige Landschaftsbild als Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung ist zum einen ein überaus wichtiger Faktor für die regionale und kommunale Entwicklung. Mit dem Brocken im Nationalpark "Harz" verfügt der Landkreis Harz über eine Landmarke von nationaler bis europäischer Bedeutung, von der auch aus Niedersachsen kommende Touristenströme profitieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Blickbezüge vom und zum Brocken werden im Planungskonzept des Regionalverbandes sowohl im Zuge des 5-km-Schutzpuffers um den Harzrand (bereits knapp 15 km Entfernung zum Brocken) sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Gleiches gilt für weitere Sichtbezüge zwischen exponierten Standorten im Harzvorland. Die pauschal für den gesamten Landkreis Harz angeführte hervorragende landschaftsästhetische Situation ist im Übrigen angesichts der Aussagen im Gutachten des Büros [Firmenname] für den REP Harz 2006 zumindest in Zweifel zu ziehen. In besagtem Gutachten heißt es bspw. für den in Bezug auf die Planungen des Regionalverbandes relevanten Raum zwischen Lütgenrode, Osterwieck und Schauen wie folgt: "Bezüglich der Landschaftsästhetik wirde der überwiegende Teil des Untersuchungsraumes als "mittel" eingestuft. Die Wertstufe "hoch" kennzeichnet den Großen und Kleinen Fallstein sowie den Huy einschließlich deren Hangbereiche, außerdem den gesamten Harz einschließlich Harzrand."	
Z1201 ID 741 (1 - 33/54)		Neben der touristischen Bedeutung ist auch der hohe Wert für die regionale Identität und Lebensqualität für die Einheimischen hervorzuheben (weicher Standortfaktor). Gleichzeitig ist dieses Landschaftsbild gegenüber technisch-verfremdenden Eingriffen besonders empfindlich und damit außerordentlich schutzbedürftig. Dies wurde auch im Entwurf des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Wernigerode berücksichtigt, welcher bei der Umweltprüfung des ZGB mit heranzuziehen ist (siehe Anlage, Kapitel 5.5 und 6.4.).	**Nicht folgen** Eine besondere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der von den pot. Vorranggebieten Lochtum 01 und Schladen 01A betroffenen Landschaftsräume gegenüber der Windenergienutzung konnte vom Regionalverband im Zuge der umfangreichen Prüfungen nicht belegt werden. Auch das vorliegende Gutachten des Büros [Firmenname] zum REP Harz 2006 enthält keinerlei Aussagen, welche eine derartige Einschätzung rechtfertigen und begründen würden.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01 WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Harz	
Z1202 ID 743 (1 - 34/54)	GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01 WF Schladen-Werla Schladen 01	Die geschilderte besondere Situation wurde bei der Aufstellung des REP Harz tiefgehend untersucht und im Zuge der Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung angemessen berücksichtigt. Als gutachterliche Empfehlung wurde speziell für den an das ZGB-Gebiet grenzenden Raum des Nördlichen Harzvorlandes herausgearbeitet, dass der bestehende Windpark bei Dardesheim eine "Singularität" bleiben sollte (Anlage 2). Als Konsequenz wurde im REP Harz auf die Ausweisung von Eignungs- oder Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Bereich der "Sichtschüssel", verzichtet. Durch die an der Landes/Landkreisgrenze dargestellten "Potenzialflächen für die Windenergienutzung" um Wiedelah und Lengde herum, wird das gesamträumliche Planungskonzept in der Planungsregion Harz den Landkreis Harz betreffend durchkreuzt.	**Nicht folgen** Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbandes auf das Verbandsgebiet des Regionalverbandes beschränkt, ebenso wie sich jenes der Regionalen Planungsgesellschaft Harz auf seinen Planungsraum beschränkt. Die Ausgestaltung und Abwägung des jeweiligen Planungskonzepts obliegt dem einzelnen Planungsträger selbst. Gleichwohl ist der Regionalverband gewillt, Planungsabsichten und Leitlinien soweit möglich in seinen Planungen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurden u.a. die Sichtbezüge zum Brocken sowie das Hineinwirken benachbarter Vorrangflächen in die Landschaft des Landkreises Harz im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der Regionalverband vermag jedoch ein Durchkreuzen des Planungskonzepts der Planungsregion Harz durch seine Planungen nicht zu erkennen, da es sich zum einen um kleinere Vorranggebiete handelt, welche zudem keine hochsensiblen Landschaftsräume betreffen. Ferner verbietet sich auch ein Vergleich mit dem mehr als 3,5 km breiten, parallel zum Harzrand ausgerichteten Windpark Dardesheim mit über 30 WEA. Das pot. Vorranggebiet Lochtum 01 weist bspw. lediglich eine Breite von ca. 1 km quer zum Harz auf und bietet mit seinen 60 ha allenfalls 4 bis 6 modernen WEA Platz.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z1203 ID 744 (1 - 35/54)		Eine Verunstaltung bzw. erhebliche Beeinträchtigung des vom Landkreis Harz aus wahrgenommenen Landschaftsbildes und der Erholungseignung ist zu befürchten. Dies resultiert auch daher, dass jeweils unterschiedliche Abstandskriterien im ZGB und in der Planungsregion Harz verwendet wurden, obwohl das Nördliche Harzvorland in beiden Regionen landschaftlich durch die gleichen Merkmale geprägt ist. Aufgrund der landschaftsästhetisch einmalig hochwertigen und schützenswerten Situation sowie der zwischenzeitlich erfolgten Höhenentwicklung der WKA, ist analog REP Harz ein Abstand zwischen den Windparks auch im ZGB von 10 km erforderlich.	**Nicht folgen** Ein Mindestabstand von 10 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung ist nach Auffassung des Regionalverbandes fachlich nicht ausreichend begründbar und wäre zudem mit der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers nicht vereinbar, da dies die Substanz der Planung des Regionalverbandes nachhaltig bedrohen würde.	
Z1204 ID 746 (1 - 36/54)	GS Goslar Lochtum 01	In Anbetracht dessen werden die Beurteilungsergebnisse zu den Auswirkungen der WKA der Potenzialfläche GS Vienenburg Lochtum 01 auf das Landschaftsbild mit überwiegend „leicht negativer Umweltauswirkung“ (Anlage 2 zur Begründung, Gebietsblätter, S. 7) nicht nachvollzogen und nicht akzeptiert. Hier ist in Gänze eine „sehr deutlich negative Umweltauswirkung“ anzusetzen.	**Nicht folgen** Die Aussagen und Bewertungen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt Lochtum 01 sind fachlich nachvollziehbar begründet und werden beibehalten.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z1205 ID 747 (1 - 37/54)	GS Goslar Lochtum 01	Beim „Alternativenvergleich Raum Vienenburg“ (Anlage 1 zur Begründung) kann bei sachgerechter Abwägung der besonders hochwertigen und schützenswerten landschaftsästhetischen Verhältnisse vor Ort und der Schwere des geplanten Eingriffs nur das Ergebnis akzeptabel sein, dass weder die Potenzialfläche „GS Vienenburg Wennerode 01“noch „GS Vienenburg Lochtum 01“ weiterverfolgt werden, sondern dass stattdessen beide Flächen gestrichen werden.	**Nicht folgen** Ziel des Alternativenvergleichs ist nicht die abschließende Beurteilung einer Eignung oder Nicht-Eignung einzelner Potenzialflächen, sondern allein eine relationale Betrachtung mit dem Ziel einer Rangfolgenbildung, welche ein vorzeitiges Ausscheiden einzelner Alternativen aus der Einzelfallprüfung begründet. Die letztendliche Eignung oder Nicht-Eignung wird indes erst im Rahmen der Abwägung des Einzelfalls innerhalb der Gebietsblätter geprüft und festgestellt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
Z1206 ID 749 (1 - 38/54)	GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01 WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Zu 4.: In der Umweltverträglichkeitsprüfung sind zu untersuchen: • die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung des kleinen, mittleren und großen Sichtbereiches der "Sichtschüssel". Besonders repräsentative zu untersuchende Aussichtspunkte sind (Anlage 3): z.B. der Brocken + Abstieg vom Brocken auf dem überregionalen Wanderweg "Harzer Grenzweg / Hirtenstieg", der Bismarckturm bei Osterwieck (Straße der Romanik) sowie Aussichten entlang des kleinen Fallsteins einschließlich am Grenzturm bei Rhoden ("Harzer Grenzweg"), die Aussichtspunkte am Harzrand um Ilsenburg (siehe Stellungnahme der Stadt Ilsenburg), vom Sassberg bei Veckenstedt sowie Aussichtspunkte westlich am Schauener Holz, Burgberg Stapelburg sowie vom Rand des Eckerholzes südlich vom Burgberg (siehe dazu auch Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorgaben der Anlage 1 zum UVPG für die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorfeld der Genehmigung auf Projektebene durchzuführen, sofern 20 oder mehr Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Die Hinweise können im Rahmen der Beteiligung zu möglichen UVP-Verfahren berücksichtigt werden. Zur 1. Änderung des RROP 2008 für den Regionalverband erfolgt indes eine Umweltprüfung nach § 8 ROG, welche die Belange des Landschaftsschutzes - auch in angrenzenden Planungsräumen - nach Ansicht des Regionalverbandes in angemessener Weise untersucht und in die Abwägung einbezogen hat.	
Z1207 ID 750 (1 - 39/54)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	In der Umweltverträglichkeitprüfung sind zu untersuchen: • die Aussichtspunkte am Nordrand des Huys in Richtung Norden / Großes Bruch sowie von der Westerburg aus	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1206
Z1208 ID 751 (1 - 40/54)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01	• die Aussichtspunkte des Wegeplans des Nationalparks Harz (Internetauftritt des Nationalparks bzw. erhältlich bei der Nationalparkverwaltung)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1206
Z1209 ID 752 (1 - 41/54)	GS Goslar Lochtum 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung GS Goslar Wennerode 01	• das Zusammenspiel der bestehenden Eignungsgebiete im Landkreis Harz "IV - Schwanebeck", "V - Dardesheim, Badersleben, Rohrsheim" und der bestehenden und geplanten WEA-Gebiete im Großraum Braunschweig (insbesondere unter dem Aspekt "Horizontverschmutzung").	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer. Angesichts der Minimal-Entfernung von 15 km zum pot. Vorranggebiet Lochtum 01 sowie knapp 20 km zum pot. Vorranggebiet Schladen 01Asind negative Effekte durch Neufestlegungen ausgeschlossen. Auch die durchgführten vglw. kleinen Erweiterungen zwischen Winnigstedt und Söllingen lösen keine unzumutbare Horizontverschmutzung aus.	**s. Zeile(n)** 1206 **s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01 WF Schladen-Werla Schladen 01A
Z1210 ID 753 (1 - 42/54)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Wichtige zu berücksichtigende Sichtbeziehungen bestehen auch nach Norden Richtung Elm, so von der Burg Schlanstedt, der Nordseite des Huys, der Westerburg bei Dedeleben, der Nordseite des Großen Fallsteins und vom Kammweg über den Kleinen Fallstein von Osterwieck westlich Richtung Hornburg.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1206

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Harz	
Z1211 ID 754 (1 - 43/54)		Es ist aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde notwendig, bei der angekündigten Aktualisierung des Landschaftsbildgutachtens bzw. bei der Umweltprüfung die zwischenzeitliche Höhenentwicklung der WKA und deren damit verbundene wesentlich stärkere Fernwirkung mit einzubeziehen. Dies gilt für das "Repowering", für die Erweiterung bestehender Gebiete sowie für mögliche Neuplanungen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das aktualisierte Landschaftsbildgutachten hat sowohl den technischen Fortschritt der Windenergieanlagen als auch die veränderten gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen im Zuge der Erarbeitung von Planungsempfehlungen berücksichtigt.	
Z1212 ID 755 (1 - 44/54)		Weiterhin ist zu untersuchen, wann hinsichtlich der räumlichen Windenergie-Nutzung die Grenze des landschaftsästhetisch Zumutbaren erreicht wird (siehe Begründung zu 1.).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband hat sich im Rahmen der Abwägung sehrwohl mit der Frage auseinandergesetzt, ob und in welchen Fällen es im Zuge einer "Überbündelung" zu unzumutbaren Belastungskumulationen kommen kann. Er hat aus diesem Grund für seine Vorranggebiete eine Maximalgröße von 400 ha festgelegt, welche aus Sicht des Regionalverbandes zur Vermeidung einer unzumutbaren Überfrachtung von landschaftlichen Teilräumen mit Windenergieanlagen geeignet ist. Darüber hinaus wurde das Spannungsfeld zwischen gewünschter Eingriffsbündelung und unzumutbarer Belastungskumulationen wo erforderlich im Rahmen der Gebietsblätter umfassend beleuchtet und in die Abwägung eingestellt (siehe bswp. Gebietsblatt "WF 7 Baddeckenstedt Haverlah 01 Erweiterung").	
Z1213 ID 756 (1 - 45/54)		Hinweis aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz vom 17.12.2012 (vom ZGB bisher nicht berücksichtigt): Zu berücksichtigen ist der Schutz des Landschaftsbildes, hinsichtlich der Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen sowohl innerhalb der o. g. LSG aber auch die Sichtbeziehungen und weiträumigen Aussichtsmöglichkeiten zwischen diesen Gebieten und insbesondere auf das unverbaute Harzpanorama mit dem Brocken.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Entgegen der Einwendung, die von der Unteren Naturschutzbehörde gegebenen Hinweise zur Berücksichtigung von Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholung seien bisher unberücksichtigt geblieben, hat der Regionalverband diese Belange sowohl im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts (bspw. durch den Ausschluss von LSG oder die Anwendung der 5-km-Schutzzonen um Harz und Elm) als auch im Zuge der Einzelfallprüfung umfassend berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden ferner auch Sichtbezüge zum Brocken in besonderem Maße gewürdigt.	
Z1214 ID 757 (1 - 46/54)	GS Goslar Lochtum 01	Wichtige Sichtbeziehungen bestehen hier insbesondere in Richtung Harz von der Südseite des Großen Fallsteins (Waldhaus und Bismarckturm bei Osterwieck) und vom Kammweg über den Kleinen Fallstein von Osterwieck westlich bis zur Landkreisgrenze.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Sichtbezug vom Großen Fallstein zum Brocken wurde explizit im Gebietsblatt Lochtum 01 berücksichtigt, wird durch das pot. Vorranggebiet jedoch lediglich randlich gestört. Der Blick vom Kleinen Fallstein über Osterwieck besitzt keine besondere Planungsrelevanz.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z1215 ID 758 (1 - 47/54)		Für den Raum zwischen Fallstein – Harzrand Ilsenburg bis Wernigerode – und Harz bis zum Brocken werden die entsprechenden Ausführungen zum Landschaftsbild und der landschaftsbezogenen Erholung (Kapitel 5.5 und Karte 10) aus dem Landschaftsrahmenplan des (Alt) Landkreises Wernigerode in der Anlage: CD Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wernigerode (2006) leihweise zur Verfügung gestellt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Harz	
Z1216 ID 759 (1 - 48/54)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01	Wichtige zu berücksichtigende Sichtbeziehungen bestehen auch nach Norden Richtung Elm, so von der Burg Schlanstedt, der Nordseite des Huys, der Westerburg bei Dedeleben, der Nordseite des Großen Fallsteins und vom Kammweg über den Kleinen Fallstein von Osterwieck westlich bis zur Landkreisgrenze, auch vom ehemaligen Grenzturm Rhoden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1217 ID 760 (1 - 49/54)		Hinweis aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz vom 17.12.2012 (vom ZGB bisher nicht berücksichtigt): Folgende, dem ZGB bereits mit Schreiben des Landkreises Harz vom 17.12.2012 übersandten Unterlagen sind in das Landschaftsbildgutachten, in den Umweltbericht, in die Bewertung der Umweltauswirkungen und in die konkreten Standortausweisungen nachweislich durch den ZGB zu integrieren und zu berücksichtigen: 1 - NOHL Gutachten 1996 2 - LEDERER Gutachten 2006 (Auszüge) 3 - Arbeitskarte Erholungspotenziale (per E-Mail am 17.12.2012 nachgereicht) 4- zgb-LSG Großes Bruch, Fallstein 5 - zgb-LSG Harz u. Nördl. Harzvorland (WR) 6 - Artenschutz beim Rotmilan 7 - CD Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wernigerode (2006).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die aufgeführten Hinweise wurden vom Regionalverband geprüft und nach Verwendbarkeit und Relevanz in der Abwägung berücksichtigt.	
Z1218 ID 761 (1 - 50/54)	GS Goslar Wennerode 01	Untere Naturschutzbehörde Die im Rahmen des Scoping von der unteren Naturschutzbehörde gegebenen Hinweise zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Übergangsbereich zum Landkreis Harz wurden im vorliegenden Umweltbericht weitgehend berücksichtigt. Positiv ist festzustellen, dass die Potenzialfläche GS Vienenburg Wennerode 01, die nach unserer Voreinschätzung mit großen artenschutzrechtlichen Problemen verbunden ist, nicht weiterverfolgt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1219 ID 762 (1 - 51/54)	GS Goslar Lochtum 01	Das im Alternativenvergleich Raum Vienenburg zur Fläche GS Vienenburg Lochtum 01 erkannte hohe landschaftsbezogene Konfliktpotenzial sollte in der weiteren Planung zur Aufgabe dieser Potenzialfläche führen. Aufgrund der Lage dieser Fläche nur knapp außerhalb der im Verfahren festgesetzten 5 km-Pufferzone zum Harz und aufgrund der Lage innerhalb bedeutender Sichtbeziehungen, sollte die Fläche nicht weiterverfolgt werden. Der derzeit unverbaute Blick auf den Harz ist hier hoch schutzwürdig.	**Nicht folgen** Im Rahmen der Abwägung des Einzelfalls ist der Regionalverband nach eingehender Prüfung unter expliziter Berücksichtigung vorhandener Sichtbezüge zum Harz und insbesondere zum Brocken zu der Auffassung gelangt, dass das pot. Vorranggebiet Lochtum 01 auch aus Sicht des Landschaftsschutzes für die Windenergienutzung geeignet ist. Eine zumindest im regionalen Maßstab einzigartige und in besonderem Maße schützenswerte Landschaft bzw. herausragende Sichtbezüge werden durch das geplante Gebiet nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z1220 ID 763 (1 - 52/54)		Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Maximalhöhen heutiger WEA wird sich hier vor allem auch auf die Menschen der angrenzenden Kommunen auswirken, auch östlich im Landkreis Harz. Deshalb sind die Stadt Osterwieck, die Gemeinde Nordharz und die Stadt Ilsenburg an der Planung zu beteiligen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auch die Belange des Anwohnerschutzes wurden über die pauschalen Schutzabstände hinaus im Rahmen der Einzelfallprüfung innerhalb der Gebietsblätter geprüft und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
			Wie zudem dem Schreiben des Regionalverbandes vom 28.10.2013 zu entnehmen ist, sind die benannten Städte und die Gemeinde Nordharz beteiligt worden (s. Verteiler).	
Z1221 ID 764 (1 - 53/54)	HE Heeseberg Ingeleben 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Untere Immissionsschutzbehörde Vorbemerkungen Die vorgelegte Planung wurde von der Abteilung Immissionsschutz des Landkreises Harz geprüft. Für das weitere Planverfahren werden nachfolgende Anmerkungen gegeben: Die vom Zweckverband Großraum Braunschweig geplanten Flächen für die Nutzung der Windenergie nähern sich im Bereich WF 5 – Winnigstedt bis auf 7 km und im Bereich HE – Heeseberg 01 bis auf 9 km dem Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. V – Dardesheim – Badersleben – Rohrsheim im Landkreis Harz an. Kumulationseffekte sind bei diesen Abständen seitens des Immissionsschutzes nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 entfällt (s. Gebietblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z1222 ID 766 (1 - 54/54)	GS Goslar Lochtum 01	Im Bereich GS – Vienenburg Lochtum 01 nähert sich die geplante Potentialfläche bis auf ca. 1000 m an die Bebauung der Ortslage Abbenrode im Landkreis Harz an. Aufgrund von Kumulationseffekten aller innerhalb eines Windparks betriebenen Windkraftanlagen können auch bei Abständen von 1000 m erhebliche Belästigungen durch Lärmimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Aus der Sicht des Landkreises Harz sollten daher die Auswirkungen der Planung in diesem Bereich beachtet und bewertet werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Potenzialfläche liegt in Bezug auf die Hauptwindrichtung (Südwest) in günstiger Lage nordwestlich der Ortslage Abbenrode, sodass nicht mit Beeinträchtigungen durch eine verstärkte Schallausbreitung gerechnet wird. Sofern auf Ebene der Anlagenzulassung wider Erwarten festgestellt wird, dass es trotz der günstigen Lage und gegebenen Entfernung sowie der geringen Flächengröße (gleichbedeutend mit einer geringen Anlagenzahl) zu Grenzwertüberschreitungen kommt, so kann hierauf durch Verwendung lärmoptimierter Anlagentechnik, geringfügige Standortverschiebungen oder nächtliche Abschaltzeiten angemessen reagiert werden. Ein größerer Abstand ist aus Sicht des Regionalverbandes daher nicht erforderlich (siehe auch angegebenes Kapitel im Methodenband).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **30.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
Z1223 ID 31419 (2 - 1/6)	GS Goslar Wennerode 01	Ich bedanke mich für die Beteiligung im Zuge o.g. Planung sowie für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung. Der Landkreis Harz gibt als Untere Landesentwicklungsbehörde und Träger der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachfolgende Stellungnahme ab: Zum Erhalt der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ist besonders positiv hervorzuheben, dass auf eine Windkraft-Nutzung im bzw. über Wald und damit im Bereich des Mittelgebirges verzichtet wurde. Auch weiterhin begrüßt der Landkreis Harz, dass die Potenzialfläche GS-Vienenburg-Wennerode 01 nicht weiter verfolgt wurde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **30.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
Z1224 ID 31420 (2 - 2/6)	GS Goslar Lochtum 01	Kritisch wird diesseits die von Ihnen vorgenommene Beschränkung der Stellungnahme auf die lediglich sachlich oder räumlich geänderten Teile des Planentwurfs gesehen. Die von Ihnen angenommene Präklusionswirkung lässt sich nicht aus der Regelung des § 3 Abs. 4 NROG ableiten, da der Tatbestand allein verspätete Stellungnahmen erfasst. Inwieweit in Verbindung mit den „Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme (RROP) und Ausübung der Rechtsaufsicht nach dem NROG sowie dem ROG (VVNROG/ROG — Teil: RROP-Rechtsaufsicht)" ein weiterer außergesetzlicher Präklusionstatbestand geschaffen werden kann, ist äußerst zweifelhaft, insbesondere vor dem Hintergrund, dass bisher keine Ergebnisse des Abwägung gegenüber dem Landkreis Harz übermittelt wurden. Es sollte eigentlich auf konstruktive Art und Weise möglich sein, die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume - hier der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz in der derzeit geltenden Fassung - aufeinander abzustimmen. Gerade bei dem hier vorliegenden Verfahren, wo länderübergreifend-raumbedeutsame Gebietsausweisungen Gestand der Planung sind, sollte keine Aufteilung der Vorranggebiete erfolgen und damit auch für die aus der 1. Offenlage unverändert übernommenen Vorranggebiete weiterhin eine Stellungnahmemöglichkeit bestehen. Die raumbedeutsame Gebietsausweisung GS Vienenburg-Lochtum 01 ruft die größten Konflikte mit dem vom Landkreis Harz zu vertretenden Belangen hervor bzw. wirkt aufgrund der unmittelbaren Lage an der Landkreisgrenze besonders negativ in den Landkreis Harz hinein. Genau dieses Gebiet wird jedoch von der Stellungnahme im Zuge der 2. Offenlage ausgeklammert. Dadurch wird die Beteiligung des Landkreises Harz im Zuge der 2. Offenlegung erheblich eingeschränkt. Die fachliche Begründung der Auffassung des Landkreises Harz ist dem ZGB bekannt. Auf eine nochmalige Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet. Ich verweise auf den Inhalt der Schreiben des Landkreises Harz vom 21.12.2011, 17.12.2012 und 26.02.2014. Bisher wurden dem Landkreis Harz keine Abwägung seiner Stellungnahmen und Hinweise zur Verfügung gestellt. Es kann daher lediglich geschlussfolgert werden, das der ZGB den Einwänden des Landkreises Harz nicht gefolgt ist, ohne dem Stellungnehmenden die Möglichkeit einzuräumen nachzuprüfen, wie mit seinen Hinweisen umgegangen wurde. Bei allem Verständnis für den enormen Aufwand des Verfahrens und für den offensichtlich erheblichen Zeitdruck des ZGB steht die Signalwirkung dieses Vorgehens in keinster Weise für Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Ausgewogenheit und damit Akzeptanz der Planung insgesamt. Auch die angekündigte Ubersendung der Abwägung im Zuge der noch ausstehenden Erörterung vermag hieran nichts zu ändern. Der Landkreis Harz vertritt daher die Auffassung, dass der vorgelegte Planungsentwurf in der gegenwärtigen Fassung und zum aktuellen Kenntnisstand nicht mit § 7 Abs. 3 ROG vereinbar ist. Die 1. Änderung des RROP für den Großraum Brauschweig 2008, 1. Änderung bezüglich derWindenergienutzung, Entwurf 2. Offenlage, ist nicht mit dem Regionalen	**Nicht folgen** Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen. Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie das o. g. Planverfahren die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, müssen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchlaufen. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **30.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
		Entwicklungsplan für die Region Harz abgestimmt. So erfolgte Z.B. keine Auseinandersetzung mit dem in der Planungsregion Harz geltenden gesamträumlichen Konzept zur Windkraftplanung einschließlich konkreter Abstandsregelungen. Dies hätte jedoch u.a. im Begründungsteil unter E 1.2.3.1.2 geschehen müssen. Auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz vom 19.05.2016 verweise ich an dieser Stelle. Es werden daher erhebliche Bedenken geltend gemacht. Die Beibehaltung des Gebietes GS Vienenburg-Lochtum 01 wird aus den o.g. Gründen abgelehnt.	Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Soweit der Mindestabstand der Vorranggebiete Windenergienutzung untereinander angesprochen wird, erfolgt eine entsprechende Ergänzung im Methodenband (siehe Bezug). Der Plangeber hält an seiner Abwägung zum Gebiet Lochtum 01 fest. Die Gründe dazu können der Abwägung zum Schreiben der ersten Offenlage entnommen werden.	
Z1225 ID 31421 (2 - 3/6)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung WF Schladen-Werla Schladen 01A HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Die Gebietserweiterungen bei WF Schladen 01 A, WF Schöppenstedt WF 5, HE Heeseberg Söllingen 9 werden ebenfalls abgelehnt. Eine Begründung erfolgte bereits in den Schreiben des Landkreises Harz vom 21.12.2011, 17.12.2012 und 26.02.2014. Ergänzend dazu möchte ich noch auf das zwischenzeitlich erstellte Kulturlandschaftskonzept für die Planungsregion Harz hinweisen, welches die bisherigen Hinweise untermauert. Das Konzept ist abrufbar unter https://drive.google.com/folderview?id=0By0Ff82zOTomfnQ2Z0FmRXJhRDIZVHVHUjRQQ0FSbk11QnFxWm9Xa0pDWHpfZ2hJVzJCRUE&usp=sharing.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zu den genannten Stellungnahmen verwiesen. Die Kurzfassung des Kulturlandschaftskonzeptes wird zur Kenntnis genommen, liefert indes keine zusätzlichen Argumente, welche die Planungen des Regionalverbandes innerhalb seines Verbandsgebiets (das o.g. Konzept fokussiert auf die Planungsregion Harz) in Frage stellen würden. Ergänzender Hinweis: Das Kulturlandschaftskonzept stellt zunächst eine fachplanerische Informationsquelle dar. Es lässt jedoch eine Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Fragestellungen und Anforderungen, die sich aus der baurechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB ergeben, sowie eine - vom Plangeber vorzunehmende - abwägende Auseinandersetzung mit den widerstreitenden Belangen naturgemäß vermissen. Die Regionalplanung kann sich als Querschnittsplanung indes nicht allein an einzelnen fachplanerischen Bewertungen festmachen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **30.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
Z1226 ID 31422 (2 - 4/6)	GS Goslar Lochtum 01	Aufgefallen ist ein deutlicher Widerspruch in Ihrer Alternativenprüfung, S. 77. Darin wird die betroffene Sichtachse zwischen Harzvorland und Harz / Brocken von Ihnen als bedeutsam eingeschätzt. Durch die Gebietsausweisung GS Vienenburg-Lochtum ist gemäß Ihrer eigenen Einschätzung mit „erheblichen negativen Auswirkungen auf die bisher ungestörte Sichtbarkeit und einer Technisierung der Horizontlinie bist zum Harz zu rechnen". Diese Aussage wird durch die Argumentation des Landkreises Harz gestützt. Aufgrund des großräumigen Konfliktpotenzials und der abzusehenden Landschaftsbildverunstaltung ist aus Sicht des Landkreises Harz an dieser Stelle der Erhalt dieser im nationalen Maßstab bedeutsamen Sichtbeziehung höher zu gewichten, als das trotz Ihrer o.g. Einschätzung von Ihnen geplante Vorranggebiet Windenergie.	**Nicht folgen** Ein Widerspruch in den Unterlagen ist nicht zu erkennen. Der Einwender zitiert hier aus dem vertiefenden Alternativenvergleich, der zunächst zueinander in Konkurrenz stehende Flächen relational einander gegenüberstellt, mit dem Ziel, die umweltfachlich günstigere Fläche im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Es handelt sich hier noch nicht um die erforderliche raumordnerische Abwägung hinsichtlich der widerstreitenden raumwirksamen Belange und die Bewertung der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung an dem entsprechenden Standort. Der Regionalverband erkennt an und zweifelt in keiner Weise an der Tatsache, dass die Windenergienutzung am geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung Lochtum 01 zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft (im Sinne der Eingriffsregelung) führt. Dies ist im Übrigen auch dem Kapitel 3.1.4 des zugehörigen Gebietsblattes zu entnehmen. Deutlich wird dort aber auch, dass die Detailprüfung vor Ort ergeben hat, dass die angesprochene bedeutende Sichtachse lediglich randlich durch einen pot. Windpark beeinträchtigt würde. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass moderne WEA ohnehin bereits untereinander Abständ von 500 m und mehr aufweisen, sodass eine Unterbrechung oder gar Zerstörung der Sichtachse ausgeschlossen ist. Darüber hinaus muss der Regionalverband seine Bewertung landschaftlicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Abwägung bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlussfunktion zu den aus der rechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB resultierenden rechtlichen Anforderungen ins Verhältnis setzen. Es handelt sich eben nicht um eine rein naturschutzfachliche Bewertung landschaftlicher Qualitäten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Gleiches gilt für etwaige Sichtbezüge. Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Da der Bereich des geplanten Vorranggebiets weder im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten als regional oder gar überregional bedeutender, schützenswerter Landschaftsraum abgegrenzt und somit von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurde und zudem auch die vorhandenen bedeutenden Sichtbezüge lediglich randlich beeinträchtigt werden, hält der Regionalverband die Kriterien für einen ausnahmsweisen Ausschluss der Windenergienutzung aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im vorliegenden Fall für nicht gegeben.	
Z1227 ID 31423 (2 - 5/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Im Rahmen der 2. Offenlage zur o.g. Planung wird eine weitere Potentialfläche zur Nutzung von Windenergie im Bereich Schladen unmittelbar im Grenzbereich zum Landkreis Harz ausgewiesen. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich in der Ortslage Göddeckenrode ca. 1300 m östlich der geplanten Eignungsflächen. Aufgrund von Kumulationseffekten aller innerhalb eines Windparks betriebenen Windkraftanlagen können auch bei Abständen von 1300 m erhebliche Belästigungen durch Lärmimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Aus der	**Nicht folgen** Der vom Einwender angesprochene sog. "Windparkeffekt" ist vom Regionalverband in angemessener Weise sowohl bei der Festlegung der harten und weichen Tabukriterien als auch - sofern erforderlich - im Zuge der Einzelfallprüfung entsprechend gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse berücksichtigt worden. Einer - nach Auffassung des Regionalverbandes angesichts der gegebenen Entfernung ausgeschlossenen - Überschreitung von Lärm-Richtwerten könnte darüber hinaus durch Nutzung schallreduzierter	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01**		Datum der Stellungnahme **30.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Harz		
		Sicht des Landkreises Harz sollten daher die Auswirkungen der Planung in diesem Bereich näher untersucht und bewertet werden.	Technologien oder periodischen schallreduzierten Betrieb entgegengewirkt werden. Die grundsätzliche Eignung des Standortes dfür die Windenergienutzung steht somit nicht in Frage, auch liefert der Einwender keine weitergehenden, neuen (wissenschaftlichen) Erkenntnisse, welche seine These belegen würden.	
Z1228 ID 31424 (2 - 6/6)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Die in den Bereichen WF 5 - Winnigstedt und HE 9 Söllingen geplanten Flächen für die Nutzung von Windenergie sollen gegenüber dem Stand der 1. Offenlage vergrößert werden. Da die Abstände sowohl zu schutzbedürftigen Nutzungen, als auch zu bestehenden Windparks im Landkreis Harz unverändert bleiben, ergibt sich daraus aus der Sicht des Sachgebietes Immissionsschutz des Landkreises Harz gegenüber der 1. Offenlegung keine andere Einschätzung. Ich bitte die aufgeworfenen Punkte im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Vergrößerung des Vorranggebietes WF Schöppenstedt Winnigstedt 05 Erw. ist in der 2. Offenlage gegenüber der 1. Offenlage nicht erfolgt. Das Vorranggebiet HE Heeseberg Söllingen 9 Erw. wurde um 2 ha gegenüber der 1. Offenlage vergrößert.	
Beteiligtennummer **03.02.02.01.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Osterwieck		
Z1229 ID 689 (1 - 1/1)	GS Goslar Lochtum 01	Im Rahmen des Scopings wurde durch unser Schreiben vom 14.02.2012 mitgeteilt, dass in den Planungen der „Sichtschlüssel“ zum Brocken eine besondere Rangstellung einnehmen sollte. Wie in den aktuellen Planungen deutlich wird, ist dies beim Bereich „GS Vienenburg Lochtum/01“ nicht der Fall. Das 62 ha Planungsgebiet schneidet sowohl die für uns relevante Sichtachse des Fallsteins mit dem Brocken, aber auch die von Harly und Asse mit dem Harz. Dies haben Sie auf Seite 8 der Anlage 2 für dieses Gebiet auch abgewogen. Wie Sie dann in gleichem Absatz feststellen, ist „diese Sichtachse derzeit weitgehend frei von störenden technischen Vertikalstrukturen“. Dies soll nach unseren Vorstellungen auch so bleiben. Durch den zunehmenden Zubau von WKA ist diese freie Sichtachse mittlerweile schon einzigartig und auch ein Alleinstellungsmerkmal, da vielerorts freie Sichtachsen und derartig wertvolle landwirtschaftliche Panoramen zugebaut wurden. Diese Einzigartigkeit und die daraus resultierenden Vorteile für Tourismus und Naherholung sind durch die Planung nicht mehr gegeben. Wir lehnen das Planungsgebiet „GS Vienenburg Lochtum/01“ aus diesem Grunde ab.	**Nicht folgen** Die genannte Sichtachse wird durch das zumal mit gut 60 ha relativ kleine und günstig zur Sichtachse gelegene pot. Vorranggebiet lediglich randlich gestört. Der zentrale Blick (Sichtachse) insbesondere von Fallstein und Harly aus in Richtung Brocken bleibt ungestört erhalten und wird entgegen der Annahme des Einwenders nicht geschnitten. Die pot. WEA befänden sich hier allenfalls im peripheren Sichtfeld und würden den Blick zum Brocken in keiner Weise verstellen. Insofern wurde die besondere Bedeutung der angesprochenen "Sichtschüssel" aus Sicht des Regionalverbandes in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt, führt jedoch im Einzelfall des Gebiets Lochtum 01 nicht zu einer negativen Abwägungsentscheidung.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Beteiligtennummer **03.02.02.01.02**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Huy		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01.02**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Gemeinde Huy		
Z1230 ID 662 (1 - 1/2)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Nach Prüfung der mit Ihrem Schreiben vom 19.10.2013 zugesandten Unterlagen (DVD mit Verfahrensunterlagen und Verteiler) verweise ich erneut darauf, dass die Gebietsgrenze der Samtgemeinde Heeseberg direkt vom Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“ tangiert wird. Die Verordnung des ehemaligen Landkreises Halberstadt (jetzt Landkreis Harz) über das LSG „Großes Bruch“, in Kraft getreten Am 21.12.1998, betrifft Flächenanteile der Ortsteile Aderstedt, Dedeleben und Pabstorf der Gemeinde Huy.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Aussage zu potenziellen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes "Großes Bruch" wird in den betroffenen Gebietsblättern ergänzt.	
Z1231 ID 663 (1 - 2/2)		Des Weiteren verweise ich auf die Verordnung des ehemaligen Regierungspräsidiums Magdeburg (jetzt Landesverwaltungsamt) über das Naturschutzgebiet „Aderstedter Busch“ in den Ortsteilen Aderstedt und Pabstorf der Gemeinde Huy. Ich bitte die gegebenen Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Naturschutzgebiet befindet sich in hinreichender Entfernung (3,5 km) von Planungen des Regionalverbandes, um schadhaft in das Gebiet hineinwirkende Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausschließen zu können.	
Beteiligtennummer **03.02.02.01.03**		Datum der Stellungnahme **17.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Halberstadt		
Z1232 ID 660 (1 - 1/1)		Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass Belange der Stadt Halberstadt durch Ihre Planung nicht berührt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.02.02.01.03**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Halberstadt		
Z1233 ID 22126 (2 - 1/1)		Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der zweiten Offenlage des Verfahrens zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammsfürden Großraum Braunschweig. Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass Belange der Stadt Halberstadt durch die vorgenommenen Änderungen nicht berührt werden. Ich darf Ihnen aber den Hinweis geben, dass seit der letzten Beteiligung im Jahr 2013 das „Konzept zur Kulturlandschaftsentwicklung in der Planungsregion Harz" erarbeitet wurde. Im Konzept wird dargelegt, dass der Naturraum des Harzes und des nördlichen Harzvorlandes - gerade aufgrund des Fehlens moderner technischer Überprägung - kulturlandschaftlich bedeutsam ist. Besonders der Erhalt weiträumiger Sichtbeziehungen wird als Ziel formuliert. Die Erlebbarkeit der Kulturlandschaft der gesamten Harzregion mit ihren weiten Sichtbeziehungen stellt auch für die Stadt Halberstadt ein wichtiges Ziel dar. Daraus folgt, dass auch bei Planungen außerhalb des	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01.03**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Halberstadt		
		Verwaltungsgebietes der Stadt Halberstadt Aspekte berücksichtigt werden sollen, die den Erhalt der Kulturlandschaft beinhalten.		
Beteiligtennummer **03.02.02.01.04**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Oberharz am Brocken		
Z1234 ID 21717 (1 - 1/1)		Nach Einsicht in die Unterlagen zu o. g. Verfahren teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Stadt Oberharz am Brocken keine Hinweise und Bedenken vorgebracht werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.02.02.01.06**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Ilsenburg (Harz)		
Z1235 ID 616 (1 - 1/12)	GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01	Sie überprüfen derzeit als Träger der Regionalplanung für ihren Verbandsbereich das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 im Themenbereich Windenergienutzung und beabsichtigen die bestehende Kulisse der ,,Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern. Sie haben Potenzialflächen für die Windenergienutzung u.a. an der östlichen Grenze Ihres Planungsraums, dem nördlichen Harzvorland, ausgewiesen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z1236 ID 621 (1 - 2/12)	GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01	Nach Auswertung Ihres durchgeführten Scopings und Durchführung eines Alternativenvergleichs kommen Sie zu dem Schluss, die Potentialfläche "Lochtum 01" bei Vienenburg mit einer Größe von 63 ha als Vorranggebiet der Windenergienutzung zu erweitern bzw. neu festzulegen. Die benachbarte Potentialflache "Wennerode 01" sehen Sie aufgrund des nicht eingehaltenen Mindestabstands von 5 km zu "Lochtum 01" nicht als Vorranggebiet geeignet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1237 ID 624 (1 - 3/12)	GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01	Beide Potentialflächen liegen im Naturraum "Nördliches Harzvorland". Mit Ihrer beabsichtigten Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Harzvorland sehen wir nach wie vor unsere Planungshoheit gestört und unsere weitere Entwicklung hinsichtlich des Tourismus, der im Zusammenhang mit dem zu schützenden Landschaftsbild steht, gefährdet, auch wenn Sie nur eine der beiden Flächen als Vorranggebiet vorsehen. Insofern können wir uns nur auf unsere Stellungnahme vom 11.12.2012 beziehen und möchten dieser hiermit Nachdruck verleihen.	**Nicht folgen** Eine Störung der Planungshoheit ist nicht erkennbar, da sich das pot. Vorranggebiet im Planungsraum des Regionalverbandes befindet und sich allenfalls indirekt auf das zumal knapp 8 km entfernte Gebiet der Stadt Ilsenburg auswirkt. Allein angesichts dieser Entfernung und der geringen Ausdehnung des geplanten Vorranggebiets sind erhebliche Beeinträchtigungen der touristischen Entwicklung der Stadt Ilsenburg weitgehend auszuschließen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01.06**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Ilsenburg (Harz)		
Z1238 ID 626 (1 - 4/12)		Bei der Betrachtung der Entwicklung der Stadt Ilsenburg kann nicht nur unser Gemeindegebiet für sich gesehen werden, sondern es muss die interkommunale überörtliche Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden berücksichtigt werden. Es müssen größere Zusammenhänge im Hinblick auf das Landschaftsbild und dem Tourismus gesehen werden; Blickbeziehungen von und in Landschaften machen an den Gemeindegrenzen nicht halt. Demzufolge ist die Stadt Ilsenburg bei einer solchen Planung zur Windenergienutzung im nördlichen Harzvorland betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die regionalen und überregionalen Zusammenhänge in Bezug auf Erholungseignung und Landschaftsschutz hat der Regionalverband umfassend in seinem Planungskonzept und dem als Abwägungsgrundlage berücksichtigten Landschaftsbildgutachten gewürdigt. Im Ergebnis wurde u.a. ein 5-km-Schutzpuffer um den im überregionalen Maßstab schützenswerten Harz festgelegt. Allein die Beeinträchtigung von Blickbeziehungen und Horizontlinien innerhalb von nicht in besonderem Maße schutzwürdigen Landschaften stellt jedoch keine unzulässige Beeinträchtigung der Landschaft dar. Vielmehr müssen derartige Beeinträchtigungen infolge der Privilegierung der Windenergienutzung durch den Gesetzgeber regelmäßig als unvermeidbar hingenommen werden. Eine im regionalen und überregionalen Maßstab besonders schutzwürdige, charakteristische Landschaft hoher Eigenart und Vielfalt liegt im Umfeld des pot. Vorranggebietes Lochtum 01 indes nicht vor.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z1239 ID 628 (1 - 5/12)		Ilsenburgs Tourismus profitiert insgesamt von der schönen Landschaft mit ihrer Erholungseignung und insbesondere von den prägenden Aussichtspunkten der Höhen des Nationalparks Harz und der des Harzvorlandes in das nördliche, östliche und südliche Harzvorland weit über das Gemeindegebiet hinaus. Zudem liegt Ilsenburg am Fuße des Brockens, der von nationaler bis europäischer Bedeutung ist und ganzjährig zahlreiche Touristen anzieht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die genannten Qualitäten werden durch die Planungen des Regionalverbandes nicht nachhaltig beeinträchtigt.	
Z1240 ID 637 (1 - 6/12)		Zum Brocken führen viele und vielfältige Wanderwege, von denen aus großraumige und unverbaute Blickbeziehungen länderübergreifend möglich sind und von denen nicht nur Ilsenburg sondern die gesamte Harzregion profitiert. Zahlreiche Aussichtspunkte wurden selbst als touristisches Projekt unter Zusammenarbeit des Landkreises Harz, der Nationalparkverwaltung und anderer Einrichtungen festgelegt, ausgestaltet und ausgestattet Sie wurden in den Wegeplan des Nationalpark Harz 2011 - 2020 als touristische Infrastruktureinrichtungen aufgenommen. Die Sicht von zahlreichen Aussichtspunkten in unserem Gemeindegebiet wie "Moosklippe", "Stumpfrücken", "Obere Zeterklippe", "Ilsestein", "Meineberg", "Waldhöhe", "Hermann-Greifeld·Bank", "Karrberg", "Rothberg", "Ziegenberg" oder "Sienberg" weit in das landschaftlich sensible nördliche Harzvorland würde durch solche Industrieanlagen zur Windenergienutzung erheblich gestört werden.	**Nicht folgen** Die Sichtbezüge von und zwischen den aufgeführten Aussichtspunkten werden durch die Planungen des Regionalverbandes nicht verstellt bzw. unterbrochen. Dass Windenergieanlagen bei guter Sicht von den Höhen des Harzes aus im Harzvorland grundsätzlich sichtbar sind, kann angesichts der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht verhindert werden, da in diesem Fall große Teile des südlichen Verbandsgebiets des Regionalverbandes pauschal und grundsätzlich für eine Windenergienutzung entfallen würden. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbilds ist zudem lediglich gegeben, wenn das Vorhaben aus ästhetischer Sicht grob unangemessen ist und auch von einem unvoreingenommenen Betrachter als Belastung empfunden wird (OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, 12 LB 243/07). Dies ist bei einer bloßen Sichtbarkeit von WEA in einem kleinen Ausschnitt der Horizontlinie nicht zu erwarten.	
Z1241 ID 638 (1 - 7/12)		Der weite Blick über das "Grüne Band" entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze würde schlechthin durchschnitten werden. Besonders betroffen ist der Wanderweg Harzer Grenzweg am Grünen Band, der vom Brocken hinunter durch Ilsenburg, weiter durch das Eckertal führt und im Gebiet Fallstein endet. Er verläuft entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze in unmittelbarer Nähe zu den Potentialflächen. Die Wandertouristen würden beim Abstieg des Brockens die ganze Zeit auf einen unnatürlichen Windpark blicken; die Fernsicht wäre erheblich beeinträchtigt. Die bestehende außerordentliche Fernsicht vom Harz ins (nördliche) Harzvorland sowie die Fernsicht vom Harzvorland auf den Brocken soll so schön bleiben wie sie ist und daher	**Nicht folgen** Der Blick über das Grüne Band (welches im Bereich der Potenzialfläche nicht in der Landschaft erkennbar ist) wird durch das pot. Vorranggebiet Lochtum 01 in keiner Weise zerschnitten. Windenergieanlagen - zumal in einem mit rd. 60 ha vglw.kleinen Gebiet - stellen keine undurchdringbare Sichtbarriere dar. Das Grüne Band wird daher vor und perspektivisch hinter dem pot. Windpark auch in Zukunft sichtbar sein. Auch die Annahme, dass beim Abstieg vom Brocken über den Harzer Grenzweg dauerhaft ein gestörter Blick auf die pot. WEA auftreten würde, kann nicht nachvollzogen werden. Zum einen verläuft der besagte Weg zunächst	

		erhalten werden.	häufig in Nordostrichtung, sodass der pot. Windpark nicht in der Sichtachse vom Weg aus gesehen liegt. Zum anderen verläuft der Weg hier zumeist innerhalb von Waldgebieten, sodass der Blick durch die Gehölze ohnehin verstellt ist. Erst nördlich von Stapelburg schwenkt der Weg nach Norden/Nordwesten aus und eröffnet im nun waldfreien Gelände den Blick auf den pot. Windpark. Eine besondere Schwere der Beeinträchtigung, die einer Windparkplanung hier aus Gründen des Landschaftsschutzes entgegenstehen würde, ist daher nicht erkennbar.	
Z1242 ID 646 (1 - 8/12)	GS Goslar Lochtum 01	Sie selbst kommen in Ihrem "Alternativenvergleich Raum Vienenburg" zu dem Ergebnis, dass "durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen .. . Mit einer verstärkten und weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld der Potenzialflachen hinaus zu rechnen" ist. Die Potentialfläche "Lochtum 01" liegt innerhalb einer bedeutenden Sichtachse des südlich gelegenen Harzes und insbesondere des Brockens zu den nördlich liegenden Höhenzügen. Auch Sie haben erkannt, dass "die Potenzialfläche innerhalb des o.g, Sichtkorridors liegt" und "mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die bisher ungestörte Sichtbarkeit und einer Technisierung der Horizontlinie zum Harz zu rechen" ist. Die Brockensicht würde durch die gute Sichtbarkeit potenzieller Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden und es würde ein hohes landschaftsbezogenes Konfliktpotenzial bestehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine erhebliche Beeinträchtigung der Brockensicht würde sich jedoch nur auf einen vglw. kleinen Teilraum im Norden (Raum Wülperode) des pot. Vorranggebiets beschränken. Die zentralen Sichtbezüge von Harly und Großem Fallstein aus in Richtung Brocken würden allenfalls randlich gestört, sodass zwar zugestimmt wird, dass ein hohes landschaftliches Konfliktpotenzial besteht, dieses jedoch keine Unzulässigkeit der Planung im Sinne einer Verunstaltung der Landschaft auszulösen vermag.	
Z1243 ID 648 (1 - 9/12)	GS Goslar Lochtum 01	Des Weiteren sehen wir das regionale Radwanderwegenetz in das nördliche Harzvorland, das auch Ilsenburg touristisch erschließt, gefährdet. Das Radfahren am Grünen Band/Radwegenetz Nordharz sowie der Ilse-Radweg entlang des Gewässers Ilse sind zertifizierte regional bedeutsame Radrouten im Landesradverkehrsplan des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Radwege, die Ilsenburg am unmittelbaren Harzrand und den Raum Fallstein/Osterwieck bis Hornburg in Niedersachsen verbinden, würden an der Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft leiden und an Reiz im typischen weiträumigen Harzvorland verlieren. Wander- und Radtouristen kommen nicht nur nach Ilsenburg, um das Gebirge des Harzes zu erleben, sondern auch dank dem bisher unverbauten weitläufigen Blick in die Landschaft des Harzvorlandes und umgekehrt vom Harzvorland auf den Brocken. Sie wollen durch Natur und Landschaft wandern bzw. radeln und nicht durch eine Industrielandschaft von Windkraftanlagen. Hochwertiges Landschaftserleben würde erheblich beeinträchtigt werden. So wie Sie rechnen auch wir "infolge der Technisierung durch potenzielle Windenergieanlagen … mit deutlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes".	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) . Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Insbesondere entlang linienhafter Erholungs-Infrastrukturen muss mit einer zumindest abschnittsweisen Sichtbarkeit von WEA immer gerechnet werden, da diese die Landschaft großräumig netzartig durchziehen. Würde man versuchen derartige Infrastrukturen gänzlich frei von Beeinträchtigungen zu halten, würde das vom Gesetzgeber mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich verfolgte Ziel untergraben und die Privilegierung faktisch nahezu aufgehoben werden. Ziel muss es daher sein, besonders sensible Landschaftsräume sowie Abschnitte derartiger Erholungsinfrastrukturen frei von Beeinträchtigungen zu halten. Derartige Abschnitte werden durch das pot. Vorranggebiet Lochtum 01 jedoch nicht betroffen. So spricht auch ein von der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz beigebrachtes Landschaftsbildgutachten für das Offenland zwischen Osterwieck und der Landesgrenze von einem Raum geringer Erholungseignung. Darüber hinaus ist trotz der sicherlich von dem geplanten Vorranggebiet ausgehenden technischen Überprägung der Landschaft und der teilräumlichen Dominanz pot. WEA in der Landschaft auch in Anbetracht der vglw. geringen Größe des Vorranggebiets von etwas mehr als 60 ha (somit Platz für 4-6 moderne WEA) sicherlich nicht mit einem Verlust des grundsätzlich weiträumigen und als reizvoll bezeichneten Charakters des	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01.06**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Ilsenburg (Harz)		
			Harzvorlandes zu rechnen.	
Z1244 ID 650 (1 - 10/12)	GS Goslar Lochtum 01	Mit Ihrer beabsichtigten Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung "Lochtum 01" im Harzvorland befürchten wir eine erhebliche, gravierende Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung vom Landschaftsbild des Harzvorlandes und demzufolge des Erholungswertes. Eine Entlastung der Beeinträchtigung durch eine 5 km- Pufferzone sehen wir keinesfalls. Windenergieanlagen sind für das besonders schutzwürdige Landschaftsbild des Harzvorlandes grob unangemessen. Wir befürchten dennoch einen Wertverlust an Lebensqualität (Naherholung) und folglich den Rückgang des Wandertourismus mit Übernachtungs- und Tagesgästen in unserem Gemeindegebiet. Wir sehen unsere getätigten und geplanten Investitionen in touristische Infrastrukturmaßnahmen als durchgekreuzt und damit unsere Planungshoheit angegriffen. Seit Jahren besteht eine gut funktionierende touristische Zusammenarbeit Nordharzer Gemeinden, die auch durch die genannten Wege miteinander verbunden sind.	**Nicht folgen** Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch das geplante Vorranggebiet Lochtum 01 ist aus Sicht des Regionalverbandes auszuschließen. Es handelt sich im Umfeld des pot. Vorranggebiets nicht um einen besonders schützenswerten und in besonderer Weise charakteristischen Landschaftsraum außerordentlicher Eigenart. Vielmehr ist der Raum geprägt von einer für das nördliche Harzvorland abseits der Höhenzüge typischen intensiven Ackerlandschaft mit oftmals großen Schlägen und ausgeräumten Charakter. In so einer - im Verbandsgebiet des Regionalverbandes weit verbreiteten - Landschaft können Windenergieanlagen nicht zu einer unzulässigen Verunstaltung des Landschaftsbilds führen, da in diesem Fall die gesetzliche Privilegierung der Windenergienutzung in weiten Teilen des Außenbereichs faktisch aufgehoben würde. Ein Rückgang von Übernachtungszahlen allein aufgrund eines zumal mehr als 8 km von der Stadt Ilsenburg entfernten und durch einen bewaldeten Ausläufer des Harzes zudem tw. sichtverschatteten Windpark mit maximal 6 WEA ist nach Auffassung des Regionalverbandes mehr als unwahrscheinlich, zumal die Wandermöglichkeiten im direkt angrenzenden, dicht bewaldeten Harz hiervon in keiner Weise beeinträchtigt werden und eine schon aufgrund ihrer Nähe zumindest gleichwertige Vorbelastung des Ilsenburger Raumes mit dem Werk eines Industrieunternehmens bereits vorhanden ist.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z1245 ID 653 (1 - 11/12)	GS Goslar Lochtum 01	Die Potenzialflächen für Windenergienutzung an der östlichen Grenze Ihres Planungsraums sind auffällig an den Rand der Landesgrenze gesetzt, wobei hingegen im Regionalen Entwicklungsplan Harz bewusst Eignungsgebiete und Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowohl im Harz und als auch im Harzvorland verzichtet wurde. Das Harzvorland ist gemeinsam mit dem Harz ein im Regionalen Entwicklungsplan Harz festgelegtes Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung und wird durch Ihr Ziel der Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Harzvorland überaus tangiert. Wir fordern deshalb, auf die Potenzialflächen für die Windenergienutzung an der östlichen Grenze Ihres Planungsraums zu verzichten und statt dessen die ehemalige 10 km - Pufferzone um den Harz aus dem Landschaftsbildgutachten des Großraums Braunschweig wieder mit einzubeziehen, um das wertvolle Landschaftsbild des Harzes und der Harzvorländer und damit die dortigen Gemeinden zu schützen und zu erhalten.	**Nicht folgen** Die vom Regionalverband ermittelten Potenzialflächen beruhen auf einem nach fachlichen Kriterien unter Berücksichtigung einschlägiger (Fach-) Gesetze und Rechtsprechung erarbeiteten einheitlichen Planungskonzept für das gesamte Verbandsgebiet des Regionalverbandes, welches in Abschnitt E des Methodenbands zum Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 umfassend dargestellt und begründet ist. Die beiden an der Grenze zum Land Sachsen-Anhalt gelegenen Potenzialfläche sind insoweit das Ergebnis dieses Planungskonzepts und der räumlichen Verteilung der berücksichtigten Belange innerhalb des Regionalverbandes und seiner Nachbarräume und stellen keineswegs den Versuch dar, Belastungen nach Möglichkeit auf die benachbarten Planungsräume abzuwälzen. Vielmehr ist der Bereich der beiden Potenzialflächen nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes zunächst für die Windenergienutzung geeignet. Überdies sind zu Vorbehaltsgebieten als Grundsätze der Raumordnung grundsätzlich keine Mindestabstände einzuhalten. Die Belange der Erholung sowie des Landschaftsbildes als Grundlage der Erholungseignung wurden vom Regionalverband zudem im Rahmen der Einzelfallprüfung innerhalb der jeweiligen Gebietsblätter in angemessener Weise berücksichtigt. Das besagte Vorbehaltsgebiet steht der Windenergienutzung am Standort Lochtum 01 daher nicht entgegen. Soweit eine auf 10 km vergrößerte Pufferzone um den Harz gefordert wird ist dem zu entgegnen, dass der Regionalverband aus gutem Grund auf Basis der im Landschaftsbildgutachten dargelegten veränderten Abwägungsgrundlagen	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01.06**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Ilsenburg (Harz)		
			eine Reduzierung der Pufferzone auf 5 km vorgenommen hat. Diese ist nach Ansicht des Regionalverbandes ausreichend, um den überregional bedeutsamen und besonders schützenswerten Harz und sein unmittelbares Umfeld von unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne einer Verunstaltung der Landschaft freizuhalten. An der 5-km-Pufferzone wird daher festgehalten.	
Z1246 ID 655 (1 - 12/12)		Des Weiteren sollten die Abstandskriterien von 10 km Abstand zwischen einzelnen Windparkanlagen wie im Regionalen Entwicklungsplan Harz angewendet werden. Durchaus erkennen wir an, dass Sie die Waldgebiete des Harzes nicht mit Flächen für die Windenergienutzung belegt haben, doch sollte dies auch für das Harzvorland innerhalb wichtiger und einmaliger Sichtbeziehungen gelten.	**Nicht folgen** Im regionalen und überregionalen Maßstab bedeutende sowie einmalige Sichtbezüge im Harzvorland wurden vom Regionalverband auf Basis des Landschaftsbildgutachtens sowie nach Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern in angemessener Weise berücksichtigt und ggf. von pot. Vorranggebieten Windenergienutzung freigehalten. Ein Mindestabstand von 10 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung ist nach Auffassung des Regionalverbandes für das Verbandsgebiet (auch im Harzvorland) fachlich nicht ausreichend begründbar und wäre zudem mit der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers nicht vereinbar, da dies die Substanz der Planung nachhaltig bedrohen würde.	
Beteiligtennummer **03.02.02.01.06**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Ilsenburg (Harz)		
Z1247 ID 22163 (2 - 1/2)	GS Goslar Lochtum 01	Für die Beteiligung an der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig bezüglich der Windenergienutzung danken wir. Sie überprüfen derzeit als Träger der Regionalplanung für ihren Verbandsbereich das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 im Themenbereich Windenergienutzung und beabsichtigen die bestehende Kulisse der „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern. Sie haben mit der 2. Offenlage weiterhin Vorranggebiete für die Windenergienutzung an der östlichen Grenze Ihres Planungsraums, dem nördlichen Harzvorland, ausgewiesen. Ihren Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Gebiet „Lochtum 01" mit 62 ha unverändert aus der 1. Offenlage in die Planung übernommen wird und nicht an der 2. Offenlage teilnimmt. Diesem Vorgehen widersprechen wir. Solange wir keine sachgerechte Abwägung unserer Stellungnahme erhalten, tragen wir weiterhin unsere Bedenken gegen das vorgenannte Vorranggebiet für die Windenergienutzung vor: Die Potentialfläche „Lochtum 01" liegt im Naturraum „Nördliches Harzvorland". Mit Ihrer beabsichtigten Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Harzvorland sehen wir nach wie vor unsere Planungshoheit gestört und unsere weitere Entwicklung hinsichtlich des Tourismus, der im Zusammenhang mit dem zu schützenden Landschaftsbild steht, gefährdet. Insofern können wir uns nur auf unsere Stellungnahmen vom 11.12.2012 und 30.01.2014 beziehen und möchten dieser hiermit nochmals Nachdruck verleihen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur vom Einwender benannten ursprünglichen Stellungnahme verwiesen (siehe angegebene Zeilennummern). Weitergehende, neue Argumente, welche eine neuerliche Abwägung erfordern würden, werden nicht vorgebracht.	**s. Zeile(n)** 1237 1238 1239 1240 1241 1242 1243 1244

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
03.02.02.01.06	**17.05.2016**	Stadt Ilsenburg (Harz)
	2. Beteiligungsverfahren	

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Stadt Ilsenburg kann nicht nur unser Gemeindegebiet für sich gesehen werden, sondern es muss die interkommunale überörtliche Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden berücksichtigt werden. Es müssen größere Zusammenhänge im Hinblick auf das Landschaftsbild und dem Tourismus gesehen werden; Blickbeziehungen von und in Landschaften machen an den Gemeindegrenzen nicht halt. Demzufolge ist die Stadt Ilsenburg bei einer solchen Planung zurWindenergienutzung im nördlichen Harzvorland betroffen.

Ilsenburgs Tourismus profitiert insgesamt von der schönen Landschaft mit ihrer Erholungseignung und insbesondere von den prägenden Aussichtspunkten der Höhen des Nationalparks Harz und der des Harzvorlandes in das nördliche, östliche und südliche Harzvorland weit über das Gemeindegebiet hinaus. Zudem liegt Ilsenburg am Fuße des Brockens, der von nationaler bis europäischer Bedeutung ist und ganzjährig zahlreiche Touristen anzieht. Zum Brocken führen viele und vielfältige Wanderwege, von denen aus großräumige und unverbaute Blickbeziehungen länderübergreifend möglich sind und von denen nicht nur Ilsenburg sondern die gesamte Harzregion profitiert. Zahlreiche Aussichtspunkte wurden selbst als touristisches Projekt unter Zusammenarbeit des Landkreises Harz, der Nationalparkverwaltung und anderer Einrichtungen festgelegt, ausgestaltet und ausgestattet. Sie wurden in den Wegeplan des Nationalpark Harz 2011 - 2020 als touristische Infrastruktureinrichtungen aufgenommen. Die Sicht von zahlreichen Aussichtspunkten in unserem Gemeindegebiet wie „Moosklippe", „Stumpfrücken", „Obere Zeterklippe", „Ilsestein", „Meineberg", „Waldhöhe", „Hermann-Greifeld-Bank", „Karrberg", „Rothberg", „Ziegenberg" oder „Sienberg" u.a. weit in das landschaftlich sensible nördliche Harzvorland würde durch solche Industrieanlagen zur Windenergienutzung erheblich gestört werden. Der weite Blick über das „Grüne Band" entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze würde schlechthin durchschnitten werden. Besonders betroffen ist der Wanderweg Harzer Grenzweg am Grünen Band, der vom Brocken hinunter durch Ilsenburg, weiter durch das Eckertal führt und im Gebiet Fallstein endet. Er verläuft entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze in unmittelbarer Nähe zu den Potentialflächen. Die Wandertouristen würden beim Abstieg des Brockens die ganze Zeit auf einen unnatürlichen Windpark blicken; die Fernsicht wäre erheblich beeinträchtigt. Die bestehende außerordentliche Fernsicht vom Harz ins (nördliche) Harzvorland sowie die Fernsicht vom Harzvorland auf den Brocken soll so schön bleiben wie sie ist und daher erhalten werden.

Sie selbst kommen in Ihrem „Alternativenvergleich Raum Vienenburg" zu dem Ergebnis, dass „durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen … mit einer verstärkten und weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld der Potenzial flächen hinaus zu rechnen" ist. Die Potentialfläche „Lochtum 01" liegt innerhalb einer bedeutenden Sichtachse des südlich gelegenen Harzes und insbesondere des Brockens zu den nördlich liegenden Höhenzügen. Auch Sie haben erkannt, dass „die Potenzialfache innerhalb des o.g. Sichtkorridors liegt" und „mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die

bisher ungestörte Sichtbarkeit und einer Technisierung der Horizontlinie zum Harz zu rechen" ist. Die Brockensicht würde durch die gute Sichtbarkeit potenzieller Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden und es würde ein hohes landschaftsbezogenes Konfliktpotenzial bestehen.

Des Weiteren sehen wir das regionale Radwanderwegenetz in das nördliche Harzvorland, das auch Ilsenburg touristisch erschließt, gefährdet. Das Radfahren am Grünen Band / Radwegenetz Nordharz sowie der Ilse-Radweg entlang des Gewässers Ilse sind zertifizierte regional bedeutsame Radrouten im Landesradverkehrsplan des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Radwege, die Ilsenburg am unmittelbaren Harzrand und den Raum Fallstein / Osterwieck bis Homburg in Niedersachsen verbinden, würden an der Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft leiden und an Reiz im typischen weiträumigen Harzvorland verlieren. Wander- und Radtouristen kommen nicht nur nach Ilsenburg, um das Gebirge des Harzes zu erleben, sondern auch dank dem bisher unverbauten weitläufigen Blick in die Landschaft des Harzvorlandes und umgekehrt vom Harzvorland auf den Brocken. Sie wollen durch Natur und Landschaft wandern bzw. radeln und nicht durch eine Industrielandschaftvon Windkraftanlagen. Hochwertiges Landschaftserleben würde erheblich beeinträchtigt werden. So wie Sie rechnen auch wir „infolge der Technisierung durch potenzielle Windenergieanlagen … mit deutlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes".

Mit Ihrer beabsichtigten Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung „Lochtum 01" im Harzvorland befürchten wir eine erhebliche, gravierende Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung vom Landschaftsbild des Harzvorlandes und demzufolge des Erholungswertes. Eine Entlastung der Beeinträchtigung durch eine 5 km- Pufferzone sehen wir keinesfalls. Windenergieanlagen sind für das besonders schutzwürdige Landschaftsbild des Harzvorlandes grob unangemessen. Wir befürchten dennoch einen Wertverlust an Lebensqualität (Naherholung) und folglich den Rückgang des Wandertourismus mit Ubernachtungs- und Tagesgästen in unserem Gemeindegebiet. Wir sehen unsere getätigten und geplanten Investitionen in touristische Infrastrukturmaßnahmen als durchgekreuzt und damit unsere Planungshoheit angegriffen. Seit Jahren besteht eine gut funktionierende touristische Zusammenarbeit Nordharzer Gemeinden, die auch durch die genannten Wege miteinander verbunden sind.

Z1248 GS Goslar Lochtum 01

ID 22165

(2 - 2/2)

Die Potenzialflächen für Windenergienutzung an der östlichen Grenze Ihres Planungsraums sind auffällig an den Rand der Landesgrenze gesetzt, wobei hingegen im Regionalen Entwicklungsplan Harz bewusst Eignungsgebiete und Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowohl im Harz und als auch im Harzvorland verzichtet wurde. Das Harzvorland ist gemeinsam mit dem Harz ein im Regionalen Entwicklungsplan Harz festgelegtes Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung und wird durch Ihr Ziel der Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Harzvorland überaus tangiert. Wir fordern deshalb, auf die Potenzialflächen für die Windenergienutzung an der östlichen Grenze Ihres Planungsraums zu verzichten und statt dessen die ehemalige 10 km - Pufferzone um den Harz

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung zur vom Einwender benannten ursprünglichen Stellungnahme verwiesen (siehe angegebene Zeilennummern). Weitergehende, neue Argumente, welche eine neuerliche Abwägung erfordern würden, werden nicht vorgebracht.

s. Zeile(n)

1245

1246

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.02.01.06**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Ilsenburg (Harz)		
		aus dem Landschaftsbildgutachten des Großraums Braunschweig wieder mit einzubeziehen, um das wertvolle Landschaftsbild des Harzes und der Harzvorländer und damit die dortigen Gemeinden zu schützen und zu erhalten. Des Weiteren sollten die Abstandskriterien von 10 km Abstand zwischen einzelnen Windparkanlagen wie im Regionalen Entwicklungsplan Harz angewendet werden. Durchaus erkennen wir an, dass Sie die Waldgebiete des Harzes nicht mit Flächen für die Windenergienutzung belegt haben, doch sollte dies auch für das Harzvorland innerhalb wichtiger und einmaliger Sichtbeziehungen gelten.		
Beteiligtennummer **03.02.03**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg		
Z1249 ID 854 (1 - 1/9)		Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt für ihre Mitglieder (Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, Landeshauptstadt Magdeburg, Salzlandkreis) die Aufgaben der Regionalplanung wahr. In der Planungsregion Magdeburg gilt der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Beschluss der Regionalversammlung vom 17.05.2006, der Regionale Entwicklungsplan Harz, Beschluss der Regionalversammlung Magdeburg vom 25.02.2009 (für den Altkreis Aschersleben Staßfurt) und der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Beschluss der Regionalversammlung vom 07.10.2005 (Altkreis Bernburg und Teile Altkreis Anhalt Zerbst).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1250 ID 856 (1 - 2/9)		Zwar liegen die Planungen des Zweckverbandes Großraum Braunschweig nicht im Plangebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, doch entfalten Gebiete für die Nutzung der Windenergie durch die in diesen ermöglichten Anlagen auch Wirkung über das Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig hinaus. Betroffen von den Planungen ist allerdings in der Planungsregion Magdeburg nur der Teil, für den derzeit der REP MD 2006 gilt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1251 ID 858 (1 - 3/9)		Sowohl bei der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (Beschluss der Regionalversammlung vom 17.05.2006) als auch bei der derzeitigen Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans, geht die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg davon aus, dass zwischen Gebieten für die Nutzung der Windenergie zum Schutz des Außenbereichs ein Abstand von 5 km eingehalten wird. Neben dem Freiraumschutz spielen dabei auch Überlegungen bezüglich Flugruten von Vögeln und andere Belange mehr eine Rolle.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Im Grenzbereich zum Planungsraum der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wendet auch der Regionalverband einen Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung an, der auch zu den benachbarten Gebieten eingehalten wird.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.03**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg		
Z1252 ID 860 (1 - 4/9)		Von der Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie sind auch Belange des Landschaftsbildes betroffen. Entlang der Grenze zwischen der Planungsregion Magdeburg und dem ZGB ist fast durchgehend ein hochwertiges Landschaftsbild anzutreffen (Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg, Gutachten [Firma] 2012).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1253 ID 861 (1 - 5/9)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Auswirkungen auf die Planungsregion Magdeburg könnten insbesondere die Gebiete für die Nutzung der Windenergie haben, die im Grenzbereich liegen. Auf dem Kartenblatt 13 ist das Gebiet Papenrode HE 1 Erweiterung dargestellt. Das Gebiet befindet sich ca. 3,5 km von der Landesgrenze, und damit von der Grenze der Planungsregion Magdeburg entfernt. Das nächste Gebiet zur Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist das Eignungsgebiet Nr. 10 Oebisfelde. Dies befindet sich in einer Entfernung von ca. 7 km. Zwischen den Eignungsgebieten ist damit ein ausreichender Freiraum gewährleistet. Die mit der vorgellegten Planung beabsichtigte Vergrößerung des Gebietes HE 1 hat insoweit keine Auswirkungen auf die Planungsregion Magdeburg. Bei der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ist eine Erweiterung des Eignungsgebietes Nr. 10 Oebisfelde nicht beabsichtigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1254 ID 865 (1 - 6/9)	HE Grasleben Rennau 01	Auf dem Kartenblatt 19 sind die Gebiete Rennau 01 und Süpplingen 01 dargestellt. Beide Gebiete sind erstmals als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Beide Gebiete sollten wegen ihres Abstandes zur Grenze der Planungsregion Magdeburg von mehr als 7 km keinen erheblichen Einfluss mehr auf die Planungsregion Magdeburg ausüben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z1255 ID 867 (1 - 7/9)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Auf dem Kartenblatt 20 ist das Gebiet Helmstedt 2 dargestellt. Das Gebiet war auch in der Vorgängerplanung bereits als Gebiet für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Mit der jetzigen Planung erfährt es eine Erweiterung in nördliche, südliche und westliche Richtung. Es befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze der Planungsregion Magdeburg. Die Gemeinde Harbke auf der Seite der Planungsregion Magdeburg verfolgt das Ziel, die Tagebaulandschaft gemeinsam mit der Stadt Helmstedt im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig, langfristig touristisch zu nutzen. Inwieweit durch die Erweiterung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie eine Verschärfung des Konfliktes zwischen touristischer und energetischer Nutzung des Raums hervorgerufen wird, sollte weiter untersucht werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die pot. Auswirkungen der erweiterten Windenergienutzung auf die Erholungseignung der Bergbaufolgelandschaft wurden im Gebietsblatt untersucht und dargestellt. Aufgrund der umfangreichen Vorbelastungen sowie der abseitig der angestrebten touristischen Infrastrukturmaßnahmen und vglw. kleinräumigen Erweiterung des Standorts HE 2 sind schwerwiegende Konflikte nicht erkennbar.	**s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.03**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg		
Z1256 ID 868 (1 - 8/9)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung HE Heeseberg Ingeleben 01	Auf dem Kartenblatt 25 sind die beiden Gebiete Ingeleben 01 und Söllingen 9 dargestellt. Dabei befindet sich das Gebiet Söllingen unmittelbar an der Grenze zur Planungsregion Magdeburg und das Gebiet Ingeleben in ca. 4,5 km Entfernung von der Grenze der Planungsregion Magdeburg, das Gebiet Söllingen übt damit einen weit größeren Einfluss aus, als das Gebiet in Ingeleben. Allerdings war das Gebiet in Söllingen bereits Bestandteil der Vorgängerplanung und erfährt mit der vorliegenden Änderung lediglich eine Erweiterung nach WestSüd-West. Da die Vorgängerplanung des ZGB und die Planung der Regionalen Planungsgemeinschaft bereits bei dem derzeit gültigen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg abgestimmt waren, bestehen seitens der Planungsregion Magdeburg keine Einwände gegen das Vorranggebiet in Söllingen in der dargestellten Form.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband nimmt zur Kenntnis, dass das Vorranggebiet Söllingen zwar größeren Einfluss auf die Planungsregion Magdeburg hat, aufgrund der stattgefundenen Abstimmungen aber keine Einwände gegen die Planung bestehen. Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingelben 01 im 2. Beteiligungsverfahren (s. Gebietsblatt).	
Z1257 ID 871 (1 - 9/9)		Hinweis: unter (4) legt die Änderung fest, dass die Raumbedeutsamkeit von WEA seitens der unteren Landesplanungsbehörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen ist. In der Literatur geht Gatz davon aus, dass bereits im Regionalplan der Plangeber angeben muss, welche WEA er ausschließen will. Das heißt, er muss sich bereits im Regionalplan festlegen, welche WEA von dem Ausschluss betroffen sein sollen und darf diese Entscheidung nicht auf nachfolgende Verfahren verlagern. (Gatz: "Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis" 2. Auflage Rdnr. 48, 49).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hat sich dazu entschlossen, auf die Zielformulierung zu verzichten (siehe auch angegebene Zeilennummer). Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Raumbedeutsamkeit wurde im Methodenband vorgenommen (siehe angegebenen Bezug).	**s. Zeile(n)** 1103 **s. Methodenband** D 3.2
Beteiligtennummer **03.02.03.01**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Börde		
Z1258 ID 818 (1 - 1/9)		Der Landkreis Börde als Mitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM MD) verweist auf die Stellungnahme der RPM MD und die vorgebrachten Belange. Entsprechend der Schnittstellen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 des Großraums Braunschweig bezüglich der Windenergienutzung und der Grenzen des Landkreises Börde wird auf folgende Belange der Raumordnung, Regionalplanung und des Naturschutzes hingewiesen. Diese sind im Aufstellungsverfahren zu beachten und in die Abwägung einzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sowie auf nachfolgende Belange wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Belange werden an entsprechender Stelle behandelt.	
Z1259 ID 820 (1 - 2/9)		Die entsprechenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind dementsprechend dem gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP) zu entnehmen. In der Stellungnahme der RPM MD wurde im Einzelnen darauf verwiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wird zur Kenntnis genommen, die vorgebrachten Belange werden dort behandelt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.03.01**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Börde	
Z1260 ID 821 (1 - 3/9)		Aus Sicht des Landkreises Börde wird allerdings nochmals darauf verwiesen, dass an den Schnittstellen zwischen dem Zweckverband Großraum Braunschweig und dem Landkreis Börde eine hochwertige Naturausstattung vorhanden ist. Entlang der Grenze zwischen dem Landkreis Börde und dem Zweckverband des Großraums Braunschweig ist fast durchgehend ein hochwertiges Landschaftsbild anzutreffen. Dieses wird durch das Gutachten der [Firma] 2012 zur Neuaufstellung des REP MD (Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg) dargestellt. Dementsprechend sind bei der Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie auch Belange des Landschaftsbildes im Landkreis Börde betroffen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Potenzielle Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden auch für benachbarte Planungsräume im Rahmen der Einzelfallprüfungen in den Gebietsblättern - sofern relevant - mit berücksichtigt. Darüber hinaus sind mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds auf dem Gebiet benachbarter Planungsräume im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung auf Ebene der Anlagenzulassung zu ermitteln und angemessen zu kompensieren.	
Z1261 ID 823 (1 - 4/9)	GF Brome Parsau 01	Folgende Potenzialflächen grenzen an das Gebiet des Landkreises Börde: Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Brome, Gebiet: Parsau 01 Bei der Gebietsdarstellung Parsau 01 handelt es sich um eine Fläche, die noch nicht im gültigen RROP dargestellt ist. Entsprechend der Aufstellungskriterien und der Untersuchungen kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass die Fläche nicht als Pozentialfläche geeignet ist. Die Einschätzung, dass die Potenzialfläche Parsau 01 nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung steht, wird aus Sicht des Landkreises Börde befürwortet und unterstützt. Aus Sicht des Naturschutzes hat der Brutplatz des Rotmilans vorrangige Bedeutung. Auch aus Sicht der Regionalplanung wird auf Grund der Nähe zum Naturpark Dömling begrüßt, dass keine Potenzialfläche ausgewiesen sowie positive Entwicklungsmöglichkeiten bezüglich der naturräumlichen Ausstattung als auch seiner touristischen Vermarktung erwartet werden können. Es wird begrüßt, dass diese Potenzialfläche als ungeeignet eingestuft wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Zustimmung zu den Planungen des Regionalverbandes wird zur Kenntnis genommen.	
Z1262 ID 826 (1 - 5/9)	HE Velpke Danndorf 01	Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Velpke, Gebiet: Danndorf 01 Bei der Gebietsdarstellung Parsau 01 (Anmerkung Regionalverband: Gemeint ist wohl - entpr. Überschrift -das Gebiet Danndorf 01) handelt es sich um eine Fläche, die noch nicht im gültigen RROP dargestellt ist. Entsprechend der Aufstellungskriterien und der Untersuchungen kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass die Fläche nicht als Potenzialfläche geeignet ist. Die Einschätzung, dass die Potenzialfläche Danndorf 01 nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung steht, wird ebenfalls aus Sicht des Landkreises Börde befürwortet und unterstützt. Es wird begrüßt, dass diese Potenzialfläche als ungeeignet eingestuft wird. Zusätzlich zu den im REP Braunschweig aufgeführten Argumenten sind folgende Argumente zu beachten:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.03.01**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landkreis Börde	
		– Die Aller erhält eine zunehmende Bedeutung für den Biotopverbund. Dafür sprechen das gesamtdeutsche Projekt „Grünes Band“, das BUND-Projekt „Lückenschluss Grünes Band“, das VW-Aller-Projekt sowie die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. - In unmittelbarer Nähe befindet sich der Naturpark Drömling. Der Drömling ist zu großen Teilen als Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Entwicklungsziel besteht in erster Linie aus der Erhaltung einer Kulturlandschaft aus Feuchten Wiesen und Gehölzen. Als Gebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung ist der Drömling über mehrere Jahre in den Genuss von Fördermitteln in beträchtlichem Ausmaß gekommen, um für Naturschutz geeignete Flächen zu erwerben und diese zielgerichtet zu entwickeln, damit unter anderem die Bestände an Wiesenbrütern stabilisiert bzw. deren Population vergrößert werden kann und sehr wesentlich damit der Drömling als Rast- und Überwinterungsplatz für Zugvögel erhalten und gefördert wird. Jeder Windpark in der Umgebung wird dieser Zielstellung entgegenstehen. - Auf der östlichen Seite der Aller auf dem Gebiet des Landkreises Börde schließen sich Flächen an, die als Ersatzmaßnahme für den Bau der Schnellbahntrasse Hannover-Berlin zu extensivem Grünland entwickelt werden sollen (ca. 50 ha). Das Ziel besteht in der Wiederansiedlung von Wiesenbrütern in nennenswerten Brutbeständen. - Das Landschaftsschutzgebiet Harbke-Allertal erstreckt sich entlang der Aller von der Gemeinde Harbke im Süden bis zur Stadt Oebisfelde im Norden. - Weiterhin befindet sich die Stadt Oebisfelde-Weferlingen in unmittelbarer Nachbarschaft. Entsprechend der Kriterien der Ausschluss- und Abstandsregelungen gemäß dem gültigen Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg wäre damit ein Abstand von 1000 m für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung einzuhalten. Es wird daher begrüßt, dass diese Potenzialfläche als ungeeignet eingestuft wird.		
Z1263 ID 834 (1 - 6/9)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Velpke Gebiet: Papenrode HE 1 Erweiterung Bereits im gültigen RROP ist das Gebiet für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Es handelt sich damit um eine Erweiterungsfläche. Durch die Erweiterung des Windparks bei Papenrode könnte sich die Beeinträchtigung der ökologischen Werte und Funktionen der Allerniederung noch verstärken. Auf die Bedeutung der Allerniederung sei hiermit ausdrücklich hingewiesen. Diese ist in der Ermittlung der Umweltauswirkungen in der gebietsbezogenen Umweltprüfung in besonderer Weise zu beachten: - Die Aller erhält eine zunehmende Bedeutung für den Biotopverbund. Dafür sprechen das gesamtdeutsche Projekt „Grünes Band“, das BUND-Projekt	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die aufgeführten Qualitäten wurden im Rahmen der Umweltprüfung im zugehörigen Gebietsblatt größtenteils bereits berücksichtigt und stehen der Erweiterung des Gebiets HE 1 nicht entgegen. Die Kompensationsflächen auf dem Gebiet des Landkreises Börde befinden sich in mehr als 3 km Entfernung, sodass mit keinerlei negativen Auswirkungen durch die geplante Erweiterung zu rechnen ist. Gleiches gilt für das angeführte Landschaftsschutzgebiet. Anzumerken ist, dass die Verkleinerung der Erweiterungsfläche im Norden nicht aufgrund des Seeadlers, sondern zum Schutz zweier Brutreviere des Rotmilans erfolgt ist.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.03.01**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Börde		
		„Lückenschluss Grünes Band“, das VW-Aller-Projekt sowie die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. - In unmittelbarer Nähe befindet sich der Naturpark Drömling. Der Drömling ist zu großen Teilen als Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Entwicklungsziel besteht in erster Linie aus der Erhaltung einer Kulturlandschaft aus Feuchten Wiesen und Gehölzen. Als Gebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung ist der Drömling über mehrere Jahre in den Genuss von Fördermitteln in beträchtlichem Ausmaß gekommen, um für Naturschutz geeignete Flächen zu erwerben und diese zielgerichtet zu entwickeln, damit unter anderem die Bestände an Wiesenbrütern stabilisiert bzw. deren Population vergrößert werden kann und (sehr wesentlich!) damit der Drömling als Rast- und Überwinterungsplatz für Zugvögel erhalten und gefördert wird. Jeder Windpark in der Umgebung wird dieser Zielstellung entgegenstehen. - Auf der östlichen Seite der Aller auf dem Gebiet des Landkreises Börde schließen sich Flächen an, die als Ersatzmaßnahme für den Bau der Schnellbahntrasse Hannover-Berlin zu extensivem Grünland entwickelt werden sollen (ca. 50 ha). Das Ziel besteht in der Wiederansiedlung von Wiesenbrütern in nennenswerten Brutbeständen. - Das Landschaftsschutzgebiet Harbke-Allertal erstreckt sich entlang der Aller von der Gemeinde Harbke im Süden bis zur Stadt Oebisfelde im Norden. Auf Grund dieser Argumente unterstützt die untere Naturschutzbehörde (UNB) meines Hauses die Reduzierung des Potenzialgebietes im nördlichen Bereich innerhalb des Flugkorridors des Seeadlers als Vermeidungsmaßnahme.		
Z1264 ID 841 (1 - 7/9)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Landkreis Helmstedt, Stadt Helmstedt Gebiet: Helmstedt HE 2 Erweiterung Bereits im gültigen RROP ist das Gebiet für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Mit der jetzigen Planung erfährt es eine Erweiterung in nördliche, südliche und westliche Richtung. Durch die Erweiterung des Windparkes HE 2 könnte die Eignung des in Sanierung befindlichen Tagebaus Wulfersdorf bei Harbke für die Nutzung als Erholungsgebiet (Lappwaldsee) weiter beeinträchtigt werden. Die Gemeinde Harbke, die im Bereich des Landkreises Börde an die Fläche angrenzt, verfolgt das Ziel, die Tagebaulandschaft gemeinsam mit der Stadt Helmstedt langfristig touristisch zu nutzen. Inwieweit durch die Erweiterung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie eine Verschärfung des Konfliktes zwischen touristischer und energetischer Nutzung des Raumes hervorgerufen wird, sollte weiter untersucht werden. Auf den Masterplan für den See als ganzheitliches, länderübergreifendes und zukunftsfähiges Nutzungskonzept für die Bergbaufolgelandschaft wird verwiesen. Die östlich der Landes-, Kreis und Gemeindegrenze auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehene Landschaftsentwicklung ist bei der	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die pot. Auswirkungen der erweiterten Windenergienutzung auf die Erholungseignung der Bergbaufolgelandschaft wurden im Gebietsblatt untersucht und dargestellt. Aufgrund der umfangreichen Vorbelastungen sowie der weitgehend abseitig der angestrebten touristischen Infrastrukturmaßnahmen und vglw. kleinräumigen Erweiterung des Standorts HE 2 sind schwerwiegende Konflikte nicht erkennbar.	**s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.03.01**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Börde		
		Planung der Erweiterung des Eignungsgebietes Helmstedt HE 2 zu beachten.		
Z1265 ID 844 (1 - 8/9)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Heeseberg Gebiet: Söllingen HE 9 Erweiterung Bereits im gültigen RROP ist das Gebiet für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Es handelt sich damit um eine Erweiterungsfläche. Entsprechend der Aufstellungskriterien und der Untersuchungen aller abwägungsrelevanten Belange kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass die mögliche Potenzialfläche reduziert werden soll. Die Reduzierung der Potenzialfläche Söllingen HE 9 auf einen Bereich am südwestlichen Rand des bestehenden Eignungsgebietes für Windenergieanlagen HE 9 kann durch die UNB des Landkreises Börde nachvollzogen werden. Im weiteren Planungsprozess ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Erweiterung des HE 9 und dessen Festsetzung als Vorranggebiet Windenergienutzung eine Beeinträchtigung der überregionalen Verbundeinheit „Aueniederung“ hervorrufen kann. Hinweis: Anliegend ist weiterhin eine Übersicht über die überörtlichen Biotopverbundeinheiten in den betroffenen Bereichen beigefügt. Die Belange sind in den betroffenen Potenzialflächen zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die örtlichen Biotopverbundstrukturen wurden im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung für alle Gebietsblätter im Einzelfall geprüft. Eine textliche Auseinandersetzung mit derartigen Strukturen ist jedoch nur dann erfolgt, wenn im regionalen Maßstab relevante Funktionen feststellbar und gleichzeitig ein Wirkzusammenhang erkennbar und negative Auswirkungen auf die Verbundfunktion somit grundsätzlich denkbar waren. Dies ist hier nicht der Fall. Die angesprochene "Aueniederung" besitzt als Gewässer mit zugehöriger Niederung in erster Linie eine Verbundfunktion für aquatische Arten sowie entlang von Feuchtlebensräumen, bodengebunden wandernde Arten. Bei gängigen Anlagenabständen von 300 m bis 500 m kann das Gewässer samt seines Überschwemmungsraumes bei der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von Anlagenstandorten freigehalten werden, ohne dadurch die generelle Nutzbarkeit und Eignung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung in Frage zu stellen oder zu verringern. Die Durchlässigkeit des Gewässers samt seiner Uferbereiche und somit auch seine Verbundfunktion wird somit in keiner Weise eingeschränkt. Eine weitergehende Prüfung ist somit auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich.	
Z1266 ID 847 (1 - 9/9)		Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.02.03.01**		Datum der Stellungnahme **25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Börde		
Z1267 ID 22001 (2 - 1/5)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Der Landkreis Börde gibt als betroffener Nachbarlandkreis im Rahmen seiner Zuständigkeiten als untere Landesplanungsbehörde und als Träger der Regionalplanung folgende Stellungnahme zur 1. Änderung, 2. Offenlage des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 des Großraums Braunschweig bezüglich der Windenergienutzung ab: Der Landkreis Börde als Mitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM MD) verweist auf die Stellungnahme der RPM MD und die vorgebrachten Belange. Entsprechend der Schnittstellen der 1. Änderung, 2 Offenlage des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 des Großraums Braunschweig bezüglich der Windenergienutzung und der Grenzen des Landkreises Börde wird auf folgende Belange der Raumordnung, Regionalplanung und des Naturschutzes hingewiesen. Diese sind im Aufstellungsverfahren zu beachten und in die Abwägung einzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.03.01**		Datum der Stellungnahme **25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Börde		
		Die entsprechenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind dementsprechend dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP) zu entnehmen. In der Stellungnahme der RPM MD wurde im Einzelnen darauf verwiesen.		
Z1268 ID 22002 (2 - 2/5)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Aus Sicht des Landkreises Börde wird allerdings nochmals darauf verwiesen, dass an den Schnittstellen zwischen dem Zweckverband Großraum Braunschweig und dem Landkreis Borde eine hochwertige Naturausstattung vorhanden ist. Dementsprechend wurde bereits in der Stellungnahme des Landkreises Börde vom 28.01.2014 auf das entlang der Grenze zwischen dem Landkreis Börde und dem Zweckverband des Großraums Braunschweig fast durchgehend hochwertig anzutreffende Landschaftsbild hingewiesen. Dieses wird durch das Gutachten der [Firmenname] Eberswalde 2012 zur Neuaufstellung des REP MD (Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdebürg) dargestellt. Dementsprechend sind bei derAusweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie generell auch Belange des Landschaftsbildes im Landkreis Börde betroffen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Potenzielle Auswirkungen auf das Landschaftsbild enden selbstverständlich nicht an administrativen Grenzen und wurden insoweit auch für benachbarte Planungsräume im Rahmen der Einzelfallprüfungen in den Gebietsblättern - sofern relevant - mit berücksichtigt. Darüber hinaus sind mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds auf dem Gebiet benachbarter Planungsräume im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung auf Ebene der Anlagenzulassung zu ermitteln und angemessen zu kompensieren.	**s. Zeile(n)** 1260
Z1269 ID 22004 (2 - 3/5)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Naturschutzrechtliche Belange sind anhand der vorgelegten Unterlagen (sachlich oder räumlich geänderten Teilen des Planentwurfs) nicht betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1270 ID 22005 (2 - 4/5)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Naturschutz und Forsten An das Gebiet "Helmstedt HE2 Erweiterung" grenzt an die Potentialfläche 2 in Sachsen-Anhalt ein im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg ausgewiesenes großflächiges Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung (Erstaufforstung) an. Durch die Rekultivierung des Tagebaus Wulfersdorf ist mit einer wesentlichen ökologischen und tourisitschen Aufwertung des unmittelbar angrenzenden Bereichs durch Wiederbewaldung und Flutung des Lappwaldsees zu rechnen. Der Wegfall dieser Potentialfläche wird somit ausdrücklich aus naturschutzrechtlicher und forstwirtschaftlicher Sicht begrüßt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1271 ID 22006 (2 - 5/5)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Im Übrigen behalten die bisher zu den Planentwürfen abgegebenen Stellungnahmen des Landkreises Börde in vollem Umfang ihre Gültigkeit. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.02.03.01**		Datum der Stellungnahme **06.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Landkreis Börde		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.03.01**		Datum der Stellungnahme **06.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Landkreis Börde		
Z1272 ID 32546 (3 - 1/1)		Der Landkreis Börde gibt als betroffener Nachbarlandkreis im Rahmen seiner Zuständigkeiten als untere Landesplanungsbehörde und als Träger der Regionalplanung folgende Stellungnahme zum Erörterungstermin am 12.02.2018 zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung ab: Der Landkreis Börde als Mitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM MD) verweist auf die Stellungnahme der RPM MD und auf die in der Erörterung vorgebrachten Belange. Zum Erörterungstermin wird aus Sicht des Landkreises Börde auf die vorgebrachten Belange in der Stellungnahme vom 25.05.2016 (Aktenzeichen 2016- 01962) im Zuge der Offenlage der 1.Änderung verwiesen. Im Besonderen werden die Schnittstellen zwischen dem Regionalverband Großraum Braunschweig und dem Landkreis Börde hervorgehoben. Diese zeichnen sich durch eine hochwertige Naturausstattung und ein besonderes Landschaftsbild aus. Diese Belange sind nach wie vor in der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Beteiligtennummer **03.02.03.01.01**		Datum der Stellungnahme **17.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Verbandsgemeinde Obere Aller		
Z1273 ID 12993 (1 - 1/1)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig bezüglich der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" möchten wir folgende Hinweise sowie Planungsabsichten unserer Gemeinden mitteilen. Im Regionalen Entwicklungsplan für den Planungsregion Magdeburg (REP MD) ist unter lfd. Nr. 10 im Bereich der Gemarkungen Völpke, Ausleben und Wormsdorf ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen. Auch außerhalb dieses Vorranggebietes befinden sich in den Gemarkungen Völpke und Wormsdorf Anlagen, die aufgrund einer rechtskräftigen Baugenehmigung errichtet wurden und für die entsprechend der Änderung des REP MD 2006 derzeit ein Repowering ausgeschlossen ist. Ebenfalls mit dem geänderten REP MD 2006 ging das Eignungsgebiet der Gemeinden Eilsleben/Ovelgünne verloren, in dem sich 23 genehmigte Anlagen befinden. Die Gemeinde Eilsleben mit OT Wormsdorf und OT Ovelgünne sowie die Gemeinde Völpke halten nach wie vor an diesen bestehenden Standorten fest und fordern im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des REP für die Planungsregion Magdeburg, die Zulässigkeil des Repowerings von Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten. Die Gemeinde Hötensleben beabsichtigt ebenfalls in ihrem Gemeindegebiet eine Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen (siehe Kartenausschnitt Anlage 1).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.03.01.01**		Datum der Stellungnahme **17.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Verbandsgemeinde Obere Aller		
		Die in dieser Stellungnahme nicht genannten Gemeinden unserer Verbandsgemeinde haben keine Anregungen/Hinweise zur geplanten 1. Änderung des RROP vorzubringen. Wir bitten Sie, die vorgenannten Informationen bei Ihren weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.		
Beteiligtennummer **03.02.03.01.01**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Verbandsgemeinde Obere Aller		
Z1274 ID 807 (2 - 1/3)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	1. Vorranggebiet HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Die Gemeinde Harbke regt unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 04.12.2012 an, dass aufgrund der großen Maximalhöhen heutiger Anlagen und damit einer verstärkten Sichtbarkeit über das direkte Umfeld hinaus, auf ein Repowering der drei an der östlichen Gebietsgrenze angrenzenden Windkraftanlagen verzichtet wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen sollen in Vorranggebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5). Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung sieht keine Notwendigkeit, für seinen Planungsraum von diesem Grundsatz der Raumordnung abzuweichen. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage von geplanten Windenergieanlagen landschaftliche oder immissionsschutzrechtliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden. Die Genehmigung eines Repowerings der besagten Anlagen obliegt nicht dem Regionalverband, sondern nachfolgenden Planungsebenen bzw. dem Genehmigungsverfahren.	
Z1275 ID 808 (2 - 2/3)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	2. Vorranggebiet HE Heeseberg Söllingen HE 9 Die Gemeinde Hötensleben nimmt ebenfalls auf das vorgenannte Schreiben vom 04.12.2012 Bezug und verweist auf die geplante Vernetzung der Regionen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze im Zuge des Radwegekonzeptes "Grünes Band".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes HE 9 löst keine zusätzlichen abwägungsrelevanten Beeinträchtigungen für das Radwegekonzept "Grünes Band" aus. Bereits heute sind die bestehenden WEA vom Grünen Band aus sichtbar und stellen so ein technisches Element in der Landschaft dar. Die vglw. geringfügige Erweiterung des Gebiets, welche ca. 4-6 modernen WEA Raum bietet (im Bestand 17 WEA), wird für den Betrachter zu keiner nennenswerten zusätzlichen Störung führen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung
Z1276 ID 810 (2 - 3/3)		Die in dieser Stellungnahme nicht namentlich erwähnten Gemeinden unserer Verbandsgemeinde haben keine Anregungen/Hinweise zur geplanten 1. Änderung des RROP vorzubringen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.03.01.05**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Haldensleben		
Z1277 ID 695 (1 - 1/1)		Zwar werden mit den Gebieten Rennau 01 und Süpplingen 01 in unsere Richtung zwei neue Vorranggebiete fiir die Nutzung der Windenergie ausgewiesen, jedoch ist davon auszugehen, dass aufgrund der räumlichen Distanz die Belange der Stadt Haldensieben durch diese Festlegungen nicht berührt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis, dass durch die Festlegung der Vorranggebiete Rennau 01 und Söllingen 01 die Belange der Stadt Haldensleben nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligtennummer **03.02.03.01.05**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Haldensleben		
Z1278 ID 21715 (2 - 1/1)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01	Mit dem Gebiet Süpplingen 01 und den geplanten Erweiterungen Helmstedt und Söllingen werden in Richtung Haldensleben neue Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass aufgrund der räumlichen Distanz die Belange der Stadt Haldensleben durch diese Festlegungen nicht berührt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.02.03.01.05**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Haldensleben		
Z1279 ID 31754 (3 - 1/1)		Seitens der Stadt Haldensleben bestehen gegen die 1. Änderung des RROP 2008 bezüglich der Windenergienutzung keine Einwände.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.02.03.01.06**		Datum der Stellungnahme **04.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Verbandsgemeinde Westliche Börde		
Z1280 ID 813 (1 - 1/2)		Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 11.12.2012 und teilen Ihnen mit, dass wir gegen die vorliegende Planung keine Einwände haben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1281 ID 814 (1 - 2/2)		Bei der weiteren Planungsphase bitten wir um Beteiligung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.02.03.02**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stadt Magdeburg		
Z1282 ID 849 (1 - 1/2)		Durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, welche auf eine Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Großraum Braunschweig zielt, werden die Belange der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte nicht betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1283 ID 850 (1 - 2/2)		Gegen den der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugrundeliegenden Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 werden entsprechend keine Einwände erhoben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.02.04**		Datum der Stellungnahme **05.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z1284 ID 874 (1 - 1/3)		Hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass die länderübergreifende Koordinierung durch das von Ihnen bereits angeschriebene Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt wahrgenommen wird.	**Folgen** Gemäß dem in der Stellungnahme gegebenen Hinweis wird bei künftigen Verfahrensschritten dieses Änderungsverfahrens und bei künftigen Planverfahren das Landesverwaltungsamt Halle nicht mehr beteiligt.	
Z1285 ID 875 (1 - 2/3)		Allerdings habe ich bei Durchsicht der von Ihnen beigefügten Liste der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange die benachbarte regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg in Sachsen-Anhalt, die sich zur Zeit im Aufstellungsverfahren für einen neuen regionalen Entwicklungsplan befindet, nicht gesehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde unter der TÖB-Nr. 03.02.03 mit meinen Schreiben vom 28.10.2013, Az.: 2.3.0 beteiligt.	
Z1286 ID 876 (1 - 3/3)		Ich empfehle Ihnen, neben den regionalen Planungsgemeinschaften Altmark und Harz auch die regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zu beteiligen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1285
Beteiligtennummer **03.03.01**		Datum der Stellungnahme **10.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen		
Z1287 ID 890 (1 - 1/2)		Anbei übersenden wir Ihnen den in der Sitzung am 04.12.2013 von der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen gefassten Beschluss- Nr. 47/06/2013.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.03.01**		Datum der Stellungnahme **10.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen		
Z1288 ID 891 (1 - 2/2)		PV-Beschluss Nr. 47/06/2013 der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 04. Dezember 2013 zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig bezüglich der Windenergienutzung; Einleitung des Beteiligungsverfahrens Beschluss: Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen wird festgestellt, dass die Interessen der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen durch die Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig bezüglich der Windenergienutzung nicht berührt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen durch die Festlegungen des RROP 2008 - 1. Änderung Entwurf nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligtennummer **03.03.01.01**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Nordhausen Landratsamt		
Z1289 ID 880 (1 - 1/8)		Entsprechend der vorgesehenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geben die Fachbereiche des Landratsamtes Nordhausen nachfolgende Stellungnahme ab. Die genannten Hinweise, Bedenken sowie Festlegungen sind bei der geplanten Maßnahme zu beachten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe auch die Abwägungen zu den nachfolgenden Einlassungen.	
Z1290 ID 881 (1 - 2/8)		Fachgebiet Straßenverkehr Untere Verkehrsbehörde Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Verkehrsbehörde keine Einwände. Nach Einsichtnahme in die im Internet bereitgestellten Daten wurde keine Betroffenheit des Landkreises Nordhausen festgestellt. Die Übersichtskarte über den Bestand und die geplanten Änderungen weist keine an den Landkreis Nordhausen grenzenden Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung aus.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1291 ID 883 (1 - 3/8)		Fachbereich Bau und Umwelt Untere Naturschutzbehörde Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Die o.g. Planung tangiert den Landkreis Nordhausen in seiner nördlichsten Ausdehnung, welche flächenmäßig das Landschaftsschutzgebiet "Südharz" betrifft. Die angrenzende Fläche des Regionalen Raumordnungsplanes "Großraum Braunschweig" trägt die Widmung "Vorranggebiet Erholung, hier: ruhige Erholung". Diese Planung geht mit den Intentionen des zur Ausweisung geftihrten Landschaftsschutzgebietes "Südharz" konform. Vor diesem Hintergrund wird aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordhausen Rechnung getragen wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.03.01.01**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landkreis Nordhausen Landratsamt		
Z1292 ID 885 (1 - 4/8)		Untere Bodenschutzbehörde Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1293 ID 886 (1 - 5/8)		Untere Wasserbehörde Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände. Die von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordhausen zu vertretenden wasserwirtschaftliehen bzw. wasserrechtlichen Belange werden durch die Planung nicht berührt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1294 ID 887 (1 - 6/8)		FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht keine Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1295 ID 888 (1 - 7/8)		FG Rettungsdienst, Brand und- und Katastrophenschutz Aus Sicht des FG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz gibt es zu o.g. Vorhaben keine Hinweise oder Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1296 ID 889 (1 - 8/8)		Kreisplanung/Wirtschaftsförderung Die Interessen der Kreisplanung bzgl. Der Windenergienutzung werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.04.01**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte		
Z1297 ID 892 (1 - 1/1)		In Beantwortung Ihres Schreibens vom 29.10.2013 teilen wir Ihnen mit, dass durch die allgemeinen Planungsabsichten für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Rahmen des regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig keine Belange der Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt betroffen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.04.01**		Datum der Stellungnahme **13.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **03.04.01**		Datum der Stellungnahme **13.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte		
Z1298 ID 21721 (2 - 1/2)		In Beantwortung Ihres Schreibens vom 18.03.2016 teilen wir Ihnen mit, dass durch das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig - 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 2. Offenlage keine Belange der Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt betroffen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1299 ID 21722 (2 - 2/2)		Eine gesonderte Stellungnahme der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zu diesem Vorgang erfolgt nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **03.05**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesamt für Bau und Verkehr Thüringen		
Z1300 ID 21716 (1 - 1/1)		Durch das Landesamt für Bau und Verkehr werden allein die Belange der Autobahnen in Thüringen wahrgenommen. Belange der Autobahnen sind im vorliegenden Fall nicht betroffen. Zu den Belangen der Bundes- und Landesstraßen ist als untere Straßenbaubehörde das Straßenbauamt Nordthüringen zu beteiligen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Straßenbauamt Nordthüringen ist beteiligt worden.	
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
Z1301 ID 1597 (1 - 1/11)		Für die weitere Bearbeitung des Entwurfs der 1. Änderung Ihres RROP gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen in Bezug auf 1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretenden Belange Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport weist darauf hin, dass in der Legende verwendeter Karten die Datengrundlage anzugeben ist.	**Folgen** Die Legenden werden entsprechend ergänzt.	
Z1302 ID 1598 (1 - 2/11)		2. Raumordnerische Belange gemäß des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) sowie genehmigungsrelevante Aspekte a) Die Formulierungen des Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Sätze 1 und 2 im Entwurf der Beschreibenden Darstellung sind nach ihrem Inhalt keine Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 ROG; der Fettdruck ändert hieran nichts. Planerische Aussagen, die unzutreffend als Ziel der Raumordnung dargestellt werden, werden von der Rechtsprechung als unwirksam angesehen und sind daher auch nicht genehmigungsfähig. Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren,	**Folgen** Die Zielformulierung ist im Rahmen der 2. Offenlegung gänzlich neu gefasst worden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
		vom Träger der Raumordnung abschlie-ßend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Dem ist, neben der textlichen Hervorhebung (Ziele in Fettdruck), auch sprachlich Rechnung zu tragen. Ob eine Zielbindung gewollt ist, muss sich vor allem aus dem Wortlaut einschließlich der Begründung des RROP ergeben. Dementsprechend sind für Ziele "harte" Formulierungen wie "müssen", "ist", "sind" oder „zu beachten“ zu verwenden. „Weiche“ Formulierungen wie "sollen/sollte", "können" oder „zu berücksichtigen“ müssen Grundsätzen der Raumordnung vorbehalten bleiben.		
Z1303 ID 1599 (1 - 3/11)		b) Mit der Ausnahmeregelung in 3.4.1 Absatz 3 wollen Sie die Errichtung und den Betrieb weiterer raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten ermöglichen, die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Verstetigung der Stromversorgung und Speicherung des aus Windenergie erzeugten Stroms dienen. Der Zusammenhang zwischen den genannten F+E-Vorhaben und der Ausnahmeregelung erschließt sich nicht. Im Übrigen werden für die Nutzung der Windenergie bereits durch die 1. Änderung des RROP zusätzliche Vorrangflächen erheblichen Umfangs bereitgestellt. Zudem ist die Ausnahmeregelung zu unbestimmt. Eine Ausnahmeregelung im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG ist ein eigenständiges Ziel der Raumordnung und nur genehmigungsfähig, wenn die inhaltlichen Voraussetzungen und die Reichweite des Ausnahmetatbestandes eindeutig aus der Regelung hervorgehen. Die für ein Ziel der Raumordnung erforderliche Abwägung erfordert, dass aus der Begründung des RROP die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ausnahmeregelung im Verhältnis zur „Hauptregelung“ und im Hinblick auf widerstreitende Belange hervorgeht. Vorliegend ist nicht erkennbar, warum sich die Ausnahmeregelung auf den gesamten Raum des Landkreises Goslar bezieht, inwieweit die weiteren Windenergieanlagen unmittelbar an den Standort der F+E-Vorhaben gebunden sind, nach welchen Kriterien die Gebietsprüfung bzw. –auswahl erfolgt und welche Dimensionierung der Ausnahme zugrunde gelegt wird. Vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung ist die zwingende Erforderlichkeit der Ausnahmeregelung in der RROP-Begründung darzustellen. Eine Behandlung der Konsequenzen ist im Umweltbericht erforderlich. Unter welchen Voraussetzungen Raumordnungsverfahren durchzuführen sind, ist gesetzlich in §§ 15 und 16 ROG und §§ 9-12 NROG i.V.m. der Raumordnungsverordnung geregelt. Die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens ist hiernach jeweils im Einzelfall zu prüfen. 3.4.1 Absatz 3 Satz 2 ist hingegen dahingehend zu verstehen, dass in jedem Fall ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Ein solcher Widerspruch des RROP zu höherrangigem Recht ist nicht genehmigungsfähig und Satz 2 daher zu streichen. Sofern 3.4.1 Abs. 3 Satz 2 als bloßer Hinweis auf die Gesetzeslage gemeint sein soll, wäre er sprachlich zu ändern, der Fettdruck zu entfernen und die Begründung entsprechend zu überarbeiten.	**Folgen** Das in Absatz 3 der beschreibenden Darstellung aufgeführte Ziel (1. Offenlage) wird aufgrund seiner Unbestimmtheit gestrichen. Zum einen ist nicht absehbar, ob es jemals untertägige Pumpspeicherkraftwerke im Oberharz geben wird und zum anderen ist die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Landkreis Goslar zu unbestimmt. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Begründung wird ebenfalls gestrichen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
Z1304 ID 1600 (1 - 4/11)		c) Eine Zuständigkeitsregelung durch die Formulierung eines Ziels der Raumordnung und entgegen fachgesetzlicher Regelungen ist unzulässig. Absatz 4 ist daher zu streichen.	**Folgen** In der Beschreibenden Darstellung wird der Absatz 4 gestrichen.	
Z1305 ID 1601 (1 - 5/11)		d) Gem. LROP Ziffer 4.2 04 Satz 1 sind in den RROP unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. Es ist nicht erkennbar, dass im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine Auseinandersetzung mit den Repowering-Möglichkeiten stattgefunden hat. Ihrer Beschreibenden Darstellung und der Begründung ist hierzu nichts zu entnehmen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich in dem Planungskonzept mit dem Thema Repowering ausführlich auseinander gesetzt. Auf die in den genannten Bezügen hierzu enthaltenen Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** A 3.4.3 E 3.1.4.8 E 3.1.4.9
Z1306 ID 1602 (1 - 6/11)		e) Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2008 unterliegen den gleichen Kriterien des aktuellen Planungskonzeptes wie Neufestlegungen. Für die Gebiete, die den Anforderungen der Kriterien nicht genügen, ist auch unter Berücksichtigung von Repowering-Möglichkeiten eine erneute Prüfung dahingehend erforderlich, ob sie weiterhin als VR festgelegt werden sollen, zu verkleinern sind oder z.B. durch eine Ziel-Ausnahmeregelung über den Bestandsschutz hinaus erhalten bleiben und raumordnerisch festgelegt werden sollen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich in dem Planungskonzept mit demThema Altstandorte ausführlich auseinander gesetzt. Auf die in den genannten Bezügen hierzu enthaltenen Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8
Z1307 ID 1603 (1 - 7/11)		f) Laut Ihres Planungskonzeptes haben Sie sich dafür entschieden, die Schutzabstände zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen nicht als weiche Tabuzone zu berücksichtigen, sondern eine einzellfallbezogene Betrachtung bzw. Abwägung vorzunehmen. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat 2007 Abstandsregelungen für Windenergieanlagen für windenergieempfindliche Vogelarten erarbeitet. Diese dienen als Abwägungsgrundlage für die Regional- und Bauleitplanung und sind als Mindestanforderung zu verstehen. Eine Unterschreitung der empfohlenen Mindestabstände ist daher im Einzelfall nachvollziehbar zu begründen. Nach Ihren Ausführungen in einigen Gebietsblättern können bei mehreren Potenzialflächenbeurteilungen artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Sie fordern daher entsprechende weiterführende Untersuchungen auf der nachfolgenden Planungsebene. Dies kann zu einem möglichen Wegfall bzw . Einer Verkleinerung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung führen. In Ihrer Begründung muss ersichtlich werden, dass Sie sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt haben, und dass trotz eventuell wegfallender Flächen der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Die Begründung beinhaltet wesentliche Planungsgrundlagen und viele abwägungsrelevante Gesichtspunkte, lässt aber die konkrete Begründung für einzelne Festlegungen vermissen. Jede Regelung ist einzeln zu begründen. Es muss insbesondere bei Zielsätzen auf eine sorgfältige und nachvollziehbare Begründung auch der Einzelfestlegungen geachtet werden. Wenn die rechtsfehlerfreie Abwägung von Zielen der Raumordnung nicht ausreichend belegt ist, könnte dies später ggf. die Genehmigungsfähigkeit des RROP in	**Teilweise folgen** Artenschutzrechtliche Verbote in Verbindung mit § 44 BNatSchG können auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung in Unkenntnis genauer Anlagenstandorte, -typen und der Verbreitung windkraftempfindlicher Arten zum Zeitpunkt der Anlagenaufstellung nie vollständig ausgeschlossen werden. Der besondere Artenschutz richtet sich dem Wesen nach an die Projekt-/Zulassungsebene, sodass die artenschutzrechtliche Letztentscheidung auch erst auf dieser Ebene erfolgen kann, wohingegen auf Ebene der Regionalplanung lediglich eine Risikoabschätzung erfolgt. Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Zulassungsverfahren sind daher grundsätzlich umfassende Sachermittlungen zu den relevanten Tierarten durchzuführen. Wenn der Regionalverband in seinen Gebietsblättern dennoch gezielt bestimmte erforderliche Untersuchungen oder nicht auszuschließende Konflikte benennt, so ist dies im Sinne eines Planungshinweises für die Festlegung des erforderlichen Untersuchungsrahmens und die Untersuchungsschwerpunkte auf den nachfolgenden Ebenen zu verstehen. Mit einem Wegfall ganzer oder zumindest wesentlicher Teile von pot. Vorranggebieten ist auch in diesen Fällen indes nicht zu rechnen, so dass weiterhin substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Siehe auch die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer. Hinsichtlich der Begründung einzelner Zielsätze wird eine eigenständige Begründung eingeführt.	**s. Zeile(n)** 11287

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
		Frage stellen. Der Entwurf des RROP ist in diesem Zusammenhang nicht immer ganz klar und daher durchgängig zu überprüfen.		
Z1308 ID 1605 (1 - 8/11)		3. Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Landesplanung Abs. 1 Satz 2 und die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 dienen als reine Wiedergabe der Regelungen des ROG eher der Erläuterung und könnten in der Beschreibenden Darstellung gestrichen werden. In der Begründung im Punkt 1.1.1.2.5 „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ bitte ich darauf hinzuweisen, dass die Änderung des LROP vom 24.09.2012 (Nds. GVBl. S. 350) bei der Abgrenzung der harten Tabuzone entsprechend berücksichtigt wurde.	**Folgen** Die Zielformulierung wird neu gefasst. Der Plangeber hat die dem Planungskonzept zugrundeliegenden Ausschluss- und Abwägungskriterien entsprechend der aktuellen Sach- bzw. Rechtslage laufend aktualisiert und berücksichtigt. Dies gilt auch für die im LROP 2017 festgelegten rohstoffbezogenen Vorranggebiete.	
Z1309 ID 1606 (1 - 9/11)		Zur besseren Übersicht der zur Anwendung gekommenen harten und weichen Tabukriterien ggf. einschließlich der jeweiligen Prozent-Anteile in der Fläche wäre eine Tabelle/Liste hilfreich. Zur besseren Lesbarkeit der Karten sollten fehlende Maßstabsbalken ergänzt werden.	**Folgen** Die Begründung wird um entsprechende die Tabukriterien wiedergebende Listen/Tab. ergänzt.	
Z1310 ID 1607 (1 - 10/11)		Nach § 5 Abs. 3 NROG sind Regionale Raumordnungsprogramme Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen. Eine Auseinandersetzung Ihrer beabsichtigten Änderung mit dieser Vorgabe ist nicht erkennbar und ist in der Begründung zu ergänzen. Das Fehlen von verpflichtend abzuarbeitenden Festlegungen muss unter Benennung von Gründen in Ihrer Abwägung deutlich werden und Bestandteil einer notwendigen und zeitnahen Fortschreibung Ihres RROP sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zum Zeitpunkt der Einwendung (1. Offenlage) sind die aus dem LROP 2012 geltenden Festlegungen berücksichtigt worden. Nach Rechtskraft des LROP 2017 sind die entsprechenden Vorgaben des LROP 2017 in dieses Verfahren eingeflossen (siehe angegebenen Bezug im Methodenband). Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** A 3.4 D 1.1
Z1311 ID 1608 (1 - 11/11)		Die vorliegende Stellungnahme verfolgt nicht den Zweck einer umfassenden Prüfung des Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Dies bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
Z1312 ID 21463 (2 - 1/30)	GF Wesendorf Zahrenholz 01 WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	1.1 Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen Die oberste Landesplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich eine Änderung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) im Verfahren befindet. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Sollten sich im LROP-Anderungsentwurf vorgesehene Vorranggebiete mit	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die im LROP 2017 im Planungsraum neu festgelegten Vorranggebiete Torferhaltung und Vorranggebiete Biotopverbund sind seitens des Regionalverbandes auf mögliche Überlagerungen mit Vorranggebieten Windenergienutzung geprüft worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Überlagerungen flächenhafter Art vorliegen. Lediglich in den Vorranggebieten GF Wesendorf Zahrenholz 01 und WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung sind Vorranggebiete Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung betroffen. Diese stehen aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der zwischen den WEA	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01 WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

		geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung des RROP überlagern, wäre seitens des Regionatplanungsträgers zu prüfen, ob dies im Einzelfall nach Inkrafttreten des LROP zu einem Zielkonflikt führen könnte. Insbesondere sind die im LROP-Anderungsentwurf geplanten Abgrenzungen der Vorranggebiete Torferhaltung sowie die geplanten Abgrenzungen der Vorranggebiete Biotopverbund als in Aufstellung befindliche Ziele des LROP zu berücksichtigen. Für die Genehmigung der 1. Änderung des RROP für den Großraum Braunschweig gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung.	ohnehin einzuhaltenden Abstände einer Windenergienutzung auf den restlichen Voranggebietsf lächen nicht entgegen. Der Sachverhalt ist auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Es erfolgt diesbezüglich ein entsprechender Hinweis in den Gebietsblättern. Bezüglich der Vorranggebiete Torferhaltung ist festzustellen, dass in der Begründung zum LROP-Entwurf keine Ausschlussgründe benannt werden, die einer überlagernden Festlegung mit Vorranggebieten Windenergienutzung entgegenstehen.	
Z1313 ID 21464 (2 - 2/30)		1.2 Klagerecht von Grundeigentümern Das Bundesvewaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.04.2015 (BVerwG 4 CN 6.14) entschieden, dass Grundstückseigentümer ein Klagerecht gegen Ziele der Raumordnung haben. Die Rechtsprechung des BVerwG bezieht sich konkret auf Zielfestlegungen mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB. Hierbei handele es sich um eine „echte" Raumordnungsklausel im BauGB, die bewirke, dass raumbedeutsame Vorhaben, die zur Zielfestlegung im Widerspruch stehen, unzulässig sind. Ein von einem solchen Ziel der Raumordnung betroffener Grundeigentümer könne geltend machen, in seinem durch Art. 14 Grundgesetz geschützten Grundeigentum verletzt zu sein, weil das Ziel der Raumordnung möglicherweise rechtswidrig ist. In prozessualer Hinsicht bedeutet dies ein weitreichendes Klagerecht von Grundeigentümern gegen nahezu alle Ziele der Raumordnung. Denn die oben beschriebene direkte Rechtswirkung von Zielen der Raumordnung auf die Zulässigkeit von privaten Vorhaben wird nicht allein durch § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB erzeugt, sondern durch sämtliche fachgesetzliche Raumordnungsklauseln im Sinne von § 4 Abs. 2 ROG. In materiellrechtlicher Hinsicht betont und bestätigt das Urteil nochmals die durch das ROG normierten Anforderungen an die planerische Abwägung. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht insofern abermals das Erfordernis, bei der Normierung von Vorranggebieten bereits auf der Raumplanungsebene nicht nur die öffentlichen Belange, sondern auch die Nutzungsinteressen und die mit der Planung einhergehenden Nutzungsbeschränkungen von Privatpersonen in die Abwägung einzustellen. Bei - in der Regel - gleichgelagerten Eigentümerinteressen kann diese Befassung mit Eigentümerinteressen in aller Regel typisierend erfolgen; eine Befassung mit individuellen Belangen kann allenfalls in besonders atypisch gelagerten Härtefällen geboten sein, für die zwingend bereits auf Planebene eine Lösung gefunden werden muss und für die die zur Verfügung stehenden Einzelfallinstrumente	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das zitierte Urteil ist dem Plangeber bekannt. Ebenso bekannt ist, dass daraus keine neuen Anforderungen an die Abwägung erwachsen. Gleichwohl hat der Regionalverband insbesondere auch in der Begründung sowie dem Methodenband dezidiert dargelegt, dass eine Berücksichtigung bzw. eine Auseinandersetzung mit privaten Eigentümerinteressen bei der Festlegung von VRG WEN erfolgt ist. Dies betrifft sowohl die Neufestlegung von VRG WEN als auch Altstandorte.	

(Zielabweichungsverfahren, gesetzlich vorgesehenen Beurteilungsspielräume etc.) erkennbar nicht ausreichen werden.

Obgleich durch das Urteil keine neuen Anforderungen formuliert werden, ist davon auszugeben, dass die Wahrnehmung von Vorgaben aus Raumordnungsplänen durch Privatpersonen einschließlich der Klagebereitschaft möglicherweise zunehmen wird.

Zur Erreichung einer möglichst rechtssicheren Planung ist als Konsequenz aus diesem Urteil verstärkt darauf zu achten, dass die Begründung zu jedem Ziel der Raumordnung einschließlich aller Vorranggebiete so gefasst ist, dass sie die Abwägung auch mit privaten Eigentümerinteressen erkennen lässt. Dabei ist vom Planungsträger auch zu berücksichtigen, dass bereits das bloße Flächeneigentum ausreicht und es nicht auf die Geltendmachung einer darüber hinausgehenden eigentumsrechtlich verfestigten Rechtsposition oder einer konkreten Nutzungsabsicht ankommt.

Z1314

ID 21465

(2 - 3/30)

1.3 Windenergieerlass

Aus landespolitischer Sicht wird zur Umsetzung der Energiewende angestrebt, insgesamt 1,4 % der Landesfläche für Windenergienutzung auszuweisen. Um dies zu erreichen, sind im neuen Windenergieerlass - Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.2.2016 (Nds. MBI. S. 190) - Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen enthalten, die auch für die Regionalplanung als Orientierungshilfe dienen und im Rahmen der planerischen Abwägung als fachliche Empfehlung mit zu berücksichtigen sind. Nach Tabelle 1 der Anlage 1 des Erlasses sollte im Verbandsgebiet des ZGB angestrebt werden, 2,07 % der Gebietsfläche für Windenergienutzung zu sichern. Mit einer Fläche für Windenergienutzung von insgesamt 1,4% werden vom ZGB deutlich weniger Flächen ausgewiesen, als im Windenergieerlass empfohlen. Der Orientierungswert von 2,07 % stellt für das Verbandsgebiet die Zielgröße dar, welche im Planungsraum erreicht werden müsste, um das landesweite Ausbauziel von 20 GW Windenergie an Land zu erreichen.

Unabhängig davon ist die Frage zu beantworten, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde. Richtig ist, dass die Frage, ob der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum verschafft wurde, nicht abstrakt beantwortet, sondern erst nach einer Würdigung der tatsachlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden kann. Dass im Rahmen der planerischen Abwägung der Festlegungen eine Auseinandersetzung mit dem Orientierungswert erfolgt ist und welche Gründe ggf. die o. a. Abweichung rechtfertigen, steht unabhängig von der Frage, ob substanziell Raum verschafft wurde und müsste in der Begründung zur Änderung des RROP unter Abschnitt 4.2 ergänzend dargelegt werden. In dem Gliederungspunkt A 3.4.5.2 (S. 20) setzt sich der Plangeber zwar mit dem Windenergieerlass im Allgemeinen auseinander, es fehlt jedoch an dieser Stelle die Darlegung solcher Gründe, die die Abweichung von dem im Windenergieerlass genannten Orientierungswert nachvollziehbar machen. Der Hinweis, dass der Plangeber eine Vielzahl weiterer weicher Tabuzonen zur

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Laut Anlage 1 des Windenergieerlasses Niedersachsen handelt es sich um einen Orientierungswert und um keine verbindliche Vorgabe für die Regionale Raumordnung.

Der Windenergieerlass ist in der Begründung berücksichtigt (siehe Verweis).

Der Einwendungsgeber berücksichtigt nicht, dass das Ausbauziel von 20 GW und die flächenbezogenen Orientierungswerte auf das Jahr 2050 zielen. Im derzeitigen RROP-Entwurf sind 1,4 % der Verbandsfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung vorgesehen, womit der für das Jahr 2050 empfohlene Orientierungswert von 2,07 % bereits zu Drittel erreicht ist. Bei einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren eines RROP besteht daher in mehreren weiteren Fortschreibungen des RROP die Möglichkeit, auf die "Resterfüllung" des Orientierungswertes hinzuarbeiten.

Der Plangeber ist der Auffassung, dass mit dem vorliegenden Entwurf zum jetzigen Zeitpunkt substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Hinsichtlich des im Windenergieerlass für das Jahr 2050 empfohlenem flächenbezogenen Orientierungswertes von 2,07 % der Gebietsfläche für den Regionalverband ist zu beachten, dass dort nur harte Ausschlusskriterien zur Anwendung gekommen sind. Dagegen beinhaltet das Planungskonzept des Regionalverbands auch weiche Ausschlusskriterien. Darüber hinaus erfolgt zusätzlich eine gebietsbezogene Einzelfallprüfung. Hier haben insbesondere Belange des Artenschutzes, soweit diese Belange bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, zu Flächenreduzierungen geführt. All dies berücksichtigt der im Windenergieerlass empfohlene Orientierungswert nicht, gleichwohl ist dieser Sachverhalt bei seiner Interpretation zu beachten.

Der Plangeber wird den Methodenband um diese Ausführungen ergänzen.

s. Methodenband
A 3.4.5
E 3.2.1

	Anwendung gebracht hat, reicht nicht aus.		
Z1315 ID 21466 (2 - 4/30)	2. Anregungen und Bedenken weiterer oberster Landesbehörden Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport weist darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange die nicht mehr existente [Name], Polizeiverwaltung, Referat P 3.4, angeschrieben wurde.	**Folgen** Die Adresse wird gestrichen.	
Z1316 ID 21467 (2 - 5/30)	Von den weiteren obersten Landesbehörden wurden keine Belange vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1317 ID 21468 (2 - 6/30)	3. Anregungen und Bedenken des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL BS) als oberer Landesplanungsbehörde 3. 1 Anwendung harter und weicher Kriterien Der Umfang der Verfahrensunterlagen erschwert die Nachvollziehbarkeit der Planung. Der Alternativenvergleich behandelt Potenzialflächen, die im frühen Planungsprozess bereits als nicht geeignet eingestuft wurden und daher nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens sind. Darunter leidet die Verständlichkeit der Planung. Erschwerend wirkt, dass teilweise unterschiedliche Flächenbezeichnungen verwendet werden, beispielsweise „Hillerse 01 c" im Fazit des Alternativenvergleichs, „Hillerse 01 A" im Gebietsblatt. Für die Standortfestlegung von Windenergieanlagen ist ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich erforderlich. Die Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen und deren Unterscheidung ist Bestandteil des erforderlichen Konzepts. Die Anforderungen daran hat das BVerwG mit Urteil vom 13. Dezember 2012 für die Flächennutzungsplanung präzisiert und mit Urteil vom 11. April 2013 auf die Regionalplanung übertragen. Flächen und Gebiete, die tatsachlich und rechtlich für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, sind als „harte Tabuzonen" von vornherein für die Ausweisung von Standorten zur Windenergiegewinnung ausgeschlossen. Demgegenüber sind „weiche Tabuzonen" solche Gebiete, in denen nach dem Willen des Planungsträgers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden soll. Die weichen Tabuzonen sind einer Abwägung zugänglich und disponibel, aber im gesamten Planungsraum generell einheitlich anzuwenden. Nicht möglich ist es, harte und weiche Tabuzonen zusammenzufassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband ist der Auffassung, dass das Planungskonzept den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an ein sich auf den gesamten Außenbereich erstreckendes schlüssiges Planungskonzept genügt - s. hierzu angegeben Bezug. Wie dem Methodenband im Einzelnen zu entnehmen ist, erfolgt auch eine strikte Trennung zwischen den harten und weichen Ausschlusskriterien. Dass der Plangeber, z.B. betreffend dem Siedlungsraum, zur Anwendung gekommene Ausschlusskriterien zusammenhängend erläutert (Methodenband), steht dem nicht entgegen. Der Plangeber ist der Auffassung, dass eine gemeinsame kriterienübergreifende Erläuterung eines inhaltlich zusammenhängenden Sachverhalts der besseren Nachvollziehbarkeit dientlich ist. Der Einwendungsgeber bemängelt an dieser Stelle den Umfang der Verfahrensunterlagen. Der Plangeber hingegen ist der Auffassung, mit dem Alternativenvergleich und den Gebietsblättern die Gebietsgenese nachvollziehbar dargelegt zu haben.	**s. Methodenband** D 1.2
Z1318 ID 21469 (2 - 7/30)	In Ihrem Planungskonzept werden die Kriterien „Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitptanerisch gesicherte Bereiche" sowie „Mindestabstand zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern" sowohl unter den harten als auch den weichen Kriterien ohne deutliche Abgrenzung voneinander aufgeführt. Eine Trennung bzw. Unterscheidung zwischen harten und weichen	**Teilweise folgen** Wie unter dem angegebenen Bezug zuvor dargelegt, ist in dem Planungskonzept eine Trennung zwischen den harten und weichen Ausschlusskriterien vorgenommen worden. Hinsichtlich der "Art der baulichen Nutzung" erfolgt eine diesen Sachverhalt	**s. Zeile(n)** 1317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
		Tabuzonen ist vorzunehmen. Unter dem Kriterium „Mindestabstand zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern" werden vorsorgeorientierte Abstände festgelegt. Aus der Begründung geht nicht hervor, welche Art der baulichen Nutzung sich hinter der Formulierung „Siedlungsbereich" verbirgt. Diese Angabe muss aus der Begründung ersichtlich sein.	konkretisierende Angabe.	
Z1319 ID 21470 (2 - 8/30)	HE Grasleben Rennau 01 HE Heeseberg Ingeleben 01 GF Wittingen Vorhop 01 GF Meinersen Hillerse 01A	Abstände zu linienhaften Infrastrukturen (Begründung Ziff. E 2.1.4.6.1) haben Sie zunächst nicht als weiche Kriterien berücksichtigt, da diese maßstabsbedingt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können. Gleichwohl haben Sie ausnahmsweise im Rahmen der Einzelfallabwägung bei drei Gebieten (GF Meinersen Hillerse 01 A, HE Rennau 01, HE Ingeleben 01) Abstände zu linienhaften Infrastrukturen berücksichtigt. (Die Berechnungen werden in den Gebietsblättern nicht dargestellt sondern lediglich die Ergebnisse dokumentiert.) Zusätzlich wurden hier auch kleinere Waldflächen abgezogen, die in den Gebietsfestlegungen anderer Gebiete verblieben und erst in späteren Planungsverfahren zu beachten sind (Begründung Ziff. E 2.1.4.4.2). Die Berechnungen führten dazu, dass in allen drei Gebieten Ihr weiches Kriterium der Mindestgröße von 50 ha unterschritten wurde und daher diese Gebiete nicht weiterverfolgt wurden. Anzunehmen ist, dass weitere Vorranggebietsfestlegungen bei strikter Anwendung der selbst gesetzten Abstandserfordernisse unter die Mindestgröße von 50 ha fallen und somit verworfen werden müssten, beispielsweise das Gebiet GF Vorhop 01. Insgesamt ist zu befürchten, dass es durch die uneinheitliche Anwendung der Abstanderfordernisse zu einer unterschiedlichen Behandlung der Gebiete kommt. Damit wäre das Planungskonzept infrage gestellt. Sollten Sie auf Ebene des RROP die Abstandserfordernisse beibehalten wollen, sind diese im Planungskonzept als weiche Kriterien festzulegen und generell für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwenden.	**Nicht folgen** Linienhafte Infrastrukturen sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstände sind der Windenergienutzung nicht zugänglich (s. angegebenen Bezug zum Methodenband). Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur-Elemente im Maßstab des RROP häufig nicht darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung und damit auch nicht als weiches Aussschlusskriterium. Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden derartige Abstände allerdings (pauschaliert) berücksichtigt, um zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die Mindestgröße von 50 ha erreicht. Die im Methodenband in diesem Zusammenhang gewählte Formulierung "ausnahmsweise" ist missverständlich und wird geändert in: „Der Regionalverband hat im Rahmen der Einzelfallabwägung Abstandserfordernisse zu linienhaften Infrastrukturen in allen Gebietsblättern zur Anwendung gebracht, um zu prüfen, ob solche Abstände zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestflächengröße führen." Die vom Einwendungsgeber getroffene Anahme, dass weitere Vorranggebietsfestlegungen bei strikter Anwendung der selbst gesetzten Abstandserfordernisse unter die Mindestgröße von 50 ha fallen und somit verworfen werden müssten, geht fehl, da die Prüfung für sämtliche Gebiete erfolgt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist im Gebietsblatt nur dann dokumentiert, wenn die Mindestflächengröße unterschritten wird.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z1320 ID 21471 (2 - 9/30)		Bei der Festlegung der weichen Kriterien ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Bei Anwendung der zuvor genannten selbst gesetzten Abstandserfordernisse könnten mehrere Flächen unter die als weiches Kriterium festgelegte Mindestgröße von 50 ha fallen. Zu prüfen wäre, ob im Ergebnis der Planung der Windenergie ausreichend substanziell Raum verschafft wird. Andernfalls muss die Festlegung der weichen Kriterien nochmals überprüft und gegebenenfalls geändert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist der Auffassung der Windenergienutzung im Verbandsgebiet substanziell Raum verschafft zu haben (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.2.1
Z1321 ID 21472 (2 - 10/30)		3.2 Bestehende Vorranggebiete Windenergienutzung Die Festlegungen von Vorranggebieten Windenergienutzung in Ihrem derzeit rechtskräftigen RROP behalten Sie weitgehend bei, auch wenn diese von Kriterien des aktuellen Planungskonzepts abweichen. In Ihrer Abwägung überwiegen in der Regel die zu berücksichtigenden Interessen der Grundstückseigentümer bzw. Betreiber der Windenergieanlagen die gegen die weitere Windenergienutzung sprechenden Belange. Eine Rücknahme von	**Teilweise folgen** Wegplanung bestehender Vorranggebiete Windenergienutzung: Im Falle von bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung hat der Plangeber besondere private Interessen zu berücksichtigen, nämlich die Interessen des Betreibers (Art. 12 GG) und des Eigentümers (Art. 14 GG) an dem Fortbestand der Windenergienutzung, die Möglichkeiten zum Repowering sowie den Umstand, dass die betroffenen Altstandorte ggf. bereits durch	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3 E 3.1.4.8 E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
04.01.01.02		**20.05.2016**	ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS	
		2. Beteiligungsverfahren		

festgelegten Vorranggebieten nehmen Sie dann vor, wenn innerhalb des 500 m-Abstandes zu Einzelhäusern bzw. 1000 m-Siedlungsabstandes noch keine Windenergieanlagen in Vorranggebieten errichtet wurden. Vorranggebiete, die teilweise bebaut sind und die vorgegebenen Abstände zu Einzelhäusern und Siedlungen nicht einhalten, wurden, wenn es die Standorte der Windenergieanlagen zulassen, entsprechend reduziert.

Ich halte es für erforderlich, dass Sie für jeden Altstandort die Interessen der Eigentümer und Betreiber mit den öffentlichen Belangen abwägen und in den Gebietsblättern nachvollziehbar darlegen. Mit in die Abwägung einzustellen sind auch die Repowering-Möglichkeiten, die zu einer Konfliktverstärkung führen können, sowie das Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten. Die Berücksichtigung gefährdeter Fledermausarten wäre bereits in diesem Planungsstadium wünschenswert. Die pauschale Höhergewichtung der Eigentümer- und Betreiberinteressen gegenüber den ansonsten angelegten weichen Kriterien halte ich für bedenklich.

gemeindliche Planungen umgesetzt waren (Art. 28 Abs. 2 GG). Die für die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen somit bei Altstandorten grundsätzlich schwerer als bei neu geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung, weshalb der Plangeber weitgehend auf ein Wegplanen von Altstandorten verzichtet (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).

Bei der Bestätigung von Altstandorten kann der 1000-m-Abstand nach einer Abwägung im Einzelfall unterschritten werden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Abweichung von den weichen Tabukriterien im Einzelfall dem Planungskonzept nicht die Schlüssigkeit nimmt (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.01.2010, 12 KN 65/07, BeckRS 2010, 47067) , so dass bei der konkreten Anwendung der weichen, abstrakten Tabukriterien Durchbrechungen im Einzelfall zulässig sein können. Tatsächlich kann eine Abweichung im Einzelfall zulässig oder sogar geboten sein, wenn ein sachlicher Grund für die Abweichung vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt bei vorhandenen Altstandorten für die Windenergienutzung vor. Nach der Rechtsprechung müssen vorhandene Windenergieanlagen als Tatsachenmaterial bei der Abwägung berücksichtig werden. Die Abwägung darf von dem planerischen Willen geleitet sein, bereits vorhandenen Windparks einen gewissen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass die entsprechenden Flächen nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden und sich unter Berücksichtigung von Mindestabständen im Zweifel auch gegenüber sonstigen in Betracht kommenden Ausweisungsflächen durchsetzen sollten (BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010, 4 BN 65/09, BeckRS 2010, 4869;; BVerwG, Beschl. v. 23.07.2008, 4 B 20/08, BeckRS 2008, 38099; BVerwG, Beschl. v. 24.01.2008, 4 CN 2/07, BeckRS 2008, 33334). Damit gibt es einen sachlichen Grund für die differenzierte Betrachtung von Alt- und Neustandorten. Eine Abweichung von bestimmten Kriterien kann daher im Einzelfall zulässig sein (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).

Repowering:
Ein Repowering von Windenergieanlagen ist in den bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung grundsätzlich möglich. Im Falle eines Repowerings ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die zulässigen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte eingehalten werden bzw. sich eine "erdrückende Wirkung" ergibt. Welcher Abstand daraus zu der bebauten Ortslage resultiert, ist vom Einzelfall abhängig und nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.
Wie die bisherige Planungspraxis gezeigt hat, rücken die Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings von Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern weiter ab, wobei die eingehaltenen Abstände annähernd denen neu festgelegter Vorranggebiete Windenergienutzung entsprechen. Eine Verschlechterung für Anwohner bei Bestandsgebieten ist daher auszuschließen (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).

Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten:
Die für die im Rahmen der Entwurfserarbeitung als windenergieempfindlich eingestuften Vogelarten ist eine Überprüfung in jedem Gebietsblatt erfolgt, sofern ein Vorkommen belegbar war.

Berücksichtigung gefährdeter Fledermausarten:
Der Hinweis, dass es wünschenswert wäre, dort, wo gebietsbezogene Daten vorlagen, wurden diese entsprechend in die Abwägung einbezogen, jedoch immer mit Beachtung der Tatsache, dass mithin Abschaltalgorithmen zur Verfügung stehen.

Z1322

ID 21473

(2 - 11/30)

3.3 Avifauna

Laut Planungskonzept haben Sie sich entschieden, die planungsrelevanten Vogelarten einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen. In Ihrem Verbandsgebiet lebt ein Drittel des niedersächsischen Rotmilanbestandes. Der Rotmilan gilt in Bezug auf Windenergieanlagen als stark kollisionsgefährdete Art. Die „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen für windenergieempfindliche Vogelarten" der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in der Fassung von 2014 sieht zu Brutstandorten des Rotmilans aufgrund aktueller Forschungsergebnisse einen Abstand von 1.500 m als erforderlich an. Die Abstandsempfehlungen dienen als Abwägungsgrundlage für die Regional- und Bauleitplanung und sind als Mindestanforderung zu verstehen. Bereits im Jahr 2012 wurden Sie vom NLWKN darauf hingewiesen, dass es zu dieser Erhöhung des Abstandswertes kommen wird.

Ihre pauschale Auffassung, dass bereits ab einem 1.000 m Abstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, kann ich vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehen, zumal auch der niedersächsische Leitfaden vom 24.02.2016 „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen", der Bestandteil des MU Windenergieerlasses ist, ausdrücklich auf diesen Abstand als Untersuchungsradius Bezug nimmt. Den einzelnen Gebietsblättern ist eine sachgerechte und nachvollziehbare Sachverhaltsermittlung entsprechend der im MU-Leitfaden enthaltenen Vorgaben und eine Auseinandersetzung mit dem empfohlenen Abstandswert von 1.500 m nicht zu entnehmen. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planung ist diese Auseinandersetzung für jedes einzelne Gebiet, auch für Altstandorte und Gebiete der 1. Offenlage, in die Planunterlagen aufzunehmen. Das Maß von Unterschreitungen des Abstandswertes und die Gründe, die eine Unterschreitung des Wertes rechtfertigen, sind darzulegen.

Dies gilt ebenso für alle anderen in den Abstandsempfehlungen und im MU Leitfaden genannten planungsretevanten Arten und bedeutenden Vogellebensräume, für die Abstände oder Prüfradien genannt sind.

Nicht folgen

Zunächst sind die Gründe für die Notwendigkeit einer Berücksichtigung des besonderen Artenschutz bereits auf Ebene der Raumordnung in den Blick zu nehmen. Denn unumstritten ist, dass sich die Regelungen des § 44 BNatSchG i.A. an die Projekt-/Vorhabensebene und damit die nachgeordnete Zulassungsebene richten und erst hier abschließend betrachtet werden können und müssen. Die Berücksichtigung bereits im Zuge der Regionalplanung begründet sich allein darin, dass der Plangeber sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Vorranggebieten tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht (in Gänze) auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar und lösbar sind. Grundsätzlich richtet sich der § 44 BNatSchG nämlich an die Genehmigungsebene in Kenntnis von konkreten Anlagenstandorten und -typen sowie möglicher Vermeidungsmaßnahmen. Dies wird auch auch in Kap. 4.1 des niedersächsischen "Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" betont, wenn es heißt, dass "eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für RROP nicht besteht", aber "es allerdings sinnvoll ist, die Artenschutzbelange i.S. einer überschlägigen Vorabschätzung (bereits auf dieser Ebene, Anm.d.Red.) zu berücksichtigen". Gleichermaßen ist der vom Einwender zitierte MU-Erlass für die Regionalplanung keineswegs bindend. In diesem Zusammenhang wird u.a. auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es:
"Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient -

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
04.01.01.02		**20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		

wird die empfohlene Vorgehensweise in Bezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216)

Dies hat der Regionalverband getan und zu Beginn des Planungsprozesses im Sinne eines Scopings im Rahmen von zwei Klausurtagungen mit dem NLWKN, Unteren Naturschutzbehörden, Naturschutzverbänden und lokalen Experten abgestimmt, welche Vogelarten planungsrelevant für den Plangeber werden würden. Dabei wurde berücksichtigt, ob diese Arten überhaupt im Verbandsgebiet vorkommen und ob sie auf der Ebene der Regionalplanung Planungskonsequenzen entfalten. Beispielhaft sei hier der Kiebitz angeführt, welcher auf regionalplanerischer Ebene nur relevant wäre, wenn es einen Populationsschwerpunkt der Art gäbe. Anzumerken ist, dass der MU-Erlass zu diesem Zeitpunkt im Verfahren noch nicht verfügbar war und die Auswahl auf Basis von NLT-Papier und LAG-VSW Hinweisen erfolgte. Hiermit ist zu begründen, warum nicht alle windenergiesensiblen Vogelarten des Artenschutzleitfadens des Windenergie-Erlasses des MU in den Planunterlagen aufgeführt sind. Diese Arten kommen im Verbandsgebiet des Regionalverbands schlichtweg nicht oder nur stark vereinzelt vor bzw. handelt es sich um waldbewohnende Arten (Wald als weiches Kriterium flächenhaft von WEA freigehalten) oder Arten mit fehlender räumliche Relevanz auf Ebene der Raumordnung (siehe Beispiel Kiebitz). Um weitere Missverständnisse im Abgleich mit dem MU-Erlass zu vermeiden, wird der Plangeber den Umweltbericht und seine Begründung an den entsprechenden Stellen um eine entsprechende Erklärung zu den scheinbar fehlenden Arten ergänzen.

Im Hinblick auf das Abweichen von der auf 1.500 m erhöhten Abstandsempfehlung der LAG-VSW und inzwischen auch das NLT-Papiers erscheint zunächst eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit derartigen Abstandsempfehlungen erforderlich. Wie einleitend bereits ausgeführt, handelt es sich nicht um rechtlich bindende, zwingend umzusetzende Grenz- oder Richtwerte, sondern lediglich um fachplanerische - hier naturschutzfachliche - Empfehlungen, welche die querschnittsorientierte Regionalplanung in ihrer Abwägung berücksichtigen muss, welche jedoch gleichermaßen mit den weiteren im Raum konkurrierenden Belangen und Fachplanungen in Einklang gebracht werden muss. Der Einwender scheint dies zunächst selbst anzuerkennen, indem er von "Abstandempfehlungen" spricht, welche als "Abwägungsgrundlage" zu sehen seien. In der Einwendung liegt aber ein Widerspruch vor, wenn innerhalb des gleichen Satzes gleichzeitig von "Mindestanforderungen" die Rede ist. Sofern es sich tatsächlich um Mindestanforderungen handeln würde, bestünde indes keinerlei Abwägungsspielraum mehr. Nach Auffassung des Regionalverbands geht diese Interpretation der Abstandsempfehlungen einerseits und der auf diesen

beruhenden Radien des MU-Erlasses andererseits fehl. Entgegen der Annahme des Einwenders ist demnach zwar eine Auseinandersetzung mit den fachlichen Empfehlungen geboten, jedoch kann sowohl im Einzelfall als auch im Allgemeinen begründet von den Empfehlungen abgewichen werden. Entgegen der scheinbaren Auffassung des Einwenders muss bei einer Unterschreitung der Abstandsempfehlungen keineswegs grundsätzlich und in jedem Fall mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG gerechnet werden. So führt die LAG-VSW selbst in ihrem sog. "Helgoländer-Papier" zu den besagten Abstandsempfehlungen Folgendes aus: "Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i. d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten. " Dies greift der als Anlage zum MU-Erlass veröffentlichtet niedersächsische Artenschutz-Leitfaden auf, wenn er in Kap. 4.1 auf Seite 201 Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos. "
Es handelt sich also lediglich um eine pauschale, fachliche Regel-Vermutung mit Indikator-Funktion, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Die Windenergienutzung ist somit keinesfalls immer und unter jeden Umständen innerhalb der genannten Abstandsradien unzulässig. Es ist - im Allgemeinen - lediglich mit einem zunehmenden Risiko zu rechnen. Dieses Risiko wiederum ist nun aber vom Plangeber zum einen mit der konkreten räumlichen Situation und mithin unter Einbezug bekannter Flugbewegungen im Einzelfall abzuschätzen und der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB gegenüberzustellen. Nur in Fällen, in denen der Plangeber davon ausgehen muss, dass Verbote - auch unter Beachtung möglicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen - unausweislich oder zumindest sehr wahrscheinlich sind und die Eignung wesentlicher Teile einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung in Zweifel steht, muss eine Planung verworfen werden, da keine offensichtlich ungeeigneten Flächen ausgewiesen werden dürfen. Die alleinige Unterschreitung der fachlichen und mithin auch der Vorsorge Rechnung tragenden pauschalen Abstandsempfehlung vermag dies jedoch nicht bereits zu begründen, sondern dient lediglich als erster Hinweis auf ein vorliegendes Konfliktpotenzial, mit welchem sich die Abwägung vertiefend auseinandersetzen muss.
Diese Auffasung des Regionalverbands wird durch den Artenschutz-Leitfaden bestärkt, welcher von einem sog. "Untersuchungsradius" (Radius 1) bzw. einem weiter gefassten Radius der Betroffenheit (Radius 2) spricht. Dabei wird selbst der engere Radius 1 im Weiteren als "Radius 1 des Untersuchungsgebietes um

die geplante WEA für vertiefende Prüfung" definiert. Ein Unterschreiten dieses Radius´ bedeutet also mitnichten bereits für sich genommen regelmäßig das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, denn in diesem Fall wäre die Prüfung bereits an dieser Stelle mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens abgeschlossen. Das bedeutet überdies, dass der Plangeber, würde er wie gefordert die als Radius 1 im Artenschutzleitfaden aufgeführten Untersuchungsradien, die sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der LAG-VSW stützen, als strikte Tabubereiche behandeln, eine weitergehende und einzelfallbezogene Prüfung u.a. im Genehmigungsverfahren (bspw. durch gezielte Raumnutzungsanalysen) durch eine vorgreifende und mithin verfrühte Entscheidung unmöglich machen würde. Das Regelungsziel des Artenschutz-Leitfadens würde in diesem Fall ins Leere laufen, da eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Prüfradius 1 aufgrund des vorweggenommenen pauschalen Ausschlusses bereits auf Ebene der Raumordnung gar nicht mehr möglich, die Windenergienutzung ausgeschlossen wäre. Dies stünde aus Sicht des Plangeber zudem nicht im Einklang mit der legislativen Zielsetzung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB. Es handelt sich somit bei den Abstandsempfehlungen und -radien eben nicht um harte Tabuzonen in Bezug auf die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung.

Was die konkrete Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") angeht, so bleibt der Regionalverband bei seiner - keineswegs pauschalen - Auffassung, dass diese im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich ist. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. So heißt es auf Seite 19, Kap. 3 zu den Abstandsempfehlungen: "Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten). Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt die Festlegung in 500-m-Schritten. " Allein die Schrittweite von 500 m weist darauf hin, dass diese Empfehlungen im Hinblick auf die Frage nach einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko lediglich als fachliche Orientierungswerte, nicht aber als strikte Richtwerte dienen können. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen (u.a. 2010) 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers im fachwissenschaftlichen Querschnitt keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
04.01.01.02		**20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		

Grundlage einer einzelnen Studie (der wissenschaftlichen Methode entspricht es vielmehr einen Querschnittswert aus den verfügbaren Untersuchungen und Erkenntnissen zu bilden) in der geforderten Weise zu erhöhen. Zudem würde diese lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen und sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen i.V.m. den Vorkommen des Rotmilans abschließend ohnehin im Zuge der Genehmigungsverfahren zu klären, wobei auch Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten bei der Risikobewertung beachtet werden müssen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Die Abgrenzung der Brutreviere im Gutachten des Büros Biodata ist als wesentlich genauer anzusehen als der pauschale Schutz der Tiere per Radius. Ein einfaches Beispiel stellt die Tatsache dar, dass Rotmilane häufig an Waldrändern brüten und dann im angrenzenden Offenland jagen. Der pauschale Schutzradius würde in diesem häufigen Fall einen erheblichen Raumausschnitt aufgrund eines hypothetischen signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von der Planung ausschließen, obgleich diese Flächen von Wald bestanden sind, welcher vom Rotmilan nicht für die Nahrungssuche aufgesucht und somit auch nicht in gesteigerter Häufigkeit überflogen wird. Auf der anderen Seite mag es im Umfeld des Brutplatzes eine besonders für die Nahrungssuche geeignete Bachniederung geben, welche der Rotmilan linear auch deutlich über den pauschalen Ausschlussradius hinaus in deutlich erhöhter Häufigkeit nutzt.

Die vom Einwender geforderte Auseinandersetzung und Sachermittlung im Einzelfall mit den Abstandsempfehlungen ist somit sowohl in Begründung und (ausführlich) im Umweltbericht sowie in Bezug auf den Einzelfall in den Gebietsblättern detailliert und der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessen erfolgt. Der Plangeber hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Gleichwohl wird der Plangeber die diesbezüglichen Ausführungen in seiner Begründung auf Basis der Ausführungen des Umweltberichts zur besseren Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit ergänzen und anreichern.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
Z1323 ID 21474 (2 - 12/30)		Tabelle 7 des Umweltberichtes lässt erkennen, dass nicht alle windenergiesensiblen Vogelarten nach MU Leitfaden in die Planung einbezogen wurden. Ich bitte, diese Arten in Ihrer Planung entsprechend zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Siehe entsprechende Ausführungen unter dem angegebenen Belang.	**s. Zeile(n)** 1322
Z1324 ID 21475 (2 - 13/30)		Zu vermuten ist, dass bei einer erheblichen Anzahl von Gebieten bestehende artenschutzrechtliche Konflikte auf das nachgeordnete Zulassungsverfahren verlagert werden. Dies kann dazu führen, dass Vorranggebieten Windenergienutzung nicht ihrem Vorrang entsprechend genutzt werden können. Diese Vorgehensweise wird den gestellten Anforderungen an eine Vorranggebietsausweisung nicht gerecht, da Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind.	**Nicht folgen** Bei der Aussage des Einwenders handelt es sich um eine Vermutung, die durch keine sachlichen Argumente begründet oder gar belegt wird. Aufbauend auf dieser Vermutung erfolgt im Anschluss eine Schlussfolgerung, welche indes als scheinbar unvermeidbare Konsequenz festgestellt wird. Der zugrundeliegenden Vermutung, wonach bei einer "erheblichen Anzahl" (unscharf) von Gebieten bestehende artenschutzrechtliche Konflikte in unzulässiger Weise auf die nachgeordneten Ebenen verlagert würden, wird vom Plangeber ausdrücklich widersprochen. Aufgrund der in Methodenband und Umweltbericht ausführlich erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf den Artenschutz sowie der umfassenden, in den Gebietsblättern dokumentierten Einzelfallprüfungen zu potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten im Zusammenhang mit einzelnen Potenzialflächen für die Windenergienutzung, kann die vom Einwender befürchtete Nicht-Nutzbarkeit wesentlicher Teile der festgelegten Vorrangflächen nach dem, was auf Ebene der Raumordnung erkennbar und abzuwägen ist, begründet ausgeschlossen werden. Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG ist in den landesrechtlichen Vorschriften zu regeln, dass „sonstige öffentliche Belange sowie private Belange (…) in der Abwägung zu berücksichtigen (sind), soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind“. Die raumordnerische Abwägung hat ebenenspezifisch zu erfolgen. Sie muss nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen eigene Gestaltungsspielräume belassen. Vor diesem Hintergrund gilt bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen das aus dem Bauplanungsrecht bekannte Gebot der Konfliktbewältigung nur modifiziert: Nur die übergeordneten und überörtlichen Konflikte sind durch gebietsscharfe Festlegungen zu lösen, durch weitergehende Konfliktverlagerung auf nachfolgende Planungs- bzw. Zulassungsebene darf die innergebietliche Steuerungswirkung nicht derart geschwächt werden, dass den von der der Ausschlusswirkung erfassten Flächen kein hinreichendes Potenzial an Flächen für die Windenergienutzung mehr zur Verfügung steht (u.a. OVG MV, Urteil vom 03.04.2013, K 24/11 Rn 99). Somit darf lediglich die Eignung von Gebieten insgesamt durch erkennbare Konfliktlagen infrage gestellt sein. Im Weiteren wird auf die entsprechenden Ausführungen unter dem angegebenen Belang verwiesen (insbesondere zum Umgang und Interpretation von Abstandsempfehlungen, welche offensichtlich den Hintergrund für die Vermutungen des Einwenders darstellen).	**s. Zeile(n)** 1322
Z1325 ID 21476 (2 - 14/30)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	3.4 Vorranggebiet "WF Schladen 01 A " Als Plangeber haben Sie Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (RROP ZGB 2008) als weiche Kriterien (E 1.1.2.3.14) bestimmt. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung „Schladen 01 A" beabsichtigen Sie von dieser weichen Tabuzone wegen des atypischen Sonderfalls abzuweichen, um das	**Folgen** Der Plangeber hat sich dafür entschieden, die Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen, da keine Ausschlussgründe außer des VB Rohstoffgewinnung dagegen stehen (Abweichen von einem weichen Kriterium im Einzelfall) und es folgende weitere Gründe für die Festlegung gab:	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
		Vorranggebiet Windenergienutzung südlich zu vergrößern. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Kritisch zu sehen ist allerdings die auf S. 91, unter Nr. 3 genannte Voraussetzung zur Begründung eines Sonderfalls. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt, dass die Nutzungsinteressen und die mit der Planung einhergehenden Nutzungsbeschränkungen von Privatpersonen in die Abwägung einzustellen sind (s. auch Urteil BVerwG 4 CN 6.14). Dass aber die Flächenumwidmung aufgrund eines konkreten Eigentümerwunsches erfolgt, ist raumordnerisch gesehen gerade kein in die Abwägung einzustellender Belang. Ich bitte, die Begründung entsprechend zu überarbeiten.	- Die Flächen grenzen unmittelbar an die geplante Konzentrationsflächan bzw. stehen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu dieser. - Die in den Teilflächen vorgefundenen nutzbaren Sande und Kiese sind sowohl aus qualitiven als auch quantitativen Gründen als nicht abbauwürdig einzustufen. Der Nachweis ist auf der Grundlage einer lagerstättenkundlichen Untersuchung zu führen. - Es handelt sich um räumlich benachbarte Flächen, deren Eigentümer sich (größtenteils) nachweislich gegen eine Rohstoffgewinnung ausgesprochen haben. Die Festlegung erfolgte keinesfalls auf „Zuruf“ von Grundstückseigentümern. Dies wäre, wie der Einwender korrekt vorträgt, eben kein Belang, der in die Abwägung einzustellen wäre. Dies hat der Regionalverband auch nicht getan. Gleichwohl hat der Regionalverband die privaten Nutzungsinteressen in die Abwägung eingestellt. Zur Klarstellung dieser Vogehensweise wurde der Methodenband in Kapitel E 1.1.2.3.14 und das Gebietsblatt ergänzt.	
Z1326 ID 21477 (2 - 15/30)		3.5 Repowering Ziff. 4.2 04 Satz 5 und Satz 6 LROP 2012 formuliert den Auftrag, sich mit der Möglichkeit des Repowering von Altanlagen zu befassen, soweit diese außerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung liegen und nicht raumverträglich sind. Bei A 3.4.3 und E 2.1.4.9 fehlt die planerische Auseinandersetzung bzw. deren Dokumentation. Ich bitte, dies zuergänzen.	**Teilweise folgen** Ziffer 4.2 04 Satz 5 LROP 2012 spricht nur an, das Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen. Welcher Zusammenhang hier zum in Ziff. 4.2 04 Satz 6 LROP 2012 definierten Ziels der zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist aus der Einwendung weder ersichtlich noch nachvollziehbar. Das in Ziffer 4.2 04 Satz 6 LROP 2012 definierte Ziel der zusätzlichen Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, kommt für den Planungsraum nicht zur Anwendung, da im Verbandsgebiet keine generelle diesbezügliche Problemlage erkennbar ist. Es befinden sich nur wenige raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb von VRG WEN. Zudem liegt eine "Streulage" von Einzelanlagen, die beseitigt werden soll, hier nicht vor. Kap. A 3.4.3 ist - wie Kapitel A insgesamt - eine reine Sachverhaltsdarstellung der gesetzlichen Grundlagen. Daher findet in diesem Kapitel keine planerische Auseinandersetzung mit dem Repowering statt. In Kap. E 2.1.4.9 wird ergänzt, dass im Planungsraum nur wenige raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb von VR WEN vorhanden sind, so dass es kein spezielles Erfordernis gibt "zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen", festzulegen. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Regionalverband in einer früheren Konzeption versucht hat, derartige Repowering-Standorte festzulegen. Das Ansinnen ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Grundstückseigentümerinteressen nicht zu realisieren gewesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
Z1327 ID 21478 (2 - 16/30)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	3.6 Vorranggebiet "Industrielle Anlagen Salzgitter" Vorranggebiete für industrielle Anlagen werden gem. Plankonzept als weiche Tabuzonen eingestuft. Mit dem Ziel 3.4.1 Ziffer 1 Satz 5 der 1. Änderung des RROP wird eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung für das Vorranggebiet „Industrielle Anlage Salzgitter" formuliert. Ob es sich bei diesem Vorranggebiet um einen atypischen Sonderfall handelt, ist der Begründung nicht zu entnehmen. Der in Abschnitt E 3.4.2.1 angedeutete Konflikt zwischen der Zulassung von Windenergieanlagen und der Nutzung des Vorranggebietes „Verkehrslandeplatz Salzgitter-Drütte" erscheint mir nicht gelöst. Da im Beteiligungsverfahren neu bekanntgewordenen Ausschlussgründe dazu führten, dass die Fläche auf 48 ha sinkt und somit die Mindestgröße eines neu auszuweisenden Vorranggebiet Windenergie von 50 ha unterschritten ist, planen Sie nun eine Ausnahme von dem Ziel der „Ausschlusswirkung" für das Vorranggebiet „Industrielle Anlage Salzgitter" nach § 6 Abs. 1 ROG. Nach § 6 Abs. 2 ROG kann eine Abweichung von Zielen der Raumordnung nur getroffen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Ich möchte Sie daher bitten zu begründen, warum die Abweichung vom weichen Tabukriterium in diesem Fall zulässig sein soll, in anderen Fällen, in denen Flächen das weiche Kriterium der Mindestgröße von 50 ha nicht erfüllen, aber eine Abweichung unzulässig ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie vom Einwender wiedergegeben, soll für das Vorranggebiet industrielle Anlagen im Gebiet der Stadt Salzgitter eine Ausnahme von Zielen der Raumordnung gem. § 6 Abs. 1 ROG gelten (keine Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG). Demnach ist hier weder eine Entwicklungs- noch eine Ausschlusszone für die Windenergienutzung vorgesehen, sondern es wird den nachfolgenden Ebenen überlassen, die Windenergienutzung zu steuern. Hinsichtlich der Windenergie handelt es sich also um eine sogenannte "weiße Fläche". Die Abweichung von den weichen Tabukriterien des Plankonzepts ist insbesondere durch die besondere räumliche Situation des Vorranggebietes industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter und die dort bestehenden massiven Vorbelastungen begründet. Auch der vorhandene Flugplatz Salzgitter-Drütte steht einer Windenergienutzung nicht entgegen, da der Betreiber des Flugplatzes unwiderruflich erklärt hat, auf den Platz zu verzichten, wenn dieser nach Auffassung der zuständigen Luftfahrbehörde geplanten Windenergieanlagen der [Firma] entgegen stünde. Darüber hinaus hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel darauf hingewiesen, dass innerhalb der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte eine Windenergienutzung nicht generell ausgeschlossen ist. Aufgrund der atypischen Größe und Lage der Platzrunde sei aus luftfahrtrechtlicher Sicht eine einzelfallbezogene Prüfung der Standorte von Windenergieanlagen vorzunehmen.	**s. Methodenband** E 4.4.2.1 E 4.4.2.2
Z1328 ID 21479 (2 - 17/30)	GS Liebenburg Ostharingen 01	3. 7 Vorranggebiet Ostharingen Innerhalb des Vorranggebiets Ostharingen, welches nicht Teil der 2. Offenlage ist, befindet sich das nach § 35 BauGB zu wertende Einzelgebäude „Zum Haarhof". Ich bitte zu begründen, warum das weiche Kriterium von 500 m Mindestabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern (E 1.1.2.3.2.5) hier nicht angewandt wurde.	**Folgen** Die Eigentümer haben angezeigt, dass sie auf eine Wohnnutzung im Falle der Festlegung eines Vorrangebiets Windenergienutzung verzichten werden (siehe dazu den Verweis auf die entsprechende Zeilennummer). Im Zuge des Verfahrens wurde durch Eintragung im Grundbuch abgesichert, dass keine Wohn- bzw. gewerbliche Nutzung auf dem Grundstück stattfinden darf, sodass dies einer Windenergienutzung nicht entgegensteht. Die enstprechenden Nachweise dafür liegen dem Plangeber vor. Im Gebietsblatt wird hierzu in Kapitel 2.3 eine entsprechende Ergänzung aufgenommen.	**s. Zeile(n)** 17434 **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z1329 ID 21480 (2 - 18/30)	HE Heeseberg Ingeleben 01	4. Anregungen und Bedenken des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig als Domänenverwaltung Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL BS) ist zuständig für die Verwaltung des landwirtschaftlichen Vermögens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK). Die SBK wiederum ist mit ihrem Teilvermögen Braunschweigischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds Eigentümerin von Flächen, die von der 1. Änderung des RROP für den Großraum Braunschweig in der Potenzialfläche Ingeleben betroffen sind. Die dortige Potenzialfläche beträgt 157 ha, wurde aber aus naturschutzfachlichen Gründen durch zwei Bruthabitate planungsrelevanter Vogelarten (Rotmilan) soweit reduziert, dass mit 49 ha die von Ihnen vorgegebene Mindestgröße von 50 ha unterschritten wird. Diese Mindestgröße wird von mir in Frage gestellt:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Linienhafte Infrastrukturen (darunter Landes- und Kreisstraßen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstände sind der Windenergienutzung nicht zugänglich (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur-Elemente im Maßstab des RROP von 1 : 50.000 häufig nicht darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden derartige Abstände allerdings (pauschaliert) berücksichtigt, um zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Diese Überprüfung erfolgte für alle Potenzialflächen in gleicher Weise. Die vom Einwender angeführte Potenzialfläche Ingeleben 01 ist eine von drei	**s. Zeile(n)** 1319 **s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
		Zwar kann ich dem damit verfolgten Ziel, dass nur Windparks mit einer gewissen Mindestgröße entstehen sollen, um eine ineffiziente Windenergienutzung in zu kleinen Flächen zu verhindern, folgen, halte jedoch die Errichtung der zugrunde gelegten Mindestanzahl von drei WEA der drei-MW-Klasse (Musterwindanlage) je nach örtlichen Situation, Flächenzuschnitt und -disposition grundsätzlich auch bei kleineren Vorrangflächen, beispielsweise linienhaft zur Windrichtung für möglich. Die Anwendung des Kriteriums „Abstände zu linienhaften Infrastrukturen" (Ziff. E 2.1.4.6.1, Seite 121 und 122) für Ausnahmefälle stelle ich in Zweifel. Wenn Sie im Ausnahmefall in der Lage sind, Abstände zu linienhaften Infrastrukturen zu berücksichtigen, muss aus Gründen der Gleichbehandlung dieses auch für alle anderen Flächen angewendet werden. Eine fachliche Begründung für die Schaffung einer Ausnahme kann es nicht geben. In der Konsequenz wird sich die Flächenbilanz (hektargenaue Angabe von 7,119 ha) deutlich ändern und die Frage ergeben, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Als Domänenverwaltung bin ich daran interessiert, dass die Fläche in Ingeleben unter Berücksichtigung der Kriterien des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes als Vorranggebiet möglichst beibehalten wird. Mich überzeugen weder die Kriterien zur Festlegung der Mindestgröße der Vorranggebiete und der dabei teilweise in Abzug gebrachten Abstandsflächen zu linienhaften Strukturen (vgl. oben Ziffer 3.1 Anwendung harter und weicher Kriterien) noch die Methodik bei der von Ihnen gewählten Abgrenzung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze (vgl. oben Ziffer 3.3 Avifauna). In der Konsequenz ist die hektargenaue Abgrenzung von Windflächen - wie in Ingeleben geschehen -m. E. derzeit nicht rechtssicher zu begründen, zumal der Maßstab der Planerstetlung 1:50.000 beträgt.	Potenzialflächen, bei denen nach Abzug dieser Abstände eine Unterschreitung der Mindestgröße festgestellt wurde, was somit zum Entfall der Potenzialflächen geführt hat. Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor. Siehe auch die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Der Plangeber hält an seinen im Planungskonzept angewandten harten und weichen Tabukriterien sowie am Ergebnis der einzelfallbezogenen Gebietsabgrenzung fest, zumal der Einwendungsgeber keine Belange benennt, die eine Abweichung von den Kriterien erkennen lassen.	
Z1330 ID 21481 (2 - 19/30)		5 Sonstige Hinweise aus Sicht der Landesplanung 5. 1 Redaktionelle Hinweise zum Umweltbericht Gemäß den Planunterlagen soll in der 2. Offenlage die „Ausnahme für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Oberharz" entfallen. Hierzu sind aber weiterhin Textpassagen auf Seite 7 und 88 (Punkt 2.4.3.2) im Umweltbericht zu finden. Ich bitte, dies zu berichtigen.	**Folgen** Der Einwand ist begründet. Die entsprechenden Passagen im Umweltbericht werden entfernt.	
Z1331 ID 21482 (2 - 20/30)		Im Kapitel 1.6.3 wird die Datengrundlage für den Umweltbericht dargelegt und in Tab. 2 aufgelistet. Hierzu werden die Quellen genannt. Um eine nachvollziehbare und transparente Planung zu gewährleisten sollten die Quellenangaben zusätzlich mit einer Datumsangabe versehen werden.	**Folgen** Dem Wunsch des Einwenders wird entsprochen. Die in Tabelle 2 des Umweltberichts aufgeführten Datengrundlagen werden soweit sinnvoll und möglich mit Daten versehen.	
Z1332 ID 21483 (2 - 21/30)		Nicht alle in der Tab. 3 angegebenen Quellen sind im Quellenverzeichnis hinterlegt.	**Folgen** Das Quellenverzeichnis wird mit den Tab. 3 des Umweltberichts aufgeführten Quellen abgeglichen und wo erforderlich ergänzt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
Z1333 ID 21484 (2 - 22/30)		In Tabelle 7 des Umweltberichtes wird die „ ... Bedeutung des ZGB für den Rotmilan..." erläutert. Der ZGB als Institution hat aber keine mittelbare Bedeutung für die Art, sondern das Verbandsgebiet.	**Folgen** Die Formulierung wird geschärft und ausdrücklich auf das geographische Gebiet bezogen.	
Z1334 ID 21485 (2 - 23/30)		5. 2 Redaktionelle Hinweise zur Begründung In den Planunterlagen begründen Sie die Beschränkung der Möglichkeit, Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abzugeben, fälschlicherweise mit dem Verweis auf § 3 Abs. 4 NROG (Präklusionswirkung). Stattdessen kommt § 3 Abs. 6 NROG zum Tragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband hat von Ziffer 2.3.7, S. 18, 2. Abs. der Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung von RROP und Ausübung der Rechtsaufsicht nach dem NROG sowie dem ROG (VV-NROG/ROG - TeiL RROP-Rechstsaufsicht) RdErl. d. ML v. 18.05.2015 - 303-20002/37-1)) Gebrauch gemacht und dies entsprechend formuliert. § 3 Abs. 6 Abs. 1 NROG ermächtigt die Plangeber in Niedersachsen, die Stellungnahmemöglichkeit auf die „geänderten Teile“ zu beschränken. Für die übrigen Stellungnahmen greift dann die Präklusion aus dem vorangegangenen Beteiligungsverfahren, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind dem Planungsträger bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind, vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG. Dass der Planungsträger von der Möglichkeit des § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG Gebraucht macht, steht in seinem Ermessen.	
Z1335 ID 21486 (2 - 24/30)		Die Tabelle 0 im Band 2 der Begründung enthält eine Auflistung der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung. Der letzte Tabelleneintrag „Vorranggebietsfläche Windenergienutzung ZGB" stellt keinen Eintrag im Sinne der Tabelle dar, sondern ist die Summation der einzelnen Gebiete und sollte im Sinne der Verständlichkeit gestrichen werden. Die Gesamtgebietsfläche ist bereits unter „Zu 3.4.1 Satz 01" genannt. In der Tabelle sind 53 Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt, demgegenüber ist unter „Zu 3.4.1 Satz 01" nur von einer Anzahl von 49 die Rede. Ich bitte den Widerspruch aufzulösen.	**Teilweise folgen** Die Tabelle 0 enthält sämtliche zum Verständnis notwendigen Informationen. Der letzte Tabelleneintrag „Vorranggebietsfläche Windenergienutzung Regionalverband" stellt sehr wohl einen Eintrag im Sinne der Tabelle dar, da er die einzelnen Flächen der Vorranggebiete Windenergienutzung in einer Summe zusammenfasst. An keiner anderen Stelle in der Begründung ist es anschaulicher dargestellt als an dieser Stelle. Da der Texteintrag auch über die zusammengefassten Spalten eins und zwei der Tabelle erfolgt, unterscheidet er sich hinreichend von der Bezeichnung der Vorranggebiete Windenergienutzung und wird beibehalten. Lediglich die Bezeichnung "ZGB" wird in "Regionalverband Braunschweig" geändert. In der Zeichnerischen Darstellung sind 49 räumlich-funktionale zusammenhängende Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt. Bei vier Vorranggebieten erfolgt eine Festlegung über die Kreisgrenze hinweg. Es handelt sich jedoch hierbei jeweils um ein räumlich-funktional zusammenhängendes Gebiet. Diese Gebiete sind in der zweiten Spalte der Tabelle mit dem erläuternden Zusatz "gemeinsames VR WEN mit [LK Nr.]" versehen. Die Einteilung der Vorranggebiet Windenergienutzung bezogen auf die jeweilige Gebietskörperschaft hat den Vorteil, die entsprechenden Flächenbeiträge oder -anteile der Gemeinden oder Landkreise ermitteln zu können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
Z1336 ID 21487 (2 - 25/30)		Da das Kriterium E 1.1.1.2.1 „Ausreichendes Windpotenzial" nicht zum Zuge kommt, bitte ich es aus der Liste der harten Kriterien zu streichen. Entsprechend bitte ich mit den nicht angewandten weichen Kriterien E 2.1.4.3.3 „Informelle städtebauliche Planungen" und E 2.1.4.5.2 „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sowie weitere landwirtschaftliche genutzten Flächen" zu verfahren.	**Nicht folgen** An der Einordnung als hartes Kriterium wird festgehalten, da ein ausreichendes Windpotenzial das grundlegende Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist. Die Anwendung des Kriteriums wird sehr wohl vorgenenommen und zwar in dem Sinne, dass in gesamten Planungsgraum eine genügend große Windhöffigkeit zum Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen festzustellen ist. Die vom Einwendungsgeber benannten weiteren weichen Kriterien E 2.1.4.3.3 „Informelle städtebauliche Planungen" und E 2.1.4.5.2 „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sowie weitere landwirtschaftliche genutzten Flächen" sind keine weichen Kriterien, sondern Belange, die im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallabwägung zur Anwendung kommen. Daher wird auch hier an der Systematik festgehalten.	
Z1337 ID 21488 (2 - 26/30)		Das weiche Tabukriterium „Wasserschutzgebiet - Schutzzone II" findet sich in der Begründung zum harten Tabukriterium E 1.1.1.2.5.2 „Unterteilung in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen". Da harte und weiche Tabukriterien deutlich voneinander zu trennen sind, sollte die Begründung beim harten Tabukriterium gestrichen werden und in den dafür vorgesehenen Abschnitt E 1.1.2.3.20 „Wasserschutzgebiet - Schutzzone II" aufgenommen werden. Analog dazu bietet es sich an die Überschrift zu E 1.1.1.2.5.2 „Unterteilung in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen" zu „Wasserschutzgebiet - Schutzzone I" zu präzisieren und den Absatz zu „weitere Schutzzone (Zone III)" zu streichen, da diese Gebietskategorie weder als hartes noch als weiches Kriterium angewandt wird und somit nicht Bestandteil der 1. Planungsebene ist.	**Nicht folgen** Die Gründe für die Zuordnung der jeweilen Schutzzonen als Ausschluss- bzw. Abwägungskriterium hat der Plangeber im Mehthodenband ausführlich dargelegt - s. angegebene Bezüge. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit hält der Plangeber daran fest, grundlegende das WSG betreffende Aussagen vorab zusammenfassend darzustellen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.5 E 2.1.2.3.20
Z1338 ID 21489 (2 - 27/30)		Der Abschnitt E 2.1.4.7.2 „Kleinteilige Potentialflächen" wurde in der Begründung zur 2. Offenlage komplett gestrichen und als entfallen gekennzeichnet. Ich bitte, den Gliederungspunkt zu streichen.	**Teilweise folgen** Das Kapitel E 2.1.4.7.2 „Kleinteilige Potentialflächen" wurde in der Begründung zur 2. Offenlage beibehalten, um die nachfolgenden Kapitelnummern nicht ändern zu müssen, da auf diese Kapitel zahlreiche Verweise in den Abwägungstexten zielen. In dem der Satzung beizufügenden Methodenband wird die Gliederung dann endgültig mit Streichung dieses Kapitels angepasst werden.	
Z1339 ID 21490 (2 - 28/30)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	5.3 Redaktionelle Hinweise zu den Gebietsblättern Auf dem Gebietsblatt PE 3 Hohenhameln der Anlage 2 ist eine - gemäß Begründung und Karte 5 - östliche Fläche des Vorranggebietes mit der Signatur „Rückplanung Altstandort entfällt" markiert. Im Band 1 (Ausschnitt Nr. 15) ist sie im Gegensatz mit der Signatur „Erweiterung" gekennzeichnet. Ich möchte Sie bitten, die Gebietsblätter auf Differenzen in der Darstellung zu prüfen und diese zu beseitigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die östliche Teilfläche wurde in der ersten Offenlage zurückgeplant. Zur zweiten Offenlage wurde diese Rückplanung wieder rückgängig gemacht. Insofern handelt es sich in Bezug auf die erste Offenlage um eine "Erweiterung". So ist es auch in der Legende der Karte dokumentiert.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
Z1340 ID 21491 (2 - 29/30)		Die im Gebietsblatt HE Ingeleben 01 verwendete Datengrundlage „Biodata 2015" ist nicht im Umweltbericht aufgeführt und sollte nachgetragen werden.	**Folgen** Es handelt sich an dieser Stelle um einen Tippfehler im Gebietsblatt. Korrekt muss die Quelle mit "Biodata 2014" benannt werden. Diese Quelle findet sich im Quellenverzeichnis. Der Fehler im Gebietsblatt wird korrigiert.	
Z1341 ID 21492 (2 - 30/30)		5.4 Digitale Planunterlagen Vorranggebiete Windenergienutzung Nicht jede in den Gebietsblättern aufgeführte Fläche ist in den digitalen Planunterlagen enthalten. Zudem beinhalten sie Flächendarstellungen aus der 1. Offenlage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die auf der Internetseite des Regionalverbandes angebotenen digitalen Planunterlagen (Geodaten, ESRI-Shapefiles) beinhalten die Gesamtkulisse der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung im Verbandsgebiet. Der Datensatz umfasst insofern auch die Vorranggebiete Windenergienutzung, die keine Modifikationen erfahren haben und somit nicht Gegenstand der 2. Offenlage geworden sind. Entfallende Potenzialflächen, die nicht als Vorranggebiete festgelegt werden sollen, sind in den Daten nicht enthalten.	
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
Z1342 ID 31790 (3 - 1/12)		Mit Schreiben vom 13.08.2018 haben Sie mich über das eingeleitete 3. Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 - 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung (RROP 2008 - 1. Änd.) informiert und mir die Möglichkeit gegeben, zu den entsprechenden Entwurfsunterlagen, auch im Rahmen meiner beratenden Funktion als genehmigende Behörde, Stellung zu nehmen. Für die Bearbeitung des Entwurfs Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen in Bezug auf die zu vertretenden Belange der obersten Landesbehörden sowie des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL BS). 1. Hinweise und Anregungen der obersten Landesbehörden 1.1 Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Die oberste Landesplanungsbehörde weist auf die in den vorhergehenden Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen zum RROP 2008- 1. Änd. hin. Die darin vertretenen Belange werden weiter aufrecht gehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 1301
Z1343 ID 31791 (3 - 2/12)		Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG sind RROP unverzüglich an Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) anzupassen. Mit der Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP durch Bekanntgabe der Planungsabsichten am 07.05.2018 kommt der Regionalverband Großraum Braunschweig dem Anpassungserfordernis an das LROP 2017 nach. Die oberste Landesplanungsbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einer Neuaufstellung alle Festlegungen des RROP Gegenstand des Verfahrens sind. Dies bedeutet, dass auch die im Rahmen dieser Änderung getroffenen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der geschilderte Sachverhalt ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS	
		Festlegungen zum Themenbereich Windenergie Bestandteil der Neuaufstellung sein müssen. Diese werden erneut Gegenstand des Beteiligungsverfahrens und auch der Abwägung sein.		
Z1344 ID 31792 (3 - 3/12)		1.2 Weitere oberste Landesbehörden Von den weiteren obersten Landesbehörden wurden keine Belange vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1345 ID 31793 (3 - 4/12)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Hinweise und Anregungen des ArL BS Für das ArL BS gebe ich als beratende und genehmigende obere Landesplanungsbehörde folgende Stellungnahme ab: Anmerkungen zu Anlage 2 zum Methodenband „Gebietsblätter“ Anhand des Gebietsblattes GF Meinersen Seershausen 01 ist die Änderung des Gebietszuschnittes nicht nachvollziehbar dargelegt. Die Karte 1, auf die unter Punkt 2.3 im neu eingefügten Satz verwiesen wird, gibt die Gebietsänderungen der Karte 5 nicht wieder. Das Gebietsblatt muss in sich stimmig sein und ist entsprechend zu überarbeiten.	**Nicht folgen** In Karte 1 werden im Gebietsblatt die Potenzialflächen dargestellt, die sich nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien ergeben. Diese Potenzialflächen werden im Gebietsblatt unter Berücksichtigung weiterer, insbesondere umweltbezogener Belange geprüft, ob ein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden kann. In der Regel ergibt sich nach dieser Prüfung eine kleinere Fläche für eine Vorranggebietsfestlegung als die ursprüngliche Potenzialfläche. In Karte 5 hingegen ist das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wie es sich zum jeweiligen Verfahrensschritt nach Abwägung ergab. Insofern sind die Darstellungen in den einzelnen Karten im Gebietsblatt in sich konsistent. Die angeregte Überarbeitung ist nicht notwendig.	
Z1346 ID 31794 (3 - 5/12)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Im Gebietsblatt HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung ist der Seite 2 zu entnehmen, dass 15 Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) in Betrieb sind. In der „Begründung und Methodenband" unter Punkt E 3.1.4.9 ist beschrieben, was unter Parzellenunschärfe verstanden wird: „Als Größenordnung für die Parzellenunschärfe werden i.d.R. 50 m im Plankonzept angenommen. In den Fällen, in denen jedoch die Vorranggebietsabgrenzung entlang von in der Topographie vorhandenen Zäsuren verlaufen, wie z.B. entlang von Straßen, ist dort die Grenze des Vorranggebietes eindeutig bestimmbar. Jenseits dieser Grenze belegene Anlagen werden vom Plangeber als nicht im Vorranggebiet befindlich angesehen.“ Nach Überprüfung der Karte 3 des Gebietsblattes fällt auf, dass die am östlichsten gelegene WEA außerhalb des VR WEN und zudem jenseits des in unmittelbarer Nähe befindlichen Weges liegt. Dieser Weg stellt in der Topographie eine eindeutige Zäsur dar. Auf die Parzellenunschärfe kann sich daher in diesem Fall nicht berufen werden. Somit ist die WEA nicht dem VR WEN zuzuordnen.	**Nicht folgen** Bei dem angesprochenen Weg handelt sich um einen für den Bau der Windenergieanlage notwendigen Erschließungsweg für die östlichste Windenergieanlage. Dieser Weg war zum Zeitpunkt als der Genehmigungsantrag für die Windenergieanlage gestellt worden ist, nicht vorhanden. Kartengrundlage ist die TK 1 : 50.000 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Stand 2004. Insofern war die Windenergieanlage unter Zugrundelegung der Parzellenunschärfe zulässig. Ein nachträglich gebauter Erschließungsweg kann daher nicht als Maßstab für die heutige Beurteilung der Parzellenunschärfe herangezogen werden. Die Windenergieanlage ist weiterhin dem Vorranggebiet Windenergienutzung zuzurechnen. Im Gebietsblatt ergibt sich kein Änderungsbedarf.	
Z1347 ID 31795 (3 - 6/12)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im Gebietsblatt PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung widersprechen sich die Angaben zur Anzahl der in Betrieb befindlichen WEA auf dem bestehenden VR WEN. Auf Seite 2 wird angegeben, dass 9 WEA in Betrieb sind, während in der Karte 3 auf Seite 12 insgesamt 10 WEA eingezeichnet sind. Das Gebietsblatt ist entsprechend der tatsächlichen Anzahl WEA zu korrigieren.	**Folgen** Das Gebietsblatt wird entsprechend angepasst.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS	
Z1348 ID 31796 (3 - 7/12)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Der Seite 2 des Gebietsblattes SZ Lesse SZ 2 Erweiterung ist zu entnehmen, dass 29 WEA im bestehenden VR WEN in Betrieb sind und eine nördlich von Lesse außerhalb gelegen ist. In der Karte 3 ist die betriebene Anlagenanzahl in dem Bestandsgebiet schwer nachvollziehbar. Die Angabe zu den betriebenen WEA ist im Gebietsblatt textlich oder kartographisch eindeutig darzulegen.	**Folgen** In den Gebietsblättern wird eine differenzierte Beschreibung der vorhandenen Windenergieanlagen vorgenommen.	
Z1349 ID 31797 (3 - 8/12)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Im Gebietsblatt WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung wird auf Seite 8, zweiter Absatz noch auf die veraltete Arbeitshilfe des NLT Bezug genommen. Der aktuelle Stand ist anzuwenden.	**Folgen** Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler beim Verweis auf das NLT-Papier, welcher zur Beschlussfassung korrigiert wird. Der Regionalverband wendet die Abstandsempfehlungen des NLT wie in Umweltbericht und Begründung/Methodenband ausgeführt jedoch ohnehin nicht pauschal an, sondern setzt sich lediglich abwägend mit diesen auseinander.	
Z1350 ID 31798 (3 - 9/12)		Allgemeine Hinweise Sie führen in den Gebietsblättern die Anzahl der Windenergieanlagen in den bestehenden VR WEN auf und stellen diese zudem kartographisch dar. Ich weise darauf hin, dass grundsätzlich in allen Gebietsblättern des RROP 2008 - 1. Änd. die Anzahl der betriebenen WEA in den VR WEN stimmig in Bezug auf die textliche und kartographische Darlegung sein müssen. Zudem sind die Kriterien der Parzellenunschärfe konsistent umzusetzen.	**Teilweise folgen** Bezüglich der Anzahl der in den VR WEN betriebenen WEA ist dem Einwand zu folgen. Die Kriterien der Parzellenunschärfe hingegen sind jedoch differenziert anzuwenden. Zunächst ist festzustellen, dass unter Heranziehung bestimmter Grenzen, wie z.B. durch Wege, die Kartengrundlage die der Zeichnerischen Darstellung des RROP zugrundeliegende Topgraphische Karte im Maßstab 1 : 50.000 (TK) maßgeblich ist. Weiterhin ist der Stand der TK zu beachten. Vielfach liegt die Beurteilung der Parzellenunschärfe mehr als 10 Jahre zurück, wo bestimmte Infrastrukturelemente noch gar nicht vorhanden waren. Insofern können neu hinzugetretene Infrastrukturelemente in einer neueren TK nicht zu einer anderen Beurteilung der Parzellenunschärfe führen, wie am Beispiel des VR WEN HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung in einem vorangehenden Belang gezeigt wurde. Vor diesem Hintergrund wird die Zugehörigkeit der Windenergieanlagen zum Vorranggebiet Windenergienutzung in den Gebietsblättern geprüft.	
Z1351 ID 31799 (3 - 10/12)		Im Umweltbericht unter Punkt 2.2.1 „Umweltbelange in der Potenzialflächenanalyse" wird auf S. 42 auf die Berücksichtigung des Artenschutzes eingegangen: „Im gesamträumlichen Planungskonzept (vgl. Tab. 6) wird der Artenschutz jedoch indirekt berücksichtigt, indem EU-Vogelschutzgebiete ein hartes Ausschlusskriterium bilden, FFH-Gebiete ein hartes Ausschlusskriterium bilden (…)". Diese Aussage ist fehlerhaft. Natura 2000-Gebiete zählen laut den Planunterlagen zu den weichen Tabukriterien.	**Folgen** Der Hinweis ist korrekt. Es handelt sich um einen planungshistorisch bedingten Fehler im Umweltbericht, der korrigiert wird.	
Z1352 ID 31800 (3 - 11/12)		Ihre dargelegte Methodik im RROP 2008 - 1. Änd. bzgl. bestehender VR WEN im Zusammenhang mit dem Artenschutz kann von der oberen Landesplanungsbehörde mitgetragen werden. Sie gehen in Ihrem Planungskonzept davon aus, dass auf den bestehenden VR WEN die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens der Windenergieanlagen geprüft wurden und sich daher die derzeitige Nutzung der Windenergie gegenüber dem Artenschutz durchgesetzt hat. Bei einem Repowering der Standorte muss die artenschutzrechtliche Situation neu bewertet werden. Die obere Landesplanungsbehörde weist darauf hin, dass nach § 8 (4) ROG die Durchführung der Raumordnungspläne in Bezug auf die Umweltauswirkungen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.01.01.02**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber ArL Amt für regionale Landesentwicklung BS		
		zu überwachen ist. Die Ergebnisse dieses Monitorings - u.a. auch zum Artenschutz - sind bei Ihrer Neuaufstellung des RROP für den Großraum Braunschweig entsprechend zu berücksichtigen.		
Z1353 ID 31801 (3 - 12/12)		Über die obere Landesplanungsbehörde im ArL BS wurden alle Dezernate im Amt beteiligt. Anregungen und Hinweise wurden im Rahmen dieser Beteiligung nicht vorgebracht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **04.03**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Z1354 ID 914 (1 - 1/1)		Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Unter bestimmten klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen, von sich ablösenden Eisstücken kann eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausgehen. Bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung fordert die Straßenbauverwaltung als Mindestabstand neuer Windenergieanlagen zu Straßen 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser). Dieses Maß ist das einzige, das von der Straßenbauverwaltung beurteilt und überprüft werden kann. Die Straßenbauverwaltung bezieht sich bei ihrer Forderung auf den Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 28.09.2012 (Nds. Ministerialblatt 2012, Liste der technischen Baubestimmungen, Fassung September 2012). Dort heißt es: Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5:1975-6 als ausreichend.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die dargelegten Sachverhalte sind dem Plangeber bekannt bzw. die Hinweise werden z. K. genommen. Auf die hierzu in der Begründung unter der jeweiligen Bezugs-ID gemachtenen Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.7 D 2.4.5
Beteiligtennummer **04.03**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Z1355 ID 22177 (2 - 1/4)		Sie haben mich mit Schreiben vom 18.03.2016 am Verfahren zur 1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung Ihres RROP2008 beteiligt. Im Folgenden erhalten Sie zu den von hier vorzubringen den Belangen, zum Straßenverkehr i.V.m der Windenergie, eine entsprechende Stellungnahme. Straßenverkehr Der Entwurf zur Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2015 liegt seit Ende März 2016 vor. Die Erarbeitung des BVWP endet mit dem Beschluss des Bundeskabinetts. Aus dem BVWP werden nachfolgend die Bedarfspläne der einzelnen Verkehrsträger entwickelt. Die Straßenbauprojekte, die im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft werden bzw. Planungsrecht erhalten, dürfen vom Land geplant werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1356 ID 22184 (2 - 2/4)		Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Im Windenergieerlass (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung, Ministerialblatt Nr. 7 vom 24.02.2016) und in der „Liste der technischen Baubestimmungen -Fassung Dezember 2014-“ Anlage 2.7.11 E (RdErl. d. MS v. 30.12.2014) heißt es zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut „Liste der technischen Baubestimmungen“ eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen. Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der „weichen Tabuzonen“ bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“. Die in den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen angegebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den „Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur	**Nicht folgen** Die von dem Einwender genannten ministeriellen Erlasse und NLT Schreiben sind dem Plangeber bekannt. Diese sind - aufgrund fehlender rechtlicher Außenwirkung - für den Plangeber nicht verbindlich. Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (s. angegebenen Bezug). Hinsichtlich der Abstände zu linienhaften Infrastruktureinrichtungen (u.a. Straßen) hat sich der Plangeber nach intensiver Prüfung dafür entschieden, diesem Sachverhalt im Rahmen des Planungskonzepts keiner näheren Prüfung zu unterziehen (Ausnahme: 50 ha Mindestgrößenkriterium) - hierzu s. angegebene Bezug. Aus der Stellungnahme ergeben sich hinsichtlich dieser Vorgehensweise keine neuen Gesichtspunkte. Die genannten Abstandsempfehlungen sind auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebene einer einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung zu unterziehen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen).	**s. Methodenband** D 2.2.7 E 2.2.3.2 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
		Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern. Die im Entwurf zur 1. Änderung des RROP bzgl. Windenergienutzung als Tabuzone gesamt beschriebenen Abstände von 40 m zu Bundesautobahnen und 20 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Weitere Angaben zu den Tabuzonen werden nicht gemacht, sondern es sollen die Pufferzonen zu einem Vorranggebiet Autobahn und Hauptverkehrsstraße jeweils in einer Einzelfallprüfung festgesetzt werden. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden.		
Z1357 ID 22189 (2 - 3/4)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Entsprechend der Zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung Ihres RROP sind Konflikte zwischen Bundesfernstraßen und WEA möglich, insbesondere bei dem Vorranggebiet Windenergienutzung im - Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Boldecker Land, Gebiet: Barwedel GF 7 Erweiterung (A 39), - Landkreis Peine, Gemeinde Hohenhameln, Gebiet: Mehrum PE 3 Erweiterung (B 65).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwendungsgeber weist auf mögliche Konflikte hin, ohne sie im Einzelnen zu benennen. Insofern ist eine Abwägung konkreter Belange nicht möglich. Für das Gebiet Mehrum PE 3 Erweiterung ist kein Konflikt aus hiesiger Sicht erkennbar, da die B 65 das Gebiet weder durchquert noch tangiert.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z1358 ID 22191 (2 - 4/4)		Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen kann außerhalb der Ortsdurchfahrten nicht in Aussicht gestellt werden.	**Allgemeine Erläuterung** Die bestehenden bzw. geplanten VR Windenergienutzung sind hinreichend über öffentliche Straßen bzw. das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz verkehrlich angebunden. Seitens des Einwenders werden keine (verkehrlichen) Belange vorgetragen, die erkennen lassen, dass eine Windenergienutzung in den Konzentrationszonen aufgrund einer nicht herstellbaren verkehrlichen Anbindung bzw. im Rahmen des Zulassungsverfahrens einzuholenden (Sonder-)Nutzungserlaubnis grundsätzlich nicht möglich ist. Der Sachverhalt der verkehrlichen Anbindung ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger und ggf. weiteren betroffenen Wegeeigentümern auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulasssungsebene einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen.	
Beteiligtennummer **04.03.01**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Gandersheim		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.01**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Gandersheim		
Z1359 ID 893 (1 - 1/3)		Die in unserem Zuständigkeitsbereich liegende BAB 7/39 sind in ihren unterschiedlichen Planungs- bzw. Bauphasen befindlichen Stadien zu berücksichtigen hier gilt meine Stellungnahme Az.: 2111/20303-121/2011 vom 30.01.2012 weiterhin.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1360 ID 894 (1 - 2/3)		Für die BAB 7 und BAB 39 ist § 9 FStrG (Bauverbotszone) einzuhalten. Darüber hinaus ist die Verfügung der NLStBV Az.: 2-24-22/31011 vom 10.03.2010 zugrunde zu legen, die aussagt, dass der Mindestabstand einer WEA 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zur Fahrbahn betragen soll.	**Nicht folgen** Auf die gesetzlichen Regelungen zu den Bauverbotszonen ist in dem Planungskonzept hingewiesen worden - s. angegebene Bezüge Methodenband Die in der Verfügung genannten Mindestabstände stellen Empfehlungen für die fachlich zuständigen Verkehrsbehörden dar und sind daher für den Plangeber nicht bindend - s. hierzu auch angegebenen Bezug Belang. Die regionalplanerische Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung stellt eine reine Flächen(angebots)planung dar und beinhaltet daher - mit Ausnahme der Ausschlusswirkung an anderer Stelle - weder standort- noch anlagenbezogene genehmigungsrechtlich relevante Sachverhalte. Von WEA gegenüber Verkehrsanlagen einzuhaltende Mindestabstände sind Gegenstand des (i.d.R.) immssionsschutzrechtlichen Zulasssungsverfahrens.	**s. Zeile(n)** 179 **s. Methodenband** E 2.1.1.2.14 E 3.1.4.6.1
Z1361 ID 896 (1 - 3/3)		Detailplanungen bitte ich mit mir zu gegebener Zeit abzustimmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die regionalplanerische Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung stellt eine reine Flächen(angebots)planung dar und beinhaltet daher - mit Ausnahme der Ausschlusswirkung an anderer Stelle - weder standort- noch anlagenbezogene genehmigungsrechtlich relevante Sachverhalte. Diese sind Gegenstand des (i.d.R.) immssionsschutzrechtlichen Zulasssungsverfahrens.	
Beteiligtennummer **04.03.01**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Gandersheim		
Z1362 ID 22372 (2 - 1/5)		Der anliegenden Stellungnahme des zGB Hannover schließe ich mich an, insbesondere verweise ich auf mögliche Konflikte mit WEA entlang der BAB 7 und BAB 39, die zu vermeiden sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 1357 **s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z1363 ID 22368 (2 - 2/5)		Sie haben mich mit Schreiben vom 18.03.2016 am Verfahren zur 1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung Ihres RROP2008 beteiligt. Im Folgenden erhalten Sie zu den von hier vorzubringen den Belangen, zum Straßenverkehr i.V.m der Windenergie, eine entsprechende Stellungnahme. Straßenverkehr		**s. Zeile(n)** 1355

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.01**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Gandersheim		
		Der Entwurf zur Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2015 liegt seit Ende März 2016 vor. Die Erarbeitung des BVWP endet mit dem Beschluss des Bundeskabinetts. Aus dem BVWP werden nachfolgend die Bedarfspläne der einzelnen Verkehrsträger entwickelt. Die Straßenbauprojekte, die im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft werden bzw. Planungsrecht erhalten, dürfen vom Land geplant werden.		
Z1364 ID 22369 (2 - 3/5)		Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Im Windenergieerlass (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung, Ministerialblatt Nr. 7 vom 24.02.2016) und in der „Liste der technischen Baubestimmungen -Fassung Dezember 2014-“ Anlage 2.7.11 E (RdErl. d. MS v. 30.12.2014) heißt es zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhal-ten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut „Liste der technischen Baubestimmungen“ eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen. Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlun-gen für den Bereich der „weichen Tabuzonen“ bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“. Die in den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen angegebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den „Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen min-destens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern. Die im Entwurf zur 1. Änderung des RROP bzgl. Windenergienutzung als Tabuzone gesamt beschriebenen Abstände von 40 m zu Bundesautobahnen	**Nicht folgen** s. angegebenen Bezug auf Belang	**s. Zeile(n)** 1356

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.01**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Gandersheim		
		und 20 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Weitere Angaben zu den Tabuzonen werden nicht gemacht, sondern es sollen die Pufferzonen zu einem Vorranggebiet Autobahn und Hauptverkehrsstraße jeweils in einer Einzelfallprüfung festgesetzt werden. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden.		
Z1365 ID 22370 (2 - 4/5)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Entsprechend der Zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung Ihres RROP sind Konflikte zwischen Bundesfernstraßen und WEA möglich, insbesondere bei dem Vorranggebiet Windenergienutzung im - Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Boldecker Land, Gebiet: Barwedel GF 7 Erweiterung (A 39), - Landkreis Peine, Gemeinde Hohenhameln, Gebiet: Mehrum PE 3 Erweiterung (B 65).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 1357 **s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z1366 ID 22371 (2 - 5/5)		Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen kann außerhalb der Ortsdurchfahrten nicht in Aussicht gestellt werden.	**Allgemeine Erläuterung** Es wird auf die Ausführungen im angebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1358
Beteiligtennummer **04.03.02**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar		
Z1367 ID 898 (1 - 1/4)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Von den geplanten Änderungen bezüglich der Windenergienutzung sind die Bundesstraßen 6 (zwischen Haverlah und Klein Elbe, zwischen Goslar und Bad Harzburg und zwischen Anschlussstelle A 395 / B 6 und Landesgrenze Nds. I Sachsen- Anhalt), 82 (zwischen Beuchte und Schladen), 243 (zwischen Seesen und Bornhausen) und die Landesstraße 500 (zwischen Ostharingen und Ostlutter) betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.02**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar		
	WF Schladen-Werla Schladen 01 GS Seesen Bornhausen 01 GS Liebenburg Ostharingen 01			
Z1368 ID 899 (1 - 2/4)		Im "Band 2 - Begründung" wird auf die Abstandsregelungen von klassifizierten Straßen eingegangen. Hier ist nur die Bauverbotszone als Tabuzone für die Windenergienutzung aufgeführt. Weiterhin wird ausgeführt, dass zu Straßen ein Abstand der der Kipphöhe der jeweiligen Anlage entspricht einzuhalten ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einhaltung erforderlicher Schutzabstände wird auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren verlagert (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands)	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z1369 ID 900 (1 - 3/4)		Entsprechend der "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Fassung März 2004) des Deutschen Instituts für Bautechnik ist ein Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einzuhalten. Bezogen auf die Musterwindenergieanlage ergibt sich somit ein Mindestabstand von den klassifizierten Straßen von 375 m.	**Nicht folgen** Der Plangeber trifft keine Aussagen zu Anforderungen an Mindestabstände oder Maximalhöhen von WEA. Diesbezügliche Festlegungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu treffen.	**s. Zeile(n)** 179
Z1370 ID 901 (1 - 4/4)		Ich bitte bei allen Gebietsausweisungen die Mindestabstände abhängig von der Anlagenhöhe zu berücksichtigen und im textlichen Teil auf die oben aufgeführte Richtlinie bzw. die entsprechende Berechnung hinzuweisen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 179
Beteiligtennummer **04.03.02**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar		
Z1371 ID 23256 (2 - 1/1)		Zu Ihrem Schreiben vom 18.03.2016 bezüglich der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 möchte ich Ihnen mitteilen, dass meine Stellungnahme vom 13.01.2014 für das jetzt von Ihnen eingeleitete Beteiligungsverfahren unverändert Gültigkeit hat.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Vom Einwender liegt eine Stellungnahme vom 14.01.2014 vor. Abwägung siehe angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 1367
Beteiligtennummer **04.03.02**		Datum der Stellungnahme **19.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar		
Z1372 ID 31430 (3 - 1/1)		Zu Ihrem Schreiben vom 12.01.2018 bezüglich der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 möchte ich Ihnen mitteilen, dass meine mit Schreiben vom 14.01.2014 übersandte Stellungnahme weiterhin Gültigkeit hat.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 1367

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.03**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover		
Z1373 ID 912 (1 - 1/2)		Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Autobahn A2, A39, A391, A392, A395 berührt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1374 ID 913 (1 - 2/2)		Ich kann der 1.Änderung des RROP im Grundsatz zustimmen, wenn die gesetzlich festgesetzten Bauverbotszonen der Autobahnen (vergl. Bundesfernstraßengesetz) und die Abstandsregeln aus den "Technischen Baubestimmungen" des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) zur Gefahr des Eisabwurfs in den dann folgenden Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen beachtet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **04.03.03**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover		
Z1375 ID 21732 (2 - 1/1)		Meiner Stellungnahme vom 24.01.2014 auf die 1 .Änderung des RROP 2008 des Großraums Braunschweig (Dateianhang) ist inhaltlich nichts hinzuzufügen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **04.03.04**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg		
Z1376 ID 902 (1 - 1/3)	GF Hankensbüttel Bokel 01	1. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen/Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Im Bereich der Landes- und Kreisstraßen gilt hierzu § 24 NStrG. Diese sich aufgrund der straßenrechtlichen Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Unter bestimmten klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen und durch sich ablösende Eisstücke kann eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausgehen. Daher ist im Hinblick auf die geplante ‚B 190n' die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in nicht besonders eisgefährdeten Regionen zu berücksichtigen. Dieser Mindestabstand zur Behebung der Gefahrensituation hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Hinsichtlich Mindestabstände und Eiswurf s. Bezugs-Belang.	**s. Zeile(n)** 179

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.04**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg		
		Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Fassung März 2004) als Empfehlung ausgesprochen.		
Z1377 ID 905 (1 - 2/3)	GF Hankensbüttel Bokel 01	2. Ferner weisen wir darauf hin, dass die abgestimmte und linienbestimmte Trasse der ‚B 190n', welche im RROP 2008 aufgenommen ist und als Grundlage für die derzeitigen Betrachtungen bezüglich der Windenergienutzung dient, nicht mehr die einzig mögliche Linienführung im Bereich Bokel darstellt. Die laufenden Detailplanungen des Straßenentwurfes betrachten eine weitere Linienführung, die im Bereich Bokel nördlicher als die linienbestimmte Trasse verläuft und erst nordöstlich von Bokel wieder in die bekannte Trasse einbindet. Diese alternative Linienführung, welche sich derzeit noch im Vergleich zur linienbestimmte Trasse befindet, ist in den als Anlage beigefügten Übersichtslageplänen dargestellt. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage über das Ergebnis des Variantenvergleiches getätigt werden kann, bitten wir auch diese Alternative mit in die Betrachtungen einzubeziehen. Sollten sich hinsichtlich der Planung der ‚A 39/ B 190n' weitere Fragen ergeben, so wenden Sie sich bitte in unserem Hause an Frau [Name] /Herrn [Name].	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Laut Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 21.04.2016 wird die 2014 noch betrachtete Trasse nicht weiter verfolgt.	
Z1378 ID 907 (1 - 3/3)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg zu beteiligen.	**Folgen** Als Träger öffentlicher Belange wird der Einwendungsgeber / die Einwendungsgeberin grundsätzlich an den weiteren Verfahrensschritten beteiligt.	
Beteiligtennummer **04.03.04**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg		
Z1379 ID 21725 (2 - 1/2)	GF Hankensbüttel Bokel 01 GF Hankensbüttel Bokel 02	Zu den geänderten Teilen des Planentwurfes nehme ich wie folgt Stellung: Die am 10.01.2014 übersandte Stellungnahme halte ich insbesondere mit Bezug auf die genannten Abstände der Anlagen zur B 190n aufrecht.	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 1376
Z1380 ID 21726 (2 - 2/2)	GF Hankensbüttel Bokel 01 GF Hankensbüttel Bokel 02	Die 2014 noch betrachtete Variante der B 190n, die im Bereich Bokel nördlicher als die linienbestimmte Trasse verläuft, ist nicht weiter zu berücksichtigen. Bitte beteiligen Sie den Geschäftsbereich Lüneburg am weiteren Verfahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Als Träger öffentlicher Belange wird der Einwendungsgeber / die Einwendungsgeberin grundsätzlich an den weiteren Verfahrensschritten beteiligt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.05.01**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Wolfenbüttel - Sachgebiet Luftverkehr		
Z1381 ID 1530 (1 - 1/5)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	1. Sauingen SZ 1 Erweiterung Die Belange des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte sind betroffen, da sich die südliche neue Vorrangsfläche teilweise innerhalb der Abstandsflächen zur veröffentlichten Platzrunde befindet. Nach Ziffer 6 der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflug betrieb" vom 03.08.2012 (Bundesanzeiger v. 24.08.2012, Nfl I - 92/13) sollen im Bereich der Platzrunde einschließlich der Mindestabstände von 850 m allgemein (inkl. Kurventeilen) bzw. 400 m im Gegenanflug keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Eine WEA wäre ein solches Hindernis. Ich füge eine Karte mit der eingezeichneten Platzrunde (schwarz) und den ansprechenden Abstandsflächen (lila) als Anlage bei. Der Karte ist zu entnehmen, dass ein Teil der südlichen Vorranggebietserweiterung (nördlich der A 39-Anschlussstelle Salzgitter-Lebenstedt) nicht die von mir zu fordernden Abstände von 400 m einhält. Ich fordere Sie deshalb auf, diesen Abstand zu gewährleisten und insoweit eine Erweiterung des Vorranggebietes nicht vorzunehmen.	**Folgen** Die den Verkehrslandeplatz SZ-Drütte betreffenden luftverkehrsrechtlichen Belange finden im Rahmen des Planungskonzepts Berücksichtigung. Die veröffentlichte Platzrunde nebst Abstandsflächen (800 bzw. 450 m) ist als weiches Ausschlusskriterium eingestuft worden. Die Grundlage für die Ausschlussflächen stellen die vom Einwender auf Anfrage hierzu überrmittelten Informationen dar.	
Z1382 ID 1531 (1 - 2/5)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Hinsichtlich der neuen Vorrangfläche westlich von Üfingen bestehen meinerseits keine Einwände, da sich diese Fläche außerhalb der Platzrunde befindet und die genannten Mindestabstände eingehalten werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1383 ID 1532 (1 - 3/5)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Eine Verlegung der Platzrunde ist meinerseits und seitens des [Vereinsname] nicht mehr beabsichtigt, da dies von den zu beteiligenden Kommunen (Stadt Salzgitter, Landkreis Wolfenbüttel, Stadt Wolfenbüttel, Samtgemeinde Oderwald) nicht unterstützt wird bzw. die Kommunen bereits in Vorgesprächen vehement von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens abgeraten haben. Eine begründete Aussicht auf Realisierung einer Platzrundenverlegung ist daher aus meiner Sicht nicht gegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 17
Z1384 ID 1533 (1 - 4/5)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	2. VR Industrielle Anlage Salzgitter I Beide von Ihnen vorgeschlagenen Teilflächen befinden sich innerhalb der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte. Unter Verweis auf meine vorhergehenden Ausführungen zu 1. bitte ich auch hier von den Planungen abzusehen. Die südliche neue Vorrangfläche befindet sich zudem in direkter Nähe des Verkehrslandeplatzes bzw. der dortigen Start- und Landebahn. Aufgrund dessen wird von mir ein erheblich erhöhtes Gefährdungspotential für den	**Folgen** In dem Bereich der Stadt Salzgitter, der im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig als "Vorranggebiet industrielle Anlagen" festgelegt worden ist und größtenteils von der Platzrunde überlagert wird, soll ausnahmsweise eine Windenergienutzung möglich sein, sofern dies mit den luftverkehrsrechtlichen und städtebaulichen Belangen vereinbar ist. Ein entsprechender Plansatz ist in der Beschreibenden Darstellung des RROP aufgenommen worden. Die ursprünglich im Programmentwurf 2013 für diesen Bereich vorgesehene Festlegung eines Eignungsgebiets Windenergienutzung wird seitens der Plangebers nicht weiter verfolgt.	**s. Methodenband** E 4.4.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.05.01**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Wolfenbüttel - Sachgebiet Luftverkehr		
		Flugverkehr festgestellt. Nach Ziffer 5.3 der bereits zitierten Grundsätze ist eine sog. Horizontalfläche um die An- und Abflugflächen hindernisfrei zu halten. Die Horizontalfläche soll in 45 m Höhe 2 Halbkreise mit den Radius von jeweils 2.000 m, bezogen auf den Bezugspunkt des Landeplatzes, umfassen. Folglich sind Planungen von WEA im Bereich der Horizontalfläche von mir ebenfalls aus Gründen der Flugsicherheit abzulehnen. Auch eine vollständige Aufhebung der Platzrunde (ohne sie durch eine neue Runde zu ersetzen) würde deshalb keine Änderung in der Beurteilung der Frage der Flugsicherheit in Bezug auf die Vorrangflächen auf dem Gelände der [Firmenname] herbeiführen.		
Z1385 ID 1534 (1 - 5/5)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	3. Remlingen WF 10 Erweiterung Die Belange des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Uehrde sind teilweise betroffen, da sich der westliche Queranflug der veröffentlichten Platzrunde in der Nähe der Erweiterung des Vorranggebietes befindet. Ich verweise weiter auf den beiliegenden Lageplan der Platzrunde. Gemäß Ziffer 6 der o. a. Grundsätze wäre hier ein Mindestabstand von 850 m einzuhaltenden. Nach meinen ersten Feststellungen mithilfe von Google Earth dürfte der Abstand der Flächenerweiterung aber nur ca. 500-600 m betragen. Ich bitte folglich, Ihre Planungsabsichten entsprechend zu verändern und einen Mindestabstand von 850 m zu gewährleisten. Ich rege an, die Vorrangsgebietserweiterung auf die Flächen nördlich der jetzt schon bestehenden, dem Landeplatz am nächsten kommenden WEA zu begrenzen.	**Folgen** Die den Sonderlandeplatz Uehrde betreffenden luftverkehrsrechtlichen Belange finden im Rahmen des Planungskonzepts Berücksichtigung. Sowohl die innerhalb der veröffentlichten Platzrunde nebst Abstandsflächen (800 bzw. 450 m) sowie die An- und Abflugbereiche sind als weiches Ausschlusskriterium eingestuft worden. Die Grundlage für die Ausschlussflächen stellen die vom Einwender auf Anfrage hierzu übermittelten Informationen dar.	**s. Zeile(n)** 1395
Beteiligtennummer **04.03.05.01**		Datum der Stellungnahme **12.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Wolfenbüttel - Sachgebiet Luftverkehr		
Z1386 ID 12497 (2 - 1/3)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Auf meine Stellungnahme vom 16.01.2014 übersende ich anbei die Erklärung des [Vereinsname] vom 04.02.2014 in Kopie. Danach verzichtet der [Vereinsname] auf den Weiterbetrieb des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte und die Rechte aus der luftrechtlichen Genehmigung der [Name] vom 04.09.1995, sobald die [Firmenname] oder ein entsprechendes Tochterunternehmen konkrete Bauanträge oder Bauvoranfragen zur Errichtung von Windenergieanlagen auf deren Betriebsgelände stellt und ich die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG wegen des Betriebs des Landeplatzes verweigern müsste. Unter Berücksichtigung dieser verbindlichen Erklärung nehme ich meine mit o. a. Stellungnahme geäußerten Bedenken gegen die Ausweisung von Windvorrangflächen auf dem Betriebsgelände der [Firmenname] zurück.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene Eignungsgebiet Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter entfällt (siehe Gebietsblatt). Wegen der intensiven Vorprägung durch industrielle Anlagen einerseits und der umfangreichen vorhandenen Flächenreserven andererseits soll aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für das Vorranggebiet industrielle Anlagen Salzgitter eine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 ROG vom Ziel der Ausschlusswirkung festgelegt, so dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den nachfolgenden Ebenen gesteuert werden kann (siehe Methodenband).	**s. Methodenband** E 4.4.2 **s. Gebietsblatt** SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.05.01**		Datum der Stellungnahme **12.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Wolfenbüttel - Sachgebiet Luftverkehr		
			Die vom Einwender übergebene Erklärung führt dazu, dass die Windenergienutzung in Teilen des Vorranggebietes industrielle Anlagen Salzgitter ermöglicht wird. Darüber hinaus hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel im weiteren Verlauf des Verfahrens darauf hingewiesen, dass auch innerhalb der festgesetzten Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte eine Windenergienutzung nicht generell ausgeschlossen ist. Aufgrund der atypischen Größe und Lage der Platzrunde ist eine einzelfallbezogene Prüfung der Standorte von WEA vorzunehmen. Insofern stehen luftverkehrsrechtliche Bestimmungen der beabsichtigten Ausnahme hier nicht entgegen.	
Z1387 ID 12498 (2 - 2/3)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Meine Bedenken in Bezug auf die weiter nördlich gelegene Teilfläche, die aktuell von der [Firmenname] genutzt wird, erhalte ich aufrecht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 4.4.2 **s. Gebietsblatt** SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I
Z1388 ID 12499 (2 - 3/3)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Ich habe außerdem die [Firmenname] mit dem ebenfalls beigefügten Schreiben vom gleichen Tage über die Erklärung des [Vereinsname] unterrichtet und gebeten, die dortige Stellungnahme vom 20.12.2013 unter Beachtung der Erklärung zu überdenken. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **04.03.05.01**		Datum der Stellungnahme **21.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Wolfenbüttel - Sachgebiet Luftverkehr		
Z1389 ID 908 (3 - 1/4)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Auf meine Mitteilung vom 12.02.14 übersende ich beigefügt die ergänzende Stellungnahme der [Firmenname] vom 20.02.14.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z1390 ID 909 (3 - 2/4)		Ich weise meinerseits nochmals darauf hin, dass sich meine geänderte Stellungnahme vom 12.02.14 nur auf das Betriebsgelände der [Firmenname] bezieht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1391 ID 910 (3 - 3/4)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Meine mit Schreiben vom 16.01.14 geäußerten Einwände hinsichtlich "Sauingen SZ 1 Erweiterung" werden aufrechterhalten. Gleiches gilt für "VR Industrielle Anlage SZ 1" bezüglich der nördlichen Teilfläche, die von der [Firmenname] genutzt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Ausführungen zu den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1381 1384

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.05.01**		Datum der Stellungnahme **21.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Wolfenbüttel - Sachgebiet Luftverkehr		
Z1392 ID 911 (3 - 4/4)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Die Verzichtserklärung des [Vereinsname] bezieht sich nur auf die von der [Firmenname] genutzten Flächen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **04.03.05.01**		Datum der Stellungnahme **16.10.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Wolfenbüttel - Sachgebiet Luftverkehr		
Z1393 ID 31355 (4 - 1/1)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Es bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die Ausweisung der o. a. Fläche als Windvorranggebiet. Herr [Name] ist „lediglich" im Besitz einer Außenstart- und -landeerlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG vom 10.01.12. Diese Erlaubnis begründet keinen bestandswürdigen Schutz im Interesse der zivilen Luftfahrt. Folglich ist von mir auch kein bestandswürdiges Interesse im Rahmen des geltend gemacht worden. Die o. a. Erlaubnis wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet bis zum 31.01.16 erteilt. Die Inanspruchnahme des Widerrufsvorbehalts käme insbesondere dann zum Tragen, wenn die Fortsetzung des Flugbetriebs zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen würde. Das wäre aus meiner Sicht spätestens dann der Fall, wenn in dem fraglichen Gebiet tatsächlich eine oder mehrere Windenergieanlagen errichtet werden sollen bzw. dieses verbindlich bevorsteht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Luftverkehrliche Belange stehen damit einer Erweiterung des Vorranggebiets nicht entgegen.	
Beteiligtennummer **04.03.05.01**		Datum der Stellungnahme **29.06.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Wolfenbüttel - Sachgebiet Luftverkehr		
Z1394 ID 13345 (5 - 1/2)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	[Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:] die [Firmenname] hat mir bereits eine Antwort zukommen lassen. Ich schließe mich den dortigen Ausführungen an. Ich denke, die Frage des Abstandes bzw. dessen zeichnerische Darstellung ist damit grundsätzlich abschließend geklärt. In Bezug auf die bestehende Platzrunde SZ-Drütte lässt sich das leider nicht so eindeutig sagen; es ist aus meiner Sicht aber unstreitig, dass sich die Vorrangflächen „Sauingen SZ 1“ im Bereich des Gegenanfluges befinden u. daher insoweit ein Abstand von 400 m zu berücksichtigen wäre. [dazu die [Firmenname]:]	**Folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.05.01**		Datum der Stellungnahme **29.06.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Wolfenbüttel - Sachgebiet Luftverkehr		
		Zum VLP Salzgitter-Drütte: Hier können wir nur auf unser Mail vom 06.02.2013 verweisen, in dem wir unsere generellen Bedenken zur Platzrundenführung zum Ausdruck gebracht haben. Da es im nördöstlichen Teil nicht eindeutig erkennbar erscheint, an welcher Stelle genau der Querabflug endet und der Gegenanflug beginnt, würde es aus unserer Sicht bei einer solchen Platzrundenführung schwierig sein, den Punkt 6 des NfL I 92/13 umzusetzen. Legt man die Standardplatzrunde mit der oben angeführten Skizze zugrunde, müsste an dem Punkt, an dem die Kurvenführung vom Querabflug endet und in den Gegenanflug übergeht, die markante Kante (Sprung von 850 m auf nur 400 m) erkennbar sein.		
Z1395 ID 29175 (5 - 2/2)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Zum SLP (UL) Uehrde: In der uns zur Verfügung gestellten Platzrundenskizze gibt die blaue Linienführung die Umsetzung des Punkt 6 des NfL I 92/13 wieder. Dem Ansatz mit der roten Linie könnten wir nicht zustimmen.	**Folgen** Die Mindestabstände zur Platzrunde des Sonderlandeplatzes (Ultraleichtflieger) Uehrde werden entsprechend des Abstimmungsergebnisses bei der Ermittlung der Potenzialflächen berücksichtigt.	
Beteiligtennummer **04.03.05.01**		Datum der Stellungnahme **09.01.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Wolfenbüttel - Sachgebiet Luftverkehr		
Z1396 ID 29274 (6 - 1/1)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Hinsichtlich der luftrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf dem Gelände der [Firmenname] sind aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Salzgitter-Drütte folgende, grundsätzliche Aussagen zu treffen: 1. Gem. der NfL 92/13, Ziffer 6, sind WEA innerhalb von Platzrunden grundsätzlich unzulässig bzw. stellen eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs dar. Ferner ist nach außen zur Platzrunde ein Mindestabstand von 400 m im Gegenanflug u. 850 m zu allen anderen Bereichen der Platzrunde einzuhalten. 2. Hinsichtlich der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte ist aufgrund der atypischen Größe und Lage der Platzrunde jedoch eine einzelfallbezogene Prüfung der Standorte von WEA vorzunehmen. 3. Von daher ist abweichend vom Grundsatz nach der NfL 92/13 hier für zwei Standorte auf dem Gelände der [Firmenname] eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG erteilt worden. 4. Dabei wurde berücksichtigt, dass diese Standorte zwar innerhalb der Platzrunde liegen, aber im Innenbereich eine Entfernung von ca. 1.500 m zur Platzrunde aufweisen. Diese Entfernung in Kombination mit der Lage der Standorte und deren unmittelbare bauliche Umgebung auf dem Gelände der [Firmenname] haben uns in diesem Zusammenhang sachlich in die Lage versetzt, ausnahmsweise eine Gefahr für den Flugbetrieb auszuschließen und dem Bauvorhaben nach § 14 LuftVG zuzustimmen. 5. Für alle anderen Flugplätze i. S. von § 6 Abs. 1 LuftVG im Planungsraum des Zweckverbandes sind die unter 1. genannten Grundsätze ausnahmslos	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Methodenband** E 4.4.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.05.01**		Datum der Stellungnahme **09.01.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Wolfenbüttel - Sachgebiet Luftverkehr		
		anzuwenden. Die Planungen zu evtl. weiteren Anlagen befinden sich noch im Vorstadium, so dass dazu noch keine weiteren verbindlichen Aussagen möglich sind.		
Beteiligtennummer **04.03.05.01**		Datum der Stellungnahme **29.03.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Wolfenbüttel - Sachgebiet Luftverkehr		
Z1397 ID 31292 (7 - 1/1)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Sachgebiet Luftverkehr bestätigt die Platzrunden und die von Luftfahrthindernissen freizuhaltenden Abstandsbereiche für das Segelfluggelände „Am Salzgittersee“ und für den Sonderlandeplatz „Salzgitter-Schäferstuhl“. Hinsichtlich des Segelfluggeländes „Am Salzgittersee“ ist die geplante Erweiterungsfläche im Überschneidungsbereich mit der Abstandsfläche von einer Windenergienutzung auszunehmen.	**Folgen** Um eine Gefährdung des Flugverkehrs auszuschließen, wird die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung SZ 2 um den von Luftfahrthindernissen freizuhaltenden Abstandsbereich des Segelfluggeländes "Am Salzgittersee" reduziert.	
Beteiligtennummer **04.03.05.02**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Sachgebiet Fachplanungen Dritter Geschäftsbereich Wolfenbüttel		
Z1398 ID 1535 (1 - 1/4)		Anlagen: 1) Übersichtskarte BAB A 39 Lüneburg- Wolfsburg, 6. Abschnitt mit nds. Teil B 190n, M 1: 25.000 2) Übersichtskarte BAB A 39, Lüneburg- Wolfsburg, 7. Abschnitt, M 1: 25.000 3) Schreiben des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel vom 11.05.2010, Az.: 22/31231-A39/7 4) Schreiben des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel vom 13.09.2011, Az.: 22/31231-A39/7 5) 1 CD mit Shape- Dateien Hinsichtlich Ihres o.g. Schreibens zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung werden in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel folgende Belange vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1399 ID 1536 (1 - 2/4)		Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Im Bereich von Landesstraßen gilt hierzu der § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Diese per Gesetz sich ergebenen Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Unter bestimmten klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen und durch sich ablösende Eisstücke kann eine Gefährdung der Verkehrssicherheit erfolgen. Auflagen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die sich aus dem FStrG und dem NStrG ergebenden Anbauverbote und Anbaubeschränkungen sind bekannt und in dem Planungskonzept berücksichtigt worden, hierzu s. a. angegebenen Bezug Methodenband. Das sich möglicherweise aus Eiswurf ergebende Gefährdungspotenzial ist auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebene einer einzelfallbezogenen Überprüfung zu unterziehen, hierzu s. a. Bezug Methodenband.	**s. Methodenband** D 2.2.7 D 2.4.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.05.02**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Sachgebiet Fachplanungen Dritter Geschäftsbereich Wolfenbüttel		
		und Bedingungen an die Errichtung von Windenergieanlagen, wie z. Bsp. Rotorblattheizungen, Abschaltungen oder regelmäßige Prüf- und Wartungsintervalle können allerdings von der Straßenbauverwaltung nicht überprüft oder mit Sanktionen belegt werden. Aus den vorgenannten Gründen widerspreche ich Ihren Ausführungen im Abschnitt 2.4.5 Anforderung an Straßenrecht.		
Z1400 ID 1537 (1 - 3/4)		Zur Abwehr des Gefährdungspotentials hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheit für Turm und Gründung" eine Forderung ausgesprochen, einen Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5;1975-06, Abschnitt 6 einzuhalten. Hiermit widerspreche ich Ihren Öffnungsklauseln zu Ausnahmen von den aufgeführten Sicherheitsabständen von Windenergieanlagen im Band 2 - Begründungen im Abschnitt 2.2.7 Die Technischen Baubestimmungen enthält auch Hinweise zur Anwendung. Danach sind Abstände wegen Gefahr des Eisabwurfes unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen einzuhalten, soweit die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Die Regelungen sind allgemein verbindlich. In diesem Zusammenhang bitte ich die Flächen von Bundes- und Landesstraßen und andere Straßenplanungen des Geschäftsbereich Wolfenbüttel mit der Bauverbotszone und dem Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) der Abwägung zu entziehen und als harte Tabuzone einzuordnen.	**Nicht folgen** Es wird auf die unter dem Bezugs-Belang gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 179
Z1401 ID 1540 (1 - 4/4)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Darüber hinaus bitte ich zu beachten, dass der Windpark Boldecker Land (GF 7) der von der landesplanarisch festgestellten Trasse des Neubaus der A 39 Lüneburg- Wolfsburg durchquert wird. Um den Ausführungen der landesplanerisch Feststellung nachzukommen, wurde die Trasse optimiert. Das Ergebnis wurde dem Zweckverband Großraum Braunschweig und den anderen Trägern öffentlicher Belange 2009 vorgestellt. Daraufhin wurde umfangreicher Schriftwechsel geführt (auszugsweise dazu Anlage 3 und 4), und in etlichen Besprechungen der Themenkomplex erörtert. Ihre raumordnerischen Vorbehalte konnten soweit ausgeräumt werden. Ich bitte daher die nunmehr aktuell vorliegende Trassenführung mit in das RROP aufzunehmen und darzustellen. Gleiches gilt natürlich auch für alle anderen geplanten Trassen des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel. Hierzu verweise ich auf die erste Stellungnahme vom 11.05.2011. Sollten sich hinsichtlich der Planung der A 39 weitere Fragen ergeben, so wenden Sie sich bitte an Herrn [Name].	**Nicht folgen** Gegenstand der vorliegenden 1. Änderung des RROP ist ausschließlich das Thema Windenergienutzung. Die Änderung anderer Themen, wie hier gewünscht die Anpassung des Trassenverlaufs der A 39 gem. landesplanerischer Feststellung, kann erst im Rahmen der Gesamtfortschreibung des RROP nachgekommen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.03.05.02**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Sachgebiet Fachplanungen Dritter Geschäftsbereich Wolfenbüttel		
Z1402 ID 21849 (2 - 1/2)		Hinsichtlich Ihres o.g. Schreibens zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung in der 2. Offenlage werden in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel folgende Belange vorgetragen. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Im Bereich von Landesstraßen gilt hierzu der § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Diese per Gesetz sich ergebenen Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Unter bestimmten klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen und durch sich ablösende Eisstücke kann eine Gefährdung der Verkehrssicherheit erfolgen. Auflagen und Bedingungen an die Errichtung von Windenergieanlagen, wie z. Bsp. Rotorblattheizungen, Abschaltungen oder regelmäßige Prüf- und Wartungsintervalle können allerdings von der Straßenbauverwaltung nicht überprüft oder mit Sanktionen belegt werden. Aus den vorgenannten Gründen widerspreche ich Ihren Ausführungen im Abschnitt 2.4.5 Anforderung an Straßenrecht. Für die Bewertung der Gefahr durch Eisabwurf sind bei Windenergieanlagen mit drehenden Rotor gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des MU, des ML, des MS, des MW und des MI vom 24.02.2016 (MU-52-29211/1/300, Nds. MBL Nr. 7/2016 bei Planung und Genehmigung von Windernergieanlagen an Land (Windenergieerlass) ein Mindestabstand in Metern von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen (jeweils äußeren Fahrbahnrand) einzuhalten. Demnach sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs die Abstände gemäß Windernergieerlass zu den Bundesautobahnen A 39 Bestand und geplanten Neubau der A 39, A 391, A392, A 395 und an den Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel einzuhalten.	**Nicht folgen** Dem Nds. Windenergierlass sind hinsichtlich der Gefahren durch Eiswurf keine verbindlichen Vorgaben bezüglich Mindestabstand zu Straßen zu entnehmen. In dem Erlass wird unter Ziffer 3.4.4.3 lediglich ausgeführt, dass Abstände größer als 1,5 x(Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend gelten. Darüber hinaus wird ausdrücklich betont, dass diese Abstände unterschritten werden können, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung) - s. hierzu auch angegebenen Bezug. Eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Bei den heute marktgängigen WEA sind i.d.R. die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des einforderten Mindestabstandes (1,5-fache der Anlagenhöhe) geben. Die Ausführungen in Kap. D 2.4.5 werden daher unverändert beibehalten.	**s. Methodenband** D 2.2.7 D 2.4.5
Z1403 ID 21850 (2 - 2/2)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Insbesondere verweise ich in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme vom 28.01.2014 bezüglich der im Satzungsentwurf befindliche Windparkfläche GF Boldecker Land Barwedel GF 7.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1401
Beteiligtennummer **04.04**		Datum der Stellungnahme **10.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Hauptsitz -		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.04**		Datum der Stellungnahme **10.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Hauptsitz -		
Z1404 ID 12655 (1 - 1/6)		Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Auf Seite 14 des Umweltberichts wird fachlich richtig festgestellt, dass bezüglich des Schutzgutes Boden der „Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere von Böden mit besonders ausgeprägten Funktionen“ zu berücksichtigen ist. Neben allgemeinen Informationen zur Bodenbeschaffenheit finden sich auf unserem Kartenserver unter (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) unter Bodenkunde > Bodenkundliche und landwirtschaftliche Auswertungskarten und im Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ Auswertungen zu Böden mit hoher Funktionserfüllung im landesweiten Vergleich. Der Leitfaden ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als download im Internet eingestellt (unter Produkte/Projekte>Publikationen>GeoBerichte). Böden mit einer besonders hohen Funktionserfüllung in Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen, gelten als besonders schutzwürdig. Dazu gehören - Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), - Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, - Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, - seltene Böden. Diese Böden sollten im Zuge der 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 berücksichtigt werden. Für eine differenzierte Darstellung und Bewertungen der Eigenschaften und Funktionen der Böden ist darüber hinaus die Durchführung einer zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung für das Gebiet des Großraums zu empfehlen. Hinweise, wie auf der Grundlage von flächendeckend in Niedersachsen vorliegenden Daten und im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS® verfügbaren Auswertungsmethoden eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung auf regionaler Ebene durchgeführt und kartographisch umgesetzt werden kann, finden Sie in Heft 26 der Publikationsreihe GeoBerichte (als Download unter Produkte/Projekte > Publikationen > GeoBerichte).	**Nicht folgen** Wie im Umweltbericht ausgeführt, beanspruchen WEA nur sehr geringe Bodenflächen. Die Bodenbeschaffenheit variiert überdies in der Regel sehr kleinräumig. Besonders schützenswerte Böden können daher im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Zudem konzentriert sich die Planung ausschließlich auf anthropogen berits überformte, intensiv landwirtschafltich genutzte Böden. Das Schutzgut Boden ist somit auf Ebene der Regionalplanung was die Standortentscheidung angeht nicht abwägungsrelevant. Gleichwohl werden im Umweltbericht die zu erwartenden Gesamtflächen der Bodeninanspruchnahme im Zuge der summarischen Prüfung ermittelt und berichtet.	
Z1405 ID 12656 (1 - 2/6)		Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ100) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die genannten Kartengrundlagen sind im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung berücksichtigt worden. Weiterhin sind sie im immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.04**		Datum der Stellungnahme **10.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Hauptsitz -		
		darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunterlagen zu den Themen „Geologie und Boden“, „Hochwassergefährdung“ (GHK50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie“ (IGK50) zur Verfügung stehen. Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail-Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im NIBIS® KARTENSERVER des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de).		
Z1406 ID 917 (1 - 3/6)		Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Planbereichen Betriebseinrichtungen nachfolgende Unternehmen befinden: [6 Firmennamen], [6 Adressen] Ich bitte Sie daher, sich mit dem vorgenannten Betrieben in Verbindung zu setzen, damit Ihnen bei Betroffenheit die genaue Lage der Betriebseinrichtung und die zu beachtenden Schutzvorkehrungen mitgeteilt werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die aufgeführten Unternehmen sind beteiligt bzw. noch nachträglich (Gasunie) beteiligt worden.	
Z1407 ID 918 (1 - 4/6)	HE Grasleben Rennau 01	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Clausthal wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das geplante Gebiet „Rennau 01“ ist ein unter Bergaufsicht stehender Betrieb, das Unternehmen [Firmenname], betroffen. Der westliche Teil des Plangebietes liegt auf einer Fläche die mit Planfeststellungsbeschluss zum Abbau der Langen Linie aus 2006 als Fläche für die Abraumablagerung vorgesehen ist. Diese Fläche ist von anderer Nutzung freizuhalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Mit Schreiben vom 23.08.2016 hat der Einwender dem Regionalverband mitgeteilt, dass durch die zwischenzeitliche Planänderung vom 23.06.2016 ein Teil der im Planfeststellungsbeschluss „Quarzsandtagebau Lange Linie" für Aufforstung und Abraumablagerung vorgesehen Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen freigegeben worden ist. Wie oben dargelegt, entfällt die Potenzialfläche dennoch aus luftfahrtrechtlichen Gründen.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z1408 ID 919 (1 - 5/6)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Das geplante Gebiet „HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung“ liegt teilweise auf Flächen die noch der Bergaufsicht unterliegen ([Firmenname]). Eine Folgenutzung dieser Flächen ist erst nach Beendigung der Bergaufsicht möglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird ein entsprechender Hinweis im Gebietsblatt aufgenommen. Diese Flächen sind im Rahmen nachfolgender Planverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.04**		Datum der Stellungnahme **10.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Hauptsitz -		
Z1409 ID 920 (1 - 6/6)		Bei detaillierteren Planungen bitte ich das LBEG und das entsprechende Unternehmen erneut zu beteiligen.	**Folgen** Siehe die Abwägung zum vorstehenden Belang	**s. Zeile(n)** 1408
Beteiligtennummer **04.04**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Hauptsitz -		
Z1410 ID 22034 (2 - 1/7)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Westlich Oelerse (Landkreis Peine) ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung (PE Edemissen Oelerse PE 1) geplant. Südlich der Landesstrasse (L387) befindet sich ein Rohstoffsicherungsgebiet von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung (3626 S/28), in dem Sandabbau stattfindet. Der ZGB hat dort in seinem RROP ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung (PE-Ede-11) ausgewiesen. Östlich dieses Vorbehaltsgebietes hat die Gemeinde Edemissen in ihrem Flächennutzungsplan (9. Änderung) eine Fläche für Rohstoffgewinnung festgesetzt. Diese Fläche überschneidet sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung, dagegen haben wir Bedenken. In diesem Bereich sollte keine Vorrangausweisung für Windenergie vorgenommen werden, um die mittel- und langfristige Sicherung des Sandabbaus zu gewährleisten.	**Folgen** Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edemissen dargestellte Fläche für Rohstoffgewinnung wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Die mit dem Regionalverband abgestimmte Bodenabbaukonzeption der Gemeinde wird in gleicher Weise wie Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als Ausschlusskriterium gewichtet.	
Z1411 ID 22036 (2 - 2/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Vergrößerung der Potenzialfläche „Schladen 01 A" nach Süden in das bestehende Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung (Rohstoffsicherungsgebiet 4029 KS/4). Wie bereits in der Begründung Kap. E 1.1.2.3.14 und in mehreren Stellungnahmen unseres Hauses an den ZGB (zuletzt im April 2015) ausgeführt, sind an dieser Stelle abbauwürdige Sande vorhanden. Im Rohstoffsicherungsgebiet 4029 KS/4 erreichen die Sande und Kiese nach den vorhandenen Bohrdaten flächendeckend Mächtigkeiten zwischen 3,0 und 10,8 Metern. Innerhalb der nutzbaren Schichten überwiegen Kiese aller Körnungen mit wechselnden Sand- und Schluffanteilen. Bohrungen mit überwiegend nicht nutzbaren Ton- oder Schluffablagerungen finden sich nur in einem Fall am südöstlichen Rand von 4029 KS/4. Eine vorrangige Nutzung Windkraft steht einem eventuellen Rohstoffabbau im Wege und entwerfet die langfristig ausgelegte Sicherung der Rohstoffe als „Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung". Wir widersprechen in diesem Zusammenhang Kap. E 1.1.2.3.14 der Begründung in den folgenden Punkten: • Nach eigenen Erhebungen des LBEG (zuletzt im Jahre 2015) wird im Bereich der Landkreise Wolfenbüttel und Goslar sowie der Stadt Salzgitter der jährliche Pro-Kopf-Bedarf an Kies und Sand nur zu maximal etwa 60% innerhalb der	**Nicht folgen** Der Plangeber hat in der Begründung ausführlich dargelegt (s. angegebenen Bezug), weshalb der nördliche Teilbereich des Rohstoffsicherungsgebietes 4029 KS/4, welches insgesamt in meinem RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt worden ist, und insofern lt. Plankonzept ein weiches Ausschlusskriterium darstellt, ausnahmeweise für eine Windenergienutzung in Frage kommen soll. Seitens des Einwenders werden keine neuen Sachverhalte dargelegt, die diese Vorgehensweise in Frage stellen. Auch handelt es sich um einen Einzelfall im gesamten Planungsraum. Insbesondere wird dabei seitens des Einwenders verkannt, dass die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung die Funktion einer langfristigen Rohstoffsicherung haben und demzufolge auch die Rohstoffgewinnung vorrangig in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung stattfinden soll. Auch stellt eine Windenergienutzung die langfristige Lagerstättenverfügbarkeit nicht in Frage, zumal die Lagerstätte erhalten bleibt und der Plangeber die Möglichkeit hat, die Windnutzung im Rahmen der turnusgemäß anstehenden Programmüberprüfungen bzw. daraus resultierenden -änderungen wieder rückgängig zu machen und anderweitigen Raumnutzungen soweit erforderlich Vorrang zu gewähren. Aufgrund der großflächigen rohstoffbezogenen Vorrang- und auch Vorbehaltsgebietsfestlegungen in dem betreffenden Teilraum ist nicht	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.14

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.04**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Hauptsitz -		
		o.g. Gebietskörperschaften selbst erzeugt. Es liegt also kein Überangebot an Kies und Sand vor. Weiterhin kommen nach unseren Erfahrungen wegen des hohen Flächendrucks lediglich ca. 30% der gesicherten Abbauflächen jemals zum Abbau. Eine weitere Uberplanung bestehender Vorbehaltsgebiete lehnen wir daher ab. • Die aktuellen Willensbekundungen der Grundstückseigentümer fußen lediglich auf aktuellen wirtschaftlichen Überlegungen und sollten nicht Grundlage einer langfristigen Rohstoffsicherung sein.	ansatzweise erkennbar - und wird auch seitens des Einwenders nicht dargelegt - weshalb durch eine kleinräumige Beanspruchung des Rohstoffsicherungsgebietes es zu einer mittel- oder längerfristigen Gefährdung der Rohstoffgewinnung in dem Teilraum kommen kann. Vor diesem Hintergrund hält der Plangeber an seinen Planungen fest.	
Z1412 ID 22038 (2 - 3/7)		Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsbereich befinden sich bergbauliche Einrichtungen sowie Erdgas- und Erdölleitungen. Es sind Sicherheitsabstände zu beachten. Diese bedürfen einer Einzelfallbetrachtung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Berücksichtigung von bergbaulichen Einrichtungen sowie von Erdgas- und Erdölleitungen kann in nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen. Soweit konkrete Hinweise auf solche Einrichtungen vorliegen, werden diese in den Gebietsblättern benannt.	
Z1413 ID 22039 (2 - 4/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01A PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme L68501-03-2013-0003 vom 16.04.2015, die immer noch Gültigkeit hat: „Auf Seite 14 des Umweltberichts wird fachlich richtig festgestellt, dass bezüglich des Schutzgutes Boden der „Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere von Böden mit besonders ausgeprägten Funktionen" zu berücksichtigen ist. Neben allgemeinen Informationen zur Bodenbeschaffenheit finden sich auf unserem Kartenserver unter (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) unter Bodenkunde > Bodenkundliche und landwirtschaftliche Auswertunyskarten und im Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren" Auswertungen zu Böden mit hoher Funktionserfüllung im landesweiten Vergleich. Der Leitfaden ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als download im Internet eingestellt (unter Produkte/Projekte>Publikationen>GeoBerichte). Böden mit einer besonders hohen Funktionserfüllung in Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen, gelten als besonders schutzwürdig. Dazu gehören • Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), • Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, • Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, • seltene Böden. Diese Böden sollten im Zuge der 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 berücksichtigt werden. Für eine differenzierte Darstellung und Bewertungen der Eigenschaften und Funktionen der Böden ist darüber hinaus die Durchführung einer	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die allgemeinen Ausführungen im Umweltbericht zur planerischen Relevanz und Berücksichtigung des Schutzguts Bodens im Zuge der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung hingewiesen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der mit WEA verbundenen Eingriffe in den Boden und der im Planungsmaßstab der Raumordnung (1:50.000 bis 1:100.000) zunächst geringfügigen und kaum sinnvoll darstellbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, wurde dieses Schutzgut lediglich im Zuge der summarischen Betrachtung zu erwartender Umweltauswirkungen betrachtet. Überörtlich abzuwägende und für die Standortentscheidung maßgebliche Funktionen und Belange sind nicht vorhanden. Die Berücksichtigung der genannten Arbeitshilfen, die Vermeidung von Eingriffen in kleinräumig auftretende schutzwürdige Böden sowie die bodenschonende Positionierung von Anlagen ist im Zuge der Zulassungsverfahren sicherzustellen.	**s. Umweltbericht** 1.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.04**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Hauptsitz -		
		zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung für das Gebiet des Großraums zu empfehlen. Hinweise, wie auf der Grundlage von flächendeckend in Niedersachsen vorliegenden Daten und im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS® verfügbaren Auswertungsmethoden eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung auf regionaler Ebene durchgeführt und kartographisch umgesetzt werden kann, finden Sie in Heft 26 der Publikationsreihe GeoBerichte (als Download unter Produkte/Projekte > Publikationen > GeoBerichte)."		
Z1414 ID 22040 (2 - 5/7)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung WF Schladen-Werla Schladen 01	Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Schutzgut Boden auch im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung berücksichtigt werden.	**Nicht folgen** Innerhalb der Umweltprüfung erfolgte eine Prüfung anhand der Bodenübersichtskarte BUEK 500 des LBEG. Aufgrund der oft vorherrschenden Kleinteiligkeit der Böden sowie des Fehlens von über die im RROP dargestellten Sachverhalte hinausgehenden Informationen (Kultur- und sonstige Sachgüter) sowie in Unkenntnis der tatsächlichen Anlagenstandorte (Windpark-Layout) ist das Schutzgut Boden im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung auf dieser Maßstabsebene nicht adäquat zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der Flächenbedarf von WEA mit weniger als 0,4 ha pro Anlage (inkl. Nebengebäude, Zuwegung; vgl. DNR 2012) derart gering, das eine im regionalen Maßstab abwägungsrelevante Betroffenheit des Schutzguts Boden regelmäßig zu verneinen ist. Darüber hinaus befinden sich weit mehr als 90 % aller Potenzialflächen auf intensiv ackerbaulich genutzten Böden, sodass eine Beeinträchtigung seltener, besonders schützenswerter und wenig gestörter Böden grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Kleinräumige Vorkommen empfindlicher, besonders schutzwürdiger Böden können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Auf dieser Ebene ist auch eine vertiefende Bewertung und Berücksichtigung der vorhandenen Böden durchzuführen.	**s. Umweltbericht** 3
Z1415 ID 22041 (2 - 6/7)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung WF Schladen-Werla Schladen 01	Zusätzlich möchten wir auf den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hinweisen, der am 24.02.2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde und am 25.2.2016 in Kraft trat.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Windenergieerlass ist dem Plangeber bekannt.	
Z1416 ID 22042 (2 - 7/7)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung WF Schladen-Werla Schladen 01	Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Sollten Trinkwassergewinnungsgebiete betroffen sein, so ist den Belangen des Grundwasserschutzes Rechnung zu tragen. Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TOB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG). Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Hinsichtlich der von der Planung betroffenen Belange des Trink- und Grundwasserschutzes wird auf die Ausführungen in den angegebenen Bezügen verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.4.1 E 2.1.1.2.5 E 3.1.4.4.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.04**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Hauptsitz -		
		unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.			
Beteiligtennummer **04.04**		Datum der Stellungnahme **17.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Hauptsitz -		
Z1417 ID 31711 (3 - 1/4)		Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsbereich befinden sich bergbauliche Einrichtungen sowie Erdgas- und Erdölleitungen. Es sind Sicherheitsabstände zu beachten. Diese bedürfen einer Einzelfallbetrachtung.		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Beachtung von Sicherheitsabständen ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.	
Z1418 ID 31712 (3 - 2/4)		Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch: • Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherwiese aufgedeckt wird, • erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, • die Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, • das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, • Den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren) Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf • den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, • die Quantität und Qualität des Grundwassers und • Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vorgetragenen Belange sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.04**		Datum der Stellungnahme **17.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Hauptsitz -		
		beschrieben werden. Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG).		
Z1419 ID 31713 (3 - 3/4)		Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In Teilen des Großraumes Braunschweig sind örtlich die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeq.niedersachsen.de) können Informationen zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Bei der Planung von Windenergieanlagen in erdfallgefährdeten Gebieten wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung gegebenenfalls entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeq.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der vorgetragene Belang ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.	
Z1420 ID 31714 (3 - 4/4)		Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.04.01**		Datum der Stellungnahme **04.12.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld-		
Z1421 ID 17251 (1 - 1/1)	HE Grasleben Rennau 01	Als Anhang an diese Email finden Sie eine Übersichtskarte mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche im Planfeststellungsbeschluss Lange Linie festgelegt wurden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Beteiligtennummer **04.04.01**		Datum der Stellungnahme **08.12.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld-		
Z1422 ID 17252 (2 - 1/1)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Wie telefonisch besprochen übersende ich Ihnen hiermit noch einen Übersichtsplan zur Situation der Bergaufsicht im ehemaligen Tagebau Treue. Laut unseren Unterlagen steht nur noch der östliche Bereich mit dem Tagebaurestloch „Treue 2“ unter Bergaufsicht. Die restlichen Flächen wurden im Jahr 2010 aus der Bergaufsicht entlassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung
Beteiligtennummer **04.04.01**		Datum der Stellungnahme **23.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld-		
Z1423 ID 28946 (3 - 1/1)	HE Grasleben Rennau 01	die in der Stellungnahme vom 20.02.2014 angesprochene Fläche (im PFB als W3 bezeichnet) hat eine Größe von ca. 12,1 ha. Durch die Planänderung vom 23.06.2016 ist nur ein Teil der im Planfeststellungsbeschluss „Quarzsandtagebau Lange Linie" vom 21.06.2006 für Aufforstung und Abraumablagerung vorgesehen Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen freigegeben worden. Der freigegebene Bereich umfasst 6 ha und ist durch die [Firmenname] mit Ersatzflächen kompensiert worden. Die verbleibenden 6,1 ha der Fläche W3 bleiben von der Planänderung unberührt und gelten weiterhin als Fläche zurAbraumablagerung und Aufforstungsfläche. Daher bestehen Seitens des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie keine weiteren Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
Z1424 ID 1516 (1 - 1/58)		Wir haben die Darstellungen geplanter neuer Vorranggebiete sowie der Erweiterungen bestehender Vorranggebiete geprüft im Hinblick auf den Schutz a. von Vorkommen bestimmter kollisionsgefährdeter raumbedeutsamer Brutvogelarten (mit Schwerpunkt Rotmilan) b. regional, landesweit national und international bedeutender Vogellebensräume. Die Prüfung gestaltete sich aufwändig und schwierig, weil uns entgegen unserer Bitte die Abgrenzungen der geplanten neuen und die Erweiterungen der bestehenden Vorranggebiete nicht als Shape zur Verfügung gestellt wurden und deswegen eine exakte Überprüfung der Berücksichtigung der einschlägigen Abstandsregelungen nicht möglich war. Das gilt auch für Darstellungen in der Karte im Maßstab 1:160.000 "Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten", welche Sie uns im Februar 2014 als pdf zur Verfügung gestellt haben. Der Schutz des Landschaftsbildes war nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die erkennbare Rücknahme des Schutzes von Gebieten von Natur und Landschaft, denen der Zweckverband zuvor einen Schutz gerade auch als Ressource für die Erholung zuerkannt hatte, bedauern wir ausdrücklich. Wir gehen hierauf aber nicht weiter ein, weil wir wenig Hoffnung haben, dass in dieser Hinsicht noch Korrekturen erwartet werden können. Wir beschränken uns insoweit auf die naturschutzrechtlichen Maßstäbe, die im Unterschied zu Erwägungen des Landschaftsbildschutzes den Abwägungsspielraum zugunsten der Windenergiewirtschaft stärker beschränken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat im Januar des Jahres 2014 umfassendes Material in Form von Geodaten zu den selbst erhobenen avifaunistischen Daten, welche u.a. in der angesprochenen avifaunistischen Übersichtskarte dargestellt sind, an den NLWKN übergeben. Sofern es der Regionalverband im Zuge dieser Lieferung trotz vorhergehender Absprache versäumt hat, auch die im Entwurf enthaltenen Abgrenzungen der Vorrang- und Eignungsgebiete in Form von Geodaten zu übergeben, so wird dies ausdrücklich bedauert. Es war nicht die Absicht des Regionalverbandes, die Arbeit des NLWKN zu erschweren oder gar zu behindern, jedoch bittet der Regionalverband um Verständnis dafür, dass es bei einem derart komplexen und mehrjährigen Planungsverfahren mitunter passieren kann, dass einzelne Arbeitsaufträge versäumt werden. Hier hätte jedoch eine kurze telefonische Nachfrage oder E-Mail seitens des NLWKN ausgereicht, um die zunächst vergessenen Daten nachträglich zu erhalten.	
Z1425 ID 1517 (1 - 2/58)		I. Prüfmaßstäbe Der Prüfung haben wir den Entwurf der aktualisierten Mindestabstände zugrunde gelegt, welche Windenergieanlagen nach Auffassung der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) zum Schutz a) bestimmter Vogelarten und b) zum Schutz bedeutender Vogellebensräume einhalten sollen. Diese Mindestabstände entsprechen weitgehend den Mindestabständen, welche die LAG VSW 2007 veröffentlicht hat(1) - mit einer wichtigen Ausnahme: Der Rotmilan ist die einzige Art, zu deren Schutz die LAG VSW den Mindestabstand erhöht hat und zwar von 1.000 m auf 1.500 m. Dies ist auch insoweit bemerkenswert, weil die Prüfbereiche für eine Reihe anderer Vogelarten abgesenkt worden sind. Ein erster Entwurf aktualisierter Empfehlungen datiert von 2012(2). Die aktualisierten Abstandsempfehlungen bzw. Prüfmaßstäbe können dem Entwurf der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen" (Stand 21.01.2014) entnommen werden(3).	**Nicht folgen** Sowohl die besondere Verantwortung Deutschlands im Allgemeinen und Südniedersachsens im Speziellen für den Erhalt des Rotmilans als auch seine nachweislich hohe Kollisionsgefährdung sind dem Regionalverband ausdrücklich bewusst und werden nicht in Abrede gestellt. Dennoch hält der Regionalverband, wie u.a. im Zuge der angesprochenen Klausurtagung und weiteren Fachgesprächen bereits ausführlich dargelegt, eine Erhöhung des Mindestabstands zu Brutplätzen des Rotmilans von den auch in der Rechtsprechung als Orientierungswert anerkannten 1.000 m auf 1.500 m im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für rechtlich nicht erforderlich und fachlich nicht hinreichend begründet. Einleitend ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem "Helgoländer Papier" der LAG-VSW wie auch bei dem NLT-Papier "Naturschutz und Windenergie" um - zudem vorsorgeorientierte - Empfehlungen handelt, aus deren Unterschreitung allein mitnichten pauschal auf ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geschlossen werden kann. Diese Empfehlungen sind vom Plangeber im Rahmen seiner Abwägung zwar zu beachten, jedoch keineswegs ungeprüft und ohne weitere	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz	

Bei der Klausurtagung am 17.06.2013 sowie bei dem Gespräch am 20.01.2014 beim Zweckverband Großraum Brauschweig (ZGB) habe ich auf die Dringlichkeit hingewiesen, die Planung an den zum Schutz des Rotmilans erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu orientieren. Zwar ist erst im laufenden Jahr mit einer Veröffentlichung der aktualisierten Abstandsempfehlungen der LAG VSW zu rechnen. Der den Rotmilan betreffende aktualisierte Mindestabstand ist aber prinzipiell seit September 2012 bekannt und seitdem beispielsweise der allgemein zugänglichen Veröffentlichung der rheinland-pfälzischen Landesnaturschutzverwaltung zu entnehmen(4). Darin wird der Abstand von 1.500 m zu Rotmilannestern ausdrücklich auf die vorbereiteten und dort als "im Druck" angegebenen überarbeiteten Abstandsempfehlungen der LAG VSW gestützt. Dieser Abstand ist mit Hinweis auf diese Sachlage seitdem von meiner Dienststelle in laufenden Planungen empfohlen worden, so
auch am 17.06.2013 bei der Klausurtagung in Ihrem Hause.

Die Erhöhung des Mindestabstandes begründet die LAG VSW mit der hohen Zahl von Kollisionsverlusten von Rotmilanen an Windenergieanlagen. Die Höhe dieser Verluste ist einer aktuellen Veröffentlichung nach inzwischen nicht mehr nur in Bezug auf den nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu gewährleistenden indiviuenbezogenen Schutz hin relevant, sondern die Probleme erreichen ein für die Art populationsrelevantes Maß(5).

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass
- 60 % aller Rotmilane in Deutschland brüten und mithin Deutschland für den Schutz dieser Art globale Verantwortung trägt,
- der Rotmilan zu den Vogelarten zählt, welche die Schlagopferstatistik an Windenergieanlagen anführen,
- der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ungünstig ist und in den meisten Landesteilen mindestens ein leichter Bestandsrückgang zu verzeichnen ist,
- das Gebiet des ZGB zwar nur 10 Prozent Niedersachsens, jedoch ein Drittel des niedersächsischen Rotmilan-Bestandes umfasst und der Schutz des Rotmilans für die Frage eines weiteren Ausbaus der Windenergiewirtschaft im Gebiet des ZGB insofern von landesweiter Bedeutung und besonderem Gewicht ist(6).

Auch die aktuell vorbereitete Neufassung der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen" mit Stand 21.01 .2014 berücksichtigt selbstverständlich die aktualisierte Abstandsempfehlung.
---
(1) LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen ZU bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz Bd. 44: 151-153: 188-189.

Begründung zu übernehmen. Vielmehr darf und muss der Regionalverband eine eigene Abwägung treffen und darf nicht unbesehen einer bestimmten unverbindlichen Empfehlung folgen. Im Rahmen dieser Prüfung sind grundsätzlich auch sonstige wissenschaftliche Erkenntnisse und weiterführende Literatur auszuwerten (Hessischer VG, Beschl. v. 17.12.2013, 9 A 1 540/12.Z Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12/07 Rn. 44).
Dieser Maßgabe folgend hat der Regionalverband die im NLT-Papier (zur Zeit der Abwägung noch Stand 2011) aufgeführten artbezogenen Abstandsempfehlungen zu windkraftempfindlichen Vogelarten zunächst als Orientierungswerte herangezogen und diese auf Basis weiterer vorhandener Erkenntnisse und Literatur sowie unter Würdigung des konkreten räumlichen Einzelfalls geprüft. Sofern diese Prüfung vor dem Hintergrund des Anliegens, der Windenergie auf geeigneten Flächen eine Chance zu geben zu dem Ziel kam, dass ein Abweichen von den Empfehlungen im Einzelfall möglich und ggf. erforderlich ist, wurde von den Empfehlungen abgewichen. Der Regionalverband hat sich damit in der gebotenen Weise den empfehlenden und keineswegs bindenden Charakter der Aussagen des NLT-Papiers bewusst gemacht und diese mit angemessenem Gewicht im Rahmen der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung berücksichtigt. Eine ungeprüfte Übernahme der NLT-Empfehlungen im Sinne rechtlich bindender Mindestanforderungen wäre indes abwägungsfehlerhaft und sollte überdies auch auf der Zulassungsebene aus Gründen der Rechtssicherheit nicht erfolgen.

Die Forderung einer Erhöhung des Schutzabstands zu Brutplätzen des Rotmilans begründet der NLWKN mit der noch immer unveröffentlichten (Stand März 2015) Neufassung des "Helgoländer Papiers" sowie der inzwischen veröffentlichten 5. Auflage des NLT-Papiers, welches hier jedoch lediglich das unveröffentlichte "Helgoländer Papier" zitiert. Aus Sicht des Regionalverbandes ist bereits diese Vorgehensweise des Zitierens unveröffentlichter Entwürfe zu hinterfragen. Ferner befürchtet er, dass er seine Planung bei einer Übernahme unveröffentlichter und damit nicht überprüfbarer Empfehlungen einer erheblichen Rechtsunsicherheit aussetzt.

Überdies sprechen jedoch auch konkrete fachliche bzw. fachplanerische Gründe gegen eine strikte Übernahme der 1.500 m-Empfehlung. Der über verschiedene Naturschutzverbände im Internet verfügbare Entwurf des aktualisierten "Helgoländer Papiers" beinhaltet die Aussage, dass die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt seien, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet (Seite 3). Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen/Rasran 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900

(2) NIPKOW, M. & JAEHNE, S. (2013): LAG der Vogelschutzwarten überarbeitet ihre Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen und Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Berichte zum Vogelschutz 49/50 (2013).
(3) http://www.egeeulen.de/files/nlt-rs 170 2014 anlage 01 arbeitshilfe enlwurf.pdf
(4) … Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete erstellt von STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (Frankfurt am Main) & LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (Mainz) im Auftrag des MINISTERIUMS FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, VERBRAUCHERSCHUTZ, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ".
Http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufvllmg/inhalte/natur/Gutachten-Windenergienutzung in RLP 13.09.12.pdf
(5) BELLEBAUM, J., KORNER-NIEVERGELT, F.; DÜRR, T. & U. MAMMEN (2013): Windturbine fatalities approach a levei of concern in a raptor population. Journal für Nature Conservation 21 (2013): 394-400.
(6) KLEIN, A., FISCHER, M. & K. SANDKÜHLER (2009): Verbreitung, Bestandsentwicklung und Gefährdungssituation des Rotmilans Milvus milvus in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 29. Jg.: 136-143.

m, wird jedoch im "Helgoländer Papier" nicht erwähnt. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Das aktualisierte "Helgoländer Papier" begründet - zumindest in seiner schriftlichen Entwurfsfassung - den erhöhten Mindestabstand indes nicht wie vom NLWKN dargestellt mit weiter erhöhten Schlagopferzahlen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort, wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat (über 55.000 ha), von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, wie sie auf der nachfolgenden Ebene zur Fällung der artenschutzrechtlichen Letztentscheidung regelmäßig erforderlich ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Z1426

ID 1518

(1 - 3/58)

II. Prüfergebnisse
II.1 Konflikte mit dem Schutz des Rotmilans

Die Abstandsempfehlung der LAG VSW zum Schutz des Rotmilans ist in dem vom ZGB vorgelegten Entwurf nur bedingt berücksichtigt worden; Erwähnung findet sie nicht. Die vorgesehene Berücksichtigung von Dichtezentren des Rotmilans ist zwar ansich zu begrüßen, allerdings sollte damit keine Absenkung des Mindestabstandes von 1.500 m verbunden werden. Das damit verbundene Berücksichtigungs- und Gewichtungsdefizit wird auch nicht dadurch relativiert, dass NordrheinWestfalen in einem "Leitfaden" im Widerspruch zu der Empfehlung der LAG VSW dem Schutz des Rotmilans lediglich einen Mindestabstand von 1.000 m einräumt (7) denn naturschutzfachliche Gründe sind für diese Abweichung nicht erkennbar.

Dem Schutz des Rotmilans ist m. E. schon zu Beginn der Fortschreibung des RROP eine tendentiell zu geringe Bedeutung beigemessen worden. So war noch im Sommer 2012 zum Schutz des Rotmilans beim ZGB selbst ein Abstand von 1.000 m nicht als Mindestabstand akzeptiert worden, welchen die LAG VSW bereits 2007 als gebotenen Mindestabstand empfohlen hatte. Eine hohe Zahl der geplanten neuen oder erweiterten Vorranggebiete unterschreitet den auf den Schutz des Rotmilans bezogenen Mindestabstand. Gewiss müssen Bau oder Betrieb von Windenergieanlagen dieser

Teilweise folgen

Zur erhöhten Abstandsempfehlung der LAG-VSW siehe angegebene Zeilennummer. Dass die erhöhte Abstandsempfehlung zu Brutplätzen des Rotmilans im vorliegenden Entwurf bisher keine Erwähnung findet, liegt darin begründet, dass zum Zeitpunkt der Entwurfsfertigstellung Ende des Jahres 2013 sowohl das neugefasste NLT-Papier als auch das aktualisierte "Helgoländer Papier" unveröffentlicht waren und somit kein Anlass bestand, sich mit dieser Empfehlung auseinanderzusetzen. Da inzwischen zumindest das NLT-Papier in aktualisierter Fassung veröffentlicht ist, wird der Regionalverband sowohl in Begründung als auch im Umweltbericht jeweils einen die 1.500 m-Empfehlung thematisierenden Abschnitt ergänzen. Darüber hinaus wird auch in den betroffenen Gebietsblättern eine Auseinandersetzung mit der neuen Abstandsempfehlung ergänzt. Der Regionalverband wird den erhöhten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans jedoch aus den bereits genannten Gründen weiterhin nicht zur Anwendung bringen.

Es wird betont, dass der Ausschluss von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans keineswegs als Argument für die Nicht-Verwendung des 1.500 m-Abstands herangezogen wird. Ebenfalls führt die Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte nicht zu einer weniger angemessenen Berücksichtigung von Rotmilanbrutplätzen außerhalb dieser Schwerpunkte, da für diese regelmäßig eine Einzelfallprüfung ausgehend von einer

s. Zeile(n)
1425

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz	

Unterschreitung wegen nicht in jedem Fall zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Die Gefahr, dass die Inanspruchnahme der Vorranggebiete in einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren oder bei Aufstellung eines Bebauungsplanes zu einer Verletzung des Tötungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen kann, wird man jedoch kaum in Abrede stellen können. Die Gefahren können weder mit den im Planungsverlauf des Entwurfs des RROP vorgenommenen Betrachtungen "am grünen Tisch" noch mit ein oder zwei Beobachtungen im Gelände ausgeschlossen werden. Wir halten die Unterschreitung des Mindestabstandes insofern für problematisch.

Am ehesten ist es vertretbar, voraussichtlich bevorzugte Nahrungshabitate von Rotmilanen in ihrem engeren Nestumfeld anhand der topografischen und Landnutzungsbedingungen vorsorglich zu identifizieren, um diese vor einer Inanspruchnahme der Windenergiewirtschaft in Schutz zu nehmen. Dafür wird man vernünftigerweise den von der LAG VSW als geboten definierten Mindestabstand von 1.500 m nicht ohne weiteres außerachtlassen können. Meine Dienststelle hat für die uns bekannten Neststandote von Rotmilanen eine solche Abgrenzung zur Verfügung gestellt. Diese Gebiete sind "landesweit wertvolle Vogellebensräume". Zwar mag es sein, dass in der Planung für Dichtezentren des Rotmilans tatsächlich versucht oder in vielen Fällen erreicht worden ist, einen Mindestabstand von 1.500 m zu Rotmilannestern einzuhalten. Tatsache ist aber, dass dies für einzelne Brutvorkommen von Rotmilanen weder errreicht noch versucht und überdies dieser Anspruch selbst bei einzelnen Dichtezentren der Art verfehlt worden ist.

Im Übrigen können wir nicht erkennen, warum einzelnen Vorkommen des Rotmilans ein geringerer Schutzabstand eingeräumt werden soll als Rotmilanen, welche in größerer Nähe zu einander brüten. Zwar kann der Schluss gezogen werden, dass wo auf kleinem Raum mehrere Paare brüten und jagen, das Kollisionsrisiko zusätzlich erhöht ist. Dies kann die tatsächliche Gefahr für Einzelvorkommen jedoch keineswegs relativieren, weshalb die LAG VSW-Abstandsempfehlungen dem einzelnen Brutvorkommen gelten und nicht an weitere Maßgaben gebunden sind.

Es ist nicht erkennbar, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos bei Unterschreitung des 1.500 m-Abstandes auf einer der Regionalplanung angemessenen Weise vorausschauend abgeschätztwurde oder hätte zuverlässig ausgeschlossen werden können. Wir können für einen solchen Ausschluss in den vorgelegten Unterlagen jedenfalls keine plausiblen Anhaltspunkte finden. Weder mit den Bewertungen am "grünen Tisch" noch auf der Grundlage ein- oder zweimaliger kurzzeitiger Beobachtungen an Ort und Stelle Ort kann ein signifikant gesteigertes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Die Abschätzung des Tötungsrisikos wird vielmehr vollständig auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren bzw. die

Berücksichtigung des eigens abgegrenzten Kernhabitats oder aber des gerichtlich anerkannten Mindestabstands von 1.000 m erfolgt ist. Innerhalb der ausgeschlossenen Verbreitungsschwerpunkte beträgt der Abstand bekannter Rotmilanhorste zu nächstgelegenen Vorranggebieten indes immer deutlich mehr als die geforderten 1.500 m.

Die im Frühjahr 2014 vom NLWKN übergebenen Daten zu Rotmilanbrutlebensräumen landesweiter Bedeutung werden vom Regionalverband im Rahmen der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs in Form von weichen Tabuzonen für die Windenergienutzung berücksichtigt.

Bebauungsplanung verlagert, was die Belastbarkeit der Ausschlusswirkung der Darstellungen in Frage stellt. Daraus ergibt sich nicht nur ein Risiko für die Sache des Naturschutzes, sondern mindestens ebenso auch für einen planungssicheren Ausbau der Windenergiewirtschaft. Im Übrigen wird es in einem nachgelagerten Zulassungsverfahren auch nicht um die Abschätzung des Tötungsrisikos in einem Abstand von 1.500 m um Rotmilannester gehen, sondern die Prüfung bezieht sich dort auf den von der LAG VSW empfohlenen Prüfbereich mit einem Umkreis von 4.000 m. Dieser Püfbereich versteht sich unter der Maßgabe, dass das Nestumfeld von Anlagen freibleibt.

Die Unterschreitung der von der LAG VSW empfohlenen Mindestabstände sollte insoweit unbedingt überdacht werden. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass der Windenergiewirtschaft im Gebiet des ZGB bereits eine substantielle Perspektive eingeräumt worden ist und sich insofern die Gewichtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anders als in den Fällen darstellt, wo eine solche Perspektive möglicherweise noch in Frage steht. Vor allem aber wird man sehen müssen, dass der Schutz des Rotmilanes kaum irgendwo eine so singulär herausragende Bedeutung erreicht wie im Gebiet des ZGB.

Inwieweit die geplanten neuen bzw. erweiterten Vorranggebiete den Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans unterschreiten, geht aus der Tabelle hervor.

---
(7) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHU DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (201 3): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NordrheinWestfalen (Fassung: 12.11.201 3).

Z1427

ID 1520

(1 - 4/58)

II.2 Berücksichtigung weiterer an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten

Inwieweit die geplanten neuen bzw. erweiterten Vorranggebiete die jeweiligen Mindestabstände zu den Brutplätzen bestimmter weiterer an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten unterschreiten, geht aus der Tabelle hervor.

Die Nahrungshabitate und Flugkorridore des Seeadlers wurden nicht bzw. die des Schwarzstorchs nur zu einem geringen Teil berücksichtigt. Insbesondere bei diesen Arten wären angemessenerweise neben den Mindestabständen auch die Prüfbereiche zu berücksichtigen.

Meine Dienststelle hat dem ZGB für die Planung Daten über Vorkommen im

Nicht folgen

Die Nahrungshabitate von Seeadler und Schwarzstorch sowie Flugkorridore des Seeadlers wurden entgegen der Einwendung des Einwenders sehrwohl berücksichtigt. Die Nahrungshabitate wurden als landesweit bedeutende Brutvogellebensräume bereits auf der 1. Planungsebene als weiche Tabuzonen von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Überdies wurden sofern im Rahmen der Einzelfallprüfung als erforderlich erachtet, auch weitergehende Schutzabstände zu diesen Lebensräumen gewährt. So bspw. in den Gebietsblättern zu WF Baddeckenstedt Haverlah 01 (Verkleinerung im Norden) oder zu GF Hankensbüttel Bokel 01 nachzulesen.
Die Flugkorridore des Seeadlers wurden ferner von vom Regionalverband selbst beauftragten Gutachtern (Planungsgruppe Umwelt) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn auf Basis geeigneter Strukturen und Nahrungsgewässer sowie der bekannten Brutplätze eigens

s. Methodenband
E 2.1.2.3.5

s. Umweltbericht
1.6.3
2.2.1
2.2.2.3

vorstehenden Sinne gefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt. Ob und mit welchem Ergebnis diese Daten in der Planung berücksichtigt worden sind, ist teilweise unklar. Wir halten es für zweckmäßig, dass der ZGB darlegt, inwieweit diese Daten im einzelnen in die Planung eingeflossen sind.

abgegrenzt und ebenfalls im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung berücksichtigt. Eine Lage innerhalb des Flugkorridors hat dabei im Regelfall zum Ausschluss oder zumindest einer deutlichen Verkleinerung des jeweiligen Gebiets geführt. Auch dies ist in den jeweiligen Gebietsblättern dokumentiert und nachzulesen (bspw. GF Meinersen Müden 01 oder auch GF Sassenburg Westerbeck 01).

In welcher Weise die vom NLWKN zur Verfügung gestellten Daten im Rahmen der Entwurfsbearbeitung berücksichtigt wurden ist umfassend in den Kapiteln 1.6.3 (Tabelle 5), 2.2.1 sowie 2.2.2.3 (insbesondere Tabelle 8) des Umweltberichts sowie u.a. dem Kapitel E 1.1.2.3.5 (avifaunistisch wertvolle Bereiche) der Begründung dargestellt. Eine weitergehende Beschreibung ist aus Sicht des Regionalverbandes nicht erforderlich bzw. würde in Dopplungen münden.

Z1428

ID 1521

(1 - 5/58)

HE Königslutter Süpplingen 01

II.3 Berücksichtigung regional, landesweit, national und international bedeutender Vogellebensräume

Zweckmäßig wäre auch eine Darstellung, inwieweit die im oben genannten Sinne bedeutenden Vogellebensräume berücksichtigt worden sind. Zumindest im Falle des geplanten Vorranggebietes HE Nr. 31 WE Königslutter Süpplingen 01 besteht ein massiver Konflikt mit einem solchen bedeutenden Vogellebensraum:

Das geplante Vorranggebiet HE Nr. 31 WE Königslutter Süpplingen 01 grenzt unmittelbar an die Klärteiche Süpplingen an. Diese haben für Brutvögel landesweite Bedeutung. Das geplante Vorranggebiet ignoriert den von der LAG VSW zum Schutz solcher Gebiete empfohlenen Mindestabstand von 1.200 m. Das geplante Vorrangebiet vernachlässigt auch den von der LAG VSW zum Schutz der für die Klärteiche wertbestimmenden Vogelarten Zwergdommel, Rohrweihe und Lachmöwe empfohlenen Mindestabstand von 1.000 m beträchtlich. Bei Beachtung der Mindestabstände dürfte das Gebiet nur in stark verkleinerter Form für eine Windenergienutzung in Frage kommen.

Da die Fläche des geplanten Vorranggebietes Nahrungshabitat der in den Klärteichen brütenden Lachmöwen ist, erwächst diesen aus den Anlagen vermutlieb ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Mit einem solchen Risiko dürften auch die für die Klärteiche wertbestimmenden Taucherarten sowie viele Gastvögel konfrontiert sein, wenn diese das Gebiet aufsuchen oder wieder verlassen. Im Hinblick auf den Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten sollte der von der LAG VSW empfohlenen Prüfbereich von 3.000 m vorsorglich miteinbezogen werden. Dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet artenschutzrechtlich zulässig sein könnte, ist unwahrscheinlich.

Teilweise folgen

Auch dies ist umfassend in der Begründung (Kap. E 1.1.2.3.5) sowie im Umweltbericht (Kap. 2.2.1, Tabelle 6) dargestellt. Sowohl Brut- als auch Gastvogellebensräume ab regionaler Bedeutung aufwärts wurden bereits auf der 1. Planungsebene als weiche Tabuzonen grundsätzlich von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Möglicherweise erforderliche Schutzabstände zu diesen Lebensräumen wurden entsprechend der Empfindlichkeit der jeweils vorkommenden Arten ggü. WEA im Zuge der Einzelfallprüfung festgelegt.

Im konkreten Fall des Brutvogellebensraumes "Süpplingenburger Klärteiche" hat die Einzelfallprüfung ergeben, dass ein weitergehender Schutzabstand aus artenschutzrechtlichen Erwägungen heraus nicht erforderlich ist. Laut Erfassungsbogen des NLWKN kommen keine als Brutvogel besonders windkraftempfindlich geltende Vogelarten in dem Gebiet vor. Als bedingt windkraftempfindliche Arten kommen Feldlerche und Kiebitz, für die ein geringes Meideverhalten von max. bis zu 200 m bekannt ist, Wachtelkönig, Rohrweihe sowie Mäusebussard und eine Lachmöwenkolonie vor (die Zwergdommel wird im Erfassungsbogen nicht aufgeführt). Diese Arten besitzen jedoch nicht derartige Raumansprüche oder Empfindlichkeiten, welche einen größeren Abstand des pot. Vorranggebiets zu dem Brutvogellebensraum in Unkenntnis der genauen Brutplätze erforderlich machen würden. Überdies grenzt das pot. Vorranggebiet nur mit einem kleinen Zipfel direkt an den Lebensraum an und weist im Mittel einen Abstand von mindestens 400 m auf.

Sowohl für die Rohrweihe als auch die Lachmöwe als Koloniebrüter empfiehlt die LAG-VSW einen Mindestabstand von 1.000 m zum Brutplatz. Diese Empfehlung ist als deutlich vorsorgeorientiert einzuschätzen, da beide Arten weder störungsempfindlich noch in besonderem Maße kollisionsgefährdet sind. Die bundesweite Schlagkartei der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Stand Oktober 2014) weist für die Rohrweihe 17 und die Lachmöwe 83 Kollisionsopfer aus, was auf den bundesdeutschen Bestand beider Arten

s. Methodenband
E 2.1.2.3.5

s. Gebietsblatt
HE Königslutter Süpplingen 01

s. Umweltbericht
2.2.1

bezogen eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:575 (Rohrweihe) bzw. 1:1.944 (Lachmöwe) ergibt. Zum Vergleich, die besonders kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Rotmilan und Uhu weisen mit Verhältnissen von 1:6, 1:56 und 1:104 ein signifikant höheres Kollisionsrisiko auf. Ein signifkant erhöhtes Tötungsrisiko für die Lachmöwe in Verbindung mit dem geplanten Vorranggebiet Süpplingen 01 wird daher als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt. Insoweit erscheint ferner auch eine Gleichbehandlung dieser Arten in Bezug auf den Mindestabstand nicht sachgerecht. In Kenntnis des konkreten Brutplatzes insbesondere der Rohrweihe wäre dennoch zu diesem Platz entsprechend der Ausführungen einer Metastudie des Deutschen Naturschutzrings ("Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)", 2012) ein Abstand von 500 m als erforderlich einzuschätzen. Da der konkrete Brutplatz jedoch nicht bekannt ist und durch den von der Windenergienutzung pauschal ausgeschlossenen flächenhaften Brutvogellebensraum bereits geschützt wird, wurde ein weitergehender Mindestabstand zu diesem Lebensraum für nicht erforderlich gehalten. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich zu betonen, dass die artbezogenen Empfehlungen der LAG-VSW sich im Falle der Brutvögel ausdrücklich auf Brutplätze bzw. Brutvorkommen, nicht aber auf Reviergrenzen oder ganze Lebensräume beziehen, wie dies mithin bei den Gastvogelgebieten der Fall ist.

Gleichwohl wurde das pot. Vorranggebiet Süpplingen 01 inzwischen einer Nachkartierung im Jahr 2014 unterzogen, in deren Rahmen im Umfeld der Süpplingenburger Klärteiche ein zusammenhängendes Brutrevier von Rotmilan, Rohrweihe (es handelt sich dabei höchstwahrscheinlich um das bekannte Vorkommen) und Kranich abgegrenzt wurde, welches von einer Windenergienutzung freigehalten werden soll. Darüber hinaus werden sowohl die Schunter als auch die Klärteiche selbst von einem im Elm brütenden Schwarzstorch sowie einem adulten Seeadler als Nahrungshabitat genutzt. Aus diesen Gründen wurde das pot. Vorranggebiet im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch einmal verkleinert und der Abstand zu den Klärteichen selbst auf mindestens 1.000 m erhöht. Somit werden die geforderten 1.000 m Abstand zu der Brutkolonie der Lachmöwe durch die neue Gebietsabgrenzung sicher eingehalten.

Z1429
ID 1522
(1 - 6/58)

GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung

Tabelle: Konflikte im Hinblick auf den Schutz von Brutvorkommen des Rotmilans und weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung - Rotmilan

Zwar führt die Erweiterung nicht zu einer weiteren Annäherung an den Brutplatz. Der Abstand des bestehenden Vorranggebietes unterschreitet allerdings den Mindestabstand von 1.500 m und beträgt lediglich ca. 750 m. Die Erweiterungsfläche beansprucht vermutlich Nahrungshabitate innerhalb des Mindestabstandes von 1.500 m.

Nicht folgen

Durch die 1. Änderung des RROP erfolgt keine Verschlechterung der Situation für den benachbarten Rotmilan-Brutplatz. Selbst ein Wegplanen des bestehenden Standortes würde die Situation des Brutpaares auf Jahre hinweg aufgrund des Bestandsschutzes für die bereits vorhandenen WEA nicht verbessern. Überdies würde auch ein Repowering der bestehenden Anlagen nicht zu einer Verschlechterung führen, da die Errichtung größerer WEA einerseits aufgrund der erforderlichen Abstände zu einer Verringerung der Anlagenzahl führt und andererseits die Kollisionsgefährdung grundsätzlich nicht proportional mit der Nabenhöhe zunimmt. Im Gegenteil, möglicherweise führen größere Nabenhöhen gar zu einem abnehmenden Kollisionsrisiko für den Rotmilan, da die vom Rotor überstrichenen Flächen dann zunehmend die vom

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
			Rotmilan genutzten Höhenbereiche verlassen. Die Erweiterung erfolgt abseitig des Brutplatzes, der Hauptteil gar 3 km südlich des Brutplatzes, sodass keine weitere Annäherung zu befürchten ist. Eine Beanspruchung in besonderem Maße relevanter Nahrungshabitate des Brutpaares ist zudem nicht erkennbar, da es sich um in der Gegend weit verbreitete typische Ackerschläge handelt, deren Attraktivität für den Rotmilan i.d.R. jährlich mit der Fruchtfolge und der Bewirtschaftungsart wechselt.	
Z1430 ID 12500 (1 - 7/58)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung - Rotmilan Mindestabstand von 1.500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt dierkt an.	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt richten sich die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachtete Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagd, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.	
Z1431 ID 13806 (1 - 8/58)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung - Rotmilan Mindestabstand von 1.500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt dierkt an.	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt richten sich die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachteter Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
			einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagd, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.	
Z1432 ID 12502 (1 - 9/58)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung - Kranich Ob der Mindestabstand von 500 m zum Kranichbrutgebiet von 500 m eingehalten wird (BIODATA 2013), ist unklar.	**Nicht folgen** Auch das Kranich-Brutrevier wurde entsprechend der bereits beim Rotmilan erläuterten Vorgehensweise abgegrenzt und von einer Windenergienutzung freigehalten. Ein weitergehender Abstand ist weder rechtlich geboten, noch fachlich aus den Empfehlungen der LAG-VSW ableitbar. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.	
Z1433 ID 12503 (1 - 10/58)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt richten sich die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachteter Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagd, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
			direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.	
Z1434 ID 12504 (1 - 11/58)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung - Weißstorch, Schwarzstorch Erweiterungsfläche ist möglicherweise problematisch hinsichtlich Nahrungshabitate und Flugrouten/Aktionsräume von Weiß- und Schwarzstorch.	**Nicht folgen** Eine pot. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten und Flugrouten des Schwarzstorchs wurde im Ergebnis der erfolgten Einzelfallprüfung nach deutlicher Verkleinerung der Erweiterungsfläche als unwahrscheinlich erachtet. Der Einwender liefert keinerlei Argumente, welche diese Einschätzung in Frage stellen bzw. eine Überprüfung der bisherigen Einschätzung erforderlich machen. Gleiches gilt für den ebenfalls angeführten Weißstorch. Schwerwiegende Konflikte sind nicht erkennbar.	
Z1435 ID 12505 (1 - 12/58)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung - Seeadler Die Erweiterungsfläche befindet sich im Flugkorridor/Aktionsraum des Seeadlers.	**Nicht folgen** Zwar befindet sich die Erweiterungsfläche innerhalb eines potenziellen Flugkorridors des Seeadlers, jedoch beträgt die Entfernung zum Brutplatz bereits knapp 5 km und wurde der pot. Flugkorridor lediglich gutachterlich und nicht auf Basis tatsächlich beobachteter Flugbewegungen abgegrenzt. Aus diesem Grund ist zwar grundsätzlich eine erhöhte Konfliktwahrscheinlichkeit gegeben, es ist jedoch anzunehmen, dass es im Zuge der konkreten Zulassungsverfahren nicht zum Wegfall der gesamten ohnehin schon verkleinerten Erweiterungsfläche oder ihrer wesentlicher Teile kommt.	
Z1436 ID 12506 (1 - 13/58)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier wird nicht eingehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z1437 ID 12507 (1 - 14/58)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung - Rotmilan Der Mindestabstand von 1.500 m von der Erweiterungsfläche zu zwei Brutpaaren des Rotmilans wird nicht eingehalten (700 m und 1.000 m).	**Nicht folgen** Durch die 1. Änderung des RROP erfolgt keine Verschlechterung der Situation für die benachbarten Rotmilan-Brutplätze. Selbst ein Wegplanen des bestehenden Standortes würde die Situation der Brutpaare auf Jahre hinweg aufgrund des Bestandsschutzes für die bereits vorhandenen WEA nicht verbessern. Überdies würde auch ein Repowering der bestehenden Anlagen nicht zu einer Verschlechterung führen, da die Errichtung größerer WEA einerseits aufgrund der erforderlichen Abstände zu einer Verringerung der Anlagenzahl führt und andererseits die Kollisionsgefährdung grundsätzlich nicht proportional mit der Nabenhöhe zunimmt. Im Gegenteil, möglicherweise führen größere Nabenhöhen gar zu einem abnehmenden Kollisionsrisiko für den Rotmilan, da die vom Rotor überstrichenen Flächen dann zunehmend die vom Rotmilan genutzten Höhenbereiche verlassen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
			Die Erweiterung erfolgt zudem abseitig der Brutplätze, sodass keine weitere Annäherung zu befürchten ist. Eine Beanspruchung in besonderem Maße relevanter Nahrungshabitate des Brutpaares ist zudem nicht erkennbar, da es sich um in der Gegend weit verbreitete typische Ackerschläge handelt, deren Attraktivität für den Rotmilan i.d.R. jährlich mit der Fruchtfolge und der Bewirtschaftungsart wechselt. Vielmehr ist eine dauerhaft erhöhte Bedeutung für die teils ausgedehnten Grünlandflächen in der ca. 1,5 km entfernten Niederung der Kleinen Aller zu vermuten. Der Flugweg zur von zahlreichen weiteren Brutpaaren besiedelten Kleinen Aller wird durch die geplante Erweiterung nicht gestört.	
Z1438 ID 12508 (1 - 15/58)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung - Rotmilan Zwar führt die Erweiterung nicht zu einer weiteren Annäherung an den Brutplatz. Der Abstand des bestehenden Vorranggebietes unterschreitet allerdings des Mindestabstand von 1.500 m und beträgt lediglich 350 m.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es handelt sich lediglich um die Übernahme und Sicherung eines bestehenden Vorranggebietes mit sechs vorhandenen WEA. Eine Erweiterung findet nicht statt. Somit kann auch eine Verschlechterung der aktuellen Situation des Rotmilans im Waldgebiet Wilshop östlich Jelpke ausgeschlossen werden. Die Vereinbarkeit eines Repowerings der nächst benachbarten Anlagen mit dem Rotmilanschutz ist auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Repowerings (derzeit nicht absehbar) bestehenden Zustands von Natur und Landschaft zu treffen.	
Z1439 ID 12509 (1 - 16/58)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung - Rotmilan Mindestabstand von 1.500 m wird nicht eingehalten.	**Nicht folgen** Durch die 1. Änderung des RROP erfolgt keine Verschlechterung der Situation für den benachbarten Rotmilan-Brutplatz. Selbst ein Wegplanen des bestehenden Standortes würde die Situation des lediglich etwa 500 m entfernt brütenden Brutpaares auf Jahre hinweg aufgrund des Bestandsschutzes für die bereits vorhandenen WEA nicht verbessern. Es handelt sich zudem faktisch lediglich um eine Übernahme eines bestehenden Windparks, da die mit 3,6 ha ohnehin sehr geringfügige und abseitige Erweiterung lediglich eine bereits bestehende WEA "einfängt". Überdies würde auch ein Repowering der bestehenden Anlagen nicht zu einer Verschlechterung führen, da die Errichtung größerer WEA einerseits aufgrund der erforderlichen Abstände zu einer Verringerung der Anlagenzahl führt und andererseits die Kollisionsgefährdung grundsätzlich nicht proportional mit der Nabenhöhe zunimmt. Im Gegenteil, möglicherweise führen größere Nabenhöhen gar zu einem abnehmenden Kollisionsrisiko für den Rotmilan, da die vom Rotor überstrichenen Flächen dann zunehmend die vom Rotmilan genutzten Höhenbereiche verlassen. Ein durch den Plan ausgelöster Konflikt ist nicht erkennbar.	
Z1440 ID 12510 (1 - 17/58)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung - Schwarzstorch Erweiterungsfläche ist möglicherweise problematisch hinsichtlich Nahrungshabitate und Flugrouten/Aktionsräume der Art.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Im Bereich der Erweiterungsfläche ist bereits eine WEA vorhanden, welche offensichtlich genehmigungsfähig war und nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten geführt hat.	**s. Zeile(n)** 1439

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
Z1441 ID 12511 (1 - 18/58)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung - Kranich Die Erweiterungsfläche grenzt an ein Kranichbrutgebiet an.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummern. Die Erweiterung fängt lediglich eine bestehende WEA ein, welche offensichtlich genehmigungsfähig war und nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten geführt hat. Der Kranich ist als Brutvogel zudem nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011). Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	**s. Zeile(n)** 1439 1440
Z1442 ID 12512 (1 - 19/58)	GF Brome Ehra 01	GF Brome Ehra 01 - Schwarzstorch Erweiterungsfläche ist möglicherweise problematisch hinsichtlich Nahrungshabitate und Flugrouten/Aktionsräume der Art. Mindestabstand von 3.000 m wird nicht eingehalten.	**Nicht folgen** Hinweis: Es handelt sich um eine geplante Neufestlegung und nicht um eine Erweiterung eines bestehenden Standorts. Ausweislich der erfolgten Prüfung im Gebietsblatt werden in Zusammenhang mit dem Schwarzstorch keine unüberwindbaren artenschutzrechtliche Konflikte erwartet, die einen Wegfall des gesamten pot. Vorranggebiets bzw. wesentlicher Teilflächen auslösen könnten. Als potenzielles Nahrungshabitat des Schwarzstorchs sind die Teichanlagen östlich von Ehra und südlich des Gebiets denkbar. Im nahen Umfeld des knapp 2,5 km entfernten Brutplatzes ist jedoch eine Vielzahl weiterer potenzieller Nahrungshabitate für die Art vorhanden (z.B. Kleine Aller, Teiche nördlich und östlich Bergfeld, Croyaer Meer und Teiche etc.). Eine Aufgabe des Brutplatzes in Verbindung mit der Festlegung der Potenzialfläche als VR WEN und der resultierenden Teilentwertung der Teichanlagen östlich Ehra für den Schwarzstorch wird daher als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt. Darüber hinaus ist für den Schwarzstorch ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht wissenschaftlich belegbar. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6 Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
				Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."	
Z1443 ID 12513 (1 - 20/58)	GF Hankensbüttel Bokel 01	GF Hankensbüttel Bokel 01 - Schwarzstorch Erweiterungsfläche ist möglicherweise im Hinblick auf Flugwege oder Nahrungshabitate/Aklionsräume der Art problematisch. Mindestabstand von 3.000 m wird nicht eingehalten.		**Nicht folgen** Hinweis: Es handelt sich um eine geplante Neufestlegung und nicht um eine Erweiterung eines bestehenden Standorts. Nach inzwischen aus der Stellungnahme des Landkreis Uelzen hervorgehenden Erkenntnissen des NABU UELZEN befindet sich der tatsächliche Brutplatz des Schwarzstorchs am Bornbach in ca. 3.500 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet. Der von LAG-VSW und NLT-Papier empfohlene Mindestabstand wird somit deutlich eingehalten. Zudem wurde das Vorranggebiet unter Vorsorgesichtspunkten bereits in seiner Ost-West-Ausdehnung verkleinert, um eine mögliche Barrierewirkung in Bezug auf das südlich benachbarte Nahrungshabitat entlang des Bokeler Bachs zu vermeiden. Ein Konflikt, welcher der Windenergienutzung im Bereich der abgegrenzten Vorrangfläche unüberwindbar entgegensteht, ist daher nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass für den Schwarzstorch ein erhöhtes Kollisionsrisiko wissenschaftlich nicht belegbar ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
Z1444 ID 12514 (1 - 21/58)	GF Meinersen Hillerse 01	GF Meinersen Hillerse 01 - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z1445 ID 12515 (1 - 22/58)	GF Meinersen Müden 01	GF Meinersen Müden 01 - Kranich Die Erweiterungsfläche überschneidet sich mit einem Brutgebiet des Kranichs.	**Nicht folgen** Die Überschneidung mit dem von der Unteren Naturschutzbehörde gemeldeten Brutgebiet des Kranichs betrifft zunächst lediglich den südwestlichen Gebietsrand in einem bis zu 800 m breiten Streifen. Insgesamt sind weniger als 10 % des gesamten Brutgebiets im Hahnenmoor betroffen. Der Bereich der Überlagerung ist zudem von ackerbaulicher Nutzung geprägt. Senken oder Tümpel, die sich als Brutplätze für den Kranich eignen würden, sind nicht vorhanden. Auch die vorhandenen Teichanlagen eignen sich vermutlich aufgrund der Bewirtschaftung durch den Menschen für den störungsempfindlichen Kranich nicht als Bruthabitat. Es ist daher anzunehmen, dass sich die Kranich-Brutplätze in diesem Gebiet auf den von Feuchtgrünland und einzelnen Gehölzen geprägten Landschaftsraum nördlich von Hahnenhorn entlang der Schwarzwasserniederung konzentrieren. Sofern im Bereich des pot. Vorranggebiets im Zuge der Genehmigungsverfahren wider Erwarten Brutplätze der Art festgestellt werden, können diese angesichts des vglw. geringen Meideverhaltens des Kranichs als Brutvogel ggü. WEA von 200 bis maximal 400 m (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)) im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung angesichts typischer Abstände zwischen modernen WEA von 500 m und mehr berücksichtigt werden. Ein Wegfall des gesamten Vorranggebiets oder seiner wesentlichen Teile aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Kranich als Brutvogel kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da zudem auch eine erhöhte Kollisionsgefahr angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) für den Kranich nicht angenommen werden kann.	
Z1446 ID 12516 (1 - 23/58)	GF Meinersen Seershausen 01	GF Meinersen Seershausen 01 - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.	**Nicht folgen** Hinweis: Es handelt sich um eine geplante Neufestlegung und nicht um eine Erweiterung eines bestehenden Standorts. Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW richten sich ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachteter Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
				pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagd, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.	
Z1447 ID 12517 (1 - 24/58)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	GF Wesendorf Pollhöfen 01 - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 201 3) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.		**Nicht folgen** Hinweis: Es handelt sich um eine geplante Neufestlegung und nicht um eine Erweiterung eines bestehenden Standorts. Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW richten sich ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachteter Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagd, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
Z1448 ID 12518 (1 - 25/58)	GF Wittingen Lüben 01	GF Wittingen Lüben 01 - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.	**Nicht folgen** Hinweis: Es handelt sich um eine geplante Neufestlegung und nicht um eine Erweiterung eines bestehenden Standorts. Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW richten sich ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachteter Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagd, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.	
Z1449 ID 12519 (1 - 26/58)	GF Wittingen Teschendorf 01	GF Wittingen Teschendorf 01 - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.	**Nicht folgen** Hinweis: Es handelt sich um eine geplante Neufestlegung und nicht um eine Erweiterung eines bestehenden Standorts. Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW richten sich ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachteter Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagd, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze	

des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.

Z1450 GF Wittingen Teschendorf 01

ID 12520

(1 - 27/58)

GF Wittingen Teschendorf 01 - Schwarzstorch

Erweiterungsfläche ist möglicherweise im Hinblick auf Flugwege oder Nahrungshabitate/Aktionsräume der Art problematisch (BIODATA 2013). Mindestabstand von 3.000 m wird nicht eingehalten.

Nicht folgen

Der Abstand zum möglichen, jedoch keineswegs sicher nachgewiesenen Brutplatz des Schwarzstorchs (laut Biodata-Gutachten wurde lediglich einmalig ein adulter Vogel beim Aufstieg über einem möglichen Brutplatz im Waldgebiet zwischen Küstorf und Mahnburg beobachtet) beträgt nach erfolgter Verkleinerung des Gebiets mindestens 1.000 m. Eine direkte Störung des Brutgeschehens durch pot. WEA kann in dieser Entfernung trotz der Störungsempfindlichkeit der Art ausgeschlossen werden. Potenziell bedeutende Nahrungshabitate des Schwarzstorchs sind im näheren Umfeld des pot. Vorranggebiets nicht vorhanden. Auch eine mögliche Zerschneidung von Hauptflugrouten ist nicht erkennbar. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist für den Schwarzstorch zudem wissenschaftlich nicht belegbar. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6.
Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."
Das Risiko des Auftretens artenschutzrechtlicher Konflikte, welche der Windenergienutzung zumindest auf wesentlichen Teilen des pot. Vorranggebiets GF Wittingen Teschendorf 01 unüberwindbar entgegenstehen, wird somit im Zusammenhang mit dem benachbarten Schwarzstorch als gering

s. Gebietsblatt
GF Wittingen Teschendorf 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
			eingeschätzt.	
Z1451 ID 12521 (1 - 28/58)	GF Wittingen Vorhop 01	GF Wittingen Vorhop 01 - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.	**Nicht folgen** Hinweis: Es handelt sich um eine geplante Neufestlegung und nicht um eine Erweiterung eines bestehenden Standorts. Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW richten sich ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachteter Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagd, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.	
Z1452 ID 12522 (1 - 29/58)	GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	GS Vienenburg Immenrode GS 3 Erweiterung - Rotmilan Überschneidung mit Dichtezentrum (Puffer), weiterer Brutplatz südlich, Abgrenzung Dichtezentrum ist fraglich.	**Nicht folgen** Es handelt sich lediglich um die Übernahme eines bestehenden Vorranggebiets mit bereits sieben vorhandenen WEA. Durch die 1. Änderung des RROP erfolgt keine Verschlechterung der Situation für das südöstlich in knapp 1.000 m Entfernung benachbarte Rotmilanrevier (NLWKN) sowie der durch den Verbreitungsschwerpunkt repräsentierten Rotmilan-Lebensräume. Selbst ein Wegplanen des bestehenden Standortes würde die Situation auf Jahre hinweg aufgrund des Bestandsschutzes für die bereits vorhandenen WEA nicht verbessern. Überdies würde auch ein Repowering der bestehenden Anlagen nicht zu einer Verschlechterung führen, da die Errichtung größerer WEA einerseits aufgrund der erforderlichen Abstände zu einer Verringerung der Anlagenzahl führt und andererseits die Kollisionsgefährdung grundsätzlich nicht proportional mit der Nabenhöhe zunimmt. Im Gegenteil, möglicherweise führen größere Nabenhöhen gar zu einem abnehmenden Kollisionsrisiko für den Rotmilan, da die vom Rotor überstrichenen Flächen dann zunehmend die vom Rotmilan genutzten Höhenbereiche verlassen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
			Inwieweit die Abgrenzung des Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkts fraglich sein soll, erschließt sich dem Regionalverband nicht. Der Einwender bleibt eine fachliche Begründung dieser Annahme schuldig. Grundsätzlich wird auf die umfassende Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Verbreitungsschwerpunkte in Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen, nach der auch der vorliegende Verbreitungsschwerpunkt abgegrenzt wurde. Es wurde gezielt eine reproduzierbare und objektiv nachvollziehbare, einheitliche Vorgehensweise gewählt, die frei von gutachterlichen, manuellen Eingriffen (welche ggf. dem Vorwurf der Willkür ausgesetzt sein könnten) gesamträumlich einheitlich mit Hilfe eines Geoinformationssystems durchgeführt werden konnte.	
Z1453 ID 12523 (1 - 30/58)	GS Liebenburg Ostharingen 01	GS Liebenburg Ostharingen 01 - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zu drei Rotmilan-Brutplätzen wird unterschritten.	**Nicht folgen** Richtig ist, dass die Abstandsempfehlung des aktualisierten NLT-Papiers (5. Auflage) von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans vom pot. Vorranggebiet GS Liebenburg Ostharingen 01 unterschritten wird. Aus der Unterschreitung der aktualisierten Abstandsempfehlung kann jedoch nicht pauschal ein Auftreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos abegeleitet werden. Hierzu wird auf die Ausführungen in der allgemeinen Abwägung sowie auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Der aus Sicht des Regionalverbandes zur sicheren Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderliche Mindestabstand von 1.000 m wird indes eingehalten. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Vorranggebiets als Nahrungshabitat liegen nicht vor. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen eine allgemeine Bedeutung aufweisen, welche jedoch stark von der Fruchtfolge und der jeweiligen Bewirtschaftungsform abhängt. Es ist indes davon auszugehen, dass die Tiere insbesondere den Bereich der benachbarten Innerste-Niederung als Nahrungshabitat nutzen. Ein Wegfall des gesamten Vorranggebiets oder seiner wesentlichen Teile aufgrund der benachbarten Rotmilanlebensräume ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand mehr als unwahrscheinlich.	**s. Zeile(n)** 1425 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.2 **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z1454 ID 12524 (1 - 31/58)	GS Liebenburg Ostharingen 01	GS Liebenburg Ostharingen 01 - Schwarzstorch Erweiterungsfläche ist möglicherweise im Hinblick auf Flugwege oder Nahrungshabitate/Aktionsräume der Art problematisch. Mindestabstand von 3.000 m wird nicht eingehalten.	**Nicht folgen** Die Entfernung zum innerwalds gelegenen Brutplatz des Schwarzstorchs beträgt knapp 2 km, sodass eine direkte Störung des Brutplatzes durch pot. WEA auszuschließen ist. Abwägungsrelevant ist vielmehr die berichtete Nutzung des Opferbaches als Nahrungshabitat. Es ist davon auszugehen, dass der Schwarzstorch vornehmlich den unteren, stärker gehölzbestandenen und von kleinen Teichen umgebenen Teil des Opferbaches aufsucht. Der westlich der Freileitung verlaufende Teil des Bachlaufes erscheint aufgrund der Ausprägung als Bördegraben wenig als Nahrungshabitat geeignet. Weitere Nahrungshabitate im Umfeld des Horstes befinden sich innerhalb der Innersteniederung und an den Teichanlagen nordöstlich Bredelem. Durch die bereits erfolgte Verkleinerung des Vorranggebiets konnten die relevanten Nahrungshabitate von Störungen in relevantem Ausmaß freigehalten werden. Die Mindestentfernung zu derartigen Habitaten beträgt nunmehr 1.000 m. Eine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
				weitergehende Gefährdung des Schwarzstorchs infolge eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist indes nicht erkennbar. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs ist wissenschaftlich bislang nicht belegbar. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Ein Wegfall des gesamten Vorranggebiets oder seiner wesentlichen Teile aufgrund des 2 km entfernten Brutplatzes des Schwarzstorchs ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand mehr als unwahrscheinlich.	
Z1455 ID 12525 (1 - 32/58)	GS Goslar Lochtum 01	GS Vienenburg Lochtum 01 - Rotmilan Rotmilannest lag 2011 innerhalb des geplanten Vorranggebietes.		**Nicht folgen** Ein Brutplatz des Rotmilans innerhalb des pot. Vorranggebiets ist dem Regionalverband nicht bekannt. Weder die vom NLWKN zur Verfügung gestellten Daten der landesweiten Rotmilankartierung aus dem Jahr 2011 noch die Anfang des Jahres 2014 nachgereichten Rotmilan-Kernhabitate (Großvogellebensräume) zeigen einen derartigen Brutplatz. Auch aus den weiteren ausgewerteten und abgefragten Quellen (lokale Spezialisten, Naturschutzverbände, Untere Naturschutzbehörde) liegen keine derartigen Hinweise vor. Auf der Fläche des pot. Vorranggebiets sind zudem nach Auswertung vorliegender Orthophotos keinerlei geeignete Gehölze/Hortsbäume vorhanden, da es sich um ausgeräumte Ackerschläge handelt. Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar. Hinweis: Am 25.03.2015 erfolgte durch Herrn Sicard vom beauftragten Gutachter-Büro Planungsgruppe Umwelt via E-Mail eine schriftliche Nachfrage beim Einwender mit der Bitte um weitergehende Informationen und Belege für den benannten Brutplatz. Bis zum heutigen Zeitpunkt (15.03.2017) ist hierauf keine Antwort eingegangen. Es wird daher auf Basis der oben geschilderten	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
				Sachlage und der nicht ausreichend substantiierten Ausführungen des Einwenders von Seiten des Plangebers auch weiterhin davon ausgegangen, dass ein Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb des Gebiets Lochtum 01 nicht existiert.	
Z1456 ID 12526 (1 - 33/58)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.		**Nicht folgen** Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW richten sich ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata, auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkreter beobachteter Flugbewegungen, im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogenen ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw., anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagt, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar. Ergänzend ist anzumerken, dass im Süden der Abstand zum von Biodata festgestellten Brutrevier des Rotmilans infolge der zum Schutz des Schwarzstorchs im Steinbrink erfolgten Verkleinerung des VR WEN nunmehr knapp 500 m beträgt.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z1457 ID 12527 (1 - 34/58)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
			Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	
Z1458 ID 12528 (1 - 35/58)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung - Schwarzstorch Erweiterungsfläche ist möglicherweise im Hinblick auf Flugwege oder Nahrungshabitate/Aktionsräume der Art problematisch. Mindestabstand von 3.000 m wird nicht eingehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z1459 ID 12529 (1 - 36/58)	HE Grasleben Rennau 01	HE Grasleben Rennau 01 - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
Z1460 ID 12530 (1 - 37/58)	HE Königslutter Boimstorf 01	HE Königslutter Boimstorf 01 - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche HE Königslutter Boimstorf 01 wurde aufgrund einer zu geringen Größe nach Berücksichtigung verschiedener artenschutzrechtlicher Belange nicht weiter verfolgt. Somit sind Konflikte ausgeschlossen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Z1461 ID 12531 (1 - 38/58)	HE Königslutter Boimstorf 01	HE Königslutter Boimstorf 01 - Schwarzmilan Angrenzend wurde Schwarzmilan festgestellt (BIODATA 2013).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche HE Königslutter Boimstorf 01 wurde aufgrund einer zu geringen Größe nach Berücksichtigung verschiedener artenschutzrechtlicher Belange nicht weiter verfolgt. Somit sind Konflikte ausgeschlossen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Z1462 ID 12532 (1 - 39/58)	HE Königslutter Boimstorf 01	HE Königslutter Boimstorf 01 - Kranich Angrenzend wurde Kraniche festgestellt (BIODATA 2013).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche HE Königslutter Boimstorf 01 wurde aufgrund einer zu geringen Größe nach Berücksichtigung verschiedener artenschutzrechtlicher Belange nicht weiter verfolgt. Somit sind Konflikte ausgeschlossen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Z1463 ID 12533 (1 - 40/58)	HE Königslutter Süpplingen 01	HE Königslutter Süpplingen 01 - Rohrweihe Mindestabstand von 1.000 m wird nicht eingehalten.	**Teilweise folgen** Richtig ist, dass der von LAG-VSW und NLT-Papier empfohlene Mindestabstand zu Brutplätzen der Rohrweihe nicht eingehalten wird. Allerdings ist die Rohrweihe lediglich als vorkommender Brutvogel innerhalb des Brutvogellebensraumes mit landesweiter Bedeutung im Bereich der Süpplingenburger Klärteiche (3731.1/3) benannt. Ein genauer Brutplatz liegt nicht vor, sodass der Abstand zwischen dem Brutplatz und der Grenze des pot. Vorranggebiets je nach Lage innerhalb des Brutvogellebensraumes zwischen 10 m und 900 m betragen kann. Die Abstandsempfehlungen sind zudem als deutlich vorsorgeorientiert einzuschätzen, da die Rohrweihe weder störungsempfindlich noch in besonderem Maße kollisionsgefährdet ist. Die bundesweite Schlagkartei der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Stand Oktober 2014) weist für die Rohrweihe 17 Kollisionsopfer aus, was auf den bundesdeutschen Bestand bezogen eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:575 ergibt. Zum Vergleich, die besonders kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Rotmilan und Uhu weisen mit Verhältnissen von 1:6, 1:56 und 1:104 ein deutlich höheres Kollisionsrisiko auf. Insoweit erscheint auch eine Gleichbehandlung dieser Arten in Bezug auf den Mindestabstand nicht sachgerecht. In Kenntnis des konkreten Brutplatzes insbesondere der Rohrweihe wäre dennoch zu diesem Platz entsprechend der Ausführungen einer Metastudie des Deutschen Naturschutzrings ("Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)", 2012) ein Abstand von 500 m als erforderlich einzuschätzen. Da der konkrete Brutplatz jedoch nicht bekannt ist und durch den von der Windenergienutzung pauschal ausgeschlossenen flächenhaften Brutvogellebensraum bereits geschützt wird, wurde ein weitergehender Mindestabstand zu diesem Lebensraum für nicht erforderlich gehalten. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich zu betonen, dass die artbezogenen Empfehlungen der LAG-VSW sich im Falle der Brutvögel ausdrücklich auf Brutplätze bzw. Brutvorkommen, nicht aber auf	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Reviergrenzen oder ganze Lebensräume beziehen, wie dies mithin bei den Gastvogelgebieten der Fall ist.

Darüber hinaus wurde das pot. Vorranggebiet Süpplingen 01 inzwischen einer Nachkartierung im Jahr 2014 unterzogen, in deren Rahmen im Umfeld der Süpplingenburger Klärteiche ein zusammenhängendes Brutrevier von Rotmilan, Rohrweihe (es handelt sich dabei höchstwahrscheinlich um das bekannte Vorkommen) und Kranich abgegrenzt wurde, welches von einer Windenergienutzung freigehalten werden soll. Darüber hinaus werden sowohl die Schunter als auch die Klärteiche selbst von einem im Elm brütenden Schwarzstorch sowie einem adulten Seeadler als Nahrungshabitat genutzt. Aus diesen Gründen wurde das pot. Vorranggebiet im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch einmal verkleinert und der Abstand zu den Klärteichen selbst auf mindestens 1.000 m erhöht. Somit werden die geforderten 1.000 m Abstand zu einem Brutpaar der Rohrweihe durch die neue Gebietsabgrenzung sicher eingehalten.

Z1464
ID 12534
(1 - 41/58)

HE Königslutter Süpplingen 01

HE Königslutter Süpplingen 01 - Zwergdommel

[Schlagwort Zwergdommel]
Mindestabstand von 1.000 m wird nicht eingehalten.

Teilweise folgen

Zu einem Vorkommen der äußerst seltenen Zwergdommel (max. 160 Brutpaare bundesweit) innerhalb des Brutvogellebensraumes Nr. 3731.1/3 liegen sowohl im Meldebogen als auch in den von der Staatlichen Vogelschutzwarte (Frau [Name]) übergebenen Datensätzen zu windkraftsensiblen Vogelarten keinerlei Hinweise vor. Da eine konkrete Quellenangabe für das mutmaßliche Vorkommen zudem fehlt und auch die im Jahr 2014 durchgeführte Nachkartierung der Fläche keinerlei Hinweise hierzu erbracht hat, geht der Regionalverband weiterhin davon aus, dass die Zwergdommel im Bereich der Süpplingenburger Klärteiche nicht vorkommt und somit in diesem Zusammenhang auch kein Konfliktpotenzial besteht.
Gleichwohl wird der Abstand zu den Süpplingenburger Klärteichen aus anderen Gründen (Nahrungshabitat Schwarzstorch und Seeadler, Brutrevier Rotmilan) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf 1.000 m erhöht, sodass selbst bei einem Vorkommen der Zwergdommel der geforderte Abstand eingehalten werden würde.

Z1465
ID 12535
(1 - 42/58)

HE Königslutter Süpplingen 01

HE Königslutter Süpplingen 01 - Lachmöwe

Mindestabstand von 1.000 m wird nicht eingehalten.

Teilweise folgen

Die Empfehlung von LAG-VSW und NLT-Papier ist als deutlich vorsorgeorientiert einzuschätzen, da die Lachmöwe weder störungsempfindlich noch in besonderem Maße kollisionsgefährdet ist. Die bundesweite Schlagkartei der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Stand Oktober 2014) weist für die Lachmöwe 83 Kollisionsopfer aus, was auf den bundesdeutschen Bestand bezogen eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:1.944 rgibt. Zum Vergleich, die besonders kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Rotmilan und Uhu weisen mit Verhältnissen von 1:6, 1:56 und 1:104 ein deutlich höheres Kollisionsrisiko auf. Ein signifkant erhöhtes Tötungsrisiko für die Lachmöwe in Verbindung mit dem geplanten Vorranggebiet Süpplingen 01 wird daher als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt. Insoweit erscheint

s. Gebietsblatt
HE Königslutter Süpplingen 01

ferner auch eine Gleichbehandlung dieser Arten in Bezug auf den Mindestabstand nicht sachgerecht. Da der konkrete Brutplatz zudem nicht bekannt ist und durch den von der Windenergienutzung pauschal ausgeschlossenen flächenhaften Brutvogellebensraum bereits geschützt wird, wurde ein weitergehender Mindestabstand zu diesem Lebensraum zunächst nicht für nicht erforderlich gehalten. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich zu betonen, dass die artbezogenen Empfehlungen der LAG-VSW sich im Falle der Brutvögel ausdrücklich auf Brutplätze bzw. Brutvorkommen, nicht aber auf Reviergrenzen oder ganze Lebensräume beziehen, wie dies mithin bei den Gastvogelgebieten der Fall ist.

Gleichwohl wurde das pot. Vorranggebiet Süpplingen 01 inzwischen einer Nachkartierung im Jahr 2014 unterzogen, in deren Rahmen im Umfeld der Süpplingenburger Klärteiche ein zusammenhängendes Brutrevier von Rotmilan, Rohrweihe (es handelt sich dabei höchstwahrscheinlich um das bekannte Vorkommen) und Kranich abgegrenzt wurde, welches von einer Windenergienutzung freigehalten werden soll. Darüber hinaus werden sowohl die Schunter als auch die Klärteiche selbst von einem im Elm brütenden Schwarzstorch sowie einem adulten Seeadler als Nahrungshabitat genutzt. Aus diesen Gründen wurde das pot. Vorranggebiet im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch einmal verkleinert und der Abstand zu den Klärteichen selbst auf mindestens 1.000 m erhöht. Somit werden die geforderten 1.000 m Abstand zu der Brutkolonie der Lachmöwe durch die neue Gebietsabgrenzung sicher eingehalten.

Z1466

ID 12536

(1 - 43/58)

PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung

PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung - Rotmilan

Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.

Nicht folgen

Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW richten sich ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachteter Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagd, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
				insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.	
Z1467 ID 12537 (1 - 44/58)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung - Wanderfalke Abstand des bestenden Vorranggebietes zu Wanderfalkenbrutplatz beträgt nut ca. 350 m. Abstand der Erweiterungsfläche beträgt ca. 950 m.		**Nicht folgen** Zu einem Brutvorkommen des Wanderfalken liegen in den von der Staatlichen Vogelschutzwarte (Frau [Name]) übergebenen Datensätzen zu windkraftsensiblen Vogelarten im Verbandsgebiet des Regionalverbandes keinerlei Hinweise vor. Auch im Rahmen der erfolgten Übersichtskartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2013 wurden keine Hinweise auf ein derartiges Vorkommen erbracht. Da eine konkrete Quellenangabe für das mutmaßliche Vorkommen zudem fehlt, geht der Regionalverband weiterhin davon aus, dass der Wanderfalke im Bereich des Vorranggebiets PE 3 nicht vorkommt und somit in diesem Zusammenhang auch kein Konfliktpotenzial besteht. Durch die 1. Änderung des RROP würde zudem aufgrund der entsprechend der Angaben des Einwenders allenfalls vom Brutplatz abgewandten Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets keine Verschlechterung der Situation für das Brutpaar des Wanderfalken eintreten. Ferner würde ein Wegplanen des bestehenden Standortes die Situation auf Jahre hinweg aufgrund des Bestandsschutzes für die bereits vorhandenen 19 WEA nicht verbessern. Überdies würde auch ein Repowering der bestehenden Anlagen nicht zu einer Verschlechterung führen, da die Errichtung größerer WEA einerseits aufgrund der erforderlichen Abstände zu einer Verringerung der Anlagenzahl führt und andererseits die Kollisionsgefährdung grundsätzlich nicht proportional mit der Nabenhöhe zunimmt. Im Gegenteil, möglicherweise führen größere Nabenhöhen gar zu einem abnehmenden Kollisionsrisiko für den Wanderfalken, da die vom Rotor überstrichenen Flächen dann zunehmend die jeweils genutzten Höhenbereiche verlassen. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial ist daher nicht erkennbar.	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung
Z1468 ID 12538 (1 - 45/58)	PE Hohenhameln Clauen PE 5	PE Hohenhameln Clauen PE 5 - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutgebiet (NLWKN 2013, landesweit bedeutsamer Bereich) wird nicht eingehalten. Der Abstand zum Brutgebiet beträgt ca. 600 m, zum Brutplatz (NLWKN 2011) ca. 1200 m.		**Nicht folgen** Maßgebend ist die Freihaltung des Kernhabitats des betroffenen Rotmilans, in welchem ein Großteil der Flugbewegungen innerhalb der Brutperiode stattfindet und daher von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden muss. Dieser Bereich wird nach Auffasung des Regionalverbandes (analog zu der selbst gewählten Vorgehensweise bei der Abgrenzung von Brutrevieren des Rotmilans durch das Büro Biodata) durch das vom NLWKN abgegrenzte flächenhafte Bruthabitat mit landesweiter Bedeutung repräsentiert. Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW richten sich indes ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m zur Grenze des ausgewiesenen Bruthabitats ist damit in keiner Weise	**s. Zeile(n)** 1425 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
				rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein Konflikt ist nicht erkennbar. Im Hinblick auf die grundsätzliche Abwägung zur auf 1.500 m erhöhten Abstandsempfehlung der LAG-VSW wird zudem auf die angegebene Zeilennummer sowie auf das angegebene Kap. Im Methodenband verwiesen.	
Z1469 ID 12539 (1 - 46/58)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung - Wiesenweihe Der Mindestabstand von 1000 m von der Erweiterungsfläche zum Brutgebiet wird nicht eingehalten. Brutgebiet grenzt direkt an Plangebiet an.		**Nicht folgen** Die Aussage, das pot. Vorranggebiet PE 6 grenze direkt an das südlich benachbarte Brutgebiet der Wiesenweihe an, trifft nicht zu. Vielmehr beträgt der Abstand, auch ausweislich des zugehörigen Gebietsblattes, mindestens 500 m. Ferner wird erneut darauf hingewiesen, dass sich die Abstandsempfehlungen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers im Hinblick auf Brutvögel ausdrücklich auf die konkreten Brutplätze und nicht auf flächenhaft abgegrenzte Bruthabitate beziehen. Insofern sind die zitierten Empfehlungen nicht direkt auf den Abstand des pot. Vorranggebiets zur Grenze des Brutgebiets der Wiesenweihe anzuwenden. In Bezug auf die Empfindlichkeit der Wiesenweihe gegenüber WEA ist zudem festzustellen, dass die Wiesenweihe einerseits in keiner Weise Meideeffekte aufweist und andererseits auch nur einem geringen Kollisionsrisiko (bisher lediglich 2 Kollisionsopfer in der bundesweiten Schlagkartei geführt) im direkten Umfeld des Brutplatzes bei Balzflügen und Nahrungsübergabe ausgesetzt ist. Abseits des Brutplatzes fliegt die Wiesenweihe im Regelfall jedoch unterhalb der von WEA beeinträchtigten Höhenstufen. Entsprechend einer Metastudie des DNR ("Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)", 2012) erscheint daher ein Mindestabstand von 500 m zu Brutplätzen der Wiesenweihe als ausreichend, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Ein Wegfall des gesamten Vorranggebiets bzw. wesentlicher Teilflächen in Verbindung mit dem benachbarten regelmäßigen Brutvorkommen der Wiesenweihe ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
Z1470 ID 12540 (1 - 47/58)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8 Erweiterung - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.		**Nicht folgen** Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW richten sich ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachteter Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagd, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine	

in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.

Z1471
ID 12541
(1 - 48/58)

SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung

SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung - Rotmilan

Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an.

Nicht folgen

Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW richten sich ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachteter Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagd, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.

Z1472
ID 12542
(1 - 49/58)

SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I

SZ VR Industrielle Anlage Salzgitter I - Wanderfalke

Der Mindestabstand von 1000 m von der Erweiterungsfläche zum Brutplatz des Wanderfalken wird nicht eingehalten, Abstand ca. 800 m.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene Eignungsgebiet Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter entfällt.
Wegen der intensiven Vorprägung durch industrielle Anlagen einerseits und der umfangreichen vorhandenen Flächenreserven andererseits soll aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für das Vorranggebiet industrielle Anlagen Salzgitter eine Ausnahme gem. § 6 Abs.

s. Methodenband
E 4.4.2

s. Gebietsblatt
SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
			1 ROG vom Ziel der Ausschlusswirkung festgelegt, so dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den nachfolgenden Ebenen gesteuert werden kann. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.	
Z1473 ID 12543 (1 - 50/58)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung - Rotmilan Das bestehende Vorranggebiet unterschreitet den Mindestabstand von 1.500 m. Der Abstand beträgt lediglich 1.120 m. Erweiterungsfläche führt zu einer weiteren Annäherung.	**Nicht folgen** Nach Auffassung des Regionalverbandes ist ein Mindestabstand von 1.000 m hinreichend, um das Auftreten eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für den Rotmilan im Regelfall ausschließen zu können. Es ist somit bei einem Abstand von mehr als 1.100 m nicht mit einem Wegfall der kompletten Vorranggebietsfläche oder wesentlicher Teile aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte zu rechnen. Im Hinblick auf die grundsätzliche Abwägung zur auf 1.500 m erhöhten Abstandsempfehlung der LAG-VSW wird zudem auf die angegebene Zeilennummer sowie auf das angegebene Kapitel im Methodenband verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1425 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.2
Z1474 ID 12544 (1 - 51/58)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Das Gebiet grenzt direkt an. Abstand beträgt ca. 1.000 m.	**Nicht folgen** Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW richten sich ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachteter Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagd, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
Z1475 ID 12545 (1 - 52/58)	WF Schladen-Werla Schladen 01	WF Schladen Schladen 01 - Rotmilan Die Abgrenzung des Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkt (Dichtezentrum) müsste hier erweitert werden, Plangebiet ist von Rotmilan-Brutplätzen umgeben. In diesem Bereich ist eine verstärkte Raumnutzung zu erwarten.	**Nicht folgen** Grundsätzlich wird auf die umfassende Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Verbreitungsschwerpunkte in Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen, nach der auch der vorliegende Verbreitungsschwerpunkt abgegrenzt wurde. Es wurde gezielt eine reproduzierbare und objektiv nachvollziehbare, einheitliche Vorgehensweise gewählt, die frei von gutachterlichen, manuellen Eingriffen (welche ggf. dem Vorwurf der Willkür ausgesetzt sein könnten) gesamträumlich einheitlich mit Hilfe eines Geoinformationssystems durchgeführt werden konnte. Aus diesem Grund wird die hier vorgeschlagene nachträgliche und manuelle Veränderung der errechneten Abgrenzung abgelehnt. Die mögliche Raumnutzung durch benachbarte Rotmilan-Vorkommen wurde indes im Rahmen des zugehörigen Gebietsblattes geprüft und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis konnte mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass infolge artenschutzrechtlicher Konflikte auf nachgelagerter Ebene wesentliche Teile oder gar das gesamte pot. Vorranggebiet nicht für die Windenergie nutzbar sind.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z1476 ID 12546 (1 - 53/58)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	WF Wolfenbüttel Ahlum 01 - Rotmilan Mindestabstand von 1.500 m wird nicht eigehalten. Abstand beträgt lediglich 1.000 m. Vorranggebiet betrifft drei Brutpaare der Art. In diesem Bereich ist eine verstärkte Raumnutzung zu erwarten.	**Teilweise folgen** Das potenzielle Vorranggebiet Ahlum 01 wurde aufgrund widersprüchlicher Daten zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten inzwischen einer Nachkartierung (2014) durch das Büro Biodata unterzogen. Im Rahmen dieser Erfassungen konnte ein vom NABU zunächst gemeldeter Brutplatz südlich von Adenstedt trotz intensiver Suche nicht nachgewiesen werden. Zudem sprechen in diesem Bereich fehlende geeignete Horstbäume gegen ein Brutvorkommen des Rotmilans. Im Zuge der Kartierung wurden jedoch im weiteren Umfeld drei Brutreviere des Rotmilans abgegrenzt, welche sich allerdings lediglich randlich mit der bisherigen Abgrenzung des Vorranggebiets überlagern. Diese Überlagerungsbereiche wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens von dem Vorranggebiet ausgenommen, sodass aus Sicht des Regionalverbandes hinreichend sichergestellt ist, dass der Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebiets bzw. seiner wesentlichen Teile keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte entgegenstehen. Eine verstärkte Raumnutzung im Bereich des Vorranggebiets konnte im Zuge der Kartierung nicht festgestellt werden.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z1477 ID 12547 (1 - 54/58)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung - Rotmilan Der Mindestabstand von 1500 m von der Erweiterungsfläche zum Rotmilan-Brutrevier (BIODATA 2013) wird nicht eingehalten. Abstand beträgt lediglich 1.000 m	**Nicht folgen** Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW richten sich ausdrücklich an dem jeweiligen Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den NESTSTANDORT, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachteter Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
			pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagd, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.	
Z1478 ID 12548 (1 - 55/58)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung - Seeadler Potentielles Seeadler Nahrungshabitat und Flugkorridor der Art; Abstand ist nicht prüfbar, da die Karte nicht lesbar ist bzw. Kartendarstellungen sich überlagern.	**Nicht folgen** Durch die 1. Änderung des RROP tritt keine Verschlechterung der Situation für den Seeadler ein, da es sich im Bereich der Überlagerung mit dem Seeadler-Flugkorridor und Nahrungshabitat lediglich um die Übernahme des bestehenden Vorranggebiets mit 5 WEA handelt. Aufgrund der Überlagerung wurden in diesem Bereich ausweislich des Gebietsblattes alle potenziellen Erweiterungsflächen gestrichen. Ferner würde auch ein Wegplanen des bestehenden Standortes die Situation auf Jahre hinweg aufgrund des Bestandsschutzes für die bereits vorhandenen WEA nicht verbessern. Überdies würde auch ein Repowering der bestehenden Anlagen nicht zu einer Verschlechterung führen, da die Errichtung größerer WEA einerseits aufgrund der erforderlichen Abstände zu einer Verringerung der Anlagenzahl führt und andererseits die Kollisionsgefährdung grundsätzlich nicht proportional mit der Nabenhöhe zunimmt. Im Gegenteil, möglicherweise führen größere Nabenhöhen gar zu einem abnehmenden Kollisionsrisiko für den Seeadler, da die vom Rotor überstrichenen Flächen dann zunehmend die jeweils genutzten Höhenbereiche verlassen.	
Z1479 ID 12549 (1 - 56/58)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung - Weißstorch Mindestanstand von 1.000 m wird nicht eingehalten. Abstand beträgt lediglich 930 m.	**Folgen** Der Abstand zum Weißstorchhorst nördlich des pot. Vorranggebiets wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens auf 1.000 m erhöht.	
Z1480 ID 1523 (1 - 57/58)		III. Zusammenfassung Der vom ZGB vorgelegte Entwurf berücksichtigt die Belange des Vogelschutzes teilweise nicht ausreichend. Das gilt insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Rotmilans. Gegenüber allen Brutvorkommen dieser Art sollte grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.500 m gewahrt werden.	**Nicht folgen** Der Vorwurf, dass gerade der Schutz des Rotmilans im Planungskonzept des Regionalverbandes nicht ausreichend gewürdigt würde, wird entschieden zurückgewiesen. Nicht nur hat der Regionalverband einen Großteil seiner Potenzialflächen einer eigens auf den Rotmilan ausgerichteten Kartierung unterzogen, zu welcher er rechtlich vor dem Hintergrund des § 8 ROG nicht	**s. Zeile(n)** 1425 **s. Methodenband** E 3.1.4.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
04.05.01		**05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
		Auch für die übrigen Brutvogelarten sollten die von der LAG VSW empfohlenen Abstände gewährleistet werden.		verpflichtet war, hat die ermittelten Brutreviere (mittlerer Abstand Brutreviergrenze zum Nistplatz ca. 1.200 m) grundsätzlich von der Windenergienutzung ausgeschlossen und bei Neufestlegungen sowie Erweiterungen auch zu weiteren bekannten Horststandorten einen Mindestabstand von 1.000 m eingehalten. Er hat darüber hinaus über 50 % der gesamten bekannte Rotmilanpopulation innerhalb seines Verbandsgebiets durch den generellen Ausschluss der ermittelten Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans mit einer Gesamtgröße von mehr als 60.000 ha vor Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung pauschal geschützt. Ebendiese Vorgehensweise ist landesweit bisher einmalig und trägt der besonderen Verwantwortung des Regionalverbandes für den Erhalt der Art Rechnung. Sie wird ferner ausdrücklich auch vom Entwurf des aktualisierten "Helgoländer Papiers" für die raumplanerische Ebene als Instrument zur Vermeidung kumulativer, populationswirksamer Effekte vorgeschlagen. So heißt es in Abschnitt 4 auf Seite 5 des Entwurfs: "Diese kumulativen Effekte können nur auf der raumplanerischen Ebene und vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips berücksichtigt werden. Insbesondere für Großvogelarten ist es wichtig, dass langfristig ausreichend große WEA-freie Räume zur Sicherung von Quellpopulationen erhalten bleiben." Genau diesen Zweck hat der Regionalverband mit dem Ausschluss von selbst ermittelten Verbreitungsschwerpunkten verfolgt und auch erreicht. In diesem Zusammenhang muss offenbar ferner darauf hingewiesen werden, dass der Regionalverband diese Verbreitungsschwerpunkte mit großem Aufwand selber ermitteln bzw. Gutachter mit dieser Aufgabe beauftragen musste, da anders als in anderen Bundesländern wie bspw. Hessen und Nordrhein-Westfalen in Niedersachsen bisher keine landesweiten Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Vogelarten abgegrenzt und der Regionalplanung von der Obersten Naturschutzbehörde/Staatlichen Vogelschutzwarte zur Verfügung gestellt werden. Der Regionalverband ist daher insbesondere beim Schutz des Rotmilans weit über das gesetzlich in Verbindung mit u.a. § 8 ROG vorgeschriebene Maß an eigener Sachermittlung hinaus gegangen. Der NLWKN wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, derartige Verbreitungsschwerpunkte für alle in Niedersachsen vorkommenden windkraftempfindlichen Großvogelarten zu ermitteln und für zukünftige Planungen zur Verfügung zu stellen, da er wie die LAG-VSW (Abschnitt 4, 1. Absatz des Entwurfs eines aktualisierten "Helgoländer Papiers") der Auffassung ist, dass gerade der Populationsschutz sinnvoll nur auf Ebene der Raumordnung erfolgen kann. Der Schutz einzelner Individuen/Brutpaare kann und muss indes vornehmlich im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sachgerecht erfolgen und ist auf raumordnerischer Ebene lediglich überschlägig im Sinne einer Risikoabschätzung möglich. Bezüglich der Forderung nach einer vollumfänglichen Umsetzung der Abstandsempfehlungen der LGA-VSW sowie des NLT-Papiers inkl. des auf 1.500 m erhöhten Mindestabstands zu Brutplätzen des Rotmilans wird auf die Abwägung der angegebenen Zeilennummer sowie das angegebene Kapitel im Methodenband verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **05.05.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
Z1481 ID 1524 (1 - 58/58)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Betrieb von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet "HE Nr. 31 WE Königslutter Süpplingen 01" dürfte beträchtliche artenschutzrechtliche Probleme aufwerfen, weshalb wir einen Verzicht auf dieses geplante Vorranggebiet nahelegen.	**Teilweise folgen** Das pot. Vorranggebiet Süpplingen 01 wurde im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. In diesem Rahmen wurden mehrer Brutreviere windkraftempfindlicher Vogelarten ermittelt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Süpplingenburger Klärteiche eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Schwarzstorch und Seeadler aufweisen. Aus diesen Gründen wurde die Abgrenzung des pot. Vorranggebiets im Zuge des Beteiligungsverfahrens überarbeitet, sodass die ermittelten Brutreviere von einer Windenergienutzung freigehalten werden und zudem ein Mindestabstand zu den Klärteichen sowie der Schunter von 1.000 m eingehalten wird. Für die verbleibende verkleinerte Vorranggfläche konnten auf diese Weise mit hinreichender Sicherheit unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Ein Wegfall des gesamten pot. Vorranggebiets ist nicht erforderlich.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
Z1482 ID 22548 (2 - 1/16)		für die Beteiligung an der 2. Offenlage in der oben genannten Sache danke ich Ihnen. Zu der Planung nehme ich die Belange des Vogelschutzes betreffend wie folgt Stellung: 1. Berücksichtigung von Abstandsempfehlungen und Orientierungswerten a) Die Abgrenzung der neuen Vorranggebiete orientiert sich - wie bereits der 2014 vorgelegte Entwurf - nur unzureichend an den Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2014). Das betrifft insbesondere die Vorkommen des Rotmilans. Der Schutz dieser Art ist im Gebiet des Großraumes Braunschweig unbestritten von besonderer Bedeutung, wie ich schon in meiner Stellungnahme vom 05.05.2014 zur 1. Offenlage dargelegt habe. Das Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig umfasst zwar nur 10 Prozent Niedersachsens, jedoch ein Drittel des niedersächsischen Rotmilan-Bestandes. Die Bestandsabnahme dieser für den Vogelartenschutz in Niedersachsen höchst prioritären Art und ihre grundsätzlich hohe Kollisionsgefahr an Windenergieanlagen stehen außer Frage. Der Rotmilan rangiert in Deutschland an zweiter Stelle unter den Kollisionsopfern (303 von 2.845, Stand 08.03.2016). Die aktuellen Forschungsergebnisse zum Kollisionsrisiko haben zu der Erhöhung der Abstandsempfehlung der LAG-VSW auf 1.500 m geführt. Über diese Abstandsempfehlung bestand bereits seit 2012 ein fachlicher Konsens. Darauf hat meine Dienststelle den Plangeber	**Nicht folgen** 1) Allgemeines Dem Einwender ist vorab darin beizupflichten, dass schon die raumordnerische Planung den besonderen Artenschutz in den Blick nehmen muss. Dies begründet sich darin, dass der Plangeber sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Vorranggebieten tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht (in Gänze) auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar und lösbar sind. Grundsätzlich richtet sich der § 44 BNatSchG nämlich an die Genehmigungsebene in Kenntnis von konkreten Anlagenstandorten und -typen sowie möglicher Vermeidungsmaßnahmen. Dies wird auch auch in Kap. 4.1 des niedersächsischen "Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" betont, wenn es heißt, dass "eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für RROP nicht besteht", aber "es allerdings sinnvoll ist, die	

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
04.05.01	**10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz

frühzeitig hingewiesen.

Zwar sind die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW nicht rechtlich bindend, jedoch haben sich behördliche Einschätzungen an einem aktuellen naturwissenschaftlichen Kenntnisstand zu orientierten. Diese Bedeutung der Abstandsempfehlungen stellt auch eine von der Windenergiewirtschaft in Auftrag gegebene Studie heraus: „Mit der Aktualisierung dürfte dies auf die Abstandsempfehlungen weiterhin oder zumindest wieder zutreffen"

Die im RROP-Entwurf vertretene Auffassung, bereits ab einem 1.000 m Abstand trete mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf (Umweltbericht S. 42), teile ich mit Verweis auf die aktuellen Untersuchungsergebnisse in der einschlägigen Begründung der LAG-VSW (2014) ausdrücklich nicht.

Zudem lässt der Entwurf den Umstand unbeachtet, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko je nach Raumnutzung der Art auch in einem weiteren Umkreis bis 4.000 m um die Neststandorte gegeben sein kann. Dass dieser Aspekt auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend einbezogen werden kann, liegt auf der Hand. Dieser Umstand gibt jedoch umso mehr Anlass, den von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstand von 1.500 m zu berücksichtigen.

Die Rechtsprechung hat die Bedeutung dieser Abstände in mehreren Entscheidungen herausgestellt. Spätestens im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren sind Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit diesen Abständen konfrontiert. Auch der niedersächsische Leitfaden vom 24.02.2016 „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" nimmt ausdrücklich auf diese Abstände als „Radius 1" und „Radius 2" Bezug.

Artenschutzbelange i.S. einer überschlägigen Vorabschätzung (bereits auf dieser Ebene, Anm.d.Red.) zu berücksichtigen".

2) Interpretation der Abstandsempfehlungen

Bei der Interpretation der Verbindlichkeit und planerischen Wirkung der hier diskutierten Abstandsempfehlungen geht der Einwender jedoch nach Auffassung des Regionalverbandes fehl. Zunächst handelt es sich nicht um rechtlich bindende (dies erkennt der Einwender bereits selbst an) und apodiktische Tabubereiche, bei deren Unterschreitung grundsätzlich und in jedem Fall mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG gerechnet werden muss. So führt die LAG-VSW im sog. "Helgoländer-Papier" zu den besagten Abstandsempfehlungen selbst Folgendes aus: "Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i. d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten. " Dies greift der für den vom Einwender angeführten Artenschutz-Leitfaden grundlegende niedersächsische Windenergieerlass auf, wenn er in Kap. 4.1 auf Seite 201 Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos. " Es handelt sich hierbei also nicht um eine Tabuzone im Sinne eines allgemein bestehenden Minimalabstands, sondern um einen indikatorischen Wert, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Dies bildet sich auch darin ab, dass der Artenschutz-Leitfaden von einem sog. "Untersuchungsradius" (Radius 1) bzw. einem weiter gefassten Radius der Betroffenheit (Radius 2) spricht. Dabei wird selbst der engere Radius 1 im Weiteren als "Radius 1 des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung" definiert. Ein Unterschreiten dieses Radius´ bedeutet also mitnichten bereits für sich genommen regelmäßig das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, denn in diesem Fall wäre die Prüfung bereits an dieser Stelle mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens abgeschlossen. Das bedeutet überdies, dass der Regionalverband, würde er wie gefordert die als Radius 1 im Artenschutzleitfaden aufgeführten Untersuchungsradien, die sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der LAG-VSW stützen, als strikte Tabubereiche behandeln, eine weitergehende und einzelfallbezogene Prüfung u.a. im Genehmigungsverfahren (bspw. durch gezielte Raumnutzungsanalysen) durch eine vorgreifende und mithin verfrühte Entscheidung unmöglich machen würde. Das Regelungsziel des Artenschutz-

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
04.05.01		**10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		

Leitfadens würde in diesem Fall ins Leere laufen, da eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Prüfradius 1 aufgrund des vorweggenommenen pauschalen Ausschlusses bereits auf Ebene der Raumordnung gar nicht mehr möglich, die Windenergienutzung ausgeschlossen wäre. Dies stünde aus Sicht des Regionalverbandes zudem nicht im Einklang mit der legislativen Zielsetzung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB. Es handelt sich somit bei den Abstandsempfehlungen und -radien eben nicht - wie scheinbar vom Einwender unterstellt - um harte Tabuzonen in Bezug auf die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung.
Richtig und unstrittig ist indes, dass sich der Artenschutz im Hinblick auf die grundsätzliche Entscheidungsfrage (nur mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage) ob Verbote vorliegen oder nicht der Abwägung generell entzieht. Ferner bedeutet dies, dass es bei der Frage nach der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens auch nicht um eine etwaige - aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbare - Vorsorgebestrebung gehen kann, sondern lediglich darum, ob ein Verbotstatbestand vorliegt oder nicht. Der Einwender erkennt selbst an, dass die artenschutzrechtliche Letztentscheidung - und somit auch die Beantwortung der Entscheidungsfrage - nur auf der konkreten Projektebene getroffen werden kann, wohingegen auf der Regionalplanungsebene nur die von Artenschutz-Leitfaden postulierte "überschlägige Vorabschätzung" erfolgen kann. Der Plangeber muss hier also das Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote quantifizieren und in Bezug auf die von ihm geplanten Flächen bewerten. Somit besitzt er an dieser Stelle naturgemäß einen Bewertungs- und Einschätzungsspielraum, welcher sich am gegenwärtigen Stand der Wissenschaft orientieren muss. Auf dieser Basis hat der Regionalverband die Hinweise und Empfehlungen der LAG-VSW ("Helgoländer Papier"), des NLT-Papiers und des Artenschutz-Leitfadens berücksichtigt, mit weiteren wissenschaftlichen Quellen (Nennung im Quellenverzeichnis des Umweltberichts u.a.) abgeglichen und im Hinblick auf die angestrebte Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung und die konkrete räumliche Situation vor Ort bewertet. Hierbei hat der Plangeber dem begründeten Interesse am Schutz von Natur und Landschaft auch die Interessen der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung abwägend gegenüberzustellen. Er kann, muss aber an dieser Stelle keine Vorsorge für Natur und Landschaft treffen. Im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung muss er letztlich dafür Sorge tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Dies hat der Regionalverband in jedem Einzelfall getan.

3) Abstandsempfehlung zum Rotmilan

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
04.05.01		**10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		

Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. So heißt es auf Seite 19, Kap. 3 zu den Abstandsempfehlungen: "Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten). Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt die Festlegung in 500-m-Schritten. " Allein die Schrittweite von 500 m weist darauf hin, dass diese Empfehlungen im Hinblick auf die Frage nach einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko lediglich als fachliche Orientierungswerte, nicht aber als strikte Richtwerte dienen können. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen (u.a. 2010) 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie (der wissenschaftlichen Methode entspricht es vielmehr einen Querschnittswert aus den verfügbaren Untersuchungen und Erkenntnissen zu bilden) in der geforderten Weise zu erhöhen. Zudem würde diese lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen und sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen iVm mit den Vorkommen des Rotmilans abschließend ohnehin im Zuge der Genehmigungsverfahren zu klären wobei auch Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten bei der Risikobewertung beachtet werden müssen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -

begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Die Abgrenzung der Brutreviere im Gutachten des Büros Biodata ist als wesentlich genauer anzusehen als der pauschale Schutz der Tiere per Radius. Ein einfaches Beispiel stellt die Tatsache dar, dass Rotmilane häufig an Waldrändern brüten und dann im angrenzenden Offenland jagen. Der pauschale Schutzradius würde in diesem häufigen Fall einen erheblichen Raumausschnitt aufgrund eines hypothetischen signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von der Planung ausschließen, obgleich diese Flächen von Wald bestanden sind, welcher vom Rotmilan nicht für die Nahrungssuche aufgesucht und somit auch nicht in gesteigerter Häufigkeit überflogen wird. Auf der anderen Seite mag es im Umfeld des Brutplatzes eine besonders für die Nahrungssuche geeignete Bachniederung geben, welche der Rotmilan linear auch deutlich über den pauschalen Ausschlussradius hinaus in deutlich erhöhter Häufigkeit nutzt.

Z1483

ID 22549

(2 - 2/16)

b) Insbesondere bei einem Unterschreiten des von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstandes liegt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nahe, sofern nicht aufgrund der örtlichen Situation und der konkreten Raumnutzung ein solches Risiko ausgeschlossen werden kann (so auch der Erlass des MU vom 24.02.2016 S. 2016). Der Leitfaden des MU enthält verbindliche Vorgaben für die erforderliche Sachverhaltsermittlung (Raumnutzungsanalyse) für den Fall, dass der engere Umkreis in Anspruch genommen werden soll. Eine solche Sachverhaltsermittlung erfordert je nach betroffener Vogelart zwischen 14 und 70 Beobachtungstagen mit mindestens 6 Stunden pro Beobachtungspunkt. Im MU-Leitfaden (S. 220) werden für eine einzelne standortbezogene Prüfung den Rotmilan betreffend modellhaft 252 Stunden als erforderlich angesehen. Die vom Plangeber angestellten Untersuchungen erfüllen diese Maßgabe bei weitem nicht.

Derartig aufwändige Raumnutzungsanalysen können zwar nicht schon auf Ebene des RROP verlangt werden. Hier ist es aber sinnvoll, die Artenschutzbelange zumindest „im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung" zu berücksichtigen (so auch MU-Leitfaden Ziffer 4.1). Es stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage vorliegend eine solche Vorabschätzung hat stattfinden können, zumal, wenn wie im vorliegenden Entwurf geschehen, der von der LAG-VSW empfohlene Mindestabstand nicht eingehalten und Vorranggebiete für die Windenergiewirtschaft in den vom MU-Leitfaden genannten engsten Prüfbereich hinein geplant werden.

Es mag sein, dass mit einer „den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise" dargelegt werden kann, dass der empfohlene Mindestabstand im Einzelfall voraussichtlich ohne Erhöhung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos unterschritten werden kann. Eine solche den Einzelfall würdigende Betrachtungsweise nimmt der Entwurf für sich ausdrücklich in Anspruch (Umweltbericht S. 42 letzter Absatz). Indessen wird darin nicht deutlich, aufweiche Annahmen, Beobachtungen oder welchen konkreten

Nicht folgen

Die vom Einwender genannten Anforderungen des MU-Leitfadens richten sich an die Genehmigungsebene und die dort angesiedelte artenschutzrechtliche Prüfung. Sowohl der niedersächsische Windenergieerlasse als auch der Artenschutz-Leitfaden sind für die Ebene der Raumordnung ausdrücklich nicht bindend. Somit ist es aus verschiedenen Gründen nicht nur unerheblich, sondern auch sachgerecht und folgerichtig, dass die Untersuchungen des Plangebers die angeführten Vorgaben nicht erfüllen. Im gegenteiligen Fall würde im Übrigen das in § 15 BNatSchG außer Kraft gesetzt werden.
Das Abweichen von den Abstandsempfehlungen wird entgegen der Darstellungen des Einwenders in den jeweiligen Gebietsblättern entsprechend dokumentiert und begründet. Darüber hinaus ist die zur Abgrenzung der Brutreviere verwendete Methodik im ebenfalls ausgelegten Avifauna-Gutachten des Büro Biodata hinreichend dokumentiert. Eine unzureichende Transparenz und Darstellung der Entscheidungsgründe kann daher aus Sicht des Regionalverbandes nicht beanstandet werden.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Ausführungen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Anforderungen und Abstandsempfehlungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

s. Zeile(n)
1482

s. Umweltbericht
2.2.2.3

s. Dokument
Gutachten Avifauna

Ermittlungsumfang gestützt, die von den Abstandsempfehlungen abweichenden Festlegungen getroffen werden. Die Planung ist insofern in dieser Hinsicht intransparent. Eine Kartierung während weniger Tage oder Stunden erlaubt meines Erachtens kein Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes oder ein Planen in den engsten Prüfbereich hinein.

Z1484

ID 22550

(2 - 3/16)

c) So geht der Entwurf durchweg von der Annahme aus, ein Abstand von 1.500 m könne ohne Verwirklichung des Tötungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterschritten werden. Der Plangeber liefert hierfür keine nachvollziehbare Begründung. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob der Belang des Rotmilanschutzes für eine sachgerechte Abwägung erkannt worden ist. Lediglich den Rotmilanvorkommen einen Abstand von 1.500 m einzuräumen, die vom Plangeber als „Verbreitungsschwerpunkt" eingestuft werden, genügt nicht. Nach Angaben des Plangebers umfassen diese Verbreitungsschwerpunkte nur etwa die Hälfte der Vorkommen. Tatsächlich ist bei den Rotmilanvorkommen im Großraum Braunschweig generell von einem Dichtezentrum aus landesweiter Sicht auszugeben. Für solche Vorkommen ist nach den Empfehlungen der LAG-VSW ein vollumfänglicher Schutz geboten. In diesen Empfehlungen findet sich kein Anhalt für die in den Planunterlagen (Umweltbericht S. 46) zur Abgrenzung von Verbreitungsschwerpunkten gewählten Kriterien.

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter der angegebene Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Einwender die methodische Vorgehensweise des Regionalverbandes bei der Ermittlung der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans im Verbandsgebiet nicht korrekt wiedergibt. Der Regionalverband geht bei einzelnen Brutvorkommen grundsätzlich nicht von einem Schutzabstand von 1.500 m aus. Dies gilt auch für Vorkommen innerhalb der abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkte. Mit Hilfe der Verbreitungsschwerpunkte will sich der Regionalverband gerade von der Betrachtung einzelner, punktueller, Brutplätze und den damit verbundenen Schwierigkeiten lösen und entwickelt mittels der im Umweltbericht dargestellten Vorgehensweise einen flächenhaften Schutzbereich. Die innerhalb dieses Verbreitungsschwerpunktes befindlichen Brutpaare sind bereits durch den flächenhaften Schutz des Schwerpunkts gesichert und werden nicht noch zusätzlich gepuffert. Gemeint ist vom Einwender vermutlich die doppelte Pufferung im Zuge der Herleitung der Verbreitungsschwerpunkte, welche jedoch ebenfalls keinem pauschalen Schutzpuffer von 1.500 m um Einzelbrutplätze entspricht.

Im landesweiten Maßstab kann dem Einwender überdies hinsichtlich der Aussage, dass der gesamte Regionalverband ein Dichtezentrum des Rotmilans darstelle zustimmen. Gleichwohl kann daraus im Umkehrschluss nicht der Rückschluss gezogen werden, dass im gesamten Verbandsgebiet aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Windenergienutzung möglich ist. Dass dem nicht so ist verdeutlichen die mehr 500 bereits im Verbandsgebiet betriebenen WEA wie auch das orientierende Flächenziel der Anlage 1 zum Windenergieerlass von mehr als 2 % der Gesamtfläche (hinter dem der Regionalverband im Übrigen deutlich zurückbleibt). Darüber hinaus dürfte unstrittig sein, dass sich der Regionalverband als Träger der Regionalplanung am regionalen Maßstab seines Planungsraumes orientieren muss und nicht an den landesweiten Gegebenheiten.

s. Zeile(n)
1482

s. Umweltbericht
2.2.2.3

Z1485

ID 22551

(2 - 4/16)

d) Im Großraum Braunschweig sind die angestrebten Ausbauziele, jedenfalls bei Beibehaltung des planerischen Konzepts, nicht ohne eine massive Bestandsgefährdung des Rotmilans erreichbar. In diesem Zusammenhang stellt sich beispielsweise die Frage, ob die Mindestgröße von 50 ha für Vorranggebiete nicht auch unterschritten werden kann, wenn hiermit artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können. Jedenfalls muss der Ausgleich zwischen den widerstrebenden Belangen in einer Weise vorgenommen werden, der zum objektiven Gewicht einzelner Belange im Verhältnis steht. Das wird man von der derzeitigen Planung kaum sagen

Nicht folgen

Dem Einwender ist grundsätzlich zuzustimmen, dass der Plangeber durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, eine kleinere Mindestflächengröße zu bestimmen. Hinsichtlich der Gründe, die ihn zu der Mindestflächengröße 50 ha veranlasst haben, wird auf den angegebenen Bezug verwiesen. Eine wesentliche Verkleinerung dieser Flächenvorgabe hätte jedoch zur Folge, dass im Planungsraum eine weitaus größere Anzahl von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden müsste, um die

s. Methodenband
E 2.2.3.2

		können. Die Begründung im Umweltbericht (S. 54 oben), bei Einhalten der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW hätte derWindenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft werden können, überzeugt nicht; überdies stellt sich die Frage, ob dieses Ziel nicht schon heute erreicht wird.	planungsraumbezogenen orientierenden Flächenvorgaben des Nds. Windenergieerlasses (auf Anlage 1 des Erlasses wird verwiesen) regionalplanerisch umzusetzen. Der Plangeber ist daher der Auffassung, dass flächenhaft kleinere, von der Gesamtzahl aber größere Konzentrationsflächen im Planungsraum aufgrund der dann dispersen Verteilung und insgesamt größeren Dichte von Wirkräumen eher zu einer Zunahme von artenschutzrechtlichen Konflikten führen dürfte. Insofern hält dieser unverändert an der Mindestflächenvorgabe 50 ha fest.	
Z1486 ID 22553 (2 - 5/16)		e) Der Entwurf verlagert die artenschutzrechtlichen Konflikte zumindest bei einer hohen Zahl der aktuellen Rotmilanvorkommen auf das nachgelagerte Planungs- und Zulassungsverfahren und läuft damit Gefahr, dass die Festsetzungen dort aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Jedenfalls ist fraglich, inwieweit die Planung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorausschauend einbezogen hat, wird der Konflikt doch bereits im Kern nicht hinreichend gesehen und stellt sich die Frage der zumutbaren Alternative schon jetzt. Problematisch ist dies auch im Hinblick auf die Planungs- und Investitionssicherheit der Windenergiewirtschaft.	**Nicht folgen** Der Aussage des Einwenders wird widersprochen. Der Regionalverband hat sich nachweislich der Begründung, der Ausführungen im Umweltbericht und der einzelfallbezogenen Gebietsblätter umfassend mit den artenschutzrechtlichen Fragestellungen und Konfliktlagen befasst und die erforderliche Risiko- oder Grobaschätzung auf Basis eines umfassenden - wenngleich aufgrund der natürlichen Dynamik niemals erschöpfenden und gänzlich lückenlosen - Datenbestands zu relevanten Artvorkommen sowie aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse durchgeführt. Er ist sich überall dort, wo er Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweist in gebotener Weise sicher, dass die festgelegten Vorranggebiete in ihren wesentlichen Teilen für die Windenergie nutzbar sein werden. Jedoch kann wie bereits mehrfach ausgeführt auf Ebene der Raumordnung keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung getroffen werden. Darüber hinaus kann nicht bereits über mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen entschieden werden. Somit können und müssen bestimmte Konfliktlagen bei realitätsnaher Betrachtung - im Übrigens schon auf grund der natürlichen zeitlichen Dynamik der Verteilung von Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum - schlechterdings auf die Genehmigungsebene abgeschichtet werden. Der Plangeber muss lediglich sicherstellen, dass diese Konflikte im überwiegenden Teil lösbar sein und die von ihm festgelegten Flächen zumindest im wesentlichen Teil verwirklich werden können (siehe u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10). Hinweis: Die Planung zielt nicht auf eine Genehmigung von WEA auf Grundlage der Ausnahmeregelung des § 45 BNatSchG ab, sondern besitzt den Anspruch, Verbote soweit möglich bereits frühzeitig durch eine angemessene Planung zu vermeiden. Sollte dies in Einzelfällen nicht erreicht werden, so sind nach Auffassung des Plangebers zunächst Vermeidungs- und ggf.- CEF-Maßnahmen zu prüfen. Die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme werden eher zurückhaltend beurteilt.	
Z1487 ID 22554 (2 - 6/16)		f) Die Vorkommen einer Reihe der in LAG-VSW-Empfehlungen und MU-Leitfaden genannten Arten sind überdies offenbar nicht in die Planung einbezogen worden. Das betrifft die windenergiesensiblen Arten Wespenbussard, Rohrweihe, Baumfalke, Waldschnepfe und Ziegenmelker.	**Teilweise folgen** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EUVogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebens räumen sowie	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Umweltbericht** 1.6.3

artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des Einwenders und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. In diesem Rahmen wurden auch die in den Blick zu nehmenden, im Planungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten abgestimmt, sodass es durchaus verwundert, dass der Einwender diese mit ihm abgestimmte Vorgehensweise nun kritisiert. Zum Zeitpunkt dieser planungskonzeptionellen Entscheidungen waren weder das aktualsierte "Helgoländer Papier" noch der angesprochene MU-Erlass verfügbar, sodass die dort aufgeführten Arten und Listen schon aufgrund des zeitlichen Planungsablaufs keine Berücksichtigung finden konnten. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Planungsrelevanz von Vogelarten bei der Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Raumordnung einerseits davon abhängig ist, ob ein Wirkzusammenhang - also eine Empfindlichkeit - besteht (hiervon ist für alle in den genannten Leitfäden aufgeführten Arten auszugehen), andererseits aber dadurch bestimmt wird, ob eine Art im Planungsraum überhaupt vorkommt und ob sie aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der ggf. zu ihrem Schutz erforderlichen Einhaltung von Schutzzonen überhaupt dazu geeignet ist, einem regionalplanerischen Vorranggebiet auf einem wesentlichen Anteil seiner Fläche der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenzustehen. Nachfolgend wird dennoch kurz zu den einzelnen vom Einwender aufgeführten Arten Stellung genommen:

1) Wespenbussard: Dieser wurde sehrwohl in den Planungen als relevante Art berücksichtigt. Gleichwohl bejagt diese Art überwiegend Wälder, sodass Konflikte aufgrund des Ausschlusses von Wäldern im gesamträumlichen Planungskonzept unwahrscheinlich sind. Nachgewiesen ist dies u.a. im Avifauna-Gutachten zur 1. Offenlage gleich zu Beginn des Kapitels 2.2. Jedoch waren an keiner Stelle Konfliktlagen gegeben, welche eine vertiefende abwägende Auseinandersetzung mit dieser Art erforderten, sodass eine Nennung im Gebietsblatt unterbleiben konnte.

2) Rohrweihe: Auch die Rohrweihe wurde als planungsrelevante Art u.a. im Gutachten von Biodata berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die mit ihren Vorkommen einhergehenden potenziellen Konflikte sofern erforderlich auch im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt (siehe u.a. HE Königslutter Süpplingen 01).

3) Baumfalke: Vorkommen des Baumfalken wurden dem Regionalverband im Zuge der Klausurtagungen von keiner der Fachbehörden angezeigt. Diese Art wurde daher als im Regionalverband nicht planungsrelevant eingeschätzt, zumal offensichtlich nur eine geringe Windkraftempfindlichkeit besteht.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
04.05.01		**10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		

4) Waldschnepfe: Die Waldschnepfe ist ein reine Waldvogel, der meist in größeren zusammenhängenden Wäldern vorkommt. Wälder hat der Regionalverband indes von vornherein von der Windenergienutzugn ausgeschlossen, sodass schlichtweg keine Überschneidung von Lebensräumen der Waldschnepfe mit den pot. Vorranggebieten Windenergienutzung stattfindet. Eine Planungsrelevanz ist somit nicht gegeben.

5) Ziegenmelker: Der Ziegenmelker kommt überwiegend in extensiv genutzten Heiden und Mooren vor. Derartige Flächen sind im Planungskonzept des Regionalverbandes aus verschiedenen anderen Gründen bereits ausgeschlossen, sodass auch hier wie bei der Waldschnepfe Konfliktlagen im Allgemeinen von vornherein ausgeschlossen sind und keine weitere Planungsrelevanz auf Ebene der Raumordnung besteht. Darüber hinaus empfiehlt die selbst die LAG-VSW für den Ziegenmelker lediglich einen (vorsorgeorientierten) Abstand von 500 m zu regelmäßigen Brutplätzen dieser Art. Solche wurden von den Fachbehörden und Spezialisten nicht an den Regionalverband gemeldet und sind für das gesamte Verbandsgebiet (in Form von Einzelbrutplätzen) nicht bekannt.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass alle o.g. Arten, sofern sie wertgebend für vom NLWKN abgegrenzte Brutvogellebensräume ab regionaler Bedeutung und höher sind, indirekt (nicht bezogen auf einen Einzel-Brutplatz) durch den Ausschluss der jeweiligen Flächen als weiches Tabukriterien im gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt und entsprechend geschützt worden sind.

Der Einwender hat jedoch recht, dass in Begründung und Umweltbericht bisher eine entsprechende Erklärung für das Abweichen von den einschlägigen Artenlisten fehlt. Darüber hinaus fehlen die als planungsrelevant berücksichtigten Arten Rohrweihe und Wespenbussard in der Zusammenstellung. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, der im Zuge der Überarbeitung korrigiert wird. Darüber hinaus wird eine kurze Begründung für die fehlenden Planungsrelevanz der weiteren fehlenden Arten ergänzt.
Planungsrelevant (auf Ebene der Raumordnung) sind im Großraum Braunschweig die folgenden Arten:
- Rotmilan
- Seeadler
- Schwarzstorch
- Weißstorch
- Schwarzmilan
- Wiesenweihe
- Uhu
- Fischadler
- Wanderfalke
- traditionelle Brutplätze/Verbreitungsschwerpunkt von Brachvogel, Kiebitz,

Kranich
- Kolonien des Graureihers
- Rohrweihe
- Wespenbussard

Z1488

ID 22555

(2 - 7/16)

g) Der Ortolan zählt zwar nicht zu den Arten, die in den LAG-VSW-Empfehlungen oder im MU-Leitfaden explizit als windenergiesensibel genannt werden. Beide Papiere sehen für den Einzelfall jedoch ausdrücklich eine Öffnung um darin nicht behandelte Arten vor (LAG-VSW 2014 Ziffer 5, MU-Leitfaden 2016: Ziffer 3). Hierbei ist im Gebiet des Großraumes Braunschweig insbesondere an den Ortolan zu denken, der zu den für den Vogelartenschutz in Niedersachsen prioritären Arten zu rechnen ist. Im Umweltbericht (S. 25 Fußnote 12) wird für den Ortolan eine Planungsrelevanz in Abrede gestellt. Dieser Auffassung stehen folgende Sachverhalte gegenüber:

- Die Studie von Steinborn & Reichenbach (2012), aufweiche sich der Umweltbericht bezieht, berücksichtigt lediglich die Ergebnisse eines einzelnen Untersuchungsjahres. Langzeiteffekte werden in der Studie nicht berücksichtigt.

- Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geht für den Ortolan, unter Berücksichtigung der Verhaltenseigenschaften der Art, die zur Einschätzung potentieller Anfältigkeiten für optische Störungen von Relevanz sind, von einer Effektdistanz von 200 m entlang von Störelementen aus. Windenergieanlagen, Baustraßen, Zuwegungen und Wartungsarbeiten sowie die damit verbundenen optisehen Störwirkungen sind in diesem Zusammenhang durchaus von Bedeutung. Hierbei kann auch eine negative Wirkung des Schlagschattens nicht ausgeschlossen werden.

Insoweit bestehen vernünftige Zweifel, an einer fehlenden Planungsrelevanz der Art. Deswegen sollte der Ortolan in der vorliegenden Planung zumindest mit einem Schutzabstand von 200 m berücksichtigt werden.

Nicht folgen

Aus Sicht des Plangebers sind die Zweifel an der fehlenden Planungsrelevanz des Ortolans - zumal auf Ebene der Regionalplanung (siehe hierzu auch die Ausführungen unter angegebener Zeilennummer) - unbegründet. Richtig ist, dass bisher lediglich eine sich explizit mit dem Ortolan auseinandersetzende Studie existiert. Diese weist indes auf eine fehlende Windkraftempfindlichkeit des Ortolans hin. Ferner beinhalten weder die einschlägigen Fachempfehlungen noch weitere Informationsquellen wie z.B. die Brandenburger Schlagopferkartei Hinweise auf eine doch bestehende Empfindlichkeit der Art ggü. WEA. Allein aus dem Fehlen von Langzeitstudien, welche eine fehlende Empfindlichkeit belegen würden, kann bei ebenfalls gänzlich fehlenden Studien und Hinweisen dazu, dass eine Empfindlichkeit besteht nicht pauschal und a priori von einer eben doch bestehenden Empfindlichkeit ausgegangen werden. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass jede Tierart gegenüber einem Vorhaben als konfligierend gelten müsste, für die nicht bereits im Zuge von Langzeitstudien explizit eine Nicht-Empfindlichkeit für ebendieses Vorhaben belegt wurde.

Die vom Einwender als Hinweis auf eine dennoch bestehende Windkraftempfindlichkeit des Ortolans ins Feld geführte Arbeitshilfe des BMVI (ehemals BMVBS) vermag nicht zu überzeugen. Zum einen wird hier eine gänzlich anderer Vorhabentyp mit anderen Wirkfaktoren und Wirkintensitäten betrachtet. So sind bspw. WEA mit gleichmäßigen Schallemissionen und Bewegungen verbunden, wohingegen die Lärmemissionen des Straßenverkehrs einen stärker intervallbetonten, periodischen Charakter aufweisen und auch die Bewegungen unstetig sind. Darüber hinaus kommen weitere Störwirkungen wie Lichtemissionen der Scheinwerfer und Habitat-Zerschneidung. Darüber hinaus findet sich der Ortolan - selbst im Falle eines zulässigen Analogieschlusses samt Übertragung der Ergebnisse auf die Windenergienutzung - im vom Einwender genannten Gutachten in der Artengruppe 4 "Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit" wieder, was ebenfalls nicht für eine erhöhte Windkraftempfindlichkeit der Art spricht. Die in der Arbeitshilfe postulierte Effektdistanz ist im Übrigen nicht mit einer Tabuzone gleichzusetzen, welche die Entscheidung ob artenschutzrechtliche Verbote vorliegen oder nicht bestimmen würden. Vielmehr beschreibt die Effektdistanz jene Zone, in der abhängig von der jeweiligen Emissionsstärke (hier abgebildet durch die Verkehrsbelastung der Straße) eine Minderung der Habitatqualität anzunehmen ist. Diese Minderung erreicht beim Ortolan selbst bei höchster Verkehrsbelastung maximal einen Wert von 40 %.

Abschließend sei auch auf die von der Behörde des Einwenders selbst herausgegebenen Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen

s. Zeile(n)

1487

hingewiesen. Diese führen für den Ortolan unter dem Punkt "2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen" (anders als bspw. Bei Rotmilan oder Seeadler) verschiedene Nutzungsformen auf, unter denen die Windenergienutzung nicht zu finden ist. Somit geht offenbar auch der NLWKN nicht von einer relevanten Empfindlichkeit des Ortolans gegenüber der Windenergienutzung aus.

Die pauschale Anwendung eines 200 m-Schutzabstands wird daher nicht gefolgt.

Z1489

ID 22556

(2 - 8/16)

2. Fehlende Nachvollziehbarkeit und Transparenzmängel

a) Es sollte vom Plangeber dargestellt werden, inwieweit die geplanten Vorranggebiete die von der LAG-VSW empfohlenen Rotmilan-bezogenen Abstände bzw. die hierauf beruhenden im MU-Leitfaden genannten Prüfbereiche (Radius 1 und 2) einhalten. Die von der Staatlichen Vogelschutzwarte abgegrenzten landesweit wertvollen Rotmilan-Gebiete sind hierbei eigens zu berücksichtigen. Der Mindestabstand von 1.500 m empfiehlt sich auch gegenüber den Grenzen dieser Gebiete. Am ehesten könnte hier im Einzelfall ein Unterschreiten vertretbar sein, sofern sichergestellt ist, dass zumindest der Mindestabstand zum Nest (einschließlich Wechselnester) gewährleistet ist.

Darüber hinaus bedarf es einer solchen Darstellung für alle in Abstandsempfehlungen und MU-Leitfaden genannten planungsrelevanten Vogelarten und bedeutenden Vogellebensräumen, für die Abstände oder Prüfbereiche getroffen werden. Eine überschlägige Vorabschätzung steht also nicht nur für den Rotmilan, sondern auch andere Vogelarten in Frage bzw. ist bisher nicht nachvollziehbar geleistet worden.

Nicht folgen

Sofern der Regionalverband nicht bereits allgemein begründet durch seine grundsätzliche Vorgehensweise, im Einzelfall durch das beauftragte Büro Biodata spezifisch abgegrenzte Brutreviere in die Abwägung einzustellen und den pauschalen, wesentlich ungenaueren Schutzradien vorzuziehen, von den Abstandsempfehlungen (Radius 1) abweicht, begründet der Regionalverband dies im Einzelfall im jeweiligen Gebietsblatt. Der Regionalverband sagt zu, die entsprechenden Gebietasblätter einer weiteren Prüfung zu unterziehen und die Begründung des Abweichens wo erforderlich anzureichern.
Die geforderte Anwendung der Abstandsempfehlung auf die vom NLWKN bereits flächenhaft als Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung (somit als Fläche bereits im Zuge des gesamträumlichen Planungskonzepts pauschal ausgeschlossen) abgrenzten Rotmilan-Habitate wird mit Verweis auf den eindeutigen Bezug der Empfehlungen auf den punkthaften Nistplatz abgelehnt. Hierzu ein Auszug aus der Definition der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW S. 19: "Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten)." Es wird eindeutig auf den Neststandort und nicht auf etwaige Reviergrenzen Bezu genommen.

Ein Hinweis zum Prüfradius (Radius 2): Anhand dieses Radius´ wird das Erfordernis, bei der Interpreation derartiger Empfehlungen den jeweiligen Adressaten zu beachten, besonders deutlich. Der Windenergie-Erlass und damit auch der zugehörige Artenschutz-Leitfaden richten sich verbindlich an die Genehmigungsebene und nicht an die Ebene der Raumordnung. Auf der Genehmigungsebene spielt im Rahmen des Scoping-Verfahrens naturgemäß die Abgrenzunge des für die erforderliche Sachermittlung in den Blick zu nehmenden Untersuchungsraumes eine bedeutende Rolle, da es in der Regel nicht hinreichend ist, lediglich die durch die Abgrenzung des Vorhabens selbst (Eingriffsbereich) definierten Flächen zu betrachten. Hier kommt der sog. Prüfradius (Radius 2) ins Spiel. Er definiert im Rahmen der Abgrenzung des Untersuchungsraumes den Bereich, in dem bei zu erwartenden Vorkommen der entsprechenden Art im Umfeld des Vorhabens nach Brutvorkommen und etwaig bestehenden Wechselbeziehungen mit dem Eingriffsbereich zu suchen ist. Im "Helgoländer Papier" heißt es hierzu auf Seite 19: "Für großräumig agierende Arten sollte bei Vorliegen substanzieller Anhaltspunkte in einem Verfahren auch außerhalb der o. g. Mindestabstände geprüft werden, ob der

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
04.05.01	**10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz

				Vorhabensstandort im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätze liegt." Zwischen der Zulassungsebene und der Ebene der Raumordnung besteht indes diesbezüglich ein entscheidender Unterschied: So ist der Untersuchungsraum der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzug von vornherein vorgegeben und entspricht dem gesamten Planungsraum. Der Plangeber muss den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien untersuchen und die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen herausfiltern. Er berücksichtigt in diesem Zuge naturgemäß - wie vom "Helgoländer Papier" in o.g. Zitat gefordert - auch alle Vorkommen und mögliche Wechselbeziehungen planungsrelevanter Arten, die in weiterer Entfernung zu potenziellen Vorranggebieten liegen. Der Radius 2 besitzt daher nach Auffassung des Regionalverbandes auf der Ebene der Raumordnung keinerlei Aussagekraft, da die entsprechenden Funktionen und potenziellen Wirkungen/Wechselbeziehungen aufgrund der gesamträumlichen Betrachtung ohnehin immer im Zuge der Abwägung berücksichtigt werden. Eine vertiefende Auseinandersetzung oder gar eine Begründung des Unterschreitens dieser Prüfradien (Radius 2) hält der Regionalverband daher für weder erforderlich, noch vor dem Hintergrund des nicht zu erwartenden planerischen Mehrwerts für zumutbar. Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.	
Z1490 ID 22557 (2 - 9/16)		b) Sofern die Abstände unterschritten werden, sollte der Plangeber darlegen, in welchem Maße sie genau unterschritten werden und aus welchen Gründen oder auf welchen Erkenntnisse gestützt (mit Angabe des Untersuchungsumfanges), diese Unterschreitung ohne Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG als möglich erachtet wird. Eine solche nachvollziehbare überschlägige, aber systematische Vorabschätzung kann nur vom Plangeber selbst geleistet werden, denn die von ihm in den Planunterlagen genannten Datenquellen stehen mir nicht vollständig zur Verfügung, um die Aufstellung vollständig selbst vornehmen zu können. Im Übrigen sollte der Plan diese Transparenz aus sich selbst heraus bieten. Ohne eine solche gebiets- und artbezogene Transparenz kann in eine abschließende Erörterung des Entwurfs nicht eingetreten werden.	**Teilweise folgen** Siehe Abwägung unter angegebener Zeilennummer. Eine entsprechende Erläuterung hat der Regionalverband innerhalb der Gebeitsblätter bereits vorgenommen. Er wird diese dahingehend prüfen, ob weitere Ausführungen erforderlich sind. Darüber hinaus wird er im Umweltbericht eine Tabelle erarbeiten, welche die geforderte Übersicht aller Abweichungen von den Abstandsempfehlungen der LAG-VSW artbezogen und unter kurzer Angabe der jeweligen Begründung sowie einer Flächenstatistik zur Einordnung des möglicherweise mit einem erhöhten Planungsrisiko behafteten Flächenumfangs enthält.	**s. Zeile(n)** 1489
Z1491 ID 22558 (2 - 10/16)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	c) Für eine Reihe von Vorranggebieten zeichnen sich artenschutzrechtliche Konflikte ab. Diese habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 05.05.2014 benannt. Ich sehe nicht, dass diese Konflikte mit den überarbeiteten Unterlagen ausgeräumt sind. Eher sind mit der Überarbeitung neue Konflikte hinzugetreten. Beispielhaft sei hier auffolgende Lagediskrepanzen verwiesen: Überlagerung avifaunistischer Bereiche mit landesweiter Bedeutung aufgrund der Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat Rotmilan: - PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung - WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	**Nicht folgen** Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte, welche die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung innerhalb wesentlicher Teile der vom Regionalverband geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung und damit zuletzt auch die Substanz des Gesamtplans gefährden würden, liegen nach umfassender Abwägung und Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange nach Auffassung des Regionalverbandes nicht vor. In Bezug auf die einzelnen vom Einwender genannten Konflikte wird auf die Erwiderungen der ursprünglichen Stellungnahme vom 05.05.2014 verwiesen. Zu den neu benannten Konflikten:	**s. Gebietsblatt** PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
			1) PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung Die zuvor ermittelten Potenzialflächen für eine Erweiterung des Standortes, welche sich mit dem Rotmilan-Lebensraum überschneiden, wurden im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs bereits gem. dem gesamträumlichen Planungskonzept verworfen. Bei den verbleibenden, sich überlagernden Teilflächen handelt es sich um ein bereits bestehendes Vorranggebiet. Derartige Flächen plant der Regionalverband, sofern sie bereits mit WEA bestanden sind, da er sich im am vorhandenen Bestand orientiert und die Windenergienutzung dort sicher will, wo sie bereits erfolgreich etabliert wurde, nicht zurück. Schon aufgrund der bestehenden WEA - innerhalb des 103 ha umfassenden Rotmilan-Lebensraumes stehten bereits seit gut 15 Jahren sieben WEA, mehr als 15 weitere Anlagen befinden sich in direkter Nachbarschaft - ist die vom Regionalverband zu beantwortende Frage, ob der festzulegende Standort auch tatsächlich für die Windenergienutzung zugänglich ist, mit ja zu beantworten. 2) WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung Auch hier handelt es sich um ein bestehendes Vorranggebiet, welches aufgrund der Betroffenheit des Rotmilans (u.a. Lage innerhalb eines ermittelten Verbreitungsschwerpunktes) gerade nicht erweitert wird. Für das übernommene, bereits mit 16 WEA bestandene Alt-Gebiet gilt die bereits in Bezugauf das Gebiet PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung getroffene Aussage, dass das festzulegende Vorranggebiet Kraft des Faktischen für die Windenergienutzung zugänglich ist.	
Z1492 ID 22559 (2 - 11/16)	GF Meinersen Seershausen 01	Erweiterung eines Vorranggebietes im Entwurf 2. Offenlage führt zu einer großflächigen Überlagerung mit einem 2013 kartierten Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans (Biodata) gegenüber der 1. Offenlegung: - GF Meinersen Seershausen 01	**Nicht folgen** Der Grund für die hier im Einzelfall zugelassene Überlagerung eines von Biodata ermittelten Brutrevieres mit dem geplanten Vorranggebiet ist im zugehörigen Gebietsblatt umfassend dargestellt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Eine weitergehende Begründung für die erfolgte Abwägung und Einschätzung wird als nicht erforderlich angesehen. Es sei noch darauf hingewiesen, dass auch die zuständige UNB Gifhorn ein regelmäßiges Brutvorkommen des Rotmilans in diesem Bereich bezweifelt (entsprechende schriftliche Stellungnahme liegt dem Regionalverband vor).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01
Z1493 ID 22560 (2 - 12/16)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung GS Liebenburg Ostharingen 01 PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Unterschreitung des Mindestabstands bzw. angrenzend zu avifaunistisch wertvollen Bereichen mit landesweiter Bedeutung aufgrund der Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat Rotmilan: - GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung - GS Liebenburg Ostharingen 01 - PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	**Nicht folgen** Die empfohlenen Mindestabstände beziehen sich wie bereits unter angegebener Zeilennummer ausgeführt eindeutig auf den konkreten Nistplatz und nicht auf die Grenzen eines flächenhaften Reviers/Habitats. Die mit den benachbarten Habitaten einhergehenden potenziellen Konflikte wurden im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung geprüft und entsprechen ihres Gewichts in die Abwägung eingestellt. Hieraus resultierende unüberwindbare artenschutzrechtliche Konlikte werden nicht erwartet und sind überdies keinesfalls a priori und allein aufgrund eines Abweichens von Abstandsempfehlungen - selbst dann wenn sie hier vom Einwender korrekt zur	**s. Zeile(n)** 1428

			Anwendung gebracht worden wären - abzuleiten.	
Z1494 ID 22561 (2 - 13/16)	GF Wittingen Lüben 01	Angrenzend zu avifaunistisch wertvollen Bereichen mit landesweiter Bedeutung aufgrund der Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat Rotmilan: - GF Wittingen Lüben 01	**Teilweise folgen** Der angrenzende Rotmilan-Lebensraum überlagert sich nicht mit dem geplanten Vorranggebiet. Ein mit hoher Wahrscheinlichkeit signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nach Auffassung des Plangebers nur innerhalb der Kernhabitate, d.h. in einem häufig überflogenen Bereich um den Brutplatz herum anzunehmen. Ebendiesen Bereich hat der NLWKN durch die flächenhafte Ausweisung als landesweit bedeutenden Brutvogellebensraum selbst definiert. Außerhalb dieses Kernbereichs kann ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen, muss es aber nicht. Da es sich zudem im Bereich angrenzend an das Vorranggebiet um ein Waldgebiet handelt, welches vom Rotmilan nicht zur Jagd genutzt wird und das Jagdhabitat vom NLWKN offensichtlich im nördlich an den Wald anschließenden Offenland innerhalb des LK Uelzen festgestellt wurde, ist für den den Plangeber ein unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikt nicht erkennbar. Mit dem Ziel, die im Außenbereich privilegierte Windenergienutzung nicht ohne hinreichenden Grund verfrüht über Gebühr einzuschränken, hält der Regionalverband daher an der geplanten Festlegung fest und ermöglicht damit auf nachfolgender Ebene die Durchführung vertiefender Raumnutzungsanalysen und - sofern erforderlich - den Einsatz von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen um eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Artenschutzrecht sicherzustellen. Dass aufgrund des benachbarten Brutvogellebensraumes die Nutzbarkeit wesentlicher Teile des geplanten Vorranggebiets für die Windenergienutzung gefährdet wird, ist für den Plangeber dementsprechend nicht erkennbar. Eine entsprechende Dokumentation der planerischen Auseinandersetzung mit dem Rotmilan-Lebensraum wird im zugehörigen Gebietsblatt ergänzt.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Lüben 01
Z1495 ID 22562 (2 - 14/16)	PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung	Unterschreitung des Mindestabstands 1.200 m zu landesweit bedeutsamem Gastvogelbereich (2006): - PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung	**Nicht folgen** Es wird auf die grundsätzlichen Hinweise zum Umgang mit den verschiedenen Abstandsempfehlungen verwiesen. In Bezug auf die Brut- und Gastvogellebensräume des NLWKN hat der Regionalverband ausweislich von Methodenband und Umweltbericht mithin erforderliche Schutzabstände im Einzelfall auf Basis der Gefährdungen und Empfindlichkeit der innerhalb der Gebiete tatsächlich vorkommenden und wertgebenden Arten festgelegt. Im vorliegenden Fall wurde ein entsprechender Abstand für nicht erforderlich gehalten, zumal es sich lediglich um die Übernahme eines bestehenden Vorrangstandorts handelt, welche bereits Kraft des Faktischen für die Windenergienutzung geeignet ist. Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets ist nicht erfolgt.	**s. Zeile(n)** 1482 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.5 **s. Umweltbericht** 2.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
Z1496 ID 22563 (2 - 15/16)		d) Insgesamt stellt sich die avifaunistische Datenlage, die der Planung zugrunde liegt, unübersichtlich dar. Auch deshalb ist eine vorranggebiets- und Art-für-Art bezogene Darstellung unerlässlich. Dass dabei nicht die Brutplätze planungsrelevanter Arten veröffentlicht werden, versteht sich von selbst. Gleichwohl bedarf es konkreter Abstandsangaben, um die notwendige Transparenz zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der dargestellten Vorranggebiete so abschätzen zu können, wie es für die Ebene der Regionalplanung problemangemessen und möglich ist. Dabei sind alle verfügbaren Daten einzubeziehen. Dazu zählen auch - die mit Verweis auf „eine abweichende Methodik" unberücksichtigt gebliebenen von Biodata ermittelten Brutreviere des Rotmilan (und anderer Arten?) (s. Umweltbericht S. 46 oben). - Informationen über Wechselnester beim Rotmilan, also nicht alljährlich besetzte Nester (s. auch MU-Leitfaden Ziffer 5.1.3.1). Solche Nester sind insbesondere beim Rotmilan von existentieller Bedeutung. - die von der Staatlichen Vogelschutzwarte bewerteten Daten für den Zeitraum 2012-2015. Diese stellen wir Ihnen, falls gewünscht, gerne zur Verfügung.	**Teilweise folgen** Die verwendeten Datengrundlagen sind hinreichend im Umweltbericht dokumentiert. Darüber hinaus sind auch in den jeweiligen Gebietsblättern die entsprechenden Datenquellen und Bezüge dokumentiert. Zudem wird auf die Zusage verwiesen, eine zusätzliche Übersichtstabelle mit Angabe zu Unterschreitungen von Mindestabständen anzufertigen und dem Umweltbericht beizufügen. Im Weiteren: 1) Hier bezieht sich der Einwender auf die -zusätzlich - Ermittlung der flächenhaften Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans im Verbandsgebiet, welche über den individuenbezogenen Ansatz des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots hinausgehend den Schutz und Erhalt der Kernpopulation des Rotmilans im Großraum Braunschweig in den Blick nimmt. Da die hierzu verwendete Methodik auf den punkthaften Nistplätzen (Horst-Standorte) aufbaut, wohingegen die eigens beauftragte Übersichtskartierung von Biodata flächenhafte Brutreviere abgrenzt, wurden diese Reviere bei der Ermittlung der Verbreitungsschwerpunkte nicht eingesetzt. Bei der erforderlichen gebietsbezogenen artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung, welche die einzelnen Individuen der besonders geschützten Arten beachten muss, wurden die abgegrenzten Brutreviere selbstverständlich berücksichtigt und haben im Regelfall zum Ausschluss der Windenergienutzung geführt. Dies beweist u.a. Tabelle 8 auf S. 46 des Umweltberichts sowie zahlreiche Gebietsblätter, in denen aufgrund der Überlagerung mit einem ermittelten Brutrevier eine Rücknahme der Potenzialfläche(n) empfohlen wird. 2) Wechselhorste fließen in das Planungskonzept des Regionalverbandes u.a. auf Basis der vom Horst selbst losgelösten Berücksichtigung von Brutrevieren sowie über das Konzept der Verbreitungsschwerpunkt mit ein. Dies ist als ausreichend und der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessen zu betrachten. Die Aussagen des Erlasses richten sich wiederum an die Genehmigungsebene. 3) Die aktuellen Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte liegen dem Regionalverband bereits vor und wurden in der Planung berücksichtigt.	**s. Umweltbericht** 1.6.3
Z1497 ID 22564 (2 - 16/16)		e) In diesem Zusammengang stellt sich auch die Frage, wie mit bereits mit Windenergieanlagen bebauten Vorranggebieten verfahren werden kann, wenn es dort aufgrund der Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten zu kritischen Annäherungen kommt. Das Tötungsrisiko kann an diesen Standorten schon heute signifikant erhöht sein oder sich mit weiteren Anlagen oder einem Repowering als signifikant erhöht darstellen. Hierzu sind in den Unterlagen keinerlei Überlegungen angestellt worden. Die verfügbaren Bestandszahlen planungsrelevanter Vogelarten sollten auch für diese Flächen in eine entsprechende Bewertung einbezogen und diese Flächen einer Überprüfung unterzogen werden. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW bzw. die Prüfbereiche aus dem MU-Leitfaden bieten auch hierfür geeignete	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hier handelt es sich um ein allgemeines Problem in Bezug auf die Wirkung des besonderen Artenschutzes auf bestehende Nutzungen im Verhältnis zu immissionsschutzrechtlich einmal erteilten Genehmigungen, welches einer juristischen Klärung obliegt. Der Plangeber verfolgt mit der vorliegenden Änderung grundsätzlich die Strategie, sich am faktischen Bestand zu orientieren und bereits festgelegte und verfestigte Vorranggebiete nicht zurückzuplanen. Dies geschieht auch mit Bezug auf den gemeinsamen Runderlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise zur Zielsetzung und Anwendung“ — Anlage 1	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
		Anhaltswerte. Die Annahme im Umweltbericht S. 88 Absatz 2, mit zunehmender Anlagenhöhe zeichneten sich „für die Avifauna entlastende Wirkungen" ab, ist spekulativ und nicht substantiiert. In den LAG-VSWEmpfehlungen wird hierzu ein differenziertere Auffassung vertreten und ein solcher Effekt gerade für Thermiksegler verneint (LAG-VSW 2014: S. 17). Der Umstand, dass an den bestehenden Anlagen keine Opferzahlen belegt sind oder nach wie vor im Anlagenumfeld planungsrelevante Arten brüten, ist für sich genommen kein Beleg für eine Verträglichkeit der Anlagenstandorte.	Ziffer 1.5, wonach bestimmt ist, das für die Träger der Regionalplanung, der gemeinsame Runderlass als Orientierungshilfe zur Abwägung dient und bestehende Regionale Raumordnungsprogramme und damit einnmal festgelegte Vorranggebiete Windenergienutzung davon unberührt bleiben.	
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
Z1498 ID 31621 (3 - 1/9)		Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungs-programms für den Regionalverband Großraum Braunschweig. Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise zum Entwurf geben: Zu Kapitel 3.4.1 Windenergienutzung Mit Bezug zur Stellungnahme meines Hauses vom 10.05.2016, möchte ich erneut darauf hinweisen, dass die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung aus hiesiger Sicht zum Teil nicht für eine Inanspruchnahme für Windenergienutzung geeignet sind, da sie im Bereich von aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräumen liegen bzw. die empfohlenen artbezogenen Mindestabstände unterschreiten. Landesweit bedeutsame Vogellebensräume sind Schwerpunktbereiche in der Bemühung der niedersächsischen Naturschutzverwaltung zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Hierzu enthält das LROP in Abschnitt 3.1.2, Ziffer 08, Satz 2 eine Regelung, die u. a. die Berücksichtigung der Schutzerfordernisse von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW)1 empfohlenen Mindestabstände und die im niedersächsischen Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen"2 genannten Prüfbereiche sind nicht immer eingehalten bzw. teilweise sogar deutlich unterschritten. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind zwar rechtlich nicht bindend, die Rechtsprechung hat aber die Bedeutung dieser Abstände in mehreren Entscheidungen herausgestellt. Auch der MU-Leitfaden nimmt ausdrücklich auf diese Abstände als „Radius 1" und „Radius 2" Bezug. Mit der Abwägung im RROP soll eine Standortwahl getroffen werden, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Planungen zur Gewinnung von Windenergie in Bereichen mit landesweiter	**Nicht folgen** Die Einwendung, wonach geplante Vorranggebiete oder auch nur Teile von diesen in landesweit bedeutenden Vogellebensräumen (gem. NLWKN-Kulisse) liegen würden, ist falsch. Dieses wird bereits durch einen Blick in das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbands im Methodenband (siehe Verweis) augenscheinlich. Dort ist in der Liste der "weichen" Tabukriterien dargelegt, dass avifaunistisch wertvolle Bereiche regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung als weiche Tabukriterien grundsätzlich und pauschal von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden und somit schon gar nicht als Potenzialflächen erscheinen konnten. Die gegenteilige Einwendung des Einwenders ist somit eindeutig widerlegt. Eben die geforderte "überschlägige Risikoabschätzung" hat der Regionalverband in umfassender Weise und im Übrigen u.a. ergänzt durch rein rechtlich nicht erforderliche, eigenständige Kartierungen durchgeführt. Hierbei wurde das flächenspezifische Risiko im Einzelfall unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse zu vorkommenden Arten, der einschlägigen Abstandsempfehlungen, der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema und nicht zuletzt auch des anerkannten Stands der Wissenschaft zur Gefährdung bestimmter Arten durch WEA entsprechend qualitativ, fachgutachterlich ermittelt und in Bezug auf die Ziele der Planung bewertet. Es kann daher in keiner Weise davon die Rede sein, dass artenschutzrechtliche Konflikte auf nachfolgende Ebenen verlagert werden. Es ist vielmehr ein grundsätzliches und unter gegenwärtigen rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen immer bestehendes Problem, dass insbesondere der individuenbezogene Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung aufgrund der Volatilität der Daten sowie der fehlenden Kenntnisse über Anlagenstandort, -typ, -größe sowie mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen niemals zufriedenstellend und gänzlich abgearbeitet werden kann, gleichwohl aber ein hohes Maß an Verbindlichkeit von den Festlegungen verlangt wird. Der besondere Artenschutz richtet sich gleichwohl - dies ist auch in der	**s. Methodenband** E 2.1.2.3 **s. Umweltbericht** 2.4.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		

Bedeutung für windkraftsensible Arten stehen naturschutzfachlich-en Zielsetzungen entgegen. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Belang, der wegen seiner landesweiten Wichtigkeit nicht der Abwägung auf regionaler Ebene unterliegen kann, da der räumlich engere Betrachtungsraum der Regionalplanung nicht dafür geeignet ist.
Der vorliegende Entwurf verlagert mögliche artenschutzrechtliche Konflikte für einen Teil der Gebiete auf das nachgelagerte Planungs- und Zulassungsverfahren mit den dann ggf. erforderlichen umfangreichen Raumnutzungsanalysen. Damit besteht die Gefahr, dass die Festsetzungen dort aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Dies ist auch hinsichtlich der Planungs- und Investitionssicherheit der Windenergie-wirtschaft als problematisch zu beurteilen. Eine abschließende Betrachtung dieser Problematik ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, es ist aber sinnvoll, die Artenschutzbelange zumindest „im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung" zu berücksichtigen (s. MU-Leitfaden Ziffer 4.1) und mögliche Konflikte so zu minimieren.
Ich empfehle daher, die nach dem jetzigen Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung entsprechend anzupassen bzw. entsprechende Bestandsflächen vom Repowering auszuschließen:

Rechtsprechung unumstritten - dem Wesen nach an die Projekt- und damit Zulassungsebene und kann in jedem Fall erst dort abgearbeitet werden. Einerseits sind entsprechend umfassende Untersuchungen immer und in jedem Fall im Rahmen der für die Zulassungsfähigkeit letztlich entscheidenden artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge des Immissionschutzrechtlichen Verfahrens erforderlich. Überdies kann auf Ebene der Regionalplanung niemals ausgeschlossen werden, dass es im Zulassungsverfahren zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommt. So ist bspw. In einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie der Region Braunschweig für nicht eine Fläche in diesem Raum über den Betrachtungszeitraum eines RROP oder auch nur den Zeitraum zwischen Aufstellung und projektbezogenem Verfahrensbeginn auszuschließen, dass es zu Konflikten mit dem Rotmilan kommen kann. Genau aus diesem Grund spricht der Artenschutzleitfaden auch von einer Risikoabschätzung, in der versucht wird, die Konflikte zu minimieren und die augenscheinlichsten Konflikte im Voraus zu lösen, bzw. zu vermeiden. Dies hat der Regionalverband wie bereits ausgeführt umfassend getan und kann nicht allein mit Verweis auf teilweise nicht eingehaltene Abstandsempfehlungen negiert werden. Im Gegenteil, hätte der Regionalverband ohne weitere Prüfung des Einzelfalls und ohne die fachlich-sachlichen Hintergründe zu hinterfragen die Abstandsempfehlungen pauschal im Sinne von Tabuzonen gewertet, dann hätte er eine sachgerechte Auseinandersetzung mit potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikten und eine angemessene, einzelfallbezogene Risikoabschätzung eben gerade nicht vorgenommen. Er hätte die Empfehlungen überdies als Ausschlusszonen fehlinterpretiert, sodass ein erheblicher Abwägungsmangel zumindest im Raum gestanden hätte. Der vom Einwender scheinbar vertretenen Auffassung, wonach eine sachgerechte Risikoabschätzung darin bestehen solle, dass die Abstandsempfehlungen eins zu eins im Sinne von Tabuzonen für die Windenergienutzung umgesetzt werden, muss aus hiesiger Sicht damit deutlich widersprochen werden. Diese Auffassung vermag überdies schon deswegen nicht zu überzeugen, weil sie dem Zulassungsverfahren, welches zur Abarbeitung des Artenschutzrechts eigentlich vorgesehen ist und in welchem überhaupt erst die Möglichkeit besteht eventuellen Konflikten durch (kleinräumig) optimierte Anlagenstandorte oder Vermeidungsmaßnahmen bis hin zu spezifischen Abschaltzeiten zu begegnen, ebendiese Aufgabe und Möglichkeit grundsätzlich entzieht und einer Entscheidung - mithin unnötig - vorgreift. Die im Artenschutzleitfaden benannten "Prüfradien" könnten in diesem Fall keiner Prüfung mehr unterzogen werden, weil sie in Verbindung mit der Ausschlussfunktion schon durch die regionalplanerische Festlegung - unabhängig davon, ob tatsächlich ein Verbotstatbestand erkannt werden würde - der Windenergienutzung zwingend entzogen wären. Der Zulassungsebene wäre ein möglicherweise erforderlicher Handlungsspielraum mithin ohne Not entzogen. Die Regionalplanung kann und muss also nicht über Verbote entscheiden, sondern muss vielmehr eine Abwägung treffen zwischen dem artenschutzrechtlichen Risiko auf der einen Seite und der Prämisse der Windenergienutzung substanziell Raum zu gewähren auf der anderen Seite. Da im Zuge der Regionalplanung keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung

getroffen werden kann, demnach keinerlei Verbote in Verbindung mit § 44 BNatSchG festgestellt oder gänzlich ausgeschlossen werden können, handelt es sich hierbei letztlich um eine planerische Abwägungsentscheidung - anders als aus der klassischen Artenschutzprüfung bekannt, in der sich der Artenschutz der Abwägung entzieht und bei Verboten als striktes Recht gilt - zwischen dem noch als hinnehmbar anzusehenden artenschutzrechtlichen Risiko und der in den Vorranggebieten in Summe zur Verfügung gestellten Fläche für die Windenergie. Hierbei ist nicht zuletzt zu beachten, dass in der Rechtsprechung anerkannt ist, dass in den von der Regionalplanung festgelegten Vorranggebieten im Zulassungsverfahren nicht an jedem denkbaren Standort auch eine WEA errichtet werden muss. Die Vorranggebiete müssen vielmehr "in ihren wesentlichen Teilen" für die Windenergie nutzbar sein. Dieses hat der Regionalverband im Zuge des Verfahrens mit großem Aufwand zweifelsohne sichergestellt.

Abschließend sei erneut auf die eigens auf Wunsch des NLWKN ergänzte Tabelle 18 des Umweltberichts verwiesen, in welcher alle Abweichungen von Abstandsempfehlungen dokumentiert und kurz begründet sind. Die ausführliche Begründung und zugehörige Risikoabschätzung ist zudem dem zugehörigen Gebietsblatt zu entnehmen.

Z1499

ID 31622

(3 - 2/9)

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

GF Brome Zicherie GF 5
Im Umfeld des auf die Bestandsfläche reduzierten Vorranggebietes befindet sich ein Seeadlervorkommen (Brutnachweis 2017), so dass der artbezogene Mindestabstand unterschritten ist. Des Weiteren liegt die Fläche im Betrachtungsraum des Grünen Bands in Niedersachsen.
Das Grüne Band ist Kernbestandteil des bundesweiten Biotopverbunds. Mit Stand Mai 2017 wurde dem Umweltministerium aus unserem Haus das „Fachkonzept Grünes Band" in Niedersachsen im Entwurf vorgelegt, was auch Eingang in das Konzept der landesweiten iotopverbundsystems der Fachbehörde für Naturschutz gefunden hat, das ebenfalls als Entwurf vorliegt und voraussichtlich im Herbst 2018 mit dem Entwurf des Nds. Landschaftsprogramms dem Umweltministerium übergeben wird.
Vor diesem Hintergrund und um der überregionalen Bedeutung Rechnung zu tragen, schlage ich vor, für die gegenüber der 2. Offenlage ohnehin schon auf den Bestand reduzierte Fläche auf die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zu verzichten und sie vom Repowering auszunehmen.

Nicht folgen

Der Plangeber verzichtet weitgehend auf ein Wegplanen von Altstandorten, weil die Interessen der betroffenen Eigentümer /Betreiber nach Überzeugung des Plangebers in der Regel schwerer wiegen als die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange. Eine Rückplanung von Altstandorten vollzieht der Plangeber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband), die im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Hier sind bereits Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt und in Betrieb, sodass sie Bestandsschutz genießen.

Für die Beibehaltung des Bestandsgebietes sprachen folgende Aspekte. Der Regionalverband ist sich bewusst, dass das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 mit ca. 1.300 m Abstand relativ nah zum Horststandort angesiedelt ist. Dennoch ist die 1.000 m Pufferzone, die im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung zwingend (siehe Umweltbericht Tab. 8, S. 47) die Empfehlung des Ausschlusses für die Planung regional bedeutsamer VR WEN auslöst, eingehalten. Ein Ausschluss aufgrund der 3.000 m Pufferzone um den Horststandort ließ sich nicht herleiten, da eine potenzielle Flugroute durch das Bestandsgebiet nicht nachweisbar war. Zudem handelt es sich mit drei Bestandsanlagen um ein vergleichsweise kleines Gebiet, das keine Barrierewirkung erzeugt. Letzteres gilt auch hinsichtlich des mit dem Grünen Band verbundenem Biotopverbundsystems, welches sich in ca. 1.400 m Entfernung befindet und ganz überwiegend als Trittsteinsystem und Wanderkorridor für boden- und wassergebundene Arten dient. Diese werden durch benachbarte WEA nicht aufgehalten.

s. Methodenband
E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
Z1500 ID 31623 (3 - 3/9)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3329.4/7, Schwarzstorch-Lebensraum, Kenn-Nr. Teilgebiet 3439. 1/2, Rotmilan-Lebensraum).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Unterschreitung der Abstandsempfehlung (nicht Mindestabstand!) ist im Gebietsblatt und Tabelle 18 des Umweltberichts begründet. Die Risikoabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Abweichung die grundsätzliche Eignung des VR WEN nicht gefährdet und das Gebiet in seinen wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung zugängig sein wird bzw. schon ist.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
Z1501 ID 31624 (3 - 4/9)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	GF Wesendorf Zahrenholz 01 Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3 328.3/16 und 3328.1/2, Schwarzstorch-Lebensraum, Seeadler-Lebensraum). Gleichzeitig befindet sich das Gebiet in der landesweiten Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften (NGL) und überlagert naturschutzfachliche Gebiete mit Auenbezug sowie das landesweite Prioritätsgewässer zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie „Sothbach". Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen baulichen Maßnahmen (Fundamente) stehen i.d.R. der Zielsetzung des Programms NGL, das eine Gewässer- und Auenentwicklung verfolgt, entgegen.	**Nicht folgen** Die Unterschreitung der Abstandsempfehlung (nicht Mindestabstand!) ist im Gebietsblatt und Tabelle 18 des Umweltberichts begründet. Die Risikoabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Abweichung die grundsätzliche Eignung des VR WEN nicht gefährdet und das Gebiet in seinen wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung zugängig sein wird bzw. schon ist. Die Gewässer- und Auenentwicklung kann unbenommen von der Festlegung als VR WEN vorangetrieben werden. Moderne WEA stehen aus betriebstechnischen Gründen mehrere Hundert Meter voneinander entfernt, sodass im Zuge der Anlagenpositionierung die hier maximal 350 m breite Gewässeraue ohne eine grundsätzliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Flächen für WEA komplett frei von Anlagenstandorten gehalten werden kann. Überdies sei darauf hingewiesen, dass eine GIS-Abfrage zu diesem Thema ergeben hat, dass Stand 2017 landesweit bereits knapp 400 WEA (gut 5 % aller Anlagen in Niedersachsen) innerhalb der benannten Kulisse der "Niedersächsischen Gewässerlandschaften - Auen" in Betrieb sind. Ein unüberwindbarer Konflikt scheint hier somit nicht vorzuliegen.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z1502 ID 31625 (3 - 5/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	GF Wittingen Stöcken GF 2 Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3230.1/3, Schwarzstorch-Lebensraum).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Unterschreitung der Abstandsempfehlung (nicht Mindestabstand!) ist im Gebietsblatt und Tabelle 18 des Umweltberichts begründet. Die Risikoabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Abweichung die grundsätzliche Eignung des VR WEN nicht gefährdet und das Gebiet in seinen wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung zugängig sein wird bzw. schon ist.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Z1503 ID 31626 (3 - 6/9)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Unmittelbar angrenzend an landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3626.2/4, Rotmilan-Lebensraum) und Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3627.1/2, Weißstorch).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Unterschreitung der Abstandsempfehlung (nicht Mindestabstand!) ist im Gebietsblatt und Tabelle 18 des Umweltberichts begründet. Die Risikoabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Abweichung die grundsätzliche Eignung des VR WEN nicht gefährdet und das Gebiet in seinen wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung zugängig sein wird bzw. schon ist.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.01**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim GB IV-Naturschutz		
Z1504 ID 31627 (3 - 7/9)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	PE Hohenhameln Bierbergen PE 5 Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3726.4/5, Wiesenweihe Lebensraum).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist vermutlich das Gebiet PE 6 gemeint. Bei dem Gebiet PE 5 handelt es sich um das Gebiet Hohenhameln Clauen, welches die Abstandsempfehlung zum genannten Brutvogellebensraum nicht unterschreitet. Die Unterschreitung der Abstandsempfehlung (nicht Mindestabstand!) ist im Gebietsblatt und Tabelle 18 des Umweltberichts begründet. Die Risikoabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Abweichung die grundsätzliche Eignung des VR WEN nicht gefährdet und das Gebiet in seinen wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung zugängig sein wird bzw. schon ist.	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
Z1505 ID 31628 (3 - 8/9)		Für weitere Brutvogellebensräume in unmittelbarer Nähe bzw. überlagert von Vorranggebieten Windenergie-nutzung, bei denen die Bewertung „Status offen" aufweist, liegen keine aktuellen Daten vor. In der Begründung werden diese Flächen als „ohne Bedeutung" eingestuft, was auch unter dem Vorsorgeaspekt nichtzutreffend ist, da lediglich keine aktuellen Daten verfügbar sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In der Begründung (Methodenband) erfolgt keinerlei Auseinandersetzung dem "Status offen". Vermutlich ist der Umweltbericht gemeint!? Hier wird auf Seite 44 ausdrücklich klargestellt, dass Gebiete mit offenem Status im Rahmen der Einzelfallprüfungen im Gebietsblatt als abwägungsrelevante Belange einbezogen werden. Geprüft wird hier im Einzelfall, ob aus der Einstufung als Status offen in irgendeiner Form planungsrelevante Informationen oder pot. Umweltauswirkungen abzuleiten sind. Vorliegend und in Bezug auf PE 6 kommt diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Flächen mit offenem Status keinerlei artenschutzfachliche Konflikte erkennen lassen. An welcher Stelle der Plangeber diese Informationen als "ohne Bedeutung" benennen soll, ist nicht nachvollziehbar.	
Z1506 ID 31629 (3 - 9/9)		Der Unteren Naturschutzbehörde in Ihrem Haus sowie dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung sende ich dieses Schreiben ebenfalls zu.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **04.05.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Süd		
Z1507 ID 22366 (1 - 1/2)		Aus der Sicht des NLWKN als Träger öffentlicher Belange wird zu dem o.g.Verfahren wie folgt Stellung genommen: Nach Durchsicht der vorgelegten Antragsunterlagen wird festgestellt, dass zum derzeitigen Planungsstand nicht genau festgestellt werden kann, ob landeseigene Anlagen und Messeinrichtungen betroffen sind, da die koordinatengenaue Standortlage der Windkraftanlagen noch nicht bekannt ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.05.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Süd		
Z1508 ID 22367 (1 - 2/2)		Folgender Hinweis: Die betroffenen Belange des regionalen Naturschutzes aus dem Geschäftsbereich IV der Betriebsstelle Süd erhalten Sie mit der Gesamtstellungnahme des landesweiten Naturschutzes (Geschäftsbereich VII der Betriebsstelle Hannover-Hildesheim), die Ihnen gesondert zu gesendet wird. Im Rahmen des laufenden Verfahrens bitte ich um weitere Beteiligung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **04.07.01.01**		Datum der Stellungnahme **09.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Dezernat 5 Domänenverwaltung		
Z1509 ID 12785 (1 - 1/8)		In der Anlage erhalten Sie einen Satz an Shape-Dateien, die den von meinem Hause verwalteten Landbesitz- gegliedert nach Landkreisen - umfasst. Parallel dazu erhalten Sie die entsprechenden Ausdrucke im DIN A3- Format. Ich bitte, diese Flächen für die geplante Änderung des RROP im Hinblick auf die Ausweisung von Windvorranggebieten zu prüfen und wenn möglich zu berücksichtigen. Die Installation von Windenergieanlagen wird von hier aus ausdrücklich begrüßt. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Braunschweig - verwaltet den domänenfiskalischen Besitz des Landes Niedersachsen und die landwirtschaftlichen Flächen des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds (BVKSF) sowie der Braunschweig-Stiftung, die in der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) zusammengefasst sind. Auf den von uns verwalteten Flächen befinden sich schon jetzt Windenergieanlagen. Weiterhin gibt es Planungen, vorhandene Anlagenstandorte zu erweitern, Altanlagen zu repowern bzw. - soweit möglich - neue Standorte zu erschließen. Weder das Land Niedersachsen noch die SBK betreiben die Anlagen selbst, sondern stellen den verschiedenen Projektbetreibern die Anlagenstandorte gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung. Die daraus vereinnahmten Vergütungen werden, soweit Landesflächen betroffen sind, für den Landeshaushalt vereinnahmt; bei den Stiftungsflächen werden die Einnahmen dem Stiftungszweck entsprechend für mildtätige bzw. kulturell bedeutsame Aufgaben verwendet und möglichst in den Gebieten, in denen diese Einnahmen generiert wurden, wieder verausgabt. An einem Beispiel dargestellt: Gegenwärtig wird im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung des RROP auf den Flächen des Klostergutes Ahlum, Stadt Wolfenbüttel, ein Windpark projektiert. Die hier zu erzielenden Erlöse will der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die eingereichten Flächen wurden geprüft. Aufgrund der Vielzahl der Flächen ist es dem Plangeber nicht möglich, für jede einzelne Fläche das Ergebnis der Prüfung (bspw. die Auflistung entgegenstehender Ausschlusskriterien) einzeln darzulegen und in der Abwägung zu dokumentieren. Daher wird auf die ausgelegten Planunterlagen, insbesondere die Gebietsblätter, sowie auf die Abwägungen zu den folgenden Einzelbelangen verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.07.01.01**		Datum der Stellungnahme **09.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Dezernat 5 Domänenverwaltung		
		BVKSF zur Restaurierung des Klosters Zur Ehre Gottes in Wolfenbüttel einsetzen. Hierzu gibt es eine gut illustrierte Darstellung im Internet unter www.sbk-bs.de. Neben den o.a. domänenfiskalischen Landesflächen und den Flächen der SBK werden in meinem Haus auch zusätzlich diejenigen Flächen verwaltet, die eigentumsmäßig der Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen zuzuordnen sind (z.B. im NSG "Großes Moor" oder in geschützten Bereichen des Drömlings).Diese Flächen sollen nach Vorgaben der Naturschutzverwaltung im NLWKN jedoch nicht für die vorstehende Meldung für Windeignungsflächen einbezogen werden. Sie sind insofern nicht in den beigefügten Datensätzen und Ausdrucken enthalten.		
Z1510 ID 12786 (1 - 2/8)		Gebiet: Stadt Braunschweig siehe Karte in Anlage	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen stehen insbesondere folgende Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen: Siedlungsabstände, Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan nördlich der A 2, Verkehrsflughafen Braunschweig, Landschaftsschutzgebiete.	
Z1511 ID 12787 (1 - 3/8)		Gebiet: Landkreis Wolfenbüttel siehe Karte in Anlage	**Teilweise folgen** Teilweise überschneiden sich die eingereichten Flächen im Landkreis Wolfenbüttel mit Potenzialflächen. Teilweise überschneiden sie sich mit Neufestlegungen bzw. Erweiterungen (bspw. Ahlum 01) sowie bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung. Den übrigen angezeigten Flächen im Landkreis Wolfenbüttel stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (im Wesentlichen: Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan im Süden des Landkreises, Siedlungsabstände).	
Z1512 ID 12788 (1 - 4/8)		Gebiet: Landkreis Helmstedt siehe Karte in Anlage	**Teilweise folgen** Teilweise überschneiden sich die eingereichten Flächen im Landkreis Helmstedt mit Potenzialflächen. Teilweise überschneiden sie sich mit Neufestlegungen bzw. Erweiterungen (bspw. Süpplingen 01) sowie mit bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung. Den übrigen angezeigten Flächen im Landkreis Helmstedt stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (im Wesentlichen: Siedlungsabstände, Landschaftsschutzgebiete, Kernbereiche gemäß Landschaftsbildgutachten).	
Z1513 ID 12789 (1 - 5/8)		Gebiet: Landkreis Peine siehe Karte in Anlage	**Nicht folgen** Teilweise überschneiden sich die eingereichten Flächen im Landkreis Peine mit Potenzialflächen, wobei sich keine Fläche davon mit Neufestlegungen bzw. Erweiterungen überschneidet. Geringfügig überschneiden sie sich mit bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung. Den übrigen angezeigten Flächen im Landkreis Peine stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (im Wesentlichen: Siedlungsabstände, Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.07.01.01**		Datum der Stellungnahme **09.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Dezernat 5 Domänenverwaltung		
Z1514 ID 12790 (1 - 6/8)		Gebiet: Stadt Salzgitter siehe Karte in Anlage	**Nicht folgen** Keine der eingereichten Flächen in der Stadt Salzgitter überschneiden sich mit Potenzialflächen. Ein Teil der angezeigten Flächen befindet sich im Vorranggebiet Industrielle Anlage Salzigtter, wo die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen den nachgelagerten Ebenen überlassen werden soll (siehe Gebietsblatt). Den übrigen Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (im Wesentlichen: Siedlungsabstände, Vorranggebiet Natur und Landschaft).	**s. Gebietsblatt** SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I
Z1515 ID 12791 (1 - 7/8)		Gebiet: Landkreis Goslar siehe Karte in Anlage	**Nicht folgen** Teilweise überschneiden sich die eingereichten Flächen im Landkreis Goslar mit Potenzialflächen, wobei sich keine Fläche davon mit Neufestlegungen bzw. Erweiterungen bestehender Vorranggebiete Windenergienutzung überschneidet. Geringfügig überschneiden sie sich mit bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung. Den übrigen angezeigten Flächen im Landkreis Goslar stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (im Wesentlichen: Siedlungsabstände, Verbreitungsschwerpunkt Romtilan, Landschaftsschutzgebiete, 5 -km-Pufferzone Harz).	
Z1516 ID 13783 (1 - 8/8)		Gebiet: Landkreis Gifhorn	**Nicht folgen** Teilweise überschneiden sich die eingereichten Flächen im Landkreis Gifhorn mit Potenzialflächen, wobei sich keine Fläche davon mit Neufestlegungen bzw. Erweiterungen oder bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung überschneidet. Den übrigen angezeigten Flächen im Landkreis Gifhorn stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (im Wesentlichen: Siedlungsabstände).	
Beteiligtennummer **04.07.01.01**		Datum der Stellungnahme **15.05.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Dezernat 5 Domänenverwaltung		
Z1517 ID 31294 (2 - 1/1)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Zunächst möchten wir mitteilen, dass in der seitens des ZGB ermittelten Potentialfläche westliche Erweiterung des Windeignungsgebietes HE 9 (Windpark Söllingen) in der Gemeinde Jerxheim das Land Niedersachsen zu ca. 95% Eigentümer der für die Windenergienutzung möglichen Flächen ist. Wir haben die eigentumsrechtliche Situation auf dem beigefügten Flurkartenausschnitt (Anlage 1) mit gelben Textmarker gekennzeichnet. Lediglich in den Randbereichen befinden sich noch wenige private Eigentümer, die aber wegen der erforderlichen nachbarschaftlichen Zustimmung durch die Landesflächen keine eigenständige Planungsoption haben. Zudem sieht das Konzept für die Landesflächen eine Vergütung nach dem sog. Flächenmodell vor, d.h. auch die privaten Eigentümer werden in das Konzept eingebunden. Erste Gespräche haben bereits stattgefunden und das Interesse seitens der	**Teilweise folgen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Söllingen HE 9 soll überwiegend in westliche Richtung erweitert werden. Jedoch sollen nicht alle ermittelten Potenzialflächen in dem westlichen Bereich als Vorranggebiet festgelegt werden, da aufgrund naturschutzfachlicher Belange (Vermeidung erheblich negativer Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Salzwiese Seckertrift“ (gleichzeitig FFH-Gebiet)) ein großer Teil der Potenzialflächen in diesem Bereich entfallen ist (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung

Eigentümer, sich dem Konzept für die Landesflächen anzuschließen ist vorhanden.

Eine eigentumsrechtliche Besonderheit besteht noch im östlichen Bereich der Potentialfläche in Jerxheim. Diese erläutern wir nachfolgend noch. Neben der Option zur Schaffung von Einnahmen für das Land, zu der wir gerade auch haushaltsrechtlich verpflichtet sind, ist die einvernehmliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde Jerxheim wesentlicher Eckpfeiler des Konzeptes. Nach unserem Kenntnisstand unterstützt die Gemeinde Jerxheim die Realisierung eines Windprojektes in Jerxheim.

Uns ist bekannt, dass die bisherige Arbeitsgrundlage der seitens des ZGB veröffentlichte Plan mit der Darstellung von zukünftigen Windpotentialflächen, Stand 06.03.13 unter dem Vorbehalt steht, dass sich in dem weiteren detaillierten Prüf- und Beteiligungsverfahren keine entgegenstehende Belange oder Sachgründe ergeben, die einer Ausweisung einer Windfläche in der Gemeinde Jerxheim entgegenstehen. Um auch für uns selbst die Chancen der Fläche zu ermitteln, haben wir eigene Betrachtungen durchgeführt, die wir Ihnen nachfolgend mitteilen möchten.

1. Ziele ZGB
Mit dem Ziel des ZGB, vorrangig bereits bestehende Windparks zu erweitern, sollte die Potentialfläche in Jerxheim überdurchschnittlich geeignet sein. Durch den bereits bestehenden Windpark Söllingen mit 17 WEA der sog. 2 MW-Klasse ist nachgewiesen, dass offensichtlich keine natur- oder artenschutzrechtlichen Belange der Fläche entgegenstehen. Eine Konkurrenzsituation besteht bzgl. der auch östlich des bestehenden Windeignungsgebietes ermittelten Erweiterungsflächen Richtung Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt dahingehend, dass die Windfläche insgesamt zu groß werden könnte. Da wir auch in der Gemeinde Hötensleben, mit dem Ortsteil Ohrsleben, Nachbargemeinde von Söllingen in Sachsen-Anhalt, Flächen verwalten ist uns bekannt, dass der Träger der Raumordnung für den sachsen-anhaltinischen Bereich, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans beschlossen hat, zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten (NSG und LSG) jeweils 1 .000 Meter Abstand zu halten. Dies führt im Bereich des Grenzverlaufs bzgl. des NSG „Grünes Band" dazu, dass Erweiterungsplanungen des Windparks Söllingen in der Gemarkung Ohrsleben nicht möglich sind. Ferner ist uns bekannt, dass die Gemeinde Hötensleben die Nutzung der Windenergie als Erweiterung des Windparks Söllingen ablehnt. Wir gehen daher davon aus, dass das regionalplanerische Gebot der Rücksichtnahme dazu führt, dass das Erweiterungspotential in westlicher Richtung deutlich besser geeignet ist als das östliche Erweiterungspotential. Bzgl. der Flächengrößen und der daraus folgenden Windparkgröße haben wir ermittelt, dass das bisher ausgewiesene Windeignungsgebiet HE 9 eine Größe von ca. 356 ha hat. Der Erweiterungsbereich in Jerxheim hat eine Größe von ca. 163 ha. In Summe würde die Gesamtfläche also ca. 519 ha betragen (siehe hierzu die beigefügte Anlage 2). Demnach würde die am 25.04.13 im Ausschuss für

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.07.01.01**		Datum der Stellungnahme **15.05.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Dezernat 5 Domänenverwaltung	

Regionalplanung beschlossene Obergrenze des ZGB überschritten. Es sind aber aus unserer Sicht die nachfolgend genannten Besonderheiten in eine Detailbewertung mit einzubinden.

Eigentumsrechtliche Besonderheit:
Zu beachten ist allerdings, dass sich im westlichen Bereich der Gemeinde Söllingen größere Flächen der [Name] befinden. Eine Frau [Name] aus Söllingen hat testamentarisch verfügt, dass u. a. ihre Flächen in die [Name] eingebracht werden. Sie hat weiter verfügt, dass auf diesen Fläche keine Zustimmung zur Nutzung der Windenergie erteilt wird, weder für Standort noch Baulasten noch Sonstiges. Da das Testament nicht geändert werden kann, stehen die Fläche der [Name] für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung. Sie können diesen Sachverhalt im Detail der als Anlage 1 beigefügten Karte entnehmen. Wir haben die Flächen der [Name] mit blauem Textmarker markiert. Die Flächen sind frei von Windenergie und benachbarte Anlagen haben einen Abstand derart, dass auf den Flächen der [Name] keine Zustimmung erforderlich ist. Somit stehen im bereits ausgewiesenen Windeignungsgebiet ca. 41 ha der Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung. In der Gesamtfläche (Windeignungsgebiet HE 9 zzgl. Erweiterung in Jerxheim stehen sogar ca. 73 ha nicht zur Verfügung. Dies führt auch dazu, dass im Windeignungsgebiet HE 9 trotz einer Größe von ca. 356 ha lediglich 17 WEA (15 in einem ersten Bauabschnitt und 2 weitere in einem zweiten Bauabschnitt) mit lediglich 27,1 MW (15 x 1,5 MW, 2 x 2,3 MW) realisiert worden, mithin lediglich 0,76 MW je 10 ha Windeignungsgebiet. Diese Quote dürfte weit unter vergleichbaren Fällen liegen.

Da weiter auch in Jerxheim die Deutsche Bundesbahn für die stillgelegte Bahntrasse mit der Begründung, es könnte eine Wiederbelebung der Strecke geben, keine Zustimmung erteilt, ist beidseitig ein Bereich mit dem Maß der Abstandsfläche der geplanten Windenergieanlagen frei zu halten. Mit der konservativen Annahme für Abstandsflächen von ca. 120m (für eine [Firma] E101 auf 135 Meter Nabenhöhe beträgt die Abstandsfläche einen Kreis 124 Meter Radius) ergibt sich eine weitere Fläche von ca. 44 ha, die nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

In der Konsequenz stehen für das Windeignungsgebiet HE 9 zzgl. Des Flächenpotentials in Jerxheim von den ursprünglich maximalen ca. 519 ha lediglich ca. 402 ha zur Verfügung. Technisch wurde weiter ermittelt, dass in Jerxheim ca. 10 WEA der SMW-Klasse realisiert werden können, so dass sich die Gesamtgröße des Windparks Söllingen zzgl. Jerxheim auf ca. 27 WEA berechnet.

Mit den Äußerungen im Ausschuss für Regionalplanung am 25.04.13 (maximale Flächengröße 400 ha)sowie der auch in den vielen Informationsveranstaltungen getätigten Aussage, dass bei expliziter Zustimmung durch die Gemeinde auch eine Windparkgröße bis 40 WEA vorstellbar ist, führen die zuvor beschriebenen besonderen Voraussetzungen in Jerxheim und Sötlingen dazu, dass eine Erweiterung des Gebietes HE 9 in

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.07.01.01**		Datum der Stellungnahme **15.05.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Dezernat 5 Domänenverwaltung		
		die Gemeinde Jerxheim vollständig den Kriterien und Zielen des ZGB entspricht. In diesem Sinne stellen wir den Antrag auf Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes HE 9 in die Gemeinde Jerxheim im Einklang mit den Zielen des ZGB und auf Grundlage der seltenstes ZGB ermittelten Potentialfläche (in Anlage 2 dargestellt):		
Beteiligtennummer **04.07.01.01**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Dezernat 5 Domänenverwaltung		
Z1518 ID 921 (3 - 1/2)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz derzeit nicht vorgesehen ist, den Gestattungsvertrag über die drei bestehenden Windkraftanlagen in der Gemarkung Schlewecke (errichtet 1995) über das Jahr 2020 hinaus zu verlängern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In der derzeitigen Fortschreibung des RROPs 2008 bezüglich der Windenergienutzung verzichtet der Plangeber weitgehend auf eine Rückplanung von Altstandorten, weil die Interessen der betroffenen Eigentümer /Betreiber nach Überzeugung des Plangebers in der Regel schwerer wiegen als die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Festzustellen ist jedoch, dass bereits das bestehende Vorranggebiet Schlewecke GS 2 die Siedlungsabstände gemäß des vorliegenden Planungskonzepts nicht einhält. Die Festlegung des Bestandsgebietes erfolgte jedoch in einer früheren Konzeption im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig mit geringeren Abstandswerten zu Siedlungsbereichen. Im Rahmen einer künftigen Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms soll geprüft werden, ob eine einheitliche Anpassung auf den 1.000-m-Siedlungsabstand angesichts der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen notwendig ist.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8
Z1519 ID 922 (3 - 2/2)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Unter diesem Gesichtspunkt befürworte ich - nach erfolgter Abwägung zwischen den vorhandenen Alternativgebieten meinerseits - die Ausweisung eines Eignungs- und Vorranggebietes für Windenergienutzung im Bereich Bettingerode und Westerode.	**Nicht folgen** Im Bereich Bettingerode und Westerode wurde keine Potenzialfläche ermittelt.	
Beteiligtennummer **04.09.12**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Fuhrberg		
Z1520 ID 22193 (1 - 1/1)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Von den geänderten Teilen des Planentwurfs sind Waldbelange betroffen: Die Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung PE Edemissen Oelerse PE 1 (westlich Oelerse) reicht stellenweise bis auf ca. 50 m an bestehende Waldflächen im Gebiet der Region Hannover heran. Demgegenüber bestehen aus Waldsicht Bedenken, da es durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Waldnähe zu Beeinträchtigungen des	**Nicht folgen** Eine Studie des DNR (2012) zeigt, dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Aus diesem Grund wurde im Planungskonzept kein pauschaler Mindestabstand zu Waldrändern angesetzt, da der Plangeber es als	

Beteiligtennummer **04.09.12** | Datum der Stellungnahme **20.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber Nds. Forstamt Fuhrberg

		Waldes kommt. Aufgrund dessen sehen die Empfehlungen des NLT 200 m Abstand zu Wäldern vor. Der Entwurf des RROP der Region Hannover setzt für Wälder ebenfalls einen Abstand von 200 m fest. (Dies soll zwar nur für Wälder ab 2,5 ha Größe gelten, diese Größe wird von dem hier betroffenen Waldgebiet aber erreicht.) Die beabsichtigte Erweiterung des o. a. Vorranggebiets sollte daher bis zur Einhaltung des 200 m-Abstands zurück genommen werden.	sachgerechter ansieht, die Schutzerfordernis möglicherweise betroffener Waldränder im Einzelfall unter Berücksichtigung der Naturnähe und des tatsächlichen erkennbaren ökologischen Wertes der im Einzelfall betroffenen Waldränder festzulegen. Dies wurde im Rahmen der Gebietsblätter geprüft. Sofern im Rahmen dieser Prüfung keine Abstände festgelegt wurden, geht der Plangeber davon aus, dass ein Abstand der Mastfüße von 50 m grundsätzlich ausreicht um schwerwiegende Konflikte zu vermeiden. Sofern sich im Einzelfall im Rahmen der Zulassungsverfahren wider Erwarten Konflikte ergeben, so kann entweder mit geeigneten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen oder aber mit einem im Einzelfall erhöhten Abstand des Anlagenstandortes zum Waldrand reagiert werden. Dies ist jedoch nur im Einzelfall zu erwarten und schränkt die generelle Eignung der ausgewiesenen Vorranggebiete nicht ein, da die Nutzbarkeit zumindest der wesentlichen Teil der Vorranggebiete für die Windenergiegewinnung auch in diesen, voraussichtlich seltenen, Fällen sichergestellt bleibt.

Beteiligtennummer **04.09.15** | Datum der Stellungnahme **30.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel

Z1521 ID 956 (1 - 1/97)		Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich in Abstimmung und gemeinsam mit den Niedersächsischen Forstämtern Unterlüß, Liebenburg und Clausthal zu den vorliegenden Planungen zur Erweiterung von „Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung“ im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig wie folgt Stellung:	**Allgemeine Erläuterung**	
Z1522 ID 958 (1 - 2/97)		Allgemeines: Zunächst verweise ich auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten (NLF), Forstamt Wolfenbüttel, vom 26.01.2012. Die dort gemachten Hinweise haben weiterhin Bestand.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z1523 ID 959 (1 - 3/97)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Da noch ausreichend Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Bereich des Offenlandes zur Verfügung stehen (Begründung S. 13, 78), ist in diesem Verfahren aufgrund der Landesvorgaben im LROP keine Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet, d.h. im Wald, vorgesehen (Begründung zur 1. Änderung des RROP 2008, Teil A, Pkt. 3.4e). Gleiches gilt für den Ausschluss der Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils (Begründung S. 79). Zu der vorgesehenen Ausnahme „SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I“ siehe unter den Ausführungen zum Gebietsblatt. Mit dieser Rücksichtnahme auf die Belange des Waldes mit seinen vielfältigen positiven Funktionen für Natur und Umwelt wird seiner besonderen Bedeutung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
		als weitgehend unbelasteter Naturraum auch aus Sicht der NLF vorbildlich Rechnung getragen.		
Z1524 ID 963 (1 - 4/97)		Mindestflächen von 50 ha sollen ineffektive Windenergienutzung vermeiden und im Ergebnis die Beanspruchung des Landschaftsbildes bzw. die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch nur wenige Anlagen im Verhältnis zum umgebenden Raum, aus dem sie störend empfunden werden können, reduzieren. Dies wird begrüßt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1525 ID 964 (1 - 5/97)		Die Begrenzung der maximalen Flächengröße auf 400 ha mit 25 bis 30 Windenergieanlagen (WEA) soll Belastungen beschränken. Eine Begrenzung der Längenausdehnung und das 120°-Kriterium verhindern „Horizontverschmutzungen“ und einen „Umzingelungseffekt“ von Ortschaften. Allerdings wird aus unserer Sicht das Flächenkriterium „400 ha“ als Begrenzung kritisch gesehen, da das Ausnutzen von kompakten Flächen größer als 400 ha unter Verzicht auf „Kleinstandorte“ raumordnerisch Ziel führender erscheint, Belastungen für das Landschaftsbild, den Menschen und die Natur durch Konzentrationswirkung zu minimieren. Darüber hinaus kann die mittelfristige Inanspruchnahme von Wald, die auf eine solche Beschränkung durch das Nichtnutzen von Potentialflächen außerhalb des Waldes wirken kann, vermieden werden.	**Nicht folgen** Die Beschränkung der Vorrang-/Eignungsgebiete Windenergienutzung auf eine maximale Größe von 400 ha führt nicht zu der befürchteten Nutzung von "Kleinststandorten", da der Regionalverband in seinem Planungskonzept gleichzeitig eine Mindestflächengröße von 50 ha festgelegt hat. Bei einer Größe von 50 ha kann indes nicht mehr von "Kleinststandorten" gesprochen werden. Die angewandte Maximalgröße soll ferner das Auftreten unzumutbarer kumulativer Beeinträchtigungen für Bevölkerung, Natur und Landschaft in einzelnen Teilräumen durch eine "Überbündelung" und das Entstehen sog. "Mega-Windparks" vermieden werden. Ferner trägt diese Vorgehensweise dem raumordnerischen Leitbild der dezentralen Konzentration Rechnung. An der Maximalgröße von 400 ha wird daher festgehalten.	
Z1526 ID 965 (1 - 6/97)		Die WEA-Flächen sind vor dem Hintergrund der wahrscheinlich errichteten WEA zu betrachten. Die Musterwindanlage wird in der Begründung S. 47 mit 150 m Höhe, 100 m Rotordurchmesser und 3 MW Leistung unter Berücksichtigung aktueller WEA angegeben. Im Umweltbericht (S. 13) werden im Widerspruch hierzu bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen Anlagen von nur 140 m Höhe und nur 2 MW Leistung aufgeführt. Im Hinblick auf die technische Entwicklung ist durch den Verzicht auf eine Höhenbegrenzung aber auch mit deutlich größeren WEA als der Musterwindanlage zu rechnen, so dass die Beeinträchtigungen auch erheblich stärker als beschrieben ausfallen können. Eine fundierte Prognose zur Höhenentwicklung der WEA konnte den Unterlagen nicht entnommen werden. Sie wäre als „Worst-Case-Scenario“ zu berücksichtigen, um auch zukünftig (bei einem weiteren Repowering) zu erwartende Umweltauswirkungen sachgerecht abzuwägen. In der Begründung auf S. 7 wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Leistung von derzeit 2 MW schon bis 2020 - und damit unmittelbar nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens und der sich anschließenden Verfahren - auf 4 MW verdoppelt wird. Bei der Flächeninanspruchnahme wurden im Umweltbericht schon die (in dem Fall günstigeren) Auswirkungen von 4 MW-Anlagen dargestellt. Warum nicht nach dem Vorsorgeprinzip mit diesen Eckdaten für WEA alle Belastungen abgewogen wurden, sondern nur mit den o.a. geringeren WEA-Leistungen in die Abwägung gegangen wird, ist nicht nachvollziehbar und insofern sind die Annahmen zu der Muster-WEA mit Blick auf zukünftige Entwicklungen kritisch zu sehen.	**Teilweise folgen** Der Plangeber muss sich im Rahmen seiner Abwägung an einem denkbaren zukünftigen Regelfall orientieren, nicht aber am maximal technisch Möglichen. Die Umweltprüfung ist grundsätzlich von den im Methodenband dargestellten Anlagen-Charakteristika, also auf Basis von WEA mit 200 m Gesamthöhe, erfolgt. Dies wird auch im Umweltbericht selbst durch u.a. Folgende Aussage in Kap. 2.4.1 auf Seite 73 des Umweltberichts belegt: "Entsprechend der zukünftig zu erwartenden Gesamthöhe von Binnenland-WEA von etwa 200 m wäre demnach in einem Umkreis von 3 km um einzelne WEA mit möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen." Der vermeintlich fehlerhafte Bezug auf eine 140 m hohe Anlagen auf Seite 13 des Umweltberichts geht allein auf die dort beispielhaft gezeigte und aus der Fachliteratur zitierte Abbildung zur Verdeutlichung des Schattenwurfs von WEA zurück. Hieraus lässt sich kein generelles Unterschätzen der Anlagenhölhe durch den Plangeber ableiten bzw. konstruieren.	**s. Umweltbericht** 2.4.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1527 ID 971 (1 - 7/97)		Vor dem Hintergrund der politischen Entscheidung, dass WEA zwar zunächst nicht im Wald errichtet werden sollen, eine Errichtung im Wald (auf vorbelasteten Waldflächen) aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird, wenn die alternativen Standortsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, erfordert die Betrachtung eines Waldabstandes zwischen Waldrand und baulicher Anlage, hier Windenergieanlagen, eine differenzierte Beurteilung. Laut RROP 2008, Ziffer 2.2 (3) soll „hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden“. Dieser Abstand ist in der besonderen Bedeutung der Waldränder als Nahtstellen zwischen Wald und offener Landschaft begründet (s.a. Begründung zur 1. Änderung des RROP, S. 78) und hat aus forstfachlicher Sicht auch hinsichtlich der Errichtung von WEA Gültigkeit. Wir bitten um Ergänzung in der Begründung zur 1. Änderung des RROP auf S. 78. • Der dezidierte Hinweis auf eine „Schutzstreifen“ von mind. 100 m zu Waldrändern wird auch deshalb gefordert, weil die zeichnerische Darstellung meist unmittelbar an die Waldflächen heranreicht. Auch in unserer Stellungnahme vom 26.1.2012 im Rahmen der Beteiligung zur Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des RROP 2008 bezüglich der „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ (2011) haben wir die grundsätzliche Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zum Waldrand betont. Er findet sich auch in der Begründung zum LROP (zu Ziffer 03, Satz 2), in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (Oktober 2011) des Niedersächsischen Landkreistages NLT und in der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des NLT und ML (15.11.2013, S. 26) wieder.	**Nicht folgen** Ein pauschaler Mindestabstand zu Waldrändern ist aus Sicht des Regionalverbandes innerhalb des Verbandsgebiets im Rahmen der Abwägung mit dem Anliegen, der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu verschaffen aus verschiedenen Gründen nicht sachgerecht. Zum einen ist der Schutzanspruch von Waldrändern entsprechend ihrer tatsächlichen Zusammensatzung und ihres Aufbaus und die hierdurch wiedergegebene Naturnähe zu differenzieren. Zum anderen zeigt eine Studie des DNR ("Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore), 2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein bspw. kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Aus diesem Grund wurde im Planungskonzept kein pauschaler Mindestabstand zu Waldrändern angesetzt, da der Regionalverband es als sachgerechter ansieht, die Schutzerfordernis möglicherweise betroffener Waldränder im Einzelfall unter Berücksichtigung der Naturnähe und des tatsächlichen erkennbaren ökologischen Wertes der im Einzelfall betroffenen Waldränder festzulegen. Dies wurde im Rahmen der Gebietsblätter geprüft. Sofern im Rahmen dieser Prüfung keine Abstände festgelegt wurden, geht der Plangeber davon aus, dass der Abstand der Mastfüße von 50 m grundsätzlich ausreicht um schwerwiegende Konflikte zu vermeiden. Sofern sich im Einzelfall im Rahmen der Zulassungsverfahren wider Erwarten Konflikte ergeben, so kann entweder mit geeigneten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen oder aber mit einem im Einzelfall erhöhten Abstand des Anlagenstandortes zum Waldrand reagiert werden. Dies ist jedoch nur im Einzelfall zu erwarten und schränkt die generelle Eignung der ausgewiesenen Vorranggebiete nicht ein, da die Nutzbarkeit zumindest der wesentlichen Teil der Vorranggebiete für die Windenergiegewinnung auch in diesen, voraussichtlich seltenen, Fällen sichergestellt bleibt.	
Z1528 ID 975 (1 - 8/97)		Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten teilweise wesentlich größere Abstände als die 100 m zum Waldrand erforderlich sein können. Dies gilt für windenergieempfindliche Vogelarten, die ihre Horststandorte (auch) im Wald haben, wie z.B. Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, Wanderfalke, Seeadler. • Sofern artenschutzrechtliche Aspekte bekannt sind, die ggf. auch größere Abstände als den Mindestabstand von 100 m zum Waldrand erfordern (s.o.) und noch nicht berücksichtigt wurden, wird bei den Einzelgebietsbetrachtungen darauf hingewiesen.	**Nicht folgen** Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten hat der Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern auf Basis eigens erhobener Daten sowie einer umfangreichen Recherche bestehender Daten und Informationen zu windkraftempfindlichen Arten (siehe Kap. 1.6.3 sowie 2.2.2.3 des Umweltberichts) umfassend geprüft und berücksichtigt. Eine pauschale, allein auf potenzielle Vorkommen bzw. möglicherweise bestehende Nutzungen durch windkraftempfindliche Vogelarten fußende Schutzzone um alle Waldränder des Verbandsgebiets ist weder sachgerecht, noch könnte sie Konflikte mit den genannten Arten grundsätzlich minimieren oder gar ausschließen. Sofern innerhalb von Wäldern bspw. Brutplätze des Schwarzstorchs oder am Waldrand Brutplätze des Rotmilans bekannt waren, wurden zu diesen aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Mindestabstände im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt, die selbstverständlich gleichzeitig auch zu einer Erhöhung des Abstands zum jeweiligen Waldrand geführt haben.	**s. Umweltbericht** 1.6.3 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1529 ID 976 (1 - 9/97)		Bei einer einzelfallbezogenen Abwägung hinsichtlich einer Unterschreitung dieses Mindestabstandes sind die besonderen Waldfunktionen besonders zu berücksichtigen. • Die Nutzfunktion wird im Allgemeinen durch ein Unterschreiten des Abstandes nicht beeinflusst, sofern ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren gewahrt bleibt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1530 ID 978 (1 - 10/97)		• Erhebliche Beeinträchtigungen können sich aber aufgrund besonderer Erholungsfunktionen oder besonderer ökologischer Funktionen ergeben. Dieses wurde bei vorhandenen Vorranggebieten für Natur und Landschaft i.d.R. durch ausreichende Pufferabstände berücksichtigt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Sowohl Erholungsfunktionen als auch möglich besondere ökologische Funktionen von pot. betroffenen Wäldern und Waldrändern wurden im Rahmen der Einzelfallfprüfung in den Gebietsblättern geprüft und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt.	
Z1531 ID 979 (1 - 11/97)		Ein Mindestabstand von 100 m ist aus unserer Sicht aber auch gegenüber Waldrändern in Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Erholung, Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie für in der Waldfunktionenkarte dargestellte Gebiete mit besonderer Erholungs- oder Biotopfunktion einzuhalten.	**Nicht folgen** Wie bereits in der angegebenen Zeilennummer ausgeführt, hält der Regionalverband einen pauschalen Mindestabstand zu Wäldern für weder erforderlich, noch sachgerecht und hat sich daher ausweislich der Begründung für eine einzelfallbezogene Überprüfung der Notwendigkeit eines Abstands zu Waldgebieten entschieden. So konnten die verschiedenen ökologischen und sozio-ökonomischen Funktionen der Wälder und Waldränder mit dem ihnen im Einzelfall tatsächlich beizumessenden Gewicht in die Abwägung mit der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung eingestellt werden.	**s. Zeile(n)** 1527 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1532 ID 981 (1 - 12/97)		Eine Unterschreitung des Abstandes zum Waldrand bedarf der besonderen Begründung, aus der die vorrangige Bedeutung für die Unterschreitung des Abstandes deutlich hervorgeht.	**Nicht folgen** Es gibt keinerlei (fach-)gesetzliche oder gesetzesähnliche, bspw. landesplanerische Vorgaben zu einem im Rahmen der Festlegung regionalplanerischer Vorrang-/Eignungsgebiete Windenergienutzung zu berücksichtigenden Mindestabstand zu Wäldern. Vielmehr handelt es sich bei dem hier vom Einwender geforderten Mindestabstand um ein mögliches weiches Tabukriterium, dessen Nutzung und Bemessung im weiten Ermessen des Plangebers liegt. Der Plangeber ist - anders als bei harten Tabukriterien - grundsätzlich nicht zur Anwendung weicher Tabukriterien verpflichtet. Er kann die durch einzelne weiche Tabukriterien repräsentierten Belange an Stelle einer pauschalierten gesamträumlichen Berücksichtigung sehrwohl auch erst im Zuge der eigentlichen Abwägung im Rahmen einer Einzelfallprüfung berücksichtigen. Ebendies hat der Plangeber im Falle der Berücksichtigung des Belanges des Waldrandschutzes getan. Eine besondere Begründung für eine Unterschreitung eines pot. Mindestabstands, welchen es indes verbindlich gar nicht gibt, ist daher keinesfalls erforderlich und wird zurückgewiesen.	
Z1533 ID 982 (1 - 13/97)		Wir geben auch unsere Einschätzung wieder, ob die Abstände bereits bei der Gebietsausweisung zu berücksichtigen wären, oder ob es ausreicht, den Abstand im Rahmen der Plangenehmigung der einzelnen WEA zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1534 ID 984 (1 - 14/97)		Waldflächen, die kleiner als 2,5 ha sind, werden maßstabsbedingt nicht als Vorbehaltsgebiet Wald im RROP 2008 dargestellt. Auf sie soll in den Gebietsblättern hingewiesen werden, damit sie auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren beachtet werden können (Begründung S. 100). Dieser Vorgehensweise des Plangebers wird von hier gefolgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1535 ID 985 (1 - 15/97)		Die Argumentation zum Vorranggebiet Freiraumfunktion als ein abwägungsrelevanter Belang (Begründung S. 100) erscheint aus unserer Sicht nicht schlüssig: Wenn die Vorranggebiete Freiraumfunktion „insbesondere auch zur großräumigen Vernetzung der Waldbiotope“ beitragen sollen, und Wald sowie die Vorbehaltsgebiete Wald und die Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabuzonen für Windenergienutzung ausscheiden (s.o.), so ist von hier nicht nachvollziehbar, dass „die aufgeführten Funktionen durch eine potenzielle Windenergienutzung i.d.R. nicht beeinträchtigt werden“ sollen. Dieser Widerspruch ist aufzuarbeiten und zu erläutern.	**Nicht folgen** Ein Widerspruch ist keineswegs erkennbar. Windenergieanlagen beeinträchtigen die Wechselbeziehungen von Tier- und Pflanzenarten zwischen Waldgebieten nicht oder nur in seltenen Fällen, wenn konkrete und bekannte Hauptflugrouten windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten durch einen Windpark unterbrochen werden. Diese werden jedoch im Rahmen der Einzelfallprüfung und der damit verbundenen artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung ggf. ermittelt und berücksichtigt. Insofern wird die Vernetzungsfunktion des Vorranggebiets Freiraumfunktionen für Waldbiotope im Allgemeinen nicht von den Planungen zur Windenergienutzung beeinträchtigt. Wohl aber wirken sich Windenergieanlagen innerhalb ihres direkten Umfelds negativ auf die Habitateignung insbesonderer störungsempfindlicher waldbewohnender Vogelarten wie bspw. Schwarzstorch aus und können eine erhebliche Gefahr für oberhalb der Baumwipfel jagende Fledermäuse darstellen. Ferner sind sie aufgrund des Flächenbedarfs für Fundamente und Zuwegungen auch am Boden mit Verlusten der typischen Waldbiotope und Pflanzengesellschaften verbunden. Auch beeinträchtigen sie als naturferne technische Elemente die innerhalb von Waldgebieten grundsätzlich erhöhte Erholungsfunktion, sodass der Regionalverband in der Summe im Rahmen seiner Abwägung zu der Auffassung gelangt ist, sowohl das Vorbehaltsgebiet Wald als auch das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils pauschal als weiches Tabukriterium von der Windenergienutzung auszuschließen.	
Z1536 ID 986 (1 - 16/97)		Landkreis Gifhorn Bei einer Vielzahl von Gebieten reichen die im Verfahren befindlichen Potenzialflächen bis an die Waldränder heran. Deshalb sollten aus forstfachlicher Sicht folgende Hinweise für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren in die nachstehend benannten Prüfergebnisse aufgenommen werden: • Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. • Als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Waldrändern (i.d.R. 40 m) zu gewährleisten. Der vorstehende Hinweis wiederholt sich in der folgenden Stellungnahme für alle Gebiete, in denen die Formulierung „Abstand zu Waldrändern“ eingesetzt ist.	**Nicht folgen** Siehe auch angegebene Zeilennummer. Es gibt keinerlei (fach-)gesetzliche oder gesetzesähnliche, bspw. landesplanerische Vorgaben zu einem im Rahmen der Festlegung regionalplanerischer Vorrang-/Eignungsgebiete Windenergienutzung zu berücksichtigenden Mindestabstand zu Wäldern. Eine besondere Begründung für eine Unterschreitung eines pot. Mindestabstands, welchen es verbindlich gar nicht gibt, ist daher nach Auffassung des Regionalverbandes auch auf den nachfolgenden Planungsebenen und im Zuge der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Der eingeforderte Sicherheitsabstand von 40 m zum Schutz vor Brandgefahren wird auch bei direkt an Waldgebiete angrenzenden Vorranggebieten im Regelfall eingehalten. Eine Aufnahme der benannten Prüfergebnisse erfolgt nicht, da der Regionalverband keine Weisungen für nachfolgende	**s. Zeile(n)** 1532 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
			Planungsebenen erteilt bzw. Dinge vorschreibt, die im Genehmigungsverfahren geregelt werden können und müssen. Diese Abwägung gilt auch für die nachfolgend auftretenden gebietsbezogenen Formulierungen "Abstand zu Waldrändern" und wird nicht fortlaufend wiederholt.	
Z1537 ID 990 (1 - 17/97)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Boldecker Land Barwedel GF 7 1. Abstand zu Waldrändern.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1538 ID 991 (1 - 18/97)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	2. Im Südwesten – südlich der entfallenen Potenzialfläche – liegt eine weitere schmale Fläche, die an 3 Seiten von Waldbegrenzt wird und u. E. ebenfalls entfallen sollte.	**Nicht folgen** Bei dem angrenzenden Wald handelts es sich um monotone Kiefernforste, welche abrupt in das Offenland übergehen und keinen besonderen ökologischen Wert besitzen. Zudem befindet sich in der direkten Nachbarschaft (ca. 250 m bis 300 m entfernt) bereits eine WEA. Ein Verzicht auf die aus Sicht des Regionalverbandes im Ergebnis der Abwägung insgesamt für die Windenergienutzung geeignete Fläche ist nicht erforderlich und wird nicht gefolgt.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1539 ID 992 (1 - 19/97)	GF Brome Ehra 01	Brome Ehra 01 1. Abstand zu Waldrändern – s. a. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1540 ID 993 (1 - 20/97)	GF Brome Ehra 01	2. Die südöstliche Teilfläche ist vollständig von Wald umschlossen und hat eine Ausdehnung von ca. 300 m x 120 m, so dass die Abstände zu den Waldrändern in keinem Fall eingehalten werden können die Fläche ist unter Anwendung der Kriterien des ZGB nicht geeignet und sollte entfallen.	**Nicht folgen** Die Fläche erfüllt im Ergebnis der GIS-gestützen Umsetzung des gesamträumlichen Planungskonzepts des Plangebers alle vorgesehenen Anforderungen und Mindestabstände. Wie der Einwender zu der Annahme gelangt, die Fläche sei unter Anwendung der Kriterien des Plangebers nicht geeignet, ist nicht nachvollziehbar. Die angesprochene Fläche bietet indes ausreichend Raum für eine moderne WEA und ist auch nach erfolgter Einzelfallprüfung im zugehörigen Gebietsblatt für die Windenergienutzung geeignet. Bei den umgebenden Wäldern handelt es sich um monotone Kiefernforste unterschiedlicher Altersklassen, welche keine besondere und schützenswerte ökologische Qualität aufweisen. Die Teilfläche wird daher beibehalten.	
Z1541 ID 994 (1 - 21/97)	GF Brome Ehra 01	3. Im Gebiet liegen mehrere kleine Waldflächen, zu denen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren Abstände und Biotopqualitäten zu prüfen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1542 ID 995 (1 - 22/97)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Brome Zicherie GF 5 1. Abstand zu Waldrändern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z1543 ID 997 (1 - 23/97)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Hankensbüttel Bokel 01 1. Abstand zu Waldrändern.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1544 ID 998 (1 - 24/97)	GF Hankensbüttel Bokel 01	2. Da sich der potentielle Standort der WEA zwischen 2 wichtigen Nahrungshabitaten des Schwarzstorch befindet, sind aus hiesiger Sicht vertiefende Untersuchungen erforderlich.	**Teilweise folgen** Die Bedeutung der Nahrungshabitate und ihr Bezug zu einem benachbarten, nach aktuellen Erkenntnissen etwa 3,5 km nördlich gelegenen Brutplatz des Schwarzstorchs wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung auf Basis vorliegender Daten und der Biotopstrukturen geprüft. Die zudem vorsorgeorientierte Mindestabstandsempfehlung von LAG-VSW und NLT-Papier von 3.000 m zu Brutplätzen des Schwarzstorchs wird somit eingehalten. Unter Beachtung des Vorsorgeprinzips wurde das pot. Vorranggebiet zum Schutz möglicher Austauschbeziehungen des Schwarzstorchs in diesem Bereich dennoch bereits verkleinert. Nach den vorliegenden Erkenntnissen auf der Ebene der Regionalplanung kann für das abgegrenzte Vorranggebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass wesentliche Teile oder gar die gesamte Vorrangfläche aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Schwarzstorch nicht für die Windenergiegewinnung nutzbar sein wird. Dennoch ist selbstverständlich im Rahmen der regelmäßig im Rahmen der Genehmigungsverfahren durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung eine umfassende Sachermittlung erforderlich, in deren Rahmen ggf. auch vertiefende Untersuchungen zur Raumnutzung des Schwarzstorchs durchgeführt werden können.	
Z1545 ID 999 (1 - 25/97)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Hankensbüttel Wettendorf GF 1a 1. Abstand zu Waldrändern im westlichen Teil der Erweiterungsfläche.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1546 ID 1000 (1 - 26/97)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	2. Im Gebiet liegen mehrere kleinere Waldflächen, zu denen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren Abstände und Biotopqualitäten zu prüfen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein entsprechender Hinweis ist im Gebietsblatt bereits enthalten.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel	
Z1547 ID 1001 (1 - 27/97)	GF Meinersen Hillerse 01	Meinersen Hillerse 01 1. Abstand zu Waldrändern im nordwestlichen Teil.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z1548 ID 1002 (1 - 28/97)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Im Nordwesten befinden sich im Randbereich der Vorranggebietsneufestlegung angrenzend Waldbereiche. In der Waldfunktionenkarte finden sich außer einer in Teilbereichen ausgewiesenen besonderen Lärmschutzfunktion keine weiteren Festlegungen. Im Forstlichen Rahmenplan für den Großraum Braunschweig sind im Wald Gebiete zur Vergrößerung des Laubbaumanteils dargestellt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z1549 ID 1004 (1 - 29/97)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Wesendorf Pollhöfen 01 1. Abstand zu Waldrändern.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1550 ID 1005 (1 - 30/97)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	2. Das geplante Gebiet findet sich mit Schwerpunkt in einem Umkreis von 3 km um einen der am längsten bekannten Schwarzstorchbrutplätze in Niedersachsen; da es im Gebiet zusätzlich Fliessgewässer/Gräben (= potentielle Nahrungsbiotope) gibt, ist der Standort aus hiesiger Sicht sehr kritisch zu überprüfen	**Nicht folgen** Hinweis: Das Gebiet wurde aufgrund anderer im Zuge des Beteiligungsverfahrens aufgetretener Belange neu abgegrenzt und ist zwischenzeitlich entfallen bzw. in Teilen im neuen VR WEN Zahrenholz 01 aufgegangen. Im zugehörigen Gebietsblatt findet sich eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Belang des Brutvorkommens des Schwarzstorches im Bereich des Jafelbaches. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutvorkommens wurde dabei nicht für wahrscheinlich erachtet.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z1551 ID 1006 (1 - 31/97)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Wittingen Boitzenhagen 01 1. Abstand zu Waldrändern.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1552 ID 1007 (1 - 32/97)	GF Wittingen Lüben 01	Wittingen Lüben 01 1. Abstand zu Waldrändern – aus der Potenzialfläche ragen 2 sehr schmale (< 200 m) Streifen in den Wald, die als Standorte nicht geeignet erscheinen und herausgenommen werden sollten.	**Nicht folgen** Die angesprochenen Teilflächen sind ausreichend breit, um einer modernen Windenergieanlage Raum zu bieten. Zudem handelt es sich bei den betroffenen Waldbereichen um weitgehend monotone Kiefernforste unterschiedlicher Altersklassen, welche keinen besonderen ökologischen Wert aufweisen. Die Flächen sind daher für die Windenergienutzung auch ausweislich der umfassenden Einzelfallprüfung im zugehörigen Gebietsblatt für die Windenergienutzung geeignet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1553 ID 29612 (1 - 33/97)	GF Wittingen Teschendorf 01	Wittingen Teschendorf 01 1. Abstand zu Waldrändern.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1554 ID 1008 (1 - 34/97)	GF Wittingen Vorhop 01	Wittingen Vorhop 01 1. Abstand zu Waldrändern – in der nordöstlichen Teilfläche lassen sich die Abstände zu den Waldrändern vermutlich nicht einhalten, da der Potenzialstreifen an einigen Stellen weniger als 200 m breit ist und die Fläche daher nicht den Kriterien entspricht.	**Nicht folgen** Die Fläche erfüllt im Ergebnis der GIS-gestützen Umsetzung des gesamträumlichen Planungskonzepts des Regionalverbandes alle vorgesehenen Anforderungen und Mindestabstände. Wie der Einwender zu der Annahme gelangt, die Fläche sei unter Anwendung der Kriterien des Regionalverbandes nicht geeignet, ist nicht nachvollziehbar. Die angesprochene Fläche bietet indes ausreichend Raum für eine moderne WEA und ist auch nach erfolgter Einzelfallprüfung im zugehörigen Gebietsblatt für die Windenergienutzung geeignet. Bei den umgebenden Wäldern handelt es sich um monotone Nadelforste unterschiedlicher Altersklassen, welche keine besondere und schützenswerte ökologische Qualität aufweisen. Die Teilfläche wird daher beibehalten.	
Z1555 ID 1009 (1 - 35/97)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Landkreis Peine Edemissen Oelerse PE 1 Im Randbereich der Vorranggebietserweiterung befinden sich angrenzend einige kleinere Waldbereiche. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Soweit ein Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen o.ä. gefordert wird, wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15 **s. Gebietsblatt** PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung
Z1556 ID 1011 (1 - 36/97)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Hohenhameln Klein Solschen PE 6 Als redaktioneller Hinweis sei angemerkt, dass dieses Gebiet in dem Gebietsblatt (Anlage 2 zur Begründung) sowie in Band 1, Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung, in der Karte 15 – Änderungen gegenüber RROP 2008 – mit der Bezeichnung „Hohenhameln Gebiet Bierbergen PE 6“ bezeichnet ist. Innerhalb der Vorranggebietserweiterung befindet sich eine kleine Waldparzelle. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer. Soweit ein Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen o.ä. gefordert wird, wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Der Hinweis zur Gebietsbezeichnung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 1. Änderung des RROP hat das Gebiet einen neuen Namen erhalten.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1557 ID 1012 (1 - 37/97)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Hohenhameln Mehrum PE 3 Im Nordwesten außerhalb und im Nordosten innerhalb der Vorranggebietserweiterung befinden sich kleinere Waldbereiche. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA	**Nicht folgen** Soweit ein Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen o.ä. gefordert wird, wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15

		ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.		
Z1558 ID 1013 (1 - 38/97)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Lahstedt Groß Lafferde PE 8 Im westlichen Bereich der Vorranggebietserweiterung befindet sich eine kleine Waldparzelle. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Soweit ein Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen o.ä. gefordert wird, wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536
Z1559 ID 1014 (1 - 39/97)	HE Grasleben Rennau 01	Landkreis Helmstedt Grasleben Rennau 01 Im Randbereich der Vorranggebietsneufestlegung sowie auch teilweise innerhalb befinden sich Waldflächen. Der im Süden innerhalb der Gebietsneufestlegung befindliche, zum großen Teil mit Gehölzen bestandene Bereich (nach Kartenhinweisen ehemalige Deponie) weist größere Bereiche auf, die als Wald anzusprechen sind. Bei ungestörter Entwicklung ist davon auszugehen, dass sich die gesamte Fläche zu Wald entwickeln wird. In diesem Bereich befindet sich im Osten ein Stillgewässer, das in der Waldfunktionenkarte als Biotop ausgewiesen ist: „Naturnahes Stillgewässer innerhalb eines ehemaligen Steinbruchs mit schmalen Röhricht und dichten Weidengebüschen; faunistisch wertvoll“. Nähere Angaben zur faunistischen Bedeutung fehlen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z1560 ID 1015 (1 - 40/97)	HE Grasleben Rennau 01	Für den im Westen an die Vorranggebietsneufestlegung angrenzenden Wald ist in der Waldfunktionenkarte eine besondere Immissionschutzfunktion dargestellt. Im Forstlichen Rahmenplan ist für diesen angrenzenden Wald sowie für eine im Norden befindliche Waldparzelle, die teilweise in die Vorranggebietsneufestlegung hineinreicht, eine Darstellung als „Historisch alter Wald“ (mindestens seit 1780 durchgehend bewaldeter Standort), was als Hinweis auf eine besonders hohe ökologische Bedeutung zu werten ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z1561 ID 1016 (1 - 41/97)	HE Grasleben Rennau 01	Innerhalb der sich bewaldenden ehemaligen Deponiefläche wäre aufgrund der aktuellen Vorgaben für die Aufstellung von WEA auf deren Errichtung zu verzichten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel	
Z1562 ID 1017 (1 - 42/97)	HE Grasleben Rennau 01	Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z1563 ID 1024 (1 - 43/97)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Heeseberg Ingeleben 01 Im Westen der Vorranggebietsneufestlegung finden sich angrenzend kleine Waldflächen. Die Waldflächen sind in der Waldfunktionenkarte und im Forstlichen Rahmenplan für den Großraum Braunschweig teilweise dargestellt, es sind aber keine besonderen Wald- oder Schutzfunktionen ausgewiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z1564 ID 1026 (1 - 44/97)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z1565 ID 1027 (1 - 45/97)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Heeseberg Söllingen HE 9 Im Süden der Vorranggebietserweiterung finden sich im Nahbereich kleine Waldbereiche. Die Waldflächen sind in der Waldfunktionenkarte dargestellt, es sind aber keine besonderen Waldfunktionen ausgewiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1566 ID 1028 (1 - 46/97)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Soweit ein Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen o.ä. gefordert wird, wird auf die Abwägung unter angegebenem Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1567 ID 1029 (1 - 47/97)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Helmstedt Helmstedt HE 2 Im Nordwesten grenzt die Vorranggebietserweiterung das Waldgebiet des Elz an (Forstort Gehlberge). Für den Wald sind hier in der Waldfunktionenkarte besondere Lärm- und Sichtschutzfunktionen dargestellt. Im Forstlichen Rahmenplan ist der Waldbereich als „Historisch alter Wald“ ausgewiesen (d.h. seit mindestens 1780 durchgehend bewaldete Standorte). In diesem Bereich wäre aufgrund der besonderen ökologischen Situation ein Sicherheitsabstand von 100 m zwischen WEA und Waldrand einzuhalten.	**Nicht folgen** Sowohl Lärm- als auch Sichtschutzfunktion des Waldes werden durch das geplante Vorranggebiet nicht beeinträchtigt, da es zu keinen Gehölzverlusten im Zuge direkter Eingriffe in den Wald kommt. Das Waldgebiet ist zudem im Grenzbereich zur Erweiterungsfläche überwiegend durch standortfremde Nadelgehölze geprägt. Nur vereinzelt kommen Laubbäume vor. Der eigentliche, ökologisch wertvollere Laubwald schließt sich etwa 500 m westlich an den betroffenen Waldrand an. Ein über den aus technischen Gründen ohnehin meist eigehaltenen Abstand zwischen Mastfuß und Waldrand von einigen 10er-Metern hinausgehender Schutzabstand ist daher nicht erforderlich. Die ökologischen Qualitäten des Waldrandes werden durch die Planungen nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1568 ID 1030 (1 - 48/97)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten mit den vorhandenen älteren Buchen- und Eichenbeständen ist u.a. mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von potenziellen Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten am Waldrand zu rechnen. Der Pufferabstand zum Wald sollte auch durch entsprechende Abrückung der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebietserweiterung vom Waldrand deutlich gemacht werden.	**Nicht folgen** Wie bereits unter dem angegebenen Bezug ausgeführt, befinden sich die Laubwaldbestände etwa 500 m entfernt vom eigentlichen Waldrand und der Grenze des pot. Vorranggebiets. Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermäuse sind nicht bekannt, können aber wie der Einwender richtigerweise bemerkt angesichts der benachbarten alten Laubwaldbestände nicht ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit eines Abrückens vom Waldrand lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Zum einen würde bei einem tatsächlichen Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten auch ein Schutzabstand von 100 m zum Waldrand das Konfliktrisiko allenfalls geringfügig reduzieren. So zeigt eine Studie des DNR ("Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)", 2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Zum anderen existieren mittlerweile spezielle Abschaltalgorithmen (vgl. u.a. Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann, M. Reich, 2011), die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten.	**s. Zeile(n)** 1567
Z1569 ID 1031 (1 - 49/97)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Darüber hinaus befinden sich sowohl innerhalb bzw. angrenzend an das südlich liegende bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung wie auch der dort liegenden Erweitungsflächen jüngere Waldbereiche. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1570 ID 1032 (1 - 50/97)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Soweit ein Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen o.ä. gefordert wird, wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1571 ID 1033 (1 - 51/97)	HE Königslutter Boimstorf 01	Königslutter Boimstorf 01 Hier sei der redaktionelle Hinweis gestattet, dass das Gebiet in Band I, Beschreibende und Zeichnerische Darstellung, in der Liste - Beschreibende Darstellung, Kap. 3.4.1 Windenergienutzung - enthalten ist, obwohl das gesamte Gebiet im Gebietsblatt in der Gesamtbeurteilung als entfallende Potenzialfläche beurteilt wird (das Gebiet ist in der Übersichtskarte der zeichnerischen Darstellung auch nicht dargestellt).	**Folgen** Die Liste der Vorranggebiete in der Beschreibenden Darstellung entfällt insgesamt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1572 ID 1040 (1 - 52/97)	HE Königslutter Süpplingen 01	Königslutter Süpplingen 01 Innerhalb bzw. im Nahbereich der Vorranggebietsneufestlegung finden sich kleine Waldbereiche. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1573 ID 1042 (1 - 53/97)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Soweit ein Sicherheitsabstand als Schutz vor Brandgefahren o.ä. gefordert wird, wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1574 ID 1043 (1 - 54/97)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Velpke Volkmarsdorf HE 5 Im Südosten der Vorranggebietserweiterung befinden sich kleinere Waldbereiche. Diese sind in der Waldfunktionenkarte teilweise als Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion, teilweise als Erholungswald und teilweise als Biotop (Naturnahes Fließgewässer mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald) dargestellt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z1575 ID 1045 (1 - 55/97)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

			Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	
Z1576 ID 1046 (1 - 56/97)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z1577 ID 1047 (1 - 57/97)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Im Bereich des Barnstorfer Waldes befindet sich ein Brutstandort des Schwarzstorches. Der westliche Bereich der Vorranggebietserweiterung befindet sich noch innerhalb des empfohlenen Vorsorgeabstandes von 3000 m zum Horststandort. Durch geeignete Untersuchungen, auch in Bezug auf einen möglichen Flugkorridor zu Nahrungsplätzen (empfohlener Radius 10.000 m), ist sicherzustellen, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese sehr seltene und streng geschützte Vogelart durch WEA eintritt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

			Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	
Z1578 ID 1048 (1 - 58/97)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Im südlichen Bereich des Barnstorfer Waldes befindet sich darüber hinaus ein Kranichbrutstandort.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z1579 ID 1050 (1 - 59/97)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Asse Remlingen WF 10 An die nordwestliche Ecke der Vorranggebietserweiterung grenzt eine kleine Waldparzelle an. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1580 ID 1053 (1 - 60/97)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Soweit ein Sicherheitsabstand als Schutz vor Brandgefahren o.ä. gefordert wird, wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1581 ID 1054 (1 - 61/97)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Baddeckenstedt WF 7 Im bestehenden Vorrangebiet liegt eine Waldfläche, an deren unmittelbaren Rand bereits eine Windenergieanlage errichtet wurde. Außerdem befinden sich in der Erweiterungsfläche mehrere kleine Waldflächen. Sie sind in der Waldfunktionenkarte als Kleinwaldflächen mit besonderer Bedeutung für die Landschaftsökologie, das Landschaftsbild und das Lokalklima gekennzeichnet. Die in der „Begründung Gebietsblätter“ unter 2.4 gemachte Aussage, dass forstwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind, ist insofern nicht richtig und ist entsprechend zu korrigieren.	**Folgen** Eine Aussage zur pot. Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange im Zusammenhang mit den genannten Kleinwaldflächen wird in Kap. 2.4 der Gebietsblätter ergänzt. Die Gehölze samt ihren Funktionen können jedoch erst im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung von WEA freigehalten und somit erhalten werden, ohne dass die Nutzbarkeit des Vorranggebiets eingeschränkt wird.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel	
Z1582 ID 1055 (1 - 62/97)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen der nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1583 ID 1056 (1 - 63/97)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Soweit ein Sicherheitsabstand als Schutz vor Brandgefahren o.ä. gefordert wird, wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536
Z1584 ID 1057 (1 - 64/97)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Oderwald Cramme WF 8 Die Vorranggebietserweiterung grenzt unmittelbar an den Wald des Oder an. Nach dem Forstlichen Rahmenplan handelt es sich überwiegend um „Historisch alten Wald“, d.h. seit mindestens 1780 durchgehend bewaldete Standorte. Der Oderwald ist an dieser Stelle laut RROP 2008 Vorranggebiet für Natur und Landschaft, z.T. auch Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorbehaltsgebiet Wald und z.T. Vorbehaltsgebiet besondere Schutzfunktionen des Waldes. Er ist als Landschaftsschutzgebiet geschützt (LSG „Oderwald (Nord)“).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets wurden im Rahmen der Umweltprüfung ausweislich des zugehörigen Gebietsblattes ausgeschlossen, u.a. weil pot. WEA aus dem unter Schutz gestellten Wald heraus nicht oder nur in Teilen sichtbar sein werden und damit nicht zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbilds sowie des Erlebniswerts führen. Ferner quert lediglich wenige Hundert Meter vom Vorranggebiet entfernt die A 395 das Landschaftsschutzgebiet und führt dadurch bereits zu einer erheblichen Vorbelastung durch funktionale Zerschneidung und insbesondere Verlärmung. Aus diesem Grund ist auch das Heranreichen des Vorranggebiets an den Waldrand trotz dessen Alters unbedenklich. Die ökologische Qualität des Waldrandes ist durch den von der benachbarten A 395 ausgehenden Verkehrslärm, Schadstoffeinträge und die Habitatzerschneidung erheblich gemindert, sodass benachbarte WEA voraussichtlich nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen führen.	
Z1585 ID 1060 (1 - 65/97)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Laut Waldfunktionenkarte übt der Wald an dieser Stelle Lärm- und Immissionsschutzfunktionen aus.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zum einen sprechen sowohl Lärm- und Immissionsschutzfunktion nicht für einen ökologisch hochwertigen und gering belasteten Standort, was die Ausführungen unter dem als Bezug genannten Belang bestätigen. Zum anderen werden beide Funktionen durch das benachbarte Vorranggebiet nicht beeinträchtigt, da keine direkten Eingriffe mit Gehölz-/Biotopverlusten in den Wald erfolgen.	**s. Zeile(n)** 1584
Z1586 ID 1061 (1 - 66/97)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Er ist hier zu einem großen Teil als „landschaftsgestalterisch besonders wertvolle Waldfläche“ gekennzeichnet - Alteichenbestand (ehemaliger Mittelwald) mit Buche und Hainbuche im Zwischen- und Unterstand. Vor diesem Hintergrund sei darauf hingewiesen, dass sich der 100 m Schutzabstand zum Wald nicht nur auf Artenschutzbelange bezieht (aufgrund der auf großer Fläche vorkommenden älteren Laubwaldbestände besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit von potenziellen Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten am Waldrand als Jagdgebiet), sondern auch auf Aspekte wie z.B. des Landschaftserlebens.	**Nicht folgen** Das Landschaftserleben innerhalb des Waldes wird durch das benachbarte Vorranggebiet nicht beeinträchtigt, da die WEA nicht oder nur in Teilen aus dem Wald heraus sichtbar sein werden. Das Landschaftserleben innerhalb des potenziell betroffenen Waldabschnitts ist ferner ohnehin bereits durch den Verkehrslärm der weniger als 500 m entfernten A 395 massiv vorbelastet. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine durch WEA ausgelöste Technisierung und damit einhergehende Störung des Landschaftserlebens im Bereich des Waldgebiets, selbst wenn es denn zu erwarten wäre, keineswegs durch ein Abrücken von 100 m oder auch 200 m vom Waldrand vermieden werden könnte. Auch dann wären die Anlagen deutlich sicht- und wahrnehmbar und würden das Landschaftsbild in gleicher Weise dominant überprägen.	

			Im Hinblick auf möglicherweise vorkommende Fledermausarten ist ebenfalls die erhebliche Vorbelastung durch die A 395 zu beachten, welche das Habitatpotenzial mindert. Darüber hinaus würde bei einem tatsächlichen Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten auch ein Schutzabstand von 100 m zum Waldrand das Konfliktrisiko allenfalls geringfügig reduzieren. So zeigt eine Studie des DNR ("Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)", 2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Es existieren jedoch mittlerweile spezielle Abschaltalgorithmen (vgl. u.a. Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann, M. Reich, 2011), die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder	
Z1587 ID 1063 (1 - 67/97)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Bei einer Verringerung des Schutzabstandes kommen Aspekte der Waldbrandgefahr und der Beeinträchtigung der Forstwirtschaft hinzu. Die unter Punkt 2.4 „Begründung Gebietsblätter“ angekündigte Abwägung bzgl. Des Schutzabstandes zum Wald findet aus unserer Sicht nur unzureichend statt bzw. behandelt die genannten Aspekte nicht.	**Nicht folgen** Ein Schutzabstand sieht das Planungskonzept des Regionalverbandes nicht vor. Ferner existieren auch keine verbindlichen Vorgaben zu einem derartigen Schutzabstand, sodass auch keine Verringerung eines etwaigen Schutzabstands erfolgen kann. Die Abwägung zum Schutzabstand ist im zugehörigen Gebietsblatt im Rahmen des Kapitel 3 in angemessener und hinreichender Weise erfolgt. Soweit ein Sicherheitsabstand als Schutz vor Brandgefahren o.ä. gefordert wird, wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536
Z1588 ID 1065 (1 - 68/97)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Der Aussage, dass die geschützten Laubwälder und deren Erlebbarkeit nicht beeinträchtigt werden (Punkt 3.1.4 Begründung Gebietsblätter) kann von hier nicht gefolgt werden. Das Landschaftsbild wird, wenn unmittelbar vor einer „landschaftsgestalterisch besonders wertvolle Waldfläche“ Windenergieanlagen positioniert werden, durchaus beeinträchtigt, da der Blick auf den Wald von außen verstellt wird. Eine Vorbelastung durch die nördlich liegende BAB 395 ist im Zusammenhang mit dem Wald differenziert zu betrachten, da dieses vorhandene Infrastrukturband im Wald als horizontale Vorbelastung optisch verschwindet und somit nicht „ins Auge fällt“, anders als zum Beispiel Freileitungen, die auch im Wald als vertikale technische Landschaftsbildbeeinträchtigungen optisch wirksam sind und bleiben.	**Nicht folgen** Der Blick von außen auf den Wald wird durch im Regelfall 500 m voneinander entfernt stehende moderne WEA nicht verstellt, sondern lediglich durch die technischen Elemente gestört und überprägt. Darüber hinaus kann die hieraus abzuleitende Beeinträchtigung wohl kaum durch einen Abstand der WEA von 100 m oder auch 200 m zum entsprechenden Waldrand vermindert oder gar vermieden werden, da auch diese Anlagen in dominanter Weise deutlich vor dem Wald für den Betrachter sichtbar wären. Das Landschaftsbild als Komplex aus Wald und angrenzendem Offenland wurde zudem ebenfalls vom Regionalverband im Rahmen der Gebietsblätter im Hinblick auf möglicherweise der Windenergienutzung entgegenstehende Belange geprüft. Diesbezüglich gilt jedoch, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu (erheblichen) Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit jedoch aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Aufgrund von Beeinträchtigungen ausgeschlossen ist die Windenergienutzung lediglich in Landschaften, die aufgrund ihrer Naturnähe,	

			Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdig sind und gewissermaßen zumindest im regionalen Maßstab ein Alleinstellungsmerkmal aufweisen. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten und zudem vorbelasteten (Hochspannungsleitung, A 395) Bördelandschaft am Westrand des Oderwaldes nicht.	
Z1589 ID 1066 (1 - 69/97)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Der 100 m Mindest-Schutzabstand zum Waldrand als Puffer zum Wald wäre hier einzuhalten und sollte auch durch entsprechende Abrückung der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebietserweiterung vom Waldrand deutlich gemacht werden. Sollte dennoch an den vorgesehenen Abgrenzungen des Vorranggebietes Windenergie festgehalten werden, so ist eine nachvollziehbare Begründung bzw. sachgerechte Abwägung mit den vorrangigen Belangen nachzureichen.	**Nicht folgen** Es gibt keinerlei (fach-)gesetzliche oder gesetzesähnliche, bspw. landesplanerische Vorgaben zu einem im Rahmen der Festlegung regionalplanerischer Vorrang-/Eignungsgebiete Windenergienutzung zu berücksichtigenden Mindestabstand zu Wäldern. Einen 100 m-Schutzabstand sieht indes auch das Planungskonzept des Regionalverbandeses nicht vor. Die im Gebietsblatt vollzogene Abwägung für das pot. Vorranggebiet wird als sachgerecht und hinreichend angesehen. Eine besondere Begründung für eine Unterschreitung eines pot. Mindestabstands, welchen es indes verbindlich gar nicht gibt, ist nicht erforderlich.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1590 ID 1067 (1 - 70/97)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die Vorrangebietserweiterung liegt außerhalb eines Puffers von 3000 m um den im Osten des Oderwaldes bestätigten Schwarzstorchhorst. Da der Standort jedoch abgängig ist, wurde ein – noch nicht angenommener - Kunsthorst angelegt, der sich in einem Abstand von rd. 2200 m zum Vorranggebiet Windenergienutzung, also innerhalb des 3000 m-Vorsorgeabstandes befindet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ob und wenn ja wann der Kunsthorst angenommen wird, ist fraglich. Nach dem Kenntnisstand des Regionalverbandes (Auskunft des Schwarzstorchbetreuers Herrn [Name] sowie der UNB Wolfenbüttel) fand zudem in den Jahren 2014 und 2015 eine erfolgreiche Brut südwestlich von Dorstadt, an der Ostflanke des Oderwalds statt. Dieser Brutplatz befindet sich ebenfalls in mehr als 3 km Entfernung zum geplanten Vorranggebiet. Angesichts der allenfalls geringen - und bisher nicht wissenschaftlich nachweisbaren - Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs wäre zudem auch ein Abstand von mehr als 2 km als hinreichend anzusehen, um ein Auftreten unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte abseits essenzieller Nahrungshabitate sowie von Hauptflugrouten auszuschließen.	
Z1591 ID 1068 (1 - 71/97)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Schladen Schladen 01 Die Vorranggebietsneufestlegung grenzt im Nordwesten unmittelbar an das Sudholz an. Nach dem Forstlichen Rahmenplan handelt es sich um einen „Historisch alten Wald, d.h. einen seit mindestens 1780 durchgehend bewaldeten Standort.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Bereich des angrenzenden pot. Vorranggebiets legt die Auswertung der Luftbilder einen deutlich jüngeren Bestand nahe, welcher sich deutlich gegenüber den benachbarten Gehölzbeständen abgrenzen lässt. Darüber hinaus liegen zu diesem Bereich umfangreiche faunistische Daten vor, welche hier nicht auf Vorkommen windkraftsensibler Arten hinweisen, die einen weitergehenden Schutzabstand erfordern würden.	
Z1592 ID 1070 (1 - 72/97)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Wie in der „Begründung Gebietsblätter“ unter 3.1.2 zutreffend beschrieben, weist das Sudholz mit seinen älteren Laubwaldbeständen (Eiche/Buche) potenziell für Fledermäuse geeignete Habitatstrukturen auf, sodass entlang des Waldrandes als Jagdgebiet mit dem Vorkommen ggf. windkraftempfindlicher Fledermausarten gerechnet werden muss.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe auch Abwägung unter angegebener Zeilennummer. Sollten an den Waldrändern wider Erwarten im Rahmen der Zulassungsverfahren relevante Fledermausvorkommen festgestellt werden, so kann diesen mit einem Gondelmonitoring in Kombination mit Abschaltalgorithmen begegnet werden. Darüber hinaus würde bei einem tatsächlichen Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten auch ein Schutzabstand von 100 m zum Waldrand das Konfliktrisiko allenfalls	**s. Zeile(n)** 1591

			geringfügig reduzieren. So zeigt eine Studie des DNR ("Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)", 2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Etwaige Fledermausvorkommen würden daher der Nutzbarkeit und Eignung des Gebiets für die Windenergigewinnung nicht unüberwindbar entgegenstehen.	
Z1593 ID 1071 (1 - 73/97)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Das Sudholz ist laut RROP 2008 Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Erholung sowie Vorbehaltsgebiet Wald. Es ist als Landschaftsschutzgebiet geschützt (LSG „Sudholz“), beherbergt laut Waldfunktionenkarte zahlreiche Kulturdenkmäler (Grabhügel) und ist dort als „landschaftsgestalterisch besonders wertvolle Waldfläche“ gekennzeichnet. Nach dem Forstlichen Rahmenplan hat der an die Vorranggebietsneufestlegung angrenzende Wald eine besondere Bedeutung als Bereich für die ruhige Erholung ohne bzw. mit nur geringem Konfliktpotential zu anderen Belangen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sowohl die Erlebniswirksamkeit und Erholungsfunktion des Waldstücks als auch die Erlebbarkeit der innerwalds gelegenen Kulturdenkmäler wird durch pot. benachbarte WEA nicht erheblich gestört, da die Anlagen aus dem Wald heraus gar nicht oder lediglich in Teilen sichtbar sein werden. Lediglich vom östlichen und südlichen Waldrand aus sowie beim Blick auf den Wald aus Südosten werden die WEA deutlich sichtbar sein. Dies würde jedoch auch im Falle eines Abstandes von 100 oder 200 m zum Waldrand gelten, sodass hierdurch keinerlei Entlastungswirkung anzunehmen wäre.	
Z1594 ID 1074 (1 - 74/97)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Auch hier gilt, wie bereits angesprochen, dass sich der 100 m Schutzabstand zum Wald nicht nur auf Artenschutzbelange bezieht, sondern auch auf Aspekte wie z.B. des Landschaftserlebens. Bei einer Verringerung dieses Schutzabstandes kommen als weitere Aspekte u.a. eine Waldbrandgefährdung und Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft hinzu.	**Nicht folgen** Auch angesichts der vorstehend vom Einwender angeführten weiteren Qualitäten des betroffenen Waldstücks wird ein derartiger Schutzabstand nicht für erforderlich gehalten. Soweit ein Sicherheitsabstand als Schutz vor Brandgefahren o.ä. gefordert wird, wird auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536 1591 1592 1593
Z1595 ID 1077 (1 - 75/97)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Eine Abwägung bzgl. des Schutzabstandes zum Wald findet aus unserer Sicht nur unzureichend statt. Der Aussage, dass die geschützten Laubwälder und deren Erlebbarkeit nicht beeinträchtigt werden (Punkt 3.1.4 Begründung Gebietsblätter) kann von hier nicht gefolgt werden. Das Landschaftsbild wird, wenn unmittelbar vor einer „landschaftsgestalterisch besonders wertvolle Waldfläche“ Windenergieanlagen positioniert werden, durchaus beeinträchtigt, da der Blick auf den Wald von außen verstellt wird. Der 100 m Mindest-Schutzabstand zum Waldrand als Puffer zum Wald wäre hier aus unserer Sicht einzuhalten und sollte auch durch entsprechende Abrückung der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebietserweiterung vom Waldrand deutlich gemacht werden. Sollte dennoch an den vorgesehenen Abgrenzungen des Vorranggebietes festgehalten werden, so ist eine nachvollziehbare Begründung bzw. sachgerechte Abwägung mit den genannten Belangen nachzureichen.	**Nicht folgen** Siehe auch Abwägung unter angegebener Zeilennummer. Der Blick von außen auf den Wald wird durch im Regelfall 500 m voneinander entfernt stehende moderne WEA nicht verstellt, sondern lediglich durch die technischen Elemente gestört und überprägt. Darüber hinaus kann die hieraus abzuleitende Beeinträchtigung wohl kaum durch einen Abstand der WEA von 100 m oder auch 200 m zum entsprechenden Waldrand vermindert oder gar vermieden werden, da auch diese Anlagen in dominanter Weise deutlich vor dem Wald für den Betrachter sichtbar wären. Das Landschaftsbild als Komplex aus Wald und angrenzendem Offenland wurde zudem ebenfalls vom Regionalverband im Rahmen der Gebietsblätter im Hinblick auf möglicherweise der Windenergienutzung entgegenstehende Belange geprüft. Diesbezüglich gilt jedoch, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu (erheblichen) Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit jedoch aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Aufgrund von Beeinträchtigungen ausgeschlossen ist die Windenergienutzung lediglich in Landschaften, die aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdig sind und gewissermaßen zumindest im regionalen Maßstab ein Alleinstellungsmerkmal	**s. Zeile(n)** 1594

			aufweisen. Um eine solche Landschaft handelt es sich hier jedoch nicht.	
Z1596 ID 1079 (1 - 76/97)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wolfenbüttel Ahlum 01 Innerhalb der Vorrangsgebietsneufestlegung befinden sich keine Waldbereiche. Zu einer im Südosten befindlichen kleinen Waldparzelle wird ein Abstand von ca. 100 m zur Gebietsgrenze eingehalten, weitere kleine Waldbereiche finden sich in einem Abstand von mindestens ca. 500 m östlich der Gebietsgrenze. Von der Nordwestecke der Asse beträgt der Abstand zur südlichen Gebietsgrenze der Vorranggebietsneufestlegung ca. 1200 m. Zu einem möglichen Brutstandort des Rotmilans, der in der Nordwestecke der Asse nach Aussage des zuständigen Revierleiters nicht ausgeschlossen werden kann, wird der empfohlene Vorsorgeabstand von 1000 m eingehalten. In wie weit es mögliche Konflikte im nördlich der Asse gelegenen Bereich, auch in Zusammenhang mit den weiteren in den Planunterlagen genannten Brutstandorten des Rotmilan, hinsichtlich der Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan gibt (wobei hierfür ein Vorsorgeradius von 6000 m empfohlen wird) müsste noch überprüft und dargelegt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die konkrete Prüfung des Raumnutzungsverhaltens benachbart brütender Rotmilane obliegt dem Zulassungsverfahren. Für die Ebene der Raumordnung kann durch Einhalten des 1.000 m-Abstands bzw. durch Ausschluss der eigens abgegrenzten Brutreviere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es im Zuge von artenschutzrechtlichen Konflikten im Zusammenhang mit dem Rotmilan zu einem Wegfall wesentlicher Teilflächen oder gar des gesamten Vorranggebiets kommt.	
Z1597 ID 1081 (1 - 77/97)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Landkreis Goslar Liebenburg Ostharingen 01 Zu den umliegenden großen Waldflächen wird ein Schutzabstand von mindestens 100 m Abstand eingehalten. Im Vorrangebiet liegen mehrere kleine Waldflächen, die auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten sind. Die in der „Begründung Gebietsblätter“ unter 2.4 gemachte Aussage, dass forstwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind, ist insofern nicht richtig und ist entsprechend zu korrigieren.	**Folgen** Die Aussage des Kapitels 2.4 des Gebietsblattes wird entsprechend korrigiert.	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z1598 ID 1083 (1 - 78/97)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen der nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen.	**Nicht folgen** Siehe angegebe Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1536
Z1599 ID 1084 (1 - 79/97)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Soweit ein Sicherheitsabstand als Schutz vor Brandgefahren o.ä. gefordert wird, wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536
Z1600 ID 1085 (1 - 80/97)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Kritisch anzumerken ist, dass sich das Vorranggebiet komplett innerhalb des als Vorsorgeabstand von 3000 m empfohlenen Puffers um den im Haringer Berg bestätigten Horst des Schwarzstorchs befindet. Hier ist hinsichtlich dieser sehr seltenen und streng geschützten Vogelart eine vertiefte Prüfung erforderlich, auch im Zusammenhang mit möglichen Flugkorridoren zu Nahrungshabitaten, ob es zu einer Konfliktsituation hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange im Zusammenhang mit der Windenergienutzung kommen kann. Da in der Vergangenheit	**Nicht folgen** Der Brutplatz des Schwarzstorchs befindet sich in ca. 1,6 km Entfernung im Nordweseten des pot. Vorranggebiets. Angesichts dieser Entfernung und der zwischengelagerten Wälder ist eine direkte Störung des Brutplatzes durch pot. WEA auszuschließen. Im Bereich des östlich benachbarten Opferbaches befindet sich indes ein pot. Nahrungshabitat der Art. Jedoch sind der naturnähere Teil der Bachniederung sowie einige Teichanlagen in ausreichender Entfernung zur Gebietsabgrenzung gelegen, um eine Entwertung	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
		Windenergieanlagen im oder näher am Wald die Ausnahme darstellten, kann auf Erfahrungswerte hinsichtlich eines erhöhten Tötungsrisikos dieser vorwiegend waldbewohnenden Art nicht zurückgegriffen werden.	des Nahrungshabitats ausschließen zu können. Über eine potenzielle Störung des Schwarzstorchs hinaus besteht zudem nach Ansicht des Regionalverbandes kein weiteres Konfliktpotenzial infolge eines möglicherweise bestehenden Kollisionsrisikos. Eine Kollisionsgefährdung konnte für den Schwarzstorch bisher nicht wissenschaftlich belegt werden. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit dem Schwarzstorch, welche der Nutzbarkeit der gesamten oder zumindest wesentlicher Teile des pot. Vorranggebiets für die Windenergiegewinnung unüberwindbar entgegenstehen, ist somit nicht erkennbar. Gleichwohl kann die artenschutzrechtliche Letztentscheidung erst auf Ebene der Anlagengenehmigung auf Basis einer dieser Ebene genügenden Sachermittlung erfolgen, in deren Rahmen das Raumnutzungsverhalten des Schwarzstorchs genauer zu untersuchen sein wird.	
Z1601 ID 1086 (1 - 81/97)	GS Seesen Bornhausen 01	Seesen Bornhausen 01 Wald ist nicht unmittelbar betroffen, der Raum ist jedoch für waldbrütende Vogelarten wie Rotmilan Nahrungsraum. Es liegen Hinweise vor, das der Rotmilan im Schildautal einen Brutstandort hat, bei dem der empfohlene Vorsorgeabstand von 1000 m zur Vorranggebietsneufestlegung aber eingehalten wird. In Bezug auf die Avifauna ist anzumerken, dass der alljährliche Vogelzug bei ungünstiger Witterung, die das Überqueren des Harzgebirges behindert, über den Vorhabensraum führt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Belange des Artenschutzes mit umfassender Recherche und Abwägung zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten wurden im Gebietsblatt in angemessener Weise gewürdigt. Konflikte, die zu einem Wegfall wesentlicher Teilflächen oder gar des gesamten Vorranggebiets im Rahmen der Zulassungsebene führen könnten, konnten in diesem Zusammenhang nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Zudem war das Gebiet Teil einer im Jahr 2014 erfolgten avifaunistischen Nachkartierung, in deren Rahmen die erste Einschätzung des Regionalverbandes bestätigt werden konnte.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1602 ID 1087 (1 - 82/97)	GS Seesen Bornhausen 01	Das Schildautal und das Nettetal sind u.a. auch Lebensraum des sehr seltenen und streng geschützten Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch wurde anlässlich eines Planfeststellungsverfahrens an einem Schlafplatz an der Schildau dokumentiert. Es gibt Hinweise, dass der Schwarzstorch das Nettetal als Nahrungshabitat nutzt und die Potenzialfläche quert, so dass trotz einer Entfernung von über 3000 m zum Horststandort eine Beeinträchtigung des Schwarzstorches nicht auszuschließen ist. Es scheint keine genaueren Erhebungen zur Avifauna über die Auswertung von Hinweisen hinaus zu geben.	**Nicht folgen** Das Gebiet wurde im Rahmen der Nachkartierung im Jahr 2014 ebenfalls einer avifaunistischen Übersichtskartierung unterzogen. Hinweise auf ein Vorkommen des Schwarzstorchs wurden in diesem Rahmen jedoch nicht festgestellt. Darüber hinaus ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Aus diesem Grund wäre selbst bei einem tatsächlichen Vorkommen des Schwarzstorchs im weiteren Umfeld des pot. Vorranggebiets nicht mit unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, welche wesentliche Teile oder gar das gesamte Vorranggebiet in Frage stellen würden.	
Z1603 ID 1089 (1 - 83/97)	GS Seesen Bornhausen 01	Analog zum Schildautal sind Brutplätze des Rotmilan im Nettetal wahrscheinlich. Die Untersuchungen zu dem Themenkomplex erscheinen nicht ausreichend und daher sind aus unserer Sicht vertiefende Erhebungen zur Abschätzung der grundsätzlichen Eignung für die Windenergienutzung notwendig.	**Nicht folgen** Zum einen hat der Regionalverband für sein gesamtes Verbandsgebiet umfassende Recherchen unter Einbezug von Fachbehörden und lokalen Spezialisten insbesondere zum Thema Avifauna durchgeführt. Zum anderen wurde das pot. Vorranggebiet GS Seesen Bornhausen 01 im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen, mit dem Ziel, widersprüchliche Informationen einer Klärung beizuführen. Der Regionalverband ist damit bereits über das nach § 8 ROG rechtlich gebotene Maß der Sachermittlung auf Ebene der Raumordnung hinausgegangen, sodass der Aussage, die bisherigen Untersuchungen seien unzureichend, entschieden widersprochen wird. Weitere vertiefende Untersuchungen sind auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich und den nachfolgenden Planungsebenen bzw. den Zulassungsverfahren vorbehalten.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel	
Z1604 ID 1090 (1 - 84/97)	GS Seesen Bornhausen 01	Ein Windpark nördlich von Dannhausen unmittelbar am Heber liegt in ca. 3 km Entfernung, so dass das Waldgebiet Heber – unter Wahrung ausreichender Waldabstände - beidseitig tangiert ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen durch die benachbarten Windparks ist nicht erkennbar.	
Z1605 ID 1091 (1 - 85/97)	GS Seesen Bornhausen 01	Der Harz als waldbetonter Naturraum liegt wiederum nur ca. 3,5 km entfernt. Er hat besondere Erholungsfunktion, die sich durch die Ausweisung als Naturpark niedergeschlagen hat. Der Harz ist mit einer 5 km-Pufferzone umgeben, die vorgelagerten bewaldeten Höhenzüge mit 2 km. Beide Schutzzonen werden für die Potentialfläche unterschritten. Dies wird maßgeblich durch die Vorbelastung durch die A7 begründet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die besonderen Waldfunktionen des Harzes werden durch das pot. Vorranggebiet nicht beeinträchtigt. Der Harz selbst ist vom Gebiet aus gesehen durch verschiedene Vorberge zudem verdeckt. Ein direkter Sichtbezug besteht nicht. Aus diesem Grund sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die stark befahrene A 7 wurde unter Beachtung des Landschaftsbildgutachtens in diesem Bereich der Schutzpuffer von 5 km um den Harzrand als nicht begründbar eingeschätzt. Bei dem des Weiteren angesprochenen 2 km-Puffer um vorgelagerte Höhenzüge handelt es sich ferner lediglich um einen Restriktionsbereich und nicht um eine Tabuzone.	
Z1606 ID 1092 (1 - 86/97)	GS Seesen Bornhausen 01	Bei der Suche nach einer raumverträglichen Variante für die 380 KV-Stromleitungstrasse Wahle-Meklar wurde die Belastung der betroffenen Landschaftsräume nach deren landschaftsästhetischer Qualität, der Vorbelastung durch gleichartige (mastenförmige) Bauwerke und die Sichtbarkeit des Vorhabens analysiert. Die Wirkung einer Stromleitungstrasse wurde für den Bereich Seesen in den Abschnitten 159-163 als mögliche Querung des Landschaftsbildraumes mit sehr hoher Wertigkeit (Seesener Harzvorland) als hohes Konfliktpotential bewertet, in dem keine Minderung der Wirkungsintensität möglich ist. Der Widerspruch in den beiden Verfahren wäre aufzuklären.	**Nicht folgen** Ein Widerspruch ist insoweit nicht erkennbar, dass es sich um unterschiedliche Vorhabenstypen und insbesondere unterschiedliche Planungsverfahren handelt. Im Zuge einer Raumverträglichkeitsuntersuchung bzw. der Korridorfindung werden unterschiedliche Trassenverläufe einander vergleichend mit dem Ziel gegenübergestellt, die raumverträglichste Lösung zu ermitteln. Es handelt sich somit um einen Alternativenvergleich. Die Planung einer Stromleitungstrasse vollzieht sich ferner vor einem völlig anderen Rechtsrahmen, so ist die Freileitung im Gegensatz zur Windenergienutzung keine im Außenbereich privilegierte Nutzungsform. Die Alternativenprüfung im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt indes faktisch im Wesentlichen durch Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts, welches aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht sowie nach dem Ermessen des Plangebers ungeeignete Alternativen von vorneherein ausschließt. Die verbleibenden Flächen sind anschließend lediglich noch der Prüfung zu unterziehen, ob auf ihnen nicht durch das gesamträumliche Konzept abgebildete öffentliche Belange der Windenergienutzung entgegenstehen. Dies kann in Bezug auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, welche durch WEA in jeder Landschaft ausgelöst werden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von WEA insoweit als unvermeidbar hinzunehmen ist (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57), nur in Landschaften besonderer Naturnähe, Eigenart und Strukturvielfalt oder Seltenheit angenommen werden. Eine derartige Landschaft liegt insbesondere im Seesener Harzvorland bzw. insbesondere im Bereich des pot. Vorranggebiets jedoch nicht vor. Darüber hinaus unterscheiden sich auch die für die Bewertung des Landschaftsbilds herangezogenen Betrachtungsmaßstäbe. Wohingegen die Bewertung des Landschaftsbilds im Gebietsblatt der Regionalverband-Planung auf den Bereich des pot. Vorranggebiets inklusive eines max. 3 bis 5 km großen Fernwirkungsbereichs fokussiert ist und zudem nicht auf die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
			Abgrenzung möglichst homogener Teilräume zielt, ist der Betrachtungsmaßstab der Trassenplanung wesentlich gröber und differenziert (z.T. auf Ebene der Naturräume, siehe Landesplanerische Feststellung 380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle - Mecklar Abschnitt Niedersachsen, Kap. 5.6.1, S, 192) daher innerhalb abgegrenzter Raumeinheiten nicht weiter.	
Z1607 ID 1093 (1 - 87/97)	GS Seesen Bornhausen 01	Die Abstände zu den Höhenzügen Heber und Harz (2 und 5 km) sowie zwischen WEA-Standorten (5 km) sollten wie grundsätzlich beschrieben nicht unterschritten werden.	**Nicht folgen** Bei dem Abstand zum Höhenzug des Hebers handelt es sich um eine Restriktionsfläche, welche zwar mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingeht, jedoch nicht per se zu einem Ausschluss führen muss. So spricht dieser Restriktionsbereich bspw. wenn das pot. Vorranggebiet ansonsten gut für die Windenergienutzung geeignet ist und der tatsächlich betroffene Landschaftsausschnitt im Umfeld des Höhenzugs durch die Ansiedlung von WEA nicht über Gebühr beeinträchtigt und belastet wird, nichts gegen eine Festlegung eines Vorrang-/Eignungsgebiets Windenergienutzung. Im Hinblick auf den Harz hat das Landschaftsbildgutachten konkrete Hinweise geliefert, in welchen Teilräumen der Schutzpuffer von 5 km nicht hinreichend begründbar ist. In diesen Teilräumen war ein pauschaler Ausschluss nicht möglich, sondern war im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob eine Eignung für die Windenergienutzung besteht. Ein Abweichen vom pauschalen 5 km-Schutzpuffer ist aus Sicht des Regionalverbandes an dieser Stelle für eine sachgerechte und dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgende Abwägung nicht nur möglich, sondern erforderlich. Gleiches gilt für die unterschiedlichen Abstandsregelungen hinsichtlich des Mindestabstands zwischen Vorrang-/Eignungsgebieten Windenergienutzung. Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes kommen mit der Geest im Norden, dem Gürtel der Lössbörden in der Mitte und dem Bergland mit Harz und Innerstebergland im Süden drei grundlegend verschiedene Naturräume vor. Die grundlegend voneinander abweichenden Relief- und Landnutzungsformen erforden nach Auffassung des Regionalverbandes, gestützt auf die Aussagen des Landschaftsbildgutachtens (u.a. Kap. 5.4.1), auch eine unterschiedliche Vorgehensweise bei der Vermeidung teilräumlich übermäßiger Beeinträchtigungen durch zu eng benachbarte Windparks, da diese mit signifikant voneinander abweichenden (fernwirksamen) Sichtbezügen und Fernsichtbarkeiten von WEA einhergehen. An der differenzierten Anwendung des Mindestabstandskriteriums mit einem 5 km-Abstand in Börde und Weser-Aller-Flachland sowie einem auf 3 km reduzierten Mindestabstand im Bereich von Geest und Innerstebergland wird daher festgehalten.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z1608 ID 1094 (1 - 88/97)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Brackstedt WOB 1 Angrenzend an das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung und an die Vorranggebietserweiterung grenzt Wald an. Ein Teilbereich des Waldes (östlich der Potenzialfläche 1) ist in der Waldfunktionenkarte als Erholungswald gekennzeichnet. Darüber hinaus sind in der Waldfunktionenkarte für den Wald besondere Klima- und sonstige Immissionsschutzfunktionen dargestellt. Durch Windenergieanlagen sind für die letztgenannten Funktionen keine	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

		Beeinträchtigungen zu erwarten, der Wald erfüllt gegenüber diesen Anlagen im Prinzip Immissionschutzfunktionen. Im Forstlichen Rahmenplan für den Großraum Braunschweig sind für den Wald, neben Gebieten zur Vergrößerung des Laubbaumanteils, keine besonderen Hinweise enthalten.		
Z1609 ID 1095 (1 - 89/97)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Soweit ein Sicherheitsabstand als Schutz vor Brandgefahren o.ä. gefordert wird, wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536
Z1610 ID 1096 (1 - 90/97)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Sauingen SZ 1 Wie in der „Begründung Gebietsblätter“ unter 2.4 zutreffend beschrieben, befindet sich im Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand) eine kleine Waldfläche, die auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1611 ID 1099 (1 - 91/97)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	VR Industielle Anlage Salzgitter Wie in der „Begründung Gebietsblätter“ unter 2.4 zutreffend beschrieben, ist der südöstliche Teil der Fläche 1 bewaldet. Das betrifft insbesondere den verbliebenen Streifen im Süden parallel zur K 16. Zwar ist das Gebiet als Vorranggebiet Industrielle Anlagen vorbelastet im Sinne der Ziffer 4.2 04 Satz 8 LROP und erfüllt somit eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wald für Windenergienutzung. Allerdings sind nach eigenen Angaben des Plangebers im Bereich des ZGB ausreichend Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Bereich des Offenlandes vorhanden, so dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergienutzung nicht angezeigt ist (Begründung S. 13, 78). Die zweite Landesvorgabe aus dem LROP ist somit nicht gegeben (zunächst Ausschöpfung der Offenlandpotenziale). Darüber hinaus sprechen folgende Gründe gegen eine Inanspruchnahme von Wald an dieser Stelle:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene Eignungsgebiet Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter entfällt. Wegen der intensiven Vorprägung durch industrielle Anlagen einerseits und der umfangreichen vorhandenen Flächenreserven andererseits soll aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für das Vorranggebiet industrielle Anlagen Salzgitter eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung festgelegt, so dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den nachfolgenden Ebenen gesteuert werden kann. Die Belange des Waldes und der Forstwirtschaft sind dort zu berücksichtigen.	
Z1612 ID 1100 (1 - 92/97)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Der Wald befindet sich in der kreisfreien Stadt Salzgitter, deren Waldanteil mit 17 % erheblich unter dem Landesdurchschnitt (21,5 %) liegt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 1611
Z1613 ID 1101 (1 - 93/97)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Laut Waldfunktionenkarte Niedersachsen WFK, Blatt L 3928 Salzgitter hat der Wald besondere Sicht- und Immissionsschutzfunktionen (Stufe 1).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 1611
Z1614 ID 1102 (1 - 94/97)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Da die Aufstellung von Windenergieanlagen im Wald eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG darstellt, sind bei der Abwägung nach § 8 (3) NWaldLG, aber auch nach § 1 (7) BauGB die o.g. besonderen Schutzfunktionen zu berücksichtigen Sie stellen in Verbindung mit dem § 1 a (2) BauGB für die Walderhaltungsbelange ein bedeutsames gewichtsverstärkendes Optimierungsgebot dar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 1611

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
		Insofern ist das Eignungsgebiet an dieser Stelle um die Fläche, die im Wald liegt, zu verkleinern und die Begründung entsprechend zu ergänzen.		
Z1615 ID 1103 (1 - 95/97)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Weiterhin grenzt die südliche Teilfläche unmittelbar an den Wald des Beddinger Holzes an, welcher laut Waldfunktionenkarte ebenfalls besondere Sicht-, Lärm und Immissionsschutzfunktionen (Stufe 1) ausübt. Zudem handelt es sich laut RROP 2008 um ein Vorbehaltsgebiet für Wald, ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, ein Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes sowie um ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Eine Unterschreitung des oben genannten Abstandes von 100 m ist aus den vorgenannten Gründen an dieser Stelle nicht angezeigt. Insofern ist das Vorranggebiet hier soweit zu verkleinern, bis der 100 m-Abstand zum Wald eingehalten wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 1611
Z1616 ID 1104 (1 - 96/97)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Sollte dennoch an den vorgesehenen Abgrenzungen des Eignungsgebietes festgehalten werden, so ist eine nachvollziehbare Begründung bzw. sachgerechte Abwägung mit den genannten Belangen nachzureichen. Die Begründung im Gebietsblatt für die Inanspruchnahme von Wald als vorbelastete Fläche allein reicht wegen der Landesvorgaben aus dem LROP und der eigenen Angaben des Plangebers nicht aus (Begründung S. 13, 78).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 1611
Z1617 ID 1105 (1 - 97/97)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	In der nördlichen Teilfläche liegen mehrere kleine Waldflächen, die auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 1611
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1618 ID 23257 (2 - 1/50)		Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich in Abstimmung und gemeinsam mit den Niedersächsischen Forstämtern Unterlüß, Liebenburg und Clausthal zu den vorliegenden Planungen zum RROP 2008 für den Großraum Braunschweig im Rahmen der 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 2. Offenlage, wie folgt Stellung: Zunächst verweise ich auf die im Rahmen der ersten Offenlage abgegebene Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten (NLF), Forstamt Wolfenbüttel, vom 30.01.2014. Die dort gemachten Hinweise, insbesondere zu den Vorranggebieten, die nicht Gegenstand der 2. Offenlegung sind, haben weiterhin Bestand.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Verweis auf die Stellungnahme zur 1. Offenlage wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abwägung dieser Belange wird auf die enstprechenden Zeilennummern (ff) verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1521

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1619 ID 23258 (2 - 2/50)		Allgemeines Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet, d.h. für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald, ist auch im Entwurf, 2. Offenlage zur 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig beibehalten worden (Band 2 - Begründung, S. 18ff, 74, 92f). Gleiches gilt für den Ausschluss der Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils (Band 2 - Begründung S. 74, 93). Vor dem Hintergrund, dass im Verbandsgebiet noch ausreichend Potentialflächen für die Windenergienutzung im Bereich des Offenlandes zur Verfügung stehen (Entwurf, 2. Offenlage; Band 2 - Begründung, A. 3.4.4.1, S. 19f; E1.1.2.3.15, S. 92f), wird mit dieser Rücksichtnahme auf die Belange des Waldes mit seiner besonderen Bedeutung als weitgehend unbelasteter Naturraum und seinen vielfältigen positiven Funktionen für Natur und Umwelt auch aus Sicht der NLF vorbildlich Rechnung getragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1620 ID 23259 (2 - 3/50)		Zu der vorgesehenen Ausnahme von dem Ziel „Ausschlusswirkung" für das Vorranggebiet „Industrielle Anlagen Salzgitter" siehe unter den Ausführungen zum Gebietsblatt.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z1621 ID 23260 (2 - 4/50)		Es wird begrüßt, dass die Mindestfläche von 50 ha beibehalten wurde, weil so eine effektive Windenergienutzung mit einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gewährleistet wird. Gleichwohl sollten die Potentialflächen noch einmal um solche Flächen bereinigt werden, auf denen nach heutigem Kenntnisstand kein Baurecht für eine WEA erreicht werden kann. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um schmale Flächen, die an die arrondierten Bereiche angehängt sind und sich häufig in Wälder erstrecken.	**Teilweise folgen** Die Arrondierung der Vorranggebietsflächen ist seitens des Plangebers intensiv diskutiert und geprüft worden. Entsprechend der planungsmethodischen Vorgehensweise (s. hierzu angegebenen Bezug) erfolgte eine Bereinigung lediglich für solitäre Kleinstflächen (Innenpufferung) im Rahmen der Potenzialflächenanalyse.	**s. Methodenband** E 2.2.1
Z1622 ID 23261 (2 - 5/50)		Die Begrenzung der maximalen Flächengröße auf 400 ha mit 25 bis 30 Windenergieanlagen (WEA) sowie eine Begrenzung der Längenausdehnung und ein modifiziertes 120°-Kriterium werden beibehalten, wobei weiterhin aus unserer Sicht das Flächenkriterium „400 ha" als Begrenzung kritisch gesehen wird. Das Ausnutzen von kompakten Flächen größer als 400 ha unter Verzicht auf „Kleinstandorte" erscheint unserer Ansicht nach raumordnerisch Ziel führender, um Belastungen für das Landschaftsbild, den Menschen und die Natur durch Konzentrationswirkung zu minimieren. Darüber hinaus kann die mittelfristige Inanspruchnahme von Wald, die auf eine solche Beschränkung durch das Nichtnutzen von Potentialflächen außerhalb des Waldes wirken kann, vermieden werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1525

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1623 ID 23262 (2 - 6/50)		Die WEA-Flächen sind vor dem Hintergrund der wahrscheinlich errichteten WEA zu betrachten. Die Musterwindanlage wird in der Begründung S. 57 mit 150 m Höhe, 100 m Rotordurchmesser und 3 MW Leistung unter Berücksichtigung aktueller WEA angegeben. Im Umweltbericht (S. 12f) werden teilweise bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen Anlagen von nur 140 m Höhe und nur 2 MW Leistung aufgeführt. Im Hinblick auf die technische Entwicklung ist durch den Verzicht auf eine Höhenbegrenzung aber auch mit deutlich größeren WEA als der Musterwindanlage zu rechnen, so dass die Beeinträchtigungen auch erheblich stärker als beschrieben ausfallen können. Eine fundierte Prognose für einen absehbaren Zeitraum zur Höhenentwicklung der WEA konnte den Unterlagen nicht entnommen werden. Sie wäre als „Worst-Case-Scenario" nach dem Vorsorgeprinzip zu berücksichtigen, um auch zukünftig (bei einem weiteren Repowering) zu erwartende Umweltauswirkungen sachgerecht abzuwägen. In der Begründung auf S. 13 wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Leistung von derzeit 2 MW schon bis 2020 - und damit in naher Zukunft - auf 4 MW verdoppelt wird. Bei der Flächeninanspruchnahme wurden im Umweltbericht schon die (in dem Fall günstigeren) Auswirkungen von 4 MW-Anlagen dargestellt. Warum nicht nach dem Vorsorgeprinzip mit diesen Eckdaten für WEA alle Belastungen abgewogen wurden, sondern nur mit den o.a. geringeren WEA-Leistungen in die Abwägung gegangen wird, ist nicht nachvollziehbar und insofern sind die Annahmen zu der Muster-WEA mit Blick auf zukünftige Entwicklungen kritisch zu sehen und das Ergebnis der Abwägung evtl. fehlerhaft.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass die Auswirkungen von WEA mitnichten allein von ihrer Höhe, sondern auch von der verwendeten Technik, der Windpark-Konfiguration, Drehzahlen etc. abhängig sind. Ein Abwägungsfehler in Bezug auf die Frage nach der Eignung der festgelegten Vorranggebiete ist zudem auch schon deswegen sicher auszuschließen, da der Plangeber zwar dafür Sorge tragen muss, dass die wesentlichen Teile der Festlegungsflächen auch tatsächlich für eine wirtschaftlich darstellbare Windenergienutzung verfügbar sind, nicht aber sicherstellen muss, dass auch auf jeder Fläche die größtmöglichen und leistungsstärksten Anlagentypen errichtbar sind.	**s. Zeile(n)** 1526
Z1624 ID 23263 (2 - 7/50)		Neben einer möglichen Errichtung von WEA im Wald, die im Rahmen der aktuellen Planungen im Verbandsgebiet nicht vorgesehen ist und daher nicht weiter erörtert zu werden braucht, erfordert die Einhaltung eines Abstandes zwischen Waldrand und baulicher Anlage, hier Windenergieanlagen, einer eingehenderen Betrachtung. Das in den Planunterlagen mehrfach erwähnte Papier des NLT zu Regionalplanung und Windenergie enthält als Empfehlung für eine weiche Tabuzone einen Vorsorgeabstand im Übergang Wald zu Offenland der mindestens der Anlagehöhe entspricht, bei der unterstellten Musteranlage mindestens 200 m. Laut RROP 2008 (Begründung Ziffer 2.2 Abs. 3, S. 123) soll hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender oder störenden Nutzungen zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Dieser Abstand ist in der besonderen Bedeutung der Waldränder als Nahtstellen zwischen Wald und offener Landschaft begründet (s.a. 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 2. Offenlage, Band 2 - Begründung, E. 1.1.2.3.15, S. 93) und hat aus forstfachlicher Sicht auch hinsichtlich der Errichtung von WEA Gültigkeit. Wir bitten um Ergänzung dieses als Grundsatz der Raumordnung geforderten 100 m Mindestabstandes in der Begründung auf S. 93 unter E 1.1.2.3.15 , auch wenn im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung eine begründete Abweichung von diesem Vorsorgeabstand möglich ist. • Der dezidierte Hinweis auf einen „Schutzstreifen" von mind. 100 m zu Waldrändern wird auch deshalb gefordert, weil die zeichnerische Darstellung „Vorranggebiete Windenergienutzung" meist unmittelbar an die Waldflächen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1527 1528 1529 1530 1531 1532 1533

Beteiligtennummer: **04.09.15**

Datum der Stellungnahme: **21.06.2016**

2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Nds. Forstamt Wolfenbüttel

heranreicht.

Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten können teilweise wesentlich größere Abstände als die 100 m zum Waldrand erforderlich sein. Dies gilt für windenergieempfindliche Vogelarten, die ihre Horststandorte (auch) im Wald haben, wie Z.B. Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, Wanderfalke, Seeadler.

• Sofern artenschutzrechtliche Aspekte bekannt sind, die ggf. auch größere Abstände als den Mindestabstand von 100 m zum Waldrand erfordern (s.o.) und noch nicht berücksichtigt wurden, wird bei den Einzelgebietsbetrachtungen darauf hingewiesen.

Bei einer einzelfallbezogenen Abwägung hinsichtlich einer Unterschreitung dieses Mindestabstandes sind die besonderen Waldfunktionen besonders zu berücksichtigen.

• Die Nutzfunktion wird im Allgemeinen durch ein Unterschreiten des Abstandes nicht beeinflusst, sofern ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren gewahrt bleibt.

• Erhebliche Beeinträchtigungen können sich aber aufgrund besonderer Erholungsfunktionen oder besonderer ökologischer Funktionen ergeben. Dieses wurde bei vorhandenen Vorranggebieten für Natur und Landschaft i.d.R. durch ausreichende Pufferabstände berücksichtigt.

Ein Mindestabstand von 100 m ist aus unserer Sicht aber auch gegenüber Waldrändern in Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Erholung, Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie für in der Waldfunktionenkarte dargestellte Gebiete mit besonderer Erholungs- oder Biotopfunktion einzuhalten. Eine Unterschreitung des Abstandes zum Waldrand bedarf der besonderen Begründung, aus der die vorrangige Bedeutung für die Unterschreitung des Abstandes deutlich hervorgeht.

Wir geben auch unsere Einschätzung wieder, ob die Abstände bereits bei der Gebietsausweisung zu berücksichtigen wären, oder ob es ausreicht, den Abstand im Rahmen der Plangenehmigung der einzelnen WEA zu berücksichtigen.

Z1625

ID 23265

(2 - 8/50)

Waldflächen, die kleiner als 2,5 ha sind, werden maßstabsbedingt nicht als Vorbehaltsgebiet Wald im RROP 2008 dargestellt. Auf sie soll in den Gebietsblättern hingewiesen werden, damit sie auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren beachtet werden können (Begründung S. 120). Dieser Vorgehensweise des Plangebers auch in der 2. Offenlage wird von hier gefolgt.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1626 ID 23266 (2 - 9/50)		Die in unserer Stellungnahme vom 30.01.2014 angesprochene Unstimmigkeit in der Argumentation zum Vorranggebiet Freiraumfunktion als ein abwägungsrelevanter Belang wird in der 2. Offenlage (Begründung S. 120) nicht gelöst. Daher weisen wir nochmals darauf hin, dass aus unserer Sicht nicht schlüssig nachvollziehbar ist, wenn die Vorranggebiete Freiraumfunktion „insbesondere auch zur großräumigen Vernetzung der Waldbiotope" beitragen sollen, und Wald sowie die Vorbehaltsgebiete Wald und die Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabuzonen andererseits für Windenergienutzung ausscheiden (s.o.). Daher wäre die Aussage, dass „die aufgeführten Funktionen durch eine potenzielle Windenergienutzung i.d.R. nicht beeinträchtigt werden" hinsichtlich der oben angesprochenen weichen Tabuzonen Wald und Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils als Bestandteile eines Vorranggebietes Freiraumfunktion zu modifizieren.	**Nicht folgen** Die Formulierungen des im Bezug angegebenen Kapitels werden beibehalten. Die Festlegung von Vorranggebieten für Freiraumfunktionen hat zum Ziel, siedlungsbezogene Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen oder sozialen Funktionen zu sichern und zu entwickeln, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, für klimaökologische Funktionen, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums und für die wohnungs- und siedlungsnahe Erholung. Es steht damit komplementär zu den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung. Die "großräumige Vernetzung der Waldbiotope" ist indes nicht im Sinne einer Aufforstung zu verstehen, sondern vor dem Hintergrund der ökologischen Funktionen zu sehen. Siehe in diesem Zusammenhang auch die im Bezug angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1535 **s. Methodenband** E 3.1.4.5.1
Z1627 ID 23329 (2 - 10/50)		Einzelgebietsbetrachtung (Hierbei sind die unveränderten Gebiete aus der vorausgegangenen Beteiligung zur 1. Änderung des RROP 2008 bezüglich der Windenergienutzungen nicht aufgeführt; ggf. zu diesen Einzelgebieten abgegebene Stellungnahmen aus unserer Stellungnahme vom 30.01.2014 haben aber weiterhin Gültigkeit.) Landkreis Gifhorn Der Landkreis Gifhorn ist als Gebiet mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko ausgewiesen, so dass die Regelungen der Nr. 3.4.3.6 des Gem. Rd. Erl. D. ML, d. MS, d. MW u.d. MI vom 24.02.2016 hinsichtlich des Abstands zu Wäldern zu beachten sind: Zur Waldbrandvorsorge wird in der waldbrandgefährdeten Region des Ostniedersächsischen Tieflandes das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) betrieben, welches mittels hochauflösender Kameras eine flächendeckende Überwachung sicherstellt. Das AWFS und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn es durch den Betrieb der Windenergieanlage wiederholt zu Alarmmeldungen kommen würde, die ihre Ursache in der Luftverwirbelung durch die Rotorblätter haben, oder die Standortdichte der Windenergieanlagen so groß wäre, dass die Konturen dahinterliegender Waldflächen für das AWFS nicht mehr in ausreichender Genauigkeit zu erkennen sind. Darüber hinaus darf die für die Datenübertragung notwendige Funkverbindung nicht beeinträchtigt werden. Die Ausübung der Überwachung muss nicht gänzlich ausgeschlossen sein, es reicht bereits die zeitweise Störung. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des AWFS zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (ML) bestimmten Gutachter zu prüfen. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, müssen im Gutachten die Maßnahmen genannt werden, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit (z. B. Installation einer weiteren Kamera oder Funkstation) wieder wiederherzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bezüglich der unveränderten Gebiete aus der 1. Offenlage wird auf die Abwägung der Stellungnahme vom 30.01.2014 aus dem 1. Beteiligungsverfahren verwiesen. Die zum AWFS gemachten Ausführungen sind Gegenstand nachfolgender Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
		Diese Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.		
Z1628 ID 23330 (2 - 11/50)		Bei einer Vielzahl von Gebieten reichen die im Verfahren befindlichen Potenzialflächen bis an die Waldränder heran. Deshalb sollten aus forstfachlicher Sicht folgende Hinweise für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren in die nachstehend benannten Prüfergebnisse aufgenommen werden: • Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. • Als Schutz vor umfallenden Bäumen ist unabhängig von möglichen von der WEA ausgehender Brandgefahren ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Waldrändern (i.d.R. 40 m) zu gewährleisten. Der vorstehende Hinweis wiederholt sich in der folgenden Stellungnahme für alle Gebiete, in denen die Formulierung „Abstand zu Waldrändern" eingesetzt ist und die oben beschriebene Waldbrandgefährdung besteht.	**Nicht folgen** Der Belang wurde bereits im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vorgetragen und dort abgewogen. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1630 ID 23332 (2 - 12/50)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	2. Im Südwesten soll eine zusätzliche Potentialfläche ausgewiesen werden (Karte 5). Die Fläche ist ca. 55m breit und ragt ca. 280m tief (von 3 Seiten grenzen Wälder an) in den Wald. Aus hiesiger Sicht ist die Fläche nicht geeignet und sollte nicht ausgewiesen werden.	**Nicht folgen** Der Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort unter der angegebenen Zeilennummer abgewogen.	**s. Zeile(n)** 1538 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1629 ID 23331 (2 - 12/50)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Boldecker Land Barwedel GF 7 1. Abstand zu Waldrändern.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536
Z1631 ID 23333 (2 - 14/50)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Brome Zicherie GF 5 1. Abstand zu Waldrändern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z1632 ID 23334 (2 - 15/50)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Hankensbüttel Bokel 01 1. Abstand zu Waldrändern.	**Nicht folgen** Der Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort abgewogen. Es wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel	
Z1633 ID 23335 (2 - 16/50)	GF Hankensbüttel Bokel 01	2. Zu Ziff. 3.1.4.: Die einleitende Beschreibung „die Potentialfläche ist komplett ausgeräumt und weist keinerlei Gehölze oder andere gliedernde Strukturen auf" ist falsch. Das Gebiet wird durch mehrere ca. 8 m breite und einige hundert Meter lange Hecken gegliedert und vermutlich dienen die Hecken auch für Fledermäuse als Leitlinien zwischen den Waldgebieten, so dass dieser Punkt neu bewertet werden muss.	**Teilweise folgen** Der Hinweis des Einwenders trifft zu. Die zentrale Potenzialfläche wird durch drei gliedernde Hecken durchzogen. Die Ausführungen im Gebietsblatt werden diesbezüglich überarbeitet und korrigiert. Gleichwohl handelt es sich um große Schlaggrößen, sodass dennoch ein ausgeräumter Charakter vorherrscht. Zudem wurde in Kap. 3.1.4 bereits auf die positiven Randeffekte der umgebenden Landschaft hingewiesen und in die Bewertung eingestellt. Auch die von den Hecken ausgelöste stärkere Gliederung der Landschaft vermag indes die Einschätzung des Regionalverbandes, dass die hier bewertenden Belange des Landschaftsschutzes der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich im regionalen Betrachtungsmaßstab im vorliegenden Fall nicht. Sofern unüberwindbare Konflikte aufgrund der möglichen Eignung des Gebiets für kollisionsgefährdete Fledermausarten besorgt werden, so ist auf die generelle Vorgehensweise des Regionalverbandes in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse zu verweisen. Relevant sind hier die generellen Ausführungen in der Begründung und insbesondere das Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitorin,g vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z1634 ID 23336 (2 - 17/50)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Hankensbüttel Wettendorf GF 1a 1. Abstand zu Waldrändern im westlichen Teil der Erweiterungsfläche.	**Nicht folgen** Der Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort abgewogen. Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel	
Z1635 ID 23337 (2 - 18/50)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	2. Im Gebiet liegen mehrere kleinere Waldflächen, zu denen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren Abstände und Biotopqualitäten zu prüfen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort abgewogen. Es wird auf die angegebene Zeilnnummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1546
Z1636 ID 23338 (2 - 19/50)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Wesendorf - Zahrenholz 01 1. Abstand zu Waldrändern	**Nicht folgen** Der Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort abgewogen. Es wird auf die angegebene Zeilnnummer verwiesen. Siehe ferner auch Bezug zum Methodenband.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1637 ID 23339 (2 - 20/50)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2. Das neu ausgewiesene Potentialgebiet liegt in einem Landschaftsbereich, der durch Wälder und Fließgewässer geprägt wird. Dabei sind insbesondere einige im Wald brütende Großvogelarten auf die benachbarten Gewässer angewiesen. Insbesondere beim Schwarzstorch können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, so dass für diese Art ebenfalls eine Analyse der Raumnutzung (Ziff. 3.3 für den Seeadler) gefordert wird.	**Nicht folgen** Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten hat der Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern auf Basis eigens erhobener Daten sowie einer umfangreichen Recherche bestehender Daten und Informationen zu windkraftempfindlichen Arten (siehe Kap. 1.6.3 sowie 2.2.2.3 des Umweltberichts) umfassend geprüft und berücksichtigt. Dies gilt auch für das pot. Vorranggebiet Zahrenholz 01. Die Vorkommen von Seeadler und Schwarzstorch im Umfeld der Flächen sind dem Regionalverband bekannt. Er hat diese mit angemessenem Gewicht in seine Abwägung eingestellt. Dies wird u.a. auch daran erkennbar, dass der nördliche Teil der ursprünglichen Potenzialfläch im Ergebnis der Umweltprüfung in Kap .3 des Gebietsblattes zur Vermeidung unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit dem Schwarzstorch von der Planung ausgenommen wurde. Raumnutzungsanalysen auf Ebene der Raumordnung stehen nicht in angemessenem Verhältnis von Aufwand und Planungsmaßstab zum zu erwartenden planerischen Nutzen in Bezug auf die - im Vergleich zum Genehmigungsverfahren - noch groben, flächenhaften Planung von Vorranggebieten. Sie können indes im Rahmen der Genehmigungsverfahren erforderlich werden und zu veranlassen sein.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z1638 ID 23340 (2 - 21/50)	GF Wittingen Lüben 01	Wittingen Lüben 01 1. Abstand zu Waldrändern - aus der Potenzialfläche ragen 2 sehr schmale (< 200m) Streifen in den Wald, die als Standorte nicht geeignet erscheinen und herausgenommen werden sollten.	**Nicht folgen** Der Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort abgewogen. Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1552 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1639 ID 23341 (2 - 22/50)	GF Wittingen Lüben 01	2. Aus hiesiger Sicht soll das nationale Biotopverbundprojekt Grünes Band eine grundsätzliche Biotopvernetzung als Leitlinie/Wanderkorridor für alle Arten herstellen. Dazu gehört auch eine Vernetzung von Wald bewohnenden Arten, so dass der Abhandlung in Ziff. 3.1.2. nicht gefolgt werden kann, da das vorgesehene Gebiet Waldgebiete in Nord-Süd Richtung trennt und insbesondere einige sehr schmale, von 3 Seiten von Wald umgebene Bereiche einbezieht. Eine nochmalige Überarbeitung der Potentialfläche wird angeregt.	**Nicht folgen** Auch aus Sicht des Plangebers ist es das Ziel des Biotopverbundprojekts "Grünes Band", eine grundsätzliche Biotopvernetzung als Leitlinie/Wanderkorridor für alle Arten herzustellen. Dies ändert indes nichts an der beanstandeten Bewertung im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung. An der Bewertung unter der angegebenen Ziffer 3.1.2 des Gebietsblattes wird daher festgehalten. Es ist auch unter Berücksichtigung der Hinweise des Einwenders nicht erkennbar, in welcher Weise und durch welche Wirkungen ein Windpark im Bereich des geplanten Vorranggebiets den Biotopverbund und	

			damit die Wanderbewegungen Wald bewohnender Arten behindern oder beeinträchtigen sollte. Hinweise darauf, dass WEA eine Scheuchwirkung auf innerhalb von Wäldern wandernde Tierarten ausüben und ein derartiges Meideverhalten induzieren, welches eine Riegelwirkung des geplanten Vorranggebietes begründen würde, sind in der Fachwissenschaft bisher nicht bekannt und werden auch nicht vom Einwender vorgebracht.	
Z1640 ID 23342 (2 - 23/50)	GF Wittingen Teschendorf 01	Wittingen Teschendorf 01 1. Abstand zu Waldrändern.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zum Belang "Abstand zu Waldrändern" unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1641 ID 23343 (2 - 24/50)	GF Wittingen Vorhop 01	Wittingen Vorhop 01 1. Abstand zu Waldrändern	**Nicht folgen** Der Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort abgewogen. Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1554 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1642 ID 23344 (2 - 25/50)	GF Wittingen Vorhop 01	2. die nordöstliche Zuwachsfläche ist so schmal, dass vermutlich kein Baurecht herstellbar ist; die Fläche sollte gestrichen werden	**Nicht folgen** Die Fläche erfüllt im Ergebnis der GIS-gestützen Umsetzung des gesamträumlichen Planungskonzepts des Regionalverbandes alle vorgesehenen Anforderungen und Mindestabstände. Die angesprochene Fläche bietet indes ausreichend Raum für mehrere moderne WEA und ist auch nach erfolgter Einzelfallprüfung im zugehörigen Gebietsblatt für die Windenergienutzung geeignet.	
Z1643 ID 23345 (2 - 26/50)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Landkreis Peine Edemissen Oelerse PE 1 Im Randbereich der aus der 1. Offenlage übernommenen Vorranggebietserweiterung befinden sich angrenzend einige Waldbereiche. Weiterhin sind von der zusätzlichen Festlegung von Vorranggebietsflächen Windenergienutzung im Rahmen der 2. Offenlage Waldflächen betroffen, die innerhalb der Vorranggebietskulisse liegen. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1555 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1644 ID 23346 (2 - 27/50)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Hohenhameln Bierbergen PE 6 Zur zusätzlichen Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Rahmen der 2. Offenlage ergeben sich keine Anmerkungen. Innerhalb der Vorranggebietserweiterung aus der 1. Offenlage befindet sich eine kleine Waldparzelle. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender	**Nicht folgen** Der Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort abgewogen.	**s. Zeile(n)** 1556 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
		Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.		
Z1645 ID 23347 (2 - 28/50)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Hohenhameln Mehrum PE 3 Zur zusätzlichen Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Rahmen der 2. Offenlage ergeben sich keine Anmerkungen. Im Nordwesten außerhalb und im Nordosten innerhalb der der aus der 1. Offenlage übernommenen Vorranggebietserweiterung der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes befinden sich kleinere Waldbereiche. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Der Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort abgewogen. Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1557 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1646 ID 23348 (2 - 29/50)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Lahstedt Groß Lafferde PE 8 Zur zusätzlichen Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Rahmen der 2. Offenlage ergeben sich keine Anmerkungen. Im westlichen Bereich der Vorranggebietserweiterung aus der 1. Offenlage befindet sich eine kleine Waldparzelle. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Der Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort abgewogen. Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1558 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1647 ID 23349 (2 - 30/50)	HE Grasleben Rennau 01	Landkreis Helmstedt Grasleben Rennau 01 Zur Rücknahme als Vorranggebiet Windenergienutzung im Rahmen der 2. Offenlage ergeben sich keine Anmerkungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z1648 ID 23350 (2 - 31/50)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Heeseberg Ingeleben 01 Zur Rücknahme als Vorranggebiet Windenergienutzung im Rahmen der 2. Offenlage ergeben sich keine Anmerkungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z1649 ID 23351 (2 - 32/50)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Heeseberg Söllingen HE 9 Im Süden der Vorranggebietserweiterung der 1. Offenlage sowie im Erweiterungsbereich der 2. Offenlage finden sich im Nahbereich kleine Waldbereiche. Die Waldflächen sind in der Waldfunktionenkarte dargestellt, es sind aber keine besonderen Waldfunktionen ausgewiesen. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Ptanungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Hinweise oder Erkenntnisse, welche eine zusätzliche Abwägung erfordern würden, werden vom Einwender nicht vorgebracht.	**s. Zeile(n)** 1536 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
		Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.		
Z1650 ID 23352 (2 - 33/50)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Helmstedt Helmstedt HE 2 Zur zusätzlichen Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Rahmen der 2. Offenlage ergeben sich keine Anmerkungen. Im Nordwesten grenzt die Vorranggebietserweiterung der 1. Offenlage an das Waldgebiet des Elz an (Forstort Gehlberge). Für den Wald sind hier in der Waldfunktionenkarte besondere Lärm- und Sichtschutzfunktionen dargestellt. Im Forstlichen Rahmenplan ist der Waldbereich als „Historisch alter Wald" ausgewiesen (d.h. seit mindestens 1780 durchgehend bewaldete Standorte). In diesem Bereich wäre aufgrund der besonderen ökologischen Situation ein Sicherheitsabstand von 100 m zwischen WEA und Waldrand einzuhalten. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten mit den vorhandenen älteren Buchenund Eichenbeständen ist u.a. mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von potenziellen Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten am Waldrand zu rechnen. Die Abb. 9 auf S. 49 des Umweltberichts (Band 3 der 2. Offenlage) weist auf eine um ca. 1/3 höhere Schlagopferzahl durch WEA bei Fledermäusen in der Nähe zu Gehölzen bis 250 m Abstand gegenüber größeren Abständen zur WEA hin. Der Pufferabstand zum Wald sollte auch durch entsprechende Abrückung der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebietserweiterung vom Waldrand deutlich gemacht werden.	**Nicht folgen** Der Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort abgewogen. Es wird auf die angebenen Zeilennummern verwiesen. Auch der Verweis auf Abb. 11 des Umweltberichts vermag - u.a. aufgrund der im Bedarfsfall verfügbaren Vermeidungsmaßnahmen für Konflikte mit Fledermäusen - einen pauschalen Abstand zu Waldrändern nicht zu begründen. Im Übrigen ist die relative Differenzangabe des Einwenders bei absoluten Zahlenwerten zwischen 0,00 und 0,80 (bzw. Mittelwert bis 250 m 0,48 und ab 250 m 0,32) wenig aussagekräftig. Prüft man die in der Abbildung dargestellte Verteilung auf einen statistisch messbaren Zusammenhang (Korrelations-Koeffizient nach PEARSON), so ergibt sich hierfür ein ein Korrelationsfaktor von -0,24 mit einem Bestimmtheitsmaß von 0,06. Es ist somit nahezu kein Zusammenhang nachweisbar.	**s. Zeile(n)** 1567 1568 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1651 ID 23353 (2 - 34/50)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Darüber hinaus befinden sich sowohl innerhalb bzw. angrenzend an das südlich liegende bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung wie auch der dort liegenden Erweitungsflächen jüngere Waldbereiche. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Der Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort abgewogen. Es wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1569 1570 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Z1652 ID 23354 (2 - 35/50)	HE Königslutter Süpplingen 01	Königslutter Süpplingen 01 Zur Rücknahme von Teilflächen bei der Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Rahmen der 2. Offenlage ergeben sich keine Anmerkungen. Innerhalb bzw. im Nahbereich der verbleibenden Vorranggebietsfestlegung finden sich kleine Waldbereiche. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Der Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort abgewogen. Es wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1572 1573 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1653 ID 23355 (2 - 36/50)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Velpke Volkmarsdorf HE 5 Zur zusätzlichen Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Rahmen der 2. Offenlage ergeben sich keine Anmerkungen. Im Südosten der Vorranggebietserweiterung aus der 1. Offenlage befinden sich kleinere Waldbereiche. Diese sind in der Waldfunktionenkarte teilweise als Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion, teilweise als Erholungswald und teilweise als Biotop (Naturnahes Fließgewässer mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald) dargestellt. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z1654 ID 23356 (2 - 37/50)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Im Bereich des Barnstorfer Waldes befindet sich ein Brutstandort des Schwarzstorches. Der westliche Bereich der Vorranggebietserweiterung befindet sich noch innerhalb des empfohlenen Vorsorgeabstandes von 3000 m zum Horststandort. Durch geeignete Untersuchungen, auch in Bezug auf einen möglichen Flugkorridor zu Nahrungsplätzen (empfohlener Radius 10.000 m), ist sicherzustellen, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese sehr seltene und streng geschützte Vogelart durch WEA eintritt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1655 ID 23357 (2 - 38/50)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Im südlichen Bereich des Barnstorfer Waldes befindet sich darüber hinaus ein Kranichbrutstandort.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z1656 ID 23358 (2 - 39/50)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Landkreis Wolfenbüttel Asse Remlingen WF 10 Zur zusätzlichen Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Rahmen der 2. Offenlage ergeben sich keine Anmerkungen. An die nordwestliche Ecke der Vorranggebietserweiterung aus der 1. Offenlage grenzt eine kleine Waldparzelle an. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Der Hinweis, dass zur zusätzlichen Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung keine weiteren Anmerkungen erfolgen, wird zur Kenntnis genommen. Der weiter angeführte Belang wurde bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 vorgetragen und dort abgewogen. Auf die entsprechende Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1579 1580
Z1657 ID 23359 (2 - 40/50)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Baddeckenstedt WF 7 Zu dem Erweiterungsbereich werden keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht, forstliche Belange sind nicht betroffen. Die in unserer Stellungnahme vom 30.01.2014 vorgebrachten Hinweise zu dem in der 2. Offenlage unveränderten Bereich gelten weiter: Im bestehenden Vorranggebiet liegt eine Waldfläche, an deren unmittelbaren Rand bereits eine Windenergieanlage errichtet wurde. Außerdem befinden sich in der Erweiterungsfläche mehrere kleine Waldflächen. Sie sind in der Waldfunktionenkarte als Kleinwaldflächen mit besonderer Bedeutung für die Landschaftsökologie, das Landschaftsbild und das Lokalklima gekennzeichnet. Die in der „Begründung Gebietsblätter" unter 2.4 gemachte Aussage, dass forstwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind, ist insofern nicht richtig und ist	**Teilweise folgen** Der Hinweis, dass sich zur zusätzlichen Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung keine weiteren Anmerkungen ergeben, wird zur Kenntnis genommen. Der Ergänzung im Gebietsblatt Kap. 2.4 hinsichtlich der Kleinwaldflächen wird gefolgt. Siehe angegebene Zeilennummer. Hinsichtlich der Begründung der Unterschreitung des 100 m Schutzabstandes zu Waldrändern siehe die Abwägung unter in der Spalte Bezug aufgeführten Zeilennummer. Hinsichtlich der Einhaltung von Sicherheitsabständen siehe die Abwägung unter	**s. Zeile(n)** 1581 1582 1583

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
		entsprechend zu korrigieren. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen der nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	in der Spalte Bezug aufgeführten Zeilennummer.	
Z1658 ID 23360 (2 - 41/50)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Oderwald Cramme WF 8 Zu dem Änderungsbereich werden keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht, forstliche Belange sind nicht betroffen. Die in unserer Stellungnahme vom 30.01.2014 vorgebrachten Hinweise zu dem in der 2. Offenlage unveränderten Bereich gelten weiter. Insbesondere die dort geforderte Abwägung zur Unterschreitung des 100 m-Puffers zum Waldrand ist in der 2. Offenlegung nicht erfolgt. Die Vorranggebietserweiterung grenzt unmittelbar an den Wald des Oder an. Nach dem Forstlichen Rahmenplan handelt es sich überwiegend um „Historisch alten Wald", d.h. seit mindestens 1780 durchgehend bewaldete Standorte. Der Oderwald ist an dieser Stelle laut RROP 2008 Vorranggebiet für Natur und Landschaft, z.T. auch Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorbehaltsgebiet Wald und z.T. Vorbehaltsgebiet besondere Schutzfunktionen des Waldes. Er ist als Landschaftsschutzgebiet geschützt (LSG „Oderwald (Nord)"). Laut Waldfunktionenkarte übt der Wald an dieser Stelle Lärm- und Immissionsschutzfunktionen aus. Er ist hier zu einem großen Teil als „landschaftsgestalterisch besonders wertvolle Waldfläche" gekennzeichnet - Alteichenbestand (ehemaliger Mittelwald) mit Buche und Hainbuche im Zwischen- und Unterstand. Vor diesem Hintergrund sei darauf hingewiesen, dass sich der 100 m Schutzabstand zum Wald nicht nur auf Artenschutzbelange bezieht, sondern auch auf Aspekte wie z.B. des Landschaftserlebens. Bei einer Verringerung des Schutzabstandes kommen Aspekte der Waldbrandgefahr und der Beeinträchtigung der Forstwirtschaft hinzu. Aufgrund der auf großer Fläche vorkommenden älteren Laubwaldbestände besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit von potenziellen Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten am Waldrand als Jagdgebiet. Die Abb. 9 auf S. 49 des Umweltberichts (Band 3 der 2. Offenlage) weist auf eine um ca. 1/3 höhere Schlagopferzahl durch WEA bei Fledermäusen in der Nähe zu Gehölzen bis 250 m Abstand gegenüber größeren Abständen zur WEA hin. Die unter Punkt 2.4 „Begründung Gebietsblätter" angekündigte Abwägung bzgl. des Schutzabstandes zum Wald findet aus unserer Sicht nur unzureichend statt bzw. behandelt die genannten Aspekte nicht. Der Aussage, dass die geschützten Laubwälder und deren Erlebbarkeit nicht beeinträchtigt werden (Punkt 3.1.4 Begründung Gebietsblätter) kann von hier nicht gefolgt werden. Das Landschaftsbild wird, wenn unmittelbar vor einer „landschaftsgestalterisch besonders wertvolle Waldfläche" Windenergieanlagen positioniert werden, durchaus beeinträchtigt, da der Blick auf den Wald von außen verstellt wird. Eine Vorbelastung durch die nördlich liegende BAB 395 ist im Zusammenhang mit dem Wald differenziert zu betrachten, da dieses vorhandene Infrastrukturband im Wald	**Teilweise folgen** Der Hinweis, dass sich zur zusätzlichen Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung keine weiteren Anmerkungen ergeben, wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der weiter aufgeführten Belange siehe die Abwägung unter den in der Spalte "Bezug" aufgeführten Zeilennummern. Auch der zusätzliche Verweis auf Abb. 11 des Umweltberichts vermag - u.a. aufgrund der im Bedarfsfall verfügbaren Vermeidungsmaßnahmen für Konflikte mit Fledermäusen - einen pauschalen Abstand zu Waldrändern nicht zu begründen. Im Übrigen ist die relative Differenzangabe des Einwenders bei absoluten Zahlenwerten zwischen 0,00 und 0,80 (bzw. Mittelwert bis 250 m 0,48 und ab 250 m 0,32) wenig aussagekräftig. Prüft man die in der Abbildung dargestellte Verteilung auf einen statistisch messbaren Zusammenhang (Korrelations-Koeffizient nach PEARSON), so ergibt sich hierfür ein Korrelationsfaktor von -0,24 mit einem Bestimmtheitsmaß von 0,06. Es ist somit nahezu kein Zusammenhang nachweisbar.	**s. Zeile(n)** 1584 1585 1586 1587 1588 1589

		als horizontale Vorbelastung optisch verschwindet und somit nicht „ins Auge fällt", anders als zum Beispiel Freileitungen, die auch im Wald als vertikale technische Landschaftsbildbeeinträchtigungen optisch wirksam sind und bleiben. Der 100 m Mindest-Schutzabstand zum Waldrand als Puffer zum Wald wäre hier einzuhalten und sollte auch durch entsprechende Abrückung der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebietserweiterung vom Waldrand deutlich gemacht werden. Sollte dennoch an den vorgesehenen Abgrenzungen des Vorranggebietes Windenergie festgehalten werden, so ist eine nachvollziehbare Begründung bzw. sachgerechte Abwägung mit den vorrangigen Belangen nachzureichen.		
Z1659 ID 23361 (2 - 42/50)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die Vorranggebietserweiterung liegt außerhalb eines Puffers von 3000 m um den im Osten des Oderwaldes bestätigten Schwarzstorchhorst. Da der Standort jedoch abgängig ist, wurde ein - noch nicht angenommener - Kunsthorst angelegt, der sich in einem Abstand von rd. 2200 m zum Vorranggebiet Windenergienutzung, also innerhalb des 3000 m-Vorsorgeabstandes befindet. Der Aussage, dass für den Schwarzstorch keine erhöhte Kollisionsgefährdung vorliegt (Pkt. 3.1.2 Gebietsblatt 2. Offenlage), kann nicht so einfach gefolgt werden. Der Schwarzstorch ist ein ausgesprochener Waldbrüter mit einer noch immer geringen Vorkommenshäufigkeit. Da WEA im Wald bis in die jüngere Vergangenheit kaum vorkamen, muss hinsichtlich einer Kollisionsgefährdung die Entwicklung noch abgewartet werden. Sofern mit dem weiteren Ausbau von Windenergieanlagen im Wald erhöhte Schlagopferzahlen auftreten, wäre dieses auch bei Windkraftanlagen in Waldnähe zu berücksichtigen, zumindest in den Flugkorridoren zu Nahrungshabitaten (empfohlener Prüfradius bis 10000 m), um durch den Aktivitäten des Schwarzstorches entsprechende Abschaltalgorithmen ein Totschlagrisiko zu vermeiden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Vermutung des Einwenders, dass die häufig zur Bewertung der Kollsisionsgefährdung von Vogelarten an WEA herangezogene Brandenburger Schlagopferkartei aufgrund der bislang im Wald seltenene Windenergienutzung keine oder nur begrenzte Aussagekraft besäße, wird widersprochen. Die Aussage, dass WEA im Wald nur vereinzelt vorkommen, mag für Niedersachsen gelten, nicht aber für andere Bundesländer und europäische Staaten, die ebenfálls zum Verbreitungsgebiet des Schwarzstorchs gehören. So werden u.a. in Rheinland-Pfalz und Hessen schon seit einigen Jahren WEA innerhalb von Wäldern errichtet. Darüber hinaus brütet der Schwarzstroch zwar innerhalb störungsarmer Wälder, sucht auf seinen Nahrungsflügen jedoch regelmäßig Offenlandbereiche auf und überfliegt dabei auch größere Offenlandgebiete. Kollisionen müssten sich in diesem Fall auch bisher schon in der Schlagopferkartei wiederfinden. Zusätzlich steht diese Annahme in einem Widerspruch zu der gleichzeitigen Überzeugung des Einwenders, dass auch WEA im Offenland ein Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch darstellen würden. Denn wenn allein die Tatsache, dass WEA bisher nur selten im Wald errichtet werden dafür verantwortlich sein sollte, dass bisher kaum Schlagopfer des Schwarzstorchs aufgefunden worden sind und eine erhöhte Nutzung der Wälder für WEA dieses erheblich ändern würde, dann wäre dies gleichzeitig in logischer Konsequenz allein auf die eben im Wald errichteten Anlagen zurückzuführen. Die Kollisionsgefährdung wäre in diesem Fall für WEA in Wäldern ggü. WEA im Offenland zwingend differenziert zu bewerten. Erneut wird zudem darauf hingewiesen, dass der Schwarzstorch als ausgewiesener Waldvogel ein wendiger und guter Flieger ist und darüber hinaus ein gewisses Meideverhalten ggü. WEA aufweist, sodass es auch aufgrund der artspezifischen Verhaltensweise naheliegend ist, dass der Schwarzstorch im Vergleich zu anderen Großvogelarten, die weniger störempfindlich und wendig (wie bspw. Seeadler oder Rotmilan) sind, einer deutlichen geringeren Kollisionsgefährdung unterliegt.	**s. Zeile(n)** 1590
Z1660 ID 23362 (2 - 43/50)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Schladen Schladen 01 A Im Randbereich der Erweiterung der 2.Offenlage liegt im Südosten eine kleine Waldparzelle im Nahbereich. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zum Waldrand durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Die Vorranggebietsneufestlegung der 1. Offenlage grenzt im Nordwesten	**Teilweise folgen** Hinsichtlich der aufgeführten Belange siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern. Auch der Verweis auf Abb. 11 des Umweltberichts vermag - u.a. aufgrund der im Bedarfsfall verfügbaren Vermeidungsmaßnahmen für Konflikte mit	**s. Zeile(n)** 1591 1592 1593 1594 1595

		unmittelbar an das Sudholz an. Nach dem Fürstlichen Rahmenplan handelt es sich um einen „Historisch alten Wald, d.h. einen seit mindestens 1780 durchgehend bewaldeten Standort. Wie in der „Begründung Gebietsblätter" unter 3.1.2 zutreffend beschrieben, weist das Sudholz mit seinen älteren Laubwaldbeständen (Eiche/Buche) potenziell für Fledermäuse geeignete Habitatstrukturen auf, sodass entlang des Waldrandes als Jagdgebiet mit dem Vorkommen ggf. windkraftempfindlicher Fledermausarten gerechnet werden muss. Die Abb. 9 auf S. 49 des Umweltberichts (Band 3 der 2. Offenlage) weist auf eine um ca. 1/3 höhere Schlagopferzahl durch WEA bei Fledermäusen in der Nähe zu Gehölzen bis 250 m Abstand gegenüber größeren Abständen zur WEA hin. Das Sudholz ist laut RROP 2008 Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Erholung sowie Vorbehaltsgebiet Wald. Es ist als Landschaftsschutzgebiet geschützt (LSG „Sudholz"), beherbergt laut Waldfunktionenkarte zahlreiche Kulturdenkmäler (Grabhügel) und ist dort als „landschaftsgestalterisch besonders wertvolle Waldfläche" gekennzeichnet. Nach dem Forstlichen Rahmenplan hat der an die Vorranggebietsneufestlegung angrenzende Wald eine besondere Bedeutung als Bereich für die ruhige Erholung ohne bzw. mit nur geringem Konfliktpotential zu anderen Belangen. Auch hier gilt, wie bereits angesprochen, dass sich der 100 m Schutzabstand zum Wald nicht nur auf Artenschutzbelange bezieht, sondern auch auf Aspekte wie Z.B. des Landschaftserlebens. Bei einer Verringerung dieses Schutzabstandes kommen als weitere Aspekte u.a. eine Waldbrandgefährdung und Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft hinzu. Eine Abwägung bzgl. des Schutzabstandes zum Wald findet aus unserer Sicht nur unzureichend statt. Der Aussage, dass die geschützten Laubwälder und deren Erlebbarkeit nicht beeinträchtigt werden (Punkt 3.1.4 Begründung Gebietsblätter) kann von hier nicht gefolgt werden. Das Landschaftsbild wird, wenn unmittelbar vor einer „landschaftsgestalterisch besonders wertvolle Waldfläche" Windenergieanlagen positioniert werden, durchaus beeinträchtigt, da der Blick auf den Wald von außen verstellt wird. Der 100 m Mindest-Schutzabstand zum Waldrand als Puffer zum Wald wäre hier aus unserer Sicht einzuhalten und sollte auch durch entsprechende Abrückung der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebietserweiterung vom Waldrand deutlich gemacht werden. Sollte dennoch an den vorgesehenen Abgrenzungen des Vorranggebietes festgehalten werden, so ist eine nachvollziehbare Begründung bzw. sachgerechte Abwägung mit den genannten Belangen nachzureichen.	Fledermäusen - einen pauschalen Abstand zu Waldrändern nicht zu begründen. Im Übrigen ist die relative Differenzangabe des Einwenders bei absoluten Zahlenwerten zwischen 0,00 und 0,80 (bzw. Mittelwert bis 250 m 0,48 und ab 250 m 0,32) wenig aussagekräftig. Prüft man die in der Abbildung dargestellte Verteilung auf einen statistisch messbaren Zusammenhang (Korrelations-Koeffizient nach PEARSON), so ergibt sich hierfür ein ein Korrelationsfaktor von -0,24 mit einem Bestimmtheitsmaß von 0,06. Es ist somit nahezu kein Zusammenhang nachweisbar.	
Z1661 ID 23363 (2 - 44/50)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wolfenbüttel Ahlum 01 Zur zusätzlichen Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Rahmen der 2. Offenlage ergeben sich keine Anmerkungen. Innerhalb der Vorranggebietsneufestlegung aus der 1. Offenlage befinden sich keine Waldbereiche. Zu einer im Südosten befindlichen kleinen Waldparzelle wird ein Abstand von ca. 100 m zur Gebietsgrenze eingehalten, weitere kleine Waldbereiche finden sich in einem Abstand von mindestens ca. 500 m östlich der Gebietsgrenze.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der in der Spalte "Bezug" aufgeführten Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1596

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
		Von der Nordwestecke der Asse beträgt der Abstand zur südlichen Gebietsgrenze derVorranggebietsneufestlegung ca. 1300 m. Zu einem möglichen Brutstandort des Rotmilans, der in der Nordwestecke der Asse nach Aussage des zuständigen Revierleiters nicht ausgeschlossen werden kann, wird der empfohlene Vorsorgeabstand von 1000 m eingehalten. In wie weit es mögliche Konflikte im nördlich der Asse gelegenen Bereich, auch in Zusammenhang mit weiteren Brutstandorten des Rotmilans, hinsichtlich der Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan gibt (wobei hierfür ein Vorsorgeradius von 4000 - 6000 m empfohlen wird) müsste, wie in den Planunterlagen vorgesehen, weiter beobachtet werden und bei einer sich ergebenden Populationskonzentration im Nahrungshabitat mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch entsprechende Abschaltungen für betroffene WEAn das Kollisionsrisiko unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.		
Z1662 ID 23364 (2 - 45/50)		Landkreis Goslar Da sich für den Bereich des Landkreises Goslar keine Änderungen in den vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergienutzung ergeben, werden diese Einzelgebiete nicht nochmals aufgeführt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bezüglich der Gebiete aus der 1. Offenlage wird auf die Abwägung des Schreibens vom 30.01.2014 aus der 1. Beteiligung verwiesen.	
Z1663 ID 23365 (2 - 46/50)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Stadt Wolfsburg Brackstedt WOB 1 Angrenzend an das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung und an die Vorranggebietserweiterungen grenzt Wald an. Dies gilt auch für zusätzliche Festlegungen alsVorranggebietWindenergienutzung der 2. Offenlage. Der Wald angrenzend an die südöstliche zusätzliche Vorranggebietsfestlegung ist in der Waldfunktionenkarte als Erholungszone gekennzeichnet. Darüber hinaus sind in der Waldfunktionenkarte für den Wald besondere Klima- und sonstige Immissionsschutzfunktionen dargestellt. Durch Windenergieanlagen sind für die letztgenannten Funktionen keine Beeinträchtigungen zu erwarten, der Wald erfüllt gegenüber diesen Anlagen im Prinzip Immissionschutzfunktionen. Im Forstlichen Rahmenplan für den Großraum Braunschweig sind für den Wald, neben Gebieten zur Vergrößerung des Laubbaumanteils, keine besonderen Hinweise enthalten. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Teilweise folgen** Hinsichtlich der aufgeführten Belange siehe die Abwägung unter den in der Spalte "Bezug" aufgeführten Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 1608 1609
Z1664 ID 23366 (2 - 47/50)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Stadt Salzgitter Sauingen SZ 1 Zu dem Änderungsbereich werden keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht, forstliche Belange sind nicht betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
		Die in unserer Stellungnahme vom 30.01.2014 vorgebrachten Hinweise zu dem in der 2. Offenlage unveränderten Bereich gelten weiter: Wie in der „Begründung Gebietsblätter" unter 2.4 zutreffend beschrieben, befindet sich im Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand) eine kleine Waldfläche, die auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten ist.		
Z1665 ID 23367 (2 - 48/50)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Lesse SZ 2 Zu dem Änderungsbereich werden keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht, forstliche Belange sind nicht betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1666 ID 23368 (2 - 49/50)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	VR Industrielle Anlage Salzgitter Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2005 vorgesehene Eignungsgebiet Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter entfallen soll. Allerdings wird bemängelt, dass die mit Stellungnahme vom 30.01.2014 vorgebrachten Bedenken bzgl. der in diesem Gebiet liegenden Waldflächen als Ausschlussgrund nicht in die Abwägung für die vorgesehene Ausnahme von dem Ziel der Raumordnung „Ausschlusswirkung" eingeflossen sind. Dies ist nachzuholen (Kapitel E 3 Begründung). Da es nun den nachfolgenden Ebenen überlassen wird, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern, werden darüber hinaus auf diesen Ebenen die vorgebrachten Hinweise zu berücksichtigen sein: Wie in der „Begründung Gebietsblätter" unter 2.4 zutreffend beschrieben, ist der südöstliche Teil der Fläche 1 bewaldet. Das betrifft insbesondere den verbliebenen Streifen im Süden parallel zur K 16. Zwar ist das Gebiet als Vorranggebiet Industrielle Anlagen vorbelastet im Sinne der Ziffer 4.2 04 Satz 8 LROP und erfüllt somit e/'ne Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wald für Windenergienutzung. Allerdings sind nach eigenen Angaben des Plangebers im Bereich des ZGB ausreichend Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Bereich des Offenlandes vorhanden, so dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergienutzung nicht angezeigt ist (Begründung S. 19, 93). Die zweite Landesvorgabe aus dem LROP ist somit nicht gegeben (zunächst Ausschöpfung der Offenlandpotenziale). Darüber hinaus sprechen folgende Gründe gegen eine Inanspruchnahme von Wald an dieser Stelle: • Der Wald befindet sich in der kreisfreien Stadt Salzgitter, deren Waldanteil mit 17 % erheblich unter dem Landesdurchschnitt (21,5 %) liegt. • Laut Waldfunktionenkarte Niedersachsen WFK, Blatt L 3928 Salzgitter hat der Wald besondere Sicht- und Immissionsschutzfunktionen (Stufe I). Da die Aufstellung von Windenergieanlagen im Wald eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG darstellt, sind bei derAbwägung nach § 8 (3) NWaldLG, aber auch nach § 1 (7) BauGB die o.g. besonderen Schutzfunktionen zu berücksichtigen Sie stellen in Verbindung mit dem § 1 a (2) BauGB für die Walderhaltungsbelange ein bedeutsames gewichtsverstärkendes Optimierungsgebot dar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die abschließende Bewertung der öffentlichen und privaten Belange, die einzelnen Windenergieanlagen in diesem Bereich entgegenstehen können (unter anderen auch Wald) ist auf der Ebene der Vorhabenzulassung vorzunehmen. Die Aufnahme eines singulären Belangs in Kapitel E 3.4.2.2 ist daher entbehrlich.	**s. Zeile(n)** 1611 **s. Methodenband** E 4.4.2.1 E 4.4.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **21.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
		Insofern ist das Eignungsgebiet an dieser Stelle um die Fläche, die im Wald liegt, zu verkleinern und die Begründung entsprechend zu ergänzen.		
Z1667 ID 23369 (2 - 50/50)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Weiterhin grenzt die südliche Teilfläche unmittelbar an den Wald des Beddinger Holzes an, welcher laut Waldfunktionenkarte ebenfalls besondere Sicht-, Lärm und Immissionsschutzfunktionen (Stufe I) ausübt. Zudem handelt es sich laut RROP 2008 um ein Vorbehaltsgebiet für Wald, ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, ein Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes sowie um ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Eine Unterschreitung des oben genannten Abstandes von 100 m ist aus den vorgenannten Gründen an dieser Stelle nicht angezeigt. Insofern ist das Vorranggebiet hier soweit zu verkleinern, bis der 100 m-Abstand zum Wald eingehalten wird. Sollte dennoch an den vorgesehenen Abgrenzungen des Eignungsgebietes festgehalten werden, so ist eine nachvollziehbare Begründung bzw. sachgerechte Abwägung mit den genannten Belangen nachzureichen. Die Begründung im Gebietsblatt für die Inanspruchnahme von Wald als vorbelastete Fläche allein reicht wegen der Landesvorgaben aus dem LROP und der eigenen Angaben des Plangebers nicht aus (Begründung S. 19, 93). In der nördlichen Teilfläche liegen mehrere kleine Waldflächen, die auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 1611 **s. Methodenband** E 4.4.2.1 E 4.4.2.2
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
Z1668 ID 31745 (3 - 1/5)		Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich in Abstimmung und gemeinsam mit den Niedersächsischen Forstämtern Unterlüß, Liebenburg und Clausthal zu den vorliegenden Planungen zum RROP 2008 für den Großraum Braunschweig im Rahmen der 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 3. Offenlage, wie folgt Stellung: Zunächst verweise ich auf die im Rahmen der ersten Offenlage abgegebene Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten (NLF), Forstamt Wolfenbüttel, vom 30.01.2014 sowie die Stellungnahme zur 2. Offenlage vom 21.06.2016. Die dort gemachten Hinweise, insbesondere zu den Vorranggebieten, die nicht Gegenstand der 3. Offenlage sind, haben weiterhin Bestand.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägungen zu den benannten Stellungnahmen. Siehe Bezüge.	**s. Zeile(n)** 1521 1618
Z1669 ID 31746 (3 - 2/5)		Einzelgebietsbetrachtung (Hierbei sind die unveränderten Gebiete aus der vorausgegangenen Beteiligung zur 1. Änderung des RROP 2008 sowie der 2. Offenlage bezüglich der Windenergienutzungen nicht aufgeführt; ggf. zu diesen Einzelgebieten abgegebene Stellungnahmen aus unserer Stellungnahme vom 30.01.2014 und 21.06.2016 haben aber weiterhin Gültigkeit.)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Bezüge.	**s. Zeile(n)** 1536 1627

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
		Landkreis Gifhorn Der Landkreis Gifhorn ist als Gebiet mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko ausgewiesen, was insbesondere in diesem Jahr mit seiner extremen Trockenheit als besonderes Gefährdungsrisiko für den Wald wieder einmal deutlich geworden ist. Daher sei an dieser Stelle nochmals, wie in den vorausgegangenen Stellungnahmen, auf die besondere Bedeutung eines ausreichenden Waldabstandes auch aus diesem Grunde hingewiesen. Die Regelungen der Nr. 3.4.3.6 des Gern. Rd. Erl. D. ML, d. MS, d. MW u.d. Ml vom 24.02.2016 hinsichtlich des Abstands zu Wäldern sind zu beachten: Zur Waldbrandvorsorge wird in der waldbrandgefährdeten Region des Ostniedersächsischen Tieflandes das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) betrieben, welches mittels hochauflösender Kameras eine flächendeckende Überwachung sicherstellt. Das AWFS und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn es durch den Betrieb der Windenergieanlage wiederholt zu Alarmmeldungen kommen würde, die ihre Ursache in der Luftverwirbelung durch die Rotorblätter haben, oder die Standortdichte der Windenergieanlagen so groß wäre, dass die Konturen dahinterliegender Waldflächen für das AWFS nicht mehr in ausreichender Genauigkeit zu erkennen sind. Darüber hinaus darf die für die Datenübertragung notwendige Funkverbindung nicht beeinträchtigt werden. Die Ausübung der Überwachung muss nicht gänzlich ausgeschlossen sein, es reicht bereits die zeitweise Störung. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des AWFS zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (ML) bestimmten Gutachter zu prüfen. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, müssen im Gutachten die Maßnahmen genannt werden, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit (z. B. Installation einer weiteren Kamera oder Funkstation) wieder wiederherzustellen. Diese Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Bei den Gebieten, bei denen die Potenzialflächen bis an die Waldränder heranreichen, wären aus forstfachlicher Sicht für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren folgende Hinweise aufzunehmen: • Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. • Als Schutz vor umfallenden Bäumen ist unabhängig von möglichen von der WEA ausgehender Brandgefahren ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Waldrändern (i.d.R. 40 m) zu gewährleisten.		
Z1670 ID 31747 (3 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landkreis Helmstedt HE Königslutter Süpplingen 01 Innerhalb bzw. im Nahbereich der Vorranggebietsneufestlegung finden sich kleine Waldbereiche (aufgrund ihrer geringen Größe nicht in den Karten zur zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig dargestellt), In diesem Zusammenhang sind die bestehenden Grundsätze der	**Nicht folgen** Siehe angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 1536

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.09.15**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Forstamt Wolfenbüttel		
		Raumordnung aus dem RROP 2008 zum Waldabstand im Rahmen der Planungen von Windkraftanlagen als bauliche Anlagen zu berücksichtigen. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.		
Z1671 ID 31748 (3 - 4/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Landkreis Peine PE Edemissen Oelerse PE1 Erweiterung In dem vorgesehenen Vorranggebiet Windenergienutzung befinden sich im Randbereich sowie innerhalb der Vorranggebietskulisse Waldbereiche. In diesem Zusammenhang sind die bestehenden Grundsätze der Raumordnung aus dem RROP 2008 zum Waldabstand im Rahmen der Planungen von Windkraftanlagen als bauliche Anlagen zu berücksichtigen. Unterschreitungen des 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch Windenergieanlagen sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Bezüge.	**s. Zeile(n)** 1555 1643
Z1672 ID 31749 (3 - 5/5)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung Innerhalb der Vorranggebietskulisse befindet sich im Südwesten eine kleine Waldparzelle. Unterschreitungendes als Grundsatz der Raumordnung im RROP 2008 geforderten 100 m Schutzabstandes zu den Waldrändern durch bauliche Anlagen, hier Windenergieanlagen, sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu begründen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand als Schutz vor umfallenden Bäumen oder gegenüber von der WEA ausgehender Brandgefahren ist zu gewährleisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 1556
Beteiligtennummer **04.13**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Braunschweig -		
Z1673 ID 923 (1 - 1/6)		Mit Schreiben vom 20.10.2013 wurden von Ihnen am RROP Großraum Braunschweig, 1. Änderung bezüglich Windenergienutzung beteiligt. Unsere Überprüfung hat ergeben, dass in einigen erweiterten bzw. neu ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen archäologische Kulturdenkmale betroffen sind. Die in der angefügten Tabelle aufgelisteten Bodendenkmale sollten daher in den Einzelplänen dargestellt werden.	**Folgen** Eine Darstellung der Denkmäler im RROP ist maßstabsbedingt nicht möglich. Ein Hinweis auf die zu berücksichtigenden Belange auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt im Gebietsblatt. Im Übrigen wird auf das angegebene Kapitel des Methodenbands verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.19
Z1674 ID 924 (1 - 2/6)		Aus Bodendenkmalen ergeben sich keine Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der überplanten Areale durch Windenergieanlagen, es sind aber im Zuge der Erdarbeiten Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation des betroffenen Kulturellen Erbes erforderlich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.13**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Braunschweig -	
Z1675 ID 925 (1 - 3/6)	GF Meinersen Seershausen 01 GS Liebenburg Ostharingen 01 HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung WF Schladen-Werla Schladen 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung WF Wolfenbüttel Ahlum 01 HE Königslutter Süpplingen 01 HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung PE Hohenhameln Clauen PE 5 PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	In der Tabelle wird unterschieden zwischen Bereichen, in denen eine Vorabausgrabung notwendig ist und solchen, bei denen aus unserer Sicht eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten erforderlich ist. Von den Denkmälern in angehängten Shape-Dateien sind nur die, die in unserer o.g. Tabelle aufgelistet sind, zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1676 ID 926 (1 - 4/6)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Im Fall LK WF - Asse_Remlingen_WF_10 halten wir es aus Gründen des Umgebungsschutzes für das raumbedeutsame archäologische Kulturdenkmal Klein Vahlberg 1 Meescheberg angebracht, auf die Erweiterung komplett zu verzichten. Der Meescheberg zählt zu den markanten bronzezeitlichen Hochs, die die Landschaft zwischen Elm und Asse prägen, deren Sichtbeziehungen zueinander ein wesentliches Element der historischen Kulturlandschaft sind.	**Nicht folgen** Sowohl die Sichtbezüge des Kleinen Vahlbergs zur Asse als auch zum Elm werden durch die geplante Erweiterung nicht direkt verstellt bzw. gestört. Darüber hinaus ist das angesprochene Kulturdenkmal aufgrund seiner geringen Erhabenheit über die umgebende Oberfläche nicht als besondere Landmarke in der Landschaft erlebbar. Die Entferung der Erweiterungsfläche von knapp 1.000 m zu besagtem Denkmal wird daher als hinreichend erachtet, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Zeugniswertes des Kulturdenkmals auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis auf dieses Denkmal wird in das Gebietsblatt aufgenommen.	**s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **04.13**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Braunschweig -		
Z1677 ID 928 (1 - 5/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Verzichtet werden sollte ebenso auf LK WF - Schladen_Schladen_01, das unmittelbar an das Sudholz mit seinen weitgehend intakten Hügelgräberfeldern (FStNrn. Schladen 1, 27 und 28) angrenzt. Die Errichtung eines Windparkes an dieser Stelle würde einen sehr markanten modernen landschaftsprägenden Akzent setzen, der die Wahrnehmung des Kulturdenkmal beeinträchtigen würde.	**Nicht folgen** Das Hügelgräberfeld befindet sich innerwalds, sodass aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Gehölze allenfalls Teile von WEA von den Gräbern aus sichtbar sein werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erlebbarkeit der historischen Kulturdenkmäler ist daher in Verbindung mit dem geplanten Vorranggebiet nicht erkennbar.	
Z1678 ID 929 (1 - 6/6)		Um eine Einheitlichkeit der von den verschiedenen Dienststellen abgegebenen Stellungnahme zu sichern, erhalten die betroffenen UDSchB eine Durchschrift.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **05.01**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat		
Z1679 ID 930 (1 - 1/4)		Zu dem o. a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahmen der für die berührten Fachplanungen des Bundes zuständigen Stellen: Bundesministerium der Verteidigung, BMVI, Referat LR 11 (Flugplätze).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1680 ID 931 (1 - 2/4)		Bundesministerium für Verteidigung: Mit Ihrem o.a. Schreiben hatten Sie um Prüfung gebeten, ob aus meiner Sicht beabsichtigte Festlegungen im "Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig- 1 Änderung bezüglich der Windenergienutzung (Entwurf)" als "Ziele der Raumordnung" bezeichnet sind, Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindern könnten. Hierzu gebe ich folgende Stellungnahme ab. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1681 ID 932 (1 - 3/4)		Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Standortkoordinaten oder Bauhöhen nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der Beteiligungsverfahren der sich anschließenden Bauleitplanungen zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die regionalplanerische Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung stellt eine reine Flächen(angebots)planung dar und beinhaltet daher - mit Ausnahme der Ausschlusswirkung an anderer Stelle - weder standort- noch anlagenbezogene genehmigungsrechtlich relevante Sachverhalte. Diese sind Gegenstand des (i.d.R.) immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **05.01**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat		
Z1682 ID 933 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01 GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung PE Hohenhameln Clauen PE 5 HE Grasleben Rennau 01 HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Königslutter Boimstorf 01 HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Referat LR 11 (Flugplätze) Die in o.g. RROP ausgewiesenen Vorrangstandorte befinden sich teilweise (u.a. Zeichnerische Darstellung, Ausschnitt 13) im Anlagenschutzbereich des DVOR Hehlingen. Baumaßnahmen im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungsanlage bedürfen der Vorlage nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde. Die Ausweisung von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen ist im RROP bisher nicht enthalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Sachverhalt ist dem Plangeber bekannt. Die Flugsicherungsanlage ist im Planungskonzept mit einem 3 km Schutzpuffer versehen worden, in dem keine WEA zulässig sind - weiches Ausschlusskriterium (s. hierzu angegegebenen Bezug im Methodenband). Hinsichtlich der Zulässigkeit von WEA im weiteren Anlagenschutzbereich (hier: bis zu 15 km) wird auf die Ausführungen in den jeweils davon betroffenen Gebietsblättern verwiesen. Siehe auch die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern .	**s. Zeile(n)** 2500 2534 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.18 **s. Gebietsblatt** GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung GF Sassenburg Westerbeck 01 HE Grasleben Rennau 01 HE Helmstedt Barmke 01 HE Velpke Danndorf 01 WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung HE Königslutter Boimstorf 01 HE Königslutter Bornum 01 HE Königslutter Süpplingen 01 HE Nord-Elm Süpplingenburg 01 HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **05.01**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat		
Z1683 ID 21938 (2 - 1/3)		Zu dem o. a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **05.01**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat		
Z1684 ID 21939 (2 - 2/3)		Mit o.a. Schreiben vom 6. April 2016 hatten Sie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung (Entwurf, 2. Offenlage) des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob Zielfestlegungen konkrete Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindern können. Hierzu teile ich mit: In der vorliegenden 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung (Entwurf, 2. Offenlage) des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig sind grundsätzlich Belange der Bundeswehr berührt. Von den im Rahmen der Änderung beabsichtigten Maßnahmen sind Nachtflugstrecken für Hubschrauber sowie militärische Flughäfen betroffen. Inwieweit eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr vorhanden ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1685 ID 21940 (2 - 3/3)		Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr gegenüber dem Zweckverband Großraum Braunschweig in dieser Angelegenheit bereits abgegebene Stellungnahme vom 28. April 2016 (Bezug 2) füge ich bei.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 1710
Beteiligtennummer **05.01**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat		
Z1686 ID 31707 (3 - 1/1)		Zu dem o. a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung. Mit o.a. Schreiben vom 16. August 2018 hatten Sie den Entwurf (3. Offenlage) der 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob Zielfestlegungen konkrete Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindern können. Hierzu teile ich mit: Im vorliegenden Entwurf sind grundsätzlich Belange der Bundeswehr berührt. Im Großraum Braunschweig befinden sich militärische Anlagen, so dass im Einzelfall zu prüfen sein wird, ob Belange der beeinträchtigt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen. Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr gegenüber dem Regionalverband Großraum Braunschweig in	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zur Abwägung der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr siehe angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 1712

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **05.01**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat		
		dieser Angelegenheit bereits abgegebene Stellungnahme vom 23. August 2018 (Bezug 2) füge ich bei.			
Beteiligtennummer **05.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Hannover		
Z1687 ID 12621 (1 - 1/3)		Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) werden durch die 1. Änderung des RROP 2008 und der damit verbundenen Erweiterung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung berührt. Hierdurch kann es auch zu Beeinflussungen der radargestützten Navigation, des Binnenschifffahrtsfunks, der WSV- Richtfunkstrecken sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege kommen. Nachfolgende Kriterien sind demnach zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schifffahrtsverkehres bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zu beachten: 1. Der Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) zu den Bundeswasserstraßen, einschließlich der baulichen Anlagen wie Abstiegsbauwerke und Dämme, ist mit dem 1 ,5-fachen Wert der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Rotorradius) einzuhalten. Ferner muss gewährleistet sein, dass durch Eisabwurf keine Gefährdung auf den Flächen bzw. Wasserstraßen der WSV eintreten kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband nimmt mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung gebietsbezogene Festlegungen und keine Bestimmung von Windenergieanlagenstandorten vor. Die Bestimmung der Anlagenstandorte erfolgt in nachfolgenden Plan- oder im Genehmigungsverfahren. Erst auf diesen Ebenen können die anlagenbezogenen Kriterien zur Anwendung kommen.	
Z1688 ID 12622 (1 - 2/3)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I GF Brome Tiddische 01 GF Isenbüttel Isenbüttel 01 HE Königslutter Süpplingen 01 HE Nord-Elm Süpplingenburg 01 HE Königslutter Bornum 01	2. Hinsichtlich der mit Radar navigierenden Schifffahrt ist auch bei Einhaltung der vorgenannten Abstände nicht vollständig auszuschließen, dass nach der Errichtung bzw. durch den Betrieb der WEA Radarbildstörungen auftreten und Maßnahmen zu deren Verminderung erforderlich werden können. Auch, wenn dieser Fall eher selten zu erwarten ist, weise ich vorsorglich darauf hin, dass in diesen Fällen für jede WEA eine Einzelfallprüfung durch meine Fachstelle für Verkehrstechniken in Koblenz erforderlich werden kann und die Kosten, auch für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Radarbildstörungen, die jeweiligen Windenergieanlagenbetreiber zu tragen haben. 3. Der Binnenschifffahrtsfunk ist ein internationaler mobiler Sicherheitsfunkdienst, der aufgrund der "Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk" abgewickelt wird. Über den Binnenschifffahrtsfunk werden Nachrichten ausgetauscht, die sich auf den Schutz von Personen oder auf die Fahrt oder die Sicherheit von Schiffen beziehen. Da der UKW-Sprechfunkverkehr im Binnenschifffahrtsfunk ebenfalls durch WEA beeinflusst werden kann, gilt auch hier das unter Punkt 2. ausgeführte. 4. Ferner ist künftig der Ausbau weiterer funkgestützter Kommunikations- und Ortungssysteme wie z. B. AIS (Automatic Identification System) zu	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Ausführungen in der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1687

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **05.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Hannover		
		berücksichtigen. Auch diese können durch WEA beeinflusst werden. Für die zur Verminderung der Störung erforderlich Maßnahmen gilt ebenfalls das unter Punkt 2. ausgeführte. 5. Die WEA, einschließlich der Rotationsräume, dürfen nicht in die sogenannte 1. Fresnelzone der WSV- Richtfunkstrecken, die sich entlang des Mittellandkanals (MLK), teils am Elbe-Seitenkanal und bis zu ca. 50 km südlich des MLK (z.B. Drachenberg) an Land befinden, hineinragen. Der im Ausschlussflächen-Katalog ausgewiesene Abstand von 100m für Richtfunkstrecken ist i. d. R. ausreichend, jedoch aufgrund der Örtlichkeiten im Einzelfall durch die WSV zu prüfen. Auch hier gilt das unter Punkt 2. ausgeführte für die zur Verminderung der Störung erforderlichen Maßnahmen. In den zwei beigefügten Kartenausschnitten ist der Verlauf der WSV-Richtfunkstrecken dargestellt. Hinsichtlich aktueller Planungen der WSV kann ich Ihnen mitteilen, dass der Stichkanal Salzgitter (SKS) für das Großgütermotorschiff bzw. für Schubverbände mit einer Länge von 185 m ausgebaut wird. Das Planungsgebiet umfasst den Bereich von der Schleuse Wedtlenstedt bis zur Einfahrt des Hafens Salzgitter. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist der Baubeginn ab 2015 vorgesehen. Diese Stellungnahme ist mit den Wasser- und Schifffahrtsämtern Braunschweig und Uelzen sowie mit dem Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt abgestimmt. Von dort erfolgen daher keine gesonderten Stellungnahmen.		
Z1689 ID 12776 (1 - 3/3)		5. Die WEA, einschließlich der Rotationsräume, dürfen nicht in die sogenannte 1. Fresnelzone der WSV- Richtfunkstrecken, die sich entlang des Mittellandkanals (MLK), teils am Elbe-Seitenkanal und bis zu ca. 50 km südlich des MLK (z.B. Drachenberg) an Land befinden, hineinragen. Der im Ausschlussflächen-Katalog ausgewiesene Abstand von 100m für Richtfunkstrecken ist i.d.R. ausreichend, jedoch aufgrund der Örtlichkeiten im Einzelfall durch die WSV zu prüfen. Auch hier gilt das unter Punkt 2. ausgeführte für die zur Verminderung der Störung erforderlichen Maßnahmen. In den zwei beigefügten Kartenausschnitten ist der Verlauf der WSV-Richtfunkstrecken dargestellt. Hinsichtlich aktueller Planungen der WSV kann ich Ihnen mitteilen, dass der Stichkanal Salzgitter (SKS) für das Großgütermotorschiff bzw. für Schubverbände mit einer Länge von 185 m ausgebaut wird. Das Planungsgebiet umfasst den Bereich von der Schleuse Wedtlenstedt bis zur Einfahrt des Hafens Salzgitter. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist der Baubeginn ab 2015 vorgesehen. Diese Stellungnahme ist mit den Wasser- und Schifffahrtsämtern	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung. Die Betreiber von Richtfunkanlagen haben Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben. Da der notwendige Abstand von Windenergieanlagen untereinander ohnehin mehrere 100 m beträgt, stellen einzelne Richtfunktrassen auf Ebene der Raumordnung somit kein Ausschlusskriterium dar, sondern können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Standortfestlegung von Windenergieanlagen individuell berücksichtigt werden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **05.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Hannover		
		Braunschweig und Uelzen sowie mit dem Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt abgestimmt. Von dort erfolgen daher keine gesonderten Stellungnahmen.		
Beteiligtennummer **05.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Hannover		
Z1690 ID 934 (2 - 1/4)		Hinsichtlich der Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes WSV) bei der Einleitung des Beteiligungsverfahrens verweise ich vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 30.01 .2012, einschließlich der beiden Kartenausschnitte als Anlagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Ausführungen in der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 1687
Z1691 ID 935 (2 - 2/4)		Im Band 2 "Begründung" ist auffällig, dass entgegen der Ausführungen zur sogenannten "Musterwindenergieanlage" unter Abschnitt 3.1 auf der Seite 47 (u.a. Gesamthöhe: 200m) und den daraus abgeleiteten Abständen zu den linienhaften Infrastrukturen im Abschnitt 2.1.4.6 (u.a. auch für Wasserstraßen) auf der Seite 101 von 200 m (Kipphöhe der Musterwindenergieanlage) im Abschnitt 2.1.5.9 ausgeführt wird, dass nunmehr in Vorrang- und Eignungsgebieten mit Windenergienutzungen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen und die Planungskonzeption des ZGB diesem Grundsatz folgt. Diese Aussagen stehen im Widerspruch zueinander, insbesondere, weil in der jüngsten Vergangenheit der Trend zu immer höheren Windenergieanlagen zu beobachten war und auch künftig zu erwarten ist.	**Nicht folgen** Die Angaben sind im Kontext der jeweiligen Kapitel des Begründungsentwurfs nicht widersprüchlich: Für die Planungkonzeption war in Kap. D 3.1 eine Musterwindenergieanlage anzunehmen, die dem Stand der Technik entspricht. Im Begründungstext zum ersten Entwurfs des RROP wird auf Seite 47 die der Planungskonzeption zugrunde gelegte Musterwindenergieanlage definiert. In Abschnitt E 2.1.4.6 erfolgt ein Hinweis für die nachfolgenden Planungsebenen bzw. für das Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen, das dort geprüft werden muss, ob unter Zugrundelegung der technischen Maße der besagten Musterwindenergieanlage oder der konkret zu Genehmigung stehenden Anlage (möglicherweise höheren Anlage als die Musterwindenergieanlage) Abstände einzuhalten sind. In Abschnitt E 2.1.5.9 folgt der Plangeber einer Vorgabe aus dem Landes-Raumordnungsprogramm, wonach in den Regionalen Raumordnungsprogrammen eben aufgrund der immer größer werdenden Anlagen keine Festlegungen zu Höhenbegrenzung als Ziel der Raumordnung getroffen werden sollen.	
Z1692 ID 936 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Band 1 "Beschreibende und Zeichnerische Darstellung" ist bei dem Vorranggebiet "HE Königslutter Süpplingen 01" auf dem Ausschnitt Nr. 19 auf der Basis des Kartenmaterials nicht auszuschließen, dass die WSV-Richtfunkstrecke, hier die Strecke zwischen den Funkstellen Drachenberg / Elm und Helmstedt, durch dieses Vorranggebiet verläuft. Daher ist zu Prüfen, ob die Prüferfordernis des Abschnitt 2.1.4.6 "Technische Belange" / "Richtfunktrassen", dass die Ermittlung der Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, unter	**Teilweise folgen** Aufgrund des ständigen Wandels der Richtfunkstrecken erfolgt in der Begründung ein pauschaler Hinweis an die nachfolgenden Planungsebenen bzw. an die Genehmigungsbehörden im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren, dass die Abstände im Rahmen der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen geprüft werden müssen.	**s. Zeile(n)** 1687

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **05.02**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Hannover		
		Beachtung der geforderten Abstände seitens der Richtfunkbetreiber zu ermitteln sind, für dieses Gebiet zu fordern und in den entsprechenden Gebietsblättern zu dokumentieren ist.		
Z1693 ID 937 (2 - 4/4)		Diese Stellungnahme gebe ich federführend für die Wasser- und Schifffahrtsämter Braunschweig und Uelzen sowie mit dem Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt ab. Von dort erfolgen daher keine gesonderten Stellungnahmen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **05.02**		Datum der Stellungnahme **25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Hannover		
Z1694 ID 21728 (3 - 1/4)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Vielen Dank für die Ihrerseits eingeräumte Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Verfahrensschritt. Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) werden durch die 1. Änderung des RROP 2008 und der damit verbundenen Erweiterung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung berührt. Es kann hierdurch zu Beeinflussungen der radargestützten Navigation, des Binnenschifffahrtsfunks, der WSV- Richtfunkstrecken sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege kommen. Nach dem inhaltlichen Abgleich der WSV- Stellungnahmen mit dem o.g. überarbeiteten Entwurf ergibt sich: Die WSV fordert, dass der Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) zu den Bundeswasserstraßen, einschließlich der baulichen Anlagen wie Abstiegsbauwerke und Dämme, mit dem 1,5- fachen Wert der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Rotorradius) einzuhalten ist. Anhand der konkreten Gebietsausweisungen ist im Vorranggebiet „PE Hohenhameln Mehrum PE 3" ein Konflikt zum MLK erkennbar, siehe Band 1 „Beschreibende Darstellung", Ausschnitt Nr. 9 und „Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter", Gebiet: Mehrum PE 3 Erweiterung. Im Band 2 „Begründung" heißt es im Abschnitt „E 2.1.4.6.1 Technische Belange /Abstände zu linienhaften Infrastrukturen" im 2. Absatz, dass zum Schutz dieser Einrichtungen (u. a. auch Wasserstraßen) individuelle Abstände einzuhalten sind und die Regionalplanung ein überschlägiges Abstandserfordernis von 100m zu …, Wasserstraßen, … anwendet, siehe 4. Absatz. Es wird im 2. Absatz darauf verwiesen, dass oftmals die Vorrang- und Eignungsgebietsfestlegungen in der zeichnerischen Darstellung i.d.R. maßstabsbedingt bis an die linienhafte Infrastruktur heran reichen. Im letzten	**Nicht folgen** Die Klärung der erforderlichen Abständen von Windenergieanlagen gegenüber Wasserstraßen bedarf auf der Ebene der Regionalplanung keiner abschließenden Regelung. Die Beachtung von Abständen ist im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu klären, wie im angegebenen Kapitel des Methodenbands dargestellt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
05.02		**25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Hannover		

Satz zu diesem Abschnitt heißt es: „Die Prüfung von Abstandserfordernissen zu diesen Infrastrukturen findet im Gebietsblatt statt.", ferner wird unter Abschnitt „D 2.4.7 Anforderungen nach Wasserstraßenrecht" auf die Erfordernis einer ssG nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG verwiesen. Der MLK, SKS und ESK sind gemäß Abschnitt „E 1.1.1.2.12 Vorranggebiet Binnenhafen bzw. Schifffahrt" im vorletzten und letzten Absatz als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt und als harte (aus raumordnerischen Festlegungen) bzw. weiche (lediglich aus dem RROP) Tabuzone von der Windenergie ausgeklammert worden. Dass nunmehr in dem o.g. Gebietsblatt der Konflikt zum MLK nicht gewürdigt wird, liegt vermutlich daran, dass dieser Bereich als Bestand ausgewiesen wird und sich die Abwägung auf die entfernter liegenden Erweiterungsflächen bezieht.

An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass seitens der WSV bereits in früheren Verfahrensschritten der Abstand des 1,5- fachen Wert der Gesamthöhe über alles zu den Bundeswasserstraßen gefordert worden ist und die WSV bei künftigen Genehmigungsverfahren dies geltend machen wird. Insbesondere, da gemäß Abschnitt „E 2.1.4.10 Höhenbegrenzungen" der Begründung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden und daher ein pauschale Abstandsfestlegung dem anhaltenden Trend zu immer höheren Windenergieanlagen aus Sicht der WSV nicht gerecht wird.

Unter Berücksichtigung des Abschnitt „D 2.2.7 Eisabwurf („Eisschlag") und abfallende Anlagenteile" in der Begründung, sehe ich die WSV Forderung, dass gewährleistet sein muss, dass durch Eisabwurf keine Gefährdung auf den Flächen bzw. Wasserstraßen der WSV eintreten kann, als gegeben an. Bei der Einhaltung der vorgenannten Abstände ist nicht vollständig auszuschließen, dass nach der Errichtung bzw. durch den Betrieb der WEA's zu Beeinflussungen der radargestützten Navigation, des Binnenschifffahrtsfunks, der WSV- Richtfunkstrecken sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege kommen kann. Auch, wenn dieser Fall eher selten zu erwarten ist, weise ich vorsorglich darauf hin, dass in diesen Fällen für jede WEA eine Einzelfallprüfung durch meine Fachstelle für Verkehrstechniken in Koblenz erforderlich werden kann und die Kosten, auch für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Störungen, die jeweiligen WEA- Betreiber zu tragen haben.
Hiervon betroffen sind:
- Radarbildstörungen bei der mit Radar navigierenden Schifffahrt
- Binnenschifffahrtsfunk. Es handelt sich hier um einen internationalen mobilen Sicherheitsfunkdienst, der aufgrund der„Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk" abgewickelt wird. Über den Binnenschifffahrtsfunk werden Nachrichten ausgetauscht und Absprachen zum Beispiel bei Schiffsbegegnungen getroffen, die sich auf den Schutz von Personen oder auf die Fahrt oder die Sicherheit von Schiffen beziehen, also generell sicherheitsrelevant sind. Der UKW-Sprechfunkverkehr im Binnenschifffahrtsfunk kann ebenfalls betroffen sein.
- Ferner steht der Ausbau weiterer funkgestützter Kommunikations- und

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **05.02**		Datum der Stellungnahme **25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Hannover		
		Ortungssysteme wie z. B. AIS (Automatic Identification System) unmittelbar bevor. - WSV- Richtfunkstrecken, die sich entlang des Mittellandkanals (MLK), teils am Elbe-Seitenkanal und bis zu ca. 50 km südlich des MLK (z.B. Drachenberg) an Land befinden. Die Windenergieanlagen, einschließlich der Rotationsräume dürfen nicht in die sogenannte 1. Fresnelzone, hineinragen. Der im Abschnitt „E 2.1.4.6.2 Richtfunktrassen" der Begründung ausgewiesene Abstand von 100m für Richtfunkstrecken ist i. d. R. ausreichend, jedoch aufgrund der Ortlichkeiten im Einzelfall durch die WSV zu prüfen. Die entsprechenden Kartenausschnitte mit dem Verlauf der WSV-Richtfunkstrecken liegen Ihnen bereits vor (siehe WSV- Stellungnahme vom 30.01.2012).		
Z1695 ID 21729 (3 - 2/4)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Gegebenenfalls reichen die Regelungen der Abschnitten „D 2.2.5 Lichtblitze („Disco-Effekt") und D 2.2.6 Nachtbefeuerung" nicht aus, um zu gewährleisten, dass keine störenden Lichter entstehen oder es nicht zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen kommen kann, deren Wirkung beeinträchtigt, deren Betrieb behindert oder die Schiffsführenden durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irregeführt oder behindert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sachverhalte wären ggf. auf der Zulassungsebene einer weitergehenden Prüfung zu unterziehen.	
Z1696 ID 21730 (3 - 3/4)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Redaktionell weise ich darauf hin, dass sich die Bezeichnung der „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte" in „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Außenstelle Mitte" geändert hat, die Anschrift selbst ist unverändert geblieben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Anschrift wird entsprechend geändert.	
Z1697 ID 21731 (3 - 4/4)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Diese Stellungnahme gebe ich federführend für die Wasser- und Schifffahrtsämter Braunschweig und Uelzen sowie abgestimmt mit dem Neubauamt Hannover und dem Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt ab. Von dort erfolgen daher keine gesonderten Stellungnahmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **05.02**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Hannover		
Z1698 ID 31730 (4 - 1/1)		Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) werden durch die zwölf geänderten Vorranggebiete Windenergienutzung, die ausschließlich Gegenstand der 3. Offenlage sind, nicht berührt. Hinsichtlich der vorrangegangenen Verfahrensschritte gilt weiterhin vollumfänglich der Inhalt meiner o.g. Stellungnahme zur 2. Offenlage. Redaktionell weise ich darauf hin, dass sich reformbedingt die Bezeichnung des „Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig“ bzw. „Wasser und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der Abwägung zur Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage siehe angegeben Bezug. Die Adressen werden wie angegeben geändert.	**s. Zeile(n)** 1694

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **05.02**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Hannover	
		Schifffahrtsamt Uelzen“ jeweils in „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig bzw. Uelzen“ und die „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Außenstelle Mitte“ in „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Hannover“ geändert haben, die Anschriften selbst sind unverändert geblieben. Diese Stellungnahme erfolgte in Abstimmung mit den Wasserstraßen und Schifffahrtsämtern Braunschweig und Uelzen sowie dem Neubauamt Hannover und dem Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt, gesonderte Schreiben erhalten Sie von dort daher nicht.		
Beteiligtennummer **05.08.02**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesforst Hauptstelle Wense	
Z1699 ID 1039 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z1700 ID 12602 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z1701 ID 12603 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z1702 ID 12604 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z1703 ID 12605 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **05.08.02**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesforst Hauptstelle Wense	
Z1704 ID 1041 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z1705 ID 1049 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z1706 ID 1051 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z1707 ID 1052 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **05.09**		Datum der Stellungnahme **26.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover	
Z1708 ID 1044 (1 - 1/1)		Zu der geplanten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 gebe ich den Hinweis, dass zu Bahnstromfernleitungen Windenergieanlagen einen Abstand im Maße des dreifachen Rotordurchmessers und zu Eisenbahnstrecken einen Abstand im Maße des zweifachen Rotordurchmessers einhalten müssen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die sich aus der Sicherung der Spannungsleitungen ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind zunächst im Rahmen der Abwägung (auf der 2.Planungsebene) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.13
Beteiligtennummer **05.12**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Biologische Bundesanstalt	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **05.12**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Biologische Bundesanstalt		
Z1709 ID 21733 (1 - 1/1)		Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 18.03.2016, Az. 2.3.0, teile ich Ihnen mit, dass Belange des Julius Kühn- Instituts in Braunschweig nicht von der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung berührt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **05.13**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3		
Z1710 ID 1059 (1 - 1/1)		Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Standortkoordinaten oder Bauhöhen nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der Beteiligungsverfahren der sich anschließenden Bauleitplanungen zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **05.13**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3		
Z1711 ID 21724 (2 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung GF Wesendorf Zahrenholz 01 GF Hankensbüttel Bokel 01	Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen (WEA) ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen aber auch das Repowering bestehender Anlagen mit neuen größeren Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung. Für Flächen kann lediglich im anschließenden Verfahren eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorhanden ist, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 beurteilt werden. Einzelbelange der Bundeswehr sind in folgenden Einzelgebieten in Ihrem Großraum betroffen 1. Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber: • Boldecker Land, Barwedel • Hankensbüttel, Bokel • Meinersen, Müden 01	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in den Gebietsblättern.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **05.13**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3		
	GF Hankensbüttel Bokel 02 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01 GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	• Meinersen, Seershausen • Wittingen, Lüben • Wittingen, Suderwittingen • Heeseberg, Söllingen • Sauingen, SZ 1 • Oderwald, Cramme 2. Zuständigkeitsbereiche militärischer Flughäfen: • Hankensbüttel, Bokel (Faßberg) • Hankensbüttel, Langwedel (Celle) • Hankensbüttel, Wettendorf (Celle) • Wesendorf, Wahrenholz (Celle) • Wesendorf, Zahrenholz (Celle) Genauer kann ich mich erst im Rahmen eines späteren bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.		
Beteiligtennummer **05.13**		Datum der Stellungnahme **23.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3		
Z1712 ID 31549 (3 - 1/13)		Mit Bezug informierten Sie über die 1 .Änderung bezüglich der Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Regionalverbandes Großraum Braunschweig und baten um Stellungnahme zu den neuen zwölf geänderten Vorranggebieten Windenergienutzung. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung: Der Regionalverband Großraum Braunschweig besteht aus den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie aus den kreisfreien Städten Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg. Im Großraum Braunschweig befinden sich der • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Celle, • Fernmeldeanlage Station Schöningen, • Interessengebiete für Funkstellen der Bundeswehr, • Jettiefflugkorridor, •Hubschraubertiefflugstrecke •Straßen des Militärstraßengrundnetzes (BAB, Bundesstraßen)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1713 ID 31550 (3 - 2/13)		In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen möglich. Zu den einzelnen Potenzialflächen bestehen folgende Beeinträchtigungen: 1. Zicherie Die Fläche befindet sich in der Nähe zu einer Hubschraubertiefflugstrecke. Es könnte zu Bauhöhenbeschränkungen kommen. Dies muss jedoch im Einzelfall anhand der Koordinaten festgestellt werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wurde ein entsprechender Hinweis in das Gebietsblatt aufgenommen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **05.13**		Datum der Stellungnahme **23.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	
Z1714 ID 31551 (3 - 3/13)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Seerhausen Diese Fläche befindet sich in einer Hubschraubertiefflugstrecke. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Stellungnahme ist insbesondere mit Blick auf frühere Stellungnahmen des BAIUDBw widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Zunächst besteht offensichtlich ein Widerspruch zwischen der in den Stellungnahmen vom 13.01.2014 sowie vom 28.04.2016 enthaltenen Aussage, eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen könne erst im Genehmigungsverfahren festgestellt werden, wenn Höhe und Standortkoordinaten der Windenergieanlagen feststünden, sowie der in der Stellungnahme vom 23.08.2018 enthaltenen Aussage, die Errichtung von Windenergieanlagen in den potentiellen Vorranggebieten „Seershausen“ und „Stöcken“ (Erweiterung) sei (bereits nach derzeitigen Planungsstand) ausgeschlossen. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage hat sich seit der zweiten Offenlage nicht ergeben. Der offensichtliche Widerspruch wird in der Stellungnahme vom 23.08.2018 nicht thematisiert. Das BAIUDBw hat seine differenzierte Darlegungen in den vorangehenden Beteiligungsverfahren nicht ausdrücklich revidiert oder auch nur in seiner Stellungnahme vom 23.08.2018 erwähnt. Es hat sich in seiner neuerlichen Stellungnahme insbesondere nicht damit auseinandergesetzt, dass die Frage der Berührtheit in eigenen Belangen nach eigener Auffassung u.a. von der derzeit nicht bekannten Konfiguration künftiger Windenergieanlagen (so auf die Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe - vgl. Stellungnahme BAIUDBw vom 28.04.2016) ankommt. Insoweit ist die in der neuerlichen Stellungnahme erfolgte Gefahrenprognose mit Blick auf die bisherigen Einlassungen widersprüchlich oder sie beruht auf willkürlichen Annahmen und ist mithin nicht nachvollziehbar. Schließlich ist im Rahmen der Abwägung zu würdigen, dass die Belange der Bundeswehr durch die Festlegung bzw. Erweiterung der fraglichen Vorranggebiete nicht beeinträchtigt werden, weil sie im Genehmigungsverfahren ausweislich der Rechtsprechung zuerkannten bindenden, gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum hat. Insgesamt ergibt sich aus der Stellungnahme vom 23.08.2018 kein für die Abwägung weiterer Erkenntnisgewinn über die bereits erfolgte Berücksichtigung der verschiedenen Stellungnahmen des BAIUDBw hinaus.	
Z1715 ID 31552 (3 - 4/13)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	3. Wahrenholz Die Fläche befindet sich in der Nähe zu einer Hubschraubertiefflugstrecke. Es könnte zu Bauhöhenbeschränkungen kommen. Dies muss jedoch im Einzelfall anhand der Koordinaten festgestellt werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wurde ein entsprechender Hinweis in das Gebietsblatt aufgenommen.	
Z1716 ID 31553 (3 - 5/13)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4. Zahrenholz Die Fläche befindet sich in der Nähe zu einer Hubschraubertiefflugstrecke. Es könnte zu Bauhöhenbeschränkungen kommen. Dies muss jedoch im Einzelfall anhand der Koordinaten festgestellt werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Hinweis auf die benachbarte Hubschraubertiefflugstrecke wurde in das Gebietsblatt aufgenommen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **05.13**		Datum der Stellungnahme **23.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3		
Z1717 ID 31554 (3 - 6/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	5. Stöcken Diese Fläche befindet sich in einer Hubschraubertiefflugstrecke. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 1714
Z1718 ID 31555 (3 - 7/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Süpplingen Hier liegt keine Beeinträchtigung vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1719 ID 31556 (3 - 8/13)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	7. Papenrode Hier liegt keine Beeinträchtigung vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1720 ID 31557 (3 - 9/13)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	8. Volkmarsdorf Hier liegt keine Beeinträchtigung vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1721 ID 31558 (3 - 10/13)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	9. Oelerse Die Fläche befindet sich im Interessengebiet einer Funkstelle der Bundeswehr (Flugplatz Celle). Eine Beeinträchtigung liegt jedoch nicht vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1722 ID 31559 (3 - 11/13)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	10. Bierbergen Hier liegt keine Beeinträchtigung vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1723 ID 31560 (3 - 12/13)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	11. Lesse Hier liegt keine Beeinträchtigung vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1724 ID 31561 (3 - 13/13)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	12. Brackstedt Hier liegt keine Beeinträchtigung vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.01**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Aktion Fischotterschutz e. V.	
Z1725 ID 1058 (1 - 1/7)		Der Entwurf muss aus Sicht der [Vereinsname] teilweise überarbeitet bzw. ergänzt werden. Die Empfehlungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind teilweise unzureichend. Bei den Offenlandarten gibt es seit Jahren einen besorgniserregenden Bestandsrückgang. Mittlerweile liegen gesicherte Forschungsergebnisse vor, wonach die Feldlerche ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen neuerer Bauart zeigt. Dies hängt mit der Luftraumorientierung der Art beim Balzverhalten zusammen. Gleiche Grundsätze sind auch beim Kiebitz anzunehmen. Die Feldlerche ist eine besonders geschützte Art und wird seit einigen Jahren in Deutschland und Niedersachsen in der Roten Liste der bestandsbedrohten Arten geführt. Für durch Windenergieanlagen wegfallende Reviere sind A. u. E. - Maßnahmen zu entwickeln. §§ 44 ff BdNatG sind anzuwenden. Dafür gibt es Konzepte, die nach Kenntnis des Unterzeichners in einigen Verfahren im Landkreis Peine bereits in Zusammenarbeit mit der dortigen UNB umgesetzt wurden und für das gesamte Verbandsgebiet allgemeinverbindlich sein sollten.	**Nicht folgen** Bei den Aussagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt es sich grundsätzlich nur um vorgezogene Planungshinweise und Vorschläge für die nachfolgenden Planungsebenen. Die Festlegung solcher Maßnahmen ist indes Aufgabe des Genehmigungsverfahrens auf der Basis konkreter faunistischer Bestandsaufnahmen vor Ort. In diesem Zusammenhang können im Einzelfall bspw. bzgl. der Feldlerche sicher Maßnahmen wie die Anlage von Lerchenfenstern oder Saumstreifen sinnvoll sein.	
Z1726 ID 1062 (1 - 2/7)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Beispiele aus dem Landkreis Peine PE 6 Bierbergen Bezüglich der Erweiterungsfläche PE 6 Bierbergen ergeben sich aus Sicht der Aktion Fischotterschutz nach Abstimmung mit der Peiner Biologischen Arbeitsgemeinschaft naturschutzfachliche Probleme. In der Ausdehnung von West nach Ost wird die Feldmark mit Anlagen zugestellt und es gibt keine sicheren Durchflugskorridore insbes. Für durch Vogelschlag betroffene Greifvögel in nordsüdlicher Richtung.	**Nicht folgen** Hinweise auf benachbarte Vorkommen in besonderem Maße kollisionsgefährdeter Greifvogelarten liegen über die im Gebietsblatt bereits berücksichtigten Arten hinaus nicht vor. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in Verbindung mit dem geplanten Standort kann daher nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Ein Freihalten von Durchflugskorridoren erscheint zudem auch fachlich nicht sinnvoll - zumindest in Unkenntnis von etwaigen besonderen Hauptflugrouten - , da kollissionsgefährdete Vogelarten wie bspw. der Rotmilan WEA gerade nicht als Hindernis erkennen und daher nicht automatisch die freigehaltenen Korridore nutzen werden.	
Z1727 ID 1072 (1 - 3/7)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Ferner ist das Bruthabitat für die Wiesenweihe zu klein bemessen worden. Man kann nicht den zuletzt bekannten Horststandort nehmen und nur darum einen Radius zeichnen. Das Neubesiedlungsgebiet der streng geschützten, in Niedersachsen bzw. in Deutschland nur in sehr geringer Stückzahl vorkommenden Wiesenweihe erstreckt sich in einem Bördegürtel von Soßmar bis Adenstedt. Die Horststandorte wechseln mit der Fruchtfolge. Die Weihe bevorzugt nicht zu dichte und nicht zu hohe Getreidebestände, gern in Gerste. Eine leichte Ausbreitungstendenz nach Norden ist erkennbar. Folglich müssen auch für die Wiesenweihe sichere Flugkorridore nach Norden verbleiben.	**Nicht folgen** Wie der Einwender korrekt äußert, ist es im Hinblick auf die Wiesenweihe nicht sinnvoll mit Radien um einzelne bekannte Brutplätze zu arbeiten. Dies ist indes auch nicht geschehen. Berücksichtigt wurde ein flächenhafter langjähriger Verbreitungsschwerpunkt, welche von der UNB Peine bzw. dem NLWKN abgegrenzt worden ist. Sichere Flugkorridore sind ferner für die Wiesenweihe lediglich im näheren Umfeld der Brutplätze zu erhalten, da die Art wie verschiedene Studien gezeigt haben (vgl. u.a. Metastudie des DNR 2012 hierzu) lediglich hier in den für WEA relevanten Höhen fliegt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.01**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Aktion Fischotterschutz e. V.	
Z1728 ID 1076 (1 - 4/7)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Der Rotmilan hat einen Brutplatz im Adenstedter Lahwald. Außerdem gab es in der Vergangenheit immer wieder beobachtete Schlafplatzgesellschaften zwischen Adenstedt und Hoheneggelsen. In 2013 hielt sich im Herbst eine Gruppe von fünf Tieren (evtl. Familienverband) längere Zeit im Bereich der Beeke westlich Adenstedt auf. Ein Tier wurde tot in einem Graben gefunden, möglicherweise an der Hochspannungstrasse verunglückt. Gerade Jungvögel sind noch unerfahren im Umgang mit baulichen Hindernissen. Weitere Windenergieanlagen würden das Risiko deutlich erhöhen. Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, die südliche Grenze PE 6 auf die Gemarkungsgrenze Solschen bzw. Gemeindegrenze Ilsede zurückzuführen.	**Nicht folgen** Das Brutrevier des Rotmilans im Lahstedter Wald ist bekannt und wurde von BIODATA (2013) abgegrenzt. Es überschneidet sich indes nicht mit dem geplanten Standort und ist zudem mehr als 1.500 m entfernt. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann daher ausgeschlossen werden. Durchziehende Tiere können ferner nicht geschützt werden, da sie in der Regel nicht jährlich dieselben Flächen aufsuchen. Die bestehende Abgrenzung wird daher beibehalten.	
Z1729 ID 1080 (1 - 5/7)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im westlichen Teil muss ein ausreichend breiter Korridor von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Ackerlandschaft zwischen der Kreisstraße Bierbergen - Stedum und dem Verbindungsweg Bierbergen - Klein Solschen, die sog. Birnenallee, ist noch sehr gut mit Offenlandarten besiedelt. Dies zeigt eine im Jahr 2013 vorgenommene Siedlungsdichtekartierung. Auch befindet sich in dem Gebiet noch ein Kiebitzvorkommen zwischen 12 und 15 Paaren. Dies wäre eingriffsrelevant und kaum ausgleichbar, weil sich die Tiere hier konzentrieren auf mit organischer Düngung belebten Böden des Milchviehbetriebes [Name].	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Nach den vorliegenden Informationen des NLWKN konzentrieren sich die Brutreviere der Offenlandarten auf den Bereich westlich der Kreisstraße. Dieser Bereich wird von WEA freigehalten. Im Umfeld der vom Einwender benannten "Birnenallee" findet keine Neufestlegung oder Erweiterung eines Vorranggebietes Windenergienutzung statt. Hier wird ledglich der bestehende Vorranggstandort, innerhalb dessen bereits mehrere WEA betrieben werden - offensichtlich ohne schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Offenland-Populationen, da die Anlagen auch schon 2013 in Betrieb waren - in die neue Planung übernommen. Eine veränderte Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes ist somit nicht erforderlich.	
Z1730 ID 1097 (1 - 6/7)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im Zuge der aktuellen Planung von drei Windenergieanlagen südlich von Klein Solschen, die schon in Hinblick auf die Erweiterungsfläche konzipiert wurden und aus Naturschutzsicht noch vertretbar sind, wurden in der weiten Feldmark Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerchen entwickelt. Sofern weitere Flächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen, wird man kaum noch in der Lage sein, Areale für geeignete Kompensationsmaßnahmen zu finden. Die Möglichkeiten sind weitgehend ausgeschöpft. Im Westteil der Erweiterungsfläche wären allenfalls noch zwei Anlagen in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße vorstellbar.	**Nicht folgen** Ob tatsächlich alle Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Feldlerche ausgeschöpft sind, ist auf Ebene der Regionalplanung nicht absehbar. Grundsätzlich erscheint es jedoch unwahrscheinlich, dass bspw. produktionsintegrierte Maßnahmen wie bspw. Lerchenfenster nicht mehr durchführbar sein werden. An der Standortplanung wird daher festgehalten. Im Hinblick auf die Feldlerche ist zudem zu beachten, dass diese im landwirtschaftlich genutzten Offenland, welches für die Windenergienutzung im Außenbereich grundsätzlich in Frage kommt, nahezu flächendeckend vor, sodass im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB Konflikte gewissermaßen vorgezeichnet und als unvermeidbar hinzunehmen sind. Die tatsächlich zu beobachtende starke Bestandsabnahme der Feldlerche in Deutschland ist indes wohl kaum auf den Ausbau der Windenergienutzung, sondern vielmehr auf die fortschreitende Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion mit Grünlandumbruch, Herbi- und Pestizideinsatz, zunehmenden Schlaggrößen und häufigen Bearbeitungsdurchgängen zurückzuführen. Dies bestätigt auch ein Blick in die Vollzugshinweise des NLWKN zur Feldlerche, welche unter Punkt 2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen für die Feldlerche nennen. Die Windenergienutzung ist auch dort nicht als Gefahrenquelle aufgeführt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.01**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Aktion Fischotterschutz e. V.	
Z1731 ID 1098 (1 - 7/7)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	PE 8 Groß Lafferde Die Erweiterungsfläche kollidiert in seiner östlichen Ausdehnung mit Vorkommen des Rotmilans. Aktuelle Brutplätze des Rotmilans sind Klein Lafferder Holz, Bettmarer Holz und Münstedter Holz. Ein traditioneller Brutplatz im Oberger Holz ist seit einigen Jahren nicht mehr besetzt. Die Rotmilankartierung erfolgte zumindest in diesem Bereich eher oberflächlich, so scheint es jedenfalls. Bei einer sauber durchgeführten Horstkartierung zur richtigen Zeit hätte man die Brutplätze finden müssen. Der Brutplatz im Klein Lafferder Holz ist sogar allgemein bekannt und fand Eingang in die öffentliche Diskussion zur Überarbeitung der Landschaftsschutzverordnung. Die weiträumigen Ackerflächen sind der Nahrungsraum für die in den Wäldern brütenden Paare. Hier müssen Windenergieanlagen konzentriert errichtet werden, damit ein möglichst großes Areal anlagenfrei bleibt. Allein eine Abstandseinhaltung zum Horststandort ist hier aufgrund des verdichteten Vorkommens nicht zielführend. Es wird vorgeschlagen die Ausdehnung nach Osten auf 100 m westlich der Kreisstraße Münstedt - B 1 zu begrenzen.	**Nicht folgen** Die drei genannten Brutreviere des Rotmilans sind bekannt und wurden von BIODATA (2013) räumlich abgegrenzt. Aus diesem Grund ist bereits eine Verkleinerung der Erweiterungsfläche im Nordosten sowie im Südwesten erfolgt, sodass eine Überschneidung der Brutreviere mit dem Windpark vermieden wurde. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann damit ausgeschlossen werden. Eine weitere Verkleinerung ist nicht erforderlich.	
Beteiligtennummer **06.01**		Datum der Stellungnahme **15.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Aktion Fischotterschutz e. V.	
Z1732 ID 31428 (2 - 1/2)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Wir konnten krankheitsbedingt nicht an dem Erörterungstermin in Wolfenbüttel am 13.2.18 teilnehmen. Wir übersenden daher unsere Äußerungen in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle der Natur- und Umweltverbände Landkreis Gifhorn ([Name]) hiermit schriftlich. Zu GF Hankensbüttel Bokel 01: Auf der Seite 8 des entsprechenden Gebietsblattes unter „3.1.4 Landschaft" wird die Potenzialfläche als „weitgehend ausgeräumt und weist nur vereinzelt Gehölze auf" beschrieben. Wir möchten klarstellen, dass sich auf der Potenzialfläche drei jeweils ca. 10 m breite und ca. 300 m lange Hecken befinden. Wir fordern, dies in der Begründung deutlich zu formulieren und in die Abwägung mit einfließen zu lassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es handelt sich mehrheitlich um kleinere Strauchhecken. Gemessen an der Gebietsgröße und im regionalen Betrachtungsmaßstab ist die Aussage im zugehörigen Gebietsblatt grundsätzlich nicht falsch. Es wird gleichwohl dem Wunsch des Einwenders entsprochen und eine veränderte Formulierung gewählt. Das Abwägungsergebnis sowie die Bewertung der Empfindlichkeit des Landschaftsbilds gegenüber dem VR WEN bleiben hiervon jedoch unbeeinflusst.	
Z1733 ID 31472 (2 - 2/2)	GF Wittingen Lüben 01	Zu GF Wittingen Lüben 01: In dem Gebietsblatt wird auf Seite 8 unter 3.1.4 davon ausgegangen, dass sich lediglich zwei WEA auf der Uelzener Seite befinden. Das ist nicht mehr korrekt, dort sind inzwischen drei WEA in Betrieb. Demzufolge unterschreitet jetzt entsprechend der eigenen Definition des Regionalverbandes (Seite 8) der geplante Windpark (VR WEA) GF Wittingen Lüben 01 den selbst genannten Mindestabstand von 3 km zu anderen VR WEA (Seite 8, Methoden). Wir fordern, die Potenzialfläche Lüben 01 entsprechend den eigenen Prämissen	**Teilweise folgen** Die Anlagenzahl wird entsprechend aktualisiert. An der Gesamtabwägung ändert dies indes nichts. Der 3 km-Mindestabstand zwischen VR WEN wurde durch die Uelzener Anlagen auch schon zuvor unterschritten. Diese Tatsache wurde vom Regionalverband erkannt und bereits abgewogen. Das dortige (auch im neuen RROP 2018 LK Uelzen dargestellte) VR WEN unterschreitet die vom Regionalverband als Mindestgröße vorgegebene Größe von 50 ha jedoch	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.01**		Datum der Stellungnahme **15.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Aktion Fischotterschutz e. V.		
		anzupassen.	deutlich. Nach dem Planungskonzept des Regionalverbands werden die Mindestabstände zu Gebieten angrenzender Planungsräume jedoch nur für VR WEN in Ansatz gebracht, welche den Kriterien des Regionalverbands entsprechen (siehe Verweis). Somit ist der 3 km Mindestabstand hier nicht anzuwenden.	
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1734 ID 1124 (1 - 1/49)		Zu dem vorgelegten RROP-Entwurf nehmen wir nachfolgend mit einem generellen Teil und anschließend zu den konkreten Örtlichkeiten mit den Stellungnahmen der dortigen BUND-Kreisgruppen Stellung.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z1735 ID 1125 (1 - 2/49)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung WF Sickte Dettum 01 WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Schöppenstedt Schliestedt 01 GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 HE Königslutter Bornum 01	Grundsätzlich sollte der „5 km-Korridor zum Schutz des Landschaftsbildes von Harz und Elm“ und der 2 km-Abstand zum Dorm eingehalten und nicht unterlaufen werden.	**Nicht folgen** Der 5 km Korridor zu Harz und Elm wird dort, wo es entsprechend des Landschaftsbildgutachtens erforderlich ist durchgängig eingehalten. An einigen Stellen haben Landschaftsbildgutachten sowie die nachgelagerte Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern jedoch ergeben, dass die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit dort nicht vergleichbar ist mit anderen Bereichen, in denen der 5 km Schutzabstand erforderlich und gerechtfertigt ist. In diesen Fällen wird der Schutzkorridor begründet unterschritten. Bei dem 2 km-Abstand zum Dorm handelt es sich um eine Restriktionszone, welche in der Einzelfallprüfung mit besonderem Gewicht berücksichtigt wurde, jedoch nicht generell zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen kann. Darüber hinaus ist in der 2. Offenlage das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z1736 ID 1126 (1 - 3/49)		Zum Schutz von z.B. Rotmilan und Schwarzstorch sind Brut- und Nahrungsgebiete entsprechend zu schützen. Dies gilt ebenso für die Flugkorridore/Hauptflugrouten sowie Rastgebiete von Zugvögeln wie beispielsweise Gänse und Kraniche. Damit gibt es Standorte, die nicht für Windkraftanlagen genutzt werden sollten (s.u.).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die entsprechenden Funktionen der genannten Arten wurden umfänglich geprüft und mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1737 ID 1127 (1 - 4/49)		Untersuchungen von Fledermäusen sind durchzuführen.	**Nicht folgen** Eine eigenständige Kartierung ist auf Ebene der Regionalplanung grundsätzlich rechtlich nicht geboten. Dies ist indes Aufgabe der Genehmigungsverfahren. Insbesondere bzgl. der Fledermäuse bestehen zudem mit einem Gondelmonitoring in Kombination mit Abschaltalgorithmen wirkungsvolle Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sodass ein Wegfall wesentlicher Teile geplanter Vorranggebiete generell ausgeschlossen werden kann. Damit kann eine vertiefende Sachermittlung zu dieser Artengruppe auf Ebene der Regionalplanung entfallen. Die zur ggf. erforderlichen Festlegung von Abschaltalgorithmen notwendigen Kartierungen müssen im Rahmen der Genehmigungsverfahren erfolgen.	
Z1738 ID 1128 (1 - 5/49)		Angesichts der heutigen Anlagenhöhe wäre die Erhöhung des 1 km-Abstand zu Siedlungsgebieten in Ausnahmefällen zu erwägen.	**Nicht folgen** Seitens des Einwender wird nicht ansatzweise dargelegt, in welchen Ausnahmefällen eine Erhöhung des 1 km-Abstandes zu Siedlungsgebieten in Betracht gezogen werden sollte. Hinsichtlich besonders schutz- und störanfälligen Gebieten (z. Bsp. Klinik-, Kur und Fremdenbehergungsgebieten) kommt bereits ein auf 1200 m erweiterter Mindestabstand zur Anwendung - s. hierzu angegebenen Bezug Methodenhandbuch. Der Plangeber sieht keine Veranlassung, hierzu weitergehende Überlegungen anstellen zu müssen, weil die das Schutzgut Mensch betreffenden Abstandkriterien bereits versorgeorientiert bestimmt worden sind - hierzu s. a. angegebenen Bezug -Methodenhandbuch bzw. -Belang.	**s. Zeile(n)** 387 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3 E 2.1.2.3.2.4
Z1739 ID 1130 (1 - 6/49)		Genossenschaftswindparks sind zu fördern (Angelegenheit der Kommunen).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei der Entwicklung einer Flächenkulisse für VR WEN berücksichtigt der Regionalverband nicht, wer wo welche Flächen für WEN ausbauen möchte. Vielmehr wird ein in sich konsistentes Planungskonzept für das Verbandsgebiet umgesetzt - ohne Ansehen von wirtschaftlichen Interessen Einzelner bzw. Gruppen.	
Z1740 ID 1131 (1 - 7/49)		Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Gifhorn zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) bezüglich der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig, vorgelegt vom Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB). Allgemein: Die BUND-Kreisgruppe Gifhorn unterstützt das Vorhaben des ZGB, durch Ausweisung von neuen Windenergie-Vorranggebieten bzw. Erweiterung vorhandener Vorranggebiete in der Region Braunschweig einen Beitrag zum Umstieg von der fossil-atomaren auf eine regenerative Energieversorgung schrittweise zu erreichen. Dabei begrüßt die BUND-Kreisgruppe ausdrücklich die Vorgehensweise des ZGB, vom Ziel her zu denken und den Weg zu einer 100-prozentig erneuerbaren Energieversorgung bis zum Jahr 2050 in der Region Braunschweig zu kommen. Den Weg dorthin hat der ZGB in dem Energieszenario REnKCO2 detailliert dargelegt. Das Energieszenario	**Allgemeine Erläuterung**	

		berücksichtigt sowohl zukünftige Fortschritte in der Energieeffizienz und der Energieeinsparung als auch den Ausbau der regenerativen Energien und zwar in den Bereichen der elektrischen Energie, Wärme und Mobilität.	
Z1741 ID 1136 (1 - 8/49)		Windenergie Es ist allgemeiner Konsens und davon gehen auch die Autoren des Szenarios aus, dass der Windenergie an Land eine herausragende Rolle beim Umstieg auf eine 100-prozentige Versorgung mit erneuerbaren Energien zukommt. Dies zum einen deshalb, weil eine durch Windenergie erzeugte Kilowattstunde heute schon günstiger zu produzieren ist als z. B. in einem neuen Kernkraftwerk. Zum anderen fördert Windenergie an Land die dezentrale Versorgung mit elektrischer Energie und macht damit viele Kilometer Stromtrassen überflüssig. Dass die fortschreitende Erderwärmung aufgrund der weltweit und jüngst auch wieder in Deutschland anwachsenden Treibhausgasemissionen die Beschleunigung der Energiewende erforderlich macht, wird in Deutschland auch von der Bevölkerung so gesehen. Umfragen zufolge liegt die Zustimmung zum Umstieg auf regenerative Energien regelmäßig bei ca. 90 Prozent (s. z.B. Agentur für Erneuerbare Energien). Das bedeutet allerdings nicht, dass die Ausweisung neuer Windvorrangstandorte vor Ort konfliktfrei erfolgt. Trotz Ablehnung des weiteren Betriebs von fossilen und nuklearen Kraftwerken haben einige Bürger Vorbehalte gegen die Installation von Windkraftwerke in ihrem näheren Umfeld (s.u.).	**Allgemeine Erläuterung**
Z1742 ID 1140 (1 - 9/49)		Zu den Vorschlägen des ZGB im Landkreis Gifhorn: Die Größe des Landkreises Gifhorn beträgt mit ca. 161000 ha 31 % des Verbandsgebietes. Deshalb liegt ein Großteil der vorgeschlagenen Windvorranggebiete in diesem Landkreis. Der ZGB hat im Landkreis Gifhorn insgesamt 38 Potentialflächen identifiziert. In der durchgeführten Untersuchung haben sich aufgrund unterschiedlicher Prüfkriterien 19 als nicht geeignet herausgestellt. Von den 19 positiv bewerteten Potenzialflächen werden 9 als Erweiterungen bestehender und 10 als neue Vorranggebiete vorgeschlagen.	**Allgemeine Erläuterung**
Z1743 ID 1141 (1 - 10/49)		Eine Bewertung aller abgelehnten und vorgeschlagenen Vorranggebiete hinsichtlich aller Prüfkriterien ist nicht möglich. Daher soll in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweise des ZGB bei der Prüfung der Vorrangstandorte auf ihre Eignung kritisch bewertet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**
Z1744 ID 1142 (1 - 11/49)		1. Belange des Natur- und Artenschutzes Die am häufigsten genannte Art, deren Vorkommen zum Ausschluss oder zur Verkleinerung von Potenzialflächen im Kreis Gifhorn führte, ist der streng geschützte Rotmilan. Allein 7 Potenzialflächen schieden aufgrund des Verbreitungsschwerpunktes des Rotmilans aus, andere Potenzialflächen mussten aus dem gleichen Grund verkleinert werden. Auch die Verbreitungsgebiete des Schwarzstorchs, Seeadlers und Fischadlers führten zum Ausschluss von Potenzialflächen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1745 ID 1143 (1 - 12/49)		Die Informationen zum Natur- und Artenschutz, die den 19 Gebietsblättern der vorgeschlagenen Vorrangstandorte zu entnehmen sind, halten wir für sehr umfassend. Eine Prüfung vor Ort konnte die BUND-Kreisgruppe allerdings nicht leisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1746 ID 1144 (1 - 13/49)		2. Belange des Landschaftsbildes: Windkraftanlagen können das Landschaftsbild beeinträchtigen; Stichwort „Technisierung und/oder Verspargelung der Landschaft. Die Vorgabe, dass Vorranggebiete einen Mindestabstand von 5 km (Ausnahme 3 km bei hinreichender Sichtverschattung) und eine Mindestgröße von 50 ha besitzen müssen, wurde bei den vorgeschlagenen Vorranggebieten durchgängig angewendet, damit das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z1747 ID 1145 (1 - 14/49)		Allerdings gibt es beim Punkt „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ neben diesen Abstandsregelungen und Berücksichtigung der Topografie kaum weitere objektive Prüfkriterien. Ob eine Windkraftanlage als das Landschaftsbild störend angesehen wird, hängt sehr stark vom subjektiven Empfinden des Betroffenen ab.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es ist richtig, dass objektivierbare Kriterien für die Frage, ob WEAs als störend empfunden werden nicht vorliegen. Gleichwohl kann und muss im Rahmen der Einzelfallprüfung untersucht werden, ob es sich bei dem betroffenen Landschaftsteil um einen im regionalen Maßstab besonders schutzwürdigen und empfindlichen Landschaftsteil handelt, der von WEA freigehalten werden sollte. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ein Landschaftsteil ggf. durch mehrere oder zu große Windparks übermäßig kumulativ belastet werden könnte. Diese Prüfungen sind im Rahmen der Gebietsblätter grundsätzlich erfolgt.	
Z1748 ID 1146 (1 - 15/49)		3. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen: Der Mindestabstand 1km zu Siedlungsstrukturen, die Einhaltung des „120 Grad-Kriteriums“ und die Berücksichtigung, dass die Lage des Vorranggebietes Schlagschatten und Blendungen in Siedlungsräumen ausschließt sind laut Information in den Gebietsblättern bei allen vorgeschlagenen Vorranggebieten berücksichtigt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z1749 ID 1147 (1 - 16/49)		Ob allerdings der 1-km-Abstand bei der Größe heutiger Windkraftanlagen immer ausrechend ist, ist fraglich (s.u.). Vor allem dieser Punkt spielt bei der Akzeptanz der Bevölkerung eine große Rolle.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1738
Z1750 ID 1148 (1 - 17/49)		Abschließend: Der ZGB hat mit seinen Vorschlägen und der Vorgehensweise (s.o.) zur Ausweisung neuer oder Erweiterung bestehender Windenergie-Vorrangstandorte einen tragfähigen Entwurf vorgelegt. In der öffentlichen Diskussion um neue Windvorranggebiete oder Erweiterungen Bestehender zeigt sich aber schon jetzt ein Akzeptanzproblem. Daher abschließend Vorschläge zur Verbesserung der Akzeptanz aus Sicht der Kreisgruppe Gifhorn: - es sollte überlegt werden, ob bei der heutigen Anlagenhöhe der Mindestabstand 1km von Siedlungsgebieten noch ausreichend ist. U.U. sollten hier in Ausnahmefällen Kompromisse eingegangen werden.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1738

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1751 ID 1149 (1 - 18/49)		- der ZGB befürwortet die finanzielle Beteiligung der Bürger an Windkraftanlagen. Diese Beteiligung sollte aber bei der Genehmigung zur Auflage gemacht werden. Hierzu gibt es unterschiedliche Modelle. Z.B. die direkte finanzielle Beteiligung von Bürgern an einer der zu installierenden Windkraftanlagen eines neuen Windparks. Ebenfalls trägt die Beteiligung der Kommune am Gewinn eines Windparks zur Akzeptanz bei Bürgen bei. Bewährt haben sich auch Beteiligungen über eine Genossenschaft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf das Genehmigungsverfahren hat der Regionalverband im vorgetragenen Sinn keinen Einfluss.	
Z1752 ID 1150 (1 - 19/49)		Landkreis Goslar Allgemeines Bevor wir zu den einzelnen Potenzialflächen kommen, ist kritisch anzumerken, dass nur eine einzige Fläche im Landkreis Goslar im avifaunistischen Gutachten untersucht wurde. Weiterhin halten wir die Methodik des avifaunistischen Gutachtens für unzureichend. Selbst die Autoren des Gutachtens räumen unter „Anlass und Aufgabenstellung“ ein, dass die engen finanziellen Rahmenbedingungen zu einer wenig detaillierten Methodik geführt haben. Wir fordern eine Untersuchung aller Potenzialflächen im gesamten Verfahren nach der 2012 in Göttingen angewandten Methodik mit 3 Kartierungsgängen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1831
Z1753 ID 1151 (1 - 20/49)		Darüber hinaus sollte bei allen Potenzialflächen im gesamten Verfahren beachtet werden, dass die Landesvogelwarten in der zur Zeit in Überarbeitung befindlichen Abstandsempfehlung davon ausgehen, dass der Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten von 1000 m auf 1500 m erhöht werden sollte!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1832
Z1754 ID 1153 (1 - 21/49)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Gebiet Ostharingen 01 Die WEA-Potenzialfläche Ostharingen 01 halten wir für ungeeignet, da die Belange des Artenschutzes nicht hinreichend berücksichtigt werden. Begründung: Im Bereich des Upener Waldes brütet der Schwarzstorch seit Mitte der 1990er Jahre ohne Unterbrechung, so auch in den letzten beiden Jahren 2012 und 2013. Die vorgesehene Potenzialfläche liegt komplett innerhalb eines Radius von 3,0 km um den bekannten Schwarzstorchhorst. Der angegebene Abstand Potenzialfläche -Schwarzstorchhorst von 1900 m unterschreitet den vom NLT empfohlenen Mindestabstand von 3000 m deutlich. Die Tatsache, dass Waldfläche zwischen Horst und Potenzialfläche liegt, wiegt diese Unterschreitung nicht auf, zumal das Brutpaar regelmäßig seine Nahrung im NSG Innerstetal sowie in und am Opferbach sucht und dabei die Potenzialfläche queren muss. Das Vorkommen des Schwarzstorchs in diesem Bereich wird durch die Potenzialfläche in seinem Fortbestand gefährdet! Wir fordern dringlich die Einhaltung des Abstandes von 3000 m zwischen Potenzialfläche und Schwarzstorchhorst! Der Behauptung, der Schwarzstorch sei durch Windenergieanlagen nicht wesentlich gefährdet, ist deutlich zu widersprechen. Es sind bereits 5 Fälle von Schwarzstorchtötungen durch WEA bekannt. Bei den geringen Bestandszahlen des Schwarzstorchs ist dies bereits eine deutliche Schwächung des Bestandes.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1833

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1755 ID 1155 (1 - 22/49)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Der Haarhof ist unseren Informationen nach bewohnt, die gesamte Potenzialfläche also nicht konform mit den Abstandsregelungen zur Wohnbebauung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 292
Z1756 ID 1156 (1 - 23/49)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Das örtliche Fledermausvorkommen ist noch nicht untersucht worden, dies muss unbedingt nachgeholt werden. Schon aufgrund dieser angeführten Punkte ist es für uns nicht nachvollziehbar, wie diese Fläche im laufenden Verfahren überhaupt Potenzialfläche werden konnte.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1835
Z1757 ID 1157 (1 - 24/49)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Der Rotmilan ist zur Brutzeit ständig rund um die Potenzialfläche anzutreffen. Den Kreisnaturschutzbeauftragten sind im Upener Wald und im Bredelemer Holz bis zu 5 Brutpaare bekannt, die die angrenzende offene Landschaft und die Bereiche des Opferbaches und des NSG Innerstetal zur Nahrungssuche nutzen. Der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans deckt sich nicht mit der entsprechenden Schraffur in der Kartendarstellung - er ist größer wie die Ihnen bekannten Untersuchungen zum Greifvogelvorkommen der „Initiative Fauna Opferbachtal“ aufzeigen. Auch die Bereiche der Potenzialfläche werden intensiv beflogen! Durch die Potenzialfläche Ostharingen 01 würde ein wichtiges Brutgebiet des Rotmilans, dessen Bestände seit 25 Jahren rückläufig sind, entwertet. Dies ist angesichts der Tatsache, dass der Landkreis Goslar im Weltdichtezentrum des Rotmilans liegt, nicht hinnehmbar. Der Zweckverband Braunschweig ist seiner Verantwortung gegenüber dem Erhalt des Rotmilanvorkommens an dieser Stelle nicht ausreichend nachgekommen. Die Potenzialfläche Ostharingen ist aus den genannten Gründen nicht akzeptabel und sollte aus dem weiteren Verfahren gestrichen werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1836
Z1758 ID 1159 (1 - 25/49)	GS Seesen Bornhausen 01	Gebiet Bornhausen 01 Die WEA-Potenzialfläche Bornhausen 01 halten wir für ungeeignet, da auch hier die Belange des Artenschutzes nicht hinreichend berücksichtigt werden. Begründung: Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe des Projektes „Nettetal“ der „Aktion Naturland e.V. Seesen“ und gefährdet die dort erzielten Erfolge im Artenschutz. Diese Flächen werden u. a. auch vom Schwarzstorch als Nahrungshabitat aufgesucht.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1837
Z1759 ID 1161 (1 - 26/49)	GS Seesen Bornhausen 01	Die Potenzialfläche liegt zudem mitten in einem bedeutenden Zugvogelkorridor zwischen dem „Heber“ und dem Harz und wirkt somit wie eine Barriere für die Zugvögel. Im Nettetal sind in den vergangenen Jahren ca. 200 Vogelarten festgestellt worden. Von diesen Vogelarten sind ca. 60 %, also 120 Arten, Zugvögel. Die Vögel wie z. B. Gänse und Kraniche fliegen in großen Schwärmen in der Höhe der Windkraftanlagen. Die dadurch zu erwartenden Verluste durch Rotorschlag sind nicht hinzunehmen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1838

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1760 ID 12780 (1 - 27/49)	GS Seesen Bornhausen 01	Außerdem liegt die Fläche innerhalb der 5 km-Schutzzone um den Harz. Desweiteren ist der schon seit Jahren bestehende Windpark auf dem Heber nur 3,2 km von der ausgewiesenen Potenzialfläche entfernt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1839
Z1761 ID 12781 (1 - 28/49)	GS Goslar Lochtum 01	Gebiet Lochtum 01 Die Eignung des Gebietes als Potenzialfläche wird von uns bezweifelt. Die Ausführungen zu 3.1.2 „Flora und Fauna“ geben Anlass dazu. Es muss in den nächsten Jahren zunächst abgewartet und untersucht werden, ob die angesprochene Fläche südlich der Ecker vom Rotmilan als Horststandort gewählt wird, bevor der Standort durch Windenergieanlagen für diese Vogelart entwertet wird. Die Kartierung hat entsprechend unserer Vorbemerkungen in 3 Kartierungsgängen zu erfolgen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1840
Z1762 ID 1165 (1 - 29/49)	GS Goslar Lochtum 01	Der Standort des genannten Schwarzstorchhorstes im Schauener Holz muss von Fachleuten genau lokalisiert werden. Die schwammige Formulierung wie „Vermutlich im Schauener Holz, ca. 3 - 4 km südöstlich der Potenzialfläche...“ hinterlässt bei uns den Eindruck, dass hier nicht mit der dem Vorhaben entsprechenden Sorgfalt recherchiert worden ist. Es muss ausgeschlossen und nicht nur vermutet werden, dass die Potenzialfläche den Abstand von mind. 3000 m nicht unterschreitet. Ebenso muss ausgeschlossen werden, dass der Schwarzstorch die Ecker-Niederung als Nahrungshabitat nutzt. Es ist völlig unverständlich, dass die Entwertung des (potenziellen) Nahrungshabitates ohne dementsprechende Untersuchungen ausgeschlossen wird. Dieses wirkt willkürlich.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1841
Z1763 ID 1167 (1 - 30/49)	GS Goslar Lochtum 01	Die gesamte Potentialfläche liegt am sog. „Grünen Band“, dem gesamteuropäischen Biotopverbundsystem. Nach Aussage des BUND-Projektbüros Grünes Band wäre dies die ersten Windenergiefläche im Grünen Band. Dies wäre daher ein Präzedenzfall, der nach unserer Ansicht nicht hinnehmbar ist und vermieden werden muss. Es werden bundesweit Anstrengungen unternommen, um Lücken im Grünen Band zu schließen, damit Biotope vernetzt und Wanderkorridore geschaffen werden sowie Habitate für gefährdete Arten neu entstehen. Die Ausweisung der Windenergiefläche im Gebiet Lochtum würde solch ein Vorhaben an dieser Stelle für immer unmöglich machen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1842
Z1764 ID 1254 (1 - 31/49)	HE Königslutter Boimstorf 01	Landkreis Helmstedt Der ZGB beabsichtigt, vorhandene Vorrangs- und Eignungsgebiete für Windenergie zu erweitern , bzw. auch neue Gebiete auszuweisen. Im Landkreis Helmstedt bedeutet das fast eine Verdoppelung der in Anspruch genommenen Flächen. Ziel ist das Erreichen einer 1 00 % Deckung des Energiebedarfs der Planungsregion aus erneuerbarer Energie. Im derzeitigen Plan sind im LK Helmstedt jetzt 8 Flächen vorgesehen. Eine (noch in einer Tabelle vorhandene) 9. Fläche, nämlich die Fläche Boimstorf 01 wurde aus naturschutzfachlichen Gründen wieder aus der Planung heraus genommen. Diesen Schritt begrüßen wir ausdrücklich, da wir von Anfang an auf die große und vielfältige Problematik dieser Fläche hingewiesen hatten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die angesprochene Fläche Boimstorf 01 wird aus der Liste der Vorranggebiete Windenergienutzung in der Beschreibenden Darstellung gestrichen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1765 ID 1256 (1 - 32/49)		Der Wunsch, in der Region sich zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen versorgen zu können ist sicherlich lobenswert aber auch sehr ehrgeizig. Insbesondere um eine deutliche Einsparung von Energie und Verzicht im größeren Umfang wird man dabei nicht herum kommen. Das erkennt auch der ZGB in seiner Planung an. Wir würden uns wünschen, dass der ZGB auf dem Gebiet der Energieeinsparung mit mindestens gleicher, wenn nicht größerer Motivation voran schreitet, wie bei der Planung von Vorranggebieten für Windkraftanalgen. Lobenswert ist in diesem Zusammenhang sicherlich das vom ZGB erstellte Solarpotenzialkataster. Fotovoltaikanlagen auf Dächern sind in der Regel aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch und flächenschonend und stellen damit eine gute Ergänzung der Energieerzeugung dar, die dringend ausgebaut werden sollte.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z1766 ID 1257 (1 - 33/49)	HE Königslutter Süpplingen 01 HE Heeseberg Ingeleben 01	Zu den einzelnen Abstandsregelungen haben wir folgende Anmerkungen: Es ist unverständlich, dass die einst (bei einer Anlagenhöhe um 100 m) festgelegte Pufferzone von 5 km um den Elm und andere sichtrelevante Höhenzüge (bei kleineren, wie dem Dorm 2 km) nun bei sicherlich (Stand der Technik) höheren Anlagen auf einmal aufgeweicht werden soll. Wir erwarten eine Einhaltung der 5 km (bzw. der 2 km) Pufferzone zum Schutz des Landschaftsbildes. Das Landschaftsbild hat sich sicherlich schon durch die vielen vorhandenen Anlagen im Landkreis und den Nachbargebieten (z.B.Wolfenbüttel / Sachsen Anhalt) stark gewandelt. Eine weitere Veränderung des Landschaftsbildes muss auch noch im Interesse der Energieversorgung sicherlich hingenommen werden. Gerade deshalb ist es aber wichtig, in bestimmten begrenzten Gebieten für die Anwohner und den Tourismus einige Sichtachsen noch frei zu halten. Das betrifft z.B. den Blick vom Dorm auf die Stadt Königslutter oder der Blick auf den Elm, z.B. bei Schöningen mit der Lorenzkirche. Im Übrigen scheint uns bei der Beurteilung des Landschaftsbildes die Größe heutiger (und zukünftiger) Anlagen kaum eine Rolle gespielt zu haben. Wir fordern also, dass bezüglich der Vorranggebiete „Königslutter/ Süpplingen 1“ und „Ingeleben1“ der 5 km Abstand zum Elm bzw. der 2 km Abstand zum Dorm eingehalten wird.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat in seine Abwägung eingestellt, dass größere Anlagen wie die Musterwindenergieanlage weiter sichtbar sind und als Einzelanlage auch im Nahbereich massiver wirken. Gleichwohl hat die veränderte Anlagengröße nicht pauschal zu einer Vergrößerung von Abstandsflächen geführt. Denn aus der größeren Anlagenhöhe kann nicht gefolgert werden, dass automatisch größere Schutzabstände einzuhalten wären. Vielmehr ist insoweit auch die infolge der Energiewende gewachsene Bedeutung der Windenergie zu berücksichtigen sowie die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung zur Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkungen. Zudem erhöhen sich durch die Größe der Anlagen auch die Abstände der Anlagen untereinander, so dass sich die Anzahl errichteter Anlagen insgesamt reduziert und damit eine weniger massive Wirkung des Windparks eintritt. Das Landschaftsbildgutachten hat ferner ergeben, dass bestimmte Bereiche im Umfeld von Elm und Harz aufgrund fehlender Sichtachsen und Empfindlichkeit sowie Vorbelastungen einen 5 km-Abstand nicht rechtfertigen. In diesen Bereichen war eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob ein Abweichen ggf. möglich ist. Diese wurde im Rahmen der Gebietsblätter durchgeführt. Bei dem 2 km-Abstand zum Dorm handelt es sich ferner lediglich um einen Restriktionsbereich, welcher generell im Rahmen der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen war. Ein striktes Einhalten dieses Abstands sieht das Planungskonzept des Regionalverbandes indes nicht vor. Darüber hinaus ist in der 2. Offenlage das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 entfallen (s. Gebietsblatt)	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z1767 ID 1260 (1 - 34/49)	HE Grasleben Rennau 01	Was den Abstand von Windkraftanlagen zu Brutvorkommen des Rotmilans angeht (Tabelle 7 in Abschnitt 2.1.4.1.2.), sind wir der Meinung, dass aus fachlicher Sicht statt 1000 m mindestens 1500 m Abstand einzuhalten sind. Dies trifft z.B. für das Vorranggebiet „Rennau 01“ zu.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.

Soweit die allgemeine Einwendung aufgestellt wird, dass aus fachlicher Sicht mindestens ein Abstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans einzuhalten sei, so wird hierzu wie folgt Stellung genommen. Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Z1768 ID 1261 (1 - 35/49)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das neu vorgesehene Vorranggebiet „Königslutter / Süpplingen 01“ ist aus naturschutzfachlicher Sicht nach unserer Auffassung so nicht haltbar. Der Abstand zu den Süpplinburger Klärteichen ist viel zu gering gehalten. Diese Klärteiche sind von landesweiter Bedeutung, sowohl was den Vogelzug angeht, als auch als Brutvorkommen vieler seltener und vom Aussterben bedrohter Wasservögel. 38 Vogelarten brüten hier, davon weit über die Hälfte	**Nicht folgen** Im konkreten Fall des Brutvogellebensraumes "Süpplingenburger Klärteiche" hat die Einzelfallprüfung ergeben, dass ein weitergehender Schutzabstand aus artenschutzrechtlichen Erwägungen heraus nicht erforderlich ist. Laut Erfassungsbogen des NLWKN kommen keine als Brutvogel besonders windkraftempfindlich geltende Vogelarten in dem Gebiet vor. Als bedingt	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

als selten bis sehr selten einzustufen. Von besonderer Bedeutung ist hier auch die Lachmöwenkollonie, die für viele andere seltene Wasservögel eine Art Schutzfunktion übernimmt.
Lachmöwen sind aber in besonderer Weise vom Vogelschlag betroffen. Beim Vorranggebiet „Königslutter/ Süpplingen 1“ sollte also nach unserer Auffassung ein Abstand von 2000 m zu den Teichen unbedingt eingehalten werden.
Zu klären wäre auch, inwieweit Nahrungshabitate der Vögel durch das Vorranggebiet überplant werden. Hier wären bei weiterem Festhalten an diesem Gebiet unbedingt umfangreiche Untersuchungen nötig. Wir sind aber

windkraftempfindliche Arten kommen Feldlerche und Kiebitz, für die ein geringes Meideverhalten von max. bis zu 200 m bekannt ist, Wachtelkönig, Rohrweihe sowie Mäusebussard und eine Lachmöwenkolonie vor (die Zwergdommel wird im Erfassungsbogen nicht aufgeführt). Diese Arten besitzen jedoch nicht derartige Raumansprüche oder Empfindlichkeiten, welche einen größeren Abstand des pot. Vorranggebiets zu dem Brutvogellebensraum in Unkenntnis der genauen Brutplätze erforderlich machen würden. Überdies grenzt das pot. Vorranggebiet nur mit einem kleinen Zipfel direkt an den Lebensraum an und weist im Mittel einen Abstand von mindestens 400 m auf.

Sowohl für die Rohrweihe als auch die Lachmöwe als Koloniebrüter empfiehlt die LAG-VSW einen Mindestabstand von 1.000 m zum Brutplatz. Diese Empfehlung ist als deutlich vorsorgeorientiert einzuschätzen, da beide Arten weder störungsempfindlich noch in besonderem Maße kollisionsgefährdet sind. Die bundesweite Schlagkartei der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Stand Oktober 2014) weist für die Rohrweihe 17 und die Lachmöwe 83 Kollisionsopfer aus, was auf den bundesdeutschen Bestand beider Arten bezogen eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:575 (Rohrweihe) bzw. 1:1.944 (Lachmöwe) ergibt. Zum Vergleich, die besonders kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Rotmilan und Uhu weisen mit Verhältnissen von 1:6, 1:56 und 1:104 ein signifikant höheres Kollisionsrisiko auf. Ein signifkant erhöhtes Tötungsrisiko für die Lachmöwe in Verbindung mit dem geplanten Vorranggebiet Süpplingen 01 wird daher als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt. Insoweit erscheint ferner auch eine Gleichbehandlung dieser Arten in Bezug auf den Mindestabstand nicht sachgerecht. In Kenntnis des konkreten Brutplatzes insbesondere der Rohrweihe wäre dennoch zu diesem Platz entsprechend der Ausführungen einer Metastudie des Deutschen Naturschutzrings ("Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)", 2012) ein Abstand von 500 m als erforderlich einzuschätzen. Da der konkrete Brutplatz jedoch nicht bekannt ist und durch den von der Windenergienutzung pauschal ausgeschlossenen flächenhaften Brutvogellebensraum bereits geschützt wird, wurde ein weitergehender Mindestabstand zu diesem Lebensraum für nicht erforderlich gehalten. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich zu betonen, dass die artbezogenen Empfehlungen der LAG-VSW sich im Falle der Brutvögel ausdrücklich auf Brutplätze bzw. Brutvorkommen, nicht aber auf Reviergrenzen oder ganze Lebensräume beziehen, wie dies mithin bei den Gastvogelgebieten der Fall ist.

Gleichwohl wurde das pot. Vorranggebiet Süpplingen 01 inzwischen einer Nachkartierung im Jahr 2014 unterzogen, in deren Rahmen im Umfeld der Süpplingenburger Klärteiche ein zusammenhängendes Brutrevier von Rotmilan, Rohrweihe (es handelt sich dabei höchstwahrscheinlich um das bekannte Vorkommen) und Kranich abgegrenzt wurde, welches von einer Windenergienutzung freigehalten werden soll. Darüber hinaus werden sowohl die Schunter als auch die Klärteiche selbst von einem im Elm brütenden Schwarzstorch sowie einem adulten Seeadler als Nahrungshabitat genutzt. Aus diesen Gründen wurde das pot. Vorranggebiet im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch einmal verkleinert und der Abstand zu den

			Klärteichen selbst auf mindestens 1.000 m erhöht. Somit werden die geforderten 1.000 m Abstand zu der Brutkolonie der Lachmöwe durch die neue Gebietsabgrenzung sicher eingehalten. Auch im Hinblick auf die Bedeutung für Gastvögel ist angesichts des Mindestabstands von 500 m nicht von unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen. Die vorkommenden Arten weisen durchweg geringere Meideabstände sowie ein allenfalls geringes Kollisionsrisiko auf.	
Z1769 ID 1265 (1 - 36/49)	HE Königslutter Süpplingen 01 HE Grasleben Rennau 01	Zu beachten ist auch, dass das FFH- Gebiet „Dorm“ im Norden vom Vorranggebiet „Rennau 01“ und im Süden vom Vorranggebiet „Königslutter / Süpplingen 01“ eingerahmt wird. Nun spielt aber gerade dieses Gebiet auch eine Rolle für Greifvögel und für den Fledermauszug. Auch das Vorkommen der extrem seltenen Mopsfledermaus im Dorm steht in einer Verbindung zu den Vorkommen im Elm und im Rieseberg. Hier sind die Wanderwege dieser Tiere noch zu erfassen. Diesbezüglich scheint uns also eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bezug auf Greifvögel und Fledermäuse hier dringend nötig.	**Nicht folgen** Eine der Maßstabsebene der Regionalplanung entsprechende FFH-(Vor)Prüfung ist im Rahmen der Gebietsblätter sowie des Umweltberichts erfolgt. In diesem Rahmen konnten keine Hinweise auf eine abzusehende Unverträglichkeit erbracht werden. Sofern mögliche Konflikte im Zusammenhang mit der Mopsfledermaus besorgt werden, so ist dem zu entgegnen, dass die Mopsfledermaus einerseits nicht zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten gehört und andererseits selbst im Falle möglicher Konflikte oder anderer vorkommender schlaggefährdeter Arten mit der Möglichkeit des Einsatzes von Abschaltalgorithmen eine wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahme besteht. Die Belange des Greifvogelschutzes wurden zudem im Rahmen des hier strengeren, weil individuenbezogenen, Artenschutzes geprüft. Unüberwindbare Konflikte sind nicht erkennbar. Woher die Annahme stammt, das Gebiet spiele eine besondere Rolle im Rahmen des Fledermauszuges ist ferner nicht erkennbar bzw. belegt. Über die Zugrouten von Fledermäusen bestehen grundsätzlich noch sehr geringe Erkenntnisse, da flächenhafte Untersuchungen hierzu extrem aufwendig und nur schwer durchführbar sind. Sofern sich im Rahmen von Untersuchungen auf der Zulassungsebene ein Verdacht für das Vorliegen eines Zugkorridores ergibt, kann auch hierauf in Form von Abschaltalgorithmen reagiert werden. Darüber hinaus ist in der 2. Offenlage das Gebiet HE Grasleben Rennau 01 entfallen (s. Gebietsblatt)	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z1770 ID 1267 (1 - 37/49)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Ebenso sind wir der Meinung, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auch bei der Erweiterung des Vorranggebiet „Helmstedt 9“ angebracht ist in seinem Bezug auf das FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“.	**Nicht folgen** Eine der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessene FFH-Verträglichkeitsprüfung ist grundsätzlich für alle planungsrelevanten Schutzgebiete im Rahmen der Gebietsblätter sowie des Umweltberichts erfolgt. Im konkreten Fall ergab die Prüfung, dass keine der im Standarddatenbogen benannten Schutzziele und Zielarten durch eine benachbarte Windenergienutzung beeinträchtigt wird.	
Z1771 ID 1268 (1 - 38/49)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Im Bezug auf die geplante Vorrangfläche „Ingeleben 01“ gilt das schon im anderem Zusammenhang gesagte bezüglich des Abstandes zum Elm, also der Einhaltung einer Pufferzone von 5 km. Gerade die Sichtachse vom Heeseberg auf den Elm und Schöningen (und umgekehrt) würde damit erheblich beeinträchtigt. Dieser Blick wird von Touristen und Einheimischen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Zeile(n)** 1735

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
		immer wieder als ein besonders schönes Landschaftsbild wahrgenommen. Darüber hinaus ist dieses Gebiet gerade für das starke Vorkommen des Rotmilans bekannt, der hier immer wieder in großer Zahl zu beobachten ist. Deswegen erscheint uns diese Fläche völlig ungeeignet.		**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z1772 ID 1270 (1 - 39/49)		Landkreis Wolfenbüttel Die BUND Kreisgruppe Wolfenbüttel begrüßt die vorliegende raumordnerische Planung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung. Das vorliegende Planungsverfahren ist plausibel und transparent. Besonders begrüßen wir die Einbettung der aktuellen Windkraft-Potenzialplanung in das übergeordnete Konzept des "Leitbildes einer klimaneutralen 100 %- EE-Region Großraum Braunschweig im Jahr 2050". Kriterien des Umwelt- und Naturschutzes sind in der Planung weitestgehend berücksichtigt worden, meist durch definierte und nachvollziehbare Ausschluss- und Abstandskriterien.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z1773 ID 1271 (1 - 40/49)		Die klimapolitische Zielsetzung, die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig im aktuellen Schritt in der möglichen Leistung von derzeit rd. 580 MW auf etwa 1400 MW zu erhöhen, erfüllt nicht nur die bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energiewende, sie kommen auch den Forderungen des BUND-Landesverbandes Niedersachsen entgegen, wonach bis 2020 die erneuerbaren Energien mindestens 30 Prozent zur Stromerzeugung beitragen können und müssen. In seinem Positionspapier zur Windenergie aus dem Jahr 2011 fordert der BUND Bundesverband Flächen mit einem Anteil von 2 Prozent der jeweils beplanten Fläche als Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet auszueisen. Die vorliegende Regionalplanung sieht hierfür derzeit 1,2 Prozent der Fläche des Verbandsgebietes vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1774 ID 1272 (1 - 41/49)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung WF Baddeckenstedt Sehlde 01 WF Baddeckenstedt Sehlde 02	Eine große Problematik bringen Windenergieanlagen (WEA) im Zusammenhang mit der örtlichen Avifauna mit sich. Windräder können einerseits zu Kollisionen mit Vögeln führen, durch die Anlagen kann aber ebenso die Attraktivität von Jagd- und Bruträumen leiden. Die BUND Kreisgruppe Wolfenbüttel begrüßt daher den Ausschluss von Waldgebieten als WEA-Standorte. Beeinträchtigungen durch WEA ergeben sich insbesondere für den Rotmilan, der im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel ein großes Verbreitungsgebiet hat, sowie bei den Vorkommen des Schwarzstorchs, insbesondere im Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt. Die Abstandsregelung um bekannte Rotmilanhorste ist nachvollziehbar. Das zugrundeliegende Gutachten kann jedoch nur eine Momentaufnahme sein und keine Vollständigkeit garantieren. Die BUND Kreisgruppe Wolfenbüttel erwartet daher vom Zweckverband ein regelmäßiges und kontinuierliches Monitoring aller gefährdeten Vogelarten über den konkreten Planungsprozess hinaus. Diese systematische und mehrjährige Erfassung von Brutstandorten erlaubt es dann in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Bauleitplanung Nistpotenzialflächen zu erkennen und zu schützen. Das kontinuierliche Monitoring muss auch die Erfassung von Totfunden im Bereich bestehender WEA umfassen, um regionale Konflikte frühzeitig zu erkennen und weitere Tötungen vermeiden zu können.	**Nicht folgen** Der Vorschlag eines mehrjährigen Monitorings der Rotmilanvorkommen ist fachlich zunächst begrüßenswert. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Regionalverbandes ein solches Monitoring für seine Regionalplanung durchzuführen. Grundsätzlich gilt entsprechend § 8 ROG, dass sich die regionalplanerische Abwägung zu Umweltbelangen auf der Basis vorhandener Daten und Erkenntnisse vollzieht. Eine Pflicht zu eigenständigen Erfassungen besteht indes nicht, sodass der Regionalverband bereits mit der von ihm in Auftrag gegebenen Rotmilankartierung über das rechtlich geforderte Maß hinausgegangen ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	
Z1775 ID 1278 (1 - 42/49)		Als zwingende Maßnahmen müssen in den nachfolgenden Genehmigungsschritten der Bauleitplanung für Windparks außerdem Regelungen getroffen werden, die den WEA-Standort für Rotmilane als Jagdgebiet unattraktiv machen und die Jagdattraktivität an Alternativstandorten in der Nähe der Nistplätze erhöhen. Dazu zählen bspw. die verbindliche Bepflanzung oder das Verbot der Mahd im unmittelbaren Umfeld einer WEA sowie Vorgaben für die Gestaltung von Ausgleichsflächen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hierbei handelt es sich um fachlich sinnvolle Hinweise für die Genehmigungsebene. Auf der Ebene der Regionalplanung können derartige Maßnahmen jedoch lediglich vorgeschlagen, jedoch nicht verbindlich festgelegt werden.	
Z1776 ID 1279 (1 - 43/49)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die Ausweisung der Vorrangflächen für Windkraft im Landkreis Wolfenbüttel ist in den meisten Fällen nachvollziehbar. Einzig der Erweiterung des Gebietes Haverlah (WF7) kann die BUND Kreisgruppe Wolfenbüttel nicht zustimmen. Bereits textlich herausgearbeitet wurde in der Planung der Konflikt mit den Brutgebieten des Schwarzstorches entlang der Innerste im Westen des Gebietes und dem Hengstebach als Nahrungshabitat des Schwarzstorches. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) fordert in ihren 'Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen' die Flugkorridore von Nistplätzen zu Nahrungshabitaten von Schwarzstörchen grundsätzlich von WEA freizuhalten, wobei hierbei Abstände zwischen Nistplätzen zu Nahrungshabitaten von bis zu 6.000m zu betrachten sind. Auch die vorgeschlagene reduzierte Erweiterung des Vorranggebietes stellt zusammen mit dem bereits existierenden Windpark eine deutliche Barriere im Flugkorridor der Schwarzstörche zwischen Innerste und Hengstebach dar, bzw. stellt eine weitestgehende Entwertung des Hengstebachs als Nahrungsbiotop dar. Wir bitten daher darum, diese Erweiterung als nicht geeignet einzustufen.	**Nicht folgen** Für den Schwarzstorch empfiehlt die LAG-VSW einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 3.000 m. In einem sog. Prüfradius von 6.000 m soll zudem auf weitere Vorkommen und ggf. relevante Nahrungshabitate geprüft werden. Es handelt sich hierbei also ausdrücklich nicht um einen geforderten Mindestabstand. Der Regionalverband hält jedoch auch den empfohlenen Abstand von 3.000 m für nicht grundsätzlich geboten und sachgerecht. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, ist für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Insoweit ist der Regionalverband im Rahmen seiner artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung unter Berücksichtigung der möglichen Bedeutung des Hengstebachs als Nahrungshabitat zu dem Ergebnis gekommen, dass im Zusammenhang mit dem vorkommenden Schwarzstorch keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, die der Windenergienutzung auf wesentlichen Teilen des geplanten Vorranggebiets entgegenstehen würden. Die Fläche wird somit in ihrer derzeitigen Abgrenzung beibehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1777 ID 1282 (1 - 44/49)		Stadt Wolfsburg Im Stadtgebiet Wolfsburg sind die Aussichten auf neue Windkraftanlagen sehr gering, da das Stadtgebiet überschaubar ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1778 ID 1284 (1 - 45/49)		Die Kreisgruppe Wolfsburg des BUND unterstützt die Bemühungen des Großraumverbandes Braunschweig zur Erreichung der Energiewende hinreichend genügend Flächen als Windvorrangflächen auszuweisen. Im unmittelbaren Bereich unserer Kreisgruppe geht es dabei um 3 Standorte:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1779 ID 1285 (1 - 46/49)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	1. Brackstedt (WOB 1), Erweiterung der bestehenden Fläche Uns erschließt sich nicht, warum der südliche Teil der Potenzialfläche 4 mit der Begründung der Überlagerung mit einem Siedlungsbereich zurückgenommen wurde. Sowohl der Nordfriedhof als auch der Hauptfriedhof sind im engeren Sinn nicht als Siedlungsfläche einzuordnen. Außerdem versperren hohe Altbestände an überwiegend Kiefernbäumen die Sicht auf die schon vorhandenen Anlagen als auch auf potenzielle neue Anlagen. Er ist auch Schallschutz im Sinne der Totenruhe. Der im 1 km Grenzbereich liegende Kleingartenverein ist nicht als Dauersiedlung zugelassen und dürfte daher nicht relevant sein. Wir schlagen vor, die wenn auch geringfügige Reduzierung des Gebietes 4 zu überarbeiten.	**Folgen** In der 2. Offenlage ist die Teilfläche 4 wieder aufgenommen worden, da der Nordfriedhof nicht als Siedlungsfläche im engeren Sinne eingeordnet wurde.	
Z1780 ID 1290 (1 - 47/49)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	2. Gifhorn / Isenbüttel- Jelbke (Gifhorn 9) mit Ehmen (WOB 3), Erweiterung der bestehenden Fläche WOB 3 Eine Ausweitung des bereits bestehenden Gebietes Ehmen (WOB 3) erscheint nicht möglich, solange so hohe Abstandsregeln auch für Bahntrassen gelten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1781 ID 1291 (1 - 48/49)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	3. Helmstedt Velpke Volkmarsdorf (HE 5), Erweiterung der bestehenden Flächen Wir teilen die Auffassung der Autoren, dass durch die Reduzierung des Vorranggebietes von 190 ha auf 44 ha eine hinreichende Berücksichtigung der Beeinträchtigung sowohl für die Avifauna als auch für Fledermäuse erfolgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **28.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
			nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	
Z1782 ID 1292 (1 - 49/49)		Weitere Ergänzungen behalten wir uns im Laufe des Verfahrens vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1783 ID 22441 (2 - 1/23)		Für die Zusendung des geänderten Entwurfs danken wir Ihnen und geben nachfolgende Stellungnahme dazu ab: Für die gewährte Fristverlängerung danken wir Ihnen. Die nachfolgenden Ausführungen unserer Gruppen beziehen sich auf Gebiete des BUND-Regionalverbandes Westharz und Wolfenbüttel sowie der BUND-Kreisgruppe Gifhorn (Anlage 1). Die Stellungnahmen der BUND-Kreisgruppen Helmstedt und Wolfsburg liegen Ihnen bereits vor (siehe Anlage 2 und 3). Auf das gesamte Verfahren bezogen: Die Präklusionsklausel erachten wir in diesem Verfahren als nicht anwendbar (Verweis auf EU-Rechtsprechung bzgl. Präklusion).	**Nicht folgen** Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11406
Z1784 ID 22442 (2 - 2/23)		Die Erfassung (Methodik und Dokumentation) der Avifauna und Fledermausvorkommen im gesamten Verfahren ist ungenügend. Deshalb fordern wir eine Kartierung Vorgaben des aktuellen Windenergieerlasses in Niedersachsen.	**Nicht folgen** Der Einwender wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert:
"Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."
Diesen Anforderungen ist der Regionalverband vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind.
Der Regionalverband hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
06.02		**25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		

zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Regionalverband ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen -, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Somit ist auch eine über die Abfrage von Erkenntnissen zu regional bedeutenden Vorkommen wie bspw. Große Wochenstuben oder Winterquartiere kollisionsgefährdeter Arten bei den zuständigen Behörden hinausgehende Sachermittlung auf Ebene der Raumordnung weder sinnvoll, mit angemessenem Aufwand leistbar, noch rechtlich erforderlich.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1785 ID 22443 (2 - 3/23)		Die Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags und des aktuellen Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen sind einzuhalten (Abstände zu Horstandorten als auch Abstände zum Schutz bestimmter für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutender Gebiete, z. B, Gebiete des ökologischen Netzes Natura 2000 zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten).	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Wirkung des Windenergie-Erlasses auf die Ebene der Raumordnung wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Wie der Einwender selbst mit der Verwendung des Terminus "Empfehlungen" erkennt, handelt es sich bei den in den genannten Quellen aufgeführten Abständen keinesfalls um verbindliche und zwingend einzuhaltende Mindestabstände im Sinne von Richtwerten, sondern um fachplanerische Konventionsvorschläge bzw. vorsorgeorientierte Orientierungswerte. Es handelt sich also nicht um apodiktische Tabubereiche, bei deren Unterschreitung grundsätzlich und in jedem Fall mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG gerechnet werden muss. So führt die LAG-VSW im sog. "Helgoländer-Papier" (auf welches sich sowohl NLT-Papier als auch der Windenergieerlass berufen) zu den besagten Abstandsempfehlungen selbst Folgendes aus: "Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i. d.R. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten. " Dies greift der für den vom Einwender angeführte niedersächsische Windenergieerlass auf, wenn er in Kap. 4.1 auf Seite 201 Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos. " Es handelt sich bei den Abstandsangaben damit nicht um eine Tabuzone im Sinne eines allgemein bestehenden Minimalabstands, sondern um einen indikatorischen Wert, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Dies bildet sich auch darin ab, dass der Artenschutz-Leitfaden von einem sog. "Untersuchungsradius" (Radius 1) bzw. einem weiter gefassten Radius der Betroffenheit (Radius 2) spricht. Dabei wird selbst der engere Radius 1 im Weiteren als "Radius 1 des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung" definiert. Ein Unterschreiten dieses Radius´ bedeutet also mitnichten bereits für sich genommen regelmäßig das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, denn in diesem Fall wäre die Prüfung bereits an dieser Stelle mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens abgeschlossen. Das bedeutet überdies, dass der Regionalverband, würde er wie gefordert die als Radius 1 im Artenschutzleitfaden aufgeführten Untersuchungsradien, die sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der LAG-VSW stützen, als strikte Tabubereiche behandeln, eine weitergehende und einzelfallbezogene Prüfung u.a. im Genehmigungsverfahren (bspw. durch gezielte Raumnutzungsanalysen)	**s. Zeile(n)** 1784

durch eine vorgreifende und mithin verfrühte Entscheidung unmöglich machen würde. Das Regelungsziel des Artenschutz-Leitfadens würde in diesem Fall ins Leere laufen, da eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Prüfradius 1 aufgrund des vorweggenommenen pauschalen Ausschlusses bereits auf Ebene der Raumordnung gar nicht mehr möglich, die Windenergienutzung ausgeschlossen wäre. Dies stünde aus Sicht des Regionalverbandes zudem nicht im Einklang mit der legislativen Zielsetzung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB. Es handelt sich somit bei den Abstandsempfehlungen und -radien eben nicht - wie scheinbar vom Einwender unterstellt - um harte Tabuzonen in Bezug auf die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung. Dies gilt gleichermaßen auch für die Abstandsempfehlungen zu den weiteren genannten naturschutzfachlichen Gebietskategorien.

Z1786
ID 22444
(2 - 4/23)

GS Liebenburg Ostharingen 01

Gebiet des BUND-RV Westharz

Vorrangfläche Ostharingen 01, LK Goslar

Zu dieser Vorrangfläche tragen wir ergänzend zur Einwendung zur Offenlage 1 vorzutragen, denn die Abwägung ist für uns nicht nachvollziehbar.

Wir hatten im Rahmen der 1. Offenlage eingewendet, dass die Potenzialfläche „Ostharingen 01" aus Gründen des Artenschutzes nicht akzeptabel ist. Im Wesentlichen geht es hierbei um die Vorkommen des Schwarzstorchs und des Rotmilans. Im Entwurf des Zweckverbandes finden sich bezüglich des Schwarzstorchs unzutreffende Aussagen. Der Vogel brütet in diesem Gebiet seit fast 20 Jahren regelmäßig, so auch in den letzten beiden Brutperioden. Die gesamte ausgewiesene Windenergie-Potenzialfläche befindet sich in einem Radius vom 3000 m um den Horstandort. Diese 3 km werden vom Niedersächsischen Landkreistag als Mindestabstand zwischen Wmdenergieanlagen und einem Schwarzstorchhorst empfohlen. Darüber hinaus werden durch die Windräder sogar die Nahrungshabitate massiv gestört und entwertet. Die Bestände des Schwarzstorchs befinden sich durch enorme Naturschutzanstrengungen in einem leichten Aufwind. Solche Windenergiestandorte können diese Anstrengungen in ihrem Umfeld schnell zunichte machen.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind bestimmte Handlungen in Bezug auf besonders geschützte Vogelarten (hier: Schwarzstorch und Rotmilan) untersagt. Dazu gehört auch das Betreiben von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von deren Brutstätten. Sie haben dazu einen Umkreis von 3000 m für den Schwarzstorch und 1000 m für den Rotmilan als Tabuzone festgelegt, wobei diese Festlegung als "weiches" Kriterium behandelt wird.

Sie haben als Unterlage zur ZGB-Sitzung am 15.7.2013 eine zunächst nicht öffentliche Karte erstellt, die aber inzwischen weit verbreitet worden ist. Wir fügen diese mit zwei im Jahre 2014 bekannt gewordenen weiteren, hier eingetragenen Rotmilanhorsten nachfolgend ein.

Nicht folgen

Bezüglich der Interpretation und Wirkung der Abstandsempfehlungen zu gefährdeten Vogelarten wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

Ferner ist es schlichtweg falsch, dass der Regionalverband um Brutvorkommen des Schwarzstrochs eine "weiche" Tabuzone von 3.000 m und zu Brutplätzen des Rotmilans eine ebenfalls "weiche" Tabuzone von 1.000 m in seinem Planungskonzept berücksichtigt habe. Hierzu wird auf die Benennung und Begründung der tatsächlich verwendeten Tabukriterien unter dem angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen. Unter den dort genannten Kriterien finden sich die vom Einwender genannten Abstandsregelungen offenkundig nicht. Darüber hinaus ist auf das im Umweltbericht u.a. in Kap. 2.2.2.3 Vorgehen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Zuge der Einzelfallprüfung zu verweisen.

Die Angaben zu den beiden weiteren vom Einwender benannten Brutstandorten wurden vom Regionalverband geprüft und konnten nicht nachgewiesen werden. Der Einwender liefert darüber hinaus keine überprüfbaren und belastbaren Hinweise/Nachweise der vorgetragenen Vorkommen, die ein aktuelles Brutgeschehen an den angegebenen Standorten belegen würden. Auch ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans liegt im Raum Ostharingen auf Grundlage der vom Regionalverband entwickelten und verwendeten Methodik nicht vor. In diesem Zusammenhang wird der Einwender ferner darauf hingewiesen, dass der § 44 BNatSchG so etwas wie "Verbreitungsschwerpunkte" oder "den höchsten Schutzbedarf" nicht kennt. Vielmehr gilt das hier in Rede stehende Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 individuenbezogen für alle besonders geschützten Arten in gleicher Weise. Nach dieser Maßgabe hat der Regionalverband auch die erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung vorgenommen, unabhängig davon, ob ein Verbreitungsschwerpunkt vorliegt oder nicht. Die Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte als gewichtigen Belang im Zuge der Abwägung begründet sich nämlich gerade nicht allein mit den Verboten des § 44 BNatSchG, sondern mit dem planerischen Ziel des Regionalverbandes, seiner

s. Zeile(n)
1785

s. Methodenband
E 2.1.2

s. Umweltbericht
2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
		Bemerkung ZGB: s. Karte in Stellungnahme Der große Kreisbogen zeigt den 3-km-Abstand zum bekannten Schwarzstorchhorst. Die 8 Kreise bzw. Kreisbögen zeigen jeweils den 1 km-Abstand zu bestehenden oder in letzter Zeit vorhanden gewesenen Rotmilanhorsten. Die Dichte zeigt, dass hier ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans besteht, der nach § 44 BNatSchG den Sachverhalt des höchsten Schutzbedarfs erfüllt. Die Naturschutzbelange dieses Standorts sind u. E. nicht zureichend abgewogen worden.	Verantwortung für die regionale Rotmilan-Population durch den Schutz der jeweiligen Kern-Populationen gerecht zu werden.	
Z1787 ID 22445 (2 - 5/23)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Stellungnahme zur Potenzialfläche Landkreis Wolfenbüttel, Schladen-Werla, Gebiet Schladen 01A • Wir sehen, durch die Festlegung der Potenzialfläche in den dargestellten Flächen eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG DE 4029-401	**Nicht folgen** Ausweislich der im Gebietsblatt erfolgten FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der Prüfung kumulativer Wirkungen in Kap. 3 des Umweltberichts besteht nach Auffassung des Plangebers keinerlei Anlass eine erhebliche Beeinträchtigung des besagten Vogelschutzgebiets durch das geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung anzunehmen. Der Einwender liefert keinerlei Begründungen oder Belege für seine Einwendung, sodass der Regionalverband an seiner Einschätzung festhält.	**s. Umweltbericht** 3
Z1788 ID 22446 (2 - 6/23)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Sind bei der Festlegung der Potenzialfläche die erforderlichen Abstände zu den Strassen (B82, A 395) berücksichtigt worden?	**Nicht folgen** Im Rahmen der Potenzialflächenermittlung sind keine Pufferungen zu Straßen oder anderen linienhaften Infrastruktur-Elementen vorgenommen worden. Zum Schutz dieser Einrichtungen sind jedoch individuelle Abstände einzuhalten. Dies kann maßstabsbedingt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Rahmen der konkreten Vorrang- bzw. Eignungsgebietsfestlegung in der zeichnerischen Darstellung reicht die Flächenfestlegung daher in der Regel bis an die linienhafte Infrastruktur heran. Auf den Methodenband (siehe angegebenen Bezug) wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z1789 ID 22447 (2 - 7/23)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	zu 3.1.2. Flora und Fauna (biologische Vielfalt) Seite 6, in grüner Schrift: Die beschriebene räumlich-funktionale Trennung durch die Autobahn sehen wir als nicht gegeben an; Vogelarten wie z. B. der Rotmilan überqueren die Autobahn ständig. Wir fordern die Einhaltung der aktuellen Abstandsempfehlungen zupi Schutzgebiet von 1.200 m gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen sowie der Äbstandsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014). Natürlich werden auch ausgeräumte Landschaften z. B. vom Rotmilan zur Nahrungssuche beflogen.	**Nicht folgen** Richtig ist, dass Vogelarten wie der Rotmilan auch die an die Autobahn angrenzenden Offenlandbereiche grundsätzlich zur Nahrungssuche aufsuchen können. Im vorliegenden Fall liegen indes keine Hinweise für ein Vorliegen eines bedeutenden Nahrungshabitats der Art im Bereich des geplanten Vorranggebietes vor. Die Vorkommen des Rotmilans hat der Regionalverband darüber hinaus bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung in Bezug auf die - hier ggü. dem Gebietsschutz (Natura 2000) wesentlich strikteren, weil individuenbezogenen artenschutzrechtlichen Tötungsverbots - Frage nach der Eignung der Potenzialfläche für die Windenergienutzung umfassend geprüft und berücksichtigt. Da artenschutzrechtliche Verbote nicht absehbar sind, kann somit gleichermaßen auch eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG DE4029-401 diesbezüglich	**s. Zeile(n)** 1784

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
			ausgeschlossen werden. Bezüglich der geforderten Mindestabstände wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z1790 ID 22448 (2 - 8/23)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Seite 7, in roter Schrift: Wir fordern die Einhaltung der aktuellen Abstandsempfehlungen zum Brutplatz von 1.500 m gem. der Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014) sowie gem. aktuellem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen.	**Nicht folgen** Im Allgemeinen wird bezüglich der Abstandsempfehlungen auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Zur geforderten Erhöhung des Mindestabstands zu Brutplätzen des Rotmilans wird wie folgt Stellung genommen: Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.	**s. Zeile(n)** 1784

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1791 ID 22449 (2 - 9/23)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Zu 3.2 Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen Seite 8, grüne und rote Schrift: Wir fordern die Einhaltung der aktuellen Abstandsempfehlungen zum Brutplatz von 1.500 m gem. der Abstandsempfehlungen des Niedersachsischen Landkreistages (NLT 2014) sowie gem. aktuellem Windenergieerlass des Landes Niedersachsens. Wir erwarten eine Überarbeitung des RROP-Entwurfs entsprechend unseren Darlegungen.	**Nicht folgen** Siehe Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1790
Z1792 ID 22450 (2 - 10/23)		BUND RROP Windenergie Gifhorn zgb Umweltbericht und SUP: Artenschutz, Avifauna: Feld- und Heidelerche nicht berücksichtigt, obgleich empfindlich (Verdrängung durch Kulissenwirkung der Anlagen, Tötung durch Barotrauma).	**Nicht folgen** Die genannten Arten sind nicht ode rnur in geringem Maße gegenüber WEA empfindlich. So werden sie u.a. auch im niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (Abb. 3) nicht als windkraftempfindliche Arten geführt. Die fehlende Planungsrelevanz gilt umso mehr für die grobe Maßstabsebene der Regionalplanung und die dort zu erfolgende artenschutzrechtliche Risikoabschätzung. Sollten sich auf dieser Ebene wider Erwarten vereinzelte Konfliktlagen mit diesen Arten ergeben, so kann diesen mit wirksamen Vermeidungs- und insbesondere CEF-Maßnahmen - wie bspw. im Straßenbau üblich - begegnet werden.	
Z1793 ID 22451 (2 - 11/23)		Fledermäuse: Verlagerung der Erfassung und artenschutzrechtlichen Behandlung auf Umsetzungsplanung unzulässig: - Vermeidung von Beeinträchtigungen hat Vorrang vor Kompensation, erst recht vor artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen. Mangelnder Nachweis der Vermeidung, insbesondere der gezielten Auswahl konfliktarmer Standorte, führt zu Verlust der Ausschlusswirkung der Vorrangstandorte. - Umsetzungsplanung betrachtet lediglich Wirkungen im Bereich des Vorrangstandortes, Wirkungen im Rahmen von Wechselbeziehungen (Flugrouten usw.) werden ausgeblendet. Dadurch zum einen Risiko artenschutzrechtlicher Verstöße, zum anderen verfehlt die SUP einen wesentlichen Teil ihrer Aufgabe. - Mangelnde Kontrollmöglichkeit, da Umsetzungsplanung mit verringertem Rechtsschutz (?)	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen zum Umgang mit Fledermäusen im Zuge der Planung unter der angegebenen Zeilnnummer verwiesen. Überdies besteht auf Ebene der Genehmigungsverfahren mitnichten ein geringerer Rechtsschutz. Im Gegenteil richten sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG unstrittig ab ebendiese Planungsebene und können auf der Ebene der Raumordnung nur überschlägig und abschätzend berücksichtigt werden. Im Weiteren wird auch auf die Hinweise des Artenschutz-Leitfadens Kap. 5.2.5 verwiesen.	
Z1794 ID 22452 (2 - 12/23)		Mangel: Fehlende Einbeziehung von Kompensationsflächen für bisherige Windenergiestandorte in Abstandskonzeption: Flächen, die gezielt auf die Habitatanforderungen durch WEA betroffener windenergieempfindlicher Arten hin gestaltet worden sind, sind als entsprechende Habitatflächen zu behandeln, da andernfalls Scheitern des Kompensationskonzeptes der Bezugsstandorte Windenergie zu konstatieren wäre - mit entsprechenden Konsequenzen hinsichtlich der Wirkungsprognose für Kompensationsmaßnahmen der neu geplanten	**Nicht folgen** Es wird auf die grobe, nicht parzellenscharfe Planungsebene der Regionalplanung hingewiesen. Kleinräumige Kompensationsflächen können nicht mit angemessenem Aufwand ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus werden Mindestabstände zu derartigen Flächen für nicht erforderlich gehalten. Das Freihalten derartiger Flächen selbst kann und muss selbstverständlich im Zuge der konkretisiertenden Standortplanungen einzelner WEA bei gängigen Anlagenabständen von 300 bis 500 m	**s. Umweltbericht** 2.4.3.1

	Windparks.	untereinander sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Kapitel 2.4.3.1 des Umweltberichts mehr als 96 % der geplanten Vorranggebiete von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen gebildet werden, sodass die vom Einwender befürchtete Fallkonstellation ohnehin nur in extrem vereinzelten Fällen auftreten könnte.
Z1795 ID 22453 (2 - 13/23)	Fehlende Betrachtung von Fernwirkungen der Anlagen: Anlagen führen zu Turbulenzen und Wirbelschleppen, die weit über den Standort hinaus reichen und zu erheblichen Flughindernissen für Vögel und Fledermäuse führen. Dieser Punkt ist nicht hinreichend betrachtet worden.	**Nicht folgen** Die Fernwirkungen von WEA auf bestimmte Tierarten wurden in angemessener Weise durch die Auseinandersetzung mit Fachempfehlungen, Orientierungswerten (LAG-VSW, NLT, DNR etc.) sowie artspezifischer wissenschaftlicher Fachliteratur im Hinblick auf Wirk- und Gefährdungszonen berücksichtigt. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung wissenschaftliche Grundlagenforschung zu betreiben.
Z1796 ID 22454 (2 - 14/23)	Wie werden Abstände zu Grenzen gemessen? Es sind stets die Rotorspitzen als Grenzen der Anlage zugrunde zu legen. Ein Überstreichen z.B. von Waldrändern muss ausgeschlossen werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband betreibt keine Positivplanung von Anlagenstandorten. Er steuert lediglich raumordnerisch die Windenergienutzung im Verbandsgebiet dahingehen, dass er Gebiete ausweist (Vorranggebiete), in denen er der Windenergienutzung den Vorzug gegengüber anderen Belangen einräumt, wobei er jedoch gleichzeitig die Windenergienutzung außerhalb dieser Gebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange grundsätzlich flächendeckend ausschließt, obgleich sie durch § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich grundsätzlich zulässig wäre. Der Regionalverband hat somit keinen Einfluss darauf, wie pot. WEA innerhalb der Vorranggebiete positioniert werden. Es ist indes darauf hinzuweisen, dass die Regionalplanung keine parzellenscharfe Planung ist und somit auf den nachfolgenden Planungsebenen ein gewisser Konkretisierungsspielraum besteht.
Z1797 ID 22455 (2 - 15/23)	Landschaftsbild: Die Karte der Sichtbelastungen des Landschaftsbildes zeigen für den Nordkreis im angestrebten Ausbauzustand eine nahezu flächendeckende Überdeckung mit beeinträchtigten. Zonen, es ist großflächig von einer technisierten Uberprägung des Landschaftsbildes auszugeben. Dies wird nicht hinreichend gewürdigt.	**Nicht folgen** Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind in angemessenem Umfang dokumentiert und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Diesbezüglich wird sowohl auf das gesamträumliche Planungskonzept mit verschiedenen "weichen" Tabuzonen, welche auch dem Schutz der Landschaft dienen (darunter z.B. Landschaftsschutzgebiete, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft etc.) verwiesen als auch auf die entsprechende Einzelfallprüfung in Kapitel 3.1.4 der Gebietsblätter. Bei der Beurteilung des Beeinträchtigungsumfangs durch die verschiedenen Vorranggebiete auf das Landschaftsbild ist neben der Dichte derartiger Gebiete auch die naturräumliche Empfindlichkeit gegenüber Fernwirkungen von WEA zu beachten. Diese ist im nördlichen Landkreis Gifhorn aufgrund des welligen Reliefs und der zahlreichen Wälder deutlich geringer als bspw. in der südlich anschließenden Aller-Niederung. Abschließend ist zu beachten, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009,

12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich im Nordkreis Gifhorn nicht.

Z1798 GF Hankensbüttel Bokel 01

ID 22456

(2 - 16/23)

Bokel 1
Präklusionssatz falsch wg. EU-GH-Urteil

Nicht folgen

Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht.
Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG.
Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen.

Die Präklusion scheitert nicht an dem von den Einwendern zitierten Urteil des EuGH vom 15.10.2015, C-137/14. Das Urteil betrifft andere Sachverhalte. Der EuGH stellte fest, dass bestimmte Normen des deutschen Verwaltungsrechts mit denen Klagemöglichkeiten eingeschränkt wurden, europarechtswidrig sind. Die Präklusionsregelungen nahmen bestimmten Klägern die Möglichkeit, im Gerichtsverfahren Sachverhalte geltend zu machen, die sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen hatten. Darum geht es vorliegend nicht.

Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt:
„Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
			bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind." Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung.	
Z1799 ID 22457 (2 - 17/23)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Aussage zur Habitateignung für Fledermäuse (gering, da Kiefernwälder) sehr spekulativ, nicht durch Untersuchungen belegt und damit ungeeignet, die artenschutzrechtlichen Vorbehalte zu überwinden und die Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Anlagen außerhalb von Vorrangstandorten zu erzielen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die erforderliche Sachermittlung erfolgt auf Ebene der Genehmigungsverfahren.	**s. Zeile(n)** 1784
Z1800 ID 22458 (2 - 18/23)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Feld- und Heidelerche nicht berücksichtigt, siehe oben. Besondere Betroffenheit Heidelerche in westlicher und östlicher Teilfläche anzunehmen, da starke Waldrandeffekte.	**Nicht folgen** Siehe Abwägung zu angegebener Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1792
Z1801 ID 22459 (2 - 19/23)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Kürzlich wurde ein Schwarzstorchhorst innerhalb der Abstandszone nachgewiesen. Nahrungshabitat für Schwarzstorch: Tal des Bokeler Baches weist wertvolle, Nahrungshabitatbereiche auf, zudem liegt Standort in Flugbahn für Nahrungs-Flüge und andere Austauschbeziehungen zwischen Bombachtal, Umfeld Bullenkuhle, Röhrser Bach, Helmskenmoör, Schweimker Moor. Aussage, dass bei Fortfall eines Nahrungshabitates andere genutzt werden könnten, ist falsch: Es werden stets die am besten geeigneten (Nahrungsqualität, Erreichbarkeit,...) Habitate genutzt, der Wegfall eines genutzten Habitats führt daher zu Verschlechterung des Nahrungsaagebots und kann damit den Reproduktionserfolg mindern.	**Nicht folgen** Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die UNBs der angrenzenden Landkreise sowie weitere Fachgutachter (Naturschutzverbände, Schwarzstorchbeauftragte etc.) über die Planungsabsichten des Regionalverbandes informiert und hatten Gelegenheit, entsprechende artenschutzrechtliche Stellungnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang eingegangene Anmerkungen zum Vorkommen windkraftempfindlicher Arten in den angrenzenden Landkreisen wurden in der anschließenden Abwägung entsprechend berücksichtigt. In Bezug auf das erwähnte Vorranggebiet Bokel wurde das Vorkommen des Schwarzstorches nachweislich im Umweltbericht berücksichtigt. Nach Angaben des DNR (2012) sowie entsprechend der Auswertung der zentralen Schlagopferkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (1 Schlagopfer in Deutschland, 5 in Europa, Stand Oktober 2014) ist der Schwarzstorch nicht als kollisionsgefährdet einzuschätzen. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. In der Abwägung ergaben sich daher keine Hinweise, dass ein Vorkommen des Schwarzstorches die Eignung der Fläche zur Windenergienutzung grundsätzlich in Frage stellt. Vielmehr erfolgte zur Reduzierung der Längsausdehnung bereits eine Flächenrücknahme, um potenzielle Flugrouten zwischen Brut- und Nahrungshabitat freizuhalten und so mögliche negative Auswirkungen auf den Schwarzstorch im Voraus zu minimieren. Die Annahmen des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
			Regionalverbandes stützt ferner ein von einem anderen Einwender vorgelegtes Gutachten des Büros "[Firmenname]", welches gar die grundsätzliche Eignung des Bokeler Baches als Nahrungshabitat des Schwarzstorches in Zweifel zieht. In der Summe wird daher am derzeitigen Flächenzuschnitt des Vorranggebiets Bokel 01 festgehalten.	
Z1802 ID 22460 (2 - 20/23)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Flugbahn Thermik Standort liegt in thermikbegünstigtem Übergangskorridor von Uelzener Becken zu LK Gifhorn zwischen ausgedehnten Waldgebieten. Daher ist von besonderer Überflugeignung für Großvögel auf Nahrungsflügen und anderen Austauschbeziehungen auszugehen, die Anordnung von WEA in diesem Korridor erfordert von Vögeln Ausweichen über Waldflächen mit höherem Energieaufwand, außerdem Beeinträchtigung durch Wirbelschleppen der Anlagen.	**Nicht folgen** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, stellen jedoch nicht die Eignung des geplanten Vorranggebietes und das Ergebnis der Abwägung in Frage, da es sich um allgemeine und nicht direkt mit artenschutzrechtlichen Konsequenzen verbundene Auswirkungen auf nicht näher benannte und nachgewiesene Großvogelarten handelt, die vielerorts im Planungsraum auftreten können. Sie können somit vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB nicht dazu führen, dass die Windenergienutzung an einem ansonsten geeigneten Standort auf dieser Grundlage ausgeschlossen wird.	
Z1803 ID 22461 (2 - 21/23)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Landschaftsbild: Angesichts Anlagenhöhe 200m ist Sichtverschattung durch Wald aus verschiedenen Richtungen gering; aufgrund der Höhenlage ist von sehr weiter Fernwirkung auszugehen, die insbesondere im Zusammenhang mit dem LSG Wierener Berge zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt.	**Nicht folgen** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Ziel dieser Untersuchungen war es nach den Kriterien Eigenart/Naturnähe, Vielfalt und Schönheit sowie der vorhabenspezifischen Empfindlichkeit die Landschaft einzuteilen, um auf dieser Basis die besonder schützenswerten und empfindlichen Landschaften im Verbandsgebiet zu ermitteln und von WEA freizuhalten. Im Bereich der festzulegenden Vorranggebiete handelt es sich demnach nicht besonders naturnahe und schützenswerte Landschaften, sondern um ein Mosaik aus intensiv agrarisch geprägten und meist monotonen und strukturarmen Kiefernwäldern, wie sie innerhalb des Naturraums der Geest nahezu flächendeckend anzutreffen ist. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden. Windenergieanlagen führen nämlich in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02**		Datum der Stellungnahme **25.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1804 ID 22462 (2 - 22/23)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Kombination mit Standort Nienwohlde: Standort Nienwohlde ist avifaunistisch sehr problematisch (Nahrungshabitat Schwarzstorch, Rotmilan, Seeadler usw.) und wird von uns und Nabu abgelehnt, außerdem landschaftlich problematisch wg. LSG Wierener Berge und sehr weiter Fernsichtbarkeit aufgrund der Höhenlage. Schon aus diesem Grunde wird eine Zusammenlegung der beiden Standorte von uns abgelehnt.	**Nicht folgen** Die Ablehnung eines kreisgrenzenübergreifenden Standortes durch den Einwender wird zur Kenntnis genommen. Beide Träger der Regionalplanung haben jeweils für sich die Eignung der Flächen im jeweiligen Planungsraum durch die Anwendung ihrer Planungskonzeptionen erkannt. Auch im Rahmen der Einzelfallprüfung sind keine Belange bekannt geworden, die einer Festlegung des Gebiets Bokel 01 entgegenstehen. Dies dürfte auch für das Gebiet Nienwohlde gelten. An der Festlegung des Vorranggebiets wird daher festgehalten.	
Z1805 ID 22463 (2 - 23/23)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Zudem stößt eine kreisgrenzübergreifende Planung von Vorranggebieten für Windenergie und deren planerische Umsetzung an die Gebote einer Abgeschlossenheit der Planung (RROP mit Vorranggebieten gelten jeweils für ein Planungsgebiet (LK, zgb,...), der Einheitlichkeit der Genehmigungspraxis (eine Genehmigungsbehorde für das/die Vorhaben in einem Vorranggebiet, mit einheitlicher Gestaltungsregelung (u. a. Art der Befeuerung), Kompensationsplanung, usw.) und die Anforderung klarer Rechtswege.	**Nicht folgen** Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Selbstverständlich ist das geplante Vorranggebiet des Regionalverbandes Bokel 01 auf Grundlage des einheitlichen gesamträumlichen Planungskonzepts ermittelt worden und wird als Teil des RROP für den Regionalverband entsprechend für sich genommen genehmigt werden. Dem steht jedoch eine kreisgrenzenübergreifende Abstimmung im Sinne der Eingriffsbündelung nicht entgegen.	
Beteiligtennummer **06.02.01**		Datum der Stellungnahme **15.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber BUND Kreisgruppe Wolfsburg Naturschutz-Zentrum		
Z1806 ID 21736 (1 - 1/4)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Die Kreisgruppe Wolfsburg des BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschlands) ist grundsätzlich für eine intensive Nutzung der Windenergie als die Energiequelle der Zukunft. Wie bei praktisch jeglicher Energiegewinnung ist eine Konfliktlage mit anderen Nutzern der (Natur-)Räume unvermeidbar, natürlich sollte das Restrisiko so klein wie möglich sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1807 ID 21737 (1 - 2/4)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Folgende Einwendungen bzw. Bemerkungen haben wir für die uns als Kreisgruppe Wolfsburg betreffenden Potenzialflächen zur Windenergienutzung: Brackstedt WOB1 Erweiterung Die Potenzialflachen liegen im Stadtgebiet von Wolfsburg und im Landkreis Gifhorn, östlich des Stadtteiles Brackstedt, nördlich des Stadtteiles Tiergartenbreite und südwestlich als auch nordwestlich des Stadtteiles Velstove und in der Samtgemeinde Brome südlich der Ortschaft Hoitlingen. Gegen die eingeschränkte Erweiterung bestehen keine Bedenken	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1808 ID 21738 (1 - 3/4)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung Die Potenzialflächen liegen im nördlichen Landkreis Helmstedt, auf dem Gebiet der Samtgemeinde Velpke, westlich der Ortschaft Volkmarsdorf sowie im Gebiet der Stadt Wolfsburg nördlich des Wolfsburger Stadtteils Almke und südlich des Wolfsburger Stadtteils Hehlingen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02.01**		Datum der Stellungnahme **15.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber BUND Kreisgruppe Wolfsburg Naturschutz-Zentrum		
		Die erheblichen Reduzierungen der ursprünglich angedachten Potenzialflächen 1 bis 3 sind aus unserer Sicht nicht in allen Bereichen einsehbar. Unter Berücksichtigung der vom Horst eines Schwarzstorches ausgehenden Himmelsrichtung zu seinem Nahrungshabitat, ist die Reduzierung der Potenzialflachen in der beschriebenen Größenordnung nicht zwingend notwendig. Die im Kapitel 3.1.2 hierzu zitierten gutachterlichen Äußerungen zeigen, dass in weiten Teilen der Potenzialfiächen 1 und 3 der Schwarzstorch	ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	
Z1809 ID 21739 (1 - 4/4)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Die Beeinträchtigung des Landschatsbildes insbesondere für die Ortschaft Almke liegt je nach Standpunkt nicht oder nicht wesentlich über der selbst gesetzten Marke von 120° des sichtbaren Horizontes, der Abstand zur Potenzialflache 3 beträgt 1.000 m und mehr; auch hier besteht aus unserer Sicht kein Grund zu einer Einschränkung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **06.02.04**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber BUND Kreisgruppe Helmstedt Herr Thomas Keller		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02.04**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber BUND Kreisgruppe Helmstedt Herr Thomas Keller	
Z1810 ID 1107 (1 - 1/8)	HE Königslutter Boimstorf 01	Der ZGB beabsichtigt, vorhandene Vorrangs- und Eignungsgebiete für Windenergie zu erweitern, bzw. auch neue Gebiete auszuweisen. Im Landkreis Helmstedt bedeutet das fast eine Verdoppelung der in Anspruch genommenen Flächen. Ziel ist das Erreichen einer 100% Deckung des Energiebedarfs der Planungsregion aus erneuerbarer Energie. Im derzeitigen Plan sind im LK Helmstedt jetzt 8 Flächen vorgesehen. Eine (noch in einer Tabelle vorhandene) 9. Fläche, nämlich die Fläche Boimstorf 01 wurde aus naturschutzfachlichen Gründen wieder aus der Planung heraus genommen. Diesen Schritt begrüßen wir ausdrücklich, da wir von Anfang an auf die große und vielfältige Problematik dieser Fläche hingewiesen hatten.		**s. Zeile(n)** 1764
Z1811 ID 1108 (1 - 2/8)		Der Wunsch, in der Region sich zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen versorgen zu können ist sicherlich lobenswert aber auch sehr ehrgeizig. Insbesondere um eine deutliche Einsparung von Energie und Verzicht im größeren Umfang wird man dabei nicht herum kommen. Das erkennt auch der ZGB in seiner Planung an. Wir würden uns wünschen, dass der ZGB auf dem Gebiet der Energieeinsparung mit mindestens gleicher, wenn nicht größerer Motivation voran schreitet, wie bei der Planung von Vorranggebieten für Windkraftanalgen. Lobenswert ist in diesem Zusammenhang sicherlich das vom ZGB erstellte Solarpotenzialkataster. Fotovoltaikanlagen auf Dächern sind in der Regel aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch und flächenschonend und stellen damit eine gute Ergänzung der Energieerzeugung dar, die dringend ausgebaut werden sollte.	**Allgemeine Erläuterung**	**s. Zeile(n)** 1765
Z1812 ID 1109 (1 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu den einzelnen Abstandsregelungen haben wir folgende Anmerkungen: Es ist unverständlich, dass die einst (bei einer Anlagenhöhe um 100m) festgelegte Pufferzone von 5km um den Elm und andere sichtrelevante Höhenzüge (bei kleineren, wie dem Dorm 2km) nun bei sicherlich (Stand der Technik) höheren Anlagen auf einmal aufgeweicht werden soll. Wir erwarten eine Einhaltung der 5km (bzw. der 2km) Pufferzone zum Schutz des Landschaftsbildes. Das Landschaftsbild hat sich sicherlich schon durch die vielen vorhandenen Anlagen im Landkreis und den Nachbargebieten (z.B.Wolfenbüttel / Sachsen Anhalt) stark gewandelt. Eine weitere Veränderung des Landschaftsbildes muss auch noch im Interesse der Energieversorgung sicherlich hingenommen werden. Gerade deshalb ist es aber wichtig, in bestimmten begrenzten Gebieten für die Anwohner und den Tourismus einige Sichtachsen noch frei zu halten. Das betrifft z.B. den Blick vom Dorm auf die Stadt Königslutter oder der Blick auf den Elm, z.B. bei Schöningen mit der Lorenzkirche. Im Übrigen scheint uns bei der Beurteilung des Landschaftsbildes die Größe heutiger (und zukünftiger) Anlagen kaum eine Rolle gespielt zu haben. Wir fordern also, dass bezüglich der Vorranggebiete „Königslutter/ Süpplingen 1“ und „Ingeleben1“ der 5km Abstand zum Elm bzw. der 2km Abstand zum Dorm eingehalten wird.		**s. Zeile(n)** 1766

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02.04**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber BUND Kreisgruppe Helmstedt Herr Thomas Keller	
Z1813 ID 1112 (1 - 4/8)	HE Grasleben Rennau 01	Was den Abstand von Windkraftanlagen zu Brutvorkommen des Rotmilans angeht (Tabelle 7 in Abschnitt 2.1.4.1.2.), sind wir der Meinung, dass aus fachlicher Sicht statt 1000m mindestens 1500m Abstand einzuhalten sind. Dies trifft z.B. für das Vorranggebiet „Rennau 01“ zu.		**s. Zeile(n)** 1767
Z1814 ID 1114 (1 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das neu vorgesehene Vorranggebiet „Königslutter / Süpplingen 01“ ist aus naturschutzfachlicher Sicht nach unserer Auffassung so nicht haltbar. Der Abstand zu den Süpplinburger Klärteichen ist viel zu gering gehalten. Diese Klärteiche sind von landesweiter Bedeutung, sowohl was den Vogelzug angeht, als auch als Brutvorkommen vieler seltener und vom Aussterben bedrohter Wasservögel. 38 Vogelarten brüten hier, davon weit über die Hälfte als selten bis sehr selten einzustufen. Von besonderer Bedeutung ist hier auch die Lachmöwenkollonie, die für viele andere seltene Wasservögel eine Art Schutzfunktion übernimmt. Lachmöwen sind aber in besonderer Weise vom Vogelschlag betroffen. Beim Vorranggebiet „Königslutter/ Süpplingen 1“ sollte also nach unserer Auffassung ein Abstand von 2000m zu den Teichen unbedingt eingehalten werden. Zu klären wäre auch, inwieweit Nahrungshabitate der Vögel durch das Vorranggebiet überplant werden. Hier wären bei weiterem Festhalten an diesem Gebiet unbedingt umfangreiche Untersuchungen nötig. Wir sind aber der Meinung, dass dieses Gebiet zu streichen ist.		**s. Zeile(n)** 1768 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z1815 ID 1116 (1 - 6/8)	HE Grasleben Rennau 01 HE Königslutter Süpplingen 01	Zu beachten ist auch, dass das FFH- Gebiet „Dorm“ im Norden vom Vorranggebiet „Rennau 01“ und im Süden vom Vorranggebiet „Königslutter / Süpplingen 01“ eingerahmt wird. Nun spielt aber gerade dieses Gebiet auch eine Rolle für Greifvögel und für den Fledermauszug. Auch das Vorkommen der extrem seltenen Mopsfledermaus im Dorm steht in einer Verbindung zu den Vorkommen im Elm und im Rieseberg. Hier sind die Wanderwege dieser Tiere noch zu erfassen. Diesbezüglich scheint uns also eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bezug auf Greifvögel und Fledermäuse hier dringend nötig.		**s. Zeile(n)** 1769
Z1816 ID 1118 (1 - 7/8)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Ebenso sind wir der Meinung, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auch bei der Erweiterung des Vorranggebiet „Helmstedt 9“ angebracht ist in seinem Bezug auf das FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“.		**s. Zeile(n)** 1770
Z1817 ID 1119 (1 - 8/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Im Bezug auf die geplante Vorrangfläche „Ingeleben 01“ gilt das schon im anderen Zusammenhang gesagte bezüglich des Abstandes zum Elm, also der Einhaltung einer Pufferzone von 5km. Gerade die Sichtachse vom Heeseberg auf den Elm und Schöningen (und umgekehrt) würde damit erheblich beeinträchtigt. Dieser Blick wird von Touristen und Einheimischen immer wieder als ein besonders schönes Landschaftsbild wahrgenommen. Darüber hinaus ist dieses Gebiet gerade für das starke Vorkommen des Rotmilans bekannt, der hier immer wieder in großer Zahl zu beobachten ist. Deswegen erscheint uns diese Fläche völlig ungeeignet.		**s. Zeile(n)** 1771

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02.04**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber BUND Kreisgruppe Helmstedt Herr Thomas Keller		
Z1818 ID 22519 (2 - 1/9)		Zum Gelingen der Energiewende ist die Nutzung von Windkraft unabdingbar. Wir begrüßen weiterhin die Planungsabsicht, Potenzialflächen für Windkraftanlagen zu schaffen, mit der damit verbundenen Ausschlußwirkung auf den übrigen Flächen des Gebiets. So kann eine ungeordnete Entwicklung in der Fläche vermieden werden. Fraglich ist uns dagegen das Vorhaben, die Flächengröße unbedingt verdoppeln zu wollen. Statt von einer zu erreichenden Zielgröße auszugeben, sollte man vielmehr von den vorhandenen Möglichkeiten her ein Szenario aufbauen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug.	**s. Methodenband** A 3.4.5.2
Z1819 ID 22520 (2 - 2/9)	HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Grasleben Rennau 01	Dass die Vorranggebiete „Rennau 1" und „Ingeleben 1" entfallen sind, halten wir für richtig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01 HE Heeseberg Ingeleben 01
Z1820 ID 22521 (2 - 3/9)		An den grundlegenden Äußerungen für das Vorhaben aus unserer ersten Stellungnahme halten wir fest. Gerade in Anbetracht der schnellen technischen Entwicklung von Windkraftanlagen (auch, was ihre Höhe angeht), sind einige Überlegungen dieser Planung (Abstandsregeln, Wirkung auf das Landschaftsbild) noch einmal deutlich zu hinterfragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 1764
Z1821 ID 22526 (2 - 4/9)		Ebenso weisen wir noch einmal daraufhin, dass eine weitere Entwicklung von Windkraft auch die Entwicklung von Speichermöglichkeiten und der Netzversorgung voraussetzt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Speichermöglichkeiten und Netzausbau sind nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Z1822 ID 22527 (2 - 5/9)		Nicht akzeptieren können wir den Mindestabstand zu Brutstandorten des Rotmilan, der vom ZGB lediglich mit 1000m angesetzt wird. Entgegen der Dissertation von NACHTIGALL2008 gehen heute die Fachleute allgemein davon aus, dass ein Mindestabstand von 1500m dringend geboten ist.	**Nicht folgen** Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. So heißt es auf Seite 19, Kap. 3 zu den Abstandsempfehlungen: "Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten). Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt die Festlegung in 500-m-Schritten. " Allein die Schrittweite von 500 m weist darauf hin, dass diese Empfehlungen im Hinblick auf die Frage nach einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko lediglich als fachliche Orientierungswerte,	

nicht aber als strikte Richtwerte dienen können. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen (u.a. 2010) 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Der Aussage des Einwenders, wonach die "Fachleute heute allgemein davon ausgehen, dass ein Mindestabstand von 1.500 m dringend geboten ist", kann daher vom Plangeber nicht zugestimmt werden. Zumal der Einwender jeglichen Beleg seiner Einwendung schuldig bleibt. Es liegen somit aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie (der wissenschaftlichen Methode entspricht es vielmehr einen Querschnittswert aus den verfügbaren Untersuchungen und Erkenntnissen zu bilden) in der geforderten Weise zu erhöhen. Zudem würde diese lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen und sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen iVm mit den Vorkommen des Rotmilans abschließend ohnehin im Zuge der Genehmigungsverfahren zu klären wobei auch Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten bei der Risikobewertung beachtet werden müssen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Die Abgrenzung der Brutreviere im Gutachten des Büros Biodata ist als wesentlich genauer anzusehen als der pauschale Schutz der Tiere per Radius. Ein einfaches Beispiel stellt die Tatsache dar, dass Rotmilane häufig an Waldrändern brüten und dann im angrenzenden Offenland jagen. Der pauschale Schutzradius würde in diesem häufigen Fall einen erheblichen Raumausschnitt aufgrund eines hypothetischen signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von der Planung ausschließen, obgleich diese Flächen von Wald bestanden sind, welcher vom Rotmilan nicht für die Nahrungssuche aufgesucht und somit auch nicht in gesteigerter Häufigkeit überflogen wird. Auf der anderen Seite mag es im Umfeld des Brutplatzes eine besonders für die Nahrungssuche geeignete Bachniederung geben, welche der Rotmilan linear auch deutlich über den pauschalen Ausschlussradius hinaus in deutlich erhöhter Häufigkeit nutzt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02.04**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber BUND Kreisgruppe Helmstedt Herr Thomas Keller		
Z1823 ID 22528 (2 - 6/9)		Wir weisen ebenso daraufhin, dass die Abstandsregelungen bezüglich einer Pufferzone um den Elm von 5km und um den Dorm von 2 km bezüglich des Landschaftsbildes, aber auch der Bedeutung dieser Gebiete im Biotopverbundsystem von großer Wichtigkeit sind. Wir erwarten eine Einhaltung der 5km (bzw. der 2km) Pufferzone zum Schutz des Landschaftsbildes und des Artenschutzes.	**Nicht folgen** Die Pufferzonen um bedeutende Höhenzüge, wobei klar zwischen den 5 km-Schutzzonen um Harz und Elm sowie den 2 km-Restriktionsbereichen um sonstige Höhenzüge zu differenzieren ist, hat sich der Regionalverband selbst gegeben, um seine Planungsziele zu verwirklichen. Sie wurden auf Basis des eigens erarbeiteten Landschaftsbildgutachtens fachlich begründet und dienen somit dem Schutz regional bedeutsamer Landschaftsräume. Artenschutzrechtliche Aspekte sowie der Biotopverbund wurden an anderer Stelle angemessen gewürdigt und spielen bei der Abgrenzung und Berücksichtigung der gnannten Bereiche im Zuge der Abwägung keine Rolle.	
Z1824 ID 22530 (2 - 7/9)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Zu den Änderungen der einzelnen Vorrang- und Eignungsgebieten für Windkraft haben wir im Einzelnen folgende Anmerkungen: HE2 Dieses Gebiet wurde vom Grundeigentümer in Einzelanträgen von jeweils nicht mehr als 5 WKA geschaffen. So wurde ein Gebiet über Einzelanlagen eingerichtet, ohne dass man sich wirklich im Voraus Gedanken über die Wirkung des Gebiets im Zusammenhang mit den Rekultivierungsabsichten und -zielen des Tagebaus machte. Grundsätzlich scheint uns dieses WKA-Gebiet sowohl unter Naturschutzaspekt, als auch unter dem Landschaftsschutzaspekt als ungeeignet. Allein die Tatsache, dass hier über Jahre durch den Abbau der Braunkohle kaum von so etwas wie „Landschaft" zu sprechen war, rechtfertigt nicht die Auffassung, dass hier solche Belange nicht zu berücksichtigen seien. Vielmehr gibt es eine Pflicht zur Rekultivierung, die wiederum einen Prozess, eine fortschreitende Entwicklung der Wertigkeit der Biotope, beinhaltet, der auch mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft im Einklang ist und zum Ausdruck gebracht wird. So ist eine sehr positive Entwicklung des Gebietes in Sachen Avifaunistik fest zu stellen, was auch in der neueren Einschätzung des NLWKN als Brutvogellebensraum mit lokaler Bedeutung deutlich wird. Einfach davon auszugeben, dass hier „keine Hinweise auf windkraftempfmdliche Arten vorliegen", scheint uns daher zu kurz gegriffen. Es ist durchaus mit der Ansiedlung weiterer Arten zu rechnen. Hinweisen wollen wir in diesem Zusammenhang auch darauf, dass es in den letzten Jahren schon eine Brut des Uhus am Rand des Elz gegeben hat. Die Einschätzung: „Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der lediglich randlichen Lage, wird davon ausgegangen, dass die Planungen nicht im Widerstreit mit der Festlegung der Fläche als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft stehen." können wir daher nicht folgen, sondern halten dieses Gebiet für gänzlich ungeeignet. Es trennt die für Vögel und andere Arten wichtigen Gebiete der Rekultivierung vom entstehenden Lappwaldsee.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat keineswegs den Belang des Landschaftsschutzes im vorliegenden Fall unter Verweis auf die bestehenden Vorbelastungen unberücksichtigt gelassen. Im Gegenteil hat er sich ausweislich des Gebietsblattes (Kap. 3.1.4) in gebotener Art und Weise abwägend und differenziert mit der landschaftlichen Situation und pot. Beeinträchtigungen durch die geplante Nutzung auseinandergesetzt. Jedoch ist die erhebliche Vorbelastung des betroffenen Landschaftsraumes - die im Übrigen nicht allein aus den Tagebauflächen resultiert, sondern auch von zahlreichen Hochspannungsfreileitungen und dem KKW Buschhaus ausgeht - selbstverständlich in die Beurteilung einzubeziehen. Die Pflicht zur Rekultivierung wiederum betrifft nur die Tagebaurestlöcher und kann der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden. Gleiches gilt für das teils überlagerte Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, dessen aktueller Wert und Empfindlichkeit der Planung gegenüberzustellen ist, nicht aber ein hypothetischer oder möglicherweise zukünftig vorhandener Wert.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02.04**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber BUND Kreisgruppe Helmstedt Herr Thomas Keller		
Z1825 ID 22531 (2 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Süpplingen/ Königslutter 01 Das neu vorgesehene Vorranggebiet „Königslutter / Süpplingen 01" ist aus naturschutzfachlicher Sicht nach unserer Auffassung trotz den Veränderungen so nicht haltbar. Zwar hat es gegenüber der ersten Planung eine Zurücknähme im Nordosten gegeben, diese aber ist noch immer zu gering. Die Süpplingburger Klärteiche sind von landesweiter Bedeutung, sowohl was den Vogelzug angeht, als auch als Brutvorkommen vieler seltener und vom Aussterben bedrohter Wasservögel. Grauganssschwärme mit im letzten Winter über 2000 Tieren legen sogar nahe, dass das Gebiet letztlich sogar über die Nationale Bedeutung hinaus geht. Über 38 Vogelarten brüten hier, davon weit über die Hälfte als selten bis sehr selten einzustufen. Von besonderer Bedeutung ist hier auch die Lachmöwenkollonie, die für viele andere seltene Wasservögel eine Art Schutzfunktion übernimmt. Lachmöwen sind aber in besonderer Weise vom Vogelschlag betroffen. Beim Vorranggebiet „Königslutter/ Süpplingen 1" sollte also nach unserer Auffassung ein Abstand von 2000m zu den Teichen unbedingt eingehalten werden. Dies haben wir auch in der ersten Stellungnahme schon deutlich gemacht. Zu klären wäre auch, inwieweit Nahrungshabitate und Interaktionskomdore (z.B. für Gänse /Lachmöwen) durch das Vorranggebiet überplant werden. Neu ist die Brut des Rotmilans am Hagenhorst in diesem Frühjahr. Auch hier muss noch ein entsprechender Abstand eingehalten werden. Aus den Orten Lelm, Süpplingen und Süpplingenburg ist uns aus vergangenen Jahren das Vorkommen des Großen Abendseglers bekannt. Seine Zugruten und Jagdgebiete sollten deshalb vor Ausschreibung eines solchen Gebietes abgeklärt werden. Da das geplante Gebiet aber auch ein beliebtes Jagdgebiet des Rotmilans ist, sollte man auf dieses Vorranggebiet ganz verzichten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter dem angegebenen Bezug verwiesen. Neue Erkenntnisse oder zusätzliche Argumente, welche eine veränderte Abwägung erforderlich machen liefert der Einwender nicht. Es wird angemerkt, dass ein Ort "Hagenhorst" im Bereich des pot. Vorranggebietes nicht bekannt ist.	**s. Zeile(n)** 1814
Z1826 ID 22533 (2 - 9/9)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Zu HE 9 Die Zurücknahme der Erweiterung in Richtung „Salzwiesen Seckertrift" ist ein richtiger und wichtiger Schritt, aber der jetzt gewählte Abstand zum Naturschutzgebiet ist noch immer zu gering. Es besteht die Gefahr der Beeinträchtigung des FFH Gebiets, insbesondere bei Störfällen. Hier sollte ein entsprechend größerer Abstand gewählt werden.	**Nicht folgen** Eine der Maßstabsebene der Raumordnung angemessene FFH-VP ist für das geplante Vorranggebiet erfolgt. In diesem Zusammenhang konnten unter dem gegebenen Abstand mittelbare Auswirkungen auf das benannte FFH-Gebiet, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Schutz- und Erhaltungsziele führen könnten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. An der Gebietsabgrenzung wird daher festgehalten.	
Beteiligtennummer **06.02.04**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber BUND Kreisgruppe Helmstedt Herr Thomas Keller		
Z1827 ID 31588 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit möchte ich zur 3. Auslegung der Windkraftpotenzflächen, und in diesem Fall insbesondere zu der Potenzfläche Süpplingen 01 Stellung nehmen. Grundsätzlich weisen wir noch einmal darauf hin, dass neue Potenzflächen wenig Sinn machen, solange die Möglichkeit der Speicherung von Energie bzw. der Schaffung nötiger Leitungstrassen für den Ferntransport der Energie nicht hinreichend gelöst sind. Schon jetzt müssen wiederholt	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat den aus den energiepolitischen Zielen des Bundes und des Landes Niedersachsen abgeleiteten Planungsauftrag, der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen. Dem kommt er mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms nach (siehe angegebenen Bezug im Methodenband). Die Aspekte der Speicherung	**s. Methodenband** C 1

		vorhandene Windenergieanlagen bei höherem Windaufkommen abgeschaltet werden, weil die erzeugte Energie nicht verbraucht oder gespeichert werden kann.	und des Abtransports der Energie sind nicht Gegenstand des Planverfahrens. Des Weiteren ist mit den im Planungsraum agierenden Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazität vor dem Hintergrund der Flächenfestlegungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung in einem frühen Planungsstadium besprochen worden. Hier wurde festgestellt, dass die Netzaufnahmekapazität weitestgehend gegeben ist (sie ist auch in jedem Gebietsblatt eingangs dokumentiert.)	
Z1828 ID 31589 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht plausibel, dass der Großraumverband meint, dass in die noch unverbaute Landschaft bei Süpplingen jetzt unbedingt eine Potenzfläche für Windenergie eingezogen werden muss. Damit wird auch die vom Verband selbst gesetzte Pufferzone zum Elm von 5000m ohne dringende Notwendigkeit durchbrochen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Neue Informationen oder Belange, die einer zusätzlichen Abwägung bedürfen, wenn nicht vorgebracht.	**s. Zeile(n)** 631
Z1829 ID 31590 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die jetzt vom Verband vorgeschlagene Restfläche von 131 ha wird trotz Abstrichen an der ursprünglichen Gesamtfläche dem Artenschutz insbesondere der dort vorhandenen Greifvögel und anderer Vogelarten nicht gerecht. So dient auch die jetzt übrig gebliebene Potenzfläche als Jagdgebiet verschiedener Greifvögel des Umfeldes, wie auch Biodata in ihrem Untersuchungsbericht (dem Verfahren beiliegend) festgestellt hat: „Im Bereich der Süpplinger Klärteiche, der Domäne Schickelsheim und dem zentralen Bereich der Potentialfläche hielten sich während des Erfassungszeitraums je ein Nichtbrüterpaar des Schwarz- und Rotmilans sowie einige wenige subadulte Tiere auf, die teilweise auch die randlichen bis zentralen Bereiche der Potentialfläche zur Nahrungssuche nutzten." Das deckt sich auch mit unseren Beobachtungen, dass in der geplanten Potenzfläche immer wieder jagende Greifvögel gesichtet werden. Ebenso wurde das am Hagenhof brütende Rohrweihen paar wiederholt an den Süpplingburger Klärteichen beobachtet. Um dorthin zu gelangen, musste es die geplante Potenzfläche überfliegen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Dass auch die verkleinerte Potenzialfläche grundsätzliche Funktionen als allgemeines Nahrungshabitat für u.a. den Rotmilan besitzt, stellt der Regionalverband nicht in Abrede. Dies ist gleichwohl nahezu flächendeckend im Planungsraum der Fall und kann die privilegierte Windenergienutzung für sich genommen nicht ausschließen. Dies wäre nur dann zu begründen, wenn aufgrund der Sachlage ein hohes Risiko dafür zu erwarten wäre, dass die wesentlichen Teile der geplanten Vorrangfläche aufgrund hoch wahrscheinlicher artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge des Genehmigungsverfahrens nicht für die Windenergienutzung verfügbar wären. Dies ist jedoch im Ergebnis der umfassenden Risikoanalyse mit den entsprechenden deutlichen Modifikationen und Optimierungen im Flächenzuschnitt nicht zu erwarten. Neue, die bekannte Sachlage relevant verändernde Erkenntnisse werden indes nicht vorgebracht.	
Z1830 ID 31591 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der vorgesehene Abstand zu dem avifaunistisch bedeutenden Gebiet der Klärteiche von 1000m und die gegebene Nähe zu dem landesweit bedeutsamen Gastvogellebensraum ist nach unserer Auffassung deutlich zu gering. Bei diesem Abstand wird es zu Kollisionen mit den Windkraftanlagen kommen. Auch in diesem Jahr sind wieder Seeadler und Schwarzstörche an und um die Klärteiche beobachtet wurde. Die Verhältnismäßigkeit des jetzt nur noch kleinen potenziellen Vorranggebiets für Windkraft im Vergleich zu den zu erwartenden Schäden an der Artenvielfalt scheint uns nicht mehr gegeben. Wir halten es daher für angebracht, auf diese Potenzfläche völlig zu verzichten.	**Nicht folgen** Es werden keinerlei neue, die bekannte und umfassend betrachtete und abgewogene Sachlage verändernde Informationen oder Erkenntnisse vorgebracht. Ferner fehlen konkrete und damit gezielt überprüfbare Aussagen/Angaben darüber, für welche Arten und aus welchen Gründen der Einwender zu der Annahme gelangt, dass es zu Kollisionen an pot. WEA kommen müsse. Nach der im Gebietsblatt und unter angegebenen Zeilennummern nachzuvollziehenden Prüfung und Risikoabschätzung durch den Regionalverband kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko u.a. für die benannten Arten Seeadler und Schwarzstorch nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Störung der Lebensstätten und Gastvogellebensräume im Bereich der Süpplingenburger Klärteiche ist angesichts der eingehaltenen Entfernung mehr als unwahrscheinlich. Wie der Einwender zu seiner gegenteiligen Einschätzung gelangt, wird leider nicht begründet. Es besteht daher keinerlei Anlass das bisherige Abwägungsergebnis in Zweifel zu ziehen und erneut zu überprüfen.	**s. Zeile(n)** 693 694 1428 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02.04**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber BUND Kreisgruppe Helmstedt Herr Thomas Keller		
Beteiligtennummer **06.02.06**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber BUND Gruppe Westharz		
Z1831 ID 1110 (1 - 1/12)		1. Allgemeines Bevor wir zu den einzelnen Potenzialflächen kommen, ist kritisch anzumerken, dass nur eine einzige Fläche im Landkreis Goslar im avifaunistischen Gutachten untersucht wurde. Weiterhin halten wir die Methodik des avifaunistischen Gutachtens für unzureichend. Selbst die Autoren des Gutachtens räumen unter „Anlass und Aufgabenstellung“ ein, dass die engen finanziellen Rahmenbedingungen zu einer wenig detaillierten Methodik geführt haben. Wir fordern eine Untersuchung aller Potenzialflächen im gesamten Verfahren nach der 2012 in Göttingen angewandten Methodik mit 3 Kartierungsgängen.		**Nicht folgen** Eine generelle Kartierpflicht besteht auf Ebene der Regionalplanung nicht. Grundsätztlich richtig ist jedoch, dass der Regionalverband um der Privilegierung der Windenergienutzung im Zuge der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nachzukommen, sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf spätere Planungsebene verlagert werden. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Die geringere Kartierdichte im LK Goslar ist dabei allein auf die geringe Anzahl möglicher Neufestlegungen sowie die insgesamt bereits gute Datenlage zurückzuführen. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. Es liegt auf der Hand, dass bei allen durchgeführten	

Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung wie eingangs bereits ausgeführt grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Z1832

ID 1113

(1 - 2/12)

Darüber hinaus sollte bei allen Potenzialflächen im gesamten Verfahren beachtet werden, dass die Landesvogelwarten in der zur Zeit in Überarbeitung befindlichen Abstandsempfehlung davon ausgehen, dass der Abstand von Windenergianlagen zu Rotmilanhorsten von 1000 m auf 1500 m erhöht werden sollte!

Nicht folgen

Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02.06**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber BUND Gruppe Westharz		
				würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.	
Z1833 ID 1115 (1 - 3/12)	GS Liebenburg Ostharingen 01	2. Gebiet Ostharingen 01 Die WEA-Potenzialfläche Ostharingen 01 halten wir für ungeeignet, da die Belange des Artenschutzes nicht hinreichend berücksichtigt werden. Begründung: Im Bereich des Upener Waldes brütet der Schwarzstorch seit Mitte der 1990er Jahre ohne Unterbrechung, so auch in den letzten beiden Jahren 2012 und 2013. Die vorgesehene Potenzialfläche liegt komplett innerhalb eines Radius von 3,0 km um den bekannten Schwarzstorchhorst. Der angegebene Abstand Potenzialfläche -Schwarzstorchhorst von 1900 m unterschreitet den vom NLT empfohlenen Mindestabstand von 3000 m deutlich. Die Tatsache, dass Waldfläche zwischen Horst und Potenzialfläche liegt, wiegt diese Unterschreitung nicht auf, zumal das Brutpaar regelmäßig seine Nahrung im NSG Innerstetal sowie in und am Opferbach sucht und dabei die Potenzialfläche queren muss. Das Vorkommen des Schwarzstorchs in diesem Bereich wird durch die Potenzialfläche in seinem Fortbestand gefährdet! Wir fordern dringlich die Einhaltung des Abstandes von 3000 m zwischen Potenzialfläche und Schwarzstorchhorst! Der Behauptung, der Schwarzstorch sei durch Windenergieanlagen nicht wesentlich gefährdet, ist deutlich zu widersprechen. Es sind bereits 5 Fälle von Schwarzstorchtötungen durch WEA bekannt. Bei den geringen Bestandszahlen des Schwarzstorchs ist dies bereits eine deutliche Schwächung des Bestandes.		**Nicht folgen** Der Einwendung, der Artenschutz sei nicht hinreichend gewürdigt worden, wird widersprochen. Soweit der Einwender ein erhöhtes Schlagrisiko für den Schwarzstorch befürchtet ist dem entgegenzuhalten, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den - überdies zunehmenden - deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennbaren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Der Abstand von knapp 2 km zum Nistplatz des Schwarzstorch wird demzufolge als hinreichend angesehen, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden. Die auf Ebene der Raumordnung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung kommt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass der benachbarte Brutplatz des Schwarzstorchs in Verbindung mit dem möglichen Nahrungshabitat am Opferbach der Windenergienutzung im wesentlichen Teil der vorgeschlagenen Vorrangfläche nicht entgegenstehen wird.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02.06**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber BUND Gruppe Westharz		
Z1834 ID 1120 (1 - 4/12)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Der Haarhof ist unseren Informationen nach bewohnt, die gesamte Potenzialfläche also nicht konform mit den Abstandsregelungen zur Wohnbebauung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 292
Z1835 ID 1121 (1 - 5/12)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Das örtliche Fledermausvorkommen ist noch nicht untersucht worden, dies muss unbedingt nachgeholt werden. Schon aufgrund dieser angeführten Punkte ist es für uns nicht nachvollziehbar, wie diese Fläche im laufenden Verfahren überhaupt Potenzialfläche werden konnte.	**Nicht folgen** Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z1836 ID 1122 (1 - 6/12)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Der Rotmilan ist zur Brutzeit ständig rund um die Potenzialfläche anzutreffen. Den Kreisnaturschutzbeauftragten sind im Upener Wald und im Bredelemer Holz bis zu 5 Brutpaare bekannt, die die angrenzende offene Landschaft und die Bereiche des pferbaches und des NSG Innerstetal zur Nahrungssuche nutzen. Der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans deckt sich nicht mit der entsprechenden Schraffur in der Kartendarstellung - er ist größer wie die Ihnen bekannten Untersuchungen zum Greifvogelvorkommen der „Initiative Fauna Opferbachtal“ aufzeigen. Auch die Bereiche der Potenzialfläche werden intensiv beflogen! Durch die Potenzialfläche Ostharingen 01 würde ein wichtiges Brutgebiet des Rotmilans, dessen Bestände seit 25 Jahren rückläufig sind, entwertet. Dies ist angesichts der Tatsache, dass der Landkreis Goslar im Weltdichtezentrum des Rotmilans liegt, nicht hinnehmbar. Der Zweckverband Braunschweig ist seiner Verantwortung gegenüber dem Erhalt des Rotmilanvorkommens an dieser Stelle nicht ausreichend nachgekommen. Die Potenzialfläche Ostharingen ist aus den genannten Gründen nicht akzeptabel und sollte aus dem weiteren Verfahren gestrichen werden.	**Nicht folgen** Zum Rotmilan im Bereich Ostharingen liegen umfassende Daten vor, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden und bereits zu einem Wegfall eines großen Teils der ursprünglichen Potenzialfläche geführt haben. Der verbliebene Teil im Umfeld des Haarhofes ist nach den vorliegenden Erkenntnissen mit dem Schutz des Rotmilans vereinbar und führt nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Auch die vorliegenden Daten der "Initiative Fauna Opferbachtal" geben keinen Anlass an dieser Einschätzung zu zweifeln. Dass der Rotmilan den Bereich der Potenzialfläche überfliegt erscheint indes unstrittig. Dies ist in einem seiner weltweiten Verbreitungsschwerpunkte im Vorharz jedoch allenthalben zu erwarten und bedingt allein nicht ein statistisch signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Dieses ist entsprechend der Rechtsprechung und der Empfehlungen der LAG-VSW lediglich in Bereichen anzunehmen, in denen während der Brutperiode 50 % und mehr der Flugbewegungen stattfinden, wovon in der Regel in einem Umfeld von ca. 1.000 m um den Horststandort auszugehen ist. Diese Abstände werden durch die geplante Vorrangfläche mit Ausnahme des äußersten Nordostens, wo der 1.000 m-Abstand um wenige Meter aufgrund einer Orientierung an der bestehenden Freileitung unterschritten wird, eingehalten. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren wesentliche Teile des Vorranggebiets aufgrund von unüberwindbaren Konflikten mit dem Rotmilanschutz nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen werden.	
Z1837 ID 1129 (1 - 7/12)	GS Seesen Bornhausen 01	3. Gebiet Bornhausen 01 Die WEA-Potenzialfläche Bornhausen 01 halten wir für ungeeignet, da auch hier die Belange des Artenschutzes nicht hinreichend berücksichtigt werden. Begründung: Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe des Projektes „Nettetal“ der „Aktion Naturland e.V. Seesen“ und gefährdet die dort erzielten Erfolge im Artenschutz. Diese Flächen werden u. a. auch vom Schwarzstorch als Nahrungshabitat aufgesucht.	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet befindet sich räumlich-funktional durch die stark befahrene A 7 vom Nettetal getrennt östlich der Autobahn. Selbst wenn der gegenüber menschlichen Aktivitäten stark störungsempfindliche Schwarzstorch den betroffenen Abschnitt des Nettetals tatsächlich als Nahrungshabitat nutzen sollte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die zukünftig benachbarten WEA zu einer Nutzungsaufgabe führen werden. Darüber hinaus ist auszuschließen, dass selbst im Falle einer Meidung des Nette-Abschnittes im Bereich des Vorranggebietes, dies zu einer Aufgabe des besagten Brutplatzes führen würde, da sowohl nördlich als auch südlich weitere naturnah gestalte Abschnitte des Nettetals weiterhin zur Verfügung stünden und ferner im Bereich	

der Lutter zwischen Mechtshausen und Unterpanshausen ein weiteres sogar vom NLWKN bestätigtes Nahrungshabitat der Art besteht. Überdies sind weitere Nahrungshabitate der Art nördlich und westlich des Hebers vorhanden.

Im Hinblick auf ein vermeintliches Kollisionsrisiko der Art ist darauf hinzuweisen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6.
Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."

Die Fläche wurde zudem im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro BIODATA unterzogen, in deren Rahmen keine über eine generelle Bedeutung als Nahrungshabitat hinausgehende Funktion der geplanten Vorrangfläche für weitere windkraftempfindliche Vogelarten festgestellt wurde. Auch Brutreviere des Rotmilans konnten nicht abgegrenzt werden.

Aus Sicht des Regionalverbandes bestehen somit keinerlei Zweifel an der Eignung der geplanten Vorrangfläche für die Windenergienutzung.

Z1838 GS Seesen Bornhausen 01

ID 1132

(1 - 8/12)

Die Potenzialfläche liegt zudem mitten in einem bedeutenden Zugvogelkorridor zwischen dem „Heber“ und dem Harz und wirkt somit wie eine Barriere für die Zugvögel. Im Nettetal sind in den vergangenen Jahren ca. 200 Vogelarten festgestellt worden. Von diesen Vogelarten sind ca. 60 %, also 120 Arten, Zugvögel. Die Vögel wie z. B. Gänse und Kraniche fliegen in großen Schwärmen in der Höhe der Windkraftanlagen. Die dadurch zu erwartenden Verluste durch Rotorschlag sind nicht hinzunehmen.

Nicht folgen

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Um einen solchen Hauptzugkorridor handelt es sich beim Tal der Nette indes nicht, da diese sich entlang der großen Stromtäler von bspw. Elbe, Weser und Ems orientieren. Zudem sind Gänse wie auch Kraniche nicht als besonders kollisionsgefährdete Arten einzustufen. Verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, Reichenbach & Steinborn 2011) haben zudem gezeigt, dass die Tiere auch in größeren Trupps die Windparks als Hindernisse erkennen und umfliegen, bzw. in der Regel in deutlich größeren

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02.06**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber BUND Gruppe Westharz		
			Höhen fliegen. Da das geplante Vorranggebiet das Nettetal keineswegs von Ost nach West in Form eines Querriegels durchzieht, sondern lediglich einen Teil der östlichen Niederung betrifft, kann ein Umfliegen des geplanten Windparks angenommen werden.	
Z1839 ID 1133 (1 - 9/12)	GS Seesen Bornhausen 01	Außerdem liegt die Fläche innerhalb der 5 km-Schutzzone um den Harz. Desweiteren ist der schon seit Jahren bestehende Windpark auf dem Heber nur 3,2 km von der ausgewiesenen Potenzialfläche entfernt.	**Nicht folgen** Die 5 km-Schutzzone um den Harz musste hier entsprechend der Hinweise aus dem Landschaftsbildgutachten aufgrund des fehlenden direkten Sichtbezugs zum Harz durch die Seesener Vorberge sowie der erheblichen Vorbelastung durch die A 7 einer weiteren Einzelfallprüfung unterzogen werden, welche im Rahmen der Gebietsblätter durchgeführt wurde und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass ein Festhalten an der 5 km-Zone hier aufgrund der lokalen Begebenheiten nicht sachgerecht wäre und somit ein Abweichen möglich und erforderlich ist. Der Abstand zum Windpark auf dem Heber entspricht zudem den Vorgaben des Planungskonzepts, welches im Bereich des Innersteberglandes aufgrund der spezifischen Reliefbedingungen einen verringerten Mindestabstand von 3 km vorsieht.	
Z1840 ID 1135 (1 - 10/12)	GS Goslar Lochtum 01	4. Gebiet Lochtum 01 Die Eignung des Gebietes als Potenzialfläche wird von uns bezweifelt. Die Ausführungen zu 3.1.2 „Flora und Fauna“ geben Anlass dazu. Es muss in den nächsten Jahren zunächst abgewartet und untersucht werden, ob die angesprochene Fläche südlich der Ecker vom Rotmilan als Horststandort gewählt wird, bevor der Standort durch Windenergieanlagen für diese Vogelart entwertet wird. Die Kartierung hat entsprechend unserer Vorbemerkungen in 3 Kartierungsgängen zu erfolgen.	**Nicht folgen** Ein Abwarten aufgrund einer in Zukunft potenziell möglichen Ansiedlung des Rotmilans oder anderer windkraftempfindlicher Arten im Bereich eines pot. Vorranggebietes ist nicht möglich und würde letztlich dazu führen, dass eine regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung nicht mehr möglich wäre. Innerhalb der Verbreitungsräume dieser Arten müsste ansonsten an jedewedem Standort ein derartiges "Abwarten" erfolgen, sodass eine Planung ausgeschlossen wäre. Ein sicherer Ausschluss, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsverfahren keine Konflikte mit gefährdeten Vogelarten auftreten, welche sich in der Zwischenzeit dort angesiedelt haben, kann auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung schwerlich erfolgen. Es kann und muss lediglich das abgewogen werden, was bereits auf dieser Ebene erkennbar ist.	
Z1841 ID 1137 (1 - 11/12)	GS Goslar Lochtum 01	Der Standort des genannten Schwarzstorchhorstes im Schauener Holz muss von Fachleuten genau lokalisiert werden. Die schwammige Formulierung wie „Vermutlich im Schauener Holz, ca. 3 - 4 km südöstlich der Potenzialfläche...“ hinterlässt bei uns den Eindruck, dass hier nicht mit der dem Vorhaben entsprechenden Sorgfalt recherchiert worden ist. Es muss ausgeschlossen und nicht nur vermutet werden, dass die Potenzialfläche den Abstand von mind. 3000 m unterschreitet. Ebenso muss ausgeschlossen werden, dass der Schwarzstorch die Ecker-Niederung als Nahrungshabitat nutzt. Es ist völlig unverständlich, dass die Nutzung des potenziellen Nahrungshabitates ohne dementsprechende Untersuchungen ausgeschlossen wird. Dieses wirkt willkürlich.	**Nicht folgen** Da der Schwarzstorch grundsätzlich innerhalb von Wäldern brütet und die Minimalentfernung des Schauener Holzes zum geplanten Vorranggebiet knapp mehr als 3 km beträgt, kann ein Unterschreiten des geforderten Schutzabstands sicher ausgeschlossen werden. Eine genaue Lokalisation des Brutplatzes kann bei Bedarf auf Ebene der Zulassung erfolgen. Eine Bedeutung der Eckerniederung im Bereich des geplanten Vorranggebietes als - zumal essenzielles - Nahrungshabitat ist nicht ersichtlich. Im Umfeld des Schauener Holzes bestehen mit verschiedenen Teichanlagen bei Schauen und Osterwieck sowie der Eckerniederung südlich der B 6 sehr viel geeignetere und zum Teil näher gelegene pot. Nahrungshabitate.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02.06**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber BUND Gruppe Westharz		
Z1842 ID 1139 (1 - 12/12)	GS Goslar Lochtum 01	Die gesamte Potentialfläche liegt am sog. „Grünen Band“, dem gesamteuropäischen Biotopverbundsystem. Nach Aussage des BUND-Projektbüros Grünes Band wäre dies die ersten Windenergiefläche im Grünen Band. Dies wäre daher ein Präzedenzfall, der nach unserer Ansicht nicht hinnehmbar ist und vermieden werden muss. Es werden bundesweit Anstrengungen unternommen, um Lücken im Grünen Band zu schließen, damit Biotope vernetzt und Wanderkorridore geschaffen werden sowie Habitate für gefährdete Arten neu entstehen. Die Ausweisung der Windenergiefläche im Gebiet Lochtum würde solch ein Vorhaben an dieser Stelle für immer unmöglich machen.	**Nicht folgen** Bei dem grünen Band handelt es sich um ein Biotopverbundsystem für insbesondere bodengebundene Arten und Biotope. Aufgrund des geringen Flächenbedarfs der WEA stehen diese dem Biotopverbund nicht entgegen. Vielmehr können ggf. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen weitere Verbundstrukturen durch Nutzungsextensivierung und Gehölz- und Blühstreifen geschaffen werden. Das Grüne Band steht der Windenergienutzung damit nicht entgegen.	
Beteiligtennummer **06.02.08**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber BUND Kreisgruppe Uelzen Herrn Jan Willcox		
Z1843 ID 5953 (1 - 1/7)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Hiermit nehmen wir Stellung zu den an den Landkreis Uelzen grenzenden geplanten Windenergiestandorten im Kreis Gifhorn. Gebiet: Bokel 01: Das Gebiet ist aus unserer Sicht kritisch zu sehen, da es eine wichtige Offenlandschneise durch den Waldgürtel am Südrand des LK Uelzen mit Verbindungsfunktion für empfindliche Großvögel wie u.a. Kranich und mutmaßlich Fledermäuse blockiert. Verbindungsfunktion betrifft Landschaftsraum der Stadenser Bucht mit Bruchwäldern und Rastvogelhabitaten und Schweimker Moor und Tal des Bokeler Baches. Das von Süden ansteigende Relief kann insbesondere bei Niedrigflugbedingungen die nachteiligen Effekte für Großvögel verstärken.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband hat umfassend Datenmaterial zu vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten zusammengetragen und im Rahmen seiner Abwägung berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand konnten im Rahmen der Einzelfallprüfung erhebliche Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die vorhandene Offenlandschneise wird durch die WEA nicht zerstört. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z1844 ID 5954 (1 - 2/7)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Zudem ist auf den Ackerflächen in südlicher Waldrandlage von einer erheblichen Bedeutung für Heidelerche und Feldlerche auszugehen, in den Kiefernwäldern ist der Ziegenmelker zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Alle drei genannten Arten sind nicht oder nur gering empfindlich gegenüber WEA und können zudem aufgrund der geringen einzuhaltenden Schutzabstände im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Darüber hinaus stehen im Konfliktfall geeignete CEF-Maßnahmen zur Verfügung. Eine Nicht-Eignung der Potenzialfläche für die regionalplanerische Konzentration der Windenergienutzung kann hieraus nicht abgeleitet werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02.08**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber BUND Kreisgruppe Uelzen Herrn Jan Willcox		
Z1845 ID 5955 (1 - 3/7)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Fledermäuse sind nicht untersucht worden, Gefährdung kann nicht pauschal mit Verweis auf Kiefernforste ausgeschlossen werden, da es insbesondere keine gegen Windenergieanlagen unempfindliche Arten gibt. Es ist regelmäßig sowohl von Kollisionsrisiken auszugehen, von Gefahren innerer Verletzungen durch Sogwirkungen und von Beeinträchtigungen durch für Fledermäuse hörbaren Infraschall. Vor weiterer Konkretisierung Feldermäuse dringend zu untersuchen.	**Nicht folgen** Eine Gefährdung von Fledermäusen wird nicht pauschal ausgeschlossen. Gleichwohl ist das Habitatpotenzial für windkraftempfindliche Arten im Bereich der Kiefernwälder gering. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z1846 ID 5956 (1 - 4/7)	GF Wittingen Lüben 01	Gebiet: Lüben 01: Das Gebeit ist aus unserer Sicht kritisch zu sehen, da es in einem sehr ungestörten Bereich an Kreisgrenzen UE-GF und Landesgrenze Sachsen-Anhalt liegt in unmittelbarer Nähe zum Nationalen Naturmonument Grünes Band mit Verbindungsfunktion für empfindliche Rast- und Großvögel.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Nähe zum Grünen Band steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Die Biotopverbundfunktion wird durch die WEA nicht in relevantem Ausmaß beeinträchtigt. Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten wurden im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung bekannter Vorkommen konnte hierbei nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.	
Z1847 ID 5957 (1 - 5/7)	GF Wittingen Lüben 01	Es besteht die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen von empfindlichen Rast- und Großvögeln in den dargestellten Gebieten in Sachsen-Anhalt sowie in Kiefernwaldkomplex östlich des Gebietes mit Moorresten westlich "Nienkröger Grund" durch Verbauung der im Windparkgebiet gelegenen Verbindungsstrecke.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 1846
Z1848 ID 5958 (1 - 6/7)	GF Wittingen Lüben 01	Daneben ist von Vorkommen der Feldlerche und der Heidelerche auszugehen und von Fledermäusen. Bezüglich Fledermäuse gilt das oben Gesagte, zudem ist insbesondere im Bereich der Rastvogelgebiet mit hohem Grünlandanteil von erheblicher Bedeutung als Narungshabitate auszugehen, die nicht von Quartierhabitaten getrennt werden dürfen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Hinsichtlich der Vorkommen von Feld- und Heidelerche wird auf die erste angegebene Zeilennummer verwiesen. Hinsichtlich möglicher Konflikte mit Fledermäusen wird auf die zweite angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1844 1845
Z1849 ID 5959 (1 - 7/7)	GF Wittingen Lüben 01	Westlich des Windparkgebietes besteht auf Uelzener Seite eine Planungsabsicht VG Bodenabbau am Wittinger Berg, die erhebliche Waldverluste zur Folge haben würde, außerdem nördlich daran angrenzend Vorrangstandort für Winenenergieanlagen. Diese wären in die Abstandsbemessung einzubeziehen.	**Teilweise folgen** Aus Kapitel E 1.2.3.2 geht hervor, dass der Regionalverband grundsätzlich davon ausgeht, dass eine Gruppe aus mindestens 3 Windenergieanlagen erforderlich ist, um einen Windpark im Sinne des Planungskonzepts zu konstituieren. Im vorliegenden Fall handelt es sich aus Sicht des Regionalverbandes somit lediglich um 2 Einzelanlagen und mit ca. 14 ha Größe nicht um einen Windpark im regionalplanerischen Sinne, zu dem der festgelegte Mindestabstand anzusetzen wäre. Darüber hinaus wendet der Regionalverband den selbst gegebenen Mindestabstand einheitlich auf den gesamten Planungsraum des Verbandsgebiets an. Eine Wirkung über den eigenen Planungsraum hinaus - und damit ein Eingriff in die Planungshoheit des Landkreis Uelzen - kann indes nicht erfolgen, sodass auf der anderen Seite	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2 E 2.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.02.08**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber BUND Kreisgruppe Uelzen Herrn Jan Willcox		
			auch vorhandene Windparks aus dem Landkreis Uelzen nicht in den Regionalverband hineinwirken können. Der Mindestabstand entfaltet seine Wirkung somit allein auf Windparks innerhalb des Verbandsgebiets des Regionalverbandes. Dennoch nimmt der Regionalverband eine Einzelfallprüfung vor. Das Gebietsblatt wird um eine Beurteilung des Zusammenwirkens des geplanten Vorranggebiets mit den beiden bestehenden WEA am Wittinger Berg ergänzt. Ein Mindestabstand zum geplanten VR Bodenabbau ist nicht erforderlich.	
Beteiligtennummer **06.03**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)		
Z1850 ID 23378 (1 - 1/1)		Seitens der Landesjägerschaft Niedersachsen werden nach eingehender Abstimmung vor Ort gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben keine Einwände erhoben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **06.03.05**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Jägerschaft Goslar e. V. Naturschutzbeauftragter Herrn Dipl.Verw.Wirt. Kamla		
Z1851 ID 1064 (1 - 1/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Der Zweckverband Großraum Braunschweig hat die Weiterentwicklung der Vorrangflächen für Windenergie öffentlich zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange ausgelegt. Dabei ist auch ein Gebiet im Landkreis Goslar, Gemeinde Liebenburg und Langeisheim genannt "Ostharingen 01" westlich der Ortschaft Ostharingen. Aus Sicht der Jägerschaft als anerkannter Naturschutzverband werden die Belange des Naturschutzes nicht hinreichend berücksichtigt. Hinsichtlich der in diesem Bereich vorkommenden Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Rohrweihe werden die vom NLT empfohlenen Abstände nicht eingehalten. Wörtlich steht in der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" Seite 6 Gebiet Ostharingen 01: "Lediglich für den Schwarzstorch werden die empfohlenen 3.000 m auch durch den nördlichen Teil von Potenzialfläche 1 deutlich unterschritten. Der Bruthinweis stammt jedoch einerseits aus dem Jahr 1998 und ist zudem innerhalb der o. g. Gebiete nicht genau verortet" Diese Aussage trifft definitiv nicht zu und widerspricht auch den Aussagen 2 Absätze tiefer auf Seite 7: "Durch das Forstamt Liebenburg und verschiedene Anwohner liegen Hinweise auf einen Brutplatz des Schwarzstorches im Upener Wald, nahe der höchsten Erhebung des Upener "Windenberges", nördlich der Potenzialfläche vor. Der Minimalabstand beträgt ca. 1900m, sodass der vom NLT gefordette	**Nicht folgen** Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der Angabe des Abstands zum Schwarzstorchhorst tatsächlich um eine fehlerhafte Messung handelt, die der Regionalverband bedauert. Eine mehrmalige Überprüfung der Messung hat eine tatsächlich Entfernung von 1.600 m ergeben. Auch bei dieser Entfernung geht der Regionalverband indes weiterhin davon aus, dass es im Zusammenhang mit dem Schwarzstorch nicht zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten kommt. Grund ist, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.03.05**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Jägerschaft Goslar e. V. Naturschutzbeauftragter Herrn Dipl.Verw.Wirt. Kamla		
		Mindestabstand von 3.000 m zu den Horsten der Art unterschritten wird." Diese Aussage trifft ebenfalls nicht zu: Das Nachmessen auf der Karte weist einen Minimalabstand von ca. 1500 m auf!!! Dem Zweckverband ist bekannt, dass die Schwarzstörche auch im Jahre 2012 und nach vielen Beobachtungen vermutlich auch 2013 erfolgreich dort gebrütet haben. Ebenso sind zahlreiche Beobachtungen deren Lage im Gelände bekannt. Bedeutsam ist dabei die Nutzung des Teichgeländes innerhalb des parkartigen Geländes rund um die ehemalige Försterei Haarhof mit dem (inzwischen abgelassenen) Teich durch die Schwarzstörche. Dieses Gelände liegt zentral im Mittelpunkt der ausgewiesenen Potenzialfläche I Weiter wird behauptet, der im Haarhofgelände entspringende Opferbach eigne sich wenig als Nahrungshabitat, was eindeutig durch Beobachtungen widerlegt wird (siehe dazu Anlage 1). Der Behauptung, der Schwarzstorch sei durch Windkraftanlagen nicht wesentlich gefährdet, wird energisch widersprochen, weil laut Internet bereits mindestens 5 Fälle von Schwarzstorchtötungen durch Windräder bekannt sind, was bei den sehr geringen Bestandszahlen einen nicht akzeptablen Prozentsatz bedeutet. Anlage 1: s. Karte in Stellungnahme Die Aussage "knapp 1000 m Wald" schirmten den Horst von der Potenzialfläche hinreichend ab, widerlegt schon die Tatsache, dass die Schwarzstörche nahezu in jeder Richtung diese Waldfläche rund um den Horst haben. Trotzdem überfliegen sie diese Waldflächen zur Nahrungsaufuahme zu den entsprechenden Biotopen in zehn Kilometern Entfernung und mehr! Hinsichtlich des Schwarzstorches können die Ausführungen des Zweckverbandes Großraum Braunschweig keineswegs Bestand haben. Es wird daher eindringlich die Einhaltung des von der Arbeitsgemeinschaft der Vogelwarten geforderte Mindestabstand von 3000 m zum Horst gefordert!	plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. Der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Somit ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Anbetracht der Entfernung aus Sicht des Regionalverbandes auszuschließen. Die Abschirmfunktion des Waldes wurde im Zusammenhang mit pot. Störungen am Brutplatz durch die Windenergienutzung neben der Entfernung als Beleg dafür angeführt, dass eine solche Störung auszuschließen ist. Dies bedeutet in keiner Weise, dass der Regionalverband annimmt, dass sich der Schwarzstorch lediglich im Wald bewege und auf seinen Nahrungsflügen nicht auch den Bereich des Windparks überfliegt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann jedoch wie bereits ausgeführt hieraus nicht geschlossen werden.	
Z1852 ID 1069 (1 - 2/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Zum Rotmilan- und anderer Greifvogelvorkommen im besagten Gebiet: In der Vorlage PROP 2008 für den Großraum Braunschweig- 1. Änderung bzgl. Der Windenergienutzung Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Goslar, Liebenburg Gebiet: Ostharingen 01 (mit noch verkleinerter Potenzialfläche) werden mittels Kreisen 6 Rotmilanhorste und der Schwarzstorchhorst lokalisiert. Lediglich der nordöstliche Bereich des Kartenausschnittes wird mittels roter Schraffur als Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan gekennzeichnet. Obwohl südwestlich auch zwei Rotmilanhorste eingetragen sind, soll zwischen den Brutgebieten kein Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan liegen, denn da sollte ja die Potenzialfläche Windenergie hin!!! (siehe Anlage 2) Schon im Vorfeld in der Zeit vom 15.Mai bis 31.Juli 2013 hat die Initiative [Name] mit Sitz in Liebenburg-Ostharingen sehr genaue Untersuchungen zum Greifvogelvorkommen in diesem Gebiet unternommen. Es galt das Raumnutzungsverhalten der Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke und als Zufallsbeobachtung Baumfalke zu	**Nicht folgen** Dem Vorwurf, der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans sei gezielt im Bereich der Potenzialfläche Ostharingen aufgehoben worden, wird mit Nachdruck widersprochen. Um ebendiesen Vorwürfen von vorneherein zu entgehen, hat der Regionalverband für die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte ein auf objektiven Parametern und rein auf GIS-Prozessen basierendes Verfahren entwickelt. Das Verfahren kann jederzeit von Dritten auf Basis der gewählten Parameter und der eingeflossenen Datengrundlagen nachvollzogen werden und ist frei von händischen, ggf. subjektiven Modifikationen. Maßgebend für die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte ist zuallererst der Abstand zwischen zwei Brutplätzen des Rotmilans. Beträgt dieser für 3 benachbarte Brutpaare wechselseitig weniger als 2 km, überlagern sich also die 1.000-m-Schutzkorridore, so werden diese zu einem Verbreitungsschwerpunkt zusammengefasst und in weiteren Schritten arrondiert. Dies ist jedoch im Bereich Ostharingen nicht der Fall, wie auch die vom Einwender angeführte (im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.03.05**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Jägerschaft Goslar e. V. Naturschutzbeauftragter Herrn Dipl.Verw.Wirt. Kamla		
		untersuchen. Die Beobachtungsergebnisse, festgehalten in Sichtungen von Rotmilan 1194, Schwarzmilan 45, Rohrweihe 71, Bussard 75, Turmfalke 140 und Baumfalke 1, zeigen überdeutlich den Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan im gesamten Opferbachtal, er endet keineswegs im Unterlauf des Opferbaches, wie es in der Anlage 2 eingezeichnet ist. Anlage 2: s. Karte in Stellungnahme	Übrigen unveröffentlichte) Kartendarstellung eindeutig zeigt. Somit liegt im Bereich der Potenzialfläche Ostharingen nach der vom Regionalverband gewählten Methodik zur Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte kein solcher Verbreitungsschwerpunkt vor. Die von der Inititative übergebenen Daten zum Raumnutzungsverhalten verschiedener Vogelarten wurden vom Regionalverband geprüft, ergeben jedoch keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung der Potenzialfläche. Die neben dem Rotmilan untersuchten Arten sind auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund geringer Beobachtungszahlen, fehlender oder geringer Empfindlichkeit (geringe Mindestabstände erforderlich), geringen Raumnutzungsansprüchen sowie ggf. vorhandener Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf Ebene der Anlagenzulassung nicht planungsrelevant und geben keinen Anlass zu der Annahme, dass eine Nutzung der wesentlichen Teile der Potenzialfläche aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte tatsächlich nicht möglich sein wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Zahlenangaben noch vom ursprünglichen Flächenzuschnitt der Potenzialfläche ausgehen. Zieht man bspw. für den Rotmilan nur die Sichtungen im Bereich der nun festgelegten Fläche heran, so ergibt sich lediglich eine Zahl von (großzügig abgegrenzt) 242 Sichtungen, entsprechend lediglich 20 % der Gesamtsichtungen.	
Z1853 ID 1073 (1 - 3/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Hinsichtlich des berichteten Fledermausvorkommens unterstützt die Jägerschaft den "Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten" zu beziehen unter ISBN 978-92-95058-12-5. Danach wird ein Abstand von jeweils 200 m zu Busch und Baumgruppen sowie zu Parks und Einzelbäumen gefordert.	**Nicht folgen** Mittlerweile existieren spezifische Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergibt sich durch deren Anwendung keine wesentliche Ertragseinbuße, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnte. Aus diesem Grund hat sich der Regionalverband dazu entschieden, Fledermäuse auf der Ebene der Regionalplanung nicht vertiefend zu untersuchen. Die zur Klärung der Notwendigkeit von Abschaltalgorithmen erforderliche Sachermittlung kann und muss im Rahmen der Genehmigungsverfahren erfolgen. Zudem haben Untersuchungen zu einem möglichen Zusammenhang zwischen dem Abstand von WEA zu Gehölzstrukturen/Waldrändern und dem Auftreten von Schlagopfern gezeigt, dass eine derartige Korrelation nach derzeitiger Datenlage statistisch nicht belegt werden kann (DNR 2012), sodass der geforderte pauschale 200 m-Abstand zu Busch- und Baumgruppen sowie Parks und Einzelbäumen fachlich nach Auffassung des Regionalverbandes nicht hinreichend begründbar und damit nicht erforderlich ist.	
Z1854 ID 1075 (1 - 4/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Die ausgewiesene Potenzialfläche liegt im nördlichen und westlichen Teil im Streifgebiet des hier heimischen Muffelwildes. Während diese Wildart im Harz wegen des dort stark verbreiteten Luchsvorkommens ständig abnimmt, hat sich im Umfeld der Potenzialfläche ein ansehnlicher Bestand dieser Wildart gehalten. Muffelwild ist ein "Augentier", es orientiert sich überwiegend visuell. Sich	**Nicht folgen** Eine Beeinträchtigung des Muffelwilds durch WEA ist wissenschaftlich nicht belegt. Zudem kommt das Muffelwild natürlicher Weise nicht im Harz vor und ist lediglich eingebürgert. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist daher nicht erkennbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.03.05**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Jägerschaft Goslar e. V. Naturschutzbeauftragter Herrn Dipl.Verw.Wirt. Kamla		
		bewegende Rotorblätter wirken stark störend auf das Wohlbefinden der Tiere und führen zu Fluchtbewegungen. Langfristig wird eine Windparkfläche zu erheblicher Einschränkung des Lebensraumes dieser Tierart führen. Mindestens 1000 m Abstand zu den umliegenden Waldungen müssen im Hinblick auf das Muffelwild unbedingt eingehalten werden.		
Z1855 ID 1078 (1 - 5/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Das ausgewiesene Potenzialgebiet beeinträchtig in nicht unerheblichem Maße den Verbindungskorridor zwischen Harz im Süden und Hainberg im Norden. Wildtiere, hier insbesondere auch das Rotwild (Hirsche), ziehen durch und verweilen über längere Zeit (derzeit schon über 4 Jahre hinweg) in diesem Gebiet. Zum Genaustausch zwischen den einzelnen Populationen ist der Korridor von höchster biologischer Bedeutung, weil das Vorkommen im Hainberg mit ca. 60 Exemplaren auf diesen Austausch angewiesen ist. Auch aus diesem Aspekt heraus wird ein Abstand zu den umliegenden Waldungen von 1 000 m gefordert. Schaut man sich nun die Karte an, dann verbleiben aus Sicht der Jägerschaft Goslar in diesem Bereich keinerlei Flächen, die sich für Windenergieanlagen eignen.	**Nicht folgen** WEA stellen keine Barriere oder Hindernisse für Wanderbeziehungen verschiedener Wildarten dar. Die Tiere durchwandern die Windparks oder umgehen sie kleinräumig. Insbesondere für innerwalds wandernde Tiere sind pot. Anlagen zudem kaum oder gar nicht sichtbar, sodass eine Störung auch deshalb ausgeschlossen ist.	
Beteiligtennummer **06.03.06**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Jägerschaft Seesen e.V.		
Z1856 ID 1082 (1 - 1/1)	GS Seesen Rhüden 01	Seitens der Jägerschaft Seesen bestehen zu dem o.a. Entwurf für die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung keine Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass unsere mit Stellungnahme vom 21.01.2012 geäußerten Bedenken hinsichtlich der Potenzialfläche GS Seesen Rhüden 01 im vorliegenden Entwurf Berücksichtigung gefunden haben und bitten, diese auch in die endgültige Fassung der 1. Änderung zu übernehmen. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass die in diesem Bereich vorliegende enge Verbindung von einem größeren naturnahen Waldgebiet und einer Feldmark für verschiedene seltene Tierarten von besonderer Bedeutung ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Beteiligtennummer **06.03.06**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Jägerschaft Seesen e.V.		
Z1857 ID 23997 (2 - 1/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Die Jägerschaft Seesen als staatlich anerkannter Naturschutzverband hält die oben genannte Vorrangfläche für ungeeignet und legt hiermit Beschwerde ein. Nach unserem Erachten liegt hier ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Natur, Umwelt und Landschaft vor. 1. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe des Projektes Nettetal 2. Ihre Lage liegt nachweißlich mitten in einer bedeutenden Zugvogelstraße zwischen dem Heber und dem Harz und somit geographisch gesehen quer wie	**Nicht folgen** Zu 1 und 5) Die naturschutzfachliche Bedeutung des Nettetals ist dem Regionalverband bekannt, auch wurde diese in der erforderlichen Abwägung (u.a. im Gebietsblatt) mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Hinweise, dass die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Entwertung des Gebiets führen würde liegen nicht vor. Gleiches gilt für artenschutzrechtliche Konflikte, die auch nach den Ergebnissen einer eigens	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01 **s. Umweltbericht** 2.4.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.03.06**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Jägerschaft Seesen e.V.		

eine Barriere zur Vogelzugrichtung.
3. Die Fläche liegt innerhalb der 5 Km Schutzzone zum Harz
4. Der schon seit Jahren bestehende Windpark auf dem Heber ist nur 3,2 Km von der von Ihnen ausgewiesenen Potenzialfläche entfernt.
5. Die enormen öffentlichen Mittel von 2,2 Millionen Euro, unter anderem aus der EU, die in das Projekt Nettetal geflossen sind, werden durch die Planung nicht berücksichtigt.

beauftragten Kartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 nicht im Raum stehen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Nette im fraglichen Abschnitt bereits erheblich durch den Verkehrslärm der direkt benachbarten A 7 vorbelastet ist, sodass zumindest für den autobahnnahen Teil der Niederung eine außerordentliche Bedeutung als Brut- und Gastvogellebensraum in Zweifel zu ziehen ist. Überdies befindet sich das geplante Vorranggebiet von der Niederung aus gesehen funktional getrennt auf der anderen Seite der Autobahn. An der Einschätzung des Kap. 3 des Gebietsblattes wird daher festgehalten, zumal der Einwender keine hinreichend konkreten Angaben zu artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen im Umfeld des geplanten Vorranggebietes macht.
Zudem ist der durch den benachbarten Vorrangstandort pot. betroffene Abschnitt des Nettetals mit weniger als 1 km Länge vglw. kurz. Es ist daher nicht mit der Windenergienutzung am Standort Bornhausen 01 unüberwindbar entgegenstehenden Konflikten im Zusammenhang mit dem benachbarten Nettetal zu rechnen. Der Abstand von 500 m wird weiterhin als ausreichend erachtet.

Zu 2) Es wird auf die Ausführungen zum Beeinträchtigungsrisiko von Zugvögeln durch das geplante Vorranggebiet im Gebietsblatt verwiesen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Ein solchermaßen überdurchschnittliches Zuggeschehen ist für den in Rede stehenden Landschaftsraum nicht auf Basis überprüfbarer Daten belegt. Eine Riegelwirkung oder ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für bestimmte Zugvogelarten sind für den Plangeber auf Basis der vorliegenden Daten nicht erkennbar. Ferner liefert der Einwender weder zusätzliche Daten noch neue Erkenntnisse, welche diese Bewertung in Zweifel ziehen würden.

Zu 3) Die Abstandsregelungen zu Harz und Elm werden vom Regionalverband auch weiterhin in Ansatz gebracht. Gleichwohl erfordert die Rechtsprechung zur Möglichkeit einer pauschalen Ausschlusswirkung auf Grundlage des Landschaftsschutzes eine differenzierte, den gesamten Planungsraum in den Blick nehmende und einheitliche Betrachtung und Bewertung der Schutzwürdigkeit der Landschaft in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Aus diesem Grund hat der Regionalverband als zusätzliche Abwägungsgrundlage ein Landschaftsbildgutachten erarbeiten lassen. Dieses hat u.a. die Schutzzonen um Harz und Elm überprüft und teilräumlich differenziert. Für den Raum Bornhausen ist das genannte Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit des Harzrandes infolge vorgelagerter Höhenrücken sowie der bestehenden Vorbelastungen durch u.a. die A 7 hier keine vergleichbar empfindliche und schützenswerte räumliche Situation vorliegt, welche den pauschalen Ausschluss der Windenergienutzung per Schutzpuffer rechtfertigen würde. Aus diesem Grund wurde die hier im Zuge des gesamträumlich

			einheitlichen Planungskonzepts ermittelte Potenzialfläche Bornhausen in die Einzelfallprüfung gegeben. Diese hat in Kap. 3 des zugehörigen Gebietsblattest ergeben, dass eine Windenergienutzung aus naturschutz- und landschaftsschutzfachlicher Sicht möglich ist. Vom Einwender werden keinerlei Hinweise oder neue Erkenntnisse vorgebracht, welche diese Einschätzung in Zweifel ziehen würden. Zu 4) Das pot. Vorranggebiet Bornhausen 01 befindet sich innerhalb des Naturraumes des Innersteberglands. Für diesen Bereich sieht das Planungskonzept unter Beachtung der Vorschläge aus dem Landschaftsbildgutachten abseits der großräumigen Mulden einen reduzierten Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung vor (vgl. angegebenen Bezug zum Methodenband). Dieser reduzierte Mindestabstand ist hier aufgrund der abschirmenden Wirkung von Heber, Harplage und den südlichen Ausläufern des Hainberges zur Anwendung gekommen (siehe auch angegebenen Bezug zum Umweltbericht, Abb. 14). Der Abstand von 3,2 km zu dem vom Einwender angesprochenen Windpark auf dem Gebiet der Stadt Bad Gandersheim ist somit als ausreichend anzusehen.	
Z1858 ID 23998 (2 - 2/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Wie auch in ihrer Gebietszonen- und Umweltprüfung geschrieben, liegt ihre gewählte Potenzialfläche in der Nähe zur A7. Aufgrund dieser Tatsache sind auch wir, wie andere Verbände der Ansicht, dass diese Landschaft schon stark genug geschädigt ist. Diese Beeinträchtigung ist zwar massiv, da die Entfernung nur 500m zur A7 beträgt. Diese Lärmbelästigung hat aber keinen Einfluss auf die Bereiche der Natur, Umwelt und Landschaft, da nach dem Ausbau der A7 der aufgeschüttete Wall sich in das Naturgefüge einfügt und neuen Lärmschutz bietet.	**Nicht folgen** Entsprechend dem raumordnerischen Bündelungsgrundsatz wird an der Bewertung der vorhandenen Vorbelastung durch die A 7 als Gunstfaktor für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung festgehalten.	
Z1859 ID 23999 (2 - 3/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Trotz ihrer unzähligen Gutachten sind wir der Auffassung, dass die Windhäufigkeit nicht ausreichend für eine wirtschaftlich betriebene Windanlage reicht. Der vorherrschende Wind im Tal der Potenzialfläche kommt zumeist aus Südwest und Westen. Der wehende Wind wird hier vom Heber abgefangen.	**Nicht folgen** Als Ergebnis der vom Regionalverband beauftragten Windpotenzialstudie wurde für den Bereich der Potenzialfläche Bornhausen 01 ein Jahresmittelwert der Windgeschwindigkeit zwischen 6,6 und 7,2 m/s (150 m über Grund) ermittelt. Dies wird als ausreichend angesehen, um marktübliche Windenergieanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Auf den Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.1 **s. Dokument** Gutachten Windhöffigkeit
Z1860 ID 24000 (2 - 4/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Zu 3.1.2 Flora und Fauna Es liegen ihnen Stellungnahmen vor, die deutlich machen, dass in den anliegenden Flächen diverse Vogelarten ihren Lebensraum haben. Diese wurden durch Ornithologen ermittelt und bestätigt. Alleine im Nettetal leben über 200 Vogelarten von denen ca. 60% Zugvögel sind, also ca. 120 Arten. Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche eine Schwarzstorch Familie. Diese oben genannten einfallenden Zugvögel fliegen in ca. 200m Höhe (Identisch mit der Bauhöhe einer Windkraftanlage). Ihre geplante Verlagerung der Potenzialfläche hat auch hier einen starken Einfluss auf den zu erwartenden Vogelschlag, da Schwärme von Zugvögeln eine Breite von bis zu	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung im Gebietsblatt sowie unter der angegebenen Zeilennummer (Punkt 2) verwiesen. Die Hinweise zum Vorkommen des Schwarzstorches sind weder hinreichend substantiiert (überprüfbare Angabe von Lage und Zeitraum der Brut) noch fundiert vom Einwender belegt.	**s. Zeile(n)** 1857

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.03.06**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Jägerschaft Seesen e.V.		
		300 m erreichen können und eine Umleitung dieser Vögel ausgeschlossen ist.		
Z1861 ID 24001 (2 - 5/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Des Weiteren liegt die Potenzianfläche in einer 1000m Schutzzone eines beflogenen Rotmilan-Horstes.	**Nicht folgen** Dem Regionalverband sind im Umfeld der Potenzialflächen zwei wahrscheinliche Brutreviere des Rotmilans bekannt. Beide wurden in der gebietsbezogenen Umweltprüfung berücksichtigt, von einer hohen Wahrscheinlichkeit eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die Potenzialflächen kann jedoch auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht ausgegangen werden (siehe Gebietsblatt). Hinweise für das Vorhandensein weiterer Brutplätze liegen nicht vor. Der Regionalverband geht auch weiterhin von der Eignung der Flächen für die Windenergienutzung aus.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01
Z1862 ID 24002 (2 - 6/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Zusammengefasst halten wir als staatlich anerkannter Naturschutzverband die von ihnen festgelegte Potenzialfläche für mehr als ungeeignet. Nicht nur aus naturschutzrechtlicher Sicht. Der erhebliche Aufwand von anderen ortsansässigen Naturschutzverbänden das Nettetal als ein Habitat für wildlebende Tiere wieder herzustellen, wird hier in ihrer Planung zwar berücksichtigt, aber nach unserer Auffassung zu wenig gewichtet. Dazu kommt der nachweisliche gesundheitliche Aspekt durch Infraschall etc. der durch einen Windpark entsteht und den Anwohnern zugemutet wird.	**Nicht folgen** Es werden keine neuen abzuwägenden Belange genannt, welche über die vorhergehenden und im Einzelenen im Detail beantworteten Argumente hinausgehen. Auf die entsprechenden Detail-Abwägungen wird daher verwiesen. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Infraschall wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1863 ID 1385 (1 - 1/30)		Teil dieser Stellungnahme ist die Stellungnahme des NABU Goslar, die gemeinsam mit dem BUND erstellt wurde und die der NABU Landesverband als Teil der eigenen Stellungnahme betrachtet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1864 ID 1392 (1 - 2/30)	GS Seesen Bornhausen 01	Der NABU Niedersachsen schließt sich hiermit außerdem den Ausführungen der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme von Rechtsanwalt [Name] zu dem Gebiet Seesen Bornhausen einbezüglich des Gutachtens von Herrn [Name], machen wir uns zu eigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1865 ID 1397 (1 - 3/30)		Nach Rücksprache mit dem NABU Helmstedt, nehmen wir für den Bereich des Landkreises Helmstedt wie folgt Stellung: Allgemein Der ZGB beabsichtigt die Windenergienutzung im Landkreis Helmstedt von bisher 766 ha auf 1462 ha fast zu verdoppeln. Damit würde der Landkreis Helmstedt mehr als 20 Prozent seiner Fläche als Vorranggebiet zur Verfügung stellen. Davon ausgehend, dass Landschaftsbilder und Naturschutz im Landkreis eine herausragende Rolle spielen, ist aus Sicht des NABU allein schon dieser Flächenanteil viel zu groß.	**Nicht folgen** Es ist richtig, dass die Vorrangfläche im LK Helmstedt durch den vorliegenden Entwurf nahezu verdoppelt wird. Der Flächenanteil beträgt jedoch keinesfalls 20 %, sondern etwa 2 %. Dieser Flächenanteil ist nach Auffassung des Regionalverbandes für einen vglw. dünn besiedelten und in großen Teilen durch intensiven Ackerbau (Bördelandschaft) geprägten Landkreis absolut vertretbar. Dies haben überdies sowohl die erfolgten Einzelfallprüfungen in den Gebietsblättern als auch die summarische Prüfung im Umweltbericht bestätigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1866 ID 1401 (1 - 4/30)		Die bereits bestehenden Windenergieanlagen im Kreisgebiet und in Sachsen-Anhalt nahe der Landesgrenze schränken das Landschaftsbild schon erheblich ein. Die in der Planung vorgesehene Erweiterung würde die visuelle Wahrnehmung von Natur und Landschaft erheblich einschränken. So wäre der Blick vom Elmrand oder auf die Stadt Königslutter erheblich beeinflusst.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der gesetzlichen Privilegierung dieser Nutzung im Außenbereich als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Dies hat der Regionalverband mit seinem Planungskonzept und in den erfolgten Einzelfallprüfungen sichergestellt. Die im LK Helmstedt festgelegten Flächen beeinträchtigen indes keine besonders schützenswerten und empfindlichen Landschaften.	
Z1867 ID 1403 (1 - 5/30)		Ein weiterer Faktor ist der Naturschutz, der in einem Teil der vorgesehen Potenzialflächen so starke Störungen erfahren würde, dass die Folgen vor allem für seltene Vogel- und Säugetierarten zur Vernichtung der Bestände führen können.	**Nicht folgen** Eine Vernichtung verschiedener Tierarten durch die geplanten Vorranggebiete kann nach aktuellem Kenntnisstand sicher ausgeschlossen werden.	
Z1868 ID 1406 (1 - 6/30)		Von keiner der im Konzept aufgeführten Flächen liegen aus unserer Sicht überzeugende Gutachten zur Belastung des Landschaftsbildes und den Auswirkungen auf die Umwelt vor. Besonders gravierend trifft dies bei den Vogelarten zu, die besonders stark von den Auswirkungen der Windenergieanlagen in ihren Brut- und Nahrungsräumen betroffen sind. Dazu gehören Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan, Bussarde, Falken und Nachtgreife. Die gilt ebenfalls für die Fledermäuse als geschützte Säugetiere.	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist die Regionalplanung keine parzellenscharfe Planung. Sie darf und muss sich auf eine vglw. oberflächliche, der typischen Maßstabsebene der Raumordnung von 1:50.000 bis 1.100.000 angemessenen, Betrachtung beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und ggf. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen. Die Prüfung auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen von Raumordnungsplänen vollzieht sich zudem nach den Vorgaben des § 8 ROG zur Umweltprüfung. Demnach sind die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Umwelt zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Diese Prüfung bezieht sich ferner auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden angemessenerweise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung vollzieht sich demnach im Regelfall auf der Basis einer umfassenden Recherche vorhandener Daten zum Umweltzustand. Eine eigenständige, zudem flächendeckende Sachermittlung wie sie der Einwender fordert ist hingegen rechtlich nicht geboten. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Der Regionalverband ist dabei mit der Beauftragung eines verbandsgebietweiten Landschaftsbildgutachtens sowie einer avifaunistischen Übersichtskartierung planungsrelevanter Arten für Flächen mit einem nach	

umfassender Recherche als unzureichend eingestuften Datenbestand bereits über das rechtlich gebotene Maß hinausgegangen. Weitere Sachermittlungen sind indes der Genehmigungsebene vorbehalten. Sowohl Landschaftsbild als auch besonderer Artenschutz wurden zudem im Rahmen der Gebietsblätter umfassend untersucht und mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Auf Basis der vom Regionalverband verwendeten Datengrundlage konnte daher hinreichend sichergestellt werden, dass die ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete in ihren wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Z1869

ID 1412

(1 - 7/30)

Der NABU kann keinesfalls den Mindestabständen zu den Brutstandorten des Rotmilans zustimmen. 1000 Meter zu einem Einzelhorst widerspricht den neuen fachlichen Erkenntnissen, die 1500 Meter als erforderlich halten.

Nicht folgen

Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1870 ID 1415 (1 - 8/30)		Ungeklärt ist auch der Transport der erzeugten Energie. Sich allein auf die Aussagen des Netzbetreibers, dass eine ausreichende Kapazität vorhanden sei, zu verlassen, ist aus Sicht des NABU nicht ausreichend. Schon jetzt reicht die Netzkapazität nicht. Folglich ist zu erwarten, dass weitere Trassen notwendig werden, wenn alle im Konzept vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt würden. Was eine weitere Einschränkung des Landschaftsbildes und Naturraumes zur Folge hätte.	**Nicht folgen** Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können (vgl. § 7 Abs. 1 ROG). Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens‘ zur Energiewende, der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel. Die Erforderlichkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbands. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden (dieser Sachverhalt ist einzelfallbezogen in jedem Gebietsblatt unter dem Merkmal „Netzaufnahmekapazität“ vermerkt). Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbands, den Netzausbau in der Bundesrepublik zu planen. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen	
Z1871 ID 1418 (1 - 9/30)	HE Königslutter Süpplingen 01 HE Heeseberg Ingeleben 01	Der NABU ist gegen die Aufweichung der 5-Kilometer-Zone um den Elm. Was für den Landkreis Wolfenbüttel gilt, muss ebenfalls für den Landkreis Helmstedt Bestand haben. Es gibt keinen Grund die fünf Kilometer bei den Vorranggebieten Königslutter/Süpplingen 01 und Ingeleben 01 zu unterschreiten. Gerade diese Flächen sind dermaßen prägend für das Landschaftsbild, dass eine Störung der visuellen Wahrnehmung den Wert des Landschaftsbildes unwiderbringlich vernichten wurde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Fachliche Grundlage für die Abweichung vom 5 km-Mindestabstand zum Elm stellt das Landschaftsbildgutachten der Planungsgruppe Umwelt dar und keinesfalls ein Wechsel der Verwaltungshoheit dar. Dem Gutachten zufolge sind die betroffenen Teilräume infolge von Vorbelastungen bzw. einem weniger markanten Relief des Elms durch eine deutlich geringere Empfindlichkeit gekennzeichnet, als bspw. der nordwestliche Elmrand. Aus diesem Grund musste schon unter dem Aspekt eines einheitlichen Schutzniveaus (Gleiches gleich behandeln) ein Abweichen vom 5 km-Abstand in diesen Fällen geprüft werden. Die im Rahmen der Gebietsblätter erfolgte Prüfung darauf, ob eine Windenergienutzung in diesen besonderen Einzelfällen auch jenseits eines 5 km-Korridors um den Elm möglich wäre, ist in den genannten Fällen zu einem positiven Ergebnis gekommen. Eine im regionalen Maßstab überdurchschnittliche oder gar einzigartige Bedeutung dieser Bereiche für das Landschaftsbild konnte im Rahmen der erfolgten Prüfung nicht bestätigt werden. Auch ist zwar mit Beeinträchtigungen, jedoch kaum mit einer "Vernichtung" der betroffenen Landschaftsräume zu rechnen. Darüber hinaus ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 in der 2. Offenlage entfallen (s. Gebietsblatt)	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1872 ID 1421 (1 - 10/30)	HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Königslutter Süpplingen 01	Die Einrichtung der 5-Kilometer-Zone war das Ergebnis eines Landschaftsgutachtens in der Abwägung zum RROP 2008. Diese Festlegung wurde 2012 bestätigt. Mit dem Verlassen aus diesem Grundsatz verlässt der Zweckverband das Konzept einer einheitlichen Schutzzone, deren Wert in der Wahrnehmung des Betrachters von einem Standort liegt und weit über einzelne Teilräume hinaus reicht. Das Zusammenwirken unterschiedlicher Teilräume machen Eigenart und Schönheit der Landschaft um den Elm aus.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine einheitliche Schutzzone um den Elm ist aus den vorgenannten Gründen (uneinheitliche Qualität und Empfindlichkeit des Elmrandes) fachlich unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit erheblich gestiegenen Bedeutung der Windenergienutzung im Zuge der politisch beschlossenen Energiewende nicht weiter darstellbar und wurde daher im Einzelfall an die tatsächliche Empfindlich- und Schutzwürdigkeit angepasst. Darüber hinaus ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 in der 2. Offenlage entfallen (s. Gebietsblatt)	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z1873 ID 1424 (1 - 11/30)	HE Grasleben Rennau 01	Rennau 01: Das Gebiet Rennau 01 ist aus Sicht des NABU nicht geeignet als Potenzialfläche. Ln der Beurteilung des ZGB wird bereits aufgeführt, dass Brutreviere des Rot- und Schwarzmilans kartiert sind. Sie liegen weniger als 1000 Meter entfernt von der geplanten Potentialfläche. Dies widerspricht dem aktuellen Wissenstands, wonach 1500 Meter notwendig sind. Die vorgesehene Fläche ist ein wichtiges Nahrungshabitat der Milane. Windenergieanlagen würden das Vorkommen im Dorm erheblich beeinträchtigen. Vielmehr gilt es das Vorkommen im Dorm weiter zu entwickeln, um den Erhaltungszustand zu verbessern. Das FFH-Gebiet Dorm befindet sich in einem landesweiten Schwerpunktprogramm.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z1874 ID 1429 (1 - 12/30)	HE Grasleben Rennau 01	Dass keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen vorliegen, liegt an einer fehlenden Untersuchung, die unbedingt notwendig ist, da es sehr wahrscheinlich ist, dass dort auch Fledermäuse vorkommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Zum Vorkommen von Fledermäusen ist grundsätzlich auszuführen: Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Aussagen zu möglichen Vorkommen von Fledermäusen wurden daher lediglich im Sinne von Planungshinweisen für die nachfolgenden Ebenen getätigt.

Darüber hinaus ist das Gebiet HE Grasleben Rennau 01 in der 2. Offenlage entfallen (s. Gebietsblatt)

Z1875
ID 1430
(1 - 13/30)

HE Königslutter Süpplingen 01

Königslutter-Süpplingen 01
Die im Planungsgebiet liegenden Süpplingenburger Klärteiche und die angrenzenden Gebiete haben sich seit vielen Jahren zu einem artenreichen Vogelgebiet entwickelt.
Brutgebiet:
38 Vogelarten, darunter seltene und sehr seltene Vogelarten brüten im Gebiet.
22 der festgestellten Brutvogelarten sind Arten der aktuellen Roten Liste Niedersachsens.
4 Brutvogelarten V = Vorwarnliste
ll Brutvogelarten A 3 = gefährdet
2 Brutvogelarten A 2 = stark gefährdet
4 Brutvogelarten A 1 = vom Aussterben bedroht
Außerdem 13 weitere Vogelarten, die nach BNATSCH G §10 als streng geschützte oder besonders geschützte Vogelarten eingestuft worden sind.
Dazu kommen drei weitere Vogelarten, die laut EG-VO (Europäische Artenschutzverordnung) besonders geschützt sind: das sind Kranich und Rohrweihe und als regelmäßiger Nahrungsgast der Baumfalke.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Sowohl Brut- als auch Gastvogellebensraum und deren Bedeutung wurden vom Regionalverband nicht verkannt. Beide Lebensräume wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten hin geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die erfolgte Prüfung ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass unter den in den Erfassungsdatenbögen genannten Arten keine in besonderem Maße windkraftempfindlichen Arten vorkommen. Das Bruthabitat der Rohrweihe wurde im Rahmen einer im Jahr 2014 nachgeholten Kartierung der Fläche abgegrenzt und überlagert sich nur geringfügig mit dem bisher abgegrenzten Vorranggebiet. Dieser Teil wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs aus dem Gebiet entfernt. Weitergehende Schutzabstände sind indes nicht erforderlich.

Z1876
ID 1435
(1 - 14/30)

HE Königslutter Süpplingen 01

Die seit 1976 bestehende Lachmöwenkolonie ist jedes Jahr besetzt.
Damit ist dieses Brutvorkommen die einzige seit Jahrzehnten durchgängig besetzte Lachmöwenbrutkolonie in Niedersachsen.
Abgesehen von kurzzeitigen Ansiedlungsversuchen sind alle anderen Brutkolonien in Niedersachsen erloschen.

Nicht folgen

Lachmöwen weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber WEA auf. Zwar werden in der zentralen Schlagopferkartei der staatlichen Vogelwarte Brandenburg bisher insgesamt 83 Lachmöwen geführt. Allein die absolute Anzahl in der Schlagkartei geführter Kollisionsopfer lässt noch keinen verlässlichen Rückschluss auf das tatsächliche artspezifische Kollisionsrisiko zu. In die Betrachtung miteinzustellen ist zunächst die Bestandsgröße der

			jeweils betrachteten Art innerhalb des Untersuchungsraumes (hier Bundesrepublik Deutschland), auf deren Basis dann die Eintrittswahrscheinlichkeit ermittelt werden kann. Grund hierfür ist zum einen, dass weit verbreitete, ubiquitäre Arten trotz eines geringen Kollisionsrisikos allein aufgrund ihrer Häufigkeit in scheinbar größerer Zahl in der Schlagkartei auftauchen, wohingegen der prozentuale Anteil der Kollisionsopfer und damit die individuenbezogene Eintrittswahrscheinlichkeit tatsächlich gering ist. Ebendies ist für die Lachmöwe der Fall. Die Rote Liste der Vögel (BfN 2009) weist für die Lachmöwe einen bundesweiten Bestand von 140.000 bis 150.000 Individuen aus. In Verbindung mit den in der Schlagkartei (Stand Oktober 2014) verzeichneten Kollisionsopfer ergibt sich eine individuenbezogene Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:1.687 bis 1:1.807. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56, Seeadler 1:6, Uhu 1:104. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Lachmöwe wird daher nicht gesehen. In diesem Zusammenhang kann auch ein Verlust der gesamten benachbarten Kolonie mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Bestandsdichte sind die prozentual geringen Kollisionsverluste in keinem Fall populationsrelevant.	
Z1877 ID 1436 (1 - 15/30)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hauben-, Rothals-, Schwarzhals und Zwergtaucher, alle Rote Liste Arten oder streng, btw. besonders geschützte Vogelarten B.NASCH §10 brüten hier. 35 % aller Brutvorkommen des Rothalstauchers (RL 3 - streng geschützt) in Niedersachsen befinden sich an diesen Teichen. Das Brüten aller heimischen Lappentaucher ist in Niedersachsen nur von den Süpplingenburger Klärteichen bekannt.	**Nicht folgen** Die genannten Taucherarten gelten nicht als windkraftempfindlich und sind damit nicht planungsrelevant. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	
Z1878 ID 1437 (1 - 16/30)	HE Königslutter Süpplingen 01	Andere seltene Vögel, wie Flussregenpfeiffer und Kiebitz, beide RL 3 und streng geschützte, außerdem die Knäkente Rote Liste 1 und Europäische Artenschutzverordnung § NR 338/97 sind Brutvögel. Auch Drosselrohrsänger Rote Liste1 und zwei weitere Arten der Roten Liste 1 brüten hier ebenfalls. Diese aufgeführten Vorkommen haben den NLWKN-Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz veranlasst dieses Gebiet als Gebiet von landesweiter Bedeutung für Brutvögel auszuweisen. Für diese und alle anderen Brutvögel ist die Lachmöwenkolonie an den Süpplingenburger Klärteichen von existentieller Bedeutung. Ständig kreisen einige Lachmöwen über den Brutplätzen. Bei Störungen, z.B. durch Krähen, Prädatoren oder Menschen warnen diese "Wächter" durch Warnrufe die Kolonie. Daraufhin fliegen alle Möwen der Brutkolonie auf und hassen gemeinsam solangeauf dieVerursacher der Störung bis diese "genervt" abziehen. Gleichzeitig reagieren die Taucher blitzschnell mit Abdecken der weißen Eier mit Pflanzenteilen des Nestrandes und Verlassen des Nestes. Sie kehren erst zurück, wenn die Gefahr vorbei ist (ähnlich reagieren andere geschützte Vogelarten des Gebietes). Die Lachmöwenkolonie ist praktisch ein großes Schutzschild für die	**Nicht folgen** Wie bereits unter der angegebenen Zeilennummer ausgeführt, geht von dem geplanten Vorranggebiet keine existenzgefährdende Bedrohung für die Lachmöwenkolonie aus, sodass auch indirekte Auswirkungen durch einen etwaigen Verlust der Kolonie auf andere Vogelarten ausgeschlossen werden können. Von den weiteren genannten Arten ist lediglich der Kiebitz bedingt windkraftempfindlich. Sein Meideverhalten als Brutvogel ist jedoch mit ca. 100 bis max. 200 m sehr gering, sodass ggf. festgestellte Vorkommen im Umfeld geplanter WEA im Rahmen der Anlagenpositionierung (Abstände von 500 m und mehr zwischen Einzelanlagen) ohne Weiteres berücksichtigt werden können. Darüber hinaus stehen im Einzelfall geeignete CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote zur Verfügung. Ein zusätzlicher Schutzabstand zum genannten Brutvogellebensraum ist daher nicht erforderlich.	**s. Zeile(n)** 1876

Lappentaucher und andere Brutvögel. Dadurch sichert diese Brutkolonie die Existenz der gesamten Wasservogelbruten. Siehe Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bauer & Glutz und vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen 2005 "Axel Degen".

Z1879
ID 1438
(1 - 17/30)

HE Königslutter Süpplingen 01

Durchzug-, Brutzeit- und Nahrungsgäste

Die geographische Lage zwischen Dorm und Elm im Schuntertal haben die Süpplingenburger Klärteiche und umgebende Gebiete zu einem Hot Spot auch für durchziehende Vögel gemacht.

Über 80 Vogelarten rasten hier. Zu den Zugzeiten konnten bis 1087 Wasservögel in 31 verschiedenen Arten an einem Tag beobachtet werden.

Aus diesen Gründen sind die Süpplingenburger Klärteiche und angrenzende Gebiete durch das NLWKN als Gebiet von landesweiter Bedeutung auch für Gastvögel ausgewiesen worden.

Auf den südlich und südwestlich angrenzenden Agrarflächen sind zu den Zugzeiten regelmäßig Trupps von Gänsen, Kiebitzen und Lerchen zu sehen (alles Arten der Roten Liste und streng oder besonders geschützt) Seeadler, Kornweihen, Merlinfalke und Rauhfussbussard konnten hier jährlich festgestellt werden.

Alle diese Arten sind durch die Rote Liste und nach Europaischen Recht EG-VO EG-Artenschutzverordnung Nummer 338/97 geschützt.

Zur Brutzeit sind regelmäßig über den genannten Agrarflächen Schwarzmilan, Rotmilan und Mäusebussard bei der Nahrungssuche zu sehen. Außerdem brütet hier ein Paar der Rohrweihe.

Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard brüten in den benachbarten Waldgebieten Dorm und Schieren.

Alle aufgeführten Greifvogelarten sind auch durch die EG-VO EGArtenschutzverodnung NR. 338/97 geschützt.

Nicht folgen

Die Brutvorkommen von Rotmilan und Rohrweihe konnten im Rahmen einer im Jahr 2014 erfolgten Nachkartierung festgestellt und Reviergrenzen ermittelt werden. Die Reviere werden von dem geplanten Vorranggebiet ausgenommen. Allein das Vorkommen als temporäre Nahrungsgäste vermag innerhalb der Verbreitungsräume der genannten Arten indes noch kein siginifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auszulösen.

Auch die Bedeutung des Gastvogellebensraumes hat der Regionalverband erkannt. Auf Basis der laut Datenbogen vorkommenden Arten wurde ein Mindestabstand von 500 m als hinreichend erachtet, um erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch das benachbarte Vorranggebiet ausschließen zu können.

Z1880
ID 1439
(1 - 18/30)

HE Königslutter Süpplingen 01

Für die Lachmöwen der Brutkolonie an den Süpplingenburger Klärteichen sind die Agrarflächen die Hauptnahrungsquelle. Von März bis August sind Lachmöwen ständig mit bis zu 300 Exemplaren auf den oben genannten Flächen bei der Nahrungsaufnahme zu sehen.

Die Potenzialflächen der geplanten Windkraftanlage Königslutter-Süpplingen 01 sind das Hauptnahrungsgebiet der Lachmöwe, die an den Süpplingenburger Klärteichen seit vielen Jahren brüten (siehe oben).

Es ist bekannt, dass die Lachmöwe relativ oft durch Vogelschlag an Windkraftanlagen zu Tode kommt. Wir befürchten, dass der Bestand der Lachmöwe durch die Windenergienutzung an dieser Stelle so ausgedünnt

Nicht folgen

Siehe angegebene Zeilennummer.

s. Zeile(n)
1876

		wird, das es in absehbarer Zeit keine Brutkolonie an den Süpplingenburger Klärteichen mehr geben wird. Wenn die Wechselwirkung "Schutzschild durch Lachmöwenkolonie" nicht mehr vorhanden ist, sind die Wasservogelbruten, insbesondere die vier Lappentaucherarten (alle Rote Liste Arten und streng geschützt) gefährdet. Der Fortbestand der Lachmöwenkolonie und deren ungestörte Nahrungsgebiete sind existentiell für alle anderen Vogelarten des Teichgebietes.	
Z1881 ID 1440 (1 - 19/30)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vor einigen Jahren wurde die durchlaufende Abwassermenge durch dauerhafte Betriebsumstellung der Aminowerke Frellstedt verringert, so dass die Teiche kurz vor dem Austrocknen waren. Erfreulicher Weise wurde 2010 ein Schöpfwerk an der Schunter gebaut, um diese Defizite auszugleichen. Das Niedersachsische Umweltministerium Hannover finanzierte dieses Projekt und das NLWKN Süd in Braunschweig plante und überwachte den Bau. Die Kosten der Einspeisung hat langfristig das Niedersächsische Umweltministerium Hannover übernommen. Der Zugkorridor Schunteraue mit der Einengung zwischen Dorm und Elm wäre durch eine derartig große Windkraftanlage negativ verändert. Rastende, durchziehende Vögel und nahrungssuchende Brutvögel würden stark gestört und auf Dauer wegbleiben. Nach Landes- und Bundesnaturschutzgesetz muss eine lokale Population von ROTE LISTE Arten erhalten werden. Alle Arten der Roten Liste oder durch Bundesnaturschutzgesetz und EG-VO sind nach Bundesdeutschen-und Europarecht besonders geschützt. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung des Vorkommens dieser Vogelarten ist verboten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es liegen keinerlei Hinweise darauf vor, noch werden sie vom Einwender in substanzieller Form beigebracht, dass die Schunteraue ein Zugkorridor überregionaler Bedeutung bzw. ein Hauptzukorridor ist. Auch die postulierte "Einengung" des vermuteten Korridors vermag eine überregionale Bedeutung bzw. das Vorliegen eines Hauptzugkorridores nicht überzeugend zu begründen. Der Korridor wäre hier noch immer gut 6 km breit, was selbst außerdordentlich großen Vogeltrupps hinreichend Raum bietet um etwaige WEA ggf. zu umfliegen. In der Rechtsprechung ist zudem anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Dies ist hier nicht der Fall.	
Z1882 ID 1441 (1 - 20/30)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir fürchten große Schäden für das einmaligen Vorkommen von seltenen und sehr seltenen Vögeln und das Landschaftsbild und lehnen deshalb die Potentialfläche Königslutter-Süpplingen 01 für Windenenergieanlagen ab. Falls diese Potentialflächen von Ihnen doch noch weiter favorisiert werden sollte, fordern wir eine zweijährige Untersuchung der betroffenen Vogelpopulationen zur Brut- und Zugzeit. Im Agrarbereich ist die Datenlage lückenhaft. Außerdem wünschen wir dringend Einsicht der bereits bestehenden und zukünftigen Gutachten.	**Nicht folgen** Weitere Untersuchungen müssen im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechend der hierfür geltenden fachlichen Standards durchgeführt werden und sind nicht Aufgabe des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung.	
Z1883 ID 1442 (1 - 21/30)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet Königslutter-Süpplingen 01 findet außerdem eine tiefgreifende Störung des Landschaftsbildes statt. Das Fehlen einer "außerordentlich hohen Empfindlichkeit" ist keine Rechtfertigung für die Trennung des Landschaftsbildes, das zwischen Elm und Dorm, der eine zwei-Kilometer-Schutzzone hat, von besonderer Eigenart und Schönheit ist.	**Nicht folgen** Voranzustellen ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
		Zusammen mit der Schutzzone des Dorms und der 5 Kilometer-Zone des Elms ist das Ziel einer Sicherung der Landschaft als einzigartiges Bild gewährleistet. Die Aufweichung der Zonen ist aus Sicht des NABU nicht hinzunehmen.	sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm zunächst nicht. Der Regionalverband ist ferner im Rahmen seiner Abwägung auf Basis der Vorschläge aus dem Landschaftsbildgutachten zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des 5 km-Schutzpuffers um den Elm in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen. Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden.	
Z1884 ID 1443 (1 - 22/30)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ingeleben 01: Das Gebiet Ingeleben 01 ist aus Sicht des NABU nicht als Potenzialfläche für Windenergieanlagen geeignet. Im Nahbereich ist eine Rotmilanbrut bekannt. Teile der Flächen dienen vor allem juvenilen Rotmilanen im Spätsommer, Herbst und Frühjahr als Rast- und Nahrungsraum. Ansammlungen von mehr als 50 Rotmilanen sind beobachtet worden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z1885 ID 1444 (1 - 23/30)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Aufgrund der Landschaftsstruktur und des naheliegenden Aussiedlerhofes sind Fledermausvorkommen sicher, inklusive ihrer Winterquartiere, und uns ebenfalls gemeldet worden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z1886 ID 1445 (1 - 24/30)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Es fehlen außerdem Untersuchungen zu Fauna und Flora des Gebietes.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1887 ID 1446 (1 - 25/30)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Als grundlegender Ablehnungsgrund für den NABU ist die Missachtung der 5 Kilometer Pufferzone vom Elm anzusehen. Die geplante Potenzialfläche liegt weit unter diesem Maß.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Es handelt sich hierbei auch keineswegs um eine subjektive Aussage, sondern um eine aus den vorliegenden Reliefbedingungen und Sichtbezügen resultierende Bewertung. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Ingeleben nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass in Kapitel 3 der Gebietsblätter die Umweltprüfung erfolgt ist. Diese muss die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans erfassen, beschreiben und bewerten. Gleichwohl muss eine negative Bewertung aus Umweltsicht im Rahmen der Gesamtabwägung nicht zwingend zum Ausschluss einer Fläche führen, sofern sie nicht gegen naturschutzrechtliche oder andere gesetzliche Festlegungen verstößt. Dies ist hier der Fall. Zwar ist durch die Errichtung von WEA im Bereich Ingeleben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen, jedoch sind derartige Beeinträchtigungen in jeder Landschaft durch WEA zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Ingeleben nach der fachlichen Bewertung des Landschaftsbildgutachtens sowie nach Auffassung des Regionalverbandes nicht. Darüber hinaus ist die Fläche Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z1888 ID 1447 (1 - 26/30)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Windenergieanlagen würden das Landschaftsbild erheblich stören. Die seit altersher gewohnte Sichtachse vom Elm zum Horizont würde unwiderbringlich verstellt werden. Das landschaftsbild wird sowohl im BauGB als auch BNatschG als hohes Gut angesehen. Die in der Beurteilung angegebene "ausgeräumte und strukturarme Landschaft" (Gebietsblätter Anl. 2, Ingeleben 01, S. 6) entspricht nicht den Tatsachen. Es handelt sich um ein Hügelland mit nur teilweise im Ackerflächen, der Rest sind Weiden, Buschlandschaft, ein kleines Fließgewässer und auch Teiche sind dort zu finden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** An der Bewertung als "ausgeräumte und strukturarme Landschaft" wird festgehalten. Die vom Einwender genannten Strukturen finden sich in jeder Agrarlandschaft wieder, bestimmen jedoch aufgrund ihrer geringen Vorkommensdichte hier nicht das grundsätzliche Erscheinungsbild der Landschaft. Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.	
Z1889 ID 1448 (1 - 27/30)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Söllingen HE 9 Erweiterung: Die Erweiterung dieser Fläche wird von NABU abgelehnt. Vor allem die vorgesehene Änderung des Naturschutzgebietes Salzwiese Seckerntrift ist bei der Beurteilung nicht beachtet worden. Der Abstand ist so gering, dass negative Einflüsse zu erwarten sind. Nicht weit von der geplanten Fläche liegt außerdem das FFH-Gebiet 386 "Grabensystem Großes Bruch", das ausweislich verschiedene Vogelarten als Nahrungsbiotop nutzen, darunter der Rotmilan. Während des Vogelzuges dient das Große Bruch als Rast- und Nahrungsraum für Greifvögel, Kraniche und Gänse.	**Nicht folgen** Das FFH-Gebiet dient gemäß Standarddatenbogen dem Schutz und Erhalt von Vorkommen zweier Fischarten; des Schlammpeitzgers sowie des Bitterlings. Die genannten Vogelarten sowie deren pot. Nahrungshabitate werden in den Schutz- und Erhaltungszielen nicht aufgeführt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets kann hieraus somit nicht abgeleitet werden, zumal eine Bedeutung als Nahrungshabitat allein noch kein statistisch signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erwarten lässt. Auch die Bedeutung des "Großen Bruchs" als Rastgebiet wird von der geplanten Erweiterung des Vorranggebiets unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windenergieanlagen sowie der Ausdehnung des Systems mit einem Schwerpunkt geeigneter Niederungsstrukturen deutlich östlich der Erweiterung nicht erheblich beeinträchtigt.	
Z1890 ID 1449 (1 - 28/30)	HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Königslutter Süpplingen 01	Fazit: Die geplanten Potenzialflächen Königslutter Süpplingen 01 und Ingeleben 01 sind aus Sicht des NABU zu streichen. Die 5 Kilometer-Zone muss für alle, aber gerade für diese Räume gelten. Die Landschaft beider Gebiete hat ihren Wert im jetzigen Bestehen. Die meisten vorkommenden Vögel, ob als Brüter oder Gäste, stehen unter einem hohen bis sehr hohen Schutz. Zur Beurteilung von Fauna und Flora wären Gutachten über mindestens zwei Jahre notwendig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z1891 ID 1451 (1 - 29/30)	HE Grasleben Rennau 01 HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Auch die Potenzialflächen Rennau 01 und Söllingen HE 09 Erweiterung sind für den NABU wichtiger Teil des Landschaftsbildes. Auch für diese Gebiete fehlen Landschaftsgutachten und die ausreichende Beurteilung von Fauna und Flora.	**Nicht folgen** Ein Landschaftsbildgutachten wurde für das gesamte Verbandsgebiet vorgelegt. Darüber hinaus wurden die Belange des Landschaftsbilds im Einzelfall im Rahmen der Gebietsblätter berücksichtigt und im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung bewertet. Weitergehende Untersuchungen zu Landschaftsbild, wie auch zu Flora und Fauna sind Aufgabe der konkreten Genehmigungsverfahren. Der Regionalverband hat im Rahmen seiner Abwägung sichergestellt, dass das geplante Vorranggebiet in seinen wesentlichen Teilen für die Windenergie nutzbar ist. Das geplante Vorranggebiet HE 09 Erweiterung wird daher beibehalten. Darüber hinaus ist das Gebiet HE Grasleben Rennau 01 in der 2. Offenlage entfallen (siehe Gebietsblatt)	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01 HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung
Z1892 ID 1453 (1 - 30/30)	HE Grasleben Rennau 01 HE Königslutter Süpplingen 01 HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Alle vier Potenzialflächen werden vom NABU abgelehnt. Eine Erweiterung unserer Stellungnahme zu weiteren Planungsgebieten behalten wir uns vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1893 ID 22376 (2 - 1/12)		der NABU Landesverband nimmt zu einigen Vorranggebieten in den Landkreisen Helmstedt und Gifhorn hiermit direkt Stellung. Darüber hinaus unterstützen wir die Stellungnahmen, die von den NABU Gruppen auch bereits schon im Namen und mit Vollmacht des NABU Landesverbandes im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegeben wurden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1894 ID 22377 (2 - 2/12)		Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) im Kreis Helmstedt Der ZGB hat nach Auswertung der Stellungnahmen zur ersten Anhörung zur Änderung der Windenergienutzung auf einigen Flächen Änderungen vorgenommen. Zunächst begrüßt der NABU, dass die geplante Fläche Ingeleben 01 aus dem Verfahren gestrichen wurde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1895 ID 22378 (2 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie bereits in der ersten Stellungnahme vom 22. Januar 2014 bleibt der NABU bei der Kritik an dem erheblichen Flächenanteil für Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) im Kreis Helmstedt. Landschaftsbild und Naturschutz spielen in dieser Region eine herausragende Rolle. Dies wird auch in den Vorlagen zum zweiten Beteiligungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt. Der ZGB ist nicht nur verantwortlich für die Ausweisung von Vorrangflächen für WEA. Er muss auch Landschaft und Natur als Wertpotenzial für Menschen, Tiere und Pflanzen beachten. Die Umweltbelastung wird in den neuen Gutachten zum Teil nicht wahrgenommen oder falsch dargelegt. So wird bei der Fläche Süpplingen 01 das nächste Vogelschutzgebiet in fünf Kilometer Entfernung angegeben. Tatsächlich ist es 500 Meter von der geplanten Potenzialfläche entfernt. Der NABU ist gegen die Aufweichung der 5-Kilometer-Zone um den Elm. Gerade die Fläche Süpplingen 01 zwischen Dorm und Elm ist stark prägend für das Landschaftsbild. Der Bau von nur 13 geplanten WEA auf dieser Fläche ist genauso störend wie die bisherige Planung von 19 WEA. Das trifft auch auf die Vogelwelt zu.	**Nicht folgen** Die Regionalplanung ist eine querschnittsorientierte Planung und berücksichtigt somit alle im Raum wirksamen Belange und Nutzungen. Hierbei berücksichtigt der Regionalverband selbstverständlich auch die Belange von Natur und Landschaft, bspw. Konkret steuern durch Festlegung von Vorrang und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. Darüber hinaus hat er die entsprechenden Belange auch umfassend und angemessen im Zuge seines gesamträumlichen Planungskonzepts zur Steuerung der Windenergienutzung im Verbandsgebiet berücksichtigt und zwar sowohl als allgemeine Tabukriterien (z.B. NSG, LSG, Vorranggebiete Natur und Landschaft) als auch im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt. Der Einwender liefert keine zusätzlichen oder grundsätzlich neuen Argumente, welche die vom Plangeber gewählte Vorgehensweise in Frage stellen würden. Die Einwendung, der Regionalverband habe Natur und Landschaft nicht ausreichend beachtet, ist schlichtweg nicht begründ- und belegbar. Insbesondere ist der dem Einwender als beispielhafter Beleg für seine These dienenden angeblichen Falschdarstellung oder Nicht-Beachtung vorliegender Fakten im Falle des geplanten Vorranggebiet Süpplingen 01 entschieden zu widersprechen. Bei dem vom Einwender angeführten, angeblichen Vogelschutzgebiet in 500 m Entfernung handelt es sich um einen Brut- und Gastvogellebensraum landesweiter Bedeutung ("Süpplingenburger Klärteiche"), welcher von der zuständigen Landesbehörde NLWKN als ergänzende Fachinformation zu avifaunistisch bedeutenden Bereichen ausgewiesen wurde. Das Gebiet ist jedoch keineswegs als EU-Vogelschutzgebiet mit den entsprechenden Rechtsfolgen ausgewiesen, sodass es selbstverständlich auch nicht im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Kap. 3.4 des zugehörigen Gebietsblattes zu betrachten ist. Das mit der Nachbarschaft zu den Süpplingeburger Klärteichen verbundene Konflitpotenzial einer Windenergienutzung am Standort Süpplingen 01 ist ferner ausführlich und angemessen in Kap. 3.1.2 des Gebietsblattes gewürdigt und in die Abwägung eingestellt worden. Abschließend muss leider darauf hingewiesen werden, dass es doch sehr verwundert, dass dem Landesverband eines anerkannten Naturschutzverbandes die verschiedenen naturschutzfachlichen Gebietskategorien des BNatSchG nicht hinreichend bekannt sind oder er es mit ihrer Unterscheidung nicht so genau nimmt.	**s. Zeile(n)** 1871 1872 **s. Methodenband** E **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
			Hinsichtlich der Kritik am Umgang mit den vom Plangeber selbst gegebenen Schutzzonen um Harz und Elm wird auf die angegebene Zeilennummer der ursprünglichen Stellungnahme verwiesen.	
Z1896 ID 22380 (2 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu den einzelnen Gebieten Süpplingen 01: Der Rot-Milan ist weiterhin bestimmender Vogel für diese Fläche. Zu den beiden bisher gemeldeten Horsten im Schieren und im Dorm ist in diesem Jahr (2016) ein weiterer bebrüteter Horst im Bereich der Siedlung Hagenhof dazu gekommen. Die Entfernung zur westlichen Grenze der Potenzialfläche beträgt nur 500 Meter. Nachweislich der Beobachtungen aus den vergangenen Jahren ist der Raum von Bedeutung als Nahrungsgebietfürden Rot-Milan und die Rohrweihe. Letztgenannte brütet auf den naheliegenden Klärteichen. Ebenfalls zu wenig Bedeutung wird dem Gänserastplatz zugesprochen. Im Winter 2015/2016 sind wiederholt Waldsaatgänse dort beobachtet worden. Diese Unterart der Saatgans ist besonders selten und wird vom Gesetzgeber demnächst einen noch stärkeren Schutzstatus erhalten. Das Vorkommen ist der Fachbehörde gemeldet worden. Weitere Rastvögel sind in der neuen Begutachtung auch nicht erfasst worden Dazu gehören regelmässig Kraniche, Schwäne und verschiedene Limikolenarten. Neu ist in diesem Jahr (2016) auch ein brütendes Kranichpaar im Bereich der Klärteiche bei Süpplingenburg. Dies und das neue Brutvorkommen des Rot-Milans zeigt, dass die geplante WEA-Vorrangfläche und ihre Umgebung beständig von bedrohten Vogelarten mit wechselnden Brutstandorten genutzt wird. Die Klärteiche sind 500 Meter von der WEA-Fläche entfernt. Von daher sind die Lachmöwen, die auf dem Teichgebiet brüten und eine wichtige Schutzfunktion für die dort brütenden Enten und Taucher haben, nach wie vor nicht ausreichend berücksichtigt worden. Da die Möwen auf der Potenzialfläche auf Nahrungssuche gehen, ist der Verlust von Einzelvögeln zu erwarten. Die schon heute geringe Individuenzahl könnte bei weiterer Einschränkung zu katastrophalen Folgen für die Brutvogelarten auf den Klärteichen führen.	**Nicht folgen** Die vorhandenen Brutvorkommen des Rotmilans und der Rohrweihe konnten im Rahmen einer im Jahr 2014 erfolgten Nachkartierung festgestellt und Reviergrenzen ermittelt werden. Die Reviere werden von dem geplanten Vorranggebiet ausgenommen. Die neuen Hinweise zu einem weiteren Brutvorkommen des Rotmilan am Hagenhof werden zur Kenntnis genommen. Für das Jahr 2016 ist hier eine Brut des Rotmilans aus Sicht des Regionalverbandess durch Einwendungen Dritter belegt. Gleichwohl sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab. Im Rahmen der durch den Plangeber im Jahr 2014 veranlassten und bereits angesprochenen Nachkartierung war das am Hagenhof brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Regionalverbandeses jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde. Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangebers, dass es sich um einen	**s. Zeile(n)** 1876 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
06.07		**19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		

grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage herangezogen. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Plangebers nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata.

Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand Windenergieanlagen errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Hagenhofs unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich etwa 15 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 85 % (ca. 170 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.

Die Bedeutung des Gastvogellebensraumes an den Süpplingenburger Klärteichen hat der Plangeber erkannt. Auf Basis der laut Datenbogen vorkommenden Arten wurde zunächst ein Mindestabstand von 500 m als hinreichend erachtet, um erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch das benachbarte Vorranggebiet ausschließen zu können. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs wurde der Abstand zudem aufgrund zusätzlicher Informationen aus der Nachkartierung und von Seiten des NLWKN noch einmal auf nun 700 m erhöht. Weitere Untersuchungen müssen im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechend der hierfür geltenden fachlichen Standards durchgeführt werden und sind nicht Aufgabe des Plangebers als Träger der Regionalplanung.

Soweit eine Beeinträchtigung der Lachmöwenkolonie besorgt wird, wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1897 ID 22382 (2 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplante WEA wirkt außerdem negativ auf das Landschaftsbild in der 5000-Meter Pufferzone zum Elm. Es ist keinesfalls richtig, dass es sich um eine ausgeräumte Landschaft handelt. Auch wenn landwirtschaftliche Flächen überwiegen, so gibt es auch teilräumliche Hecken-, Rohr- und Baumregionen in und um die geplante WEA-Fläche.	**Nicht folgen** Allein das teilräumliche und sporadische Vorkommen einzelner Hecken und/oder Feldgehölze vermag den Charakter der vorliegenden Landschaft - zumal im regionalen Betrachtungsmaßstab - nicht in Richtung einer gegliederten, strukturreichen Landschaft zu prägen. Das Landschaftsbild im Bereich Süpplingen wurde ferner auch aufgrund der vorhandenen großen Ackerschläge (bis zu 20 ha) sowie des weitgehend ausgeräumten, gehölzarmen Erscheinungsbilds als für eine Windenergienutzung geeignet eingestuft. Der Plangeber hält - auch nach einer weiteren In-Augenscheinnahme vor Ort - an seiner bisherigen Bewertung fest.	
Z1898 ID 22383 (2 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der NABU stimmt in der Einschätzung auch überein mit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK), die einen Teil der geplanten WEA-Flächen besitzt. Der Blick vom Dorm zum Elm mit dem vorgelagerten Dom in Königslutter würde erheblich eingeschränkt.	**Nicht folgen** Die historischen Bauwerke der betroffenen Region sowie die besonders für die Erholung genutzten Höhenzüge mit ihren Waldgebieten werden durch die geplante Windenergienutzung nicht in besonderem Maße beeinträchtigt. Die Sichtachsen zum Kaiserdom wurden unter anderem im Zuge von vor Ort-Begehungen bei klarem Wetter und guter Fernsicht geprüft und auch fotografisch dokumentiert (siehe Gebietsblatt, Kap. 3.1.4). Der Dom ist aufgrund der Reliefbedingungen und seiner vglw. geringen Höhe von 52 m von der Potenzialfläche aus nur als kleines, recht unscheinbares Element an der Horizontlinie erkennbar und besitzt hier keinen prägenden Einfluss, der vor einem Verstellen durch Windenergieanlagen geschützt werden müsste. Zudem bleibt die Sichtachse, von der teilweise alleeartig auf Königslutter zulaufenden B 1 für den überwiegenden Teil der aus Osten anreisenden Besucher erhalten, da die Vorschlagsfläche im betroffenen Abschnitt seitlich versetzt, abseitig der Blickrichtung liegt.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z1899 ID 22384 (2 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unverantwortlich ist aus Sicht das NABU auch die Entfernung der Siedlung Hagenhof und den Orten Schickelsheim und Süpplingen. Die dort lebenden Menschen müssen mit erheblichen Einschränkungen und Belastungen rechnen. Zusammenfassend: Der NABU lehnt die Einrichtung dieser WEA-Potenzialfläche ab.	**Nicht folgen** Beeinträchtigungen der örtlichen Wohnbevölkerung hat der Plangeber im Zuge seiner Abwägung (sowohl auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts mit harten und weichen Tabuzonen als auch im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Kap. 3 des Gebietsblattes) mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Die Ortslagen sind bereits durch den pauschalen Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt (siehe Begründung). Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende, aber zumutbare, d.h. unterhalb gesetzlicher Richtwerte und Zumutbarkeitsschwellen gelegene Störung/Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Eine Überschreitung von Richtwerten oder Zumutbarkeitsschwellen ist ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt (Kap. 3.1.1) nicht zu erwarten. Der Einwender liefert ferner keine Hinweise oder Erkenntnisse, welche diese Einschätzung in Zweifel ziehen würden.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1900 ID 22385 (2 - 8/12)		Bei den anderen weiterhin vorgesehenen Flächen gelten die in der ersten Stellungnahme abgegebenen Aussagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die jeweilig Abwägung zu den vom Einwender genannten weiteren Gebieten der ursprünglichen Stellungnahme vom 22.01.2014 verwiesen.	
Z1901 ID 22386 (2 - 9/12)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) im Landkreis Gifhorn Gebiet Barwedel GF 7 Erweiterung - Windpark Boldecker Land Zu 2.6 Technische Belange Als Grundlage der Ausweisung wird der in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 dargestellte Trassenverlauf der geplanten A 39 (Vorranggebiet Autobahn) herangezogen und nur ein „geringfügig anderer Trassenverlauf" aufgrund des laufenden Planfeststellungsverfahrens angenommen, was zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht in Bezug auf die Bewertung der zu berücksichtigenden Schutzgüter vorausgesetzt werden kann. Diese Vorraussetzung führt zu fehlerhafter Bewertung.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist sich bewusst, dass der Trassenverlauf der A 39 im Planfeststellungsverfahren deutlich nach Westen verschoben worden ist. Dies ist auch Grundlage der Vorranggebietsfestlegung. Die fehlerhafte Bewertung der Schutzgüter ist daher zurückzuweisen.	**s. Zeile(n)** 311
Z1902 ID 22387 (2 - 10/12)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Zu 3.1.4 Landschaft Wir widersprechen der Darstellung in, dass der betroffene „Landschaftsraum" nur eine „geringe Eigenart" u.a. (Lebensraum des Ortolans, der Heidelerche sowie des Steinschmätzers; bisher unberücksichtigter Rotmilan-Horst inmitten des Windparkes) aufweist und die Belastung „in Zukunft noch durch die A 39 verstärkt" wird, zumal es überhaupt noch nicht absehbar ist, dass die A 39 überhaupt jemals gebaut wird.	**Nicht folgen** Es liegen keinerlei begründete Hinweise dafür vor, dass die geplante A 39 wie vom Einwender angenommen niemals gebaut werden wird. Vielmehr ist die A 39 im vorliegenden Abschnitt auch im 2016 verabschiedeten neuen Bundesverkehrswegeplan 2030 als Vorhaben mit vordringlichem Bedarf enthalten und wird in diversen Bauabschnitten aktuell zum Vorentwurf vorgelegt. Der Bewertung des Landschaftsraumes durch den Einwender kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Eigenart, d.h. letztlich der Wiedererkennungswert und die besondere Charakteristik einer Landschaft leitet sich nicht aus dem Vorkommen bestimmter Tierarten ab, sondern aus dem Strukturinventar und dem Erscheinungsbild der Landschaft. Im vorliegenden Fall handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die zwar von Wäldern umgeben und strukturiert werden, jedoch handelt es sich um meist monotone, standortfremde Kiefernwälder einheitlichen Alters. Dieser Landschaftstyp ist im gesamten Planungsraum (und darüber hinaus) nördlich der Allerniederung dominant und nicht in besonderem Maße schützenswert. An der Bewertung der Einzelfallprüfung in Kap. 3.1.4 des Gebietsblattes wird daher festgehalten. Hinweis: Der vom Einwender angeführte, angeblich bisher unberücksichtigte Rotmilanhorst "inmitten des Windparks" ist dem Plangeber nicht bekannt und konnte auch bei erneuter Prüfung der Fläche unter Einbezug der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des LK Gifhorn nicht nachvollzogen werden. Ferner liefert der Einwender keinerlei überprüfbare Belege für ein derartiges Brutvorkommen und es fehlt eine ausreichend genaue Verortung des angeblichen Brutplatzes, sodass das dieser keine Berücksichtigung finden kann.	**s. Gebietsblatt** GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1903 ID 22388 (2 - 11/12)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Zu 3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) Wir widersprechen der Darstellung, dass das westlich des Plangebietes 1 gelegene VB Wald (Lohbusch) „durch die Planungen bei fachgerechter Standortplanung und Bauausführung nicht beeinträchtigt" wird. Allein dadurch, dass hier zum Waldrand des Lohbusches nach wie vor kein Abstand von mindestens 200 m eingehalten wird, ist das dortige Vorkommen von mindestens sieben verschiedenen Fledermausarten bedroht.	**Nicht folgen** Allein das Vorhandensein eines Waldes, welcher im vorliegenden Fall aufgrund seiner Altersstruktur und des Bauminventars zudem einen allenfalls mittleren naturschutzfachlichen Wert aufweist, begründet nicht bereits eine Konfliktlage in Bezug auf Fledermäuse. Ein pauschaler Abstand zu derartigen Wäldern ist aus Sicht des Plangebers ferner nicht dazu geeignet, pot. Konflikte dieser Art zu verringern oder gar abzuwenden. So zeigt bspw. Eine Studie des DNR (2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Aus diesem Grund wurde im Planungskonzept kein pauschaler Mindestabstand zu Waldrändern angesetzt, da der Plangeber es als sachgerechter ansieht, die Schutzerfordernis möglicherweise betroffener Waldränder im Einzelfall unter Berücksichtigung der Naturnähe und des tatsächlichen erkennbaren ökologischen Wertes der im Einzelfall betroffenen Waldränder festzulegen. Dies wurde im Rahmen der Gebietsblätter geprüft. Sofern im Rahmen dieser Prüfung keine Abstände festgelegt wurden, geht der Plangeber davon aus, dass der technisch bedingte und ohnehin i.d.R. eingehaltene Abstand der Mastfüße zu Waldrändern hinreicht um schwerwiegende Konflikte zu vermeiden. Sofern sich im Einzelfall im Rahmen der Zulassungsverfahren wider Erwarten Konflikte ergeben, so kann entweder mit geeigneten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen oder aber mit einem im Einzelfall erhöhten Abstand des Anlagenstandortes zum Waldrand reagiert werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Berücksichtigung der Fledermäuse abzustellen und wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Derartige Konflikte im Zusammenhang mit direkt benachbarten Waldrändern ist jedoch nur im Einzelfall zu erwarten und schränkt die generelle Eignung der ausgewiesenen Vorranggebiete nicht ein, da die Nutzbarkeit zumindest der wesentlichen Teil der Vorranggebiete für die Windenergiegewinnung auch in diesen, voraussichtlich seltenen, Fällen sichergestellt bleibt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Gebietsblatt** GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z1904 ID 22389 (2 - 12/12)		Abschließend möchten wir noch um die Übersendung der im überarbeiteten Umweltbericht erwähnten, aber nicht öffentlich ausgelegten „avifaunistischen Übersichtkartierung (2012) sowie der gezielte Nachkartierungen (2014) (teilräumlich)" des ZGB in Form einer PDF bitten. Eine weitere Ergänzung unserer Stellungnahme nach Vorlage dieser Unterlagen behalten wir uns vor.	**Nicht folgen** Bei den vom Einwender genannten Gutachten handelt es sich um die vom Plangeber beauftragten Übersichtskartierungen durch das Büro Biodata, welche beide, als "Gutachten Avifauna" bzw. "Gutachten Rotmilan" benannt, Teil der 1. bzw. 2. Offenlage waren und weiterhin frei im Internet verfügbar sind. 1. Offenlage: https://apps.zgb.de/wind/Unterlagen/05_Gutachten/Gutachten_Avifauna.pdf 2. Offenlage: https://www.zgb.de/fileadmin/user_upload/30_Themen/RROP_Wind/ZweiteOL/RROP08_1%C3%84nd_2OL_Rotmilan2.pdf	**s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
			Eine Weitergabe der konkreten Horststandorte aus der avifaunistischen Übersichtskartierung ist seitens des Plangebers zum Schutz der Tiere nicht vorgesehen.	
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **03.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1905 ID 31630 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der NABU Niedersachsen hat Einwendungen zum vorliegenden Änderungsentwurf. Die Einwendungen betreffen den Bereich HE Königslutter Süpplingen 01. Der NABU-Landesverband hat bereits in seinen Stellungnahmen zur 1. und 2. Offenlage seine Ablehnung der im Entwurf enthaltenen Potenzialfläche für Windenergie Süpplingen 01 vorgebracht und anhand umfangreicher Darstellung der vorhandenen nachhaltig betroffenen Fauna belegt. Da sich an den Bedingungen nichts geändert hat, lehnt der NABU die vorliegende Planung bezüglich der Windenergienutzung im Bereich Süpplingen 01 vollständig ab. Wir verweisen auf die Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen des NABU zu diesem Gebiet, die wir in vollem Umfang aufrecht erhalten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern bzw. die Abwägung der Stellungnahmen zum 1. und 2. Beteiligungsverfahren verwiesen. Neue Belange oder Erkenntnisse werden nicht vorgebracht.	**s. Zeile(n)** 1875 1876 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1896
Z1906 ID 31631 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Fläche innerhalb der 5-Kilometer-Zone liegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Avifauna, da hierdurch insbesondere die Süpplingenburger Klärteiche als landesweit bedeutsamer Rast- und Brutplatz für viele Vögel betroffen sind. Von großer Bedeutung ist das Vorkommen von Rotmilanen mit verschiedenen Brutplätzen, auf die wir bereits in unseren Stellungnahmen und Nachmeldungen hingewiesen haben. Die nun vorgenommene Gebietsverkleinerung aufgrund der Berücksichtigung der Rotmilane im Hagenhof und der nun zugestandenen Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche, hat sich dennoch die Gesamtsituation nicht geändert. Aus unserer Sicht wird nicht berücksichtigt, dass die Rotmilane das gesamte Planungsgebiet im Rahmen ihrer Nahrungsflüge überqueren, gleiches gilt für die dort brütende Rohrweihe, die Seeadler und Schwarzstörche. Weitere betroffene Brut- und Rastvögel sind in den bisherigen Stellungnahmen aufgeführt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Überdies sei darauf hingewiesen, dass allein das allgemeine Vorkommen sowie die temporäre Nutzung von Potenzialflächen durch gefährdete Vogelarten im Allgemeinen und dem Rotmilan im Speziellen der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. In diesem Fall wäre eine Windenergienutzung im gesamten Verbandsgebiet ausgeschlossen. Zu beurteilen ist die Frage nach dem Risiko artenschutzrechtlicher Verbote, welches der Regionalverband nach umfassender Prüfung für die im 3. Entwurf dargestellte Fläche Süpplingen 01 als hinreichend gering einschätzt um sicherstellen zu können, dass sich die Fläche in ihren wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung eignet.	**s. Zeile(n)** 1905 2146
Z1907 ID 31632 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es gibt außerdem keine Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen. Die wir für erforderlich erachten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer sowie auf den Methodenband (siehe Verweis) verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1924 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07**		Datum der Stellungnahme **03.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Landesverband Niedersachsen e. V.		
Z1908 ID 31633 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der NABU lehnt die im Entwurf dargestellte Potenzialfläche Süpplingen 01 weiterhin in ihrer Gesamtheit ab. Die Änderungen führen nicht zu einer wesentlichen Reduzierung der von uns bemängelten negativen Auswirkungen auf die dort nachgewiesenen Arten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Ausführungen beinhalten keinerlei abwägungsrelevanten Belange oder Informationen und werden zur Kenntnis genommen.	
Beteiligtennummer **06.07.03**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfsburg		
Z1909 ID 1180 (1 - 1/5)		Wir sind überzeugt davon, dass mit unserem Vorschlag das Thema Windenergie und der Schutz seltener Brutvogelarten (Schwarzstorch, Kranich u. Roter Milan) nebeneinander möglich sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1910 ID 1181 (1 - 2/5)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Der NABU Wolfsburg begrüßt den Wegfall der Potenzialflächen 1 + 2 für Windkrafträder nördlich des Barnstorfer Waldes in der Gemarkung Hehlingen wegen der dort greifenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Verbindung mit § 44 BNatSchG. Hieraus resultiert in der Tat eine erhebliche Vermeidungswirkung zum Schutz des nördlich des Waldes gelegenen Landschaftsraumes vor einer Erstbelastung und die Möglichkeit der Konzentration auf den bereits erheblich vorbelasteten Landschaftsraum östlich der L 290 in der Gemarkung Almke.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1911 ID 1190 (1 - 3/5)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Für die Potenzialfläche 3 fordert der NABU Wolfsburg den Verzicht auf den Bau weiterer Windräder innerhalb des Bruthabitats planungsrelevanter Vogelarten. Dieses Gebiet wird ebenfalls großflächig von Brutgebieten des Schwarzstorches, des Rotmilans und des Kranichs überlagert. Hier greifen wie auf den Potenzialflächen 1 + 2 avifaunistische Verbotstatbestände i. V. mit §44 BNatSchG und i. V. mit europäischen FloraFauna- Habitat Schutzbestimmungen. Diese juristischen Verbotstatbestände gelten uneingeschränkt und können nicht vom ZGB mit dem pauschalen Hinweis auf eine bereits vorhandene Vorbelastung relativiert oder ausgehebelt werden.	**Nicht folgen** Zum Thema Artenschutz ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Planerstellung für die Fortschreibung des RROP keine abschließende Behandlung möglich ist. Verbote können nur hinsichtlich ihrer Wahrscheinlichkeit bewertet werden. Insofern können auch keine vorhandenen „Verbote“ „ausgehebelt“ werden. Für das VR Volkmarsdorf HE 5 hat der Regionalverband eine eigenständige Rotmilankartierung (Biodata, 2013) vorgenommen und ist von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt haben. Für das VR Volkmarsdorf HE 5 wurde im peripheren Bereich des außerordentlich großen Reviers - außerhalb des ausgenommenen waldrandnahen Bereichs - kein statistisch signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Zum Brutplatz des Schwarzstorches wird der Minimalabbstand von 1000 m eingehalten. Im Umfeld der Potenzialfläche sind verschiedene, oftmals auch größere und besser geeignete, weil nicht straßennah gelegene weitere Nahrungshabitate für den Schwarzstorch vorhanden, die darauf schließen lassen, dass es sich bei dem Bachlauf im Bereich der Potenzialfläche nicht um	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
06.07.03		**27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	NABU Kreisgruppe Wolfsburg		

ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, dessen Beeinträchtigung oder gar Verlust indirekt zu einer Aufgabe des Brutplatzes und damit zu einer Beschädigung bzw. Zerstörung im Sinne des § 44 Satz 3 BNatSchG führen würde. Namentlich sind dies das Naturschutzgebiet "Talniederung im Barnstorfer Wald" mit seinen angrenzenden Teichanlagen, die Niederung des Heiligendorfer Baches inkl. zahlreicher Teiche sowie die Teichanlagen am südlichen Ortsrand von Barnstorf. Die Annahme, dass diese Bereiche zu den wesentlichen Nahrungshabitaten des im Wald brütenden Schwarzstorchs zählen, wird zudem durch ein Gutachten der Firma [Firmenname] gestützt, welches den Schwarzstorch im Rahmen von 19 Begehungen während der Brutzeit im Bereich der Potenzialfläche gar nicht beobachten konnte, wohl aber im südwestlich angrezenden Teilraum (NSG), welcher relativ gesehen viel seltener betrachtet wurde als das eigentliche Untersuchungsgebiet. Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband trotz der berichteten Zufallssichtung (hier scheint der Einwender im Übrigen die vorliegenden Gutachten zu verwechseln, da die 19 Begehungstage durch das Büro [Firmenname] durchgeführt wurden und in diesem Zeitraum keine einzige Sichtung im Bereich der Potenzialfläche gelang - alle 3 Sichtungen lagen deutlich südwestlich der potenziellen Erweiterung) im Bereich der Potenzialfläche und der grundsätzlichen Eignung der dieser benachbarten Bachniederung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch an seiner Einschätzung und dem Abwägungsergebnis fest.
Soweit der Einwender ein erhöhtes Schlagrisiko für den Schwarzstorch befürchtet ist dem entgegenzuhalten, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6.
Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennbaren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."
Die auf Ebene der Raumordnung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung kommt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass der benachbarte Brutplatz des Schwarzstorchs in Verbindung mit dem möglichen Nahrungshabitat im Bereich der potenziellen Erweiterungsfläche - auch unter

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.03**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfsburg		
				Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden WEA - der Windenergienutzung im wesentlichen Teil der vorgeschlagenen Vorrangfläche nicht entgegenstehen wird. Der Kranich wurde als Brutverdacht in 1500 m, als Nahrungsgast in bis zu 400 m Entfernung vom VR festgestellt, als Rasttrupp in unmittelbarer Nähe sowie in niedrigem Überflug über das VR WEN ([Firmenname], 2014). Der Kranich ist als Brutvogel nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht zu belegen. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar. Darüber hinaus unterliegen die vom Kranich genutzten Rastflächen (abseits von Schlafplätzen und traditionellen großen Rastgebieten, um welche es sich hier offensichtlich nicht handelt) einer starken räumlichen Variabilität, welche sich am jeweils vorhandenen Nahrungsangebot auf den Äsungsflächen orientiert. Einzelbeobachtungen größerer Rasttrupps auf bestimmten Flächen belegen daher keineswegs bereits eine besondere, gegenüber anderen Flächen im Planungsraum in abwägungsrelevantem Umfang gesteigerte Bedeutung dieser Flächen für den Kranich. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass infolge luftfahrtrechtlicher Belange die Erweiterung des Bestandsgebiets in Gänze entfällt und somit lediglich der Alt-Standort übernommen wird.	
Z1912 ID 1191 (1 - 4/5)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Der Landschaftsraum westlich der L290 ist nach Meinung des NABU Wolfsburg keineswegs - wie vom ZGB unterstellt - erheblich vorbelastet. Vielmehr handelt es sich um kleinstrukturierte Acker- und Wiesenflächen, mit Kleingewässern in einer Bachaue, die nach Westen hin an ein Naturschutzgebiet im Barnstorfer Wald grenzen. Der gesamte Landschaftraum westlich der L290 muss somit als potenzielles Nahrungshabitat (Grünlandniederung) des im Barnstorfer Wald brütenden Schwarzstorchs und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Entwicklung avifaunistische Populationen geschützt werden. Der NABU Wolfsburg sieht durch die bereits existierenden Windkrafträder bei Almke eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsraumes bisher nur östlich der L290 als gegeben an. Um eine Erstbelastung auch des Gebietes westlich der L290 zu verhindern, fordert der NABU Wolfsburg den Bau weiterer Windkrafträder auf das Gebiet östlich der L290 zu beschränken.		**Nicht folgen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Zeile(n)** 1911 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.03**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfsburg		
			Der Bereich westlich des L 290 ist nach Untersuchungen von [Firmenname] (2014) im Bereich der VR WEN und der angrenzenden Wiesenflächen nicht als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch geeignet, da dieser Bereich zu störungsreich ist. Vielmehr sind dies "störungsarme, nahrungsreiche, nicht zu tiefe Fließ- oder Stillgewässer, sowie feuchte Waldwiesen oder Sümpfe" ([Firmenname], 2014, S. 30). Derartige Biotopkomplexe wurden südöstlich, nördlich und südwestlich des Brutraums in einer Entfernung von mindestens 900 m Entfernung vom VR WEN ermittelt. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z1913 ID 1193 (1 - 5/5)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Als naturverträgliche Erweiterungsfläche für den Windpark bei Almke eignet sich nach Meinung des NABU der Korridor zwischen den ausgewiesenen Bruthabitaten planungsrelevante Vogelarten westlich der bestehenden Windkraftanlagen bis an die L290. Diese verbleibende Potenzialfläche östlich der L290 wäre auch mit der Absichtserklärung des ZGB vereinbar, zur "Belastungsbündelung" die "Erwelterungsflächen räumlich möglichst stark auf das Umfeld der bereits vorhandenen WEAn, (zu) konzentrieren". (S. 9 der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter").	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **06.07.03**		Datum der Stellungnahme **02.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfsburg		
Z1914 ID 21546 (2 - 1/2)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Der NABU Wolfsburg begrüßt den Beschluss des ZGB, das bestehende VR WEN HE 5 im seinem nordöstlichen Bereich soweit von der Ortschaft Volkmarsdorf zurück zu nehmen, dass der gesetzliche Mindestabstand von 1000 m zum Ortsrand gewährleistet wird. Dadurch können zukünftig bei Anlagenhöhen von bis zu 200 Metern schwerwiegende negative Auswirkungen für Menschen und Avi-Fauna im östlichen Bestands-Bereich reduziert werden. Der NABU Wolfsburg begrüßt diesen Beschluss umso mehr, als die Verkleinerungsfläche (16 ha) in einem ausgewiesenen Bruthabitat planungsrelevanter Vogelarten liegt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei der Rücknahme des bestehenden VR WEN HE 5 im nordöstlichen Bereich handelt es sich um eine Empfehlung aus der gebietsbezogenen Umweltprüfung. Dieser ist der Plangeber jedoch nicht gefolgt, da in dem zur Rücknahme empfohlenen Bereich Windenergieanlagen in Betrieb sind (siehe Karte 4 und zusammenfassende Bewertung der Prüfergebnisse im Gebietsblatt). Gemäß Planungskonzept ist eine Rücknahme von bestehenden VR WEN nur unter bestimmten Vorraussetzungen möglich, die durch die bestehenden Anlagen nicht erfüllt sind. Näheres dazu kann dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden. Darüber hinaus ist festzustellen,	**s. Methodenband** E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.03**		Datum der Stellungnahme **02.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfsburg		
				dass die vorgesehene Erweiterung des Gebiets HE 5 aufgrund neu bekannt gewordener luftfahrtrechtlicher Belange entfällt (siehe Gebietsblatt).	
Z1915 ID 21548 (2 - 2/2)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Mit aller Entschiedenheit lehnt Der NABU Wolfsburg die gleichzeitig vom ZGB beschlossene Vergrößerung des zur Zeit noch 70 ha umfassenden Bestandsgebietes der VR WEN um weitere 44 ha ab, da diese zusätzlichen Potenzialflächen zwangsläufig schwerwiegende negative Auswirkungen für die dortige Avi-Fauna bewirken würden. Schon jetzt stehen 11 der 15 in Betrieb befindlichen Windkrafträder im Windpark Almke in ausgewiesenen Bruthabitaten planungsrelevanter Vogelarten. Eine zusätzliche negative Beeinträchtigung dieser geschützten Flächen ist nach Meinung des NABU Wolfsburg unter keinen Umständen hinnehmbar. Die vom ZGB geforderte Vergrößerung der Potenzialfläche, südlich des Steplinger Holzes und östlich des Barnstorfer Waldes auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg, wird zu 100% von Brutgebleten des Schwarzstorches, des Rotmilans und des Kranichs überlagert. Hier greifen uneingeschränkt avi-faunistische Verbotstatbestände i.V. mit § 44 BNatSchG und I.V. mit europäischen Flora-Fauna-Habitat Schutzbestimmungen. Diese juristisch zwingenden Verbotstatbestände können auch nicht durch hypothetische Konstruktionen seitens des ZGB relatlviert oder entkräftet werden. Beispielhaft für die Argumentaionsweise des ZGB erscheint seine Beurteilung der Bedeutung des Nahrungshabitats im Quellbereich des Lüdjenforthbaches für den Schwarzstorch: Der ZGB behauptet, dass für diese Potenzialfläche der Mindestabstand von 3000 Metern zum Brutplatz des Schwarzstorches unterschritten werden könne, weil sich der Storch nach Auffassung des ZGB nur selten auf dem betroffenen Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufhalten würde. (Vergl. Kapitel 3.1.2. Flora und Fauna, Seite 7 -PROP 2008-1. Änderung - Entwurf 2. Offenlage, Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter) Der ZGB räumt sogar ein, dass im Zuge der Nutzung dieses Biotopes als erweiterte Potenzialfläche von einer „Komplettentwertung dieses Nahrungshabitats für den Schwarzstorch auszugeben ist." (Vergl. Op. Cit. Seite 8). Weiter mutmaß der ZGB in seiner zusammenfassenden Bewertung der Potenzialfläche: „Auch wird derzeit nicht von einer Aufgabe des Schwarzstorch-Brutplatzes aufgrund des zu erwartenden Verlustes eines Nahrungshabltats ausgegangen, da mit hoher Wahrscheinlichkeit ausreichende geeignete Alternativen zur Verfügung stehen." (Vergl. S. 10 - Kapitel 3.3- Zusammenfassende Bewertung der Potezialflächen.) Solche vagen Vermutungen können kein Ersatz für die konsequente Anwendung artenschutzrechtlicher Bestimmungen sein. Fazit: Der NABU Wolfsburg lehnt die Forderungen des ZGB nach Ausweisung	**Nicht folgen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen. Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG gelten selbstverständlich, sofern die jeweiligen Verbotstatbestände erfüllt werden, strikt und zwingend. Indes liegen Verbote im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung des Einwenders nicht vor. Dies ist einerseits ganz einfach schon darauf zurückzuführen, dass sich die Verbote des § 44 BNatSchG an die konkrete Vorhabens-/Projektebene richten und auf Ebene der vorgelagerten Raumordnung keine direkte Wirkung entfalten (können, da bspw. Konkrete Anlagenstandorte und -Typen sowie mithin festzulegende Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen hier noch gar nicht bekannt sind). Auf Raumordnungsebene sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen indirekt in Form einer sog. Artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung in die Abwägung mit einzubeziehen (siehe hierzu auch Kap. 4.1 des niedersächsischen "Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen"). Auszuschließen ist, dass in absehbare (unlösbare) Verbotstatbestände hineingeplant wird, welche der Verwirklichung der geplanten Nutzung auf wesentlichen Teilen des geplanten Vorranggebietes entgegengestehen würden. Dies ist hier jedoch ausweislich der auführlichen Darstellungen im zugehörigen Gebietsblatt nicht der Fall. Auch die Hinweise des Einwenders ziehen diese Bewertung nicht in Zweifel. Weder ist nach den Erkenntnissen des Regionalverbandes eine 100%ige Überlagerung mit Brutgebieten von Schwarzstorch, Rotmilan und Kranich gegeben, noch würde allein diese bereits zum zwingenden Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote führen, zumal der Einwender eine Definition dessen, was er als "Brutgebiet" ansieht, schuldig	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.03**		Datum der Stellungnahme **02.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfsburg		
		weiterer Potenzialflächen für den Windpark Almke ab, da avi-faunlstische Verbotstatbestände i. V. mit §44—BNatSchG und i. V. mit europäischen Flora-Fauna-Habitat Schutzbestimmungen die Umsetzung der Forderungen zwingend verbieten. Der NABU Wolfsburg begrüßt zwar grundsätzlich den Ausbau der Windenergieanlagen als einer etablierten und klimafreundlichen Technologie. Windkraftanlagen können aber auch nachteilige Auswirkungen auf Menschen, die Kulturlandschaft, den Naturhaushalt und bestimmte Arten haben. Deshalb sind für die Planung und Genehmigung neuer WEAs insbesondere natur- und artenschutzrechtliche Vorgaben konsequent anzuwenden.	bleibt. Artenschutzrechtliche Verbote i.V.m. Vorkommen der genannten Vogelarten könnten am ehesten in Bezug auf das - im Gegensatz zum Störungs- und Beschädigungsverbot - individuenbezogene Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG (1) zu erwarten sein. Die Rechtsprechung sieht dies als gegeben an, wenn ein sog. Statistisch "signifikant erhöhtes Tötungsrisiko" vorliegt. Hierzu muss es sich zunächst aber um eine kollisionsgefährdete Art handeln, was für den Kranich als Brutvogel nicht und den Schwarzstorch allenfalls in geringem Umfang zutrifft. Darüber hinaus ist ein derartig erhöhtes Tötungsrisiko nur im häufig überflogenen Bereich um die jeweiligen Brutplätze herum oder im Bereich von Hauptflugrouten zu erwarten. Für keine der hier angeführten Arten wurde im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung eine Situation festgestellt, welche das Eintreten unvermeidbarer artenschutzrechtlicher Verbote nahelegen würde. An dieser Einschätzung vermag die allgemeine und pauschalierte Kritik des Einwenders nichts zu ändern und wird daher festgehalten. Wie oben dargelegt, ist die Erweiterung des Bestandsgebiets aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange zwischenzeitlich verworfen worden und es wird somit lediglich der bestehende Alt-Standort übernommen.	
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
Z1916 ID 5264 (1 - 1/73)		Hiermit möchte ich in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden des NABU Kreisverbandes Gifhorn, Herrn [Name], im Namen des NABU KV GF wie folgt Stellung zum Entwurf der 1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP) nehmen. So begrüßenswert die Windenergie als eine alternative Energiequelle auch ist, stehen wir -wie alle in der KONU vertretenden Umweltverbände- dem Vorhaben, die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig im geplanten Umfang weiter zu entwickeln, kritisch gegenüber. So sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in dieser Region so erheblich unerforscht und nicht absehbar, dass der Bau von Windenergieanlagen im derzeitigen Planungsumfang nicht zu verantworten ist. In den folgenden Ausführungen erläutern und präzisieren wir unsere Bedenken, ähnlich- und gleichlautend wie in der Stellungname der KONU vom 28.01.2014, nur mit einigen Erweiterungen und Modifikationen.	**Nicht folgen** Die Prüfung auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen von Raumordnungsplänen vollzieht sich indes nach den Vorgaben des § 8 ROG zur Umweltprüfung. Demnach sind die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Umwelt zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Diese Prüfung bezieht sich ferner auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden angemessenerweise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung vollzieht sich demnach im Regelfall auf der Basis einer umfassenden Recherche vorhandener Daten zum Umweltzustand. Eine eigenständige, zudem flächendeckende Sachermittlung wie sie der Einwender fordert ist hingegen rechtlich nicht geboten. Die gilt umso mehr, wenn die potenziell zu erhebenden Daten keinen vorhersehbaren Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Einen solchen Fall stellen die Fledermäuse dar. Denn mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Gondelmonitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität /	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken (Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann, M. Reich, 2011: "Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen"). Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Das Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermäuse wird daher in keinem der festgelegeten Vorrang-/Eingungsgebiete der Windenergienutzung unüberwindbar entgegenstehen, da etwaige artenschutzrechtliche Verbote durch die Abschaltalgorithmen regelmäßig vermieden werden können. Eine vertiefende Sachermittlung auf Ebene der Raumordnung konnte daher entfallen.

Grundsätztlich gilt jedoch, dass der Regionalverband um der Privilegierung der Windenergienutzung im Zuge der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nachzukommen, sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf spätere Planungsebene verlagert werden. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des

Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 sowie weitere Flächen im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung wie eingangs bereits ausgeführt grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Die zu erwartenden potenziell erheblichen Umweltauswirkungen, die mit seiner Planung einhergehen können, hat der Regionalverband daher in angemessener Weise ermittelt und im Umweltbericht sowie in Kap. 3 der Gebietsblätter dargestellt und bewertet.

Z1917

ID 5265

(1 - 2/73)

Zu den Umweltauswirkungen:
Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht wird deutlich, dass die Darstellung der bekannten und zu prüfenden Umweltauswirkungen z.T. unvollständig ist und z.T. nicht immer der aktuelle Stand der Technik zu Grunde gelegt wurde. So werden z.B. auf S. 10-15 nur die Umweltauswirkungen von ca. 140m hohen Windenergieanlagen (WEA) sowie der sich daraus ergebenden Mindestabstände aufgeführt, und dies obwohl mittlerweile 200m hohe WEA gebaut werden. Die dementsprechend veränderten Umweltauswirkungen (z.B. in Bezug auf das Landschaftsbild sowie potenziell gefährdeter Vogel- und Fledermausarten) müssen deshalb neu dargestellt und bewertet werden. Insofern sind die ermittelten Planflächen fragwürdig, weil die Grundvoraussetzungen für ihre Berechnungen nicht aktuell sind.

Nicht folgen

Die in Tabelle 1 des Umweltberichts dargestellten pot. Auswirkungen und Wirkdistanzen von WEA stellen zunächst verallgemeinerte Aussagen auf Basis aktueller Studien dar, welche als Bewertungsmaßstäbe und Orientierungsgrößen in die Umweltprüfung eingeflossen sind. Grundsätzlich wurde jedoch auch im Rahmen der Umweltprüfung und der Ermittlung der potenziell erheblichen Umweltauswirkungen der Planung von der in Kap. D 3.1 der Begründung beschriebenen Musterwindenergieanlage ausgegangen. Dies wird u.a. auf Seite 92, Kapitel 2.4.3.1 des Umweltberichts ersichtlich, wenn es heißt: "Allein die auf geplanten Neufestlegungen möglichen WEA könnten bei Annahme 200 m hoher Anlagen […]".
Darüber hinaus gelten eine Vielzahl der in Tabelle 1 aufgeführten Orientierungswerte auch unabhängig von der Anlagengröße, bzw. werden nur in geringem Umfang von dieser beeinflusst. So weist bspw. Der Schatten einer WEA unabhängig von der Größe der Anlage ab einer Entfernung von ca. 1.300

s. Methodenband
D 3.1

s. Umweltbericht
2.4.3

m einen derart geringen Kontrast auf, dass er nicht mehr als belästigend wahrgenommen wird. Es ist dabei also belanglos, ob der Schatten einer größeren WEA auch eine Länge von 3.000 m oder mehr erreichen könnte. Ähnliches gilt für den von WEA ausgehenden Lärm. Der Schallleistungspegel moderner WEA hängt nicht von der Größe, sondern der Leistung der WEA ab, wobei selbst hier die Unterschiede maximal 1 - 2 dB(A) betragen. Insbesondere zu den angeblich aufgrund von Tabelle 1 nicht korrekt ermittelten Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild sowie Avifauna und Fledermäuse enthält besagte Tabelle keine größenspezifischen Angaben. Hier wird allenfalls von einem Vielfachen der Anlagenhöhe als Wirkzone gesprochen.

Ausdrücklich festzuhalten ist an dieser Stelle, dass der Regionalverband seine Potenzialflächen auf Basis der nach gegenwärtigem Kenntnisstand von einer 200 m hohen WEA (Musterwindenergieanlage) voraussichtlich ausgehenden Wirkungen ermittelt und einer anschließenden Umweltprüfung unterzogen hat, welche ebenfalls von 200 m hohen WEA ausgegangen ist (vgl. bspw. Kap. 3.1.4 verschiedener Gebietsblätter). Die Untersuchungen gehen damit vom aktuellen Stand der Technik aus, sodass die Ergebnisse nicht in Zweifel stehen.

Z1918

ID 5266

(1 - 3/73)

Desweiteren blieb bisher noch unberücksichtigt, dass Windräder auch das Mikroklima wesentlich beeinflussen können, indem sie die Luftschichten durchmischen und somit auch erhebliche Auswirkungen auf die Vegetation sowie die davon z.T. abhängige Fauna haben. So wird durch das Drehen der Rotoren gleichzeitig immer etwas Luft von unten nach oben und umgekehrt geschaufelt, was sich auf die Temperatur in Bodennähe auswirkt. Und wenn z.B. keine Sonne wie z.B. frühmorgens vor Sonnenaufgang scheint, ist die Luft unmittelbar über dem Erdboden noch relativ kalt, zumal kalte Luft schwerer als warme ist und sich diese so am Boden sammelt. Und mit jedem Meter Höhe wird die Luft dann immer wärmer. Wenn sich dann in einer gewissen Höhe über dem Boden Windräder drehen, wirbeln sie die kalte Luft nach oben und die warme nach unten. Das führt dazu, dass die Temperaturen an der Bodenoberfläche auf dem Gelände eines Windparks verglichen mit der Umgebung steigen und dadurch das lokale Mikroklima erwärmen. Auf diese Weise erfolgt nicht nur eine schnellere Austrocknung des Bodens, sondern es werden auch Zahl der Bodenfrost-Tage verringert. Dies kann auch in Zusammenhang mit der rezenten Klimaerwärmung, dazu führen, dass verstärkt grundwasserabhängige Biotope und Habitate samt ihrer kennzeichnenden Flora und Fauna erheblich geschädigt werden und somit einzelne Arten bis Biotope verdrängt werden. Aus diesem Grunde sind zur Festlegung der Windenergie-Potenzialflächen auch Floren- und Biotoptypenkartierungen erforderlich. Daher ist für die betroffenen Bereiche nicht nur eine bis auf die Untereinheiten differenzierende Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2011) erforderlich, sondern im Falle der Wälder, in den die Krautschicht als allererstes auf Veränderungen reagiert, eine Kartierung nach HOFFMANN (1997 etc.) notwendig. So lässt sich eine erhebliche, durch WEA verursachte mikroklimatische Schädigung von z.B. Eichenmischwäldern feuchter Sandböden (WelF) oder gar Eichenmischwäldern lehmig frischer Sandböden des Tieflands (WQL) nicht ausschließen, zu mal beide Vegetationstypen den LRT 9190 "Alte bodensaure

Nicht folgen

Im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung spielen lediglich in regionalem Maßstab und für die Auswahl geeigneter Standorte planungsrelevante Umweltauswirkungen eine Rolle. Etwaige Auswirkungen auf das Mikroklima können allenthalben, unabhängig vom konkreten Standort, nicht ausgeschlossen werden und sind durch die Priviligierung dieser Nutzungsform im Außenbereich durch den Gesetzgeber somit vorgezeichnet und hinzunehmen. Sie können ggf. im Rahmen der konkreten Zulassungsverfahren und Abarbeitung der Eingriffsregelung im Hinblick auf den erforderlichen Kompensationsumfang berücksichtigt werden, führen jedoch nicht zu einem Ausschluss der Windenergienutzung bzw. zum Versagen von Genehmigungen. Eine Biotoptypenkartierung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, u.a. auch deshalb, weil sich mehr als 90 % der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen konzentrieren, welchen ein vglw. geringer Biotopwert beizumessen ist. Kleinräumig vorhandene hochwertigere Strukturen können angesichts typischer Anlagenabstände von 500 m und mehr bei modernen WEA im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
		Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur" zuzuordnen sind und dem Umweltschadensgesetz unterliegen.		
Z1919 ID 5267 (1 - 4/73)		Zum Landschaftsbild: Das Gutachten "Landschaftsbild und Windenergieanlagen" (Planungsgruppe Umwelt, 2012) ist zu aktualisieren, damit die ermittelten Auswirkungen von Windparks mit nunmehr deutlich höheren WEA auch dem neuesten technischen Stand entsprechen. Aus den vorgenannten Gründen ist keinesfalls akzeptabel, den Mindestabstand zwischen den einzelnen Standorten (Vorranggebieten) von 5 auf 3 km zu verringern. Zum Schutz des Landschaftsbildes und um möglichst wenig Fläche zu verbrauchen, ist zuerst zu prüfen, ob bestehende Windparks erweitert werden können. Standorte mit wenig oder keinerlei Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind nicht zu überplanen, denn die WEA neuester Generationen zerstören hier mit ihrer optischen Dominanz als Industrieanlagen das Erscheinungsbild der Landschaft in dem agrarisch und forstlich geprägten Landkreis.	**Nicht folgen** Das Gutachten stellt bereits eine Aktualisierung vorhandener Altgutachten dar und besitzt eine hinreichende Aktualität. Sowohl im Landschaftsbildgutachten als auch in seiner Abwägung hat der Regionalverband berücksichtigt, dass größere Anlagen wie die Musterwindenergieanlage weiter sichtbar sind und als Einzelanlage auch im Nahbereich massiver wirken. Gleichwohl führt die veränderte Anlagengröße nicht pauschal zu einer Vergrößerung von Abstandsflächen. Auch das ist nicht zu beanstanden. Denn aus der größeren Anlagenhöhe kann nicht gefolgert werden, dass automatisch größere Schutzabstände einzuhalten wären. Vielmehr ist insoweit auch die infolge der Energiewende gewachsene Bedeutung der Windenergie zu berücksichtigen sowie die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung zur Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkungen. Zudem erhöhen sich durch die Größe der Anlagen auch die Abstände der Anlagen untereinander, so dass sich die Anzahl errichteter Anlagen insgesamt reduziert und einzelne Windparks damit weniger massiv wirken. In Bezug auf das Landschaftsbild gilt zudem grundsätzlich, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel musste es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Ebendiese Vorgehensweise hat der Regionalverband mit der Umsetzung der im Landschaftsbildgutachten empfohlenen Schutzpuffer um Harz und Elm als dem Wesen nach weiche Tabuflächen sowie mit dem pauschalen Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten von der Windenergienutzung an den Tag gelegt.	**s. Methodenband** D 3.1
Z1920 ID 5268 (1 - 5/73)		Sichtverschattung: In mehreren "Gebietsblättern" (Anl. 2 zur Begründung) finden sich als Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen die Vorschläge, zur "Sichtverschattung" Gehölzstreifen an Ortsrändern anzulegen (z.B. Gebiet: Stöcken GF2 Erweiterung, Pollhöfen 01, Teschendorf 01). Derartige Anpflanzungen von max. 20m Höhe scheinen keinesfalls geeignet, den Blick auf sich drehende Rotorblätter von WEA neuester Bauart zu verstellen. Diese Maßnahmen sind allerdings als Ortseingrünung zu begrüßen, wenn hier eine Eingrünung mit gebietsheimischen Arten erfolgt.	**Nicht folgen** Gehölzpflanzungen im direkten Umfeld von Siedlungen bzw. an Ortsrändern können sehrwohl auch ganze oder zumindest wesentliche Teile moderner WEA sichtverschatten, da die Sichtverschattung nicht allein von der Höhe des zu verschattenden Elements abhängig ist, sondern auch vom jeweiligen Sichtwinkel bzw. der Perspektive bestimmt wird. So ist bspw. eine 1.000 m vom Betrachter entfernte 200 m hohe WEA durch ein 20 m hohes Gehölz bis in einen Abstand von 100 m zu diesem Gehölz für den am Erdboden befindlichen Betrachter komplett sichtverschattet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
Z1921 ID 5269 (1 - 6/73)	GF Hankensbüttel Bokel 01 GF Wittingen Lüben 01 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Hillerse 01	Zur Randlage von Potenzialflächen: Sowohl im Nordosten des Landkreises Gifhorn (Bokel 01, Lüben 01) als auch im Westen (Müden 01, Hillerse 01) wurden Potenzialflächen ermittelt, die unmittelbar an der Landkreisgrenze liegen. Hier wäre eine enge Abstimmung mit den Naturschutzverwaltungen sowie Naturschutzverbänden der Nachbarkreise dringend erforderlich, um Fehlentwicklungen (z.B. mit naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen wie im Osten oder vorhandenen Windparks wie im Westen) zu vermeiden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Eine derartige Abstimmung ist bereits im Rahmen des Scopingverfahrens sowie der Bekanntgabe der Planungsabsichten erfolgt. Darüber hinaus dient hierzu das inzwischen abgeschlossene Beteiligungsverfahren. Die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z1922 ID 5270 (1 - 7/73)		Alternativenvergleich (Anlage 1 zur Begründung, S. 52): Bei mehreren Standorten wurden Potenzialflächen mittels "umweltfremder Kriterien wie Flächengröße und Gleichbehandlung (Anzahl der beteiligten Gemeinden)" ermittelt. Ein derartiges Kriterium ist u. E. völlig ungeeignet und daher unzulässig, weil es zu einer Landschaftszersiedelung und erhöhtem Flächenverbrauch führt. Hier wird offenbar dem Motto gefolgt: Jeder Gemeinde ihren Windpark.	**Nicht folgen** Zunächst ist festzuhalten, dass keiner der angesprochenen Alternativenvergleiche allein auf Basis umweltfremder Kriterien durchgeführt wurde und somit auch keines der pot. Vorranggebiete auf diese Weise in die Einzelfallprüfung gelangt ist. Diese Kriterien wurden lediglich zusätzlich zu den umweltfachlichen Kriterien in den Vergleich einbezogen (siehe Kap. 1, S. 4 Alternativenvergleich). Darüber hinaus hat die regionalplanerische Abwägung zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung grundsätzlich alle erkennbaren und relevanten öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Somit sind keineswegs ausschließlich Belange maßgebend, die umweltfachliche Aspekte repräsentieren, auch wenn diese häufig einen wesentlichen Teil der zu berücksichtigenden Belange darstellen. Die Kriterien Flächengröße und Gemeindebeteiligung wurden im Rahmen des Alternativenvergleichs insbesondere in der Art berücksichtigt, dass sie bei umweltfachlich gleichwertigen Varianten als weitere Entscheidungshilfen herangezogen werden konnten. Die Einwendung, der Regionalverband verfolge das Motto, jeder Gemeinde im Verbandsgebiet ein Vorranggebiet zuzuweisen, entbehrt jeglicher fachlicher und sachlicher Grundlage und wird zurückgewiesen. Bei intensiver Befassung mit dem Alternativenvergleich ist festzustellen, dass keine der im Alternativenvergleich empfohlenen Vorzugsvarianten auf Basis der beteiligten Gemeinden ausgewählt wurde. Im Gegenteil, es wurden grundsätzlich die umweltfachlich am günstigsten abschneidenden Alternativen gewählt. In einem Fall (Raum Wesendorf) sogar obgleich die umweltfachliche Vorzugsalternative sowohl beim Flächenangebot als auch bei den beteiligten Gemeinden am schlechtesten abschnitt.	**s. Dokument** Alternativenvergleich
Z1923 ID 5271 (1 - 8/73)		Datengrundlagen / Untersuchungsumfang: Aufgrund der Tatsache, dass bei der Prüfung der Umweltauswirkungen kaum aktuelle noch methodisch standardisierte Bestandserfassungen mit ausreichenden und artspezifisch unterschiedlich häufigen Begehungen insbesondere der besonders kollisionsgefährdeten Fledermäuse als auch der Brut- und Zugvögel zu Grunde gelegt wurden, ist das gesamte bisherige Verfahren samt dem hier zur Diskussion stehenden Entwurf hinfällig. Aufgrund einer Empfindlichkeit einiger Offenlandvogelarten gegenüber Strukturveränderungen jeglicher Art sind in den Untersuchungen nicht nur die bisher betrachteten Großvögel bei den Kartierungen besonders zu beachten, sondern auch das Vorkommen von Arten wie dem Ortolan (Emberiza	**Nicht folgen** Das Verfahren ist keinesfalls hinfällig. Wie bereits unter angegebener Zeilennummer ausgeführt, vollzieht sich die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung nach den Vorgaben des § 8 ROG im Allgemeinen auf Basis vorhandener Daten. Dies ist aus den Leitfäden/Erlassen zur Planung von Windenergieanlagen verschiedener Bundesländer zu entnehmen, welche u.a. das Bundesrecht des § 44 BNatSchG gleichermaßen zu beachten haben wie dies in Niedersachsen der Fall ist. 1) Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“	**s. Zeile(n)** 1916

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.	

hortulana), des Steinschmätzers, der Grauammer, der Heidelerche sowie der Feldlerche.
Bei den rotationsgefährdeten Großvögeln wie Seeadler, Schwarzstorch, Kranich, Weißstorch und Wiesenweihe, sollten zudem auch weiter hier verbreitete Greifvögel wie Wespenbussard, Eulen und Falken untersucht werden.
Anstatt der in der Regel völlig ungeeigneten und wie sich im Umweltbericht zumeist als absolut unzutreffend erweisenden Potentialabschätzungen sind detaillierte avifaunistische sowie fledermauskundliche Erfassungen erforderlich. Angesichts der z. T. sehr unsicheren Datenlage ist daher eine abschließende Bewertung der Vorranggebiete im Hinblick auf den Artenschutz nicht möglich. Daher ist auch damit zu rechnen, dass erst im nachgeordneten Zulassungsverfahren (aufgrund der dann vorliegenden, qualifizierten und Orts bezogenen Informationen) endgültig über die Eignung und Größe der Gebiete zur Windkraftnutzung entschieden werden kann. Das bedeutet, dass ein Großteil der derzeitig ermittelten Vorranggebiete aufgrund von artenschutzrechtlichen Einschränkungen noch deutlich verkleinert oder auch völlig aufgegeben wird.
Zur Abrundung der faunistischen Kartierungen, sollte der ZGB im Vorfeld der 1. Änderung des RROP gezielt Daten bei den örtlichen Naturschutzvereinigungen über Vogel- und Fledermaus-Lebensräume im Landkreis Gifhorn abgefragten (entgegen der Darstellung im Umweltbericht s. 24- 26). Vielmehr hat die Koordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn (KONU) im Mai 2013 auf eigene Initiative eine entsprechende Befragung in der sach- und ortskundigen Jägerschaft sowie bei Feldornithologen im Landkreis durchgeführt und die gesammelten Daten an den ZGB weitergeleitet. Dieser hat die Daten dankenswerter Weise eingearbeitet. Es wäre wünschenswert, wenn der ZGB nunmehr systematisch eine standardisierte Abfrage planungsrelevanter Informationen durchführen würde.
Und bezüglich der auf S. 22 im Umweltbericht vorgegeben Prüfung der nach § 30 BNatSchG geschützten sowie landesweit bedeutsamer Biotope muss entgegnet werden, dass diese auf mehr als 20 Jahren alten und völlig veralteten Kartierungen beruhen und weder aktuell noch vollständig sind. Als Grundlage für die Beurteilung gefährdeter und geschützter Biotope als auch dem Umweltschadensgesetz unterliegender Biotope sollte für die Potenzialflächen sowie deren Umgebung eine bis auf die Untereinheiten differenzierende Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2011) und HOFFMANN (1997 etc.) beauftragt werden.

„Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer ASP besteht für den Regionalplan nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. […] Als Entscheidungsgrundlage erhält die Regionalplanungsbehörde auf Anfrage vom LANUV eine Aufstellung der im Planungsraum bekannten verfahrenskritischen Vorkommen."
2) Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg
„Auf der Ebene des Regionalplanes ist eine Vorabschätzung zur Betroffenheit von windenergieempfindlichen Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten auf der Grundlage vorhandener Artendaten erforderlich. Die Naturschutzverwaltung stellt die ihr vorliegenden Daten zur Verfügung. Um weitergehende Planungssicherheit zu erhalten, können bereits auf der Regionalplanebene vertiefte Untersuchungen durchgeführt werden."

Auch in der Rechtsprechung wurde ein Fehlen eigener Kartierungen durch die Regionalplanung bisher nicht bemängelt. Hierzu zuletzt das OVG Greifswald, mit Urteil vom 19.06.2013, Az. 4 K27/10:
„Eine allgemeine Ermittlungspflicht – etwa durch Beauftragung von Gutachtern – nach Art einer Fach(planungs)behörde ist dem Landesplanungsrecht nicht zu entnehmen."

Die Regelungen des § 44 BNatSchG weisen zudem keine direkte Geltung für vorgelagerte Planungen auf, da sie auf der Ebene der Handlung ansetzen. Somit ist auch die artenschutzrechtliche Letztentscheidung der Zulassungsebene vorbehalten. Eine Relevanz für die Regionalplanung ergibt sich ausschließlich indirekt. Denn mit dem Planungskonzept muss ausgeschlossen werden, dass größere Teile der vorgesehenen Potenzialflächen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht für die Windkraftnutzung geeignet sind da ansonsten die Zielsetzung, ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen, gefährdet werden kann (u.a. OVG Greifswald, Az. 4 K27/10). Zudem kann es zweckmäßig sein, Informationen über bestimmte Artenvorkommen indikatorisch zu nutzen, um auf diese Weise Landschaftsräume mit einem hohen ökologischen Wert von einer Windenergienutzung freizuhalten. Hingegen geht es nicht darum, mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als solche zu prüfen oder zu vermeiden. Dies ist aufgrund des vorlaufenden Charakters der Regionalplanung und angesichts der räumlich-zeitlichen Veränderungen von Artenvorkommen grundsätzlich auch gar nicht möglich. Die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts müssen daher im Zulassungsverfahren geprüft werden.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ist die Regionalplanung gehalten, zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange primär mit vorhandenen Daten und Unterlagen der Fachbehörden zu arbeiten. Insbesondere ist vor dem Hintergrund der Größe des Planungsraumes auf Ebene der Regionalplanung eine umfassende Erfassung aller windkraftempfindlichen Vogelarten nicht angemessen. Zumal der zu erwartende Erkenntnisgewinn vor dem Hintergrund der räumlich-zeitlichen Dynamik der Verteilung relevanter Arten im Raum in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten dieser Untersuchungen steht. Dies gilt auch, wenn durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. In Einzelfällen kann es jedoch

angemessen sein, für bestimmte Artenvorkommen, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einer Windenergienutzung dauerhaft und großflächig entgegenstehen, vertiefende Untersuchungen durchführen zu lassen. Ebendies hat der Regionalverband getan, indem er für gezielt in Zusammenarbeit mit Fachbehörden und Verbänden ermittelte Bereiche mit unzureichenden Datengrundlagen eine eigenständige Kartierung angestellt hat (siehe Belang Nr. 5264). Mehr kann auf Ebene der Regionalplanung angemessenerweise nicht verlangt werden.

Eine Erfassung von Fledermausvorkommen ist aufgrund der bestehenden Vermeidungsmöglichkeiten durch Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring auf Ebene der Raumordnung indes generell nicht angebracht. Zudem können Bodenuntersuchungen als nur bedingt aussagekräftig im Hinblick auf das Kollisionsrisiko gelten („Auch mit 20 – 30 gemessenen Nächten pro Anlage lagen nicht mehr als 30 % der Vorhersagen im Toleranzbereich von 50 –150 % des Messwertes, rsp. 30 - 60 % im Toleranzbereich von 33 – 300 % des Messwertes“; BEHR et al. 2011: Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-WEA).

Z1924

ID 5272

(1 - 9/73)

GF Boldecker Land
Barwedel GF 7 Erweiterung

Fledermäuse:
Die Thematik "vorsorgender Fledermausschutz" ist im gesamten Änderung des RROP unzureichend abgearbeitet worden. So finden sich bereits in dem ersten Gebietsblatt (Barwedel GF 7 Erweiterung) pauschalierende Aussagen wie "Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen für Fledermäuse liegen nicht vor" und "ein relevantes Vorkommen windkraftempfindlicher Arten ist ... als unwahrscheinlich anzusehen", die sich dann durch fast sämtliche Gebietsblätter wie ein roter Faden ziehen.
Angesichts der überaus absolut unvollständigen Datengrundlage sind derartige Unbedenklichkeitsaussagen nicht haltbar. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass sich in nahezu allen von den Planungen betroffenen Naturräumen des Landkreises Gifhorn Fledermaus-Lebensräume befinden. Diese hochgradig durch Windkraftnutzung gefährdeten, gesetzlich geschützten Tiere sind hinsichtlich des Vorsorgeprinzips in allen Plangebieten systematisch durch die Beauftragung wissenschaftlich fundierter und methodisch standardisierter Kartierungen zu erfassen (Netzfänge, Nachterfassungen mit batdetektor sowie Horchkästen). Zusätzlich sind die Regionalbetreuer für Fledermäuse zu befragen als auch die Daten der vorhandenen Kastenquartiere auszuwerten.
Der beste Fledermausschutz ist die Wahl eines konfliktarmen Standortes für WEA. Wir fordern deshalb, dass Vorranggebiete für Windenergie nur dort ausgewiesen werden, wo eine hohe Gefährdung von Fledermäusen ausgeschlossen ist. Das heißt, WEA sollten einen Mindestabstand von 200m, besser noch 500m, zu Waldrändern einhalten, weil an solchen Standorten die Risiken für alle Fledermausarten hoch ist (Rodrigues, L., L. Bach, M.-J. Dubourg-Savage, J. Goodwin & C. Harbusch (2008), Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten EUROBATS Publication Series No. 3, S. 15). Ebenso wären stehende und Fließgewässer als bevorzugte Fledermaus-Teillebensräume zu berücksichtigen. Auch auf der

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / eines erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben

s. Zeile(n)
1916
1923

s. Dokument
Alternativenvergleich

		Ebene der Regionalplanung ist daher eine gezielte Datenerhebung und -bewertung bzgl. Aller Lebensräume dieser Tierart durchzuführen.	sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt. Des Weiteren haben Fledermausvorkommen im Rahmen des Alternativenvergleichs eine Rolle gespielt. Bei der Alternativenprüfung geht es nicht darum zu prüfen, ob und inwieweit Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit infrage stellen, sondern um die Auswahl der im Vergleich mehrerer Flächen konfliktärmsten Fläche. In diesem Vergleich wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen berücksichtigt, denn eine Fläche, in der keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorkommen, ist insoweit vorzugswürdig, auch dann, wenn das Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellt. Grundsätzlich wird im Hinblick auf die Ermittlungspflicht auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	
Z1925 ID 5273 (1 - 10/73)		Rotmilan: Die Potenzialabschätzung ausgewählter Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als Rotmilan-Lebensraurn (Biodata, 2013) basiert auf nur zwei Kartierdurchgängen. Die so ermittelten Informationen über den Rotmilan im Landkreis Gifhorn können als erste Anhaltspunkte, nicht aber als abschließende Abarbeitung der Thematik bezeichnet werden. Zum Schutz dieser hochgradig durch WEA gefährdeten Vogelart fordern wir daher gezielte Untersuchungen der bekannten Vorkommen sowie des jeweiligen Umfelds der Vorranggebiete im Hinblick auf Rotmilan-Lebensräume. Da gemäß der Vollzugshinweise des NLWKN-H (2009) der Erhaltungszustand des Rotmilans in Niedersachsen als ungünstig zu bewerten ist, sollte bei jeglichem Hinweis auf eine mögliche Gefährdung dieser Art durch den Neubau von WEA im Landkreis Gifhorn das Bauvorhaben unterlassen werden. Zudem ist bei der Bewertung des Rotmilan-Aktionsradius sowie den erforderlichen Untersuchungen um die Potentialflächen zu berücksichtigen, dass der durchschnittliche Durchmesser eines Rotmilanrevieres etwas 5 km beträgt und dies sogar vereinzelt bis zu 12 km Entfernung vom Horst auf die Nahrungssuche gehen. Exkurs: Die Anzahl von Windrädern in Brandenburg ist mit etwa 3.200 Anlagen inzwischen so hoch, dass nach einer im Auftrag der staatlichen Vogelschutzwarte erarbeiteten Modellrechnung der Fortbestand des global bedeutsamen Rotmilan-Bestandes Milvus milvus schon jetzt nicht mehr gesichert ist. Über 300 Rotmilane, das sind schätzungsweise über 3 % des Landesbestandes, verunglücken heute schon jährlich an den Rotoren. Damit ist gemäß FLADE (2012) die Grenze dessen, was die Population kompensieren kann, erreicht oder bereits überschritten (vgl. Von der Energiewende zum Biodiversitäts-Desaster - zur Lage des Vogelschutzes in Deutschland, in: Vogelwelt 133, S. 154 f). Eine vergleichbare Entwicklung	**Nicht folgen** Bei der Kartierung von Biodata handelt es sich nicht um eine bloße Potenzialabschätzung. Vielmehr wurden auf Basis der beobachteten Flugbewegungen sowie der Biotopstrukturen vor Ort unter Anwendung des Brutzeit-Codes nach Hage-Mejer & Blair (1997) Brutreviere des Rotmilans und weiterer planungsrelevanter Vogelarten abgegrenzt. Untersuchungsprogramm und gewählte Methodik sind der Aufgabenstellung einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung auf Ebene der Regionalplanung angemessen. Der Regionalverband ist mit den umfangreichen eigens beauftragten Erfassungen indes bereits über das rechtlich gebotene Maß hinausgegangen (siehe hierzu die angegebene Zeilennummer) und hat der besonderen Verantwortung des Verbandsgebiets für den Erhalt der Art - nicht zuletzt auch durch den pauschalen Ausschluss von selbst ermittelten Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans von der Windenergienutzung - umfassend und hinreichend Rechnung getragen. Er hat hierdurch ferner hinreichend sichergestellt, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Vorrang-/Eignungsgebieten bzw. deren wesentlichen Flächenanteilen auch tatsächlich durchsetzen kann. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung auf Basis ggf. erforderlicher tiefergehender Raumnutzungsanalysen erfolgt hingegen erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens.	**s. Zeile(n)** 1923

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
		muss für den Landkreis Gifhorn bzw. das Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig verhindert werden!		
Z1926 ID 5274 (1 - 11/73)		Weitere Großvogelarten: Der Landkreis Gifhorn hat eine vglw. geringe Bevölkerungsdichte, ist stark landwirtschaftlich geprägt und weist noch ausgedehnte, z.T. auch sehr störungsarme Wälder auf. Daher finden hier gesetzlich geschützte, landesweit im Bestand "gefährdete" oder "stark gefährdete" Großvogelarten wie Seeadler, Schwarzstorch, Kranich, Weißstorch und Wiesenweihe noch verhältnismäßig häufig Lebensräume. Alle genannten Arten sind mehr oder weniger stark durch Windkraftanlagen kollisionsgefährdet oder die Anlagen bewirken eine Entwertung ihres Lebensraumes. Deshalb sind diese, bisher nicht durch WEA vorbelasteten Landschaften -auch aus landesweiter Sicht- besonders bedeutsam und schutzwürdig. Bei Hinweisen auf Vorkommen der o.g. Großvogelarten ist der Bau von Windparks demzufolge abzulehnen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Vorkommen planungsrelevanter Großvogelarten wurden vom Regionalverband auf Basis der erfolgten Datenrecherche unter Einbezug u.a. landesweiter Datensätze sowie der selbst in Auftrag gegebenen avifuanistischen Übersichtskartierung umfassend ermittelt und im Rahmen der Einzelfallprüfung innerhalb der Gebietsblätter mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. In zahlreichen Fällen - auch im Landkreis Gifhorn - haben sich in diesem Zusammenhang durch bekannte Vorkommen solcher Arten Verkleinerungen von Potenzialflächen ergeben. In einigen Fällen (z.B. GF Wesendorf Pollhöfen 02) sind Potenzialflächen aus diesen Gründen zudem komplett entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Pollhöfen 02
Z1927 ID 5275 (1 - 12/73)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ortolan und Feldlerche Der pauschalen Aussage, Windenergieanlagen würden keinerlei Beeinträchtigungen für die bestandsgefährdete Singvogelart Ortolan bewirken, ist zu widersprechen (vgl. Gebietsblatt Zicherie GF-5 Erweiterung S. 7). Für eine derartige „Unbedenklichkeits-Behauptung“ fehlt eine langfristige, wissenschaftliche Begleituntersuchung dieser besonders standorttreuen Vogelart im Bereich von Windparks. Ähnliche, begleitende Untersuchungen fehlen auch für die stark im Rückgang befindliche Vogelart Feldlerche, die aufgrund ihrer Lebensweise besonders durch den Betrieb von WEA kollisionsgefährdet sein dürfte. Grundsätzlich hinkt die wissenschaftliche Forschung von Auswirkungen moderner WEA auf die „fliegende Tierwelt“ stark hinter der technischen Entwicklung her.	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Bezüglich der Bewertung des Ortolans ist auf die wissenschaftliche Quellenangabe für die Nicht-Empfindlichkeit des Ortolans ggü. WEA mit Steinborn & Reichenbach 2012 in dem zitierten Gebietsblatt zu verweisen. Hierbei handelt es sich um die Studie "Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan Emberiza hortulana in Relation zu weiteren Habitatparametern", welche in der Ausgabe Nr. 133 der Fachzeitschrift "Vogelwelt" auf den Seiten 59 - 75 im Jahr 2012 veröffentlicht wurde. Diese Studie kommt auf Basis empirischer Untersuchungen an fünf innerhalb von Verbreitungsschwerpunkten der Art gelegenen bestehenden Windparks (einer dieser Windparks ist zudem der hier in Rede stehende Windpark Zicherie) zu dem Ergebnis, dass keinerlei Einflüsse von WEA auf den Ortolan festgestellt werden konnten. Im Hinblick auf die Feldlerche ist dem Einwender zu entgegnen, dass diese zwar zu den zumindest gering bis mäßig windkraftempfindlichen Arten zu zählen ist (Meideverhalten von ca. 100 m bis 200 m und bestandsspezifische Kollisionswahrscheinlichkeit von 1:36.806; zum Vergleich: Seeadler 1:6, Rotmilan 1:56, Uhu 1:104), jedoch die Raumansprüche (Meideverhalten) der Art angesichts von typischen Abständen zwischen modernen WEA von 500 m und mehr ohne Weiteres im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung auf der Zulassungsebene berücksichtigt werden können. Das Kollisionsrisiko ist zudem äußerst gering und rechtfertigt keine vergleichbare Abstandsregelung wie bspw. beim Rotmilan zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Die Feldlerche kommt darüber hinaus im landwirtschaftlich genutzten Offenland, welches für die Windenergienutzung im Außenbereich grundsätzlich in Frage kommt, nahezu flächendeckend vor, sodass im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergienutzung im	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
			Außenbereich durch § 35 BauGB Konflikte gewissermaßen vorgezeichnet und als unvermeidbar hinzunehmen sind. Ferner stehen im Konfliktfall verschiedene geeignete und wirkungsvolle Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen wie bspw. die Anlage von Lerchenfenstern zur Verfügung, welche das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote vermeiden können. Die tatsächlich zu beobachtende starke Bestandsabnahme der Feldlerche in Deutschland ist indes kaum auf den Ausbau der Windenergienutzung, sondern vielmehr auf die fortschreitende Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion mit Grünlandumbruch, Herbi- und Pestizideinsatz, zunehmenden Schlaggrößen und häufigen Bearbeitungsdurchgängen zurückzuführen. Dies bestätigt auch ein Blick in die Vollzugshinweise des NLWKN zur Feldlerche, welche unter Punkt 2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen für die Feldlerche genannt werden. Die Windenergienutzung ist auch dort nicht als Gefahrenquelle aufgeführt.	
Z1928 ID 5276 (1 - 13/73)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Zu den einzelnen Potenzialflächen (Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter") Gebiet Wettendorf GF 1a Erweiterung: Fledermäuse Hinweisen auf Lebensräume von Fledermäusen sind nachzugehen, die WEA müssen einen Mindestabstand von 200m vom Waldrand (Richtung Maseler Wald/ Hägebusch) einhalten. Weitere Daten zu evtl. betroffenen Fledermauspopulationen sind zu erheben und zu bewerten.	**Nicht folgen** Es gibt keinerlei (fach-)gesetzliche oder gesetzesähnliche, bspw. landesplanerische Vorgaben, zu einem im Rahmen der Festlegung regionalplanerischer Vorrang-/Eignungsgebiete Windenergienutzung zu berücksichtigenden Mindestabstand zu Wäldern. Einen 200 m-Schutzabstand sieht indes auch das Planungskonzept des Regionalverbandes nicht vor, da die Festlegung derartiger Abstände sofern erforderlich ggf. nach Einzelfallprüfung im Rahmen der Gebietsblätter erfolgt ist. Ein derartiger Abstand zum Waldrand ist auch aus Gründen des Fledermausschutzes nicht erforderlich. Zum einen würde bei einem tatsächlichen Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten auch ein Schutzabstand von 200 m zum Waldrand das Konfliktrisiko allenfalls geringfügig reduzieren. So zeigt eine Studie des DNR ("Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)", 2012), dass sich allein aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Zum anderen existieren mittlerweile spezielle Abschaltalgorithmen (vgl. u.a. Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann, M. Reich, 2011), die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität/ eines erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Eine vertiefende Betrachtung oder gar eigenständige Erfassung der Fledermausbestände ist somit aufgrund der fehlenden Planungsrelevanz auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich und kann auf die Zulassungsebene abgeschichtet werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
Z1929 ID 5277 (1 - 14/73)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Rotmilan Nordwestlich von Bottendorf befindet sich ein Brutplatz des Rotmilans, bei der Festlegung der Erweiterungsfläche sind die Lebensraumansprüche dieser Vogelart zu berücksichtigen. Weitere Untersuchungen dieses bekannten Rotmilanlebensraums sind erforderlich.	**Nicht folgen** Der Brutplatz ist bekannt und wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt angemessen berücksichtigt. Weitere Untersuchungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, da hinreichend sichergestellt ist, dass das geplante Vorranggebiet in seinen wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung verfügbar sein wird.	
Z1930 ID 5278 (1 - 15/73)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Kranich Das nördlich der Potenzialflächen gelegene NSG "Schweimker Moor" ist ein bedeutsamer Kranichlebensraum. Eine Beeinträchtigung der Vogelart durch die geplante Windpark-Erweiterung ist auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das angesprochene NSG "Schweimker Moor" ist mehr als 2 km von der, in diesem Bereich bereits bestehenden, Vorrangfläche entfernt. Der Kranich ist als Brutvogel zudem nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) auszuschließen. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Die Entfernung von mehr als 2 km ist somit in jedem Fall hinreichend, um eine Beeinträchtigung des Kranichs im Schweimker Moor ausschließen zu können.	
Z1931 ID 5279 (1 - 16/73)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Gebiete: SG Hankensbüttel GF Bokel 01: Vorbelastungen/Lage im Raum/Landschaftsbild Die Potenzialfläche liegt an der äußersten Landkreisgrenze in einem nahezu völlig unvorbelasteten Landschaftsraum, der von ausgedehnten, störungsarmen Wäldern eingefasst ist. Jenseits der nordöstlichen Landkreisgrenze (auf Uelzener Gebiet) grenzen u.a. große Waldflächen an, deren Naturpotenzial zuerfassen und zu bewerten wäre, bevor auf westlicher Seite ein Windpark geplant wird. Die erheblichen Beeinträchtigungen von WEA für das Landschaftsbild und Vögel und Fledermäuse wirken über Kreisgrenzen hinweg. Durch die Nähe des flächenhaften ND "Heideblütental bei Bokel" verbietet sich den Bau von auf der fraglichen Fläche.	**Nicht folgen** Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass naturschutzfachliche Qualitäten bzw. mögliche Auswirkungen von WEA auf derartige Qualitäten sich nicht an administrativen Grenzen ausrichten. Der Regionalverband hat dies im Rahmen seiner Untersuchungen berücksichtigt. Sowohl der naturschutzfachliche Wert der angrenzenden Wälder (zwar störungsarm, aber von monotonen und naturfernen Kiefernforsten geprägt) als auch das flächenhafte Naturdenkmal "Heideblütental bei Bokel" wurden im Rahmen der Einzelfallpüfung im Gebietsblatt in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt. Potenzielle Auswirkungen der WEA auf diese Belange wurden ermittelt und bewertet. In diesem Zusammenhang wurden jedoch keinerlei fachliche und rechtliche Hindernisse für die Festlegung eines Vorranggebiets Bokel 01 erkannt. Im Hinblick auf eine Betroffenheit des Landschaftsbilds ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel einer sachgerechten Planung muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Diesem Ansatz ist der Regionalverband mit der Erstellung des Landschaftsbildgutachtens und der Festlegung von landschaftsbildbezogenen Pufferzonen um Harz und Elm gefolgt. Eine derart schützenswerte und im regionalen Maßstab Alleinstellungsmerkmale aufweisende Landschaft stellt der betroffene Raum nördlich von Bokel jedoch nicht dar.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
Z1932 ID 5280 (1 - 17/73)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Fledermäuse Die Wertigkeit der Planfläche im Hinblick auf Fledermäuse müsste zunächst ermittelt werden, hier fehlen offenbar Datengrundlagen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Waldränder bedeutsam als Teillebensräume für Fledermäuse sind. Mangelnde Daten bedeuten nicht, dass die Tiere in dem betreffenden Landschaftsraum nicht leben.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer sowie die Allgemeine Abwägung (Kap. E. 2.1.4.1.3) verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden.	**s. Zeile(n)** 1924 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z1933 ID 5281 (1 - 18/73)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Schwarzstorch Das Konfliktpotenzial allein hinsichtlich der bekannten Lebensräume von Schwarzstorch (u.a. Bornbachniederung im angrenzenden LK Uelzen) mit einem möglichen Windpark ist nicht hinnehmbar. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sind Maßnahmen zu unterlassen, die eine Gefährdung dieser streng geschützten Vogelart bewirken können. Aus Gründen des Artenschutzes (Schwarzstorch, evtl. Fledermäuse) und wegen des Landschafsbildschutzes (unvorbelastete Landschaft und Heideblütental) ist diese Fläche als Standort für einen Windpark abzulehnen.	**Nicht folgen** Das Vorkommen des Schwarzstorchs ist ausweislich des Umweltberichts berücksichtigt. Es befindet sich nach inzwischen aus dem Landkreis Uelzen vorliegenden Erkenntnissen zudem etwa 3,5 km nördlich des pot. Vorranggebiets. Somit ist der deutlich vorsorgeorientierte, von LAG-VSW und NLT-Papier vorgeschlagene Mindestabstand von 3.000 m deutlich eingehalten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach Angaben des DNR (2012) sowie entsprechend der Auswertung der zentralen Schlagopferkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (1 Schlagopfer in Deutschland, 5 in Europa, Stand Oktober 2014) der Schwarzstorch nicht als kollisionsgefährdet einzuschätzen ist. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Zudem ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennbaren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Eine erhöhte Empfindlichkeit ggü. Windenergieanlagen besteht indes im Hinblick auf die hohe Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs. Aus diesem Grund sollten sowohl zu Brut- als auch essenziellen Nahrungshabitaten Abstände von mindestens 1.000 m gewährleistet sein. Dies ist hier der Fall. Dem Vorsorgeprinzip wurde zusätzlich bereits durch die erfolgte Reduzierung der Längsausdehnung hinreichend Rechnung getragen, mit dem Ziel, potenzielle Flugrouten zwischen Brut- und Nahrungshabitat freizuhalten und somit mögliche negative Auswirkungen auf den Schwarzstorch im Voraus zu minimieren. Die Einwendung gibt daher keinen Anlass zu der Annahme, dass das Vorkommen des Schwarzstorch einer regionalplanerischen Konzentration von Windenergieanlagen am Standort Bokel 01 entgegenstehen.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01
Z1934 ID 5282 (1 - 19/73)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Gebiet GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung: Fledermäuse Es liegen Hinweise auf Lebensräume von Fledermäusen im Bereich zwischen den Ortschaften Darrigsdorf und Stöcken vor. Hier wären vertiefende Untersuchungen zwingend, zumal die Ziegeleiteiche auch ein bevorzugter Teillebensraum von Fledermäusen sein können.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer sowie die Allgemeine Abwägung (Kap. E. 2.1.4.1.3) verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet	**s. Zeile(n)** 1924 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3

werden.

Z1935 ID 5283 (1 - 20/73)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Rotmilan / Wiesenweihe Für den Bereich zwischen den Ortschaften Darrigsdorf und Stöcken wurde auf einen möglichen Brutbereich des Rotmilan hingewiesen. Desgleichen wurde ein Brutverdacht im Bereich des ESK zwischen Wentorf und Wollerstorf gemeldet. Im letztgenannten Raum wurde auch Wiesenweihe beobachtet. Weitergehende Untersuchungen sind hier nötig.	**Nicht folgen** Grundsätzlich wird hinsichtlich des gebotenen Untersuchungsbedarfs auf Ebene der Regionalplanung auf die Abwägung der angegebenen Zeilennummer sowie die Allgemeine Abwägung (Kap. E 2.1.4.1) verwiesen. Die pot. Erweiterung des Vorranggebietes GF 2 wurde zudem einer eigens beauftragten avifaunistischen Übersichtskartierung unterzogen. Der benannte Teilraum zwischen Darrigsdorf und Stöcken wurde im Rahmen dieser Untersuchung mitbetrachtet. Ein Brutrevier des Rotmilans wurde jedoch lediglich nördlich und östlich zwischen den Ortschaften Erpensen, Lüben und Rumstorf festgestellt. Dieses Revier wurde im Rahmen der Abwägung bereits als Ausschlussbereich für die Windenergienutzung berücksichtigt. Der weitere Brutverdacht zwischen Wentorf und Wollerstorf wäre zudem mehr als 2 km vom bereits bestehenden Windpark entfernt, sodass auch in diesem Zusammenhang das Auftreten unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte, die zu einem Wegfall wesentlicher Teile oder sogar der gesamten Vorrangfläche führen könnten, sicher ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für die möglicherweise beobachtete Wiesenweihe. Die Wiesenweihe ist aufgrund ihres Verhaltens (tiefe Nahrungsflüge und auch Streckenflüge im Mittel unterhalb des Einflussbereichs von Rotoren) lediglich im direkten Nestumfeld während der Beuteübergabe an den Brutpartner oder bei Balzflügen kollisionsgefährdet. Nur dann ist sie häufig in den relevanten Höhen anzutreffen. Dieser Bereich beschränkt sich laut verschiedenen Studien (Hötker 2009, Bergen 2011, Grajetzky et al. 2010) auf einen Bereich zwischen 200 und 500 m Entfernung um den Brutplatz. Der Abstand von mehr als 2 km ist damit als absolut hinreichend anzusehen. Weitergehende Untersuchungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Z1936 ID 5284 (1 - 21/73)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Kranich Ein Korridor am südlichen Ortsrand von Stöcken wurde als ein langjährig beobachteter Zugkonzentrationskorridor (Kraniche und Gänse) gemeldet. In jedem Fall sind bezüglich der Fledermaus- und der Vogellebensräume im Gebiet der geplanten Windparkerweiterung vertiefende Untersuchungen erforderlich, um die Potenzialflächen ggf. aus artenschutzrechllichen Gründen zu verändern bzw. andere Schutzmaßnahmen zu entwickeln.	**Nicht folgen** Die Angaben zu einem angeblichen langjährigen Zugkonzentrationskorridor von Kranichen und Gänsen am südlichen Ortsrand von Stöcken sind nicht ausreichend substantiiert und überprüfbar. Sowohl eine konkrete Quellenangabe als auch die zugrundeliegende Untersuchungsmethodik werden nicht benannt, sodass zu vermuten ist, dass es sich um zufällige Beobachtungen handelt, die nicht im Rahmen einer systematischen und zur Abgrenzung von möglichen Zugkorridoren notwendigerweise flächenhaften Untersuchung erbracht worden sind. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tlw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Stöcken nicht vorhanden. Darüber hinaus	**s. Zeile(n)** 1924 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3

konnten Steinborn & Reichenbach bei Zugplanbeobachtungen im benachbarten Landkreis Uelzen (in: Naturkundliche Beiträge Landkreis Uelzen 3, 2011, S. 113-127) keinen negativen Einfluss vorhandener Windparks auf das Zuggeschehen des Kranichs nachweisen. Konflikte mit der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes GF 2 sind daher auszuschließen.

Für die pot. Erweiterung des Vorranggebiets GF 2 liegen für die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung in hinreichendem Umfang Daten zu windkraftempfindlichen Arten vor, welche zum Teil vom Regionalverband selbst erhoben wurden. Auf Basis dieser Daten kann ausgeschlossen werden, dass es zu einem Wegfall wesentlicher Teile oder gar der gesamten Vorrangfläche aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte kommt.
Im Hinblick auf die geforderte Berücksichtigung von Fledermäusen wird auf die angegebene Zeilennummer sowie die Allgemeine Abwägung (Kap. E. 2.1.4.1.3) verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden.

Z1937 GF Wittingen Lüben 01

ID 5285

(1 - 22/73)

Gebiet GF Wittingen Lüben 01:
Lage im Raum / Landschaftsbild
Die Potenzialfläche liegt völlig abgeschieden an der Kreisgrenze und gleichzeitig Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt und kann als weitgehend frei von Vorbelastungen bezeichnet werden. Die Einbeziehung des Grenzstreifens zur ehemaligen DDR (jetzt nationales Biotopverbundprojekt "Grünes Band") ist aus Naturschutzgründen abzulehnen. Die z.T. ausgedehnten Wälder, die auf Sachsen-Anhaltinischem Gebiet an die Potenzialfläche grenzen, müssen hinsichtlich ihres Naturpotenzials untersucht und bewertet werden. Hinsichtlich einer guten Nachbarschaft ist die Planung eines Windparks in naturnaher Landschaft direkt an der Verwaltungsgrenze unpassend.

Nicht folgen

Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass naturschutzfachliche Qualitäten bzw. mögliche Auswirkungen von WEA auf derartige Qualitäten sich nicht an administrativen Grenzen ausrichten. Der Regionalverband hat dies im Rahmen seiner Untersuchungen berücksichtigt. Der naturschutzfachliche Wert der angrenzenden Wälder (weitgehend monotone und naturferne Kiefernforste) wurde im Rahmen der Einzelfallpüfung im Gebietsblatt in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für Landschaftsbild und "Grünes Band", welches hier jedoch faktisch nicht vorhanden ist bzw. durch die angrenzenden Waldgebiete gebildet wird. Der Raum ist zudem nicht wie vom Einwender dargestellt frei von Vorbelastungen. So befinden sich etwa 800 m nordwestlich des pot. Vorranggebiets auf Seiten des Landkreises Uelzen zwei bestehende Windenergieanlagen.
Im Rahmen der Abwägung wurden keinerlei fachliche und rechtliche Hindernisse für die Festlegung eines Vorranggebiets Lüben 01 erkannt.
Eine Abstimmung mit den benachbarten Planungsträgern ist sowohl im Rahmen der Bekanntmachung der Planungsabsichten als auch im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens erfolgt.

s. Gebietsblatt
GF Wittingen Lüben 01

Z1938 GF Wittingen Lüben 01

ID 5286

(1 - 23/73)

Fledermäuse
Daten über etwaige Fledermauslebensräume in dem Bereich liegen offenbar nicht vor. Das bedeutet nicht, dass die Tiere dort nicht leben. Gerade die Übergangsbereiche zwischen Offenland und Wald - insbesondere auch an der Seite des "Grünen Bandes"- sind bevorzugte Fledermausareale.
Hier sind entsprechende, vertiefende Untersuchungen unerlässlich.

Nicht folgen

Es wird auf die angegebene Zeilennummer sowie die Allgemeine Abwägung (Kap. E. 2.1.4.1.3) verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden.

s. Zeile(n)
1924

s. Methodenband
E 3.1.4.1.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
Z1939 ID 5287 (1 - 24/73)	GF Wittingen Lüben 01	Rotmilan Aussagen über die Bedeutung der Potenzialfläche als Teillebensraum vom Rotmilan fehlen, vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.	**Nicht folgen** Für das Gebiet konnten auf Basis der umfassenden Datenrecherche und eigener Erhebungen keine Hinweise auf ein Brutvorkommen des Rotmilans ermittelt werden. Aussagen hierzu erübrigen sich damit.	
Z1940 ID 5288 (1 - 25/73)	GF Wittingen Lüben 01	Kranich Rast- und Nahrungsgebiete des Kranichs finden sich in geringen Abständen vom geplanten Windpark. Die vom NLT [2011) empfohlenen Mindestabstände sind auf jeden Fall einzuhalten -vor allem auch zum Nachbarkreis. Eine enge Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung sowie Naturschutzverbänden des Nachbarkreises ist dringend erforderlich. Wegen der isolierten Grenzlage (auch zum "Grünen Bund"), zum Schutz des Landschaftsbildes und zum Schutz des windkraftsensiblen Kranichs ist diese Fläche als Standort eines neuen Windparks abzulehnen.	**Nicht folgen** Ein bekanntes Brutgebiet des Kranichs befindet sich etwa 800 m südöstlich vom pot. Vorranggebiet. Dieser Abstand ist hinreichend, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Tiere sowie das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte sicher ausschließen zu können. Der Kranich ist als Brutvogel zudem nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) auszuschließen. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Bei den "Mindestabständen" des NLT handelt es sich zudem lediglich um vorsorgeorientierte Empfehlungen, welche als Orientierungswerte für die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im Einzelfall herangezogen werden können, jedoch keinesfalls rechtsverbindlich sind. Der Plangeber muss diese Empfehlungen indes im Einzelfall hinterfragen, ggf. begründen und gegenüber dem Anliegen der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben abwägen. Eine pauschale Übernahme der Empfehlungen ist nicht nur rechtlich nicht geboten, sondern kann im Einzelfall sogar zu einem Abwägungsfehler bzw. -ausfall führen. Die Aussagen des Einwenders zu den Rastgebieten sind ferner räumlich unkonkret und lassen Quellenangaben bzw. zugrundeliegende Untersuchungen vermissen. Der Bereich des pot. Vorranggebietes ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen daher die bisherige Bewertung nicht in Zweifel.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Lüben 01
Z1941 ID 5289 (1 - 26/73)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Gebiet GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung: Fledermäuse Wenige 100m nördlich und nordöstlich der geplanten Erweiterungsfläche schließen sich bewaldete Bereiche (auch auf Sachsen-Anhaltinischem Gebiet) an, ebenso wie das naturnah entwickelte "Grüne Band" und das FFH-Gebiet "Ohre-Aue". Hier wären sehr wohl Fledermaus-Lebensräume zu identifizieren und eine naturschutzfachliche Bewertung der WEA-Potenzialfläche vorzunehmen.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer sowie die Allgemeine Abwägung (Kap. E. 2.1.4.1.3) verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden.	**s. Zeile(n)** 1924 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
Z1942 ID 5290 (1 - 27/73)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Rotmilan Es sind Schutzmaßnahmen zu treffen, damit der evtl. durch die Windparkerweiterung betroffene Lebensraum des Rotmilans nicht stärker beeinträchtigt wird. Eine enge Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung sowie Naturschutzverbänden des Nachbarkreises ist erforderlich.	**Teilweise folgen** Als wirkungsvollste Vermeidungsmaßnahme wurden die im Umfeld des bestehenden Windparks ermittelten Brutreviere des Rotmilans bereits von der Windenergienutzung ausgeschlossen und die Erweiterung des Standorts damit faktisch auf eine geringfügige Arrondierung des bestehenden Windparks mit fünf WEA begrenzt. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können im Zuge der Zulassungsverfahren bei Bedarf festgesetzt werden. Ein Wegfall wesentlicher Teile oder gar der gesamten Vorrangfläche infolge unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Rotmilan kann jedoch mit hinreichender Sicherheit - schon aufgrund der bestehenden und offensichtlich genehmigungsfähigen WEA - ausgeschlossen werden.	
Z1943 ID 5291 (1 - 28/73)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Gebiet SG Wesendorf Pollhöfen 01 (Potenzialflächen 1 u. 2): Lage im Raum / Landschaftsbild Die Potenzialfläche ist Teil einer recht kleinteillg strukturierten Landschaft, die keine optischen Vorbelastungen aufweist und < 1km von der Grenze zum LK Celle liegt, der in diesem Bereich ähnliche Strukturen aufweist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung innerhalb der Gebietsblätter mit angemessenem Gewicht berücksichtigt.	
Z1944 ID 5292 (1 - 29/73)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Fledermäuse Zu dieser durch Windkraftanlagen gefährdeten Tierart fehlen jegliche Aussagen im Gebietsblatt. Wegen der vielfältigen Landschaftsstrukturen und des unmittelbar nördlich angrenzenden Waldes (Thornberg) ist damit zu rechnen, dass hier Fledermaus-Lebensräume sind. Vom Waldrand wären mind. 200 m Abstand mit WEA zu halten. Zunächst wäre aber Datenerfassung nötig.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer sowie die Allgemeine Abwägung (Kap. E. 2.1.4.1.3) verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden.	**s. Zeile(n)** 1924 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z1945 ID 5293 (1 - 30/73)	GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01	Rotmilan Die Potenzialflächen sind wahrscheinlicher Teillebensraum des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Im gesamten Verbandsgebiet wurden umfassend vorhandene Daten zu Brutvorkommen des Rotmilans recherchiert und zusammengetragen. Ferner wurde das pot. Vorranggebiet GF Wesendorf Pollhöfen 01 (inkl. Der zwischenzeitlich dem Gebiet Zahrenholz 01 zugeschlagenen Teilflächen) einer vom Regionalverband eigens beauftragten avifaunistischen Übersichtskartierung unterzogen. Im Ergebnis wurden im Westen und Nordwesten des pot. Vorranggebiets zwei Brutreviere des Rotmilans ermittelt, die sich auch mit aus anderen Quellen vorhandenen Daten decken. Diese Brutreviere haben zu einer deutlichen Verkleinerung des pot. Vorranggebiets im Westen geführt, sodass beide Reviere von pot. WEA freigehalten werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere ist damit auszuschließen, sodass schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte auf der verbleibenden Vorrangfläche nicht zu erwarten sind und das Gebiet für die Konzentration von WEA geeignet ist.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Pollhöfen 01
Z1946 ID 5294 (1 - 31/73)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Seeadler, Schwarzstorch, Kranich In den Planungsgebieten hat sowohl der kollisionsgefährdete Seeadler einen Teillebensraum, als auch der sehr störungsempfindliche Schwarzstorch. Ca. 2 km nordöstlich des Gebietes wurde Nahrungs- und Bruthabitat von Kranich gemeldet.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die genannten Vogelarten wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung bereits mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Der Einwender liefert keine neuen Erkenntnisse oder Hinweise, welche die bisherige Abwägung in Zweifel ziehen würden. Soweit Seeadler und Schwarzstroch angesprochen sind, wird daher auf	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Pollhöfen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
			das Gebietsblatt verwiesen. Der Kranich wurde im Gebietsblatt hingegen nicht explizit angesprochen, da für diesen bei einer Entfernung zum Gebiet jenseits der 2 km erhebliche Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgeschlossen sind.	
Z1947 ID 5295 (1 - 32/73)	GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01	In jedem Fall müssten die Naturschutzverbände sowie die Naturschutzverwaltung des Landkreises Celle angesichts der grenznahen Lage in das Verfahren mit einbezogen werden. Zum Schutz des Landschaftsbildes (keine Vorbelastungen) und aus Gründen des Schutzes von Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Kranich und Fledermäusen muss die Planung eines Windparks auf der o.g. Fläche strikt abgelehnt werden. Die Ausführungen im Gebietsblatt über die naturschutzfachlichen Qualitäten dieser Gebiete und den deutlich erhöhten Bedarf an Vermeidung- bzw. Kompensationsmaßnahmen lassen keinen anderen Schluss zu.	**Nicht folgen** Die Ausführungen im Gebietsblatt kommen zu dem Schluss, dass sowohl die vormals bestehende Abgrenzung von Pollhöfen 01 als auch die zwischenzeitlich unter deren Einbezug neu abgegrenzte Potenzialfläche Zahrenholz 01 nach der im Zuge der Umweltprüfung vorgeschlagenen Verkleinerung für die Windenergienutzung geeignet ist. Weder die Belange des Artenschutzes, noch jene des Landschaftsschutzes stehen der Windenergienutzung am abgegrenzten Standort entgegen. Gleichwohl sind im Rahmen der Zulassungsverfahren und der einhergehenden Abarbeitung der Eingriffsregelung weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie in ausreichendem Umfang Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Die Abstimmung mit den zuständigen Behörden benachbarter Planungsräume ist sowohl im Rahmen der Bekanntmachung der Planungsabsichten sowie durch das vorliegende offizielle Beteiligungsverfahren in angemessener Weise erfolgt.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Pollhöfen 01
Z1948 ID 5296 (1 - 33/73)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Gebiet SG Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung (Fl. 1 u. 2): Lage im Raum /Landschaftsbild Zwar sind in dem betrachteten Gebiet bereits Windräder vorhanden, dennoch stellt sich die weitere, umgebende Landschaft so strukturiert dar, dass das Landschaftsbild nicht noch stärker industriell überformt werden sollte.	**Nicht folgen** Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ermittelt, dargestellt und bewertet. Der Landschaftsschutz wurde damit in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt und steht der Erweiterung des Vorranggebiets GF 4 nicht entgegen. Windenergieanlagen können in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der vorbelasteten Agrar- und Forstlandschaft zwischen Westerholz und Wahrenholz nicht.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
Z1949 ID 5297 (1 - 34/73)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Fledermäuse In dem Gebietsblatt finden sich keine Aussagen zu Fledermaus-Lebensräumen für die geplanten Erweiterungsflächen. Diese Daten wären zu erheben und zu bewerten.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer sowie die Allgemeine Abwägung (Kap. E. 2.1.4.1.3) verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden.	**s. Zeile(n)** 1924 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
Z1950 ID 5298 (1 - 35/73)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Rotmilan Nach Ausführungen im Gebietsblatt wird das Konfliktpotenzial mit dem Lebensraum des Rotmilans zwar durch den Verzicht auf eine Erweiterung eines Windparks nach Osten verringert. Allerdings wäre es einfacher, Konflikte zu vermeiden, indem keinerlei Erweiterung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in dem Bereich vorgesehen wird.	**Nicht folgen** Durch die erfolgte Verkleinerung der Erweiterungsfläche können unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der triviale Ansatz, wonach eine unterlassene Planung auch die bestmögliche Konfliktvermeidung darstellt, kann im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung keine sachgerechte Lösung darstellen, da der Windenergienutzung im Rahmen dieser Planung in substanzieller Weise Raum zu verschaffen ist, um der Privilegierung nach § 35 BauGB trotz des Ausschlusses andernorts gerecht zu werden.	
Z1951 ID 5299 (1 - 36/73)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Seeadler, Schwarzstorch, Kranich Alle genannten Großvogelarten haben Lebensräume sowohl westlich als auch östlich der projektierten WEA-Flächen. Östlich der Fl. 2 grenzt unmittelbar eine langjährig bekannte Kranich-Rastfläche an - hierfür wird von der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ein Ausschlussbereich für WEA von 3.000 m empfohlen. In der Karte 3: Potenzialflächenkulisse nach Umweltforschung wird deutlich, welche hohe naturschutzfachliche Bedeutung die östlich angrenzenden Bereiche (z.B. NSG Großes Moor, Espenleu) wie auch die westlich gelegenen Niederungen von Schwarzwasser, Beberbach usw. aus avifaunistischer Sicht haben. Hier findet sich ein regionaler Verbreitungsschwerpunkt des Kranich, Lebensraum von Schwarzstorch sowie Nahrungshabitate des Seeadler mit den entsprechenden Flugkorridoren. Die sehr ausführlichen Darlegungen zu den Windenergie empfindlichen Vogelarten, der erwähnte erhöhte Untersuchungsbedarf, weitere Vermeidungs- sowie erforderliche CEF-Maßnahmen lassen nur den Schluss zu: Der Bewertung der Potenzialflächen aus Umweltsicht kann keinesfalls gefolgt werden. Aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch und Kranich) ist jegliche Erweiterung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Gebiet Wahrenholz GF 4 abzulehnen.	**Nicht folgen** Zum Kranich: Das angesprochene "Helgoländer Papier" der LAG-VSW wird vom Einwender nicht korrekt zitiert oder möglicherweise missverstanden. Die Empfehlung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands von 3.000 m in Bezug auf den Kranich bezieht sich nach Tabelle 1 des "Helgoländer Papiers" ausdrücklich auf "regelmäßig genutzte Schlafplätze", welche zudem das 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinecke 2013 (mind. 1 % der biogeografischen Population) erfüllen. Bei dem hier betroffenen Gebiet handelt es sich indes lediglich um Äsungsflächen, die keinerlei geeignete Schlafgewässer aufweisen. Zudem wird das 1 %-Kriterium (mind. 1.900 Individuen nach NLWKN Vollzugshinweisen zum Kranich) nach aktueller Datenlage bei Weitem nicht erreicht. Die Abstandsempfehlung der LAG-VSW greift demzufolge für den betroffenen Bereich in keinerlei Hinsicht. Auch eine Entwertung des gesamten Rastgebiets oder zumindest wesentlicher Teile durch pot. benachbarte WEA kann aufgrund der Größe des Rastgebiets und der nur an einem kleinen Abschnitt von weniger als 400 m Länge direkt angrenzenden Erweiterungsfläche ausgeschlossen werden, da der Kranich als Gastvogel zwar empfindlich gegenüber Vertikalstrukturen in der Landschaft reagiert, aber in Abhängigkeit von der Truppgröße lediglich Meidedistanzen von 400 bis maximal 1.000 m aufweist. Die Kollisionsgefährdung des Kranichs ist indes grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen (vgl. "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel", Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg, Stand 19.11.2014). So werden bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfer in der bundesweiten Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführt. Eine weitere Untersuchung von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) sowie eine Metastudie des DNR ("Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" 2012) bestätigen diese Einschätzung. Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der östlich angrenzenden Teilräume ist dem Regionalverband bewusst und wird nicht bestritten. Wie der Einwender selbst bemerkt, hat sich die Umweltprüfung in Kap. 3 des Gebietsblattes auch umfassend mit diesen Qualitäten und den weiteren vorkommenden windkraftempfindlichen Arten Seeadler, Schwarzstorch und Rotmilan auseinandergesetzt. Sie kommt jedoch im Ergebnis zu der Einschätzung, dass die vorhandenen Qualitäten durch die Erweiterung des Standortes nicht in	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung

			erheblichem Umfang beeinträchtigt wird und somit eine Windenergienutzung auf den abgegrenzten Flächen möglich ist. Allein aus der benannten Möglichkeit zusätzlich erforderlicher CEF-Maßnahmen und ggf. erhöhtem Untersuchungsbedarf lässt sich indes keinesfalls eine Nicht-Eignung des Gebiets ableiten. Es handelt sich hierbei lediglich um Planungshinweise für die nachfolgenden Ebenen. Ein Wegfall wesentlicher Teilflächen oder gar des gesamten Vorranggebiets infolge unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte ist - u.a. auch aufgrund der Möglichkeit derartiger CEF-Maßnahmen - nach derzeitigem Kenntnisstand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.	
Z1952 ID 5300 (1 - 37/73)	GF Wittingen Vorhop 01	Gebiet GF Wittingen Vorhop 01: Lage im Raum / Landschaftsbild Das VR WEN (Vorranggebiet Windenergienutzung) hat eine sehr abgelegene Lage- östlich grenzen ausgedehnte, störungsarme Wälder (Malloh), im Südwesten das NSG "Großes Moor"- an. Das Landschaftsbild ist weitgehend unvorbelastet. Ein Windpark wäre hier deplatziert.	**Nicht folgen** Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ermittelt, dargestellt und bewertet. Der Landschaftsschutz wurde damit in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt und steht der Neufestlegung eines Vorranggebiets GF Wittingen Vorhop 01 nicht entgegen. Windenergieanlagen können in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der zumindest nicht störungsfreien Agrar- und Forstlandschaft zwischen Vorhop und dem Malloh nicht. Der Landschaftsraum ist ferner nicht als abgelegen zu bezeichnen. Im Osten und Süden umrahmen zwei Kreisstraßen das Gebiet, südwestlich ist der Elbe-Seitenkanal benachbart. Bei dem Waldgebiet des Malloh handelt es sich ferner nicht um ein - abseits von Teilbereichen - störungsarmes Waldgebiet, wird er doch im Osten von der Automobilteststrecke Ehra-Lessien und im Südwesten von einem Truppenübungsplatz geprägt. In Zukunft wird zudem die neue A 39 das Waldgebiet durchqueren. Im Übrigen grenzt auch das Naturschutzgebiet "Großes Moor" nicht an das pot. Vorranggebiet an, sondern befindet sich in einer Mindestentfernung von knapp 1.500 m zu diesem. Das Gebiet ist ausweislich der Einzelfallprüfung innerhalb des Gebietsblattes, in deren Rahmen die aufgeführten Belange mit angemessenem Gewicht berücksichtigt wurden, für die Windenergienutzung geeignet.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Vorhop 01
Z1953 ID 5301 (1 - 38/73)	GF Wittingen Vorhop 01	Fledermäuse Über Fledermäuse fehlen qualifizierte Aussagen in der Beurteilung der Potenzialfläche. Diese grenzt hier häufig an Wald. Jegliche WEA sollten einen Abstand von mind. 200m zum Wald haben. Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer sowie die Allgemeine Abwägung (Kap. E. 2.1.4.1.3) verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden.	**s. Zeile(n)** 1924 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
Z1954 ID 5302 (1 - 39/73)	GF Wittingen Vorhop 01	Rotmilan Das VR WEN grenzt an einen Lebensraum des stark kollisionsgefährdeten Rotmilan.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Bei dem angesprochenen Lebensraum des Rotmilans handelt es sich um ein im Rahmen der vom Regionalverband eigens beauftragten avifaunistischen Übersichtskartierung abgegrenztes Brutrevier, welches von einer Windenergienutzung freigehalten wurde, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sicher ausschließen zu können. Im Bereich der abgegrenzten Vorrangfläche können artenschutzrechtliche Verbote infolge eines derart erhöhten Tötungsrisikos daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein allgemeines, nicht über das Lebensrisiko der Art im jeweiligen Naturraum hinausgehendes, Kollisionsrisiko ist indes innerhalb der Verbreitungsgebiete der betroffenen Arten aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB hinzunehmen und rechtlich unbedenklich.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Vorhop 01
Z1955 ID 5303 (1 - 40/73)	GF Wittingen Vorhop 01	Seeadler / Kranich Der Abstand des VR WEN zum Seeadler-Brutplatz ist mit ca. 2,8 km deutlich zu gering (Empfehlung der Landesarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten: mind. 3.000 m). Das unmittelbar benachbarte Große Moor ist regionaler Verbreitungsschwerpunkt des WEA empfindlichen Kranichs. Aufgrund des erhöhten Konfliktrisikos mit dem Artenschutz (Seeadler, Rotmilan, Kranich, evtl. Fledermäuse) besteht erheblicher Untersuchungs- und erhöhter Kompensationsbedarf. Beides könnte durch eine Aufgabe des geplanten Standortes vermieden werden. Wir lehnen das VR WEN aus Artenschutzgründen und zum Schutz des Landschaftsbildes daher ab.	**Nicht folgen** Wie der Einwender selbst bemerkt, handelt es sich bei den Hinweisen der LAG-VSW um Empfehlungen, welche keineswegs rechtsverbindlich und darüber hinaus als vorsorgeorientiert anzusehen sind. Die Empfehlungen sind als Orientierungswerte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung innerhalb Kap. 3 der Gebietsblätter berücksichtigt worden. Die pauschalen Abstandsradien können jedoch keinesfalls eine Prüfung des Einzelfalls ersetzen und sind im Einzelfall auf Basis der konkreten Gegebenheiten zu überprüfen und zu begründen. Aus einem Unterschreiten der Abstandsempfehlungen kann daher keineswegs pauschal auf ein Vorliegen bzw. ein hohes Risiko von artenschutzrechtlichen Verboten i.V.m. § 44 BNatSchG geschlossen werden. Im vorliegenden Fall ist der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass ein geringfügiges Unterschreiten des vorsorgeorientierten Mindestabstands aus verschiedenen Gründen unbedenklich ist. Zum einen handelt es sich um ein flächenhaft abgegrenztes großräumiges Bruthabitat, von dem nicht bekannt ist, wo genau der Seeadler innerhalb des Gebiets brütet. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW beziehen sich hinsichtlich windkraftempfindlicher Brutvögel jedoch ausdrücklich auf den jeweiligen Brutplatz bzw. Horstbaum. Da sich große Teile des hier betroffenen Bruthabitats in einer Entfernung von mehr als 3.000 m zum pot. Vorranggebiet befinden, besteht also eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Abstandsempfehlung der LAG-VSW zum tatsächlichen Brutplatz des Seeadlers ohnehin eingehalten wird. Zum anderen befinden sich die vermutlichen essenziellen Nahrungshabitate des Seeadlers im Oereller Moor abseits des pot. Vorranggebiets bzw. liegt das Gebiet nicht zwischen einem dieser Nahrungshabitate und dem Bruthabitat, sodass keine Haupflugrouten zerschnitten werden. Ein Auftreten unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit dem Seeadler kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Konflikte mit dem im Großen Moor verbreiteten Kranich. Der Kranich ist als Brutvogel zudem nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Vorhop 01

			auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher lediglich 8 Schlagopfern (Stand Oktober 2014) und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht zu belegen. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar. Der Mindestabstand von knapp 1.500 m zum Großen Moor ist deutlich ausreichend, um eine erhebliche Beeinträchtigung mit Sicherheit ausschließen zu können. Der Regionalverband hält aus den vorgenannten Gründen an der Festlegung des Vorranggebiets fest. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Konflikte oder Gründe des Landschaftsschutzes einer Windenergienutzung am vorgeschlagenen Standort unüberwindbar gegenüberstehen. Ein Wegfall wesentlicher Teile oder gar des gesamten Vorranggebiets auf nachfolgender Ebene ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.	
Z1956 ID 5304 (1 - 41/73)	GF Wittingen Teschendorf 01	Gebiet GF Wittingen Teschendorf 01: Lage im Raum / Landschaftsbild Der betroffene Landschaftsraum ist durch Ackernutzung und größere geschlossene Waldbestände geprägt. Es gibt nur geringe Vorbelastungen, durch WEA aktueller Bauart würde das Landschaftsbild industriell überformt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ermittelt, dargestellt und bewertet. Der Landschaftsschutz wurde damit in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt und steht der Neufestlegung eines Vorranggebiets GF Wittingen Teschendorf 01 nicht entgegen. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der Agrar- und Forstlandschaft zwischen der Teststrecke Ehra-Lessien und Teschendorf nicht, zumal es sich bei den Waldgebieten meist um naturferne, monotone Kiefernforste handelt.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Teschendorf 01
Z1957 ID 5305 (1 - 42/73)	GF Wittingen Teschendorf 01	Fledermäuse Das VR WEN grenzt häufig an Wald. WEA müssten wegen des Fledermausschutzes einen Abstand von mind. 200m zum Waldrand einhalten. Es fehlen qualifizierte Aussagen zu Fledermauslebensräumen.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer sowie die Allgemeine Abwägung (Kap. E. 2.1.4.1.3) verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden.	**s. Zeile(n)** 1924 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z1958 ID 5306 (1 - 43/73)	GF Wittingen Teschendorf 01	Rotmilan Das geplante VR WEN liegt im südlichen Bereich deutlich zu dicht an einem Brutplatz des Rotmilans. Der vorsorgeorientierte Mindestabstand von 1.000m wird unterschritten. Nach Aussage von sachkundigen Ortsansässigen würde sich das Vorranggebiet mit dem langjährig beobachteten Nahrungsraum des Rotmilans überschneiden.	**Nicht folgen** Ein Abstand von 1.000 m zu dem besagten Brutplatz wurde durch die bisherige Abgrenzung des pot. Vorranggebiets eingehalten. Aufgrund widersprüchlicher Daten zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten wurde das Gebiet samt seines näheren Umfelds im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Teschendorf 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
		Weiter östlich- im Bereich Küstorf/Teschendorf- befindet sich ein weiteres Rotmilan-Revier.	Büro Biodata unterzogen. Der Brutplatz südlich des Gebiets konnte dabei trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. In diesem Bereich haben in der Zwischenzeit zudem forstliche Maßnahmen stattgefunden, sodass davon ausgegangen werden muss, dass ein möglicherweise dort vorhandener Brutplatz aufgegeben wurde. Das pot. Vorranggebiet wird daher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wieder auf die ursprüngliche Abgrenzung nach Süden erweitert. Im Rahmen der Übersichtskartierung wurden jedoch sowohl im Norden als auch im Osten des pot. Vorranggebiets Brutreviere des Rotmilans festgestellt. Diese Bereiche werden zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von einer Windenergienutzung freigehalten. Ein Wegfall wesentlicher Teilflächen oder gar des gesamten Vorranggebiets aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.	
Z1959 ID 5307 (1 - 44/73)	GF Wittingen Teschendorf 01	Schwarzstorch / Kranich Der Brutplatz des Schwarzstorchs in der Umgebung von Küstorf wurde bestätigt, ebenso wie auch ein Kranich-Brutplatz. Die Potenzialfläche liegt mitten im Lebensraum eines Rotmilans und entsprechend der vorsorglich empfohlenen Abstände von mind. 3.000 m auch deutlich zu dicht an einem Schwarzstorch-Brutplatz. Aus diesen Artenschutzgründen ist das Gebiet Teschendorf 01 als Vorranggebiet für einen Windpark abzulehnen.	**Nicht folgen** Entgegen der Einwendung, dass ein Brutplatz des Schwarzstorchs bei Küstorf bestätigt worden sei, konnte ebendieser im Rahmen der im Jahr 2014 durchgeführten Nachkartierung, in deren Rahmen u.a. explizit nach dem berichteten Vorkommen gesucht wurde, nicht nachgewiesen werden. Der Regionalverband muss insofern davon ausgehen, dass die Art nicht im Bereich Küstorf brütet. Darüber hinaus wäre die gegebene Mindestentfernung zwischen dem bisher vermuteten Brutplatz und dem Vorranggebiet ausreichend, um artenschutzrechtliche Verbote sicher ausschließen zu können. So ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt. Die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg weist mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennbaren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Auch das abgegrenzte Brutrevier des Kranichs überschneidet sich nicht mit	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
			dem pot. Vorranggebiet, sondern liegt in mindestens 600 m Entfernung zu diesem. Der Brutplatz selbst ist noch einmal deutlich weiter entfernt, sodass artenschutzrechtliche Konflikte in diesem Zusammenhang sicher ausgeschlossen werden können.	
Z1960 ID 5308 (1 - 45/73)	GF Brome Ehra 01	Gebiet SG Brome GF Ehra 01: Lage im Raum / Landschaftsbild Die umgebende Landschaft des VR WEN weist nur geringe Vorbelastungen auf und stellt sich südlich der B248 als abwechslungsreich strukturierter Bereich dar. Die Potenzialfläche weist eine enge Verzahnung von Wald und Offenland mit langen Waldrandgrenzen auf. Die Kompaktheit des VR WEN fehlt.	**Nicht folgen** Es wird zugestimmt, dass die Waldrandgrenzen vglw. ausgedehnt sind. Gleichwohl handelt es sich um naturferne, zumeist monotone Kiefernforste, welche abrupt ohne Saumstreifen und ähnliche Übergangsbereiche in das ackerbaulich genutzte Offenland übergehen. Eine besondere Empfindlichkeit oder Qualität ist daher nicht erkennbar. Darüber hinaus handelt es sich nicht um einen Bereich geringer Vorbelastungen, da das abgegrenzte pot. Vorranggebiet zentral von der B 248 gequert wird. Die Belange des Landschaftsschutzes wurden grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ermittelt, dargestellt und bewertet. Der Landschaftsschutz wurde damit in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt und steht der Neufestlegung eines Vorranggebiets GF Wittingen Teschendorf 01 nicht entgegen. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der, wenn auch stärker miteinander verzahnten, Agrar- und Forstlandschaft zwischen der Teststrecke Ehra und Tülau nicht, zumal der betroffene Teilraum bereits durch die querende B 248 deutlich vorbelastet ist.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Teschendorf 01
Z1961 ID 5309 (1 - 46/73)	GF Brome Ehra 01	Fledermäuse Die langen Walddränder an den Nadelforsten und den Mischwaldbeständen (hier finden sich auch alte Laubbäume) sind wahrscheinliche Jagdgebiete für Fledermäuse. Auch die zahlreichen Entwässerungsgräben im Plangebiet sind bevorzugte Teillebensraume dieser Tiere. WEA müssten einen Abstand von mind. 200m zum Waldrand haben. Intensive, vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebenen Bezüge verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden.	**s. Zeile(n)** 1924 2362 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z1962 ID 5310 (1 - 47/73)	GF Brome Ehra 01	Rotmilan Südlich der Potenzialfläche grenzen naturschutzfachlich hochwertige Landschaftsteile an, die als Lebensraum des Rotmilans bewertet wurden. Insofern ist ein Konflikt (Überlagerung von Nahrungsraum mit Potenzialfläche) wahrscheinlich.	**Nicht folgen** Sowohl der südlich benachbarte Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans als auch ein im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung abgegrenztes Brutrevier der Art ebenfalls südlich der pot. Vorrangfläche überlagern sich mit dem Vorranggebiet. Mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ist indes lediglich innerhalb dieser Kernhabitate regelmäßig zu rechnen. Im Bereich des pot. Vorranggebiets können artenschutzrechtliche Verbote daher in diesem Zusammenhang mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein allgemeines, nicht über das Lebensrisiko der Art im jeweiligen Naturraum hinausgehende Kollisionsrisiko ist indes innerhalb der Verbreitungsgebiete der	

betroffenen Arten aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB hinzunehmen und rechtlich unbedenklich.

Z1963
ID 5311
(1 - 48/73)

GF Brome Ehra 01

Schwarzstorch
Der kleinteilig strukturierte, mit Gewässern durchsetzte Landschaftsraum östlich von Ehra ist als Nahrungsraum für den in den angrenzenden Waldbereichen brütenden Schwarzstorch bedeutsam.
Die unmittelbare Nähe des VR WEN zu dieser, für die genannte, störungsempfindliche Vogelart wichtige Fläche ist als problematisch anzusehen.
Wegen der fehlenden Daten über Fledermäuse ist die Potenzialfläche aus Vorsorgegründen abzulehnen. Auch wegen der wahrscheinlichen Gefährdung des Rotmilan und der möglichen Beeinträchtigung des Schwarzstorch-Lebensraumes halten wir die Fläche für ungeeignet.
Die fehlende Kompaktheit und die starke Verzahnung mit den angrenzenden Waldflächen (Landschaftsbild) lassen einen Windpark hier nicht geeignet erscheinen.

Nicht folgen

Das Brutvorkommen des Schwarzstorchs ist dem Regionalverband ebenso wie das pot. Nahrungshabitat im Bereich der östlich Ehra gelegenen Teichanlagen bekannt und befindet sich in mehr als 2 km Entfernung im Südosten des pot. Vorranggebiets. Die möglichen Beeinträchtigungen wurden umfassend im Gebietsblatt ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Einwender liefert keine neuen Hinweise, welche die bisherige Abwägung in Zweifel ziehen. Ein Wegfall wesentlicher Teile oder gar des gesamten pot. Vorranggebiets aufgrund von unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Schwarzstorch kann daher weiterhin mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die mögliche Betroffenheit von Fledermausbeständen wird auf die angegebenen Bezüge verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden.

Das pot. Vorranggebiet ist ausweislich des zugehörigen Gebietsblattes entgegen der Auffassung des Einwenders auch unter Berücksichtigung der angeführten Belange weiterhin für die Windenergienutzung geeignet.

s. Zeile(n)
1924

s. Methodenband
E 3.1.4.1.3

Z1964
ID 5312
(1 - 49/73)

GF Wittingen Boitzenhagen 01

Gebiet GF Wittingen Boitzenhagen 01:
Lage im Raum / Landschaftsbild
Die Potenzialfläche ist ein ackerbaulich genutzter Bereich, der an drei Seiten von ausgedehnten Wäldern umgeben ist und als eher unvorbelastet einzuschätzen ist. Hier gibt es lange Waldgrenzen.
Ein Windpark würde das Landschaftsbild stark überfremden.

Nicht folgen

Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ermittelt, dargestellt und bewertet. Der Landschaftsschutz wurde damit in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt und steht der Neufestlegung eines Vorranggebiets GF Wittingen Boitzenhagen 01 nicht entgegen. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der Agrar- und Forstlandschaft zwischen der Teststrecke Ehra-Lessien und Radenbeck nicht, zumal es sich bei den Waldgebieten meist um naturferne, monotone Kiefernforste handelt.
Die Errichtung von WEA führt gleichwohl - von den umgebenden Offenlandbereichen aus gesehen - im Nah- und tlw. Mittelbereich zu einer Beeinträchtigung durch Technisierung des zuvor nicht technisch vorbelasteten Landschaftsbilds. Aus den Wäldern heraus sind die Anlagen jedoch kaum oder nur vereinzelt sichtbar. Im Rahmen eines vertieften Alternativenvergleichs von benachbarten Potenzialflächen im Raum Wittingen schneidet das Gebiet Boitzenhagen gerade wegen der Lage in dieser Waldumgebung

s. Gebietsblatt
GF Wittingen Boitzenhagen 01

s. Dokument
Alternativenvergleich

			vergleichsweise günstig ab, da sie der Abschirmung für die weitere umgebende Landschaft dient.	
Z1965 ID 5313 (1 - 50/73)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Fledermäuse Es liegen keine Daten über Fledermaus-Lebensräume vor, wenn gleich die langen Waldränder ein erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial bieten. Vertiefende Untersuchungen sind nötig.	**Nicht folgen** Es wird auf den Belang in der angegebenen Zeilennummer sowie das im Bezug angegebene Kapitel im Methodenband verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden. Bei den angrenzenden Wäldern handelt es sich jedoch ausschließlich um Nadelwälder aus weitgehend monotonen Kiefernbeständen. Naturnahe Waldränder sind nicht vorhanden. Das Lebensraumpotenzial für insbesondere windkraftempfindliche Fledermausarten ist daher als gering einzuschätzen.	**s. Zeile(n)** 1924 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z1966 ID 5314 (1 - 51/73)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Rotmilan / Kranich / Schwarzstorch / Wiesenweihe Über die genannten windkraftempfindlichen Großvogelarten liegen keine Daten vor, auch hierzu müssten vertiefende Untersuchungen erfolgen.	**Nicht folgen** Die Vorkommen planungsrelevanter Großvogelarten wurden vom Regionalverband auf Basis der erfolgten Datenrecherche unter Einbezug u.a. landesweiter Datensätze sowie der selbst in Auftrag gegebenen avifaunistischen Übersichtskartierung umfassend ermittelt und im Rahmen der Einzelfallprüfung innerhalb der Gebietsblätter mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. In zahlreichen Fällen - auch im Landkreis Gifhorn - haben sich in diesem Zusammenhang durch bekannte Vorkommen solcher Arten Verkleinerungen von Potenzialflächen ergeben. In einigen Fällen (z.B. GF Wesendorf Pollhöfen 02) sind Potenzialflächen aus diesen Gründen zudem komplett entfallen. Eine weitergehende Sachermittlung ist gem. § 8 ROG rechtlich nicht geboten und Aufgabe der Genehmigungsverfahren. Für das Gebiet GF Wittingen Boitzenhagen 01 beurteilt der Regionalverband die Situation folgendermaßen: Aufgrund der Entfernung von mindestens 3 km zum Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe sowie der weitgehenden Einrahmung der Potenzialfläche durch Wälder ist die Eignung der Flächen für die Wiesenweihe bzw. die Wahrscheinlichkeit für signifikant erhöhte Flugbewegungen und ein erhöhtes Kollisionsrisiko gering. Für weitere windkraftempfindliche Arten liegen - auch nach Auswertung der Ergebnisse der avifaunistischen Übersichtskartierung - keine Hinweise auf eine erhöhte Bedeutung der Potenzialfläche für diese Arten vor. Die Minimalentfernung zum nächstgelegenen Bruthabitat des Rotmilans beträgt rd. 1.000 m, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auszuschließen ist.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01 GF Wesendorf Pollhöfen 02
Z1967 ID 5315 (1 - 52/73)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Ortolan Die Potenzialfläche ist Teil des Verbreitungsschwerpunktes des Ortolans. Wie und ob Windenergienutzung dessen Lebensraum langfristig beeinflusst, ist offenbar noch nicht erforscht. Das VR WEN ist nahezu unvorbelastet und durch ausgedehnte Wälder gekennzeichnet. Wegen fehlender Daten über windenergieempfindliche Fledermäuse und Großvogelarten sehen wir die entsprechende Ausweisung des Gebietes als kritisch an.	**Nicht folgen** Es wird auf den Belang in der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Eine dort zitierte Studie kommt auf Basis empirischer Untersuchungen an fünf innerhalb von Verbreitungsschwerpunkten der Art gelegenen bestehenden Windparks (einer dieser Windparks ist zudem der benachbarte Windpark Zicherie in der Samtgemeinde Brome) zu dem Ergebnis, dass keinerlei Einflüsse von WEA auf den Ortolan festgestellt werden konnten. Artenschutzrechtliche Konflikte in Zusammenhang mit dem Ortolan können daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 1927

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
Z1968 ID 5316 (1 - 53/73)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Gebiet SG Brome Zicherie GF 5 Erweiterung; Lage im Raum / Landschaftsbild Eine Vergrößerung des Windparks würde zu einer weiteren Technisierung des Landschaftsbildes führen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z1969 ID 5317 (1 - 54/73)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Fledermäuse Für die geplanten Erweiterungsflächen liegen keine Daten über Fledermaus-Lebensräume vor. Zum südlich angrenzenden Wald (Heidlandfuhren) hat das VR WEN lange Grenzlinien. Im Sinne eines vorsorglichen Fledermausschutzes müssen WEA einen Abstand von mind. 200m zum Waldrand einhalten. Über Fledermäuse müssen vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z1970 ID 5318 (1 - 55/73)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Schwarzstorch, Eulen & Falken In den Heidlandfuhren brütet der Schwarzstorch. Und im Umfeld wurden durch Ortsansässige nicht nur jagende Eulen und Falken, sondern auch schon durch Rotorenschlag getötete Individuen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z1971 ID 5319 (1 - 56/73)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Rotmilan Bezüglich der an das VR WEN südwestlich und südöstlich angrenzender Rotmilan-Lebensräume sind detaillierte Untersuchungen nötig, um die Windparkgrenzen zu verändern. Nur so sind mögliche Beeinträchtigungen dieser kollisionsgefährdeten Vogelart zu vermeiden. So sind aus dem direkten Umfeld bisher fünf Horststandorte bekannt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z1972 ID 5320 (1 - 57/73)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wiesenweihe / Rohrweihe Der empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zwischen Brutbereich und WEA wird für eine offenbar nördlich des Croyaer Sees brütende Rohrweihe unterschritten. Über diese Art, wie auch die weiter östlich verbreitete Wiesenweihe sollten vertiefende Untersuchungen gemacht werden, um durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung dieser Tiere zu vermeiden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z1973 ID 5321 (1 - 58/73)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ortolan & Grauammer: Die Potentialfläche ist nicht nur ein Teil des Verbreitungsschwerpunktes des in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Ortolans, sondern überplant auch eine altbekannte und letzes Jahr noch bestätigte Population der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Grauammer. Wie und ob WEA dessen Lebensraum langfristig beeinflussen, sollte noch erforscht werden. Für das Gebiet Zicherie GF 5 Erweiterung sind umfangreiche Untersuchungen von Fledermäusen, Rotmilan, Rohrweihe, Eulen, Falken, Schwarzstorch, Ortolan sowie Grauammer erforderlich, um Gefährdungen dieser Arten zu vermeiden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
Z1974 ID 5322 (1 - 59/73)	GF Meinersen Müden 01	Gebiet GF Meinersen Müden 01: Lage im Raum / Landschaftsbild Das Landschaftsbild der Potenzialfläche ist landwirtschaftlich geprägt und ansonsten kaum vorbelastet. Der mit 22 WEA größte geplante Windpark im Landkreis Gifhorn würde hier eine starke Technisierung des Erscheinungsbildes bewirken und zu Sichtbarrieren zwischen Müden und Hahnenhorn führen. Die großräumige Lage zwischen naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsräumen wie FFH-Gebiet "Aller … ", naturnaher Wald Ringelah und Schwarzwasser Niederung, würde zu einer Entwertung des betroffenen Gebietes führen.	**Nicht folgen** Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ermittelt, dargestellt und bewertet. Der Landschaftsschutz wurde damit in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt und steht der Neufestlegung eines Vorranggebiets GF Meinersen Müden 01 nicht entgegen. Im Vergleich zu anderen Standorten ist zwar eine erhöhte landschaftliche Qualität festzustellen, welche im Rahmen der Einzelfallprüfung jedoch nicht als im regionalen Maßstab besonders schutzwürdig eingestuft wurden. Auch der vom Einwender angeführte Gesichtspunkt der Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung ebenfalls nicht zu begründen, da auch eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Die genannten FFH-Gebiete sind mit den gegebenen Abständen zum VR Müden Meinersen 01 hinsichtlich ihrer Schutzziele unempfindlich gegenüber WEN.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z1975 ID 5323 (1 - 60/73)	GF Meinersen Müden 01	Fledermäuse Für die linienhaften Gehölzstrukturen im Potenzialgebiet liegen Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen vor. Entgegen den Aussagen unter Pkt. 3.1.3 sind im Plangebiet östlich des Backerweges sehr wohl Gewässer (Fischteiche) vorhanden. Diese sind vermutlich auch als Teillebensräume von Fledermäusen anzusprechen. Hierzu müssten umfangreiche, vertiefende Untersuchungen erfolgen.	**Nicht folgen** Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden. In diesem Rahmen kann auch eine möglicherweise bestehende Bedeutung der angesprochenen Gewässer im Hinblick auf windkraftempfindliche Fledermausvorkommen untersucht werden. Siehe auch angegebene Zeilennummer sowie die Allgemeine Abwägung (Kap. E. 2.1.4.1.3).	**s. Zeile(n)** 1924 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z1976 ID 5324 (1 - 61/73)	GF Meinersen Müden 01	Rotmilan Der südöstliche Teil der Potenzialfläche überschneidet sich z.T. mit dem Nahrungsraum eines Rotmilans, der im Bereich Bokelberge brütet. Insofern wäre die Grenze des VR WEN zu überprüfen.	**Nicht folgen** Eine Quellenangabe sowie eine genaue Ortsangabe für den angeführten Brutplatz fehlt, sodass die Einwendung nicht überprüfbar ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wäre jedoch selbst bei einem tatsächlichen Vorkommen der Art im Bereich Bokelberge mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, da dieser Bereich rd. 1.500 m südlich des geplanten Vorranggebiets und damit in ausreichender Entfernung liegt. Weitere Untersuchungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, da hinreichend sichergestellt ist, dass das geplante Vorranggebiet in seinen wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung verfügbar sein wird.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
Z1977 ID 5325 (1 - 62/73)	GF Meinersen Müden 01	Seeadler Im Gebietsblatt wird ein vermuteter Hauptflugkorridor des Seeadlers westlich der Potenzialfläche angenommen. Eine Beeinträchtigung und auch Gefährdung durch die geplante große Zahl von WEA (Barrierewirkung) beim Überflug in Richtung Alleraue ist dennoch nicht auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bereich des fachgutachterlich abgeleiteten und mit der UNB Gifhorn abgestimmten vermuteten Flugkorridors des Seeadlers wird von WEA freigehalten. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann abseits des Flugkorridors ausgeschlossen werden. Ein allgemeines, nicht über das Lebensrisiko der Art im jeweiligen Naturraum hinausgehendes Kollisionsrisiko ist indes innerhalb der Verbreitungsgebiete der betroffenen Arten aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB hinzunehmen und rechtlich unbedenklich.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z1978 ID 5326 (1 - 63/73)	GF Meinersen Müden 01	Kranich Ein großer Teil der nordöstlichen Potenzialfläche überschneidet sich mit traditionellen Kranichrastflächen. Direkt an der nordwestlichen Spitze des VR WEN wurde ebenfalls ein langjährig beobachteter Kranich-Rastplatt gemeldet. Nach gründlichen Untersuchungen / Abstimmungen mit der Naturschutzverwaltung des Nachbarkreises Celle wären ggf. Grenzen des VR zu verändern.	**Nicht folgen** Wie im Gebietsblatt dargestellt, wird davon ausgegangen, dass eine Entwertung des Rastlebensraumes für Kraniche im südöstlichen Teil des Hahnenmoores nach Norden hin gut ausgeglichen werden kann, zumal das VR WEN nur ca. 7 % der Gesamtfläche ausmacht und im übrigen Teil des Hahnenmoores günstigere Biotopstrukturen als Rastflächen zur Verfügung stehen. Ein Verlust des langjährigen Kranichrastgebiets kann daher ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, da ausgeschlossen werden kann, dass wesentliche Teile des Vorranggebietes aufgrund von Konflikten mit dem Kranich nicht für die Windenergie nutzbar sein werden.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z1979 ID 5327 (1 - 64/73)	GF Meinersen Müden 01	Wiesenweihe / Rohrweihe Nach Hinweisen sachkundiger Ortsansässiger stellen die östlich des Bäckerweges gelegenen kleinen Fischteiche sowie ein Teich, der ca. 400 m westlich dieses Weges liegt Nahrungsgebiete von Rohrweihe und Wiesenweihe dar. Diese wichtigen Teillebensräume liegen mitten in dem VR WEN. Damit werden die Abstandsempfehlungen des NLT (2011) von 6.000 m (Prüfbereich) keinesfalls eingehalten. Ein weiterer Nahrungsraum von Weihen wurde auch östlich von Hahnenhorn (direkt östlich des Bäckerweges) gemeldet. Hier besteht dringender Untersuchungsbedarf. Mit einer Größe von 330 ha soll das VR WEN Müden 01 etwa 22 WEA Raum bieten. Damit würde hier der größte Windpark im Landkreis entstehen - etwa doppelt so groß wie alle anderen. Das kaum vorbelastete Landschaftsbild würde hier stark technisiert. Aus Günden des Artenschutzes (Rastflächen für Kranich, Nahrungsraum von Rotmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe, Grenzbereich vom Seeadlerlebensraum sowie Lebensraum von Fledermäusen) und zum Schutz des Landschaftsbildes lehnen wir die Ausweisung als VR für die Windenergienutzung ab.	**Nicht folgen** Die Nahrungsbiotope der Weihen südöstlich von Hahnenhorn sind bekannt und hinreichend berücksichtigt. Die Wiesenweihe ist aufgrund ihres Verhaltens (tiefe Nahrungsflüge und auch Streckenflüge im Mittel unterhalb des Einflussbereichs von Rotoren) lediglich im direkten Nestumfeld während der Beuteübergabe an den Brutpartner oder bei Balzflügen kollisionsgefährdet. Nur dann ist sie häufig in den relevanten Höhen anzutreffen. Dieser Bereich beschränkt sich laut verschiedenen Studien (Hötker 2009, Bergen 2011, Grajetzky et al. 2010) auf einen Bereich zwischen 200 und 500 m Entfernung um den Brutplatz. Langjährige Brutlebensräume der Wiesenweihe gibt der Einwender indes nicht an. Auch liegen dem Regionalverband keine Hinweise auf derartige Vorkommen im Bereich des geplanten Vorranggebietes vor. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht erkennbar. Für die Rohrweihe liegen laut DNR (2012) trotz nachweisbarer Nutzung von Windparkflächen als Jagdrevier und intensiver Suche nach Kollisionsopfern kaum bekannte Kollisionen (deutschlandweit 9 seit 1995) vor, sodass von einem abseits des Brutplatzes geringen Kollisionsrisiko auszugehen ist. Da auch für diese Art keine konkreten Brutvorkommen angegeben werden, ist auch hier nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
Z1980 ID 5328 (1 - 65/73)	GF Meinersen Seershausen 01	Gebiet SG Meinersen GF Seershausen 01: Lage im Raum / Landschaftsbild Der betreffende Landschaftsraum weist geringe Vorbelastungen auf. Ein Windpark würde hier zu technischer Überprägung des Landschaftsbildes führen. Die Potenzialfläche liegt zwischen dem FFH-Gebiet "Erse" und dem FFH-Gebiet "Aller … ", hier könnte ein Austausch bestimmter Vogelarten (aus dem Lebensraum Flussaue) stattfinden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Voranzustellen ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich jedoch im Bereich Seershausen nicht. Durch eine Verkleinerung des VR WEN im Westen werden zudem schwerwiegende negative Auswirkungen auf das LSG Hagenbruch vermieden.	
Z1981 ID 5329 (1 - 66/73)	GF Meinersen Seershausen 01	Fledermäuse Die Wege begleitenden Gehölzstrukturen (z.B. auch die Allee in Richtung Gut Hardesse) sind häufig von Fledermäusen genutzte Jagdgebiete. Um zu vermeiden, dass diese geschützten Tiere durch WEA zu Schaden kommen, sind zunächst mögliche Vorkommen zu untersuchen. Ggf. wären anschließend geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Zu dem westlich angrenzenden Waldstück ist mit den WEA ein Abstand von mind. 200 m einzuhalten.	**Nicht folgen** Wie in der angegebenen Zeilennummer und der Allgemeinen Abwägung (Kap. E. 2.1.4.1.3) ausführlich erläutert, kann aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden. Es gibt ferner keinerlei (fach-)gesetzliche oder gesetzesähnliche, bspw. landesplanerische, Vorgaben zu einem im Rahmen der Festlegung regionalplanerischer Vorrang-/Eignungsgebiete Windenergienutzung zu berücksichtigenden Mindestabstand zu Wäldern. Der Regionalverband ist im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass zu dem angrenzenden Waldstück kein weitergehender Schutzabstand erforderlich ist.	**s. Zeile(n)** 1928 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z1982 ID 5330 (1 - 67/73)	GF Meinersen Seershausen 01	Rotmilan Südwestlich, der Potenzialfläche befindet sich ein Teillebensraum des Rotmilan. Beim Überfliegen des Windkparks in Richtung der Okeraue (ein für Greifvögel besonders bedeutender Nahrungsraum) bei Seershausen/ Ahnsen könnten die Vögel durch WEA Schaden nehmen. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind zu entwickeln.	**Nicht folgen** Die Begrenzung des VR WEN durch den Verzicht auf den südwestlichen Teil der Potenzialfläche verringert ein Kollisionsrisiko für den Rotmilan erheblich, da das abgegrenzte Brutrevier als Kernhabitat der Art von WEA freigehalten wird. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko konnte hierdurch ausgeschlossen werden.	
Z1983 ID 5331 (1 - 68/73)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Gebiet SG Boldecker Land. Barwedel GF 7 Erweiterung: Während aufgrund der Vorbelastung des Gebietes mittels bereits bestehender WEA eine Erweiterung als durchaus denkbar erscheint, ist jedoch diese zuvor einer gründlichen Umweltprüfung zu unterziehen. So ist die bisherige gebietsbezogene Umweltprüfung - wie auch bei den meisten Potentialflächen - als absolut mangel- und fehlerhaft einzustufen. So grenzen an das Gebiet entgegen der Ausführungen der Anlage 2 der Begründung auf. S 6 bzw. 8 nicht nur "überwiegend naturferne Kiefernforste", sondern auch viele strukturreiche Eichenwälder an. Und nicht allein aufgrund zahlreicher Nist- und Fledermauskasten kommen in und am Rande der Eichenwälder und Kiefernforsten bisher noch nicht berücksichtige Arten wie der Rauhfußkauz, die Waldohreule sowie mindestens sieben verschiedene Fledermausarten vor. Desweiteren handelt es sich bei den großflächig und strukturarmen Ackerschlägen, auch in Kombination mit den Waldrändern um traditionelle	**Nicht folgen** Die Umweltprüfung ist keineswegs mangelhaft. Sie vollzieht sich im Regelfall auf der Basis einer umfassenden Recherche vorhandener Daten zum Umweltzustand. Eine eigenständige und flächendeckende Sachermittlung, wie sie der Einwender fordert, ist hingegen rechtlich nicht geboten. Dies gilt umso mehr, wenn die potenziell zu erhebenden Daten keinen vorhersehbaren Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben. Die Behörde muss lediglich solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Siehe hierzu auch die angegebenen Bezüge. Die genannten Vogel- und mögliche Fledermausarten, die in den Kiefernwäldern und - im Umfeld des geplanten Vorranggebiets allenfalls kleinflächig vorkommenden - strukturreichen Eichenwäldern vorkommen, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht planungsrelevant. Während für die	**s. Zeile(n)** 1916 1923 1924 1927 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
		Brutgebiete des Ortolans, der Heidelerche sowie des Steinschmätzers, aufgrund derer eine Ausweisung des bereits bestehenden Windparks seitens der Umweltbehörde damals als sehr kritisch betrachtet wurde.	Vogelarten sehr geringe Schlagopferzahlen zu verzeichnen sind (lugv.brandenburg, 2015) (siehe auch die angegebene Zeilennummer), kann eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden. Siehe auch angegebene Zeilennummer und Bezug zum Methodenband.	
Z1984 ID 5332 (1 - 69/73)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Fledermäuse Entgegen der Darstellung im Gebietsblatt auf S. 7 stellen insbesondere die in den Potentialflächen mit den eingeschlossenen und angrenzenden Waldrändern sowie drei eingeschlossenen Wälder eine besondere Bedeutung für Fledermäuse dar. Zum vorsorglichen Schutz von Fledermäusen ist ein Abstand von mindestens 200m einzuhalten. Weitergehende Detail-Untersuchungen sind erforderlich.	**Nicht folgen** Eine besondere Bedeutung der benachbarten Waldstrukturen für Fledermäuse ist nicht erkennbar und wird vom Einwender überdies nicht weiter belegt. Hinsichtlich der erwarteten Erhebungen und des Mindestabstandes zum Waldrand sei auf den angegebenen Bezug verwiesen, unter dem ausführlich erläutert wird, dass es keinerlei (fach-)gesetzliche oder gesetzesähnliche, bspw. landesplanerische, Vorgaben zu einem im Rahmen der Festlegung regionalplanerischer Vorrang-/Eignungsgebiete Windenergienutzung zu berücksichtigenden Mindestabstand zu Wäldern gibt und aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden kann.	**s. Zeile(n)** 1928
Z1985 ID 5333 (1 - 70/73)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Rotmilan / Kranich / Schwarzstorch Der überwiegende Teil der Potenzialfläche als auch der bestehenden WEA überschneidet sich mit dem Nahrungsraum mehrerer Rotmilane. Im rd. 2 km entfernten Vogelmoor haben mehrere Kranichpaare sowie der Schwarzstorch ihren Lebensraum.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Durch den Verzicht auf eine Teilfläche im Osten wird ein Abstand von 1000 m zu den bekannten Rotmilanbrutvorkommen eingehalten und somit ein Kollisionsrisiko erheblich verringert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann damit weitgehend ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ist der Regionalverband dabei davon ausgegangen, dass in der Regel ein Abstand von 1.000 m zwischen festgestelltem Rotmilanhorst und Konzentrationsfläche erforderlich ist. Dieser Abstand entspricht in aller Regel dem zur Einhaltung des Tötungsverbots (§ 44 BNatSchG) notwendigen Abstand. Der Tötungstatbestand ist nach der Rechtsprechung nicht nur durch die konkrete rechtswidrige, zum Tod einer geschützten Art führende Handlung erfüllt, sondern auch dann, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist (EuGH, Urt. V. 20.10.2005, Rs. C-6/04, Slg. 2005, 1-9017). Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windkraftanlagen bzw. deren Rotorblättern zu Schaden kommen können, ist allerdings bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. V. 09.07.2008, 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274, Rn. 91) ist der artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) daher dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
				Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden. Eine Planung ist also nicht nur dann mit dem Tötungsverbot vereinbar, wenn im Eingriffsbereich überhaupt keine Tiere der (besonders) geschützten Art angetroffen worden sind. Vielmehr besteht ein Planungshindernis erst dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Risiko eines Vogelschlages durch das Vorhaben deutlich und damit signifikant erhöht (BVerwG, Urt. V. 09.07.2009, 4 C 12/07, NuR 2009, 789 (797), Rn. 42). Bei der Frage, ob eine derartige signifikante Risikoerhöhung gegeben ist, steht der zuständigen Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (so zum Genehmigungsverfahren BVerwG, Urt. V. 21.11.2013, 7 C 40/1 1 Rn. 14 ff.; zum Planfeststellungsverfahren BVerwG, Urt. V. 14.04.2010, 0 A 5/08 Rn. 113; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. V. 26.10.2011, 2 L 6/09 Rn. 59). Diese gilt nicht nur für die Ebene der Anlagenzulassung, sondern erst recht auf Ebene der Raumordnung (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.201 3, 4 K 27/10, Rn. 147). Der Regionalverband geht unter Berücksichtigung verschiedener naturschutzfachlicher Quellen, so etwa den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, davon aus, dass bei Unterschreiten eines Abstands von 1.000 m von einer signifikanten Erhöhung des Risikos auszugehen ist. Die Kranichvorkommen im Vogelmoor sind bekannt und mit einem Abstand von über 2000 m ebenso wie der potenzielle Lebensraum des Schwarzstorchs ausreichend berücksichtigt. Eine erhöhte Kollisionsgefahr des Kranichs als Brutvogel ist angesichts von bisher lediglich 8 Schlagopfern (Stand Oktober 2014) und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht gegeben. Dies bestätigt überdies auch die Metastudie des DNR ("Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)", 2012) .	
Z1986 ID 5334 (1 - 71/73)	GF Meinersen Hillerse 01	Gebiet GF Meinersen Hillerse 01: Lage im Raum / Landschaftsbild Die WEA moderner Bauart bewirken nachhaltig eine technische Überprägung des Landschatsbildes, das bisher nur wenige Vorbelastungen aufweist. Die Potentialfläche liegt zwischen zwei Flussauenbereichen (Erse-Aue und Oker-Aue). Derartige Landschaftsbereiche sind für viele Vogelarten sehr attraktiv und deshalb ist damit zu rechnen, dass der geplante Windpark bei einem Austausch zwischen den beiden Flussauen häufig durchquert bzw. überflogen wird.		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z1987 ID 5335 (1 - 72/73)	GF Meinersen Hillerse 01	Fledermäuse Zu den angrenzenden Waldrändern sollten WEA aus Gründen des Fledermausschutzes einen Abstand von 200m einhalten. Die linearen Gehölzstrukturen in dem VR WEN (Sprühschutzhecken) könnten Leitlinien / Jagdgebiete für Fledermäuse sein. Hier wären entsprechende Untersuchungen durchzuführen.		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.04**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisverband Gifhorn e. V.		
Z1988 ID 5336 (1 - 73/73)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Gebiet GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung: Untersuchungen Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche ist insbesondere der Rotmilan, der nördlich und südlich der Potentialflächen Lebensraum hat, in die vertieften Untersuchungen mit aufzunehmen, ggf. sind Maßnahmen zu entwickeln, die Schädigungen der Tiere vermeiden. Im Bereich der Waldfläche an der L 321 sind mögliche Fledermaus-Lebensräume zu erfassen und zu bewerten. Schutzmaßnahmen sind zu entwickeln. Über eine Informierung über den Fort- und Ausgang des Verfahrens, würden wir uns sehr freuen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass weitergehende konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären. Aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) kann eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden (wie in der allgemeinen Abwägung (Kap. E. 2.1.4.1.3) und in der angegebenen Zeilennummer ausführlich erläutert).	**s. Zeile(n)** 1924 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **04.11.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
Z1989 ID 11846 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 17.Januar 2014 möchte ich Ihnen neue Erkenntnisse des Beobachtungsjahres Ende 2013 bis Ende 2014 mitteilen. Agrarflächen südlich und westlich der Süpplingenburger Klärteiche Die Bedeutung dieser Agrarflächen für die avifaunistische Wertigkeit der Süpplingenburger Klärteiche untermauern folgende aktuelle Daten. Z.B. 24.11.2013 60 rastende Kraniche 08.12. 210 Graugänse, 21 Saatgänse 22.12. 123 Graugänse 29.12. 166 Graugänse, 22 Bläßgänse, 55 Saatgänse, 2 Waldsaatgänse (3) 08.02.2014 2 Nilgänse, 7ad., 3 juv. Höckerschwäne, 220 Bläß- und Saatgänse 12.03.2014 300 Kiebitze, 500 Stare 23.03. - 25.04.14 1 männlichen + 1 weiblichen Kranich (4), mehr. jagende Rotmilane 28.03.2014 80 futtersuchende Lachmöwen (2), 1 Rohrweihe, 2 Rotmilane	**Teilweise folgen** Gänse: Zum einen zählen Gänse nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten, sodass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bei der eingehaltenen Entfernung und nicht erkennbarer Verstellung von Hauptflugrouten mehr als unwahrscheinlich ist. Zum anderen muss davon ausgegangen werden, dass die genutzten Äsungsflächen jährlich entsprechend der Furchtfolgen und Nahrungsverfügbarkeit auf den Ackerflächen wechseln. Eine im Vergleich zu benachbarten vergleichbaren, weiträumigen Ackerflächen erhöhte Bedeutung der Äcker im Bereich der Vorschlagsfläche ist daher nicht erkennbar. Selbst wenn die Tiere den zukünftigen Windpark selbst meiden würden, stünden im nahen Umfeld ausreichend große alternative Äsungsflächen zur Verfügung, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion der ehemaligen Klärteiche für die verschiedenen Gänsearten ausgeschlossen werden kann. Lachmöwenkolonie: Lachmöwen sind gegenüber WEA als nur gering empfindlich einzuschätzen. Allein die absolute Anzahl in der Schlagkartei geführter Kollisionsopfer lässt noch keinen verlässlichen Rückschluss auf das tatsächliche artspezifische Kollisionsrisiko zu. In die Betrachtung miteinzustellen ist zunächst die Bestandsgröße der jeweils betrachteten Art innerhalb des Untersuchungsraumes (hier Bundesrepublik Deutschland), auf deren Basis dann die Eintrittswahrscheinlichkeit ermittelt werden kann. Grund hierfür ist zum einen, dass weit verbreitete, ubiquitäre Arten trotz eines geringen Kollisionsrisikos allein aufgrund ihrer Häufigkeit in scheinbar größerer Zahl in der Schlagkartei auftauchen, wohingegen der prozentuale Anteil der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
06.07.05	**04.11.2014** 1. Beteiligungsverfahren	NABU Kreisgruppe Helmstedt

1. Bei den 2 bis 3x wöchentlich gemachten Exkursionen im genannten Gebiet (siehe beiliegende Karte) konnten zwischen März bis August regelmäßig futtersuchende Rotmilane beobachtet werden. Die Höchstzahle waren 6 kreisende Rotmilane.

2. Ab Ende März bis Juli 2014 konnten regeläßig 60-150 Lachmöwen bei der Nahrungssuche auf den Flächen registriert werden. Die Nahrungsflächen wechselten je nach Vegetationshöhe In meinem Schreiben vom 17.01.2014 hatte ich ausführlich beschrieben, wie wichtig die Existenz der Lachmöwenkolonie für den Erhalt der Vorkommen seltener und sehr seltener Vogelarten an den Süpplingenburger Klärteichen ist.
Das wichtigste Nahrungshabitat für die Lachmöwe liegt auf den Flächen der geplanten Windkraftanlage.

3. Die beschriebenen Agrarflächen sind der einzige bekannte Wildgänserastplatz im Landkreis Helmstedt.
Die Waldsaatgans (Anser fabilis fabilis) ist eine sehr selten gewordene Unterart der Saatgans. Deshalb werden die Jagdzeiten auf Wildgänse in Niedersachsen neu definiert.
4. 1 männl. + 1 weibl. Kraniche hielten sich das ganze Jahr wieder in der Umgebung der Süpplingenburger Teiche auf. Übernachtet haben sie im Flachwasser der Klärteiche (wo sie vor einigen Jahren gebrütet haben). Ab Ende August kamen 5 weitere Kraniche hinzu. Bis zum Beginn der Entenjagd am 8. 10.2014 blieben sie im Gebiet. Auf den beschriebenen Argrarflächen brüteten 2014 drei bis vier Paare Kiebitze, 15 Paar Feldlerchen und ein Rohrweihenpaar - auch diese Vogelarten sind alle ROTE-Liste Arten.

Brut- und Gastvorkommen an den Süpplingenburger Klärteichen

Neu und deshalb besonders interessant sind die mehrmaligen Beobachtungen eines adulten Seeadlers zwischen dem 9. April bis zum 11. September 2014 an und im Umfeld der Süpplingenburger Klärteiche.
Die Feststellungen eines adulten Seeadlers über so einen langen Zeitraum deuten auf eine mögliche baldige Ansiedlung hin.
Die Wasservogelbestände sind mit denen des Jahres 2013 identisch.
Wiederum haben 22 Rote Listearten gebrütet, auch wieder der Knäkente (Rote Liste A 1 - vom Aussterben bedroht) und die anderen A1 Arten.

Die erstmals im Jahr 2011 brütende Zwergrohrdommel (A 1 - vom Aussterben bedroht) ist ebenfalls wieder zur Brutzeit anwesend gewesen.
Geradezu eine ornithologische Sensation waren 2014 zwei balzende Männchen dieser Art, die gehört und gesehen werden konnten.

Bisher ist nur ein weiterer Brutplatz in Niedersachsen bekannt geworden.
Soviel zur absoluten Seltenheit der Zwergrohrdommel in Niedersachsen.
Die staatlichen Vogelwarte aller Bundesländer fordern einen Mindestabstand von 1,5 km vom Brutplatz dieser außerordentlich seltenen Vogelart.

Kollisionsopfer und damit die individuenbezogene Eintrittswahrscheinlichkeit tatsächlich gering ist. Ebendies ist für die Lachmöwe der Fall. Die Rote Liste der Vögel (BfN 2009) weist für die Lachmöwe einen bundesweiten Bestand von 140.000 bis 150.000 Individuen aus. In Verbindung mit den inzwischen 83 in der Schlagkartei (Stand Oktober 2014) verzeichneten Kollisionsopfer ergibt sich eine individuenbezogene Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:1.687 bis 1:1.807. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56, Seeadler 1:6, Uhu 1:104. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Lachmöwe wird daher nicht gesehen. In diesem Zusammenhang kann auch ein Verlust der gesamten benachbarten Kolonie mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Bestandsdichte sind die prozentual geringen Kollisionsverluste in keinem Fall populationsrelevant.

Zwergdommel: Die Angaben zur Zwergdommel stellen einen neuen Sachverhalt dar. Aufgrund der Seltenheit dieser Art erscheint trotz der vermutlich eher geringen Empfindlichkeit gegenüber WEA der von der LAG-VSW vorgeschlagene Schutzabstand von 1.000 m erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausschließen zu können. Das Vorranggebiet wird entsprechend angepasst.

Seeadler: Eine potenzielle zukünftige Ansiedlung der Art kann einen Mindestabstand von 3.000 m zunächst nicht rechtfertigen. Wohl aber wird anerkannt, dass es sich bei den Klärteichen um ein Nahrungshabitat der Art handelt. Im Zusammenhang mit der Abstandserhöhung infolge des Schutzes der Zwergdommel ist ein ausreichender Abstand zu den Klärteichen als Nahrungshabitat des Seeadlers gewährleistet.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **04.11.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
		Ich bitte Sie, diese neuen Erkenntnisse bei der endgültigen Planung der Windenergie-Nutzung Süpplingen 01 unbedingt zu berücksichtigen und die von den Fachbehörden empfohlenen Abstände einzuhalten.		
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **23.04.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
Z1990 ID 12953 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die Stellungnahme des NABU Niedersachsen vom 22. Januar 2014 zu dem oben genannten Verfahren teile ich ihnen mit, dass aktuell ein Rotmilanpaar zirka 800 Meter von der Grenze des geplanten Gebietes mit den Windenergieanlagen brütet. Der Horst befindet sich südlich davon in einer Eiche am Rand es Schierens (siehe beiliegende Karte).	**Folgen** Der Brutplatz des Rotmilans im Schieren wurde im Rahmen der Nachkartierung der Potenzialfläche durch das Büro Biodata im Jahr 2014 ebenfalls ermittelt. Das zugehörige, von Biodata abgegrenzte Brutrevier wird aufgrund eines zu erwartenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos von der Windenergienutzung ausgeschlossen.	
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **28.04.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
Z1991 ID 12954 (3 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie wir vor einigen Tagen telefonisch besprochen haben, sende ich Ihnen die Stellungnahme vom 17.01.2014 der NABU-Kreisgruppe Helmstedt zur obigen Angelegenheit zu. Da wir dieses Schreiben über den NABU-Landesverband Niedersachsen, Sitz Hannover, an den Zweckverband Großraum Braunschweig geschickt haben, ist diese Stellungnahme wahrscheinlich bei Ihnen unter Landesverband NABU gespeichert. Zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen sende ich diese Ihnen hiermit zu.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z1992 ID 12955 (3 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die im Planungsgebiet liegenden Süpplingenburger Klärteiche und die angrenzenden Gebiete haben sich seit vielen Jahren zu einem artenreichen Vogelgebiet entwickelt. Brutgebiet 38 Vogelarten, darunter seltene und sehr seltene Vogelarten brüten im Gebiet. 22 der festgestellten Brutvogelarten sind Arten der aktuellen Roten Liste Niedersachsens. 4 Brutvogelarten V = Vorwarnliste 11 Brutvogelarten A 3 = gefährdet 2 Brutvogelarten A 2 = stark gefährdet 4 Brutvogelarten A 1 = vom Aussterben bedroht Außerdem 13 weitere Vogelarten, die nach B.NASCH G §10 als streng geschützte oder besonders geschützte Vogelarten eingestuft worden sind. Dazu kommen drei weitere Vogelarten, die laut EG-VO (Europäische Artenschutzverordnung) besonders geschützt sind: das sind Kranich und Rohrweihe und als regelmäßiger Nahrungsgast der Baumfalke.	**Nicht folgen** Sowohl Brut- als auch Gastvogellebensraum und deren Bedeutung wurden vom Regionalverband nicht verkannt. Beide Lebensräume wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten hin geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die erfolgte Prüfung ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass unter den in den Erfassungsdatenbögen genannten Arten keine in besonderem Maße windkraftempfindlichen Arten vorkommen. Das Bruthabitat der Rohrweihe wurde im Rahmen einer im Jahr 2014 nachgeholten Kartierung der Fläche abgegrenzt und überlagert sich nur geringfügig mit dem bisher abgegrenzten Vorranggebiet. Dieser Teil wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs aus dem Gebiet entfernt. Weitergehende Schutzabstände sind indes nicht erforderlich.	**s. Zeile(n)** 1875

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **28.04.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt	
Z1993 ID 12956 (3 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die seit 1976 bestehende Lachmöwenkolonie ist jedes Jahr besetzt. Damit ist dieses Brutvorkommen die einzige seit Jahrzehnten durchgängig besetzte Lachmöwenbrutkolonie in Niedersachsen. Abgesehen von kurzzeitigen Ansiedlungsversuchen sind alle anderen Brutkolonien in Niedersachsen erloschen.		**s. Zeile(n)** 1876
Z1994 ID 12957 (3 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hauben-, Rothals-, Schwarzhals und Zwergtaucher, alle Rote Liste Arten oder streng, bzw. besonders geschützte Vogelarten B.NASCH §10 brüten hier. 35% aller Brutvorkommen des Rothalstauchers (RL 3 - streng geschützt) in Niedersachsen befinden sich an diesen Teichen. Das Brüten aller heimischen Lappentaucher ist in Niedersachsen nur von den Süpplingenburger Klärteichen bekannt.		**s. Zeile(n)** 1877
Z1995 ID 12958 (3 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Andere seltene Vögel, wie Flussregenpfeiffer und Kiebitz, beide RL 3 und streng geschützt, außerdem die Knäkente Rote Liste 1 und Europäische Artenschutzverordnung §NR338/97 sind Brutvögel. Auch Drosselrohrsanger Roteliste 1 und zwei weitere Arten der Roten Liste 1 brüten hier ebenfalls. Diese aufgeführten Vorkommen haben das NLWKN-Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz veranlasst dieses Gebiet als Gebiet von landesweiter Bedeutung für Brutvögel auszuweisen. Für diese und alle anderen Brutvögel ist die Lachmöwenkolonie an den Süpplingenburger Klärteichen von existentieller Bedeutung. Ständig kreisen einige Lachmöwen über den Brutplätzen. Bei Störungen, z.b. durch Krähen, Prädatoren oder Menschen warnen diese "Wächter" durch Warnrufe die Kolonie. Daraufhin fliegen alle Möwen der Brutkolonie auf und hassen gemeinsam solange auf die Verursscher der Störung bis diese" genervt" abziehen. Gleichzeitig reagieren die Taucher blitzschnell mit Abdecken der weißen Eier mit Pflanzenteilen des Nestrandes und Verlassen des Nestes. Sie kehren erst zurück, wenn die Gefahr vorbei ist (ähnlich reagieren andere geschützte Vogelarten des Gebietes). Die Lachmöwenkolonie ist praktisch ein großes Schutzschild für die Lappentaucher und andere Brutvögel. Dadurch sichert diese Brutkolonie die Existenz der gesamten Wasservogelbruten. Siehe Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bauer & Glutz und vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen 2005 " Axel Degen".		**s. Zeile(n)** 1878
Z1996 ID 12959 (3 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durchzug-, Brutzeit- und Nahrungsgäste Die geographische Lage zwischen Dorm und Elm im Schuntertal haben die Süpplingenburger Klärteiche und umgebende Gebiete zu einem Hot Spot auch for durchziehende Vögel gemacht. Über 80 Vogelarten rasten hier. Zu den Zugzeiten konnten bis 1087 Wasservögel in 31 verschiedenen Arten an einem Tag beobachtet werden. Aus diesen Gründen sind die Süpplingenburger Klärteiche und angrenzende Gebiete durch das NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wassserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Hannover als Gebiet von		**s. Zeile(n)** 1879

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **28.04.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
		landesweiter Bedeutung auch für Gastvögel ausgewiesen worden. Auf den südlich und südwestlich angrenzenden Agrarflächen sind zu den Zugzeiten regelmäßig Trupps von Gänsen, Kiebitzen und Lerchen zu sehen (alles Arten der Roten Liste und streng oder besonders geschützt) Seeadler, Kornweihen, Merlinfalke und Rauhfussbussard konnten hier jährlich festgestellt werden. Alle diese Arten sind durch die Rote Liste und nach Europäischen Recht EG-VO EGArtenschutzverordnung Nummer 338/97 geschützt. Zur Brutzelt sind regelmäßig über den genannten Agrarflächen Schwarzmilan, Rotmilan und Mäusebussard bei der Nahrungssuche zu sehen. Außerdem brütet hier ein Paar der Rohrweihe. Rotmllan, Schwarzmilan und Mäusebussard brüten in den benachbarten Waldgebieten Dorm und Schieren. Alle aufgeführten Greifvogelarten sind auch durch die EG-VO EG-Artenschutzverodnung NR.338/97 geschützt.		
Z1997 ID 12960 (3 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für die Lachmöwen der Brutkolonie an den Süpplingenburger Klärteichen sind die Agrarflächen die Hauptnahrungsquelle. Von März bis August sind Lachmöwen ständig mit bis zu 300 Exemplaren auf den oben genannten Flächen bei der Nahrungsaufnahme zu sehen. Beurteilung: die Potentialflächen der geplanten Windkraftanlage Süpplingen 01 sind das Hauptnahrungsgebiet der Lachmöwe, die an den Süpplingenburger Klärteichen seit vielen Jahren brüten (siehe oben). Es ist bekannt, dass die Lachmöwe relativ oft durch Vogelschlag an Windkraftanlagen zu Tode kommt. Wir befürchten, dass der Bestand der Lachmöwe durch die Windenergienutzung an dieser Stelle so ausgedünnt wird, dass es in absehbarer Zeit keine Brutkolonie an den Süpplingenburger Klärteichen mehr geben wird. Wenn die Wechselwirkung "Schutzschild durch Lachmöwenkolonie" nicht mehr vorhanden ist, sind die Wasservogelbruten, insbesondere die vier Lappentaucherarten (alle Rote Liste Arten und streng geschützt) gefährdet		**s. Zeile(n)** 1880
Z1998 ID 12961 (3 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vor einigen Jahren wurde die durchlaufende Abwassermenge durch dauerhafte Betriebsumstellung der Aminowerke Frellstedt verringert, so dass die Teiche kurz vor dem Austrocknen waren. Erfreulicher Weise wurde 2010 ein Schöpfwerk an der Schunter gebaut, um diese Defizite auszugleichen. Das Niedersächsische Umweltministerium Hannover finanzierte dieses Projekt und das NL WKN Süd in Braunschweig plante und überwachte den Bau. Die Kosten der Einspeisung bat langfristig das Niedersächsische Umweltministerium Hannover übernommen. Der Zugkorridor Schunteraue mit der Einengung zwischen Dorm und Elm wäre durch eine derartig große Windkraftanlage negativ verändert. Rastende, durchziehende Vögel und nahrungssuchende Brutvögel würden stark gestört und auf Dauer wegbleiben. Nach Landes- und Bundesnaturschutzgesetz muss eine lokale Population von ROTE LISTE Arten erhalten werden. Alle Arten der Roten Liste oder durch Bundesnaturschutzgesetz und EG - VO sind nach Bundesdeutschen- und Europarecht besonders geschützt. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung des		**s. Zeile(n)** 1881

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **28.04.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
		Vorkommens dieser Vogelarten ist verboten. Außerdem würde das Landschaftsbild der Kulturlandschaft zwischen Elm und Dorm durch diese großflächige Windkraftfläche negativ verändert.		
Z1999 ID 12962 (3 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fazit: Da wir große Schäden für die einmaligen Vorkommen von seltenen und sehr seltenen Vögeln und dem Landschaftsbild befürchten lehnen wir die Potentialfläche Süpplingen 01 für Windenenergieanlagen ab. Falls diese Potentialflächen von Ihnen doch noch weiter favorisiert werden sollte, fordern wir eine zweijährige Untersuchung der betroffenen Vogelpopulationen zur Brut- und Zugzeit im Agrarbereich ist die Datenlage lückenhaft. Außerdem wünschen wir dringend Einsicht der bereits bestehenden und zukünftigen Gutachten.	**Nicht folgen** Eine erhebliche Beeinträchtigung der vorkommenden Vogelarten kann aufgrund der Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gehen nicht über die allgemein von WEA ausgehenden, gleichwohl im Sinne der Eingriffsregelung erheblichen und damit auszugleichenden, Beeinträchtigungen hinaus. Sie rechtfertigen indes nicht den Ausschluss der privilegierten Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen 01.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **20.05.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
Z2000 ID 13256 (4 - 1/1)	HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Königslutter Süpplingen 01	In Ergänzung unserer Stellungnahmen (NABU Landesverband Niedersachsen) melden wir für den geplanten Standort für Windenergieanlagen Süpplingen 01 einen weiteren Rotmilan-Horst, der bebrütet wird, bei Süpplingenburg (siehe Karte). Außerdem gibt es für den Bereich Ingeleben 01 zwei Horste mit Rotmilan-Bruten. Zudem wurde dort ein dritter Milan-Horst zerstört. (siehe Karten).	**Folgen** Der Brutplatz bei Süpplingenburg gehört zu einem von Biodata im Rahmen der Nachkartierung 2014 erfassten und abgegrenzten Brutrevier des Rotmilans, welches sich insbesondere nach Westen in Richtung der Klärteiche sowie Schickelsheim ausdehnt und sich mit dem nördlichsten Teil des geplanten Vorranggebiets überlagert. Das gesamte Brutrevier wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung von der Windenergienutzung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos freigehalten. Gleiches gilt für die beiden angegebenen Brutplätze des Rotmilans im Bereich Ingeleben am Köterberg. Auch diesen Brutplätzen wurde von Biodata 2014 ein ausgedehntes Brutrevier als Kernhabitat zugeordnet. Das Revier überlagert sich mit der kompletten Westhälfte des geplanten Vorranggebiets. Der Überlagerungsbereich wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung von dem Vorranggebiet ausgenommen. Der Abstand zwischen den Rotmilanhorsten und dem Vorranggebiet erhöht sich hierdurch auf mindestens 1.100 m. In der Folge entfällt die Potenzialfläche Ingeleben 01 aufgrund einer Unterschreitung der im Planungskonzept vorgegebenen Mindestflächengröße von 50 ha.	
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **13.07.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **13.07.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt	
Z2001 ID 13437 (5 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ergänzend zur Stellungnahme des NABU-Landesverbandes Niedersachsen, Hannover, vom 22.Januar 2015 Aktenzeichen 2.3.0 sende ich Ihnen einen Bericht über avifaunistische Daten vom Anfang 2015 bis zum 13.Juli 2015 zu. Ich bitte Sie um Bestätigung des Erhalts dieses Schreibens. Zur Sicherheit schicke ich Ihnen außerdem nochmals unser Schreiben vom 4.November 2014 zu. Agrarflächen südlich und westlich der Süpplingenburger Klärteiche (siehe beiliegende Karte) Rotmilan An den folgenden Daten konnten auf den gekennzeichneten Flächen 1 - 3 Rotmilane bei Nahrungsflügen beobachtet werden: 5./9./11./15./18./20./22./25. und 29. April 1./3./6./8./1 0./11./16./27. Mai und 15./25. Juni und 7. Juli.2015 An mehreren Beobachtungstagen flogen Rotmilane vom Südrand des Dorm kommend um über den gekennzeichneten Agrarflächen zu kreisen. Mitte April war ein hakelndes (balzendes) Rotmilanpaar zwischen dem Darm und gekennzeichneten Agrarflächen zu sehen. Dieses Paar kreiste dann lange über den gekennzeichneten Agrarfläche und verschwand dann am Südrand des Darms. Da dieses Verhalten oft beobachtet werden konnte, muss davon ausgegangen werden, dass sich am Südrand des Darms ein Rotmilanhorst befindet. Die aufgeführten Agrargebiete sind für 4 - 5 Brutpaare des Rotmilans das Hauptnahrungsgebiet	**Teilweise folgen** Der Brutplatz des Rotmilans am Rande des Dorms ist dem Regionalverband bekannt. Er befindet sich indes in ausreichender Entfernung zur Potenzialfläche, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Im Rahmen der Nachkartierung druch das Büro Biodata im Jahr 2014 wurden zwei weitere Brutreviere des Rotmilans ermittelt, welche von der Windenergienutzung ausgenommen werden. Das Vorkommen von 4-5 Brutpaaren im näheren Umfeld der Potenzialfläche kann indes nicht bestätigt werden.	
Z2002 ID 13438 (5 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Seeadler Wie schon 2014 hielt sich im März/April 2015 ein adultes Seeadler-Männchen im Gebiet auf. Der Vogel bevorzugte als Ansitz die Klärteiche und flog regelmäßig zur Jagd über die Agrarflächen. Nach Meinung von Seeadlerspezialisten, z.B. Herrn [Name], Braunschweig, deutet das gehäufte Vorkommen eines adulten Seeadlers darauf hin, dass in absehbarer Zeit eine Ansiedlung dieser seltenen Vogelart sehr wahrscheinlich ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband muss seine Planung auf dem derzeitigen Zustand von Natur und Landschaft vollziehen. Eine lediglich potenzielle, zukünftige Ansiedlung planungsrelevanter Vogelarten kann der privilegierten Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden. Das Vorkommen des Seeadlers als Nahrungsgast wurde überdies von Biodata bestätigt und wird vom Regionalverband berücksichtigt. Ein Korridor zu den Klärteichen wird von der Windenergienutzung freigehalten.	
Z2003 ID 13439 (5 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gänse Größere Gänsetrupps hielten sich aufgrund des milden Winters im Frühjahr 2015 nur kurz im Gebiet auf, bis zu 200 Exemplare.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vorkommenden Gastvögel stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Eine besondere Bedeutung bzw. Alleinstellungsmerkmale der Potenzialfläche im Hinblick auf die Eignung für Gast- und Rastvögel ist nicht erkennbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **13.07.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
Z2004 ID 13440 (5 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lachmöwe Wie schon in unserem Schreiben vom 17. Januar 2014 und 4.November 2014 aufgeführt, sind die gekennzeichneten Agrarflächen für die Lachmöwenkolonie das wichtigste Nahrungshabitat, da Lachmöwen von der Kolonie kommend zum Teil in großer Höhe gleitend dieses Gebiet aufsuchen, sind sie besonders den "Vogelschlag durch Windkraftanlagen" ausgesetzt. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Vorkommen seltener und sehr seltener Vogelarten an den Süpplingenburger Klärteichen abhängig von der "Schutzglocke" der Lachmöwenkolonie sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Lachmöwenkolonie wird wie bereits an anderer Stelle ausgeführt durch die benachbarte Windenergienutzung nicht in ihrer Existenz gefährdet. Somit können auch indirekte Auswirkungen auf andere Vogelarten ausgeschlossen werden.	
Z2005 ID 13441 (5 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Brut- und Gastvorkommen an den Süpplingenburger Klärteichen Kraniche: Im März/April 2015 balzte und kopulierte ein Kranichpaar auf den genannten Agrarflächen. Ab 16.3.2015 bis heute ist das Kranichpaar auf den Wiesen und Feldern der Umgebung der Teiche also auch auf den vorgesehenen Flächen für die Windkraft bei der Nahrungsaufnahme anzutreffen. Das Kranichpaar übernachtet auf einem der Teiche der Kläranlage. Anfang April 2015 wurde ein brütendes Paar auf einer Schilfinsel im Teichgebiet festgestellt. Leider war die Brut nicht erfolgreich. 17 Limikolenarten rasteten während des Frühjahrsdurchzugs 2015 an den Süpplingenburger Klärteichen, z. B. bis zu 78 Bruchwasserläufer. Alle diese Vögel fliegen durch den Zugkorridor zwischen Dorm und Elm, sind also durch die geplante Windkraftanlage gefährdet. Alle vier Taucherarten brüteten wieder wie in den zurückliegenden Jahren: Haubentaucher, Rothalstaucher, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher. Weitere Bruten Wasservogelarten sind wie in den vergangenen Jahren wieder festgestellt worden. Davon sind 31 Arten mit dem Status nach der Europäischen Vogelschutzordnung als streng bzw. besonders geschützt oder nach der Roten Liste Niedersachsens eingestuft. Die Lachmöwenkolonie war dieses Jahr wieder besetzt und konnte somit die oben beschriebene "Schutzschildfunktion" erfüllen. Insgesamt hat sich die avifaunistische, landesweite Bedeutung als Rast- und Brutgebiet für 2015 (bis 13.07.2015) bestätigt. Weitere folgende Beobachtungen bis zum Jahresende teile ich Ihnen Anfang nächsten Jahres mit. Ich bitte für diese Beobachtungen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung für die weitere Planung des Windparks.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Kranich ist als Brutvogel zudem nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar. Der Abstand des geplanten Vorranggebiets zu den Klärteichen ist somit im Hinblick auf Brutvorkommen des Kranichs ausreichend, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Die genannten Limikolenarten sind nicht gegenüber benachbarte WEA empfindlich. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden. Zu der Lachmöwenkolonie wurde unter der angegebenen Zeilennummer bereits Stellung genommen.	**s. Zeile(n)** 2004

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **30.11.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
Z2006 ID 17213 (6 - 1/6)		Ergänzend zu unseren Stellungnahmen vom 17. Januar 2014 und vom 04. November 2014 möchte ich Ihnen aktuelle Erkenntnisse des Beobachtungsjahres 2015 mitteilen. Agrarflächen südlich und westlich der Süpplingenburger Klärteiche (siehe beiliegende Karte) Die Bedeutung dieser Agrarflächen für die avifaunistische Wertigkeit der Süpplingenburger Klärteiche untermauern folgende Daten: Zum Beispiel 23.11.2014: 100 Graugänse, 60 Saatgänse, 50 Blässgänse 11.03.2015: 30 futtersuchende Lachmöwen 23 .03.2015: 3 kreisende Rotmilane, 2 Kraniche, 40 Graugänse 05.04.2015- Ende 08.2015: ständig 3 bis 5 futtersuchende, kreisende Rotmilane 19.04.2015: 140 Graugänse, 2 Kraniche 19.04.2015 - Ende 10.2015: durchgängig 2 bis 3 Kraniche futtersuchend, zum Teil balzend - Brutversuch an den Süpplingenburger Klärteichen 14.04.2015 -21.8.2015: Beobachtung von einem adulten Seeadler 03 .10.2015: 160 Graugänse, 45 Saatgänse, 2 Waldsaatgänse 19.11.2015: 160 Graugänse, 550 Saatgänse, 4 Waldsaatgänse, 50 Blässgänse 28.11.2015: 600-700 Wildgänse(scheu, Störung durch Verscheuchen), 16 Höckerschwäne, 4 Singschwäne	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise zu den beobachteten Vogelarten werden zur Kenntnis genommen und wurden im Hinblick auf die bereits bekannten Wertigkeiten und Qualitäten der Süpplingenburger Klärteiche bewertet. Sie verdeutlichen die bereits bekannte und durch die Ausweisung als landesweit bedeutender Brut- und Gastvogellebensraum vorhandene Funktion der Klärteiche. Auch bestätigen sie in Teilen (bspw. Seeadler) die Beobachtungen und Erkenntnisse aus dem avifaunistischen Gutachten des Regionalverbandes (Biodata 2014). Eine über die bereits bekannten Qualitäten, Funktionen und Arten hinausgehende Erkenntnis, welche eine veränderte Abwägung zur Folge haben müsste, konnte im Zuge der Überprüfung durch den Regionalverband nicht festgestellt werden. Die Bedeutung der Klärteiche als Schlaf- und Sammelplatz für zahlreiche Zugvögel und insbesondere Gänsearten ist durch den minimal 1.000 m entfernten pot. Windpark nicht gefährdet, da die Teiche außerhalb der empirisch nachweisbaren Meidedistanzen von bis zu 500 m gelegen sind und auch für die Äsung im Umfeld der Teiche in ausreichendem Umfang alternative Ackerflächen zur Verfügung stehen, sofern der pot. Windpark zu einer Meidung der dortigen Ackerflächen führen würde. Eine über das direkte Angrenzen an die Teiche hinausgehende besondere Eignung der pot. Vorrangflächen für die Nahrungssuche rastender Vogelarten, welche nicht auch auf benachbarten Flächen vorhanden wäre, besteht nicht.	
Z2007 ID 17214 (6 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	1. Wie im Vorjahr wurden auch im Jahr 2015 bei regelmäßigen Beobachtungsgängen bis zu 5 kreisende Rotmilane beobachtet. Für 4-5 Brutpaare des Rotmilans, die angrenzend brüten, ist diese Fläche das wichtigste Nahrungsgebiet.	**Nicht folgen** Grundlegend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das bloße Vorkommen verschiedener Vogelarten im Bereich der Potenzialfläche, z.B. als Nahrungsgast, nicht bereits eine Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung zu begründen vermag. Ein allgemeines Vorkommen dieser Arten ist innerhalb ihrer Verbreitungsräume vielmehr flächendeckend zu erwarten. Von besonderer Bedeutung für die Planung regionalplanerischer Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung sind indes Brutvorkommen mit bekannten Brutplätzen sowie ggf. eine belegbare besondere Bedeutung für Rast- und Gastvögel. Aus den Hinweisen des Einwenders lässt sich jedoch weder eine Differenzierung nach Brut-, Gast- und Rastvorkommen ableiten, noch werden keine konkreten Brutplätze des Rotmilans überprüfbar verortet und nachgewiesen. Der Regionalverband hat indes ein umfangreiches Datenmaterial zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten und insbesondere des Rotmilans ausgewertet und in seiner Abwägung berücksichtigt. Darüber hinaus hat er im Jahr 2014 eine Nachkartierung der in Rede stehenden Potenzialfläche aufgrund sich wiedersprechender Hinweise aus der 1. Offenlage beauftragt, auf deren Basis er seine Abwägungsgrundlage vervollständigt hat. Hinweise darauf, dass es sich bei der Potenzialfläche um das wichtigste Nahrungshabitat von in der Umgebung brütenden Rotmilanen handelt (dem Regionalverband sind 3 Reviere bekannt), lassen sich weder aus den beobachteten Flugbewegungen, noch aus der Biotop-/Nutzungsstruktur der Potenzialflächen ableiten. Da der Einwender zudem keine stichhaltige Begründung für seine entgegenstehende Meinung liefert, hält der Regionalverband an seiner bisherigen Abwägung fest.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **30.11.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
Z2008 ID 17215 (6 - 3/6)		2. Schon mehrmals habe ich darauf hingewiesen, dass die Existenz der Lachmöwenkolonie für das Vorkommen seltener und sehr seltener Vogelarten an den Süpplingenburger Klärteichen entscheidend ist. Das wichtigste Nahrungsgebiet der Lachmöwe liegt auf den Flächen der geplanten Windkraftanlage.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der Einwender führt keinerlei zusätzliche Argumente an, welche eine erneute Abwägung erfordern würden.	**s. Zeile(n)** 1989 2004
Z2009 ID 17216 (6 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Die Planfläche ist auch wieder im Jahr 2015 der einzig bekannte Wildgansrastplatz im Landkreis Helmstedt. Unter den Gänsen befanden sich auch 201 5 wieder Waldsaatgänse (Anser fabalis) - eine stark bedrohte, seltene Unterart der Saatgans (siehe erweiterte Schutzmaßnahmen auf Bundesebene).	**Nicht folgen** Es wird ausdrücklich widersprochen, dass es sich bei dem geplanten Vorranggebiet um einen Wildgansrastplatz handelt. Dieser ist nachweislich im Bereich der Süpplingenburger Klärteiche und somit in mind. 1.000 m zum geplanten Vorranggebiet angesiedelt. Des Weiteren wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Zusätzlich Argumente, welche eine neuerliche, veränderte Abwägung erforderlich machen würden, werden vom Einwender nicht vorgebracht.	**s. Zeile(n)** 1989
Z2010 ID 17217 (6 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Kraniche hielten sich hier regelmäßig zur Nahrungssuche auf. Ein Altvogel des Seeadlers war mehrmals im Sommer und Spätsommer hier zu sehen. Durch diese erneute Beobachtung kann ein baldiger Ansiedlungsversuch erwartet werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** 1) Kranich Der Kranich ist als Brutvogel nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Darüber hinaus sind die Hinweise des Einwenders nicht ausreichend substantiiert. Es fehlen überprüfbare und konkrete räumliche Angaben zu den benannten Vorkommen. Ein schwerwiegender Konflikt, welcher der geplanten Windenergienutzung entgegenstehen würde, ist daher nicht erkennbar. 2) Seeadler Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2002 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z2011 ID 17218 (6 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Brut- und Gastvogelvorkommen an den Süpplingenburger Klärteichen: Die Wasservogelvorkommen sind mit denen der Vorjahre identisch. Die Knäkente (rote Liste A1 - vom Aussterben bedroht) und die anderen Rote-Liste-Arten haben wieder gebrütet. Ich bitte Sie die neuen Erkenntnisse bei der Planung der Windenergienutzung Süpplingen 01 zu berücksichtigen und die von den Fachbehörden empfohlenen Abstände einzuhalten.	**Nicht folgen** Die Bedeutung der Brut- und Gastvogelvorkommen an den Süpplingenburger Klärteichen ist dem Regionalverband bekannt und wurde mit angemessenem Gewicht im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den resultierenden Schutzanforderungen und pot. Konflikte findet sich in Kap. 3 des zugehörigen Gebietsblattes, auf welches hier verwiesen wird. Die zusätzlichen Angaben des Einwenders wurden zur Kenntnis genommen und geprüft, jedoch begründen sie keine veränderte Abwägung. Die hier angesprochene Knäkente bspw. ist nicht empfindlich gegenüber einer in mehreren 100 m benachbarten Windenergienutzung. Bezüglich der Abstandsempfehlungen wird darauf hingewiesen, dass es sich um vorsorgeorientierte Empfehlungen handelt, welche der Plangeber im Einzelfall hinterfragen und begründen sowie gegenüber dem Anliegen, der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **30.11.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
				Windenergienutzung substanziell Raum zu geben abwägen muss. Dies hat der Regionalverband im Allgemeinen sowie auch im vorliegenden Fall in der gebotenen Weise getan und ist dabei zu einzelfallbezogen und konkret begründeten Schutzabständen gelangt. Im vorliegenden Fall wurde ein Mindestabstand von 1.000 m zum Gast-und Brutvogellebensraum der Süpplingenburger Klärteiche als hinreichend erachtet, um artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden. Ergänzender Hinweis: Eine pauschale Übernahme der Empfehlungen ist nicht nur rechtlich nicht geboten, sondern kann im Einzelfall sogar zu einem Abwägungsfehler bzw. -ausfall führen. Aus einem Unterschreiten dieser Abstandsempfehlungen kann daher keineswegs pauschal auf ein Vorliegen bzw. ein hohes Risiko von artenschutzrechtlichen Verboten i.V.m. § 44 BNatSchG geschlossen werden.	
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **31.07.2017** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
Z2012 ID 31363 (7 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ergänzende Stellungnahme Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 1. Änderung bezüglich derWindenergienutzung Entwurf 2. Offenlage hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung Agrarflächen südlich und südwestlich der Süpplingenburger Klärteiche - Die als Windkraftlage vorgesehen sind (Siehe beiliegende Landkarte) Rotmilan Auch im Jahr 2016 waren diese Flächen das Zentrum des Nahrungshabitats der zwei bis drei Brutpaare vom Südrand des Elms und zwei weitere Brutpaare der Feldgehölzinseln bei Hagenhof und Süpplingenburg. Hinzu kommen weitere Rotmilanbrutplätze in Schieren, in der Grube Emma und im Elz. Somit ist diese Fläche das Nahrungsgebiet für 8 Rotmilanhorste.		**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Rotmilan-Vorkommen im Umfeld der Potenzialflächen hat der Plangeber umfassend ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Die Angaben des Einwenders gehen nicht über das bereits bekannte hinaus und liefern keine Argumente dafür, von der bisherigen, im Gebietsblatt dargestellten und begründeten Vorgehensweise abzuweichen. Eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen als Nahrunghabitat für den Rotmilan ist entgegen der (nicht weiter begründeten) Einschätzung des Einwenders für den Plangeber nicht erkennbar. Es handelt sich - wie inder weiteren Umgebung auch - um intensiv ackerbaulich genutzte Offenlandflächen mit vglw. geringem Gehölzanteil. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund auch die in weiterer Entfernung brütenden Rotmilane (außerhalb der von Biodata 2014 ermittelten Brutreviere) derart häufig die geplanten Vorrangflächen aufsuchen sollten, sodass mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen wäre. Bei Bedarf kann zudem für die kritischen Phasen wie zur Erntezeit, in denen die Ackerflächen eine besondere Attraktionswirkung auf die Tiere ausüben, im Zuge der Genehmigungsverfahren temporäre, auf wenige Tage begrenzte und somit den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen nicht gefährdende, Abschaltzeiten der WEA festgelegt werden. An der Abgrenzung und im Gebietsblatt dokumentierten Abwägung wird daher festgehalten.	
Z2013 ID 31364 (7 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gänse Im Oktober/November und im Februar bis März 2015/2016 hielten sich auf den oben genannten Flächen bis zu 1050 Wildgänse auf. Darunter konnten am 19.11.2015 4 Waldsaatgänse, am 09.02.2016 5 Waldsaatgänse, am23.11.2016 4 Waldsaatgänse und am 30.12.2016 1,1 ad + 2 diesjährige Waldsaatgänse beobachtet werden. Durch diese Beobachtungen erhärtet sich das regelmäßige Vorkommen dieser		**Nicht folgen** Das benannte Gebiet ist auch nach den vorgebrachten Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konflikte mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind im Allgemeinen durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Darüber hinaus unterliegen die von den Gänsen genutzten Rastflächen einer starken räumlichen Variabilität, welche sich am jeweils vorhandenen Nahrungsangebot auf den Äsungsflächen orientiert. Einzelbeobachtungen größerer Rasttrupps auf	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **31.07.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
		sehr seltenen Unterart der Saatgans im Gebiet des vorgesehenen Windparks. Das Vorkommen der Waldsaatgans und die große Individuenzahl der rastenden Wildgänse auf den Flächen der vorgesehenen Windkraftanlage haben sich damit eindeutig bestätigt. Außerdem führt ein Zugkorridor über die vorgesehenen Windkraftflächen. Bis zu 400 Wasservögel pro Tag rasten von Mitte Juli bis Anfang Oktober auf den Süpplingenburger Klärteichen. Darunter 7 Enten, 17 Limikolen und 5 Möwenarten. Außerdem hielten sich wiederholt Seeadler, Schwarzstörche und Kraniche im Gebiet auf. Alle diese Vögel erreichen die Süpplingenburger Klärteiche hauptsächlich über die vorgesehenen Windenergienutzungsflächen.	bestimmten Flächen belegen daher keineswegs bereits eine besondere, gegenüber anderen Flächen im Planungsraum in abwägungsrelevantem Umfang gesteigerte Bedeutung dieser Flächen für die Gänse, zumal vergleichbare Flächen im Umfeld der als Schlafplatz in der Tat von erhöhter Bedeutung gekennzeichneten Süpplingenburger Klärteichen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die weiterhin angeführte avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Auch das Vorliegen eines - gerade über das geplante VR WEN verlaufenden - Hauptzugkorridores vermögen die Angaben des Einwenders nicht zu belegen, da hierzu mehrjährige, überprüfbare Erfassungen von Flugbewegungen oder zumindest naturräumliche oder sich aus dem Gelände ergebende nachvollziehbare Hinweise fehlen.	
Z2014 ID 31365 (7 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nochmals möchte ich, wie in meinem bisherigen Schreiben, z.B. vom 09.Mai 2016, auf das Vorkommen der Lachmöwenbrutkolonie an den Klärteichen hinweisen. Die Lachmöwe braucht die angrenzende Agrarfläche (siehe Karte) als Nahrungshabit. Diese Art ist bekanntermaßen anfällig für Kollisionen an Windkraftanlagen. Für viele seltene Vogelarten ist der Bestand der Lachmöwenkolonie von existenzieller Bedeutung, auf Grund ihrer Alarm- und Schutzfunktion für andere seltene Wasservögel. 2016 brüteten 4 Taucherarten auf den Süpplingenburger Klärteichen. Eine einzigartige Situation in Niedersachsen. Unter den Brutvorkommen der Enten, war auch wieder 2016 die Knäkente - Rote Liste A1 vom Aussterben bedroht, außerdem weitere seltene und sehr seltene Vogelarten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung zur angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die über die Lachmöwe hinaus genannten Vogelarten sind in keiner Weise als windkraftempfindlich bekannt und werden von einem mindestens 1 km entfernten Windpark nicht negativ beeinflusst. Da somit kein Wirkzusammenhang besteht, könen Schutzstatus und Seltenheit der Arten dahin stehen.	**s. Zeile(n)** 1876

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.05**		Datum der Stellungnahme **31.07.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Helmstedt		
Z2015 ID 31366 (7 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fazit Die gemachten Beobachtungen 2016 und 2017 bestätigen die hohe avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche und der angrenzenden Flurbereiche. Brutvorkommen von Rohrweihe und Kranich,daß Nahrungshabitat für mindestens 8 Rotmilanpaare und die hohen Zahlen von rastenden Wildgänsen machen die Errichtung des Windparks in diesem Bereich äußerst problematisch . Ein langjähriger Rechtsstreit, z.B. geforderter Stillstand der Windräder während der meisten Zeit des Jahres, wäre die Folge. Aus diesen Gründen und wegen der zu kleinen Abstandsregelungen lehnen wir den Windpark an dieser Stelle ab. Wir bitten Sie diese Erkenntnisse erneut zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung zu den vorgehend im Einzelnen erhobenen Einwänden verwiesen.	
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
Z2016 ID 1295 (1 - 1/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Potenzialfläche Stadt Wolfenbüttel, Gebiet Ahlum 01 Zusammenfassung: Der vorliegenden Bewertung der Potenzialfläche Ahlum 01 durch den Planungsträger wird in weiten Teilen widersprochen. Das Gebiet wird für die Errichtung eines großen Windparks mit ca. 200 m hohen WEAn als nicht geeignet angesehen. Bezüglich der erforderlichen Untersuchungen zur windkraftempfindlichen Avifauna wird ein erheblicher Mangel festgestellt. Dies betrifft zum einen die unzureichende Bearbeitung des Konfliktfeldes Vogelzug contra Windkraft. Zum anderen steht auch die unterschiedliche Methodik in der Datenerhebung für den durchgeführten Alternativenvergleich in der Kritik. Dieser ist zudem mit mehreren Fehlern behaftet und muss daher nach unserer Auffassung mit Korrekturen wiederholt werden. Der zugrunde gelegte Mindestabstand von 1.000 m zu nachgewiesenen Brutplätzen des Rotmilans entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand der Wissenschaft. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG VSW) gibt ihn für die Rechtssicherheit von Planungsträgern aktuell mit 1.500 m an. Die überarbeitete Angabe befindet sich derzeit in der Endabstimmung. Die Aussagen der LAG VSW sind als Fachkonvention anerkannt. Der nach wie vor aktuell empfohlene Schutzabstand zu Brutvorkommen des Schwarzmilans von 1.000 m wird im vorliegenden Entwurf missachtet und auf ca. 750 m reduziert. Zur vorgelegten “Potenzialabschätzung des Vorkommens des Rotmilans“ (Avifaunistisches Gutachten) ist festzustellen, dass der begründet vorsichtigen Gesamteinschätzung des Gutachters hinsichtlich der eingeschränkten	**Nicht folgen** Vorweg sei bemerkt, dass zwischenzeitlich aufgrund der sich in Teilen widersprechenden Hinweise aus vorliegenden und im Zuge der Beteiligung vorgebrachten Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten auch für Ahlum im Jahr 2014 eine Nacherhebung von Biodata durchgeführt wurde, um den artenschutzrechtlichen Fragestellungen im Zuge der Abwägung hinreichend Rechnung zu tragen. Somit sind auch die Bedenken des Einwenders bezüglich der Verwendung von - angeblich - selektiven Fremdgutachten hinfällig, da sich der Regionalverband nun maßgeblich auf die eigens beauftragte Erhebung durch Biodata stützt. Gleichwohl ist zu betonen, dass der Regionalverband keineswegs rechtlich zu derartigen Erhebungen verpflichtet ist. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung auf Basis ggf. erforderlicher tiefergehender Raumnutzungsanalysen kann und muss jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgen. Auf Ebene der Regionalplanung kann indes lediglich eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung auf Basis der bereits auf dieser Maßstabsebene erkennbaren potenziellen Konflikte (Belange) erfolgen, anhand derer sicherzustellen ist, dass das geplante Vorranggebiet in seinen wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung geeignet ist. Dies ist hier - unter Berücksichtigung der Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten sowie der Ergebnisse der erfolgten Nachkartierung - der Fall. Untersuchungen zum Vogelzug, welche zudem großflächig und mehrjährig erfolgen müssten, gehen weit über die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Ermittlungstiefe hinaus. Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken zudem kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Anzeichen für das Vorliegen eines Hauptzugkorridors liegen nicht vor und werden auch nicht vom Einwender vorgebracht.	

Beteiligtennummer: **06.07.07**

Datum der Stellungnahme: **28.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren)

Einwendungsgeber: NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.

Aussagekraft der in 2013 erhobenen Daten zum Rotmilan vom Planungsträger nicht hinreichend Bedeutung und Gewichtung in seiner darauf aufbauenden Bearbeitung der Gebietsblätter beigemessen wurde.

Die Aussage des Gutachters (s. S. 61) lautet:
“Vor dem Hintergrund der widrigen Witterungsbedingungen im Frühjahr 2013 und von lediglich zwei Kartierdurchgängen sind die Ergebnisse im Sinne einer Potenzialabschätzung entsprechend vorsichtig zu interpretieren (Unterschätzung der Bestände).“

Für den Naturraum rund um die Potenzialfläche Ahlum 01 wird vom Naturschutzbund konstatiert, dass das Gebiet aufgrund seiner Lebensraumeigenschaften das Potenzial für weitere Vorkommen von Rotmilan-Brutplätzen aufweist – mehr als im Jahr 2013 festgestellt werden konnten. Der Nachweis weiterer Brutvorkommen wird für wahrscheinlich gehalten und für die nächsten Jahre erwartet.

Zur Gebietsbewertung für Ahlum 01 durch den Planungsträger bezüglich der Avifauna bleibt festzuhalten, dass er – entgegen seines ursprünglichen Vorhabens – keine eigenen Datenerhebungen durch das andernorts beauftragte Planungsbüro veranlasst hat, sondern sich hier hinter Auszüge eines Fremdgutachtens der Betreiberfirma [Firmenname] aus dem Untersuchungszeitraum 2011/12 sowie die in Eigeninitiative erstellte Erfassung der [Bürgerinitiative] zurückgezogen hat.

Dies obwohl dem Gebiet im Frühjahr bereits die laufende Nummer 23 für die Begutachtung zugeteilt worden war, was unschwer daran zu erkennen ist, dass diese Nummer im vorgelegten ZGB-Gutachten von Biodata nun fehlt.

Als besonders kritisch wird der Umstand angesehen, dass nicht einmal dem Plangeber selber (auf Nachfrage bestätigt) das vollständige Gutachten durch den Betreiber zur Verfügung gestellt wurde, sondern lediglich selektive Auszüge. Die rechtliche Haltbarkeit dieser defizitären Verfahrensgrundlage ist durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde abschließend zu klären.

Es handelt sich hier um einen erstaunlichen Vorgang, wenn berücksichtigt wird, dass das große Konfliktpotenzial mit anwohnenden Bürgern in diesem Gebiet zwischen Ahlum und Dettum bereits seit Anfang 2012 allen Beteiligten bekannt ist. Gerade dort, wo die Pläne zur Erweiterung der Windkraft nicht auf Zustimmung in der betroffenen Bevölkerung stoßen und wo keine ausreichende Akzeptanz dafür vorhanden ist, muss ein Planungsträger für eine höchst erreichbare Datenbasis sorgen.

Zum geforderten 1.500 m Abstand zu Rotmilanbrutplätzen: Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Das angesprochene Vorkommen des Schwarzmilans konnte im Rahmen der von Biodata durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Gleiches gilt für einen vom NABU gemeldeten Rotmilanbrutplatz südlich von Apelnstedt, wo weder ein besetzter Horst, noch Bäume mit einem Horstpotenzial gefunden werden konnten.

Z2017 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 1310

(1 - 2/69)

Naturschutzfachliche Bewertung des Gebietes rund um das LSG Vilgensee / Altenauniederung mit PF Ahlum 01

Lebensräume und Vernetzungen:
Die besondere Schutzwürdigkeit des Naturraums rund um den Vilgensee mit

Nicht folgen

Die Eignung des Landschaftsschutzgebietes Vilgensee als Naturschutzgebiet ist von der Fachbehörde zu prüfen und hat keine Auswirkungen auf das Planungskonzept des Regionalverbandes. Zudem wäre der Abstand von derzeit knapp 1.000 m zur Grenze des Schutzgebiets auch im Falle einer Ausweisung

seiner nach § 30 BNatschG besonders geschützten Quelle und des ebenfalls unter dem besonderen Biotopschutz stehenden Quell-Bruchwaldes als Kernbereich sowie den angrenzenden extensiv genutzten Grünlandflächen steht außer Frage. Dies bestätigt auch der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Wolfenbüttel von 1997, der dem Gebiet eine aus naturschutzfachlicher Sicht hohe Wertigkeit bescheinigt.

Das 1984 mit Verordnung erlassene LSG Vilgensee hat laut LRP eindeutig das naturräumliche wie auch artenbezogene Potenzial für die Höherstufung des Schutzstatus zu einem Naturschutzgebiet (NSG). Deshalb schlagen die Verfasser des LRP die Unterschutzstellung des bisherigen LSG-WF-3 Vilgensee inklusive einer deutlichen Gebietserweiterung nach Süden mit den dortigen Grünlandflächen, dem Gehölzbestand am Westrand sowie dem Lauf der Glue Riede als Naturschutzgebiet vor (Gebietsvorschlag Nr. N 32 im LRP von 1997).

Der besondere Gebietscharakter wird vor allem durch den vorhandenen Lebensraumkomplex aus miteinander vernetzten einzelnen Biotoptypen gebildet:
Quelle, Quell-Bruchwald, weitere miteinander vernetzte Gehölzbestände als Hecken und Wäldchen, naturnahes Fließgewässer neben extensiv genutztem Grünland. In unmittelbarer Nähe und Kontakt befindet sich die Aue der Altenau mit Überflutungsflächen auf anmoorigen Böden. Ebenfalls in Vernetzung zum Biotopverbund Vilgensee / Altenau-Niederung stehen sowohl die Wälder und Waldränder der beiden FFH-Gebiete Asse und Elm sowie das NABUWasservogelreservat “Schöppenstedter Teiche“. Ein reger Austausch zwischen diesen Gebieten ist für einige Vogel- und Fledermausarten belegt, für andere sehr stark anzunehmen.

Insgesamt betrachtet weist das Gebiet eine einzigartige Struktur- und Habitatvielfalt in der sonst weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft zwischen Ahlum, Dettum und Apelnstedt auf. Es ist in dieser Gegend ein “hot spot“ der Habitate und Arten, ein Anziehungspunkt auch für das Wild sowie Nahrungsgäste, vor allem zu Zeiten des Vogelzuges im Frühjahr und Herbst.

als NSG als hinreichend anzusehen, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Eine potenzielle Erweiterung des Gebiets nach Süden würde den Abstand zum Vorranggebiet ebenfalls nicht verringern. In diesem Bereich befinden sich auch die vom Einwender angsprochenen extensiven Grünlandflächen, sodass mögliche Austauschbeziehungen zwischen dem Bruchwaldkomplex und diesen Flächen nicht durch das Vorranggebiet beeinträchtigt werden.

Z2018 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 1312

(1 - 3/69)

Avifauna / Vogelzug:
Die große Bedeutung des Gebietes für eine beträchtliche Anzahl von Vogelarten, die über die lokale Wertigkeit hinausgeht, belegen eindrucksvoll die erhobenen Daten der [Bürgerinitiative] in ihrem dem ZGB Ende Mai 2013 vorgelegten Bericht “Kurzdarstellung Avifauna im Großraum Vilgensee“ 4. Auch die uns lediglich in Form einer Karte 3 zur Kenntnis gelangte Zusammenfassung der Ergebnisse aus der 2011 vom Betreiber [Firmenname] in Auftrag gegebenen faunistischen Untersuchung bestätigt die Bedeutung des Gebietes für die Avifauna.

Das betrachtete Gebiet entlang der Niederung der Altenau zwischen den beiden Höhenzügen Asse und Elm hat eine erhöhte Bedeutung für den Durchzug großer, durch Windkraft gefährdeter Vogelarten wie Gänse, Kiebitze und Kraniche. Dazu gibt es neben der o.g. schriftlichen Dokumentation von

Nicht folgen

Die Bedeutung des Vilgensees für die Avifauna ist unbestritten und hatte entscheidenden Einfluss auf die Abgrenzung des VR WEN. Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem Hauptflugkorridor für Zugvögel liegt, sind jedoch nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Ahlum/Dettum nicht vorhanden.
Speziell für den von den Einwendern genannten Kranich gilt überdies, dass dieser im regionalen Kontext ein Breitfrontzieher ist, sodass sich Zugtrupps nicht in bestimmten Korridoren konzentrieren und schon daher eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Angesichts der fehlenden Anhaltspunkte für das Bestehen eines Hauptflugkorridors waren weitere Ermittlungen hierzu

		Mai 2013 4 weitere mündliche Berichte von Anwohnern, die über Jahre hinweg zu Zeiten des Vogelzuges im Frühjahr und vor allem im Herbst größere Ansammlungen der vorgenannten Arten in diesem Gebiet zur Nahrungssuche haben niedergehen sehen. Die Bedeutung für den Vogelzug ergibt sich auch durch die Topographie der Altenau-Niederung zwischen Asse und Elm. Diese Landmarken fungieren für die Zugvögel als Richtungsgeber. Zusätzliche Anziehungskraft üben die ca. 5 km weiter östlich gelegenen Schöppenstedter Teiche aus, die für Vögel in Vernetzung zum Gebiet Vilgensee / Altenau stehen. Sie sind ein bedeutendes Zugvogel-Rastgebiet. Somit liegt hier ein für den Vogelzug sensibler Korridor vor. Für windkraftempfindliche Vogelarten besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial hinsichtlich Kollisionsgefährdung und Scheuchwirkung mit Meideverhalten als Folge. Eine Barrierewirkung durch die Errichtung eines großen WKA-Komplexes gilt als sicher – mit tödlicher Schlaggefährdung für die Tiere und allen durch § 44 Abs. 1 BNatSchG damit verbundenen Konsequenzen.	nicht geboten. Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011)nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Kiebitze und Gänse gehören gehören ebenfalls nicht zu den schlaggefährdeten Vogelarten. Ein potenziell zulassungskritischer Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z2019 ID 1313 (1 - 4/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zum Brutvorkommen des Rotmilans: Der Gutachter des vom ZGB andernorts beauftragten Planungsbüros 2 stellt völlig zutreffend klar, dass aufgrund der witterungsbedingt problematischen Datenerhebung im Jahr 2013 von einer Unterschätzung der Bestände auszugehen ist. Für das Gelände rund um die Potenzialfläche Ahlum 01 wird vom Naturschutzbund in diesem Zusammenhang konstatiert, dass das Gebiet aufgrund seiner Lebensraumeigenschaften das Potenzial für weitere Vorkommen von Rotmilan-Brutplätzen aufweist – mehr als im Jahr 2013 festgestellt werden konnten. Der Nachweis weiterer Brutvorkommen wird daher für die nächsten Jahre erwartet.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat eine Nacherhebung durch Biodata im Jahr 2014 vornehmen lassen, die keine weiteren Brutstandorte des Rotmilans im Bereich Ahlum festgestellt hat, sondern gar einen vormals vom NABU angegebenen Horststandort südlich von Apelnstedt nicht bestätigen konnte. In diesem Bereich konnten überdies auch keinerlei, ein Horstpotenzial aufweisende Bäume oder Gehölze festgestellt werden. Wohl aber wurden im Umfeld des Vorranggebiets insgesamt 3 Brutreviere des Rotmilans und ein Brutrevier des Schwarzmilans festgestellt, welche sich im Norden und äußersten Süden randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Diese Teilflächen werden von der Vorrangnutzung im Zuge der Überarbeitung des Entwurfes ausgenommen. Ein weiteres vom NABU angegebenes Brutvorkommen des Schwarzmilans am Vilgensee konnte überdies ebenfalls nicht bestätigt werden, sodass im Südosten der bisherigen Gebietsabgrenzung voraussichtlich eine Erweiterung des Vorranggebiets erfolgen kann. Der Regionalverband hat mit den veranlassten Untersuchungen seiner Ermittlungspflicht mehr als Genüge getan. Allein das Potenzial für weitere Vorkommen windkraftempfindlicher Arten kann einer Ausweisung als Vorranggebiet im Übrigen nicht entgegenstehen. Dies würde im Regionalverband letztlich dazu führen, dass eine regionalplanerische Konzentration von WEA nicht mehr möglich wäre, da letztlich auf allen Flächen Potenziale für ein Vorkommen insbesondere des Rotmilans erwartet werden müssten. Der Regionalverband kann im Rahmen seiner Planungen lediglich eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung auf Basis der zum Zeitpunkt der Planungen erkennbaren Verteilung windkraftempfindlicher Arten im Planungsraum durchführen. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung kann indes erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren auf Basis des dann erneut zu ermittelnden Artenvorkommens erfolgen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.	
Z2020 ID 1314 (1 - 5/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zum Brutvorkommen des Schwarzmilans: Im Gehölz längs der Glue Riede ist ein Brutvorkommen des Schwarzmilans nachgewiesen. Der von der LAG VSW nach wie vor aktuell empfohlene Schutzabstand von WEN-Flächen zu Niststandorten des Schwarzmilans von 1.000 m wird im vorliegenden Entwurf missachtet und auf ca. 750 m reduziert. Der hier postulierte “Ausschluss von artenschutzrechtlichen Konflikten“ ist nicht gegeben.	**Nicht folgen** Das angegebene Brutvorkommen des Schwarzmilans konnte im Rahmen der 2014 durchgeführten Nachkartierungen des Büros Biodata trotz gezielter Suche nicht bestätigt werden, sodass Konflikte schon deshlab ausgeschlossen werden können. Selbst bei einem - äußerst unwahrscheinlichen - Übersehen des Vorkommens im Rahmen der Kartierungen sind unüberwindbare Konflikte in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Der Planentwurf hält einen Abstand von mind. 750 m zum angeblichen Brutstandort des Schwarzmilans ein. Zwar unterschreitet der Regionalverband damit die Abstandsempfehlungen des NLT (2014), die für den Schwarzmilan einen Abstand von 1.000 m vorsehen. Nach Auffassung des Regionalverbandes bedarf der Schwarzmilan indes nicht einen derart hohen, vorsorgeorientierten, Mindestabstand. Dabei verkennt der Regionalverband nicht, dass der Schwarzmilan grundsätzlich den gleichen strengen Schutzvorschriften unterliegt wie der Rotmilan. Bei beiden handelt es sich um besonders schutz- und erhaltungswürdige Vogelarten im Sinne der EG-Artenschutzverordnung und der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Anhang I Nr. 44 und 45). Der Schwarzmilan gehört aber nicht zu den Vogelarten, die besonders häufig als Schlagopfer von Windenergieanlagen in Erscheinung treten; er ist deutlich weniger windkraftsensibel. Er gilt zudem als die weltweit häufigste Greifvogelart, deren Population in Europa auf 130.000 bis 200.000 Exemplare geschätzt wird (vgl. OVG Münster, Urt. V. 30.07.2009, 8 A 2357/08 RN. 188; vgl. VG Meiningen, Urt. 28.07. 2010, 5 K 670/06 VG Minden, Urt. V. 10.02.2010, 11 K 53/09). Nach den jüngsten Feststellungen des VG Gera weist die Statistik des Landesumweltamtes Brandenburg Vogelverluste an Windenenergieanlagen in Deutschland – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand: Oktober 2014 - bundesweit 27, in Niedersachsen 0 Totfunde seit 1989 aus (VG Gera, Urt. V. 09.07.2013, 5 K 252/12). In Anbetracht des vorliegenden Zahlenmaterials kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht allein aus der Unterschreitung eines Abstandes von 1.000 m zu einer geplanten Windkraftanlage hergeleitet werden. So empfiehlt auch etwa der Windkraftanlagenerlass NRW vom 21.10.2005, dort unter Nr. 8.1.4., MBl. Nr. 49 vom 21.10.2005 S. 1288, zu Gebieten, die u.a. dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen – wobei ein solches Gebiet hier nicht in Rede steht -, lediglich einen Abstand von 500 m einzuhalten.	
Z2021 ID 1315 (1 - 6/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Fledermausschutz: Von den 24 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden 19 Arten regelmäßig als Schlagopfer unter WEAn gefunden. 8 Vor allem im freien Luftraum jagende und ziehende Arten sind kollisionsgefährdet. Am laufenden RROPVerfahren ist zu kritisieren, dass die in den jeweiligen Gebieten angesiedelten Artenvorkommen der Fledermäuse erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Hier wird das Vorsorgeprinzip vernachlässigt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde	

artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentlichen Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt durchaus Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt. Zudem haben Fledermausvorkommen im Rahmen des Alternativenvergleichs eine Rolle gespielt. Bei der Alternativenprüfung geht es nicht darum zu prüfen, ob und inwieweit Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit infrage stellen, sondern nur um die Auswahl der im Vergleich mehrerer Flächen konfliktärmsten Fläche. In diesem Vergleich wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen berücksichtigt, denn eine Fläche, in der keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorkommen, ist insoweit vorzugswürdig auch dann, wenn das Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellt.
Im Umweltbericht (S. 44 ff.) ist das Vorgehen im Hinblick auf den Fledermausschutz erläutert.

Z2022 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 1316

(1 - 7/69)

Einwendungen (1 - 26) gegen die Planungsunterlagen

Zum Ausgangsdokument: Gebietsblatt Ahlum 01

Zu Kap. 2. “Abwägungsrelevante Belange i.R.d. Einzelfallprüfung“:
Dem Kapitel 2 liegt ein durchgeführter Alternativenvergleich mit der Potenzialfläche Salzdahlum 01 zugrunde. Analog zum Vorgehen des Planungsträgers im vorgelegten Entwurf wird auf die Kapitel 2.1 (Belange des Natur- u. Artenschutzes), 2.3 (Landschaftsbild) und 2.9 (Zusammenfassende Bewertung) nachfolgend unter dem Abschnitt “Alternativenvergleich“ eingegangen.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.	
Z2023 ID 1317 (1 - 8/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu Kap. 3. “Gebietsbezogene Umweltprüfung“ im Gebietsblatt: Kap. 3.1.2 “Flora und Fauna (biologische Vielfalt)“: 1) Zitat (Gebietsblatt S. 6): “Südöstlich der Potenzialfläche befindet sich am Vilgensee ein Brutstandort des Rotmilans. Ein weiterer Brutplatz der Art besteht südlich von Apelnstedt. Durch die bereits im vertieften Alternativenvergleich optimierte Potenzialfläche wird der vorsorgeorientierte Mindestabstand des NLT 1.000 m zu den Horsten der Art eingehalten.“ Entgegnung: Der zugrunde gelegte Mindestabstand von 1.000 m entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand der Wissenschaft. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG VSW) gibt ihn aktuell mit 1.500 m an, den erforderlichen Prüfbereich mit 6.000 m 1. Die im sog. “Helgoländer Papier“ von den Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland festgelegten Abstandsempfehlungen sind als Fachkonvention anerkannt. Das “Helgoländer Papier“ wurde durch aktuelle Untersuchungen ergänzt u. fortgeschrieben (LAG VSW 2012, unpubl., abgestimmte Fassung). Begründung: Dem Planungsträger ist bekannt, dass die Abstandsempfehlungen, die sich auf die Fachaussagen der LAG VSW beziehen, aktuell in der Endabstimmung ihrer Überarbeitung befinden. Die neue Abstandsempfehlung zu Brutplätzen des Rotmilans wird im Schrifttum bereits seit Ende 2012 mit 1.500 m angegeben. Der Planungsträger möge hier dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen und diese aktuelle Abstandsempfehlung in sein Planungswerk übernehmen. Hieraus ergeben sich z.T. erhebliche Veränderungen im Zuschnitt der verbleibenden Potenzialflächen. Diese sind in der nachfolgenden Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs in die Endfassung der Planungen aufzunehmen.	**Nicht folgen** Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Die vorsorgeorientierte Erhöhung der Abstandsempfehlung auf Basis einer einzelnen Studie von 1.000 auf 1.500 m ist aus Sicht des Naturschutzes als Orientierungswert nachvollziehbar, kann aber keineswegs auch mit einer Anhebung der Signifikanzschwelle im Hinblick auf die Frage nach einem regelmäßig signifikant erhöhten Tötungsrisiko einhergehen.	
Z2024 ID 1318 (1 - 9/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2) Zitat (Gebietsblatt S. 6): “Ebenfalls im Raum Vilgensee besteht etwa 250 m südwestlich des Gewässers ein Brutnachweis des Schwarzmilans. Der Minimalabstand zur Potenzialfläche beträgt rd. 750 m, sodass die vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung des NLT (2011) von 1.000 m unterschritten wird.(…) Eine besondere Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für die Art besteht nicht (…) Der Mindestabstand von 750 m zum Horststandort wird daher (…) als ausreichend erachtet, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Schwarzmilan und hierdurch ausgelöste artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.“ Entgegnung: Der hier dargelegten artenschutzrechtlichen Bewertung wird aus fachlicher Sicht deutlich widersprochen. Begründung:	**Nicht folgen** Der Schwarzmilan wird vom Regionalverband in keiner Weise von artenschutzrechtlichen Konflikten ausgenommen. Das angegebene Brutvorkommen des Schwarzmilans konnte jedoch im Rahmen der 2014 durchgeführten Nachkartierungen des Büros Biodata trotz gezielter Suche nicht bestätigt werden, sodass Konflikte schon deshalb ausgeschlossen werden können. Selbst bei einem - äußerst unwahrscheinlichen - Übersehen des Vorkommens im Rahmen der Kartierungen sind unüberwindbare Konflikte in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Der Planentwurf hält einen Abstand von mind. 750 m zum angeblichen Brutstandort des Schwarzmilans ein. Zwar unterschreitet der Regionalverband damit die Abstandsempfehlungen des NLT (2014), die für den Schwarzmilan einen Abstand von 1.000 m vorsehen. Nach Auffassung des Regionalverbandes bedarf der Schwarzmilan indes nicht einen	**s. Zeile(n)** 2020

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		Die Unterschreitung der als Fachkonvention anerkannten Empfehlung der LAG VSW bzgl. Des Schutzabstandes ("Tabubereich") zu Brutvorkommen des Schwarzmilans von 1.000 m auf lediglich 750 m ist fachlich nicht begründbar und rechtlich nicht hinnehmbar. Der Schwarzmilan gilt laut Angabe des NLWKN 10 als "seltener Greifvogel des östlichen und südlichen Niedersachsens". Der besondere Umstand, dass der Rotmilan als eine Art "der besonderen Verantwortung" für Niedersachsen ist und hier vom NLWKN 11 als "höchst prioritär" eingestuft ist, entbindet den Planungsträger gegenüber dem Schwarzmilan in keiner Weise von der strikten Beachtung der nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegebenen Verbote hinsichtlich der Gefährdung durch Kollision und Beunruhigung. Die von ihm argumentativ eingebaute Schwelle der "Signifikanz" eines erhöhten Kollisionsrisikos ist nicht belastbar. Ein daraus abgeleiteter "Ausschluss" von artenschutzrechtlichen Konflikten ist somit nicht legitim. Ein bloßes "als ausreichend Erachten" durch den Plangeber stellt keine rechtlich belastbare Abwägungsgrundlage dar.	derart hohen, vorsorgeorientierten, Mindestabstand. Dabei verkennt der Regionalverband nicht, dass der Schwarzmilan grundsätzlich den gleichen strengen Schutzvorschriften unterliegt wie der Rotmilan. Bei beiden handelt es sich um besonders schutz- und erhaltungswürdige Vogelarten im Sinne der EG-Artenschutzverordnung und der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Anhang I Nr. 44 und 45). Der Schwarzmilan gehört aber nicht zu den Vogelarten, die besonders häufig als Schlagopfer von Windenergieanlagen in Erscheinung treten; er ist deutlich weniger windkraftsensibel. Er gilt zudem als die weltweit häufigste Greifvogelart, deren Population in Europa auf 130.000 bis 200.000 Exemplare geschätzt wird (vgl. OVG Münster, Urt. V. 30.07.2009, 8 A 2357/08 RN. 188; vgl. VG Meiningen, Urt. 28.07. 2010, 5 K 670/06 VG Minden, Urt. V. 10.02.2010, 11 K 53/09). Nach den jüngsten Feststellungen des VG Gera weist die Statistik des Landesumweltamtes Brandenburg Vogelverluste an Windenenergieanlagen in Deutschland – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand: Oktober 2014 - bundesweit 27, in Niedersachsen 0 Totfunde seit 1989 aus (VG Gera, Urt. V. 09.07.2013, 5 K 252/12). In Anbetracht des vorliegenden Zahlenmaterials kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht allein aus der Unterschreitung eines Abstandes von 1.000 m zu einer geplanten Windkraftanlage hergeleitet werden.	
Z2025 ID 1322 (1 - 10/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3) Zitat (Gebietsblatt S. 6): "(…) Darüber hinaus ist der vermutlich auch als Nahrungslebensraum genutzte reicher strukturierte Bereich im Umfeld der Glue Riede einige 100 m von der Potenzialfläche entfernt, sodass sich auch hier keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen abzeichnen." Entgegnung: Dieser Einschätzung kann aus fachlicher Sicht nicht gefolgt werden. Die o.g. Bewertung ist als nicht belegt abzulehnen. Begründung: Die bloße Vermutung über den bevorzugten Nahrungslebensraum der im Gebiet brütenden Rotmilane stellt keine raumplanerisch relevante Abwägungsgrundlage dar. Mit Vermutungen wird der Planungsträger seiner Aufgabenstellung nicht gerecht. Lediglich eine sog. Habitat- bzw. Raumnutzungsanalyse kann beweiskräftig Erkenntnisse darüber liefern, wie und wo die im Planungsraum brütenden Rotmilane die ihnen zur Verfügung stehende umliegende Offenlandschaft zum Nahrungserwerb tatsächlich nutzen. Unter hiesigen Vogelkundlern ist bekannt, dass Rotmilane in unserer Gegend z.T. Sehr weite und ausgedehnte Spähflüge zur Nahrungssuche unternehmen müssen. Dies liegt an der mangelhaften Nahrungsgrundlage in der weitgehend monotonen und strukturarmen Agrarlandschaft im Stadt- und Kreisgebiet Wolfenbüttel. Ihre statistisch mittleren Radien für Nahrungssuchflüge sind somit regional größer und weiter anzusetzen als es der Fall wäre, wenn die Landschaft ein reicheres Nahrungsangebot aufweisen würde. Den Rotmilanen im Gebiet ist darüber hinaus nicht zu vermitteln, in welche Richtung sie bevorzugt auf Nahrungssuche fliegen mögen. Es wird nicht möglich sein, sie davon abzuhalten, auch regelmäßig in Richtung des	**Nicht folgen** Die Annahme des Regionalverbandes wurde inzwischen durch die 2014 erfolgte Nachkartierung bestätigt. So wurde ein Brutrevier des Rotmilans entlang der Glue Riede abgegrenzt. Die erfassten Flugbewegungen konzentrierten sich dabei auf den besagten Niederungsbereich. Die Ackerflächen des VR WEN stellen demnach keine prioritären Nahrungshabitate dar. Dem Regionalverband ist zwar sehr wohl bekannt, dass Nahrungsflüge sich nicht auf die Glue Riede und die Altenau-Niederung beschränken, jedoch können vereinzelte Überflüge nicht bereits ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko begründen. Auf Ebene der Regionalplanung genügt es zudem grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		geplanten Windparks zu fliegen. Eine präferierte Himmelsrichtung auf den Nahrungssuchflügen konnte in diesem Jahr bei eigenen Beobachtungen nicht festgestellt werden. Die Flüge werden genauso in Richtung Stadtgebiet / Ahlum wie zur Asse oder in andere Richtungen unternommen. Das NLT-Papier von 2011, auf das sich auch der ZGB bezieht, gibt in seiner Tabelle mit den Werten empfohlener Mindestabstände zu Brutstandorten windkraftempfindlicher Arten zusätzlich Zahlenwerte für einen sog. "Prüfbereich" an. Dieser Prüfbereich beschreibt Radien um jede einzelne WEA, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betroffenen Art(en) vorhanden sind. Diese sollen einschließlich der Flugwege dorthin von WEAn freigehalten werden. Dieser Prüfbereich beträgt für den Rotmilan 6.000 m (neu nach LAG VSW 9: 4.000 m), für den Schwarzmilan 4.000 m (neu: 3.000 m). Deren Nahrungshabitate und Flugwege sind zu ermitteln, die Planungen sind den Ergebnissen entsprechend anzupassen.		
Z2026 ID 1329 (1 - 11/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4) Zitat (Gebietsblatt S. 7): "Gemäß eines naturschutzfachliches Gutachtens (vgl. [Firmenname] 2012) besteht im Bereich des Vilgensees auch eine Bedeutung für rastende Kraniche und weitere Gastvögel. Durch die Gewährleistung eines 1.000 m Schutzabstands zum Rotmilanhorst am Vilgensee wird dieser Abstand auch für möglicherweise dort vorkommende Rastvögel gewährleistet, sodass artenschutzrechtliche Konflikte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden." Entgegnung: Der dargestellten Auffassung über den angeblich ausreichenden Schutz für ziehende Großvögel durch den 1.000 m-Abstand zum bekannten Brutplatz eines Rotmilans am Vilgensee wird fachlich mit Nachdruck widersprochen. Ein Ausschluss der o.g. artenschutzrechtlichen Konflikte ist nicht möglich und daher auch nicht aufrecht zu erhalten. Begründung: Kraniche und andere ziehende Großvogelarten (Kiebitze, Gänse, Störche) halten sich zur Rast nicht bevorzugt im 1.000 m – Abstandsradius rund um den Rotmilan- Brutplatz am Vilgensee auf. Zur Nahrungssuche nutzen sie sämtliche Grünland- und Ackerflächen im umliegenden Naturraum der Altenau-Niederung. Der Aufenthalt auf dem Boden stellt für Zugvögel im Hinblick auf die Kollisionsgefahr mit WEAn nicht das Problem dar, sondern vielmehr die Nutzung des gesamten Luftraums in der Nähe des Windparks während ihres Anflugs auf das Nahrung versprechende Gebiet rund um den Vilgensee und in der Niederung der Altenau. Dies betrifft sämtliche Himmelsrichtungen, aus denen die z.T. in großen Gruppen (Kiebitze bis zu mehreren 100 Expl.) einfallenden Großvögel in das Gebiet kommen. Dies gilt sowohl für den Herbst- als auch den Frühjahrszug. Der vom Planungsträger ins Feld geführte Rotmilan-Abstandsradius von 1.000 m entfaltet im Zusammenhang mit der Gefährdung von einfallenden Zugvogelgruppen in keinem Falle eine ausreichende Schutzwirkung.	**Nicht folgen** Wie bereits im angegebenen Bezug ausgeführt, sind Kraniche, Kiebitze und Gänse nur in Ausnahmefällen als Schlagopfer durch WEA gefährdet. Da sie in der Lage sind, Hindernissen auszuweichen und nicht auf die Ackerflächen des VR WEN als Rastgebiet angewiesen sind, geht der Regionalverband davon aus, dass 1000 m Schutzabstand zu den für die Avifauna attraktiveren Flächen am Vilgensee und in der Altenau-Niederung ausreichen, um artenschutzrechtliche Konflikte mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.	**s. Zeile(n)** 2018

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
Z2027 ID 1330 (1 - 12/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5) Zitat (Gebietsblatt S. 7): “Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen für Fledermäuse liegen nicht vor. (…)“ Entgegnung: Der hier vorgetragene Erkenntnismangel über die Bedeutung der Flächen für Fledermäuse wird in Frage gestellt. Begründung: Die Betreiberfirma [Firmenname] hatte bereits im Jahr 2011 ein Fachgutachten beim Planungsbüro [Firmenname] in Auftrag gegeben. Siehe hierzu die vom Planungsträger verwendete Quellenangabe – Zitat: “(vgl. [Firmenname] 2012)“. Diese Quelle taucht allerdings nicht im Literaturverzeichnis auf und zählt nicht zu den öffentlich zugänglichen Verfahrensunterlagen. Der Zugang zu dem vollständigen Gutachten wurde dem NABU Wolfenbüttel auf Anfrage nicht ermöglicht. Nach eigener Darstellung des Planungsbüros [Firmenname] auf dessen Internetseite unter der Rubrik “Referenzen“ handelte es sich bei dem vom Planungsträger zitierten Fachgutachten um Untersuchungen zur Avifauna wie auch zur Fledermausfauna. Die Aussage des Planungsträges, ihm lägen keine Hinweise über die Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse vor, kann somit aus unserer Sicht nicht ungeprüft hingenommen werden. Wenngleich es für den ZGB offenbar keine Handhabe gibt, dem Antragsteller die Vorlage des vollständigen Gutachtens zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens zur Auflage zu machen, so stellen wir hier dennoch ein Defizit an Transparenz und Nachvollziehbarkeit fest. Dieses Defizit im Sinne der Beteiligung der Öffentlichkeit zu beheben, lag im Vorfeld erkennbar nicht im Interesse der Verantwortlichen.	**Nicht folgen** Auf die fehlende Relevanz des Themas Fledermausschutz im Rahmen des RROP Teilfortschreibung Windenergie wurde bereits im angegebenen Bezug hingewiesen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auf Ebene der Regionalplanung entfallen und auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet werden.	**s. Zeile(n)** 2021
Z2028 ID 1331 (1 - 13/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6) Zitat (Gebietsblatt S.7): “Die Potenzialfläche weist aufgrund fehlender Habitatstrukturen eine eher geringe Bedeutung für Fledermäuse auf, es kommen jedoch einige Fließgewässer vor, die potenzielle Leitstrukturen darstellen. Dies betrifft insbesondere die Gluhe Riede samt der entlang des Gewässers vorhandenen Gehölze. Der Mindestabstand der Gewässeraue zur Potenzialfläche beträgt ganz im Süden 350 m und erhöht sich nach Norden hin auf knapp 1.000 m, sodass Konflikte im Zusammenhang mit strukturgebunden jagenden Fledermausarten nicht zu erwarten sind.“ Entgegnung: Der hier dargestellten Bewertung hinsichtlich der Nichterwartbarkeit von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten im Zusammenhang mit gefährdeten Fledermausarten und – vorkommen wird aus fachlicher Sicht deutlich widersprochen. Begründung: Der Planungsträger geht in seiner zu kurz fassenden Argumentation lediglich auf die Lebensraumnutzung der Fledermäuse im Zusammenhang mit linearen Landschaftsstrukturen ein, die die Jagdflüge leiten. Er vernachlässigt bei dieser unzulässigen Reduktion die lebensnotwendigen Aktionsräume für	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es handelt sich bei der zitierten Passage lediglich um einen Planungshinweis für die nachfolgenden Ebenen auf Basis der Erkenntnisse des Regionalverbandes. Der Hinweis macht eine vertiefende Untersuchung im Rahmen der Genehmigungsverfahren nicht entbehrlich. Sofern in diesem Zusammenhang die Befürchtungen des Einwenders bestätigt werden sollten, so kann potenziellen Konflikten jedoch mit Hilfe von Abschaltalgorithmen begegnet werden, sodass die Nutzbarkeit des Vorranggebiet für WEA nicht in Frage gestellt wird.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		weitere wichtige Raumnutzungen der extrem mobilen Artengruppe der Fledermäuse, die nur beim Durchfliegen des umliegenden Luftraums wahrgenommen werden können: Saisonal wiederkehrende Wanderungsbewegungen von bestimmten Fledermausarten zwischen deren Sommer- und Winterquartieren; periodische Wanderungsbewegungen zwischen verschiedenen Jagd- und Fortpflanzungsgebieten innerhalb einer Saison; tägliche Flugbewegungen zwischen verschiedenen Jagdgebieten: Vilgensee, Glue Riede und Altenau mit Umland / Wechsel hinüber zu Asse und Elm sowie Ortslagen, die aufgrund des nächtlichen Insektenreichtums an den Beleuchtungen auf einige Fledermausarten besondere Anziehungskraft ausüben. Dies gilt besonders für die nächstgelegene Ortslage von Ahlum. Fledermäuse, die ihr Fortpflanzungsquartier in der Nähe des Vilgensees und auch des nördlichen Randes der Asse haben, werden hierzu genau über die geplante Vorrangfläche fliegen – mit allen artenschutzrechtlichen Konsequenzen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
Z2029 ID 1332 (1 - 14/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu Kap. 3.1.4 “Landschaft“: 7) Zitat (Gebietsblatt S. 7/8): “Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen. (…) Das Landschaftsschutzgebiet am Vilgensee wird hingegen aufgrund der das Stillgewässer umgebenden, sichtverschattenden hohen Vegetation voraussichtlich nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt. Ein Verlust der Eigenart ist hier nicht zu erwarten.“ Entgegnung: Das LSG Vilgensee besteht nicht nur aus dem “Stillgewässer“, wie der Planungsträger hier vorgibt. Die weitere Abgrenzung ergibt sich aus der Karte im Verordnungstext zum LSG-WF-3 “Vilgensee“ vom 29.10.1984. 7 Der Darstellung, das LSG Vilgensee werde “voraussichtlich nicht in relevantem Umfang“ beeinträchtigt, wird widersprochen. Auch der weiteren Vermutung, “ein Verlust der Eigenart sei nicht zu erwarten“ wird deutlich widersprochen. Begründung: Der Widerspruch gegen die beiden o.g. Vermutungen des Planungsträgers begründet sich auf den gegenteiligen Erfahrungen, die Ortskundige von dem Gebiet über lange Jahre gesammelt haben: Das Gebiet, das einem großen Teil der ansässigen Bevölkerung aus den Orten Ahlum und Dettum bisher regelmäßig zur ruhigen Naherholung gedient hat, würde durch den geplanten Mega-Windpark sehr wohl in seiner Eigenart massiv gestört werden. Von ruhiger Erholung wird durch Industrielle Technisierung der Landschaft dann nicht mehr die Rede sein können.	**Nicht folgen** Das LSG Vilgensee wird in seinem Charakter (vgl. § 2 der LSG-VO) und damit in seiner Eigenart nicht beeinträchtigt. Veränderungen in der Umgebung des LSG sind nicht von Verboten (vgl. § 3) betroffen. Darüber hinaus sind Veränderungen der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Lediglich besonders schutzwürdige Landschaften sind von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Asse nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
Z2030 ID 1335 (1 - 15/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9) Zitat (S. 9): “Gleichwohl kann im Zusammenhang mit der Nachbarschaft der Potenzialfläche zu diesen Bereichen erhöhter Bedeutung und Empfindlichkeit eine, im Vergleich zu anderen Standorten im Verbandsgebiet, erhöhte Erfordernis an artenschutzfachlich begründeten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Ein vglw. Hoher Kompensationsbedarf ist auch infolge erheblicher Beeinträchtigungen des zuvor gering vorbelasteten Landschaftsbilds anzunehmen.“ Entgegnung: Diese Aussage des Planungsträgers steht im Widerspruch zu seinen vorangegangenen Einschätzungen. Es liegt somit eine fehlerhafte Gesamtbewertung vor. Diese ist zu korrigieren. Begründung: Der zitierten Aussage kann zugestimmt werden. Beklagt werden muss jedoch das Fehlen der raumplanerischen Konsequenzen, die sich aus den hier dargestellten zutreffenden Erkenntnissen hinsichtlich des artenschutzrechtlichen und des landschaftlichen Konfliktpotenzials ergeben. Diese sind in der Gesamtbewertung unzureichend berücksichtigt worden.	**Nicht folgen** Deutlich negative Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild der Potenzialfläche und ihrem unmittelbaren Umfeld sowie die landschaftsbezogene, ruhige Erholung auf der Potenzialfläche sind auf dem Gebietsblatt unter dem Punkt 3.1.4 genannt. Da die Flächen keine aufgrund hoher Landschaftsbildqualität oder besonderer Reliefverhältnisse hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und keine überörtliche Erholungsfunktion aufweisen, sondern vielmehr siedlungsnahe Erholungsflächen des Wohnumfeldes darstellen, sieht der Regionalverband die Konflikte im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB als hinnehmbar an, zumal in einer juristischen Auseinandersetzung, die Hürden für einen Ausschluss von Flächen aus Gründen des Landschaftsbildes sehr hoch sind. Dennoch wird der Hinweis für nachfolgende Genehmigungsverfahren gegeben, dass ein hoher Kompensationsbedarf erforderlich sein wird, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (im Sinne der Eingriffsregelung) zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.	
Z2031 ID 1336 (1 - 16/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zum Bezugsdokument “Alternativenvergleich“: Schutzgut “Tiere u. Pflanzen“: 10) Zur Potenzialfläche Ahlum 01, Zitat (S. 71): “Da mit zunehmender Nähe zum Horststandort das Kollisionsrisiko deutlich zunimmt, kann das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden.“ Entgegnung: Der hier zutreffend festgestellte Sachverhalt bleibt auch weiterhin bestehen, nachdem im vorliegenden Entwurf die Grenzen der Potenzialfläche auf 1.000 m Abstand zu den aktuell bekannten Brutplätzen des Rotmilans im Gebiet zurückgesetzt wurden. Begründung: Der zugrunde gelegte Mindestabstand von 1.000 m zu nachgewiesenen Brutplätzen des Rotmilans entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand der Wissenschaft. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG VSW) gibt ihn für die Rechtssicherheit von Planungsträgern aktuell mit 1.500 m an. Näheres dazu unter dem vorherigen Abschnitt “Zum Gebietsblatt“ zu Kapitel 3 “Gebietsbezogene Umweltprüfung“.	**Nicht folgen** Wie in der angegebenen Zeilennummer erläutert, sieht der Regionalverband mit dem Abstand von 1000 m zum Rotmilan-Brutstandort (sofern kein genaueres Brutrevier abgegrenzt/bekannt ist) grundsätzlich einen ausreichenden Abstand gewährleistet, um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Darüber hinaus wurde das Gebiet inzwischen einer Nachkartierung unterzogen, in deren Rahmen auf Basis von Flugbewegungen und Biotopstruktur Brutreviere der Art als Kernhabitate abgegrenzt wurden. Diese ersetzen den pauschalen und nicht den Einzelfall würdigenden Schutzradius von 1000 m. Diese Vorgehensweise führt indes mitnichten in jedem Fall zu einer Reduzierung des tatsächlichen Abstands zum Horststandort gegenüber dem Schutz per Radius. So beträgt bspw. im vorliegenden Fall der Abstand zwischen einem Horststandort am Nordrand der Asse und der im Bereich des Vorranggebiets gelegenen Grenze des abgegrenzten Brutreviers knapp 1.500 m.	**s. Zeile(n)** 2023

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
Z2032 ID 1340 (1 - 17/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11) Zitat (S. 71): “Ein weiterer Brutstandort des Rotmilans (...) befindet sich (…) südlich von Apelnstedt. Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potenzialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. (…)Es ist daher mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial in Bezug auf den Rot- und Schwarzmilan zu rechnen.“ Entgegnung: Die deutliche Unterschreitung des Schutzabstandes zum weiteren Brutvorkommen des Rotmilans südlich von Apelnstedt ist nicht zu rechtfertigen. Es besteht hier eine deutlich erhöhte Kollisionsgefährdung, artenschutzrechtliche Konflikte sind vorprogrammiert. Der genaue Niststandort muss zwingend nachträglich ermittelt werden. Die Angaben des ZGB sind hier viel zu ungenau und schwammig. Begründung: Die im Gebietsblatt dargestellten minimalen Flächenverkleinerungen am Nordrand der Potenzialfläche längs der L 627 beinhalten nicht die aus den o.g. Bedingungen zwingend abzuleitenden Schutzvorkehrungen für das weitere Brutvorkommen des Rotmilans südlich von Apelnstedt. Der tatsächliche Abstand der Potenzialfläche zum Niststandort des weiteren Rotmilans ist nicht genau genug nachzuvollziehen, da auf eine genaue Ermittlung unverständlicher Weise seitens des ZGB verzichtet wurde. Nach unseren Erkenntnissen liegt die aktuelle Darstellung des Grenzverlaufs der Potenzialfläche weit unterhalb der zu fordernden aktuellen Abstandsempfehlung von 1.500 m – sogar unterhalb der vom ZGB immer noch verwendeten, jedoch veralteten Abstandsempfehlung von lediglich 1.000 m. Der ZGB läuft hier mit seinem Planungsentwurf wissentlich Gefahr, durch Ignorieren eines gegebenen hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials die durch § 44 BNatSchG definierten Verbotstatbestände auszulösen.	**Teilweise folgen** Eine Nachkartierung 2014 im Bereich Ahlum - Salzdahlum hat das Brutvorkommen des Rotmilans südlich von Apelnstedt nicht bestätigt. In diesem Bereich wurden ferner keine Bäume oder Gehölze mit Horstpotenzial festgestellt. Ein von Biodata abgegrenztes Brutrevier der Art besitzt seinen Schwerpunkt indes im Norden von Apelnstedt, reicht jedoch im Nordosten in die Potenzialfläche hinein. Der Überschneidungsbereich wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs aus dem Vorranggebiet entfernt.	
Z2033 ID 1341 (1 - 18/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12) Zitat (S. 72): “Insgesamt besteht aufgrund der windkraftempfindlichen Avifauna im Betrachtungsraum ein hohes Konfliktpotenzial, das durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erheblich gemindert werden kann.“ Entgegnung: Dem ersten Teil der Aussage kann ausdrücklich zugestimmt werden: Hier besteht in der Tat ein hohes Konfliktpotential aufgrund der windkraftempfindlichen Avifauna. Dem zweiten Teil der Aussage kann nicht gefolgt werden. Begründung: Die vom Planungsträger vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung dieses von ihm selbst festgestellten hohen Konfliktpotentials hinsichtlich der windkraftempfindlichen Avifauna reichen nicht aus, um dieses erheblich zu mindern.	**Nicht folgen** Die Angaben gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus. Die Aufassung von [Firmenname] zu dem Vorhaben der Betreiberfirma [Firmenname] stellen keine entscheidungsrelevante Grundlage für die Erstellung des RROP Teilfortschreibung Windenergie dar. Biodata ist mit der Erhebung der windkraftrelevanten Avifauna in ausgewählten Bereichen vom Plangeber beauftragt. Eine Bewertung hinsichtlich eines konsistenten Gesamtkonzeptes obliegt ihnen nicht. Die vom Regionalverband eigens eingeholten Gutachten geben keinen Anlass zu einem Verzicht auf die Teilflächen südlich der Landesstraße.	

Für diesen zu fordernden Effekt muss die geplante Vorrangfläche deutlich verkleinert und weiter vom empfindlichen Lebensraumgefüge im Verbund von Vilgensee / Glue Riede / Altenau-Niederung abgerückt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Begleitschreiben des Planungsbüros [Firmenname] zu seinem Gutachten für das Gebiet aus 2012 an seinen Auftraggeber, die Betreiberfirma [Firmenname], verwiesen, das uns von der zuständigen UNB zur Kenntnis gegeben wurde. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der Gutachter sinnvoll sei, den geplanten Windpark nur auf den Bereich nördlich der L 627 zu begrenzen – wegen des hohen Konfliktpotenzials im Gebiet südlich der L 627.

Z2034 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 1342

(1 - 19/69)

Schutzgut “Landschaft“:

13) Zitat Einleitung (S. 66):
“Für den südöstlichen Randbereich des Elms weist das Landschaftsbildgutachten ein weniger markantes Relief und eine geringere Empfindlichkeit als insbesondere für den westlichen Teil des Elms aus.“

Entgegnung:
Dieser Aussage kann nach objektiver Betrachtung nicht gefolgt werden: Im zitierten “Landschaftsbildgutachten“ fehlt es hierfür an eindeutig validen, herleitbaren und nachvollziehbaren Kriterien.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle eine vom Planungsträger selber festgestellte “hohe Empfindlichkeit“ des Landschaftsbildes am westlichen Randgebiet des Elms. Hierunter fallen unzweifelhaft auch die beiden verglichenen Alternativflächen Ahlum 01 und Salzdahlum 01.

Begründung:
Die angeblich “geringere Empfindlichkeit“ des Landschaftsbildes im südöstlichen Randbereich (Abgrenzung?) des Elms gegenüber der im westlichen Bereich wird bereits an dieser Stelle als nicht nachvollziehbar und nicht gegeben verneint. Mehr dazu im Text der Stellungnahme zur Potenzialfläche Ingeleben 01.

Nicht folgen

Das Landschaftsbild-Gutachten (2012) leitet die Empfindlichkeit aus der Landschaftsbildqualitat (Kriterien: Naturnähe, Vielfalt, Eigenart), den Reliefverhältnissen sowie der sichtverschattenden Strukturierung der Landschaft durch Feldgehölze und Wälder ab. Es handelt sich dabei um eine großräumige, qualitative Bewertung, angepasst an den Maßstab des RROP und mit der Zielsetzung, in regionalem Maßstab besonders schützenswerte und empfindliche Landschaftsräume von WEA freizuhalten. Für den südöstlichen Teil des Elms besteht eine derart hohe Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit ausweislich des Gutachtens nicht.

Z2035 | WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

ID 1343

(1 - 20/69)

14) Zur Potenzialfläche Salzdahlum 01, Zitat (S. 70):

“Die landschaftliche Qualität des östlichen Betrachtungsraumes spiegelt sich auch durch die vorhandene Festlegung als VB Erholung im geltenden RROP wider. Darüber hinaus erfüllt dieser Landschaftsraum aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Braunschweig eine wichtige (Nah)Erholungsfunktion. So verläuft u.a. ein regional bedeutsamer Wanderweg (…). Vom Wanderweg aus werden potenzielle WEAn (…) auf einer Strecke von mehreren Kilometern gut sichtbar sein, sodass die Erlebniswirksamkeit (…) stark beeinträchtigt wird. Insgesamt besteht ein hohes landschaftsbezogenes Konfliktpotenzial, welches durch einen Verzicht auf beide östlichen Teilflächen jedoch erheblich verringert werden kann."

Nicht folgen

Der Einwendung, die Nähe zur Stadt Braunschweig sei das einzig ausschlaggebende Kriterium für die Bevorzugung der Potenzialflächen Ahlum 01 wird mit Nachdruck widersprochen und lässt sich aus dem Alternativenvergleich in keiner Weise folgern.
Die Variante Salzdahlum stellt sich demnach - die Ergebnisse des Alternativenvergleichs noch einmal zusammenfassend - aus folgenden Gründen als vergleichsweise weniger optimal für eine WEN dar:
1. Das Optimierungspotenzial durch einen Verzicht auf Teilflächen ist sowohl hinsichtlich des Komplexes Tiere/Pflanzen/biol. Vielfalt (einschl. Artenschutz) als auch hinsichtlich des Komplexes Landschaft (Landschaftsbild und Erholungsnutzung) bei der Variante Ahlum höher.
2. Pufferzonen um vorhandene/geplante Siedlungsbereiche, Splittersiedlungen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		Entgegnung: Besagtes gilt in weitgehender Übereinstimmung ebenfalls für die Fläche Ahlum 01. Der Wert dieser Ausführungen für die argumentative Unterstützung der planerischen Bevorzugung von Ahlum 01 gegenüber Salzdahlum 01 wird folgerichtig verneint. Begründung: Sämtliche aufgeführten Argumente zur Ausklammerung von Salzdahlum 01 gelten in entsprechender Weise auch für Ahlum 01: Hohes landschaftsbezogenes Konfliktpotenzial, vorhandenes VB Erholung im geltenden RROP, wichtige Naherholungsfunktion für die anliegenden Ortschaften - Ahlum und Dettum sind gleichrangig anzusehen gegenüber Mascherode und Rautheim (in Bezug zu Salzdahlum 01), bedeutsamer Radwanderweg zwischen Wolfenbüttel und Schöppenstedt entlang der Altenau, stark eingeschränkte Erlebniswirksamkeit des Gebietes durch den geplanten Windpark. Die Abwägung wird somit als fehlerhaft angesehen. Das einzige Kriterium, was die beiden Potenzialflächen in der Tat voneinander unterscheidet, ist die unmittelbare Nähe zur Großstadt Braunschweig…	und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung sind als Tabubereiche in die Planung eingegangen und lassen im Bereich der Potenzialfläche Salzdahlum weniger Spielraum zu. 3. Naturnahe alte Wälder und bedeutsame stadtnahe Naherholungsräume begrenzen ebenfalls das Optimierungspotenzial der Fläche Salzdahlum. 4. Das Landschaftsbild nördlich von Salzdahlum mit der Wabeniederung und den naturnahen alten Wäldern stellt sich als höherwertig dar als das von intensivem Ackerbau auf großen Schlägen geprägte Landschaftsbild bei Ahlum. 5. Für eine abschließende Gesamteinschätzung spielen auch Flächengröße und Gleichbehandlungsgebot (Anzahl beteiligter Gemeinden) als umweltfremde Kriterien eine Rolle. Auch hier stellt sich die Variante Ahlum vorzugswürdig dar.	
Z2036 ID 1344 (1 - 21/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	15) Zur Potenzialfläche Ahlum 01, Zitat (S. 72): “Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind jedoch keine deutlichen negativen Beeinträchtigungen für das angrenzende im geltenden RROP dargestellte VB Erholung zu erwarten.“ Im Vergleich Zitat aus dem Gebietsblatt (S. 7, Kap. 3.1.4): “Das weitgehend unbelastete Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und in ihrem nahen Umfeld wird durch die Errichtung von WEAn stark technisiert. Zwar ist die Potenzialfläche selber weitgehend ausgeräumt und wenig strukturiert, jedoch wirkt sich die Nachbarschaft des auch als LSG unter Schutz gestellten Vilgensees sowie des naturnahen Gewässerlaufes der Glue Riede positiv auf das Landschaftsbild und seine Erlebbarkeit auf der Potenzialfläche aus. Es ist mit deutlich negativen Auswirkungen zu rechnen.“ Entgegnung: Der Planungsträger möge sich für eine Version hinsichtlich der Belastung des Landschaftsbildes, der Erholung und der Erlebbarkeit der Landschaft durch den geplanten Windpark entscheiden: Entweder das Gebiet ist bisher wenig vorbelastet und erleidet durch den geplanten Windpark eine deutlich negative Verschlechterung – was Fakt ist. Oder das Gebiet sei – was nicht zutrifft – bereits “vorbelastet“ (wodurch?), und es seien “keine deutlich negativen Beeinträchtigungen zu erwarten“. In den veröffentlichten Beteiligungsunterlagen zwei gegensätzliche Versionen zu dieser Frage anzubieten, widerspricht dem Auftrag des Planungsträgers, für Klarheit in der Aussage und Bewertung zu sorgen.	**Nicht folgen** Der Einwender vergleicht Aussagen zu verschiedenen Raumeinheiten miteinander. Die Aussagen aus dem Gebietsblatt beziehen sich allein auf den Bereich der Potenzialfläche selbst sowie ihr nahes Umfeld. Demgegenüber beurteilt die zitierte Aussage aus dem Alternativenvergleich mögliche Beeinträchtigungen eines VB Erholung entlang der Altenauniederung, welches durch die Bahnstrecke Braunschweig - Schöppenstedt vorbelastet ist. Insofern besteht hier kein Widerspruch in den Planunterlagen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
Z2037 ID 1345 (1 - 22/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	16) Aus dem Vergleich der Alternativflächen Ahlum 01 u. Salzdahlum 01 (S. 73): “Unter rein umweltfachlichen Gesichtspunkten stellt sich ohne Berücksichtigung von Optimierungs-/ Vermeidungsmöglichkeiten zunächst eine ausgeglichene Situation zwischen beiden betrachteten Alternativen heraus. Während beide Alternativen aufgrund der relativ hohen Siedlungsdichte und oftmals fehlender Sichtverschattung durch schützende Gehölze ein hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schutzgut Menschen aufweisen, schneidet Salzdahlum 01 zwar im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere um eine Bewertungsstufe günstiger ab als Ahlum 01, büßt diesen Vorteil jedoch durch das äußerst hohe Konfliktpotenzial beim Schutzgut Landschaft wieder ein. Das Optimierungspotenzial von Alternative 1 ist hingegen aufgrund der großen Nähe zum dicht besiedelten Braunschweiger Stadtrand sowie zu naturnahen alten Wäldern und bedeutsamer Naherholungsräume stark begrenzt.“ Entgegnung: Dieser Bewertung wird aus fachlicher Sicht deutlich widersprochen. Begründung: Die Nähe der Stadtrandes von Braunschweig – also des Ortsteiles Mascherode - spielt keine andere Rolle als die bei Vergleichsfläche Ahlum 01 vorhandene Nähe des Ortsteiles Ahlum: Beide sind 1.000 m von der geplanten Vorrangfläche entfernt, beide Ortsteile weisen vergleichbare Siedlungsstrukturen auf. Worin also sollte der ausschlaggebende Unterschied begründet sein? Es ist keiner erkennbar. Das “Optimierungspotenzial“ für Fläche Salzdahlum 01 ist uneingeschränkt gegeben: Wegfall der beiden östlichen Teilflächen. Daher ist das Ergebnis der vorgelegten Alternativenabwägung in diesem Punkt nicht nachvollziehbar und zu verneinen. Weitere Einwände hierzu: Siehe nachfolgender Abschnitt “Kritik am methodischen Vorgehen im vorliegenden Alternativenvergleich“.	**Nicht folgen** Die Landschaft nördlich von Salzdahlum ist stärker von Naherholungssuchenden nachgefragt als die Landschaft bei Ahlum. Die Potenzialfläche bei Salzdahlum gehört nicht nur für Bewohner aus Salzdahlum und Mascherode zum landschaftlichen Wohnumfeld, sondern auch für weitere südliche Stadtteile Braunschweigs. Somit ist die Anzahl der möglichen Betroffenen deutlich unterschiedlich. Desweiteren sei auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Auch die Konflikte durch die Nähe zu naturnahen alten Wäldern lassen sich durch eine Verkleinerung der Potenzialfläche allein nicht erheblich reduzieren, da die Potenzialfläche parallel zu den Waldrändern verläuft und somit auch bei einer Verkleinerung eine Nachbarschaft zu diesen hochwertigen Bereichen gegeben wäre.	**s. Zeile(n)** 2035
Z2038 ID 1346 (1 - 23/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	17) Hier zu Ahlum 01, Zitat (S. 73): “Ferner ermöglicht Alternative A2 in optimierter Form eine bestmögliche Eingriffsbündelung.“ Entgegnung: Die Möglichkeit zur “Bündelung eines Eingriffs“ ist kein hinreichender Maßstab für die Bewertung hinsichtlich seiner Naturverträglichkeit. Dazu bedarf es anderer und differenzierterer Betrachtungen. Begründung: Die Möglichkeit der “Eingriffsbündelung“ stellt vielleicht einen raumplanerisch wünschenswerten, jedoch unter den hier maßgeblichen umweltbezogenen Kriterien keinen abwägungsrelevanten Belang dar. Von einer “Eingriffsminimierung“ kann bei einer Größe der beplanten Potenzialfläche Ahlum 01 von 230 ha keine Rede sein – ganz gleich, wie “kompakt“ auch immer sie ausgeplant sein mag.	**Nicht folgen** Der Regionalverband strebt eine bestmögliche Bündelung von landschaftlichen Beeinträchtigungen mit dem Ziel der Vermeidung umfänglicher Neubelastungen bisher nicht von WEA beeinträchtigter Landschaftsräume an und trägt damit dem Bündelungsgrundsatz des § 1 Abs. 5 BNatSchG Rechnung. Für den Alternativenvergleich Salzdahlum - Ahlum bedeutet dies, dass die optimierte Fläche Ahlum eine weitaus größere Kapazität aufweist als die optimierte Fläche Salzdahlum. Aufgrund der großen Zielkapazität von 1.400 MW, entsprechend 3.200 bis 4.200 ha, die der Regionalverband angehalten ist, im Verbandsgebiet unterzubringen, ist die Verteilung auf unzählige kleine Flächen deutlich problematischer für Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist grundsätzlich auch eine wenig kompakte, ausgefranste oder lang gestreckte Standortgeometrie als wesentlich ungünstiger für insbesondere das Landschaftsbild einzustufen. Die Naturverträglichkeit der Potenzialflächen wurde überdies wie der Alternativenvergleich unzweifelhaft verdeutlicht keinesfalls allein auf Basis der Möglichkeiten der Eingriffsbündelung bewertet,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
			sondern stellt lediglich einen relevanten Teilaspekt dar.	
Z2039 ID 1347 (1 - 24/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	18) Hier zu Ahlum 01, Zitat (S. 74): “Die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative A2 stellt im hier maßgeblichen optimierten Zustand der Windenergienutzung (…) knapp das 4-fache an zusätzlicher Fläche zur Verfügung (…). In der abschließenden Gesamteinschätzung wird daher die Auswahl von Alternative 2 in optimierter Form zur Weiterverfolgung empfohlen.“ Entgegnung: Dies ist das einzige “Argument“, das dem Planungsträger nach all den vorgestellten umweltrelevanten Vergleichen, die zu keiner Differenzierung in der Abwägung geführt haben, verbleibt: Allein die Möglichkeit zur größeren Dimensionierung der Potenzialfläche von Ahlum 01 gegenüber der von Salzdahlum 01. Begründung: Alle sonst aufgeführten “Argumente“, die angeblich für eine planerische Bevorzugung von Fläche Ahlum 01 gegenüber Salzdahlum 01 sprechen sollten, werden hier und im nächsten Abschnitt widerlegt. Somit liegt im Endergebnis keine “umweltfachliche Begründung“ des Planungsträgers vor, sondern lediglich eine raumplanerische Gewichtung der angestrebten höheren Wirtschaftlichkeit einer der beiden Alternativen: Ahlum 01 - “Das größere Stück vom Kuchen“ …	**Nicht folgen** Der Alternativenvergleich verdeutlicht, dass nach Optmierung beider Varianten Salzdahlum aufgrund des Aspekts Landschaftsbild und Erholung deutlich schlechter abschneidet als die Variante Ahlum (siehe angegebene Zeilennummern). Die Flächengröße stellt also mitnichten das einzige Argument für eine Ausweisung der Potenzialflächen Ahlum 01 als Vorranggebiet dar. Nach dieser aus Umweltsicht deutlichen Differenzierung erfolgt die Differenzierung nach Kriterien im Sinne der regionalplanerischer Gesamtabwägung. "Dies bedeutet im Einzelnen, dass unter der Maßgabe, dass der Windenergienutzung durch die Regionalplanung in substantieller Weise Raum zu verschaffen ist, möglichst große Flächen auszuweisen sind. Darüber hinaus sollen möglichst viele Gemeinden beteiligt werden." (Vertiefender Alternativenvergleich, S. 4).	**s. Zeile(n)** 2035 2037
Z2040 ID 1349 (1 - 25/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Kritik am methodischen Vorgehen im vorliegenden Alternativenvergleich Ahlum 01 / Salzdahlum 01: 19) Verwendung unterschiedlicher Datengrundlagen für den angestellten Alternativenvergleich Ahlum 01 / Salzdahlum 01 bzgl. Erfassung der Avifauna: Für Salzdahlum 01 Begutachtung durch das vom ZGB selber beauftragte Planungsbüro im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung. Für Ahlum 01 lediglich Verwendung von Auszügen eines Betreibergutachtens aus 2011/12 (das nicht zu den zugänglichen Unterlagen gehört) und der Bericht der BI.	**Nicht folgen** Soweit erforderlich, ist der Regionalverband weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. Der Regionalverband hat eine Nachkartierung für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 im Jahr 2014 durchgeführt, mit dem Ziel, u.a. die Datengrundlage für den Alternativenvergleich zu vereinheitlichen. Die Ergebnisse der durchgeführten Kartierung bestätigen jedoch das bereits bekannte Bild und die Bewertungen des Alternativenvergleichs. Mit der Beauftragung von Gutachtern ist der Regionalverband sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Regionalplanung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

			Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde die Firma Biodata mit der Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen.	
Z2041 ID 1352 (1 - 26/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	20) Widersprüche in der Auswertung und Darstellung der Ergebnisse aus der avifaunistischen Übersichtskartierung für das Gebiet Salzdahlum 01: s. S. 69 im Alternativenvergleich im Vergleich zu S. 33 im Gutachten von Biodata (Gebiet Nr. 22). Hier ist die Rede von nur einer sicher nachgewiesenen Brut des Rotmilans und zwei weiteren vermuteten Bruten sowie einer gesicherten Brut des Schwarzmilans. Im Alternativenvergleich steht im Widerspruch dazu: "(…) Nachweisen von je zwei Brutpaaren des Rot- und Schwarzmilans festgestellt (…)"	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die möglicherweise unklare Darstellung der Anzahl der windkraftempfindlichen Rot- und Schwarzmilan-Brutpaare hat keine Auswirkungen auf die schutzgutbezogene Bewertung der Alternativen Salzdahlum und Ahlum. Die Darstellung im Alternativenvergleich ist lediglich weniger differenziert als jene im Gutachten selbst. Aufgrund der schlechten Witterungsbedingungen im Jahr 2013 hat der Regionalverband aus Vorsorgegründen sowohl Brutnachweise als auch Brutverdachtsfälle im Rahmen seiner Abwägung als relevante Vorkommen berücksichtigt. Aus diesem Grund werden im Alternativenvergleich alle drei Brutnachweise und -verdachtsfälle des Rotmilans gleichberechtigt behandelt. In der Nachkartierung 2014 wurden von Biodata überdies noch zwei Brutreviere des Rotmilans festgestellt.	
Z2042 ID 1355 (1 - 27/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	21) Unterschiedliche Behandlung und Auswertung der verwendeten Datenquellen im Hinblick auf Angaben der Erfasser über Beobachtungen von Überflügen der Potenzialflächen durch Exemplare des Rotmilans: Für Salzdahlum 01 werden diese besonders erwähnt – für Ahlum 01 werden diese verschwiegen (s. avifaunistisches Gutachten von Biodata / Bericht der [Bürgerinitiative]).	**Nicht folgen** Die unterschiedliche Ausformulierung des Vorkommens von windkraftempfindlichen Vogelarten hat keinen Einfluss auf die Bewertung der beiden Alternativen gehabt. Die Quelle Biodata muss allerdings als fundierteres Gutachten angesehen werden, da sie auf fachlich qualifizierten Beobachtungen nach einheitlichen Kriterien mit genauem Ortsbezug beruht. Diese Qualität hat der Bericht der [Bürgerinitiative] nicht. Gleichwohl ist der Regionalverband den Angaben der Bürgerinitiative nachgegangen und hat u.a. auf Basis dieser Hinweise eine Nachkartierung der Flächen in Auftrag gegeben. Überflüge im Bereich Ahlum 01 wurden keineswegs bewusst verschwiegen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z2043 ID 1358 (1 - 28/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	22) Widerspruch in der Einschätzung des Gefährdungspotenzials für Fledermäuse durch Errichtung von WEAn in der Nähe von Waldrändern zwischen Umweltbericht (s. S. 45) und Alternativenvergleich (s. Tab. S. 69/70) und darauf aufbauende Gebietsblätter: Im Umweltbericht hierzu (s. S. 45):	**Nicht folgen** Wie im Umweltbericht (S.44 ff.) ausführlich erläutert, zeigt eine Studie des DNR ("Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)", 2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Hierbei	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		"Zudem haben Untersuchungen zu einem möglichen Zusammenhang zwischen dem Abstand von WEAn zu Gehölzstrukturen/Waldrändern und dem Auftreten von Schlagopfern gezeigt, dass eine derartige Korrelation nach derzeitiger Datenlage statistisch nicht belegt werden kann." Kommentar: Welche Untersuchungen? Quellen werden nicht genannt. Im Alternativenvergleich zur selben Frage (s. Tab. S. 69/70): "An den angrenzenden Waldrändern ist jedoch – auch entsprechend eines vorliegenden Fachgutachtens – mit einer erhöhten Aktivität von kollisionsgefährdeten Fledermausarten zu rechnen.(…) Im Nahbereich der Waldflächen bis zu ca. 100 m Entfernung ist daher ein erhöhtes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial anzunehmen." Kommentar: Welches "vorliegende" Fachgutachten? Quelle wird nicht genannt.	handelt es sich um eine allgemeine Aussage, die verdeutlicht, dass nicht jedes Gehölz oder jeder Wald und allein der Abstand zu diesen Konfliktrisiken bergen muss. Im Alternativenvergleich wird jedoch der Einzelfall betrachtet. Der in Rede stehenden Potenzialfläche sind großflächige, naturnahe, alte Eichen-Hainbuchenwälder benachbart, welche zudem als FFH-Gebiet unter Schutz stehen und ein deutlich erhöhtes Lebensraumpotenzial für WEA-empfindliche Fledermausarten aufweisen. Somit ist in diesem Fall ein erhöhtes Konfliktpotenzial nicht auszuschließen.	
Z2044 ID 1362 (1 - 29/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	23) Ungleichbehandlung der beiden Alternativflächen zum Thema Fledermausuntersuchungen: Für Salzdahlum 01 wurde vom Planungsträger ein solches vorliegendes Gutachten herangezogen und ausgewertet wie auch argumentativ in die Abwägung eingebracht (mit o.g. Widerspruch zur Aussage im Umweltbericht). Für Ahlum 01 wurde ein solches Gutachten über Fledermäuse nicht herangezogen.	**Nicht folgen** Diese Ungleichbehandlung hat im vorliegenden Fall keinen Einfluss auf die Priorisierung der Potenzielfläche Ahlum und ist folgendermaßen begründet: Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Gutachten ausgewertet, wo sie vorliegen, jedoch keine eigenen Erhebungen vorgenommen. Fledermäuse werden nur insoweit berücksichtigt, als dass ggfs. Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene gegeben werden. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach" feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. V. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / eines erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung) gesenkt	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Überdies handelt es sich nicht um einen Widerspruch zum Umweltbericht, da es hier um die Frage der Zulassungsfähigkeit geht, wohingegen im Alternativenvergleich eine relationale Bewertung der möglichen - aber auch überwindbaren - Konflikte geht, mit dem Ziel, die konfliktärmsten Flächen auszuweisen. In diesem Zusammenhang konnten auch mögliche - aber lösbare - Konflikte mit Fledermäusen eine Rolle spielen. Eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche Ahlum 01 für Fledermäuse ist ferner aufgrund der im Gegensatz zu Salzdahlum 01 nicht in direkter Nachbarschaft vorhandenen naturnahen, alten Laubwälder als unwahrscheinlich eingestuft worden.

Z2045
ID 1363
(1 - 30/69)

WF Wolfenbüttel Ahlum 01

24) Fehler bei der zusammenführenden Darstellung der eigenen Aussagen aus der Tabelle zum Schutzgut Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt (S. 69-71): Dort ist auf S. 69 bzgl. Fläche Salzdahlum 01 zunächst Rede von:

"(…) In diesem Bereich ist mit einem äußerst hohen Konfliktpotenzial (Ergänzung: bzgl. Der Avifauna) durch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu rechnen.(…) Insgesamt besteht äußerst hohes Konfliktpotenzial."

Die diesbezügliche Gesamtbewertung für Ahlum 01 lautet in der tabellarischen Gegenüberstellung auf S. 72:

"Insgesamt besteht aufgrund der windkraftempfindlichen Avifauna im Betrachtungsraum ein hohes Konfliktpotenzial,(…)"
Im krassen Gegensatz zu dieser ermittelten Rangfolge heißt es dann jedoch nachfolgend im Textteil der Auswertung im Alternativenvergleich auf S. 73:

"(…) schneidet Salzdahlum 01 zwar im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere um eine Bewertungsstufe günstiger ab als Ahlum 01, (…)"
Kommentar: ??? Fehler !

Folgen

An dieser Stelle ist ein redaktioneller Fehler einzuräumen, der im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs korrigiert wurde. Richtig ist, dass Salzdahlum 01 im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere bei Berücksichtigung möglicher Optimierungsmaßnahmen eine Bewertungsstufe ungünstiger abschneidet als Ahlum 01.

s. Gebietsblatt
WF Wolfenbüttel Ahlum 01
WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

Z2046
ID 1367
(1 - 31/69)

WF Wolfenbüttel Ahlum 01

25) Ebenfalls im Widerspruch zur vorherigen Herausarbeitung der Rangfolge bzgl. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt (TP) in Tabellenform auf den Seiten 69-71 steht die nachfolgende Tabelle 11 auf S. 73 (linke Spalte, ohne Optimierung): Hier wird Salzdahlum 01 in der Rubrik "Schutzbezogene Bewertung TP" fälschlich die Farbe gelb (bei vorangegangener verbaler Bewertung "äußerst hohes Konfliktpotenzial" !) zugewiesen. Korrekt wäre die Farbe dunkelrot.

Hier kommt außerdem eine Schwäche des gewählten, dreistufigen Ampelschemas zum Tragen: Der Mangel an Differenzierungsmöglichkeit zwischen den Wertstufen für "äußerst hohes Konfliktpotenzial" (Salzdahlum 01) und für "hohes Konfliktpotenzial" (Ahlum 01): Beide sind in rot bzw. dunkelrot darzustellen.

Ebenso in Frage gestellt werden muss bei Fläche Salzdahlum 01 die

Folgen

Auch an dieser Stelle ist ein redaktioneller Fehler einzuräumen, der im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs korrigiert wird.
Die korrekte Farbe für Salzdahlum für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist rot. Die dreistufige Bewertung hat sich als sinnvoll erwiesen, da die Farbe rot (sehr hohes Konfliktpotential) einen möglichen Vorrang für das jeweilige Schutzgut anzeigt, während gelb und grün (mäßiges bis kein Konfliktpotential) kein überdurchschnittliches Maß an Beeinträchtigungen an dem jeweiligen Standort erwarten lassen, so dass der prioritären Windenergienutzung i.d.R. der Vorrang zu geben ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		Zuordnung der Bewertungsstufe gelb in der rechten Spalte (“mit Optimierung“) der Rubrik “TP“: Selbstverständlich ergäbe sich nach Optimierung der Potenzialfläche durch Verkleinerung um die beiden östlichen Teilflächen eine verbesserte Bewertung mit höherer Wertstufe als ohne diese Optimierung. Diese Aussage in der Tabelle 11 ist also fehlerhaft, solange in der linken Spalte ebenfalls gelb steht.		
Z2047 ID 1372 (1 - 32/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	26) Ebenfalls angezweifelt wird die angenommene höhere Belastung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion im Gebiet Salzdahlum 01 gegenüber Ahlum 01. Sie sind als gleichwertig anzusehen. Widersprochen wird der Aussage in Tab. 11, die Landschaft in der Umgebung von Fläche Ahlum 01 habe nach Optimierung die Wertstufe “grün“. Diese Bewertung ist falsch, da nicht zutreffend.	**Nicht folgen** Die Höherbewertung des Konfliktpotentials für das Schutzgut Landschaft für das Gebiet Salzdahlum 01 wurde bereits detailliert unter den angegebenen Zeilennummern erläutert. WEA sind zweifelsohne mit einer Technisierung des Landschaftsbildes verbunden. Die Wertstufe grün bedeutet, dass zwar Beeinträchtigungsrisiken durch WEA zu erwarten sind, die jedoch - vor dem Hintergrund der Priveligierung der Windenergie - jedoch nicht über das zu tolerierende Maß hinaus gehen. Es ist nicht erkennbar, dass die Potenzialfläche einen über die grundsätzliche Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum hinausgehenden Wert für die Erholung hätte. Die Erholungseignung von im Außenbereich gelegenen Potenzialflächen ist eng an den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft gekoppelt. Darüber hinaus spielen Erschließung und Nähe zu städtischen Ballungszentren eine Rolle. Im Vergleich zu anderen Landschaftsräumen im Großraum Braunschweig weist der betroffene Raum im Hinblick auf die o.g. Kriterien jedoch keinerlei besondere Ausprägungen auf. Auch Strukturelemente, prägende Landschaftselemente oder Sichtbezüge, die eine besondere Eigenart oder Schönheit begründen würden, sind nicht vorhanden. Es handelt sich um eine typische intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft der hügeligen Lössbörden. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine kognitiv auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen.	**s. Zeile(n)** 2035 2037 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01
Z2048 ID 1373 (1 - 33/69)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Aus allen hier dargelegten und nachgewiesenen Auswertungs- und Bewertungsfehlern resultiert eine fehlerhafte Gesamtabwägung der beiden Alternativen Ahlum 01 und Salzdahlum 01. Das Gesamtergebnis des durchgeführten Alternativenvergleichs wird daher begründet angezweifelt. Abschließende Verfahrensbewertung: Eine Wiederholung des Alternativenvergleichs mit Korrekturen ist erforderlich. Das gesamte Abwägungsergebnis steht in Frage und muss überprüft werden.	**Nicht folgen** Wie im vorangegangenen erläutert, liegen keine Fehler vor, die den Alternativenvergleich und die Eignungsbewertung für die Potenzialfläche Ahlum in Frage stellen. Die Fehler, die im Vertiefenden Alternativenvergleich beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt unterlaufen sind, bekräftigen die Priorisierung der Potenzialfläche Ahlum 01. Diesbezügliche Korrekturen werden vorgenommen. Außerdem haben die Einwände deutlich gemacht, dass eine Erläuterung der Farbstufen beim umweltfachlichen Alternativenvergleich für die verschiedenen Schutzgüter vonnöten ist. Hier wird eine Ergänzung	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
				vorgenommen. Gleichwohl sind selbstverständlich im Rahmen der Zulassungsverfahren und der einhergehenden Abarbeitung der Eingriffsregelung weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie in ausreichendem Umfang Kompensationsmaßnahmen festzulegen.	
Z2049 ID 1376 (1 - 34/69)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Potenzialfläche WF Oderwald, Gebiet Cramme WF 8 (Erweiterung) Einwendungen gegen die Planungsunterlagen Zum Ausgangsdokument: Gebietsblatt Cramme WF 8 Zu Kap. 2.3 “Belange des/der Landschaftsbildschutzes/Erholung“: 1) Zitat (S. 3): Die Potenzialflächen 1 und 2 grenzen mit ihren südlichen, die Potenzialfläche 3 mit ihren östlichen Ausläufer an den im Landschaftsbildgutachten als Kernbereich deklarierten Höhenzug Oderwald an.(…) Sie liegen auch innerhalb des 2-km-Abstandspuffers zu diesem Höhenzug. (…) Aufgrund der geringen Erlebbarkeit der Landschaft im westlichen Nahbereich zum Höhenzug gem. Landschaftsbildgutachten (…) wird an dieser Stelle der 2-km-Abstandspuffer der Windenergienutzung als Belang nicht entgegenstehen. “ Entgegnung: An der o.g. Einschätzung müssen begründete Zweifel angemeldet werden. Begründung: Das Abweichen vom 2 km-Schutzabstand zum bedeutenden Höhenzug des Oderwaldes ist nicht nachvollziehbar begründet. Wenngleich es sich bei der VR WEN Cramme WF 8 formal um eine Erweiterung handelt, so liegt doch faktisch das Vorhaben einer kompletten Neuerrichtung vor, da die bestehende VR WEN in der Vergangenheit nicht genutzt wurde. Die örtliche Bevölkerung dürfte die Einschätzung laut Landschaftsbildgutachten, es handele sich um eine “geringe Erlebbarkeit“ der Landschaft am westlichen Oderrand, nicht teilen. Der parallel zum Waldrand verlaufende, gut ausgebaute Forstweg ist stark frequentiert. Der Spazierweg aus Cramme hinaus in Richtung des Oderwaldrandes und das dortige Entlanglaufen am Waldrand dürfen im Hinblick auf die Erholungs- und Landschaftserlebnisfunktion nicht unterschätzt werden. Der Waldrand ist daher mit einem ausreichenden Schutzabstand von mindestens 400 m zu versehen.	**Nicht folgen** Bei dem 2 km-Abstand zum Oderwald handelt es sich lediglich um einen Restriktionsbereich, welcher im Rahmen der Einzelfallprüfung (Gebietsblätter) mit besonderem Gewicht zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen ist. Dies ist hier geschehen. Er ist indes nicht vergleichbar mit den 5 km-Zonen um Harz und Elm, welchen - mit Ausnahme der im Landschaftsbildgutachten benannten Teilbereiche - eine Ausschlusswirkung im Sinne eines weichen Tabukriteriums zuteil wird. Dass das subjektive Erleben der Landschaft stark variiert und dass Landschaft von ihren Bewohnern mitunter anders empfunden und erlebt wird, als dies eine großflächige Bewertung nach objektiven Kriterien (Vielfalt, Eigenart, Naturnähe) im regionalen Kontext nahelegt, ist unbestritten. Unter diesem Aspekt wären WEA jedoch in keiner von Menschen bewohnten Landschaft errichtbar, was indes nicht mit ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB vereinbar wäre. Da WEA in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen, muss eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten solcher Anlagen insoweit als unvermeidbar hingenommen werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Bereich Cramme nach Auffassung des Regionalverbandes nicht.	
Z2050 ID 1378 (1 - 35/69)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Zu Kap. 3 “Gebietsbezogene Umweltprüfung“: Kap. 3.1.2 “Flora und Fauna (biologische Vielfalt)“: 2) Zitat (S. 7): “Nördlich grenzt ein im Rahmen der avifaunistischen Übersichtkartierung abgegrenztes Brutrevier zweier Rotmilan-Paare an die Potenzialfläche an und überlagert sich mit dem nördlichsten Teil der Fläche. Da innerhalb des	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es handelt sich bei dem Kartiergebiet des avifaunistischen Gutachtens um einen Bereich nordöstlich der Ortslage Adersheim. Das abgegrenzte Brutrevier reicht südlich über das Kartiergebiet hinaus und ist in vollem Umfang von der Potenzialfläche WF 8 Cramme ausgeschlossen. Der Regionalverband ist dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		Brutreviers mit einer signifikant erhöhten Flugaktivität der Tiere zu rechnen ist und zudem 2 Brutpaare betroffen sind, ist mit einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko im Überschneidungsbereich zu rechnen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG muss hier als wahrscheinlich angesehen werden. Durch eine Rücknahme der Potenzialfläche auf die südliche Grenze des festgestellten Reviers lässt sich das Beeinträchtigungsrisiko jedoch erheblich verringern.“ Entgegnung: Der hier vorliegenden Einschätzung durch den Planungsträger muss aus avifaunistischer Sicht widersprochen werden. Begründung: Im hier zitierten Dokument “Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans“ (Avifaunistische Übersichtskartierung) heißt es zur Frage der Abgrenzbarkeit des Brutrevieres der festgestellten Rotmilane im nördlichen Bereich (S. 34/35): “Knapp außerhalb des Gebiets (Ergänzung: Untersuchungsgebiet Nr. 24: “Feldflur östlich von Adersheim“) am westlichen Rand des Oderwalds gelang ein Brutnachweis eines Rotmilans durch einen gerade flüggen Jungvogel, der Brutbereich konnte aber nicht näher eingegrenzt werden. as Elternpaar nutzte neben der westlich anschließenden Feldflur auch den südlichen Teil des Untersuchungsgebiets als Nahrungshabitat.“ Nach diesen Ausführungen konnte die Reviergrenze der nördlich der Potenzialfläche brütenden Rotmilane von den Gutachtern nicht genau festgestellt werden. Die vom Planungsträger zur Begründung herangezogene “Rücknahme der Potenzialfläche auf die südliche Grenze des festgestellten Reviers“ erscheint somit mehr als fragwürdig. Diese daraus resultierende Grenzziehung im Norden der PF bedarf daher einer Überprüfung, ob sie den geforderten Schutzabstand von 1.500 m einhält.	Betrachtungsweise abgewichen. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Eine Erhöhung des pauschalen Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird zudem von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	
Z2051 ID 1379 (1 - 36/69)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Feststellung eines Datenmangels in den vorgelegten Planungsunterlagen: Ein Vorkommen des Schwarzstorches mit zwei unter Avifaunisten bekannten Standorten im Oderwald fehlt in den Planungsunterlagen. Dem Naturschutzbund Wolfenbüttel wurde auf Nachfrage vom hiesigen Schwarzstorch-Beauftragten der Landesforsten mitgeteilt, dass es ein Vorkommen des Schwarzstorches mit 2 Standorten im Oderwald gibt. Dieses Vorkommen ist in der vom ZGB Ende Juni 2013 in einem internen Arbeitstreffen mit Vertretern der Naturschutzbehörden und –verbände unter hoher Vertraulichkeit herausgegebenen Avifauna-Karte des Verbandsgebietes nicht verzeichnet gewesen. Andererseits ist uns vom Beauftragten für Schwarzstörche zugesichert worden,	**Teilweise folgen** Es handelt sich nicht um einen Bearbeitungsfehler des Regionalverbandes. Das Brutvorkommen wurde dem Regionalverband weder im Rahmen der Klausurtagungen, noch der Datenabfragen beim NLWKN mitgeteilt. Möglicherweise waren die entsprechenden Daten zum Zeitpunkt dieser Abfragen noch nicht validiert oder vorhanden. Gleichwohl wurde ein Schwarzstorchvorkommen im Oderwald dem Regionalverband zwischenzeitlich - und auf Nachfrage - auch durch die Untere Naturschutzbehörde Wolfenbüttel gemeldet und bestätigt. Es handelt sich indes nicht um zwei, sondern lediglich um ein belegtes Brutpaar. Eine Brut fand sicher in den Jahren 2014 und 2015 statt. Der nachgewiesene Horst befindet sich jedoch in mehr als 3 km Entfernung zum geplanten Vorranggebiet im Südwesten der Ortschaft Dorstadt an der Ostflanke des südlichen Oderwalds. Somit wird selbst die stark vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung des "Helgoländer Papiers" deutlich eingehalten, sodass Konflikte sicher	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		dass seine Daten an die Staatliche Vogelschutzwarte beim NLWKN immer übermittelt worden sind. Es liegt hier also ein Bearbeitungsfehler vor, der aufgehoben werden muss. Zu klären sind demnach folgende, sehr planungsrelevante Fachfragen: · Liegen die bekannten Brutstandorte innerhalb des 3.000m-Restriktionsradius? · Wo liegen die Nahrungshabitate der Schwarzstörche? · Ergeben sich aus diesen nachzuholenden Erkenntnissen weitere Restriktionen für den Entwurf der Potenzialfläche WF Cramme 8? · Bessert der ZGB hier – nach Schließen der Erkenntnislücken – nach? Das NLT-Papier von 2011, auf das sich auch der ZGB bezieht, gibt in seiner Tabelle mit den Werten empfohlener Mindestabstände zu Brutstandorten windkraftempfindlicher Arten zusätzlich Zahlenwerte für einen sog. "Prüfbereich" an. Dieser Prüfbereich beschreibt Radien um jede einzelne WEA, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betroffenen Art(en) vorhanden sind. Diese sollen einschließlich der Flugwege dorthin von WEAn freigehalten werden. Dieser Prüfbereich beträgt für den Schwarzstorch 10.000 m (neu nach LAG VSW: 6.000 m). Er beträgt für den Rotmilan 6.000 m (neu: 4.000 m). Auch dessen Nahrungshabitate und Flugwege sind zu ermitteln, die Planungen sind den Ergebnissen anzupassen.	ausgeschlossen werden können, zumal auch Hinweise auf eine Hauptflugroute im Bereich des geplanten Vorranggebietes nicht vorliegen und überdies für den Schwarzstorch lediglich eine geringe Kollisionsgefährdung besteht. Entsprechende Aussagen werden im zugehörigen Gebietsblatt auf Grundlage der veränderten Sachlage ergänzt.	
Z2052 ID 1380 (1 - 37/69)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Zum auffälligen Verlauf der Abgrenzung des sog. "Schwerpunktvorkommens Rotmilan" im westlichen Bereich des Oderwaldes Bereits beim ersten Blick auf die Gebietskarte fällt ein merkwürdiger Bogen der Grenzlinie des vom Planungsträger nach rein mathematisch-geometrischen Kriterien gebildeten sog. "Schwerpunktvorkommens Rotmilan" im Bereich westlich des Oderwaldes auf. Zufällig liegt genau hier in diesem Bereich einer Aussparung das VR WEN Cramme WF 8. Jedem Avifaunisten ist bei der vorgefundenen Datenlage über den Brutbestand des Rotmilans in diesem Gebiet klar, dass diese rein nach mathematisch-geomterischen Kriterien gebildete Abgrenzung die ökologischen und räumlich-funktionalen Zusammenhänge in der Landschaft völlig außer acht lässt. Selbstverständlich ist der gesamte westliche Bereich am und im Oderwald auf Höhe der VR WEN Cramme WF 8 ebenfalls als Schwerpunktgebiet für das Vorkommen des Rotmilans anzusehen. Der vom Planungsträger selber erwähnte Brutstandort in der Ackerflur südwestlich der Vorrangfläche liegt kaum 100 m außerhalb des vom ZGB gebildeten Kriteriums der Überschneidung der 1.000 m-Radien rund um einzelne Brutstandorte. Hinzu kommen zwei weitere vom Gutachter erwähnte Brutreviere des Rotmilans im Bereich nördlich der Vorrangfläche. Ebenfalls ins Gewicht fällt die Grundaussage des Gutachters, bei der Potenzialabschätzung hinsichtlich des	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie unter angegebenem Bezug und im Umweltbericht Kap. 2.2.2.3 erläutert, ist die Abgrenzung des Schwerpunktvorkommens nicht anhand geometrischer Kriterien erfolgt. Die Abgrenzung erfolgte auf einem GIS-basierten Verfahren ohne händische Manipulation der Grenzen, sodass der Vorwurf einer "gewollten Abgrenzung" eindeutig zu entkräften ist.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.2 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		Vorkommens des Rotmilans darf im ungünstigen Jahr 2013 durchweg von einer Untererfassung ausgegangen werden. Vor diesem fachlichen Hintergrund erscheint sowohl die spezielle Abgrenzung des sog. “Schwerpunktvorkommens Rotmilan“ in diesem Fall – als auch das gesamte Konzept dieses nach rein mathematisch-geometrischen Kriterien gebildeten Ausschlusskriteriums als sehr fragwürdig. Man könnte auch sagen: als absurd.		
Z2053 ID 1381 (1 - 38/69)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Kap. 3.1.4 “Landschaft“: 3) Zitat (S. 7): “Aufgrund der räumlich funktionalen Zerschneidung durch die zwischen Waldrand von Oderwald und der Potenzialfläche verlaufende A 395 und der geringen landschaftlichen Qualität im westlichen Vorland des Oderwalds ist eine Unterschreitung des Restriktionspuffers hier nicht mit erheblich negativen Umweltauswirkungen verbunden.“ Entgegnung: Diese Darstellung der räumlichen Beziehungen zwischen Waldrand des Oders und Verlauf der A 395 ist fehlerhaft und zu korrigieren. Begründung: Die A 395 trennt den westlichen Waldrand des Oders nicht räumlich-funktional von der Potenzialfläche. Diese Darstellung entspricht nicht den wahren örtlichen Gegebenheiten. Vielmehr durchschneidet die A 395 den westlichen Bereich des Oderwaldes und liegt ca. 200 bis 300 m östlich vom westlichen Waldrand des Oders entfernt inmitten des früher ehemals geschlossenen Waldgebietes. Von einer trennenden Wirkung zur Potenzialfläche hin – bezogen auf den Landschafts- Erlebnisraum am westlichen Waldrand des Oders - kann demnach überhaupt keine Rede sein. Die aus diesem Sachfehler vom Planungsträger fälschlich abgeleitete Rechtfertigung für ein Aufheben des sonst bei markanten Höhenzügen angewendeten 2 km- Restriktionsabstandes ist somit ebenfalls nichtig.	**Nicht folgen** Die A 395 verläuft durch den westlichen Rand des Oderwaldes. Der Waldrand, bzw. das von der Autobahn abgetrennte Waldstück verliert somit einen großen Teil seiner Eignung für die Erholungsnutzung. Die A 395 muss als erhebliche Vorbelastung gesehen werden, sowohl durch Zerschneidung als auch durch Verlärmung der Umgebung. Damit verliert der westlich der A 395 verbleibende Waldrand und die vorgelagerte offene Landschaft an Qualität für das Landschaftserleben. Die Darstellung des Regionalverbandes ist insoweit in keiner Weise fehlerhaft. Selbstverständlich führt ein Windpark jedoch auch hier zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes, diese ist jedoch aufgrund der Privilegierung der WEN zu tolerieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	
Z2054 ID 1382 (1 - 39/69)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Kap. 3.2 “Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltwirkungen“: 4) Zitat (S. 8): Hierdurch erhöht sich der Minimalabstand zum Horst des Rotmilans auf 1.000 m, sodass der vom NLT (2011) empfohlene vorsorgeorientierte Mindestabstand eingehalten wird. Entgegnung: Dem hier angenommenen Schutzabstand von 1.000 m zu Brutplätzen des Rotmilans wird aus naturschutzfachlicher Sicht widersprochen. Begründung:	**Nicht folgen** Zum Thema Schutzabstand zu Brutplätzen des Rotmilans wird auf die erste angegebene Zeilennummer verwiesen. Bei der Kartierung von Biodata handelt es sich ferner nicht um eine bloße Potenzialabschätzung. Vielmehr wurden auf Basis der beobachteten Flugbewegungen sowie der Biotopstrukturen vor Ort unter Anwendung des Brutzeit-Codes nach Hage-Mejer & Blair (1997) Brutreviere des Rotmilans und weiterer planungsrelevanter Vogelarten abgegrenzt. Untersuchungsprogramm und gewählte Methodik sind der Aufgabenstellung einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung auf Ebene der Regionalplanung angemessen. Der Regionalverband ist mit den umfangreichen eigens beauftragten Erfassungen	**s. Zeile(n)** 1923 2050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		Der in den vorliegenden Unterlagen zugrunde gelegte Mindestabstand von 1.000 m zu nachgewiesenen Brutplätzen des Rotmilans entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand der Wissenschaft. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG VSW) gibt ihn für die Rechtssicherheit von Planungsträgern aktuell mit 1.500 m an. Die überarbeitete Angabe befindet sich derzeit in der Endabstimmung. Die Aussagen der LAG VSW sind als Fachkonvention anerkannt. Ferner ist durch Untersuchungen zu ermitteln, inwieweit die Rotmilane in der Umgebung der Potenzialfläche Cramme WF 8 diese bei Nahrungssuchflügen überfliegen und somit in hohe Kollisionsgefahr geraten – Risiko der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Lediglich eine sog. Habitat- bzw. Raumnutzungsanalyse kann beweiskräftig Erkenntnisse darüber liefern, wie und wo die im Planungsraum brütenden Rotmilane die ihnen zur Verfügung stehende umliegende Offenlandschaft zum Nahrungserwerb tatsächlich nutzen. Unter hiesigen Vogelkundlern ist bekannt, dass Rotmilane in unserer Gegend z.T. Sehr weite und ausgedehnte Spähflüge zur Nahrungssuche unternehmen müssen. Dies liegt an der mangelhaften Nahrungsgrundlage in der weitgehend monotonen und strukturarmen Agrarlandschaft im Stadt- und Kreisgebiet Wolfenbüttel. Das NLT-Papier von 2011, auf das sich auch der ZGB bezieht, gibt in seiner Tabelle mit den Werten empfohlener Mindestabstände zu Brutstandorten windkraftempfindlicher Arten zusätzlich Zahlenwerte für einen sog. “Prüfbereich“ an. Dieser Prüfbereich beschreibt Radien um jede einzelne WEA, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betroffenen Arte(en) vorhanden sind. Diese sollen einschließlich der Flugwege dorthin von WEAn freigehalten werden. Dieser Prüfbereich beträgt für den Rotmilan 6.000 m (neu nach LAG VSW: 4.000 m). Dessen Nahrungshabitate und Flugwege sind zu ermitteln, die Planungen sind den Ergebnissen entsprechend anzupassen.	indes bereits über das rechtlich gebotene Maß hinausgegangen (siehe hierzu die zweite angegebene Zeilennummer) und hat der besonderen Verantwortung des Verbandsgebiets für den Erhalt der Art - nicht zuletzt auch durch den pauschalen Ausschluss von selbst ermittelten Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans von der Windenergienutzung - umfassend und hinreichend Rechnung getragen. Er hat hierdurch ferner hinreichend sichergestellt, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Vorrang-/Eignungsgebieten bzw. deren wesentlichen Flächenanteilen auch tatsächlich durchsetzen kann. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung auf Basis ggf. erforderlicher tiefergehender Raumnutzungsanalysen erfolgt hingegen erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens.	
Z2055 ID 1384 (1 - 40/69)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Potenzialfläche WF Baddeckenstedt, Gebiet Haverlah WF 7 (Erweiterung) Einwendungen gegen die Planungsunterlagen Zum Ausgangsdokument: Gebietsblatt Haverlah WF 7 Zu Kap. 3 “Gebietesbezogene Umweltprüfung“: Kap. 3.1.2 “Flora und Fauna (biologische Vielfalt)“: 1) Zitat (S. 7): “Südwestlich der Potenzialfläche befindet sich im Waldgebiet des Hainbergs ein Bruthabitat des Schwarzstorchs. (…) ist auch zu Nahrungshabitaten der als besonders störungsempfindlich geltenden Art je nach Bedeutung des Habitats ein Schutzabstand einzuhalten. Für den nördlichen Teil der potenziellen bestehen Hinweise auf eine Funktion des Hengstebachs als Nahrungshabitat	**Nicht folgen** Es ist zu berücksichtigen, dass es sich in diesem Verfahren um die Aufstellung bzw. Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes handelt. Die Habitatnutzungsanalyse sprengt den Rahmen der erforderlichen Datenerhebung in diesem Stadium der Planerstellung erheblich und ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren. Die Beurteilung der Bedeutung des Habitats lässt sich in diesem Planungsstadium in ausreichendem Maße aus den Lebensrraumansprüchen und den Biotopstrukturen ableiten. Die Umweltprüfung vollzieht sich auf Ebene der Regionalplanung nach den Vorgaben des § 8 ROG im Allgemeinen auf Basis vorhandener Daten. Dies ist auch den Leitfäden/Erlassen zur Planung von Windenergieanlagen verschiedener Bundesländer zu entnehmen, welche u.a. das Bundesrecht des § 44 BNatSchG gleichermaßen zu beachten haben wie dies in Niedersachsen der Fall ist.	

der Art."

Entgegnung:
Die vorliegende Einschätzung "je nach Bedeutung des Habitats" setzt für eine angemessene Bewertung voraus, dass der Hengstebach und seine umliegende Niederung als Nahrungshabitat für den in den Hainbergen brütenden Schwarzstorch näher untersucht wird.

Begründung:
Nur durch eine sog. Habitatnutzungsanalyse kann die tatsächliche Bedeutung des o.g. Nahrungsgebietes genauer bestimmt werden. Aus den Untersuchungsergebnissen können sich ggf. höhere Empfindlichkeiten für das Gebiet ergeben, die einen größeren Schutzabstand erforderlich machen.

Das NLT-Papier von 2011, auf das sich auch der ZGB bezieht, gibt in seiner Tabelle mit den Werten empfohlener Mindestabstände zu Brutstandorten windkraftempfindlicher Arten zusätzlich Zahlenwerte für einen sog. "Prüfbereich" an.
Dieser Prüfbereich beschreibt Radien um jede einzelne WEA, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betroffenen Art(en) vorhanden sind. Diese sollen einschließlich der Flugwege dorthin von WEAn freigehalten werden.

Dieser beträgt für den Schwarzstorch 10.000 m (neu nach LAG VSW: 6.000 m).

1) Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW"
„Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer ASP besteht für den Regionalplan nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. […] Als Entscheidungsgrundlage erhält die Regionalplanungsbehörde auf Anfrage vom LANUV eine Aufstellung der im Planungsraum bekannten verfahrenskritischen Vorkommen."
2)Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg
„Auf der Ebene des Regionalplanes ist eine Vorabschätzung zur Betroffenheit von wind-energieempfindlichen Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten auf der Grundlage vorhandener Artendaten erforderlich. Die Naturschutzverwaltung stellt die ihr vorliegenden Daten zur Verfügung. Um weitergehende Planungssicherheit zu erhalten, können bereits auf der Regionalplanebene vertiefte Untersuchungen durchgeführt werden."
Auch in der Rechtsprechung wurde ein Fehlen eigener Kartierungen durch die Regionalplanung bisher nicht bemängelt. Hierzu zuletzt das OVG Greifswald, mit Urteil vom 19.06.2013, Az. 4 K27/10:
„Eine allgemeine Ermittlungspflicht – etwa durch Beauftragung von Gutachtern – nach Art einer Fach(planungs)behörde ist dem Landesplanungsrecht nicht zu entnehmen."

Z2056
ID 1386
(1 - 41/69)

WF Baddeckenstedt
Haverlah WF 7 Erweiterung

2) Zitat (S. 7):
"Zu Vorkommen weiterer windkraftempfindlicher Arten liegen jedoch keine Informationen vor, sodass artenschutzrechtliche Konflikte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden können, da die Entfernung zu den Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs als ausreichend anzusehen ist."

Entgegnung:
Bei einem vorliegenden Mangel an Erkenntnis über mögliche Vorkommen weiterer windkraftempfindlicher Arten ist ein "Ausschluss" von artenschutzrechtlichen Konflikten schlechterdings nicht möglich. Dieser Bewertung muss widersprochen werden.

Begründung:
Für einen abschließenden Ausschluss immer möglicher und zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte bedarf es eingehenderer Untersuchungen als sie der ZGB hier im vorliegenden Gebiet Haverlah WF 5 im laufenden Verfahren angestellt hat. Besonders das "Fehlen von Informationen" über mögliche Vorkommen weiterer windkraftempfindlicher Vogelarten steht diesem voreiligen Ausschluss zum jetzigen Zeitpunkt entschieden entgegen. Daher unsere Forderung: Schließen der vorhandenen Erkenntnislücken, Überarbeitung der Planungsunterlagen.

Nicht folgen

Die Pflicht zur Abwägung im Rahmen der Regionalplanung bezieht sich nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung sind dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur

Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Z2057
ID 1387
(1 - 42/69)

WF Baddeckenstedt
Haverlah WF 7 Erweiterung

Kap. 3.2 “Vermeidung/Minimierung u. Ausgleich von Umwelteinwirkungen“:

3) Zitat (S. 7):
“Zur Vermeidung einer Entwertung des vermutlichen Nahrungshabitats des Schwarzstorchs am Hengstebach sowie zum Schutz des Landschaftsbilds vor einer unzumutbaren übermäßigen kumulativen Belastung wurde die Potenzialfläche im Norden um rd. 500 m zurückgenommen.“

Entgegnung:

Nicht folgen

Weitere Untersuchungen zur tatsächlichen Nutzung des Hengstebachs als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs sind der nachfolgenden Genehmigungsebene zu überlassen. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung steht angesichts des gewährleisteten Abstands und der geringen Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs nicht infrage.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		Am veranschlagten Schutzabstand von lediglich 500 m zum potentiell bedeutenden Nahrungshabitat am Hengstebach für den Schwarzstorch müssen begründete Zweifel angemeldet werden. Begründung: Der Abstand von 500 m zum möglicherweise bedeutenden Nahrungshabitat für den in den benachbarten Hainbergen brütenden Schwarzstorch am Hengstebach bedarf nach Durchführung der hier zu fordernden Habitatnutzungsanalyse (s. Anmerkungen zu Kap. 3.1.2) ggf. einer Vergrößerung, sollte sich herausstellen, dass das Gebiet am Hengstebach von größerer Bedeutung ist als bisher angenommen. Auch die Hauptflugrichtung der zur Nahrungssuche in das Gebiet einfliegenden Schwarzstörche ist von entscheidender Bedeutung (s. “Prüfbereich“ des NLT 2011). Hieraus können sich artenschutzrechtliche Notwendigkeiten zu einer einschränkenden Anordnung der geplanten WEAn auf der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben.		
Z2058 ID 1388 (1 - 43/69)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	4) Zitat (S. 7/8): “Die zusätzlichen Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Qualität/Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsraumes daher nur von geringem Ausmaß.“ “Besonders negative Effekte ergeben sich durch ein Zusammenwirken der drei auf engem Raum benachbarten Windparks für die Dauer des Bestandsschutzes der außerhalb des VR WEN gelegenen WEAn. Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des VR WEN WF 7 können sich diese negativen kumulativen Effekte weiter verstärken und eine stark negative Kulissenwirkung innerhalb des vglw. kleinen Beckens entfalten.“ Entgegnung: Diese beiden Aussagen des Planungsträgers widersprechen sich inhaltlich entschieden. Dies gilt auch nach Berücksichtigung der durchgeführten Minimierungsmaßnahmen. Begründung: Das betroffene Gebiet ist in der Vergangenheit bereits hochgradig mit insgesamt 26 WEAn belastet worden. Dies ist jedoch kein Argument, um weiteren Belastungen Raum zu geben. Die kumulative Negativwirkung auf alle zu berücksichtigenden Schutzgüter der schon bestehenden 3 Windparks mit 26 WEAn ist bereits jetzt gewaltig. Eine weitere Kumulation ist dem Becken rund um Haverlah nach gesundem Empfinden nicht mehr zumutbar. Die Abstände der bereits existierenden 3 Windparks von jeweils deutlich unter 5 km ist stark zu kritisieren. Hier ist eine planerische Fehlentwicklung in der Vergangenheit zu beklagen.	**Nicht folgen** Es wird zugestimmt, dass der Bereich des Beckens zwischen Salzgitter Höhenzug und Hainberg bereits durch die bestehenden Windparks erheblich vorbelastet ist. Hieraus leitet sich jedoch aus Sicht des Regionalverbandes u.a. die Eignung des Gebiets auch aus Sicht des Landschaftsschutzes ab, da der Standort gerade aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung eine nunmehr geringere landschaftliche Empfindlichkeit aufweist. Der Regionalverband strebt eine bestmögliche Bündelung von landschaftlichen Beeinträchtigungen mit dem Ziel der Vermeidung umfänglicher Neubelastungen bisher nicht von WEA beeinträchtigter Landschaftsräume an und trägt damit dem Bündelungsgrundsatz des § 1 Abs. 5 BNatSchG Rechnung. Es ist dem Regionalverband hierbei bewusst, dass eine "Überbündelung" bzw. unzumutbare Belastung einzelner - wenngleich gering empfindlicher - Landschaftsräume durch unverhältnismäßig große Windparks zu vermeiden ist. Aus diesem Grund hat er in diesem Falle die Längsausdehnung des VR um 500 m zurückgenommen, sodass aus Sicht des Regionalverbandes eine unzumutbare Überfrachtung der Landschaft mit WEA in diesem Bereich durch die geplante Erweiterung nicht gegeben ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
Z2059 ID 1389 (1 - 44/69)	HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Königslutter Süpplingen 01	Potenzialfläche HE Heeseberg, Gebiet Ingeleben 01 Einwendungen gegen die Planungsunterlagen Zum Ausgangsdokument: Gebietsblatt Ingeleben 01 Zu Kap. 2.3 “Belange des Landschaftsbildschutzes“: 1) Zitat (S. 3): “Gemäß Landschaftsbildgutachten liegt die Potenzialfläche innerhalb der 5000-m-Pufferzone um den Elm, dessen Empfindlichkeit aber im südöstlichen Bereich des Elms aufgrund vorgelagerter Höhenrücken nicht als außerordentlich hoch zu bewerten ist.“ Entgegnung: Der behaupteten, angeblich geringeren Empfindlichkeit des Landschaftsbildes im südöstlichen Bereich des Elms wird deutlich widersprochen. Die o.g. Bewertung des Planungsträgers, die aus der vorliegenden Fortschreibung des Landschaftsbildgutachtens abgeleitet wird, ist nicht nachvollziehbar. Für diese Annahme des Plangebers gibt es keine validen, belegbaren und belastbaren Kriterien. Der geäußerten Einschätzung liegen verbal-argumentative Textbausteine zugrunde, die sich im Feldversuch direkt vor Ort als untauglich bzw. unzutreffend erweisen. Begründung: Je nach Blickrichtung und Standpunkt des Betrachters – entweder vom kilometerlangen südlichen Elmrand aus in die südlich gelegene Landschaft Richtung Heeseberg und über diesen hinaus auf das sich am Horizont anschließende Panorama der Harzkulisse – oder umgekehrt von den verschiedensten Punkten aus der südlich gelegen Landschaft in Richtung des Elmrandes: Jedesmal ergeben sich vollkommen andere Seheindrücke von der Landschaft und damit Wahrnehmungen der Belastung des Landschaftsbildes durch die geplante WEA-Fläche Ingeleben 01. Daher ist die viel zu sehr verallgemeinernde Aussage über die angeblich “geringere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes im südöstlichen Bereiche des Elms“ als Fehleinschätzung zu verwerfen. Der einzig nachvollziehbare, belastbare und damit seriöse Umgang mit dem zu Beginn der Planungen noch angenommenen durchgehenden 5 km-Schutzabstand (“Pufferzone“) besteht in seiner ausnahmslosen Gültigkeit rund um den gesamten Elm. Bei Beibehaltung der vorliegenden Ausnahme vom 5 km-Schutzabstand begibt sich der Planungsträger in den Bereich einer Glaubwürdigkeitslücke aufgrund uneinheitlich verwendeter Auswahlkriterien: Es läge ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Dies betrifft Ingeleben 01 im übrigen genauso wie die Potenzialfläche Süpplingen 01 im Nordosten des Elms. Auch hier hat der ZGB eine nicht nachvollziehbare Ausnahme vom 5 km-Schutzabstand zum Elm postuliert. In analoger Weise wurden diese beiden Potenzialflächen erst ganz spät im	**Nicht folgen** Im Umweltbericht wird dargestellt, dass die 5 km Pufferzone im Umfeld von Elm (und Harz) zwar i.d.R. als Ausschlusskriterium für WEN dient, diese jedoch im Einzelfall zulässig sein kann - nach Vorgaben des Landschaftsbildgutachtens. In diesem Gutachten wird die Notwendigkeit der räumlichen Differenzierung erläutert. "Die Empfindlichkeit der Abstandspuffer der Höhenzüge (im Harzvorland - Erg. D. V.) hängt deutlich von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit (…) eingestuft" (Landschaftsbildgutachten, S. 11). Anhand dieser validen und nachvollziehbaren Kriterien, ist für die Fläche Ingeleben 01 eine Unterschreitung des 5 km Schutzkorridors vertretbar gewesen. Darüber hinaus ist die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren, wegen Unterschreitung der Mindestflächengröße, entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		laufenden Planungsverfahren wie das berühmte "weiße Kaninchen aus dem Hut" des ZGB gezaubert. Erstmals im April 2013 erschienen diese beiden Flächen ganz neu auf der Landkarte des ZGB – der breiteren Öffentlichkeit erst im August 2013 zur Kenntnis gegeben. Vorher waren sie für die seitdem überrumpelte örtliche Bevölkerung nicht wahrnehmbar.		
Z2060 ID 1390 (1 - 45/69)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Hierzu im Dokument Alternativenvergleich: 2) Zitat (S. 66): "Da die Potenzialfläche Ingeleben 01 anders als die infolge der Schutzwürdigkeit des Elms entfallenden westlich benachbarten Potenziale im unempfindlicheren Südosten des Elms liegt, eröffnet das Landschaftsbildgutachten hier ein Abweichen vom generellen Ausschluss der Potenzialflächen, sodass die umweltfachliche Eignung von Ingeleben 01 im Rahmen der standortbezogenen Umweltprüfung endgültig zu klären ist." Entgegnung: Die "Schutzwürdigkeit für den Elm" als markantes, überregional bedeutsames Mittelgebirge wird vom Naturschutzbund für alle Bereiche rund um den gesamten Elm festgestellt. Vom Planungsträger wird verlangt, dieses Kriterium in aller gebotenen Einheitlichkeit für alle Himmelsrichtungen einzuhalten. Eine "zu starke vorsorgeorientierte Anwendung von Schutzabständen" – wie im Umweltbericht (s.u.) auf verschrobene Weise beschrieben - kann es hier gar nicht geben. Ferner postuliert der Planungsträger im "Alternativenvergleich südwestliches Elmvorland" für Ingeleben 01 beiläufig in einem Nebensatz im zugehörigen Dokument:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Ausschluss der Windenergienutzung in Pufferzonen um Elm und Harz beruht auf der besonderen regionalen und überregionalen landschaftlichen Bedeutung dieser Höhenzüge, die sich in erster Linie aus dem markanten Relief ergeben. Ein Ausschluss dieser Zonen kann jedoch nur dort begründet werden, wo die Aspekte des markanten Reliefs und der übergeordneten landschaftlichen Qualität auch tatsächlich vorhanden sind. Im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens wurden die Höhenzüge daher gezielt untersucht und ihre Schutzwürdigkeit belegt. In einzelnen Teilbereichen ist das Landschaftsbildgutachten jedoch zu dem Schluss gekommen, dass für diese Bereiche aufgrund einer geringeren Empfindlichkeit kein genereller Ausschluss begründet werden kann. Dies betrifft unter anderem den südöstlichen Rand des Elms, welcher flacher und durch verschiedene vorgelagerte Rücken deutlich weniger markant in das Umland abdacht und damit keine derart herausragende Bedeutung als landschaftsprägender Höhenzug aufweist, wie bspw. Im nördlichen Bereich. Diese Unterschiede musste der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung berücksichtigen und hat daher in den Teilräumen Ingeleben und Süpplingen jeweils eine Einzelfallprüfung dahingehend vorgenommen, ob der 5 km-Abstand hier erforderlich ist oder nicht. Im Fall von Ingeleben 01 ist der Regionalverband im Rahmen des 1. Beteiligunsverfahrens zu der begründeten Auffasung gelangt, dass der Abstand von etwa 2 km zum bewaldeten Rand des Elms hinreichend ist, um der hier geringeren Empfindlichkeit des Elms gerecht zu werden. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z2061 ID 1391 (1 - 46/69)	HE Heeseberg Ingeleben 01	3) Zitat (S. 66): "(…) verbleiben unter Berücksichtigung der 5 km-Pufferzone lediglich noch die beiden weitgehend außerhalb des Puffers gelegenen Potenzialflächen WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01 und WF Sickte Ahlum 01 sowie als Sonderfall die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01. (…)" Entgegnung: Der Planungsträger bleibt an dieser Stelle und in allen vorgelegten Dokumenten die Kriterien und Erläuterungen schuldig, die er für die Auswahl, den Umgang und die Schlussfolgerungen für seine Schaffung eines solchen "Sonderfalles" verwendet hat. Es wird bezweifelt, dass sich im laufenden RROP-Verfahren überhaupt so etwas wie ein "Sonderfall" stichhaltig begründen lässt. Das sehr späte und nachträgliche Erscheinen solcher "Sonderfälle" (Ingeleben 01, Süpplingen 01, Bornhausen 01) im Planungsprozess wirft einige kritische Fragen auf.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Regionalverband ist wie bereits ausgeführt im Rahmen seiner Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen. Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung	

gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden.

Dem Vorwurf, die Potenzialflächen Ingeleben, Süpplingen und Bornhausen seien erst sehr spät im Planungsprozess aufgetaucht ist zu entgegnen, dass diese Flächen - so wie alle anderen Potenzialflächen - Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzept sind und somit von Anfang an im Pool der denkbaren Konzentrationsflächen beinhaltet waren. Zudem stellt der vorliegende Entwurf, dessen Teil die genannten Flächen sind, die erste offizielle Veröffentlichung der Planungen dar. Sofern dem Einwender schon frühere Planungsstände bekannt waren, die im Zuge des itarativen Planungsprozesses jedoch naturgemäß fortlaufend weiterentwickelt wurden, ist dies allein dem Anliegen des Regionalverbandes zu verdanken, seine Planungen mit größtmöglicher Transparenz zu betreiben. Im Normalfall hätten dem Einwender erst zum Zeitpunkt der Entwurfsveröffentlichung erste Informationen über die Lage der Vorrang- und Eignungsgebiete vorgelegen. Eine Pflicht zur vorhergehenden Veröffentlichung vorläufiger Planungsstände besteht nämlich ausdrücklich nicht. Es ist insofern dem Planungsprozess und keinesfall einer "Bösen Absicht" des Regionalverbandes geschuldet, dass die genannten Potenzialflächen nach dem Eindruck des Einwenders erst vermeintlich spät in die Vorrangkulisse aufgenommen wurden.

Z2062 HE Heeseberg Ingeleben 01

ID 1393

(1 - 47/69)

Hierzu im Dokument “Umweltbericht“:

4) Zitat (S. 50):
“(…) musste (…) befürchtet werden, dass eine (zu) stark vorsorgeorientierte Anwendung von pauschalen Schutzabständen zu deutlichen Einschränkungen der Potenzialflächenkulisse und somit zu einer Gefährdung der Anforderung, ausreichend Raum zu schaffen, geführt hätte.“

Entgegnung:
Dieser gedankliche Ansatz verrät die Beweggründe, die die verantwortlichen Planer beim ZGB erst spät im laufenden Planungsverfahren dazu bewogen haben, das vormals eindeutig gültige “5 km-Schutzabstandskriterium“ für den Elm hier und da mit Hilfe ihres äußerst dehnbar verwendeten “ Landschaftsbildgutachtens“ aufzuweichen. Völlig im Widerspruch zu den o.g. Aussagen im Gebietsblatt zu Ingeleben 01 sind schließlich die Aussagen zur Einhaltung des ursprünglich vorgesehenen 5 km-Schutzabstandes zum Elm im vorgelegten Umweltbericht. Hier heißt es dazu:

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.

Zu der Einwendung ist grundsätzlich anzumerken:
Das vollständige Zitat, dass "vor dem Hintergrund einschlägiger Rechtsprechung (VG Minden …, Hessischer VGH …, BVerwG …) befürchtet werden (muss - Erg. D. V.) dass eine (zu) stark vorsorgeorientierte Anwendung … " (Umweltbericht, S. 59/60) macht deutlich, dass es der Regionalverband mit seinem Planungskonzept beabsichtigt, Rechtssicherheit herzustellen. Ohne diese kann die gesamte Konzeption und damit eine vorsorgeorientierte Steuerung gerichtlich zu Fall gebracht werden.
Schutzabstände sind dabei grundsätzlich mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Dies hat der Regionalverband getan und zu der Auffassung gelangt, dass weitergehende pauschale Schutzabstände dieses Ziel gefährden würden und zudem nicht im Verhältnis zum Schutz- und Vorsorgeniveau anderer Belange (z.B. Anwohnerschutz) stünden.

Der Einwand, der Regionalverband habe sich bewusst erst spät im Planungsverfahren für eine Aufweichung der Schutzzonen entschieden, zu

s. Gebietsblatt

HE Heeseberg Ingeleben 01

			entgegnen, dass die Begründung für die abschnittsweisen Unterschreitungen der 5 km-Zone aus dem bereits 2012 fertiggestellten Landschaftsbildgutachten stammt. Die Notwendigkeit zu einer differenzierten Vorgehensweise war somit bereits früh im Planungsprozess bekannt und wurde keineswegs - etwa angesichts mangelnder Potenziale - durch die Hintertür eingeführt. In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass erst mit dem vorliegenden Entwurf die erste offizielle Veröffentlichung der Planungen erfolgt ist.	
Z2063 ID 1394 (1 - 48/69)	HE Heeseberg Ingeleben 01	5) Zitat (S. 59/60): “Durch die auf Ebene der Einzelfallprüfung zur Anwendung gekommenen, aus dem Landschaftsbildgutachten fachlich begründeten, 5 km-Schutzzonen für Harz und Elm werden Sichtbezüge zwischen diesen markanten Höhenzügen regional herausragender Bedeutung und ihrem Vorland weitgehend beeinträchtigungsfrei gehalten. Auch potenzielle Beeinträchtigungen der Fernsichtbarkeit von und zu den Höhenzügen werden durch die Schutzzonen deutlich minimiert, da potenzielle WEAn von Harz oder Elm aus gesehen i.d.R. immer mindestens 5 km entfernt sind und somit nicht dominant am Horizont auftreten.“ Bewertung: Gegenteiliger können die Aussagen in den verschiedenen vorgelegten Dokumenten nicht sein. Bei diesen Widersprüchen ist eine objektive Nachvollziehbarkeit der Angaben im Gebietsblatt nicht mehr möglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Zu der Einwendung ist grundsätzlich anzumerken: Das angegebene Zitat widerspricht der Einschätzung im Gebietsblatt Ingeleben 01 nicht, da das Zitat unter der Überschrift "Teilräumliche Kumulationen von Umweltauswirkungen" die vergleichsweise geringer belasteten Räume, wie im Bereich Elm gegenüber den stärker belasteten im LK Peine und in den südlichen LK Helmstedt und Wolfsburg mit der 5 km Schutzzone rechtfertigt. Dass diese Schutzzone nicht in jedem Fall angebracht ist, macht die Einschränkung "i.d.R." deutlich.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z2064 ID 1395 (1 - 49/69)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zu Kap. 2.9 “Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche“: 6) Zitat (S. 4): “(…) Wegen der anzustrebenden Kompaktheit der Vorranggebiete Windenergienutzung empfiehlt sich dabei eine Festlegung beiderseits der K 27.“ Entgegnung: Der o.g. Empfehlung wird widersprochen. Begründung: Das den Bewertungen in der allgemeinen Begründung zugrunde gelegte Kriterium “anzustrebende Kompaktheit“ wäre – genau im Gegensatz zur o.g. Empfehlung – ein Argument, um die Festlegung der Potenzialfläche auf nur eine Seite der K 27 zu begrenzen. Die kompakter auszuplanende Seite wäre dann jene östlich der K 27. Zudem widerspricht der vorgelegte Flächenzuschnitt der Potenzialfläche Ingeleben 01 der vom ZGB als Grundkriterium verwendeten “anzustrebenden Kompaktheit“ besonders im westlichen Teil (3) auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel ganz eklatant: Besonders der “Köterberg“ als einzig wertvolles Landschaftselement in der näheren Umgebung wird hier in dem vorgelegten Planungsentwurf in unglaublicher Weise nahezu völlig umstellt und damit umzingelnd beplant. Aus Sicht des Naturschutzes ein vollkommen unhaltbarer Planungsansatz, dem auf das schärfste widersprochen werden muss!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Zu der Einwendung ist grundsätzlich anzumerken: Kompaktheit ist hier im Sinne von kompakter Form und Mindestgröße verwendet. Die Bündelung von WEA erlaubt den Ausschluss dieser auf anderen, empfindlicheren Flächen und die Einhaltung von Mindestabständen der VR WEN untereinander. Auf diese Weise wird eine "Verspargelung" der Landschaft durch viele, eng benachbarte Kleinstandorte entgegengewirkt. Darüber hinaus wird durch eine kompakte Geometrie auch die Bildung von landschaftlichen Querriegeln und dispers angesiedelten WEA vermieden.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		Hier wird ein derart unkompakter, aufgerissener und nicht geschlossener Zuschnitt der Potenzialfläche vorgeschlagen, der dem Argument "anzustrebende Kompaktheit" diametral widerspricht. Dieser Widerspruch in der Anwendung der ZGB-eigenen raumplanerischen Kriterien kann nur aufgelöst werden, indem der westliche Teil der Potenzialfläche auf Kreisgebiet Wolfenbüttel komplett gestrichen wird – auch gegen offenkundige Eigentümerinteressen. Bei Beibehaltung dieses aufgelösten, ausgefransten, gerade nicht kompakten Flächenzuschnitts begibt sich der Planungsträger sonst in den Bereich einer Glaubwürdigkeitslücke aufgrund uneinheitlich verwendeter Auswahlkriterien: Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, der in der Raumordnungsplanung eine ganz wichtige Rolle spielt.		
Z2065 ID 1396 (1 - 50/69)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zu Kap. 3. "Gebietsbezogene Umweltprüfung" im Gebietsblatt: Kap. 3.1.2 "Flora und Fauna (biologische Vielfalt)": 7) Zitat (S. 6): "Hinweise auf ein Vorkommen windkraftempfindlicher Arten liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten." Entgegnung: Es ist sowohl planungs- wie artenschutzrechtlich weder möglich noch legitim, ein vorhandenes Erkenntnisdefizit hinsichtlich des Vorkommens von windkraftempfindlichen Arten in einem Gebiet für die hier formulierte "Nichterwartbarkeit" von artenschutzrechtlichen Konflikten zu verwenden. Begründung: Der raumplanerische Ansatz des bewussten Verkennens von immer möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten auf der Basis eines vorliegenden Erkenntnis- und Untersuchungsmangels ist nicht haltbar. Er wird jeder Überprüfung durch ein Verwaltungsgericht nicht standhalten können. Hier wird mit dem Mangel an Kenntnis über die örtlichen Begebenheiten in einer Art und Weise umgegangen, die aus Sicht eines anerkannten Naturschutzverbandes nicht akzeptabel ist. Wenn man es als Planungsträger aufgrund von Informationsmangel nicht besser weiß, darf man ein Gebiet eben nicht im Vorgriff zum "Vorranggebiet WEN" erklären. Im übrigen muss der stark verallgemeinernden Aussage, es lägen überhaupt keine Hinweise auf windkraftempfindliche Arten vor, aus unserem Kenntnisstand heraus entschieden widersprochen werden. Dem Naturschutzbund liegen eindeutige Hinweise aus der ortskundigen Bevölkerung vor, dass das Gebiet des " Köterbergs" alljährlich im Frühjahr und Sommer schon seit vielen Jahren von täglich mehreren Rotmilanen zu Thermik- und Nahrungssuchflügen genutzt wird. Desweiteren sollen sich dort im Herbst zur Zugzeit immer Rotmilane in einer Anzahl von bis zu 12	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		Individuen im Luftraum und in der Umgebung aufhalten. Die Annahme einer besonderen naturräumlichen Bedeutung des Gebietes für den Rotmilan rund um den “Köterberg“ als Thermikflug – und Nahrungssuchgebiet ist naturschutzfachlich nachvollziehbar anzunehmen. Selbst Brutstandorte in der Nähe erscheinen aufgrund des Vorkommens genügend hoher Bäume nicht ausgeschlossen. Fundierte Erkenntnisse kann nur ein avifaunistisches Gutachten mit Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan ergeben.		
Z2066 ID 1398 (1 - 51/69)	HE Heeseberg Ingeleben 01	8) Zitat (S. 7): “Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen für Fledermäuse liegen nicht vor. Potenziell geeignete Habitatstrukturen befinden sich im Bereich des VR Natur und Landschaft. Hier kann ein erhöhtes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit einem Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten im Nahbereich des Gebiets nicht ausgeschlossen werden.“ Bewertung: Diese Aussage seitens des Plangebers unterstreicht die zuvor geäußerte Einschätzung des Naturschutzbundes, dass ein voreiliger Ausschluss von immer möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten ohne die vorherige Erhebung der dafür relevanten Daten nicht möglich ist. Die Darstellung, es lägen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung für Fledermäuse vor, muss richtig lauten: Sie liegen derzeit nicht vor – weil sie bisher nicht gezielt erhoben worden sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Zeile(n)** 2021 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z2067 ID 1399 (1 - 52/69)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Kap. 3.1.4 “Landschaft“: 9) Zitat (S. 7): “(…) Die Potenzialfläche selber ist jedoch weitestgehend ausgeräumt und wenig strukturiert.(…) Gleichwohl ist das wenig strukturierte Landschaftsbild samt seiner Erlebbarkeit im Bereich der Potenzialfläche durch die B 82 und zwei nahezu parallel verlaufende Hochspannungs-Freileitungen deutlich vorbelastet, sodass insgesamt nur geringfügige zusätzliche negative Auswirkungen vorhersehbar sind. Dies gilt auch für eine Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung durch Schallemissionen und visuelle Störungen von WEAn.“ Entgegnung: Den hier aufgeführten “Argumenten“ wird in allen Punkten deutlich widersprochen. Begründung: Die Potenzialfläche weist mit dem markanten Landschaftselement des “Köterberg“ eine wichtige, sehr wohl strukturierte Erhebung auf. Die behauptete “Vorbelastung“ durch die weit entfernt verlaufende B 82 und die allerorts anzutreffenden Freileitungen sind marginal und fallen am Köterberg selbst nicht ins Gewicht. Die vom ZGB postulierte “geringfügige zusätzliche	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

negative Belastung“ durch den geplanten Windindustriekomplex ist genau gegenteilig zu erwarten: In Form einer massiv negativen, bisher in diesem Landschaftsraum nicht vorhandenen Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftserlebens. Der letzte Satz im o.g. Zitat lohnt es daher nicht, weiter kommentiert zu werden …

Z2068 HE Heeseberg Ingeleben 01

ID 1400

(1 - 53/69)

10) Zitat (S. 7):
“Die Potenzialfläche unterschreitet den 5 km Abstandspuffer zum nördlich liegenden Höhenzug des Elm. Der Elm besitzt als ausgewiesener Naturpark und markanter Höhenzug eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. Diese Bedeutung soll durch den von WEAn freizuhaltenden 5 km Schutzpuffer um den Höhenzug gewahrt werden.(…) Schützenswerte, fernwirksame Sichtbezüge liegen nicht vor, sodass für die Potenzialfläche aus diesem Grund und infolge der vorhandenen Vorbelastung eine Unterschreitung des 5km-Schutzkorridors vertretbar ist (…)“

Entgegnung:
Der hier vom Planungsträger vertretenen Auffassung über ein angebliches “Nichtvorliegen von fernwirksamen Sichtbezügen“ wird mit allem Nachdruck widersprochen.

Begründung:
Eine Ortsbegehung mit Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf vorhandene Fernsichtbeziehungen ergab das genaue Gegenteil der hier von den ZGB-Planern postulierten Auffassung: Herausragende Fernsichtbeziehungen vom südlichen Elmrand hinein in die “wie ein Buch“ vor dem Betrachter aufgeschlagen daliegenden Landschaftseinheiten in Richtung Süden: Hügelland hinüber zum markanten Heeseberg / Mulde des Großen Bruches / fulminantes Harz-Panorama im Hintergrund. Somit liegt eine vollkommene Falsifizierung der von den Gutachtern aufgestellten Behauptungen über das Fehlen von bedeutenden Fernsichtbeziehungen in jeder Hinsicht vor. Ein Umstand, der geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der weiteren vorgelegten Planungsunterlagen schwer zu erschüttern.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.

Hinsichtlich des Einwandes zur Glaubwürdigkeit der Planunterlagen ist folgendes anzumerken:
Das Vorliegen von Fernbezügen, reizvollen Aussichten wird nicht infrage gestellt. Der betroffene Bereich Ingeleben 01 muss vom Regionalverband jedoch in Beziehung zum gesamten Verbandsgebiet und in Bezug auf den Abstandspuffer zum Elm zu den umliegenden, stärker empfindlichen Teilen des Elmrandes, bewertet werden. Demnach ist zu berücksichtigen, dass die Sichtbezüge an dieser Stelle aufgrund einer flacheren Abdachung, der vorgelagerter hügeligen Landschaft und den genannten Vorbelastungen weniger empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen durch Windparks sind als beispielsweise im nördlichen Bereich des Elm.

s. Gebietsblatt
HE Heeseberg Ingeleben 01

Z2069 HE Heeseberg Ingeleben 01

ID 1402

(1 - 54/69)

Kap. 3.3 “Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche“:

11) Zitat (S. 7):
“Das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte ist nach derzeitigem Kenntnisstand als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Hierfür sprechen sowohl die Vorbelastung der Flächen durch die angrenzend verlaufende B 82 und zwei 110 kV-Freileitungen, als auch das Fehlen artenschutzfachlicher Qualitäten und Empfindlichkeiten.“

Entgegnung:
Der nach unserer Ansicht unzulässig pauschalisierenden und fehlerhaften Einschätzung, das Gebiet habe “keine artenschutzrechtlichen Qualitäten“, wird deutlich widersprochen.

Begründung:

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.

Zu der Einwendung ist grundsätzlich anzumerken:
Die Aussage von fehlenden artenschutzfachlichen Qualitäten und Empfindlichkeiten ist selbstverständlich nicht absolut, sondern nur in Bezug auf die für diese Planungsebene relevanten windkraftempfindlichen Arten und den vorliegenden Kenntnisstand zu sehen.

s. Gebietsblatt
HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		Die für eine solche abschließende Aussage notwendigen Erkenntnisse aus gezielten Datenerhebungen zu potentiell vorkommenden windkraftempfindlichen Arten fehlen dem Plangeber nach eigenen Aussagen bisher auf ganzer Linie. Damit entfällt eine rechtlich haltbare und rechtssichere Abwägungsgrundlage. Die Folge ist eine angreifbare Fehlbewertung, die sich bedenklich defizitär in der bisherigen Datenerhebung darstellt. Viele andere Gebiete wurden auf dieser Planungsebene deutlich intensiver untersucht als Ingeleben 01: Das Vorliegen eines Verstoßes gegen den rechtlich bindenden Gleichbehandlungsgrundsatz muss konstatiert werden. Hier schlägt also der vom ZGB selber verliehene Status eines “Sonderfalles“ eindeutig negativ durch. Der Planungsträger ist aufgefordert, diese Art von “Sonderfällen“ aus den Planungsentwürfen herauszunehmen.		
Z2070 ID 1404 (1 - 55/69)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Potenzialfläche WF Asse, Gebiet Remlingen WF 10 (Erweiterung) Einwendungen gegen die Planungsunterlagen Zum Ausgangsdokument: Gebietsblatt Remlingen WF 10 Zu Kap. 3 “Gebietesbezogene Umweltprüfung“: Kap. 3.1.4 “Landschaft“: 1) Zitat (S. 7): “(…) mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen. Dies betrifft insbesondere Sichtbezüge von der als VR für ruhige Erholung ausgewiesenen Asse aus in Richtung Südosten. Die Potenzialfläche unterschreitet den im Landschaftsbildgutachten vorgeschlagenen Restriktionsradius von 2 km zur Asse. Jedoch weist das Landschaftsbild hier teilräumlich aufgrund des nur flach ansteigenden Geländes und des bis an den Unterhang der Asse heranreichenden Waldes eine geringere Empfindlichkeit auf.“ Entgegnung: Der o.g. Darstellung, das Landschaftsbild weise hier “teilräumlich eine geringere Empfindlichkeit auf“ wird widersprochen. Gerade das vom Plangeber angeführte Argument des Heranreichens des Waldes der Asse bis an den Unterhang kann für seine Sichtweise nicht herangezogen werden. Genau das Gegenteil ist der Fall. Begründung: In Verbindung mit dem weiter unten kritisierten Unterlaufen des gebotenen Schutzabstandes von mindestens 1.200 m zum FFH-Schutzgebiet 153 “Asse“ besteht mit dem weiteren Ignorieren des ursprünglich als weiches Ausschlusskriterium postulierten 2 km-Restriktionsbereiches rund um markante Höhenzüge – und die Asse ist ohne jeden Zweifel ein solcher – hier bereits eine Doppelung von Verstößen gegen Schutzabstandskriterien. Dieser Zustand ist für den Naturschutzbund nicht akzeptabel. Da es sich aber in erster Linie um Sünden aus der Vergangenheit handelt –	**Nicht folgen** Die 2 km - Abstandspuffer zu den Höhenzügen sind keineswegs wie vom Einwender angenommen Tabuflächen im Sinne harter oder weicher Tabuzonen, sondern lediglich Restriktionsbereiche, die im Rahmen der Einzelfallprüfung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen sind. Dies hat der Regionalverband getan. Wie zudem im Methodenband unter dem angegebenen Bezug dargestellt, beruht das Bewertungskonzept hinsichlich der Empfindlichkeit der Abstandspuffer der Höhenzüge auf folgendem Grundsatz: "Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit (…) eingestuft" (Methodenband, Entwurf 1. Offenlage, S. 27). Das Heranreichen des Waldes an den Unterhang der Asse bewirkt, dass eine besonders gute Fernsicht von einem erhöhten Standpunkt aus an dieser Stellle nicht möglich ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der Eingriffsregelung fällig. Die geforderte Abarbeitung der Eingriffsregelung bereits auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung ist weder gesetzlich vorgesehen, noch fachlich möglich. Dies gilt u.a. schon deshalb, da der Regionalverband mitnichten selber in den Naturhaushalt eingreift, vielmehr verhindert er mit seiner Planung einen ungesteuerten Wildwuchs von Eingriffen durch die im Außenbereich gesetzlich nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung, indem er von der Möglichkeit Gebrauch macht, dieser Nutzungsform zwar gleichzeitig an dafür geeigneten Standorten den Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen einzuräumen und zuzulassen, sie jedoch damit gleichzeitig überall sonst im Planungsraum grundsätzlich auszuschließen. Der Regionalverband ist damit mitnichten der Verursacher etwaiger erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 13 BNatSchG und hat diese damit auch nicht auszugleichen. Die Eingriffsregelung richtet sich zudem an die konkrete Projektebene, da zu Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs selbstverständlich Kenntnisse über Flächenbedarfe, Anlagentyp und -größe sowie ggf. mögliche Vermeidungsmaßnahmen bestehen müssen. Sie wird daher in der Praxis im Allgemeinen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren oder der Bebauungsplan-Aufstellung abgearbeitet. Auf der Ebene der Regionalplanung werden indes lediglich Flächen festgelegt, auf denen später, vorbehaltlich der Ergebnisse der jeweiligen Zulassungsverfahren, WEA errichtet werden können. Kenntnisse über genaue Standorte, Anzahl und	**s. Zeile(n)** 2072 **s. Methodenband** E 3.1.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		der existierende Bestand des Windindustriekomplexes Remlingen 10 verstößt seit seinem Bestehen gegen die soeben aufgeführten Schutzabstandskriterien – ist der Plangeber anzuhalten, raumplanerisch für entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in großem Umfang zu sorgen. Die Betreiberfirmen müssen hier stark in die Pflicht genommen werden. Dies kann nicht allein Aufgabe der im Verfahren nachgelagerten Genehmigungsbehörde sein. Hier muss der ZGB als untere Landesplanungsbehörde bereits im laufenden Änderungsverfahren des RROP 2008 tätig werden.	Größe sowie mögliche Zuwegungen etc., welche für eine fachliche Abarbeitung der Eingriffsregelung erforderlich wären, liegen hier naturgemäß noch nicht vor. Die Gewährleistung der im Zuge von Genehmigungsverfahren festgelegten Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Auf die von Ihnen erwähnte Abstandsempfehlung des NLT für Natura 2000 Gebiete wird unter dem angegebenen Bezug eingegangen.	
Z2071 ID 1405 (1 - 56/69)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Kap. 3.3 “Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche“: 2) Zitat (S. 8): “Für eine Eignung sprechen sowohl die Vorbelastung der Flächen durch bestehende 14 WEAn und die querende B 82 als auch das Fehlen artenschutzfachlicher Qualitäten und Empfindlichkeiten auf der Potenzialfläche.“ Entgegnung: Der vorliegenden Bewertung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Qualitäten des Gebietes rund um die Potenzialfläche durch den Planungsträger wird widersprochen. Begründung: Die o.g. Bewertung ist stark verkürzt und unvollständig. Es fehlt komplett die Betrachtung des näheren Umfeldes der Potenzialfläche, insbesondere der äußerst nahe gelegene Südhang des FFH-Waldgebietes 153 “Asse“. Dieses Defizit muss in vielen vorgelegten Gebietsblättern beklagt werden: Das Fehlen der Betrachtung und Bewertung nahe gelegener Flächen und Strukturen in der Umgebung von Potenzialflächen im Hinblick auf deren Potenzial gegenüber absehbaren artenschutzrechtlichen Konflikten und Empfindlichkeiten sowie deren Vermeidbarkeit. Das alleinige Feststellen, dass nur die Potenzialfläche selber struktur – und artenarm sei, stellt keine ausreichende Abwägungsgrundlage für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des geplanten WEN-Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes im landschaftlichen Gesamtumfeld dar. Dieser Mangel führt zu einer nicht hinnehmbaren Vernachlässigung von artenschutzrechtlichen Belangen vor allem der windkraftempfindlichen Vogelarten, die sich in der Nähe geplanter VR WEN aufhalten. Allein die gravierende Unterschreitung des Schutzabstandes zum direkt angrenzenden FFH-Gebiet 153 “Asse“ sollte den Plangeber aus Gründen der Sorgfaltspflicht und der Vorsorge dazu veranlassen, hier eingehendere Untersuchungen und Bewertungen anzustellen. Die vorliegenden Planungsunterlagen sind hierfür nicht ausreichend.	**Nicht folgen** Sicherlich ist die zitierte Bewertung der Potenzialfläche verkürzt, das bedeutet jedoch nicht, dass dieser knappen Aussage keine Fülle von Hintergrundinformationen zugrundeliegen. Um die Fülle von Material, die für die Potenzialflächen des gesamten Verbandsgebiets vorhanden ist, angemessenerweise zu bewerten und damit vergleichbar zu machen, sind letztendlich erfassbare kurze Aussagen zu treffen. Die Umgebung einer Potenzialfläche wird sehr wohl in die Betrachtung einbezogen, wie für den Aspekt Pflanzen, Tiere, biolog. Vielfalt an der Betrachtung der windkraftempfindlichen Avifauna unschwer zu erkennen ist und auch beim Landschaftsbild erfolgt die Einschätzung von möglichen Beeinträchtigungsrisiken für die Umgebung im dritten Absatz jedes Gebietsblattes. Dem Einwand der fehlenden Betrachtung von möglichen Potentialen nahe gelegener Flächen und Strukturen hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, Empfindlichkeiten und Vermeidbarkeit kann nicht gefolgt werden, da sich der Regionalverband damit auf eine spekulative Ebene begeben würde, die einer rechtlichen Auseinandersetzung nicht standhalten könnte. Es kann nur von vorhandenen Qualitäten und Empfindlichkeiten ausgegangen werden und solchen, die planerisch vorbereitet sind. Auch mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets "Asse" wurden im Zuge des Kapitels 3.4 der Gebietsblätter überprüft. Die laut Standarddatenbogen wertgebenden Arten gelten jedoch nicht zu den windkraftempfindlichen Arten, sodass mittelbare Beeinträchtigungen durch die WEA ausgeschlossen werden konnten. Die Prüfung auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen von Raumordnungsplänen vollzieht sich indes nach den Vorgaben des § 8 ROG zur Umweltprüfung. Demnach sind die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Umwelt zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Diese Prüfung bezieht sich ferner auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden angemessenerweise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung vollzieht sich demnach im Regelfall auf der Basis einer umfassenden Recherche vorhandener Daten zum Umweltzustand. Eine eigenständige Sachermittlung, wie sie der Einwender fordert, ist hingegen rechtlich nicht geboten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
Z2072 ID 1407 (1 - 57/69)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Kap. 3.4 “Natura 2000 Gebiete“: 3) Zitat (S. 11): “In einem Minimalabstand von 600 m grenzt im Norden das FFH-Gebiet (DE 3829-301) „Asse“ an. Die laut Standarddatenbogen des FFH-Gebiets wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten werden nicht durch benachbarte Windkraftanlagen beeinträchtigt.“ Entgegnung: Für die höchst prioritären europäischen Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 ist ein Schutzabstand von mindestens 1.200 m einzuhalten. Eine derart massive Reduktion des empfohlenen Schutzabstandes zu Natura 2000-Gebieten von 1.200 m auf lediglich ca. 600 m ist für anerkannte Naturschutzverbände nicht hinnehmbar und wird strikt abgelehnt. Begründung: Der Abstand von lediglich 600 m zum FFH-Schutzgebiet 153 “Asse“ wird als nicht ausreichend erachtet, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Sie sind durch den deutlich zu geringen Abstand als wahrscheinlich anzusehen. Zu EU-Schutzgebieten nach VS-RL und FFH-RL nennt der NLT (2011) generell einen Schutzabstand von mindestens 1.200 m. Dieser Schutzabstand würde durch die vorgelegten Planungen um die Hälfte reduziert. Dies stellt aus naturschutzfachlicher Sicht eine nicht hinnehmbare Gefährdung windkraftempfindlicher Großvogelarten dar, die sowohl das unmittelbar angrenzende Waldgebiet der Asse wie auch und besonders die Thermikgunst der südexponierten Abdachung hinunter in Richtung Vorrangfläche zu Nahrungssuchflügen, Thermiksegeln und Balzflügen über dem angrenzenden Offenland nutzen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit der Gefahr des Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist deutlich gegeben. Die absehbaren negativen Einflüsse auf das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet 153 “Asse“ sind durch eine Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln und durch die Verpflichtung zu entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ihren Auswirkungen zu kompensieren.	**Nicht folgen** Die Hinweise des NLT (2011/2014), auf die Sie sich berufen,"haben nicht den Charakter eines Erlasses und ersetz(t)(en) nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalles" (a.a.O., Vorwort). Es handelt sich lediglich um vorsorgeorientierte Empfehlungen. Im Umweltbericht ist unter Kap. 2.4.2 dargestellt, dass lediglich die Natura 2000 Gebiete eine Planungsrelevanz aufweisen, die durch Fernwirkungen von WEA beeinträchtigt werden können. Dies sind Schutzgebiete, deren Schutz- und Erhaltungsziele windkraftempfindliche Tierarten angeben oder als wertgebende Arten im Standarddatenbogen benennen. Dazu gehört das FFH-Gebiet Asse nicht. Der Schutz des FFH-Gebietes Asse gilt den Buchenwaldtypen, dem Eichen-Hainbuchenwaldtyp, Kalktuffquellen, einem kalkreichen Niedermoor und dem Kalkmagerrasen. Diese Lebensraumtypen sind durch einen Windpark in 600 m Entfernung nicht gefährdet, daran dürfte kein Zweifel bestehen. Im Rahmen des Umweltberichts wurde für die bis zu 3 km von Potenzialflächen WEN entfernten Natura 2000 - Gebiete eine Vorprüfung der Verträglicheit hinsichtlich ihrer jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele durchgeführt. Von den 75 Natura 2000-Gebieten im Verbandsgebiet wurden 21 als planungsrelevant eingestuft.	**s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung **s. Umweltbericht** 2.4.2
Z2073 ID 1408 (1 - 58/69)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Potenzialfläche WF Schladen, Gebiet Schladen 01 Einwendungen gegen die Planungsunterlagen Zum Ausgangsdokument: Gebietsblatt WF Schladen 01 Zu Kap. 3 “Gebietesbezogene Umweltprüfung“: Kap. 3.1.2 “Flora und Fauna (biologische Vielfalt)“: 1) Zitat (S. 6): “Die Potenzialfläche ist von einem ausgedehnten Schwerpunktvorkommen des Rotmilans umgeben, überschneidet sich jedoch im zu prüfenden Zustand nicht mit diesem.“ Entgegnung:	**Nicht folgen** Dem Regionalverband ist lediglich ein Brutplatz im Sudholz bekannt, welcher im Rahmen der Abwägung bereits berücksichtigt wurde. Ein weiterer, südlicher Brutplatz ist dem NLWKN nicht bekannt. Dies geht auch aus den inzwischen veröffentlichten ergänzten Brutvogellebensräumen hervor, welche nun die bekannten Rotmilan-Bruthabitate beinhalten. Da eine genaue Lokalisation sowie ein Beleg für die Angaben somit nicht vorliegen, geht der Regionalverband davon aus, dass seine Abwägungsgrundlage bereits den tatsächlichen Bestand vor Ort abbildet. An der bisherigen Gebietsabgrenzung wird daher festgehalten, zumal auch vorliegende von Betreibern beauftragte Fachgutachten keine Hinweise auf ein Brutvorkommen des Rotmilans im südlichen Teil des Sudholzes liefern.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		An der o.g. Einschätzung müssen nach Kenntnis des Naturschutzbundes begründete Zweifel angemeldet werden. Wir ersuchen um Überprüfung und Änderung der Planungsunterlagen nach Kenntnisnahme der folgenden Informationen. Begründung: Uns wurde mitgeteilt, dass sich ein weiterer Brutstandort des Rotmilans im südlichen Bereich des an die Potenzialfläche angrenzenden Waldgebietes “Sudholz“ befindet, der vom Planungsträger bisher nicht berücksichtigt wurde. Zu genaueren Ortsangaben bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem langjährigen ehrenamtlichen Avifauna-Kartierer für das MTB 3929 (Schladen) – er ist der Staatlichen Vogelschutzwarte beim NLWKN namentlich bekannt. Der bisher nicht berücksichtigte Brutstandort des Rotmilans im Sudholz liegt nur ca. 500 bis 600 m vom bisherigen Verlauf der Abgrenzung der Potenzialfläche entfernt. Dadurch ergibt sich für die dort brütenden Tiere ein stark erhöhtes Kollisionsrisiko, verbunden mit einem hohen Maß an artenschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit den bekannten Risikofolgen und Rechtsunsicherheiten für den Plangeber. Dieser wird ersucht, den bisher nicht berücksichtigten Brutstandort zu überprüfen, zu bestätigen und dann in die Entwurfsunterlagen einzuarbeiten. Eine weitere Reduzierung der Potenzialfläche an der Westabgrenzung und somit vom Sudholz weg in Richtung Osten bis zu einem Abstand von 1.500 m vom Brutstandort des Rotmilans ist damit unausweichlich. Es ist außerdem wahrscheinlich, dass sich dadurch die Abgrenzung des in Schraffur dargestellten “Schwerpunktvorkommens Rotmilan“ ebenfalls weiter nach Osten verschiebt und somit eine weitere Verkleinerung der Potenzialfläche bewirken wird.		
Z2074 ID 1410 (1 - 59/69)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2) Zitat (S. 6/7): “Im Norden der Potenzialfläche befindet sich jedoch ein einzelner, außerhalb des Verbreitungsschwerpunkts gelegener Brutplatz des Rotmilans am südlichen Rand des Wehrkernholzes. (…) Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind wahrscheinlich. Das Kollisionsrisiko kann durch einen Verzicht auf den nördlichen Teil der Potenzialfläche und das Einhalten der vom NLT (2011) empfohlenen Mindestentfernung von 1.000 m zum Brutplatz erheblich reduziert werden.“ Entgegnung: Der Naturschutzbund fordert den Planungsträger auf, sich auch hier – wie bei dem zuvor genannten, bisher noch nicht berücksichtigten weiteren Brutvorkommen des Rotmilans im Sudholz - an der aktuellen Abstandsempfehlung der LAG VSW von 1.500 m zu Brutstandorten des Rotmilans zu orientieren. Begründung: Der in den vorliegenden Unterlagen zugrunde gelegte Mindestabstand von	**Nicht folgen** Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie	

Beteiligtennummer **06.07.07**

Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.

1.000 m zu nachgewiesenen Brutplätzen des Rotmilans entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand der Wissenschaft. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG VSW) gibt ihn für die Rechtssicherheit von Planungsträgern aktuell mit 1.500 m an. Die überarbeitete Angabe befindet sich derzeit in der Endabstimmung. Die Aussagen der LAG VSW sind als Fachkonvention anerkannt.

Weiterhin ist durch Untersuchungen zu ermitteln, inwieweit die Rotmilane in der Umgebung der Potenzialfläche Schladen 01 diese bei Nahrungssuchflügen überfliegen und somit in hohe Kollisionsgefahr geraten – Risiko der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Lediglich eine sog. Habitat- bzw. Raumnutzungsanalyse kann beweiskräftig Erkenntnisse darüber liefern, wie und wo die im Planungsraum brütenden Rotmilane die ihnen zur Verfügung stehende umliegende Offenlandschaft zum Nahrungserwerb tatsächlich nutzen.

Unter hiesigen Vogelkundlern ist bekannt, dass Rotmilane in unserer Gegend z.T. Sehr weite und ausgedehnte Spähflüge zur Nahrungssuche unternehmen müssen. Dies liegt an der mangelhaften Nahrungsgrundlage in der weitgehend monotonen und strukturarmen Agrarlandschaft im Stadt- und Kreisgebiet Wolfenbüttel.

Das NLT-Papier von 2011, auf das sich auch der ZGB bezieht, gibt in seiner Tabelle mit den Werten empfohlener Mindestabstände zu Brutstandorten windkraftempfindlicher Arten zusätzlich Zahlenwerte für einen sog. “Prüfbereich“ an. Dieser Prüfbereich beschreibt Radien um jede einzelne WEA, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betroffenen Art(en) vorhanden sind. Diese sollen einschließlich der Flugwege dorthin von WEAn freigehalten werden.

Dieser Prüfbereich beträgt für den Rotmilan 6.000 m (neu nach LAG VSW: 4.000 m). Dessen Nahrungshabitate und Flugwege sind zu ermitteln, die Planungen sind den Ergebnissen entsprechend anzupassen.

Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Z2075
ID 1411
(1 - 60/69)

WF Schladen-Werla
Schladen 01

3) Zitat (S. 7):
“Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen für Fledermäuse liegen nicht vor. Die Potenzialfläche selber ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen für Fledermäuse von geringer Bedeutung. Das westlich angrenzende Sudholz weist jedoch mit älteren Laubwaldbeständen (Eiche/Buche) potenziell für Fledermäuse geeignete Habitatstrukturen auf, sodass entlang des Waldrandes mit einem Vorkommen ggf. windkraftempfindlicher Fledermausarten gerechnet werden muss. (…) Hier besteht ein erhöhtes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial.“

Entgegnung:
Im ersten Satz der o.g. Aussage des Planungsträgers fehlt die wesentliche und maßgebliche Einschränkung: “… nach derzeitigem Erkenntnisstand…“. Ohne diese die eigenen Planungsdefizite aufdeckende Einschränkung wird der falsche Eindruck erzeugt, dass es sich bei dem Fehlen solcher Hinweise um

Nicht folgen

Wie bereits für andere Einwände zum Thema Fledermäuse erläutert (siehe angegebenen Zeilennummer), ist eine Erfassung von Fledermausvorkommen aufgrund der bestehenden Vermeidungsmöglichkeiten durch Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring auf Ebene der Raumordnung generell nicht erforderlich, sondern kann auf die nachfolgende Genehmigungsebene verlagert werden. Die ihrer Ansicht nach erforderliche Ergänzung, dass Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen für Fledermäuse "nach derzeitigem Erkenntnisstand" nicht vorliegen, ist vor diesem Hintergrund unerheblich.

s. Zeile(n)
2021

ein Untersuchungsergebnis handelte. Dies ist jedoch nicht der Fall, da im bisherigen Planungsverlauf keine diesbezüglichen Untersuchungen angestellt wurden.

Begründung:
Die Thematik des Fledermausschutzes wurde vom ZGB im gesamten Verfahren durch Unterlassen von diesbezüglichen, der Planung dienenden Untersuchungen insgesamt stark vernachlässigt. Deshalb ist es überhaupt nicht verwunderlich, dass die Planer in nahezu jedem Gebietsblatt den Standardsatz wiederholen müssen:

“Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen für Fledermäuse liegen nicht vor.“

Z2076
ID 1413
(1 - 61/69)

WF Schladen-Werla
Schladen 01

Kap. 3.2 “Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltwirkungen“:

4) Zitat (S. 8):
“Auf diese Weise konnte der Minimalabstand zur Okeraue von 0 m auf etwas mehr als 500 m erhöht werden. Aufgrund der räumlich-funktionalen Trennung zwischen verbleibender Potenzialfläche und der Okeraue durch die A 395 und der durch die Autobahn bestehenden Vorbelastungen wird der Abstand von 500 m als ausreichend erachtet, um artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Okeraue zu vermeiden.“

Entgegnung:
Der Aussage, ein Abstand von 500 m zur Okeraue könne als ausreichend erachtet werden, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wird vom Naturschutzbund mit Nachdruck widersprochen.

Begründung:
Der Abstand von lediglich 500 m zur Okeraue südlich von Schladen wird als nicht ausreichend erachtet, um o.g. artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Sie sind durch den zu geringen Abstand als wahrscheinlich anzusehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht entsteht eine nicht hinnehmbare Gefährdung der windkraftempfindlichen Großvogelarten, für die die Okeraue sowohl als Brut- und Nahrungslebensraum wie auch als Rastgebiet während des Vogelzugs lebenswichtig ist. Es fehlt hier außerdem der Hinweis darauf, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet um ein EU-Vogelschutzgebiet sowie um ein FFH-Gebiet handelt. Für diese höchst prioritären europäischen Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 gilt es den Schutzabstand von mindestens 1.200 m einzuhalten.

Nicht folgen

Die Beurteilung bezieht sich nicht auf den individuenbezogenen Artenschutz (Brutvorkommen windkraftsensibler Arten sind in relevantem Abstand nicht vorhanden) sondern auf die FFH-Verträglichkeit des Gebiets. Es stellt sich hier die Frage, ob mittelbar durch den Windpark mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu rechnen sind. Die funktionale Trennung durch die Autobahn ist im Hinblick auf die Habitateignung durch Verlärmung und ständigen Verkehr sehrwohl gegeben, auch wenn sicher nicht zu bezweifeln ist, dass einzelne im Schutzgebiet brütende Großvögel die Autobahn durchaus auch überfliegen. Hieraus lässt sich aber bei dem Abstand von 500 m zur Außengrenze des Vogelschutzgebiets keine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets ableiten.

Z2077
ID 1414
(1 - 62/69)

WF Schladen-Werla
Schladen 01

Kap. 3.3 “Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche“:

5) Zitat (S. 9):
Durch die durchgeführten Vermeidungsmaßnahem können artenschutzrechtliche Konflikte nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Darüber hinaus führen die Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand auch zu einer Vermeidung von erheblichen

Nicht folgen

Die Prüfung auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen von Raumordnungsplänen vollzieht sich nach den Vorgaben des § 8 ROG zur Umweltprüfung. Demnach sind die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Umwelt zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Diese Prüfung bezieht sich ferner auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein

s. Gebietsblatt
WF Wolfenbüttel
Ahlum 01
WF Wolfenbüttel
Salzdahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		

Beeinträchtigungen des benachbarten EU-Vogelschutzgebiets „Okertal bei Vienenburg“.

Entgegnung:
Der “derzeitige Kenntnisstand“ erlaubt in keiner Weise einen Ausschluss artenschutzrechtlicher Konflikte. Das ist genau das Problem der vorliegenden Planungen.

Begründung:
Ein vom ZGB selber angeführter (s. Fledermäuse) bzw. von uns nachgewiesener Erkenntnismangel (s. Rotmilan Sudholz) kann nicht als hinreichende Abwägungsgrundlage verwendet werden. Dieser Mangel macht eine glaubwürdige und sachgerechte Abwägung zum derzeitigen Planungsstand schlichtweg unmöglich. Die Erkenntnislücken sind gravierend, eine abschließende Gebietsbewertung ist so nicht möglich.

Vor dem Hintergrund der Ausschlusswirkung und der nach Beschluss als “abschließend abgewogen“ geltenden RROP-Planungen sind die vorliegenden Unterlagen zum Gebiet Schladen 01 als nicht hinreichende Abwägungsgrundlage zu bezeichnen.

anerkannten Prüfmethoden angemessenerweise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung vollzieht sich demnach im Regelfall auf der Basis einer umfassenden Recherche vorhandener Daten zum Umweltzustand. Eine eigenständige, zudem flächendeckende Sachermittlung wie sie der Einwender fordert ist hingegen rechtlich nicht geboten.

Grundsätztlich richtig ist jedoch, dass der Regionalverband um der Privilegierung der Windenergienutzung im Zuge der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nachzukommen, sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf spätere Planungsebene verlagert werden. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 sowie weitere Flächen im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
			Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung wie eingangs bereits ausgeführt grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Dies ist hier nicht der Fall.	
Z2078 ID 1416 (1 - 63/69)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Kap. 3.4 “Natura 2000 Gebiete“: 6) Zitat (S. 11): “In einem Minimalabstand von 500 m zur optimierten Potenzialfläche liegt das FFH-Gebiet (DE 3929-331) „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“, das gleichzeitig als VSG (DE 4029-401) „Okertal bei Vienenburg“ ausgewiesen ist.“ Entgegnung: Eine derart massive Reduktion des empfohlenen Schutzabstandes zu Natura 2000-Gebieten von mindestens 1.200 m auf lediglich ca. 600 m ist für anerkannte Naturschutzverbände in gar keinem Falle hinnehmbar und wird strikt abgelehnt. Begründung: Der Abstand von lediglich 600 m zum EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Schutzgebiet Okertal südlich Schladen wird als nicht ausreichend erachtet, um o.g. Artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Sie sind durch den deutlich zu geringen Abstand als höchst wahrscheinlich anzusehen. Zu EU-Schutzgebieten nach VS-RL und FFH-RL nennt der NLT (2011) generell einen Schutzabstand von mindestens 1.200 m. Dieser Schutzabstand würde durch die vorgelegten Planungen um die Hälfte reduziert: Aus naturschutzfachlicher Sicht eine nicht hinnehmbare Gefährdung der windkraftempfindlichen Großvogelarten, für die die Okeraue sowohl als Brut- und Nahrungslebensraum wie auch als Rastgebiet während des Vogelzugs lebenswichtig ist.	**Nicht folgen** Die Hinweise des NLT (2011/2014 "haben nicht den Charakter eines Erlasses und ersetz(t)(en) nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalles" (a.a.O., Vorwort). Es handelt sich lediglich um vorsorgeorientierte Empfehlungen. Im Umweltbericht ist unter Kap. 2.4.2 dargestellt, dass lediglich die Natura 2000 Gebiete eine Planungsrelevanz aufweisen, die durch Fernwirkungen von WEA beeinträchtigt werden können. Dies ist hier der Fall. Der Regionalverband hat das Gebiet daher einer der Ebene der Regionalplanung angemessenen FFH-Verträglichkeits(Vor-)prüfung unterzogen, in deren Rahmen er den Abstand auf 500 m vergrößert hat, um erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können. Der gegebene Abstand ist somit als hinreichend anzusehen.	**s. Umweltbericht** 2.4.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.	
Z2079 ID 1417 (1 - 64/69)	WF Schladen-Werla Schladen 01	7) Zitat (S. 11): “Die laut Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets wertgebenden Zielarten (Uhu, Rotmilan) können durch benachbarte Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Da der vorsorgeorientierte, vom NLT (2011) empfohlene Mindestabstands zu Vogelschutzgebieten mit Windkraftempfindlichen Zielarten von 1.200 m nicht eingehalten wird, ist eine erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht sicher auszuschließen. Zu berücksichtigen sind jedoch die räumlichfunktionale Trennung der empfindlichen Okeraue von der Potenzialfläche durch die A 395 sowie die mit der Autobahn einhergehenden Vorbelastungen (insbesondere Lärmimmissionen).“ Entgegnung: Die als “Begründung“ für die massive Reduktion um 50% des empfohlenen Schutzabstandes zu Natura 2000-Gebieten herangezogene angebliche “räumlichfunktionale Trennung der empfindlichen Okeraue von der Potenzialfläche durch die A 395“ wird vom Naturschutzbund nicht akzeptiert und verworfen. Begründung: Die behauptete Trennwirkung durch die A 395 ist für windkraftempfindliche Großvogelarten wie Rotmilan, Uhu, Weiß- und Schwarzstorch weitgehend gar nicht gegeben: Sie überfliegen die Trasse der A 395 - die hier zudem im Gelände eingetieft liegt - mit großer Leichtigkeit. Von einer als große Vorbelastung für das Gebiet herangezogenen Trennwirkung für diese Arten kann somit keine Rede sein. Der Plangeber stellt selber fest, dass durch die massive Unterschreitung des für FFH- und EU-Vogelschutzgebiete geforderten Schutzabstandes von mindestens 1.200 m “erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele nicht auszuschließen sind“. Allein diese, auf Grundlage der vorliegenden Planungsentwürfe zwingend zu treffende Feststellung ist nach Auffassung des Naturschutzbundes ein hinreichender Grund, um die Planungen massiv in ihrer rechtlichen Haltbarkeit anzuzweifeln, ggf. daraufhin auch anzugreifen. Der Plangeber bietet an dieser Stelle zur Rechtfertigung des erheblichen Unterschreitens des geforderten Schutzabstandes zu EU-VSG und FFH-G um 50 % (!) lediglich ein argumentativ äußerst schwaches Nahelegen, es “sei zu berücksichtigen“, die A 395 habe angeblich eine “Trennwirkung“ (Widerspruch dagegen s.o.). Und das Okertal dadurch eine erhebliche Vorbelastung. Ferner sei eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden europäischen Schutzgebiete “nicht erkennbar“… Diese schwache Argumentation stellt eine derart dürftige, fehlerhafte und inkohärente Abwägungsgrundlage dar, dass dem Plangeber nur dringend geraten werden kann, sich hier durch eingehende Neubefassung und Neuplanung aus dem roten Bereich der extremen Rechtsunsicherheit heraus zu begeben. Bei rechtswidriger Beibehaltung dieser nicht tragfähigen	**Nicht folgen** Die Beurteilung bezieht sich nicht auf den individuenbezogenen Artenschutz (Brutvorkommen windkraftsensibler Arten sind in relevantem Abstand nicht vorhanden) sondern auf die FFH-Verträglichkeit des Gebiets. Es stellt sich hier die Frage, ob mittelbar durch den Windpark mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu rechnen ist. Die funktionale Trennung durch die Autobahn ist im Hinblick auf die Habitateignung durch Verlärmung und ständigen Verkehr sehrwohl gegeben, auch wenn sicher nicht zu bezweifeln ist, dass einzelne im Schutzgebiet brütende Großvögel die Autobahn durchaus auch überfliegen. Hieraus lässt sich aber bei dem Abstand von 500 m zur Außengrenze des Vogelschutzgebiets keine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets ableiten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		Abwägungsgrundlagen ergäben sich deutliche Ansätze für ein Normenkontrollverfahren, das nach unserer Auffassung große Aussichten auf Erfolg hätte.		
Z2080 ID 1419 (1 - 65/69)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Potenzialfläche WF Schöppenstedt, Gebiet Winnigstedt WF 5 (Erweiterung) Einwendungen gegen die Planungsunterlagen Zum Ausgangsdokument: Gebietsblatt Winnigstedt WF 5 Zu Kap. 3 “Gebietesbezogene Umweltprüfung“: Kap. 3.1.2 “Flora und Fauna (biologische Vielfalt)“: 1) Zitat (S. 7/8): “Für das nordöstliche Gebiet mit landesweiter Bedeutung liegen Hinweisen auf ein Vorkommen verschiedener windkraftempfindlicher Arten vor (Rotmilan, Rohrweihe). Die zum Schutz der vorkommenden Arten empfohlenen Mindestabstände (NLT 2011) zum Brutplatz werden bei einer von ca. 1.300m zur Potenzialfläche eingehalten, sodass erhebliche Beeinträchtigungen und artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind.(…) Entgegnung: Dem vom Plangeber hier postulierten “Ausschluss“ von artenschutzrechtlichen Konflikten muss aus Sicht des Naturschutzbundes widersprochen werden. Diese hier zu erwartenden Konflikte sind keineswegs “auszuschließen“. Hier liegt eine Fehleinschätzung der ZGB-Planer vor. Begründung: Bei dem nordöstlich in ca. 1.300 m Entfernung gelegenen, landesweit bedeutsamen Brutvogellebensraum handelt es sich um den großen Feuchtgrünlandkomplex “NSG Salzwiese Barnstorf“ (NSG BR 10) und LSG “Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ (LSG WF 40). Die im Gebietsblatt genannten windkraftempfindlichen Vogelarten Rotmilan und Rohrweihe sind bei weitem nicht die einzigen (Groß)Vogelarten, die dieses bedeutende Feuchtgrünlandgebiet intensiv als Lebensraum nutzen: Zur Brut und zur Nahrungssuche sowie zur Zugzeit. Folgende weitere windkraftempfindlichen Arten kommen hier regelmäßig vor: Weißstorch (vom NABU Schöppenstedt installierte Nisthilfe seit 2013), Kiebitz, Wachtelkönig, Sumpfohreule. Das bezeichnete Niederungsgebiet ist ein “Leuchtturmprojekt“ des örtlichen Naturschutzes im Landkreis Wolfenbüttel. Die Untere Naturschutzbehörde, der Naturschutzbund und der Landschaftspflegeverband Wolfenbüttel sind hier seit Jahren intensiv bemüht, das für den Naturhaushalt extrem wertvolle Gebiet zu sichern und zu entwickeln. Ihm kommt somit eine herausragende Bedeutung für den Natur- und Artenschutz im Landkreis Wolfenbüttel zu. Dieses Niederungsgebiet steht für die genannten und weitere Vogelarten in unmittelbarer Biotopvernetzung zum ca. 3 km weiter südlich gelegenen	**Nicht folgen** Der Ausschluss von artenschutzrechtlichen Konflikten bezieht sich auf diese Planungsebene und meint die für diese Planungsebene ausreichende Sicherheit eines Auschlusses. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung ist der Zulassungsebene vorbehalten. Denn mit dem Planungskonzept muss (lediglich) ausgeschlossen werden, dass größere Teile der vorgesehenen Potenzialflächen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht für die Windkraftnutzung geeignet sind, da ansonsten die Zielsetzung, ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen, gefährdet werden kann (u.a. OVG Greifswald, Az. 4 K27/10). Zum Vorkommen der genannten Vogelarten bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ werden unkonkrete Angaben gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster sind Weißstorch und Sumpfohreule planungsrelevant. Kiebitz und Wachtelkönig sind kaum schlaggefährdet, sondern meiden das nähere Umfeld einer WEA, jedoch lediglich bis in eine Entfernung von maximal 200 m. Für die genannten Großvogelarten gewährt - auf der Regionalplanungsebene - ein Abstand von über 1000 m zu möglichen Brutstandorten eine ausreichende Sicherheit, um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen. Zudem kann das im Gebietsblatt genannte avifaunistische Gutachten eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche als Nahrungshabitat nicht bestätigen. Die angeführten Prüfradien beziehen sich indes nicht auf Mindestabstände, sondern legen auf Ebene der Genehmigung die Grenzen des Untersuchungsraumes für etwaige Raumnutzungsanalysen etc. fest.	

Beteiligtennummer: **06.07.07**

Datum der Stellungnahme: **28.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren)

Einwendungsgeber: NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.

Urstromtal des Großen Bruches. Das VR WEN Winnigstedt WF 5 liegt genau in der Mitte auf dem Weg zwischen diesen beiden Brut- und Nahrungslebensräumen mit herausragender ökologischer Bedeutung im Landkreis Wolfenbüttel.

Das NLT-Papier von 2011, auf das sich auch der ZGB bezieht, gibt in seiner Tabelle mit den Werten empfohlener Mindestabstände zu Brutstandorten windkraftempfindlicher Arten zusätzlich Zahlenwerte für einen sog. "Prüfbereich" an. Dieser Prüfbereich beschreibt Radien um jede einzelne WEA, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betroffenen Art(en) vorhanden sind. Diese sollen einschließlich der Flugwege dorthin von WEAn freigehalten werden.

Dieser Prüfbereich beträgt für den Weißstorch 6.000 m. Mit dessen Bruttätigkeit ist seit dem o.g. Errichten einer Nisthilfe in 2013 im Bereich Große Wiese Warle ab 2014 in jedem Jahr zu rechnen.

Für den Rotmilan beträgt dieser Prüfbereich ebenso 6.000 m (neu nach LAG VSW: 4.000 m) wie für die nachgewiesene Rohrweihe und die Sumpfohreule (neu: 3.000 m). Auch deren Nahrungshabitate und Flugwege sind zu ermitteln, die Planungen sind den Ergebnissen anzupassen.

Den genannten Vogelarten im Gebiet ist darüber hinaus nicht zu vermitteln, in welche Richtung sie bevorzugt auf Nahrungssuche fliegen mögen. Es wird nicht möglich sein, sie davon abzuhalten, auch regelmäßig in Richtung des geplanten Windparks zu fliegen und diesen auf dem Weg zwischen den beiden genannten Nahrungshabitaten unter extrem erhöhten Kollisionsrisiko zu über- bzw. durchfliegen – mit allen Risiken für den Planer bzw. Betreiber gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Z2081 | ID 1422 | (1 - 66/69) | WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Lebensraum "Großes Bruch": Landesweit bedeutsamer Niedermoorkomplex

Das Große Bruch ist das einzige große zusammenhängende Niedermoorgebiet im Landkreis Wolfenbüttel. Es ist sowohl auf Seiten Niedersachsens wie auch in seiner Fortsetzung Richtung Osten auf Seiten Sachsen-Anhalts ein landesweit bedeutsamer Brut– und Gastvogellebensraum.

Zusätzlich befindet sich mit dem Feldgraben-System das FFH-Gebiet 386 "Grabensystem Großes Bruch" innerhalb dieses bedeutsamen Niederungsgebietes. Dieses erstreckt sich über etliche Kilometer bis weit nach Sachsen-Anhalt hinein. Das benachbarte Bundesland bemüht sich seit nunmehr über 20 Jahren um eine Renaturierung des Gebietes im Großen Bruch. Darüber gibt es in der sog. "grauen Literatur" sogar ganze Tagungsbände. Einige Bereiche sind hier bereits als LSG oder NSG ausgewiesen. Auch der Landkreis Wolfenbüttel plant, hier in den Jahren 2015/16 ein neues Landschaftsschutzgebiet zu erlassen.

Dem Naturschutzbund ist darüber hinaus bekannt, dass es im Großen Fallstein mindestens ein Brutvorkommen des Schwarzstorches gibt. Die

Nicht folgen

Das Große Bruch und seine naturschutzfachliche Bedeutung wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der fragliche Bereich einerseits bereits durch die bestehenden WEA deutlich vorbelastet ist. Andererseits befindet sich die Erweiterungsfläche in einem schmalen, stark verengten Abschnitt des Niederungsbereichs, der sich erst östlich merklich weitet und dort auch stärker von Grünlandkomplexen geprägt ist. Der grünlandgeprägte Niederungsbereich ist zudem mehr als 1 km von dem Vorranggebiet entfernt, sodass Beeinträchtigungen infolge von Meideeffekten typischer Wiesenvögel ebenso wie direkte Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für eine mögliche Beeinträchtigung von Gastvogellebensräumen.

Auch die Entfernung zu einem möglichen Schwarzstorchvorkommen im Großen Fallstein ist mit mindestens 4,5 km in jedem Fall hinreichend, um einen artenschutzrechtlichen Konflikt sicher ausschließen zu können. Dies gilt umso mehr, da der Windpark auf der dem möglichen Vorkommen abgewandten Seite des pot. Nahrungshabitats im Großen Bruch liegt und somit keinerlei Riegelwirkung entfaltet.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		Alttiere wurden in 2012 und 2013 regelmäßig als Nahrungsgäste im Großen Bruch gesichtet. Ein Überfliegen der geplanten Erweiterung der WEN-Vorrangfläche Winnigstedt WF 5 kann für alle im Großen Bruch vorkommenden Vogelarten als sehr wahrscheinlich angesehen werden, denn auch das Gebiet “Große Wiese Warle“ und “Teichwiesen Barnstorf“ ist eindeutig Nahrungslebensraum für windkraftempfindliche Arten wie etwa Schwarzstorch, Weißstorch und Kiebitz. Während des Frühjahrshochwassers 2013 haben sich im Großen Bruch auf den über Wochen überfluteten Niederungsflächen Ansammlungen von z.T. hoch- und höchstseltenen Vogelarten aus den Gruppen der Limikolen, Gänse, Enten und Möwen gezeigt. Dieses Ereignis hat unter Avifaunisten – sowohl in der Region als auch bundesweit – für riesengroßes Interesse und Besucherströme gesorgt. Einige Sichtungen konnten als Sensation gewertet werden. Dies zeigt das naturräumliche Potenzial, das das Große Bruch noch immer hat – selbst nach den furchtbaren Entwässerungsmaßnahmen zu Zeiten der sog. “Melioration“. Nicht nur die ehemalige DDR hat hier schlimme Sünden verbrochen. Auch der “Westen“ war auf seiner Seite ebenso tätig.		
Z2082 ID 1423 (1 - 67/69)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	2) Zitat (S. 8): “Östlich und südlich der Fläche liegen weitere Brutstandorte des Rotmilans. Der empfohlene Mindestabstand von 1.000 m (NLT 2011) wird eingehalten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.“ Entgegnung: Dem hier angenommenen Schutzabstand von 1.000 m zu Brutplätzen des Rotmilans wird aus naturschutzfachlicher Sicht widersprochen. Der Naturschutzbund fordert den Planungsträger auf, sich an der aktuellen Abstandsempfehlung der LAG VSW von 1.500 m zu Brutstandorten des Rotmilans zu orientieren. Begründung: Der in den vorliegenden Unterlagen zugrunde gelegte Mindestabstand von 1.000 m zu nachgewiesenen Brutplätzen des Rotmilans entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand der Wissenschaft. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in eutschland (LAG VSW) gibt ihn für die Rechtssicherheit von Planungsträgern aktuell mit 1.500 m an. Die überarbeitete Angabe befindet sich derzeit in der Endabstimmung. Die Aussagen der LAG VSW sind als Fachkonvention anerkannt. Weiterhin ist durch Untersuchungen zu ermitteln, inwieweit die Rotmilane in der Umgebung der Potenzialfläche Winnigstedt WF 5 diese bei Nahrungssuchflügen überfliegen und somit in hohe Kollisionsgefahr geraten – Risiko der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Lediglich eine sog. Habitat- bzw. Raumnutzungsanalyse kann beweiskräftig Erkenntnisse darüber liefern, wie und wo die im Planungsraum brütenden Rotmilane die ihnen zur Verfügung stehende umliegende Offenlandschaft zum	**Nicht folgen** Zu den vom Regionalverband gewählten Schutzabständen zu Rotmilan-Brutplätzen sei auf die Ausführungen in der ersten angegebenen Zeilennummer verwiesen. Eine Habitat- bzw. Raumnutzungsanalyse sprengt den Rahmen der hier angemessenen Erhebungspflichten des Regionalverbandes, wie in der zweiten angegebenen Zeilennummer erläutert.	**s. Zeile(n)** 2023 2025

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
		Nahrungserwerb tatsächlich nutzen.		
Z2083 ID 1425 (1 - 68/69)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Kap. 3.3 “Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche“: Zitat (S. 9): “Darüber hinaus ist die Potenzialfläche nach heutigem Kenntnisstand auf Grundlage vorliegender faunistischer Fachgutachten und einbezogener Fachbehöden und –verbände auch aus Sicht des Natur- und Artenschutzes infolge geringer bis allenfalls durchschnittlicher Qualitäten und Empfindlichkeiten gut geeignet. Das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist als äußerst unwahrscheinlich einzustufen.“ Entgegnung: Von einer Einbeziehung der Naturschutzverbände in die vorliegenden Planungsentwürfe ist uns nichts bekannt. Das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände halten wir - im Gegensatz zum Planungsträger – für wahrscheinlich. Begründung: Siehe hierzu unsere ausführlichen Darstellungen zur naturräumlich äußerst hohen Wertigkeit des gesamten näheren Umfeldes der geplanten VR WEN Winnigstedt WF 5. Der bereits vorhandene Windindustriekomplex und die geplante Erweiterung auf das Doppelte stellen einen sehr schweren Eingriff in das landschaftliche, naturund lebensräumliche Gefüge für eine Vielzahl von windkraftempfindlichen (Groß-) Vogelarten dar, deren Individuenzahl vor allem zu Zeiten des Vogelzuges schier unüberschaubar ist. Die Annahme einer extrem erhöhten Kollisionsgefahr für alle Vögel, die den Luftraum des WEA-Komplexes auf Nahrungssuche zwischen Großem Bruch und Feuchtgrünlandkomplex “Große Wiese Warle“ durchfliegen (müssen), ist evident und unwiderlegbar. Da es sich beim bereits vorhandenen WEA-Bestand in erster Linie um Sünden aus der Vergangenheit handelt, ist der Plangeber anzuhalten, jetzt raumplanerisch für entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in großem Umfang zu sorgen. Die Betreiberfirmen müssen hier stark in die Pflicht genommen werden. Dies kann nicht allein Aufgabe der im Verfahren nachgelagerten Genehmigungsbehörde sein. Hier muss der ZGB als untere Landesplanungsbehörde bereits im laufenden Änderungsverfahren des RROP 2008 tätig werden. Die absehbaren negativen Einflüsse auf das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet 386 “Grabensystem Großes Bruch“ sowie auf den gesamten Lebensraum “Großes Bruch“ sind durch eine Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln und durch die Verpflichtung zu entsprechend umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ihren Auswirkungen zu kompensieren.	**Nicht folgen** Im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung wurden ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Bei diesen Veranstaltungen war u.a. der 2. Vorsitzende des NABU Wolfenbüttel Herr Dipl.-Biologe [Name] anwesend, sodass die Einwendung, dem NABU sei eine vorgezogene Beteiligung von Umweltverbänden nicht bekannt, erstaunlich ist. Darüber hinaus stand Herr [Name] in Mail-Kontakt mit Herrn Sicard vom Regionalverband mit der Umweltprüfung beauftragten Büro Planungsgruppe Umwelt und hat diesem verschiedene Daten zu u.a. Rotmilanvorkommen im Raum Wolfenbüttel übermittelt. Wie in den vorangegangenen Ausführung erläutert, werden ausreichende Schutzabstände zu den windkraftsensiblen Bruthabitaten eingehalten, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatG mit großer Sicherheit ausschließen zu können. Die Frage, ob die Potenzialfläche ein wichtiger Flugkorridor zwischen den beiden Niederungsgebieten darstellt, die sicherlich auch als Nahrungshabitate eine wichtige Bedeutung haben, bleibt weitergehenden Untersuchungen auf der nachfolgenden Genehmigungsebene überlassen, sie ist im Rahmen dieser Planungsebene nicht leistbar. Hinsichtlich der Eingriffsregelung hat der Regionalverband keine Einflussmöglichkeiten, wie im angegebenen Belang erläutert. Sie liegt allein im Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsverfahren.	**s. Zeile(n)** 2070

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.07**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V.		
Z2084 ID 1426 (1 - 69/69)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Kap. 3.4 “Natura 2000-Gebiete“: Zitat (S. 11): “In einem Minimalabstand von 1.100 m liegt das FFH-Gebiet (DE 3830-301) „Heeseberg-Gebiet“ in nordöstlicher Nachbarschaft der Potenzialfläche. Die laut Standarddatenbogen des FFH-Gebietes wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten werden nicht durch benachbarte Windkraftanlagen beeinträchtigt. (…) Die Planungen sind mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar.“ Entgegnung: In dieser Betrachtung wurde das von uns bereits genannte FFH-Gebiet 386 “Grabensystem Großes Bruch“ von den ZGB-Planern schlichtweg vergessen. Dieser Daten- und Auswertungsmangel muss kritisiert werden. Der lapidaren Aussage, die Planungen seien mit den Zielen der europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 ohne jede weitere Betrachtung “vereinbar“, muss widersprochen werden. Die fehlende Betrachtung des FFH-Gebietes 386 ist nachzuholen, die vorliegenden Planungen sind daraufhin ggf. zu ändern.	**Teilweise folgen** Die Prüfung des FFH-Gebiets "Grabensystem Großes Bruch" wurde im Gebietsblatt tatsächlich nicht dokumentiert. Dies wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs nachgeholt. Gleichwohl ist das FFH-Gebiet mit den seinen laut Standarddatenbogen benannten Zielarten und Schutzzielen (Schutz von Vorkommen des Schlammpeitzgers sowie des Bitterlings) nicht als planungsrelevant einzustufen. Da direkte Eingriffe angesichts der Entfernung von knapp 1.000 m zudem ausgeschlossen sind, können auch erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.	
Beteiligtennummer **06.07.08**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Goslar e. V.		
Z2085 ID 1298 (1 - 1/12)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 1831
Z2086 ID 1299 (1 - 2/12)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 1832
Z2087 ID 1300 (1 - 3/12)	GS Liebenburg Ostharingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 1833
Z2088 ID 1301 (1 - 4/12)	GS Liebenburg Ostharingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 1834

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.08**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Goslar e. V.	
Z2089 ID 1302 (1 - 5/12)	GS Liebenburg Ostharingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 1835
Z2090 ID 1303 (1 - 6/12)	GS Liebenburg Ostharingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 1836
Z2091 ID 1304 (1 - 7/12)	GS Seesen Bornhausen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 1837
Z2092 ID 1305 (1 - 8/12)	GS Seesen Bornhausen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 1838
Z2093 ID 1306 (1 - 9/12)	GS Seesen Bornhausen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 1839
Z2094 ID 1307 (1 - 10/12)	GS Goslar Lochtum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 1840
Z2095 ID 1308 (1 - 11/12)	GS Goslar Lochtum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 1841
Z2096 ID 1309 (1 - 12/12)	GS Goslar Lochtum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 1842

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.08**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Goslar e. V.		
Z2097 ID 22391 (2 - 1/17)		In Bezug auf das gesamte Verfahren nehmen wir - auch namens des Landesverbands Niedersachsen e.V. - wie folgt Stellung: • die Präklusionsklausel erachten wir in diesem Verfahren als nicht anwendbar	**Nicht folgen** Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen. Die Präklusion scheitert nicht an dem von den Einwendern zitierten Urteil des EuGH vom 15.10.2015, C-137/14. Das Urteil betrifft andere Sachverhalte. Der EuGH stellte fest, dass bestimmte Normen des deutschen Verwaltungsrechts mit denen Klagemöglichkeiten eingeschränkt wurden, europarechtswidrig sind. Die Präklusionsregelungen nahmen bestimmten Klägern die Möglichkeit, im Gerichtsverfahren Sachverhalte geltend zu machen, die sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen hatten. Darum geht es vorliegend nicht. Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt: „Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“ Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.08**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Goslar e. V.		
Z2098 ID 22392 (2 - 2/17)		• die Erfassung (Methodik und Dokumentation) der Avifauna und der Fledermausvorkommen im gesamten Verfahren ist unqenügend - wir fordern eine Kartierung mindestens entsprechend den Vorgaben des aktuellen Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur wortgleichen Stellungnahme der Kreisgruppe des BUND unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1784
Z2099 ID 22393 (2 - 3/17)		• die Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags und des aktuellen Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen sind einzuhalten (Abstände zu Horstandorten als auch Abstände zum Schutz bestimmter für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutender Gebiete, z. B. Gebiete des ökologischen Netzes Natura 2000 zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten)	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur wortgleichen Stellungnahme der Kreisgruppe des BUND unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1785
Z2100 ID 22394 (2 - 4/17)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Stellungnahmen zu einzelnen Gebieten Zur Potenzialfläche Schladen-Werla, Gebiet Schladen 01A, Landkreis Wolfenbüttel • Wir sehen durch die Festlegung der Potenzialfläche in den dargestellten Flächen eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG DE 4029-401	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur wortgleichen Stellungnahme der Kreisgruppe des BUND unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1787
Z2101 ID 22395 (2 - 5/17)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	• Sind bei der Festlegung der Potenzialfläche die erforderlichen Abstände zu den Straßen (B82, A 395) berücksichtigt worden?	**Nicht folgen** Im Rahmen der Potenzialflächenermittlung sind keine Pufferungen zu Straßen oder anderen linienhaften Infrastruktur-Elementen vorgenommen worden. Zum Schutz dieser Einrichtungen sind jedoch individuelle Abstände einzuhalten. Dies kann maßstabsbedingt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Rahmen der konkreten Vorrang- bzw. Eignungsgebietsfestlegung in der zeichnerischen Darstellung reicht die Flächenfestlegung daher in der Regel bis an die linienhafte Infrastruktur heran. Auf den Methodenband (siehe angegebenen Bezug) wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z2102 ID 22396 (2 - 6/17)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Zu 3.1.2. Flora und Fauna (biologische Vielfalt) Seite 6, in grüner Schrift Die beschriebene räumlich-funktionale Trennung durch die Autobahn sehen wir als nicht gegeben an. Vogelarten wie z. B. der Rotmilan, überqueren die Autobahn ständig. Wir fordern die Einhaltung der aktuellen Abstandsempfehlungen zum Schutzgebiet von 1.200 m gemäß Windenergieerlass des Landes Niedersachsen sowie der Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags (NLT 2014). Natürlich werden auch ausgeräumte Landschaften z. B. vom Rotmilan zur Nahrungssuche beflogen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur wortgleichen Stellungnahme der Kreisgruppe des BUND unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1789

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.08**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Goslar e. V.		
Z2103 ID 22397 (2 - 7/17)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Seite 7, in roter Schrift Wir fordern die Einhaltung der aktuellen Abstandsempfehlungen zum Brutplatz von 1.500 m gemäß der Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags (NLT 2014) sowie gemäß aktuellem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur wortgleichen Stellungnahme der Kreisgruppe des BUND unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1790
Z2104 ID 22398 (2 - 8/17)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Zu 3.2 Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen Seite 8, grüne und rote Schrift Wir fordern die Einhaltung der aktuellen Abstandsempfehlungen zum Brutplatz von 1.500 m gemäß der Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags (NLT 2014) sowie gemäß aktuellem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur wortgleichen Stellungnahme der Kreisgruppe des BUND unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1791
Z2105 ID 22399 (2 - 9/17)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Zum Gebiet Cramme WF 8 Erweiterung, Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Oderwald Allgemeine Frage: Sind in dem Verfahren sämtliche dem NLWKN bekannte, aktuelle Vorkommen windkraftempfindlicher Arten berücksichtigt worden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Frage ist - sofern die Daten zur Verfügung gestellt und nicht zurückgehalten wurden - zu bejahen. Der Regionalverband hat sowohl im Zuge zweier das Verfahren vorbereitende Klausurtagungen die Daten von NLKWN und lokalen und regionalen Fachbehörden und Fachleuten abgefragt. Darüber hinaus wurden 2014 und 2015 aktualisierte Daten vom NLWKN zur Verfügung gestellt, welche ebenfalls in die Abwägung eingestellt wurden. Sofern die Frage auf ein inzwischen bekannt gewordenes, für die Jahre 2014 und 2015 nachgewiesenes Brutvorkommen des Schwarzstorches im Oderwald abstellt, ist hierauf zu erwidern, dass dieses Vorkommen weder im Zuge der Abfragen, noch der beiden Beteiligungsverfahren von Seiten des NLWKN an den Regionalverband gemeldet worden ist. Wohl aber hat der Regionalverband durch eine Meldung der UNB Wolfenbüttel von besagtem Vorhaben Kenntnis erhalten und konnte es so bei seiner Planung berücksichtigen. Das Vorkommen befindet sich jedoch in mehr als 3 km Entfernung zum geplanten Vorranggebiet, sodass selbst die stark vorosorgeorientierte Abstandsempfehlung des "Helgoländer Papiers" eingehalten wird und Konflikte somit ausgeschlossen werden können. Hinweise auf das benachbarte Vorkommen werden im Gebietsblatt ergänzt.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Z2106 ID 22400 (2 - 10/17)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Zu 3.1.2 grüne Schrift Die Autoren der „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig: Ergänzende Kartierungen 2014" schreiben auf Seite 1: „…Eine Art, die es hierbei neben weiteren Großvögeln (u. a. Schwarzstorch, See- und Fischadler besonders zu berücksichtigen gilt, ist der Rotmilan …". Der ZGB sollte seine eigenen Gutachter ernst nehmen und den Schwarzstorch besonders berücksichtigen. Für den Schwarzstorch besteht natürlich eine erhöhte Kollisionsgefahr.	**Nicht folgen** Der Regionalverband nimmt die von ihm beauftragten Gutachten nicht nur ernst, er macht sie sich darüber hinaus zu eigen. Das vom Einwender angeführte Zitat aus dem avifaunistischen Gutachten sagt indes nichts über eine pot. Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs aus. Dem Zitat ist lediglich zu entnehmen, dass die Art neben anderen Großvögeln zu berücksichtigen sei. Über eine Kollisionsgefährdung und deren Schweregrad sagt das Zitat nichts aus. Das Wort "besonders" bezieht sich überdies eindeutig auf den Rotmilan, welcher neben den anderen genannten Arten "besonders" zu berücksichtigen ist. Verwunderlich ist, mit welcher Selbstverständlichkeit der Einwender offenbar davon ausgeht, dass der Schwarzstorch "natürlich" kollisionsgefährdet sei,	

ohne aber dabei auch nur die geringste Begründung oder gar einen wissenschaftlichen Beleg für diese Einwendung beizubringen. Der These des Einwenders wird von Seiten des Plangebers wiederholt entgegengehalten, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand Februar 2017 bundesweit bisher lediglich zwei Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind zusammengenommen lediglich sechs Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6.
Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennbaren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."

Z2107
ID 22401
(2 - 11/17)

GS Liebenburg Ostharingen 01

Zum geplanten Vorranggebiet Ostharingen 01

Aus der zweiten Offenlage geht hervor, dass für das Gebiet Ostharingen 01 keine Stellungnahmen mehr möglich sein sollen. Es wurde uns vom ZGB jedoch schriftlich versichert, dass Anmerkungen zu anderen Gebieten gewünscht sind und Berücksichtigung finden können. Wir erlauben uns daher, zu dieser Vorrangfläche ergänzend zur Offenlage 1 Einwendungen vorzutragen, denn die Abwägung ist für uns nicht nachvollziehbar.

Zum Rotmilan

Das Vorranggebiet Ostharingen 01 liegt in Ganze im nördlichen Harzvorland. Das NLWKN schreibt dazu: "Mit 22 Paaren/100 km² stellt das Nordharzvorland großflächig das Weltdichtezentrum des Rotmilans dar ... extremer Bestandseinbruch Anfang der 1990er Jahre." Als Hauptgründe für die Bestandsabnahme werden unter anderen Faktoren Windkraftanlagen und eine zunehmende interspezifische Konkurrenz mit anderen Greifvogelarten genannt. Für das Gebiet Ostharingen 01 kommt noch die direkte menschliche Einflussnahme auf mehrere Brutstandorte von Rotmilan und Schwarzstorch hinzu, was dem ZGB auch aus früheren Stellungnahmen bekannt ist.

Aus den Untersuchungen der Ostharinger Initiative [Name] aus dem Jahr 2013

Nicht folgen

Bezüglich der Interpretation und Wirkung der Abstandsempfehlungen zu gefährdeten Vogelarten wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

Zum Rotmilan im Bereich Ostharingen liegen umfassende Daten (u.a. von Seiten der Initiative [Name]) vor, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden und bereits zu einem Wegfall eines großen Teils der ursprünglichen Potenzialfläche geführt haben. Der verbliebene Teil im Umfeld des Haarhofes ist nach den vorliegenden Erkenntnissen mit dem Schutz des Rotmilans vereinbar und führt nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Auch die vorliegenden Daten der Initiative [Name] geben keinen Anlass an dieser Einschätzung zu zweifeln. Dass der Rotmilan den Bereich der Potenzialfläche überfliegt erscheint indes unstrittig. Dies ist in einem seiner weltweiten Verbreitungsschwerpunkte - wie der Einwender selbst erkennt - im Vorharz jedoch allenthalben zu erwarten und bedingt allein nicht ein statistisch signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Dieses ist entsprechend der Rechtsprechung und der Empfehlungen der LAG-VSW lediglich anzunehmen, wenn das vorhabenbezogene Risiko das allgemeine Lebensrisiko im Nautrraum signifikant übersteigt. Ebendies ist in Bereichen anzunehmen, in denen während der Brutperiode 50 % und mehr der Flugbewegungen stattfinden, wovon in der Regel in einem Umfeld von ca. 1.000 m um den Horststandort

s. Zeile(n)
1785

geht die interspezifische Konkurrenz mit Bussard, Rohrweihe und Schwarzmilan deutlich hervor.

Der ZGB hat im Rahmen der zweiten Offenlage auch das Gutachten der Biodata GbR veröffentlicht. Darin wird sinngemäß zum Ausdruck gebracht, dass Windenenergieanlagen Rotmilane geradezu anlocken. Das ist auch gut nachvollziehbar, denn der Rotmilan sucht dort nach Aas.

Dem ZGB liegt folgende Karte vor: s. Karte in SN

In der Karte sind acht Kreisbögen um jeweils noch vorhandene oder bis vor kurzer Zeit noch existierende Rotmilanhorste zu erkennen. Es unterstreicht die Aussage des NLWKN zum Weltdichtezentrum Rotmilan im nördlichen Harzvorland.

Ein jährlicher Brutstandortwechsel des Rotmilans, wie er vom ZGB dem stellvertretenden Landrat des Landkreises Goslar mitgeteilt wurde, konnte nicht festgestellt werden. Es handelte sich offenbar wohl nur um eine Behauptung, um die Horstdichte in diesem Gebiet klein zu halten. Die Vertreibung der Rotmilane aus dem Gelände des Haarhofs ist dem ZGB bekannt und sollte nicht auch noch durch Ausweisung des Gebietes als Vorrangfläche belohnt werden.

Gelegentlich sind Flugkorridore oder Flugschneisen ins Gespräch gebracht worden. Für den Rotmilan in diesem Gebiet wechseln die bevorzugten Flugrichtungen je nach Nahrungsangebot und Feldbewirtschaftung. Bevorzugte Flugrichtungen existieren nicht auf Dauer.

Im Frühjahr 2016 brüten die Rotmilane etwa 500 m vom Vorranggebiet entfernt, auch das ist dem ZGB bekannt!

Wir fordern die Einhaltung der aktuellen Abstandsempfehlungen zum Brutplatz von 1.500 m gemäß der Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014) sowie gemäß aktuellem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen.

auszugehen ist. Diese Abstände werden durch die geplante Vorrangfläche mit Ausnahme des äußersten Nordostens, wo der 1.000 m-Abstand um wenige Meter aufgrund einer Orientierung an der bestehenden Freileitung unterschritten wird, eingehalten. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren wesentliche Teile des Vorranggebiets aufgrund von unüberwindbaren Konflikten mit dem Rotmilanschutz nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen werden. Die Angaben zu den zwei weiteren (nicht bereits in der Darstellung des Regionalverbandes enthaltenen) vom Einwender benannten Brutstandorten (Zentren der Kreise in der übergebenen Karte) wurden vom Regionalverband geprüft und konnten nicht nachgewiesen werden. Der Einwender liefert darüber hinaus keine überprüfbaren und belastbaren Hinweise/Nachweise der vorgetragenen Vorkommen, die ein aktuelles Brutgeschehen an den angegebenen Standorten belegen würden.
Auch ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans liegt im Raum Ostharingen auf Grundlage der vom Regionalverband entwickelten und verwendeten Methodik nicht vor.

Z2108
ID 22402
(2 - 12/17)

GS Liebenburg Ostharingen 01

Schwarzstorch

Wie dem ZGB bekannt ist, litten die während langer Vorjahre erfolgreich in näherer Umgebung brütenden Schwarzstörche nach der Planung eines Vorranggebietes Ostharingen 01 unter Verlust der Jungvögel und Störung in Horstnähe in Folgejahren. Dennoch konnten schon im Frühjahr 2016 bis jetzt bereits mehrere Sichtungen in Nähe des geplanten Vorranggebietes nachweislich getätigt werden. Obwohl der Schwarzstorch ein heimlicher Waldbewohner ist und nachweislich in der Vergangenheit das parkartige Waldgebiet mit flachem Teich im Haarhofgelände zur Nahrungsaufnahme genutzt hat, hält der ZGB den 3 km-Abstand zum Horst nicht ein. Das ist auch der oben abgedruckten Karte zu entnehmen, denn der große Kreisbogen markiert den 3 km-Abstand zum Schwarzstorchhorst.

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der Einwender bringt keine neuen, zusätzlichen Erkenntnisse oder Argumente bei, welche eine veränderte Abwägung erfordern würden.

s. Zeile(n)
1833

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.08**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Goslar e. V.		
		Wenn dem Schwarzstorch im unteren Lauf des Opferbachs Rechnung getragen wird, so reicht das in der Praxis nicht - der ganze Bach mit dem Flachgewässer im Haarhofgelände als wesentlicher Teil des Nahrungshabitats muss berücksichtigt werden! Wir fordern die Einhaltung der aktuellen Abstandsempfehlungen zum Brutplatz von 3.000 m gemäß der Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags (NLT 2014) sowie gemäß aktuellem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen.		
Z2109 ID 22403 (2 - 13/17)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Landschaft Die vorgesehene Vorrangfläche liegt im Naherholungsgebiet - bereits vor Sonnenaufgang kommen die ersten Besucher, um die vorhandenen Feldwege zu nutzen. Sie geben ausgiebig ihren Hunden Auslauf. Später bringen Eltern oder Großeltern ihre Kinder oder Großkinder zum Waldkindergarten. Auch sie nutzen bei gutem Wetter die Feldwege zu einem Spaziergang. Es handelt sich um Besucher aus Lütter, Langelsheim, Astfeld und Bredelem. Im Laufe des Vormittags und um die Kaffeezeit stehen überwiegend PKW mit Salzgitter-Kennzeichen dort. Der Harzklub hat Ruhebänke am Waldrand aufgestellt, um die Aussicht auf den Harz genießen zu lassen. Windräder stören hier erheblich! Auch aus entgegen gesetzter Richtung beherrschen Windräder weithin die Sicht. Der Abstand zum Harz darf nicht nur aus Blick vom Harz nach Norden verstanden wissen, sondern insbesondere zum Harz hin - und da stören die Windräder eklatant. Wir fordern die Einhaltung des Abstandes von 5 km von der Potenzialfläche zum Harzrand!	**Nicht folgen** Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel, dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im Umfeld der genannten Orte auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden, die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Schutzpuffer um den Harz: Der Schutzkorridor um den Harz soll in erster Linie den Blick aus seinem Vorland auf die markanten Harzhänge und seine Randzertalung von Beeinträchtigungen freihalten. Somit ist die Sichtbarkeit des Harzes vom Vorland aus betrachtet maßgeblich für die Empfindlichkeitsbeurteilung. Aufgrund der Perspektive wirkt der Barenberger Höhenzug hier sehrwohl abschirmend gegenüber dem Harzrand. Trotz des höher gelegenen Harzrandes ist der Harz für den Betrachter am Boden von der Potenzialfläche aus nicht sichtbar, da der Barenberger Höhenzug deutlich näher gelegen ist und den Sichtwinkel somit erheblich einschränkt. Von den Höhen des Harzes aus werden die WEA indes selbstverständlich sichtbar sein. Dies gilt jedoch auch für weitere Windparks außerhalb der 5 km-Zone und ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB nicht vermeidbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.08**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Kreisgruppe Goslar e. V.		
Z2110 ID 22404 (2 - 14/17)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Waldkindergarten Exakt 100 m vom Waldrand entfernt wird im Wald seit vielen Jahren ein Waldkindergarten betrieben - vom Vorranggebiet Ostharingen 01 genau 300 m entfernt. Hier einen Abstand von 1000 m zu unterschreiten ist nicht zielführend. Wir fordern die Einhaltung des Abstands von 1.000 m zum Waldkindergarten.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 996
Z2111 ID 22405 (2 - 15/17)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Wohnbebauung Haarhof Wie zu vernehmen ist, wurde und wird der Eigentümer des Grundstücks zu Handlungen "veranlasst", indem ihm Angebote gemacht wurden, die er nicht "ausschlagen konnte". Solche Käuflichkeiten sind vor Ort bekannt und ein offenes Geheimnis. Arbeitet der ZGB mit der "veranlassenden Firma" zusammen? Der Haarhof lag von Anfang an im geplanten Vorranggebiet. Wir fordern den ZGB auf, seine Handlungsweise in Bezug auf den Haarhof transparent zu machen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Auf privatwirtschaftliche Vereinbarungen hat der Regionalverband keinen Einfluss. Diese sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.	**s. Zeile(n)** 292
Z2112 ID 22406 (2 - 16/17)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Abstand zur Landstraße 500 Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob der Abstand zur Landstraße 500 eingearbeitet worden ist. Das bitten wir noch zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die L 500 wurde im Zuge der Einzelfallprüfung sowohl als technischer Belang als auch als Vorbelastung im Gebietsblatt berücksichtigt. Wie der Plangeber mit Abständen zu Straßen umgegangen ist, kann dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden. Die einzuhaltenden Abstände sind auf den nachgelagerten Planungsebenen sowie im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z2113 ID 22407 (2 - 17/17)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Unser Fazit: Das Vorranggiebiet Ostharingen 01 ist ungeeignet und muss zwangsläufig entfallen!	**Nicht folgen** Wie bereits in den Abwägungen der vorhergehenden Belange deutlich geworden ist, hält der Plangeber an der Beurteilung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung Ostharingen 01 fest.	
Beteiligtennummer **06.07.10**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Osterode am Harz		
Z2114 ID 3993 (1 - 1/1)		Es ist eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig durchgeführt worden, da der Rotmilan als Windkraftopfer bekannt ist. Da viele Fledermausarten auch in niedersachen als Windkraftopfer nachgewiesen werden, aktuell 244 Tiere (DÜRR,2013) Stand 12.09.2013, fordern wir die gleiche Untersuchung wie für den Rotmilan in Einsatzgebieten der "Vorrang und Eignungsgebieten Windenergienutzung". Die Untersuchungen sollten im Rahmen der aktuellen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages 2013 beauftragt werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
06.07.10	**09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	NABU Osterode am Harz

Nach aktuellen Hochrechnungen der Windkraftopfer in Deutschland ist jährlich von einigen tausend Fledermäusen auszugehen.
Vorher ist keine Bewertung der Gebiete zu Windenergienutzung möglich.

artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt durchaus Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt. Zudem haben Fledermausvorkommen im Rahmen des Alternativenvergleichs eine Rolle gespielt. Bei der Alternativenprüfung geht es nicht darum zu prüfen, ob und inwieweit Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit infrage stellen, sondern nur um die Auswahl der im Vergleich mehrerer Flächen konfliktärmsten Fläche. In diesem Vergleich wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen berücksichtigt, denn eine Fläche, in der keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorkommen, ist insoweit vorzugswürdig auch dann, wenn das Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellt.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
06.07.11	**04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	NABU - Gruppe Schöppenstedt Gruppe Schöppenstedt

Z2115
ID 1323
(1 - 1/7)

WF Schöppenstedt Kneitlingen 01
WF Schöppenstedt Schliestedt 01
WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Gegen die geplanten Beurteilung von Potenzialflächen "Windparke Kneitlingen, Schliestedt und Winnigstedt" bestehen unsererseits erhebliche Bedenken, und der NABU Schöppenstedt erhebt wie folgt dagegen Einspruch:
Wie wir aus den Unterlagen entnehmen können, ist aus den Potenzialflächenbeschreibungen für die Gebiete Kneitlingen und Schliestedt die Zusammenfassende Bewertung als ungeeignet ausgewiesen. Dieses begrüßen wir aus Arten-, Natur- und Umweltschutzgründen sowie aus Lebensraumschutzgründen ausdrücklich.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.11**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU - Gruppe Schöppenstedt Gruppe Schöppenstedt		
Z2116 ID 1325 (1 - 2/7)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01	Kneitlingen 01: Wie wir jedoch aus der Karte Kneitlingen 01 entnehmen, ist der gesamte Bereich der Altenau mit dem Geschützten Landschaftsbestandteil "Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche" als Eignungsgebietsneufestlegung ausgewiesen. Wir protestieren auf das Schärfste gegen eine solche Neufestlegung. Begründung: Tausende von Zugvögeln nutzen jedes Jahr die Landschaft zwischen Schöppenstedt, Kneitlingen, dem Wasservogelreservat, Groß Vahlberg (Asse) und Dettum (Vilgensee) als Brut- und Rastplatz sowie zur Nahrungssuche. Das Schöppenstedter Wasservogelreservat ist ein landesweit anerkannter Lebensraum für Brut- und Gastvögel. Hier kommen nachfolgende Arten vor, die in der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO) aufgeführt sind: Kranich, Löffler, Silberreiher, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Wanderfalke, Baumfalke, Fischadler, Knäkente, Turteltaube, Kiebitz, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Waldkauz, Schleiereule. Desweiteren zahlreiche Wat- und Wasservögel sowie Regenpfeifer und Strandläufer. Eine große Anzahl weiterer im Bestand bedrohter Vogelarten ist hier anzutreffen. Das Gebiet des Wasservogelreservates hat eine hohe Bedeutung für Fledermauspopulationen. Dort wurden die Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Kleiner Abendsegler nachgewiesen. In der Nacht ziehen Große Abendsegler durch. Als Rast- und Durchzugsgebiet für Gänse und Kraniche hat die Altenau-Niederung zwischen Elm und Asse eine hohe Bedeutung.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es muss sich um eine Fehlinterpretation der Karte Kneitlingen 01 handeln. Die grüne Längs- und Querschraffur sind Planzeichen der Raumordnung und besagen, dass das mit engererständiger Langsschraffur dargestellte Gebiet ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, das weitererständiger Längsschraffur ein Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung darstellt. Eine diagonale Schraffur, wie sie für die Eignungsneufestlegung vorgesehen ist, findet sich hier nicht. Die Potenzialfläche Kneitlingen wird nicht als Vorranggebiet ausgewiesen und ist auch nicht Teil des vorliegenden Entwurfs.	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Kneitlingen 01
Z2117 ID 1334 (1 - 3/7)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Gebiet Schliestedt 01: Hier weisen wir besonders auf das Naturschutzgebiet "Barnstorfer Salzwiese" hin. Das Gebiet ist als FFH-Gebiet ausgewiesen und hat EU-Bedeutung. Außerdem hat das Landschaftsschutzgebiet "Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle" eine sehr hohe Bedeutung für Zug-, Rast- und Wiesenbrutvögel sowie für Kranich, Weiß- und Schwarzstorch, Kiebitz, Bekassine und Zwergschnepfe. Außerdem brüten in direkter Nähe Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard. Dieses Gebiet ist ein landesweit anerkannter Lebensraum für Brut- und Gastvögel. Hier kommen nachfolgende Arten vor, die in der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO) aufgeführt sind: Kranich, Silberreiher, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Wanderfalke, Baumfalke, Fischadler, Turteltaube, Kiebitz, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Waldkauz, Schleiereule. Eine große Anzahl weiterer im Bestand bedrohter Vogelarten ist hier anzutreffen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auch diese Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet ausgewiesen und ist nicht Teil des vorliegenden Entwurfs. Die Einwendungen erübrigen sich somit.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.11**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU - Gruppe Schöppenstedt Gruppe Schöppenstedt		
Z2118 ID 1339 (1 - 4/7)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Gebiet Winnigstedt WF 5 Erweiterung: Wir lehnen die Erweiterung von Windkraftanlagen gänzlich ab. Die massive Vorbelastung haben Sie selbst verursacht. In direkter Nähe von Winnigstedt brüten der Schwarzmilan und Rotmilan. Durch die Region des Großen Bruches ziehen tausende an Zugvogelarten jährlich durch. Die Unterlagen hierüber stehen Ihnen seit Jahren bereits zur Verfügung.	**Nicht folgen** Zu den zwei bekannten landesweit und regional bedeutsamen Brutvogellebensräumen (NLWKN, 2010) nördlich der Potenzialfläche Winnigstedt WF 5 wird ein ausreichender Abstand von 1.300 m eingehalten. Das angebliche Vorkommen des Schwarzmilans bei Schöppenstedt wird nicht genauer verortet und ist somit weder überprüfbar, noch mit Hilfe denkbarer Abstandsradien zu berücksichtigen. Zudem ist der Schwarzmilan nicht in gleicher Weise kollisionsgefährdet wie der Rotmilan und überdies der weltweit am weitesten verbreitete Greifvogel. Eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art wie beim Rotmilan besteht daher nicht. Gleichwohl fällt selbstverständlich auch der Schwarzmilan unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes und wäre bei zu großer Nähe zur Erweiterungsfläche zu berücksichtigen. Hinweise hierauf gibt der Einwender jedoch wie bereits ausgeführt zu unkonkret. Die dem Regionalverband vorliegenden umfangreichen Daten zur Verbreitung windkraftempfindlicher Vogelarten im Verbandsgebiet beinhalten keine Informationen über einen Brutplatz des Schwarzmilans bei Winnigstedt. Die Erweiterung findet ferner hauptsächlich im Norden des bestehenden Windparks abseitig von Winnigstedt statt, sodass ein Heranrücken an einen potenziellen Brutplatz der Art bei Winnigstedt ohnehin als sehr unwahrscheinlich einzustufen ist. Das Große Bruch ist ebenfalls mehr als 1.000 m von der Potenzialfläche entfernt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Potenzialfläche nur unwesentlich Richtung Großes Bruch gegenüber dem bestehenden Windpark erweitert wird. Aus dem in Betrieb befindlichen Windpark sind zudem keine Totfunde von Vögeln bekannt. Eine Beeinträchtigung des Zuggeschehens ist u.a. aus diesem Grund nicht zu erwarten.	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Z2119 ID 1348 (1 - 5/7)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Betrifft alle drei Gebiete: Wir lehnen in allen drei vorgenannten Bereichen die Errichtung von Windkraftanlagen auf das Schärfste ab. Von den jeweiligen Schutzgebieten muss ein Radius nach allen Seiten von 5 Kilometer von Windkraftanlagen frei bleiben. Alle drei Gebiete haben eine hohe Bedeutung auch für Fledermauspopulationen. Dort kommen die Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler vor. Bitte bedenken Sie auch, dass an Windkraftanlagen durch die Rotoren jährlich etwa 250.000 Fledermäuse getötet und regelrecht zerhäckselt werden. Da die Windenenergie-Anlagen eine Gesamthöhe von bis zu 200 Metern Höhe haben, kommt es zu einer erheblichen Natur-, Arten- und Landschaftszerstörung. Es kommt zu erheblicher Versiegelung im Bereich der Fundamente der Windkraftanlagen sowie beim Umspannwerk. Zusätzlich werden neue Wege erstellt und Leitungstrassen gegraben. Die Folgen für die Vogelwelt wären katastrophal, insbesondere durch Vogelanflug. Eine ausführliche und strenge Untersuchung zum Vogelzug ist hier absolute Voraussetzung.	**Nicht folgen** Zunächst ist festzustellen, dass lediglich eine der drei Flächen Teil des vorliegenden Entwurfs ist. Die Einwendungen zu den beiden nicht festgelegten Flächen erübrigen sich somit. Eine Gefährdung der Großvögel durch die Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Winnigstedt konnte im Rahmen der Einzelfallprüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden und stehen der Erweiterung damit selbst bei im Rahmen von Kartierungen feststellbaren windkraftempfindlichen Fledermausarten der Windenergienutzung nicht entgegen. Die zur pot. Festlegung von Abschaltalgorithmen ist Aufgabe der Genehmigungsebene.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.11**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU - Gruppe Schöppenstedt Gruppe Schöppenstedt		
		Eine Gefährdung von Rast- und Zugvögeln sowie von Großvögeln wie Storch, Kranich und Greifvögeln als auch die Gefährdung von Fledemäusen muss definitiv ausgeschlossen werden. Dieses ist eine unabdingliche Forderung des NABU Schöppenstedt.		
Z2120 ID 1368 (1 - 6/7)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird bezüglich folgender Punkte gefordert: • Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt, • alle schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, • Gefährdung der Wasserführung, • Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, • Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes, • Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihrer Aufgaben als Erholungsgebiet. Außerdem werden folgende schwerwiegende Beeinträchtigungen dazu kommen: - Bodenversiegelung - Veränderung des Mikroklimas - Lebensraumbeeinträchtigung für Flora und Fauna - Beeinträchtigung und Schädigung von NSG- und LSG-geschützten Biotopen und - FFH-Gebieten nach EU-Recht - Störung des Landschaftsbildes	**Nicht folgen** Im Rahmen der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich ist gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese hat der Regionalverband in angemessener Weise durchgeführt und im Umweltbericht sowie in den jeweiligen Gebietsblättern (gebietsbezogene Umweltprüfung) umfassend dokumentiert. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind indes nicht vom Träger der Regionalplanung, sondern gem. UVPG (Anhang 1) in bestimmten Fällen vom jeweiligen Vorhabenträger durchzuführen.	
Z2121 ID 1377 (1 - 7/7)		Wir erwarten die Berücksichtigung unserer Forderungen und bitten um Ihre ausführliche Stellungnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Ausführungen zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **06.07.11**		Datum der Stellungnahme **27.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU - Gruppe Schöppenstedt Gruppe Schöppenstedt		
Z2122 ID 21550 (2 - 1/9)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Gegen die geplanten Beurteilung von Potenzialflächen „Windparke Kneitlingen, Schliestedt und Winnigstedt" bestehen unsererseits erhebliche Bedenken, und der NABU Schöppenstedt erhebt wie folgt dagegen Einspruch: Wie wir aus den Unterlagen entnehmen können, ist aus den Potenzialflächenbeschreibungen für die Gebiete Kneitlingen und Schliestedt die Zusammenfassende Bewertung als ungeeignet ausgewiesen. Dieses begrüßen wir aus Arten-, Natur- und Umweltschutzgründen sowie aus Lebensraumschutzgründen ausdrücklich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2115

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.11**		Datum der Stellungnahme **27.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU - Gruppe Schöppenstedt Gruppe Schöppenstedt		
Z2123 ID 21552 (2 - 2/9)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01	Gebiet Kneitlingen 01: Wie wir jedoch aus der Karte Kneitlingen 01 entnehmen, ist der gesamte Bereich der Altenau mit dem Geschützten Landschaftsbestandteil „Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche" als Eignungsgebietsneufestlegung ausgewiesen. Wir protestieren auf das Schärfste gegen eine solche Neufestlegung. Begründung: Tausende von Zugvögeln nutzen jedes Jahr die Landschaft zwischen Schöppenstedt, Kneitlingen, dem Wasservogelreservat, Groß Vahlberg (Asse) und Dettum (Vilgensee) als Brut- und Rastplatz sowie zur Nahrungssuche. Das Schöppenstedter Wasservogelreservat ist ein landesweit anerkannter Lebensraum für Brut- und Gastvögel. Hier kommen nachfolgende Arten vor, die in der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO) aufgeführt sind: Kranich, Löffler, Silberreiher, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Wanderfalke, Baumfalke, Fischadler, Knäkente, Turteltaube, Kiebitz, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Waldkauz, Schleiereule. Des Weiteren zahlreiche Wat- und Wasservögel sowie Regenpfeifer und Strandläufer. Eine große Anzahl weiterer im Bestand bedrohter Vogelarten ist hier anzutreffen. Das Gebiet des Wasservogelreservates hat eine hohe Bedeutung für Fledermauspopulationen. Dort wurden die Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Kleiner Abendsegler nachgewiesen. In der Nacht ziehen Große Abendsegler durch. Als Rast- und Durchzugsgebiet für Gänse und Kraniche hat die Altenau-Niederung zwischen Elm und Asse eine hohe Bedeutung.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2116
Z2124 ID 21555 (2 - 3/9)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Gebiet Schliestedt 01: Hier weisen wir besonders auf das Naturschutzgebiet „Barnstorfer Salzwiese" hin. Das Gebiet ist als FFH-Gebiet ausgewiesen und hat EU-Bedeutung. Außerdem hat das Landschaftsschutzgebiet „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle" eine sehr hohe Bedeutung für Zug-, Rast- und Wiesenbrutvögel sowie für Kranich, Weiß- und Schwarzstorch, Kiebitz, Bekassine und Zwergschnepfe. Außerdem brüten in direkter Nähe Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard. Dieses Gebiet ist ein landesweit anerkannter Lebensraum für Brut- und Gastvögel. Hier kommen nachfolgende Arten vor, die in der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO) aufgeführt sind: Kranich, Silberreiher, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Wanderfalke, Baumfalke, Fischadler, Turteltaube, Kiebitz, Rohrweihe, Komweihe, Wiesenweihe, Waldkauz, Schleiereule. Eine große Anzahl weiterer	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2117

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.11**		Datum der Stellungnahme **27.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU - Gruppe Schöppenstedt Gruppe Schöppenstedt		
		im Bestand bedrohter Vogelarten ist hier anzutreffen.		
Z2125 ID 21559 (2 - 4/9)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Gebiet Winnigstedt WF 5 Erweiterung: Wir lehnen die Erweiterung von Windkraftanlagen gänzlich ab. Die massive Vorbelastung haben Sie selbst verursacht. In direkter Nähe von Winnigstedt brüten der Schwarzmilan und Rotmilan. Durch die Region des Großen Bruches ziehen tausende an Zugvogelarten jährlich durch. Die Unterlagen hierüber stehen Ihnen seit Jahren bereits zur Verfügung.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2118
Z2126 ID 21561 (2 - 5/9)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Betrifft alle drei Gebiete: Wir lehnen in allen drei vorgenannten Bereichen die Errichtung von Windkraftanlagen auf das Schärfste ab. Von den jeweiligen Schutzgebieten muss ein Radius nach allen Seiten von 5 Kilometer von Windkraftanlagen frei bleiben.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2119
Z2127 ID 21563 (2 - 6/9)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Alle drei Gebiete haben eine hohe Bedeutung auch für Fledermauspopulationen. Dort kommen die Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler vor. - Bitte bedenken Sie auch, dass an Windkraftanlagen durch die Rotoren jährlich etwa 250.000 Fledermäuse getötet und regelrecht zerhäckselt werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2119
Z2128 ID 21565 (2 - 7/9)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Da die Windenenergie-Anlagen eine Gesamthöhe von bis zu 200 Metern Höhe haben, kommt es zu einer erheblichen Natur-, Arten- und Landschaftszerstörung. Es kommt zu erheblicher Versiegelung im Bereich der Fundamente der Windkraftanlagen sowie beim Umspannwerk. Zusätzlich werden neue Wege erstellt und Leitungstrassen gegraben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Begriff Zerstörung erscheint in diesem Zusammenhang nicht sachdienlich. Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit keine unzumutbare visuelle Überprägung auch im Sinne einer groben Verunstaltung einzelner Landschaftsräume gegeben ist - kein Hindernis für die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung dar. Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ermittelt, dargestellt und bewertet. Der Landschaftsschutz wurde damit in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt und steht der Erweiterung des Vorranggebiets WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 nicht entgegen. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Aus diesem Grunde entfällt die Potenzialfläche WF Schöppenstedt Kneitlingen 01, ebenso die Potenzialfläche 2 des Gebiets	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.11**		Datum der Stellungnahme **27.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU - Gruppe Schöppenstedt Gruppe Schöppenstedt		
			Schliestedt 01 (welches dann aufgrund der Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha ebenso entfällt). Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft im Bereich des Vorranggebietes WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung nicht. Aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Rahmen einer Standortentscheidung auf regionaler Ebene von untergeordneter Bedeutung. Wie im Umweltbericht in Kapitel 1.6.2 auf Seite 20 ausgeführt, wurde das Schutzgut Boden aufgrund des geringen Eingriffsumfangs und der fehlenden Abwägungsrelevanz auf Ebene der Raumordnung nicht in der Einzelfallprüfung berücksichtigt.	
Z2129 ID 21566 (2 - 8/9)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Die Folgen für die Vogelwelt wären katastrophal, insbesondere durch Vogelanflug. Eine ausführliche und strenge Untersuchung zum Vogelzug ist hier absolute Voraussetzung. Eine Gefährdung von Rast- und Zugvögeln sowie von Großvögeln wie Storch, Kranich und Greifvögeln als auch die Gefährdung von Fledermäusen muss definitiv ausgeschlössen werden. - Dieses ist eine unabdingliche Forderung des NABU Schöppenstedt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2119
Z2130 ID 21567 (2 - 9/9)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird bezüglich folgender Punkte gefordert: • Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt, • alle schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, • Gefährdung der Wasserführung, • Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, • Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes, • Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihrer Aufgaben als Erholungsgebiet. Außerdem werden folgende schwerwiegende Beeinträchtigungen dazu kommen: - Bodenversiegelung - Veränderung des Mikroklimas - Lebensraumbeeinträchtigung für Flora und Fauna - Beeinträchtigung und Schädigung von NSG- und LSG-geschützten Biotopen und FFH-Gebieten nach EU-Recht - Störung des Landschaftsbildes Wir erwarten die Berücksichtigung unserer Forderungen und bitten um Ihre ausführliche Stellungnahme.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur gleichlautenden Stellungnahme unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2120

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
Z2131 ID 3956 (1 - 1/24)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Hillerse 01	Wir sehen die Weiterentwicklung der Windenergienutzung für die im Entwurf ausgewiesenen Potentialflächen "Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01" mehr als kritisch. Bei unserer Betrachtung schließt der Naturschutz, Flora und Fauna sowie das Wohlbefinden der in dieser Region lebenden Menschen vorrangig ein. Als schwerwiegenden Fehler bewerten wir die im Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008,vorgesehenen Abstandsregelungen zu Fauna und den Wohngebieten, die nach unserer Auffassung dem heutigen Stand der Technik zum Schutz für Mensch und Tier viel zu eng ausgelegt werden und unzumutbar sind. Deshalb sind aus unserer Sicht die Flächen Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01 in der vorgeschlagenen Form nicht durchführbar und sind ohne Änderungen z. B. Erweiterung der "Abstandsregelungen" als Vorrangstandorte für Windenergie nicht auszuweisen.	**Nicht folgen** Das Planungskonzept hat rechtlichen und fachlichen Anforderungen zu genügen, wie in der Begründung zur 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" in Teil D ausführlich erläutert. Daraus wurde ein Planungskonzept (Teil E) abgeleitet, das auf der ersten Ebene harte und weiche Tabuzonen anwendet. Der Abstand zu Siedlungsflächen gehört zu den weichen Tabuzonen und setzt sich aus immissionsschutzrechtlichen Erfordernissen (300 bis 500 m = harte Tabuzone) und einem vorsorgeorientierten Abstand zusammen. Der Mindestabstand von 1.000 m ist hinreichend, um erhebliche negative Auswirkungen auf die Bevölkerung im Regelfall deutlich ausschließen zu können. Dieser Mindestabstand war in seinem "weichen" Anteil zudem gegenüber der Maßgabe abzuwägen, der Windenergienutzung im Planungsraum substantiell Raum zu gewähren. Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wären größere Abstände im Rahmen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts fachlich nicht ausreichend begründbar und würden die Windenergienutzung (WEN) über Gebühr einschränken und damit die Substanz des Planes in Frage stellen. Darüber hinaus wurde mit den 120° - Kriterium die maximale längenmäßige Ausdehnung eines Windparks eingeschränkt und eine Umzingelung von Ortschaften zu verhindern. Die im Rahmen der Einzelfallprüfung ggf. berücksichtigten Abstandsregelungen zum Schutz der Avifauna orientieren sich an den Hinweisen und Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zum Thema Naturschutz und Windenergie (2011, 2014) sowie den gegenwärtigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Windkraftempfindlichkeit ggf. vorkommender Arten. Sie sind daher in jedem Fall als hinreichend zu betrachten, um ein Entgegenstehen artenschutzrechtlicher Belange auf wesentlichen Teilen der ausgewiesenen Konzentrationsflächen mit der auf Ebene der Regionalplanung gebotenen und möglichen Sicherheit ausschließen zu können. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2132 ID 3958 (1 - 2/24)		Energieentwicklung Als NABU sehen wir grundsätzlich die Notwendigkeit dass die Energieerzeugung einer Änderung vom bisherigen System bedarf. Weg von der Atomstromerzeugung und den Kohlekraftwerken ist ein anerkanntes von uns mitgetragenes Ziel. Allerdings stellt sich durchaus die Frage ob eine Kehrtwende im Energiebereich innerhalb kürzester Zeit umgesetzt werden muss. Vielmehr ist für eine technische Weiterentwicklung eine angemessene Zeit notwendig um gerade im Energiebereich sind auch andere technische Möglichkeiten der Energieerzeugung in die Entwicklungsplanungen mit einzubeziehen. Die Bundesregierung hat im EEG eine 80 prozentige Versorgung bis 2050 anvisiert. Das bedeutet, dass für den technischen Fortschritt Entwicklungschancen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat sich umfänglich mit den aktuellen energiepolitischen Zielen von Bund und Land auseinandergesetzt, wie in Teil A des Methodenbands dargestellt ist, um daraus für den Großraum Braunschweig die Perspetive bis 2050 (Teil B des Methodenbands) bis hin zur quanitativen Zielsetzung für die 1. Änderung des RROP 2008, in der der Zielhorizont 2050 in einem ersten Teilschritt avisiert wird (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands). Die Annahme des Regionalverbands, die Umsetzung der Energiewende erfordere eine Ausweisung einer möglichst großen Vorranggebietskulisse für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet, trifft auch nach der Novellierung	**s. Methodenband** A B C 2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
		bestehen, die das bisherige System positiv beeinflussen können. Bis dahin muss ein ausgewogener Energiemix das Ziel anstreben. Außerdem sollte es durchaus möglich sein, Energie wie es auch mit den Lebensmitteln geschieht aus der globalisierten Welt einzukaufen um die Bedürfnisse hier zu befriedigen. Die neu gewählte Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag für Erneuerbarer Energien nachfolgendes festgelegt: "Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgt in einem gesetzlich festgelegten Ausbaukorridor: 40 bis 45 Prozent im Jahre 2025, 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035. Jährlich wird der Fortgang des Ausbaus im Hinblick auf Zielerreichung, Netzausbau und Bezahlbarkeit überprüft (Monitoring) Auf der Basis dieser Korridore wird sich die Koalition mit den Ländern auf synchronisierte Planung für den Ausbau der einzelnen Erneuerbaren Energien verständigen. Wir werden die Erneuerbaren Energien so ausbauen, dass die Ausbauziele unter Berücksichtigung einer breiten Bürgerbeteiligung erreicht und die Kosten begrenzt werden." In Anbetracht dieser politischen Vorgaben sollte der zgb seine Vision ebenfalls in Ausbaukorridore strukturieren und die Vorgaben des 2014 kommenden neuen Gesetz in das Planungsverfahren einbeziehen.		des EEG weiter zu. Th: Bitte Abwägungsergebnis eintragen (Va 20.12.2017)	
Z2133 ID 3959 (1 - 3/24)		Energiesituation Samtgemeinden Meinersen Die [Firmenname] hat in ihrem EEG Report 2012 für die SG Meinersen ermittelt, dass dort die erneuerbare Energieversorgung bereits zu 68,06% erfolgt. Damit ist das Ziel der Bundesregierung, nämlich 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 zu erreichen bereits jetzt übererfüllt. Diese Ergebnisse dürften nicht unberücksichtigt bleiben, bei der Bewertung zur Ausweisung neuer Windenergieflächen unter Berücksichtigung der möglichen Weiterentwicklung des Technikfortschritts zum Schutz der Natur, Landschaft sowie für das Leben und die Gesundheit des Menschen vor weiteren Belastungen.		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Voraussetzungen für die Festlegung von Vorranggebieten WEN sind von Gemeinde zu Gemeinde, Landkreis zu Landreis und Land zu Land sehr unterschiedlich, ebenso der Energiebedarf. Die Rechnung kann also nicht aufgehen, wenn die Bilanzierung von Bedarf und Produktion von erneuerbarer Energie nur kleinräumig erfolgen würde.	
Z2134 ID 3960 (1 - 4/24)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Akzeptanz der Einwohnerinnen und Einwohner Mit der Planung des zgb die Potenzialflächen Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01 als WEA -Standort auszuweisen treffen die Auswirkungen der WEAn viele Bürgerinnen und Bürger direkt, da die WEAn nur etwas mehr als 1000m entfernt oder gar nur 500m von ihrem Grundstück stehen und müssen dann die 200 m hohen Windenergieanlagen ertragen. Dieser viel zu geringe Abstand mit der landschaftsbildzerstörenden großtechnischen Baustruktur beeinflusst das Wohlbefinden negativ, zerstört bestehende Wohnqualität und führt zu Gesundheitsbelastungen durch die WEAn. Das Bild vor Augen mindert unweigerlich die Akzeptanz. Die Berücksichtigung des Bürgerwillens ist für uns als Naturschutzverband Voraussetzung bei der Umsetzung der NABU Ziele. Auf Grund des Meinungsbildes in der Samtgemeinde Meinersen müssen wir davon ausgehen, dass die Belastung der Natur und Landschaft durch große Windenergieanlagen bis zu einer Höhen von 200 m oder gar darüber hinaus nicht gewollt sind. In den Gemeinden Hillerse und Müden hat eine Bürgerbefragung diese Auffassung bestätigt. In den Gemeinden Meinersen und Leiferde hat die Politik auf eine solche		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
		Umfrage verzichtet wohl wissend, dass das Ergebnis ebenso wie in Müden und Hillerse ausgefallen wäre. Besonders wird kritisiert dass die Potentialflächen für Windenergieanlagen in dieser dicht besiedelten Region erstellt werden sollen. Die Lage ist vom zgb mit den viel zu geringen Mindestabständen zu Einzelgebäuden und Siedlungen gewählt. Die Abstände von 500 oder 1000m bzw. knapp darüber sind nicht akzeptabel. Die Bürgerinnen und Bürger empfinden diese Regelung als Vergewaltigung und Zerstörung ihrer Umgebung, der Lebensbedingungen und Wohnqualität. Die negative Beeinflussung der WEAn im Bereich der Natur-, Landschaftsschutz und des Landschaftsbildes sind somit die Hauptbeweggründe der Ablehnung.		Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Bezüglich der Belastungen und der Mindestabstände wird auf die Ausführungen zu den nachfolgenden Belangen verwiesen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt.	
Z2135 ID 3961 (1 - 5/24)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Abstandsregelungen für Mensch und Tier Der Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 mit seinen Erläuterungen sieht Flächen vor mit Abstandsregelungen zu Flora, Fauna und den Wohngebieten, die nach unserer Auffassung viel zu eng ausgelegt wurden und für Mensch und Tier in vielen Fällen unzumutbar sind. Die Windenergieanlagen (WEAn) mit ihrer heutigen Gesamthöhe von ca. 200 m haben Auswirkungen auf Natur und Landschaft die seitens des zgb im		**Nicht folgen** Die allgemein gestellte Forderung nach einer Vergrößerung der Mindestabstände lässt sich immissionsschutzrechtlich nicht begründen. Wie der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu entnehmen ist, ist ein Abstand von 1.000 m gegenüber Siedlungsbereichen i.d.R. ausreichend. Dies gilt auch für moderne Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m. Auf die unter den angegebenen Beügen gemachten Ausführungen wird	**s. Methodenband** D 2.2 D 3.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
		Entwurf nicht ausreichend gewürdigt worden sind. Hinzu kommt dass die Potentialflächen zwischen Ortschaften errichten werden sollen, die nur wenige Kilometer voneinander entfernt liegen. Die Ausweisung ist auch nur deshalb möglich, weil die zu geringen Abstandsregelungen Anwendung finden. Wir sind sehr wohl der Auffassung, dass nur solche Flächen in Betracht gezogen werden dürfen, die eine Bündelung der WEA`s ermöglichen und mindestens einen Abstand der 15 -fachen Anlagenhöhe beträgt. Wir verweisen auf die Arbeitshilfe (Oktober 2011) des Niedersächsischen Landkreistag zum Naturschutz und Windenergie, deren Abstandsempfehlungen sich auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) beziehen. Die allgemeinen Abstände für z. B Gastvogellebensräume sollen mind. 1200m betragen. Zu Schlafplätzen von Kranichen, Schwänen und Gänse soll ein Abstand von 3000m eingehalten werden. Dieser Abstand gilt auch für den Seeadler, Schwarzstorch und der Kornweihe. Die Länder Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW) hat bereits im Oktober 2006 fachlich erforderliche Abstände von WEA festgelegt. Die Grundforderung lautet: "Pufferzone 10 fache Anlagenhöhe mindestens jedoch 1200m". Für Schlafplätze von Kranich, Schwäne und Gänse wurde ein 3000m Ausschlussbereich festgelegt. Diese Empfehlungen sind richtig und sollten unbedingt als Mindestanforderung Anwendung finden. Nach unserer Auffassung, sind die Abstandsregelungen für die gefährdeten Vogelarten von der Potenzialfläche nicht nur zum Nest/Horst sondern die Gebiete des Nahrungshabitat ebenso als Ausschlussbereich zu berücksichtigen. Das Schutzgut "Mensch" darf nach unserer Meinung nicht hinter das Schutzgut: "Tier" hier Kranich, Schwäne und Gänse zurückstehen. Von daher sind die Abstandsregelungen auch für die Schlafräume der Menschen und Einzelgebäude anzuwenden. Das heißt 3000m Abstand von der Wohnbebauung zur Potentialfläche. Bei 200m hohen WEAn wäre es das 15 fache der Anlagenhöhe. Mit dieser Abstandsregelung wäre eine sozialverträgliche Nutzung von Windenergie möglich, da die Menschen in einem akzeptablen Abstand von den WEAn entfernt leben können. Damit würde auch sicher gestellt, dass das Wohl und der Gesundheitsschutz des Menschen im Vordergrund stehen.	verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der Windenergieanlage (WEA) ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, sodass sich hieraus nicht per se größere Mindestabstände ableiten. So sind diese Mindestabstände immer auch im Kontext der Maßgabe der Windenergie susbstanziell Raum zu geben sowie der Ziele und Erfordernisse der politisch beschlossenen Energiewende festzulegen. Dies hat der Regionalverband getan. Er hat dabei ausweislich der Begründung Kapitel D 3.1 eine Musterwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m in seine Überlegungen eingestellt. Die Mindestabstände zwischen Vorrangflächen WEN leiten sich aus der Fernwirksamkeit von WEA in den unterschiedlich strukturierten Naturräumen des Verbandsgebiets ab, welche bei zu eng benachbarten Windparks zu einer unerwünschten kumulativen Beeinträchtigung einzelner Landschaftsräume führen können. Ziel des Kriteriums ist es, Anwohner, Fauna und Landschaft vor einer teilräumlichen Überbelastung durch gemeinsam wirkende, zu eng benachbarte Windparks zu schützen. In der Begründung zum vorliegenden Entwurf, wird in Kap, 1.2.3.1 (S. 89) erläutert, dass die ausgedehnteren Wälder und Gehölzstrukturen die Fernsichtbarkeit im Bereich des Weser-Aller-Flachlands und der Geest stärker einschränken, als z.B. in der weitgehend ausgeräumten Börde. Für weite Teile des LK Gifhorn wurde der Abstand zwischen den Vorranggebieten für WEN daher auf 3 km reduziert, was der geforderten 15-fachen Anlagenhöhe entspricht. Pauschale, große Abstandsregelungen ohne Ansehen von Vogelart und Lebensraumumständen mögen aus der Sicht des Vogelschutzes sinnvoll sein, um dem vorsorglichen Schutz bestmöglich Rechnung zu tragen. Im Großraum Braunschweig und nicht nur dort, gilt es jedoch einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Raumansprüchen herzustellen und unterschiedliche Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Begründung dieser Planungskonzeption macht den Flächenbedarf zur Erreichung der Erneuerbaren-Energie-Ziele deutlich. Demnach sind selbst bei einem 30% geringeren Energiebedarf durch Effizienzsteigerung ein zusätzlicher Flächenbedarf für Windenergieanlagen von 17.500 ha zusätzlich zu den bestehenden repowerten WEA. Die Windenergienutzung stellt nach § 35 BauGB ein priviligiertes Vorhaben im Außenbereich dar, so dass der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben ist, damit das Gesamtkonzept	GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
06.07.12		**25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		

rechtlichen Bestand hat. Der Regionalverband hat aus diesem Grund von pauschalen, den Einzelfall nicht würdigenden, Schutzabständen zugunsten einer einzelfallbezogenen, genaueren Betrachtung Abstand genommen. Auf diese Weise soll das rechtlich gebotene Schutzniveau für vorkommende windkraftempfindliche Arten sichergestellt werden, ohne aber dabei ggf. frühzeitig und ohne zwingenden Grund möglicherweise geeignete Potenzialflächen für die Windenergienutzung zu verwerfen.

Die angeführten Empfehlungen für Schutzabstände zu Gastvögeln beziehen sich auf international, national und landesweit bedeutende Rast- und Überwinterungsplätze. Diese sind im Raum Meinersen nicht vorhanden. Der empfohlene Schutzabstand zum Bruthabitat des Seeadlers wird eingehalten, ebenso die empfohlenen Abstände zu anderen windkraftsensiblen Brutvögeln. Von den genannten Gastvögeln zählen Gänse und Schwäne nicht zu den besonders durch WEA gefährdeten Artengruppen. Zum Nahrungshabitat des Schwarzstorchs wird ein Abstand von 1 bis 1,5 km eingehalten, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger ist und es gewohnt ist, Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6.

Zum Kranich: Für den Kranich ist zunächst angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) eine erhöhte Kollisionsgefährdung nicht zu belegen. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012).
Das angesprochene "Helgoländer Papier" der LAG-VSW wird vom Einwender zudem nicht korrekt zitiert oder möglicherweise missverstanden. Die Empfehlung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands von 3.000 m in Bezug auf den Kranich bezieht sich nach Tabelle 1 des "Helgoländer Papiers" ausdrücklich auf "regelmäßig genutzte Schlafplätze", welche zudem das 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinecke 2013 (mind. 1 % der biogeografischen Population) erfüllen. Bei dem hier betroffenen Gebiet handelt es sich indes lediglich um Äsungsflächen, die keinerlei geeignete Schlafgewässer aufweisen. Zudem wird das 1 %-Kriterium (mind. 1.900 Individuen nach NLWKN Vollzugshinweisen zum Kranich) nach aktueller Datenlage bei Weitem nicht erreicht. Die Abstandsempfehlung der LAG-VSW greift demzufolge für den betroffenen Bereich in keinerlei Hinsicht. Auch eine Entwertung des gesamten Rastgebiets kann aufgrund der Größe des Rastgebiets ausgeschlossen werden, da der Kranich als Gastvogel zwar empfindlich gegenüber Vertikalstrukturen in der Landschaft reagiert, aber in Abhängigkeit von der Truppgröße lediglich Meidedistanzen von 400 bis maximal 1.000 m aufweist.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
Z2136 ID 3962 (1 - 6/24)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Entwicklungskonzept der Gemeinden In diesem Zusammenhang wird die negative demographische Entwicklung in allen Gemeinden gesehen. Der Rückgang der Einwohner in diesem ländlichen Raum haben die politisch Verantwortlichen zum Anlass genommen mit Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur gegenzusteuern. Nach unserer Auffassung wird dieser positive Ansatz durch die Ausweisung von Flächen für Windenergie eher noch verschärfen. Die Menschen werden sich natürlich gegen einen Wohnort entscheiden deren Landschaft und die sonstige Infrastruktur keinen Vorteil bietet. Der Naturschutzbund Gruppe Samtgemeinde Meinersen geht deshalb davon aus, das in allen drei Gemeinden durch die Ausweisung der Potentialflächen die künftige Entwicklung der Dörfer maßgeblich eingeschränkt ist zumal die Abstände zur Wohnbebauung nur knapp mehr als 1000m betragen sollen. Von daher ist das Entwicklungskonzept der SG Meinersen, bzw. seiner Mitgliedsgemeinden unbedingt in der weiteren Planungsphase zu berücksichtigen. Denn die kommunalen Entwicklungsplanung für Wohnraum, Sportanlagen, der Erholung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz ist zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger den Vorrang zu geben. Selbstverständlich benötigen die Samtgemeinde und Gemeinden nicht den NABU als Unterstützer ihrer Interessen. Dennoch wollen wir deutlich hervorheben, dass die Konzepte von den Bürgerinnen und Bürgern getragen werden. Wir vertreten darüber Hinaus die Auffassung, dass die vorgesehenen Abstandsregelung von 1000m und 500m auf das 15 fache der Anlagenhöhe, wie oben beschrieben, zu erweitern ist.	**Nicht folgen** Die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt. Das städtebauliche Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen stellt als geäußerte Entwicklungsvorstellung eine informelle Planung dar, die der Regionalverband nicht auf der ersten Planungsebene berücksichtigt. Diese Planung wird jedoch einer einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung auf dem Gebietsblatt unterzogen, wenn die Entwicklungsvorstellung in der Form eines „Konzepts“ im Rahmen der RROP-Aufstellung vorlag (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands). Die Ergebnisse sind in den Gebietsblättern dokumentiert. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der im Planungskonzept des Regionalverbands gewählte Schutzabstand von 1.000 m von Siedlungsbereichen zu Potenzialflächen ist nicht mit einem zwingend notwendigen Mindestabstand gleichzusetzen, sondern er trägt bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des niedersächsischen Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben bei Siedlungsbereichen, bei denen er einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Daher ist auch eine künftige Siedlungsentwicklung mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1000 m-Siedlungsabstands möglich.	**s. Methodenband** D E 3.1.4.3.3 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2137 ID 3963 (1 - 7/24)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Belange des Naturschutz und Artenschutz Der NABU sieht die Belange des Natur- und Artenschutz ganz im Sinne des BNatSchG wonach die Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen sind. Das gilt insbesondere für die die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft, die auf Dauer zu sichern sind. Der zgb hat mit der Beurteilung der Potentialflächen Begründungen zu den Gebietsblättern "Hillerse 01" Seershausen 01 und Müden 01" abgegeben, die wir als NABU nicht teilen. Unsere Auffassung von Natur- und Landschaftschutz umfasst unterschiedliche und weitergehende Ansätze. Die Natur, insbesondere die Fauna, ist fließend also grenzenlos ohne feste Strukturen in Regionen und Gebieten, zumindest wenn sie sich frei entfalten kann.	**Nicht folgen** Anders als der NABU muss der Regionalverband als Plangeber über den Natur- und Landschaftsschutz hinaus weitere raumbedeutsame Belange und Nutzungen im Rahmen seiner Planung berücksichtigen, gegeneinander abwägen und miteinander in Einklang bringen. Dies gilt insbesondere für die Erfordernisse der Energiewende und dem mit der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB verbundenen besonderen Interesse an dieser Nutzungsform im Außenbereich. Naturgemäß stehen sich hier die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Windenergienutzung diametral gegenüber. Aufgabe des Regionalverbandes ist es, die mit der Windenergienutzung unzweifelhaft einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf Bereiche innerhalb des Verbandsgebiets zu lenken, die aus seiner Sicht aufgrund einer im regionalen Vergleich geringeren Empfindlichkeit, einer geringeren Qualität oder Vorbelastungen für die Windenergienutzung geeignet sind und innerhalb derer die Beeinträchtigungen	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier	

Von Menschen festgelegte starre planerische Grenzen stellen für die Fauna in der Regel kein Hindernis dar.
Dies gilt auch für die Erstellung von Windkraftanlagen. Denn wenn die genannten Scheuchwirkungen greifen, würde es keine Kollisionsopfer geben. Doch das Gegenteil ist der Fall und bekannt noch dazu. Leider sind Opfer eine große Anzahl von Fledermäusen und darüber hinaus Großvögel wie Seeadler, Rotmilan, Falken, Bussarde und viele mehr. Diese Vogelarten kommen in allen drei Gebieten der Samtgemeinde Meinersen mit Brut- und Nahrungshabitaten vor und es ist nur eine Frage der Zeit, dass dann auch hier Kollisionsopfer zu beklagen sind.
Mit der Entscheidung in den genannten drei Gebieten WEAn zu erreichten wird bewusst in Kauf genommen, dass Individuen der besonders geschützten Art verletzt und getötet werden.
Weil die Wahrscheinlichkeit zu 99 % zutreffen wird, sehen wir ein aushebeln des BNatSchG (§44) wonach es verboten ist wild lebende Tiere besonders geschützter Arten zu verletzten oder zu töten.
Durch das Gutachten Avifauna von September 2013 wurde bestätigt, dass z. B. der Rotmilan in den drei Gebieten Hillerse, Seershausen und Müden Paarflüge, Nestplatzsuche, Bruthabitate und Nest mit brütenden Altvögeln vorhanden sind.
Auf die weiteren Befunde soll hier nicht näher eingegangen werden obwohl sie nach unserer Auffassung ebenfalls im Einzelfall zum Ausschluss der Ausweisung der Potentialflächen führen.

hinzunehmen sind. Dabei muss er aufgrund der Privilegierung sicherstellen, dass er die Flächen für die Windenergienutzung nicht über Gebühr einschränkt. Eine zu stark vorsorgeorientierte Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes würde die Rechtssicherheit des Planungskonzeptes massiv gefährden, da auf diese Weise die Substanz des Planes in Frage gestellt wäre. Ohne einen steuernden Regionalplan, der die Windenergienutzung außerhalb der festgelegten (und naturschutzfachliche Belange berücksichtigenden) Konzentrationsflächen ausschließt, könnten WEA grundsätzlich überall im Außenbereich beantragt werden und müssten für eine Genehmigung lediglich die "harten" gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Ein großräumiges Freihalten besonders schützenswerter Teilräume wäre in diesem Fall ebenso wenig möglich, wie jegliche Vorsorge, wie sie der Regionalverband bspw. mit den Mindestabständen der VR WEN untereinander oder mit dem Ausschluss von Vorranggebieten für Natur und Landschaft betreibt.

Vogelarten, auf die WEA eine Scheuchwirkung haben, wie z.B. Kranich und Kiebitz sind i.d.R. nicht als Schlagopfer zu verzeichnen. Andere Arten, wie Rotmilan, Seeadler und Mäusebussard haben kein Meideverhalten und sind häufige Schlagopfer. Durch angewendete Abstandsregelungen zu ermittelten Brut- und bedeutsamen Nahrungshabitaten wird das Kollisionsrisiko für das Planungsgebiet soweit minimiert, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es ist selbstverständlich, dass die Avifauna die Grenzen dieser gewählten Abstände überwinden kann und dies auch tut. Relevant für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Verbote ist jedoch die Frage, ob das Tötungsrisiko statistisch signifikant erhöht ist und über das allgemeine Lebensrisiko im Naturraum hinausgeht. Dies kann außerhalb der gewählten Abstände aufgrund der gegenüber dem unmittelbaren Revierzentrum deutlich abnehmenden Überflughäufigkeit im Regelfall verneint werden.

Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des besonders betroffenen Rotmilans zu vermeiden, ist der Regionalverband zudem in Teilbereichen vom Schutz der Art per pauschalem Radius zugunsten einer die konkreten Raumbedingungen und beobachteten Flugwege berücksichtigenden Vorgehensweise abgewichen. Hierzu hat der Regionalverband eine Übersichtskartierung in Auftrag gegeben, welche zentrale Brutreviere der Art abgegrenzt hat. Auf Basis der beobachteten Flugbewegungen sowie der Biotopstrukturen vor Ort unter Anwendung des Brutzeit-Codes nach Hage-Mejer & Blair (1997) wurden Brutreviere des Rotmilans und weiterer planungsrelevanter Vogelarten abgegrenzt und von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Untersuchungsprogramm und gewählte Methodik sind der Aufgabenstellung einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung auf Ebene der Regionalplanung angemessen. Der Regionalverband ist mit den umfangreichen eigens beauftragten Erfassungen über das rechtlich gebotene Maß hinausgegangen und hat der besonderen Verantwortung des Verbandsgebiets für den Erhalt der Art - nicht zuletzt auch durch den pauschalen Ausschluss von selbst ermittelten Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans von der Windenergienutzung - umfassend und hinreichend

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
				Rechnung getragen. Er hat hierdurch ferner hinreichend sichergestellt, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Vorrang-/Eignungsgebieten bzw. deren wesentlichen Flächenanteilen auch tatsächlich durchsetzen kann. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung auf Basis ggf. erforderlicher tiefergehender Raumnutzungsanalysen erfolgt hingegen erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt.	
Z2138 ID 3964 (1 - 8/24)	GF Meinersen Hillerse 01	Darüber Hinaus ist festzustellen, dass der zgb es versäumt hat die Vorkommen der Fledermausarten, die am meisten als Kollisionsopfer betroffen sind untersuchen zu lassen. Für das Gebiet Hillerse wurde behauptet oder vermutet, das eine besondere Bedeutung der Potentialflächen für Fledermäuse nicht vorliegen und daraus der Schluss gezogen, dass mit Konflikten nicht zu rechnen ist. In den Gebieten leben nach unserer Kenntnis sehr wohl eine nicht geringe Anzahl von Fledermäusen. Der Hinweis auf die Kiefernwälder beweist nicht , dass dort keine Fledermäuse leben. Jedoch gibt es an der B214 große Alleebäume mit guten Nistmöglichkeiten auch das 190 ha große Schutzgebiet im Okertal zwischen den Gemeinden Neubrück und Hillerse ist ein Lebensraum der Fledermausarten. Eine andere Feststellung des zgb hätte nämlich zur Folge, das um das FFH-Gebiet ein Lebensraum der Fledermäuse ist. Somit müsste ein 1km Radius als Pufferzone und 500m von der B 214 eingehalten werden.(OVG Lüneburg Urteil 12.11.2008-LC 72/07) Das hätte wiederum zur Folge, dass das Gebiet um 2/3 verkleinert werden müsste. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, das avifaunistische Gutachten bezüglich der Lebensräume von Fledermäusen in allen drei Gebieten auszuweiten.		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2139 ID 3965 (1 - 9/24)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Seershausen 01	Die Bedeutung der Aller-Oker- Auen als FFH Gebiet müssen insgesamt betrachtet werden insbesondere in den Gebieten Hillerse und Seershausen ist hervorzuheben, dass diese sehr Flächen wertvoll sind, insbesondere für Natur, Umwelt, Artenschutz, und natürlich für den Menschen als Erholungsraum. Dass die zuvor genannte Position nicht unserer Phantasie entspringt soll mit den Veröffentlichungen des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz aufgezeigt werden: Neubrück und Hillerse Das ca. 190 ha große Schutzgebiet im Okertal zwischen den Gemeinden Neubrück und Hillerse umfasst einen noch weitgehend naturnahen Teil des Flusslaufes einschließlich der Talaue und der angrenzenden Hangterassen. Der noch stark mäandrierende Flusslauf der Oker mit den weitgehend unverbauten Ufern, den Altarmen und seinen noch periodisch eintretenden Überschwemmungen ist in Verbindung mit den trockenen und nährstoffarmen Standorten der Steilufer, Hangterrassen und Dünenbereichen ein bedeutender		**Nicht folgen** Der Wert der Aller-Oker-Auen ist bei der Planung des Regionalverbandes berücksichtigt. Die Schutzziele des FFH-Giebietes sind gegenüber einem benachbarten, 500 bis 1.600 m entfernt liegenden Windpark nicht empfindlich. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
		Lebensraum für viele schutzbedürftige und gefährdete Pflanzenarten. Der Flusslauf hat eine gute Wasserqualität und weist noch eine weitgehend natürliche Dynamik auf. Das Naturschutzgebiet ist ein wichtiges Brutvogelbiotop und im nördlichen Teil ein bedeutendes Rast- und Nahrungsbiotop für durchziehende Wasservogelarten. Entlang der teilweise unbefestigten Steilufer, Abbruchkanten, und Schlammablagerungen konnte sich eine typische Flussauenlandschaft mit Auenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, Eichen-Mischwäldern, feuchten Hochstaudenfluren, vergesellschaftet mit Röhrichtflächen entwickeln. Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiet 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker". Im Norden grenzt das NSG BR 135 "Okeraue bei Volkse" an, im Süden das NSG BR 099 "Nördliche Okeraue". Naturschutzgebiet "Okeraue bei Volkse" Seershausen Meinersen Kennzeichen: NSG BR 135 Das ca. 500 ha große Schutzgebiet im Okertal zwischen den Gemeinden Hillerse und Meinersen umfasst einen noch weitgehend naturnahen Teil des Flusslaufes einschließlich der Talaue und der angrenzenden Hangterassen. Der noch stark mäandrierende Flusslauf der Oker mit den weitgehend unverbauten Ufern, den Altarmen und seinen noch periodisch eintretenden Überschwemmungen ist in Verbindung mit den trockenen und nährstoffarmen Standorten der Steilufer, Hangterrassen und Dünenbereichen ein bedeutender Lebensraum für viele schutzbedürftige und gefährdete Pflanzenarten. Der Flusslauf hat eine gute Wasserqualität und weist noch eine weitgehend natürliche Dynamik auf. Das Naturschutzgebiet ist ein wichtiges Brutvogelbiotop und im nördlichen Teil ein bedeutendes Rast- und Nahrungsbiotop für durchziehende Wasservogelarten. Entlang der teilweise unbefestigten Steilufer, Abbruchkanten, und Schlammablagerungen konnte sich eine typische Flussauenlandschaft mit Auenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, Eichen-Mischwäldern und feuchten Hochstaudenfluren, vergesellschaftet mit Röhrichtflächen entwickeln. Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiet 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker". Im Süden grenzt das NSG BR 136 "Okeraue bei Didderse" an.		
Z2140 ID 3967 (1 - 10/24)	GF Meinersen Müden 01	Beurteilung der Potentialfläche GF Meinersen Müden 01 Nach den Ermittlungen des zgb umfasst dieses Gebiet noch eine Fläche von ca.335 ha. Diese Kulturlandschaft ist mit ihren befestigten Wegen parzelliert und entlang der Wege sowie Wassergräben heckenartig bepflanzt mit zum Teil Großgehölzen wie Eichen und Birken. Die Müdener Bürgerinnen und Bürger nutzen diese in verschiedene Richtungen führenden Wege für Spaziergänge, sportliche Betätigung und Naturbeobachtungen um sich vom Alltagsstress zu erholen. Die Natur hat dort außer Rehe, Hasen Kaninchen vielfältige Vogelarten anzubieten. Dort rasten z. B. Kraniche zuletzt am 22.01.2014 direkt in der Potentialfläche, der Rote Milan zieht dort seine Kreise, der große Brachvogel lebt dort und sogar Seeadler	**Nicht folgen** Die Strukturvielfalt der Landschaft und das Vorkommen von z.T. seltenen Vogelarten wurde in die Bewertung der Potenzialfläche eingestellt und z.T, deutlich negative Umweltauswirkungen in die Abwägung eingestellt. So wurde u.a. ein möglicher Hauptflugkorridor des Seeadlers von der Planung ausgenommen. Auch die Vorkommen des Großen Brachvogels sowie des Rotmilans wurden angemessen berücksichtigt. Dennoch reichen die weiteren Qualitäten und die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes hinsichtlich der Fernsichtbarkeit nicht aus, um sich gegen die Priviligierung der Windenergienutzung im Außenbereich durchzusetzen. Naturschutzrechtliche Hindernisse für die Windenergienutzung sind nicht erkennbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
		sowie weitere Großvögel sind dort auf Nahrungssuche. Eine solche Vielfalt der Tierwelt in diesem Gebiet wird dann verloren sein. Als NABU sehen wir diesen Verlust ebenso kommen und sind davon überzeugt, dass mit der Ausweisung von Windenergieflächen, die Belange des Natur- und Artenschutz nicht ausreichend gewürdigt werden. Deshalb ist die Ausweisung der Flächen zur Nutzung von Windenergie abzulehnen. Begründung Der zgb hat in dem zugehörigen Gebietsblatt zu den verschiedenen Kriterien eine Beurteilung vorgenommen, die sehr stark darauf ausgerichtet ist diesen Raum für Windenergie zu nutzen. Dabei wird sich auf technische Standards bezogen, die aktuell nicht mehr der Natur und dem Menschen gerecht werden. Wir beziehen uns bei unserer Beurteilung auf das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege das im allgemeinen Grundsatz folgende Anforderungen stellt: (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Die Ausweisung der Potentialfläche wird diesem Grundsatz nicht gerecht.		
Z2141 ID 3968 (1 - 11/24)	GF Meinersen Müden 01	Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit und Mensch Die deutliche Sichtbarkeit des potentiellen Windparks für eine große Zahl von Menschen in ihren Wohnungen, Gärten, Einkaufsgängen, Wanderungen und Spaziergängen ist entgegen der Auffassung des zgb, sehr wohl eine starke Beeinträchtigung des Wohlbefinden der Menschen. Mit den Windkraftanlagen von heute 200m Höhe wird rücksichtslos der Lebensraum dieser Einwohner sehr stark gemindert. Die Qualität der Landschaft durch 24 WKAn wird erheblich herabgesetzt und in diesem Zusammenhang die Identität des Wohnumfeldes und das Landschaftsbild dermaßen verändert, dass den hier lebenden Menschen der Naturraum der zur Lebensfreude beiträgt, für immer genommen wird. Nach unserer Auffassung wird mit einer Entscheidung für die Windenergieanlagen eindeutig gegen den o.g. Grundsatz für Leben und Gesundheit des Menschen verstoßen. Außerdem lehnen wir die vom zgb vorgesehene geringe Abstandsregelung ab und verweisen auf die Empfehlung der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) und die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistag (NLT) die eine Pufferzone 10 fache Anlagenhöhe mind. jedoch 1200m empfehlen. Für Kornweihe, Schwarzstorch und Seeadler sogar einen Abstand von 3000m vorsehen. Das	**Nicht folgen** Beim Thema Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit und Mensch geht es um die in Tabelle 1 im Umweltbericht genannten anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie das Thema Überfrachtung des Siedlungsumfeldes mit WEA. Das Landschaftsbild, auf das Ihr Einwand abzielt, wird unter dem Schutzgut Landschaft bearbeitet. Leben und Gesundheit des Menschen werden durch die vorliegende Planung nicht gefährdet. Der Mindestabstand zu geschlossenen Siedlungen von 1.000 m stellt sicher, dass die dem Gesundheitsschutz dienenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Gleiches gilt für Wohngebäude im Außenbereich, für die zwar mit 500 m ein geringerer Mindestabstand festgelegt wurde, welche jedoch gleichzeitig auch einem geringeren gesetzlichen Schutzniveau unterliegen. Menschen sind zudem keine bedrohten Wildtiere und weisen andere Empfindlichkeiten auf, sodass für sie andere Regelungen gelten. Lebensgefahr wie für einige windkraftempfindliche Tierarten besteht für den Menschen durch die benachbarte Windenergienutzung unzweifelhaft nicht. Der NLT (2014) empfiehlt einen Bereich von 700 bis 1.000 m als Abstandspuffer zu Siedlungen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
		entspricht das 15 fache der Anlagenhöhe. Die Letzt genannte Regelung sollte unbedingt auf die Schlafstätten der Menschen Anwendung finden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der zgb das Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit und Mensch unzureichend berücksichtigt. Für das vorgesehene Gebiet ist eine Ausweisung zur Nutzung von Windenergie wegen sehr negativen Auswirkung auf die Bevölkerung abzulehnen.	Somit bewegt sich der Regionalverband hier bereits an der oberen Grenzen der empfohlenen Abstände.	
Z2142 ID 3970 (1 - 12/24)	GF Meinersen Müden 01	Flora und Fauna (biologische Vielfalt) Positiv ist hervorzuheben, das der zgb umfangreiche Daten ermittelt hat und diese zur Grundlage seiner Abwägung und Bewertung nutzt sowie aufführt. Allein das ermöglicht unsere Erkenntnisse mit den vorhandenen Informationen abzustimmen und weitere Gegebenheiten und Positionen zur abschließenden Bewertung einzubringen. Das die biologische Vielfalt im Hahnenmoor gegeben ist und dort Bruthabitate von Großvögeln wie Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch und auch Kranich bestehen und Fledermäuse dort leben ist eine Erkenntnis die wir teilen und bestätigen. Vom zgb wurden die in diesem Bereich lebenden Bussarde, Schleiereulen, Turmfalken, Wanderfalke, Waldkautz und Weihenarten sowie Kiebitze nicht erwähnt und in die Abwägung nicht mit einbezogen, aus welchen Gründen auch immer. Das seitens des zgb bei der Bewertung zum Schutz der Vogelarten nur der Bezug auf die Abstandsregelungen für das Bruthabitat herangezogen wird ist nicht ausreichend. Vielmehr müssen in die Bewertung die Flächen für die Nahrungshabitate einbezogen werden da sie nicht vergleichbar mit den Abstandsregelungen für das Bruthabitat sind. Die o.g. genannten Arten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einen großen Raumbedarf benötigen zumal ihre Brut- und Nahrungshabitate oft räumlich weit voneinander getrennt sind.	**Nicht folgen** Bei der Ermittlung von für WEN geeigneter Potenzialflächen, sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG soweit dies auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung möglich ist eingeflossen. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung kann indes erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung sind nur die windenergieempfindlichen Vogelarten geprüft worden (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbandes). Als Nahrungshabitate und Flugrouten werden nur solche berücksichtigt, die eine besondere Bedeutung für die jeweilige Art haben. Das Nahrungshabitat des Schwarzstorchs und der Flugkorridor des Seeadlers wurden in der Abgrenzung der Potenzialfläche Müden 01 berücksichtigt. Der Rast- und Nahrungslebensraum für die im Hahnenmoor rastenden Kraniche weist eine ausreichende Größe aus, um ein Ausweichen zu ermöglichen. Weitere Ausführungen sind bereits in der angegebenen Zeilennummer erfolgt.	**s. Zeile(n)** 2135 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.1
Z2143 ID 3971 (1 - 13/24)	GF Meinersen Müden 01	Lebensraum Bodenbrüter In der Gemeinde Müden wird erneuerbare Energie bereits jetzt aus Wasserkraft, Photovoltaik 3 Biogasanlagen, und Erdwärme gewonnen. Die Biogasanlagen haben die Kulturlandschaft schon sehr stark verändert. Die Fruchtfolge wurde auf den Standorten verlängert, so wird der Mais mehrmals auf der selben Fläche angebaut und die Flächen wurden insgesamt erweitert zum Nachteil der Lebensmittelproduktion. Durch den verstärkten Umbruch von Wiesen zu Gunsten von Mais wurde den Bodenbrütern bereits der Lebensraum genommen. Die Ausgleichmaßnahmen wie Lerchenfenster sind ungeeignet, beruhigen zwar die Genehmigungsbehörden, doch helfen den Bodenbrütern nicht. Die erforderlichen Beregnungsanlagen zerstören mit ihren Wasserwerfern jegliche Jungbrut. Im Ergebnis ist ein erheblicher Rückgang von Kiebitz und Lerchen zu verzeichnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird ausdrücklich zugestimmt, dass die beschriebenen Landnutzungsentwicklungen eine zunehmende Zerstörung von Lebensräumen bodenbrütender Vogelarten ausgelöst haben. Dies ist jedoch in keiner Weise Folge der Windenergienutzung und wird durch diese zudem nicht in relevantem Umfang verstärkt, da WEA nur einen geringen Flächenbedarf haben und die Empfindlichkeit der Bodenbrüter wie Kiebitz oder Feldlerche gegenüber WEA vglw. gering ist. Die geringen Meidedistanzen können im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Im Gegenteil kann es infolge erforderlicher Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Anlagen zur Neuschaffung geeigneter Habitate kommen. Hinweis: Die Wirksamkeit von Lerchenfenstern wurde in zahlreichen Studien belegt. Lerchenfenster stellen daher eine anerkannte und gängige Maßnahme u.a. im Rahmen diverser Infrastrukturplanungen dar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
Z2144 ID 3972 (1 - 14/24)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Seershausen 01	Seeadler So ist es nicht ausreichend für den Seeadler einen Hauptflugkorridor entlang der Schwarzwasserniederung in Richtung Allerniederung auszuwählen. Vielmehr muss berücksichtigt werden, dass der Seeadler entgegen früheren Annahmen auch Aas als Nahrung aufnimmt und das findet er ebenso in anderen Flugrichtungen. Nach (DÜRR 2011, Stand Januar 2011) ist der Seeadler das vierthäufigste Kollisionsopfer an WEA in Deutschland. Die Art weist generell kein Meidungsverhalten gegenüber WEAn auf, sondern sucht Windparks oder das im Umfeld einzeln stehender WEA sogar regelmäßig auf. Anziehend wirken dabei vor allem attraktive Nahrungshabitat z. B. Gewässer, Äsungsflächen von Gänsen, Kadaver und sogar Ansitzwarten. Aufgrund dieser Erkenntnis ist zu befürchten, dass der Seeadler durchaus sein Nahrungshabitat in das Gebiet Müden 01, im übrigen gilt das für Hillerse 01 und Seershausen 01 ebenso, erweitert oder verlagert. Der NLT hat für den Seeadler den Mindestabstand 3000m und den Prüfbereich mit 6000m empfohlen.	**Nicht folgen** Auch für den Seeadler gilt, dass artenschutzrechtliche Verbote nur im Falle eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos eintreten. Ein solches ist jedoch lediglich im näheren Umfeld des Horstes, innerhalb von Hauptflugkorridoren und im Bereich essenzieller Nahrungshabitate zu erwarten. Einzelne Überflüge, wie sie bei Arten mit derart großen Aktionsradien nahezu überall im Verbreitungsgebiet vorkommen können, bewirken indes kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Da Aas an anderen Orten ebenso anfällt, z.b. an Straßen in weitaus größerem Umfang, kann ein Vorranggebiet WEN nicht aus diesem Grund infrage gestellt werden. Der empfohlene Prüfbereich, auf den der Einwender hinweist, beschreibt nach NLT (2011) Radien um WEA, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art vorhanden sind. Diese möglichen Nahrungshabitate und die Flugwege dorthin sollten von WEA freigehalten werden. Diese Prüfung ist für den Seeadler erfolgt. Die Potenzialfläche Müden 01 ist nicht betroffen. Die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Müden 01
Z2145 ID 3974 (1 - 15/24)	GF Meinersen Müden 01	Schwarzstorch Die Lagebeschreibung des zgb besagt, dass das landesweit bedeutende Nahrungshabitat der störungsempfindlichen Schwarzstörche etwa 1 bis 1,5 km von der Potentialfläche entfernt liegt. Mit der Entfernung und der entlang des Gewässerverlaufes abschirmenden Gehölze wird begründet dass durch die Potentialfläche eine Beeinträchtigung der Schwarzstörche nicht besteht. Außerdem wird darauf verwiesen, das bisher wissenschaftlich nicht belegt werden konnte, dass eine generelle Empfindlichkeit gegenüber WEA besteht. Wir vermuten, dass eine wissenschaftliche Aussage nur deshalb nicht möglich ist, weil die Schwarzstörche ihre Brut- und Nahrungshabitate in besonderen Feuchtgebieten finden, die zudem eher nicht durch WEA verbaut sind. Durch den Tatbestand, dass solche Habitate sehr selten sind besteht ein besonderer Schutzbedarf der Schwarzstörche. Deshalb hat die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Abstandsregelungen empfohlen, die unbedingt auch hier anzuwenden sind. Für den Schwarzstorch ist ein Abstand von 3000m und ein Prüfbereich um jede einzelne WEA mit einem Radius von 10000 m vorgesehen. Diese Empfehlungen hat auch der NLT ausgegeben. Für uns ist deshalb unverständlich, dass der zgb den Abstand von 1 bis 1,5 km als ausreichend ansieht und keine Empfindlichkeit für die Schwarzstörche feststellt. Nach den o.g. Empfehlungen ist die Potentialfläche mind. Um 1500m in südwestlicher Richtung zu verlagern.	**Nicht folgen** Soweit der Einwender ein erhöhtes Schlagrisiko für den Schwarzstorch befürchtet ist dem entgegenzuhalten, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
Z2146 ID 3975 (1 - 16/24)	GF Meinersen Müden 01	Weißstorch Die Beschreibung für den Weißstorch wird im Ansatz geteilt. Allerdings der alleinige Bezug auf die Abstandsregelung zum Brutplatz greift zu kurz. Entscheidend für die Gesamtbeurteilung sollte sowohl die Brutstätte sowie das Nahrungshabitat berücksichtigt werden. Unter diesen Geschichtspunkten kommen wir zu einem anderem Ergebnis als der zgb. Der Weißstorch bevorzugt ein Nahrungshabitat von periodisch überflutetem bis feuchtem Grünland, gern Wassernähe. Ebenso sucht er extensiv genutzte Wiesen und Weiden aber auch Ackerland mit niedriger Vegetation auf. Nicht unbekannt dürfte sein, das der Weißstorch Flächen nach der Ernte oder gar während der Bodenbearbeitung (Pflügen) aufsucht. Die Nahrungsflächen insbesondere die Entfernung von der Brutstätte haben somit eine entscheidende Bedeutung. Als Richtwert kann durchaus ein Umkreis bis zu 3000m als realistisch angesehen werden. Die Entfernung der Potentialfläche beträgt von der Brutstätte nach Angaben des zgb 1200m. Die Flächen der Potentialfläche entsprechen den des Nahrungshabitats des Weißstorches. Dabei handelt es sich zum Teil um Wiesen, Ackerland und ein Grabensystem sowie um mehr als 10 Teichanlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 1,5 ha. Der NLT empfiehlt einen Prüfbereich von 6000m Radius um jede einzelne WEA. Für eine korrekte Beurteilung ist unabwendbar eine solche Prüfung zu veranlassen und dann eine Entscheidung zu treffen ob eine Empfindlichkeit für den Weißstorch vorliegt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband geht davon aus, dass die Potenzialfläche zwar als Nahrungshabitat insbesondere nach der Ernte bzw. Mahd in Frage kommt, jedoch kein bevorzugtes Nahrungshabitat des in 1.200 m Entferung brütenden Weißstorchs darstellt. Andere Flächen in der Umgebung des Brutplatzes bieten ähnliche Qualitäten, sodass das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG auf dieser Planungsebene mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	
Z2147 ID 3976 (1 - 17/24)	GF Meinersen Müden 01	Rotmilan Der zgb hat in seiner Beurteilung der Flora und Fauna keine Aussage zum Rotmilan getroffen obwohl sich in dem näheren Umfeld zur Potentialfläche drei Horste befinden, wobei ein Horst unter 1000m von der Potentialfläche entfernt ist. Entscheidender ist die Tatsache, dass das vorgesehene Gebiet ein Nahrungshabitat der Gabelweihen ist. Das der Rotmilan als Suchflugjäger in offenen Landschaften sein Nahrungsrevier hat und diese großen Gebiete in einem langsamen Gleit- und Segelflug systematisch nach Beute absucht, ist bekannt und unstrittig. Zwischen Müden und Hahnenhorn ist er regelmäßig auf Nahrungssuche zu sehen. Nachfolgend zitieren wir den LBV: "Für keine andere Vogelart trägt Deutschland so große Verantwortung wie für den Rotmilan: 60 % des weltweiten Bestands leben in Deutschland. Noch! In den letzten zwanzig Jahren ist der Rotmilan-Bestand um 30 % eingebrochen. Die Intensivierung in der Landwirtschaft, Störungen der Bruten und Verluste an Stromleitungen und Windkraftanlagen werden immer mehr zum Problem. ..... Windkraftanlagen werden zu tödlichen Fallen, wenn die Rotmilane beim Thermiksegeln oder bei Balzflügel in den Bereich der rasant drehenden Rotoren geraten. Bei der Errichtung neuer Windkraft-Anlagen muss daher im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass diese einen Mindestabstand von 1.000 m zu bekannten Horsten einhalten. Noch deutlich größerer Abstand - mindestens 6.000 m - ist zu wichtigen Jagdgebieten	**Teilweise folgen** Die avifaunistische Kartierung (Biodata, 2013) hat ein Brutrevier des Rotmilans im Osten der Potenzialfläche ergeben. Es endet etwa 100 m östlich der Potenzialfläche, sodass keine Überlagerung gegeben ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann daher ausgeschlossen werden. Eine textliche Beurteilung im Gebietsblatt fehlt bisher und wird nachgetragen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
		einzuhalten" Dieser Position ist nichts hinzuzufügen, außer dass der NLT dieselben Abstandsregelung empfiehlt. Zu erwähnen ist noch die Feststellung: "der Rotmilan ist mit 146 Individuen das am zweithäufigste dokumentierte Kollisionsopfer an WEA in Deutschland." (DÜRR 2011, Stand Januar 2011) Da der gesamte Bereich der Potentialfläche das Nahrungshabitat des Rotmilan umfasst muss zum Schutz dieser Vogelart das Gebiet Müden 01 als Potentialfläche entfallen.		
Z2148 ID 3978 (1 - 18/24)	GF Meinersen Müden 01	Kranich In den letzten Jahren insbesondere in 2012 und 2013 nutzten mehrere hundert ziehende Kraniche die Region als Rast- und Nahrungshabitat. Zuletzt wurden am 24.01.2014 12 Kraniche direkt in der vorgesehenen Potentialfläche auf Nahrungssuche gesehen. Die Kraniche wurden in den letzten drei Jahren in den Flächen der Potentialfläche und angrenzenden Flächen beobachtet. Der Aufenthalt betrug zum Teil mehrere Tage. Darüber Hinaus bestehen im Hahnenmoor Brutplätze. In der Begründung zum Begleitblatt vertritt der zgb die Meinung, dass die Potentialfläche im südöstlichen Teil des Gast-Rastvogellebensraum liegt. Das ist richtig aber wie oben beschrieben hat eine sehr große Anzahl von Kranichen unmittelbar angrenzend und in der Potentialfläche geruht und Nahrung aufgenommen. Die Auffassung des zgb, dass von den WEA´n eine Scheuchwirkung ausgeht und damit die Flächen gemieden werden ist eine Vermutung, der wir nicht zustimmen. Unsere Beobachtungen haben ergeben, dass die Kraniche bewusst dieses Gebiet nutzen, weil der "Windpark Schmarloh" in Hohne bereits als Rastplatz verloren gegangen ist und die Flächen zwischen Müden - Hahnenhorn bereits das Ausweichquartier bilden. Anzumerken wäre noch das von den 5000 ha ein Großteil Waldfläche ist und nicht als Rastplatz.	**Nicht folgen** In Anwendung der quanitativen Kriterien für die Bewertung von Gastvogellebensräumen des NLWKN (2011) gelten für den Kranich Mindestindividuenzahlen von 250 Kranichen, die auf einer Fläche in der Mehrzahl der untersuchten Jahre festgestellt werden, um im Tiefland eine regionale Bedeutung zu erlangen. Der Regionalverband geht davon aus, dass das Hahnenmoor eine lokale Bedeutung als Rast- und Nahrungshabitat für den Kranich aufweist und damit der Planung nicht grundsätzlich entgegensteht. Es verbleibt zudem eine ausreichend große Fläche des gesamten Lebensraumes, sodass es keine Grundlage für einen Ausschluss der Potenzialfläche Müden 01 gibt. Laut DNR (Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil, Stand 2012, S. 179) "zeigen (Kraniche - Erg. d. V.) trotz ihrer bekannten Sensibilität gegenüber Menschen eine nur schwache Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen von WEA". An verschiedenen Studien wird in der genannten Arbeit des DNR aufgezeigt, dass Kraniche Windparks umfliegen. Ein Brutplatz wurde dem Regionalverband in dem für den Naturschutz wertvollen Waldfläche südöstlich von Hahnenhorn gemeldet. Da dieser Brutstandort über 2 km von der Potenzialflächen entfernt liegt, wird der von NLT empfohlene Schutzabstand deutlich eingehalten. In der genannten Arbeit des DNR wird bezüglich des Brutverhaltens auf Scheller (2009) verwiesen und resümiert, dass "unter Berücksichtigung einer zunehmenden Größe von WEA … nach den Erfahrungswerten des Autors WEA bis in eine Entfernung von 400 m die Wahl des Brutplatzes nachteilig beeinflussen. Ab einer Entfernung von 400 m sind keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Bruthabitats für Kraniche mehr zu erwarten" (a.a.O).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z2149 ID 3979 (1 - 19/24)	GF Meinersen Müden 01	Große Brachvogel Der Große Brachvogel hat sein Brut- und Nahrungshabitat in der Nähe der Potentialfläche. Wir haben ein Pärchen im Jahr 2012 fotografiert und das war an einer Stelle die nicht einmal 500m von der Potentialfläche entfernt ist. Es ist durchaus davon auszugehen, dass das Nahrungshabitat sogar weiter in die Potentialfläche hineinführt . Von daher bedarf es einer weiteren Untersuchung um mit Fakten für einen	**Nicht folgen** Der Große Brachvogel zählt nicht zu den besonders windkraftempfindlichen Arten. Er ist bisher nicht als Kollisionsopfer gefunden worden. Laut DNR (Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil, Stand 2012) wurde hinsichtlich des Brutverhaltens eine Meidung von WEA bis zu einer Entfernung von ca. 400 m festgestellt. Dieser Abstand kann im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
		Ausschluss sicher zu stellen. Erst dann kann fundiert eine Beeinträchtigung festgestellt oder ausgeschlossen werden. Die Position des zgb ist z. Z. nicht haltbar.	Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung ohne eine Nutzungseinschränkung gewährleistet werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind bezüglich eines möglichen Brutplatzes des Großen Brachvogels Erhebungen erforderlich.	
Z2150 ID 3980 (1 - 20/24)	GF Meinersen Müden 01	Fledermaus-Breitflügelfledermäuse In der Umgebung von Hahnenhorn leben verschiedene Fledermausarten. Dabei handelt es sich auch um die Zwergfledermaus die sich gern in Siedlungsbereichen aufhält und bis zu 5000m entfernt vom Nest auf Nahrungssuche geht. Die Breitflügelfledermäuse leben in Hahnenhorn, sie gehören mit einer Kopf-Rumpf-Länge zwischen 6 und 8 Zentimetern und einer Flügelspannweite von 32cm bis 38 cm zu den größeren europäischen Fledermausarten. Die Jagd startet in der Abenddämmerung 20-30 Minuten nach Sonnenuntergang. Nach dem Verlassen ihrer Quartiere können sie eine Strecke bis zu 8 km zu ihren Jagdrevieren auf individuellen Routen zurücklegen. Der zgb hat die Beeinträchtigung durch WEA für die Fledermausarten als sehr unwahrscheinlich beurteilt. Gleichwohl dargelegt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahren eine genauere Untersuchung auf windkraftempfindliche Fledermausarten zu unterziehen ist. Wir meinen eine solche Untersuchung muss bereits in diesem Verfahren erfolgen. Nachfolgende Information vom 18.02.2012 hat der NABU veröffentlicht und weist auf die Kollisionsgefahren und Gründe hin: "Leider kommen Fledermäuse immer wieder an Windrädern zu Tode. Dass damit ökologische Auswirkungen auf Bestände in weit entfernten Regionen verbunden sein können, zeigt eine neue Studie des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW). Die Wissenschaftler haben dazu die Fledermaus-Opfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende und ziehende Arten sind kollisionsgefährdet. Fünf der 24 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten machen allein 90 Prozent der Todesopfer aus. Während die getöteten Zwergfledermäuse meist aus der jeweiligen Region stammen, kommen verunglückte Rauhautfledermäuse fast ausschließlich aus dem Baltikum und Weißrussland. Auch Große und Kleine Abendsegler kommen von weit her: Ihre Reise aus Skandinavien und aus dem Baltikum endet nicht selten tödlich. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulationen aus. Diese erholen sich – wenn überhaupt – nur sehr langsam von den Bestandseinbußen. Dies hat auch Auswirkungen auf die jeweiligen Ökosysteme, in denen Fledermäuse eine regulierende Funktion einnehmen. Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an den Rotorblättern geschlagen, ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Hochrechnungen gehen davon	**Nicht folgen** Der Stand der Technik ermöglicht spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Aus diesem Grund stehen mögliche Konflikte mit dem Fledermausschutz der Windenergienutzung an dafür vorgesehenen Standorten nicht entgegen. Diese Thematik wurde bereits in der angegebenen Zeilennummer detailliert dargestellt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
		aus, dass bis zu 200.000 Tiere jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. Umstritten ist, welche Auswirkungen die Windenergienutzung insgesamt auf die Populationsentwicklung der betroffenen Fledermausarten hat und ob die Windräder als Todesfalle entschärft werden können. Bei der Standortwahl für neue Anlagen müssen aus Sicht des NABU sehr sorgfältig die Belange des Fledermausschutzes abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen kollisionsgefährdeter Fledermausarten sollte bei Windenergieplanungen ausgespart bleiben. Die Studie des IWZ empfiehlt zudem, Windräder vor allem während der Zugzeit von Fledermäusen in der Abenddämmerung abzuschalten. Bislang fehlt es aber an einheitlichen Standards und Kriterien in Deutschland, wann und in welchem Umfang solche Abschaltungen aus Gründen des Fledermausschutzes zwingend vorzuschreiben sind."		
Z2151 ID 3981 (1 - 21/24)	GF Meinersen Müden 01	Verschiedene Brutvogellebensstätten Der zgb bezieht sich bei der Beurteilung auf die Erfassung von 2006, da der aktualisierter Bewertungsstatus von 2010 noch offen ist. Im Jahr 2104 der Bezug auf 2006 macht nachdenklich. Es kann doch nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden auf Grund einer weit zurückliegenden Datenerhebung eine Entscheidung zu treffen. Natürlich bestehen keine Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter windkraftempfindlicher Arten, wenn keine aktuelle Untersuchung vorliegt. Daraus dann jedoch abzuleiten , dass negative Auswirkungen auszuschließen sind ist mehr als unverständlich und schon gar nicht nachvollziehbar. Im Bereich der Potentialfläche befindet sich zumindest das Nahrungshabitat nachfolgender Vogelarten: Mäusebussard, Habicht, Schleiereule, Turmfalke , Waldohreule, Waldkautz; Krähenarten Enten, Graureiher und Kiebitz sowie Kleinvogelarten. Aus Sicht des NABU ist es unbedingt erforderlich, während des laufenden Planverfahrens ein aktuelles avifaunistisches Gutachten der verschiedenen Brutvogellebensstätten erstellen zu lassen und zur Bewertung der Eignung der Potentialfläche heranzuziehen.	**Nicht folgen** Im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung wurden die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Diese Kartierungen stammen von 2013 und 2014. Darüber hinaus wurden im Planungsverfahren laufend weitere Hinweise von fachkundigen Quellen aufgenommen. Eine detaillierte Bestandserfassung ist indes Aufgabe des Zulassungsverfahrens. Aus Sicht des Regionalverbandes ist für die Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht auf wesentlichen Teilen der Fläche zu einer Versagung der Betriebsgenehmigung für WEA führen werden. Die genannten Arten von Enten bis Waldohreule, die die Potenzialfläche als Nahrungslebensraum nutzen, haben keine Planungsrelevanz, wie auch dem NLT (2011) und dem DNR (2012) zu entnehmen ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
Z2152 ID 3983 (1 - 22/24)	GF Meinersen Müden 01	Wasser Die Beurteilung des zgb bezieht sich nur auf die Gräben innerhalb der Potentialfläche und schließt eine Beeinträchtigung aus. Diese Ergebnisbewertung ist nur teilweise richtig. Auf der Fläche ist tatsächlich ein Grabensystem zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen, es befinden sich aber ca. 11 Teiche mit einer Größe von 400m² bis 2500m² je Teich und die Gesamtteichfläche dürfte sich auf über 15000m² belaufen. Diese Gräben und Teiche stellen einen herausragenden Wert als Trittstein unter anderem auf dem Vogelzug im Frühjahr und Herbst dar. Aus dieser Perspektive ist das Wasser vom zgb nicht beurteilt worden und somit sollte o.g. Position überprüft und geändert werden.	**Nicht folgen** Die Funktion der Teiche und Gräben als Lebensraum von Flora und Fauna wurde auch unter diesem Teilaspekt über die Bedeutung als Gastvogellebensraum bzw. Nahrungshabitat relevanter Arten berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts kann indes ausgeschlossen werden.	
Z2153 ID 3984 (1 - 23/24)	GF Meinersen Müden 01	Landschaft - Landschaftsbild Der zgb hat selbst in der Potentialflächenbeschreibung unter 3.1.4 benannt, dass es auf der Potentialfläche durch die Errichtung von WEAn (24 Anlagen ca. 200m hoch) zu deutlichen negativen Auswirkungen durch die Technisierung des Landschaftsbildes kommt. Dieses wird auch für den Nah- und Mittelbereich mit der technischen Überprägung durch die potenziellen vielen WEAn so eingeschätzt und sieht darüber hinaus eine Sichtbarrie für Sichtbezüge in Nord-Südrichtung und insbesondere den Sichtbezug von Müden in Richtung Norden. Die Darstellung, dass die Fernsichtbarkeit durch die im Umfeld von bis zu 5km nach allen Seiten hin stark eingeschränkt ist und deshalb es nur mit geringfügigen negativen Auswirkungen zu rechnen ist, wird vom NABU nicht geteilt, vielmehr ist sehr wohl von negativen Auswirkungen auszugehen. Wir sehen eine sehr dominierende technische Überfremdung mit den ca. 200m hohen 24 WEAn in dieser Region. Nicht nur die technische Überfremdung belastet die Menschen in dieser Region, sondern die Höhe der Anlagen setzen die ästhetischen Maßstäbe außer Kraft. Es gab zuvor in der Kulturlandschaft keine Elemente, die den WEAn in einer Höhe vergleichbar waren. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Meinersen sind bereits derzeit durch verschiedene WEAn im Landkreis Celle (Wienrode, Uetze, Langlingen und Hohne) in der Fernsicht negativ belastet. So sind zum Beispiel die 19 WEAn des Typ E28 mit einer Nabenhöhe von 108m und Gesamthöhe von 150m tagsüber von z.B. Päse, Ahnsen, Meinersen und Müden deutlich sichtbar insbesondere des Nachts mit ihrer Befeuerung. Der Abstand zum Hohner WEAn Gebiet "Schmarloh" beträgt 9km von Müden und von Päse , Ahnsen und Meinersen immerhin 13 bis 15km. Die benachbarten Waldgebiete schränken die Fernsicht eben nicht ein. Dieses gilt insbesondere für die Anlagen, die in der Potentialfläche Müden 01 errichtet werden sollen. Hierbei handelt es sich vermutlich um 24 WEAn des Typ "E 126" mit einer Nabenhöhe von 108m und einer Gesamthöhe von 198,5 m. Diese fasst 50 m höheren WEAn gegenüber den Hohner Anlagen werden bis weithin in die benachbarten Landkreise und Region Hannover sichtbar sein. Deshalb ist für eine sachgerechte Beurteilung es unbedingt erforderlich eine Sichtbarkeitsanalyse erstellen zu lassen um die negativen Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild konkret zu beschreiben und den Einwohnerinnen und Einwohnern die negativen Auswirkungen deutlich	**Nicht folgen** Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Es ist nachvollziehbar, dass WEA dieser Größenordnung das ästhetische Empfinden von Menschen beeinträchtigen können. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es eine aufgeschlossene i.d.R. junge Generation gibt, die diese saubere Form der Energiegewinnung nicht als Belastung empfindet. Darüber hinaus ist die infolge der Energiewende gewachsene Bedeutung der Windenergie zu berücksichtigen sowie die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung zur Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkungen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
		aufzuzeigen. Die vom zgb beauftragte Planungsgruppe Umwelt hat in ihren Grundsätzen für spezifische Anforderungen zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes auf Seite 3 festgestellt: „Unstrittig ist, dass das Landschaftsbild gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 BauGB ein öffentlicher Belang ist, der durch die Planung von Windenergieanlagen bzw. Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergie erheblich betroffen sein kann." Weiterhin wurde auf Seite 4 befunden, dass eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben ist, wenn das Bauvorhaben aus ästhetischer Sicht grob unangemessen ist und auch von einem unvoreingenommen Betrachter als Belastung empfunden wird. Der Gesichtspunkt der Verunstaltung des Landschaftsbildes ist im Rahmen des Bauleit- und Genehmigungsverfahrens am konkreten Standort zu prüfen. Das im konkreten Fall Müden 01 eine Verunstaltung der Landschaft vorliegt ist allein damit zu begründen, das die Entfernung zwischen den Orten Müden und Hahnenhorn vom jeweiligen Ortsrand gerade einmal 3200 m beträgt. Dazwischen liegt in der Mitte die Potentialfläche mit einer Ausdehnung von ca. 2800m von N/W Richtung S/O und 1000 m bis 1300 m von N/O Richtung S/W. Wir sind uns sehr sicher, dass ein unvoreingenommener Betrachter eine Verunstaltung der Landschaft erkennt und sie aus ästhetischer Sicht grob unangemessen empfindet. Da diese Bewertung absehbar ist sollte bereits in diesen Verfahren frühzeitig die Erkenntnis Berücksichtigung finden und daraus resultierend, die Fläche nicht als Potentialfläche ausgewiesen werden.		
Z2154 ID 3985 (1 - 24/24)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Seershausen 01	Zusammenfassung Der Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergie" sieht für das Gebiet Müden 01 Hillerse 01 und Seershausen 01 jeweils eine Potentialfläche für Windenergie vor. Zusammenfassend stehen nachfolgende Gründe der Ausweisung dieser Windenergieflächen entgegen: - Bürgerwille findet keine Berücksichtigung - Abstandsregelungen für Menschen viel zu gering - Gesundheitsschutz für den Menschen wird kein Vorrang zugestanden - Windenergieanlagen werden einseitig zu Lasten der Dorfbevölkerung aufgestellt - Natur- und Landschaft werden belastet und verdrängt - Landschaftsbild zerstört - Dorfentwicklung der Gemeinden wird eingeschränkt - Demographische Entwicklung wird negativ beeinflusst Aus den genannten Gründen lehnen wir die Ausweisung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der Samtgemeinde Meinersen, Gebiet: Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01 ab. Der Vorrang dieser Flächen sollte der kommunalen Entwicklungsplanung für Wohnraum, Sportanlagen, der Erholung und dem Natur- und Landschaftsschutz und Landschaftsbild, zum Wohl der Bürgerinnen und	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten	**s. Zeile(n)** 2141 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.12**		Datum der Stellungnahme **25.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Samtgemeinde Meinersen Herrn 1. Vorsitzenden Reinhard Meier		
		Bürger in den Gemeinden zugeordnet werden.		Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Der Regionalverband hat den Schutz der Bevölkerung in seinem Planungskonzept wie auch im Rahmen der Einzelfallprüfung umfassend gewürdigt. Die Gesundheit des Menschen ist durch die Planung ausdrücklich nicht gefährdet. Im Gegenteil hat der Regionalverband mit seinen Mindestabständen hier sogar noch dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (siehe angegebene Zeilennummer). Hinweis: Die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt.	
Beteiligtennummer **06.07.13**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber NABU Isenhagener Land Herrn Jakob Drees		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.13**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Isenhagener Land Herrn Jakob Drees		
Z2155 ID 6525 (1 - 1/2)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Im Gemeinderat Wahrenholz haben wir die Potentialflächen für Windenergienutzung beraten. Ich nehme Bezug zu der Beurteilung des ZGB zu den WEA Potentialflächen, RRPO 2008 - 1. Änderung - Entwurf unter "Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Wesendorf, Gebiet: Wahrenholz GF 4 Erweiterung", "Gebietsbezogenen Umweltprüfung (3.), 3.1.2 (Flora und Fauna)", drittletzter und vorletzter Absatz. Dort wird ein Mindestabstand von 1.000 m laut NLT (2011) zitiert, richtig ist aber ein Wert von 1.200 m zu bedeutenden Rastvogelplätzen: NLT (2011): "4.3 Spezifische Abstände Gastvögel (34) Neben einem generellen Abstand von mindestens 1.200 m zu international, national und landesweit bedeutenden Rast- und Überwinterungsplätzen sollten die Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten freigehalten werden (z. B. Verbindungen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen). Dies betrifft insbesondere Kraniche, Schwäne und Gänse. Zu Schlafplätzen von Kranichen, Schwänen und Gänsen sollte bei Beständen über einem Prozent der Individuen einer biogeografischen Population ein Abstand von mindestens 3.000 m eingehalten werden. Je nach Lage der Dinge kann nach Auffassung der LAG-VSW auch ein Abstand bis 6.000 m erforderlich sein."	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der an der genannten Stelle des Gebietsblattes Wahrenholz GF4 angeführte Mindestabstand von 1000 m nach NLT (2011) bezieht sich auf den Kranich als Brutvogel. Der Mindestabstand von 1.200 m für den Kranich als Gastvogel ist, wie von Ihnen zitiert, für international, national und landesweit bedeutende Rast- und Überwinterungsplätze empfohlen. Ein derartiges Rastgebiet liegt hier nicht vor. Laut NLWKN (Vollzugshinweis zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen, Kranich, 2011) gelten im Tiefland Individuenzahlen von mindestens 250 in der Mehrzahl der untersuchten Jahre als landesweit und regional bedeutsam. Dass dieser Abstand von Kranichen deutlich unterschritten werden kann, zeigt die Nähe des Rastplatzes zum bestehenden Windpark.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
Z2156 ID 6526 (1 - 2/2)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Ein Abstand von 1.200 m wäre von der WEA Potentiafläche 2 zu den Rastplätzen westlich der K 103 nicht einzuhalten. Die Kraniche suchen ihre Nahrung in einem Gebiet, dass bis an den Wahrenholzer Schafstallweg reicht, der gleichzeitig die östliche Grenze der Potentialfläche 2 darstellt. Der Abstand wäre also null Meter. Auch empfiehlt der NLT einen Abstand von bis zu 6.000 m zu Schlafplätzen von Kranichen, der von der Potentialfläche 2 zu dem großen Schlafplatz im NSG Großes Moor südöstlich der Querung von Eisenbahn und K 103 über die Ise nicht eingehalten würde. Auf diesem Rastplatz in ca. 5.000 m zur Potentialfläche 2 übernachten im Vogelzug regelmäßig hunderte Kraniche, die auf den nahe gelegenen Wiesen- und Ackerflächen östlich und westlich der K 103 Futter für den Weiterflug aufnehmen. Die Aussage im vorletzten Absatz, nach der Kenntnisse zur Zahl der rastenden Vögel und zur tatsächlichen Bedeutung der Flächen fehlen, und der daraus gefolgte Schluss eines nicht erforderlichen Schutzabstandes, ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Die Aussage, dass (nur) die Rastfläche freizuhalten ist, widerspricht den Empfehlungen des NLT. Ich hatte dem ZGB und dem Landkreis Gifhorn bereits vor einem Jahr mitgeteilt, dass auf den Flächen westlich der K 103 regelmäßig durchschnittlich 50 Tiere anzutreffen sind. In den Zugzeiten sind es bis zu 500 Vögel. Mir liegen Filmaufnahmen davon vor. Auch, wenn die Kraniche eine zunehmende Gewöhnung an den Menschen und an techn. Bauwerke zeigen, gibt es keine Erfahrungen mit den zukünftig gebauten, großen WEA in der Nähe eines so bedeutenden Brut-, Schlaf- und	**Nicht folgen** Die Überschneidung der Potenzialfläche mit dem Rastlebensraum des Kranichs wird vermieden, indem der Großteil der Potenzialfläche 2 entfällt (siehe Karte S. 10 im Gebietsblatt). Da auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden kann, wieviele Kraniche die Rastfläche nutzen und wo der Schwellenwert, d.h. die Distanzgrenze der Annahme des Rastfläche für Kraniche zum bestehenden Windpark liegt, wird weiterer Untersuchungsbedarf und ggf. weitere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die nachfolgende Planungsebene erforderlich sein. Dazu kann auch, wie im Gebietsblatt unter 3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen dargestellt, eine Abstandsregelung erforderlich werden. Eine Erhebung der Anzahl der rastenden Tiere wird ebenfalls empfohlen. Ein bedeutender Schlafplatz des Kranichs liegt indes sicher nicht vor.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **06.07.13**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber NABU Isenhagener Land Herrn Jakob Drees		
		Rastplatzes wie dem Großen Moor und seiner Umgebung. Die Rast- und Futterplätze der Kraniche zu gefährden, könnte zu einer Gefährdung der örtlichen Population und der Wanderroute führen, denn nur, wo viele Kraniche viel Nahrung finden, können auch große Schlaf- und Rastplätze dauerhaft Bestand haben. Die Erholung der Kranichpopulationen in den letzten Jahren darf kein Grund sein, im Schutz dieser sensiblen Tierart nachzulassen. Aus den genannten Gründen muss ich als Vorsitzender des NABU Isenhagener Land und als Gemeinderatsmitglied die Ausweisung der Potentialfläche 2 (entgegen meiner Einschätzung mit E-mail vom 13.02.2012) ablehnen. Ich bitte, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.		
Beteiligtennummer **07.01**		Datum der Stellungnahme **29.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2157 ID 1431 (1 - 1/1)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Unsere Anregung betrifft den Bereich Landkreis Helmstedt, Stadt Helmstedt, Gebiet: Helmstedt HE 2 Erweiterung. Das Gebiet HE 2 wurde in Ihrem Entwurf um ca. 200m nach Westen erweitert (Potenzialfläche 1, 3 und 4). Für eine Errichtung neuer Windenergieanlagen ist diese Erweiterung eng bemessen. Bei Einhaltung der Abstandsregelung zu den bereits bestehenden Windenergieanlagen ergibt sich in der oben genannten Erweiterung keine Möglichkeit zum Bau neuer Anlagen. Um die vom Deutschen Windenergie Institut DEWI GmbH empfohlene Abstandsregelung einhalten zu können (Abstand 5-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung), regen wir eine Verbreiterung der westlichen Flanke um ca. 500 m an (siehe beiliegende Übersichtskarte).	**Nicht folgen** Eine weitergehende Erweiterung nach Westen hin ist aufgrund eines hier festgelegten Vorranggebiets für Natur und Landschaft gemäß dem Planungskonzept des Regionalverbandes nicht möglich. Zwar ermöglicht die Erweiterung vermutlich zunächst tatsächlich keine zusätzliche Anlage neben den bestehenden WEA. Dennoch wird durch die Erweiterung zusätzlicher Raum für Anlagen im Zuge eines Repowerings mit Neu-Konfiguration der Anlagenpositionierung geschaffen.	
Beteiligtennummer **07.04**		Datum der Stellungnahme **10.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2158 ID 1457 (1 - 1/2)	GF Wittingen Lüben 01 PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Die [Firmenname] nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der [Firmenname], der [Firmenname] und den Tochtergesellschaften wahr. Wir schreiben Ihnen im Auftrag der [Firmenname], der [Firmenname] und der [Firmenname], danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass von der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms folgende Anlagen betroffen sind: Erdölleitung Schönewörde - Meerdorf, Durchmesser 150 mm, 5 m Schutzstreifen, mit Begleitkabel Erdölbohrung Lüben-Nord 1, verfüllt, Schutzradius 5 m, Rechtswert 32617675,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In den Gebietsblättern zu den betroffenen Potenzialflächen erfolgt ein Hinweis auf die vorhandenen Leitungen bzw. Bohrungen. Hinsichtlich der Einhaltung von Mindestabständen wird auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.04**		Datum der Stellungnahme **10.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hochwert 5849751 (ETRS89-Koordinaten) Erdgasbohrung Oberg Z1, verfüllt, Schutzradius 5 m, Rechtswert 3258,6627 Hochwert 5849751 (ETRS89-Koordinaten) Als Anlage fügen wir vier Übersichtskarten (s. Stellungnahme) bei, die den betroffenen Ausschnitten zugeordnet sind. Die Schutzstreifen der Leitungen richten sich nach den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT -). In den Schutzstreifenbereichen bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Die ETRS 89/UTM-Koordinaten dienen der unverbindlichen Vorinformation.		
Z2159 ID 1459 (1 - 2/2)		Allgemeine Hinweise: Unsere Leitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Leitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Betrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen. Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/ErdölAnlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 12.01.2005 - in Kopie beigefügt -, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen anwendet. Bei Über- bzw. Unterschreitung der Parameter ist es erforderlich einen Einzelnachweis zu erbringen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein höheres Risiko für den Betrieb der bergbauliehen Anlage darstellt, als der Betrieb von Windkraftanlagen, die von der Rundverfügung erfasst werden. Der Einzelfallnachweis muss einen sicheren Betrieb der bergbauliehen Anlagen bei gleichzeitigem Betrieb der Windkraftanlagen (inkl. Potentiellem Schadensfall) ausweisen. Diese Vergehensweise ist mit unserer Aufsichtsbehörde, dem Landesamt für	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Vorkehrungen zu Schutz und zum reibungslosen Betrieb der bergbaulichen Anlagen sind Gegenstand der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.	**s. Zeile(n)** 2158

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.04**		Datum der Stellungnahme **10.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bergbau, Energie und Geologie, abgestimmt worden. Sollten Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb der Windkraftanlage während der Arbeiten auf unseren Anlagen notwendig werden, so entstehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber der [Firmenname]. Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger/Verursacher zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der o.g. [Firmenname]/[Firmenname]-Anlagen(en) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der [Firmenname] bestätigt werden. Bei konkreten Planungen bitten wir um frühzeitige Beteiligung mit entsprechendem Kartenmaterial, um detaillierte Angaben machen zu können. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.		
Beteiligtennummer **07.04**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2160 ID 22598 (2 - 1/6)		Die [Firmenname] nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der [Firmenname], der [Firmenname] und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Wir schreiben Ihnen im Auftrag der [Firmenname], danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass im Großraum Braunschweig Bergbauberechtigungen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie Betriebsanlagen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen - siehe beigefügte Liste - betroffen sind.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z2161 ID 22601 (2 - 2/6)		Bedeutung der heimischen Erdgas-/Erdölförderung Die heimische Erdgasproduktion sichert derzeit rund 10 Prozent des deutschen Erdgasbedarfs. Die [Firmenname]-Industrie beschäftigt rund 20.000 und zum überwiegenden Teil hoch qualifizierte Arbeitnehmer in strukturschwachen Regionen und hat in den letzten 10 Jahren über 8 Milliarden Euro Förderabgaben an die Bundesländer abgeführt. Über den Länderfinanzausgleich sind darüber alle Bundesländer beteiligt. In Niedersachsen wird heute etwa 95 Prozent des in Deutschland produzierten Erdgases gefördert. [Firmenname] fördert in über 70 niedersächsischen Gemeinden aus rund 230 Bohrungen Erdgas - genug, um etwa 6 Millionen Haushalte mit Wärmeenergie zu versorgen. Allein im Produktionsbereich Elbe-Weser fördert [Firmenname] seit über 50 Jahren Erdgas aus derzeit ca. 75 Förderbohrungen und leistet damit einen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.04**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		wichtigen Beitrag zur Energieversorgung. Rund 120 Kollegen sind dort für [Firmenname] tätig. In der Erdgasaufbereitungsanlage Großenkneten wurden seit der Inbetriebnahme in 1972 mehr als 200 Milliarden Kubikmeter Rohgas gereinigt. Mit dem aufbereiteten Erdgas könnten alle rund 40 Millionen Haushalte in Deutschland für mehr als 3 Jahre mit Energie versorgt werden. [Firmenname] produziert aus ca. 773 Bohrungen Erdöl. Die jährliche Fördermenge beträgt ca. 750.000 t Reinöl.		
Z2162 ID 22604 (2 - 3/6)		Bergbauberechtigungen Von der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich Windenergienutzung des Großraumes Braunschweig sind die nachfolgend aufgeführten Bergbauberechtigungen mit Beteiligung der [Firmenname] (Konzessionen) > Bewilligungsfeld Bodenteich I > Bewilligungsfeld Eldingen I > Bewilligungsfeld Vechelde betroffen. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas. Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Arbeitsprogramme für seine Bewilligungsfelder mit der niedersächsischen Bergbehörde (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)) abzustimmen und durchzuführen. Als Anlage fügen wir eine Erläuterung zu dem Begriff „Bewilligungsfeld" bei. Zur konkreten Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung bedarf es wiederum einer behördlichen Genehmigung (bergrechtliches Betriebsplanverfahren). Das Bundesberggesetz gewährleistet auf diese Weise eine ausreichende Überwachung von Gewinnungsmaßnahmen durch die zuständige Bergbehörde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2163 ID 22605 (2 - 4/6)		Betriebsanlagen Der Betrieb, die Unterhaltung dieser Anlagen dürfen nicht durch Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm eingeschränkt werden und müssen weiterhin gewährleistet sein. Als Anlage fügen wir eine Übersichtskarte bei, in der unsere Betriebseinrichtungen in der Region dargestellt sind. Die Schutzstreifen der Leitungen richten sich nach den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT-). In den Schutzstreifenbereichen bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweise auf die genannten Betriebsanlagen werden in die jeweiligen Gebietsblättter aufgenommen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.04**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Die Sicherheitsabstände zu Bohrungen richten sich nach der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT-) in Verbindung mit der Rundverfügung Nr. 4.72 des Landesbergamtes - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Clausthal-Zellerfeld. Die Abstände von Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus richten sich nach der Berg-Verordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT-) in Verbindung mit der Rundverfügung Nr. 4.45 des Landesbergamtes - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Clausthal-Zellerfeld.		
Z2164 ID 22607 (2 - 5/6)		Standortgebundenheit Das Aufsuchen und die Gewinnung von Erdgas und Erdöl ist abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und kann daher nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie ist standortgebunden. Wir bitten Sie daher, die Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie bei der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzten Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Zudem darf es nicht das Ergebnis einer raumplanerischen Entscheidung sein, dass durch die Einräumung und Ausdehnung von Vorranggebieten andere Grundsätze der Raumplanung wie der Rohstoffsicherung hier der Erdölgewinnung verdrängt bzw. ausgeschlossen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2165 ID 22608 (2 - 6/6)		Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit Unsere bergbaulichen Vorhaben im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen weisen aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Bohr/ Förderplatzes, der Integration des Förderplatzes in die Landschaft durch seine Randbepflanzung (Eingrünung) und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdölfeldes keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertägigen und übertägigen Nutzungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas bestehen. Zu einer ordnungsgemäßen Abwägung gehört eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben der Gewinnung von Erdgas und Erdöl im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.04**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.		
Beteiligtennummer **07.04**		Datum der Stellungnahme **26.07.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2166 ID 33688 (3 - 1/1)		[Hinweis des Plangebers: Die [Firmenname 1] hat mit Stellungnahme vom 04.09.2018 darauf hingewiesen, dass ihre Stellungnahme vom 26.07.2018 zur Neuaufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramms auch für die 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. der Windenergienutzung gilt. Diese Stellungnahme ist nachfolgend aufgeführt]: Die [Firmenname 1] nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der [Firmenname 2], der [Firmenname 3] und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Wir schreiben Ihnen im Auftrag der [Firmenname 2], danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass im Großraum Braunschweig Bergbauberechtigungen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie Betriebsanlagen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen - siehe beigefügte Übersichtskarte - betroffen sind. Bedeutung der heimischen Erdgas-/Erdölförderung Die heimische Erdgasproduktion sichert derzeit rund 10 Prozent des deutschen Erdgasbedarfs. Die E&Pindustrie beschäftigt rund 20.000 und zum überwiegenden Teil hoch qualifizierte Arbeitnehmer in strukturschwachen Regionen und hat in den letzten 10 Jahren über 8 Milliarden Euro Förderabgaben an die Bundesländer abgeführt. Über den Länderfinanzausgleich sind darüber alle Bundesländer beteiligt. In Niedersachsen wird heute etwa 95 Prozent des in Deutschland produzierten Erdgases gefördert. [Firmenname 1] fördert in über 70 niedersächsischen Gemeinden aus rund 230 Bohrungen Erdgas - genug, um etwa 6 Millionen Haushalte mit Wärmeenergie zu versorgen. Allein im Produktionsbereich Elbe-Weser fördert [Firmenname 1] seit über 50 Jahren Erdgas aus derzeit ca. 75 Förderbohrungen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung. Rund 120 Kollegen sind dort für [Firmenname 1] tätig. In der Erdgasaufbereitungsanlage Großenkneten wurden seit der Inbetriebnahme in 1972 mehr als 200 Milliarden Kubikmeter Rohgas gereinigt. Mit dem aufbereiteten Erdgas könnten alle rund 40 Millionen Haushalte in Deutschland für mehr als 3 Jahre mit Energie versorgt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die hier aufgeführte Stellungnahme ist wortgleich mit der Stellungnahme im Rahmen der zweiten Offenlage. Es wird daher auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2160

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
07.04	**26.07.2018**	Privater Einwender		
	3. Beteiligungsverfahren			

[Firmenname 1] produziert aus ca. 773 Bohrungen Erdöl. Die jährliche Fördermenge beträgt ca. 750.000 t Reinöl.

Bergbauberechtigungen

Von der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Großraumes Braunschweig sind die nachfolgend aufgeführten Bergbauberechtigungen mit Beteiligung der [Firmenname 2](Konzessionen)

• Bewilligungsfeld Lüben
• Bewilligungsfeld Lüben-West
• Bewilligungsfeld Eldingen I
• Bewilligungsfeld Vechelde

betroffen.

Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas. Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Arbeitsprogramme für seine Bewilligungsfelder mit der niedersächsischen Bergbehörde (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)) abzustimmen und durchzuführen. Als Anlage fügen wir eine Erläuterung zu dem Begriff „Bewilligungsfeld“ bei.

Zur konkreten Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung bedarf es wiederum einer behördlichen Genehmigung (bergrechtliches Betriebsplanverfahren). Das Bundesberggesetz gewährleistet auf diese Weise eine ausreichende Überwachung von Gewinnungsmaßnahmen durch die zuständige Bergbehörde.

Betriebsanlagen

Der Betrieb, die Unterhaltung dieser Anlagen dürfen nicht durch Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm eingeschränkt werden und müssen weiterhin gewährleistet sein. Als Anlage fügen wir eine Übersichtskarte bei, in der unsere Betriebseinrichtungen in der Region dargestellt sind.

Die Schutzstreifen der Leitungen richten sich nach den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT-). In den Schutzstreifenbereichen bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.

Die Sicherheitsabstände zu Bohrungen richten sich nach der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT-) in Verbindung mit der Rundverfügung Nr. 4.72 des Landesbergamtes - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie -

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
07.04	**26.07.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Clausthal-Zellerfeld.

Die Abstände von Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus richten sich nach der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT-) in Verbindung mit der Rundverfügung Nr. 4.45 des Landesbergamtes - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Clausthal-Zellerfeld.

Standortgebundenheit

Das Aufsuchen und die Gewinnung von Erdgas und Erdöl ist abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und kann daher nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie ist standortgebunden. Wir bitten Sie daher, die Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie bei der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzten Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Zudem darf es nicht das
Ergebnis einer raumplanerischen Entscheidung sein, dass durch die Einräumung und Ausdehnung von Vorranggebieten andere Grundsätze der Raumplanung wie der Rohstoffsicherung hier der Erdölgewinnung verdrängt bzw. ausgeschlossen werden.

Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit

Unsere bergbaulichen Vorhaben im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen weisen aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Bohr/ Förderplatzes, der Integration des Förderplatzes in die Landschaft durch seine Randbepflanzung (Eingrünung) und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdölfeldes keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertägigen und übertägigen Nutzungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas bestehen.

Zu einer ordnungsgemäßen Abwägung gehört eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben der Gewinnung von Erdgas und Erdöl im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.04**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2167 ID 31604 (4 - 1/1)		Die [Firmenname 1] nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der [Firmenname 2] und [Firmenname 3], der [Firmenname 4] und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Wir danken Ihnen für die weitere Beteiligung zu. O.g. Raumordnungsprogramm und teilen Ihnen mit, dass unsere mit Schreiben vom 26.07.2018 gemachten Ausführungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig auch für das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 mit o.g. Änderung in der Windenergienutzung Gültigkeit besitzt. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2166
Beteiligtennummer **07.06**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2168 ID 4021 (1 - 1/1)		Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass [Firmenname] - Belange durch die 1. Änderung nicht betroffen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **07.07**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2169 ID 1467 (1 - 1/4)		Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten regionalen Raumordnungsprogramm befindet sich innerhalb der Bergwerkseigentümer Wintershall I und II sowie im Bereich des Salzbergwerks Hedwig. Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf die Bergwerkseigentümer in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für das regionale Raumordnungsprogramm ergeben sich hierdurch nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein entsprechender Hinweis bezüglich der Bergwerkseigentümer in die Begründung ist entbehrlich, da sich hieraus keine Konsequenzen für die raumordnerischen Festlegungen ergeben.	
Z2170 ID 1468 (1 - 2/4)		Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von dem o. g. Vorhaben nicht betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.07**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2171 ID 1469 (1 - 3/4)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Wir weisen darauf hin, dass sich im angegebenen Geltungsbereich Anlagen der [Firmenname] befinden (HD-Erdgasleitung Nr. 15, Gr. Düngen- Hallendorf). Falls noch nicht geschehen bitten wir sie, die [Firmenname] direkt anzuschreiben.	**Folgen** Die [Firmenname] ist beteiligt worden.	
Z2172 ID 1470 (1 - 4/4)		Des Weiteren möchten wir Sie bitten, die [Firmenname] ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Die genannten Firmen werden Ihnen zum Vorhaben entsprechende Hinweise geben und Ihnen entsprechende Bestandspläne zur Verfügung stellen.	**Folgen** Die [Firmenname] ist nachbeteiligt worden.	
Beteiligtennummer **07.07**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2173 ID 21748 (2 - 1/2)		Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Von der gepl. Maßnahme sind keine im Eigentum der [Firmenname] befindlichen Anlagen betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2174 ID 21749 (2 - 2/2)		Allerdings weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsbereich Anlagen der [Firmenname] befinden. Die Leitungen der [Firmenname] stehen unter Betriebsführung (techn. Überwachung) der [Firmenname]. Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, die [Firmenname] direkt anzuschreiben. Diese wird - als Eigentümerin der v. g. Leitungen - zum Vorhaben Hinweise geben und Ihnen entsprechende Bestandspläne zur Verfügung stellen.	**Folgen** Die Firma wurde beteiligt.	
Beteiligtennummer **07.07**		Datum der Stellungnahme **19.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2175 ID 31715 (3 - 1/1)		Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **07.07.01**		Datum der Stellungnahme **07.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.07.01**		Datum der Stellungnahme **07.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2176 ID 1433 (1 - 1/1)		Betroffene Anlagen: Gashochdruckleitung Nr. 104b Lachendorf- Hankensbüttel Zwischenzeitlich haben wir einige der in unserer Stellungnahme vom 19.01.2012 (unser Zeichen: 2011-0814-1) aufgeführten Anlagen aufgrund energierechtlicher Vorgaben auf den unabhängigen Transportnetzbetreiber [Firmenname], eine 100 %ige Tochter der Erdgas Münster, übertragen. Falls noch nicht erfolgt, richten Sie Ihre Anfrage daher bitte auch an die die [Firmenname], Abteilung Technik/Leitungsauskunft, [Adresse], um von dort eine Stellungnahme zu erhalten. In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 19.01.2012 im bisherigen Verfahren ergeben sich keine neuen Hinweise oder Bedenken. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	**Folgen** Die [Firmenname] ist beteiligt worden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Verfahren keine neuen Hinweise oder Bedenken bestehen.	
Beteiligtennummer **07.07.01**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2177 ID 23325 (2 - 1/2)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Innerhalb der Potentialfläche im Landkreis Gifhorn, Gebiet Langwedel GF 12 Erweiterung, verläuft unsere vorgenannte, der öffentlichen Energieversorgung dienende Gashochdruckleitung. Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan M 1: 25.000 sowie einen Lageplan M 1: 2.000, in denen der Verlauf unserer Gashochdruckleitung dargestellt ist. Die Planunterlagen dienen lediglich zur unverbindlichen Vorinformation in der Planungsphase und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Für zusätzliche Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen steht Ihnen unser nachfolgend genannter Betriebsführer zur Verfügung. [Name] [Adresse] Diese Unterlagen dürfen nicht für Leitungsauskünfte an Dritte verwendet werden. Unsere Leitung ist in einem 5 m breiten Schutzstreifen verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Gasleitung wurde in das Gebietsblatt Hankensbüttel-Langwedel GF 12 aufgenommen mit dem Hinweis, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. Abstände einzuhalten sind. Im Übrigen ist im Hiblick auf die Berücksichtigung von linienhaften Infrastrukturen auf das angegebene Kapitel des Methodenbands zu verweisen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.07.01**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2178 ID 23326 (2 - 2/2)		Hinsichtlich der Planungsvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Anlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu unseren Anlagen errichtet werden müssen. Die einzuhaltenden Mindestabstände ergaben sich bisher aus einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 12.01.2005. Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen - z. B. Repowering - wurden die notwendigen Sicherheitsabstände in Abstimmung mit dem LBEG einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen. Mittlerweile liegen die Ergebnisse der gutachterlichen Überprüfung vor, aus denen sich neue einzuhaltende Mindestabstände zu unseren Anlagen ergeben. Die Definition der Mindestabstände ist in dem vorgenannten Gutachten in Abhängigkeit der Art unserer Anlagen oder des transportierten Mediums sowie der Anzahl/ Anordnung der Windenergieanlagen differenzierter vorgenommen worden. Bei obertägigen Erdgasanlagen (Erdgasstationen) können beispielsweise größere Sicherheitsabstände erforderlich werden als bei erdverlegten Gashochdruckleitungen. Das Gutachten setzt im Übrigen voraus, dass die betreffenden Windenergieanlagen unter Einhaltung der einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften errichtet und betrieben werden. Bei der nachgeordneten Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Betroffenheit der Potenzialfläche 2 durch den Verlauf der Gashochdruckleitung wird im Gebietsblatt ergänzt. Gegebenfalls einzuhaltende Abstände können maßstabsbedingt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Beteiligtennummer **07.07.02**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2179 ID 1462 (1 - 1/5)	PE Hohenhameln Clauen PE 5	Betroffene Anlagen der [Firmenname]: Kabel Kolshorn - Egenstedt Gashochdruckleitung 15 Gr. Düngen - Hallendorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 39 Kolshorn - Egenstedt, Schutzstreifenbreite 10,00 m Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planunterlagen, aus denen Sie den Verlauf der o.g. Anlagen der [Firmenname] entnehmen können. Wir weisen darauf hin, dass die Planunterlagen zur unverbindlichen Vorinformation dienen und nach vier Wochen ihre Gültigkeit verlieren. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannte/n Betriebsführer in der Örtlichkeit bestätigt werden. [Firmenname] [Adresse] Diese Unterlagen dienen nur der Information und nicht der Leitungsauskunft an Dritte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die aufgeführten Gashochdruckleitungen sind in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms dargestellt. Hinweis für nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.07.02**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2180 ID 1463 (1 - 2/5)		Unsere Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis für nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren.	
Z2181 ID 1464 (1 - 3/5)		Bei der Standortwahl einzelner Windenergieanlagen (WEA) sind Sicherheitsabstände zu beachten, die auf einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld (heute: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie- LBEG -) vom 12.01.2005 beruhen. Auch aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen - z. B. Repowering - werden die notwendigen Sicherheitsabstände in Abstimmung mit dem LBEG derzeit einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen, so dass sich noch Änderungen ergeben können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände beziehen sich auf den konkreten Standort der Windenergieanlage. Insofern handelt es sich um ein Hinweis der in nachfolgenden Plan- oder Genehmigungsverfahren zu beachten ist.	
Z2182 ID 1465 (1 - 4/5)		Bei der weiteren Planung ist zudem sicherzustellen, dass auch durch den Bau von Nebenanlagen (z. B. Verlegen von Erdkabeln, Anlegen / Ausbau von Zuwegungen, Anpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern, etc.) keine leitungsgefährdenden Einwirkungen resultieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis für nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren.	
Z2183 ID 1466 (1 - 5/5)		Bei Ihrer Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Sicheres Arbeiten im Schutzstreifen von Erdgashochdruckleitungen" und "Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen" zu berücksichtigen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis für nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren.	
Beteiligtennummer **07.07.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2184 ID 23321 (2 - 1/4)		Unsere bisherige Stellungnahme N2014-0010-1 vom 13.01.2014 behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Da eine Vielzahl von Anlagen von uns betroffen sind, bieten wir Ihnen an, diese digital zur Verfügung zu stellen. Wir würden Ihnen nach Gegenzeichnung der mitgeschickten Nutzungsvereinbarung eine dxf oder shape Datei im Format ETRS 89 zukommen lassen. So können Sie unsere Leitungslagen auch komfortabler in Ihre Maßnahme über entsprechende Schnittstellen integrieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zur Stellungnahme vom 13.01.2014.	
Z2185 ID 23322 (2 - 2/4)		Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplots, aus denen Sie den Verlauf der o.g. Anlagen der [Firmenname] für den Bereich Ihrer Maßnahme grob entnehmen können. Die Quickplots dienen zur unverbindlichen Vorinformation und verlieren nach vier Wochen ihre Gültigkeit.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.07.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2186 ID 23323 (2 - 3/4)		Bei Ihrer Maßnahme sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Insbesondere der Punkt 4 (z.B. 4.10 Windkraftanlagen) sind bevorzugt zu berücksichtigen. Allerdings sind auch alle weiteren Punkte des Merkblattes wichtiger Bestandteil und müssen bei Folgeplanungen bei Betroffenheit beachtet und umgesetzt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die bei der Errichtung von Windenergieanlagen einzuhaltenden Mindestabstände können erst im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren bestimmt werden.	**s. Zeile(n)** 2178
Z2187 ID 23324 (2 - 4/4)		Wir weisen weiterhin darauf hin, dass auch Anlagen der [Firmenname] betroffen sind. Bitte richten Sie Ihre Anfrage daher auch an die [Firmenname] [Adresse] um von dort eine Stellungnahme zu erhalten. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Beteiligtennummer **07.07.02**		Datum der Stellungnahme **14.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2188 ID 31432 (3 - 1/1)		Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir sind von der [Firmenname] mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der [Firmenname] teilen wir Ihnen folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die [Firmenname] keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **07.09.02**		Datum der Stellungnahme **10.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2189 ID 12657 (1 - 1/1)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Wie bereits besprochen, beantragen wir hiermit, in der im Rahmen des RROP geplanten 1. Änderung bezüglich der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" die in der Anlage dargestellten Flächen unserer Hüttengelände in Salzgitter und Peine als "Eignungsgebiete Windenergienutzung" auszuweisen.	**Nicht folgen** Das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene Eignungsgebiet Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter entfällt. Wegen der intensiven Vorprägung durch industrielle Anlagen einerseits und der umfangreichen vorhandenen Flächenreserven andererseits soll aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für das Vorranggebiet industrielle Anlagen Salzgitter eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung festgelegt, so dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den nachfolgenden Ebenen gesteuert werden kann. Die Prüfung des Vorranggebiets Industrielle Anlagen Peine hat ergeben, dass	**s. Methodenband** E 4.4.1 E 4.4.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.09.02**		Datum der Stellungnahme **10.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			hier die Festlegung eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommt (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Insofern stehen der beantragten Fläche in Peine Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet industrielle Anlage • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **07.09.03**		Datum der Stellungnahme **18.06.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2190 ID 12702 (1 - 1/1)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Wie bereits angekündigt, beantragen wir im Namen der [Firmenname] weitere Flächen (im anliegenden Lageplan rot dargestellt) im Rahmen des RROP geplanten 1. Änderung bezüglich der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" als "Eignungsgebiete Windenergienutzung" auszuweisen.	**Nicht folgen** Das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene Eignungsgebiet Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter entfällt. Wegen der intensiven Vorprägung durch industrielle Anlagen einerseits und der umfangreichen vorhandenen Flächenreserven andererseits soll aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für das Vorranggebiet industrielle Anlagen Salzgitter eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung festgelegt, so dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den nachfolgenden Ebenen gesteuert werden kann.	**s. Methodenband** E 4.4.2
Beteiligtennummer **07.09.03**		Datum der Stellungnahme **18.06.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2191 ID 13144 (2 - 1/1)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Wir nehmen Bezug auf das o.g. Schreiben sowie auf das Telefonat vom 10.06.2013 mit Herrn [Name]. Wie bereits angekündigt, beantragen wir im Namen der [Firmenname] weitere Flächen (im anliegenden Lageplan rot dargestellt) im Rahmen des RROP geplanten 1. Änderung bezüglich der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" als "Eignungsgebiete Windenergienutzung" auszuweisen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung und verbleiben	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2190
Beteiligtennummer **07.09.03**		Datum der Stellungnahme **15.07.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.09.03**		Datum der Stellungnahme **15.07.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2192 ID 13143 (3 - 1/1)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Im Rahmen der Detailplanung der Windkraftstandorte im südwestlichen Teil unserer Grundstücke (Bereich Mülldeponie Diebelstieg), reichen wir Ihnen einen Detailplan unseres Grundbesitzes (in der Anlage grün schraffiert), im Bereich der Werkbahn, nach. In diesem Bereich stehen die 3 von uns geplanten westlichen Windräder (Lageplan Windkraftstandorte vom 12./13.02.2013). Wir bitten Sie, dies in Ihren Planungen weiterhin zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche liegt nur randlich im Vorranggebiet industrielle Anlagen Salzgitter (siehe Belang im angegebenen Bezug), sodass ihr überwiegend Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegenstehen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Zeile(n)** 2190
Beteiligtennummer **07.09.03**		Datum der Stellungnahme **17.07.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2193 ID 13142 (4 - 1/1)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Wie gestern besprochen, übersende ich Ihnen eine mögliche Flächenerweiterung des z.Zt. Geplanten Eignungsgebietes. Die Flächenerweiterung berücksichtigt die übermittelten Abstandsflächen (Shapefiles). Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 2190
Beteiligtennummer **07.10**		Datum der Stellungnahme **07.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2194 ID 1471 (1 - 1/8)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung	In dem von Ihnen bezeichneten Plangebiet befinden sich umfangreiche Anlagen der [Firmenname] wie Wassertransportleitungen, Überleitungen, festgesetzte Wasserschutzgebiete sowie zahlreiche Messstationen, Pegelanlagen und Meteorologische Stationen. Konkret sind nachfolgend aufgeführte Leitungen der [Firmenname] betroffen: - Wassertransportleitung Grane-Ost, Nennweite 1000 mm, - Wassertransportleitung Ecker, Nennweite 500-700 mm, - Wassertransportleitung Söse-Nord, Nennweite 800 mm, - Wassertransportleitung Grane-Ost, Nennweite 1000 mm, - Nebenleitung Salzgitter-Beddingen, Nennweite 500-900 mm, - Nebenleitung Oker, Nennweite 300 mm.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die angegebenen Anlagen sind aus faktischen Gründen einer Windenergienutzung nicht zugänglich (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). In den Gebietsblättern zu den betroffenen Potenzialflächen erfolgt ein Hinweis auf die vorhandenen Leitungen. Hinsichtlich der Einhaltung von Mindestabständen und der nachfolgend in den Belangen aufgeführten Auflagen wird auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.10**		Datum der Stellungnahme **07.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung			
Z2195 ID 1473 (1 - 2/8)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Die Leitungen sind jeweils in Schutzstreifen verlegt, die durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert sind. Oberhalb der Wasserleitungen liegen Steuer- und Fernmeldekabel. Auf den vor genannten Schutzstreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z. B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen) nur mit Einwilligung der [Firmenname] durchgeführt werden. Um den Bestand der Leitungen und einer angrenzenden Bebauung nicht zu gefährden und um innerhalb des Schutzstreifens im Reparaturfall auch den heute üblichen Maschineneinsatz zu gewährleisten, sind für unsere Leitungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 folgende Geländestreifen frei zu halten: über DN 150 bis DN 400 von 6 m Breite, über DN 400 bis DN 600 von 8 m Breite, über DN 600 von 10 m Breite.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 2194
Z2196 ID 1475 (1 - 3/8)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Beim Bau von Windenergieanlagen ist aus Sicht der [Firmenname] weiterhin folgendes zu beachten: • Zwischen den Bauwerken (Fundament, Trafostation etc.) und unserer Wassertransportleitung ist als Mindestabstand die Kipphöhe der Windkraftanlage einzuhalten, um die Sicherheit der Trinkwasserleitung auch im Falle eines Umknickens der Anlage zu gewährleisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 2194
Z2197 ID 1476 (1 - 4/8)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	• Mögliche Beeinträchtigungen der Wassertransportleitung der [Firmenname] durch die Erdung der Windkraftanlagen müssen ausgeschlossen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 2194
Z2198 ID 1477 (1 - 5/8)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	• An Überfahrten von Baufahrzeugen über die Leitungstrasse sind entsprechende Oberflächenbefestigungen (Baustraßen) erforderlich. Zur Lastverteilung empfehlen wir Stahlplatten in Baustraßenbreite und 3 m Überstand vor und hinter der Leitungstrasse.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 2194

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.10**		Datum der Stellungnahme **07.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung			
Z2199 ID 1478 (1 - 6/8)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	• Die dauerhafte Zuwegung ist im Bereich der Leitungsquerung ebenfalls hinreichend zu befestigen, so dass eine gleichmäßige, die Leitung nicht gefährdende Lastverteilung erfolgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 2194
Z2200 ID 1479 (1 - 7/8)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	• Bei der Planung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu beachten, dass bei Kreuzungen ein lichter Abstand von 0,5 m zu unserer Wasserleitung einzuhalten ist. Bei Parallelverlegungen bitten wir, einen Achsabstand von 3,0 m, 4,0 m bzw. 5,0 m (gemäß W 400- 1) vorzusehen. Stromführende Kabel sind im Kreuzungsbereich im Kabelschutzrohr und darüber liegenden Trassenband zu verlegen. Die Einhaltung der Abstände ist am offenen Rohrgraben nachzuweisen. Der Rohrgraben darf erst, nachdem unsere Vermessungsabteilung alle neu verlegten Leitungen aufgemessen hat, verfüllt werden. Die Verlegung mittels Erdrakete o.ä. ist im Nahbereich der Leitungen nicht gestattet. Im Nahbereich der Leitung - bis zu einem Abstand von 5,0 m - sollten keine Baumpflanzungen vorgesehen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 2194
Z2201 ID 1480 (1 - 8/8)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Anbei übersenden wir Ihnen Übersichtskarten mit Eintragung der Wassertransportleitungen. Falls Sie eine genauere Darstellung in digitaler Form benötigen, können Sie Herrn [Name] Tel.: [Nummer] anzusprechen. Da die tatsächliche Lage von den im Übersichtsplan dargestellten Leitungsverläufen noch abweichen kann, ist es erforderlich, die Leitungstrassen vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen vor Ort von unserer Vermessungsabteilung abstecken zu lassen. Wir bitten Sie daher, einen Einmessungstermin mit unserem Herrn [Name] Tel.: [Nummer] zu vereinbaren. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass wir bei konkreten Bauvorhaben rechtzeitig eingebunden werden, um unsere fachliche Stellungnahme abgeben zu können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 2194
Beteiligtennummer **07.10**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.10**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2202 ID 21735 (2 - 1/1)		Das Schreiben zur 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP für den Großraum Braunschweig 2008, 2. Offenlage haben wir erhalten. Wir verweisen auf unsere Anschreiben vom 25.01.2012 und 07.11.2013 und bitten weiterhin um Beachtung. Darüber hinausgehende Anregungen konkret zur 2. Offenlage haben wir nicht vorzutragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 2194
Beteiligtennummer **07.12.01**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2203 ID 1434 (1 - 1/1)		Gegen die o.g. Änderungen bestehen aus Sicht unserer Gesellschaft keine Bedenken. Zur Planung erforderlicher Mittel- oder Hochspannungslinien können wir erst Stellung nehmen, wenn Standorte zukünftiger Windkraftanlagen und deren Einspeiseleistungen bekannt sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **07.12.01**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2204 ID 22534 (2 - 1/1)		Gegen die o.g. Änderungen bestehen aus Sicht unserer Gesellschaft - [Firmenname] - [Firmenname] keine Bedenken. Zur Planung erforderlicher Mittel- oder Hochspannungslinien können wir erst Stellung nehmen, wenn Standorte zukünftiger Windkraftanlagen und deren Einspeiseleistungen bekannt sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **07.19**		Datum der Stellungnahme **31.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2205 ID 21764 (1 - 1/1)		Die uns mit Schreiben vom 18. März 2016 zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung haben wir geprüft. Die Stadtwerke Wolfenbüttel haben keine Einwendungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.23.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2206 ID 3966 (1 - 1/4)	HE Königslutter Boimstorf 01 GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01 HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung HE Königslutter Bornum 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Schöppenstedt Schliestedt 01 WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung GF Isenbüttel Isenbüttel 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01 WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung BS Braunschweig Geitelde BS 1 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01	Im Bereich des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig befinden sich mehrere Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Hochspannungsfreileitung Im Zuge der Ausweisung von Vorrangstandorten zur Windenergienutzung weisen wir daraufhin, dass zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten sind: Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser. Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > lx Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Von Windenergieanlagen einzuhaltende Abstände zu Hochspannungsfreileitungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Zulassungsverfahren zu bestimmen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.13
Z2207 ID 3973 (1 - 2/4)	HE Königslutter Boimstorf 01 WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01 BS Braunschweig Geitelde BS 1 Erweiterung GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Umspannwerk Der Abstand von der äußeren Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung von Freiluftschaltanlagen sollte laut Empfehlung der VDEW mindestens den dreifachen Rotordurchmesser betragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Weder einer Potenzialfläche Wind noch ein Vorranggebiet Windenergienutzung ist durch eines der angezeigten Umspannwerke direkt bzw. mit dem dreifachen des Rotordurchmessers der dem Planungskonzept zugrunde gelegten Musterwindenergieanlage betroffen.	**s. Zeile(n)** 2206

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.23.01**		Datum der Stellungnahme **25.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2208 ID 3977 (1 - 3/4)		Richtfunkstrecken RF 98348315 Wahle- Braunschweig/N Für unsere Richtfunkverbindung erhalten Sie folgende Gaus-Krüger-Koordinaten. GK re Gk ho • Wahle 3593211,89 5795311,94 • Braunschweig 3602726.139 5797486.126 Um die Übertragungsfahigkeit der Richtfunkverbindungen nicht zu beeinträchtigen, sind in deren Schutzzonen Höhenbeschränkungen zu beachten. Um eine störungsfreie Funkübertragung zu gewährleisten, dürfen in die Richtfunkstrecken keine Hindernisse, wie beispielsweise bauliche Anlagen hineinragen. Zur Sicherung einer Richtfunkverbindung bedarf es innerhalb eines Schutzbereiches von 100m beiderseits der "optischen Sichtlinie" zwischen den Funkantennen der Funkübertragungsstellen einer Einschränkung der Bauhöhe, die in der Bauleit- und Fachplanung zu beachten ist. Beispielhaft für die angewendeten Abstandsregelungen sind hier die Empfehlungen des Landes Niedersachsen angeführt. Sie gehen, wie alle anderen Länder Regelungen, von einer konzentrischen Anwendung aus. Das Land Niedersachsen empfiehlt für die Planung folgende Abstände: Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen so geplant werden, dass zu Schutzbeanspruchenden Nutzungen folgende Abstände nicht unterschritten werden: Richtfunktürme, Sendeanlagen, Richtfunkstrecken = 100 m. Die Trassen von Richtfunkstrecken müssen von einer störenden Bebauung freigehalten werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Weder einer Potenzialfläche Wind noch ein Vorranggebiet Windenergienutzung ist durch die angezeigte Richtfunktrasse direkt bzw. durch den angegebenen Schutzbereich betroffen.	
Z2209 ID 3982 (1 - 4/4)	BS Braunschweig Geitelde BS 1 Erweiterung GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung GF Isenbüttel Isenbüttel 01 HE Königslutter Boimstorf 01 GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung HE Königslutter Bornum 01	Allgemein Derzeit liegt der Großteil der Windanlagen in der Region des ZGB direkt oder indirekt (über die galvanische Verbindung der 110-kV-Netze der LSW, Harz-Energie und [Firmenname] Netz) im Versorgungsgebiet der [Firmenname]. Es sind 7 Windparks direkt ans 110-kV -Netz der [Firmenname] angeschlossen. Drei weitere Windparks sind geplant. Durch die Ausweisung neuer Windvorrangflächen/Repowering wird ca. 1700 MW Windleistung im Gebiet des ZGB langfristig erwartet. Gemäß unseren ersten Netzberechnungen ist die Aufnahme /Transport dieser Leistung nur mit einem 110-kV-Netzausbau möglich. Die folgenden 110-kV -Leitungen müssen ertüchtigt werden	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Leitungsnetzbetreiber sind in einem Informationstermin vom Planungsträger über den beabsichtigten Ausbau der Windenergienutzung informiert worden. Auf die Ertüchtigung bestimmter Leitungen ist seinerzeit von seiten der Leitungsnetzbetreiber bereits hingewiesen worden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
07.23.01	**25.02.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

80°C-Ertüchtigung

• Gleidingen-Braunschweig/Nord (LH-10-1813)
• Abzweig Braunschweig/West (LH-10-1836)
• Helmstedt-Ohlendorf (Helmstedt bis Mast18)(LH-10-1801)
• Braunschweig/Nord-Gamsen(LH-10-1812)
• Abzweig Wenden(LH-10-1828)
• Abzweig Rethen (LH-10-1835)
• Sehnde-Peine/Ost (Sehnde bis Mast 20)(LH-10-1020)

Freileitungsmonitoring

• Hattorf - Moritzburg (Hattorf bis Mast 51) (LH-10-1818)
• Abzweig Braunschweig/Nord (LH-10-1819)
• Gleidingen - Haverlahwiese (Gleidingen bis Mast 60) (LH-10-1814)
• Abzweig Haverlahwiese (LH-10-1856)
• Hattorf - Fallersleben(LH-10-1842)

TAL-Beseilung

• Helmstedt - Moritzburg (Helmstedt bis Mast 27)(LH-10-1850)
• Abzweig Königslutter (LH-10-1853)

Für die Rückspeisung der aufgenommenen Windleistung vom 110-kV-Netz ins Höchstspannungsnetz ist eine Erhöhung der bestehenden Höchstspannung/ Hochspannung-Umspannkapazitäten erforderlich. Jedoch liegt dies in der Verantwortung des Übertragungsnetzbetreibers [Firmenname]. Je nach Entwicklung weiterer Energieträger (Photovoltaik, Biomasse und usw.) muss der 110-kV-Netzausbau dementsprechend angepasst werden.
Zu Ihrer Information erhalten Sie anliegend Übersichtspläne im Maßstab 1: 25000, aus denen Sie unsere Versorgungsanlagen entnehmen können.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
07.23.01	**27.08.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Z2210
ID 31737
(2 - 1/4)

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig befindet sich im Schutzbereich unserer diversen 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.23.01**		Datum der Stellungnahme **27.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2211 ID 31738 (2 - 2/4)		Hochspannung: Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in den DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Die Lage der Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Im Rahmen der Potenzialflächenermittlung sind keine Pufferungen zu linienhaften Infrastruktur-Elementen vorgenommen worden. Zum Schutz dieser Einrichtungen sind jedoch individuelle Abstände einzuhalten. Dies kann maßstabsbedingt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Rahmen der konkreten Vorrang- bzw. Eignungsgebietsfestlegung in der zeichnerischen Darstellung reicht die Flächenfestlegung daher in der Regel bis an die linienhafte Infrastruktur heran. Auf den Methodenband (siehe angegebenen Bezug) wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z2212 ID 31739 (2 - 3/4)		Gashochdruck: Bei Ihrer weiteren Planung ist zu beachten, dass unsere Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt sind. Die Schutzstreifenbreiten liegen in der Regel bei bis zu 10,00 m, je zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder Bestand der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dazu zählen z.B. Bodenauf- oder -abtrag, das Anpflanzen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern. Gastransportleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit-/Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten Im Schutzbereich unserer Gashochdruckleitungen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Bezug.	**s. Zeile(n)** 2211

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.23.01**		Datum der Stellungnahme **27.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck.		
Z2213 ID 33633 (2 - 4/4)		Fernmelde: Für unsere sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,0 m. Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Fernmelde. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Bezug.	**s. Zeile(n)** 2211
Beteiligtennummer **07.29**		Datum der Stellungnahme **19.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Asse GmbH Gesellschaft für Betriebsführung und -schließung der Schachtanlage Asse II		
Z2214 ID 1481 (1 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Wir sehen unsere Belange durch die in Karte 4: Mögliches Vorrang- bzw. Eignungsgebiet nach Gesamtbeurteilung Gebiet: Remlingen WF 10 Erweiterung Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Asse ausgewiesenen Flächen für weitere Windkraftanlagen nicht berührt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **07.29**		Datum der Stellungnahme **15.09.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Asse GmbH Gesellschaft für Betriebsführung und -schließung der Schachtanlage Asse II		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.29**		Datum der Stellungnahme **15.09.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Asse GmbH Gesellschaft für Betriebsführung und -schließung der Schachtanlage Asse II		
Z2215 ID 31398 (2 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Hinblick auf Ihre Anfrage über mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen in Remlingen auf die Schachtanlage Asse II kann ich Ihnen folgenden Sachstand mitteilen: Die Grubenräume der Schachtanlage Asse II erstrecken sich über eine Tiefe von 490 Meter bis zu 850 Meter unterhalb der Erdoberfläche (Geländeoberkannte am Schacht 2). Der Abstand des Schachts 2 zu den nächstgelegenen Windkraftanlagen beträgt mehr als zwei Kilometer. In der Schachtanlage Asse II wird derzeit ein mikroseismisches Messnetz betrieben, welches Schallwellen im Bereich zwischen 20 Hz und 1.500 Hz aufzeichnet und damit die Reaktionen im Gebirge auf Grund der Verformungen erfasst (Risse bzw. Mikrorisse). Der Frequenzbereichs des Infraschalls (< 10 Hz) kann heute nicht erfasst werden. Somit gibt es auf der Schachtanlage Asse II auch keine Untersuchungen zu Infraschall. Im Hinblick auf die Diskussion der Auswirkungen des Infraschalls ist zu bedenken, dass durch die bergbaulichen Tätigkeiten (z. B. Bohrarbeiten, Vibrationen aus Motoren, Verkehr von Fahrladern und anderen Fahrzeugen) Infraschall erzeugt wird, sodass im Bergwerk ein permanentes Hintergrundrauschen vorhanden ist. Dieses Grundrauschen überlagert den Infraschall von Windkraftanlagen deutlich, sodass auch bei Erweiterung der Messsysteme auf den Frequenzbereich des Infraschalls eine separate Erfassung des Infraschalls aus den weit entfernten Windkraftanlagen nicht möglich wäre. Da der Infraschall aus den bergbaulichen Tätigkeiten keine Auswirkungen auf die Sicherheit der Schachtanlage Asse II hat, kann im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass der Infraschall aus den weit entfernten Windkraftanlagen, der einen deutlich geringeren Schalldruck besitzt, ebenfalls keinen Einfluss auf die Sicherheit der Schachtanlage hat. Im Weiteren möchte ich noch auf Untersuchungen der BGR (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) hinweisen, die sich insbesondere mit der Thematik „Auswirkungen des Infraschalls auf das Internationale Überwachungssystem (IMS – International Monitoring System)“ befasst und hierzu verschiedene Berichte veröffentlicht hat. Aus den Untersuchungen wird deutlich, dass der Infraschall von Windkraftanlagen nach mehreren Kilometern im Hintergrundrauschen verschwindet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Stellungnahme bestätigt die vom Regionalverband vertretene Auffassung, dass der von bestehenden und geplanten Windenergieanlagen ausgehende Infraschall keine Auswirkungen auf das Asse-Bergwerk hat.	
Beteiligtennummer **07.30**		Datum der Stellungnahme **04.07.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2216 ID 13042 (1 - 1/1)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Der [Firmenname] hat sich im Rahmen der bereits veröffentlichten Strategie "MACH 18" auf Basis der Ziele der Bundesregierung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung eigene ökologische, ehrgeizige Ziele gesetzt- u. a. zur nachhaltigen Minderung von Treibhausgas-Emissionen. Die [Firmenname] plant dazu neben weiteren regenerativen Energieprojekten die Errichtung von Onshore-Windkraftanlagen. In Abstimmung mit dem [Firmenname]-Werk Salzgitter haben wir Ihnen bereits	**Nicht folgen** Das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene Eignungsgebiet Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter entfällt. Wegen der intensiven Vorprägung durch industrielle Anlagen einerseits und der umfangreichen vorhandenen Flächenreserven andererseits soll aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht bereits auf	**s. Methodenband** E 4.4.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.30**		Datum der Stellungnahme **04.07.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		mit Schreiben der [Firmenname] vom 02.12.2012 und Ihrem damit verbundenen Antwortschreiben vom 27.12.2012 unser Interesse an einer Berücksichtigung des Planungsgebietes "[Firmenname] Salzgitter" bekundet. Mit Bezug auf die aktuell geführten Gespräche und vor dem Hintergrund unserer fortgeschrittenen Planung bestätigen wir Ihnen noch einmal ausdrücklich unser Interesse und beantragen die Ausweisung des Planungsgebietes "[Firmenname] Salzgitter" als Vorranggebiet für Windenergienutzung im Rahmen Ihres aktuellen Raumordnungsprogrammes.	raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für das Vorranggebiet industrielle Anlagen Salzgitter eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung festgelegt, so dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den nachfolgenden Ebenen gesteuert werden kann.	
Beteiligtennummer **07.30**		Datum der Stellungnahme **08.07.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2217 ID 13041 (2 - 1/1)	GF Wittingen Teschendorf 01	Der [Name] hat sich im Rahmen der bereits veröffentlichten Strategie [Name] auf Basis der Ziele der Bundesregierung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung eigene ökologische, ehrgeizige Ziele gesetzt- u. a. zur nachhaltigen Minderung von Treibhausgas-Emissionen. Die [Firmenname] plant dazu neben weiteren regenerativen Energieprojekten die Errichtung von Onshore-Windkraftanlagen. Wir haben Ihnen bereits mit Schreiben der [Firmenname] vom 16.03.2012 und vom 28.03.2013 unser Interesse an einer Berücksichtigung des Planungsgebietes "[Firmenname] Ehra" bekundet. Die [Firmenname] ist zudem bereits in der Arbeitsgruppe zur Entwicklung des Gesamtgebietes im Umfeld des Werks-/ Prüfgeländes Ehra vertreten. Nach derzeitigem Stand bieten sich für die [Firmenname] dort regional verschiedene alternative Windenergie- Standorte - u. a. in Abhängigkeit von der Entwicklung des nordöstlich bestehenden Windparks und/ oder im Rahmen der möglichen gemeinsamen Ausweisung eines Vorranggebietes westlich von Teschendorf ("Windpark Ehra-Nord") und einer dann kompakten Ausweisung am anderen Ende des Werksgeländes ("Windpark Ehra-Süd"). Mit Bezug auf die aktuell geführten Gespräche und vor dem Hintergrund der weiter fortgeschrittenen Überlegungen bestätigen wir Ihnen daher noch einmal ausdrücklich unser Interesse und bitten um die Vormerkung von Vorranggebieten im Umfeld des Planungsgebietes "[Firmenname] Ehra" für Windenergienutzung im Zuge der weiteren Raumordnungsaktivitäen des Landes Niedersachsen.	**Nicht folgen** Westlich von Teschendorf ist die Neufestlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung Teschendorf 01 geplant (siehe Gebietsblatt). Gemäß Planungskonzept gilt in diesem Teilraum des Verbandsgebiets ein Abstandserfordernis von 3 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung (siehe angegebene Kapitel im Methodenband). Dies führt zum Ausschluss der zwei beantragten Flächen im Norden. Die zwei beantragten Flächen im Süden des Geländes erreichen nicht die im Planungskonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha. Darüber hinaus ist auf allen beantragten Flächen Wald vorhanden, der gemäß Landesraumordnungsprogramm Ziffer 04 Satz 8 aufgrund seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden soll. Es wird auf die angegebenen Kapitel im Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** A 3.4.4 E 2.2.3.1 E 2.2.3.1.1.3 E 2.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Teschendorf 01
Beteiligtennummer **07.30**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2218 ID 23249 (3 - 1/1)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Die am Beteiligungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und privaten Einwendungsgeber haben ein Anschreiben zur zweiten Offenlage des Entwurfs des RROP 2008 - 1. Änderung erhalten. Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 18.03.2016 mit dem Zeichen 2.3.0 nehmen wir zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung - 2. Offenlage wie folgt	**Nicht folgen** Auf angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5142

Stellung.

Vorranggebiet Industrielle Anlage Salzgitter 1:

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen soll in dem Gebiet der Industriellen Anlage Salzgitter nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Dazu beabsichtigt der ZGB, für das Vorranggebiet Industrielle Anlagen eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufzunehmen. Die Ausnahme hätte die Folge, dass weder eine Entwicklungs- noch eine Ausschlusszone für die Windenergienutzung bestünde und es den nachgelagerten Ebenen überlassen bliebe, eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern.

Wir bitten darum, die Abgrenzung des Vorranggebietes Industrielle Anlage Salzgitter I, in welchem die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen nicht gelten soll, im Bereich vom Werksgelände der [Firmenname] in Salzgitter gemäß anliegender zeichnerischer Darstellung zu überprüfen und anzupassen.

Im Rahmen der Umstrukturierung des [Firmenname]-Standortes Salzgitter auf eine Teilefertigung mit Logistik ändern sich die Anforderungen an die Energieversorgung.

Die bestehende Energieversorgung wird im Wesentlichen über zwei 30 kV Versorgungsleitungen mit einer maximalen Leistung von jeweils 10 MVA sichergestellt.

Nach Leistungsberechnung für die Umstrukturierung des [Firmenname]-Werkes wird zukünftig eine maximale Leistung von jeweils 25 MVA benötigt. Ein Teil dieser zusätzlichen Leistung soll nach Möglichkeit durch Windenergieanlagen erzeugt werden. Dazu ist es erforderlich, eine zusätzliche Einspeisung in das 110 kV Hochspannungsnetz der [Firmenname] und gleichzeitig eine Anbindung an die Schaltanlage des [Firmenname]-Standortes zu erstellen. Dieses beinhaltet das Konzept der Energieversorgung der [Firmenname] für den [Firmenname]-Standort Salzgitter.

Das vorhandene Werksgelände von [Firmenname] in Verbindung mit den bestehenden Erweiterungsflächen, die durch das Ausüben von Zukaufsrechten durch [Firmenname] für angrenzende Grundstücke einbezogen werden könnten, würde vorbehaltlich der Prüfung Im Rahmen der finalen Standortanalyse und Konzeptplanung sowie des daran anschließenden Genehmigungsverfahrens, die Errichtung von bis zu fünf Windenergieanlagen der ca. 3 bis 4 MW Leistungsklasse ermöglichen. Die Windkraftanlagen mit der Flächendarstellung sind auf der
angehängten Karte ersichtlich.

Aus Sicht der [Firmenname], Standort Salzgitter, und der [Firmenname], dem Energiedienstleister im [Firmenname] Konzern, ist die grundsätzliche Ermöglichung der Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der Ausnahmeregelung erwünscht. Die dargestellte strukturelle Änderung des

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.30**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Werkes wurde aktuell entschieden und war vorher nicht bekannt. Die geplanten Windenergieanlagen würden die zukünftige Entwicklung von [Firmenname] am Standort Salzgitter hinsichtlich der Energieversorgung untermauem. Die möglichen Windenergieanlagen entsprechen der Nachhaltigkeitsstrategie des Volkswagen-Konzerns und passen zudem in die Zieivorgaben der Bundesregierung und des Bundeslandes Niedersachsen, die im Rahmen der CO2-Reduzierung verfolgt werden. Darüber hinaus ist im Rahmen des Entwurfs der 1. Änderung des Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich Windenergienutzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig bereits festgestellt worden, dass an dem Standort [Firmenname] bzw. im o. g. Vorranggebiet Windgeschwindigkeiten ganzjährig im Mittel von über 7 m/Sekunde auf rd. 150 m vorhanden sind. Daher ist es genau an diesem Standort möglich und sinnvoll, dass vorhandene Werksgelände und dessen Erweiterungsflächen mit den Windenergieanlagen zu beplanen. Dabei bestünde aus unserer Sicht ein räumlicher Zusammenhang zu der bestehenden industriellen Nutzung sowie zu dem bestehenden Werksgelände. Die derzeitige Abgrenzung des Vorranggebietes Industrielle Anlage Salzgitter I, in welchem die Ausschlusswirkung nicht gelten soll, ist dafür nur in einem geringen Umfang anzupassen. Wir bitten daher um Prüfung und Anpassung des Gebietes gemäß der anliegenden zeichnerischen Darstellung.		
Beteiligtennummer **07.31**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2219 ID 21747 (1 - 1/1)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Nach Durchsicht der von Ihnen bereitgestellten Unterlagen und in Abstimmung zwischen den Häusern [Firmenname] und [Firmenname] kann ich Ihnen namens beider Unternehmen mitteilen, dass zum vorliegenden Planentwurf keine Einwände erhoben werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **07.33.01**		Datum der Stellungnahme **03.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2220 ID 1482 (1 - 1/1)		Auf die im Gebiet des Großraum Braunschweig vorhandenen und geplanten Versorgungsanlagen der [Firmenname] wurde im Rahmen der Beteiligung an der " 1. Änderung bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung, Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten", mit Schreiben vom 26.01.2012 hingewiesen. Die von uns hinsichtlich der Versorgungsanlagen wahrzunehmenden Belange sind im nunmehr vorgelegten Entwurf des RROP 2008 - 1. Änderung, berücksichtigt. Ergänzungen oder Änderungen sind z. Zt. Nicht mitzuteilen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.33.01**		Datum der Stellungnahme **18.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2221 ID 23313 (2 - 1/8)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Die von uns wahrzunehmenden Belange werden durch die 1. Änderung des RROP 2008, 2. Offenlage, wie folgt berührt: Landkreis Helmstedt, Stadt Helmstedt, Gebiet: Helmstedt HE 2 Erweiterung Innerhalb der für die Vorranggebietserweiterung bzw. -neufestlegung vorgesehenen Fläche verläuft unsere 380-kV-Leitung Hattorf-Helmstedt (LH-10-3024).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vorhandene 380-kV-Leitung steht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die 380-kV-Leitung ist auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten und Sicherheitsabstände sind festzulegen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich im Gebietsblatt.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.13 E 3.1.4.6.1
Z2222 ID 23314 (2 - 2/8)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Landkreis Peine, Hohenhamein, Gebiet: Mehrum PE 3 Erweiterung Innerhalb der für die Vorranggebietserweiterung bzw. -neufestlegung vorgesehenen Fläche verläuft unsere 220-kV-Leitung Lehrte-Wahle (LH-10-2024).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vorhandene 220-kV-Leitung steht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die 220-kV-Leitung ist auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten und Sicherheitsabstände sind festzulegen. Im Gebietsblatt wird ein Hinweis für nachfolgende Planungen aufgenommen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.13 E 3.1.4.6.1
Z2223 ID 23315 (2 - 3/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Landkreis Peine, Hohenhameln, Gebiet: Bierbergen PE 6 Erweiterung Innerhalb der für die zusätzliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehenen Fläche verläuft unsere 220-kV-Leitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vorhandene 220-kV-Leitung steht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die 220-kV-Leitung ist auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten und Sicherheitsabstände sind festzulegen. Im Gebietsblatt wird ein Hinweis für nachfolgende Planungen aufgenommen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.13 E 3.1.4.6.1
Z2224 ID 23316 (2 - 4/8)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Landkreis Peine, Ilsede, Gebiet: Groß Lafferde PE 8 Erweiterung Südlich der für die Vorranggebietserweiterung bzw. -neufestlegung vorgesehenen Fläche verläuft unsere geplante 380-kV-Leitung Wahle-Lamspringe (LH-10-3033).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Potenzialfläche südlich der Bundesstraße B 1 wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Insofern entstehen keine Konflikte zwischen der Windenergienutzung und der geplanten 380-kV-Leitung.	
Z2225 ID 23317 (2 - 5/8)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Stadt Salzgitter, Gebiet: Sauingen SZ 1 Erweiterung Innerhalb der für die Vorranggebietserweiterung bzw. -neufestlegung vorgesehenen Fläche verläuft unsere 220-kV-Leitung Gleidingen-Hallendorf (LH-10-2029).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vorhandene 220-kV-Leitung steht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die 220-kV-Leitung ist auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten und Sicherheitsabstände sind festzulegen. Im Gebietsblatt wird ein Hinweis für nachfolgende Planungen aufgenommen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.13 E 3.1.4.6.1
Z2226 ID 23318 (2 - 6/8)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Stadt Salzgitter, Gebiet: Lesse SZ 2 Erweiterung Die für die zusätzliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehene Fläche wird von der 220-kV-Leitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027) sowie der geplanten 380-kV-Leitung Wahle-Lamspringe (LH-10-3033) gekreuzt. Des Weiteren wird die für die Vorranggebietserweiterung bzw. -neufestlegung vorgesehene Fläche von der 220-kV-Leitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027) gekreuzt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Innerhalb der Potenzialfläche vorhandene Leitungstrassen stehen einer Windenergienutzung in der Fläche nicht grundsätzlich entgegen. Einzuhaltende Abstände sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen zu prüfen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.13 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.33.01**		Datum der Stellungnahme **18.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2227 ID 23319 (2 - 7/8)		Unsere Belange hinsichtlich der zwischen Windenergieanlagen und unseren Höchstspannungsfreileitungen einzuhaltenden Abstände sind in der Begründung unter D 2.4.9 Anforderungen nach Leitungsrecht und E 1.1.1.2.13 Vorranggebiet Leitungstrasse (Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene), Schutzzone um die Leitungstrasse ausreichend berücksichtigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2228 ID 23320 (2 - 8/8)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Sonstige Hinweise Bei der im Bereich der Potenzialfläche Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Papenteich, Gebiet: Rethen GF 10 Erweiterung verlaufenden Freileitung handelt es sich um eine 110-kV-Leitung der [Firmenname] und nicht um eine 380-kV-Leitung. Wir regen an, die zeichnerische Darstellung und die Begründung Gebietsblätter entsprechend zu korrigieren. Am weiteren Verfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund dessen, dass im Rahmen der 1. Änderung des RROPs ausschließlich die Darstellungen zur Windenergienutzung geändert werden, ist aus formalen Gründen die Richtigstellung in der zeichnerischen Darstellung erst im Rahmen der Gesamt-Fortschreibung des RROPs möglich. Der Bitte um weitere Beteiligung wird entsprochen.	
Beteiligtennummer **07.33.01**		Datum der Stellungnahme **29.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2229 ID 31732 (3 - 1/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Ergänzend zu unserer grundsätzlichen Stellungnahme vom 19.05.2016 (Herr [Name]) möchten wir noch die im Folgenden genannten Punkte zu unserer geplanten Leitung SuedLink ergänzen: Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.08.2018 zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens, 3. Offenlegung des Entwurfs zur 1. Änderung Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig, beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink" mit folgender Stellungnahme: SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern [Firmenname] und [Firmenname] in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben-Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wüster - Grafenrheinfeld", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Zwischen dem 17.03.2017 und dem 28.04.2017 haben wir als Vorhabenträger für die fünf Abschnitte von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Beteiligtennummer: **07.33.01**

Datum der Stellungnahme: **29.08.2018**

3. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

NABEG erarbeitet. Das Projekt „SuedLink" wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Wie Sie der Übersichtskarte in der Anlage entnehmen können, verlaufen innerhalb der Landkreise Peine, Wolfenbüttel und Goslar (Abschnitt B bzw. C) die folgenden geplanten Erdkabelkorridor-segmente:

• EKS 53 (Landkreis Peine, Wolfenbüttel, Goslar)
• EKS 67 (Landkreis Goslar)
• EKS 70 (Landkreis Goslar).

Im weiteren Verlauf der Planungen für den SuedLink ist als Unterlage nach § 8 NABEG eine Raumverträglichkeitsstudie zu erarbeiten, in welcher alle Ziele und Grundsätze sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung den Betrachtungsgegenstand bilden. Das hierfür erforderliche Prüfraster ergibt sich vor allem aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die im Raumordnungsgesetz, in den jeweiligen Landesplanungsgesetzen, in Raumordnungsplänen des Bundes und der Länder sowie in Regionalplänen enthalten sind.

Das derzeit noch gültige Regionale Raumordnungsprogramm des Großraums Braunschweig (2008) und der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Stand 2016, 2. Offenlage) werden in der Raumverträglichkeitsstudie ausgewertet und geprüft.

Auf dieser Grundlage sind durch das Vorhaben die folgenden Vorranggebiete Windenergienutzung betroffen, weil sie innerhalb des EKS 53 liegen (vgl. Übersichtskarte):

• PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung,
• PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung,
• PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung,
• GS Seesen Bornhausen 01.

Z2230

ID 31733

(3 - 2/5)

PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung

PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Von den zur 3. Offenlage vorgesehenen Vorranggebieten Windenergienutzung wären schließlich noch die folgenden Gebiete im EKS 53 betroffen:

• PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung,
• PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung.

Für das Gebiet PE Edemissen Oelerse ist eine Verkleinerung im Südosten vorgesehen, wodurch der Korridor an dieser Stelle nicht mehr belegt wäre.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Es wird zu Kenntnis genommen, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung "PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung" aufgrund seiner Verkleinerung nicht mehr vom Trassenkorridor B Erdkabelkorridorsegment 53c des Vorhabens SuedLink betroffen ist.

Der Trassenkorridor B Erdkabelkorridorsegment 53c des Vorhabens SuedLink verläuft durch das bestehende und zur Erweiterung vorgesehene Vorranggebiet Windenergienutzung "PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung". In der fachlichen Bewertung dieses Gebietes (ID 3855) heisst es seitens der Vorhabenträger: "Das teilweise bereits mit Anlagen bestandene Vorranggebiet Windenergiegewinnug PE6 ist in den Datengrundlagen enthalten und wurde bei der Planung berücksichtigt. Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung werden der Raumwiderstandsklasse II (hoch) zugeordnet, da hier die konkreten Standorte der Windenergieanlagen ggf. noch nicht

			feststehen und durch das Vorhaben ggf. eine Einschränkung der Nutzbarkeit der Gebiete verursacht werden könnte. Dies wäre im Verlauf der weiteren Planungen zu prüfen. Das Vorranggebiet PE6 ragt bei Peine Hofschwicheldt von Osten bzw. bei Ilsede Klein Solchen von Westen in das geplante Erdkabelkorridorsegment und kann aus derzeitiger Sicht auch umgangen werden. Weiterhin ist zu sagen, dass bei bestehenden Windkraftanlagen die Einzelstandorte bekannt sind und mit entsprechenden bautechnischen Maßnahmen unter Beachtung von Abstandrestriktionen eine Querung eines bestehenden Windkraftanlagenfeldes mit einer erdgebundenen Infrastrukturanlage i.d.R. möglich ist." (https://gis.ilf.com/K509/synserver?project=K509&client=core&query=plz&keyname=plz&keyvalue=31234) Aus der Bewertung wird deutlich, dass der genaue Trassenverlauf auch für den betroffenen Bereich der Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung innerhalb des Trassenkorridors angepasst werden kann. Dies ist möglich, da aufgrund der einzuhaltenden Abstände von mehreren hundert Metern der Windenergieanlagen untereinander, der voraussichtliche freizuhaltende Bereich für die Trasse hier eingepasst werden kann. "Die gesamte Trassenbreite einer Stammstrecke im Betrieb beträgt circa 30 Meter. Sie umfasst bis zu vier Kabelgräben inklusive Zwischenräume sowie äußere Schutzabstände von jeweils 3 Metern. Der Arbeitsstreifen hat während der Bauarbeiten eine Breite von etwa 40 Meter, die abhängig von lokalen Bedingungen und Bodenverhältnissen variieren kann. …" (https://www.tennet.eu/fileadmin/user_upload/Our_Grid/Onshore_Germany/SuedLink/sl_korridor_1703/SuedL_Broschuere_HGUE_Technik.pdf). Im Ergebnis ist festzustellen, dass beide Planungen miteinander vereinbar sind.
Z2231 ID 31734 (3 - 3/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Wir weisen ferner darauf hin, dass laufende Verfahren der Bundesfachplanung bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu beachten sind. Dies folgt daraus, dass die Bundesfachplanung den Zielen der Raumordnung im Konfliktfall vorgeht, bzw. diese überlagert. Näheres zum Verhältnis von Bundesfachplanung und Raumordnung hat die Bundesnetzagentur zuletzt in ihrer Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes ausgeführt (siehe dort auf S. 28, abzurufen über www.netzausbau.de).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zum vorstehenden Belang.
Z2232 ID 31735 (3 - 4/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Aus Gründen von zukünftigen Eigentümerstrukturen bitten wir die [Firmenname] über [Mailadresse] zu beteiligen. Darüber hinaus regen wir an - soweit nicht ohnehin bereits erfolgt - ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die [Firmenname] hat eine Stellungnahme abgegeben. Die Bundesnetzagentur ist beteiligt worden.
Z2233 ID 31736 (3 - 5/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Weitere Informationen zu SuedLink allgemein stellen wir auch auf unserer Homepage zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.36**		Datum der Stellungnahme **18.12.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2234 ID 13044 (1 - 1/1)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung	Hiermit stellen wir den Antrag, das Gelände der [Firmenname], [Adresse], in die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes - hinsichtlich der Errichtung einer Windkraftanlage auf dem o. g. Grundstück oder in unmittelbarer Nachbarschaft - aufzunehmen. Begründung: Die [Firmenname] und die [Firmenname] haben in Zusammenarbeit mit dem [Firmenname] ein Konzept zur energieautarken Kläranlage Goslar entwickelt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzeptes konnte der Fremdenergiebezug durch Maßnahmen in der Anlagenoptimierung, eines BHKW-Neubaus und der Errichtung einer Annahmestation für Co-Vergärungsstoffe, um bis zu 75 %- bezogen auf den Ursprungswert - reduziert werden. Die Energielücke von 25 % soll durch die Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Gelände der Kläranlage gedeckt werden. Daher beantragen wir, dass das vorhandene Vorranggebiet moderat erweitert wird, so dass wir die Möglichkeit erhalten, auf unserem Gebiet bzw. in unmittelbarer Nähe eine Windkraftanlage zur Vervollständigung unseres Konzeptes einer energieautarken Kläranlage umsetzen zu können. Auch möchten wir aufzeigen, dass eine Windkraftanlage auf einer Kläranlage keinen Präzedenzfallcharakter hat, sondern vielmehr - soweit wirtschaftlich und technisch sinnvoll - eine Selbstverständlichkeit sein sollte, um einen Beitrag zur energiepolitischen Wende zu leisten, da eine Kläranlage in der Regel der größte Energieverbraucher einer Kommune ist. Aus unserer Sicht sollte eine Windkraftanlage auf dem Gelände der Kläranlage als "normale" Ergänzung zu bestehenden Anlagen angesehen werden. Des Weiteren sehen wir in unserem Anliegen einen Beitrag zur Entwicklung einer Energie-Effizienz-Region im Landkreis Goslar in Übereinstimmung mit der Resolution X I 711 des Landkreises Goslar und bitten um Unterstützung unseres Vorhabens im Rahmen der Umsetzung der Neukonzeption der 1. Änd. RROP 2008. Zur Veranschaulichung der bestehenden Windanlagensituation in der Nähe des Kläranlagengeländes und des möglichen Standortes unserer geplanten Windkraftanlage auf dem Gelände haben wir 2 Schaubilder beigefügt. Wir bitten um Berücksichtigung dieses Antrages und um einen Hinweis, falls ein formaler Antrag notwendig sein sollte.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Harlingerode GS 4 soll darüber hinaus nicht erweitert werden (siehe Gebietsblatt). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung
Beteiligtennummer **07.38**		Datum der Stellungnahme **21.05.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.38**		Datum der Stellungnahme **21.05.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2235 ID 13265 (1 - 1/5)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen: (Tabelle) Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der [Firmenname] Deutschland bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter [Firmenname]-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die angegebenen Anlagen sind aus faktischen Gründen einer Windenergienutzung nicht zugänglich (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). In den Gebietsblättern zu den betroffenen Potenzialflächen erfolgt ein Hinweis auf die vorhandenen Leitungen. Hinsichtlich der Einhaltung von Mindestabständen wird auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z2236 ID 13266 (1 - 2/5)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten. Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines [Firmenname]-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein [Firmenname]-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb unter Angabe der Vorgangsnummer aufzunehmen: [Firmenname] [Adresse] Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn [Name], im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte [Adresse].	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Sachverhalte sind im Rahmen der Anlagenzulassung zu prüfen bzw. zu regeln.	
Z2237 ID 13267 (1 - 3/5)		Schutzmaßnahmen Allgemein Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen. Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Sachverhalte sind im Rahmen der Anlagenzulassung zu prüfen bzw. regeln.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.38**		Datum der Stellungnahme **21.05.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden. An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials. Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.		
Z2238 ID 13268 (1 - 4/5)		Projektbezogene Maßnahmen Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagen gefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen. Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen errichtet werden. Freischwebende Lasten (Stahlträger) sollten außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen bewegt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen an unseren Erdgastransportleitungen durchzuführen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür benötigen wir ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe, sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt. Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen. Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, z. B. durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw., ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014. Sicherheitsabstand zu Erdgashochdruckanlagen: Windpark / einzelne WEA Erdgastransportleitungen: bis zu 145m Erdgasstationen: bis zu 675 m Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Sachverhalte sind im Rahmen der Anlagenzulassung zu prüfen bzw. regeln.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.38**		Datum der Stellungnahme **21.05.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt > 165°. Da die Abstände der von Ihnen geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig. Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen.		
Z2239 ID 13269 (1 - 5/5)		Kosten Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie Deutschland ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **07.38**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2240 ID 21740 (2 - 1/2)		Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von [Firmenname] Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines [Firmenname]-Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab 50 m zur Erdgastransportleitung / Kabel, auf die in der Ortlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis für nachfolgende Plan- bzw. Genehmigungsverfahren.	
Z2241 ID 21741 (2 - 2/2)		Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit rund 30 Betreibern, die etwa 80 % aller Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.38**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gas-, 01- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu erbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.		
Beteiligtennummer **07.38**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2242 ID 21750 (3 - 1/1)		Stellungnahme der von [Firmenname] vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen: (Bemerkung ZGB: s. Tabelle in Stellungnahme) Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Ihnen bereits vorliegenden Bestandsplänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der [Firmenname] bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter [Firmenname]-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen. Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten. Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines [Firmenname]-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein [Firmenname]-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb unter Angabe der Vorgangsnummer aufzunehmen:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die angegebenen Anlagen sind aus faktischen Gründen einer Windenergienutzung nicht zugänglich (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). In den Gebietsblättern zu den betroffenen Potenzialflächen erfolgt ein Hinweis auf die vorhandenen Leitungen. Hinsichtlich der Einhaltung von Mindestabständen wird auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
07.38	**04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

[Firmenname]
[Adresse]

Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn [Name] [Adresse], im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte [Adresse].

Schutzmaßnahmen Allgemein
Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.
Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.
Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleltung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern.
Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.
Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.
Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie Z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.
Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden.
An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.

Projektbezogene Maßnahmen
Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist.
Außerdem bitten wir Sie, uns jeden Bauantrag / jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 25 m beiderseits der Leitungsachse zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
Unsere Erdgastransportleitungen sind in einern Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagen gefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.

Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen errichtet werden. Freischwebende Lasten (Stahlträger) sollten außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen bewegt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind

entsprechende Sicherungsmaßnahmen an unseren Erdgastransportleitungen durchzuführen.

Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür benötigen wir ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe, sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt.

Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen.

Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, z. B. durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw., ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. [Name] vom 11.12.2014.

Sicherheitsabstand zu Erdgashochdruckanlagen:

Windpark / einzelne WEA

Erdgastransportleitungen:
bis zu 145 m

Erdgasstationen:
bis zu 850 m

Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwlnkel im Knickpunkt >165°.

Da die Abstände der von Ihnen geplanten Windenergieantagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen.

Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.

Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **07.38** | Datum der Stellungnahme: **04.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Kosten
Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. [Firmenname] ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Beteiligtennummer: **07.40** | Datum der Stellungnahme: **13.08.2018** (3. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z2243
ID 31740
(1 - 1/5)

PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung
PE Hohenhameln
Bierbergen PE 6 Erweiterung

Ergänzend zu unserer grundsätzlichen Stellungnahme vom 19.05.2016 (Herr [Name]) möchten wir noch die im Folgenden genannten Punkte zu unserer geplanten Leitung SuedLink ergänzen:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.08.2018 zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens, 3. Offenlegung des Entwurfs zur 1. Änderung Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig, beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink" mit folgender Stellungnahme:

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern [Firmenname] und [Firmenname] in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben-Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wüster - Grafenrheinfeld", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Zwischen dem 17.03.2017 und dem 28.04.2017 haben wir als Vorhabenträger für die fünf Abschnitte von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG erarbeitet. Das Projekt „SuedLink" wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Wie Sie der Übersichtskarte in der Anlage entnehmen können, verlaufen innerhalb der Landkreise Peine, Wolfenbüttel und Goslar (Abschnitt B bzw. C) die folgenden geplanten Erdkabelkorridor-segmente:

s. Zeile(n)
2229

		• EKS 53 (Landkreis Peine, Wolfenbüttel, Goslar) • EKS 67 (Landkreis Goslar) • EKS 70 (Landkreis Goslar). Im weiteren Verlauf der Planungen für den SuedLink ist als Unterlage nach § 8 NABEG eine Raumverträglichkeitsstudie zu erarbeiten, in welcher alle Ziele und Grundsätze sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung den Betrachtungsgegenstand bilden. Das hierfür erforderliche Prüfraster ergibt sich vor allem aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die im Raumordnungsgesetz, in den jeweiligen Landesplanungsgesetzen, in Raumordnungsplänen des Bundes und der Länder sowie in Regionalplänen enthalten sind. Das derzeit noch gültige Regionale Raumordnungsprogramm des Großraums Braunschweig (2008) und der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Stand 2016, 2. Offenlage) werden in der Raumverträglichkeitsstudie ausgewertet und geprüft. Auf dieser Grundlage sind durch das Vorhaben die folgenden Vorranggebiete Windenergienutzung betroffen, weil sie innerhalb des EKS 53 liegen (vgl. Übersichtskarte): • PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung, • PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung, • PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung, • GS Seesen Bornhausen 01.		
Z2244 ID 31741 (1 - 2/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Von den zur 3. Offenlage vorgesehenen Vorranggebieten Windenergienutzung wären schließlich noch die folgenden Gebiete im EKS 53 betroffen: • PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung, • PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung. Für das Gebiet PE Edemissen Oelerse ist eine Verkleinerung im Südosten vorgesehen, wodurch der Korridor an dieser Stelle nicht mehr belegt wäre.		**s. Zeile(n)** 2230
Z2245 ID 31742 (1 - 3/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Wir weisen ferner darauf hin, dass laufende Verfahren der Bundesfachplanung bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu beachten sind. Dies folgt daraus, dass die Bundesfachplanung den Zielen der Raumordnung im Konfliktfall vorgeht, bzw. diese überlagert. Näheres zum Verhältnis von Bundesfachplanung und Raumordnung hat die Bundesnetzagentur zuletzt in ihrer Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes ausgeführt (siehe dort auf S. 28, abzurufen über www.netzausbau.de).		**s. Zeile(n)** 2231

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **07.40**		Datum der Stellungnahme **13.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2246 ID 31743 (1 - 4/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Aus Gründen von zukünftigen Eigentümerstrukturen bitten wir die [Firmenname] über [Mailadresse] zu beteiligen. Darüber hinaus regen wir an - soweit nicht ohnehin bereits erfolgt - ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.		**s. Zeile(n)** 2232
Z2247 ID 31744 (1 - 5/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Weitere Informationen zu SuedLink allgemein stellen wir auch auf unserer Homepage zur Verfügung.		**s. Zeile(n)** 2233
Beteiligtennummer **08.01.02**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	
Z2248 ID 4031 (1 - 1/16)		Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung zur Nutzung von Windenergie. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) genannten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2249 ID 4032 (1 - 2/16)		Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2250 ID 4033 (1 - 3/16)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Zu den folgenden Gebieten haben wir bereits jetzt Anmerkungen aus handwerklicher Sicht: Stadt Salzgitter-Lesse SZ 2 Erweiterung Die Problematik des Schattenwurfs zu Lasten der Ortschaft Reppner könnte die Interessenlage der ansässigen Handwerksbetriebe belasten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der von WEA ausgehende periodische Schattenwurf ist in dem Planungskonzpet berücksichtigt worden. Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände zu Siedlungen und Einzelhäusern (1000 m bzw. 500 m) Rechnung getragen. Darüber hinaus kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung weitergehend Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z2251 ID 4034 (1 - 4/16)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Stadt Salzgitter- Sauingen SZ 1 Erweiterung Es wäre gesondert zu untersuchen, inwiefern durch die Erweiterungsflächen mit größerem Abstand zu den Gemeinden Üfingen, Sauingen und Bleckenstedt die Schattenwurf-Problematik irrelevant wird, da bereits errichtete Windenergieanlagen an der östlichen Grenze des überplanten Gebietes die angesprochene Problematik des Windschattenwurfs für die Gemeinden verursachen. Die Untersuchung dieser Tatbestände bedarf einer örtlichen Überprüfung im Rahmen der Veränderung von kommunalen Bauplänen zu	**Nicht folgen** Angesichts der fehlenden und auch von dem Einwender nicht konkret vorgetragenen Anhaltspunkte für unzumutbare Beeinträchtigungen sind vertiefte Ermittlungen auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Denn selbst wenn die Schattenwurfzeiten bei Vollbetrieb das zumutbare Maß überschreiten sollten, könnte dem durch entsprechende Auflagen in dem Genehmigungsbescheiden Rechnung getragen werden. Es ist nicht ersichtlich, dass durch derartige Auflagen die Nutzung der Potenzialfläche insgesamt oder	**s. Zeile(n)** 2250

		einem späteren Zeitpunkt.	überwiegend in Frage gestellt würde. Siehe auch angegebene Zeilennummer.	
Z2252 ID 4037 (1 - 5/16)	GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	Landkreis Goslar - Ortschaft Vienenburg: Immenrode GS 3 Erweiterung Die Problematik des Repowering könnte dazu führen, dass unter Umständen Einzelentscheidungen zu Lasten handwerklicher Belange getroffen werden. Die handwerklichen Interessen könnten betroffen sein, wenn Handwerksunternehmen von den Auswirkungen (Schall- und Schlagschatten) betroffen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für das Vorranggebiet Immenrode GS 3 Erweiterung wird von einer Erweiterung aufgrund avifaunistischer Belange sowie den nicht eingehaltenen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen abgesehen (siehe Gebietsblatt). In dem Bestandsgebiet sind Windenergieanlagen in Betrieb und erfüllen die immissionsschutzrechtlichen Auflagen. Im Falle eines Repowerings sind ebenfalls die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte einzuhalten. Auf die in den angegebenen Zeilennummern enthaltenen Ausführungen wird ebenfalls verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2250 2251 **s. Gebietsblatt** GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung
Z2253 ID 4038 (1 - 6/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Landkreis Goslar, Stadt Seesen : Bornhausen 01 Im Rahmen der noch zu erfolgenden Bauleitplanung muss insbesondere untersucht werden, für welche Handwerksunternehmen ggf. Nachteile aus der Planung hinsichtlich Schattenwurf und Schallimmission erwachsen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die in den angegebenen Bezügen hierzu enthaltenen Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2250 2251
Z2254 ID 4040 (1 - 7/16)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Landkreis Goslar, Liebenburg: Ostharingen 01 Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Schattenwurf-Problematik für die in der Gemeinde Bredelem ansässigen Personen / Betriebe kommen kann. Gleiches wird für die Ortschaften Ostharingen und Upen festgestellt. Die in den drei Gemeinden ansässigen Handwerksunternehmen dürfen durch den möglichen Schattenwurf nicht beeinträchtigt werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auf die in den angegebenen Bezügen enthaltenen Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2250 2251 **s. Methodenband** D 2.2.4
Z2255 ID 4832 (1 - 8/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Baddeckenstedt: Haverlah WF 7 Erweiterung Ansässige Unternehmen sollten durch den möglichen Schattenwurf dort nicht beeinträchtigt werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 2250
Z2256 ID 4833 (1 - 9/16)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Schladen: Schladen 01 Die Beeinträchtigung durch Schallimmission, Schattenwurf und Reflektionen könnte den am nordöstlichen Ortsrand gelegenen Handwerksbetrieb betreffen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 2250
Z2257 ID 4834 (1 - 10/16)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Schöppenstedt: Winningstedt WF 5 Erweiterung In den Gemeinden Uehrde und Barndorf befinden sich Handwerksbetriebe. Hier muss geprüft werden, inwiefern Schattenwurf und Reflektion tatsächlich Auswirkungen auf die Betriebe haben. Die Relevanz dieser Planung ist insofern bedeutsam, als im Landkreis Wolfenbüttel in der Bestandsfläche 13 Anlagen in der Bestandsfläche für den Landkreis Helmstedt 12 Anlagen und in den Erweiterungsgebieten weitere 15 Anlagen auf Seite 13 ausgewiesen werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 2250

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.01.02**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade		
Z2258 ID 4835 (1 - 11/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Landkreis Wolfenbüttel, Stadt Wolfenbüttel: Ahlum 01 In den Gemeinden Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum befinden sich handwerkliche Unternehmen, die durch Schattenwurf und Reflektion nicht beeinträchtigt werden dürfen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe angebenene Bezüge zum Methodenband.	**s. Zeile(n)** 2250 **s. Methodenband** D 2.2.4 D 2.2.5
Z2259 ID 4836 (1 - 12/16)	GF Brome Ehra 01	Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Brome, Gebiet Ehra 01 Schattenwurf und Reflektion können in den Morgenstunden störend auf ansässige Handwerksbetriebe wirken.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe angebenene Bezüge zum Methodenband.	**s. Zeile(n)** 2250 **s. Methodenband** D 2.2.4 D 2.2.5
Z2260 ID 4837 (1 - 13/16)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Brome, Gebiet: Zicherie GF 5 Erweiterung Durch Schattenwurf und Reflektion könnten im Einzelfall dort ansässige Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z2261 ID 4838 (1 - 14/16)	GF Meinersen Seershausen 01	Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gebiet: Seershausen 01 An die Potenzialfläche mit bis zu 5 möglichen WEA grenzen mehrere Ortschaften, wobei nur Ahnsen im Nordosten und Seershausen im Osten zeitlich begrenzt durch Schattenwurf und Reflektionen beeinträchtigt werden könnten. In Ahnsen können zudem Schallimmissionen nicht ausgeschlossen werden. In beiden Ortschaften sind Handwerksbetriebe ansässig. Zwar werden aufgrund des eingehaltenen Schutzabstandes unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen, doch sollte hier im Rahmen einer eventuellen Bauleitplanung eine genauere Prüfung stattfinden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 2250
Z2262 ID 4839 (1 - 15/16)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Landkreis Gifhorn , Samtgemeinde Wesendorf, Gebiet: Wahrenholz GF 4 Erweiterung Handwerksbetriebe sind nur in der östlich favorisierten Potenzialfläche 1 liegenden Ortschaft Wahrenholz ansässig. Temporäre Belästigungen durch Schattenwurf und Reflektionen bei tiefstehender Sonne können auftreten, werden im Gutachten wegen des eingehaltenen Mindestabstandes aber als zumutbar erachtet. Im Falle einer Bauleitplanung sollten hier evtl. betroffene handwerkliche Belange genauer geprüft werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 2250
Z2263 ID 4840 (1 - 16/16)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Landkreis Gifhorn, Stadt Wittingen , Gebiet: Stöcken GF 2 Erweiterung In der Ortschaft Stöcken kann es bei tiefstehender Sonne zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflektion kommen. Da der Mindestabstand nicht eingehalten wird, wird eine im Vergleich zu anderen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für das Bestandsgebiet Stöcken GF 2 sind seinerzeit geringere Abstände zur Ortschaft Stöcken zur Anwendung gekommen als der 1000 m Siedlungsabstand der jetzigen Konzeption. Die drei bestehenden Windenergieanlagen dürften die immissionsschutzrechtlichen Werte einhalten.	**s. Zeile(n)** 2250

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.01.02**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade		
		Ortschaften übermäßige Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen. Am südlichen Ortsrand von Stöcken ist der [Firmenname], [Adresse], ansässig. Bei einer Verwirklichung von Erweiterungsplänen könnten hier evtl. handwerkliche Belange berührt werden.	Im Falle eines Repowerings ist durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob insbesondere durch Schattenwurf das zulässige Maß überschritten wird und von Abschaltzeiten Gebrauch gemacht werden muss.	
Beteiligtennummer **08.01.02**		Datum der Stellungnahme **31.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade		
Z2264 ID 31729 (2 - 1/1)		Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **08.02.01**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Industrie- und Handelskammer Braunschweig		
Z2265 ID 1483 (1 - 1/3)		Mit Ihrem Schreiben vom 29.10.13 haben Sie uns Unterlagen zu den geplanten Änderungen hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig übersandt. Die Planungen sehen vor, die Fläche der Vorranggebiete für die Windenergienutzung innerhalb des Verbandsgebietes mehr als zu verdoppeln. So sollen die bereits bestehenden Flächen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung von ca. 3.100 ha auf 7.161 ha ausgeweitet werden. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z2266 ID 1484 (1 - 2/3)		Beim Einsatz von Windenergieanlagen zur Stromversorgung sind nach unserer Auffassung zwei wesentliche Eckpunkte zu beachten: Zum einen darf die Windenergienutzung nicht zu einer weiteren übermäßigen Erhöhung des Strompreisniveaus führen; zum anderen votieren wir - aus wirtschaftlichen Gründen und unter Berücksichtigung berechtigter technisch bedingter Vorgaben der örtlichen Energieversorgungsunternehmen - für eine Konzentration von Windenergieanlagen auf begrenzte und besonders windhöffige Gebiete.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z2267 ID 1511 (1 - 3/3)		Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen lässt sich feststellen, dass Ihre Überlegungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergiegewinnung mit unserer Forderung nach räumlicher Konzentration der Windenergieanlagen grundsätzlich im Einklang stehen. Dennoch halten wir die politische Zielvorgabe, innerhalb des Verbandsgebietes eine Mindest-	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Verbandsgebietes wird von heute 0,6 % auf 1,4 % mehr als verdoppelt. Das vom Regionalverband gesetzte Mindestziel der Verdoppelung der Konzentrationszonen ist somit erfüllt. Auch vor dem Hintergrund des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.02.01**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Industrie- und Handelskammer Braunschweig		
		Windkraftleistung von 1400 MW und daraus folgend entsprechende Flächenkapazitäten für Vorranggebiete vorzuhalten, für diskutabel. So sind bei einem anhaltenden massiven Ausbau der Anlagenkapazitäten innerhalb der regionalplanarisch festgelegten Flächen für Vorranggebiete (und einem zusätzlichen Ausbau von nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete) nach unserer Einschätzung weitere Strompreiserhöhungen zu erwarten. Da eine kostengünstige und sichere Energieversorgung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft unserer Region aber unerlässlich ist, halten wir es grundsätzlich für geboten, bei der Neuausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Maß zu halten.	Orientierungswertes aus dem niedersächsischen Windenergieerlass im Planungsraum 2,07 % der Gesamtfläche bis zum Jahr 2050 für die Windenergienutzung festzulegen, sieht der Regionalverband mit dem Ergebnis der derzeitigen Planung die Zielerreichung mehr als erfüllt an. Angesichts des Zeithorizonts bis zum Jahr 2050, besteht die Möglichkeit in mehreren weiteren Planungskonzeptionen auf die Resterfüllung hinzuarbeiten.	
Beteiligtennummer **08.02.01**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Industrie- und Handelskammer Braunschweig		
Z2268 ID 23377 (2 - 1/1)		Mit Ihrem Schreiben vom 18.03.16 haben Sie uns Unterlagen zu den im Rahmen der zweiten Offenlage geplanten Änderungen hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großräum Braunschweig übersandt. Die Planungen sehen weiterhin vor, die Fläche der Vorranggebiete für die Windenergienutzung innerhalb des Verbandsgebietes mehr als zu verdoppeln. So sollen die im RROP 2008 verzeichneten Flächen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung von ca. 3.100 ha auf nun 7.119 ha ausgeweitet werden. Bereits im Rahmen der ersten Offenlage hatten wir hierzu mit Schreiben vom 21.01.14 grundsätzlich Stellung genommen. Ohne auf die geplanten Vorranggebiete bzw. die mit der zweiten Offenlage verbundenen Gebietsänderungen im Einzelnen eingehen zu wollen, teilen wir mit, dass wir an unserer damals geäußerten inhaltlichen Position weiterhin festhalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2267
Beteiligtennummer **08.02.02**		Datum der Stellungnahme **02.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg Geschäftsstelle Wolfsburg		
Z2269 ID 4095 (1 - 1/1)		Die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat zum derzeitigen Stand der Planung von betroffenen Unternehmen keine weiteren Kenntnisse von Planungsabsichten oder Umständen, die für die Planung bedeutsam sein könnten oder ihr entgegen stehen könnten. Wir tragen daher keine weiteren Anregungen vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **08.03**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Handelsverband Hannover e. V. Kreisverband Peine		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.03**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Handelsverband Hannover e. V. Kreisverband Peine		
Z2270 ID 4096 (1 - 1/1)		Die von uns zu vertretenden Belange werden nicht unmittelbar berührt. Daher ergeben sich gegen das Planvorhaben keine Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **08.06.01**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2		
Z2271 ID 1169 (1 - 1/9)		Ziel der Planung ist, die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern. Der Planungsbereich betrifft die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar; Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel. Die Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ist ein aus mehreren Arbeitsschritten bestehender Prozess bei dem zahlreiche Faktoren, gesetzliche Vorgaben und selbst gesteckte Kriterien berücksichtigt werden müssen. Laut beschreibender und zeichnerischer Darstellung (Band 1) werden insgesamt 57 Vorranggebiete und ein Eignungsgebiet festgelegt. Davon werden 25 Vorranggebiete Windenergienutzung erweitert und 19 Vorranggebiete neu ausgewiesen. Das o.g. Eignungsgebiet wird ebenfalls neu ausgewiesen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z2272 ID 1170 (1 - 2/9)		Auf Grundlage des vorliegenden rund 2.000 Seiten umfassenden Planentwurfes und der darin beschriebenen insgesamt 45 Änderungsbereiche nehmen wir als Fachgruppe 2 "Ländliche Entwicklung" auf Ebene der Raumordnung nicht zu den einzelnen Gebieten Stellung, sondern weisen auf grundsätzliche, landwirtschaftliche Aspekte hin, die wir als Fachbehörde zu vertreten haben. Im Rahmen der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten hatten wir zum damaligen Verfahrensstand uns am 1.01.2012 und 10.12.2012 geäußert. Wir halten die getroffenen Aussagen aufrecht und ergänzen folgende landwirtschaftlich begründete Aspekte, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind:	**Teilweise folgen** Zu den in 2012 übersandten Schreiben und den bisher im Planungskonzept nicht berücksichtigen Belangen ist Folgendes anzumerken: Zur Berücksichtigung der Ertragsfunktion der Böden sowie die Abschätzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung des Flächenumfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer zu verweisen. Zur Windenergie im Wald siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Zu Kompensationsmaßnahmen siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2274 2275 2278
Z2273 ID 1171 (1 - 3/9)		1. Die Möglichkeit ökonomisch und ökologisch effiziente Beregnungstechnik einzusetzen sollte durch die Planumsetzung nicht verbaut werden. Zur Abhängigkeit zwischen Beregnungstechnik und Agrarstruktur ist folgendes zu erläutern: Global gesehen werden die fruchtbaren Ackerflächen durch klimatische Veränderungen weiter abnehmen. Der Druck auf die verbleibenden Flächen,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Vereinbarkeit der Standorte der Windenergieanlagen mit vorhandener oder geplanter Beregnungstechnik kann erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft werden.	

zu denen die beregnungstechnisch erschlossenen Flächen zweifellos zählen, steigt. Die Steigerung der Produktion geht nicht über eine Flächenausweitung, sondern nur über eine Erhöhung der Flächenproduktivität. Zunehmend entscheiden sich Landwirte für Großflächenberegnungstechniken, wie die Kreis- und Linearberegnungsmaschinen, da sie eine bessere Wasserausnutzung und einen geringeren Energiebedarf haben. Sie sind jedoch nur auf großen Flächen ab ca. 25 ha einsetzbar.
Auf Grund der Einflussfaktoren Klimawandel, Nutzungsdruck auf die landwirtschaftlichen Flächen und die Effizienzsteigerung in der Beregnungstechnik ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Bewässerungswasser und der damit verbundene wasserschonende Einsatz der Großflächenberegnungstechnik zunehmen wird. Hierfür müssen jedoch geeignete Schlagstrukturen erhalten bleiben.
Windenergieanlagen dürfen diese Flächen nicht durchschneiden. Wo auf leichten bzw. beregnungsbedürftigen Böden größere Bewirtschaftungseinheiten vorhanden und für die Großflächenberegnungstechnik geeignet sind, sind diese Flächen von Windenergieanlagen freizuhalten.
Nur in den Randbereichen der Strukturen sind Windenergieanlagen tragbar.
Tatsache ist, dass Beregnung für die landwirtschaftlichen Betriebe auf leichten Standorten ein unverzichtbares Betriebsmittel darstellt, welches die Existenz der Betriebe langfristig sichert. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Umsetzungsplanung Gespräche mit den vor Ort wirtschaftenden Landwirten und den Beregnungsverbänden zu führen sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
Fachliche Beratung zur Feldberegnung bietet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Z2274

ID 1172

(1 - 4/9)

2. Im Rahmen der Konkretisierung durch die kommunale Bauleitplanung sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Wir setzen uns dafür ein, dass der Ausgleich in Form von Geldzahlungen oder durch ökologische Aufwertungen vorhandene Waldflächen oder Biotope umgesetzt wird. Die Entsiegelung von Industriebrachen ist ebenfalls ein geeignetes Mittel den Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen zu begrenzen. Der Flächenverbrauch ist eines der drängendsten agrarpolitischen Probleme unsere Zeit. Wir setzen uns deshalb entschieden für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden ein, und zwar nicht nur im Rahmen von Raumordnungsprogrammen und Bauleitplanungen, sondern auch bei Unterschutzstellungen nach dem Naturschutz- oder dem Wasserrecht, Planfeststellungen und bei Baugenehmigungen.
Die Entwurfsplanung sollte unsere Auffassung nach ihre Möglichkeiten ausschöpfen und lenkenden Einfluss auf die Bauleitplanung bzw. Kompensationsplanung nehmen mit der Zielsetzung, den Flächenverbrauch auf ein Minimum zu begrenzen. Den Flächenverbrauch hatten wir bereits im Schreiben vom 11.01.2012 thematisiert.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Auf die Planungshoheit der Kommunen in Bezug auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat der Plangeber keinen Einfluß.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.06.01**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2		
Z2275 ID 1173 (1 - 5/9)		3. Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten handelt es sich fast ausnahmslos um landwirtschaftliche Flächen. Beim Bau der Windkraftanlagen ist der Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Kriterien für wertvolle Flächen sind Bodengüte, Feldblockgröße und Nutzung (Acker-, Grünland). Um Flächenverluste zu minimieren sollten die Windkraftanlagen entlang der Straßen und Wege oder im Wald aufgestellt werden. Sie sollten nach Möglichkeit im Randbereich und nicht inmitten landwirtschaftlich wertvoller Flächen gebaut werden. Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht grundsätzlich an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein, um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen Windkraftanlagen auch umsetzen zu können. Im Rahmen der Regionalen Raumordnung sollte der Einflussspielraum auf die Bauleitplanung ausgeschöpft und darauf hingewirkt werden, dass die Platzierung der Windkraftanlagen in den Vorranggebieten unter Berücksichtigung der genannten Kriterien erfolgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Standortkonfiguration der Windenergieanlagen wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bestimmt. Hierauf hat der Plangeber keinen Einfluß. Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt nach den im Planungskonzept beschriebenen Kriterien. Zur Einflussnahme der Regionalplanung auf kommunale Bauleitplanung siehe die Abwägung zum voranstehenden Belang.	
Z2276 ID 1174 (1 - 6/9)		4. Wir hatten in unserer vorherigen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung mit den Zuständigen für die Wirtschaftswegeunterhaltung (z.B. Feldinteressentschaften) frühzeitig erfolgen sollte. Ebenso frühzeitig sollten auch Gespräche mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern der Flächen, den Beregnungsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden stattfinden. Dränagepläne und Leitungspläne für Beregnung können von den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden. Die Berücksichtigung der Planinformationen kann Konfliktsituationen vermeiden. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Nachbarschaftsgesetzes und der einschlägigen Bauvorschriften, insbesondere der Grenzabstand zu benachbarten Flurstücken sind ebenfalls einzuhalten. Die Vernetzung und der Austausch aller Beteiligten sind zwingend erforderlich, damit die Standortsuche gelingen kann. Somit ist der direkte Dialog der regional Betroffenen nötig, um tragfähige Entscheidungen zu treffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise zielen insgesamt auf die Ebene der Standortplanung der Windenergieanlagen und sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Plangeber nimmt nur flächenbezogen Festlegungen für Vorranggebiete Windenergienutzung vor.	
Z2277 ID 1175 (1 - 7/9)		5. Mit dem Energiekonzept vom 28.09.2010 hat die Bundesregierung Leitlinien für eine umweltschonende Energieversorgung formuliert und beschreibt den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien, wobei es um eine langfristige, bis 2050 reichende Gesamtstrategie geht. In diesem Zeitraum wird sich die Technologie zur Gewinnung verschiedener regenerativer Energien weiterentwickeln. Hiermit verbunden könnte möglicherweise auch die Einschränkung der Windenergiegewinnung verbunden sein. Sollten Anlagen auf Grund wirtschaftlicher oder politischer Vorgaben nicht mehr genutzt werden ist zu gewährleiten, dass nach dauerhafter Aufgabe der Windenergieanlagen alle baulichen Anlagen inklusive Fundament, Wege sowie Erdleitungen zurückgebaut werden. Aus diesem Grund sind mit Rahmen der Planumsetzung privatrechtliche Verpflichtungsverträge abzuschließen, die den Rückbau und erforderliche Rekultivierungsmaßnahmen regeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Rückbauverpflichtungen sind ebenfalls Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hierauf hat der Plangeber keinen Einfluß.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.06.01**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2		
Z2278 ID 1176 (1 - 8/9)		Aus forstfachlicher Sicht nehmen die Forstämter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum Planentwurf wie folgt Stellung: Forstamt Südostheide: "Unsere Belange sind betroffen, sofern Privatwaldbelange tangiert sind. Aussagen der Planung finden sich dazu in dem Kapitel" Vorbehaltsgebiet Wald": Dort wird dargestellt, dass dem Wald u. a. aufgrund seiner vielfältigen positiven Wirkungen für die Allgemeinheit sowie seiner maßgeblichen Funktionen, die sowohl vor dem jeweiligen gesetzlichen Hintergrund als auch innerhalb der Region entsprechend gefördert werden sollen, ein Vorrang gegenüber der Windenergienutzung eingeräumt wird mit der Folge des Ausschlusses von Waldflächen für Zwecke der Windenergie. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Feststellung u. E. gleichermaßen für alle Waldflächen gemäß der gesetzlichen Definition des NWaldLG gilt, auch wenn diese von der Größe unter die Darstellbarkeitsgrenze von 2,5 ha für" Vorbehaltsgebiete Wald" im RROP fallen. Die maßgebliche Datengrundlage des forstlichen Rahmenplans muss aktuell gehalten werden. Darüber hinaus haben wir hinsichtlich bestehender Waldflächen keine weiteren Hinweise zu geben. Vor dem gesetzlichen Hintergrund soll die Waldfläche aufgrund der vielfältigen Nutzfunktionen auch vermehrt werden, diesen Gedanken nimmt auch die regionale Planung im Großraum auf. Dazu ist es erforderlich, dass im Einzelfall die Möglichkeit der Erstaufforstung von beispielsweise Grenzertragsflächen in Vorranggebieten zur Windenergienutzung nicht ausgeschlossen wird."	**Teilweise folgen** Der Plangeber räumt mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Wald und der Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabukriterien dem Belang Wald einen hohen Schutzstatus bei (siehe angegebene Bezüge zum Methodenband). In Vorranggebieten Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung besteht hingegen für konkurrierende Nutzung kein Raum.	**s. Methodenband** D 2.4.2 E 2.1.2.3.15 E 2.1.2.3.16
Z2279 ID 1179 (1 - 9/9)		Forstamt Südniedersachsen: "Wir schließen uns betreffend der von uns zu vertretenden Waldbelange der vom Niedersächsischen Forstamt Wolfenbüttel verfassten Stellungnahme an. " Als landwirtschaftliche Fachbehörde unterstützen wir seit Jahren den Ersatz von fossilen Brennstoffen durch erneuerbare Energien um den Treibhauseffekt, der negative Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben, zu reduzieren. In der Vergangenheit haben wir uns für die Windkraftnutzung ausgesprochen, jedoch immer unter der Maßgabe, dass die negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur so gering wie möglich gehalten werden. Um diesen landwirtschaftlichen Belangen gerecht zu werden, bitten wir um Berücksichtigung unserer vorgetragen Ausführungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 1521

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.06.01**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2		
Z2280 ID 21734 (2 - 1/1)		Das Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 - 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 2. Offenlage einschließlich Offentlichkeitsbeteiligung wurde eingeleitet. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird als Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren beteiligt. Der aktuelle Entwurf besteht im Wesentlichen aus der beschreibenden Darstellung, der zeichnerischen Darstellung, der Begründung sowie dem Umweltbericht und umfasst rund 1.000 Seiten Text- bzw. Kartendarstellungen. Im Rahmen vorheriger Beteiligungsverfahren hatten wir uns mit Schreiben vom 01.01.2012, 10.12.2012 und 30.01.2014 zum Vorhaben geäußert. Auf Ebene der Raumordnung wurde unsererseits nicht zu den einzelnen Gebieten Stellung bezogen, sondern auf grundsätzliche, landwirtschaftliche Aspekte hingewiesen. Durch die 2. Offenlegung ergeben sich keine weiteren für die Landwirtschaft relevanten Gesichtspunkte, die unsererseits zu thematisieren wären. Somit halten wir die landwirtschaftlich begründeten Aussagen unserer vorherigen Stellungnahmen weiterhin aufrecht. Die aktuellen Planunterlagen beinhalten im Wesentlichen folgende Änderungsinhalte: Gegenüber dem 1. Entwurf wurden in der aktuellen Planung an 39 Gebieten bedeutsame Änderungen vorgenommen. Im Rahmen dieser Änderungen sind ein Eignungsgebiet sowie vier geplante Neufestlegungen und eine Erweiterung eines Bestandsgebietes entfallen. Ein Gebiet im Landkreis Gifhorn (Wesendorf Zahrenholz) wurde neu in den 2. Entwurf aufgenommen. 22 der bereits im 1. Entwurf enthaltenen geplanten Vorranggebiete Windenergie wurden in unterschiedlichem Umfang vergrößert. 10 weitere Vorranggebiete Windenergienutzung wurden gegenüber dem 1. Entwurf verkleinert. Im aktuellen Planungskonzept werden in der zeichnerischen Darstellung insgesamt 49 „Vorranggebiete Windenergienutzung" mit Ausschlusswirkung festgelegt. Diese haben einen Flächenumfang von 7.119 ha. In Relation zur Gesamtgröße des Großraums Braunschweig entspricht dies einem Anteil von 1,4 %. Aus dem Begründungstext (Band 2, Seite 8 ff.) geht hervor, dass gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Das bedeutet, dass außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung die Errichtung einzelner raumbedeutsamer Windenergieanlagen oder raumbedeutsamer Anlagengruppen - einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen - im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig ist (Ausschlusswirkung). Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung wird die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig konzentriert. Die Ausschlusswirkung gilt allerdings nicht im Vorranggebiet „Industrielle Anlagen" in Salzgitter. Die Ausnahme ist begründet in der besonderen räumlichen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.06.01**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2		
		Situation des Vorranggebietes, aufgrund der Großflächigkeit des Gebietes, der vorhandenen mastenartigen Eingriffe in das Landschaftsbild durch vorhandene industrielle Anlagen und der umfangreichen unbebauten Reserveflächen. Wir halten fest, dass zu den sachlich und räumlich geänderten Teilen des Planentwurfes unsererseits keine speziellen Einwendungen bestehen und verweisen auf die grundsätzlichen Positionen der o.g. vorherigen Stellungnahmen. Hinsichtlich forstfachlich zu thematisierender Aspekte äußern sich die Forstämter Südostheide und Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gegebenenfalls in separaten Stellungnahmen.		
Beteiligtennummer **08.06.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südniedersachsen		
Z2281 ID 21727 (1 - 1/1)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Aus forstlicher Sicht nehmen wir ergänzend zur Stellungnahme der LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, wie folgt Stellung: Nach dem LROP Niedersachsen 3.2.1, Unterpunkt 03 sollen Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. Das RROP für den Großraum Braunschweig legt fest: (3)1 Die Waldränder und ihre Übergangszonen sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. 2Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Eine Unterschreitung dieser Vorgabe durch die neu hinzugekommenen Teilbereiche konnte für unseren Zuständigkeitsbereich aus den vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird für die planerische Steuerung der Windenergienutzung - auch in den regionalen Raumordnungsprogrammen - ein schlüssiges und nachvollziehbares Plankonzept für den gesamten Planungsraum gefordert. Hierzu gehört ein transparenter Abwägungsprozess bei der Festlegung der einzelnen Bereiche, wobei insbesondere den Festlegungen des Plangebers zu den Tabuzonen, die zu unterscheiden sind in harte und weiche Tabuzonen, eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Um den Trägern der Regionalplanung eine Hilfestellung bei der Kategorisierung dieser Tabuzonen und den einzelnen Abwägungsschritten zu geben, hat eine beim Niedersächsischen Landkreistag gebildete Arbeitsgruppe hierzu Empfehlungen erarbeitet. Die aktuell vorliegende Arbeitshilfe zur Steuerung derWindenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen nennt als Mindestabstand für die weiche Tabuzone Wald 200 m. Dieser Mindestabstand wird in zwei Fällen unterschritten:	**Nicht folgen** Einen vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Waldrändern hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept explizit nicht festgesetzt, da er diesen vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung für nicht sachgerecht und fachlich nicht hinreichend begründbar hält. So zeigt beispielweise eine Studie des DNR (2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Der Regionalverband sieht es als sachgerechter an, die Schutzerfordernisse möglicherweise betroffener Waldränder im Einzelfall unter Berücksichtigung der Naturnähe und des tatsächlichen erkennbaren ökologischen Wertes der im Einzelfall betroffenen Waldränder festzulegen. Dies wurde im Rahmen der Gebietsblätter geprüft und für die angesprochenen Gebiete für nicht erforderlich befunden. Eine Erhöhung der Waldabstände auf 200 m wird daher abgelehnt.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.15

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.06.02**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südniedersachsen		
		Ausschnitt Nr. 15, PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung. Durch den schmalen Erweitedrungsbereich im Norden der Fläche bei Schwichelt sinkt der Waldabstand unter 200 m. Ausschnitt Nr. 16, PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8 Erweiterung: Am westlichen Rand (Gadenstedt) wurde die Fläche erweitert, der Abstand zur südlich vorgelagerten Waldfläche sinkt dadurch auf 100 m. Wir schlagen vor, die kleine Erweiterungsfläche bei Groß Lafferde und den schmalen nördlichen Teilbereich der Erweiterungsfläche bei Schwichelt (s. Anlagen) zu streichen, um den Empfehlungen des NLT zu folgen.		
Beteiligtennummer **08.07.01**		Datum der Stellungnahme **09.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V. zgl. für die Kreisverbände Braunschweig, Helmstedt Wolfenbüttel, Salzgitter und Goslar		
Z2282 ID 13221 (1 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Von Landwirten aus der Gemeinde Liebenburg (Landkreis Goslar) besteht Bereitschaft, in dem Bereich zwischen den Ortsteilen Kl. Döhren, Gr. Döhren und Neuenkirchen Flächen für neue Anlagen bereitzustellen. Wir würden uns freuen, sofern die anderen planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wenn dieser Standort in ihren weiteren Planung berücksichtigt werden könnte.	**Nicht folgen** Im Raum zwischen Klein Döhren, Groß Döhren und Neuenkirchen wurde eine Potenzialfläche ermittelt, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für eine Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01B
Beteiligtennummer **08.07.03.01**		Datum der Stellungnahme **19.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg		
Z2283 ID 13053 (1 - 1/2)	GF Isenbüttel Isenbüttel 01	Im Bereich der Gemarkungsgrenzen Ausbüttel/Isenbüttel, wie im beigefügten Plan skizziert, befinden sich mutmaßliche Eignungsgebiete für die Windenergienutzung. Im bisherigen Bereich Ausbüttel ist eine Teilung des Gebietes durch die Trassenführung der B4 zu verzeichnen. Unabhängig von der tatsächlichen späteren Planfeststellung und Bauausführung halten wir mit unseren dortigen Mitgliedern eine Erweiterung nach Osten auf die Isenbütteler Gemarkung in entsprechender Größe für sinnvoll. Nach den hier bisher vorhandenen Informationen ist dort die Windhöfigkeit genauso gegeben wie die Bereitschaft der örtlichen Grundeigentümer, hier einen Windkraftvorrangstandort auszuweisen. Es wird diesbezüglich um Einbeziehung in Ihre Prüfung gebeten.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche östlich der Trassenführung der B4 befindet sich geringfügig innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den sonstigen Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	**s. Gebietsblatt** GF Isenbüttel Isenbüttel 01
Z2284 ID 13055 (1 - 2/2)	GF Isenbüttel Isenbüttel 01	Am Rande sei noch bemerkt, dass in diesem entsprechenden Raum die Grundeigentümer dabei sind, sich zu einer Grundeigentümergemeinschaft nach dem bekannten, von uns favorisierten Modell zusammenzuschließen. Sollten Sie weitere Informationen für die Prüfung in diesem Raum benötigen, wird gebeten, diese über uns von den örtlichen Mitgliedern abzufragen. Auf Wunsch unserer Mitglieder erlauben wir uns, eine Durchschrift dieses	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.07.03.01**		Datum der Stellungnahme **19.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg		
		Schreibens an die Gemeinde Isenbüttel zu übersenden.		
Beteiligtennummer **08.07.03.01**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg		
Z2285 ID 13045 (2 - 1/8)		In dieser Angelegenheit bedanken wir uns für die Möglichkeit, frühzeitig unsere Belange in die Planungen einzubringen. Gleichzeitig schreiben wir für den Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn, dessen Geschäftsführer einer der Unterzeichner ist. Im Vorfeld der Planungen sind Vertreter unseres Hauses und des Dachverbandes sowie verschiedene Grundeigentümer und Landwirte von uns beraten und unterstützt worden. Verschiedentlich waren wir auch in Ihrem Hause zwecks Besprechungen. Darüber hinaus haben wir eine gemeinsame Veranstaltung im Januar 2011 mit ersten Informationen über den Planungsstand abgehalten. Es sind in unserem Verbandsgebiet, dem Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg unzählige Informationsveranstaltungen zu dem Thema vom Unterzeichner durchgeführt worden. Aufgrund dieser Informationstermine sind eine Vielzahl von Grundstückseigentümergemeinschaften gebildet worden, die ihrerseits einen Antrag auf Berücksichtigung des jeweiligen Gebietes beim Zweckverband Großraum Braunschweig gestellt haben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2286 ID 13046 (2 - 2/8)	GF Sassenburg Westerbeck 01	Darüber hinaus gibt es wesentliche Flächen, beispielsweise in der Gemeinde Sassenburg, die aufgrund einer groben Einschätzung für die Ausweisung eines Windvorrangstandortes in Frage kommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragten Flächen sind nicht eindeutig lokalisierbar. Die Potenzialflächen für die Windenergienutzung sind gemäß der Methodik des Planungskonzeptes entwickelt worden.	
Z2287 ID 13047 (2 - 3/8)		Seitens der örtlichen Landwirtschaft und der Feldberegner halten wir die Förderung der erneuerbaren Energien durch Ausweisung von Windenergienutzung für gesellschaftspolitisch und für den ländlichen Raum dringend erforderlich, da es sich um eine zukunftsweisende Planung handelt. Die Wertschöpfung durch die Ausnutzung von Windenergie muß dabei der Fläche zugute kommen. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird von unserem Hause und auch dem Dachverband die Gründung von Grundstückseigentümergemeinschaften favorisiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2288 ID 13048 (2 - 4/8)		Wir regen daher an, alle bei Ihnen eingegangenen, teil mit unserer Unterstützung erstellten Anträge auf Überprüfung von Flächen zwecks Eignung als Windkraftstandort eingehend zu prüfen.	**Folgen** Flächenanträge werden grundsätzlich geprüft.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.07.03.01**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg		
Z2289 ID 13049 (2 - 5/8)		Wir regen weiter an, diejenigen Gebiete, die bereits über eine Grundeigentümergemeinschaft verfügen, die bereit und in der Lage ist, ihre Grundstücke für Windkraftstandorte zur Verfügung zu stellen, vorrangig zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband prüft neutral die Flächenanträge. Eine Bevorzugung von Grundstückseigentümergemeinschaften ist zurückzuweisen.	
Z2290 ID 13050 (2 - 6/8)		Darüber hinaus wird angeregt, die Abstandsgrenzen flexibel zu handhaben. Vorrang für die Ausweisung von Vorrangstandorten müssen dabei die Gebiete haben, in denen die Bevölkerung durch die Bildung von Grundstückseigentümergemeinschaften bereits eindeutig ihre positive Einstellung zu der Errichtung von Windkraftanlagen signalisiert hat.	**Nicht folgen** Der Regionalverband prüft neutral die Flächenanträge. Eine Bevorzugung von Grundstückseigentümergemeinschaften ist zurückzuweisen. Die Abstandserfordernisse kommen gemäß Planungskonzept zur Anwendung und sind im Rahmen der Potenzialflächenermittlung nicht variabel zu handhaben (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z2291 ID 13051 (2 - 7/8)		Die Planungsarbeit sollte sich im Wesentlichen auf die Gebiete konzentrieren, in denen die Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung der Windenergieausbeute gegeben ist.	**Folgen** Der Plangeber geht davon aus, dass sich in den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung die Errichtung von Windenergieanlagen überwiegend durchsetzen wird.	
Z2292 ID 13052 (2 - 8/8)		Wir dürfen anbieten, bei Fragen der landwirtschaftlichen Infrastruktur, sowie der Belange der Feldberegnung, dass Fachwissen aus unserem Hause, des Dachverbandes sowie selbstverständlich der Ehrenamtlichen und der Bewirtschafter vor Ort über uns einzubringen. Gern sind wir bereit, jedwede Unterstützung zu leisten. Dies kann möglicher Weise in der Lieferung von Daten, aber auch in der Einschätzung von "Problemabständen" zu Einzelgehöfen etc. bestehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **08.07.03.01**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg		
Z2293 ID 4098 (3 - 1/14)		Für einzelne Potentialgebiete haben wir in der Vergangenheit bereits geschrieben. Dieses Vorbringen erhalten wir aufrecht. Des Weiteren bitten wir die im Folgenden für alle Potentialgebiete zu treffenden Ausführungen zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zu den Flächenanträgen in der Gemeinde Sassenburg sowie in der Gemarkung Samtgemeinde Isenbüttel/Ausbüttel siehe die angegebenen Bezüge ff.)	**s. Zeile(n)** 2283 2285
Z2294 ID 4099 (3 - 2/14)		Die Windenergienutzung sollte als ein Interesse der gesamten Gesellschaft vorrangig höchste Beachtung finden. Neben der Wertschöpfung im ländlichen Raum ist die damit verbundene Schonung natürlicher Ressourcen sowie von Flächen der Agrarwirtschaft überwiegend positiv zu bewerten. Der Flächenverbrauch für Windenergieanlagen samt entsprechender Leitungen ist gegenüber anderen Flächenverbräuchen akzeptabel gering.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.07.03.01**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg		
Z2295 ID 4100 (3 - 3/14)		In den im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg ausgewiesenen Potentialgebieten, die auch in die nähere Betrachtung für Vorrangstandorte gekommen sind, ist in den meisten Fällen bereits eine Grundeigentümergemeinschaft gegründet worden, die die Interessen der Grundeigentümer in den Gebieten vertreten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2296 ID 4101 (3 - 4/14)		Hierin sind die Flächen und Grundeigentümer zusammengefasst, sodass eine relativ schnelle Umsetzung bei Ausweisung als Vorrangstandorten ausgegangen werden kann. Wir fordern, dass diese schnelle Umsetzungsmöglichkeit bei der Beurteilung, ob ein Potentialgebiet als Vorrangstandort ausgewiesen werden kann, Berücksichtigung findet. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Gegenden, in denen die Ausnutzung der Windkraft von der örtlichen Bevölkerung, den Grundeigentümern oder der Kommunalpolitik abgelehnt wird, dürfte wenig zielführend sein.	**Nicht folgen** Die Planungen des Regionalverbandes erfolgen unabhängig von Interessen und Zusammenschlüssen von Grundstückseigentümern. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist das für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Planungskonzept.	
Z2297 ID 4102 (3 - 5/14)		Wenn hingegen die Grundeigentümergemeinschaft mit Rückendeckung der örtlichen Politik sowie der Einräumung von Beteiligungsmöglichkeiten für die örtliche Bevölkerung eine fruchtbare Ebene für die Ansiedlung von Windenergieanlagen geschaffen hat, muss dieses auch in der raumplanerischen Beurteilung eine gewichtige Rolle spielen.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2296
Z2298 ID 4103 (3 - 6/14)		Allgemein wird für alle auszuweisen Vorranggebiete gefordert, dass die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Grundeigentümergemeinschaften sowie den Vertretern der Land- und Forstwirtschaft vor Ort besprochen, geplant und durchgeführt werden. Ein unnötiger Flächenverbrauch bzw. ein unnötige Verschlechterung der Agrarstruktur kann so vermieden werden. Die Schonung natürlicher Ressourcen durch die Ausnutzung der Windenergie darf nicht dadurch negativ kompensiert werden, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen größeren Flächenverbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche nach sich ziehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus der regionalplanerischen Festlegung von Konzentrationszonen ergeben sich keine naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen. Der Sachverhalt ist auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulasssungsebene einer Prüfung zu unterziehen.	
Z2299 ID 4105 (3 - 7/14)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	II. Für einzelne Gebiete geben wir Folgendes zu bedenken. 1. Wahrenholz Von der ursprünglich in der Planung befindlich gewesenen Potentialfläche ist nur ein Bruchteil in der jetzigen vorläufigen Gesamtbeurteilung verblieben. Dies ist für örtliche Landwirtschaft und die Eigentümer von land- und forstwirtschaftliehen Grundflächen so nicht nachvollziehbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Wesentlichen spricht die avifaunistische Bedeutung des Gebietes gegen eine großflächige Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes. Das Gebietsblattes Wahrenholz GF 4 Erweiterung erläutert die Gründe für den Wegfall von Teilflächen detailliert.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
Z2300 ID 4107 (3 - 8/14)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Südlich der jetzt weiterhin überplanten Fläche ist vor ca. 7 - 10 Jahren ein Gelände für Ultraleichtflieger genehmigt worden. Aus verschiedenen Gründen ist dieses Vorhaben nicht verwirklicht worden. Jedenfalls ist im Rahmen dieser Beantragung und Genehmigung sehr gründlich geprüft worden, welche Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ein solcher Flugbetrieb haben könnte. Es konnte nicht festgestellt werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zu befürchten gewesen ist. Dies ergibt sich aus der damaligen Genehmigung. Es ist für die örtliche Bevölkerung schwer vorstellbar, wieso jetzt eine andere Beurteilung herangezogen wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen und einen Ultraleicht-Flugbetrieb unterscheiden sich erheblich. Am Beispiel der Avifauna geht es z.B. nicht nur durch Störungen, wie sie durch einen Flugbetrieb erfolgen, sondern z.B. auch durch Vogelschlag durch Rotorblätter, wovon einige schutzbedürftige Vogelarten bedroht sind. An dieser Stelle ist auf den Methodenband zu verweisen, der allgemein Auskunft über rechtliche Anforderungen und das Planungskonzept gibt sowie auf das jeweilige Gebietsblatt, in dem die jeweiligen örtlichen Verhältnisse im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.07.03.01**		Datum der Stellungnahme **27.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg		
			Hinblick auf die zu berücksichtigenden Belange beurteilt werden.	
Z2301 ID 4109 (3 - 9/14)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass eine größere Ausweisung der bisherigen Potentialfläche für eine ungleich größere Akzeptanz vor Ort sorgen würde, da dann auch mehr Grundeigentümer von einem zu gründenden Windpark etc. Vorteile ziehen könnten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer. An dieser Stelle ist auf den Methodenband zu verweisen, der allgemein Auskunft über rechtliche Anforderungen und das Planungskonzept gibt sowie die Potenzialflächenermittlung ausführlich beschrieben ist.	**s. Zeile(n)** 2296 **s. Methodenband** E
Z2302 ID 4110 (3 - 10/14)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Des Weiteren besteht bei den örtlichen Grundeigentümern Einigkeit darüber, dass innerhalb einer Grundeigentümergemeinschaft der Projektpartner die örtlichen Energieversorgungsunternehmen sein sollten, sodass die Wertschöpfung insgesamt sowie der dauerhafte Betrieb der Energieversorgung vor Ort bleiben sollen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2303 ID 4112 (3 - 11/14)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Wir halten es für dringend angezeigt, diese Gesichtspunkte bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2296
Z2304 ID 4115 (3 - 12/14)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Neben den bereits erwähnten Vorteilen einer größeren Fläche wegen größerer Akzeptanz dürfte auch die vollständige Ausnutzung des Windpotentials Berücksichtigung finden müssen. Eine größere Fläche würde auch eine bessere Ausnutzung des Windpotentials bedeuten. Dies umso mehr, wenn eine größere Anzahl von Windenergieanlagen auf größerer Fläche aufgestellt und somit die Ausbeute und die Umsetzung in energetische Versorgung der Bevölkerung vor Ort optimiert werden könnte. Eine Optimierung der Flächenabgrenzungen unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt darf keinesfalls außer Acht gelassen werden, da die Wirtschaftlichkeit letztendlich auch eine Säule ist, auf der die Energiewende und somit auch die Ausnutzung des Windpotentials fußt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist auf den Methodenband zu verweisen, der allgemein Auskunft über rechtliche Anforderungen und das Planungskonzept gibt sowie auf das jeweilige Gebietsblatt, in dem die jeweiligen örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Belange beurteilt werden.	
Z2305 ID 4118 (3 - 13/14)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	2. Vordorf Hier wird gefordert, in Zusammenarbeit mit der Grundeigentümergemeinschaft vor Ort die Ausweisung von Vorrangstandorten unter Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft voran zu treiben.	**Nicht folgen** Die Planungen des Regionalverbandes erfolgen unabhängig von Interessen und Zusammenschlüssen von Grundstückseigentümern. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist das für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Planungskonzept. Darüber hinaus entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Vorrangebietes Windenergienutzung aus avifaunistischen Gründen (siehe angebenenen Bezug).	**s. Gebietsblatt** GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung
Z2306 ID 4120 (3 - 14/14)		Wir bitten und beantragen, dass unsere bisherigen Bedenken beachtet werden und dass unser Haus auch in Zukunft an der weiteren Planung und Durchführung beteiligt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bitte um weitere Beteiligung wird entsprochen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.07.03.01**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg		
Z2307 ID 23327 (4 - 1/2)		Zur Sache verweisen wir im Wesentlichen auf unsere Einwendung vom 27.01.2014.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 2293
Z2308 ID 23328 (4 - 2/2)		Wir verweisen noch einmal auf das besondere Interesse der gesamten Gesellschaft an der Nutzung der Windenergie. Wegen der Wertschöpfung im ländlichen Raum werden natürliche Ressourcen durch die Nutzung der Windkraft geschont. Allerdings bitten wir darum, die landwirtschaftliche Urproduktion besonders zu beachten. Neben der Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen incl. der Feldberegung muss der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten werden. Des Weiteren fordern wir, dass die Belange der Agrarstruktur bei der Detailplanung besondere Berücksichtigung finden. Es sollte bereits in diesem Planungsstadium darauf hingewiesen werden, dass bei der weiteren Feinplanung Kontakt mit den landwirtschaftlichen Vertretern, also dem Landvolk Niedersachsen, hier Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. sowie der Landwirtschaftskammer frühzeitig Kontakt aufgenommen werden muss. Es könnte der Hinweis erfolgen, dass bei allen weiteren Planungen unser Haus sowie unsere Vertreter vor Ort für jedwede Unterstützung unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zur Verfügung steht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus der regionalplanerischen Festlegung von Konzentrationszonen ergeben sich keine Detailplanungen, aus denen sich Auswirkungen auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ableiten lassen. Dies ist Gegenstand der nachfolgenden Planverfahren bzw. Genehmigungsverfahren.	
Beteiligtennummer **08.15**		Datum der Stellungnahme **10.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Klosterkammer Hannover		
Z2309 ID 1485 (1 - 1/1)		Gegen die geplante Anpassung des RROP Großraum Braunschweig im Hinblick auf die Ausweitung von Standorten für Vorranggebiete Windenergienutzung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Falls in Zukunft noch weitere Flächen des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds und/oder der Lüneburger Klöster in Betracht kommen, würde ich dieses grundsätzlich begrüßen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **08.16**		Datum der Stellungnahme **14.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Klosterkammerforstbetrieb		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.16**		Datum der Stellungnahme **14.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Klosterkammerforstbetrieb		
Z2310 ID 21755 (1 - 1/1)		Wir erheben gegen die Änderung keine Einwände sondern weisen Sie gern darauf hin, dass der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, vertreten durch den Klosterkammerforstbetrieb für Kompensationsmaßnahmen die Nutzung des KFB-Ökokontos und die Nutzung weiterer Angebote für Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Waldes anbietet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2311 ID 4173 (1 - 1/83)		Grundsätzlich stehen wir dem Vorhaben, die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig weiter zu entwickeln, kritisch gegenüber. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind so erheblich bzw. noch nicht erforscht und nicht absehbar, dass der Bau von Windenergieanlagen im geplanten Umfang in unserer Region nicht zu verantworten ist. In den folgenden Ausführungen erläutern und präzisieren wir unsere Bedenken.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z2312 ID 4174 (1 - 2/83)		Zu den Umweltauswirkungen Im Umweltbericht (S. 10-15) werden die Umweltauswirkungen von ca. 140 m hohen Windenergieanlagen (WEA) sowie die sich daraus ergebenden Mindestabstände aufgeführt. Heute werden jedoch WEA gebaut, die ca. 200m hoch sind. Die dementsprechend veränderten Umweltauswirkungen (z.B. in Bezug auf das Landschaftsbild sowie potenziell gefährdete Vogel- und Fledermausarten) müssten deshalb neu dargestellt und bewertet werden. Insofern sind die ermittelten Planflächen fragwürdig, weil die Grundvoraussetzungen für ihre Berechnungen nicht aktuell sind.	**Nicht folgen** Im Umweltbericht werden entgegen der Annahme des Einwenders die Umweltauswirkungen moderner, marktgängiger WEA aufgeführt. Bei der 140 m hohen Anlage handelt es sich lediglich um eine zitierte Abbildung, welche das Thema Schattenwurf grundsätzlich visualisieren und verdeutlichen soll. Ferner ist in diesem Zusammenhang im Umweltbericht vermerkt, dass sich beim Schattenwurf aufgrund des ab einer Entfernung von ca. 1,3 km nur noch geringen Schattenkontrasts keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch höhere WEA ergeben. Dass der Umweltbericht ebenso wie in der Begründung (siehe angegebenen Bezug) von 200 m hohen WEA ausgeht, geht bspw. aus Seite 73 hervor, auf der es im Zusammenhang mit pot. Kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds heißt: "Entsprechend der zukünftig zu erwartenden Gesamthöhe von Binnenland-WEA von etwa 200 m…" Überdies wurden die ermittelten Potenzialflächen auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzepts erzeugt, dessen Kriterien der Begründung unter Annahme einer Musterwindenergieanlage mit 200 m Gesamthöhe hergeleitet wurden.	**s. Methodenband** D 3.1
Z2313 ID 4176 (1 - 3/83)		Zum Landschaftsbild Das Gutachten ' Landschaftsbild und Windenergieanlagen' (Planungsgruppe Umwelt, 2012) ist zu aktualisieren, damit die ermittelten Auswirkungen von Windparks mit nunmehr deutlich höheren WEA auch dem neuesten technischen Stand entsprechen. Aus den vorgenannten Gründen ist keinesfalls akzeptabel, den Mindestabstand zwischen den einzelnen Standorten (Vorranggebieten) von 5 auf 3 km zu verringern.	**Nicht folgen** Das Gutachten ist aus Sicht des Regionalverbandes mit Stand 2012 hinreichend aktuell und bedarf keiner weiteren Aktualisierung. Überdies kann aus der zunehmenden Anlagenhöhe allein nicht direkt auf ein höheres Schutzniveau bzw. einen höheren Schutzbedarf einzelner Landschaftsräume geschlossen werden. Gleiches gilt für den zugrundegelegten Mindestabstand.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2314 ID 4177 (1 - 4/83)		Zum Schutz des Landschaftsbildes und um möglichst wenig Fläche zu verbrauchen, ist zuerst zu prüfen, ob bestehende Windparks erweitert werden können.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband hat der Erweiterung bestehender Windparks grundsätzlich eine Priorität gegenüber Neufestlegungen eingeräumt. So gilt bspw. das Mindestabstandskriterium nur für Neufestlegungen und für Bestandsstandorte nur insoweit, dass ein Aufeinanderzuwachsen unterbunden wird.	
Z2315 ID 4178 (1 - 5/83)		Standorte mit wenig oder keinerlei Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind nicht zu überplanen, denn die WEA neuester Generationen zerstören hier mit ihrer optischen Dominanz als Industrieanlagen das Erscheinungsbild der Landschaft in dem agrarisch und forstlich geprägten Landkreis.	**Nicht folgen** Unzweifelhaft ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist jedoch insoweit aufgrund der Privilegierung und vor dem Hintergrund der Ziele der politisch beschlossenen Energiewende als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Dieses Ziel hat der Regionalverband u.a. mit der Erstellung des Landschaftsbildgutachtens und dem Ausschluss von Pufferzonen um Harz und Elm verfolgt. Ein grundsätzliches Freihalten von bisher nicht von WEA beeinträchtigten Landschaften ist indes nicht mit der Privilegierung und dem Ziel des Ausbaus der Windenergienutzung vereinbar und rechtlich weder durchhaltbar noch geboten.	
Z2316 ID 4179 (1 - 6/83)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wittingen Teschendorf 01	Sichtverschattung In mehreren 'Gebietsblättern' (Anl. 2 zur Begründung) finden sich als Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen die Vorschläge , zur 'Sichtverschattung' sollten 'Gehölzstreifen an Ortsrändern' angelegt werden (z.B. Gebiet: Stöcken GF2 Erweiterung, Pollhöfen 01, Techendorf 01). Derartige Anpflanzungen von max. 20m Höhe scheinen keinesfalls geeignet, den Blick auf sich drehende Rotorblätter von WEA neuester Bauart zu verstellen. Diese Maßnahmen sind allerdings als Ortseingrünung zu begrüßen.	**Nicht folgen** Auch lediglich 20 m hohe Pflanzungen stellen in einem etwa 120 m breiten Streifen (bei 1 km entfernter WEA) eine wirksame Sichtverschattung von 200 m WEA dar. Somit kann durch derartige Maßnahmen eine Sichtbarkeit der WEA vom Ortsrand aus verhindert werden.	
Z2317 ID 4180 (1 - 7/83)	GF Hankensbüttel Bokel 01 GF Wittingen Lüben 01 GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Müden 01	Zur Randlage von Potenzialflächen Sowohl im Nordosten des Landkreises Gifhorn (Bokel 01, Lüben 01) als auch im Westen (Müden 01, Hillerse 01) wurden Potenzialflächen ermittelt, die unmittelbar an der Landkreisgrenze liegen. Hier wäre eine enge Abstimmung mit den Nachbarkreisen dringend erforderlich, um Fehlentwicklungen (z. B. mit naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen wie im Osten oder vorhandenen Windparks wie im Westen) zu vermeiden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Eine derartige Abstimmung ist bereits im Rahmen des Scopingverfahrens sowie der Bekanntgabe der Planungsabsichten erfolgt. Darüber hinaus dient hierzu das inzwischen abgeschlossene Beteiligungsverfahren. Die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2318 ID 4181 (1 - 8/83)		Alternativenvergleich (Anlage 1 zur Begründung, S. 52) Bei mehreren Standorten wurden Potenzialflächen mittels 'umweltfremder Kriterien wie Flächengröße und Gleichbehandlung (Anzahl der beteiligten Gemeinden)' ermittelt. Ein derartiges Kriterium ist u. E. völlig ungeeignet, weil es zu Landschaftszersiedelung und erhöhtem Flächenverbrauch führt. Hier wird offenbar dem Motto gefolgt: Jeder Gemeinde ihren Windpark.	**Nicht folgen** Die Darstellung des Einwenders entspricht nicht der tatsächlichen Vorgehensweise. Die im Alternativenvergleich maßgebenden Kriterien waren umweltfachlicher Natur. Die Kriterien Flächengröße und Gemeinden wurden lediglich zusätzlich beurteilt. Beide Kriterien besitzen aus regionalplanerischer Sicht eine Berechtigung, da sie ebenfalls öffentliche Belange widerspiegeln. Es ist keineswegs so, dass auf Ebene der Regionalplanung allein umweltfachliche	**s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Belange entscheidungserheblich sind. Gleichwohl wurde in keinem Fall aufgrund der Kriterien Flächengröße und Gemeinden eine umweltfachlich deutlich nachrangige Variante als vorzugswürdig ausgewählt. Die Einwendung, die Planung sei nach dem Motto "Jeder Gemeinde ihren Windpark" erfolgt, ist somit nicht nachvollziehbar.	
Z2319 ID 4182 (1 - 9/83)	GF Meinersen Hillerse 01	Fledermäuse Die Thematik 'vorsorgender Fledermausschutz' ist unzureichend abgearbeitet worden. In den Gebietsblättern (Anlage 2 zur Begründung) finden sich unter den Punkten 3.1.2 jeweils auch Aussagen zu Fledermäusen. 'Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen für Fledermäuse liegen nicht vor. … Mit Konflikten ist nach heutigem Kenntnisstand nicht zu rechnen' (Gebiet Hillerse 01, S. 8). Ähnliche Aussagen wurden in einer Vielzahl von Gebietsblättern gemacht. Angesichts der überaus unsicheren Datengrundlage sind derartige Unbedenklichkeitsaussagen nicht haltbar. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass sich in nahezu allen von den Planungen betroffenen Naturräumen des Landkreises Gifhorn Fledermaus-Lebensräume befinden. Diese hochgradig durch Windkraftnutzung gefährdeten, gesetzlich geschützten Tiere sind hinsichtlich des Vorsorgeprinzips in allen Plangebieten systematisch zu erfassen. Dazu wären die Regionalbetreuer für Fledermäuse zu befragen. Weiterhin sind die Daten der vorhandenen Kartenquartiere auszuwerten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentlichen Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt. Zudem haben Fledermausvorkommen im Rahmen des Alternativenvergleichs eine Rolle gespielt. Bei der Alternativenprüfung geht es nicht darum zu prüfen, ob und inwieweit Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit infrage stellen, sondern nur um die Auswahl der im Vergleich mehrerer Flächen konfliktärmsten Fläche. In diesem Vergleich wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen berücksichtigt, denn eine Fläche, in der keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorkommen, ist insoweit vorzugswürdig	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

			auch dann, wenn das Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellt. Bei den gegebenen Hinweisen handelt es sich dem Namen nach um Hinweise für nachfolgende Planungsebenen, die ggf. auf bekannte Vorkommen und einen erhöhten Untersuchungsbedarf aufmerksam machen sollen. Die Aussage, dass solche Hinweise nicht vorliegen, bedeutet in keinem Fall, dass entsprechende Grundlagenerfassungen auf Ebene der Genehmigungsverfahren entbehrlich sind. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche GF Meinersen Hillerse entfällt.	
Z2320 ID 4183 (1 - 10/83)		Der beste Fledermausschutz ist die Wahl eines konfliktarmen Standortes für WEA. Wir fordern deshalb, dass Vorranggebiete für Windenergie nur dort ausgewiesen werden, wo eine hohe Gefährdung von Fledermäusen ausgeschlossen ist. Das heißt, WEA sollten einen Mindestabstand von 200 m zu Waldrändern einhalten, weil an solchen Standorten die Risiken für alle Fledermausarten hoch ist (vgl. Rodrigues, L., L. Bach, M.-J. DubourgSavage, J. Goodwin & C. Harbusch, 2008, Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3, S. 15). Ebenso wären stehende und Fließgewässer als bevorzugte Fledermaus-Teillebensräume zu berücksichtigen. Auch auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine gezielte Datenerhebung und -bewertung bzgl. Der Lebensräume dieser Tierart durchzuführen.	**Nicht folgen** Durch einen Mindestabstand zu Wäldern lässt sich das Konfliktrisiko nicht mindern. Zum einen ist nicht jeder Wald gleichermaßen als Lebensraum der Tiere geeignet. So sind insbesondere die im Landkreis Gifhorn häufigen monotonen Kiefernforste nur bedingt als Lebensräume für Fledermäuse geeignet. Zum anderen hat eine Auswertung der Schlagkartei für Fledermäuse (Dürr) des DNR (2012) keinen nachweisbaren Zusammenhang zwischen der Fundrate und dem Abstand zu Gehölzen ergeben. Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2319
Z2321 ID 4187 (1 - 11/83)		Rotmilan Die Potenzialabschätzung ausgewählter Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als Rotmilan-Lebensraum (Biodata, 2013) basiert auf nur 2 Kartierdurchgängen. Die so ermittelten Informationen über den Rotmilan im Landkreis Gifhorn können als erste Anhaltspunkte, nicht aber als abschließende Abarbeitung der Thematik bezeichnet werden. Zum Schutz dieser hochgradig durch WEA gefährdeten Vogelart fordern wir daher gezielte Untersuchungen der bekannten Vorkommen sowie des jeweiligen Umfelds der Vorranggebiete im Hinblick auf Rotmilan-Lebensräume. Bei jeglichem Hinweis auf eine mögliche Gefährdung dieser Art durch den Neubau von WEA im Landkreis Gifhorn ist das Bauvorhaben zu unterlassen.	**Nicht folgen** Eine abschließende Bearbeitung im Sinne einer artenschutzrechtlichen Letztentscheidung kann auf Ebene der Regionalplanung angesichts des Planungshorizonts, des Planungsmaßstabs und der fehlenden Kenntnisse über konkrete Anlagenstandorte und -typen nicht erfolgen und ist grundsätzlich Aufgabe der Genehmigungsebene. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt indes lediglich eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung. In diesem Rahmen genügt es auf Ebene der Raumordnung zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt und ist mit der Beauftragung von Gutachtern somit über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2322 ID 4192 (1 - 12/83)		Exkurs: Die Anzahl von Windrädern in Brandenburg ist mit etwa 3.200 Anlagen inzwischen so hoch, dass nach einer im Auftrag der staatlichen Vogelschutzwarte erarbeiteten Modellrechnung der Fortbestand des global bedeutsamen Rotmilan-Bestandes Milvus milvus schon jetzt nicht mehr gesichert ist. Über 300 Rotmilane, das sind schätzungsweise über 3 % des Landesbestandes, verunglücken heute schon jährlich an den Rotoren- damit ist die Grenze dessen, was die Population kompensieren kann, erreicht oder bereits überschritten (vgl. Flade, M. (2012) Von der Energiewende zum Biodiversitäts- Desaster - zur Lage des Vogelschutzes in Deutschland, in: Vogelwelt 133, S. 154f) Eine vergleichbare Entwicklung muss für den Landkreis Gifhorn bzw. das Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig verhindert werden!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2323 ID 4194 (1 - 13/83)		Weitere Großvogelarten Der Landkreis Gifhorn hat eine vglw. geringe Bevölkerungsdichte, ist stark landwirtschaftlich geprägt und weist noch ausgedehnte, z.T. auch sehr störungsarme Wälder auf. Daher finden hier gesetzlich geschützte, landesweit im Bestand 'gefährdete' oder 'stark gefährdete' Großvogelarten wie Seeadler, Schwarzstorch, Kranich, Weißstorch und Wiesenweihe noch verhältnismäßig häufig Lebensräume. Alle genannten Arten sind mehr oder weniger stark durch Windkraftanlagen kollisionsgefährdet oder die Anlagen bewirken eine Entwertung ihres Lebensraumes. Deshalb sind diese, bisher nicht durch WEA vorbelasteten Landschaften - auch aus landesweiter Sicht - besonders bedeutsam und schutzwürdig. Bei Hinweisen auf Vorkommen der o.g. Großvogelarten ist der Bau von Windparks demzufolge abzulehnen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die genannten Arten wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung bei Hinweisen auf deren Vorkommen mit angemessenem Gewicht entsprechend des gegenwärtigen Kenntnisstands zur jeweiligen Gefährdungslage berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden explizit auch die von KONU gemeldeten Vorkommen berücksichtigt.	
Z2324 ID 4197 (1 - 14/83)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ortolan und Feldlerche Der pauschalen Aussage, Windenergieanlagen würden keinerlei Beeinträchtigungen für die bestandsgefährdete Singvogelart Ortolan bewirken, ist zu widersprechen (vgl. Gebietsblatt Zicherie GF-5 Erweiterung S.7). Für eine derartige 'Unbedenklichkeits-Behauptung' fehlt eine langfristige, wissenschaftliche Begleituntersuchung dieser besonders standorttreuen Vogelart im Bereich von Windparks. Ähnliche, begleitende Untersuchungen fehlen auch für die stark im Rückgang befindliche Vogelart Feldlerche, die aufgrund ihrer Lebensweise besonders durch den Betrieb von WEA kollisionsgefährdet sein dürfte. Grundsätzlich hinkt die wissenschaftliche Forschung von Auswirkungen moderner WEA auf die 'fliegende Tierwelt' stark hinter der technischen Entwicklung her.	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Bezüglich der Bewertung des Ortolans ist Folgendes zu berücksichtigen: Eine wissenschaftliche Begleituntersuchung ist nicht Aufgabe des Plangebers. Die Planung und Umweltprüfung vollzieht sich auf Grundlage der gegenwärtigen anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Zum Ortolan liegt eine Studie von Reichenbach & Steinborn vor (Vogelwelt Nr. 133, S. 59 ff., 2012), welche keinerlei negativen Effekte von WEA auf den Ortolan nachweisen konnte. Eine Beeinträchtigung der Art ist damit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. Im Hinblick auf die Feldlerche ist dem Einwender zu entgegnen, dass diese zwar zu den zumindest gering bis mäßig windkraftempfindlichen Arten zu zählen ist (Meideverhalten von ca. 100 m bis 200 m und bestandsspezifische Kollisionswahrscheinlichkeit von 1:36.806; zum Vergleich Seeadler 1:6, Rotmilan 1:56, Uhu 1:104), jedoch die Raumansprüche (Meideverhalten) der Art angesichts von typischen Abständen zwischen modernen WEA von 500 m und mehr ohne Weiteres im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung auf	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			der Zulassungsebene berücksichtigt werden können. Das Kollisionsrisiko ist zudem äußerst gering und rechtfertigt keine vergleichbare Abstandsregelung wie bspw. beim Rotmilan zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Die Feldlerche kommt darüber hinaus im landwirtschaftlich genutzten Offenland, welches für die Windenergienutzung im Außenbereich grundsätzlich in Frage kommt, nahezu flächendeckend vor, sodass im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB Konflikte gewissermaßen vorgezeichnet und als unvermeidbar hinzunehmen sind. Ferner stehen im Konfliktfall verschiedene geeignete und wirkungsvolle Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen wie bspw. die Anlage von Lerchenfenstern zur Verfügung, welche das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote vermeiden können. Die tatsächlich zu beobachtende starke Bestandsabnahme der Feldlerche in Deutschland ist indes nicht auf den Ausbau der Windenergienutzung, sondern vielmehr auf die fortschreitende Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion mit Grünlandumbruch, Herbi- und Pestizideinsatz, zunehmenden Schlaggrößen und häufigen Bearbeitungsdurchgängen zurückzuführen. Dies bestätigt auch ein Blick in die Vollzugshinweise des NLWKN zur Feldlerche, welche unter Punkt 2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen für die Feldlerche nennen. Die Windenergienutzung ist auch dort nicht als Gefahrenquelle aufgeführt.	
Z2325 ID 4201 (1 - 15/83)		Datenerhebung Leider hat der ZGB im Vorfeld der Erstellung der 1. Änderung des RROP nicht gezielt Daten bei den örtlichen Naturschutzvereinigungen über Vogel- und Fledermaus-Lebensräume im Landkreis Gifhorn abgefragt (entgegen der Darstellung im Umweltbericht S. 24-26). Vielmehr hat die Koordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn (KONU) im Mai 2013 auf eigene Initiative eine entsprechende Befragung in der sach- und ortskundigen Jägerschaft sowie bei Feldornithologen im Landkreis durchgeführt und die gesammelten Daten an den ZGB weitergeleitet. Dieser hat die Daten dankenswerter Weise eingearbeitet. Es wäre wünschenswert, wenn der ZGB nunmehr systematisch eine standardisierte Abfrage planungsrelevanter Informationen über die ins Beteiligungsverfahren gegebenen Potenzialflächen durchführen würde. Angesichts der z. T. sehr unsicheren Datenlage ist eine abschließende Bewertung der Vorranggebiete im Hinblick auf den Artenschutz nicht möglich. Es ist damit zu rechnen, dass erst im nachgeordneten Zulassungsverfahren (aufgrund der dann vorliegenden qualifizierten und Orts bezogenen Informationen) endgültig über die Eignung und Größe der Gebiete zur Windkraftnutzung entschieden werden kann. Das bedeutet, dass die ermittelten Vorranggebiete aufgrund von artenschutzrechtlichen Einschränkungen noch deutlich verkleinert oder auch völlig aufgegeben werden könnten.	**Nicht folgen** Es wurden gezielt Daten abgefragt, sofern der Plangeber Kenntnisse über die potenziellen Quellen besaß. Im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung wurden die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der uNB der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den uNB – in einer Arbeitskarte zusammengestellt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2326 ID 4204 (1 - 16/83)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Gebiet Wettendorf GF 1a Erweiterung Fledermäuse Hinweisen auf Lebensräume von Fledermäusen sind nachzugehen, die WEA müssen einen Mindestabstand von 200 m vom Waldrand (Richtung Maseler Wald/ Hägebusch) einhalten. Weitere Daten zu evtl. betroffenen Fledermauspopulationen sind zu erheben und zu bewerten.	**Nicht folgen** Es gibt keinerlei (fach-)gesetzliche oder gesetzesähnliche, bspw. landesplanerische Vorgaben, zu einem im Rahmen der Festlegung regionalplanerischer Vorrang-/Eignungsgebiete Windenergienutzung zu berücksichtigenden Mindestabstand zu Wäldern. Einen 200 m-Schutzabstand sieht indes auch das Planungskonzept des Regionalverbandes nicht vor, da die Festlegung derartiger Abstände sofern erforderlich ggf. nach Einzelfallprüfung im Rahmen der Gebietsblätter erfolgt ist. Ein derartiger Abstand zum Waldrand ist auch aus Gründen des Fledermausschutzes nicht erforderlich. Zum einen würde bei einem tatsächlichen Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten auch ein Schutzabstand von 200 m zum Waldrand das Konfliktrisiko allenfalls geringfügig reduzieren. So zeigt eine Studie des DNR ("Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)", 2012), dass sich allein aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Zum anderen existieren mittlerweile spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Gondelmonitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität/ eines erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken (Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann, M. Reich, 2011: "Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen"). Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Das Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermäuse wird daher in keinem der festgelegeten Vorrang-/Eignungsgebiete der Windenergienutzung unüberwindbar entgegenstehen, da etwaige artenschutzrechtliche Verbote durch die Abschaltalgorithmen regelmäßig vermieden werden können. Eine vertiefende Sachermittlung auf Ebene der Raumordnung konnte daher entfallen.	
Z2327 ID 4205 (1 - 17/83)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Rotmilan Nordwestlich von Bottendorf befindet sich ein Brutplatz des Rotmilan, bei der Festlegung der Erweiterungsfläche sind die Lebensraumansprüche dieser Vogelart zu berücksichtigen. Weitere Untersuchungen dieses bekannten Rotmilan-Lebensraums sind erforderlich.	**Nicht folgen** Der Brutplatz des Rotmilans ist bekannt und wurde in die Abwägung eingestellt. Die Erweiterungsfläche im Nordosten des VR Wettendorf wurde aus diesem Grund begrenzt, um eine weitere Annäherung des bestehenden Gebiets an den Brutplatz zu verhindern. Die Erweiterungsfläche hält einen Abstand von 1.000 m zu dem Brutplatz ein, welcher in der Rechtsprechung als ausreichend angesehen wird, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Regelfall auszuschließen. Weitergehende Raumnutzungsanalysen sind ggf. Aufgabe der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren.	
Z2328 ID 4206 (1 - 18/83)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Kranich Das nördlich der Potenzialflächen gelegene NSG 'Schweimker Moor' ist ein bedeutsamer Kranich-Lebensraum. Eine Beeinträchtigung der Vogelart durch die geplante Windpark-Erweiterung ist auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auch der Kranich-Lebensraum wurde bereits in der Abwägung berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Erweiterung konnte ausgeschlossen werden, zumal die Erweiterung im Wesentlichen im Süden des bestehenden Windparks und damit abseitig des Lebensraumes erfolgt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2329 ID 4225 (1 - 19/83)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Gebiet GF Hankensbüttel Bokel 01 Vorbelastungen/Lage im Raum/Landschaftsbild Die Potenzialfläche liegt an der äußersten Landkreisgrenze in einem nahezu völlig unvorbelasteten Landschaftsraum, der von ausgedehnten, störungsarmen Wäldern eingefasst ist. Jenseits der nordöstlichen Landkreisgrenze (auf Uelzener Gebiet) grenzen u.a. große Waldflächen an, deren Naturpotenzial zu erfassen und zu bewerten wäre, bevor auf westlicher Seite ein Windpark geplant wird. Die erheblichen Beeinträchtigungen von WEA für das Landschaftsbild und Vögel und Fledermäuse wirken über Kreisgrenzen hinweg. Durch die Nähe des flächenhaften ND 'Heideblütental bei Bokel' verbietet sich den Bau von auf der fraglichen Fläche.	**Nicht folgen** Eine weitergehende Erfassung des "Naturpotenzials" der angrenzenden Wälder ist aus Sicht des Regionalverbandes nicht erforderlich, da das bloße Potenzial für Vorkommen windkraftsensibler Arten keinen Auschluss der Windenergienutzung bedingen kann. Zu konkreten Vorkommen relevanter Vogelarten innerhalb der Wälder liegen keine Hinweise vor. Sofern windkraftempfindliche Fledermausarten im Rahmen der auf Genehmigungsebene erforderlichen Kartierungen nachgewiesen werden, kann etwaigen Konflikten mit Hilfe von Abschaltalgorithmen begegnet werden, sodass hieraus keine Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzerfordernissen der Fledermäuse resultiert. Das Naturdenkmal wurde überdies im Rahmen der Abwägung umfassend gewürdigt und mit angemessenem Gewicht in diese eingestellt.	
Z2330 ID 4227 (1 - 20/83)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Fledermäuse Die Wertigkeit der Planfläche im Hinblick auf Fledermäuse müsste zunächst ermittelt werden, hier fehlen offenbar Datengrundlagen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Waldränder bedeutsam als Teillebensräume für Fledermäuse sind. Mangelnde Daten bedeuten nicht, dass die Tiere in dem betreffenden Landschaftsraum nicht leben.	**Nicht folgen** Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Gondelmonitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität/eines erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken (Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann, M. Reich, 2011: "Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen"). Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Das Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermäuse wird daher in keinem der festgelegeten Vorrang-/Eingungsgebiete der Windenergienutzung unüberwindbar entgegenstehen, da etwaige artenschutzrechtliche Verbote durch die Abschaltalgorithmen regelmäßig vermieden werden können. Eine vertiefende Sachermittlung auf Ebene der Raumordnung konnte daher entfallen.	
Z2331 ID 4228 (1 - 21/83)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Schwarzstorch Das Konfliktpotenzial allein hinsichtlich der bekannten Lebensräume von Schwarzstorch (u.a. Bornbachniederung im angrenzenden LK Uelzen) mit einem möglichen Windpark ist nicht hinnehmbar. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sind Maßnahmen zu unterlassen, die eine Gefährdung dieser streng geschützten Vogelart bewirken können.	**Nicht folgen** Das Konfliktrisiko im Zusammenhang mit dem im LK Uelzen beheimateten Schwarzstorch wurde vom Regionalverband ermittelt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Zur Vermeidung einer etwaigen Riegelwirkung wurde der Standort aus diesem Grund bereits verkleinert. Artenschutzrechtliche Verbote sind indes nicht zu erwarten, da zum einen das Kollisionsrisiko des Schwarzstorchs als gering einzustufen ist und zum anderen auch die Abstände zu potenziellen Nahrungshabitaten hinreichend sind.	
Z2332 ID 4229 (1 - 22/83)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Aus Gründen des Artenschutzes (Schwarzstorch, evtl. Fledermäuse) und wegen des Landschaftsbildschutzes (unvorbelastete Landschaft und Heideblütental) ist diese Fläche als Standort für einen Windpark abzulehnen.	**Nicht folgen** Sowohl artenschutzrechtliche Gründe als auch die Belange des Landschaftsschutzes sprechen, wie zuvor ausgeführt, aus Sicht des Regionalverbandes nicht gegen eine Ausweisung des Voranggebiets.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2333 ID 4230 (1 - 23/83)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Gebiet GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung Fledermäuse Es liegen Hinweise auf Lebensräume von Fledermäusen im Bereich zwischen den Ortschaften Darrigsdorf und Stöcken vor. Hier wären vertiefende Untersuchungen zwingend, zumal die Ziegeleiteiche auch ein bevorzugter Teillebensraum von Fledermäusen sein können.	**Nicht folgen** Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Gondelmonitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität/ eines erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken (Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann, M. Reich, 2011: "Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen"). Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Das Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermäuse wird daher in keinem der festgelegeten Vorrang-/Eignungsgebiete der Windenergienutzung unüberwindbar entgegenstehen, da etwaige artenschutzrechtliche Verbote durch die Abschaltalgorithmen regelmäßig vermieden werden können. Eine vertiefende Sachermittlung auf Ebene der Raumordnung konnte daher entfallen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z2334 ID 4231 (1 - 24/83)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Rotmilan / Wiesenweihe Für den Bereich zwischen den Ortschaften Darrigsdorf und Stöcken wurde auf einen möglichen Brutbereich des Rotmilan hingewiesen. Desgleichen wurde ein Brutverdacht im Bereich des ESK zwischen Wentorf und Wollerstorf gemeldet. Im letztgenannten Raum wurde auch Wiesenweihe beobachtet. Weitergehende Untersuchungen sind hier nötig.	**Nicht folgen** Allein die zufällige Beobachtung von Wiesenweihen lässt keine Rückschlüsse auf ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zu. Wiesenweihen sind lediglich im unmittelbaren Nestumfeld bis 500 m Entfernung kollisionsgefährdet. Darüber hinaus ist die Art nicht ortstreu, sodass auf regionaler Ebene lediglich bekannte langjährig genutzte, traditionelle Brutgebiete abwägungsrelevant sind. Für ein derartiges Vorkommen liegen hier keine Hinweise vor. Die traditionellen Brutgebiete wurden dem Regionalverband von der UNB Gifhorn gemeldet und im Rahmen der Planung berücksichtigt. Das Gebiet wurde zudem von der Firma Biodata kartiert. Ein Rotmilan-Brutrevier konnte hierbei zwischen Rumstorf und Erpensen nachgewiesen werden. Das Brutrevier wurde im Rahmen der Gebietsabgrenzung berücksichtigt und von der Vorrangfläche ausgenommen. Weitergehende Untersuchungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht angezeigt und Aufgabe der Genehmigungsverfahren.	
Z2335 ID 4232 (1 - 25/83)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Kranich Ein Korridor am südlichen Ortsrand von Stöcken wurde als ein langjährig beobachteter Zugkonzentrationskorridor (Kraniche und Gänse) gemeldet. In jedem Fall sind bezüglich der Fledermaus- und der Vogellebensräume im Gebiet der geplanten Windparkerweiterung vertiefende Untersuchungen erforderlich, um die Potenzialflächen ggf. aus artenschutzrechtlichen Gründen zu verändern bzw. andere Schutzmaßnahmen zu entwickeln.	**Nicht folgen** Dass tatsächlich ein Zugkonzentrationskorridor vorliegt, ist angesichts der fehlenden Quellenangabe und ebenfalls fehlender Aussage zu Untersuchungsmethodik und Untersuchungsraum nicht ausreichend belegt. Topographische Strukturen, die das Vorliegen eines derartigen Korridors erwarten lassen würden, sind nicht vorhanden. Zudem ist eine erhöhte Kollisionsgefahr für den Kranich angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und den Ergebnissen einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht zu belegen. Demnach überfliegen die Tiere Windparks in großen Höhen oder umfliegen diese. Dies bestätigt überdies auch	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			die o.g. Metastudie des DNR (2012). Gleiches gilt für Gänse. Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar. Eine umfassende Bestandserfassung sowie die artenschutzrechtliche Letztenscheidung sind Aufgabe des Zulassungsverfahrens.	
Z2336 ID 4233 (1 - 26/83)	GF Wittingen Lüben 01	Gebiet GF Wittingen Lüben 01 Lage im Raum / Landschaftsbild Die Potenzialfläche liegt völlig abgeschieden an der Kreisgrenze und gleichzeitig Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt und kann als weitgehend frei von Vorbelastungen bezeichnet werden. Die Einbeziehung des Grenzstreifens zur ehemaligen DDR (jetzt nationales Biotopverbundprojekt 'Grünes Band') ist aus Naturschutzgründen abzulehnen. Die z.T. ausgedehnten Wälder, die auf Sachsen-Anhaltinischem Gebiet an die Potenzialfläche grenzen, müssen hinsichtlich ihres Naturpotenzials untersucht und bewertet werden. Hinsichtlich einer guten Nachbarschaft ist die Planung eines Windparks in naturnaher Landschaft direkt an der Verwaltungsgrenze unpassend.	**Nicht folgen** Das "Grüne Band" ist im Bereich der Potenzialfläche nicht ausgeprägt. Die Potenzialfläche befindet sich auf Ackerflächen, sodass ein Konflikt mit dem "Grünen Band" nicht erkennbar ist. Der ehemalige Grenzstreifen dient zudem dem Biotopverbund insbesondere bodengebundener Tier- und Pflanzenarten. Die z.T. mehr als 500 m auseinanderstehenden WEA führen nicht zu einer Unterbrechung des Verbundkorridors. Auch das Naturpotenzial der benachbarten Wälder ist für die Planung nicht maßgebend. Die Wälder selbst werden von WEA freigehalten. Indirekte, mittelbare Auswirkungen in das Waldökosystem können allenfalls durch eine Beeinträchtigung in diesen Wäldern lebender windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten entstehen. Derartige Vorkommen sind im Umfeld der Potenzialfläche jedoch nicht bekannt bzw. wurden in angemessener Weise berücksichtigt. Das bloße Lebensraumpotenzial kann dem Belang der Windenergienutzung indes nicht entgegenstehen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es sich mehrheitlich um naturferne und weitgehend monotone Kiefernforste handelt, die ein vglw. geringes Naturpotenzial aufweisen.	
Z2337 ID 4234 (1 - 27/83)	GF Wittingen Lüben 01	Fledermäuse Daten über etwaige Fledermauslebensräume in dem Bereich liegen offenbar nicht vor. Das bedeutet nicht, dass die Tiere dort nicht leben. Gerade die Übergangsbereiche zwischen Offenland und Wald- insbesondere auch an der Seite des 'Grünen Bandes'- sind bevorzugte Fledermaus-Areale. Hier sind entsprechende, vertiefende Untersuchungen unerlässlich.	**Nicht folgen** Hinsichtlich des Vorkommens windkraftempfindlicher Fledermäuse liegen in der Tat nur wenige Informationen vor. Es ist richtig, dass dies nicht bedeutet, dass keine Vorkommen vorhanden sind. Sie sind indes im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität/ eines erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten.	
Z2338 ID 4235 (1 - 28/83)	GF Wittingen Lüben 01	Rotmilan Aussagen über die Bedeutung der Potenzialfläche als Teillebensraum vom Rotmilan fehlen, vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.	**Nicht folgen** Aussagen zum Rotmilan fehlen deshalb, weil im Umfeld der Potenzialfläche trotz guter Datenlage keine Rotmilan-Vorkommen bekannt sind. Konflikte in diesem Zusammenhang sind somit auszuschließen. Weitergehende Untersuchungen sind Aufgabe des Genehmigungsverfahrens.	
Z2339 ID 4236 (1 - 29/83)	GF Wittingen Lüben 01	Kranich Rast- und Nahrungsgebiete des Kranich finden sich in geringen Abständen vom geplanten Windpark. Die vom NLT (2011) empfohlenen Mindestabstände sind auf jeden Fall einzuhalten- vor allem auch zum Nachbarkreis. Eine enge Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung des Nachbarkreises ist dringend erforderlich. Wegen der isolierten Grenzlage (auch zum 'Grünen Band'), zum Schutz des Landschaftsbildes und zum Schutz des Windkraft sensiblen Kranichs ist diese Fläche als Standort eines neuen Windparks abzulehnen.	**Nicht folgen** Die bekannten Rast- und Nahrungsgebiete des Kranichs befinden sich in ausreichender Entfernung. Der Kranich ist als Brutvogel zudem nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist sowohl für brütende als auch für rastende Tiere angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht zu belegen. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z2340 ID 4238 (1 - 30/83)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Gebiet GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung Fledermäuse Wenige 100 m nördlich und nordöstlich der geplanten Erweiterungsfläche schließen sich bewaldete Bereiche (auch auf Sachsen-Anhaltinischem Gebiet) an, ebenso wie das naturnah entwickelte 'Grüne Band' und das FFH Gebiet 'Ohre-Aue'. Hier wären sehr wohl Fledermaus-Lebensräume zu identifzieren und eine naturschutzfachliche Bewertung der WEA-Potenzialfläche vorzunehmen.	**Nicht folgen** Eine naturschutzfachliche Bewertung der Potenzialfläche wurde im Gebietsblatt vorgenommen. Hinsichtlich der Fledermäuse ist wiederum auf die vom Regionalverband gewählte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen zu verweisen. Eine vertiefende Sachermittlung hierzu konnte daher auf Ebene der Regionalplanung entfallen und ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung
Z2341 ID 4240 (1 - 31/83)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Rotmilan Es sind Schutzmaßnahmen zu treffen, damit der evtl. durch die Windparkerweiterung betroffene Lebensraum des Rotmilan nicht stärker beeinträchtigt wird. Eine enge Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung des Nachbarkreises ist erforderlich.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den benachbarten Lebensraum konnte im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Ob und wenn ja welche weitergehenden Schutzmaßnahmen sinnvoll bzw. erforderlich sind, ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren festzulegen. Derartige Maßnahmen können von der Regionalplanung, welche lediglich Konzentrationsflächen festlegen kann, nicht bestimmt werden.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2342 ID 4241 (1 - 32/83)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Gebiet GF Wesendorf Pollhöfen 01 (Potenzialflächen 1 u. 2) Lage im Raum / Landschaftsbild Die Potenzialfläche ist Teil einer recht kleinteilig strukturierten Landschaft, die keine optischen Vorbelastungen aufweist und < 1 km von der Grenze zum LK Celle liegt, der in diesem Bereich ähnliche Strukturen aufweist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z2343 ID 4242 (1 - 33/83)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Fledermäuse Zu dieser durch Windkraftanlagen gefährdeten Tierart fehlen jegliche Aussagen im Gebietsblatt. Wegen der vielfältigen Landschaftsstrukturen und des unmittelbar nördlich angrenzenden Waldes (Thornberg) ist damit zu rechnen, dass hier Fledermaus-Lebensräume sind. Vom Waldrand wären mind. 200 m Abstand mit WEA zu halten. Zunächst wären aber Datenerfassungen nötig.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Fledermäuse ist auf die vom Regionalverband gewählte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen zu verweisen. Eine vertiefende Sachermittlung hierzu konnte daher auf Ebene der Regionalplanung entfallen und ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus zeigt eine Studie des DNR (2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse ableiten lässt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z2344 ID 4243 (1 - 34/83)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Rotmilan Die Potenzialflächen sind wahrscheinlicher Teillebensraum des stark kollisionsgefährdeten Rotmilan.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Ein generelles Vorkommen der Art bedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Nicht ausreichend entfernte Brutplätze bzw. ein Überschneiden von abgegrenzten Brutrevieren des Rotmilans mit dem geplanten Vorranggebiet ist nicht gegeben. Unüberwindbare Konflikte sind daher nicht erkennbar.	
Z2345 ID 4244 (1 - 35/83)	GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01	Seeadler, Schwarzstorch, Kranich In den Plangebieten hat sowohl der kollisionsgefährdete Seeadler einen Teillebensraum, als auch der sehr störungsempfindliche Schwarzstorch. Ca. 2 km nordöstlich des Gebietes wurde Nahrungs- und Brutraum von Kranich gemeldet.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Lebensräume des Kranichs sind mehr als ausreichend von der geplanten Vorrangfläche entfernt, um artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausschließen zu können. Auch die Bedeutung für Seeadler und Schwarzstorch wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt angemessen berücksichtigt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar. Die Angaben des Einwenders ziehen diese Bewertung nicht in Zweifel.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Pollhöfen 01
Z2346 ID 4245 (1 - 36/83)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	In jedem Fall müsste die Naturschutzverwaltung des Landkreises Celle angesichts der grenznahen Lage in das Verfahren mit einbezogen werden. Zum Schutz des Landschaftsbildes (keine Vorbelastungen) und aus Gründen des Schutzes von Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Kranich und Fledermäusen muss die Planung eines Windparks auf der o.g. Fläche strikt abgelehnt werden. Die Ausführungen im Gebietsblatt über die naturschutzfachlichen Qualitäten dieser Gebiete und den deutlich erhöhten Bedarf an Vermeidung- bzw. Kompensationsmaßnahmen lassen keinen anderen Schluss zu.	**Nicht folgen** Der LK Celle wurde als TöB sowohl im Rahmen des Scoping-Verfahrens als auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in die Planung mit einbezogen. Zwingende Argumente für ein Entfallen des geplanten Vorranggebiets liegen aus den vorgenannten Gründen nicht vor und werden auch vom Einwender nicht vorgebracht. Unüberwindbare Konflikte mit den genannten Tierarten sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. Ein vermutlich im regionalen Vergleich erhöhter Kompensationsbedarf begründet keinesfalls eine Nicht-Eignung des Gebiets, sondern stellt lediglich einen Hinweis für die nachfolgenden Verfahren dar.	
Z2347 ID 4246 (1 - 37/83)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Gebiet GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung (Fl. 1 u. 2) Lage im Raum/ Landschaftsbild Zwar sind in dem betrachteten Gebiet bereits Windräder vorhanden, dennoch stellt sich die weitere, umgebende Landschaft so strukturiert dar, dass das Landschaftsbild nicht noch stärker industriell überformt werden sollte.	**Nicht folgen** Der Regionalverband orientiert sich bei seiner Planung am vorhandenen Bestand von WEA und strebt eine Bündelung von Belastungen an, um derartige Eingriffe andernorts nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest gering halten zu können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2348 ID 4247 (1 - 38/83)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Fledermäuse In dem Gebietsblatt finden sich keine Aussagen zu Fledermaus-Lebensräumen für die geplanten Erweiterungsflächen. Diese Daten wären zu erheben und zu bewerten.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Fledermäuse ist auf die vom Regionalverband gewählte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen zu verweisen. Eine vertiefende Sachermittlung hierzu konnte daher auf Ebene der Regionalplanung entfallen und ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus zeigt eine Studie des DNR (2012), dass sich allein aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse ableiten lässt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z2349 ID 4248 (1 - 39/83)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Rotmilan Nach Ausführungen im Gebietsblatt wird das Konfliktpotenzial mit dem Lebensraum des Rotmilan zwar durch den Verzicht auf eine Erweiterung eines Windparks nach Osten verringert. Allerdings wäre es einfacher, Konflikte zu vermeiden, indem keinerlei Erweiterung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in dem Bereich vorgesehen wird.	**Nicht folgen** Dass ein Verzicht auf jegliche Eingriffe die beste Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft darstellt, ist unstrittig. Der Regionalverband ist im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlussfunktion jedoch gehalten, der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Überdies muss er alle raumbedeutsamen Belange berücksichtigen und miteinander in Einklang bringen und kann sich demzufolge nicht allein an naturschutzfachlichen Zielen orientieren. Vielmehr muss er Bereiche von einer Windenergienutzung freihalten, die in besonderem Maße schützenswert sind und in denen die naturschutzfachlichen Belange alle anderen Belange überwiegen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Der Regionalverband hat durch die Verkleinerung der Fläche indes sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht auftreten werden. Dem Belang des Rotmilanschutzes wurde somit in angemessener Weise entsprochen.	
Z2350 ID 4249 (1 - 40/83)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Seeadler, Schwarzstorch, Kranich Alle genannten Großvogelarten haben Lebensräume sowohl westlich als auch östlich der projektierten WEA-Flächen. Östlich der Fl. 2 grenzt unmittelbar eine langjährig bekannte Kranich-Rastfläche an - hierfür wird von der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ein Ausschlussbereich für WEA von 3.000 m empfohlen.	**Nicht folgen** Ein Ausschlussbereich von 3.000 m um Kranich-Rastflächen wird von der LAG-VSW nicht empfohlen. Das "Helgoländer Papier" empfiehlt einen derartigen Abstand lediglich zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen, die zudem das 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinicke 2013 erfüllen. Ein solcher Schlafplatz liegt hier jedoch nicht vor. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um Empfehlungen, nicht aber um verbindliche Vorgaben handelt. Der Kranich ist zudem nicht kollisionsgefährdet. Dies gilt angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) und wird überdies auch durch eine Metastudie des DNR (2012) bestätigt. Auch das Meideverhalten beträgt in Abhängigkeit von der Truppgröße als Rastvogel max. 1.000 m, sodass ein ausreichend großer Teil des bekannten Rastgebietes für die Tiere nutzbar bleibt. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass das besagte Gebiet hinsichtlich Struktur und Landnutzung keinerlei Alleinstellungsmerkmale im LK Gifhorn aufweist und somit keinen besonderen Schutz erfordert, da vergleichbare Rastlebensräume in ausreichendem Maße vorhanden sind. Ebenso begründet ein allgemeines Vorkommen von Seeadler und Schwarzstorch keinen Ausschluss der Windenergienutzung. Die Entfernungen zu den bekannten Brutplätzen sowie den essenziellen Nahrungshabitaten sind	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ausreichend, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Überdies werden keine zu vermutenden Flugkorridore zwischen diesen Habitaten verstellt.	
Z2351 ID 4250 (1 - 41/83)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	In der Karte 3: Potenzialflächenkulisse nach Umweltprüfung wird deutlich, welche hohe naturschutzfachliche Bedeutung die östlich angrenzenden Bereiche (z.B. NSG Gr. Moor, Espenleu) wie auch die westlich gelegenen Niederungen von Schwarzwasser, Beberbach usw. aus avifaunistischer Sicht haben. Hier findet sich ein regionaler Verbreitungsschwerpunkt des Kranich, Lebensraum von Schwarzstorch sowie Nahrungshabitate des Seeadler mit den entsprechenden Flugkorridoren.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Bedeutung der östlich angrenzenden Flächen ist dem Regionalverband bekannt und wurde in angemessener Weise sowohl im Planungskonzept als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt gewürdigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Qualitäten durch das benachbarte geplante Vorranggebiet ist indes nicht zu erwarten.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
Z2352 ID 4251 (1 - 42/83)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Die sehr ausführlichen Darlegungen zu den Windenergie empfindlichen Vogelarten, der erwähnte erhöhte Untersuchungsbedarf, weitere Vermeidungs- sowie erforderliche CEF-Maßnahmen lassen nur den Schluss zu: Der Bewertung der Potenzialflächen aus Umweltsicht kann keinesfalls gefolgt werden. Aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch und Kranich) ist jegliche Erweiterung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Gebiet Wahrenholz GF 4 abzulehnen.	**Nicht folgen** Die sehr ausführlichen Darlegungen belegen, dass sich der Regionalverband umfassend mit der Thematik auseinandergesetzt hat. Sie können jedoch nicht als Argument dafür herangezogen werden, dass die geplante Erweiterung unzulässig sei. Die Ausführungen kommen im Gegenteil zu dem Schluss, dass eine Erweiterung auch unter Berücksichtigung der vorhandenen natur- und artenschutzfachlichen Qualitäten möglich und zulässig ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Arten konnten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Z2353 ID 4252 (1 - 43/83)	GF Wittingen Vorhop 01	Bebiet GF Wittingen Vorhop 01 Lage im Raum / Landschaftsbild Das VR WEN (Vorranggebiet Windenergienutzung) hat eine sehr abgelegene Lage - östlich grenzen ausgedehnte, störungsarme Wälder (Malloh), im Südwesten das NSG 'Gr. Moor' -an. Das Landschaftsbild ist weitgehend unvorbelastet. Ein Windpark wäre hier deplaziert.	**Nicht folgen** Der Aussage, das Landschaftsbild sei unvorbelastet, wird widersprochen. Nördlich des geplanten Vorranggebiets befindet sich mit der Firma [Firmenname] ein ausgedehnter Gewerbekomplex mit hohen Lagerhallen, die in der südlich angrenzenden Landschaft deutlich sichtbar sind. Zwar erreicht diese Vorbelastung nicht das Ausmaß von mit WEA einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, jedoch ist sie gleichwohl im Vergleich mit anderen potenziellen Standorten zu berücksichtigen.	
Z2354 ID 4253 (1 - 44/83)	GF Wittingen Vorhop 01	Fledermäuse Über Fledermäuse fehlen qualifizierte Aussagen in der Beurteilung der Potenzialfläche. Diese grenzt hier häufig an Wald. Jegliche WEA sollten einen Abstand von mind. 200 m zum Wald haben. Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Fledermäuse ist auf die vom Regionalverband gewählte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen zu verweisen. Eine vertiefende Sachermittlung hierzu konnte daher auf Ebene der Regionalplanung entfallen und ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren (siehe angegebenen Bezug). Darüber hinaus zeigt eine Studie des DNR (2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse ableiten lässt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z2355 ID 4254 (1 - 45/83)	GF Wittingen Vorhop 01	Rotmilan Das VR WEN grenzt an einen Lebensraum des stark kollisionsgefährdeten Rotmilan.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es handelt sich um ein im Rahmen der vom Regionalverband in Auftrag gegebenen Kartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2013 abgegrenztes Brutrevier des Rotmilans. Innerhalb des Brutreviers ist aufgrund der Überflughäufigkeit mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan zu rechnen. Der nördlich, sich mit dem Revier überlagernde Teil der Potenzialfläche wurde aus diesem Grund von dem geplanten Vorranggebiet ausgenommen. Somit können artenschutzrechtliche Verbote in diesem	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Zusammenhang für die verbleibende Fläche ausgeschlossen werden.	
Z2356 ID 4255 (1 - 46/83)	GF Wittingen Vorhop 01	Seeadler / Kranich Der Abstand des VR WEN zum Seeadler-Brutplatz ist mit ca. 2,8 km deutlich zu gering (Empfehlung der Landesarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten: mind. 3.000 m). Das unmittelbar benachbarte Gr. Moor ist regionaler Verbreitungsschwerpunkt des Windkraft empfindlichen Kranichs. Aufgrund des erhöhten Konfliktrisikos mit dem Artenschutz (Seeadler, Rotmilan, Kranich, evtl. Fledermäuse) besteht erheblicher Untersuchungs- und erhöhter Kompensationsbedarf. Beides könnte durch eine Aufgabe des geplanten Standortes vermieden werden. Wir lehnen das VR WEN aus Artenschutzgründen und zum Schutz des Landschaftsbildes daher ab.	**Nicht folgen** Die Empfehlungen der LAG-VSW beziehen sich ausdrücklich auf den tatsächlichen Horststandort. Der vom Einwender angegebene Minimalabstand bezieht sich hingegen auf die Außengrenze des vom NLWKN abgegrenzten Brutlebensraumes und unterschreitet die angegebene Mindestentfernung lediglich um 200 m. Da einerseits nicht davon auszugehen ist, dass der Horststandort direkt an der Grenze liegt und darüber hinaus auch die Bezüge zu relevanten Nahrungshabitaten nicht gestört werden, ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten. Der Abstand zum südlich benachbarten Großen Moor als Verbreitungsschwerpunkt des Kranichs beträgt mindestens 1.500 m. Dieser Abstand ist mehr als ausreichend, um artenschutzrechtliche Konflikte in diesem Zusammenhang sicher ausschließen zu können. Darüber hinaus ist der Kranich als Brutvogel nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012).	
Z2357 ID 4257 (1 - 47/83)	GF Wittingen Teschendorf 01	Gebiet GF Wittingen Teschendorf 01 Lage im Raum / Landschaftsbild Der betroffene Landschaftsraum ist durch Ackernutzung und größere geschlossene Waldbestände geprägt. Es gibt nur geringe Vorbelastungen, durch WEA aktueller Bauart würde das Landschaftsbild industriell überformt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft bei Teschendorf nicht.	
Z2358 ID 4258 (1 - 48/83)	GF Wittingen Teschendorf 01	Fledermäuse Das VR WEN grenzt häufig an Wald. WEA müssten wegen des Fledermausschutzes einen Abstand von mind. 200m zum Waldrand einhalten. Es fehlen qualifizierte Aussagen zu Fledermaus-Lebensräumen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Fledermäuse ist auf die vom Regionalverband gewählte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen zu verweisen. Eine vertiefende Sachermittlung hierzu konnte daher auf Ebene der Regionalplanung entfallen und ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus zeigt eine Studie des DNR (2012), dass sich allein aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse ableiten lässt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2359 ID 4259 (1 - 49/83)	GF Wittingen Teschendorf 01	Rotmilan Das geplante VR WEN liegt im südlichen Bereich deutlich zu dicht an einem Brutplatz des Rotmilan. Der vorsorgeorientierte Mindestabstand von 1.000 m wird unterschritten. Nach Aussage von sachkundigen Ortsansässigen würde sich das Vorranggebiet mit dem langjährig beobachteten Nahrungsraum des Rotmilan überschneiden. Weiter östlich- im Bereich Küstorf/Teschendorf- befindet sich ein weiteres Rotmilan-Revier.	**Nicht folgen** Die genannten Rotmilan-Brutvorkommen sind dem Regionalverband bekannt und wurden im Rahmen der Abwägung zunächst berücksichtigt. Aufgrund widersprüchlicher Angaben zu derartigen Vorkommen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde das Gebiet im Jahr 2014 einer erneuten Kartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Der von KONU gemeldete Brutplatz südlich der Vorranggebiets konnte hierbei trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Wohl aber wurden zwei Brutreviere südlich Mahnburg und bei Küstorf nachgewiesen, die im Rahmen der Neuabgrenzung des Gebiets berücksichtigt werden. Während es im Norden hierdurch zu einer geringen Verkleinerung des Vorranggebietes kommt, kann im Süden aufgrund des nicht nachweisbaren Rotmilanvorkommens eine Erweiterung des VR WEN erfolgen.	
Z2360 ID 4260 (1 - 50/83)	GF Wittingen Teschendorf 01	Schwarzstorch / Kranich Der Brutplatz des Schwarzstorchs in der Umgebung von Küstorf wurde bestätigt, ebenso wie auch ein Kranich-Brutplatz. Die Potenzialfläche liegt mitten im Lebensraum eines Rotmilan und entsprechend der vorsorglich empfohlenen Abstände von mind. 3.000 m auch deutlich zu dicht an einem Schwarzstorch-Brutplatz. Aus diesen Artenschutzgründen ist das Gebiet Teschendorf 01 als Vorranggebiet für einen Windpark abzulehnen.	**Nicht folgen** Entgegen der Einwendung des Einwenders ist das Schwarzstorch-Brutvorkommen bei Küstorf aus Sicht des Regionalverbandes nicht als bestätigt anzusehen. Auf Hinweis von KONU wurde im Rahmen einer 2014 durch das Büro Biodata erfolgten Nachkartierung gezielt nach diesem Vorkommen gesucht. Ein Brutnachweis oder -verdacht gelang hierbei jedoch nicht. Auch eine Anfrage beim zuständigen Schwarzstorch-Betreuer ergab keinerlei Hinweise auf das angebliche Brutvorkommen. Da der Einwender zudem keine Quelle für seine Annahme angibt, die Brut sei bestätigt, geht der Regionalverband nicht von einem derartigen Brutvorkommen bei Küstorf aus.	
Z2361 ID 4262 (1 - 51/83)	GF Brome Ehra 01	Gebiet Brome Ehra 01 Lage im Raum / Landschaftsbild Die umgebende Landschaft des VR WEN weist nur geringe Vorbelastungen auf und stellt sich südlich der B248 als abwechslungsreich strukturierter Bereich dar. Die Potenzialfläche weist eine enge Verzahnung von Wald und Offenland mit langen Waldrandgrenzen auf. Die Kompaktheit des VR WEN fehlt.	**Nicht folgen** Sowohl Strukturvielfalt als auch Geometrie und Waldrandgrenzlängen wurden im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung im Gebietsblatt mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch hier nicht.	**s. Zeile(n)** 1960
Z2362 ID 4263 (1 - 52/83)	GF Brome Ehra 01	Fledermäuse Die langen Waldränder an den Nadelforsten und den Mischwaldbeständen (hier finden sich auch alte Laubbäume) sind wahrscheinliche Jagdgebiete fiir Fledermäuse. Auch die zahlreichen Entwässerungsgräben im Plangebiet sind bevorzugte Teillebensräume dieser Tiere. WEA müssten einen Abstand von mind. 200m zum Waldrand haben. Intensive, vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Fledermäuse ist auf die vom Regionalverband gewählte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen zu verweisen. Eine vertiefende Sachermittlung hierzu konnte daher auf Ebene der Regionalplanung entfallen und ist Aufgabe der Genehmiugngsverfahren. Darüber hinaus zeigt eine Studie des DNR (2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1924 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2363 ID 4264 (1 - 53/83)	GF Brome Ehra 01	Rotmilan Südlich der Potenzialfläche grenzen naturschutzfachlich hochwertige Landschaftsteile an, die als Lebenraum des Rotmilan bewertet wurden. Insofern ist ein Konflikt (Überlagerung von Nahrungsraum mit Potenzialfläche) wahrscheinlich.	**Nicht folgen** Die Rotmilanlebensräume bzw. Revierzentren wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und von einer Windenergienutzung ausgenommen. Ein gelegentliches Überfliegen, wie es innerhalb der Hauptverbreitungsräume des Rotmilans überall erwartet werden muss, bedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und ist im Kontext des allgemeinen Lebensrisikos im Naturraum hinzunehmen. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte sind in diesem Zusammenhang daher nicht erkennbar.	**s. Zeile(n)** 1962
Z2364 ID 4265 (1 - 54/83)	GF Brome Ehra 01	Schwarzstorch Der kleinteilig strukturierte, mit Gewässern durchsetzte Landschaftsraum östlich von Ehra ist als Nahrungsraum für den in den angrenzenden Waldbereichen brütenden Schwarzstorch bedeutsam. Die unmittelbare Nähe des VR WEN zu dieser, für die genannte, störungsempfindliche Vogelart wichtige Fläche ist als problematisch anzusehen.	**Nicht folgen** Zwar erscheint eine gewisse Bedeutung der Flächen östlich von Ehra für den störungsempfindlichen Schwarzstorch als wahrscheinlich, jedoch handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht um essenzielle Nahrungshabitate. Im Umfeld des bekannten Brutplatzes bestehen mit der Kleinen Aller, den Teichanlagen um Bergfeld sowie dem Croyaer Meer und weiteren Teichanlagen umfangreiche weitere geeignete Nahrungshabitate, sodass selbst bei einer Komplettentwertung der Flächen östlich Ehra weiterhin ausreichend geeignete und größtenteils näher am Brutplatz gelegene Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Eine indirekte Gefährdung des Brutvorkommens ist daher auszuschließen. Ebenfalls ausgeschlossen werden kann eine direkte Gefährdung durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, ist für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2365 ID 4266 (1 - 55/83)	GF Brome Ehra 01	Wegen der fehlenden Daten über Fledermäuse ist die Potenzialfläche aus Vorsorgegründen abzulehnen. Auch wegen der wahrscheinlichen Gefährdung des Rotmilan und der möglichen Beeinträchtigung des Schwarzstorch-Lebensraumes halten wir die Fläche für ungeeignet. Die fehlende Kompaktheit und die starke Verzahnung mit den angrenzenden Waldflächen (Landschaftsbild) lassen einen Windpark hier nicht geeignet erscheinen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Fledermäuse ist wiederum auf die vom Regionalverband gewählte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen zu verweisen. Eine vertiefende Sachermittlung hierzu konnte daher auf Ebene der Regionalplanung entfallen und ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren. Eine unzulässig erhöhte Gefährdung von Rotmilan und Schwarzstorch ist wie zuvor ausgeführt nicht erkennbar. Darüber hinaus steht auch die angeblich fehlende Kompaktheit des Gebiets einer Festlegung als Vorranggebiet nicht entgegen, da es sich zum einen um naturferne Kiefernforste handelt, welche zudem häufig sichtverschattend wirken. Eine erhöhte Empfindlichkeit des Landschaftsbilds ist nicht erkennbar.	
Z2366 ID 4267 (1 - 56/83)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Gebiet GF Wittingen Boitzenhagen 01 Lage im Raum / Landschaftsbild Die Potenzialfläche ist ein ackerbaulich genutzter Bereich, der an drei Seiten von ausgedehnten Wäldern umgeben ist und als eher unvorbelastet einzuschätzen ist. Hier gibt es lange Waldgrenzen. Ein Windpark würde das Landschaftsbild stark überfremden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Qualitäten und möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds wurden im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung im Gebietsblatt mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Es handelt sich jedoch nicht um eine aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaft, die von WEA freizuhalten wäre.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01
Z2367 ID 4268 (1 - 57/83)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Fledermäuse Es liegen keine Daten über Fledermaus-Lebensräume vor, wenngleich die langen Waldränder ein erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial bieten. Vertiefende Untersuchungen sind nötig.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Fledermäuse ist auf die vom Regionalverband gewählte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen zu verweisen. Eine vertiefende Sachermittlung hierzu konnte daher auf Ebene der Regionalplanung entfallen und ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren.	
Z2368 ID 4269 (1 - 58/83)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Rotmilan/Kranich/Schwarzstorch/Wiesenweihe Über die genannten windkraftempfindlichen Großvogelarten liegen keine Daten vor, auch hierzu müssten vertiefende Untersuchungen erfolgen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat zu den genannten windkraftempfindlichen Arten eine umfangreiche Recherche durchgeführt. Dass diese für den betroffenen Bereich keinerlei Vorkommen dieser Arten ergeben hat, bedeutet nicht, dass weitere Untersuchungen auf dieser Ebene erforderlich sind. Vielmehr kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass entsprechende Vorkommen im näheren Umfeld des Gebiets schlichtweg gegenwärtig nicht vorhanden sind.	
Z2369 ID 4270 (1 - 59/83)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Ortolan Die Potenzialfläche ist Teil des Verbreitungsschwerpunktes des Ortolan. Wie und ob Windenergienutzung dessen Lebensraum langfristig beeinflusst, ist offenbar noch nicht erforscht.	**Nicht folgen** Anders als vom Einwender angenommen, liegen zum Ortolan in Bezug auf eine pot. Gefährdung durch WEA bereits wissenschaftliche Erkenntnisse vor. Es handelt sich um eine Studie von Steinborn & Reichenbach aus dem Jahr 2012. Die Studie "Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan Emberiza hortulana in Relation zu weiteren Habitatparametern" ist in der Ausgabe Nr. 133 der Fachzeitschrift "Vogelwelt" auf den Seiten 59 - 75 veröffentlicht worden. Diese Studie kommt auf Basis empirischer Untersuchungen an fünf innerhalb von Verbreitungsschwerpunkten der Art gelegenen bestehenden Windparks (einer dieser Windparks ist zudem der räumlich benachbarte Windpark	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Zicherie) zu dem Ergebnis, dass keinerlei Einflüsse von WEA auf den Ortolan festgestellt werden konnten. Darüber hinaus betreibt Regionalplanung keine Grundlagenforschung, sondern vollzieht die erforderliche Umweltprüfung gem. § 8 ROG auf Basis des gegenwärtigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissstandes.	
Z2370 ID 4271 (1 - 60/83)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Das VR WEN ist nahezu unvorbelastet und durch ausgedehnte Wälder gekennzeichnet. Wegen fehlender Daten über windenergieempfindliche Fledermäuse und Großvogelarten sehen wir die entsprechende Ausweisung des Gebietes als kritisch an.	**Nicht folgen** Bei den beschriebenen Wäldern handelt es sich überwiegend um naturferne und naturschutzfachlich geringwertige Kiefernforste. Auch die Bedenken hinsichtlich Fledermäusen und Großvogelarten teilt der Regionalverband, wie zuvor ausgeführt und unter angegebenem Bezug erläutert, nicht.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z2371 ID 4272 (1 - 61/83)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Gebiet GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung Lage im Raum/ Landschaftsbild Eine Vergrößerung des Windparks würde zu einer weiteren Technisierung des Landschaftsbildes führen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z2372 ID 4273 (1 - 62/83)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Fledermäuse Für die geplanten Erweiterungsflächen liegen keine Daten über Fiedermaus Lebensräume vor. Zum südlich angrenzenden Wald (Heidlandfuhren) hat das VR WEN lange Grenzlinien. Im Sinne eines vorsorglichen Fledermausschutzes müssen WEA einen Abstand von mind. 200m zum Waldrand einhalten. Über Fledermäuse müssen vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z2373 ID 4274 (1 - 63/83)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Rotmilan Bezüglich der an das VR WEN südwestlich und südöstlich angrenzende Rotmilan-Lebensräume sind detaillierte Untersuchungen nötig, um ggf. Windparkgrenzen zu verändern. Nur so sind mögliche Beeinträchtigungen dieser kollisionsgefährdeten Vogelart zu vermeiden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z2374 ID 4275 (1 - 64/83)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wiesenweihe/Rohrweihe Der empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zwischen Brutbereich und WEA wird für eine offenbar nördlich des Croyaer Sees brütende Rohrweihe unterschritten. Über diese Art, wie auch die weiter östlich verbreitete Wiesenweihe sollten vertiefende Untersuchungen gemacht werden, um durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung dieser Tiere zu vermeiden .	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z2375 ID 4276 (1 - 65/83)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ortolan Die Potenzialfläche ist Teil des Verbreitungsschwerpunktes des in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Ortolan. Wie und ob WEA dessen Lebensraum langfristig beeinflussen, sollte noch erforscht werden.	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Bezüglich der Bewertung des Ortolans ist Folgendes zu berücksichtigen: Anders als vom Einwender angenommen, liegen zum Ortolan in Bezug auf eine pot. Gefährdung durch WEA bereits wissenschaftliche Erkenntnisse vor. Es handelt sich um eine Studie von Steinborn & Reichenbach aus dem Jahr 2012. Die Studie "Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan Emberiza hortulana in Relation zu weiteren Habitatparametern" ist in der Ausgabe Nr. 133 der Fachzeitschrift "Vogelwelt" auf den Seiten 59 - 75 veröffentlicht worden. Diese Studie kommt auf Basis empirischer Untersuchungen an fünf innerhalb von Verbreitungsschwerpunkten der Art gelegenen bestehenden Windparks (einer dieser Windparks ist zudem der hier in Rede stehende Windpark Zicherie) zu dem Ergebnis, dass keinerlei Einflüsse von WEA auf den Ortolan festgestellt werden konnten. Darüber hinaus betreibt Regionalplanung keine Grundlagenforschung, sondern vollzieht die erforderliche Umweltprüfung gem. § 8 ROG auf Basis des gegenwärtigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissstandes.	
Z2376 ID 4277 (1 - 66/83)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Für das Gebiet Zicherie GF 5 Erweiterung sind umfangreiche Untersuchungen von Fledermäusen, Rotmilan, Rohrweihe und Ortolan erforderlich, um Gefährdung dieser Arten zu vermeiden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z2377 ID 4278 (1 - 67/83)	GF Meinersen Müden 01	Gebiet GF Meinersen Müden 01 Lage im Raum / Landschaftsbild Das Landschaftsbild der Potenzialfläche ist landwirtschaftlich geprägt und ansonsten kaum vorbelastet. Der mit 22 WEA größte geplante Windpark im Landkreis Gifhorn würde hier eine starke Technisierung des Erscheinungsbildes bewirken und zu Sichtbarrieren zwischen Müden und Hahnenhorn führen. Die großräumige Lage zwischen naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsräumen wie FFH-Gebiet 'Aller...', naturnaher Wald Ringelah und Schwarzwasser-Niederung würde zu einer Entwertung des betroffenen Gebietes führen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wurde im Zuge der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der Landschaft nördlich von Müden nicht.	
Z2378 ID 4280 (1 - 68/83)	GF Meinersen Müden 01	Fledermäuse Für die linienhaften Gehölzstrukturen im Potenzialgebiet liegen Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen vor. Entgegen den Aussagen unter Pkt. 3 .1.3 sind im Plangebiet östlich des Bäckerweges sehr wohl Gewässer (Fischteiche) vorhanden. Diese sind vermutlich auch als Teillebensräume von Fledermäusen anzusprechen. Hierzu müssten umfangreiche, vertiefende Untersuchungen erfolgen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Fledermäuse ist auf die vom Regionalverband gewählte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen zu verweisen. Eine vertiefende Sachermittlung hierzu konnte daher auf Ebene der Regionalplanung entfallen und ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren (siehe angegebenen Bezug). Die Aussagen zu den nicht vorhandenen Gewässern werden im Gebietsblatt korrigiert, haben jedoch keinerlei Einfluss auf die Bewertung der Potenzialfläche hinsichtlich des Fledermausschutzes.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2379 ID 4281 (1 - 69/83)	GF Meinersen Müden 01	Rotmilan Der südöstliche Teil der Potenzialfläche überschneidet sich z.T. mit dem Nahrungsraum eines Rotmilans, der im Bereich Bokelberge brütet. Insofern wäre die Grenze des VR WEN zu überprüfen.	**Nicht folgen** Eine genaue Verortung des angeblichen Brutvorkommens des Rotmilans bei Bokelberge fehlt, sodass eine Anpassung der Gebietsgrenzen schon deshalb nicht möglich ist. Darüber hinaus befindet sich Bokelberge mehr als 1.200 m südöstlich des Vorranggebiets, sodass eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1.000 m unwahrscheinlich ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher auszuschließen.	
Z2380 ID 4282 (1 - 70/83)	GF Meinersen Müden 01	Seeadler Im Gebietsblatt wird ein vermuteter Hauptflugkorridor des Seeadlers westlich der Potenzialfläche angenommen. Eine Beeinträchtigung und auch Gefährdung durch die geplante große Zahl von WEA (Barrierewirkung) beim Überflug in Richtung Alleraue ist dennoch nicht auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Hauptflugkorridor wurde gutachterlich auf Basis der vorhandenen Brut- und Nahrungshabitate sowie Landschaftsstrukturen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgegrenzt und von WEA freigehalten. Einzelne Überflüge abseits von Hauptflugrouten können kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedingen und sind als Teil des normalen Lebensrisikos innerhalb des Naturraumes hinzunehmen.	
Z2381 ID 4283 (1 - 71/83)	GF Meinersen Müden 01	Kranich Ein großer Teil der nordöstlichen Potenzialfläche überschneidet sich mit traditionellen Kranich-Rastflächen. Direkt an der nordwestlichen Spitze des VR WEN wurde ebenfalls ein langjährig beobachteter Kranich-Rastplatz gemeldet. Nach gründlichen Untersuchungen/ Abstimmungen mit der Naturschutzverwaltung des Nachbarkreises Celle wären ggf. Grenzen des VR zu verändern.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Kranich ist als Brutvogel nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar. Da zudem ausgedehnte ähnlich bzw. für den Kranich günstiger strukturierte Flächen des Verbreitungsschwerpunktes nördlich des Vorranggebietes verbleiben, ist nicht mit unüberwindbaren Konflikten zu rechnen.	
Z2382 ID 4284 (1 - 72/83)	GF Meinersen Müden 01	Wiesenweihe / Rohrweihe Nach Hinweisen sachkundiger Ortsansässiger stellen die östlich des Bäckerweges gelegenen kleinen Fischteiche sowie ein Teich, der ca. 400 m westlich dieses Weges liegt Nahrungsgebiete von Rohrweihe und Wiesenweihe dar. Diese wichtigen Teillebensräume liegen mitten in dem VR WEN. Damit werden die Abstandsempfehlungen des NLT (2011) von 6.000 m (Prüfbereich) keinesfalls eingehalten. Ein weiterer Nahrungsraum von Weihen wurde auch östlich von Hahnenhorn (direkt östlich des Bäckerweges) gemeldet. Hier besteht dringender Untersuchungsbedarf.	**Nicht folgen** Sowohl Rohr- als auch Wiesenweihe sind aufgrund ihres Flugverhaltens lediglich im direkten Umfeld der Brutplätze kollisionsgefährdet. Brutplätze sind jedoch innerhalb sowie im nahen Umfeld des Vorranggebiets nicht bekannt und werden auch nicht vorgebracht. Die potenziellen Nahrungshabitate werden durch die Windenergienutzung nicht gefährdet.	
Z2383 ID 4285 (1 - 73/83)	GF Meinersen Müden 01	Mit einer Größe von 330 ha soll das VR WEN Müden 01 etwa 22 WEA Raum bieten. Damit würde hier der größte Windpark im Landkreis entstehen - etwa doppelt so groß wie alle anderen. Das kaum vorbelastete Landschaftsbild würde hier stark technisiert. Aus Gründen des Artenschutzes (Rastflächen für Kranich, Nahrungsraum von Rotmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe, Grenzbereich vom Seeadler-Lebensraum sowie Lebensraum von Fledermäusen) und zum Schutz des	**Nicht folgen** Aus Sicht des Regionalverbandes ist das Gebiet trotz vorhandener naturschutzfachlicher Qualitäten aus den vorgenannten Gründen in der vorliegenden Abgrenzung für die Windenergienutzung geeignet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Landschaftsbildes lehnen wir die Ausweisung als VR für die Windenergienutzung ab.		
Z2384 ID 4286 (1 - 74/83)	GF Meinersen Seershausen 01	Gebiet GF Meinersen Seershausen 01 Lage im Raum / Landschaftsbild Der betreffende Landschaftsraum weist geringe Vorbelastungen auf. Ein Windpark würde hier zur technischen Überprägung des Landschaftsbildes führen. Die Potenzialfläche liegt zwischen dem FFH-Gebiet 'Erse' und dem FFH-Gebiet 'Aller …', hier könnte ein Austausch bestimmter Vogelarten (aus dem Lebensraum Flussaue) stattfinden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wurde im Zuge der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich hier jedoch nicht. Darüber hinaus kann das Potenzial für Austauschbeziehungen planungsrelevanter Vogelarten allein keinen Ausschluss der Windenergienutzung bedingen. Hinweise auf tatsächlich vorliegende Austauschbeziehungen, welche durch die geplante VR-Ausweisung gefährdet würden, liegen nicht vor. Die Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Zielarten der FFH-Gebiete sind zudem unempfindlich gegenüber WEA.	
Z2385 ID 4287 (1 - 75/83)	GF Meinersen Seershausen 01	Fledermäuse Die Wege begleitenden Gehölzstrukturen (z.B. auch die Allee in Richtung Gut Hardesse) sind häufig von Fledermäusen genutzte Jagdgebiete. Um zu vermeiden, dass diese geschützten Tiere durch WEA zu Schaden kommen, sind zunächst mögliche Vorkommen zu untersuchen. Ggf. wären anschließend geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Zu dem westlich angrenzenden Waldstück ist mit den WEA ein Abstand von mind. 200 m einzuhalten.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Fledermäuse ist auf die vom Regionalverband gewählte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen zu verweisen (siehe angegebenen Bezug). Eine vertiefende Sachermittlung hierzu konnte daher auf Ebene der Regionalplanung entfallen und ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus zeigt eine Studie des DNR (2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse ableiten lässt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z2386 ID 4288 (1 - 76/83)	GF Meinersen Seershausen 01	Rotmilan Südwestlich der Potenzialfläche befindet sich ein Teillebensraum des Rotmilan. Beim Überfliegen des Windkparks in Richtung der Okeraue (ein für Greifvögel besonders bedeutender Nahrungsraum) bei Seershausen/ Ahnsen könnten die Vögel durch WEA Schaden nehmen. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind zu entwickeln.	**Nicht folgen** Der Rotmilanlebensraum wurde durch das Büro Biodata abgegrenzt und bei der Planung berücksichtigt. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht zu erwarten. Mögliche weitergehende Vermeidungsmaßnahmen sind Aufgabe des Genehmigungsverfahrens und können nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung festgelegt werden.	
Z2387 ID 4289 (1 - 77/83)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Gebiet GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung Fledermäuse Die geplanten Erweiterungsflächen grenzen in großen Bereichen an Wald. Zum vorsorglichen Schutz von Fledermäusen ist ein Abstand von 200 m einzuhalten. Weitergehende Untersuchungen sind erforderlich.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Fledermäuse ist auf die vom Regionalverband gewählte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen zu verweisen. Eine vertiefende Sachermittlung hierzu konnte deshalb auf Ebene der Regionalplanung entfallen und ist Aufgabe der Genehmiugngsverfahren. Darüber hinaus zeigt eine Studie des DNR (2012), dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse ableiten lässt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2388 ID 4290 (1 - 78/83)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Rotmilan/Kranich/Rohrdommel Für den südwestlichen Ortsrand von Barwedel wurde ein Jagdgebiet des Rotmilan gemeldet. Im rd. 2 km entfernten Vogelmoor haben Kranich und Rohrdommel Lebensraum.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Lebensräume von Rohrdommel und Kranich sind mit 2 km Mindestentfernung ausreichend entfernt, um artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausschließen zu können. Die Lebensräume des Rotmilans sind bekannt und wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Mindestentfernung zu den Brutplätzen unterschreitet bereits im Bestand den 1.000 m Abstand. Die Erweiterung erfolgt jedoch abseits der Brutplätze, sodass nicht mit einer zusätzlichen Erhöhung des Kollisionsrisikos zu rechnen ist.	
Z2389 ID 4291 (1 - 79/83)	GF Meinersen Hillerse 01	Gebiet GF Meinersen Hillerse 01 Lage im Raum / Landschaftsbild Die WEA moderner Bauart bewirken nachhaltig eine technische Überprägung des Landschaftsbildes, das bisher nur wenige Vorbelastungen aufweist. Die Potenzialfläche liegt zwischen zwei Flussauenbereichen (Erse-Aue und Oker-Aue). Derartige Landschaftsbereiche sind für viele Vogelarten sehr attraktiv und deshalb ist damit zu rechnen, dass der geplante Windpark bei einem Austausch zwischen den beiden Flussauen häufig durchquert bzw. überflogen wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2390 ID 4292 (1 - 80/83)	GF Meinersen Hillerse 01	Fledermäuse Zu den angrenzenden Waldrändern sollten WEA aus Gründen des Fledermausschutzes einen Abstand von 200 m einhalten. Die linearen Gehölzstrukturen in dem VR WEN (Sprühschutzhecken) könnten Leitlinien / Jagdgebiete für Fledermäuse sein. Hier wären entsprechende Untersuchungen durchzuführen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2391 ID 4293 (1 - 81/83)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Gebiet GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung Untersuchungen Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche ist insbesondere der Rotmilan, der nördlich und südlich der Potenzialflächen Lebensraum hat, in die vertieften Untersuchungen mit aufzunehmen, ggf. sind Maßnahmen zu entwickeln, die Schädigungen der Tiere vermeiden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Rotmilan wurde im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Weitergehende Untersuchungen sowie ggf. die Entwicklung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen sind Aufgabe des Genehmigungsverfahrens.	
Z2392 ID 4294 (1 - 82/83)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Im Bereich der Waldfläche an der L 321 sind mögliche Fledermaus-Lebensräume zu erfassen und zu bewerten. Schutzmaßnahmen sind zu entwickeln.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Fledermäuse ist auf die vom Regionalverband gewählte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen zu verweisen (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Eine vertiefende Sachermittlung hierzu konnte daher auf Ebene der Regionalplanung entfallen und ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3
Z2393 ID 4295 (1 - 83/83)		Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.	**Folgen** Die am Verfahren Beteiligten werden am weiteren Verfahren grundsätzlich beteiligt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2394 ID 22209 (2 - 1/52)		Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich zu dem beantragten Vorhaben wie folgt Stellung: Folgendes betrifft sämtliche Gebiete bezüglich der Zusammenfassenden Bewertung der Potenzialfläche und wir setzen es, um Wiederholungen zu vermeiden, den gebietsbezogenen Stellungnahmen voran: 1. Einzelne, kleine Teilflächen eines Potenzialgebietes, deren Flächengröße nicht ausreicht, um im Zulassungsverfahren eine WEA darauf errichten zu können, sollten aus den Potenzialgebieten entfernt werden.	**Teilweise folgen** Kleinteilige Potenzialflächen, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit größeren Potenzialflächen stehen, bleiben bestehen, da keine "Abschneidegrenze" rechtssicher zur Anwendung gebracht werden kann.	**s. Methodenband** E 2.2.1
Z2395 ID 22211 (2 - 2/52)		2. Die artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf Vögel und Fledermäuse wurden umfassend erhoben und bewertet. Jedoch ergeben sich die im einzelnen getroffenen Bewertungen immer nur unter der Prämisse, dass die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen eingehalten werden. Daher ist die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen insbesondere für den Schutz von Fledermäusen zwingend geboten und sollte in den Zulassungsverfahren als Festsetzungen übernommen werden.	**Nicht folgen** Auf Ebene der Raumordnung können keinerlei für die Zulassungsebene verbindliche Festlegungen zu Vermeidungs-/Minimierungs- oder Ausgleichmaßnahmen erfolgen. Möglich ist lediglich ein Hinweis auf aus Sicht der Raumordnung erforderlich Maßnahmen. Gleichwohl muss auf Ebene der Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besteht. Somit werden im Falle sich ergebende Konflikte bspw. Mit den genannten Fledermausvorkommen die vom Regionalverband bereits mitgedachten Abschaltalgorithmen zwingend erforderlich sein und somit auch festgelegt werden. Der Regionalverband bräuchte - selbst wenn er dazu befugt wäre - derartige Festlegungen somit nicht vorwegzunehmen.	
Z2396 ID 22213 (2 - 3/52)		3. Weiter ist es erforderlich, diese Maßnahmen in der ersten Vegetationsperiode nach Baubeginn bzw. Ablenkungsflächen sogar vor dem Baubeginn der Windenergieanlagen fertigzustellen (vorgezogene Maßnahmen).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Dem Einwender wird empfohlen, seinen Hinweis im Zuge der entsprechenden Verfahren der Anlangengenehmigung erneut einzubringen.	**s. Zeile(n)** 2395
Z2397 ID 22214 (2 - 4/52)		4. Nachrangige Zulassungsverfahren sollten sich auf den zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens aktuellen Kenntnisstand beziehen. Die heutigen Verhältnisse sowie das heutige Wissen bezüglich der Verbreitung von Vögeln (z.B. Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Weihen) und der von Fledermäusen, aber auch bezüglich der Gefährdungseinschätzung durch WEAn auf bestimmte Arten, wie z.B. Waldschnepfe oder Ziegenmelker, können sich verändern und/oder erweitern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus werden auf der Zulassungsebene selbstverständlich neue und aktuelle Erfassungen, die dann auch dem größeren Planungsmaßstab Rechnung tragen, zu veranlassen sein. Auch hierauf hat der Regionalverband indes keinen direkten Einfluss.	**s. Zeile(n)** 2395
Z2398 ID 22217 (2 - 5/52)		5. Außerdem sollten zurzeit laufende und bis dahin abgeschlossene Verfahren, z.B. Autobahnen, Bundesstraßen und Ausweisung von Schutzgebieten, in die nachrangigen Zulassungsverfahren einbezogen werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Derartige Verfahren werden bereits im Planungskonzept berücksichtigt.	
Z2399 ID 22218 (2 - 6/52)	GF Meinersen Müden 01	Gebiet Meinersen Müden 01: Zu 3.1.2 "Der Abstand der westlichen Reviergrenze als Aktivitätszentrum des Brutpaares zur Potenzialfläche beträgt knapp 400 m, sodass nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionshsiko zu rechnen ist:	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter dem angegebenen Belang verwiesen. Der angegebene Brutplatz wird auch weiterhin nicht überprüfbar und hinreichend konkret verortet.	**s. Zeile(n)** 2379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die KONU hat in ihrer Stellungnahme zu der ersten Offenlegung des RROP auf das Brutvorkommen des Rotmilans im Bereich Bokelberge hingewiesen. Aus Planungssicherheitsgründen wäre eine konkrete Aussage zum Abstand des Rotmilanhorstes zum Potenzialgebiet zweckmäßig, da es hierzu eine allgemein akzeptierte Abstandsregel des Niedersächsischen Landkreistages von 2014 (1500 m) gibt oder auch die Regelungen des RROP im Umweltbericht (S. 43 Tab.7). Des Weiteren bleibt unklar, wie weit die Aktivitäten des Rotmilans an oder in das Potenzialgebiet reichen, da die 400 m Abstand lediglich zum "AktivitätsZENTRUM" eingehalten werden. Außerdem ist zu bedenken, dass Flächen um WEAn aufgrund einfacher Nahrungsverfügbarkeit ein bevorzugter Aufenthaltsort des Rotmilans sind. Demzufolge ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass Nahrungsflüge im Potenzialgebiet stattfinden, und für die Zukunft muss davon ausgegangen werden, dass sich diese häufen und auf eine größere Fläche ausweiten. Wir fordern, den entsprechenden Bereich aus der Potenzialfläche auszuschließen.	Eine allgemein akzeptierte Abstandsregel stellen die Empfehlungen des NLT von 2014 aus Sicht des Regionalverbandeses sicher nicht dar. Vielmehr handelt es sich um fachspezifische und teils vorsorgeorientierte Empfehlungen. Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverbad mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Eine veränderte Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets ist somit nicht erforderlich.	
Z2400 ID 22219 (2 - 7/52)	GF Meinersen Müden 01	Zu 3.2 "Planungsgefährdende artenschutzrechtliche Konflikte i. V. mit § 44 BNatSchG [sind] können nach heutigem Kenntnisstand [unwahrscheinlich] ausgeschlossen werden, bzw. sind - sofern erforderlich - durch technische Maßnahmen sicher vermeidbar.": Während des Untersuchungszeitraums, indem festgestellt werden soll, wann und unter welchen Bedingungen Fledermäuse aktiv sind, kommt es höchstwahrscheinlich zu Verbotstatbeständen i.V. mit § 44 BNatSchG. Weiter muss auch während des Betriebes der WEAn noch mit Kollisionsopfern gerechnet werden. Deshalb sollte eine Formulierung wie "Unter dieser	**Nicht folgen** Dem ist zu widersprechen. Artenschutzrechtliche Verbote müssen ausgeschlossen werden können, da anderenfalls das Vorhaben im Zuge der Zulassungsverfahren nicht genehmigt werden könnte. Die Frage ob und wenn ja wie viele Kollisionsopfer einer Art über einen bestimmten Zeitraum noch zulassungsfähig sein können, ist im Zusammenhang mit der Frage zu sehen, wann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber der im Naturraum üblichen Mortalität zu bejahen ist. Es muss in jedem Fall sichersgestellt sein, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Maßgabe können artenschutzrechtliche Verbote ausgeschlossen werden." geändert werden in etwa "Unter dieser Maßgabe werden artenschutzrechtliche Verbote weitestgehend vermieden.	eintritt, sodass zunächst mit restriktiven Abschaltalgorithmen zu starten ist, die dann im Zuge des parallelen Gondelmonitorings an die tatsächlich beobachtete Aktivität angepasst und ggf. reduziert werden können.	
Z2401 ID 22220 (2 - 8/52)	GF Meinersen Müden 01	Dasselbe gilt zu 3.3 : Hier sollte der Text der 1. Offenlegung beibehalten werden. Planungsgefährdende artenschutzrechtliche Konflikte "können" eben nicht auf der gesamten Potenzialfläche und für alle Zukunft "ausgeschlossen werden, bzw. sind" eben nicht "sicher vermeidbar", sondern [sind] nach heutigem Kenntnisstand [unwahrscheinlich]. Sie müssen insbesondere bezüglich eines Brutvorkommens des Rotmilans, der Rohr- und Wiesenweihe in den nachrangigen Zulassungs- und Bebauungsplanverfahren nochmals untersucht werden.	**Teilweise folgen** Die Bewertung bezieht sich naturgemäß auf den aktuellen Kenntnisstand. Auf dieser Grundlage können sie aktuell ausgeschlossen werden. Selbstverständlich kann sich diese Einschätzung mit einer - in der Natur jederzeit zu erwartenden - Veränderung der Ausgangslage/Bewertungsgrundlage auch verändern und besitzt keinen apodiktischen Charakter. Die Formulierung muss indes deutlich herausstellen, dass der Plangeber nicht in vermutete und erkennbare Verbote hineinplant. Aus diesem Grund wird an der bestehenden Formulierung festgehalten. Eine erneute - dann abschließende - artenschutzrechtliche Prüfung ist spätestens auf Ebene der Genehmigungsverfahren unabdingbar und gänzlich unabhängig von den Festlegungen des Regionalverbandeses.	
Z2402 ID 22221 (2 - 9/52)	GF Meinersen Seershausen 01	Gebiet Meinersen Seershausen 01: Zu 2.8 "Innerhalb des 5-km-Radius befindet sich zur Potenzialfläche Seershausen 01 in einem Abstand von ca. 3,1 km eine Potenzialfläche "Uetze Nord" aus dem Entwurf des RROP der Region Hannover." und zu 3.1.4 "... besteht überdies durch die Nachbarschaft zu einem 3,1 km entfernten geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in der Region Hannover keine Gefahr einer unzumutbaren kumulativen Beeinträchtigung einzelner Landschaftsräume durch zu eng benachbarte und möglicherweise zusammenwirkende Windparks."): Die Gemeindegrenzen Uetze, Flotwedel und Meinersen entsprechen den Grenzen der Planungseinheiten für die Ausweisung potenzieller Windenergiestandorte (Region Hannover, FNP Samtgemeinde Flotwedel und ZGB) und treffen hier in einem Dreieck aufeinander. Alle drei Planungseinheiten wollen in diesem Bereich zu den bereits bestehenden 20 WEA Flächenerweiterungen für Windenergie ausweisen. (Region Hannover: Gebiet Uetze 01, Samtgemeinde Flotwedel: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiete 8-1 und 7-2 und ZGB: GF_Meinersen_Seershausen_01). Wir sind der Meinung, dass hier trotz der teilweise vorhandenen Waldflächen der Effekt, der auf S. 102 unter Punkt E 1.2.3.1.1.2 der Begründung beschrieben wird, zum Tragen kommt: Die unterschiedlichen Gebiete sind für den Betrachter kaum noch einzeln wahrzunehmen und verschwimmen zu einem Konglomerat, sie wachsen zu einer mächtigen visuellen Barriere zusammen. Einzelne Ortschaften, wie zum Beispiel Uetze, Wiedenrode oder Päse werden von WEAn umzingelt. Wir fordern eine Absprache unter den drei oben genannten Planungseinheiten an Planungsgrenzen und empfehlen dringend einen Planungsgrenzen überschreitenden Mindestabstand zwischen Windenergieparks von 5 km. Der ZGB selbst sieht in seiner Karte "Gesamt-Potenzialflächenkulisse Windenergienutzung" in diesem Bereich einen 5-km-Mindestabstand vor. Des Weiteren unterschreitet die Potenzialfläche Seershausen 01 diesen 5-km-Abstand zu dem mittlerweile geschaffenen Windpark GF 11 „Böckelse", der	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die geplanten Vorrangflächen in der Region Hannover und im Landkreis Celle erkannt und im Rahmen der Abwägung zutreffend berücksichtigt. Er wendet zur Ermittlung der Potenzialflächen Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten an, wobei er aufgrund der verschiedenen topographischen Gegebenheiten nicht ausnahmslos einen 5-km-Abstand zur Anwendung bringt, sondern den Abstand teilweise auch unterschreitet (siehe Bezug zum Methodenband). Mit dem jeweiligen Mindestabstand soll einerseits die landschaftliche Schönheit gewahrt und eine visuelle Überprägung der Landschaft verhindert werden. Auch sollen Barrierewirkungen für Zugvögel vermieden bzw. minimiert werden. Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete an (sofern diese mindestens 50 ha groß sind). Er hält eine Abweichung von dem Mindestabstand jedoch im Einzelfall dann für gerechtfertigt, wenn der angrenzende Plan selbst keine Mindestabstände vorsieht und aufgrund einer Einzelfallprüfung ein Unterschreiten des Mindestabstands gerechtfertigt ist. Ziel des Regionalverbandes ist es jedoch stets, im Rahmen der Einzelfallprüfung zu möglichst umwelt- und sozialverträglichen Lösungen zu gelangen. Diese Planungsgrundsätze hat der Plangeber zutreffend auf die (geplanten) Vorranggebiet nördlich Uetze sowie westlich Wiedenrode in der Region Hannover bzw. im Landkreis Celle angewandt (Gebietsblatt 2.8 und 3.1). Er ist im Rahmen der Einzelfallabwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund von Waldstücken, die die Potenzialfläche im Norden, Westen und Süden umgeben, von einer eingeschränkten Fernsichtbarkeit der potentiellen Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese eingeschränkte Fernsichtbarkeit und die funktionale Trennung bzw. Vorbelastung durch die Bundesstraßen 214 und 188 rechtfertigen es aus Sicht des Regionalverbandes, einen Abstand von über 3,5	**s. Zeile(n)** 445 **s. Methodenband** E 2.2.3.1

		lediglich 4 km entfernt liegt (siehe Geoportal des ZGB). Wir fordern, die Potenzialfläche GF Meinersen Seershausen 01 nach Norden entsprechend der 5-km-Regel zu verringern.	km zu den geplanten Vorranggebieten Uetze Nord sowie westlich Wiedenrode als ausreichend anzusehen. Der Abstand reicht aus, um unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen zu verhindern. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Windparks "Böckelse" wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	
Z2403 ID 22223 (2 - 10/52)	GF Meinersen Seershausen 01	Zu 3.1.2 "Im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung der Potenzialfläche 2013 wurde im Süden der Potenzialfläche im Bereich der B 214 zunächst ein wahrscheinliches Brutrevier des Rotmilans festgestellt": Die Flora und Fauna ist nicht bewertet worden. Der je nach Bewertung farbige Kreis fehlt in der Spalte "Bewertung". Da zum einen weder ein Rotmilanhorst ausgeschlossen werden kann ("... nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen ist, dass der zugehörige Horst bisher lediglich übersehen wurde.") und zum anderen die Strukturen im nördlichen Teil des Gebietes als Jagdhabitat geeignet erscheinen und es dort Jagdflugsichtungen gab ("...Tatsache, dass die Strukturen als Jagdhabitat des Rotmilans geeignet erscheinen, was verschiedene Jagdflugsichtungen im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung im Raum zwischen Warmse und Gut Hardesse belegen."), sollte eine umweltfachliche Optimierung des Zuschnitts wie in Punkt 3.0 Umweltmerkmale ("..., dass eine umweltfachliche Optimierung des Flächenzuschnittes nicht erforderlich ist.") nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere sollten in den nachgeordneten Zulassungsverfahren durch weitere Kartierungen eine aktuelle Aussage zu dem Rotmilanvorkommen getroffen werden. Sollte dabei ein Brutvorkommen des Rotmilans festgestellt werden, müsste dies - entsprechend dem Umweltbericht (S. 43) - zu einem Ausschluss eines Teilbereiches führen. Zu 3.3 "… artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf den Schutz des Rotmilans können nach gegenwärtigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Und zu 3.2 "Sollte hier wider Erwarten doch ein Brutnachweis des Rotmilans gelingen und eine regelmäßige Nutzung des südwestlichen Teils der Potenzialfläche belegt werden können, so ist für einzelne WEAn ggf. ein temporäres Abschalten zu prüfen.": Das RROP des ZGB sieht laut seinem Umweltbericht (S. 43) einen Abstand von WEA zu Rotmilanhorsten von 1000 m vor (NLT 2014: 1500 m). Ein "temporäres Abschalten" genügt keinesfalls und noch weniger genügt es, das "temporäre Abschalten" lediglich "zu prüfen". Es wäre im Falle einer Bestätigung eines Brutvorkommens notwendig, Teilbereiche aus dem Potenzialgebiet Windenergie auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Bewertung der Betroffenheit von "Flora und Fauna" ist erfolgt. Es handelt sich lediglich um einen Formatierungsfehler. Der orange Bewertungspunkt befindet sich am unteren rechten Ende der 1. Seite von Kapitel außerhalb der Tabellengrenzen. Die Betroffenheit wurde somit als "deutlich negativ" bewertet. Der Formatierungsfehler wird behoben. Eine vertiefende Überprüfung des Sachverhaltes im Zuge der Genehmigungsverfahren muss selbsverständlich auch unabhängig von den Prüfergebnissen des Regionalverbandeses erfolgen.	
Z2404 ID 22225 (2 - 11/52)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Gebiet GF Papenteich Rethen 10 Erweiterung: Zu Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse "Eine Übernahme des Bestandsgebietes erscheint auch aus umweltrechtlicher Sicht möglich, da durch das Bestandsgebiet weder mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rotmilan gegenüber dem Status-quo, noch eine	**Nicht folgen** Der Zeitpunkt ohne vorhandene WEA ist in diesem Fall nicht ausschlaggebend für die Beurteilung durch den Regionalverband, da er sich am faktischen Zustand von Natur und Landschaft orientiert und somit auch die vorhandene Vorbelastung in die Betrachtung einzubeziehen ist. Darüber hinaus muss der Plangeber bei der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung mit	**s. Methodenband** E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		erhebliche Beeinträchtigung der benachbarten Schutzgebiete zu erwarten ist.": Es kann erstens nicht sicher ausgeschlossen werden, dass der "Status-quo" eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter darstellt. Dazu fehlt der Vergleich zum Zeitpunkt ohne WEAn. Und zweitens ist zu diesem Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass es in Zukunft zu Kollisionen mit dem Rotmilan oder anderen Vögel und damit zu einer "signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos" kommen wird. Außerdem ist die Bestandsfläche mit "19" ha nicht einmal halb so groß, wie im RROP als Mindestgröße, nämlich 50 ha, festgelegt ist. Deshalb fordern wir, das Bestandsgebiet bei betriebsbedingter Aufgabe der bestehenden WEAn aufzuheben.	Hilfe der Ausschlusswirkung lediglich sicherstellen, dass sich die Windenergienutzung an den ausgewiesenen Standorten auch tatsächlich durchsetzen kann. Dies ist hier mit Kraft des Faktischen gegeben. Siehe auch angegebenen Bezug.	
Z2405 ID 22227 (2 - 12/52)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Gebiet GF Wesendorf Wahrenholz 4 Erweiterung: Zu 3.1.1 "Durch eine Rücknahme des bestehenden Vorrangs auf eine Entfernung von 1000 m zum Ortsrand (Wohnbebauung) kann die Beeinträchtigungsintensität deutlich verringert und ein einheitliches Schutzniveau gewährleistet werden.": Dieser Absatz ist mit einem roten Punkt, d.h. sehr deutliche negative Umweltauswirkung, bewertet worden. Allerdings ist in der Karte 3 auf S. 12 und der Karte 5 auf S. 16 verzeichnet, dass das VR WEA Bestand lediglich nach Nordost, Richtung Wahrenholz, entsprechend dem 1000-m-Abstand verringert worden ist, jedoch nicht nach Südwest, Richtung der Siedlung Westerholz-Lerchenberg. Wenn auch die eine WEA, die an dieser Stelle steht, Bestandsschutz genießt, ist der umgebene Bereich entsprechend zu verkleinern. Dass das nicht erfolgt ist, ist zum einen nicht nachvollziehbar und zum anderen kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch diese weitere Verkleinerung die Minimalgröße von 50 ha unterschritten würde. Um ein einheitliches Schutzniveau für den Planungsraum zu gewährleisten, fordern wir den 1000-m-Abstand auch zur Siedlung Westerholz-Lerchenberg einzuhalten und die darin bestehende WEA nach betriebsbedingter Aufgabe nicht zu ersetzen. Spätestens zu dem Zeitpunkt der Aufgabe der WEA dürften keine 50 ha mehr für das Potenzialgebiet zur Verfügung stehen.	**Teilweise folgen** Wie im angegebenen Kapitel des Methodenbands erläutert, gilt ein weitgehender Bestandsschutz für die bestehenden WEA. In der Gesamtbeurteilung aller abwägungsrelevanten Belange wurde dem Bestandschutz Vorrang gegeben vor den in der Umweltprüfung sehr deutlich negativen Umweltauswirkungen auf die Siedlungsflächen insbesondere von Westerholz/Lerchenberg. Der Regionalverband wird das bestehende Vorranggebiet auf das Minimum zum Erhalt der beiden innerhalb des Bestandsgebietes stehenden Anlagen reduzieren. Eine mögliche Rückplanung bleibt der künftigen Fortschreibung des RROP vorbehalten. Das Kriterium der Mindestgröße von Vorranggebieten ist nicht auf Bestandsgebiete anzuwenden, wie in Kapitel E 1.2.3.2 des Methodenbands dargestellt.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2 E 3.1.4.8
Z2406 ID 22229 (2 - 13/52)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Zu 3.3 "Aufgrund der hohen [avifaunistischen Qualität] Bedeutung für Avifauna und Fledermäuse im Umfeld der Potenzialfläche ist den bereits erfolgten Vermeidungsmaßnahmen zum Trotz auf nachfolgender Planungsebene bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf und ggf. weiteren Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen zu rechnen. Dies betrifft [insbesondere] das Raumnutzungsverhalten von Schwarzstorch (bedingt) und insbesondere Seeadler. [sowie] die Bedeutung der im Umfeld der K 103 gelegenen Rastflächen des Kranichs sowie Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten."	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2407 ID 22230 (2 - 14/52)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Nach der Betrachtung folgende Aspekte des Gebietsblattes Wahrenholz GF 4 Erweiterung: o Die Argumentation oben unter "Zu 3.1.1"	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2405
Z2408 ID 22231 (2 - 15/52)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	o Die 5 starken Hinweise für die gebietsbezogene Umweltprüfung	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung der jeweligen Hinweise unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2394 2395 2396 2397 2398
Z2409 ID 22233 (2 - 16/52)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	o Die forstwirtschaftlichen Belange (S. 3 Punkt 2.4)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Bewertungen der forstwirtschaftlichen Belange sind in der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung bereits mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden.	
Z2410 ID 22234 (2 - 17/52)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	o die ungünstige Exposition der Ortschaften Wahrenholz, Hasenberg und Westerholz-Lerchenberg (S. 6 Punkt 3.1.1)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Lage der benachbarten Ortschaften ist in Kap. 3.1.1 der gebietsbezogenen Umweltprüfung berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
Z2411 ID 22236 (2 - 18/52)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	o Die für zwei Belange der Flora und Fauna leicht negative, aber fünfmal sehr deutlich negative Umweltauswirkung (S. 7 und 8 Punkt 3.1.2)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Bewertungen der gebietsbezogenen Umweltprüfung sind bereits mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
Z2412 ID 22237 (2 - 19/52)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	o Die Überlagerung der Potenzialfläche im Norden und Westen mit einem VB Erholung (S.9 Punkt 3.1.4)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Überlagerung mit einem VB Erholung ist im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung berücksichtigt wordne. Sie steht in der erforderlichen Gesamtabwägung dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen.	
Z2413 ID 22238 (2 - 20/52)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	o Die hohe Wahrscheinlichkeit, mit der Konflikte mit Fledermausarten auftreten werden (S. 10 Punkt 3.2)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das Konfliktpotenzial in Bezug auf Fledermausvorkommen ist in der gebietsbezogenen Umweltprüfung benannt worden. Indes können Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass etwaige Fledermausvorkommen der Windenergienutzung am vorgesehenen Standort grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2414 ID 22239 (2 - 21/52)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	o Die Potenzialflächenkulisse (S. 12 Karte 3)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z2415 ID 22240 (2 - 22/52)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	o Die Potenzialflächengröße von lediglich 2 ha über der VA Mindestgröße von 50 ha (S. 15 Statistik)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die gemäß Planungskonzept bestimmte Mindestflächengröße ist eingehalten.	
Z2416 ID 22241 (2 - 23/52)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	o Die oben zitierte zusammenfassende Bewertung (S. 10 und 11 Punkt 3.3)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Im Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung der Umweltprüfung wird abschließend eine Eignung des in Karte 3 dargestellten, verbleibenden Gebiets für die Windenergienutzung postuliert.	
Z2417 ID 22242 (2 - 24/52)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	lehnen wir eine Erweiterung des Potenzialgebietes Wahrenholz GF 4 Erweiterung ab und fordern weiter das Bestandsgebiet entsprechend dem 1000-m-Abstand zu verringern.	**Nicht folgen** Bei Berücksichtigung der auf dem Gebietsblatt geschilderten Belange ist kein Belang bzw. sind keine Belange erkennbar, die es rechtfertigen würden, von der Ausweisung des Vorranggebiets abzusehen. Das gilt auch für eine kumulative Betrachtung. Der Regionalverband hat auf dem Gebietsblatt die Belange sorgfältig abgewogen und ist dabei entsprechend seines Planungskonzepts vorgegangen. Die Berücksichtigung der Belange hat im Ergebnis zu einer Reduzierung der Potentialfläche von 171 ha auf 51 ha inkl. des Altstandortes geführt. Hinsichtlich des Siedlungsabstands siehe die Ausführungen unter angegebenen Bezug.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3 **s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
Z2418 ID 22243 (2 - 25/52)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Gebiet GF Wesendorf Zahrenholz 01: Zu 3.1. „Die Potenzialfläche ist durch ein Mosaik von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Nadelwäldern, die teilweise auch ausgedehnter sind, auf den trockenen Anhöhen gekennzeichnet.": Der nördliche Teil des Potenzialgebietes ist nach Westen teilweise, nach Osten zur Hälfte und nach Norden und Süden völlig von Wald abgegrenzt. Hier von einem Mosaik zu sprechen scheint wenig treffend. In diesem von Wald umgebenen Teilgebiet liegen zusätzlich mosaikartig einzelne Waldstücke.	**Nicht folgen** Beurteilt wird im Gebietsblatt die Landschaft innerhalb und im Umfeld der gesamten zu prüfenden Potenzialfläche, welche sich von der Jafelbach Niederung im Norden bis zu den Splittersiedlungen Texas und Schmarloh im Süden erstreckt. Dieser Landschaftsraum ist eben nicht von Wäldern umschlossen, sondern setzt sich aus dem angesprochenen Mosaik von Acker- und Waldflächen zusammen. An der Beurteilung im Gebietsblatt wird festgehalten.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z2419 ID 22245 (2 - 26/52)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Zu 3.1.2 „Aufgrund des Waldreichtums im Umfeld der Potenzialfläche sowie der teilweise bestehenden Naturnähe der Wälder im Raum Jafelbach können Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind auf nachfolgender Ebene weitere Untersuchungen erforderlich. Das Auftreten unübenwindbarer Konflikte kann jedoch aufgrund der Möglichkeit des Einsatzes von Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.":	**Nicht folgen** Die vom Einwender angegebenen Quellen wurden vom Plangeber - soweit nicht bereits bekannt - geprüft. Sie beziehen sich mehrheitlich auf Auswirkungen oder Maßgaben für innerwalds gelegene WEA oder es handelt sich um Empfehlungen bzw. Beispiele von Vorgehensweisen anderer Plangeber, welchen der Regionalverband nicht Folge leisten muss. Bezüglich der vom Regionalverband gewählten Vorgehensweise hinsichtlich der Berücksichtigung	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.15 E 3.1.4.4.2 **s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
08.21		**20.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Siehe oben erster Absatz der Stellungnahme.
Bezüglich des „Waldreichtums im Umfeld der Potenzialfläche" möchten wir auf folgende Veröffentlichungen verweisen:
1.) Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Flotwedel sieht in seiner Begründung (S. 32 und 41) als weiches Ausschlusskriterium 100 m Abstand zu Wald vor;
2.) Fledermäuse ruhen im Wald, deren Nahrungshabitat befindet sich jedoch häufig über den angrenzenden offenen Flächen;
3.) Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. in ihren Informationen von 2009 „10 Gründe, warum der Wald vor Windenergieanlagen geschützt werden sollte" (gesamtes Blatt, besonders S. 3 Punkt 9) „... sollte der Wald einschließlich eines Abstandes von mindestens 200 m generell von WEA freigehalten werden";
4.) Der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie angefertigte Abschlussbericht zum Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald (30.11.2015) durch Reichenbach u.a. legt den Einfluss von WEAn in Wald dar. Es ist davon auszugeben, dass WEAn direkt an Wald angrenzend teilweise ähnliche Auswirkungen haben;
5.) Der Niedersächsische Landkreistag empfiehlt in seiner Arbeitshilfe zur Windenergie 2014 (S.11) „mindestens 200 m Abstand zu Wald" einzuhalten;
6.) Gem. RdErl. 24.02.2016 Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) (Punkt 2.15): „Wald soll nach einem Grundsatz im LORP wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden.";
7.) Gemäß Bundeswaldgesetz (§ 1 Nr. 1) soll der Wald „wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern..."
8.) ZGB Begründung (S.52 Punkt D 2.4.2) „Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in oder in der Nähe von Wäldern sind die Bestimmungen des Bundes und der Länder zum Schutz der Wälder zu beachten."

Diese Auflistung zeigt erstens eindeutig, dass WEAn, die in der unmittelbaren Nähe zu Wald errichtet werden, eine mittelbare Beeinträchtigung der Ökologie des Waldes und seiner Lebewesen darstellen und zweitens, dass der Schutz des Waldes politisch, juristisch und gesellschaftlich höchste Priorität hat.

Nun grenzt das Gebiet Zahrenholz 01 nicht nur direkt an Wald, sondern stellt eine Freifläche in einem größeren Waldgebiet dar. Dies sehen wir aus oben genannten Gründen äußerst kritisch und empfehlen, die nördliche Fläche - wie in der 1.Offenlegung - nicht als Potenzialgebiet auszuweisen.

Des Weiteren schließt das Potenzialgebiet kleinere Waldstücke ein, werden Ausbuchtungen in den Wald und schmale forstfreie Streifen mit in die Potenzialfläche aufgenommen. Insbesondere diese Bereiche sind eher

von Wäldern in seinem Planungskonzept wird ferner auf die entsprechenden Abschnitt des Methodenbands verwiesen. Eine Studie des DNR (2012) verdeutlicht überdies, dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Der Regionalverband hat es daher als sachgerechter angesehen, das Schutzerfordernis möglicherweise betroffener Waldränder im Einzelfall unter Berücksichtigung der Naturnähe und des tatsächlichen erkennbaren ökologischen Wertes der im Einzelfall betroffenen Waldränder festzulegen. Dies wurde auch im Rahmen des in Rede stehenden Gebietsblattes geprüft. Sofern in dieser Prüfung keine Abstände festgelegt wurden, geht der Plangeber davon aus, dass auf Ebene der Raumordnung keine Abstandsregelung zum benachbarten Waldrand erforderlich ist. Sofern sich im Einzelfall im Rahmen der Zulassungsverfahren wider Erwarten Konflikte ergeben, so kann entweder mit geeigneten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen oder aber mit einem im Einzelfall erhöhten Abstand des Anlagenstandortes zum Waldrand reagiert werden. Dies ist jedoch nur im Einzelfall zu erwarten und schränkt die generelle Eignung der ausgewiesenen Vorranggebiete nicht ein, da die Nutzbarkeit zumindest der wesentlichen Teile der Vorranggebiete für die Windenerginutzung auch in diesen, voraussichtlich seltenen, Fällen sichergestellt bleibt.
Sofern kleine Gehölzinseln innerhalb des geplanten Vorranggebiets angesprochen sind, so ist dem zu entgegnen, dass diese grundsätzlich kleiner als 2,5 ha sind und somit aufgrund ihrer geringen Ausdehnung nicht dem Vorbehaltsgebiet Wald (Ausschlusskriterium) im RROP des Regionalverbandeses zugeordnet worden sind. Gleichwohl können diese Gehölze im Zuge der Anlagenpositionierung in den nachgelagerten Verfahren ohne Einschränkung der effizienten Flächenausschöpfung des gesamten Vorranggebiets berücksichtigt und von Anlagenstandorten freigehalten werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Lichtungen als forstfreie Flächen und ökologisch betrachtet ein Teil des Waldes. Daher lautet unsere Minimalforderung, auf diese Bereiche zu verzichten und diesbezüglich die Potenzialfläche Zahrenholz 01 in ihrer Ausformung zu optimieren. (Siehe auch erster allgemeiner Absatz Punkt 1.)		
Z2420 ID 22246 (2 - 27/52)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Zu 3.1.4 Landschaft: Der erste Absatz hat keinen farbigen Bewertungspunkt in der Spalte „Bewertung" erhalten, sondern ist lediglich schriftlich mit „...Insgesamt ist mit der Festlegung als VR WEA von deutlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung auszugeben. ...". Dies entspricht der Legende am Seitenende nach einem orangen Punkt. Im letzten Absatz sollte das Wort „mindestens" durch das Wort „höchstens" ersetzt werden.	**Folgen** Es handelt sich um einen redaktionellen Formatierungsfehler. Der - wie vom Einwender richtig festgestellte - orange Bewertungspunkt ist aus der Tabellendarstellung verrutscht und befindet sich unten rechts auf der vorhergehenden Seite des Gebietsblattes. Dieser Fehler wird im Zuge der Überarbeitung korrigiert. Ebenso wird, wie vorgeschlagen, im letzten Absatz das Wort "mindestens" durch das Wort "höchstens" ersetzt.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z2421 ID 22247 (2 - 28/52)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Zu Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: Hier findet eine Bewertung „+ -„ statt, die so nicht in der Legende (S. 3) vorkommt und sich widerspricht. Oder aber, es ist so gemeint, dass das Ergebnis für die südliche Potenzialfläche "+" ist und für den nördlichen Teil "-". Dem stimmen wir aus oben genannten Gründen zu und fordern in Konsequenz den Ausschluss der nördlichen Potenzialfläche (1).	**Nicht folgen** In der Zusammenfassung der Prüfergebnisse wird die Potenzialfläche mit "+" bewertet. Da diese Bewertung eine Änderung gegenüber dem ersten Entwurf darstellt ist sie unterstrichen, was mit einem "+-" verwechselbar ist. An diesem Ergebnis wird festgehalten. Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z2422 ID 22248 (2 - 29/52)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Gebiet GF Hankensbüttel Langwedel 12 Erweiterung: Zu 2.7 [„Durch die Einhaltung des 1000 m Abstandes zum ... werden die beiden nordöstlichen Potenzialflächen (1 und 2) derart beschnitten, dass aufgrund der Benachbarung der bestehenden WEAn sich keine realistischen Aufstellungsmöglichkeiten für weitere WEAn ergeben. Somit entfallen diese beiden Potenzialflächen"]: Es wird nicht begründet, warum sich diese Einschätzung aus der 1. Offenlage grundlegend geändert hat. Wir plädieren dafür, den Text nicht zu streichen, sondern zu belassen und als Konsequenz die Teilflächen 1 und 2 aus der Potenzialfläche zu nehmen.	**Nicht folgen** Im Rahmen der 1. Offenlage ist der Plangeber davon ausgegangen, dass aufgrund der bestehenden Anlagen eine Aufstellung von weiteren Windenergieanlagen aufgrund der relativ beschränkt zur Verfügung stehenden Fläche die Realisierung neuer Windenergieanlagen nicht möglich ist und daraufhin die Potenzialflächen weggewogen. Dies ist jedoch nicht zulässig, da im Falle eines Repowerings auch andere Windenergieanlagenkonfiguration möglich sind. Daher sind die Potenzialflächen beizubehalten.	
Z2423 ID 22249 (2 - 30/52)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Zu 2.9 ["Aufgrund der Beachtung eines Abstandes zur Schwarzwasserniederung ist die westliche Potenzialfläche 4 nicht entwickelbar."]: Es wird nicht begründet, warum sich diese Einschätzung aus der 1. Offenlage grundlegend geändert hat. Wir plädieren dafür, den Text nicht zu streichen, sondern zu belassen und als Konsequenz die Teilfläche 4 aus der Potenzialfläche zu nehmen. Und bezüglich des bestehenden WEA ganz im Nordwesten eine Rücknahme zu prüfen.	**Nicht folgen** Die Berücksichtigung eines Abstandes zur Schwarzwasserniederung erfolgte zu früh in Kapitel 2 des Gebietsblatts. Die umweltbezogenen Belange werden in Kapitel 3 abgewogen, was letztendlich auch zum Entfall wesentlicher Teile der Potenzialfläche 4 geführt hat. Eine Rücknahme der nordwestlichen Teilfläche der Potenzialfläche 4 erfolgt nicht, da hier die Eigentümerinteressen der vorhanden Windenergieanlage schwerer wiegen als andere Belange.	
Z2424 ID 22250 (2 - 31/52)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Zu 3.1.2 „Östlich an die Schwarzwasser angrenzend befindet sich im Kuhlenmoor ein Verbreitungsschwerpunkt des Kranichs. Der Kranich ist als Brutvogel jedoch nicht besonders empfindlich gegenüber WEA und weist ein vglw. geringes Kollisionshsiko auf, sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch benachbarte WEAn unwahrscheinlich sind":	**Nicht folgen** Den Ausführungen des Einwenders ist zu widersprechen. Der Regionalverband hält grundsätzlich keinen pauschalen Abstand von 500 m zu Brutplätzen des Kranichs ein. Sofern ein entsprechender Abstand im Bereich weiterer Vorranggebiete eingehalten wird, resultiert dies aus den konkreten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Dies ist nicht korrekt. Allein weil der Kranich nachgewiesen auf WEA reagiert, empfiehlt der Niedersächsische Landkreistag in seiner Arbeitshilfe (S. 14) von 2014 einen Abstand von 500 m zum Brutplatz. In anderen Potenzialgebieten WEA des ZGB wird dies eingehalten und damit anerkannt.	Lagebeziehungen vor Ort und möglicherweise aus der Verkleinerung von Potenzialflächen aus anderen Gründen. Darüber hinaus ist allein der Verweis auf einen in der Arbeitshilfe des NLT empfohlenen Mindestabstand kein wissenschaftlicher Beleg für die Kollisionsempfindlichkeit des Kranichs. Hier ist neben der starken Vorsorgeorientierung dieser Empfehlungen vielmehr ein gewisses, wissenschaftlich belegtes Meideverhalten des Kranichs als Begründung für die Abstandsempfehlung zu sehen. Der Kranich weist laut einer Metastudie maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten ggü WEA auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore), dazu: SCHELLER & VÖKLER 2007).). Eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts des Brutverhaltens der Art (Aufenthalt in der Phase der Jungenaufzucht überwiegend am Boden, Nahrunssuche zudem grundsätzlich nur am Boden) und der bisher (Stand Februar 2017) lediglich 15 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigen überdies auch die laufend aktualisierten "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, die zum Kranich (Brutvogel) Folgendes ausführen: "Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien trotz auch nächtlicher Flugaktivität sehr gering." (Kap. 1.18, S. 54) Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z2425 ID 22252 (2 - 32/52)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Zu 3.1.4 „Der Vorbehalt erstreckt sich weitestgehend auf Waldgebiete, in denen Potenziale für die Erholungsnutzung bestehen. Da die WEAn innerhalb der Wälder kaum sieht- und hörbar sein werden, wird das Erholungspotenzial durch die geplante Windenergienutzung nicht gefährdet, zumal bereits eine Vorbelastung durch die bestehenden WEAn besteht.": In Anbetracht der Tatsachen, dass es sich in diesem Gebiet zum einen um lichte Kiefernforste handelt und zum anderen die Anlagen mit ihrer Gesamthöhe die eines Baumes um ein Vielfaches überragen, werden die WEAn sowohl sichtbar wie - besonders bei entsprechender Windrichtung - zu hören sein. Wir bewerten diesen Absatz mit orange für leicht negative Umweltauswirkung.	**Nicht folgen** Es erfolgt nahezu keine Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets, das bereits mit WEA bestanden ist. Auch heute sind die bereits bestehenden Anlagen aus den Wäldern heraus nur vereinzelt sichtbar. Den Ausführungen des Einwenders kann daher nicht zugestimmt werden. An der bisherigen Bewertung im Gebietsblatt wird festgehalten.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung
Z2426 ID 22253 (2 - 33/52)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Zu 3.3 [„Durch die geringfügige Erweiterung des EG WEN G F 12 um 2,6 ha und die geplante Festlegung der Fläche als VR WEN GF 12 entstehen keine abwägungsrelevanten zusätzlichen Umweltauswirkungen. Die Erweiterungsfläche umfasst lediglich eine faktisch bereits bestehende WEA und bietet keinen zusätzlichen Raum für Neuanlagen"]: Die Gebietsunterlagen geben keine klare Auskunft, wie viele WEAn derzeit im Bestand sind. Die Statistik (S. 16) und die Tabelle (S. 2) weisen 14 aus, unter Punkt 3.0 (S. 8) steht „…durch 15 bestehende WEAn…" und auf der Karte 3 (S. 13) sind 10 WEA dargestellt, wovon eines nicht im bestehenden VR WEA liegt, sondern im nordwestlichen Teil der Potenzialfläche 4. Um Klarheit zu schaffen, sollte der Text entsprechend nachgebessert werden. Weiter stellt sich die Frage, an welcher Stelle das laut der Statistik (S. 16)	**Teilweise folgen** Die in den Unterlagen genannten Zahlen werden korrigiert und aufeinander abgestimmt. Die in Karte 3 dargestellten WEA-Standorte sind vermutlich veraltet und beruhen auf einem fälschlich vom beauftragten Gutachterbüro verwendeten Datensatz. Auch dies wird korrigiert. Tatsächlich sind aktuell 14 WEA im Bestandsgebiet vorhanden. Die Flächenstatistik des Regionalverbandes beruht auf einem statistischen Ansatz, wonach bei bestmöglicher Flächenausnutzung und unbeachtet der im Einzelfall vorliegenden Geometrie im Mittel pro MW Anlagenleistung ein bestimmter Flächenbedarf besteht. Es wird somit zunächst ermittelt, wie viel MW Leistung potenziell in der verfügbaren Fläche untergebracht werden können. Nachfolgend wird auf Grundlage dieses Werts die Anzahl an	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		mögliche neue „1" WEA errichtet werden soll? Die bestehenden WEAn stehen recht weit am Rand der ausgewiesenen Vorrangfläche. Die Flächen 1, 2 oder 3 grenzen nicht aneinander an. Demnach könnten dem ZGB die einzelnen Flächen jeweils als ausreichend groß für eine WEA erscheinen. Dies wiederum würde bedeuten, das sogar drei weitere WEA aufgestellt werden könnten. Oder aber die Statistik bezieht sich mit der einen weiteren WEA im VR Erweiterung auf die schon bestehende WEA ganz im Nordwesten, dessen Fläche nicht auf dem bisherigen „VR WEN EG 12" steht. In dem Fall würde das RROP des ZGB die Potentialflächen 1 bis 3 als zu kleinflächig erachten - wie auch wir. Und vor allem wie der ZGB selbst in seinem Entwurf der 1. Offenlegung [„Durch die Einhaltung des 1000 m Abstandes zum … werden die beiden nordöstlichen Potenzialflächen (1 und 2) derart beschnitten, dass aufgrund der Benachbarung der bestehenden WEAn sich keine realistischen Aufstellungsmöglichkeiten für weitere WEAn ergeben. Somit entfallen diese beiden Potenzialflächen"] Außerdem wird unter 3.2 Vermeidung/Minimierung (S. 11 und 12), keine weitere Ausdehnung nach Süden und Osten, was jedoch den Richtungen der Potentialflächen 1 bis 3 entspricht, gefordert. Aus diesen Gründen fordern wir, genauso wie es die 1. Offenlegung bewertet hat, den Entfall der Potenzialflächen 1 bis 3. (Siehe auch „Zu 2.7" und erster allgemeiner Absatz der Stellungnahme unter Punkt 1.)	Referenzanlagen abgeschätzt, die auf der jeweiligen Fläche unter optimalen Bedingungen errichtet werden könnten. Bei diesem Wert handelt es sich jedoch ausdrücklich um eine auf unterschiedlichen Rahmensetzungen (Leistung der Referenzanlage, Nicht-Berücksichtigung der tatsächlichen Geometrie etc.) beruhende Schätzung. Auf diese Weise erklärt sich die angegebene "zusätzliche" WEA. Die Aussage im Gebietsblatt (Kap. 3.2), wonach jegliche Ausdehnung des Standortes nach Süden und Osten zu vermeiden ist, kann vom Plangeber nicht nachvollzogen werden und findet sich in der aktuellen Fassung des 2. Entwurfs nicht wieder. Dies bestätigt auch Karte 3, welche die kleinräumigen Potenzialflächen für eine Erweiterung in diesen Bereichen (gelbe Flächen) keineswegs kreuz-schraffiert als "entfalllen" darstellt. Im Übrigen sind die in Rede stehenden Potenzialflächen 1 bis 3 im Zuge des 1. Entwurfs nicht aus umweltfachlichen Gründen in Kap. 3 des Gebietsblattes, sondern bereits aus regionalplanerischen Erwägungen heraus gestrichen worden.	
Z2427 ID 22255 (2 - 34/52)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Gebiet GF Hankensbüttel Wettendorf 1a Erw: Wir begrüßen den eingehaltenen Abstand zum Maseler Wald.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2428 ID 22256 (2 - 35/52)	GF Hankensbüttel Bokel 01	GF Hankensbüttel Bokel 01: Zu 2.9 ["von mindestens einfacher Kipphöhe einer Windenergieanlage"]: Das Potenzialgebiet hat eine Größe von 88 ha. Es stellt sich die Frage, ob nach Abzug der Trassenbreite der geplanten Bundesstraße, die die Potenzialfläche auf voller Breite quert, plus des dazugehörigen, beidseitigen Abstands gemäß § 9 FStrG von 20 m, noch 50 ha als Potenzialfläche für WEA verbleiben. Dies sollte unbedingt vor der Ausweisung eines Potenziatgebietes WEA berechnet werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Potenzialflächen wurden daraufhin überprüft, ob die zu linienhaften Infrastrukturen - wie beispielsweise Straßen oder Eisenbahntrassen - einzuhaltenden Abstände zur Reduzierung der nutzbaren Potenzialfläche bis unter die 50-ha-Mindestgröße führen (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Im Fall der Potenzialfläche Bokel 01 ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass die nutzbare Potenzialfläche die 50-ha-Mindestgröße auch nach Abzug der Abstandsflächen übersteigt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z2429 ID 22257 (2 - 36/52)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Zu 3.1.4 "Die Potenzialfläche selbst ist komplett ausgeräumt und weist keinerlei Gehölze oder andere gliedernde Strukturen auf.": Auf der mittleren Teilfläche des Potenzialgebietes befinden sich mindestens drei langgestreckte Hecken von teilweise 10 m Breite.	**Folgen** Es handelt sich hierbei in der Tat um einen Fehler im Rahmen der Beschreibung des Charakters der Potenzialfläche. Das Gebietsblatt wird entsprechend überarbeitet und korrigiert. Gleichwohl ändert das Vorhandensein der genannten Hecken nichts an der Gesamteinschätzung der Umweltprüfung in Kapitel 3 des Gebietsblattes.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2430 ID 22258 (2 - 37/52)	GF Hankensbüttel Bokel 01	"Teilräumlich besteht daher auch ein Vorbehaltsgebiet für Erholung, welches sich im Westen mit der Potenzialfläche überlagert": In der Begründung des ZGB auf S. 94 Punkt E 1.1.2.3.15 „Vorbehaltsgebiet Wald" wird als Ziel eines VB Wald u.a. festgehalten: „Eine besondere Bedeutung nimmt hierbei die ruhige Erholung ein." Gleichzeitig wird unter Punkt 3.1.4 des Gebietsblattes Bokel 01 im Westen - das entspricht dem Potenzialgebiet 01 - eine teilräumliche Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Erholung eingeräumt. Hinzu ist unter Punkt 3.2 aus der 1. Offenlegung zu lesen ["…zur besseren Eingriffsbündelung wurden sowohl der westlichste als auch der östlichste Teil der Potenzialfläche (Potenzialfläche 1 und 3) aus dem potenziellen VR WEA entfernt."]: Die Potentialfläche 1 ist zum einen sehr klein und zum anderen völlig von Wald umgeben. Damit kommt die Errichtung einer WEA an dieser Stelle einer Errichtung in Wald gleich, obwohl in der Begründung S. 76 "Tabelle 3: Liste der angewandten weichen Tabukriterien" und S. 94 unter Punkt E 1.1.2.3.15 eine Errichtung in Wald ausgeschlossen wird. Weitere Ausführungen bezüglich Wald/Windenergie siehe unter Gebiet GF Wesendorf Zahrenholz 01. Aus diesen Gründen fordern wir die Potenzialfläche 1 aus dem geplanten VR WEA Bokel 01 - wie in der 1 . Offenlegung dargestellt - zu entfernen.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche 1 wurde im Zuge des 1. Entwurfs aufgrund des vorsorgenden Schutzes eines benachbarten Schwarzstorch-Brutpaares gestrichen. Diesbezüglich wurden in der 1. Offenlage Erkenntnisse an den Regionalverband herangetragen, die eine veränderte Abwägung in Bezug auf den Schwarzstorch erforderlich gemacht haben, sodass die Potenzialfläche 1 nun als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden soll. Entgegen der Auffassung des Einwenders handelt es sich bei dieser Fläche auch nicht um eine innerwalds gelegene Lichtung, da sie im Süden nur von einem schmalen Gehölzstreifen vom Offenland abgetrennt ist und zudem mit einer Größe über 60 ha und einer intensiv landwirtschaftlichen Nutzung nicht bloß eine Lichtung innerhalb eines größeren Waldgebiets darstellt.	
Z2431 ID 22259 (2 - 38/52)	GF Wittingen Lüben 01	Gebiet GF Wittingen Lüben 01: Zu 3.1.1 "In bis zu 2 km Entfernung sind lediglich zwei kleinere Ortschaften (Lüben und Langenbrügge) benachbart, sodass die Betroffenheit aufgrund der Entfernung insgesamt gering ist.": Diese Formulierung suggeriert, dass zu beiden Ortschaften 2 km Abstand bestehen. Tatsächlich wird zu Lüben lediglich der Mindestabstand von 1000 m zu Siedlungen, welcher in der Begründung S.76 unter Punkt E 1.1.2.3,2.3 festgelegt ist, eingehalten. Damit ist die Betroffenheit Lübens nicht gering, sondern vermeidet laut RROP lediglich übermäßige und unzumutbare Belastungen.	**Nicht folgen** Die angeführte Bewertung unter Punkt 3.1.1 bezieht sich auf die Betroffenheit der Wohnbevölkerung insgesamt, die selbstverständlich auch über die Anzahl der pot. Betroffenen definiert ist. Da es im näheren Umfeld des geplanten Vorranggebiets lediglich zwei geschlossene Ortschaften gibt und eine davon relativ weit entfernt liegt, ist der Kreis der von stärkeren Auswirkungen betroffenen Anwohner vglw. gering. Somit ist die Bewertung gerechtfertigt und nachvollziehbar sowie im Hinblick auf die regionale Vergleichbarkeit der Bewertungen konsistent.	
Z2432 ID 22260 (2 - 39/52)	GF Wittingen Lüben 01	Zu 3.1.2 "Hierbei handelt es sich um ein nationales Biotopverbundprojekt. Das Grüne Band ist jedoch im Bereich der Potenzialfläche nicht besonders ausgeprägt bzw. ist es Bestandteil eines schmalen Offenlandstreifens innerhalb der umliegenden Wälder. Die Biotopverbundfunktion des Grünen Bandes wird durch den pot. Vorrangstandort in keiner Weise beeinträchtigt, da sich die Vernetzungsfunktion des Grünen Bandes einerseits auf bodengebundene Arten mit großen Aktionsradien konzentriert, für welche die mehrere 100 m auseinanderstehenden einzelnen Masten der WEAn kein Hindernis darstellen. Andererseits ist auch eine Barrierewirkung für Vögel oder Fledermäuse aufgrund der geringen Ausdehnung des Gebietes quer zum Grünen Band (gut 800 m) auszuschließen. Ein Querriegel ist nicht erkennbar." Ein "nationales Biotopverbundprojekf, das außerdem Teil des Europäischen Grünen Bandes (Bundesamt für Naturschutz (BfN)) ist, hat entschieden eine	**Nicht folgen** Die regionale, faktisch gar überregionale Bedeutung des Grünen Bands wird vom Regionalverband in keiner Weise in Frage gestellt. Jedoch stehen die mit dem Grünen Band verfolgten Ziele nicht im Konflikt mit den zu erwartenden Auswirkungen einer benachbarten Windenergienutzung, sodass sich dieese Raumnutzungen nicht gegenseitig ausschließen, sondern miteinander vereinbar sind. Soweit auf das NLT-Papier abgestellt wird, so handelt es sich hier lediglich um eine Empfehlung, die zudem nur dann überhaupt sinnvoll in Frage kommt, wenn eine negative Wirkung der Windenergienutzung auf das Naturmonument zu besorgen wäre. Das ist - abgesehen von der Tatsache, dass es sich (noch) nicht um ein nationales Naturmonument handelt - hier nicht der Fall. Der geforderte Schutzabstand ist somit nicht erforderlich.	

überregionale Bedeutung. (BfN unter http://www.bfn.de/0311_gruenes_band1.html: "Es bildet somit eine wichtige Achse des länderübergreifenden Biotopverbunds in Deutschland.") 2011 hat der Umweltminister die politische Zielaussage getroffen, das Grüne Band zum Nationalen Naturmonument zu erklären. Das Verfahren ist laut BfN, Herrn [Name], Ländersache und befindet sich zurzeit (Email 13.05.2016) auf folgendem Stand: "In Thüringen ist ein entsprechendes Verfahren zur Ausweisung per Gesetz begonnen aber noch nicht abgeschlossen worden; in Sachsen-Anhalt ist die Ausweisung Bestandteil der Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung. Ich gehe daher davon aus, dass in den nächsten Jahren in den beiden genannten Ländern das Grüne Band zum Nationalen Naturmonument werden könnte." Der Niedersächsische Landkreistag (2014) empfiehlt mindestens 500 m Vorsorgeabstand zu Nationalen Naturmonumenten (S. 10 Tabelle 1).

Im Übrigen ergibt sich aus dem Wortsinn "Biotopverbundprojekt" die Vernetzung verschiedener Biotope. Diese Biotope, zu denen Offenlandschaften zählen, müssen nicht eine bestimmte Wertigkeit aufweisen. Gerade durch den Verbund erhalten sie eine Chance, sich ökologisch hochwertiger zu entwickeln und gewähren Tieren, ungestört von einem für sie relevanten Biotop zu dem nächsten zu gelangen. (BfN: "Das Grüne Band durchzieht wie eine Perlenschnur im Wechsel großräumig wertvolle Gebiete und ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaften. … Das BfN engagiert sich seit vielen Jahren zusammen mit diversen Partnern für die Sicherung und Entwicklung des Grünen Bandes." Auch das Gebietsblatt Lüben erkennt ein Entwicklungspotenzial und -ziel an: S. 8 "Ferner bieten sich verbessernde Maßnahmen im Bereich des Grünen Bands an.")

Bekanntermaßen gefährden WEAn primär nicht ausschließlich am Boden lebende Tiere, sondern Vögel und Fledermäuse. Die Gefahr von Kollisionen und Barotraumata geht nicht erst von einem "Querriegel", bestehend aus einer Vielzahl von WEAn aus, sondern wird durch jede einzelne WEA verursacht.

Natur oder Landschaft besitzt nicht die Fähigkeit, sich auf bestimmte Arten zu "konzentrieren". Wenn Natur vorhanden ist, wird sie von Tieren belebt. Dabei hat sie keinen Einfluss darauf, welche Arten die sind. Das gilt entsprechend für das Grüne Band.

Misst man in Karte 5 (S. 13) mit dem Geodreieck die Strecke nach, auf der Potenzialfläche und Grünes Band direkt aneinander liegen, so ermittelt man mindestens 2,2 cm. Dies entspricht 1100 m und deckt sich somit nicht mit den angegebenen "gut 800 m". Dass diese ca. 38 % Abweichung allein auf die einfache Messmethode und den Kartenmaßstab begründet ist, scheint wenig plausibel.

Die Potenzialfläche liegt der Länge nach zum Grünen Band und quert es nicht. Deshalb kann man nichts "aufgrund der geringen Ausdehnung des Gebietes quer zum Grünen Band" ausschließen. Wohl aber sind entlang der Linie, an der Potenzialfläche und Grünes Band direkt aneinanderstoßen,

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wechselbeziehungen und Flugrouten von Tieren in Ost-West-Richtung auf ca. 1100 m stark beeinträchtigt. Das Potenzialgebiet stellt eine Barriere in Nord-Südausrichtung zum Grünen Band dar. (BfN: "Entlang des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens konnte sich die Natur über Jahrzehnte ungestört entwickeln. Dies betraf nicht nur den eigentlichen Grenzstreifen, sondern aufgrund der Abgeschiedenheit häufig auch große angrenzende Bereiche.") Aus diesen Argumenten fordern wir einen Vorsorgeabstand des Potenzialgebietes zum Grünen Band von mindestens 200 m einzuhalten bzw. 500 m bei zukünftiger Ausweisung des Grünen Bandes zum Nationalen Monument.		
Z2433 ID 22263 (2 - 40/52)	GF Wittingen Lüben 01	Zu 3.1.4 "...gleichwohl bereits vorbelasteten Flächen.": Erstens ist die Potenzialfläche selbst nicht vorbelastet. Die unter Punkt 3.0 (S. 6) genannten Ölfördersonden und die Stallanlage liegen südlich außerhalb des Potenzialgebietes. Damit kann von keiner besonderen Vorbelastung gesprochen werden. Zweitens wird nicht begründet, warum sich die Bewertung der 1. Offenlage geändert hat. Daher wäre die Ergänzung (gleichwohl bereits vorbelasteten) zu streichen.	**Nicht folgen** Beschrieben wird der gesamte Landschaftsraum der Potenzialfläche. Dieser ist im Süden sehrwohl durch die Förderpumpen und die Stallanlagen vorbelastet, welche zudem lediglich ca. 200 bis 300 m von der Südgrenze des geplanten Vorranggebietes entfernt sind. Die Bewertungen der Umweltprüfung haben sich gegenüber der 1. Offenlage nicht verändert. Die angesprochene Ergänzung hat nicht zu einer Änderung der Bewertung als "deutlich negative Umweltauswirkung" geführt.	
Z2434 ID 22265 (2 - 41/52)	GF Wittingen Lüben 01	".. .fehlender weiträumiger Sichtbezüge..": Die Höhe der vorherrschenden Kiefern wird von den geplanten WEAn um ein Vielfaches übertreffen. In dem südwestlichen Bereich des Potenzialgebietes steigt zum einen das Gelände "merklich" (S. 6 Punkt 3.0) an. Zum anderen ist die Fläche zwischen diesem südwestlichen Bereich und der Ortschaft Lüben weitestgehend ausgeräumt. Deshalb wirkt aus Lübener Perspektive die Horizontlinie des Wittinger Bergs auffällig "technisiert" (8.8 Punkt 3.3) und ist damit stark beeinträchtigt. Zu 3.3 "Der zwar kleine, jedoch bisher [weitgehend] relativ [belastungsfreie] belastungsarme Landschaftsraum im Bereich der Potenzialfläche wird [stark] deutlich technisiert …": Aufgrund der Argumente der beiden oberen Absätze, plädieren wir dafür, die roten, durchgestrichenen Wörter der 1. Offenlegung zu belassen und die grünen, mildernden wieder zu entfernen.	**Nicht folgen** Es geht an dieser Stelle um den, sich für einen Betrachter am Boden bietenden Fernblick in die Landschaft hinein. Dieser ist in der vorliegenden Landschaft wie im Gebietsblatt ausgeführt und begründet nachweislich stark eingeschränkt. Die grundsätzliche Sichtbarkeit bis zu 200 m hoher WEA - zumindest in Teilen - aus dem Offenland heraus wird nicht in Frage gestellt, jedoch werden hiervon keine in besonderem Maße schützenswerte Fernsichtbezüge beeinträchtigt. Darüber hinaus ist aufgrund des Reliefs und der Bewaldung nur selten eine Sichtbarkeit mehrerer benachbarter Windparks anzunehmen, welche eine besondere Belastungssituation begründen könnte.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Lüben 01
Z2435 ID 22266 (2 - 42/52)	GF Wittingen Lüben 01	"kleinräumig": Es wird nicht begründet, warum die 2. Offenlage gegenüber der 1. Offenlage bezüglich des Kranichs entlang der Schmölau einschränkt, zumal Kraniche weite Bereiche der Potenzialfläche zur letzten Winterrast genutzt haben. Wir fordern die unbegründet mildere Form "kleinräumig" zu streichen.	**Nicht folgen** Es handelt sich keineswegs um eine veränderte Bewertung, sondern lediglich um eine konkretisierende Darstellung der Ergebnisse des Kapitels 3.1.2 in der hier kritisierten Zusammenfassung. So heißt es in 1. und 2. Offenlage unverändert unter 3.1.2 im letzten Satz zum Kranich an der Schmölau: "Eine geringfügige Beeinträchtigung ist auf den südlichsten Teil des Gebiets in der Schmölauniederung begrenzt." Der Ausdruck "südlichster Teil des Gebiets" impliziert bereits die Kleinräumigkeit der pot. Und zudem geringfügigen Beeinträchtigungen. Dies wurde zur 2. Offenlage konkretisierend auch in der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zusammenfassenden Betrachtung zum Ausdruck gebracht.	
Z2436 ID 22268 (2 - 43/52)	GF Wittingen Lüben 01	"Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte, die einer Nutzung wesentlicher Teile des geplanten VR WEN entgegenstehen können, können nach derzeitigem Kenntnisstand sicher ausgeschlossen werden." Eine Bedeutung der Waldgebiete und -ränder auf dieser Potenzialfläche bezüglich windkraftempfindlicher Fledermausarten kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Zumal solche an dieser Stelle kartiert worden sind. Außerdem beweisen Kartierungen zum Planverfahren der A 39 in Kiefernwälder, die denen des Lübener Potenzialgebietes ähnlich sind, z.B. Malloh, ein hohes Vorkommen diverser Fledermausarten. Daher sollten - wie in den anderen Gebieten - zur Verminderung der Beeinträchtigung von Fledermäusen, zumindest mit Abschaltalgorithmen in den Festsetzungen der nachrangigen Planungsebenen begegnet werden.	**Nicht folgen** Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, besitzt der Regionalverband selbst nicht die Befugnis, vorgreifend derartige Festsetzungen zu treffen. Die Sorge des Einwenders ist dennoch unbegründet, da die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes (gerade) auf der Zulassungsebene zwingend zu beachten sind und WEA bei Konflikten mit kollisionsgefährdeten Fledermausarten nur dann zulässig sein werden, wenn entsprechende Abschaltalgorithmen vorgesehen werden. Es braucht hier ob der Durchsetzungskraft und unmittelbaren Wirkung des § 44 BNatSchG folglich keine - ohnehin unzulässige - Bestimmungen des Regionalverbandess.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Lüben 01
Z2437 ID 22269 (2 - 44/52)	GF Wittingen Lüben 01	Die Art und Wortwahl der Formulierungen des Gebietsblattes Lüben erwecken den Eindruck, Beeinträchtigungen abzumildern. Wir fordern - wie in den anderen Gebieten geschehen - eine sachlich-objektive Darstellung und Bewertung aller Sachverhalte.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat auf dem Gebietsblatt die Belange sorgfältig abgewogen und ist dabei entsprechend seines Planungskonzepts vorgegangen. Eine tendenziöse Wortwahl mit dem Ziel eine Verharmlosung von Umweltauswirkungen liegt nach Auffassung des Plangebers nicht vor.	
Z2438 ID 22271 (2 - 45/52)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Gebiet GF Wittingen Suderwittingen 3 Erweiterung: Zu 3.1.2 "Lediglich entlang der Ohre sowie der Waldränder im Süden der Potenzialfläche besteht ein erhöhtes Lebensraumpotenzial für Fledermäuse. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte können jedoch vor dem Hintergrund der Möglichkeit einer Festsetzung von Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden.": Siehe erster allgemeiner Absatz der Stellungnahme und Gebiet Meinersen Müden 01 zu den Punkten 3.2 und 3.3.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2400 2401
Z2439 ID 22272 (2 - 46/52)	GF Wittingen Teschendorf 01	Gebiet GF Wittingen Teschendorf 01 : Zu 3.1.2. "Sofern sich im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der Zulassungsebene wider Erwarten Konflikte mit kollisionsgefährdeten Fledermausarten ergeben sollten, so kann diesen mit der Festsetzung von Abschaltalgrihthmen begegnet werden": Siehe erster allgemeiner Absatz der Stellungnahme	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2395
Z2440 ID 22273 (2 - 47/52)	GF Wittingen Teschendorf 01	Zu 3.3 "... wurde die Potenzialfläche um insgesamt "45" ha auf nunmehr "84" ha verkleinert." und zu Zusammenfassung, Statistik "Größe in ha: 80": Die textliche und tabellarische Darstellung ist nicht gleich. Hier müsste jeweils der korrekte Wert angeben werden.	**Nicht folgen** Die Flächengröße von 84 ha in Kapitel 3.3 des Gebietsblattes bezieht sich auf die Größe des Vorranggebietes nach Umweltprüfung. Aufgrund des gemäß Planungskonzept einzuhaltenen Abstands von 3 km zur geplanten Erweiterung des Vorranggebiets Suderwittingen GF 3 ergibt sich in Kapitel 4 des Gebietsblattes eine weitere Flächenreduzierung im Nordosten. Die Flächenangaben sind im jeweiligen Kapitel korrekt dargestellt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2441 ID 22275 (2 - 48/52)	GF Wittingen Vorhop 01	Gebiet GF Wittingen Vorhop 01 : Zu 2.6 [" Aufgrund der einzuhaltenden Abstände ist eine Windenergienutzung auf den Potenzialflächen 4 und 5 nicht möglich."] und zu "Zusammenfassung" ["Aufgrund der einzuhaltenden Abstände ist eine Windenergienutzung auf den Potenzialflächen 4 und 5 nicht möglich."]: Erstens gehört diese Teilfläche ökologisch betrachtet zum Wald dazu. Es käme einer Errichtung im Wald gleich. Siehe dazu auch die Argumente des Gebietes "GF Wesendorf Zahrenholz 01", und zweitens widerspricht eine solche Stückelung des Potenzialgebietes dem Ziel der größtmöglichen Kompaktheit (Gebietsblatt S.8 Punkt 3.2) der VR WEN. Vor allem wird nicht begründet, warum sich diese Einschätzung aus der 1. Offenlage grundlegend geändert hat. Aus diesen Gründen plädieren wir dafür, den Text nicht zu streichen, sondern zu belassen und als Konsequenz die Potenzialfläche 4 aus der Vorranggebietsneufestlegung zu nehmen.	**Nicht folgen** Nach Anwendung der harten und weichen Kriterien gemäß Planungskonzept verbleibt die neu bezeichnete Potenzialfläche 4, die im Norden, Osten und Süden von Wald umgeben ist. Es handelt sich ferner kaum uu eine ökologisch als Wald zu betrachtende Fläche, da die Fläche aktuell einer intensiven Ackernutzung unterliegt und auch mit einer Größe von gut 25 ha kaum mehr als natürliche Waldlichtung bezeichnet werden kann. Auf der Potenzialfläche sind keine Belange erkennbar, die gegen eine Windenergienutzung sprechen. Darüber hinaus ist auch der räumlich funktionale Zusammenhang (Abstand < 500 m) zu anderen Teilflächen gegeben.	
Z2442 ID 22279 (2 - 49/52)	GF Wittingen Vorhop 01	Zu 2.6 ["Eine Teilfläche der Potenzialfläche westlich der K 29 hat eine Tiefe von ca. 50 m. Sie ist von Wald umgeben. Die für das Planungskonzept angenommene Musterwindenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m würde mit dem Rotor über die Potenzialfläche hinausragen. Nach jüngerer Rechtsprechung müssen sich auch die beweglichen Anlagenteile innerhalb des VR WEN befinden (VG Hannover A. Kammer, Urteil vom 22.09.2011, 4A 1052/10). Da diese Voraussetzung hier nicht gegeben ist, entfällt dieser Teil der Potenzialfläche."]: Hier gilt dasselbe wie bei der Potenzialfläche 4: Erstens gehört diese Teilfläche ökologisch betrachtet zum Wald dazu. Es käme einer Errichtung im Wald gleich. Siehe dazu auch die Argumente des Gebietes "GF Wesendorf Zahrenholz 01", und zweitens widerspricht eine solche Stückelung des Potenzialgebietes dem Ziel der "größtmöglichen Kompaktheit" (Gebietsblatt 8.8 Punkt 3.2) der VR WEN. Vor allem wird nicht begründet, warum sich diese Einschätzung aus der 1. Offenlage grundlegend geändert hat. Aus diesen Gründen plädieren wir dafür, den Text nicht zu streichen, sondern zu belassen und als Konsequenz den oben genannten Teil der Potenzialfläche 3 aus der Vorranggebietsneufestlegung zu nehmen.	**Nicht folgen** Siehe angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 2441
Z2443 ID 22283 (2 - 50/52)	GF Wittingen Vorhop 01	Zu 3.1.2. "Sofern sich im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der Zulassungsebene wider Erwarten Konflikte mit kollisionsgefährdeten Fledermausarten ergeben sollten, so kann diesen mit der Festsetzung von Abschaltalgorithmen begegnet werden.": Siehe erster allgemeiner Absatz der Stellungnahme.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2395
Z2444 ID 22284 (2 - 51/52)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	GF Brome Zicherie GF 5 Erw: Zu 3.1.2 "Artenschutzrechtliche Konflikte sind derzeit nicht erkennbar, können [jedoch] aber nicht endgültig ausgeschlossen werden. Jedoch stehen bei Konflikten mit o.g. Arten wirkungsvolle Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Argumente des Einwenders erübrigen sich weitestgehend, da die komplette Erweiterungsfläche aufgrund aktueller Erkenntnisse zu einer Neuansiedlung des Seeadlers in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Potenzialflächen entfällt.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
08.21		**20.05.2016** – Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		zur Verfügung, sodass unüberwindbare Konflikte ausgeschlossen werden können." Und 3.3:" Mögliche Konflikte können jedoch aller Voraussicht nach durch geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen gelöst werden." Siehe erster allgemeiner Absatz der Stellungnahme. Zwar sind die unterschiedlichen Arten zurzeit sehr genau untersucht worden und es scheint momentan kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.V. mit § 44 BNatSchG zu bestehen. Gleichwohl ist auf und um das verbleibende Potenzialgebiet eine weite Palette besonders schützenswerter Vögel (Kranich, Gans, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Rohrweihe, Kiebitz, Ortolan, Feldlerche) vorhanden. Die Vögel unterliegen einer Variabilität von Flug-, Jagd- und Brutrevieren. Außerdem ist die Potenzialfläche laut Karte 3 (S. 12) nach Osten, Süden und Westen von FFH-Gebiet oder Bruthabitat planungsrelevanter Vogelart umgeben und auf der Westhälfte der Potenzialfläche und nach Norden hin erstrecken sich weite Bereiche "Brutvogellebensraum" (NLWKN 2010). Sie "liegt innerhalb einer Förderkulisse des Kooperationsprogramms Naturschutz und der räumlichen Nähe zu naturschutz fachlich sensiblen Bereichen" (S. 11) und in Nachbarschaft des Grünen Bandes und des Naturschutzgebietes "Ohreaue". Die Aussage, "stehen bei Konflikten mit o.g. Arten wirkungsvolle Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zur Verfügung, so dass unüberwindbare Konflikte ausgeschlossen werden können." halten wir zum einen bezüglich der zehn unterschiedlichen Arten für äußerst gewagt und zum anderen wird nicht eine konkrete Maßnahme benannt. Die Zusammenfassende Bewertung unter Punkt 3.3 kommt zu dem Ergebnis, "… ist mit einem im Vergleich zu anderen Standorten erhöhten naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen. Auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind daher in jedem Fall umfangreichere, vertiefende Untersuchungen (..) bzw. Aktualisierungen der Daten für die Wiesenweihe und ggf. weitere windkraftempfindliche Arten der Acker- und Feldflur vorzunehmen." Zur Planungssicherheit und zur dauerhaften und sicheren Vermeidung von Verbotstatbeständen i.V. mit § 44 BNatSchG fordern wir daher das VR WEN GF 5 nicht zu erweitern.		
Z2445 ID 22285 (2 - 52/52)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erw: Zu 3.1.2 "Das VB Wald wird durch die Planungen bei fachgerechter Standortplanung und Bauausführung nicht beeinträchtigt. ": Die WEAn wirken immer über den Bereich, den sie räumlich abdecken hinaus. Zum Thema Beeinträchtigung von Wald siehe oben Gebiet: GF Wesendorf Zahrenholz 01.	**Nicht folgen** Es wird zugestimmt, dass WEA verschiedene Fernwirkungen auf Natur und Landschaft besitzten. Die mit dem VB Wald verfolgten Ziele (Erhalt des Waldes, vorsorgende Sicherung von Erholungsfunktionen etc.) werden jedoch von diesen Wirkungen nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt. Weder zerstören die benachbarten WEA vorhandenen Wald, noch gefährden sie seine Funktionen nachhaltig.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.21**		Datum der Stellungnahme **03.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2446 ID 32010 (3 - 1/1)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung GF Wesendorf Zahrenholz 01 GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich bezüglich des Schutzgutes „Mensch“ in den Gebieten „GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung", „GF Wesendorf Zahrenholz 01" und „GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erw" zu dem oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung: Wir möchten darauf hinweisen, dass für uns die unterschiedlichen Abstände von Wohnsiedlungen zu Windenergieanlagen (WEA) in der Methodik des Verfahrens nicht nachvollziehbar sind. Die unterschiedliche Bewertung - ob Einzelhausbebauung zu WEA, ob Siedlungen zu WEA oder ob Siedlungen, die in Nachbarlandkreisen liegen, zu WEA-wird unserer Auffassung nach nicht ausreichend begründet. Nach unserem Verständnis leben dort jeweils Menschen, denen gemäß dem Gleichheitsgrundsatz derselbe Abstand zu WEA zugebilligt werden sollte.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist der Auffassung, dass die dem Planungskonzept zugrundeliegenden Annahmen bezüglich der Mindestabstände zu Ortslagen, (Splitter-)Siedlungen und Einzelhäusern ausführlich und nachvollziehbar dargelegt worden sind (s. hierzu angegebenen Bezug Methodenband).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Beteiligtennummer **08.34.02**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2447 ID 22440 (1 - 1/1)		Wir begrüßen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB), um die Raumordnung an die geänderten Ansprüche anzupassen sowie nachhaltig und zukunftsfähig aufzustellen. Im Folgenden möchten wir, der Bundesverband Windenergie e.V. Regionalverband Süd- und Ost-Niedersachsen, als Träger öffentlicher Belange (TöB) zum Entwurf des RROP 2008 - 1. Änderung, 2. Offenlage Stellung nehmen und bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Aspekte. Bundesverband WindEnergie e.V. Der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) hat die Entwicklung der Windenergie von Beginn an begleitet und mitgestaltet. Als Mittler zwischen Windbranche, Politik und Medien war und ist der BWE maßgeblich daran beteiligt, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie in Deutschland in die richtigen Bahnen zu lenken. Er ist Schnittstelle zwischen Wirtschaft sowie Politik und sorgt gleichfalls für einen hohen Grad der Vernetzung zwischen den Akteuren der Windbranche. Unter dem Dach des BWE ist das Know-how der gesamten Branche vereint. Die Branche selbst ist dabei vielfältig, facettenreich und von ganz unterschiedlichen Akteuren geprägt. Betreiber, Hersteller, Projektierer, Zulieferer, Finanzierer und Juristen sind dabei nur einige derjenigen, die der BWE unter seinem Dach vereint. Mit über 20.000 Mitgliedern - darunter mehr als 3.000 Mitgliedsunternehmen und viele Investoren - gehört er zu den weltweit größten Verbänden der Erneuerbaren Energien. Der Verband organisiert und beteiligt sich an Fachkonferenzen und -kongressen, veröffentlicht fundierte Studien und leistet mit seinen Fachinformationen einen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es liegt im Interesse des Plangebers den Ablauf des Planaufstellungsverfahrens möglichst zügig zu gestalten. Das Verfahren muss aber unter Beachtung der im NROG vorgeschriebenen Verfahrensschritte bearbeitet werden. Im Rahmen der 2. Offenlegung sind wiederum eine Vielzahl von Stellungnahmen eingegangen, die einer Abwägung zugeführt werden. In den Stellungnahmen sind eine Vielzahl von Belangen vorgetragen worden, die von erheblichem Gewicht sind und denen nachgegangen werden muss. Erst wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind, kann das Erörterungsverfahren durchgeführt werden. Danach folgen Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung und das Genehmigungsverfahren.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
08.34.02	**19.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

maßgeblichen Beitrag zum politischen Entscheidungsprozess. Die Mitglieder bündeln ihr Wissen in knapp 20 Fachgremien, 13 Landes- und 41 Regionalverbänden. Der Zweckverband Großraum Braunschweig liegt mit seinem Gebiet im Regionalverband Süd- und Ost-Niedersachsen.

Der BWE Regionalverband Süd- und Ost-Niedersachsen begrüßt es ausdrücklich, dass sich der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Verbandsgebietes von aktuell 0,6 % auf 1,4 % im vorliegenden RROP-Entwurf mehr als verdoppelt hat. Zu diesem Schluss gelangt das Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 - 1. Änderung, 2. Offenlage in den Kapiteln „0 Im RROP festgelegte „Vorranggebiete Windenergienutzung" mit Ausschlusswirkung" und „E 2.2.1 Abwägungsergebnis: Substanzieller Raum für Windenergienutzung".

Bezugnehmend auf diese zwei Kapitel möchten wir die Regionalplanung auffordern, einen Zeitplan für die weiteren Verfahrensschritte an den BWE Regionalverband Süd- und Ost-Niedersachsen zu schicken und auch für alle Akteure zu veröffentlichen. Dies ist von zentraler Bedeutung, um eine Planungssicherheit für alle Beteiligten — vom Grundstückseigentümer, über die (Samt-)Gemeinden und Städte bis hin zu den Projektentwicklern — zu gewährleisten. Seit der Feststellung des RROP-Entwurfes durch die Verbandsversammlung des ZGB am 15.08.2013 und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur 1. Offenlage (Zeitraum 23.10.2013 - 31.01.2014) sind mehr als zwei Jahre verstrichen, was zu einem Investitionsstau von rund 1,5 Milliarden Euro Gesamtinvestitionskosten führt. Zu dieser Zahl gelangt die Landesgeschäftsstelle Niedersachsen/Bremen des BWE unter Berücksichtigung der 241 Windenergieanlagen, die in der „Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter" des RROP-Entwurfes als mögliche Zahl für die Errichtung neuer Windenergieanlagen (ohne Bestandsanlagen) genannt wird.

Aus diesen Gründen regt der BWE an, einen Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des RROP 2008 noch in diesem Jahr zu fassen. Die Energiewende ist eine der wichtigsten Herausforderungen unserer Zeit. Sie dient nicht nur dem Klimaschutz, sondern schafft nachhaltig Wertschöpfung und Arbeitsplätze. Hier sind besonders die lokale Wertschöpfung vor Ort und die Gewerbesteuereinnahmen durch hocheffiziente moderne Windenergieanlagen für den ZGB hervorzuheben.

Der BWE Regionalverband Süd- und Ost-Niedersachsen bittet um Beachtung der dargestellten Hinweise und Sachverhalte.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
08.34.03	**28.08.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.34.03**		Datum der Stellungnahme **28.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2448 ID 31731 (1 - 1/1)		Der [eingetragene Verein] setzt sich für einen nachhaltigen und effizienten Ausbau der Windenergie in der Region Großraum Braunschweig ein. Die Windenergiebranche ist eine tragende Säule der Energiewende. Klimawandel und steigende Energiekosten sind und bleiben zentrale Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Die Endlichkeit der fossilen Energieträger, der zunehmende Energiehunger der Menschen und die Erwärmung unseres Planeten machen ein Umdenken in der Energiepolitik dringend notwendig. Grundsätzlich begrüßen wir die Änderung des RROP 2008, durch das die dringend notwendigen Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Das Verfahren nimmt mit mittlerweile sieben Jahren allerdings eine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer ein, die für die Unternehmen und die Bevölkerung in der Region enorme Nachteile mit sich bringt. Dazu gehören: > Fehlende Planungssicherheit • Zahlreiche Gutachten sind nicht mehr nutzbar. Die kostenintensiven Untersuchungen müssen wiederholt werden. • Bürgerinformationsveranstaltungen müssen mit neuen Rahmenbedingungen erneut abgehalten werden. • Bereits geschlossene Pachtverträge müssen aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (WEATyp, EEG-Vergütung etc.) neu vereinbart werden > Investition in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro sind in Warteschleife (ca. 250 WEA) > Keine regionale Wertschöpfung • Pachteinnahmen, Bürgerbeteiligung, Bauaufträge, Gewerbesteuereinnahmen Aufgrund des Verzugs, konnten diverse Projekte nicht umgesetzt werden. Da die Unternehmen der Windenergiebranche den regelmäßigen ungefähr 2-jährigen Novellen des EEG unterworfen sind, sind die Planungen in den Unternehmen nunmehr mehrfach komplett geändert worden. Das hängt auch mit der Weiterentwicklung der Windenergieanlagen zusammen. Die ursprünglich im RGB vorgesehenen Anlagentypen werden heute nicht mehr produziert. Es werden größere und leistungsstärkere Anlagentypen in die Genehmigungsverfahren eingebracht. Alles andere ist aufgrund der aktuellen Gesetzgebung nicht mehr wirtschaftlich darstellbar. Das mittlerweile sehr langandauernde Planungsverfahren des RROP sowie die damit verbunden zunehmend negative und verunsichernde begleitende Presse verringert zudem die bisher sehr gute Ausgangslage für eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung. Es sollte alles darangesetzt werden, die Bürger mitzunehmen und aufzuklären. Der BWE-Regionalverband Braunschweig steht Ihnen dafür sehr gern als Partner zur Verfügung. Im Sinne der Energiewende fordert der BWE-Regionalverband Braunschweig eine unverzügliche und korrekte Abarbeitung der 3. Offenlage und vor allem nunmehr endlich einen zeitnahen Abschluss des Verfahrens.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Stellungnahme weist keinen Bezug zu einem der in der 3. Offenlage geänderten Vorranggebiete Windenergienutzung auf und ist daher gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.37**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	
Z2449 ID 21742 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Bereich des Klostergutes Hagenhof bei Süpplingen im Landkreis Helmstedt sind im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig Flächen für Windenergienutzung ausgewiesen worden. Die Verbandsversammlung des ZGB hat in ihrer letzten Sitzung am 17. März 2016 beschlossen, das diesbezügliche Beteiligungsverfahren für die 1. Änderung und die 2. Offenlage einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten. Während sich die SBK für alle sonstigen Belange wie auch schon im Kontext anderer Verfahren den gutachterlichen Erkenntnissen der zuständigen öffentlichen Stellen nach Prüfung angeschlossen hat, sind im vorliegenden Fall für die Berücksichtigung der historischen, kulturellen und kirchlichen Belange und insbesondere der Sichtbeziehungen zum Kaiserdom zu Königslutter bisher keine ausreichenden fachlichen Prüfungen erstellt und berücksichtigt worden. Vor diesem Hintergrund hat die SBK eine gutachterliche Stellungnahme bei Prof. [Name] in Auftrag gegeben, der Mitglied im Vorstand von ICOMOS (Nationalkomitee für Denkmalschutz) sowie Sprecher der Monitoring-Gruppe für das Welterbe ist und in Braunschweig lebt und arbeitet. Der Stiftungsrat der SBK hat in seiner Sitzung am 18. April 2016 den Direktor mit einstimmigem Beschluss ermächtigt, im aktuellen Beteiligungsverfahren zu Windkraftanalgen im Umfeld des Kaiserdoms zu Königslutter gegenüber dem ZGB die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. [Name] als Stellungnahme der SBK einzubringen. Prof. [Name] hält die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in der Nähe des Kaiserdoms zwischen Königslutter und Süpplingen für noch nicht entscheidungsreif. Er erachtet weitere Untersuchungen für dringend notwendig, um die Verträglichkeit dieser Ausweisung mit den Belangen von Denkmalschutz und Naturraumschutz sicher feststellen zu können. Als international anerkannter Gutachter bezeichnet Prof. [Name] den Kaiserdom zu Königslutter als „national besonders bedeutendes Kulturdenkmal mit internationaler Ausstrahlung" und würdigt die ihn umgebende Kulturlandschaft Königslutter-Süpplingen als bedeutend, insbesondere weil die Landschaft um das ehemalige Kloster und den Kaiserdom zu Königslutter noch viel von ihrer gewachsenen Ursprünglichkeit erhalten habe. Nach Feststellungen des Gutachters müssen folgende Punkte durch eine unabhängige Kommission beurteilt werden: - Abriss der geschichtlichen Dimension von Bauten und Landschaft als Grundlage der Beurteilung - Simulation von beabsichtigten Standorten von 200 m hohen Windenergieanlagen unter Berücksichtigung tages- und jahreszeitlicher Veränderung, Bewegung von Rotation, farbige Kennzeichnungen und evtl. erforderlicher Beteuerung - Erfassung und Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse	**Nicht folgen** Die Prüfung auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen von Raumordnungsplänen vollzieht sich indes nach den Vorgaben des § 8 ROG zur Umweltprüfung. Demnach sind die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Umwelt zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Diese Prüfung bezieht sich ferner auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden angemessenerweise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung vollzieht sich demnach im Regelfall auf der Basis einer umfassenden Recherche vorhandener Daten zum Umweltzustand. Umfangreiche eigenständige und zudem die Maßstabsebene der Regionalplanung bei Weitem übersteigende - somit nicht mit angessenem Aufwand leistbare und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechende - Untersuchungen und Modellierungen sind hingegen rechtlich nicht geboten. Einen Teil der vom Einwender geforderten Untersuchungen hat der Regionalverband dennoch bereits im Zuge der auf Ebene der Raumordnungn gebotenen Umweltprüfung und der erforderlichen Abwägung widerstreitender Belange durchgeführt und berücksichtigt. So hat er die Sichtbarkeit pot. WEA sowie möglicherweise vorhandene, schützenswerte Sichtbezüge im Umfeld des geplanten Vorranggebiets u.a. mit Hilfe eines hochauflösenden Digitalen Oberflächenmodells (Rasterweite 1 m) geprüft. Darüber hinaus waren die Gutachter des Regionalverbandes mehrfach vor Ort und haben sowohl Landschaft, als auch Erscheinungsbild und Wirkung des Kaiserdoms auf den betroffenen Landschaftsausschnitt in Augenschein genommen. Diee dokumentieren u.a. die im Gebietsblatt abgebildeten Fotos mit Blick über das geplante Vorranggebiet hinweg nach Königslutter. Der Regionalverband ist auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis gekommen, dass weder besonders schüteznswerte Sichtachsen im Bereich des geplanten Vorranggebiets existieren, noch eine dominant-prägende Wirkung des Kaiserdoms auf das betroffene Gebiet erkennbar ist. Der Blick auf den Dom in Königslutter würde durch die WEA ferner allenfalls beeinträchtigt, nicht aber verstellt. Diese Beeinträchtigung beträfe im Wesentlichen den Blick von Osten auf Königslutter, sodass auch die großräumige Landschaft im Umfeld von Königslutter - im Übrigen schon aufgrund der mit der Entfernung immer weiter abnehmenden Wirkintensität pot. WEA - nicht in einer unverhältnisäßigen Art und Weise beeinträchtigt wird. Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer unzulässigen unverhältnismäßigen Beeinträchtigung einer schützenswerten Landschaft. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Die auch aus Sicht des Regionalverbandes ohne Frage bestehende historische Bedeutung des Kaiserdoms wird durch die Planungen nicht gefährdet. Die weitergehenden geforderten Untersuchungen (Simulationen, archäologische Untersuchungen) sind somit aus Sicht des Plangebers weder	

- Beurteilung von Sichtachsen und Sichträumen mit Blickrichtung zum Dom und vom Dom in die Umgebung

- Archäologische Untersuchungen in dem Bereich der Fundamente und Bodenleitungen

Die SBK schließt sich der als Anlage beigefügten gutachterlichen „Stellungnahme zur Errichtung eines Windenergieparkes im Landkreis Helmstedt, hier: Denkmalverträglichkeit mit dem Kaiserdom in Königslutter und Umgebung" von Prof. [Name] vom 12.05.2016 an und bringt diese als eigene Stellungnahme in das „Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung bezüglich Windenergienutzung - Entwurf, 2. Offenlage" ein.

Vor dem Hintergrund der besonderen Verantwortung der SBK für den aufwändig sanierten Kaiserdom zu Königslutter stehe ich sehr gerne für weitere Gespräche und Unterstützung bei dem von Prof. [Name] identifizierten weiteren Beurteilungsbedarf zur Verfügung.

erforderlich und sinnvoll (es fehlen bspw. benötigte Informationen zu konkreten Anlagenstandorte und -typen), noch auf Ebene der Raumordnung angemessen. Sie können indes sofern dies als erforderlich angesehen wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsbenenen oder im Zulassungsverfahren konkreter Bauprojekte eingefordert und ggf. angefertigt werden. Der Regionalverband geht indes nicht davon aus, dass im Ergebnis dieser Gutachten eine Unzulässigkeit von WEA auf wesentlichen Teilen der von ihm festgelegten Vorrangfläche festgestellt würde.

Z2450
ID 21743
(1 - 2/5)

HE Königslutter Süpplingen 01

Stellungnahme
zur Errichtung eines Windenergieparks im Landkreis Helmstedt
hier: Denkmalverträglichkeit mit dem Kaiserdom in Königslutter und Umgebung

Vorbemerkung

Im Landschaftsraum zwischen Königslutter und Süpplingen im Landkreis Helmstedt soll ein Windenergiepark errichtet werden. Auftraggeber ist der Zweckverband Großraum Braunschweig, mit den Voruntersuchungen wurde die Planungsgruppe Umwelt aus Hannover betraut.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Errichtung der Windenergieanlagen wurden berücksichtigt, wenn auch einige Bestimmungen eher restriktiv zu Gunsten der Windanlagen ausgelegt wurden. Immerhin wurde die empfohlene Potenzialfläche inzwischen von ehemals 533 ha auf 201 ha Fläche reduziert. Der Umwelt- und Artenschutz fand ebenfalls Berücksichtigung. Wenig Beachtung bzw. nachrangige Bewertung fand bisher die Bedeutung des Kaiserdoms als national wichtiges Denkmal und der umgebenden Kulturlandschaft.
Diese beiden Aspekte sollen zur Prüfung der Verträglichkeit noch einmal besonders in den Blickpunkt gerückt werden.

Denkmalbedeutung des Kaiserdoms

Für den romanischen Kaiserdom In Königslutter wurde von dem Kaiserpaar Lothar III: (1075 - 1137) und Richenza (um 1087/89 - 1141) im Jahre 1135 der Grundstein gelegt. Außer das dieser Ort für die Grablege des Kaisers und seiner Familie ein besonderer Ort geschaffen werden sollte, ist der Dom ein weit sichtbares Zeichen seiner imperialen Macht als Kaiser des römischen Reiches Deutscher Nation (113- 37). Das Bauwerk liegt in einer imposanten

Nicht folgen

Auf die Vorbemerkungen des Einwenders muss mit einigen grundsätzlichen Ausführungen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung eingegangen werden. Fakt ist, der Einwender geht von planungsrechtlich falschen Prämissen aus, die im Übrigen auch die Verwendbarkeit bzw. Korrektheit der Schlussfolgerungen der gesamten Stellungnahme im Hinblick auf die Umsetzung der 1. Änderung des RROP für den Regionalverband grundsätzlich in Frage stellen. Dabei werden jedoch keineswegs die fachwissenschaftlichen Aussagen des Einwenders in Zweifel gezogen.

Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese

s. Gebietsblatt
HE Königslutter Süpplingen 01

weit hin sichtbaren Lage In Königslutter am Rande des Elm mit seinen zwei herausragenden Türmen und drei spitzen Turmhelmen mit 58m Höhe. Nach bauhistorischen Forschungen soll Lothar als Vorbild den Dom seines salischen Vorgängers, den Dom von Speyer gehabt haben. Der Dom von Speyer ist heute durch die UNESCO anerkannte Welterbestätte, was den Dom in Königslutter durchaus mit einigen wenigen anderen Domen in Deutschland, wie Aachen, Magdeburg, Bamberg, Worms, Halberstadt und Braunschweig in eine Reihe stellt. Ohne Zweifel ist der Dom In Königslutter ein national besonders bedeutendes Baudenkmal mit internationaler Ausstrahlung. Auf eine etaillierte Beschreibung der Domarchitektur im Äußeren und Inneren soll an dieser Stelle verzichtet werden, entscheidend wir die Einschäteung der Verträglichkeit des Bauwerks und seiner Umgang mit geplanten Windenergieanlagen sein.

Der Dom ist in seiner Bausubstanz äußerst gut erhalten. Die Erhaltung folgt einem Pflege- und Managementplan, wie ihn z.B. die UNESCO für anerkannte Welterbestätten im internationalen Maßstab fordert.

Der Dom ist nach wie vor in kirchlicher Nutzung in Obhut der evangelischen Stiftskirchengemeinde Königslutter. Über das ganze Jahr hinweg finden kulturelle Veranstaltungen im Kaiserdom statt, die überregionale Besucher nach Königslutter anziehen. Die Einrichtungen zu Natur und Landschaft, wie Der Naturpark Elm-Lappwald, das Freilichtmuseum Ostfalen und der GeoPark Harz bewirken außer den Domanlagen in Königslutter nachhaltiges Interesse von Besuchern in dieser Kulturregion.

Kulturlandschaft Königslutter - Süpplingen

Windenergieanlagen werden auf Grund ihrer Bauhöhen, Abstandsvorschriften und Wirtschaftlichkeit auf Freiflächen auf dem Lande oder dem offenen Meer errichtet. Im vorliegenden Fall ist als Potenzialfläche eine alte Kulturlandschaft zur Errichtung der Anlagen in Aussicht genommen. Diese Kulturlandschaft geht mindestens 1 000 Jahre zurück, als von Kaiser Lothar III. (1075-1137) das Bendiktinerkloster Königslutter gegründet wurde. Vorgängeranlage war das 1135 geschlossene Kanonissenstift. Herkunft und verwandtschaftliche Beziehungen Lothars bestanden u.a. nach Süpplingen, Haldensleben und Stendal, nachgewiesen bis in das 10. und 11. Jahrhundert. Diese Kulturlandschaft am Rande des Nordelm, einem bewaldeten Mittelgebirgszug (323m), ist in seiner Anlage und Bewirtschaf+ung im Zusammenhang mit den Klöstern und die in der näheren Umgebung Königslutters mit den umliegenden Gemeinden wie, Räbke, Süpplingen, Süpplingenburg, Frellstedt und Leim, das bereits 983 urkundlich erwähnt ist, zu sehen und zu verstehen. Diese Landschaft um das Kloster und den Kaiserdom Königslutter hat viel von seiner gewachsenen Ursprünglichkeit erhalten. Alle diese Ortschaften sind im Laufe der Zeit teilweise modernisiert und moderat erweitert, haben jedoch nie ihren dörflichen Charakter verloren. Selbst die moderne Verkehrsachse, die das Gebiet durchquert, erinnert an die alte Handelsstraße zwischen Braunschweig und Magdeburg. Die Wegeverbindungen zwischen den Dörfern und durch die Feldflur gehen überwiegend auf alte Wegeverbindungen zurück.

raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet.
Der Regionalverband hat somit keineswegs die Errichtung eines Windenergieparks zwischen Königslutter und Süpplingen in Auftrag gegeben. Auch wurde die Planungsgruppe Umwelt nicht mit etwaigen "Voruntersuchungen" beauftragt. Vielmehr hat sich diese im Auftrag des Regionalverbandes mit der Erarbeitung der erforderlichen Umweltprüfung gem. § 8 ROG befasst.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Eignungsgebiete zu errichtende Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m und mehr regelmäßig ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, in dessen Rahmen u.a. auch die Anforderungen der Eingriffsregelung (§§ 14 u. 15 BNatSchG), des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Denmkalschutzes und ggf. des Natura 2000-Rechts (§§ 31-36 BNatSchG) abzuarbeiten sind. Die Tatsache, dass auf der Ebene der Regionalplanung nicht alle zulassungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen abschließend betrachtet werden können und müssen, steht dabei keineswegs im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind Ziele der Raumordnung - und damit auch Vorrang-/Eignungsgebiete - zwar grundsätzlich abschließend abzuwägen, jedoch mit der hier wesentlichen Einschränkung, dass „[..] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen […]“ sind. Belange, die also auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar werden bzw. mit zumutbarem und der Planungsebene angemessenem Aufwand nicht erkennbar gemacht werden können, stehen einer abschließenden Abwägung also nicht entgegen.

Der angeblich fehlenden oder zumindest vernachlässigten Berücksichtigung des Doms zu Königslutter und der kulturlandschaftlichen Bedeutung im Rahmen der Umweltprüfung sowie der Gesamtabwägung wird widersprochen und gleichzeitig auf die entsprechenden und angemessen ausführlichen (sowie planungsrelevanten) Ausführungen und Bewertungen in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes verwiesen. Darüber hinaus hat der Regionalverband als Abwägungsgrundlage ein gesamträumliches Landschaftsbildgutachten erarbeiten lassen, welches er entsprechend berücksichtigt hat. Weitergehende Untersuchungen sind auf Ebene der

Raumordnung weder rechtlich geboten, noch mit angemessenem Aufwand leistbar. Auch stellen die fachlichen Ausführungen des Einwenders die bisherige Bewertung durch den Regionalverband nicht in Frage, da der Regionalverband sowohl den historischen Wert des Kaiserdoms als auch die Bedeutung der Kulturlandschaft anerkennt und würdigt. Er sieht gleichwohl schlichtweg keine unzulässige bzw. unverhältnismäßige Beeinträchtigung dieser Qualitäten durch das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung.

Z2451

ID 21744

(1 - 3/5)

HE Königslutter Süpplingen 01

Windenergieanlagen

Die heute in der Regel eingesetzten Windgeneratoren mit bis zu 200m Bauhöhe und einer Leistung bis zu 5MW haben einen hohen technischen Eniwicklungsstandard erreicht. Der technischen Entwicklung folgte auch eine gestalterische Optimierung der Masten, der Kanzel und der Rotorblätter. Windgeneratoren sind per Definition Maschinen bzw. Maschinenparks oder Industrieanlagen.
Bei der Überprüfung von Erträglichkeiten an definierten Standorten spielen folgende Faktoren ausgehend von der Bauweise der Windenergieanlage eine entscheidende Rolle:

• Bauhöhe und Proportion im Vergleich zur Umgebung (mit 54 m Turmhohe des Kaiserdoms ist ein modernes Windrad mit 200 m Bauhöhe rd. 3,5 mal höher als der Kirchturm)
• Sichtbarkeit, bei klarer Sicht kann ein Windgenerator bis zu 50 km weit erkennbar sein
• Farbliche Erkennung von Mast und Rotorblättern zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten
• Bewegung der Rotorblätter
• Geräuschentwicklung
• Kennzeichnung der Rotorblätter durch Farbanstrich (rot) und Befeuerung

Bei Windenergieanlagen wird in der Regel von einer Laufzeit von 20 - 30 Jahren ausgegangen. Danach erfolgt eine Erneuerung oder der komplette Rückbau. An verschiedenen Orten hat sich gezeigt, dass der Rückbau der großen Fundamente zu erheblichen Schwierigkeiten und unerwarteten Kosten führt.

Teilweise folgen

Die in Bezug auf die Wirkung von WEA zu berücksichtigenden Faktoren sind dem Regionalverband bekannt und wurden - entsprechend der verwendeten Referenzanlage - in der Abwägung angemessen berücksichtigt. Der Einwender vergisst indes auf mehrere weitere, entscheidungserhebliche Faktoren hinzuweisen. Diese sind:
- Entfernung zwischen WEA und Wirkort
- Relief und vorhandene Vertikalstrukturen (bspw. zwischengelagerte Bebauung)
- Vorbelastungen
- Betrachtungsraum /-gegenstand

Im vorliegenden Fall beträgt die Minimalentfernung zwischen geplantem Vorranggebiet und dem Kaiserdom etwa 3,3 km (die angesprochenen Lärmbeeinträchtigungen können bspw. Angesichts dieser Entfernung bereits von vornherein ausgeschlossen werden.). Dazu sind verschiedene Siedlungsbereiche zwischengelagert und steigt das Gelände von der Potenzialfläche aus gesehen in Richtung Königslutter mehrmals leicht an. Zwar werden die WEA von der Domspitze aus natürlich trotzdem sichtbar sein, jedoch steht hier einerseits der Landschaftsraum, innerhalb dessen das Vorranggebiet liegt und andererseits der Dom und seine Wahrnehmbarkeit/Erlebbarkeit im Fokus der Bewertung. Da der Dom vom geplanten Vorranggebiet aus mit bloßem Auge nur bei Kenntnis seiner genauen Lage sichtbar ist und dem unvoreingenommenen und nicht ortskundigen Beobachter nicht direkt und ohne gezieltes Suchen ins Auge fällt, wird eine dominante, prägende Wirkung für den hier in Rede stehenden Raum verneint. Folglich wird auch die Erlebbarkeit des Doms nicht beeinträchtigt, da er erst bei einer weiteren Annäherung des Betrachters dominanter wird, die WEA hier jedoch bereits im Rücken des Betrachters liegen würden.

Inwiefern möglicherweise beim Rückbau von WEA im Boden verbleibende Fundamente alter Anlagen Landschaftsbild und Erlebbarkeit des Kaiserdoms beeinträchtigen sollten, erschließt sich ferner nicht.

Ergänzender Hinweis: Eine Sichtbarkeit von WEA mit bloßem Auge über eine Distanz von 50 km wird selbst bei klarer Sicht stark angezweifelt. Hierzu wird u.a. auf eine verschiedene Untersuchungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde sowie die folgende Quelle verwiesen: Peters; J. ; F. Torkler; S. Hempp / M. Hauswirth (2009): Ist das Landschaftsbild „berechenbar“? - Entwicklung einer GIS gestützten Landschaftsbildanalyse für die Region Uckermark-Barnim als Grundlage für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 41, (1), 2009,

s. Gebietsblatt
HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.37**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz		
			S. 15-201. Stuttgart: Ulmer.	
Z2452 ID 21745 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zusammenfassung Windenergieanlagen sind reversible technische Anlagen, die offensichtlich derzeit zur Gewinnung erneuerbaren Energien in Deutschland unverzichtbar sind. Aufgrund ihrer technischen Bauweise und Eigenart sind die Anlagen in Landschaftsräumen fremd und können auch erheblich Störungen (siehe Windenergieanlagen) hervorrufen. Bei der Auswahl von geeigneten Vorrangsgebieten sind eine Reihe gesetzlicher Vorgaben und Bedingungen einzuhalten. Diese begehen sich vor allem auf den Schutz von Mensch und Tier, von Umwelt und Artenschutz. Bedauerlicherweise findet sich in den Zulassungen und Verträglichkeitsprüfungen der Denkmalschutz und der Schutz von Kulturlandschaften nur nachrangige Beachtung. Beides sind für geschichtlich gewachsene Regionen charakteristisch und lassen in aller Regel keine einschneidenden Veränderungen bzw. Verfremdungen zu. Einige Bundesländer haben in eigens definierten Gesetzen und Regelungen Kulturlandschaften und Bauwerke so geschützt (Bayer, Rheinland-Pfalz, Hessen u.a.), dass im sichtbaren Umgebungsbereich keine Windkraftanlagen zulässig sind. Ohne Zweifel zählt der Kaiserdom in Königslutter und der Kulturraum Königslutter Süpplingen mit seiner Jahrtausend alten Geschichte zu solchen Gebieten, bei denen eine Unverträglichkeit mit Windkrafanalgen angenommen werden kann. Überformungen von Kulturlandschaften durch Industrieanlagen sind im Grundsatz unverträglich. Abstandregelungen von 2 oder 5km sind dabei nicht weiterführend, sondern nur die Anschauung vor Ort ergänzt durch entsprechende Simulationen.	**Nicht folgen** Es wird auf die detaillierten Abwägungen zu den Einzel-Belangen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2449 2450 2451
Z2453 ID 21746 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Empfehlung Bei einer weiteren Verfolgung der Pläne, das relativ kleine aber bedeutende Gebiet als Eignungsfläche auszuweisen, sind dringende weiter Untersuchungen notwendig, die durch eine unabhängige Kommission beurteilt werden muss: • Abriss der geschichtlichen Dimension von Bauten und Landschaft als Grundlage der Beurteilung • Simulation von beabsichtigten Standorten von 200m hohen WEA unter Berücksichtigung tages- und jahreszeitlicher Veränderungen, Bewegungen von Rotation, farbige Kennzeichnungen und evtl. erforderlicher Befeuerung • Erfassung und Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse • Beurteilung von Sichtachsen und Sichträumen mit Blickrichtungen zum Dom und vom Dom in die Umgebung • Archäologische Untersuchung im Bereich Fundamente und Bodenleitungen	**Nicht folgen** Wie bereits unter angegebenem Bezug ausgeführt, hat der Regionalverband einige der geforderten Aspekte bereits auf seiner vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung betrachtet und geprüft. Die weiteren geforderten Untersuchungen sollten im Zuge der nachfolgenden Planungsverfahren erneut eingebracht werden. Ggfs. könnten diese bspw. eine Höhenbegrenzung einzelner WEA begründen.	
Beteiligtennummer **08.37**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.37**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	
Z2454 ID 31597 (2 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Bereich des Klostergutes Hagenhof bei Süpplingen im Landkreis Helmstedt sind im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig Flächen für Windenergienutzung ausgewiesen worden. Die SBK hatte mit Schreiben vom 20. Mai 2016 bereits Stellung genommen und wiederholt hier - insbesondere vor dem Hintergrund der räumlichen geänderten Teile - die eingebrachten Argumente mit der Bitte um Beachtung. Während sich die SBK für alle sonstigen Belange wie auch schon im Kontext anderer Verfahren den gutachterlichen Erkenntnissen der zuständigen öffentlichen Stellen nach Prüfung angeschlossen hat, sind im vorliegenden Fall für die Berücksichtigung der historischen, kulturellen und kirchlichen Belange und insbesondere der Sichtbeziehungen zum Kaiserdom zu Königslutter bisher keine ausreichenden fachlichen Prüfungen erstellt und berücksichtigt worden. Vor diesem Hintergrund hat die SBK eine gutachterliche Stellungnahme bei [Name] in Auftrag gegeben, der Mitglied im Vorstand von ICOMOS (Nationalkomitee für Denkmalschutz) sowie Sprecher der Monitoring-Gruppe für das Welterbe ist und in Braunschweig lebt und arbeitet. Der Stiftungsrat der SBK hat in seiner Sitzung am 18. April 2016 den Direktor mit einstimmigem Beschluss ermächtigt, im aktuellen Beteiligungsverfahren zu Windkraftanalgen im Umfeld des Kaiserdoms zu Königslutter gegenüber dem ZGB die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme von [Name] als Stellungnahme der SBK einzubringen. [Name] hält die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in der Nähe des Kaiserdoms zwischen Königslutter und Süpplingen für noch nicht entscheidungsreif. Er erachtet weitere Untersuchungen für dringend notwendig, um die Verträglichkeit dieser Ausweisung mit den Belangen von Denkmalschutz und Naturraumschutz sicher feststellen zu können. Als international anerkannter Gutachter bezeichnet [Name] den Kaiserdom zu Königslutter als „national besonders bedeutendes Kulturdenkmal mit internationaler Ausstrahlung" und würdigt die ihn umgebende Kulturlandschaft Königslutter-Süpplingen als bedeutend, insbesondere weil die Landschaft um das ehemalige Kloster und den Kaiserdom zu Königslutter noch viel von ihrer gewachsenen Ursprünglichkeit erhalten habe. Nach Feststellungen des Gutachters müssen folgende Punkte durch eine unabhängige Kommission beurteilt werden: - Abriss der geschichtlichen Dimension von Bauten und Landschaft als Grundlage der Beurteilung - Simulation von beabsichtigten Standorten von 200 m hohen Windenergieanlagen unter Berücksichtigung tages- und jahreszeitlicher Veränderung, Bewegung von Rotation, farbige Kennzeichnungen und evtl. erforderlicher Befeuerung - Erfassung und Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse - Beurteilung von Sichtachsen und Sichträumen mit Blickrichtung zum Dom und vom Dom in die Umgebung - Archäologische Untersuchungen in dem Bereich der Fundamente und Bodenleitungen Die SBK schließt sich der als Anlage beigefügten gutachterlichen „Stellungnahme zur Errichtung eines Windenergieparkes im Landkreis	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2449

Helmstedt, hier: Denkmalverträglichkeit mit dem Kaiserdom in Königslutter und Umgebung" von [Name] vom 12.05.2016 an und bringt diese als eigene Stellungnahme in das „Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung bezüglich Windenergienutzung - Entwurf, 3. Offenlage" ein.
Vor dem Hintergrund der besonderen Verantwortung der SBK für den aufwändig sanierten Kaiserdom zu Königslutter stehe ich sehr gerne für weitere Gespräche und Unterstützung bei dem von [Name] identifizierten weiteren Beurteilungsbedarf zur Verfügung.

Z2455

ID 31598

(2 - 2/5)

HE Königslutter Süpplingen 01

Vorbemerkung
Im Landschaftsraum zwischen Königslutter und Süpplingen im Landkreis Helmstedt soll ein Windenergiepark errichtet werden, Auftraggeber ist der Zweckverband Großraum Braunschweig, mit den Voruntersuchungen wurde die Planungsgruppe Umwelt aus Hannover betraut.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Errichtung der Windenergieanlagen wurden berücksichtigt, wenn auch einige Bestimmungen eher restriktiv zu Gunsten der Windanlagen ausgelegt wurden. Immerhin wurde die empfohlene Potenzialfläche inzwischen von ehemals 533 ha auf 201 ha Fläche reduziert. Der Umwelt- und Artenschutz fand ebenfalls Berücksichtigung. Wenig Beachtung bzw. nachrangige Bewertung fand bisher die Bedeutung des Kaiserdoms als national wichtiges Denkmal und der umgebenden Kulturlandschaft.
Diese beiden Aspekte sollen zur Prüfung der Verträglichkeit noch einmal besonders in den Blickpunkt gerückt werden.

Denkmalbedeutung des Kaiserdoms
Für den romanischen Kaiserdom In Königslutter wurde von dem Kaiserpaar Lothar III: (1075 - 1137) und Richenza (um 1087 /89 - 1141) im Jahre 1135 der Grundstein gelegt. Außer das dieser Ort für die Grablege des Kaisers und seiner Familie ein besonderer Ort geschaffen werden sollte, ist der Dom ein weit sichtbares Zeichen seiner imperialen Macht als Kaiser des römischen Reiches Deutscher Nation (113- 37). Das Bauwerk liegt in einer imposanten weit hin sichtbaren Lage In Königslutter am Rande des Elm mit seinen zwei herausragenden Türmen und drei spitzen Turmhelmen mit 58m Höhe. Nach bauhistorischen Forschungen soll Lothar als Vorbild den Dom seines salischen Vorgängers, den Dom von Speyer gehabt haben. Der Dom von Speyer ist heute durch die UNESCO anerkannte Welterbestätte, was den Dom in Königslutter durchaus mit einigen wenigen anderen Domen in Deutschland, wie Aachen, Magdeburg, Bamberg, Worms, Halberstadt und Braunschweig in eine Reihe stellt. Ohne Zweifel ist der Dom In Königslutter ein national besonders bedeutendes Baudenkmal mit internationaler Ausstrahlung. Auf eine detaillierte Beschreibung der Domarchitektur im Äußeren und Inneren soll an dieser Stelle verzichtet werden, entscheidend wir die Einschätzung der Verträglichkeit des Bauwerks und seiner Umgang mit geplanten Windenergieanlagen sein.

Der Dom ist in seiner Bausubstanz äußerst gut erhalten. Die Erhaltung folgt

Nicht folgen

Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.

Des Weiteren ist anzumerken, dass das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung nunmehr auf 131 ha verkleinert wurde. Mit einem Mindestabstand von rd. 3,7 km rückt das Vorranggebiet damit noch weiter vom Kaiserdom Königslutter ab und hält nun deutlich mehr als das 15-fache der Anlagenhöhen ein. Der Einwender belegt allein erneut die - nicht in Frage stehende - Qualität und Bedeutung des Doms. Diese erkennt der Regionalverband an. Allein vermag er keinerlei Beeinträchtigung der unbestrittenen historischen Bedeutung und Erlebbarkeit des Kaiserdoms durch die Planung, überdies auch angesichts der mehrfach vor Ort in Augenschein genommenen (Sicht-)Verhältnisse und Prüfungen im Digitalen Geländemodell unter Beachtung der Gesamthöhe des Doms, zu erkennen. Einen derartigen Wirkzusammenhang oder -mechanismus bleibt auch der Einwender in Gänze schuldig. Der Einwender verdeutlicht in seinen Ausführungen vielmehr, dass das kulturelle Interesse der Besucher der Region in erster Linie entsprechenden Bauwerken, Museen und Infrastrukturen gilt, nicht jedoch der (Agrar-)Landschaft. Das historische Erbe der Region bildet sich folgerichtig in den genannten Bauwerken und einzelnen Zeugnis-Stätten, nicht aber im Erscheinungsbild der Landschaft östlich und südlich von Königslutter. Bei dieser handelt es sich - wie nochmals zu betonen ist - um eine typische intensiv und (industriell) ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft der Börderegion, wie sie in diesem Naturraum überall in der Region vorkommt. Das Erscheinungsbild dieser Landschaft weist somit mitnichten ein Alleinstellungsmerkmal oder ein besonderes Schutzerfordernis auf. Diese Agralandschaft selbst bildet die kulturhistorische Bedeutung, welche der Raum Königslutter besitzt, in keiner Weise ab. Diese wäre allenfalls anhand des Domes erkennbar, der von der Potenzialfläche selbst aus gesehen jedoch nur bei vorhandener Ortskenntnis als kleine Silhouette am Horizont erkennbar ist und die Landschaft weder nachhaltig prägt noch dominiert.

s. Zeile(n)
2450

einem Pflege- und Managementplan, wie ihn z.B. die UNESCO für anerkannte Welterbestätten im internationalen Maßstab fordert.

Der Dom ist nach wie vor in kirchlicher Nutzung in Obhut der evangelischen Stiftskirchengemeinde Königslutter. Über das ganze Jahr hinweg finden kulturelle Veranstaltungen im Kaiserdom statt, die überregionale Besucher nach Königslutter anziehen. Die Einrichtungen zu Natur und Landschaft, wie Der Naturpark Elm-Lappwald, das Freilichtmuseum Ostfalen und der GeoPark Harz bewirken außer den Domanlagen in Königslutter nachhaltiges Interesse von Besuchern in dieser Kulturregion.

Kulturlandschaft Königslutter - Süpplingen
Windenergieanlagen werden auf Grund ihrer Bauhöhen, Abstandsvorschriften und Wirtschaftlichkeit auf Freiflächen auf dem lande oder dem offenen Meer errichtet. Im vorliegenden Fall ist als Potenzialfläche eine alte Kulturlandschaft zur Errichtung der Anlagen in Aussicht genommen. Diese Kulturlandschaft geht mindestens 1000 Jahre zurück, als von Kaiser Lothar III. (l 075-1137) das Bendiktinerkloster Königslutter gegründet wurde. Vorgängeranlage war das 1135 geschlossene Kanonissenstift. Herkunft und verwandtschaftliche Beziehungen Lothars bestanden u.a. nach Süpplingen, Haldensleben und Stendal, nachgewiesen bis in das 10. und 11. Jahrhundert. Diese Kulturlandschaft am Rande des Nordelm, einem bewaldeten Mittelgebirgszug (323m), ist in seiner Anlage und Bewirtschaftung im Zusammenhang mit den Klöstern und die in der näheren Umgebung Königslutters mit den umliegenden Gemeinden wie, Räbke, Süpplingen, Süpplingenburg, Frellstedt und Lelm, das bereits 983 urkundlich erwähnt ist, zu sehen und zu verstehen. Diese Landschaft um das Kloster und den Kaiserdom Königslutter hat viel von seiner gewachsenen Ursprünglichkeit erhalten. Alle diese Ortschaften sind im laufe der Zeit teilweise modernisiert und moderat erweitert, haben jedoch nie ihren dörflichen Charakter verloren. Selbst die moderne Verkehrsachse, die das Gebiet durchquert, erinnert an die alte Handelsstraße zwischen Braunschweig und Magdeburg. Die Wegeverbindungen zwischen den Dörfern und durch die Feldflur gehen überwiegend auf alte Wegeverbindungen zurück.

Z2456
ID 31599
(2 - 3/5)

HE Königslutter Süpplingen 01

Windenergieanlagen
Die heute in der Regel eingesetzten Windgeneratoren mit bis zu 200m Bauhöhe und einer Leistung bis zu 5MW haben einen hohen technischen Entwicklungsstandard erreicht. Der technischen Entwicklung folgte auch eine gestalterische Optimierung der Masten, der Kanzel und der Rotorblätter. Windgeneratoren sind per Definition Maschinen bzw. Maschinenparks oder Industrieanlagen.

Bei der Überprüfung von Erträglichkeiten an definierten Standorten spielen folgende Faktoren ausgehend von der Bauweise der Windenergieanlage eine entscheidende Rolle:
• Bauhöhe und Proportion im Vergleich zur Umgebung (mit 54 m Turmhohe des Kaiserdoms ist ein modernes Windrad mit 200 m Bauhöhe rd. 3,5 mal höher als der Kirchturm)
• Sichtbarkeit, bei klarer Sicht kann ein Windgenerator bis zu 50 km weit

Teilweise folgen

Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.

s. Zeile(n)
2451

		erkennbar sein • Farbliche Erkennung von Mast und Rotorblättern zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten • Bewegung der Rotorblätter • Geräuschentwicklung • Kennzeichnung der Rotorblätter durch Farbanstrich (rot) und Befeuerung Bei Windenergieanlagen wird in der Regel von einer Laufzeit von 20 - 30 Jahren ausgegangen. Danach erfolgt eine Erneuerung oder der komplette Rückbau. An verschiedenen Orten hat sich gezeigt, dass der Rückbau der großen Fundamente zu erheblichen Schwierigkeiten und unerwarteten Kosten führt.		
Z2457 ID 31600 (2 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zusammenfassung Windenergieanlagen sind reversible technische Anlagen, die offensichtlich derzeit zur Gewinnung erneuerbaren Energien in Deutschland unverzichtbar sind. Aufgrund ihrer technischen Bauweise und Eigenart sind die Anlagen in Landschaftsräumen fremd und können auch erheblich Störungen (siehe Windenergieanlagen) hervorrufen. Bei der Auswahl von geeigneten Vorrangsgebieten sind eine Reihe gesetzlicher Vorgaben und Bedingungen einzuhalten. Diese beziehen sich vor allem auf den Schutz von Mensch und Tier, von Umwelt und Artenschutz. Bedauerlicherweise findet sich in den Zulassungen und Verträglichkeitsprüfungen der Denkmalschutz und der Schutz von Kulturlandschaften nur nachrangige Beachtung. Beides sind für geschichtlich gewachsene Regionen charakteristisch und lassen in aller Regel keine einschneidenden Veränderungen bzw. Verfremdungen zu. Einige Bundesländer haben in eigens definierten Gesetzen und Regelungen Kulturlandschaften und Bauwerke so geschützt (Bayer, Rheinland-Pfalz, Hessen u.a.), dass im sichtbaren Umgebungsbereich keine Windkraftanlagen zulässig sind. Ohne Zweifel zählt der Kaiserdom in Königslutter und der Kulturraum Königslutter - Süpplingen mit seiner Jahrtausend alten Geschichte zu solchen Gebieten, bei denen eine Unverträglichkeit mit Windkraftanalgen angenommen werden kann. Überformungen von Kulturlandschaften durch Industrieanlagen sind im Grundsatz unverträglich. Abstandregelungen von 2 oder 5km sind dabei nicht weiterführend, sondern nur die Anschauung vor Ort ergänzt durch entsprechende Simulationen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2452
Z2458 ID 31601 (2 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Empfehlung Bei einer weiteren Verfolgung der Pläne, das relativ kleine aber bedeutende Gebiet als Eignungsfläche auszuweisen, sind dringende weiter Untersuchungen notwendig, die durch eine unabhängige Kommission beurteilt werden muss: • Abriss der geschichtlichen Dimension von Bauten und Landschaft als Grundlage der Beurteilung • Simulation von beabsichtigten Standorten von 200m hohen WEA unter Berücksichtigung tages- und jahreszeitlicher Veränderungen, Bewegungen von	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2453

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.37**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz		
		Rotation, farbige Kennzeichnungen und evtl. erforderlicher Befeuerung • Erfassung und Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse • Beurteilung von Sichtachsen und Sichträumen mit Blickrichtungen zum Dom und vom Dom in die Umgebung • Archäologische Untersuchung im Bereich Fundamente und Bodenleitungen		
Beteiligtennummer **08.41**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2459 ID 24822 (1 - 1/6)	GF Meinersen Müden 01	Ich bin die Vorsitzende des Verkehrsvereines [Vereinsname]. Mit Entsetzen habe ich zur Kenntnis genommen, daß zwischen Müden und Hahnenhorn nun doch wieder ein Windpark in Planung ist. In Müden hat eine Bürgerbefragung stattgefunden.53,03 % der Müdener haben sich gegen einen Windpark vor den Toren des Dorfes ausgesprochen. Außerdem hat sich die Gemeinde in ihrer Stellungnahme an den ZGB in der ersten Offenlage gegen Windkraft ausgesprochen. Ich möchte hier nochmals anmerken, daß Herr Pahland bei seinen Informationen gesagt hat, daß auf die persönlichen Einwände Rücksicht genommen werden soll.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.41**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden. Der Regionalverband ist zwar verpflichtet, die kommunalen Belange zu berücksichtigen. Gleichzeitig muss die Planung des Regionalverbandes aber die weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung erfüllen. Die schlichte Übernahme des Wunsches von Trägern öffentlicher Belange genügt diesen Anforderungen nicht.	
Z2460 ID 24824 (1 - 2/6)	GF Meinersen Müden 01	Bitte bedenken Sie bei Ihren Planungen und Entscheidungen, daß der ländliche Raum seine Attraktivität behält und Naturräume geschützt werden müssen. Die Samtgemeinde Meinersen ist wesentlich geprägt durch eine wunderschöne Landschaft der Aller-Oker-Auen. Diese wird auch für touristische Zwecke beworben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Sowohl naturschutzfachliche Qualitäten als auch landschaftliche Wertelemente als Grundlage touristischer bzw. Erholungsfunktionen hat der Regionalverband mit angemessenem Gewicht in seine Planungen eingestellt. So beinhalten bspw. Bereits einige der angewandten "harten" und "weichen" Tabukrierien derartige Funktionsräume. Darüber hinaus hat der Regionalverband im Zuge der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern diesen Funktionen insbesondere in Kap. 3 der Gebietsblätter entsprechende Aufmerksamkeit und das nötige Gewicht verliehen.	
Z2461 ID 24826 (1 - 3/6)	GF Meinersen Müden 01	Bemerken möchte ich noch, daß der Landkreis Celle und die Gemeinde Flotwedel in direkter Nachbarschaft zu Müden die Ausweisung von Windenergie-Flächen planen. Wir werden von Windparks umzingelt! Warum erfolgen keine Abstimmungen untereinander?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Eine Abstimmung mit den benachbarten Planungsräumen ist erfolgt. So wurden die jeweiligen Plangeber bereits im Zuge der Veröffentlichung der Planungsabsichten des Regionalverbandes und sodann auch im weiteren Verfahren ordnungsgemäß beteiligt. Dass gleichwohl nicht immer eine gemeinsame Lösung erarbeitet werden kann, liegt u.a. in den unterschiedlichen Planungskonzepten der Plangeber begründet, die jeweils gesamträumlich einheitlich für den eigenen Planungsraum zur Anwendung gebracht werden müssen. Hinsichtlich der Einhaltung von Abständen zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung über die Grenzen des Planungsraums hinweg siehe das	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.41**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			angegebene Kapitel im Methodenband. Gleichwohl ist auch nach den Kriterien des Regionalverbandes eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Müden unter Berücksichtigung der im Nachbarlandkreis geplanten Vorranggebiete nicht festzustellen, da sich die neu geplanten Flächen im LK Celle in mehr als 4 km Entfernung zur Ortschaft Müden befinden.	
Z2462 ID 24827 (1 - 4/6)	GF Meinersen Müden 01	In der Zwichenzeit sind um uns herum viele Bio-Gasanlagen entstanden. U.A. auch eine in Müden in Richtung Hahnenhorn. Zu bestimmten Zeiten müssen wir eine enormen Geruchs- und Lärmbelästigung hinnehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen und teilweise auch Biogasanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) sind als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Von den Anlagen ausgehende Beeinträchtigungen sind demzufolge hinzunehmen, soweit sie nicht als unzumutbar zu beurteilen sind. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der jeweiligen Anlage zu prüfen.	
Z2463 ID 24828 (1 - 5/6)	GF Meinersen Müden 01	Bemerken möchte ich noch, daß in der Gemeinde Hohne - 9 km von Müden entfernt - ein großer Windpark entstanden ist. Die Kulissen- und Fernwirkung ist enorm!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Windpark Hohne ist bekannt. Angesichts der angegebenen Entfernung von 9 km zur Ortschaft Müden, besitzt dieser jedoch keinerlei Relevanz für die Planungen des Regionalverbandes, da nicht bereits die Sichtbarkeit von WEA am Horizont eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.	
Z2464 ID 24829 (1 - 6/6)	GF Meinersen Müden 01	Aus diesen Gründen ist das Gebiet Müden/Hahnenhorn von weiteren WEA freizuhalten, damit unsere Gäste - Wanderer, Radfahrer, Wassersportler und allgemeine Touristen - gern in unserem Ort Urlaub machen. Urlaub im Landkreis Gifhorn bedeutet, „Urlaub in gesunder Natur"! Weite Wälder, Heide, Acker, Grünland, Moor und Wasser prägen das Landschaftsbild, vermitteln Ruhe und Erholung von der täglichen Arbeitslast". Bitte ohne Windräder! Ich gehe davon aus, daß meine angeführten Gründe ausreichen werden, daß Sie sich für den Natur- und Landschaftsschutz und dem damit bestehenden Landschaftsbild zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sowie unseren Gästen entscheiden werden.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **08.43**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2465 ID 1486 (1 - 1/1)	GS Seesen Rhüden 01	Uns liegt die 11 Seiten umfassende Einwendung der [Firmenname] vor, in der es darum geht, die Flächen um Ober- und Unterpanshausen herum zu Potentialflächen zu erklären. In der von der Planungsgruppe Umwelt Hannover getätigten -	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Aufgrund des anerkanntermaßen schlechten Rotmilanjahres 2013 und der begründeten Annahme, dass der Rotmilanbestand im Rahmen der Kartierung vermutlich unterschätzt wurde, hat der Regionalverband im Sinne der Vorsorge auch Reviere mit einem wahrscheinlichen Brüten von der Windenergienutzung	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **08.43**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Potentialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig - wird für den Bereich Rhüden 01 unter 3.23, Teilgebiet 29, Feldflur bei Rhüden (1200 ha) in der Tabelle 3-24 festgestellt, daß das Rotmilanvorkommen dort die Bewertung B3 zugesprochen bekommt. Das bedeutet innerhalb der Bewertungskriterien von A bis C die Einordnung bei: Wahrscheinliches Brüten. Nachdem wir Ihnen im Jahr 2012 und 2013 von einem der dort genannten und Ihnen bekannten Horste Fotografien des Horstes mit Jungvögeln haben zukommen lassen, halten wir die Zuordnung B3 zu wenig substantiell. Unseres Erachtens wäre eine Einordnung in den Bereich C (Sicheres Brüten) notwendig gewesen, zumal die Zuordnung bei Wahrscheinliches Brüten denen Hoffnung verschafft, die Biodata-Arbeit aus den Angeln zu heben, um doch noch an avifaunistisch ungeeigneten Stellen Windkraftanlagen zu errichten. Anlagen: Nur Seite 1 der obengenannten Ausführungen	ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit dem Schutz eines Schwarzstorchvorkommens sowie der Hofanlagen sind die Potenzialflächen Rhüden 01 daher verworfen worden. Der Einwand erübrigt sich somit.	
Beteiligtennummer **09.02**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2466 ID 23376 (1 - 1/1)		In dieser Sache bitten wir darum, bereits bei der Planung der Potenzialflächen zu berücksichtigen, dass im Bereich des Landkreises Gifhorn die landwirtschaftlichen Nutzflächen vollständig unter Feldberegnung stehen. Wir bitten darauf hinzuweisen, dass bei der Detailausplanung für die Windkraftanlagen die örtlichen Beregnungsverbände eingebunden und mit den jeweiligen Vorständen Kontakt aufgenommen wird. Die betreffenden Beregnungsverbände können über uns kontaktiert werden. Wir bitten, bereits in dieser Planungsphase auf mögliches Konfliktpotenzial und deren Lösung hinzuweisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **09.03**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2467 ID 1487 (1 - 1/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Mit Schreiben vom 23.12.2011 hat der Abwasserverband Braunschweig seine grundsätzliche Zustimmung zur Ausweisung von Windenergiestandorten mitgeteilt. An dieser grundsätzlichen Haltung hat sich nichts verändert, zumal sich die Standorte auf den Bereich Hillerse 1 reduziert haben. Dieser Standort liegt aber vollständig im Beregnungsgebiet, so dass er für den Verband eine besondere Bedeutung hat. Eine Zustimmung erfolgt daher unter den unten genannten Bedingungen:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **09.03**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2468 ID 1488 (1 - 2/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Die Errichtung von Windenergieanlagen erzeugt einen Flächenverbrauch. Dieser liegt im Schnitt bei ca. 3.000 m2 pro Anlage. Diese Flächen gehen der Abwasserverregnung verloren und müssen an anderer Stelle ersetzt werden. Die Schaffung von Beregnungsflächen am Rande des jetzigen Beregnungsgebiets ist- neben der Tatsache, dass nicht beliebig Flächen vorhanden sind - mit relativ großen finanziellen Aufwendungen verbunden. So lagen Entschädigungsleistungen für Landwirte, die ihre Flächen zur Verfügung stellen, bei 1,5 €/m2 und die Schaffung der notwendigen Beregnungsinfrastruktur zusätzlich noch bei ca. 1 €/m2.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2469 ID 1489 (1 - 3/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Um den Beregnungsbetrieb so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, ist die Anordnung an Feldrändern und Wegen zu begrüßen. Immer da, wo Anlagen direkt in die Nutzflächen hinein gebaut werden, ist nicht nur der Grundstückseigentümer und Nutzer, sondern auch der Abwasserverband für arbeitswirtschaftliche Mehraufwendungen zu entschädigen. Diese hängen vom Einzelfall ab und müssen individuell berechnet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2470 ID 1490 (1 - 4/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Der Abwasserverband ist gehalten, so kostengünstig wie möglich zu produzieren. Daher überprüft er auch immer wieder seine Handlungsmöglichkeiten auch in der Beregnungstechnik. Die bisher angewendete Trommelberegnung stößt hinsichtlich der Effektivität des Personaleinsatzes und der Kosten an Grenzen. Auf großen, zusammenhängenden Flächen kann daher zukünftig auch der Einsatz von Großberegnungstechnik (Kreisberegnung, Linearberegnung) zum Tragen kommen. Gerade das Gebiet Hillerse 1 weißt große zusammenhängende Beregnungsflächen aus. Wenn nun diese großen zusammenhängenden Strukturen durch die Installation von Windenergieanlagen zerstört werden, so muss auch in Zukunft mit den jetzt vorhandenen kleinräumigen Trommelberegnungsanlagen gearbeitet werden. Dies erzeugt einen Mehraufwand oder verhindert eine Ersparnis. In einem vergleichbaren Fall (Logistikzentrum Harvesse) hat der Verband diese Kosten gutachterlich ermitteln lassen. Im Falle der Verwirklichung des Windparks müsste daher die möglicherweise anfallenden agrarstrukturellen Mehraufwendungen ebenfalls ermittelt und durch den Anlagenbetreiber ausgeglichen werden. Derartige Aufwendungen lassen sich erst beziffern, wenn die Standorte der Anlagen feststehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Beteiligtennummer **09.03**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2471 ID 21766 (2 - 1/1)		Durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig bezüglich derWindenergienutzung ist der Abwasserverband Braunschweig betroffen. Ein Teil der im Änderungsentwurf ausgewiesenen Potenzialflächen liegen im Abwasserverregnungsgebiet. Dieses Gebiet ist ausgezeichnet als Vorbehaltsgebiet für die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis für nachfolgende Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **09.03**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Abwasserverwertung. Der Vorstand des Abwasserverbands Braunschweig hat sich im Jahr 201 1 grundsätzlich über die Einrichtung von Windparks auseinandergesetzt: • Grundsätzlich steht der Abwasserverband Braunschweig der Windenergie positiv gegenüber, sofern die Energieerzeugung den Verbandsinteressen nicht entgegensteht. • Die Beregnungsstruktur darf durch die Einrichtung von Windkraftanlagen nicht negativ beeinträchtigt werden. • Für Flächen, die durch die Windkraftanlagen aus der Beregnung herausgenommen werden müssen (Standflächen, Kranaufstellflächen, Zufahrt) sind Ersatzflächen für die Beregnung bereitzustellen. Diese Einwände können ggfls. Auch in der Genehmigung der Windparks abgearbeitet werden!		
Beteiligtennummer **09.04**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2472 ID 4122 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Der Abwasserverband Wolfsburg liegt mit seinen Verregnungsgebieten "Brackstedt" und "Jembke" zu großen Teilen in dem Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich der Windenergienutzungsplanung. Es entsteht bei Realisierung der vorgelegten Planungen, "Barwedel GF 7" Erweiterung und "Brackstedt WOB1" Erweiterung, ein Konfliktpotential bezogen auf das Verlorengehen von Abwasserverregnungsfläche, sowie beim Bau der WEA und der dazu gehörigen Infrastruktur ein teilweise Zerstörung der zum Betrieb der Abwasserverregnung notwendigen Infrastruktur. Der Flächenverlust und die mögliche Schädigung der Infrastruktur soweit nicht vermeidbar, ist bei Umsetzung der Planung dem Abwasserverband Wolfsburg zu ersetzen. Eine mögliche Standortwahl für WEA ist nur in enger Abstimmung mit dem Abwasserverband Wolfsburg realisierbar, da der Betrieb der Abwasserverregnung durch die WEA nicht eingeschränkt werden darf. Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die WEA dem Abwasserverregnungsbetrieb ausgesetzt sein werden. Eine Vermeidung der Bewässerung ist nicht möglich, bzw. nur mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden, die dem Abwasserverband zu erstatten sind . Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis/e der/die im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beachten ist/sind.	
Beteiligtennummer **09.08**		Datum der Stellungnahme **20.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **09.08**		Datum der Stellungnahme **20.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2473 ID 1491 (1 - 1/1)	GF Brome Ehra 01 GF Brome Ehra 02 GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Grasleben Rennau 01	Ein Teil der geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung befindet sich innerhalb Verbandsgebietes, und zwar in der Umgebung der Orte bzw. Ortsteile: Ehra, Zicherie, Barwedel, Brackstedt, Volkmarsdorf, Papenrode und Rennau. Eine gezielte Stellungnahme in Bezug auf unsere Anlagen und Belange ist uns jedoch erst bei der Festlegung der genauen Standorte der jeweiligen Windkraftanlagen sowie der Kabeltrassen möglich. In der vorliegenden Planungsphase bestehen unsererseits gegen die geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis/e, der/die im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beachten ist/sind. Die Potenzialflächen GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung, HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung und HE Grasleben Rennau 01 entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **09.09**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2474 ID 23380 (1 - 1/1)		Anregungen und Bedenken: - Keine -	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **09.15**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2475 ID 1492 (1 - 1/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung SZ Lesse SZ 2 Erweiterung SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Wir weisen darauf hin, dass im Bereich von diversen Erweiterungsflächen für Windenergienutzung Trinkwasser- bzw. Abwasser-Transportleitungen des Wasserverbandes Peine verlaufen. Insbesondere möchten wir auf Trinkwassertransportleitungen hinweisen, die durch folgende Gebiete verlaufen: - Bierbergen PE6 - Equord PE 4 - Rötzum PE 11 - Groß Lafferde PE 8 - Baddeckenstadt Haverlah WF 7 - Lesse SZ 2 - Sauingen SZ 1	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die benannten Transportleitungen sind im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beachten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **09.15**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2476 ID 1493 (1 - 2/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung SZ Lesse SZ 2 Erweiterung SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Grundsätzlich raten wir davon ab, im Nahbereich von Transportleitungen Windkraftanlagen zu errichten. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. Rohrschäden an Wassertransportleitungen) kann die Standfestigkeit des Untergrundes beeinträchtigt werden. Die Schädigung einer Windkraftanlage kann dabei nicht ausgeschlossen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die benannten Transportleitungen sind im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beachten.	
Z2477 ID 1494 (1 - 3/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung SZ Lesse SZ 2 Erweiterung SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Im direkten Umfeld von Transportleitungen sind die im DVGW Arbeitsblatt W 400-1 festgelegten Schutzstreifenbreiten einzuhalten. Um unsere Anlagen nicht zu gefährden, sind im Arbeitsbereich der Fundamente Mindestabstände von 20 m umlaufend zu unseren Transportleitungen einzuhalten. Auf Transportleitung sowie dem dazugehörigen Schutzstreifen dürfen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden (vgl. hierzu DVGW GW 125).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die benannten Transportleitungen sind im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beachten.	
Z2478 ID 1495 (1 - 4/4)		Als Anlage senden wir Ihnen Übersichtspläne unserer trink- und abwassertechnischen Anlagen in den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede und in der Samtgemeinde Baddeckenstedt. Ferner erhalten Sie Übersichtspläne der trinkwassertechnischen Anlagen in den Gemeinden Lahstedt und Wendeburg. Des Weiteren senden wir Ihnen zwei Pläne unserer Trinkwassertransportleitung zur Anbindung an die Leitung der Harzwasserwerke im Raum Baddeckenstedt I Salzgitter ("Lageplan Trinkwassertransportleitung 1 : 50.000" und "Übersichtsplan Einspeisung Ost - WGH Berelries - SZ Reppner, 1 : 20.000).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Übersichtspläne werden zur Kenntnis genommen. Die trink- und abwassertechnischen Anlagen sind im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zu beachten.	
Beteiligtennummer **09.15**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2479 ID 22199 (2 - 1/1)		Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.01.2014 ausgeführt verlaufen im Bereich von diversen Erweiterungsflächen für die Windenergienutzung Trinkwasser- bzw. Abwasser-Transportleitungen des Wasserverbandes Peine. Grundsätzlich raten wir davon ab, im Nahbereich von Transportleitungen Windkraftanlagen zu errichten. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. Rohrschäden an Wassertransportleitungen) kann die Standfestigkeit des Untergrundes beeinträchtigt werden. Die Schädigung einer Windkraftanlage	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis für nachfolgende Plan- bzw. Genehmigungsverfahren, da im Rahmen der raumordnerischen Festlegung keine Anlagenstandorte bestimmt werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **09.15**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Im direkten Umfeld von Transportleitungen sind die im DVGW Arbeitsblatt W 400-1 festgelegten Schutzstreifenbreiten einzuhalten. Um unsere Anlagen nicht zu gefährden, sind im Arbeitsbereich der Fundamente Mindestabstände von 20 m umlaufend zu unseren Transportleitungen einzuhalten. Auf Transportleitung sowie dem dazugehörigen Schutzstreifen dürfen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden (vgl. hierzu DVGW GW 125). Wir bitten Sie, sich bezüglich der detaillierten Bestandspläne an unsere Planauskunft (planauskunft@wasserverband.de) zu wenden.		
Beteiligtennummer **09.15**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2480 ID 31562 (3 - 1/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.01.2014 und vom 20.05.2016 ausgeführt verlaufen im Bereich von diversen Erweiterungsflächen für die Windenergienutzung Trinkwasser- bzw. Abwasser-Transportleitungen des Wasserverbandes Peine (hier in den Gebieten: Oelerse PE 1, Bierbergen PE 6 und Lesse SZ 2).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2475
Z2481 ID 31563 (3 - 2/3)		Grundsätzlich raten wir davon ab, im Nahbereich von Transportleitungen Windkraftanlagen zu errichten. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. Rohrschäden an Wassertransportleitungen) kann die Standfestigkeit des Untergrundes beeinträchtigt werden. Die Schädigung einer Windkraftanlage kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Im direkten Umfeld von Transportleitungen sind die im DVGW Arbeitsblatt W 400-1 festgelegten Schutzstreifenbreiten einzuhalten. Um unsere Anlagen nicht zu gefährden, sind im Arbeitsbereich der Fundamente Mindestabstände von 20 m umlaufend zu unseren Transportleitungen einzuhalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2476
Z2482 ID 31564 (3 - 3/3)		Auf Transportleitung sowie dem dazugehörigen Schutzstreifen dürfen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden (vgl. hierzu DVGW GW 125). Sollten Sie detaillierte Bestandspläne benötigen, steht Ihnen unsere Planauskunft ([E-Mail-Adresse]) gern zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2477
Beteiligtennummer **09.21**		Datum der Stellungnahme **29.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **09.21**		Datum der Stellungnahme **29.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2483 ID 21758 (1 - 1/1)		Die Belange des Unterhaltungsverbandes sind nicht betroffen. Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Durch das RROP sind die Belange des UHV nur im Bereich Dorbeeksgraben westlich von Clauen betroffen. Dieser Bereich ist jedoch nicht Gegenstand der 2. Offenlegung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **09.22**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2484 ID 4130 (1 - 1/3)		Für unsere Aufgabe der Gewässerunterhaltung der II. Ordnung sehen wir vom Grundsatz her ihre Potentialflächen zur Windenergienutzung in der 1. Änderung des RROP von 2008 als im geringen Maße konfliktträchtig an. Wir verweisen grundsätzlich auf die Schau- und Unterhaltungsordnung der Landkreise und der Stadt Wofsburg hin, in denen ein Unterhaltungsstreifen festgesetzt ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2485 ID 4133 (1 - 2/3)		Grundsätzlich sind die Gewässer als artenreich einzustufen und besonders Vögel haben ihren Lebens- und Nahrungsraum entlang von Fließgewässern.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z2486 ID 4134 (1 - 3/3)	HE Velpke Danndorf 01	Bei Ihrer Potentialfläche Detailkarte Danndorf 01 liegt diese direkt am Gewässer. Daher begrüsst der Verband, dass die Potentialfläche entfallen soll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **09.23**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2487 ID 1734 (1 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Der Beregnungsverband Tülau-Fahrenhortst äußert sich hiermit zum geplanten Windpark in der Gemarkung Tülau, Richtung Zicherie. In dem Bereich befindet sich ein großer Teil der unterirdischen Druckleitungen und Stromleitungen der zentralen Beregnungsanlage. Für eventuelle auftretende Schädigungen an den Einrichtungsleitungen des Verbandes durch den Bau oder Betrieb des Windparks sind Haftungs-, Ersatz- und Entschädigungsregulierungen zu treffen. Der Beregnungsverband kann für Schädigungen oder Beeinträchtigungen nicht in Anspruch genommen werden. Die Stadtwerke Wolfsburg haben einen digitalen Leitungsplan für den Verband	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis/e, der/die im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beachten ist/sind. Die Potenzialfläche GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung entfällt.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **09.23**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		erstellt. Er kann bei Bedarf abgerufen werden.		
Beteiligtennummer **09.23**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2488 ID 21765 (2 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Der Beregnungsverband Tülau-Fahrenhortst äußert sich hiermit zum geplanten Windpark in der Gemarkung Tülau, Richtung Zicherie. In dem Bereich befindet sich ein großer Teil der unterirdischen Druckleitungen und Stromleitungen der zentralen Beregnungsanlage. Für eventuelle auftretende Schädigungen an den Einrichtungsleitungen des Verbandes durch den Bau oder Betrieb des Windparks sind Haftungs-, Ersatz- und Entschädigungsregulierungen zu treffen. Der Beregnungsverband kann für Schädigungen oder Beeinträchtigungen nicht in Anspruch genommen werden. Die Stadtwerke Wolfsburg haben einen digitalen Leitungsplan für den Verband erstellt. Er kann bei Bedarf abgerufen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung entfällt.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **10.02.01**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2489 ID 4135 (1 - 1/3)		Die [Firmenname], [Firmenname], als von der [Firmenname] bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren: Gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bestehen folgende Bedenken: Bei den planerisch dargestellten überplanten Flächen handelt es sich zum Teil um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i. V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die 1. Änderung des Raumordnungsprogramms ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil v. 16.12.88, Az. 4 C 48.86).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Plangeber hat im Methodenband hinreichend deutlich gemacht, dass Eisenbahnbetriebsanlagen einer Windenergienutzung generell nicht zugänglich sind und diese demzufolge als hartes Aussschlusskriterium eingestuft. Ebenso ist darauf hingewiesen worden, dass diese i.d.R. linienhaften Anlagen maßstabsbedingt in dem Planungskonzept nicht darstellbar sind. Der Sachverhalt einer rechtlich unzulässigen Überplanung von Eisenbahnbetriebsanlagen ist daher - soweit erkennbar - nicht gegeben. Im Einzelnen wird die in den angegeben Bezügen hierzu gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.4.6 E 2.1.1.2.15

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.02.01**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2490 ID 4138 (1 - 2/3)		Weiterhin handelt es sich bei Gleisananlagen, Schienenwege und Bahnstromleitungen um harte Tabuzonen (vergl. Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie; Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen, Herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand 15. November 2013). In der Arbeitshilfe wird darauf hingewiesen, dass der empfohlene Mindestvorsorgeabstand des EBA eingehalten werden sollte. Der empfohlene Mindestvorsorgeabstand bemisst sich jedoch nicht mehr nach der Kipphöhe der Anlagen (hier wird eine Kipphöhe von 200m angeführt, vergl. Punkt 2.1.4.6 der Begründung). Vielmehr ist das 1,5 fache der Summe aus Rotordurchmesser + Nabenhöhe als Mindestabstand anzunehmen (vergl. aktuelle Anlage 2.7/12 zur Richtlinie: "Windenergieanlage; Einwirkungen und Standortsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", gültig ab 01.11.2013; herausgegeben vom Eisenbahnbundesamt (EBA)).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die genannten Eisenbahnanlagen sind in dem Planungskonzept als harte Ausschlusskriterien eingestuft worden (s. angegebene Bezüge zum Methodenband). Der Plangeber ist sich darüber im Klaren, dass bei Errichtung und dem Betrieb von WEA Anforderungen an Sicherheitsabständen zu bestehendenden oder geplanten Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten sind, um nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu vermeiden. Allerdings existierten im Bahnrecht keine verbindlichen Abstandsreglungen bzw. ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs (s. hierzu a. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 6.2). Insofern ist dieser Sachverhalt einzelfallbezogenen auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebene einer näheren Prüfung zu unterziehen.	**s. Zeile(n)** 2492 **s. Methodenband** E 2.1.1.2.13 E 2.1.1.2.15
Z2491 ID 4142 (1 - 3/3)		Weiterhin weisen wir daraufhin, dass Regionalpläne in einem Maßstab von 1:50.000 erstellt werden sollten. Bei einem solchen Maßstab lassen sich auch Abstände zu Gleisanlagen planerisch darstellen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen in dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2489
Beteiligtennummer **10.02.01**		Datum der Stellungnahme **27.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2492 ID 22390 (2 - 1/1)		Die [Firmenname], [Firmenname], als von der [Firmenname] und der [Firmenname] bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlieher Belange zum o. g. Verfahren. Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen wie Schattenwurf, Umknicken der Anlagen und Abbruch von Anlagenteilen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist sich darüber im Klaren, dass bei Errichtung und dem Betrieb von WEA Anforderungen bezüglich Sicherheitsabstände zu bestehendenden oder geplanten Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten sind, um nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu vermeiden. Allerdings existierten im Bahnrecht keine verbindlichen Abstandsreglungen bzw. ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs (s. hierzu a. angegebenen Begründungs-Bezug). Hinsichtlich der Gefahren durch Eiswurf wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Belang-Bezug (Mindestabstand zu Straßen) verwiesen. Lt. Nds. Windenergierlass (s. Ziffer 6.2) kommen die dort angeführten Regelungen auch gegenüber Anlagen des Schienenverkehr zur Anwendung. Hinsichtlich der Abstände zu Bahnstromleitungen wird auf die Ausführungen zum Leitungsrecht bzw. Ausschlusskriterium Leitungstrasse verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1402 **s. Methodenband** D 2.4.6 D 2.4.9 E 2.1.1.2.13

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.02.01**		Datum der Stellungnahme **27.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Für Freileitungen aller Spannungsebenen, Z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen / 15 kV Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011). Die Norm sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen mind. 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen mind. 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanläge liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter mind. 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf." Windkrafteignungsgebiete sollten daher grundsätzlich nicht auf oder unmittelbar an Bahnanlagen ausgewiesen werden. Wir bitten um Beteiligung in den weiteren Genehmigungsverfahren.		
Beteiligtennummer **10.05**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale		
Z2493 ID 1496 (1 - 1/7)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Die Fläche "GF Papenteich Rethen GF 1 0" befindet sich innerhalb des CirclingVerfahrensgebiets am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg. Das Verfahrensgebiet hat einen Radius von 9790 m um die jeweilige Landeschwelle der Landebahn 08/26, die beiden Radien sind mit einer Tangente miteinander verbunden. Aufgrund von Windkraftanlagen mit einer Höhe von beispielsweise 200,00 m ü. Grund müssten die Hindernisfreihöhen für die ICAO-Luftfahrzeugkategorien C und D von derzeit 1000 Fuß auf dann 1320 Fuß angehoben werden. Wegen den erheblichen Auswirkungen auf den IFR-Flugbetrieb am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg empfehlen wir dringend, die Planungen für diese Gesamtfläche nicht weiter zu verfolgen.	**Teilweise folgen** Die Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung "GF Papenteich GF 10" wird aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange nicht weiter verfolgt. An dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung "GF Papenteich GF 10", in dem drei Windenergieanlagen betrieben werden, wird festgehalten (siehe angegebenen Verweis zum Methodenband). Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch Anhebung der Hindernisfreihöhen auch die Errichtung von Windenergieanlagen von beispielsweise 200 m über Grund möglich ist.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale		
Z2494 ID 1497 (1 - 2/7)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Die Fläche "SZ Sauingen SZ 1" befindet sich unterhalb des Verlaufs der veröffentlichten Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte. Gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I-92/13), Punkt 6 "Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde", ist, um eine Gefährdung auszuschließen, ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) einzuhalten. Innerhalb einer Platzrunde sollen keine solchen Hindernisse errichtet werden. Aus diesem Grunde empfehlen wir dringend, die Planungen für diese Gesamtfläche nicht weiter zu verfolgen. Dies gilt auch für ein möglichweise angestrebtes Repowering und somit einer Erhöhung von bestehenden Anlagen, sofern die o.g. Abstände nicht eingehalten werden.	**Teilweise folgen** Für den Bereich der Platzrunde inklusive der Abstandsflächen erfolgt aufgrund der Einstufung als weiches Ausschlusskriterium keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Dies gilt nicht für bestehende Vorranggebiete Windenergienutzung. An dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung "SZ Sauingen SZ 1", in dem 25 Windenergieanlagen betrieben werden, wird festgehalten (siehe angegebenen Verweis zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.8
Z2495 ID 1498 (1 - 3/7)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Die Fläche "SZ VR Industrielle Anlage Salzgitter I" (Nord und Süd) befindet sich unterhalb (Nord) bzw. innerhalb (Süd) des Verlaufs der veröffentlichten Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte. Gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I - 92/13), Punkt 6 "Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde", ist, um eine Gefährdung auszuschließen, ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) einzuhalten. Innerhalb einer Platzrunde sollen keine solchen Hindernisse errichtet werden. Aus diesem Grunde empfehlen wir dringend, die Planungen für diese Gesamtfläche nicht weiter zu verfolgen.	**Folgen** Das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene Eignungsgebiet Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter entfällt. Wegen der intensiven Vorprägung durch industrielle Anlagen einerseits und der umfangreichen vorhandenen Flächenreserven andererseits soll aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für das Vorranggebiet industrielle Anlagen Salzgitter eine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 ROG vom Ziel der Ausschlusswirkung festgelegt, so dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den nachfolgenden Ebenen gesteuert werden kann. Einer möglichen Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes industrielle Anlagen Salzgitter steht die Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte nicht generell entgegen, da der Betreiber des Flugplatzes unwiderruflich erklärt hat, auf den Platz zu verzichten, wenn dieser nach Auffassung der zuständigen Luftfahrbehörde geplanten Windenergieanlagen der Salzgitter AG entgegen stünde. Darüber hinaus hat die Niedersächische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im weiteren Verfahren darauf hingewiesen, dass auch im Inneren der bestehenden Platzrunde des Flugplatzes eine Windenergienutzung nicht generell ausgeschlossen ist. Aufgrund der atypischen Größe und Lage der Platzrunde ist eine einzelfallbezogene Prüfung der Standorte von WEA	**s. Methodenband** E 4.4.2 E 4.4.2.1
Z2496 ID 1499 (1 - 4/7)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Die Fläche "WF Asse Remlingen WF 10" befindet sich in der Nähe des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Uehrde. Da die Fläche bis 500 m an den Queranflug der genehmigten Platzrunde heranreicht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Belange des Sonderlandeplatzes betroffen sind. Dies ist durch die Luftfahrtbehörde zu klären.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für den Bereich der Platzrunde inklusive der Abstandsflächen erfolgt aufgrund der Einstufung als weiches Ausschlusskriterium keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Dies gilt nicht für bestehende Vorranggebiete Windenergienutzung. An dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung "WF Asse Remlingen WF 10", in dem 13 Windenergieanlagen betrieben werden, wird festgehalten (siehe angegebenen Verweis zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale		
			Im Rahmen der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte vom 04.01.2012 sind vom Plangeber die Belange der Raumordnung vorgetragen worden, insbesondere dass durch den westlichen An- und Abflugbereich des Sonderlandeplatzes das im RROP 2008 festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung "WF 10" betroffen ist. Darüber hinaus wurde auch die Möglichkeit des Repowerings thematisiert. Durch die zuständige Luftfahrtbehörde wurde im Genehmigungsbescheid festgestellt, dass "zu jeder Zeit (…) der Flugbetrieb des Sonderlandeplatzes nach § 21 a LuftVO unter Beachtung der NfL II -37/00 und der Abstandsvorschrift nach § 12 Absatz 1 LuftVO geändert und so geregelt werden kann, dass dieser durch weitere Windenergieanlagen weiterhin nicht beeinträchtigt und gefährdert wird. Die Möglichkeit zur Windenergienutzung und Repowering in den Vorranggebieten sind somit dauerhaft gewährleistet." Der Plangeber geht davon aus, dass die Belange der Windenergienutzung und des Sonderlandeplatz miteinander verträglich sind.	
Z2497 ID 1500 (1 - 5/7)		Gegen die übrigen Flächen bestehen aus Hindernissicht keine Einwendungen. Da die im FNP aufgeführten Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten, sind sie von den Bestimmungen des § 14 (1) LuftVG betroffen und bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2498 ID 1501 (1 - 6/7)		Im Genehmigungsverfahren würden wir bei Ausschluss von Bedenken im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme die Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung sowie die Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse fordern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2499 ID 1502 (1 - 7/7)		Ansonsten möchten wir darauf hinweisen, dass bei sämtlichen Bauleitplanungen das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) gesondert zu beteiligen ist.	**Folgen** Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr ist beteiligt worden. Für gegebenfalls folgende Bauleitplanungen haben die Städte und Gemeinden eine Beteiligung sicherzustellen.	
Beteiligtennummer **10.05**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale		
Z2500 ID 1551 (2 - 1/7)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Grasleben Rennau 01 HE Königslutter Boimstorf 01 HE Königslutter Bornum 01	Durch die Neuausweisung und Erweiterung von Vorranggebieten für Windenergie in der oben genannten Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a Luftverkehrsgestz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: - DVOR Hehlingen- Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 21' 48,22" N /10° 47' 42,79" E; Höhe des Geländes 114,30 m 0. NN Die Vorranggebiete WOB 1 bei Brackstedt, GF 9 bei Jelpke, HE 1 bei Papenrode, HE 5 bei Volkmarsdorf, HE Rennau 01 liegen ganz und das	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird zur Kenntnis genommen, dass in den benannten vorhandenen oder geplanten Vorranggebieten die Windenergienutzung unbedenklich ist, wenn die Windenergieanlagen eine Höhe bis zu 166, 3 m über NN einhalten. Die Neufestlegung bzw. Erweiterung folgender Gebiete entfällt: GF Isenbüttel Jelpke 09, HE Velpke Volkmarsdorf 5 Erweiterung, HE Grasleben Rennau 01, HE Königslutter Boimstorf 01, HE Königslutter Bornum 01.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Grasleben Rennau 01 GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale		
	HE Königslutter Süpplingen 01	Vorranggebiet HE Königslutter 01 teilweise in diesem Anlagenschutzbereich. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 166,3 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 166,3 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.		HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung
Z2501 ID 1552 (2 - 2/7)		Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	**Teilweise folgen** In den im vorangegegangen Belang benannten bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung werden Windenergieanlagen betrieben, deren Höhe deutlich höher als 166,3 über NN liegt und in den Anlagenschutzbereich hineinreichen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für diese Anlagen sind die luftfahrtrechtlichen Belange offensichtlich nicht entgegenstehend gewesen. In der gemeinsamen Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 01.12.2016 sind die einzelnen im vorangegangen Belang benannten Gebiete auf Anfrage des Plangebers einer weiteren Prüfung unterzogen worden. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass in einem TÖB-Verfahren definitive Aussagen zu Störungen der Navigationsanlage nicht möglich sind, sondern hierzu erst aufgrund konkreter Daten für Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahres Aussagen erfolgen können. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung "HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung" und das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung "HE Grasleben Rennau 01" wird festgestellt, dass die Störung der Navigationsanlage DVOR Hehlingen durch das Hinzutreten weiterer Windenergieanlagen so groß wäre, dass die Erweiterung bzw. die Neuplanung der Gebiete als ungeeignet eingestuft wird (siehe angegebene Zeilennummern). Der Plangeber verzichtet daher auf die Erweiterung bzw. Neufestlegung dieser Gebiete. Für die übrigen Gebiete ist das Ergebnis der Prüfung zu unbestimmt, um diese von vornherein für die Windenergienutzung auszuschließen. Es erfolgt daher ein entsprechender Hinweis in den Gebietsblättern, dass aufgrund der Störwirkung ggf. Einschränkungen bzgl. Anzahl und Höhe im Genehmigungsverfahren möglich sind.	**s. Zeile(n)** 2535 2539
Z2502 ID 1553 (2 - 3/7)	PE Hohenhameln Clauen PE 5 PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung	Wir weisen in diesem Zusammenhang noch auf den Anlagenschutzbereich einer weiteren Flugsicherungsanlage hin: - DVOR Leine - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 15' 01, 15" N I 09° 53' 00,58" E; Höhe des Geländes 110,46 mü. NN Betroffen sind hier die Bestandswindparks PE 5 bei Clauen sowie PE 4 und PE 11 bei Rötzum. Sollten dort zukünftig im Rahmen eines Repowerings geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 162,46 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 162,46 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird zur Kenntnis genommen, dass in den benannten vorhandenen Vorranggebieten die Windenergienutzung unbedenklich ist, wenn die Windenergieanlagen eine Höhe bis zu 162,46 m über NN einhalten. In den benannten bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung werden Windenergieanlagen betrieben, deren Höhe deutlich höher als 162,46 über NN liegt und in den Anlagenschutzbereich hineinreichen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für diese Anlagen sind die luftfahrtrechtlichen Belange offensichtlich nicht entgegenstehend gewesen. Dies bestätigen auch jüngere Repoweringmaßnahmen mit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m bei einer Geländehöhe von 78 über NN in Rötzum und einer weiteren Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 149 m bei einer	**s. Methodenband** E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung PE Hohenhameln Clauen PE 5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale		
			Geländehöhe von 82 m über NN in Equord. Der Plangeber hält daher an den bisher festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung fest (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Es erfolgt jedoch ein entsprechender Hinweis in den Gebietsblättern, dass aufgrund der Störwirkung ggf. Einschränkungen bzgl. Anzahl und Höhe im Rahmen des Repowerings möglich sind.	
Z2503 ID 1554 (2 - 4/7)		Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Januar 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis wird z. K. g. Adressat ist jedoch nicht der Plangeber, sondern die für die Genehmigung von WEA jeweils zuständige Zulassungsbehörde.	
Z2504 ID 1555 (2 - 5/7)		Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Sachverhalt ist dem Plangeber bekannt - es wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.4.4
Z2505 ID 1556 (2 - 6/7)		Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www. Baf. Bund .de/DE/BAF /Publikationen/ICAO Docs!ICAO Docs node. Html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. Bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2506 ID 1557 (2 - 7/7)		Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gern. §18a LuftVG zur Verfügung. Dies ermöglicht Ihnen eine Vorprüfung, ob eine Vorlage bei der Landsluftfahrtbehörde notwendig ist. Http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Fiugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale		
Z2507 ID 1558 (3 - 1/4)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Bei unserer Flugsicherungseinrichtung in Wolfsburg-Hehlingen handelt es sich nicht um eine Radaranlage, sondern um eine Navigationsanlage, mit der die Piloten navigieren. Zu den möglichen Auswirkungen der geplanten Windparks haben wir mit unserer Stellungnahme 201303521 schon geantwortet. Diese Stellungnahme haben Sie per Email erhalten. Bei weiteren Fragen zum Thema verweisen wir auf in dieser Stellungnahme aufgeführten Internetadressen des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zur Abwägung der Stellungnahme der DFS 2011303521 siehe angegebene Zeilennummern. Darüber hinaus siehe angegebene Zeilennummmern bzgl. der Abwägung zur gemeinsamen Stellungnahme DFS/BAF vom 01.12.2016.	**s. Zeile(n)** 2500 2501 2535 2536 2537 2538 2539
Z2508 ID 1559 (3 - 2/4)		Bezüglich möglicher Auswirkungen der geplanten Windparks als Luftfahrthindernis hat die DFS schon eine Stellungnahme (Az.: Ni 3253) abgegeben. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 2493
Z2509 ID 1560 (3 - 3/4)		Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß§ 31 LuftVG unberührt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2510 ID 1561 (3 - 4/4)		Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **10.05**		Datum der Stellungnahme **14.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale		
Z2511 ID 21518 (4 - 1/4)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Das Gebiet "SZ Sauingen" beeinträchtigt zu großen Teilen die Platzrunde des VLP Salzgitter-Drütte. Die geplanten Flächen befinden sich teilweise direkt unterhalb der veröffentlichten Platzrunde des Flugplatzes Salzgitter-Drütte. Gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I - 92/13), Punkt 6 „Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde", sind diese Abstände nicht ausreichend. Um eine Gefährdung auszuschließen, ist ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) einzuhalten. Innerhalb einer Platzrunde sollen keine solchen Hindernisse errichtet werden. Aus diesem Grunde empfehlen wir, die Planungen für die Teile des Gebietes, welche die vorgenannten Abstände nicht einhalten, nicht weiter zu verfolgen.	**Teilweise folgen** Die Platzrunde des VLP Salzgitter-Drütte wurde inklusive der geforderten Mindestabstände berücksichtigt. Die vorgenommene Abgrenzung des Tabubereichs für Windenergieanlagen wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestätigt. Vorhandene Überlagerungen dieses Bereichs mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung SZ 1 betreffen ausschließlich das bereits festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung, nicht aber die Erweiterungsfläche. Gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes stellt die Überlagerung mit der Platzrunde des VLP keinen Grund für die "Wegplanung" des bestehenden Vorranggebiets dar (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05**		Datum der Stellungnahme **14.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale		
Z2512 ID 21519 (4 - 2/4)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Das Gebiet "GF Wesendorf, Zahrenholz 01" tangiert im westlichen Bereich die in den "Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen" vom 23.05.1969 (NfL I - 129/69)" beschriebene obere Übergangsfläche des SFG Berliner Heide. Um eine Gefährdung für den Flugbetrieb am SFG Berliner Heide auszuschließen, empfehlen wir, die zuständige Luftfahrtbehörde einzuschalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die zuständige Luftfahrtbehörde ist am Verfahren beteiligt. Hinsichtlich des Segelfluggeländes "Berliner Heide" wurden seitens der Behörde keine Bedenken vorgetragen.	
Z2513 ID 21520 (4 - 3/4)		Gegen die anderen Flächen im Plangebiet bestehen aus Hindernisgründen keine Bedenken. Da die im FNP/Regionalplan aufgeführten Flächen für WKA solche Anlagen erwarten lassen, die eine maximale Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten, sind sie von den Bestimmungen des § 14 (1) LuftVG betroffen und bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Im Genehmigungsverfahren würden wir bei Ausschluss von Bedenken im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme die Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AW; NfL I - 143/07 vom 24.05.2007) inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (BAnzAT 01.09.2015 B4) sowie die Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse fordern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2514 ID 21521 (4 - 4/4)		Bei unserer Prüfung wurden Flughäfen, Flugplätze für Sichtflugbetrieb, Sonderlandeplätze sowie Segelfluggelände berücksichtigt. Weitere Fluggelände für Luftsportgeräte, wie z.B. Hängegleitergelände, Drachenfluggelände u.a., wurden von uns nicht berücksichtigt. Um eine Gefährdung für den Flugbetrieb an solchen Fluggeländen auszuschließen, empfehlen wir, die zuständige Luftfahrtbehörde einzuschalten. Ansonsten möchten wir darauf hinweisen, dass bei sämtlichen Bauleitplanungen das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) gesondert zu beteiligen ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die zuständige Luftfahrtbehörde sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind am Verfahren beteiligt.	
Beteiligtennummer **10.05**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale		
Z2515 ID 21528 (5 - 1/2)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Durch die Erweiterung von Vorranggebieten für Windenergie in der oben genannten Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a Luftverkehrsgestz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: - DVOR Hehlingen - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 21' 48,22" N /10° 47' 42,79" E; Höhe des Geländes 114,30 m ü.NN Die Vorranggebiete WOB 1 bei Brackstedt, HE 5 bei Velpke Volkmarsdorf, HE 1 bei Velpke Papenrode liegen in diesem Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und	**Teilweise folgen** Siehe die Abwägung zur Stellungnahme DFS/BAF vom 01.12.2016 unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 2534 2535 2536 2538 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale		
		Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Die restlichen Erweiterungen von Vorranggebieten für Windenergie liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken.		HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung
Z2516 ID 21529 (5 - 2/2)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Unsere Stellungnahme 201303521 vom 30.01.2014 zu dem Vorhaben bleibt weiterhin gültig. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2016. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. Bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. Http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zur Stellungnahme der DFS vom 30.01.2014 Az.: 201303521 unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 2500

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05**		Datum der Stellungnahme **03.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale		
Z2517 ID 31547 (6 - 1/2)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Durch die oben genannte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: - DVOR Hehlingen - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 21' 48,22" N / 10° 47' 42,79" E; Höhe des Geländes 114,30 m ü. NN Die Vorranggebiete WOB 1 bei Brackstedt, HE 5 bei Velpke Volkmarsdorf, HE 1 bei Velpke Papenrode und Süpplingen 01 bei Königslutter liegen in diesem Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Die restlichen Vorranggebiete für Windenergie liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2515
Z2518 ID 31548 (6 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01 WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand August 2018. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gern. §18a LuftVG zur Verfügung. Http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz node.html	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2516
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
Z2519 ID 1542 (1 - 1/6)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Grasleben Rennau 01 HE Königslutter Boimstorf 01 HE Königslutter Süpplingen 01 PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als die Plangebiete im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlagen DVORDME Hehlingen (HLZ-VOR) sowie DVORDME Leine (DLEVOR) belegen sind. Weiterhin sind die Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen am FH Braunschweig betroffen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Die gemäß § 18 a Luft V G angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des"ICAO EUR DOC 015, 2.Ausgabe 2009". Das ICAO EUR DOC 15 steht unter folgendem Link zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/ICAO_Docs/EUR_Doc015.html?nn=68020	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Sachverhalt ist dem Plangeber bekannt und hat im Planungskonzept (s. angegebenen Bezug zum Methodenband) Berücksichtigung gefunden. Siehe die Abwägung zur Stellungnahme der DFS vom 30.01.2014 unter der angegebenen Zeilennummer . Siehe die Abwägung zur Stellungnahme des BAF vom 01.12.2016 unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2500 2534 **s. Methodenband** E 2.1.1.2.10 **s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z2520 ID 1543 (1 - 2/6)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Grasleben Rennau 01 HE Königslutter Boimstorf 01 HE Königslutter Süpplingen 01	Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der DVORDME Hehlingen erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 52° 21' 48,22" N, 10° 47' 42,79" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Die folgenden Vorranggebiete sind im Anlagenschutzbereich dieser Flugsicherungsanlage belegen: WOB I, GF 9, HE 5, HE Papenrode Velpke, HE Grasleben Rennau 01, HE Königslutter Boimstorf 01, HE Königslutter-Süpplingen 01 nördl. Teil	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Flugsicherungsanlage am Standort Hehlingen ist mit einem 3 km-Anlagenschutzbereich gepuffert worden (weiches Ausschlusskriterium, s. Methodenband). Hinsichtlich der im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage DVOR Hehlingen belegenen Gebiete siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern. Darüber hinaus siehe die angegebenen Gebietsblätter.	**s. Zeile(n)** 2534 2535 2536 2537 2538 2539 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.18 **s. Gebietsblatt** GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung HE Grasleben Rennau 01 HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
Z2521 ID 1544 (1 - 3/6)	PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung	Der Anlagenschutzbereich der DVORDME Leine erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 15' 01,15" N, 09° 53' 00,58" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Die folgenden Vorranggebiete sind im Anlagenschutzbereich dieser Flugsicherungsanlage belegen: PE 4 und PE 11	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Planungsraum ist von dem 3 km Anlagenschutzbereich nicht betroffen. Hinsichtlich der im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage DVOR Leine belegenen Gebiete siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Darüber hinaus siehe das angegebene Gebietsblatt. Die angesprochenen Bestandsgebiete werden nicht erweitert.	**s. Zeile(n)** 2502 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung
Z2522 ID 1545 (1 - 4/6)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen Braunschweig belegen ist folgendes Vorranggebiet: GF 10	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das bestehende Vorranggebiet GF Papenteich Rethen GF 10 wird aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange nicht erweitert. Das Gebiet liegt im erweiterten Schutzbereich des Peilers am Flughafen Braunschweig. Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2493 **s. Gebietsblatt** GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung
Z2523 ID 1546 (1 - 5/6)		Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Die Entscheidung gemäß§ 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2524 ID 1547 (1 - 6/6)		Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn- und soweit- keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Anlage: Kartenausschnitt der betroffenen Landkreise und Städte mit den Anlagenschutzbereichen in rot	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Innerhalb der im Planungsraum bestehenden Anlagenschutzbereiche (3 km Zone) werden keine Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festgelegt. Zu den im erweiterten Anlagenschutzbereich belegenen Gebieten siehe die Abwägung zu den voranggegangenen Belangen.	**s. Zeile(n)** 2500
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **03.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **03.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
Z2525 ID 1548 (2 - 1/3)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Flugsicherungseinrichtungen wie das im Schreiben des [Name] genannte UKW-Drehfunkfeuer DVORDME Hehlingen (HLZ-VOR) dienen gemäß§ 27c Abs. 1 LuftVG der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs. Diese Flugsicherungseinrichtungen und ihre Anlagenschutzbereiche werden meiner Behörde von den Flugsicherungsorganisationen gemeldet. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung unterrichtet die Luftfahrtbehörden der Länder über die Standorte und Anlagenschutzbereiche aller Flugsicherungseinrichtungen in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Die Luftfahrtbehörden der Länder unterrichten das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wenn sie von der Planung von Bauwerken innerhalb der Anlagenschutzbereiche Kenntnis erhalten. Sobald wir diese Information über die Planung von Bauwerken innerhalb von Anlagenschutzbereichen, die nach§ 18a LuftVG angemeldet wurden, erhalten, wird in einer Einzelfalluntersuchung geprüft, ob es durch die Errichtung des Bauwerks zu Störungen der Flugsicherungseinrichtung kommen kann. Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Ein grundsätzliches Verbot für die Errichtung von Bauwerken in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen existiert daher nicht. Es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob es zu Störungen kommen kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Zeile(n)** 2500 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z2526 ID 1549 (2 - 2/3)		Weiter Informationen zum § 18a LuftVG sowie eine interaktive Karte aus der die Lage aller zivilen und militärischen Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen im Bundesgebiet hervorgeht, wird im Rahmen des Internetauftritts des BAF unter www.baf.bund.de zur Verfügung gestellt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2527 ID 1550 (2 - 3/3)		Mit unserem Schreiben ST/5.5.110033-001114 vom 31.01.2014 hatten wir als Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des RROP für den Großraum Braunschweig Stellung genommen und Ihnen mitgeteilt, dass es bei der Ausweisung von Windvorranggebieten innerhalb der Anlagenschutzbereiche zu Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der Windkraftanlagen kommen kann. Die Beurteilung der Auswirkungen von Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis liegt im Zuständigkeitsbereich der Luftfahrtbehörden der Länder.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 2500
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **30.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
Z2528 ID 21522 (3 - 1/6)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als die Plangebiete WOB 1 Brackstedt, GF 9 Isenbüttel Jelpke, HE 1 Velpke Papenrode und He 5 Velpke Volkmarsdorf im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Hehlingen DVOR belegen sind sowie das Plangebiet He 01	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialflächen GF 9 Isenbüttel Jelpke und He 5 Velpke Volkmarsdorf entfallen. Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2534

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **30.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Königslutter Süpplingen teilweise im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Hehlingen DVOR belegen ist. Das Plangebiet GF 10 Papenteich Rethen ist im Anlagenschutzbereich des Peilers Braunschweig-Wolfsburg belegen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.		
Z2529 ID 21523 (3 - 2/6)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01	Der Anlagenschutzbereich der Hehlingen DVOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 21' 48,22" N, 10°47' 42,79" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2534
Z2530 ID 21524 (3 - 3/6)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Der Anlagenschutzbereich des Peilers Braunschweig-Wolfsburg erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung, (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 52° 18' 59,00" N, 10°33' 35,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 10 km um die Flugsicherungseinrichtung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Anlagenschutzbereich in einem Radius von 3 km um den Peiler Braunschweig-Wolfsburg (weiches Ausschlusskriterium) ist kein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Im erweiterten Anlagenschutzbereich befindet sich das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung "GF Papenteich GF 10" mit drei Windenergieanlagen. An dem bestehenden Gebiet wird festgehalten (siehe angegebenen Verweis zum Methodenband). Siehe auch die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2493 **s. Methodenband** E 3.1.4.8
Z2531 ID 21525 (3 - 4/6)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und - schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Mai 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter angegebener Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 2534

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **30.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
		entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungs gebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.		
Z2532 ID 21526 (3 - 5/6)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabeabereich des Bundesaufsichtamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2533 ID 21527 (3 - 6/6)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **01.12.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
Z2534 ID 28925 (4 - 1/8)		Zunächst vielen Dank für Ihr Schreiben und die detaillierte Bearbeitung des Themas. Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Einzelfragen eingehe, möchte ich ein paar grundsätzliche Punkte hervorheben. Rechtsichere Aussagen werden Sie von uns im Rahmen einer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange leider nicht erhalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zum Verständis der gemeinsamen Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) und der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist die Anfrage des Regionalverbandes (ehemals ZGB) vom 17.10.201 an beide Institutionen nachstehend in Auszügen aufgeführt. Die in dem genannten Schreiben zu bestimmten Gebieten gestellten Fragen sind den Antworten des BAF in der Spalte Belang in [eckigen Klammern] vorangestellt.	**s. Gebietsblatt** GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
10.05.01		**01.12.2016** Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 2. Beteiligungsverfahren		
		Die dargestellten Kurven der von Ihnen verwendeten Diagramme sind das Ergebnis einer mathematischen Berechnung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Veränderungen in einem kleinen Winkelbereich rufen auch immer Veränderungen der Gesamtkurve hervor. Es besteht kein einfach darstellbarer Zusammenhang zwischen dem örtlichen Einbringen weiterer Windenergieanlagen (WEA) und der Gesamtbeeinflussung auf die Winkelgenauigkeit des abgestrahlten Signals. Die Überschreitung des maximal zulässigen Winkelfehlers an einer Stelle des gesamten Winkelbereichs ist ein wesentliches Kriterium keine weiteren Störungen zuzulassen. Es dürfte unzweifelhaft sein, dass eine Realisierung aller möglichen WEA-Standorte in den geplanten Windvoranggebieten des Raumordnungsprogramms bei Berücksichtigung des § 18a LuftVG nicht realisierbar sein wird. Auch wenn zur abschließenden Beurteilung eine Berechnung notwendig ist, so lässt die Erfahrung vermuten, dass die Toleranzgrenze für die zulässige Störung des Navigationssignals in diesem Fall unmittelbar überschritten wird. Eine Priorisierung ist deshalb unabdingbar. Wegen seiner rechtlichen Unverbindlichkeit ist das TÖB-Verfahren aber an dieser Stelle nicht tauglich.	Auszug aus dem Schreiben von 17.10.2016 Ich nehme Bezug auf Ihre o.g. Stellungnahmen. Das Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 des Regionalverbandes Großraum Braunschweig befindet sich aktuell im Stadium nach der zweiten Offenlage. Gegenwärtig werden die Stellungnahmen ausgewertet. Sie, die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen empfohlen, auch innerhalb der Anlagenschutzbereiche von 15 km um die Navigationsanlagen DVOR Hehlingen und Leine generell keine Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen, dennoch die Genehmigung einzelner Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen. Für das DVOR Hehlingen betrifft dies die geplanten Erweiterungen der Gebiete WOB 1 Brackstedt Erw., HE 1 Papenrode Erw. und HE 5 Volkmarsdorf Erw., das Bestandsgebiet GF 9 Jelpke sowie die Neufestlegungen Süpplingen 01 und Rennau 01 (s. beigfügte Karte 1). Gleichzeitig führt die DFS aus, dass bis zu einer Gesamthöhe neu hinzutretender Windenergieanlagen unter 166,3 m über NN keine Bedenken bestehen. Hinweis des Regionalverbands: Die derzeit bestehenden Windenergieanlagen überschreiten bereits die zuvor benannte Höhenmarke. Für die im Anlagenschutzbereich des DVOR Leine befindlichen Vorranggebiete Windenergienutzung PE 4 Equord, PE 5 Clauen und PE 11 Rötzum gilt entsprechendes (s. Karte 2). Hier sind nach Angaben der DFS neu hinzutretende Windenergieanlagen bis zu eine Höhe von 162,46 über NN zulässig. Hinweis des Regionalverbands: Die derzeit bestehenden Windenergieanlagen überschreiten bereits die zuvor benannte Höhenmarke. Vor diesem Hintergrund und unter besonderer Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.04.2016 – 4 C 1/15, wonach eine mögliche Störung von Flugsicherungsanlagen ausreicht, um die Windenergienutzung auszuschließen, ergeben sich Fragen im Zusammenhang mit der Expertise der DFS „Auswirkung von geänderten Empfehlung für DVOR Navigationsanlagen ICAO EUR DOC 015, Version 2.2 vom 31.03.2016“. (…) Die Ausführungen in der Expertise der DFS vom 31.03.2016 interpretiere ich so, dass sich in Bezug auf die im Anlagenschutzbereich belegenen bestehenden bzw. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung abschätzen lässt, ob die Genehmigung von Windenergieanlagen möglich oder eher ausgeschlossen erscheint. In dieser Expertise sind für die einzelnen Drehfunkfeuer die bestehende Beeinflussung durch externe Faktoren und das noch zur Verfügung stehende „Fehlerbudget“ dargestellt. Für jedes Drehfunkfeuer ist in einer Grafik für einen 360°-Kreis um den Anlagenstandort dargestellt, in welchen „Radialen“ mit welchen Beeinflussungen und zur Verfügung stehenden „Fehlerbudgets“ zu rechnen ist. (…) In den Abbildungen ist die prognostizierte vorhandene Beeinflussung durch bestehende Windenergieanlagen in Form einer blauen Linie dargestellt. Mit	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Grasleben Rennau 01 HE Königslutter Süpplingen 01 WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung PE Hohenhameln Clauen PE 5

Beteiligtennummer **10.05.01**

Datum der Stellungnahme **01.12.2016**
2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

einer roten Linie ist das insgesamt zur Verfügung stehende „Fehlerbudget“ für Windenergieanlagen dargestellt. Soweit die rote Linie oberhalb der blauen Linie verläuft, besteht noch ein nutzbares „Fehlerbudget“, das durch neu hinzukommende Windenergieanlagen ausgeschöpft werden kann. Verläuft die rote Linie indes unterhalb der blauen Linie, ist aus Sicht der DFS kein „Fehlerbudget“ für den Zubau von Windenergieanlagen mehr vorhanden. Verläuft die rote Linie auf dem Niveau 0, geht der Regionalverband davon aus, dass kein „Fehlerbudget“ vorhanden ist.

(…)

Ende des Auszugs

Abwägung:

Der Planungsträger nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des Verfahrens zur 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. der Windenergienutzung vom BAF und von der DFS keine rechtsverbindliche Stellungnahme abgegeben werden kann. Diese kann - wie im letzten Belang dieser Stellungnahme erklärt wird - erst im Rahmen konkreter Vorhabenplanungen (z.B. Bauantrag) erfolgen.

Weiterhin nimmt der Planungsträger zur Kenntnis, dass die im Anschreiben vorgenommene Interpretation hinsichtlich des nutzbaren "Fehlerbudgets" nicht ausreichend ist, sondern dass die Überschreitung des maximal zulässigen Winkelfehlers an einer Stelle des gesamten Winkelbereichs ein wesentliches Kriterium ist, keine weiteren Störungen zuzulassen.

Auch wenn pauschal von den Einwendungsgebern empfohlen wird in den Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen, relativieren sie gebietsbezogen ihre Aussage dahingehend, dass Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen wahrscheinlich sein werden. Insofern geht der Plangeber - auch vor dem Hintergrund der in den betroffenen Gebieten bereits vorhanden Windenergieanlagen - davon aus, dass die Windenergienutzung unter bestimmten Vorraussetzungen realisierbar sein wird. Die von den Einwendungsgebern aufgeführten Einschränkungen werden zur Dokumentation in die einzelnen Gebietsblätter aufgenommen.

Z2535
ID 28926
(4 - 2/8)

HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Um auf Ihre Fragen strukturiert antworten zu können, habe ich mir erlaubt, diese nacheinander durchzunummerieren (siehe Anlage).

[Anmerkung des Regionalverbands: Frage 1 betrifft das VR WEN Volkmarsdorf HE 5 Erw. im erweiterten Anlagenschutzbereich des DVOR Hehlingen. Sie lautet:
"Das blau markierte Kreissegment kennzeichnet denjenigen Bereich, in dem die blaue Linie über oder nahe unter der roten Linie verläuft. Sofern die blaue Linie über der roten verläuft, ist das „Fehlerbudget“ausgeschöpft. Dies trifft auf den Winkelbereich von ca. 85° bis ca. 92° zu. Die Erweiterungsflächen des

Folgen

Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km), der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein

s. Gebietsblatt
HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **01.12.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
		Vorranggebiets HE5 Volkmarsdorf Erw. liegen genau in diesem Kreissegment. Ist die Annahme richtig, dass hier keine neuen Windenergieanlangen zu den Bestandanlagen hinzutreten können?"] zu 1: Die Annahme ist vermutlich richtig. Wegen des geringen Abstands zur DVOR-Anlage ist mit größeren Störbeiträgen zu rechnen.	unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	
Z2536 ID 28927 (4 - 3/8)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	[Anmerkung des Regionalverbands: Frage 2 betrifft das VR WEN Papenrode HE 1 Erw. Sie lautet: "Die Erweiterungsflächen des Vorranggebiets Windenergienutzung HE 1 Papenrode Erw. liegen jedoch in Bereichen, in denen noch ein „Fehlerbudget“ vorhanden ist. Ich bitte Sie anhand der mitgelieferten Standortkonfiguration zu prüfen, ob hier noch Möglichkeiten einer weiteren Ausnutzung bestehen. Mögliche Standorte neuer Anlagen sind in der De-tailkarte 1.2 abgebildet. Besteht ggf. durch den Abbau der in den Bestandflächen bestehenden kleineren Windenergieanlagen die Möglichkeit der Erhöhung des "Fehlerbudgets"?"] zu 2: Tendenziell nimmt mit jeder abgebauten Anlage das von Ihnen so benannte Fehlerbudget zu. Da sich jedoch der Winkelbereich, in dem eine Anlage Beträge zu Winkelfehlern liefert, über den Bereich von +/- 80° erstreckt ist auch hier eine Prognose ohne Berechnung nur schwer möglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber nimmt zur Kenntnis, dass sich durch den Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen das ausschöpfbare Fehlerbudget erhöht, jedoch eine gesicherte Aussage nur aufgrund einer konkreten Berechnung möglich ist. Das BAF hat in seinen Schreiben vom 31.01.2014 und vom 30.05.2016 mitgeteilt, dass Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen wahrscheinlich sind. Die DFS führt in ihrem Schreiben vom 30.01.2014 aus, dass hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb von 166,3 m über NN keine Bedenken bestehen. Im Schreiben der DFS vom 09.05.2016 wird die Aussage getätigt, keine Vorranggebiete Windenergienutzung im Anlagenschutzbereich festzulegen (siehe hierzu die entsprechenden Schreiben in dieser Unterlage). Auch wenn pauschal von den Einwendungsgebern empfohlen wird, in den Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen, relativieren sie gebietsbezogen ihre Aussage dahingehend, dass das Gebiet nicht vollständig in Frage gestellt wird, sondern dass Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen wahrscheinlich sein können. Insofern geht der Plangeber - auch vor dem Hintergrund der in dem betroffenen Gebiet bereits vorhanden Windenergieanlagen, die die von der DFS beschriebene Höhenangabe über NN bereits überschreiten - davon aus, dass eine Windenergienutzung unter bestimmten Vorraussetzungen realisierbar ist. Aus diesem Grund wird an der Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung festgehalten. Die von den Einwendungsgebern aufgeführten Einschränkungen werden zur Dokumentation in das Gebietsblatt aufgenommen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z2537 ID 28928 (4 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	[Anmerkung des Regionalverbands: Die Fragen 3 bis 5 betreffen das VR WEN Süpplingen 01. Der Vorspann zu den Fragen lautet: "Das neu geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 liegt in einem Bereich (ockerfarbenes Kreissegment), in dem die blaue Linie über oder nahe unter der roten Linie verläuft. Sofern die blaue Linie über der roten verläuft, ist das „Fehlerbudget“ ausgeschöpft. Dies trifft für den Winkelbereich von 152° bis ca. 156° zu. Ist die Annahme richtig, dass in diesem Bereich keine Windenergieanlagen errichtet werden können?"] zu 3: Eine einzelne Anlage verursacht ihre maximale Störung bei ca. 6°. Anlagen im Bereich Süpplingen könnten eine Budgetüberschreitung bei Radial 155 erzeugen. Allerdings ist das Gebiet auch sehr weit von der DVOR entfernt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hat in seinen Schreiben vom 31.01.2014 und vom 30.05.2016 mitgeteilt, dass Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen wahrscheinlich sind. Die DFS führt in ihrem Schreiben vom 30.01.2014 aus, dass hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb von 166,3 m über NN keine Bedenken bestehen. Abwägung für den nördlichen Teil des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung, der innerhalb des erweiterten Anlagenschutzbereichs liegt: Auch wenn pauschal von den Einwendungsgebern empfohlen wird, in den Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen, relativieren sie gebietsbezogen ihre Aussage dahingehend, dass	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **01.12.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
		Hier kommt es u.U. auch auf die Topografie des Geländes an. Leider können wir auch hier nur feststellen, dass zur Beantwortung der Frage eine Prognoseberechnung notwendig wäre. [Anmerkung des Regionalverbands: Frage 4 betrifft das VR WEN Süpplingen 01. Sie lautet: "In dem Winkelbereich von ca. 157° bis 161° ist nur eine geringes „Fehlerbudget“ vorhanden. Ist hier eine Standortkonfiguration von Windenergieanlagen wie in Detailkarte 1.3a Variante 1 dargestellt möglich?"] Zu 4: Dies wäre anhand einer Berechnung zu überprüfen, welche allerdings im Rahmen eines TöB-Verfahrens unterbleibt. Siehe dazu meine einleitenden Erläuterungen. [Anmerkung des Regionalverbands: Frage 5 betrifft das VR WEN Süpplingen 01. Sie lautet: "Sofern nur Anlagen innerhalb des 15-km-Anlagenschutzbereichs das Fehlerbudget ausschöpfen, ist dann eine Standortkonfiguration von Windenergieanlagen nur im südlichen Teil des geplanten Vorranggebiets möglich (siehe Detailkarte 1.3b Variante 2)?"] Zu 5: Ja ist möglich. Auch diese Anlagen tragen zum Winkelfehler der DVOR bei, jedoch sind diese WEA außerhalb festgelegter Anlagenschutzbereiche und daher nicht vorzulegen. Die derzeit angewandte Bewertungsmethodik ist nur im Bereich bis max. 15 km Entfernung zur relevanten (D)VOR-Anlage über repräsentative Vergleichsdokumentationen validiert. Das Störpotential von Windenergieanlagen außerhalb dieses Bereichs lässt sich mittels der verwendeten Bewertungsmethodik derzeit noch nicht mit hinreichender Genauigkeit bestimmen	das Gebiet nicht vollständig in Frage gestellt wird, sondern dass Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen wahrscheinlich sein können. Eine rechtssichere Aussage sei weiterhin erst im Genehmigungsverfahren zu erwarten. Insofern geht der Plangeber davon aus, dass eine Windenergienutzung unter bestimmten Voraussetzungen realisierbar ist. Eine vorsorgliche Herausnahme der Fläche könnte sogar abwägungsfehlerhaft sein, da der Plangeber damit vorab Flächen ausschließen würde, die für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten. Aus diesem Grund wird an der nördlichen Fläche des Vorranggebiets Windenergienutzung festgehalten. Die von den Einwendungsgebern aufgeführten Einschränkungen werden zur Dokumentation in das Gebietsblatt aufgenommen. Abwägung für den südlichen Teil des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung, der außerhalb des erweiterten Anlagenschutzbereichs liegt: Der Plangeber nimmt zur Kenntnis, dass im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung, der außerhalb des erweiterten Anlagenschutzbereichs liegt, Windenergieanlagen zwar auch zum Winkelfehler des DVOR Hehlingen beitragen, aber die derzeitige Bewertungsmethodik nur bis zu 15 km Entfernung zur Navigationsanlage greift. Darüber hinaus sind Anlagen außerhalb des erweiterten Anlagenschutzbereichs nicht dem BAF bzw. der DFS zur Prüfung vorzulegen. Aus diesen Gründen wird an der südlichen Fläche des Vorranggebiets Windenergienutzung festgehalten. Die von den Einwendungsgebern aufgeführten Einschränkungen werden zur Dokumentation in das Gebietsblatt aufgenommen.	
Z2538 ID 28929 (4 - 5/8)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	[Anmerkung des Regionalverbands: Frage 6 betrifft das VR WEN WOB 1 Brackstedt. Sie lautet: "Die Erweiterungsflächen des Vorranggebiets Windenergienutzung WOB 1 Brackstedt Erw. liegen im Winkelbereich von ca. 355° bis ca. 5° in dem noch ein deutliches „Fehlerbudget“ vorhanden ist. Ist die hier angenommene Standortkonfiguration von Windenergieanlagen (siehe Detailkarte 1.4) möglich?"] zu 6: Ja, ist vermutlich möglich. [Anmerkung des Regionalverbands: Frage 7 betrifft das VR WEN WOB 1 Brackstedt. Sie lautet: "Besteht ggfs. durch den Abbau der in den Bestandsflächen bestehenden kleineren Windenergieanlagen die Möglichkeit der Erhöhung des "Fehlerbudgets"?]	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber nimmt zur Kenntnis, dass sich durch den Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen das ausschöpfbare Fehlerbudget erhöht. Das BAF hat in seinen Schreiben vom 31.01.2014 und vom 30.05.2016 mitgeteilt, dass Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen wahrscheinlich sind. Die DFS führt in ihrem Schreiben vom 30.01.2014 aus, dass hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb von 166,3 m über NN keine Bedenken bestehen. Im Schreiben der DFS vom 09.05.2016 wird die Aussage getätigt, keine Vorranggebiete Windenergienutzung im Anlagenschutzbereich festzulegen (siehe hierzu die entsprechenden Schreiben in dieser Unterlage). Auch wenn pauschal von den Einwendungsgebern empfohlen wird, in den Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen, relativieren sie gebietsbezogen ihre Aussage dahingehend, dass das Gebiet nicht vollständig in Frage gestellt wird, sondern dass Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen	**s. Gebietsblatt** WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **01.12.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
		zu 7: Grundsätzlich ja. Die Auswirkung dürfte jedoch gering sein, da große WEA überproportional mehr stören als kleinere.	wahrscheinlich sein können. Insofern geht der Plangeber - auch vor dem Hintergrund der in dem betroffenen Gebiet bereits vorhanden Windenergieanlagen, die die von der DFS beschriebene Höhenangabe über NN bereits überschreiten - davon aus, dass eine Windenergienutzung unter bestimmten Vorraussetzungen realisierbar ist. Aus diesem Grund wird an der Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung festgehalten. Die von den Einwendungsgebern aufgeführten Einschränkungen werden zur Dokumentation in das Gebietsblatt aufgenommen.	
Z2539 ID 28930 (4 - 6/8)	HE Grasleben Rennau 01	[Anmerkung des Regionalverbands: Frage 8 betrifft das VR WEN Rennau 01. Sie lautet: "Das neu geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Rennau 01 liegt im Winkelbereich von ca. 134° bis ca. 140°, in dem die blaue Linie unter der roten Linie verläuft. Ist die hier angenommene Standortkonfiguration von Windenergieanlagen (siehe Detailkarte 1.5) möglich?"] zu 8: Wie einleitend erläutert, beeinflusst eine WEA im Gebiet Rennau die Radiale 60 bis 220. Wie man im Diagramm erkennen kann befinden sich auch Bereiche bei denen das Fehlerbudget bereits ausgeschöpft ist. Deshalb ist das Gebiet für Windenergienutzung eher ungeeignet.	**Folgen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Potenzialfläche Rennau 01 für die Windenergienutzung eher ungeeignet ist, da in den durch diese Fläche betroffenen Bereichen das Fehlerbudget für die zulässige Störung des Navigationssignals bereits ausgeschöpft ist. Über die im ausgelegten Entwurf zur 1. RROP-Änderung (2. Offenlage) enthaltenen Aspekte hinaus ist dies ein weiterer Grund, die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z2540 ID 28931 (4 - 7/8)	PE Hohenhameln Clauen PE 5 PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung	[Anmerkung des Regionalverbands: Frage 9 lautet: "Für die im Anlagenschutzbereich des DVOR, Leine befindlichen Vorranggebiete Windenergienutzung PE 4 Equord, PE 5 Clauen (nur nördlicher Bereich) und PE 11 Rötzum sind noch „Fehlerbudgets" vorhanden, während sie für den südlichen Bereich von PE 5 Clauen nicht mehr vorhanden sind. Da hier keine Vorranggebietserweiterungen geplant sind, ist hier lediglich ein Repowering im Bestandsgebiet möglich. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es durch den Abbau von mehreren kleinen Windenergieanlagen zu einer Erhöhung des „Fehlerbudgets" kommen kann, das wiederum durch die Errichtung von wenigen großen Windenergieanlagen ausgenutzt werden kann?"] zu 9: Der Winkelbereich in dem die 3 Voranggebiete liegen, ist als sehr kritisch zu betrachten. Vermutlich sind hier Änderungen des WEA-Bestands kaum mehr möglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage DVOR Leine belegenen Gebiete siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Darüber hinaus siehe die angegebenen Gebietsblätter. Die angesprochenen Bestandsgebiete werden nicht erweitert.	**s. Zeile(n)** 2500 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung PE Hohenhameln Clauen PE 5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **01.12.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
Z2541 ID 28932 (4 - 8/8)		Dieses Schreiben wurde gemeinsam mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH verfasst. Sie werden deshalb von der DFS keine zusätzliche Antwort erhalten. Unsere Stellungnahme ST/5.5,3/201603230009-001/16, vom 30.05.2016 bleibt weiterhin gültig. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplammgen (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **10.05.01**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
Z2542 ID 31565 (5 - 1/2)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als die Plangebiete WOB 1 Brackstedt, HE 1 Velpke Papenrode, HE 5 Velpke Volksmarsdorf und HE 1 Königslutter Süpplingen im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung DVOR Hehlingen belegen sind. Das Plangebiet GF 10 Papenteich Rethen ist im Anlagenschutzbereich des Peilers Braunschweig-Wolfsburg belegen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Im Übrigen weise ich auf meine Stellungnahme vom 30.05.2016, die vollumfänglich weiterhin gültig ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 2528 2529 2530
Z2543 ID 31566 (5 - 2/2)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01	Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und-schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: September 2018. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2532
Beteiligtennummer **10.06**		Datum der Stellungnahme **13.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Hamburg		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.06**		Datum der Stellungnahme **13.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Hamburg		
Z2544 ID 12658 (1 - 1/2)		Der Deutsche Wetterdienst hat als Träger öffentlicher Belange Ihre Planungen bezüglich der 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008 geprüft und bittet Sie um die Aufnahme der Belange des DWD in das RROP. Die gesetzliche Aufgabe des Deutschen Wetterdienstes ist die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, zum Beispiel auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, der meteorologischen Sicherung der Luft- und Seefahrt, der Unterstützung der Länder bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen und Beteiligung an den Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivilmilitärischen Zusammenarbeit, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen Ober Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWDGesetz). Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradaranlagen nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2545 ID 12659 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien. Diese finden Sie in der" 15th Session of the Commission for Instruments and Method Observations(CIMO)" (www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html im Dokument CIMO XV, Kapitel 5.13). Im Annex VI des CIMO Dokuments sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten. In Bezug auf diese Richtlinie fordert der DWD, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. In einem Radius von 15 Kilometern um die Wetterradarstandorte gelten für WEA Höhenbeschränkungen, damit diese die Radarmessungen nicht beeinträchtigen (Abschattung, Fehlechos). Details dazu finden Sie in der beigefügten Informationsbroschüre (Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich des Deutschen Wetterdienstes). Sowohl ein bereits bestehendes Vorranggebiet (Büddenstedt/ Helmstedt), als auch ein in der Erweiterung des ROP geplantes Vorranggebiet (LK Helmstedt) für die Windenergienutzung sind weniger als 15 km von dem Wetterradarstandort Ummendorf entfernt, wie in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt wird. Wir bitten Sie deshalb, die vom DWD geforderte Höhenbeschränkung, welche im Detail der beigelegten Informationsbroschüre zu entnehmen ist, mit in die 1. Änderung des regionalen RROP aufzunehmen. (Anmerk. ZGB: Auszug aus der beiliegenden Infobroschüre:) "Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes: Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wetterstationen bzw. den Wetterwarten des Bodenmessnetzes können ebenfalls zu einer	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Hinweis auf die Höhenbeschränkung für WEA wird im Gebietsblatt HE Helmstedt Helmstedt HE 2 aufgenommen. Dies stellt das Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch nicht infrage, da es ca. 14 km vom Wetterradar entfernt liegt. Entsprechende Höhenbeschränkungen sind Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. des Genehmigungsverfahrens.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.06**		Datum der Stellungnahme **13.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Hamburg		
		Beeinflussung der Messwerte führen und sind deshalb im Umfeld der Messfelder des Deutschen Wetterdienstes unbedingt zu vermeiden. Der erforderliche Abstand kann je nach Größe und Ausmaß des Windparks von ca. 1 km bis zu mehreren km reichen. Eine Bewertung kann jedoch nur individuell im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren als Einzelfallprüfung erfolgen."		
Beteiligtennummer **10.06**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Hamburg		
Z2546 ID 21541 (2 - 1/3)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Vielen Dank für die Beteiligung an der 2. Offenlage der 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008. Ihre Planungen wurden im Deutschen Wetterdienst erneut geprüft. Wie bereits in der Stellungnahme vom 13. Dezember 2013 (Geschäftszeichen: PB15/18.30.00/H1/645) dargestellt und auch von Ihnen unter E 2.1.4.6.3 in die „Begründung" aufgenommen, betreibt der DWD im benachbarten Sachsen-Anhalt das Wetterradar Ummendorf. Dieses reicht mit seinem Schutzradius auch in den Planungsbereich des Zweckverbands Großraum Braunschweig. Konkret betroffen ist die Potentialfläche „Gebiet: Helmstedt HE 2 Erweiterung". Um die gesetzlichen Aufgaben des DWD durchführen zu können, orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Radarstandort frei von Windenergieanlagen zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch Windenergieanlagen kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA Z.B. ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb ist in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA durchzuführen. Beim DWD werden diese Richtlinien wie im Folgenden beschrieben umgesetzt. Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht. Um die gesetzlichen Aufgaben durchführen zu können (vgl. Stellungnahme vom 13. Dezember 2013), gelten in einem Radius von 5-15 km um die Wetterradarstandorte für WEA bestimmte Höhenbeschränkungen, damit diese die Radarmessungen nicht durch Abschattungen und Fehlechos	**Folgen** Entsprechende Hinweise werden im Methodenband und im Gebietsblatt aufgenommen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.06**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Hamburg		
		beeinträchtigen. Diese Höhenbeschränkungen gelten auch für die Potentialfläche „Gebiet: Helmstedt HE 2 Erweiterung". Die Vorbelastungen durch die bestehenden Windenergieanlagen werden bei einer Einzelfallprüfung, zum Beispiel bei einer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, mit in die Gesamtentscheidung einbezogen. Allerdings kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, dass durch die bestehenden Windenergieanlagen „die Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung nicht den Belangen des DWD entgegensteht" (vgl. S. 122 der „Begründung"). Dies muss jeweils konkret geprüft werden, eine Vorwegnahme des Prüfungsergebnisses ist im aktuellen Stadium nicht möglich. Daraus resultierend schlage ich vor, die Belange des DWD im RROP „Begründung" zu konkretisieren (1) und auch in „Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter - Hier: Landkreise Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel und kreisfreie Stadt Salzgitter" aufzunehmen (2):		
Z2547 ID 21544 (2 - 2/3)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Zu 1: Bitte konkretisieren Sie auf Seite 122 der „Begründung" den ersten Satz mit „...im Umkreis von 5 km bis 15 km ...". Und ergänzen Sie „In diesem Radius gelten Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen. Der Radius von fünf Kilometern um einen Radarstandort ist von WEA frei zu halten". Der letzte Satz des Abschnittes sollte entfallen. Oder zumindest darauf hingewiesen werden, dass auch im Umfeld der bestehenden Windenergieanlagen Höhenbeschränkungen gelten.	**Teilweise folgen** Entsprechende Hinweise werden aufgenommen.	
Z2548 ID 21545 (2 - 3/3)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Zu 2: In dem Dokument „Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter - Hier: Landkreise Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel und kreisfreie Stadt Salzgitter" scheinen alle relevanten Informationen zu den Potentialflächen zusammengefasst zu sein. Daher schlage ich vor darin auch darauf hinzuweisen, dass es Höhenbeschränkungen durch den DWD gibt. Dies dient größtmöglicher Transparenz und Planungssicherheit für alle Beteiligten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei dem angeprochenen Dokument handelt es sich um eine Zusammenfassung der in den jeweiligen Gebietskörperschaften vorhandenen Gebietsblättern. Betroffen ist jedoch nur das Gebietsblatt "Helmstedt HE 2 Erweiterung". Wie vorstehend beschrieben wird in diesem Gebietsblatt ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Da keine weiteren Gebietsblätter innerhalb des Prüfbereichs von 15 km liegen, sieht der Plangeber nicht die Notwendigkeit, in diesen auch einen Hinweis auf das Wetterradar zu geben.	
Beteiligtennummer **10.10**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2549 ID 1563 (1 - 1/16)		Beim Verfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen: Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebenen Bezug zum Methodenband.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.10**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.		
Z2550 ID 1564 (1 - 2/16)		Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2551 ID 1565 (1 - 3/16)		Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauleit- bzw. Flächennutzungsplanung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2549
Z2552 ID 1566 (1 - 4/16)		Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2549

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.10**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2553 ID 1567 (1 - 5/16)		Unabhängig vom Planungsstand habe ich zu Ihrer Vorinformation, eine Überprüfung des gesamten Gebeites des Großraums Braunschweig. Der beigefügten Anlagen 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (jeweils Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesen Koordinatenbereichen in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2549
Z2554 ID 1568 (1 - 6/16)		In den zu dem Großraumgebiet Braunschweig gehörenden Landkreisen sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (siehe Anlagen 2a bis 2h).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2549
Z2555 ID 1569 (1 - 7/16)		Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift II. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2549
Z2556 ID 1570 (1 - 8/16)		Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, sollten Sie sich im Ergebnis der Prüfung mit den betroffenen Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2549
Z2557 ID 1571 (1 - 9/16)		Bei den Untersuchungen werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die benannte Institution ist beteiligt worden.	
Z2558 ID 1572 (1 - 10/16)		Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2549
Z2559 ID 1573 (1 - 11/16)		Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m wird auch geprüft, ob ggf. in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA oder zivile Radaranlagen beeinflusst werden. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, erhalten die Planungsträger dazu eine Mitteilung und entsprechende Hinweise zur Störungsvermeidung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber selbst plant und errichtet keine Windenergieanlagen. Hinweis für nachfolgende Genehmigungsverfahren.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.10**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2560 ID 1574 (1 - 12/16)		Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis für nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren.	
Z2561 ID 1575 (1 - 13/16)		Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen: "Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen [größer oder gleich] 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen [größer] 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen im Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z2562 ID 1576 (1 - 14/16)		Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2561

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.10**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2563 ID 1577 (1 - 15/16)		Da ggf. weitere Vorschriften im Zusammenhang mit der Anbindung der Windenergieanlagen an das Energienetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung NABEG, Referat N3 Tulpenfeld 4 53113 Bonn.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2564 ID 1578 (1 - 16/16)		Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat N3 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **10.10**		Datum der Stellungnahme **01.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2565 ID 21759 (2 - 1/1)		Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www. Bundesnetzagentur.de/bauleitplanung Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebenen Bezug zum Methodenband.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Beteiligtennummer **10.10**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.10**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2566 ID 23379 (3 - 1/1)		Für die Möglichkeit zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig Stellung nehmen zu können, danke ich Ihnen. Ihr Schreiben vom 18.03.2016, mit dem Änderungsentwurf des sachlichen Teilabschnitts „Windenergienutzung" zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP), habe ich über die Bundesnetzagentur in Berlin, Referat 226 (Richtfunk), zur weiteren Prüfung erhalten. Im sachlichen Teilabschnitt des RROP wird die angestrebte räumliche Entwicklung des Planungsraums für den Großraum Braunschweig für die Nutzung von Windenergie festgelegt. Die Festlegung bestimmter Vorrang- und Vorbehaltsflächen hinsichtlich Windenergieanlagen ist von entscheidender Bedeutung für nachgelagerte Planverfahren. In 3.4.1 (1) „Windenergienutzung" sowie der zeichnerischen Darstellung legen Sie Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Am 31.12.2015 trat das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaus in Kraft. Neben entsprechenden Regelungen für den Drehstrombereich sieht das Gesetz für eine Reihe von Gleichstromvorhaben eine grundlegende Neuausrichtung in Bezug auf den Einsatz von Erdkabeln vor. So ist für die mit „E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben des Bundesbedarfsplans ein Erdkabelvorrang vorgesehen. Für die in den Anwendungsbereich des NABEG fallenden und mit „E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben des Bundesbedarfsplans ist daher von grundlegend neuen Planungsbedingungen auszugehen. Vor diesem Hintergrund möchte ich darauf hinweisen, dass die in dem Änderungsentwurf des RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung möglicherweise in einem Spannungsverhältnis zum Vorrang für die Erdverkabelung der mit „E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben stehen könnten. Für die mit „E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben ist dem Gesetz zufolge im Rahmen der Bundesfachplanung zu prüfen, inwieweit zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors erreicht werden kann. Dies schließt auch potenzielle Abschnitte ein, in denen die Errichtung einer Freileitung ausnahmsweise zulässig wäre. Es ist somit nicht auszuschließen, dass die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung dem Prüfauftrag der Bundesnetzagentur nach einem möglichst geradlinigen Trassenkorridor für eine neu zu errichtende Leitung entgegenstehen könnten. Dies kann insbesondere Relevanz für die mit „E" gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes besitzen, da das Plangebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig nahe der Luftlinienverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten des Vorhabens Nr. 4 liegt. Ich bitte Sie, die Anmerkungen bei der Änderung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig zu berücksichtigen und mich über den weiteren Fortgang des	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Rahmen der Antragskonferenzen für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 wurden die vorhandenen und geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung dem Vorhabenträger angezeigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.10**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verfahrens zu informieren. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne unter o.g. Telefonnummer zur Verfügung.		
Beteiligtennummer **10.13**		Datum der Stellungnahme **28.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2567 ID 1503 (1 - 1/1)		Die Braunschweiger Verkehrs-AG ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme in o.g. Verfahren aufgefordert worden. Berührungspunkte zu Belangen der Verkehrs-AG sind nicht zu erkennen. Tangierende Planungsabsichten bestehen unsererseits nicht. Sonstige Bedenken oder Anregungen erheben wir nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **10.13**		Datum der Stellungnahme **15.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2568 ID 21754 (2 - 1/1)		Berührungspunkte zu Belangen der Verkehrs-GmbH sind nicht zu erkennen. Tangierende Planungsabsichten bestehen unsererseits nicht. Sonstige Bedenken oder Anregungen erheben wir nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2569 ID 5410 (1 - 1/1)		Aus Sicht der [Firmenname] sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen 101 unserer Richtfunkverbindungen. - auf eine Übersendung von Übersichts- und Detailkarten bezüglich der Richtfunkverbindungen wird aufgrund der Datenmenge (54 Bilddateien =17MB) verzichtet. Besteht von Ihrer Seite aus Interesse an dem Bildmaterial, so bitte ich um eine Rückmeldung von Ihnen. Damit Sie sich einen groben Überblick machen können, erhalten Sie zwei Bilder in der die betroffenen Gebiete durch einen roten Rahmen hervorgehoben werden. - im Umkreis von 250m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen.	**Nicht folgen** Siehe die Ausführungen im angegebenen Kapitel des Methodenbandes. Der Plangeber plant und errichtet keine Windenergieanlagen, sondern macht nur flächenbezogene Festlegungen für die Windenergienutzung. Die vorgetragenen Belange sind jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **10.26**
Datum der Stellungnahme: **31.01.2014**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
1. Beteiligungsverfahren

Es gelten folgenden Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: s. Tabelle in Stellungnahme

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.
Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Beteiligtennummer: **10.26**
Datum der Stellungnahme: **20.05.2016**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
2. Beteiligungsverfahren

Z2570
ID 22581
(2 - 1/1)

WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung
PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung
SZ Lesse SZ 2 Erweiterung
SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung
WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
WF Schladen-Werla Schladen 01A
GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung
WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Aus Sicht der [Firmenname] sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen 17 unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail 13 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von [Firmenname] (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu [Firmenname] werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern jeweils mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet.
Betroffene / kritische Gebiete sind in den beiden Übersichtskarten mit einem roten Rahmen gekennzeichnet.

- im Umkreis von 250 m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen.

Nicht folgen

Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.
Die Potenzialflächen GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung und HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung entfallen.

s. Methodenband
E 3.1.4.6.2

s. Gebietsblatt
GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **10.26** | Datum der Stellungnahme: **20.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:
(Bemerkung ZGB: s. Tabelle in SN)

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Beteiligtennummer: **10.26** | Datum der Stellungnahme: **15.02.2018** (1. Erörterung) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z2571
ID 31434
(3 - 1/1)

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass die Belange von Seiten der [Firmenname] auch weiterhin bestehen bleiben (siehe hierzu verfasste vorangegangene Stellungnahmen).

Durch die Plangebiete führen mehrere unserer Richtfunkverbindungen hindurch.

Es gelten folgenden Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

[Tabelle mit diversen Richtfunkverbindungen]

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Auf die Abwägung der vorangegangenen Stellungnahmen wird verwiesen. Die Beachtung der durch die Plangebiete verlaufenden Richtfunkverbindungen ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). In den betroffenen Gebietsblättern ist ein Hinweis auf die Existenz dieser Richtfunkverbindungen aufgenommen worden.

s. Methodenband
E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **15.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2572 ID 31572 (4 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Aus Sicht der [Firmenname] sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunika-tionslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet [PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung] führt eine Richtfunkverbindung hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 22 m und 52 m über Grund (Anmerkung Regionalverband: s. Tabelle in SN) Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbin-dungen verdeutlichen sollen. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN) Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der [Firmenname]. Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Richtfunktrasse steht der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung hier nicht entgegen, sie ist im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beachten (siehe angegebenen Bezug). Es erfolgt ein entsprechender Hinweis im Gebietsblatt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2573 ID 31575 (5 - 1/1)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Aus Sicht der [Firmenname] sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet [SZ Lesse SZ 2 Erweiterung] führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 104558175, 104558176 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 45 m und 75 m über Grund (Anmerkung Regionalverband: s. Tabelle in SN) Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN) Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der [Firmenname]. Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Richtfunktrasse steht der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung hier nicht entgegen, sie ist im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beachten (siehe angegebenen Bezug). Es erfolgt ein entsprechender Hinweis im Gebietsblatt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2574 ID 31576 (6 - 1/1)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Aus Sicht der [Firmenname] sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet[HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung] führt eine Richtfunkverbindung hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 26 m und 56 m über Grund (Anmerkung Regionalverband: s. Tabelle in SN) Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbin-dungen verdeutlichen sollen. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN) Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der [Firmenname]. Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Richtfunktrasse steht der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen. Die Beachtung von Richtfunkverbindungen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Gebietsblatt wurde ein Hinweis auf die bestehende Richtfunkverbindung aufgenommen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2575 ID 31577 (7 - 1/1)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	aus Sicht der [Firmenname] sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet [PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung] führt eine Richtfunkverbindung hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 17 m und 47 m über Grund (Anmerkung Regionalverband: s. Tabelle in SN) Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN) Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der [Firmenname]. Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Richtfunktrasse steht der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung hier nicht entgegen, sie ist im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beachten (siehe angegebenen Bezug). Es erfolgt ein entsprechender Hinweis im Gebietsblatt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		(einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o.festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2576 ID 31578 (8 - 1/1)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Aus Sicht der [Firmenname] sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunika-tionslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet [GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung] führen vier Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 104550540, 104552415 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 26 m und 56 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 104551256, 104556637 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 15 m und 45 m über Grund# (Anmerkung Regionalverband: s. Tabelle in SN) Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN) Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der [Firmenname]. Das Plan-gebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialflächen werden von mehreren Richtfunkstrecken randlich berührt bzw. gequert. Die Nutzbarkeit der Potenzialfläche wird dadurch nur geringfügig eingeschränkt. Abstände zu diesen Richtfunkstrecken sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Gebietsblatt erfolgt ein Hinweis auf das Vorhandensein dieser Richtfunkstrecken.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2577 ID 31579 (9 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Aus Sicht der [Firmenname] sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet [GF Meinersen Seershausen 01]führt eine Richtfunkverbindung hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 21 m und 51 m über Grund (Anmerkung Regionalverband: s. Tabelle in SN) Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN) Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung. Die Betreiber von Richtfunkanlagen haben Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben. Da der notwendige Abstand von Windenergieanlagen untereinander ohnehin mehrere 100 m beträgt, stellen einzelne Richtfunktrassen auf Ebene der Raumordnung somit kein Ausschlusskriterium dar, sondern können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Standortfestlegung von Windenergieanlagen individuell berücksichtigt werden. Ein Hinweis auf die bezeichnete Richtfunktrasse wurde in das Gebietsblatt aufgenommen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2578 ID 31580 (10 - 1/1)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Aus Sicht der [Firmenname] sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet [WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung] führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 104551500, 104551501 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 27 m und 57 m über Grund (Anmerkung Regionalverband: s. Tabelle in SN) Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN) Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der [Firmenname]. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beiden Richtfunkverbindungen verlaufen auf gleicher Trasse durch das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung und sind bei der Standortplanung der bestehenden Windenergieanlagen berücksichtigt worden. Auf das Vorhandensein dieser Richtfunkverbindungen erfolgt ein Hinweis im Gebietsblatt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o.festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2579 ID 31581 (11 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der [Firmenname] zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet [HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung] ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN) Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der [Firmenname]. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung. Die Betreiber von Richtfunkanlagen haben Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben. Da der notwendige Abstand von Windenergieanlagen untereinander ohnehin mehrere 100 m beträgt, stellen einzelne Richtfunktrassen auf Ebene der Raumordnung somit kein Ausschlusskriterium dar, sondern können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Standortfestlegung von Windenergieanlagen individuell berücksichtigt werden. Ein Hinweis auf die bezeichnete Richtfunktrasse wurde in das Gebietsblatt aufgenommen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2580 ID 31582 (12 - 1/1)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der [Firmenname] zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet[GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung] ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2581 ID 31583 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der [Firmenname] zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet [HE Königslutter Süpplingen 01] ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN) Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der [Firmenname]. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2582 ID 31584 (14 - 1/1)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der [Firmenname] zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet [GF Wesendorf Zahrenholz 01] ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN) Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der [Firmenname]. Die Linien in Magenta haben keine Relevanz. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung. Die Betreiber von Richtfunkanlagen haben Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben. Da der notwendige Abstand von Windenergieanlagen untereinander ohnehin mehrere 100 m beträgt, stellen einzelne Richtfunktrassen auf Ebene der Raumordnung somit kein Ausschlusskriterium dar, sondern können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Standortfestlegung von Windenergieanlagen individuell berücksichtigt werden. Es besteht schon ein Hinweis auf die bezeichnete Richtfunktrasse im Gebietsblatt.	
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.26**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2583 ID 31585 (15 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der [Firmenname] zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet [GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung] ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN) Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der [Firmenname]. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **10.27**		Datum der Stellungnahme **16.01.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2584 ID 33878 (1 - 1/1)		Ich habe Ihr o.g. Schreiben erhalten. Dieses habe ich zusammen mit den beigefügten Unterlagen in unserem Hause weitergeleitet. Zukünftige Anfragen richten Sie bitte ausschließlich in elektronischer Form an folgendes E-Mail-Postfach: [E-Mail-Adresse] Zur Beaufkunftung Richtfunk, reichen uns zukünftig bitte entsprechend aussagekräftige Pläne mit Koordinaten, sowie Basisinfos zu den geplanten Windkraftanlagen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser,..) im PDF-Format ein. Derart umfangreiche Unterlagen wie in Ordnern und/oder auf einer CD vorhanden, sind nicht erforderlich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband Großraum Braunschweig legt als Träger der Regionalplanung in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm lediglich Flächen (Vorranggebiete Windenergienutzung) fest, auf denen künftig Windenergieanlagen errichtet werden können. Er plant selbst keine Anlagenstandorte für Windenergieanlagen. Daher können die gewünschten Daten nicht übermittelt werden. Jedoch könnten sich in den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund der Massierung von Richtfunkstrecken Teilflächen als ungeeignet herausstellen. Dazu dient die Beteiligung der Richtfunkbetreiber. Die Beteiligung erfolgt in schriftlicher Form. Die Unterlagen werden jedoch als pdf-Dateien bzw. die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung als shape files im Internet bereitgestellt. Künftig werden die Schreiben an die Richtfunk-Auskunft gerichtet sein.	
Beteiligtennummer **10.29**		Datum der Stellungnahme **17.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2585 ID 1504 (1 - 1/1)		Die [Firmenname] betreibt derzeit 32 Richtfunkstrecken im Bereich Ihrer Potenzialflächenkulisse für Windenergienutzung. Aus den beigefügten Geländeschnitten können Sie die Gauß-Krüger-Koordinaten (PD) und Antennenhöhen der Richtfunkendstellen entnehmen. Es sollte ein Abstand zur Richtfunkmittellinie von mindestens 30m (Trassenbreite 60m) eingehalten werden.	**Nicht folgen** Siehe die Ausführungen im angegebenen Kapitel des Methodenbandes. Der Plangeber plant und errichtet keine Windenergieanlagen, sondern macht nur flächenbezogene Festlegungen für die Windenergienutzung. Die vorgetragenen Belange sind jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.29**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2586 ID 21756 (2 - 1/2)		Die Firma [Firmenname] hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplanten Baumaßnahmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2587 ID 21757 (2 - 2/2)		Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des [Firmenname] - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die [Firmenname], in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: [Firmenname] [Adresse]	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die benannte Firma ist beteiligt worden.	
Beteiligtennummer **10.29**		Datum der Stellungnahme **06.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2588 ID 31443 (3 - 1/1)		Die Firma [Firmenname 1] hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des [Firmenname 1] – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die [Firmenname 2], in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: [Adresse] [E-Mail Adresse] Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die unter Firmennahme 2 genannte Firma ist beteiligt worden.	
Beteiligtennummer **10.30**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2589 ID 4157 (1 - 1/4)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung GF Wesendorf Pollhöfen 02 GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung GF Brome Parsau 01 PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Für die betroffenen BOS-Richtfunkstrecken (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) im angezeigten Bereich (gem. Ihrem Schreiben v. 29.10.2013 - RROP2008 Windenergienutzung) sende ich Ihnen eine PDF-Karte zu. Es könnten insgesamt 18 BOS-Richtfunkstrecken im Bereich des RROP2008-Braunschweigs betroffen sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung. Die Betreiber von Richtfunkanlagen haben Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben. Da der notwendige Abstand von Windenergieanlagen untereinander ohnehin mehrere 100 m beträgt, stellen einzelne Richtfunktrassen auf Ebene der Raumordnung somit kein Ausschlusskriterium dar, sondern können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Standortfestlegung von Windenergieanlagen individuell berücksichtigt werden. Hinweis: Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung GF Meinersen	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.30**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung WF Sickte Dettum 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung WF Schladen-Werla Gielde 01 WF Schladen-Werla Schladen 01 GF Brome Tiddische 01 GF Brome Ehra 02 WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 02 HE Königslutter Bornum 01		Hillerse 01 entfällt. Weiterhin entfällt die geplante Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung GF Brome Zicherie GF 5.	
Z2590 ID 4158 (1 - 2/4)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung WF Schladen-Werla Gielde 01 WF Schladen-Werla Schladen 01 PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 02 HE Königslutter Bornum 01 WF Sickte Dettum 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01 GF Wesendorf Pollhöfen 02	Um einen störungsfreien Betrieb der Richtfunkstrecken sicherzustellen, sollten die geplanten WEA-Anlagen (Rotorblatt) einen Mindestabstand von 30m zur Richtfunkstrecke einhalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Bezüge.	**s. Zeile(n)** 2589 **s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.30**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung GF Brome Parsau 01 GF Brome Ehra 02 GF Brome Tiddische 01			
Z2591 ID 4159 (1 - 3/4)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung GF Wesendorf Pollhöfen 02 GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung WF Schladen-Werla Gielde 01 WF Schladen-Werla Schladen 01 PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung GF Meinersen Hillerse 02 HE Königslutter Bornum 01 WF Sickte Dettum 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung GF Brome Parsau 01 GF Brome Tiddische 01 GF Brome Ehra 02 WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung GF Meinersen Hillerse 01	Wenn die genauen Standorte der WEA-Anlagen feststehen, kann ich Ihnen gerne exakte NN-Höhen des Richtfunkstreckenverlaufes und eine präzise Aussage bzgl. Störungen mitteilen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband trifft im Regionalen Raumordnungsprogramm gebietsbezogene Festlegungen. Die konkrete Standortplanung der Windenergieanlagen erfolgt erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hinweis: Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung GF Meinersen Hillerse 01 entfällt. Weiterhin entfällt die geplante Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung GF Brome Zicherie GF 5.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.30**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2592 ID 4160 (1 - 4/4)		Da es sich um eine Karte mit sicherheitsrelevanten Inhalten handelt (VS-NfD), ist das PDF-Dokument als 7-Zip Datei mit Passwort geschützt (Teil 1 und Teil 2). Ich bitte Sie, uns weiterhin zu informieren und zu beteiligen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **10.30**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2593 ID 23375 (2 - 1/1)		Bezüglich Ihrer Anfrage v. 18.03.2015 - Ihr Zeichen: 1.Änderung RROP 2008 Großraum Braunschweig und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen unsererseits keine Bedenken, solange ein Mindestabstand von 30m zum max. Rand des Hindernisses (z.B. Rotorblätter von WEA) eingehalten wird. Im Bereich des RROP sind ggf. zahlreiche BOS-Richtfunkstrecken betroffen. Informationen zu BOS-Richtfunkstrecken sind mit VS-NfD eingestuft. Abschließend kann ich auf Grundlage Ihrer gelieferten Daten noch keine Aussage treffen. Hierzu werden genaue Standortangaben/Anlagendaten benötigt.	**Nicht folgen** Siehe die Ausführungen im angegebenen Kapitel des Methodenbandes. Der Plangeber plant und errichtet keine Windenergieanlagen, sondern macht nur flächenbezogene Festlegungen für die Windenergienutzung. Die vorgetragenen Belange sind jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Beteiligtennummer **10.31**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2594 ID 1505 (1 - 1/1)		Der Großraum Braunschweig wurde hinsichtlich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Das Ergebnis hat Hr. [Name] in seinem Mail zusammengefasst. Bitte berücksichtigen Sie die darin aufgezeigten Richtfunkstrecken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Ausführungen im angegebenen Kapitel des Methodenbandes.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Beteiligtennummer **10.31**		Datum der Stellungnahme **30.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2595 ID 21760 (2 - 1/3)		Vielen Dank für die Übersendung der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung als ESRI Shape-File. Mit deren Hilfe konnten wir unsere betroffenen Richtfunkstrecken schnell ermitteln und die Daten zu den Verbindungen in unserem Report zusammenstellen. Bitte berücksichtigen Sie diese Strecken, zumindest nachrichtlich, in Ihren Unterlagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Ausführungen im angegebenen Kapitel des Methodenbandes.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.31**		Datum der Stellungnahme **30.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2596 ID 21761 (2 - 2/3)		Sofern konkrete Bauvorhaben in den ausgewiesenen Vorranggebieten anstehen, bitten wir Sie uns detailliert nochmals daran zu beteiligen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber plant und errichtet keine Windenergieanlagen, sondern macht nur flächenbezogene Festlegungen für die Windenergienutzung.	
Z2597 ID 21762 (2 - 3/3)		Bitte senden Sie Ihre Anfrage, sofern noch nicht geschehen, auch an die [Firmenname]. Diese Firma betreut einen weiteren Teil unserer Richtfunkverbindungen, über deren Verlauf wir selbst keine Auskunft geben können. Die Kontaktdaten sind: [Firmenname] [Adresse] Von dort erhalten Sie dann gesondert Antwort.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die benannte Firma ist beteiligt worden.	
Beteiligtennummer **10.34**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2598 ID 21752 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Im Jahr 2012 erfolgte durch den Zweckverband Großraum Braunschweig eine Abfrage hinsichtlich des Bestandes von Richtfunktrassen zur Aufstellung eines Ausschlussflächen-Katalogs für die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung. Unsere Einrichtung wurde dabei ebenfalls angeschrieben und hatte eine Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage E-Mail vom 10.04.2012). Beim aktuellen Entwurf des RROP - 1. Änd., 2. Offenlage finden sich bezüglich des Gebietes „Söllingen HE 9 Erweiterung" bei den Abwägungsrelevanten, technischen Belangen keine Hinweise zur Beachtung unserer beiden, über das Gebiet verlaufenden Richtfunktrassen. Wie auch bei anderen Potentialflächen im Falle diverser Richtfunkbetreiber geschehen, ist die Aufnahme eines Hinweises zur Berücksichtigung unserer Richtfunktrassen bei nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für dieses Gebiet dringend geboten. Unserer Richtfunktrassen stellen einen wichtigen Baustein beim BOS-Digitalfunknetz in Sachsen-Anhalt dar und könnten durch ungünstig positionierte Windkraftanlagen in ihrer Furtktion beeinträchtigt werden. Ich bitte um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Unterlagen des RROP. Näheres zum Verlauf der Richtfunkstrecken entnehmen Sie aus der nochmals als Anlage beigefügten E-Mail vom 10.04.2012.	**Folgen** Der Hinweis auf die relevante Richtfunktrasse (relevant ist nur die Richtfunktrasse 796) wird in das Gebietsblatt HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung aufgenommen. Etwaige durch die Richtfunktrasse entstehenden Beschränkungen sind auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.34**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2599 ID 21753 (1 - 2/2)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt betreibt 3 Richtfunkstrecken, die über das Gebiet des von Ihnen zu betrachtenden Großraumes Braunschweig hinwegführt. Den Verlauf der Strecken im Bereich Ihrer Zuständigkeit habe ich in den beigefügten Übersichtskarten dargestellt. Es handelt sich um geradlinige Punkt-zu-Punkt-Verbindung, deren Verlauf durch jeweils zwei geografische Koordinaten beschrieben werden kann (Angaben im Format WGS84): Richtfunkstrecke 248: [Koordinate 1] [Koordinate 2] Richtfunkstrecke 796: [Koordinate 1] [Koordinate 2] Richtfunkstrecke 798: [Koordinate 1] [Koordinate 2] Die Informationen zu unseren Streckenverläufen sind vertraulich zu behandeln. Voraussetzung für den hochverfügbaren Betrieb unserer Richtfunkverbindungen ist eine hindernisfreie quasioptische Sicht zwischen den Antennen. Bedingt durch die Ausmaße ist eine Positionierung von Windkraftanlagen außerhalb des bestehenden Richtfunkkorridors erforderlich, um Hinderniswirkungen und damit Beeintrachtigungen der Funkverbindungen auszuschließen. Zur Erfüllung dieser Forderung ist für jede Strecke eine Trasse von ca. 10 Metern Breite, also jeweils 5 Meter rechts und 5 Meter links des durch die Koordinaten beschriebenen Streckenverlaufes, von einer Bebauung mit Windkraftanlagen auszunehmen.	**Folgen** Die Richtfunkstrecke 796 verläuft im südöstlichen Bereich durch die Potenzialfläche 1 und durch den Altstandort des Gebietes Söllingen HE 9 Erweiterung. Sie ist auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im des Genehmigungsverfahrens zu beachten. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis im Gebietsblatt. Die Richtfunkstrecke 798 verläuft südlich außerhalb der Potenzialfläche 1. Die Abstandserfordernisse sind eingehalten. Die Richtfunkstrecke 248 verläuft östlich von Bahrdorf in der Samtgemeinde Velpke. Von ihr ist kein Gebietsblatt betroffen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung
Beteiligtennummer **10.49**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2600 ID 21767 (1 - 1/1)		Nach eingehender Prüfung der Unterlagen, die wir am 29. März 2016 zur Prüfung zugestellt bekommen haben, stellten wir fest, das die Belange der Technischen Universität Braunschweig nicht betroffen sind. Wir möchten Sie aber weiterhin bitten, uns im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu informieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **10.65**		Datum der Stellungnahme **20.03.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **10.65**		Datum der Stellungnahme **20.03.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2601 ID 33877 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	[Anmerkung Regionalverband: E-Mail vom 15.03.2018 aufgrund der Anfrage des Regionalverbandes vom 09.03.2018] Vielen Dank für die Übersendung des Gebietsblattes, leider wird mir von den 5 Karten ausschließlich die Karte 3 angezeigt. Wenn die räumliche Ausdehnung des geplanten Vorranggebiets der in Karte 3 gelblich dargestellten Potenzialfläche entspricht und die Höhe der WEA nicht 200 m übersteigt, werden die Belange der Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuhlendorf, Stützpunkt Gifhorn nicht betroffen. Sollten sich die Gebiete unterscheiden, mailen sie mir bitte die Karte 4. [Anmerkung Regionalverband: Dem Beteiligten ist der Zugriff auf Karte 4 vermittelt worden und hat damit mit E-Mail vom 20.03.2018 wie folgt geantwortet:] Vielen Dank für den Link und das dadurch nun bestens erkennbare Vorranggebiet "Meinersen Müden 01". Meine Aussage bzgl. der Höhe von 200 m bezieht sich auf ihre Mail vom 09.03.2018. Für die Bundespolizeifliegerstaffel Fuhlendorf, Stützpunkt Gifhorn ergibt sich keine fliegerisch relevante Notwendigkeit einer Höhenbegrenzung von 200 m über Grund.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in Bezug auf das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung "Meinersen Müden 01" keine Notwendigkeit einer Höhenbegrenzung von 200 m über Grund ergibt.	
Beteiligtennummer **11.01.01**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2602 ID 1507 (1 - 1/2)		Wir begrüßen es, dass Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung als Ausschlussflächen im Rahmen der Potenzialflächenanalyse für die Windenergienutzung bewertet wurden und somit nicht für die Windenergienutzung infrage kommen. Gleichwohl sehen wir die potenzielle Gefahr, dass solche Flächen, die zwar nicht als Vorranggebiete Rohstoffsicherung ausgewiesen sind, aber dennoch Rohstofflagerstätten darstellen, durch Anlagen zur Windkraftnutzung überplant werden können. Dies kann insbesondere dann sehr leicht der Fall sein, wenn Flächen zur Windkraftnutzung in relativer Nähe zu im Abbau befindlichen Rohstofflagerstätten liegen. Wir bitten Sie daher um diesbezügliche Abstimmung der potentiellen Flächen zur Windkraftnutzung mit dem LBEG.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß Plankonzept - neben den Vorranggebiete Rohstoffgewinnung - auch die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als Ausschlusskriterium eingestuft worden sind (s. hierzu den angegebenen Bezug). Der LBEG ist am Planverfahren beteiligt worden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.14
Z2603 ID 1508 (1 - 2/2)		Im Übrigen möchten wir nochmals auf unsere Stellungnahme vom 27. Januar 2012 bezüglich der Thematik Pufferzone zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung verweisen. Wir raten in diesem Zusammenhang dringend dazu, eine Einzelfallprüfung hinsichtlich des Erfordernisses einer Pufferzone durchzuführen, da insbesondere im direkten Umfeld von Steinbruchbetrieben im Rahmen der Gewinnungstätigkeit Sprengungen durchgeführt werden	**Nicht folgen** Der Plangeber hält eine Pufferung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch weiterhin weder allgemein noch einzelfallbezogen für erforderlich. Allein der Hinweis auf gewinnungsbedingte Sprengungen vermag dies nicht zu rechtfertigen. Der Sachverhalt stellt einen Belang dar, der im Rahmen eines	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **11.01.01**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		müssen. Dadurch könnten unter bestimmten Voraussetzungen Auswirkungen auf benachbarte Windkraftanlagen entstehen, sofern sie sich zu nahe an den Betriebsflächen für die Rohstoffgewinnung befinden. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung kann dann fallbezogen entschieden werden, ob eine Pufferzone erforderlich ist oder nicht. Wir bitten Sie um weitere Beteiligung im Rahmen des laufenden Verfahrens.	Zulassungsverfahrens für beantragte WEA zu prüfen wäre. Unabhängig davon ist der Plangeber auch gar nicht in der Lage, eine derartige einzelfallbezogene Pufferzone zu bestimmen, weil seitens des Einwenders keinerlei Angaben gemacht worden sind, welche Abstandserfordernisse sich aus potenziellen Sprengungen in Bezug auf benachbarte WEA ergeben.	
Beteiligtennummer **11.01.06**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2604 ID 21535 (1 - 1/2)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Zur 1. Teiländerung des RROP 2008, Kapitel Windenergie, im Rahmen der 2. Offenlage nehmen wir wie folgt Stellung: Nach Prüfung der zeichnerischen Darstellung von Band 1 des Satzungsentwurfs, haben wir festgestellt, dass es zu einer Überplanung einer Fläche mit Vorrang Windenergie über ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung gekommen ist. Diese Fläche befindet sich auf Ausschnitt 27, im Gebiet nördlich Vienenburg bei der Ortschaft Lengde, und hat die Bezeichnung Schladen 01A. Diese Überlappung haben wir nachstehend abgebildet: (Bemerkung ZGB: s. Karte in Stellungnahme) Für uns ist die in grün dargestellte Überplanung der Vorbehaltsfläche Rohstoffgewinnung mit Vorrang Windenergie nicht hinnehmbar, da dies der auf Langfristigkeit ausgelegten Rohstoffsicherungsplanung des Landes Niedersachsen in erheblichem Maße zuwiderläuft und es sich um eine hochwertige Kies-Sand-Lagerstätte handelt, die einen hohem Körnungsanteil (Anteil an Kies) enthält. Solche Vorkommen bedürfen aus unserer Sicht eines besonderen Schutzes, da sie standortgebunden sind. Gerade der hohe Körnungsanteil in dieser Fläche ist zudem ein wichtiges Kriterium, um den Flächenverbrauch in der Region durch die Gewinnung von Sand und Kies effizienter zu gestalten. Generell sprechen wir uns strikt gegen eine Überplanung von Vorbehaltsflächen Rohstoffgewinnung im Zuge der Teiländerung Windenergie aus, da wir dies für rechtlich fragwürdig halten, da damit in Bezug auf die Rohstoffplanung, die nach unseren Information erst im Anschluss an die Planungen zur Windenergie erfolgen wird, unumkehrbare Fakten geschaffen werden. Weiterhin halten wir die Begründung für die Umgehung des weichen Tabukriteriums Rohstoffvorbehaltsgebiet in diesem Falle auch für nicht stichhaltig, da zum derzeitigen Zeitpunkt - also vor der Behandlung des Themas Rohstoffsicherung - noch nicht die Aussage getroffen werden kann, dass die Belange der Rohstoffversorgung durch regionalplanerische	**Nicht folgen** Der Plangeber hat in der Begründung ausführlich dargelegt (s. angebenen Bezug), weshalb der nördliche Teilbereich des Rohstoffsicherungsgebietes 4029 KS/4, welches insgesamt im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt worden ist und insofern lt. Plankonzept ein weiches Ausschlusskriterium darstellt, ausnahmeweise für eine Windenergienutzung in Frage kommen soll. Seitens des Einwenders werden keine neuen Sachverhalte dargelegt, die diese Vorgehensweise in Frage stellen (s. hierzu auch angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 1411 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.14

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **11.01.06**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Festlegungen zur Rohstoffsicherung an anderer Stelle als langfristig gesichert angesehen werden können. Denn entgegen dieser Aussage in der Begründung zu der betreffenden Fläche, muss aus unserer Sicht bei der Rohstoffversorgung nicht nur die ausreichende Rohstoffversorgung eines Landkreises in Betracht gezogen werden, sondern aufgrund zunehmender Schwierigkeiten bei der Ausweisung und Sicherung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Rohstoffsicherung auch in anderen Landesteilen Niedersachsens, muss infolge dessen ein deutlich größerer Versorgungsradius berücksichtigt werden, als dies noch bei Aufstellung des RROP 2008 der Fall war. Probleme der Flächenverfügbarkeit, u.a. aufgrund teilweise extrem gestiegener Flächenpreise für land- und forstwirtschaftliche Flächen, stellen unsere Mitgliedsunternehmen vor zusätzliche Herausforderungen. Auch aufgrund des Verkaufs von Sperrflächen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, der häufig erfolgt, um Gewinnungsvorhaben zu verhindern, sind die Flächen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung selten vollständig verfügbar. Insofern können ausgewiesene Rohstoffvorrang- oder Vorbehaltsflächen bei weitem nicht zu 100 % in einer Bedarfsplanung angesetzt werden. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass aufgrund deutlich zunehmender Bautätigkeit im Wohnungs- und Verkehrswegebau mit einer Steigerung des Rohstoffbedarfs zu rechnen ist. Gleichzeitig erhalten wir vielfache Rückmeldungen aus unseren Mitgliedsunternehmen, dass bestehende Gewinnungsstandorte bereits am Ende ihrer Vorräte angelangt sind oder aufgrund von Restriktionen in geplanten Erweiterungsflächen nicht mehr fördern können.		
Z2605 ID 21538 (1 - 2/2)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Aus diesen vielfältigen Gründen halten wir die Überplanung der oben beschriebenen Rohstofflagerstätte mit Windenergieanlagen für nicht hinnehmbar. Wir bitten Sie weiterhin um Beteiligung im Rahmen der zukünftigen Regional-Planung, insbesondere im Kapitel Rohstoffe und danken für die Möglichkeit der Beteiligung im Falle der vorliegenden Teiländerung.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegeben Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2604 **s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A
Beteiligtennummer **11.01.10**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2606 ID 4068 (1 - 1/2)		Im Bereich des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung unseres Tagebaues Bad Harzburg ist keine Fläche für Windenergienutzung geplant, hierzu erklären wir unser Einverständnis.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **11.01.10**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2607 ID 4069 (1 - 2/2)		Wir bitten Sie, bei der Ausweisung weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung einen Sicherheitsabstand von 300 m zu bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung zu berücksichtigen. Dieser Abstandsstreifen ist notwendig, um Beeinträchtigungen der Rohstoffgewinnung in den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auszuschließen. Die Notwendigkeit für eine derartige Abstandsregelung ergibt sich aus dem Sprengeinwirkbereich und den Anforderungen der Standsicherheit von Windkraftanlagen in Bezug auf die Entfernung zu einem Tagebaubetrieb.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2603
Beteiligtennummer **11.02.01**		Datum der Stellungnahme **04.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2608 ID 1509 (1 - 1/1)		Die [Firmenname] ist diesbezüglich nicht betroffen und hat hierzu keine Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **11.02.25**		Datum der Stellungnahme **10.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2609 ID 13056 (1 - 1/2)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Wir haben großes Interesse an der Weiterentwicklung der Windenergienutzung, wie in Ihrem Schreiben vom 17.10.2011 geschildert, und stellen daher den Antrag, in das regionale Raumordnungsprogramm mit aufgenommen zu werden. Wir haben die Absicht, sowohl Windanlagen aufzustellen und zu betreiben als auch den daraus entstehenden Strom zu nutzen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 21633
Z2610 ID 13057 (1 - 2/2)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Wir sind ein Industriebetrieb, der Baustoffe herstellt und liegen in der Gemeinde Wendeburg im Außenbereich. Unsere Grundstücke liegen an der K 70, Kreisstrasse zwischen Wendeburg und Rüper, direkt an der Autobahn A 2. Insgesamt verfügen wir, gemeinsam mit der Erbengemeinschaft [Name], über fast 40 ha Fläche. Wir hoffen, dass wir damit zunächst die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Verfahren erfüllt haben und bitten dazu um eine Rückantwort. Genauere Details können wir dann in einem Termin hier vor Ort besprechen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Abwägung zum vorherigen Belang.	
Beteiligtennummer **11.02.36**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **11.02.36**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2611 ID 1510 (1 - 1/1)		Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2013 zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" hat die [Firmenname] nach Sichtung der bereitgestellten Unterlagen festgestellt, dass bisherige Flächen sowie Projektflächen der [Firmenname] nicht von der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes betroffen sind. Daher bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Bedenken zur Neuaufstellung der Windkraftnutzung im Großraum Braunschweig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **11.03.01**		Datum der Stellungnahme **06.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2612 ID 4163 (1 - 1/2)		Auch die 1. Änderung bezogen auf Windenergienutzung trägt - wie üblich bei diesen Verfahren - weder dem künftigen noch dem bereits durchgeführten Bergbau Rechnung. Wir möchten daher auch den Zweckverband Großraum Braunschweig bitten, für eine vollständige Umweltprüfung zunächst einmal weitere Erkundigungen mittels einer Anfrage beim Landesamt für Geologie, Bergbau und Energie - zumindest bezogen auf die bestehenden Berechtsamen - der Firma [Firmenname] durchzuführen und des Weiteren insbesondere im Raum Salzgitter auch die Altbergbaustandorte und deren spezifische Erfordernisse bezogen auf beispielsweise Gründungen von Windenergieanlagen zu berücksichtigen bzw. nachzufragen.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Belange des Bergbaus stellt keine umweltfachliche Fragestellung dar, welche im Umweltbericht abzuarbeiten wäre. Mithin stellt der Bergbau selbst einen Eingriff dar, welcher den verschiedenen umweltfachlichen Untersuchungen zu unterziehen ist. Die aus der Windenergienutzung möglicherweise resultierenden Auswirkungen auf die aktuellen oder zukünftigen bergbaulichen Vorhaben stellen jedoch keineswegs im Sinne von § 8 ROG darzustellende Umweltauswirkungen dar. Darüber hinaus hat der Regionalverband im Rahmen der erforderlichen Abwägung öffentlicher Belange den Belang des Bergbaus im Zuge der Berücksichtigung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung/-sicherung berücksichtigt. Das LBEG ist beteiligt worden.	
Z2613 ID 4167 (1 - 2/2)		Wir möchten betonen, dass wir ein Scopingverfahren, in dem diese wichtigen Umweltinformationen nicht berücksichtigt werden ebenso wie eine Fristsetzung bis zum (8. November 2013 - mithin also lediglich 14 Tage nach Erhalt dieses Schreibens - um weitere Beteiligung anzuregen für nicht zielführend halten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Anschreiben zum 1. Beteiligungsverfahren sind am 16. und 17. Oktober 2013 rechtzeitig vor der öffentlichen Auslegung versandt worden. Die Auslegung umfasste den Zeitraum vom 23.10.2013 bis zum 20.12.2013. Nach Ablauf der Auslegungsfrist bestand die Möglichkeit sich bis zum 22. Januar 2014 schriftlich zum Entwurf zu äußern. Woher der Einwender die von ihm benannten Fristen herleitet, ist nicht nachvollziehbar.	
Beteiligtennummer **11.03.01**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2614 ID 21751 (2 - 1/1)		Wir verweisen auf unser Schreiben vom 6. November 2013 (nochmals in Kopie beigefügt) und dürfen Sie höflich bitten, sich mit dem LBEG auseinander zu setzen bzw. unsere Interessenlage in unserem bestehenden Bergwerkseigentum zu berücksichtigen und weisen an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass wir Windkraftanlagen grundsätzlich nur gegen die Eintragung eines Bergschadensverzichtes genehmigungsfrei	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das LBEG ist am Verfahren beteiligt worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband lediglich Flächen für die Windenergienutzung festlegt. Die Standortplanung der konkreten Windenergieanlagen ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **11.03.01**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		stellen können.		
Beteiligtennummer **12.01.06**		Datum der Stellungnahme **12.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2615 ID 13145 (1 - 1/1)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Nach der Veröffentlichung der Eignung bestimmter Gebiete zur Erweiterung der Windenergienutzung, hat sich die [Name] auf Ihrer Generalversammlung am 09.03.2012 mit der Problematik befasst. Nach eingehender Diskussion hat die Versammlung dabei ohne Gegenstimme den Beschluss gefasst, eine Erweiterung des Vorranggebietes Cramme (WF 8) auf das Gebiet der Gemarkung Leinde zu befürworten . Ein Nutzungsvertragsangebot des potentiellen Betreibers des Windparks Cramme liegt der [Name] auch bereits zur Prüfung vor. Die [Name] möchte Sie daher bitten diese Argumente bei Ihrer Entscheidung über eine Erweiterung angemessen zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Flächenantrag ist räumlich nicht abgegrenzt. Auch auf Nachfrage wurde dem Plangeber keine räumliche Abgrenzung geliefert. Somit ist der Flächenantrag nicht eindeutig lokalisierbar. Östlich von Leinde führt ein Brutrevier des Rotmilans zum Ausschluss der dortigen Potenzialflächen für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Beteiligtennummer **12.01.17**		Datum der Stellungnahme **13.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2616 ID 13058 (1 - 1/2)		Die [Name] steht der Nutzung der Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber. Neben den allgemein bekannten Aspekten der Energiewende führt gerade auch das regionale Thema Asse immer wieder vor Augen, dass energiepolitische Veränderungen erforderlich sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2617 ID 13059 (1 - 2/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir regen daher an, den im beigefügtem Plan ausgewiesenen Planbereich in Ahlum als Windgebiet auszuweisen. Der Planbereich begrenzt sich wesentlich durch die 1.000 m Abstände zu den Ortslagen Ahlum und Apelnstedt sowie durch den Puffer Höhenzug Asse von 2 km nach Landschaftbildgutachten 1997/2004. Da nach unseren Informationen das Landschaftsbildgutachten zukünftig flexibler gehandhabt werden soll, bitten wir um Überprüfung einer Ausweitung des Planbereich in Richtung Asse.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ahlum 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Eine südliche Erweiterung des vorliegenden Flächenantrags ist nur bis zu einem bestehenden Bruthabitat des Rotmilans möglich (siehe bestehende Grenze des geplanten Vorranggebiets im Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.17**		Datum der Stellungnahme **13.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **12.01.25**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2618 ID 12670 (1 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Wir beantragen, die in der Anlage gekennzeichneten Flächen als Potenzialflächen für die Windenergienutzung bei der Fortschreibung des RROP zu berücksichtigen. Die im beiliegenden Plan gekennzeichneten Flächen befinden sich in der Gemarkung Schöppenstedt und haben eine Größe von ca. 80 Hektar. Sie sind aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet, da sie ausreichend Abstand zur Stadt Schöppenstedt, den Ortschaften Berklingen und Bansleben, sowie zu dem Wasservogelreservat haben. Sie haben einen ausreichenden Abstand zum "Elm" und liegen nicht direkt auf der Sichtachse von Schöppenstedt zum Harz. Die Stadt Schöppenstedt unterstützt diesen Antrag. Sie hat ihrerseits im Jahr 2010 eine Potenzialfläche für die Windenergienutzung gemeldet, die in Teilen deckungsgleich mit der hier gekennzeichneten Fläche ist.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die aufgrund des mangelnden räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Potenzialflächen untereinander nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Beteiligtennummer **12.01.28**		Datum der Stellungnahme **12.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2619 ID 12671 (1 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Die unterzeichnenden Groß Biewender Landwirte bedauern es sehr, dass der Zweckverband die Ausweisung von Windenergiegebieten in der Gemarkung Groß Biewende im Rahmen der Erweiterung des Windparks Börßum/Kalme gestrichen hat. Wir beantragen daher, dass diese Planung weitergeführt wird. Die Gemeinde Remlingen hat in der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme ihre Zustimmung signalisiert.	**Nicht folgen** Die Potenzialflächen in der Gemarkung Groß Biewende entfallen, da sie in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Achim WF 4 stehen und somit aufgrund des zu berücksichtigenden Mindestabstands von 5 km zu diesem entfallen (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung
Beteiligtennummer **12.01.38**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.38**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2620 ID 13060 (1 - 1/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die [Name] steht der Nutzung der Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber. Neben den allgemein bekannten Aspekten der Energiewende führt insbesondere auch das regionale Thema Asse immer wieder vor Augen, daß energiepolitische Veränderungen dringend geboten sind. Daß mit einer Realisierung eines Windparks in Dettum für die betroffenen Bürger die Möglichkeit eröffnet wird, über Bürgerwindräder in direkter Weise an einer Stromproduktion teilzunehmen, erscheint uns als wesentlicher Bestandteil einer breiten bürgerlichen Akzeptanz. Insofern hat sich die [Name] in ihrer Sitzung vom 12. Januar 2012 einstimmig für ein Windgebiet in Dettum ausgesprochen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2621 ID 13061 (1 - 2/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir regen daher an, den im beigefügten Plan ausgewiesenen Planbereich in Dettum (und auch Sickte) als Windgebiet auszuweisen. Der Planbereich begrenzt sich wesentlich durch die 1000 m-Abstände zu den Ortslagen Apelnstedt, Volzum, Dettum und Hachum sowie durch den Puffer Höhenzug Asse von 2 km nach Landschaftsbildgutachten 1997/2004. Gerade in Bezug auf mögliche Restriktionen durch das Landschaftsbildgutachten 1997/2004 bitten wir um flexible Handhabung.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ahlum 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt und Alternativenvergleich südwestliches Elm-Vorland). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Beteiligtennummer **12.01.40**		Datum der Stellungnahme **21.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2622 ID 12672 (1 - 1/1)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Wie Ihnen bekannt ist, sind in unserer Gemeinde schon mehrere Windenergieanlagen errichtet worden. Wir haben uns im Vorstand mit einer möglichen Ausweisung auseinandergesetzt. Dabei sind unsere bisherigen Erfahrungen unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Landwirte und unter Beachtung der Akzeptanz insgesamt eingeflossen. Wir möchten Sie daher bitten, das Gebiet gemäß der beiliegenden Karte entsprechend zu erweitern. Mit dem dort aufgezeichneten Gebiet ist eine maßvolle Weiterentwicklung des Vorrangstandortes unter Ausnutzung des vorhandenen Höhenzuges gegeben. Auch Ihre vorgegebenen Kriterien werden voll auf berücksichtigt, da ein besehendes Gebiet erweitert wird. Diese Erweiterung ist auch vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung in der angrenzenden Gemarkung Gevensleben - hier sogar mit großer Mehrheit bei einer Bürgerabstimmung -	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Winnigstedt WF 5 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.40**		Datum der Stellungnahme **21.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sinnvoll, da sich das Gebiet ergänzt.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **12.01.49**		Datum der Stellungnahme **27.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2623 ID 12673 (1 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Hiermit beantragen wir, [Name] und [Name], die Aufstellung einer Windkraftanlage in der Gemarkung Bahrdorf Flur 12. Wir haben erfahren, dass das Vorranggebiet für die Aufstellung von Windkraftanlagen überarbeitet wird. Der in der Karte markierte Standort erfüllt unserem Erachten nach alle Voraussetzungen, wenn das Windkraftgebiet ausgeweitet wird. Ein Kartenausdruck liegt bei.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Beteiligtennummer **12.01.50**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2624 ID 1512 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z2625 ID 12582 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.50**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2626 ID 12583 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z2627 ID 12584 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z2628 ID 12585 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z2629 ID 1513 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z2630 ID 1514 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z2631 ID 1515 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z2632 ID 12586 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **12.01.51**		Datum der Stellungnahme **17.03.2011** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.51**		Datum der Stellungnahme **17.03.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2633 ID 13146 (1 - 1/2)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Die [Name] hat in ihrer Versammlung vom 9.03.2011 einstimmig beschlossen, der Erweiterung des Windparks Kalme/ Achim positiv entgegensehen. Bei einer Realisierung hätte die [Name] Einnahmen für den Wegebau zu erwarten. Dies würde es uns erlauben, die hiesige Infrastruktur zu verbessern. Damit würde das Wegenetz für die Landwirtschaft verbessert und der Freizeitwert für Fußgänger und Radfahrer erhöht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Achim WF 4 soll aufgrund entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange sowie zum Schutze der Bevölkerung vor einer optischen Bedrängung durch räumliche Umfassung durch Windenergieanlagen nicht erweitert werden (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung
Z2634 ID 13147 (1 - 2/2)		Im Bezug auf die aktuelle Lage in Japan geben wir außerdem zu bedenken, dass Deutschland mehr denn je auf die Nutzung regenerativer Energien angewiesen ist. Dies ist auch politisch durch alle Lager hinweg im Konsens gesellschaftlich so gewünscht.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Beteiligtennummer **12.01.60**		Datum der Stellungnahme **11.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2635 ID 12669 (1 - 1/1)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Der [Name] sieht die Notwendigkeit, im Zuge des zukünftigen Verzichts auf die zivile Nutzung der Kernenergie die Potenziale der regenerativen Energie stärker auszuschöpfen. Dazu ist es unabdingbar, alle Regionen daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit entsprechende Potenziale erschließbar sind. Deshalb sollten auch nahe von Ballungsräumen gelegene Areale untersucht werden, weil sie nahe an den Verbrauchsschwerpunkten erzeugen können und so im Hinblick auf die Infrastruktur als günstig zu beurteilen sind. Die Gemarkung Vordorf grenzt an ein schon vorhandenes und bebautes Vorranggebiet in der Gemarkung Rethen. Aus Sicht des [Name] und der möglicherweise betroffenen Grundeigentümer erscheint es sinnvoll, das vorhandene Gebiet nördlich der L 321 nach Osten hin zu erweitern. Nach Norden hin begrenzt der Waldgürtel Maßel bzw. das Landschaftsschutzgebiet die Möglichkeiten. Insgesamt könnte sich eine Erweiterungsfläche von über 100 ha ergeben. [Name] und Grundeigentümer befinden sich im Dialog mit den Vertretern der politischen Parteien im Gemeinderat. Das vorläufige Ergebnis der Vorgespräche lässt sich in folgender Weise zusammenfassen: Die Grundeigentümer sind dabei, eine Grundeigentümergemeinschaft zu bilden, die als Ansprechpartner für weitere Aktivitäten fungieren und den Dialog zur Klärung vor Ort und mit den Planungsbehörden führen soll. In den Gremien der Gemeinde findet parallel eine Klärung der Positionen statt. Beide Seiten streben ein einvernehmliches Vorgehen an. Nach Bekanntwerden der Planungsvorhaben des ZGB und der damit ausgelösten Aktivitäten vor Ort wurde von Bürgern aus der Gemeinde das Interesse an einer Beteiligung an möglicherweise entstehenden Windkraftanlagen geäußert („Bürgerwindräder“). Selbstverständlich ist auch der [name] bestrebt, einen möglichst großen Teil einer zukünftigen Wertschöpfung der Region und ihren Bürgern zugute kommen zu lassen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.65**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2636 ID 12674 (1 - 1/1)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Die [Name], als Vertreter der Woltwiescher Eigentümer von Ackerflächen, möchte sie bzw. den Großraumverband Braunschweig bitten, bei der Suche nach Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung den nordwestlichen, den westlichen und südwestlichen Teil der Woltwiescher Gemarkung in ihr Planungskonzept zur Windenergienutzung mit aufzunehmen. Die Größe dieses Gebietes beträgt ca. 100 ha. Als Anlage füge ich eine Karte der Gemarkung Woltwiesche bei, auf der das Gebiet als Skizze eingezeichnet ist.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **12.01.66**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2637 ID 13062 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Unter Einhaltung der aktuellen Vorgaben besteht zwischen Ahlum, Dettum und Volzum eine möglicherweise für die Windenergienutzung geeignete Fläche. Im Moment stellen wir vor Ort fest, daß durch die frühzeitige Information der Bevölkerung durch die, der Windkraft positiv gegenüberstehende, Interessengruppe, sich eine Gegenbewegung gründet, welche mit einer, leider teils unsachlichen, Diskussion Ängste in der Bevölkerung verbreitet. Es gibt aber auf der anderen Seite auch deutlich positive Resonanz auf die Idee eines Windparks, welche sich z.B. im vorhandenen Interesse an Bürgerbeteiligung zeigt. Leider verhalten sich die Kritiker stets lauter und aktiver, als die Befürworter, wodurch der Eindruck entsteht, sie wären in der deutlichen Mehrheit. Ohne die erneuerbaren Energien ist eine Energiewende nicht denkbar. Dazu gehört gerade auch die Windenergie an Land. Wir würden es daher begrüßen, wenn auch der Raum Ahlum-Dettum-Volzum zur sauberen und rückstandfreien Energieversorgung für die Zukunft und zukünftige Generationen durch Errichtung eines Windparks beitragen kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Raum Ahlum soll das Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 festgelegt werden (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Beteiligtennummer **12.01.67**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.67**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2638 ID 12675 (1 - 1/3)		Um die ehrgeizigen deutschen Klimaschutzziele umzusetzen, hat die Bundesregierung ein umfassendes integriertes Energie- und Klimaprogramm entwickelt. Durch die Ereignisse vom 11.03.2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 06.06.2011 ein umfangreiches Gesetzespaket u. a. zum Atomausstieg sowie zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien auf den Weg gebracht. Die geplante Energiewende setzt u. a. eine verstärkte Nutzung der „onshore“ vorhandenen Standortpotentiale für Windenergieanlagen (WEA) voraus, um die Versorgungssicherheit zu vertretbaren Kosten auch zukünftig gewährleisten zu können. Da die festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebiete jedoch weitestgehend entwickelt und damit für einen weiteren Ausbau „zeitnah“ nicht zur Verfügung stehen, setzt die Errichtung zusätzlicher WEA zwingend die Ausweisung zusätzlicher Standorte/Flächen voraus. Dies macht sicherlich auch eine Überprüfung / Neubewertung der Kriterien für die Festlegung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig erforderlich.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z2639 ID 12676 (1 - 2/3)	PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung	Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, im Landkreis Peine (Beschreibung: nördlich des Ortes Bekum in der Gemeinde Hohenhameln , angrenzend an das bestehende Vorranggebiet PE 4) - die Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan - zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen festzulegen. Es handelt sich um einen durch die umgebenden Nutzungen (u. a. Kohle-Kraftwerk, Mülldeponie, Windenergieanlagen in Rötzum und Ohlum) sowie diverse Hochspannungs-Freileitungen von 220 KV, technisch stark vorgeprägten Standort, der momentan intensiv landwirtschaftlich (Acker) genutzt wird. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Schatten) sind aufgrund der Lage des Standortes / Abstand zu Wohnnutzungen nach Lage der Dinge keine Konflikte zu erwarten. Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder der Denkmalpflege, welche dem geplanten Vorhaben an diesem Standort entgegenstehen, sind hier nicht bekannt und aufgrund der Entstehungsgeschichte der Fläche auch nicht zu erwarten.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung
Z2640 ID 12677 (1 - 3/3)	PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Schatten) sind aufgrund der Lage des Standortes / Abstand zu Wohnnutzungen nach Lage der Dinge keine Konflikte zu erwarten. Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder der Denkmalpflege, welche dem geplanten Vorhaben an diesem Standort entgegenstehen, sind hier nicht bekannt und aufgrund der Entstehungsgeschichte der Fläche auch nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung des vorhergehenden Belangs verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.68**		Datum der Stellungnahme **29.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2641 ID 20354 (1 - 1/2)	GF Isenbüttel Isenbüttel 01	Mit großem Interesse haben wir Mitglieder unserer Windparkinteressentschaft die Aussagen des Samtgemeindebürgermeisters aus Isenbüttel, des Herrn [Name], in der Gifhorner Rundschau vom 2. III. 2012 gelesen. In diesem Artikel wendet sich der Samtgemeindebürgermeister gegen die westlich von Brunsbüttel gelegene Potenzialfläche für Windkraftanlagen mit der Begründung, dass dort die Bebauung gar nicht berücksichtigt sei. Die Einwohner Brunsbüttels und wir Feldnachbarn der Brunsbüttler Gemarkung fragen uns, was es denn für eine Bebauung sein könnte, die dort unberücksichtigt blieb? Niemand von den Einwohnern weiß etwas von einer solchen Bebauung. Fakt ist, dass dort zwei verpachtete Bauernhöfe mit leer stehenden Ställen stehen und ihre Bewohner aus insgesamt 1+ 2 Personen bestehen; daneben gibt es zwei vor dem zweiten Weltkrieg gebaute alte Spieker, die augenblicklich mit 1 + 3 wechselnden Mietern bewohnt werden. Die ursprünglich vom Zweckverband aufgrund von Luftbildaufnahmen festgestellte Einzelwohnbebauung trifft demnach voll zu und somit auch der mit der relevanten Potenzialfläche ausgewiesene 500m-Puffer. Hinzu kommt noch, dass der aktuellste Flächennutzungsplan der Gemeinde Isenbüttel keine Bebauung bei Brunsbüttel vorsieht, siehe die beiliegende Kopie über den am 20.III.2012 im Bauamt der Samtgemeinde Isenbüttel ausgegebene Flächennutzungsplan. Damit ist die in der Gifhorner Rundschau ausgesprochene Entschuldigung des Zweckverbandes gegenüber dem Samtgemeindebürgermeister Metzlaff unbegründet gewesen. Die Luftbildauswertung des Zweckverbandes war richtig gedeutet worden. Brunsbüttel 4 besteht aus Einzelhäusern, aus Einzelgehöften.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Einzelhäuser sind im Rahmen der Potenzialflächenanalyse mit einem Abstand von 500 m berücksichtigt worden.	
Z2642 ID 20355 (1 - 2/2)	GF Isenbüttel Isenbüttel 01	Beunruhigt sind wir darüber, dass nunmehr der 5-Kilometerradius von den WKA 'n in Jelpke greifen soll und unsere ursprünglich ausgewiesene Potenzialfläche westlich von Brunsbüttel wegfallen wird. Warum eigentlich? Wir liegen doch so sehr im Grenzbereich, dass hier die auf WKA-Versammlungen genannte flexible Gestaltung des 5km-Radius wirken könnte. Außerdem gab es in der Gemeinde Essenrode am 2. III. schon eine Bürgerversammlung, auf der sich 2/3 der Anwesenden für Windkraftanlagen in dem gekürzten Vorranggebiet südlich der L 321 und westlich von Brunsbüttel ausgesprochen haben. Die allgemeinen Bedingungen der Installierung von Windkraftanlagen lagen doch schon vor, als die Vorrangflächen ins Internet gestellt wurden. Deshalb auch hier die Frage: "Warum auf einmal die Kehrtwende aufgrund eines nicht stichhaltigen Einwandes des Isenbüttler Samtgemeindebürgermeisters?" Wir von der oben genannten Windparkinteressentschaft hoffen sehr, dass der Zweckverband die bei Essenrode ausgewiesene Windparkfläche beibehält.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Es wird auf das Gebietsblatt verwiesen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.68**		Datum der Stellungnahme **29.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Der Zweckverband würde damit seiner eigenen Maxime Rechnung tragen und verstärkt auf soziale Belange Rücksicht nehmen, denn die Verwirklichung des Essenröder-Bürgerwindparks käme 3 Gemeinden zugute, der Gemeinde Essenrode (Samtgemeinde Lehre), der Gemeinde Calberlah (Samtgemeinde Isenbüttel) und der Gemeinde Meine (Samtgemeinde Papenteich in Meine). Die Entscheidung des Zweckverbandes, in Essenrode einen Bürgerwindpark zu errichten mit dem bewussten Ziel, vielen Gemeinden dadurch finanzielle Mittel zukommen zu lassen, würde verstärkt dazu beitragen, dass die Akzeptanz von Windrädern zunähme, insbesondere dann, wenn ein solches Vorhaben entsprechend in der Presse begleitet würde. Wir von der Windparkinteressengemeinschaft vertrauen darauf, dass unsere Recherchen und Argumente gewissenhaft "gewogen" - und nicht nur mit den einmal gefassten Maßstäben betrachtet werden.		
Beteiligtennummer **12.01.68**		Datum der Stellungnahme **15.12.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2643 ID 31395 (2 - 1/8)		Wir bitten höflichst um Ihre Aufmerksamkeit für unser Anliegen. Es geht um den Erhalt einer Potenzialfläche für Windkraftanlagen westlich von Essenrode, die ursprünglich vom Zweckverband ausgewählt wurde und dann aufgrund der Einwände Einzelner leider fallen gelassen wurde. Die Einwände kamen aus den Nachbargemeinden, die um ihre Ansprache in Sachen WKA'n bangen. Unsere Gemeinde Lehre / Essenrode hat solche Einwände nicht erhoben und steht unserer Interessentschaft aufgeschlossen gegenüber. Wir von [Name] finden das Verhalten unserer Gemeinde fair und hoffen inständig, dass wir dadurch mit unseren Wünschen Gehör bei den Teilnehmern der Zweckverbandsversammlung finden. Gestatten Sie uns eine Frage: Wäre es nicht sinnvoller und vor allem umwelt- und sozialverträglicher, wenn man die Erstellung von WKA' n auf mehrere Gemeinden in unserem Raum verteilte, statt sie geballt auf nur wenige Gemeinden zu verteilen? — Beiliegend übersenden wir Ihnen die Begründungen für unsere WKA'n-Wünsche.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2644 ID 12679 (2 - 2/8)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Unsere [Name der Interessenschaft] wirbt für eine Potenzialfläche für Windkraftanlagen an der Grenze zwischen Wedesbüttel (Gemeinde Meine), Essenrode (Gemeinde Lehre) und Brunsbüttel / Allenbüttel (Gemeinde Calberlah), siehe beiliegende Kopie der Potenzialfläche. Der Zweckverband Großraum Braunschweig hat dieses Potenzialgebiet für Windkraftanlagen sicherlich nach kritischer Untersuchung der örtlichen Lage ausgesucht. Auf einer am 01. Februar 2012 stattgefundenen Versammlung in Essenrode	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei der beantragten Fläche handelt es sich um eine Potenzialfläche, die im Rahmen der allgemeinen Planungsabsichten veröffentlicht wurde, wo kein 5-km-Mindestabstand zu geplanten Neufestlegungen oder möglichen Erweiterungen bestehender Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt wurde. Für das Beteiligungsverfahren ist jedoch die Flächenkulisse der ersten und zweiten Offenlage maßgeblich, in der die Potenzialfläche nicht mehr vorhanden ist, weil im Wesentlichen der 5 km Mindestabstand zum bestehenden Vorranggebiet Jelpke GF 9 unterschritten wird. Darüber hinaus stehen der beantragten Fläche	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.68**		Datum der Stellungnahme **15.12.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sprachen sich alle infrage kommenden Landeigner dafür aus, ihr Land für einen möglichen "Bürgerwindpark" zur Verfügung zu stellen , sicherlich auch deswegen, weil die anwesenden Vertreter des Landvolks aus Gifhorn und Braunschweig, Herr [Name] und Herr [Name], aus landschaftlicher und landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bereitstellung von Ackerflächen an dem vorgesehenen Ort erhoben. Auf der am 19. Februar 2012 einberufenen zweiten Versammlung gründeten die Landeigner auf Anraten der genannten Landvolkverbände die [Name der Windparkinteressentschaft] und wählten dabei ihren Vorstand, um mit einer Stimme Angelegenheiten der möglichen Installation von Windkraftanlagen zu regeln. Am 2. März dann wurde in einer öffentlichen Bürgerversammlung in Essenrode der mögliche Windpark westlich von Essenrode den Bürgern des Ortes vorgestellt, was innerhalb der Versammlung zu einer konstruktiven Diskussion führte. Mehrheitlich sprach man sich für den Park aus.	weitere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	
Z2645 ID 12680 (2 - 3/8)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Gründe, die für den Erhalt der Potenzialfläche für Windkraftanlagen westlich von Essenrode sprechen: Sie passt naturverträglich in die Landschaft zwischen Brunsbüttel/ Allenbüttel, Essenrode und Wedesbüttel.	**Nicht folgen** Das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbandes hat in dem vom Einwender benannten Bereich nach Anwendung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands keinerlei Potenzialflächen ergeben. Diesbezüglich wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus befindet sich der Bereich innerhalb eines Verbreitungsschwerpunktes des besonders gefährdeten Rotmilans, welcher von WEA freigehalten werden soll, um artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden und den Rotmilanbestand im Verbandsgebiet zu schützen. Eine Naturverträglichkeit kann daher nicht bestätigt werden.	**s. Zeile(n)** 2644
Z2646 ID 12681 (2 - 4/8)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Sie liegt infrastrukturell günstig an Wegen und Überlandleitungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbandes hat in dem vom Einwender benannten Bereich nach Anwendung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands keinerlei Potenzialflächen ergeben. Diesbezüglich wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2644
Z2647 ID 12682 (2 - 5/8)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Die Potenzialfläche überschreitet drei kommunale Grenzen, so dass von einer möglichen Wertschöpfung in Betrieb genommener Windkaftanlagen auf diesem Gebiet die Samtgemeinden Papenteich und Isenbüttel wie auch die Einheitsgemeinde Lehre mit ihren 51526 Einwohnern profitieren könnten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbandes hat in dem vom Einwender benannten Bereich nach Anwendung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands keinerlei Potenzialflächen ergeben. Diesbezüglich wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2644
Z2648 ID 12683 (2 - 6/8)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Die Potenzialfläche wird von einer Vielzahl von Landeignern unterschiedlicher Berufsgruppen gestellt. Die Landeigner sind sich der Inanspruchnahme des freien Landschaftsbildes durch WKA 'n bewusst. Als Kompensation dafür liegt ihnen daran, einen Teil der Erlöse zu sozialisieren und der Gemeinschaft des Ortes Essenrode zufließen zu lassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbandes hat in dem vom Einwender benannten Bereich nach Anwendung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands keinerlei Potenzialflächen ergeben. Diesbezüglich wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2644

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.68**		Datum der Stellungnahme **15.12.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Der Zweckverband wird mit der Zulassung der Potenzialfläche seiner selbst gesetzten Maxime gerecht, indem auf der Fläche sozialverträgliche Anlagen erstellt werden können, was vielen Menschen zugute kommen wird. Sie verschafft noch wirtschaftenden Landwirten in vier Orten ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein und trägt damit zum Erhalt des überkommenen Sozialgefüges in diesem ländlichen Raum bei. Windkraftanlagen verhindern die Ausdehnung von Energiepflanzen-Monokulturen und stören somit wenig das örtliche ökologische Gleichgewicht. Der Bevölkerungsdichte und vor allem der Landschaftsgestaltung wird dadurch Rechnung getragen, dass unsere Interessentschaft nur eine geringe Anzahl von Anlagen anstrebt.		
Z2649 ID 12684 (2 - 7/8)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Windkraftanlagen verhindern die Ausdehnung von Energiepflanzen-Monokulturen und stören somit wenig das örtliche ökologische Gleichgewicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbandes hat in dem vom Einwender benannten Bereich nach Anwendung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands keinerlei Potenzialflächen ergeben. Diesbezüglich wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2644
Z2650 ID 12685 (2 - 8/8)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Der Bevölkerungsdichte und vor allem der Landschaftsgestaltung wird dadurch Rechnung getragen, dass unsere Interessentschaft nur eine geringe Anzahl von Anlagen anstrebt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer. Der Plangeber ist gehalten, sein Planungskonzept durchgängig konsequent anzuwenden, um vor Anfechtungen gefeit zu sein. Aus diesem Grunde kann den Argumenten des Einwenders nicht stattgegeben werden.	**s. Zeile(n)** 2644
Beteiligtennummer **12.01.68**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2651 ID 5000 (3 - 1/5)		Wiederholt kann man in Zeitungen lesen, dass Bürger einzelner Kommunen in Abstimmungen aufgefordert sich gegen Windparks aussprechen. So geschehen in unserer Nähe wie Müden an der Aller und Hillerse, auch im Norden des Kreises Gifhorn gibt es Widerstände.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z2652 ID 5001 (3 - 2/5)		Herr [Name], Bürgermeister der Gemeinde Müden an der Aller und gleichzeitig Landtagsabgeordneter in Hannover, machte unlängst in der BZ die große Zahl der anvisierten Windkrafträder in der Nähe von Müden für das Abstimmungsergebnis verantwortlich. Es ist in der Tat zu überdenken, ob es sinnvoll ist, Potenzialflächen den Vorrang zu geben, die in der Regel größer als 50 ha sein müssen, um, wie es in einer Mitteilung des Zweckverbandes heißt, dem Bündelungsangebot zu entsprechen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie im angegebenen Kapitel des Methodenbands erläutert, erachtet der Plangeber die Mindestgröße von 50 ha für sinnvoll, um Fläche für mindestens 3 Anlagen der neuesten Bauart zur Verfügung zu stellen. Dieses Vorgehen, Konzentrationszonen zu bilden, ermöglicht auf der anderen Seite, auch Flächen von der Windenergienutzung freizuhalten, wo dieses laut der Kriterien des Planungskonzeptes notwendig ist.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.68**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2653 ID 5002 (3 - 3/5)		Wenn die Windkraftgegner immer wieder vor einer Verspargelung der Landschaft warnen, dann sind es in der Tat die großangelegten Windparkflächen, die diese Meinung provozieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Vor dem Hintergrund der Zielvorgaben der Bundes- und Landespolitik, im Zuge der Energiewende deutlich mehr Flächen für die WEN zur Verfügung zu stellen und der bauplanungsrechtlichtlichen Aufgabe des Plangebers, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hat der Plangeber ein ganzes Bündel von Kriterien entwickelt, um eine sog. Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Dazu zählen - Maximalgröße (400 ha) - Minimalgröße (50 ha) - Vermeidung der Umschließung von Siedlungen (120° Kriterium) - Maximallänge (4 km) - Abstand untereinander (3 bzw. 5 km, je nach Naturraum). Hinzu kommt eine Vielzahl weiterer Kriterien, die einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet einzuhalten sind. Im Abschnitt E des Methodenbands sind die Kriterien genannt und erläutert.	**s. Methodenband** E
Z2654 ID 5003 (3 - 4/5)		Warum, so fragen wir uns von der [Name der Gemeinschaft], können es nicht einige wenige über die Landschaft gestreute Anlagen sein, wie zum Beipiel die jetzigen Anlagen in Rethen und Ausbüttel. Solche Anlagen verhindern die Überforderung naheliegender Stromleitungen und sind landschafts- und sozialverträglicher; die Landschaft sieht nicht verbaut aus und viele jetzt noch kleinere landwirtschaftliche Betriebe und Dörfer profitieren davon.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Ziel die Atomkraftwerke zu ersetzen und die klimabelastenden Kohlekraftwerke zu reduzieren, erfordert größere Anstrengungen im Bereich der erneuerbare Energien. Um einen Wildwuchs an Anlagen, der eine sog. Verspargelung zur Folge hätte, zu vermeiden, hat der Plangeber die Aufgabe, eine geordnete Entwicklung vorzubereiten. Dabei gilt es eine Vielzahl von Flächenansprüchen aufeinander abzustimmen, denn es geht nicht nur um die Vermeidung einer sog. Verspargelung, sondern es gibt Erfordernisse aus allen möglichen Bereichen von Richtfunkttrassen, die freizuhalten sind, über Bruthabitate durch WEA gefährdete Vogelarten bis hin zu Erfordernissen der Luftfahrt.	
Z2655 ID 5004 (3 - 5/5)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Wir von unserer [Name der Gemeinschaft] können aufgrund einer Bürgerversammlung mit einem Votum für die urprünglich vom Zweckverband ausgewiesene Vorrangfläche westlich von Essenrode werben, die allerdings dann auch nur mit bis zu 4 Windrädern besetzt sein sollte. Einwände, so der Zweckverbandsbeschluß, können bis zum 22. Januar 2014 eingesandt werden, was wir mit dem obigen Schreiben nunmehr getan haben. Wir bitten um eine wohlwollende Prüfung unseres Schreibens.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche westlich von Essenrode stehen Ausschlußflächen - hier 5 km Mindestabstand zum bestehenden Vorranggebiet GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung - gem. dem Planungskonzept des Regionalverbandes entgegen. Die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung ist daher nicht möglich. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Methodenband** E 2.2.3.1
Beteiligtennummer **12.01.69**		Datum der Stellungnahme **27.02.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.69**		Datum der Stellungnahme **27.02.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2656 ID 12686 (1 - 1/1)	GF Meinersen Hillerse 01	Hierdurch zeigen wir an, dass wir in der Gemeinde Hillerse für die Gemarkung Volkse eine Interessentenschaft zur gemeinsamen Nutzung der Windenergie gegründet haben. Das Gebiet wird begrenzt im Süden und Westen durch die Gemarkungsgrenze, im Norden durch das Landschaftsschutzgebiet, im Osten durch den 1 km-Abstand von der Ortschaft Volkse und umfasst- 123 ha. Das Gebiet ist im Zusammenhang zu sehen mit den Potenzialflächen in Rietze, Hillerse und Seershausen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb von Potenzialflächen, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen haben (siehe Gebietsblätter). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Beteiligtennummer **12.01.70**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2657 ID 5600 (1 - 1/8)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Im Namen der [Name] beantrage ich, die Potentialfläche östlich von Westerode und Bettingerode auf dem Gebiet der Gemarkung Westerode und angrenzende Flächen in erforderlichem Umfang als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Die Fläche ist auf der Karte für die Gesamtpotentialflächenkulisse vorhanden. Sie entfällt dann aber aufgrund des Abstandes zur bestehenden Vorrangfläche (VR WEN) GS 2. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass schon der 5-km-Abstand zwischen den Windvorranggebieten Harlingerode und Schlewecke unterschritten wird. Bei einheitlicher Anwendung müssten Teilflächen dieser Bestandsparks zurückgenommen werden. Wir halten diese Vorgehensweise in diesem Teilgebiet für nicht korrekt und regen dringend an, eine entsprechende Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG vorzusehen.	**Nicht folgen** Neben avifaunistischen Gründen (Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans) hat auch die hohe Qualität des Landschaftsbildes (siehe Ausführungen unter angegebenen Zeilennummmern) dazu geführt, dass der Raum östlich Bettingerode laut Planungsmethodik des Regionalverbandes für eine WEN nicht geeignet ist. Hinsichtlich der Abstandskriterien gilt darüber hinaus Folgendes: Im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt die Anwendung des Mindestabstands-Kriteriums nur für Neufestlegungen oder Erweiterungen von Vorranggebieten Windenergienutzung (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Für den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten findet das Abstandskriterium keine Anwendung, weil zum Schutz der Eigentümer- sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete möglichst vermieden werden soll. Eine Rückplanung von Bestansgebieten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Fällen der Altstandorte Harlingerode GS 4 sowie Schlewecke GS 2 nicht vorliegen. Diesbezüglich wird auf das angegebene Kapitel im Methodenband verwiesen. Insofern ist die benannte Potenzialfläche aufgrund des Abstandserfordnisses zu den genannten Bestandsgebieten entfallen. An dieser Abwägung hält der Plangeber somit fest. Darüber hinaus stehen der beantragten Fläche weitere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Zeile(n)** 2663 2664 **s. Methodenband** E 2.2.3.1 E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.70**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Daher wird eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG als nicht erforderlich angesehen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z2658 ID 5606 (1 - 2/8)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Begründung im Einzelnen: Das Gebiet Bettingerode/Lochtum ist u. a. hinsichtlich der Windhöffigkeit, Abstände (Behauung, Naturschutzflächen, usw.), Avifaunistik, Landschaftsbild, Größe und Erweiterungsmöglichkeiten hervorragend für eine Windenergienutzung geeignet. Im vorliegenden Plangebiet liegt eine relativ klein strukturierte Landschaft vor, die erlaubt, die WEAn direkt an Wege oder Saumstrukturen zu setzen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche mag sich hinsichtlich bestimmter Kriterien, wie der Windhöffigkeit, welche im Übrigen im gesamten Planungsraum für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen als ausreichend festgestellt wurde (siehe Kapitel im angegebenen Bezug), für eine Windenergienutzung eignen. Nichtsdestotrotz ist auch festzustellen, dass der Fläche Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegenstehen. So befindet sich ein Großteil der Fläche im Osten in einem abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkt des kollisionsgefährdeten Rotmilans befindet, welcher auf Ebene der Abwägung des Einzelfalls grundsätzlich mit einem Ausschluss für eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einhergeht. Mittig und im Süden der beantragten Fläche befindet sich darüber hinaus ein Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie ein Landschaftsschutzgebiet, welche gemäß Planungskonzept ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung darstellen. Hinsichtlich des Landschaftsbilds ist festzustellen, dass sich die beantragte Fläche vollständig innerhalb des 5 km Abstandspuffers zum Harz befindet, in einem Bereich in dem das Landschaftsbildgutachten aufgrund der hohen Empfindlichkeit dieses Teilbereichs keine Windenergienutzung empfiehlt. Schlussendlich steht der Fläche der Mindestabstand von 5 km zum Vorranggebiet GS 2 Schlewecke sowie zum geplanten Vorranggebiet Lochtum 01 entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.70**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2659 ID 5614 (1 - 3/8)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Die Flächen sind typisch für den Harzrand aus eiszeitlichem Geschiebe entstanden und haben besonders im südlichen Teil eine entsprechend geringe Bonität. Diese wirkt sich besonders in trockenen Jahren aus. Das Plangebiet umfasst einige der steinigsten Flächen in weitem Umkreis. Im Süden u. der Mitte des Plangebietes sind Flächen langfristig aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Sie werden z. Zt. gemäß den einschlägigen EU-Verordnungen gepflegt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung des vorhergehenden Belangs verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2658
Z2660 ID 5615 (1 - 4/8)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Situation im Bereich des Landkreises Goslar In Ihrem Entwurf zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung stellt man fest, dass, obwohl eigentlich beste natürliche Voraussetzungen für den Landkreis Goslar vorhanden sind, durch das Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen (WEA) im Wald bzw. im NP Harz als hartes Kriterium und den festgelegten Schutzzonen der Landkreis Goslar derjenige im Bereich des ZGB mit dem geringsten Anteil von durch Windkraft erzeugter regenerativer Energie ist. Diese deutliche Unterrepräsentation kann und muss nachjustiert werden. Dieses ist möglich, ohne die wesentlichen Ziele der Planung aufzugeben.	**Nicht folgen** Wie der Einwender zutreffend schlussfolgert, ergibt sich die Situation des Landkreis Goslar hinsichtlich des Flächenanteils für die Windenergienutzung aus der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts mit seinen harten und weichen Ausschlusskriterien sowie der Einzelprüfung in den Gebietsblättern. Mit diesem Konzept muss der Plangeber sicherstellen, dass der Windenergienutzung im Verbandsgebiet substantiell Raum verschafft wird, was ihm auch deutlich gelungen ist (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Die Tatsache, dass im Rahmen des Gesamtkonzeptes für den Bereich des Landkreises Goslar sowohl deutlich weniger Potenzialflächen (1. Ebene) als auch deutlich weniger Möglichkeiten der Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung (2. Ebene) als im Durchschnitt des Verbandsgebiets identifiziert wurden, erfordert es im laufenden Planänderungsverfahren daher nicht, das Planungskonzept nachzujustieren (siehe auch hier Kapitel im angegebenen Bezug). Der Nationalpark Harz bildet ein hartes Ausschlusskriterium, da für diese Gebiete das absolute Veränderungsverbot (§ 23 BNatSchG) gilt und eine Windenergienutzung generell unzulässig ist. Eine Windenergienutzung im Wald schließt der Plangeber aufgrund seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion als weiches Ausschlusskriterium aus. Aus diesen Gründen wird an den vorgenannten Kriterien weiter festgehalten. Zur weiteren Begründung wird auf die angegebenen Kapitel verwiesen. Nichtsdestotrotz sind allerdings auch im Landkreis Goslar drei Neufestlegungen für Vorranggebiete Windenergienutzung geplant.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.3 E 2.1.2.3.15 E 3.2.1 E 3.2.2
Z2661 ID 5620 (1 - 5/8)	GS Goslar Lochtum 01	Das potentielle VR WEN Lochtum 1 verhindert in diesem Zusammenhang sowohl das potentielle VR WEN Wennerode, als auch das potentielle VR WEN Bettingerode/Lochtum. Dieses ist u. a. aus den zuvor genannten Gründen nicht zu akzeptieren. Außerdem ist das gebietsbezogene Umweltziel „Eingriffsbündelung und Vermeidung einer räumlich dispersen Ansiedlung zahlreicher Einzelanlagen und Kleinstandorte“ beim potenziellen VR WEN Lochtum 1 nicht gegeben. Durch die Zerschneidung des Gebiets mit Infrastrukturanlagen sind nur 2 der heutigen WEAn möglich. Ebenso ist dort das Landschaftsbild stärker gestört, da aufgrund des Reliefs die Horizontlinie unterbrochen wird.	**Nicht folgen** Bei der beantragten Fläche Bettingerode/Lochtum handelt es sich nicht um ein potentielles Vorranggebiet, da in diesem Bereich keine Potenzialfläche vorhanden ist, sondern wie bereits dargelegt diverse Ausschlusskriterien vorliegen. Der vertiefte umweltfachliche Alternativenvergleich für den Raum Vienenburg (gesondertes Dokument) führt hingegen zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche Lochtum 01 besser für die Festlegung als VR WEN geeignet ist als die Potenzialfläche Wennerode 01. Auch im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt stellt sich das geplante Vorranggebiet Lochtum 01 als für die Windenergienutzung geeignet dar (siehe Gebietsblatt). Das Ziel einer Bündelung von Windenergieanlagen ist vor dem Hintergrund, dass das Gebiet Lochtum die im Plankonzept angewandte Mindestgröße von 50 ha deutlich überschreitet, ebenfalls erreicht. Mit einer Gesamtgröße von 62 ha sollten auch mehr als zwei Windenergieanlagen, auch vor dem Hintergrund von Abständen	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.70**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zu Infrastrukturanlagen, möglich sein. Die Vorbelastung des Landschaftsbilds im Bereich der Potenzialfläche Lochtum 01 durch die angrenzende, vierspurig ausgebaute B 6 und die nördlich der Potenzialfläche verlaufende Bahnstrecke war unter anderem ein Grund, der für eine Festlegung des Gebiets als Vorranggebiet sprach. Die beantragte Fläche befindet sich hingegen aufgrund der Lage im 5 km Puffer zum Harz in einem deutlich schützenswerteren Bereich hinsichtlich des Landschaftsbilds. Darüber hinaus stehen der beantragten Fläche, wie bereits ausgeführt, weitere Ausschlusskriterien entgegen.	
Z2662 ID 5621 (1 - 6/8)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	VR WEN GS2 Das nur 6 ha große VR WEN GS 2 (Schlewecke) mit 3 E-40 Anlagen, die schon über 18 Jahre alt sind, ist zwar über 3 km, aber keine 5 km entfernt. Dieses wird im westlichen und nordwestlichen Kreisgebiet als Vorharzgebiet als unproblematisch angesehen. Einen wesentlichen, und damit abwägungsrelevanten, Unterschied zum hiesigen östlichen Vorharzgebiet gibt es jedoch nicht. Somit muss auch hier die 3 km Abstandsregelung gelten. Weiter sind die 3 kleinen Windräder von GS 2 in Bettingerode und fast ganz Westerode überhaupt nicht zu sehen. Da ein weiteres Betreiben an diesem Standort ohnehin nicht möglich ist, da die Anlagen nur 350 bzw. 450 m von Schlewecke und Harlingerode entfernt sind, ist der Abbau der Anlagen absehbar. Zu Einzelhäusern haben sie noch weniger und zu zwei Häusern südöstlich sogar nur 140 m Abstand. Probleme mit Geräuschen und Schattenwurf am Abend sind bekannt.	**Nicht folgen** Dem Einwender ist zuzustimmen, dass gemäß planungsbegleitendem Landschaftsbildgutachten im Harzvorland westlich von Goslar aufgrund der abschirmenden Wirkung des Salzgitter-Höhenzugs, Mechtshäuser Berges sowie angrenzender Höhenzüge eine Unterschreitung des 5 km Abstands bis auf 3 km möglich erscheint. Im östlichen Harzvorland besteht entlang der ausgeräumten Mulden und weiten Talräume von Harzvorland und Innerstebergland jedoch aufgrund der Reliefverhältnisse eine durchschnittliche Empfindlichkeit, sodass der generelle Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung von 5 km hier als angemessen erscheint (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Bei dem Vorranggebiet GS 2 Schlewecke handelt es sich um einen bestehenden Standort. Wie bereits ausgeführt soll gemäß Planungskonzept ein Wegplanen zum Schutz der Eigentümer- sowie Betreiberinteressen vermieden werden. Eine Rückplanung von Bestandsgebieten erfolgt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, welche beim Gebiet Schlewecke GS 2 nicht gegeben sind (siehe angegebenes Kapitel im Bezug).	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1.1 E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung
Z2663 ID 5622 (1 - 7/8)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	5 km-Zone um den Harz Hierzu muss man sagen, dass es bereits einige Ausnahmen um Harz und Elm gibt. Es handelt sich also nicht mehr um ein hartes Kriterium. Vorteil beim Gebiet Bettingerode/Lochtum ist, dass die Horizontlinie nicht unterbrochen ist, weil die Windräder vor dem Harz stehen. Dies ist bei Lochtum 1 und Wennerode wie von Ihnen festgestellt, ein Problem. Außerdem wären die WEAn in Bettingerode/Lochtum von Bad Harzburg aus nicht zu sehen. Eine übermäßig negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu befürchten. Dies liegt am stark geprägten Relief südlich des Gebietes Bettigerode/Lochtum. Die Horizontlinie ist nicht unterbrochen. Die erforderliche Abwägung kann somit nur dazu führen, dass eine Errichtung für das Gebiet Bettingerode/Lochtum möglich ist.	**Nicht folgen** Richtig ist, dass es sich bei der 5 km-Schutzzone um den Harz nicht um eine harte Tabuzone handelt - das war indes zu keinem Zeitpunkt der Fall. Die Schutzzone begründet sich mit dem eigens erarbeiteten Landschaftsbildgutachten, welches für bestimmte Teilräume ein Unterschreiten des sonst geltenden Mindestabstands von 5 km vorsieht bzw. ermöglicht. Die 5 km-Zone um den Harz fließt indes abseits der im Landschaftsbildgutachten konkret benannten Bereiche (Umfeld der Autobahn 7 im Raum Seesen) grundsätzlich mit einem derart hohen Gewicht in die Abwägung ein, dass sie - im Falle nicht lediglich geringfügiger Abweichungen - zum Ausschluss der Windenergienutzung geführt hat. Dies gilt demnach auch für den Raum Bettingerode-Lochtum, da hier eine gute Sicht auf den Harzrand und vom Harz in das nördlich gelegene Flach- und Hügelland besteht, die vom Regionalverband mit Hilfe der 5 km-Zone geschützt werden soll. Eine Fernsichtbarkeit der 200 m hohen WEA ist trotz des mehr oder minder bewegten Reliefs mit Sicherheit gegeben. Insbesondere vom Harz aus würden die WEA ein störendes und deutlich am Horizont sichtbares Element darstellen. Eine Konzentration von WEA am geforderten Standort ist daher u.a. aus diesem Grund nicht mit dem Planungskonzept des Regionalverbandes vereinbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.70**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2664 ID 5623 (1 - 8/8)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Roter Milan Die bisher zum Bestand des Roten Milans im Zweckverbandsgebiet gemachte avifaunistische Übersichtskartierung mit 2 Kartierdurchgängen reichen für eine Beurteilung des örtlichen Bestandes nicht aus. Dies ergibt sich u. a. aus der Lebensweise des Rotmilans mit z. T. jährlich wechselnden Horsten. Außerdem ist der Rote Milan nach übereinstimmenden Aussagen aller Experten in Südostniedersachsen nicht in seinem Bestand gefährdet. Dies kann nur dazu führen, im südöstlichen Niedersachsen, also auch im vorliegenden Gebiet, keine hohen Maßstäbe an den Bestandsschutz im Rahmen dieser Planung anzulegen, um sich auf hier wirklich gefährdeten Arten zu konzentrieren. Weitere Ausschlussgründe Weitere mögliche Ausschlussgründe sind uns nicht bekannt.	**Nicht folgen** Wie im Umweltbericht dargestellt, hat der weltweit gefährdete Rotmilan seinen geographischen Verbreitungsschwerpunkt insbesondere in Niedersachsen, so dass Niedersachsen auch eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art zukommt. "Das Nordharzvorland bildet dabei ein weltweites Dichtezentrum der Art. Deutschland hat demnach im internationalen Kontext eine herausragende Verantwortung für die Sicherung und Entwicklung der Rotmilanpopulation. …Der Rotmilan ist im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, weshalb die Mitgliedsstaaten der EU für die Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen haben, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen." (NLWKN: Ökologie, Gefährdung und Schutz des Rotmilans, 2009). Schon vor diesem Hintergrund ist die Feststellung eines Brutvorkommens in die Bewertung möglicher Potenzialflächen miteinzubeziehen. Darüber hinaus gilt der Artenschutz nach § 44 BNatSchG individuenbezogen und hinsichtlich des Tötungsverbots bestandsunabhängig. Der Regionalverband muss sicherstellen, dass auf den ausgewiesenen Potenzialflächen auch tatsächlich eine Windenergienuztung erfolgen kann. Aus diesem Grund muss er bekannte Rotmilanvorkommen in seiner Abwägung berücksichtigen und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial abschätzen und minimieren. Darüber hinaus besteht auch aufgrund von Kriterien bezüglich des Landschaftsbildes kein Potenzial für ein VR WEN.	**s. Umweltbericht** 2.2.1
Beteiligtennummer **12.01.70**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2665 ID 21531 (2 - 1/1)	GS Goslar Lochtum 01	Namens und in Ermächtigung der [Name] nehme ich wie folgt Stellung: Mit großer Verwunderung war festzustellen, dass der ZGB nach der letzten Offenlage keine Erörterungsunterlagen veröffentlicht hat. Dieses wäre u. E. bürgerfreundlich und rechtlich zwingend nötig. Somit ist es uns leider nicht möglich, die Abwägungen zum Gebiet Bettingerode/Westerode nachzuvollziehen. Dieses ist unseres Erachtens ein Verfahrensfehler. Es ist nicht ersichtlich, ob und wenn ja wie die Argumente unserer Stellungnahme vom 31.01.2014 vom ZGB im zuletzt vorgelegten Entwurf der Potenzialflächenkulisse berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund erhalten wir unsere Stellungnahme vom 31.01.2014 vollinhaltlich aufrecht. Insbesondere fordern wir jetzt nach weiteren 2 Jahren die Wegplanung des nun schon über 20 Jahre alten VR WEN GS 2. Eine Kopie der Stellungnahme liegt diesem Schreiben bei.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst	**s. Methodenband** E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.01.70**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Darüber hinaus wird auf die Abwägung des Schreibens vom 31.01.2014 aus der ersten Offenlage verwiesen. Ein Wegplanen von Altstandorten soll gemäß Planungskonzept zum Schutz der Eigentümer- sowie Betreiberinteressen vermieden werden. Eine Rückplanung von Bestandsgebieten erfolgt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, welche beim Gebiet Schlewecke GS 2 nicht gegeben sind (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Die Festlegung dieses Standorts erfolgte in einer früheren Konzeption im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig mit geringeren Abstandswerten zu Siedlungsbereichen (siehe Gebietsblatt)	
Beteiligtennummer **12.02.03**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2666 ID 27341 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z2667 ID 27342 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.02.03**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2668 ID 27343 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z2669 ID 27344 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z2670 ID 27345 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z2671 ID 27346 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z2672 ID 27347 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **12.02.03**		Datum der Stellungnahme **28.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2673 ID 31666 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit erhebe ich gravierende Bedenken gegen die Planung. Zum Grundsätzlichen: Gegenwärtig bestehen in Deutschland die notwendigen Voraussetzungen für Windenergie NICHT ! Es fehlen Leitungen. Da der erste vor dem zweiten Schritt gemacht wurde , findet eine unglaubliche Verschwendung von Ressourcen statt. Und zwar in finanzieller Hinsicht (gescheiterte Energiewende von 2011), auf Details verzichte ich, man kann es mittlerweile in fast jeder Tageszeitung nachlesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sofern der Einwender die Leitungstrassen zum Transport des im Norden der Bundesrepublik Deutschland regenerativ erzeugten Stroms in die südlichen Bundesländer anspricht, so sind die Planverfahren in Gang gesetzt und dienen dazu, die raumverträglichsten Trassenverläufe zu finden. Die Realisierung wird also in einem absehbaren Zeitraum erfolgen. Die hiesigen Netzbetreiber haben dem Plangeber gegenüber bestätigt, dass die geplanten Erzeugungskapazitäten im Netz aufnahmefähig sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.02.03**		Datum der Stellungnahme **28.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2674 ID 31667 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schlimmer ist der Schaden an der Natur, an der Schöpfung, den Tieren und den Menschen. Hierzu beziehe ich mich auf die Äußerungen und Feststellungen des vor 8 Wochen verstorbenen [Name]. Letztlich bestehe ich auf Einhaltung der alten Planung, dass zwischen Elm und Dorm zur Erhaltung der Landschaft auf Windparks und ähnliche die Landschaft beeinträchtigende Anlagen verzichtet wird. Das war hier im Raum Königslutter gefestigte Überzeugung, ich möchte sagen Gesetz. Auch wer seinerzeit nicht mit allen diesen Forderungen des Naturschutzes übereinstimmte, Das haben alle eingesehen und akzeptiert, auch wo es verbunden war mit Einschränkungen der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit. Und dann dieser Schwenk aus dem Nichts zu einem zunächst 500 ha großen , völlig überdimensionierten Windpark. Aber auch die jetzt beabsichtigten 131 ha sind ein Wahnsinn, eine Schande für unsere Kultulandschaft. Stichwort Dom in Königslutter und die Natur zwischen Elm und Dorm, die schützenswert ist , wo es noch nie einen Zweifel und einen Dissenz gegeben hat. Lassen Sie das ganze Gebiet in Ruhe sich weiter entwickeln wie bisher und verzichten Sie auf 131 ha, die Deutschland nicht braucht.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8428
Z2675 ID 31668 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin Bürger von Rottorf, wohne etwa 3km Luftlinie vom beabsichtigten Windpark entfernt, fühle mich durch Ihre Planung aufs äußerste belästigt und bedroht und erinnere zum Schluß noch einmal an [Name].	**Nicht folgen** Angesichts der Tatsache, dass der Abstand zwischen dem Wohnhaus des Einwenders und dem geplanten Vorranggebiet etwa 3 km beträgt, ist hinreichend gewährleistet, dass von der Errichtung und dem Betrieb der WEA keine unzumutbaren Störungen und Belästigungen im immissionschutzrechtlichen Sinne ausgehen.	
Z2676 ID 31669 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lesen Sie seine Einlassungen, ein großer Naturschützer der ersten Stunde (Mitbegründer des BUND 1975), der Windparks in solchen wunderbaren Gegenden, als gläubiger Christ sollte man besser sagen, Geschenke Gottes, geradezu für unanständig, ethisch unvertretbar hielt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband besitzt einen gesetzlichen Planungsauftrag, welcher aus dem Raumordnungsgesetz sowie dem Landes-Raumordnungsprogramm für Niedersachsen hervorgeht und den er im geltenden planungsrechtlichen Rahmen der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen hat. Er ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass der angegebene Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat, sondern auf der politisch-legeslativen Ebene anzubringen wäre.	
Beteiligtennummer **12.04.01**		Datum der Stellungnahme **20.12.2011** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2677 ID 12687 (1 - 1/3)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Anlässlich der beabsichtigten Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig beantrage ich, Flächen in der Gemarkung Halchter, Stadt Wolfenbüttel, als Windvorrang-/ Eignungsgebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen. Mein Vorschlag ist zeichnerisch umrandet/ schraffiert im beiliegenden Plan dargestellt.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche südlich von Halchter stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils, Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000 m),Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.01**		Datum der Stellungnahme **20.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze, Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten, Wasserschutzgebiet Festsetzung Schutzzone II). Der beantragten Fläche westlich von Halchter stehen ebenfalls Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000 m), avifaunistisch wertvolle Bereiche ab regionaler Bedeutung, Landschaftsschutzgebiet, Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten, Vorranggebiet ruhige Erholung, Mindestabstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung Cramme WF 8 Erweiterung).	
Z2678 ID 12688 (1 - 2/3)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die Lage des Windgebietes ist so gewählt, dass zu den benachbarten Ortslagen WF-Süd, Halchter und Ohrum Abstände von mindestens 1.000 m und zu der Einzelhausbebauung "Bungenstedter Turm" von 500 m gewahrt werden, so dass Schallimmissionen der Wohnbevölkerung und Beeinträchtigungen durch Schattenwurf weitgehend vermieden werden können. Festsetzungen durch die Regionalplanung oder die Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegenstehen würden, sind mir nicht bekannt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Insbesondere die beantragte Fläche süd/südwestlich von Halchter hält den geforderten Mindestabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen nicht ein. Bezüglich der entgegenstehenden Festsetzungen durch die Regionalplanung wird auf den vorhergehenden Belang verwiesen.	
Z2679 ID 12689 (1 - 3/3)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Auf Flächen von ca. 80 ha können aufgrund ihres Zuschnitts bis zu 10 Windenergieanlagen (WEA) der 3 MW-Klasse errichtet werden. Die Voraussetzungen für einen ortsnahen Stromanschluss sind durch das das potentielle Windgebiet querende Hochspannungsnetz gegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **20.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2680 ID 12690 (1 - 1/2)	GF Meinersen Hillerse 01	Sie beabsichtigen als Träger der Regionalplanung für Ihren Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen und das Programm dahingehend zu ändern, die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern. Mit der förmlichen Einleitung des Verfahrens haben Sie um Hinweise und Anregungen zu diesem Themenkomplex bis zum 31.01.2012 gebeten. Unter Bezugnahme auf die entsprechende Bekanntgabe dieser Planungsabsichten möchten wir Ihnen eine nachfolgend näher beschriebene Fläche in der Gemarkung Rietze, Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine, als geeignete Fläche für die Windenergienutzung vorschlagen und gleichzeitig beantragen, diese Fläche im RROP als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" festzulegen. Die vorgeschlagene Fläche umfasst den östlich der Bundesstraße B 214 befindlichen Teil der Gemarkung Rietze (Fluren 4 und 5, Gemarkung Rietze; vgl. beil. Lageplan). Die nördliche und östliche Abgrenzung des Gebietes erfolgt durch die Grenze der Gemeinde Edemissen und der Samtgemeinde	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **20.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Meinersen bzw. der Landkreise Peine und Gifhorn. Südlich wird das Vorschlagsgebiet durch die Gemarkung Wipshausen-Horst, Gemeinde Edemissen, begrenzt. Dieser Planbereich umfasst eine Größe von ca. 121 ha landwirtschaftlicher Fläche. Es handelt sich dabei um Ackerflächen, die gleichzeitig im Abwasserverregnungsgebiet des Abwasserverbandes Braunschweig liegen.		
Z2681 ID 12691 (1 - 2/2)	GF Meinersen Hillerse 01	Zur Eignung des vorgeschlagenen Areals als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" erlauben wir uns folgende Anmerkungen zu machen: 1. Die Flächen stehen im Eigentum von rd. 20 Privatpersonen, dem Realverband Forstgenossenschaft Rietze und dem Abwasserverband Braunschweig. Anlässlich von zwei bereits durchgeführten Eigentümerversammlungen haben sich alle Eigentümer einstimmig (bei Enthaltung des Abwasserverbandes, der das Projekt aber keineswegs ablehnt) für eine Nutzung der Flächen als Windpark ausgesprochen. 2. Der Realverband Forstgenossenschaft Rietze versteht sich zurzeit nur als Ansprechpartner bzw. Organisator des Vorhabens. Bei Konkretisierung ist die Gründung einer Eigentümergemeinschaft vorgesehen. 3. Die Gemeinde Edemissen wurde unsererseits von Beginn an in die Überlegungen einbezogen. Sie steht dem Windparkprojekt grundsätzlich positiv gegenüber und bereitet gegenwärtig weitere Beschlussfassungen in den zuständigen Gremien vor. Die Gemeinde hat Ihnen parallel unseren Antrag auf Ausweisung der Flächen als Eignungs- und Vorranggebiet Windenergienutzung mit der Bitte um Prüfung vorgelegt. Wir gehen von einer Unterstützung des Vorhabens durch die Gemeinde Edemissen aus. 4. Die örtliche Bevölkerung in Rietze wurde anlässlich einer Bürgerinformation am 02.11.2011 über das Projekt von uns informiert. Weder bei dieser Veranstaltung noch in der Folge gab es Kritik an dem geplanten Windpark, so dass von einer Akzeptanz in der Örtlichen Bevölkerung auszugehen ist (siehe beil. Presseartikel der BZ, Peiner Nachrichten vom 08.11.2011). Im Realisierungsfall sind entsprechende Bürgerbeteiligungen z.B. durch ein Bürgerwindrad etc. vorgesehen. 5. Das Vorschlagsgebiet befindet sich im Bereich der Abwasserverregnung des Abwasserverbandes Braunschweig. Aktivitäten zur Naherholung oder zur Freizeitgestaltung finden daher in diesem Gebiet faktisch nicht statt. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde insofern - im Gegensatz zu vielen anderen Gebieten - auch nicht zu Einschränkungen bei der Naherholung oder der Freizeitgestaltung von Bürgern aus der Region führen. 6. Im aktuellen RROP sind die genannten Flächen gemeinsam mit einem Großteil des Nordkreises Peine als Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft ausgewiesen. Wegen der vorhandenen Abwasserverregnung ist diese Einordnung aus unserer Sicht kaum nachvollziehbar und möglicherweise nur zur Kompensation des geringen Waldanteils im Südkreis Peine vorgenommen	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Abwägung zum vorangegangenen Belang wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **12.04.03**
Datum der Stellungnahme: **20.01.2012**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
Planungsabsichten

worden. Grundsätzlich dürfte die ökologische Bedeutung des Gebietes u. a. wegen der Vorbelastung durch die Abwasserverregnung eher geringer sein als die angrenzender Bereiche. Insofern würden sich die ökologischen Einschränkungen bei der Errichtung eines Windparks auch in Grenzen halten.

7. Das Vorschlagsgebiet liegt abgetrennt durch die B 214 über 1 km östlich der Ortschaft Rietze. Angesichts der vorherrschenden Hauptwindrichtung dürften die Schallemissionen der Windkraftanlagen in Rietze kaum oder gar nicht wahrnehmbar sein. Andererseits liegen die nächsten Orte im Osten des Gebietes (Hillerse und Volkse) etwa 2 bis 3 km entfernt, so dass dort ebenfalls nicht mit Immissionen zu rechnen ist.

8. Andere raumordnerische Belange gegen einen Windpark in diesem Gebiet sind nicht erkennbar.

9. Das Vorhaben würde zu einer wirtschaftlichen Stärkung der örtlichen- eher strukturschwachen- Region durch Pachteinnahmen und Gewerbesteuer, etc. führen. Auch die örtliche Landwirtschaft, die durch ungünstige Rahmenbedingungen (Sandböden) gekennzeichnet ist, würde durch die Pachteinnahmen profitieren.

10. Nicht zuletzt unterstützt das Projekt die Energiewende und den Übergang zur Erzeugung sauberer Energien.

Erweitert werden könnte das Gebiet aus unserer Sicht um die rd. 109 ha forstliche Flächen, die zu diesem Teil der Gemarkung Rietze gehören. Es handelt sich dabei um Kiefernwaldungen, die sowohl aus ökologischer als auch wirtschaftlicher Sicht unseres Erachtens eher als geringwertig anzusehen sind. Eine solche Hinzuziehung von Waldflächen müsste natürlich einer gesonderten Prüfung unterzogen werden.

Zusammengefasst halten wir das vorgeschlagene Gebiet für ausgesprochen gut geeignet, um als Windpark genutzt zu werden.

Beteiligtennummer: **12.04.03**
Datum der Stellungnahme: **30.09.2013**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
1. Beteiligungsverfahren

Z2682 GF Meinersen Hillerse 01
ID 1591
(2 - 1/3)

Zu dem von der Verbandsversammlung des ZGB am 15.08.2013 beschlossenen 1. Entwurf zur Fortschreibung des RROP, Teilbereich Windenergie, scheinen nach unserer Einschätzung relevante Informationen zu Abstandserfordernissen nach wie vor noch unberücksichtigt zu sein, die wir Ihnen hiermit zur Überprüfung zur Verfügung stellen möchten.
Als gebietsbeschreibenden Auszug der Flächen Rietze/Hillerse und Seershausen sehen Sie bitte Anlage 1.
1. Abstand 500 m zu Gewerbefläche/Biogasanlage, Gemarkung Rietze / Hillerse
Der 1. Entwurf RROP berücksichtigt in der Gemarkung Hillerse, Flur 14,

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die Fläche der "Saatzucht Flettmar" ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit haben gemäß Methodenband (s. angegebenen Bezug) Vorranggebiete Windenergienutzung einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1000 Metern einzuhalten und nicht nur 500 Meter. Die Frage, ob auf der Gewerbefläche auch eine Wohnnutzung stattfindet, ist für die Bemessung des Mindestabstands nicht maßgeblich.
Die Gebietsabgrenzung wurde entsprechend überarbeitet und führte zum

s. Methodenband
E 2.1.2.3.2
s. Gebietsblatt
GF Meinersen Hillerse 01A
GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **30.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		nördlich der L 320, östlich der B 214 im Bereich der gewerblich gewidmeten Flächen einen Abstandspuffer von 500 m. Dieser lässt sich auf Grundlage der Kriterien des Ausschlussflächenkataloges und des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes nicht herleiten. Auf eine diesbezügliche Anfrage stellte uns das Bauamt der Samtgemeinde Meinersen einen Auszug aus der 24. Änderung des Flächennutzungsplans vom 30.04.2007 zur Verfügung (Anlage 2, Karte Flächennutzungsplan, 24. Änderung). Festzustellen ist, dass die Sonderbaufläche "Energetische Nutzung von Biomasse" (Biogasanlage, orange Fläche) nicht abstandsgebend sein kann. Der abgebildete Abstandspuffer kann sich daher nur auf die "Gewerbliche Baufläche" (Siloanlage"Saatzucht Flettmar", graue Fläche) beziehen, sofern dort ein Wohnhaus vorhanden ist. Mit unserer Ortskenntnis können wir mitteilen, dass sich dort kein Wohnhaus befindet. Es hat zur Absicherung auch noch ein Gespräch beim Bauamt der SG Meinersen stattgefunden. Das Vorliegen einer Wohnbebauung wurde seitens des Bauamtes SG Meinersen in einem persönlichen Gespräch am 26.08.13 mit [Name] (Bauamtsleiter, kommissarisch) verneint, weiterhin gibt es gemäß Aussage "innerhalb der Gewerbefläche keine Kenntnisse, die die 500 m dahingehend rechtfertigen könnten. Diese Fläche ist eine reine gewerblich gewidmete Fläche ohne besondere Ausnahmen". Somit kann nicht nachvollzogen werden, auf welcher Grundlage der 500m-Abstandspuffer angewendet wird. Wir haben bereits in früheren Schreiben darauf hingewiesen, dass in der Potentialflächenanalyse des ZGB, Stand 06.03.2012 der dort abgebildete Abstandspuffer von 500m nicht erklärlich ist. Wir bitten noch einmal höflich um Überprüfung des Sachverhalts.	Wegfall der Potenzialfläche 3 südlich der L 320. Im weiteren Verfahren wurden die Flächen nördlich der L 320 geprüft und führten ebenfalls zum Wegfall der Fläche.	
Z2683 ID 1592 (2 - 2/3)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Abstände zwischen Windparks, Vorranggebiet Uetze Der ZGB hat beschlossen, dass Windparks i. d. R. einen Abstand von 5 km aufweisen sollen. Im Einzelfall kann auf Basis einer Sichtachsenprüfung eine Ausnahme möglich sein. Zu dieser Vorgabe ist unserem Vernehmen nach mit der benachbarten Region Hannover einvernehmlich eine grenzübergreifende Anwendung der 5 km-Abstände zwischen Windparks abgestimmt worden (28.02.2012, ZGB Infoveranstaltung Windenenergie in Meinersen). Diesem Ziel entgegenstehend liegt die gemäß 1. Entwurf dargestellte Fläche westlich Seershausen vollumfänglich innerhalb des 5 km-Radius des Vorranggebietes Windenergie Uetze-Ost auf Seiten der Regionalplanung Hannover (Karte Anlage 4). Das wenig strukturierte und waldarme Gebiet kann nach unserer Einschätzung den Einzelfall nicht begründen. Wir bitten daher auch zu diesem Sachverhalt höflich um Überprüfung des Sachverhalts und ggf. Korrektur.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4226
Z2684 ID 1593 (2 - 3/3)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Naturschutzfachliche Belange (Rotmilan) Wir möchten darauf hinweisen, dass wir in 2013 über einen vollständigen Zyklus die naturschutzfachlichen Untersuchungen nebst erforderlicher Zählungen und Ortsbegehungen durchgeführt haben bzw. werden. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Wie auch beim ZGB bekannt, haben sich witterungsbedingt typische Brutzeiträume zeitlich verschoben. Das abschließende Gutachten können wir daher erst im Rahmen des	**Teilweise folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Zu den avifaunisistischen Belangen zum Zeitpunkt der Einwendung ist folgendes anzumerken:	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **30.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Beteiligungsverfahren einbringen. Wir haben uns aber gerade zur Situation der Brutplätze schützenswerter Greifvögel eine Zwischeninformation geben lassen. Demnach existiert für die Fläche in Rietze innerhalb eines Puffers von 1.000m kein Brutplatz, der durch ein Abstanderfordernis die Fläche verkleinert. Explizit wurde auch kein Rotmilanbrutplatz nachgewiesen. Die am 08.08.2013 genannten naturschutzfachlichen Gründe, die der Fläche in der Gemarkung in Rietze entgegenstehen sollen, können wir nicht nachvollziehen. Wir werden uns anhand der Gebietsdatenblätter noch detailliert mit dem Sachstand auseinandersetzen, möchten diese Information aber bereits vorab zur Kenntnis geben.	Das avifaunistische Gutachten des Büros [Name] wurde vom Regionalverband geprüft. Aufgrund der Widersprüche zu den eigenen Erhebungen des Regionalverbandes durch das Büro Biodata wurde zunächst eine erneute Erfassung des Gebiets im Jahr 2014 veranlasst. Darüber hinaus fand am 04.12.2014 ein Fachgespräch mit den Gutachtern des Regionalverbandes und [Firmenname] statt, indem die unterschiedlichen Ergebnisse diskutiert wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der bisher vorgeschlagene südliche Teil der langgezogenen Potenzialfläche Hillerse 01 aufgrund mehrerer überlagernder Brutreviere des Rotmilans entgegen der ursprünglichen Vermutung nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Demgegenüber konnten indes vermutete Konflikte im mittleren und nördlichen Teil der Potenzialfläche nicht bestätigt werden, sodass eine Anpassung des Alternativenvergleichs für den Raum Meinersen im Rahmen der Abwägung erfolgen muss. Das pot. Vorranggebiet Hillerse 01 wird auf Basis dieser neuen Erkenntnisse und der Ergebnisse des überarbeiteten Alternativenvergleichs neu abgegrenzt. Der bisher vorgeschlagene Bereich südlich der L 320 entfällt. Der Wegfall des nördlichen Teils der Potenzialfläche aufgrund des Mindestabstandes von 5 Kilometern zwischen Vorranggebieten für Windenergienutzung sowie die Flächenreduzierung im östlichen Teilbereich führen letztendlich zur Unterschreitung der Mindestflächengröße und damit zum Wegfall des Gebietes Hillerse 01 A.	**s. Dokument** Alternativenvergleich
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2685 ID 1594 (3 - 1/15)	GF Meinersen Hillerse 01	1. Vorbemerkung Ausgangspunkt für das laufende Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 war eine Potenzialflächenanalyse, mit der ca. 20.000 ha grundsätzlich geeignete Flächen im Gebiet des ZGB ermittelt wurden. Zu diesen Potenzialflächen gehörte bis zum Jahr 2013 auch ein Teil der Gemarkung Rietze östlich der B 214 in Größe von ca. 90 ha (im Folgenden "Windgebiet Rietze" genannt). Der überwiegende Teil der betroffenen Grundeigentümer hatte sich daraufhin bereits im Jahr 2012 zu einer Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen, die nach wie vor die Realisierung eines Windparks mit Beteiligung der örtlichen Bevölkerung anstrebt. Ich selbst gehöre zu dieser Eigentümergemeinschaft. Mit der Feststellung des Entwurfs durch die Verbandsversammlung des ZGB im August 2013 ist das Windgebiet Rietze als mögliches Eignungs- oder Vorranggebiet für Windenergie aus dem Verfahren genommen worden. Aus meiner Sicht ist diese Herausnahme des Windgebiets Rietze aus dem Änderungsverfahren sachlich nicht gerechtfertigt, wie im Folgenden noch begründet wird. Ziel dieser Stellungnahme ist insofern, das Windgebiet Rietze wieder in das Verfahren einzubeziehen, die Unterlagen diesbezüglich zu ändern und eine entsprechende Nachauslegung vorzunehmen.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2686 ID 1595 (3 - 2/15)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Grundsätzliches Fachlich ist das Windgebiet Rietze in Ihrem Verfahren als sogenanntes Potenzialgebiet "Hillerse 01" gemeinsam mit Flächen aus Seershausen, Volkse und Hillerse (alles Landkreis Gifhorn) untersucht und bewertet worden. Dieses Vorgehen mag aufgrund der naturräumlichen Situation gerechtfertigt sein, es verkennt aber die besondere Bedeutung, die das Windgebiet Rietze für die Ortschaft Rietze, die Gemeinde Edemissen und den Landkreis Peine hat. Ich weise in diesem Zusammen darauf hin, dass für den Landkreis Peine im Gegensatz zu den anderen Landkreisen kein einziges neues Eignungs- oder Vorranggebiet ausgewiesen werden soll und dass die Gemeinde Edemissen eine entsprechende Ausweisung des Windgebietes Rietze uneingeschränkt befürwortet hat. Gleichzeitig wird das Windgebiet Rietze in der dörflichen Bevölkerung problemlos akzeptiert, während sich in der Samtgemeinde Meinersen, insbesondere in Hillerse, heftiger Widerstand gegen eine Nutzung der dortigen Flächen für Windenergie gebildet hat. Viel wichtiger aber ist, dass die Herausnahme des Windgebietes Rietze aus Ihrem Verfahren offensichtlich nur durch naturschutzfachliche Konflikte begründet ist, die in erster Linie die übrigen Flächen im Gebiet "Hillerse 01 ", vornehmlich in den beteiligten Gemarkungen Seershausen (im Norden), Volkse (im Nordosten) und Hillerse (im Osten, nicht im südlichen Bereich!) betreffen. Ich bitte daher dringend darum, das Windgebiet Rietze isoliert und allenfalls in Verbindung mit dem jetzt vorgesehenen Vorrangebiet "Hillerse Süd" (südlich der L 320) zu betrachten und zu bewerten.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Eine isolierte Betrachtung einzelner Teilflächen von Potenzialflächen entspricht nicht dem Planungskonzept des Regionalverbands. Eine solche Vorgehensweise würde im vorliegenden Fall auch zu keinem anderen Planungsergebnis führen. Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten sowie auf das Gebietsblatt Hillerse 01 A wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2687 ID 1596 (3 - 3/15)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Naturschutzfachliche Aspekte Die wesentlichen Begründungen für die Herausnahme des Windgebietes Rietze aus der Gebietskulisse der Eignungs- und Vorranggebiete findet sich innerhalb der ausgelegten Unterlagen in den Bereichen: - Vertiefender Alternativenvergleich Raum Meinersen (Potenzialfläche Hillerse 01 mit den Teilbereichen 01a und 01b (erstellt durch die Planungsgruppe Umwelt, Hannover) - Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gebiet Hillerse 01 - Gutachten Avifauna Zusammenfassend werden in erster Linie Rotmilanvorkommen im Bereich bzw. im Umfeld des nördlichen Teils (nördlich der L320) des Gebietes Hillerse 01 genannt, die ein hohes Konfliktpotenzial darstellen und zum Ausschluss dieses Teilgebietes nördlich der L 320 geführt haben. Die entsprechenden Erhebungen und Kartierungen sowie das Gutachten Avifauna sind von der Planungsgruppe Umwelt Hannover bzw. der Biodata GbR, Braunschweig, erstellt worden. Eine Auswertung der öffentlich ausgelegten Unterlagen meinerseits hat allerdings keine konkrete Beeinträchtigung des Windgebietes Rietze durch Rotmilanvorkommen oder andere relevante Vogelarten ergeben. Ggf. befinden sich in den Akten des ZGB vertiefende Angaben zu etwaigen Rotmilanhorsten oder -vorkommen in dem Gebiet. In diesem Fall entziehen sich diese jedoch einer öffentlichen Prüfung.	**Folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Eine Kartierung der planungsrelevanten, windkraftsensiblen Avifauna im Auftrag des Regionalverbandes hat 2013 nur in der Südhälfte, nicht im Nordosten der Potenzialfläche Hillerse 01 stattgefunden, es lagen jedoch ernstzunehmende Hinweise auf einen Horststandort vor, dessen Brutrevier in der Potenzialfläche nördlich der L 320 dazu führte, diese Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen auszuschließen. Gleichwohl wurde aufgrund widersprüchlicher Hinweise im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Jahr 2014 eine Überprüfung der vorliegenden Erkenntnisse durch das Büro Biodata durchgeführt. In diesem Rahmen wurde für den Bereich südlich der L 320 nun ein hohes Konfliktpotenzial festgestellt, wohingegen sich die Rotmilanlebensräume nördlich der Landesstraße nur bedingt bestätigen ließen. Der Alternativenvergleich und die Abgrenzung des Vorranggebietes wurden vor diesem Hintergrund überarbeitet.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2688 ID 1604 (3 - 4/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Weiterhin sind die Erhebungen der Biodata GbR offensichtlich nur punktuell und nur zu bestimmten Zeitpunkten erfolgt. Im Gegensatz dazu hat die [Firmenname], die als Projektierungs-Vertragspartner der Eigentümergemeinschaft Rietze tätig ist, bereits im Jahr 2012 eine flächendeckende und führ 1 Jahr kontinuierliche avifaunistische Begutachtung des Windgebietes Rietze bei dem Büro [Firmenname], [Adresse], in Auftrag gegeben. Die relevanten Ergebnisse dieser Begutachtung sind dem ZGB mit der Stellungnahme der [Firmenname] vom 20.12.2013 zur Kenntnis gegeben worden. Mit Einverständnis der [Firmenname] mache ich deren Stellungnahme vom 20.12. 2013 mit der beiliegenden "Avifaunistischen Untersuchung 2012/2013 im Bereich der Windpotenzialfläche Rietze, Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine"; Erfassungszeitraum und Begehungstermine -Dezember 2013- bearbeitet von [Name] unter Mitarbeit von [Name] und [Name], ausdrücklich auch zum Gegenstand meiner vorliegenden Stellungnahme und schließe mich den vorangestellten Ausführungen der [Firmenname] an. Das Gutachten des [Firmenname] setzt sich auf der Grundlage der von Herrn [Name], [Firmenname], vorgenommenen Zusammenfassung ausführlich mit den Inhalten des Alternativenvergleichs im Raum Meinersen, des Gebietsblattes Hillerse 01 und des avifaunistischen Gutachtens der Planungsgruppe Umwelt / Biodata auseinander. Letztlich kommt das [Firmenname]-Gutachten zu dem Ergebnis "Ein Ausschluss der durch die [Firmenname] beplanten Windpotenzialfläche Rietze aufgrund der Situation des Rotmilans im Gebiet lässt sich mit den [Firmenname]-Untersuchungsergebnissen naturschutzfachlich nicht begründen." Auch eine Gefährdung durch andere relevante Vogelarten wie Seeadler etc. wird nicht festgestellt. Im Einzelnen verweise ich auf das Ihnen vorliegende Gutachten.	**Teilweise folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Das avifaunistische Gutachten des [Firmenname] wurde vom Regionalverband geprüft. Aufgrund der Widersprüche zu den eigenen Erhebungen des Regionalverbandes durch das Büro Biodata wurde zunächst eine erneute Erfassung des Gebiets im Jahr 2014 veranlasst. Darüber hinaus fand am 04.12.2014 ein Fachgespräch mit den Gutachtern des Regionalverbandes und [Firmenname] statt, indem die unterschiedlichen Ergebnisse diskutiert wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der bisher vorgeschlagene südliche Teil der lang gezogenen Potenzialfläche Hillerse 01 aufgrund mehrerer überlagernder Brutreviere des Rotmilans entgegen der ursprünglichen Vermutung nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Demgegenüber konnten indes vermutete Konflikte im mittleren und nördlichen Teil der Potenzialfläche nicht bestätigt werden, sodass eine Anpassung des Alternativenvergleichs für den Raum Meinersen im Rahmen der Abwägung erfolgen musste. Der bisher vorgeschlagene Bereich südlich der L 320 (Hillerse 01B) entfällt. Letztendlich entfällt auch die Fläche nördlich der L 320 (Hillerse 01A) (siehe Gebietsblätter).	**s. Zeile(n)** 2689 2699 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z2689 ID 1610 (3 - 5/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Weiterhin erlaube ich mir, zu dem vertiefenden Alternativenvergleich noch folgende Anmerkungen zu machen: Bezüglich der Potenzialfläche Hillerse 01 wird auf Seite 11 zu "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" folgende Aussage gemacht: "Nördlich der L 320 befinden sich im Umfeld (Anmerkung meinerseits: d.h. nicht im Gebiet!) der Potenzialfläche Hillerse 01 vier bekannte Brutstandorte des Rotmilans. Einer der Standorte (südlich Volkse) befindet sich im Randbereich der Potenzialfläche Hillerse 01 (Anmerkung meinerseits: betrifft die Gemarkung Volkse im Nordosten der Potenzialfläche). Ein weiterer Standort südlich des Bahnhofs Meinersen befindet sich unmittelbar an der Nordostgrenze der Potenzialfläche (Anmerkung meinerseits: betrifft die Gemarkung Seershausen im Norden bzw. Nordosten der Potenzialfläche)." Im Weiteren heißt es: "Im östlichen Grenzbereich zur Okeraue reicht die Potenzialfläche (Anmerkung meinerseits: betrifft die Gemarkung Hillerse im Osten der Potenzialfläche) direkt an einen potenziellen Hauptflugkorridor und Nahrungshabitat des im NSG Viehmoor brütenden Seeadlers heran. Der vorsorgeorientierte Mindestabstand … wird jedoch deutlich eingehalten."	**Teilweise folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Wie in der angegebenen Zeilennummer dargestellt, kann der Regionalverband die Einschätzung teilen, dass weder unüberwindbare Konflikte für den Rotmilan, noch für den Seeadler auf Teilen der Potenzialfläche nördlich der L 320 im Raum stehen. Das pot. Vorranggebiet Hillerse 01 wurde im Rahmen der Überarbeitung des 1. Entwurfs zum 2. Entwurf auf Basis dieser neuen Erkenntnisse und der Ergebnisse des ebenfalls überarbeiteten Alternativenvergleichs neu abgegrenzt und auf seine Eignung für die Windenergienutzung im Zuge der Einzelfallprüfung erneut geprüft. Entsprechend den Empfehlungen des vertieften Alternativenvergleichs erfolgte eine weitere Flächenreduzierung im östlichen Bereich der Potenzialflächen, die letztendlich zu einer Unterschreitung des Mindestflächengröße führte. Auf die Gebietsblätter sowie die angegebenen Bezüge wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2688 2699 **s. Methodenband** E 2.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Diese Ausführungen in Ihren Unterlagen stützen meine eingangs getroffene Folgerung, dass die Konfliktgefährdungen nur in den Bereichen Seershausen, Volkse und Hillerse (östlich) des Potenzialgebietes liegen und nicht das Windgebiet bzw. die Gemarkung Rietze betreffen.		
Z2690 ID 1621 (3 - 6/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Auf Seite 13 des Alternativenvergleichs wird im Übrigen unter "Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt" eingeräumt, dass der Nordosten der Potenzialfläche 01a hinsichtlich des Rotmilans durch die Biodata GbR nicht kartiert ist. Hinsichtlich des Gebietsblattes Hillerse 01 erlaube ich mir weiterhin folgende Anmerkungen zu machen: Das Gesamtgebiet Hillerse 01 wird hier in drei Potenzialflächen unterteilt. Unter Kapitel 2.1 (Belange des Natur- und Artenschutzes; Seite 3) wird zunächst ausgeführt, dass wegen des vorgenommenen vertiefenden Alternativenvergleichs an dieser Stelle auf eine Einzelfallprüfung verzichtet werden kann. Gleichwohl wird nachfolgend behauptet, im nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche 3 befände sich ein Brutstandort des Rotmilans. Diese Behauptung widerspricht aber den Ausführungen im Alternativenvergleich. Dort ist nur von Standorten im Umfeld des Potenzialgebietes die Rede (s.o.). Allenfalls könnte nach dem Alternativenvergleich ein Randbereich der Potenzialfläche 1, nicht aber der Potenzialfläche 3, betroffen sein. Weiterhin sei daran erinnert, dass nach dem Alternativenvergleich der Nordosten der Potenzialfläche 01a (Anm.: dürfte Fläche 3 des Gebietsblattes entsprechen) hinsichtlich des Rotmilans gar nicht kartiert ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die Unklarheiten dürften sich nach der Abgleichung der unterschiedlichen Ergebnisse von Biodata und [Name], wie unter angegebenen Zeilennummern dargestellt, erledigt haben.	**s. Zeile(n)** 2688 2689 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2691 ID 1624 (3 - 7/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Unter 2.3 (Seite 3) heißt es "Östlich angrenzend an Potenzialfläche 3 befindet sich gem. Landschaftsbildgutachten der von Windenergiebündelungsstandorten freizuhaltende Kernbereich der Erse-Niederung". Diese Aussage kann nicht stimmen. Gemeint ist vermutlich die "Oker-Niederung".	**Folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Dieser redaktionelle Fehler wurde korrigiert.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2692 ID 1626 (3 - 8/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Im selben Kapitel 2.3 (Seite 3) wird weiterhin erläutert, warum die im Außenbereich liegende Gewerbegebietsfläche "Saatzucht Flettmar" (Anm.: und Biogasanlage) mit einem 500m Schutzradius freigehalten werden soll. Aus meiner Sicht ist die Argumentation nicht gerechtfertigt, weil sich ein solcher Schutzradius nach den bisherigen Aussagen des ZGB nur auf Wohngebäude beziehen sollte, die es in diesem Bereich aber nicht gibt. Die genannte Begründung: "um eine erdrückende Wirkung durch Windenergieanlagen zu vermeiden" erscheint nicht nachvollziehbar. Letztlich müsste sie dann auch für Landwirte oder Mitarbeiter des Abwasserverbandes Braunschweig gelten, die täglich in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen arbeiten müssten. Ich bitte insofern auf einen Schutzradius für diesen Bereich zu verzichten. Aus technischen und baurechtlichen Gründen müsste ohnehin ein gewisser Abstand zu den Gebäuden und Anlagen eingehalten werden.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes sollen Vorranggebiete Windenergienutzung zu Siedlungsflächen - hierunter fallen auch Gewerbeflächen - einen Mindestabstand von 1000 m einhalten (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Maßgeblich für die Einordnung als Siedlungsfläche ist nicht die Frage, ob auf der Gewerbefläche auch eine Wohnnutzung stattfindet, sondern wie im vorliegenden Fall die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Meinersen, die hier eine Besserstellung gegenüber Außenbereichsvorhaben ohne FNP-Darstellung begründet. Der Abstandsradius wurde dementsprechend auf 1000 m erhöht.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die Fläche der "Saatzucht Flettmar" ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit haben gemäß Methodenband zum Plankonzept (siehe Bezug) Vorranggebiete Windenergienutzung einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1000 Metern einzuhalten, nicht nur von 500 Metern. Die Gebietsabgrenzung wurde entsprechend überarbeitet.	
Z2693 ID 1632 (3 - 9/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Unter Kapitel 2.9 (Seite 5) sowie unter der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse (Seite 13) wird eine weitere Notwendigkeit zum Wegfall des nördlichen Bereichs des Potenzialgebietes Hillerse 01 damit begründet, dass der 5km-Schutzradius des als günstiger bewerteten Gebietes Seershausen 01 diesen Bereich überschneidet. Diese Argumentation erscheint insofern widersinnig, als das Gebiet Seershausen 01 seinerseits nur etwa 3 km von dem bereits bestehenden Windpark Uetze (Region Hannover) entfernt wäre. Hier mit zweierlei Maßstäben zu messen, dürfte nicht haltbar sein. Im Übrigen betrifft die 5km-Schutzradius-Restriktion auch in diesem Fall wiederum nicht das Windgebiet Rietze, sondern nur den nördlichen Teil des Gebietes Hillerse 01 im Landkreis Gifhorn.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Regionalverband strebt eine bestmögliche Bündelung und Konzentration von WEA auf möglichst wenige, gut geeignete und hinreichend große Standorte an. Aus diesem Grund hat er sich bei der Abwägung zwischen den Möglichkeiten 2er kleiner Standorte in Seershausen 01 und Hillerse 01A und einem größeren Standort in Seershausen 01 für die letztgenannte Variante entschieden. Darüber hinaus ist die Wahl dieses Standorts mit der weitaus größeren Planungssicherheit des Standortes Seershausen 01 im Zusammenhang mit den geringeren zu erwartenden artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Konflikten zu begründen. Der Standort Hillerse 01A wäre aufgrund seiner Lage am Rande der Okerniederung und der hohen Dichte von Rotmilanvorkommen im direkten Umfeld der Potenzialfläche mit einem weitaus höheren Risiko behaftetet. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband bei der hier erforderlichen Entscheidung einen Abwägungsspielraum besitzt und nicht a priori dazu gezwungen ist, der Anzahl von Vorranggebieten gegenüber der Gesamtfläche dieser Gebiete den Vorrang einzuräumen. Hinsichtlich des Abstands zwischen dem geplanten Vorranggebiet Seershausen und dem Windpark bei Uetze wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4226 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2694 ID 1635 (3 - 10/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Hinsichtlich des Gutachtens Avifauna bleibt bezüglich der Situation im Gebiet Hillerse 01 (Seite 47/48) neben den Kommentierungen von [Firmenname] ([Firmenname]-Stellungnahme vom 20.12.13) nur anzumerken, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen für das Windgebiet Rietze ableiten lassen, da im Wesentlichen nur der Bereich südlich der L 320 betrachtet wurde und die meisten Rotmilane in der Okeraue beobachtet wurden. Ebenso stellt der Seeadlerbestand im NSG Viehmoor keine Gefährdung dar.	**Teilweise folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Siehe vorhergehende Belange. Die Potenzialfläche wurde auf Basis der Ergebnisse der Nachkartierung erneut geprüft, hat sich jedoch letztlich nach der vertiefenden Alternativenprüfung zur 2. Offenlage und auf Basis der Kriterien des Planungskonzeptes auch nördlich der L 320 als ungeeignet erwiesen.	**s. Zeile(n)** 2688 2689 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2695 ID 1645 (3 - 11/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Auch die Ihrerseits Herrn Rechtsanwalt [Name], [Adresse], am 15.01.2014 gewährte Akteneinsicht hat offensichtlich keine anderen Sachverhalte ergeben. Ein Lageplan über Rotmilanvorkommen in dem Raum Hillerse-Rietze, der Herrn [Name] ausgehändigt wurde, enthält lediglich eine Rotmilan-Beobachtung (deren Urheber nicht bekannt ist und deren räumliche	**Teilweise folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Zeile(n)** 2688 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Festlegung gar nicht exakt möglich sein dürfte), die mit ihrem angenommenen Schutzradius in einen kleinen Teil des Windgebietes Rietze hineinragen würde. Es handelt sich hier offenbar nur um eine Beobachtung, die über die UNB Gifhorn mitgeteilt wurde und die sich nicht auf eine Kartierung des Büros Biodata gründet. Damit dürfte sie auch keiner wissenschaftlichen Prüfung standhalten. Somit bestehen auch nach der Akteneinsicht durch Herrn Rechtsanwalt [Name] keine haltbaren Einschränkungen des Windgebietes Rietze durch Rotmilanvorkommen. Bei vielen Mitgliedern unserer Eigentümergemeinschaft hat sich unter diesen Umständen der Eindruck verstärkt, dass sich die Vorrangsfläche in Rietze unter Berücksichtigung der Windhöffigkeit, der Infrastruktur, der Anwendung der weichen und harten Kriterien zwar anbot, jedoch mit Rücksicht auf die umfangreichen bestehenden Windnutzungsmöglichkeit im Landkreis Peine letztendlich aber doch nicht gewollt war. Aus diesem Grunde wurde das Rotmilanvorkommen augenscheinlich "hervorgehoben". Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen stelle ich anheim, die avifaunistischen Untersuchungen konkret im Bereich Rietze zu wiederholen bzw. zu ergänzen und die Ermittlungen des Büros [Firmenname] zu berücksichtigen.	Siehe vorhergehende Belange. Die Potenzialfläche wurde auf Basis der Ergebnisse der Nachkartierung erneut geprüft, hat sich jedoch letztlich nach der vertiefenden Alternativenprüfung zur 2. Offenlage und auf Basis der Kriterien des Planungskonzeptes auch nördlich der L 320 als ungeeignet erwiesen.	Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2696 ID 1649 (3 - 12/15)	GF Meinersen Hillerse 01	4. Schlussfolgerungen Die vorstehende Auswertung Ihrer öffentlich ausgelegten Unterlagen ergibt, dass bei isolierter Betrachtung die Herausnahme des Windgebietes Rietze aus der Gebietskulisse für den förmlichen Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt ist. Insbesondere das Ergebnis der avifaunistische Untersuchung des Büros [Firmenname] vom 05.12.2013 (Ihnen mit Stellungnahme der [Firmenname] vom 20.12. 2013 übersandt) zeigt eindeutig, dass die Potenzialflächen in der Gemarkung Rietze keinen Einschränkungen durch Rotmilanvorkommen oder anderen relevanten Vogelarten unterliegen. Konfliktgefährdungen ergeben sich ausschließlich in den übrigen Gemarkungen des Gebietes Hillerse 01: - Seershausen (nördlicher Bereich des Gebiets) - Volkse (nordöstlicher Bereich - Hillerse (östlicher Bereich des Gebietes) Letztlich ist die Herausnahme des Windgebietes Rietze damit nur durch die Zusammenfassung mit den genannten Gemarkungen zum Gebietszuschnitt Hillerse 01 erfolgt. Aus meiner Sicht sollte daher das Windgebiet Rietze ohne die o.a. Bereiche mit der von Ihnen nunmehr als Vorranggebiet vorgesehenen Teilfläche "Hillerse Süd" (südlich der L 320) vereinigt und ebenfalls als (gemeinsames) Vorranggebiet ausgewiesen werden. Dazu ist anzumerken, dass eine Verbindung beider Teilflächen auch bei Beibehaltung des 500m-Schutzradius um die Gewerbefläche der "Saatzucht Flettmar" möglich ist, da im Westen eine schmale Landverbindung besteht.	**Teilweise folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Wie unter angegebenen Belangen dargestellt, wurde das potenzielle Vorranggebiet Hillerse 01 auf Basis dieser neuen Erkenntnisse und der Ergebnisse eines überarbeiteten Alternativenvergleichs neu bewertet. Der Bereich nördlich der L 320 wurde erneut in die Prüfung aufgenommen, musste jedoch letztendlich aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße entfallen. Auf die Ausführungen in den Gebietsblättern und den Bezug zum 2. Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2688 2699 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2697 ID 1650 (3 - 13/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Eine Einhaltung der 120°-Vorgabe dürfte sowohl für Hillerse als auch für Rietze ebenfalls gegeben sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z2698 ID 1651 (3 - 14/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Hinsichtlich des Gebietes "Hillerse Süd" hat bekanntlich am 27.10.2013 eine Bürgerbefragung in der Gemeinde Hillerse stattgefunden, bei der sich rd. 70 % der Teilnehmer gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet ausgesprochen haben. Eine Realisierung des dortigen Windparks dürfte insofern aus kommunalpolitischer Sicht ausgesprochen schwer zu vermitteln sein und damit auf große Schwierigkeiten stoßen. Vor diesem Hintergrund wäre eine Hinzuziehung des Windgebietes Rietze zum Vorranggebiet insofern sehr sinnvoll, als in Rietze kein Widerstand in der Bevölkerung gegen einen Windpark besteht und bei gleichzeitiger Unterstützung durch die Gemeinde Edemissen im Zweifel wenigstens hier eine Nutzung von Windenergie im Bereich des betrachteten Raumes möglich wäre.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt.	
Z2699 ID 1652 (3 - 15/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Im Ergebnis beantrage ich hiermit ausdrücklich, die bisherigen Potenzialflächen in der Gemarkung Rietze (Windgebiet Rietze) mit dem Ihrerseits bereits als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehenen Teilgebiet "Hillerse Süd" (Flächen südlich der L 320) zu verbinden und als gemeinsames Vorranggebiet auszuweisen. Für diesen Zweck müssten eine diesbezügliche Änderung der Unterlagen und voraussichtlich eine entsprechende Nachauslegung erfolgen. Ich bitte meinem Antrag zu entsprechen.	**Nicht folgen** Entgegen der ursprünglichen Vermutung hat sich der bisher vorgeschlagene südliche Teil von Hillerse 01 als nicht für die WEN geeignet herausgestellt. Wie bereits zuvor dargestellt, sind dort nach den neueren Erkenntnissen artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund mehrerer überlagernder Brutreviere des Rotmilans zu erwarten. Demgegenüber hat sich der nördliche und mittlere Teil aus naturschutzfachlicher Sicht als unproblematisch herausgestellt, so dass insgesamt für Hillerse 01 eine Neubewertung erfolgt ist. Im Zuge der Einzelfallprüfung ist indes auch das neu abgegrenzte Gebiet Hillerse 01A entfallen. Grund ist die Unterschreitung der im Planungskonzept des Regionalverbandes vorgegebenen Mindestgröße von 50 ha durch das nach der Einzelfallprüfung und der angemessenen Berücksichtigung aller der Windenergienutzung entgegenstehender Belange noch verbleibende, verkleinerte Restgebiet. Die erhebliche Verkleinerung der ursprünglichen Potenzialfläche Hillerse 01A wiederum begründet sich einerseits mit dem zum geplanten VR WEN Meinersen Seershausen 01 einzuhaltenden Mindestabstand von 5 km und darüber hinaus mit insgesamt 3 im Umfeld bzw. direkt angrenzend an die Potenzialflächen nachgewiesenen Rotmilan-Brutvorkommen, die insbesondere den nördlichen Teil der Stolpser Heide sowie den östlichen Teil der Großen Heide im Süden der Potenzialfläche 01 A betreffen. Hernach verbleiben zunächst noch etwa 58 ha geeignete Potenzialfläche. Da im Zuge der abschließenden Gesamtabwägung jedoch auch die mindestens einzuhaltenden Abstände (siehe Bezug zum Methodenband) zwischen Windenergieanlagen und linienhaften Infrastrukturen (hier B214 und K45/1) zu berücksichtigen sind, unterschreitet die Potenzialfläche nach Berücksichtigung aller Belange die vorgegebene Mindestgröße und musste entfallen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2 E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Seershausen 01
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2700 ID 22473 (4 - 1/9)	GF Meinersen Hillerse 01	Zur 2. Offenlage der Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung: Vorbemerkung Der Realverband [Name] ist Mitglied der Eigentümergemeinschaft [Name]. Diese Gemeinschaft setzt sich aus nahezu allen Eigentümern der Grundstücke in dem Potenzialgebiet GF Hillerse 01 A (von mir nachfolgend als „Hillerse 01 A (Rietze)" bezeichnet) zusammen. Das Gebiet befindet sich - entgegen der Bezeichnung des ZGB - überwiegend in der Gemarkung Rietze, Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine. Ziel unserer Gemeinschaft ist es, eine Ausweisung des Potenzialgebietes Hillerse 01 A (Rietze) als Windvorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm des ZGB zu erreichen und anschließend dort einen Windpark zu realisieren. Dabei geht es uns weniger um wirtschaftliche Ziele, sondern in erster Linie um die Unterstützung der Energiewende der Bundesregierung. Unbeschadet dessen, dass das Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) in der 2. Offenlage nicht mehr als Windvorranggebiet vorgesehen ist, gehe ich davon aus, dass vor dem Hintergrund eines eigenen Gebietsblattes, eine Stellungnahme zu den Kriterienanwendungen des ZGB und für eine zukünftige Ausweisung als Windvorranggebiet möglich ist. Die Stellungnahme bezieht sich auf die in der 2. Offenlage jeweils farblich (grün markiert oder rot gestrichen) gekennzeichneten Textpassagen bzw. auf die jeweiligen Kartengrundlagen oder Tabellen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z2701 ID 22476 (4 - 2/9)	GF Meinersen Hillerse 01	1. Allgemeines zum Verlauf des Verfahrens In der Abwägung zur 1. Offenlage im Jahr 2013 (Alternativenvergleich) wurde das Gebiet Hillerse 01 B zu Lasten des Gebietes Hillerse 01 A (Rietze) als Windvorranggebiet in die Planungen des ZGB aufgenommen. Im Ergebnis der 1. Offenlage kam es zu einer Streichung des Gebietes Hillerse 01 B aus artenschutzrechtlichen Gründen. In der Konsequenz hätte das Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) wieder in die Planungen, d.h. in die 2. Offenlage aufgenommen werden müssen. Dies war auch in einer Beschlussvorlage des ZGB vom 22.2.2016 an den zuständigen Ausschuss für Regionalplanung so vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt kam es jedoch zu einem ausgesprochen irritierenden Vorgang, in dem der Vorsitzende der Verbandsversammlung des ZGB, Herr Detlef Tanke - zugleich Bürgermeister der Gemeinde Hillerse und Abgeordneter des Niedersächsischen Landtages - seine Zugriffsmöglichkeiten auf die Planungsunterlagen des ZGB nutzte und diese an die SPD-Fraktion Hillerse sowie an die örtliche Bürgerinitiative ([Bürgerinitiative]) (BI) weitergab. Die Prüfung der Unterlagen durch die BI ergab einen angeblichen Fehler des ZGB, nämlich die Nichtberücksichtigung der Abstände zu linienhaften Infrastrukturen (Straßen, Hochspannungsleitungen etc.). Diesen angeblichen Fehler gab man seitens der BI und der SPD-Fraktion Hillerse an den ZGB weiter, mit der schwerwiegenden Folge, dass diese Abstandsflächen bei dem Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) in Abzug gebracht wurden und daraus eine Unterschreitung der 50-ha-Mindestgröße (47 ha) resultierte. In der direkten Folge kam es am 29.02.2016 zu einer Ergänzungsvorlage an den zuständigen ZGB-Ausschuss für Regionalplanung, in der das Gebiet Hillerse 01 A (Rietze)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelbelangen wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
12.04.03		**18.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

wieder gestrichen war.
Die Dokumentation dieses Vorganges ergibt sich aus der Anlage 1 (Okerpost vom 03.03.2016; v.i.S.P.: SPD-Fraktion Hillerse/Volkse) und der Anlage 2 (Braunschweiger Zeitung-Gifhorner Rundschau vom 10.03. 2016).
Festzuhalten ist, dass dieser Vorgang zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem kein anderer Außenstehender die Möglichkeit hatte, die entsprechenden Unterlagen einzusehen, auf etwaige Fehler des ZGB hinzuweisen oder eine sonstige Stellungnahme mit Folgewirkungen abzugeben. Aus meiner Sicht stellt dieser Vorgang einen absolut unzulässigen Eingriff in das Verfahren des ZGB dar, der die Rechtssicherheit des gesamten Verfahrens deutlich in Fragestellt. Insbesondere die Konsequenz, dass das Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) - entgegen der zwischenzeitlichen Absicht - nun wieder als Windvorranggebiet gestrichen ist und allenfalls in einer 3. Offenlage erneut Chancen auf eine Aufnahme hätte, stellt eine schwerwiegende Verzerrung zu Lasten des Verfahrens und unserer Eigentümergemeinschaft dar.

Seitens des ZGB wurde zwar kommuniziert (z.B. Braunschweiger Zeitung vom 18.03.2016, Seite 2), man habe zum gleichen Zeitpunkt unabhängig von der BI Hillerse den angeblichen Fehler bemerkt und ebenso unabhängig davon, das Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) wieder aus der Planungskulisse herausgenommen; angesichts des Umstandes, dass die Prüfung der Einwendung zur 1. Offenlage und die Anwendung der vorgegebenen Kriterien auf das Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) im ZGB nahezu zwei Jahre in Anspruch genommen hat, in denen diesbezüglich nichts bemerkt wurde, erscheint es aus meiner Sicht schon als merkwürdiger Zufall, wenn der angebliche Fehler unabhängig von einander in derselben Woche aufgefallen sein soll. Zumindest entspricht diese Version nicht den Darstellungen in der Presse (Anlagen 1 und 2), die mir zurzeit als einzige Informationsquelle zur Verfügung steht.
In jedem Fall stellt sich dieser Vorgang so dar, dass es offensichtlich das ausschließliche Ziel der BI und der SPD-Gemeindefraktion Hillerse war, nach einer negativen Bürgerbefragung in der Gemeinde Hillerse und dem anschließenden Ausscheiden des Gebietes Hillerse 01 B als Vorranggebiet, auch jedes weitere Windvorranggebiet im Umfeld von Hillerse zu verhindern. Nachdem das Potenzialgebiet Hillerse 01 A (Rietze) durch Abzug von Flächen aufgrund der 5-km-Abstandsvorgabe zum Windgebiet Seershausen, aufgrund von Bruthabitaten von Rotmilanen sowie aufgrund von nochmals vergrößerten Abstandsflächen zu dem Gewerbegebiet „Saatzucht Flettmar" (und einer benachbarten Biogasanlage in der Gemarkung Hillerse) schon erheblich verkleinert war, aber immer noch oberhalb der 50 ha Mindestgröße lag, wurde nunmehr noch der angebliche Fehler der vergessenen Abstände zu den linienhaften Infrastrukturen eingeführt. Damit wurde das Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) auf 47 ha (an anderer Stelle ist auch von 48 ha die Rede) verkleinert. Im Ergebnis war damit das offensichtliche Ziel der BI Hillerse erreicht. Dieselbe, zeitgleiche und angeblich unabhängige Erkenntnis des ZGB führte mit der o.a. Ergänzungsvorlage vom 29.2.2016 an den zuständigen Ausschuss kurzfristig wieder zum Ausschluss des Windgebiets Hillerse 01 A (Rietze). Mit dieser „übers Knie gebrochenen" Entscheidung des ZGB ergibt sich jedoch ein erheblicher Verfahrensfehler:
Zum einen ist der angestellte Alternativenvergleich im Raum Hillerse -

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Meinersen nicht mehr korrekt, denn er enthält in der Abwägung noch das Gebiet Hillerse 01 A bzw. Hillerse 01 C. Damit ist der im Auftrag des ZGB durchgeführte Alternativenvergleich (Anlage 1 des ZGB zur Begründung: Alternativenvergleiche Potenzialflächen Gifhorn - Meinersen, Seite 11 ff.) formal und sachlich angreifbar. Er ist durch die beschlossene Ergänzungsvorlage an den Ausschuss für Regionalplanung (Wegfall Hillerse 01 A) fehlerhaft, da u.a. die aufgestellte Flächenbilanz nicht mehr stimmt. Sie hätte zwingend neu durchgeführt werden müssen. In einem korrigierten und neu bewerteten Alternativenvergleich hätte sich ggf. ein anderes Ergebnis zu Gunsten eines Hillerser/Rietzer Gebietes durchgesetzt. Mit diesen erheblichen Mängeln ist das Verfahren m. E. nicht mehr rechtssicher!		
Z2702 ID 22485 (4 - 3/9)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Abstände zu linienhaften Infrastrukturen (Bezug: Band 2 Begründung E 2.1.4.6.1, Seite 121 und 122 sowie Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Gebiet Hillerse 2,6, 8.4 -14 Die Begründungstexte zur 1. und der 2. Offenlage weisen durchgehend daraufhin, dass maßstabsbedingt auf der Ebene des ZGB Abstände zu linienhaften Infrastruktureinrichtungen nicht berücksichtigt werden - plausibel begründet und mit voller Absicht. Von diesem Grundsatz wird in der 2. Offenlage abgewichen, in Einzelfällen. Zu diesem Zweck wurde zur 2. Offenlage in letzter Minute im Abschnitt linienhafte Infrastruktureinrichtungen 2.1.4.6. eine Änderung eingefügt. Ausnahmsweise sei im Rahmen der Einzelfallabwägung überschlägig berechnet worden, ob Flächen unter Berücksichtigung von Abständen zu linienhaften Infrastrukturen kleiner als 50 ha würden und dabei sei ein "für die Ebene der Regionalplanung überschlägiges Abstandserfordernis von 100 m zu Eisenbahnen, Straßen, Wasserstraßen und Häfen" zur Anwendung gekommen. Damit greift der ZGB in einen Regelungsbereich ein, der nach dem ursprünglichen Konzept des ZGB den kommunalen Behörden vorbehalten bleiben soll. Auch an anderer Stelle wird vom ZGB bekräftigt, dass die kleinmaßstäbliche Planung Aufgabe der Kommunen ist. In den Antworten wird betont, dass ein Vorranggebiet Windenergie nicht seine Genehmigungsfähigkeit verliert, wenn es auf Grund kommunaler Bauleitplanung kleiner als 50 ha wird. Letztere Regel verliert ihren Sinn, wenn bereits auf ZGB-Ebene in Einzelfällen an Hand eines Pauschalwertes geprüft wird, ob eine Fläche wegen Abstandserfordernissen zu bestimmten linienhaften Infrastruktureinrichtungen (z. B. Straßen) kleiner als 50 ha wird. Die betroffene Kommune hat dann keine Chance mehr, vor Ort die konkrete Ausgestaltung der Abstandserfordernisse festzulegen. Das Straßenbaurecht differenziert die erforderlichen Bauabstände je nach Straßentyp und lokalen Bedingungen. Deshalb ist es sachgerecht, wenn die	**Nicht folgen** Linienhafte Infrastrukturen (darunter Landes- und Kreisstraßen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstandsräume sind der Windenergienutzung nicht zugänglich. Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur-Elemente im Maßstab des RROP häufig nicht darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden derartige Abstände allerdings (pauschaliert) berücksichtigt, um zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Zur Begründung der gewählten Abstände wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen. Die durchgeführte Überprüfung erfolgte für alle Potenzialflächen in gleicher Weise. Die vom Einwender angeführte Potenzialfläche Hillerse 01 ist eine von drei Potenzialflächen, bei denen im Ergebnis eine Unterschreitung der Mindestgröße festgestellt wurde, was somit zum Entfall der Potenzialfläche geführt hat. Eine Ungleichbehandlung liegt insofern nicht vor.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

konkreten Abstandserfordernisse während der Planung und Genehmigung auf der kommunalen Ebene berücksichtigt werden und nicht bereits auf der Ebene des ZGB.

Praktische Wirkung entfaltet die neue Regel nur für die Fläche GF Hillerse 01A (Rietze) und auch hier nur aufgrund der 100-Meter Abstandspauschale (!)

Nach Straßenbaurecht kann entlang von Bundes- und Kreisstraßen in einer Entfernung ab 40 m gebaut werden, mit Genehmigung der Straßenbaubehörde an Kreisstraßen auch in geringerer Entfernung. Wenn neben der B 214 (ca. 250 m) und der K45/1 (ca. 450 m) beidseitig jeweils 40 m frei bleiben, kommt man auf insgesamt ca. 5,6 ha Abstandsfläche, von 58 ha abgezogen bleiben immer noch mehr als 50 ha. Falls näher an der Kreisstraße gebaut werden kann, werden die Abstandsflächen entsprechend geringer.

Es sieht so aus, als sei das neue pauschale Abstandserfordernis für Straßen jeden Typs speziell für die Größenberechnung dieser einen Fläche eingeführt worden.

Wenn es aber möglich ist, in Einzelfällen durch eine willkürliche und sachlich nicht zu rechtfertigende Änderung von Beurteilungskriterien, Flächen in die Liste der Vorranggebiete aufzunehmen bzw. daraus zu entfernen, entstehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des gesamten Verfahrens.
Die Alternativen-Vergleiche wurden durch diese Änderung in letzter Minute hinfällig (s.u.)

Z2703 GF Meinersen Hillerse 01

ID 22486

(4 - 4/9)

Spezielle Begründung für das Gebiet Hillerse 01 A (Rietze):

Die als Ausnahme vorgenommene Anwendung des „Abzugs von Abstandsflächen zu linienhaften Infrastrukturen" hat im Zusammenwirken mit anderen Kriterien für das Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) zu einer Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha geführt. Hierzu ist anzumerken, dass die 50 ha-Mindestgröße als weiches Kriterium eingeführt wurde und der Abzug von Abstandsflächen zu linienhaften Infrastrukturen vom ZGB selbst an anderer Stelle (1.und 2. Offenlage) auf die zweite Planungsebene verlagert wurde. Die Streichung des Gebietes hin Hillerse 01 A (Rietze) aufgrund der Größe von nur 47 ha stellt für mich eine unangemessene Vorgehensweise dar, weil damit die eigentliche Lenkungsfunktion des Regionalen Raumordnungsprogrammes verfehlt wird und letztlich auf 47 ha ebenso drei Windkraftanlagen untergebracht werden könnten wie auf 50 ha.
Auf der nachfolgenden Planungsebene sind Abstände zu Straßen, Leitungen etc. selbstverständlich einzuhaken. Insofern stehen diese Abstandsflächen für eine konkrete Planung ohnehin nicht zur Verfügung, d.h. die mögliche Anzahl zu errichtender Windkraftanlagen ist vor und nach Anwendung des Einzelfalls bzw. der Ausnahmeregelung identisch. Eine nachvollziehbare Begründung für die vorgenommene Ausnahmeregelung ist daher nicht vorhanden.

Ebenso wenig ist damit der seitens des ZGB festgesetzte undifferenzierte und pauschale Abstand von 100 m fachlich haltbar. Zum anderen ist es geboten,

Nicht folgen

Zur Begründung der gewählten Mindestgröße von 50 ha für Vorranggebiete Windenergienutzung wird auf den Methodenband (siehe angegebenen Bezug) verwiesen. Der Regionalverband ist sich dabei bewusst, dass durchaus auch geringfügig kleinere Flächen für die Windenergienutzung geeignet sein können, diese werden aber nicht berücksichtigt, da auch ohne diese Flächen substanziell Raum für die Windenergie geschaffen werden kann und damit gleichzeitig dem im Planungskonzept verankerten Bündelungsprinzip von Windenergieanlagen Rechnung getragen wird.
Hinsichtlich der geforderten Anwendung der Abstände zu linienhaften Infrastruktur-Elementen auch bei größeren Potenzialflächen wird darauf hingewiesen, dass diese Abstände eben nicht als Kriterium zur Gebietsabgrenzung herangezogen worden sind. Sie dienen - wie vorstehend beschrieben - lediglich dazu sicherzustellen, dass alle festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung eine nutzbare Größe von mindestens 50 ha besitzen. Eine Anwendung dieser Abstände auf weitere Potenzialflächen hätte also lediglich geringfügige Änderungen der angegebenen Flächengröße zur Folge, ohne die raumorderischen Festlegungen zu beeinflussen.

s. Methodenband

E 2.2.3.2

s. Gebietsblatt

GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		die Abstände zu Straßen gemäß ihrer Klassifizierung flexibel festzusetzen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der ZGB nicht auf die Abstandsvorgaben nach FStrG zurückgreift. In jedem Fall hätte der Abzug der Abstandsflächen zu linienhaften Infrastrukturen im Sinne der Gleichbehandlung auch bei allen anderen vorgesehenen Windvorranggebieten erfolgen müssen. Stattdessen hat es zum Beispiel im Bereich Ahlum (Wolfenbüttel) eine Vergrößerung des dortigen Gebietes direkt an einer Kreis- bzw. Landesstraße gegeben. Diese Vergrößerungsfläche kann aber aufgrund der im Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) eingeführten Logik des Abzugs von Abstandsflächen zu linienhaften Infrastrukturen gar nicht für Windkraftanlagen genutzt werden. Im Ergebnis kann dann auch die vom ZGB angegebene und explizit genannte Fläche von 7119 ha als Summe der gesamten Windvorranggebiete nicht stimmen. Inwieweit der Windenergie damit tatsächlich substanzieller Raum mit über 7000 ha (elementare Vorgabe dieser RROP-Fortschreibung) verschafft wurde, muss demzufolge neu geprüft und bewertet werden. Die Folge der übereilten Anwendung dieses Kriteriums für den Bereich Hillerse 01 A (Rietze) führt damit zu einem schweren methodischen Fehler des Verfahrens.		
Z2704 ID 22487 (4 - 5/9)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Abstandsflächen zu besonders geschützten Tierarten (hier: Rotmilan) Ein großer Teil des Potenzialgebietes Hillerse 01 A (Rietze) kann nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen werden, weil die Abstandsflächen zu Bruthabitaten für Rotmilane eingehalten werden müssen. Hier ergibt sich für den ZGB ein offensichtliches Dilemma: Bei einer kreisförmigen Ausweisung von Bruthabitaten könnte auf den tatsächlichen Standort der Rotmilanhorste zurückgeschlossen werden. Diese sollen aber verständlicherweise mit Rücksicht auf eine Gefährdung der Horste durch mögliche Zerstörer nicht bekannt werden. Insofern werden in den Unterlagen (zum Schutz vor Zerstörung der Horste?) unregelmäßig geformte Bruthabitate ausgewiesen, die in ihrem Umfangsgrenzen offensichtlich stark wechselnde Entfernungen zu den eigentlichen Horsten haben. Die naturschutzfachliche Begründung für diese unregelmäßigen Umfangsgrenzen erschließt sich mir aber nicht. Bei einem allgemeinen Vergleich der von Bruthabitaten betroffenen Gebiete fällt weiterhin auf, dass der Schutzradius bzw. Abstand zu den jeweiligen Horsten offensichtlich ganz unterschiedlich gewählt wurde. Die Abstände schwanken zwischen rd. 900 m und rd. 1500 m zu den Horsten, ohne dass dafür eine fachliche Begründung zu finden ist. Offensichtlich ist gerade der Abstand im Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) mit rund 1500 m sehr groß gewählt worden, was natürlich einen großen Abzug der Potenzialfläche zur Folge hat. Auch hierfür kann ich eine fachliche Begründung nicht erkennen. In diesem Zusammenhang ist an dieser Stelle auch zu bemängeln, dass eine hektargenaue Bemessung aufgrund des vorliegenden Kartenmaßstabes völlig unangebracht ist. Nur wenige Millimeter geänderte Abstandsfläche auf der Karte können zur Folge haben, dass ein Gebiet die 50-ha-Mindestgröße überschreitet oder eben nicht erreicht. Weiterhin ist in den Unterlagen nicht erläutert, mit welchem EDV-Programm bzw. auf welche Art die jeweilige Flächenberechnung erfolgt (vermutlich mit einem GIS-	**Nicht folgen** Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
12.04.03		**18.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Programm). Eine Überprüfung durch Außenstehende / Einwender ist damit in jedem Falle nicht möglich. Hier können schon kleinste Abweichungen enorme Auswirkungen haben und über das Herausfallen oder die Hereinnahme eines Windvorranggebietes entscheiden. Insofern bedarf es hier dringend einer Erläuterung in den Unterlagen.

Bezogen auf das Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) ist nicht nachzuvollziehen, warum die Bruthabitate hier überdurchschnittlich groß gewählt wurden und wie ihre Form zu begründen ist. Hier liegt aus meiner Sicht hier ein erheblicher Mangel vor.
Ich weise in diesem Zusammenhang auch auf den „Windenergieerlass" des Landes Niedersachsen vom 24.02.2016 hin (Nds. Min.-blatt vom 24.02.2016); in dessen Leitfaden Artenschutz (Seite 215) gibt es keine pauschalen Abstände mehr für entsprechende Bruthabitate, sondern es werden Untersuchungsgebiete für eine vertiefende Prüfung vorgegeben. Damit wird berücksichtigt, dass der Bewegungsradius abhängig vom jeweiligen Nahrungsangebot ist. Das Einhalten von bestimmten Radien in den Unterlagen des ZGB weist daraufhin, dass die Planer hier kein Entscheidungsermessen im Sinn des Windenergieerlasses ausgeübt haben.

verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat -wie hier zur Klärung widersprüchlicher Informationen aus dem Beteiligungsverfahren geschehen - von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Auf diese Weise begründet sich auch der vom Einwender beklagte und seiner Meinung nach zu große Abstand im Fall Hillerse 01A. Ein "zu großer" Abstand ist indes nicht eingehalten worden, da die erfolgten Untersuchungen ebendiesen Abstand als zum Schutz des Rotmilans einzelfallbezogen erforderlich ermittelt haben. Die zugrundeliegende Kartierung ist ferner in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko sowiet möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2705 ID 22489 (4 - 6/9)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	4. Abzugsflächen aufgrund der 5-km-Abstandsforderung zu Windgebieten im Raum Seershausen, Gemeinde Meinersen (Bezug: Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter; Gebietsblatt Seershausen 01 und Anlage 1 zur Begründung Alternativenvergleiche) Das Kriterium der 5-km-Abstandsforderung zwischen Windvorrangebieten wird zwischen dem Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) und dem benachbarten Gebiet Seershausen 01 strikt angewandt, mit der Folge, dass die frei zu haltenden Abstandsflächen im Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) abgezogen werden. Hier stellen sich folgende Fragen: Warum werden die Abstandsflächen allein im Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) abgezogen? Denkbar wäre auch ein Abzug im Gebiet Seershausen oder in beiden Gebieten zu gleichen Teilen. Der Alternativenvergleich (Anlage 1 zur Begründung: Alternativenvergleiche, Potenzialflächen Gifhorn, Meinersen - Hillerse, Seite 11 ff.) gibt darauf keine eindeutige Antwort. Eine notwendige Kompaktheit ergibt sich zum Beispiel in beiden Gebieten. Im Ergebnis geht die Abstandserfordernis erneut zu Lasten des Gebietes Hillerse 01 A (Rietze). Sachlich ist nicht schlüssig dargelegt, warum sich Seershausen 01 gegen Teile von Hillerse 01 A durchsetzt. Es ist schlicht nicht möglich, der Fläche Hillerse 01 A (Rietze) die Kompaktheit abzusprechen. Insofern grenzt dieses Entscheidungsmerkmal ohne Erläuterung an Willkür. Auch die anderen Argumente, die nach dem Alternativenvergleich eine Verkleinerung von Hillerse 01 A (Optimierung) begründen, sind nicht schlüssig. Weiterhin muss man mit großer Irritation feststellen, dass der 5-km-Abstand innerhalb des ZGB-Planungsbereiches strikt eingehalten wird (bis auf den Bereich Böckelse, siehe unten), dieser 5-km-Abstand zu bestehenden Windparks in angrenzenden Planungsregionen aber offenbar keine Rolle spielt. So ist das geplante Gebiet Seershausen nur rund 3,5 km von einem bestehenden Windpark in Uetze in der Region Hannover entfernt. Das Gebiet Uetze ist im Rahmen der RROP-Fortschreibung in der Region Hannover bestätigt und soll erweitert (!) werden und lässt damit jetzt noch größere Anlagen zu (Repowering), die zu einer beim ZGB nicht berücksichtigten Beeinträchtigung der Bevölkerung von Seershausen führen. Auch zu schon bestehenden Windkraftanlagen im Ort Böckelse wurde der notwendige 5-km Abstand zu Seershausen nicht eingehalten. Hier kommt es nun zu einer Umzingelung des Ortes Seershausen, der von der dortigen Bürgerinitiative zu Recht kritisiert wird. Auch die Gemeinde Meinersen hat hier eine negative Stellungnahme zu dem Windgebiet Seershausen abgegeben. In jedem Fall ist die Beeinträchtigung der Menschen in Seershausen durch die bestehenden und gegebenenfalls noch zu repowernden Anlagen in Uetze und Böckelse nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt worden. Ich nehme in diesem Punkt Bezug auf die Stellungnahme der Bürgerinitiative [Name] in diesem Verfahren an den ZGB. An eine rechtssichere Regionalplanung ist die Anforderung zu stellen, dass Entscheidungen nachvollziehbar und transparent sind. Das ist hier nicht der Fall. Mit mindestens zwei Windparks in weniger als 5 km Entfernung gäbe es nachvollziebare und belastbare Gründe gegen die Ausweisung von Seershausen 01 und stattdessen für Hillerse 01 A (Rietze). Das Gebiet Seershausen 01 sollte damit zugunsten von Hillerse 01 A (Rietze) aufgegeben	**Nicht folgen** Der Regionalverband strebt eine bestmögliche Bündelung und Konzentration von WEA auf möglichst wenige, gut geeignete und hinreichend große Standorte an. Aus diesem Grund hat er sich bei der Abwägung zwischen den Möglichkeiten zweier kleiner Standorte in Seershausen 01 und Hillerse 01A und einem größeren Standort in Seershausen 01 für die letztgenannte Variante entschieden. Darüber hinaus ist die Wahl dieses Standorts mit der weitaus größeren Planungssicherheit des Standortes Seershausen 01 im Zusammenhang mit den geringeren zu erwartenden artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Konflikten zu begründen. Der Standort Hillerse 01A wäre aufgrund seiner Lage am Rande der Okerniederung und der hohen Dichte von Rotmilanvorkommen im direkten Umfeld der Potenzialfläche mit einem weitaus höheren Risisko behaftetet. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband bei der hier erforderlichen Entscheidung einen Abwägungsspielraum besitzt und nicht a priori dazu gezwungen ist, der Anzahl von Vorranggebieten gegenüber der Gesamtfläche dieser Gebiete den Vorrang einzuräumen. Hinsichtlich der Abstände zu den Windparks bei Uetze bzw. Böckelse wird auf die angegebenen Bezüge verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445 4226 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		oder zumindest deutlich verkleinert werden.		
Z2706 ID 22492 (4 - 7/9)	GF Meinersen Hillerse 01	5. Abstandserfordernis zum Gewerbegebiet „Saatzucht Flettmar" Gemeinde Hillerse Bezug: u.a. Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter, Gebiet Hillerse 01 A; 2.6 technische Belange, S. 4) Eine weitere Verkleinerung erfährt das ursprüngliche Potenzialgebiet Hillerse 01 A (Rietze) durch den in der 2. Offenlage um das Gewerbegebiet nochmals vergrößerten (!) Abstandsradius um das Gewerbegebiet „Saatzucht Flettmar" und die angrenzende Biogasanlage im Außenbereich des Ortes Hillerse. Offensichtlich ist hier jetzt ein Abstandsradius von 1000 m gewählt worden, der von Windkraftanlagen im möglichen Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) freizuhalten wäre. Eine Begründung dafür findet sich in den Unterlagen nicht! In dem Gewerbegebiet wird gegenwärtig ein Schadstofflager (Pflanzenschutzmittellager) gebaut. Eine Wohnnutzung des Gebietes ist von dem Betreiber und von allen bisherigen Nutzern ausdrücklich nicht vorgesehen. Insofern und aufgrund der Lage im Außenbereich ist eine Behandlung als freizuhaltendes Sicherheitsgebiet mit 1000 m Abstandradius m.E. in keiner Weise gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang nehme ich auch Bezug auf die aktuelle Stellungnahme der [Firmenname] zu diesem Verfahren an den ZGB. Weiterhin ist der gewählte 1 000 m-Abstandradius völlig unhaltbar gegenüber den Bewohnern von Splittersiedlungen wie zum Beispiel Klein Rietze. Dort wird den Menschen nur ein Abstandsradius von 500 m zum Immissionsschutz gewährt. Im Vergleich zwischen dem unbewohnten Gewerbegebiet und den Splittersiedlungen muss die gewählte Vorgehensweise für die Menschen in den Splittersiedlungen fast zynisch erscheinen. Der „Winderlass" des Landes Niedersachsen vom 24.04.2016 (s.o.) sieht für Gewerbegebiete und Sondergebiete (Biogasanlagen) in dieser Konstellation gar keine Mindestabstände vor! Auch hier bedingt die mehr als irritierende Kriterienanwendung des ZGB, dass das Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) erneut verkleinert wird.	**Nicht folgen** Gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes soll zu Siedlungsflächen ein Mindestabstand von 1000 m eingehalten werden (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Maßgeblich für die Einordnung als Siedlungsfläche ist im vorliegenden Fall die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Meinersen, die hier eine Besserstellung gegenüber Außenbereichsvorhaben ohne FNP-Darstellung begründet. Ein entsprechender Hinweis findet sich im Gebietsblatt unter Lage des Gebietes.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A
Z2707 ID 22497 (4 - 8/9)	GF Meinersen Hillerse 01	Zusammenfassung mit Schlussbemerkungen Die von mir bemängelte Vorgehensweise und Kriterienanwendung des ZGB führt im Ergebnis dazu, dass die Fläche des Windgebietes Hillerse 01 A (Rietze) auf 47 ha verkleinert wird und damit entfallen soll. Damit sind jedoch erhebliche fachliche und methodische Fehler verbunden. Von der ursprünglichen Potenzialfläche Hillerse 01 A (Rietze) wurden zunächst Abstandsflächen für Bruthabitate des Rotmilans, für das benachbarte Windgebiet Seershausen und für das Gewerbegebiet „Saatzucht Flettmar" (mit Biogasanlage) in zum Teil nicht nachvollziehbarer Weise in Abzug gebracht. Damit lag das Gebiet mit rd. 58 ha noch immer oberhalb der Mindestgröße von 50 ha. Erst kurz vor der 2. Offenlage wurde daraufhin noch - als Ausnahme für dieses Gebiet - das Kriterium der „Abstände zu den linienhaften Infrastrukturen" eingeführt und angewendet. Damit fiel das Gebiet auf 47 ha und damit unter die Mindestgröße von 50 ha mit der beschriebenen	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorangegangenen Einzelabwägungen wird verwiesen. An dem Entfall der Fläche wird festgehalten.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Konsequenz. Auffällig ist, dass die Vielzahl von Einzelfallanwendungen und Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit dem Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) nahezu sämtlich zu Lasten dieses Gebietes gehen. Für mich stellt sich die Vorgehensweise des ZGB so dar, dass sich aus der Summe der kritischen Einzellfall- und Ausnahmeregelungen sowie der fehlerhaften Kriterienanwendungen schließlich ein Resultat ergibt, das in vollem Umfang auch den Zielen der Bürgerinitiative Hillerse und der dortigen SPD-Gemeindefraktion (s. Anlage 1) entspricht. Einer weiteren Bewertung dieser Schlussfolgerung möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich enthalten.		
Z2708 ID 22499 (4 - 9/9)	GF Meinersen Hillerse 01	Ein ganz anderer Gesichtspunkt, der in dem Verfahren des ZGB meines Erachtens deutlich zu wenig Bedeutung erlangt, ist die Akzeptanz der Windenergienutzung durch die Menschen in den betroffenen Orten und Gemeinden. Es zeigt sich, dass immer mehr Bürger Bedenken gegen die Windkraftnutzung in ihrem direkten Umfeld ihrer Wohnbereiche haben, worauf aber bei den ZGB-Planungen wenig Rücksicht genommen wird. Unter diesem Aspekt erscheint es geradezu widersinnig, dass zum Beispiel in Seershausen ein Windvorranggebiet gegen den erklärten Willen eines Großteils der Bevölkerung und eines negativen Votums der Gemeinde Meinersen ausgewiesen werden soll, während in Rietze nach den bisherigen Planungen des ZGB ausdrücklich kein Windvorranggebiet entstehen soll, obwohl es dort keinerlei Widerstand aus der Bevölkerung gibt und auch die Gemeinde Edemissen ein positives Votum abgegeben hat. Umso mehr bitte ich abschließend dringend um Berücksichtigung der von mir aufgeführten Einwendungen und - ggf. in einer dritten Offenlage - um die Wiederaufnahme des Gebietes Hillerse 01 A (Rietze) in die geplante Kulisse der Windvorranggebiete des ZGB.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.04.03**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Beteiligtennummer **12.05**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2709 ID 12168 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z2710 ID 12592 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z2711 ID 12593 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z2712 ID 12594 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.05**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2713 ID 12595 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z2714 ID 12169 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z2715 ID 12170 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z2716 ID 12171 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z2717 ID 12596 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **12.06**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2718 ID 12172 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z2719 ID 12587 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **12.06**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2720 ID 12588 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z2721 ID 12589 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z2722 ID 12590 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z2723 ID 12173 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z2724 ID 12174 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z2725 ID 12175 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z2726 ID 12591 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.0001**		Datum der Stellungnahme **16.11.2009** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0001**		Datum der Stellungnahme **16.11.2009** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2727 ID 12952 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 03	Hiermit stelle ich den Antrag, den Regionalplan des Zweckverbandes Braunschweigs zu ändern. Die beschriebenen Gebiete in Anlage I und II, liegend in der Gemeinde Meinersen, Flur I und II, sollen als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Diese Standorte erfüllen meiner Ansicht nach alle Kriterien.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend in einer Potenzialfläche, die aufgrund des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Alternativenvergleich Raum Meinersen, Gebiet Müden 03). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 03 **s. Dokument** Alternativenvergleich
Beteiligtennummer **29.0002**		Datum der Stellungnahme **25.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2728 ID 13686 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte sie mit diesem Schreiben formlos bitten, den in der beigefügten Karte markierten Bereich in der Gemarkung Dettum als favorisierten Ort für die Errichtung von Windkraftanlagen eines Bürgerprojektes der umliegenden Dörfer zu berücksichtigen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ahlum 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **25.08.2009** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2729 ID 13736 (1 - 1/1)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Siehe Karte zur beantragten Fläche	**Folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Winnigstedt WF 5 Erweiterung“ festgelegt werden soll. Die südliche Hälfte des Flächenantrags befindet sich bereits im bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung WF 5/HE 4.	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **30.10.2009** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2730 ID 13338 (2 - 1/1)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Wir beantragen, das Windvorrang-/ Eignungsgebiet in der Gemeinde Gevensleben in südliche Richtung zu ergänzen, wie in der beiliegenden Karte dargestellt. Nach allgemeiner Auffassung ist unter der Prämisse der gewünschten Fortentwicklung Erneuerbarer Energien die Abrundung bzw. Ergänzung geeigneter Windgebiete vorrangig anzustreben und zu fördern. Bekanntlich ist	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **30.10.2009** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		das im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig festgelegte Vorranggebiet "HE 4" bestens für die Windenergienutzung im Binnenland geeignet. Eine Ausdehnung des Windgebietes nach Süden ist durchaus möglich, weil - das Landschaftsbild durch die neue Windvorrangfläche nicht bzw. nicht nachhaltig geändert wird, - die Interessen der örtlichen Bevölkerung, insbesondere in Form des Schallschutzes, in Anbetracht der großen Entfernung des Gebietes zu den bebauten Ortslagen von deutlich mehr als 1 km problemlos Berücksichtigung finden können. Wir haben die Schallergebnisse für den Fall der Errichtung von acht zusätzlichen Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 durch ein anerkanntes Büro berechnen lassen. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel nach TA-Lärm werden beiweitem unterschritten. - nach einer vorläufigen fachlich Bewertung des Raumes ökologische Gesichtspunkte dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Gemeinde Gevensleben unterstützt den Antrag. Wir wären dankbar, wenn unser Antrag bei der nächstmöglichen Gelegenheit der Verbandsversammlung und ihren Ausschüssen vorgelegt werden könnte, und wir stehen selbstverständlich für weitere Fragen, Erläuterungen und Ergänzungen gern zur Verfügung.		
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **27.06.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2731 ID 13695 (3 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Wir schlagen vor, das Windvorranggebiet WF 4 (Oderwald / Achim) in nordwestliche Richtung zu ergänzen, wie in der beiliegenden Karte dargestellt. Der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im südlich angrenzenden Gebiet hat gezeigt, dass das im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig festgelegte Vorranggebiet "WF 4" bestens für die Windenergienutzung im Binnenland geeignet ist. Eine Ausdehnung des vorhandenen Windgebietes nach Norden bietet sich an, weil sämtliche Kriterien zur Ausweisung von Windfeldern erfüllt werden können. Die empfohlene Erweiterungsfläche berücksichtigt insbesondere einen ausreichenden Abstand zu den benachbarten Ortslagen Achim, Börßum, Bornum und Kalme von mindestens 1.000 m, so dass Lärmbelastungen von vorn herein minimiert sind. Nach einer vorläufigen fachlichen Bewertung des Raumes stehen auch Belange des Landschafts- und Naturschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Wir empfehlen, unsere Anregung, das Gelände der Müllbeseitigungsanlage in das Windgebiet einzubeziehen, mit besonderem Interesse zu begegnen. Wir halten eine solche Option aus verschiedensten Gründen für sehr sinnvoll.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Das Gelände der Müllbeseitigungsanlage ist bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Oderwald gesichert. Diese Bereiche zählen gemäß Planungskonzept zu Ausschlussflächen für die Windenergienutzung (siehe angegebenes Kapitel im Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **27.06.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung	
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **28.06.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2732 ID 12977 (4 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Wir schlagen vor, in das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig als Windvorrang- bzw. -eignungsgebiet die in der beiliegenden Karte dargestellten Flächen in der Gemeinde Liebenburg, Landkreis Goslar, zur Größe von ca. 150 ha aufzunehmen. Im Falle der Ausweisung des Gebietes werden sämtliche uns bekannten Planungsvorgaben für Windparks eingehalten. Die Grenzen des empfohlenen Gebietes berücksichtigen einen Abstand zu den umgebenden Dorflagen Neuenkirchen, Gielde und Wehre von mindestens 1.000 m. Unzumutbare Belastungen der Wohnbevölkerung sind daher nicht zu erwarten. Eine erste Einschätzung nach Prüfung bestehender Festsetzungen durch Regionalplanung, Flächennutzungs- und Bebauungsplanung sowie Fachplanungen hat ergeben, dass andere Planungsziele, das Landschaftsbild sowie der Naturhaushalt durch unseren Planungsvorschlag bzw. die spätere Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Wir bitten, unseren Antrag bei Fortschreibung des RROP zu berücksichtigen und stehen für Fragen gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **07.07.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **07.07.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2733 ID 13363 (5 - 1/2)		Wir beantragen, die im beiliegenden Kartenauszug (M 1 : 25.000) dargestellte Fläche in der Gemeinde Ingeleben, Landkreis Helmstedt, als Vorrang- / Eignungsgebiet für Windenergienutzung in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Die Entwicklung eines Windgebietes in der Gemarkung Ingeleben bietet sich an, weil - das vorgeschlagene Gebiet infolge der Windverhältnisse bestens für die Windenergienutzung im Binnenland geeignet ist, - keine anderen Festsetzungen im RROP bzw. in den Bauleitplänen, insb. Zum Landschafts- und Naturschutz, der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, - das Landschaftsbild durch das neue Windfeld nicht bzw. nicht nachhaltig gestört wird, - die Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung in Anbetracht der Entfernung des Gebietes zu den bebauten Ortslagen von ca. 1 km berücksichtigt werden. Der Rat der Gemeinde Ingeleben wurde bei seiner Sitzung am 6.7.10 über unseren Antrag informiert.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche steht das Kriterium des Mindestabstands von 5 km zum südwestlich gelegenen Vorranggebiet Winnigstedt WF 5 Erweiterung gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband).	**s. Methodenband** E 2.2.3.1
Z2734 ID 13364 (5 - 2/2)		Wir hatten mit Schreiben vom 07.07.10 beantragt, eine Fläche in der Gemeinde Ingeleben, Landkreis Helmstedt, als Vorrang-/ Eignungsgebiet für Windenergienutzung in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Im Nachgang dazu übersenden wir eine Karte mit einer Ergänzung der Antragsfläche nach Süden mit der Bitte um Berücksichtigung bei den weiteren Beratungen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche steht das Kriterium des Mindestabstands von 5 km zum südwestlich gelegenen Vorranggebiet Winnigstedt WF 5 Erweiterung gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband).	**s. Methodenband** E 2.2.3.1
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **09.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2735 ID 13741 (6 - 1/1)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Mit Schreiben vom 30.10.09 hatten wir beantragt, das Windvorrang-/ Eignungsgebiet in der Gemeinde Gevensleben in südliche Richtung zu erweitern. Ergänzend schlagen wir vor, die Erweiterung des Vorrangebietes auch in westliche Richtung in das Gebiet der Gemeinde Winnigstedt auszudehnen, wie in beiliegender Karte "rot schraffiert" dargestellt. Im Übrigen beziehen wir uns auf unseren Antrag vom 30.1 0.09. Die Gemeinde Winnigstedt hat Kopie dieses Schreibens erhalten.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Winnigstedt WF 5 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Darüber hinaus wird auf die Abwägung des Schreibens vom 30.10.2009 verwiesen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **24.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2736 ID 13216 (7 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Mit Schreiben vom 28.6.10 hatten wir beantragt, als Windvorrang- bzw. -eignungsgebiet Flächen in der Gemeinde Liebenburg, Landkreis Goslar, sowie der Gemeinde Schladen, Landkreis Wolfenbüttel, aufzunehmen. Nach Erörterung der vorgesehenen Gebietsabgrenzung mit betroffenen Grundstückseigentümern schlagen wir vor, das Antragsgebiet nach Osten und Südwesten abzurunden, wie in beiliegender Karte "rot schraffiert" dargestellt. Im Übrigen beziehen wir uns auf unseren Antrag vom 28.8.10. Die Gemeinden Liebenburg und Schladen haben Kopie dieses Schreibens erhalten. Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen, Erläuterungen und Ergänzungen gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Bezüglich des Flächenantrags vom 28.06.2010 wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Die zusätzlich beantragten Flächen befinden sich geringfügig innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	**s. Zeile(n)** 2732 **s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **25.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2737 ID 13649 (8 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir schlagen vor, in das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig als Windvorrang- bzw. -eignungsgebiet die in der beiliegenden Karte dargestellte- rot umrandete - Fläche in der Gemeinde Dettum (Samtgemeinde Sickte) und der Stadt Wolfenbüttel, Ortsteil Ahlum, jeweils Landkreis Wolfenbüttel, zur Größe von ca. 350 ha aufzunehmen. Die Grenzen des empfohlenen Gebietes berücksichtigen einen Abstand zu den umgebenden Dorflagen Ahlum, Apelnstedt, Volzum und Dettum von mindestens 1.000 m. Zum Rand der südlich des Antragsgebiets gelegenen "Asse" ist ein Abstand von ca. 1 km vorgesehen. Wir bitten, unseren Antrag bei Fortschreibung des RROP zu berücksichtigen und stehen für Fragen gern zur Verfügung.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ahlum 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **25.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **14.10.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2738 ID 13612 (9 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Wir empfehlen, das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig ausgewiesene Windvorranggebiet WF 10 Asse (Remlingen) im Nordwesten zu arrondieren, wie im beiliegenden Plan dargestellt. Die Abrundung bzw. Ergänzung des Windgebietes ist u. E. unter Berücksichtigung der Abstandskriterien möglich und geboten. Bei Ausnutzung vorhandener Infrastruktur können eine bis zwei weitere WEA errichtet werden.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche steht der 1000-m-Abstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen von Remlingen gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **06.07.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2739 ID 13412 (10 - 1/1)	HE Königslutter Boimstorf 01	Wir regen an, die im beiliegenden Kartenauszug (M 1 : 25.000) dargestellte Fläche in der Gemarkung Boimstorf, Stadt Königslutter, Landkreis Helmstedt, als Vorrang-/ Eignungsgebiet für Windenergienutzung in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Die Entwicklung eines Windgebietes am Autobahndreieck der A 2/ A 39 Königslutter / Wolfsbug bietet sich an, weil es die uns bekannten Kriterien der Ausweisung geeigneter Flächen erfüllt. Wir wären dankbar, wenn unser Vorschlag bei der beabsichtigten Fortschreibung des RROP beraten und positiv entschieden werden würde und verbleiben	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **19.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **19.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2740 ID 13411 (11 - 1/1)	HE Königslutter Boimstorf 01	Mit Schreiben vom 6.7.2011 hatten wir angeregt, eine Fläche in der Gemarkung Boimstorf, Stadt Königslutter, Landkreis Helmstedt, wie in beiliegender Karte "rot schraffiert" dargestellt, als Vorrang- / Eignungsgebiet für Windenergienutzung in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Ergänzend schlagen wir vor, das Vorrangebiet auch in nördliche Richtung in das Gebiet der Gemarkung Beienrode, Gemeinde Lehre, auszudehnen, wie in beiliegender Karte rot umrandet skizziert. Im Übrigen beziehen wir uns auf unseren Antrag vom 6.7.2011. Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen, Erläuterungen und Ergänzungen gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. In der Abwägung wurde sich dort bereits auf den erweiterten Flächenantrag bezogen.	**s. Zeile(n)** 2739
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **24.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2741 ID 12761 (12 - 1/1)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Wir schlagen vor, das Windvorranggebiet WOB-Ehmen in nordwestliche Richtung zu ergänzen, wie in der beiliegenden Karte rot umrandet dargestellt. Eine Ausdehnung des vorhandenen Windgebietes nach Norden bietet sich an, weil sämtliche Kriterien zur Ausweisung von Windfeldern erfüllt werden können. Die empfohlene Erweiterungsfläche berücksichtigt insbesondere einen ausreichenden Abstand zu den benachbarten Ortslagen von mindestens 1.000 m, so dass Lärmbelastungen von vorn herein minimiert sind. Nach einer vorläufigen fachlichen Bewertung des Raumes stehen auch Belange des Landschafts- und Naturschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Wir wären dankbar, wenn unser Vorschlag in das Verfahren zur Fortschreibung des RROP aufgenommen werden könnte und stehen wir für weitere Fragen, Erläuterungen und Ergänzungen gern zur Verfügung. Anlage: Plan	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche steht der 1000 m Siedlungsabstand zu Schwülper sowie der 500 m Abstand zu einem östlich gelegenen Einzelhaus entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **24.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2742 ID 13694 (13 - 1/1)	WF Baddeckenstedt Sehlde 01	Wir beantragen, die im beiliegenden Kartenauszug (M 1 : 25.000) rot umrandet dargestellte Fläche in den Gemeinden Heere und Sehlde, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel, als Vorrang- / Eignungsgebiet für Windenergienutzung in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Die Entwicklung eines Windgebietes in Größe von ca. 200 bis 250 ha südlich Groß Heere / westlich Sehlde mit 10 bis 12 Windenergieanlagen bietet sich an, weil das vorgeschlagene Gebiet nach unseren Erfahrungen an benachbarten Windkraftstandorten infolge der Windhöffigkeit bestens für die Windenergienutzung im Binnenland geeignet ist und Entfernungen zu den bebauten Ortslagen von mindestens 1 km	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche, die kleiner als die im Plankonzept zur Anwendung gebrachte Mindestgröße von 50 ha ist.	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Sehlde 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **24.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		berücksichtigt werden können. Wir wären dankbar, wenn unser Vorschlag in das Verfahren zur Fortschreibung des RROP aufgenommen werden könnte.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **23.10.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2743 ID 13410 (14 - 1/1)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Mit Schreiben vom 6.7. und 19.8.2011 hatten wir angeregt, Flächen in den Gemarkungen Beienrode, Gemeinde Lehre und Boimstorf, Stadt Königslutter, Landkreis Helmstedt, als Vorrang-/Eignungsgebiet für Windenergienutzung in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Wir möchten unseren Vorschlag, soweit es die Gemeinde Lehre betrifft, auch auf die Gemarkung Essenrode ausdehnen, wie in beiliegender Karte rot umrandet skizziert. Unsere Gebietsvorschläge haben wir mit der Gemeindeverwaltung in Lehre erörtert. Das vorgeschlagene Windgebiet in Essenrode wird durch eine 110 kV Stromleitung erschlossen und könnte mit einem Neubau eines Umspannwerks den Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz bilden, zugleich auch für die vorgeschlagenen Windvorrang-/Eignungsgebiete Beienrode/Boimstorf. Ein südlicher Teil des vorgeschlagenen Gebietes "Essenrode" wird von dem Landschaftsschutzgebiet "Essenrode-Grassel" HE 13 erfasst. Nach den Planungsabsichten des ZGB würde dieses Landschaftsschutzgebiet der Windkraftnutzung aber nicht entgegenstehen, weil kein Verbot der Errichtung baulicher Anlage greift. Der Landkreis Helmstedt und die Gemeinde Lehre haben Kopie dieses Schreibens erhalten.	**Nicht folgen** Landschaftsschutzgebiete stellen generell ein weiches Tabukriterium im Planungskonzept dar (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Der beantragten Fläche stehen darüber hinaus auch weitere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Landschaftsschutzgebiet • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.4
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2744 ID 13189 (15 - 1/1)	GS Seesen Rhüden 01	Wir beziehen uns auf die Informationen zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig und beantragen, ein Gebiet in den Gemarkungen Groß Rhüden und Mechtshausen, Stadt Seesen, Landkreis Goslar, als Windvorrang-/ Eignungsgebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen. Der Vorschlag ist zeichnerisch umrandet / schraffiert im beiliegenden Plan dargestellt. Die Lage des Windgebietes ist so gewählt, dass zu den benachbarten Ortslagen Rhüden und Mechtshausen Abstände von mindestens 1.000 m und zu den Einzelhausbebauungen Oberpanshausen und Unterpanshausen von 500 m gewahrt werden, so dass Schallimmissionen der Wohnbevölkerung und Beeinträchtigungen durch Schattenwurf weitgehend vermieden werden können. Das potentielle Windgebiet hat eine Flächengröße von ca. 70 ha, es kann ca. 8 moderne und leistungsfähige Windenergieanlagen (WEA) aufnehmen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeinget erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **18.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2745 ID 13209 (16 - 1/1)	GS Goslar Lochtum 01	Anlässlich der beabsichtigten Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig beantrage ich, Flächen in der Gemarkung Vienenburg, Stadt Vienenburg, als Windvorrang-/ Eignungsgebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen. Im beiliegenden Plan erhalten Sie meinen Vorschlag zeichnerisch umrandet dargestellt. Die Lage des Windgebietes ist so gewählt, dass zu den benachbarten Ortslagen Lochtum, Bettingerode und Vienenburg Abstände von mindestens 1 .000 m gewahrt werden, so dass Schallimmissionen der Wohnbevölkerung und Beeinträchtigungen durch Schattenwurf weitgehend auszuschließen sind. Festsetzungen durch die Regionalplanung oder die Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegenstehen würden, sind mir nicht bekannt. Das potentielle Windgebiet umfasst eine Fläche von 115 ha; entsprechend der Größe und des Zuschnitts der Flächen können bis zu 12 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse errichtet werden. Ich bitte um Berücksichtigung meines Antrags im weiteren Planverfahren. Für Fragen oder Ergänzungen der erforderlichen Unterlagen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **18.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **18.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2746 ID 13739 (17 - 1/2)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Ergänzend zu unseren Anträge übersenden wir eine überarbeitete Karte unserer Vorstellungen zur Erweiterung des Windgebiets Gevensleben / Winnigstedt mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungsüberlegungen.	**Teilweise folgen** Bezüglich der als Erweiterung Winnigstedt und Erweiterung Gevensleben I in der beigefügten Karte bezeichneten Flächenanträge, wird auf die Belange im angegebenen Bezug verwiesen. Die beantragte Fläche (in der Karte bezeichnet als Gevensleben II) befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Winnigstedt WF 5 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Zeile(n)** 2730 2735 **s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Z2747 ID 13740 (17 - 2/2)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Des Weiteren haben wir die Bitte, uns die ev. Planungsabsichten des ZGB zum Windvorranggebiet Cramme in der SG Oderwald zur Verfügung zu stellen, sobald diese öffentlich sind. Wie Sie wissen, haben wir für das derzeitige Gebiet einen Antrag auf Bauvorbescheid gestellt. Insofern ist es für das weitere Verfahren von großem Interesse, ob sich und ggf. welche Veränderungen ergeben könnten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt mit Zusendung des RROP-Entwurfs	
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **29.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2748 ID 13375 (18 - 1/1)	HE Königslutter Boimstorf 01	Ergänzend zu unserem Antrag Boimstorf (Königslutter) / Beienrode (Lehre) betreffend übersenden wir eine Karte mit der Bitte, das Gebiet Rotenkamp / Scheppau (Königslutter) südlich der A 2 / östlich der A 39 – wie beiliegend skizziert - in die Planung des Windvorranggebietes einzubeziehen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorbehaltsgebiet Wald ● Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **23.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2749 ID 1579 (19 - 1/8)	HE Helmstedt Barmke 01	Nach unserer Kenntnis ist der Entfall der Potentialfläche mit einer Größe von ca. 113 ha auch auf die Berücksichtigung der Potentialfläche Uhry im Entwurf als Vorranggebiet zurückzuführen. Wir können diese Entscheidung nicht nachvollziehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Ausführung unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2751 **s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Barmke 01
Z2750 ID 1580 (19 - 2/8)	HE Helmstedt Barmke 01 HE Grasleben Rennau 01	Dies mag zum einen darauf begründet sein, dass selbst nach Aussage von Ihnen, Herr Palandt, beide Potentialflächen gleich geeignet sind. Sollte dies tatsächlich zutreffen, wäre eine Entscheidung zwischen diesen beiden Gebieten abwägungsfehlerhaft. Wenn es keine Kriterien gibt, nach denen eine Festlegung der Fläche bei Uhry näher liegt als eine Festlegung der Fläche Rennau-Barmke sind beide Flächen als Vorranggebiet festzulegen. Zwar ist der Planungsträger nicht verpflichtet, "der Windenergienutzung im Sinne einer speziellen Förderungspflicht bestmöglich Rechnung zu tragen" (Niedersächsisches OVG, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN 65/07), um der Entscheidung des Gesetzgebers in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nachzukommen. Allerdings müssen die eingestellten Abwägungskriterien den Raum einheitlich bewerten, um ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu begründen (Niedersächsisches OVG, a.a.O.; Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 m.w.N.). Es kann daher nicht zutreffend sein, dass zwei vergleichbar geeignete Gebiete gegeneinander abgewogen werden müssen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Die Potenzialfläche Rennau 01 (Bezeichnung des Einwenders: Uhry) sowie die Potenzialfläche Barmke 01 (Bezeichnug des Einwenders: Rennau-Barmke) werden beide nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Beide Potenzialflächen sind unter Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts des Regionalverbands nicht für die Windenergienutzung geeignet. Neben den luftfahrtrechtlichen Gründen, die den Entfall von Rennau 01 begründen, ist die Unterschreitung der Mindestflächengröße aufgrund verschiedenener Belange für den Entfall von Barmke 01 verantwortlich. Auf die jeweiligen Gebietsblätter wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01 HE Helmstedt Barmke 01
Z2751 ID 1581 (19 - 3/8)	HE Helmstedt Barmke 01	Nach unserer Auffassung ist darüber hinaus auch die Potentialfläche Rennau-Barmke sogar besser geeignet als das im Entwurf vorgesehene Vorranggebiet bei Uhry. Zunächst ist auf die Größe der Fläche einzugehen: Die Potentialfläche Rennau-Barmke weist eine Größe von ca. 113 ha auf. Sie bietet daher bereits wesentlich bessere Entwicklungsmöglichkeiten als das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet bei Uhry mit etwa der halben Fläche. Bei der Größe der zur Verfügung gestellten Flächen muss sich der ZGB auch an seinen eigenen Zielsetzungen messen lassen. Sollen die selbst gesteckten Ziele und die des Energiekonzepts des Landes Niedersachsen erreicht werden, muss der ZGB größere Flächen als Vorranggebiete festlegen. Nimmt der ZGB diese Zielsetzungen ernst, kann er es sich nicht leisten, eine geeignete Fläche der Größe 113 ha nicht als Vorranggebiet festzulegen.	**Nicht folgen** Die Kriterien, die zum Entfall von Teilflächen der Potenzialfläche Barmke 01 und letztendlich zur Unterschreitung der 50-ha-Mindestgröße führen, sind im Gebietsblatt dokumentiert. Neben der bereits im ersten Entwurf zur Änderung des RROP dargestellten Unterschreitung der Mindestgröße stehen der Festlegung der Potenzialfläche aber auch konkrete andere Nutzungsabsichten für große Teile der Potenzialfläche entgegen. Die Stadt Helmstedt und der Landkreis Helmstedt - als Eigentümer der betreffenden Fläche - betreiben nördlich der Autobahn A 2 mit Nachdruck die Entwicklung eines Gewerbegebietes, das sich im Umfang von etwa 30 ha mit der Potenzialfläche für Windenergienutzung Barmke 01 überschneidet. Der Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan ist durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt gefasst worden. Diese Teilfläche steht somit der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Darüber hinaus wird bei Darstellung einer Gewerbefläche im Flächennutzungsplan der Stadt Helmstedt gemäß Planungskonzept ein einzuhaltender Mindestabstand von 1000 m notwendig, so dass auch der verbleibende Teil der Potenzialfläche nicht nutzbar ist. Zur Fragestellung, ob der Windenergienutzung im Planungsraum hinreichender Raum verschafft wird, wird auf den Methodenband (s. angegebenen Bezug verwiesen).	**s. Methodenband** E 3.2.1 **s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Barmke 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **23.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2752 ID 1582 (19 - 4/8)	HE Grasleben Rennau 01 HE Helmstedt Barmke 01	Das im Entwurf vorgesehene Vorranggebiet Uhry weist außerdem einen zu geringen Abstand zu bestehenden WEA auf. Bei Klein Steimke sind drei WEA Enercon E-48 mit einer Nabenhöhe von 56m in Betrieb, die den vorgesehenen Mindestabstand von 5km zwischen WEA deutlich unterschreiten. Auch dies ist abwägungserheblich und spricht gegen die Festlegung eines Vorranggebiets bei Uhry. Unten: Vergleich der Distanzen zwischen den Windenergieanlagen bei Klein Steimke und den beiden Potentialflächen Uhry und Rennau-Barmke: [s. Karte in Stellungnahme] Unten: Satellitenaufnahme der Windenergieanlagen bei Klein Steimke inkl. Markierungen: [s. Karte in Stellungnahme]	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Rennau 01 (Bezeichnung des Einwenders: Uhry) entfällt aus luftfahrtrechtlichen Gründen.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z2753 ID 1583 (19 - 5/8)	HE Helmstedt Barmke 01	Durch den Entfall der Potentialfläche zwischen Helmstedt und Süpplingen und Aufnahme des Vorranggebiets zwischen Süpplingen und Königslutter ist dagegen der Mindestabstand zwischen Potentialfläche Rennau-Barmke und dem genannten Vorranggebiet gewahrt.	**Nicht folgen** Der Abstand zwischen dem geplanten Vorranggebiet Süpplingen 01 (zwischen Süpplingen und Königslutter) und der Potenzialfläche Barmke 01 beträgt nur etwa 4,2 km, so dass der südlich der Landesstraße L297 gelegene Teil der Potenzialfläche Barmke für eine Windenergienutzung ausscheidet, wenn die Potenzialfläche Süpplingen als Vorranggebiet Windenergienutzung (Stand 2. Offenlage) festgelegt wird.	
Z2754 ID 1584 (19 - 6/8)	HE Helmstedt Barmke 01	Schließlich ist auch bereits auf regionalplanerische Ebene auf erkennbare Umwelteinwirkungen einzugehen. Für die Potentialfläche Rennau-Barmke ist nach unseren Erkenntnissen insbesondere durch die Lage direkt an der A2 nicht mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Naturraum durch die landwirtschaftliche Nutzung nur wenig attraktiv ist. Bedeutung kommt dem Raum weder für Zug- noch für Brutvögel zu.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Dem Einwender wird grundsätzlich zugestimmt, dass die Potenzialfläche Barmke 01 aus umweltfachlicher Sicht vermutlich - ohne eingehende Prüfung - für die Windenergienutzung geeignet wäre. Dies kann jedoch dahinstehen, da die Potenzialfläche aus anderen Gründen nicht als für ein Vorranggebiet geeignet bewertet wurde. Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2751 **s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Barmke 01 HE Grasleben Rennau 01
Z2755 ID 1585 (19 - 7/8)		Allgemein sei an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, das Landesziel aus dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen als Vorgabe ernst zu nehmen. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil proportional steigen lassen, da das Ziel des Energiekonzeptes Niedersachsen 2020 keine Rücksicht auf die Nichtnutzung erheblicher Flächen wie den Harz nimmt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hat sich in der Begründung (s. Methodenband Kap. A) ausführlich mit den auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen für erneuerbarte Energien befasst. Diese stellen die Grundlage für für den Planungsraum entwickelte die erneuerbaren Energien betreffende Strategien (s. Methodenband, Kap. B und C) dar. Der Plangeber sieht keine Veranlassung, von dieser Vorgehensweise abzurücken. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Raumordnungspläne i.d.R. einen Planungshorizont von 10 bis max. 15 Jahren haben. Insofern ist es nicht erforderlich, den sich aus dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept, welches einen Planungshorizont bis 2050 hat, speziell die Windenergienutzung betreffenden Flächenansprüche bereits vollständig in dem laufenden Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Die zur Erreichung der regionalen klimapolitischen Vorgaben erforderliche Ausweisung von weiteren	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **23.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen. Zudem wäre es in der Tat sinnvoll, die Windenergie verbrauchsnah zu nutzen, wodurch Leitungsverluste und Verteilungsproblematik des erzeuten Stromes minimiert würden. In jedem Fall droht eine Zielunterschreitung bis hin zu einer erheblichen Zielunterschreitung, was die nachfolgende Tabelle verdeutlicht. [siehe Tabelle in Stellungnahme] Was der Planungsträger bisher zudem außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG-Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PV-Anlagen mangels Förderung ist die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-EnergieRegion bis 2050 gemäß Regionalem Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig (REnKC02, April 2013) muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Sollte sich dann nämlich eine Zielerreichung vor 2050 ergeben, kann durch den Verzicht auf die Ausweisung weiterer Flächen und/ oder Rücknahme dann nicht benötigter Flächen leichter "nachgesteuert" werden als dies im Fall einer Zielunterschreitung möglich wäre.	Konzentrationszonen für die Windenergienutzung soll zudem schrittweise erfolgen und ist insofern weiteren künftigen Planverfahren vorbehalten.	
Z2756 ID 1590 (19 - 8/8)	HE Helmstedt Barmke 01	Um das Risiko der Notwendigkeit einer erneuten Auslegung des Regionalplanes unwahrscheinlicher zu machen, beantragen wir hiermit und schon vor Eintritt in das eigentliche Beteiligungsverfahren, allgemein erheblich mehr Potentialflächen auszuweisen und im Besonderen den Windpark Rennau-Barmke wieder als Potentialfläche aufzunehmen. Anlagen: • Übersicht der für die Windkraftnutzung in Rennau und Barmke beantragten Flächen	**Nicht folgen** An den harten und weichen Ausschlusskriterien wird festgehalten, da im Ergebnis mit dem Planungskonzept substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Siehe die Abwägung zum vorstehenden Belang.	**s. Zeile(n)** 2755

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **23.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2757 ID 1611 (20 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	1. Gebietsverkleinerung Der Entfall des nördlichen Teils der Potentialfläche erschließt sich nicht. Es sind keine Nutzungen erkennbar, die der Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen. Im RROP 2008 sind allein Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie Erholung vorgesehen, die jedoch der Windenergienutzung in diesem Bereich nicht entgegen gehalten werden können. Beim Rotmilan, der in der faunistischen Erfassung im Bereich der östlichen Grenze der beantragten Potentialfläche benannt wird, handelt es sich nur um einen Nahrungsgast. Ein Rotmilanhorst ist nicht vorhanden. Somit entfällt die Notwendigkeit eines Abstandes von 1.000 m. Eine entsprechende Korrektur durch [Mitarbeiter Firma] übersenden wir Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben. Unten: Kartenausschnitt Nahrungsgast Rotmilan / Rmi an der östlichen Grenze der beantragten Potentialfläche [Karte siehe Stellungnahme]	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Boimstorf 01 ist infolge umfangreicher Konflikte mit dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG sowie mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" auf eine Größe von 52 ha verkleinert worden. Aufgrund der zu berücksichtigenden Abstände zu Infrastrukturtrassen und nicht gegebener Erschließungsmöglichkeiten hat sich die verbleibenden Restfläche zudem unter die Mindestgröße von 50 ha verkleinert, sodass das Gebiet verworfen werden musste. Die Festlegungen des RROP 2008 sind somit nicht maßgebend für den Verzicht auf die Potenzialfläche gewesen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Z2758 ID 1612 (20 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	Natur und Landschaft können zwar grundsätzlich von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Jedoch liegt nach unseren Erkenntnissen keine wesentliche Beeinträchtigung des Naturraums vor. Es konnten insbesondere keine brütenden Greifvögel auf der Potentialfläche erfasst werden. Sollte es dennoch zu vereinzelten Konflikten im Bereich Natur- und Artenschutz kommen, wäre eine Berücksichtigung erst im Genehmigungsverfahren angezeigt. Die Ebene der Regionalplanung eignet sich nicht, um einzelne Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Es gilt lediglich raumbedeutsame Einschränkungen in die Abwägung einzustellen; solche sind gerade nicht ersichtlich.	**Nicht folgen** Der Regionalverband muss als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung wird indes tatsächlich erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren getroffen. Nach den Erkenntnissen des Regionalverbandes würde ein VR WEN auf großen Teilen der Potenzialfläche Boimstorf 01 sehrwohl erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zufolge haben. Folgende Konflikte sind erkennbar und waren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen: - Angrenzen eines landesweit bedeutenden Gastvogellebensraumes mit WEA-empfindlichen Arten (Kranich, Kiebitz, Rauhfußbussard) im Norden - teilräumliche Überschneidung mit Rot- und Schwarzmilanbrutrevier (innerhalb der Reviergrenzen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wahrscheinlich) - Brutplatz des Schwarzstorchs im Beienroder Holz - insgesamt deutlich erhöhte Dichte von Brutrevieren WEA-empfindlicher Arten - lediglich 300 m Abstand zu EU-VSG "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" mit u.a. Zielart Rotmilan nicht ausreichend, um erhebliche	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **23.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigung sicher ausschließen zu können	
Z2759 ID 1613 (20 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	Das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils, das eine weitere Ausdehnung des Vorranggebiets nach Westen zu verhindern scheint, ist in seiner Zweckmäßigkeit zu hinterfragen. Die vorhandenen Autobahnen nebst dem Kreuz Wolfsburg/ Königslutter zerschneiden eventuell zu schaffenden neuen Lebensraum. In diesem Zusammenhang sei die erhebliche Vorbelastung für den Naturraum auf der gesamten Potentialfläche durch die vorhandenen Autobahnen erwähnt. Dementsprechend lässt auch die faunistische Erfassung durch [Mitarbeiter Firma] deutlich größere Flächenausweisungen zu, hier die Karte des Untersuchungsraumes: [Karte siehe Stellungnahme]	**Nicht folgen** Die weitere Westausdehnung wird nicht allein durch das genannte Vorbehaltsgebiet unterbunden. Gründe hierfür sind neben faktisch bestehenden Wäldern insbesondere auch das angrenzenden Vogelschutzgebiet "Laubwälder zwischen Braunschweig und Woflsburg" sowie ein ausgedehntes Brutrevier von Rot- und Schwarzmilan. Eine möglicherweise bei veränderter Berücksichtigung des VB zur Vergrößerung des Waldanteils nach Westen erweiterte Potenzialfläche würde aus diesen Gründen spätestens auf Ebene der Einzelfallprüfung wieder entfallen müssen.	
Z2760 ID 1614 (20 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	In der Ihnen vorliegenden faunistischen Erfassung, die wir auch als Anlage zu diesem Schreiben erneut übersenden, heißt es zum Vorkommen von Fledermäusen: "Die intensiv als landwirtschaftliche Flächen genutzten Standorte der zukünftigen Windenergieanlagen sind als Biotope für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung. Trotzdem kommt es vor, dass Fledermäuse auch diese Flächen als Jagdhabitate nutzen. Eine Nutzung der Freiflächen wurde von Großen Abendsegler, Rauhhautfledermaus und auch der Zwergfledermäuse beobachtet. Die am Waldrand und den Leitlinien nachgewiesene Myotis-Arten, sowie die Mopsfledermaus, dürften im unmittelbaren Planungsraum auf Grund ihrer Jagd- und Flugeigenschaften von untergeordneter Bedeutung sein." (…)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Fledermausschutz hat nicht zu einer Einschränkung der Flächennutzbarkeit geführt, sodass die angeführten Aussagen nicht zu einer veränderten Beurteilung der Flächeneignung führen.	
Z2761 ID 1615 (20 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	In der faunistischen Erfassung wird über Brutvögel ausgesagt: "Im Untersuchungsgebiet und Zeitraum konnten keine Brutnachweise erbracht werden für die derartige Abstandskriterien empfohlen werden."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Aussage des zitierten Gutachtens steht im deutlichen Widerspruch zu den Ergebnissen der vom Regionalverband beauftragten Kartierung sowie der Aussagen anerkannter Umweltverbände und lokaler Experten sowie der Unteren Naturschutzbehörde des LK Helmstedt. Der Regionalverband geht von der Korrektheit der selbst erhobenen Daten aus. Möglicherweise wurden einzelne Vorkommen seitens des vom Einwender beauftragten Kartierers übersehen oder während des Beobachtungszeitraums nicht im Gebiet vorhanden.	
Z2762 ID 1616 (20 - 6/9)		In der faunistischen Erfassung werden wenig Konflikte mit Zugvögeln prognostiziert: "Für den eigentlichen gerichteten Vogelzug dürfte es relativ wenig Konfliktsituationen mit Windenergieanlagen geben, sofern sich diese nicht im Bereich von Rastplätzen befinden an denen die Schwärme auf und absteigen. Der normale Zug über Land verläuft im . Allgemeinen recht niedrig (BERTHOLD 2000). Nach GATIER (2000) ziehen am Randecker Maar 58% des sichtbaren Zugs unterhalb 50 m. Nach Radarstudien lag in Norddeutschland der Median beim nächtlichen Heimzug von Kleinvögeln und Limikolen bei 910 m und beim Wegzug bei 430 m (JELLMANN 1989 zit. in	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Einen Konflikt mit Zugvögeln hat auch der Regionalverband nicht erkannt. Lediglich in Zusammenhang mit dem nördlich benachbarten Rastvogellebensraum wären im Randbereich Konflikte zu erwarten, weshalb die Potenzialfläche hier verkleinert wurde.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **23.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		BERTHOLD 2000). Im Schweizer Mittelland wurde beim Heimzug tagsüber ein Median von 400 m und in der Nacht von 700 m festgestellt, wobei die 90% Grenze der Höhenverteilung der Echos bei 2.000 m lag (BRUDERER 1971 in BERTHOLD 2000). Somit sind verschiedene Bereiche zu identifizieren, welche kaum Aktivität von Vögeln und Fledermäusen aufweisen, zwischenzeitlich aber nicht mehr Teil der Potentialfläche des ZGB sind. Benannt seien beispielhaft insbesondere die unten abgebildete Fläche A an der BAB 39, die Fläche B in Richtung Gientorf und die Fläche C südlich der BAB 2. Hier der entsprechende Kartenausschnitt: [Karte siehe Stellungnahme]		
Z2763 ID 1618 (20 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	2. Überplante Straße Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die großzügige Überplanung der Straßen, insbesondere der BAB 2, durch das Vorranggebiet im Entwurf. Ein großer Teil der Fläche, die vorrangig für WEA zur Verfügung stehen soll, ist aufgrund der straßenrechtlichen Abstandserfordernisse nicht nutzbar. Dass auch auf den Fahrbahnen keine WEA errichtet werden können, versteht sich von selbst. Von der Potentialfläche südlich der BAB 2 ist daher für die Windenergie nur ein kleiner Teil nutzbar. Es ist nicht auszuschließen, dass auf diese Weise das festgelegte Gebiet augenscheinlich vergrößert, die tatsächlich für die Errichtung von WEA nutzbare Fläche jedoch stark verkleinert wird. Diese Folge muss aus unserer Sicht in die Abwägung eingestellt werden; ggf. würde es sich um einen Abwägungsmangel handeln. Es ist daher dringend erforderlich, dass die Überplanung der Straßen unter Berücksichtigung der Abstände von zumindest 200m beidseitig überprüft wird, was wir ausdrücklich beantragen. Die Erstreckung des Vorranggebiets weiter Richtung Norden wäre ebenso wie ein ausreichend breiter Bereich der Potentialfläche südlich der BAB 2 anzustreben, vgl. Anlage 2 und 3 dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Siehe die Ausführungen im Methodenband. Dem Plangeber ist bewusst, dass Straßen aus faktischen Gründen und die Bauverbotszonen aus rechtlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zugänglich sind. Aus Gründen der Maßstäblichkeit sind die Straßen (inkl. Bauverbotszonen) im Rahmen der Potenzialflächenermittlung nicht aus den Potenzialflächen herausgenommen worden. Es wurde aber als letzter Schritt in der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung geprüft, ob unter Einhaltung eines überschlägigen für die Regionalplanung genügenden Abstandserfordernisses von 100 m zu der Straße noch genügend Potenzialfläche für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung vorhanden ist. Im vorliegenden Gebiet führt die Beachtung der BAB 2 und der Abstände zu einer Unterschreitung der für das Planungskonzept festgelegten Mindestflächengröße von 50 ha. Den angeführten Abwägungsmangel kann der Plangeber vor diesem Hintergrund nicht erkennen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z2764 ID 1619 (20 - 8/9)		3. Fehlbedarf an Flächen im ZGB zur Erreichung der Ziele des Energiekonzeptes Niedersachsen 2020 Allgemein sei an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, das Landesziel aus dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen als Vorgabe ernst zu nehmen. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hat sich in der Begründung (s. Methodenband Kap. A) ausführlich mit den auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen für erneuerbarte Energien befasst. Diese stellen die Grundlage für für den Planungsraum entwickelte die erneuerbaren Energien betreffende Strategien (s. Methodenband, Kap. B und C) dar. Der Plangeber sieht keine Veranlassung, von dieser Vorgehensweise abzurücken. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Raumordnungspläne i.d.R. einen Planungshorizont von 10 bis max. 15 Jahren haben. Insofern ist es nicht erforderlich, den sich aus dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept, welches einen Planungshorizont bis 2050 hat, speziell die Windenergienutzung betreffenden Flächenansprüche bereits vollständig in dem laufenden Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Die zur Erreichung der regionalen klimapolitischen Vorgaben erforderliche Ausweisung von weiteren	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **23.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil proportional steigen lassen, da das Ziel des Energiekonzeptes Niedersachsen 2020 keine Rücksicht auf die Nichtnutzung erheblicher Flächen wie den Harz nimmt. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen. Zudem wäre es in der Tat sinnvoll, die Windenergie verbrauchsnah zu nutzen, wodurch Leitungsverluste und Verteilungsproblematik des erzeuten Stromes minimiert würden. In jedem Fall droht eine Zielunterschreitung bis hin zu einer erheblichen Zielunterschreitung, was die nachfolgende Tabelle verdeutlicht. Tabelle zur gemäß Energiekonzept Niedersachsen 2020 nötigen Fläche (s. Stellungnahme) Was der Planungsträger bisher zudem außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG-Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PV-Anlagen mangels Förderung ist die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-EnergieRegion bis 2050 gemäß Regionalem Energie- uind Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig (REnKC02, April 2013) muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Sollte sich dann nämlich eine Zielerreichung vor 2050 ergeben, kann durch den Verzicht auf die Ausweisung weiterer Flächen und/ oder Rücknahme dann nicht benötigter Flächen leichter "nachgesteuert" werden als dies im Fall einer Zielunterschreitung möglich wäre.	Konzentrationszonen für die Windenergienutzung soll zudem schrittweise erfolgen und ist insofern weiteren künftigen Planverfahren vorbehalten.	
Z2765 ID 1622 (20 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	Um das Risiko der Notwendigkeit einer erneuten Auslegung des Regionalplanes unwahrscheinlicher zu machen, beantragen wir hiermit und schon vor Eintritt in das eigentliche Beteiligungsverfahren, allgemein erheblich mehr Potentialflächen auszuweisen und im Besonderen die Potentialfläche im Bereich Boimstorf-Beienrode / Rotenkamp-Scheppau -insbesondere sowohl nördlich der derzeit vorgesehenen Potentialfläche und auch südlich der BAB 2- erheblich zu vergrößern. Anlagen: • 1. Erklärung von [Mitarbeiter Firma] Rotmilan nur Nahrungsgast, kein	**Nicht folgen** Wie für die vorangegangenen Belange erläutert, ist die Potenzialfläche HE Königslutter Boimstorf 01 nicht für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet, ebensowenig ist eine Ausdehnung der Potenzialfläche möglich.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **23.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotmilan-Horst • 2. Übersicht der beantragten Potentialflächen im Bereich Boimstorf-Beienrode • 3. Übersicht der beantragten Potentialflächen im Bereich Rotenkamp-Scheppau • 4. Korrigierte faunistische Erfassung 1 Planungsbüro [Name]		
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **27.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2766 ID 13358 (21 - 1/1)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wir haben zwischenzeitlich für die Potentialfläche Ingeleben eine Karte angefertigt, welche Abstände von 3 km und 5 km zum bestehenden Vorranggebiet bei Gevensleben und Winnigstedt aufzeigt. Diese Karte finden Sie im Anhang. Unserer Ansicht nach wäre eine Prüfung der Potentialfläche Ingeleben im weiteren Verfahren geboten, da bei einem Abstand von 3 km ein erheblicher Teil der ursprünglichen Potentialfläche Ingeleben und selbst bei einem Abstand von 5 km noch der nordöstliche Teilbereich erhalten bliebe.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche zwischen Klein Dahlum, Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf und Warle stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Mindestabstand zwischen Vorranggebieten, Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m), Vorranggebiet Natur und Landschaft, Natura2000). Auch der im äußersten Nordosten gelegene Bereich, der den 5 km Abstand zur geplanten Erweiterung des Vorranggebiets Winnigstedt WF 5 Erweiterung einhält, fällt unterhalb der im Plankonzept angewandten Mindestgröße von 50 ha. Bei dem Kriterium der Mindestflächengröße handelt es sich gemäß Planungskonzept um ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung, welches im gesamten Planungsraum einheitlich angewandt werden muss. Grundgedanke dieses Kriteriums ist, Windenergieanlagen auf bestimmten großen Flächen zu bündeln, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds minimiert und einer Verspargelung der Landschaft vorgebeugt wird (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Der Regionalverband ist sich dabei bewusst, dass durchaus auch geringfügig kleinere Flächen für die Windenergienutzung geeignet sein können, diese werden aber nicht berücksichtigt, da auch ohne diese Fläche substanziell Raum für die Windenergie geschaffen werden kann und damit gleichzeitig dem im Planungskonzept verankerten Bündelungsprinzip von Windenergieanlagen Rechnung trägt. An diesem Kriterium hält der Plangeber somit fest, sodass der verbleibenden Restfläche im Nordosten das Kriterium der Mindestgröße entgegensteht. Nach Anwendung der zuvor genannten Kriterien ergibt sich somit im beantragen Bereich keine Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden könnte. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Methodenband** E 2.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2767 ID 1623 (22 - 1/17)	GS Seesen Rhüden 01	Die [Firmenname] projektiert deutschlandweit Windparks. Im Zuge der 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" im Großraum Braunschweig haben wir uns unter anderem Flächen im Bereich der Potentialfläche Rhüden 01 (Landkreis Goslar) vertraglich von Eigentümern zur Realisierung eines Windparks gesichert. Dem Gebietsblatt zur vorgenannten Potentialfläche konnten wir entnehmen, dass diese aus verschiedenen Gründen nicht zur Festlegung als Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie vorgesehen ist. Dazu möchten wir nachfolgend gerne Stellung nehmen und beantragen, die Potentialfläche Rhüden 01 in voller Ausdehnung als Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie festzulegen. Begründung: Die sich aus dem Gebietsblatt ergebenden Erwägungen gehen nach unserer Ansicht aus verschiedenem Grund fehl. Unsere Einwendung untergliedert sich in folgende Unterpunkte: 1. Uneinheitliche Bewertung 2. Landschaftsschutzgebiet "Luttertal" 3. Abstandskriterium zu anderen Vorranggebieten und/oder Potentialflächen 4. Artenschutzrechtliche Bedenken 5. Substantieller Raum für die Windenergienutzung 6. Ausgelegtes Material unvollständig 7. NLT-Vorgaben 8. Landschaftsbild 9. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Zur näheren Begründung wird auf die folgenden Einzelabwägungen verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01
Z2768 ID 1625 (22 - 2/17)	GS Seesen Rhüden 01	1. Uneinheitliche Bewertung Die im Gebietsblatt angewandten Kriterien werden nicht einheitlich angewendet bzw. einer einheitlichen Beurteilung unterzogen. Unter Ziff. 2.3 wird hinsichtlich der Beeinflussung des Landschaftsbildes lediglich eine Bewertung "mit Einschränkungen negativ" vorgenommen, die zusätzlich noch nicht einmal zum Ausschluss von Flächen führt. Dagegen wird unter Ziff. 3.1.4 der gleiche Gesichtspunkt als "sehr deutlich negative Umweltauswirkung" bewertet. Die gleichen Tatsachen führen unter Berücksichtigung der gleichen Maßstäbe zu einer unterschiedlichen Bewertung. Es sind keinerlei Hinweise dem Gebietsblatt zu entnehmen, weshalb eine - so deutlich - unterschiedliche Bewertung gerechtfertigt sein sollte. Dies gilt umso mehr, als dass die Bewertung unter 3.1.4 zu einem Flächenausschluss führt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass unter Ziff. 2 mit keinem Wort auf die offensichtliche Umfassungssituation und damit auf die mutmaßliche Verletzung des 120° Kriteriums eingegangen wird. Dies geschieht dann erst unter Ziff. 3.1.1. Dort wird dann festgestellt, dass das 120° Kriterium nur dann eingehalten werden kann, wenn entweder der Nord- oder Südteil vollständig entfällt. Dies ist indes unzutreffend. Nicht nur ist die	**Nicht folgen** Es handelt sich nicht um eine uneinheitliche Bewertung gleicher Kriterien. Kapitel 3 der Gebietsblätter beinhaltet die Umweltprüfung, welche gem. § 8 ROG die potenziell erheblichen Umweltauswirkungen benennt und bewertet, wohingegen es sich in Kapitel 2 um eine regionalplanerische Einstufung einzelner Belange handelt, welche nach einer abweichenden Bewertungsskala erfolgt ist. Die Bewertung "mit Einschränkung negativ" bezieht sich in Kapitel 2 zudem explizit auf die Lage des Gebiets innerhalb des 2 km-Restriktionsbereichs zum Heber. Die negative Bewertung in Kapitel 3.1.4. bezieht sich hingegen auch auf das Landschaftsschutzgebiet "Luttertal". Die negative Bewertung des Schutzguts Landschaft in Kapitel 3 hat überdies keine Verkleinerung der Potenzialfläche bewirkt. Diese geht auf Konflikte mit planungsrelevanten Vogelarten und der Wohnbebauung zurück. Es wird lediglich ausgeführt, dass der Wegfall der Potenzialfläche auch deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vermeiden lässt. Hinweis zur Berücksichtigung der Umfassungswirkung (120°-Kriterium):	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Außenbereichsbebauung weniger schutzbedürftig. Vielmehr wird die Umfassungswirkung auch dann unterbrochen, wenn jeweils ein Freihaltekorridor von 60° beiderseits der umfassten Bebauung gegeben ist (vergl. Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg Vorpommern, Januar 2013, Seite 15 ff.). Ein Zwang zum Ausschluss der Flächen besteht somit nicht.	Der Regionalverband prüft dieses Kriterium im Rahmen der einzelfallbezogenen Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch. Wenn nach Prüfung der weiteren abwägungsrelevanten Schutzgüter weiterhin eine Umfassung vorliegt, wird einzelfallbezogen abgewogen, wie der Orientierungswert von 120° durch Änderung des Flächenzuschnitts erreicht werden kann. Im Einzelfall kann es zu einer Über- oder Unterschreitung des Orientierungswertes kommen, wenn wie oben erläutert, im Einzelfall eine abschwächende bzw. verstärkende Wirkung vorliegt. Die Anwendung des Kriteriums wird abstrakt im Methodenband (siehe angegebenes Kapitel) und - sofern erforderlich - im Einzelfall im zugehörigen Gebietsblatt erläutert.	
Z2769 ID 1627 (22 - 3/17)	GS Seesen Rhüden 01	2. Landschaftsschutzgebiet "Luttertal" In der gebietsbezogenen Umweltprüfung wird unter Ziff. 3.1.4 ebenfalls ausgeführt, dass der südliche Teil der Potentialfläche an das Landschaftsschutzgebiet "Luttertal" angrenze und dadurch "sehr deutlich negative Umweltauswirkungen" entstehen. Zurückgeführt wird dies in erster Linie auf die Kleinräumigkeit des Landschaftsschutzgebietes, weshalb die Umgebung besonders schutzwürdig erscheine. Ausgangspunkt für die Bewertung eines Landschaftsschutzgebietes muss indes die jeweilige Schutzverordnung sein. Diese datiert auf den 17.10.1967. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung ist danach u.a. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art wie auch ungebührliches Lärmen in dem Gebiet verboten. Ausnahmebewilligungen sind gem. § 3 Abs. 2 jedoch möglich, wenn übergeordnete öffentliche Interessen es erfordern. Daraus lassen sich zwei erhebliche Tatsachen für dieses Verfahren folgern: Zum einen besteht das Landschaftsschutzgebiet seit 1967 unverändert. Hätte sich zwischenzeitlich ergeben, dass ein weiterer, über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes erforderlicher Schutz erforderlich erscheint, wären in den vergangenen 46 Jahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Maßnahmen ergriffen worden. Zum anderen ist selbst der Bestand des Landschaftsschutzgebietes nicht unveränderlich. Ausnahmebewilligungen können bei übergeordneten Interessen sehr wohl erfolgen. Es kann also in keinem Fall ausreichen, allein auf das Vorhandensein des Landschaftsschutzgebietes abzustellen. Vielmehr ist eine Abwägung mit den Schutzzielen und der möglichen Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen vorzunehmen. Dies ist in der gebietsbezogenen Umweltprüfung offenkundig nicht erfolgt.	**Nicht folgen** Der Einwender geht fälschlicherweise davon aus, dass aufgrund der Kleinräumigkeit des LSG von einer besonderen Schutzwürdigkeit seiner Umgebung ausgegangen werde. Dies ist nicht der Fall. Ausweislich des Gebietsblattes führt die Kleinräumigkeit jedoch dazu, dass die empfindlichen Kernbereiche des LSG von den deutlich sichtbaren und direkt benachbarten WEA in erheblicher Weise mittelbar (visuelle und akustische Emissionen) beeinträchtigt und überprägt werden. Ziel bei der Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung bei der Planung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung muss es sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Bei einem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich nachweislich um eine solche, besonders schützenswerte Landschaft. Da das LSG zudem nicht nur randlich sondern in seinen Kernbestandteilen überformt werden würde, ist eine Windenergienutzung hier nicht vertretbar.	
Z2770 ID 1628 (22 - 4/17)	GS Seesen Rhüden 01	3. Abstandskriterium zu anderen Vorranggebieten und/oder Potentialflächen Die Potentialfläche Rhüden 01 liegt in einem Raum, in dem lediglich ein Abstand zwischen den einzelnen Potentialflächen bzw. Vorranggebieten eingehalten werden muss. Das in der Nähe liegenden Vorranggebiet Seesen 01 stellt deswegen bis auf eine kleine Fläche im östlichen Bereich kein Ausschlusskriterium dar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit der Bezeichnung Seesen 01 ist nicht Bestandteil der Potenzialflächenkulisse.Es wird davon ausgegangen, dass sich der Einwender auf den 3-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung, welcher für diesen Landschaftsraum gilt, und auf das südöstlich zu Rhüden 01 gelegene Gebiet Bornhausen 01 bezieht. Dieser Abstand führte nicht zum Wegfall der Potenzialflächen von Rhüden 01. Das Gebiet fällt insbesondere aufgrund avifaunistischer Belange und zum Schutze der ansässigen Bevölkerung in Ober- und Unterpanshausen unterhalb der im	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Plankonzept angewandten Mindestflächengröße von 50 ha, sodass dieses Gebiet nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden soll (siehe Gebietsblatt).	
Z2771 ID 1629 (22 - 5/17)	GS Seesen Rhüden 01	4. Artenschutzrechtliche Bedenken Aus dem Gebietsblatt ergeben sich artenschutzrechtliche Bedenken, die in der gebietsbezogenen Umweltprüfung jeweils zur Bewertung "sehr deutliche negative Umweltauswirkung" führen. Diese Einschätzung teilen wir indes nicht. a) Rotmilan Sie haben als Planungsträger dafür Sorge zu tragen, dass unter der Prämisse der durchzusetzenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windkraftnutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass in den ausgewählten Vorranggebieten keine andere Nutzung die Durchsetzung der Windenergienutzung behindert. In den Vordergrund der Blockade von Windenergieprojekten sind indes nicht konkurrierende Nutzungen gerückt, sondern die umweltrechtlichen und artenschutzfachlichen Aspekte, die mit der vermeintlichen Empfindlichkeit einzelner Tier-, insbesondere Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen einhergehen. Nur so ist der Ansatz des ZGB als Planungsträger zu verstehen, Untersuchungen über Vorkommen des Rotmilans durchzuführen. Methodisch begegnet die sog. Potentialabschätzung der Rotmilanvorkommen bereits Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. einmaliger Besatzkontrolle kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird. Die von Ihnen stets als avifaunistisches Gutachten bezeichnete Untersuchung ist daher auch nur mit "Potenzialabschätzung" überschrieben; darin wird an mehreren Stellen auf die fehlende Genauigkeit der Ergebnisse hingewiesen. Darüber hinaus ist die Auswahl der untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum gem. Art. 14 GG hat. Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Daher begegnen auch die Schlussfolgerungen, die aus der Potenzialabschätzung gezogen werden, erheblichen Bedenken. Es wird auf Grundlage einer unzureichend ermittelten Tatsachengrundlage bewertet, ob das Tötungs- und/oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG verletzt wird. Vor allem wenn die festgelegten "Brutreviere" die Fläche des üblichen Schutzradius von 1.000m z.T. bei weitem übertreffen. Dies führt dazu, dass diese Bewertungen ebenfalls nicht belastbar sind. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche realisieren lassen oder nicht. Es ist nicht einmal Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich seiner Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bewusst und hat dieses Ziel im Rahmen seiner Abwägungen stets im Blick gehabt. Der Regionalverband schafft mit dem vorliegenden Entwurf mehr als doppelt so viel Flächen für die Windenergienutzung als dies bisher der Fall war. Mit einem Flächenanteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche schafft er in jedem Fall substanziell Raum für die Windenergienutzung. Von einer Verhinderungs- oder "Feigenblatt"-Planung kann keine Rede sein. Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde. Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie	**s. Zeile(n)** 2835

artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art - also auch losgelöst von der Rotmilankartierung - zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N, Rn. 44, zit. Nach juris). In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanerischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde (OVG M-V, Urteil vom 03.04.2013, Az. 4 K 24/11, Rn. 101, zit. Nach juris). Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. An der Stelle sind dann Naturschutzbehörden, die gegenüber dem ZGB eine größere Kompetenz in Umweltfragen haben, zuständig. Die Prüfungsdichte ist erheblich höher, die zugrunde liegenden Daten detaillierter. Diese Behörden können im Genehmigungsverfahren auf deutlich aktuellere Daten zurückgreifen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu beurteilen. Nur aufgrund aktueller Daten lassen sich Konflikte rechtssicher beurteilen, insbesondere weil ein Rotmilanbrutpaar mehrere Horste im Wechsel aufsucht (Wechselhorste).

Allein der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG würde im Übrigen noch nicht für sich genommen zu einer negativen Genehmigungsentscheidung über ein mögliches Vorhaben zur Nutzung von Windenergie führen. Vielmehr wäre dann zu beleuchten, ob etwa eine Ausnahme oder eine Befreiung in Betracht kommt. Dies können z.B. aufgrund von vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Minderungsmaßnahme zugestanden werden. Auch eine Tagesabschaltung von WEA kann eine Minderungsmaßnahme sein. Der ZGB als Planungsträger kann nach unserer Auffassung bereits nicht die artenschutzfachlich komplizierte Frage, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten wird, mit hinreichender Sicherheit beantworten. Er ist allerdings in jedem Fall nicht ausreichend fachlich qualifiziert, um über potentielle Ausnahmen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht zu seinen originären Aufgaben gehört, allerdings auch unerheblich.

Der Ansatz des ZGB als Planungsträger, über eine faunistische Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans sowie eine eigenständige Bewertung, ob möglicherweise Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG vorliegen, die Planungen zu sichern, muss daher fehlschlagen. Die Rechtsprechung beurteilt darüber hinaus den Verstoß gegen das Tötungsverbot durch die Errichtung von Windenergieanlagen mittlerweile durchaus kritisch. Sowohl das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09) als auch jüngst das VG Arnsberg (Urteil vom 22.11.2012, Az. 10 K 2633/10) haben sich ausführlich mit der Gefährdungssituation unter Berücksichtigung von Untersuchungen des NABU auseinandergesetzt und eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Rotmilan abgelehnt. Der Rotmilan wird nicht Brandenburg nicht als von Windenergieanlagen gefährdete Art in den sog. Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: 15.10.2012) geführt. Eine neue Studie (BERGEN et al. (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelweit am Beispiel der

kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko sowiet möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist auch die Einwendung, der Rotmilan gehöre nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten aus fachlicher Sicht nicht haltbar und angesichts einer artbezogenen Kollisionsrate von 1:56 (270 Todfunde in der Schlagkartei der VSW Brandenburg bei deutschem Bestand von ca. 15.000 Tieren) nicht nachvollziehbar. Dass der Rotmilan in den TAK des Landes Brandenburg nicht mehr geführt wird, kann die angeblich fehlende Empfindlichkeit des Rotmilans ebenfalls nicht belegen. So beinhalten die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 01.06.2015) der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburgs weiterhin ausdrücklich den Hinweis eines "hohen Schlagrisikos" für den Rotmilan. Darüber hinaus führen sowohl das für Niedersachsen maßgebliche NLT-Papier als auch das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW die Art als besonders windkraftempfindlich. Aus diesem Grund fordern beide letztgenannten Empfehlungen sogar inzwischen einen erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt.
Dass Gerichte im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko absehen, kann indes kaum zu der Annahme führen, die Art sei grundsätzlich nicht gefährdet. Das Urteil des VG Minden wurde zudem inzwischen vom BVerwG aufgehoben, da es in unzulässiger Weise auf die lokale Population abstellte, wohingegen das Tötungsverbot strikt individuenbezogen anzuwenden ist.
Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen postuliert bspw. Das VG Hannover in seinem Urteil (12 A 2305/11) vom 22.11.2012 in allgemeiner Form, dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Rotmilanhorst und einer WEA regelmäßig von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, wohingegen dies bei einer größeren Entfernung im Regelfall zu verneinen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Hellwegbörde) zeigt außerdem, dass Windenergieanlagen wie die von Ihnen als Musteranlage gewählte mit einer Bodenfreiheit von 100m zu einer deutlich niedrigeren Gefährdung von Rotmilanen führt als ältere Anlagen geringerer Höhe und Bodenfreiheit. Sie müssen auch die Ergebnisse der Langzeitstudie auf der Paderborner Hochfläche berücksichtigen (Biologische Station Kreis Paderborn - Senne, 2013). Die dortige Rotmilanpopulation zeigt sich nicht nur unbeeindruckt von dem erheblichen Bestand von Windenergieanlagen (vgl. Übersichtskarte), sondern steigt an. Eine Konfliktsituation ist daher nicht gegeben. Die vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt daher nicht vor. Zudem bleibt unbeachtet, dass derzeit neue Technologien (z.B. Radar) entwickelt werden, die Windenergieanlagen kurzzeitig abschalten, wenn sich Vögel oder Fledermäuse in entsprechender Höhe mit potentiellen Tötungsrisiko nähern. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR ist mit der Entwicklung entsprechender Technologien weit fortgeschritten; eine Machbarkeitsstudie wird voraussichtlich Ende März 2014 durchgeführt. Es ist zu erwarten, dass diese einsatzfähig sind, wenn die Windenergieanlagen nach Abschluss dieses Verfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BimSchG errichtet werden. Spätestens dies führt dann dazu, dass ein signifikant erhöhtes Risiko durch die Errichtung von WEA nicht mehr gegeben sein wird und/oder dieses auf Ebene der Regionalplanung nicht beachtlich ist. Sie berücksichtigen all diese Punkte, die sich jedoch erheblich auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auswirken überhaupt nicht.	sei. Hieran hat sich der Regionalverband u.a. im Rahmen seiner Einzelfallprüfung orientiert. Lediglich dort wo er aufgrund der eigenen Kartierungen detailliertere Kenntnisse zum Raumnutzungsverhalten hatte, hat er die avon Biodata abgegrenzten Brutreviere zulasten der pauschalen Abstandsradien angewendet. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass im Einzelfall der Abstand zwischen Horstbaum und Vorranggebietsgrenze größer als 1.000 m sein kann, jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen willkürlich zur Anwendung gebrachten Regelfall zur Einschränkung der Windenergieflächen. Dies belegen zahlreiche Fälle, in denen die Brutreviergrenzen weniger als 1.000 m vom zugehörigen Horstbaum entfernt sind.	
Z2772 ID 1633 (22 - 6/17)	GS Seesen Rhüden 01	Darüber hinaus unterläuft Ihnen ein weiterer Fehler. Unterstellt, die Ermittlung der Tatsachengrundlage (Erfassung Rotmilanvorkommen an einzelnen Standorten im Planungsraum) wäre ordnungsgemäß und gleichzeitig wäre es möglich, jegliche Konsequenzen einer in der Nähe von Rotmilanvorkommen durchgeführten Windparkplanung auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen und Befreiungen einwandfrei auf raumplanerischer Ebene zu bewerten, fehlt es in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung des RROP 2008. Nach dem Entwurf der Begründung findet im Planungskonzept der Rotmilanschutz besondere Berücksichtigung (vgl. E 2.1.4.1.2). Nach den Ausführungen unter E 1.1.2.2 gehören artenschutzrechtliche Erwägungen, insbesondere zum Rotmilan oder Seeadler, nicht zu den weichen Tabukriterien, sondern werden der Einzelfallabwägung zugeordnet. Indes ist dann unter dem Punkt E 2.1.3, innerhalb der Planungsebene 2, Einzelfallabwägung, ausdrücklich aufgeführt, dass Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte "nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-)Flächen" führen. Zwar schließen sich in der Folge noch weitere Ausführungen zu diesem Gesichtspunkt an. Allerdings findet eine Abwägung des Einzelfalls gerade nicht statt. Als Tabukriterium eignen sich Rotmilanvorkommen indes gerade nicht, weil aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung eines Risikos starre Abstände nicht einzuhalten sind.	**Nicht folgen** Wie in der angegebenen Zeilennummer bereits erläutert, ist eine Einzelfallbetrachtung umfassend erfolgt. Der Belang des Rotmilanschutzes wurde grundsätzlich erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern berücksichtigt. Von einer fehlenden Würdigung des Einzelfalls kann daher keine Rede sein. Die abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte haben im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht zugewiesen bekommen. Eine Verwendung als Tabukriterium auf der 1. Planungsebene war aufgrund der gesamträumlich nicht einheitlichen Datengrundlage nicht möglich. Es war daher geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet jedoch nicht, dass der erst später geprüfte Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h.	**s. Zeile(n)** 2837 **s. Methodenband** D 2.1.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich ein Abwägungsausfall. Diesem Fehler kommt auch grundrechtliche Bedeutung zu, da er die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks erheblich einschränkt, so dass hier eine Einschränkung des Eigentums nach Artikel 14 GG sowie eine Beschränkung von Erwerbschancen für Nutzer des Gebiets gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG vorliegt. Dass er sich auf das Abwägungsergebnis auswirkt, ist gleichfalls offensichtlich.	vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Aufgrund des innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte generell zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sowie der besonderen Bedeutung dieser Lebensraumzentren für den Erhalt und die Reproduktion der Population führten diese Bereiche im Rahmen der Einzelfallprüfung im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung.	
Z2773 ID 1634 (22 - 7/17)	GS Seesen Rhüden 01	b) Schwarzstorch Die gebietsbezogene Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Abstand zur Grenze des Bruthabitats des Schwarzstorchs mit über 2.500 m groß genug ist. Indes führe die Lage eines potentiell bedeutenden Nahrungshabitats des Schwarzstorchs an der Lutter zur Bewertung "sehr deutlich negative Umweltauswirkung". Dabei wird zum einen übersehen, dass das Nahrungshabitat nicht an die Potentialfläche angrenzt. Vielmehr liegt ein Abstand von über 300 m zwischen der Grenze der Potentialfläche und der Grenze des Nahrungshabitats. Darüber hinaus dürfte bekannt sein, dass Vögel in der Regel nicht auf einer gerade fliegen, sich vielmehr an Geländestrukturen orientieren. Die Geländestrukturen laufen entlang der Lutter südlich der Potentialfläche, so dass ein Queren der Potentialfläche nicht wahrscheinlich ist. Zum anderen nehmen wir Bezug darauf, dass die Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht Aufgabe der Regionalplanung ist; dazu hatten wir vorstehend bereits ausgeführt.	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt, hat der Plangeber im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung soweit möglich sicherzustellen, dass (erkennbare) artenschutzrechtliche Konflikte auf den ausgewiesenen Vorrangflächen einer Windenergienutzung nicht zu einer faktischen Nicht-Nutzbarkeit dieser Flächen führen können. Somit war auch der Schwarzstorch als planungsrelevante Art zu berücksichtigen. Die Nähe zum Nahrungshabitat an der Lutter wurde indes nicht in erster Linie aufgrund möglicher Flugbewegungen als kritisch erachtet, sondern vielmehr aufgrund der Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs. Bis in eine Entfernung von etwa 1.000 m ist mit negativen Störeffekten insbesondere im Rahmen der Errichtung und Wartung der WEA, aber auch durch ihren Betrieb zu rechnen. Somit war angesichts der deutlich geringeren Entfernung mit einer Entwertung des Nahrungshabitats zu rechnen, welche sich vermutlich auch negativ auf das Brutgeschäft der Art auswirken würde.	
Z2774 ID 1636 (22 - 8/17)	GS Seesen Rhüden 01	5. Substantieller Raum für die Windenergienutzung a) Flächenbedarf Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, das Landesziel aus dem Energiekonzept als Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der sog. Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 117 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen. Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich in der Begründung (s. Methodenband Kap. A) ausführlich mit den auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen für erneuerbarte Energien befasst. Diese stellen die Grundlage für für den Planungsraum entwickelte die erneuerbaren Energien betreffende Strategien (s. Methodenband, Kap. B und C) dar. Der Plangeber sieht keine Veranlassung, von dieser Vorgehensweise abzuweichen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Raumordnungspläne i.d.R. einen Planungshorizont von 10 bis max. 15 Jahren haben. Insofern ist es nicht erforderlich, den sich aus dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept, welches einen Planungshorizont bis 2050 hat, speziell die Windenergienutzung betreffenden Flächenansprüche bereits vollständig in dem lf. Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Die zur Erreichung der regionalen klimapolitischen Vorgaben erforderliche Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung soll zudem schrittweise erfolgen und ist insofern weiteren künftigen Planverfahren vorbehalten.	**s. Methodenband** A 3.4.5.2 E 3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0003		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013136 nennt er das anspruchsvollere Ziel "mindestens Verdreifachung der Leistung". Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten "+/- 1.400 MW' mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht.
Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha I MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung von 2.028 MW liegt bei ca. 8.718 ha, wenn man bis zu 6 ha 1 MW als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen.
Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus dem Energiekonzept "erst" 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde.
Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig - REnKC02, Band 1, S. 2, Ziffer 1). Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich " … , um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent·Erneuerbare·Energien·Region zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind bringen [zu] müssen." (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höherer Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisung aus Photovoltaik um das 42-fache erhöht wird. Letztere ist äußerst unwahrscheinlich.
Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen. Es ist unter den genannten Zielsetzungen des Zweckverbands schlicht nicht nachvollziehbar, dass die hier betrachtete Potentialfläche nicht berücksichtigt wird. Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG·
Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		von PV-Anlagen aufgrund der deutlich reduzierten Vergütungssätze war die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. erheblichen Änderungen unterliegen wird, die sich negativ auf die Errichtung auswirken wird. Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen.		
Z2775 ID 1637 (22 - 9/17)	GS Seesen Rhüden 01	b) Kriterienauswahl In diesem Zusammenhang sind einige von Ihnen fehlerhaft ausgewählte Ausschlusskriterien zu nennen, die maßgeblich zur zu geringen Flächenauswahl führen. Die Entscheidung, Vorbehaltsgebiete für Wald und zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabuzonen auszuschließen, ist - zumindest ohne nähere Differenzierung der jeweiligen Waldflächen - fehlerhaft. Heutige Windenergieanlage stellen aufgrund ihrer Höhe, was auch an Ihrer Musterwindenergieanlage deutlich wird, nur noch einen geringen Eingriff in den Wald dar. Im Interesse einer bestmöglichen Raumausnutzung unter Berücksichtigung der zutreffenden Zielvorgaben (s. o. a)) ist ein Ausschluss auf erster Planungsebene nicht gerechtfertigt.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an dem Ausschlusskriterium fest. Auf die Ausführungen in dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** A 3.4.4
Z2776 ID 1638 (22 - 10/17 `	GS Seesen Rhüden 01	Die Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung. Sie müssen zunächst eine eindeutige Zuordnung der Mindestabstände vornehmen; eine Mischung ist unzulässig. Darüber hinaus stützen Sie den Umfang der Mindestabstände allein auf die von den Anlagen ausgehenden Immissionen und vernachlässigen dabei die technischen Möglichkeiten zur Regelung heutiger Anlagen aus Immissionsschutzgründen. Die Immissionen allein bedingen nicht mehr den Abstand zur Wohnbebauung.	**Nicht folgen** Die in dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Mindesabständen zur Bebauung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung. Der Plangeber ist sich der zwingend vorzunehmenden Differenzierung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien bewusst und dem auch nachgekommen (s. angegebenen Bezug. Dass der Plangeber diesen Sachverhalt - wie geschehen - in den Planunterlagen zusammenhängend abhandelt und dokumentiert hat, kann nicht von vornherein als fehlerhaft angesehen werden.	**s. Zeile(n)** 628 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.1
Z2777 ID 1639 (22 - 11/17 `	GS Seesen Rhüden 01	Ihre Ausführungen zu den Tabukriterien "Wasserschutzgebiet - Schutzzone I" und "Wasserschutzgebiet Schutzzone II" überzeugen nicht. Moderne Windenergieanlagen nutzen nur in geringem Maße wassergefährende Stoffe, getriebelose Anlagen so gut wie gar nicht. Im Übrigen sind die Anlagen und Infrastruktureinrichtungen mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet. Auch die Verletzung der "Deckschicht" ist kein Argument gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, weil andernfalls auch Landwirtschaft eingeschränkt werden müsste.	**Nicht folgen** Die Verwendung von potenziell wassergefährdenden Stoffen rechtfertigt es aus der Sicht der Plangebers, die Schutzzonen I und II generell von einer Windenergienutzung auszuschließen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2778 ID 1640 (22 - 12/17 `	GS Seesen Rhüden 01	Auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung von vornherein als Tabuzonen auszuschließen, halten wir für falsch. Diese Gebiete dienen lediglich der nachgelagerten Sicherung von Rohstoffen sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter III 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Erst im letzten Planungsschritt haben Sie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird. Der Ausschluss der Vorbehaltsgebiete Ölschiefer für die Nutzung von Windenergie zeigt im Übrigen ein deutliches Missverständnis von der Energiewende auf: Mehr Windenergie macht Abbau von Ölschiefer überflüssig.	**Nicht folgen** Die Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Der Plangeber hält aus den unter den angegebenen Bezügen genannten Gründen an den rohstoffbezogenen Ausschlusskriterien fest.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 E 2.1.2.3.13 E 2.1.2.3.14
Z2779 ID 1641 (22 - 13/17 `	GS Seesen Rhüden 01	Das von Ihnen angelegte Kriterium Mindestfläche unter Zuweisung von 50ha ist unter zwei Gesichtspunkten fehlerhaft. Es bleibt zum einen unklar, ob es ein Tabukriterium ist. Zum anderen geht die von Ihnen gewählte Begründung fehl: Auch auf Flächen <50ha sind drei oder z.T. sogar vier Windenergieanlagen ohne Weiteres möglich. Es hängt also gerade nicht von der bloßen Flächengröße ab, ob sich Anlagen sinnvoll konzentrieren lassen.	**Nicht folgen** Das Kriterium stellt ein weiches Ausschlusskriterium dar (s. angegebenen Bezug zum Methodenband). Hinsichtlich der Bestimmung der Mindestflächengröße wird auf den angegebenen Bezug-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1485 **s. Methodenband** E 2.2.3.2
Z2780 ID 1643 (22 - 14/17 `	GS Seesen Rhüden 01	c) Überprüfung des gefundenen Ergebnisses Am Ende des Ausschlussprozesses sind die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wie auch die entsprechenden Eignungsgebiete dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum zur Entwicklung verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall, kann den festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten keine Ausschlussfunktion gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugewiesen werden, weil der Gesetzgeber in der Nutzung von Windenergie gerade diese privilegierte Nutzung des Außenbereichs vorgesehen hat. Sollte die Flächenauswahl zu restriktiv ausgefallen sein, wird die vorgesehene Ausschlussfunktion gerade nicht erfüllt. Nach Ziffer E. 2.2. des Entwurfs der Begründung erfolgt Ihrerseits die Prüfung "anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzunq und der Gesamtfläche der Potentialflächen, welche sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergibt." (Hervorhebung durch Unterzeichner) Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11; so zuletzt auch OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 D 46/12.NE m.w.N.) lässt sich die Frage, ob der Nutzung von Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wurde, "nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potentialfläche beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt" (Hervorhebung durch Unterzeichner). Nach OVG Münster (a.a.O.) sind	**Nicht folgen** Sachverhalt ist dem Plangeber bekannt. Hinsichtlich der Fragestellung, ob der Windenergie im Planungsraum substanziell Raum geschaffen worden ist, wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Größenangaben isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet. Dies dürfte im Großraum Braunschweig insbesondere aufgrund der vorstehend zitierten Ziele aus dem landesweiten Energiekonzept wie auch aus dem REnKC02 erst recht gelten.

Wie sich aus einigen Fußnoten ergibt, ist Ihnen das Urteil des OVG Münster durchaus bekannt. Trotzdem entscheiden Sie sich für diese von der obergerichtliehen Rechtsprechung als falsch erkannte Bewertung. Ein Abwägungsfehler liegt somit vor, der sich auch auf das Abwägungsergebnis auswirkt (vgl. OVG Münster a.a.O.).

Davon abgesehen findet sich in den folgenden Ziffern nach E 2.2. im Entwurf Ihrer Begründung keinerlei Zahlenmaterial, das für die vorstehende Prüfung verwendet werden könnte, so dass diese nicht einmal nachvollziehbar ist.

Dass der Nutzung der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft wird, wird schon an der hier betrachteten Potentialfläche deutlich: Es entfällt eine Potentialfläche von 128ha aufgrund unzureichend festgestellter Tatsachen.

In diesen Zusammenhang gehört schließlich auch der Umstand, dass Sie nur unzureichend zwischen weichen und harten Tabukriterien differenzieren und auch die Abgrenzung zur Einzelfallabwägung teilweise nicht gelingt. Es ist beispielsweise unklar, wie die Bereinigung der Potentialflächen" (vgl. Begründung E. 1.2.3) einzuordnen ist.

Z2781 GS Seesen Rhüden 01

ID 1644

(22 - 15/17

7. NLT-Vorgaben
In den Zusammenhang mit dem vorstehenden Fehler hinsichtlich des Ausschlusses von Rotmilanvorkommen für die Windenergienutzung gehört die offensichtlich strikte Bindung des Planungsträgers an die Vorgaben der "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen", besser bekannt als NLT-Papier. Die im Anhang 1 des vorgenannten Papiers benannten Abstände einzelner Anlagen zu Brutplätzen von bestimmten Vogelarten sind Empfehlungen, wie sich ausdrücklich aus dem Vorwort ergibt:

"Auch die vorliegende Fassung hat nicht den Charakter eines Erlasses und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Sie versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren."

Der NLT kann allgemeinverbindliche Abstände gar nicht festlegen, da er weder in der Lage eines Verordnungsgebers ist noch solche Abstände über einen verbindlichen Erlass regeln kann. Obwohl der NLT dies selbst erkennt und im Vorwort auch ausdrücklich festhält, kann man bei der Lektüre des NLT-Papiers durchaus den Eindruck gewinnen, dass dieser Umstand keine weitere Beachtung gefunden hat. Selbstverständlich ändert dies nichts an der Unverbindlichkeitder Angaben des NLT.

Nicht folgen

Ein Fehler ist aus den vorgenannten Gründen nicht erkennbar. Der Regionalverband hat sich keinesfalls wie behauptet strikt an die Empfehlungen des NLT-Papiers gehalten. Vielmehr ist er im begründeten Einzelfall von diesem Orientierungswerten abgewichen. Dies wird u.a. beim Schwarzstorch deutlich, für den der Regionalverband hier im Hinblick auf den Brutplatz einen Abstand von 2,5 km (gefordert 3 km) als ausreichend erachtet hat. Für den Rotmilan ist jedoch in der Rechtsprechung anerkannt, dass unterhalb eines Mindestabstands von 1.000 m im Sinne einer Fachkonvention regelmäßig mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote zu rechnen ist. Hieran hat sich der Regionalverband orientiert, sofern er nicht auf Grundlage der eigenständigen Kartierungen genauere Informationen über das Raumnutzungsverhalten im Einzelfall besaß.

s. Zeile(n)
2842

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Eine Auseinandersetzung mit den Abstandskriterien und den Abständen selbst, die das NLT-Papier aufzeigt, findet weder in dem Entwurf der Begründung noch innerhalb der Einzelabwägung der einzelnen Gebietsblätter statt. Dieses Vorgehen des ZGB ist unzulässig und führt zu einem Abwägungsausfall. Der Ausschluss der sog. Avifaunistisch wertvollen Bereiche als weiches Tabukriterium beruht auch auf NLT-Vorgaben. Neben deren Unverbindlichkeit fällt Ihnen nicht auf, dass die dadurch bedingten Ausschlüsse zu weitgehend sind. Zahlreiche Vogelarten, deren Gefährdung durch Windenergieanlagen überhaupt nicht in Rede steht, begründen häufig die Wertigkeit der Bereiche. Die Gebiete besitzen keinen besonderen Schutzstatus gern. §§ 34 ff. BNatSchG; die gebietsbezogenen naturschutzrechtlichen Vorgaben werden somit erheblich ausgedehnt, ohne dass dies in Bezug auf Windenergieanlagen abstrakt-generell erforderlich wäre. Gleiches gilt im Übrigen für die Pufferzonen um diese Bereiche. Schutzabstände zu Schutzgebieten gem. Richtlinie 79/409/EWG lassen sich heute auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht mehr rechtfertigen, sondern führen vielmehr zu einer teilweise erheblich de-facto-Ausdehnung des Schutzgebiets. Auch diese Fehler sind erheblich und wirken sich im gleichen Maße, wie oben zum Thema Rotmilan dargestellt, auf Grundrechtspositionen aus.		
Z2782 ID 1646 (22 - 16/17	GS Seesen Rhüden 01	8. Landschaftsbild Sie haben als Planungsträger zum Zwecke der Beurteilung des Landschaftsbildes und der möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen ein Landschaftsbildgutachten erstellen bzw. Altgutachten überprüfen lassen. An deren Ende stand laut Entwurf der Begründung (vgl. Punkt D 2.1.1.3), dass sich die Verbandsverwaltung den entsprechenden Empfehlungen des Gutachters angeschlossen hat. Dies kann nach unserer Meinung nicht ausreichend sein. Plangeber ist nicht die Verbandsverwaltung, sondern die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes. Die Verbandsverwaltung kann nicht alleine einen derart weitreichenden Entschluss fassen. Die Bewertungen des Landschaftsbildgutachtens sind daher unwirksam in die Gesamtbeurteilung eingebunden. Selbst wenn das Landschaftsbildgutachten wirksam in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen sein sollte, finden sich doch weitere Mängel: die gesonderte Stellung des Landschaftsbildes als weiches Tabukriterium (vgl. Ziffer E 1.1.2.3.21). Während Sie unter E 1.1.2.1 selbst feststellen, dass weiche Tabukriterien abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien darstellen müssen und unter E 1.1.2.2 klarstellen, dass es sich ausdrücklich nicht um Tabukriterien handeln kann, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt sind, stellen Sie selbst zum Landschaftsbild fest, dass "diese Tabuzonen (…) nicht durch die Anwendung abstrakter, für das gesamte Plangebiet geltender Tabukriterien ermittelt" wurden. Damit handelt es sich jedoch nach Ihren eigenen Angaben bereits nicht um eine Tabuzone bzw. ein Tabukriterium. Auch der Hinweis auf Rechtsprechung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da dies an der konkreten Anwendung durch Sie nichts ändert.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Belange des Landschaftsbilds und dessen Schutzwürdigkeit im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Er hat sich somit nicht allein die Aussagen des Gutachtens zueigen gemacht, sondern hat diese Aussagen einer weiteren Prüfung und Ergänzung unterzogen.	**s. Zeile(n)** 2856

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0003		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		Darüber hinaus liegt hinsichtlich des Kriteriums Landschaftsbild ohnehin eine Doppelverwertung vor. Die von Ihnen gewählten Kriterien für die harten und weichen Tabuzonen umfassen bereits wesentliche Merkmale des Landschaftsbildes. So sind die harten Tabuzonen Naturschutzgebiet und Nationalpark auch wegen des Landschaftsbildes unter Schutz gestellt. Bei den weichen Tabukriterien ist das Landschaftsbild bereits bei den Landschaftsschutzgebieten, den Vorranggebieten intensive Erholung, den Vorranggebieten ruhige Erholung, dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Wenn nun darüber hinausgehend nochmals dem Kriterium Landschaftsbild - nach Ihrer Ansicht sogar als weiches Tabukriterium - eine weitgehende Ausschlussfunktion hinzukommt, sind entweder die vorstehend genannten Ausschlüsse im Rahmen der harten und weichen Tabukriterien überflüssig, weil sie ebenfalls vom Landschaftsbildgutachten berücksichtigt werden. Es könnte anderseits ein zu weitgehender Ausschluss von Flächen erfolgen, wenn sowohl Ausschlüsse aufgrund des Landschaftsbildgutachtens erfolgen als auch auf Grundlage der (weiteren) Tabuzonen. Unter die Doppelverwertung im Hinblick auf das Kriterium Landschaftsbild fällt auch der von Ihnen festgelegte Mindestabstand zwischen zwei Windparks mit drei bzw. fünf Kilometern, der jedoch ohnehin nicht konsequent angewendet wird. Auch das Freihalten der Höhenzüge sowie die Mindestabstände zu den Höhenzügen und die Festlegung von Maximalgrößen für die Windparks sind Kriterien, die sich auf das Landschaftsbild beziehen und so eine Doppelverwertung begründen. Flächen werden unter dem Gesichtspunkt des 120°-Kriteriums auch zu weitgehend beschnitten, weil auch diesbezüglich eine Doppelverwertung nicht auszuschließen ist.		
Z2783 GS Seesen Rhüden 01 ID 1647 (22 - 17/17 `		9. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen Sie nehmen in dem Entwurf der Begründung Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover vom 22.09.2011 (Az.: 4 A 1052/10). Sie begründen mit dieser vereinzelt gebliebenen Entscheidung den Ausschluss kleinteiliger Potentialflächen, weil es nach Ansicht des VG Hannover erforderlich sei, die überstrichene Fläche in das Vorranggebiet hineinzuverlagern. Sicherlich haben Sie der Urteilsbegründung entnommen, dass das VG Hannover auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04) Bezug nimmt, die sich indes mit der verbindlichen Abgrenzung der einzelnen Standorte von Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan befasst. Das VG Hannover übertragt diese Rechtsprechung ohne Begründung auf regionalplanerische Festlegungen. Sachliche Gründe, die eine solche Übertragung rechtfertigen, liegen jedoch nicht vor. Bereits der Maßstab der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist erheblich genauer als die Gebietsfestlegung in Raumordnungsplänen. Durch den zu wählenden Maßstab von 1:50.000 ergibt sich üblicherweise bereits eine Ungenauigkeit von zumindest 30 m im Hinblick auf die konkrete Abgrenzung im Raum. Schon deswegen ist eine analoge Anwendung der auf Baugrenzen bezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich.	**Folgen** Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.0003	**20.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Auch funktional unterscheiden sich Baugrenzen, die nach der Rechtsprechung des BundesveJWaltungsgerichts allein für eine verbindliche Abgrenzung im Hinblick auf die vom Rotor überstrichene Fläche sorgen können, von den Festlegungen eines Gebietes im Regionalplan. Berücksichtigung muss dabei Sinn und Zweck der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG finden:

"Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt."

Prämisse der Raumordnung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung. Diese ist erkennbar nicht auf trennscharfe Vorgaben gerichtet, sondern am jeweils betrachteten (Teil) Raum ausgerichtet. Dabei steht also die Frage im Raum, ob es raumbedeutsam ist, wenn die Grenzen eines Vorranggebiets nicht strikt eingehalten werden. Diese Frage ist zu verneinen. Bereits oben hatten wir ausgeführt, dass sich ohnehin aufgrund des gewählten Maßstabs eines Raumentwicklungsplans unter Berücksichtigung einer vom Rotor überstrichenen Fläche von 50 m um den Mastfuß (Musterwindenergieanlage r=50m) eine Fehlerquote von 60 % ergibt. Bereits daher sind die Vorgaben der Raumplanung nicht geeignet, eine konkrete Ausschlusswirkung an der Grenze des festgelegten Vorranggebiets zu ziehen. Auch der konkrete Sinn und Zweck der Raumordnung kann - im Vergleich zur Bauleitplanung - keine verbindliche, trennscharfe Abgrenzung, rechtfertigen.

Aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt nichts anderes. Die Ausschlussfunktion baut gerade auf einer wirksamen Gebietsausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Raumplanung auf, so dass die Ausschlussfunktion jeweils nur gemessen an der Trennschärfe der jeweiligen Planungsstufe greifen kann.

Sollte der ZGB dennoch weiterhin die Ansicht vertreten, dass sich die Rotorkreisfläche innerhalb der Vorrangfläche befinden muss, so müssten beispielsweise Abstände der Vorrangflächen zu Straßen usw. reduziert werden. Würde bei einer randscharfen Bebauung einer Vorrangfläche das Vorranggebiet bis auf einen Abstand der Größe des Abstandsflächenbaulastkreises von z.B. 135m -abhängig auch vom Straßentyp, bei Kreisstraßen evtl. weniger, bei Autobahnen ggf. mehr- an die Straßen heranragen, so wäre bei einer Bebauung mit der Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes in diesem Musterfall ein Abstand der Vorrangfläche von 135m - 50m = 85m ausreichend.

Anlage:
Karte der Potentialfläche zur Windenergienutzung im Bereich Rhüden / Unterpanshausen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2784 ID 1677 (23 - 1/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt hatten, beabsichtigen wir, auf der o.g. Potentialfläche (Haverlah WF 7 Erweiterung) Windenergieanlagen zu errichten. Nach der Veröffentlichung des Begründungsentwurfs sowie der weiteren Unterlagen, insbesondere dem Gebietsblatt für die o.g. Potentialfläche, möchten wir die Gelegenheit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen und zu dem von Ihnen beabsichtigten Gebietszuschnitt für die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des vorhandenen Vorranggebiets zur Nutzung von Windenergie (VR WEN) Stellung nehmen. Wir beantragen in diesem Zusammenhang, über die im Entwurf vorgesehene nördliche Grenze der Erweiterung des vorhandenen VR WEN WF 7 eine Vergrößerung entsprechend des ursprünglichen Antrags vorzunehmen (s. nachfolgende Karte). Begründung: Der vollständigen Erstreckung der Erweiterung des bestehenden VR WEN WF 7 Richtung Norden, wie sie sich aus dem ursprünglichen Antrag ergibt stehen mehrere Faktoren entgegen: • Landschaftsbild - Salzgitter-Höhenzug • Artenschutz - Nahrungshabitat des Schwarzstorchs • Sozialverträglichkeit - Flächenverdoppelung • Gesamträumliches Nutzungskonzept - Substanzieller Raum für die Nutzung von Windenergie Aus unserer Sicht sind diese Faktoren im Ergebnis nicht geeignet, die Potentialfläche nördlich der im Entwurf vorgesehenen Gebietserweiterung von einer Festlegung als VR WEN auszuschließen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen.	
Z2785 ID 1679 (23 - 2/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	1. Landschaftsbild -Salzgitter-Höhenzug Nach den Angaben unter 2.3. des Gebietsblattes liegen der östliche und der nördliche Teil der Fläche innerhalb der Pufferzone mit erhöhter Empfindlichkeit um den Salzgitter-Höhenzug. Bereits dieser grundlegenden Feststellung kann nicht gefolgt werden. Aus dem Landschaftsbildgutachten ergibt sich bereits eine Vorbelastung der Fernsicht Richtung des Innerste Tals. Darüber hinaus ist unter Anmerkungen ausgeführt: "Nur sehr eingeschränkte Ausschlusswirkung des 2-km-Korridors, auch räumlich für das direkte Vorfeld der Höhe". Für die ausgeschlossenen Flächen eine erhöhte Empfindlichkeit anzunehmen, halten wir für nicht vertretbar. Sie stellen sodann selbst fest, dass durch zahlreiche Vorbelastungen durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen und Infrastrukturtrassen eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung möglich erscheint, was von Ihnen mit 0 (=indifferent) bewertet wird. Obwohl Sie also zu dem Ergebnis kommen, dass eine erhöhte Empfindlichkeit - unterstellt sie sei gegeben - aufgrund der Vorbelastungen keinen Ausschluss rechtfertigt bzw. die Berücksichtigung der Potentialfläche sich nicht auf das Landschaftsbild auswirken würde, werden trotzdem große Teile der ursprünglich im Entwurf enthaltenen Potentialfläche ausgeschlossen	**Nicht folgen** Für die Verkleinerung des Gebiets im Norden war nicht wie vom Einwender angenommen der Restriktionsbereich um den Salzgitter-Höhenzug maßgebend, sondern die im Rahmen der Einzelfallprüfung (Kap. 3.1.4) erkannten kumulativen negativen Auswirkungen in Zusammenhang mit bestehenden Windparks. Diese hätten bei einer vollständigen Ausweisung als Vorranggebiet aus Sicht des Regionalverbandes zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualitäten in dem vom Salzgitter-Höhenzug und dem Hainberg umrahmten Becken geführt. Darüber hinaus haben neben dem Landschaftsbild auch weitere Aspekte wie u.a. der Artenschutz zu der Verkleinerung geführt. Die Überlagerung mehrerer entgegenstehender Belange hat in der Summe zu einem der Windenergienutzung überwiegenden Gewicht geführt. Dennoch wird aufgrund vorgetragener Belange eine Erweiterung des Gebiets nach Süden geprüft.	**s. Zeile(n)** 2856

und bei der Ausweisung der Vorrangfläche nicht berücksichtigt. Wenn dann noch die Bewertung aus dem Landschaftsbildgutachten, nämlich die fehlende Empfindlichkeit der Fläche sowie die sehr eingeschränkte Ausschlusswirkung, Ihrerseits zutreffend berücksichtigt wird, kann ein Flächenausschluss aufgrund dieses Faktors nicht mehr vorgenommen werden.
Aus unserer Sicht liegt deswegen ein Abwägungsfehler vor, weil Sie dem Faktor Landschaftsbild ein zu hohes Gewicht beimessen. Dieser Fehler ist dann auch erheblich, weil dadurch ein signifikanter Teil der nördlichen Potentialfläche ausgeschlossen wird. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass Infrastrukturtrassen (Bahnlinie, Bundesstraße 6) sowie insgesamt 26 Windenergieanlagen im Bestand eine massive Vorbelastung darstellen. Dieser Gesichtspunkt ist Ihnen auch bekannt; er wird in dem Gebietsblatt mehrmals hervorgehoben.
Die Einbeziehung des Landschaftsbildgutachtens begegnet Bedenken.
Sie haben als Planungsträger zum Zwecke der Beurteilung des Landschaftsbildes und der möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen ein Landschaftsbildgutachten erstellen bzw. Altgutachten überprüfen lassen. An deren Ende stand laut Entwurf der Begründung (vgl. Punkt D. 2.1.1.3), dass sich die Verbandsverwaltung den entsprechenden Empfehlungen des Gutachters angeschlossen hat. Dies kann nach unserer Meinung nicht ausreichend sein. Plangeber ist nicht die Verbandsverwaltung, sondern die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes. Die Verbandsverwaltung kann nicht alleine einen derart weitreichenden Entschluss fassen. Die Bewertungen des Landschaftsbildgutachtens sind daher unwirksam in die Gesamtbeurteilung eingebunden.
Selbst wenn das Landschaftsbildgutachten wirksam in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen sein sollte, finden sich doch weitere Mängel: die gesonderte Stellung des Landschaftsbildes als weiches Tabukriterium (vgl. Ziffer E. 1.1.2.3.21). Während Sie unter E. 1.1.2.1 selbst feststellen, dass weiche Tabukriterien abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien darstellen müssen und unter E. 1.1.2.2 klarstellen, dass es sich ausdrücklich nicht um Tabukriterien handeln kann, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt sind, stellen Sie selbst zum Landschaftsbild fest, dass "diese Tabuzonen (…) nicht durch die Anwendung abstrakter, für das gesamte Plangebiet geltender Tabukriterien ermittelt" wurden. Damit handelt es sich jedoch nach Ihren eigenen Angaben bereits nicht um eine Tabuzone bzw. ein Tabukriterium. Auch der Hinweis auf Rechtsprechung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da dies an der konkreten Anwendung durch Sie nichts ändert Darüber hinaus liegt hinsichtlich des Kriteriums Landschaftsbild ohnehin eine Doppelverwertung vor. Die von Ihnen gewählten Kriterien für die harten und weichen Tabuzonen umfassen bereits wesentliche Merkmale des Landschaftsbildes. So sind die harten Tabuzonen Naturschutzgebiet und Nationalpark auch wegen des Landschaftsbildes unter Schutz gestellt. Bei den weichen Tabukriterien ist das Landschaftsbild bereits bei den Landschaftsschutzgebieten, den Vorranggebieten intensive Erholung, den Vorranggebieten ruhige Erholung, dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Wenn nun darüber hinausgehend nochmals dem Kriterium Landschaftsbild - in Ihrer

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ansicht sogar als weiches Tabukriterium - eine weitgehende Ausschlussfunktion hinzukommt, sind entweder die vorstehend genannten Ausschlüsse im Rahmen der harten und weichen Tabukriterien überflüssig, weil sie ebenfalls vom Landschaftsbildgutachten berücksichtigt werden. Es könnte anderseits ein zu weitgehender Ausschluss von Flächen erfolgen, wenn sowohl Ausschlüsse aufgrund des Landschaftsbildgutachtens erfolgen als auch auf Grundlage der (weiteren) Tabuzonen.		
Z2786 ID 1680 (23 - 3/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2. Artenschutz- Nahrungshabitat des Schwarzstorchs Unter Ziffer 3.1.2 des Gebietsblatts ist der Schwarzstorch thematisiert. Dort wird eine mögliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten der störungsempfindlichen Art als planungsrelevant bezeichnet und die daraus folgenden Umweltauswirkungen als sehr deutlich negativ bewertet. Anhaltspunkte, warum es sich dabei um sehr deutlich negative Umweltauswirkungen handeln soll, ergeben sich aus dem begleitenden Text indes nicht. Zum einen wird festgestellt, dass der stark vorsorgeorientierte Sicherheitsabstand von 3.000m gemäß NLT 2011, dessen Notwendigkeit wir ausdrücklich in Abrede stellen, eingehalten wird. Allein der Hinweis, dass der Hengstebach als Nahrungshabitat der Art "plausibel erscheint", kann nicht ausreichen, potentiell für die Nutzung von Windenergie geeignete Flächen auszuschließen. Auf Ebene der Raumplanung ist die Privilegierung der Nutzung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung zu tragen. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, die artenschutzrechtlichen Konsequenzen zu ermitteln und zu beurteilen (VGH Hessen, Urteil vom 10.05.2012, Az.: 4 C 841/11.N, Rn. 44). Die Regionalplanung kann schon gar nicht allein auf Grundlage von bloßen Hinweisen oder Vermutungen Gebiete bereits auf dieser Ebene von der Nutzung von Windenergie über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuschließen, wenn sich ein weit überwiegendes Risiko nicht abzeichnet, ja sogar der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1, 2 BNatSchG als unwahrscheinlich bezeichnet (vgl. Gebietsblatt 3.1.2.) wird. Nach den Vorgaben der Rechtsprechung kann dies nicht - auch nicht auf der Genehmigungsebene - ausreichen. Laut Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 09.08.2007, NVwZ 2009, 302, 311; Rd.-Nr. 91) ist der Eintritt von Verbotstatbeständen nur dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das jeweilige Vorhaben in signifikanter Weise gegenüber dem üblichen Risiko bei der Verwirklichung von vergleichbaren Vorhaben im Außenbereich erhöht. Dies ist hier selbst nach Ihren eigenen Angaben schon deshalb nicht der Fall, da alternative Nahrungshabitate in ausreichender Zahl vorhanden sind. Im Übrigen wird der Hengstebach von Spaziergängern frequentiert, die häufig auch Hunde mitführen. Es befindet sich am Hengstebach im Bereich der K48 ein Hundeübungsplatz. Somit gibt es bereits jetzt zahlreiche erhebliche Störungen, die die Nutzung als Nahrungshabitat ausschließen. Ein essentielles Nahrungshabitat stellt der Hengstebach in keinem Fall dar. Wir nehmen im Übrigen Bezug auf die anliegende Stellungnahme des Planungsbüros [Firmenname] vom 21.11.2013 und machen uns die dortigen Ausführungen als Inhalt dieser Stellungnahme zu Eigen. Die Festlegung der nördlichen Potentialfläche als VR WEN stellt nach alledem keine sehr deutlich	**Nicht folgen** Der Privilegierung der Windenergienutzung wird der Regionalverband mit dem vorliegenden Entwurf, welcher eine Verdopplung der bisher ausgewiesenen Konzentrationsflächen beinhaltet und einen Flächenanteil von 1,4 % des Verbandsgebiets unter Wind bringt, vollumfänglich gerecht. Er ist indes nicht dazu verpflichtet sämtliche Flächen auszuweisen, auf denen eine Windenergienutzung potenziell möglich wäre (OVG Niedersachsen , Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Die vermutliche Nutzung des Hengstebachs durch den stark störungsempfindlichen Schwarzstorch wurde daher im Zusammenwirken mit anderen Belangen wie dem Schutz des Landschaftsbilds für gewichtiger erachtet, als die Windenergienutzung in diesem Bereich, zumal ein ausreichend großer Vorrangstandort verbleibt und somit die entgegenstehenden raumbedeutsamen Belange ganz im Sinne der raumordnerischen Grundsätze miteinander in Einklang gebracht werden konnten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		negative Umweltauswirkung auf die Belange des Schwarzstorchs dar und kann den Ausschluss von Flächen im Bereich des Hengstebachs nicht rechtfertigen.		
Z2787 ID 1681 (23 - 4/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	3. Sozialverträglichkeit- Flächenverdoppelung Unter 3.1.4 wird im Umweltbericht festgestellt, dass die Potentialfläche weitgehend strukturarm ist, wobei zugleich eine massive Vorbelastung vorliegt. Insgesamt werden die zusätzlichen Beeinträchtigungen auf den betroffenen Landschaftsraum nur gering bewertet. Darüber hinaus ist festgestellt, dass sich die Potentialfläche nicht für die ruhige Erholung eignet. Gleichzeitig wird jedoch bei einer Nutzung der Fläche für Windenergie eine sehr deutlich negative Umweltauswirkung festgestellt, da eine negative "Kulissenwirkung" durch das Zusammenwirken mit den benachbarten Windparks entsteht. Dabei kann selbstverständlich der Bestand der Windenergieanlagen im bereits festgelegten Vorranggebiet keine Rolle spielen, da die Erweiterung vorhandener Vorranggebiete nach Vorgaben des ZGB gerade der Neuausweisung von Flächen der Vorrang gegeben ist. Wenn jedoch Konzentrationsflächen ausgewiesen sind, müssen sich darin eben auch Windenergieanlagen konzentrieren dürfen. Insofern kann sich bereits keine negative, zumindest keine sehr deutlich negative Wirkung entfalten. Demgegenüber müsste in jedem Fall die positive Bewertung der Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Auch hinsichtlich der Bestandswindenergieanlagen, die außerhalb von dargestellten Vorranggebieten errichten wurden, darf eine sehr deutlich negative Umweltauswirkung nicht festgestellt werden. Auch diese Windenergieanlagen wurden auf Grundlage einer Genehmigung errichtet, weshalb der Bestand keine Rolle spielen darf. Gleichwohl hat der ZGB als Planungsträger ein Kriterium entwickelt, das der Überprägung der Kulturlandschaft mit technischen Anlagen zur Nutzung von Windenergie vorbeugen soll. Die Potentialflächen dürfen sich unter Berücksichtigung des Bestandes in VR WEN nicht mehr als 4 km in eine Richtung ausdehnen (vgl. Begründung E. 1.1.2.4). Dabei muss Ihnen bewusst gewesen sein, dass im Plangebiet zahlreiche WEA außerhalb von VR WEN errichtet wurden. Gleichwohl haben Sie sich entschieden, nur die bestehenden VR WEN bei der maximalen Längsausdehnung zu berücksichtigen. Diese Maßgabe wird bei dieser Fläche nicht berücksichtigt, sondern die maximale Ausdehnung deutlich verringert; als Ergebnis darf sich dann das bestehende VR WEN in der Ausdehnung Nord-Süd nicht mehr als verdoppeln. Es wird somit ohne Not von dem weichen Tabu-Kriterium der maximalen Längsausdehnung abgewichen.	**Nicht folgen** Die Planung vollzieht sich auf dem gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft. Demnach sind vorhandene Belastungen ebenso wie vorhandene Qualitäten selbstverständlich mit zu berücksichtigen und im Sinne einer vorausschauenden Planung abzuschätzen, wie sich Natur und Landschaft nach Umsetzung der Planungen entwickeln würden. Ein Ignorieren vorhandener WEA wäre somit klar abwägungsfehlerhaft. Die negative Beurteilung ergibt sich in diesem Zusammenhang gleichwohl nicht durch die bestehenden Windparks, sondern lediglich für die zusätzliche Beeinträchtigung durch einen möglicherweise hinzukommenden Windpark. Somit wird auch nicht in Abrede gestellt, dass sich WEA innerhalb bereits bestehenden Konzentrationszonen auch konzentrieren dürfen.	
Z2788 ID 1682 (23 - 5/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	4. Gesamträumliches Nutzungskonzept - Substanzieller Raum für die Nutzung von Windenergie Der vorstehende Erweiterungsantrag ist darauf zurückzuführen, dass der Nutzung der Windenergie bisher nicht substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, dass Landesziel aus dem Energiekonzept als	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich in der Begründung (s. Methodenband Kap. A) ausführlich mit den auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen für erneuerbarte Energien befasst. Diese stellen die Grundlage für für den Planungsraum entwickelte die erneuerbaren Energien betreffende Strategien (s. Methodenband, Kap. B und C) dar. Der Plangeber sieht keine Veranlassung, von dieser Vorgehensweise abzuweichen.	**s. Zeile(n)** 2844

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0003		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der sog. Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 % also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen. Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36 nennt er das anspruchsvollere Ziel "mindestens Verdreifachung der Leistung". Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten "+/- 1.400 MW" mindestens 1. 725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht. Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha / MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung von 2.028 MW liegt bei ca. 8.718 ha, wenn man bis zu 6 ha /MW als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen. Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus dem Energiekonzept "erst" 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde. Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-	Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Raumordnungspläne i.d.R. einen Planungshorizont von 10 bis max. 15 Jahren haben. Insofern ist es nicht erforderlich, den sich aus dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept, welches einen Planungshorizont bis 2050 hat, speziell die Windenergienutzung betreffenden Flächenansprüche bereits vollständig in dem lf. Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Die zur Erreichung der regionalen klimapolitischen Vorgaben erforderliche Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung soll zudem schrittweise erfolgen und ist insofern weiteren künftigen Planverfahren vorbehalten.	

Beteiligtennummer: **29.0003**

Datum der Stellungnahme: **20.01.2014**

Einwendungsgeber: Privater Einwender

1. Beteiligungsverfahren

Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig - REnKC02, Band 1, S. 2, Ziffer 1) . Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich "…, um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Region zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind bringen [zu] müssen." (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höheren Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisung aus Photovoltaik um das 42-fache erhöht wird. Letztere ist äußerst unwahrscheinlich.
Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen. Es ist unter den genannten Zielsetzungen des Zweckverbands schlicht nicht nachvollziehbar, dass das bereits als Potentialfläche hier betroffene Gebiet Baddeckenstedt Haverlah nicht in Gänze berücksichtigt wird. Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG-Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PV-Anlagen mangels Förderung war die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. erheblichen Kürzungen unterliegen wird.
Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Sollte sich dann nämlich eine Zielerreichung vor 2050 ergeben, kann durch den Verzicht auf die Ausweisung weiterer Flächen leichter "nachgesteuert" werden als dies im Fall einer Zielunterschreitung möglich wäre.

Z2789

ID 12189

(23 - 6/8)

WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

Auch ist die Überprüfung der gefundenen Flächen fehlerhaft.
Am Ende des Ausschlussprozesses sind die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wie auch die entsprechenden Eignungsgebiete dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum zur Entwicklung verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall, kann den festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten keine Ausschlussfunktion gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugewiesen werden, weil der Gesetzgeber in der Nutzung von Windenergie gerade diese privilegierte Nutzung des Außenbereichs vorgesehen hat. Sollte die Flächenauswahl zu restriktiv ausgefallen sein, wird die vorgesehene Ausschlussfunktion gerade nicht erfüllt.
Nach Ziffer E. 2.2. des Entwurfs der Begründung erfolgt Ihrerseits die Prüfung "anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gesamtfläche

Nicht folgen

Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.

s. Zeile(n)
2850

s. Methodenband
E 3.2.1

der Potentialflächen, welche sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergibt." (Hervorhebung durch Unterzeichner)
Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11; so zuletzt auch OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 D 46/12.NE m.w.N.) lässt sich die Frage, ob der Nutzung von Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wurde, "nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potentialfläche beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt" (Hervorhebung durch Unterzeichner). Nach OVG Münster (a.a.O.) sind Größenangaben isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet.
Wie sich aus einigen Fußnoten ergibt, ist Ihnen das Urteil des OVG Münster durchaus bekannt. Trotzdem entscheiden Sie sich für diese von der obergerichtlichen Rechtsprechung als falsch erkannte Bewertung. Ein Abwägungsfehler liegt somit vor, der sich auch auf das Abwägungsergebnis auswirkt (vgl. OVG Münster a.a.O.).
Davon abgesehen findet sich in den folgenden Ziffern nach E. 2.2. im Entwurf Ihrer Begründung keinerlei Zahlenmaterial, das für die vorstehende Prüfung verwendet werden könnte, so dass diese nicht einmal nachvollziehbar ist.
Dass der Nutzung der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft wird, wird schon an der hier betrachteten Potentialfläche deutlich: Diese verkleinert sich von 466 ha auf 106 ha und nimmt damit nur noch 22,7 % der ursprünglich festgestellten Potentialfläche in Anspruch. Eine solche Verkleinerung geschieht auch bei anderen ursprünglich herausgearbeiteten Potentialflächen.

Z2790
ID 1684
(23 - 7/8)

WF Baddeckenstedt
Haverlah WF 7 Erweiterung

5. Unterstützung durch Bevölkerung

Der Rat der Gemeinde Elbe dem im Entwurf vorgesehenen VR WEN zugestimmt. Ausdrücklich wird jedoch beantragt, eine Erweiterung des vorgesehenen VR WEN gen Norden erneut zu prüfen. Die Entscheidungen im Verwaltungsausschuss und im Rat erfolgten einstimmig!
Insgesamt lässt sich eine breit aufgestellte Unterstützung der Bevölkerung für das geplante Windparkprojekt feststellen. Hervorheben wollen wir die geplante Bürgerwindanlage, an der sich jeder aus der Bevölkerung beteiligen kann. Anders als im Umfeld anderer Potenzialflächen lässt sich an diesem Standort eine großzügige Erweiterung mit dem Willen der Bevölkerung realisieren.

Nicht folgen

Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung

s. Zeile(n)
2786

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Hinsichtlich der entfallenen Flächen im nördlichen Bereich der Potenzialflächen siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	
Z2791 ID 1685 (23 - 8/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	6. Ergebnis Es ergibt sich dann das ursprünglich beantragte Gebiet als VR WEN. Dieses ist auf der Karte nochmals zeichnerisch dargestellt. Nur auf diese Weise wird aus unserer Sicht auch der Grundrechtsrelevanz genüge getan. Die von uns gemeinsam mit den Grundstückseigentümern überplanten Flächen sind bereits vertraglich gesichert, so dass der Ausschluss von Teilen der Potentialfläche auf eine Beeinträchtigung von Art. 12 GG bzw. Art. 14 GG im Hinblick auf die Grundstückseigentümer hinausläuft. Diese muss gerechtfertigt sein, was aufgrund der vorstehenden Bedenken zweifelhaft erscheint. Anlage 1: Faunistische Erfassung vom Planungsbüro [Name] vom 07.02.2013	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2792 ID 1687 (24 - 1/21)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Wir hatten Ihnen gegenüber bereits angezeigt, dass wir für die Potentialfläche Winnigstedt WF 5 Erweiterung in den Samtgemeinden Schöppenstedt und Heeseberg beabsichtigen, Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Dazu hatten wir Ihnen unter anderem bereits die avifaunistische Erfassung des Planungsbüros [Name] zur Verfügung gestellt. Unser Projekt haben wir in diesem Bereich durch den Abschluss von Nutzungsverträgen mit den Grundstückseigentümern abgesichert. Wir mussten nun feststellen, dass die vorgenannte Potentialfläche im nunmehr ausliegenden Entwurf erheblich an Fläche eingebüßt hat. Wir beantragen, unter Berücksichtigung des 5 km Abstandes zum nächstgelegenen Vorranggebiet Windenergienutzung Remlingen WF 10 weitere Flächen südwestlich von Gevensleben als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Begründung: Die von Ihnen angestellten Erwägungen zum Zuschnitt der Fläche im Entwurf vermögen nicht zu überzeugen. (s. Karte in Stellungnahme)	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Winnigstedt WF 5 Erweiterung" festgelegt werden soll. Überwiegend befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Darüber hinaus wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Z2793 ID 1688 (24 - 2/21)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	1. 5km-Abstand zu VR WEN Remlingen WF 10 Der 5km-Radius zum nächsten, östlich gelegenen Vorranggebiet im Entwurf wird bereits vom Bestand unterschritten. Statt an dieser Stelle gegenzusteuern und eine weitere Ausdehnung der Fläche in den 5km-Abstand hinein zu verhindern, vergrößern Sie diese noch erheblich um über 80ha (Karte oben, gelbe Fläche). Aufgrund der bereits erheblichen Überprägung des Teilraums mit Windenergieanlagen ist dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als das Sie diesen Umstand im Gebietsblatt bereits selbst mit "mit Einschränkungen negativ" bewerten. Alleine die Erwägung, dass sich im nördlichen Bereich möglicherweise windhöffigere Flächen befinden, kann diesen Schritt nicht rechtfertigen. Das bestehende Vorranggebiet ist im westlichen Bereich äußerst schmal und nur von wenigen Anlagen in einer Reihe bestanden. Durch eine weitere Erstreckung des Vorranggebiets Richtung Norden - und damit Richtung des Vorranggebiets Remlingen WF 10 Erweiterung - würde die Errichtung zahlreicher weiterer Anlagen in dem Bereich ermöglicht werden. Dadurch wird dem Planungsziel des ZGB, die Abstände zwischen den einzelnen Gebieten bei mindestens 5km einzuhalten, entgegengewirkt. Tatsächlich ist festzustellen, dass zahlreiche Potentialflächen aufgrund des 5km-Abstandskriteriums entfallen. Hier eine Ausnahme alleine aufgrund der Windhöffigkeit zuzulassen, ist unangemessen, zumal die Windhöffigkeit in dem von Ihnen vorgelegten Entwurf nicht bzw. nicht nennenswert von dem von uns beantragten Gebiet abweicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Ziel, eine weitere Annäherung der beiden Vorrangflächen WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung und WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung zu vermeiden, ist dem Plangeber gelungen (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands). Auf eine Zurücknahme der Erweiterungsfläche Winnigstedt auf einen Abstand von 5 km wurde zugunsten einer kompakten Ausgestaltung der Vorrangfläche verzichtet. Eine Verschlechterung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch oder des Landschaftsbildes durch dieses Vorgehen ist für den Plangeber nicht ersichtlich.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2794 ID 1690 (24 - 3/21)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	2. Flächenausdehnung Richtung Norden Nach den Angaben im Gebietsblatt erfolgt die Flächenausdehnung Richtung Norden "auch vorrangig in diesem Bereich, da nach dem Windpotentialgutachten hier der höchste Windenergieertrag zu erwarten ist". Es bleibt unklar, welche weiteren Faktoren noch für die Entscheidung der ZGB tragend waren, eine Ausdehnung der Fläche (allein) nach Norden vorzunehmen. Wenn die Abwägung nicht nachvollziehbar ist, ist auch das Abwägungsergebnis nicht nachvollziehbar. Die Flächenausdehnung Richtung Norden führt zu einer erdrückenden Wirkung der Anlagen, die weit über das normale Maß hinausgeht. Dies ist auf die dort vorhandene Anhöhe zurückzuführen. Durch diesen Standort wirken die Anlagen nochmals höher. Es spielt auch eine Rolle, dass Richtung Süden lediglich eine geringfügige Arrondierung erfolgt, deren Zweck allein die Aufnahme einer außerhalb des Vorranggebiets stehende Windenergieanlage aufzunehmen. Hier gibt es weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten, die wir nachgehend aufzeigen.	**Nicht folgen** Da kompakte im Gegensatz zu langgestreckten Flächen für WEN insgesamt zu geringeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, hat sich der Plangeber zur Erweiterung der Bestandsfläche in der dargestellten Form entschieden. Darüber hinaus gilt es, den Abstand zu dem empfindlichen Landschaftsraum "Großes Bruch" nicht zu verkleinern. Die Windhöffigkeit ist an dieser Stelle ein nachgeordnetes Argument.	
Z2795 ID 1691 (24 - 4/21)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	3. Flächenausdehnungen nach Südosten unter Berücksichtigung des 120° Kriteriums Wenn der 5km-Abstand zum nächstgelegenem Vorranggebiet ernsthaft angewendet wird, entfallen im Norden über 80ha der vorgesehen Erweiterung des Vorranggebiets. Zumindest diese 80ha sind ohne Weiteres im Südosten an das im Entwurf vorgesehene Vorranggebiet anzugliedern. Dort befindet sich ein bisher ungenutztes Stück Potentialfläche. Die Erweiterungsmöglichkeit ist auf der oben eingefügten Karte deutlich erkennbar. Die 120°-Umfassung wird dabei sowohl von Gevensleben als auch von Winnigstedt aus gesehen berücksichtigt. An dieser Stelle wollen wir kurz darauf hinweisen, dass die Einführung des 120°-Kriteriums methodisch erhebliche Mängel aufweist. Dies ist auf die unklare Bestimmung des Scheitelpunktes des Winkels ("Mittelpunkt der dem Vorranggebiet zugewandten Ortslage") geschuldet ebenso wie dem Umstand, dass die zweite Häuserreihe gewählt wird. Im hier interessierenden Gebiet führt selbst die Anwendung des 120°-Kriteriums dazu, dass im Südosten des derzeit vorgesehenen Vorranggebiets noch eine erhebliche Fläche für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung stünde. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach unserer Auffassung das 120°Kriterium für Winnigstedt aufgrund des vorhandenen Bestands im Norden an der westlichen Bestandsanlage angelegt werden muss. Es ist unwahrscheinlich, dass auf der verbleibenden Bestandsfläche Richtung L290 noch eine weitere zusätzliche Anlage mit den heute gängigen Ausmaßen errichtet werden könnte. Daher kann der Winkel Richtung Südosten ein wenig weiter erstreckt werden. Aufgrund des südlich anschließenden Großen Bruches mit dem unter anderem vorhandenen Vorranggebiet Natur und Landschaft in linienhafter Ausprägung könnte an der Stelle die Erweiterung Richtung Südost enden. Dies würde dann zu einer Flächenerweiterung näher an den im Nordwesten entfallenden 80,6 ha führen.	**Teilweise folgen** Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen. Die vom Einwender vorgetragene Vorgehensweise bei der Anwendung des 120°-Kriteriums hatte der Regionalverband im Rahmen des ersten Beteiligungsentwurfs praktiziert. Die Anlage des Scheitelpunkts war jedoch variabel, so dass sich eine Vielzahl von Abgrenzungsvarianten ergab. Um eine rechtssichere Abgrenzung zur Anwendung zu bringen, hat der Regionalverband nach der 1. Offenlegung die Vorgehensweise geändert. Mit Hilfe eines geographischen Informationssystems ist die Ortsmitte ermittelt worden, an dem nun der Scheitelpunkt angelegt wird (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine Ausweisung in diesem Bereich keinen nennenswerten Einfluss auf den Energieertrag im Vergleich zu dem Energieertrag im nordwestlichen Bereich hat. Hervorheben möchten wir, dass in der Gemeinde Gevensleben ein positives Votum zur Erweiterung der Potentialfläche genau in dem von uns vorgeschlagenen Bereich schon vor drei Jahren im Rahmen einer Bürgerbefragung erfolgt ist. Dieses zeigt die hohe Akzeptanz dieses Gebiets im Gegensatz zu vielen anderen Gebieten im Zweckverband. Im Gegensatz zu vielen anderen Gebieten haben die politischen Gremien der Gemeinde Gevensleben und die Bevölkerung gemeinsam mit den Betreibern der Windenergieanlagen ein positives Umfeld geschaffen, um die Energiewende auf breiter Basis zu tragen.		
Z2796 ID 1693 (24 - 5/21)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	4. Arrondierung südwestlich des Bestandes Die von Ihnen vorgenommene Arrondierung Südöstlich des Bestandes führt zu einer Ausnutzung der Fläche mit maximal drei Windenergieanlagen. Wir nehmen insofern auf die nachfolgende Übersichtskarte: s. Stellungnahme Die Karte zeigt die mögliche Nutzung der von Ihnen vorgesehenen Arrondierungsflächen. Unter Berücksichtigung der notwendigen Abstände zwischen den einzelnen Anlagen wird deutlich, dass eine großzügigere Festlegung notwendig ist, um die Flächen nutzbar zu machen. Die von Ihnen geschätzten 6 ha pro MW dürften nicht ausreichen. Die Festlegung kann aus unserer Sicht sinnvoll nur die beantragte Erweiterung Richtung Süden sein. Dabei sollte das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils an dieser Stelle keine Rolle spielen dürfen. Es erschließt bereits nicht der Sinn der Festlegung des Vorbehaltsgebiets: Im weiten Umfeld findet sich kein Wald. Der Bedarf, ausgerechnet an dieser Stelle Wald "zu vergrößern", ist nicht erkennbar. Daher kann es auch nicht der beantragten Erweiterung entgegengehalten werden. Zusätzlich ist die von Ihnen mehrfach kommunizierte Rechtsauffassung, die beweglichen Teile der Anlage müssten sich innerhalb der Vorranggebietsgrenzen befinden, zu kritisieren. Sie nehmen in dem Entwurf der Begründung Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover vom 22.09.2011 (Az.: 4 A 1052/10). Sie begründen mit dieser vereinzelt gebliebenen Entscheidung den Ausschluss kleinteiliger Potentialflächen, weil es nach Ansicht des VG Hannover erforderlich sei, die überstrichene Fläche in das Vorranggebiet hinein zu verlagern. Sicherlich haben Sie der Urteilsbegründung entnommen, dass das VG Hannover auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04) Bezug nimmt, die sich indes mit der verbindlichen Abgrenzung der einzelnen Standorte von Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan befasst. Das VG Hannover übertragt diese Rechtsprechung ohne Begründung auf regionalplanerische Festlegungen. Sachliche Gründe, die eine solche Übertragung rechtfertigen, liegen jedoch nicht vor. Bereits der Maßstab der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist erheblich genauer als die Gebietsfestlegung in Raumordnungsplänen. Durch den zu wählenden Maßstab von 1:50.000 ergibt sich üblicherweise bereits eine	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Um eine weitere Annäherung an das "Große Bruch" zu vermeiden, hat der Plangeber die südliche Grenze des Bestandsgebietes als Maß für die südliche Arrondierung genommen. Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind Tabubereiche laut Planungskonzept. Eine Diskussion über den Sinn eines derartigen Gebietes wird in diesem Verfahren nicht zu führen sein. Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen. Insofern können auch schmal ausgeprägte Gebietsteile einer Windenergienutzung zugeführt werden. Bezüglich des Wegfalls kleinteiliger Potenzialflächen wird auf das angegebene Kapitel des Methodenbands verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.16 E 2.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ungenauigkeit von zumindest 30 m im Hinblick auf die konkrete Abgrenzung im Raum. Schon deswegen ist eine analoge Anwendung der auf Baugrenzen bezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich. Auch funktional unterscheiden sich Baugrenzen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein für eine verbindliche Abgrenzung im Hinblick auf die vom Rotor überstrichene Fläche sorgen können, von den Festlegungen eines Gebietes im Regionalplan. Berücksichtigung muss dabei Sinn und Zweck der Raumordnung gemäß§ 1 Abs. 2 ROG finden: "Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt." Prämisse der Raumordnung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung. Diese ist erkennbar nicht auf trennscharfe Vorgaben gerichtet, sondern am jeweils betrachteten (Teii-)Raum ausgerichtet. Dabei steht also die Frage im Raum, ob es raumbedeutsam ist, wenn die Grenzen eines Vorranggebiets nicht strikt eingehalten werden. Diese Frage ist zu verneinen. Bereits oben hatten wir ausgeführt, dass sich ohnehin aufgrund des gewählten Maßstabs eines Raumentwicklungsplans unter Berücksichtigung einer vom Rotor überstrichenen Fläche von 50 m um den Mastfuß (Musterwindenergieanlage r=50m) eine Fehlerquote von 60% ergibt. Bereits daher sind die Vorgaben der Raumplanung nicht geeignet, eine konkrete Ausschlusswirkung an der Grenze des festgelegten Vorranggebiets zu ziehen. Auch der konkrete Sinn und Zweck der Raumordnung kann - im Vergleich zur Bauleitplanung - keine verbindliche, trennscharfe Abgrenzung, rechtfertigen. Aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt nichts anderes. Die Ausschlussfunktion baut gerade auf einer wirksamen Gebietsausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Raumplanung auf, so dass die Ausschlussfunktion jeweils nur gemessen an der Trennschärfe der jeweiligen Planungsstufe greifen kann.		
Z2797 ID 1694 (24 - 6/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	5. Flächenzuschnitt Die von uns beantragte Vergrößerung des Vorranggebiets hat weitere Vorteile: Die Differenz zwischen dem Norden und dem Süden im Sinne der Windhöffigkeit mit 0,1 m/sec. Ist zu vernachlässigen, dennoch kann aufgrund des Flächenzuschnittes eine optimale Aufstellungskonzeption im Süden entwickelt werden, die wirtschaftlich attraktiver und damit auch in Ihrem Interesse ist. Wie in der Karte vorgesehen, sollte das Vorranggebiet bis zum alten Bahndamm erstreckt werden. Dies führt zwar zu einer geringfügigen Überschreitung der maximalen Fläche von 400ha um ca. 8,6%. Allerdings wäre dann das Gebiet trennscharf abgegrenzt und müsste nicht noch bei weiteren Änderungen erneut in die Bewertung aufgenommen werden. Noch größer dürfte es dann nicht mehr werden. Außerdem wäre der Abstand zum Großen Bruch ausreichend. Eine negative Beeinflussung von Flora und Fauna ist nicht zu erwarten.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen. Die in der Planungskonzeption vorgesehene Maximalgröße von 400 ha wird im Verbandsgebiet nicht überschritten. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2798 ID 1695 (24 - 7/21)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	6. Artenschutz a) Artenschutz im Gebiet Die gebietsbezogene Umweltprüfung endet mit dem Hinweis, dass die massive Vorbelastung der Flächen wie auch die geringen bis allenfalls durchschnittlichen Qualitäten und Empfindlichkeiten des Naturhaushaltes für eine gute Eignung der Flächen sprechen. Nach Ihrer eigenen Bewertung ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG äußerst unwahrscheinlich. Eine Verlagerung der Flächen von Nordwesten nach Südosten kann zu keiner erheblich anderen Bewertung führen. Anderenfalls hätte der südöstliche Bereich bereits aufgrund weicher Tabukriterien ausgeschlossen werden müssen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen/ dass die Trennung zwischen harten und weichen Tabukriterien sowie die Abgrenzung zwischen Tabukriterien und Einzelfallabwägung nicht stringent durchgehalten wird. Jedenfalls nach der oben vorgeschlagenen Erweiterung des Vorranggebiets findet eine Annäherung an den Großen Bruch nicht so weitgehend statt, dass erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten wären. Wir nehmen insofern Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende avifaunistische Erfassung des Planungsbüros [Firmenname]. Die im Bereich des Bahndamms lebenden Fledermäuse würden voraussichtlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Höhe moderner Anlagen spricht dagegen. Ebenso steigt die Gefahr von Fledermausschlag nach neuen Studien nicht mit der Nähe von Windenergieanlagen zu Leitstrukturen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen spricht aus unserer Sicht daher nichts gegen die von uns beantragte Erweiterung Richtung Südosten. Es ist außerdem nicht Aufgabe des Trägers der Regionalplanung auf dieser verhältnismäßig groben Planungsstufe mögliche Beeinträchtigungen der Avifauna zu ermitteln und zu bewerten. Von daher sind artenschutzrechtliche Erwägungen losgelöst von der Qualität der zugrundeliegenden Daten nicht geeignete Festlegungen der Regionalplanung zu bestätigen oder zu verhindern.	**Nicht folgen** Der Regionalverband muss vor dem Hintergrund der Prämisse substanziell Raum zu schaffen als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Der Artenschutz hat hier jedoch nicht zu einer Verkleinerung der Potenzialfläche geführt. In der Abwägung, in welche Richtung eine Erweiterung vorzunehmen ist, favorisiert der Plangeber im Sinne des Landschaftsbildes eine kompakte Fläche gegenüber einer langgestreckten und vermeidet ein Näherheranrücken an das "Große Bruch".	
Z2799 ID 1698 (24 - 8/21)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	b) Generelles Vorgehen des ZGB Sie haben als Planungsträger dafür Sorge zu tragen, dass unter der Prämisse der durchzusetzenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windkraftnutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass in den ausgewählten Vorranggebieten keine andere Nutzung die Durchsetzung der Windenergienutzung behindert. In den Vordergrund der Blockade von Windenergieprojekten sind indes nicht konkurrierende Nutzungen gerückt, sondern die umweltrechtlichen und artenschutzfachlichen Aspekte, die mit der vermeintlichen Empfindlichkeit einzelner Tier-, insbesondere Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen einhergehen. Nur so ist der Ansatz des ZGB als Planungsträger zu verstehen, Untersuchungen über Vorkommen des Rotmilans durchzuführen. Methodisch begegnet die sog. Potentialabschätzung der Rotmilanvorkommen bereits Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. Einmaliger Besatzkontrolle kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich seiner Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bewusst und hat dieses Ziel im Rahmen seiner Abwägungen stets im Blick gehabt. Der Regionalverband schafft mit dem vorliegenden Entwurf mehr als doppelt so viel Flächen für die Windenergienutzung als dies bisher der Fall war. Mit einem Flächenanteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche schafft er in jedem Fall substanziell Raum für die Windenergienutzung. Von einer Verhinderungs- oder "Feigenblatt"-Planung kann keine Rede sein. Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der	**s. Zeile(n)** 2835

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0003	**20.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

generieren. Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird. Die von Ihnen stets als avifaunistisches Gutachten bezeichnete Untersuchung ist daher auch nur mit "Potenzialabschätzung" überschrieben; darin wird an mehreren Stellen auf die fehlende Genauigkeit der Ergebnisse hingewiesen. Darüber hinaus ist die Auswahl der untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum gem. Art. 14 GG hat.
Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Daher begegnen auch die Schlussfolgerungen, die aus der Potenzialabschätzung gezogen werden, erheblichen Bedenken. Es wird auf Grundlage einer unzureichend ermittelten Tatsachengrundlage bewertet, ob das Tötungs- und/oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 11 2 BNatSchG verletzt wird. Vor allem wenn die festgelegten "Brutreviere" die Fläche des üblichen Schutzradius von 1.000m z.T. bei weitem übertreffen. Dies führt dazu, dass diese Bewertungen ebenfalls nicht belastbar sind. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche realisieren lassen oder nicht.
Es ist nicht einmal Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art - also auch losgelöst von der Rotmilankartierung - zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/ll.N, Rn. 44, zit. nach juris). In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanerischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde (OVG M-V, Urteil vom 03.04.2013, Az. 4 K 24/11, Rn. 101, zit. nach juris). Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. An der Stelle sind dann Naturschutzbehörden, die gegenüber dem ZGB eine größere Kompetenz in Umweltfragen haben, zuständig. Die Prüfungsdichte ist erheblich höher, die zugrunde liegenden Daten detaillierter. Diese Behörden können im Genehmigungsverfahren auf deutlich aktuellere Daten zurückgreifen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu beurteilen. Nur aufgrund aktueller Daten lassen sich Konflikte rechtssicher beurteilen, insbesondere weil ein Rotmilanbrutpaar mehrere Horste im Wechsel aufsucht (Wechselhorste).
Allein der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG würde im Übrigen noch nicht für sich genommen zu einer negativen Genehmigungsentscheidung über ein mögliches Vorhaben zur Nutzung von Windenergie führen. Vielmehr wäre dann zu beleuchten, ob etwa eine Ausnahme oder eine Befreiung in Betracht kommt. Dies können z.B. aufgrund von vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Minderungsmaßnahme zugestanden werden. Auch eine Tagesabschaltung von WEA kann eine Minderungsmaßnahme sein. Der ZGB als Planungsträger kann nach unserer Auffassung bereits nicht die artenschutzfachlich komplizierte Frage, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten wird, mit hinreichender Sicherheit beantworten. Er ist allerdings in jedem Fall nicht ausreichend fachlich qualifiziert, um über potentielle Ausnahmen oder Befreiungen zu

kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde.

Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko sowiet möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch

entscheiden. Dies ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht zu seinen originären Aufgaben gehört, allerdings auch unerheblich.
Der Ansatz des ZGB als Planungsträger, über eine faunistische Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans sowie eine eigenständige Bewertung, ob möglicherweise Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG vorliegen, die Planungen zu sichern, muss daher fehlschlagen. Die Rechtsprechung beurteilt darüber hinaus den Verstoß gegen das Tötungsverbot durch die Errichtung von Windenergieanlagen mittlerweile durchaus kritisch. Sowohl das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09) als auch jüngst das VG Arnsberg (Urteil vom 22.11.2012, Az. 10 K 2633/10) haben sich ausführlich mit der Gefährdungssituation unter Berücksichtigung von Untersuchungen des NABU auseinandergesetzt und eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Rotmilan abgelehnt. Der Rotmilan wird nicht Brandenburg nicht als von Windenergieanlagen gefährdete Art in den sog. Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: 15.10.2012) geführt. Eine neue Studie (BERGEN et al. (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelweit am Beispiel der Hellwegbörde) zeigt außerdem, dass Windenergieanlagen wie die von Ihnen als Musteranlage gewählte mit einer Bodenfreiheit von 100m zu einer deutlich niedrigeren Gefährdung von Rotmilanen führt als ältere Anlagen geringerer Höhe und Bodenfreiheit. Sie müssen auch die Ergebnisse der Langzeitstudie auf der Paderborner Hochfläche berücksichtigen (Biologische Station Kreis Paderborn - Senne, 2013). Die dortige Rotmilanpopulation zeigt sich nicht nur unbeeindruckt von dem erheblichen Bestand von Windenergieanlagen (vgl. Übersichtskarte), sondern steigt an. Eine Konfliktsituation ist daher nicht gegeben. Die vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt daher nicht vor.
Zudem bleibt unbeachtet, dass derzeit neue Technologien (z.B. Radar) entwickelt werden, die Windenergieanlagen kurzzeitig abschalten, wenn sich Vögel oder Fledermäuse in entsprechender Höhe mit potentiellen Tötungsrisiko nähern. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR ist mit der Entwicklung entsprechender Technologien weit fortgeschritten; eine Machbarkeitsstudie wird voraussichtlich Ende März 2014 durchgeführt. Es ist zu erwarten, dass diese einsatzfähig sind, wenn die Windenergieanlagen nach Abschluss dieses Verfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BimSchG errichtet werden. Spätestens dies führt dann dazu, dass ein signifikant erhöhtes Risiko durch die Errichtung von WEA nicht mehr gegeben sein wird und/oder dieses auf Ebene der Regionalplanung nicht beachtlich ist.
Sie berücksichtigen all diese Punkte, die sich jedoch erheblich auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auswirken überhaupt nicht.

kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist auch die Einwendung, der Rotmilan gehöre nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten aus fachlicher Sicht nicht haltbar und angesichts einer artbezogenen Kollisionsrate von 1:56 (270 Todfunde in der Schlagkartei der VSW Brandenburg bei deutschem Bestand von ca. 15.000 Tieren) nicht nachvollziehbar. Dass der Rotmilan in den TAK des Landes Brandenburg nicht mehr geführt wird, kann die angeblich fehlende Empfindlichkeit des Rotmilans ebenfalls nicht belegen. So beinhalten die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 01.06.2015) der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburgs weiterhin ausdrücklich den Hinweis eines "hohen Schlagrisikos" für den Rotmilan. Darüber hinaus führen sowohl das für Niedersachsen maßgebliche NLT-Papier als auch das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW die Art als besonders windkraftempfindlich. Aus diesem Grund fordern beide letztgenannten Empfehlungen sogar inzwischen einen erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt.
Dass Gerichte im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko absehen, kann indes kaum zu der Annahme führen, die Art sei grundsätzlich nicht gefährdet. Das Urteil des VG Minden wurde zudem inzwischen vom BVerwG aufgehoben, da es in unzulässiger Weise auf die lokale Population abstellte, wohingegen das Tötungsverbot strikt individuenbezogen anzuwenden ist.
Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen postuliert bspw. Das VG Hannover in seinem Urteil (12 A 2305/11) vom 22.11.2012 in allgemeiner Form, dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Rotmilanhorst und einer WEA regelmäßig von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, wohingegen dies bei einer größeren Entfernung im Regelfall zu verneinen sei. Hieran hat sich der Regionalverband u.a. im Rahmen seiner Einzelfallprüfung orientiert. Lediglich dort wo er aufgrund der eigenen Kartierungen detailliertere Kenntnisse zum Raumnutzungsverhalten hatte, hat er die avon Biodata abgegrenzten Brutreviere zulasten der pauschalen Abstandsradien angewendet. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass im Einzelfall der Abstand zwischen Horstbaum und Vorranggebietsgrenze größer als 1.000 m sein kann, jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen willkürlich zur Anwendung gebrachten Regelfall zur Einschränkung der Windenergieflächen. Dies belegen zahlreiche Fälle, in denen die Brutreviergrenzen weniger als 1.000 m vom zugehörigen Horstbaum entfernt sind.

Z2800
ID 1700
(24 - 9/21)

Darüber hinaus unterläuft Ihnen ein weiterer Fehler. Unterstellt, die Ermittlung der Tatsachengrundlage (Erfassung Rotmilanvorkommen an einzelnen Standorten im Planungsraum) wäre ordnungsgemäß und gleichzeitig wäre es möglich, jegliche Konsequenzen einer in der Nähe von Rotmilanvorkommen durchgeführten Windparkplanung auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen und Befreiungen einwandfrei auf raumplanerischer Ebene zu bewerten, fehlt es

Nicht folgen

Der Belang des Rotmilanschutzes wurde grundsätzlich erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern berücksichtigt. Eine pauschale Anwendung von Tabuzonen ist nicht erfolgt. Von einer fehlenden Würdigung des Einzelfalls kann daher keine Rede sein.
Die abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte wie auch die ermittelten

s. Zeile(n)
2837

Beteiligtennummer: **29.0003** | Datum der Stellungnahme: **20.01.2014** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

1. Beteiligungsverfahren

		in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1. Änderung bzgl. Der Windenergienutzung des RROP 2008. Nach dem Entwurf der Begründung findet im Planungskonzept der Rotmilanschutz besondere Berücksichtigung (vgl. E 2.1.4.1.2). Nach den Ausführungen unter E 1.1.2.2 gehören artenschutzrechtliche Erwägungen, insbesondere zum Rotmilan oder Seeadler, nicht zu den weichen Tabukriterien, sondern werden der Einzelfallabwägung zugeordnet. Indes ist dann unter dem Punkt E 2.1.3, innerhalb der Planungsebene 2, Einzelfallabwägung, ausdrücklich aufgeführt, dass Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte "nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-)Flächen" führen. Zwar schließen sich in der Folge noch weitere Ausführungen zu diesem Gesichtspunkt an. Allerdings findet eine Abwägung des Einzelfalls gerade nicht statt. Als Tabukriterium eignen sich Rotmilanvorkommen indes gerade nicht, weil aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung eines Risikos starre Abstände nicht einzuhalten sind. Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich ein Abwägungsausfall. Diesem Fehler kommt auch grundrechtliche Bedeutung zu, da er die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks erheblich einschränkt, so dass hier eine Einschränkung des Eigentums nach Artikel 14 GG sowie eine Beschränkung von Erwerbschancen für Nutzer des Gebiets gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG vorliegt. Dass er sich auf das Abwägungsergebnis auswirkt, ist gleichfalls offensichtlich.	Ausschlussbereiche haben im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht zugewiesen bekommen. Eine Verwendung als Tabukriterium auf 1. Planungsebene war aufgrund der gesamträumlich nicht einheitlichen Datengrundlage nicht möglich. Es war daher geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet jedoch nicht, dass der erst später geprüfte Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h. vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (siehe Begründungs-Entwurf S. 32). Aufgrund des innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte generell zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sowie der besonderen Bedeutung dieser Lebensraumzentren für den Erhalt und die Reproduktion der Population führten diese Bereiche im Rahmen der Einzelfallprüfung im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage.	
Z2801 ID 1702 (24 - 10/21	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	7. NLT-Vorgaben In den Zusammenhang mit dem vorstehenden Fehler hinsichtlich des Ausschlusses von Rotmilanvorkommen für die Windenergienutzung gehört die offensichtlich strikte Bindung des Planungsträgers an die Vorgaben der "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen\ besser bekannt als NLT-Papier. Die im Anhang des vorgenannten Papiers benannten Abstände einzelner Anlagen zu Brutplätzen von bestimmten Vogelarten sind Empfehlungen, wie sich ausdrücklich aus dem Vorwort ergibt: ,,Auch die vorliegende Fassung hat nicht den Charakter eines Erlasses und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Sie versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren." Der NLT kann allgemeinverbindliche Abstände gar nicht festlegen, da er weder	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat wie aus Begründung und Umsetzung des Planungskonzepts unzweifelhaft hervorgeht die Empfehlungen des NLT-Papiers ausdrücklich nicht - und schon gar nicht ungeprüft - eins zu eins in sein Konzept übernommen. So hat der Regionalverband einerseits die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT eben nicht auf der 1. Planungsebene als Tabuzonen zur Anwendung gebracht, da er sowohl den Artenschutz als auch die Abstandsregelungen zu Schutzgebieten und Vogellebensräumen erst auf der 2. Planungsebene im Zuge der Einzelfallprüfung sofern erforderliche festgelegt hat. Aus dem entsprechenden Kapitel im Methodenband geht eindeutig hervor, dass der Regionalverband bspw. die Abstände zu Natura 2000-Gebieten einzelfallbezogen und eben nicht pauschal der Forderung des NLT folgend mit 1.200 m bemessen hat: "Die den Natura 2000-Gebieten vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher nicht als pauschale Tabuzone, sondern sie werden im Rahmen der Abwägungs- und Entscheidungsprozesse im Einzelfalle geprüft und entsprechend	**s. Zeile(n)** 2842 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		in der Lage eines Verordnungsgebers ist noch solche Abstände über einen verbindlichen Erlass regeln kann. Obwohl der NL T dies selbst erkennt und im Vorwort auch ausdrücklich festhält, kann man bei der Lektüre des NLT-Papiers durchaus den Eindruck gewinnen, dass dieser Umstand keine weitere Beachtung gefunden hat. Selbstverständlich ändert dies nichts an der Unverbindlichkeit der Angaben des NLT. Eine Auseinandersetzung mit den Abstandskriterien und den Abständen selbst, die das NLT-Papier aufzeigt, findet weder in dem Entwurf der Begründung noch innerhalb der Einzelabwägung der einzelnen Gebietsblätter statt. Dieses Vorgehen des ZGB ist unzulässig und führt zu einem Abwägungsausfall. Der Ausschluss der sog. Avifaunistisch wertvollen Bereiche als weiches Tabukriterium beruht auch auf NLT-Vorgaben. Neben deren Unverbindlichkeit fällt Ihnen nicht auf, dass die dadurch bedingten Ausschlüsse zu weitgehend sind. Zahlreiche Vogelarten, deren Gefährdung durch Windenergieanlagen überhaupt nicht in Rede steht, begründen häufig die Wertigkeit der Bereiche. Die Gebiete besitzen keinen besonderen Schutzstatus gern. §§ 34 ff. BNatSchG; die gebietsbezogenen naturschutzrechtlichen Vorgaben werden somit erheblich ausgedehnt, ohne dass dies in Bezug auf Windenergieanlagen abstrakt-generell erforderlich wäre. Gleiches gilt im Übrigen für die Pufferzonen um diese Bereiche. Schutzabstände zu Schutzgebieten gern. Richtlinie 79/409/EWG lassen sich heute auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht mehr rechtfertigen, sondern führen vielmehr zu einer teilweise erheblich de-facto-Ausdehnung des Schutzgebiets. Auch diese Fehler sind erheblich und wirken sich im gleichen Maße, wie oben zum Thema Rotmilan dargestellt, auf Grundrechtspositionen aus.	berücksichtigt." Gleiches gilt für die o.g. weiteren naturschutzfachlichen Schutzkategorien. Die fachlichen Empfehlungen des NLT-Papier, die wie der Einwender richtig erkennt keinesfalls bindend sind, wurden vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung indes als mehr oder weniger stark vorsorgeorientierte Orientierungswerte berücksichtigt, von denen ausgehend die Ermittlung der im Einzelfall tatsächlich als erforderlich anzusehende Mindestabstand ermittelt wurde.	
Z2802 ID 1703 (24 - 11/21 `	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	8. Öffentlichkeitsbeteiligung a) Ausgelegtes Material Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG nicht nur der Entwurf des Raumordnungsplans und dessen Begründung, sondern auch der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich auszulegen. Es bestehen hier Zweifel, dass die zwingend vorgesehene Auslegung des Umweltberichts ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenngleich das Deckblatt des Umweltberichts auf eine finale Version hindeutet, lassen sowohl die Kopfzeile auf jedem einzelnen Blatt des Umweltberichts ("Umweltbericht - Entwurf -") als auch der Dateiname auf der Internetseite zur Öffentlichkeitsbeteiligung http://www.zgb.de/wind/index.shtml den Schluss zu, dass es sich lediglich um den Entwurf des Umweltberichts handelt. Der Dateiname lautet dort "Umweltbericht_Entwurf_Endversion.pdf'. Es wird der Eindruck erweckt, dass der Umweltbericht noch nicht endgültig fertiggestellt und damit noch veränderbar ist. Dies darf indes nicht der Fall sein, weil die im Umweltbericht festgestellten und bewerteten Tatsachen sich nicht mehr durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange verändern können. Lediglich weitere Abwägungskriterien für den Zweckverband können hinzutreten, die eine anders lautende Entscheidung rechtfertigen. Weiterhin fehlen in der "Potenzialabschätzung" hinsichtlich des Rotmilans	**Teilweise folgen** Es handelt sich um die finale und abgeschlossene Fassung des Umweltberichts. Dies weist die vollständige Gliederungsstruktur sowie der in allen Teilen vollständige Text nach. Bei den Entwurfshinweisen in Kopfzeile und Dateibenennung handelt es sich lediglich um redaktionelle Fehler. Hier wurde im Rahmen der Finalisierung der Unterlage schlichtweg vergessen, das Wort "Entwurf" zu entfernen. Dies wird angepasst. Die Auswahl zu kartierender Flächen unterlag zudem naturgemäß einem Abstimmungs- und Auswahlprozess zwischen Gutachtern und Auftraggebern und wurde zudem vom zeitlichen Fortgang der Planungen beeinflusst. Aus diesem Grund wurden nicht alle zunächst in den Blick genommenen Flächen einer Kartierung unterzogen (mithin hatten sich in der Zwischenzeit andere Datenquellen ergeben oder sind Potenzialflächen aufgrund anderer entgegenstehender Belange entfallen), sodass die Nummerierung nicht durchgehend ist. Dies ist jedoch unerheblich, da aus den Unterlagen klar ersichtlich wird, welche Flächen letzten Endes einer Kartierung unterzogen wurden.	**s. Zeile(n)** 2854

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		einzelne, zwischenzeitlich scheinbar entfallene Prüfflächen. Die Nummerierung ist nicht durchgängig. Warum zunächst scheinbar Prüfflächen ausgewählt wurden und später wieder entfallen sind, ist nicht ersichtlich und lässt sich nur mutmaßen.		
Z2803 ID 1707 (24 - 12/21 `	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	b) Öffentliche Auslegung Die öffentliche Auslegung der Unterlagen war zumindest am Sitz des Zweckverbands nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die Unterlagen waren in einem Flur bereitgelegt, der vom Treppenhaus nur durch eine zumindest zeitweise verschlossene Tür zu erreichen war. Zwar war diese Tür mit einer Klingel ausgestattet. Allerdings konnte der von uns beauftragte Rechtsanwalt anlässlich eines Akteneinsichtstermins bei Ihnen im Hause feststellen, dass auch auf Klingeln an der Tür nicht geöffnet wurde. Es fehlt somit an einer öffentlichen Auslegung. Grundsätzlich ist Ihrerseits nämlich zu gewährleisten, dass die Unterlagen während der bekanntgemachten Auslegungszeiten jedermann stets und ohne Einschränkungen zugänglich sind. Es handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der nicht geheilt werden kann. Denn möglicherweise wurden Interessierte davon abgehalten, sich über die von Ihnen angestrebten Planungen zu informieren.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 2855
Z2804 ID 1709 (24 - 13/21 `	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	9. Landschaftsbild Sie haben als Planungsträger zum Zwecke der Beurteilung des Landschaftsbildes und der möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen ein Landschaftsbildgutachten erstellen bzw. Altgutachten überprüfen lassen. An deren Ende stand laut Entwurf der Begründung (vgl. Punkt D 2.1.1.3), dass sich die Verbandsverwaltung den entsprechenden Empfehlungen des Gutachters angeschlossen hat. Dies kann nach unserer Meinung nicht ausreichend sein. Plangeber ist nicht die Verbandsverwaltung, sondern die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes. Die Verbandsverwaltung kann nicht alleine einen derart weitreichenden Entschluss fassen. Die Bewertungen des Landschaftsbildgutachtens sind daher unwirksam in die Gesamtbeurteilung eingebunden. Selbst wenn das Landschaftsbildgutachten wirksam in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen sein sollte, finden sich doch weitere Mängel: die gesonderte Stellung des Landschaftsbildes als weiches Tabukriterium (vgl. Ziffer E 1.1.2.3.21). Während Sie unter E 1.1.2.1 selbst feststellen, dass weiche Tabukriterien abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien darstellen müssen und unter E 1.1.2.2 klarstellen, dass es sich ausdrücklich nicht um Tabukriterien handeln kann, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt sind, stellen Sie selbst zum Landschaftsbild fest, dass "diese Tabuzonen (…) nicht durch die Anwendung abstrakter, für das gesamte Plangebiet geltender Tabukriterien ermittelt" wurden. Damit handelt es sich jedoch nach Ihren eigenen Angaben bereits nicht um eine Tabuzone bzw. ein Tabukriterium. Auch der Hinweis auf Rechtsprechung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da dies an der konkreten Anwendung durch Sie nichts ändert Darüber hinaus liegt hinsichtlich des Kriteriums Landschaftsbild ohnehin eine	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Belange des Landschaftsbilds und dessen Schutzwürdigkeit im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Er hat sich somit nicht allein die Aussagen des Gutachtens zueigen gemacht, sondern hat diese Aussagen einer weiteren Prüfung und Ergänzung unterzogen. Auch eine Doppelverwertung liegt nicht vor. Zwar ist es korrekt, dass einzelne Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts auch dem Schutz des Landschaftsbilds beitragen, jedoch gilt dies nur für jene Bereiche, die aufgrund des Schutzgebietsstatus ohnehin ausscheiden. Jedoch kann das Landschaftsbild auch an anderer Stelle, dort wo keine Schutzgebietsfestlegungen vorhanden sind, derart empfindlich und hochwertig sein, dass die Errichtung von WEA nicht zulässig oder vom Plangeber nicht gewollt ist. Dies war im Rahmen der Einzelfallprüfung zu untersuchen. Darüber hinaus muss die Umweltprüfung gem. § 8 ROG alle potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen ermitteln und dokumentieren. Dies umfasst somit selbstverständlich auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und zwar unabhängig davon, ob dieses Schutzgut an anderer Stelle bereits indirekt durch Tabukriterien berücksichtigt wurde. Gleichwohl ist die Schwelle, ab derer aus Gründen des Landschaftsschutzes im Rahmen der Einzelfallprüfung ein Gebiet für unzulässig erklärt werden kann, sehr hoch anzusiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB abseits von im regionalen Maßstab besonders schutzwürdigen und empfindlichen Landschaften in der Regel hinzunehmen. Nichtsdestotrotz sind auch diese erheblichen Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung zu dokumentieren.	**s. Zeile(n)** 2856

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Doppelverwertung vor. Die von Ihnen gewählten Kriterien für die harten und weichen Tabuzonen umfassen bereits wesentliche Merkmale des Landschaftsbildes. So sind die harten Tabuzonen Naturschutzgebiet und Nationalpark auch wegen des Landschaftsbildes unter Schutz gestellt. Bei den weichen Tabukriterien ist das Landschaftsbild bereits bei den Landschaftsschutzgebieten, den Vorranggebieten intensive Erholung, den Vorranggebieten ruhige Erholung, dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und - entwicklung berücksichtigt. Wenn nun darüber hinausgehend nochmals dem Kriterium Landschaftsbild - nach Ihrer Ansicht sogar als weiches Tabukriterium -eine weitgehende Ausschlussfunktion hinzukommt, sind entweder die vorstehend genannten Ausschlüsse im Rahmen der harten und weichen Tabukriterien überflüssig, weil sie ebenfalls vom Landschaftsbildgutachten berücksichtigt werden. Es könnte anderseits ein zu weitgehender Ausschluss von Flächen erfolgen, wenn sowohl Ausschlüsse aufgrund des Landschaftsbildgutachtens erfolgen als auch auf Grundlage der (weiteren) Tabuzonen. Unter die Doppelverwertung im Hinblick auf das Kriterium Landschaftsbild fällt auch der von Ihnen festgelegte Mindestabstand zwischen zwei Windparks mit drei bzw. fünf Kilometern, der jedoch ohnehin nicht konsequent angewendet wird. Auch das Freihalten der Höhenzüge sowie die Mindestabstände zu den Höhenzügen und die Festlegung von Maximalgrößen für die Windparks sind Kriterien, die sich auf das Landschaftsbild beziehen und so eine Doppelverwertung begründen. Flächen werden unter dem Gesichtspunkt des 120°-Kriteriums auch zu weitgehend beschnitten, weil auch diesbezüglich eine Doppelverwertung nicht auszuschließen ist.		
Z2805 ID 1711 (24 - 14/21	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	10. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen Sie nehmen in dem Entwurf der Begründung Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover vom 22.09.2011 (Az.: 4 A 1052/10). Sie begründen mit dieser vereinzelt gebliebenen Entscheidung den Ausschluss kleinteiliger Potentialflächen, weil es nach Ansicht des VG Hannover erforderlich sei, die überstrichene Fläche in das Vorranggebiet hineinzuverlagern. Sicherlich haben Sie der Urteilsbegründung entnommen, dass das VG Hannover auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04) Bezug nimmt, die sich indes mit der verbindlichen Abgrenzung der einzelnen Standorte von Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan befasst. Das VG Hannover übertragt diese Rechtsprechung ohne Begründung auf regionalplanerische Festlegungen. Sachliche Gründe, die eine solche Übertragung rechtfertigen, liegen jedoch nicht vor. Bereits der Maßstab der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist erheblich genauer als die Gebietsfestlegung in Raumordnungsplänen. Durch den zu wählenden Maßstab von 1:50.000 ergibt sich üblicherweise bereits eine Ungenauigkeit von zumindest 30 m im Hinblick auf die konkrete Abgrenzung im Raum. Schon deswegen ist eine analoge Anwendung der auf Baugrenzen bezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich. Auch funktional unterscheiden sich Baugrenzen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein für eine verbindliche Abgrenzung im Hinblick auf die vom Rotor überstrichene Fläche sorgen können, von den	**Folgen** Auf die Ausführungen zu den unter angegebener Zeilennummer genannten Belangen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2796 2857

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.0003		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		Festlegungen eines Gebietes im Regionalplan. Berücksichtigung muss dabei Sinn und Zweck der Raumordnung gemäß§ 1 Abs. 2 ROG finden: "Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt." Prämisse der Raumordnung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung. Diese ist erkennbar nicht auf trennscharfe Vorgaben gerichtet, sondern am jeweils betrachteten (Teil-)Raum ausgerichtet. Dabei steht also die Frage im Raum, ob es raumbedeutsam ist, wenn die Grenzen eines Vorranggebiets nicht strikt eingehalten werden. Diese Frage ist zu verneinen. Bereits oben hatten wir ausgeführt, dass sich ohnehin aufgrund des gewählten Maßstabs eines Raumentwicklungsplans unter Berücksichtigung einer vom Rotor überstrichenen Fläche von 50 m um den Mastfuß (Musterwindenergieanlage r=Som) eine Fehlerquote von 60% ergibt. Bereits daher sind die Vorgaben der Raumplanung nicht geeignet, eine konkrete Ausschlusswirkung an der Grenze des festgelegten Vorranggebiets zu ziehen. Auch der konkrete Sinn und Zweck der Raumordnung kann - im Vergleich zur Bauleitplanung - keine verbindliche, trennscharfe Abgrenzung, rechtfertigen. Aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt nichts anderes. Die Ausschlussfunktion baut gerade auf einer wirksamen Gebietsausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Raumplanung auf, so dass die Ausschlussfunktion jeweils nur gemessen an der Trennschärfe der jeweiligen Planungsstufe greifen kann. Sollte der ZGB dennoch weiterhin die Ansicht vertreten, dass sich die Rotorkreisfläche innerhalb der Vorrangfläche befinden muss, so müssten beispielsweise Abstände der Vorrangflächen zu Straßen usw. reduziert werden. Würde bei einer randscharfen Bebauung einer Vorrangfläche das Vorranggebiet bis auf einen Abstand der Größe des Abstandsflächenbaulastkreises von z.B. 135m -abhängig auch vom Straßentyp, bei Kreisstraßen evtl. weniger, bei Autobahnen ggf. mehr- an die Straßen heranragen, so wäre bei einer Bebauung mit der Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes in diesem Musterfall ein Abstand der Vorrangfläche von 135m - 50m = 85m ausreichend.		
Z2806 ID 1712 (24 - 15/21	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	11.Substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie a) Flächenbedarf Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, das Landesziel aus dem Energiekonzept als Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der sog. Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 °Ä also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hat sich in der Begründung (s. Methodenband Kap. A) ausführlich mit den auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen für erneuerbarte Energien befasst. Diese stellen die Grundlage für für den Planungsraum entwickelte die erneuerbaren Energien betreffende Strategien (s. Methodenband, Kap. B und C) dar. Der Plangeber sieht keine Veranlassung, von dieser Vorgehensweise abzuweichen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Raumordnungspläne i.d.R. einen Planungshorizont von 10 bis max. 15 Jahren haben. Insofern ist es nicht erforderlich, den sich aus dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept, welches einen Planungshorizont bis 2050 hat, speziell die Windenergienutzung betreffenden Flächenansprüche bereits vollständig in dem lf. Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Die zur Erreichung der regionalen klimapolitischen Vorgaben erforderliche Ausweisung von weiteren	**s. Methodenband** E 3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0003		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		
		Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den weckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 117 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen. Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013136 nennt er das anspruchsvollere Ziel "mindestens Verdreifachung der Leistung". Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten "+I- 1.400 MW" mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht. Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha I MW (vgl. A.2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung von 2.028 MW liegt bei ca. 8.718 ha, wenn man bis zu 6 ha / MW als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen. Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus dem Energiekonzept "erst" 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde. Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig - REnKC02, Band 1, s. 2, Ziffer 1). Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich " ... , um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Region zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind bringen [zu] müssen." (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höherer	Konzentrationszonen für die Windenergienutzung soll zudem schrittweise erfolgen und ist insofern weiteren künftigen Planverfahren vorbehalten. Die Bilanz der Schaffung von substanziellem Raum für Windenergienutzung ist dem angegebenen Kapitel des Methodenbands zu entnehmen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisung aus Photovoltaik um das 42-fache erhöht wird. Letztere ist äußerst unwahrscheinlich. Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen. Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEGGesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PVAnlagen aufgrund der deutlich reduzierten Vergütungssätze war die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. erheblichen Änderungen unterliegen wird, die sich negativ auf die Errichtung auswirken wird. Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-EnergieRegion bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen.		
Z2807 ID 1713 (24 - 16/21 `	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	b) Kriterienauswahl In diesem Zusammenhang sind einige von Ihnen fehlerhaft ausgewählte Ausschlusskriterien zu nennen, die maßgeblich zur zu geringen Flächenauswahl führen. Die Entscheidung, Vorbehaltsgebiete für Wald und zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabuzonen auszuschließen, ist - zumindest ohne nähere Differenzierung der jeweiligen Waldflächen - fehlerhaft. Heutige Windenergieanlage stellen aufgrund ihrer Höhe, was auch an Ihrer Musterwindenergieanlage deutlich wird, nur noch einen geringen Eingriff in den Wald dar. Im Interesse einer bestmöglichen Raumausnutzung unter Berücksichtigung der zutreffenden Zielvorgaben (s. o. a)) ist ein Ausschluss auf erster Planungsebene nicht gerechtfertigt.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an dem Ausschlusskriterium fest. Auf die Ausführungen in dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** A 3.4.4
Z2808 ID 12190 (24 - 17/21 `	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Die Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt nicht den Anforderungen Mindestabstände vornehmen; eine Mischung ist unzulässig. Darüber hinaus stützen Sie den Umfang der Mindestabstände allein auf die von den Anlagen ausgehenden Immissionen und vernachlässigen dabei die technischen Möglichkeiten zur Regelung heutiger Anlagen aus Immissionsschutzgründen. Die Immissionen allein bedingen nicht mehr den Abstand zur Wohnbebauung.	**Nicht folgen** Die in dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Mindesabständen zur Bebauung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung. Der Plangeber ist sich der zwingend vorzunehmenden Differenzierung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien bewusst und dem auch nachgekommen (s. angegebenen Bezug. Dass der Plangeber diesen Sachverhalt - wie geschehen - in den Planunterlagen zusammenhängend abhandelt und dokumentiert hat, kann nicht von vornherein als fehlerhaft angesehen werden. Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2809 ID 12191 (24 - 18/21 `	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Ihre Ausführungen zu den Tabukriterien "Wasserschutzgebiet - Schutzzone I" und "Wasserschutzgebiet Schutzzone II" überzeugen nicht. Moderne Windenergieanlagen nutzen nur in geringem Maße wassergefährende Stoffe, getriebelose Anlagen so gut wie gar nicht. Im Übrigen sind die Anlagen und Infrastruktureinrichtungen mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet. Auch die Verletzung der "Deckschicht" ist kein Argument gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, weil andernfalls auch Landwirtschaft eingeschränkt werden müsste.	**Nicht folgen** Die Verwendung von potenziell wassergefährdenden Stoffen rechtfertigt es aus der Sicht der Plangebers, die Schutzzonen I und II generell von einer Windenergienutzung auszuschließen.	
Z2810 ID 12192 (24 - 19/21 `	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung von vornherein als Tabuzonen auszuschließen, halten wir für falsch. Diese Gebiete dienen lediglich der nachgelagerten Sicherung von Rohstoffen sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht. Die Festlegunq des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter III 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Erst im letzten Planungsschritt haben Sie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Die Festlegunq eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird. Der Ausschluss der Vorbehaltsgebiete Ölschiefer für die Nutzung von Windenergie zeigt im Übrigen ein deutliches Missverständnis von der Energiewende auf: Mehr Windenergie macht Abbau von Ölschiefer überflüssig.	**Nicht folgen** Die Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Der Plangeber hält aus den unter den angegebenen Bezügen genannten Gründen an den rohstoffbezogenen Ausschlusskriterien fest.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 E 2.1.2.3.13 E 2.1.2.3.14
Z2811 ID 12193 (24 - 20/21 `	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Das von Ihnen angelegte Kriterium Mindestfläche unter Zuweisung von 5Oha ist unter zwei Gesichtspunkten fehlerhaft. Es bleibt zum einen unklar, ob es ein Tabukriterium ist. Zum anderen geht die von Ihnen gewählte Begründung fehl: Auch auf Flächen <50ha sind drei oder z.T. sogar vier Windenergieanlagen ohne Weiteres möglich. Es hängt also gerade nicht von der bloßen Flächengröße ab, ob sich Anlagen sinnvoll konzentrieren lassen.	**Nicht folgen** Das Kriterium stellt ein weiches Ausschlusskriterium dar (s. angegebenen Bezug Methodenband). Hinsichtlich der Bestimmung der Mindestflächengröße wird auf den angegebenen Bezug-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1485 **s. Methodenband** E 2.2.3.3
Z2812 ID 1714 (24 - 21/21 `	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	c) Überprüfung des gefundenen Ergebnisses Am Ende des Ausschlussprozesses sind die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wie auch die entsprechenden Eignungsgebiete dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum zur Entwicklung verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall, kann den festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten keine Ausschlussfunktion gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugewiesen werden, weil der Gesetzgeber in der Nutzung von Windenergie gerade diese privilegierte Nutzung des Außenbereichs vorgesehen hat. Sollte die Flächenauswahl zu restriktiv ausgefallen sein, wird die vorgesehene Ausschlussfunktion gerade nicht erfüllt. Nach Ziffer E. 2.2. des Entwurfs der Begründung erfolgt Ihrerseits die Prüfung "anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzunq und der Gesamtfläche der Potentialflächen, welche sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergibt." (Hervorhebung durch Unterzeichner)	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Zeilennummern wird verwiesen. Das Planungskonzept sieht die Anwendung von Mindestabstands-, Minimal- und Maximalgröße-Kriterien vor, um einen sozial- und umweltverträglichen (d. h. raumverträglichen) Zuschnitt der Flächen zu erreichen, wie in den angesprochenen Kapitel des Methodenbands jeweils ausreichend erläutert. Diese im Ermessen des Plangebers entwickelten Kriterien sind im 1. Entwurf des Methodenbands noch als Kriterien für die "Bereinigung der Potenzialflächen" genannt worden. Im Entwurf zu 2. Offenlegung wurde dieser Begriff nicht mehr verwendet.	**s. Zeile(n)** 2755 2850 **s. Methodenband** E 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11; so zuletzt auch OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 D 46/12.NE m.w.N.) lässt sich die Frage, ob der Nutzung von Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wurde, "nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe deljeniqen Potentialfläche beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt" (Hervorhebung durch Unterzeichner). Nach OVG Münster (a.a.O.) sind Größenangaben isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet. Dies dürfte im Großraum Braunschweig insbesondere aufgrund der vorstehend zitierten Ziele aus dem landesweiten Energiekonzept wie auch aus dem REnKC02 erst recht gelten. Wie sich aus einigen Fußnoten ergibt, ist Ihnen das Urteil des OVG Münster durchaus bekannt. Trotzdem entscheiden Sie sich für diese von der obergerichtlichen Rechtsprechung als falsch erkannte Bewertung. Ein Abwägungsfehler liegt somit vor, der sich auch auf das Abwägungsergebnis auswirkt (vgl. OVG Münster a.a.O.). Davon abgesehen findet sich in den folgenden Ziffern nach E 2.2. im Entwurf Ihrer Begründung keinerlei Zahlenmaterial, das für die vorstehende Prüfung verwendet werden könnte, so dass diese nicht einmal nachvollziehbar ist. In diesen Zusammenhang gehört schließlich auch der Umstand, dass Sie nur unzureichend zwischen weichen und harten Tabukriterien differenzieren und auch die Abgrenzung zur Einzelfallabwägung teilweise nicht gelingt. Es ist beispielsweise unklar, wie die "Bereinigung der Potentialflächen" (vgl. Begründung E. 1.2.3) einzuordnen ist.		
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2813 ID 1757 (25 - 1/21)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung möchten wir Ihnen im Hinblick auf das im Entwurf nur noch teilweise vorhandene Vorranggebiet für Windenergienutzung im Bereich Brackstedt/Hoitlingen die nachfolgende Einwendung übermitteln. Wir haben bereits erheblich in die Planungen für diesen Windpark investiert und streben eine sinnvolle Vergrößerung der Potenzialfläche an. Unsere Einwendung untergliedert sich in folgende Unterpunkte: 1.Ornithologisch begründete Gebietsverkleinerung 2.120°-Kriterium 3. Zum Ausschluss von Flächen aufgrund zu geringer mittlerer Tiefe 4.Vorranggebiet Sand 5. Kein substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie 6. Ausgelegtes Material unvollständig 7. Erfassung und Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Belange 8. NLT-Vorgaben 9. Landschaftsbild	**Allgemeine Erläuterung** Auf die Abwägungen zu den genannten Unterpunkten wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		10. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen 11. Fazit		
Z2814 ID 1758 (25 - 2/21)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	1.Ornithologisch begründete Gebietsverkleinerung Natur und Landschaft können zwar grundsätzlich von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Jedoch liegt nach unseren Erkenntnissen keine wesentliche Beeinträchtigung des Naturraums vor. Wenn es im Gebietsblatt heißt "Potenzialfläche 3 sowie der nördliche Bereich von Potenzialfläche 2 liegen in einem Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans", so ist festzustellen, dass dies keinen Einfluss auf die Windenergienutzung hat. Denn gemäß einem Gutachten der WWK Umweltplanung für die Stadt Salzkotten vom April 2013 (S.3) muss der Ortolan als eine Vogelart "geringer Empfindlichkeit gelten, die nicht oder mit nur geringfügigen räumlichen Verlagerungen auf benachbarte WEA reagieren" (…). Dementsprechend stellt der ZGB auch selber in seinem Umweltbericht (S.26) fest: "Ortolan: Grundsätzlich gelten Singvogelarten als gegenüber WEA weitgehend unempfindlich. Diese Grundannahme konnte im Rahmen einer Studie von STEINBORN & REICHENBACH (2012) auch für den Ortolan bestätigt werden. Für den Ortolan können der Studie zufolge weder Bestandsabnahmen noch Meidungsverhalten aufgrund von Windenergienutzung nachgewiesen oder auch nur vermutet werden. Der Ortolan besitzt somit keine direkte Planungsrelevanz. " Diese Einsicht sollte sich dann auch in der Abwägung der Potenzialfläche im nord-östlichen Bereich wiederspiegeln, das tut sie bisher aber nicht, der komplette Verbreitungsschwerpunkt Ortolan wird vom ZGB nicht mehr als Potenzialfläche zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Wenn es im Gebietsblatt auf S.7 heißt: "Das nächstgelegene Bruthabitat des Seeadlers mit landesweiter Bedeutung liegt ca. 9 km entfernt, der empfohlene Mindestabstand von 3 km zu Brutplätzen (NLT 2011) wird deutlich eingehalten. Die Potenzialfläche 2 überlagert sich südlich mit einem potenziellen Flugkorridor des Seeadlers." so stellen wir einerseits fest, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervorgeht, woraus der ZGB die Flugroute(n) des 9 Kilometer entfernten Seeadlers herleitet und weshalb der ZGB überhaupt davon ausgeht, dass dieser erheblich von seinem Horst entfernte Bereich vom Seeadler überdurchschnittlich stark frequentiert würde. Würden sämtliche Bereich im Durchmesser von 18 Kilometern um Seeadlerhorste im Rahmen der Windenergie zukünftig hinterfragt, so wäre wohl kaum ein neuer Standort genehmigungsfähig. Die unter 7. angesprochene Radartechnik kann auch der Abschaltung von Windenergieanlagen zugunsten des Seeadlers dienen. Seeadler gelten seit 2005 gemäß World Conservation Union nicht mehr als gefährdet: "2005 stufte die World Conservation Union (IUCN) den Seeadler in ihrer Roten Liste der bedrohten Tierarten als "nicht gefährdet" ein. Der World Wide Fund for Nature (WWF) spricht sogar von einer "Erfolgsstory des	**Nicht folgen** Grund für die erfolgte Verkleinerung ist nicht der Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans, sondern ein Flugkorridor des Seeadlers sowie zwei Brutvorkommen des Rotmilans. Dies geht auch aus dem Gebietsblatt - insbesondere Kapitel 3.2 - eindeutig hervor. Für den Ortolan werden zudem allenfalls leicht negative Umweltauswirkungen gesehen. Der Seeadler zählt zu den europäischen Vogelarten und unterliegt somit den Bestimmungen des besonderen Artenschutz, sodass auch für ihn das individuenbezogene Tötungsverbot gilt. Der Seeadler stellt zudem die Vogelart mit dem größten artspezifischen Kollisionsrisiko an WEA dar (Kollisionsrate in Deutschland 1:6), sodass er u.a. auch aufgrund seiner großen Aktionsradien im Rahmen der Planung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung eine planungsrelevante Art darstellt. Der weltweite Gefährdungsstatus der Art kann insoweit dahinstehen und ist für die vorliegende Planung nicht von Bedeutung. Der Flugkorridor wurde von den Gutachtern der Planungsgruppe Umwelt in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde auf Basis fachlicher Kriterien und Beobachtungen abgeleitet. Die als Vermeidungsmaßnahme angeführte Radartechnik ist im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Praxistauglichkeit noch nicht hinreichend erprobt und kann nicht als Stand der Technik vorausgesetzt werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Naturschutzes": allein in Deutschland gebe es wieder 531 brütende Paare. Die Angaben der World Conservation Union (IUCN) zum Seeadler sind im Original einsehbar unter: http:/ jwww.iucnredlist.org/details/22695137 /0 Sollte es dennoch zu vereinzelten Konflikten im Bereich Natur- und Artenschutz kommen, wäre eine Berücksichtigung erst im Genehmigungsverfahren angezeigt. Die Ebene der Regionalplanung eignet sich nicht, um einzelne Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Es gilt lediglich raumbedeutsame Einschränkungen in die Abwägung einzustellen; solche sind gerade nicht ersichtlich. Der Bereich nördlich des nachfolgend abgebildeten möglichen Flugkorridors des Seeadlers könnte in jedem Fall der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden, bisher sieht der ZGB dies nicht vor. Der komplette Bereich nördlich der dreieckigen Potential-Teilfläche, die sich im südöstlichen Bereich befindet, wäre somit als neue Potentialfläche verfügbar, da der Ortolan nicht empfindlich auf Windenergieanlagen reagiert und dieser Bereich außerhalb des vom ZGB vermuteten Flugkorridors des Seeadlers liegt. Auch das 120°-Kriterium ist im Rahmen dieser Flächen aus zu erfüllen, dazu mehr beim nächsten Unterpunkt.		
Z2815 ID 1760 (25 - 3/21)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	2.Anwendung des 120°-Kriteriums Im Gebietsblatt heißt es auf S.4: "Um eine Einkreisung der Stadtteiles Velstove zu vermeiden, kommt das 120°-Kriterium zur Anwendung. Dadurch entfallen die Potenzialflächen 3, 6 und 7 ganz und teilweise die Potenzialflächen 2 und 4 für eine mögliche Festlegung als VR WEN." Dabei wäre dieses Kriterium erst dann anzuwenden, wenn alle anderen Ausschlusskriterien bereits geprüft wurden, eine zu frühe Anwendung des 120°-Kriteriums kann ansonsten zum Ausscheiden von Flächen führen, die bei einer spätern Anwendung des Kriteriums weiterhin im Rahmen der Windenergienutzung zur Verfügung stünden.	**Folgen** Das Kriterium ist tatsächlich zu früh angewandt worden. Im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens kommt das Kriterium erst nach erfolgter Umweltprüfung im Kapitel 3.2 des Gebietsblatts zur Anwendung.	
Z2816 ID 12577 (25 - 4/21)		An dieser Stelle ist generell Kritik am 120°-Kriterium zu üben. Es sind keine empirischen Untersuchungen und deswegen auch keine entsprechenden Erkenntnisse zu den Wirkungen einer Umfassung von Ortschaften auf die betroffene Bevölkerung vorhanden (Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013, Seite 6). Zwar wird von der Rechtsprechung teilweise die Anwendung des 120°-Kriteriums für möglich gehalten. Allerdings kann es sich unter Berücksichtigung des Vorstehenden nur um einen reinen Vorsorgewert handeln. Daher ist eine restriktive Handhabung dieses Kriteriums durchaus angezeigt, um dem letztendlichen Ziel der Planung, nämlich der Nutzung der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen, ausreichend Bedeutung zu verschaffen. Da es sich auch um ein noch in der "Entwicklung" befindliches Kriterium zur Durchsetzung von Vorsorgewerten handelt, ist auch die methodische	**Teilweise folgen** Das sogenannte "120°-Kriterium" wurde überarbeitet und stellt kein Tabukriterium mehr da. Es wird nun vielmehr im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung untersucht, ob eine Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen zu einer übermäßigen Belastung der Bevölkerung führen kann und das Gebiet daher zu verkleinern ist. Der Winkel von 120 Grad dient hier als Orientierungswert. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Herangehensweise fraglich. Der von Ihnen gewählte Ansatz zur Festlegung des Scheitelpunktes begegnet aus unserer Sicht methodischen Mängeln. Der Scheitelpunkt soll laut Begründung wohl "auf der Hälfte der Strecke der dem Windpark zugewandten Seite der Ortslage und hier wiederum in der zweiten Häuserreihe" erfolgen. Obwohl in der Begründung vom "Winkel" gesprochen wird, der an diese Stelle gelegt werden soll, ist Ihrerseits sehr wahrscheinlich der Scheitelpunkt gemeint. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, wie die "Hälfte der Strecke" berechnet werden soll, die dem Windpark zugewandt ist. Der Umriss einer Ortslage ist nur in den seltensten Fällen gerade, so dass auch keine Strecke bestimmt werden kann, die dann auch noch hälftig zu teilen ist. Jedenfalls kann dies in der Regel nicht nachvollziehbar durchgeführt werden, was zu willkürlichen Ergebnissen führt. Da insoweit Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer innerhalb der Potentialfläche betroffen sein können, ist diese Vorgehensweise ungeeignet. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die zweite Häuserreihe gewählt wird. Dies führt insbesondere dann zu willkürlichen Ergebnissen, wenn an dem Mittelpunkt der von Ihnen angenommenen Strecke keine zweite Häuserreihe vorhanden ist. Soweit andere Raumordnungs- oder Bauleitpläne das 120°-Kriterium anwenden, wird dies vom Mittelpunkt der betroffenen Ortschaft aus gerechnet. Dies führt jedenfalls zu nachvollziehbareren Ergebnissen als Ihre Methode.		
Z2817 ID 1763 (25 - 5/21)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	3. Zum Ausschluss von Flächen aufgrund zu geringer mittlerer Tiefe Im Gebietsblatt heißt es auf S.4: "Die Potenzialfläche 1 hat in ihrem zentralen Bereich eine mittlere Tiefe von ca. 80 m. Die für das Planungskonzept angenommene Musterwindenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m würde mit dem Rotor über die Potenzialfläche hinausragen. Nach jüngerer Rechtsprechung müssen sich auch die beweglichen Anlagenteile innerhalb des VR WEN befinden (VG Hannover 4. Kammer, Utteil vom 22.09.2011, 4A 1052/10). Da diese Voraussetzung hier nicht gegeben ist, entfällt die Potenzialfläche." Dazu stellen wir fest, dass die Potentialfläche 1 deutlich breiter ist als 80 Meter, in den Karten des ZGB bleibt die Potentialfläche 1 daher auch Bestandteil des Windvorranggebietes, einzig im Textteil ist das Verschwinden derselben vorgesehen, wodurch das Gebietsblatt an dieser Stelle widersprüchlich ist. Zudem ist festzustellen, dass auch beim vollumfänglichen Verbleib des Rotordurchmessers innerhalb einer 80 Meter breiten Teilfläche Windenergieanlagen realisierbar sind, da es zahlreiche Windenergieanlagen gibt, welche einen kleineren Rotordurchmesser als die vom ZGB angewendeten 100 Meter aufweisen. Solche Bauarten mit etwas kleinerem Rotordurchmesser würden in der Regel bei vorliegender Notwendigkeit angewendet, um ansonsten nicht-nutzbare Flächen für die Windenergienutzung verwenden zu können. Auf unsere Auslegung des vorgenannten Urteils der 4.Kammer des VG Hannover gehen wir unter dem 10.Unterpunkt noch näher ein.	**Teilweise folgen** Die Formulierung im Gebietsblatt ist missverständlich und wird geändert. Es entfällt nicht die Potenzialfläche 1, sondern nur deren mittlerer Teilbereich, dessen Tiefe tatsächlich in großen Teilen unter 80 m liegt und der allseitig von Wald umgeben ist. Hier erfolgt eine Rücknahme, um der im geltenden RROP festgelegten besonderen Schutzfunktion des Waldes Rechnung zu tragen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2818 ID 1764 (25 - 6/21)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	4.Vorbehaltsgebiet Sand Der Sandabbau im westlich gelegenen Vorbehaltsgebiet Sand wäre auch dann noch möglich, wenn die beiden nördlich und westlich gelegenen Teilflächen der Potentialfläche Brackstedt durch einen mittleren Bereich verbunden würden. Dies würde auch dem Ziel des ZGB entsprechen, zusammenhängende Windpotentialflächen auszuweisen. Es besteht in Deutschland derzeit und auf absehbare Zeit kein Mangel am Rohstoff Sand, demgegenüber besteht ein Mangel an Windvorrangflächen, was sich bei der regen Nachfrage solcher Flächen darstellt. Bei der überwiegenden Anzahl der Grundstückseigentümern besteht in der Regel ein größeres Interesse daran, ihre Grundstücke als Windvorrangfläche und nicht zum Sandabbau zur Verfügung zu stellen. Daher sollte der ZGB in einer Abwägung dazu gelangen, die im Westen und Norden gelegenen Teilbereiche gemäß beigefügter Karte zu verbinden und so sowohl den Sandabbau als auch die Energiewende nebeneinander zu ermöglichen. Sollten Sie entgegen der vorstehenden Notwendigkeit und den nachfolgenden Erwägungen zur Raumnutzung die Fläche des Vorbehaltsgebiets nicht gleichzeitig als Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie festlegen wollen, müssen Sie das Vorbehaltsgebiet zumindest durch Eröffnen einer Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 ROG der Nutzung von Windenergie zugänglich machen. Dier sinnvoll ergänzte Fläche des Potenzialgebietes sähe wie folgt aus: Erläuterung der oben abgebildeten Karte: Teilpotenzialfläche 1 würde möglich, wenn das Vorbehaltsgebiet Sand gleichzeitig im östlichen Bereich desselben als Vorranggebiet zur Windenergienutzung ausgewiesen wird. Damit stünde der Sand in diesem Teilbreich für eine Nutzung in 30 Jahren zur Verfügung, im weiter westlich gelegenen Teil des Vorbehaltsgebietes Sand schon zuvor, wodurch eine kontinuierliche Versorgung mit Sand ermöglicht wird. Teilpotenzialfläche 2 würde ermöglicht, indem der Bereich des Ortolans nicht ausgeschlossen wird, dies wäre angebracht, da der Ortolan auf Windenergieanlagen in seinem Umfeld nicht negativ reagiert. Teilpotenzialfläche 3 könnte der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden, wenn das 120°-Kriterium angewendet auf Velstove nicht schon zu früh, sondern erst nach Berücksichtigung aller anderen Kriterien zur Anwendung kommt. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist es aus unserer Sicht unverzichtbar, weitere Flächen einzubeziehen, wobei sich Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besonders eignen. Die weiteren im Rahmen der weichen	**Nicht folgen** Der Plangeber sieht keine Veranlassung den Ausschlusskriterienkatalog zu ändern. Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.14

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0003		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Tabuzonen berücksichtigten Vorbehaltsgebiete (Ölschiefer, Wald und Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils) sind dafür weniger geeignet. Die Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils und das Vorbehaltsgebiet Wald spielen zum einen bei der Bewertung des Landschaftsbildes ohnehin eine Rolle. Zum anderen gibt es diesbezüglich keine festgelegten Vorranggebiete im RROP 2008. Diese Gebiete haben bereits die höchste Wertigkeit, die ihnen in diesem Raumordnungsplan zukommt. Beim Vorbehaltsgebiet Ölschiefer handelt es sich um ein Gebiet zur Sicherung eines bedeutenden Rohstoffs, das darüber hinaus nur die Planung aus dem LROP nachvollzieht. Außerdem gibt es auch für dieses Gebiet keine ,,höherwertigere Planung" in Form eines Vorranggebiets. Als Planungsträger haben Sie selbst offenbar im letzten Planungsschritt -unter der falschen Annahme genügend Flächen gefunden zu haben (s.o.) - die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Dadurch ist die notwendige Flexibilität dieses Kriteriums bereits unter Beweis gestellt.

Dies ist bei dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung anders. Diese Gebiete dienen lediglich der nachgelagerten Sicherung von Rohstoffen sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter III 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Als Planungsträger haben Sie selbst offenbar die Flexibilität dieses Kriteriums im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 erkannt. Im letzten Planungsschritt - unter der falschen Annahme genügend Flächen gefunden zu haben (s.o.) - haben Sie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt.

Die Festlegung eines VR WEN an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird.

Schließlich führt die Berücksichtigung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzone zu einer Abwägungsdisproportionalität. Dies gilt nicht nur aufgrund vorstehender Erwägungen. Nur durch eine Einzelfallabwägung kann hinreichend sichergestellt werden, dass zwei wesentlichen Aspekten das notwendige Gewicht beigemessen wird. Es kommt zum einen darauf an, welcher Rohstoff durch das Vorbehaltsgebiet gesichert werden soll. Zum anderen ist eine Betrachtung der Vorbehalts- und Vorranggebiete in der näheren Umgebung erforderlich, um nicht Flächen auszunehmen, auf denen dauerhaft wegen Überangebots kein Rohstoff entnommen wird.

Die zuletzt angesprochenen Punkte sind für die Situation der hier betrachteten Potenzialfläche erheblich, da durch die von uns vorgeschlagene Möglichkeit, zunächst den westlichen Teil des Vorbehaltsgebietes Sand und in 30 Jahren den östlichen Teil zu nutzen, eine dauerhafte Versorgung mit Sand sichergestellt werden könnte und gleichzeitig Flächen für die Windkraftnutzung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		zur Verfügung gestellt würden.		
Z2819 ID 1766 (25 - 7/21)		5. Kein substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie a) Flächenbedarf Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, das Landesziel aus dem Energiekonzept als Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der sog. Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 117 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen. Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36 nennt er das anspruchsvollere Ziel "mindestens Verdreifachung der Leistung". Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten "+1- 1.400 MW' mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht. Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha / MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung von 2.028 MW liegt bei ca. 8. 718 ha, wenn man bis zu 6 ha / MW als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen. Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich in der Begründung (s. Methodenband, Kap. A) ausführlich mit den auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen für erneuerbarte Energien befasst. Diese stellen die Grundlage für für den Planungsraum entwickelte die erneuerbaren Energien betreffende Strategien (s. Methodenband, Kap. B und C) dar. Der Plangeber sieht keine Veranlassung, von dieser Vorgehensweise abzuweichen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Raumordnungspläne i.d.R. einen Planungshorizont von 10 bis max. 15 Jahren haben. Insofern ist es nicht erforderlich, den sich aus dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept, welches einen Planungshorizont bis 2050 hat, speziell die Windenergienutzung betreffenden Flächenansprüche bereits vollständig in dem lf. Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Die zur Erreichung der regionalen klimapolitischen Vorgaben erforderliche Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung soll zudem schrittweise erfolgen und ist insofern weiteren künftigen Planverfahren vorbehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0003		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

dem Energiekonzept "erst" 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde.

Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig - REnKC02, Band 1, S. 2, Ziffer 1). Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich " ... , um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent-Erneuerbare-EnergienRegion zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind bringen [zu] müssen." (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höherer Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisungnaus Photovoltaik um das 42-fache erhöht wird. Letztere ist äußerst unwahrscheinlich.

Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen. Es ist unter den genannten Zielsetzungen des Zweckverbands schlicht nicht nachvollziehbar, dass das bereits als Potentialfläche hier betroffene Gebiet Brackstedt nicht in Gänze berücksichtigt wird. Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PV-Anlagen aufgrund der deutlich reduzierten Vergütungssätze war die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist.

So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. erheblichen Änderungen unterliegen wird, die sich negativ auf die Errichtung auswirken wird.

Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur

	Windenergienutzung zur Verfügung stellen.		
Z2820 ID 1924 (25 - 8/21)	b) Kriterienauswahl In diesem Zusammenhang sind einige von Ihnen fehlerhaft ausgewählte Ausschlusskriterien zu nennen, die maßgeblich zur zu geringen Flächenauswahl führen. Die Entscheidung, Vorbehaltsgebiete für Wald und zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabuzonen auszuschließen, ist - zumindest ohne nähere Differenzierung der jeweiligen Waldflächen - fehlerhaft. Heutige Windenergieanlage stellen aufgrund ihrer Höhe, was auch an Ihrer Musterwindenergieanlage deutlich wird, nur noch einen geringen Eingriff in den Wald dar. Im Interesse einer bestmöglichen Raumausnutzung unter Berücksichtigung der zutreffenden Zielvorgaben (s. o. a)) ist ein Ausschluss auf erster Planungsebene nicht gerechtfertigt.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an dem Ausschlusskriterium fest. Auf die Ausführungen in dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** A 3.4.4
Z2821 ID 1925 (25 - 9/21)	Die Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung. Sie müssen zunächst eine eindeutige Zuordnung der Mindestabstände vornehmen; eine Mischung ist unzulässig. Darüber hinaus stützen Sie den Umfang der Mindestabstände allein auf die von den Anlagen ausgehenden Immissionen und vernachlässigen dabei die technischen Möglichkeiten zur Regelung heutiger Anlagen aus Immissionsschutzgründen. Die Immissionen allein bedingen nicht mehr den Abstand zur Wohnbebauung.	**Nicht folgen** Die in dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Mindesabständen zur Bebauung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung. Der Plangeber ist sich der zwingend vorzunehmenden Differenzierung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien bewusst und dem auch nachgekommen (s. angegebenen Bezug). Dass der Plangeber diesen Sachverhalt - wie geschehen - in den Planunterlagen zusammenhängend abhandelt und dokumentiert hat, kann nicht von vornherein als fehlerhaft angesehen werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1
Z2822 ID 1926 (25 - 10/21 `	Ihre Ausführungen zu den Tabukriterien "Wasserschutzgebiet - Schutzzone I" und "Wasserschutzgebiet - Schutzzone II" überzeugen nicht. Moderne Windenergieanlagen nutzen nur in geringem Maße wassergefährende Stoffe, getriebelose Anlagen so gut wie gar nicht. Im Übrigen sind die Anlagen und Infrastruktureinrichtungen mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet. Auch die Verletzung der "Deckschicht" ist kein Argument gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, weil andernfalls auch Landwirtschaft eingeschränkt werden müsste.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Verwendung von potenziell wassergefährdenden Stoffen rechtfertigt es aus der Sicht der Plangebers, die Schutzzonen I und II generell von einer Windenergienutzung auszuschließen.	
Z2823 ID 1927 (25 - 11/21 `	Auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung von vornherein als Tabuzonen auszuschließen, halten wir für falsch. Diese Gebiete dienen lediglich der nachgelagerten Sicherung von Rohstoffen sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter III 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Erst im letzten Planungsschritt haben Sie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird. Der Ausschluss der Vorbehaltsgebiete Ölschiefer für die Nutzung von Windenergie zeigt im	**Nicht folgen** Die Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Der Plangeber hält aus den unter den angegebenen Bezügen genannten Gründen an den rohstoffbezogenen Ausschlusskriterien fest.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 E 2.1.2.3.13 E 2.1.2.3.14

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Übrigen ein deutliches Missverständnis von der Energiewende auf: Mehr Windenergie macht Abbau von Ölschiefer überflüssig.		
Z2824 ID 1928 (25 - 12/21 `		Das von Ihnen angelegte Kriterium Mindestfläche unter Zuweisung von 50ha ist unter zwei Gesichtspunkten fehlerhaft. Es bleibt zum einen unklar, ob es ein Tabukriterium ist. Zum anderen geht die von Ihnen gewählte Begründung fehl: Auch auf Flächen < 50ha sind drei oder z.T. sogar vier Windenergieanlagen ohne Weiteres möglich. Es hängt also gerade nicht von der bloßen Flächengröße ab, ob sich Anlagen sinnvoll konzentrieren lassen.	**Nicht folgen** Das Kriterium stellt ein weiches Ausschlusskriterium dar (s. angegebenen Bezug Methodenband). Hinsichtlich der Bestimmung der Mindestflächengröße wird auf den angegebenen Bezug-Belang verweisen.	**s. Zeile(n)** 1485 **s. Methodenband** E 2.2.3.2
Z2825 ID 1929 (25 - 13/21 `		c) Überprüfung des gefundenen Ergebnisses Am Ende des Ausschlussprozesses sind die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wie auch die entsprechenden Eignungsgebiete dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum zur Entwicklung verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall, kann den festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten keine Ausschlussfunktion gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugewiesen werden, weil der Gesetzgeber in der Nutzung von Windenergie gerade diese privilegierte Nutzung des Außenbereichs vorgesehen hat. Sollte die Flächenauswahl zu restriktiv ausgefallen sein, wird die vorgesehene Ausschlussfunktion gerade nicht erfüllt. Nach Ziffer E. 2.2. des Entwurfs der Begründung erfolgt Ihrerseits die Prüfung "anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gesamtfläche der Potentialflächen, welche sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergibt." (Hervorhebung durch Unterzeichner) Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11; so zuletzt auch OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 D 46/12.NE m.w.N.) lässt sich die Frage, ob der Nutzung von Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wurde, "nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potentialfläche beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt" (Hervorhebung durch Unterzeichner). Nach OVG Münster (a.a.O.) sind Größenangaben isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet. Dies dürfte im Großraum Braunschweig insbesondere aufgrund der vorstehend zitierten Ziele aus dem landesweiten Energiekonzept wie auch aus dem REnKC02 erst recht gelten. Wie sich aus einigen Fußnoten ergibt, ist Ihnen das Urteil des OVG Münster durchaus bekannt. Trotzdem entscheiden Sie sich für diese von der obergerichtlichen Rechtsprechung als falsch erkannte Bewertung. Ein Abwägungsfehler liegt somit vor, der sich auch auf das Abwägungsergebnis auswirkt (vgl. OVG Münster a.a.O.). Davon abgesehen findet sich in den folgenden Ziffern nach E 2.2. im Entwurf Ihrer Begründung keinerlei Zahlenmaterial, das für die vorstehende Prüfung	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummern sowie den angegeben Bezug zum Methodenband.	**s. Zeile(n)** 2755 2850 **s. Methodenband** E 3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		verwendet werden könnte, so dass diese nicht einmal nachvollziehbar ist. In diesen Zusammenhang gehört schließlich auch der Umstand, dass Sie nur unzureichend zwischen weichen und harten Tabukriterien differenzieren und auch die Abgrenzung zur Einzelfallabwägung teilweise nicht gelingt. Es ist beispielsweise unklar, wie die "Bereinigung der Potentialflächen" (vgl. Begründung E. 1.2.3) einzuordnen ist. Dass der Nutzung der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft wird, wird schon an der hier betrachteten Potenzialfläche deutlich: Es entfallen unnötigerweise große eigentlich gut geeignete Teilbereiche. Dadurch droht in jedem Fall eine Zielunterschreitung bis hin zu einer erheblichen Zielunterschreitung, was die nachfolgende Tabelle verdeutlicht. [Tabelle zur gemäß Energiekonzept Niedersachsen 2020 nötigen Fläche]		
Z2826 ID 1930 (25 - 14/21 `		6. Öffentlichkeitsbeteiligung a) Ausgelegtes Material Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG nicht nur der Entwurf des Raumordnungsplans und dessen Begründung, sondern auch der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich auszulegen. Es bestehen hier Zweifel, dass die zwingend vorgesehene Auslegung des Umweltberichts ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenngleich das Deckblatt des Umweltberichts auf eine finale Version hindeutet, lassen sowohl die Kopfzeile auf jedem einzelnen Blatt des Umweltberichts ("Umweltbericht -Entwurf -") als auch der Dateiname auf der Internetseite zur Öffentlichkeitsbeteiligung http:/ jwww.zgb.de/wind/index.shtml den Schluss zu, dass es sich lediglich um den Entwurf des Umweltberichts handelt. Der Dateiname lautet dort "Umweltbericht_Entwurf_Endversion.pdf". Es wird der Eindruck erweckt, dass der Umweltbericht noch nicht endgültig fertiggestellt und damit noch veränderbar ist. Dies darf indes nicht der Fall sein, weil die im Umweltbericht festgestellten und bewerteten Tatsachen sich nicht mehr durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange verändern können. Lediglich weitere Abwägungskriterien für den Zweckverband können hinzutreten, die eine anders lautende Entscheidung rechtfertigen. Weiterhin fehlen in der "Potenzialabschätzung" hinsichtlich des Rotmilans einzelne, zwischenzeitlich scheinbar entfallene Prüfflächen. Die Nummerierung ist nicht durchgängig. Warum zunächst scheinbar Prüfflächen ausgewählt wurden und später wieder entfallen sind, ist nicht ersichtlich und lässt sich nur mutmaßen.	**Teilweise folgen** Es handelt sich um die finale und abgeschlossene Fassung des Umweltberichts. Dies weist die vollständige Gliederungsstruktur sowie der in allen Teilen vollständige Text nach. Bei den Entwurfshinweisen in Kopfzeile und Dateibenennung handelt es sich lediglich um redaktionelle Fehler. Hier wurde im Rahmen der Finalisierung der Unterlage schlichtweg vergessen, das Wort "Entwurf" zu entfernen. Dies wird angepasst. Die Auswahl zu kartierender Flächen unterlag zudem naturgemäß einem Abstimmungs- und Auswahlprozess zwischen Gutachtern und Auftraggebern und wurde zudem vom zeitlichen Fortgang der Planungen beeinflusst. Aus diesem Grund wurden nicht alle zunächst in den Blick genommenen Flächen einer Kartierung unterzogen (mithin hatten sich in der Zwischenzeit andere Datenquellen ergeben oder sind Potenzialflächen aufgrund anderer entgegenstehender Belange entfallen), sodass die Nummerierung nicht durchgehend ist. Dies ist jedoch unerheblich, da aus den Unterlagen klar ersichtlich wird, welche Flächen letzten Endes einer Kartierung unterzogen wurden.	**s. Zeile(n)** 2854

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2827 ID 1932 (25 - 15/21 `		b) Öffentliche Auslegung Die öffentliche Auslegung der Unterlagen war zumindest am Sitz des Zweckverbands nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die Unterlagen waren in einem Flur bereitgelegt, der vom Treppenhaus nur durch eine zumindest zeitweise verschlossene Tür zu erreichen war. Zwar war diese Tür mit einer Klingel ausgestattet. Allerdings konnte der von uns beauftragte Rechtsanwalt anlässlich eines Akteneinsichtstermins bei Ihnen im Hause feststellen, dass auch auf Klingeln an der Tür nicht geöffnet wurde. Es fehlt somit an einer öffentlichen Auslegung. Grundsätzlich ist Ihrerseits nämlich zu gewährleisten, dass die Unterlagen während der bekanntgemachten Auslegungszeiten jedermann stets und ohne Einschränkungen zugänglich sind. Es handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der nicht geheilt werden kann. Denn möglicherweise wurden Interessierte davon abgehalten, sich über die von Ihnen angestrebten Planungen zu informieren.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2855
Z2828 ID 1933 (25 - 16/21 `		7. Erfassung und Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Belange Sie haben als Planungsträger dafür Sorge zu tragen, dass unter der Prämisse der durchzusetzenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windkraftnutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass in den ausgewählten Vorranggebieten keine andere Nutzung die Durchsetzung der Windenergienutzung behindert. In den Vordergrund der Blockade von Windenergieprojekten sind indes nicht konkurrierende Nutzungen gerückt, sondern die umweltrechtlichen und artenschutzfachlichen Aspekte, die mit der vermeintlichen Empfindlichkeit einzelner Tier-, insbesondere Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen einhergehen. Nur so ist der Ansatz des ZGB als Planungsträger zu verstehen, Untersuchungen über Vorkommen des Rotmilans durchzuführen. Methodisch begegnet die sog. Potentialabschätzung der Rotmilanvorkommen bereits Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. einmaliger Besatzkontrolle kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird. Die von Ihnen stets als avifaunistisches Gutachten bezeichnete Untersuchung ist daher auch nur mit "Potenzialabschätzung" überschrieben; darin wird an mehreren Stellen auf die fehlende Genauigkeit der Ergebnisse hingewiesen. Darüber hinaus ist die Auswahl der untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum gem. Art. 14 GG hat. Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Daher begegnen auch die Schlussfolgerungen, die aus der Potenzialabschätzung gezogen werden, erheblichen Bedenken. Es wird auf Grundlage einer unzureichend ermittelten Tatsachengrundlage bewertet, ob das Tötungs- und/oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG verletzt wird. Vor allem wenn die festgelegten "Brutreviere" die Fläche des üblichen Schutzradius von 1.000m	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich seiner Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bewusst und hat dieses Ziel im Rahmen seiner Abwägungen stets im Blick gehabt. Der Regionalverband schafft mit dem vorliegenden Entwurf mehr als doppelt so viel Flächen für die Windenergienutzung als dies bisher der Fall war. Mit einem Flächenanteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche schafft er in jedem Fall substanziell Raum für die Windenergienutzung. Von einer Verhinderungs- oder "Feigenblatt"-Planung kann keine Rede sein. Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der	

z.T. bei weitem übertreffen. Dies führt dazu, dass diese Bewertungen ebenfalls nicht belastbar sind. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche realisieren lassen oder nicht.

Es ist nicht einmal Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art - also auch losgelöst von der Rotmilankartierung - zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N, Rn. 44, zit. nach juris) . In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanerischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde (OVG M-V, Urteil vom 03.04.2013, Az. 4 K 24/11, Rn. 101, zit. nach juris). Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. An der Stelle sind dann Naturschutzbehörden, die gegenüber dem ZGB eine größere Kompetenz in Umweltfragen haben, zuständig. Die Prüfungsdichte ist erheblich höher, die zugrunde liegenden Daten detaillierter. Diese Behörden können im Genehmigungsverfahren auf deutlich aktuellere Daten zurückgreifen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu beurteilen. Nur aufgrund aktueller Daten lassen sich Konflikte rechtssicher beurteilen, insbesondere weil ein Rotmilanbrutpaar mehrere Horste im Wechsel aufsucht (Wechselhorste).

Allein der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG würde im Übrigen noch nicht für sich genommen zu einer negativen Genehmigungsentscheidung über ein mögliches Vorhaben zur Nutzung von Windenergie führen. Vielmehr wäre dann zu beleuchten, ob etwa eine Ausnahme oder eine Befreiung in Betracht kommt. Dies können z.B. aufgrund von vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Minderungsmaßnahme zugestanden werden. Auch eine Tagesabschaltung von WEA kann eine Minderungsmaßnahme sein. Der ZGB als Planungsträger kann nach unserer Auffassung bereits nicht die artenschutzfachlich komplizierte Frage, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten wird, mit hinreichender Sicherheit beantworten. Er ist allerdings in jedem Fall nicht ausreichend fachlich qualifiziert, um über potentielle Ausnahmen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht zu seinen originären Aufgaben gehört, allerdings auch unerheblich.

Der Ansatz des ZGB als Planungsträger, über eine faunistische Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans sowie eine eigenständige Bewertung, ob möglicherweise Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG vorliegen, die Planungen zu sichern, muss daher fehlschlagen. Die Rechtsprechung beurteilt darüber hinaus den Verstoß gegen das Tötungsverbot durch die Errichtung von Windenergieanlagen mittlerweile durchaus kritisch. Sowohl das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09) als auch jüngst das VG Arnsberg (Urteil vom 22.11.2012, Az. 10 K 2633/10) haben sich ausführlich mit der Gefährdungssituation unter Berücksichtigung von Untersuchungen des NABU auseinandergesetzt und

Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde.

Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko sowiet möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist auch die Einwendung, der Rotmilan gehöre nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten aus fachlicher Sicht nicht haltbar und angesichts einer artbezogenen Kollisionsrate von 1:56 (270 Todfunde in der Schlagkartei der VSW Brandenburg bei deutschem Bestand von ca. 15.000 Tieren) nicht nachvollziehbar. Dass der Rotmilan in den TAK des Landes Brandenburg nicht mehr geführt wird, kann die angeblich fehlende Empfindlichkeit des Rotmilans ebenfalls nicht belegen. So beinhalten die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 01.06.2015) der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburgs weiterhin ausdrücklich den Hinweis eines "hohen Schlagrisikos" für den Rotmilan. Darüber hinaus führen sowohl das für Niedersachsen maßgebliche NLT-Papier als auch das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW die Art als besonders windkraftempfindlich. Aus diesem Grund fordern beide letztgenannten Empfehlungen sogar inzwischen einen erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Dieser Empfehlung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Rotmilan abgelehnt. Der Rotmilan wird nicht Brandenburg nicht als von Windenergieanlagen gefährdete Art in den sog. tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: 15.10.2012)³ geführt. Eine neue Studie (BERGEN et al. (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelweit am Beispiel der Hellwegbörde) zeigt außerdem, dass Windenergieanlagen wie die von Ihnen als Musteranlage gewählte mit einer Bodenfreiheit von 100m zu einer deutlich niedrigeren Gefährdung von Rotmilanen führt als ältere Anlagen geringerer Höhe und Bodenfreiheit. Sie müssen auch die Ergebnisse der Langzeitstudie auf der Paderborner Hochfläche berücksichtigen (Biologische Station Kreis Paderborn - Senne, 2013). Die dortige Rotmilanpopulation zeigt sich nicht nur unbeeindruckt von dem erheblichen Bestand von Windenergieanlagen (vgl. Übersichtskarte), sondern steigt an. Eine Konfliktsituation ist daher nicht gegeben. Die vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt daher nicht vor. Zudem bleibt unbeachtet, dass derzeit neue Technologien (z.B. Radar) entwickelt werden, die Windenergieanlagen kurzzeitig abschalten, wenn sich Vögel oder Fledermäuse in entsprechender Höhe mit potentiellen Tötungsrisiko nähern. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR ist mit der Entwicklung entsprechender Technologien weit fortgeschritten; eine Machbarkeitsstudie wird voraussichtlich Ende März 2014 durchgeführt. Es ist zu erwarten, dass diese einsatzfähig sind, wenn die Windenergieanlagen nach Abschluss dieses Verfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BimSchG errichtet werden. Spätestens dies führt dann dazu, dass ein signifikant erhöhtes Risiko durch die Errichtung von WEA nicht mehr gegeben sein wird und/ oder dieses auf Ebene der Regionalplanung nicht beachtlich ist. Sie berücksichtigen all diese Punkte, die sich jedoch erheblich auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auswirken überhaupt nicht.	ist der Regionalverband jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt. Dass Gerichte im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko absehen, kann indes kaum zu der Annahme führen, die Art sei grundsätzlich nicht gefährdet. Das Urteil des VG Minden wurde zudem inzwischen vom BVerwG aufgehoben, da es in unzulässiger Weise auf die lokale Population abstellte, wohingegen das Tötungsverbot strikt individuenbezogen anzuwenden ist. Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen postuliert bspw. Das VG Hannover in seinem Urteil (12 A 2305/11) vom 22.11.2012 in allgemeiner Form, dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Rotmilanhorst und einer WEA regelmäßig von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, wohingegen dies bei einer größeren Entfernung im Regelfall zu verneinen sei. Hieran hat sich der Regionalverband u.a. im Rahmen seiner Einzelfallprüfung orientiert. Lediglich dort wo er aufgrund der eigenen Kartierungen detailliertere Kenntnisse zum Raumnutzungsverhalten hatte, hat er die avon Biodata abgegrenzten Brutreviere zulasten der pauschalen Abstandsradien angewendet. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass im Einzelfall der Abstand zwischen Horstbaum und Vorranggebietsgrenze größer als 1.000 m sein kann, jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen willkürlich zur Anwendung gebrachten Regelfall zur Einschränkung der Windenergieflächen. Dies belegen zahlreiche Fälle, in denen die Brutreviergrenzen weniger als 1.000 m vom zugehörigen Horstbaum entfernt sind.	
Z2829 ID 1936 (25 - 17/21 `		Darüber hinaus unterläuft Ihnen ein weiterer Fehler. Unterstellt, die Ermittlung der Tatsachengrundlage (Erfassung Rotmilanvorkommen an einzelnen Standorten im Planungsraum) wäre ordnungsgemäß und gleichzeitig wäre es möglich, jegliche Konsequenzen einer in der Nähe von Rotmilanvorkommen durchgeführten Windparkplanung auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen und Befreiungen einwandfrei auf raumplanerischer Ebene zu bewerten, fehlt es in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung des RROP 2008. Nach dem Entwurf der Begründung findet im Planungskonzept der Rotmilanschutz besondere Berücksichtigung (vgl. E 2.1.4.1.2). Nach den Ausführungen unter E 1.1.2.2 gehören artenschutzrechtliche Erwägungen, insbesondere zum Rotmilan oder Seeadler, nicht zu den weichen Tabukriterien, sondern werden der Einzelfallabwägung zugeordnet. Indes ist dann unter dem Punkt E 2.1.3, innerhalb der Planungsebene 2, Einzelfallabwägung, ausdrücklich aufgeführt, dass Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte "nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-) Flächen"	**Nicht folgen** Wie im vorherigen Belang bereits erläutert, ist eine Einzelfallbetrachtung umfassend erfolgt. Der Belang des Rotmilanschutzes wurde grundsätzlich erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern berücksichtigt. Von einer fehlenden Würdigung des Einzelfalls kann daher keine Rede sein. Die abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte wie auch die ermittelten Ausschlussbereiche haben im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht zugewiesen bekommen. Eine Verwendung als Tabukriterium auf der 1. Planungsebene war aufgrund der gesamträumlich nicht einheitlichen Datengrundlage nicht möglich. Es war daher geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet jedoch nicht, dass der erst später geprüfte	

Beteiligtennummer **29.0003** | Datum der Stellungnahme **20.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

führen. Zwar schließen sich in der Folge noch weitere Ausführungen zu diesem Gesichtspunkt an. Allerdings findet eine Abwägung des Einzelfalls gerade nicht statt. Als Tabukriterium eignen sich Rotmilanvorkommen indes gerade nicht, weil aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung eines Risikos starre Abstände nicht einzuhalten sind.

Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich ein Abwägungsausfall. Diesem Fehler kommt auch grundrechtliche Bedeutung zu, da er die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks erheblich einschränkt, so dass hier eine Einschränkung des Eigentums nach Artikel 14 GG sowie eine Beschränkung von Erwerbschancen für Nutzer des Gebiets gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG vorliegt. Dass er sich auf das Abwägungsergebnis auswirkt, ist gleichfalls offensichtlich.

Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h. vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (siehe Begründungs-Entwurf S. 32). Aufgrund des innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte generell zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sowie der besonderen Bedeutung dieser Lebensraumzentren für den Erhalt und die Reproduktion der Population führten diese Bereiche im Rahmen der Einzelfallprüfung im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage.

Z2830

ID 1937

(25 - 18/21

8. NLT-Vorgaben
In den Zusammenhang mit dem vorstehenden Fehler hinsichtlich des Ausschlusses von Rotmilanvorkommen für die Windenergienutzung gehört die offensichtlich strikte Bindung des Planungsträgers an die Vorgaben der "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen", besser bekannt als NLT-Papier. Die im Anhang 1 des vorgenannten Papiers benannten Abstände einzelner Anlagen zu Brutplätzen von bestimmten Vogelarten sind Empfehlungen, wie sich ausdrücklich aus dem Vorwort ergibt:

"Auch die vorliegende Fassung hat nicht den Charakter eines Erlasses und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Sie versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren."

Der NLT kann allgemeinverbindliche Abstände gar nicht festlegen, da er weder in der Lage eines Verordnungsgebers ist noch solche Abstände über einen verbindlichen Erlass regeln kann. Obwohl der NLT dies selbst erkennt und im Vorwort auch ausdrücklich festhält, kann man bei der Lektüre des NLT-Papiers durchaus den Eindruck gewinnen, dass dieser Umstand keine weitere Beachtung gefunden hat. Selbstverständlich ändert dies nichts an der Unverbindlichkeitder Angaben des NLT.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat wie aus Begründung und Umsetzung des Planungskonzepts unzweifelhaft hervorgeht die Empfehlungen des NLT-Papiers ausdrücklich nicht - und schon gar nicht ungeprüft - eins zu eins in sein Konzept übernommen. So hat der Regionalverband einerseits die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT eben nicht auf der 1. Planungsebene als Tabuzonen zur Anwendung gebracht, da er sowohl den Artenschutz als auch die Abstandsregelungen zu Schutzgebieten und Vogellebensräumen erst auf der 2. Planungsebene im Zuge der Einzelfallprüfung sofern erforderliche festgelegt hat. Aus dem entsprechenden Kapitel im Methodenband geht eindeutig hervor, dass der Regionalverband bspw. die Abstände zu Natura 2000-Gebieten einzelfallbezogen und eben nicht pauschal der Forderung des NLT folgend mit 1.200 m bemessen hat: "Die den Natura 2000-Gebieten vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher nicht als pauschale Tabuzone, sondern sie werden im Rahmen der Abwägungs- und Entscheidungsprozesse im Einzelfalle geprüft und entsprechend berücksichtigt." Gleiches gilt für die o.g. weiteren naturschutzfachlichen Schutzkategorien.
Die fachlichen Empfehlungen des NLT-Papier, die wie der Einwender richtig erkennt keinesfalls bindend sind, wurden vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung indes als mehr oder weniger stark vorsorgeorientierte Orientierungswerte berücksichtigt, von denen ausgehend die Ermittlung der im Einzelfall tatsächlich als erforderlich anzusehende Mindestabstand ermittelt wurde.

s. Zeile(n)
2842

s. Methodenband
E 2.1.2.3.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Eine Auseinandersetzung mit den Abstandskriterien und den Abständen selbst, die das NLT-Papier aufzeigt, findet weder in dem Entwurf der Begründung noch innerhalb der Einzelabwägung der einzelnen Gebietsblätter statt. Dieses Vorgehen des ZGB ist unzulässig und führt zu einem Abwägungsausfall. Der Ausschluss der sog. avifaunistisch wertvollen Bereiche als weiches Tabukriterium beruht auch auf NLT-Vorgaben. Neben deren Unverbindlichkeit fällt Ihnen nicht auf, dass die dadurch bedingten Ausschlüsse zu weitgehend sind. Zahlreiche Vogelarten, deren Gefährdung durch Windenergieanlagen überhaupt nicht in Rede steht, begründen häufig die Wertigkeit der Bereiche. Die Gebiete besitzen keinen besonderen Schutzstatus gem. §§ 34 ff. BNatSchG; die gebietsbezogenen naturschutzrechtlichen Vorgaben werden somit erheblich ausgedehnt, ohne dass dies in Bezug auf Windenergieanlagen abstrakt-generell erforderlich wäre. Gleiches gilt im Übrigen für die Pufferzonen um diese Bereiche. Schutzabstände zu Schutzgebieten gem. Richtlinie 79/409/EWG lassen sich heute auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht mehr rechtfertigen, sondern führen vielmehr zu einer teilweise erheblich de-facto-Ausdehnung des Schutzgebiets. Auch diese Fehler sind erheblich und wirken sich im gleichen Maße, wie oben zum Thema Rotmilan dargestellt, auf Grundrechtspositionen aus.		
Z2831 ID 1939 (25 - 19/21 `		9. Landschaftsbild Sie haben als Planungsträger zum Zwecke der Beurteilung des Landschaftsbildes und der möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen ein Landschaftsbildgutachten erstellen bzw. Altgutachten überprüfen lassen. An deren Ende stand laut Entwurf der Begründung (vgl. Punkt D 2.1.1.3), dass sich die Verbandsverwaltung den entsprechenden Empfehlungen des Gutachters angeschlossen hat. Dies kann nach unserer Meinung nicht ausreichend sein. Plangeber ist nicht die Verbandsverwaltung, sondern die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes. Die Verbandsverwaltung kann nicht alleine einen derart weitreichenden Entschluss fassen. Die Bewertungen des Landschaftsbildgutachtens sind daher unwirksam in die Gesamtbeurteilung eingebunden. Selbst wenn das Landschaftsbildgutachten wirksam in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen sein sollte, finden sich doch weitere Mängel: die gesonderte Stellung des Landschaftsbildes als weiches Tabukriterium (vgl. Ziffer E 1.1.2.3.21). Während Sie unter E 1.1.2.1 selbst feststellen, dass weiche Tabukriterien abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien darstellen müssen und unter E 1.1.2.2 klarstellen, dass es sich ausdrücklich nicht um Tabukriterien handeln kann, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt sind, stellen Sie selbst zum Landschaftsbild fest, dass "diese Tabuzonen (...) nicht durch die Anwendung abstrakter, für das gesamte Plangebiet geltender Tabukriterien ermittelt" wurden. Damit handelt es sich jedoch nach Ihren eigenen Angaben bereits nicht um eine Tabuzone bzw. ein Tabukriterium. Auch der Hinweis auf Rechtsprechung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da dies an der konkreten Anwendung durch Sie nichts ändert.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Belange des Landschaftsbilds und dessen Schutzwürdigkeit im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Er hat sich somit nicht allein die Aussagen des Gutachtens zueigen gemacht, sondern hat diese Aussagen einer weiteren Prüfung und Ergänzung unterzogen. Auch eine Doppelverwertung liegt nicht vor. Zwar ist es korrekt, dass einzelne Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts auch dem Schutz des Landschaftsbilds beitragen, jedoch gilt dies nur für jene Bereiche, die aufgrund des Schutzgebietsstatus ohnehin ausscheiden. Jedoch kann das Landschaftsbild auch an anderer Stelle, dort wo keine Schutzgebietsfestlegungen vorhanden sind, derart empfindlich und hochwertig sein, dass die Errichtung von WEA nicht zulässig oder vom Plangeber nicht gewollt ist. Dies war im Rahmen der Einzelfallprüfung zu untersuchen. Darüber hinaus muss die Umweltprüfung gem. § 8 ROG alle potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen ermitteln und dokumentieren. Dies umfasst somit selbstverständlich auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und zwar unabhängig davon, ob dieses Schutzgut an anderer Stelle bereits indirekt durch Tabukriterien berücksichtigt wurde. Gleichwohl ist die Schwelle, ab derer aus Gründen des Landschaftsschutzes im Rahmen der Einzelfallprüfung ein Gebiet für unzulässig erklärt werden kann, sehr hoch anzusiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB abseits von im regionalen Maßstab besonders schutzwürdigen und empfindlichen Landschaften in der Regel hinzunehmen. Nichtsdestotrotz sind auch diese	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Darüber hinaus liegt hinsichtlich des Kriteriums Landschaftsbild ohnehin eine Doppelverwertung vor. Die von Ihnen gewählten Kriterien für die harten und weichen Tabuzonen umfassen bereits wesentliche Merkmale des Landschaftsbildes. So sind die harten Tabuzonen Naturschutzgebiet und Nationalpark auch wegen des Landschaftsbildes unter Schutz gestellt. Bei den weichen Tabukriterien ist das Landschaftsbild bereits bei den Landschaftsschutzgebieten, den Vorranggebieten intensive Erholung, den Vorranggebieten ruhige Erholung, dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Wenn nun darüber hinausgehend nochmals dem Kriterium Landschaftsbild - nach Ihrer Ansicht sogar als weiches Tabukriterium - eine weitgehende Ausschlussfunktion hinzukommt, sind entweder die vorstehend genannten Ausschlüsse im Rahmen der harten und weichen Tabukriterien überflüssig, weil sie ebenfalls vom Landschaftsbildgutachten berücksichtigt werden. Es könnte anderseits ein zu weitgehender Ausschluss von Flächen erfolgen, wenn sowohl Ausschlüsse aufgrund des Landschaftsbildgutachtens erfolgen als auch auf Grundlage der (weiteren) Tabuzonen. Unter die Doppelverwertung im Hinblick auf das Kriterium Landschaftsbild fällt auch der von Ihnen festgelegte Mindestabstand zwischen zwei Windparks mit drei bzw. fünf Kilometern, der jedoch ohnehin nicht konsequent angewendet wird. Auch das Freihalten der Höhenzüge sowie die Mindestabstände zu den Höhenzügen und die Festlegung von Maximalgrößen für die Windparks sind Kriterien, die sich auf das Landschaftsbild beziehen und so eine Doppelverwertung begründen. Flächen werden unter dem Gesichtspunkt des 120°-Kriteriums auch zu weitgehend beschnitten, weil auch diesbezüglich eine Doppelverwertung nicht auszuschließen ist.	erheblichen Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung zu ermitteln und zu beschreiben. Dies hat der Plangeber gebietsbezogen getan.	
Z2832 ID 1941 (25 - 20/21 `		10. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen Sie nehmen in dem Entwurf der Begründung Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover vom 22.09.2011 (Az.: 4 A 1052/10). Sie begründen mit dieser vereinzelt gebliebenen Entscheidung den Ausschluss kleinteiliger Potentialflächen, weil es nach Ansicht des VG Hannover erforderlich sei, die überstrichene Fläche in das Vorranggebiet hineinzuverlagern. Sicherlich haben Sie der Urteilsbegründung entnommen, dass das VG Hannover auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04) Bezug nimmt, die sich indes mit der verbindlichen Abgrenzung der einzelnen Standorte von Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan befasst. Das VG Hannover übertragt diese Rechtsprechung ohne Begründung auf regionalplanerische Festlegungen. Sachliche Gründe, die eine solche Übertragung rechtfertigen, liegen jedoch nicht vor. Bereits der Maßstab der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist erheblich genauer als die Gebietsfestlegung in Raumordnungsplänen. Durch den zu wählenden Maßstab von 1:50.000 ergibt sich üblicherweise bereits eine Ungenauigkeit von zumindest 30 m im Hinblick auf die konkrete Abgrenzung im Raum. Schon deswegen ist eine analoge Anwendung der auf Baugrenzen bezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich.	**Folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2857

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.0003	**20.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Auch funktional unterscheiden sich Baugrenzen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein für eine verbindliche Abgrenzung im Hinblick auf die vom Rotor überstrichene Fläche sorgen können, von den Festlegungen eines Gebietes im Regionalplan. Berücksichtigung muss dabei Sinn und Zweck der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG finden:

"Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt."

Prämisse der Raumordnung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung. Diese ist erkennbar nicht auf trennscharfe Vorgaben gerichtet, sondern am jeweils betrachteten (Teil-) Raum ausgerichtet. Dabei steht also die Frage im Raum, ob es raumbedeutsam ist, wenn die Grenzen eines Vorranggebiets nicht strikt eingehalten werden. Diese Frage ist zu verneinen. Bereits oben hatten wir ausgeführt, dass sich ohnehin aufgrund des gewählten Maßstabs eines Raumentwicklungsplans unter Berücksichtigung einer vom Rotor überstrichenen Fläche von 50 m um den Mastfuß (Musterwindenergieanlage r=50m) eine Fehlerquote von 60 % ergibt. Bereits daher sind die Vorgaben der Raumplanung nicht geeignet, eine konkrete Ausschlusswirkung an der Grenze des festgelegten Vorranggebiets zu ziehen. Auch der konkrete Sinn und Zweck der Raumordnung kann - im Vergleich zur Bauleitplanung - keine verbindliche, trennscharfe Abgrenzung, rechtfertigen.

Aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt nichts anderes. Die Ausschlussfunktion baut gerade auf einer wirksamen Gebietsausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Raumplanung auf, so dass die Ausschlussfunktion jeweils nur gemessen an der Trennschärfe der jeweiligen Planungsstufe greifen kann.

Sollte der ZGB dennoch weiterhin die Ansicht vertreten, dass sich die Rotorkreisfläche innerhalb der Vorrangfläche befinden muss, so müssten beispielsweise Abstände der Vorrangflächen zu Straßen usw. reduziert werden. Würde bei einer randscharfen Bebauung einer Vorrangfläche das Vorranggebiet bis auf einen Abstand der Größe des Abstandsflächenbaulastkreises von z.B. 135m -abhängig auch vom Straßentyp, bei Kreisstraßen evtl. weniger, bei Autobahnen ggf. mehr- an die Straßen heranragen, so wäre bei einer Bebauung mit der Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes in diesem Musterfall ein Abstand der Vorrangfläche von 135m - 50m = 85m ausreichend.

Z2833 ID 1942 (25 - 21/21	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	11.Fazit Die Erweiterung der bisher vom ZGB im Bereich Brackstedt vorgesehenen drei Teil-Potentialflächen wäre geboten. Es muss eine Einzelfallprüfung der Potentialfläche durchgeführt werden, aus unserer Sicht kann und sollte aus vorgenannten Gründen ein erheblicher zusätzlicher Teil der Flächen als	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche Nr. 1 der beigefügten Karte befindet sich geringfügig (im Süden) innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Brackstedt WOB1 Erweiterung“ festgelegt werden soll. Jenem beantragten Bereich außerhalb der Potenzialfläche stehen	**s. Zeile(n)** 2814 2818

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden. Hiermit beantragen wir daher, die Potentialfläche im Bereich Brackstedt und Hoitlingen - insbesondere im Bereich 1. 2 und 3 der nachfolgenden Karte- als Vorrangfläche zur Nutzung der Windkraft auszuweisen.	Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung). Diesbezüglich wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Die beantragten Flächen Nr. 2 und 3 der beigefügten Karte befinden sich überwiegend in der Potenzialfläche 2 des Gebiets Brackstedt WOB1 Erweiterung, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung überwiegend für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt sowie Zeilennummer). Den Flächen außerhalb dieser Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche 1000 m).	**s. Gebietsblatt** WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2834 ID 1944 (26 - 1/26)	HE Königslutter Boimstorf 01	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung möchten wir Ihnen im Hinblick auf das im Entwurf des Regionalplanes zunächst teilweise und nun überhaupt nicht mehr vorhandene Vorranggebiet für Windenergienutzung im Bereich Boimstorf/ Beienrode / Rotenkamp / Scheppau die nachfolgende Einwendung übermitteln. Wir haben bereits erheblich in die Planungen für diesen Windpark investiert, uns liegen zahlreiche Nutzungsverträge der Grundstückseigentümer vor Ort vor und wir streben auch im Sinne dieser Grundstückseigentümer die Wiederaufnahme der Potenzialfläche als Windvorrangfläche in den Regionalplan an. Unsere Einwendung untergliedert sich in folgende Unterpunkte: 1. Ornithologisch begründete Gebietsverkleinerung 2. Kein substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie 3. Schattenwurf und Schallimmissionen 4. Bereich südlich der BAB 2 5. Nicht nachvollziehbare Veränderung der Potenzialfläche 6. Ausgelegtes Material unvollständig 7. Landschaftsbild 8. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen 9. Festlegung der verbleibenden Fläche als Vorranggebiet 10. Fazit	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2835 ID 1946 (26 - 2/26)	HE Königslutter Boimstorf 01	1. Ornithologisch begründete Gebietsverkleinerung Der Entfall der Potentialfläche aus ornithologischen Gesichtspunkten erschließt sich nicht. Es sind keine Nutzungen erkennbar, die der Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen. Im RROP 2008 sind allein Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie Erholung vorgesehen, die jedoch der Windenergienutzung in diesem Bereich nicht entgegen gehalten werden können.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich seiner Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bewusst und hat dieses Ziel im Rahmen seiner Abwägungen stets im Blick gehabt. Der Regionalverband schafft mit dem vorliegenden Entwurf mehr als doppelt so viel Flächen für die Windenergienutzung als dies bisher der Fall war. Mit einem Flächenanteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche schafft er in jedem Fall substanziell Raum für die Windenergienutzung. Von einer Verhinderungs- oder "Feigenblatt"-Planung kann keine Rede sein.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0003	**20.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

A) Berücksichtigung von umweltschutzrechtlichen Belangen, insb. Rotmilan

Sie haben als Planungsträger dafür Sorge zu tragen, dass unter der Prämisse der durchzusetzenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windkraftnutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass in den ausgewählten Vorranggebieten keine andere Nutzung die Durchsetzung der Windenergienutzung behindert. In den Vordergrund der Blockade von Windenergieprojekten sind indes nicht konkurrierende Nutzungen gerückt, sondern die umweltrechtlichen und artenschutzfachlichen Aspekte, die mit der vermeintlichen Empfindlichkeit einzelner Tier-, insbesondere Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen einhergehen. Nur so ist der Ansatz des ZGB als Planungsträger zu verstehen, Untersuchungen über Vorkommen des Rotmilans durchzuführen.
Methodisch begegnet die sog. Potentialabschätzung der Rotmilanvorkommen bereits Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. Einmaliger Besatzkontrolle kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird. Die von Ihnen stets als avifaunistisches Gutachten bezeichnete Untersuchung ist daher auch nur mit ,,Potenzialabschätzung" überschrieben; darin wird an mehreren Stellen auf die fehlende Genauigkeit der Ergebnisse hingewiesen. Darüber hinaus ist die Auswahl der untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum gem. Art. 14 GG hat.
Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Daher begegnen auch die Schlussfolgerungen, die aus der Potenzialabschätzung gezogen werden, erheblichen Bedenken. Es wird auf Grundlage einer unzureichend ermittelten Tatsachengrundlage bewertet, ob das Tötungs- und/oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG verletzt wird. Vor allem wenn die festgelegten ,,Brutreviere" die Fläche des üblichen Schutzradius von 1.000m z.T. bei weitem übertreffen. Dies führt dazu, dass diese Bewertungen ebenfalls nicht belastbar sind. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche realisieren lassen oder nicht.
Es ist nicht einmal Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art - also auch losgelöst von der Rotmilankartierung - zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N, Rn. 44, zit. nach juris) .
In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanerischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde (OVG M-V, Urteil vom 03.04.2013, Az. 4 K 24/11, Rn. 101, zit. nach juris). Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. An der Stelle sind dann Naturschutzbehörden, die gegenüber dem ZGB eine größere Kompetenz in Umweltfragen haben, zuständig. Die Prüfungsdichte ist erheblich höher, die zugrunde liegenden Daten detaillierter. Diese Behörden können im Genehmigungsverfahren auf

Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde.

Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0003	**20.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

deutlich aktuellere Daten zurückgreifen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu beurteilen. Nur aufgrund aktueller Daten lassen sich Konflikte rechtssicher beurteilen, insbesondere weil ein Rotmilanbrutpaar mehrere Horste im Wechsel aufsucht (Wechselhorste).
Allein der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG würde im Übrigen noch nicht für sich genommen zu einer negativen Genehmigungsentscheidung über ein mögliches Vorhaben zur Nutzung von Windenergie führen. Vielmehr wäre dann zu beleuchten, ob etwa eine Ausnahme oder eine Befreiung in Betracht kommt. Dies können z.B. aufgrund von vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Minderungsmaßnahme zugestanden werden. Auch eine Tagesabschaltung von WEA kann eine Minderungsmaßnahme sein. Der ZGB als Planungsträger kann nach unserer Auffassung bereits nicht die artenschutzfachlich komplizierte Frage, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten wird, mit hinreichender Sicherheit beantworten. Er ist allerdings in jedem Fall nicht ausreichend fachlich qualifiziert, um über potentielle Ausnahmen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht zu seinen originären Aufgaben gehört, allerdings auch unerheblich.
Der Ansatz des ZGB als Planungsträger, über eine faunistische Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans sowie eine eigenständige Bewertung, ob möglicherweise Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG vorliegen, die Planungen zu sichern, muss daher fehlschlagen. Die Rechtsprechung beurteilt darüber hinaus den Verstoß gegen das Tötungsverbot durch die Errichtung von Windenergieanlagen mittlerweile durchaus kritisch. Sowohl das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09) als auch jüngst das VG Arnsberg (Urteil vom 22.11.2012, Az. 10 K 2633/10) haben sich ausführlich mit der Gefährdungssituation unter Berücksichtigung von Untersuchungen des NABU auseinandergesetzt und eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Rotmilan abgelehnt. Der Rotmilan wird nicht Brandenburg nicht als von Windenergieanlagen gefährdete Art in den sog. Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: 15.10.2012)1 geführt. Eine neue Studie (BERGEN et al. (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelweit am Beispiel der Hellwegbörde) zeigt außerdem, dass Windenergieanlagen wie die von Ihnen als Musteranlage gewählte mit einer Bodenfreiheit von 100m zu einer deutlich niedrigeren Gefährdung von Rotmilanen führt als ältere Anlagen geringerer Höhe und Bodenfreiheit. Sie müssen auch die Ergebnisse der Langzeitstudie auf der Paderborner Hochfläche berücksichtigen (Biologische Station Kreis Paderborn - Senne, 2013). Die dortige Rotmilanpopulation zeigt sich nicht nur unbeeindruckt von dem erheblichen Bestand von Windenergieanlagen (vgl. Übersichtskarte), sondern steigt an. Eine Konfliktsituation ist daher nicht gegeben. Die vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt daher nicht vor.
Zudem bleibt unbeachtet, dass derzeit neue Technologien (z.B. Radar) entwickelt werden, die Windenergieanlagen kurzzeitig abschalten, wenn sich Vögel oder Fledermäuse in entsprechender Höhe mit potentiellen Tötungsrisiko nähern. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR ist mit der Entwicklung entsprechender Technologien weit

substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist auch die Einwendung, der Rotmilan gehöre nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten aus fachlicher Sicht nicht haltbar und angesichts einer artbezogenen Kollisionsrate von 1:56 (270 Todfunde in der Schlagkartei der VSW Brandenburg bei deutschem Bestand von ca. 15.000 Tieren) nicht nachvollziehbar. Dass der Rotmilan in den TAK des Landes Brandenburg nicht mehr geführt wird, kann die angeblich fehlende Empfindlichkeit des Rotmilans ebenfalls nicht belegen. So beinhalten die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 01.06.2015) der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburgs weiterhin ausdrücklich den Hinweis eines "hohen Schlagrisikos" für den Rotmilan. Darüber hinaus führen sowohl das für Niedersachsen maßgebliche NLT-Papier als auch das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW die Art als besonders windkraftempfindlich. Aus diesem Grund fordern beide letztgenannten Empfehlungen sogar inzwischen einen erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt.
Dass Gerichte im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko absehen, kann indes kaum zu der Annahme führen, die Art sei grundsätzlich nicht gefährdet. Das Urteil des VG Minden wurde zudem inzwischen vom BVerwG aufgehoben, da es in unzulässiger Weise auf die lokale Population abstellte, wohingegen das Tötungsverbot strikt individuenbezogen anzuwenden ist.
Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen postuliert bspw. Das VG Hannover in seinem Urteil (12 A 2305/11) vom 22.11.2012 in allgemeiner Form, dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Rotmilanhorst und einer WEA regelmäßig von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, wohingegen dies bei einer größeren Entfernung im Regelfall zu verneinen sei. Hieran hat sich der Regionalverband u.a. im Rahmen seiner Einzelfallprüfung orientiert. Lediglich dort wo er aufgrund der eigenen Kartierungen detailliertere Kenntnisse zum Raumnutzungsverhalten hatte, hat er die von Biodata abgegrenzten Brutreviere zulasten der pauschalen Abstandsradien angewendet. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass im Einzelfall der Abstand zwischen Horstbaum und Vorranggebietsgrenze größer als 1.000 m sein kann, jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen willkürlich zur Anwendung gebrachten Regelfall zur Einschränkung der Windenergieflächen. Dies belegen zahlreiche Fälle, in denen die Brutreviergrenzen weniger als 1.000 m vom zugehörigen Horstbaum entfernt sind.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		fortgeschritten; eine Machbarkeitsstudie wird voraussichtlich Ende März 2014 durchgeführt. Es ist zu erwarten, dass diese einsatzfähig sind, wenn die Windenergieanlagen nach Abschluss dieses Verfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BimSchG errichtet werden. Spätestens dies führt dann dazu, dass ein signifikant erhöhtes Risiko durch die Errichtung von WEA nicht mehr gegeben sein wird und/ oder dieses auf Ebene der Regionalplanung nicht beachtlich ist. Sie berücksichtigen all diese Punkte, die sich jedoch erheblich auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auswirken überhaupt nicht.		
Z2836 ID 1954 (26 - 3/26)	HE Königslutter Boimstorf 01	Herr Bortfeld wies anlässlich einer Akteneinsicht durch den von uns beauftragten Rechtsanwalt [Name] am 04.12.2013 zur Potenzialfläche Boimstorf 01 auf die Vorgehensweise des ZGB und deren beauftragter Umweltgutachter hin, im Zuge der Rotmilankartierung nicht nur einen Schutzradius von 1.000m um den jeweiligen Horst anzulegen, sondern ein Brutrevier zu bestimmen. Innerhalb des Brutreviers ist die Errichtung von WEA ausgeschlossen. Im Umweltbericht und der Begründung im Entwurf findet sich zu dieser Vorgehensweise nichts. In der Potenzialabschätzung (BIODATA 2013) findet sich dazu nur ein Satz auf S. 1. Auf welcher Grundlage konkret welche Abgrenzung stattfand, ist in keiner der veröffentlichten Unterlagen aufgeführt. Auf der nicht überzeugenden Tatsachengrundlage (s.o.) über den 1.000m-Radius hinauszugehen und dadurch weiträumig Potenzialflächen von einer Nutzung auszuschließen, ist spätestens in einer rechtlichen Auseinandersetzung nicht haltbar, weil dies zu willkürlichen, jedenfalls nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt. Nur im Bereich der Potentialfläche führt die Annahme eines Brutreviers zu einem Ausschluss von ca. 1.493ha (vgl. nachfolgende Karte), während bei einer zwei Rotmilanbruten mitten in der Potentialfläche unter Berücksichtigung eines 1.000m-Schutzradius nur ca. 628ha entfallen. Durch die durch nichts veranlasste Feststellung von Brutrevieren schließen Sie also 2,38mal so viel Fläche von der Nutzung durch Windenergie aus als in einem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eigentlich gefordert wäre. Dabei gilt diese Berechnung nur für diese Potentialfläche.	**Nicht folgen** Anders als vom Einwender scheinbar angenommen existiert eine fachliche Begründung für die Kartierung von Brutrevieren. Der Schutz des Rotmilans per Radius kann lediglich eine pauschale Hilfestellung für die vorgelagerten Planungsebenen im Sinne einer Fachkonvention darstellen, sofern lediglich die Brutplätze der Art bekannt sind. Er kann indes kaum das tatsächliche Raumnutzungsverhalten der Art im Einzelfall konkret abbilden. Aus diesem Grund hat sich der Regionalverband dazu entschieden, nicht allein die Horststandorte, sondern anhand von Flugbewegungen und Biotopsturkturen auch die Kernlebensräume als Brutreviere gutachterlich abgrenzen zu lassen. Diese kommen der tatsächlichen Situation wesentlich näher als die pauschalen Schutzradien und sind gerade nicht willkürlich, sondern fußen auf konkreten fachlichen Erkenntnissen. Der Regionalverband hat diese Methodik zudem auch nachweislich nicht dazu genutzt, um die Windenergienutzung über Gebühr einzuschränken, da es zahlreiche Fälle gibt, in denen der Abstand zwischen Grenze des Brutreviers und Horststandort teilräumlich weniger als 1.000 m beträgt und so einzelne Vorranggebiete auch einmal näher als 1.000 m an einem Horst gelegen sein können. Auf diese Weise schafft der Regionalverband ein gemessen an dem auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung zumutbaren Ermittlungsaufwand höchstmögliches Maß an Planungssicherheit für die nachfolgenden Planungsebenen und kannn sicherstellen, dass die ausgewiesenen Vorrangflächen auch tatsächlich für die Windenergiegewinnung nutzbar sind. Dies sollte auch im Interesse jedes verantwortungsvollen Betreibers liegen.	
Z2837 ID 1956 (26 - 4/26)		Darüber hinaus unterläuft Ihnen ein weiterer Fehler. Unterstellt, die Ermittlung der Tatsachengrundlage (Erfassung Rotmilanvorkommen an einzelnen Standorten im Planungsraum) wäre ordnungsgemäß und gleichzeitig wäre es möglich, jegliche Konsequenzen einer in der Nähe von Rotmilanvorkommen durchgeführten Windparkplanung auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen und Befreiungen einwandfrei auf raumplanerischer Ebene zu bewerten, fehlt es in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung des RROP 2008. Nach dem Entwurf der Begründung findet im Planungskonzept der Rotmilanschutz besondere Berücksichtigung (vgl. E 2.1.4.1.2). Nach den Ausführungen unter E 1.1.2.2 gehören artenschutzrechtliche Erwägungen, insbesondere zum Rotmilan oder Seeadler, nicht zu den weichen Tabukriterien, sondern werden der Einzelfallabwägung zugeordnet. Indes ist dann unter dem Punkt E 2.1.3, innerhalb der Planungsebene 2, Einzelfallabwägung, ausdrücklich aufgeführt,	**Nicht folgen** Wie in der angebenen Zeilennummer bereits erläutert, ist eine Einzelfallbetrachtung umfassend erfolgt. Der Belang des Rotmilanschutzes wurde grundsätzlich erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern berücksichtigt. Von einer fehlenden Würdigung des Einzelfalls kann daher keine Rede sein. Die abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte wie auch die ermittelten Ausschlussbereiche haben im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht zugewiesen bekommen. Eine Verwendung als Tabukriterium auf 1. Planungsebene war aufgrund der gesamträumlich nicht einheitlichen Datengrundlage nicht möglich. Es war daher geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin	**s. Zeile(n)** 2836

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		dass Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte "nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-) Flächen" führen. Zwar schließen sich in der Folge noch weitere Ausführungen zu diesem Gesichtspunkt an. Allerdings findet eine Abwägung des Einzelfalls gerade nicht statt. Als Tabukriterium eignen sich Rotmilanvorkommen indes gerade nicht, weil aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung eines Risikos starre Abstände nicht einzuhalten sind. Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich ein Abwägungsausfall. Diesem Fehler kommt auch grundrechtliche Bedeutung zu, da er die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks erheblich einschränkt, so dass hier eine Einschränkung des Eigentums nach Artikel 14 GG sowie eine Beschränkung von Erwerbschancen für Nutzer des Gebiets gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG vorliegt. Dass er sich auf das Abwägungsergebnis auswirkt, ist gleichfalls offensichtlich.	verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet jedoch nicht, dass der erst später geprüfte Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h. vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (siehe Begründungs-Entwurf S. 32). Aufgrund des innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte generell zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sowie der besonderen Bedeutung dieser Lebensraumzentren für den Erhalt und die Reproduktion der Population führten diese Bereiche im Rahmen der Einzelfallprüfung im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage.	
Z2838 ID 1957 (26 - 5/26)	HE Königslutter Boimstorf 01	b) Weitere Quellen Des Weiteren verwendet die Planungsgruppe Umwelt Informationen der Stiftung Naturlandschaft. Die Stiftung war offenkundig bereits an "Arbeitstreffen" beteiligt und hatte sich mit Schreiben vom 13.07.2013 nochmals zu Wort gemeldet. Es lässt sich nur mutmaßen, dass die Änderungen der Potenzialflächen im Juli-Entwurf noch nicht weitgehend genug waren und noch weitere Informationen durch die Stiftung nachgeschoben werden sollten. Jedenfalls wurde auf der entsprechenden Internetseite des ZGB die weitergehende Änderung gegenüber dem Juli-Entwurf bereits angekündigt, bevor die Öffentlichkeitsbeteiligung begann. Offenkundig basierte diese Änderung, also der vollständige Entfall der Potenzialfläche Boimstorf 01, allein auf dem Schreiben der Stiftung Naturlandschaft. Dies ist umso erstaunlicher, als dass die Informationen aus dem Schreiben der Stiftung fachlich nicht ausreichen und darüber hinaus keinerlei konkrete Nachweise vorhanden sind. Die Planungsgruppe Umwelt konnte daher die zur Verfügung gestellten Informationen gar nicht prüfen, weil keinerlei konkrete Daten vorhanden waren. Die kritiklose Übernahme von Informationen eines Privaten führt zu fehlerhaftem Abwägungsmaterial.	**Nicht folgen** Grundsätzlich unterlagen alle Potenzialflächen bis zur Entwurfsfertigstellung einem iterativen Planungsprozess, in dem es ständig zu Anpassungen aufgrund neuer Erkenntnisse gekommen ist. Im vorliegenden Fall fußte die Anpassung der Potenzialfläche Boimstorf 01 indes maßgeblich auf den Ergebnissen des 2. Kartierdurchgangs der beim Büro Biodata in Auftrag gegebenen avifaunistischen Übersichtskartierung und keineswegs allein auf Angaben der o.g. Stiftung. Gleichwohl wurden selbstverständlich auch substanzielle Angaben dieser Stiftung mit in die Abwägung eingestellt, ebenso wie die vom Einwender übermittelten Gutachten. Eine Überprüfung beider Angaben war indes sehrwohl auf Basis der Ergebnisse des Büros Biodata möglich und ist selbstverständlich erfolgt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es neben dem Rotmilan auch weitere planungsrelevante Vogelarten zu berücksichtigen galt.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir hatten bereits ein Gutachten von Herrn Dr. [Name] eingereicht, aus dem sich andere Erkenntnisse ergeben. Eine Auseinandersetzung mit diesen Ergebnissen vor dem Hintergrund der signifikant anderen Behauptungen der Stiftung Naturlandschaft hätte erfolgen müssen. Weder aus dem Umweltbericht noch aus der Umweltprüfung ergibt solches. Auch aus der Avifauna-Erfassung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt lassen sich keine Rotmilanvorkommen ableiten. Die Bewertungsbögen und die betreffende Räume sind Ihnen bekannt; sie liegen Ihrer Bewertung zugrunde.		
Z2839 ID 1959 (26 - 6/26)	HE Königslutter Boimstorf 01	Natur und Landschaft können zwar grundsätzlich von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Jedoch liegt nach unseren Erkenntnissen keine wesentliche Beeinträchtigung des Naturraums vor. Es konnten insbesondere keine brütenden Greifvögel auf der Potentialfläche erfasst werden. Sollte es dennoch zu vereinzelten Konflikten im Bereich Natur- und Artenschutz kommen, wäre eine Berücksichtigung erst im Genehmigungsverfahren angezeigt. Die Ebene der Regionalplanung eignet sich nicht, um einzelne Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Es gilt lediglich raumbedeutsame Einschränkungen in die Abwägung einzustellen; solche sind gerade nicht ersichtlich.	**Nicht folgen** Der Regionalverband muss als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Die artenschutzrechtliche Letztentscnheidung wird indes tatsächlich erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren getroffen. Nach den Erkenntnissen des Regionalverbandes würde ein VR WEN auf großen Teilen der Potenzialfläche Boimstorf 01 sehrwohl erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zufolge haben. Folgende Konflikte sind erkennbar und waren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen: - Angrenzen eines landesweit bedeutenden Gastvogellebensraumes mit WEA-empfindlichen Arten (Kranich, Kiebitz, Rauhfußbussard) im Norden - teilräumliche Überschneidung mit Rot- und Schwarzmilanbrutrevier (innerhalb der Reviergrenzen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wahrscheinlich) - Brutplatz des Schwarzstorchs im Beienroder Holz - insgesamt deutlich erhöhte Dichte von Brutrevieren WEA-empfindlicher Arten - lediglich 300 m Abstand zu EU-VSG "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" mit u.a. Zielart Rotmilan nicht ausreichend, um erhebliche Beeinträchtigung sicher ausschließen zu können	**s. Zeile(n)** 2758 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Z2840 ID 1960 (26 - 7/26)	HE Königslutter Boimstorf 01	Das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils, das eine weitere Ausdehnung des Vorranggebiets nach Westen zu verhindern scheint, ist in seiner Zweckmäßigkeit zu hinterfragen. Die vorhandenen Autobahnen nebst dem Kreuz Wolfsburg/ Königslutter zerschneiden eventuell zu schaffenden neuen Lebensraum. In diesem Zusammenhang sei die erhebliche Vorbelastung für den Naturraum auf der gesamten Potentialfläche durch die vorhandenen Autobahnen erwähnt.	**Nicht folgen** Die weitere Westausdehnung wird nicht allein durch das genannte Vorbehaltsgebiet unterbunden. Gründe hierfür sind neben faktisch bestehenden Wäldern insbesondere auch das angrenzenden Vogelschutzgebiet "Laubwälder zwischen Braunschweig und Woflsburg" sowie ein ausgedehntes Brutrevier von Rot- und Schwarzmilan. Eine möglicherweise bei veränderter Berücksichtigung	**s. Zeile(n)** 2759

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Dementsprechend lässt auch die faunistische Erfassung durch Herrn Dr. [Name] deutlich größere Flächenausweisungen zu, nachfolgend die Karte des Untersuchungsraumes:	des Vorbehaltsgebietes zur Vergrößerung des Waldanteils nach Westen erweiterte Potenzialfläche würde aus diesen Gründen spätestens auf Ebene der Einzelfallprüfung wieder entfallen müssen.	
Z2841 ID 1961 (26 - 8/26)	HE Königslutter Boimstorf 01	In der Ihnen vorliegenden faunistischen Erfassung vom Planungsbüro [Firmenname] heißt es zum Vorkommen von Fledermäusen: ,,Die intensiv als landwirtschaftliche Flächen genutzten Standorte der zukünftigen Windenergieanlagen sind als Biotope für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung. Trotzdem kommt es vor, dass Fledermäuse auch diese Flächen als Jagdhabitate nutzen. Eine Nutzung der Freiflächen wurde von Großen Abendsegler, Rauhhautfledermaus und auch der Zwergfledermäuse beobachtet. Die am Waldrand und den Leitlinien nachgewiesene MyotisArten, sowie die Mopsfledermaus, dürften im unmittelbaren Planungsraum auf Grund ihrer Jagd- und Flugeigenschaften von untergeordneter Bedeutung sein."(…) In der faunistischen Erfassung wird über Brutvögel ausgesagt: "Im Untersuchungsgebiet und Zeitraum konnten keine Brutnachweise erbracht werden für die derartige Abstandskriterien empfohlen werden." In der faunistischen Erfassung werden wenig Konflikte mit Zugvögeln prognostiziert: "Für den eigentlichen gerichteten Vogelzug dürfte es relativ wenig Konfliktsituationen mit Windenergieanlagen geben, sofern sich diese nicht im Bereich von Rastplätzen befinden an denen die Schwärme auf und absteigen. Der normale Zug über Land verläuft im Allgemeinen recht niedrig (BERTHOLD 2000). Nach GATTER (2000) ziehen am Randecker Maar 58% des sicht-baren Zugs unterhalb 50 m. Nach Radarstudien lag in Norddeutschland der Median beim nächt-lichen Heimzug von Kleinvögeln und Limikolen bei 910 m und beim Wegzug bei 430 m (JELLMANN 1989 zit. In BERTHOLD 2000). Im Schweizer Mittelland wurde beim Heimzug tagsüber ein Median von 400 m und in der Nacht von 700 m festgestellt/ wobei die 90% Grenze der Höhenverteilung der Echos bei 2.000 m lag (BRUDERER 1971 in BERTHOLD 2000)." Somit sind verschiedene Bereiche zu identifizieren/ welche kaum Aktivität von Vögeln und Fledermäusen aufweisen/ zwischenzeitlich aber nicht mehr Teil der Potentialfläche des ZGB sind. Benannt seien beispielhaft insbesondere die unten abgebildete Fläche A an der BAB 39, die Fläche B in Richtung Glentorf und die Fläche C südlich der BAB 2 worauf unter 4. Noch näher eingegangen wird. Hier der entsprechende Kartenausschnitt:	**Nicht folgen** Der Fledermausschutz hat nicht zu einer Einschränkung der Flächennutzbarkeit geführt, sodass die angeführten Aussagen nicht zu einer veränderten Beurteilung der Flächeneignung führen.	**s. Zeile(n)** 2760

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2842 ID 1965 (26 - 9/26)		c) NLT-Vorgaben, insb. Abstand FFH-Gebiet In den Zusammenhang mit dem vorstehenden Fehler hinsichtlich des Ausschlusses von Rotmilanvorkommen für die Windenergienutzung gehört die offensichtlich strikte Bindung des Planungsträgers an die Vorgaben der ,,Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen", besser bekannt als NLT-Papier. Die im Anhang 1 des vorgenannten Papiers benannten Abstände einzelner Anlagen zu Brutplätzen von bestimmten Vogelarten sind Empfehlungen/ wie sich ausdrücklich aus dem Vorwort ergibt: ,,Auch die vorliegende Fassung hat nicht den Charakter eines Erlasses und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Sie versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren." Der NLT kann allgemeinverbindliche Abstände gar nicht festlegen, da er weder in der Lage eines Verordnungsgebers ist noch solche Abstände über einen verbindlichen Erlass regeln kann. Obwohl der NLT dies selbst erkennt und im Vorwort auch ausdrücklich festhält, kann man bei der Lektüre des NLT-Papiers durchaus den Eindruck gewinnen, dass dieser Umstand keine weitere Beachtung gefunden hat. Selbstverständlich ändert dies nichts an der Unverbindlichkeitder Angaben des NLT. Eine Auseinandersetzung mit den Abstandskriterien und den Abständen selbst, die das NLTPapier aufzeigt, findet weder in dem Entwurf der Begründung noch innerhalb der Einzelabwägung der einzelnen Gebietsblätter statt. Dieses Vorgehen des ZGB ist unzulässig und führt zu einem Abwägungsausfall. Der Ausschluss der sog. avifaunistisch wertvollen Bereiche als weiches Tabukriterium beruht auch auf NLT-Vorgaben. Neben deren Unverbindlichkeit fällt Ihnen nicht auf, dass die dadurch bedingten Ausschlüsse zu weitgehend sind. Zahlreiche Vogelarten, deren Gefährdung durch Windenergieanlagen überhaupt nicht in Rede steht, begründen häufig die Wertigkeit der Bereiche. Die Gebiete besitzen keinen besonderen Schutzstatus gem. §§ 34 ff. BNatSchG; die gebietsbezogenen naturschutzrechtlichen Vorgaben werden somit erheblich ausgedehnt, ohne dass dies in Bezug auf Windenergieanlagen abstrakt-generell erforderlich wäre. Gleiches gilt im Übrigen für die Pufferzonen um diese Bereiche. Schutzabstände zu Schutzgebieten gem. Richtlinie 79/409/EWG lassen sich heute auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht mehr rechtfertigen, sondern führen vielmehr zu einer teilweise erheblichen de-facto-Ausdehnung des Schutzgebiets. Auch diese Fehler sind erheblich und wirken sich im gleichen Maße, wie oben zum Thema Rotmilan dargestellt, auf Grundrechtspositionen aus.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat wie aus dem Methodenband und Umsetzung des Planungskonzepts unzweifelhaft hervorgeht die Empfehlungen des NLT-Papiers ausdrücklich nicht - und schon gar nicht ungeprüft - eins zu eins in sein Konzept übernommen. So hat der Regionalverband einerseits die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT eben nicht auf der 1. Planungsebene als Tabuzonen zur Anwendung gebracht, da er sowohl den Artenschutz als auch die Abstandsregelungen zu Schutzgebieten und Vogellebensräumen erst auf der 2. Planungsebene im Zuge der Einzelfallprüfung sofern erforderliche festgelegt hat. Aus dem entsprechenden Kapitel im Methodenband (siehe angegebenen Bezug; ehemaliges Kapitel E 1.1.2.3.3 c der Begründung) geht eindeutig hervor, dass der Regionalverband bspw. die Abstände zu Natura 2000-Gebieten einzelfallbezogen und eben nicht pauschal der Forderung des NLT folgend mit 1.200 m bemessen hat: "Die den Natura 2000-Gebieten vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher nicht als pauschale Tabuzone, sondern sie werden im Rahmen der Abwägungs- und Entscheidungsprozesse im Einzelfalle geprüft und entsprechend berücksichtigt." Gleiches gilt für die o.g. weiteren naturschutzfachlichen Schutzkategorien. Die fachlichen Empfehlungen des NLT-Papier, die wie der Einwender richtig erkennt keinesfalls bindend sind, wurden vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung indes als mehr oder weniger stark vorsorgeorientierte Orientierungswerte berücksichtigt, von denen ausgehend die Ermittlung der im Einzelfall tatsächlich als erforderlich anzusehende Mindestabstand ermittelt wurde. Wie der Einwender zu der Annahme gelangt, die Forderungen des NLT-Papiers seien ungeprüft übernommen worden und eine Auseinandersetzung mit dem empfehlenden Charakter des NLT-Papiers habe nicht stattgefunden, erschließt sich nicht. So wird gerade in dem hier in Rede stehenden Gebietsblatt für die Potenzialfläche Boimstorf 01 deutlich, dass die Empfehlungen des NLT gerade nicht übernommen worden sind. So grenzt die Potenzialfläche zunächst direkt an einen Vogellebensraum landesweiter Bedeutung, zu welchem nach NLT pauschal 1.200 m Abstand eingehalten werden müsste. Gleiches gilt für das lediglich 300 m entfernte FFH- und Vogelschutzgebiet "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg". So kommt dann auch die FFH-Prüfung in Kapitel 3.4 im vorliegenden Einzelfall zwar zu dem Ergebnis, dass ein Abstand von 300 m nicht ausreichend ist, um erhebliche Beeinträchtigungen sicher auszuschließen, jedoch wird der erforderliche Abstand nicht auf die vom NLT postulierten 1.200 m, sondern lediglich auf 1.000 m erhöht. Dies dürfte zweifelsfrei belegen, dass die Einwendungen gegenstandslos und in keiner Weise belegbar sind.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2843 ID 1968 (26 - 10/26 `	HE Königslutter Boimstorf 01	d) Vogellebensräume Die Lebensräume von Brut- und Gastvögeln mit regionaler, landesweiter oder nationaler Bedeutung sind nach Ihren Vorgaben als weiches Tabukriterium ausgeschlossen. In der Fläche Boimstorf 01 liegt indes nur ein Lebensraum lokaler Bedeutung. Weitere Lebensräume grenzen zwar an das Gebiet, können jedoch nicht ohne genaue Betrachtung zum Ausschlussder Fläche herangezogen werden. Im Übrigen ist Bezug zu nehmen auf die vorstehenden Ausführungen unter c).	**Nicht folgen** Der Brutvogellebensraum lokaler Bedeutung hat nicht zum Ausschluss der Potenzialfläche Boimstorf 01 geführt. Dies geht auch aus dem zugehörigen Gebietsblatt unzweifelhaft hervor (Kapitel 3.1.2 1. Absatz, Berwertung: Keine relevante Umweltauswirkung). Die angrenzenden höherwertigen Lebensräume wurden entsprechend der zugehörigen Datenbögen im Hinblick auf ihre Windkraftrelevanz bewertet. Für einen angrenzenden Gastvogellebensraum landesweiter Bedeutung wurde in diesem Zusammenhang eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber WEA festgestellt, sodass ein Mindestabstand von 1.000 m festgelegt wurde (Abweichen von der NLT-Empfehlung von 1.200 m).	
Z2844 ID 1970 (26 - 11/26 `	HE Königslutter Boimstorf 01	2. Kein substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie Die vorstehenden Ausführungen sind erheblich, weil durch Ihr für den Entwurf angewendetes Konzept nicht substantiell Raum für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung gestellt wird. a) Flächenbedarf Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, das Landesziel aus dem Energiekonzept als Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der sog. Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen. Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36 nennt er das anspruchsvollere Ziel "mindestens Verdreifachung der Leistung". Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten "+/- 1.400 MW' mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten,	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich im Methodenband (siehe angegebenen Bezug) ausführlich mit den auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen für erneuerbare Energien befasst. Diese stellen die Grundlage für die für den Planungsraum entwickelten Strategien bzgl. des Ausbaus der erneuerbaren Energien dar. Der Plangeber sieht keine Veranlassung, von dieser Vorgehensweise abzuweichen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Raumordnungspläne i.d.R. einen Planungshorizont von 10 bis max. 15 Jahren haben. Insofern ist es nicht erforderlich, den sich aus dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept, welches einen Planungshorizont bis 2050 hat, speziell die Windenergienutzung betreffenden Flächenansprüche bereits vollständig in dem laufenden Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Die zur Erreichung der regionalen klimapolitischen Vorgaben erforderliche Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung soll zudem schrittweise erfolgen und ist insofern weiteren künftigen Planverfahren vorbehalten. Hinsichtlich der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung - insbesondere unter Berücksichtigung des niedersächsischen Windenergieerlasses - wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen. Dort wird dargelegt, dass durch das Plankonzept des Regionalverbands ausreichend Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird.	**s. Methodenband** A E 3.2.1

wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht.

Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha / MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung von 2.028 MW liegt bei ca. 8.718 ha, wenn man bis zu 6 ha / MW als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen.

Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus dem Energiekonzept "erst" 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde.
Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig - REnKC02, Band 1, S. 2, Ziffer 1). Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich " … , um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Region zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind bringen [zu] müssen." (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höherer Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisung aus Photovoltaik um das 42-fache erhöht wird. Letztere ist äußerst unwahrscheinlich.

Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen. Es ist unter den genannten Zielsetzungen des Zweckverbands schlicht nicht nachvollziehbar, dass das bereits als Potentialfläche hier betroffene Gebiet Boimstorf 01 nicht berücksichtigt wird. Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PV-Anlagen aufgrund der deutlich reduzierten Vergütungssätze war die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. erheblichen Änderungen unterliegen wird, die sich negativ auf die Errichtung auswirken wird. Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen.		
Z2845 ID 1978 (26 - 12/26 `	HE Königslutter Boimstorf 01	b) Kriterienauswahl In diesem Zusammenhang sind einige von Ihnen fehlerhaft ausgewählte Ausschlusskriterien zu nennen, die maßgeblich zur zu geringen Flächenauswahl führen. Die Entscheidung, Vorbehaltsgebiete für Wald und zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabuzonen auszuschließen, ist - zumindest ohne nähere Differenzierung der jeweiligen Waldflächen - fehlerhaft. Heutige Windenergieanlage stellen aufgrund ihrer Höhe, was auch an Ihrer Musterwindenergieanlage deutlich wird, nur noch einen geringen Eingriff in den Wald dar. Im Interesse einer bestmöglichen Raumausnutzung unter Berücksichtigung der zutreffenden Zielvorgaben (s. o. a)) ist ein Ausschluss auf erster Planungsebene nicht gerechtfertigt.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält - unter den in angegebenen Bezügen näher aufgeführten Gründen - an den weichen Ausschlusskriterien fest. Laut den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an ein Planungskonzept muss der Plangeber als Ergebnis der Planung gewährleisten, dass der Windenergie im Planungsraum substanziell Raum geschaffen wird. Der Plangeger ist der Auffassung, dass die Planung diesen Anforderungen gerecht wird. Eine "bestmögliche Raumausnutzung" lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.	**s. Methodenband** A 3.4.4 E 2.1.2.3.15 E 2.1.2.3.16
Z2846 ID 1979 (26 - 13/26 `		Die Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung. Sie müssen zunächst eine eindeutige Zuordnung der Mindestabstände vornehmen; eine Mischung ist unzulässig. Darüber hinaus stützen Sie den Umfang der Mindestabstände allein auf die von den Anlagen ausgehenden Immissionen und vernachlässigen dabei die technischen Möglichkeiten zur Regelung heutiger Anlagen aus Immissionsschutzgründen. Die Immissionen allein bedingen nicht mehr den Abstand zur Wohnbebauung.	**Nicht folgen** Die in dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Mindesabständen zur Bebauung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung. Der Plangeber ist sich der zwingend vorzunehmenden Differenzierung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien bewusst und dem auch nachgekommen (s. angegebenen Bezug. Dass der Plangeber diesen Sachverhalt - wie geschehen - in den Planunterlagen zusammenhängend abhandelt und dokumentiert, kann nicht von vornherein als fehlerhaft angesehen werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z2847 ID 1980 (26 - 14/26 `		Ihre Ausführungen zu den Tabukriterien "Wasserschutzgebiet - Schutzzone I" und "Wasserschutzgebiet - Schutzzone II" überzeugen nicht. Moderne Windenergieanlagen nutzen nur in geringem Maße wassergefährende Stoffe, getriebelose Anlagen so gut wie gar nicht. Im Übrigen sind die Anlagen und Infrastruktureinrichtungen mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet. Auch die Verletzung der "Deckschicht" ist kein Argument gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, weil andernfalls auch Landwirtschaft eingeschränkt werden müsste.	**Nicht folgen** Die Verwendung von potenziell wassergefährdenden Stoffen rechtfertigt es aus der Sicht der Plangebers, die Schutzzonen I und II generell von einer Windenergienutzung auszuschließen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2848 ID 1981 (26 - 15/26 `		Auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung von vornherein als Tabuzonen auszuschließen, halten wir für falsch. Diese Gebiete dienen lediglich der nachgelagerten Sicherung von Rohstoffen sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter III 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Erst im letzten Planungsschritt haben Sie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird. Der Ausschluss der Vorbehaltsgebiete Ölschiefer für die Nutzung von Windenergie zeigt im Übrigen ein deutliches Missverständnis von der Energiewende auf: Mehr Windenergie macht Abbau von Ölschiefer überflüssig.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat in der Begründung ausführlich dargelegt (s. angegebenen Bezüge), welche Gründe bestimmend dafür gewesen sind, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als hartes bzw. weiches Ausschlusskriterieum einzustufen. Seitens des Einwenders werden keine neuen Sachverhalte dargelegt, die diese Vorgehensweise in Frage stellen. Der Plangeber hält aus den unter den angegebenen Bezügen genannten Gründen an den rohstoffbezogenen Ausschlusskriterien fest.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 E 2.1.2.3.13 E 2.1.2.3.14
Z2849 ID 1982 (26 - 16/26 `		Das von Ihnen angelegte Kriterium Mindestfläche unter Zuweisung von 50 ha ist unter zwei Gesichtspunkten fehlerhaft. Es bleibt zum einen unklar, ob es ein Tabukriterium ist. Zum anderen geht die von Ihnen gewählte Begründung fehl: Auch auf Flächen < 50 ha sind drei oder z.T. sogar vier Windenergieanlagen ohne Weiteres möglich. Es hängt also gerade nicht von der bloßen Flächengröße ab, ob sich Anlagen sinnvoll konzentrieren lassen.	**Nicht folgen** Das Kriterium stellt ein weiches Ausschlusskriterium dar (s. angegebenen Bezug zum Methodenband). Dem Einwender ist grundsätzlich zuzustimmen, dass der Plangeber durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, eine kleinere Mindestflächengröße zu bestimmen. Hinsichtlich der Gründe, die ihn zu der Mindestflächengröße 50 ha veranlasst haben, wird auf den angegebenen Bezug verwiesen. Eine wesentliche Verkleinerung dieser Flächenvorgabe hätte jedoch zur Folge, dass im Planungsraum eine weitaus größere Anzahl von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden müsste, um die planungsraumbezogenen orientierenden Flächenvorgaben des Nds. Windenergieerlasses (auf Anlage 1 des Erlasses wird verwiesen) regionalplanerisch umzusetzen. Der Plangeber ist daher der Auffassung, dass flächenhaft kleinere, von der Gesamtzahl aber größere Konzentrationsflächen im Planungsraum aufgrund der dann dispersen Verteilung und insgesamt größeren Dichte von Wirkräumen eher zu einer Zunahme von artenschutzrechtlichen Konflikten führen dürfte. Insofern hält dieser unverändert an der Mindestflächenvorgabe 50 ha fest. Hinsichtlich der Bestimmung der Mindestflächengröße wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2
Z2850 ID 1983 (26 - 17/26 `	HE Königslutter Boimstorf 01	c) Überprüfung des gefundenen Ergebnisses Am Ende des Ausschlussprozesses sind die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wie auch die entsprechenden Eignungsgebiete dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum zur Entwicklung verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall, kann den festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten keine Ausschlussfunktion gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugewiesen werden, weil der Gesetzgeber in der Nutzung von Windenergie gerade diese privilegierte Nutzung des Außenbereichs vorgesehen hat. Sollte die Flächenauswahl zu restriktiv ausgefallen sein, wird die vorgesehene Ausschlussfunktion gerade nicht erfüllt.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich in der Begründung (s. Methodenband Kap. A) ausführlich mit den auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen für erneuerbare Energien befasst. Diese stellen die Grundlage für den Planungsraum entwickelten, die erneuerbaren Energien betreffenden Strategien (s. Methodenband, Kap. B und C) dar. Der Plangeber sieht keine Veranlassung, von dieser Vorgehensweise abzuweichen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Raumordnungspläne i.d.R. einen Planungshorizont von 10 bis max. 15 Jahren haben. Insofern ist es nicht erforderlich, den sich aus dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept,	**s. Methodenband** E 3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0003		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		Nach Ziffer E. 2.2. des Entwurfs der Begründung erfolgt Ihrerseits die Prüfung "anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gesamtfläche der Potentialflächen, welche sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergibt." (Hervorhebung durch Unterzeichner) Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11; so zuletzt auch OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 D 46/12.NE m.w.N.) lässt sich die Frage, ob der Nutzung von Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wurde, "nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potentialfläche beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt" (Hervorhebung durch Unterzeichner). Nach OVG Münster (a.a.O.) sind Größenangaben isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet. Dies dürfte im Großraum Braunschweig insbesondere aufgrund der vorstehend zitierten Ziele aus dem landesweiten Energiekonzept wie auch aus dem REnKC02 erst recht gelten. Wie sich aus einigen Fußnoten ergibt, ist Ihnen das Urteil des OVG Münster durchaus bekannt. Trotzdem entscheiden Sie sich für diese von der obergerichtlichen Rechtsprechung als falsch erkannte Bewertung. Ein Abwägungsfehler liegt somit vor, der sich auch auf das Abwägungsergebnis auswirkt (vgl. OVG Münster a.a.O.). Davon abgesehen findet sich in den folgenden Ziffern nach E 2.2. im Entwurf Ihrer Begründung keinerlei Zahlenmaterial, das für die vorstehende Prüfung verwendet werden könnte, so dass diese nicht einmal nachvollziehbar ist. Dass der Nutzung der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft wird, wird schon an der hier betrachteten Potentialfläche deutlich: Es entfällt eine vollständige Potentialfläche von 322ha aufgrund unzureichender Tatsachengrundlage. In diesen Zusammenhang gehört schließlich auch der Umstand, dass Sie nur unzureichend zwischen weichen und harten Tabukriterien differenzieren und auch die Abgrenzung zur Einzelfallabwägung teilweise nicht gelingt. Es ist beispielsweise unklar, wie die "Bereinigung der Potentialflächen" (vgl. Begründung E. 1.2.3) einzuordnen ist. Dass der Nutzung der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft wird, wird schon an der hier betrachteten Potentialfläche deutlich: Es entfällt die komplette Potentialfläche aufgrund offensichtlich falscher Tatsachenannahmen. Dadurch droht in jedem Fall eine Zielunterschreitung bis hin zu einer erheblichen Zielunterschreitung, was die nachfolgende Tabelle verdeutlicht. [Tabelle zur gemäß Energiekonzept Niedersachsen 2020 nötigen Fläche]	welches einen Planungshorizont bis 2050 hat, speziell die Windenergienutzung betreffenden Flächenansprüche bereits vollständig in dem lf. Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Die zur Erreichung der regionalen klimapolitischen Vorgaben erforderliche Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung soll zudem schrittweise erfolgen und ist insofern weiteren künftigen Planverfahren vorbehalten. Der Regionalverband ist sich der verantwortungsvollen Rolle im Rahmen der Beurteilung der Potenzialflächen für WEN bewusst und hat im Rahmen seiner Möglichkeiten bspw. Mit den umfänglichen Untersuchungen und Abwägungen zum Artenschutz versucht, eine größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus hat der Regionalverband mit einer etwas mehr als verdoppelten Konzentrationsflächenkulisse gegenüber dem alten RROP große Flächen für die Windenergienutzung bereitgestellt, sodass selbst im Falle des - grundsätzlich nie auszuschließenden - Ausfalls einzelner Teilflächen (die Nicht-Nutzbarkeit ganzer Vorrang-/Eignungsgebiete schließt der Regionalverband aufgrund der umfangreichen Abwägung aus) in jedem Fall in substanzieller Weise Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2851 ID 1987 (26 - 18/26 `	HE Königslutter Boimstorf 01	3. Schattenwurf und Schallimmissionen Im Rahmen unserer Planung werden alle gesetzlichen Grenzwerte selbstverständlich eingehalten, was zudem in einem gesonderten Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz belegt würde. Daher stimmen wir dem ZGB zu, wenn er auf S. 7 des Gebietsblattes anmerkt: "Gleichwohl sind durch die Berücksichtigung des vorsorgeorientierten Mindestabstands von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen (baurechtlicher Innenbereich) im gesamträumlichen Planungskonzept übermäßige, unzumutbare Störungen auszuschließen." Dies dann seitens des ZGB als "Deutlich negative Umweltauswirkung" zu klassifizieren, ist unzutreffend. Vielmehr wäre die Klassifikation "Keine relevante Umweltauswirkung" zutreffend.	**Nicht folgen** Die Einstufung ist korrekt. Das Einhalten von gesetzlichen Richtwerten bedeutet keinesfalls, dass relevante Umweltauswirkungen nicht vorliegen. Ausgeschlossen werden kann auf diese Weise lediglich, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen ein gesundheitsschädigendes Ausmaß erreichen. Die Bewertung hat überdies nicht zu einer Verkleinerung der Fläche bzw. einer Nutzungseinschränkung geführt.	
Z2852 ID 1990 (26 - 19/26 `	HE Königslutter Boimstorf 01	4. Bereich südlich der BAB 2 Südlich der Autobahn 2 ergibt sich auch bei Beachtung von einem 1000m-Abstand zu den umliegenden Ortschaften eine erhebliche Potenzialfläche, welche der ZGB aber nicht beachtet, da er vermutet, die Fläche würde den Ort Rotenkamp umzingeln, was keinesfalls der Fall ist, sie entspricht auch dem 120°-Kriterium. Der vom ZGB vorgesehene Puffer von 1000m zu den FFH-Gebieten ist im Grunde überflüssig, da der Schutzzweck des FFH-Gebietes auch durch die FFH-Fläche selber zu erfüllen ist, gleichwohl verblieben von der Potenzialfläche südlich der BAB 2 selbst inklusive des genannten Puffers um die FFH-Gebiete etwa 164 ha, dies erläutert die im Anhang befindliche Karte, welche Abstände zu den Ortschaften berücksichtigt.	**Nicht folgen** Thema FFH: Dem Einwender ist zunächst zuzustimmen, dass sich der FFH-Gebietsschutz allein auf das unter Schutz gestellte Gebiet und nicht auf ggf. umliegende Flächen erstreckt. Im Gegensatz zu der Annahme des Einwenders, dies müsse dazu führen, dass nur Eingriffe, die innerhalb des Gebiets stattfinden relevant seien könnten, sind jedoch auch mittelbare Auswirkungen, die negativ auf das Gebiet einwirken können im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen (vgl. u.a. "Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung" FKZ 3512 82 2100, BfN 2014). Da von WEA sowohl visuelle, akustische als auch die mithin geschützten Tiere direkt gefährdende Auswirkungen ausgehen, die in ein benachbartes Gebiet hineinreichen können, sind hier mithin gewisse Schutzabstände erforderlich. Die Potenzialfläche 2 in ihrer Gesamtausdehnung hätte zu einer Umschließung der Orte Boimstorf und Rotenkamp geführt (Überschreitung der 120° Grenze), was vor dem Hintergrund der avifaunistischen Bedeutung großer Teile der Potenzialfläche jedoch nicht mehr zum Tragen kommt, d.h. zum Ausschluss von Flächenteilen geführt hat. Aufgrund der avifaunistischen Bedeutung des Gebietes auch südlich der BAB 2 sieht der Plangeber kein ausreichendes Flächenpotenzial für ein Vorranggebiet für Windenergie, wie u.a. die Karte 3 des Gebietsblatts verdeutlicht.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Z2853 ID 1994 (26 - 20/26 `	HE Königslutter Boimstorf 01	5. Nicht nachvollziehbare Veränderung der Potenzialfläche Das Potenzialgebiet war bis zum 8.8.2013 deutlich größer ausgewiesen als vom ZGB danach im Rahmen seiner Abwägungen berücksichtigt. Dies zeigt die nachfolgende Darstellung: Der Wegfall großer Teilbereiche wurde nicht begründet oder dokumentiert, was das Verfahren für diesen Teilbereich unübersichtlich ggf. sogar unzulässig macht. In Betracht kommen allein die als weiche Tabuzone vorgesehenen avifaunistisch wertvollen Bereiche regionaler, landesweiter und nationaler	**Nicht folgen** Selbstverständlich wurde der Wegfall der Teilflächen dokumentiert. Die Dokumentation ist dem zugehörigen Gebietsblatt zu entnehmen. Wie der Einwender zu der Annahme gelangt ist, für die Verkleinerung kämen allein die Vogellebensräume infrage, erschließt sich nicht. Der Regionalverband hat in seinem Planungskonzept ausführlich begründet, dass die erforderlichen Schutzabstände zu Vogellebensräumen und Schutzgebieten sowie die Berücksichtigung des individuenbezogenen Artenschutzes im Rahmen der Einzelfallprüfung erfolgt. Somit kann es in diesem Zuge im Rahmen der Einzelfallprüfung zu weiteren Nutzungseinschränkungen kommen, sofern in der Umweltprüfung Konflikte erkannt werden. Dies ist hier der Fall. So wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung festgestellt, dass sowohl zum benachbarten EU-	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bedeutung. Solche liegen nach der aktuellen Auswertung des NLWKN jedoch in der Fläche nicht vor.[2] Der Status dieser Flächen ist nach der Erhebung 2010 als "offen" gekennzeichnet. Der Status von 2006, der auf Daten aus dem Jahr 2005 oder davor zurückgeht und deshalb nicht mehr als aktuell angesehen werden kann, ist zum größten Teil als lokal bedeutend bewertet und damit kein weiches Tabukriterium.	VSG als auch zu einem Gastvogellebensraum landesweiter Bedeutung Schutzabstände erforderlich sind. Darüber hinaus hat die avifaunistische Übersichtskartierung mehrere Brutreviere planungsrelevanter Arten festgestellt, welche ebenfalls zu berücksichtigen waren. All dies ist jedoch ausführlich dem Gebietsblatt zu entnehmen, auf welches hier erneut verwiesen wird. Die Anpassung der Potenzialfläche ist auf die endgültigen Ergebnisse der erfolgten avifaunistischen Übersichtskartierung zurückzuführen, welche zum Zeitpunkt der ersten Vorveröffentlichung nocht nicht vorlagen.	
Z2854 ID 1995 (26 - 21/26 `		6. Öffentlichkeitsbeteiligung a) Ausgelegtes Material Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG nicht nur der Entwurf des Raumordnungsplans und dessen Begründung, sondern auch der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich auszulegen. Es bestehen hier Zweifel, dass die zwingend vorgesehene Auslegung des Umweltberichts ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenngleich das Deckblatt des Umweltberichts auf eine finale Version hindeutet, lassen sowohl die Kopfzeile auf jedem einzelnen Blatt des Umweltberichts („Umweltbericht -Entwurf -") als auch der Dateiname auf der Internetseite zur Öffentlichkeitsbeteiligung http://www.zgb.de/wind/index.shtml den Schluss zu, dass es sich lediglich um den Entwurf des Umweltberichts handelt. Der Dateiname lautet dort „Umweltbericht_Entwurf_Endversion.pdf". Es wird der Eindruck erweckt, dass der Umweltbericht noch nicht endgültig fertiggestellt und damit noch veränderbar ist. Dies darf indes nicht der Fall sein, weil die im Umweltbericht festgestellten und bewerteten Tatsachen sich nicht mehr durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange verändern können. Lediglich weitere Abwägungskriterien für den Zweckverband können hinzutreten, die eine anders lautende Entscheidung rechtfertigen. Weiterhin fehlen in der „Potenzialabschätzung" hinsichtlich des Rotmilans einzelne, zwischenzeitlich scheinbar entfallene Prüfflächen. Die Nummerierung ist nicht durchgängig. Warum zunächst scheinbar Prüfflächen ausgewählt wurden und später wieder entfallen sind, ist nicht ersichtlich und lässt sich nur mutmaßen.	**Teilweise folgen** Es handelt sich um die finale und abgeschlossene Fassung des Umweltberichts. Dies weist die vollständige Gliederungsstruktur sowie der in allen Teilen vollständige Text nach. Bei den Entwurfshinweisen in Kopfzeile und Dateibenennung handelt es sich lediglich um redaktionelle Fehler. Hier wurde im Rahmen der Finalisierung der Unterlage schlichtweg vergessen, das Wort "Entwurf" zu entfernen. Dies wird angepasst. Die Auswahl zu kartierender Flächen unterlag zudem naturgemäß einem Abstimmungs- und Auswahlprozess zwischen Gutachtern und Auftraggebern und wurde zudem vom zeitlichen Fortgang der Planungen beeinflusst. Aus diesem Grund wurden nicht alle zunächst in den Blick genommenen Flächen einer Kartierung unterzogen (mithin hatten sich in der Zwischenzeit andere Datenquellen ergeben oder sind Potenzialflächen aufgrund anderer entgegenstehender Belange entfallen), sodass die Nummerierung nicht durchgehend ist. Dies ist jedoch unerheblich, da aus den Unterlagen klar ersichtlich wird, welche Flächen letzten Endes einer Kartierung unterzogen wurden.	
Z2855 ID 2003 (26 - 22/26 `		b) Öffentliche Auslegung Die öffentliche Auslegung der Unterlagen war zumindest am Sitz des Zweckverbands nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die Unterlagen waren in einem Flur bereitgelegt, der vom Treppenhaus nur durch eine zumindest zeitweise verschlossene Tür zu erreichen war. Zwar war diese Tür mit einer Klingel ausgestattet. Allerdings konnte der von uns beauftragte Rechtsanwalt anlässlich eines Akteneinsichtstermins bei Ihnen im Hause feststellen, dass auch auf Klingeln an der Tür nicht geöffnet wurde. Es fehlt somit an einer öffentlichen Auslegung. Grundsätzlich ist Ihrerseits nämlich zu gewährleisten,	**Nicht folgen** Zu den in der öffentlichen Bekanntmachung genannten Zeiten war der Zugang zu den Entwurfsunterlagen jederzeit gewährleistet. Die vom Einwender benannte Tür war während dieser Zeiten grundsätzlich geöffnet. Sollte sie versehentlich doch einmal geschlossen worden sein, so wurde sie nach Betätigung der Klingel umgehend geöffnet. Die Feststellung, dass dem beauftragten Anwalt nicht geöffnet worden wäre, ist nicht nachvollziehbar, da er ja Einsicht in die Unterlagen genommen hat. Es gibt auch keine weiteren Hinweise, dass jemand von der Einsichtnahme abgehalten wurde.	

Beteiligtennummer: **29.0003**

Datum der Stellungnahme: **20.01.2014**

Einwendungsgeber: Privater Einwender

1. Beteiligungsverfahren

dass die Unterlagen während der bekanntgemachten Auslegungszeiten jedermann stets und ohne Einschränkungen zugänglich sind. Es handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der nicht geheilt werden kann. Denn möglicherweise wurden Interessierte davon abgehalten, sich über die von Ihnen angestrebten Planungen zu informieren.

Z2856

ID 2004

(26 - 23/26

7. Landschaftsbild

Sie haben als Planungsträger zum Zwecke der Beurteilung des Landschaftsbildes und der möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen ein Landschaftsbildgutachten erstellen bzw. Altgutachten überprüfen lassen. An deren Ende stand laut Entwurf der Begründung (vgl. Punkt D 2.1.1.3), dass sich die Verbandsverwaltung den entsprechenden Empfehlungen des Gutachters angeschlossen hat. Dies kann nach unserer Meinung nicht ausreichend sein. Plangeber ist nicht die Verbandsverwaltung, sondern die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes. Die Verbandsverwaltung kann nicht alleine einen derart weitreichenden Entschluss fassen. Die Bewertungen des Landschaftsbildgutachtens sind daher unwirksam in die Gesamtbeurteilung eingebunden.

Selbst wenn das Landschaftsbildgutachten wirksam in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen sein sollte, finden sich doch weitere Mängel: die gesonderte Stellung des Landschaftsbildes als weiches Tabukriterium (vgl. Ziffer E 1.1.2.3.21). Während Sie unter E 1.1.2.1 selbst feststellen, dass weiche Tabukriterien abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien darstellen müssen und unter E 1.1.2.2 klarstellen, dass es sich ausdrücklich nicht um Tabukriterien handeln kann, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt sind, stellen Sie selbst zum Landschaftsbild fest, dass "diese Tabuzonen (...) nicht durch die Anwendung abstrakter, für das gesamte Plangebiet geltender Tabukriterien ermittelt" wurden. Damit handelt es sich jedoch nach Ihren eigenen Angaben bereits nicht um eine Tabuzone bzw. ein Tabukriterium. Auch der Hinweis auf Rechtsprechung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da dies an der konkreten Anwendung durch Sie nichts ändert.

Darüber hinaus liegt hinsichtlich des Kriteriums Landschaftsbild ohnehin eine Doppelverwertung vor. Die von Ihnen gewählten Kriterien für die harten und weichen Tabuzonen umfassen bereits wesentliche Merkmale des Landschaftsbildes. So sind die harten Tabuzonen Naturschutzgebiet und Nationalpark auch wegen des Landschaftsbildes unter Schutz gestellt. Bei den weichen Tabukriterien ist das Landschaftsbild bereits bei den Landschaftsschutzgebieten, den Vorranggebieten intensive Erholung, den Vorranggebieten ruhige Erholung, dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Wenn nun darüber hinausgehend nochmals dem Kriterium Landschaftsbild - nach Ihrer Ansicht sogar als weiches Tabukriterium - eine weitgehende Ausschlussfunktion hinzukommt, sind entweder die vorstehend genannten Ausschlüsse im Rahmen der harten und weichen Tabukriterien überflüssig, weil sie ebenfalls vom Landschaftsbildgutachten berücksichtigt

Nicht folgen

Das Landschaftsbildgutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Belange des Landschaftsbilds und dessen Schutzwürdigkeit im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Er hat sich somit nicht allein die Aussagen des Gutachtens zueigen gemacht, sondern hat diese Aussagen einer weiteren Prüfung und Ergänzung unterzogen.

Auch eine Doppelverwertung liegt nicht vor. Zwar ist es korrekt, dass einzelne Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts auch dem Schutz des Landschaftsbilds beitragen, jedoch gilt dies nur für jene Bereiche, die aufgrund des Schutzgebietsstatus ohnehin ausscheiden. Jedoch kann das Landschaftsbild auch an anderer Stelle, dort wo keine Schutzgebietsfestlegungen vorhanden sind, derart empfindlich und hochwertig sein, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig oder vom Plangeber nicht gewollt ist. Dies war im Rahmen der Einzelfallprüfung zu untersuchen. Darüber hinaus muss die Umweltprüfung gem. § 8 ROG alle potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen ermitteln und dokumentieren. Dies umfasst somit selbstverständlich auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und zwar unabhängig davon, ob dieses Schutzgut an anderer Stelle bereits indirekt durch Tabukriterien berücksichtigt wurde. Gleichwohl ist die Schwelle, ab derer aus Gründen des Landschaftsschutzes im Rahmen der Einzelfallprüfung ein Gebiet für unzulässig erklärt werden kann, sehr hoch anzusiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB abseits von im regionalen Maßstab besonders schutzwürdigen und empfindlichen Landschaften in der Regel hinzunehmen. Nichtsdestotrotz sind auch diese erheblichen Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Beteiligtennummer **29.0003**

Datum der Stellungnahme **20.01.2014**

1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber

Privater Einwender

werden. Es könnte anderseits ein zu weitgehender Ausschluss von Flächen erfolgen, wenn sowohl Ausschlüsse aufgrund des Landschaftsbildgutachtens erfolgen als auch auf Grundlage der (weiteren) Tabuzonen. Unter die Doppelverwertung im Hinblick auf das Kriterium Landschaftsbild fällt auch der von Ihnen festgelegte Mindestabstand zwischen zwei Windparks mit drei bzw. fünf Kilometern.

Z2857

ID 2036

(26 - 24/26

8. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen

Sie nehmen in dem Entwurf der Begründung Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover vom 22.09.2011 (Az.: 4 A 1052/10). Sie begründen mit dieser vereinzelt gebliebenen Entscheidung den Ausschluss kleinteiliger Potentialflächen, weil es nach Ansicht des VG Hannover erforderlich sei, die überstrichene Fläche in das Vorranggebiet hineinzuverlagern.

Sicherlich haben Sie der Urteilsbegründung entnommen, dass das VG Hannover auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04) Bezug nimmt, die sich indes mit der verbindlichen Abgrenzung der einzelnen Standorte von Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan befasst. Das VG Hannover überträgt diese Rechtsprechung ohne Begründung auf regionalplanerische Festlegungen.

Sachliche Gründe, die eine solche Übertragung rechtfertigen, liegen jedoch nicht vor. Bereits der Maßstab der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist erheblich genauer als die Gebietsfestlegung in Raumordnungsplänen. Durch den zu wählenden Maßstab von 1:50.000 ergibt sich üblicherweise bereits eine Ungenauigkeit von zumindest 30 m im Hinblick auf die konkrete Abgrenzung im Raum. Schon deswegen ist eine analoge Anwendung der auf Baugrenzen bezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich.

Auch funktional unterscheiden sich Baugrenzen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein für eine verbindliche Abgrenzung im Hinblick auf die vom Rotor überstrichene Fläche sorgen können, von den Festlegungen eines Gebietes im Regionalplan. Berücksichtigung muss dabei Sinn und Zweck der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG finden:

"Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt."

Prämisse der Raumordnung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung. Diese ist erkennbar nicht auf trennscharfe Vorgaben gerichtet, sondern am jeweils betrachteten (Teil-) Raum ausgerichtet. Dabei steht also die Frage im Raum, ob es raumbedeutsam ist, wenn die Grenzen eines Vorranggebiets nicht strikt eingehalten werden. Diese Frage ist zu verneinen. Bereits oben hatten wir ausgeführt, dass sich ohnehin aufgrund des gewählten Maßstabs eines Raumentwicklungsplans unter Berücksichtigung einer vom Rotor

Folgen

Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Massstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichene Flächen im Vorranggebiet Windenergienutzung liegen müssen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		überstrichenen Fläche von 50 m um den Mastfuß (Musterwindenergieanlage r=50m) eine Fehlerquote von 60 % ergibt. Bereits daher sind die Vorgaben der Raumplanung nicht geeignet, eine konkrete Ausschlusswirkung an der Grenze des festgelegten Vorranggebiets zu ziehen. Auch der konkrete Sinn und Zweck der Raumordnung kann - im Vergleich zur Bauleitplanung - keine verbindliche, trennscharfe Abgrenzung, rechtfertigen. Aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt nichts anderes. Die Ausschlussfunktion baut gerade auf einer wirksamen Gebietsausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Raumplanung auf, so dass die Ausschlussfunktion jeweils nur gemessen an der Trennschärfe der jeweiligen Planungsstufe greifen kann. Sollte der ZGB dennoch weiterhin die Ansicht vertreten, dass sich die Rotorkreisfläche innerhalb der Vorrangfläche befinden muss, so müssten beispielsweise Abstände der Vorrangflächen zu Straßen usw. reduziert werden. Würde bei einer randscharfen Bebauung einer Vorrangfläche das Vorranggebiet bis auf einen Abstand der Größe des Abstandsflächenbaulastkreises von z.B. 135m -abhängig auch vom Straßentyp, bei Kreisstraßen evtl. weniger, bei Autobahnen ggf. mehr- an die Straßen heranragen, so wäre bei einer Bebauung mit der Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes in diesem Musterfall ein Abstand der Vorrangfläche von 135m - 50m = 85m ausreichend.		
Z2858 ID 2037 (26 - 25/26 `	HE Königslutter Boimstorf 01	9. Festlegung der verbleibenden Fläche als Vorranggebiet Gegen die Festlegung der verbleibenden Restfläche führen Sie an, dass die Fläche 50ha unterschreite. Dieser Umstand kann jedoch nicht zum Ausschluss der verbleibenden Restfläche führen. Das Gebiet Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung ist trotz Vergrößerung weniger als 50ha groß und wird bzw. bleibt trotzdem als Vorranggebiet festgelegt. Das Kriterium der Mindestfläche ist damit entwertet und kann nicht zum Ausschluss dieser Fläche herangezogen werden. Hier eine Darstellung der laut ZGB verbleibenden Restfläche wie sie am 08.08.2013 entsprechend der Abbildung auf S. 11 vorgestellt wurde: Hier die Darstellung der laut ZGB verbleibenden Restfläche im Gebietsblatt auf S. 12: Auch auf dieser vom ZGB mehrfach verkleinerten, verbleibenden Restfläche lassen sich mehr als die drei vom ZGB als Mindestvorgabe definierten Muster-Windenergieanlagen realisieren. Unter Berücksichtigung des - hier bestrittenen - Kriteriums der Rotorfläche innerhalb des Vorranggebiets lassen sich mindestens vier Windenergieanlagen Ihres Mustertyps innerhalb der vorgenannten Restfläche errichten:	**Nicht folgen** Der Plangeber legt für neue Vorranggebiete eine Mindestgröße von 50 ha fest. Bei Altstandorten, die < 50 ha sind, kommt das Kriterium der Mindestflächengröße nicht zur Anwendung, weil zum Schutz der Eigentümer- sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete möglichst vermieden werden soll. Insofern wiegen die Belange der Grundstückseigentümer bzw. Betreiber von Windenergieanlagen schwerer, als die für die Mindestgröße sprechenden Belange.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2859 ID 2039 (26 - 26/26	HE Königslutter Boimstorf 01	10. Fazit Der Entfall der Fläche lässt sich nicht rechtfertigen. Es muss eine Einzelfallprüfung der Potentialfläche durchgeführt werden, an deren Ende aus hiesiger Sicht nur eine Berücksichtigung der Fläche als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie stehen kann. Die derzeitige Streichung der Fläche stellt einen Abwägungsfehler dar, der als solcher auch erheblich ist. Es werden falsche Tatsachen der Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt. Aus unserer Sicht kann zumindest ein erheblicher Teil der Potentialfläche als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden. Auch der ZGB kommt im Gebietsblatt auf Seite 11 zur Einschätzung, die Potenzialfläche sei "geeignet", verwirft die weitere Entwicklung der Fläche dann aber aufgrund der vermeintlich zu geringen verbleibenden Potenzialfläche von unter 50 ha. Diesbezüglich übersieht er insbesondere die Bereiche südlich der BAB 2, die in vorhergreifenden Verfahrensschritten bereits aus dem Verfahren entnommen wurden. Hiermit beantragen wir daher, die Potentialfläche im Bereich Boimstorf / Beienrode / Rotenkamp / Scheppau -insbesondere sowohl nördlich als auch südlich der BAB 2- als Vorrangfläche zur Nutzung der Windkraft auszuweisen. Wir möchten Ihnen abschließend gerne anbieten, unsere Argumente im persönlichen Gespräch zu erörtern.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen. Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest. Die beantragte Fläche befindet sich daher innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2860 ID 2040 (27 - 1/22)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ihnen liegt bereits unsere Stellungnahme vom 20.01.2014 für die Potentialfläche zwischen Klein Dahlum, Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf und Warle sowie zwischen Schliestedt und Groß Dahlum (= Potentialfläche Ingeleben) vor. Anbei erhalten Sie die aktualisierte, allein zu berücksichtigende Version der Stellungnahme vom 21.01.2014 nebst Landschaftsbildbetrachtung [Name] vom 20.01.2014. Die Stellungnahme vom 20.01.2014 lassen Sie bitte unberücksichtigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2861 ID 2041 (27 - 2/22)	HE Heeseberg Ingeleben 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Die [Firmenname] projektiert und betreibt OnshoreWindparks in mehreren Bundesländern. Wir beabsichtigen, auf der Potentialfläche zwischen den Ortschaften Klein Dahlum, Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf und Warle sowie zwischen Schliestedt und Groß Dahlum Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Dazu haben wir bereits Flächen in der Potentialfläche vertraglich gesichert. Wir mussten nunmehr mit Auslegung der Planungsunterlagen im Entwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung feststellen, dass das von uns genannte, in der sogenannten Gesamtpotentialflächenkulisse vorhandene Gebiet in der	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2766

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Potentialflächenkulisse nicht mehr als Potentialfläche berücksichtigt wird. Nach Akteneinsicht in Ihrem Haus durch die von uns beauftragte [Firmenname] am 04.12.2013 haben wir die von Ihnen angeführten Ausschlusskriterien erneut geprüft. Zutreffend ist, dass sich die Potentialfläche in weniger als 5 km Abstand zum Bestandswindpark Winnigstedt/Gevensleben befindet. Auch ist die unter Berücksichtigung dieses Abstandes verbleibende Nordostecke der Potentialfläche unter 50 ha groß. Aus unserer Sicht ist selbst diese Restfläche sehr gut für die Realisierung von zumindest vier Windenergieanlagen geeignet und sollte deswegen zumindest im Wege der Ausnahme als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergieanlagen zugelassen werden. Gleichwohl ist unser Ziel, die gesamte Potentialfläche als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festgelegt zu wissen, weil aus unserer Sicht die von Ihnen angelegten Kriterien nicht für einen Ausschluss ausreichen. Wir beantragen daher, die Potentialfläche zwischen Klein Dahlum, Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf und Warle sowie zwischen Schliestedt und Groß Dahlum wie in der obigen Karte eingezeichnet als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen, hilfsweise von dem genannten Gebiet zumindest den Teil als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen, der mehr als 5 km von dem Bestandwindpark Winnigstedt/Gevensleben gelegen ist.		
Z2862 ID 2042 (27 - 3/22)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Begründung: Die oben genannte Potentialfläche ist einer konkreten Betrachtung in einem Gebietsblatt zu unterziehen und anschließend als Vorranggebiet festzulegen. A. Gebietsbezogene Stellungnahme Zunächst nehmen wir gebietsbezogen Stellung. 1. Eignung der Potentialfläche Aufgrund vorstehender Ausführungen ist die weitere Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie notwendig. Aber auch losgelöst davon, ist die in Rede stehende Potentialfläche für die Nutzung von Windenergie geeignet. Es handelt sich um eine weitgehend ausgeräumte, landwirtschaftlich genutzte Fläche. Auf dieser Fläche sind keine nennenswerten Infrastruktureinrichtungen vorhanden, so dass - ganz im Sinne der von Ihnen angestrebten bestmöglichen Ausnutzung und Kompaktheit der Vorranggebiete - eine vergleichsweise große Anzahl von Anlagen auf geringer Fläche errichtet werden kann. Dab alle Abstände zu Wohnbebauungen eingehalten werden und darüber hinaus nur eine Außenbereichsbebauung vorhanden ist, sind negative Auswirkungen auf die umliegende Bevölkerung nicht zu erwarten. Auch Umweltbelange stehen nach unserer Kenntnis der Errichtung von	**Nicht folgen** Bei der beantragten Fläche handelt es sich nicht um eine Potenzialfläche, da ihr Ausschlusskriterien entgegenstehen (siehe angegebene Zeilennummer). Daher erfolgt für diese Fläche keine Betrachtung in einem Gebietsblatt. Eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ist aufgrund der entgegenstehenden Ausschlusskriterien nicht möglich. Eine über den vorliegenden Entwurf hinausgehende Festlegung regionalplanerischer Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ist angesichts einer Verdopplung der bisherigen Flächenkulisse sowie eines Anteils von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche aus Sicht des Regionalverbandes keineswegs erforderlich (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband).	**s. Zeile(n)** 2766 **s. Methodenband** E 3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windenergieanlagen an dieser Stelle nicht entgegen. Auch die häufigen ornithologischen Tatbestände, die zum Ausschluss eines Potentialgebietes führen, wie u. a. der Rotmilan sind dort nicht anzutreffen.		
Z2863 ID 2043 (27 - 4/22)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Des Weiteren gibt es einen Beschluss und Antrag beim ZGB der Gemeinde Ingeleben, in dem eine Ausweisung der Windenergiepotentialflächen auf der westlichen Seite von Ingeleben befürwortet wird, aufgrund der ausgeräumten Landschaft, der optischen Wirkung zum Elm. Zudem hat das Gebiet, westlich von Ingeleben gelegen, bei einer weiter Fortschreitung oder Änderung des RROP des Zweckverbandes Großraum Braunschweig Erweiterungspotentiale.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien entgegen. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2766
Z2864 ID 2044 (27 - 5/22)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Einer Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie steht auch nicht der Abstand zum Elm entgegen. Zwar befindet sich die Fläche in der Pufferzone um den Elm, jedoch nicht im Kernbereich, so dass eine Einzelfallabwägung stattfinden muss. Nach dem Landschaftsbildgutachten ist die "Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers" nur im westlichen Teil gerechtfertigt. Östlich von Schöppenstedt ist die Fernsicht eingeschränkt und das Gebiet insgesamt weniger markant. Eine Einzelfallabwägung kann dann nur auf eine Festlegung als Vorranggebiet hinauslaufen. Aus der Landschaftsbildbetrachtung allein ist ein Ausschluss der Fläche nicht gerechtfertigt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht wegen des im Entwurf vorgesehenen Vorranggebiets Heeseberg Ingeleben 01. Selbst Herr Palandt hat in der Braunschweiger Zeitung vom 08.01.2014 eingeräumt, die hier betrachtete Fläche sei " für sich gesehen wirklich besser geeignet". In der gleichen Ausgabe kam die Bürgerinitiative gegen das Vorranggebiet Heeseberg Ingeleben 01 zu Wort. Der wichtigste Ablehnungsgrund für das Vorranggebiet Heeseberg Ingeleben 01 wird dort genannt: Von Ingeleben aus gesehen, ist bis dato nur der Norden von Windenergieanlagen frei. Das Vorranggebiet sollte daher aus Gründe des Landschaftsbildes vollständig entfallen und eine weitergehende Konzentration im Süden angestrebt werden. Damit entfiele dann auch der Abstandskonflikt zwischen den einzelnen Vorrangflächen. Wir nehmen Bezug auf die vergleichende Landschaftsbildbetrachtung ([Name] 2014), die wir als Anlage überreichen. Die Untersuchung teilt die vorstehend genannten Bedenken: Die Untersuchung betrachtet die freien Sichtachsen von Ingeleben aus. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Festlegung eines Vorranggebiets bei Twieflingen sich erheblich negativ auswirken wird. Zurückzuführen ist diese Bewertung auf den derzeit unbeeinträchtigten Blick Richtung Elm sowie die technische Überprägung des Naturparks Elm-Lappwald in großer Nähe zum Höhenzug. Die von uns in den Blick genommene und hiermit beantragte Fläche ist daher deutlich vorzugswürdig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien, insbesondere der Mindestabstand zum Vorranggebiet Winnigstedt WF 5 Erweiterung, entgegen. Insofern ist eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Belange des Landschaftsbilds sowie dem Abstand zum Elm entbehrlich. Das vorgesehene Vorranggebiet Windenergienutzung Ingeleben 01 fällt aufgrund von Flächenreduzierungen zum Schutz des Rotmilans unterhalb der im Planungskonzept angewandten Mindestflächengröße von 50 ha und steht somit einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Aber auch wenn das geplante Vorranggebiet Ingeleben 01 entfallen ist, ändert dass nichts an der Tatsache, dass der beantragten Fläche Ausschlusskriterien entgegenstehen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Z2865 ID 2045 (27 - 6/22)	HE Heeseberg Ingeleben 01	2. Hilfsantrag, insbesondere Mindestfläche Unter Berücksichtigung des 5km-Abstandes zum bestehenden Windpark Winnigstedt/Gevensleben entfällt ein Großteil der Fläche. An dieser Stelle möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass schon der 5km-Abstand häufiger, z.B. zwischen den Bestandspark Remlingen und	**Nicht folgen** Das Kriterium des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung findet zwischen bestehenden Altstandorten keine Anwendung. Nähere Ausführungen dazu können dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden. Zum Anderen verzichtet der Plangeber weitgehend auf ein Über- bzw. Wegplanen von Altstandorten, weil die	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 E 2.2.3.2 E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gevensleben/Winnigstedt, unterschritten wird; der ZGB hat es versäumt, seine Planungen aus dem Jahr 2008 entsprechend zu aktualisieren. Bei einheitlicher Anwendung müssten Teilflächen der Bestandsparks zurückgenommen werden. Selbst wenn Sie sich den vorstehenden Argumenten, die für die Notwendigkeit der Festlegung weiterer Vorranggebiete sprechen, nicht anschließen können, ist die hervorragende Eignung der Restpotentialfläche bei der weiteren Auswahl zu berücksichtigen. Allein der Umstand, dass die Fläche unter 50 ha groß ist, kann nicht zu einem Ausschluss der Fläche führen. In der Restfläche können trotz ihrer geringeren Größe nach Ihren Planungsvorgaben fünf Anlagen errichtet werden. Dies gilt sowohl unter der Berücksichtigung des Abstandes zur K 54 als auch unter der Maßgabe, dass sich die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb der Vorranggebietsgrenzen befinden muss. Wir verweisen insofern auf die nachfolgende Karte: Karte mit 5 Anlagenstandorten	Interessen der betroffenen Eigentümer/Betreiber nach Überzeugung des Plangebers in der Regel schwerer wiegen als die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange. Ein Zurückplanen von Bestandsgebieten erfolgt gemäß Planungskonzept nur ausnahmsweise unter näher bestimmten Voraussetzungen (siehe angegebenes Kapitel). Der verbleibenden Restfläche steht insofern das Kriterium der Mindestflächengröße > 50 ha entgegen. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich dabei um ein weiches Ausschlusskriterium, dass im gesamten Planungsraum i.d.R. einheitlich angewandt werden muss. Der Plangeber hält an dem Kriterium unverändert fest, zumal dieser mit dem Plankonzept der Windenergienutzung im Verbandsgebiet substantiell Raum verschafft. Gründe, die eine Ausnahme von diesem Ausschlusskriterium rechtfertigen könnten, werden weder genannt bzw. sind für den Plangeber erkennbar. Darüber hinaus können in der verbleibenden Restfläche kaum fünf Windenergieanlagen, wie in der Karte abgebildet ist, errichtet werden. Der Mindestabstand von 5 km zum Vorranggebiet Winnigstedt WF 5 Erweiterung bemisst sich nicht erst ab der Grenze des Bestandsgebietes. Da das Gebiet erweitert werden soll, ist der Mindestabstand von der Grenze der geplanten Erweiterung zu bemessen, sodass eine noch viel kleinere Restfläche der beantragten Fläche im Nordosten übrig bleibt. Auch unterschreitet die Restfläche (deutlich) die Mindestflächengröße, wenn der Mindestabstand vom bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Winnigstedt WF 5 bemessen wird.	
Z2866 ID 2046 (27 - 7/22)		Wir möchten bei dieser Gelegenheit deutlich machen, dass wir Ihre Rechtsauffassung, die vom Rotor überstrichene Fläche müsste sich innerhalb der Vorranggebietsgrenzen bewegen, nicht teilen. Die von Ihnen zitierte Entscheidung des VG Hannover überzeugt nicht. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die der Entscheidung des VG Hannover zugrundeliegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sich lediglich mit den Baugrenzen eines Bebauungsplans auseinandersetzt Das VG Hannover übernimmt diese Rechtsprechung ohne Begründung (!) für die Grenzen von Vorranggebieten. Aus unserer Sicht spricht eine Vielzahl von Gründen gegen diese - offenkundig grundlose - Analogie. Dafür spricht bereits der erheblich gröbere Maßstab der Raumplanung.	**Folgen** Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Massstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichene Flächen im Vorranggebiet Windenergienutzung liegen müssen.	**s. Methodenband** E 2.2.1
Z2867 ID 2047 (27 - 8/22)	HE Heeseberg Ingeleben 01 GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Jedenfalls verliert aus unserer Sicht Ihr Kriterium der Mindestfläche von 50 ha dann maßgeblich an Wert, wenn aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort nicht nur die von Ihnen angestrebte Mindestanzahl von Windenergieanlagen pro Vorranggebiet errichtet werden kann. Auf der verbleibenden Potentialfläche können in diesem Fall, obwohl sie die Mindestgröße von 50 ha unterschreitet, zumindest vier Windenergieanlagen errichtet werden. Im Interesse einer bestmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Flächen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange von Nachbarschaft und Umwelt ist daher zumindest die verbleibende Restfläche als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Sie legen selbst ein Vorranggebiet fest, dass trotz der Erweiterung des	**Nicht folgen** Dass auf der beschriebenen Restfläche der beantragten Fläche vier Windenergieanlagen errichtet werden können scheint sehr fragwürdig, da der Mindestabstand zum Vorranggebiet Winnigstedt WF 5 Erweiterung ab der Grenze der geplanten Erweiterung bemessen werden müsste und nicht, wie in der beschriebenen Karte, von der Grenze des Bestandsgebietes aus. Folglich ist die verbliebene Fläche noch viel kleiner. Die Erweiterung bestehender Vorranggebiete Windenergienutzung hat dabei Vorrang vor der Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Potenzialfläche GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung entfällt aufgrund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Vorranggebiet. Das Bestandsgebiet fällt als Altgebiet nicht unter den	**s. Methodenband** E 2.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bestands unter 50ha bleibt. Es handelt sich um das Vorranggebiet Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung. Da in der hier betrachteten Restfläche vier 3MW-Anlagen voraussichtlich ohne Weiteres Platz und so die Energieausbeute dieser Fläche über der des Vorranggebiets Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung liegt, darf einer Festlegung der hier betrachteten Potentialfläche das Kriterium der Mindestfläche nicht entgegenstehen.	Planungsgrundsatz des Mindestfläche. Siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands. Der Plangeber kann nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien Flächen als weiche Tabuzonen für die Windenergienutzung ausschließen. Um ein solches Kriterium handelt es sich bei der Mindestflächengröße von 50 ha gemäß Planungskonzept. Der Regionalverband ist sich dabei bewusst, dass durchaus auch geringfügig kleinere Flächen für die Windenergienutzung geeignet sein können, diese werden aber nicht berücksichtigt, da auch ohne diese Fläche substanziell Raum für die Windenergie geschaffen werden kann und damit gleichzeitig dem im Planungskonzept verankerten Bündelungsprinzip von Windenergieanlagen Rechnung trägt (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Bezüglich des angesprochenen Vorranggebiets Rethen GF 10 Erweiterung ist festzuhalten, dass das Kriterium der Mindestflächengröße für Altstandorte keine Anwendung findet. Nähere Ausführungen können dem angegebenen Kapitel entnommen werden.	
Z2868 ID 2048 (27 - 9/22)		B. Stellungnahme zum Verfahren allgemein Ihnen unterlaufen Fehler im Verfahren. 1. Keine substantiellen Räume für die Nutzung von Windenergie Mit dem von Ihnen entworfenen Planungskonzept erfolgt keine substantielle Ausweisung von Räumen für die Nutzung von Windenergie. a) Flächenbedarf Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, das Landesziel aus dem Energiekonzept als Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der sog. Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich in der Begründung (s. Methodenband Kap. A) ausführlich mit den auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen für erneuerbarte Energien befasst. Diese stellen die Grundlage für den Planungsraum entwickelten, die erneuerbaren Energien betreffenden Strategien (s. Methodenband, Kap. B und C) dar. Der Plangeber sieht keine Veranlassung, von dieser Vorgehensweise abzuweichen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Raumordnungspläne i.d.R. einen Planungshorizont von 10 bis max. 15 Jahren haben. Insofern ist es nicht erforderlich, den sich aus dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept, welches einen Planungshorizont bis 2050 hat, speziell die Windenergienutzung betreffenden Flächenansprüche bereits vollständig in dem lf. Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Die zur Erreichung der regionalen klimapolitischen Vorgaben erforderliche Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung soll zudem schrittweise erfolgen und ist insofern weiteren künftigen Planverfahren vorbehalten. Der Regionalverband ist sich der verantwortungsvollen Rolle im Rahmen der Beurteilung der Potenzialflächen für WEN bewusst und hat im Rahmen seiner Möglichkeiten bspw. mit den umfänglichen Untersuchungen und Abwägungen zum Artenschutz versucht, eine größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus hat der Regionalverband mit einer etwas mehr als verdoppelten Konzentrationsflächenkulisse gegenüber dem alten RROP große Flächen für die Windenergienutzung bereitgestellt, sodass selbst im Falle des - grundsätzlich nie auszuschließenden - Ausfalls einzelner Teilflächen (die Nicht-Nutzbarkeit ganzer Vorrang-/Eignungsgebiete schließt der Regionalverband aufgrund der umfangreichen Abwägung aus) in jedem Fall in substanzieller Weise Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als	**s. Methodenband** E 3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0003		**21.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Planungsraum wohnt rund 117 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen.

Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36 nennt er das anspruchsvollere Ziel "mindestens Verdreifachung der Leistung". Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten "+/- 1.400 MW' mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht.

Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha / MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung von 2.028 MW liegt bei ca. 8.718 ha, wenn man bis zu 6 ha 1 MW als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen.

Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus dem Energiekonzept "erst" 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde.

Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig - REnKC02, Band 1, S. 2, Ziffer 1). Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich " … , um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Region zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind bringen [zu] müssen." (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höherer Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisung aus Photovoltaik um das 42-fache erhöht wird. Letztere ist äußerst

Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		unwahrscheinlich. Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen. Es ist unter den genannten Zielsetzungen des Zweckverbands schlicht nicht nachvollziehbar, dass das hier betrachtete Gebiet gar nicht berücksichtigt wird. Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PV-Anlagen aufgrund der deutlich reduzierten Vergütungssätze war die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. erheblichen Änderungen unterliegen wird, die sich negativ auf die Errichtung auswirken wird. Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen.		
Z2869 ID 2051 (27 - 10/22 `		b) Kriterienauswahl In diesem Zusammenhang sind einige von Ihnen fehlerhaft ausgewählte Ausschlusskriterien zu nennen, die maßgeblich zur zu geringen Flächenauswahl führen. Die Entscheidung, Vorbehaltsgebiete für Wald und zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabuzonen auszuschließen, ist - zumindest ohne nähere Differenzierung der jeweiligen Waldflächen - fehlerhaft. Heutige Windenergieanlage stellen aufgrund ihrer Höhe, was auch an Ihrer Musterwindenergieanlage deutlich wird, nur noch einen geringen Eingriff in den Wald dar. Im Interesse einer bestmöglichen Raumausnutzung unter Berücksichtigung der zutreffenden Zielvorgaben (s. o. a)) ist ein Ausschluss auf erster Planungsebene nicht gerechtfertigt.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an dem Ausschlusskriterium fest. Auf die Ausführungen in dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** A 3.4.4
Z2870 ID 2052 (27 - 11/22 `		Die Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung. Sie müssen zunächst eine eindeutige Zuordnung der Mindestabstände vornehmen; eine Mischung ist unzulässig. Darüber hinaus stützen Sie den Umfang der Mindestabstände allein auf die von den Anlagen ausgehenden Immissionen und vernachlässigen dabei die technischen Möglichkeiten zur Regelung heutiger Anlagen aus Immissionsschutzgründen. Die Immissionen allein bedingen nicht mehr den Abstand zur Wohnbebauung.	**Nicht folgen** Die in dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Mindesabständen zur Bebauung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung. Der Plangeber ist sich der zwingend vorzunehmenden Differenzierung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien bewusst und dem auch nachgekommen (s. angegebenen Bezug). Dass der Plangeber diesen Sachverhalt - wie geschehen - in den Planunterlagen zusammenhängend abhandelt und dokumentiert hat, kann nicht von vornherein als fehlerhaft angesehen werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2871 ID 2053 (27 - 12/22 `		Ihre Ausführungen zu den Tabukriterien "Wasserschutzgebiet - Schutzzone I" und "Wasserschutzgebiet - Schutzzone II' überzeugen nicht. Moderne Windenergieanlagen nutzen nur in geringem Maße wassergefährende Stoffe, getriebelose Anlagen so gut wie gar nicht. Im Übrigen sind die Anlagen und Infrastruktureinrichtungen mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet. Auch die Verletzung der "Deckschicht" ist kein Argument gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, weil andernfalls auch Landwirtschaft eingeschränkt werden müsste.	**Nicht folgen** Die Verwendung von potenziell wassergefährdenden Stoffen rechtfertigt es aus der Sicht der Plangebers, die Schutzzonen I und II generell von einer Windenergienutzung auszuschließen.	
Z2872 ID 2054 (27 - 13/22 `		Auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung von vornherein als Tabuzonen auszuschließen, halten wir für falsch. Diese Gebiete dienen lediglich der nachgelagerten Sicherung von Rohstoffen sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter III 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Erst im letzten Planungsschritt haben Sie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird. Der Ausschluss der Vorbehaltsgebiete Ölschiefer für die Nutzung von Windenergie zeigt im Übrigen ein deutliches Missverständnis von der Energiewende auf: Mehr Windenergie macht Abbau von Ölschiefer überflüssig.	**Nicht folgen** Die Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Der Plangeber hält aus den unter den angegebenen Bezügen genannten Gründen an den rohstoffbezogenen Ausschlusskriterien fest.	**s. Zeile(n)** 2778
Z2873 ID 2055 (27 - 14/22 `		Das von Ihnen angelegte Kriterium Mindestfläche unter Zuweisung von 50ha ist unter zwei Gesichtspunkten fehlerhaft. Es bleibt zum einen unklar, ob es ein Tabukriterium ist. Zum anderen geht die von Ihnen gewählte Begründung fehl: Auch auf Flächen < 50ha sind drei oder z.T. sogar vier Windenergieanlagen ohne Weiteres möglich. Es hängt also gerade nicht von der bloßen Flächengröße ab, ob sich Anlagen sinnvoll konzentrieren lassen.	**Nicht folgen** Das Kriterium stellt ein weiches Ausschlusskriterium dar. (s. angegebenen Bezug Methodenband). Hinsichtlich der Bestimmung der Mindestflächengröße wird auf den angegebenen Bezug-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1485 **s. Methodenband** E 2.2.3.2
Z2874 ID 2056 (27 - 15/22 `		c) Überprüfung des gefundenen Ergebnisses Am Ende des Ausschlussprozesses sind die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wie auch die entsprechenden Eignungsgebiete dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum zur Entwicklung verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall, kann den festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten keine Ausschlussfunktion gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugewiesen werden, weil der Gesetzgeber in der Nutzung von Windenergie gerade diese privilegierte Nutzung des Außenbereichs vorgesehen hat. Sollte die Flächenauswahl zu restriktiv ausgefallen sein, wird die vorgesehene Ausschlussfunktion gerade nicht erfüllt. Nach Ziffer E. 2.2. des Entwurfs der Begründung erfolgt Ihrerseits die Prüfung "anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gesamtfläche der Potentialflächen, welche sich nach Abzug der harten und weichen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Flächenbilanz, die das Ziel einer Verdopplung der Vorrangflächen für WEN übertroffen hat, bezeugt, dass das Planungskonzept substanziell Raum schaffen konnte (siehe angegebene Zeilennummern).	**s. Zeile(n)** 2755 2812 **s. Methodenband** E 3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Tabuzonen ergibt." (Hervorhebung durch Unterzeichner) Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11; so zuletzt auch OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 D 46/12.NE m.w.N.) lässt sich die Frage, ob der Nutzung von Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wurde, "nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potentialfläche beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt" (Hervorhebung durch Unterzeichner). Nach OVG Münster (a.a.O.) sind Größenangaben isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet. Dies dürfte im Großraum Braunschweig insbesondere aufgrund der vorstehend zitierten Ziele aus dem landesweiten Energiekonzept wie auch aus dem REnKC02 erst recht gelten. Wie sich aus einigen Fußnoten ergibt, ist Ihnen das Urteil des OVG Münster durchaus bekannt. Trotzdem entscheiden Sie sich für diese von der obergerichtlichen Rechtsprechung als falsch erkannte Bewertung. Ein Abwägungsfehler liegt somit vor, der sich auch auf das Abwägungsergebnis auswirkt (vgl. OVG Münster a.a.O.). Davon abgesehen findet sich in den folgenden Ziffern nach E 2.2. im Entwurf Ihrer Begründung keinerlei Zahlenmaterial, das für die vorstehende Prüfung verwendet werden könnte, so dass diese nicht einmal nachvollziehbar ist. In diesen Zusammenhang gehört schließlich auch der Umstand, dass Sie nur unzureichend zwischen weichen und harten Tabukriterien differenzieren und auch die Abgrenzung zur Einzelfallabwägung teilweise nicht gelingt. Es ist beispielsweise unklar, wie die "Bereinigung der Potentialflächen" (vgl. Begründung E. 1.2.3) einzuordnen ist.		
Z2875 ID 2057 (27 - 16/22 `		2. Öffentlichkeitsbeteiligung a) Ausgelegtes Material Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG nicht nur der Entwurf des Raumordnungsplans und dessen Begründung, sondern auch der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich auszulegen. Es bestehen hier Zweifel, dass die zwingend vorgesehene Auslegung des Umweltberichts ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenngleich das Deckblatt des Umweltberichts auf eine finale Version hindeutet, lassen sowohl die Kopfzeile auf jedem einzelnen Blatt des Umweltberichts („Umweltbericht -Entwurf -") als auch der Dateiname auf der Internetseite zur Öffentlichkeitsbeteiligung http://www.zgb.de/wind/index.shtml den Schluss zu, dass es sich lediglich um den Entwurf des Umweltberichts handelt. Der Dateiname lautet dort „Umweltbericht_Entwurf_Endversion.pdf". Es wird der Eindruck erweckt, dass der Umweltbericht noch nicht endgültig fertiggestellt und damit noch veränderbar ist. Dies darf indes nicht der Fall sein, weil die im Umweltbericht festgestellten und bewerteten Tatsachen sich	**Teilweise folgen** Es handelt sich um die finale und abgeschlossene Fassung des Umweltberichts. Dies weist die vollständige Gliederungsstruktur sowie der in allen Teilen vollständige Text nach. Bei den Entwurfshinweisen in Kopfzeile und Dateibenennung handelt es sich lediglich um redaktionelle Fehler. Hier wurde im Rahmen der Finalisierung der Unterlage schlichtweg vergessen, das Wort "Entwurf" zu entfernen. Dies wird angepasst. Die Auswahl zu kartierender Flächen unterlag zudem naturgemäß einem Abstimmungs- und Auswahlprozess zwischen Gutachtern und Auftraggebern und wurde zudem vom zeitlichen Fortgang der Planungen beeinflusst. Aus diesem Grund wurden nicht alle zunächst in den Blick genommenen Flächen einer Kartierung unterzogen (mithin hatten sich in der Zwischenzeit andere Datenquellen ergeben oder sind Potenzialflächen aufgrund anderer entgegenstehender Belange entfallen), sodass die Nummerierung nicht durchgehend ist. Dies ist jedoch unerheblich, da aus den Unterlagen klar ersichtlich wird, welche Flächen letzten Endes einer Kartierung unterzogen wurden.	**s. Zeile(n)** 2854

Beteiligtennummer **29.0003** | Datum der Stellungnahme **21.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

nicht mehr durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange verändern können. Lediglich weitere Abwägungskriterien für den Zweckverband können hinzutreten, die eine anders lautende Entscheidung rechtfertigen.

Weiterhin fehlen in der ,,Potenzialabschätzung" hinsichtlich des Rotmilans einzelne, zwischenzeitlich scheinbar entfallene Prüfflächen. Die Nummerierung ist nicht durchgängig. Warum zunächst scheinbar Prüfflächen ausgewählt wurden und später wieder entfallen sind, ist nicht ersichtlich und lässt sich nur mutmaßen.

Z2876

ID 2059

(27 - 17/22

`

b) Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen war zumindest am Sitz des Zweckverbands nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die Unterlagen waren in einem Flur bereitgelegt, der vom Treppenhaus nur durch eine zumindest zeitweise verschlossene Tür zu erreichen war. Zwar war diese Tür mit einer Klingel ausgestattet. Allerdings konnte der von uns beauftragte Rechtsanwalt anlässlich eines Akteneinsichtstermins bei Ihnen im Hause feststellen, dass auch auf Klingeln an der Tür nicht geöffnet wurde. Es fehlt somit an einer öffentlichen Auslegung. Grundsätzlich ist Ihrerseits nämlich zu gewährleisten, dass die Unterlagen während der bekanntgemachten Auslegungszeiten jedermann stets und ohne Einschränkungen zugänglich sind. Es handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der nicht geheilt werden kann. Denn möglicherweise wurden Interessierte davon abgehalten, sich über die von Ihnen angestrebten Planungen zu informieren.

Nicht folgen

Siehe angegebene Zeilennummer.

s. Zeile(n)
2855

Z2877

ID 2060

(27 - 18/22

`

3. Erfassung und Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Belange

Sie haben als Planungsträger dafür Sorge zu tragen, dass unter der Prämisse der durchzusetzenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windkraftnutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass in den ausgewählten Vorranggebieten keine andere Nutzung die Durchsetzung der Windenergienutzung behindert. In den Vordergrund der Blockade von Windenergieprojekten sind indes nicht konkurrierende Nutzungen gerückt, sondern die umweltrechtlichen und artenschutzfachlichen Aspekte, die mit der vermeintlichen Empfindlichkeit einzelner Tier-, insbesondere Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen einhergehen. Nur so ist der Ansatz des ZGB als Planungsträger zu verstehen, Untersuchungen über Vorkommen des Rotmilans durchzuführen.

Methodisch begegnet die sog. Potentialabschätzung der Rotmilanvorkommen bereits Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. Einmaliger Besatzkontrolle kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird. Die von Ihnen stets als avifaunistisches Gutachten bezeichnete Untersuchung ist daher auch nur mit ,,Potenzialabschätzung" überschrieben; darin wird an mehreren Stellen auf die fehlende Genauigkeit der Ergebnisse

Nicht folgen

Der Regionalverband ist sich seiner Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bewusst und hat dieses Ziel im Rahmen seiner Abwägungen stets im Blick gehabt. Der Regionalverband schafft mit dem vorliegenden Entwurf mehr als doppelt so viel Flächen für die Windenergienutzung als dies bisher der Fall war. Mit einem Flächenanteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche schafft er in jedem Fall substanziell Raum für die Windenergienutzung. Von einer Verhinderungs- oder "Feigenblatt"-Planung kann keine Rede sein.

Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte

s. Zeile(n)
2835

hingewiesen. Darüber hinaus ist die Auswahl der untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum gem. Art. 14 GG hat.

Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Daher begegnen auch die Schlussfolgerungen, die aus der Potenzialabschätzung gezogen werden, erheblichen Bedenken. Es wird auf Grundlage einer unzureichend ermittelten Tatsachengrundlage bewertet, ob das Tötungs- und/oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG verletzt wird. Vor allem wenn die festgelegten ,,Brutreviere" die Fläche des üblichen Schutzradius von 1.000m z.T. bei weitem übertreffen. Dies führt dazu, dass diese Bewertungen ebenfalls nicht belastbar sind. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche realisieren lassen oder nicht.

Es ist nicht einmal Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art - also auch losgelöst von der Rotmilankartierung - zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N, Rn. 44, zit. nach juris) . In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanerischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde (OVG M-V, Urteil vom 03.04.2013, Az. 4 K 24/11, Rn. 101, zit. nach juris). Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. An der Stelle sind dann Naturschutzbehörden, die gegenüber dem ZGB eine größere Kompetenz in Umweltfragen haben, zuständig. Die Prüfungsdichte ist erheblich höher, die zugrunde liegenden Daten detaillierter. Diese Behörden können im Genehmigungsverfahren auf deutlich aktuellere Daten zurückgreifen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu beurteilen. Nur aufgrund aktueller Daten lassen sich Konflikte rechtssicher beurteilen, insbesondere weil ein Rotmilanbrutpaar mehrere Horste im Wechsel aufsucht (Wechselhorste).

Allein der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG würde im Übrigen noch nicht für sich genommen zu einer negativen Genehmigungsentscheidung über ein mögliches Vorhaben zur Nutzung von Windenergie führen. Vielmehr wäre dann zu beleuchten, ob etwa eine Ausnahme oder eine Befreiung in Betracht kommt. Dies können z.B. aufgrund von vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Minderungsmaßnahme zugestanden werden. Auch eine Tagesabschaltung von WEA kann eine Minderungsmaßnahme sein. Der ZGB als Planungsträger kann nach unserer Auffassung bereits nicht die artenschutzfachlich komplizierte Frage, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten wird, mit hinreichender Sicherheit beantworten. Er ist allerdings in jedem Fall nicht ausreichend fachlich qualifiziert, um über potentielle Ausnahmen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht zu seinen originären Aufgaben gehört, allerdings auch unerheblich.

hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde.

Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko sowiet möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist auch die Einwendung, der Rotmilan gehöre nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten aus fachlicher Sicht nicht haltbar und angesichts einer artbezogenen Kollisionsrate von 1:56 (270 Todfunde in der Schlagkartei der VSW Brandenburg bei deutschem Bestand von ca. 15.000

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0003		**21.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		
		Der Ansatz des ZGB als Planungsträger, über eine faunistische Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans sowie eine eigenständige Bewertung, ob möglicherweise Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG vorliegen, die Planungen zu sichern, muss daher fehlschlagen. Die Rechtsprechung beurteilt darüber hinaus den Verstoß gegen das Tötungsverbot durch die Errichtung von Windenergieanlagen mittlerweile durchaus kritisch. Sowohl das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09) als auch jüngst das VG Arnsberg (Urteil vom 22.11.2012, Az. 10 K 2633/10) haben sich ausführlich mit der Gefährdungssituation unter Berücksichtigung von Untersuchungen des NABU auseinandergesetzt und eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Rotmilan abgelehnt. Der Rotmilan wird nicht Brandenburg nicht als von Windenergieanlagen gefährdete Art in den sog. Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: 15.10.2012)1 geführt. Eine neue Studie (BERGEN et al. (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelweit am Beispiel der Hellwegbörde) zeigt außerdem, dass Windenergieanlagen wie die von Ihnen als Musteranlage gewählte mit einer Bodenfreiheit von 100m zu einer deutlich niedrigeren Gefährdung von Rotmilanen führt als ältere Anlagen geringerer Höhe und Bodenfreiheit. Sie müssen auch die Ergebnisse der Langzeitstudie auf der Paderborner Hochfläche berücksichtigen (Biologische Station Kreis Paderborn - Senne, 2013). Die dortige Rotmilanpopulation zeigt sich nicht nur unbeeindruckt von dem erheblichen Bestand von Windenergieanlagen (vgl. Übersichtskarte), sondern steigt an. Eine Konfliktsituation ist daher nicht gegeben. Die vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt daher nicht vor. Zudem bleibt unbeachtet, dass derzeit neue Technologien (z.B. Radar) entwickelt werden, die Windenergieanlagen kurzzeitig abschalten, wenn sich Vögel oder Fledermäuse in entsprechender Höhe mit potentiellen Tötungsrisiko nähern. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR ist mit der Entwicklung entsprechender Technologien weit fortgeschritten; eine Machbarkeitsstudie wird voraussichtlich Ende März 2014 durchgeführt. Es ist zu erwarten, dass diese einsatzfähig sind, wenn die Windenergieanlagen nach Abschluss dieses Verfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BimSchG errichtet werden. Spätestens dies führt dann dazu, dass ein signifikant erhöhtes Risiko durch die Errichtung von WEA nicht mehr gegeben sein wird und/ oder dieses auf Ebene der Regionalplanung nicht beachtlich ist. Sie berücksichtigen all diese Punkte, die sich jedoch erheblich auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auswirken überhaupt nicht.	Tieren) nicht nachvollziehbar. Dass der Rotmilan in den TAK des Landes Brandenburg nicht mehr geführt wird, kann die angeblich fehlende Empfindlichkeit des Rotmilans ebenfalls nicht belegen. So beinhalten die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 01.06.2015) der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburgs weiterhin ausdrücklich den Hinweis eines "hohen Schlagrisikos" für den Rotmilan. Darüber hinaus führen sowohl das für Niedersachsen maßgebliche NLT-Papier als auch das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW die Art als besonders windkraftempfindlich. Aus diesem Grund fordern beide letztgenannten Empfehlungen sogar inzwischen einen erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt. Dass Gerichte im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko absehen, kann indes kaum zu der Annahme führen, die Art sei grundsätzlich nicht gefährdet. Das Urteil des VG Minden wurde zudem inzwischen vom BVerwG aufgehoben, da es in unzulässiger Weise auf die lokale Population abstellte, wohingegen das Tötungsverbot strikt individuenbezogen anzuwenden ist. Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen postuliert bspw. Das VG Hannover in seinem Urteil (12 A 2305/11) vom 22.11.2012 in allgemeiner Form, dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Rotmilanhorst und einer WEA regelmäßig von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, wohingegen dies bei einer größeren Entfernung im Regelfall zu verneinen sei. Hieran hat sich der Regionalverband u.a. im Rahmen seiner Einzelfallprüfung orientiert. Lediglich dort wo er aufgrund der eigenen Kartierungen detailliertere Kenntnisse zum Raumnutzungsverhalten hatte, hat er die avon Biodata abgegrenzten Brutreviere zulasten der pauschalen Abstandsradien angewendet. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass im Einzelfall der Abstand zwischen Horstbaum und Vorranggebietsgrenze größer als 1.000 m sein kann, jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen willkürlich zur Anwendung gebrachten Regelfall zur Einschränkung der Windenergieflächen. Dies belegen zahlreiche Fälle, in denen die Brutreviergrenzen weniger als 1.000 m vom zugehörigen Horstbaum entfernt sind.	
Z2878 ID 2063 (27 - 19/22 `		Darüber hinaus unterläuft Ihnen ein weiterer Fehler. Unterstellt, die Ermittlung der Tatsachengrundlage (Erfassung Rotmilanvorkommen an einzelnen Standorten im Planungsraum) wäre ordnungsgemäß und gleichzeitig wäre es möglich, jegliche Konsequenzen einer in der Nähe von Rotmilanvorkommen durchgeführten Windparkplanung auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen	**Nicht folgen** Wie im vorherigen Belang bereits erläutert, ist eine Einzelfallbetrachtung umfassend erfolgt. Der Belang des Rotmilanschutzes wurde grundsätzlich erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern berücksichtigt. Von einer fehlenden Würdigung des Einzelfalls kann daher keine	**s. Zeile(n)** 2837

Beteiligtennummer **29.0003**

Datum der Stellungnahme **21.01.2014**

1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber

Privater Einwender

und Befreiungen einwandfrei auf raumplanerischer Ebene zu bewerten, fehlt es in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung des RROP 2008. Nach dem Entwurf der Begründung findet im Planungskonzept der Rotmilanschutz besondere Berücksichtigung (vgl. E 2.1.4.1.2). Nach den Ausführungen unter E 1.1.2.2 gehören artenschutzrechtliche Erwägungen, insbesondere zum Rotmilan oder Seeadler, nicht zu den weichen Tabukriterien, sondern werden der Einzelfallabwägung zugeordnet. Indes ist dann unter dem Punkt E 2.1.3, innerhalb der Planungsebene 2, Einzelfallabwägung, ausdrücklich aufgeführt, dass Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte "nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-) Flächen" führen. Zwar schließen sich in der Folge noch weitere Ausführungen zu diesem Gesichtspunkt an. Allerdings findet eine Abwägung des Einzelfalls gerade nicht statt. Als Tabukriterium eignen sich Rotmilanvorkommen indes gerade nicht, weil aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung eines Risikos starre Abstände nicht einzuhalten sind.

Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich ein Abwägungsausfall. Diesem Fehler kommt auch grundrechtliche Bedeutung zu, da er die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks erheblich einschränkt, so dass hier eine Einschränkung des Eigentums nach Artikel 14 GG sowie eine Beschränkung von Erwerbschancen für Nutzer des Gebiets gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG vorliegt. Dass er sich auf das Abwägungsergebnis auswirkt, ist gleichfalls offensichtlich.

Rede sein.

Die abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte wie auch die ermittelten Ausschlussbereiche haben im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht zugewiesen bekommen. Eine Verwendung als Tabukriterium auf der 1. Planungsebene war aufgrund der gesamträumlich nicht einheitlichen Datengrundlage nicht möglich. Es war daher geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet jedoch nicht, dass der erst später geprüfte Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h. vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (siehe Begründungs-Entwurf S. 32). Aufgrund des innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte generell zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sowie der besonderen Bedeutung dieser Lebensraumzentren für den Erhalt und die Reproduktion der Population führten diese Bereiche im Rahmen der Einzelfallprüfung im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage.

Z2879

ID 2064

(27 - 20/22

4. NLT-Vorgaben

In den Zusammenhang mit dem vorstehenden Fehler hinsichtlich des Ausschlusses von Rotmilanvorkommen für die Windenergienutzung gehört die offensichtlich strikte Bindung des Planungsträgers an die Vorgaben der ,,Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen", besser bekannt als NLT-Papier. Die im Anhang 1 des vorgenannten Papiers benannten Abstände einzelner Anlagen zu Brutplätzen von bestimmten Vogelarten sind Empfehlungen/ wie sich ausdrücklich aus dem Vorwort ergibt:

,,Auch die vorliegende Fassung hat nicht den Charakter eines Erlasses und

Nicht folgen

Der Regionalverband hat wie aus Begründung und Umsetzung des Planungskonzepts unzweifelhaft hervorgeht die Empfehlungen des NLT-Papiers ausdrücklich nicht - und schon gar nicht ungeprüft - eins zu eins in sein Konzept übernommen. So hat der Regionalverband einerseits die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT eben nicht auf der 1. Planungsebene als Tabuzonen zur Anwendung gebracht, da er sowohl den Artenschutz als auch die Abstandsregelungen zu Schutzgebieten und Vogellebensräumen erst auf der 2. Planungsebene im Zuge der Einzelfallprüfung sofern erforderliche festgelegt hat. Aus dem entsprechenden Kapitel im Methodenband geht eindeutig hervor, dass der Regionalverband bspw. die Abstände zu Natura 2000-Gebieten einzelfallbezogen und eben nicht pauschal der Forderung des NLT folgend mit 1.200 m bemessen hat: "Die den Natura 2000-Gebieten

s. Zeile(n)
2842

s. Methodenband
E 2.1.2.3.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Sie versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren." Der NLT kann allgemeinverbindliche Abstände gar nicht festlegen, da er weder in der Lage eines Verordnungsgebers ist noch solche Abstände über einen verbindlichen Erlass regeln kann. Obwohl der NLT dies selbst erkennt und im Vorwort auch ausdrücklich festhält, kann man bei der Lektüre des NLT-Papiers durchaus den Eindruck gewinnen, dass dieser Umstand keine weitere Beachtung gefunden hat. Selbstverständlich ändert dies nichts an der Unverbindlichkeitder Angaben des NLT. Eine Auseinandersetzung mit den Abstandskriterien und den Abständen selbst, die das NLTPapier aufzeigt, findet weder in dem Entwurf der Begründung noch innerhalb der Einzelabwägung der einzelnen Gebietsblätter statt. Dieses Vorgehen des ZGB ist unzulässig und führt zu einem Abwägungsausfall. Der Ausschluss der sog. Avifaunistisch wertvollen Bereiche als weiches Tabukriterium beruht auch auf NLT-Vorgaben. Neben deren Unverbindlichkeit fällt Ihnen nicht auf, dass die dadurch bedingten Ausschlüsse zu weitgehend sind. Zahlreiche Vogelarten, deren Gefährdung durch Windenergieanlagen überhaupt nicht in Rede steht, begründen häufig die Wertigkeit der Bereiche. Die Gebiete besitzen keinen besonderen Schutzstatus gem. §§ 34 ff. BNatSchG; die gebietsbezogenen naturschutzrechtlichen Vorgaben werden somit erheblich ausgedehnt, ohne dass dies in Bezug auf Windenergieanlagen abstrakt-generell erforderlich wäre. Gleiches gilt im Übrigen für die Pufferzonen um diese Bereiche. Schutzabstände zu Schutzgebieten gem. Richtlinie 79/409/EWG lassen sich heute auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht mehr rechtfertigen, sondern führen vielmehr zu einer teilweise erheblichen de-facto-Ausdehnung des Schutzgebiets. Auch diese Fehler sind erheblich und wirken sich im gleichen Maße, wie oben zum Thema Rotmilan dargestellt, auf Grundrechtspositionen aus.	vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher nicht als pauschale Tabuzone, sondern sie werden im Rahmen der Abwägungs- und Entscheidungsprozesse im Einzelfalle geprüft und entsprechend berücksichtigt." Gleiches gilt für die o.g. weiteren naturschutzfachlichen Schutzkategorien. Die fachlichen Empfehlungen des NLT-Papier, die wie der Einwender richtig erkennt keinesfalls bindend sind, wurden vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung indes als mehr oder weniger stark vorsorgeorientierte Orientierungswerte berücksichtigt, von denen ausgehend die Ermittlung der im Einzelfall tatsächlich als erforderlich anzusehende Mindestabstand ermittelt wurde.	
Z2880 ID 2065 (27 - 21/22 `		5. Landschaftsbild Sie haben als Planungsträger zum Zwecke der Beurteilung des Landschaftsbildes und der möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen ein Landschaftsbildgutachten erstellen bzw. Altgutachten überprüfen lassen. An deren Ende stand laut Entwurf der Begründung (vgl. Punkt D 2.1.1.3)1 dass sich die Verbandsverwaltung den entsprechenden Empfehlungen des Gutachters angeschlossen hat. Dies kann nach unserer Meinung nicht ausreichend sein. Plangeber ist nicht die Verbandsverwaltung, sondern die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes. Die Verbandsverwaltung kann nicht alleine einen derart weitreichenden Entschluss fassen. Die Bewertungen des Landschaftsbildgutachtens sind daher unwirksam in die Gesamtbeurteilung eingebunden. Selbst wenn das Landschaftsbildgutachten wirksam in die Gesamtbeurteilung	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Belange des Landschaftsbilds und dessen Schutzwürdigkeit im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Er hat sich somit nicht allein die Aussagen des Gutachtens zueigen gemacht, sondern hat diese Aussagen einer weiteren Prüfung und Ergänzung unterzogen. Auch eine Doppelverwertung liegt nicht vor. Zwar ist es korrekt, dass einzelne Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts auch dem Schutz des Landschaftsbilds beitragen, jedoch gilt dies nur für jene Bereiche, die aufgrund des Schutzgebietsstatus ohnehin ausscheiden. Jedoch kann das Landschaftsbild auch an anderer Stelle, dort wo keine Schutzgebietsfestlegungen vorhanden sind, derart empfindlich und hochwertig sein, dass die Errichtung von WEA nicht zulässig oder vom Plangeber nicht	**s. Zeile(n)** 2856

Beteiligtennummer: **29.0003** | Datum der Stellungnahme: **21.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

mit einbezogen sein sollte, finden sich doch weitere Mängel: die gesonderte Stellung des Landschaftsbildes als weiches Tabukriterium (vgl. Ziffer E 1.1.2.3.21). Während Sie unter E 1.1.2.1 selbst feststellen, dass weiche Tabukriterien abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien darstellen müssen und unter E 1.1.2.2 klarstellen, dass es sich ausdrücklich nicht um Tabukriterien handeln kann, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt sind, stellen Sie selbst zum Landschaftsbild fest, dass "diese Tabuzonen (...) nicht durch die Anwendung abstrakter, für das gesamte Plangebiet geltender Tabukriterien ermittelt" wurden. Damit handelt es sich jedoch nach Ihren eigenen Angaben bereits nicht um eine Tabuzone bzw. ein Tabukriterium. Auch der Hinweis auf Rechtsprechung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da dies an der konkreten Anwendung durch Sie nichts ändert.

Darüber hinaus liegt hinsichtlich des Kriteriums Landschaftsbild ohnehin eine Doppelverwertung vor. Die von Ihnen gewählten Kriterien für die harten und weichen Tabuzonen umfassen bereits wesentliche Merkmale des Landschaftsbildes. So sind die harten Tabuzonen Naturschutzgebiet und Nationalpark auch wegen des Landschaftsbildes unter Schutz gestellt. Bei den weichen Tabukriterien ist das Landschaftsbild bereits bei den Landschaftsschutzgebieten, den Vorranggebieten intensive Erholung, den Vorranggebieten ruhige Erholung, dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Wenn nun darüber hinausgehend nochmals dem Kriterium Landschaftsbild - nach Ihrer Ansicht sogar als weiches Tabukriterium - eine weitgehende Ausschlussfunktion hinzukommt, sind entweder die vorstehend genannten Ausschlüsse im Rahmen der harten und weichen Tabukriterien überflüssig, weil sie ebenfalls vom Landschaftsbildgutachten berücksichtigt werden. Es könnte anderseits ein zu weitgehender Ausschluss von Flächen erfolgen, wenn sowohl Ausschlüsse aufgrund des Landschaftsbildgutachtens erfolgen als auch auf Grundlage der (weiteren) Tabuzonen. Unter die Doppelverwertung im Hinblick auf das Kriterium Landschaftsbild fällt auch der von Ihnen festgelegte Mindestabstand zwischen zwei Windparks mit drei bzw. fünf Kilometern, der jedoch ohnehin nicht konsequent angewendet wird. Auch das Freihalten der Höhenzüge sowie die Mindestabstände zu den Höhenzügen und die Festlegung von Maximalgrößen für die Windparks sind Kriterien, die sich auf das Landschaftsbild beziehen und so eine Doppelverwertung begründen. Flächen werden unter dem Gesichtspunkt des 120°-Kriteriums auch zu weitgehend beschnitten, weil auch diesbezüglich eine Doppelverwertung nicht auszuschließen ist.

gewollt ist. Dies war im Rahmen der Einzelfallprüfung zu untersuchen. Darüber hinaus muss die Umweltprüfung gem. § 8 ROG alle potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen ermitteln und dokumentieren. Dies umfasst somit selbstverständlich auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und zwar unabhängig davon, ob dieses Schutzgut an anderer Stelle bereits indirekt durch Tabukriterien berücksichtigt wurde. Gleichwohl ist die Schwelle, ab derer aus Gründen des Landschaftsschutzes im Rahmen der Einzelfallprüfung ein Gebiet für unzulässig erklärt werden kann, sehr hoch anzusiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB abseits von im regionalen Maßstab besonders schutzwürdigen und empfindlichen Landschaften in der Regel hinzunehmen. Nichtsdestotrotz sind auch diese erheblichen Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Z2881

ID 2068

(27 - 22/22

`

6. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen
Sie nehmen in dem Entwurf der Begründung Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover vom 22.09.2011 (Az.: 4 A 1052/10). Sie begründen mit dieser vereinzelt gebliebenen Entscheidung den Ausschluss kleinteiliger Potentialflächen, weil es nach Ansicht des VG Hannover erforderlich sei, die überstrichene Fläche in das Vorranggebiet hineinzuverlagern.
Sicherlich haben Sie der Urteilsbegründung entnommen, dass das VG Hannover auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom

Folgen

Siehe angegebene Zeilennummer.

s. Zeile(n)

2866

21.10.2004, Az. 4 C 3.04) Bezug nimmt, die sich indes mit der verbindlichen Abgrenzung der einzelnen Standorte von Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan befasst. Das VG Hannover übertragt diese Rechtsprechung ohne Begründung auf regionalplanerische Festlegungen.

Sachliche Gründe, die eine solche Übertragung rechtfertigen, liegen jedoch nicht vor. Bereits der Maßstab der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist erheblich genauer als die Gebietsfestlegung in Raumordnungsplänen. Durch den zu wählenden Maßstab von 1:50.000 ergibt sich üblicherweise bereits eine Ungenauigkeit von zumindest 30 m im Hinblick auf die konkrete Abgrenzung im Raum. Schon deswegen ist eine analoge Anwendung der auf Baugrenzen bezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich. Auch funktional unterscheiden sich Baugrenzen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein für eine verbindliche Abgrenzung im Hinblick auf die vom Rotor überstrichene Fläche sorgen können, von den Festlegungen eines Gebietes im Regionalplan. Berücksichtigung muss dabei Sinn und Zweck der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG finden:

"Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt."

Prämisse der Raumordnung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung. Diese ist erkennbar nicht auf trennscharfe Vorgaben gerichtet, sondern am jeweils betrachteten (Teil-) Raum ausgerichtet. Dabei steht also die Frage im Raum, ob es raumbedeutsam ist, wenn die Grenzen eines Vorranggebiets nicht strikt eingehalten werden. Diese Frage ist zu verneinen. Bereits oben hatten wir ausgeführt, dass sich ohnehin aufgrund des gewählten Maßstabs eines Raumentwicklungsplans unter Berücksichtigung einer vom Rotor überstrichenen Fläche von 50 m um den Mastfuß (Musterwindenergieanlage r=50m) eine Fehlerquote von 60 % ergibt. Bereits daher sind die Vorgaben der Raumplanung nicht geeignet, eine konkrete Ausschlusswirkung an der Grenze des festgelegten Vorranggebiets zu ziehen. Auch der konkrete Sinn und Zweck der Raumordnung kann - im Vergleich zur Bauleitplanung - keine verbindliche, trennscharfe Abgrenzung, rechtfertigen.

Aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt nichts anderes. Die Ausschlussfunktion baut gerade auf einer wirksamen Gebietsausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Raumplanung auf, so dass die Ausschlussfunktion jeweils nur gemessen an der Trennschärfe der jeweiligen Planungsstufe greifen kann.

Sollte der ZGB dennoch weiterhin die Ansicht vertreten, dass sich die Rotorkreisfläche innerhalb der Vorrangfläche befinden muss, so müssten beispielsweise Abstände der Vorrangflächen zu Straßen usw. reduziert werden. Würde bei einer randscharfen Bebauung einer Vorrangfläche das Vorranggebiet bis auf einen Abstand der Größe des

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Abstandsflächenbaulastkreises von z.B. 135m -abhängig auch vom Straßentyp, bei Kreisstraßen evtl. weniger, bei Autobahnen ggf. mehr- an die Straßen heranragen, so wäre bei einer Bebauung mit der Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes in diesem Musterfall ein Abstand der Vorrangfläche von 135m - 50m = 85m ausreichend.		
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2882 ID 2070 (28 - 1/1)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung HE Königslutter Boimstorf 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung HE Heeseberg Ingeleben 01 GS Seesen Rhüden 01 HE Helmstedt Barmke 01 SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Als Hintergrundinformation und zur Untermauerung unserer Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. Der Windenergienutzung für die Gebiete WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung, WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung, HE Königslutter Boimstorf 01, WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung , Potenzialfläche Ingeleben und GS Seesen Rhüden 01 sowie für die Firma [Name] für die Gebiete HE Helmstedt Barmke 01 und SZ Lesse SZ 2 Erweiterung überreichen wir anliegend • Ergebnisbericht zur Erfassung des Rotmilans im Kreis Paderborn, September 2013, Biologische Station Kreis Paderborn - Senne • Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am Beispiel der Hellwegbörde, November 2012, [Firma] in Kopie (zweifach) zum Verbleib bei Ihren Unterlagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Studien sind dem Regionalverband bereits bekannt.	
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **14.01.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2883 ID 12088 (29 - 1/1)	HE Königslutter Boimstorf 01	Ich nehmen Bezug auf unsere Windparkplanung im Bereich Boimstorf / Beienrode und möchte Sie kurz über einen neuen Sachstand informieren. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz stellt in seinen öffentlich abrufbaren Umweltkarten keinen Rotmilan im Bereich zwischen Beienrode, Glentdorf und Boimstorf fest. Dazu übersende ich Ihnen im Anhang eine entsprechende Darstellung, die dazugehörige Internetseite finden Sie unter http://www.umweltkartenniedersachsen.de/GlobalNetFX Umweltkarten/ Daher würde ich darum bitten, diesen Bereich erneut einer Prüfung zu unterziehen, ob der komplette Entfall der Potentialfläche weiterhin als angebracht angesehen wird. Für Rückfragen steht Ihnen mein [Mitarbeiter Firma] sehr gerne telefonisch unter [Telefonnummer] zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Daten des NLWKN basieren im Wesentlichen auf einer landesweiteen Erfassung des Rotmilans im Jahr 2011. Die Erkenntnisse des Regionalverbandes beruhen indes auf der Erfassung von Biodata im Jahr 2013 sowie weiteren aktuellen Hinweisen anerkannter Umweltverbände. Maßgebend für die Berücksichtigung des Rotmilans im Bereich Boimstorf war jedoch die Kartierung durch das Büro Biodata, welche hier verschiedene Brutreviere des Rotmilans festgestellt hat.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **14.01.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2884 ID 21510 (30 - 1/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Wir planen auf der Fläche „WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung" die Errichtung von Windenergieanlagen, unter anderem als Bürgerwindpark. Das nördliche Erweiterungsgebiet haben wir für die Realisierung des Projekts bereits vertraglich vollständig von den Grundstückseigentümern gesichert. Im Zuge der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des RROP 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" nehmen wir dazu wie folgt Stellung: Bereits im Zuge der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung haben wir zum Gebietszuschnitt im nördlichen Bereich des bestehenden Vorranggebietes aus dem RROP 2008 mit Schreiben vom 20.01.2014 ausführlich Stellung genommen und uns für eine Erweiterung Richtung Norden ausgesprochen. Auf die Argumente aus dem vorgenannten Schreiben nehmen wir ausdrücklich Bezug und machen sie zum Inhalt auch dieser Stellungnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungungen zu den Belangen aus dem Schreiben vom 20.01.2014 wird verwiesen.	
Z2885 ID 22127 (30 - 2/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Da Sie davon abgesehen haben, vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung die Auswertung der Stellungnahmen aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich zugänglich zu machen, müssen wir vorsorglich so verfahren. Diese Vorgehensweise rügen wir ausdrücklich als verfahrensfehlerhaft, weil unklar bleibt, ob und gegebenenfalls mit welchem Gewicht die einzelnen in unserer Stellungnahme enthaltenen Aspekte in den Zuschnitt des Gebiets im Entwurf zur 2. Offenlage einbezogen wurden. Dies kann unseres Erachtens vor allem deshalb nicht bis zur Erörterung nach der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung unklar bleiben, weil zu dem Zeitpunkt Abwägungsdefizite in Bezug auf Aspekte, die bereits im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteitigung vorgebracht wurden, nicht mehr geheilt werden können.		**s. Zeile(n)** 2893
Z2886 ID 21511 (30 - 3/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zur Flora und Fauna (3.1.2.): Die Flächenrücknahme in Bezug auf die behaupteten Konflikte mit dem angesprochenen Nahrungshabitat des westlich im Hainberg brütenden Schwarzstorchs möchten wir noch einmal aufgreifen: Nach den Ausführungen im Gebietsblatt zur 2. Offenlage, dort Zif. 3.1.2, gibt es nach wie vor keine konkreten Hinweise auf die Bedeutung des Hengstebaches als Nahrungshabitat. Als Ergebnis der Bewertung wird eine „sehr deutlich negative Umweltauswirkung" und als Rechtfertigung für eine erhebliche Flächenrücknahme im Norden angeführt. Nach Aussagen des sachverständigen Planungsbüros [Name] in einer Stellungnahme vom 21.11.2013 für die erste Öffentlichkeitsbeteiligung handelt es sich jedoch beim Hengstebach nicht um ein essentielles Nahrungshabitat für den Schwarzstorch. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Grundsätzlich ist ferner auf den Abwägungsspielraum des Plangebers sowie die Tatsache zu verweisen, dass der Plangeber nicht dazu verpflichtet ist auch tatsächlich alle Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, die aus rein rechtlicher Sicht für diese geeignet wären (siehe u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Insoweit kann er - sofern er es im Einzelfall für geboten hält, sehrwohl dem Vorsorgegedanken Rechnung tragen, auch wenn diesem Prinzip rechtlich nicht verpflichtet ist. Im vorliegenden Fall führt ferner nicht allein die Sorge oder Wahrscheinlichkeit eines zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotes im Zusammenhang mit dem Nahrungshabitat des Schwarzstorchs zum Verzicht auf eine weitere Nord-Erweiterung der Potenzialfläche, sondern die vom Regionalplaner in den Blick zu nehmende räumliche Gemengelage widerstreitender Belange, darunter die für das	**s. Zeile(n)** 8913

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sich in unmittelbarer Nähe des Hengstebaches ein Hundeübungsplatz befindet.(vgl. Abb. 1). Essentielle Nahrungshabitate sind westlich des Windparks im Bereich der Innerste mit zahlreichen Fließgewässern ausreichend vorhanden; weitere liegen westlich des Brutplatzes - was auch sachverständig bestätigt wurde. Im Gebietsblatt führen Sie daher aus, dass „das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG aufgrund der im nahen Umfeld ausreichend vorhandenen alternativen Nahrungshabitate unwahrscheinlich ist". Ebenso wird dort festgestellt, dass eine „Kollisionsgefährdung für diese Art bisher nicht wissenschaftlich nachgewiesen werden konnte". Allein der Vorsorgegedanke soll im Norden der Potenzialfläche eine erhebliche Rücknahme von Flächen rechtfertigen. Dieser Aspekt kann jedoch bei der Flächenauswahl auf regionalplanerischer Ebene keine Rolle spielen und erscheint uns als unzureichendes Argument. Die Argumente zur Art Schwarzstorch stellen sich bei den Gebietsblättern zur 2. Offenlage ohnehin ambivalent dar: Die Situation in den Gebieten GF Hankelsbüttel Bokel 01 und GF Samtgemeinde Brome Ehra 01 sind in Bezug auf den Schwarzstorch mit der Situation im Gebiet WF 7 durchaus vergleichbar. Der Abstand zu potenziellen, bedeutenden (!) Nahrungshabitaten ist dort aber sogar deutlich geringer (vgl. jeweils die o. g. Gebietsblätter 3.1.2.). Durch die Möglichkeit, auf andere potenzielle Nahrungshabitate auszuweichen, ergibt sich hier nach Einschätzung des ZGB aber im Endergebnis „eine zu vernachlässigende Konfliktsituation". Ihre Beurteilung der möglichen Konfliktsituation in den Gebieten Bokel und Ehra halten wir für sachgerecht und naturschutzfachlich sehr gut vertretbar. Die von Ihnen herangezogenen Argumente sind überzeugend und stützen sich auch auf eine sachverständige Ein-Schätzung. Wir meinen, dass diese Beurteilung auch für den Hengstebach und damit das nördliche Gebiet zutrifft. Im Vergleich zu den Gebieten Bokel und Ehra ist die Bewertung des Gebietes WF 7 mit der damit verbundenen Rücknahme der nördlichen Flächen deshalb nicht gerechtfertigt.	Verbandsgebiet einmalige Beckenlage, die Lage der bestehenden WEA im Hinblick auf eine bestmögliche Eingriffsbündelung und eben auch die Nutzung des Hengstebaches durch den Schwarzstorch. Ein Nachweis der essentiellen Bedeutung des Hengstebaches für den Schwarzstorch ist somit nicht erforderlich. Auch der vom Einwender erhobene Vorwurf der Ungleichbehandlung des in Rede stehenden Vorranggebietes gegenüber anderen Vorranggebieten ist damit entkräftet. Weder im Falle Ehra 01, noch bei Bokel 01 liegt eine vergleichbare räumliche Gemengelage - insbesondere mit Blick auf den Schutz seltener, im regionalen Maßstab schützenswerter Landschaften vor einer Überfrachtung mit WEA - vor. Somit besteht auch keine Ungleichbehandlung, da auch im Falle von WF 7 allein das Vorhandensein des Nahrungshabitats des Schwarzstorchs nicht bereits zwingend zu der erfolgten Verkleinerung geführt hätte. An der Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets im Norden wird daher begründet festgehalten.	
Z2887 ID 21512 (30 - 4/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zur Landschaft (zu 3.1.4.): Mit einiger Überraschung haben wir darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass die Erweiterungsflächen südlich der B6 nun im Entwurf zur 2. Offenlage enthalten sind. Wenngleich dies keine unmittelbare Auswirkung auf die von uns verträglich gesicherten Flächen hat, möchten wir doch darauf hinweisen, dass die nördlichen im Entwurf enthaltenen Flächen sowie die sich weiter nördlich anschließende Potentialfläche aus unserer Sicht nach wie vor geeigneter sind. Die Erweiterung Richtung Norden über die bisher als	**Nicht folgen** Die Auffassung des Einwenders kann nicht geteilt werden. U.a. würde gerade die zentrale Lage eines großen Windparks innerhalb des Beckens im Zusammenwirken mit den bestehenden Anlagen im südlichen Beckenabschnitt den gesamten Beckenraum erheblich überprägen. Durch eine Bündelung der Windenergienutzung im Süden des Beckens, also dort wo bereits auch schon WEA stehen und zudem durch die querende B 6 weitere Vorbelastungen vorhanden sind, sollen und können die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzt und gemindert werden. Stichhaltige Gründe für seine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vorranggebiet vorgesehene Fläche führt zu einer kompakten Gebietsfläche in der Mitte des Beckens. Weitergehende Sichtbeeinträchtigungen für die im Becken gelegenen Orte würden sich dann aufgrund der Erweiterungsfläche kaum ergeben. Außerdem trägt insbesondere die Samtgemeinde Baddeckenstedt die Erweiterung Richtung Norden ohne weiteres mit und auch die Gemeinde Elbe würde diese begrüßen.	Einwendung, dass die nördlich gelegenen Potenzialflächen besser für die Windenergienutzung geeignet wären als die vom Regionalverband favorisierten Flächen, bleibt der Einwender - abgesehen von seiner offensichtlichen unternehmerischen Interessenslage und dem Verweis auf den Willen der benachbarten Kommunen - schuldig.	
Z2888 ID 21513 (30 - 5/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Warum in Ihrer 2. Offenlage der Gedanke der „Sozialverträglichkeit" aus dem 1. Entwurf nun bei dieser Planung nicht mehr berücksichtigt wurde, lässt sich nicht nachvollziehen. Denn gerade dieses Argument führte ja in Ihrem 1. Entwurf zur Zurücknahme der Flächen im Süden („Im Süden und Südwesten soll aus Gründen der Sozialverträglichkeit keine Vorranggebiets-Festlegung erfolgen" (vgl. Gebietsblatt WF 7, 1. Entwurf S. 4, Punkt 2.9)). Es ist kaum anzunehmen, dass die jetzige Planung südlich der B 6 auf einmal sozialverträglich sein soll.	**Nicht folgen** Der Plangeber war in der Planung zur 1. Offenlage dem Zuruf der Gemeinde Haverlah gefolgt, Siedlungserweiterungspläne in Richtung des Erweiterungsfläche südlich der B6 zu verfolgen. Da sich diese Pläne in der Zwischenzeit nicht konkretisiert haben und die Kriterien des Planungskonzeptes keine Rücknahme der Fläche begründen, wurde die Potenzialfläche südlich der B6 wieder aufgenommen. Eine Zurufsplanung wird vom Plangeber nicht verfolgt. Zum Thema Sozialverträglichkeit siehe die Abwägung zum Schreiben des Einwenders bzgl. der 1. Offenlage.	
Z2889 ID 21514 (30 - 6/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	4 km - Ausdehnung (zu 2.8.): Selbst bei einer Ausweisung aller im jetzigen 2. Entwurf im Süden hinzu gekommenen Flächen (Richtung Ringelheim) endete die 4 km-Ausdehnung in nördlicher Richtung etwa 100 - 200 m nördlich des Hengstebaches (gemessen von der südlichsten Spitze der Potenzialpläche bei Ringelheim (vgl. Abb. 2).	**Nicht folgen** Die Maximalausdehnung spielt als Kriterium hier keine Rolle. Es wird auf die Ausführungen zum Belang unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2886
Z2890 ID 21515 (30 - 7/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	400 ha - Größe (zu 2.8.): Die gesamte untersuchte Potenzialfläche des Gebietes WF 7 in der 2. Offenlage beträgt 465 ha (Gebietsblatt Tabelle S. 2 sowie gelb markierte Fläche in der Karte Seite 1, vgl. Abb. 3). Die vom ZGB vorgeschlagene Fläche der Erweiterung beträgt 217 ha (Tabelle S. 14 sowie Karte S. 15, darin die gelbe und gelb-grün schraffierte Fläche, vgl. Abb. 4). Mit dem VR WEN im Bestand (Karte S. 15, darin die orange Fläche) ergäbe sich eine Gesamtgröße von 294 ha. Selbst bei einer Ausweisung aller im jetzigen 2. Entwurf im Süden hinzu gekommenen Flächen zuzüglich der im 1. Entwurf zu prüfenden Fläche von 178 ha im nördlichen Bereich des bereits bestehenden Gebietes (anstelle der hier im 2. Entwurf zugrunde gelegten 106 ha, vgl. ebd. Tabelle S. 12, in der Karte dargestellt als gelb markierte Fläche auf S. 5 im Gebietsblatt WF 7 des 1. Entwurfs, vgl. auch Abb. 5) würde das gesamte Gebiet mit rund 366 ha noch deutlich unter der Vorgabe von 400 ha liegen.	**Nicht folgen** Auch das Kriterium Maximalgröße kommt hier nicht zur Anwendung, da in der Abwägung andere Gründe für den Entfall der Flächen im Norden entscheidend waren. Auf die Ausführungen unter angegebener Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2886

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2891 ID 21516 (30 - 8/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Vor dem Hintergrund der dargelegten Argumente beantragen wir die Ausweisung der im Norden gelegenen Flächen bis an den Abstandspuffer zum Salzgitter- Höhenzug über die bereits im Entwurf vorgesehenen Flächen hinaus.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an seiner Gesamtbeurteilung und dem Flächenzuschnitt des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung Haverlah WF 7 Erweiterung fest. Die beantragte Fläche befindet sich somit in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt und vorherige Belange).	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2892 ID 22030 (31 - 1/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	Die [Firmenname], plant, errichtet und betreibt im norddeutschen Raum Windenergieanlagen. Wir haben uns unter anderem im Bereich der oben genannten Potentialfläche Grundstücke verträglich für die Nutzung mit Windenergieanlagen gesichert. Bereits im Zuge der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung, die Anfang 2014 endete, haben wir uns beteiligt. Auf die Argumente aus dieser bereits erfolgten Stellungnahme nehmen wir ausdrücklich Bezug und machen sie zum Inhalt auch dieser Stellungnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2893 ID 22033 (31 - 2/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	Da Sie davon abgesehen haben, vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung die Auswertung der Stellungnahmen aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich zugänglich zu machen, müssen wir vorsorglich so verfahren. Ihre Vorgehensweise, die Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zu veröffentlichen, rügen wir ausdrücklich als verfahrensfehlerhaft. Es bleibt nämlich unklar, ob und gegebenenfalls mit welchem Gewicht die einzelnen in unserer Stellungnahme enthaltenen Aspekte in den Entwurf zur 2. Offenlage einbezogen wurden. Dies kann unseres Erachtens vor allem deshalb nicht bis zur Erörterung nach der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung unklar bleiben, weil zu diesem Zeitpunkt Abwägungsdefizite in Bezug auf Aspekte, die bereits im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden, nicht mehr geheilt werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer	

			gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z2894 ID 22035 (31 - 3/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	Aus diesem Grund können wir uns trotz Ihrer Angabe in der Auslegungsbekanntmachung im Zuge dieses Verfahrensabschnitts auch noch einmal beteiligen. Wir kennen die Begründung nicht, warum das Gebiet trotz eingegangener Stellungnahmen nicht verändert wurde. Unsere diesbezügliche Stellungnahme fügen wir diesem Schreiben daher nochmals als Anlage bei.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zum Schreiben vom 20.01.2014.	
Z2895 ID 22037 (31 - 4/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	In Ergänzung zu unserer Ihnen bereits mitgeteilten Stellungnahme möchten wir folgende Aspekte noch besonders hervorheben: Die artenschutzfachlichen Erwägungen, die insgesamt zum Entfall der oben genannten Potentialfläche geführt haben, gehören unseres Erachtens nicht mit dem berücksichtigten Gewicht in die Regionalplanung. Bewertungen hinsichtlich der artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Zulässigkeit müssen grundsätzlich vorhabensbezogen erfolgen. Nur ausnahmsweise - nämlich bei einer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Ungeeignetheit der Fläche aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken - kann eine entsprechende Bewertung auch auf Ebene der Regionalplanung vorgenommen werden. Der Vorhabenbezug der artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bewertung ergibt sich ohne Weiteres, insbesondere für Groß- und Greifvögel, aus dem zu errichtenden Anlagentyp. So ist für den Rotmilan anerkannt, dass Flüge im Rotorbereich moderner Windenergieanlagen nur in einem zu vernachlässigenden Anteil der Gesamtflugzeit erfolgen. Darüber hinaus ist die Auslastung des Naturraums mit Groß- und Greifvögeln jährlich unterschiedlich und verlangt eine genauere Untersuchung, die ebenfalls einen konkreten Vorhabenbezug aufweist. Schließlich kommen innerhalb eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Betracht, die das signifikant erhöhte Tötungsrisiko - sofern dies auf Ebene der Regionalplanung überhaupt rechtssicher festgestellt werden kann - wieder absenken und so eine Genehmigung der Projekte ermöglichen können.	**Nicht folgen** Es wird u.a. auf die Abwägung unter dem angebenen Belang verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen des als Anlage zum niedersächsischen Windenergieerlass veröffentlichten Artenschutz-Leitfaden verwiesen. Dort heißt es in Kapitel 4.1.: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter: "Im Rahmen der Regionalplanung sollen bedeutsame Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermaus- und europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden." Dies gilt insbesondere bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung, da der Plangeber in diesem Fall mit hireichender Wahrscheinlichkeit sicherstellen muss, dass die festgelegenten Vorranggebiete auch tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbar sind und er substanziell Raum schafft. Dies geht insbesondere innerhalb eines Planungsraumes wie dem Regionalverband als weltweiten Verbreitungsschwerpunkt des windkraftempfindlichen Rotmilans nur bei entsprechender Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes bereits auf Ebene der Raumordnung. Im Zuge	**s. Zeile(n)** 2835

			seiner artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung hat der Regionalverband ferner die vom Einwender richtigerweise angesprochenen denkbaren Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen vorausschauend mit berücksichtigt, sofern diese Maßnahmen nach dem Stand der Wissenschaft für die betroffene Art wirksam sein können und gleichzeitig nicht den wirtschaftlichen Betrieb von WEA an einem Standort grundsätzlich in Frage stellen.	
Z2896 ID 22043 (31 - 5/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	Abschließend möchten wir noch zur Begründung im Allgemeinen Stellung nehmen: Die von Ihnen in Bezug genommene Musterwindenergieanlage aus dem Entwurf zur 1. Offenlage 2013 ist mittlerweile als unzureichend anzusehen. Wie Sie selbst feststellen, sind Größe und Leistungsklasse der von Ihnen angenommenen Musterwindenergieanlage bereits jetzt Standard. Aufgrund der absehbaren technischen Entwicklung, wird es zukünftig bei hoffentlich baldiger Wirksamkeit der von Ihnen angestrebten 1. Änderung des RROP 2008 zu größeren Nabenhöhen und erheblich angewachsenen Rotorradien gekommen sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in die von Ihnen zitierte Durchschnittsgröße ein großer Anteil an Windenergieanlagen eingeflossen ist, die in küstennahen Regionen errichtet und damit bei den Eckdaten Nabenhöhe und Rotorradius erheblich kleiner sind, als in Ihrer Region notwendig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist unbestritten, dass die Regionalplanung grundsätzlich vor der Herausforderung steht, eine zukunftsgerichtete, vorausschauende Planung zu erarbeiten. Dieser Anforderung wird der Regionalverband indes gerecht, indem er die unter heutigen Gegebenheiten modernsten und wirtschaftlichsten am Markt verfügbaren Anlagentypen als Referenzanlagen seiner Planung zugrundegelegt. Gleichwohl kann der Regionalverband die zukünftige technische Entwicklung nicht vorhersagen und muss seine Planung auf den aktuell verfügbaren Fakten fußen. Eine Entwicklung hin zu einem Anlagenstandard mit durchschnittlich erheblich mehr als 200 m Gesamthöhe ist gegenwärtig nicht erkenn- und belegbar, sodass der Regionalverband an seiner Referenzanlage festhält, zumal er in seinen Planungen nicht von zu erwartenden Extremwerten, sondern vom mittleren Bestand ausgehen muss. Ziel und Aufgabe der Raumordnung ist an dieser Stelle nicht die einzelbelangbezogene Vorsorge, sondern die Steuerung raumbezogener Nutzungen auf Basis einer Abwägung und Vereinbarung der im Raum wirksamen verschiedenen widerstreitenden (öffentlichen und privaten) Belange.	
Z2897 ID 22047 (31 - 6/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	Darüber hinaus wurde neu eingefügter Text in der Begründung nicht als solcher gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise auf Seite 46 zu D 2.2.3.2 der Fall. Diese Änderung ist auch für die Abwägung von Bedeutung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der formale Hinweis auf die fehlende Textkennzeichnung ist zutreffend. Der gegenüber der 1. Offenlage geringfügig abgeänderte bzw. aktualisierte Text hat für die Abwägung jedoch keine Relevanz. Der Plangeber misst dem Thema Infraschall - auch weiterhin - keine abwägungserhebliche Bedeutung bei (s. angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z2898 ID 22048 (31 - 7/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	Die Angaben zu den Abständen zu Freileitungen unter D 2.4.9 unter Bezugnahme auf die DIN EN 50341-3-4 sind veraltet. Die neue Fassung der genannten Norm ist zwischenzeitlich veröffentlicht worden. Diese Änderung ist ebenfalls für das Verfahren erheblich, denn nach der neuen Fassung ist - je nach Spannungsebene der Freileitung - nur ein Abstand von 10m bis 30m zzgl. Rotorradius einzuhalten.	**Teilweise folgen** Die Angaben werden entsprechend der neuen Bezeichnung überarbeitet. Der Regionalverband hält den Abstand zu Freileitungen auch weiterhin für nicht abwägungsrelevant, s. hierzu angegebenen Bezug. Die von WEA gegenüber Freileitungen einzuhaltenden Schutzabstände sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Anlagenzulassungverfahrens einzelfallbezogen zu prüfen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z2899 ID 22049 (31 - 8/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	Auch die veraltete Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT aus dem Oktober 2011 wird an mehreren Stellen noch herangezogen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es handelt sich um Abwägungs- und Untersuchungsvorgänge bzw. Textpassagen, die vor der Veröffentlichung der aktualisierten Version des NLT-Papiers im Jahr 2014 bearbeitet worden sind. Die hier jeweils angesprochenen Bezüge sind im aktualsisierten NLT-Papier unverändert, sodass sich ein	

Verweis auf die aktuellste Fassung von 2014 nicht auf das Abwägungsergebnis oder relevante Inhalte auswirken würde. Dies gilt umso mehr, da der Regionalverband sich zwar abwägend mit den Empfehlungen des NLT auseinandergesetzt hat, diese aber nicht pauschal und strikt zur Anwendung gebracht hat.

Z2900
ID 22051
(31 - 9/10)

HE Königslutter Boimstorf 01

Die neue textliche Festlegung im RROP 2008 unter Kapital 3.4.1, Nr. 1 Satz 3 halten wir für rechtswidrig. Sie soll lauten:

„Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung" ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig."

Die Einschränkung der Ausschlusswirkung auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nicht nachvollziehbar. Demnach wäre der Innenbereich aus regionalplanerischer Sicht frei für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dagegen spricht jedoch die Einordnung des Innenbereichs als (weiches oder hartes?) Tabukriterium. Die textliche Festlegung ist damit inkongruent mit dem Ergebnis des Verfahrens. Nach unserer Auffassung ist es im Übrigen grundsätzlich möglich, in bestimmten Baugebieten Windenergieanlagen zu errichten, so dass die Festlegung rechtmäßig sein könnte, wenn die Herangehensweise denn die Festlegung decken würde.

Nicht folgen

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzungen unter einen Planvorbehalt. Die eigentlich privilegierte Nutzung, etwa die Windenergie, ist gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen, wenn ein Plangeber sie „an anderer Stelle" vorsieht und dort konzentriert. Derartige „Konzentrationszonen" können sowohl in einem Flächennutzungsplan als auch durch Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Ein Raumordnungsplan mit Konzentrationsflächen enthält positive wie negative Festlegungen. Er weist – positiv – Windenergieanlagen den Konzentrationszonen zu und schließt sie – negativ – außerhalb der Konzentrationszonen aus.

Eine solche Wirkung entfaltet im unbeplanten Außenbereich die Raumordnungsklausel des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Danach stehen raumbedeutsamen Nutzungen wie beispielsweise Windenergieanlagen in der Regel öffentliche Belange entgegen, wenn für sie an anderer Stelle im Planungsraum mittels Zielfestlegung Ausweisungen getroffen wurden. Über diese Regelung wirkt sich die raumordnerische Festlegung im unbeplanten Außenbereich unmittelbar auf den Zulassungsanspruch aus.

Der Regionalverband hat sich mit der vom Einwender angesprochenen Zielfestlegung dafür entschieden, den sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB anzuwenden. Demnach stehen öffentliche Belange Windenergievorhaben nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung in der Regel entgegen.

Nur für Außenbereichsflächen wirkt die raumordnerische Festlegung der Ausschlusswirkung vermittelt durch die Transformationsklausel des § 35 BauGB unmittelbar auf Ebene der Vorhabenzulassung. Für Innenbereichsflächen richtet sich der Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung für Vorhaben Privater nur nach den Vorgaben von § 34 BauGB und innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans ausschließlich nach dem Bebauungsplan und ist somit den Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entzogen. Insofern kann sich die Ausschlusswirkung nur auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich beziehen.

Der Regionalverband ist sich auch dessen bewusst, dass bei Anwendung des Planvorbehalts gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Rechtsfolge „in der Regel" gilt, d.h. die Ausweisungen an anderer Stelle den privilegiert zulässigen Vorhaben nicht ausnahmslos entgegen gehalten werden kann. In atypischen Fällen kann die Genehmigung einer Windenergieanlage vielmehr trotz der Planung von Konzentrationszonen an anderer Stelle zulässig sein.

s. Methodenband
E 2.1.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die Einordnung der dem Innenbereich zugehörigen Flächen als Tabukriterium ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen zu Recht erfolgt. Eine andere Einordnung ist aufgrund der faktischen (besiedelter Bereich) bzw. rechtlichen (Bereiche, die nach §§ 30, 32 bzw. 34 BauGB zu beurteilen sind, unterliegen der Planungshoheit der Städte und Gemeinden) Gegebenheiten nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist auch auf die NLT-Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" (2013) hinzuweisen, in der ausgeführt wird, dass die Anwendung der Planungs- und Arbeitsschritte, so wie sie auch im Methodenband beschrieben ist, die Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung nur den sog. Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB betreffen kann. Der beplante Bereich sowie der Innenbereich nach § 34 BauGB sind von der Ausschlusswirkung nicht erfasst und müssen bei der Steuerung nicht betrachtet werden. In diesen Bereichen kann eine Windenergienutzung nach den dort geltenden Bestimmungen zwar ebenfalls möglich sein; diese sind aber für die Festlegung von Tabuzonen nicht von Bedeutung.	
Z2901 ID 22052 (31 - 10/10	HE Königslutter Boimstorf 01	Wir beantragen daher, die Potentialfläche im Bereich Boimstorf / Beienrode / Rotenkamp / Scheppau - insbesondere sowohl nördlich als auch südlich der BAB 2 - 7 als Vorrangfläche zur Nutzung der Windenergie festzulegen.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an der Abwägung zur Potenzialfläche Boimstorf 01 fest (siehe Abwägung vorhergehender Belange). Die beantragte Fläche befindet sich daher teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2902 ID 22159 (32 - 1/10)		Hier: Potentialfläche zwischen Klein Dahlum, Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf und Warle sowie zwischen Schliestedt und Groß Dahlum Stellungnahme 2. Öffentlichkeitsbeteiligung die [Firmenname], plant, errichtet und betreibt im norddeutschen Raum Windenergieanlagen. Wir haben uns unter anderem im Bereich der oben genannten Potentialfläche Grundstücke vertraglich für die Nutzung mit Windenergieanlagen gesichert. Bereits im Zuge der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung, die Anfang 2014 endete, haben wir uns beteiligt. Auf die Argumente aus dieser bereits erfolgten Stellungnahme nehmen wir ausdrücklich Bezug und machen sie zum Inhalt auch dieser Stellungnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung der Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2766
Z2903 ID 22172 (32 - 2/10)		Da Sie davon abgesehen haben, vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung die Auswertung der Stellungnahmen aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich zugänglich zu machen, müssen wir vorsorglich so verfahren. Ihre Vorgehensweise, die Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zu veröffentlichen, rügen wir ausdrücklich als verfahrensfehlerhaft. Es bleibt nämlich unklar, ob und gegebenenfalls mit welchem Gewicht die einzelnen in unserer Stellungnahme enthaltenen Aspekte in den Entwurf zur 2. Offenlage einbezogen wurden. Dies kann unseres Erachtens vor allem deshalb nicht bis zur Erörterung nach der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung unklar bleiben, weil zu diesem Zeitpunkt Abwägungsdefizite in Bezug auf Aspekte, die bereits im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden, nicht mehr geheilt werden können.		**s. Zeile(n)** 2893
Z2904 ID 22174 (32 - 3/10)		Aus diesem Grund können wir uns trotz Ihrer Angabe in der Auslegungsbekanntmachung im Zuge dieses Verfahrensabschnitts auch noch einmal beteiligen. Wir kennen die Begründung nicht, warum das Gebiet trotz eingegangener Stellungnahmen nicht verändert wurde. Unsere diesbezügliche Stellungnahme fügen wir diesem Schreiben daher nochmals als Anlage bei.		**s. Zeile(n)** 2894
Z2905 ID 22175 (32 - 4/10)		Im Zuge des 2. Entwurfs ist die Nachbarfläche HE Heeseberg Ingeleben 01 vollständig entfallen. Eine Überlastung des unmittelbaren Raumes ist daher nicht mehr gegeben. Vielmehr können die Möglichkeiten der oben genannten Potentialfläche ausgeschöpft werden. Zusätzlich wurde im Zuge des 2. Entwurfs die Ausdehnung der Fläche WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung im Norden verkleinert, sodass der 5-km-Abstand noch weniger die hier interessierende Potentialfläche beeinträchtigt. Das Abstandskriterium von 5 km zwischen einzelnen Vorranggebieten ist bereits in Bezug auf den Abstand zwischen der Fläche WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung und der Fläche WF Asse Remlingen WF 10	**Nicht folgen** Das Planungskonzept des Regionalverbandes sieht nach Naturräumen differenzierte Mindestabstände von Windparks untereinander vor. Im Naturraum Börde soll dabei grundsätzlich ein Mindestabstand von 5 km eingehalten werden. Eine Abweichung ist gemäß Planungskonzept nur bei der Erweiterung von Altstandorten zulässig, die die vorgenannten Abstandsempfehlungen bereits jetzt nicht einhalten. Dies unter der Voraussetzung, dass die bestehenden Abstände nicht weiter verringert werden. Auf dieser Grundlage ist eine Unterschreitung des 5-km-Abstands somit zwischen den Vorranggebieten WF 5 und WF 10 möglich, nicht aber zwischen dem Vorranggebiet WF 5/HE 4 und einem neu festzulegenden Vorranggebiet. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Erweiterung zugunsten der Schaffung von Vorranggebieten für die Nutzung mit Windenergie gehandhabt worden. Dies könnte jetzt auch ohne Weiteres zugunsten der hier betrachteten Potentialfläche durchgeführt werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass zwischen den Flächen WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung und HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung und der hier betrachteten Potentialfläche der Heeseberg als optische Unterbrechung liegt und eine Überlastung des gesamten Raumes nicht zu erwarten ist.		
Z2906 ID 22178 (32 - 5/10)		Abschließend möchten wir noch zur Begründung im Allgemeinen Stellung nehmen: Die von Ihnen in Bezug genommene Musterwindenergieanlage aus dem Entwurf zur 1. Offenlage 2013 ist mittlerweile als unzureichend anzusehen. Wie Sie selbst feststellen, sind Größe und Leistungsklasse der von Ihnen angenommenen Musterwindenergieanlage bereits jetzt Standard. Aufgrund der absehbaren technischen Entwicklung, wird es zukünftig bei hoffentlich baldiger Wirksamkeit der von Ihnen angestrebten 1. Änderung des RROP 2008 zu größeren Nabenhöhen und erheblich angewachsenen Rotorradien gekommen sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in die von Ihnen zitierte Durchschnittsgröße ein großer Anteil an Windenergieanlagen eingeflossen ist, die in küstennahen Regionen errichtet und damit bei den Eckdaten Nabenhöhe und Rotorradius erheblich kleiner sind, als in Ihrer Region notwendig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 2896
Z2907 ID 22180 (32 - 6/10)		Darüber hinaus wurde neu eingefügter Text in der Begründung nicht als solcher gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise auf Seite 46 zu D 2.2.3.2 der Fall. Diese Änderung ist auch für die Abwägung von Bedeutung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** s. Bezug auf Belang	**s. Zeile(n)** 2897
Z2908 ID 22181 (32 - 7/10)		Die Angaben zu den Abständen zu Freileitungen unter D 2.4.9 unter Bezugnahme auf die DIN EN 50341-3-4 sind veraltet. Die neue Fassung der genannten Norm ist zwischenzeitlich veröffentlicht worden. Diese Änderung ist ebenfalls für das Verfahren erheblich, denn nach der neuen Fassung ist - je nach Spannungsebene der Freileitung - nur ein Abstand von 10m bis 30m zzgl. Rotorradius einzuhalten.	**Teilweise folgen** s. Bezug auf Belang	**s. Zeile(n)** 2898
Z2909 ID 22182 (32 - 8/10)		Auch die veraltete Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT aus dem Oktober 2011 wird an mehreren Stellen noch herangezogen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** S. Bezug auf Belang	**s. Zeile(n)** 2899
Z2910 ID 22183 (32 - 9/10)		Die neue textliche Festlegung im RROP 2008 unter Kapital 3.4.1, Nr. 1 Satz 3 halten wir für rechtswidrig. Sie soll lauten: „Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung" ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender		**s. Zeile(n)** 2900

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windenergieanlagen unzulässig." Die Einschränkung der Ausschlusswirkung auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nicht nachvollziehbar. Demnach wäre der Innenbereich aus regionalplanerischer Sicht frei für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dagegen spricht jedoch die Einordnung des Innenbereichs als (weiches oder hartes?) Tabukriterium. Die textliche Festlegung ist damit inkongruent mit dem Ergebnis des Verfahrens. Nach unserer Auffassung ist es im Übrigen grundsätzlich möglich, in bestimmten Baugebieten Windenergieanlagen zu errichten, so dass die Festlegung rechtmäßig sein könnte, wenn die Herangehensweise denn die Festlegung decken würde.		
Z2911 ID 22185 (32 - 10/10 `		Wir beantragen daher, die Potentialfläche zwischen Klein Dahlum, Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf und Warle sowie zwischen Schliestedt und Groß Dahlum als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Natura 2000-Gebiet (u.a. Vorranggebiet Natura 2000 / Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung) • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Zeile(n)** 2766
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2912 ID 22579 (33 - 1/9)	GS Seesen Rhüden 01	Die [Firmenname] plant, errichtet und betreibt im norddeutschen Raum Windenergieanlagen. Wir haben uns unter anderem im Bereich der oben genannten Potentialfläche Grundstücke vertraglich für die Nutzung mit Windenergieanlagen gesichert. Bereits im Zuge der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung, die Anfang 2014 endete, haben wir uns beteiligt. Auf die Argumente aus dieser bereits erfolgten Stellungnahme nehmen wir ausdrücklich Bezug und machen sie zum Inhalt auch dieser Stellungnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung des Schreibens vom 20.01.2014 zum Gebiet Rhüden 01 aus der ersten Offenlage wird verwiesen.	
Z2913 ID 22580 (33 - 2/9)	GS Seesen Rhüden 01	Da Sie davon abgesehen haben, vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung die Auswertung der Stellungnahmen aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich zugänglich zu machen, müssen wir vorsorglich so verfahren. Ihre Vorgehensweise, die Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zu veröffentlichen, rügen wir ausdrücklich als verfahrensfehlerhaft. Es bleibt nämlich unklar, ob und gegebenenfalls mit welchem Gewicht die einzelnen in		**s. Zeile(n)** 2893

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		unserer Stellungnahme enthaltenen Aspekte in den Entwurf zur 2. Offenlage einbezogen wurden. Dies kann unseres Erachtens vor allem deshalb nicht bis zur Erörterung nach der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung unklar bleiben, weil zu diesem Zeitpunkt Abwägungsdefizite in Bezug auf Aspekte, die bereits im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden, nicht mehr geheilt werden können.		
Z2914 ID 22584 (33 - 3/9)	GS Seesen Rhüden 01	Aus diesem Grund können wir uns trotz Ihrer Angabe in der Auslegungsbekanntmachung im Zuge dieses Verfahrensabschnitts auch noch einmal beteiligen. Wir kennen die Begründung nicht, warum das Gebiet trotz eingegangener Stellungnahmen nicht verändert wurde. Unsere diesbezügliche Stellungnahme fügen wir diesem Schreiben daher nochmals als Anlage bei.		**s. Zeile(n)** 2894
Z2915 ID 22585 (33 - 4/9)	GS Seesen Rhüden 01	Abschließend möchten wir noch zur Begründung im Allgemeinen Stellung nehmen: Die von Ihnen in Bezug genommene Musterwindenergieanlage aus dem Entwurf zur 1. Offenlage 2013 ist mittlerweile als unzureichend anzusehen. Wie Sie selbst feststellen, sind Größe und Leistungsklasse der von Ihnen angenommenen Musterwindenergieanlage bereits jetzt Standard. Aufgrund der absehbaren technischen Entwicklung, wird es zukünftig bei hoffentlich baldiger Wirksamkeit der von Ihnen angestrebten 1. Änderung des RROP 2008 zu größeren Nabenhöhen und erheblich angewachsenen Rotorradien gekommen sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in die von Ihnen zitierte Durchschnittsgröße ein großer Anteil an Windenergieanlagen eingeflossen ist, die in küstennahen Regionen errichtet und damit bei den Eckdaten Nabenhöhe und Rotorradius erheblich kleiner sind, als in Ihrer Region notwendig.		**s. Zeile(n)** 2896
Z2916 ID 22587 (33 - 5/9)	GS Seesen Rhüden 01	Darüber hinaus wurde neu eingefügter Text in der Begründung nicht als solcher gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise auf Seite 46 zu D 2.2.3.2 der Fall. Diese Änderung ist auch für die Abwägung von Bedeutung.		**s. Zeile(n)** 2897
Z2917 ID 22589 (33 - 6/9)	GS Seesen Rhüden 01	Die Angaben zu den Abständen zu Freileitungen unter D 2.4.9 unter Bezugnahme auf die DIN EN 50341-3-4 sind veraltet. Die neue Fassung der genannten Norm ist zwischenzeitlich veröffentlicht worden. Diese Änderung ist ebenfalls für das Verfahren erheblich, denn nach der neuen Fassung ist - je nach Spannungsebene der Freileitung - nur ein Abstand von 10m bis 30m zzgl. Rotorradius einzuhalten.		**s. Zeile(n)** 2898
Z2918 ID 22591 (33 - 7/9)	GS Seesen Rhüden 01	Auch die veraltete Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT aus dem Oktober 2011 wird an mehreren Stellen noch herangezogen.		**s. Zeile(n)** 2899

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2919 ID 22593 (33 - 8/9)	GS Seesen Rhüden 01	Die neue textliche Festlegung im RROP 2008 unter Kapital 3.4.1, Nr. 1 Satz 3 halten wir für rechtswidrig. Sie soll lauten: „Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung" ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig." Die Einschränkung der Ausschlusswirkung auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nicht nachvollziehbar. Demnach wäre der Innenbereich aus regionalplanerischer Sicht frei für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dagegen spricht jedoch die Einordnung des Innenbereichs als (weiches oder hartes?) Tabukriterium. Die textliche Festlegung ist damit inkongruent mit dem Ergebnis des Verfahrens. Nach unserer Auffassung ist es im Übrigen grundsätzlich möglich, in bestimmten Baugebieten Windenergieanlagen zu errichten, so dass die Festlegung rechtmäßig sein könnte, wenn die Herangehensweise denn die Festlegung decken würde.		**s. Zeile(n)** 2900
Z2920 ID 22595 (33 - 9/9)	GS Seesen Rhüden 01	Wir beantragen daher, die Potentialfläche im Bereich Unterpanshausen als Vorrangfläche zur Nutzung der Windenergie festzulegen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich zu ihrem überwiegenden Teil innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Für Teilflächen im Süden der beantragten Fläche wurde keine Potenzialfläche identifiziert. Diesen stehen Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept des Regionalverbands entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2921 ID 21517 (34 - 1/10)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Die [Firmenname], plant, errichtet und betreibt im norddeutschen Raum Windenergieanlagen. Wir haben uns unter anderem im Bereich der oben genannten Potentialfläche Grundstücke verträglich für die Nutzung mit Windenergieanlagen gesichert. Bereits im Zuge der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung, die Anfang 2014 endete, haben wir uns beteiligt. Auf die Argumente aus dieser bereits erfolgten Stellungnahme nehmen wir ausdrücklich Bezug und machen sie zum Inhalt auch dieser Stellungnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2922 ID 21530 (34 - 2/10)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Da Sie davon abgesehen haben, vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung die Auswertung der Stellungnahmen aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich zugänglich zu machen, müssen wir vorsorglich so verfahren. Ihre Vorgehensweise, die Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zu veröffentlichen, rügen wir ausdrücklich als verfahrensfehlerhaft. Es bleibt nämlich unklar, ob und gegebenenfalls mit welchem Gewicht die einzelnen in unserer Stellungnahme enthaltenen Aspekte in den Entwurf zur 2. Offenlage einbezogen wurden. Dies kann unseres Erachtens vor allem deshalb nicht bis zur Erörterung nach der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung unklar bleiben, weil zu diesem Zeitpunkt Abwägungsdefizite in Bezug auf Aspekte, die bereits im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden, nicht mehr geheilt werden können.		**s. Zeile(n)** 2893
Z2923 ID 21533 (34 - 3/10)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Unsere diesbezügliche Stellungnahme fügen wir diesem Schreiben daher nochmals als Anlage bei. In Ergänzung zu unserer Ihnen bereits mitgeteilten Stellungnahme möchten wir folgende Aspekte noch besonders hervorheben: Grundsätzlich sei vorab anzumerken, dass die aktuell durchgeführten Flächenrücknahmen bzw. -ergänzungen im Windvorranggebiet WF 5 / HE 4 unzureichend erläutert worden sind. Aus den Teils widersprüchlichen Begründung lässt sich eine zweifelhafte Vorgehensweise ableiten, woraus scheinbar willkürlich Teilflächen gestrichen und in anderen Bereichen in gleichem Maße ergänzt wurden. Im Einzelnen zweifeln wir folgende Änderungen an: 1. Durch die Flächenrücknahme des nördlichen Bereichs soll die Ortschaft Barnstorf durch übermäßige Schallimmissionen geschützt werden. Gleichzeitig wird die Bestandsfläche im Südwesten in Richtung Winnigstedt vergrößert. Da sich Schallwellen jedoch symmetrisch in alle Richtungen gleichmäßig ausbreiten, würde nunmehr die Ortschaft Winnigstedt ebenfalls durch weitere Schallimmissionen stärker beeinträchtigt. Die Hauptwindrichtung als meteorologisches Einflusskriterium spielt hier nur eine untergeordnete Rolle. Die optische Bedrängung der Ortschaft Winnigstedt würde außerdem durch die südliche Erweiterung nur noch verstärkt, da die Bestands-WEA zzgl. Möglicher neuer WEA die zu vermeidende Riegelbildung begünstigen. Eine Erweiterung würde hier mit den Schutzgütern Bevölkerung und Gesundheit des Menschen kollidieren. Daher wird angeregt die nördliche Flächenrücknahme aufzuheben. Die modernen WEA-Typen sind gegenwärtig mit modifizierten Rotorblättern ausgestattet, wodurch sich die Schallemissionen erheblich verringern lassen. Die Ortschaft Barnstorf würde dadurch weniger durch akustische Faktoren betroffen sein.	**Nicht folgen** Die Begründung der Flächenrücknahmen und des letzen Endes gewählten Flächenzuschnitts ist in angemessener und ausreichend nachvollziehbarer Weise im zugehörigen Gebietsblatt erfolgt. Die Notwendigkeit zu einer im Vergleich zur 1. Offenlage veränderten Abwägung in Kap. 3 des Gebietsblattes resultiert aus einem veränderten Umgang mit dem 120°-Kriterium sowie aus der von der Potenzialfläche deutlich überschrittenen Maximalgröße von 400 ha, sodass das geplante Vorranggebiet auf diese Größe zu reduzieren war. In der Abwägung, in welche Richtung eine Erweiterung vorzunehmen ist, favorisiert der Plangeber im Sinne des Landschaftsbildes eine kompakte Fläche gegenüber einer langgestreckten und vermeidet ein Näherheranrücken an das "Große Bruch". Exkurs zum Kriterium zur Verhinderung einer Umfassung von Siedlungen (120°-Kriterium): Der Regionalverband berücksichtigt bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die besondere Bedeutung des Schutzguts Mensch . Da im Planungsraum des Regionalverbandes Potenzialflächen vorhanden sind, die mehrere Kilometer lang sind und Siedlungen umfassen, hat er zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Beeinträchtigungen ein Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen zur Anwendung gebracht (siehe Methodenband). Denn eine vollständige Festlegung dieser Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung könnte zur Folge haben, dass Windenergieanlagen eine den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Damit wären schwerwiegende visuelle Beeinträchtigungen verbunden, die der Regionalverband aus Vorsorgeerwägungen vermeiden möchte. Das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen ist eine modifizierte Variante des in der 1. Offenlage beschriebenen 120°-Kriteriums. Das früher zur Anwendung gebrachte 120°–Kriterium wurde verändert, da Stellungnahmen in der 1. Offenlage Ungenauigkeiten des Ansetzens des Scheitelpunkts auf der Hälfte des betroffenen Ortsrandes in der zweiten Häuserreihe aufgezeigt hatten. Nunmehr ist der Ansatzpunkt des Winkels in den Siedlungsschwerpunkt gelegt worden. Der Regionalverband betrachtet bei der Anwendung des Kriteriums im Rahmen einer Einzelfallprüfung (in Kapitel 3 der gebietsbezogenen Umweltprüfung) die	**s. Methodenband** E 2.2.3.3 E 2.2.3.4 E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0003	**18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

jeweilige örtliche Situation. Er geht dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts von einer oder mehreren Konzentrationszonen mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Das Kriterium berücksichtigt, dass das Sichtfeld des Menschen i.d.R eine horizontale Ausdehnung von ca. 170° bis 180° hat und soll eine vollständige Verstellung des Sichtfelds mit Windenergieanlagen vermeiden. Aus Sicht des Regionalverbandes sind nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Bei der Anwendung des Kriteriums werden sowohl Windenergieanlagen in Vorrang-gebieten als auch Bestandsanlagen einbezogen, da beide gleichermaßen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen können. Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt.
Der Regionalverband prüft das Kriterium wie ausgeführt im Rahmen der einzelfallbezogenen Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch. Wenn nach Prüfung der weiteren abwägungsrelevanten Schutzgüter weiterhin eine Umfassung vorliegt, wird einzelfallbezogen abgewogen, wie der Orientierungswert von 120° durch Änderung des Flächenzuschnitts erreicht werden kann. Im Einzelfall kann es zu einer Über- oder Unterschreitung des Orientierungswertes kommen, wenn wie oben erläutert, im Einzelfall eine abschwächende bzw. verstärkende Wir-kung vorliegt. Anders als die Einwender meinen, ist die Anwendung des Kriteriums für die Betroffenen nachvollziehbar, da seine Anwendung abstrakt in der Begründung und im Einzelfall auf den Gebietsblättern erläutert wird.

Bei den im Gebiet Winnigstedt WF 5 zurückgenommenen Teilflächen handelt es sich also - mit Ausnahme der mit dem Schutz vor einer unzumutbaren Umfassung begründeten Rücknahmen - ausdrücklich nicht um für sich genommen als ungeeignet bewertete Teilflächen. Vielmehr handelt es sich um eine Teilflächen, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Verkleinerung des Gesamtgebiets auf 400 ha im Vergleich mit anderen Potenzialflächen für die Erweiterung - im Rahmen einer zulässigen Abwägungsentscheidung und nachweislich der Ausführungen im Gebietsblatt sicher nicht wie behauptet willkürlich - ungünstiger bewertet worden sind. Die vom Einwender kritisierte Verkleinerung des Gebiets im Norden ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die dort benachbarte Ortschaft Barnstorf sowohl in Bezug auf optische als auch in Bezug auf Schallemissionen deutlich ungünstiger zum geplanten Vorranggebiet gelegen ist als das südlich benachbarte Winnigstedt. Zu Winnigstedt kann der minimale Abstand der WEA zudem aufgrund der bereits bestehenden WEA ohnehin nicht in relevantem Umfang vergrößert werden. Auch eine Ausweitung des bereits von WEA beeinträchtigten Horizontausschnitts liegt für Winnigstedt durch die Planung keinesfalls vor,

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			sodass die Einwendung, der vom Regionalverband gewählte Flächenzuschnitt würde eine Riegelwirkung gerade begünstigen nach objektiven Maßstäben nicht zu belegen ist. Im Gegenteil: der vom Plangeber gewählte Flächenzuschnitt stellt eine zugunsten des Landschaftsbildes kompaktere Form dar, als die vom Einwender favorisierte Variante. Im Zusammenhang mit der kritisierten Berücksichtigung der Hauptwindrichtung in Bezug auf zu erwartende Lärmimmissionen sei ergänzend darauf hingewiesen, dass die vorherrschende Windrichtung im Zusammenhang mit der innerhalb der hier maßgeblichen atmosphärischen Grenzschicht (bodennahe Luftschichten) nahezu immer gegebenen Windscherung (d.h. Geschwindigkeitszunahme der Luftströmung mit der Höhe) natürlich ein wichtiger Faktor für die Schallausbreitung ist. Nicht umsonst ist es bei schalltechnischen Gutachten fachlich anerkannter Standard die bodennahen Windfelder zu berücksichtigen und im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung bei den Berechnungen immer von einem auf den Belastungsraum gerichteten mittleren Windvektor auszugehen. Dies ist auch Gegenstand der in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig beizubringenden Schallgutachten und dürfte auch dem Einwender bekannt sein (siehe bspw. http://www.cervus.de/index.php/de/wissenschaft/akustik/schallausbreitung.html).	
Z2924 ID 21534 (34 - 4/10)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	2. Unter Anwendung des 120°-Grad-Kriteriums wurden Teilflächen im Osten, nördlich des Großen Bruchs zurückgenommen. Hier handelt es sich vorwiegend um Teile südöstlich der Ortschaft Gevensleben. Unabhängig der fraglichen Ausführung des 120°-Grad-Kriteriums, würde die Beibehaltung der zurückgenommenen Flächen keine Umzingelung der Ortschaften Gevensleben oder Winnigstedt bewirken. An dieser Stelle wird angeregt die Flächenrücknahme zu streichen und die Argumentationen der vorangegangenen Stellungnahme (siehe Anlagen) zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung der Niederung LSG „Großer Bruch" ist durch die Vorbelastung der benachbarten Windparks und angesichts fehlender direkter Eingriffe neuer WEA-Standorte nicht zu erwarten. Diese Ausführung der Beurteilung des ZGB im Gebietsblatt „Winnigstedt WF 5 Erweiterung" spricht zudem für eine Flächenvergrößerung im südöstlichen Bereich. Eine maximale Ausdehnung von 4 km kann in jedem Fall eingehalten werden. Folglich wird angeregt den vorangegangenen Entwurf vom 15.08.2013 beizubehalten. Hinsichtlich der sehr großen Zustimmung in der hiesigen Region sollte insbesondere das 400 ha Kriterium überprüft werden. Die Bürgerbefragung in der Gemeinde Gevensleben ergaben großen Zuspruch für eine Erweiterung des Gebiets in südöstlicher Richtung.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Anwendung des Kriteriums zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen wird auf die angegebene Zeilennummer sowie auf den entsprechende Abschnitt des Methodenbandes verwiesen. Eine Begrenzung des geplanten Vorranggebiets im Osten auf Basis des o.g. Kriteriums (ausgehend von der Westgrenze des Bestandsgebiets) im Zusammenwirken mit dem Kriterium der Maximalgröße ist ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt hier gem. dem Planungskonzept des Regionalverbandes zwingend erforderlich. An der möglichst kompakten - am Idealbild eines quadratischen oder kreisförmigen Standorts orientierten - Flächenabgrenzung mit einer maßgeblichen Erweiterung des Bestandsgebiets nach Norden und nicht nach Osten wird festgehalten. Auch von einer erneuten Prüfung der gewählten Maximalgröße von 400 ha wird abgesehen. Der Regionalverband hat sich bereits im Zuge der Festlegung der Maximalgröße ausführlich mit verschiedenen Größenvarianten und der Wirkung auf das Ergebnis der Planungen in Abwägung mit den das Kriterium begründenden planerischen Zielsetzungen auseinandergesetzt. Der Einwender liefert keinerlei stichhaltige Argumente, um von diesen Planungszielen und Maßgaben des Planungskonzepts begründet abzuweichen.	**s. Zeile(n)** 2923 **s. Methodenband** E 2.2.3.3 E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Z2925 ID 21536 (34 - 5/10)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Abschließend möchten wir noch zur Begründung im Allgemeinen Stellung nehmen: Die von Ihnen in Bezug genommene Musterwindenergieanlage aus dem Entwurf zur 1. Offenlage 2013 ist mittlerweile als unzureichend anzusehen. Wie Sie selbst feststellen, sind Größe und Leistungsklasse der von Ihnen	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebener Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2896

		angenommenen Musterwindenergieanlage bereits jetzt Standard. Aufgrund der absehbaren technischen Entwicklung, wird es zukünftig bei hoffentlich baldiger Wirksamkeit der von Ihnen angestrebten 1. Änderung des RROP 2008 zu größeren Nabenhöhen und erheblich angewachsenen Rotorradien gekommen sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in die von Ihnen zitierte Durchschnittsgröße ein großer Anteil an Windenergieanlagen eingeflossen ist, die in küstennahen Regionen errichtet und damit bei den Eckdaten Nabenhöhe und Rotorradius erheblich kleiner sind, als in Ihrer Region notwendig.		
Z2926 ID 21537 (34 - 6/10)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Darüber hinaus wurde neu eingefügter Text nicht als solcher gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise auf Seite 46 zu D 2.2.3.2 der Fall. Diese Änderung ist auch für die Abwägung von Bedeutung.		**s. Zeile(n)** 2897
Z2927 ID 21539 (34 - 7/10)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Die Angaben zu den Abständen zu Freileitungen unter D 2.4.9 unter Bezugnahme auf die DIN EN 50341-3-4 sind veraltet. Die neue Fassung der genannten Norm ist zwischenzeitlich veröffentlicht worden. Diese Änderung ist ebenfalls für das Verfahren erheblich, denn nach der neuen Fassung ist - je nach Spannungsebene der Freileitung - nur ein Abstand von 10m bis 30m zzgl. Rotorradius einzuhalten.		**s. Zeile(n)** 2898
Z2928 ID 21540 (34 - 8/10)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Auch die veraltete Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT aus dem Oktober 2011 wird an mehreren Stellen noch herangezogen.		**s. Zeile(n)** 2899
Z2929 ID 21542 (34 - 9/10)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Die neue textliche Festlegung im RROP 2008 unter Kapital 3.4.1, Nr. 1 Satz 3 halten wir für rechtswidrig. Sie soll lauten: „Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung" ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig." Die Einschränkung der Ausschlusswirkung auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nicht nachvollziehbar. Demnach wäre der Innenbereich aus regionalplanerischer Sicht frei für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dagegen spricht jedoch die Einordnung des Innenbereichs als (weiches oder hartes?) Tabukriterium. Die textliche Festlegung ist damit inkongruent mit dem Ergebnis des Verfahrens. Nach unserer Auffassung ist es im Übrigen grundsätzlich möglich, in bestimmten Baugebieten Windenergieanlagen zu errichten, so dass die Festlegung rechtmäßig sein könnte, wenn die Herangehensweise denn die Festlegung decken würde.		**s. Zeile(n)** 2900

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2930 ID 21543 (34 - 10/10	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Für das Vorranggebiet Winnigstedt WF 5/HE 4 beantragen wir, unter Berücksichtigung des 5 km Abstandes zum nächstgelegenen Vorranggebiet Remlingen WF 10 sowie unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien (120°-Krit., 4 km Längenausdehnung, 400 ha Maximalgröße), die Streichung des nördlichen Bereichs als auch im südöstlichen Bereich zurück zu nehmen und gleichzeitig die Vergrößerung in Richtung Winnigstedt aufzuheben. Darüber hinaus wird angeregt weitere Flächen südöstlich von Gevensleben als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen.	**Nicht folgen** Die beantragten Flächen befinden sich in Potenzialflächen , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen haben (siehe Gebietsblatt). Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest (siehe Abwägung der vorherigen Belange).	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **22.07.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2931 ID 23398 (35 - 1/1)	HE Königslutter Boimstorf 01	Durch einen Artikel in der Braunschweiger Zeitung haben wir davon erfahren, dass es Planungen gibt, den als Windpotentialfläche diskutierten Bereich als Gewerbegebiet zu nutzen. (Abbildung) Dadurch ergibt sich für uns eine Frage, zu deren Beantwortung Sie evtl. beitragen können: Hat sich an der vom ZGB vorgesehenen Freihaltung von großen Teilen der Windpotentialfläche begründet durch den Schutz der Avifauna insbesondere westlich der Autobahn 39 etwas geändert? Unserer Einschätzung nach würde ein Gewerbegebiet deutlich stärker als ein Windpark die Avifaune beeinträchtigen. Daher beantragen wir die Wiederaufnähme der Fläche HE Königslutter Boimstorf 01 als Windvorranggebiet. Diese Frage ergibt sich auch, weil wir die Abwägungsdokumentation unserer Stellungnahme im Rahmen der 1. Offentlichkeitsbeteiligung bisher nicht einsehen konnten.	**Nicht folgen** An der Einschätzung des Gebiets Boimstorf 01 hinsichtlich der Avifauna hat sich nichts verändert, sodass am Entfall dieser Potenzialfläche festgehalten wird (siehe Gebietsblatt). Darüber hinaus wird auf die Abwägung des Schreibens aus der ersten Offenlage verwiesen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **22.07.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2932 ID 23399 (36 - 1/1)	HE Helmstedt Barmke 01	Durch einen Artikel in der Braunschweiger Zeitung haben wir davon erfahren, dass es Planungen gibt, auch einen Bereich im Autobahnkreuz A39 / A2 als Gewerbegebiet zu nutzen. (Abbildung) Gleichzeitig wird ein Gewerbegebiet zwischen Rennau und Barmke in rund 12 km Entfernung am am Autobahnkreuz A2/A39 geplant:	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12519

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0003** | Datum der Stellungnahme: **22.07.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

(Abbildung)

Dadurch ergibt sich für uns eine Frage, zu deren Beantwortung Sie evtl. beitragen können: Entfällt durch das neue Gewerbegebiet am Autobahnkreuz A2/A39 der Plan zur Errichtung eines Gewerbegebietes im Bereich Rennau / Barmke an der A2?

Dazu hatten wir Ihnen vorab und dann im Rahmen der 2. Offentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme übermittelt, da bei Beachtung der tatsächlichen Wohnnutzung und unter Einhaltung von 5km zur Windpotentialfläche Süpplingen noch über 63 ha als Windpark nutzbare Fläche im Gebiet HE Helmstedt Barmke 01:

(Abbildung)

Daher beantragen wir die Wiederaufnähme der Fläche HE Helmstedt Bamke 01 als Windvorranggebiet.

Beteiligtennummer: **29.0003** | Datum der Stellungnahme: **20.10.2017** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Z2933 ID 31402 (37 - 1/1)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Um der von [Firma] eingereichten Stellungnahme zur zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung 2016 mehr Gewicht beizumessen, möchten wir erneut Stellung zur nördlichen Flächenrücknahme des Gebiets Haverlah beziehen. Im Folgenden wird Bezug auf die behaupteten Konflikte mit dem angesprochenen Nahrungshabitat des Schwarzstorchs genommen. Im Abschnitt 3.1.2 Flora und Fauna (RROP 2008, 1. Änderung - Entwurf- 2. Offenlage, Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter) werden die Umweltauswirkungen als sehr deutlich negativ beurteilt: Zitat: "Südwestlich der Potenzialfläche befindet sich im Waldgebiet des Hainbergs ein Bruthabitat des Schwarzstorchs. Der empfohlene stark vorsorgeorientierte Sicherheitsabstand von 3.000 m (NLT 2011) zu Horststandorten wird eingehalten. Planungsrelevant ist jedoch auch eine mögliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten der störungsempfindlichen Art. Auch wenn für den Schwarzstorch eine generelle Empfindlichkeit oder Kollisionsgefährdung gegenüber WEAn bisher nicht wissenschaftlich nachgewiesen kann (DNR 2012), so ist auch zu Nahrungshabitaten der als besonders störungsempfindlich geltenden Art je nach Bedeutung des Habitats ein Schutzabstand einzuhalten. Für den nördlichen Teil der potenziellen Erweiterungsflächen bestehen Hinweise auf eine Funktion des Hengstebachs als Nahrungshabitat der Art. Der Unterlauf des Hengstebachs steht im Bereich der Potenzialfläche bereits in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der Niederung der Innerste und kleineren Teichen im Umfeld von Klein Elbe, sodass eine Bedeutung als Nahrungshabitat plausibel erscheint. Durch das	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 877 884 2785 2886

Umstellen des Bachlaufes mit WEAn ist mit einer Entwertung der Funktion als Nahrungshabitat und somit erheblichen Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch zu rechnen. Auch wenn das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG aufgrund der im nahen Umfeld ausreichend vorhandenen alternativen Nahrungshabitate unwahrscheinlich ist, sollte mit dem Ziel, erheblich negative Auswirkungen zu vermeiden sowie im Sinne der Vorsorge, auf die Nutzung des nahen Umfelds des Hengstebachs für die Windenergie verzichtet werden."

Als Grund für die sehr deutlich negative Beurteilung ist im Gebietsblatt eine mögliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten des störungsempfindlichen Schwarzstorches nördlich der möglichen Potenzialfläche aufgeführt. Es wird ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zum dort gelegenen Unterlauf des Hengstebachs, der Niederung der Innerste und kleineren Teichen im Umfeld von Klein Elbe hergestellt.

Dem gegenüber stehen die Ergebnisse mehrerer Untersuchungen des Planungsbüros [Name], in dessen Zuge 2013 eine Faunistische Erfassung unternommen und, mit aktuellen Daten aus dem Jahr 2017, durch eine Großvogeluntersuchung ergänzt wurde (siehe Anlage 2 und 3). Nachdem im Mai 2012 einmalig ein Schwarzstorch im näheren Umfeld des Planungsraumes gesichtet wurde (vergleiche Anlage 2, S. 16), konnte anschließend seine Anwesenheit innerhalb des Gebiets nicht erneut festgestellt werden (vergleiche Anlage 3, S. 4). Zudem ist laut [Name], und entgegen Ihrer Einschätzung, der Einzelnachweis des Schwarzstorches als Nahrungsgast nicht als Konflikt zu werten. Vielmehr bedarf es einer Prüfung, ob der Schwarzstorch grundsätzlich im Prüfbereich (laut dem niedersächsischen Windenergieerlass Nds. MBI. Nr. 7/2016 - Prüfbereich = 10.000 m) zugegen ist und in wieweit dessen Raumnutzung mit dem Vorhaben der geplanten Erweiterung des Windparks korreliert.

Zudem kommt der RROP zu dem Schluss, dass der stark vorsorgeorientierte Sicherheitsabstand von 3.000 m gemäß NLT 2011 eingehalten wird. Demnach kann allein der Hinweis, dass der Hengstebach als Nahrungshabitat in Frage kommt nicht ausreichen, um potenziell für die Nutzung von Windenergie geeignete Flächen auszuschließen. Eine Ausschlussempfehlung kommt nach Umweltbericht überhaupt erst bei essentiellen Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs in Betracht. Dies ist hier nach den Einschätzungen [Name Fachgutachter] nicht gegeben, der den Hengstebach ausdrücklich als nicht essentielles Nahrungshabitat klassifiziert. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, auf Grundlage von bloßen Hinweisen oder Vermutungen Gebiete bereits auf Ebene der Regionalplanung von der Nutzung von Windenergie über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuschließen, wenn sich ein weit überwiegendes Risiko nicht abzeichnet, ja sogar der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1, 2 BNatSchG als unwahrscheinlich bezeichnet wird.

Zusätzlich bleibt zu erwähnen, dass während der in unserem Auftrag durchgeführten Kartierungen ein regelmäßiger Begang der Flur mit Hunden

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **20.10.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aus Richtung Klein Elbe mit Ziel des dort liegenden Hundeübungsplatzes festgestellt werden konnte, so dass es sich hier mitnichten um ein geeignetes Habitat für den störungsempfindlichen Schwarzstorch handeln kann.		
Beteiligtennummer **29.0003**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2934 ID 33875 (38 - 1/1)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Aufgrund neuer Erkenntnisse bezüglich der Avifauna im Plangebiet (Anlage 1) möchten wir erneut für eine nördliche Flächenerweiterung des Vorranggebietes Haverlah WF 7 Erweiterung in Richtung Hengstebach argumentieren. Wir haben im Jahr 2018 umfangreiche avifaunistische Untersuchungen durch [Name 1] (Büro Biodata) und [Name 2] (Büro für Feldornithologie) durchführen lassen. Die Brutvögel im Planungsraum wurden an 12 Beobachtungstagen von März bis Juni 2018 untersucht. Rastvögel wurden an 12 Tagen von Januar bis August erfasst. Die Fledermauskartierungen dauern noch bis Mitte November an. Weder im Rahmen der Aktionsraumnutzungsanalyse, noch in den Untersuchungen zu den Brutvögeln wurde der Schwarzstorch im Planungsraum gesichtet (vergl. Anlage 1, S. 2, letzter Absatz „Brutvögel"). Die behaupteten Konflikte für den Schwarzstorch und dem angesprochenen Nahrungshabitat konnten demzufolge widerlegt werden (Anlage 1, 3 und 4). In diesem Zuge erlauben wir uns erneut die beiden Stellungnahmen durch die [Firmenname] zur zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung 2016 einzureichen (Anlage 2).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Stellungnahme weist keinen Bezug zu einem der in der 3. Offenlage geänderten Vorranggebiete Windenergienutzung auf und ist daher gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert. Hinsichtlich der im Rahmen der 2. Offenlage erhobenen Einwendungen wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2884
Beteiligtennummer **29.0004**		Datum der Stellungnahme **16.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2935 ID 13637 (1 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Anlässlich der beabsichtigten Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms beantrage ich, eine Fläche in der Gemeinde Schladen, Ortsteil Beuchte, Landkreis Wolfenbüttel, östlich der Bundesstraße B 82, als Windvorrang-/Eignungsgebiet auszuweisen. Mein Vorschlag ist zeichnerisch im beiliegenden Plan dargestellt. Die Lage des Windgebietes ist so gewählt, dass zu den benachbarten Ortslagen Beuchte und Lengde ein Abstand von mindestens 1.000 m gewahrt wird, um Schallimmissionen der Wohnbevölkerung weitgehend zu vermeiden. Festsetzungen durch die Regionalplanung oder die Bauleitplanung, die unserem Vorhaben entgegenstehen würden, sind mir nicht bekannt. Auf einer Fläche von ca. 100 ha können bis zu 8 Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. Ich plane, leistungsfähige WEA neuester Entwicklungen, wie z. B. der Serie ENERCON E 101 mit einer Nennleistung von 3.000 kW, einem Rotorsdurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe (Nh) von 135 m, zu	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Schladen 01A“ festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb des geplanten Vorranggebiets stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0004** | Datum der Stellungnahme: **16.08.2010** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

errichten und zu betreiben. Diese speziell für das Binnenland entwickelte WEA wird ab 2012 angeboten und verspricht hohe Stromerträge.

Die Planung eines Windfeldes in Beuchte ist im Kontext zu sehen mit der Weiterentwicklung des Bioenergiedorfes. Ziel ist, sämtliche Formen erneuerbarer Energien am Ort darzustellen und ihren wirtschaftlichen Betrieb nachzuweisen. Hierzu gehören die Strom- und / oder Wärmeerzeugungs- und Verteilungsanlagen, wie

- Biomasseheizwerk auf Hackschnitzelbasis
- Wärmenetz (aktuelle Versorgung von über 60 Haushalten)
- Biogasanlage mit Wärmeauskopplung zur Ortsversorgung
- Solarpark seit 2004 mit aktuell fünf Anlagen und 220 kW Gesamtleistung
- Wasserkraft "Obere Schierksmühle" in Planung
- Biomassehof mit Kaminholz- und Hackschnitzelherstellung

Mit dem Betrieb der aktuell bedeutendsten Form regenerativer Energien, der Windkraft, würde der im Bioenergiedorf angebotene Energiemix ergänzt und die Palette erneuerbarer Energien nahezu komplettiert werden können. Beim Betrieb von 8 WEA rechnen wir mit einer Jahresstromproduktion von 45 Mio. kWh (je WEA ca. 5,0 bis 6,0 Mio. kWh). Der durch die WEA gewonnene Strom würde mehr als 20 Jahre lang den Strombedarf von 15000 Haushalten decken können.

Wie Sie wissen, ist das Projekt "Bioenergiedorf' durch verschiedenste Aktivitäten, wie z. B. geplantes Informationszentrum, Analysen und Bilanzierungen des Energiebedarfs und deren Deckung durch regenerative Energien, einer breiten Öffentlichkeit sowie der Fachwelt zugänglich. Das Windkraftprojekt erfährt deshalb große Zustimmung und Unterstützung durch die Bürger, Politik und in der Wirtschaft.

Ich bitte, meinen Antrag im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen und stehe für Fragen sowie Ergänzungen durch weitere Unterlagen gern zur Verfügung.

Beteiligtennummer: **29.0004** | Datum der Stellungnahme: **10.05.2011** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

Z2936 | ID 13331 | (2 - 1/1) | HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Wir schlagen vor, in das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig ein Windvorrang-/ Eignungsgebiet in der Gemeinde Grasleben - wie im beiliegenden Plan östlich von Querenhorst skizziert - aufzunehmen.

Teile des empfohlenen Gebiets waren nach früherer Raumordnungsplanung als Windvorranggebiet dargestellt und sind mit drei WEA bebaut. Eine Ausdehnung des vorhandenen Windfeldes nach Nordwesten bietet sich im Hinblick auf den gewollten Ausbau regenerativer Energien an, weil sämtliche

Nicht folgen

Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Das angesprochene Vorranggebiet Windenergienutzung nördlich von Grasleben existiert bereits im momentan gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 nicht mehr.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0004**		Datum der Stellungnahme **10.05.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Planungsvorgaben eingehalten werden können. Die empfohlene Erweiterungsfläche berücksichtigt insbesondere einen Abstand zu der benachbarten Ortslage Querenhorst von mindestens 1.000 m, so dass nach einer Schallausbreitungsberechnung die schalltechnischen Bedingungen erfüllt sind. Wir bitten, den Antrag bei Fortschreibung des RROP zu berücksichtigen und stehen für Fragen gern zur Verfügung.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0004**		Datum der Stellungnahme **25.05.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2937 ID 13634 (3 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Anlässlich der beabsichtigten Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms beantrage ich, eine Fläche in der Gemeinde Schladen, Ortsteile Beuchte und Schladen, Landkreis Wolfenbüttel, nördlich der Bundesstraße B 82, als Windvorrang / Eignungsgebiet auszuweisen. Mein Vorschlag ist zeichnerisch im beiliegenden Plan dargestellt. Die Lage des Windgebietes ist so gewählt, dass zu den benachbarten Ortslagen Wehre und Schladen ein Abstand von mindestens 1.000 m gewahrt wird und zu dem Gehöft "Untere Schierksmühle" ein Abstand von 500 m, um Schallimmissionen der Wohnbevölkerung weitgehend zu vermeiden. Festsetzungen durch die Regionalplanung oder die Bauleitplanung, die unserem Vorhaben entgegenstehen würden, sind mir nicht bekannt. Auf einer Fläche von ca. 160 ha können bis zu 12 Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. Ich plane, leistungsfähige WEA neuester Entwicklungen, wie z. B. der Serie ENERCON E 101 mit einer Nennleistung von 3.000 kW, einem Rotorsdurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe (Nh) von 135m, zu errichten und zu betreiben. Diese speziell für das Binnenland entwickelte WEA wird ab 2012 angeboten und verspricht hohe Stromerträge. Die Planung eines Windfeldes in Beuchte ist im Kontext zu sehen mit der Weiterentwicklung des Bioenergiedorfes. Ziel ist, sämtliche Formen erneuerbarer Energien am Ort darzustellen und ihren wirtschaftlichen Belrieb nachzuweisen. Hierzu gehören die Strom- und / oder Wärmeerzeugungs- und Verteilungsanlagen, wie - Biomasseheizwerk auf Hackschnitzelbasis - Wärmenetz (aktuelle Versorgung von über 60 Haushalten) - Biogasanlage mit Wärmeauskopplung zur Ortsversorgung - Solarpark seit 2004 mit aktuell fünf Anlagen und 220 kW Gesamtleistung	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Schladen 01A" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0004**		Datum der Stellungnahme **25.05.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		- Wasserkraft "Obere Schierksmühle" in Planung - Biomassehof mit Kaminholz- und Hackschnitzelherstellung Mit dem Betrieb der aktuell bedeutendsten Form regenerativer Energien, der Windkraft, würde der im Bioenergiedorf angebotene Energiemix ergänzt und die Palette erneuerbarer Energien nahezu komplettiert werden können. Beim Betrieb von 12 WEA rechnen wir mit einer Jahresstromproduktion von 60 Mio. kWh (je WEA ca. 5,0 bis 6,0 Mio. kWh). Der durch die WEA gewonnene Strom würde mehr als 20 Jahre lang den Strombedarf von 22000 Haushalten decken können. Wie Sie wissen, ist das Projekt "Bioenergiedorf" durch verschiedenste Aktivitäten, wie z. B. geplantes Informationszentrum, Analysen und Bilanzierungen des Energiebedarfs und deren Deckung durch regenerative Energien, einer breiten Öffentlichkeit sowie der Fachwelt zugänglich. Das Windkraftprojekt erfährt deshalb große Zustimmung und Unterstützung durch die Bürger, Politik und in der Wirtschaft. Ich bitte, meinen Antrag im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen und stehe für Fragen sowie Ergänzungen durch weitere Unterlagen gern zur Verfügung.		
Beteiligtennummer **29.0005**		Datum der Stellungnahme **07.07.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2938 ID 13737 (1 - 1/1)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Im Auftrag der unten genannten Landwirte melde ich folgende Flächen für die Errichtung jeweils einer neuen Windkraftanlage. Herr [Name], [Adresse], Tel. [Nummer]: (1) Gemeinde Uehrde, Gemarkung Barnstorf, Flur 1, Flurstück 2 Herr [Name], [Adresse], Tel. [Nummer] (2) Gemeinde Uehrde, Gemarkung Barnstorf, Flur 1, Flurstück 23/3 (7,93 ha) oder (3)Gemeinde Uehrde, Gemarkung Barnstorf, Flur 1, Flurstück 4/2 (5,06 ha) Wie Sie der Anlage entnehmen können, liegt die Fläche (2) und die südliche Hälfte der Fläche (1) im bestehenden Windvorranggebiet. Der nördliche Teil der Fläche (2) und die komplette Fläche (3) befinden sich außerhalb der bestehenden, allerdings innerhalb der zur Erweiterung des Vorrangstandortes beantragten Fläche (lt. Gemeinde Schöppenstedt).	**Folgen** Wie der Einwender bereits zutreffend festgestellt hat, befinden sich die beantragten Flächen zum Teil im bereits bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung WF 5/HE 4. Der übrige Teil der Flächen befindet sich in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Winnigstedt WF 5 Erweiterung" festgelegt werden soll.	
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **19.07.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **19.07.2010** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2939 ID 13731 (1 - 1/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Auf den Gemarkungen der Gemeinde Uehrde, Winnigstedt und Gevensleben werden bereits seit ca. 10 Jahren Windenergieanlagen im Bereich des ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergienutzung betrieben. In diesem landkreisübergreifenden Eignungsgebiet sind inzwischen 22 Windenergieanlagen errichtet worden. Ziel der Bundesregierung ist es bis 2020 eine Senkung der Klimagase um 40 Prozent zu erreichen. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll von derzeit rund 12 auf 25 bis 30 Prozent bis 2020 erhöht werden. Da sich zudem der Energiebedarf auch in den nächsten Jahren weiter erhöhen wird, werden Sie sicher auch zukünftig bei der räumliche und strukturelle Entwicklung der Region Braunschweig dieses Ziel der Politik im Auftrag der Städte und Gemeinden weiter berücksichtigen. Windenergie ist eine moderne und effiziente Möglichkeit ökologischen Strom zu produzieren. Bei den bestehenden Windenergieanlagen am Standort "Uehrder Berg" wurden in den letzten Jahren überdurchschnittliche Energieerträge erzielt, sodass der Ausbau dieses Standortes Vorzug gegenüber neuen Eignungsgebieten rechtfertigt. Für den Ausbau des Standortes spricht auch, dass nur wenige schützenswerte Belange berücksichtigt werden müssen, da diese bereits von den vorhandenen Windenergieanlagen berührt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2940 ID 13732 (1 - 2/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Wir sind Betreiber von 12 Windenergieanlagen am o. g. Standort. Im guten Glauben an das damals gültige regionale Raumordnungsprogramm von 1995 und dessen Ergänzungen und Änderungen haben wir, im Hinblick auf eine bereits vorbereitete mittelfristige Komplettüberplanung des Gebietes, die Errichtung eines Umspannwerkes am Standort Winnigstedt vorgesehen, beantragt und im Sommer 2004 dann auch realisiert. Mit der 4. Änderung (vom 09. Dezember 2004) des regionalen Raumordnungsprogramms erfolgte eine Reduzierung des Vorrangstandortes "HE 4 / WF 5" und somit auch die Möglichkeit weitere Windenergieanlagen an diesem Standort zu errichten. Aufgrund dieser Tatsache wurde von uns in ein Umspannwerk investiert, welches derzeit nur zu 1/4 ausgelastet ist (es sind noch über 30 MW freie Kapazität). Wir bitten diesen Punkt bei der Überprüfung unseres Antrages mit zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z2941 ID 13733 (1 - 3/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Sowie in vielen Gemeinden sind in der Umgebung (vor allem im ländlichen Raum) die Zahl der Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten stark zurückgegangen. Durch diese fehlenden bzw. immer geringer werdenden Steuereinnahmen haben die betroffenen Gemeinden auch immer weniger Handlungsspielraum für zukunftsorientierte Planungen. Wünschenswerte oder gar erforderliche städtebauliche Aspekte können nicht umgesetzt werden, was wiederum zu weiteren Abwanderungen der meist jüngeren Bevölkerung führt. Durch die Errichtung bzw. den Betrieb weiterer Windenergieanlagen könnte durch die dann eingenommene Gewerbesteuer diesem Trend etwas Einhalt geboten werden und eine positive Entwicklung dieser ländlichen Region wäre	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **19.07.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		möglich.		
Z2942 ID 13734 (1 - 4/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	[Firmenname] ist einer der wenigen Projektentwickler, die im Anschluss an der Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen diese auch selbst betreiben, sodass die Ansprechpartner über die Planungsphase hinaus weiter zur Verfügung stehen. Aufgrund der besonderen Betreibermodelle bei der [Firmenname] erhalten die Gemeinden bereits ab dem ersten Betriebsjahr der Windenergieanlagen eine Gewerbesteuer. Nicht zuletzt, da weder hohe Abschreibungswerte angesetzt werden, noch hohe Betriebsführungsentgelte entstehen. Die technische, als auch kaufmännische Betriebsführung erfolgte durch eigene, gut geschulte Mitarbeiter, sodass die entstehenden Kosten überschaubar sind. Die in unserem beiliegenden Plan gekennzeichneten Flächen liegen über 1.000 m von der jeweiligen Wohnbebauung entfernt, sodass es zu keine weiteren Einschränkungen der Wohn- und Lebensqualität in den angrenzenden Gemeinden kommen wird. Durch die Beplanung der angrenzenden Flächen wird eine optische Vergrößerung des Windparks kaum erkennbar.	**Teilweise folgen** Auf die Ausführungen zum nachstehenden Belang wird verwiesen.	
Z2943 ID 13735 (1 - 5/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Wir beantragen beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen. Die Gemeinden Winnigstedt und Uehrde stehen unserem Antrag positiv gegenüber und haben bereits ihre Unterstützung signalisiert. Besonders die Gemeinde Uehrde hat sich gegenüber der Erweiterung des Windparks positiv ausgesprochen, da es aus ihrer Sicht zu keiner optischen Vergrößerung des Windparks kommt.	**Teilweise folgen** Die beantragten Flächen befinden sich innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Winnigstedt WF 5 Erweiterung" festgelegt werden soll. Geringfügig befindet sich die beantragte Fläche nördlich des Bestandsgebiets aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **19.07.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2944 ID 13742 (2 - 1/4)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Auf den Gemarkungen der Gemeinde Uehrde, Winnigstedt und Gevensleben werden bereits seit ca. 10 Jahren Windenergieanlagen im Bereich des ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergienutzung betrieben. In diesem landkreisübergreifenden Eignungsgebiet sind inzwischen 22 Windenergieanlagen errichtet worden. Ziel der Bundesregierung ist es bis 2020 eine Senkung der Klimagase um 40 Prozent zu erreichen. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll von derzeit rund 12 auf 25 bis 30 Prozent bis 2020 erhöht werden. Da sich zudem der Energiebedarf auch in den nächsten Jahren weiter erhöhen wird, werden Sie sicher auch zukünftig bei der räumliche und strukturelle Entwicklung der Region Braunschweig dieses Ziel der Politik im Auftrag der Städte und Gemeinden weiter berücksichtigen. Windenergie ist eine moderne und effiziente Möglichkeit ökologischen Strom		**s. Zeile(n)** 2939

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **19.07.2010** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		zu produzieren. Bei den bestehenden Windenergieanlagen am Standort "Uehrder Berg" wurden in den letzten Jahren überdurchschnittliche Energieerträge erzielt, sodass der Ausbau dieses Standortes Vorzug gegenüber neuen Eignungsgebieten rechtfertigt. Für den Ausbau des Standortes spricht auch, dass nur wenige schützenswerte Belange berücksichtigt werden müssen, da diese bereits von den vorhandenen Windenergieanlagen berührt werden.		
Z2945 ID 13744 (2 - 2/4)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Sowie in vielen Gemeinden sind in der Umgebung (vor allem im ländlichen Raum) die Zahl der Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten stark zurückgegangen. Durch diese fehlenden bzw. immer geringer werdenden Steuereinnahmen haben die betroffenen Gemeinden auch immer weniger Handlungsspielraum für zukunftsorientierte Planungen. Wünschenswerte oder gar erforderliche städtebauliche Aspekte können nicht umgesetzt werden, was wiederum zu weiteren Abwanderungen der meist jüngeren Bevölkerung führt. Durch die Errichtung bzw. den Betrieb weiterer Windenergieanlagen könnte durch die dann eingenommene Gewerbesteuer diesem Trend etwas Einhalt geboten werden und eine positive Entwicklung dieser ländlichen Region wäre möglich.		**s. Zeile(n)** 2941
Z2946 ID 13745 (2 - 3/4)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	[Firmenname] ist einer der wenigen Projektentwickler, die im Anschluss an der Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen diese auch selbst betreiben, sodass die Ansprechpartner über die Planungsphase hinaus weiter zur Verfügung stehen. Aufgrund der besonderen Betreibermodelle bei der [Firmenname] erhalten die Gemeinden bereits ab dem ersten Betriebsjahr der Windenergieanlagen eine Gewerbesteuer. Nicht zuletzt, da weder hohe Abschreibungswerte angesetzt werden, noch hohe Betriebsführungsentgelte entstehen. Die technische, als auch kaufmännische Betriebsführung erfolgte durch eigene, gut geschulte Mitarbeiter, sodass die entstehenden Kosten überschaubar sind. Die in unserem beiliegenden Plan gekennzeichneten Flächen liegen über 1.000 m von der jeweiligen Wohnbebauung entfernt, sodass es zu keine weiteren Einschränkungen der Wohn- und Lebensqualität in den angrenzenden Gemeinden kommen wird. Durch die Beplanung der angrenzenden Flächen wird eine optische Vergrößerung des Windparks kaum erkennbar.		**s. Zeile(n)** 2942
Z2947 ID 13746 (2 - 4/4)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Wir beantragen beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen. Die Gemeinden Winnigstedt und Uehrde stehen unserem Antrag positiv gegenüber und haben bereits ihre Unterstützung signalisiert. Besonders die Gemeinde Uehrde hat sich gegenüber der Erweiterung des Windparks positiv ausgesprochen, da es aus ihrer Sicht zu keiner optischen Vergrößerung des Windparks kommt.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Asse Remlingen WF 10 Erweiterung “ festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb des geplanten Vorranggebiets stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **19.07.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **08.11.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2948 ID 13227 (3 - 1/1)	GS Goslar Wennerode 01	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für einen Windpark in der Gemarkung Wennerode. Diese Fläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Die in unserem beiliegenden Plan gekennzeichnete Fläche befindet sich in ausreichender Entfernung von der Wohnbebbauung. Zudem stellte sich nach Rücksprache mit dem LK Goslar heraus, dass dieser Standort für Windenergieanlagen erheblich konfliktärmer eingeschätzt wird, als der geplante Windpark auf der Har (Dreieck Ostlutter, Bredelem und dem Harhof). Wir beantragen beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich innerhalb einer Potenzialfläche, die aufgrund des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Alternativenvergleich Raum Vienenburg sowie Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Wennerode 01 **s. Dokument** Alternativenvergleich
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **24.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2949 ID 12969 (4 - 1/1)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für einen Windpark in der Gemarkung Harlingerde Süd. Diese Fläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet als Erweiterung des bisherigen Windparks Harlingerode mit 5 Altanlagen. Die in unserem beiliegenden Plan gekennzeichnete Fläche befindet sich in ausreichender Entfernung von der Wohnbebauung. Die Fläche ist weiterhin zum Bau von Windenergieanlagen sehr gut geeignet, weil der Boden erheblich schwermetallbelastet ist, nicht mehr für die Ernährung genutzt werden darf, und daher die versiegelten Flächen dort sogar erwünscht sind. Wir betreiben dort seit 2001 Windenergieanlagen und die verlegten 20kV Kabel sind für weitere Anlagenleistungen ausgelegt. Weiterhin wollen wir wie in Immenrode die Ortschaft Harlingerode in Zusammenarbeit mit dem EFZN und dem geplanten Pumpspeicherwerk mit Energie versorgen. Wir haben bereits schriftlich beim EFZN die Bereitschaft über eine Beteiligung der Kosten	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Das bestehende Gebiet Harlingerode GS 4 soll darüber hinaus nicht erweitert werden (siehe Gebietsblatt). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **24.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		signalisiert sowie die Einbringung der Speicherleistung von unseren bestehenden Anlagen in Harlingerode und Immenrode, sowie Abriss einer Altanlage "Am Horn" in Bad Harzburg. Wir beantragen beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.		
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **09.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2950 ID 13229 (5 - 1/1)	GS Goslar Lochtum 01	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für einen Windpark in der Gemarkung Wiedelah der Stadt Vienenburg. Die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialfläche ist windhöffig und aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Sie befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung (vorrangig Einzelgehöfte), zu Naturschutzgebieten, öffentliche Straßen usw. In unmittelbarer Nähe befindet sich bereits ein Windenergieanlagestandort. Wir haben als Planer und Betreiber von Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Stadt Vienenburg vor, zukünftig die erzeugte Windenergie direkt zu vermarkten und somit an die Verbraucher in unmittelbarer Nähe des Windparks abzugeben. Dazu soll die erzeugte Energie in die vorhandene Ortstation (siehe Übersichtsplan) eingespeist werden. Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Entfernung zu Wohngebäuden ist zu festzustellen, dass der beantragten Fläche sowohl Abstände zu Einzelhäusern (500 m) als auch der Ortschaft Suderode (1000 m) entgegenstehen. Darüber hinaus stehen der beantragten Fläche weitere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche, die die im Plankonzept zur Anwendung gebrachte Mindestgröße von 50 ha nicht erreicht. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **09.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2951 ID 13724 (6 - 1/1)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für einen Windpark in der Gemeinde (Stadt) Schöppenstadt und Ortsteile. Die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialfläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet.Sie befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung, zum Elm und zum Wasservogelreservat "Schöppenstedter Teiche". Nach Abstimmungsgesprächen in der Verwaltung der Samtgemeinde Schöppenstedt stellen wir diesen Antrag, der jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Schöppenstedt steht,	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die aufgrund des mangelnden räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Potenzialflächen untereinander nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Schöppenstedt Schliestedt 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **09.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dessen nächste Sitzung am Dienstag, dem 17.01.2012, stattfindet. Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **18.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2952 ID 13722 (7 - 1/1)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Nach heutiger Rücksprache mit Herrn [Name] von der Stadt Schöppenstedt wurde am 17.01.2012 im Verwaltungsausschuss der Stadt Schöppenstedt über die Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 09.01.2012 gemeldete Fläche zur Nutzung von Windenergie Einvernehmen erzielt. Wir bitten somit auch im Namen der Stadt Schöppenstedt, diese Fläche im Rahmen der Änderung des RROP auf eine zukünftige Nutzung für Windenergie zu überprüfen.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 2951
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2953 ID 12984 (8 - 1/1)	GS Langelsheim Langelsheim 01	Als Projektierer & Betreiber von Windparks möchten wir Ihnen hiermit - bezogen auf Ihr Schreiben vom 17.10.2011 an unsere [Firmenname] - unsere Planungsabsichten mitteilen. Die von uns fokussierte Fläche befindet sich nord-östlich der Gemeinde Hahausen (Samtgemeinde Lutter am Barenberge). Der im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialbereich ist aus unserer Sicht für die Errichtung eines konzentrierten Windparks geeignet. Der Potentialbereich liegt unmittelbar am Straßenknotenpunkt B-82 / B-248. Hierdurch besteht in diesem Bereich sowohl eine gewisse landschaftliche als auch emissionstechnische Vorbelastung durch die Bundesstraßen und dem entsprechenden Straßenverkehr. Die Nutzung des ermittelten Potentialbereichs für einen Windpark würde in diesem Bereich nur geringfügig zu zusätzlichen Belastungen führen. Wir beantragen hiermit, die oben beschriebene und im Plan gekennzeichnete Fläche für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung mit zu berücksichtigen. Für Ihre Bemühungen und eine kurze Eingangsbestätigung bedanken wir uns im Voraus. Herr [Name] steht Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Gebietsblatt** GS Langelsheim Langelsheim 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2954 ID 13654 (9 - 1/1)	PE Ilsede Groß Bülten PE 7 Erweiterung	Als Projektierer & Betreiber von Windparks möchten wir Ihnen hiermit - bezogen auf Ihr Schreiben vom 17.10.2011 an unsere [Firmenname] - unsere Planungsabsichten mitteilen. Die von uns fokussierte Fläche befindet sich zwischen der Gemeinde Groß Solschen und der Gemeinde Groß Bülten in unmittelbarer Nähe des bestehenden Windvorranggebietes "PE-7" . Die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialfläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung einer Windenergieanlage und somit zur Erweiterung des Windparks PE-7 geeignet. Die Potentialfläche (Gemarkung: "Groß Bülten"; Flur: 29; Flurstück: 1/1) befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnsiedlung und steht nicht in Konflikt mit naturschutzfachlichen Belangen. Das auf dem Grundstück befindliche Haus (Einzelwohnbebauung: [Adresse]) ist nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer stark sanierungsbedürftig. Im Zuge einer möglichen Nutzung seiner Fläche zur Windparkerweiterung, sollen die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude rückgebaut und der Boden entsiegelt werden. Eine entsprechende rechtliche Grundlage für die Auflösung des derzeit noch bestehenden Status als Einzelwohnbebauung werden wir in Abstimmung mit Ihnen nachliefern. Wir beantragen hiermit, die oben beschriebene und im Plan gekennzeichnete Fläche für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung mit zu berücksichtigen. Für Ihre Bemühungen und eine kurze Eingangsbestätigung bedanken wir uns im Voraus. Herr [Name] steht Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.	**Nicht folgen** Eine mögliche Erweiterung der Bestandsfläche PE Ilsede Groß Bülten PE 7 entfällt zugunsten der Erweiterung von PE-Hohenhameln Bierbergen PE 6, da sowohl die Bestandsfläche, als auch das Erweiterungspotenzial, das sich mit den Kriterien des Planungskonzeptes des Regionalsverbandes vereinbaren lässt, gößer ist. PE-7 hält den laut Planungskonzept erforderlichen Mindestabstand zum Vorranggebiet Bierbergen PE 6 Erweiterung von 5 km nicht ein (siehe Gebietsblatt). Diesen Abstand hält auch die beantragte Fläche nicht ein. Darüber hinaus stehen der beantragten Fläche auch Siedlungsabstände entgegen. Diese resultieren nicht nur aus dem sich direkt bei der beantragten Fläche befindlichen Einzelhaus (500 m Abstand) sondern auch aus den Abständen zu Groß Bülten sowie Solschen (1000 m Abstand). Die Auflösung des Status als Einzelhaus ist somit aufgrund der weiteren entgegenstehenden Ausschlusskriterien entbehrlich.	**s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Bülten PE 7 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2955 ID 13212 (10 - 1/1)	GS Goslar Lochtum 01	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für einen Windpark in der Gemarkung Wiedelah und Gemarkung Lochtum. Die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialfläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Sie befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung . Das entsprechende Gebiet ist durch die A395 im Westen , die B6 im Süden und einer Bahntrasse bereits vorbelastet. Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Lochtum 01" festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt im Norden eine Restfläche, die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum geplanten Vorranggebiet Lochtum 01 steht, sodass ihr an dieser Stelle der Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung entgegensteht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2956 ID 13223 (11 - 1/1)	GS Goslar Wennerode 01	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für einen Windpark in der Gemarkung Lengde. Die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialfläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Sie befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung. Das entsprechende Gebiet ist durch die A395 im Westen und eine Bahntrasse im Osten bereits vorbelastet. Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche, die die im Plankonzept zur Anwendung gebrachte Mindestgröße von 50 ha nicht erreicht. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Natura 2000-Gebiet (u.a. Vorranggebiet Natura 2000 / Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung	
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2957 ID 13226 (12 - 1/1)	GS Goslar Lochtum 01	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für einen Windpark in der Gemarkung Lochtum. Die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialfläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Sie befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung. Das entsprechende Gebiet ist durch die B6 bereits vorbelastet.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Lochtum 01" festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche im Norden, die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum geplanten Vorranggebiet Lochtum 01 steht, so dass ihr an dieser Stelle der Mindestabstand von 5 km zwischen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	Vorranggebieten Windenergienutzung entgegensteht. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2958 ID 13413 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01 HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für einen Windpark in der Gemarkung Emmerstedt, Gemarkung Süpplingen und Gemarkung Süpplingenburg. Die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialfläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Sie befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung. Im Süden dieser Fläche befindet sich die B1. Zudem ist dieses Gebiet durch 2 Hochspannungsleitungen bereits vorbelastet. Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen. Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit dem Geschäftsführer der [Firmenname], Herrn [Name] oder mit der Projektbearbeiterin, Frau [Name] in Verbindung	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2959 ID 13609 (14 - 1/1)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Wie mit Herrn [Name] am 27.01.2012 telefonisch abgesprochen, übersende ich Ihnen anliegend die beiden aktualisierten Anträge: - für Klein-Vahlberg, Remlingen usw. - für Winnigstedt, Uehrde usw. An den Zweckverband Braunschweig.	**Teilweise folgen** Zur beantragten Fläche im Raum Klein-Vahlberg, Remlingen wird auf den Belang im angegebenen Bezug verwiesen. Die beantragte Fläche für Winnigstedt, Uehrde befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Winnigstedt WF 5 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat	**s. Zeile(n)** 2961 **s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			(siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet	
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2960 ID 13638 (15 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für einen Windpark in der Gemarkung Beuchte und Gemarkung Schladen. Die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialfläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Sie befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung. Das entsprechende Gebiet ist durch die A395 und von der B82 bereits vorbelastet. Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Schladen 01A" festgelegt werden soll. Geringfügig befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2961 ID 13728 (16 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für die Erweiterung des landkreisübergreifenden Windpark in der Gemarkung Klein Vahlberg, Remlingen usw. Wir möchten dabei auch auf unsere Planung vom 19.07.2010 verweisen. Mit dieser Planung beantragten wir bereits das vorhandene Gebiet für Windenergienutzung zu erweitern. Mittlerweile gibt es seitens der Ortsräte in den umliegenden Orten großen Zuspruch für unser Vorhaben, sodass sich die Grenzen in der aktuell geplanten Erweiterung, gegenüber der ursprünglichen, noch mal geändert haben. Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Asse Remlingen WF 10 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2962 ID 13738 (17 - 1/1)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für die Erweiterung des landkreisübergreifenden Windpark in der Gemarkung Winnigstedt, Uehrde, Gevensleben usw. Wir möchten dabei auch auf unser Schreiben vom 19.07.2010 verweisen. In unserem vorgenannten Schreiben beantragten wir bereits das Eignungsgebiet für Windenergienutzung zu erweitern. Mittlerweile gibt es seitens der Ortsräte in den umliegenden Orten großen Zuspruch für unser Vorhaben, sodass sich die Grenzen in der aktuell geplanten Erweiterung, gegenüber der ursprünglichen, noch mal geändert haben. Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	**Teilweise folgen** Bezüglich des genannten Schreibens vom 19.07.2010 wird auf den Belang im angegebenen Bezug verwiesen. Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Winnigstedt WF 5 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Landschaftsschutzgebiet	**s. Zeile(n)** 2943 **s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **20.07.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2963 ID 13730 (18 - 1/1)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für die Erweiterung des Windparks Winnigstedt in westliche Richtung. Die Grenzen unserer Entwurfsplanung gehen mit den Ihrerseits im Frühjahr 2012 veröffentlichten Flächen zur Potenzialflächenkulisse konform. Mit der Gemeinde Winnigstedt wurde unsere Planung in diesem Bereich bereits im Vorfeld abgestimmt. Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **12.09.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2964 ID 13211 (19 - 1/1)	GS Goslar Lochtum 01	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für einen Windpark in der Gemarkung Wiedelah und Gemarkung Lochtum. Die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialfläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Sie befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung . Das entsprechende Gebiet ist durch die A395 im Westen , die B6 im Süden und einer Bahntrasse bereits vorbelastet. Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Lochtum 01" festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche im Norden, die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum geplanten Vorranggebiet Lochtum 01 steht, so dass ihr an dieser Stelle der Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung entgegensteht. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **15.11.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2965 ID 13210 (20 - 1/1)	GS Goslar Lochtum 01	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere detaillierte Entwurfsplanung für den Windpark in der Gemarkung Wiedelah und Gemarkung Lochtum. (ursprünglicher Antrag vom 27.01.2012). Am gestrigen Tage fand eine gemeinsame Abstimmung mit folgenden Teilnehmern im LK Goslar statt: [5 Personen] Im Zuge der Abstimmung konnte unter Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Aspekten eine detailliertere Entwurfsplanung für den o.g. Windpark (siehe Anlage) erstellt werden. Diese neue Fläche mit 197,5 ha findet somit nicht nur bei der Bevölkerung, in der Politik, sondern nunmehr auch seitens des Naturschutzes seine Zustimmung. Herr [Name] wird dazu noch eine positive Stellungnahme verfassen. Wir bitten daher die zuletzt in Ihrer veröffentlichen Karte bezüglich der "Potenzialflächenkulisse für noch festzulegenden Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung" (Stand: 06.März 2012) anzupassen und im weiteren Fortschreibungsverfahren zu berücksichtigen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Lochtum 01" festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche im Norden, die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum geplanten Vorranggebiet Lochtum 01 steht, so dass ihr an dieser Stelle der Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung entgegensteht. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **25.01.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2966 ID 13219 (21 - 1/1)	GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	Eben hat Herr [Name] vom Landkreis Goslar angerufen, zuständig für die F-Pläne. Es handelt sich bei der Probsteiburg um eine Sonderbaufläche Behindertenwerkstatt. Es findet nur Tagbetrieb statt und keinen Wohnen. Schalltechnische Probleme sieht der Landkreis für Wind daher nicht. Schattenwurfprobleme gibt es physikalisch auch nicht, weil die neuen geplanten WEA exact nördlich von der Probsteiburg stehen. Und die Sonne im Norden gibt es hier nicht. Die Erfordernis für den bisher verwendete großen Abstandskreis in der Zeichnung von der Probsteiburg ist daher von Landkreis Goslar nicht erklärlich. Ich gehe daher davon aus, dass sich dieser Punkt schnell klären lässt, wie auch die geringen Abweichungen der Fläche an der K 25. Wenn die westlich der K25 bis an die Strasse geht, sehe ich keinen sachlichen Grund, warum östlich der Strasse ein fiktiver Abstand eingehalten werden muß. Die entsprechenden baurechtlichen Abstände müssen wir dann ja wieder im BIMSCH Antrag berücksichtigen. Herr Thom, ich hoffe, diese Ergebnisse helfen weiter.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Maßgeblich für die Awendung des Siedlungsabstands gemäß Planungskonzept sind die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Die Probsteiburg ist im Flächennutzungsplan der Stadt Goslar als Sonderbaufläche Schutzbedarf Mensch dargestellt. Diese Flächen wurden gemäß gesamträumlichen Planungskonzept mit einem Siedlungsabstand von 1000 m gepuffert. Der beantragten Fläche stehen darüber hinaus nicht Abstände zu Straßen, sondern insbesondere der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans sowie Abstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen entgegen (siehe auch angegebene Zeilennummer). Wie der Regionalverband mit Abständen zu linienhaften Infrastrukturen im Rahmen des Planungskonzepts umgegangen ist, kann dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden.	**s. Zeile(n)** 2967 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **25.01.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2967 ID 13220 (22 - 1/1)	GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für eine evtl. zukünftige erweiterte Nutzung für Windenergie in der Gemarkung Immenrode. Bei der Planung haben wir uns an die von Ihnen veröffentlichte Karte bezüglich der "Potenzialflächenkulisse für noch festzulegenden Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung" (Stand: 06.März 2012) angelehnt. Im Vorfeld unserer Planung haben wir uns mit der Gemeinde Immenrode abgestimmt. Auf Wunsch der Gemeinde soll das zukünftige Windfeld nicht über die vorhandene Oberlandleitung, welche östlich an Immenrode vorbeiführt, hinausgehen. Da das Gelände östlich der K25 nicht unwesentlich abfällt, würde es u.a. aus wirtschaftlichen Gründen für den Betreiber und letztlich auch für die Gemeinde von Vorteil sein, wenn das neu zu definierende Windfeld direkt neben der K25 ausgewiesen werden würde. Im Zuge unserer Abstimmung mit der Gemeinde wurde bereits von unserer Seite am 17.01.2013 ein entsprechender Antrag (Antrag zur Einzelfallprüfung für Abstände von Windenergieanlagen im Bereich der K25) an die zuständige Behörde im LK Goslar gestellt. Die Bearbeitung unseres Antrages wird voraussichtlich 3 Wochen in Anspruch nehmen. Die Ausweisung des in unserer Entwurfsplanung dargestellten Windfeldes würde Ihren Kriterien, z.B. Der vorrangigen räumlichen Erweiterung von bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung entsprechen. Aufgrund Ihrer Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse wurde dieses Gebiet von Anfang an in Ihren Betrachtungen und weiterführenden Untersuchungen mit einbezogen. Zudem unterstützt die Gemeinde Immenrode dieses Vorhaben. Wir bitten daher um Berücksichtigung bei der weiteren Entwicklung Ihres Planungskonzeptes.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0006**		Datum der Stellungnahme **10.06.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2968 ID 13224 (23 - 1/1)	GS Goslar Lochtum 01	Anbei der heute fertig gestellte Bericht der [Firma] für Sie für die Fläche Lochtum/Wiedelah. Dieser ersetzt den vorhandenen Zwischenbericht. Anbei auch der aktualisierte Standortplan unter Berücksichtigung der vorgegebenen Abstände, die jetzt 12 Neuanlagen enthält. Bei dem Termin der UNB in Goslar sind nicht nur die Flächengrenzen, sondern auch die Standorte einvernehmlich besprochen worden. Eine Kopie geht auch an den LK Goslar, Herrn [Name]. Ich bitte darum, diese Unterlagen bei Ihren Planungen mit zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Unterlagen wurden vom Regionalverband gesichtet und in der Abwägung berücksichtigt. Sie bestätigen das Ergebnis der Abwägung des Regionalverbandes.	
Beteiligtennummer **29.0006.01**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006.01**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2969 ID 4319 (1 - 1/1)	GS Goslar Lochtum 01	Bereits mit Schreiben vom 27.01.2012 beantragten wir die im anliegenden Plan (Anlage 1) dargestellte Fläche östlich und südöstlich von Wiedelah mit in Ihre Planung aufzunehmen. Leider wurde die Fläche südöstlich von Wiedelah in den zuletzt veröffentlichen Gebietsblättern nicht in Betracht gezogen. Durch bereits mit Ihnen geführte Gespräche am Rande von öffentlichen Veranstaltungen zur 1. Änderung des RROP 2008, als auch durch Mitteilungen über Herrn [Name] von der Unteren Naturschutzbehörde des LK Goslar (siehe Anlage 3+4), sind Sie darüber informiert, dass auch die Fläche östlich von Wiedelah in die Konzeption aus Sicht des Vogelschutzes passt und die Grundstückseigentümer, die auch selbst unmittelbare Anwohner der beplanten Flächen sind (siehe Anlage 2) der Planung positiv gegenüber stehen. Die Planung wird des Weiteren von der Stadtverwaltung, als auch vom LK Goslar (siehe dazu öffentliche Stellungnahme im Beteiligungsverfahren im Internetportal des LK Goslar vom Januar 2014) unterstützt. Wir möchten Sie daher bitten die komplette Fläche (gemäß Anlage 1) wieder in Ihre Planung aufzunehmen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Lochtum 01" festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb des geplanten Vorranggebiets Lochtum 01 stehen insbesondere Abstandsflächen zu Einzelhäusern (500 m) gemäß Planungskonzept entgegen. Die verbleibende Restfläche ganz im Norden der beantragten Fläche steht aufgrund dieses Abstandserfordernisses in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Gebiet Lochtum, sodass dieser dann der Mindestabstand von 5 km entgegensteht. Darüber hinaus stehen noch weitere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Ob die Fläche sich in Hinblick auf den Vogelschutz eignet kann folglich dahinstehen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0006.02**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z2970 ID 12966 (1 - 1/1)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für einen Windpark in der Gemarkung Harlingerode. Die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialfläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Sie befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung. Das entsprechende Gebiet ist durch die B6, zwei Bahntrassen und eine Oberlandleitung vorbelastet. Die vorhandenen Windenergieanlagen südwestlich der B6 würden zudem diesen Bereich nicht nur optisch als eine Windfläche ergänzen. Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche "Harlingerode Nord" stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche, die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Bestandsgebiet Harlingerode GS 4 steht, sodass diesem Bereich der Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung entgegensteht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006.02**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	
Beteiligtennummer **29.0006.02**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2971 ID 12968 (2 - 1/1)	GS Liebenburg Ostharingen 01	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für einen Windpark in der Gemarkung Jerstedt. Die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialfläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Sie befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung. Das entsprechende Gebiet ist durch die B6 und 2 Oberlandleitungen bereits vorbelastet. Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Beteiligtennummer **29.0006.02**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2972 ID 12970 (3 - 1/1)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung	In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Entwurfsplanung für einen Windpark in der Gemarkung Harlingerode. Die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialfläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Sie befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung. Das entsprechende Gebiet ist durch die B6 und dem Industriegebiet von Harlingerode, sowie der Bahntrasse bereits vorbelastet. Zudem befinden sich in diesem Gebiet vorhandene Windenergieanlagen. Wir beantragen, beim derzeitigen Fortschreibungsverfahren die im Plan	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche "Harlingerode Süd" befindet sich teilweise innerhalb des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung "Harlingerode GS 4", welches jedoch nicht erweitert werden soll (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb des bestehenden Vorranggebiets stehen daher Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0006.02**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gekennzeichneten Flächen mit zu berücksichtigen.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Beteiligtennummer **29.0007**		Datum der Stellungnahme **26.04.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2973 ID 13716 (1 - 1/1)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Bezug nehmend auf das mit Herrn Thom geführte Telefonat, stelle ich einen Antrag auf Erweiterung bzw. Neuausweisung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Dahlum. In der beigefügten Karte ist eine Fläche (ca. 30 ha) gekennzeichnet, auf der 5 bis 8 Windkraftanlagen entstehen können.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Schliestedt 01
Beteiligtennummer **29.0007**		Datum der Stellungnahme **07.11.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2974 ID 13721 (2 - 1/1)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Bezug nehmend auf meinen Antrag bzgl. der Errichtung eines Windparks in der Gemarkung Dahlum trete ich von meinem Antrag zurück. Nach einem Gespräch mit den Herren [Name 1] und [Name 2] ist beabsichtigt, den Windpark Ingeleben auf das Dahlumer Gebiet auszudehnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Flächenantrag zurückgezogen wird.	
Beteiligtennummer **29.0007**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0007**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2975 ID 4320 (3 - 1/5)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	1. Entgegen des Windgebietes Ingeleben/Wobeck/Twieflingen würde das beantragte Potenzialgebiet Dahlum/Ingeleben nur auf Ackerflächen entstehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Vergleich mit der Potenzialfläche Ingeleben 01 ist entbehrlich, da diese Potenzialfläche im Zuge des Verfahrens entfallen ist (siehe Gebietsblatt). Die Potenzialfläche Schliestedt 01, in der sich die beantragte Fläche zum Teil befindet, soll ebenfalls nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden (siehe Gebietsblatt sowie angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 2973 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01
Z2976 ID 4321 (3 - 2/5)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01 HE Heeseberg Ingeleben 01	2. Der Abstand für das Windgebiet Dahlum/Ingeleben würde ca. 3 km vom Elm entfernt sein, das Gebiet Ingeleben/Wobeck/Twieflingen steht wesentlich näher am Elm.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche befindet sich in der Potenzialfläche 2 des Gebiets Schliestedt 01, welche nach dem Entfall der Potenzialfläche 1 zum Schutz des Landschaftsbilds unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha fällt. Darüber hinaus wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße von 50 ha (s. Gebietsblatt).	**s. Zeile(n)** 2973
Z2977 ID 4322 (3 - 3/5)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	3. Die 1-km-Richtlinie für die Entfernung eines Windrades zu Wohnhäusern im Gebiet Dahlum/Ingeleben bleibt erhalten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2973
Z2978 ID 4323 (3 - 4/5)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	4. Die Gemeinden Dahlum und auch die Samtgemeinde Schöppenstedt unterstützt das Vorhaben bzgl. Der Errichtung eines Windparks Dahlum/Ingeleben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Z2979 ID 4324 (3 - 5/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung WF Schöppenstedt Schliestedt 01	5. Sofern Bedenken bzgl. der Errichtung des Windparks Dahlum/Ingeleben zu Winningstedt/Gevensleben bestehen, so könnte zumindestens das Dahlumer Windgebiet (von Ihnen bezeichnet als "Schliestedt 02) Berücksichtigung finden, da dieses 5 km entfernt liegt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Potenzialfläche namens Schliestedt 02 ist nicht im Entwurf vorhanden. Die Potenzialfläche Schliestedt 01 besteht hingegen aus zwei Potenzialflächen. Grundsätzlich entfällt deren nördliche Potenzialfläche zum Schutz des Landschaftsbilds, woraufhin die südliche Potenzialfläche unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung kommenden Mindestgröße von 50 ha fällt und somit nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden soll (siehe Gebietsblatt). Nichtsdestotrotz steht der Potenzialfläche 2 im Süden auch geringfügig der Mindestabstand zur geplanten Erweiterung des Gebiets Winnigstedt WF 5 entgegen. Darüber hinaus entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße von 50 ha (s. Gebietsblatt).	**s. Zeile(n)** 2973 **s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Schliestedt 01 HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **17.09.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2980 ID 13409 (1 - 1/1)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Flächenantrag vom 19.08.2010	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Zahrenholz 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **01.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2981 ID 13292 (2 - 1/1)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Die Firma [Name] hat im Rahmen eigener Überprüfungen festgestellt, dass im Bereich der Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn, zwischen den Ortsteilen Boitzenhagen und Radenbeck Flächen liegen, die sich für die Errichtung eines Windparks eignen (sog. Weißfläche). Das gültige RROP sieht für diese Flächen die Ausweisung "Vorbehaltsgebiet … Landwirtschaft" vor und steht damit einer Windparkplanung nicht entgegen. Sie werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. In diesem Findungsverfahren sind die Ausschluss- und sonstigen Kriterien angewandt worden, die der Zweckverband für Eignungs- und Vorranggebiete im RROP 2008 zugrunde gelegt hat, soweit sie in der "Beschreibenden Darstellung" und "Begründung" ihren Niederschlag gefunden haben: Die Entfernung zu den Ortslagen Boitzenhagen und Radenbeck beträgt jeweils 1000 m, die nächsten Windparks liegen mindestens 5000 m entfernt. Größere Abstände zu den Waldrändern werden nicht eingehalten, da es sich um Nutzwaldbestände handelt. Sie tragen im RROP die Ausweisung "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Diese Darstellung sollte u. e. überprüft werden, da die "Wertigkeit" einen Vorbehalt und eine Behandlung als Ausschlusskriterium nicht rechtfertigt. Hinderungsgründe oder Einschränkungen die sich aus Umwelt- und Naturschutz, aus avifaunistischen Erwägungen oder anderen übergeordneten Gesichtspunkten ergeben, haben wir nicht gefunden. Die von uns erkannte Potentialfläche ist ca. 90 ha groß. Sie böte Platz für 10 Windenergieanlagen a 3 MW. Diese Fläche ließe sich nahezu verdoppeln, wenn das Land Niedersachen und der Zweckverband Großraum Braunschweig es gestatten würden, auch in Nutzwäldern Windenergieanlagen zu errichten wie z. B. im Land Brandenburg.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Boitzenhagen 01" festgelegt wird. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Bezüglich der Waldflächen, die teilweise als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt sind, ist festzuhalten, dass Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft allein kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung begründen. Für die dazu ausführliche Begründung wird auf die angegebenen Kapitel im Methodenband verwiesen. Außerdem schließt der Plangeber eine Windenergienutzung im Wald aus. Vorbehaltsgebiete Wald stellen ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar (siehe ebenfalls angegebenes Kapitel im Methodenband). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen folglich Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorbehaltsgebiet Wald	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.15 E 3.1.2.1 E 3.1.4.1.4 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0008**
Datum der Stellungnahme: **01.09.2011**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
Planungsabsichten

Eine gute Windausbeute in diesem Bereich ist gesichert, wie wir aus in der Nähe befindlichen vergleichbaren Windparks wissen (z. B. GF 12, Hankensbüttel, "WP Langwedel").

Die hier vorgeschlagenen Flächen entsprechen von der Größe her und der damit ermöglichten energiewirtschaftlichen Leistung von 30.000 und mehr Kilowatt der Konzentrationsmaxime für das Verbandsgebiet. Sie tragen bei zur Autarkiebestrebung für elektrische Energie und unterstützen das politische Ziel zur Stärkung der sog. Regenerativen Energien.

Wir bitten Sie unseren Vorschlag wohlwollend zu prüfen und für die Flächen im neuzuaufstellenden RROP eine Ausweisung als "Vorrang- oder Eignungsgebiet" vorzusehen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Die Stadt Wittingen ist über unsere Planungen informiert. Die betroffenen Grundeigentümer sind mit dem Vorhaben einverstanden.

Wir fügen diesem Schreiben einen Plan bei, aus dem sich die von uns vorgeschlagene Fläche für einen Windpark ergibt.

Beteiligtennummer: **29.0008**
Datum der Stellungnahme: **19.12.2013**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
1. Beteiligungsverfahren

Z2982
ID 7683
(3 - 1/7)

GF Wittingen Boitzenhagen 01
GF Wittingen Radenbeck 01

Der Zweckverband Großraum Braunschweig hat im laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" in einem ersten Entwurf, der am 08. August 2013 veröffentlicht und mit Begründung am 23. Oktober 2013 bekannt gegeben wurde, die Teilfläche Boitzenhagen des von der Firma [Name] beantragten Windparks Boitzenhagen-Radenbeck als Windenergievorranggebiet ausgewiesen.

Die Teilflächen Radenbeck im nördlichen Teil des von uns vorgeschlagenen Vorranggebietes (westlich der Ortschaft Radenbeck) sind im Entwurf zum RROP nicht mit in das Vorranggebiet aufgenommen worden (Anlage 1a). Begründet wird diese Entscheidung durch vermutete "Konfliktpotenziale" aufgrund von Schallimmissionen, Schattenwurf sowie der Zersplitterung von Potenzialflächen.

Nach einhergehenden internen Analysen möchten wir hiermit zu den eben genannten Konfliktpunkten Stellung nehmen. Neben der textlichen Ausführung finden Sie die dazugehörigen Kartenmaterialien in den Anlagen 1a - 3b.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die Potenzialfläche Boitzenhagen wurde als Maßgabe aus dem Alternativenvergleich im Nordosten verkleinert um sowohl Emissionen der WEA zu verringern und insbesondere erhebliche negative Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft abzuwenden. Hierbei soll nach dem Willen des Regionalverbandes eine bestmögliche Bündelung der Vorranggebiete erreicht werden, um eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Im konkreten Fall wurde das Vorranggebiet auf einen waldumgebenen Bereich konzentriert, um eine zusätzliche Sichtverschattung zu gewährleisten. Bei einer zusätzlichen Festlegung der nordöstlich des zwischengelagerten Wald gelegenen Teilfläche wäre mit umfangreicheren Fernwirkungen in den offenen und hochwertigen Landschaftsraum der Ohre-Niederung zu rechnen. Dies soll vermieden werden. Da der Plangeber zudem nicht verpflichtet ist, sämtliche Flächen in seinem Planungsraum, auf denen WEA mithin rechtlich zulässig wären auch als Konzentrationsflächen auszuweisen (OVG Niedersachsen, 12 LB 243/07, Rn. 34), so lange er in der Summe - wie hier unzweifelhaft der Fall - substanziell Raum schafft, kann es weiterhin dahinstehen, ob die zum Wegfall der Teilflächen führenden Belange im Sinne harter (also rechtlich zwingender) oder weicher Ausschlusskriterien wirken.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2983 ID 7684 (3 - 2/7)	GF Wittingen Boitzenhagen 01 GF Wittingen Radenbeck 01	1. Schallimmissionen Ein Vergleich der beiden Windparkmodelle Boitzenhagen (7 WE-Anlagen) und Boitzenhagen-Radenbeck (10 WE-Anlagen der 3-MW Klasse) zeigt, dass in jedem Fall der gesetzlich vorgeschriebene Schallimmissionswert von 40 dB auch am westlichen Rand der Ortschaft Radenbeck eingehalten wird. (Siehe die beigefügten Berechnungen zur Schalleinschätzung 7 WEA und 10 WEA). Somit können erhöhte Schallimmissionen für die Gemeinde Radenbeck ausgeschlossen werden (Anlage 2a + 2b).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe auch angegebene Zeilennummer. Darüber hinaus wird nicht bestritten, dass auch die entfallende nordöstliche Teilfläche die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte einhalten kann. Dies ist schon deshalb sichergestellt, da das gesamträumliche Planungskonzept mit seinen harten und weichen Tabuzonen um Wohnlagen von 500 bzw. 1.000 m einen ausreichenden Abstand einhält. Gleichwohl kommt es auch bei eingehaltenen Richtwerten zu Belästigungen durch Lärm, die zwar rechtlich zulässig sind, aber vom Regionalverband im Sinne eines vorsorgenden Immissionsschutzes soweit vor dem Hintergrund der Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen möglich minimiert werden soll. Unzweifelhaft ist dabei nach Ansicht des Regionalverbandes, dass die Schallpegel am Ortsrand von Radenbeck bei der vom Einwender vorgeschlagenen Variante wahrnehmbar höher liegen, als bei der vom Regionalverband verfolgten Variante.	**s. Zeile(n)** 2982
Z2984 ID 7685 (3 - 3/7)	GF Wittingen Boitzenhagen 01 GF Wittingen Radenbeck 01	2. Schattenwurf Die Problematik des Schattenwurfes spielt für Boitzenhagen und Radenbeck eine stark zu vernachlässigende Rolle, weil die Waldflächen längere Schattenwürfe der WEA'en verhindern; so muss nur der äußere westliche Rand der Ortschaft Radenbeck theoretisch mit maximal 30 Stunden Schattenwurf der WEA im Jahr rechnen (siehe beigefügte Berechnung des Schattenwurfes 10 WEA). Wir möchten sie ebenfalls darauf hinweisen, dass die durch den Schattenwurf hervorgerufene Konfliktsituation für die Gemeinde Boitzenhagen auf der Grundlage eines Irrtums basiert. Die Sonne geht abends im Westen unter; der Windpark liegt aber im Osten von Boitzenhagen. Eine erhöhte Belastung durch Schattenwurf in den Abendstunden kann somit definitiv ausgeschlossen werden (Anlage 2a).	**Teilweise folgen** Siehe auch angegebene Zeilennummer. Auch hinsichtlich des Schattenwurfes geht der Regionalverband nicht von einer Überschreitung von Richt-/Orientierungswerten aus. Jedoch sollen auch diesbezüglich Beeinträchtigungen, die auch bei eingehaltenen Richtwerten auftreten (auch der Einwender erkennt dies ja mit der Angabe von 30 h Beschattungsstunden an) soweit möglich reduziert werden. Der Hinweis zu Boitzenhagen ist selbstverständlich korrekt. Es handelt sich indes um einen redaktionellen Fehler im Alternativenvergleich, welcher sich nicht systematisch auf die Bewertung/Abwägung auswirkt. So heißt es bereits in Kap. 3.1.1 wieder richtig: "Potenzielle Belästigungen konzentrieren sich bei tiefstehender Sonne auf die Morgenstunden. " Der Fehler im vorgezogenen Alternativenvergleich wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung behoben.	**s. Zeile(n)** 2982
Z2985 ID 7686 (3 - 4/7)	GF Wittingen Boitzenhagen 01 GF Wittingen Radenbeck 01	3. "Zersplitterung" Von Zersplitterung kann man nur sprechen, wenn man die kleinen Potentialflächen mit einbezieht, die außerhalb der Hauptflächen liegen. Diese "Splitterflächen" sind nicht Gegenstand des Antrages von [Firmenname]. Zwischen den beiden Hauptflächen Boitzenhagen 01 und Radenback liegt ein Streifen "monotoner Kiefernbestände" ohne naturnahe Waldränder. Dieser Streifen ist maximal 180 - 400 m breit. Er kann daher nicht als Trennung zweier Eignungs- oder Vorranggebiete angesehen werden; denn diese Entfernung entspricht dem Abstand zwischen zwei WEA bei einer Anlagenhöhe von ca. 190 m. Es ist aus unserer Sicht also sachlich gerechtfertigt, beide Potentialflächen als ein Vorranggebiet anzusehen und es entsprechend im RROP auszuweisen. Damit lässt sich auch eine verstärkte Bündelung des Eingriffs erreichen, so wie das nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gefordert ist. (Anlage 3a + 3b)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus Sicht des Regionalverbandes müsste insbesondere aufgrund des trennenden Waldgebiets auch im Falle einer Hereinnahme der nordöstlichen Teilfläche von einer Zersplitterung gesprochen werden. Eine kompakte Standortgeometrie wäre in diesem Fall nicht mehr gegeben. Die Nord-Süd-Erstreckung des Vorranggebietes würde sich von derzeit 1,2 km auf gut 2,2 km fast verdoppeln. Aufgrund der Sichtverschattung durch den zwischengelagerten Waldstreifen ergibt sich trotz des "normalen" Abstands der Anlagen untereinander eine trennende Wirkung, insbesondere was Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Bereich der Ohre-Niederung angeht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2986 ID 7687 (3 - 5/7)	GF Wittingen Boitzenhagen 01 GF Wittingen Radenbeck 01	Weiterführend ergaben alle naturschutzfachlichen Betrachtungen für das Vorranggebiet Boitzenhagen keine nennenswerten Besonderheiten, die zu einer Beschneidung der Flächenkulisse führen dürften. Zusammenfassend betrachtet können somit keine schwerwiegenden Gründe für den Ausschluss der nördlichen Teilfläche auf Seiten der Gemarkung Radenback ergründet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Schwerwiegende Gründe im Sinne rechtlich zwingender Ausschlussgründe liegen in der Tat nicht vor. Dem Regionalverband ist es jedoch im Rahmen seiner Abwägung vorbehalten, die im Raum vorhandenen Belange mit ihrem angemessenen Gewicht zu berücksichtigen und gegenüber dem Interesse an der Windenergienutzung zu gewichten. Im vorliegenden Fall führt diese Abwägung für die nordöstliche Teilfläche zu einem negativen Ergebnis in Bezug auf die Windenergienutzung, da dem Schutz von Landschaftsbild und Bevölkerung Vorrang gewährt wird. Dies ist möglich, da der Regionalverband in Summe substanziell Raum für die Windenergienutzung schafft und zudem auch im Raum Boitzenhagen eine ausreichend große und gut für die Windenergienutzung geeignete Vorrangfläche festgelegt wird (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01
Z2987 ID 7688 (3 - 6/7)	GF Wittingen Boitzenhagen 01 GF Wittingen Radenbeck 01	Darüber hinaus hat der Zweckverband immer signalisiert, dass er sich auf die Städte und Gemeinden konzentrieren wird, die positiv einer Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie gegenüberstehen; und dieses war und ist bei der Stadt Wittingen dankenswerterweise bisher immer der Fall gewesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0008		**19.12.2013**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2988 ID 23752 (3 - 7/7)	GF Wittingen Boitzenhagen 01 GF Wittingen Radenbeck 01	Wir bitten den Zweckverband Großraum Braunschweig herzlich im Namen aller Beteiligten die Vorrangfläche in Boitzenhagen um die nördliche Teilfläche in der Gemarkung Radenbeck zu erweitern. Mit diesem Vorranggebiet bezwecken wir die bestmögliche Bündelung der Windenergie in dem gegebenen Flächenangebot des Zweckverband Großraum Braunschweig.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Es wird auf die Abwägung der vorherigen Belange verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2989 ID 1653 (4 - 1/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Wir beantragen die Erweiterung des im 1. Entwurf zur Änderung des RROP ZGB 2008 ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergienutzung Boitzenhagen 01 um die Flächen südwestlich der Ortschaft Radenbeck der Stadt Wittingen (Teilfläche 2 der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter"); diese Flächen sind gemeinsam Potentialflächen und können ein zusammenhängendes Vorranggebiet WEN und damit einen Windpark darstellen. (siehe beiliegende Planung, Anlage 4a und 4b). Wir haben am 1. November 2011 beim ZGB den Antrag gestellt, ein Vorranggebiet für Windenergienutzung im Rahmen des zu ändernden RROP auszuweisen, deren zwei verbundenen Flächen in den Gemarkungen Boitzenhagen (ostwärts = Teilfläche 4) und Radenbeck (südwestlich, Teilfläche 2) liegen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Zu den Gründen, die zum Entfall der Potenzialfläche geführt haben, wird außerdem auf die Abwägung der nachfolgenden Belange verwiesen. Entgegen den Angaben des Einwenders liegt dem Plangeber ein Flächenantrag des Einwenders vom 1. September 2011 vor. Die Abwägung dazu findet sich im Belang im angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 2981 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01
Z2990 ID 13020 (4 - 2/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Der ZGB hat im 1. Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 die Teilfläche Boitzenhagen (Teilfläche 4) als Vorranggebiet WEN ausgewiesen (Anlagen 1a und 1b). Auf die Teilfläche 2 südwestlich der Ortschaft Radenbeck, die als Potentialfläche eindeutig anerkannt ist, wurde in der Ausweisung des Vorranggebiets verzichtet. Als hauptsächliche Argumente für die Nichtberücksichtigung werden aufgeführt: - … "erhöhte Schallimmissionen durch die Lage im Nordosten der Teilfläche stromabwärts zur Hauptwindrichtung" - … Schattenwurf - … "Zersplitterung der Potentialfläche in zwei Hauptflächen und sechs kleinere Rand- und Splitterflächen, die eine Bündelung des Eingriffs erschweren" (RROP 2008- 1. Änderung -Entwurf-Anlage 1 zur Begründung: Alternativenvergleich, S. 59/60) - …"eingeschränkte Nutzbarkeit" im Sinne einer "kompakten Ausplanung" (Teilziffer 2.6 und 2.8 der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter")	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Boitzenhagen wurde als Maßgabe aus dem Alternativenvergleich im Nordosten verkleinert um sowohl Emissionen der WEA zu verringern und insbesondere erhebliche negative Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft abzuwenden. Hierbei soll nach dem Willen des Regionalverbandes eine bestmögliche Bündelung der Vorranggebiete erreicht werden, um eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Im konkreten Fall wurde das Vorranggebiet auf einen waldumgebenen Bereich konzentriert, um eine zusätzliche Sichtverschattung zu gewährleisten. Bei einer zusätzlichen Festlegung der nordöstlich des zwischengelagerten Waldes gelegenen Teilfläche wäre mit umfangreicheren Fernwirkungen in den offenen und hochwertigen Landschaftsraum der Ohre-Niederung zu rechnen. Dies soll vermieden werden. Da der Plangeber zudem nicht verpflichtet ist, sämtliche Flächen in seinem Planungsraum, auf denen WEA mithin rechtlich zulässig wären auch als Konzentrationsflächen auszuweisen (OVG Niedersachsen, 12 LB 243/07, Rn. 34), so lange er in der Summe - wie hier unzweifelhaft der Fall - substanziell Raum schafft, kann es weiterhin dahinstehen, ob die zum Wegfall der Teilflächen führenden Belange im Sinne harter (also rechtlich zwingender) oder weicher Ausschlusskriterien wirken.	**s. Zeile(n)** 2982

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z2991 ID 1655 (4 - 3/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	1. Schallimmissionen Ein Vergleich der beiden Windparkmodelle Boitzenhagen (7 WE-Anlagen, so wie es der jetzige Planungsstand des ZGB als Vorranggebiet zuließe) und das von uns favorisierte Modell Boitzenhagen-Radenbeck (10 WE-Anlagen der 3-MW Klasse) zeigt, dass in jedem Fall der gesetzlich vorgeschriebene Schallimmissionswert von 40 dB auch am westlichen Rand der Ortschaft Radenbeck eingehalten wird. (Siehe die beigefügten Berechnungen zur Schalleinschätzung 7 WEA und 10 WEA - Anlagen 2a + 2b). Von "erhöhten Schallimmissionen" kann also keine Rede sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe auch angegebene Zeilennummer. Darüber hinaus wird nicht bestritten, dass auch die entfallende nordöstliche Teilfläche die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte einhalten kann. Dies ist schon deshalb sichergestellt, da das gesamträumliche Planungskonzept mit seinen harten und weichen Tabuzonen um Wohnlagen von 500 bzw. 1.000 m einen ausreichenden Abstand einhält. Gleichwohl kommt es auch bei eingehaltenen Richtwerten zu Belästigungen durch Lärm, die zwar rechtlich zulässig sind, aber vom Regionalverband im Sinne eines vorsorgenden Immissionsschutzes soweit vor dem Hintergrund der Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen möglich minimiert werden soll. Unzweifelhaft ist dabei nach Ansicht des Regionalverbandes, dass die Schallpegel am Ortsrand von Radenbeck bei der vom Einwender vorgeschlagenen Variante wahrnehmbar höher liegen, als bei der vom Regionalverband verfolgten Variante.	**s. Zeile(n)** 2982
Z2992 ID 1656 (4 - 4/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	2. Schattenwurf Die Problematik des Schattenwurfes spielt für Boitzenhagen und Radenbeck praktisch keine Rolle, weil die Waldflächen längere Schattenwürfe der WEA'en verhindern; so muss nur der äußere westliche Rand der Ortschaft Radenbeck theoretisch mit maximal 30 Stunden Schattenwurf der WEA im Jahr rechnen (siehe beigefügte Berechnung des Schattenwurfes 10 WEA- Anlagen 3a + 3b) Sachlich falsch ist die Behauptung des ZGB in der Entwurfsbegründung (a. a. O., S. 59), die Ortschaft Boitzenhagen müsste "mit erhöhtem Konfliktpotential" rechnen, weil bei tiefstehender Sonne in den Abendstunden sich Belästigungen für die Bevölkerung der ca. 1 000 m von der Potentialfläche entfernten Ortschaft ergeben könnten: Die Sonne geht abends im Westen unter; der Windpark liegt aber im Osten von Boitzenhagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe auch angegebene Zeilennummer. Auch hinsichtlich des Schattenwurfes geht der Regionalverband nicht von einer Überschreitung von Richt-/Orientierungswerten aus. Jedoch sollen auch diesbezüglich Beeinträchtigungen, die auch bei eingehaltenen Richtwerten auftreten (auch der Einwender erkennt dies ja mit der Angabe von 30 h Beschattungsstunden an) soweit möglich reduziert werden. Der Hinweis zu Boitzenhagen ist selbstverständlich korrekt. Es handelt sich indes um einen redaktionellen Fehler im Alternativenvergleich, welcher sich nicht systematisch auf die Bewertung/Abwägung auswirkt. So heißt es bereits in Kap. 3.1.1 wieder richtig: "Potenzielle Belästigungen konzentrieren sich bei tiefstehender Sonne auf die Morgenstunden." Der Fehler im vorgezogenen Alternativenvergleich wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung behoben.	**s. Zeile(n)** 2982
Z2993 ID 1657 (4 - 5/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	3. "Zersplitterung-Bündelung" Von Zersplitterung kann man nur sprechen, wenn man die kleinen Potentialflächen mit einbezieht, die außerhalb der Hauptflächen liegen. Diese "Splitterflächen" sind nicht Gegenstand des Antrages von [Firmenname]. Zwischen den beiden Hauptflächen Boitzenhagen und Radenbeck, Teilflächen 4 und 2, liegt ein Streifen "monotoner Kiefernbestände" (a. a. O., S. 60) ohne naturnahe Waldränder, also auch ohne Fledermausproblematik. Dieser Streifen ist maximal 200 - 400 m breit. Er kann daher nicht als Trennung zweier Eignungs- oder Vorranggebiete angesehen werden; denn diese Entfernung entspricht dem Abstand zwischen zwei WEA bei einer Anlagenhöhe von ca. 190 m. (Anlagen 4a + 4b) Und ein naturschutzfachlich wenig wertvolles Waldstück kann immer in einem Windpark integriert sein, ohne dass man eine WEA hineinbaut. Ein funktioneller Zusammenhang beider Teilflächen ist gegeben. Es ist also sachlich gerechtfertigt, beide Potentialflächen, Teilflächen 4 und 2,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus Sicht des Regionalverbandes müsste insbesondere aufgrund des trennenden Waldgebiets auch im Falle einer Hereinnahme der nordöstlichen Teilfläche von einer Zersplitterung gesprochen werden. Eine kompakte Standortgeometrie wäre in diesem Fall nicht mehr gegeben. Die Nord-Süd-Erstreckung des Vorranggebietes würde sich von derzeit 1,2 km auf gut 2,2 km fast verdoppeln. Aufgrund der Sichtverschattung ergibt sich trotz des "normalen" Abstands der Anlagen untereinander eine trennende Wirkung durch den zwischengelagerten Waldstreifen, insbesondere was Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Bereich der Ohre-Niederung angeht, welche in wesentlich größerer Intensität von der nördlichen Teilfläche (2) ausgehen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		als ein Vorranggebiet anzusehen und es entsprechend im RROP auszuweisen. Damit lässt sich auch eine verstärkte Bündelung des Eingriffs erreichen, so wie das grundsätzlich gewünscht wird.		
Z2994 ID 1658 (4 - 6/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	4. "Eingeschränkte Nutzbarkeit" Unverständlich sind unter "2.6. Technische Belange" und "2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen" (Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter") die Einschätzungen "bedingt nutzbar" bzw. "eingeschränkte Nutzbarkeit": Die Straße K 23 teilt nicht die Teilfläche 2 in zwei eigenständige Windparkflächen. Es muss also nicht von einer eigenständigen Nutzbarkeit ausgegangen werden. Die notwendigen Abstände der WEA'n zur Straße machen die Teilfläche 2 auch nicht "eingeschränkt nutzbar", da zwischen den WEA'n funktionsbedingt Abstände einzuhalten sind, die größer sind als etwaige Abstände zur Kreisstraße. Eine "kompakte Ausplanung" der Gesamtflächen von Teilflächen 4 und 2 ist möglich, da der funktionelle Zusammenhang zwischen Teilflächen 4 und 2 durch das schmale Waldstück nicht unterbrochen wird und die K 26 die Teilfläche 2 planerisch nicht teilt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Texte im Gebietsblatt Boitzenhagen 01 in Kapitel 2.6 und 2.8 wurden überprüft und überarbeitet. Eine gewisse Einschränkung in der Nutzung der Potenzialfläche durch die K 23 ist indes doch gegeben, da, wenn die Straße nicht vorhanden wäre, die gesamte Fläche für eine Anlagenkonfiguration zur Verfügung stände.	**s. Zeile(n)** 2993 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01
Z2995 ID 1659 (4 - 7/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	5. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz) Die Untersuchung des Zweckverbandes kommt zu dem Ergebnis, dass "insgesamt das Konfliktpotential als gering eingeschätzt" wird (S. 60, Anlage 1 zum Alternativenvergleich).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z2996 ID 1660 (4 - 8/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Ergebnis: Die detaillierten Untersuchungen des ZGB haben ergeben, dass die Potentialfläche Boitzenhagen 01 (Hauptflächen 4 + 2 inklusive Splitterflächen) generell geeignet ist für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie und die Entwicklung eines Windparks. Die leichten Einschränkungen, man solle aus Gründen des Schallschutzes und zur Vermeidung von Zersplitterung auf die Flächen in der Gemarkung Radenbeck verzichten, sind sachlich nicht zwingend und im Sinne eines optimalen Windparks nicht zielführend: der gesetzliche Schallschutz für Radenbeck wird gewährleistet und die Zusammenfassung der beiden Hauptflächen in einem Windpark stellen keine "Zersplitterung" dar, die einer "Bündelung" des Eingriffs zuwider liefe - im Gegenteil! Es sprechen demnach gute Gründe dafür, in das Vorranggebiet Boitzenhagen 01 die Teilfläche 2, südwestlich von Radenbeck, mit aufzunehmen und damit das Gesamtvorranggebiet Boitzenhagen-Radenbeck zu bilden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Schwerwiegende Gründe im Sinne rechtlich zwingender Ausschlussgründe liegen in der Tat nicht vor. Dem Regionalverband ist es jedoch im Rahmen seiner Abwägung vorbehalten, die im Raum vorhandenen Belange mit ihrem angemessenen Gewicht zu berücksichtigen und gegenüber dem Interesse an der Windenergienutzung zu gewichten. Im vorliegenden Fall führt diese Abwägung für die nordöstliche Teilfläche zu einem negativen Ergebnis in Bezug auf die Windenergienutzung, da dem Schutz von Landschaftsbild und Bevölkerung Vorrang gewährt wird. Dies ist möglich, da der Regionalverband in Summe substanziell Raum für die Windenergienutzung schafft und zudem auch im Raum Boitzenhagen eine ausreichend große und gut für die Windenergienutzung geeignete Vorrangfläche festgelegt wird.	
Z2997 ID 1661 (4 - 9/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Es ist weiter zu berücksichtigen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie möglichst größere Ausdehnungen haben soll, um die Konzentration der Windenergieanlagen wirksam zu gestalten und die optimale Wirtschaftlichkeit des Windparks zu gewährleisten. Die Teilfläche Radenbeck mit ca. 66 ha hilft zur Optimierung eines Windparks mit der Teilfläche von	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche 2 im Gebiet Boitzenhagen 01 südwestlich von Radenbeck weist entgegen des Einwenders eine Gesamtgröße von ca. 27 ha und die Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden soll, eine Fläche von ca. 66 ha auf. Nach Ansicht des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Boitzenhagen mit ca. 100 ha zu einer Gesamtgröße von ca. 172 ha. Hier lassen sich 10 WEA der 3-MW-Klasse errichten.	Regionalverbandes wird mit dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Boitzenhagen 01 mit einer Fläche von ca. 66 ha eine für die Windenergienutzung ausreichend große geeignete Fläche zur Verfügung gestellt. Zumal die laut Plankonzept erforderliche Mindestflächengröße von 50 ha deutlich eingehalten ist.	
Z2998 ID 1662 (4 - 10/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Die betroffenen Grundeigentümer in den Ortschaften Boitzenhagen und Radenbeck wünschen diesen Gesamtwindpark. Wir sind davon überzeugt, dass die Gesamtinvestitionen von ca. 30 bis 40 Mio. Euro, die dieser Windpark im Bereich der Stadt Wittingen generieren kann, sowohl für die Stadt wie auch für die Grundeigentümer einen kräftigen positiven Schub bewirken wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Der Windenergie positiv oder negativ zugewendete Städte und Gemeinden bzw. Bürger bilden im Rahmen des Planungskonzeptes kein hartes oder weiches Kriterium.	**s. Zeile(n)** 2996
Z2999 ID 12158 (4 - 11/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Die Stadt Wittingen und die Ortschaften Boitzenhagen und Radenbeck haben keine Einwände gegen die Gesamtplanung eines Windparks Boitzenhagen-Radenbeck mit den Teilflächen 2 und 4 erhoben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3000 ID 1663 (4 - 12/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Die technischen Voraussetzungen für den größeren Windpark sind gegeben. Der Anschluss an das überörtliche Leitungsnetz ist gewährleistet. Es handelt sich auch um einen Beitrag zur schnelleren Verwirklichung der Energiewende in Deutschland.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3001 ID 1664 (4 - 13/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Wegen der in der Gesamtbetrachtung des ZGB relativ geringen Ausweitung des schon vorgeschlagenen Vorranggebietes Boitzenhagen 01 mit der Radenbecker Fläche um ca. 66 ha werden auch keine Grundsätze oder Ziele der Raumplanung berührt, sodass deswegen keine weitere Auslegung erforderlich wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Potenzialfläche 2 (ca. 27 ha) stehen keine harten und weichen Ausschlusskriterien entgegen. Dies ergibt sich bereits aus der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts. Nichtsdestotrotz hat sich der Plangeber entschieden zum Schutz des Landschaftsbilds und der Bevölkerung die Potenzialfläche 2 im Gebiet Boitzenhagen 01 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung zu entwickeln (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 2996
Z3002 ID 12160 (4 - 14/15)		Auch ergibt sich nach unserer Überzeugung kein Berufungsfall.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die vorhergehenden Belange und die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2990
Z3003 ID 12161 (4 - 15/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Wir bitten daher den ZGB, dass unserem Antrag auf Erweiterung der Vorrangflächen Boitzenhagen 01, um die Fläche südwestlich Radenbeck, so wie unserem Antrag vom 01.09.2011 geschehen, stattgegeben wird.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3004 ID 1665 (5 - 1/10)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Wir bitten den Zweckverband Großraum Braunschweig im Rahmen des laufenden Verfahrens zur 1. Änderung des RROP für den Bereich Bokel die Teilfläche 2 der Potentialfläche WE wieder vollständig und die Teilfläche 3 insgesamt als Vorranggebiet für Windenergie im Entwurf auszuweisen und stellen dies als Antrag. (Anlage 0)	**Teilweise folgen** Teile der bezeichneten Potenzialflächen entfallen im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung. Auf die Abwägungen zu den Einzelbelangen wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01
Z3005 ID 12162 (5 - 2/10)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Im 1. Entwurf zur Änderung des RROP sind Flächen nördlich der Ortschaft Bokel der Gemeinde Sprakensehl als Vorranggebiet Bokel 01 in den 1. Entwurf mit aufgenommen worden, welche wesentlich geringer sind als die festgestellten Potentialflächen das zuließen und als wir es beauftragt haben.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z3006 ID 1666 (5 - 3/10)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Wir hatten zusammen mit den Grundeigentümern und der Gemeinde Sprakensehl mit Schriftsatz vom 18. August 2011 einen größeren Bereich als Vorrangflächen beantragt. Der Antrag beinhaltete die vom ZGB bezeichneten Potenzialflächen 2 und 3 im 1 000-m-Radius nördlich und ostwärts von Bokel und bezog Flächen südostwärts des Heideblütentals bis zur Landesstraße mit ein. Uns ist klar, dass alle Flächen, die im gültigen RROP als Flächen für "Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" ausgewiesen sind, derzeit nicht als Vorranggebiet für WE ausgewiesen werden, da sie nicht Gegenstand des jetzigen Verfahrens sind. Teilweise anders verhält es sich aber mit den Flächen, die der ZGB in der Potenzialflächenbeurteilung für das Gebiet Bokel 01 (RROP 2008 - 1. Änderung - Entwurf;) Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter", mit den Nummern 1, 2 und 3 beziffert hat, und die im Entwurf gestrichen (Teilfläche 1 und 3) oder verkleinert (Teilfläche 2) worden sind. (Anlage 1)	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 3004 **s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01
Z3007 ID 12163 (5 - 4/10)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Wir sind mit Ihnen der Meinung, dass auf die Teilfläche 1 verzichtet werden kann. Sie war auch nicht Gegenstand unseres Antrages; aber in Bezug auf die Teilfläche 3 und den Südzipfel der Teilfläche 2, die in Ihrem Entwurf zwar als Potentialflächen bestätigt sind, aber nicht als Vorranggebiet mit ausgewiesen wurden, sehen wir deren Herausnahme (oder Nichtausweisung) als ungerechtfertigt bzw. nicht zwingend an: Teilfläche 3: Im Rahmen der "Gebietsbezogenen Umweltprüfung" (Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter", S. 6. f.) nehmen Sie unter 3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) die nachfolgende Bewertung vor: Ein Windpark hätte "deutliche negative Umweltauswirkung". Sie begründen das mit der Nähe der Flächen zum Bornbachtal, das als Naturschutzgebiet zugleich ein Brut- und Nahrungshabitat (Potential) darstellt, und der Nähe zu den Flächen am Bokeler Bach, die ein potentielles Nahrungshabitat für den Schwarzstorch sein sollen. Als Konsequenz streichen Sie die Teilfläche 3 der Potentialflächen, um die "deutlich negative Umweltauswirkung" zu vermeiden oder sie zu mindern: Durch Verzicht auf die Potenzialflächen 1 und 3 soll die Längsausdehnung im Bezug zu einer potenziellen Flugroute des Schwarzstorchs zwischen Brut- und	**Teilweise folgen** Es ist nicht korrekt, dass es keinen Brutplatz des Schwarzstorchs im Bornbachtal gibt. Der Brutplatz ist dem Regionalverband inzwischen vom Nachbarlandkreis Uelzen angezeigt worden und befindet sich in ca. 3,5 km Entfernung vom Vorranggebiet, sodass hinsichtlich des Brutplatzes ein ausreichender Abstand gegeben ist. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der Aussage, dass sich am Bokeler Bach mit hoher Wahrscheinlichkeit kein bedeutendes Nahrungshabitat der Art befindet, wird der östliche Gebietsteil im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder in das Vorranggebiet aufgenommen. Die südliche Begrenzung hin zum Heidblütental wird indes beibehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.0008	**16.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Nahrungshabitat von 2.000 auf knapp 800 m reduziert werden.

Wir sind in Übereinstimmung mit einer gutachterlichen Stellungnahme der Überzeugung, dass die Bewertung "deutliche negative Umweltauswirkung" überzogen ist und eine Herausnahme der Teilfläche 3 nicht notwendig macht.

1. Das Planungsbüro [Name], welches für uns die avifaunistische Untersuchung für den Bereich Bokel durchführt, kommt zu dem Ergebnis, dass das Tal des Bokeler Baches "mit hoher Wahrscheinlichkeit kein bedeutendes Nahrungshabitat" … für den Schwarzstorch darstellt, und dass angesichts der Naturausstattung im landesweit bedeutenden Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs im Bornbachtal … "Flugbewegungen zu potenziellen Nahrungshabitaten im Süden nicht sehr wahrscheinlich sind" (siehe beiliegende Stellungnahme von [Name]-Anlage 2).

"Ein grundsätzlicher Ausschluss der östlichen Potenzialfläche aus Sicht des Artenschutzes ist daher nach erster Einschätzung und unter Vorbehalt der laufenden Kartierungen nicht erforderlich" ([Name], a. a. O.)

2. Nach eigener Aussage des ZGB ist der tatsächliche Horststandort in dem Naturschutzgebiet "Bornbachtal" nicht bekannt.

3. Selbst wenn sich ein Schwarzstorch "verirren" sollte, gibt es nur eine "geringe(n) Kollisionsgefährdung" mit Windenergieanlagen (ZGB, S. 7 Begründung der "Gebietsblätter").

4. Die hier angeführten Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages haben lediglich empfehlenden Charakter, quasi als Vorsorge; sie haben ohnehin keine verbindliche Wirkung.

Ergebnis:
Wenn es also keinen Horst des Schwarzstorchs im Bornbachtal und Umgebung gibt (bzw. sein Standort nicht bekannt ist), regelmäßige Flugbewegungen zum Bokeler Bach nicht bekannt sind, das Tal des Bokeler Baches kein bedeutendes Nahrungshabitat darstellt und entsprechende Flugbewegungen nicht sehr wahrscheinlich sind, dann gibt es keinen Grund, eine Flugroute des Schwarzstorchs von 2000 m um Überfluggebiete Teilfläche 3 und 1 auf 800 m zu verkürzen. Ein Windpark dort hat keine "deutlich negative(n) Umweltauswirkung(en)". Eine ganz entfernte Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung reicht nach unserer Überzeugung nicht aus, um ein grundsätzlich für Windenergie geeignetes Gebiet dann nur in Teilen als Vorranggebiet auszuweisen und den Rest wegen einer eher unwahrscheinlichen aber vielleicht nicht ganz auszuschließenden Möglichkeit einer Beeinträchtigung fortfallen zu lassen. Durch die Ausweisung der Teilfläche 2 und 3 wird auch eine größere Bündelung des Eingriffs bewirkt; denn der schmale Waldstreifen zwischen beiden Teilflächen stellt keine Trennung des Windparks dar.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3008 ID 1710 (5 - 5/10)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Teilfläche 2, Südzipfel Die Auswirkungen des geplanten Windparks auf das südlich der Teilfläche 2 gelegene Heideblütental wird als "sehr deutlich negative Umweltauswirkung" bewertet; die Einwirkung auf den Landschaftsraum bzw. das Landschaftsbild wird als deutlich negativ bezeichnet. Begründet wird das unter TZ 3.1.4. "Landschaft" der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" (S. 7, 8). Mit "schwerwiegende(n) negative(n) Beeinträchtigungen" durch eine "technische Überprägung" und "dominante Wirkung" auf das Naturdenkmal Heideblütental. Eine Vergrößerung des Abstands zwischen Naturdenkmal und Potenzialfläche auf mindestens 300 m soll die "Beeinträchtigung", welche die "Erholungs- und Erlebnisqualität" der Fläche einschränken würde, vermindern. Zur Minimierung der vorgeblich deutlichen negativen und sehr deutlich negativen Umweltauswirkungen ist im Entwurf die Potentialfläche 2 in Nordrichtung verkürzt (ZGB, a. a. O. S. 8) worden.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z3009 ID 1718 (5 - 6/10)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Ergebnis und Begründung unseres Antrages: Die Verkürzung der Teilfläche 2 "zum Schutz der Eigenart und Schönheit des Naturdenkmals Heideblütental bei Bokel" ist nicht notwendig und erscheint uns in diesem Zusammenhang mit der gegebenen Begründung als nicht zutreffend: 1. "Technische Überprägung" und "dominante Wirkung" sind nichtssagende Schlagwörter; das Heideblütenltal wird nicht "technisch überprägt" und auch nicht "domininiert". 2. Der Landschaftseindruck eines Betrachters wird selbst beim Blick aus dem Heideblütental nach Norden nicht stark beeinträchtigt; die Windenergieanlagen sind beim Blick aus dem Tal nur teilweise wahrzunehmen. Die als Anlage beigefügte Fotosimulation ("Visualisierung") beweist das. Die Fotos wurden im Dezember aufgenommen. Wenn die Bäume belaubt sind, dürfte man die WEAn kaum noch wahrnehmen. (Anlagen 3 a-d) Beim Blick nach Westen und Osten, also in Richtung des "Wanderweges", und nach Süden sieht man ohnehin keine Windräder. (Die Pfeile in der Übersichtskarte 3a bezeichnen die Fotografierichtungen der Visualisierung 3b, 3c, 3d.) 3. Das Naturdenkmal selbst wird durch WEAn nicht berührt und damit nicht beeinträchtigt. Der Erholungswert für Spaziergänger sollte wegen der Kleinheit des Gebietes nicht überbewertet werden. Auf jeden Fall wird er durch einen Windpark, der in Teilfläche 2 ungekürzt ist, nicht "sehr deutlich negativ beeinträchtigt".	**Nicht folgen** Eine technische Überprägung des Heideblütentals erfolgt durch die benachbarten WEA sowohl durch die Sichtbarkeit der naturfremden Bauelemente (Mast und Rotorblätter) als auch durch ständige Lärmimmissionen. Sowohl Bauwerke als auch deren Geräusche wirken als naturfremde Elemente störend in der Landschaft. Dominant treten sie im Nahbereich aufgrund ihrer Höhe von bis zu 200 m, den großen Rotordurchmessern von 100 m und mehr sowie der im Nahbereich deutlich hörbaren Geräusche hervor. Durch die Mindestentfernung zwischen Vorranggebiet und Heideblütental sollen zumindest die Schallimmissionen in das geschützte Heideblütental soweit vermindert werden, dass sie die Naturerlebnisfunktion des Tals nicht erheblich beeinträchtigen. Eine Sichtbarkeit der WEA wird jedoch auch für die verkleinerte Potenzialfläche gegeben sein. Auch die vom Einwender übergebene Visualisierung zeigt überdies, dass die WEA deutlich und dominant am nördlichen Horizont sichtbar sein werden. Zumindest für einzelne WEA und insbesondere das obere Anlagendrittel gilt dies unzweifelhaft auch für den belaubten Zustand. Der Regionalverband hält damit an seiner Abwägung fest.	
Z3010 ID 1721 (5 - 7/10)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Aus dem zuvor Dargestellten ergibt sich, dass die vom Zweckverband vorgenommene Reduzierung der Potenzialfläche GF Hankensbüttel Bokel 01 auch im Sinne der Ziele des ZGB nicht zwingend und nicht ausgewogen ist: Das Naturdenkmal Heideblütental und ein vorsorglicher Schwarzstorchschutz machen diese Verkleinerung nicht nötig.	**Teilweise folgen** An der Abwägung zum Naturdenkmal wird aus den vorgenannten Gründen festgehalten. Die Verkleinerung zugunsten des Schwarzstorches wird indes aufgrund der inzwischen vorliegenden genaueren Informationen zu Lage des Brutplatzes und Nahrungshabitaten zurückgenommen und das Vorranggebiet im Osten wieder erweitert.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3011 ID 1722 (5 - 8/10)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Es handelt sich auch lediglich um ca. 30 ha Fläche, die "wieder" mit in das Energieprogramm des ZGB aufgenommen werden sollen. Die Gesamtbilanz im Rahmen des Ziels der 100 %-Energie-Autarkie wird damit nicht wesentlich im Sinne von "zu viel" an Flächen belastet. Für die Gemeinde und die Grundeigentümer (und den Investor) bedeuten diese ca. 30 ha aber ein entscheidendes Mehr an Wirtschaftlichkeit, ohne dass dabei die Ziele von Natur und Landschaftsschutz beeinträchtigt werden: - Die Gemeinde Sprakensehl (mit OT Bokel) ist finanziell wie nahezu alle Gemeinden der Samtgemeinde Hankensbüttel nicht "auf Rosen gebettet". Sie bedarf dringend der Einnahmen aus dem Windpark; und die von uns beantragten 30 ha zusätzliche Vorranggebietsfläche bedeuten bei der vorliegenden Konstellation etwa 3 WEA der 3 MW-Klasse. Das bedeutet, konservativ gerechnet, ca. 50.000 Euro garantierte Gewerbesteuer p. a. (70 %). - Die Grundeigentümer wünschen sich m.E. zu Recht, dass die ihnen sich aus der Gesetzeslage und den Belangen der Raumordnungsplanung ergebende günstigen Situation nicht durch vage subjektive Wahrnehmungen etwaiger Touristen im Heideblütental oder durch reine Vorsorgemaßnahmen für etwaige Flüge des Schwarzstorchs zu behaupteten Nahrungshabitaten, die aber in der Realität keine Bedeutung haben, zerstört wird. Auch das Gebot der Sozialpflichtigkeit des Eigentums kann diese Einschätzung nicht verändern.	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 3010
Z3012 ID 1725 (5 - 9/10)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Fazit: Wir bitten den Zweckverband Großraum Braunschweig, die Potenzialflächen 2 und 3 der Potenzialflächenbeschreibung zu GF Hankensbüttel Bokel 01 (S.1, Anlage zur Begründung "Gebietsblätter") vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung (W/U) im zu ändernden RROP auszuweisen und auf die Kürzung am Südzipfel der Fläche 2 und die Streichung der Fläche 3 zu verzichten.	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 3010
Z3013 ID 1726 (5 - 10/10)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Die Gemeinde Sprakensehl und die Grundeigentümer stehen voll hinter unserem Antrag. Wir regen an, die Flächen nordostwärts von Bokel in Augenschein zu nehmen und sich persönlich ein Bild vom Heideblütental und seiner Umgebung zu machen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3014 ID 1727 (6 - 1/2)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Wir beantragen, dass die Windpotentialfläche, die in der Terminologie des Zweckverbandes "Zahrenholz 01" benannt wird, als "Vorranggebiet WEN" bewertet wird und zusammen mit dem im Entwurf zur Änderung des RROP ausgewiesenen Vorranggebiet Pollhöfen 01b, als ein zusammenhängendes Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird.	**Teilweise folgen** Im vorliegenden Fall ist dem Regionalverband ein Fehler bei der Abgrenzung der Potenzialflächenkomplexe unterlaufen. Dem Einwender ist insoweit darin zuzustimmen, dass die Potenzialflächen Pollhöfen 01 und Zahrenholz 01 gemäß den Vorgaben des Planungskonzepts als ein großer und zusammenhängender Standortkomplex als Ausgangspunkt des	**s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Begründung: Im Auftrag der [Firmenname] hat das Büro [Name] aus Edewecht-Wildenloh den Alternativenvergleich des ZGB für den Raum Wesendorf gutachterlich untersucht und bewertet. Diese Expertise hat ergeben, dass die Auswahl der Vergleichsvarianten für den Raum Wesendorf nicht immer den selbst vorgegebenen Planungsgrundsätzen folgt und durchaus in anderer auch sachgerecht gewählter Konstellation zu einem wesentlich besseren Ergebnis für "Zahrenholz 01" geführt hätte. Die gewählte Alternativengestaltung hat zur Folge, dass der Bereich "Zahrenholz 01" als unbefriedigender dargestellt wird, weil er zusammen mit "schlechteren" Teilgebieten geprüft wurde. (Das Gutachten des Ingenieurbüros ist vollständig als Anlage beigefügt). Das Gutachten kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass nach den eigenen Untersuchungen und Bewertungsgrundsätzen des ZGB in dem Alternativenvergleich es sich bei der Potentialfläche "Zahrenholz 01" um die verträglichste Fläche handelt. (Gutachten S. 11) Damit wäre "Zahrenholz 01" zumindest ebenso als Vorranggebiet WEN zu bewerten wie die üblichen Vorzugsflächen des ZGB.	Alternativenvergleichs zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung erfolgte daher eine Neuabgrenzung des Standortkomplexes und eine grundlegende Überarbeitung des Alternativenvergleichs. Nicht gefolgt werden kann indes der Einwendung, dass im bisher vorliegenden Alternativenvergleich Zahrenholz 01 bereits hätte günstiger abschneiden müssen als die anderen betrachteten Standorte. Im Alternativenvergleich betrachtet wurden immer die jeweils denkbaren Standortkombinationen. In der bisherigen Abgrenzung der einzelnen Potenzialflächen schnitten die Standortkombinationen, welche die Potenzialfläche Zahrenholz 01 beinhalteten aufgrund von artenschutzrechtlichen Konflikten, die auch mit Hilfe von Optimierungsmaßnahmen nicht erheblich gemindert werden konnten, ungünstiger ab, als die letztlich gewählte Variante. Dieses Ergebnis konnte sich jedoch aufgrund der durchgeführten Neuabgrenzung der Potenzialflächen und der damit entstehenden neuen Standortkombinationen deutlich verändern, da sich Pollhöfen 01 und Zahrenholz 01 nunmehr nicht mehr gegenseitig ausschließen.	
Z3015 ID 1732 (6 - 2/2)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Daraus folgt dann: "Bei einer Zusammenlegung der Flächen "Zahrenholz 01" und "Pollhöfen 01b", deren Trennung aufgrund der Geländegegebenheit und Abstände nicht zwingend gegeben ist, wäre die vom ZGB gefundene Vorzugsvariante um die Fläche "Zahrenholz 01" zu erweitern. Dann würde der Windkraft substantiell mehr Raum gegeben werden, und es wären mehrere Gemeinden beteiligt, was beides erklärtes Ziel des ZGB ist." (S. 11/12 des Gutachtens)- die Hervorhebung wurde vom Unterzeichner veranlasst. Die Firma [Name] hatte in den Jahren 2009 und 2010 den Bereich "Pollhöfen 1 b" (Begriff des ZGB) unter der Bezeichnung "Zahrenholz" überplant und als Windpark vorgeschlagen. In Gesprächen mit dem ZGB musste diese Planung seinerzeit auf Eis gelegt werden, nachdem der 5-km-Abstand zwischen den einzelnen Windparks, in diesem Falle wegen des im Landkreis Celle liegenden Windparks Spechtshorn, als nicht veränderbar bezeichnet wurde und damit den "Windpark Zahrenholz" verhinderte. Daraufhin haben wir zusammen mit den Grundeigentümern und den Gemeinden Groß Oesingen und Steinhorst die von Ihnen sogenannten Flächen "Zahrenholz 01" als "Windpark Groß Oesingen-Steinhorst" überplant und mit ihnen abgestimmt. Diese Planung als Windpark erfolgte seinerzeit in den Jahren 2010 und 2011 in Übereinstimmung mit den damals bekannten Kriterien und Grundsätzen des ZGB. Sie wurden unter dem Begriff "Windpark Groß Oesingen-Steinhorst" sowohl von uns als Investoren und Planern zugleich im Namen der Grundeigentümer wie auch von den Gemeinden Groß Oesingen und Steinhorst aufgrund von Beschlüssen ihrer Gemeinderäte beim ZGB eingereicht.	**Teilweise folgen** Der Windenergienutzung wurde bereits durch den vorgelegten 1. Entwurf unzweifelhaft substanziell Raum verschafft. Gleichwohl handelte es sich bei der ursprünglichen Abgrenzung der Potenzialflächen Pollhöfen 01 und Zahrenholz 01 wie bereits ausgeführt um eine fehlerhafte Anwendung des Planungskonzepts. Dies wurde im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung angepasst, mit der Folge, dass sowohl Alternativenvergleich als auch gebietsbezogene Abwägung grundlegend überarbeitet wurden. Als Ergebnis dieser Überarbeitung sollen Teile der Potenzialfläche Zahrenholz 01 - inklusive Teilflächen der früheren Potenzialfläche Pollhöfen 01 - als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass diese Planung sachlich richtig ist und durchaus im Einklang mit den Grundsätzen und den Zielen der Raumordnung des ZGB steht. Deshalb bitten wir Sie auf der Basis des vorgelegten Gutachtens zusätzlich zu den Fächen "Pollhöfen 01b" auch die Flächen "Zahrenholz 01", als Vorranggebiet zu bewerten und zusammengefasst in einem einheitlichen Vorranggebiet Windenergienutzung, in das Regionale Raumordnungsprogramm des ZGB 2014 mit aufzunehmen. Die Grundeigentümer stimmen diesem Antrag zu und bekräftigen dieses durch die Mitunterschrift ihrer Sprecher. Die Gemeinden Groß Oesingen und Steinhorst senden dem Zweckverband eine eigenständige Stellungnahme zu.		
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **08.04.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3016 ID 12665 (7 - 1/1)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Die Gemeinde Sprakensehl, die Gemeinschaft der Grundeigentümer "WP Bokel" und unser Unternehmen als Projektierer hatten in ihren Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf der Änderung des RROP ZGB 2008, in Bezug auf die Vorrangfläche WEN Bokel 01, die Herausnahme der östlichen Teilfläche 3 und die Verkleinerung der mittleren Teilfläche 2 als sachlich "nicht zwingend und nicht ausgewogen" bezeichnet. "Das Naturdenkmal Heideblütental und ein vorsorglicher Schwarzstorchschutz machen diese Verkleinerungen nicht nötig" (S. 4, Abs. 6 der Stellungnahme). Der Inhalt dieser Stellungnahme wird von uns vollinhaltlich aufrecht erhalten. Sie wird jetzt untermauert und verstärkt durch die Regionalplanung des benachbarten Landkreises Uelzen. Inzwischen hat der Landkreis Uelzen durch den Fachausschuss für "Planung und Straßenbau" am 16. März d.J. und durch den Kreisausschuss die "Potenzialflächen endgültige Kulisse" für Windenergienutzung als Grundlage für die Arbeit am dortigen RROP beschlossen. Dabei ist die Teilfläche 39 (Nienwohlde) auf Uelzener Seite die direkte Fortsetzung des ZGB-Vorranggebietes Bokel 01. Die Nienwohlder Flächen sind in die "endgültige Kulisse" (wieder) mit aufgenommen worden, aufgrund neuerer Gutachten. Nach diesen Erkenntnissen spielt das Windenergie-Vorranggebiet Nienwohlde für den Schwarzstorch keine oder nur eine unbedeutende Rolle, wie es im Ergebnis ja auch für das Vorranggebiet Bokel gilt. Eine Verkürzung der etwaigen Überflugstrecke für den Schwarzstorch spielt erkennbar keine Rolle. Der Landkreis Uelzen geht davon aus, dass es sich kreisgrenzenübergreifend um einen Windpark handeln wird - Bokel und Nienwohlde. Vor diesem Hintergrund ist die Streichung der Potenzialfläche 3 vom möglichen Vorranggebiet Bokel 01 (Reduzierung der "Längsausdehnung in Bezug zu einer potenziellen Flugroute des Schwarzstorchs zwischen Brut- und	**Teilweise folgen** Der genaue Brutplatz des Schwarzstorchs ist dem Regionalverband inzwischen vom Nachbarlandkreis Uelzen angezeigt worden und befindet sich in ca. 3,5 km Entfernung vom Vorranggebiet, sodass hinsichtlich des Brutplatzes ein ausreichender Abstand gegeben ist. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der Aussage, dass sich am Bokeler Bach mit hoher Wahrscheinlichkeit kein bedeutendes Nahrungshabitat der Art befindet, wird der östliche Gebietsteil im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder in das Vorranggebiet aufgenommen. Die südliche Begrenzung hin zum Heidblütental wird indes beibehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **08.04.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nahrungshabitat" .. . "von 2000 auf knapp 800m … ") und die Verkleinerung der Teilfläche 2 wegen Beeinträchtigung der "Erholungs- und Erlebnisqualität" der Flächen des Heideblüteltals durch die Bokeler Windenergieanlagen (Erhöhung des "Mindestabstands zum Naturdenkmal von rd. 100m auf mindestens 360m" …) -alle Zitate aus Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter", S. 8, Beurteilung von Potenzialflächen … , Gebiet Bokel 01 - nicht gerechtfertigt. Wir bitten Sie deshalb noch einmal, die Teilflächen 3 und den südlichen Bereich der Teilfläche 2 der Potenzialflächen Bokel 01 im ursprünglichen Zustand in den Entwurf des RROP als Vorranggebiet WEN mit aufzunehmen, so wie in der Stellungnahme vom 14. Januar 2014 beantragt. Zur Veranschaulichung fügen wir eine Karte des von uns so gesehenen gemeinsamen Windparks "Bokei-Nienwohlde" bei (Anlage).		
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3017 ID 21666 (8 - 1/1)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Wir begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Bokel 01" im Entwurf des RROP (2. Offenlage) im Westen und Osten des Gebietes. Wir können aufgrund unserer bereits abgeschlossenen naturschutzfachlichen Erhebungen zur Avifauna und Fledermäusen die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den naturschutzfachlichen Anforderungen bestätigen. Darüber hinaus ermöglicht die vorgeschlagene Erweiterung die Errichtung von zusätzlichen 2 bis 3 WEA, was einer Erhöhung der Flächenleistung um bis zu 50 % entspricht und somit einen wertvollen Beitrag zur Energiewende an einem dann ohnehin vorbelastetem Gebiet darstellt. Somit findet ein verantwortungsvoller Umgang mit den begrenzten Ressourcen des Raumes und dem speziellen Gut von „Windeignungsflächen" statt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3018 ID 22664 (9 - 1/12)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Wir nehmen Bezug auf den ergänzenden Entwurf im Rahmen der 1. Änderung des RROP ZGB - 2. Offenlage - und darin konkret die Ausweisung von zusammengefassten Teilflächen als Vorranggebiet GF Wesendorf - Zahrenholz 01. Wir bitten den Zweckverband Großraum Braunschweig und beantragen entsprechend im laufenden Verfahren, die Potenzialflächen 1 und 2, wie sie als Flächenbeschreibung der Begründung Gebietsblätter ZGB enthalten sind und im Folgenden als Abbildung 1 noch einmal dargestellt ist [Anmerkung Regionalverband: nach aktualisierter	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Zahrenholz 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Ergänzend und als Grundlage der weiteren Ausführungen wird an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass der Plangeber nicht verpflichtet ist, sämtliche (gesetzlich) geeigneten Flächen als Vorrang-/Konzentrationsgebiete	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nummerierung zusammenhängende Fläche 1], vollumfänglich als Vorranggebiet WEN auszuweisen. Die Vorsorgeabstände, die zur Verkleinerung der Gebietskulisse gegenüber der Potenzialfläche herangezogen worden sind, sind nicht erforderlich, wie eine von uns als Vorhabenträger beauftragte Untersuchung zur Avifauna ergeben hat. (Abbildung)	auszuweisen (OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Dies gilt zumindest so lange, wie er der Windenergienutzung auf den von ihm ausgewiesenen Flächen nachweislich substanziell Raum verschafft. Dieser Aspekt ist in Zusammenhang mit der Frage, in welchem Umfang der Regionalverband dem Vorsorgegedanken Rechnung tragen darf und welche Abwägungsspielräume bzw. Freiheitsgrade er in Bezug auf die Durchsetzung seiner eigenen planerischen Ideen und Vorstellungen er besitzt, von erheblicher Bedeutung. Vorausgesetzt ist in jedem Fall eine stichhaltige und objektiv nachvollziehbare Begründung seiner Planungsentscheidung. Dieser Vorgabe hat der Regionalverband indes in jedem Fall einzelfallbezogen und in gebotener Detaillierung im zugehörigen Gebietsblatt zur Genüge getan. Zur näheren Begründung wird auf die folgende Abwägung der Einzelanregungen verwiesen.	
Z3019 ID 22665 (9 - 2/12)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Begründung I. „Zahrenholz 01" - im Entwurf - 2. Offenlage Wir begrüßen es, dass der ZGB in seiner 2. Offenlage zur 1. Änderung des RROP 2008 zu dem Ergebnis kommt, das Potenzialgebiet bei Zahrenholz, Groß Oesingen und Steinhorst „GF Wesendorf Zahrenholz 01" grundsätzlich als Potenzialgebiet, zusammen mit dem ursprünglich in der 1. Offenlage dargestellten Gebiet der Fläche „GF Wesendorf Pollhöfen 01, Teilfläche 1", auszuweisen. Das neue Potenzialgebiet besteht, wie in obiger (Satzabbruch)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3020 ID 22666 (9 - 3/12)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	II. Erörterung der Umweltauswirkungen als Grundlage für die Gebietsausgrenzung Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung wurden die Umweltauswirkungen durch den ZGB der Schwere nach bewertet: sehr deutlich negative, deutlich negative, und leicht negative Umweltauswirkungen. In der Folge wurde das Potenzialgebiet auf dieser Grundlage bewertet und deutlich verkleinert. Die sehr deutlich negativen Umweltauswirkungen, die zu der Gebietsverkleinerung geführt haben, werden nachfolgend kurz wiedergegeben (Quelle: Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter, ZGB). Zum Schutzgut Flora und Fauna: 1. Rotmilan im südwestlichen Bereich bei Zahrenholz: Verzicht auf einen Teil der Potenzialfläche zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote 2. Schwarzstorch im nördlich angrenzenden Javelbach-Bereich: eine Teilentwertung wegen erheblich störender Wirkung von WEA bis zu einer Entfernung von 1.000 m kann nicht ausgeschlossen werden - Verkleinerung der Potenzialfläche 3. Kranichbrutschwerpunkt nordöstlich der Potenzialfläche: Verzicht auf einen Teil der Potenzialfläche zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		4. Insgesamt große naturschutzfachliche Bedeutung des Jafelbach-Gebietes u.a. wegen des Schwarzstorches und dem Seeadler: erhöhte Wahrscheinlichkeit mittelbarer erheblicher Beeinträchtigungen Zum Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit des Menschen 5. Wegen der möglichen Längsausdehnung sollten die WEA nicht mehr als 1/3 des gesamten Horizontes verstellen (120°-Kriterium gemäß 2.1.4.3.5 der Begründung) 6. Überschreitung der Maximalausdehnung von 4-km Weiterhin wurden noch deutlich negative Umweltauswirkungen wegen Schattenwurf und Kollisionsgefahr von Fledermäusen erwähnt, welchen aber durch entsprechende technische Abschaltvorrichtungen wirksam begegnet werden kann und insofern keine bleibenden erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Diskussion kann deshalb hier entfallen. Alle anderen Belange wurden lediglich in die Kategorie leicht negativ eingeordnet und stellen insofern den „Normalfall" bei der Ausweisung von Windeignungsflächen dar und sollen hier nicht weiter diskutiert werden.		
Z3021 ID 22668 (9 - 4/12)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	III. Stellungnahme zu den einzelnen sehr deutlich negativen Umweltauswirkungen der Avifauna auf der Basis durchgeführter Kartierungen Alle Angaben zu der Gebietsausdehnung beziehen sich auf das Teilgebiet 1 und 2 der Potenzialfläche gemäß Abb. 1. [Anmerkung Regionalverband: nach aktualisierter Nummerierung zusammenhängende Fläche 1] Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1.Änderung des RROP das Planungsbüro [Firmenname] beauftragt, insbesondere zu den avifaunistischen Fragestellungen zu dem Gebiet entsprechende Kartierungen vorzunehmen. Der Kartieraufwand und die spezielle Fragestellung erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, vertreten durch Herrn Klein. Das vorläufige Kartierergebnis wurde von dem Subunternehmer, [Firmenname], erarbeitet und ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Zusammenfassend kann folgendes eingeschätzt werden: Zu 1: bisher konnte kein Konflikt im westlichen Bereich bei Zahrenholz mit dem Rotmilan festgestellt werden. Im Kartierbericht (Anlage 1) heisst es dazu: „Ein weiteres Revierpaar (RP) hält sich regelmäßig im Bereich der Wiehe und an den Fischteichen südlich Zahrenholz auf. Der Horst ist noch nicht bekannt, liegt wahrscheinlich außerhalb des R 2.000." ([Subunternehmer] 2016). Die Aussagen der 2. Offenlage konnten somit bisher nicht bestätigt werden. Ein Vorsorgeabstand ist deshalb so nicht zu begründen.	**Nicht folgen** Der im vom Einwender beauftragten Gutachten benannte Revierbereich befindet sich nicht im Umfeld des von Biodata ermittelten Brutreviers. Es ist für den Plangeber durch den zitierten Absatz - und aufgrund der Tatsache, dass es sich um zunächst "vorläufige Ergebnisse" handelt - nicht nachgewiesen, dass die Ergebnisse der von ihm selbst in Auftrag gegebenen Kartierung durch Biodata zu verwerfen sind. So heißt es bspw. in dem vom Einwender übergebenen Gutachten u.a. in Bezug auf die Validität der Ergebnisse: "Grundsätzlich kann zu diesem frühen Zeitpunkt, während die avifaunistische Brutsaison noch läuft, keine abschließende Bewertung abgegeben werden. Die bisher erhobenen Daten geben einen ersten Eindruck, was jedoch in Abhängigkeit der Jahresphänologie der Vogelarten, der Entwicklung der Vegetation und des Wasserhaushaltes sowie weiterer Faktoren der nächsten Wochen entscheidenden Veränderungen unterworfen sein kann." Ferner ist nicht erkennbar, inwieweit im Rahmen des Gutachtens auch die hier maßgeblichen Flächen westlich der Potenzialflächen begangen und den Erkenntnissen des Regionalverbandes zu einem dortigen Brutvorkommen des Rotmilans nachgegangen worden ist. Jedenfalls wird in Abb. 1 lediglich das im Zuge des 2. Entwurfs vom Regionalverband geplante Vorranggebiet als Untersuchungsraum dargestellt. Ob und in welchem Umfang auch über die Gebietsgrenzen hinaus Untersuchungen erfolgt sind, ist nicht nachvollziehbar. Des Weiteren spricht auch die von Biodata verfolgte Methodik, welche nicht (allein) auf vorhandene Horste und beobachtete Flugbewegungen abstellt, sondern insbesondere auch die grundsätzliche Eignung des als Brutrevier ausgewiesenen Raumes als Nahrungshabitat und Lebensraum des Rotmilans ermittelt, für ein Festhalten an diesen Ergebnissen als eine wesentliche	

Abwägungsgrundlage. Unstrittig ist in diesem Zusammenhang jedoch, und dies räumt der Regionalverband selbstverständlich ein, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss. Dies stellt ein generelles Problem dar, das indes naturgemäß auch für die Untersuchungen des Einwenders gilt. Der Regionalverband hat sich im Bewusstsein dieser niemals vollständig richtigen Abwägungsgrundlage jedoch durch eine Synopse vorhandener Daten (darunter auch die vom Einwender beigebrachten Erkenntnisse) sowie der eigenen Kartierung , die zudem wie bereits ausgeführt auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist.
Im vorliegenden Fall spricht die Gesamtheit der vorliegenden Daten ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt für eine entsprechende Verkleinerung der Potenzialflächen - zumal im hinreichenden Umfang Raum für die Windenergienutzung verbleibt bzw. geschaffen wird und das Planungsrisiko auf diesen Flächen als minimiert anzusehen ist. An der Berücksichtigung des in Rede stehenden Brutreviers wird daher festgehalten und überdies darauf hingewiesen, dass der Plangeber den Ausschluss der Rotmilan-Brutreviere als Kernlebensräume mit stark erhöhten Überflugfrequenzen ob der erheblichen Kollisionsgefährdung der Art in Bezug auf die - zwar auf Ebene der Raumordnung nur mittelbaren und indirekten - Wirkung des § 44 BNatSchG (1) keineswegs ausschließlich unter dem Aspekt der Vorsorge für geboten hält. Hierzu wird auch auf Kap. 4.1 des niedersächsischen Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA hingewiesen, wo es u.a. heißt, dass "im Rahmen der Regionalplanung [sind] Interessenkonflikte mit 'verfahrenskritischen Vorkommen' dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden" sind.

Z3022
ID 22670
(9 - 5/12)

GF Wesendorf Zahrenholz 01

Zu 2: das Schwarzstorchvorkommen wurde bestätigt. Im Rahmen der Kartierung konnte aber auch festgestellt werden, dass sich die Hauptnahrungsgründe im Bereich des nördlich gelegenen Javelbaches befinden (dieses wurde analog auch in der gebietsbezogenen Umweltprüfung des ZGB festgestellt) und weiterhin, der Sothbach im Zentrum der nördlichen Potenzialfläche entsprechend ungeeignet als Nahrungshabitat ist. Eine Störung des Schwarzstorches, der seinen Horst gleichfalls im nördlichen Waldgebiet hat, ist somit derzeit als unwahrscheinlich zu bewerten, zumal der Schwarzstorch zum Erreichen der Nahrungshabitate sich nicht in Richtung Potenzialgebiet bewegen muss.

Ein Vorsorgeabstand ist deshalb so nicht zu begründen.

Nicht folgen

Der Verzicht auf den nördlichen Teil der Potenzialfläche 1 fußt ausweislich des Gebietsblattes nicht allein auf dem Schutz des Schwarzstorchs, wenngleich es der Regionalverband auch weiterhin zu dessen Schutz für erforderlich hält, ein nahezu direktes Heranreichen der Windenergienutzung an den Jafelbach und eine damit verbundene Störung dieses essentiellen Nahrungshabitats zu vermeiden. Neben diesem sollen u.a. auch schwerwiegende Konflikte mit dem direkt an den nördlichen Teil der Potenzialfläche 1 angrenzenden Naturschutzgebiet "Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach" ausgeschlossen werden. Siehe hierzu u.a. Kap. 3.2 des Gebietsblattes: "Zur Vermeidung unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit Vorkommen von Rotmilan, Seeadler, Kranich und Schwarzstorch sowie zum Schutz der Erhaltungsziele des im Norden benachbarten Naturschutzgebiets wurde die Potenzialfläche im Norden und Westen umfänglich verkleinert. Auf diese Weise konnten Überschneidungen mit Brutrevieren und

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Schwerpunktvorkommen der genannten Arten vermieden werden. Darüber hinaus wurde somit der Mindestabstand zum Naturschutzgebiet „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“ auf rd. 500 m erhöht."	
Z3023 ID 22672 (9 - 6/12)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Zu 3.: Es wurden mehrere Brutplätze des Kranichs gefunden. Diese befinden sich übereinstimmend mit den Annahmen aus der Gebietsbezogenen Umweltprüfung schwerpunktmäßig nördlich von Groß Oesingen innerhalb des Waldgebietes. Die aktuellen Brutvorkommen erreichen hier aber nicht das Potenzialgebiet gemäß Abb. 1. Eine sichere Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote auf Annahmen zu begründen erscheint vor dem Hintergrund der bisher durchgeführten Kartierergebnisse somit hier nicht geboten.	**Nicht folgen** Im Bereich der im Gebietsblatt benannten und dargestellten Überlagerung der Potenzialfläche 1 mit dem Brutschwerpunkt des Kranichs wird auch weiterhin eine Rücknahme der Potenzialfläche zum Schutz der Brutvorkommen für erforderlich gehalten. Insbesondere gilt dies in der Überlagerung mit den weiteren betroffenen Umweltbelangen (NSG, Schwarzstorch) in diesem Bereich, sodass an der erfolgten Flächenrücknahme festgehalten wird. Es wird zudem auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.	
Z3024 ID 22673 (9 - 7/12)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Zu 4.: Aus den bereits zuvor genannten Gründen, basierend auf den bisher vorliegenden Kartierergebnissen (ein Seeadler wurde im nördlichen Waldgebiet bisher nicht bestätigt), kann kein erhöhtes Konfliktpotenzial für die Ackerflächen, die sich südlich des Waldgebietes und angrenzend an das NSG Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach befinden, abgeleitet werden.	**Nicht folgen** Siehe Abwägung zu den vorhergehenden Belangen. Aus Sicht des Plangebers besteht - auch unter Einbezug der Informationen der uNB Gifhorn - unter Berücksichtigung der Argumente des Einwenders kein Zweifel an dem hohen Konfliktpotenzial der direkt an die Jafelbach-Niederung und das NSG angrenzenden nördlichen Teilflächen der Potenzialfläche 1. An der Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes Zahrenholz 01 in diesem Bereich wird daher festgehalten.	
Z3025 ID 22674 (9 - 8/12)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Allgemein zum Rotmilan: Der nächstgelegene Rotmilanhorst bei der hier diskutierten Teilfläche 1 liegt östlich an das Gebiet angrenzend. Nach Aussage des Kartierers gibt es keine prädestinierten Nahrungsflächen innerhalb des Teilgebietes 1. Ein Pauschalabstand zum Horst ist deshalb derzeit unbegründet. Eine vertiefende Raumnutzungsanalyse wäre hier zielführend.	**Teilweise folgen** Das genannte, vermutete (Hinweis auf die Vorläufigkeit der übergebenen Ergebnisse) Brutvorkommen ist dem Regionalverband bisher nicht bekannt gewesen. Es ist derzeit unklar, ob es sich um eine dauerhafte Neuansiedlung mit zugeordnetem Brutrevier handelt oder einen temporären Wechselhorst bzw. ob sich der Bruthinweis bestätigen lässt. Sofern im Zuge der Genehmigungsverfahren für WEA im Bereich des geplanten Vorranggebietes diese Brutvorkommen bestätigen würde, so wäre im Zuge dieser Verfahren sicherlich mit der Beauftragung entsprechender Raumnutzungsanalysen zu reagieren. Indes ist diese nicht auf Ebene der Raumordnung durchzuführen. Gegenwärtig sind auch für den Regionalverband keine hinreichenden Gründe dafür erkennbar, zu dem lediglich vermuteten Horst einen pauschalen Schutzabstand einzurichten, da die Nutzbarkeit und Eignung der wesentlichen Teile der vom Regionalverband festgelegten Vorrangfläche nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht in Frage stehen. Siehe hierzu auch die grundsätzlichen Ausführung zur verwendenten Abwägungsgrundlage unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 3018
Z3026 ID 22675 (9 - 9/12)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Allgemein zur Avifauna: Die Kartierergebnisse begründen nicht die Herausnahme der Ackerflächen, die sich nördlich bis an den Wald/das NSG erstrecken (wie es der Entwurf zur 2. Offenlage vorsieht). Die Eingriffsbewertung und auch die Artenschutzrechtliche Prüfung kann und muss auf Grund der Erhebungen auf das eigentliche Genehmigungsverfahren nach BImSchG verlagert werden. Zwingende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht abzuleiten.	**Nicht folgen** Richtig ist, dass auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend über Verbote nach § 44 BNatSchG geurteilt werden kann und diese Entscheidung abschließend erst im Genehmigungsverfahren zu treffen ist. Dennoch muss der Regionalverband bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung das Risiko solcher Verbote - soweit erkennbar - einschätzen und in seiner Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigen. Dies hat der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Regionalverband auch im vorliegenden Fall getan. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Rücknahme der nördlichen Teilflächen nicht allein aus artenschutzrechtlichen Gründen, sondern auch zum Schutz des angrenzenden NSG erfolgt ist. Darüber hinaus wurden keine artenschutzrechtlichen Verbote festgestellt, sondern lediglich ihr deutlich erhöhtes Risiko mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt.	
Z3027 ID 22676 (9 - 10/12)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Zu 5.: Das von der Regionalplanung angestrebte Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen ist kein feststehendes Kriterium und wird einzelfallbezogen angewendet (E 2.1.4,3.5 Begründung zur 2. Offenlage, ZGB). Der Orientierungswert von 120°, ausgehend vom Siedlungsschwerpunkt ist nur schwer technisch nachzuvollziehen. Da aber die Teilflächen 3 und 4 [Anmerkung Regionalverband: nach aktualisierter Nummerierung Flächen 2 und 3] nicht weiter betrachtet werden brauchen, wird angeregt, den Orientierungswert entsprechend wohlwollend und nachvollziehbar begründet anzuwenden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband berücksichtigt bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die besondere Bedeutung des Schutzguts Mensch. Da im Planungsraum des Regionalverbandes Potenzialflächen vorhanden sind, die mehrere Kilometer lang sind und Siedlungen umfassen, hat er zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Beeinträchtigungen ein Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen zur Anwendung gebracht (s. Bezug zum Methodenband). Denn eine vollständige Festlegung dieser Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung könnte zur Folge haben, dass Windenergieanlagen eine den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Damit wären schwerwiegende visuelle Beeinträchtigungen verbunden, die der Regionalverband aus Vorsorgeerwägungen vermeiden möchte. Das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen ist eine modifizierte Variante des in der 1. Offenlage beschriebenen 120°-Kriteriums. Das früher zur Anwendung gebrachte 120°–Kriterium wurde verändert, da Stellungnahmen in der 1. Offenlage Ungenauigkeiten des Ansetzens des Scheitelpunkts auf der Hälfte des betroffenen Ortsrandes in der zweiten Häuserreihe aufgezeigt hatten. Nunmehr ist der Ansatzpunkt des Winkels allgemeingültig definiert in den Siedlungsschwerpunkt gelegt worden. Dieser ist auf Grundlage der im RROP-Änderungsentwurf berücksichtigten Siedlungsflächen ermittelt worden und ist z.B. mit Hilfe eines Geoinformationssystems jederzeit nachzuvollziehen. Der Regionalverband hat bei der Anwendung des Kriteriums im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt die vorliegende örtliche Situation betrachtet. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, wurden ferner als eine Fläche gewertet, wobei es sich bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für die Einzelfallbetrachtung haben zudem weitere Aspekte eine Rolle gespielt (u.a. vorhandene, technische Sichtbarrieren oder auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung). Sofern auch nach Prüfung der weiteren abwägungsrelevanten Schutzgüter weiterhin eine Umfassung vorlag, wurde einzelfallbezogen abgewogen, wie der Orientierungswert von 120° durch Änderung des Flächenzuschnitts erreicht werden kann. Im Einzelfall kann es zu einer Über- oder Unterschreitung des Orientierungswertes kommen, wenn wie oben erläutert, im Einzelfall eine abschwächende bzw. verstärkende Wirkung vorliegt. Im Falle Zahrenholz wurde eine geringfügige Überschreitung des Orientierungswertes mit einem Umfassungswinkel von 124° bereits als noch tolerierbar geduldet. Eine zusätzliche Hereinnahme der südlich benachbarten Potenzialflächen 2 und 3 (aktuelle Nummerierung) würde indes zu einem Umfassungswinkel von mehr als 150° führen. Dies ist unter Berufung auf die Begründung des 120°-	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Kriteriums eindeutig nicht mehr zumutbar und wird daher unterbunden.	
Z3028 ID 22677 (9 - 11/12)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Zu 6.: Das Kriterium der Maximalausdehnung von 4 km spielt auch bei Ausweisung des gesamten Potenzialraumes der Teilfläche 1 und Teilfläche 2 [Anmerkung Regionalverband: nach aktualisierter Nummerierung zusammenhängende Fläche 1]in Verbindung mit der aktuell ausgewiesenen Fläche bei Zahrenholz keine entscheidende Rolle (Abb. 2), da die Maximalausdehnung nur knapp überschritten würde. (Abbildung) Lediglich im Nordosten würde ein kleiner Bereich von ca. 250 m nicht mehr unter dieses Kriterium fallen (ausgehend vom südwestlichen Zipfel der vorgeschlagenen Potenzialfläche bei Zahrenholz).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie vom Einwender dargestellt, spielt das Kriterium der Maximalausdehnung von 4 km hier nur eine untergeordnete Rolle. Entscheidend für den Wegfall der angesprochenen Fläche im Nordosten der Potenzialfläche 1 sind vielmehr Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte.	
Z3029 ID 22678 (9 - 12/12)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Fazit: Die vom Vorhabenträger beauftragten Untersuchungen zur Avifauna haben gezeigt, dass sich aktuell keine Vorsorgeabstände, wie sie in der Begründung zur 2. Offenlage angeführt werden, ableiten lassen, um die Gebietskulisse des Teilgebietes 1 und 2 [Anmerkung Regionalverband: nach aktualisierter Nummerierung zusammenhängende Fläche 1] zu verkleinern. Es wird somit angeregt, das gesamt Teilgebiet 1 und 2 gemäß Abbildung 1 als Eignungsgebiet auszuweisen und alle relevanten Umweltprüfungen auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren zu verlagern.	**Nicht folgen** Der Anregung des Einwenders kann nicht gefolgt werden. Die Gründe hierfür sind ausführlich in den jeweiligen Detailbetrachtungen der einzelnen Argumente des Einwenders dargestellt. Hierauf wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **15.11.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3030 ID 31406 (10 - 1/8)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Wie besprochen übersenden wir Ihnen eine Kopie der Untersuchung des von uns beauftragten Ingenieurbüros [Firma] in [Ort] zu dem o. a. Vorranggebiet. Wir würden uns freuen, wenn unsere Argumente noch in diesem Verfahren (oder ggf. später) Berücksichtigung finden würden.	**Allgemeine Erläuterung** Siehe die nachfolgenden Abwägungen.	
Z3031 ID 31407 (10 - 2/8)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	A - Altenativenvergleich Gemäß Alternativenvergleich (1. Änderung - Entwurf; Anlage 1 zur Begründung; hier: Alternativenvergleich Raum Wittingen) wurde das Potenzialgebiet GF Wittingen Boitzenhagen 01 richtigerweise als Vorzugsvariante ermittelt. In der Detailbetrachtung zu den abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen (gemäß Alternativenvergleich) wird das Gebiet näher untersucht und es werden Optimierungsoptionen beschrieben. In der Tabelle 8 werden dann die Schutzgutbezogenen Bewertungen zusammenfassend mit und ohne Optimierung dargestellt. Für das Schutzgut „Mensch" und „Landschaft" wurden für Boitzenhagen 01 durch die beschriebenen Optimierungsmöglichkeiten Verbesserungen hinsichtlich der Bewertung erreicht, wenn Teilflächen als Potenzialfläche herausgenommen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Darüber hinaus schlägt der Alternativenvergleich auf Seite 61 unzweifelhaft vor, die Windenergienutzung lediglich auf die zentrale Teilfläche östlich von Boitzenhagen zu beschränken. Diesem Abwägungsvorschlag folgt der Regionalverband in begründeter Weise.	**s. Zeile(n)** 2982 2985

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.0008	**15.11.2017**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Zwischen der Beschreibung und Anwendung dieser Optimierungsmöglichkeiten sind Umstände genannt, die aus unserer Sicht anders zu beurteilen sind. Zu diesem Zweck soll Abbildung 1 vorangestellt werden.

[Bemerkung Regionalverband: s. Abb. in SN)

Gemäß Alternativenvergleich soll hier die Nomenklatur wieder aufgegriffen werden:

1. Schutzgut Landschaft:
hier wird folgendes gesagt:

„Negativ aus Sicht des Landschaftsschutzes ist die Zersplitterung der Potenzialfläche in 2 Hauptflächen und sechs kleinere Rand- und Splitterflächen, die eine Bündelung des Eingriffs erschweren. Vor diesem Hintergrund ist trotz der wirkungsvollen Verschattung durch die Waldgebiete und der erheblich eingeschränkten Fernsicht ein mäßiges Konfliktrisiko festzustellen, welches jedoch durch einen Verzicht auf die genannten Rand- und Splitterflächen verringert werden kann."; Quelle: Regionalverband; Alternativenvergleich.
Hier wird das Gebiet in zwei Hauptflächen und sechs Rand- und Splitterflächen aufgeteilt. Auf Grund der Größe ist davon auszugeben, dass mit den Hauptflächen die Flächen A und B (gem. Abb. 1) [Anmerkung Regionalverband: Die Flächen A und B sind die Potenzialflächen 2 und 3 im aktuellen Gebietsblatt. Im Gebietsblatt 1. Offenlage waren die Potenzialflächen mit der Ziffer 2 (= Fläche B) und mit der Ziffer 4 (= Fläche A) bezeichnet] gemeint sind.

[Bemerkung Regionalverband: s. Abb. in SN)

Daneben gibt es dann jedoch nur noch fünf kleinere Rand- und Splitterflächen, wie in Abb. 1 dargestellt und nicht sechs. Ggf. bezieht man sich jedoch auf die Karte 1 der Potenzialflächenbeschreibung in der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter. Dann müßte man richtigerweise von 2 Hauptflächen (Nr. 2 und 4) [Anmerkung Regionalverband: Gemeint ist das Gebietsblatt 1. Offenlage] und vier Splitterflächen sprechen.

[Bemerkung Regionalverband: s. Abb. in SN)

Unabhängig von der Nummerierung heißt es im Text weiter, dass durch den Verzicht auf die Rand- und Splitterflächen hier eine Optimierung herbeigeführt werden kann.

> Es verbleiben also eindeutig die Flächen 4 mit ca. 66 ha und 2 gem. Abb. 2 mit ca. 28,5 ha, zusammen also 94,5 ha, die damit voll (also ohne weiteren Optimierungsbedarf) geeignet wären.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **15.11.2017** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3032 ID 31408 (10 - 3/8)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	2. Schutzgut Mensch: Hier wird im Vergleich zum Schutzgut Landschaft konkret nur von einer „nördlichen" Teilfläche gesprochen. Auf Grund der Komplexität der Teilflächen bzw. ihrer Bezeichnung ist das jedoch unklar (vgl. Abb. 1 und 2). Es heißt wörtlich: „Weitere Beeinträchtigungen können sich -jedoch allein durch die nördliche Teilfläche ausgelöst - für den Westen der Ortschaft Radenbeck v.a. durch erhöhte Schallimmissionen durch die Lage im Nordosten der Teilfläche, stromabwärts zur Hauptwindhchtung, ergeben." Quelle: Regionalverband; Alternativenvergleich. Unabhängig von der dargestellten Betroffenheit durch Schallimmissionen, wozu wir auch bereits in unserer Stellungnahme vom 16.01.2014 ausführlich Stellung bezogen haben, wird nicht klar, von welcher (Teil-) Fläche hier eigentlich genau gesprochen wird - vgl. Abb. 1 und Abb.2. Wir gehen davon aus, dass hier eigentlich nur die Splitterfläche 5 (Abb. 1) als nördliche Fläche gemeint sein kann. [Hinweis des Regionalverbands: Die vom Einwendungsgeber vorgenommene Nummerierung weicht von der Nummerierung im Gebietsblatt ab. Die mit Splitterfläche 5 bezeichnete Fläche ist die Potenzialfläche 1 im Gebietsblatt]. Ergänzend ist anzumerken, dass die verbal gleich formulierte Betroffenheit wegen Schattenwurf bei der Ortschaft Boitzenhagen aus einem nicht näher bezeichneten, (südlichen ?) Gebiet heraus ja offensichtlich keiner Optimierung bedurfte. Es heißt zu Boitzenhagen wörtlich: „Bei tiefstehender Sonne in den Abendstunden können sich Belästigungen für die Bevölkerung der ca. 1.000 m von der Potenzialfläche entfernten Ortschaft ergeben." Es ist also die gleiche schwache Formulierung und Einstufung wie beim Schall zu Radenbeck. Es heißt dann wörtlich: „Das Konfliktpotenzial wird insgesamt als mäßig eingestuft und kann durch einen Verzicht auf die nördliche Teilfläche weiter reduziert werden" Quelle: Regionalverband; Alternativenvergleich. Es handelt sich also in beiden Fällen nur um ein mäßiges Konfliktpotenzial und insofern ist der Verzicht auf die nördliche Teilfläche (sofern hierbei die Hauptfläche B [Anmerkung Regionalverband: Fläche B ist Potenzialfläche 2 im aktuellen Gebietsblatt] gem. Abb. 1 gemeint sein sollte) nicht nachvollziehbar. Der Begriff der „erhöhten Schallemissionen" ist unbestimmt. Die zulässigen Richtwerte für Schall ergeben sich gemäß der TA-Lärm und diese sind immer einzuhalten! Gleiches gilt für den Schattenwurf. Hier gelten ebenfalls allgemein verbindliche Richtwerte. In diesem Zusammenhang möchten wir klarstellen, dass Schattenwurf auf	**Nicht folgen** Mit der Formulierung "nördliche Teilfläche" ist im Alternativenvergleich die nördliche (im aktuellen Gebietsblatt mit Potenzialfläche 2 bezeichnet) der beiden großen Hauptflächen gemeint. Dies geht sowohl aus dem Text-Zusammenhang als auch der auf Seite 61 dargestellten Karte unstrittig hervor. Die Argumente des Einwenders vermögen die Gründe für die erfolgte Optimierung nicht in Zweifel zu ziehen, wenngleich - wie im Zuge der Abwägung unterliegender Belange jedoch immer gegeben - bei anderer Gewichtung der einzelnen Belange auch ein abweichendes Ergebnis denkbar wäre. Der Regionalverband gewichtet jedoch hier die Konzentration und insbesondere den Landschaftsschutz höher als die Windenergienutzung. Dies begegnet keinerlei rechtlicher Bedenken, da eine hinreichend große Fläche für die Windenergienutzung verbleibt und auch das RROP insgesamt der Windenergienutzung unzweifelhaft in substanzieller Weise Raum verschafft. Es ist in diesem Fall keineswegs zwingend, dass der Plangeber alle mithin rechtlich geeigneten Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich als VR WEN festzulegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **15.11.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Boitzenhagen, wenn überhaupt, nur in den Morgenstunden möglich wäre, da der geplante Windpark ostwärts von Boitzenhagen liegt. Es verbleiben also hier ebenfalls die Flächen A [Anmerkung Regionalverband: Fläche B ist Potenzialfläche 3 im aktuellen Gebietsblatt] mit ca. 66 ha und B mit ca. 28,5 ha, zusammen also 94,5 ha, die damit voll geeignet wären und keiner weiteren Optimierung bedürfen! Schlußfolgerung Aus den bisher beschriebenen Sachverhalten kann gemäß Tabelle 8 (Alternativenvergleich) zunächst ein Optimierungspotenzial ermittelt werden (durch das Weglassen der Splitterflächen), in Tabelle 9 taucht dann überraschenderweise nur noch die Fläche A mit 66 ha auf und es stellt sich hier die Frage nach einer sachgerechten Abwägung. Denn die Fläche B gemäß Abbildung 1 gehört bei konsequenter Anwendung ergänzend dazu. > Im Ergebnis ergibt sich aus dem Alternativenvergleich somit ein Potenzial von ca. 94,5 ha (Gebiet A und B gemäß Abb. 1). Die Darstellung aus dem Alternativenvergleich ist insofern von Bedeutung, weil darauf in der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter direkt verwiesen wird. Hier heißt es wörtlich: „Dort sind die umweltbezogenen Belange vertieft geprüft und bewertet worden, so dass an dieser Stelle auf die Einzelfallprüfung verzichtet werden kann."		
Z3033 ID 31409 (10 - 4/8)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	B - Abschnitt 2.2 bis 2.9 der Begründung zu den Gebietsblättern Für die weitere Bewertung verweisen wir noch einmal auf die ausführliche Stellungnahme vom 16.01.2014 und stellen nachfolgend noch einmal die Fakten insgesamt kurz zusammen: 1. Aus dem Alternativenvergleich resultieren bei sachgerechter Abwägung die beiden Hauptflächen Radenbeck und Boitzenhagen, zusammen ca. 94,5 ha; zulässige Immissionen durch Schall- und Schattenwurf sind gesetzlich ausreichend geregelt, das 120°-Kriterium wird eingehalten. 2. Der Abstand zwischen den Teilflächen Radenbeck und Boitzenhagen (Flächen A und B gemäß Abb. 1; bzw. Teilfläche 2 und 4 gemäß Abb. 2) ist deutlich kleiner als 500m. Zitat Ziffer 1.2.2 der Begründung: „Potenzialflächen, die nur einen Abstand von 500m oder weniger untereinander einhalten, wurden als Einheit bewertet und zu Potenzialflächenkomplexen zusammengefasst. Denn in diesen Fällen besteht nach dem Planungskonzept des ZGB ein dergestalt enger räumlichfunktionaler Zusammenhang zwischen den einzelnen Potenzialteilflächen, dass die Zusammenlegung gerechtfertigt ist. Auf diese Weise konnten auch Potenziale ausgeschöpft werden, bei denen eine Teilfläche weniger als 50 ha groß war	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 2985

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **15.11.2017** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		und damit für sich genommen dem Mindestflächenkriterium von 50 ha (dazu siehe sogleich unter E 1.2.3.2) nicht genügt hätte, die aber zusammen mit einer in räumlich-funktionalem Zusammenhang stehenden benachbarten Teilfläche die nach dem Planungskonzept erforderliche Mindestfläche aufweisen. Im Weiteren werden die Begriffe "Potenzialfläche und Potenzial flächen komplexe synonym verwendet. Quelle: Regionalverband. Die Gebiete sind im Sinne der Begründung des Regionalverbandes somit als eine Potenzialfläche zu sehen.		
Z3034 ID 31410 (10 - 5/8)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	3. Die Aussage unter dem Punkt 2.6 - Technische Belange (Anlage 2 zur Begründung / Gebietsblätter) „Der westlich der K23 gelegene Bereich der Potenzialfläche 2 ist für eine Windenergienutzung zu gering bemessen. Dadurch wird der Abstand zu Potenzialfläche 1 größer 500 m, so dass ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen diesen Potenzialflächen nicht mehr gegeben ist."; Quelle: Regionalverband Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter, zum Abstand größer 500 m ist unzutreffend -vgl. Abb. 1 und führt somit zu fehlerhaften Schlussfolgerungen. Richtig ist: selbst wenn der westliche Teil unberücksichtigt bliebe ist der Abstand zur benachbarten Teilfläche Boitzenhagen unverändert deutlich kleiner als 500m und insofern bleibt es bei einem gemeinsamen Potenzialgebiet - vgl. Abb. 1). Der räumlich funktionale Zusammenhang gemäß Definition des Regionalverbandes ist gegeben.	**Folgen** Die Beurteilung im Kapitel 2.6 des Gebietsblatts wird geändert, da die Berücksichtigung von Abständen zu linienhaften Infrastrukturen erst nach der Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mindestflächengröße von VR WEN > 50 ha erfolgt.	
Z3035 ID 31411 (10 - 6/8)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	4. Unter dem Punkt 2.8 (Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter) wird von einer eingeschränkten Nutzbarkeit gesprochen. Das Teilgebiet bei Radenbeck ist bei Einhaltung aller Abstands- und sonstigen Kriterien immer noch mit 2 bis 3 WEA zu beplanen (was bezogen auf die Flächengröße von ca. 28,5 ein sehr guter Wert ist und eine kompakte Bebauung wäre!). Zusammen mit dem Gebiet Boitzenhagen handelt es sich im Sinne des regionalplanerischen Ansatzes also um ein Bündelung von WEA in einem Potenzialgebiet, was ursächliches Ziel bei der Suche war - daher ja der durchgeführte Alternativenvergleich.	**Teilweise folgen** Wie bereits im vorhergehenden Belang beschrieben, erfolgt die Beurteilung von Abständen zu linienhaften Infrastrukturen erst nach der Umweltprüfung in Kap. 3. Die entsprechenden Ausführungen wurden im Gebietsblatt gelöscht.	
Z3036 ID 31412 (10 - 7/8)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	C-Abschnitt 3 der Begründung zu den Gebietsblättern Die weitere Überprüfung des Potenzialgebietes wird dann im Abschnitt der Gebietsbezogenen Umweltprüfung vorgenommen. Hier heißt es wörtlich: „Als Maßgabe aus dem vertiefenden Alternativenvergleich wurden die im Alternativenvergleich bereits vorgeschlagenen und als Bewertungsgrundlage berücksichtigten umweltfachlichen Optimierungsmaßnahmen umgesetzt. Diese führen zu einem Wegfall der Potenzialflächen 1, 2, 3, 5 und 6 (Anm.: Abb. 2) mit dem Ziel einer bestmöglichen Eingriffsbündelung und der Vermeidung schwerwiegender negativer Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft." Hier benutzt der Regionalplan die Formulierung „Vermeidung schwerwiegender	**Nicht folgen** Bei der kritisierten Formulierung handelt es sich um eine standardisierte Formel im Falle von erfolgender Flächenverkleinerungen mit dem Ziel der Minimierung negativer Auswirkungen. Dem Einwender wird insoweit zugestimmt, dass der Ausdruck "schwerwiegende negative Umweltauswirkung" nicht eindeutig bestimmt ist. Dies ist aber hier auch nicht notwendig. Die Formel weist allein darauf hin, dass mit der Verkleinerung u.a. im Sinne der Eingriffsregelung erhebliche - also ausgleichspflichtige - Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden. Vor dem Hintergrund des Vermeidungsgebots des BNatSchG in Abwägung mit dem Interesse an der Windenergienutzung ist dies hinreichend, um eine Verkleinerung von Potenzialflächen zu begründen und stellt keineswegs eine unrechtmäßige Übertreibung dar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0008**		Datum der Stellungnahme **15.11.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		negativer Umweltauswirkungen". Unabhängig von der Interpretation der Ergebnisse aus dem Alternativenvergleich war dort an keiner Stelle die Rede von schwerwiegenden Umweltauswirkungen. In diesem Sinne handelt es sich aus unserer Sicht um eine nicht sachgerechte Ubertreibung. In Folge dessen ist die daraus resultierende Abwägung unrichtig. Nachfolgend (ab Abschnitt 3.1 ff) wird dann in der gebietsbezogenen Umweltprüfung offenbar nur noch das Gebiet 4 (gemäß Abb. 2) Boitzenhagen einer weiteren Überprüfung unterzogen. Da jedoch die Schlussfolgerungen aus dem Alternativenvergleich offensichtlich (wie oben dargestellt) mit Mängeln behaftet sind und zwingend einer Korrektur bedürfen, fehlt es hier ergänzend an der Überprüfung des Kerngebietes bei Radenbeck (Fläche 2 gem. Abb. 2).		
Z3037 ID 31413 (10 - 8/8)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Zusammenfassung > Die vom Regionalverband vorgebrachten Gründe für den Wegfall der „Hauptfläche" bei Radenbeck (Fläche 2 Abb. 2) sind im Sinne einer konsequenten Anwendung der selbst aufgestellten Kriterien abwägungsfehlerhaft. Es wird deshalb beantragt, das Gebiet in den Regionalplan zusammen mit der Fläche Boitzenhagen aufzunehmen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägungen zu voranstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.0009**		Datum der Stellungnahme **29.09.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3038 ID 13635 (1 - 1/2)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Ich schlage vor, das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig festgelegte Vorranggebiet ,,WF7" Baddeckenstedt (Haverlah), Landkreis Wolfenbüttel, in südliche Richtung zu erweitern. Eine Ausdehnung des vorhandenen Windgebietes nach Süden bietet sich im Hinblick auf den gewollten Ausbau regenerativer Energien an, weil sämtliche Planungsvorhaben eingehalten werden können. Die empfohlene Erweiterungsfläche berücksichtigt insbesondere einen Abstand zu der benachbarten Ortslage Haverlah von mindestens 1 000 m, so dass nach einer Schallausbreitungsberechnung die schalltechnischen Bedingungen erfüllt sind. Ferner stellt der Ausbau des Gebietes keine einschneidende Maßnahme in das Landschaftsbild dar. Des Weiteren fand dieses Gebiet schon früher Berücksichtigung in der Raumordnung.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Haverlah WF 7 Erweiterung“ festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Z3039 ID 13636 (1 - 2/2)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	[Ergänzung vom 29.09.2010:] wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 29.07.2010, mit dem wir die Erweiterung des Windvorranggebietes ,,WF7" Baddeckenstedt (Haverlah) südlich der Bundesstraße B6 beantragt haben. Wir schlagen ergänzend vor, die Gebietsabgrenzung -wie im beiliegenden Plan dargestellt- nach Nordosten	**Folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Haverlah WF 7 Erweiterung“ festgelegt werden soll.	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0009**		Datum der Stellungnahme **29.09.2010** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		abzurunden und das Gebiet bei Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) zu berücksichtigen. Zur Begründung beziehen wir uns auf unsere Ausführungen vom 29.07.2010. Zusätzlich dürfen wir auf das Änderungsverfahren im ZGB im Jahr 2004 eingehen, das auf Drängen der Gemeinde zur Aufgabe der südlich der B6 liegenden Flächen führte, die vormals als Windvorranggebiet festgelegt war. In diesem Zusammenhang wurde aber in der Stellungnahme der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 16.09.2004 die Nutzung der südlich der B6 liegenden Flächen für den Fall angeregt, dass Gebiete nördlich der B6 nicht "repowert" werden können. Bekanntlich sind große Teile der derzeit mit Windenergieanlagen bebauten Flächen wegen der Ortsnähe zu Steinlah/Haverlah nicht als Vorrang-/ Eignungsgebiet qualifiziert, so dass eine weitere Nutzung nicht möglich sein wird. Die Nutzungszeit vorhandener Windenergieanlagen wird in wenigen Jahren auslaufen. Die insoweit für Repowering nicht infrage kommenden Standorte sollten deshalb durch die Festlegung neuer Vorrangflächen südlich der B6 kompensiert werden.		
Beteiligtennummer **29.0009**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3040 ID 12971 (2 - 1/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Anlässlich der beabsichtigten Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig beantrage ich, Flächen in der Gemarkung Upen, Ostharingen und Bredelem, Gemeinde Liebenburg und Stadt Langelsheim, als Windvorrang-/ Eignungsgebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen. Im beiliegenden Plan erhalten Sie meinen Vorschlag zeichnerisch umrandet dargestellt. Die Lage des Windgebietes ist so gewählt, dass zu den benachbarten Ortslagen Upen, Ostharingen und Bredelem Abstände von mindestens 1.000 m gewahrt werden, so dass Schallimmissionen der Wohnbevölkerung und Beeinträchtigungen durch Schattenwurf weitgehend auszuschließen sind. Festsetzungen durch die Regionalplanung oder die Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegenstehen würden, sind mir nicht bekannt. Das potentielle Windgebiet umfasst eine Fläche von 275 ha; entsprechend der Größe und des Zuschnitts der Flächen können bis zu 17 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse errichtet werden. Ich bitte um Berücksichtigung meines Antrags im weiteren Planverfahren. Für Fragen oder Ergänzungen der erforderlichen Unterlagen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0009**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3041 ID 12972 (2 - 2/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Siehe Karte für Flächen: Upen, Ostharingen, Bredelem	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ostharingen 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z3042 ID 12973 (2 - 3/3)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Siehe Karte für Flächen: Liebenburg, Neuenkirchen, Gross Döhren, Klein Döhren, Wehre	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01B
Beteiligtennummer **29.0009**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3043 ID 2071 (3 - 1/6)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Wir sind aufgrund abgeschlossener Nutzungsverträge zur Stellungnahme berechtigt und möchten mittels dieser Stellungnahme darum bitten, den Bestands-Windpark nördlich von Salzgitter-Ringelheim bzw. dessen Flächen als Vorrangfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Bisher wurde diese Fläche vom Zweckverband nicht berücksichtig, Unser Begehren werden wir im Rahmen dieser Stellungnahme selbstverständlich näher begründen. Wir stellen darin fest, dass die Gemeinden keine erhebliche Zusatzbelastung durch den Windpark im Bestand bei Salzgitter-Ringelheim haben und daher auch eine Ausweisung der Vorrangfläche keine erheblichen Bedenken entgegen stehen, weiterhin stellen wir fest, dass auch aus ornithologischer Sicht und aus Gründen der	**Nicht folgen** Gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes ist bei der Neuausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ein vorsorgeorientierter Mindestabstand von 1000 m zu bestehenden Siedlungsbereichen einzuhalten. Unter Anwendung dieses Tabukriteriums ergibt sich im Bereich des Windparks Salzgitter-Ringelheim keine Potenzialfläche für die Windenergienutzung, so dass die Festlegung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung in diesem Gebiet ausgeschlossen ist.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0009**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gewerbesteuer alles für eine Ausweisung dieser Vorrangfläche zur Windenergienutzung sprechen würde.		
Z3044 ID 2231 (3 - 2/6)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Begründung unserer Stellungnahme Keine erhebliche Zusatzbelastung für die Gemeinden Der Bestands-Windpark nördlich von Ringelheim stößt auf keine Ablehnung bei den umgebenden Gemeinden, darunter in erster Linie Ringelheim und Haverlah. Die Einwohner sind an die sechs Windenergieanlagen gewöhnt, zudem befinden sie sich in einer optischen Achse mit den Windrädern der nördlich befindlichen Vorrangfläche, eine Zusatzbelastung ist daher nur minimal gegeben. Hier eine Blickrichtungsanalyse aus Richtung Ringelheim (roter Pfeil): (s. Luftbild 1) Da der gelbe Bestand nördlich der B6 ohnehin dauerhaft erhalten bleiben soll, bedeutet der hellblaue Bestand bei Ringelheim eine geringfügige und damit akzeptable Zusatzbelastung. (s. Luftbild 1) Mit Blickrichtung aus Haverlah ist die Zusatzbelastung durch die optische Lücke zwischen den beiden Bestands-Teilgebieten und durch die optische Lücke zwischen dem Bestands-Windpark und Ringelheim entlastet und bedeutet auch für die in Haverlah lebenden Menschen keine unzumutbare Belastung: (s. Luftbild 2)	**Nicht folgen** Wie unter angegebener Zeilennummer erläutert, unterschreitet der bestehende Windpark den erforderlichen Mindestabstand zu bestehenden Siedlungsbereichen - hier zur Ortslage Salzgitter-Ringelheim - beträchtlich und kann somit nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelgt werden.	**s. Zeile(n)** 3043
Z3045 ID 2234 (3 - 3/6)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Das Vorhandensein eines ungenutzten Wohnbaubgebietes im Bereich Haverlah kann kein ausreichender Hinderungsgrund dafür sein, das Areal des bestehenden Windparks Ringelheim als Vorrangfläche zur Windenergienutzung auszuweisen. Der Zuzug von Bauinteressierten nach Haverlah ist ohnehin gering und am Bestand des Windparks Ringelheim würde sich auch ohne die Ausweisung des Vorranggebietes auf absehbare Zeit faktisch nichts ändern, da die Anlagen Bestandsschutz genießen. Wer sich am Anblick von Windenergieanlagen stört, wird diesen Bereich für seinen Hausbau schon aufgrund der nördlich gelegenen und vom Zweckverband vorgesehenen Vorrangfläche meiden, der bisher unberücksichtigte Bestand bei Ringelheim ist demgegenüber nicht erheblich, die Vorrangfläche wäre daher auf diesen Bereich auszudehnen. Die Gemeinde Haverlah hat angegeben, zukünftige neue Baugebiete außerhalb des Ortes südwestlich zu planen, sodass Windkraftanlagen die Vermarktung verhindern. Zu den geplanten Windkraftanlagen südlich der B6 hätte dieses "neue Baugebiet" dann immer noch in einem Abstand von ca. 2,0 km. Das Landschaftsbild in westlich Richtung wird durch die wenigen Anlagen für ein solches futuristisches Baugebiet keine Rolle spielen können, da hier schon die Anlagen WF 7 vorhanden sind und sich das Gebiet durch die geringe Anzahl neuer WKAs nur wenig vergrößern würde.	**Nicht folgen** Maßgeblicher Ausschlussgrund für die Fläche des bestehenden Windparks sind nicht geplante oder vorhandene Baugebiete im Westen von Haverlah sondern der zu geringe Abstand zur Ortslage Ringelheim. Auf angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3043

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0009**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Es befindet sich schon seit 2006 südwestlich des Dorfes ein Baugebiet mit 30 Bauplätzen. Hier sind in acht Jahren 12 Bauplätze vermarktet worden. Innerhalb der Ortslage befinden sich noch ca. 25 freie Bauplätze (Lückenbebauung) und zunehmend leer stehende Häuser. Im nur 2 km entfernten Baugebiet in SZ-Ringelheim stehen ungefähr noch 50 voll erschlossene und 20 geplante Bauplätze zur Verfügung. Die Infrastruktur in Haverlah ist praktisch tot. Es gibt so gut wie nichts mehr im Ort und auch die Busanbindung besteht regelmäßig nur noch vormittags zu Schulzeiten. ln Salzgitter-Ringelheim ist noch eine gute Infrastruktur vorhanden. Es gibt eine gute Bus- und sogar eine Bahnverbindung in alle Richtungen, Schule, Kindergarten, Hausarzt, Zahnarzt, Apotheke, Einkaufsmarkt, Bäckerei, zwei Banken, Gärtnerei und Friseur. Der demographische Wandel wird von der Gemeinde so prognostiziert, daß im Jahr 2040 nur noch ca. die Hälfte der Bevölkerung in Haverlah vorhanden sein wird. Ein gutes Beispiel für das Abwandern bzw. Verringern der Bevölkerung und vor allem junger Familien mit Kindern beweist die Anzahl der Kinder im Haverlahrer Kindergarten. Der Kindergarten in Haverlah wurde ca. vor 16 Jahren gebaut und hatte zeitweise 3 volle Gruppen. Heute besteht dieser Kindergarten noch aus einer kleinen Gruppe. Die Braunschweiger Zeitung berichtete am 19.02.2008 über die stagnierende Baulandentwicklung in der Samtgemeinde Baddeckenstedt, der Immobilienmarkt sei auf ganzer Linie eingebrochen. Samtgemeindebürgermeister Jens Range "führt diese Situation hauptsächlich auf die allgemein zu beobachtende Trendwende - vom Land in die Stadt- zurück. Ein anhaltender Bevölkerungsschwund, die Erhöhung der Mehrwertsteuer und der Fortfall der Eigenheimzulage dürften weitere Gründe des Stillstands sein." Binnen zweieinhalb Jahren sank die Einwohnerzahl der Samtgemeinde von 11.473 auf 11.104 Einwohner. "Tendenz weiter fallend", so der vorgenannte Bericht in der Braunschweiger Zeitung.		
Z3046 ID 2240 (3 - 4/6)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Umwelt und Ornithologie Die sechs Windenergieanlagen sind nun gewachsener Teil der Landschaft, ohne die Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung könnten diese sechs Windenergieanlagen nicht irgendwann repowert werden, wodurch die Energiewende unnötig ausgebremst würde. Hier eine Abbildung, welche die Einbettung der Windenergieanlagen in die Landschaft untermauert:	**Teilweise folgen** WEA sind grundsätzlich naturfremde und störende Elemente der Landschaft und somit sicher nicht originärer oder positiv prägender Teil einer natürlich bzw. kulturell gewachsenen Landschaft. Richtig ist jedoch, dass die hier betroffene Landschaft durch die bereits vorhandenen WEA vorbelastet ist und damit eine besondere Eignung unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsbündelung aufweist und zusätzliche Belastungen durch neue oder größere Anlagen vglw. gering ausgeprägt sind. Gleichwohl wird direkt an die bestehenden Anlagen angrenzend mit der Erweiterung des Vorranggebiets WF 7 zusätzlicher Raum für WEA geschaffen. Der Regionalverband ist von dem Willen getragen, die Windenergienutzung im Raum Haverlah, die aktuell auf mehrere kleinere Flächen verstreut ist, auf eine großen Fläche zu bündeln. Zwar wird hierdurch ein Repowering an Ort und Stelle unterbunden, gleichwohl ist eine räumliche Verlagerung der Anlagenstandorte auf die neu geschaffenen Flächen möglich, sodass in Summe ein größeres Flächen-/Leistungspotenzial geschaffen wird.	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0009**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3047 ID 2241 (3 - 5/6)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Naturschutzfachliche Argumente sprechen nicht gegen die Potentialfläche nördlich von Ringelheim, dies beweist der reibungslose Betrieb der Windräder. Aus ornithologicher Sicht hat längst eine Gewöhnung an die Windräder-Standorte stattgefunden, der perspektivische Entfall des Bestands-Windparks durch die Nichtberücksichtigung der Potenzialfläche ist daher völlig überflüssig.	**Nicht folgen** Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes nördlich von Ringelheim im vom Einwender angesprochenen Bereich keine Potenzialfläche existiert. Somit wird eine Konzentration der Windenergienutzung auf diesen Bereich schon durch das gesamträumliche Planungskonzept und dessen harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Ob ggf. weitere naturschutzfachliche Argumente gegen die Fläche sprechen oder nicht, kann damit dahinstehen und wurde vom Regionalverband nicht weitergehend geprüft.	
Z3048 ID 2242 (3 - 6/6)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Gewerbesteuer Zudem kann die Stadt Salzgitter die Gewerbesteuereinnahmen des Bestands-Windparks gut gebrauchen und könnte auch die Gewerbesteuereinnahmen zukünftiger Windenergieanlagen an diesem Standort gut gebrauchen, wenn der Zweckverband dazu die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen würde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Finanzielle Aspekte im Sinne von Gewerbesteuereinnahmen sind nicht Gegenstand des Planungskonzepts. Darüber hinaus wird auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3043
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **20.09.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3049 ID 13707 (1 - 1/1)	PE Hohenhameln Clauen PE 5	Auf diesem Wege möchte ich jetzt unser Interesse an einer Fläche in der Gemeinde Hohenhameln bekunden. Im Anhang sende ich Ihnen dazu eine Karte mit dem Potentialgebiet. Unser Meinung nach eignet sich dieses Gebiet sehr gut, da es eine Erweiterung eine Windparks in der Region Hannover darstellt. Auf der Potentialfläche können wir uns vorstellen, 3-4 WEA mit 150 m Gesamthöhe zu projektieren und auch entsprechende Gutachten wie Avifauna und BImSch frühzeitig einzuleiten. Die lokale Gemeinde unterstutzt unser Projekt und wir würden uns eine Aussage Ihrerseits begrüßen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **18.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3050 ID 13815 (2 - 1/2)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	Beiliegend erhalten Sie drei Flächenvorschläge der Firma [Name] für Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in den Landkreisen Peine sowie Goslar, mit der Bitte um Aufnahme als Windvorranggebiete in die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den ZGB. Die Gebiete, deren detaillierte Karten Sie im Anhang finden, sind: • Vienenburg • Harlingerode • Sierße	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche Harlingerode stehen im Wesentlichen folgende Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen: Abstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m). Nach Abzug dieser Flächen unterschreitet die beantragte Fläche die im Plankonzept zur Anwendung kommende Mindestgröße von 50 ha und steht in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Standort GS 4, sodass der Mindestabstand zu diesem ebenfalls nicht eingehalten wird. Beantragte Fläche Vienenburg:	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **18.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Im Folgenden erhalten Sie eine Kurzbeschreibung der Potenzialflächen. Harlingerode und Vienenburg Die Potenzialgebiete Vienenburg und Harlingerode im LK Goslar, sind aus unserer Sicht als Erweiterungsflächen der bestehenden Windvorranggebiete zu sehen, da diese Flächen an bereits vorhandene Windvorranggebiete anknüpfen. Unter Berücksichtigung aller Restriktions- und Ausschlusskriterien, sind die hier vorgeschlagenen Flächen bestens geeignet um als Windvorranggebiete ausgewiesen zu werden. Die Erweiterungsflächen sind besonders geeignet, da es sich um eine Ausdehnung vorhandener Gebiete für die Nutzung von Windenergie handelt. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch bestehende Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen vorgeprägt. Somit wird dem Gebot der Regionalplanung zur Bündelung und Konzentration von Windkraftanlagen Rechnung getragen. Weiterhin wird das Landschaftsbild, da eine technische Vorbelastung bereits besteht, nicht weiter beeinträchtigt. Damit wird ebenso den Vorgaben der Regionalplanung entsprochen. Zudem halten die hier vorgeschlagenen Flächen zu den umliegenden Ortschaften 1.000 m Abstand ein, so dass die Bürger dieser Ortschaften vor Immissionen geschützt sind. Schall und Schattenwurfvorgaben aus der TA Lärm und dem BlmSchG werden eingehalten. Weitere, der Ausweisung entgegenstehende öffentliche Belange, werden nicht berührt. Das Potenzialgebiet Harlingerode liegt zudem zwischen zwei Bundesstraßen und einer Eisenbahnstrecke, wodurch eine Konzentration an Infrastruktureinrichtungen gewährleistet ist, wie es auch von der Regionalplanung gefordert wird. Die Potenzialfläche Harlingerode bietet Platz für bis zu acht Windenergieanlagen. Die Potenzialfläche Vienenburg bietet Raum für bis vier Windenergieanlagen.	Die beantragte Fläche östlich des Bestandsgebiets befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen im Wesentlichen folgende Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen: Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m), Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan. Der beantragten Fläche südlich des Bestandsgebiets stehen im Wesentlichen folgende Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen: Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z3051 ID 13816 (2 - 2/2)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Die Potenzialfläche "Sierße" Die dritte von [Firmenname] vorgeschlagene Fläche "Sierße" (Landkreis Peine), ist ein Flächenvorschlag für ein neu auszuweisendes Windvorranggebiet. Mit einer Neuausweisung von Windvorranggebieten, neben der Ausweisung von Gebietserweiterungen, setzt die Regionalplanung die gerichtlichen Vorgaben zur substanziellen Raumschaffung konsequent um. Zudem zeigt sie die von ihr verlangte Verantwortung zum Ausbau und Steuerung der Windenergienutzung. Die Vorschlagsfläche "Sierße" berücksichtigt, neben den 1 000m Abstand zu Siedlungen, das Kriterium der 5 km zwischen Windparks, so dass auch diese Fläche den Vorgaben der Regionalplanung entspricht. Durch die eingehaltenen Abstände werden die Bürger der angrenzenden Ortschaften vor Immissionen geschützt. Die Vorgaben des BlmSchG und der TA Lärm im Bezug auf Schall und Schattenwurf werden vollends erfüllt. Die Fläche bietet ausreichend Platz	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien fällt die Größe der beantragten Fläche unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **18.08.2011** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		für drei Windenergieanlagen der neusten Generation. Damit wird dem Bündelungsgebot der Regionalplanung Rechnung getragen. Die Lage zwischen der Eisenbahnstrecke und der Bundesstraße begünstigt eine Ausweisung dieser Fläche, da eine infrastrukturelle Vorbelastung in diesem Gebiet existiert und somit dem Gebot der Regionalplanung, Konzentration an vorhandener Infrastruktur, entsprochen wird. Weiterhin wird das Landschaftsbild weniger stark beeinträchtigt. Weitere naturschutzfachliche Belange stehen der Fläche nicht entgegen, so dass die Vorraussetzungen für eine Neuausweisung der Fläche als Windvorranggebiet erfüllt sind. Mit der Neuausweisung und Erweiterung von Windvorranggebieten trägt der Zweckverband zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung bis 2020 und zur Weiterentwicklung der Erneuerbaren Energien bei. Ebenso leistet der Zweckverband damit seinen Beitrag zur Umsetzung der Vorgaben der Landesregierung. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Stärkung der regionalen Wertschöpfung und der Kommunen. Durch die Beschlüsse der Bundesregierung kommt der dezentralen Energieproduktion durch Windenergieanlagen eine zentrale Rolle zu. Hier kann der Zweckverband ein starkes Zeichen setzen. Nach Abwägung aller Kriterien und Argumente bitten wir Sie freundlichst um Berücksichtigung der vorgeschlagenen Flächen im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Zweckverband Großraum Braunschweig.		
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3052 ID 12895 (3 - 1/40)		1. Allgemeine Anmerkungen zu den Planungsabsichten Zuerst begrüßt [Firmenname], dass sich der Zweckverband Großraum Braunschweig der Thematik „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ annimmt und damit auf die sich verändernden Rahmenbedingungen reagiert. Die Windenergienutzung ist die kostengünstigste und am besten verfügbare Energieform aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien und ist die tragende Säule bei der Verwirklichung der Energiewende und zum Erreichen der Klimaschutzziele. Um die Energiewende dezentral zu gestalten und um somit die Abhängigkeit von zentralen Energieerzeugungssystemen zu verringern ist eine zusätzliche Ausweisung von Windvorranggebieten unabdingbar. Hier kann nicht nur das Repowering im Vordergrund stehen. [Firmenname] begrüßt, dass sich der ZGB, neben Repowering, auch ausdrücklich zur Neuausweisung und Erweiterung von Windvorranggebieten bekennt. Die Kriterien zur Ausweisung von Windvorranggebieten, welche mit den Planungsabsichten veröffentlicht wurden, bieten die Möglichkeit zur Neuausweisung von Windvorranggebieten. [Firmenname] unterstützt die Lockerung der Kriterien zur Ausweisung von Windvorranggebieten	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Im aktuellen Kriterienkatalog des Regionalverbands, welcher Grundlage der Potenzialflächenermittlung war, wird zu VR Natur und Landschaft kein pauschaler Mindestabstand gewährleistet. Diesbezüglich wird auf das entsprechende Kapitel des Methodenbands hingewiesen (siehe angegebener Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.10

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ausdrücklich. Allerdings gibt es in diesem Bereich aus unserer Sicht noch Nachbesserungsbedarf. Im Nachgang soll auf Kriterien hingewiesen werden, welche unserer Meinung einer wirklich positiven Weiterentwicklung der Windenergie entgegenstehen. Der ZGB schlägt in seinem Ausschlussflächen-Katalog vor, dass zu dem Tabubereich „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ noch ein zusätzlicher Puffer von 200m eingehalten werden soll. Dies lehnen wir ab, da dadurch ein unnötiger Schutzpuffer um eine bereits großflächig gewählte Gebietskategorie gelegt wird. „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ schützen Bereiche, welche sensibel sind, wo aber eine Nutzung von Windenergie, in unmittelbar angrenzender Nachbarschaft, nicht zwingend einen negativen Einfluss auf das zu schützende Gebiet hat. Somit fordert [Firmenname] auf den 200m Abstand zu verzichten, da im Genehmigungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung der Anlagen auf die Umwelt und Landschaft ein wesentlicher Bestandteil ist. Sollten hierbei Beeinträchtigungen auftreten sind Schutzabstände im Nachhinein einzuhalten. So sollte die Regionalplanung nicht im Vorfeld Potenziale ausschließen.		
Z3053 ID 12896 (3 - 2/40)		Genauso verhält es sich mit dem vom ZGB vorgeschlagenen Schutzabstand zu Naturschutzgebieten. Auch hier fordert [Firmenname] ein Verzicht auf den Schutzabstand von 200m zu Naturschutzgebieten, da die Schutzgebietskulisse bereits so umfangreich gewählt wurde, dass ein zusätzlicher Schutzpuffer nicht notwendig ist. Das Naturschutzgebiet alleine, bietet bereits einen umfassenden Schutz für das jeweilige Schutzgut.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auch zu Naturschutzgebieten hält der Regionalverband Großraum Braunschweig nachweislich keinen pauschalen Mindestabstand ein, sondern überlässt dies der Einzelfallprüfung (siehe angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.2
Z3054 ID 12897 (3 - 3/40)		Weiterhin wird im Ausschlussflächen-Katalog das „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung“ als Ausschlussfläche benannt. Dies ist nicht nachvollziehbar, da Windenergieanlagen und Grünlandbewirtschaftung sehr gut miteinander vereinbar sind. Windenergieanlagen benötigen wenig Fläche zur Erzeugung von Energie. Somit wird wenig Fläche versiegelt und die Grünlandbewirtschaftung kann weiter ohne Einschränkung durchgeführt werden. Zudem werden somit eine Vielzahl von bestens geeigneten Standorten für die Windenergie ausgeschlossen, obwohl eine Unverträglichkeit der Nutzungen nicht nachzuweisen ist. Deshalb fordert [Firmenname], „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung“ nicht weiter als Ausschlussgebiete zu behandeln, sondern generell für die Windenergienutzung zu öffnen.	**Nicht folgen** Die Gründe, die den Plangeber dazu veranlasst haben, VR Grünlandbewirtschaft als weiches Ausschlusskriterium einzustufen, sind unter dem angegebenen Bezug erläutert worden. Der Plangeber hält daran fest.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.11
Z3055 ID 12898 (3 - 4/40)		Zwei weitere vom ZGB benannten Ausschlusskriterien sind der „5Km Radius zu bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten“ sowie die „Ausschlussflächen gemäß Landschaftsbildgutachten“. Bei einer Berücksichtigung der beiden Ausschlusskriterien werden eine Vielzahl von Potenzialflächen ausgenommen, welche bestens für die Nutzung von Windenergie geeignet sind. Zudem werden Gemeinden, welche Windenergie nutzen wollen, außen vor gelassen wenn sie innerhalb dieser Radien liegen. Dies kann nicht im Sinne der Regionalplanung sein, welche Regionalpläne und die Teilfortschreibungen unter Berücksichtigung der Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde entwickeln soll. Außerdem stehen diese generellen Ausschlussflächen im Gegensatz zu einer substanziellen Weiterentwicklung	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Mindestabstandsflächen hat der Plangeber im Planungsraum eine diffenrenzierende landschaftsraumbezogene Betrachtungsweise (3 bzw. 5 km) vorgenommen - s. hierzu angegebenen Bezug. Darüber hinaus ist der Regionalverband der Überzeugung, dass das in besonderer Weise von der Windenergienutzung betroffenen Schutzgut Landschaft dort, wo es eine besondere Empfindlichkeit und Qualität aufweist, mit entsprechendem Gewicht in der Abwägung zu beachten ist. Er hat aus diesem Grund ein problemspezifisches Fachgutachten erstellen lassen, welches lediglich die sensibelsten Bereiche ausklammert. Darüber hinaus sei grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung auch pauschale Mindestabstände	**s. Methodenband** E 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Windenergie im ZGB. Gerade auch im Hinblick auf die Entwicklung der Windenergie im Bereich des Harzes und der damit verbunden Forschungsvorhaben zur Stromspeicherung müssen diese Ausschlusskriterien abgeschwächt bzw. gänzlich aufgehoben werden. [Firmenname] fordert daher, den „5Km Radius zu bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten“ sowie die „Ausschlussflächen gemäß Landschaftsbildgutachten“ nicht mehr als generelles Tabu für die Windenergie zu betrachten.	zwischen Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergienutzung als zulässig ansieht (OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, 12 KN 65/07 Rn. 37). Der Plangeber wendet in seinem Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung Mindestabstände zwischen geplanten Vorranggebieten an, wobei er aufgrund der verschiedenen naturräumlichen topographischen Gegebenheiten nicht ausnahmslos einen 5-km-Abstand zur Anwendung bringt, sondern den Abstand teilräumlich aufgrund der zum sonstigen Verbandsgebiet abweichenden naturräumlichen Bedingungen auch unterschreitet (siehe hierzu die Begründung unter E.1.2.3.1, S. 100 ff). Mit dem jeweiligen Mindestabstand soll einerseits die landschaftliche Schönheit gewahrt und eine übermäßige visuelle Überprägung der Landschaft verhindert werden. Auch sollen eine übermäßige teilräumliche Belastung bestimmter Teile der Bevölkerung (Sozialverträglichkeit) sowie Barrierewirkungen für Zugvögel vermieden bzw. minimiert werden. Es ist ferner zutreffend, dass dem Plangeber ein Abwägungsspielraum bezüglich der Mindestabstände zukommt. Der Plangeber bringt dieses Kriterium im Sinne eines "weichen", d.h. selbst gegebenen und die planerischen Ziele und Vorstellungen des Plangebers abbildenden, Ausschlusskriteriums zur Anwendung. Er ist sich demnach der Tatsache bewusst, dass es sich - wie auch bei der entsprechenden Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistag, zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung einen 5 km Mindestabstand einzuhalten - nicht um eine "harte", d.h. rechtlich zwingend erforderliche und bindende Tabuzone handelt. Der Plangeber hat ferner bei der Bemessung und Festlegung seiner naturraumbezogenen Mindestabstände beachtet, dass diese nur dann zulässig sind, wenn sie im Zusammenwirken mit den weiteren Kriterien des Planungskonzeptes der Windenergienutzung letzten Endes substanziell Raum geben (Privilegierung nach § 35 BauGB). Im Ergebnis ist der vorliegende Entwurf unzweifelhaft geeignet, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, sodass die gewählten weichen Ausschlusskriterien zum Schutz der Landschaft im Großraum Braunschweig nicht im Konflikt mit der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB stehen.	
Z3056 ID 12899 (3 - 5/40)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung	Potenzialfläche Harlingerode Das Potenzialgebiet Harlingerode im Landkreis Goslar, ist aus unserer Sicht als Erweiterungsfläche der bestehenden Windvorranggebiete zu sehen, da diese Fläche an bereits vorhandene Windvorranggebiete anknüpfen. Unter Berücksichtigung aller Restriktions- und Ausschlusskriterien, sind die hier vorgeschlagenen Flächen bestens geeignet um als Windvorranggebiete ausgewiesen zu werden. Die Erweiterungsfläche ist besonders geeignet, da es sich um eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Nutzung von Windenergie handelt. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch bestehende Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen vorgeprägt. Somit wird dem Gebot der Regionalplanung zur Bündelung und Konzentration von Windkraftanlagen Rechnung getragen. Weiterhin wird das Landschaftsbild, da eine technische Vorbelastung bereits besteht, weniger stark beeinträchtigt. Damit wird ebenso den Vorgaben der Regionalplanung entsprochen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche, die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Bestandsgebiet Harlingerode GS 4 steht, sodass diesem Bereich das Kriterium des Mindestabstands von 5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung entgegensteht. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zudem halten die hier vorgeschlagenen Flächen zu den umliegenden Ortschaften 1.000 m Abstand ein, so dass die Bürger dieser Ortschaften vor Immissionen geschützt sind. Weitere, der Ausweisung entgegenstehende öffentliche Belange, werden nicht berührt. Das Potenzialgebiet Harlingerode liegt zudem zwischen zwei Bundesstraßen und einer Eisenbahnstrecke, wodurch eine Konzentration an Infrastruktureinrichtungen gewährleistet ist, wie es auch von der Regionalplanung gefordert wird. Die Potenzialfläche Harlingerode bietet Platz für bis zu acht Windenergieanlagen.		
Z3057 ID 12900 (3 - 6/40)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Potenzialfläche Sierße Die zweite von [Firmenname] vorgeschlagene Fläche Sierße (Landkreis Peine), ist ein Flächenvorschlag für ein neu auszuweisendes Windvorranggebiet. Mit einer Neuausweisung von Windvorranggebieten setzt die Regionalplanung die gerichtlichen Vorgaben zur substanziellen Raumschaffung konsequent um. Zudem zeigt sie die von ihr verlangte Verantwortung zum Ausbau und Steuerung der Windenergienutzung. Die Vorschlagsfläche Sierße berücksichtigt, neben den 1000m Abstand zu Siedlungen, das Kriterium der 5 km zwischen Windparks, so dass auch diese Fläche den Vorgaben der Regionalplanung entspricht. Durch die eingehaltenen Abstände werden die Bürger der angrenzenden Ortschaften ausreichend vor Immissionen geschützt. Die Fläche (ca. 50ha) bietet ausreichend Platz für drei Windenergieanlagen. Damit wird dem Bündelungsgebot der Regionalplanung Rechnung getragen. Die Lage zwischen der Eisenbahnstrecke und der Bundesstraße begünstigt eine Ausweisung dieser Fläche, da eine infrastrukturelle Vorbelastung in diesem Gebiet existiert und somit dem Gebot der Regionalplanung, Konzentration an vorhandener Infrastruktur, entsprochen wird. Weitere naturschutzfachliche Belange stehen der Fläche nicht entgegen, so dass die Voraussetzungen für eine Neuausweisung der Fläche als Windvorranggebiet erfüllt sind.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug dieser Kriterien fällt die beantragte Fläche unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet	
Z3058 ID 12901 (3 - 7/40)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Potenzialgebiet Mönchevahlberg Die vorgeschlagene Fläche Mönchevahlberg, Kreis Wolfenbüttel, westlich der Gemeinde Mönchevahlberg und nordöstlich der Gemeinde Groß Denkte, erstreckt sich entlang zweier Infrastrukturtrassen. In nördlicher Richtung grenzt die Eisenbahnlinie Dettum-Wolfenbüttel an die Potenzialfläche und im Süden die K 3, von Mönchevahlberg nach Groß Denkte. Es werden die 100m zu Waldgebieten und die 1000m zu Wohnbebauung eingehalten. Die Fläche überschneitet ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, welches Tabu ist. Dieser Bereich soll auch frei von Bebauung gehalten werden. Nördlich und südlich davon jedoch ist Windenergie realisierbar. (Abb. 3: Potenzialgebiet Mönchevahlberg) Die Flächengröße beträgt bei dieser Fläche 244,7ha, so dass die Mindestflächengröße von 50ha erreicht wird, so dass [Firmenname] die Berücksichtigung im neuen RROP erbittet.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ahlum 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	
Z3059 ID 12902 (3 - 8/40)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Potenzialgebiet Vallstedt Das Potenzialgebiet Vallstedt, Landkreis Peine, eignet sich bestens für die Nutzung von Windenergie. Ein technische und infrastrukturelle Vorbelastung ist durch eine Eisenbahn in nördlicher Richtung sowie durch zwei Hochspannungsleitungen in östlicher Richtung gewährleistet. Die Hochspannungsleitungen ermöglichen ggf. eine Einspeisung in unmittelbarer Nähe. Ebenso wird der Windpark an der Kreisstraße 51 entlang geplant. Im Westen folgt, in unmittelbarer Nähe zu der vorgeschlagenen Fläche, eine Eisenbahnstrecke für den Güterverkehr. Hier werden die Vorgaben der Regionalplanung befolgt, an Infrastruktur zu planen. Weiterhin grenzen im Osten und Nordosten bereits bestehende Windvorranggebiete an, so dass das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits vorbelastet ist. Somit wird den Vorgaben der Regionalplanung entsprochen, welche die Erweiterung von bestehenden Windparks sowie der Bündelung und Konzentration von Windenergieanlagen vorsieht. Ebenso werden alle vorgegebene Schutzabstände zu anliegenden Wohngebäuden und Siedlungen eingehalten. Naturschutzfachlich relevante Bereiche, welche einer Ausweisung als Windvorranggebiet entgegenstehen, werden nicht berührt. Dem Konzentrationsgebot der Regionalplanung wird mit einer Flächengröße von 61,61ha Rechnung getragen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Gebietsblatt** SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung
Z3060 ID 12903 (3 - 9/40)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Potenzialgebiet Liebenburg Das Potenzialgebiet Liebenburg, Landkreis Goslar, liegt südöstlich der Gemeinde Liebenburg und weist sich aufgrund der günstigen Lage zwischen der Landstraße 510 im Norden und der Landstraße 500 im Westen als besonders geeignet zur Windenergienutzung aus. Durch die unmittelbare Nähe zu den beiden Landstraße ist die Zuwegung des Gebietes gegeben. Zudem wird die Fläche im Osten von einer 110 KV Hochspannungsleitung begrenzt. Einerseits ist somit ggf. die Möglichkeit der Netzeinspeisung gegeben und zum zweiten herrscht eine vertikale technische Vorbelastung vor, so dass das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits stark beeinträchtigt ist und zusätzlich durch die Windenergieanlage weniger stark beeinträchtigt wird. Es werden weiterhin keine naturschutzfachlich sensiblen Bereiche tangiert. Die Flächengröße beträgt 151,69ha, womit die Vorgaben der Regionalplanung erfüllt werden.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3061 ID 12904 (3 - 10/40)	GS Langelsheim Langelsheim 01	Potenzialfläche Langelsheim Die Potenzialfläche Langelsheim, im Landkreis Goslar gelegen, befindet sich nordwestlich der Gemeinde Langelsheim. In der Gemeinde Langelsheim hat [Firmenname] bereits eine Holzpelletieranlage im Herbst 2011 in Betrieb genommen. Somit ist die Potenzialfläche ein weiterer Baustein auf dem Weg zu einer 100% Energieversorgung vor Ort. Die Fläche ist besonders geeignet als Windvorrangfläche, da sich die Fläche entlang der B 82 und der L 496 erstreckt. Zudem verläuft südlich der Fläche noch eine Eisenbahnlinie. Die Ausnutzung von Flächen für die Windenergienutzung entlang von Infrastruktur ist zum einen Vorgabe der Regionalplanung und zum anderen ist dies von Vorteil, da die Erreichbarkeit des potenziellen Windparks gewährleistet ist. Durch den Abstand von 1000m zu den umliegenden Siedlungen ist dem Schutzgut Mensch Rechnung getragen. Weiterhin werden die umliegenden Waldflächen frei gehalten und mit einem Schutzabstand von 100m versehen. Dies entspricht den Vorgaben der allgemeinen Planungsabsichten. Die Wirtschaftlichkeit dieser Fläche ist aufgrund ausreichender Windhöffigkeit gegeben. Des Weiteren werden keine naturschutzfachlich relevanten Gebiete berührt, so dass auch in dieser Hinsicht einer Ausweisung der Fläche nichts entgegensteht. Mit einer Flächengröße von 52ha, wird die vorgegebene Mindestgröße erreicht und dem Bündelungsgebot der Regionalplanung Rechnung getragen. [Firmenname] bittet daher um eine Berücksichtigung der Fläche im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Gebietsblatt** GS Langelsheim Langelsheim 01
Z3062 ID 12905 (3 - 11/40)	PE Hohenhameln Clauen PE 5	Potenzialgebiet Harber Das Potenzialgebiet Harber im Landkreis Peine ist eine Erweiterung eines bestehenden Windparks auf dem Gebiet des Landkreises Hildesheim. Die Fläche befindet sich nordwestlich von Harber und erstreckt sich entlang der K 40. Somit ist die Zuwegung über öffentliche Straßen und Wege möglich. Die Fläche hält zu den umliegenden Ortschaften die vorgegebenen Schutzabstände ein, so dass ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gewährleistet ist. Zudem werden keine naturschutzfachlich relevanten Bereiche tangiert. Weiterhin ist bei dieser Fläche die Möglichkeit gegeben, eine kreisübergreifendes Projekt zu realisieren. Die Flächengröße beträgt 80,4ha, so dass die vorgegebene Flächengröße von mindestens 50ha eingehalten wird. Nach Abwägung aller Argumente wird diese Fläche als geeignetes Windvorranggebiet vorgeschlagen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z3063 ID 12906 (3 - 12/40)	GF Meinersen Müden 02	Landkreis Gifhorn Potenzialgebiet Meinersen-Päse Die hier vorgeschlagene Fläche Meinersen-Päse im Landkreis Gifhorn, erstreckt sich entlang der L 299. Es liegt nördlich der Ortschaft Ahnsen und östlich der Ortschaft Päse. Die Lage entlang der Straße ermöglicht eine Zuwegung zum potenziellen Windpark. Zudem ist die infrastrukturelle Vorbelastung ein positives Argument für eine Ausweisung der Fläche im neuen Regionalplan des ZGB, da es die Vorgabe der Regionalplanung in dieser Hinsicht erfüllt. Mit 324,3 ha wird weiterhin wird die vorgeschriebene Flächengröße von mindestens 50ha erreicht. Somit wird hier auch den Planungsabsichten der Regionalplanung entsprochen. Ebenso werden keine	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend in einer Potenzialfläche, die aufgrund des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Alternativenvergleich Raum Meinersen, Gebiet Müden 02). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 02 **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		naturschutzfachlich relevanten Bereiche tangiert. Die vorgegebenen Schutzabstände zu den umliegenden Siedlungen und Einzelgebäuden werden alle eingehalten. Die umliegenden Waldflächen werden von einer Nutzung durch Windenergie frei gehalten. Unter Beachtung der Vorgaben der Regionalplanung fordert [Firmenname] die Berücksichtigung der Fläche im neuen RROP des Zweckverbands Großraum Braunschweig.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z3064 ID 12907 (3 - 13/40)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Potenzialgebiet Tülau-Brome Die hier vorgeschlagene Fläche befindet sich westlich der Ortschaft Brome und westlich von Voitze. Im Süden wird die Fläche von der Bundesstraße 248 begrenzt. Die Flächengröße beträgt 566,9ha. Durch die infrastrukturelle Nähe ist eine Zuwegung zum Windpark über öffentliche Wege möglich. Weiterhin ist der Vorgabe der Regionalplanung, Konzentration entlang von Infrastruktur, erfüllt. Die Schutzabstände zu den umliegenden Siedlungen werden den Vorgaben entsprechend eingehalten. Naturschutzfachlich relevante Bereiche werden nicht berührt, so dass einer Ausweisung unter diesem Gesichtspunkt nichts entgegensteht. Zudem werden keine weiteren, von der Regionalplanung bestimmten, Ausschlussgebiete berührt. Unter Beachtung der Vorgaben der Regionalplanung schlägt [Firmenname] die Berücksichtigung der Fläche im neuen RROP des Zweckverbands Großraum Braunschweig vor.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche im Gebiet Zicherie GF 5 Erweiterung. Die geplante Erweiterung dieses Gebiets entfällt aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange, die im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens bekannt wurden (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche, die unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha liegt und außerdem nicht mehr in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Potenzialfläche steht. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Methodenband** E 2.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z3065 ID 12908 (3 - 14/40)	GF Meinersen Hillerse 01	Potenzialgebiet Meinersen-Stölpser-Heide Das vorgeschlagene Potenzialgebiet Meinersen-Stölpser Heide erstreckt sich östlich der B 214 und liegt östlich der Gemeinde Eickenrode innerhalb der Stölpser Heide. Die Lage entlang der Bundesstraße entspricht regionalplanerischen Vorgaben und ermöglicht eine Erreichbarkeit des Gebietes über öffentliche Straßen. Ebenfalls werden die umliegenden Wälder von der Nutzung von WEA freigehalten und mit einem Schutzabstand von 100m versehen. Somit ist der ausreichende Schutz der Wälder gewährleistet. Zudem werden damit die Vorgaben aus den Planungsabsichten umgesetzt. Die vorgegebenen Schutzabstände zu den angrenzenden Siedlungen und Einzelhäusern, sind bei der Analyse der Fläche berücksichtigt worden. Ebenso werden keine naturschutzfachlich relevanten Bereiche tangiert, was eine Ausweisung der Fläche im neuen Regionalplan ermöglicht. Die Vorgaben zur Bündelung der Anlagen durch eine ausreichende Flächengröße (95ha) werden ebenfalls umgesetzt. Somit schlägt	**Nicht folgen** Die vom Einwender beantragte Fläche wurde vom Regionalverband als Potenzialfläche für die Windenergienutzung identifiziert. Eine gleichzeitige Ausweisung dieser Fläche sowie der Potenzialfläche Seershausen 01 als Vorranggebiet Windenergienutzung ist aufgrund der gemäß Planungskonzept einzuhaltenden Abstände zwischen den Vorranggebieten ausgeschlossen. U.a. ist daher für diese Gebiete eine vertiefte umweltfachlich ausgerichtete Alternativenprüfung erfolgt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche Seershausen 01 besser für eine Windenergienutzung geeignet ist als die nördlichen Potenzialflächen im Gebiet Hillerse 01 A. Aus diesem Grund wird von einer Vorranggebietsfestlegung im Bereich der Stölpser-Heide abgesehen. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		[Firmenname] die Berücksichtigung der Fläche im neuen RROP vor.		
Z3066 ID 12909 (3 - 15/40)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Potenzialgebiet Dedelstorf-Hankensbüttel Das Potenzialgebiet Dedelstorf- Hankensbüttel liegt nordwestlich der Ortschaft Hankensbüttel und erstreckt nördlich und südlich entlang der L 20 bis zur K 10, welche das Gebiet südlich begrenzt. Die Fläche eignet sich besonders für die Nutzung von Windenergie, da diese einen ausreichenden Schutzabstand zu den umliegenden Siedlungen und Einzelhäusern einhält, keine naturschutzfachlich relevanten Gebiete beeinträchtigt, die in diesem Bereich vorhandenen Waldflächen frei lässt und den geforderten Schutzabstand zu diesen einhält. Durch die Lage entlang der zwei Straßen ist die Erreichbarkeit des Gebiets gesichert und eine Konzentration entlang von Infrastruktur, wie von der Regionalplanung gefordert gegeben. Die nordöstlich der L 20 gelegene Fläche hat eine Flächengröße von 34,5 ha und die südliche Fläche von 115 ha. Somit schlägt [Firmenname] das Potenzialgebiet Hankensbüttel als Windvorranggebiet für das neue RROP vor.	**Teilweise folgen** Bezüglich des Flächenantrags südlich der L 280: Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Wettendorf GF 1 a Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich der Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Bezüglich des Flächenantrags nördlich der L 280: Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Wettendorf GF 1a Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich der Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung
Z3067 ID 12910 (3 - 16/40)	GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B	Potenzialgebiet Hillerse Die hier von [Firmenname] vorgeschlagene Fläche befindet sich westlich der Gemeinde Hillerse. Die zwei Flächen erstrecken sich nördlich und südlich der L 320. Westlich der nördlichen Fläche grenzt ein Waldgebiet an, welches mit 100m Schutzabstand gepuffert wurde. Die südliche Fläche wird im Westen von der B 214 begrenzt. Die beiden Gebiete erfüllen somit die Voraussetzung der infrastrukturellen Vorbelastung wodurch gleichzeitig eine Zuwegung zu den Flächen gegeben ist. Östlich werden die beiden Flächen durch den Flusslauf der „Oker“ begrenzt. Die dortigen Biotope werden mit dem dazugehörigen Abstand von jeglicher Beanspruchung durch die Nutzung von Windenergie freigehalten. Somit werden die naturschutzfachlich sensiblen Bereiche nicht tangiert. Die notwendigen Schutzabstände zu Wohnbebauungen werden bei beiden Flächen ebenfalls eingehalten. Die nördliche Fläche ist 117,9ha und die südliche Fläche 159,5ha groß, womit die Flächenmindestgröße von 50ha jeweils erreicht wird. Daher schlägt [Firmenname] die Berücksichtigung der Flächen im neuen RROP des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vor.	**Nicht folgen** Aufgrund des gemäß Planungskonzept einzuhaltenden Abstands zu einer gewerblichen Baufläche ist die vom Einwender beantragte Teilfläche nördlich der Landesstraße L 320 in weiten Teilen nicht als Potenzialfläche für Windenergienutzung identifiziert worden. Ein kleiner Teil der Antragsfläche ist Teil der Potenzialfläche Hillerse 01A, entfällt aber aus Gründen des Artenschutzes. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen. Der beantragten Teilfläche südlich der L 320 stehen in Teilen Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept entgegen (Abstände zu Siedlungen/Bauflächen, Kernbereich gem. Landschaftsbildgutachten). Soweit die Fläche Teil der Potenzialfläche Hillerse 01 B ist, entfällt sie aus Gründen des Artenschutzes. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z3068 ID 12911 (3 - 17/40)	GF Isenbüttel Isenbüttel 01	Potenzialgebiet Isenbüttel Die Fläche, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Isenbüttel befindet, eignet sich aufgrund der günstigen Lage in unmittelbarer Nähe zur B 4 und zur K 66/1 besonders gut für die Ausweisung als Windvorranggebiet. Durch die Nähe der Straßen ist eine Erreichbarkeit des Gebiets gegeben. Die	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Isenbüttel Isenbüttel 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Schutzabstände zu Siedlungen und Einzelhäusern werden eingehalten ebenso wie zu den im Süden angrenzten Waldgebiet. Hier werden die Vorgaben aus den Planungsabsichten umgesetzt. Naturschutzfachlich relevante Bereiche werden nicht berührt. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen gewährleistet, da eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist. Die Mindestflächengröße von 50ha wird mit einer Gebietsgröße von 51,7ha erreicht. Somit steht einer Ausweisung als Windvorranggebiet kein erkenntlicher Grund entgegen.		
Z3069 ID 12912 (3 - 18/40)	GF Meinersen Hillerse 02	Potenzialgebiet Hillerse-Leiferde Das südöstlich der Ortsgemeinde Leiferde gelegene Potenzialgebiet liegt in unmittelbarer Nähe der L 320 und wird nordwestlich von dieser begrenzt. Mit einer Flächengröße von 101,7ha erfüllt das Gebiet die Vorgaben der Regionalplanung bezüglich der Bündelung von Windenergieanlagen in Gebieten mit mindestens 50ha. Die Nähe zur 100KV Hochspannungsleitung im Norden zeichnet die Fläche zusätzlich aus. Wirtschaftlichkeit und die Zuwegung über öffentliche Straßen ist gewährleistet. Ebenso wird dem Schutzgut Mensch und Natur Rechnung getragen, indem alle von Seiten der Regionalplanung vorgegebenen Schutzabstände eingehalten werden. Zudem wird das im Süden angrenzende Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt, da auch hier ein Schutzabstand eingehalten wird. Somit schlägt [Firmenname] die Fläche bei Leiferde zur Ausweisung als Windvorranggebiet im neuen RROP vor.	**Nicht folgen** Die vom Einwender beantragte Fläche ist in weiten Teilen als Potenzialfläche für die Windenergienutzung (Hillerse 02) identifiziert worden, hat sich im umweltfachlichen Alternativenvergleich aber für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 02 **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z3070 ID 12913 (3 - 19/40)	GF Meinersen Müden 01	Potenzialgebiet Müden (Aller) [Firmenname] schlägt zur Ausweisung als Windvorranggebiet im neuen RROP des Zweckverbands Großraum Braunschweig die Fläche Müden als ein weiteres geeignetes Gebiet vor. Die Fläche grenzt nördlich unmittelbar an den Landkreis Celle an und wird im Südosten durch die L 283 begrenzt. Die Fläche hält zu den angrenzenden Siedlungen 1000m Schutzabstand ein und tangiert keine naturschutzfachlich sensiblen Bereiche. Die verlangte Mindestflächengröße von 50ha wird, mit 674,4ha, ebenfalls erreicht. Somit werden alle Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Fläche im neuen Regionalplan erfüllt. Nach Berücksichtigung der veröffentlichten Planungsabsichten des ZGB steht einer Ausweisung als Windvorranggebiet nichts entgegen. Somit bittet [Firmenname] um Ausweisung im neuen RROP des ZGB.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Müden 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z3071 ID 12914 (3 - 20/40)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Potenzialgebiet Wittingen-Suderwittingen Das Potenzialgebiet Wittingen-Suderwittingen ist als Erweiterung eines bereits bestehenden Windparks geplant und reicht bis an die Kreisgrenze zum Altmarkkreis Salzwedel. Die Fläche liegt nordwestlich des Siedlungsbereiches von Ohrdorf und reicht bis nördlich von Suderwittingen. Ein Ziel der Raumordnung ist es, bestehende Windparks zu erweitern. Dies wird somit gänzlich erfüllt. Dabei werden die Schutzabstände zu Siedlungen und Wohnbebauungen eingehalten sowie keine naturschutzfachlich sensiblen Bereiche gestört. Eine Zuwegung über öffentliche Straßen und Wege ist	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gegeben. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen ist aufgrund der gegebenen Windhöffigkeit gewährleistet. Die angrenzenden Waldbereiche werden von Windenergieanlagen frei gehalten. Die Flächengröße beträgt 120,6ha. Unter Berücksichtigung aller in den Planungsabsichten veröffentlichten Kriterien, steht einer Erweiterung des Windparks in diesem Bereich nichts entgegen.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z3072 ID 12915 (3 - 21/40)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Potenzialgebiet Vordorf-Rethen Die hier vorgeschlagene Fläche östlich der Gemeinde Rethen und westlich von Meine ist als Erweiterung eines bereits bestehenden Parks geplant. Das Gebiet wird von einer 380KV Leitung gequert zu der die vorgegebenen Schutzabstände bei der Errichtung der Anlangen eingehalten werden. Im Süden wird die Fläche durch die L 321 begrenzt. Nördlich grenzt das Gebiet an ein Natura 2000 Gebiet an, welches nicht von dem Potenzialgebiet tangiert wird. Somit werden keine naturschutzfachlich relevanten Bereiche berührt, was einer Ausweisung als Windvorranggebiet eventuell entgegenstehen könnte. Die Wirtschaftlichkeit in diesem Bereich ist aufgrund der Windhöffigkeit gegeben. Weiterhin werden alle vorgeschriebenen Schutzabstände zu Wohn- und Siedlungsbebauung eingehalten. Mit einer Flächengröße von 160ha, wird dem Bündelungsgebot der Regionalplanung entsprochen. Deshalb wird diese Fläche als Windvorranggebiet, mit der Bitte um Berücksichtigung im neuen RROP, vorgeschlagen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	**s. Gebietsblatt** GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung
Z3073 ID 12916 (3 - 22/40)	GF Meinersen Seershausen 01	Potenzialgebiet Meinersen-West Die Fläche Meinersen-West wird im Norden durch ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft begrenzt. Die Fläche liegt in einer Abwasserverwertungsfläche, was aber nicht gegen eine Ausweisung spricht, da der Abwasserzweckverband diese Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen will. Das Gebiet liegt östlich von Seershausen und grenzt im Osten an die Region Hannover. Nördlich der Fläche verläuft die B 188 wodurch die Erreichbarkeit der Fläche gegeben ist. Aus Sicht des Naturschutzes steht einer Ausweisung dieser Fläche im RROP nichts entgegen, da keine sensiblen Bereiche berührt werden. Weiterhin werden alle vorgegebenen Abstandspuffer zur Wohnbebauung eingehalten. Durch eine ausreichende Windhöffigkeit ist zudem ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich. Mit 174,5ha wird die Mindestflächenmindestgröße von 50ha überschritten. Daher bittet [Firmenname] um Berücksichtigung dieser Fläche im RROP des Zweckverbandes Großraum Braunschweig.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Seershausen 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			• Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Z3074 ID 12917 (3 - 23/40)	GF Brome Tiddische 01	Potenzialgebiet Tiddische-Bergfeld Die Fläche Tiddische-Bergfeld ist eine für die Windenergienutzung sehr gut geeignete Fläche, welche sich entlang der K 322 erstreckt. Die Fläche liegt zwischen den Ortschaften Tiddische und Bergfeld. Durch die Lage entlang der K 322 ist eine Zuwegung über öffentliche Straßen gegeben. Die Schutzabstände zu den Siedlungen und Einzelhäusern werden eingehalten. Ebenso werden keine naturschutzfachlichen Belange berührt. Die Flächengröße erreicht, mit 301ha, die regionalplanerischen Vorgaben. Zudem ist die Wirtschaftlichkeit gegeben, da eine ausreichende Windhöffigkeit besteht. Somit steht nichts gegen eine Ausweisung als Windvorranggebiet dieser Fläche entgegen. Daher fordert [Firmenname] eine Ausweisung der Fläche im neuen RROP.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche ist durch den Regionalverband in weiten Teilen als Potenzialfläche für die Windenergienutzung identifiziert worden. Aufgrund der Betroffenheit von u.a. avifaunistischen Belangen (siehe Gebietsblatt) und mit dem Ziel, das Eintreten artenschutzrechlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird jedoch von einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung abgesehen.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Tiddische 01
Z3075 ID 12918 (3 - 24/40)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Potenzialgebiet Wittingen-Rumstorf Die Fläche Wittingen-Rumstorf, soll als Erweiterung eines bereits existierenden Windvorranggebiets vorgeschlagen werden. Die Fläche grenzt an das bestehende Gebiet in nordöstlicher Richtung an. Zwischen dem Bestandspark und dem hier vorgeschlagenen Gebiet liegt eine Eisenbahntrasse sowie die L 270, so dass eine technische Vorbelastung gegeben ist. Hier wird der Vorgabe der Regionalplanung entsprochen, Windenergieanlagen an vorhandener Infrastruktur zu konzentrieren. Die Schutzabstände zu den umliegenden Siedlungen und Einzelhäusern werden den Vorgaben entsprechend eingehalten. Zudem werden keine naturschutzfachlichen Bereiche berührt. Es werden zudem keine weiteren, von der Regionalplanung benannten Ausschlussgebiete tangiert. Die Wirtschaftlichkeit des Gebietes ist aufgrund der Windhöffigkeit gegeben. Die Vorgabe, dass ein Windvorranggebiet mindestens 50ha groß sein muss, wird hier mit einer Flächengröße von 90,7ha ebenfalls erreicht. Daher bittet [Firmenname] die Fläche Wittingen Nord im Entwurf des neuen Regionalplan als Windvorranggebiet neu auszuweisen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Stöcken GF 2 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Z3076 ID 12919 (3 - 25/40)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Landkreis Helmstedt Potenzialgebiet Twieflingen-Schöningen Das Potenzialgebiet Twieflingen-Schöningen, schlägt [Firmenname] als Windvorranggebiet zur Aufnahme in das neue RROP vor. Die Fläche liegt nordöstlich der Gemeinde Söllingen und befindet sich zwischen der B 244 im Westen und der Eisenbahn im Südosten. Somit wird die Vorgabe der Regionalplanung erfüllt, Windvorranggebiete entlang von Infrastruktureinrichtungen auszuweisen, da dort bereits eine technische Vorbelastung besteht. Die von der Regionalplanung des ZGB vorgegebenen Schutzabstände zu den Infrastruktureinrichtungen und zu den umliegenden Wohnbebauungen werden alle eingehalten. Ebenso verhält es sich mit dem Schutzabstand von 200m zum Vorranggebiet Natur und Landschaft. Somit werden keine naturschutzfachliche sensiblen Bereiche berührt. Die	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wirtschaftlichkeit der Fläche ist gewährleistet, da eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist. Zudem ist die Zuwegung über öffentliche Straßen möglich. Im Norden verlaufen zudem zwei 110KV Leitungen, wodurch eine mögliche Netzeinspeisung gegeben ist. Die Flächengröße beträgt 93ha und entspricht somit der Vorgabe der Regionalplanung.		
Z3077 ID 12920 (3 - 26/40)	HE Velpke Danndorf 01	Potenzialgebiet Velpke-Grafhorst Die Fläche Velpke-Grafhorst, liegt nordöstlich der Gemeinde Velpke, direkt an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Die Fläche erstreckt sich entlang einer Eisenbahnlinie und der Verbindungsstraße von Velpke nach Grafhorst im Westen. Die nördliche Grenze bildet die Eisenbahnlinie von Wolfsburg nach Oebisfelde. Die Schutzabstände zu den Straßen und Eisenbahnlinien werden eingehalten. Somit wird dem Konzentrations- und Bündelungsgebot der Regionalplanung entsprochen. Die in den Planungsabsichten des ZGB vorgegebenen Schutzabstände zu Waldgebieten und Wohnbebauung werden eingehalten. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist aufgrund der dortigen Windgeschwindigkeiten zu erwarten. Die Flächengröße beträgt 112ha womit die Anforderung der Mindestflächengröße von 50ha überschritten wird. Die Zuwegung über öffentliche Straßen ist ebenfalls gewährleistet. Somit steht der Ausweisung dieser Fläche im RROP nichts entgegen. [Firmenname] fordert deshalb die Aufnahme dieser Fläche im Entwurf des neuen RROP für den Zweckverband.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z3078 ID 12921 (3 - 27/40)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Potenzialgebiet Groß Twülpstedt-Bahrdorf [Firmenname] schlägt hiermit die Fläche Groß Twülpstedt-Bahrdorf als Windvorranggebiet für das neue RROP vor. Die Fläche ist als Erweiterung eines bereits bestehenden Windpark geplant. Dies entspricht den Vorgaben der Regionalplanung. Das Gebiet befindet sich nordöstlich von Groß Twülpstedt und östlich von Klein Twülpstedt. Der Bestandspark umfasst bereits 11 WEA, so dass bereits eine strake technische Vorbelastung in diesem Bereich besteht. Die Erweiterung hält alle vorgegebenen Schutzabstände zu Wohn- und Siedlungsbebauung ein und tangiert keine naturschutzfachlich sensiblen Bereiche. Somit steht in dieser Hinsicht einer Ausweisung der Fläche nichts entgegen. Die Zuwegung, dies zeigt der Bestandspark, ist gewährleistet. Der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen ebenfalls. Unter Berücksichtigung der veröffentlichten Planungsabsichten des ZGB, spricht nichts gegen eine Berücksichtigung der Fläche im neuen RROP.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich innerhalb einer Potenzialfläche, die teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung "Papenrode HE 1 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z3079 ID 12922 (3 - 28/40)	HE Königslutter Boimstorf 01	Potenzialgebiet Heiligendorf-Königslutter am Elm Das Potenzialgebiet Heiligendorf-Königslutter am Elm befindet sich östlich der Gemeinde Heiligendorf und erstreckt sich auf einer Fläche von 44,3ha entlang der L 294. Die Fläche eignet sich besonders für die Nutzung von Windenergie, da keiner naturschutzfachlich sensiblen Bereiche tangiert, die Zuwegung über öffentliche Wege möglich wäre und sie Abstände zu Siedlungsgebieten und Waldgebieten eingehalten werden. Zudem ist der Bereich technisch vorbelastet, da in nördlicher Richtung Hochspannungsleitungen bestehen,	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		wodurch das Landschaftsbild bereits vertikal beeinträchtigt ist. Die Regionalplanung fordert die Ausweisung von Flächen an technisch vorbelasteten Standorten. Somit entspricht die Fläche dieser Forderung. Weiterhin ist ein wirtschaftlicher Betrieb aufgrund gegebener Windhöffigkeit gewährleistet. Deshalb fordert [Firmenname] die Berücksichtigung der Fläche im neuen Entwurf des RROP.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Schutz von (zivilen) Flugsicherungseinrichtungen	
Z3080 ID 12923 (3 - 29/40)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Potenzialgebiet Helmstedt Ingeleben-Twieflingen [Firmenname] schlägt im Folgendem die Fläche Ingeleben-Twieflingen, nordwestlich von Jerxheim als Windvorranggebiet bei der Regionalplanung vor. Die Fläche befindet sich im Bereich zweier Hochspannungsleitungen, wodurch eine technische Vorbelastung besteht. Dies erfüllt Vorgaben der Regionalplanung, welche eine Ausweisung an solchen Stellen bevorzugt. Die Fläche ist auch weiterhin geeignet, da sie keine naturschutzfachlich relevante Bereiche berührt. Zudem werden die Schutzabstände zu den umliegenden Siedlungen, wie von der Regionalplanung gefordert, eingehalten. Der Naturpark im Norden des Gebietes wird von der Nutzung von Windenergie freigehalten. Auch ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen aufgrund der vorhandenen Windhöffigkeit gewährleistet. Über die K 26 ist eine Zuwegung zum Gebiet möglich. Die Mindestflächengröße von 50ha wird erreicht. Die hier vorgeschlagene Fläche ist 137,9ha groß. Deshalb fordert [Firmenname] die Berücksichtigung der Fläche im Entwurf des neuen RROP des ZGB.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3081 ID 12924 (3 - 30/40)	HE Velpke Danndorf 01	Potenzialgebiet Groß Twülpstedt-Velpke Das 126ha große Potenzialgebiet Groß Twülpstedt-Velpke, liegt westlich des Ortes Velpke. Die Fläche grenzt an den Naturpark „Hehlinger Holz“ an und hält zu diesem den vorgegebenen Abstand zum Waldgebiet, von 100m ein. Somit wird die naturräumliche Funktion des Naturparks nicht beeinträchtigt. Die umliegenden Siedlungen, werden durch das Einhalten der vorgegebenen Abstände umfangreich geschützt. Die Zuwegung und der wirtschaftliche Betrieb ist in diesem Bereich gewährleistet. Zudem werden in bei diesem Vorschlagsgebiet keine naturschutzfachlich relevanten Flächen negativ berührt. Somit erfüllt das Potenzialgebiet die Vorgaben der Regionalplanung und ist bestens geeignet um als Windvorranggebiet im neuen Regionalplan ausgewiesen zu werden. Deshalb erbittet [Firmenname] die Berücksichtigung des Gebiets.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z3082 ID 12925 (3 - 31/40)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Potenzialgebiet Helmstedt Das hier vorgeschlagene Gebiet Helmstedt liegt westlich der Stadt Helmstedt direkt zwischen der B 1 und der Eisenbahnlinie von Helmstedt in Richtung Braunschweig. Zudem wird das Gebiet von zwei Hochspannungsleitungen gequert, was zusammen mit der Infrastruktur eine starke Vorbelastung darstellt. Hier werden die Vorgaben der Regionalplanung, Bündelung und Konzentration der Anlagen in technisch vorbelasteten Bereichen vollends erfüllt. Durch die unmittelbare Lage an der B 1 ist die Erreichbarkeit des Gebietes über öffentliche Straßen möglich. Die Wirtschaftlichkeit ist ebenso gegeben wie die notwendige Flächenmindestgröße von mindestens 50ha, da die Flächengröße 156,9ha	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		beträgt. Naturschutzfachlich relevante Bereiche werden nicht tangiert. Die Schutzabstände zur Wohnbebauung von 1000m werden eingehalten. Der angrenzende Wald wird ebenfalls nicht beplant und zudem wird ein Schutzabstand von 100m eingehalten. Somit werden die in den Planungsabsichten veröffentlichten Vorgaben zur Ausweisung von Windvorranggebieten eingehalten. Daher schlägt [Firma] die Berücksichtigung der Fläche im neuen RROP des Zweckverbands Großraum Braunschweig vor.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Z3083 ID 12926 (3 - 32/40)	HE Königslutter Boimstorf 01	Potenzialgebiet Königslutter am Elm-Scheppau Die Fläche Königslutter am Elm-Scheppau, mit 109ha ausreichend groß, um dem Bündelungsgebot der Regionalplanung zu entsprechen, befindet sich in unmittelbarer Nähe des Autobahnkreuzes „Wolfsburg/ Königslutter“. Im Norden der Fläche grenzt die A 2 das Gebiet ab und im Westen die A 39. Im Süden wird die Fläche durch die L 633 abgegrenzt. Somit wird der Vorgabe der Regionalplanung entsprochen, Flächen in infrastrukturell vorbelasteten Gebieten auszuweisen. Weiterhin ist dadurch die Zuwegung über die öffentlichen Straßen möglich. Zu den umliegenden Gemeinden werden die vorgegebenen 1000m Abstand eingehalten. Der angrenzende Waldbereich wird nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen. Hier wird den Vorgaben der Regionalplanung ebenso entsprochen. Weiterhin werden keine sensiblen Bereiche des Naturschutzes berührt. Aus Sicht von [Firmenname] spricht nichts gegen eine Berücksichtigung der Fläche im neuen RROP. Deshalb schlägt [Firmenname] die Ausweisung der Fläche im neuen RROP des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vor.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorbehaltsgebiet Wald ● Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Z3084 ID 12927 (3 - 33/40)	HE Königslutter Süpplingen 01	Potenzialgebiet Süpplingen Nordwestlich der Gemeinde Süpplingen liegt das Potenzialgebiet Süpplingen. Das Gebiet ist 165ha groß und wird im Norden von der L 644, im Osten von der K 13 und im Süden von der B 1 und der nahezu parallel verlaufenden Eisenbahntrasse begrenzt. Somit ist in diesem Gebiet eine starke infrastrukturelle Vorbelastung gegeben, was als Ausweisungskriterium von der Regionalplanung vorgegeben wurde. Die Fläche hält zu den umliegenden Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen die vorgegebenen Schutzabstände ein, so dass in dieser Hinsicht einer Ausweisung nichts entgegensteht. Dem Naturschutz wird Rechnung getragen, indem keine naturschutzfachlich relevanten Bereiche berührt werden. Weiterhin ist die Wirtschaftlichkeit durch ausreichende Windhöffigkeit gewährleistet. Die Flächengröße beträgt 165ha. Darum bittet [Firmenname] um Berücksichtigung der Fläche im neuen RROP.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Süpplingen 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z3085 ID 12928 (3 - 34/40)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Potenzialgebiet Ingeleben Die Fläche Ingeleben ist ein 169ha großes Potenzialgebiet, welches als Windvorranggebiet für das neue RROP vorgeschlagen wird. Die Fläche liegt westlich der Gemeinde Ingeleben und wird im Südosten von einer Hochspannungsleitung begrenzt. Somit besteht in diesem Gebiet eine technische Vorbelastung, was eine der Vorgaben in den veröffentlichten Planungsabsichten darstellt. Es werden außerdem keine naturschutzfachlich	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche zwischen Klein Dahlum, Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf und Warle stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Mindestabstand zwischen Vorranggebieten, Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m), Vorranggebiet Natur und Landschaft, Natura2000).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sensiblen Bereiche tangiert, somit steht unter diesem Aspekt einer Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet nichts entgegen. Die Zuwegung über öffentliche Straßen und Wege ist ebenfalls möglich. Die Anlagen in diesem Bereich können, aufgrund der vorhandenen Windgeschwindigkeit, wirtschaftlich betrieben werden. Die in den Planungsabsichten verlangten Siedlungsabstände werden eingehalten. Die Flächengröße beträgt 169ha, womit der regionalplanerischen Vorgabe entsprochen wird. Somit fordert [Firmenname] die Berücksichtigung der Flächen im neuen RROP.	Auch der im äußersten Nordosten gelegene Bereich, der den 5 km Abstand zur geplanten Erweiterung des Vorranggebiets Winnigstedt WF 5 Erweiterung einhält, fällt unterhalb der im Plankonzept angewandten Mindestgröße von 50 ha. Bei dem Kriterium der Mindestflächengröße handelt es sich gemäß Planungskonzept um ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung, welches im gesamten Planungsraum einheitlich angewandt werden muss. Grundgedanke dieses Kriteriums ist, Windenergieanlagen auf bestimmten großen Flächen zu bündeln, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds minimiert und einer Verspargelung der Landschaft vorgebeugt wird (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Der Regionalverband ist sich dabei bewusst, dass durchaus auch geringfügig kleinere Flächen für die Windenergienutzung geeignet sein können, diese werden aber nicht berücksichtigt, da auch ohne diese Fläche substanziell Raum für die Windenergie geschaffen werden kann und damit gleichzeitig dem im Planungskonzept verankerten Bündelungsprinzip von Windenergieanlagen Rechnung trägt. An diesem Kriterium hält der Plangeber somit fest, sodass der verbleibenden Restfläche im Nordosten das Kriterium der Mindestgröße entgegensteht. Nach Anwendung der zuvor genannten Kriterien ergibt sich somit im beantragen Bereich keine Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden könnte. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z3086 ID 12929 (3 - 35/40)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Potenzialgebiet Schöningen-Hoiersdorf Südöstlich der Gemeinde Schöningen und südlich der L 652 befindet sich das hier vorgeschlagene Gebiet Schöningen-Hoiersdorf. Die Fläche zeichnet sich dadurch aus, dass sie in einem durch Bergbauaktivitäten geprägten Gebiet liegt und mit 93ha Flächengröße dem Bündelungs- und Konzentrationsgebot der Regionalplanung entspricht. Gleichzeitig befinden sich nordwestlich der Flächen zwei Hochspannungsleitungen, welche ggf. zur Netzeinspeisung dienen können. Des Weiteren besteht dadurch bereits eine vertikale Landschaftsbildbeeinträchtigung. Über die öffentlichen Straßen ist die Erreichbarkeit des Gebiets gegeben. Weiterhin ist die Windhöffigkeit ausreichend, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen. Die Schutzabstände zur umliegenden Wohnbebauung werden allesamt eingehalten. Die Vorgabe der Regionalplanung, dass eine Fläche mindestens 50ha groß sein muss wird mit 93ha erfüllt. Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Abstände, ist die Fläche zur Nutzung von Windenergie bestens geeignet. Somit bittet [Firma] um Berücksichtigung der Fläche im neuen RROP.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche steht insbesondere der 1000 m Siedlungsabstand zum nördlich der beantragten Fläche gelegenen archäologischen Forschungs- und Erlebniszentrum paläon sowie dem gemäß Planungskonzept einzuhaltenen Mindestabstand von 5 km zum Vorranggebiet Windenergienutzung Söllingen HE 9 Erweiterung entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3087 ID 12930 (3 - 36/40)	HE Helmstedt Barmke 01	Potenzialgebiet Grasleben Die Fläche Grasleben, liegt direkt an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt, nördlich der Gemeinde Grasleben. Die Flächengröße beträgt 88,8ha, was den Vorgaben der Regionalplanung entspricht. Das Gebiet wird im Südwesten von der L 646 begrenzt, was eine Erreichbarkeit des Gebiets ermöglicht. Weiterhin werden die Schutzabstände zu den angrenzenden Siedlungen eingehalten. Wald- und schützenswerte Naturbereiche werden nicht berührt. Hier wird ebenfalls der Regionalplanung entsprochen. Auch wird ein wirtschaftlicher Betrieb, aufgrund ausreichender Windhöffigkeit, erwartet. Zudem befinden sich bereits drei Bestandsanlagen in unmittelbarer Nähe zu dem Gebiet, wodurch eine weitere Konzentrationswirkung erreicht wird. Außerdem besteht durch die Bestandsanlagen bereits eine Vorbelastung. Somit spricht nichts gegen eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet, was [Firmenname] hiermit erbittet.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach deren Abzug unterschreitet die beantragte Fläche die im Plankonzept zur Anwendung gebrachte Mindestflächengröße von 50 ha. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Methodenband** E 2.2.3.2
Z3088 ID 12931 (3 - 37/40)	HE Grasleben Rennau 01	Potenzialgebiet Königslutter am Elm-Klein Steimke Nördlich der A 2 und östlich der Ortschaft Klein Steimke gelegen, befindet sich das Potenzialgebiet Königslutter am Elm-Klein Steimke. Die Fläche weist eine Größe von 58ha auf. Im Norden grenzt das Gebiet an die L 294. Dadurch ist, neben der infrastrukturellen Vorbelastung, ebenfalls die Zuwegung gegeben. Das Gebiet grenzt an die anliegenden Waldgebiete an. Die Waldgebiete werden aber wie gefordert frei gehalten. Zu den umliegenden Wohnbebauungen werden die von Seiten der Regionalplanung geforderten Schutzabstände eingehalten, wodurch die Bevölkerung vor Ort umfangreich geschützt wird. Ebenso kann ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen erwartet werden. Die Fläche eignet sich sehr gut für die Erzeugung von Windstrom. Deswegen ersucht [Firma] die Regionalplanung dieses Gebiet bei der Erstellung des RROP zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen insbesondere Siedlungsabstände von 1000 m entgegen. Gemäß Planungskonzept zählen zu diesem Kriterium auch Gewerbeflächen (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Direkt nördlich der beantragten Fläche grenzt eine im Flächennutzungsplan der Stadt Wolfsburg gekennzeichnete Gewerbefläche an, welche insbesondere zum Ausschluss der Fläche führt. Darüber hinaus stehen der beantragten Fläche weitere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Landschaftsschutzgebiet	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1
Z3089 ID 12932 (3 - 38/40)	HE Königslutter Boimstorf 01	Potenzialgebiet Boimstorf Nördlich der Königslutter am Elm-Scheppau und nördlich der A 2 befindet sich die Fläche Boimstorf mit einer Flächengröße von 259ha. Zudem befindet sich die Fläche in einem Bereich, welcher sehr stark infrastrukturell vorbelastet ist. Im Süden die A 2 und im Westen die A 39. Die vorgegebenen Schutzabstände zu den umliegenden Waldgebieten werden eingehalten. Zur östlich des Gebiets liegenden Gemeinde Glentorf und den anderen angrenzenden Ortschaften werden die vorgegebenen Schutzabstände eingehalten. Die Fläche kann auch zusammen mit der Fläche Scheppau betrachtet werden, da in diesem Gebiet bereits starke Vorbelastungen vorhanden sind. Naturschutzfachlich sensible Bereiche werden durch die Fläche nicht berührt. Weiterhin sind ein wirtschaftlicher Betrieb und die Erreichbarkeit der Fläche über öffentliche Wege gewährleistet. [Firmenname] fordert daher die Ausweisung der Fläche im neuen RROP, da dem in diesem Bereich nichts entgegensteht.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Z3090 ID 12933 (3 - 39/40)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Potenzialgebiet Groß Twülpstedt Die Fläche Groß Twülpstedt ist bestens geeignet, um als Windvorranggebiet im Regionalplan ausgewiesen zu werden. Zum ersten erfüllt die Fläche die Anforderung an die Mindestflächengröße von mindestens 50ha, da die Größe des Gebietes bei 60ha liegt. Zweitens herrscht in diesem Bereich eine technische Vorbelastung durch eine Hochspannungsleitung vor. Dadurch ist das Landschaftsbild bereits vertikal vorbelastet, was den Vorgaben der Regionalplanung entspricht. Die Fläche erstreckt sich entlang der B 244 und liegt nordwestlich der Ortschaft Querenhorst. Die Schutzabstände von 1000m werden eingehalten. Weiterhin werden keine Waldflächen berührt. Ebenso werden keine naturschutzfachlich relevanten Bereiche tangiert. Somit spricht auch unter diesen Gesichtspunkt nichts gegen eine Ausweisung der Fläche. Weiterhin ist die Zuwegung zu dem Gebiet gegeben, aufgrund der Lage an der B 244. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen ist ebenso zu erwarten, da die Windhöffigkeit der Fläche ausreichend ist. Unter Berücksichtigung der in den Planungsabsichten veröffentlichten Ausschlusskriterien, steht einer Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet im neuen RROP des Zweckverbands Großraum Braunschweig nichts entgegen. [Firmenname] fordert diesbezüglich eine Berücksichtigung der Fläche im neuen RROP.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z3091 ID 12934 (3 - 40/40)		Mit der Neuausweisung und Erweiterung von Windvorranggebieten trägt der Zweckverband zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung bis 2020 und zur Weiterentwicklung der Erneuerbaren Energien bei. Ebenso leistet der Zweckverband damit seinen Beitrag zur Umsetzung der Vorgaben der Landesregierung. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Stärkung der regionalen Wertschöpfung und der Kommunen. Durch die Beschlüsse der Bundesregierung kommt der dezentralen Energieproduktion durch Windenergieanlagen eine zentrale Rolle zu. Hier kann der Zweckverband ein starkes Zeichen setzen. Nach Abwägung aller Kriterien und Argumente bitten wir Sie freundlichst um Berücksichtigung der vorgeschlagenen Flächen im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Zweckverband Großraum Braunschweig. Für Rückfragen und weitere Gespräche stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3092 ID 4326 (4 - 1/18)		Wie von Ihrer Seite gewünscht, gibt die [Firmenname] hiermit Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RROP Teilbereich Windenergie ab. Zudem werden im Entwurf ausgewiesene Windvorranggebiete bestätigt, mit der Bitte um Beibehaltung der Windvorranggebiete auch nach dem Anhörungsverfahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3093 ID 4327 (4 - 2/18)		Die [Firmenname] ist seit 2008 im Bereich des ZGB in Gesprächen mit Landeigentümern und Gemeindevertretern, um Windenergieprojekte gemeinsam zu realisieren. Dabei legt [Firmenname] großen Wert auf Bürgerbeteiligung und eine ausgewogene Windplanung, welche die verschiedenen Interessenlagen berücksichtigt. Dabei setzt [Firmenname] auf den Austausch mit lokalen und regionalen Akteuren, um für die Region des ZGB die besten Lösungen zu entwickeln und um die Akzeptanz für die Windenergie als Träger der Energiewende zu erhöhen. Ziel der [Firmenname] ist es, eine 100% dezentrale Energieversorgung aus erneuerbaren Energien zu verwirklichen und somit die Energiewende zum Erfolg zu bringen. Als regionaler Akteur steuert [Firmenname] die Projekte im ZGB von den Büros in Seelze und Langwedel aus. Die [Firmenname] gehört mit weltweit ca. 1700 Mitarbeitern, einem Umsatz von ca. 1,1 Mrd. Euro in 2012 und insgesamt 2.200 installierten EE - Anlagen zu den führenden Projektentwicklern in Deutschland und der Welt. Insgesamt hat [Firmenname] an über 100 Standorten etwa 730 Windenergieanlagen realisiert, was von jahrelanger Erfahrung in diesem Bereich zeugt.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z3094 ID 4330 (4 - 3/18)		1. Allgemeine Anmerkung zur Festlegung von Windvorrang- und Windeignungsgebieten Von allen erneuerbaren Energien stellt die Nutzung der Windenergie zweifellos eine der am besten verfügbaren und kostengünstigsten erneuerbaren Energieressourcen dar. In Niedersachsen sind mit der rot-grünen Landesregierung die Weichen für den Ausbau der Wind-energie Onshore neu gestellt. Dazu soll bezüglich eines optimierten Ausbaus der Windenergie z.B. das bestehende LROP angepasst werden. Weiterhin sind eine Windpotenzialstudie sowie ein Windenergieerlass geplant. Aufgrund neuer Rechtsprechung ist es zudem unabdingbar die Kriterien, welche für eine Ausweisung von Windvorranggebieten heran gezogen werden zu überarbeiten und anzupassen. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom Dezember 2012 ist ebenfalls von einer Anpassung und angemessenen sowie nachvollziehbaren Anwendung einheitlicher Kriterien die Rede. Zudem muss eine Nachvollziehbarkeit der Flächenfindung gewährleistet sein. Ebenso wird noch einmal deutlich gemacht, dass Kriterien explizit begründet werden müssen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3095 ID 4333 (4 - 4/18)		1.1. Windvorranggebiete mit Ausschlusswirkung [Firmenname] begrüßt ausdrücklich, dass neue Windvorranggebiete im ZGB ausgewiesen werden sollen. Hier wird dem Ziel der Energiewende entsprochen. Zudem werden dadurch auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt und der ländliche Raum gestärkt. In diesem Zusammenhang ist es aber eventuell zu überlegen auf die Ausschlusswirkung im RROP zu verzichten. [Firmenname] schlägt daher die Überlegung vor Windvorranggebiete ohne Ausschlusswirkung auszuweisen.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an seinen Planungen zur Windenenergienutzung auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fest - hierzu s. angegebenen Bezug.	**s. Methodenband** C 1
Z3096 ID 4334 (4 - 5/18)		Dies hat zwei Vorteile: 1. Die Regionalplanung behält eine Steuerungsfunktion in Form der Ausweisung von Windvorranggebieten, so dass sie in Bereichen nachsteuern kann wo Gemeinden aus nicht ersichtlichen Gründen keine Windenergie umsetzen wollen. Zudem kann sie dennoch mittels der anzuwendenden Kriterien eine Konzentration der Windenergienutzung erreichen und einen „Wildwuchs“ der Anlagen verhindern.	**Nicht folgen** Auch diese Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Der Plangeber hält aus den unter dem angegebenen Bezug genannten Gründen an den Planungsabsichten fest.	**s. Zeile(n)** 3095 **s. Methodenband** C 1
Z3097 ID 4335 (4 - 6/18)		2. Gemeinden, welche zusätzlich zu den durch die Regionalplanung ausgewiesenen Windvorranggebiete, Sondergebiete für die Windenergienutzung ausweisen möchten, können über ihre Bauleitplanung zusätzliche Windflächen ausweisen, wenn sie den von der Regionalplanung vorgegebenen flexibel gestalteten Kriterien entsprechen. Aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten vor Ort, ist es von Seiten der Regionalplanung nötig, entsprechend flexibel anwendbare Kriterien zu erstellen, welche den Einzelfall stärker berücksichtigen. Somit wird einerseits die kommunale Planungshoheit gestärkt und die Kommunen bekommen einen zusätzlichen Handlungsspielraum um zu entscheiden, ob noch zusätzlich Windenergieflächen ausgewiesen werden sollen, andererseits kann die Regionalplanung mit einer Angebotsplanung nachsteuern um vorgegebene Ausbauziele zu erreichen. Beispiele für die Aufhebung der Ausschlusswirkung gibt es in Baden-Württemberg sowie im Münsterland in NRW. Aus Sicht von [Firmenname] wäre es zu begrüßen, sich mit dieser Idee auseinander zu setzen und im neuen RROP „Windvorranggebiete ohne Ausschlusswirkung“ auszuweisen bzw. diesen Ansatz bei zukünftigen Fortschreibungen zu überdenken.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 3096
Z3098 ID 4339 (4 - 7/18)		Um die Energiewende dezentral zu gestalten und um somit die Abhängigkeit von zentralen Energieerzeugungssystemen zu verringern ist eine zusätzliche Ausweisung von Windvorranggebieten unabdingbar. Hier kann nicht nur das Repowering im Vordergrund stehen. [Firmenname] begrüßt, dass sich der ZGB, neben Repowering, auch ausdrücklich zur Neuausweisung und Erweiterung von Windvorranggebieten bekennt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3099 ID 4340 (4 - 8/18)		1.2 Kriterienauswahl Die [Firmenname] begrüßt ausdrücklich, dass die Kriterien im hier vorliegenden Entwurf überarbeitet und differenziert betrachtet wurden und unterstützt die Lockerung der Kriterien zur Ausweisung von Windvorranggebieten ausdrücklich. Allerdings gibt es in diesem Bereich aus unserer Sicht noch Möglichkeiten zur Verbesserung. Im Nachgang soll auf Kriterien hingewiesen werden, welche unserer Meinung einer zusätzlichen Weiterentwicklung der Windenergie im ZGB entgegenstehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3100 ID 4341 (4 - 9/18)		Im Rahmen der Untersuchung des ZGB hinsichtlich der Nutzung für die Windenergie wurde von Seiten des ZGB die Wirkung von WEA auf das Landschaftsbild untersucht und bewertet. Positiv hervorzuheben ist, dass der ZGB die Notwendigkeit erkannt hat die Kriterien fünf Kilometer Schutzradius um bestehende Windparks und den zehn Kilometer Schutzabstand zu Elm und Harz zu überprüfen und zu lockern. Im Rahmen des jetzigen Entwurfs ist der zehn Kilometer Schutzradius um den Harz und Elm auf fünf Kilometer reduziert wurden, was von Seiten der [Firmenname] sehr begrüßt wird. Dennoch ist es aus Sicht der [Firmenname] notwendig diese pauschale Schutzkulisse generell aufzuheben, zumal ja bereits Ausnahmen bei der Einhaltung des Schutzabstandes um den Harz und Elm gemacht wurden. Dies wurde von Seiten des ZGB damit erklärt, dass an diesen Stellen ein Ausschluss der Flächen nicht begründbar ist. Somit ist der angewendete Schutzradius von fünf Kilometern aus Sicht der [Firmenname] komplett zu hinterfragen. Wenn selbst von Seiten des ZGB die Einhaltung des Schutzradius nicht für alle Standorte zu begründen ist, so sollte darauf komplett verzichtet werden und jedes Windvorranggebiet im Einzelfall auf die Wirkung hinsichtlich der Landschaft geprüft werden. Zumal dies ja auch noch Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist. Gerade im Bereich des Landkreises Goslar werden durch den pauschalen Schutzabstand, welcher immer noch großer Teile des Kreisgebietes umfasst, eine Vielzahl von Potenzialflächen der näheren Abwägung entzogen, was ja im Verlauf der Aufstellung des RROP Entwurfs zu einer Vielzahl von Diskussionen geführt hat.	**Nicht folgen** Bei dem Schutzabstand um den Harz handelt es sich um einen aufgrund von vor Ort-Begehungen und landschaftsräumlichen Analysen abgegrenzten und gegenüber dem besonderen Interesse an der Windenergienutzung abgewogenen Restriktionsbereich mit in weiten Teilen übergeordnetem Gewicht im Rahmen der 2. Planungsebene. Die vor Ort-Begehungen haben jedoch Teilbereiche erkennen lassen, in denen die Empfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit nicht derart hoch ist, um ein übergeordnetes Gewicht des Landschaftsschutzes gegenüber der Windenergienutzung zu begründen. Der Regionalverband würdigt diese in der Realität vorhandenen räumlichen Unterschiede durch ein abschnittsweises und zudem im Rahmen der Einzelfallprüfung detailliert begründetes Abweichen vom ansonsten geltenden 5 km-Schutzabstand. Er ist in diesem Zusammenhang von dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz geleitet, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Diese Vorgehensweise stellt aus Sicht des Regionalverbandes jedoch in keinem Fall die Eignung bzw. Notwendigkeit des Schutzabstands selbst in Frage. Eine Einzelfallprüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist überdies in allen für eine Windenergienutzung in Frage kommenden Gebietsblättern im Rahmen des Kapitels 3 erfolgt.	
Z3101 ID 4345 (4 - 10/18)		Ein weiterer Aspekt, welcher kritisch zu hinterfragen ist, ist die gewählte Mindestgröße von 50ha für ein Windvorranggebiet. Diese Mindestgröße ist aus Sicht der [Firmenname] nicht ganz nachzuvollziehen, da auch in kleineren Windvorranggebieten Windkraftanlagen gebaut werden können ohne den Eindruck einer „Verspargelung“ der Landschaft zu erzeugen. Gerade mit dem Ziel der dezentralen Energieversorgung werden hier unnötig Hindernisse auferlegt. Somit sollte anstatt einer definierten Mindestflächengröße lieber eine Formulierung gewählt werden welche beinhaltet, dass ein Windvorranggebiet mindestens Platz für zwei WEA bieten muss.	**Nicht folgen** Dem Einwender ist grundsätzlich zuzustimmen, dass der Plangeber durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, eine kleinere Mindestflächengröße zu bestimmen. Hinsichtlich der Gründe, die ihn zu der Mindestflächengröße 50 ha veranlasst haben, wird auf die angegebenen Bezüge verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1485 **s. Methodenband** E 2.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3102 ID 4347 (4 - 11/18)		Weiterhin wird im Entwurf des RROP das „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ als Ausschlussfläche benannt. Dies ist aus Sicht der [Firmenname] nicht nachvollziehbar, da Windenergieanlagen und Grünlandbewirtschaftung sehr gut miteinander vereinbar sind. Windenergieanlagen benötigen wenig Fläche zur Erzeugung von Energie. Somit wird wenig Fläche versiegelt und die Grünlandbewirtschaftung kann weiter ohne Einschränkung durchgeführt werden. Zudem wird dadurch eine Vielzahl von bestens geeigneten Standorten für die Windenergie ausgeschlossen, obwohl eine Unverträglichkeit der Nutzungen nicht nachzuweisen ist. Gerade im Hinblick auf die Grünlandentwicklung bietet die Windenergie sehr gute Möglichkeiten mittels AGM Maßnahmen Grünland zu entwickeln und zu pflegen - bei gleichzeitiger Nutzung dessen. Deshalb regt [Firmenname] an, „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung“ nicht weiter als Ausschlussgebiete zu behandeln, sondern generell für die Windenergienutzung zu öffnen.	**Nicht folgen** Das Ausschlusskriterium wird beibehalten. Auf die in den angegebenen Bezug genannten Gründe wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.11
Z3103 ID 4351 (4 - 12/18)		Ein aus Sicht der beschlossenen Energiewende nicht nachvollziehbares Ausschlussgebiet ist das „Vorbehaltsgebiet Ölschiefer“. Erstens sind Vorbehaltsgebiete Grundsätze der Raumordnung und somit Abwägungsfähig und zweitens ist die Ölgewinnung aus Ölschiefer in Deutschland in absehbarer Zeit weder ökologisch noch wirtschaftlich vertretbar. Gerade im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltschäden und den zu erwartenden Eingriffen in die Natur und Landschaft sollten diese Gebiete nicht als Tabugebiete gelten, sondern für eine saubere Energiegewinnung wie der Windenergie freigegeben werden.	**Nicht folgen** Das Ausschlusskriterium wird beibehalten. Auf in dem angegebenen Bezug genannten Gründe wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.13
Z3104 ID 4353 (4 - 13/18)		Genauso ist zu überlegen, ob nicht auch „Vorranggebiete für Rohstoffsicherung“ sowie „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ für die Windenergienutzung zugänglich gemacht werden. Windenergie ist eine temporäre Flächennutzung, welche auf Gebieten mit geplantem Rohstoffabbau als Zwischennutzung durchaus umsetzbar ist. Hier können Formulierungen wie z.B. „ …im gegenseitigen Einverständnis mit dem Konzessionsbesitzer“ etc. angeführt werden. Somit regt die [Firmenname] an, „Vorranggebiete Rohstoffsicherung“ für die Windenergie als temporäre Zwischennutzung freizugeben und „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“, als Grundsatz der Raumordnung gänzlich für die Windenergie zu öffnen. Somit würde der ZGB hier eine Vorreiterrolle für Niedersachsen einnehmen gerade auch im Hinblick auf die Überarbeitung des LROP.	**Nicht folgen** Die Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Der Plangeber hält aus den unter den angegebenen Bezügen genannten Gründen an den rohstoffbezogenen Ausschlusskriterien fest. Eine tempoäre Zwischennutzung dieser Bereiche wird seitens des Plangebers ebenfalls nicht in Betracht gezogen, weil er der Auffassung ist, dass über das vorgelegte Planungskonzept der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum geschaffen wird.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 E 2.1.2.3.14
Z3105 ID 4355 (4 - 14/18)	HE Heeseberg Ingeleben 01 GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	2. Flächenbestätigungen Im zweiten Kapitel sollen drei Flächen, welche bereits im RROP Entwurf enthalten sind, noch einmal positiv unterstützt und bestätigt werden, mit der Bitte diese Flächen auch im endgültigen RROP als Windvorranggebiete auszuweisen. Die Gebiete sind Ingeleben 01, Rethen GF 10 und Brackstedt WOB 1. Diese	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sollen nun noch einmal kurz dargestellt werden.		
Z3106 ID 4356 (4 - 15/18)	HE Heeseberg Ingeleben 01	2.1. Ingeleben 01 Als erstes Gebiet bestätigt die [Firmenname] das Windvorranggebiet (WVG) Ingeleben 01 im Landkreis Helmstedt. Das WVG liegt westlich der Gemeinde Twieflingen. Die Fläche wird durchquert von der K 27 und im südlichen Bereich von einer 110 KV Hochspannungsleitung. Dadurch ist ein Abtransport des hier produzierten Stroms möglich sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bereits gegeben. Zudem ist durch die K 27 die Zuwegung zur Fläche gewährleistet und eine infrastrukturelle Vorbelastung gegeben. Das Gebiet bietet Raum für bis zu acht Windenergieanlagen, welche bei einer Windgeschwindigkeit von 7,27m/s auf 150m Höhe wirtschaftlich betrieben werden können. Die angrenzende Bevölkerung ist aufgrund ausreichend gewählter Schutzabstände umfangreich vor Schall- und Schattenimmissionen geschützt. Angrenzende Natur- und Erholungsfunktionen werden nicht weiter negativ durch den geplanten Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt. Wie bereits in der Abwägung zu diesem Gebiet im RROP Entwurf dargestellt, ist eine Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich sehr gut möglich. Deshalb unterstützt die [Firmenname] die Ausweisung der Fläche Ingeleben 01 als Windvorranggebiet ausdrücklich und wünscht die Beibehaltung des Gebietes auch im endgültigen RROP für den ZGB.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3107 ID 4362 (4 - 16/18)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	2.2. Rethen GF 10 Erweiterung Ein weiteres Gebiet welches [Firmenname] als Windvorranggebiet unterstützt ist das Gebiet Rethen GF 10 als Erweiterung eines bestehenden Windvorranggebiets. Das Gebiet, westlich von Meine und östlich von Rethen gelegen, wird im Westen zudem von einer 380KV Leitung und im Süden von der L 321 begrenzt. Somit ist der Bereich bereits technisch vorbelastet. Weiterhin befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gebietes ein Umspannwerk, welches ggf. für die neu zu errichtenden Windenergieanlagen mit genutzt werden kann. Zudem befinden sich im südlichen Bereich ebenfalls noch zwei Hochspannungsleitungen. Die Netzzugänglichkeit kann, laut Aussage des RROP Entwurfes, an dieser Stelle hergestellt werden. Somit ist der Stromabtransport möglich. Das Gebiet bietet Platz für zwei Windkraftanlagen und diese können bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,03m/s auf 100m Höhe wirtschaftlich betrieben werden. Aufgrund bereits vorhandener WEA und der insgesamt drei Hochspannungsleitungen im nahen Umfeld ist dieser Bereich bereits stark vorbelastet.	**Nicht folgen** Die Erweiterung des Vorranggebiets GF 10 Rethen muss nach dem Regionalverband inzwischen aus einer im Jahr 2014 aufgrund von Hinweisen zu Rotmilanvorkommen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Nachkartierung durch das Büro Biodata entfallen. Im Rahmen der Kartierung wurde ein Rotmilanbrutplatz direkt südlich der L 321 in dem dortigen Gehölz festgestellt. Das zugehörige Kernhabitat mit einem Großteil der Überflüge während der Brutperiode reicht nach Norden in die offene Landschaft hinein und überschneidet sich sowohl mit der kompletten Erweiterungs- als auch mit der Bestandsfläche. Für weitere WEA muss daher mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für den Rotmilan gerechnet werden, sodass eine Erweiterung des Standortes nicht möglich ist. Der Bestandsstandort wird aufgrund der bereits vorhandenen WEA indes beibehalten, da aus Sicht des Regionalverbandes nicht absehbar ist, ob der Rotmilan auch zum Zeitpunkt eines möglichen Repowerings der bestehenden Anlagen noch in dem Gebiet ansässig sein wird. Durch das RROP werden hierdurch voraussichtlich keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf den Rotmilan bewirkt.	**s. Gebietsblatt** GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0010**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3108 ID 4364 (4 - 17/18)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Im Dezember 2013 ist für das Gebiet Vordorf bekannt geworden, dass das Luftfahrtbundesamt eine Höhenbegrenzung von 100m fordert, da das Gebiet laut Aussage des ZGB, berufend auf das Schreiben vom Luftfahrtbundesamt, wohl den Bauschutzbereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg berührt. Die geforderte 100m Höhenbegrenzung für diese Fläche muss gründlich abgewogen und geprüft werden und darf aus Sicht der [Firmenname] so nicht pauschal umgesetzt werden. Zumal einer interne Prüfung bei uns im Haus ergeben hat, dass diese Fläche nicht im Bauschutzbereich des Flughafens liegt. Erstens ist ein Bauschutzbereich von 15 Kilometern nur im Bereich der Anflugkorridore für Landebahnen bekannt und nicht links und rechts eines Flughafens, was schon einmal fragwürdig erscheint und einer vertiefenden Erklärung bedarf. Zweitens ist eine pauschale Höhenbegrenzung von 100m, ohne Prüfung der genauen Verträglichkeit der geplanten WEA auf den Flughafen, aus Sicht der [Firmenname] unzulässig. Hintergrund ist, dass eine Vielzahl von Parametern wie zum Beispiel endgültige Anlagenanordnung, Anlagenhöhe oder Rotordurchmesser noch unbekannt sind. So sind auch höhere Windkraftanlagen in Flughafennähe zulässig. Hier muss die Wirkung der WEA auf eventuelle Radareinrichtungen bzw. auf den Bauschutzbereich des Flughafens im Einzelfall genau geprüft werden. Somit fordert [Firmenname] hiermit noch einmal eine genaue Prüfung des Sachverhaltes vor Ort. Insbesondere die Tatsache, ob die Fläche wirklich den Bauschutzbereich tangiert oder ein Radarbereich berührt muss geklärt werden. Dabei ist eine eventuelle Beeinträchtigung einer Luftverkehrseinrichtung genau zu untersuchen, da Beeinträchtigungen durch Anlagenanordnung etc. auch vermieden werden können. Diese Prüfung kann nur anhand genauer WEA Standorte erfolgen. Daher ist das Gebiet wie ursprünglich auszuweisen und auf eine pauschale Höhenbegrenzung von 100m, wie vom Luftfahrtbundesamt gefordert, zu verzichten.	**Nicht folgen** Das bestehende Vorranggebiet Papenteich Rethen GF 10 befindet sich im erweiterten Anlagenschutzbereich des zum Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg gehörenden Peilers Braunschweig. Dies ist auch vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie der Deutschen Flugsicherung GmbH bestätigt. Beide Institutionen empfehlen Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung grundsätzlich nur außerhalb der Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen festzulegen, da Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen wahrscheinlich sind (siehe angegebene Zeilennummern). Die im Gebietsblatt gemachte Aussage wird entsprechend angepasst.Wie der Plangeber mit dem Schutz von zivilen Flugsicherungseinrichtungen umgegangen ist, kann dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden. Die potenziellen Erweiterungsflächen in diesem Bereich sind jedoch bereits aufgrund avifaunistischer Belange entfallen (siehe Abwägung des vorhergehenden Belangs). Das Planungskonzept sieht keine Höhenbegrenzungen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung vor (siehe angegebenen Verweis zum Methodenband). Eine ggf. notwendige Höhenbegrenzung wird durch die zivile Luftfahrtbehörde im Zusammenwirken mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im Genehmigungsverfahren geprüft.	**s. Zeile(n)** 2493 2522 2528 2530 4293 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.18 E 3.1.4.10 **s. Gebietsblatt** GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung
Z3109 ID 4370 (4 - 18/18)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	2.3 Brackstedt WOB 1 Erweiterung Schließlich soll abschließend noch das Windvorranggebiet Brackstedt WOB 1 bestätigt werden. Diese Erweiterung ergänzt ein bestehendes Windvorranggebiet, so dass unbebaute Freiflächen nicht für die Windkraftnutzung in Anspruch genommen werden müssen. Dieser Bereich ist bereits durch WEA vorbelastet und es befindet sich zudem eine Hochspannungsleitung (110KV) in nordwestlicher Richtung. Somit kann ein Abtransport des Stroms angenommen werden und es ist eine technische vertikale Vorbelastung gegeben. Die Erweiterung bietet Platz für bis zu fünf Windkraftanlagen und somit wird er Raum an dieser Stelle sinnvoll genutzt. Weiterhin werden die Schutzabstände zu angrenzenden Siedlungen sowie naturschutzfachlich relevanten Bereiche eingehalten. Aufgrund der Lage entlang zweier Straßen, der K 32 und der L 291, ist die Zuwegung zum Gebiet gewährleistet. Unter allen diesen Voraussetzungen ist ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA möglich und [Firmenname] wünscht die Beibehaltung des Gebiets im endgültigen RROP für den ZGB.	**Folgen** Die beantragten Flächen befinden sich in Potenzialflächen, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Brackstedt WOB 1 Erweiterung“ festgelegt werden sollen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0012**		Datum der Stellungnahme **27.09.2010** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3110 ID 13329 (1 - 1/1)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Mit Bezug auf unser persönliches Gespräch in Ihrem Hause am 27.04.2010 möchten wir im Auftrag von [Name] beantragen, dass die im anliegenden Lageplan ausgezeichnete Fläche in der Überarbeitung / Neuordnung Ihrer Regionalplanung bezüglich Windeignungsgebieten berücksichtigt und eingearbeitet wird. Aus unserer Sicht stehen für die geplante Fläche keine Belange seitens des Landschaftsrahmenplanes bzw. Sonstiger Kriterien entgegen. Vielmehr befindet sich dieses Gebiet im Nahumfeld eines bestehenden Windenergiegebietes und in unmittelbarer Nähe zu einem derzeit noch aktiv genutzten Tageabbaugebietes. Die Fläche wird derzeit rein landwirtschaftlich genutzt und steht gemäß Abstimmung mit dem Landeigentümer [Name] für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung.	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0013**		Datum der Stellungnahme **25.08.2010** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3111 ID 13181 (1 - 1/7)	GS Seesen Münchehof 01	Ich beantrage in der Gemeinde Seesen OT Ildehausen ein Windvorranggebiet / Windeignungsgebiet, wie in anliegender Karte dargestellt, auszuweisen. Nach allgemeinem gesellschaftlichem Konsens ist die Nutzung Erneuerbarer Energien weiter zu fördern. Ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung dieser Forderung ist die Ausweisung geeigneter Windvorranggebiete bzw. Eignungsgebiete.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche der beantragten Fläche, deren Größe unterhalb der gemäß Planungskonzept geforderten Mindestgröße von 50 ha liegt. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten • Mindestgröße 50 ha	
Z3112 ID 13182 (1 - 2/7)	GS Seesen Münchehof 01	Das beantragte Gebiet ist auszuweisen, - da der Standort für die Windenergienutzung im Binnenland anhand der anzunehmenden Winderträge geeignet ist.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe vorheriger Belang).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0013**		Datum der Stellungnahme **25.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3113 ID 13183 (1 - 3/7)	GS Seesen Münchehof 01	- das Landschaftsbild durch eine bereit vorhandene Strom-, Bahn- und Autobahntrassen bereits jetzt erheblich vorbelastet ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3114 ID 13184 (1 - 4/7)	GS Seesen Münchehof 01	- in der Gemeinde Harriehausen, Landkreis Northeim, bereits Windkraftanlagen errichtet wurden bzw. in der Gemeine Oldenrode, Landkreis Northeim, Windkraftanlagen genehmigt wurden, die damit unmittelbar an das beantragte Gebiet angrenzen und optisch eine Einheit bilden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3115 ID 13185 (1 - 5/7)	GS Seesen Münchehof 01	Die Interessen der örtlichen Bevölkerung, im Besonderen in Form des Schallschutzes, durch die große Entfernung und topologische Trennung von Windgebiet und Ortslage berücksichtigt sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3116 ID 13186 (1 - 6/7)	GS Seesen Münchehof 01	In einer ersten Schallprognose durch die [Firmenname] ermittelt wurde, dass die zu beachtenden Schallimmissionen erheblich unterschritten werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3117 ID 13187 (1 - 7/7)	GS Seesen Münchehof 01	- auch die Einbeziehung von Wald als Standortfläche möglich ist. Die beantragten Waldflächen sind intensiv genutzter Wirtschaftswald. Dieser ist durch die vorhandene Stromtrasse und die in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene Bundesautobahn 7 bereits erheblich vorbelastet und stellt kein naturschutzrechtlich schützenswertes Gebiet dar. Für Fragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.	**Nicht folgen** Der Plangeber schließt gemäß Planungskonzept eine Windenergienutzung in Vorbehaltsgebieten Wald aus (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **29.07.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3118 ID 13273 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Als Vertreter der Interessengemeinschaft der Grundeigentümer für das potentielle Windeignungsgebiet westlich von Groß Oesingen beantragen wir hiermit im Namen aller Grundeigentümer die Ausweisung der gemäß Anlage 1 rot dargestellten Fläche als Vorrangfläche für Windenergie im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig. Das Grundeigentum der Interessengemeinschaft liegt innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des im Rahmen der Fortschreibung in Frage kommenden Gebiets östlich von Groß Oesingen und westlich des bestehenden Windparks Langwedel. Über eine schuldrechtliche Vereinbarung beabsichtigen die Grundeigentümer	**Teilweise folgen** Das zum Ausdruck gebrachte Interesse zur Förderung der Windenergie wird zur Kenntnis genommen. In einem kleinen Bereich direkt nördlich des bestehenden Vorranggebiets befindet sich die beantragte Fläche in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Langwedel GF 12 Erweiterung“ festgelegt werden soll. Die beantragte Fläche befindet sich aber auch überwiegend innerhalb eines Bereichs dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0014		**29.07.2010** Privater Einwender		
		Planungsabsichten		

ihre Flurstücke zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks zur Verfügung zu stellen. Diese wirtschaftliche Verwertung der Grundeigentümer ist indes nur möglich, soweit es bei Fortschreibung des Regionalplanes im Rahmen einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt wird. Aufgrund der sog. Außergebietlichen Ausschlusswirkung wäre uns diese Verwendung verwehrt, falls (nur) an anderer Stelle im Plangebiet eine solche Konzentrationszone festgesetzt würde.

Beim Aufstellen bzw. Fortschreiben eines Regionalplanes sind die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde artikulieren wir hiermit unser gemeinsames Interesse als Landeigentümer an der zukünftigen Nutzung unseres Grundeigentums zur Förderung der Windkraft. Daher möge unser Grundeigentum als Teil einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt werden.

Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich die Grundeigentümer in einem sogenannten Gunstraum befinden, gegen dessen Berücksichtigung innerhalb einer Windkraftkonzentrationszone weder private noch öffentliche Belange sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windkraftverwendung besonders geeignet, die Standortbedingungen übertreffen die an anderer Stelle im Plangebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen. Darüber hinaus wird durch die beantragte Fläche eine direkte Verbindung zum bestehenden Windpark in Langwedel hergestellt, dessen Erweiterung im Rahmen der Neufestlegung potentieller Eignungsgebiete privilegiert zu berücksichtigen ist.

Gemäß der Einschätzung des allgemein anerkannten Experten für Ornithologie, Herrn [Name], sind die ornithologischen Aspekte des potentiellen Eignungsgebietes gemäß Anlage 1 weit weniger kritisch einzuschätzen als bei dem bestehenden Windpark in Langwedel.

Aus diesen Gründen sind die Grundeigentümer im Hinblick auf die grundgesetzliche Eigentumsgarantie, wie auch unter Berücksichtigung der Privilegierungsentscheidung aus § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung positiv zu berücksichtigen.

Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, das Grundeigentum der Interessengemeinschaft bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme des Grundeigentums als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft.

Ich bitte darum, dies bei der weiteren Planung/Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen, uns jedoch zuvor den Eingang der vorliegenden Stellungnahme schriftlich zu bestätigen.

Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)
- Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)
- Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3119 ID 29658 (2 - 1/29)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4843
Z3120 ID 29660 (2 - 2/29)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4844
Z3121 ID 29661 (2 - 3/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4845
Z3122 ID 29662 (2 - 4/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4846
Z3123 ID 29663 (2 - 5/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4847
Z3124 ID 29664 (2 - 6/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4848
Z3125 ID 29665 (2 - 7/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4849
Z3126 ID 29666 (2 - 8/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4850

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3127 ID 29667 (2 - 9/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4851
Z3128 ID 29668 (2 - 10/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4852
Z3129 ID 29669 (2 - 11/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4853
Z3130 ID 29670 (2 - 12/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4854
Z3131 ID 29671 (2 - 13/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4855
Z3132 ID 29672 (2 - 14/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4856
Z3133 ID 29673 (2 - 15/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4857
Z3134 ID 29674 (2 - 16/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4858

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3135 ID 29675 (2 - 17/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4859
Z3136 ID 29676 (2 - 18/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4860
Z3137 ID 29677 (2 - 19/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4861
Z3138 ID 29678 (2 - 20/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4862
Z3139 ID 29679 (2 - 21/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4863
Z3140 ID 29680 (2 - 22/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4864
Z3141 ID 29681 (2 - 23/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4865
Z3142 ID 29682 (2 - 24/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4866

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3143 ID 29683 (2 - 25/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4867
Z3144 ID 29684 (2 - 26/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4868
Z3145 ID 29685 (2 - 27/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4869
Z3146 ID 29686 (2 - 28/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4870
Z3147 ID 29659 (2 - 29/29)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4871
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3148 ID 2107 (3 - 1/34)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4872
Z3149 ID 2108 (3 - 2/34)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4873

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3150 ID 2109 (3 - 3/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4874
Z3151 ID 2110 (3 - 4/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4875
Z3152 ID 2111 (3 - 5/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4876
Z3153 ID 2112 (3 - 6/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4877
Z3154 ID 2113 (3 - 7/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4878
Z3155 ID 2114 (3 - 8/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4879
Z3156 ID 2115 (3 - 9/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4880
Z3157 ID 2116 (3 - 10/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4881

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3158 ID 2117 (3 - 11/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4882
Z3159 ID 2118 (3 - 12/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4883
Z3160 ID 2119 (3 - 13/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4884
Z3161 ID 2120 (3 - 14/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4885
Z3162 ID 2121 (3 - 15/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4886
Z3163 ID 2122 (3 - 16/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4887
Z3164 ID 2123 (3 - 17/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4888
Z3165 ID 2124 (3 - 18/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4889

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3166 ID 2125 (3 - 19/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4890
Z3167 ID 2126 (3 - 20/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4891
Z3168 ID 2127 (3 - 21/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4892
Z3169 ID 2128 (3 - 22/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4893
Z3170 ID 2129 (3 - 23/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4894
Z3171 ID 2130 (3 - 24/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4895
Z3172 ID 2131 (3 - 25/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4896
Z3173 ID 2132 (3 - 26/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4897

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3174 ID 2133 (3 - 27/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4898
Z3175 ID 2134 (3 - 28/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4899
Z3176 ID 2135 (3 - 29/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4900
Z3177 ID 2136 (3 - 30/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4901
Z3178 ID 2137 (3 - 31/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4902
Z3179 ID 2138 (3 - 32/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4903
Z3180 ID 2139 (3 - 33/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4904
Z3181 ID 2140 (3 - 34/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4905

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3182 ID 21859 (4 - 1/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4906
Z3183 ID 21860 (4 - 2/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4907
Z3184 ID 21861 (4 - 3/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4908
Z3185 ID 21862 (4 - 4/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4909
Z3186 ID 21863 (4 - 5/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4910
Z3187 ID 21864 (4 - 6/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4911
Z3188 ID 21865 (4 - 7/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4912
Z3189 ID 21866 (4 - 8/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4913

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3190 ID 21867 (4 - 9/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4914
Z3191 ID 21868 (4 - 10/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4915
Z3192 ID 21869 (4 - 11/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4916
Z3193 ID 21870 (4 - 12/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4917
Z3194 ID 21871 (4 - 13/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4918
Z3195 ID 21872 (4 - 14/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4919
Z3196 ID 21873 (4 - 15/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4920
Z3197 ID 21874 (4 - 16/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4921

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3198 ID 21875 (4 - 17/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4922
Z3199 ID 21876 (4 - 18/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4923
Z3200 ID 21877 (4 - 19/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4924
Z3201 ID 21878 (4 - 20/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4925
Z3202 ID 21879 (4 - 21/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4926
Z3203 ID 21880 (4 - 22/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4927
Z3204 ID 21881 (4 - 23/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4928
Z3205 ID 21882 (4 - 24/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4929

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3206 ID 21883 (4 - 25/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4930
Z3207 ID 21884 (4 - 26/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4931
Z3208 ID 21885 (4 - 27/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4932
Z3209 ID 21886 (4 - 28/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4933
Z3210 ID 21887 (4 - 29/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4934
Z3211 ID 21888 (4 - 30/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4935
Z3212 ID 21889 (4 - 31/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4936
Z3213 ID 21890 (4 - 32/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4937

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0014**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3214 ID 21891 (4 - 33/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4938
Z3215 ID 21892 (4 - 34/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4939
Z3216 ID 21893 (4 - 35/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4940
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **29.07.2010** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3217 ID 13275 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 3118
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3218 ID 29687 (2 - 1/29)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4843
Z3219 ID 29689 (2 - 2/29)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4844

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3220 ID 29690 (2 - 3/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4845
Z3221 ID 29691 (2 - 4/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4846
Z3222 ID 29692 (2 - 5/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4847
Z3223 ID 29693 (2 - 6/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4848
Z3224 ID 29694 (2 - 7/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4849
Z3225 ID 29695 (2 - 8/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4850
Z3226 ID 29696 (2 - 9/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4851
Z3227 ID 29697 (2 - 10/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4852

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3228 ID 29698 (2 - 11/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4853
Z3229 ID 29699 (2 - 12/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4854
Z3230 ID 29700 (2 - 13/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4855
Z3231 ID 29701 (2 - 14/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4856
Z3232 ID 29702 (2 - 15/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4857
Z3233 ID 29703 (2 - 16/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4858
Z3234 ID 29704 (2 - 17/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4859
Z3235 ID 29705 (2 - 18/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4860

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3236 ID 29706 (2 - 19/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4861
Z3237 ID 29707 (2 - 20/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4862
Z3238 ID 29708 (2 - 21/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4863
Z3239 ID 29709 (2 - 22/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4864
Z3240 ID 29710 (2 - 23/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4865
Z3241 ID 29711 (2 - 24/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4866
Z3242 ID 29712 (2 - 25/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4867
Z3243 ID 29713 (2 - 26/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4868

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3244 ID 29714 (2 - 27/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4869
Z3245 ID 29715 (2 - 28/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4870
Z3246 ID 29688 (2 - 29/29)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4871
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3247 ID 2141 (3 - 1/34)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4872
Z3248 ID 2142 (3 - 2/34)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4873
Z3249 ID 2143 (3 - 3/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4874
Z3250 ID 2144 (3 - 4/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4875

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3251 ID 2145 (3 - 5/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4876
Z3252 ID 2146 (3 - 6/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4877
Z3253 ID 2147 (3 - 7/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4878
Z3254 ID 2148 (3 - 8/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4879
Z3255 ID 2149 (3 - 9/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4880
Z3256 ID 2150 (3 - 10/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4881
Z3257 ID 2151 (3 - 11/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4882
Z3258 ID 2152 (3 - 12/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4883

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3259 ID 2153 (3 - 13/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4884
Z3260 ID 2154 (3 - 14/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4885
Z3261 ID 2155 (3 - 15/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4886
Z3262 ID 2156 (3 - 16/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4887
Z3263 ID 2157 (3 - 17/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4888
Z3264 ID 2158 (3 - 18/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4889
Z3265 ID 2159 (3 - 19/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4890
Z3266 ID 2160 (3 - 20/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4891

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3267 ID 2161 (3 - 21/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4892
Z3268 ID 2162 (3 - 22/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4893
Z3269 ID 2163 (3 - 23/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4894
Z3270 ID 2164 (3 - 24/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4895
Z3271 ID 2165 (3 - 25/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4896
Z3272 ID 2166 (3 - 26/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4897
Z3273 ID 2167 (3 - 27/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4898
Z3274 ID 2168 (3 - 28/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4899

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3275 ID 2169 (3 - 29/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4900
Z3276 ID 2170 (3 - 30/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4901
Z3277 ID 2171 (3 - 31/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4902
Z3278 ID 2172 (3 - 32/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4903
Z3279 ID 2173 (3 - 33/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4904
Z3280 ID 2174 (3 - 34/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4905
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3281 ID 21894 (4 - 1/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4906

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3282 ID 21895 (4 - 2/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4907
Z3283 ID 21896 (4 - 3/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4908
Z3284 ID 21897 (4 - 4/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4909
Z3285 ID 21898 (4 - 5/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4910
Z3286 ID 21899 (4 - 6/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4911
Z3287 ID 21900 (4 - 7/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4912
Z3288 ID 21901 (4 - 8/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4913
Z3289 ID 21902 (4 - 9/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4914

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3290 ID 21903 (4 - 10/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4915
Z3291 ID 21904 (4 - 11/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4916
Z3292 ID 21905 (4 - 12/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4917
Z3293 ID 21906 (4 - 13/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4918
Z3294 ID 21907 (4 - 14/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4919
Z3295 ID 21908 (4 - 15/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4920
Z3296 ID 21909 (4 - 16/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4921
Z3297 ID 21910 (4 - 17/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4922

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3298 ID 21911 (4 - 18/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4923
Z3299 ID 21912 (4 - 19/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4924
Z3300 ID 21913 (4 - 20/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4925
Z3301 ID 21914 (4 - 21/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4926
Z3302 ID 21915 (4 - 22/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4927
Z3303 ID 21916 (4 - 23/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4928
Z3304 ID 21917 (4 - 24/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4929
Z3305 ID 21918 (4 - 25/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4930

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3306 ID 21919 (4 - 26/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4931
Z3307 ID 21920 (4 - 27/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4932
Z3308 ID 21921 (4 - 28/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4933
Z3309 ID 21922 (4 - 29/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4934
Z3310 ID 21923 (4 - 30/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4935
Z3311 ID 21924 (4 - 31/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4936
Z3312 ID 21925 (4 - 32/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4937
Z3313 ID 21926 (4 - 33/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4938

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0015**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3314 ID 21927 (4 - 34/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4939
Z3315 ID 21928 (4 - 35/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4940
Beteiligtennummer **29.0016**		Datum der Stellungnahme **06.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3316 ID 12943 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 02	Ich schreibe Ihnen im Namen der Eigentümer der Flächen der Gemarkung Ahnsen, die in den Jahren 2003/2004 bereits Gegenstand eines Planungsbegehrens für Windkraft im Bereich der Gemeinde Meinersen gewesen sind. Die [Firmenname] erneuert Ihr Interesse, auf diesen Flächen, nördlich des Dorfes Ahnsen gelegen, raumbedeutsame Windenergieanlagen in den zur Zeit üblichen Größen der Megawattklasse zu errichten. Es wird von einer Gesamtleistung von ca. 15 MW erneuerbarer Energie ausgegangen, die in dem Gebiet umsetzbar wären und damit auch eine Mindestgröße für die nötigen Investitionen für eine Einspeisung der Energie ins öffentliche Netz bieten. Ich bitte Sie, dieses Vorhaben bei den anstehenden Verhandlungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zu berücksichtigen und einen Weg aufzuzeigen, der die Umsetzung dieses Vorhabens ermöglicht. Als Planer stehen meine Partner und ich mit meinem Büro den Eigentümern zur Seite. In Vorgesprächen wurde bereits einmütig feststellt, dass zu den Schutzgütern im Umfeld der Flächen, sowie zu den Ortschaften die bekannten Mindestabstände eingehalten werden müssen. Als Ansprachpartner der Eigentümergemeinschaften steht Ihnen [Name, Adresse] bzw. mein Büro mit o.g. Korrespondenzangaben zur Verfügung.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend in einer Potenzialfläche, die aufgrund des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Alternativenvergleich Raum Meinersen sowie Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 02 **s. Dokument** Alternativenvergleich
Beteiligtennummer **29.0016**		Datum der Stellungnahme **17.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0016**		Datum der Stellungnahme **17.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3317 ID 12942 (2 - 1/1)	GF Meinersen Müden 02	Ich schreibe Ihnen in Wiederholung unseres Schreibens vom 6. August 2010 im Namen der Eigentümergemeinschaft der Flächen der Gemarkung Ahnsen, die bereits in den Jahren 2003/2004 Gegenstand eines Planungsbegehrens für Windkraft im Bereich der Gemeinde Meinersen gewesen sind und im Juli 2004 im Entwurf der 4. Änderung des Raumordnungsprogrammes des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) als Standort GF11 a als Eignungsgebiet Eingang gefunden hatte. Die [Firmenname] erneuert Ihr Interesse, auf diesen Flächen, nördlich des Dorfes Ahnsen gelegen, raumbedeutsame Windenergieanlagen in den zur Zeit üblichen Größen der Megawattklasse zu errichten. Es wird von einer Gesamtleistung von ca. 15 MW bis 25 MW erneuerbarer Energie ausgegangen, die in dem Gebiet, welches größer als 50 ha ist, umsetzbar wären und damit die Mindestgrößen für die nötigen Investitionen für eine Einspeisung der Energie ins öffentliche Netz bieten. Ich bitte Sie, dieses Vorhaben bei den anstehenden Verhandlungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zu berücksichtigen und einen Weg aufzuzeigen, der die Umsetzung dieses Vorhabens ermöglicht. Als Planer stehe ich mit meinem Büro den Eigentümern zur Seite und Ihnen mit o.g. Korrespondenzangaben zur Verfügung. In mehreren Vorgesprächen wurde bereits einmütig feststellt, dass zu den Schutzgütern im Umfeld der Flächen, sowie zu den Ortschaften die bekannten Mindestabstände eingehalten werden, welches gern nachgewiesen wird.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3316
Beteiligtennummer **29.0016**		Datum der Stellungnahme **19.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3318 ID 13624 (3 - 1/1)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Wir beziehen uns auf Ihre Aufforderung zur Bekanntgabe eigener Planungsabsichten im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig. In der Anlage erhalten Sie die von uns erarbeiteten Planvorlagen im Maßstab 1:10.000 für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) der Megawattklasse im Gebiet der Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine. Die Planung wurde auf die Vorgaben des ZGB im Hinblick auf Abstände zu Ortschaften (Ortschaften: 1000 m) und Waldgebieten 100m (bei Naturschutzgebieten auch 200 m, bzw. bei FFH-Gebieten 500 m) konkretisiert. Planbereiche in der Nähe zu besonders empfindlichen Wohnbebauungen wurden im Hinblick auf Schall- und Schattenbeeinträchtigungen auf einen Abstand von 1000 m eingestellt, bei Gehöften im Außenbereich nach §35 BauGB im Abstand von 500 m wären im Einzelfall Überprüfungen auf Schall- und Schattenbeeinträchtigung erforderlich. Die Planung beinhaltet die Darstellung von Plangebieten, die im Wesentlichen mit den vorgegebenen Suchräumen abgestimmt sind. Bei Abweichungen von den	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0016**		Datum der Stellungnahme **19.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Suchräumen gehen wir davon aus, dass im Rahmen eines Verfahrens nach BimschG eine Umweltverträglichkeitsprüfung, bzw. Überprüfungen der avifaunistischen Randbedingungen erforderlich und von uns durchgeführt werden. Im Bereich der Mitgliedsgemeinde Meerdorf soll der bestehende Windpark sinnvoll erweitert werden, die Darstellung der Flächen folgt im Wesentlichen den Planvorgaben des ZGB. Die Verwirklichung des Planzieles im Bereich Wendezelle und Bortfeld ist stark von der Integration in bestehende industrielle Landschaftsmerkmale geprägt. Daher gehen wir davon aus, dass die dargestellten Teilflächen nur als Gesamtheit betrachtet werden, auch um die Wirtschaftlichkeit zu garantieren. Die in Frage kommenden Flächen sind in der Plananlage BLAU gekennzeichnet. Unsere Planungsabsichten werden auf parallelem Postweg der Gemeinde Wendeburg als Vorlage u den Ratssitzungen bekannt gemacht. Wir bitte Sie, unsere Planungsabsichten in der weiteren Planung zu berücksichtigen.		
Beteiligtennummer **29.0017**		Datum der Stellungnahme **05.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3319 ID 12858 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Ich möchte Sie bitten den Standort Bokel (Landkreis Gifhorn) in der weiteren Planung für Windenergieanlagen mit einzubeziehen. Die erhöhte Lage im Vergleich zu anderen Standorten eignet sich besonders gut für die Windenergienutzung .. Auch im Hinblick auf eine Stärkung der sehr strukturschwachen und häufig in den politischen Diskussionen und Planungen vernachlässigten Gemeinde (da direkt an der Kreisgrenze Uelzen gelegen und offensichtlich zu weit von der Politik entfernt) wäre eine Stärkung wünschenswert. Gerne stehe ich Ihnen für eine Ortsbegehung besonders geeigneter Flächen zur Verfügung. Es wäre freundlich, würden Sie mich über die weiteren Entscheidungen informiert halten.	**Teilweise folgen** Im Umfeld der Ortslage von Bokel hat die durchgeführte Potenzialflächenanalyse zwei mögliche Vorranggebiete Windenergienutzung ergeben, von denen eines (Bokel 01) als Vorranggebiet festgesetzt wird. Auf die Gebietsblätter wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01 GF Hankensbüttel Bokel 02
Beteiligtennummer **29.0018**		Datum der Stellungnahme **26.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0018**		Datum der Stellungnahme **26.08.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3320 ID 12810 (1 - 1/1)	GF Wittingen Radenbeck 01	Wie telefonisch besprochen beabsichtige Ich auf meinen Flächen in der Gemarkung Benitz (Samtgemeinde Brome) Windkraftanlage zu errichten. Dabei handelt es im Wesentlichen um Flächen die ich schon einmal vorgestellt habe plus einiger neuer Flächen. Einen genauen Plan werde ich Ihnen zeitnah vorlegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche ist nicht eindeutig lokalisierbar. Ein genauerer Plan wurde dem Regionalverband nicht vorgelegt. Die Potenzialflächen für die Windenergienutzung sind gemäß der Methodik des Planungskonzeptes entwickelt worden.	
Beteiligtennummer **29.0019**		Datum der Stellungnahme **25.06.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3321 ID 13430 (1 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Wir schlagen vor, das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig festgelegte Vorranggebiet "HE 1" Velpke (Papenrode), Landkreis Helmstedt, in nördliche Richtung zu erweitern (s. beiliegenden Plan). Eine Ausdehnung des vorhandenen Windgebietes nach Norden bietet sich im Hinblick auf den gewollten Ausbau regenerativer Energien an, weil sämtliche Planungsvorgaben eingehalten werden können. Die empfohlene Erweiterungsfläche berücksichtigt insbesondere einen Abstand zu den benachbarten Ortslagen Klein Twülpstedt und Meinkot von mindestens 1.000 m, so dass die schalltechnischen Bedingungen erfüllt sind. Wir bitten, unseren Antrag bei Fortschreibung des RROP zu berücksichtigen und stehen für Fragen gern zur Verfügung.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich innerhalb einer Potenzialfläche, die teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung "Papenrode HE 1 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0019**		Datum der Stellungnahme **04.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3322 ID 13431 (2 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich schlage vor, das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig festgelegte Vorranggebiet "HE 1" Velpke (Papenrode) Landkreis Helmstedt, in östliche Richtung zu erweitern (siehe beiliegenden Plan). Eine Ausdehnung des vorhandenen Windgebietes nach Osten bietet sich im Hinblick auf den gewollten Ausbau regenerativer Energien an, weil sämtliche Planungsvorhaben eingehalten werden können. Die empfohlene Erweiterungsfläche berücksichtigt insbesondere einen Abstand zu den benachbarten Ortslagen Bahrdorf, Meinkot und Wahrstedt von mindestens 1.000 m, so dass die schalltechnischen Bedingungen erfüllt sind. Ich bitte, meinen Antrag bei der Fortschreibung des RROP zu berücksichtigen und stehe für fragen gerne zur Verfügung.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0019**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3323 ID 1728 (3 - 1/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Der ZGB hat im Rahmen der Fortschreibung des RROP 2008, Teilbereich Windenergie bei der Überprüfung des Windparks Papenrode HE1 (Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Velpke) Erweiterungspotentiale maßgeblich im nördlichen (Gemarkungen Meinkot und Klein Twülpstedt) und südlichen Bereich (Gemarkung Bahrdorf) festgestellt. Gemäß der Absichtserklärung des ZGB zur Methodik der Flächenherleitung sollen in ihrem Beitrag zur Energiewende Erweiterungen von Windparks mit 1. Priorität vor Neuausweisungen behandelt werden. Bei der Überprüfung weiterer Ausschlußkriterien seitens des ZGB, hier insbesondere avifaunistischer Belange, wurde gemäß Darstellung zur Öffentlichen Beteiligung im Gebietsblatt vom 23.10.13 eine weitgehende Rücknahme des ursprünglich festgestellten Erweiterungspotenzials vorgenommen. Die Reduzierung ist begründet mit dem angeführten Vorkommen von 2 Horststandorten Rotmilan und einer Wiesenweihe in teilweiser Überlagerung nördlich und nordwestlich der Fläche. Weiterhin sind als abstandsgebend südlich Meinkot ein Brutplatz Rotmilan benannt sowie potenzielle Konflikte zu den Arten Weißstorch und Seeadler.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z3324 ID 1729 (3 - 2/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Unser Projektpartner, der [Firmenname], hat das Büro [Name] beauftragt in 2012 und 2013 avifaunistische Untersuchungen, orientiert an den Empfehlungen des NLT (2011), durchzuführen. Die seitens des ZGB bzw. BIODATA zugrunde gelegten Ergebnisse werden dabei nur zum Teil bestätigt. Zu ihrer Verfügung haben den Bericht vom Dezember 2013 nebst Karte zu den erfassten Brutstandorten beigefügt (Anlage 1). Im Ergebnis ist festzustellen, dass die seitens des ZGB vorgenommene Reduzierung der ursprünglichen Potentialfläche sich avifaunistisch nicht begründen lässt.	**Nicht folgen** Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse der vorliegenden avifaunistischen Gutachten ist im Dezember 2014 eine Abstimmung zwischen den jeweils beauftragten Gutachtern erfolgt. Für den Bereich HE 1 konnten die Differenzen weitgehend aufgeklärt werden. Die vom Regionalverband ermittelten Daten haben sich hierbei als korrekt erwiesen. An den Gebietsrücknahmen aufgrund der benachbarten und sich teilräumlich überschneidenden Rotmilan-Brutreviere wird daher festgehalten. Die erfolgten Rücknahmen sind somit sehrwohl avifaunistisch zu begründen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z3325 ID 1730 (3 - 3/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Wir möchten den ZGB bitten, die aktuellen Untersuchungsergebnisse zur Avifauna zu berücksichtigen. Wir beantragen daher, die Teilfläche nördlich des bestehenden Windparks wieder zu erweitern. Die Begrenzung der Fläche sollte durch den 1.000m Abstand zu den beiden Rotmilan-typischen Horsten gegeben sein.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist dort, wo er selbst kartiert hat von dem pauschalen Schutz des Rotmilans mittels Abstandsradien zugunsten einer einzelfallbezogenen und das tatsächliche Raumnutzungsverhalten des Rotmilans stärker würdigenden Abgrenzung von Brut- bzw. Kernhabitaten abgewichen. Diese Brutreviere ersetzen die Schutzradien und werden analog zu diesen von der Windenergienuztung ausgeschlossen. Da im vorliegenden Fall die Ergebnisse der Untersuchungen des Büros Biodata und somit Brutreviere vorliegen, werden diese im Rahmen der Standortabgrenzung berücksichtigt und nicht der pauschale 1.000 m-Radius.	
Z3326 ID 1731 (3 - 4/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Weiterhin geben wir Ihnen zur Kenntnis, dass das Nutzungskonzept zur Beplanung des Vorranggebietes mit WEA im Einvernehmen der Eigentümer erfolgt. Das Konzept sieht gerade auch die Optimierung der regionalen Wertschöpfung vor. So sind u. a. auch umfassende Bürgerbeteiligungsmköglichkeiten vertraglich gesichert. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0019**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3327 ID 21834 (4 - 1/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Der ZGB hat als Plangeber im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 bei der Überprüfung des Windparks Papenrode HE1 (Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Velpke) im 2. Entwurf Erweiterungspotentiale erkannt, diese aber unserer Einschätzung nach nicht umfänglich dargestellt und zur Ausweisung als Windpotenzialfläche vorgesehen. Bei der Überprüfung weiterer Ausschlusskriterien, hier insbesondere avifaunistischer Belange, wurde gemäß Darstellung zur Öffentlichen Beteiligung im Gebietsblatt eine weitgehende Rücknahme des ursprünglich festgestellten Erweiterungspotenzials vorgenommen. Wir bitten Sie um Überprüfung folgender Aspekte: Einkreisung Ortslage Meinkot > 120 ° Bruthabitat planungsrelevanter Vogelart	**Nicht folgen** Die Ortslage Meinkot wird durch das geplante Vorranggebiet nicht einer übermäßigen und unzumutbaren Umfassungswirkung ausgesetzt. Darüber hinaus war eine (pot.) derartige Umfassungswirkung der Ortslage Meinkot auch nicht ausschlaggebend für eine Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes. Lediglich im Zusammenwirken mit der zur Vermeidung voraussichtlich unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlichen Verkleinerung der Potenzialflächen im Norden und Süden wurde ausweislich des Gebietsblattes auch eine unzumutbare Umfassung benachbarter Ortschaften vermieden. Auf die nachfolgenden Abwägungen wird verwiesen.	
Z3328 ID 21835 (4 - 2/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	1. Einkreisung Ortslage Meinkot > 120 ° Der Plangeber hat im Gebietsblatt (2. Offenlage) östlich über die L647 hinausgehend die Windpotenziatfläche erweitert dargestellt. Dieser Teilbereich ist unserer Meinung nach aufgrund der Flächenstruktur und Lage zur Landesstrasse (klassifizierte Straße) nicht geeignet um eine Windenergieanlage genehmigungsrechtlich umsetzen zu können. Die Hinzunahme dieses Teilbereichs führte dazu, dass sich das Umfassungskriterium 120 ° zur Ortslage Meinkot weiter reduzierend auf den nördlichen Teilbereich der Windpotenzialfläche 1 auswirkte. Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt zu prüfen und fordern 1. Eine Rücknahme der vom Plangeber östlich dargestellten Kleinfläche und 2. eine Wiederaufnähme der vom Plangeber unter 2.8. zur 2. Offenlage gestrichenen Passage: Zitat: "Ebenso entfällt ein schmaler Streifen im Norden der Potenzialfläche 1, da die Ortslage Meinkot sonst um mehr als 120 ° eingekreist ist."	**Teilweise folgen** Die Hinzunahme des angesprochenen Potenzialflächenzipfels östlich der L647 hat mitnichten Auswirkungen auf die Anwendung des Kriteriums zur Vermeidung einer Umfassung von Ortschaften. Wie unter angegebenem Bezug bereits ausgeführt, führt die unabhängig von diesem Kriterium artenschutzrechtlich als erforderlich angesehene Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes zur Einhaltung des 120°-Kriteriums, sodass dieses im vorliegenden Fall gar nicht zur Anwendung kommt. Im Übrigen würde selbst im Falle einer Nicht-Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange das 120°-Kriterium in Bezug auf die Ortschaft Meinkot nicht zu einer Verkleinerung der ursprünglichen Potenzialfläche führen. Nichtsdestotrotz soll der Bereich der Potenzialfläche östlich der L 647 aufgrund einer Bodenabbaukonzeption der Samtgemeinde Velpke entfallen (siehe Gebietsblatt). Wie bereits ausgeführt hat dies keine Auswirkungen auf das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z3329 ID 21836 (4 - 3/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2. Bruthabitat planungsrelevanter Vogelart Im potenziellen Planbereich Windenergie wurden Gutachten zur u.a. Brutvogelkartierung vom Büro [Name] in 2012/2013 durchgeführt. Nach einem Hinweis vom Büro BIODATA (Gebietsblatt 1. Offenlage) wurde zusätzlich im Herbst 2013 nach dem Laubfall noch einmal eine spezielle Horstsuche durch das Büro [Name] durchgeführt. Diese Nachkartierung betraf insbesondere den von BIODATA (2013) benannten Brutnachweis in einem „Einzelbaum südlich von Meinkot". Bei der Suche im Rahmen einer speziellen Horstkartierung konnte im Bereich kein solches Nest in einem Einzelbaum gefunden werden. Dieses entspricht auch den ursprünglichen von [Name] in 2012/2013 festgestellten Fakten. Als ortsansässige Landwirte aus Meinkot und Klein Twülpstedt sind wir nahezu täglich in unseren landwirtschaftlichen Flächen unterwegs und können obenstehende Erkenntnisse der Gutachter nur bestätigen. Einen Rotmilanhorst	**Nicht folgen** Eine ungerechtfertigte Verkleinerung des Vorranggebietes liegt nicht vor. Der Regionalverband geht auch weiterhin davon aus, dass die von den beauftragten Gutachtern ermittelten Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten zum Zeitpunkt der Erfassung korrekt ermittelt worden sind. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die von Biodata verfolgte Methodik eben nicht allein auf besetzte Horststandorte fokussiert, sondern anhand beobachteter Flugbewegungen und im Zusammenhang mit der Biotopausstattung der Landschaft entsprechende Brutreviere als Kernhabitate der Arten abgegrenzt hat, welche vom Regionalverband sachgerecht berücksichtigt worden sind. Der Regionalverband ist sich in dieser Hinsicht der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine	**s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0019**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		südlich von Meinkot gibt es und gab es in den zumindest vergangenen 5 Jahren schlicht weg nicht. Wir halten ferner die Abgrenzung der sogenannten Bruthabitate für fachlich und methodisch nicht für nachvollziehbar. Es kann für uns nicht überprüft werden, inwieweit diese Intransparenz ungerechtfertigter Weise eine Reduzierung der Potenzialfläche Richtung Meinkot befördert.	unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde. Er hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Im Hinblick auf die vom Einwender als nicht nachvollziehbar kritisierte Methodik wird auf die ausführlichen Darstellungen von Biodata zu der Vorgehensweise im Rahmen der Kartierungen im Avifauna-Gutachten verwiesen.	
Z3330 ID 21837 (4 - 4/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Weiterhin geben wir Ihnen zur Kenntnis, dass das Nutzungskonzept zur Beplanung des Vorranggebietes mit WEA im Einvernehmen mit uns Eigentümern erfolgt. Das Konzept sieht gerade auch die Optimierung der regionalen Wertschöpfung vor, umfassende Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten sind vertraglich gesichert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3331 ID 21838 (4 - 5/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Darüber hinaus ist mit Hinweis auf die Absichtserklärung des ZGB zur Methodik der Flächenherleitung anzumerken, dass als Beitrag zur Energiewende Erweiterungen von Windparks mit 1. Priorität vor Neuausweisungen behandelt werden sollen. Wir regen daher an, diese ungenutzten Kapazitäten auch in Form einer Erweiterung des Bestandwindparks in nördliche Richtung umfänglich als Windvorrangfläche auszuweisen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.	**Teilweise folgen** Das Vorranggebiet Papenrode HE 1 wird teilweise in nördliche Richtung erweitert. Aufgrund avifaunistischer Belange erfolgte jedoch eine Reduzierung der Potenzialfläche. An dieser Abwägung hält der Plangeber fest (siehe Gebietsblatt sowie Abwägung vorheriger Belange).	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0019**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3332 ID 22547 (5 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Hiermit bitte ich Sie als Eigentümer einiger Flächen (Gemarkung Meinkot) nördlich des bestehenden Windparks Papenrode HE 1 das Erweiterungspotential erneut zu überprüfen, da meiner Ansicht nach diese Fläche ideal zur Errichtung einer WKA ist. Mein Vater [Name] als Vorbesitzer dieser Flächen hat schon am 25.06.2010 einen Antrag auf Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergienutzung gestellt. Nach Ihrer Abwägung haben Sie diese Flächen wieder aufgrund von Einkreisung der Ortslage Meinkot (mehr als 120 °) und Bruthabitat einer planungsrelevanten Vogelart aus Ihrer Planung herausgenommen. Nach eigenen Beobachtungen trifft dies auf keinen Fall zu. Zum einen wird die Ortslage Meinkot nicht so wie Sie beschrieben haben eingeengt. Zum anderen sind Rotmilane auf unseren Feldern nur zum Jagen wochenweise je nach Bewuchs der Felder zu beobachten.	**Nicht folgen** Eine etwaige als unzumutbar bewertete Umfassung der Ortschaft Meinkot war nicht entscheidungserheblich hinsichtlich der kritisierten Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes. Diesbezüglich wird insbesondere auf das Kap. 3.2 des zugehörigen Gebietsblattes verwiesen. Auch in Bezug auf die Berücksichtigung planungsrelevanter Vogelarten kann dem Einwender nicht gefolgt werden. Zwar wird zur Kenntnis genommen und nicht grundsätzlich bezweifelt, dass die Beobachtungen des Einwenders von jenen der Gutachter des Regionalverbandes abweichen. Jedoch räumt der Einwender selbst ein, dass die von ihm bewirtschafteten Flächen durchaus auch über längere Zeiträume zur Nahrungssuche von Rotmilanen aufgesucht werden. Eine ungerechtfertige Verkleinerung des Vorranggebietes liegt daher	**s. Zeile(n)** 3327 3328 3329 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0019**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bruthorste sind nach nun mehrjährigen Beobachtung das Büro [Name] nicht vorhanden. Dieses deckt sich als naturnah wirtschaftender Landwirt mit meinen Beobachtungen. Ihre Reduzierungen der Windpotentialfläche sind so für uns willkürlich festgelegt und von uns nicht akzeptierbar. Wir bitten um detailliertere Überprüfung und Erweiterung des Planungsgebietes.	nicht vor. Der Regionalverband geht auch weiterhin davon aus, dass die von den beauftragten Gutachtern ermittelten Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten zum Zeitpunkt der Erfassung korrekt ermittelt worden sind. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die von Biodata verfolgte Methodik eben nicht allein auf besetzte Horststandorte fokussiert, sondern anhand beobachteter Flugbewegungen und im Zusammenhang mit der Biotopausstattung der Landschaft entsprechende Brutreviere als Kernhabitate der Arten abgegrenzt hat, welche vom Regionalverband sachgerecht berücksichtigt worden sind. Der Regionalverband ist sich in dieser Hinsicht der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde. Er hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Im Hinblick auf die vom Einwender als nicht nachvollziehbar kritisierte Methodik wird auf die ausführlichen Darstellungen von Biodata zu der Vorgehensweise im Rahmen der Kartierungen im Avifauna-Gutachten verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0020**		Datum der Stellungnahme **25.06.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3333 ID 13808 (1 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 3321
Beteiligtennummer **29.0021**		Datum der Stellungnahme **03.02.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3334 ID 12778 (1 - 1/1)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Fläche: Sauingen - Bleckenstedt siehe Karte in Anhang	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0021**		Datum der Stellungnahme **03.02.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Beteiligtennummer **29.0022**		Datum der Stellungnahme **15.09.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3335 ID 13658 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hiermit richte ich an Sie eine Bauvoranfrage zum Aufbau und Betrieb einer oder mehrerer Windkraftanlagen auf meiner Ackerfläche Hartberg (Flur 7, Flurstück 7/2) nordwestlich von Dettum. Meine Anfrage erfolgt vor dem Hintergrund der eventuellen Entscheidung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig am 16. September 2010, im Rahmen des regionalen Raumordnungsprogramms ein neues Windeignungsgebiet zwischen Ahlum und Dettum auszuweisen. Im Falle einer positiven Entscheidung können die umliegenden Dörfer und deren Einwohner beispielsweise im Rahmen eines Bürgerprojektes in den Betrieb der Windanlagen eingebunden werden. Dies würde von mir in hohem Maße begrüßt werden.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ahlum 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt und Alternativenvergleich südwestliches Elm-Vorland). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Beteiligtennummer **29.0022**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3336 ID 1525 (2 - 1/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Ich begrüße die Ausweisung der Potentialfläche Ahlum 01, die die Gemarkungen Ahlum, Dettum und Volzum betrifft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3337 ID 1526 (2 - 2/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Mit der Ausweisung obiger Potentialfläche kann in den Dörfern Ahlum, Dettum und Volzum ein wesentlicher Beitrag zur wirtschaftlichen Fortentwicklung geschafft werden. Dies gelingt, weil Projektierer und Betreiber zukünftiger Windanlagen in dem Gebiet verpflichtet sind, die Betreibergesellschaft in den Gemeinden anzusiedeln, die Teil des Windparks sind. Der Verbleib zukünftiger Gewerbesteuereinnahmen im Gebiet ist damit nicht nur gewünscht, sondern vollständig gesichert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0022**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3338 ID 1527 (2 - 3/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Die Nutzer eines zukünftigen Windparks Ahlum 01 werden zur Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung die Errichtung einer Bürgerstiftung, eines Fördervereins oder durch eine direkte Unterstützung bereits bestehender Einrichtungen die Förderung sozialer und kultureller Zwecke betreiben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3339 ID 1528 (2 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Den Bürgern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Wolfenbüttel sowie den Einwohnern mit Hauptsitz in der Samtgemeinde Sickte wird durch sogenannte "Bürgerwindräder" eine direkte Teilhabe am Windpark ermöglicht. Eine unmittelbare und eigenverantwortliche Produktion und Vermarktung von Strom und die Umsetzung der Energiewende vor Ort ist damit für jede Person direkt möglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3340 ID 1529 (2 - 5/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Die Gemeinschaft der Flächeneigentümer in einem zukünftigen Windpark Ahlum-Dettum-Volzum haben sich verpflichtet, obige Aussagen umzusetzen und die Einhaltung dieser Aufgaben zu überwachen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.0023**		Datum der Stellungnahme **10.11.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3341 ID 13706 (1 - 1/1)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Als Gruppe, die die Errichtung eines Bürgerwindparks anstrebt, beantragen wir die Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung in der Gemeinde Flöthe. Möglich erscheinen uns dabei Standorte sowohl nördlich wie auch südlich der Ortslage, wie sie schon in der Planung für das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 skizziert worden sind.	**Teilweise folgen** Die nördlichste der beantragten Flächen westlich der A395 befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Cramme WF 8 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Der beantragten Fläche östlich der A 395 stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan, Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten). Auch der beantragten Fläche südlich von Flöthe stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan, Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche 1000 m, Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten, Mindestabstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung Cramme WF 8 Erweiterung).	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0023**		Datum der Stellungnahme **03.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0023**		Datum der Stellungnahme **03.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3342 ID 13709 (2 - 1/1)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Ergänzend zu unserem Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung in aus dem Jahr 2010 möchten wir diesen, die nördliche Ortslagebetreffend und soweit es die vorgeschriebenen Abstandsauflagen zulassen, entsprechend der beigefügten Karten (rot umrandetes Gebiet) erweitern.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche westlich der A 395 und nordöstlich von Groß-Flöthe befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Cramme WF 8 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan, Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche 1000 m, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten). Die beantragte Fläche östlich der A395 befindet sich geringfügig innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan, avifaunistisch wertvolle Bereiche ab regionaler Bedeutung, Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten, Vorranggebiet Natur und Landschaft). Auch der beantragten Fläche nördlich von Groß Flöthe stehen Ausschlusskriterien entgegen (Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche 1000 m).	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0024**		Datum der Stellungnahme **19.11.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3343 ID 13276 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Wir schlagen vor, in den Prüfungsauftrag zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Zweckverband Großraum Braunschweig die Ausdehnung des bestehenden Windvorrang- / Eignungsgebiets auf die Gemarkung Mahrenholz - wie im beiliegenden Plan skizziert- aufzunehmen. Das bestehende Windvorrang- / Eignungsgebiet bei Langwedel in der Gemeinde Dedelstorf, SG Hankensbüttel, ist mit Windenergieanlagen bebaut. Eine Ausdehnung des Windfeldes nach Nordosten bietet sich im Hinblick auf den gewollten Ausbau regenerativer Energien an, weil sämtliche Rahmenbedingungen eingehalten werden können. Die empfohlene Erweiterungsfläche berücksichtigt insbesondere einen Abstand zu benachbarten Ortslagen von mindestens 1.000 m, so dass die schalltechnischen Bedingungen erfüllt sind. Unser Antrag wird von der örtlichen Kommune ausdrücklich unterstützt. Wir bitten, den Antrag bei Fortschreibung des RROP zu berücksichtigen und stehen für Fragen gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Die große, zusammenhängende beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb von Potenzialflächen, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen haben (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Vorranggebiet Natur und Landschaft, Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000 m), Vorbehaltsgebiet Wald). Der kleineren beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche 1000 m). Die Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen, die u.a. beiden beantragten Flächen entgegenstehen, resultieren aus einem einzuhaltenden Abstand von 1000 m zu einem nordwestlich gelegenen Gewerbegebiet.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung GF Hankensbüttel Lingwedel 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0024**		Datum der Stellungnahme **19.11.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung	
Beteiligtennummer **29.0024**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3344 ID 22420 (2 - 1/1)		Vorsorglich lege ich gegen die 1. Änderung des RROP, 2. Offenlage den Rechtsbehelf des Einspruchs ein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einspruch bzw. Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Mit der im Beteiligungsverfahren eröffneten Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms handelt es nicht um einen Verwaltungsakt (Bescheid) einer Behörde, gegen den ein Widerspruch möglich ist	
Beteiligtennummer **29.0025**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3345 ID 12784 (1 - 1/1)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Bezugnehmend auf Ihr Anschreiben vom 17.10. 2011 möchte ich hiermit meine bereits im Vorfeld gestellte Absicht, eine größere Windkraftanlage auf dem Wetholz (Gemarkung Ehmen, Flur 1 Flurst. 5/1) zu errichten, konkretisieren. In Zusammenarbeit mit [Firmenname] wurde die beiliegende Karte erstellt, aus der hervorgeht, dass nachbarschaftsverträglich ca. 3 Windkraftanlagen des modernen, leistungsfähigen Typs errichtet werden könnten. Diese Anlagen hätten einen Rotordurchmesser von 101 Meter und würden mit dem 10-fachen Rotordurchmesser eine Einheit mit den vorhandenen von der [Name] betriebenen Anlagen bilden. Ich hoffe hiermit einen positiven Beitrag zur Entscheidungsfindung geleistet zu haben.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Gebietsblatt** GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0026**		Datum der Stellungnahme **15.12.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0026**		Datum der Stellungnahme **15.12.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3346 ID 13640 (1 - 1/1)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die u.g. Grundstückseigentümer gründen gerade eine Eigentümergesellschaft, um ihre Eigentumsflächen gemeinsam in einem Flächenpool als Windvorranggebiet ausweisen und nutzen zu lassen. Als deren gewählte Vertreter beantragen wir, das in der anhängenden Karte dargestellte Gebiet zwischen den Ortschaften Groß Elbe und Haverlah bei der momentan laufenden Vorbereitung zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu berücksichtigen. Das Gebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 185 ha und stellt eine Erweiterung des bereits vorhandenen Vorranggebietes in der Gemeinde Haverlah dar. Bei der Fläche wurde ein Abstand von 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung eingehalten, zu Einzelhäusern 500 Meter. Zu einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung wurde ein Abstand von 50 Metern eingehalten. Der Rest des Gebietes ist als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" deklariert und steht damit nicht im Widerspruch zur Nutzung der Fläche als Vorranggebiet Windenergie. Zu Kreis- und Bundesstraßen, Bahnlinien sowie Hochspannungstrassen wurde ein Abstand von 150 Metern als geringste Kipphöhe heute üblicher WEA eingehalten. Aus den genannten Gründen beantragen wir, die beschriebene Fläche in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Für den Fall, dass nur eine Teilfläche in Betracht kommen sollte, soll der Antrag auch für diese gelten. Wir haben Herrn Rechtsanwalt [Name], beauftragt, für die Eigentümer die entsprechende Gesellschaft zu gründen. Falls aus Ihrer Sicht hilfreich, kommen wir gern zu einem Erörterungstermin zu Ihnen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Haverlah WF 7 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3347 ID 22421 (2 - 1/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich im Namen der [Name] der Planung von Windenergieanlagen im Erweiterungsgebiet Elbe/Steinlah zustimme. Die [Name] hat einer diesbezüglichen Nutzung der Wege bereits vertraglich zugestimmt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3348 ID 22422 (2 - 2/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Ich halte auch ein Erweiterung des Vorranggebietes Richtung Norden für unbedenklich, da ein möglicherweise vorhandenes Nahrungshabitat des Schwarzstorches den Ausschluss Richtung Norden nicht rechtfertigt. Der Schwarzstorch hätte wesentlich bessere Nahrungshabitate im Bereich der Innerste.	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die Abwägung in der unten angegebenen Zeile verwiesen. Grundsätzlich ist auf den Abwägungsspielraum des Plangebers sowie die Tatsache zu verweisen, dass der Plangeber nicht dazu verpflichtet ist auch tatsächlich alle Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, die aus rein rechtlicher Sicht für diese geeignet wären (siehe u.a. OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Im vorliegenden Fall führt daher nicht allein die Sorge oder Wahrscheinlichkeit eines zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotes zum Verzicht auf eine weitere Nord-Erweiterung der Potenzialfläche, sondern die vom Regionalplaner in den Blick	**s. Zeile(n)** 877 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zu nehmende räumliche Gemengelage widerstreitender Belange, darunter die für den Regionalverband einmalige Beckenlage, die Lage der bestehenden WEA im Hinblick auf eine bestmögliche Eingriffsbündelung und die Nutzung des Hengstebaches durch den Schwarzstorch. Ein Nachweis der essentiellen Bedeutung des Hengstebaches für den Schwarzstorch (welche der Regionalverband im Übrigen gar nicht annimmt) ist somit nicht erforderlich. Hinsichtlich der grundsätzlichen Pflichten des Plangebers hinsichtlich des Artenschutzes und den konkreten Umgang des Regionalverbandes mit diesen Belangen im Zuge der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung wird zudem auf die entsprechenden Abschnitte von Methodenband und Umweltbericht verwiesen, wo das Vorgehen des Regionalverbandes ausführlich und transparent beschrieben ist. Der Einschätzung des Einwenders, wonach eine Erweiterung des Vorranggebiets nach Norden hin unbedenklich sei, kann daher nicht gefolgt werden.	
Z3349 ID 22423 (2 - 3/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Auch unter Berücksichtigung der Erweiterung südlich der B6 ist eine Flächenausdehnung unproblematisch, weil die selbst gesetzten Vorgaben seitens des ZGB eingehalten werden.	**Nicht folgen** Siehe die Ausführungen zum vorstehenden Belang.	
Beteiligtennummer **29.0027**		Datum der Stellungnahme **29.11.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3350 ID 12819 (1 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ich bitte darum, das in der anhängenden Karte dargestellte Gebiet zwischen den Ortschaften Tülau und Zicherie bei der momentan laufenden Vorbereitung zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramm zu berücksichtigen. Das Gebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 140 ha und stellt eine Erweiterung des bereits vorhandenen Vorranggebiets in der Gemeinde Zicherie dar. Bei der Fläche wurde ein Abstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung eingehalten. Sie erstreckt sich im westlichen Teil über ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Wie aus den beigefügten Fotos hervorgeht, sind allerdings aus dem entsprechenden Teil des Gebiets bereits mehrere Windenergieanlagen und eine gewerblich genutzte Lagerfläche mit Bauruinen in unmittelbarer Nähe zu sehen. Der schützenswerte Charakter der Fläche ist für mich daher nicht nachvollziehbar. Aus den voranstehend geschilderten Gründen, bitte ich die genannte Fläche in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Anlagen Übersichtskarte 1:50.000 Bilder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche im Gebiet Zicherie GF 5 Erweiterung. Die geplante Erweiterung dieses Gebiets entfällt aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange, die im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens bekannt wurden (siehe Gebietsblatt). Das im westlichen Bereich der Potenzialfläche bestehende Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft führt nicht zu einem Ausschluss der Windenergienutzung an dieser Stelle. Allerdings stehen den Flächen außerhalb der Potenzialflächen andere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0027**		Datum der Stellungnahme **29.11.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	
Beteiligtennummer **29.0028**		Datum der Stellungnahme **30.11.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3351 ID 12861 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Wir, die nachstehend aufgeführten Grundeigentümer beantragen, bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) die in der anliegenden Übersichtskarte gekennzeichneten Flächen als Vorrangstandorte bzw. Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Nach unserer Kenntnis ist beabsichtigt, nach dem Landes-Raumordnungsprogramm auch das Regionale Raumordnungsprogramm fortzuschreiben und die Vorrangstandorte für Windenergieanlagen zu überprüfen bzw. neue auszuweisen. Das von uns dafür beantragte Gebiet hat eine Größe von ca. 236,72 ha. Es ist nach sachkundigen Feststellungen und auch nach Aussagen von Windkraftanlagenbetreibern in besonderer Weise geeignet. Wir bitten Sie deshalb, das Gebiet bei der Fortschreibung des RROP zu berücksichtigen und entsprechend auszuweisen. Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat sich bereits mit dem Vorhaben befasst. Wir gehen davon aus, dass sie ihrerseits einen Antrag auf Ausweisung eines Vorranggebietes dort stellen wird. Für eine Nachricht wären wir Ihnen dankbar und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Bokel 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich der Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet ruhige Erholung	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01
Beteiligtennummer **29.0029**		Datum der Stellungnahme **22.12.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3352 ID 13277 (1 - 1/1)	GF Wesendorf Ummern 02	Zurückkommend auf unser gemeinsames Gespräch vom 3.12.2010, sende ich Ihnen hier einen Kartenausschnitt , auf dem ich einmal einen möglichen Standort für Windkraftanlagen in der Gemarkung Ummern farbig eingezeichnet habe . Wie Ihnen sicherlich bekannt ist , gehört unsere Region zu den von der Ertragsfähigkeit des Bodens her ärmeren Standorten . Unter dem Aspekt der nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Kulturlandschaft sehe ich für meinen landwirtschaftlichen Familienbetrieb keine Perspektive für die Zukunft , denn der intensive , hoch subventionierte Maisanbau zur	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0029**		Datum der Stellungnahme **22.12.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Energiegewinnung treibt die Pachtzahlungen derart in die Höhe , dass eine ausgewogene Fruchtfolge, so wie ich sie derzeit durchführe , nicht mehr konkurrenzfähig ist . Vor diesem Hintergrund bin ich gezwungen nach Alternativen zu suchen . Nach meiner Einschätzung kommt der Nutzung der Windenergie eine große Bedeutung zu , da die Einspeisevergütung nicht hoch subventioniert und damit flächenschonend zukunftsorientiert ist . Für meinen Betrieb könnte ich mir deshalb vorstellen , mich an einem Windpark finanziell und mit Flächen im Rahmen meiner Möglichkeiten zu beteiligen . Darüber hinaus könnte ich mir vorstellen , dass neben der Beteiligung eines Projektierers auch eine hohe Bürgerbeteiligung von Nutzen wäre . Sicherlich gilt es bei der Auswahl eines geeigneten Standortes sehr viele Aspekte zu berücksichtigen . Meine Bitte an Sie lautet deshalb zur nächsten Fortschreibung des RROP diesen Standort neutral zu prüfen und wenn möglich als Windenergiestandort zu berücksichtigen .	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Mindestgröße 50 ha	
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **23.11.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3353 ID 13257 (1 - 1/2)	GF Wittingen Teschendorf 01	Ich bin Land- und Forstwirt mit ca. 100ha Eigentumsflächen (Ackerland, Hecken, Feldgehölze, Gewässer, Wald) in der Gemarkung Teschendorf (West). Wie ich höre, prüfen Sie zur Zeit die potenzielle Eignung von Flächen für die Windenergienutzung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3354 ID 13258 (1 - 2/2)	GF Wittingen Teschendorf 01	Ich erlaube mir vorsorglich den Hinweis, daß im Laufe der vergangenen Jahrzehnte nach Anlage ausgedehnter Hecken, Feldgehölze und Feuchtbiotope im Südwesten der Gemarkung Teschendorf Biotope entstanden sind, in denen zahlreiche geschützte (auch Rote- Liste-) Arten vorkommen. Einige davon sind nachfolgend genannt: • Bunt-, Grün- und Schwarzspecht • Feldlerche • Fledermaus, verschiedene Arten • Hornisse • Hohltaube • Kornweihe • Kolkrabe • Kranich • Kreuzschnabel • Libellenarten • Neuntöter • Pirol • Raubwürger • Rebhuhn • Uhu, Schleiereule und andere Eulen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **23.11.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		• Wachtel • Wildbiene, verschiedene Arten Anlage und Betrieb von Windenergieanlagen würden den Lebensraum dieser Arten zerstören oder wesentlich beeinträchtigen. Ich halte dieses Gebiet daher für Windenergieanlagen für ungeeignet und werde meine Flächen dafür nicht zur Verfügung stellen. Ein Luftbild dieses Landschaftsteils ist zu Ihrer Orientierung beigefügt.		
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **26.10.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3355 ID 13259 (2 - 1/4)	GF Wittingen Teschendorf 01	Vielen Dank, daß Sie mir Gelegenheit geben, zu den Planungsabsichten im Hinblick auf die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 wegen Windenergie Stellung zu nehmen. Ich bin als Land- und Forstwirt mit etwa 100 ha Eigentumsfläche in der westlichen Gemarkung von Teschendorf, Kreis Gifhorn, betroffen und nehme zunächst Bezug auf mein Schreiben vom 23. November 2010 (Anhang), in dem ich mich aus Gründen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes dagegen ausgesprochen habe, im südwestlichen Wald-Feld-Übergangsbereich der Gemarkung Teschendorf Windenergieanlagen zu errichten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3356 ID 13260 (2 - 2/4)	GF Wittingen Teschendorf 01	Die in meinem Schreiben aufgeführten Tier-, insbesondere Vogel- und Fledermausarten, deren Lebensraum von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden würde, sind um den Schwarzstorch zu ergänzen, den kundige Beobachter unabhängig voneinander in diesem Jahr dort gesichtet haben. Schon im RROP 2008 sind Teile dieses Gebiets als Vorranggebiet Ruhige Erholung sowie als Vorbehaltsgebiete Natur & Landschaft, Trinkwassergewinnung und Erholung ausgewiesen worden. Seither habe ich artenreiche Hecken von insgesamt einem Kilometer Länge und ein Feldgehölz angelegt, welche vom Waldrand ausgehend weitreichend die Ackerflur gliedern und mittlerweile wertvolle Randbiotope bilden. Hinzu kommt ein neues Feuchtbiotop am Rande eines Alteichenbestandes. Ohnehin ist der Waldrand im südwestlichen Teil der Gemarkung als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und insbesondere avifaunistischen Tierwelt (incl. Insekten und Fledermäuse) von großem Wert: Unter dem Schirm von Randeichen hat sich auf gut 1000 m Länge ein weitgehend geschlossener Waldmantel mit artenreicher Strauch- und Krautflora ausgebildet. Mit den neuen Hecken und Gehölzen ist dieser Lebensraum um mehr als 500 m nach Norden in die Ackerflur hinein erweitert worden. Es ist offensichtlich, daß Windenergieanlagen hier überaus schädlich wären und vor allem aus Gründen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes nicht errichtet werden sollten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Schwarzstorch konnte im näheren Umfeld des geplanten Vorranggebiets auch im Zuge der Nachkartierung aus dem Jahr 2014 und intensiver Horstsuche nicht als Brutvorkommen nachgewiesen werden. Eine Ortsangabe des vermuteten Brutplatzes fehlt zudem. Einzelne Sichtungen belegen nicht bereits eine Brut im für die Planung relevanten Bereich und lösen keinen Konflikt mit der geplanten Windenergienutzung aus. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die genannten Biotope können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und erhalten werden. Beeinträchtigungen der typischen Heckenvogelarten durch die benachbarte Windenergienutzung können ausgeschlossen werden, da diese Arten gegenüber WEA als unempfindlich gelten. Gleiches gilt für die Artengruppe der Insekten.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **26.10.2011** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3357 ID 13261 (2 - 3/4)	GF Wittingen Teschendorf 01	Dem Ausschlußflächen-Katalog in Ihrer Bekanntmachung vom 4. Oktober 2011 entnehmen ich im übrigen, daß das Kriterium "5 km-Radius zu bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung" die Ausweisung der westlichen Gemarkung Teschendorf als Vorrang- und Eignungsgebiet ausschließt, weil der Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Gifhorn 3 (Suderwittingen/Ohrdorf) deutlich geringer ist als 5 km. Der Mindestabstand (1000 m) von vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen (Küstorf, Teschendorf und Schneflingen) einerseits und die Nähe zum Wald andererseits dürften die Möglichkeiten ohnehin beträchtlich einengen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Mindestabstände zwischen Vorranggebieten für Windenergienutzung sind auf Grundlage eines Landschaftsbildgutachtens differenziert worden. Für das Weser-Aller- Flachland und die Geest wurde ein Mindestabstand von 3 km aufgrund der Sichtverschattung durch das Relief und die ausgedehnten Waldflächen für ausreichend erklärt (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands). Das Planungskonzept des Plangebers enthält keine pauschalen Abstände zum Wald. Das Erfordernis wird in der Einzelfallprüfung ermittelt. Ein einzelfallbezogener Schutzabstand zum angrenzenden Wald wurde in der Tat im Falle Teschendorf nicht festgelegt. Grund ist, dass die Umweltprüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es sich bei den angrenzenden Wäldern um weitgehend monotone Kiefernforste handelt, die abrubt und ohne naturnahen Saumstreifen an das benachbarte Offenland angrenzen. Eine besondere ökologische Funktion bzw. Schutzbedürftigkeit ist daher nicht gegeben, sodass auf einen weitergehenden Schutzabstand gem. des Planungskonzepts, welches ja gerade eine einzelfallbezogene Überprüfung der Erfordernis eines solchen Schutzabstands festlegt, verzichtet wurde. Für eine weitergehende Prüfung ist auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren zu verweisen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1.3
Z3358 ID 13262 (2 - 4/4)	GF Wittingen Teschendorf 01	Auch vor dem Hintergrund neuer Erwägungen zur Energiepolitik ist also die westliche Gemarkung von Teschendorf für Windenergieanlagen weiterhin ungeeignet. Bevor bisher unbelastete Gebiete angetastet werden, sollte ungenutztes Potential im nahegelegenen Vorrang- und Eignungsgebiet Gifhorn 3 ausgeschöpft werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im angegebenen Kapitel des Methodenbands ist die quanitative Zielrichtung hinsichtlich der Erhöhung der Leistung der Energieerzeugung aus der Windenergienutzung, die sich aus bundes- und landespolitischen Vorgaben für das Verbandsgebiet ergibt, erläutert. Mit der vollen Ausnutzung bestehender Vorranggebiete und einem Repowering ist diese Zielrichtung bei Weitem nicht zu erreichen.	**s. Methodenband** C 2
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3359 ID 2175 (3 - 1/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	Beigefügt finden Sie meine Stellungnahme zum Planungsentwurf "Weiterentwicklung der Windenergienutzung". Für eine Eingangsbestatigung wäre ich dankbar. Zu Auskünften stehe ich gerne zur Verfügung. Gliederung I. Zusammenfassung II. Vorbemerkung III. Zu den politischen Rahmenbedingungen IV. Beurteilung der Planungsunterlagen-insbesondere von Band 2-Begründung 1.) Allgemeines 2.) Stellungnahme zu ausgewählten Abschnitten der Begründung mit Relevanz für Vorranggebiet GF Wittingen Teschendorf 01 V. Stellungnahme zum Gebietsblatt Vorranggebiet GF Wittingen Teschendorf	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		01 VI. Schlußbemerkung		
Z3360 ID 2176 (3 - 2/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	I. Zusammenfassung Das bisherige Verfahren des Zweckverbandes zur Ausweisung des Vorranggebiets GF Wittingen Teschendorf 01 weist erhebliche planungsrechtliche Mängel und sachliche Fehler auf. Zahlreiche natur- und artenschutzrechtliche, Immissionsschutz- und bauplanungsrechtliche sowie sonstige fachplanerische Anforderungen an ein Vorranggebiet sind entweder gar nicht oder unvollständig und mit falschem Ergebnis geprüft worden. Der Standort ist u.a. aufgrund artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und wegen schwerwiegender Beeinträchtigungen der Landschaft für Windkraftanlagen ungeeignet. Es wird daher Streichung aus der Liste der Vorranggebiete verlangt.	**Nicht folgen** Planungsrechtliche Mängel und sachliche Fehler vermag der Regionalverband nicht zu erkennen. Insbesondere sind keine artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vorhanden, welche auf dieser Planungsebene schon aufgrund der fehlenden Kenntnisse über Bauzeitpunkt, Anlagentyp und - standort sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen nicht abschließend erkannt werden können. Darüber hinaus ist jedoch auch kein erhöhtes Risiko für ein Auftreten derartiger Verbote erkennbar. Siehe hierzu im Weiteren die Abwägung zu den nachfolgenden Belangen.	
Z3361 ID 2177 (3 - 3/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	II. Vorbemerkung 1.) Ich bin Eigentümer von rund 90 ha land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der westlichen Gemarkung von Teschendorf, Kreis Gifhorn. Rund 6 ha davon liegen in dem Vorranggebiet GF Wittingen Teschendorf 01 (Größe mit 53 ha, vereinzelt auch mit 54 ha, angegeben), das entspricht gut 10% des Vorranggebiets. Die übrigen ca. 80 ha grenzen unmittelbar an das Vorranggebiet. Obwohl ich also potentieller Nutznießer von Windkraftsubventionen in dem Vorranggebiet GF Wittingen Teschendorf 01 bin und mir von interessierter Seite hohe Summen in Aussicht gestellt worden sind, halte ich es für meine Pflicht, zu den Plänen des Zweckverbandes vor allem im Hinblick auf Natur und Landschaft Stellung zu nehmen. Auf meine schriftlichen Stellungnahmen vom 23. November 2010 und vom 10 November 2011 nehme ich Bezug. Meine Familie arbeitet seit Generationen an der Erhaltung/Bereicherung und nachhaltigen Nutzung dieses land- und forstwirtschaftlichen Kulturraums. Das Ergebnis sind nach Alter und Artenzusammensetzung vielfältig strukturierte Wälder sowie artenreiche, durch abwechslungsvolle Grenzlinien gegliederte Feld-Wald-Übergänge in Form von Hecken und Feldgehölzen, teilweise mit Gruppen hoher alter Bäume, als Habitate einer artenreichen Fauna. Aus meiner nahezu täglichen Präsenz in dieser Landschaft als Forstmann ergibt sich eine vertiefte Kennerschaft dieses Raumes und seiner belebten und unbelebten Elemente. 2.) Meine Stellungnahme beschränkt sich auf GF Wittingen Teschendorf 01; nach Hinweis auf neueste Pläne der Bundesregierung für eine durchgreifende Änderung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien prüfe ich zunächst die in der Begründung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 bezüglich der Windenergienutzung (als Band 2) genannten Beurteilungskriterien darauf, ob und ggf. wie sie auf GF Wittingen Teschendorf 01 angewandt worden sind. Darauf folgt eine Analyse der vom Zweckverband im Gebietsblatt GF Wittingen Teschendorf 01	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		wiedergegebenen Ergebnisse mit zusammenfassender Beurteilung.		
Z3362 ID 2178 (3 - 4/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	III. Zu den politischen Rahmenbedingungen Einige Wirkungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bereiten zunehmend Sorge. Der neue Bundeswirtschaftsminister erklärte dazu: "Ich glaube, wir brauchen einen Neustart. Es liegt so viel im Argen bei der Energiewende. Da herrscht zum Teil Anarchie. Alle machen mit, aber keiner weiß, wohin. Das ist das größte Problem, vor dem diese Regierung steht" (Interview in "Weit am Sonntag", 29.12.2013). CDU, CSU und SPD haben sich in den Koalitionsverhandlungen zur Bildung der Bundesregierung für die 18. Legislaturperiode auf eine Korrektur von Fehlentwicklungen verständigt; sie halten auch eine Anpassung der Förderkonditionen bei Windenergie für nötig. Mit Auswirkungen auf die Windenergieerzeugung im Verbandsgebiet ist zu rechnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3363 ID 2179 (3 - 5/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	IV. Beurteilung der Planungsunterlagen - insbesondere von Band 2-Begründung 1.) Allgemeines Die Planungsunterlagen sind sehr umfangreich und erwecken auf den ersten Blick den Eindruck, als ob solide und gründlich gearbeitet worden sei. Aber schon das Kapitel A 1 der 113 Seiten langen Begründung "Ziele der EU-Erneuerbare Energien Richtlinie, des Erneuerbare Energiegesetzes und des Energiekonzepts der Bundesregierung" wirkt vor dem Hintergrund der Koalitionsvereinbarung (s.o.) überholt. Kapitel D "Grundlagen des Planungskonzepts" beschreibt detailliert allgemeine natur-und artenschutzrechtliche, Immissionsschutz- und bauplanungsrechtliche sowie sonstige fachplanarische Anforderungen. Hier und in Abschnitt E "Planungskonzept" wird jedoch bereits deutlich, daß bei der konkreten Ableitung der Vorranggebiete oft pauschal vorgegangen worden ist. Besonders bedenklich ist, daß selbstdefinierte Beurteilungskriterien im konkreten Einzelfall bei der Beurteilung von Potenzialflächen nicht berücksichtigt worden sind. Das führt, wie weiter unten gezeigt wird, zu drastischen Fehleinschätzungen. Im Kapitel G "Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerversammlungen, Beteiligung und Transparenz" ist die Rede von umfassender öffentlicher Beteiligung. Eigene Erfahrungen ergeben ein anderes Bild: Meine bisher eingereichten Anregungen sind nahezu vollständig ignoriert worden. Sollte sich diese Praxis fortsetzen, wäre die Rechtssicherheit des Planungsverfahrens erheblich beeinträchtigt.	**Nicht folgen** Soweit dies dem Plangeber bekannt und darüber hinaus für die Planung von Bedeutung ist, werden während des Planaufstellungsverfahrens eingetretende Änderungen in der Rechts- und Sachlage berücksichtigt. Die Möglichkeit der offiziellen Stellungnahme zu der vorliegenden Planung ist der Bevölkerung im Rahmen des nun laufenden Beteiligungsverfahrens gegeben. Dem Regionalverband als Plangeber ist es indes nicht möglich - und es ist ihm auch nicht rechtlich auferlegt -, während des laufenden Verfahrens und des iterativen Planungsprozesses fortlaufend auf vorgezogene, inoffizielle Einwendungen zu reagieren. Mit der ausführlichen Bearbeitung der nun zum Beteiligungsverfahren eingereichten Stellungnahme kommt der Regionalverband seiner Abwägungspflicht hinreichend nach. Ein Pauschalieren bzw. Typisieren ist überdies auf der Planungsebene der Raumordnung nicht nur möglich, sondern angesichts der betrachteten Flächengröße auch zwingend erforderlich. Die vom Regionalverband im Rahmen des Planungskonzepts festgelegten pauschalen harten und weichen Tabuzonen sind überdies sehrwohl gesamträumlich einheitlich zur Anwendung gebracht worden.	
Z3364 ID 2180 (3 - 6/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	2.) Stellungnahme zu ausgewählten Abschnitten der Begründung mit Relevanz für Vorranggebiet GF Wittingen Taschendorf 01 Im folgenden wird geprüft, welche der in der Begründung aufgeführten Abwägungskriterien für Vorranggebiet GF Wittingen Taschendorf 01 relevant sind und ob sie auf diesen Standort korrekt angewandt worden sind. zu: D 2.1.3 Berücksichtigung des Artenschutzes, insbesondere D 2.1.3.2	**Nicht folgen** Die Betrachtung lediglich planungsrelevanter - also windkraftempfindlicher - Arten auf Ebene der Raumordnung begegnet keineswegs rechtlichen Bedenken. Auf Ebene der Raumordnung bei der Festlegung von Konzentrationsflächen von WEA sind naturgemäß nur solche Belange zu berücksichtigen, die einer Windenergienutzung an den gewählten Standorten auch tatsächlich entgegen stehen können. Dies kann jedoch nur für windkraftempfindliche Arten mit zudem relevanten Raumansprüchen der Fall	**s. Umweltbericht** 2.2.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vertiefende Betrachtung abwägungsrelevanter Arten "Der Plangeber hat sich insoweit auf diejenigen Arten konzentriert, die aufgrund ihrer möglichen Betroffenheit durch Windenergieanlagen bei zugleich im regionalen Zusammenhang relevanten Raumansprüchen abwägungsrelevant sind. Als grundsätzlich abwägungsrelevante Artengruppen sind Fledermäuse sowie Vögel zu berücksichtigen .... Für die abwägungsrelevanten- d. h. windenergieempfindliche - Brutvogelvorkommen waren im Zuge des laufenden RROP-Änderungsverfahrens vertiefende Betrachtungen anzustellen. Hierbei handelt es sich u. a. um Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Uhu, Fischadler und Wanderfalke (siehe dazu weiter im Umweltbericht und - bei entsprechender Relevanz- in der Einzelfallbetrachtung in den jeweiligen Gebietsblättern)."- Ein derart selektives Vorgehen ist sowohl methodisch als auch rechtlich problematisch. Für Vorranggebiet GF Wittingen Teschendorf 01 ist trotz meiner wiederholten schriftlichen Hinweise selbst dieser verengte Ansatz nicht praktiziert worden; im Hinblick auf Fledermäuse hat es keine vertiefende Betrachtung gegeben (vgl. unten Gebietsblatt zu: 3.1.2).	sein, da unempfindliche Arten nicht von WEA beeinträchtigt werden können und somit auch nicht zu Konflikten oder gar einer fehlenden Genehmigungsfähigkeit von WEA auf den für sie vorgesehenen Flächen führen können. Darüber hinaus sind bei der Frage nach möglichen unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten auch zur Verfügung stehende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sofern nämlich wie im Falle der Fledermäuse geeignete und hochwirksame Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen (hier: Gondelmonitoring in Verbindung mit Abschaltalgorithmen), so führen auch Konflikte mit diesen Arten nicht zu einem Ausschluss der Windenergienutzung an einem Standort. Aus diesem Grund waren Fledermäuse auf Ebene der Regionalplanung nicht vertieft zu untersuchen und konnte ihre Berücksichtigung auf die nachfolgenden Planungsebenen abgeschichtet werden (siehe hierzu auch ausführliche Ausführungen in Kapitel 2.2.2.2 des Umweltberichts).	
Z3365 ID 2181 (3 - 7/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	zu: D 2.3.2 Verunstaltung des Landschaftsbildes "Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen steht nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. ... Vor diesem Hintergrund hat sich der Plangeber dazu entschlossen, für den gesamten Planungsraum ein Landschaftsbildgutachten zu erstellen bzw. dessen Aktualisierung vorzunehmen, mit dem die Empfindlichkeit der jeweiligen Landschaftsräume in Bezug auf die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieunterlagen einer fachgutachterliehen Überprüfung unterzogen worden ist" - Dieses Pauschalverfahren entbindet den Zweckverband nicht von der Verantwortung, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild vor Ausweisung von Vorranggebieten im Einzelfall zu prüfen. Für GF Wittingen Teschendorf 01 ist das nicht geschehen (vgl. Unten Gebietsblatt zu: 2.3 und zu: 3.1.4). Das Verfahren ist insoweit also unvollständig und fehlerhaft.	**Nicht folgen** Die einzelfallbezogene Überprüfung und Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist für das geplante Vorranggebiet Teschendorf 01 im Rahmen des Kapitels 3.1.4 des zugehörigen Gebietsblattes umfassend erfolgt. Eine unzumutbare Verunstaltung der Landschaft vor Ort konnte in diesem Zusammenhang nicht festgestellt werden. Zu beachten ist hierbei, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich jedoch bei der Landschaft rund um Teschendorf nicht.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Teschendorf 01
Z3366 ID 2182 (3 - 8/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	zu: E 1.1.1.2.1 Ausreichendes Windpotenzial (Jahresmittelwerte) in 150m Höhe über Grund als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von derzeit marktgängigen Windenergieanlagen Ob das Windpotenzial nach der von der Bundesregierung vorgesehenen Rückführung der Subventionierung von Windenergieanlagen im nordöstlichen Verbandsgebiet für einen wirtschaftlichen Betrieb noch ausreichen wird, bleibt abzuwarten und wäre für das Vorranggebiet GF Wittingen Teschendorf 01 im Lichte geänderter Rahmenbedingungen zu prüfen (vgl. unten Gebietsblatt m: Windhöffigkeit in 150 m Höhe).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist der Auffassung, dass die für den Standort fachgutachterlich ermittelte Windhöffigkeit einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA ermöglicht. Seitens des Einwenders werden keinerlei Günde genannt, die diese Annahme in Zweifel ziehen könnten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3367 ID 2183 (3 - 9/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	zu: E 1.1.1.2.4 Wasserschutzgebiete-Schutzzone I und Heilquellenschutzgebiete; b) drittletzter Absatz "Vorranggebiete, für die (noch) keine wasserrechtliche Trinkwasserschutzgebietsausweisung vorgesehen ist, werden ebenfalls als abwägungsrelevanter Belang auf der 2. Planungsebene berücksichtigt."- GF Wittingen Teschendorf 01 liegt größtenteils in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung; aus dem Gebietsblatt ist nicht erkennbar, ob und mit welchem Ergebnis eine Abwägung stattgefunden hat. Auch insoweit ist das Verfahren unvollständig und fehlerhaft.	**Nicht folgen** Beeinträchtigungen des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung durch das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung können von vorneherein aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung und des fehlenden Umgangs mit Gefahrenstoffen ausgeschlossen werden, sofern - wie grundsätzlich anzunehmen ist - im Rahmen der Bauarbeiten die einschlägigen Regelwerke zur guten fachlichen Praxis befolgt werden (bspw. RiStWag). Siehe auch den angegebenen Bezug zum Methodenband.	**s. Methodenband** E 3.1.4.4.1
Z3368 ID 2184 (3 - 10/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	zu: E 1.1.2.3.5 Avifaunistisch wertvolle Bereiche von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung, Umfang der Pufferzone um einen avifaunistisch wertvollen Bereich Einzelfallprüfung "Im Zuge dessen fand das seit 1997 angewendete niedersächsische Bewertungssystem für Brutvögei-Lebensräume des NLWKN (früher Landesamt tur Ökologie) Verwendung. Auf dieser Grundlage erfolgte die Bestimmung der avifaunistisch wertvollen Flächen, und zwar entsprechend der Wertigkeit nach lokaler, regionaler, landesweiter oder nationaler Bedeutung"- Für GF Wittingen Teschendorf 01 hat, abgesehen vom Rotmilan und (nur randlich) Schwarzstorch, keine avifaunistische Einzelfallprüfung stattgefunden (vgl. unten Gebietsblatt zu: 3.1.2). Auch in dieser Hinsicht ist demnach das Verfahren unvollständig und fehlerhaft.	**Nicht folgen** Eine avifaunistische Einzelfallprüfung der vorkommenden planungsrelevanten Arten hat ausweislich des Kapitels 3.1.2 des zugehörigen Gebietsblattes sehrwohl stattgefunden. In diese Einzelfallprüfung sind neben den umfassend recherchierten Daten der zuständigen Behörden und lokalen Spezialisten sowie Naturschutzverbänden im Fall Teschendorf auch die Ergebnisse der eigens vom Regionalverband beauftragten avifaunistischen Übersichtskartierung eingeflossen. Auch die angesprochenen Brut- und Gastvogellebensräume des NLWKN wurden selbstverständlich in diese Prüfung einbezogen, jedoch liegen auf und im näheren Umfeld des geplanten Vorranggebiets keine derartigen Lebensräume vor. Die avifaunistische Einzelfallprüfung hat im Übrigen zu einer Modifikation und Verkleinerung des Flächenzuschnitts geführt, insofern bleibt mehr als unklar, wie der Einwender zu der Annahme gelangt ist, eine derartige Einzelfallprüfung habe nicht stattgefunden. Es wird noch einmal betont, dass der Regionalverband nur solche Arten betrachten musste, die auch zu artenschutzrechtlichen Konflikten im Rahmen der angestrebten Windenergienutzung führen können.	
Z3369 ID 2185 (3 - 11/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	zu: E 1.1.2.3.7 Vorranggebiet ruhige Erholung (Grundlage RROP 2008) "Der Plangeber beabsichtigt überdies die Vorranggebiete ruhige Erholung aus dem RROP 2008 von einer Windenergienutzung frei zu halten."- GF Wittingen Teschendorf 01 grenzt auf zwei Seiten (ca. 1,5 km Länge) an ein Vorranggebiet ruhige Erholung. Besonders wertvoll ist insoweit der Waldrand (vgl. auch anschließend zu E 1.1.2.3.15). Der Plangeber übergeht hier ein selbstgesetztes Ausschlußkriterium. Hier ist das Verfahren ebenfalls unvollständig und fehlerhaft.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Vorranggebiete ruhige Erholung von der Windenergienutzung ausgeschlossen und ist dieser Maßgabe gefolgt. Der Ausschluss bezieht sich jedoch - wie der Einwender selbst zitiert - auf die Vorranggebiete selbst, nicht jedoch deren Umfeld. Insofern liegt im Falle der Potenzialfläche Teschendorf 01 keineswegs eine Missachtung des eigenen Planungskonzepts vor. Die Vorranggebiete grenzen zwar an, überschneiden sich jedoch nicht mit dem geplanten Vorranggebiet. Eine Nachbarschaft von Vorranggebieten ruhige Erholung zu Vorranggebieten Windenergienutzung hat der Regionalverband indes keineswegs pauschal ausgeschlossen. Mittelbare negative Auswirkungen auf benachbarte Erholungsräume wurden im Rahmen der Umweltprüfung in Kapitel 3 der Gebietsblätter ermittelt und bewertet. Dies ist auch hier in Kapitel 3.1.4 des Gebietsblattes geschehen, in dem jedoch postuliert wurde, dass sich die Erholungsnutzungen eben auf die als Vorranggebiete ausgewiesenen Wälder konzentrieren und die WEA aus diesen Wäldern heraus kaum oder gar nicht sichtbar sein werden, sodass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens und der Erholungseignung ergeben können. Zwar ist entlang der Waldränder beim Blick aus dem Wald heraus mit Beeinträchtigungen durch eine technische	

			Überprägung des Blickes in das angrenzende Offenland hinaus zu rechnen, jedoch stellen diese lokalen und kleinräumigen Beeinträchtigungen keine erheblichen Konflikte mit den benachbarten Vorranggebieten ruhige Erholung dar.
Z3370 ID 2186 (3 - 12/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	zu: E 1.1.2.3.15 Vorbehaltsgebiet Wald (Grundlage RROP 2008), Umfang der Pufferzone zum Wald Einzelfallprüfung "Waldränder schützen als Nahtstellen zwischen Wald und offener Landschaft das Waldinnere und angrenzende Teilflächen und sind Heimstätte für viele aus der Feldflur verdrängte Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft. Waldränder besitzen zudem wichtige Klima- und Artenschutzfunktionen. Aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten sollen Waldränder und ihre Übergangszonen daher grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Da dieser Sachverhalt jedoch keiner generellen abstrakten Betrachtungsweise zugänglich ist und insofern einer einzelfallbezogenen Betrachtung bedarf, wird dieser Aspekt einzelfallbezogen auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Gebietsblätter erörtert und ggf. entsprechende gegenüber Waldrändern einzuhaltende Abstände bestimmt." - GF Wittingen Teschendorf 01 wird auf zwei Seiten (ca. 1,5 km Länge) von vielfältig gegliederten Waldrändern eines Vorbehaltsgebiets "Wald" begrenzt. Es ist nicht erkennbar, daß ein einzelfallbezogener Abstand zum Waldrand bestimmt worden ist (vgl. auch unten Gebietsblatt zu: 3.1.4, letzter Absatz). Meinen wiederholten Hinweisen auf die ökologische Bedeutung der Waldränder, Hecken und Feldgehölze in diesem Bereich ist nicht nachgegangen worden, was planungsrechtlich höchst bedenklich ist.	**Nicht folgen** Ein einzelfallbezogener Schutzabstand zum angrenzenden Wald wurde in der Tat im Falle Teschendorf nicht festgelegt. Grund ist, dass die Umweltprüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es sich bei den angrenzenden Wäldern um weitgehend monotone Kiefernforste handelt, die abrubt und ohne naturnahen Saumstreifen an das benachbarte Offenland angrenzen. Eine besondere ökologische Funktion bzw. Schutzbedürftigkeit ist daher nicht gegeben, sodass auf einen weitergehenden Schutzabstand gem. des Planungskonzepts, welches ja gerade eine einzelfallbezogene Überprüfung der Erfordernis eines solchen Schutzabstands festlegt, verzichtet wurde.	
Z3371 ID 2187 (3 - 13/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	zu: E 1.1.2.2 Vorgabe zur Mindestgröße für die Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung: Mindestgröße 50 ha GF Wittingen Taschendorf 01 ist im Planentwurf mit einer Größe von 53 ha ausgewiesen. Schon die korrekte Anwendung der vom Zweckverband selbst definierten weichen Ausschlußkriterien (z.B. Pufferzonen zu den angrenzenden Vorbehaltsgebieten "Wald" sowie "Natur und Landschaft") würde die verfügbare Fläche unter die Mindestgröße von 50 ha senken und sie somit vom weiteren Planungsverfahren ausschließen. Für die Ausschlußkriterien nach § 44 BNatSchG, die im Falle von GF Wittingen Taschendorf 01 nur unzulänglich angewandt worden sind, gilt das erst recht.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat wie vorstehend ausführlich dargestellt die von ihm festgelegten Planungskriterien korrekt angewandt, sodass die Flächengröße der im Entwurf festgelegten Fläche von 53 ha korrekt ist. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien zunächst ermittelte Potenzialfläche noch eine Fläche von 121 ha umfasste und damit die geforderten 50 ha Mindestgröße mehr als deutlich erfüllte. Erst im Rahmen - der laut Einwender ja angeblich nicht erfolgten naturschutzfachlichen Einzelfallprüfung - wurde das Gebiet zur Berücksichtigung insbesondere artenschutzrechtlicher Belange auf 53 ha deutlich verkleinert. Im Rahmen der zweiten Offenlegung des Planentwurfs konnte das Gebiet Teschendorf 01 aufgrund der im südlichen Bereich von Suderwittingen 03 Erw. entfallenen Flächen unter Berücksichtigung des 3 km-Abstandes von Vorranggebieten Windenergienutzung untereinander nunmehr auf 80 ha vergrößert werden, so dass der Wert deutlich über der Mindestflächengröße liegt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3372 ID 2188 (3 - 14/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	zu: E 2.1.2.2 Pufferzonen "Für die nach harten und weichen Kriterien ermittelten Potenzialflächen ist durchgängig im Einzelfall geprüft worden, ob ein individueller Schutzabstand in Bezug zu dem jeweiligen Schutzgut zur Anwendung zu bringen ist."- Für GF Wittingen Teschendorf 01 ist nicht erkennbar, ob und mit welchem Ergebnis eine solche Prüfung durchgeführt worden ist. In Ermangelung einer derartigen Einzelfallprüfung ist das Verfahren unvollständig.	**Nicht folgen** Die umfassende Einzelfallprüfung ist im zugehörigen Gebietsblatt zu GF Wittingen Teschendorf 01 dokumentiert. Die umweltfachlichen Schutzgüter sind dabei im Kapitel 3 abgearbeitet worden. Die Einzelfallprüfung hat überdies wie bereits unter vorhergehendem Belang ausgeführt u.a. zu einer deutlichen Verkleinerung der Potenzialfläche geführt. Der Einwand, eine Einzelfallprüfung sei erst gar nicht erfolgt, wird als haltlos zurückgewiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Teschendorf 01
Z3373 ID 2189 (3 - 15/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	zu: E 2.1.3 Ausschlusskriterien "Das Vorliegen bestimmter Umstände führte nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-) Flächen: Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkt … "Es leuchtet nicht ein, warum nur diese Art ausschlußrelevant sein soll; in GF Wittingen Teschendorf 01 kommen weitere windenergieempfindliche Rote-Liste-Arten vor (vgl. unten zum Gebietsblatt zu: 3.1.2 sowie meine vorgenannten Schreiben von 2010 und 2011). Im angrenzenden Stüh ist auch ein Wildkatzenvorkommen mit Fotos dokumentiert worden.	**Nicht folgen** Ausweislich der Gebietsblätter sowie u.a. des angegebenen Kapitels im Methodenband bzw. des Kapitels 2.2.2.3 des Umweltberichts hat keinesfalls nur der Rotmilan zu einem Ausschluss von Teilflächen für die Windenergienutzung geführt. Auch in dem Falle, dass unüberwindbare Konflikte mit anderen planungsrelevanten Arten wie bspw. Seeadler oder Schwarzstorch erwartet werden mussten, wurden ganze Potenzialflächen oder Teilflächen von der weiteren Planung ausgeschlossen. Es ist jedoch erneut darauf hinzuweisen, dass nicht allein die Seltenheit oder der Rote Liste-Status einer mitunter vorkommenden Tier- oder Vogelart im Speziellen über die Planungsrelevanz bzw. das artenschutzfachliche Konfliktrisiko entscheiden. Die jeweiligen Arten müssen gleichzeitig auch eine Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen. Sofern vorkommende Arten als gegenüber WEA unempfindlich gelten, ist es für die Festlegung reginoalplanerischer Vorranggebiete Windenergienutzung unerheblich, wie selten oder gefährdet diese Arten sind, da die Errichtung von WEA nicht zu ihrer Gefährdung beiträgt. Die angeführte Wildkatze weist bspw. keinerlei Empfindlichkeit gegenüber WEA auf, sodass ihr Vorkommen nicht zu einer Einschränkung der Flächennutzbarkeit für WEA führen kann.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.1 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z3374 ID 2190 (3 - 16/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	zu: E 2.1.4.1.1 Windenergieempfindliche Vogelarten "Die Potenzialflächen und deren Umgebung sind auf das Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten geprüft worden, um den artenschutzrechliehen Anforderungen des § 44 BNatSchG nachzukommen. Es handelt sich hierbei um den Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Uhu, Fischadler, Wanderfalke, Brachvogel, Ortolan und Kranich." -Im Vorranggebiet GF Wittingen Teschendorf 01 sind u.a. auch Wiesenweihe, Uhu und Kranich bestätigt worden (vgl. meine vorgenannten Schreiben) Aus dem Gebietsblatt ist nicht erkennbar, daß eine diese Arten betreffende Analyse durchgeführt worden ist, obwohl es seit nunmehr Ober drei Jahren deutliche Hinweise gibt. Ohne eine solche Untersuchung kann das Verfahren nicht rechtskonform sein.	**Nicht folgen** Allein ein gelegentliches Vorkommen mithin windkraftempfindlicher Vogelarten kann kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bedingen und führt somit nicht zu artenschutzrechtlichen Verboten. Diese sind lediglich im Umfeld bekannter Brutplätze zu erwarten. Brutplätze der vom Einwender genannten Arten wurden dem Regionalverband jedoch weder von den kontaktierten Fachbehörden angezeigt, noch im Rahmen der eigens beauftragten Kartierungen festgestellt. Da auch der Einwender keine Brutplätze benennt und verortet, resultiert hieraus kein veränderter Abwägungsbedarf. Zur Erfassungspflicht des Regionalverbandes ist zudem Folgendes zu beachten: Der Regionalverband ist sich dessen bewusst, dass schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0030		**14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu

erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Z3375 GF Wittingen Teschendorf 01

ID 2191

(3 - 17/34)

Zu: E 2.1.4.1.3 Fledermäuse

"Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Hinsichtlich ihrer Vorkommen liegen nur wenige Informationen vor und sind im Verbandgebiet nicht mit einem zumutbaren Aufwand zu ermitteln."- Vorranggebiet GF Wittingen Teschendorf 01 nebst angrenzenden Waldes ist ein bevorzugtes Aufenthalts-, Reproduktions- und Nahrungshabitat für mehrere Fledermausarten, welche in großer Zahl die angrenzenden Altholzbestände als Tages- und Reproduktionsquartiere sowie Waldränder und Hecken als Jagdhabitat nutzen. Es grenzt schon an Unverschämtheit, im Gebietsblatt zu behaupten (Abschnitt 3.1.2 9), "Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen für Fledermäuse liegen nicht vor" (vgl. meine vorgenannten Schreiben, in denen auf Fledermäuse ausdrücklich hingewiesen worden ist). Insbesondere der Umstand, daß wiederholte Hinweise im Planungsverfahren komplett ignoriert wurden, weckt begründete Zweifel an der Rechtskonformität des Verfahrens.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt durchaus Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt. Zudem haben Fledermausvorkommen im Rahmen des Alternativenvergleichs eine Rolle gespielt. Bei der Alternativenprüfung geht es nicht darum zu prüfen, ob und inwieweit Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit infrage stellen, sondern nur um die Auswahl der im Vergleich mehrerer Flächen konfliktärmsten Fläche. In diesem Vergleich wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen berücksichtigt, denn eine Fläche, in der keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorkommen, ist insoweit vorzugswürdig auch dann, wenn das Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellt.	
Z3376 ID 2192 (3 - 18/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	Zu: E 2.1.4.1.4 Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft "Bei den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft handelt es sich um Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Funktion als Pufferzone zu empfindlichen Kerngebieten und regionaler Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt sowie die Erholung haben .... Im Gebietsblatt erfolgt die Prüfung der Auswirkung dieses Belangs im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kapitel 3. Wenn eine Windenergienutzung jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen des als Vorbehaltsgebiet festgelegten Bereiches führen kann und ggf. Summationswirkungen mit anderen schutzbedürftigen Belangen zu verzeichnen sind, können im Einzelfall (Teil-) Potenzialflächen als für die Windenergienutzung ungeeignet bewertet werden."- GF Wittingen Teschendorf 01 grenzt im Südwesten auf ca. 1 km Länge an ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Ausläufer des alten Waldstandorts "Stüh"). Eine Abwägung ist offenbar nicht vorgenommen worden. Der Plangeber übergeht damit ein selbstgesetztes Prüfkriterium. Auch hier liegt also ein erheblicher Verfahrensfehler vor. Im übrigen steht die Behauptung im Gebietsblatt "Ein relevantes Vorkommen windkraftempfindlicher Arten ist aufgrund der Strukturarmut der Flächen sowie der naturfernen angrenzenden Wälder als unwahrscheinlich anzusehen" im Widerspruch zu ihrer Einstufung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gemäß RROP 2008. Darauf wird im Zusammenhang mit dem Gebietsblatt einzugehen sein (vgl. unten: zu: 3.1.2).	**Nicht folgen** Eine Abwägung hierzu ist nicht erfolgt, da sich das Gebiet nicht mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Aus der Nachbarschaft zu solchen Vorbehaltsgebieten können indes keine abwägungsrelevanten Konflikte resultieren. Auch ein Widerspruch zwischen den Aussagen des Gebietsblattes und der Festlegung des benachbarten Vorbehaltsgebietes besteht nicht. Zum einen betreffen die Aussagen unterschiedliche Landschaftsräume (Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Potenzialfläche überlagern sich nicht) und zum anderen ist das Zitat aus dem Gebietsblatt aus dem Zusammenhang gerissen und bezieht sich lediglich auf mögliche Fledermausvorkommen. Aussagen zu Vorkommen anderer mithin wertgebender Arten lassen sich hieraus nicht ableiten.	
Z3377 ID 2193 (3 - 19/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	V. Stellungnahme zum Gebietsblatt Vorranggebiet GF Wittingen Teschendorf 01 Im folgenden werden anhand der Beurteilungskriterien aus der Begründung ausgewählte Abschnitten des Gebietsblatts auf verfahrensrechtliche und sachliche Richtigkeit geprüft. Zu: Windhöffigkeit in 150m Höhe " … so dass angenommen werden kann, dass ein wirtschaftlicher Betrieb einer marktgängigen Windenergieanlage auch in diesen Potenzialflächen zu	**Nicht folgen** Die Windverhältnisse sprechen nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Zur Mindestflächengröße siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 3371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		erreichen ist."- Das hängt von den Förderbedingungen ab, die nach den Plänen der Bundesregierung künftig weniger großzügig sein werden (vgl. oben: I. Vorbemerkung und zu: E 1.1.1.2.1). Die höchstens mittelmäßige Windhöffigkeit im nordöstlichen Teil des Verbandsgebiets (vgl. Kapitel E 1.1.1.2.1 der Begründung) zusammen mit künftig ungünstigeren Förderbedingungen und der geringen Größe (53 ha) dieses Vorranggebiets, die sich bei Anwendung von Ausschluß- und Abwägungskriterien bis unter die Mindestgröße von 50 ha reduzieren wird, dürften die ökonomische Attraktivität für Windenergieerzeugung derart einschränken, daß eine Aufnahme in die Liste der Vorranggebiete kaum noch vertretbar, jedenfalls nicht vordringlich erscheint.		
Z3378 ID 2194 (3 - 20/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	Zu: 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit Die vorgeschriebene Analyse der Auswirkungen von künftig möglicherweise drei oder vier Windkraftanlagen mit jeweils 200 m Gesamthöhe auf das Landschaftsbild in der westlichen Gemarkung Taschendorf hat der Zweckverband nicht vorgenommen (vgl. oben: D 2.3.2). Gegenwärtig geht der Blick von Schneflingen, Teschendorf und Küstorf sowie von dem weiter östlich sich erstreckenden Flöße-Ohrs-Höhenrücken ("Zasenbecker Berg") aus nach Westen über eine vielfältig von Feldgehölzen, Hecken und kleinen Gruppen hoher Bäume gegliederte, agrarisch geprägte Kulturlandschaft und den ebenfalls abwechslungsreich strukturierten südwestlichen und westlichen Waldrand in 2 bis 3 km Entfernung hinweg ungehindert bis zum Horizont. Die Menschen in dieser Gegend werden -soweit sie nicht als Grundeigentümer unmittelbar auf Subventionen hoffen - die Errichtung eines Komplexes von drei oder vier alles dominierenden Windenergieanlagen in dieser sanft-harmonischen Landschaft als "Verunstaltung des Landschaftsbildes" empfinden.	**Nicht folgen** Zunächst benennt der Einwender keinerlei Quellen für eine angeblich vorgeschriebene Landschaftsbildanalyse. Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung vollzieht sich entsprechend der Vorgaben des § 8 ROG. Teil dieser Umweltprüfung ist eine Ermittlung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen auch auf das Schutzgut Landschaft. Dieser Pflicht ist der Regionalverband in Kapitel 3.1.4 des zugehörigen Gebietsblattes nachgekommen. Eine Überprüfung bzw. konkrete Simulation der Sichtbarkeit einzelner Anlagenstandorte ist auf Ebene der Raumordnung jedoch nicht erforderlich und zudem in Unkenntnis konkreter Anlagenstandorte und -höhen schlechterdings gar nicht möglich. Derartige Untersuchungen sind Aufgabe des Genehmigungsverfahrens. Für eine Verunstaltung des Landschaftsbildes gelten in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergienutzung außerordentliche hohe Anforderungen. So ist eine Verunstaltung der Landschaft lediglich in Ausnahmefällen zu erwarten, in denen besonders seltene, prägende und schutzwürdige Landschaften beeinträchtigt werden (u.a. VGH Mannheim, 8 S 737/02 oder OVG Bautzen 1 B 29/98). Eine solche Landschaft ist hier jedoch keineswegs betroffen.	
Z3379 ID 2195 (3 - 21/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	Zu: 2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange Die lapidare Feststellung "Die Windenergienutzung ist mit dieser Festlegung vereinbar" steht im Widerspruch zu Kapitel E 1.1.1.2.4 der Begründung (vgl. oben). Ausführungen zu erforderlichen Abwägungen z.B. zu Pufferzonen vorm Waldrand gemäß Begründung, Kapitel E 1.1.2.3.15 fehlen (vgl. auch unten zu: 3.1.4, letzter Absatz). Auch dies ist ein rechtlich relevanter Verfahrensfehler.	**Nicht folgen** Es geht an dieser Stelle in Kapitel 2 um die Wälder. Dies ist eine naturschutzfachliche Fragestellung und wurde im Rahmen der Umweltprüfung vollzogen. Da hier im Einzelfall jedoch keinerlei Schutzabstände erforderlich waren, wurde auf weitergehende Ausführungen hierzu in Kapitel 3 des Gebietsblattes verzichtet. Dort wurden lediglich pot. konfliktträchtige oder positive Umweltauswirkungen dokumentiert. Ein Verfahrensfehler ist aus Sicht des Regionalverbandes nicht erkennbar.	
Z3380 ID 2196 (3 - 22/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	Zu: 2.9 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung Da relevante Belange unvollständig bzw. fehlerhaft geprüft worden sind, ist auch die zusammenfassende positive Bewertung nicht nachvollziehbar. Schon	**Nicht folgen** Die in Kapitel 2.9 des Gebietsblatt vorgenommene Zusammenfassende Bewertung erfolgt vor dem Hintergrund der noch in Kapitel 3 vorzunehmenden Umweltprüfung. Die abschließende Bewertung aller Belange erfolgt in Kapitel 4. Eine unvollständige bzw. fehlerhafte Prüfung ist zurückzuweisen, wie die Abwägung zu den voranstehenden Belangen darlegt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		hier ergeben sich im Gegenteil erhebliche Zweifel an der Eignung des Gebiets für die Windenergiegewinnung.		
Z3381 ID 2197 (3 - 23/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	Zu: 3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen In diesem beschreibenden Textabschnitt fallen vier grobe Fehler auf: • Anders als von den Verfassern behauptet, besteht keine Verbindung zum alten Waldstandort "Malloh"; der Malloh liegt viel weiter südwestlich und ist durch das Volkswagen Prüfgelände vollständig von der Potentialfläche getrennt. Die Potenzialfläche grenzt an den alten Waldstandort "Stüh". • Die Verfasser sprechen hier und an anderer Stelle wiederholt von "naturfernen Kiefernforsten". Davon kann im Umfeld der Potenzialfläche keine Rede sein. Im Gegenteil: Die derzeit laufende Waldinventur der Landwirtschaftskammer Niedersachsen belegt, daß der Wald in diesem Bereich nach Alters- und Artenzusammensetzung sehr vielfältig ist. Ich bin gern bereit, dem Zweckverband auf Wunsch eine einschlägige Unterlage zukommen zu lassen. Schon die mit meinem Schreiben vom 23. November 2010 dem Zweckverband übersandte Satellitenaufnahme vermittelt einen Eindruck von der Vielfalt der Wälder in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche und von den Hecken und Gehölzgruppen im Zentrum der Potenzialfläche. • Der Malloh ist von der Potenzialfläche aus überhaupt nicht zu sehen, kann also die Fernsicht auch nicht einschränken. Im übrigen kommt es nicht darauf an, ob von der Potenzialfläche aus Fernsicht besteht. Entscheidend ist der optische Eindruck eines Komplexes von Windenergieanlagen im Landschaftsbild von außen betrachtet (vgl. hierzu oben: zu: 2.3). • Die Freileitung verläuft nicht - wie behauptet - 150 bis 200 m östlich vom Rand der Potenzialfläche, sondern ist mehr als 500 m entfernt. Die behauptete Vorbelastung gibt es also nicht, die Planung beruht insoweit auf falschen Annahmen. Solche Schwächen schon in der Zustandsbeschreibung mögen die Fehler in folgenden Abschnitten und das insgesamt falsche Urteil unter 3.3 "Zusammenfassende Bewertung der Potenzialflächen" zum Teil erklären und sind sicher auch für die planungsrechtliche Beurteilung des Verfahrens von höchster Relevanz.	**Teilweise folgen** Nach der Topographischen Karte 1:50.000 handelt es sich auch bei dem an die Potenzialfläche angrenzenden Waldgebiet noch um einen Teil des Malloh. Die genaue Bezeichnung hat überdies keinen Einfluss auf die Bewertung im Rahmen der Abwägung, da die sichtverschattende Wirkung des Waldes unabhängig von dessen Namensgebung vorhanden ist. Die dem Regionalverband vorliegenden Luftbildaufnahmen zeigen im Umfeld der Potenzialfläche eindeutig Kiefernforste. Der Einwand die Freileitung betreffend ist korrekt. Die Leitung führt etwa 400 bis 500 m östlich des geplanten Vorranggebiets von Nord nach Süd. Gleichwohl ergibt sich hieraus eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbilds, sodass die erforderliche Korrektur sich nicht auf das Abwägungsergebnis auswirkt.	
Z3382 ID 2198 (3 - 24/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	Zu: 3.1.2 Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt) Es werden zutreffend zwei Brutreviere des Rotmilans erwähnt (außerdem gibt es am Ortsrand von Teschendorf ein Brutrevier). Die Standortangabe des zweiten Brutreviers ist jedoch verwirrend; es befindet sich nicht am Rande des Mallohs (zur geografischen Lage des Mallohs vgl. oben zu: 3.0) sondern am nordöstlichen Rand des alten Waldstandorts "Haselbusch"; das Nahrungshabitat liegt vor allem auf den Ackerflächen nordwestlich des Brutreviers.	**Teilweise folgen** Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, die vermuten ließen, dass der südliche Rotmilanbrutplatz nicht mehr besetzt ist, wurde die Potenzialfläche im Jahr 2014 einer erneuten Überprüfung durch das Büro Biodata unterzogen. Der südliche Brutplatz konnte in diesem Rahmen tatsächlich nicht bestätigt werden. In diesem Bereich ist in den letzten Jahren offensichtlich ein Holzeinschlag erfolgt, in dessen Rahmen der Horst vermutlich zerstört worden ist. Das nördliche Brutrevier konnte indes ebenso wie ein Revier bei Teschendorf bestätigt werden und wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung als Ausschlussbereich für WEA berücksichtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3383 ID 2199 (3 - 25/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	Die zum Schutz des Schwarzstorchhabitats vorgeschlagenen Maßnahmen sind absolut unzureichend. Der nach NL T 2011 empfohlene Mindestabstand vom Horststandort von 3000 m wird bei weitem nicht erreicht, nicht einmal 1 000 m Abstand werden eingehalten. Das Brutrevier ist nur rund 700 m vom nördlichen Rand des (verkleinerten) Vorranggebiets entfernt (der Hinweis, daß der "Horststandort innerhalb eines Waldstücks gelegen und von der Potenzialfläche abgeschirmt" sei, ist geradezu naiv und im Hinblick auf Störungsabwehr bei dieser empfindlichen Art abwegig; ähnlich unpassend ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf Kollisionsrisiken). Auf dem Flug zu den südlich gelegenen Nahrungshabitaten in den Forstorten/ alten Waldstandorten "Im Schmalen", "Köllsberg" und "Haselbusch" überqueren die Schwarzstörche regelmäßig das Vorranggebiet. Das Schwarzstorchhabitat ist somit ein artenschutzrechtliches Ausschlußkriterium nach § 44 BNatSchG für Windkraftanlagen im Vorranggebiet GF Wittingen Taschendorf 01.	**Nicht folgen** Ein angeblicher Brutplatz des Schwarzstorchs im Umfeld der Potenzialfläche konnte auch im Rahmen der 2014 erfolgten Nachkartierung nicht nachgewiesen werden. Somit ist auch eine Unterschreitung der empfohlenen Mindestentfernung zu Brutplätzen der Art nicht gegeben. Ein artenschutzrechtliches Ausschlusskriterium ist nicht vorhanden. Gleichwohl wird in diesem Zusammenhang auf folgende Sachverhalte hingewiesen: Die Inhalte des inzwischen aktualisierten NLT-Papiers (Stand Oktober 2014) sind dem Regionalverband bekannt und wurden im Rahmen der Planung abwägend berücksichtigt. Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um Empfehlungen für eine im Sinne des Naturschutes "gute fachliche Praxis", die vom Plangeber keinesfalls ungeprüft übernommen werden müssen und dürfen. Vielmehr darf und muss der Regionalverband eine eigene Abwägung treffen und darf nicht unbesehen einer bestimmten unverbindlichen Empfehlungen folgen. Es sind hierbei grundsätzlich auch sonstige Erkenntnisse und Literatur auszuwerten (Hessischer VG, Beschl. v. 17.12.2013, 9 A 1 540/12.Z Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12/07 Rn. 44). Darüber hinaus handelt es sich bei zahlreichen Kriterien des NLT-Papiers dem Wesen nach um Vorschläge für eine pauschalierte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange im Rahmen der gesamträumlichen Potenzialanalyse. Der Regionalverband hat in seinem Planungskonzept jedoch das Ziel verfolgt, auf fachlich nicht zwingend notwendige Pauschalierungen zugunsten einer möglichst umfassenden Würdigung des Einzelfalls soweit möglich zu verzichten. Dieser Maßgabe folgend hat der Regionalverband die im NLT-Papier aufgeführten artbezogenen Abstandsempfehlungen zu windkraftempfindlichen Vogelarten zunächst als Orientierungswerte herangezogen und diese auf Basis weiterer vorhandener Erkenntnisse und Literatur sowie unter Würdigung des konkreten räumlichen Einzelfalls geprüft. Sofern diese Prüfung vor dem Hintergrund des Anliegens, der Windenergie auf geeigneten Flächen eine Chance zu geben zu dem Ziel kam, dass ein Abweichen von den Empfehlungen im Einzelfall möglich und ggf. erforderlich ist, wurde von den Empfehlungen abgewichen. Gleichermaßen wurde mit den im NLT-Papier vorgeschlagenen nautrschutzfachlichen Tabuflächen und den zu diesen einzuhaltenden Mindestabständen verfahren. Der Regionalverband hat sich damit in der gebotenen Weise den empfehlenden und keineswegs bindenden Charakter der Aussagen des NLT-Papiers bewusst gemacht und diese mit angemessenem Gewicht im Rahmen der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung berücksichtigt. Eine wie vom Einwender geforderte ungeprüfte Übernahme der NLT-Empfehlungen im Sinne rechtlich bindender Mindestanforderungen wäre indes abwägungsfehlerhaft und sollte überdies auch auf der Zulassungsebene aus Gründen der Rechtssicherheit nicht erfolgen. Soweit der Einwender ein erhöhtes Schlagrisiko für den Schwarzstorch befürchtet ist dem entgegenzuhalten, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit	

bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6.
Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennbaren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. Der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."

Z3384 GF Wittingen Teschendorf 01
ID 2200
(3 - 26/34)

Das Vorkommen weiterer windenergieanlagenempfindlicher Arten ist entgegen Begründung, Kapitel E 2.1.4.1.1 und unmißverständlicher Hinweise seit November 2010 für dieses Gebiet offenbar nicht geprüft worden. GF Wittingen Teschendorf 01 ist jedoch auch Brut-/Nahrungshabitat u.a. für Wiesenweihe, Eulenarten (darunter Uhu) und Kranich und damit auch wegen dieser Arten nach § 44 BNatSchG für Windkraftanlagen ausgeschlossen. Auch das Wildkatzenvorkommen (vgl. oben zu: E 2.1.3) ist ein Ausschlußkriterium nach § 44 BNatSchG.

Nicht folgen

Bruthabitate der genannten Vogelarten konnten trotz mehrfacher Erfassung der Potenzialfläche durch das Büro Biodata in den Jahren 2013 und 2014 nicht nachgewiesen werden. Auch von fachbehördlicher Seite liegen hierzu keinerlei Hinweise vor. Der Einwender benennt ferner keine verlässlichen Quellen geschweige denn konkrete Brutplätze, die berücksichtigt werden könnten. Der Regionalverband hält daher an seiner bisherigen Abwägung fest.
Wie der Einwender zu der Annahme kommt, das Vorkommen der Wildkatze habe eine Ausschlusswirkung auf die Errichtung von WEA erschließt sich ferner nicht. Wildkatzen weisen keinerlei Empfindlichkeit gegenüber WEA auf und werden durch diese nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbote können daher in diesem Zusammenhang allgemein ausgeschlossen werden.

Z3385 GF Wittingen Teschendorf 01
ID 2201
(3 - 27/34)

Vollends rätselhaft bleibt, wie der Zweckverband auf die Behauptungen Fledermäuse betreffend verfallen konnte. An Hinweisen auf Fledermäuse hat es seit November 2010 nicht gefehlt (vgl. oben zu: E 2.1.4.1.3). Die behauptete "Strukturarmut der Flächen sowie der naturfernen angrenzenden Wälder" steht im Widerspruch zu Ausführungen in der Begründung (vgl. oben <ill: E 1.1.2.3.15 und <ill: E 2.1.4.1.4), die Planung ist also in sich selbst inkonsistent. Das Fledermausvorkommen ist ein weiteres artenschutzrechliches Ausschlußkriterium nach § 44 BNatSchG für Windkraftanlagen im Vorranggebiet GF Wittingen Taschendorf 01. Der graue Punkt ("keine relevante Umweltauswirkung") in der Bewertungsspalte des Gebietsblatts ist also durch einen roten Punkt ("sehr deutlich negative Umweltauswirkung") zu ersetzen. Der Hinweis des Zweckverbandes an anderer Stelle, daß später im Genehmigungsverfahren zum Schutz von Fledermäusen ggf. Auflagen zur Abschaltung der Anlagen bei bestimmten Wetterlagen ergehen könnten, überzeugt nicht. Fledermäuse werden nicht nur

Nicht folgen

Dem Regionalverband liegen bis heute trotz umfangreicher Recherchen keinerlei Hinweise zu Fledermausvorkommen vor. Auch der Einwender legt hierfür keine belegbaren Erkenntnisse vor. Gleichwohl wird auf die generelle Vorgehensweise des Regionalverbandes zum Thema Fledermäuse verwiesen. Aufgrund zur Verfügung stehender wirkungsvoller Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich hieraus keinerlei Konsequenzen für die Planung regionalplanerischer Vorranggebiete Windenergienutzung. Ein Ausschlusskriterium stellen Fledermausvorkommen somit mitnichten dar.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		während ihres abendlichen Jagdflugs sondern auch tagsüber während ihrer Ruhe- und Reproduktionsphasen durch nahegelegene Windenergieanlagen geschädigt. Im übrigen müßte eine entsprechende Verlagerung der Prüfung und Entscheidung auf das anlagenspezifische Genehmigungsverfahren dann auch für andere Abwägungskriterien gelten. Ein derartiges Vorgehen würde letztlich Regionalplanung überflüssig machen. Die Verlagerung der Prüfung ist demnach auch nicht rechtkonform.		
Z3386 ID 2202 (3 - 28/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	zu: 3.1.4 Landschaft 1. Absatz Die Fehler in diesem Absatz ("Da die Potenzialfläche ... weitgehend strukturarm ist ... und auch die .... naturfernen angrenzenden Wälder keine besondere Eigenart entfalten ... ") beruhen auf fundamentalen Fehleinschätzungen (vgl. vorstehend zu: 3.0 und zu: 3.1.2-Querverweis). Es gibt auf der Vorrangfläche und in ihrem nahen Umfeld bisher keine Vorbelastung durch technische Bauwerke; die Hochspannungsleitung verläuft immerhin mehr als 500 m weiter östlich. Der tiefgelbe Bewertungspunkt ("Deutlich negative Umweltauswirkung") ist also durch einen roten Bewertungspunkt ("Sehr deutlich negative Umweltauswirkung") zu ersetzen.	**Nicht folgen** Fundamentale Fehleinschätzungen liegen nicht vor. Nach Auswertung der Luftbilder handelt es sich bei den angrenzenden Wäldern um weitgehend von Kiefern gebildeten Forsten. Diese weisen keine besondere naturräumliche Eigenart auf. Darüber hinaus ist die Potenzialfläche eindeutig als strukturarm zu bezeichnen. Es handelt sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, die lediglich randlich durch die angrenzenden Wälder sowie vereinzelte Feldgehölze strukturiert werden. Auch die 400 bis 500 m entfernte Freileitung ist in der nach Osten hin offenen Landschaft von der Potenzialfläche aus deutlich sichtbar und ist somit als Vorbelastung zu berücksichtigen. Ein sehr deutlich negative Umweltauswirkung ist daher nicht zu erwarten.	
Z3387 ID 2203 (3 - 29/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	2. Absatz Die grundlegende Fehleinschätzung des ökologischen Werts des Gebiets setzt sich hier fort (vgl. vorstehenden Absatz usw.). Im Übrigen ist bekannt, daß sich Erholungsnutzungen, hier in erster Linie Spazierengehen, Fahrradfahren und Langlauf, gerade auf die abwechslungsreichen Waldränder mit perspektivischen Ausblicken in die Landschaft konzentrieren (vgl. dazu auch oben zu: E 1.1.2.3.15). Durch einen Komplex von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe ist mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu rechnen. Der gelbe Bewertungspunkt ist daher durch einen roten Bewertungspunkt zu ersetzen.	**Nicht folgen** Eine besondere Erholungseignung, die sich gegenüber anderen Bereichen im Regionalverband abhebt, ist nicht gegeben. Somit können diese auch nicht der privilegierten Windenergienutzung entgegenstehen. Auch hier ist keine sehr deutlich negative Umweltauswirkung zu erwarten.	
Z3388 ID 2204 (3 - 30/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	3. Absatz Auch diese Behauptung hält einer Überprüfung im Gelände nicht Stand. Eine neue Gruppe von Windkraftanlagen an diesem Standort wäre auf einer Linie von Ohrdorf über Küstorf und Taschendorf bis Schneflingen sowie vom Zasenbecker Berg aus (Höhenzug zwischen Flöße- und Ohreniederung) im Westen sichtbar und wUrde den Landschaftseindruck massiv stören (vgl. auch oben zu: 2.3). Auch hier ist also der gelbe Bewertungspunkt durch einen roten Bewertungspunkt zu ersetzen. Im übrigen würden die Anlagen auch vom westlichen Anstieg der Isaniederung aus- bei Hankensbüttel- als optischer Fremdkörper in der Landschaft stören.	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt führen WEA selbstverständlich immer zu erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft. Gleichwohl kann dies aufgrund der Privilegierung nicht zu einer Einschränkung der regionalplanerischen Flächennutzbarkeit führen. Nach Westen ist die Sichtbarkeit v.a. im besonders betroffenen Nah- und Mittelbereich schon durch das ausgedehnte Waldgebiet, aus dem heraus die Anlagen allenfalls von den angeführten exponierten Punkten aus sichtbar sein könnten, stark eingeschränkt, sodass es bei der gegenwärtigen Bewertung bleibt.	
Z3389 ID 2205 (3 - 31/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	Sonstiges Die in der Begründung als Beurteilungskriterium genannte Untersuchung der Potenzialfläche im Hinblick auf nötige Pufferzonen wegen der angrenzenden Vorbehaltsgebiete "Wald" sowie "Natur und Landschaft" ist offensichtlich nicht vorgenommen worden (vgl. oben zu: E 1.1.2.3.15 und zu: E 2.1.4.1.4). Die Tiefe der erforderlichen Pufferzone kann hier offen bleiben. Schon eine	**Nicht folgen** Die Prüfungen im Hinblick auf die genannten Pufferbereiche wurden vorgenommen bzw. waren verzichtbar. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Belange verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Pufferzone von 100 m Tiefe am Waldrand entlang würde die Größe des Vorranggebiets weit unter die vom Zweckverband genannte Mindestgröße von 50 ha reduzieren und den Standort damit vom weiteren Planungsverfahren ausschließen.		
Z3390 ID 2206 (3 - 32/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	zu: 3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz des Schwarzstorchs sind ungenügend (vgl. oben zu: 3.1.2, 2. Absatz). Die "Anlage von Gehölzstreifen entlang der westlichen Ortsränder von Teschendorf und Küstorf zur Sichtverschattung" kann die schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht ausgleichen (vgl. vorstehend zu: 3.1.4, 3. Absatz).	**Teilweise folgen** Es ist korrekt, dass die Maßnahmen entlang der Ortsränder die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht werden ausgleichen können. Der Regionalverband gibt an dieser Stelle jedoch lediglich Planungshinweise für denkbare und sinnvolle Maßnahmen. Die Festlegung von Kompensationsumfang und Art der Maßnahmen kann und muss indes erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Hinblick auf die Maßnahmen zum Schutz des Schwarzstorches gilt es festzuhalten, dass die Nachkartierung im Jahr 2014 keinen Schwarzstorchbrutplatz im Umfeld der Potenzialfläche feststellen konnte, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Vermeidungsmaßnahmen sind somit nicht weiter erforderlich und werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung zurückgenommen.	
Z3391 ID 2207 (3 - 33/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	zu: 3.3 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialflächen Bei vollständiger und korrekter Anwendung der vom Zweckverband selbst identifizierten Prüfkriterien kann das Gesamturteil im Entwurf des Zweckverbandes nicht aufrechterhalten werden. Das Ergebnis muß dann lauten: Der Standort GF Wittingen Taschendorf 01 ist als Vorranggebiet für Windenergie ungeeignet. Es ist insbesondere mit dem Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen, die nicht kompensiert werden können. Auch wegen schwerwiegender Beeinträchtigungen der Landschaft ist der Standort für Windkraftanlagen ungeeignet.	**Nicht folgen** Das Planungskonzept wurde umfassend und korrekt angewendet. Auch die erforderliche Einzelfallprüfung ist fach- und sachgerecht erfolgt. Der Einwender hat keinerlei Argumente vorgebracht, die eine veränderte Abwägung und damit auch ein verändertes Ergebnis erfordern würden. An der Bewertung der Potenzialfläche als für die Windenergienutzung geeignet wird daher festgehalten. Ein Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist aufgrund der umfassenden Vorabschätzung zum Artenschutz durch den Regionalverband mehr als unwahrscheinlich. Das geplante Vorranggebiet wird nach derzeitigem Kenntnisstand in seinen wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.	
Z3392 ID 2208 (3 - 34/34)	GF Wittingen Teschendorf 01	VI. Schlußbemerkung Schon nach der- wie vorstehend ausgeführt- fehlerhaften Beurteilung durch den Zweckverband ist der Standort GF Wittingen Taschendorf 01 ein Grenzfall- nur bei zwei Bewertungskriterien jeweils ein grauer Punkt ("keine relevante Umweltauswirkung"), dafür aber drei rote Bewertungspunkte ("Sehr deutlich negative Umweltauswirkung"). Die Windhöffigkeit ist nur mittelmäßig, die Größe effektiv weit unter der Mindestfläche. Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen an diesem Standort dürfte sich nach Absenkung der öffentlichen Förderung verschlechtern und möglicherweise unter die Rentabilitätsschwelle sinken. Ich werde im weiteren Verfahren beobachten, ob meine Hinweise auf landschaftsrelevante Schutzaspekte, Pufferzonen und insbesondere auf artenschutzrechtliche Ausschlußkriterien nach § 44 BNatSchG berücksichtigt werden und- wie erwartet- zum Ausschluß des Standorts führen. Rechtliche	**Nicht folgen** Siehe vorhergehende Ausführungen. Die Argumente des Einwenders laufen aus verschiedenen Gründen ins Leere und führen zu keiner veränderten Abwägung. Weder Größe, noch naturschutzfachliche Aspekte sprechen zwingend gegen eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0030**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Schritte behalte ich mir vor, hoffe aber, daß sie nicht nötig werden. Unabhängig davon behalte ich mir auch vor, meine Eigentumsflächen im geplanten Vorranggebiet nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen und auf ausreichenden Grenzabständen zu bestehen; auch dadurch würde die verfügbare Fläche unter die Mindestgröße von 50 ha sinken.		
Beteiligtennummer **29.0032**		Datum der Stellungnahme **26.01.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3393 ID 13298 (1 - 1/1)	GF Wittingen Teschendorf 01	Wir, die nachstehend aufgeführten Grundeigentümer beantragen, bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) die in der anliegenden Übersichtskarte gekennzeichneten Flächen als Vorrangstandorte bzw. Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aus zuweisen. Nach unserer Kenntnis ist beabsichtigt, nach dem Landes-Raumordnungsprogramm auch das Regionale Raumordnungsprogramm fort zu schreiben und die Vorrangstandorte für Windenergieanlagen zu überprüfen bzw. neue aus zu weisen. Das von uns dafür beantragt Gebiet hat eine Größe von ca 170 ha. Es ist nach sachkundigen Feststellungen und auch nach Aussagen von Windkraftanlagenbetreibern in besonderer Weise geeignet. Wir bitten Sie deshalb, das Gebiet bei der Fortschreibung des RROP zu berücksichtigen und entsprechend aus zuweisen. Für eine Nachricht wären wir Ihnen dankbar und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Teschendorf 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet ruhige Erholung	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Teschendorf 01
Beteiligtennummer **29.0032**		Datum der Stellungnahme **24.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3394 ID 13297 (2 - 1/1)	GF Wittingen Teschendorf 01	Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 05.04.2011 mit dem Sie den Eingang unseres Antrags vom 26.01.2011 auf Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für Windenergienutzung bestätigen und für die Information in dem beigefügten Rundschreiben vom 10.11.2010. Sie teilen darin mit, dass der Antrag vorbehaltlich einer Beschlussfassung zur Fortschreibung der Windenergienutzung geprüft werden wird. In dem Antrag haben wir bereits ausgeführt, dass der in der Übersichtkarte, wie er dem Antrag beigefügt war, abgegrenzte Raum nach sachkundigen Feststellungen und Aussagen von Windkraftbetreibern besonders geeignet ist. Zwischenzeitlich hat die Grundeigentümergemeinschaft weitere Gespräche mit in Frage kommenden Betreibern, der Stadt Wittingen und dem Ortsvorsteher der Ortschaft Teschendorf geführt. Die Stadt Wittingen wird über das Thema Windkraft allgemein und in dem Zusammenhang auch über den Standort Teschendorf in den politischen	**Teilweise folgen** Bezüglich der Abwägung des Antrags vom 26.01.2011 wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Die Abwägung des vorliegenden Belangs bezieht sich auf die diesem Schreiben beigelegte Flächenabgrenzung des potenziellen Betreibers. Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Teschendorf 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Gemäß Planungskonzept erfolgt die Anwendung eines 1000 m Abstands zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen steht daher das Ausschlusskriterium Siedlungsabstand zu	**s. Zeile(n)** 3393 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Teschendorf 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0032**		Datum der Stellungnahme **24.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gremien beraten und in absehbarer Zeit einen Ratsbeschluss herbeiführen. Seitens des Ortsvorstehers der Ortschaft Teschendorf werden keine grundsätzlichen Bedenken gesehen. Sobald der Beschluss vorliegt, wird Ihnen dieser durch die Stadt bzw. durch uns zur weiteren Begründung nachgereicht. Aus weiteren Untersuchungen und Planungen innerhalb des beantragten Gebietes durch den potentiellen Betreiber [Name] ergibt sich eine "Positivfläche" in Größe von ca. 170 ha in der 9 Anlagen der 3 MW-Klasse verwirklicht werden könnten. Dabei wurden Abstände von der Wohnbebauung mit zunächst 750 m berücksichtigt. Besondere Belange von Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholung sind nicht gegeben. Die von uns zur Ausweisung beantragten Flächen sind von reinem Wirtschaftswald und Ackerflächen umgeben. Ausgedehnte Waldflächen befinden sich im westlichen Bereich, in dem auch das in sich völlig eingegrenzte Testgelände der Volkswagen A.G. liegt. Besonders schützenswerte Arten an Pflanzen und Tieren dürften, soweit bisher bekannt, in dem Gebiet nicht vorkommen. Die Erschließung ist durch vorhandene Wege und Straßen gegeben. Eine zur Stromeinspeisung geeignete 110kV-Leitung verläuft entlang des Gebietes. Zur weiteren Begründung nehmen wir Bezug auf die beigefügte Stellungnahme der [Firmenname] Die Stadt Wittingen erhält Durchschrift dieses Schreibens. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m) entgegen.	
Beteiligtennummer **29.0032**		Datum der Stellungnahme **13.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3395 ID 20240 (3 - 1/1)	GF Wittingen Teschendorf 01	Ich nehme Bezug auf den bisherigen Schriftwechsel und auf unser fernmündliches Gespräch vom 31.01.2012. Im Rahmen einer Ausschusssitzung der Stadt Wittingen wurden am 19.01.2012 die Potentialflächen für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung vorgestellt. Das Gebiet Teschendorf West wurde zwar als geeignet, aber dennoch als Ausschlussfläche dunkelgrün dargestellt. Begründet wurde dies im Wesentlichen zur Nähe zum Vorranggebiet für Windnutzung Ohrdorf. Erklärt wurde auch, dass eine Einzelfallprüfung grundsätzlich stattfinden wird und von den Vorgaben zur Abstandsregelung abgewichen werden kann, wenn im Rahmen der Abwägung Gründe und Fakten gegeben sind, die dieses rechtfertigen. Deshalb möchten wir noch einmal auf Folgendes hinweisen: • Im Gebiet der Stadt Wittingen sind bisher zwei Vorrang- bzw. Eignungsgebiete für Windenergie ausgewiesen (wobei diese auch nur, insbesondere wegen der Nähe zu den Ortslagen, begrenzt ausbaufähig sein dürften). Nach einer Auswertung der [Firmenname] beträgt die "Installierte	**Teilweise folgen** Westlich von Teschendorf ist die Neufestlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung "Teschendorf 01" geplant (siehe Gebietsblatt). Es wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3393 3394 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Teschendorf 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0032		**13.02.2012** Privater Einwender		
		Planungsabsichten		

Leistung der EEG-Anlagen" im Stadtgebiet lediglich 9,05 MW. Auf Basis Ihrer derzeitigen Potentialanalyse kämen lediglich zwei weitere Gebiete infrage. Sie trugen auch vor, dass der Stadtbereich Wittingen bezüglich der Ausweisung von Windvorrangflächen derzeit unterrepräsentiert wäre. Wenn das Windenergiepotential nach den Zielvorgaben des Landes fast verdreifacht werden soll, und eine ausgewogene Verteilung unter den Kommunen angestrebt wird, dann kann dieses Ziel im Stadtbereich wohl nicht erreicht werden.

• Die "Positivfläche" hat eine Größe von ca. 170 ha, in der 9 Anlagen mit je 3 MW und einer prognostizierten Jahresleistung von 70.000.000 kWh verwirklicht werden könnten. Diese Zahlen bestätigen noch mal das Potential in Teschendorf. Aufgrundvon ursprünglichen Planungen und Analysen des derzeit gültigen RROP und der nun von Ihnen vorgesehenen 5 km-Regelung zu vorhandenen Windparks (z.B. Ohrdorf), werden leistungsstarke Potentialflächen wie z.B. Teschendorf erst gar nicht berücksichtigt.

• Das Windenergiepotential in Teschendorf bietet eine besonders gute Grundlage für Windenergieprojekte. Auch die Emissionen (Schall und Schatten) durch den Windpark bieten ein sehr geringes Konfliktpotential.

• Besondere Belange von Natur und Landschaft sowie Pflanzen und Tieren werden, soweit bekannt, nicht berührt.

• In unmittelbarer Nähe (ca. 500 m) befindet sich das Testgelände der [Firma], womit das Gebiet ohnehin gestört und damit vorbelastet ist.

• Eine zur unmittelbaren Stromeinspeisung geeignete 110 kV- Leitung verläuft entlang des Gebietes. Hier sind keine neuen Stromtrassen notwendig, was wiederum für eine hohe Akzeptanz spricht. Die Hochspannungstrasse selbst beeinträchtigt bereits das Landschaftsbild in entsprechender Weise, so dass zusätzliche Windenergieanlagen "nur" gering zu einer zusätzlichen Belastung des Landschaftsbildes beitragen.

• Abstände zur Wohnbebauung sollen nach Ihren Vorgaben grundsätzlich 1000 m betragen und in besonders gelagerten Fällen einer Einzelfallprüfung unterliegen. Gründe für eine Einzelfallprüfung sind u.E. dadurch gegeben, dass bereits bei einer Entfernung von 750 m (wie bereits in unserem Schreiben vom 24.08.2011 dargestellt) die relevanten Immissionsrichtwerte (Schall und Schatten) deutlich unterschritten werden.

• Abstände zu vorhandenen Windvorrang- und zukünftigen Eignungsgebieten sollen 5 km nicht unterschreiten und in besonderen Fällen ebenfalls einer Einzelfallprüfung unterliegen. Nach der derzeitigen Potentialflächenanalyse liegt das Gebiet Teschendorf-West im Dreieck zwischen dem Vorranggebiet Ohrdorf und den südwestlich und sowie südöstlich dargestellten Gebieten. Damit würde eine optimale Verteilung der Standorte und eine wesentlich Aufstockung des WE-Potentials im Stadtgebiet erreicht. Lediglich der Abstand zum Vorranggebiet Ohrdorf würde unterschritten werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0032**
Datum der Stellungnahme: **13.02.2012**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
Planungsabsichten

• In einer Bürgerversammlung Anfang des Jahres, an der die weit überwiegende Mehrheit der Haus und Grundbesitzer aus den Ortschaften Teschendorf und Küstorf teilnahm, wurde der Antrag an den ZGB zur Ausweisung von Windvorrangflächen vorgetragen und eingehend diskutiert. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht geäußert. Im Gegenteil, die Bürger begrüßten die Erzeugung von Windenergie im Rahmen der Energiewende und zeigten Interesse, sich an einem "Bürgerwindpark" zu beteiligen bzw. Anteile zu zeichnen, so dass weitgehend Einigkeit besteht und mit besonderen Widerständen nicht zu rechnen ist.

• Eine Beteiligung der örtlichen Bewohner im Rahmen eines sog. Bürgerwindparks und der damit verbundenen Identifizierung mit dem Windpark wurde von den Anwohnern schon mehrfach eindringlich gewünscht, so dass wir als Grundstückseigentümer diesen Punkt mit [Firmenname] sogar vertraglich gesichert haben.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung bitten wir, die o. g. Gründe und Fakten zu berücksichtigen und das Gebiet als Potentialfläche für Windenergienutzung aufzunehmen und entsprechend auszuweisen.

Beteiligtennummer: **29.0032**
Datum der Stellungnahme: **01.07.2013**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
Planungsabsichten

Z3396 GF Wittingen Teschendorf 01
ID 20241
(4 - 1/1)

Ich nehme Bezug auf den bisherigen Schriftwechsel und auf die geführten Gespräche.

Nach bekannt gewordenen Verlautbarungen und der Vorstellung in der 7. Sitzung des Ausschusses für Regionalplanung, ist das Gebiet Teschendorf-West offensichtlich nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.
Während das Gebiet in der Folie 27 zu der o.g. Vorstellung nach Anwendung der harten und weichen Tabuzonen noch enthalten ist, findet es in der Folie 28 nach Anwendung der Abstände von 3 bzw. 5 km von bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten und der Mindestgröße von 50 ha keine Berücksichtigung mehr. Dies ist für uns zunächst nicht nachvollziehbar, denn
- das nächstgelegene bestehende Vorrang- und Eignungsgebiet Ohrdorf/Suderwittingen ist mehr als 3 km entfernt;
- die Mindestgröße von 50 ha wird deutlich überschritten und dürfte mindestens bei 150 ha liegen.

Außerdem erlauben wir uns folgende Anmerkungen und Hinweise:

• Das bestehende Vorranggebiet Ohrdorf/Suderwittingen befindet sich nördlich der Bundesstraße 244. Bei dem südlich als Erweiterungsgebiet vorgesehenen Flächen dürfte es sich um ein neues Gebiet handeln, weil u. E. ein unmittelbarer Zusammenhang nicht gegeben ist.
Nach bisherigen Verlautbarungen des ZGB wird grundsätzlich eine regionale

Teilweise folgen

Siehe angegebene Zeilennummer.

s. Zeile(n)
3395

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0032**		Datum der Stellungnahme **01.07.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verteilung der Standorte in den einzelnen Teilräumen angestrebt. Eine derart umfangreiche Erweiterung bzw. Neuausweisung im Raum Ohrdorf / Suderwittingen würde dem Grundsatz nicht gerecht werden. • Das Gebiet Teschendorf hätte eine Größe von ca. 150 ha, in dem 10 bis 12 Anlagen mit je 3 MW und einer prognostizierten Jahresleistung von 70.000.000 bis 100.000 kWh verwirklicht werden könnten. Diese Zahlen bestätigen noch mal das Windenergiepotential als besonders gute Grundlage. • Aufgrund der topographischen Gegebenheiten (Geländeverhältnisse) wird das Landschaftsbild kaum zusätzlich beeinträchtigt. Entlang des Gebietes, in Richtung Ortslage, verläuft ohnehin eine 110 kV Stromleitung, die das Gebiet zur Ortslage abgrenzt. Die Leitung ist für eine unmittelbare Stromeinspeisung geeignet. Zusätzliche bzw. neue Leitungstrassen sind somit nicht notwendig. Auch die Emissionen (Schall und Schatten) durch den Windpark bieten ein sehr geringes Konfliktpotential. Was wiederum für eine hohe Akzeptanz spricht. • Abstandserfordernisse zu Siedlungsgebieten werden eingehalten. • In unmittelbarer Nähe (ca. 500 m) befindet sich westlich des Gebietes das Testgelände der [Firma], womit von daher das Gebiet ohnehin gestört und damit vorbelastet ist. • Besondere Belange von Natur und Landschaft sowie Pflanzen und Tieren werden, soweit bekannt, nicht berührt. Natur und Landschaftsschutzgebiete sind nicht ausgewiesen • Wie bereits mitgeteilt, ist eine Beteiligung der örtlichen Bewohner im Rahmen eines sog. Bürgerwindparks vorgesehen. Von den Anwohnern wurde eine Beteiligung mehrfach eindringlich gewünscht. U.E. ist dies auch ein Zeichen dafür, dass die Bewohner sich m ist dem Windpark ganz überwiegend identifizieren. Wir bitten, das Gebiet auch weiterhin zu berücksichtigen und die genannten Belange sowie Hinweise in die weiteren Abwägungen einzubeziehen.		
Beteiligtennummer **29.0032**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3397 ID 21783 (5 - 1/4)	GF Wittingen Teschendorf 01	Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms „ Weiterentwicklung der Windenergienutzung" ist das Beteiligungsverfahren zum Entwurf, 2. Offenlage (RROP 2008 - 1. Änderung, 2.Offenlage) eingeleitet worden. Im Namen Grundeigentümer, im Bereich der Potentialfläche „Stadt Wittingen - Gebiet Teschendorf 01"- mit Ausnahme des Eigentümers [Name] - nehmen wir dazu wie folgt Stellung:	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche steht das Kriterium des Siedlungsabstands von 1000 m gemäß Planungskonzept zu einem südöstlich gelegenen Gewerbegebiet in Schneflingen entgegen. Darüber hinaus wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0032**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Grundsätzlich begrüßen wir die zusätzliche Festlegung als Vorranggebiet und damit die Vergrößerung auf 80 ha sehr. Wir bitten jedoch zu prüfen und beantragen gegebenenfalls, eine zusätzlich, geringfügige, Erweiterung in südöstlicher Richtung, und zwar entlang der Waldgrenze und den dort verlaufenden Wegen bis zur Flurstücksgrenze 44 ([Name])./. 40 ([Name]). Zur besseren räumlichen Darstellung fügen wir eine Übersichtskarte bei, in der die beantragte Fläche rot umrandet dargestellt ist. Die Abstandsregelung zur Ortslage Teschendorf bleibt gewahrt, ebenso zur geschlossenen Wohnbebauung in der Ortslage Schneflingen. Zur Ortslage Schneflingen wäre Folgendes anzumerken:		
Z3398 ID 21784 (5 - 2/4)	GF Wittingen Teschendorf 01	- In nächster Entfernung befindet sich nach unserer Kenntnis ein vorhandenes bzw. potentielles Gewerbegebiet. Damit ist eine wohnbauliche Nutzung nicht möglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie der Einwender zutreffend formuliert, befindet sich südöstlich der beantragten Fläche ein Gewerbegebiet. Gemäß Planungskonzept löst auch dieses den Siedlungsabstand von 1000 m aus, denn dieses ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wittingen als Gewerbefläche dargestellt und zählt somit zum vorhandenen Siedlungsbereich. Auch potenzielle Erweiterungsflächen für dieses Gebiet, die bereits bauleitplanerisch gesichert sind, lösen den Siedlungsabstand aus. Eine detaillierte Begründung kann den angegebenen Kapiteln im Methodenband entnommen werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 E 2.1.2.3.2.3
Z3399 ID 21785 (5 - 3/4)	GF Wittingen Teschendorf 01	Bei der nord-westlich vorhandenen Wohnbebauung dürfte es sich um Einzelhäuser bzw. Einzelbebauung sowie einen landwirtschaftlichen Betrieb handeln. Ohnehin wäre der Abstand von 500 m zur Einzelbebauung bzw. 1000 m zur Siedlung in Ortslage eingehalten.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zum vorangegangenen Belang wird verwiesen.	
Z3400 ID 21786 (5 - 4/4)	GF Wittingen Teschendorf 01	- Hinzu kommt, dass das Vorranggebiet durch zur Wohnbebauung durch Waldflächen abgeschirmt wird.	**Nicht folgen** Siehe die vorstehenden Abwägungen.	
Beteiligtennummer **29.0033**		Datum der Stellungnahme **03.03.2011** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3401 ID 13630 (1 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Ich plane in dem Gebiet zwischen Sottmar und Biewende die Einrichtung eines Bürgerwindparkes. Aus diesem Grund bitte ich Sie um Prüfung des in der Anlage markierten Suchraumes bezüglich der Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen. Darüber hinaus bitte ich um die Aufnahme des bezeichneten Gebietes in die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Über eine kurzfristige Antwort freue ich mich sehr, da ich bei Eignung des Standortes schnell in die konkrete Planung einsteigen will.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0033**		Datum der Stellungnahme **03.03.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Beteiligtennummer **29.0033**		Datum der Stellungnahme **18.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3402 ID 13629 (2 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Nach Rücksprache mit mehreren Grundstückseigentümern aus den Gemarkungen Gr. Biewende, Klein Biewende, Remlingen, Wittmar und Sottmar bitte ich meinen Antrag vom 3.3.2011 wie folgt zu erweitern. Das von mir ursprünglich benannte Gebiet für einen Bürgerwindpark soll nach Osten so erweitert werden, wie es in der beiliegenden Karte blau schraffiert ist. Es ergibt sich dadurch eine Größe von circa 150 Hektar. Ich habe mit Unterstützung betroffener Flächeninhaber in diesem Zusammenhang bereits Gespräche mit der Samtgemeinde Asse und der Gemeinde Remlingen aufgenommen. Ich bitte Sie um die Aufnahme des betreffenden Gebietes in das Regionale Raumordnungsprogramm als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet für Windenergienutzung. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0033**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3403 ID 4376 (3 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	In dem vom Zweckverband Großraum Braunschweig öffentlich ausgelegten Entwurf des RROP ist das von mir beantragte Gebiet zur Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung RROP 2008 - 1. Änderung - Entwurf - Ausschnitt Nr. 23 nicht aufgeführt. Ich gehe daher davon aus, daß Sie die Aufnahme des Gebietes in das RROP vergessen haben und mahne hiermit eine Prüfung an. In den von Ihrem Haus in den letzten zwei Jahren veröffentlichten Karten und bei den in Veranstaltungen vorgestellten Windeignungsgebieten ist das von mir ursprünglich benannte Gebiet für einen Bürgerwindpark jedes mal genannt worden. Sollte es nun auf Grund Ihrer Kriterien nicht ausweisungsfähig sein, müßte m.E. wenigstens ein Hinweis darauf mit Begründung in den öffentlich ausgelegten Plänen enthalten sein. Diesen habe ich nicht entdeckt. Des weiteren erwarte ich für den Fall, daß Sie das von mir benannte Gebiet nicht in das RROP aufnehmen eine schriftlich begründete Ablehnung meines Antrages, der den Rechtsweg des Widerspruches bzw. der Klage offenhält. Auch dies ist bisher nicht geschehen. Ich habe mit mehreren Flächeneigentümern einen Flächenpool gegründet und verfolge mit diesen weiterhin das Ziel , einen Bürgerwindpark in der Samtgemeinde Asse einzurichten. Auch meine Mitstreiter sowie die von mir informierten Bürger und Kommunalpolitiker erwarten eine objektive Prüfung des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Ich bitte Sie daher, das von mir benannte Gebiet kurzfristig in den Entwurf des RROP aufzunehmen.Zur Erläuterung habe ich in dem beiliegenden Kartenausschnitt das Gebiet schraffiert.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Dem Einwender wurden diese am 15.01.2014 schriftlich mitgeteilt. Die beantragte Fläche liegt innerhalb des 5-km-Mindestabstands zum bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung WF 10. Dieser Mindestabstand stellt gemäß Planungskonzept ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Darüber hinaus befindet sich die beantragte Fläche in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang (näher als 500 m) zu einem bestehenden Vorranggebiet bzw. zu einer Potenzialfläche.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0033**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ich weise darauf hin, daß es sich bei diesem Schreiben auch um eine Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP 2008 - 1. Änd.) handelt.		
Beteiligtennummer **29.0033**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3404 ID 21665 (4 - 1/5)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	In der 2. Offenlage des RROP 2008 -1. Änderung - Entwurf - ist das von mir 2011 bzw. 2012 beantragte Gebiet zur Windenergienutzung nicht aufgeführt. Mit Schreiben vom 15.1.2014 haben Sie mitgeteilt, daß die von mir beantragten Flächen zur Windenergienutzung innerhalb des 5-km-Radius zum östlich gelegenen Vorranggebiet WF 10 liegen und dies dem Planungskonzept des ZGB widersprechen würde. In der nun ausgelegten Begründung schreiben Sie auf S. 36 unter dem Punkt D 2.1.1.3 daß im Einzelfall dieser Abstand auf 3 km reduziert werden kann. Des weiteren ist schon heute der Abstand von 5 km zwischen den bestehenden Gebieten WF 10 und WF 5 unterschritten. In diesem Zusammenhang sehe ich Ihre Ablehnung des von mir beantragten Gebietes nicht hinreichend begründet. Das Gebiet weist mit Ausnahme des Mindestabstandes alle Eignungen für ein Vorranggebiet auf, insbesondere ein hervorragendes Windaufkommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zutreffend ist, dass der Mindestabstand von 5 km im Einzelfall auf 3 km reduziert werden kann. Dies gilt allerdings lediglich für ausgewählte, konkret dargestellte – über das Landschaftsbildgutachten identifizierte - Bereiche in den Landkreisen Gifhorn, Goslar und Wolfenbüttel, in denen das 5-km-Kriterium im Hinblick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten modifiziert wird. Die konkreten Bereiche können der Karte des Landschaftsbildgutachtens entnommen werden. Hier wird deutlich, dass der Bereich in dem sich die beantragte Fläche befindet, nicht in einem Bereich mit einer Abstandsregelung von 3 km befindet. Nähere Ausführungen dazu können den angegebenen Kapiteln im Methodenband entnommen werden. Bezüglich des nicht eingehaltenen 5-km-Abstands zwischen den Standorten WF 10 und WF 5 ist festzustellen, dass das weiche Ausschlusskriterium des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten nur bei der Festlegung neuer Vorranggebiete bzw. bei der Erweiterung bestehender Vorranggebiete angewandt wird. Für den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten findet das Abstandskriterium keine Anwendung, weil zum Schutz der Eigentümer sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete möglichst vermieden werden soll. Um einem „Zusammenwachsen“ der Bestandsgebiete WF 10 und WF 5 entgegenzuwirken, wurde die östliche Grenze von WF 10 daher so gewählt, dass sich der Abstand beider Standorte zueinander nicht noch weiter verringert (siehe Gebietsblatt). Weitere Erläuterungen zu diesem Kriterium können dem Kapitel im Methodenband entnommen werden. Die im Jahr 2013 erstellte Windpotenzialanalyse, welche der Regionalverband zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung in Auftrag gegeben hat, weist im gesamten Verbandsgebiet eine zum Betrieb von Windenergieanlagen ausreichende Windhöffigkeit aus. Für nähere Ausführung wird auf das angegebene Kapitel verwiesen. Insofern ist dieses Kriterium zur Beurteilung der beantragten Fläche hinsichtlich einer möglichen Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Verbandsgebiet unerheblich. Ihr steht der Mindestabstand von 5 km zum östlich gelegenen Bestandsgebiet Asse Remlingen WF 10 Erweiterung entgegen.	**s. Zeile(n)** 3401 **s. Methodenband** E 2.1.1.2.1 E 2.2.3.1 E 2.2.3.1.1 E 2.2.3.1.1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0033**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3405 ID 22121 (4 - 2/5)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Da mit den im Entwurf vorgesehen Erweiterungen und Neuausweisungen sowie den Bestandsanlagen weder der Braunschweiger Anteil der niedersächsischen Klimaziele noch die selbstgesteckten des Zweckverbandes erreicht werden, halte ich eine Ausweisung des von mir beantragten Vorranggebietes für dringend geboten. Im übrigen sollte gerade im Bereich der Asse, welche durch das Atommüll-Lager Asse 2 ohnehin enorm belastet ist, ein starkes politisches Zeichen für die Energiewende gesetzt werden indem ein zweites Windenergiegebiet geschaffen wird.	**Nicht folgen** Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung muss mit Hilfe eines gesamträumlichen Planungskonzepts sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung im Planungsraum susbtanziell Raum verschafft wird. Dieser Anforderung ist der Plangeber nachgekommen, was der Flächenbilanzierung im angegebenen Kapitel entnommen werden kann. Eine Festlegung weiterer Vorranggebiete Windenergienutzung wird daher nicht für erforderlich gehalten, zumal südlich des Elms bereits einige große Standorte bestehen, die zum Großteil auch erweitert werden. Darüber hinaus ist auf den Abwägungsspielraum des Plangebers sowie die Tatsache zu verweisen, dass der Plangeber nicht dazu verpflichtet ist auch tatsächlich alle Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, die aus rein rechtlicher Sicht für diese geeignet wären (siehe u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34).	**s. Methodenband** E 3.2.1
Z3406 ID 22122 (4 - 3/5)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Des weiteren erwarte ich für den Fall, daß Sie das von mir benannte Gebiet wiederum nicht in das RROP aufnehmen eine schriftlich begründete Ablehnung meines Antrages, der den Rechtsweg des Widerspruches bzw. der Klage offenhält. Eine derartige Belehrung enthielt Ihr Schreiben vom 15.1.2014 nicht.	**Nicht folgen** Die Ablehnung des Flächenantrags kann den Abwägungen aus der Erörterungsunterlage entnommen werden. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Mit der im Beteiligungsverfahren eröffneten Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms handelt es nicht um einen Verwaltungsakt (Bescheid) einer Behörde, gegen den ein Widerspruch möglich ist. Die vorgetragenen Einwendungen werden jedoch einer Abwägung unterzogen.	
Z3407 ID 22123 (4 - 4/5)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Eine juristische Prüfung des sog. Landschaftsbildgutachtens behalte ich mir vor. Ich bitte daher um Zusendung des Gutachtens in gedruckter Form an meine Postanschrift.	**Nicht folgen** Aus Kostengründen liegt dem Plangeber das Landschaftsbildgutachten nicht in gedruckter Form vor. Es kann im Internet auf der Homepage des Regionalverbands bei den Unterlagen der ersten Offenlage heruntergeladen werden (Link: https://apps.regionalverband-braunschweig.de/wind/index.shtml).	
Z3408 ID 22124 (4 - 5/5)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Ich habe mit mehreren Flächeneigentümern einen Flächenpool gegründet und verfolge mit diesen weiterhin das Ziel, einen Bürgerwindpark in der Samtgemeinde Asse einzurichten. Auch meine Mitstreiter sowie die von mir informierten Bürger und Kommunalpolitiker erwarten eine objektive Prüfung des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Ich bitte Sie daher weiterhin, das von mir benannte Gebiet kurzfristig in den Entwurf des RROP aufzunehmen. Ich weise darauf hin, daß es sich bei diesem Schreiben auch um eine Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP 2008 -1. Änd., 2. Offenlage) handelt. Zur Erläuterung habe ich in dem beiliegenden Kartenausschnitt das Gebiet schraffiert.	**Nicht folgen** Der Flächenantrag wurde geprüft. Der beantragten Fläche steht das Ausschlusskriterium des Mindestabstands von 5 km zum östlich gelegenen Vorranggebiet Windenergienutzung Asse Remlingen WF 10 entgegen. An dieser Abwägung hält der Plangeber fest (sieh Abwägung der vorhergehenden Belange).	**s. Zeile(n)** 3401

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0034**		Datum der Stellungnahme **02.04.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3409 ID 13601 (1 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Wie telefonisch vereinbart übersende ich Ihnen hiermit eine Kopie aus der Topographischen Karte von Kissenbrück/ Neindorf, mit der Bitte, um Prüfung, ob sich auf den markierten Flächen (1: "Wanne" und 2: "Waustenberg") ein Vorranggebiet für die Windenergienutzug etablieren kann. Die Fläche "Waustenberg" umfasst rd. 34 ha. Die ,,Wanne" umfasst rd. 45 ha, wobei hier die Grenzen, wie eingezeichnet, durchaus noch weiter gezogen werden könnten. Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit unter [Nummer] oder unter [Adresse] zur Verfügung.	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Fläche 1: Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000 m), Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze Fläche 2: Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000 m)	
Beteiligtennummer **29.0035**		Datum der Stellungnahme **04.05.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3410 ID 13294 (1 - 1/1)	GF Wittingen Lüben 01	Wir, die nachstehend aufgeführten Grundeigentümer beantragen, bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) die in der anliegenden Übersichtskarte gekennzeichneten Flächen als Vorrangstandorte bzw. Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aus zuweisen. Nach unserer Kenntnis ist beabsichtigt, nach dem Landes-Raumordnungsprogramm auch das Regionale Raumordnungsprogramm fort zu schreiben und die Vorrangstandorte für Windenergieanlagen zu überprüfen bzw. neue aus zu weisen. Das von uns dafür beantragt Gebiet ist u.E. aufgrund der Lage und auch der Windverhältnisse in besonderer Weise geeignet, wie auch angrenzende Windkraftanlagen zeigen. Wir bitten Sie deshalb, das Gebiet bei der Fortschreibung des RROP zu berücksichtigen und entsprechend aus zuweisen. Für eine Nachricht wären wir Ihnen dankbar und stehen für Rückfragen geme zur Verfügung.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Lüben 01“ festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0035**		Datum der Stellungnahme **31.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0035**		Datum der Stellungnahme **31.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3411 ID 13293 (2 - 1/1)	GF Wittingen Lüben 01	Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 10.11.2010 mit dem Sie den Eingang unseres Antrags auf Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für Windenergienutzung bestätigen und für die Information in dem beigefügten Rundschreiben vom 10.11.2010. Sie teilen darin mit, dass der Antrag vorbehaltlich einer Beschlussfassung zur Fortschreibung der Windenergienutzung geprüft werden wird. In dem Antrag haben wir bereits ausgeführt, dass der in der beigefügten Übersichtkarte abgegrenzte Raum nach sachkundigen Feststellungen und Aussagen von Windkraftbetreibern besonders geeignet ist. Zwischenzeitlich hat die Grundeigentümergemeinschaft weitere Gespräche mit in Frage kommenden Betreibern, der Stadt Wittingen und dem Ortsvorsteher der Ortschaft Lüben geführt. Die Stadt Wittingen wird über das Thema Windkraft allgemein und in dem Zusammenhang auch über den Standort Lüben in den politischen Gremien beraten und in absehbarer Zeit einen Ratsbeschluss herbeiführen. Seitens des Ortsvorstehers der Ortschaft Lüben werden keine grundsätzlichen Bedenken gesehen. Sobald der Beschluss vorliegt, wird Ihnen dieser durch die Stadt bzw. durch uns zur weiteren Begründung nachgereicht. Aus weiteren Untersuchungenn und Planungen innerhalb des beantragten Gebietes durch den potentiellen Betreiber [Firmenname] ergibt sich die in dem anliegenden Plan dargestellte "Positivfläche" in Größe von ca. 265ha, in der ca. 21 Anlagen verwirklicht werden könnten. Dabei wurden Abstände von der Wohnbebauung mit zunächst 750 m berücksichtigt. Besondere Belange von Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholung sind nicht gegeben. Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich ausschließlich um sog. Wirtschaftswald. Besonders schützenswerte Arten an Pflanzen und Tieren dürften, soweit bisher bekannt, in dem Gebiet nicht vorkommen. Die Erschließung ist durch vorhandene Wege und Straßen gegeben. Eine vorhandenes Umspannwerk zur Stromeinspeisung liegt südlich von Wittingen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche ("Positivfläche" des potentiellen Betreibers, Größe 265 ha) befindet sich teilweise innerhalb zweier Potenzialflächen, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Lüben 01“ und "Stöcken GF 2 Erweiterung" festgelegt werden sollen. Bezüglich der beantragten Flächen außerhalb der Potenzialflächen ist festzustellen, dass ihnen Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept entgegenstehen. Unter anderem wird im Planungskonzept ein Abstand zu Siedlungsbereichen von 1000 m angewandt sowie Waldflächen generell von einer Windenergienutzung ausgeschlossen (siehe angegebene Kapitel im Methodenband). Der beantragten Fläche außerhalb der Potenzialflächen stehen darüber hinaus weitere Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.15 E 2.1.2.3.2.3
Beteiligtennummer **29.0035**		Datum der Stellungnahme **10.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3412 ID 13408 (3 - 1/1)	GF Wittingen Lüben 01	Bezugnehmend auf den bisherigen Schriftwechsel, und die geführten Gespräche, insbesondere auf unseren Antrag vom 31.08.2011, zur Ausweisung eines Vorrang- bzw. Eignungsgebietes für Windenergieanlagen möchte ich Ihnen anliegend eine Erklärung der Bürger und Eigentümer von Hausgrundstücken in der Ortschaft Lüben übersenden. Von 29 Hauseigentümern haben 27 erklärt, dass sie unter den genannten Voraussetzungen keine Einwände gegen die Errichtung eines Windparks nördlich der Ortslage haben. Damit ist eine fast vollständige Akzeptanz gegeben. Ich denke, dass dies zu einer positiven Bewertung beiträgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung des Flächenantrags vom 31.08.2011 verwiesen (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 3411

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0036**		Datum der Stellungnahme **09.06.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3413 ID 12945 (1 - 1/5)	GF Meinersen Hillerse 01	Auch wenn es schon eine Weile her ist, noch mal vielen Dank für den sehr informativen Termin am 9.06.2010 und für die Zeit, die Sie sich für uns genommen haben. Zu den folgenden Projekten wären wir noch an der Einstufung im Landschaftsschutzgutachten ("Ampelkarte") interessiert (ich hoffe die Karten sind für Sie sichtbar!?): 1. Hillerse West (66 und 143 ha) (Anmerkung Regionalverband: siehe Karte in PDF-Dokument)	**Nicht folgen** Zum Landschaftsbildgutachten wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Der 66 ha großen beantragten Fläche, nördlich der L 320, stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m), Kernbereiche gemäß Landschaftsbildgutachten, Abstandsflächen Einzelhäuser (500 m)). Die 143 ha große beantragte Fläche, südlich der L 320 gelegen, befindet sich überwiegend in einer Potenzialfläche, die aufgrund des umweltfachlichen Alternativenvergleichs (siehe Alternativenvergleich zur 2. Offenlage bezüglich der Potenzialfläche Hillerse 01 b) nicht für die Festlegung als Vorrangfläche für Windenergienutzung eignet. Für die außerhalb der Potenzialfläche gelegenen Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Kernbereiche gemäß Landschaftsbildgutachten, Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000 m), Abstandsflächen Einzelhäuser (500 m)).	**s. Zeile(n)** 3417 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z3414 ID 12946 (1 - 2/5)	HE Königslutter Boimstorf 01	2. Heiligendorf (Anmerkung Regionalverband: siehe Karte in PDF-Dokument)	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Schutz von (zivilen) Flugsicherungseinrichtungen	
Z3415 ID 12947 (1 - 3/5)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	3. Rade-Süd (Anmerkung Regionalverband: siehe Karte in PDF-Dokument)	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung
Z3416 ID 12948 (1 - 4/5)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	4. Wahrenholz (Anmerkung Regionalverband: siehe Karte in PDF-Dokument)	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Wahrenholz GF 4 Erweiterung“ festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0036**		Datum der Stellungnahme **09.06.2010** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z3417 ID 12949 (1 - 5/5)	GF Meinersen Hillerse 01	Perfekt wäre das zur Verfügung stellen der kompletten "Ampelkarte", insbesondere wenn wir noch mal nach der möglichen Überarbeitung der Kriterien suchen wollen. Gibt es hier bereits Neuigkeiten zu den unter Umständen wegfallenden Ausschlusskriterien für Windenergie Vorbehaltsgebiete Erholung und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft? Beim Projektgebiet Hillerse West (1) sprachen Sie im südlichen Bereich von der Stellungnahme der UNB zu Austauschbeziehungen Vogelflug zwischen Oker und den Kiesteichen Edemissen. Wir trauen uns nicht so recht, uns an die UNB zu wenden um die Austauschbeziehung näher zu lokalisieren. Wäre es möglich, die damalige Stellungnahme als Scann oder Kopie zu erhalten?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Karte des Landschaftsbildgutachtens ist dem Einwender übersandt worden. Hinsichtlich der avifaunistischen Belange ist der Einwender an die UNB des Landkreises Gifhorn verwiesen worden.	
Beteiligtennummer **29.0036**		Datum der Stellungnahme **21.06.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3418 ID 12801 (2 - 1/2)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Anbei übersenden wir Ihnen zwei Anträge nebst Begründung für Flächen bei Barwedel und Seershausen zur Ausweisung als Windvorranggebiete. Anmerkung ZGB: s. Anlage zum Antrag für die Fläche GF7 Barwedel	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Barwedel GF 7 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich der Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung
Z3419 ID 12802 (2 - 2/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Anmerkung ZGB: s. Anlage zum Antrag für die Fläche Seershausen	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Seershausen 01" festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0036**		Datum der Stellungnahme **21.06.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorbehaltsgebiet Wald • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0036**		Datum der Stellungnahme **17.11.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3420 ID 13314 (3 - 1/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	1. Vorhaben Hiermit stellt die [Firmenname], [Adresse], den Antrag auf Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Zweckverbands Großraum Braunschweig. Es wird beantragt das bestehende Windvorranggebiet Wittingen zu erweitern. Das Windvorranggebiet Wittingen hat derzeit eine Größe von 114 ha und könnte durch die von uns im Folgenden vorgeschlagene Erweiterung Richtung Osten auf ca. 239 ha vergrößert werden. Daher soll in der folgenden Begründung zu diesem Vorschlag aufgezeigt werden, dass sich die geplante Erweiterung des Windvorranggebietes positiv auswirkt und das Gebiet zudem die Kriterien, die der Ausweisung von Vorranggebieten zugrunde liegen, erfüllt. 2. Beschreibung des Gebietes Das Vorhaben befindet sich im Gemeindegebiet der Stadt Wittingen zwischen den Ortsteilen Ohrdorf und Mahnburg im Landkreis Gifhorn, 4 km nordöstlich von Wittingen. Die vorgeschlagene Erweiterung erstreckt sich über Flächen, die im Norden direkt an das bereits ausgewiesene Windvorranggebiet angrenzen und sich weiter Richtung Süden-Westen ausdehnen. Die vorgeschlagene Erweiterung umfasst insgesamt eine Fläche von circa 125 ha. (s. Abb. In Stellungnahme) Der Bereich der geplanten Erweiterung wird intensiv landwirtschaftlich, zum Großteil durch Ackerbau, genutzt. Durch das landwirtschaftlich genutzte Gebiet führen eine stillgelegte Bahntrasse, eine Hochspannungsleitung mit 110 kV und die Kreisstraße, die von Ohrdorf nach Wittingen verläuft. Die erforderlichen Abstände von 150m zur Kreisstraße und 182,5m zur 110 kV Freileitung werden in der Detailplanung eingehalten. Durch die günstige Lage der Kreisstraße ist die verkehrsmäßige Anbindung der geplanten Erweiterung ohne großen baulichen Aufwand zu bewerkstelligen. Die Erschließung kann über die bestehende Kreisstraße und die Flurwege erfolgen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Suderwittingen GF 3 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0036**		Datum der Stellungnahme **17.11.2011** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3421 ID 13315 (3 - 2/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	3. Hauptargumente 3.1 Wind Im bestehenden Windpark Wittingen, bestehend aus 5 Windenergieanlagen des Typs Nordex N62, wurde in dem Jahr 2009 auf 69 m Höhe über Grund ein Jahresertrag von 1. 777.241 Kilowattstunden pro Jahr erzielt. Korrigiert man diesen Ertrag mit dem IWET-Index der Version 2006 für die Region 12 zur Einschätzung eines langfristig zu erwartenden Ertrags, ergeben sich knapp 1.700 Volllaststunden. Auf Grund der guten Erträge kann davon ausgegangen werden, dass auch im Rahmen der vorgeschlagenen Erweiterung günstige Windverhältnisse vorherrschen, so dass an diesem Standort ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen möglich ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3420
Z3422 ID 13316 (3 - 3/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	3.2 Konzentrationswirkung Durch die Erweiterung des vorgeschlagenen Windeignungsgebietes erfolgt eine Konzentration von Windkraftanlagen. Damit bleiben andere Landschaftsbereiche unberührt und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird so gering wie möglich gehalten. Im Interesse der Konzentration der Windenergienutzung wurde im Textteil der Begründung zum RROP 2008 eine Mindeststandortgröße 50 ha gewählt, die durch die vorgeschlagene Erweiterung des Windeignungsgebietes Wittingen sogar deutlich überschritten werden könnte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3420
Z3423 ID 13317 (3 - 4/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	4. Schutzkriterien 4.1 Landschaftsbild Hinsichtlich des Landschaftsbildes besteht im Umfeld der vorgeschlagenen Erweiterung eine Vorbelastung durch den bestehenden Windpark und die Hochspannungsleitung, die von Richtung Westen ankommend nach Süden abknickend das Gebiet quert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3420
Z3424 ID 13318 (3 - 5/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	4.2 Schutzgebiete Im Folgenden sind die Schutzgebiete aufgeführt, die sich im Umkreis von 9 km um die geplante Erweiterung befinden. Da alle Schutzgebiete einen Mindestabstand von 1,5 km aufweisen, kann eine Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen ausgeschlossen werden. (s. Abb. In Stellungnahme)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3420
Z3425 ID 13319 (3 - 6/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	5. Fazit Die vorgeschlagene Erweiterung des Windeignungsgebietes weist folgende positive Merkmale auf, die für eine Aufnahme im Regionalplan Zweckverband Großraum Braunschweig sprechen: • Das bestehende Gebiet Wittingen weist für die Windenergienutzung gute Erträge auf weshalb man auf passende Windgeschwindigkeiten für eine Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes schließen kann. Um mit möglichst wenigen Windkraftanlagen möglichst viel Energie zu erzeugen, sollten vorwiegend Standorte mit gutem bis sehr gutem Windpotenzial ausgeschöpft werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3420

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0036**		Datum der Stellungnahme **17.11.2011** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3426 ID 13320 (3 - 7/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	• Die durchgeführten Ertragsprognosen belegen den wirtschaftlichen Betrieb eines Windparks.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3420
Z3427 ID 13321 (3 - 8/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	• Durch die Erweiterung des vorgeschlagenen Windeignungsgebietes Wittingen erfolgt eine Konzentration von Windkraftanlagen. Im Interesse der Konzentration der Windenergienutzung kann durch die Erweiterung eine Vergrößerung des Windvorranggebietes auf ca. 239 ha erreicht werden kann. Somit können andere Landschaftsbereiche unberührt bleiben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3420
Z3428 ID 13322 (3 - 9/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	• Immissionsschutzrechtlich sind aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte nach TA-Lärm werden in jedem Fall eingehalten bzw. unterschritten. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mind. 1000 m	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche unterschreitet im Westen den Siedlungsabstand von 1000 m zu Suderwittingen geringfügig.	**s. Zeile(n)** 3420
Z3429 ID 13323 (3 - 10/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	• Hinsichtlich des Landschaftsbildes bestehen bereits Vorbelastungen durch die bestehenden Windenergieanlagen und die durch das Gebiet führende Hochspannungsleitungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3420
Z3430 ID 13324 (3 - 11/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	• Die naturschutzfachliche Voreinschätzung hat keine Betroffenheit von Schutzgebieten ergeben. Weitere Schutzkriterien mit geringeren räumlichen Ansprüchen, wie z.B. geschützte Biotope, werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Feststellung mehrerer Brutreviere des Rotmilans sowie das FFH Gebiet Ohre, ein avifaunistisch wertvoller Bereich u.a. für die Wiesenweihe schränken die Erweiterung des VR Suderwittingen GF 3 ein.	**s. Zeile(n)** 3420
Z3431 ID 13325 (3 - 12/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	• Die Erschließung des Gebietes ist über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege gut möglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3420
Z3432 ID 13326 (3 - 13/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	• Die bestehende ackerbauliche Nutzung lässt sich mit der Nutzung der Windenergie gut vereinbaren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3420
Z3433 ID 13327 (3 - 14/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	• Arbeitsplätze werden in der Region geschaffen und die Wirtschaftskraft der Gemeinde wird durch Gewerbesteuereinnahmen gestärkt. 6. Anlagenverzeichnis Anlage 1: Übersichtsplan Anlage 2: Übersicht über die Schutzgebiete	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3420

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0036**		Datum der Stellungnahme **03.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3434 ID 12803 (4 - 1/2)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Anbei übersende ich Ihnen eine naturschutzfachliche Erstbewertung zur Windenergienutzung für die beantragte Erweiterung des Windvorranggebietes GF 7 Barwedel und zur beantragten Neuausweisung des Windvorranggebietes Seershausen in zweifacher Ausführung. Ich möchte Sie bitten, diese bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Windenergienutzung zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z3435 ID 12804 (4 - 2/2)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Naturschutzfachliche Erstbewertung Windenergienutzung Erweiterung Windvorranggebiet GF7 Barwedel Ausweisung Windvorranggebiet Seershausen (Anmerkung Regionalverband: s. Anhang)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Bezüglich der Abwägung zu den Flächenanträgen wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3418 3419
Beteiligtennummer **29.0036**		Datum der Stellungnahme **12.06.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3436 ID 13242 (5 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Wir schreiben Ihnen bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig. Diesbezüglich hatte die [Firmenname] letztes Jahr einen Antrag zur Ausweisung des Windvorranggebietes Seershausen im Regionalen Raumordnungsprogramm gestellt. Als Nachtrag hierzu haben wir nun eine Sichtbarkeitsanalyse und eine Visualisierung erarbeitet. In der Sichtbarkeitsanalyse und der Visualisierung wird die Wirkung des von uns eingegebenen Windparks Seershausen auf das Landschaftsbild, bei einer Unterschreitung von 5 km Abstand zum bestehenden Windpark Uetze, analysiert. Das Ergebnis der Untersuchung ist, dass die vorhandenen Grünstrukturen die Sichtbarkeit der Windparks Seershausen und Uetze stark eingrenzen und somit die beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild als abgeschwächt bewertet werden kann. Daher kann unserer Meinung nach der empfohlene Mindestabstand von 5 km zwischen dem bestehenden Windpark Uetze und dem von uns geplanten Windpark Seershausen aus landschaftsästhetischen Aspekten, wie in der Planung dargestellt, unterschritten werden. Zudem Übersenden wir Ihnen ein Schreiben von Herrn [Name], dem Grundstückseigentümer einer Fläche, die derzeit an den Modellflugverein Seershausen e.V. verpachtet ist. Diese Fläche ist Teilfläche des von uns eingereichten Windeignungsgebietes Seershausen. Herr [Name] spricht sich in dem Schreiben an Sie ausdrücklich für eine Nutzung der Pachtfläche als Windeignungsgebiet aus und unterstützt das Vorhaben der [Firmenname]. Anbei übersenden wir Ihnen einen Lageplan mit Fotostandpunkten, eine Sichtbarkeitsanalyse, eine Visualisierung des potentiellen Windparks Seershausen in der Gemeinde Meinersen im Landkreis Gifhorn, sowie das Schreiben von Herrn [Name]. Wir senden Ihnen diese Unterlagen zu, um mögliche Bedenken über die Eignung des Windparks Seershausen als Windeignungsgebiet aus dem Weg zu räumen. Sollten Sie weitere Informationen zu der Planung benötigen, bitten wir Sie sich mit uns in Verbindung zu setzen. Bei Rückfragen steht Ihnen Frau [Name] telefonisch unter [Nummer] gerne zur	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Ergänzend der Hinweis, dass die vom Einwender angesprochene Pachtfläche - unabhängig von einer möglichen Aufgabe des Modellflugplatzes - aus umweltfachlichen Gründen (Schutz des LSG "Hagenbruch", s. Gebietsblatt) nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden soll.	**s. Zeile(n)** 3419 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0036**		Datum der Stellungnahme **12.06.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verfügung.		
Beteiligtennummer **29.0036**		Datum der Stellungnahme **14.10.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3437 ID 10738 (6 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Wie Sie sicher wissen, hat die [Firmenname] am 22.01.2014 durch die Kanzlei [Name] eine Stellungnahme zur 1. Änderung des RROP 2008 abgegeben. Diese bezieht sich, neben dem Gebiet bei Jembke/Barwedel, auch auf die Potentialflache bei Seershausen. Seit nunmehr bereits einem Jahr lassen wir von der Planungsgemeinschaft [Name] das Gebiet in Seershausen regelmaßig hinsichtlich der dort vorkommenden Avifauna (sowohl Zugvögel als auch ganzjahrig ansässige Vögel) untersuchen. Einen Zwischenbericht hatte ich Ihnen bereits bei unserer Eingabe als Anlage zukommen lassen. Nun sind die Untersuchungen abgeschlossen und ich möchte Sie gerne kurz über die Ergebnisse bezüglich des vermuteten Rotmilan Reviers (Biodata 2013) im Südwesten der Potentialflache bei Seershausen informieren. Trotz intensiver Suche, sowohl nach Individuen als auch nach Horststandorten, konnte der Verdacht nicht bestätigt werden. Somit steht aus avifaunistischer Sicht einer von uns vorgeschlagenen Ausweitung der Potentialfläche nach Westen nichts entgegen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben der Planungsgemeinschaft [Name]. Mir ist bewusst, dass sehr viele Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren eingegangen sind und Ihre Arbeit dadurch sicher nicht weniger geworden ist. Dennoch bitte ich Sie die Ergebnisse der umfangreichen Untersuchungen der Avifauna im Gebiet Seershausen zur Kenntnis zu nehmen und in Ihren Abwägungen zu berücksichtigen um die Potentialflache nicht ungerechtfertigter Weise zu verkleinern.	**Folgen** Da es sich bei dem von Biodata 2013 abgegrenzten Brutrevier des Rotmilans lediglich um einen vorsorglich aufgrund des schlechten Rotmilanjahrs als Ausschluss berücksichtigten Brutverdachtsfall handelt und der Einwender mit den eingereichten Untersuchungen aus dem Jahr 2014 glaubhaft belegen kann, dass der Verdacht nicht bestätigt werden konnte, wird das geplante Vorranggebiet im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung nach Südwesten hin erweitert.	
Beteiligtennummer **29.0036.01**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3438 ID 2209 (1 - 1/11)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" im Großraum Braunschweig, möchten wir uns die Freiheit nehmen, Ihnen eine Fläche zur Windenergienutzung im Stadtgebiet Seesen, Landkreis Goslar, vorzuschlagen (siehe Anlagen) Der von uns vorgeschlagene Flächenzuschnitt für ein Windeignungsgebiet bei Bornhausen richtet sich bzgl. der Abstandskriterien an dem vom Zweckverband Großraum Braunschweig vorgegebenen Kriteriengerüst zur Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung. Die für die Fläche bei Bornhausen relevanten Abstandskriterien sind in der beigefügten Anlage	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0036.01**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aufgeführt.		
Z3439 ID 2210 (1 - 2/11)	GS Seesen Bornhausen 01	Vorschlag zur Ausweisung eines Windvorranggebietes bei Bornhausen, Stadt Seesen Inhaltsverzeichnis 1. Vorhaben ..... 3 2. Beschreibung des Gebietes ..... 3 3. Hauptargument Windpotential ..... 4 4. Schutzgebiete ..... 4 5. Fazit.. ..... 7 6. Anlagenverzeichnis ..... 7 1. Vorhaben Hiermit stellt die [Firmenname] den Antrag auf Ausweisung eines Windvorranggebietes bei Bornhausen, Stadt Seesen. Es wird beantragt die im Folgenden dargestellte Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen. Das Windvorranggebiet hätte eine Größe von ca. 91 ha. Es soll in der folgenden Begründung zu diesem Vorschlag aufgezeigt werden, dass sich die geplante Ausweisung des Windvorranggebietes positiv auswirkt und das Gebiet zudem die Kriterien, die der Ausweisung von Vorranggebieten zugrunde liegen, erfüllt.	**Folgen** Die beantragte Fläche wird als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	
Z3440 ID 2211 (1 - 3/11)	GS Seesen Bornhausen 01	2. Beschreibung des Gebietes Das Vorhaben befindet sich im Gemeindegebiet der Stadt Seesen im Landkreis Goslar. Das vorgeschlagene Windvorranggebiet erstreckt sich über Flächen, die nordwestlich der Stadt Seesen und südlich der Ortschaft Bornhausen gelegen sind. Das vorgeschlagene Windvorranggebiet umfasst insgesamt eine Fläche von circa 91 ha. s. Karte in Stellungnahme Der Bereich der geplanten Windvorrangfläche wird intensiv landwirtschaftlich, zum Großteil durch Ackerbau, genutzt. Außer der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung findet in diesem Bereich keine sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung statt. Westlich des vorgeschlagenen Gebietes verläuft die Bundesautobahn A7 sowie östlich die Bundesstraße 243 zwischen Seesen und Bornhausen, so dass die verkehrsmäßige Anbindung des geplanten Windparks ohne großen baulichen Aufwand über die Bundesstraße und bestehende Flurwege erfolgen kann.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0036.01**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3441 ID 2212 (1 - 4/11)	GS Seesen Bornhausen 01	3. Hauptargument Windpotential Die um das vorgeschlagene Gebiet liegenden Bestandswindparks, wie z.B. der Windpark Heber im Landkreis Northeim, Stadt Bad Gandersheim, bestehend aus 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V90 (2 MW) auf 95 m Nabenhöhe, 2 Windenergieanlagen Enercon E-40 6.44 (600 kW) 78 m Nabenhöhe und 2 Windenergieanlagen E-70 E4 (2 MW) 64 m Nabenhöhe lassen aufgrund ihrer bisherigen Ertragswerte auf eine positive Ertragsprognose für einen Windpark bei Bornhausen schließen. Der angesprochene Bestandspark liegt in einer Entfernung von ca. 4 km südwestlich des Vorschlaggebietes . Aus dieser Erfahrung heraus und gemäß eigener Ertragsprognosen werden die Windgeschwindigkeiten vor Ort positiv eingeschätzt. Bei der Beplanung der vorgeschlagenen Fläche ist von der Errichtung moderner Windenergieanlagen mit einer größeren Nabenhöhe auszugehen. Es kann daher angenommen werden, dass auch in der vorgeschlagenen Windvorrangfläche günstige Windverhältnisse vorherrschen, so dass an diesem Standort ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen möglich ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z3442 ID 2213 (1 - 5/11)	GS Seesen Bornhausen 01	4. Schutzgebiete Im Folgenden sind die Schutzgebiete aufgeführt, die sich im Umkreis von 5 km um die geplante Erweiterung befinden. Alle Schutzgebiete, mit Ausnahme des direkt westlich der BAB 7 angrenzenden Landschaftsschutzgebietes Oberes Nettetal und des ca. 350 m westlich entfernten FFH-Gebietes Nette und Sennebach, weisen einen Abstand von mehr als 1 ,5 km auf. Eine Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen ist daher als gering einzuschätzen. Aufgrund der landschaftlichen Vorbelastung durch die BAB 7 und die 8243 ist der Standort aus unserer Sicht für eine Windenergienutzung sehr gut geeignet. S. Karte + Tabelle in Stellungnahme	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Den Ausführungen zu den Schutzgebieten kann aus hiesiger Sicht gefolgt werden. Es ergeben sich keinerlei Hinweise aus der Stellungnahme, die eine veränderte Abwägung erfordern würden.	
Z3443 ID 2214 (1 - 6/11)	GS Seesen Bornhausen 01	5. Fazit Die vorgeschlagene Ausweisung des Windvorranggebietes Bornhausen weist folgende positive Merkmale auf, die für eine Aufnahme in das Regionale Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig sprechen: • Das Gebiet weist für die Windenergienutzung sehr geeignete Windgeschwindigkeiten auf. Um mit möglichst wenigen Windkraftanlagen möglichst viel Energie zu erzeugen, sollten vorwiegend Standorte mit gutem bis sehr gutem Windpotenzial ausgeschöpft werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3444 ID 2215 (1 - 7/11)	GS Seesen Bornhausen 01	• Immissionsschutzrechtlich sind aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte nach TA-Lärm werden in jedem Fall eingehalten bzw. unterschritten. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 1000 m.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0036.01**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3445 ID 2216 (1 - 8/11)	GS Seesen Bornhausen 01	• Naturschutzfachlich relevante Gebiete wurden in der Planung berücksichtigt und ausreichende Abstände wurden eingehalten. Weitere wichtige naturschutzfachliche Aspekte wie Avifauna und Fledermäuse werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten mit auf Raumordnungsebene relevanten Raumansprüchen wurde bereits durch den Regionalverband als Abwägungsgrundlage für die erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung untersucht. In diesem Zusammenhang ergaben sich keinerlei Hinweise auf pot. artenschutzrechtliche Konflikte. Gleichwohl ist dem Einwender zuzustimmen, dass vertiefende Untersuchungen zu Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu veranlassen sind.	
Z3446 ID 2217 (1 - 9/11)	GS Seesen Bornhausen 01	• Die Erschließung des Gebietes ist über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege gut möglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3447 ID 2218 (1 - 10/11)	GS Seesen Bornhausen 01	• Die bestehende ackerbauliche Nutzung lässt sich mit der Nutzung der Windenergie gut vereinbaren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3448 ID 2219 (1 - 11/11)	GS Seesen Bornhausen 01	• Arbeitsplätze werden in der Region geschaffen und die Wirtschaftskraft der Gemeinde wird durch Gewerbesteuereinnahmen gestärkt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.0037**		Datum der Stellungnahme **25.05.2011** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3449 ID 13598 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	Zur Zeit wird in Ihrem Hause die derzeitige Planung für die Ausweisung von Windkraftstandorten überarbeitet. In diesem Rahmen möchten wir Sie auf den Bereich Mascherode /Salzdahlum aufmerksam machen. Dort kommen mehrere positive Faktoren für die Nutzung von Windenergie zusammen: - Durch die waldfreie Erhebung zwischen Salzdahlum und Braunschweig-Stöckheim ergibt sich eine exponierte Lage, die nach unseren eigenen langjährigen Erfahrungen sehr windreich ist - Der Bereich ist sehr weit von der nächsten geschlossenen Bebauung entfernt und ist im Falle einer Aufstellung von Windkraftanlagen für die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften wenig störend.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche, die die im Plankonzept zur Anwendung gebrachte Mindestgröße von 50 ha unterschreitet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0037**		Datum der Stellungnahme **25.05.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		- In der Nähe verlaufen größere Stromtrassen, die eine problemloses Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zulassen - Es befinden sich dort in unmittelbarer Nähe keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete, die in Mitleidenschaft gezogen würden. Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie im Rahmen der Überprüfung von Vorrangstandorten für Windkraftnutzung, diesen Bereich ernsthaft in Erwägung ziehen würden. Ein Luftbild des Bereiches haben wir diesem Schreiben beigefügt	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	
Beteiligtennummer **29.0038**		Datum der Stellungnahme **01.03.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3450 ID 13663 (1 - 1/1)	WF Sickte Dettum 01	Wie besprochen möchte ich meine Anfrage jetzt auch schriftlich übermitteln. Wie ich erfahren habe, ist der Großraumverband dabei, die regionale Raumordnungsplanung im Hinblick auf Windkraftstandorte zu überprüfen. Möglicherweise kann sich daraus eine Fortschreibung des regionalen Raumordnungsprogramms von 2008 ergeben. Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, zwei meiner eigenen Flächen unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. Die beiden Flächen sind aus meiner Sicht als Windkraftstandort aufgrund ihrer geographischen Lage auf einer Anhöhe geeignet. Weiterhin sind sie hinreichend weit von den umliegenden Ortschaften entfernt. Mir ist klar, daß eine sinnvolle Ausweisung nur unter Einbeziehung der anliegenden Flächen möglich ist. Beiliegend übersende ich Ihnen die entsprechenden Katasterunterlagen zur Einordnung der Flächen hinsichtlich Lage und Größe.	**Nicht folgen** Die beantragten Flächen befinden sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Sickte Dettum 01
Beteiligtennummer **29.0038**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3451 ID 13684 (2 - 1/1)	WF Sickte Dettum 01	In Ihrem Schreiben vom 17.10.2011 baten Sie mich meine im Schreiben vom 01.03.20 11 geäußerten Planungsabsichten zu konkretisieren. Dieser Bitte komme ich gerne nach. Das Interesse an Windenergie ist seit der Abschaltung der deutschen Atomkraftwerke stark gestiegen. Durch die Notwendigkeit, die Strommengen zu ersetzen, ergeben sich Möglichkeiten zur lokalen Wertschöpfung. Diese Möglichkeiten wollen wir/ich durch die vorgeschlagenen Flächen nutzen. In der beiliegenden Karte habe ich das Gebiet markiert. Hierbei habe ich mich	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** WF Sickte Dettum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0038**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auch mit den anderen Flächeneigentümern abgestimmt, die dem Vorhaben ebenfalls positiv gegenüberstehen. Zum Teil werden sie sich Ihnen gegenüber selbst erklären bzw. haben dieses Schreiben mit unterzeichnet. Aufgrund des guten Windertrages ist in dem Gebiet von einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen auszugehen. Für die Frage des Windertrages, planungsrechtlicher und naturschutzrechtlicher Fragen habe ich das Ingenieurbüro [Name] um eine Stellungnahme gebeten. Im beiliegenden Schreiben kommt das Büro zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Ausweisung des Standortes überwiegt. Natürlich ist es bei der Durchführung eines solchen Vorhabens wichtig vor Ort einen Konsens herzustellen. In einem ersten Schritt habe ich die kommunalen Entscheidungsträger eingebunden und Ihnen das Gebiet vorgestellt. Die Idee wurde vom Gemeinderat begrüßt. In der Ratssitzung am 15.12.2011 wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst: "Der Rat der Gemeinde Evessen stimmt der 1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms 2008 bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung unter Einbeziehung der Prüfung der Fläche südlich von Evessen zu." Wichtig war in diesem Zusammenhang auch, dass die Anlagen als Bürgerwindpark oder als eine ähnliche lokale Konstellation geplant werden sollen. Durch eine solche Konstellation ist die Einbeziehung der Bewohner der anliegenden Dörfer möglich, was aus unserer Sicht ganzwesentlich für die Schaffung eines Konsenses ist. Die zu erwartenden guten Winderträge, in Zusammenhang mit dem politischen Willen und Einbindung der Anwohner, lassen die Errichtung von Windkraftanlagen im vorgeschlagenen Gebiet äußerst sinnvoll erscheinen.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0040**		Datum der Stellungnahme **04.07.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3452 ID 12879 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Als Grundbesitzer senden wir Ihnen einen Antrag zur Aufnahme einer zusätzlichen Fläche in den 'Windpark Langwedel'. Es handelt sich bei dem genannten Flurstück um normal genutztes Ackerland. Ein Landschaftsschutz scheint daher nicht angemessen. Antrag auf Aufnahme von Flächen in den Teilflächennutzungsplan von Hankensbüttel Das Windeignungsgebiet Hankensbüttel ist mit 10 Windenergieanlagen vom Hersteller VESTAS bebaut. Die Windenergieanlagen fügen sich gut in das	**Nicht folgen** Belange bezüglich Schallemissionen, Schattenwurf und der Avifauna stehen der beantragten Fläche in der Tat, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar sind, nicht entgegen. Hinsichtlich des Landschaftsbilds ist allerdings zu sagen, dass sich ein Großteil der beantragten Fläche innerhalb eines gemäß Landschaftsbildgutachten abgegrenzten und definierten Kernbereichs (Oerreler Moor) befindet. Gemäß Planungskonzept werden diese Bereiche als weiche Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung behandelt. Darüber hinaus stehen der beantragten Fläche	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0040** | Datum der Stellungnahme: **04.07.2011** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

Landschafsbild ein und der Abstand des Windparks zur umliegenden Bebauung ist in einem ausreichend großen Abstand. Nach unseren Planungen könnte das Windeignungsgebiet ohne erhebliche Einwirkungen auf das Landschaftsbild und auf die Wohnbevölkerung erweitert werden.

Hierzu stellen wir den Antrag auf Aufnahme der nördlichen Teilfläche des Flurstücks 41/3 in der Flur 2 Gemarkung Langwedel Gemeinde Dedelsdorf.

Begründung:
1. Schallemissionen und Schattenwurf
Bei der Erweiterung des bestehenden Windparks ist die Vorbelastung durch Schall und Schattenwurf in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Durch Maßnahmen zum Schallschutz werden die bestehenden Grenzwerte eingehalten und es kommt zu keiner den Richtlinien widersprechende Überschreitung der zulässigen Lärmemission. Für den Schattenwurf gilt dieses auch, da durch entsprechende Abschaltmodule in den Windenergieanlagen, diese bei erhöhtem Schattenwurf abgeschaltet werden.
2. Pflanzen und Tierwelt
Durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen werden Flächen teilversiegelt (Zuwegung, Kranstellflächen) und versiegelt (Fundament). Dieser Eingriff wird über Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.
Ausgleichsmaßnahmen sollen die biologische Vielfalt erhöhen und somit weitere Lebensräume für unterschiedliche Lebensformen herstellen. Auf die Tierwelt, insbesondere auf Vögel haben Windenergieanlagen eine Scheuchwirkung. Durch den bestehenden Windpark ist eine Zunahme von Todfunden bei der Errichtung von weiteren Windenergieanlagen nicht zurechnen. Gleiches gilt für Fledermäuse.
3. Landschaftsbild
Das Landschaftsbild ist durch den bestehenden Windpark bereist beeinflusst. Durch weitere Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild nicht zusätzlich belastet. Deshalb sind für das Landschaftsbild weitere Windenergieanlagen nicht sehr relevant und eine Erweiterung des Windparks ist für das Landschallsbild unerheblich.

In den beiliegenden Karten habe ich die beantragte Fläche markiert. Die Größe beträgt etwa 15 ha.

weitere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.

Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung
- Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils
- Landschaftsschutzgebiet
- Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten

Beteiligtennummer: **29.0041** | Datum der Stellungnahme: **07.07.2011** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

Z3453 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 13688
(1 - 1/1)

Wie vor einiger Zeit mit Ihnen telefonisch besprochen, interessiere ich mich für Windkraftanlagen.
Anliegend sende ich Ihnen drei Standorte [hier nur WF Wolfenbüttel Ahlum 01] die ich mir vorstellen könnte. Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen, unter Tel: [Nummer] oder Festnetz [Nummer], gerne zur Verfügung.
Die möglichen Standorte habe ich durch Kreuze gekennzeichnet.

Nicht folgen

Der beantragten Fläche nördlich von Klein Denkte stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0041**		Datum der Stellungnahme **07.07.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0041**		Datum der Stellungnahme **07.07.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3454 ID 13690 (2 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	Wie vor einiger Zeit mit Ihnen telefonisch besprochen, interessiere ich mich für Windkraftanlagen. Anliegend sende ich Ihnen drei Standorte [hier nur WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01], die ich mir vorstellen könnte. Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen, unter Tel.: [Nummer] oder Festnetz [Nummer] , gerne zur Verfügung. Die möglichen Standorte habe ich durch Kreuze gekennzeichnet.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche südöstlich von Salzdahlum stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0041**		Datum der Stellungnahme **07.07.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3455 ID 13692 (3 - 1/1)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Wie vor einiger Zeit mit Ihnen telefonisch besprochen, interessiere ich mich für Windkraftanlagen. Anliegend sende ich Ihnen drei Standorte [hier nur SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I], die ich mir vorstellen könnte. Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen unter Tel.: [NUMMER] oder Festnetz [NUMMER] gerne zur Verfügung. Die möglichen Standorte habe ich durch Kreuze gekennzeichnet.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche nördlich von Drütte stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Beteiligtennummer **29.0042**		Datum der Stellungnahme **21.06.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0042**		Datum der Stellungnahme **21.06.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3456 ID 12978 (1 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Die [Name] hat den Antrag auf ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz gestellt. Durch dieses Verfahren wird es uns möglich erhebliche Fördermittel für den Wegebau zu erschließen. Das Wegenetz kann komplett neu geplant und dann grundhaft ausgebaut werden. Parallel dazu haben sich mehrere Firmen beworben, einen Windpark in unserer Feldmark zu bauen und zu betreiben. Wir möchten Sie bitten die Ausweisung eines Windvorranggebietes in unserer Gemarkung zu unterstützen, damit die für die Windkraftanlagen benötigten Wege gleich planerisch in den Wege- und Gewässerplan der Flurneuordnung integriert werden können. Selbstverständlich soll der Windpark im Einklang mit der Bevölkerung und der Gemeinde erfolgen, wir würden uns also freuen, wenn wir hier einen Runden Tisch mit allen Beteiligten installieren können um alle Belange mit ein zu beziehen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb von Potenzialflächen, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfungen für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen haben (siehe Gebietsblätter). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A WF Schladen-Werla Schladen 01B
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **11.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3457 ID 12808 (1 - 1/1)	GF Wittingen Radenbeck 01	Wir schlagen vor, das Windvoranggebiet Benitz in der Gemeinde des Flecken Brome, Landkreis Gifhorn in südliche Richtung mit in das Regionalen Raumordnungsprogramm, wie in der beiliegenden Karte dargestellt, aufzunehmen. Unsere Untersuchungen haben gezeigt, dass das im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig festgelegte Vorrangebiet durch Benitz bestens für die Windenergienutzung im Binnenland ergänzt wird. Wie auch Herr [Name] Ihnen gegenüber telefonisch häufiger formuliert hat, bietet sich eine Ausdehnung des vorhandenen Windgebietes an, da sämtliche Kriterien zur Ausweisung von Windfeldern erfüllt werden können. Wir möchten zudem betonen, dass die empfohlene Fläche insbesondere einen ausreichenden Abstand zu den benachbarten Ortslagen Wiswedel, Allendorf und Voitze berücksichtigt, so dass Lärmbelastungen von vorn herein minimiert sind. Nach einer vorläufigen fachlichen Bewertung des Raumes stehen auch Belange des Landschafts- und Naturschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Wir bitten, unseren Antrag bei Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu berücksichtigen und stehen für Fragen gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise in einer Potenzialfläche, die aufgrund des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Gebietsblatt sowie Alternativenvergleich Raum Wittingen). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Radenbeck 01 **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **11.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3458 ID 12980 (2 - 1/1)	GS Langelsheim Langelsheim 01	Wir schlagen vor, das Windvoranggebiet Bodenstein in der Samtgemeinde Lutter, Landkreis Goslar in südwestliche Richtung mit in das Regionalen Raumordnungsprogramm, wie in der beiliegenden Karte dargestellt, aufzunehmen. Unsere Untersuchungen haben gezeigt, dass das im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig festgelegte Vorrangebiet durch Bodenstein bestens für die Windenergienutzung im Binnenland ergänzt wird. Eine Ausdehnung des vorhandenen Windgebietes bietet sich an, da sämtliche Kriterien zur Ausweisung von Windfeldern erfüllt werden können. Die empfohlene Fläche berücksichtigt insbesondere einen ausreichenden Abstand zu den benachbarten Ortslagen Lutter am Barenberge, Wallmoden und Mahlum, so dass Lärmbelastungen von vorn herein minimiert sind. Nach einer vorläufigen fachlichen Bewertung des Raumes stehen auch Belange des Landschafts- und Naturschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Wir bitten, unseren Antrag bei Fortschreibung des RROP zu berücksichtigen und stehen für Fragen gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich größtenteils im Landkreis Hildesheim außerhalb des Verbandsgebiets des Regionalverbands Großraum Braunschweig, wo keine Festlegungen getroffen werden können. Den Flächen innerhalb des Verbandsgebiets stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung ● Vorbehaltsgebiet Wald ● Landschaftsschutzgebiet ● Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **07.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3459 ID 13697 (3 - 1/1)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Anlässlich der beabsichtigten Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms beantragen wir, in Vertretung für einige Eigentümer, eine Erweiterung der Windvorrangfläche in der Samtgemeinde Oderwald, Gemeinde Cramme, Landkreis Wolfenbüttel, westlich des ausgeschriebenen Windvorranggebietes im Bereich der Flur Rodeland, Mittelwanne und Nachtbleek. Der Vorschlag ist zeichnerisch im beiliegenden Plan dargestellt. Die Anordnung des Windgebietes ist so gewählt, dass zu den umliegenden Orten ein ausreichender Abstand gewahrt wird, um Schallimmissionen der Wohnbevölkerung weitgehend zu vermeiden. Festsetzungen durch Regionalplanung, Flächennutzungs- und Bebauungsplanung, die unserem Vorhaben entgegenstehen würden, sind nicht bekannt. Ich bitte Sie den Antrag im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Cramme WF 8 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat sowie im bereits bestehenden Vorranggebiet WF 8 (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3460 ID 13727 (4 - 1/1)		Ergänzend zu dem Antrag von Herrn [Name], [Firmenname] vom 07.07.2011 und dem Schreiben vom 31.08.2011 möchten wir eine Erweiterung des potentiellen Gebietes in den Gemarkungen Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf, Warle und Klein Dahlum zur Ausweisung als Vorrangebiete bzw. Eignungsgebiete für Windenergienutzung, wie in der beiliegenden Karte gezeigt, beantragen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche zwischen Klein Dahlum, Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf und Warle stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Mindestabstand zwischen Vorranggebieten, Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m), Vorranggebiet Natur und Landschaft, Natura2000). Auch der im äußersten Nordosten gelegene Bereich, der den 5 km Abstand zur geplanten Erweiterung des Vorranggebiets Winnigstedt WF 5 Erweiterung einhält, fällt unterhalb der im Plankonzept angewandten Mindestgröße von 50 ha. Bei dem Kriterium der Mindestflächengröße handelt es sich gemäß Planungskonzept um ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung, welches im gesamten Planungsraum einheitlich angewandt werden muss. Grundgedanke dieses Kriteriums ist, Windenergieanlagen auf bestimmten großen Flächen zu bündeln, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds minimiert und einer Verspargelung der Landschaft vorgebeugt wird (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Der Regionalverband ist sich dabei bewusst, dass durchaus auch geringfügig kleinere Flächen für die Windenergienutzung geeignet sein können, diese werden aber nicht berücksichtigt, da auch ohne diese Fläche substanziell Raum für die Windenergie geschaffen werden kann und damit gleichzeitig dem im Planungskonzept verankerten Bündelungsprinzip von Windenergieanlagen Rechnung trägt. An diesem Kriterium hält der Plangeber somit fest, sodass der verbleibenden Restfläche im Nordosten das Kriterium der Mindestgröße entgegensteht. Nach Anwendung der zuvor genannten Kriterien ergibt sich somit im beantragen Bereich keine Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden könnte. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Schliestedt 01
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **27.06.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3461 ID 13726 (5 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Im Auftrag der Eigentümer des potentiellen Windgebietes südlich von Schöppenstedt (vgl. Karte im Anhang) befürworten wir die Ausweisung des dunkelgrün markierten Eignungsgebietes zur Windenergienutzung in der Samtgemeinde Schöppenstedt. Die Anordnung des Windgebietes ist so gewählt, dass zu den umliegenden Orten ein ausreichender Abstand gewahrt wird, um Schall- und Schattenimmissionen der Wohnbevölkerung weitgehend zu vermeiden. Auch avifaunistisch sehen wir hier keine Probleme bei einer Realisierung und	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die aufgrund des mangelnden räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Potenzialflächen untereinander nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **27.06.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ausweisung dieses Gebietes. Aus der Bevölkerung sowie aus der örtlichen Politik haben wir nur positive Stellungnahmen zu diesem potentiellen Windgebiet erhalten. Trotz allem kennen wir die Kriterien zum Ausschlussgebiet vom 5 km -Abstand zum Elm sowie 5 km - Abstand zwischen den Windparks, den wir als ungerechtfertigt ansehen. Aus diesem Grund möchten wir die Ausweisung des Gebietes im Anhang, südlich von Schöppenstedt im Landkreis Wolfenbüttel beantragen und verbleiben		
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3462 ID 6270 (6 - 1/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung HE Velpke Danndorf 01 WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 GS Goslar Lochtum 01 HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Ergänzend zu unseren gebietsbezogenen Einwendungen für die Gebiete 1. Achim WF 4 Erweiterung 2. Cramme WF 8 Erweiterung 3. Danndorf 01 4. Kneitlingen 01 5. „Bettingerode Lochtum“ 6. Söllingen HE 9 Erweiterung folgt eine Allgemeine Stellungnahme zum Verfahren.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z3463 ID 6271 (6 - 2/80)		1. Öffentlichkeitsbeteiligung a) Ausgelegtes Material Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG nicht nur der Entwurf des Raumordnungsplans und dessen Begründung, sondern auch der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich auszulegen. Es bestehen hier Zweifel, dass die zwingend vorgesehene Auslegung des Umweltberichts ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenngleich das Deckblatt des Umweltberichts auf eine finale Version hindeutet, lassen sowohl die Kopfzeile auf jedem einzelnen Blatt des Umweltberichts („Umweltbericht – Entwurf –“) als auch der Dateiname auf der Internetseite zur Öffentlichkeitsbeteiligung http://www.zgb.de/wind/index.shtml den Schluss zu, dass es sich lediglich um den Entwurf des Umweltberichts handelt. Der Dateiname lautet dort „Umweltbericht_Entwurf_Endversion.pdf“. Es wird der Eindruck erweckt, dass der Umweltbericht noch nicht endgültig fertiggestellt und damit noch veränderbar ist. Dies darf indes nicht der Fall sein, weil die im Umweltbericht festgestellten und bewerteten Tatsachen sich nicht mehr durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange verändern können. Lediglich weitere Abwägungskriterien für den	**Teilweise folgen** Es handelt sich um die finale und abgeschlossene Fassung des Umweltberichts. Dies weist die vollständige Gliederungsstruktur sowie den in allen Teilen vollständigen Text nach. Bei den Entwurfshinweisen in Kopfzeile und Dateibenennung handelt es sich lediglich um redaktionelle Fehler. Hier wurde im Rahmen der Finalisierung der Unterlage schlichtweg vergessen, das Wort "Entwurf" zu entfernen. Dies wird angepasst. Die Auswahl zu kartierender Flächen unterlag zudem naturgemäß einem Abstimmungs- und Auswahlprozess zwischen Gutachtern und Auftraggebern und wurde zudem vom zeitlichen Fortgang der Planungen beeinflusst. Aus diesem Grund wurden nicht alle zunächst in den Blick genommenen Flächen einer Kartierung unterzogen (mithin hatten sich in der Zwischenzeit andere Datenquellen ergeben oder sind Potenzialflächen aufgrund anderer entgegenstehender Belange entfallen), sodass die Nummerierung nicht durchgehend ist. Dies ist jedoch unerheblich, da aus den Unterlagen klar ersichtlich wird, welche Flächen letzten Endes einer Kartierung unterzogen wurden.	**s. Zeile(n)** 2854

Beteiligtennummer **29.0043** | Datum der Stellungnahme **20.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Zweckverband können hinzutreten, die eine anders lautende Entscheidung rechtfertigen.

Weiterhin fehlen in der „Potenzialabschätzung“ hinsichtlich des Rotmilans einzelne, zwischenzeitlich scheinbar entfallene Prüfflächen. Die Nummerierung ist nicht durchgängig. Warum zunächst scheinbar Prüfflächen ausgewählt wurden und später wieder entfallen sind, ist nicht ersichtlich und lässt sich nur mutmaßen.

Z3464
ID 6272
(6 - 3/80)

b) Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen war zumindest am Sitz des Zweckverbands nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die Unterlagen waren in einem Flur bereitgelegt, der vom Treppenhaus nur durch eine zumindest zeitweise verschlossene Tür zu erreichen war. Zwar war diese Tür mit einer Klingel ausgestattet. Allerdings konnte der von uns beauftragte Rechtsanwalt anlässlich eines Akteneinsichtstermins bei Ihnen im Hause feststellen, dass auch auf Klingeln an der Tür nicht geöffnet wurde. Es fehlt somit an einer öffentlichen Auslegung. Grundsätzlich ist Ihrerseits nämlich zu gewährleisten, dass die Unterlagen während der bekanntgemachten Auslegungszeiten jedermann stets und ohne Einschränkungen zugänglich sind. Es handelt sich um einen Verfahrensfehler, der nicht geheilt werden kann. Denn möglicherweise wurden Interessierte davon abgehalten, sich über die von Ihnen angestrebten Planungen zu informieren.

Nicht folgen

s. Zeile(n)
2855

Z3465
ID 6273
(6 - 4/80)

2. Erfassung und Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Belange

Sie haben als Planungsträger dafür Sorge zu tragen, dass unter der Prämisse der durchzusetzenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windkraftnutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass in den ausgewählten Vorranggebieten keine andere Nutzung die Durchsetzung der Windenergienutzung behindert. In den Vordergrund der Blockade von Windenergieprojekten sind indes nicht konkurrierende Nutzungen gerückt, sondern die umweltrechtlichen und artenschutzfachlichen Aspekte, die mit der vermeintlichen Empfindlichkeit einzelner Tier-, insbesondere Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen einhergehen. Nur so ist der Ansatz des ZGB als Planungsträger zu verstehen, Untersuchungen über Vorkommen des Rotmilans durchzuführen.

Methodisch begegnet die sog. Potentialabschätzung der Rotmilanvorkommen bereits Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. einmaliger Besatzkontrolle kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird. Die von Ihnen stets als avifaunistisches Gutachten bezeichnete Untersuchung ist daher auch nur mit „Potenzialabschätzung“ überschrieben; darin wird an mehreren Stellen auf die fehlende Genauigkeit der Ergebnisse hingewiesen. Darüber hinaus ist die Auswahl der untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies

Nicht folgen

Der Regionalverband ist sich seiner Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bewusst und hat dieses Ziel im Rahmen seiner Abwägungen stets im Blick gehabt. Der Regionalverband schafft mit dem vorliegenden Entwurf mehr als doppelt so viel Flächen für die Windenergienutzung als dies bisher der Fall war. Mit einem Flächenanteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche schafft er in jedem Fall substanziell Raum für die Windenergienutzung. Von einer Verhinderungs- oder "Feigenblatt"-Planung kann keine Rede sein.

Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante

s. Zeile(n)
2835

ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum gem. Art. 14 GG hat.

Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Daher begegnen auch die Schlussfolgerungen, die aus der Potenzialabschätzung gezogen werden, erheblichen Bedenken. Es wird auf Grundlage einer unzureichend ermittelten Tatsachengrundlage bewertet, ob das Tötungsund/oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG verletzt wird. Vor allem wenn die festgelegten „Brutreviere“ die Fläche des üblichen Schutzradius von 1.000m z.T. bei weitem übertreffen. Dies führt dazu, dass diese Bewertung ebenfalls nicht belastbar ist. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche realisieren lassen oder nicht.

Es ist nicht einmal Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art – also auch losgelöst von der Rotmilankartierung – zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (Hess-VGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N, Rn. 44, zit. nach juris). In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanerischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde (OVG M-V, Urteil vom 03.04.2013, Az. 4 K 24/11, Rn. 101, zit. nach juris). Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. An der Stelle sind dann Naturschutzbehörden, die gegenüber dem ZGB eine größere Kompetenz in Umweltfragen haben, zuständig. Die Prüfungsdichte ist erheblich höher, die zugrunde liegenden Daten detaillierter. Diese Behörden können im Genehmigungsverfahren auf deutlich aktuellere Daten zurückgreifen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu beurteilen. Nur aufgrund aktueller Daten lassen sich Konflikte rechtssicher beurteilen, insbesondere weil ein Rotmilanbrutpaar mehrere Horste im Wechsel aufsucht (Wechselhorste).

Allein der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG würde im Übrigen noch nicht für sich genommen zu einer negativen Genehmigungsentscheidung über ein mögliches Vorhaben zur Nutzung von Windenergie führen. Vielmehr wäre dann zu beleuchten, ob etwa eine Ausnahme oder eine Befreiung in Betracht kommt. Dies können z.B. aufgrund von vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Minderungsmaßnahmen zugestanden werden. Auch eine Tagesabschaltung von WEA kann eine Minderungsmaßnahme sein. Der ZGB als Planungsträger kann nach unserer Auffassung bereits nicht die artenschutzfachlich komplizierte Frage, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten wird, mit hinreichender Sicherheit beantworten. Er ist allerdings in jedem Fall nicht ausreichend fachlich qualifiziert, um über potentielle Ausnahmen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht zu seinen originären Aufgaben gehört, allerdings auch unerheblich.
Der Ansatz des ZGB als Planungsträger, über eine faunistische Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans sowie eine eigenständige Bewertung, ob möglicherweise Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde.

Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens, sowie bei der umfangreichen Datenrecherche, begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist auch die Einwendung, der Rotmilan gehöre nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten aus fachlicher Sicht nicht haltbar und angesichts einer artbezogenen Kollisionsrate von 1:56 (270 Todfunde in der Schlagkartei der VSW Brandenburg bei deutschem Bestand von ca. 15.000 Tieren) nicht nachvollziehbar. Dass der Rotmilan in den TAK des Landes Brandenburg nicht mehr geführt wird, kann die angeblich fehlende

vorliegen, die Planungen zu sichern, muss daher fehlschlagen. Die Rechtsprechung beurteilt darüber hinaus den Verstoß gegen das Tötungsverbot durch die Errichtung von Windenergieanlagen mittlerweile durchaus kritisch. Sowohl das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09) als auch jüngst das VG Arnsberg (Urteil vom 22.11.2012, Az. 10 K 2633/10) haben sich ausführlich mit der Gefährdungssituation unter Berücksichtigung von Untersuchungen des NABU auseinandergesetzt und eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Rotmilan abgelehnt. Der Rotmilan wird in Brandenburg nicht mehr als von Windenergieanlagen gefährdete Art in den sog. tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: 15.10.2012) geführt. Eine neue Studie (BERGEN et al. (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am Beispiel der Hellwegbörde) zeigt außerdem, dass Windenergieanlagen wie die von Ihnen als Musteranlage gewählte mit einer Bodenfreiheit von 100m zu einer deutlich niedrigeren Gefährdung von Rotmilanen führt als ältere Anlagen geringerer Höhe und Bodenfreiheit. Sie müssen auch die Ergebnisse der Langzeitstudie auf der Paderborner Hochfläche berücksichtigen (Biologische Station Kreis Paderborn – Senne, 2013). Die dortige Rotmilanpopulation zeigt sich nicht nur unbeeindruckt von dem erheblichen Bestand von Windenergieanlagen (vgl. Übersichtskarte), sondern steigt an. Eine Konfliktsituation ist daher nicht gegeben. Die vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt daher nicht vor.

Zudem bleibt unbeachtet, dass derzeit neue Technologien (z.B. Radar) entwickelt werden, die Windenergieanlagen kurzzeitig abschalten, wenn sich Vögel oder Fledermäuse in entsprechender Höhe mit potentiellem Tötungsrisiko nähern. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR ist mit der Entwicklung entsprechender Technologien weit fortgeschritten; eine Machbarkeitsstudie wird voraussichtlich Ende März 2014 durchgeführt. Es ist zu erwarten, dass diese einsatzfähig sind, wenn die Windenergieanlagen nach Abschluss dieses Verfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG errichtet werden. Spätestens dies führt dann dazu, dass ein signifikant erhöhtes Risiko durch die Errichtung von WEA nicht mehr gegeben sein wird und/ oder dieses auf Ebene der Regionalplanung nicht beachtlich ist.

Sie berücksichtigen all diese Punkte, die sich jedoch erheblich auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auswirken überhaupt nicht.

Empfindlichkeit des Rotmilans ebenfalls nicht belegen. So beinhalten die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 01.06.2015) der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburgs weiterhin ausdrücklich den Hinweis eines "hohen Schlagrisikos" für den Rotmilan. Darüber hinaus führen sowohl das für Niedersachsen maßgebliche NLT-Papier als auch das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW die Art als besonders windkraftempfindlich. Aus diesem Grund fordern beide letztgenannten Empfehlungen sogar inzwischen einen erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt.
Dass Gerichte im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko absehen, kann indes kaum zu der Annahme führen, die Art sei grundsätzlich nicht gefährdet. Das Urteil des VG Minden wurde zudem inzwischen vom BVerwG aufgehoben, da es in unzulässiger Weise auf die lokale Population abstellte, wohingegen das Tötungsverbot strikt individuenbezogen anzuwenden ist.
Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen postuliert bspw. Das VG Hannover in seinem Urteil (12 A 2305/11) vom 22.11.2012 in allgemeiner Form, dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Rotmilanhorst und einer WEA regelmäßig von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, wohingegen dies bei einer größeren Entfernung im Regelfall zu verneinen sei. Hieran hat sich der Regionalverband u.a. im Rahmen seiner Einzelfallprüfung orientiert. Lediglich dort wo er aufgrund der eigenen Kartierungen detailliertere Kenntnisse zum Raumnutzungsverhalten hatte, hat er die von Biodata abgegrenzten Brutreviere zulasten der pauschalen Abstandsradien angewendet. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass im Einzelfall der Abstand zwischen Horstbaum und Vorranggebietsgrenze größer als 1.000 m sein kann, jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen willkürlich zur Anwendung gebrachten Regelfall zur Einschränkung der Windenergieflächen. Dies belegen zahlreiche Fälle, in denen die Brutreviergrenzen weniger als 1.000 m vom zugehörigen Horstbaum entfernt sind.

Z3466

ID 6292

(6 - 5/80)

Darüber hinaus unterläuft Ihnen ein weiterer Fehler. Unterstellt, die Ermittlung der Tatsachengrundlage (Erfassung Rotmilanvorkommen an einzelnen Standorten im Planungsraum) wäre ordnungsgemäß und gleichzeitig wäre es möglich, jegliche Konsequenzen einer in der Nähe von Rotmilanvorkommen durchgeführten Windparkplanung auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen und Befreiungen einwandfrei auf raumplanerischer Ebene zu bewerten, fehlt es in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1. Änderung bzgl. Der Windenergienutzung des RROP 2008. Nach dem Entwurf der Begründung findet im Planungskonzept der Rotmilanschutz besondere

Nicht folgen

Siehe auch angegebene Zeilennummer.
Wie im vorherigen Belang bereits erläutert, ist eine Einzelfallbetrachtung umfassend erfolgt. Der Belang des Rotmilanschutzes wurde grundsätzlich erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern berücksichtigt. Von einer fehlenden Würdigung des Einzelfalls kann daher keine Rede sein.

Die abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte wie auch die ermittelten

s. Zeile(n)
2837

Beteiligtennummer **29.0043** | Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren | Einwendungsgeber Privater Einwender

Berücksichtigung (vgl. E 2.1.4.1.2). Nach den Ausführungen unter E 1.1.2.2 gehören artenschutzrechtliche Erwägungen, insbesondere zum Rotmilan oder Seeadler, nicht zu den weichen Tabukriterien, sondern werden der Einzelfallabwägung zugeordnet. Indes ist dann unter dem Punkt E 2.1.3, innerhalb der Planungsebene 2, Einzelfallabwägung, ausdrücklich aufgeführt, dass Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte „nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-)Flächen“ führen. Zwar schließen sich in der Folge noch weitere Ausführungen zu diesem Gesichtspunkt an. Allerdings findet eine Abwägung des Einzelfalls gerade nicht statt. Als Tabukriterium eignen sich Rotmilanvorkommen indes gerade nicht, weil aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung eines Risikos starre Abstände nicht einzuhalten sind.

Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich einen Abwägungsausfall. Diesem Fehler kommt auch grundrechtliche Bedeutung zu, da er die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks erheblich einschränkt, so dass hier eine Einschränkung des Eigentums nach Artikel 14 GG sowie eine Beschränkung von Erwerbschancen für Nutzer des Gebiets gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG vorliegt. Dass er sich auf das Abwägungsergebnis auswirkt, ist gleichfalls offensichtlich.

Ausschlussbereiche haben im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht zugewiesen bekommen. Eine Verwendung als Tabukriterium auf 1. Planungsebene war aufgrund der gesamträumlich nicht einheitlichen Datengrundlage nicht möglich. Es war daher geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet jedoch nicht, dass der erst später geprüfte Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h. vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (siehe Begründungs-Entwurf S. 32). Aufgrund des innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte generell zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sowie der besonderen Bedeutung dieser Lebensraumzentren für den Erhalt und die Reproduktion der Population führten diese Bereiche im Rahmen der Einzelfallprüfung im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage.

Z3467

ID 6296

(6 - 6/80)

3. NLT-Vorgaben

In den Zusammenhang mit dem vorstehenden Fehler hinsichtlich des Ausschlusses von Rotmilanvorkommen für die Windenergienutzung gehört die offensichtlich strikte Bindung des Planungsträgers an die Vorgaben der „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“, besser bekannt als NLT-Papier. Die im Anhang 1 des vorgenannten Papiers benannten Abstände einzelner Anlagen zu Brutplätzen von bestimmten Vogelarten sind Empfehlungen, wie sich ausdrücklich aus dem Vorwort ergibt:

„Auch die vorliegende Fassung hat nicht den Charakter eines Erlasses und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Sie versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren.“

Nicht folgen

Der Regionalverband hat wie aus Begründung und Umsetzung des Planungskonzepts unzweifelhaft hervorgeht die Empfehlungen des NLT-Papiers ausdrücklich nicht - und schon gar nicht ungeprüft - eins zu eins in sein Konzept übernommen. So hat der Regionalverband einerseits die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT eben nicht auf der 1. Planungsebene als Tabuzonen zur Anwendung gebracht, da er sowohl den Artenschutz als auch die Abstandsregelungen zu Schutzgebieten und Vogellebensräumen erst auf der 2. Planungsebene im Zuge der Einzelfallprüfung sofern erforderliche festgelegt hat. Aus dem entsprechenden Kapitel im Methodenband (siehe angegebenen Bezug; ehemaliges Kapitel E 1.1.2.3.3 c der Begründung) geht eindeutig hervor, dass der Regionalverband bspw. die Abstände zu Natura 2000-Gebieten einzelfallbezogen und eben nicht pauschal der Forderung des NLT folgend mit 1.200 m bemessen hat: "Die den Natura 2000-Gebieten vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher nicht als pauschale Tabuzone, sondern sie werden im Rahmen der Abwägungs- und

s. Zeile(n)
2842

s. Methodenband
E 2.1.2.3.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Der NLT kann allgemeinverbindliche Abstände gar nicht festlegen, da er weder in der Lage eines Verordnungsgebers ist noch solche Abstände über einen verbindlichen Erlass regeln kann. Obwohl der NLT dies selbst erkennt und im Vorwort auch ausdrücklich festhält, kann man bei der Lektüre des NLT-Papiers durchaus den Eindruck gewinnen, dass dieser Umstand keine weitere Beachtung gefunden hat. Selbstverständlich ändert dies nichts an der Unverbindlichkeit der Angaben des NLT. Eine Auseinandersetzung mit den Abstandskriterien und den Abständen selbst, die das NLTPapier aufzeigt, findet weder in dem Entwurf der Begründung noch innerhalb der Einzelabwägung der einzelnen Gebietsblätter statt. Dieses Vorgehen des ZGB ist unzulässig und führt zu einem Abwägungsausfall. Der Ausschluss der sog. Avifaunistisch wertvollen Bereiche als weiches Tabukriterium beruht auch auf NLT-Vorgaben. Neben deren Unverbindlichkeit fällt Ihnen nicht auf, dass die dadurch bedingten Ausschlüsse zu weitgehend sind. Zahlreiche Vogelarten, deren Gefährdung durch Windenergieanlagen überhaupt nicht in Rede steht, begründen häufig die Wertigkeit der Bereiche. Die Gebiete besitzen keinen besonderen Schutzstatus gem. §§ 34 ff. BNatSchG; die gebietsbezogenen naturschutzrechtlichen Vorgaben werden somit erheblich ausgedehnt, ohne dass dies in Bezug auf Windenergieanlagen abstrakt-generell erforderlich wäre. Gleiches gilt im Übrigen für die Pufferzonen um diese Bereiche. Schutzabstände zuSchutzgebieten gem. Richtlinie 79/409/EWG lassen sich heute auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht mehr rechtfertigen, sondern führen vielmehr zu einer teilweise erheblich de-facto-Ausdehnung des Schutzgebiets. Auch diese Fehler sind erheblich und wirken sich im gleichen Maße, wie oben zum Thema Rotmilan dargestellt, auf Grundrechtspositionen aus.	Entscheidungsprozesse im Einzelfalle geprüft und entsprechend berücksichtigt." Gleiches gilt für die o.g. weiteren naturschutzfachlichen Schutzkategorien. Die fachlichen Empfehlungen des NLT-Papier, die wie der Einwender richtig erkennt keinesfalls bindend sind, wurden vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung indes als mehr oder weniger stark vorsorgeorientierte Orientierungswerte berücksichtigt, von denen ausgehend die Ermittlung der im Einzelfall tatsächlich als erforderlich anzusehende Mindestabstand ermittelt wurde.	
Z3468 ID 6303 (6 - 7/80)		4. Landschaftsbild Sie haben als Planungsträger zum Zwecke der Beurteilung des Landschaftsbildes und der möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen ein Landschaftsbildgutachten erstellen bzw. Altgutachten überprüfen lassen. An deren Ende stand laut Entwurf der Begründung (vgl. Punkt D 2.1.1.3), dass sich die Verbandsverwaltung den entsprechenden Empfehlungen des Gutachters angeschlossen hat. Dies kann nach unserer Meinung nicht ausreichend sein. Plangeber ist nicht die Verbandsverwaltung, sondern die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes. Die Verbandsverwaltung kann nicht alleine einen derart weitreichenden Entschluss fassen. Die Bewertungen des Landschaftsbildgutachtens sind daher unwirksam in die Gesamtbeurteilung eingebunden. Selbst wenn das Landschaftsbildgutachten wirksam in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen sein sollte, finden sich doch weitere Mängel: die gesonderte Stellung des Landschaftsbildes als weiches Tabukriterium (vgl. Ziffer E 1.1.2.3.21). Während Sie unter E 1.1.2.1 selbst feststellen, dass weiche Tabukriterien abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Belange des Landschaftsbilds und dessen Schutzwürdigkeit im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Er hat sich somit nicht allein die Aussagen des Gutachtens zueigen gemacht, sondern hat diese Aussagen einer weiteren Prüfung und Ergänzung unterzogen. Auch eine Doppelverwertung liegt nicht vor. Zwar ist es korrekt, dass einzelne Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts auch dem Schutz des Landschaftsbilds beitragen, jedoch gilt dies nur für jene Bereiche, die aufgrund des Schutzgebietsstatus ohnehin ausscheiden. Jedoch kann das Landschaftsbild auch an anderer Stelle, dort wo keine Schutzgebietsfestlegungen vorhanden sind, derart empfindlich und hochwertig sein, dass die Errichtung von WEA nicht zulässig oder vom Plangeber nicht gewollt ist. Dies war im Rahmen der Einzelfallprüfung zu untersuchen. Darüber hinaus muss die Umweltprüfung gem. § 8 ROG alle potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen ermitteln und dokumentieren. Dies umfasst somit selbstverständlich auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	**s. Zeile(n)** 2856

Beteiligtennummer **29.0043** | Datum der Stellungnahme **20.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

einheitlich anzuwendende Kriterien darstellen müssen und unter E 1.1.2.2 klarstellen, dass es sich ausdrücklich nicht um Tabukriterien handeln kann, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt sind, stellen Sie selbst zum Landschaftsbild fest, dass „diese Tabuzonen (…) nicht durch die Anwendung abstrakter, für das gesamte Plangebiet geltender Tabukriterien ermittelt“ wurden. Damit handelt es sich jedoch nach Ihren eigenen Angaben bereits nicht um eine Tabuzone bzw. ein Tabukriterium. Auch der Hinweis auf Rechtsprechung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da dies an der konkreten Anwendung durch Sie nichts ändert.
Darüber hinaus liegt hinsichtlich des Kriteriums Landschaftsbild ohnehin eine Doppelverwertung vor. Die von Ihnen gewählten Kriterien für die harten und weichen Tabuzonen umfassen bereits wesentliche Merkmale des Landschaftsbildes. So sind die harten Tabuzonen Naturschutzgebiet und Nationalpark auch wegen des Landschaftsbildes unter Schutz gestellt. Bei den weichen Tabukriterien ist das Landschaftsbild bereits bei den Landschaftsschutzgebieten, den Vorranggebieten intensive Erholung, den Vorranggebieten ruhige Erholung, dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Wenn nun darüber hinausgehend nochmals mit dem Kriterium Landschaftsbild – nach Ihrer Ansicht sogar als weiches Tabukriterium – eine weitgehende Ausschlussfunktion hinzukommt, sind entweder die vorstehend genannten Ausschlüsse im Rahmen der harten und weichen Tabukriterien überflüssig, weil sie ebenfalls vom Landschaftsbildgutachten berücksichtigt werden. Es könnte anderseits ein zu weitgehender Ausschluss von Flächen erfolgen, wenn sowohl Ausschlüsse aufgrund des Landschaftsbildgutachtens erfolgen als auch auf Grundlage der (weiteren) Tabuzonen. Unter die Doppelverwertung im Hinblick auf das Kriterium Landschaftsbild fällt auch der von Ihnen festgelegte Mindestabstand zwischen zwei Windparks mit drei bzw. fünf Kilometern, der jedoch ohnehin nicht konsequent angewendet wird. Dies zeigt beispielhaft die folgende Tabelle, in der die bestehenden Vorrang-/ Eignungsgebiete dargestellt sind, die die besagten Abstände zueinander jetzt schon deutlich unterschreiten.

Auch das Freihalten der Höhenzüge sowie die Mindestabstände zu den Höhenzügen und die Festlegung von Maximalgrößen für die Windparks sind Kriterien, die sich auf das Landschaftsbild beziehen und so eine Doppelverwertung begründen. Flächen werden unter dem Gesichtspunkt des 120 Grad- Kriteriums auch zu weitgehend beschnitten, weil auch diesbezüglich eine Doppelverwertung nicht auszuschließen ist.

und zwar unabhängig davon, ob dieses Schutzgut an anderer Stelle bereits indirekt durch Tabukriterien berücksichtigt wurde. Gleichwohl ist die Schwelle, ab derer aus Gründen des Landschaftsschutzes im Rahmen der Einzelfallprüfung ein Gebiet für unzulässig erklärt werden kann, sehr hoch anzusiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB abseits von im regionalen Maßstab besonders schutzwürdigen und empfindlichen Landschaften in der Regel hinzunehmen. Nichtsdestotrotz sind auch diese erheblichen Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Z3469

ID 6310

(6 - 8/80)

5. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen

Sie nehmen in dem Entwurf der Begründung Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover vom 22.09.2011 (Az.: 4 A 1052/10). Sie begründen mit dieser vereinzelt gebliebenen Entscheidung den Ausschluss kleinteiliger Potentialflächen, weil es nach Ansicht des VG Hannover erforderlich sei, die überstrichene Fläche in das Vorranggebiet hinein zu verlagern.

Sicherlich haben Sie der Urteilsbegründung entnommen, dass das VG

Folgen

Siehe angegebene Zeilennummer.

s. Zeile(n)
2857

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0043		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Hannover auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04) Bezug nimmt, die sich indes mit der verbindlichen Abgrenzung der einzelnen Standorte von Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan befasst. Das VG Hannover überträgt diese Rechtsprechung ohne Begründung auf regionalplanerische Festlegungen.

Sachliche Gründe, die eine solche Übertragung rechtfertigen, liegen jedoch nicht vor. Bereits der Maßstab der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist erheblich genauer als die Gebietsfestlegung in Raumordnungsplänen. Durch den zu wählenden Maßstab von 1:50.000 ergibt sich üblicherweise bereits eine Ungenauigkeit von zumindest 30 m im Hinblick auf die konkrete Abgrenzung im Raum. Schon deswegen ist eine analoge Anwendung der auf Baugrenzen bezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich.

Auch funktional unterscheiden sich Baugrenzen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein für eine verbindliche Abgrenzung im Hinblick auf die vom Rotor überstrichene Fläche sorgen können, von den Festlegungen eines Gebietes im Regionalplan. Berücksichtigung muss dabei Sinn und Zweck der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG finden: „Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt."

Prämisse der Raumordnung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung. Diese ist erkennbar nicht auf trennscharfe Vorgaben gerichtet, sondern am jeweils betrachteten (Teil-)Raum ausgerichtet. Dabei steht also die Frage im Raum, ob es raumbedeutsam ist, wenn die Grenzen eines Vorranggebiets nicht strikt eingehalten werden. Diese Frage ist zu verneinen. Bereits oben hatten wir ausgeführt, dass sich ohnehin aufgrund des gewählten Maßstabs eines Raumentwicklungsplans unter Berücksichtigung einer vom Rotor überstrichenen Fläche von 50 m um den Mastfuß (Musterwindenergieanlage r=50m) eine Fehlerquote von 60 % ergibt. Bereits daher sind die Vorgaben der Raumplanung nicht geeignet, eine konkrete Ausschlusswirkung an der Grenze des festgelegten Vorranggebiets zu ziehen. Auch der konkrete Sinn und Zweck der Raumordnung kann – im Vergleich zur Bauleitplanung – keine verbindliche, trennscharfe Abgrenzung, rechtfertigen.

Aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt nichts anderes. Die Ausschlussfunktion baut gerade auf einer wirksamen Gebietsausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Raumplanung auf, so dass die Ausschlussfunktion jeweils nur gemessen an der Trennschärfe der jeweiligen Planungsstufe greifen kann.
Sollte der ZGB dennoch weiterhin die Ansicht vertreten, dass sich die Rotorkreisfläche innerhalb der Vorrangfläche befinden muss, so müssten beispielsweise Abstände der Vorrangflächen zu Straßen usw. reduziert werden. Würde bei einer randscharfen Bebauung einer Vorrangfläche das Vorranggebiet bis auf einen Abstand der Größe des

Abstandsflächenbaulastkreises von z.B. 135m -abhängig auch vom Straßentyp, bei Kreisstraßen evtl. weniger, bei Autobahnen ggf. mehr- an die Straßen heranragen, so wäre bei einer Bebauung mit der Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes in diesem Musterfall ein Abstand der Vorrangfläche von 135m – 50m = 85m ausreichend.

Z3470

ID 6317

(6 - 9/80)

6. Substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie

a) Flächenbedarf

Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, das Landesziel aus dem Energiekonzept als Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der sog. Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen.

Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen.

Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36 nennt er das anspruchsvollere Ziel „mindestens Verdreifachung der Leistung“. Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten „+/- 1.400 MW“ mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht.

Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha / MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung von 2.028 MW liegt bei ca. 8.718 ha, wenn man bis zu 6 ha / MW als Umrechnungsfaktor zugrunde

Nicht folgen

Der Plangeber hat sich im Methodenband (siehe angegebenen Bezug) ausführlich mit den auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen für erneuerbarte Energien befasst. Diese stellen die Grundlage für für den Planungsraum entwickelte die erneuerbaren Energien betreffende Strategien (s. Methodenband, Kap. B und C) dar. Der Plangeber sieht keine Veranlassung, von dieser Vorgehensweise abzuweichen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Raumordnungspläne i.d.R. einen Planungshorizont von 10 bis max. 15 Jahren haben. Insofern ist es nicht erforderlich, den sich aus dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept, welches einen Planungshorizont bis 2050 hat, speziell die Windenergienutzung betreffenden Flächenansprüche bereits vollständig in dem laufenden Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Die zur Erreichung der regionalen klimapolitischen Vorgaben erforderliche Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung soll zudem schrittweise erfolgen und ist insofern weiteren künftigen Planverfahren vorbehalten.

s. Methodenband

A

legt. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen.

Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus dem Energiekonzept „erst“ 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde.

Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage zu versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig – REnKCO2, Band 1, S. 2, Ziffer 1). Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich „…, um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Region zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind bringen [zu] müssen.“ (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höherer Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisung aus Photovoltaik um das 42-fache erhöht wird. Letztere ist äußerst unwahrscheinlich.
Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen. Es ist unter den genannten Zielsetzungen des Zweckverbands schlicht nicht nachvollziehbar, dass die von uns betrachteten Potentialflächen (s. o.) nicht in Gänze berücksichtigt werden. Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG-Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PV-Anlagen aufgrund der deutlich reduzierten Vergütungssätze war die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. erheblichen Änderungen unterliegen wird, die sich negativ auf die Errichtung auswirken werden.

Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen.		
Z3471 ID 6331 (6 - 10/80)		b) Kriterienauswahl In diesem Zusammenhang sind einige von Ihnen fehlerhaft ausgewählte Ausschlusskriterien zu nennen, die maßgeblich zur zu geringen Flächenauswahl führen. Die Entscheidung, Vorbehaltsgebiete für Wald und zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabuzonen auszuschließen, ist – zumindest ohne nähere Differenzierung der jeweiligen Waldflächen – fehlerhaft. Heutige Windenergieanlage stellen aufgrund ihrer Höhe, was auch an Ihrer Musterwindenergieanlage deutlich wird, nur noch einen geringen Eingriff in den Wald dar. Im Interesse einer bestmöglichen Raumausnutzung unter Berücksichtigung der zutreffenden Zielvorgaben (s. o. a)) ist ein Ausschluss auf erster Planungsebene nicht gerechtfertigt.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an dem Ausschlusskriterium fest. Auf die Ausführungen in dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** A 3.4.4
Z3472 ID 6333 (6 - 11/80)		Die Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung. Sie müssen zunächst eine eindeutige Zuordnung der Mindestabstände vornehmen; eine Mischung ist unzulässig. Darüber hinaus stützen Sie den Umfang der Mindestabstände allein auf die von den Anlagen ausgehenden Immissionen und vernachlässigen dabei die technischen Möglichkeiten zur Regelung heutiger Anlagen aus Immissionsschutzgründen. Die Immissionen allein bedingen nicht mehr den Abstand zur Wohnbebauung.	**Nicht folgen** Die in dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Mindesabständen zur Bebauung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung. Der Plangeber ist sich der zwingend vorzunehmenden Differenzierung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien bewusst und dem auch nachgekommen (s. angegebenen Bezug. Dass der Plangeber diesen Sachverhalt - wie geschehen - in den Planunterlagen zusammenhängend abhandelt und dokumentiert hat, kann nicht von vornherein als fehlerhaft angesehen werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z3473 ID 6334 (6 - 12/80)		Ihre Ausführungen zu den Tabukriterien „Wasserschutzgebiet – Schutzzone I“ und „Wasserschutzgebiet – Schutzzone II“ überzeugen nicht. Moderne Windenergieanlagen nutzen nur in geringem Maße wassergefährdende Stoffe, getriebelose Anlagen so gut wie gar nicht. Im Übrigen sind die Anlagen und Infrastruktureinrichtungen mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet. Auch die Verletzung der „Deckschicht“ ist kein Argument gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, weil andernfalls auch Landwirtschaft, insbesondere die Nutzung landwirtschaftlicher Zugmaschinen eingeschränkt werden müsste.	**Nicht folgen** Die Verwendung von potenziell wassergefährdenden Stoffen rechtfertigt es aus der Sicht der Plangebers, die Schutzzonen I und II generell von einer Windenergienutzung auszuschließen.	
Z3474 ID 6336 (6 - 13/80)		Auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung von vornherein als Tabuzonen auszuschließen, halten wir für falsch. Diese Gebiete dienen lediglich der nachgelagerten Sicherung von Rohstoffen sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter III 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Erst im letzten Planungsschritt haben Sie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird. Der Ausschluss der	**Nicht folgen** Die Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Der Plangeber hält aus den unter den angegebenen Bezügen genannten Gründen an den rohstoffbezogenen Ausschlusskriterien fest.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 E 2.1.2.3.14

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vorbehaltsgebiete Ölschiefer für die Nutzung von Windenergie zeigt im Übrigen ein deutliches Missverständnis von der Energiewende auf: Mehr Windenergie macht Abbau von Ölschiefer überflüssig.		
Z3475 ID 6337 (6 - 14/80)		Das von Ihnen angelegte Kriterium Mindestfläche unter Zuweisung von 50ha ist unter zwei Gesichtspunkten fehlerhaft. Es bleibt zum einen unklar, ob es ein Tabukriterium ist. Zum anderen geht die von Ihnen gewählte Begründung fehl: Auch auf Flächen < 50ha sind drei oder z.T. sogar vier Windenergieanlagen ohne Weiteres möglich. Es hängt also gerade nicht von der bloßen Flächengröße ab, ob sich Anlagen sinnvoll konzentrieren lassen.	**Nicht folgen** Das Kriterium stellt ein weiches Ausschlusskriterium dar - s. angegebenen Bezug im Methodenbuch. Hinsichtlich der Bestimmung der Mindestflächengröße wird auf den angegebenen Bezug-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1485 **s. Methodenband** E 2.2.3.3
Z3476 ID 6338 (6 - 15/80)		c) Überprüfung des gefundenen Ergebnisses Am Ende des Ausschlussprozesses sind die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wie auch die entsprechenden Eignungsgebiete dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum zur Entwicklung verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall, kann den festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten keine Ausschlussfunktion gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugewiesen werden, weil der Gesetzgeber in der Nutzung von Windenergie gerade diese privilegierte Nutzung des Außenbereichs vorgesehen hat. Sollte die Flächenauswahl zu restriktiv ausgefallen sein, wird die vorgesehene Ausschlussfunktion gerade nicht erfüllt. Nach Ziffer E. 2.2. des Entwurfs der Begründung erfolgt Ihrerseits die Prüfung „anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gesamtfläche der Potentialflächen, welche sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergibt." Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11; so zuletzt auch OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 D 46/12.NE m.w.N.) lässt sich die Frage, ob der Nutzung von Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wurde, „nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potentialfläche beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt". Nach OVG Münster (a.a.O.) sind Größenangaben isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet. Dies dürfte im Großraum Braunschweig insbesondere aufgrund der vorstehend zitierten Ziele aus dem landesweiten Energiekonzept wie auch aus dem REnKCO2 erst recht gelten. Wie sich aus einigen Fußnoten ergibt, ist Ihnen das Urteil des OVG Münster durchaus bekannt. Trotzdem entscheiden Sie sich für diese von der obergerichtlichen Rechtsprechung als falsch erkannte Bewertung. Ein Abwägungsfehler liegt somit vor, der sich auch auf das Abwägungsergebnis auswirkt (vgl. OVG Münster a.a.O.). Davon abgesehen findet sich in den folgenden Ziffern nach E 2.2. im Entwurf Ihrer Begründung keinerlei Zahlenmaterial, das für die vorstehende Prüfung verwendet werden könnte, so dass diese nicht einmal nachvollziehbar ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2755

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Dass der Nutzung der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft wird, wird schon an den von uns betrachteten Potentialflächen (s. o.) deutlich. In diesen Zusammenhang gehört schließlich auch der Umstand, dass Sie nur unzureichend zwischen weichen und harten Tabukriterien differenzieren und auch die Abgrenzung zur Einzelfallabwägung teilweise nicht gelingt. Es ist beispielsweise unklar, wie die „Bereinigung der Potentialflächen“ (vgl. Begründung E. 1.2.3) einzuordnen ist.		
Z3477 ID 6345 (6 - 16/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Gebiet Achim WF 4 Die [Firmenname] projektiert und betreibt Windenergieanlagen in verschiedenen Bundesländern. Im Bereich der Potentialfläche Achim WF 4 planen wir derzeit die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in den Potentialflächen Nr. 4 sowie Nr. 5 und haben uns dazu durch Nutzungsverträge verschiedene Flächen der Grundstückseigentümer gesichert. Wir beantragen daher, die Potentialteilflächen 4 und 5 im Gebiet Achim WF 4 Erweiterung in südlicher Ausdehnung vollständig als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Begründung: Der Entfall der Potentialteilflächen 4 und 5 aus ornithologischen Gesichtspunkten überzeugt nicht.	**Nicht folgen** Zur Begründung wird auf die nachfolgenden Belange verwiesen. Bezüglich der Potenzialfläche 5 ist festzustellen, dass diese im Zuge des Verfahrens bereits auf der ersten Planungsebene entfallen ist (siehe Gebietsblatt). Nördlich der B 82 wird sie von einem nachträglich gemeldeten avifaunistischen Bereich ab regionaler Bedeutung überlagert, welcher als weiches Kriterium die Windenergienutzung gemäß Planungskonzept ausschließt (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Nach Abzug dieses Bereichs steht der restliche Bereich dieser Potenzialfläche südlich der B 82 in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Potenzialfläche 4 und entfällt daher. Nichtsdestotrotz würde sie, wenn sie existieren würde, weiterhin aufgrund des Verbreitungsschwerpunkts des Rotmilans entfallen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.5 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung
Z3478 ID 6348 (6 - 17/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Als Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG in den Fokus gerückt. In Bezug auf den Rotmilan spielt insbesondere das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine bedeutende Rolle. In Bezug auf die Vorhabengenehmigung ist das Tötungsverbot einschlägig, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, NVwZ 2009, 302, 311 a.E.).	**Allgemeine Erläuterung**	
Z3479 ID 6349 (6 - 18/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Die Potentialteilflächen 4 und 5 werden ausgeschlossen, weil „in diesem Bereich das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht auszuschließen ist“. Dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berücksichtigt werden, wird mit dem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans im Bereich der genannten Teilflächen begründet. Ein Verbreitungsschwerpunkt des Romilans liegt nach dem Entwurf der Begründung vor, wenn drei oder mehr Rotmilanhorste in räumlicher Nähe in weniger als 1000m Entfernung untereinander liegen (vgl. E. 2.1.4.1.2). Dabei ist unklar, ob diese Horste besetzt sein müssen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Verbreitungsschwerpunkt wird durch mindestens 3 bestätigte Brutvorkommen des Rotmilans konstituiert, welche jeweils weniger als 2 km voneinander entfernt sind. Es handelt sich somit ausdrücklich um besetzte Horste. Allein das Vorkommen mehrerer nicht besetzter Horste begründet indes keinen Verbreitungsschwerpunkt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3480 ID 6350 (6 - 19/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Um einen Verbreitungsschwerpunkt wird ein weiterer Schutzabstand von bis 1.000m gelegt (Umweltbericht, S. 44). Daraus folgt ein Abstand zwischen dem einzelnen Horst und dem Standort einer WEA von bis zu 2.000m.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Darstellung des Einwenders ist nicht ganz zutreffend, da der Verbreitungsschwerpunkt mittels eines mathematischen Algorithmus arrondiert wurde, sodass im Einzelfall sowohl höhere als auch geringere Abstände zu Einzelhorsten vorliegen können. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb eines Verbreitungsschwerpunktes immer mindestens 3 eng benachbarte Brutpaare der Art vorhanden sind und es hier nicht allein um den Schutz des Einzelnen Individuums, sondern um den Schutz der Population geht. Der zusätzliche Abstand von 1.000 m wurde mit dem Ziel ausgewählt, diese Poupulationszentren einerseits großräumig von Beeinträchtigungen freizuhalten und andererseits auch die räumliche Dynamik der Tiere, die im Regelfall mehrere Wechselhorste besitzen, mitzuberücksichtigen.	
Z3481 ID 6351 (6 - 20/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Allein ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans nach der Potenzialabschätzung (BIODATA, 2013) kann jedoch nicht ausreichen, um die signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das jeweilige Vorhaben zu bestätigen. Dies liegt nicht nur daran, dass Ihnen als Planungsträger das konkrete Vorhaben noch gar nicht bekannt sein kann.	**Nicht folgen** Innerhalb eines Verbreitungsschwerpunktes ist die Dichte von Rotmilanbrutpaaren derart erhöht, dass flächendeckend ein hohes Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos besteht. Darüber hinaus stellen diese Bereiche die Populationszentren des Rotmilans im Verbandsgebiet dar und besitzen eine außerordentlich hohe Bedeutung für die Reproduktion und den Erhalt der bestehenden Population. Aus diesen Gründen hat sich der Regionalverband dazu entschlossen diese Bereiche grundsätzlich von einer Windenergienutzung freizuhalten. Dies war möglich und begegnet keinen Bedenken, da der Regionalverband auch unter Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte mit einer Verdopplung der bisher zur Verfügung gestellten Flächen und einem Anteil von 1,4 % am Verbandsgebiet unstrittig in substanzieller Weise Raum für die Windenergienutzung schafft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber (hier Regionalverband) grundsätzlich nicht dazu verpflichtet ist, auf allen Flächen, auf denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich wäre, auch regionalplanerische Vorranggebiete festzulegen, solange er in der Summe subtanziell Raum schafft (vgl. u.a. OVG Niedersachen, Urt. V. 28.02.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Somit kann dahinstehen, ob wirklich in jedem Fall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan innerhalb des Verbreitungsschwerpunktes vorliegt oder nicht. Das Risiko ist jedoch flächendeckend stark erhöht, sodass der Regionalverband von einer Festlegung innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte zum Schutz der Art sowie zur Erhöhung der Planungssicherheit für die nachfolgenden Ebenen absieht.	
Z3482 ID 6352 (6 - 21/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Auch methodisch begegnet die Erfassung der Rotmilanvorkommen Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. einmaliger Besatzkontrolle (vgl. Potenzialabschätzung, S. 3) kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. BIODATA erkennt diesen Umstand und weist darauf hin, dass eine Kategorisierung nach SÜDBECK et. al. (2005) gerade nicht möglich ist. Der Umweltbericht greift diese Bedenken auf und stellt an mehreren Stellen heraus, dass eine abschließende Bewertung des Verbotstatbestands des § 44 BNatSchG auf der Planungsebene nicht möglich ist (Umweltbericht, Ziffer 1.6.4) und auf Genehmigungsebene eine fundierte und abschließende Bearbeitung zu erfolgen hat (Umweltbericht, Ziffer 2.2.2.3).	**Nicht folgen** Die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei Bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung in angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen	**s. Zeile(n)** 2835

		Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird. Die von Ihnen stets als „avifaunistisches Gutachten“ bezeichnete Untersuchung ist daher auch nur mit „Potenzialabschätzung“ überschrieben. Darüber hinaus ist die Auswahl der von BIODATA untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum und dessen Nutzbarkeit gem. Art. 14 GG hat. Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Daher begegnen auch die Schlussfolgerungen, die aus der Bestandsaufnahme gezogen werden, erheblichen Bedenken. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche realisieren lassen oder nicht.	geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.	
Z3483 ID 6355 (6 - 22/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Weiterhin muss bei dieser Potenzialfläche der Bestand in die Bewertung eingestellt werden. Die bereits vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) stellen für sich genommen bereits ein erhebliches Risiko dar. Dies ist insbesondere auf die Anlagenhöhe zurückzuführen. Bei den Bestandsanlagen handelt es sich um Enercon E70 und AN-BONUS-Anlagen. Diese Anlagen weisen nach unserem Kenntnisstand eine maximale Höhe von jeweils knapp 100m auf. Unter Berücksichtigung des Rotorradius führt dies zu einem Rotortiefstand von ca. 30m. Bei bisherigen Untersuchungen ist die Höhe der Anlagen fast ausschließlich unberücksichtigt geblieben, weil die betroffenen Vogelarten sich vglw. häufig in der Gefahrenzone aufhielten. Mittlerweile haben die WEA Gesamthöhen erreicht, bei denen die Rotorblattspitzen ihren Tiefstand bei 90 bis 100m erreichen. Dies gilt auch für die von Ihnen zugrunde gelegte Musterwindenergieanlage. Wenn aber eine solche Höhe erreicht ist, in der die meisten Vögel grundsätzlich nicht fliegen, muss dieser Umstand berücksichtigt werden. Die Gefahrenprognose ist ansonsten fehlerbehaftet. Rotmilane halten sich in der Regel nur zu ca. 10% oberhalb von 90m Höhe im Luftraum auf (BERGEN et. al., Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am Beispiel der Hellwegbörde, 2012). Eine vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist dann nicht gegeben.	**Nicht folgen** Es ist richtig, dass bereits der Anlagenbestand ein erhebliches Risiko für die Tiere darstellt. Dieses Risiko soll jedoch aufgrund der Lage innerhalb eines Verbreitungsschwerpunktes des Rotmilans nicht noch weiter gesteigert werden. Die Annahme, dass die Rotorhöhe bei größeren Anlagen dazu führen könnte, dass sich das Kollisionsrisiko für den Rotmilan erheblich verringert, konnte bisher noch nicht wissenschaftlich mit hinreichender Sicherheit belegt werden und kann damit kein Arguement im Rahmen der Abwägung sein. Darüber hinaus wird erneut darauf hingewiesen, dass die Verbreitungsschwerpunkte nicht allein auf pot. Artenschutzrechtliche Verbote abstellen, sondern darüber hinaus ein Instrument sind, um die Populationszentren des Rotmilans im Regionalverband nachhaltig zu sichern und zu erhalten.	
Z3484 ID 6356 (6 - 23/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Selbst wenn Sie eine Differenzierung nach der Anlagenhöhe nicht akzeptieren, ist nicht von der Hand zu weisen, dass durch bereits 16 vorhandene WEA im Rotmilanverbreitungsschwerpunkt ein überragendes Risiko für den Eintritt von Tötungstatbeständen gem. BVerwG besteht. Da sich die signifikante Erhöhung des Risikos auf das jeweilige Vorhaben, hier also die Errichtung weiterer WEA, bezieht, ist das bereits vorhandene Risiko in den Blick zu nehmen. Wenn nämlich bereits 16 WEA im Verbreitungsschwerpunkt vorhanden sind, besteht bereits ein massiv erhöhtes Risiko für die Tötung eines Individuums. Weitere WEA in diesem Bereich steigern das bereits vorhandene Risiko dagegen kaum noch.	**Nicht folgen** Die artenschutzrechtliche Prüfung betrachtet immer nur das konkret in Rede stehende Vorhaben. Es stellt sich allein die Frage, ob eine neu errichtete WEA zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen kann. Dabei ist unerheblich, ob bereits durch bestehende Anlagen ohnehin ein erhöhtes Risiko besteht. Darüber hinaus kann wie bereits ausgeführt dahinstehen, ob in diesem speziellen Einzelfall zusätzliche WEA aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich wären, da der Regionalverband mit Hilfe der Verbreitungsschwerpunkte die Kernbereiche der Rotmilanpopulation im Verbandsgebiet vor (hier: zusätzlichen) Beeinträchtigungen grundsätzlich schützen will. Es handelt sich diesbezüglich	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			um einen Belang der Abwägung.	
Z3485 ID 6357 (6 - 24/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Es ist auch nicht Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art – also auch losgelöst von der Rotmilankartierung – zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (VGH Kassel, Urteil vom 10.05.2012, Az.: 4 C 841/11.N, Rn. 44). In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanerischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde. Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. An der Stelle sind dann Naturschutzbehörden, die gegenüber dem ZGB eine größere Kompetenz in Umweltfragen haben, zuständig. Nur aufgrund aktueller Daten lassen sich Konflikte rechtssicher beurteilen, insbesondere weil ein Rotmilanbrutpaar mehrere Horste im Wechsel aufsucht (Wechselhorste). Allein der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG würde im Übrigen noch nicht für sich genommen zu einer negativen Genehmigungsentscheidung über ein mögliches Vorhaben zur Nutzung von Windenergie führen. Es wäre zunächst zu betrachten, ob nicht durch entsprechende Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts soweit reduziert werden kann, dass der Verbotstatbestand unbeachtlich wird. Die diesbezügliche Vorgehensweise des Umweltberichts (Ziffer 2.2.2.3, S. 43), der nur von betriebsintegrierten Maßnahmen spricht, bleibt unklar. Anschließend wäre dann zu beleuchten, ob etwa eine Ausnahme oder eine Befreiung in Betracht kommt. Dies können z.B. aufgrund von vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Minderungsmaßnahme zugestanden werden. Auch eine Tagesabschaltung von WEA kann eine Minderungsmaßnahme sein. Der ZGB als Planungsträger kann nach unserer Auffassung bereits nicht die artenschutzfachlich komplizierte Frage, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten wird, mit hinreichender Sicherheit beantworten. Er ist jedenfalls nicht ausreichend fachlich qualifiziert, um über potentielle Ausnahmen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht zu seinen originären Aufgaben gehört, allerdings auch unerheblich. Der Ansatz des ZGB als Planungsträger sichert seine Planung über eine faunistische Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans sowie eine eigenständige Bewertung, ob möglicherweise Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG vorliegen. Dieser methodische Ansatz muss entsprechend fehlschlagen. Die Rechtsprechung beurteilt darüber hinaus den Verstoß gegen das Tötungsverbot durch die Errichtung von Windenergieanlagen mittlerweile durchaus kritisch. Sowohl das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09) als auch jüngst das VG Arnsberg (Urteil vom 22.11.2012, Az. 10 K 2633/10) haben sich ausführlich mit der Gefährdungssituation unter Berücksichtigung von Untersuchungen des NABU auseinandergesetzt und eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Rotmilan abgelehnt. Der Rotmilan wird in Brandenburg nicht mehr als von Windenergieanlagen	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich seiner Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bewusst und hat dieses Ziel im Rahmen seiner Abwägungen stets im Blick gehabt. Der Regionalverband schafft mit dem vorliegenden Entwurf mehr als doppelt so viel Flächen für die Windenergienutzung als dies bisher der Fall war. Mit einem Flächenanteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche schafft er in jedem Fall substanziell Raum für die Windenergienutzung. Von einer Verhinderungs- oder "Feigenblatt"-Planung kann keine Rede sein. Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde. Grundsätzlich ist auch die Einwendung, der Rotmilan gehöre nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten aus fachlicher Sicht nicht haltbar und angesichts einer artbezogenen Kollisionsrate von 1:56 (270 Todfunde in der Schlagkartei der VSW Brandenburg bei deutschem Bestand von ca. 15.000 Tieren) nicht nachvollziehbar. Dass der Rotmilan in den TAK des Landes Brandenburg nicht mehr geführt wird, kann die angeblich fehlende	**s. Zeile(n)** 2835

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gefährdete Art in den sog. Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: 15.10.2012) geführt. Eine neue Studie (BERGEN et al. (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am Beispiel der Hellwegbörde) zeigt außerdem, dass Windenergieanlagen wie die von Ihnen als Musteranlage gewählte mit einer Bodenfreiheit von 100m zu einer deutlich niedrigeren Gefährdung von Rotmilanen führt als ältere Anlagen geringerer Höhe und Bodenfreiheit. Sie müssen auch die Ergebnisse der Langzeitstudie auf der Paderborner Hochfläche berücksichtigen (Biologische Station Kreis Paderborn – Senne, 2013). Die dortige Rotmilanpopulation zeigt sich nicht nur unbeeindruckt von dem erheblichen Bestand von Windenergieanlagen (vgl. Übersichtskarte), sondern steigt an. Eine Konfliktsituation ist daher nicht gegeben. Die vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt daher nicht vor.	Empfindlichkeit des Rotmilans ebenfalls nicht belegen. So beinhalten die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 01.06.2015) der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburgs weiterhin ausdrücklich den Hinweis eines "hohen Schlagrisikos" für den Rotmilan. Darüber hinaus führen sowohl das für Niedersachsen maßgebliche NLT-Papier als auch das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW die Art als besonders windkraftempfindlich. Aus diesem Grund fordern beide letztgenannten Empfehlungen sogar inzwischen einen erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt. Dass Gerichte im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko absehen, kann indes kaum zu der Annahme führen, die Art sei grundsätzlich nicht gefährdet. Das Urteil des VG Minden wurde zudem inzwischen vom BVerwG aufgehoben, da es in unzulässiger Weise auf die lokale Population abstellte, wohingegen das Tötungsverbot strikt individuenbezogen anzuwenden ist. Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen postuliert bspw. Das VG Hannover in seinem Urteil (12 A 2305/11) vom 22.11.2012 in allgemeiner Form, dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Rotmilanhorst und einer WEA regelmäßig von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, wohingegen dies bei einer größeren Entfernung im Regelfall zu verneinen sei. Hieran hat sich der Regionalverband u.a. im Rahmen seiner Einzelfallprüfung orientiert. Lediglich dort wo er aufgrund der eigenen Kartierungen detailliertere Kenntnisse zum Raumnutzungsverhalten hatte, hat er die avon Biodata abgegrenzten Brutreviere zulasten der pauschalen Abstandsradien angewendet. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass im Einzelfall der Abstand zwischen Horstbaum und Vorranggebietsgrenze größer als 1.000 m sein kann, jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen willkürlich zur Anwendung gebrachten Regelfall zur Einschränkung der Windenergieflächen. Dies belegen zahlreiche Fälle, in denen die Brutreviergrenzen weniger als 1.000 m vom zugehörigen Horstbaum entfernt sind.	
Z3486 ID 6360 (6 - 25/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Darüber hinaus unterläuft Ihnen ein weiterer Fehler. Unterstellt, die Ermittlung der Tatsachengrundlage (Erfassung Rotmilanvorkommen an einzelnen Standorten im Planungsraum) wäre ordnungsgemäß und gleichzeitig wäre es möglich, jegliche Konsequenzen einer in der Nähe von Rotmilanvorkommen durchgeführten Windparkplanung auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen und Befreiungen einwandfrei auf raumplanerischer Ebene zu bewerten, fehlt es in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung des RROP 2008. Nach dem Entwurf der Begründung findet im Planungskonzept der Rotmilanschutz besondere Berücksichtigung (vgl. E 2.1.4.1.2). Nach den Ausführungen unter E 1.1.2.2 gehören artenschutzrechtliche Erwägungen, insbesondere zum Rotmilan oder Seeadler, nicht zu den weichen Tabukriterien, sondern werden der Einzelfallabwägung zugeordnet. Indes ist dann unter dem Punkt E 2.1.3, innerhalb der Planungsebene 2, Einzelfallabwägung, ausdrücklich aufgeführt, dass Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte „nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-)Flächen“	**Nicht folgen** Wie bereits erläutert, ist eine Einzelfallbetrachtung umfassend erfolgt. Der Belang des Rotmilanschutzes wurde grundsätzlich erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern berücksichtigt. Von einer fehlenden Würdigung des Einzelfalls kann daher keine Rede sein. Die abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte wie auch die ermittelten Ausschlussbereiche haben im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht zugewiesen bekommen. Eine Verwendung als Tabukriterium auf 1. Planungsebene war aufgrund der gesamträumlich nicht einheitlichen Datengrundlage nicht möglich. Es war daher geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet jedoch nicht, dass der erst später geprüfte	**s. Zeile(n)** 2837 **s. Methodenband** D 1.2

Beteiligtennummer **29.0043**

Datum der Stellungnahme **20.01.2014**

1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber

Privater Einwender

führen. Zwar schließen sich in der Folge noch weitere Ausführungen zu diesem Gesichtspunkt an. Allerdings findet eine Abwägung des Einzelfalls gerade nicht statt. Als Tabukriterium eignen sich Rotmilanvorkommen indes gerade nicht, weil aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung eines Risikos starre Abstände nicht einzuhalten sind.

Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich einen Abwägungsausfall. Diesem Fehler kommt auch grundrechtliche Bedeutung zu, da er die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks erheblich einschränkt, so dass hier eine Einschränkung des Eigentums nach Artikel 14 GG sowie eine Beschränkung von Erwerbschancen für Nutzer des Gebiets gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG vorliegt.

Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h. vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Aufgrund des innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte generell zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sowie der besonderen Bedeutung dieser Lebensraumzentren für den Erhalt und die Reproduktion der Population führten diese Bereiche im Rahmen der Einzelfallprüfung im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage.

Z3487

ID 6363

(6 - 26/80)

WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung

Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass Bezüge zum Niedersächsischen Landkreistag (NLT-Papier) rechtlich nicht bindend sind. Diese Ausführungen sind Empfehlungen, welche im Einzelfall in Ihrer Anwendbarkeit abgewogen werden müsste. So auch der 1.000m Abstand zu einem Brutstandort einer Rotmilans.

Nicht folgen

Der Regionalverband ist sich des empfehlenden Charakters des NLT-Papiers bewusst. Dies verdeutlichen sowohl der Methodenband unter dem angegebenen Kapitel im Bezug, aus dem eindeutig hervorgeht, dass der Regionalverband bspw. die Abstände zu Natura 2000-Gebieten einzelfallbezogen und eben nicht pauschal der Forderung des NLT folgend mit 1.200 m bemessen hat: "Die den Natura 2000-Gebieten vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher nicht als pauschale Tabuzone, sondern sie werden im Rahmen der Abwägungs- und Entscheidungsprozesse im Einzelfalle geprüft und entsprechend berücksichtigt." als auch die jeweiligen Abwägungsvorgänge in den Gebietsblättern.
Die fachlichen Empfehlungen des NLT-Papier, die wie der Einwender richtig erkennt keinesfalls bindend sind, wurden vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung indes als mehr oder weniger stark vorsorgeorientierte Orientierungswerte berücksichtigt, von denen ausgehend die Ermittlung der im Einzelfall tatsächlich als erforderlich anzusehende Mindestabstand ermittelt wurde.
Beim Rotmilan ist der Regionalverband dort, wo er keine eigenständig kartierten Revierschwerpunkte zur Verfügung hatte, der Empfehlung des NLT (2011) in vielen Fällen gefolgt. Grund ist, dass ein Mindestabstand von 1.000 m im Sinne einer Fachkonvention auch in der Rechtsprechung als Erheblichkeitsschwelle für die Gefährdung des Rotmilans anerkannt ist. So postuliert bspw. das VG Hannover in einem Urteil vom 22.11.2102 (12 A 2305/11), dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Horst und WEA regelmäßig davon

s. Methodenband

E 2.1.2.3.3.3

			auszugehen sei, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt, wohingegen bei einem größeren Abstand im Regelfall von einem Einhalten der Bestimmungen auszugehen sei. Bei diesen Annahmen handelt es sich um eine auf der Ebene der Raumordnung zulässige Typisierung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das NLT-Papier inzwischen aktualisiert wurde und einen Abstand von 1.500 m zu Rotmilanbrutplätzen fordert. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung sowie der aus Sicht des Regionalverbandes fehlenden fachlichen Begründung für die Erhöhung nicht nachgekommen, sodass auch hier deutlich wird, dass der Regionalverband sich nicht an die Empfehlungen des NLT gebunden sieht.	
Z3488 ID 6364 (6 - 27/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Zudem bleibt ungeachtet, dass derzeit neue Technologien (z.B. Radar) entwickelt werden, die Windenergieanlagen kurzzeitig abschalten, wenn sich Vögel oder Fledermäuse in entsprechender Höhe mit potentiellem Tötungsrisiko nähern. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR ist mit der Entwicklung entsprechender Technologien weit fortgeschritten. Es ist zu erwarten, dass diese einsatzfähig sind, wenn die Windenergieanlagen Anlagen nach Abschluss dieses Verfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG errichtet werden. Dies führt – wie bereits die anderen vorstehend angesprochenen Punkte – dazu, dass ein signifikant erhöhtes Risiko durch die Errichtung von WEA nicht mehr gegeben sein wird und/ oder dieses auf Ebene der Regionalplanung nicht beachtlich ist.	**Nicht folgen** Die angeführten Technologien befinden sich mit Ausnahme der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse, welche der Regionalverband berücksichtigt hat, noch in der Entwicklungsphase und sind in der Praxis nicht erprobt. Ein Nachweis von Wirksamkeit und praktischer Realisierbarkeit steht aus, sodass diese Maßnahmen nicht als Stand der Technik im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden können.	**s. Zeile(n)** 2835
Z3489 ID 6366 (6 - 28/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Des Weiteren stehen die Gemeindevertretungen der Ortschaften Hedeper und Seinstedt sowie die Bürger vor Ort der Erweiterung des Vorranggebiets positiv gegenüber. Schon durch die zukunftsträchtige Zielsetzung von Seinstedt als „Bioenergiedorf-Projekt des Landkreises Wolfenbüttel“ ausgewählt und tätig zu sein, würde die Windenergieerweiterung eine profunde Ergänzung darstellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3490 ID 6367 (6 - 29/80)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Um das Ziel des Förderprojektes des Wolfenbüttler Kreistags mit der Universität Göttingen zu erreichen, wird in einer Ökobilanz in Seinstedt durch regenerative Energien schon mehr Strom erzeugt, als die Ortschaft zur Versorgung benötigt. Die Seinstedter möchten nun damit beginnen andere Dörfer zu Versorgen, wozu Sie auch die Erweiterung der Windenergie nutzen wollen. Abschließend sei erwähnt, dass sie selbst einen Großteil ihrer Wärmeversorgung produzieren. Ergänzend zu dieser gebietsbezogenen Einwendung haben wir Ihnen separat eine allgemeine Stellungnahme zum generellen Verfahren eingereicht, welche auch hier Anwendung findet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung der Stellungnahme zum generellen Verfahren wird verwiesen.	
Z3491 ID 6369 (6 - 30/80)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Gebiet Bettingerode Lochtum Die [Firma] projektiert und betreibt Windparks in mehreren Bundesländern. Im Zuge der von Ihnen derzeit geplanten Änderung des RROP im Hinblick auf die Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie sind wir mit der Projektierung von Windenergieanlagen im Landkreis Goslar befasst und haben uns dazu durch Nutzungsverträge verschiedene Flächen der Grundstückseigentümer in	**Nicht folgen** Im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgte die Anwendung des Mindestabstands-Kriteriums nur für Neufestlegungen oder Erweiterungen von Vorranggebieten Windenergienutzung (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Für den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten findet das Abstandskriterium keine Anwendung, weil zum Schutz der Eigentümer- sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der nachfolgend abgebildeten Potentialfläche gesichert. Die von uns in diesem Zusammenhang in den Blick genommene Fläche liegt östlich des Ortes Bettingerode; auf der Karte für die Gesamtpotentialflächenkulisse ist diese Fläche in vollständiger Ausdehnung auch vorhanden. Sie entfällt dann aufgrund des Abstandes zur Bestandsfläche GS 2. An dieser Stelle möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass schon der 5km-Abstand zwischen den Bestandsparks Remlingen und Gevensleben/Winnigstedt oder Harlingerode und Schlewecke unterschritten wird. Bei einheitlicher Anwendung müssten Teilflächen der Bestandsparks zurückgenommen werden. Wir halten diese Vorgehensweise – zumindest in diesem Teilraum – für nicht korrekt. Losgelöst von den nachfolgenden Argumenten regen wir dringend an, eine entsprechende Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG vorzusehen. Wir beantragen, die Potentialfläche östlich von Bettingerode als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen.	möglichst vermieden werden soll. Eine Rückplanung von Bestandsgebieten erfolgt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die in den Fällen der Altstandorte Harlingerode GS 4 sowie Schlewecke GS 2 nicht vorliegen. Diesbezüglich wird auf das angegebene Kapitel im Methodenband verwiesen. Insofern ist die benannte Potenzialfläche aufgrund des Abstandserfordnisses zu den genannten Bestandsgebieten entfallen. Darüber hinaus stehen der beantragten Fläche weitere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Daher wird eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG als nicht erforderlich angesehen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z3492 ID 6371 (6 - 31/80)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Begründung: 1. Bedeutung des Vorranggebiets GS 2 (Schlewecke) Das Vorranggebiet GS 2 ist nur 6 ha groß. Nach Ihrer eigenen Berechnung kann in einem Gebiet dieser Fläche maximal eine Anlage mit einer Leistung von 1 MW errichtet werden. Derzeit sind dort drei Altanlagen mit einer Gesamtleistung von 1,5 MW errichtet. Durch die Form des Vorranggebietes bestehen erhebliche Zweifel, ob im Rahmen eines Repowering-Vorhabens überhaupt eine fortgesetzte Nutzung möglich wäre. Dies ist insofern erheblich, als das die vorhandenen Anlagen bereits 18 Jahre alt sind und in Kürze eine Entscheidung über den Fortbetrieb oder ein Repowering getroffen werden muss.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemäß Planungskonzept soll auf ein Wegplanen von Altstandorten weitgehend verzichtet werden (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Der Plangeber ist sich dabei bewusst, dass das bestehende Vorranggebiet GS 2 die Siedlungsabstände gemäß Planungskonzept nicht einhält. Die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung erfolgte jeodch in einer früheren Konzeption im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig mit geringeren Abstandswerten zu Siedlungsbereichen. Die in dem Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigt. Im Falle eines Repowerings sind ebenfalls die immissionsschutzrechtlichen Belange einzuhalten. Im Rahmen einer künftigen Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms soll geprüft werden, ob eine einheitliche Anpassung auf den 1.000-m-Siedlungsabstand angesichts der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen notwendig ist. Darüber hinaus führt nicht allein der Mindestabstand zu GS 2 zum Ausschluss der Windenergienutzung in der beantragten Fläche. So stehen der Fläche auch weitere Ausschlusskriterien entgegen (siehe vorheriger Belang). Darüber hinaus befindet sich die beantragte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone um den Harz, in einem Bereich, in dem das Landschaftsbildgutachten keine Ausnahme zulässt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3493 ID 6372 (6 - 32/80)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Darüber hinaus empfiehlt selbst die gebietsbezogene Umweltprüfung die vollständige Rücknahme des Gebietes, da die Abstände zur Wohnbebauung, die für aktuelle Anlagen notwendig sind, erheblich unterschritten werden. Sie folgen dieser Empfehlung nicht, sondern verweisen auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im Zuge des Repowering. Dabei muss Ihnen bewusst sein, dass aktuelle Anlagen in keinem Fall geeignet sind in einem Abstand von 350 m zu beschlossenen Ortschaften errichtet zu werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung des vorhergehenden Belangs verwiesen.	
Z3494 ID 6373 (6 - 33/80)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Die Bedeutung des Vorranggebiets GS 2 ist bereits jetzt äußerst gering. Durch die Notwendigkeit des Repowering der Anlagen wird die Fläche nicht mehr nutzbar sein. Damit blockiert ein lediglich 6 ha großes, zukünftig nicht mehr nutzbares Gebiet eine Potentialfläche mit einer Größe von rund 400 ha. Alleine daran wird bereits sichtbar, dass es sich insoweit nicht um eine substantielle Schaffung von Raum für die Nutzung von Windenergie handelt.	**Nicht folgen** Bezüglich des Vorranggebiets GS 2 wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen. An dieser Abwägung wird festgehalten. Dass das Gebiet GS 2 die beantragte Fläche alleinig blockiert, wird mit Nachdruck widersprochen, denn es stehen der beantragten Fläche, wie bereits deutlich wurde, weitere Ausschlusskriterien entgegen. So befindet sich ein Großteil der Fläche im Osten in einem abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkt des kollisionsgefährdeten Rotmilans befindet, welcher auf Ebene der Abwägung des Einzelfalls grundsätzlich mit einem Ausschluss für eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einhergeht. Mittig und im Süden der beantragten Fläche befindet sich darüber hinaus ein Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie ein Landschaftsschutzgebiet, welche gemäß Planungskonzept ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung darstellen. Hinsichtlich des Landschaftsbilds ist festzustellen, dass sich die beantragte Fläche vollständig innerhalb des 5 km Abstandspuffers zum Harz befindet, in einem Bereich in dem das Landschaftsbildgutachten aufgrund der hohen Empfindlichkeit dieses Teilbereichs keine Windenergienutzung empfiehlt. Schlussendlich steht der Fläche der Mindestabstand von 5 km zum Vorranggebiet GS 2 Schlewecke sowie zum geplanten Vorranggebiet Lochtum 01 entgegen. Darüber hinaus kann eindeutig festgestellt werden, dass der Plangeber mit dem zu Grunde gelegten Planungskonzept der Windenergienutzung im Verbandsgebiet susbtantiell Raum verschafft, wie den angegebenen Kapiteln im Bezug entnommen werden kann.	**s. Methodenband** E 3.2.1 E 3.2.2
Z3495 ID 6374 (6 - 34/80)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	a) Abstand Windparks Alleine das Vorranggebiet GS 2 befindet sich in weniger als 5 km Abstand zur hier betrachteten Potentialfläche. Aufgrund der Wertigkeit des Vorranggebiets (s. O. unter 1.) ist zumindest eine Ausnahme zu Gunsten der hier betrachteten Potentialfläche vorzunehmen. Das Vorranggebiet GS 2 sollte jedoch eher vollständig entfallen. Die dafür wesentlichen Gesichtspunkte hatten wir bereits vorstehend aufgezeigt. Insofern dürfte hier ein Abwägungsfehler vorliegen.	**Nicht folgen** Dem Vorliegen eines Abwägungsfehlers wird mit Nachdruck widersprochen. Bei der beantragten Fläche handelt es sich nicht um eine Potenzialfläche im engeren Sinne, da sie bereits aufgrund des 5-km-Mindestabstands entfallen ist. Am Bestehen des Vorranggebiets GS 2 wird festgehalten (siehe Abwägung der vorhergehenden Belange). Der beantragten Fläche steht auch teilweise der Mindestabstand zur geplanten Neufestlegung Lochtum 01 sowie zahlreiche weitere Ausschlusskriterien entgegen. Eine Ausnahme hinsichtlich der Ausschlusskriterien ist aufgrund der einheitlichen Anwendung dieser Kriterien im Planungsraum nicht möglich. Selbst wenn das Vorranggebiet GS 2 nicht mehr bestehen würde, so würde die beantragte Fläche insbesondere aufgrund des Schutzes des Landschaftsbilds	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			(5-km-Pufferzone um den Harz) entfallen.	
Z3496 ID 6375 (6 - 35/80)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Darüber hinaus ist die Frage zu stellen, warum der Abstand im westlichen und nordwestlichen Vorharz zwischen einzelnen Windvorranggebieten nur 3 km, im nordöstlichen Vorharz jedoch 5 km beträgt. Das Landschaftsbildgutachten gibt darauf nur insofern eine Antwort, als dass der nordwestliche Vorharz von Höhenzügen umgeben wird, während dies im nordöstlichen Vorharz nicht der Fall ist. Dabei wird unseres Erachtens das vom Harz selbst geprägte Relief nicht genügend berücksichtigt. Im Bereich der hier betrachteten Potentialfläche würde sich z. B. eine Unterbrechung der Horizontlinie nicht ergeben. Im Übrigen sind die bestehenden Anlagen im Vorranggebiet GS 2 vergleichsweise klein und können aufgrund des stark geprägten Reliefs im Harzvorland eine Fernwirkung, die sich auf mehr als 3 km erstreckt gerade nicht entfalten.	**Nicht folgen** Der Harz bewirkt im nordöstlichen Vorland keine relevante Sichtverschattung in die nördlich benachbarte nur schwach reliefierte Bördelandschaft. In der zumeist ausgeräumten Bördelandschaft ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit von Windparks zu rechnen, sodass hier ein Mindestabstand von 5 km in Ansatz gebracht wird. An den nordwestlichen Harz schließt sich indes das Innerste-Bergland mit zahlreichen Höhenzügen an, die fernwirksame Sichtbezüge unterbinden, sodass hier ein Mindestabstand von 3 km für ausreichend befunden wurde.	
Z3497 ID 6376 (6 - 36/80)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung GS Goslar Lochtum 01	Die von Ihnen als neues Vorranggebiet vorgesehene Potentialfläche Vienenburg Lochtum 01 ist im Vergleich zur hier betrachteten Potentialfläche weniger geeignet. Dies liegt insbesondere an der flächenmäßigen Ausdehnung aber auch an den dort vorhandenen Infrastrukturanlagen wie die K27 und K28, die eine sinnvolle Ausnutzung der Fläche nahezu unmöglich machen.	**Nicht folgen** Der vertiefte umweltfachliche Alternativenvergleich für den Raum Vienenburg (gesondertes Dokument) führt zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche Lochtum 01 besser für die Festlegung als VR WEN geeignet ist als die Potenzialfläche Wennerode 01. Auch im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt stellt sich das geplante Vorranggebiet Lochtum 01 als für die Windenergienutzung geeigneter dar (siehe Gebietsblatt). Hinsichtlich der Flächengröße ist festzustellen, dass das geplante Gebiet mit einer Größe von 62 ha die Mindestgröße erreicht, auch vor dem Hintergrund von Abständen zu Infrastrukturanlagen. Die Vorbelastung des Landschaftsbilds im Bereich der Potenzialfläche Lochtum 01 durch die angrenzende, vierspurig ausgebaute B 6 und die nördlich der Potenzialfläche verlaufende Bahnstrecke war unter anderem ein Grund, der für eine Festlegung des Gebiets als Vorranggebiet sprach. Die beantragte Fläche befindet sich hingegen aufgrund der Lage im 5 km Puffer zum Harz in einem deutlich schützenswerteren Bereich hinsichtlich des Landschaftsbilds.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z3498 ID 6378 (6 - 37/80)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	b) 5 km-Pufferzone zum Harz Da der zu geringe Abstand zum vorhandenen Vorranggebiet GS 2 aufgrund der vorstehend genannten Argumente überwunden werden kann, ist noch ein Blick auf den Abstand zum Harz zu werfen. Die hier betreffende Potentialfläche liegt in der 5 km-Pufferzone. Dies bedeutet für sich genommen keinen Ausschluss! Es ist vielmehr, wie sich auch aus der Karte zum Landschaftsbildgutachten ergibt, ein erhöhter Abwägungsbedarf vorhanden.	**Nicht folgen** Die Aussage des Einwenders bedarf einer Konkretisierung. Es ist richtig, dass die Schutzzonen um Harz und Elm kein klassisches weiches Tabukriterium darstellen und erst auf Ebene der Einzhelfallprüfung, dort aber mit erheblichem Gewicht beachtet werden. Gemäß Begründung und Landschaftsbildgutachen (siehe Verweise) steht dies einer Windenergienutzung im Allgemeínen entgegen und soll nur in bestimmten Teilbereichen im Rahmen einer Einzelfallprüfung vertiefend überprüft werden. Sowohl die 5 km-Schutzzone um den Harz als auch jene um den Elm führen im Rahmen der Abwägung abseits der vom Landschaftsbildgutachten benannten weniger empfindlichen Teilabschnitte somit im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung. Einem erhöhten Abwägungsbedarf und einer in jedem Fall durchzuführenden Einzelfallprüfung unterliegen indes lediglich die Restriktionsbereiche von 2 km um verschiedene Höhenzüge.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3499 ID 6379 (6 - 38/80)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Hier spielt wiederrum eine Rolle, dass aufgrund der Lage der Potentialfläche eine übermäßig negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist. Dies ist insbesondere auf das stark geprägte Relief zurückzuführen, eine Fernwirkung der Anlagen wird nicht gegeben sein. Die Unterbrechung der Horizontlinie wird aufgrund des stark ansteigenden Reliefs genau südlich der Potentialfläche nicht zu erwarten sein. Daher kann die Abwägung nur dazu führen, dass eine Errichtung möglich ist.	**Nicht folgen** Das Gebiet befindet sich deutlich innerhalb des 5 km-Schutzpuffers um den Harz und weist einen direkten Sichtbezug zum hier markanten Harzrand auf. Eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ist daher nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes abseits bestimmter vom Landschaftsbildgutachten konkret benannter Teilbereiche nicht möglich, da in diesen Zonen der Schutz des Landschaftsbildes im Regelall das Interesse an der Windenergienutzung überwiegt . Auch ist es nicht richtig, dass von den WEA keinerlei Fernwirkungen ausgehen. Sowohl der Blick auf den Harzrand als auch der Blick von den Anhöhen des Harzes aus in das Harzvorland werden durch die WEA bereits heute gestört. Eine weitere Beeinträchtigung dieser wertvollen Sichtbezüge will der Regionalverband mit Hilfe des Schutzpuffers vermeiden.	
Z3500 ID 6380 (6 - 39/80)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	3. Andere Ausschlussgründe Weitere Ausschlussgründe sind uns nicht bekannt. Insbesondere dürften einem etwaigen Vorhaben keine Belange des Artenschutzes entgegenstehen, soweit sie auf Ebene der Regionalplanung überhaupt beachtlich sind. Ergänzend zu dieser gebietsbezogenen Einwendung haben wir Ihnen separat eine allgemeine Stellungnahme zum generellen Verfahren eingereicht, welche auch hier Anwendung findet.	**Nicht folgen** Neben dem Schutz des Landschaftsbildes stehen der beantragten Fläche weitere bereits genannte Ausschlusskriterien entgegen (siehe vorherige Belange). Eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ist somit entbehrlich. Nichtsdestotrotz befindet sich im östlichen Bereich der beantragten Fläche auch ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, welcher grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallprüfung zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen würde.	
Z3501 ID 6381 (6 - 40/80)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Gebiet Cramme WF 8 Erweiterung Die [Firmenname] projektiert und betreibt Windenergieanlagen in verschiedenen Bundesländern. Im Bereich der Potentialfläche Cramme WF 8 Erweiterung planen wir derzeit die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen und haben uns dazu durch Nutzungsverträge verschiedene Flächen der Grundstückseigentümer gesichert. Wir möchten zunächst zum Ausdruck bringen, dass der Gebietszuschnitt südlich der Gemarkungsgrenze Leinde unsere uneingeschränkte Zustimmung findet. Die Rücknahme der ausgewiesenen Fläche WF 8 „entfallendes Vorranggebiet Windenergienutzung“ aufgrund eines Rotmilanhorstes sehen wir allerdings als fraglich an.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird der Hinweis, dass dem Gebietszuschnitt südlich der Gemarkungsgrenze Leinde zugestimmt wird, zur Kenntnis genommen. Bezüglich der entfallenden Potenzialflächen aufgrund avifaunistischer Belange wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen.	
Z3502 ID 6382 (6 - 41/80)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Wir weisen daraufhin, dass Bezüge zum Niedersächsischen Landkreistag (besser bekannt als NLT-Papiere) rechtlich nicht bindend sind. Diese Ausführungen sind Empfehlungen, welche im Einzelfall in Ihrer Anwendbarkeit abgewogen werden müsste. So auch der 1.000m Abstand zu einem Brutstandort eines Rotmilans. Vor allem dann, wenn der Rotmilan sein Jagdrevier vom Brutstandort in entgegengesetzter Richtung zum Potentialgebiet hat. Auswahl und Lage der Flächen bieten keinen Grund zur Beanstandung. Aus unserer Sicht ist der Entfall der nördlichen Spitze der Potentialfläche 3 jedoch nicht gerechtfertigt. Wir beantragen daher, die Potentialfläche 3 im Gebiet Cramme WF 8 Erweiterung in nördlicher	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich des empfehlenden Charakters des NLT-Papiers bewusst. Dies verdeutlichen sowohl der Methodenband unter dem angegebenen Kapitel im Bezug aus der eindeutig hervorgeht, dass der Regionalverband bspw. die Abstände zu Natura 2000-Gebieten einzelfallbezogen und eben nicht pauschal der Forderung des NLT folgend mit 1.200 m bemessen hat: "Die den Natura 2000-Gebieten vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher nicht als pauschale Tabuzone, sondern sie werden im Rahmen der Abwägungs- und Entscheidungsprozesse im Einzelfalle geprüft und entsprechend berücksichtigt." als auch die jeweiligen	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ausdehnung vollständig als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen.	Abwägungsvorgänge in den Gebietsblättern. Die fachlichen Empfehlungen des NLT-Papier, die wie der Einwender richtig erkennt keinesfalls bindend sind, wurden vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung indes als mehr oder weniger stark vorsorgeorientierte Orientierungswerte berücksichtigt, von denen ausgehend die Ermittlung der im Einzelfall tatsächlich als erforderlich anzusehende Mindestabstand ermittelt wurde. Beim Rotmilan ist der Regionalverband dort, wo er keine eigenständig kartierten Revierschwerpunkte zur Verfügung hatte, der Empfehlung des NLT (2011) in vielen Fällen gefolgt. Grund ist, dass ein Mindestabstand von 1.000 m im Sinne einer Fachkonvention auch in der Rechtsprechung als Erheblichkeitsschwelle für die Gefährdung des Rotmilans anerkannt ist. So postuliert bspw. das VG Hannover in einem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11), dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Horst und WEA regelmäßig davon auszugehen sei, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt, wohingegen bei einem größeren Abstand im Regelfall von einem Einhalten der Bestimmungen auszugehen sei. Bei diesen Annahmen handelt es sich um eine auf der Ebene der Raumordnung zulässige Typisierung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das NLT-Papier inzwischen aktualisiert wurde und einen Abstand von 1.500 m zu Rotmilanbrutplätzen fordert. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung sowie der aus Sicht des Regionalverbandes fehlenden fachlichen Begründung für die Erhöhung nicht nachgekommen, sodass auch hier deutlich wird, dass der Regionalverband sich nicht an die Empfehlungen des NLT gebunden sieht. Der Wegfall der nördlichen Teilfläche ist somit aus Sicht des Regionalverbandes gerechtfertigt und wird beibehalten.	
Z3503 ID 6384 (6 - 42/80)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Begründung: Der Entfall des nördlichen Teils der Potentialfläche 3 wird Ihrerseits aufgrund zweier Gesichtspunkte als notwendig angesehen. Zum einen ist es nach Ihrer Ansicht nicht möglich, aufgrund der vorhandenen 110 kV-Hochspannungsleitung die Mindestanzahl von drei Windenergieanlagen in dem Gebiet zu platzieren. Zum anderen soll sich im nördlichen Bereich ein Brutrevier des Rotmilans befinden. Diverse Aussagen von verschiedenen Jägern und Spaziergängern vor Ort belegen, dass bekanntermaßen nur im Bereich Fümmelse verschiedene Horste existieren. Eine Beobachtung des Jungvogelflugs des Rotmilans zwischen Adersheim und Leinde belegt nicht, dass dort ein Romilanhorst vorhanden ist und zum Ausschluss des Leinder Gebiets führen kann.	**Nicht folgen** Der nördliche Bereich der Potentialfläche ist nicht aufgrund der vorhandenen 110 kV-Leitung entfallen, sondern aufgrund eines Brutreviers des kollisionsgefährdeten Rotmilans (siehe Gebietsblatt). Die vom Einwender erhobenen Zweifel an der Richtigkeit der vom Regionalverband in die Abwägung eingestellten Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten vermögen ferner nicht zu überzeugen. Es ist für den Plangeber allein aufgrund des allgemeinen und nicht überprüfbaren Hinweises auf "diverse Aussagen von verschiedenen Jägern und Spaziergängern" nicht nachgewiesen, dass die Ergebnisse der vom Regionalverband selbst in Auftrag gegebenen Kartierung durch Biodata als fehlerhaft zu verwerfen sind. Hiergegen spricht auch die von Biodata verfolgte Methodik, welche nicht (allein) auf etwaig vorhandene Horste und beobachtete Flugbewegungen abstellt, sondern insbesondere auch die grundsätzliche Eignung des als Brutrevier ausgewiesenen Raumes als Nahrungshabitat und Lebensraum des Rotmilans ermittelt. An den Ergebnissen der Kartierung durch Biodata als eine wesentliche Abwägungsgrundlage wird daher festgehalten. Unstrittig ist in diesem Zusammenhang jedoch, und dies räumt der Regionalverband selbstverständlich ein, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende	**s. Zeile(n)** 3502 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

			Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss. Dies stellt ein generelles Problem dar, das indes naturgemäß auch für die angeblichen Beobachtungen des Einwenders gilt. Der Regionalverband hat sich im Bewusstsein dieser niemals vollständig richtigen Abwägungsgrundlage jedoch durch eine Synopse vorhandener Daten (darunter auch die vom Einwender beigebrachten Erkenntnisse) sowie der eigenen Kartierung , die zudem wie bereits ausgeführt auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Im vorliegenden Fall spricht die Gesamtheit der vorliegenden Daten ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt für eine entsprechende Verkleinerung der Potenzialfläche im Norden - zumal im hinreichenden Umfang Raum für die Windenergienutzung verbleibt bzw. geschaffen wird, auf diese Weise gleichzeitig das Krtierium zum Schutz vor einer Umfassung von Ortschaften in Bezug auf Cramme eingehalten wird und das Planungsrisiko auf den verbleibenden Flächen als minimiert anzusehen ist.	
Z3504 ID 6385 (6 - 43/80)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Bei einer vollständigen Festlegung des nördlichen Bereichs der Potentialfläche 3 lassen sich dort zumindest vier Windenergieanlagen eines aktuellen Windenergieanlagentyps errichten. Wir nehmen Bezug auf die anliegende Karte, die eine Anlagenkonfiguration mit Nordex-Anlagen, Typ N117 zeigt. Wir möchten an dieser Stelle zudem deutlich zum Ausdruck bringen, dass wir die von Ihnen vorgegebene Einhaltung der Vorranggebietsgrenzen auch für die vom Rotor überstrichene Fläche für rechtlich falsch halten. Die juristische Auslegung dieses Sachverhalts finden Sie in unserer separaten Stellungnahme zum generellen Verfahren unter der Überschrift „5. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen“. Wir haben bei der Beispielkonfiguration diese Vorgabe trotzdem berücksichtigt. Würde im Genehmigungsverfahren diese Vorgabe – wie rechtlich wohl zwingend geboten – nicht beachtet, könnte sogar eine weitere Anlage im nördlichen Bereich der Potentialfläche platziert werden. Es ist zusätzlich noch darauf hinzuweisen, dass der Abstand zu den Hochspannungsleitungen von etwa 175m auch durch schwingungsdämpfende Maßnahmen weiter begrenzt werden kann. Das Vorkommen des Rotmilans im Bereich der Potentialflächen kann nicht, jedenfalls in einem Verfahren der Raumplanung, zu einem Ausschluss der Flächen führen.	**Nicht folgen** Der nördliche Bereich der Potentialfläche ist nicht aufgrund der vorhandenen 110 kV-Leitung entfallen. Dies wurde entsprechend im Gebietsblatt zur 2. Offenlage geändert. Bezüglich der Aussagen zum Rotmilan und der Einhaltung der Vorranggebietsgrenzen für die vom Rotor überstrichene Fläche wird auf die Belange im angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3469 3502 3503
Z3505 ID 6386 (6 - 44/80)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Sie haben als Planungsträger dafür Sorge zu tragen, dass unter der Prämisse der durchzusetzenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windkraftnutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass in den ausgewählten Vorranggebieten keine andere Nutzung die Durchsetzung der Windenergienutzung behindert. In den Vordergrund der Blockade von Windenergieprojekten sind indes nicht konkurrierende Nutzungen gerückt, sondern die umweltrechtlichen und artenschutzfachlichen Aspekte, die mit der vermeintlichen Empfindlichkeit einzelner Tier-, insbesondere Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich seiner Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bewusst und hat dieses Ziel im Rahmen seiner Abwägungen stets im Blick gehabt. Der Regionalverband schafft mit dem vorliegenden Entwurf mehr als doppelt so viel Flächen für die Windenergienutzung als dies bisher der Fall war. Mit einem Flächenanteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche schafft er in jedem Fall substanziell Raum für die Windenergienutzung. Von einer Verhinderungs- oder "Feigenblatt"-Planung kann keine Rede sein.	**s. Zeile(n)** 2835

einhergehen. Nur so ist der Ansatz des ZGB als Planungsträger zu verstehen, Untersuchungen über Vorkommen des Rotmilans durchzuführen.

Methodisch begegnet die sog. Potentialabschätzung der Rotmilanvorkommen bereits Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. einmaliger Besatzkontrolle kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird. Die von Ihnen stets als avifaunistisches Gutachten bezeichnete Untersuchung ist daher auch nur mit „Potenzialabschätzung“ überschrieben; darin wird an mehreren Stellen auf die fehlende Genauigkeit der Ergebnisse hingewiesen. Darüber hinaus ist die Auswahl der untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum gem. Art. 14 GG hat.

Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Daher begegnen auch die Schlussfolgerungen, die aus der Potenzialabschätzung gezogen werden, erheblichen Bedenken. Es wird auf Grundlage einer unzureichend ermittelten Tatsachengrundlage bewertet, ob das Tötungsund/ oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG verletzt wird. Dies führt dazu, dass diese Bewertung ebenfalls nicht belastbar ist. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche realisieren lassen oder nicht.

Es ist nicht einmal Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art – also auch losgelöst von der Rotmilankartierung – zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (Hess-VGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N, Rn. 44, zit. nach juris) . In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanerischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde (OVG M-V, Urteil vom 03.04.2013, Az. 4 K 24/11, Rn. 101, zit. nach juris). Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. An der Stelle sind dann Naturschutzbehörden, die gegenüber dem ZGB eine größere Kompetenz in Umweltfragen haben, zuständig. Diese Behörden können im Genehmigungsverfahren auf deutlich aktuellere Daten zurückgreifen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu beurteilen. Nur aufgrund aktueller Daten lassen sich Konflikte rechtssicher beurteilen, insbesondere weil ein Rotmilanbrutpaar mehrere Horste im Wechsel aufsucht (Wechselhorste).

Allein der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG würde im Übrigen noch nicht für sich genommen zu einer negativen Genehmigungsentscheidung über ein mögliches Vorhaben zur Nutzung von Windenergie führen. Vielmehr wäre dann zu beleuchten, ob etwa eine Ausnahme oder eine Befreiung in Betracht kommt. Dies können z.B. aufgrund von vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Minderungsmaßnahme zugestanden

Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde.

Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko sowiet möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0043	**20.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

werden. Auch eine Tagesabschaltung von WEA kann eine Minderungsmaßnahme sein. Der ZGB als Planungsträger kann nach unserer Auffassung bereits nicht die artenschutzfachlich komplizierte Frage, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten wird, mit hinreichender Sicherheit beantworten. Er ist allerdings in jedem Fall nicht ausreichend fachlich qualifiziert, um über potentielle Ausnahmen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht zu seinen originären Aufgaben gehört, allerdings auch unerheblich.

Der Ansatz des ZGB als Planungsträger, über eine faunistische Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans sowie eine eigenständige Bewertung, ob möglicherweise Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG vorliegen, die Planungen zu sichern, muss daher fehlschlagen. Die Rechtsprechung beurteilt darüber hinaus den Verstoß gegen das Tötungsverbot durch die Errichtung von Windenergieanlagen mittlerweile durchaus kritisch. Sowohl das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09) als auch jüngst das VG Arnsberg (Urteil vom 22.11.2012, Az. 10 K 2633/10) haben sich ausführlich mit der Gefährdungssituation unter Berücksichtigung von Untersuchungen des NABU auseinandergesetzt und eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Rotmilan abgelehnt. Der Rotmilan wird nicht Brandenburg nicht mehr als von Windenergieanlagen gefährdete Art in den sog. tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: 15.10.2012) geführt. Eine neue Studie (BERGEN et al. (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am Beispiel der Hellwegbörde) zeigt außerdem, dass Windenergieanlagen wie die von Ihnen als Musteranlage gewählte mit einer Bodenfreiheit von 100m zu einer deutlich niedrigeren Gefährdung von Rotmilanen führt als ältere Anlagen geringerer Höhe und Bodenfreiheit. Sie müssen auch die Ergebnisse der Langzeitstudie auf der Paderborner Hochfläche berücksichtigen (Biologische Station Kreis Paderborn – Senne, 2013). Die dortige Rotmilanpopulation zeigt sich nicht nur unbeeindruckt von dem erheblichen Bestand von Windenergieanlagen (vgl. Übersichtskarte), sondern steigt an. Eine Konfliktsituation ist daher nicht gegeben. Die vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt daher nicht vor.

Zudem bleibt unbeachtet, dass derzeit neue Technologien (z.B. Radar) entwickelt werden, die Windenergieanlagen kurzzeitig abschalten, wenn sich Vögel oder Fledermäuse in entsprechender Höhe mit potentiellen Tötungsrisiko nähern. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR ist mit der Entwicklung entsprechender Technologien weit fortgeschritten. Es ist zu erwarten, dass diese einsatzfähig sind, wenn die Windenergieanlagen nach Abschluss dieses Verfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG errichtet werden. Spätestens dies führt dann dazu, dass ein signifikant erhöhtes Risiko durch die Errichtung von WEA nicht mehr gegeben sein wird und/ oder dieses auf Ebene der Regionalplanung nicht beachtlich ist.

Sie berücksichtigen all diese Punkte, die sich jedoch erheblich auf die

LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist auch die Einwendung, der Rotmilan gehöre nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten aus fachlicher Sicht nicht haltbar und angesichts einer artbezogenen Kollisionsrate von 1:56 (270 Todfunde in der Schlagkartei der VSW Brandenburg bei deutschem Bestand von ca. 15.000 Tieren) nicht nachvollziehbar. Dass der Rotmilan in den TAK des Landes Brandenburg nicht mehr geführt wird, kann die angeblich fehlende Empfindlichkeit des Rotmilans ebenfalls nicht belegen. So beinhalten die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 01.06.2015) der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburgs weiterhin ausdrücklich den Hinweis eines "hohen Schlagrisikos" für den Rotmilan. Darüber hinaus führen sowohl das für Niedersachsen maßgebliche NLT-Papier als auch das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW die Art als besonders windkraftempfindlich. Aus diesem Grund fordern beide letztgenannten Empfehlungen sogar inzwischen einen erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt. Dass Gerichte im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko absehen, kann indes kaum zu der Annahme führen, die Art sei grundsätzlich nicht gefährdet. Das Urteil des VG Minden wurde zudem inzwischen vom BVerwG aufgehoben, da es in unzulässiger Weise auf die lokale Population abstellte, wohingegen das Tötungsverbot strikt individuenbezogen anzuwenden ist.
Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen postuliert bspw. Das VG Hannover in seinem Urteil (12 A 2305/11) vom 22.11.2012 in allgemeiner Form, dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Rotmilanhorst und einer WEA regelmäßig von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, wohingegen dies bei einer größeren Entfernung im Regelfall zu verneinen sei. Hieran hat sich der Regionalverband u.a. im Rahmen seiner Einzelfallprüfung orientiert. Lediglich dort wo er aufgrund der eigenen Kartierungen detailliertere Kenntnisse zum Raumnutzungsverhalten hatte, hat er die avon Biodata abgegrenzten Brutreviere zulasten der pauschalen Abstandsradien angewendet. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass im Einzelfall der Abstand zwischen Horstbaum und Vorranggebietsgrenze größer als 1.000 m sein kann, jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen willkürlich zur Anwendung gebrachten Regelfall zur Einschränkung der Windenergieflächen. Dies belegen zahlreiche Fälle, in denen die Brutreviergrenzen weniger als 1.000 m vom zugehörigen Horstbaum entfernt sind.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auswirken überhaupt nicht.		
Z3506 ID 6395 (6 - 45/80)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Darüber hinaus unterläuft Ihnen ein weiterer Fehler. Unterstellt, die Ermittlung der Tatsachengrundlage (Erfassung Rotmilanvorkommen an einzelnen Standorten im Planungsraum) wäre ordnungsgemäß und gleichzeitig wäre es möglich, jegliche Konsequenzen einer in der Nähe von Rotmilanvorkommen durchgeführten Windparkplanung auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen und Befreiungen einwandfrei auf raumplanerischer Ebene zu bewerten, fehlt es in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1. Änderung bzgl. Der Windenergienutzung des RROP 2008. Nach dem Entwurf der Begründung findet im Planungskonzept der Rotmilanschutz besondere Berücksichtigung (vgl. E 2.1.4.1.2). Nach den Ausführungen unter E 1.1.2.2 gehören artenschutzrechtliche Erwägungen, insbesondere zum Rotmilan oder Seeadler, nicht zu den weichen Tabukriterien, sondern werden der Einzelfallabwägung zugeordnet. Indes ist dann unter dem Punkt E 2.1.3, innerhalb der Planungsebene 2, Einzelfallabwägung, ausdrücklich aufgeführt, dass Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte „nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-)Flächen“ führen. Zwar schließen sich in der Folge noch weitere Ausführungen zu diesem Gesichtspunkt an. Allerdings findet eine Abwägung des Einzelfalls gerade nicht statt. Als Tabukriterium eignen sich Rotmilanvorkommen indes gerade nicht, weil aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung eines Risikos starre Abstände nicht einzuhalten sind. Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich ein Abwägungsausfall. Diesem Fehler kommt auch grundrechtliche Bedeutung zu, da er die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks erheblich einschränkt, so dass hier eine Einschränkung des Eigentums nach Artikel 14 GG sowie eine Beschränkung von Erwerbschancen für Nutzer des Gebiets gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG vorliegt. Dass er sich auf das Abwägungsergebnis auswirkt, ist gleichfalls offensichtlich.	**Nicht folgen** Wie im vorherigen Belang bereits erläutert, ist eine Einzelfallbetrachtung umfassend erfolgt. Der Belang des Rotmilanschutzes wurde grundsätzlich erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern berücksichtigt. Von einer fehlenden Würdigung des Einzelfalls kann daher keine Rede sein. Die abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte wie auch die ermittelten Ausschlussbereiche haben im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht zugewiesen bekommen. Eine Verwendung als Tabukriterium auf 1. Planungsebene war aufgrund der gesamträumlich nicht einheitlichen Datengrundlage nicht möglich. Es war daher geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet jedoch nicht, dass der erst später geprüfte Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h. vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (siehe Methodenband). Aufgrund des innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte generell zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sowie der besonderen Bedeutung dieser Lebensraumzentren für den Erhalt und die Reproduktion der Population führten diese Bereiche im Rahmen der Einzelfallprüfung im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage.	**s. Zeile(n)** 2837 **s. Methodenband** D 1.2
Z3507 ID 6396 (6 - 46/80)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Ergänzend zu dieser gebietsbezogenen Einwendung haben wir Ihnen separat eine allgemeine Stellungnahme zum generellen Verfahren eingereicht, welche auch hier Anwendung findet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung zu der separat eingegangenen allgemeinen Stellungnahme zum generellen Verfahren verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3508 ID 6397 (6 - 47/80)	HE Velpke Danndorf 01	Gebiet Danndorf 01 Die [Firmenname]-Gruppe mit Sitz in [Ort] projektiert und betreibt Onshore-Windparks. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit bezieht sich auf die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Bundesländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Wir beabsichtigen, auf der Potentialfläche Danndorf 01, Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Dazu haben wir bereits Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Nach der Veröffentlichung des Begründungsentwurfs sowie der weiteren Unterlagen, insbesondere dem Gebietsblatt für die genannte Potentialfläche, möchten wir die Gelegenheit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen und zu der von Ihnen vorgesehenen Streichung der Potentialfläche im Entwurf Stellung nehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Danndorf 01 ist aufgrund eines auf der ersten Planungsebene zu berücksichtigenden 1000 m Abstands zu einem östlich gelegenen Gewerbegebiet, welches im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemeldet wurde, unterhalb der im Planungskonzept zur Anwendung kommenden Mindestgröße von 50 ha gefallen. Im Bereich Danndorf 01 ist daher keine Potenzialfläche mehr vorhanden.	
Z3509 ID 6399 (6 - 48/80)	HE Velpke Danndorf 01	A. Gebietsbezogene Stellungnahme Zunächst möchten wir gebietsbezogen zur Ihrer Entscheidung Stellung nehmen. 1. Allgemein Es ist festzustellen, dass in der von Ihnen durchgeführten Abwägung unter Ziffer 2. des Gebietsblattes keine positiv bewerteten Belange aufgeführt werden. Dementsprechend ist das Abwägungsmaterial unvollständig und die Abwägung somit fehlerhaft. Es gibt sehr wohl positive Belange, die für die Ausweisung der Potentialfläche als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie (VR WEN) sprechen.	**Nicht folgen** Siehe Abwägung des vorhergehenden Belangs. Auch wenn für eine Windenergienutzung in diesem Bereich auch positive Argumente angeführt werden können, stehen ihr in diesem Bereich nun Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Somit ist auch eine gebietsbezogene Einzelfallprüfung in einem Gebietsblatt nicht notwendig. Der Einwendung, dass Abwägungsmaterial sei unvollständig bzw. fehlerhaft, wird demnach mit Nachdruck widersprochen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Mindestgröße 50 ha ● Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z3510 ID 6400 (6 - 49/80)	HE Velpke Danndorf 01	Dazu ist zum einen unser Engagement in der Fläche zu nennen. Unsere Planungsabsichten für die Errichtung von Windenergieanlagen haben wir bereits mit Nutzungsverträgen abgesichert. Es sind schon Vorabuntersuchungen angestellt worden. Bereits das Interesse eines Investors an einer Realisierung von Windenergieanlagen auch einer Potentialfläche sollte in die Abwägung einfließen und muss dabei positiv berücksichtigt	**Teilweise folgen** Der Plangeber ist sich dem Engagement und Interesse von Investoren im Verbandsgebiet bewusst. Allerdings ist er nicht verpflichtet, den Interessen den Vorzug vor anderen Belangen, die im Einzelfall nach seinem Plankonzept gegen die Ausweisung sprechen, zu geben. Im vorliegenden Fall stehen der beantragten Fläche im Bereich der ehemaligen Potenzialfläche Danndorf 01 Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe vorheriger Belang). Diese wurden folglich im Zuge der Abwägung schwerer gewichtet als die Interessen von Investoren. Bei den betroffenen Ausschlusskriterien handelt es sich überwiegend um weiche Ausschlusskriterien, deren Anwendung im Planungsraum einheitlich zu erfolgen hat. An der bisherigen Abwägung hält der Plangeber somit fest.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3511 ID 6401 (6 - 50/80)	HE Velpke Danndorf 01	Es ist in diesem Zusammenhang ergänzend auf folgendes hinzuweisen: Sollte eine Fläche, für die unsererseits bereits Investitionen getätigt wurden, bei der Ausweisung von VR WEN nicht Berücksichtigung finden, kommt dem auch eine besondere Grundrechtsrelevanz zu. Selbstverständlich können Investitionen aufgrund von Ergebnissen von Zwischenplanungen als solche keinen Bestandsschutz genießen in der Form, dass sich ein Anspruch auf Berücksichtigung der entsprechenden Flächen ergibt. Allerdings kann der jeweilige Planungsträger nicht ignorieren, dass hier bereits Erwerbschancen im Sinne von Artikel 12 GG ergriffen wurden. Vielmehr hat er diesen Umstand in die Abwägung entsprechend seinem Gewicht einzustellen. Sie müssen diesem Belang daher zumindest eine positive Bewertung zuschreiben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung muss eine, sowohl die negativen als auch die positiven Komponenten der Festlegungen umfassende Abwägung, nicht nur stattgefunden haben, sondern sie muss auch hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert sein. Insofern stimmt der Plangeber dem Einwender zu. Nichtsdestotrotz ist der Plangeber nicht verpflichtet, seine Abwägungsentscheidung für jeden Standort innerhalb des Verbandsgebiets detailliert schriftlich zu begründen. "Eine Darstellung der planerischen Erwägungen etwa in dem Sinne, dass allein aus dieser sich umfassend und abschließend Abwägungsvorgang und -ergebnis für einen bestimmten Planungsstandort ergeben, würde einen nicht mehr zu rechtfertigenden Aufwand für eine Planung bedeuten. Ein effektiver, grundrechtswahrender Rechtsschutz Betroffener ist auf der Grundlage der zu dokumentierenden zentralen Abwägungsentscheidungen und der hierzu möglichen Erläuterungen gewährleistet." (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 02.10.2007, 8 C 11412/06 Rn. 39). Diesen Anforderungen würde der Plangeber mit seinem Planentwurf genügen. Bereits aus dem Methodenband ergibt sich umfassend, jedenfalls in abstrakter Weise sowohl, warum bestimmte Flächen als Konzentrationszonen ausgewählt wurden, als auch, welche Tabukriterien zur Anwendung kamen und welche Flächen nach einer Abwägung mit den widerstreitenden Belangen für eine Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Überdies wäre der Regionalverband in gerichtlichen Verhandlungen in der Lage, bezogen auf jeden Standort seine Abwägungsentscheidung nachvollziehbar zu machen, indem er – im Rahmen eines auf Ebene der Regionalplanung angemessenen Maßstabs – nachweist, welches Tabukriterium konkret zum Ausschluss einer bestimmten Fläche führte. In vorliegendem Fall ist dies, wie bereits erläutert, der zu berücksichtigende 1000 m Siedlungsabstand zu einem Gewerbegebiet, wobei anschließend die Potenzialfläche Danndorf 01 unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha fällt.	
Z3512 ID 6402 (6 - 51/80)	HE Velpke Danndorf 01	Zum anderen hat sich auch die betroffene Samtgemeinde nicht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen oder Festlegung eines Vorranggebiets ausgesprochen. Dieser Belang ist zumindest mit Einschränkungen positiver Bewertungen in die Abwägung einzustellen, da die Reaktionen der betroffenen Gemeinden und Bürgern teilweise sehr negativ waren.	**Teilweise folgen** Wie bereits ausgeführt, können für die beantragte Fläche auch positive Argumente für die Windenergienutzung zutreffen. Im Zuge der Abwägung wurden diese Belange auch berücksichtigt, führten jedoch im vorliegenden Fall zu keinem veränderten Abwägungsergebnis, denn der beantragten Fläche stehen nun Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegenstehen. Darüber hinaus wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Z3513 ID 6403 (6 - 52/80)	HE Velpke Danndorf 01	2. Ausschlussgrund: Unterschreitung 5 km Abstand Der von Ihnen zugrunde gelegte Ausschlussgrund, nämlich die Unterschreitung des Abstandes von 5 km zum nächsten Vorranggebiet, des VR WEN HE1, ist unzutreffend angewendet worden. Richtig ist alleine, dass die ursprünglichen Potentialflächen zueinander in einem geringeren Abstand als 5 km liegen. Aufgrund der Umweltprüfung der Erweiterung des	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In der Tat trifft es zu, dass der 5 km Mindestabstand zum südlich gelegenen Vorranggebiet Windenergienutzung HE 1 nicht allein zum Unterschreiten der Mindestgröße und somit zum Entfall der Potenzialfläche Danndorf 01 führt. Wie bereits beschrieben, führt der zu berücksichtigende 1000 m Abstand zu einem Gewerbegebiet zur Unterschreitung der Mindestgröße bereits auf der ersten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Vorranggebiets HE1 entfällt der dortige nördliche Teil der Potentialfläche fast vollständig. Nach dem dortigen Gebietsblatt verbleibt lediglich ein sehr geringer Anteil, der näher als 5 km an der hier betrachteten Potentialfläche liegt. Ein vollständiger Ausschluss der Potentialfläche Danndorf 01 lässt sich dadurch nicht mehr rechtfertigen. Wir nehmen insofern Bezug auf die anliegende Karte, auf der der Abstandsradius der derzeit geplanten Erweiterung des Vorranggebiets HE1 eingezeichnet ist. Zu ergänzen bleibt, dass die verbleibende Fläche größer als 50 ha ist.	Planungsebene, sodass keine Potenzialfläche in diesem Bereich mehr vorhanden ist.	
Z3514 ID 6404 (6 - 53/80)	HE Velpke Danndorf 01	3. Noch nicht bewertete Belange Es finden sich im Gebietsblatt noch nicht bewertete Belange, weil die Prüfung zu früh beendet wurde. a) Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Erholung Nach hiesiger Einschätzung stellen die in der Potentialfläche vorhandenen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Erholung die Eignung der Potentialfläche nicht in Frage. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sich die besondere Bedeutung der Vorbehaltsgebiete aufdrängen würde, sie aber gleichzeitig noch nicht als entsprechende Vorranggebiete in Frage kommen. Vorliegend ist eine besondere Vorbelastung der Umgebung der Potenzialfläche festzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Umweltprüfung kann aufgrund anderer entgegenstehender Belange (hier: benachbartes Gewerbegebiet), welche zu einer Verkleinerung der Potenzialflächen unterhalb die geforderte Mindestgröße von 50 ha führen, entfallen.	
Z3515 ID 6405 (6 - 54/80)	HE Velpke Danndorf 01	Die Potentialfläche liegt in unmittelbarer Nähe zur Schnellfahrstrecke der Bahn zwischen Hannover und Berlin. Die hohe Auslastung mit einhergehendem Lärm bedeutet eine hohe Belastung der nahen Gebiete. Außerdem wird die Potentialfläche von den Bundesstraßen 188 und 244 umgeben. Auch hierdurch ergibt sich eine nennenswerte Lärmbelastung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch wenn das Gebiet durch Infrastrukturanlagen bereits vorbelastet ist, existiert aufgrund des zu beachtenden Abstands zum betroffenen Gewerbegebiet und der dadurch erfolgten Unterschreitung der Mindestflächengröße keine Potenzialfläche mehr, sodass an dieser Stelle Ausschlusskriterien entgegenstehen.	
Z3516 ID 6406 (6 - 55/80)	HE Velpke Danndorf 01	Eine Eignung für Natur und Landschaft wie auch Erholung ist deshalb in Frage zu stellen. Jedenfalls vermögen die Vorbehaltsgebiete keinen Ausschluss der Windenergienutzung zu rechtfertigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Fläche entfällt nicht aufgrund von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft oder Erholung, sondern aufgrund des einzuhaltenden Abstands zu einem benachbarten Gewerbegebiet und der sich daraus ergebenden Unterschreitung der Mindestflächengröße. Inwiefern sich dieser Bereich hinsichtlich der Bedeutung von Natur und Landschaft für eine Windenergienutzung eignet, kann folglich dahinstehen.	
Z3517 ID 6407 (6 - 56/80)	HE Velpke Danndorf 01	b) Beeinträchtigung windenergieempfindlicher Vogelarten Aus dem Gebietsblatt ergibt sich weiterhin, dass windenergieempfindliche Vogelarten beeinträchtigt sein sollen. Dafür finden sich allerdings keine konkreten Anhaltspunkte aus dem Gebietsblatt. Wir stehen der Bewertung von artenschutzrechtlichen Verboten auf Ebene der Regionalplanung ablehnend gegenüber. Wir nehmen insofern Bezug auf die nachfolgenden Ausführungen unter B. 2.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung kann aufgrund anderer entgegenstehender Belange (hier: benachbartes Gewerbegebiet), welche zu einer Unterschreitung der geforderten Mindestgröße von 50 ha führen, entfallen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3518 ID 6408 (6 - 57/80)	HE Velpke Danndorf 01	4. Umgebungsschutz Soweit hier bekannt, stehen der Festlegung der Potentialfläche als VR WEN auch Aspekte des Umgebungsschutzes entgegen. Es soll eine Unterschreitung des Abstands zu Siedlungsbereichen gegenüber dem Gewerbegebiet Oebisfelde vorliegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dies wird bestätigt. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurde das betroffene Gewerbegebiet in Oebisfelde, zu dem der Siedlungsabstand von 1000 m berücksichtigt werden muss, nachgemeldet.	
Z3519 ID 6409 (6 - 58/80)	HE Velpke Danndorf 01	Der Abstand zu Siedlungsbereichen von 1.000 m wird nicht eingehalten. Der Begriff des Siedlungsbereichs ist indes in dem Entwurf der Begründung nicht definiert. Ob ein Gewerbegebiet am Ortsrand unter diesen Begriff fallen kann, erscheint uns im höchsten Maße zweifelhaft.	**Teilweise folgen** Der Plangeber wird den Begriff "Siedlungsbereich" im Methodenband (s. angegebenen Bezug) näher definieren. Laut Definition umfasst dieser den gesamten Siedlungsraum und somit z. Bsp. auch an Ortsrändern gelegene gewerblich genutzte Flächen. Eine - wie gefordert - nach baulichen Nutzungen differenzierende Betrachtungsweise ist angesichts der Größe der Planungsraums für den Plangeber nicht leistbar. Vor diesem Hintergrund wird eine typisierende Betrachtungsweise von seiten der Rechtsprechung als zulässig angesehen, sofern als Ergebnis der Planung der Windenergie im Planungsraum substanziell Raum verschafft wird. Der Plangeber ist der Auffassung, dass das vorlegte Planungskonzept diesen Anforderungen gerecht wird.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1
Z3520 ID 6410 (6 - 59/80)	HE Velpke Danndorf 01	Der geringste Abstand beträgt ca. 650m. Bei den betroffenen Gebäuden handelt es sich indes um Produktionshallen. Lärmwerte nach TA Lärm werden aller Voraussicht nach eingehalten. Im Übrigen befindet sich das Gewerbegebiet in direkter Nachbarschaft zur bereits angesprochenen Schnellfahrstrecke der Bahn. Die Schutzwürdigkeit ist somit gering. In diesem Fall dürfte aus unserer Sicht daher ein Abstand entsprechend der Einzelhausbebauung im Außenbereich von 500m ausreichend sein; dieser Abstand wird sogar übertroffen. Auf die Möglichkeit einer Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 ROG weisen wir ausdrücklich hin und halten diese für erforderlich.	**Nicht folgen** Östlich der Potenzialfläche liegt ein Gewerbegebiet von dem der Plangeber bei der Erstellung der Potenzialflächenkulisse noch keine Kenntnis hatte. In der überarbeiteten Potenzialflächenkulisse wird das Gewerbegebiet mit einem 1000m-Puffer berücksichtigt. Dies führt zum vollständigen Entfall der Potenzialfläche Danndorf 01, da die verbleibende Restfläche kleiner als 50 ha groß ist. Da es sich bei dem Kriterium des Siedlungsabstands von 1000 m und der Mindestflächengröße von 50 ha gemäß Planungskonzept um weiche Ausschlusskriterien handelt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug), die im Planungsraum einheitlich angewendet werden müssen, sieht der Plangeber eine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 ROG als nicht erforderlich an.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 E 2.2.3.2
Z3521 ID 6411 (6 - 60/80)	HE Velpke Danndorf 01	Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass andere Planungsträger, wie beispielsweise der Landkreis Lüneburg einen Abstand zu Gewerbegebieten von 200m als ausreichend und angemessen erachten. Anschließend bleibt zu erwähnen, dass der ZGB selbst Potentiale (wie z. B. in der Region Salzgitter oder Wolfsburg) zur Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbegebieten gesucht hat.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3522 ID 6412 (6 - 61/80)	HE Velpke Danndorf 01	5. Planungen der Samtgemeinde Velpke Die Samtgemeinde ist in den vorbereitenden Planungen für die Ausweisung eines Gewerbegebiets, das sich mit der Potentialfläche überschneiden würde. Die Planungsabsichten sind nach unserer Kenntnis allerdings bisher nicht hinreichend manifestiert. Insbesondere ist noch kein Aufstellungsbeschluss gefasst. Eine Berücksichtigung durch den ZGB ist deswegen nicht geboten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Vor dem Hintergrund des zu beachtenden Abstands von 1000 m zu einem im benachbarten Oebisfelde gelegenen Gewerbegebietes entfällt die Potenzialfläche aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße. Damit erübrigt sich eine Prüfung weiterer Belange.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3523 ID 6413 (6 - 62/80)	HE Velpke Danndorf 01	Zudem haben die Grundstückseigentümer ihre Flächen zum Großteil für eine Errichtung eines Gewerbegebietes nicht zur Verfügung gestellt, da Sie sowie die anliegenden Bürger der Ortschaften die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen befürworten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zum vorstehenden Belang.	
Z3524 ID 6414 (6 - 63/80)	HE Velpke Danndorf 01	B. Allgemeine Stellungnahme zum Verfahren Losgelöst von den vorstehend ausgeführten gebietsbezogenen Kritikpunkten ergeben sich weitere aus dem generellen Verfahren, welche wir Ihnen separat eingereicht haben und auch hier Anwendung findet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der allgemeinen Stellungnahme zum Verfahren verwiesen.	
Z3525 ID 6415 (6 - 64/80)	HE Velpke Danndorf 01	C. Fazit Der Entfall der Fläche lässt sich nicht rechtfertigen. Es muss eine Einzelfallprüfung der Potentialfläche durchgeführt werden, an deren Ende aus hiesiger Sicht nur eine Berücksichtigung der Fläche als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie stehen kann.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Z3526 ID 6416 (6 - 65/80)	HE Velpke Danndorf 01	Die derzeitige Streichung der Fläche stellt einen Abwägungsfehler dar, der als solcher auch erheblich ist. Es werden falsche Tatsachen der Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt. Aus unserer Sicht kann die gesamte Potentialfläche in ein Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden. Allein die Fläche, die den vorgesehenen Abstand von 5 km zur Erweiterung des Vorranggebiets HE1 nicht einhält, wäre zu streichen. Wir beantragen daher, die Potentialfläche 1, näher bezeichnet als Danndorf 01, als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie aufzunehmen.	**Nicht folgen** Wie bereits erläutert, existiert im Raum Danndorf aufgrund eines zu berücksichtigenden Siedlungsabstandes zu einem Gewerbegebiet in Oebisfelde und der daraus resultierenden Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha keine Potenzialfläche mehr. Dem Vorwurf eines Abwägungsfehlers bzw. falscher Tatsachen als Grundlage für eine Abwägungsentscheidung wird folglich mit Nachdruck widersprochen. Es wird darüber hinaus auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z3527 ID 6417 (6 - 66/80)	HE Velpke Danndorf 01	Ergänzend zu dieser gebietsbezogenen Einwendung haben wir Ihnen separat eine allgemeine Stellungnahme zum generellen Verfahren eingereicht, welche auch hier Anwendung findet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der allgemeinen Stellungnahme zum Verfahren verwiesen.	
Z3528 ID 6418 (6 - 67/80)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01	Gebiet Kneitlingen 01 Die [Firmenname] projektiert und betreibt mehrere Windparks mit insgesamt 70 Windenergieanlagen, insgesamt 145 MW Leistung, in den Bundesländern Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. In der von Ihnen vorgesehenen Potentialfläche Kneitlingen 01 haben wir uns bereits Flächen für die Errichtung und den Betrieb durch Nutzungsverträge mit den Grundstückeigentümern gesichert. Die Potentialfläche entfällt in Ihrem	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • 5-km-Abstandspuffer zum Elm und Harz	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Kneitlingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		aktuellen Entwurf aufgrund der Nähe zum Elm. Wir beantragen, die Potentialfläche nordwestlich der L625 als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen.		
Z3529 ID 6419 (6 - 68/80)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01	Begründung: Die von Ihnen herangezogene Begründung vermag nicht zu überzeugen, da u.a. aus dem Gebietsblatt deutlich wird, dass eine Abwägung nicht stattgefunden hat.	**Nicht folgen** Entgegen der Aussagen des Einwenders hat eine ordnungsgemäße Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange stattgefunden. Die Abwägung wurde im Gebietsblatt dokumentiert. Die Potenzialfläche ist aufgrund von Belangen des Landschaftsbildschutzes entfallen (siehe Abwägung der folgenden Belange).	
Z3530 ID 6420 (6 - 69/80)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01	Es ist zunächst hervorzuheben, dass sich die Potentialfläche Kneitlingen 01 in einem 5 km Abstand zum Elm befindet. Damit ist die im Landschaftsbildgutachten vorgesehene Pufferzone betroffen. Es entsteht dadurch ein Abwägungsbedarf im Hinblick auf die vorliegende Konkurrenzsituation. Unter Ziffer 2.1 des Gebietsblattes wird allerdings bereits von vorne herein festgestellt, dass Belange des Landschaftsbildschutzes zum vollständigen Entfall der Potentialfläche führen, ohne dass an dieser Stelle auch nur eine einzige Abwägung stattgefunden hätte. Die Bewertung, ob es zu einer Beeinträchtigung Windenergieempfindlicher Vogelarten oder des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft kommen würde, wird Ihrerseits ohnehin nicht unter 2.1 abgewickelt. Üblicherweise findet diese Bewertung unter Ziffer 3 des Gebietsblattes statt, so dass an dieser Stelle eine Abwägung ohnehin nicht erfolgen würde. Vielmehr würde, wie in anderen Gebietsblättern vorgenommen, als Bewertung ein Ausrufezeichen aufgeführt werden.	**Nicht folgen** Die Aussage des Einwenders ist nicht korrekt. Sowohl die 5 km-Schutzzone um den Harz als auch jene um den Elm führen im Rahmen der Abwägung abseits der vom Landschaftsbildgutachten benannten weniger empfindlichen Teilabschnitte zu einem Ausschluss der Windenergienutzung. Einem erhöhten Abwägungsbedarf unterliegen indes lediglich die Restriktionsbereiche von 2 km um verschiedene Höhenzüge.	
Z3531 ID 6421 (6 - 70/80)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01	Unter Ziffer 2.3 des Gebietsblattes findet indes auch keine Abwägung statt. An dieser Stelle wird lediglich aufgeführt, dass das Landschaftsbildgutachten diesen Teilbereich der Pufferzone „so hoch“ bewerten würde, dass keine Windenergienutzung empfohlen wird. Eine Abwägung erfordert jedoch, die erheblichen Merkmale, die auf der einen Seite zu einer „so hohen“ Bewertung des Landschaftsbildes führen, zu nennen, um sie sodann auf der anderen Seite mit den Vorteilen der Errichtung von Windenergieanalgen an dem konkreten Standort in eine abwägende Beziehung zu setzen. Dies ist hier jedoch offensichtlich nicht erfolgt. Auch haben Sie die Bewertung des Landschaftsbildgutachtens nicht nachvollzogen, sondern lediglich übernommen.	**Nicht folgen** Eine weitergehende Abwägung war aufgrund der Ausschlusswirkung infolge des sehr hohen Abwägungsgewichts der Pufferzone um den Elm hier nicht erforderlich, da allein dieser Belang dem Interesse an der Windenergienutzung im Raum Kneitlingen 01 überwiegt. Nähere Ausführungen zur Herleitung der Pufferzone um den Elm kann dem Landschaftsbildgutachten entnommen werden.	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Kneitlingen 01
Z3532 ID 6422 (6 - 71/80)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01	Für die Bewertung, die das Landschaftsbildgutachten vorgenommen hat, spielt insbesondere der derzeit freie Blick vom Elm auf die Asse eine erhebliche Rolle. Daher ist an dieser Stelle auch die Landschaftsbildbewertung von der Asse Richtung Elm in den Blick zu nehmen. Daraus ergibt sich, dass in der umgekehrten Blickrichtung, insbesondere für den Blick östlich Dettum, die Empfindlichkeit aufgrund des flachen Reliefs als nicht überdurchschnittlich bewertet wird. Darin wird bereits deutlich, dass das Landschaftsbildgutachten den hier interessierenden Raum nicht einheitlich bewertet. Dies muss selbstverständlich in die Abwägung mit einfließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Durch den Schutzkorridor von 5 km um den Elm soll der Elm selbst und seine Bedeutung für Landschaft und Erholung geschützt werden. Maßgebend ist insoweit der Blick vom Elm in das Vorland. Die Blickbeziehungen zwischen Elm und Asse sind unabhänig vom Landschaftsbildgutachten im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung (Gebietsblätter) in den Blick genommen worden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3533 ID 6423 (6 - 72/80)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01	Erst unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse kann eine einheitliche Abwägung vorgenommen werden. Ansonsten würde die 5 km-Pufferzone, die ausdrücklich als Abwägungsbereich aufgeführt wird, zu einer „Tabu-Zone“ umfunktioniert. Dies ist sowohl nach dem Landschaftsbildgutachten als auch nach der Begründung (Entwurf) nicht gewollt. Dann ist es jedoch erforderlich, eine umfassende Abwägung vorzunehmen, die hier gerade nicht durchgeführt worden ist. Dies führt zu einem Abwägungsausfall, der sich ebenfalls auf das gesamte Abwägungsergebnis durchschlägt.	**Nicht folgen** Sowohl im Rahmen der originären Festlegung der erforderlichen Schutzabstände sowie bei deren Anwendung hat eine umfassende Abwägung zwischen den zu schützenden Belangen und dem Interesse an der Windenergienutzung stattgefunden. Im Rahmen dieser Abwägung ist der Regionalverband jedoch zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung innerhalb des Schutzpuffers nicht in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit im Bereich des markant aus dem Umland hervortretenden westlichen Elmrandes als derart hoch einzuschätzen, dass auf eine Konzentration von WEA verzichtet werden soll. Der Regionalverband ist damit den Aussagen und Empfehlungen des als Abwägungsrundlage herangezogenen Landschaftsbildgutachtens gefolgt.	
Z3534 ID 6424 (6 - 73/80)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01	Zu dieser gebietsbezogenen Einwendung haben wir Ihnen separat eine allgemeine Stellungnahme zum generellen Verfahren eingereicht, welche auch hier Anwendung findet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der allgemeinen Stellungnahme verwiesen.	
Z3535 ID 6426 (6 - 74/80)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Gebiet Söllingen HE 9 Erweiterung Die [Firma] errichtet und projektiert Windparks in verschiedenen Bundesländern. Im Zuge der ersten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes haben wir uns Flächen in der Potentialfläche Söllingen HE 9 Erweiterung durch Nutzungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern gesichert. Wir planen dort, Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Erweiterung des Bestandwindparks erfolgte aus unserer Sicht in zu geringem Ausmaße. Wir beantragen daher, die Bestandsfläche zusätzlich in südlicher Ausdehnung bis zur Grenze der Potentialfläche 1 als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie zu erweitern.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einem Bereich der Potenzialfläche 1 des Gebiets Söllingen HE 9 Erweiterung, welcher sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Zur näheren Begründung wird auf die Abwägung der folgenden Einzelanregungen verwiesen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung
Z3536 ID 6427 (6 - 75/80)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Begründung: Die maximal zulässige Fläche von 400 ha schöpft der ZGB nicht aus. Nach Ihrer eigenen Berechnung weist der Bestand nebst Erweiterung 380 ha auf. Die verbleibenden 20 ha könnten ohne weiteres durch eine Arrondierung des Bestandes im südlichen Bereich hinzukommen. Vor dem Hintergrund, dass in diesem südlichen Bereich die Ausschlusskriterien des östlich des Bestandes gelegenen Gebietes nicht greifen und nur ein relativ schmaler Streifen südlich des Bestandes zur Arrondierung zur Verfügung steht, sollten Sie diese Möglichkeit jetzt zur Erweiterung auf die maximal nutzbare Fläche ergreifen.	**Nicht folgen** Die Abwägung erfolgt zugunsten der gebietsbezogenen Umweltprüfung. Demnach entfällt die potenzielle schmale Erweiterung nach Süden zum Schutz des FFH-Gebiets „Grabensystem Großes Bruch“. Darüber hinaus gebietet der Schutz des Landschaftsraumes Großes Bruch den Wegfall der südlichen Erweiterung, um ein immer näheres Heranrücken der Windenergienutzung zu vermeiden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3537 ID 6428 (6 - 76/80)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Unter Berücksichtigung des Bestandes ist es bei der Arrondierung des Bestandwindparks in südlicher Ausrichtung durchaus möglich, weitere Windenergieanlagen zu errichten. Damit wäre gewährleistet, dass – auch unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgesehenen Maximalfläche – eine bestmögliche Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Raumes erfolgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung zum vorstehenden Belang wird verwiesen.	
Z3538 ID 6429 (6 - 77/80)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Das Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung deckungsgleich mit Natur und Landschaft in linienhafter Ausprägung, das die Potentialfläche im vorbezeichneten Bereich kreuzt, hindert nicht die Erweiterung der ausgewiesenen Windvorrangfläche HE 9 im oben dargestellten Ausmaß. Dem FFH-Schutz unterliegt nur der dort vorhandene Graben; wertgebende Arten sind der Schlammpeitzger und der Bitterling. Diese Fischarten werden durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht negativ beeinträchtigt. Durch den bauartbedingten Abstand von Windenergieanlagen zu Gewässern ist auch die Schutzfunktion des Vorranggebietes Natur und Landschaft nicht bzw. nicht übermäßig beeinträchtigt.	**Teilweise folgen** Die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit werden vom Regionalverband weitgehend geteilt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass auch mögliche mittelbare Auswirkungen auf FFH-Gebiete, bspw. infolge von Havarien, Grundwasserbeeinflussungen und Schadstoffeinträgen in den Blick zu nehmen sind. Aus diesem Grund wird ein Schutzabstand von 100 m gemäß Gebietsblatt für erforderlich gehalten.	
Z3539 ID 6430 (6 - 78/80)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Die Erweiterung im südlichen Bereich des Bestandes führt auch nicht dazu, dass das von Ihnen angewendete 120°-Kriterium verletzt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3540 ID 6431 (6 - 79/80)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die von Ihnen vorgenommene Abwägung unter Ziffer 2.5 des Gebietsblattes in sich nicht stimmig ist. So führen Sie aus, dass aufgrund verschiedener Faktoren auf die weitere Entwicklung der Potentialfläche 1 zugunsten der Potentialfläche 2 verzichtet wird. Im nächsten Absatz stellen Sie dann allerdings fest, dass sich die Potentialfläche 2 auch nicht für eine weitere Entwicklung für die Nutzung von Windenergie eignet. Allein der Umstand, dass die von Ihnen vorgegebene Maximalfläche von 400 ha bereits fast ausgeschöpft ist, dürfte Sie davor bewahren, dass sich dieser Abwägungsfehler auf das Abwägungsergebnis durchschlägt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** In der 2. Offenlage ist der bemängelte Widerspruch nicht mehr enthalten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Ausführungen unter Ziffer 2 des Gebietsblattes vorbehaltlich der gebietsbezogenen Umweltprüfung erfolgten.	
Z3541 ID 6432 (6 - 80/80)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Zu dieser gebietsbezogenen Einwendung haben wir Ihnen separat eine allgemeine Stellungnahme zum generellen Verfahren eingereicht, welche auch hier Anwendung findet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der allgemeinen Stellungnahme verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3542 ID 22613 (7 - 1/1)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01	Die [Firmenname] projektiert und betreibt Onshore-Windparks. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit bezieht sich auf die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Da der ZGB noch keine Erörterungsunterlagen bezüglich der Stellungnahmen zur letzten Offenläge im Oktober 2013 veröffentlicht hat, ist es uns leider nicht möglich die Abwägungen zum Gebiet Kneitlingen 01 nachzuvollziehen. Dass die Erörterungsunterlagen aus der der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor der 2. Offentlichkeitsbeteiligung öffentlich zugänglich gemacht wurden sehen wir als Verfahrensfehler an. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Argumente unserer Stellungnahme vom 20.01.2014 in den aktuellen Entwurf der Potenzialflächenkulisse eingeflossen sind. Aus diesem Grund möchten wir unsere Stellungnahme vom 20.01.2014 aufrecht erhalten. Eine Kopie der Stellungnahme ist diesem Schreiben beigefügt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Auf die Abwägung des Schreibens vom 20.01.2014 zur Fläche WF Elm-Asse Kneitlingen 01 aus der 1. Offenlage wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Kneitlingen 01
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3543 ID 22618 (8 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Die [Firmenname] projektiert und betreibt Onshore-Windparks. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit bezieht sich auf die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Da der ZGB noch keine Erörterungsunterlagen bezüglich der Stellungnahmen zur letzten Offenlage im Oktober 2013 veröffentlicht hat, ist es uns leider nicht möglich die Abwägungen zum Gebiet Zicherie GF 5 Erweiterung nachzuvollziehen. Dass die Erörterungsunterlagen aus der der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich zugänglich gemacht wurden sehen wir als Verfahrensfehler an. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Argumente unserer Stellungnahme vom 20.01.2014 in den aktuellen Entwurf der Potenzialflächenkulisse eingeflossen sind. Aus diesem Grund möchten wir unsere Stellungnahme vom 20.01.2014 aufrecht erhalten.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3544 ID 22620 (9 - 1/1)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Die [Firmenname] projektiert und betreibt Onshore-Windparks. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit bezieht sich auf die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Im Folgenden möchten wir Stellung zum aktuellen Entwurf (2. Offenlage) des Potenzialgebiets Söllingen HE 9 Erweiterung beziehen. Der Abstand zum FFH- Gebiet „Grabensystem Großes Bruch" ist unserer Meinung nach nicht haltbar. Hier wird eine Schutzzone von 100m zum FFH-Gebiet dadurch gerechtfertigt, dass die Gewässerfauna durch mögliche Schadstoffeinträge - vor allem in der Bauphase - gefährdet würde. Jedoch ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowohl während des Baus als auch im Betrieb der WEA, äußerst streng geregelt. Beispielsweise wird der Bau ständig von einem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator überwacht. Dieser überwacht das Baugeschehen und kontrolliert die Einhaltung der geltenden Vorschriften auch hinsichtlich des Umweltschutzes. Generell sind moderne Windenergieanlagen mit Auffangwannen ausgestattet, welche im Havariefall sämtliche Betriebsmittel auffangen und deren Eindringen in Grund- und Oberflächenwasser verhindern. Auch der Austausch dieser Betriebsmittel erfolgt ausschließlich von zertifiziertem Fachpersonal und unter strengen Auflagen. Diese Regelungen müssen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG eingereicht und von der unteren Wasserschutzbehörde bzw. der unteren Naturschutzbehörde geprüft und genehmigt werden. Aufgrund der Nähe zum FFH- Gebiet wären hier zwar verschärfte Auflagen von Seiten der Wasserschutzbehörde denkbar, einen Ausschluss der Fläche auf Ebene des RROP sehen wir jedoch nicht als verhältnismäßig an. Verglichen mit der dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, ist die Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in das „Grabensystem Großes Bruch" durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen wesentlich geringer. Hier können beispielsweise durch unvorsichtiges Spritzen von Pflanzenschutzmitteln in Grabennähe, oder durch das Auswaschen der im Boden gebundenen Düngemittel, Schadstoffe in das Gewässer eingeleitet werden. Grundsätzlich grenzen auch weitere Gebiete an das FFH Gebiet „Grabensystem Großes Bruch" an. Hier sind jedoch kein derartiger Schutzabstand vorgesehen, da die „[…] laut Standarddatenbogen des FFH-Gebietes wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten […] nicht durch benachbarte Windenergieanlagen beeinträchtigt" werden. Da dies für das gesamte FFH- Gebiet gültig sein muss, wurde hier eine widersprüchliche Abwägung getroffen. Entsprechend beantragen wir, den südlichen „100 m-Schutzabstand" zum FFH Gebiet „Grabensystem Großes Bruch" fallen zu lassen und die Neufestlegung der Vorranggebietserweiterung entsprechend zu vergrößern.	**Nicht folgen** Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber nicht verpflichtet ist, sämtliche mithin (gesetzlich) geeignete Flächen als Vorrang-/Konzentrationsgebiete auszuweisen (OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Dies gilt zumindest so lange, wie der Plangeber der Windenergienutzung insgesamt in substanzieller Weise Raum gibt. Dies ist hier der Fall. Im Detail wird eine vom Einwender vermeintlich festgestellte Ungleichbehandlung von Potenzialflächen/Vorranggebieten in Bezug auf ihre FFH-Verträglichkeit klar verneint. Der Regionalverband hat auf die Hinweise des Einwenders reagierend seine Abwägung in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets "Grabensystem Großes Bruch" erneut geprüft. Abschnitte, in denen ein Heranreichen geplanter Vorranggebiete bis direkt an die Gebietsgrenze heran als tolerierbar bewertet wurden, sind nicht vorhanden (Hinweis für den Fall, dass der Einwender bei seiner Kritik die ursprünglichen Potenzialflächen zur Erweiterung des Gebiets WF 5 Winnigstedt im Blick hat: In Bezug auf die FFH-Veträglichkeit bewertet wurden selbstverständlich nur anderweitig als geeignet befundene und weiter verfolgte Potenzialflächen. Potenzialflächen, die bereits aus anderen Gründen entfallen sind, spielen naturgemäß keine Rolle in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit eines geplanten Gebiets.). Da der Einwender ferner die angeblich ungleichbehandelten Gebiete nicht näher bezeichnet, steht zu vermuten, dass es sich um eine Fehlinterpretation des Einwenders handeln muss. Der vom Regionalverband als erforderlich angesehene Schutzabstand von 100 m zur Grenze des FFH-Gebiets wird auch nicht dadurch gegenstandslos und unbegründet, dass Schadstoffeinträge im Regelfall durch technische Maßnahmen vermieden werden können. So sind Störfälle und Unfälle sowohl in Bau- und Betriebsphase nicht auszuschließen und können sehrwohl zu ungewollten Einträgen in das Schutzgebiet führen. Dies soll durch den - im Übrigen gering gehaltenen und die einschlägigen pauschalen Abstandsempfehlungen u.a. des Niedersächsischen Landkreistags deutlich unterschreitenden - geringen Mindestabstand von 100 m sicher gestellt werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3545 ID 22623 (10 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Die [Firmenname] projektiert und betreibt Onshore-Windparks. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit bezieht sich auf die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Da der ZGB noch keine Erörterungsunterlagen bezüglich der Stellungnahmen zur letzten Offenlage im Oktober 2013 veröffentlicht hat, ist es uns leider nicht möglich die Abwägungen zum Gebiet Oderwald Achim WF 4 Erweiterung nachzuvollziehen. Dass die Erörterungsunterlagen aus der der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich zugänglich gemacht wurden sehen wir als Verfahrensfehler an. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Argumente unserer Stellungnahme vom 20.01.2014 in den aktuellen Entwurf der Potenzialflächenkulisse eingeflossen sind. Aus diesem Grund möchten wir unsere Stellungnahme vom 20.01.2014 aufrecht erhalten. Eine Kopie der Stellungnahme ist diesem Schreiben beigefügt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Es wird auf die Abwägung des Schreibens vom 20.01.2014 (siehe angegebenen Bezug) aus der 1. Offenlage verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3462

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3546 ID 22632 (11 - 1/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die [Firmenname] projektiert und betreibt Onshore-Windparks. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit bezieht sich auf die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Weiterhin wurde von uns in jüngster Zeit der Windpark Cramme, im bereits ausgewiesenen Vorranggebiet errichtet. Seit Anfang März speisen wir hier erneuerbaren Strom ins Mittelspannungsnetz ein. Durch eine zukünftige Erweiterung des Windvorranggebietes sehen wir die Möglichkeit, diesen Windpark weiter auszubauen. Eine Erweiterung profitiert selbstverständlich von den Synergieeffekten, die ein bestehender Windpark mit sich bringt. Vor allem bezüglich der Planung und Logistik kann hier von bestehenden Strukturen profitiert werden. So ist beispielsweise schon eine Einfahrt an der Kreisstraße 50 soweit ausgebaut, dass auch die Rotorblätter moderner Windenergieanlagen angeliefert werden können, ohne dass weitere Tiefbaumaßnahmen im Bereich der Kreisstraße stattfinden müssen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3547 ID 22633 (11 - 2/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Zusätzlich sind wir jedoch der Ansicht, dass der im aktuellen Entwurf gestrichene Bereich in der Gemarkung Leinde eine sinnvolle Ergänzung des Gebietes darstellt. Von uns in Auftrag gegebene avifaunistische Untersuchungen wiesen keine Rotmilanhorste in weniger als 1000m Entfernung zum gestrichenen Gebiet Leinde auf, was im Übrigen von ortskundigen Jägern und Naturkundlern bestätigt wurde. Da die Datengrundlage des ZGB aus dem Jahre 2010 stammt, gehen wir davon aus, dass diese Kartierergebnisse bereits veraltet sind.	**Nicht folgen** Die vom Einwender erhobenen Zweifel an der Richtigkeit der vom Regionalverband in die Abwägung eingestellten Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten im Allgemeinen und des Rotmilans im Speziellen vermögen ferner nicht zu überzeugen. Es ist für den Plangeber allein aufgrund des allgemeinen und nicht überprüfbaren Hinweises auf "diverse Aussagen von verschiedenen Jägern und Spaziergängern" nicht nachgewiesen, dass die Ergebnisse der vom Regionalverband selbst in Auftrag gegebenen Kartierung durch Biodata als fehlerhaft zu verwerfen sind. Hiergegen spricht auch die von Biodata verfolgte Methodik, welche nicht (allein) auf etwaig vorhandene Horste und beobachtete Flugbewegungen abstellt, sondern insbesondere auch die grundsätzliche Eignung des als Brutrevier ausgewiesenen Raumes als Nahrungshabitat und Lebensraum des Rotmilans ermittelt. An den Ergebnissen der Kartierung durch Biodata als eine wesentliche Abwägungsgrundlage wird daher festgehalten. Auch datiert die vom Regionalverband maßgeblich verwendete Abwägungsgrundlage der Kartierung durch Biodata weder auf das Jahr 2010 - sondern 2013 - noch ist sie als veraltet zu verwerfen. Unstrittig ist in diesem Zusammenhang jedoch, und dies räumt der Regionalverband selbstverständlich ein, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss. Dies stellt ein generelles Problem dar, das indes naturgemäß auch für die angeblichen Beobachtungen des Einwenders gilt. Der Regionalverband hat sich im Bewusstsein dieser niemals vollständig richtigen Abwägungsgrundlage jedoch durch eine Synopse vorhandener Daten (darunter auch die vom Einwender beigebrachten Erkenntnisse) sowie der eigenen Kartierung , die zudem wie bereits ausgeführt auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Im vorliegenden Fall spricht die Gesamtheit der vorliegenden Daten ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt für eine entsprechende Verkleinerung der Potenzialfläche im Norden - zumal im hinreichenden Umfang Raum für die Windenergienutzung verbleibt bzw. geschaffen wird, auf diese Weise gleichzeitig das Krtierium zum Schutz vor einer Umfassung von Ortschaften in Bezug auf Cramme eingehalten wird und das Planungsrisiko auf den verbleibenden Flächen als minimiert anzusehen ist.	
Z3548 ID 22635 (11 - 3/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die Angaben zu den Abständen zu Freileitungen unter D 2.4.9 unter Bezugnahme auf die DIN EN 50341-3-4 sind veraltet. Die neue Fassung der genannten Norm ist zwischenzeitlich veröffentlicht worden. Diese Änderung ist ebenfalls für das Verfahren erheblich, denn nach der neuen Fassung ist - je nach Spannungsebene der Freileitung - nur ein Abstand von 10m bis 30m zzgl. Rotorradius einzuhalten.	**Teilweise folgen** Die Angaben werden entsprechend der neuen Bezeichnung überarbeitet. Der Regionalverband hält den Abstand zu Freileitungen auch weiterhin für nicht abwägungsrelevant, s. hierzu angegebenen Bezug. Die von WEA gegenüber Freileitungen einzuhaltenden Schutzabstände sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Anlagenzulassungverfahrens einzelfallbezogen zu prüfen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z3549 ID 22637 (11 - 4/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Wir beantragen daher, die entfallene nördliche Potenzialfläche in der Gemarkung Leinde ebenfalls auszuweisen um der erneuerbaren Energie substanziell Raum zu verschaffen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt und vorherige Belange). Auch ohne den entfallenen nördlichen Bereich der Potenzialfläche verschafft der Plangeber der Windenergienutzung in seinem Verbandsgebiet substantiell Raum (siehe angegebenes Kapitel im Bezug).	**s. Methodenband** E 3.2.1 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3550 ID 22638 (12 - 1/1)	HE Velpke Danndorf 01	Die [Firmenname] projektiert und betreibt Onshore-Windparks. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit bezieht sich auf die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Da der ZGB noch keine Erörterungsunterlagen bezüglich der Stellungnahmen zur letzten Offenlage im Oktober 2013 veröffentlicht hat, ist es uns leider nicht möglich die Abwägungen zum Gebiet Danndorf 01 nachzuvollziehen. Dass die Erörterungsunterlagen aus der der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich zugänglich gemacht wurden sehen wir als Verfahrensfehler an. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Argumente unserer Stellungnahme vom 20.01.2014 in den aktuellen Entwurf der Potenzialflächenkulisse eingeflossen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Aus diesem Grund möchten wir unsere Stellungnahme vom 20.01.2014 aufrecht erhalten. Eine Kopie der Stellungnahme ist diesem Schreiben beigefügt.	auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Darüber hinaus wird auf die Abwägung des Schreibens vom 20.01.2014 aus der ersten Offenlage verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3551 ID 22639 (13 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die [Firmenname] projektiert und betreibt Onshore-Windparks. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit bezieht sich auf die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Im Folgenden möchten wir Stellung zum aktuellen Entwurf (2. Offenlage) des Potenzialgebiets Ingeleben 01 im Landkreis Helmstedt in der Samtgemeinde Heeseberg beziehen. Unser Unternehmen hat bereits Flächen im Gebiet des letzten Entwurfs verträglich gesichert und plant hier die zukünftige Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Der neue Zuschnitt der Fläche ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Fläche wurde, verglichen mit dem vorherigen Entwurf, zum Schutz des Rotmilans beschnitten. Die nunmehr verbleibende Restfläche beträgt nur noch 49ha und fällt somit knapp unter die Mindestgröße von 50ha.	**Nicht folgen** Dem Einwender ist vorab grundsätzlich zu erwidern, dass nach Auffassung des Regionalverbandes sehrwohl schon die raumordnerische Planung den besonderen Artenschutz in den Blick nehmen muss. Dies begründet sich darin, dass der Plangeber sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Vorranggebieten tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht (in Gänze) auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Hierzu wird auch auf Kap. 4.1 des niedersächsischen Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA hingewiesen, wo es u.a. heißt, dass "im Rahmen der Regionalplanung [sind] Interessenkonflikte mit <<verfahrenskritischen Vorkommen>> dieser Arten	**s. Methodenband** D 2.1.3 E 3.1.4.1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0043		**09.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Der angewandte Schutzabstand zum Rotmilan ist jedoch nicht konform mit der allgemeinen Begründung des RROP. Hier wird ein pauschaler Abstand zum Rotmilanhorst von 1.000m vorgegeben. Im Gegensatz hierzu wird jedoch im Gebiet Ingeleben 01 mit einem anderen Maß gemessen. Abgegrenzt wird die Potenzialfläche durch die festgestellten Reviere des Rotmilans. Entsprechend betrage der Abstand zum Horst nun 1.100m (vgl. RROP 1. Änderung 2. Offenlage Gebietsblatt Ingeleben 01 Abs.3.2).

Davon abgesehen, dass mögliche avifaunistische Konflikte prinzipiell kein Bestandteil der Regionalplanung sein sollten, sondern erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären sind, ist hier eine deutliche Disparität zwischen der allgemeinen Begründung und dem Gebietsblatt ersichtlich. Begründet wird diese jedoch lediglich damit, dass artenschutzrechtliche Verbote in Verbindung mit § 44 BNatSchG vermieden werden sollen. Jedoch werden einer derartigen Vermeidung bereits die Maßgaben der allgemeinen Begründung - also einem Abstand von 1.000m zum Rotmilanhorst - gerecht (vgl. RROP 1. Änderung 2. Offenlage Begründung Abs. E2.1.4.1.1). Kritisch anzusehen ist diese Ungereimtheit vor allem in Hinblick auf die Restgröße des Gebiets. Diese liegt lediglich einen Hektar unter der Mindestgröße für ein Windvorranggebiet, weshalb keine Ausweisung dieser Fläche stattfindet. Durch einen - der allgemeinen Begründung entsprechenden - Abstand von 1000m zum Rotmilanhorst kann davon ausgegangen werden, dass die Restfiäche eine Größe von 50ha oder mehr aufweist. Somit würde ein entsprechendes Gebiet allen Kriterien des RROP entsprechen.

Bei einer von uns beauftragten Horstkartierung im Gebiet wurde lediglich nur ein Rotmilanhorst südwestlich des Gebietes gefunden. Auch hier würde der vorgesehene Mindestabstand von 1000m zu keinem Ausschluss des Gebietes führen.

möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden [sind]". Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich gleichwohl nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar und lösbar sind. An der Berücksichtigung der vom Regionalverband festgestellten Brutreviere des Rotmilans im Raum Ingeleben wird daher festgehalten und überdies darauf hingewiesen, dass der Plangeber den Ausschluss der Rotmilan-Brutreviere als Kernlebensräume mit stark erhöhten Überflugfrequenzen ob der erheblichen Kollisionsgefährdung der Art in Bezug auf die - zwar auf Ebene der Raumordnung nur mittelbaren und indirekten - Wirkung des § 44 BNatSchG (1) für geboten hält.

Der Regionalverband hat im Allgemeinen sowie auch im konkreten vorliegenden Fall die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung. Darüber hinaus wurde die Potenzialfläche Ingeleben 01 im Jahr 2014 aufgrund von widersprüchlichen Hinweisen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem 1. Beteiligungsverfahren durch das Büro BIODATA einer avifaunistischen Übersichtskariterung unterzogen. Ausweislich des Umweltberichts zur 2. Offenlage (Kap. 2.2.2.3, S. 42, letzter Absatz) hat der Regionalverband bei der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, die er grundsätzlich auf Ebene der Abwägung im Einzelfall in seine Betrachtungen eingestellt hat, eine gestufte Vorgehensweise an den Tag gelegt. So ist der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen. Im Ergebnis kommen die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen, noch nicht eigens kartierter Flächen zur Anwendung. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall aufgrund der innerhalb ihrer Grenzen - in Analogie zu den pauschalen Mindestabständen - im Regelfall zu erwartenden statistisch signifikant erhöhten Raumnutzung zu einem Ausschluss

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0043		**09.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

der Planung von Vorrangstandorten. Dies begründet im vorliegenden Fall auch die vom Einwender beklagte - seiner Auffassung nach unsachgemäße - Abweichung und über den pauschalen Abstand von 1.000 m hinausgehende Berücksichtigung der Raumnutzung durch den Rotmilan. Der Regionalverband hat mit dieser Vorgehensweise nicht wie der Einwender meint gegen das Gebot der Gleichbehandlung verstoßen. So besagt dieses Gebot letztlich, dass Gleiches (gleiche räumliche Belang-Konstellationen) auch gleich (gleiche Konsequenzen für die Planung) zu behandeln ist , wohingegen Ungleiches im Umkehrschluss auch ungleich zu behandeln ist. Ebendieser Forderung wird der Regionalverband mit seiner abgestuften und an der Aussagekraft bzw. methodischen Grundlage der von ihm verwendeten Daten zu Vorkommen des Rotmilans im Verbandsgebiet orientierten Vorgehensweise nachgekommen. In allen Gebieten, in denen er aus unterschiedlichen Gründen (siehe hierzu Ausführungen im Umweltbericht) selbst eine Kartierung in Auftrag gegeben hat, also eine einheitliche und auf einer gleichen Methodik basierende Datenbasis vorliegt, hat er die ermittelten Brutreviere des Rotmilans als Abwägungsgrundlage mit entsprechender Wirkung in seiner Abwägung zugrundegelegt. Im Falle nicht eigens kartierter Flächen, bei denen der Regionalverband auf Fremddaten zurückgreifen konnte/musste, hat er sich in Ermangelung der detaillierteren Aussagen über die jeweiligen Brutreviere dieser Vorkommen am pauschalen Mindestabstand orientiert. Eine Ungleichbehandlung liegt somit ebenso wie eine Disparität zwischen Gebietsblatt und Begründung nicht vor. Gleichwohl wird der entsprechende Abschnitt der Begründung im Zuge der Überarbeitung im Hinblick auf Lesbarkeit und Verständlichkeit noch einmal geschärft.

Im vorliegenden Fall spricht die Gesamtheit der nach erfolgter Kartierung durch das Büro Biodata vorliegenden Daten ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt für die im Gebietsblatt dokumentierte und begründete Verkleinerung der Potenzialfläche. Darauf hinzuweisen ist auch, dass die von Biodata verfolgte Methodik, welche nicht (allein) auf vorhandene Horste und beobachtete Flugbewegungen abstellt, sondern insbesondere auch die grundsätzliche Eignung des als Brutrevier ausgewiesenen Raumes als Nahrungshabitat und Lebensraum des Rotmilans ermittelt, für ein Festhalten an diesen Ergebnissen als eine wesentliche Abwägungsgrundlage. Unstrittig ist in diesem Zusammenhang jedoch, und dies räumt der Regionalverband selbstverständlich ein, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss. Dies stellt ein generelles Problem dar, das indes naturgemäß auch für die Untersuchungen des Einwenders gilt. Der Regionalverband hat sich im Bewusstsein dieser niemals vollständig richtigen Abwägungsgrundlage jedoch durch eine Synopse vorhandener Daten (darunter auch die vom Einwender beigebrachten Erkenntnisse) sowie der eigenen Kartierung , die zudem wie bereits ausgeführt auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist.	
Z3552 ID 22640 (13 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die bisherige Planung widerspricht weiterhin unserer Einschätzung nach der zentralen Aussage des BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 („Wustermark"). Hiernach müssen Tabukriterien bei jeder Ausschlussplanung eines Regionalplans einheitlich angewandt und nachvollziehbar dokumentiert werden. Sowohl die einheitliche Anwendung als auch die nachvollziehbare Dokumentation finden zumindest im Gebietsblatt Ingeleben 01 nicht statt.	**Nicht folgen** Die Planung des Regionalverbandes findet entsprechend der vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen Methodik statt. Die Anwendung der für den gesamten Planungsraum einheitlichen Tabukriterien ist im Methodenband (siehe angegebener Bezug) ausführlich dokumentiert. Das Gebietsblatt wiederum gibt die Inhalte der sich anschließenden gebietsbezogenen Abwägung wieder.	**s. Methodenband** E 2 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3553 ID 22641 (13 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Das Gebiet Ingeleben 01 nicht auszuweisen würde den politischen Zielen des Zweckverbands und auch des Landes Niedersachsen, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, widersprechen. Wir beantragen daher, das Kriterium für den Rotmilan einheitlich anzuwenden und beantragen die Wiederaufnahme des Vorranggebietes Ingeleben 01.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Ingeleben 01 fällt aufgrund avifaunistischer Belange unterhalb der im Plankonzept angewandten Mindestgröße von 50 ha und wird folglich nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (siehe Gebietsblatt). An dieser Abwägung hält der Plangeber fest. Hinsichtlich der Aussagen zum Rotmilan wird auf die Abwägung der vorherigen Belange verwiesen. Darüber hinaus verschafft der Regionalverband mit seinem Plankonzept der Windenergie im Verbandsgebiet sehr wohl substantiell Raum, wie dem angegebenen Kapitel im Methodenband zu entnehmen ist.	**s. Methodenband** E 3.2.1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3554 ID 22642 (14 - 1/1)	GS Goslar Lochtum 01	Die [Firma] projektiert und betreibt Onshore-Windparks. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit bezieht sich auf die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Da der ZGB noch keine Erörterungsunterlagen bezüglich der Stellungnahmen zur letzten Offenlage im Oktober 2013 veröffentlicht hat, ist es uns leider nicht möglich die Abwägungen zum Gebiet Bettingerode Lochtum nachzuvollziehen. Dass die Erörterungsunterlagen aus der der 1. Offentlichkeitsbeteiligung nicht vor der 2. Offentlichkeitsbeteiligung öffentlich zugänglich gemacht wurden sehen wir als Verfahrensfehler an. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Argumente unserer Stellungnahme vom 20.01.2014 in den aktuellen Entwurf der Potenzialflächenkulisse eingeflossen sind. Aus diesem Grund möchten wir unsere Stellungnahme vom 20.01.2014 aufrecht erhalten. Eine Kopie der Stellungnahme ist diesem Schreiben beigefügt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Auf die Abwägung des Schreibens vom 20.01.2014 wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0043**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3555 ID 22643 (15 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Die [Firmenname] projektiert und betreibt Onshore-Windparks. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit bezieht sich auf die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Da der ZGB noch keine Erörterungsunterlagen bezüglich der Stellungnahmen zur letzten Offenlage im Oktober 2013 veröffentlicht hat, ist es uns leider nicht möglich die Abwägungen zum Gebiet Asse Remlingen WF10 Erweiterung nachzuvollziehen. Aus diesem Grund möchten wir unsere Stellungnahme vom 20.01.2014 aufrecht erhalten. Eine Kopie der Stellungnahme ist diesem Schreiben beigefügt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung des Schreibens vom 20.01.2014 aus der ersten Offenlage verwiesen (siehe angegebene Zeilennummer und folgende).	**s. Zeile(n)** 11543
Beteiligtennummer **29.0044**		Datum der Stellungnahme **14.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0044**		Datum der Stellungnahme **14.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3556 ID 13230 (1 - 1/2)	GF Meinersen Müden 01	Im Laufe des Jahres 2010 sind beim Zweckverband Großraum Braunschweig mehrere Anträge auf Änderung des RROP zwecks weiterer Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für Windenergienutzung eingegangen. Nach Vorstellung dieser Anträge in den politischen Gremien hat die Verbandsversammlung beschlossen, zunächst die Prüfung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung vornehmen zu lassen, bevor es zu einer förmlichen Entscheidung kommt, ob das RROP zum Thema Windenergienutzung fortgeschrieben wird. Diese Prüfung erfolgt derzeit durch die Verbandsverwaltung. In einem Gebiet zwischen den Ortschaften Müden und Hahnenhorn haben sich über 50 Grundeigentümer in Zusammenarbeit mit dem Landvolkverband Gifhorn zusammengefunden, um ein Gebiet für die Windenergienutzung, den" Windpark Müden-Flettmar" zu entwickeln und beim Zweckverband Großraum Braunschweig zu beantragen (Anlage 3: Vertrag zur gemeinsamen Nutzung von Grundstücken für die Ausnutzung von Windenergie). Anhand der Abstandskriterien zu Wohngebieten (Mindestabstand 1 000 m) und Einzelhäusern\ (Mindestabstand 500 m) ist eine Fläche von 675ha ermittelt worden, die zunächst für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommt. Unabhängig von der Fläche, die später tatsächlich ins RROP aufgenommen wird, sollen alle Eigentümer der Gemeinschaft an den Einnahmen beteiligt werden. Ein Teil der Windenergieanlagen soll als Bürgerwindpark von Bürgern der Ortschaften und den Grundeigentümern betrieben werden. Es ist das erklärte Ziel, eine möglichst große Beteiligung der Bürger in den angrenzenden Ortschaften sowie eine möglichst hohe regionale Wertschöpfung zu erzielen. Von der Eigentümergemeinschaft ist vertraglich festgelegt worden, dass aus einem Teil der Einnahmen Projekte der Dorfgemeinschaft realisiert werden. Die Flächen, die die Grundeigentümergemeinschaft vertraglich gesichert hat, befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Müden/Aller in den Gemarkungen Müden und Flettmar (Anlage 1: Übersichtskarte Maßstab 1:25 000).	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Müden 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z3557 ID 13231 (1 - 2/2)	GF Meinersen Müden 01	Das Gebiet zeichnet sich insbesondere durch die ländliche Prägung und die geringe Siedlungsdichte aus, so dass die Errichtung eines Windparks mit über 15 Windenergieanlagen ohne Konflikte mit - angrenzender Bebauung und den anderen Schutzgütern möglich wäre. Dies entspricht auch den nationalen Zielen, dass Erneuerbare Energien - wie die Windenergie - zukünftig verstärkt zur Energiegewinnung beitragen sollen. Aufgrund der planerischen Konzentration auf eine große Windpotentialfläche kann die sonst u. U. drohende flächige "Verspargelung" der Landschaft durch eine Vielzahl von Kleinprojekten vermieden werden. In dem ermittelten Gebiet überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung, die Fläche ist als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Ein Teil des Gebietes ist zudem als Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung sowie als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft ausgewiesen (Anlage 2: Ausschnitt aus dem RROP). In der Studie "Landschaftsbild und Windenergieanlagen" zeichnet sich das Gebiet durch eine mittlere Empfindlichkeit aus.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche unterschreitet den Siedlungsabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen im Süden (ausgelöst durch die Ortschaft Müden, 1000 m) sowie den Siedlungsabstand zu Einzelhäusern im Osten (500 m). Es wird auf die Abwägung des vorhergehenden Belangs verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0044**		Datum der Stellungnahme **14.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Das Gebiet hält zu allen benachbarten/ geplanten Wohngebieten ebenfalls einen Abstand von mindestens 1.000 m; Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen. Bei der hier diskutierten Einrichtung eines Vorranggebietes in der Gemeinde Müden/Aller ist bereits aufgrund des großen Abstandes zu schallkritischen Nutzungen davon auszugehen, dass die einzuhaltenden Immissionswette (Schall, Schatten) eingehalten werden können. Andere Restriktionen, die einen Nutzungsausschluss zwingend zur Folge hätten, sind nicht bekannt und auch im RROP nicht dargestellt. Hinzu kommt, dass es aus unerklärlichen Gründen z. Zt kein Vorranggebiet Windenergienutzung in der Samtgemeinde Meinersen gibt, obwohl geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Dem Windpark Müden-Flettmar stehen damit voraussichtlich keine zwingenden immisstonsschutzrechtlichen, naturschutzfachlichen oder sonstige "unabänderliche" Hindernisse entgegen. Dieser Sachverhalt zeigt, dass der Windpark Müden-Flettmar sehr gut für eine Umsetzung der verbindlichen politischen Zielvorgaben zur "Energiewende" geeignet ist Mit der vorstehenden Begründung soll der Antrag zu einer entsprechenden Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsplanes eingereicht werden. Für offene Fragen stehen wir Ihnen auch weiterhin gerne zur Verfügung und stellen Ihnen unsere Planung auch gerne persönlich vor.		
Beteiligtennummer **29.0044**		Datum der Stellungnahme **07.09.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3558 ID 13234 (2 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	Wie bereits auf Ihrer Homepage bekannt gegeben, wird das Vorranggebiet Windenergienutzung östlich von Müden infolge neuer Erkenntnisse noch überarbeitet und mit der öffentlichen Auslegung veröffentlicht. Wir als ungebundene Grundeigentümergemeinschaft kennen Ihre neuen Erkenntnisse nicht und möchten daher unsere Ergänzungen für das Gebiet Müden Nord darlegen. Östlich von Müden wurde planerisch versehentlich eine Feldscheune als landwirtschaftlicher Betrieb dargelegt und mit den Abstandskriterien von 500 m versehen. Wir bitten Sie, die neu hinzukommenden Flächen zusätzlich in das RROP aufzunehmen. In der Anlage 1 sehen Sie den von uns geänderten Ausschnitt aus dem RROP mit der hinzukommenden Fläche. In der Anlage 2 ein Bild der Feldscheune. Für offene Fragen stehen wir Ihnen auch weiterhin gerne zur Verfügung und stellen Ihnen unsere Planung auch gerne persönlich vor.	**Folgen** Der in der Karte dargestellte Bereich wird als Potenzialfläche für die Windenergienutzung dargestellt.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Beteiligtennummer **29.0045**		Datum der Stellungnahme **31.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0045**		Datum der Stellungnahme **31.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3559 ID 12862 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Ich danke Ihnen für Ihr o.g. Schreiben mit dem Sie den Eingang unseres Antrags auf Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für Windenergienutzung bestätigen und für die Information in dem beigefügten Rundschreiben vom 10.11.2010. Sie teilen darin mit, dass der Antrag vorbehaltlich einer Beschlussfassung zur Fortschreibung der Windenergienutzung geprüft werden wird. In dem Antrag haben wir bereits ausgeführt, dass der in der beigefügten Übersichtkarte abgegrenzte Raum nach sachkundigen Feststellungen und Aussagen von Windkraftbetreibern besonders geeignet ist. Zwischenzeitlich hat die Grundeigentümergemeinschaft weitere Gespräche mit dem Frage kommenden Betreiber und der Gemeinde Sprakensehl geführt. Aus Untersuchungen und Planungen innerhalb der Ihnen vorliegenden Gebietsabgrenzung durch den zukünftigen Betreiber, der [Firmenname], ergibt sich die in dem anliegenden Plan dargestellte "Positivfläche" in Größe von ca. 197 ha, in der bis 15 Anlagen der 3 MW-Klasse verwirklicht werden können. Dabei wurden Abstände von der Wohnbebauung mit zunächst 1000m berücksichtigt. Besondere Belange von Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholung dürften dem nicht entgegenstehen. Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich ausschließlich um sogen. Wirtschaftswald. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden berücksichtigt. Soweit bekannt, dürften besonders schützenswerte Arten an Pflanzen und Tieren in dem Gebiet nicht vorkommen bzw. nicht beeinträchtigt werden. Anzumerken ist, dass der geplante Autobahnzubringer B 190 n eine weitere Belastung des Gebietes mit sich bringen wird und dadurch auch die Vorrang- bzw. Eignungsgebiete ihre Bedeutung verlieren oder nicht mehr vorhanden sein werden. Die Erschließung ist durch vorhandene Wege und Straßen gegeben. Eine zur Stromeinspeisung geeignete 110 Kv-Leitung der [Name] verläuft ca. 8 km nördlich. Der beigefügten Stellungnahme des vorgesehenen Betreibers ist zu entnehmen, dass die technischen Voraussetzungen gegeben sind und der Standort aufgrund seiner Lage und der dort vorzufindenden Windverhältnisse besonders geeignet ist. Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat am 07.07.2011 einen entsprechenden Beschluss gefasst und dort mit Schreiben vom 18.08.2011 die Ausweisung eines Vorrang- oder Eignungsgebietes für Windenergie beantragt. Der darin enthaltenen Begründung schließen wir uns an. Die Gemeinde Sprakensehl erhält Durchschrift diese Schreibens. Für weitere Infomationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche wird in Teilen als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Auf das zugehörige Gebietsblatt wird verwiesen. Den beantragten Flächen, die sich außerhalb der Potenzialfläche befinden, stehen Ausschlusskriterien gemäß der Mehodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet ruhige Erholung	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01
Beteiligtennummer **29.0046**		Datum der Stellungnahme **05.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0046**		Datum der Stellungnahme **05.09.2011** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3560 ID 12935 (1 - 1/1)	GF Wittingen Radenbeck 01	Unsere Grundstückseigentümergemeinschaft [Name] besteht aus 14 Grundeigentümern, die auf einer Fläche von ca. 70 ha im Bereich des Flecken Brome sich über die Möglichkeiten der Nutzung von Windenergie bemühen. Zu diesem Zwecke haben wir bereits eine Grundeigentümergemeinschaft vertraglich gegründet. Die Grundstückseigentümergemeinschaft verfügt insgesamt über eine Fläche von ca. 70 ha. Eine entsprechende Skizze haben wir beigelegt. Des Weiteren finden Sie eine Ablichtung des unserer Gemeinschaft zu Grunde liegenden Vertrages. Aus den allgemein zugänglichen Unterlagen haben wir entnommen, dass die natürlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie in dem Gebiet vorliegen. Weiterhin haben wir der Presse entnommen, dass Überlegungen angestellt werden, dass regionale Raumordnungsprogramm vorzuschreiben und hierbei neue Standorte für mögliche Windkraftanlagen zu überprüfen. Lockere Gespräche mit möglichen Investoren haben wir bereits durchgeführt, möchten jedoch zunächst abwarten, ob unser angedachter Standort als möglicher Vorrangstandort ins regionale Raumordnungsprogramm aufgenommen wird. Mit Vertretern des Rates und der Verwaltung des Fleckens Brome haben wir unser Anliegen bereits erörtern können. Dort steht man unserem Vorhaben positiv gegenüber. Dies zu mal wir bei Vertragsgestaltung, auch derjenigen mit künftigen Betreibern, Wert darauf legen, dass die Wertschöpfung vor Ort bleibt und dass die Firmen ihren Sitz in Brome nehmen werden. Die wirtschaftlichen Vorteile werden vom Flecken Brome durchaus gesehen. Wir bitten daher, bei der Neuaufstellung oder Fortschreibung des regionalen Raumordnungsprogrammes unter dem Aspekt der Ausnutzung der Windenergie den von uns vorgeschlagenen Raum zu berücksichtigen. Gern sind wir bereit, weitere Einzelheiten in einem persönlichen Gespräch mit Ihrem Hause zu erörtern. Einer möglichen Terminvereinbarung sehen wir entgegen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Tabuflächen verbleibt noch eine Restfläche, die die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha nicht erreicht. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Mindestgröße 50 ha	
Beteiligtennummer **29.0047**		Datum der Stellungnahme **06.09.2011** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3561 ID 13625 (1 - 1/1)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Vielen Dank für das informative Telefonat. Wie hier besprochen sind wir daran interessiert, an vorstehendem Standort Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Anliegend übersenden wir Ihnen eine Flurkarte. Die orange markierten Flächen sind im Eigenbesitz. In der Nachbarschaft befinden sich bereits drei Windenergieanlagen. Die Entfernung zu bebauten Gebieten beträgt deutlich mehr als 1000 m. Die (im Vergleich zum umliegenden Gelände) erhöhte Lage verspricht einen guten Windertrag. Unseres Erachtens liegen also optimale Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen vor.	**Nicht folgen** Die beantragten Flächen befinden sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0047**		Datum der Stellungnahme **06.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir würden uns daher freuen, wenn Sie die benannten Flächen bei der Ausweisung neuer Vorrangstandorte für die Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigen würden. Unser Anliegen haben wir auch den zuständigen Stellen in der Gemeinde Wendeburg vorgetragen und sind hier auf eine positive Resonanz gestoßen. Für weitere Gespräche bzw. zur Klärung auftretender Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreiche mich telefonisch unter der Nummer [Nummer].		
Beteiligtennummer **29.0047**		Datum der Stellungnahme **22.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3562 ID 13626 (2 - 1/1)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, würden wir bei einer Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes für Windenergienutzung in der Gemeinde Wendeburg, Ortsteil Meerdorf an diesem Standort gern neue Windenergieanlagen errichten. Geplant wäre in diesem Fall die Gründung einer [Name] an der sich neben den Familien [Name] und [Name] (je 25 %) alle interessierten Bürger und Anlieger beteiligen könnten. Erste Gespräche haben wir mit Herrn [Name] von der Firma [Name] geführt. Laut [Firmenname] würde nach den derzeit gültigen Richtlinien das anliegend markierte Gebiet für eine Erweiterung in Betracht kommen. Hier ließen sich drei bis vier Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse errichten. Somit dürfte das Investitionsvolumen ca. 15 Millionen €URO betragen. Am 20.12. 2011 hatten wir alle Anlieger zu einem Gespräch eingeladen. Vor etwa 40 Teilnehmern, darunter auch Mitglieder des Ortsrates, konnten wir unser Projekt erläutern. Die Resonanz war durchweck positiv. Für ergänzende Auskünfte stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0047**		Datum der Stellungnahme **08.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3563 ID 28332 (3 - 1/1)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Auf der Internetseite des ZGB veröffentlichen Sie eine "Karte Potentialflächenkulisse für noch festzulegende Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung". Mit unserem Schreiben vom 06.09.2011 sowie unserer mail vom 21. und 22.12. 2011 haben wir beantragt, den bestehenden Windpark in der Gemeinde Wendeburg, Ortsteil Meerdorf zu erweitern.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0047**		Datum der Stellungnahme **08.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Leider sind diese Flächen nicht in die oben angeführte Karte aufgenommen worden. Hiermit beantragen wir daher nochmals, den bestehenden Windpark Wendeburg, Ortsteil Meerdorf um die in der Anlage markierte Fläche (oder größer) zu erweitern. Begründung: - Es handelt sich nicht um eine Neufläche, sondern um eine Erweiterung eines bereits existierenden, im jetzigen Zuschnitt aber eigentlich zu kleinen Windparks. - In der optischen Wahrnehmung wird der so erweiterte Windpark als ein einheitlicher Windpark erscheinen. -Der schon vorhandene Windpark wird abgerundet und optimaler genutzt ohne das Landschaftsbild übermäßig zu beeinträchtigen. Er hat nach der Erweiterung eine gute Gesamtfläche. Zudem werden alle "Abstandskriterien" eingehalten.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0047**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3564 ID 4383 (4 - 1/3)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Laut dem von uns eingesehenen Entwurf soll die beantragte Erweiterung des bestehenden Gebietes Meerdorf PE 2 abgelehnt werden. Hiergegen erheben wir Einspruch. Für unseren Antrag auf Erweiterung spricht: - Es besteht bereits ein kleiner Windpark in unmittelbarer Nähe - Die Abstände zur Wohnbebauung werden eingehalten - Lärm- oder Beschattungsprobleme bestehen nicht - Gute Einspeisungsmöglichkeiten sind vorhanden - Alle politischen Gremien in der Gemeinde unterstützen das Projekt - Alle Flächeneigentümer sowie alle Anlieger sind einverstanden,da.. - Die Errichtung der Anlagen durch eine [Name] geplant ist, an der sich alle beteiligen können. - Die Finanzierung ist gesichert	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber nimmt die aufgeführten Gründe, die für die beantragte Erweiterung sprechen, zur Kenntnis. Der beantragten Fläche stehen jedoch insbesondere ein Brutrevier des Rotmilans, welches fast die gesamte Potenzialfläche überlagert, sowie der Schutz des Meerdorfer Holzes entgegen (siehe Gebietsblatt sowie Abwägung der folgenden Belange).	**s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung
Z3565 ID 4391 (4 - 2/3)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Als Hauptablehnungsgrund wird das Vorhandensein des Rotmilans angeführt. Dieser Vogel ist in ganz Norddeutschland heimisch und legt auf seinen Flügen große Strecken zurück. Eine Sichtung in der Nähe des beantragten Erweiterungsgebietes ist daher nicht außergewöhnlich. Ein vermuteter Horst, dessen Nutzung / Belegung nach Aussage in der Stellungnahme zudem überhaupt nicht nachgewiesen ist, kann nicht der Grund für eine Ablehnung einer Investitonsein, die von - der Gemeinde (Gewerbesteuer) - vielen Kleininvestoren (Einspeisevergütung) - und der Politk (Energiewende)	**Nicht folgen** Entgegen der Annahme des Einwenders handelt es sich nicht um bloße Sichtungen des Rotmilans, welche in der Tat innerhalb der Verbreitungsgebiete der Art nicht bereits zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen können, sondern um zwei bekannte Brutplätze im Bereich des Meerdorfer Holzes. Die Brutplätze wurden von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Peine gemeldet und bestätigt. Ein Brutrevier des Rotmilans wurde überdies von der eigens in Auftrag gegebenen avifaunistischen Übersichtskartierung durch das Büro Biodata für den besagten Bereich festgestellt, sodass die Angaben der UNB zusätzlich untermauert werden konnten. Es handelt sich insoweit um konkrete Brutnachweise, sodass	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0047**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gewünscht wird.	sich in Verbindung mit einem zu befürchtenden signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Tiere ein Ausschluss für die geforderten Erweiterungsflächen in Richtung des Meerdorfer Holzes ergibt.	
Z3566 ID 4393 (4 - 3/3)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Wir bitten daher, der von uns beantragten Erweiterung des Gebietes Meerdorf PE 2 zuzustimmen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der vorherigen Belange verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0048**		Datum der Stellungnahme **07.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3567 ID 13368 (1 - 1/1)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Wie telefonisch besprochen, senden wir Ihnen anbei eine Karte mit einer schwarz umrandeten Fläche, die wir als künftige Vorrangfläche für Windenergie in der Teilfortschreibung Ihres regionalen Raumordnungsprogramms für Windenergie vorschlagen möchten. Die Fläche, die sich zum Teil in der Gemarkung Twieflingen und zum Teil in der Gemarkung Hoiersdorf im Landkreis Helmstedt befindet, liegt insbesondere mehr als 1.000 m von Siedlungen entfernt und verfügt über eine Größe von mehr als 50 ha. Da wir nicht wissen, ob Sie die gleichen Pufferzonen zu Straßen, Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten im aktuellen Teilfortschreibungsverfahren anwenden werden wie im RROP 2008, haben wir uns entschlossen, die vorgeschlagenen Flächen möglichst weiträumig zu fassen, so dass ggfs. Ein Verkleinerung nach Festlegung der Pufferzonen notwendig sein wird.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0049**		Datum der Stellungnahme **05.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3568 ID 12783 (1 - 1/1)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Am 25.08.2011 hat ein Gespräch bei der Verwaltung in Wolfsburg hinsichtlich der Erweiterung der Windvorrangfläche stattgefunden. Hintergrund: Die ursprünglich von [Name] vorgesehene Planung ist nicht umsetzbar, weil innerhalb der ausgewiesenen Windvorrangfläche eine Biogasanlage und umfangreiche Kompensationsmaßnahmen realisiert wurden. [Name] hat deshalb Var. 2 bzw. Var. 1 (siehe Anlagen) mit den Vertretern der Verwaltung (Gebauer/Umweltamt, Gottwald/Bauaufsichtsbehörde, Koch/Stadtplanungsamt, Pudack und Sonnenberg/Untere Naturschutzbehörde) diskutiert. Bei Var. 2 ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0049**		Datum der Stellungnahme **05.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Höhenbeschränkung und Korrektur der nördlichen Grenze) erforderlich. Bei Var. 1 ist die Ausweitung der Fläche in nördlicher Richtung erforderlich. Hinsichtlich der Var. 1 hat Herr Koch angeregt den Kontakt mit dem Zweckverband aufzunehmen. Ich bitte, bei Neuaufstellung des RROP die nördliche Fläche (Var. 1 der Anlage) zu berücksichtigen.		
Beteiligtennummer **29.0050**		Datum der Stellungnahme **03.10.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3569 ID 13693 (1 - 1/1)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Anliegend überreiche ich Ihnen 2 Flurkarten von der Gemeinde Baddeckenstedt Gemarkung Rhene, und bitte Sie für diesen Raum eine Standortfeststellung für Windkrafträder zu treffen. Die Standortlage ist sehr günstig. Sie befindet sich oberhalb einer stillgelegten Kiesgrube, wobei eine gewisse Thermik vorhanden ist. In der Kiesgrube selbst befindet sich eine Trafoanlage.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **17.10.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3570 ID 13416 (1 - 1/1)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Unter Bezugnahme auf Ihre veröffentlichten Informationen und ein mit Herrn Palandt vor einger Zeit geführtes Telefonat übersende ich in Anlage den Antrag der [Name] nebst Anlagen. Ich bitte zunächst, mir den Eingang dieser Unterlagen zu bestätigen. Sollte weiteres für die Einbeziehung unseres Gebietes in das bei Ihnen geführte Verfahren erforderlich sein, so bitte ich einerseits um entsprechenden Hinweis, andererseits stehen wir gerne und jederzeit zur Rücksprache und Erörterung zur Verfügung. Die beiliegend aufgeführten Gründstückseigentümer gründen eine Eigentümergesellschaft, um ihre Eigentumsflächen gemeinsam in einem Flächenpool als Windvonanggebiet ausweisen und nutzen zu lassen. Die betroffenen Kirchengemeinden haben ihre Mitwirkung in Aussicht gestellt. Als gewählte und bevollmächtigte Vertreter beantragen wir, dass in der angehängten Karte dargestellte Gebiet zwischen Süpplingenburg, Süpplingen und Emmerstedt bei der momentan laufenden Vorbereitung zur	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **17.10.2011** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Fortbildung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu berücksichtigen. Das Gebiet hat eine Gesamtgröße von ca.142 ha und stellt eine Neuerschließung eines Vorranggebietes in der Gemeinde Nord-Elm bzw. eine Erweiterung der Stadt Helmstedt (BKB) dar. Bei der Fläche wurde ein Abstand von 1000 Meter zur geschlossenen Wohnbebauung eingehalten, zu Einzelhäusern 500 Meter. Der Rest des Gebietes ist als" Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" deklariert und steht damit nicht im Widerspruch zur Nutzung der Fläche als Vorranggebiet Windenergie. Zu Kreis- und Bundesstraßen, Bahnlinien und Hochspannungstrassen wurde ein Abstand von 150 Meter als geringste Kipphöhe heute üblicher WEA eingehalten. Aus den genannten Gründen beantragen wir, die beschriebene Fläche in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Für den Fall, dass nur eine Teilfache in Betracht kommen sollte, soll der Antrag auch für diese gelten. Falls aus Ihrer Sicht hilfreich, kommen wir gern zu einem Erörterungstermin zu Ihnen.		
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3571 ID 13415 (2 - 1/1)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Hiermit nehme ich Bezug aufunseren Antrag vom 13./17. Oktober 2011, Ihrer Eingangsbestätigung vom 26. Oktober 2011 sowie unser kürzlich geführtes Telefonat. Im Rahmen unserer weiteren Vorbereitung und Planung sind wir von mehreren Seiten auf die sinnvolle Möglichkeit einer Erweiterung unseres schon beantragten Gebiets in südöstliche Richtung hingewiesen worden. Diese Hinweise nehmen wir hiermit auf und beantragen die Erweiterung in das großregionale Raumordnungsprogramm ebenfalls mit aufzunehmen. Die Anpassung ergibt sich aus der anliegenden Liegenschaftsskizze und ist dort gelb umrandet kenntlich gemacht. Zu Umfang und Zeitplan und zu allen weiteren Details der Umsetzung kommen wir in Kürze auf die Angelegenheit zurück.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche in südöstlicher Richtung stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3572 ID 1648 (3 - 1/13)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP 2008) für die Planungsregion des Zweckverbands Großraum Braunschweig, die unter dem Thema "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vorgenommen werden soll, berührt meine Interessen. Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des RROP 2008 und möchte den Ausbau der Windenergienutzung fördern. Somit werden ich von den Inhalten des RROP 2008 sowie den Änderungsvorschlägen unmittelbar betroffen. Ich möchte daher die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 1. Änderung des RROP 2008 im Zweckverband Großraum Braunschweig nutzen und hierzu Stellung nehmen. Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke im Bereich der Windpotentialfläche Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg (Landkreis Helmstedt): Gemarkung Emmerstedt Flur 8 Die Flurstücke 255, 25411, 251 und 248 Daher möchte ich das Beteiligungsverfahren nutzen, um meine Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Nichtberücksichtigung des Windeignungsgebietes Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg. Zu diesem Zweck habe ich mich entschlossen, auf Flächen, die in meinem Eigentum stehen, einen Windpark realisieren zu lassen und dem Betrieb eine alternative Einnahmequelle als "Energiewirt" zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Preisverfalls in der konventionellen Landwirtschaftsnutzung und zur Realisierung des Windparks habe ich bereits schuldrechtliche Verträge mit einem Investor geschlossen, der im windhöffigen Bereich Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg einen Windpark ("Windpark SES") errichten und betreiben will. Weiterhin habe ich ein großes Interesse an einem Eigenbetrieb von Windenergieanlagen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Investor geplant und dauerhaft betrieben werden sollen. Angedacht ist darüber hinaus, auch weiteren Eigentümern und Bürgern eine Beteiligung am Betrieb und an den Betriebsgesellschaften zu ermöglichen. Um die Klimaschutzziele in Niedersachsen und in Deutschland zu erreichen, ist ein erheblicher Ausbau der Windenergienutzung auch im Bereich des Zweckverbands Großraum Braunschweig erforderlich. Der Klimawandel kann noch in diesem Jahrhundert zu einer ökologischen Katastrophe führen, die den Lebensraum unzähliger Tier- und Pflanzenarten vernichten und unsere Lebensgrundlagen weltweit gefährden kann, wenn nicht der Ausstoß von klimaschädlichen Gasen, insbesondere von CO2, durch den Einsatz der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien erheblich verringert wird. Der verstärkte Einsatz regenerativer Energien entspricht den internationalen und nationalen Klimaschutzzielen, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Beim Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist insbesondere die Windenergienutzung in der Lage, substantiell zur Verringerung von CO2-Emissionen beizutragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Gegner der Windenergienutzung melden sich wie jüngst vor Ort wahrzunehmen stets schnellstens zu Wort. Was mich traurig und auch ärgerlich macht ist, dass sie sich jedoch nie zu wirklichen Energiealternativen äußern. Wie haben die Energiealternativen bzw. ihre Auswirkungen vor Ort. Die Braunkohleverstromung erreichte jüngst Höchstwerte wie aus der Zeitung zu entnehmen war - mit enormen CO2 - Ausstößen. Gerade hier vor Ort haben wir aber auch mit den langfristigen Folgen und auch Schäden der Braunkohlegewinnung zu kämpfen. Gerade die Emmerstedter Flur ist beeinträchtigt durch Bruchlöcher, die aus früherer bergbaulicher Nutzung resultieren und auch mit den Folgen des Atomstroms haben wir im Drei-Orte-Eck zwischen Morsleben, Asse und Schacht Konrad wahrlich einiges zu bieten. Sind das die Alternativen, die die Windkraftgegner heraufbeschwören? Ich würde mich daher freuen, mit meinem Beitrag zur Windenergienutzung einen nachhaltigen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Ein nachhaltiger Umgang mit Energie, sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verbrauch, dient dem Umwelt- und Klimaschutz. Durch die Erzeugung im eigenen Land werden weiterhin die Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit von Energieimporten gestärkt. Daneben dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, Niedersachsens und der Kommunen des Ländlichen Raums, die u.a. durch Pachteinnahmen und Gewerbesteuern von der Windenergienutzung profitieren. Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfahigkeit, Ressourcenschonung und Sicherheit gehen somit eine positive Verbindung ein, von der auch die privaten Eigentümer in der Region profitieren. Durch die Ausweisung von Windvorranggebieten im RROP 2008 bzw. der aktuellen Änderung soll der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen werden, der durch die Klassifizierung als Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Nutzungen geschützt wird. Auf der anderen Seite findet sich jedoch die Ausschlusswirkung für alle Gebiete, die im RROP 2008 nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen werden.		
Z3573 ID 1654 (3 - 2/13)		Ich wende mich einerseits gegen die allgemeinen Ausschluss- und Abstandskriterien, die zur erheblichen Einschränkung und Nichtberücksichtigung von Potentialflächen führen.	**Nicht folgen** An den harten und weichen Ausschlusskriterien wird festgehalten, da im Ergebnis mit dem Planungskonzept substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird.	
Z3574 ID 1667 (3 - 3/13)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Andererseits rege ich an, das potentielle Windnutzungsgebiet in Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg zu überprüfen und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm auszuweisen. Trotz der Berücksichtigung geeigneter Vorranggebiete für die Windenergienutzung rege ich an, weitere Windvorranggebiete auszuweisen, um erneuerbare Energieträger bestmöglich zu nutzen. Zu diesem Zweck schlage ich vor, im Bereich Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg ein weiteres Gebiet auszuweisen. Die genaue Lage des Gebietes ergibt sich aus der beigefügten Karte.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise in der Potenzialfläche Süpplingenburg 01, welche insbesondere aufgrund des gemäß Planungskonzept erforderlichen Mindestabstands von 5 km (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband) zum Vorranggebiet Windenergienutzung Helmstedt HE 2 Erweiterung entfallen ist. Dieses Gebiet wird in nordwestlicher Richtung erweitert. Die Erweiterung bestehender Vorranggebiete hat gemäß Plankonzept dabei Vorrang vor der Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Darüber hinaus steht diese Potenzialfläche aufgrund des Mindestabstands in Konkurrenz zur westlich	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 E 3.2.1 **s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		1 Anlage, nämlich Planskizze Ich beabsichtige dort, wie eingangs ausgeführt, einen Investor mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windparks zu beauftragen. Zu diesem Zweck wurden bereits in erheblichem Umfang Planungsleistungen und Voruntersuchungen erbracht sowie Gutachten beauftragt. Mit dem Investor habe ich durch schuldrechtliche Vereinbarungen Standortflächen für Windenergieanlagen gesichert, die in Zukunft die Arbeit meines landwirtschaftlichen Grundbesitzes unterstützen sollen.	gelegenen Potenzialfläche Süpplingen 01, welche insbesondere aufgrund ihrer Kompaktheit der Potenzialfläche Süpplingenburg 01 vorzuziehen ist. Näheres dazu kann dem Gebietsblatt entnommen werden. Der beantragten Fläche stehen allerdings auch Ausschlusskriterien in den Bereichen entgegen, die über die Potenzialfläche Süpplingenburg 01 hinausreichen. Weitere Ausführungen können den nachfolgenden Belangen entnommen werden. Darüber hinaus verschafft der Plangeber im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 der Windenergienutzung im Verbandsgebiet substantiell Raum, sodass eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten als nicht erforderlich betrachtet wird (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z3575 ID 1668 (3 - 4/13)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Das potentielle Windeignungsgebiet Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg weist eine besondere Eignung für die Windenergienutzung auf, insbesondere handelt es sich um sehr windhöffige Flächen. Im Zuge der Planungen wurde festgestellt, dass es aus naturschutzfachlicher bzw. artenschutzrechtlicher Sicht keinerlei relevanten oder gar erheblichen Bedenken gibt, die gegen eine Ausweisung sprechen. Schutzgebiete oder sonstige schutzbedürftige Räume sind nicht betroffen. Hier sind in Zusammenarbeit mit dem Investor und ortskundigen Landwirten schon umfangreiche Beobachtungen, Zählungen und Auswertungen vorgenommen worden, die so meine Information, Ihnen als Zweckverband wohl auch schon in Aussicht gestellt wurden, aber für mich unverständlich nicht beigezogen wurden. Sie sollten unsere Orts- und Sachkenntnis schon nutzen und wertschätzen.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Süpplingenburg 01 ist der Windenergienutzung aus naturschutzfremden Gründen, u.a. Mindestabstand zur Erweiterung HE 2, Einhaltung des Kriteriums zur Umfassung von Siedlungen, Mindestabstand zu Freileitungen, nicht zugänglich. Ob weitere naturschutz- bzw. artenschutzfachliche Belange ebenfalls gegen eine Konzentration von WEA in diesem Bereich sprechen oder nicht, kann somit dahinstehen. Die ortskundigen Hinweise der Einwender können somit nicht zu einem veränderten Abwägungsergebnis führen. Weiterhin ist anzumerken, dass das Beteiligungsverfahren dazu dient, dem Plangeber sachdienliche Hinweise zu geben, damit er diese abwägen und seine Planung einstellen kann. Es obliegt also dem Einwendungsgeber die entsprechenden Informationen dem Regionalverband zur Verfügung zu stellen.	**s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01 HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung
Z3576 ID 1669 (3 - 5/13)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Potentialfläche "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" nicht im aktuell ausliegenden Entwurf für die Änderung des RROP 2008 enthalten ist, obwohl sie sehr gut für die Windenergienutzung geeignet ist. Dafür spricht zunächst die aktive Beteiligung und Unterstützung vor Ort und die Verbindung zu den umliegenden Gemeinden und zum Investor. Außerdem handelt es sich um einen sehr windhöffigen Standort im Bereich des RROP 2008, so dass die Windenergienutzung wirtschaftlich und langfristig betrieben werden kann.	**Nicht folgen** Zu den entgegenstehenden Belangen siehe die Abwägung in den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 3574 3575

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3577 ID 1670 (3 - 6/13)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Die Erschließung durch den Straßenverkehr und insbesondere die Netzanbindung, um den erzeugten Strom einzuspeisen, können durch kurze Wege effizient genutzt werden. In unmittelbarer Nähe, aber mit dem gebotenen Abstand zu unserem Windgebiet verläuft eine 380 kV sowie eine 110 kV Leitung. Diese dürften für die Einspeisung auf kurzen Wegen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus prägt diese doppelte Hochspannungsleitung ohnehin schon das Ortsbild in erheblicher Weise. Ob man nun den Schwerpunkt der Bewertung auf die Vorbelastung durch die Hochspannungstrassen oder auf das "Einfügen" der Windräder zu diesen Hochspannungstrassen legt, mag dahinstehen. Jedenfalls ist das Landschaftsbild an dieser Stelle ohnehin schon nicht mehr "unberührt"; im Gegenzug können besonders schutzwürdige Räume freigehalten werden.	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt, waren naturschutzfachliche Belange und damit auch nicht der Schutz des Landschaftsbilds, ausschlaggebend für den Verzicht auf die Potenzialfläche Süpplingenburg 01. Die Nachbarschaft zur Freileitung ist zwar aus naturschutzfachlicher Sicht im Sinne einer vorhandenen Vorbelastung tatsächlich als Gunstfaktor zu werten, jedoch führt die Nähe aufgrund der zu berücksichtigenden technischen Mindestabstände gleichzeitig zu einer Einschränkung der verfügbaren Fläche, welche in der Summe mit anderen naturschutzfremden Kriterien zu dem Verzicht auf die Fläche geführt hat.	**s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01
Z3578 ID 1671 (3 - 7/13)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Um die konkreten Windpark-Planungen vorzubereiten und zu begleiten, wurden bereits erhebliche Vorleistungen erbracht und u.a. ein umfangreiches Gutachten zur Vereinbarkeit mit Artenschutz und Naturschutz beauftragt. Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zeigen, dass im Bereich "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" keine artenschutzrechtlichen Probleme hinsichtlich der Windenergienutzung bestehen, die in einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Realisierung von Windenergieanlagen ausschließen. Eine Vereinbarkeit zwischen Windenergienutzung und Artenschutz, insbesondere bei geschützten Vogelarten, ist im Bereich "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" gegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits ausgeführt, haben nicht artenschutzrechtliche Bedenken zu dem Verzicht auf die Potenzialfläche Süpplingenburg 01 geführt. Gegen diese Potenzialfläche sprechen andere regionalplanerisch zu berücksichtigende Gründe.	**s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01
Z3579 ID 1672 (3 - 8/13)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Ich beantrage daher, die Potentialfläche "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" nach Maßgabe des beigefügten Lageplans in den Entwurf für das geänderte RROP aufzunehmen.	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen Abwägungen der Einzelanregungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3574
Z3580 ID 1673 (3 - 9/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Statt der vorgenannten Potentialfläche wurde im vorliegenden Entwurf für die Änderung des RROP 2008 überraschend eine neue Fläche "Gebiet Süpplingen 01" (Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter) aufgenommen, die weder mit den anliegenden Gemeinden noch mit den Anwohnern und Anwohnerinnen abgestimmt wurde. Außerdem bestehen gravierende artenschutzrechtliche Bedenken, die nicht angemessen berücksichtigt wurden. Folgerichtig wird seit der Bekanntgabe der Potentialflächen erheblicher Widerstand von verschiedenen Akteuren geäußert.	**Nicht folgen** Zur Abstimmung der geplanten Neufestlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung dient das hier durchgeführte Beteiligungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens haben die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit die Möglichkeit Stellung zu beziehen. Insofern findet hier die Abstimmung mit den Gemeinden und der Öffentlichkeit statt. Die Belange des Artenschutzes wurden vom Regionalverband umfassend ermittelt und in die Abwägung einbezogen. Dies gilt auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen 01. Gleichwohl sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zahlreiche Hinweise aus der Bevölkerung zu möglicherweise vorkommenden weiteren planungsrelevanten Arten gegeben worden. Aus diesem Grund hat sich der Regionalverband dazu entschieden, die Fläche einer Nachkartierung durch das Büro Biodata zu unterziehen. Diese wurde im Jahr 2014 durchgeführt und konnte teilräumlich Vorkommen von Rotmilan und anderen planungsrelevanten Arten nachweisen. Es verbleibt	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			jedoch eine ausreichend große und gut für die Windenergienutzung geeignete Fläche, auf welcher nicht mit unüberwindbaren artenschtuzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist. Die postulierten "gravierenden Bedenken" konnten insoweit ausgeräumt werden.	
Z3581 ID 1683 (3 - 10/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	In erster Linie richtet sich der Widerstand gegen die artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Probleme, die sich aus der Nähe der Fläche "Süpplingen 01" zu den sog. "Süpplinger Klärteichen" ergeben. Diese Wasserflächen bilden nach meiner Kenntnis ein landesweit bedeutsames Gebiet für Gastvögel, die beständig in diesem Bereich auftreten. Bei Brutvögeln sind die Bestände schwankend, gleichwohl gelten die Wasserflächen auch für Brutvögel als schützenswert. Die Qualität der Wasserflächen soll durch die fortschreitende Renaturierung erhalten und verbessert werden. Die "Süpplinger Klärteiche" sollen mit tatkräftiger Unterstützung örtlicher Naturschutzvereine weiter ausgebaut werden, so dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf einer Fläche von ca. 400 ha in einem Abstand von nur 500 m kritisch erscheint. Es könnten insbesondere Brutvorkommen der Rohrweihe sowie mögliche Habitate des Schwarzmilans in Mitleidenschaft gezogen werden. Im Entwurf der Änderung zum RROP 2008 werden die Abweichungen von den allgemeinen Planungsgrundsätzen zum Artenschutz mit konkreten Daten zur Potentialfläche begründet. Dies verwundert umso mehr, da an anderer Stelle (Potentialfläche "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg") die angebotenen Daten zum Artenschutz als nicht erforderlich abgelehnt wurden. Ich verweise insofern auf die Gleichbehandlung und Neutralität für alle Potentialflächen bei der Ermittlung und Abwägung der relevanten Tatsachen. Außerdem habe ich Bedenken gegen die gewählte Datengrundlage, bei denen den wissenschaftlichen Sachverständigen erhebliche politische und sachfremde Vorgaben für die Ermittlung der artenschutzfachlichen Belange erteilt wurden, ohne dass es dafür eine wissenschaftliche Rechtfertigung gibt. Wegen der Mängel und Lücken der Datenermittlung ist eine Übertragung/ Hochrechnung auf das gesamte Planungsgebiet des RROP 2008 ausgeschlossen. Weiterhin wurden bekannte Daten von flächenscharfen Beobachtungen (vgl. Online-Portal www.ornitho.de) nicht erkannt bzw. sind nicht öffentlich verfügbar und überprüfbar (vgl. Aktualisierte Erhebungen im Landkreis Helmstedt von 2013). Eine sachgerechte Abwägung der Artenschutzbelange mit den Belangen der Windenergienutzung erscheint insofern sehr schwierig. Vor diesem Hintergrund haben sich die Gemeinden Süpplingen und Süpplingenburg bereits gegen die Potentialfläche "Süpplingen 01" ausgesprochen, insbesondere da die vorgesehene Fläche mit einer Erweiterung des Gemeindegebietes Süpplingen kollidiert und insofern die kommunale Planungshoheit betrifft. Der Ortsverband des NABU, der sich insbesondere um die Pflege und den Ausbau der genannten Wasserflächen und Brutvorkommen kümmert, hat ebenfalls Widerstand angekündigt. Schließlich haben sich bereits zwei Initiativen von Bürgern und Anwohnern gebildet, um die gemeinsamen Bedenken gegen die Potentialfläche "Süpplingen 01" gebündelt zu vertreten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Potenzialfläche Süpplingen 01 sind dem Regionalverband bekannt. Der Regionalverband ist den umfangreichen Hinweisen aus der Bevölkerung im Rahmen einer Nachkartierung des Gebiets durch das Büro Biodata im Jahr 2014 nachgegangen und hat die Daten auch darüber hinausgehend umfassend auf ihre Abwägungsrelevanz hin geprüft. Im Ergebnis von Nachkartierung und Datenprüfung wird die Gebietsabgrenzung im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung an die Erkenntnisse angepasst und tw. Verkleinert. Es verbleiben jedoch ausreichend große und in der Gesamtabwägung besser geeignete Flächen als im Raum Süpplingenburg 01. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Potenzialflächen Süpplingen 01 und Süpplingenburg 01 gar nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Unabhängig von der Festlegung des Gebiets Süpplingen 01 ist die Potenzialfläche Süpplingenburg 01 aufgrund anderer Belange nicht für die regionalplanerische Konzentration von WEA geeignet. Die angesprochene Erweiterung des Siedlungsbereichs der Ortschaft Süpplingen steht der Neufestlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung nicht entgegen, da sie bereits im Planungskonzept berücksichtigt ist.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 HE Nord-Elm Süpplingenburg 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3582 ID 1689 (3 - 11/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vor Ort besteht die Sorge, dass die Einnahmen aus der Windenergienutzung einzelnen Grundstückseigentümern (vor allem SBK und Land) mit großen Flächen vorbehalten bleibt (ein Schalk, wer Böses dabei denkt) und nur ein geringer Teil Ortsansässigen und somit den Standortgemeinden zufließen soll. Ich rege daher an, die geplante Ausweisung der Potentialfläche "Süpplingen 01" zu überprüfen und wegen artenschutzfachlicher Bedenken zurückzunehmen.	**Nicht folgen** Die Besitzverhältnisse im Bereich der beiden hier in Frage stehenden Potenzialflächen sind dem Regionalverband nicht bekannt. Sie durften und haben im Rahmen der Abwägung keine Rolle gespielt, was bei gesamträumlich einheitlicher Anwendung des Planungskonzepts auch kaum möglich wäre. Zu den artenschutzfachlichen Bedenken siehe die voranstehenden Abwägungen.	
Z3583 ID 1692 (3 - 12/13)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Auch die Erweiterung des bestehenden Windparks um den ehemaligen Tagebau Treue bei Helmstedt nach Norden halte ich für keine gute Idee. Benachbart ist der Helmstedt-See. Glaubt man den Zeitungsberichten und Äußerungen der Lokalpolitiker, so soll dort ein Gebiet entwickelt werden und entstehen, was einerseits der Naherholung, andererseits aber auch der touristischen Entwicklung der Stadt Helmstedt und des ganzen Landkreises dienen soll. Hier gibt es schon Abstimmungen mit den benachbarten Gemeinden in Sachsen-Anhalt. Das landschaftliche Erscheinungsbild um den so gepriesenen künftigen See würde in einer Weise beeinträchtigt, dass die bekundeten und vorstehend beschriebenen Ziele torpediert würden. Die "touristischen" und landschaftsbildlichen Einschränkungen wären demgegenüber bei unserem Windpark [Name] nach meiner und wohl auch objektiver Betrachtung deutlich geringer.	**Nicht folgen** Die touristischen sowie erholungsorientierten Belange wurden im Rahmen der Abwägung zur Erweiterung des Gebiets HE 2 umfassend berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Sie stehen der Erweiterung nicht entgegen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind überdies auf zuvor unbelasteten Flächen im Regelfall wesentlich schwerwiegender als auf bereits - hier sogar erheblich - vorbelasteten und bereits mit WEA bestandenen Flächen. Eine objektive Betrachtung, welche der Einwender für sich in Anspruch nimmt, ist somit scheinbar aus nachvollziehbaren Gründen in Verbindung mit der klaren Interessenslage keineswegs erfolgt, hätte diese doch den Schutz WEA-freier Landschaftsräume höher angesiedelt als den Schutz des Umfeldes bereits vorhandener großer Windparks.	**s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung
Z3584 ID 1696 (3 - 13/13)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Mein Grundeigentum ist für die Windenergienutzung besonders geeignet. Der Ausbau der Windenergienutzung ist wesentlich, um die klimaschutzpolitischen Ziele auf nationaler und internationaler Ebene zu erreichen. Angesichts der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie und der Privilegierungsentscheidung des Baugesetzbuches möchte ich anregen, meine Flächen im Rahmen der regionalplanerischen Entscheidung positiv zu berücksichtigen. Nach meiner Auffassung wäre es abwägungsfehlerhaft, mein Grundeigentum nicht als Windeignungsfläche auszuweisen. Ich werde ggf. rechtliche Schritte prüfen und einleiten, falls das potentielle Windvorranggebiet Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg nicht ausgewiesen werden sollte. Denn dieser "Windpark [Name]" ist nicht nur ein sinnvolles, sondern ein zwingend erforderliches Projekt um die Klimaschutzziele in der Region zu erfüllen. Ich rege daher abschließend an, bei der weiteren Planung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms auch meine Interessen zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den voranstehenden Belangen. Der Plangeber verschafft im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 der Windenergienutzung im Verbandsgebiet substanziell Raum, sodass eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten als nicht erforderlich betrachtet wird (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.2.1
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3585 ID 21770 (4 - 1/3)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Das Ziel des Ausbaus der Windenergie steht nicht infrage und ist ohne Alternative für unser Land. Aber wo und an welchen Standorten? Auf meine ausführliche Stellungnahme mit Schreiben vom 17.1.2014 nehme ich zunächst Bezug und verweise auf die dortigen Ausführungen. Ergänzend und unter Bezugnahme auf die zwischenzeitlichen Veröffentlichungen des ZGB scheint mir aber noch eine Augen öffnende Zusammenfassung geboten: In der Mitte des Landkreis Helmstedt besteht eine Konkurrenzsituation zwischen der Erweiterung des Gebiets am Helmstedter Tagebausee einerseits, dem neuen Windpark Königslutter - Süpplingen und dem in der Mitte dazwischen gelegenen Windpark [Name], unserem Projekt. Sollten die östlich bzw. westlich gelegenen nicht entstehen bzw. nicht wachsen, wäre in der Mitte genug Platz bei guter Windhöffigkeit.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Um Windenergieanlagen zu bündeln und einer Verspargelung der Landschaft vorzubeugen gilt gemäß Planungskonzept die Prämisse, bestehende Vorranggebiete Windenergienutzung gegenüber Neufestlegungen vorrangig zu erweitern. Daher führt im Südosten der beantragten Fläche der Mindestabstand von 5 km zum bestehenden Vorranggebiet Helmstedt HE 2 Erweiterung, aber auch die gemäß Plankonzept zu beachtende Platzrunde zum Flugplatz Helmstedt, zum Ausschluss (siehe angegebene Kapitel im Bezug). Der nordwestliche Bereich der beantragten Fläche befindet sich überwiegend in der entfallenen Potenzialfläche Süpplingenburg 01. Diesbezüglich wird auf die Abwägung des Schreibens vom 17.01.2014 verwiesen (siehe angegebene Zeilennummer). Ein Wegfall der in Konkurrenz stehenden VR WEN Helmstedt HE 2 und Süpplingen 01 ist weder geplant, noch absehbar, sodass dem Wunsch des Einwenders nicht entsprochen werden kann.	**s. Zeile(n)** 3575 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.17 E 2.2.3.1
Z3586 ID 21771 (4 - 2/3)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Helmstedt könnte seine touristischen Ziele am Lappwaldsee verwirklichen, vor den Toren von Königslutter und seinem Kaiserdom bleibt der 5 km Saum um den Elm herum erhalten - und es werden keine schwer zu begründenden Extrawürste hiervon für wen auch immer gebraten. Der landschaftliche Anblick im Bereich des Windparks [Name] ist durch die dort am Rande verlaufenden zwei Hochspannungstrassen (380 KV und 110 KV) ohnehin schon nicht mehr unberührt. Vogelerkundungen, die von uns initiiert sind und dem ZGB vorliegen, sind unauffällig.	**Nicht folgen** Der hier in Rede stehenden Potenzialfläche Süpplingenburg 01 stehen gem. dem Planungskonzept des Regionalverbandes sowie ausweislich der einzelfallbezogenen Abwägung im Gebietsblatt gewichtige öffentliche Belange entgegen. Das Gebiet wurde daher - auch unabhängig von der Nachbarschaft zu den vom Einwender genannten geplanten Vorranggebieten - für die Windenergienutzung als ungeeignet bewertet und entfällt. Der Einwender liefert keine neuen Erkenntnisse oder betroffene Belange, welche die Abwägungsentscheidung des Regionalverbandes in Frage stellen würden.	**s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01
Z3587 ID 21772 (4 - 3/3)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Betreiber das Windparks soll die [Firmenname] sein, einem großen Arbeitgeber in der weiteren Region - und mit vielen auch im Landkreis Helmstedt ansässigen Mitarbeitern. Die Vereinbarungen sehen Modelle zur umfassenden und weitreichenden Bürgerbeteiligung vor, so dass zu hoffen und davon auszugeben ist, dass auch große Akzeptanz in der Bevölkerung besteht. Verbauen Sie diese — vielleicht erst mittelfristige - Chance nicht, indem sie am Helmstedter Tagebausee und in Königslutter - Süpplingen unter großen Einschränkungen und gegen starke Widerstände Tatsachen erzwingen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den voranstehenden Belangen. Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. Der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3588 ID 33354 (5 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die früheren Gelegenheiten zur Stellungnahme zu ihren Planungen habe ich jeweils in - wie ich meine - wohlgesetzten Worten genutzt. Leider ohne Erfolg. Ich will deshalb nun deutlicher werden: Beachten Sie die von Ihnen selbst gesetzte 5 km Zone. Schützen Sie das Landschaftsbild im Hinblick auf den Kaiserdom.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3583 7553 11352

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0051**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3589 ID 33355 (5 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Beachten Sie die Stellungnahmen der politischen Gremien aus Gemeinde, Stadt und Landkreis. Respektieren Sie die Wünsche und Lebensvorstellungen der dort lebenden Menschen. Lassen Sie nicht den Eindruck entstehen, dass Seilschaften und Eigennutz den Ausschlag geben.	**Nicht folgen** Zur Beachtung von Stellungnahmen der politischen Gremien siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. Der Einwand, dass der Regionalverband Seilschaften folge, ist entschieden zurückzuweisen. Der Regionalverband hat stets objektiv zu den vorgetragenen Belangen abzuwägen, wie sie hier auch in der Abwägungsunterlage umfänglich dokumentiert ist. Auf welche Grundlage der Einwender seinen "Eindruck" stützt ist weder belegt noch nachvollziehbar.	**s. Zeile(n)** 9789
Beteiligtennummer **29.0052**		Datum der Stellungnahme **10.10.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3590 ID 13281 (1 - 1/1)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Wir, die Eigentümergemeinschaft [Name], bestehend aus 20 Grundstückseigentümern, beabsichtigen das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008) ausgewiesenen Windvorranggebiet "Vorranggebiet GF 4" nördlich der Landstraße L 286 zu erweitern und zu realisieren.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Wahrenholz GF 4 Erweiterung“ festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0052**		Datum der Stellungnahme **10.10.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die notwendigen Flächen des geplanten Windparks sind durch die Gründung der Eigentümergemeinschaft sichergestellt. Die geplante Standortfläche ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Einer Ausweisung als Windvorrangfläche (Erweiterung der Fläche GF 4) stehen u.E. weder raumplanerische noch bauleitplanerische Belange entgegen, ohne dabei aber einer entsprechenden Überprüfung durch den jeweiligen Planungsträger vorweggreifen zu wollen. Bei der Abgrenzung der Fläche wurden Belange des vorsorgenden Umwelt- und Naturschutzes sowie des Immissionsschutzes bereits berücksichtigt, ebenso wie optische Wirkungen. Wir, die Eigentümergemeinschaft [Name], werden dafür Sorge tragen, dass die Planung transparent gestaltet und die Bürgerschaft informiert wird. An dieser Stelle sei angemerkt, dass unser Interesse nicht die Planung eines Windparks mit der maximal möglichen Anlagenstückzahl und Größe ist. Vielmehr ist unser Interesse, dass ein Windpark entsteht, der unter Einbindung der Anwohner, der Bürgerschaft und der Gemeinden eine akzeptable Lösung darstellt. Daher wurden bereits im Sommer 2011 eine Informationsveranstaltungen unter Einbindung der betroffenen Gemeinden und der lokalen Presse in Wahrenholz durchgeführt. Die in der Karte dargestellte Flächenkulisse ist daher auch als Ergebnis dieses Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses zu werten und berücksichtigt entsprechende Abstände zu Siedlungsbereichen und anderen sensiblen Flächennutzungen. Vor diesem Hintergrund möchten wir eine Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Fläche bei einer Fortschreibung des RROP hinsichtlich Windenergienutzung beantragen. Gleichzeitig möchten wir in diesem Zuge eine Erweiterung des Eignungsgebietes GF 4 zur Nutzung der Windenergie beantragen.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0053**		Datum der Stellungnahme **24.10.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3591 ID 12863 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Lingwedel 01	Bezugnehmend auf das vor einigen Wochen geführte Telefonat mit Ihnen. Es handelt sich um Eigentumsflächen die ich gerne für Windenergieanlagen nutzen möchte. Hiermit bitte ich um Berücksichtigung für Raumbedeutsame Windenergieanlagen. Im beiligenden Plan sind die Flächen gekennzeichnet. Es stehen ca. 34 ha zur Verfügung.	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe Gebietsblatt). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0054**		Datum der Stellungnahme **22.10.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3592 ID 13436 (1 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Wir als Flächeneigentümer beantragen, das in der anhängenden Karte grün dargestellte Gebiet zwischen den Ortschaften Klein Sisbeck, Groß Sisbeck und Querenhorst bei der momentan laufenden Vorbereitung zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zu berücksichtigen. Wir werden kurzfristig einen "Flächenpool" über alle Flächen, die im Antragsgebiet liegen, bilden und hierzu entsprechende Verträge mit den Grundeigentümern schließen. Bei der Fläche wurde ein Abstand von 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung eingehalten, zu Einzelhäusern 500 Meter. Zu einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung wurde ein Abstand von 200 m eingehalten. Der Rest des Gebietes ist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft deklariert und steht damit nicht in Widerspruch zur Nutzung der Fläche als Vorranggebiet Windenergie. Zu Kreis- und Bundesstraßen, Bahnlinien sowie Hochspannungstrassen wurde ein Abstand von 150 m als geringste Kipphöhe üblicher WEA eingehalten. Aus den voranstehend geschilderten Gründen, bitte ich die genannte Fläche in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Für den Fall, dass nur Teilflächen für eine Aufnahme in Betracht kommen, erstreckt sich der Antrag auch hierauf.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0054**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3593 ID 3894 (2 - 1/8)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" nehmen wir hierzu, mit diesem Schreiben wie folgt, Stellung. Wir bitten Sie, unter Berücksichtigung der von uns aufgeführten abwägungsrelevanten Gesichtspunkte, den Ausschluss der Fläche nochmals zu prüfen und entsprechend zu überdenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der Einzelanregungen verwiesen.	
Z3594 ID 3895 (2 - 2/8)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Zunächst kurz zur Windeignungsfläche Sisbeck. Das Gebiet liegt südlich von Sisbeck in einem von Hochspannungsleitungen durchwandertem Arial, nordwestlich außerhalb des Lappwaldes. 1. Ausschluss aufgrund des 5km Kriteriums: Die von uns beworbene Fläche wurde im Verfahren aufgrund des 5km Abstands Kriteriums zu umliegenden Windparks ausgeschlossen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Diese Aussage ist zutreffend. Darüber hinaus steht der beantragten Fläche im Süden ein Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten entgegen.	
Z3595 ID 3896 (2 - 3/8)		a. Im nahe gelegenen Gifhorn wurde eine Dezimierung des Mindestabstandes auf 3km aufgrund der gegebenen Landschaftsstruktur bewilligt. Nach Prüfung und Ortsbegehungen durch unser beauftragtes Planungsbüro [Name], stellte sich heraus, dass sich die Landschaftsbilder sehr ähneln. Beide weisen vom Blickwinkel der nächsten Ortschaften offene Flur, mit teilweise Sichtverdeckung durch Bewaldung auf.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Festlegung der Mindestabstandszonen ist im groben, regionalen Maßstab in Anlehnung an die naturräumliche Gliederung erfolgt. In der weiten, nur schwach reliefierten und weitgehend ausgeräumten Bördelanschaft sowie im äußerst ebenen Bereich des südlichen Aller-Urstromtals wurde aufgrund der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0054**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			stärkeren Fernwirksamkeit der WEA ein 5 km-Mindestabstand festgelegt, wohingegen im stark bewaldeten und tw. welligen nördlichen LK Gifhorn (Süd- und Ostheide) sowie im Berg- und Hügelland des südwestlichen Verbandsgebiets lediglich ein Abstand von 3 km festgelegt wurde. Dass innerhalb dieser großräumigen Abgrenzungen teilräumlich Bereiche vorkommen, welche sich nur geringfügig unterscheiden, ist dem Regionalverband bewusst. Er musste jedoch im Rahmen seiner Abwägung der Maßstabsebene der Raumordnung Rechnung tragen und hatte gerade bei den Mindestabständen großräumige Zusammenhänge im Blick, welche über einzelne teilräumliche Verhältnisse und Sichtbezüge hinausgehen.	
Z3596 ID 3897 (2 - 4/8)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Im Fall Sisbeck zeigt sich ein nahezu identisches Landschaftsbild. Zusätzlich wird die Landschaft durch mehrere, durch das Areal und darum verlaufenden, Hochspannungsleitungen belastet. Die geplanten Windkraftanlagen belasten daher das Landschaftsbild nicht signifikant mehr. Anhang 1 zeigt als Fotomontage die Sicht vom Ortsrand Volkmarsdorf auf den dort geplanten Windpark samt Hochspannungsleitung. Diese ist außerhalb des geplanten Parks. Zusätzlich sind weiter Hochspannungsleitungen direkt im Gebiet und angrenzend zu finden. Hierzu legen wir Ihnen eine Karte bei, auf der Sie die geplanten Parks Papenrode und Volkmarsdorf sehen, sowie das Planungsgebiet samt dortig verlaufenden Stromtrassen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe angegebene Zeilennummer. Vorhandene Vorbelastungen haben für die Festlegung der Mindestabstandszonen keine Rolle gespielt, da es hierbei um den Schutz vor großräumigen kumulativen Wirkungen ging und nicht um eine Bewertung der Landschaftsbildqualität vor Ort.	**s. Zeile(n)** 3595
Z3597 ID 3898 (2 - 5/8)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Die in Ihrem Schreiben vom 07.11.13 beanstandete Bebauung des Lappwaldsaumes, ist aus Sicht des aktuellen, beigefügten Parklayouts nicht mehr gegeben und somit kein Ausschlusskriterium. Ansonsten kann über eine Kürzung des von Ihnen angeführten Schutzgebietes angedacht werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3598 ID 3899 (2 - 6/8)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Bevölkerung: Derzeit sind in den Gemeinden der Umgebung keine Bürgerinitiativen oder ähnliches gegen das Windparkvorhaben bekannt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Es wird auf die vorhergehenden Belange verwiesen.	
Z3599 ID 3900 (2 - 7/8)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Windertrag: wir möchten auch darauf hinweisen, dass die geplanten Sisbecker Windenergieanlagen- im Gegensatz zu "Volkmarsdorf" und "Twülpstedt/Papenrode/Bahrdorf"- im optimalen Windbereich liegen (siehe Windertragskarte).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3600 ID 3901 (2 - 8/8)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Unter Berücksichtigung der hier erörterten Gegebenheiten zum Landschaftsbild ist eine Kürzung des Abstandes von 5km auf 3km durchaus machbar. Insofern beantragen wir für unser Gebiet unter Berücksichtigung der genannten Aspekte eine erneute Prüfung zur Ausweisung als Vorrangfläche durch die Verringerung der 5 km Grenze zu Gunsten des von uns vorgeschlagenen Planungsgebietes auf 3 km. Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung zur geplanten weiteren	**Nicht folgen** Eine einzelfallbezogene Reduktion des Mindestabstands von 5 km auf 3 km ist nicht möglich und würde zu einer Inkonsistenz des gesamträumlichen Planungskonzepts führen. Sie wird daher vom Regionalverband abgelehnt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0054**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vorgehensweise.		
Beteiligtennummer **29.0054**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3601 ID 23220 (3 - 1/12)		Im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" möchten wir gemäß Aufforderung vom 18.03.2016 mit diesem Schreiben im Rahmen der öffentlichen Beteiligung bei der Aufstellung wie folgt Stellung nehmen. Wir bitten Sie, unter Berücksichtigung der von uns aufgeführten abwägungsrelevanten Gesichtspunkte, den Ausschluss der Fläche nochmals zu prüfen und entsprechend zu überdenken. Zunächst kurz zur Windeignungsfläche Sisbeck (WGS84 UTM32 63io2o.87mE, 58oo57i.i5mN.) Das Gebiet liegt nordöstlich von Sisbeck in einem von Hochspannungsleitungen durchwanderten Areal, nordwestlich außerhalb des Lappwaldes. (siehe Abbildung 3) 1. Stellungnahme Die Stellungnahme wird im Namen unseres Flächenpools, welcher seit 2012 existiert und das Interesse der Landeigentümer vertritt, eingereicht. Die Firma [Firmenname] begleitet das Projekt seit 2013 mit seiner mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und der Beratung in der komplexen Thematik von Bauleitverfahren. Bereits im ersten Beteiligungsverfahren haben wir bzgl. der zweckmäßigen Erweiterung Stellung genommen, sowie ein Zielabweichungsverfahren beantragt, welches wir zurzeit überarbeiten und erneut beantragen werden. (Anhang 1)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten ● Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z3602 ID 23221 (3 - 2/12)		1. 5 km Kriterium / Landschaftsbild Die von uns beworbene Fläche Sisbeck wurde im Entwurf 2012 als potenzielle Fläche zur Nutzung für Windkraft identifiziert und anschließend aufgrund des 5km Abstand Kriteriums zu umliegenden Windparks ausgeschlossen. (Volkmarsdorf und Papenrode) Das 5 km Kriterium kommt aus einer Empfehlung aus dem NLT 2012 um das Landschaftsbild vor Ort zu schützen. In Einzelfällen konnte eine Reduzierung des Mindestabstandes auf 3 km aufgrund der gegebenen Landschaftsstruktur bewilligt werden. Die nächstliegenden, ausgewiesenen Windeignungsgebiete Papenrode (nordöstlich) liegt 3,1 km und Volkmarsdorf (nordwestlich) 3,2 km von unserer Fläche entfernt. Nach dem neuen Windenergieerlass vom 25.02.2016 wird ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung nicht mehr vorgeschlagen,	**Nicht folgen** Einleitend sei grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung pauschale Mindestabstände zwischen Vorrang bzw. Eignungsgebieten Windenergienutzung als zulässig ansieht (OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, 12 KN 65/07 Rn. 37). Der Regionalverband wendet in seinem Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung Mindestabstände zwischen geplanten Vorranggebieten an, wobei er aufgrund der verschiedenen naturräumlichen topographischen Gegebenheiten nicht ausnahmslos einen 5-km-Abstand zur Anwendung bringt, sondern den Abstand teilräumlich aufgrund der zum sonstigen Verbandsgebiet abweichenden naturräumlichen Bedingungen auch unterschreitet (siehe hierzu angegegebenes Kapitel im Methodenband). Mit dem jeweiligen Mindestabstand soll einerseits die landschaftliche Schönheit gewahrt und eine übermäßige visuelle Überprägung der Landschaft verhindert werden. Auch sollen eine übermäßige teilräumliche Belastung bestimmter Teile der Bevölkerung (Sozialverträglichkeit) sowie	**s. Methodenband** E 2.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0054**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

bereits im alten Erlass war dieser nur als weiches Kriterium klassifiziert, welcher auf 3 km reduziert werden konnte. Auch in anderen Regionalplanungen gibt es keine festgeschriebenen Mindestabstände zwischen Windparks, es wird vielmehr die Freihaltung Charakteristischer Landschaftsräume beabsichtigt.

Desweitern wird empfohlen, dass dieser Abstand [von 5 km] künftig in Landschaftsräumen, die eine hinreichende Sichtverschattung gewährleisten, im Einzelfall unterschritten werden kann.

Sichtverschattungen sind zum einen im Süden durch Dorm und den Lappwald natürlicherweise gegeben. Außerdem ist zwischen dem Windpark Volkmarsdorf und der Potenzialfläche eine Erhöhung zu messen, sodass unsere Fläche von der Ortschaft Volkmarsdorf sichtverschattet ist (Abbildung 1). Lediglich von Papenrode ist keine umfassende Sichtverschattung gegeben (Abbildung 2).

Bemerkung ZGB: siehe Abbildung 2 in SN

Bei der Durchsicht des Gutachtens zum Landschaftsbild aus dem Jahr 2013 wird zum Lappwald Folgendes als Erläuterung aufgeführt: „Nach W und NW geringe Höhendifferenz am Waldrand, dort wenig ausgeprägte Fernsicht, geringe Empfindlichkeit." Zur Dorm wird Folgendes über unseren Abschnitt der Fläche geschrieben: „In nördl/östlicher. Richtung: Vorbelastung A 2 sowie Freileitungen, geringe Reliefunterschiede, geringe Empfindlichkeit."

Zusätzlich spricht insbesondere die erhebliche Vorbelastung der Fläche durch die bestehenden und darum verlaufenden Hochspannungsleitungen dafür, dass die optische Einwirkung der Ausweisung als Vorrangstandort keine sonderliche zusätzliche Belastung für das Landschaftsbild darstellt. Ferner handelt es sich um einen strukturarmen, intensiv ackerbaulich genutzten und weitgehend ausgeräumten, und gering empfindlichen Landschaftsraum.

Bemerkung ZGB: s. Abbildung 3 in SN

Es ist festzustellen, dass laut Landschaftsschutzgutachten keine Gründe gegen die Realisierung von Windparks aufgrund des Landschaftsschutzes stehen.

Desweitern hat die Landesregierung Niedersachsen durch die Entnahme des 5 km Kriteriums deutlich gezeigt, dass diese nicht mehr an diesem Kriterium festhalten.

Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen sowie Sichtverschattungen sind im größten Teil der Umgebung vorhanden.

Barrierewirkungen für Zugvögel vermieden bzw. minimiert werden. Es ist ferner zutreffend, dass dem Plangeber ein Abwägungsspielraum bezüglich der Mindestabstände zukommt. Der Regionalverband bringt dieses Kriterium im Sinne eines "weichen", d.h. selbst gegebenen und die planerischen Ziele und Vorstellungen des Plangebers abbildenden Ausschlusskriteriums zur Anwendung. Er ist sich demnach der Tatsache bewusst, dass es sich - wie auch bei der entsprechenden Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistag, zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung einen 5 km Mindestabstand einzuhalten - nicht um eine "harte", d.h. rechtlich zwingend erforderliche und bindende Tabuzone handelt. Der Regionalverband hat ferner bei der Bemessung und Festlegung seiner naturraumbezogenen Mindestabstände beachtet, dass diese nur dann zulässig sind, wenn sie im Zusammenwirken mit den weiteren Kriterien des Planungskonzeptes der Windenergienutzung letzten Endes substanziell Raum geben (Privilegierung nach § 35 BauGB).

Die hier in Rede stehende Potenzialfläche befindet sich zentral im Naturraum der Börde, für die aufgrund der weiträumigen Sichtbezüge bei welligem Relief und oftmals offener, ackerbaulich genutzter Landschaft ausweislich des Methodenbands und fachlich basierend auf den Empfehlungen des Landschaftsbild-Gutachtens ein Mindestabstand von 5 km im Planungskonzept vorgesehen ist.
Es wurden keine Sachverhalte vorgetragen oder drängen sich auf, die ein einzelfallspezifisches Abrücken von dem innerhalb der Börde einheitlichen Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung erfordern. Die vom Regionalverband - naturräumlich differenziert gewählten und begründeten - Mindestabstände zwischen VR WEN sind im Kontext der jeweiligen Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Verbandsgebiet (bzw. Naturraum) und des Planungsgrundsatzes der dezentralen Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0054**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3603 ID 23222 (3 - 3/12)		2.1 Ziele Bundesregierung EEG Eines der wichtigsten Ziele der Bundesregierung mit dem EEG 2014 ist es durch Ausschreibungsverfahren eine der umweltschonendsten und energiesparsamsten Volkswirtschaften, bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau zu werden, sowie substanziellen Raum zu schaffen. Mit dem Ausschreibungsverfahren soll der zukünftige Ausbau effektiv gesteuert werden. Die Ausschreibungen sollen den Wettbewerb zwischen Anlagenbetreibern fördern - auf diese Weise werden die Kosten des Fördersystems gering gehalten. Und um dies zu erreichen ist es sinnvoll den Ausbau auf die kostengünstigen Technologien zu konzentrieren. Genau dieses Ziel kann mit der Windeignungsfläche Sisbeck erreicht werden, da a. die Flächenverfügbarkeit ein Potenzial von 10 WEA bietet und somit die Kosten für den Ausbau geteilt werden können	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits ausgeführt, stehen der beantragten Fläche insbesondere das Kriterium des Mindestabstands entgegen. An dieser Abwägung hält der Plangeber fest.	
Z3604 ID 23224 (3 - 4/12)		b. mit der Fläche Sisbeck der Landkreis Helmstedt das Ziel der Bundesregierung substanziell Raum zu verschaffen um 0,3% gesteigert werden kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat festgestellt, dass er mit seinem Planungskonzept der Windenergie im Verbandsgebiet substanziell Raum verschafft (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Dies trifft auch ohne die beantragte Fläche zu.	**s. Methodenband** E 3.2.1
Z3605 ID 23225 (3 - 5/12)		c. Die Richtfunkstrecken wurden abgefragt und ergaben keine Einschränkungen, auch Kampfmittelräume sind nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Z3606 ID 23226 (3 - 6/12)		d. Die Netzaufnahmekapazität ist laut Aussage des Netzbetreibers gegeben. Aufgrund der Hochspannungsleitung kann der Netzanschluss direkt vor Ort vorgenommen werden und ist somit elektronisch kostengünstig und sehr effizient.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Z3607 ID 23227 (3 - 7/12)		e. die Ausbaumaßnahmen können aufgrund der guten Wegeinfrastruktur vor Ort besonders gering gehalten werden	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Z3608 ID 23228 (3 - 8/12)		f. die geplante Fläche ist über die B 244 gut zu erreichen, weshalb die Kosten für die Zuwegung gering ausfallen würden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0054**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3609 ID 23229 (3 - 9/12)		2.2 Forschung / Innovation Ein weiteres Ziel der Bundesregierung ist die Förderung der Forschung zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien. Der von erneuerbaren Energien erzeugte Strom ist unbeständiger als fossile Großkraftwerke, sodass Energie aus Spitzenzeiten gespeichert werden muss, um sie in schwächeren zu nutzen. Um erneuerbare Energien erschwinglich zu machen und durch Speicher und intelligente Netze optimal nutzen zu können, muss sich die Technik weiterentwickeln. Energieforschung ist deshalb ein Förderschwerpunkt der Bundesregierung. Daher beabsichtigt [Firmenname] wir unsere Planung der Windparkfläche mit den PEM-Elektrolyseuren ihrer Tochterfirma [Firmenname] zu ergänzen. Speziell für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen wie Sonne und Wind stellt das Verfahren eine entscheidende Schlüsseltechnologie dar, um erzeugte Energieüberschüsse zu binden und bei Bedarf wieder verfügbar zu machen. Neben der Steigerung des Wirkungsgrades und der Netzverträglichkeit des Windparks Sisbeck, ist es das Ziel von [Firmenname], die Technologie praxisnah zu testen und relevante Forschungsergebnisse zur Weiterentwicklung ihres Know-hows zu nutzen. [Firmenname] besitzt durch seine Tochterfirma [Firmenname] bereits umfassende Expertise in der Speicherung dezentral erzeugten Stroms durch die Wasserstoff-Elektrolyse. Realisiert werden soll das Projekt in Kooperation mit einer öffentlichen Stelle, wodurch die Technologie weiter vorangetragen und als Vorzeigeprojekt etabliert werden soll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Z3610 ID 23230 (3 - 10/12)		Bevölkerung: Derzeit sind in den Gemeinden der Umgebung keine Bürgerinitiativen oder ähnliches gegen das Windparkvorhaben bekannt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Z3611 ID 23231 (3 - 11/12)		Naturschutzrechtliche Belange: Das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nach heutigem Kenntnisstand sehr unwahrscheinlich. Uns sind keine Naturschutzrechtlichen Belange bekannt die einer nach § 4 BImSchG Genehmigungen entgegenstehen könnten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der in Rede stehenden Potenzialfläche stehen anderweitige öffentliche Belange entgegen (Unterschreitung von Mindestabständen). Es ist daher für die Abwägungsentscheidung unerheblich, ob artenschutzrechtliche Konflikte - über die bereits entgegenstehenden Belange hinaus - der Potenzialfläche entgegenstehen oder nicht.	
Z3612 ID 23232 (3 - 12/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Vor allem wegen der attraktiven Infrastruktur und des kostengünstigen Baus beantragen wir für das Gebiet Sisbeck unter Berücksichtigung der genannten abwägungsrelevanten Aspekte und wie von der Bundesregierung gewollten Ausbauziele für erneuerbare Energien eine erneute Prüfung zur Ausweisung als Vorrangfläche durch die Verringerung der 5 km Grenze zu Gunsten des von uns vorgeschlagenen Planungsgebietes auf 3 km.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an seiner Abwägung bezüglich der Anwendung des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung fest (siehe angegebene Zeilennummer). Der beantragten Fläche stehen somit Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Zeile(n)** 3602

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0054**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0054**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3613 ID 32549 (4 - 1/1)		Der Windflächenpool [Name], eine örtliche Gemeinschaft energiewendebewusster Bürgerinnen und Bürger, wurde in seinem Bestreben, einen Beitrag zur Förderung der Windenergie im Großraum Braunschweig zu leisten, durch die vom RGB im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2008 geschaffenen regionalplanerischen Fakten vollständig ausgebremst. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig hat in Ihrer Sitzung am 09.08.2018 gem. Beschlussvorlage 2018/28 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 - 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 3. Offenlage (RROP 2008 - 1. Änd., 3. Offenlage) einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten. Gemäß § 9 Abs. 3 ROG kann zu den geänderten Teilen des Planentwurfs Stellung genommen werden. Dem möchte der Windflächenpool [Name] mit der beiliegenden Stellungnahme vom Planungsbüro [Firmenname] nachkommen. [Firmenname] vertritt seit 2013 mit seiner mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und in der komplexen Thematik von Bauleitverfahren das Interesse der Grundstückseigentümer des Windflächenpools. Wir möchten sicher sein, dass Sie unsere Stellungnahme erhalten und geprüft haben. Darum bitten wir Sie höflichst um Mitteilung, ob Sie sich der beigefügten Stellungnahme anschließen können und die Hinweise in der Neuaufstellung des RROP entsprechend aufnehmen werden.	**Nicht folgen** Die vom Einwender in der Anlage aufgeführte Stellungnahme des Planungsbüros ist von diesem im gleichen Wortlaut direkt abgegeben worden. Siehe hierzu die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Die Neuaufstellung des RROP ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	**s. Zeile(n)** 18766
Beteiligtennummer **29.0055**		Datum der Stellungnahme **23.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3614 ID 12880 (1 - 1/5)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Bezugnehmend auf unser Telefonat vom 19.09.2011 möchten wir Flächen anzeigen, für die wir die Ausweisung in einem Windvorranggebiet beantragen. Wir, das sind die Landwirte [4 Personen]. Wir halten die in Abbildung 1 gekennzeichneten Flächen für besonders geeignet, um damit den bestehenden Windpark Langwedel zu erweitern.	**Nicht folgen** Die beantragten Flächen befinden sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0055**		Datum der Stellungnahme **23.09.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Folgende Flurstücke wollen wir hiermit anzeigen: Besitzer Flur Gemarkung Flurstück [Name] 4 Langwedel 11/4, 11/21	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Naturschutzgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Natura 2000-Gebiet (u.a. Vorranggebiet Natura 2000 / Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Z3615 ID 12881 (1 - 2/5)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	[Name] 4 Langwedel 11/18	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 3614
Z3616 ID 12882 (1 - 3/5)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	[Name] 4 Langwedel 11/11, 11/13	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 3614
Z3617 ID 12883 (1 - 4/5)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	[Name] 4 Langwedel 11/5; 11/6; 11/8; 11/10; 11/14	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 3614
Z3618 ID 12884 (1 - 5/5)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	[Name] 7 Betzhorn 71 s. Abb. In dem kleinen Kreis befinden sich die Höfstellen [Name], [Name] und [Name]. Ausgehend vom nördlichst gelegenen Hof [Name] ist ein 1000 m Radius angedeutet. Möglich ist es, diesen Radius im Eigeninteresse zu verkleinern. Dann könnte mit ca. 800m gerechnet werden. Neben den hier von uns angezeigten Flächen (in der Abbildung blau) ist vorstellbar, dass auch benachbarte Landwirte ihre Flächen mit einbringen.	**Nicht folgen** Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen von 1000 m stehen den beantragten Flächen nur geringfügig entgegen. Bezüglich der weiteren Ausschlusskriterien wird auf den Belang im angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3614
Beteiligtennummer **29.0056**		Datum der Stellungnahme **18.11.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0056**		Datum der Stellungnahme **18.11.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3619 ID 13809 (1 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	[Herr [Name] beantragt die Ausweisung einer Fläche im Kreuzungsbereich der Straßen B82 und der K21.]	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Asse Remlingen WF 10 Erweiterung“ festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb des geplanten Vorranggebiets stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Beteiligtennummer **29.0057**		Datum der Stellungnahme **14.11.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3620 ID 13270 (1 - 1/1)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Hiermit stelle ich den Antrag auf Prüfung von Flächen für die Windenergienutzung in der Gemarkung Gr. Schwülper, Flur 2, Flurstück 7/1 und Gemarkung Meine, Flur 1, Flurstück 71/0 Anbei entsprechendes Kartenmaterial.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche südlich von Adenbüttel stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche 1000 m, Mindestabstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung Rethen GF 10). Der beantragten Fläche südöstlich von Meine stehen ebenfalls Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche 1000 m, Mindestabstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung Rethen GF 10).	
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **24.11.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3621 ID 13542 (1 - 1/3)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Der Zweckverband beginnt, wie aus der Presse zu entnehmen war, jetzt mit der Überarbeitung des RROP in Bezug auf Flächen für Windnutzung. Wir möchten auf diesem Weg unsere Vorstellungenzu diesem Thema für die Gemeinde Hohenhameln mitteilen und die Berücksichtigung der Flächen beantragen. Grundsätzlich sind wir alle nach der Entscheidung zur Energiewende angehalten, unseren möglichen Anteil dazu zu tun, damit diese Energiewende nicht ins Leere läuft. Das kann und wird aber nur gelingen, wenn der Mittelstand sich hier aktiv einbringt, wie wir es in den vergangeneu 15 Jahren bewiesen haben. Die vier großen Energieversorger haben auf diesem Gebiet bisher ziemlich versagt und werden wohl auch weiterhin eine andere eigene	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Grundsätzlich begrüßt der Regionalverband, wenn ansässige Unternehmen von der Erweiterung und Neufestlegung von Vorrangflächen WEN profitieren. Die Festlegung von Flächen erfolgt jedoch nach einheitlichen räumlichen Kriterien, wie sie im Kapitel E des Methodenbands erläutert werden, die für das gesamte Verbandsgebiet gleich angewendet werden. Eine Bevorzugung in der einen oder anderen Richtung ist nicht möglich. Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **24.11.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Politik betrieben wollen. Ein Beispiel dafür ist sicher auch das EEG 2012, wo sich die "Großen" für ihre Offshore-Anlagen 19 €Cent/kWh vergüten lassen, wir für Anlagen an Land jedoch nur 8,9 €Cent bekommen sollen. Wer hier zukünftig für bezahlbaren Strom sorgt, wird daraus sicher sehr deutlich. Aus dem Landkreis Peine z.B. gehen jährlich ca. 250 Mio. € zur Zahlung unserer Energierechnungen heraus, ohne dass wir hier etwas davon haben. Das muss sich ändern, von diesem Kuchen muss sich die Region etwas abschneiden. Deshalb plädieren wir auch vehement dafür, bei der Ausweisung von Windflächen darauf zu achten, dass die dort zu errichtenden Anlagen vorwiegend von Bürgern unter Führung von Mittelständlern betrieben werden. Nicht außer Acht lassen können wir den Punkt Repowering. Die in der Gemeinde laufenden Anlagen werden nicht jünger und damit störungsanfälliger. Heutige Anlagentechnik weist zudem auch noch eine bessere Effizienz auf. Um auch diesem Thema gerecht zu werden, bedarf es sicher auch einer Anpassung bzw. Ergänzung von Flächen, damit ein Repowering umgesetzt werden kann. Dabei kommt es bei der Ergänzung bzw. Ausweitung von Flächen immer wieder zu Diskussionen bei den Abständen zu Ortsrandlagen bzw. Wohnsiedlungen. In Niedersachsen kursiert hier die Empfehlung von Herrn Sanders von 1.000 m, was uns immer wieder gern vorgehalten wird, um etwas zu verhindern. Rechtlich einwandfrei ist aber die TA-Lärm, die im Rahmen von Genehmigungsvetfahren heran gezogen wird und die Abstände prüft. Wir haben ja in Bierbergen damit Erfahrungen sammeln können, die erste Anlage steht 120m vom nächsten Wohnhaus entfernt. Ein erfahrenes Windland wie Schleswig-Holstein empfiehlt 800 m, ohne es verbindlich festzuschreiben. Das erfolgt dann bei der Flächenausweisung durch die Kommune.	insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des NLT (Stand: 06.02..2014) lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands)	
Z3622 ID 13544 (1 - 2/3)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Projekt 1 : Bierbergen-Nord Hier gibt es den bestehenden Flächennutzungsplan für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen sowie für die Biogasanlage. Während die Biogasanlage weiter wächst, kann die Windnutzung hier nicht weiter zulegen, da wegen der Vorgaben sich keine Möglichkeiten für ein Repowering ergeben. Das letzte RROP spricht hier von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, wie man es für Wälder oder Uferbereiche von Flussläufen antrifft. Das ist hier sicher kaum nachzuvollziehen. Auch haben Ornithologen in einige Untersuchungen hier herausgefunden, dass es keine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen gibt. Ein Repowering mit moderner Anlagentechnik in dem bisher vorgesehenen Bereich ist wegen zu geringer Abstände für neue Anlagen kaum realisierbar und vergibt die Chance einer effizienteren Energieausnutzung der Fläche. Da an diesem Standort seit 1994 erfolgreich Windnutzung betrieben wird und die Bürger sich mit diesem Standort angefreundet haben beantragen wir hier	**Nicht folgen** Im südwestlichen Bereich des Geländes der Biogasanlage existiert ein bewohntes Einzelhaus zu dem gemäß Planungskonzept ein Siedlungsabstand von 500 m angewandt wird (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Außerdem greift der 1000 m Siedlungsabstand zu Stedum/Bekum im Norden. Nach Anwendung dieser Ausschlusskriterien verbleibt eine kleine Restfläche im Westen der beantragten Fläche, die jedoch nicht mehr in räumlich funktionalen Zusammenhang zur Erweiterungsfläche des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung Bierbergen PE 6 steht (siehe ebenfalls Kapitel im Bezug). Folglich stehen der beantragten Fläche Ausschlusskriterien entgegen. Inwiefern sich die beantragte Fläche hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes für eine Windenergienutzung eignet, kann somit dahinstehen. Wie der Plangeber in seiner Plankonzeption mit Höhenbegrenzungen umgegangen ist, kann dem angegebenen Kapitel entnommen werden. Da der Einwender sich auf den bestehenden Bauleitplan bezieht, ist hinsichtlich der Forderung nach einer Aufhebung der Höhenbegrenzung die entsprechende Gemeinde zuständig.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5 E 2.2.2 E 3.1.4.10

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **24.11.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		a) eine Ausweitung der Flächen gemäß Anlage 1 zur Realisierung von Repowering und b) die Streichung der Höhenbegrenzung, wie es auch die Landesraumordnung fordert, zur effizienteren Nutzung der Windfläche. Derzeit sind hier drei Anlagen in Betrieb, die vorgeschlagene Fläche (Anlage 1) würde Raum für 4 bis maximal 5 Anlagen heutiger Leistungsklassen bieten.		
Z3623 ID 13545 (1 - 3/3)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Projekt 2 : Mehrum -Nord Das gesamte Gebiet inclusiv der schon ausgewiesenen Windnutzungsflächen hat einen weitestgehend industriellen Charakter durch das Kraftwerk und mehrere Hochspannungstrassen, Funkmast und das angrenzende Industriegebiet Ackerköpfe. Der in Anlage 2 vorgeschlagene Suchraum ist als Ergänzung bzw. Erweiterung des bestehenden Windnutzungsgebietes zu sehen. Er liegt weit ab von der Ortschaft Mehrum, so dass hier die Bewohner weder durch Geräusche noch Schattenwurf beeinträchtigt werden. Von dieser Seite spricht vieles somit auch für eine Nutzung dieses Gebietes für die Windnutzung. Der Suchraum bietet Platz für ca. 7 Windanlagen heutiger Leistungsklasse. Mit enthalten in dem Suchraum ist das immer noch festgelegte Tonabbaugebiet, wobei nach unseren Untersuchungen der hier gelagerte Ton derzeit keine Verwendung findet. Deshalb beantragen wir für diese Teilfläche eine vorübergehende Nutzung für Windanlagen (z.B. 25 Jahre), ohne den Charakter des Gebietes zu ändern. Von der Landesplanung besteht dafür nach Auskunft von Herrn Erwig (Bürgermeister von Hohenhameln) durchaus Bereitschaft, dieses mit zu tragen. Soweit unsere Vorstellungen, wie es mit der Windnutzung in der Gemeinde Hohenhameln weiter gehen kann, ohne die Bewohner über Gebühr zu belasten.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung "Mehrum PE 3 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Bei dem genannten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (im Westen der beantragten Fläche) handelt es sich gemäß Planungskonzept um ein hartes Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Am Bestand dieses Vorranggebiets wird daher festgehalten. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorbehaltsgebiet Wald ● Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze ● Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3624 ID 13604 (2 - 1/3)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Die grüne Zeitung mischt offensichtlich sämtliche Grundstückseigentümer auf und ermutigt sie, Windmühlen zu auf ihren Flächen zu bauen. Einige melden sich dann auch bei uns und bitten um Unterstützung. Deshalb bitten wir um Prüfung von zwei Flächen in der Gemeinde Lahstedt - Gemarkung Gadenstedt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3625 ID 13605 (2 - 2/3)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Projekt 1 : Gadenstedt- Ost Hier gibt es den 3 bestehenden Windenergieanlagen in der Gemarkung Gadenstedt und angrenzend weitere Anlagen im RROP in Oberg und Groß Lafferde. Um die Lücke zu schließen bitten wir um Prüfung, ob die Fläche der RROP ein Stück nach Gadenstedt ausgeweitet werden kann, um dort noch eine WEA zu errichten.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z3626 ID 13606 (2 - 3/3)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Projekt 2 : Gadenstedt - Südwest Dieses Gebiet wird durch Hochspannungsleitungen an der Fuhse beeinträchtigt und ist somit vorbelastet. Wir bitten um Prüfung, ob in dem Suchraum zusätzliche WEA errichtet werden können.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Landschaftsschutzgebiet • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **05.09.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3627 ID 13535 (3 - 1/1)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	In Ergänzung zu Ihrem gestrigen Vortrag in Mehrum und dem anschließend geführten Gespräch möchten wir unsere Ideen zu einer Erweiterung in Mehrum in Ergänzung unseres Antrages vom 24.11.2011 noch einmal konkretisieren. Projekt 2 : Mehrum -Nord Das gesamte Gebiet inklusiv der schon ausgewiesenen Windnutzungsflächen hat einen weitestgehend industriellen Charakter durch das Kraftwerk und mehrere Hochspannungstrassen, Funkmast und das angrenzende Industriegebiet Ackerköpfe. Der vorgeschlagene Suchraum ist als Ergänzung bzw. Erweiterung des bestehenden Windnutzungsgebietes zu sehen. Er liegt weit ab von der Ortschaft Mehrum, so dass hier die Bewohner	**Teilweise folgen** Zur Abwägung des Flächenantrags siehe Belang im angegebenen Bezug. Auf das Bezug genommene Tonabbaugebiet ist festzustellen, dass dies im geltenden RROP ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung darstellt. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden vom Plangeber als hartes Ausschlusskriterium eingestuft, sodass dies einer Windenergienutzung entgegensteht. Weitere Ausführungen können dem Kapitel im angegebenen Bezug entnommen werden. Der Plangeber hält daher an seiner Abwägung fest.	**s. Zeile(n)** 3623 **s. Methodenband** E 2.1.1.2.6

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0058**
Datum der Stellungnahme: **05.09.2012**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
Planungsabsichten

weder durch Geräusche noch Schattenwurf beeinträchtigt werden. Von dieser Seite spricht vieles somit auch für eine Nutzung dieses Gebietes für die Windnutzung.

In den von Ihnen vorgelegten Karten ist eine mögliche Fläche von ca. 100 ha aufgeführt, die nach unseren Ermittlungen wegen der Hochspannungstrassen voraussichtlich nur Raum für 4 weitere Anlagen bietet. Wir möchten gern die mit dem Repowering der Altanlagen aus dem Jahr 2000 beginnen und dann auf diese evtl. neu hinzu kommende Fläche ausweichen, da im jetzigen Windnutzungsgebiet (Teilgebiet Mehrum aus PE 3) aus derzeit 11 Standorten wegen der drei Hochspannungstrassen nur ca. 5 Standorte übrig bleiben werden.

Bisher von Ihnen unberücksichtigt bleibt das dort angrenzende Tonabbaugebiet Nach Rücksprache mit der Landesplanung bestehen von der Seite weniger Bedenken, hier Windnutzung zuzulassen, wenn auch wie z.B. in Söhlde im Kreidegebiet mit einer zeitlichen Begrenzung von 25 Jahren. Auch wenn das Landesamt für Bergbau den Ton dort immer noch als gut verwendbar einstuft, so zeigt die Realität, dass dieser Ton nach heutigen Maßstäben nicht mehr verwendet werden kann. Die Schließung der Ziegelei in Algermissen ist dafür auch ein deutliches Zeichen, da verwendbarer Ton aus zu weit entfernten Regionen antransportiert werden muss.

Auch wegen der in Mehrum geführten Diskussion über die Schließung des Standortes PE 4 sollte geprüft werden, ob nicht das Tonabbaugebiet als Repoweringfläche mit aufgenommen werden kann für die Betreiber in PE 4, um denen eine Alternative anbieten zu können.

Soweit unsere Vorstellungen, wie es mit der Windnutzung in Mehrum weiter gehen kann, ohne die Bewohner über Gebühr zu belasten.

Beteiligtennummer: **29.0058**
Datum der Stellungnahme: **27.12.2013**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
1. Beteiligungsverfahren

Z3628
ID 1737
(4 - 1/17)
PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung

Wir teilen Ihre Auffassung, dass der Beitrag erneuerbare Energien am Energieverbrauch möglichst sozial- und umweltverträglich gestaltet werden sollte. Hauptaugenmerk sollte dabei auch auf die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten gelegt werden, was wir seit nunmehr 20 Jahren durch unsere Planung für Bürgerwindanlagen unterstützen. Denn allein die Bewohner des Landkreise Peine geben jährlich ca. 250 Mio. € zur Zahlung der Energierechnungen aus, hier lohnt es sich, genauer hinzusehen und einiges von diesem Geld in der Region zu belassen.

Als 1. Priorität nennen Sie bei der Suche nach neuen Standorten die Erweiterung bestehender Flächen. Im Süd/Westkreis Peine können wir dem nur zustimmen, da wir hier in den letzten 2 Jahrzehnten zusammen mit vielen Bürgern einiges haben errichten dürfen. Von wirklichen Konflikten (Ausnahme

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Grundsätzlich stimmt der Plangeber zu, dass die Akzeptanz der WEN durch die Errichtung von Bürgerwindanlagen steigt. Aufgabe des Plangebers ist jedoch allein die Umsetzung des Planungskonzeptes - unabhängig von möglichen Betreibern. Diesbezüglich kann keine Bevorzugung des einen oder anderen Betreibers erfolgen.

Der Plangeber geht von einem Rotordurchmesser von 100 m aus (siehe Musterwindanlage im angegebenen Kapitel des Methodenbands). Daran wird festgehalten.
Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen

s. Methodenband
D 3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vielleicht Mehrum/Kakenberg) ist uns hier wenig bekannt, denn durch das Mitbetreiben der Bürger der Windenergieanlagen haben wir eine große Akzeptanz diese Technik gegenüber. Diejenigen, die sich hier dagegen aussprechen, votieren ebenso gegen einen neuen Supermarkt oder Altenheim. Bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns folgendes aufgefallen, was es zu bedenken gilt (ich hatte das auch in Peine schon ähnlich vorgetragen) : 1. Grundsätzlich hat die Planung evtl. einen Gesamtfehler in der Darstellung der zur Verfügung stehenden Windnutzungsflächen. Es werden alle Flächen in Summe dargestellt, obwohl der Planungsbehörde das Urteil (VG Hannover 4. Kammer vom 22.09.2011, 4A 1052/10) bekannt ist und sie mehrfach darauf hinweist. Der für die Umsetzung der Bebauung anzusetzende Rotordurchmesser wird eher > 60 m liegen. Damit reduzieren sich die ausgewiesenen Windnutzungsflächen je nach Lage um durchschnittlich 10%. Hier besteht möglicherweise Handlungsbedarf, zusätzliche Flächen darzustellen, um die geplant Steigerung an Windkraftleistung umsetzen zu können.	Festlegung im Massstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichene Flächen im Vorranggebiet Windenergienutzung liegen müssen. Es besteht daher kein Handlungsbedarf zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.	
Z3629 ID 1739 (4 - 2/17)		2. Die auch in der jetzigen Planung anzutreffenden 1.000 m bzw. 500 m - Abstände widersprechen der gesetzlichen Grundlage (TA- Lärm) und den Handlungsempfehlungen zum Erstellen derartiger Regionalplanungen des Landwirtschaftsministeriums.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen zum diesbezüglichen Belang (siehe angegebene Zeilennummer) in der Stellungnahme vom 24.11.2011 verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3621
Z3630 ID 1740 (4 - 3/17)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Zu Mehrum PE 3 - Erweiterung 3. Die bisherige Planung der Erweiterung bis an den Hämeler Wald war korrekt. Auch gegen eine zeitlich befristete Nutzung für die Windkraft (z.B. 25 Jahre) im Tonabbaugebiet bestehen wenig Bedenken. Das wird u.a. im Kreideabbaugebiet Söhlde so praktiziert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind grundsätzlich Tabubereiche für die WEN und sind bereits in der 1. Planungsebene als mögliche Potenzialflächen entfallen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6
Z3631 ID 1741 (4 - 4/17)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	4. Die jetzt vorgelegte Reduzierung ist in ihrer Begründung fehlerhaft. A) Adolfshof ist keine Ortschaft, sondern eine Gehöftansiedlung im Außenbereich.	**Nicht folgen** Bei dem Gut Adolfshof handelt es sich nach Angaben der Stadt Lehrte um einen bauleitplanerisch gesicherten Bereich und keine Außenbereichslage. Aus diesem Grunde ist laut Planungskonzept das Umfassungskriterium (maximal 120°-Regel) anzuwenden.	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung
Z3632 ID 1742 (4 - 5/17)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	b) Der 120°-Sichtwinkel ist eine eher willkürliche Erfindung ohne Rechtsgrundlage.	**Teilweise folgen** Die Anwendung des Umfassungskriteriums ist nach der ersten Offenlage angepasst worden. In Anwendung des Vorsorgegrundsatzes hinsichtlich Landschaftsbild, Erholung und Sozialverträglichkeit sollen Umfassungen von Siedlungen von über 120°, was einem Gesichtsfeld von 180° entspricht, vermieden werden. Dieser Ansatz ist in mehreren obergerichtlichen Urteilen bestätigt worden. Detaillierte Angaben hierzu finden sich im angegebenen Kapitel des Methodenbands.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3633 ID 1743 (4 - 6/17)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	c) Die hier seit 2000 betriebenen WEA sind bisher im Einklang mit der "Siedlungen Equorder Schierk und weiteren betrieben worden, ohne die im Begleittext formulierte "bedrängende Wirkung". Die Schallemissionen werden zu allen Punkten eingehalten. Höhere Anlagen könnten zu Schattenabschaltungen führen, was technisch unproblematisch ist. Die Schallemissionen werden aber durch neuere Anlagen und die damit verbundenen Reduzierung der Anlagenanzahl eher sinken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist äußerst zurückhaltend mit der Rücknahme von Bestandsgebieten bzw. Teilen von Bestandsgebieten. In diesem Fall ist jedoch eine Rücknahme vorgesehen, da sich Windenergieanlagen innerhalb des 1000 m-Siedlungsabstandes, aber gleichzeitig nicht innerhalb des 500 m-Abstandes zu Wohngebäuden des baurechtlichen Außenbereichs im Bereich Equorder Schierk und zu einem einzelnen Wohngebäude des baurechtlichen Außenbereichs nördlich des Ortsrandes von Schwicheldt befinden. In diesem Fall kommt der 500 m-Abstand zur Anwendung, um die „erdrückende Wirkung“ der Windenergieanlagen zu verhindern und Überschreitungen von Richtwerten und Zulässigkeitsschwellen zu vermeiden (siehe Gebietsblatt und angegebenes Kapitel des Methodenbands).	**s. Methodenband** E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung
Z3634 ID 1744 (4 - 7/17)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	5. Die als Erweiterung dargestellte Fläche ist für die Windendenergiebebauung nicht nutzbar. Das ergibt sich aus den vorgeschriebenen Abständen zu den hindurch führenden Hochspannungstrassen (mindestens 1,5 x Rotordurchmesser zum Außenleiter-Wunsch der Netzbetreiber ist 3,5 x Rotordurchmesser, somit > 180m und ein einzuhaltender Abstand zur RROP-Fläche von mindestens 60 m). Bei PE 6 wurde eine Teilfläche aus diesen Gründen richtiger Weise gestrichen. Damit darf diese Fläche so nicht als zusätzliche Flächenausweisung dargestellt werden.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartige Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen. Die Einhaltung von Schutzabständen zu Hochspannungsleitungen obliegt im Allgemeinen den nachfolgenden Planungsebenen bzw. dem Genehmigungsverfahren. Das Kapitel mit Bezug auf das Urteil des VG Hannover vom 22.09.2011 ist nach der ersten Offenlegung entfallen und kommt aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung nicht mehr zur Anwendung..	
Z3635 ID 1745 (4 - 8/17)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	6. Gut Adolfshof ist durch einen hohen Baumbestand gerade mit Blickrichtung West und Süd geprägt. Die Ansetzung des 120°-Blickwinkels ist hier eindeutig fehlerhaft, da es nicht wirklich zu einer Beeinträchtigung führt. Zudem hatte das Gut vor Jahren ebenfalls Pläne, auf eigen umliegenden Ländereien WEA zu errichten.	**Nicht folgen** Das Planungskonzept des Plangebers sieht die Anwendung des 120°-Kriteriums für bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen vor. Eine Prüfung, ob im Einzelfall eine Abschirmung durch einen Baumbestand (Ausnahme: Wald) gegeben ist, erfolgt nicht.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z3636 ID 1746 (4 - 9/17)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	7. Gut Adolfshof liegt nicht im Planungsbereich des ZGB und eine Berücksichtigung bei der Erweiterung von PE 3 ist daher fraglich. Im Umkehrschluss plant der Großraum Hannover genau in diesem Bereich-Gemarkung Dolgen an der Grenze zur Gemarkung Mehrum ein Windnutzungsgebiet, was die hier angestrebte Reduzierung der Sichteinschränkung für Gut Adolfshof zu Nichte machen würde, ohne das die ursprünglich vorgesehene Gesamterweiterung von PE 3 umgesetzt würde. Für die im Planungsgebiet liegenden Gehöfte ([Name, Name, Name]) wird der 120°-Winkel nicht angesetzt, obwohl dort Lebenden wesentlich mehr von der "bedrängende Wirkung" betroffen sind.	**Nicht folgen** Auf die Planung der Region Hannover in diesem Bereich hat der Plangeber nur begrenzt Einfluss. Das Planungskonzept des Plangebers sieht die Anwendung des 120°-Kriteriums auch für bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen außerhalb des Verbandsgebietes vor. Die genannten Gehöfte sind Außenbereichslagen, denen ein geringerer Schutzanspruch als bauleitplanerisch gesicherten Siedlungen zusteht (siehe angegebene Kapitel des Methodenbands).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5 E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3637 ID 1747 (4 - 10/17)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	8. Das im ersten Entwurf vorgesehene Gebiet kann lediglich einreihig bebaut werden und es werden wohl nur 4-5 Anlagen dort Platz finden. Es bleibt somit genügend Raum zur Durchsicht und von einer bedrängenden Wirkung kann sicher nicht gesprochen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** WEA sind zwar keine massiven Baukörper, so dass natürlich eine Durchsicht möglich ist. Nach Ansicht des Plangebers ist hierbei jedoch auch die Höhe der Baukörper zu berücksichtigen, die nach Auffassung des Plangebers sehr wohl eine bedrängende Wirkung auf Siedlungsbereiche ausüben können, wenn Mindestabstände unterschritten werden.	
Z3638 ID 1748 (4 - 11/17)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	9. Die Kürzungen der Fläche auf Basis des 500 m-Radius sehen wir kritisch, da nach unseren Lageplänen unter Einbeziehung des VG-Hannover-Urteils drei Standorte nicht mehr neu bebaut werden können. Das betrifft die Anlage 1300-1 009-19; 1000-426-01 und 1300-242-09. Nach Gesprächen mit den betroffenen Betreibergesellschaften wird man diese Verschlechterung nicht so einfach hinnehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen.	**s. Zeile(n)** 3628
Z3639 ID 1750 (4 - 12/17)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Zusammenfassung : Gemäß der Erläuterungen unter 1. sind Anstrengungen zu unternehmen, um dem Ziel, ausreichend Windpotentialflächen für die Energiewende auch im Landkreis Peine bereit zu stellen. Dafür müssen Nachjustierungen erfolgen, da sich mit dem angegebenen Gerichtsurteil schon die vorhandenen Flächen für das Repowering nur eingeschränkt nutzen lassen. Eine Einschränkung der Windnutzungsfläche mit dem Hinweis auf Gut Adolfshof führt eindeutig ins Leere, da die hier zuständige Planungsbehörde keine vergleichbaren Einschränkungen sieht und vornimmt. Die kleine Erweiterung mit einer Teilfläche von ausgewiesenen 38 ha ist windtechnisch wie unter 4. Erläutert nicht nutzbar. Die dort angesetzten 3 WEA mit 9 MW sind nicht installierbar und somit aus der Flächenbilanzierung und Kapazitätserweiterung zu streichen.	**Nicht folgen** Siehe Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen.	
Z3640 ID 1751 (4 - 13/17)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Die Erweiterung von PE 3 in der ursprünglichen Form steht im Einklang mit den umliegenden Siedlungen, den Bürgern vor Ort und dem Ortsrat Mehrum. Somit birgt diese Fläche wenig Konfliktstoff und ist somit sozial verträglich und kann im Rahmen der bisherigen Bürgerbeteiligungsmodelle weiter entwickelt werden und auch ein Gesamtrepowering der "Altflächen" in Angriff genommen werden. Das würde durch die damit einhergehenden Halbierung der heutigen Anlagenanzahl im Altbestand zu einer erheblichen Auflockerung des Windnutzungsgebietes beitragen. Um den Konflikt mit den Betreibergesellschaften wie unter Punkt 9 dargelegt zu entschärfen, könnte die Erweiterung von PE 3 in der ursprünglichen Form hilfreich sein, denn diese könnten im Rahmen eines Repowerings auf die neuen Flächen zugreifen, was wir sicher organisieren könnten. Somit ergibt sich kein nachvollziehbarer Planungsansatz, diese Fläche PE 3 nicht mindestens in der ursprünglich vorgesehene Größe umzusetzen.	**Nicht folgen** Wie in den Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen erläutert, widersprechen die Einwände dem Planungskonzept des Plangebers und vermögen nicht zu überzeugen.	**s. Zeile(n)** 3628 3633 3636 **s. Methodenband** E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3641 ID 1752 (4 - 14/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Zu Solschen/Bierbergen PE 6- Erweiterung 1. Es ist begrüßenswert und absolut richtig, die ursprünglichen Vorrangflächen erheblich zu reduzieren. Bierbergen ist die Wiege der Windenergienutzung im Landkreis Peine, hier hat es 1993 mit der Errichtung der ersten WEA angefangen und wurde mit vielen Bürgern der Ortschaft dann 1994 weiter geführt (unsere erste Bürgerwindanlagen). Es ist jedoch trotz der positiven Stimmung der Bürger nicht vertretbar, sie einzukreisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3642 ID 1753 (4 - 15/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	2. Die Ansetzung des 120°-Blickwinkels ist hier jedoch, will man die Bürger vor einer Einkreisung schützen, falsch. Wird in anderen Gebieten (z.B. Erweiterung PE 3) der Blickwinkel dazu genutzt, Flächen zu reduzieren, indem ein außerhalb des Planungsgebietes liegendes Außengehöft geschützt werden soll, so wird für die Bierberger Bürger im Wissen, dass es südlich- Gemarkung Oedelum- WEA gibt und dieses Gebiet erweitert werden soll, keine Rücksicht darauf genommen. Denn würde der 120°-Blickwinkel auch für Bierberger Bürger gelten, dann müsste die verbleibende Fläche weiter verringert werden.	**Nicht folgen** Die Erweiterung von PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 umschließt Bierbergen nur mit etwa 65°. Da der Plangeber keinen Einfluss auf das Planungskonzept des LK Hildesheim hat, sind Erweiterungspläne für das Gebiet Oedelum nicht von vornherein vorher- und berücksichtbar. Aufgrund des Entfalls des südlichen Teils der Potenzialfläche ist nicht zu befürchten, dass ein durchgehender Querriegel für Bierbergen entstehen wird.	
Z3643 ID 1754 (4 - 16/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	3. Der Ortsrat Bierbergen empfiehlt daher korrekt, einen Lückschluss der westlich der K 34 liegenden Windfläche weiter nach Osten an die Gemarkung Solschen anzuschließen mit einem Korridor von ca. 600 m, der Raum für ca. 4 WEA auf der östlichen Seite der K 34 bietet.	**Nicht folgen** Im südwestlichen Bereich des Geländes der Biogasanlage existiert ein bewohntes Einzelhaus zu dem gemäß Planungskonzept ein Siedlungsabstand von 500 m angewandt wird (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Außerdem greift der 1000 m Siedlungsabstand zu Stedum/Bekum im Norden. Nach Anwendung dieser Ausschlusskriterien verbleibt eine kleine Restfläche im Westen der beantragten Fläche, die jedoch nicht mehr in räumlich funktionalen Zusammenhang zur Erweiterungsfläche des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung Bierbergen PE 6 steht (siehe ebenfalls Kapitel im Bezug). Folglich stehen der beantragten Fläche Ausschlusskriterien entgegen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5 E 2.2.2 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
Z3644 ID 1755 (4 - 17/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Wird der Punkt 3., da politisch und von den Bürgern mitgetragen zudem bauleittechnisch von der Gemeinde mittels B-Plan begleitet, so entsteht letztendlich eine aufgelockerte Bebauung mit ausreichend Durchsichtschneisen. Damit würde auch die Sichtbelastung der Bürger unter Einbeziehung des Windparks Oedelum entscheidend verbessert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Ausführungen zum voranggangenen Belang.	
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3645 ID 21575 (5 - 1/6)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 möchten wir eine Stellungnahme zu den grünen Textpassagen zum Gebiet „Mehrum PE 3 Erweiterung" abgeben. Wir bitten Sie diese entsprechend zu berücksichtigen. Die [Firmenname] plant und betreibt seit Mitte der 90er Jahre u.a. Windenergieanlagen. Mit Sitz in Hohenhameln sind die meisten unserer Projekte auch hier vor Ort umgesetzt worden. Im Bereich Mehrum und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Schwicheldt (Hohenhameln und Peine) ist es uns damals schon gelungen, sehr viele Grundstückseigentümer und auch Anwohner für den Betrieb von Windenergieanlagen zu begeistern. Dass das positiv angekommen ist, merken wir derzeit bei dem Repowering von 4 WEA in Mehrum. Sehr viele Grundstückseigentümer und Anwohner sind wieder mit dabei. Gerade deswegen ist uns an einer nachhaltigen Planung sehr gelegen, was bedeutet, dass wir auch jetzt wieder die Planungen von Windenergieanlagen mit einer möglichst hohen Akzeptanz und bürgernah betreiben. In den vergangenen Jahren haben wir immer wieder von den Grundstückseigentümem das Vertrauen geschenkt bekommen, eine nachhaltige Planung bei fairen Pachtpreisen und einer echten Bürgerbeteiligung durchzuführen. So nun auch von den Grundstückseigentümern im Bereich Mehrum-Nord. Die genaue Fläche wird später noch näher beschrieben.		
Z3646 ID 21576 (5 - 2/6)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Mit dem Bereich haben wir uns sehr intensiv auseinandergesetzt und halten die von Ihnen getätigte Abgrenzung für falsch und auch widersprüchlich in Bezug auf dem gesamten Entwurf der 1. Änderung des RROP. Im Einzelnen: Die Fläche, um die es geht ist in dem Gebietsblatt „Mehrum PE 3 Erweiterung" als Teilfläche „1" bezeichnet: (Bemerkung ZGB: s. Karte in SN) In der Kulissenkarte war diese Fläche als Potenzialfläche dargestellt. Im Rahmen der 1. Offenlegung ist die Teilfläche 1 aufgrund der maximalen Sichtachse von 120° aus Richtung des Adolfshofs größtenteils wieder zurückgenommen worden. Insbesondere das Thema „räumliche Umfassung" wurde in der Begründung zum Gebietsblatt der 2. Offenlegung komplett überarbeitet und an dieser Stelle nicht korrekt widergegeben. Im Punkt 3.1.1 des Gebietsblattes „Mehrum PE 3 Erweiterung" wird der Adolfshof als Ortschaft beschrieben. Das ist falsch. Der sogenannte Adolfshof ist eine therapeutische Einrichtung mit landwirtschaftlicher Einrichtung. Es befindet sich ebenfalls eine Tischlerei sowie Verkaufsstellen auf dem Gelände des Adolfshofes. Der Adolfshof ist definitiv keine Ortschaft. Der Adolfshof ist zwar bauleitplanerisch gesichert, aber nicht als Siedlung sondern lediglich als Sonderbaufläche. Somit kann er nur in der Form berücksichtigt werden, wie es auch andere Sonder- oder Gewerbegebiete erfahren. Ein erhöhter Schutzanspruch besteht nicht und ist auch nicht in den zugrundeliegenden Unterlagen des B-Plans definiert. Entsprechend des Punktes „E 2.1.4.3.5 Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen" wird im zweitletzten Abschnitt explizit auf Häuser im Außenbereich sowie Splittersiedlungen eingegangen und dargestellt, dass diese einen geringeren Schutzanspmch haben und somit nicht dem 120°-	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat ausweislich der Begründung sehr wohl und richtigerweise die von der Stadt Lehrte angezeigte bauleitplanerisch gesicherte Sonderbaufläche sozialtherapeutischen Wohnens und Arbeitens als Siedlungsbereich mit entsprechendem Siedlungsabstand berücksichtigt. Im Hinblick auf die vom Einwender dargestellte Wirkung eines kleinen Waldstückes sowie einzelner Gebäude im Westen des Guts ist zu entgegnen, dass diese die Sichtbarkeit pot. WEA zwar einzuschränken vermögen, aber die hier relevante Umfassungswirkung - ausgelöst durch die Sichtbarkeit und Unmaßstäblichkeit der WEA - der, die angeführten Vertikalstrukturen in der Landschaft bei weitem überragenden, WEA nicht zu verhindern geeignet sind.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Kriterium unterliegen. Hinzu kommt, dass das Gut Adolfshof lediglich einen Sichtbereich in Richtung Süden zur Potentialfläche hat. Im Westen wird die Sicht durch die vorhandene Splittersiedlung an der Hämelerwalder Straße sowie durch den im Westen gelegenen Wald versperrt.		
Z3647 ID 21577 (5 - 3/6)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Für die Splittersiedlung "Gut Adolfshof" an der Hämelerwalder Straße ergibt sich ein ähnliches Bild. Die Häuser stehen sehr dicht an der Straße (L 413), so dass im westlichen Teil des Grundstücks nur minimale Vorgärten vorhanden sind. Der Lebensmittelpunkt befindet sich auf der östlichen Seite der Grundstücke und somit auch östlich der Wohnhäuser. Im Westen wird ebenfalls die Sicht durch den vorhandenen Wald versperrt, der dies verdeutlicht. Hier ein Kartenauszug aus Google-Earth: (Bemerkung ZGB: s. Karte in SN) Wird das 120°-Kriterium -so wie in der Begründung auch beschrieben- von den Ortsteilen bzw. Siedlungsschwerpunkten aus angewandt, ergeben sich folgende Bilder: (Bemerkung ZGB: s. Karte in SN) Aus allen Richtungen wird das 120°-Kriterium eingehalten!	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Soweit sich der Einwender gegen eine Berücksichtigung der Wohnbebauung entlang der L413 hinsichtlich des Kriteriums zur Vermeidung einer Umfassung von Siedlungen richtet, so ist dem Einwender zuzustimmen und darauf hinzuweisen, dass diese Gebäude bei der Prüfung anhand des Orientierungswerts von 120° durch den Plangeber im vorliegenden Entwurf im Einklang mit den Ausführungen in der Begründung - anders als der bauleitplanerisch gesicherte Adolfshof selbst - keine Berücksichtigung gefunden hat.	**s. Zeile(n)** 3646
Z3648 ID 21578 (5 - 4/6)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Ergänzende Hinweise zum Gebietsblatt „Mehrum PE 3 Erweiterung" 1. Im Punkt 3.4 des Gebietsblattes wird beschrieben, dass in dem nördlich an das Teilgebiet 1 in Mehrum angrenzende FFH-Gebiet (DES 6263 31) die „wertgebenden Lebensraumtypen und Arten ... nicht durch benachbarte Windkraftanlagen beeinträchtigt" wird. Ein pauschaler Abstand nach dem NLT-Papier (2014) von 1.200m ist somit nicht einzuhalten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Ein Mindestabstand von 1.200 m wurde auch vom Plangeber als nicht erforderlich angesehen und somit auch nicht in Ansatz gebracht. Die in Kapitel 3.4 des Gebietsblattes durchgeführte gebietsbezogene FFH-VP prüft unterdessen lediglich die nach Berücksichtigung der weiteren entgegenstehenden Belange verbleibende und im Entwurf dargestellte Vorrangfläche auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen benachbarter Natura2000-Gebiete. Somit konnte hier darauf hingewiesen werden, dass schon aufgrund der aus anderen Gründen erfolgten Rücknahme der Potenzialfläche im Norden bereits der als vorsorgeorientiert anzusehende im NLT-Papier geforderte Abstand von 1.200 m eingehalten wird und somit ohne vertiefende weitere Aussagen und Prüfungen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden konnte.	
Z3649 ID 21579 (5 - 5/6)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	2. In der Begründung zum Entwurf des RROP sowie in den Gebietsblättern wird beschreiben, dass die Längsausdehnung der Vorrangflächen nicht mehr als 4 km betragen soll. In der nachfolgenden Grafik ist erkennbar, dass auch dieses Kriterium bis auf wenige Meter komplett erfüllt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3650 ID 21580 (5 - 6/6)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	All unsere angeführten Punkte vorausgeschickt ist das Gebietsblatt entsprechend zu korrisieren und die Teilfläche 1 ebenfalls als Potenzialfläche darzustellen. Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen eine fehlerhafte Abgrenzung der Potenzialfläche darlegen konnten und möchten Sie bitten, diese sowie die dazugehörigen Textpassagen zu korrigieren.	**Nicht folgen** Der Regionalverband kann keine fehlerhafte Abgrenzung erkennen, wie in den vorangegangenen Ausführungen dargelegt. Es wird an der Gebietsabgrenzung festgehalen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3651 ID 21581 (6 - 1/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 möchten wir eine Stellungnahme zu den grünen Textpassagen zum Gebiet „Bierbergen PE 6 Erweiterung" abgeben. Wir bitten Sie diese entsprechend zu berücksichtigen. Die [Firmenname] plant und betreibt seit Mitte der 90er Jahre u.a. Windenergieanlagen. Mit Sitz in Hohenhameln sind die meisten unserer Projekte auch hier vor Ort umgesetzt worden. Im Bereich Bierbergen und Solschen (Hohenhameln und Ilsede) ist es uns damals schon gelungen, sehr viele Grundstückseigentümer und auch Anwohner fiir den Betrieb von Windenergieanlagen zu begeistern. Dass das positiv angekommen ist, merken wir derzeit bei der Weiterentwicklung des vorhandenen Windparks in Solschen um 3 WEA. Sehr viele Grundstückseigentümer und Anwohner sind wieder mit dabei. Gerade deswegen ist uns an einer nachhaltigen Planung sehr gelegen, was bedeutet, dass wir auch jetzt wieder die Planungen von Windenergieanlagen mit einer möglichst hohen Akzeptanz und bürgernah betreiben. In den vergangenen Jahren haben wir immer wieder von den Grundstückseigentümern das Vertrauen geschenkt bekommen, eine nachhaltige Planung bei fairen Pachtpreisen und einer echten Bürgerbeteiligung durchzuführen. So nun auch von den Grundstückseigentümern zur Erweiterung des Windparks in Solschen. In den von uns abgehaltenen Bürgerversammlungen sowie aus den Gesprächen mit der Gemeinde Ilsede kam sehr schnell und auch in aller Deutlichkeit heraus, welche Fläche geeignet ist und wie viele Windenergieanlagen gebaut werden könnten. Ebenso haben wir von unserer Seite zugesagt, keine WEA mit größeren Nabenhöhen als 125m zu errichten. Sie sehen, dass eine hohe Akzeptanz vor Ort für uns enorm wichtig ist. Auf dieser Basis hat die Gemeinde Ilsede bereits das FNP- sowie das B-Plan-Verfahren durchgeführt, welche aber aufgrund des fehlenden RROP noch nicht genehmigt werden kann. Auch hier hat es aufgrund des Verfahrens wieder mehrere Öffentlichkeitsbeteiligungen gegeben. Sie können sicher sein, dass wir uns mit dem Bereich sehr intensiv auseinandergesetzt haben. Aus diesem Grund halten wir die von Ihnen getätigte Abgrenzung für falsch und auch widersprüchlich in Bezug auf den gesamten Entwurf der 1. Änderung des RROP.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3652 ID 21582 (6 - 2/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im Einzelnen: Die Fläche, um die es geht ist in dem Gebietsblatt „Bierbergen PE 6 Erweiterung" auf der letzten Seite wie folgt dargestellt: (Bemerkung ZGB: s. Karte in Stellungnahme) Mit Verwunderung haben wir gesehen, dass der östliche gelb-grün schraffierte Bereich nun doch wieder als Vorranggebiet dargestellt werden soll. Im Punkt 3.1.1 des Gebietsblattes wird erwähnt, dass „potentielle Windenergieanlage nicht mehr als 1/3 des gesamten Horizonts von den Ortschaften aus gesehen verstellen" sollen. Eine nähere Ausführung ist im Kapitel E 2.1.4.3.5 der Begründung beschrieben. Das ist auch durchaus nachvollziehbar. Für die Ortsteile Adenstedt und Bierbergen wird das auch erreicht, aber warum dies für Klein Solschen nicht gelten soll ist völlig unklar. Das westlich bzw. südwestlich bereits vorhandene Vorranggebiet Windenergienutzung muss unbedingt Berücksichtigung finden. Im 5. Absatz des Punktes E 2.1.4.3.5 der Begründung wird korrekterweise davon ausgegangen, dass „wohnungsbezogene Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind". Dies trifft in diesem Fall voll zu. Wird nun der Orientierungswert von 120° -bzw. 1/3 des Horizonts der nach dem Willen des ZGB maximal mit Windenergieanlagen bebaut sein sollte-herangezogen, ergibt sich für die Ortschaft Klein Solschen folgendes Bild: (Bemerkung ZGB: s. Karte in Stellungnahme) Wie unschwer zu erkennen ist, liegt der östliche Teilbereich, deutlich außerhalb des Orientierungswertes von 120°. Es findet auch keine abschwächende Wirkung (vgl. Kap. E 2.1.4.3.5 der Begründung) statt, da der vorhandene Windpark und die Potenzialfläche weder 3 km entfernt sind, noch sich nördlich des Einwirkbereichs befinden. Ebenso ist die Ortschaft Klein Solschen keine Splittersiedlung im Außenbereich.	**Nicht folgen** Der Einwender geht von falschen Voraussetzungen aus. Wie in der der Begründung (siehe angegebener Bezug) ausdrücklich dargestellt, beurteilt der Regionalverband die Umfassungswirkung ausgehend vom geometrischen (GIS-technisch ermittelten) Siedlungsschwerpunkt aus, sodass auch der Ursprung des als Orientierungswert verwendeten 120°-Winkels im Siedlungsschwerpunkt liegt. Dies ist in der vom Einwender beigebrachten Kartendarstellung ganz offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Wert von 120° um eine Orientierungsgröße und keineswegs um einen festen Grenzwert. Der Regionalverband betrachtet bei der Anwendung des Kriteriums im Rahmen einer Einzelfallprüfung die jeweilige örtliche Situation. Er geht im Regelfall dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts von einer oder mehreren Konzentrationszonen mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Das Kriterium berücksichtigt, dass das Sichtfeld des Menschen i.d.R eine horizontale Ausdehnung von ca. 170° bis 180° hat und soll eine vollständige Verstellung des Sichtfelds mit Windenergieanlagen vermeiden. Aus Sicht des Regionalverbandes sind nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Bei der Anwendung des Kriteriums werden sowohl Windenergieanlagen in Vorranggebieten als auch Bestandsanlagen einbezogen, da beide gleichermaßen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen können. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, werden als eine Fläche gewertet, wobei es sich bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für die Einzelfallbetracht spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene, technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Sied-lung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt. Wenn nach Prüfung der weiteren abwägungsrelevanten Schutzgüter weiterhin eine Umfassung vorliegt, wird einzelfallbezogen abgewogen, wie der Orientierungswert von 120° durch Änderung des Flächenzuschnitts erreicht werden kann. Im Einzelfall kann es zu einer Über- oder Unterschreitung des Orientierungswertes kommen, wenn wie oben erläutert, im Einzelfall eine abschwächende bzw. verstärkende Wir-kung vorliegt oder die Abweichung lediglich marginal ist. Korrigiert man nun im vorliegenden Fall den Winkelursprung auf den tatsächlichen Siedlungsschwerpunkt, so erreicht der maximal durch das geplante Vorranggebiet betroffene Horizontausschnitt vom Ortsmittelpunkt Klein Solschen aus lediglich etwa 118° und hält somit anders als in der Version des Einwenders den Orientierungswert bereits ein. Ausweislich der Ausführungen in Kap. 3 des zugehörigen Gebietsblattes wurde im Zuge der erfolgten Einzelfallprüfung (s.o.) über die Betrachtungsgrenzen des Einwenders	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			hinausgehend - dieser fokussiert seine Ausführungen lediglich auf die südliche Teilfläche des bestehenden VR WEN PE 6 - auch das Zusammenwirken mit der nördlichen Teilfläche des Bestandsgebiets an der B494 betrachtet und die entstehende Gesamtsituation (aufgrund der räumlichen Trennung zwischen den Bestandsgebieten im Winkel von knapp über 50°) für noch tolerierbar erachtet. Der Einwender liefert keine stichhaltigen Argumente oder zusätzliche Sachverhalte, die dieses Abwägungsergebnis des Plangebers in Zweifel ziehen würden.	
Z3653 ID 21585 (6 - 3/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Die vorhandenen Hochspannungsleitungen bilden zudem auch noch eine künstliche Abgrenzung der möglichen Potenzialfläche auf der östlichen Seite. Windkraftanlagen die östlich davon errichtet werden sollen, werden durch die benötigten Abstände zu den Hochspannungstrassen eher als Einzelanlage und somit verstärkt eher als „Fremdkörper" als zum Windpark zugehörig gesehen.	**Nicht folgen** Die Hochspannungsleitungen wurden in den Betrachtungen des Regionalverbandes (siehe Gebietsblatt) angemessen berücksichtigt. Eine derartige Trennwirkung, wie sie der Einwender unterstellt, ist für den Plangeber nicht erkennbar. So beträgt der zu Hochspannungsfreileitungen im Regelfall einzuhaltende Abstand beiderseits 150 m, sodass durch eine querende Hochspannungsleitung zzgl. Der jeweiligen Trassenbreite maximal ein anlagenfreier Korridor von etwa 350 m einzuhalten ist. WEA in der Größenordnung der angesetzten Referenzanlage halten indes bei ertragsoptimiertem Aufstellungsraster bereits untereinander Abstände von 300 m bis 500 m ein. Eine querende Freileitung wird also kaum dazu führen, dass einzelne Anlagen für den Betrachter funktional vom restlichen Windpark entkoppelt wahrgenommen werden.	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
Z3654 ID 21586 (6 - 4/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Unsere angeführten Punkte vorausgeschickt ist das Gebietsblatt entsprechend zu korrigieren und die grün-gelb schraffierte Fläche als Potenzialfläche wieder zu streichen. Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen eine fehlerhafte Abgrenzung der Potenzialfläche darlegen konnten und möchten Sie bitten, diese sowie die dazugehörigen Textpassagen zu korrigieren.	**Nicht folgen** Siehe Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen.	
Beteiligtennummer **29.0058**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3655 ID 31775 (7 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 möchten wir unsere Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage zum Gebiet „Bierbergen PE 6 Erweiterung" vom 19.04.2016 erneuern. In unserer damaligen Stellungnahme, die wir diesem Schreiben angehängt haben, haben wir Sie darauf hingewiesen, dass der östliche Teil, der in der 2. Offenlage hinzugekommen ist, nicht umsetzbar ist. Erste Ergebnisse aus den Kartierungsarbeiten der [Firmenname] haben dies ebenfalls bestätigt. Eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen der 3. Offenlegung haben Sie auch von der [Firmenname] erhalten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung utner den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Es handelt sich um die Ausführungen zur 2. Offenlage. Die Flächen werden unverändert beibehalten.	**s. Zeile(n)** 3652 3653

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0058** | Datum der Stellungnahme: **11.09.2018** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

3. Beteiligungsverfahren

Unsere beigefügte Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlegung hat somit weiterhin Bestand und wir möchten Sie bitten, diese nun zu berücksichtigen.

Beteiligtennummer: **29.0059** | Datum der Stellungnahme: **23.11.2011** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

Z3656 GF Wittingen Eutzen 01
ID 12807
(1 - 1/1)

Ausweisung von Windkraftstandorten hier: Vorschlag Standort Eutzen/Kakerbeck in der Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn

in obiger Angelegenheit wenden wir uns für die ortsansässigen Grundeigentümer an Sie mit der Bitte, unseren Vorschlag für die Ausweisung eines Vorrangstandortes für die Ausnutzung von Windenergie in unserem Bereich vorzusehen und bei der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen.

In der Anlage finden Sie eine Kopie der Vereinbarung von den beteiligten Grundeigentümern. Des Weiteren finden Sie eine Skizze des von uns ins Auge gefassten Gebietes mit der ungefähren Ausdehnung (ca. 50 ha).

Wir bitten zu beachten, dass sich die Grundeigentümer darüber einig sind, dass ein Windkraftstandort hier ausgewiesen werden soll.

Des Weiteren haben wir in unsere Überlegungen die uns bekannten Kriterien einbezogen.

Wir bitten um Hinweis, wenn weitere Unterlagen für die Berücksichtigung bei der Planung erforderlich sind.

Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit der o. g. Adresse.

Nicht folgen

Der beantragten Fläche im Bereich südlich von Wittingen, westlich von Kakerbeck, nördlich von Hagen und östlich von Eutzen stehen Ausschlusskriterien - insbesondere der 1000 m Siedlungsabstand - gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen, so dass keine Potenzialflächen für die Windenergienutzung identifiziert wurden.

Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:

- Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)
- Vorranggebiet ruhige Erholung
- Mindestgröße 50 ha

Beteiligtennummer: **29.0059** | Datum der Stellungnahme: **02.12.2013** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

1. Beteiligungsverfahren

Z3657 GF Wittingen Eutzen 01
ID 4394
(2 - 1/2)

Das von uns beantragte Gebiet zur Windenergienutzung zwischen Kakerbeck und Eutzen ist offensichtlich von Ihnen nicht berücksichtigt worden.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Siehe angegebene Zeilennummer.

s. Zeile(n)
3656

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0059**		Datum der Stellungnahme **02.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3658 ID 4395 (2 - 2/2)	GF Wittingen Eutzen 01	Da die eigens dazu gegründete GbR aus 43 Mitgliedern besteht, sollen diese darüber entsprechend informiert werden. Aus ihrer jetzigen Veröffentlichung zu Auslegung kann ich im Internet eine entsprechende Begründung hierzu nicht finden. Die Veröffentlichungen unter dem Namen Eutzen 01 (westlich von Eutzen) betreffen nicht das von uns beantragte Gebiet; unsere Flächen lagen zwischen westlich von Kakerbeck und östlich von Eutzen. Bitte liefern Sie mir die Begründung dafür, warum unser Windgebiet keine Berücksichtigung gefunden hat entsprechend nach. Ich möchte die Mitglieder ggf. über die Ablehnung noch im alten Jahr unterrichten. Ich habe einige „alte Unterlagen“ zur Kenntnis beigefügt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Eutzen wurde zugunsten der Potenzialfläche Hankensbüttel Emmen aufgegeben, die sich jedoch auch als ungeeignet erwiesen hat. Dem Flächenantrag zwischen Kakerbeck und Eutzen stehen Kriterien des Planungskonzeptes entgegen. Unter Zugrundelegung der Mindestabstandsflächen zu Siedlungen - (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands) bleibt nur eine Potenzialfläche von ca. 20 ha, die das Kriterium Mindestgröße von 50 ha (siehe angegebnes Kapitel des Methodenbands) nicht erfüllt.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 E 2.2.3.2
Beteiligtennummer **29.0060**		Datum der Stellungnahme **26.11.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3659 ID 13278 (1 - 1/1)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Wie ich bereits telefonisch von Ihnen erfahren habe, gibt es die Möglichkeit bis zum 31.01. 2012 einen Antrag auf Berücksichtigung von Flächen für den Ausweis von Vorrangflächen zur Windenergienutzung zu stellen. Daher möchte ich Sie bitten, die in der beiliegenden Karte gekennzeichneten Flächen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, da in diesem Bereich die Errichtung eines Windparks forciert werden soll. Da diese Flächen in unmittelbarer Nähe zum Windpark Schmarloh liegen, spräche viel für eine Ausweitung des bestehenden Vorranggebiets. Weitergehende Angaben zum Vorhaben kann ich Ihnen an dieser Stelle leider noch nicht machen, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Pläne vorhanden sind. Ich möchte mit der Fortsetzung der Planung warten, bis von Ihnen bekannt gegeben ist, welche Flächen zur Windenergienutzung vorgesehen werden. Für eine Berücksichtigung meines Anliegens wäre ich Ihnen sehr verbunden.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0061**		Datum der Stellungnahme **02.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3660 ID 12757 (1 - 1/1)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig über die geplante Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) 2008. Danach beabsichtigt der Zweckverband Großraum Braunschweig die "Vorrang und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung" zu überprüfen und ggf zu erweitern. Da die [Firma] [Ort] derzeit die Errichtung von einzelnen Windkraftanlagen auf ihrem Betriebsgelände plant, beantragen wir die Berücksichtigung und Aufnahme unseres Werksgeländes in den Regionalen Raumordnungsplan (RROP).	**Nicht folgen** Das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene Eignungsgebiet Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter entfällt. Wegen der intensiven Vorprägung durch industrielle Anlagen einerseits und der umfangreichen vorhandenen Flächenreserven andererseits soll aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für das Vorranggebiet industrielle Anlagen Salzgitter eine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 ROG vom Ziel der Ausschlusswirkung festgelegt, so dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den nachfolgenden Ebenen gesteuert werden	**s. Methodenband** E 4.4.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0061**		Datum der Stellungnahme **02.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Beteiligtennummer **29.0062**		Datum der Stellungnahme **16.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3661 ID 13404 (1 - 1/1)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Ich vertrete eine Interessengemeinschaft von derzeit 16 Grundstückseigentümern, die Grundstücke im Bereich einer möglichen Erweiterungsfläche zum bestehenden Windpark Kreutzberg im Bereich der Gemarkung Suderwittingen besitzen. Diese Grundstückseigentümer haben einen Nutzungs- und Pachtvertrag mit einem Projektentwickler verhandelt, der allen Beteiligten einen fairen Ausgleich ihrer Interessen gewährleistet. Zudem steht der ausgewählte Projektentwickler mit den Anlagenbetreibern des vorhandenen Windparks in geschäftlichen Beziehungen, sodass auch dadurch gewährleitet ist, dass ein möglicher Interessenkonflikt zwischen bestehendem Windpark und zukünftiger Erweiterungsfläche im gegenseitigen Interessenausgleich erfolgen kann. Die Erweiterung des bestehenden Windparks ermöglicht nicht nur zusätzliche 3 bis 4 Windenergieanlagen in der Erweiterungsfläche, sondern sie ermöglicht auch ein zukünftiges Repowering der bestehenden Anlagen, sodass sich daraus im günstigsten Falle ein zusammenhängendes neues homogenes und hocheffizientes Windenergieanlagenprojekt entwickeln kann. Die Grundstückseigentümer stehen mit den politischen Entscheidungsträgern in der Stadt Wittingen in Kontakt und diskutieren die von uns vorgetragene mögliche Erweiterung des bestehenden Windfeldes. Außerdem werden auch Gespräche mit der Bauverwaltung der Stadt Wittingen geführt. Wir möchten Sie durch dieses Schreiben nicht nur auf die mögliche Erweiterung hinweisen, sondern wünschen uns, dass die Stadt Wittingen die in dem beiliegenden Plan dargestellte Erweiterungsfläche und das Repowering beim Zweckverband Braunschweig für die zukünftige Fortschreibung des RROP Windkraft anmeldet. Insgesamt haben wir für die Erweiterungsfläche bereits einen Abstand von 1.000 m zum nächsten Siedlungsbereich berücksichtigt, sodass zumindest Konflikte mit der Wohnbebauung weitestgehend minimiert sein sollten. Andere Konflikte können wir im Übrigen hier nicht erkennen, aber das wird sicherlich im öffentlichen Verfahren an den Tag kommen. Durch die Einigkeit der Grundstückseigentümer dokumentieren wir auch, dass die Umsetzung eines homogenen Projektes nicht an Streitigkeiten der Grundstückseigentümer scheitern wird. Sofern Sie weitere Erläuterungen zu unserem Antrag benötigen oder den Plan als elektronische Datei wünschen, bitte wenden Sie sich gerne an mich. Sie erreichen mich unter den hier angegebenen Koordinaten Um Eingangsbestätigung wird gebeten.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Natura 2000-Gebiet (u.a. Vorranggebiet Natura 2000 / Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung) • Vorranggebiet ruhige Erholung • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0062**		Datum der Stellungnahme **19.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3662 ID 13328 (2 - 1/1)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Ich vertrete eine Interessengemeinschaft von derzeit 16 Grundstückseigentümern, die Grundstücke im Bereich einer möglichen Erweiterungsfläche zum bestehenden Windpark Kreutzberg im Bereich der Gemarkung Suderwittingen besitzen. Diese Grundstückseigentümer haben einen Nutzungs- und Pachtvertrag mit einem Projektentwickler verhandelt, der allen Beteiligten einen fairen Ausgleich ihrer Interessen gewährleistet. Zudem steht der ausgewählte Projektentwickler mit den Anlagenbetreibern des vorhandenen Windparks in geschäftlichen Beziehungen, sodass auch dadurch gewährleitet ist, dass ein möglicher Interessenkonflikt zwischen bestehendem Windpark und zukünftiger Erweiterungsfläche im gegenseitigen Interessenausgleich erfolgen kann. Die Erweiterung des bestehenden Windparks ermöglicht nicht nur zusätzliche 3 bis 4 Windenergieanlagen in der Erweiterungsfläche, sondern sie ermöglicht auch ein zukünftiges Repowering der bestehenden Anlagen, sodass sich daraus im günstigsten Falle ein zusammenhängendes neues homogenes und hocheffizientes Windenergieanlagenprojekt entwickeln kann. Unseres Erachtens könnte bereits jetzt durch die einfache Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes Planungs- und Baurecht für 5 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse auf den vorhandenen Standorten im Windpark Kreutzberg geschaffen werden. Damit diese 3-MW-Windenergieanlagen mit Rotordurchmessern von mindestens 100 m ausgelastet und effizient betrieben werden können, muss dafür die Höhenbegrenzung fallen. Mehrere Hersteller dieser Anlagenklasse bieten deshalb Anlagen mit bis zu 200 m Gesamthöhe über Boden an. Während die derzeitigen Anlagen durch die Höhenbegrenzung ihr Potential mit durchschnittlich weniger als 1.500 Volllaststunden nicht ausschöpfen können, werden die möglichen neuen Anlagen mit hoher Nabenhöhe durch die damit verbundene Steigerung der Effizienz zukünftig über 3.000 Volllaststunden erwirtschaften. Nur so kann nicht nur preisgünstiger Windstrom erzeugt, sondern auch die knappe Flächenressource optimal genutzt werden. Wir möchten Sie durch dieses Schreiben nicht nur auf die mögliche Erweiterung hinweisen, sondern wünschen uns, dass die Stadt Wittingen die in dem beiliegenden Plan dargestellte Erweiterungsfläche und das Repowering beim Zweckverband Braunschweig für die zukünftige Fortschreibung des RROP Windkraft anmeldet. Insgesamt haben wir für die Erweiterungsfläche bereits einen Abstand von 1.000 m zum nächsten Siedlungsbereich berücksichtigt, sodass zumindest Konflikte mit der Wohnbebauung weitestgehend minimiert sein sollten. Andere Konflikte können wir im Übrigen hier nicht erkennen, aber das wird sicherlich im öffentlichen Verfahren an den Tag kommen. Durch die Einigkeit der Grundstückseigentümer dokumentieren wir auch, dass die Umsetzung eines homogenen Projektes nicht an Streitigkeiten der Grundstückseigentümer scheitern wird. Sofern Sie weitere Erläuterungen zu unserem Antrag benötigen oder den Plan	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe Gebietsblatt). Zum Thema Höhenbegrenzung: Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen sollen in Vorranggebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5), dem der Regionalverband mit seinem Planentwurf gefolgt ist. Die Höhenbegrenzung sind in der Bauleitplanung der Stadt Wittingen festgesetzt worden. Eine Änderung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Wittingen. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage von geplanten Windenergieanlagen landschaftliche oder immissionsschutzrechtliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Natura 2000-Gebiet (u.a. Vorranggebiet Natura 2000 / Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung) • Vorranggebiet ruhige Erholung • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0062**		Datum der Stellungnahme **19.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		als elektronische Datei wünschen, bitte wenden Sie sich gerne an mich. Sie erreichen mich unter den hier angegebenen Koordinaten Um Eingangsbestätigung wird gebeten.		
Beteiligtennummer **29.0063**		Datum der Stellungnahme **19.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3663 ID 12756 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	Anlässlich der beabsichtigten Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig beantrage ich, eine Fläche in der Gemarkung Mascherode, Stadt Braunschweig, als Windvorrang- / Eignungsgebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen. Mein Vorschlag ist zeichnerisch rot umrandet im beiliegenden Plan dargestellt. Die Lage des Windgebietes ist so gewählt, dass zu den benachbarten Ortslagen Macherode, Stöckheim und Salzdahlum (Stadt Wolfenbüttel) ein Abstand von mindestens 1.000 m und zu der Einzelhausbebauung "Am Holze" von 500 m gewahrt wird, so dass Schallimmissionen der Wohnbevölkerung und Beeinträchtigungen durch Schattenwurf weitgehend vermieden werden können. Festsetzungen durch die Regionalplanung oder die Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegenstehen würden, sind mir nicht bekannt. Auf einer Fläche von ca. 60 ha können aufgrund ihres Zuschnitts bis zu 7 Windenergieanlagen (WEA) der 3 MW-Klasse errichtet werden. Ggf. wäre eine Fortsetzung des Windgebietes in südliche Richtung im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel denkbar. Ich bitte, meinen Antrag im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen und stehe für Fragen sowie Ergänzungen durch weitere Unterlagen gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die aufgrund des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Alternativenvergleich Raum südwestliches Elm-Vorland, Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3664 ID 12775 (1 - 1/1)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Beiliegend übersende ich Ihnen einen Antrag unseres Unternehmens mit der Bitte um Berücksichtigung in der 1. Änderung des RROP bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergie. (Anmerkung ZGB: Fläche: SZ Üfingen)	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Sauingen SZ 1 Erweiterung" festgelegt werden soll. Zum Großteil befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Des Weiteren umfasst die beantragte Fläche Bereiche des bestehenden Gebiets Sauingen SZ 1. Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3665 ID 13414 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Antrag auf raumordnerische Ausweisung als Sonderfläche "Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung" der Fläche Süpplingen hier: Erweiterung der bestehenden Fläche 1. Begründung Die Notwendigkeit, weitere bzw. erweiterte Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen, hat der Zweckverband Großraum Braunschweig bereits in der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten dargestellt. Wir teilen diese Auffassung und ergänzen hierzu: Die Klimaszenarien der IPCC (UN-Klimabeirat), die u.a. durch eine intensive deutsche Mitarbeit verschiedener Forschungseinrichtungen entstanden sind und entsprechende internationale Anerkennung erfahren, führen dazu, dass die internationalen Klimakonferenzen ihre Zielsetzung eindeutig und im Schwerpunkt auf die Einhaltung des so Genannten "Zwei-Grad-Kriteriums" lenken. Der nationale deutsche Beitrag zum Erreichen dieses internationalen Ziels beruht auf drei Säulen, von denen eine der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien darstellt. Die Umsetzung wiederum ist insbesondere durch die Windkraft zu erreichen, da die notwendige Einsparung an Kohlendioxidemissionen durch diese Technik wirkungsvoll unterstützt wird. Verstärkt wurde dieses Bewusstsein durch das schwere Naturereignis mit der daraus folgenden nuklearen Umweltkatastrophe in Japan, so wie es der Zweckverband Großraum Braunschweig bereits dargestellt hat. Als Konsequenz hat die Bundesregierung sofort mehrere alte Atommeiler abgeschaltet und anschließend den endgültigen Atomausstieg beschlossen. Aus diesem Grunde soll die Windenergienutzung auf See und an Land intensiv ausgebaut werden. Der Beitrag des Zweckverbandes Großbereich Braunschweig hieran kann mit weiteren Windparks ein deutliches Signal für die Bereitschaft zum Energiewandel sein, so dass die regionale Verantwortung hierfür dokumentiert wird.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Süpplingen 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.0064		**21.12.2011**	Privater Einwender	
		Planungsabsichten		

Darüber hinaus erwirtschaftet ein Windpark nicht nur ökologisch sinnvolle Energieerträge als solches, sondern verursacht interessante Pachtzahlungen für die Eigentümer, die gerade bei den Landwirten ein weiteres Standbein der Wirtschaftlichkeit darstellt, und letztlich damit verbundene Steuereinnahmen der Gemeinde (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, etc.). Dies führt zu einer weiteren und langfristigen Stärkung der Region.

Ein besonderer Vorteil ist, dass das Gebiet Süpplingen eine große Entfernung zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung aufweist und die Abstandskriterien für Einzelbebauung die Fläche mit Masse bestimmt. Die dargestellten Kriterien einer Ausweisung bzw. Erweiterung der bestehenden Fläche werden aus unserer Sicht positiv erfüllt (siehe hierzu auch die Darstellungen zum Plangebiet), dies gilt ebenfalls für die mit Abständen versehenen, großräumigen Landschaftsschutzgebiete, die eine weitere Ausweisung im angrenzenden Bereich annähernd ausschließen. Wir sind zudem davon überzeugt, dass die relativ klein abgegrenzte Fläche in der Nähe, mit dem Status Brutvögel mit landesweiter Bedeutung, sich durch die aufzunehmenden avifaunistischen Untersuchungen relativieren lässt und zu einer kompensierbaren Situation kommt. Als Anlage zu diesem Antrag liegen diesbezügliche Darstellungen (2) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bei.

2.1 Lageplan (Skizze) Süpplingen (mit bekannten Abstandskriterien)
s. Abb. In Stellungnahme

3. Anlagentechnik
(derzeitiger Stand)

Es ist geplant Windkraftanlagen zu errichten, die einerseits dem heutigen Stand der Technik entsprechen, jedoch andererseits bereits ausreichend erfolgreich in Betrieb steht, um einen leistungsfahigen Windpark zu erreichen.

Nabenhöhe: bis zu 140 m
Leistung: mindestens 3 MW
Rotordurchmesser: bis zu 120 m
Gesamthöhe: Ca. 180 m

4. geplanter Untersuchungsumfang

• Detaillierte Überarbeitung der Potentialfläche durch einen Fachplaner in enger Abstimmung mit der Gemeinde, dem Landkreis sowie der Raumplanung
• Brutvogelerfassung
• Gastvogelerfassung
• Fledermausmonitaring
• Schallgutachten
• Schattengutachten

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		• weitere Gutachten zum Nachweis der Umweltverträglichkeit		
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3666 ID 13516 (3 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Antrag auf raumordnerische Ausweisung als Sonderfläche "Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung" der Fläche ADENSTEDT 1. Begründung Die Notwendigkeit, weitere bzw. erweiterte Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen, hat der Zweckverband Großraum Braunschweig bereits in der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten dargestellt. Wir teilen diese Auffassung und ergänzen hierzu: Die Klimaszenarien der IPCC (UN-Klimabeirat), die u.a. durch eine intensive deutsche Mitarbeit verschiedener Forschungseinrichtungen entstanden sind und entsprechende internationale Anerkennung erfahren, führten dazu, dass die internationalen Klimakonferenzen ihre Zielsetzung eindeutig und im Schwerpunkt auf die Einhaltung des so Genannten "Zwei-Grad-Kriteriums" lenken. Der nationale deutsche Beitrag zum Erreichen dieses internationalen Ziels beruht auf drei Säulen, von denen eine der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien darstellt. Die Umsetzung wiederum ist insbesondere durch die Windkraft zu erreichen, da die notwendige Einsparung an Kohlendioxidemissionen durch diese Technik wirkungsvoll unterstützt wird. Verstärkt wurde dieses Bewusstsein durch das schwere Naturereignis mit der daraus folgenden nuklearen Umweltkatastrophe in Japan, so wie es der Zweckverband Großraum Braunschweig bereits dargestellt hat. Als Konsequenz hat die Bundesregierung sofort mehrere alte Atommeiler abgeschaltet und anschließend den endgültigen Atomausstieg beschlossen. Aus diesem Grunde soll die Windenergienutzung auf See und an Land intensiv ausgebaut werden. Der Beitrag des Zweckverbandes Großbereich Braunschweig hieran kann mit weiteren Windparks ein deutliches Signal für die Bereitschaft zum Energiewandel sein, so dass die regionale Verantwortung hierfür dokumentiert wird. Darüber hinaus erwirtschaftet ein Windpark nicht nur ökologisch sinnvolle Energieerträge als solches, sondern verursacht interessante Pachtzahlungen für die Eigentümer, die gerade bei den Landwirten ein weiteres Standbein der Wirtschaftlichkeit darstellt, und letztlich damit verbundene Steuereinnahmen der Gemeinde (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, etc.). Dies führt zu einer weiteren und langfristigen Stärkung der Region. Ein besonderer Vorteil ist, dass das Gebiet Adenstedt eine große Entfernung zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung aufweist und die Abstandskriterien für Bebauung gut eingehalten werden kann, ohne dass das	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Flächenpotential zu klein wird. Ganz im Gegentum, es ist eine sinnvolle Flächengröße zur Konzentration der Windenergie möglich. Die dargestellten Kriterien einer Ausweisung der bestehenden Fläche werden aus unserer Sicht positiv erfüllt (siehe hierzu auch die Darstellungen zum Plangebiet), dies gilt ebenfalls für die mit Abständen versehenen Landschaftsschutzgebiete, dessen Schutzcharakter durch einen Windpark nicht gestört wird. Die Abstände zum Landschaftsschutzgebiet sind nach den Kriterien des NLT Papiers eingehalten. Die Nähe zur nächsten Hochspannungsleitung, an der ein Umspannwerk errrichtet werden kann, spricht ebenfalls für die Fläche. Die erwarteten Energieerträge sind hierbei überdurchschnittlich für einen Binnenlandstandort. Es ist geplant, eine Bürgerbeteiligung am Windpark zu integrieren. Die örtliche Akzeptanz wird dadurch stark gesteigert.		
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3667 ID 13602 (4 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Mit der u.a. Mail habe ich Ihnen einen Antrag auf Ausweisung / Bitte um Aufnahme der Fläche im RROP Teil Windenergie der Fläche Adenstedt zukommen lassen. Freundlicherweise haben Sie mir den Eingang bereits per Mail sowie per Brief bestätigt. Danke dafür. Ich möchte mit der beiliegenden Karte den Antrag ergänzen sowie auf einen Sachverhalt aufmerksam machen: Obwohl der ZGB festgestellt hat, dass auf den sogenannten 5 km - Radius verzichtet werden soll, ist eine Konzentration von WEA das geeignete Mittel, um die räumliche Belastung des Landschaftsbildes auf einem erträglichen Maß zu halten. Ich hatte bisher einen Antrag ausschließlich auf die Ausweisung der Fläche Adenstedt gestellt, möchte jedoch darauf hinweisen, dass aus fachlicher Sicht eine Ausweisung des Gesamtbereiches als quasi Viereck Stedum- Bierbergen- Hoheneggelsen- Adenstedt sinnvoll und zweckmäßig wäre (siehe beigefügte Karte). Es handelt sich hierbei zudem NICHT um eine Neuausweisung, sondern um eine Erweiterung. Die in der Karte nunmehr GRÜN straffierte Fläche beantrage ich daher als Weiterführung der ROT straffierten Fläche, die sicherlich bereits von einem anderen Windparkbetreiber als mir als Antrag bei Ihnen eingegangen ist. Vielen Dank für Ihr Verständnis meiner Ergänzung.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche (Erweiterung) befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Bezüglich des bereits erfolgten Flächenantrags wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Bezüglich des Verzichts auf den 5 km -Radius ist festzuhalten, dass der Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung im Planungsraum angewandt wird, eine Unterschreitung in definierten Teilbereichen aber möglich ist (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Zeile(n)** 3666 **s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **03.07.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **03.07.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3668 ID 13682 (5 - 1/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Ergänzend zu unserem Antrag aus dem Januar diesen Jahres zur raumordnerischen Ausweisung eines Windparks Adenstedt / Gemeinde Lahstedt möchte ich gerne darauf hinweisen, dass wir im Falle der Umsetzungsfähigkeit dieses Vorhabens beabsichtigen, eine Forschungs- und Entwicklungskomponente in dieser Planung einfließen zu lassen. Anbei hierzu ein Schreiben der Universität Bremen / BIMAQ zur Kenntnisnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3669 ID 13683 (5 - 2/2)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Weiterhin bin ich mir bei einem Vorhaben unseres Hauses nicht sicher, wie Sie aus raumordnerischer Sicht dies beurteilen: Derzeit sehen Sie im Bereich Salzgitter Üffingen ein gewisses, weiteres Potential. Ich beabsichtige in diesem Bereich eine WEA zu planen, deren Standort ich in der anhängenden Zeichnung ErgänzungsWEA Üfingen beigefügt habe. Ist diese WEA aus Ihrer Sicht noch in der bestehenden Ausweisungsfläche seitens des ZGB enthalten oder muss ich auf eine Erweiterung der Fläche hoffen?	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **01.02.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3670 ID 13519 (6 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Zu unserem u.a. Antrag möchte ich ff. Ergänzung mitteilen: • Aufgrund des räumlichen Zusammenhanges mit dem Vorhaben WP Bierbergen / Hohenhameln, könnte es zu einer "Umzingelungswirkung" von geschlossener Wohnbebauung kommen. Wir haben uns bereits der Gemeinde sowie den Grundstückseigentümern gegenüber verpflichtet, einen freiwilligen Sichtkorridor zwischen diesen beiden Vorhaben zwischen den Kreisstraßen K30 und K29 (bzw. noch erweiterbar) ohne Bebauung einzurichten. Damit ist eine Umzingelung ausgeschlossen. • Teil des Vorhabens Adenstedt soll nach unserer heutigen Planung u.a. ein F&E Windpark sein. Wir möchten demnach dem Forschungsinstitut und Ingenieurdienstleister [Firmenname] die Möglichkeit eröffnen, Anlagen zur Erforschung und Erprobung der Windenergie errichten zu lassen. An diesen Anlagen werden voraussichtlich verschiedene Messungen vorgenommen werden sowie Langfristforschung z. B. an Getrieben ausgeführt. Ich hoffe, dass diese beiden Sachverhalte einen positiven Einfluss auf Ihre Standortentscheidung nehmen könnten und stehe Ihnen gerne für weitere Informationen zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die in erster Linie aufgrund avifaunistischer Belange und dem daraus resultierenden nicht mehr gegebenen räumlich-funktionalen Zusammenhang entfallen ist (siehe Gebietsblatt). Eine optische Bedrängung der Ortschaften Bierbergen und Adenstedt war in der Tat gegeben. Dieser Umstand löste sich allerdings durch den Entfall der Potenzialfläche aus oben genannten Gründen auf. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3671 ID 4841 (7 - 1/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung des RROP (ZGB-„Weiterentwicklung der Windenergienutzung“) wird auf der Grundlage des Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes (REnKCO2) die Gebietskulisse für die zukünftig vorgesehenen Windvorrang- und Eignungsgebiete dargestellt. Geleitet wird das Konzept von dem Anspruch, im regionalen Kontext die Ausgestaltung der auf allen politischen Ebenen beschlossenen Energiewende voranzutreiben und bis zum Jahr 2050 eine klimaneutrale 100 % EE-Region Großraum Braunschweig zu bilden. Für die Zielerreichung wurden im Rahmen des REnKCO2 differenzierte Szenarien entwickelt, da mit einer erfolgreich gestalteten Energiewende nach eigenen Angaben enorme Anstrengungen verbunden sind, die ein sofortiges Handeln und Mitwirken aller Akteure erfordert. Naturgemäß bildet die Nutzung der Windenergie in Bezug auf den räumlichen Kontext des ZGB das größte Leistungspotential, das entwickelte Leitbild der 100 % EE Region in dem angestrebten Zeithorizont erreichen zu können. Derzeit beläuft sich das für den ZGB festgelegte Flächenpotenzial für die Windenergienutzung auf insgesamt 31 Vorranggebiete und 3 Eignungsgebiete, mit einer Größenordnung von rd. 3.100 ha (=0,6 % des Verbandsgebietes). Diesem Flächenangebot wird ein Potential von rd. 580 MW Windenergieleistung zugeordnet. Im Rahmen der Potenzialermittlung des REnKCO2 werden im Hinblick der Windenergienutzung die Ausweisung von weiteren Konzentrationsflächen in einer Größenordnung von 9.200 ha (Szenario 1) bzw. 17.500 ha (Szenario 2) für erforderlich gehalten. Dies entspricht in etwa dem Faktor 3 (Szenario 1), bzw. Faktor 5,7 gegenüber dem derzeit planerisch ausgewiesenen Flächenpotential. Abweichend von dem erkannten Erfordernis wurde für den aktuellen Arbeitsschritt jedoch lediglich ein Ausbauziel von rd. 6.400 ha (=1,2 % des Verbandsgebietes) definiert. Dieser Ausbaustufe ist ein Volumen von rd. 1.400 MW Windenergieleistung zugeordnet, so dass bereits jetzt in der Begründung zum Entwurfstext konstatiert wird, dass im Rahmen eines „Masterplans zur Gestaltung der Energiewende“ zu konkretisieren ist, in welchem Maße die Windenergienutzung im ZGB über die aktuell gesetzte Zielmarke ausgebaut werden soll.	**Allgemeine Erläuterung** Die aktuelle Flächenbilanz zeigt, dass eine Gesamtfläche von ca. 6.900 ha der Windenergienutzung erreicht wird. Dies entspricht 1,4 % der Gesamtfläche des Verbandsgebiets. . Der Plangeber hat sich in der Begründung (s. Methodenband Kap. A) ausführlich mit den auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen für erneuerbare Energien befasst. Diese stellen die Grundlage für den Planungsraum entwickelten, die erneuerbaren Energien betreffenden Strategien (s. Methodenband, Kap. B und C) dar. Der Plangeber sieht keine Veranlassung, von dieser Vorgehensweise abzuweichen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Raumordnungspläne i.d.R. einen Planungshorizont von 10 bis max. 15 Jahren haben. Insofern ist es nicht erforderlich, den sich aus dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept, welches einen Planungshorizont bis 2050 hat, speziell die Windenergienutzung betreffenden Flächenansprüche bereits vollständig in dem lf. Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Die zur Erreichung der regionalen klimapolitischen Vorgaben erforderliche Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung soll zudem schrittweise erfolgen und ist insofern weiteren künftigen Planverfahren vorbehalten.	
Z3672 ID 4842 (7 - 2/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Für die Entwicklung der Gebietskulisse wurden auf der Grundlage gesetzlicher Rahmenbedingungen und der Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes Kriterien herangezogen, die dann in einen um regionsspezifische Aspekte angepassten Planungsprozess einflossen. Hierbei wird die planerische Zielsetzung verfolgt, eine Bündelung von Windparks in denjenigen Teilräumen des Großraums zu realisieren, die unter Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialbelangen eine besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen. Damit verknüpft ist insbesondere auch der Anspruch, der Windenergie in substantieller Weise Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, um den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der gesellschaftspolitisch definierten Ziele im Hinblick der „Energiewende“ erreichen zu können. Zur Berücksichtigung der planungsrelevanten Umwelt- und Sozialbelange werden für die Betrachtungsebene vorsorgende Schutzabstände definiert. Deren Integration in der kartographischen Darstellung erfolgt in erster Linie über die plangebietsumfassende Pufferbildung, unter Anwendung der planerisch definierten Ausschluss- und	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Abstandskriterien für die Windenergienutzung. Im Ergebnis bildet sich im Rahmen der Potenzialanalyse insbesondere im Umfeld des Standortes Adenstedt/Bierbergen (PE 6) umfangreiches Flächenpotenzial für eine Windenergienutzung ab (vgl. Abb. 1). Nach derzeitigem Stand der Abwägung und Rückkoppelung im Zuge des konzeptionellen Prüfschemas zur Flächenfindung soll dieses Potenzial sehr stark eingeschränkt und letztlich auf den Gebietsabschnitt nordöstlich der Ortslage von Bierbergen beschränkt werden (vgl. Abb. 2). Unter Zugrundelegung des für den Standort nachweislich vorliegenden hohen Eignungspotenzials für eine Windenergienutzung bearbeitet unser Unternehmen in Abstimmung mit den beteiligten Grundstückseigentümern ein Standortkonzept für die Entwicklung eines Windparkvorhabens im südöstlichen Gebietsausschnitt ([Bürgerinitiative]nstedt/Bierbergen; vgl. Abb. 3). Dieses Standortkonzept bezieht sich auf das seitens des ZGB ermittelte Flächenpotential östlich der Ortschaft Bierbergen, westlich der Ortschaft Adenstedt. Nördlich wird das Gebiet durch den Verlauf der Kreisstraße K30 begrenzt. In Vorbereitung der standortbezogenen Detailplanung wurden vor Ort im Jahr 2013 umfangreiche faunistische Erfassungen, auf Grundlage des anerkannten fachlichen Methodenstandards, von einem Sachverständigen durchgeführt. Neben der Erfassung des am Standort vorkommenden Arteninventars erfolgte auch eine Prüfung und Beurteilung der naturräumlichen und städtebaulichen Situation im Hinblick der angestrebten zukünftigen Nutzungsabsicht. Maßgebend für diese Beurteilung sind die fachlichen und rechtlichen Aspekte, die in Bezug zu dem seitens des ZGB angelegten Kriterienkatalog gesetzt werden.		
Z3673 ID 4843 (7 - 3/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	1.Potentialflächenbeschreibung Im bestehenden Vorranggebiet (VR WEN_PE 6) sind bereits 10 Windenergieanlagen in Betrieb. Das dargestellte Flächenpotenzial bietet eine umfangreiche Erweiterung dieses VR WEN. Insgesamt beläuft sich das Flächenpotential auf eine Größe von 792 ha. Gekennzeichnet ist der Gebietsausschnitt durch eine außerordentlich gute Windhöffigkeit von rd. 7,36 – 7,79 m/s (vgl. Windpotenzialanalyse [Firma]_März 2013/Abb. 4); dieses günstige Winpotenzial wird nur an wenigen Standorten innerhalb des Planungsraumes des ZGB erreicht (Abb. 5). Im gesamten Planungsraum wurde gemäß Gutachten ein ausreichendes Windpotenzial für den Betrieb von zur Zeit marktgängigen WEA (Bezugshöhe 150 m über Grund) festgestellt. Das Planungskriterium „Windhöffigkeit“ wurde nach eigenen Angaben in dem Konzept auf der 2. Planungsebene in den weiteren Abwägungs- und Entscheidungsprozess eingestellt. Hierbei soll die Festlegung von Vorranggebieten in den Flächen erfolgen, die jeweils die höheren Windgeschwindigkeiten vorweisen. Maßgeblich ist dabei das Ziel, einen pro Flächeneinheit größtmöglichen Windenergieertrag erzielen zu können. Die mit der Windenergienutzung verknüpften positiven Effekte wirken	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		naturgemäß umso effektiver, je umfassender die für das wirtschaftliche Ertragspotential essentielle Standortgüte Berücksichtigung findet. Demgemäß sollte davon auszugehen sein, dass die vorliegende standörtliche Präferenzsituation im Hinblick Windhöffigkeit einen besonderen Eingang im Rahmen der Abwägung fand. Im aktuellen Entwurf sind jedoch lediglich 138 ha der ursprünglich 792 ha (= rd. 17 %) umfassenden Potenzialfläche (PE 06) als zukünftige Vorranggebietserweiterung vorgesehen. Damit wird das Leistungspotential an einem der ertragreichsten Standorte innerhalb des Planungsraumes in nicht nachvollziehbarer Weise beschränkt.		
Z3674 ID 4844 (7 - 4/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	1.1 Erschließung und Netzaufnahmekapazität Durch die Potenzialflächen verlaufen die K 30, die K 35, die K 207 und die L477. In die Potenzialflächen führen mehrere Wirtschaftswege, so dass insgesamt eine gute Erschließung gewährleistet werden kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3675 ID 4845 (7 - 5/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Nach Auskunft des Netzbetreibers ist die Netzaufnahmekapazität gewährleistet. Zudem wird die Potenzialfläche im Nordöstlichen Gebietsausschnitt durch eine 110-kV-Leitung gequert. Diese Aspekte sind positiv für den angestrebten Nutzungszweck zu werten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3676 ID 4846 (7 - 6/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung (Abb.6_Darstellung Abwägungsrelevanter Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung) 2.1 Bewertung der Belange (2.1 – 2.7) des Gebietsblattes: Die im Rahmen der Einzelfallprüfung dargestellten abwägungsrelevanten Belange des Natur u. Artenschutzes (Abb. 6;-2.1) üben keine Restriktion auf eine Windenergienutzung im südöstlichen Gebietsausschnitt aus. Auch Belange des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Forstes werden nicht berührt. Die bestehende Vorbelastung durch die Windenergienutzung (PE 6), sowie die östlich verlaufenden Hochspannungsleitungen mindern die mögliche Betroffenheit der Belange des Landschaftsbildschutzes, der Erholung, sowie der Sozialverträglichkeit.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Abwägungsrelevante Belange des Natur- und Artenschutzes haben sich erst im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung konkretisiert. Siehe hierzu die nachstehenden Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 3683 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
Z3677 ID 4847 (7 - 7/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	(Abb.7_Darst. Abwägungsrelevanter Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung) 2.2 Bewertung Bestandsschutz Vorranggebiet (Alt) mit Unterschreitung des 1000 m Abstandskriteriums: Aufgrund der gegebenen räumlichen Situation ist mit dem Planungskonzept unzweifelhaft die Konzeption verbunden, prioritär die Vorrangfläche VR WEN Bierbergen (PE 6) zu entwickeln. Die benachbarten Bestands- und Potenzialflächen (PE 4, PE 7 und PE 11) verfügen allesamt über deutlich geringeres Eignungspotenzial, zumal die Bestandsflächen allesamt nicht den mit der aktuellen Planung definierten Siedlungsabstand von 1000 m einhalten. Nicht nachvollziehbar ist indes der Planungshinweis, dass erst in einer künftigen Fortschreibung des RROP geprüft werden soll, ob die bestehenden	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Vorgehen des Plangebers zum weitgehenden Belassen der Altstandorte trotz Überschreitung von Mindestabständen (siehe hierzu das angegebene Kapitel des Methodenbands) wird als angemessen angesehen. Eine Bereitstellung von Ersatzstandorten für ein Repowering hat sich derzeit als nicht realisierbar erwiesen. Eine Bestätigung der Planungskonzeption durch Inkrafttreten der 1. Änderung bietet im folgenden Änderungsverfahren eine bessere Grundlage für eine Anwendung des Konzeptes auch auf die Altstandorte.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.0064		**21.11.2013**	Privater Einwender	
		1. Beteiligungsverfahren		

Vorranggebiete mit der Unterschreitung des 1000 m Siedlungsabstandes zukünftig noch sinnvoll im RROP Bestand haben sollen. Wenn die benannten Gebiete in dem aktuellen Konzept beibehalten werden, so manifestiert sich deren Status und damit deren negative Wirkung auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten für konzeptkonforme Standorte. Im Rahmen der Gewährleistung einer konsistenten Planung sollte dieser Prüfauftrag zwingend und konsequent innerhalb der aktuellen Fortschreibung des RROP durchgeführt werden. Die negativen kumulativen Wirkungen durch die räumlich disperse Verteilung der benannten WEA führt bereits jetzt zu einer fragwürdigen Untergewichtung des Standortpotenzials an geeigneten Standorten im westlichen Landkreis Peine. Der Planersteller sieht an dieser Stelle kritische Belastungswerte erreicht, wie die folgenden Zitate zeigen:

„Bei einer Vergrößerung der Abstände einzelner (moderner) WEA innerhalb von Windparks und zugleich größeren Anlagen, wirken die Abstände dicht benachbarter Windparks aus der Entfernung geringer. Dies wird insbesondere südwestlich von Peine deutlich. Westlich von Ilsede liegen mehrere Windparks relativ nah beieinander. Aufgrund von deren Lage und unterschiedlichen Anlagengrößen können, je nach Standort des Betrachters, die unterschiedlichen Gebiete kaum noch einzeln wahrgenommen wer-den, sondern verschwimmen zu einem Konglomerat „(vgl. S. 88 Begründung_Band 2).

„Im südlichen Landkreis Peine (…) zeigen sich Teilräume, die kumulativ negativ wirkenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgesetzt sind. Insbesondere im Raum Peine (…) handelt es sich bei den besonders dicht mit Windparks besiedelten Teilräumen mehrheitlich um bestehende (Alt-) Standorte, so dass als Auslöser der Belastungskumulation weniger die aktuelle 1. Änderung des RROP 2008 als vielmehr vorausgegangene Planungen verantwortlich zu machen sind“ (vgl. Umweltbericht S. 60_Band 3).

„Die eingeschränkte Steuerungswirkung wird u.a. im Landkreis Peine ersichtlich, wo mehrere Windparks in großer räumlicher Nähe zueinander und außerhalb von festgelegten Vorranggebieten vorhanden sind. Bei Unterlassen der hier zu prüfenden 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ des RROP 2008 ist von einer noch verstärkten unkontrollierten und räumlich dispersen Ansiedlung neuer Windparks im Planungsraum auszugehen“ (vgl. Umweltbericht S. 31_Band 3).

„Darüber hinaus ist an verschiedenen Stellen bspw. Klein/Groß Solschen (LK Peine) bereits ein Trend zu Zusammenwachsen getrennter, jedoch räumlich eng benachbarter Windparks zu beobachten. Dies kann zu einer Entstehung von „Mega-Windparks“ und massiven landschaftlichen Querriegeln sowie einer teilräumlich erheblichen Belastungskumulation führen, wie sie in Ansätzen bereits in Teilen des Landkreises Peine zu beobachten ist“ (vgl. Umweltbericht S. 31_Band 3).

Aus den vorgenannten Einschätzungen wird ersichtlich, dass für den betroffenen Gebietsausschnitt eine nachhaltige Erhöhung des

Leistungspotenzials, selbst an geeigneten Standorten, kaum angestrebt ist. Die problematische Planungssituation hat dazu geführt, dass eine gebietsumfassende Belastungssituation erkannt wurde, die ohne konsequentes planerisches Handeln darin mündet, dass ein unerwünschter Zustand in der Zukunft zementiert wird. Ein konsequentes Handeln ist insbesondere im Hinblick des Umganges mit der Bewertung sog. „Altstandorte“ erforderlich.

Z3678

ID 4848

(7 - 8/17)

PE Hohenhameln
Bierbergen PE 6 Erweiterung

2.3 Altstandorte

In der Begründung zur Fortschreibung des RROP 2008 wird darauf hingewiesen, dass das Wegplanen von Altstandorten grundsätzlich zulässig ist. Insbesondere das Anlegen der seitens des Planungsträgers festgelegten Tabukriterien kann zum Entfallen eines zuvor festgelegten Vorrangstandortes führen. Dabei sind die Interessen der Eigentümer bzw. Betreiber von bisherigen Konzentrationszonen mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.

In der Begründung finden sich folgende abwägungsrelevante Planungsgrundsätze:

„Bei der Bestätigung von Altstandorten kann der 1000 m Abstand nach einer Abwägung im Einzelfall unterschritten werden“ (vgl. Begründung S. 64_Band 2).

„Aufgrund bestehender Privatinteressen verzichtet der Plangeber weitgehend auf das Wegplanen von Altstandorten (sog. Vertrauensschutz). Der Vertrauensschutz entfällt jedoch, wenn den Altstandorten nach dem Planungskonzept besonders gewichtige Belange entgegen stehen. Einen dieser Belange stellt z.B. das Unterschreiten des 1000 m Abstandes zu Siedlungsbereichen dar“ (vgl. Begründung S. 103_Band 2).

Mittels der vorgenannten Leitsätze drückt der Planverfasser das grundlegende Interesse an einer einheitlichen Anwendung des Kriteriums 1000 m Siedlungsabstand aus. Diese Haltung ist im Interesse einer konsistenten Gesamtplanung geboten. Zunächst ist auch plausibel, dass eine einzelfallspezifische Öffnungsklausel zur ausnahmsweisen Unterschreitung dieses Schwellenwertes eingeführt wird.

Nach erfolgter Abwägung wird dieser Planungsansatz jedoch vollständig verworfen:

„In der Regel wurden derzeit bestehende Vorrang- und Eignungsgebiete der ZGB Windenergiekonzeption 1998 und 2004/2008 beibehalten- „(vgl. Begründung S. 103_Band 2).

Die im Verlauf der Abwägung gewählte Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar. In den Planungsunterlagen wird auf die Problematik der teilräumlichen Belastungskumulation hingewiesen. Daraufhin entwickelt der

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Der Wegfall der Potenzialflächen um Bierbergen hat wenig mit dem Bestand von Altstandorten zu tun. Vielmehr sind laut Planungskonzept Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich und der räumlich funktionale Zusammengang von Teilflächen zu wahren sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.
Nichtsdestotrotz wird in einer weiteren Fortscheibung des RROP eine Verbesserung im Hinblick auf die Einhaltung von Schutzabständen für Altstandorte insbesondere im LK Peine angestrebt (siehe auch Gebietsblatt unter 2.8).

s. Gebietsblatt

PE Hohenhameln
Bierbergen PE 6
Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Plangeber einen Kriterienkatalog, anhand dessen eine substantielle und nachhaltige Erhöhung der EEG-Kapazität an Standorten entwickelt werden soll, die diesem Kriterienkatalog entsprechen. Nach diesem Kriterienkatalog bildet sich im Umfeld der Ortslage von Adenstedt und Bierbergen (PE_06) ein hohes Nutzungspotential für die Installation zukünftiger WEA Leistungsklassen ab, das nun nicht zuletzt aufgrund problematisierter Planungsentscheidungen aus der Vergangenheit größtenteils ungenutzt bleiben soll. Die derzeitigen Betreiber genießen im Rahmen der erteilten Baugenehmigungen Bestandsschutz, so dass der Vertrauensschutz für die getätigten Projektinvestitionen uneingeschränkt gewährleistet wird. Eine Aufhebung des Bestandschutzes würde bewirken, dass an den nicht planungskonformen Altstandorten, nach Aufgabe des jetzig zulässigen WEA Betriebes, zukünftig keine leistungsstärkeren WEA errichtet werden dürften. Für die maßgeblichen Umweltwirkungen dieser WEA-Anlagenklassen wurde der spezifische Kriterienkatalog des Planerstellers gewählt, damit der räumliche Interessenausgleich insbesondere im Hinblick zukünftiger Entwicklungsschritte gewahrt wird. Die Betriebszeit der jetzigen Anlagen ist auf einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren ausgerichtet. Dieser Status ist über die erteilten Baugenehmigungen gesichert, so dass der Vertrauensschutz für die getätigten Projektinvestitionen uneingeschränkt gewährleistet ist. Nach Betriebsaufgabe der Altanlagen enden für gewöhnlich die vertraglich fixierten Nutzungsmodalitäten und damit letztlich die wirtschaftlichen Grundlagen, an denen der angesprochene Vertrauensschutz im Schwerpunkt ausgerichtet ist. Die Realisierung Leistungsstärkerer WEA erfordert dann das Durchlaufen eines erneuten Genehmigungsverfahrens, für das die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen maßgeblich sind. Für ein solches Vorhaben ist die Entwicklung eines vollständig modifizierten wirtschaftlichen Konzeptes erforderlich, dessen Vertrauensschutz an den zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen ausgerichtet sein muss. Es ist absehbar, dass die dann marktgängigen WEA-Anlagenklassen aufgrund der räumlichen Situation an den „Altstandorten“ kaum realisierungsfähig sein werden. Insgesamt ist nicht nachvollziehbar warum der Plangeber einerseits die bestehende Situation im westlichen Landkreis Peine anprangert, gleichzeitig aber darauf verzichtet, im Rahmen der aktuellen Planung auf diese Situation positiv einzuwirken. Wie bereits an vorhergehender Stelle angemerkt, wird somit die planerisch ungewollte Situation manifestiert und ein Vertrauensschutz suggeriert, der für zukünftige Neuplanungen ohnehin kaum zu gewährleisten sein wird.		
Z3679 ID 4849 (7 - 9/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	(Abb 8_Zusammenfassende Bewertung der Potenzialflächen) 2.4 Bewertung des 120°-Kriteriums zur Umfassung von Siedlungen Zur Sicherstellung eines sozialverträglichen Ausbaues der Windenergienutzung wird in dem Konzept weiterhin ein sog. 120°-Einkreiskriterium eingeführt. Dieses beruht auf dem Umstand, dass das Sichtfeld des Menschen i.d.R eine horizontale Ausdehnung von ca. 170°-180° hat. Eine vollständige Verstellung des Sichtfeldes mit Windenergieanlagen soll vermieden werden. Die Wirkung dieses Planungskriteriums zielt in erster Linie auf die Sicherung des „Schutzgutes Mensch“ mit den Parametern „Gesundheit	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vom Einwender vorgetragene Vorgehensweise hatte der Regionalverband im Rahmen des ersten Beteiligungsentwurfs praktiziert. Die Anlage des Scheitelpunkts war jedoch variabel, so dass sich eine Vielzahl von Abgrenzungsvarianten ergaben. Um eine rechtssichere Abgrenzung zur Anwendung zu bringen, ist mit Hilfe eines geographischen Informationssystems im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrensdie Ortsmitte ermittelt worden, an dem der Scheitelpunkt angelegt wird (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

und Wohlbefinden, Wohn- und Wohnumfeldfunktion, sowie Erholungs- und Freizeitfunktion“ ab. WEA bedingte Wirkungen können Einfluss auf die Lebensqualität, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen nehmen. Üblicherweise wird dieser Schutzaspekt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips mittels Ausschlussflächen um Siedlungsgebiete in ein gesamträumliches Planungskonzept integriert. Die hierbei anzuwendenden Abstandskriterien wurden u.a. auf Basis mehrerer Gerichtsurteile entwickelt, die sich mit der Fragestellung der optisch bedrängenden Wirkung von WEA befassten. Auch in dem vorliegenden Planungskonzept findet der vorsorgeorientiert Ansatz mittels Verwendung einheitlicher Abstandskriterien Verwendung.

Aus der Rechtsprechung lässt sich indes kein verbindlicher Planungsansatz für die Verwendung eines sogenannten 120°-Kriteriums zur Vermeidung einer WEA-bedingten „Umzingelung“ von Siedlungsbereichen ableiten. Eine umfangreichere Analyse zu dieser Thematik wird in einem „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlgen“ (Büro UmweltPlan, Stralsund) dargestellt, dass im Auftrag des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erstellt wurde. Das Ministerium befasste sich mit dieser Thematik im Rahmen der strategischen Landespolitischen Zielvorgaben zur Erhöhung des flächenbezogenen Anteils der Windparkflächen, um gleichzeitig auch möglichst dem Belang der „Lebensqualität“ innerhalb betroffener Siedlungsbereiche einen besonderen Stellenwert zukommen zu lassen. Diese Studie befasst sich insbesondere mit den folgenden relevanten Themenkomplexen:

- Fachlich inhaltliche Anforderungen:
Liegen ausgehend von der Stresspsychologie Untersuchungen zu Stresswirkungen von Umzingelung durch WEA vor?

- Rechtliche Anforderungen:
Liegt ein Kriterium „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ vor und inwieweit kann dieses zum Ausschluss von Flächen für die Errichtung von WEA herangezogen werden?

Zusammenfassend lässt sich aus der Studie in fachlicher Perspektive ableiten, dass es aufgrund fehlender empirischer Untersuchungen zu den Auswirkungen einer Umzingelungswirkung auf den Menschen derzeit keine definierten Kriterien und Normen gibt, auf die der Plangeber als Grundlage für die Ausweisung von Umfassungswinkeln zurückgreifen kann.

Die juristische Prüfung innerhalb der Studie Studie kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Rechtsprechung bislang noch nicht intensiv mit der Frage befasst hat, ob auf Ebene der Regionalplanung Ausschlusskriterien zur Verhinderung einer „Umzingelungswirkung“ zulässig sind. Die Rechtsprechung bezieht sich auf unterschiedliche Begrifflichkeiten („Einkreisung“, „Umschließung“, „Umzingelung“) die nach der Einschätzung des Gutachters allesamt negativ wertend und demzufolge fachlich nicht neutral sind. Bei einer

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verwendung dieser Begrifflichkeit, dessen Anwendung in der Abwägung dann schließlich zu einem konkreten Flächenausschlussszenario führen kann, besteht demzufolge Anlass zur Annahme einer juristisch unzulässigen Negativplanung. Sowohl das Immissionsschutzrecht, als auch andere Vorschriften schließen eine Umfassung von Siedlungen grundsätzlich nicht aus, so dass ein Ausschluss von WEA mittels dieses Kriteriums aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Sollte das Kriterium dennoch im Zuge des Planungskonzeptes zur Anwendung gelangen, so sind besondere Anforderungen im Hinblick der Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit bei der Methodik anzuwenden. Das Gutachten des Büro Umweltplan stellt fachlich begründete Ansätze zur Verwendung eines 120°-Umfassungskriteriums zur Verfügung, die sich im gesamträumlichen Kontext für eine Bewertungsschema heranziehen lassen. Der entscheidende fachliche Ansatz ist darin zu sehen, dass der Scheitelpunkt des 120° Umfassungswinkels durch den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung gebildet wird. Die Siedlung wird für die Analyse durch einen fiktiven Betrachter ersetzt. Dieser Parameter ist entscheidend zur Definition der Eindeutigkeit des Kriteriums und der Übertragung des Kriteriums in die Kartenwerke. Abweichend davon, wird in dem vorliegenden Konzept des ZGB der Winkel in der Hälfte der Ortslage platziert, die dem Windpark zugewandt ist. Hier wiederum erfolgt eine Platzierung in der zweiten Häuserreihe, da dort nach Annahme des Planerstellers von einer vollständigen Wahrnehmung der WEA auszugehen ist. Diesem Planungsansatz fehlt die Bestimmtheit und Eindeutigkeit, da die Wahl der Gebäude willkürlich erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass die Abstände der 2. Häuserreihe in den betrachteten Ortslagen unterschiedliche Maße zum Ortsrand einnehmen und gleichzeitig unterschiedliche räumliche Anordnungsmuster bestehen. Die räumlichen Anordnungsmuster der Gebäude bedingen maßgeblich, in welcher Dimension sich die vollständige Wahrnehmung von WEA innerhalb der Ortslage ausprägt. Zudem hängt der Erfassungsbereiches des Winkels davon ab, welches Gebäude in der 2. Häuserreihe als Zentrum des Winkels angenommen wurde. Die in den Gebietsblättern nicht näher begründete Wahl des zugrunde gelegten Gebäudes bestimmt somit die Grenzen, des zukünftigen Vorranggebietes.		
Z3680 ID 4965 (7 - 10/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Abschließend soll im Zusammenhang dieser Thematik zu bedenken gegeben werden, dass im Rahmen der gutachtlichen Gesamtbewertung der zitierten Analyse die Empfehlung an die Raumordnung ausgesprochen wird, das Kriterium „Umfassung von Siedlungen durch WEA“ nicht als Ausschluss-, sondern als Restriktionskriterium einzustufen, um eine Prüfung im Einzelfall zu ermöglichen. Diesen Ansatz gilt es insbesondere im Zusammenhang der restriktiven Wirkung dieses Planungskriteriums im Umfeld des Vorrangstandortes WEN PE 6 zu bedenken, da dieser Standort ein hohes konzeptkonformes Potenzial zur Erfüllung der seitens des ZGB gesetzten EEG-	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Kriterium zur Umfassung von Siedlungen führt im Rahmen der Einzelfallabwägung nicht zum Wegfall von Potenzialflächen (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 3683

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ausbauziele bereithält.		
Z3681 ID 4966 (7 - 11/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	(Abb 9_Gebietsbezogene Umweltprüfung) 3.Bewertung der Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen Aus der Gebietsbezogenen Umweltprüfung lassen sich im Hinblick der Beschreibung des Umweltzustandes keine negativen Hinweise für die beabsichtigte Nutzung ableiten. Der Hinweis auf die bestehenden Vorbelastungen durch bestehende WEA und entlang der Potenzialfläche verlaufenden Freileitungen ist positiv, im Sinne einer angestrebten räumlichen Bündelung technischer Elemente, zu werten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z3682 ID 4967 (7 - 12/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	(Abb 10_Abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter 3.1 Bewertung (Bevölkerung, Gesundheit, Mensch – 3.1.1. Gebietsblatt) Die Abgrenzung des Plangebietes hält den vorsorgeorientierten Siedlungsmindestabstand von 1000 m zu allen angrenzenden Ortschaften ein. Demzufolge sind übermäßige oder gar unzumutbare Störungen durch bedrängende Wirkung, Reflexionen, Schattenwurf und Schall nicht zu erwarten. Die Aspekte der Einhaltung zulässiger Schattenwurf- und Schallimmission sind ohnehin mittels Einstellung der WEA-Betriebsparameter, im Hinblick der immissionsschutzrechtlich erforderlichen Parameter, uneingeschränkt zu gewährleisten. Wirkungen durch Reflexionen sind aufgrund der Farbgebung moderner WEA nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Grundsätzlich gilt es im Rahmen der Umweltprüfung auch über die gesetzlich zu vermeidenden Wirkungen hinausgehende Beeinträchtigungen in den Blick zu nehmen und zu bewerten. Dies hat der Regionalverband getan. Gleichwohl haben derartige Beeinträchtigungen nicht zu einer Veränderung der Gebietskulisse geführt.	
Z3683 ID 4969 (7 - 13/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	3.2 Bewertung Flora und Fauna – 3.1.2 des Gebietsblattes (v.a. Wiesenweihe) Im Gebietsblatt wird der Hinweis auf den westlich der Ortslage von Bierbergen lokalisierten Großvogellebensraum mit nationaler Bedeutung gegeben (vgl. Abb. 11). Diese Einstufung beruht insbesondere auf der Zuordnung als Wiesenweihenhabitat (NLWKN 2010). Aus der übergeordneten NLWKN-Datenbasis sind keine Hinweise sowie Gebietseinstufungen abzuleiten, die artenschutzrechtliche Konflikte im Plangebiet westlich der Ortslage von Adenstedt erwarten lassen. Wie eingangs in dieser Stellungnahme beschrieben, fand im großräumigen Plangebiet im Jahr 2013 auf Basis der seitens des NLT (Niedersächsicher Landkreistag) empfohlenen Untersuchungsmethodik eine Erfassung der Brutvögel, Fledermäuse und Gastvögel statt (Planungsbüro Seling). Aus artenschutzrechtlicher Perspektive konnten keine Erkenntnisse gewonnen werden, die der angestrebten Planung entgegen gehalten werden können. Innerhalb des Plangebietes erfolgte im Jahr 2013 kein Brutnachweis der Wiesenweihe, so dass der aus der NLWKN-Datenbasis abgeleitete Flächenstatus (vgl. Abb. 11), entge-gen der seitens des ZGB vorgenommenen Abwägung, bestätigt werden kann. Am Ende der Brutperiode konnte im nordöstlichen Randbereich des 2 km über den Standort hinausgehenden Erfassungsraumes ein Weibchen mit zwei flüggen Jungtieren beobachtet	**Nicht folgen** Das besagte Wiesenweihenhabitat ist Teil der NLWK-Lebensraumkulisse (Gebietsnr. 3726.3/6). Im Umfeld dieses langjährigen Verbreitungsschwerpunktes ist mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für die im Umfeld der innerhalb des Schwerpunktraumes jährlich wechselnden Brutplätze zu rechnen. Aus diesem Grund eignen sich die Flächen im direkten Umfeld bis in eine Entfernung von ca. 500 m nicht für eine Konzentration von WEA. Das von der UNB Peine dargestellte Bruthabitat der Wiesenweihe befindet sich indes östlich von Bierbergen. Auch dieses Habitat war zu berücksichtigen, da es auf Ergebnissen eines mehrjährigen Monitoringverfahrens beruht. Die lediglich einjährigen Kartierergebnisse des Einwenders sind nicht geeignet, die Ergebnisse des Monitorings zu widerlegen und können auf zufälligen Ereignissen beruhen.	

werden. Da die Jungtiere noch nicht sehr flugtüchtig waren, wird seitens des Sachverständigen eine Brut im 10 km Umkreis vermutet.

Auch aus dem seitens des ZGB beauftragten Gutachten zur Potenzialabschätzung des Vorkommens des Rotmilans (Biodata GbR) können keine Hinweise bezüglich einer erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktsituation im Hinblick der Wiesenweihe abgeleitet werden. Der Fokus dieser stichprobenartig ausgerichteten Begutachtung lag auf der Erfassung der Rotmilanpopulation, dennoch wurden im Falle der Erhebung auch weitere planungsrelevante Arten dokumentiert. In das Gutachten wurden im Falle des Vorliegens auch Informationen zu dokumentierten „Altdaten“ eingestellt. Nach Angabe des Gutachters, der die Größe des Jagdreviers mit einem Radius von 15 km um den Brutplatz benennt, liegen aus der Feldflur von Adenstedt keine aktuellen Erfassungsergebnisse für die Wiesenweihe vor.

Die im Gebietsblatt zitierte Information der uNB des Landkreises Peine, dass dort ein kontinuierliches Brutvorkommen der Wiesenweihe anzunehmen ist, kann auf Grundlage der aktuellen Kartierergebnisse widerlegt werden. Vor diesem Hintergrund ist der planerisch gewählte Restriktionsansatz zur Freihaltung des Bruthabitats einer planungsrelevanten Vogelart (Wiesenweihe) einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Wiesenweihen bevorzugen offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen. In Abhängigkeit von der naturräumlichen Ausprägungen erfolgte in den vergangenen Jahrzehnten vermehrt eine Besiedlung baumloser Ackerlandschaften. Dort jagen sie in den naheliegenden Bracheflächen und brüten in Getreideflächen (v.a. Wintergerste), die aufgrund ihres Bewuchses den naturnäheren Brutplätzen ähneln. Die Brutreviere werden jährlich an wechselnden Standorten, in Abhängigkeit von der Bewirtschaftung, neu gegründet. Vorwiegend jagt die Wiesenweihe in offenem Gelände, so dass grundsätzlich die intensiv genutzte Bördelandschaft im großräumigen Umfeld als Lebensraum in Frage kommt. Bei der potenziellen Habitateignung handelt es sich somit um ein generelles naturraumbezogenes Phänomen, wobei sich auf Grundlage der NLWKN-Daten ein Schwerpunktbereich in der weitläufigen Ackerflur zwischen Bierbergen und Soßmar auszubilden scheint.

Somit stellt der großräumige Gebietsausschnitt der Bördelandschaft, insbesondere bei entsprechender Bewirtschaftung mit Wintergerste, eine grundsätzliche naturraumbezogene Habitatqualität für die Wiesenweihe dar.

In der bundesweiten Schlagopferkartei sind aktuell (Stand Oktober 2013) zwei Wiesenweihen-Totfunde unter WEA belegt. Wiesenweihen zeigen kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Die überwiegenden Flugaktivitäten finden im Brutgebiet zu 90 % unterhalb einer Höhe von 20 m, also unterhalb des Rotorbereiches statt. Der Anteil zwischen 0 und 5 m liegt sogar bei 60 %. (vgl. DNR 2012) Bei der Unterscheidung hinsichtlich des Flugverhaltens fiel bei Untersuchungen auf, dass Verhaltensweisen wie Kreisen, Balzflug und Beuteübergabe am ehesten in den kritischen Höhenbereichen der Rotoren stattfinden. Bei der Beuteübergabe wird die

Beteiligtennummer: **29.0064** | Datum der Stellungnahme: **21.11.2013** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Möglichkeit einer Kollision um 90 % gesenkt, wenn Nest und WEA mindestens 200 m voneinander entfernt liegen. Die kritischen Flughöhen konzentrieren sich am Neststandort, 50 % liegen im Radius von 200-500 m um das Nest. Da Wiesenweihen vornehmlich unterhalb von 30 m aktiv sind, spielt der Abstand der Rotorspitze vom Erdboden eine ent-scheidende Rolle (vgl. DNR 2012).

Falls faktenbasierte Kenntnisse den Tatbestand eines „Wiesenweihenschwerpunktraumes“ tatsächlich belegen, dann ist gegen eine vorsorgeorientierte Pufferbildung zwischen Bruthabitat und Potenzialgebiet nichts einzuwenden. Im vorliegenden Falle erscheint der seitens des ZGB gewählte Planungsansatz im Kontext der Gesamtplanung allerdings unangemessen und zweifelhaft abwägend, wenn man die aktuellen Erfassungsergebnisse und den naturraumbezogenen Bewertungsansatz in die Beurteilung einstellt. Zudem wurden dem ZGB bereits frühzeitig die Zwischenergebnisse der diesjährigen Kartierungen zur Verfügung gestellt; eine Berücksichtigung dieser Erkenntnisse in der aktuellen Abwägung ist nicht ersichtlich.

Im Ergebnis müsste die Abwägung auf das verbleibende naturraumbezogene Konfliktpotenzial verweisen, das auf der nachgelagerten Zulassungsebene auf Basis vertiefender Untersuchungen zu lösen ist. Unter Anwendung standortspezifischer Aufwertungs- und Lenkungsmaßnahmen stellt die Eingriffsregelung das zentrale Instrument dar, ein konfliktminimierendes Ausbauszenario im Einklang artenschutzrechtlicher Erfordernisse durchzuführen. Somit besteht eine eindeutige Perspektive für die Aufnahme dieser Fläche als Windvorrangstandort auf Ebene der Regionalplanung. Zur Einordnung im anzuneh-menden Sinne der Gebietsgleichbehandlung soll an dieser Stelle auf das Abwägungsergebnis für den Vorrangstandort „Zicherie GF 5 (Samtgemeinde Brome)“ hingewiesen werden.
(Abb 11_Brutvogellebenräume_NLWKN-Daten 2010)

Z3684
ID 4974
(7 - 14/17)

PE Hohenhameln
Bierbergen PE 6 Erweiterung

(Abb 12_Abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft)

3.3 Bewertung des Aspektes „Landschaft“ – 3.1.4 des Gebietsblattes

Die Gebietsbeschreibung weist auf das Vorliegen der bereits bestehenden technogenen Vorbelastungssituation (u.a. WEA, Hochspannungsleitungen) hin, so dass das Ausmaß negativer Wirkungen durch eine erweiterte Nutzung der Windenergie als gering einzustufen ist. Auch aus der kartographischen Darstellung des Landschaftsbildgutachten (Abb. 12) können unzweifelhafte Rückschlüsse im Hinblick der potenziellen Betroffenheit des „Schutzgutes“ Landschaftsbild gewonnen werden. Insgesamt erlaubt die aktuelle Gebietsbeschreibung die Einschätzung, dass der Belang „Landschaftsbild“ am betrachteten Standort eine untergeordnete Rolle einnimmt.

(Abb.13_Auszg. Landschaftsbildgutachten)

Die im weiteren Verlauf der Abwägung getroffene Einschätzung bezüglich der

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Die Einschätzung des Einwenders deckt sich mit der Abwägung des Regionalverbandes.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		anzunehmenden „Verunstaltung des Landschaftsbildes“, die dann letztlich zu einer reduzierten Gebietsausweisung in der Verlängerung der Bestandsfläche VR WEN PE 6 führt, ist jedoch wenig nachvollziehbar. Zur „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgereichtes geklärt, dass eine Verunstaltung i.S. v. § 35 Abs. 3 Satzz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Die durch Windenergieanlagen zweifellos bewirkte Veränderung des Landschaftsbildes kann allein für sich noch nicht als dessen Verunstaltung gewertet werden. Daher kann eine Verunstaltung nicht allein daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Eine Verunstaltung des Landschaftbildes durch Windenergieanlagen ist daher vielmehr nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung betroffen sind. In welcher Entfernung Windenergieanlagen nicht mehr verunstaltend wirken, lässt sich nicht abstrakt festlegen. Maßgebend ist eine Gesamtbetrachtung, in die auch eine bestehende Vorbelastung mit einfließt und schutzmindernd zu berücksichtigen ist. Gestützt auf die Gebietsbeschreibung kann zweifelsohne konstatiert werden, dass das umgebende Landschaftspotential nicht dem Status einer besonders schutzwürdigen Umgebung zuzuordnen ist. Aus diesem Grunde erscheint der Aspekt der „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ nicht zielführend, die angestrebte Gebietserweiterung in südöstlicher Richtung in Frage zu stellen.		
Z3685 ID 4975 (7 - 15/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Erneut wird in der Gebietsbeschreibung auf die Problematik der kumulativen Effekte im Wirkgefüge der „wenig gebündelten“ Alt-Standorte hingewiesen. In diesem Zusammenhang soll nochmals auf die unter 2.3 (Altstandorte) aufgezeigten Lösungsvorschläge verwiesen werden. Zudem ist der Effekt der „kumulativen Wirkung“ insbesondere auch im Zusammenhang der angestrebten Konzentrationswirkung zu bewerten. Es entspricht gängiger Rechtspraxis, dass es Aufgabe der Regionalplanung ist, eine Konzentration der Windkraftnutzung auf hierzu geeigneten Flächen in der Region zu gewährleisten und damit notwendigerweise bestimmte Gemeinden mehr als andere zu belasten (vgl. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.2.2011_OVG 2 A2.09;RN 57). Die außergewöhnlich gute Eignung eines Gebietes für die Windenergienutzung kann sich - im Sinne einer Vorprägung - auch dahingehend auswirken, dass betreffende „Gemeinden eine im landes- oder bundesweiten Vergleich eher überdurchschnittliche Zahl an Windkraftanlagen hinzunehmen haben“. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsauffassung sollte geprüft werden, welches Gewicht dem Aspekt der „kumulativen Wirkung“ in Bezug zu der außerordentlich guten Gebietseignung	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Eine Prüfung des angemessenen Gewichts möglicher kumulativer Beeinträchtigungen wurde bereits im Rahmen der erfolgten Abwägung durchgeführt. In der Summe haben artenschutzrechtliche Belange und der Konzentrationsgrundsatz zur gewählten Standortabgrenzung geführt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		beizumessen ist.		
Z3686 ID 4976 (7 - 16/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	In der zusammenfassenden Bewertung der Potenzialflächen (vgl. Abb. 14) wird seitens des ZGB zunächst auch empfohlen, auf die nördliche Bestandsfläche des VR WEN PE 6 zu verzichten. Diese Empfehlung stützt sich jedoch nicht auf die mangelnde Kompatibilität dieses Gebietszuschnittes mit den aktualisierten Planungskriterien, sondern mit den erwarteten kumulativ wirkenden negativen Effekten im Zusammenhang der Erweiterung des südlichen Gebietsteils. (Abb 14_Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche) Im Zuge der abschließenden Stellungnahme (Abb. 15) wird indes der eigens empfohlenen Rücknahme der nördlichen Teilfläche (PE 06) schließlich überhaupt nicht mehr gefolgt. Eine nachvollziehbare Begründung dieses Abwägungsvorganges ist nicht erkennbar. Faktisch wird damit der planerisch unerwünschte Zustand zur Beibehaltung des nicht konzeptkonformen Gebietszuschnittes (PE 6_Bestand) manifestiert. Daraus resultiert die Konsequenz, dass erhebliches Flächenpotential im südlichen Gebietsausschluss, das für die Erreichung der seitens des ZGB formulierten Ausbauzielsetzungen so essentiell ist, sowohl aus der aktuellen, als auch für zukünftigen Planungen ausscheidet. Durch den angestrebten Fortbestand der Altbestandsfläche wird die eigens formulierte Ausbau- und Bündelungszielsetzung konterkariert, da zukünftig nunmehr der planerisch zu bevorzugende südliche Erweiterungsbereich Ausgangspunkt „kumulativer“ , hier bislang besonders restriktiv beurteilter Effekte, sein wird. Das Ergebnis dieser Abwägung sollte einer dringenden Überprüfung zu unterzogen werden.	**Teilweise folgen** Es handelt sich um eine umweltfachliche Empfehlung, die jedoch nicht auf zwingenden Rechtsfolgen beruht. Hier war vom Regionalverband abzuwägen zwischen den besonderen mit dem bereits vorhandenen Anlagenbestand einhergehenden privaten Interessen der Betreiber und Flächeneigentümer sowie den kommunalen Interessen und dem umweltfachlichen Vorschlag zur Vermeidung kumulativer Beeinträchtigungen. Ebendiese Abwägung hatte der Einwender im vorhergehenden Belang in Abrede gestellt und gefordert. Der Regionalverband ist hierbei zu dem Ergebnis gelangt, dass die privaten und kommunalen Belange hier dem umweltfachlichen Belang überwiegen und somit an der bestehenden Fläche festgehalten wird. Die Abwägung in Kapitel 4 wird dahingehend spezifiziert.	
Z3687 ID 4977 (7 - 17/17)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	(Abb 15_Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse) 4. Vorschlag zur zukünftigen Gebietsfestlegung des VR WEN PE 6 ([Bürgerinitiative]nstedt/Bierbergen) Unter Anwendung der seitens des ZGB definierten Planungskriterien und Einbeziehung der in dieser Stellungnahme dargelegten Aspekte, bildet sich am Standort VR WEN PE 6 das in Abb. 16 dargestellte Flächenpotenzial für eine zukünftige Nutzung der Windenergie am Standort Adenstedt/Bierbergen. Maßgeblich wird der Flächenzuschnitt durch das Abstandsmaß von 1000 m zu den Ortschaften Adenstedt, Bierbergen und Klein Solschen gebildet. Im Bereich des bestehenden Sondergebietes zur Erzeugung regenerativer Energien, nördlich von Bierbergen, westlich der K 34, befindet sich nach Auskunft des Bauamtes der Gemeinde Hohenhameln ein bewohntes Einzelgebäude. Gemäß Planungskonzept ist von Einzelhäusern mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung ein Abstandsmaß von 500 m einzuhalten. Demzufolge wird die nordwestliche Gebietsgrenze , östlich der K 34, durch diesen Gebietspuffer gebildet. Ausgehend von der nordwestlichen Gebietsgrenze, die sich gleichzeitig an den bestehenden Windpark PE 06	**Nicht folgen** Der Vorschlag des Einwenders zur Gebietsfestlegung lässt den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand, die sich aus dem langjährigen Brutstandort der Wiesenweihe ableitet, unberücksichtigt. Ein derartiger Standort kann sich auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht durchsetzen. Vorranggebiete, die sich nicht durchsetzen lassen, sind widerum nicht geeignet der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen. Darüber hinaus ist auf das geänderte Gebietsblatt im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zu verweisen, wo im Rahmen der Einzelfallabwägung weitere Belange eingeflossen sind. Aus vorgenannten Gründen kann dem Flächenantrag nicht gefolgt werden.	

anlehnt, wird die Gesamtausdehnung in der südöstlichen Perspektive an dem Kriterium der maximalen Gebietsausdehnung von 4 km ausgerichtet. Demzufolge bildet den südöstlichen Gebietsabschluss eine Diagonale, die in etwa der Verlängerung der südlichen Ortsränder von Adenstedt und Oedelum entspricht.

Die Scheitelpunkte der Winkel zur Erfassung des 120°-Umfassungskriterium werden in den geometrischen Mittelpunkten der umliegenden Siedlungen verortet. In diesem Zusammenhang übt insbesondere der innerhalb der Ortslage von Bierbergen lokalisierte Scheitelpunkt einen maßgeblichen Einfluss auf die südwestliche Gebietsabgrenzung in der Gemarkung Adenstedt aus.

Im Ergebnis dieser Bearbeitung beläuft sich das gesamte Flächenpotential hierbei auf eine Größenordnung von rd. 278 ha. Dies entspricht der in Abb. 16 in der Farbe Blau umrandeten Gebietsabgrenzung. Abgesehene von der vorgenommenen Gebietsbegrenzung im Nordwesten, wird in diesem Konzept der bisher vorgesehene Erweiterungsbereich (VR WEN PE 06) vollständig integriert.

(Abb 16_Vorschlag zur zukünftigen Gebietsfestlegung des Vorrangstandortes VR WEN PE 6)

Nach erfolgter Weiterentwicklung erstreckt sich die vorgeschlagene Potenzialfläche nunmehr auf die drei Gemarkungsbereiche der Gemeinden Ilsede, Lahstedt und Hohenhameln. Hierbei bildet sich im Kontext des mit der Planung verbundenen Anspruches ein weiterer positiver Abwägungsaspekt aus:
Der Plangeber verfolgt die Zielsetzung, dass im Rahmen der Konzepterstellung im Zuge von Alternativenbetrachtungen nach Möglichkeit eine hohe Anzahl Kommunen von der Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Verbandsgebiet profitierten. Auf eine möglichst ausgewogene Verteilung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung im Raum soll daher im Zuge der Konzentrationszonenabgrenzung hingewirkt werden. Kommunenübergreifende Standortkonstellationen sollen im Zuge dessen – wenn in einem teilräumlichen Zusammenhang gelegene Potenzialflächen ansonsten gleich zu bewerten sind und das Planungskonzept es zulässt – Vorrang eingeräumt werden (vgl. S. 102 Begründung). Demzufolge sollte die Gebietsmodifikation im Hinblick der kommunalen Partizipationsmöglichkeit ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung erhalten. In der vorliegenden Abwägung ist eine entsprechende Würdigung bislang nicht zu finden.

Seitens des ZGB wurde im Rahmen der Erstermittlung ein Flächengesamtpotential von rd. 792 ha für den Standort PE 06 erarbeitet. Nach erfolgtem Durchlaufen des abschließenden Prüfverfahrens und der vorgenommenen standortbezogener Abwägung verbleibt für das derzeitige Beteiligungsverfahren zunächst ein Flächenpotential von rd. 138 ha. Entsprechend der Ausführung unter 1) entspricht dies lediglich einer

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **21.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Größenordnung von rd. 17 % des ursprünglich erarbeiteten Gebietspotenzials. Es gilt zu überlegen, ob damit den im Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept erarbeiteten und in der Folge politisch vereinbarten Zielsetzungen ausreichend entsprochen werden kann. Die in dieser Stellungnahme benannten Aspekte geben Anlass, daran zu zweifeln. Mit dem hier vorgestellten Konzept lässt sich das Eignungspotenzial auf rd. 278 ha erhöhen, so dass sich zumindest ein Anteil von rd. 35 % des im Rahmen der Erstermittlung erarbeiteten Flächenpotenzials konzeptkonform, für die Erreichung des Leitbildes der 100 % EE Region, entwickelt lässt. Es bleibt die Frage, ob damit in der Gesamtbetrachtung ein ausreichender Beitrag für die perspektivische Erreichung der seitens der im REnKCO2 avisierten Szenarien (vgl. Einleitung) zur Verfügung gestellt werden kann. Die jetzige Fortschreibung des RROP 2008 wird sehr bedeutsame, räumlich markante Weichen-stellungen auslösen. Hierbei wird die Entfaltungskraft von Folgeplanungen maßgeblich von den Restriktionen abhängen, die mit den nun fortzuschreibenden Raumnutzungen verbunden sind. Insbesondere sollte dies auch im Hinblick des eingangs beschriebenen „Masterplans zur Gestaltung der Energiewende“ bedacht werden, dessen perspektivisch anzunehmenden Ansprüche leider noch nicht die erforderliche Konkretisierung während der aktuellen Planung erfahren haben.		
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **28.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3688 ID 13652 (8 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Mein Kollege Herr [Name] hatte mir die mit Ihnen geführte Korrespondenz (s.u.) im Zusammenhang der "Planungsanfrage" am Standort Hofschwicheldt weitergeleitet. Diesbezüglich möchte ich mich gerne nochmals mit Ihnen in Verbindung setzen, da die angedachten bauplanungsrechtlichen Aktivitäten in Abstimmung mit der Stadt Peine dazu dienen sollen, den für die Pufferbildung der" Windvorrangzonen" maßgeblichen Schutzstatus im Sinne einer positiven WindparkStandortentwicklung zu modifizieren. Derzeit ist die Domäne Hofschwicheld bauplanungsrechtlich einer Innenbereichssatzung (nach§ 34 BauGB) bzw. auf Ebene des Flächennutzungsplanes der Kategorie einer gemischten Baufläche (MI) (BauNVO) zugeordnet. Nach Ihrer Angabe führt diese Kategorisierung dazu, dass der vorsorgeorientierte Mindestabstand von 1000 an dieser Stelle zum Tragen kommt. Unter Berücksichtigung des immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeaspektes ist diese Einschätzung plausibel, um den mit dieser Kategorisierung verbundenen Schutzzweck (v.a. Lärmimmissionen zur Nachtzeit) auf der Betrachtungsebene des ZGB sicher erfüllen zu können. Mittels der angedachten Aufhebung der Innenbereichssatzung nach§ 34 (4) BauGB wird allerdings die Zielsetzung verfolgt, in bauplanungsrechtlicher	**Nicht folgen** Wie der Einwender zutreffend erkennt, würden die beschriebenen planungsrechtlichen Schritte tatsächlich zu einer deutlichen Vergrößerung der hier vorhandenen Potenzialfläche führen, da dort der 1 000-m-Abstand zum Ortsteil Hofschwicheldt das ausschlaggebende Tabukriterium darstellt. Die so entstandene- bzw. vergrößerte - Potenzialfläche stünde allerdings in Konkurrenz zu der Potenzialfläche südlich Stedum und Klein Solschen. Da die beiden Flächen den im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstand von fünf Kilometern zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung unterschreiten, ist eine gleichzeitige Festlegung beider Potenziale als Vorranggebiet ausgeschlossen. Dass die beiden Teilflächen des Vorranggebietes PE 6 diesen Mindestabstand derzeit unterschreiten, ist durch die Historie dieses Gebietes zu erklären. Der dem aktuellen Planungskonzept widersprechende Zustand soll aber nicht durch eine Erweiterung beider Teilflächen verfestigt werden. Auf der Grundlage des derzeit geltenden Planungsrechts im Bereich Hofschwicheldt ist im aktuellen Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 eine Erweiterung der südlichen Teilfläche von PE 6 zwischen Bierbergen und Klein Solschen vorgesehen, die aus o.g. Gründen eine gleichzeitige Ausweisung der Flächen um Hofschwicheldt ausschließt (siehe Gebietsblatt). Die vom Einwender angedachte Aufhebung der Satzung nach § 34 BauGB und die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Peine würden somit lediglich zu einer	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **28.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hinsicht eine Abstufung der Gebietskategorisierung zu erzielen, so dass dann im Sinne der BauNVO auf Ebene des F-Planes auch die Gebietseinstufung des Mischgebietes (MI) entfällt. Für die weitere Betrachtung sollte die Domäne dann im Rahmen des ZGB-Planungskonzeptes als eine Anordnung von "Einzelhäusern" Berücksichtigung finden, so dass dann die Pufferbildung von 500 m zur Anwendung gelangen würden. Unter Anwendung des 500 m Puffers würde sich ein signifikantes Potenzial für den angedachten Nutzungszweck im Umfeld der Domäne bilden (siehe beigefügt Grafik). Daneben hatten Sie auf die Mindestabstände von 1000m zu den Ortschaften von Equord, Rosenthal bzw. zur gewerblichen Baufläche im Bereich der Rieplingschen Ziegelei hingewiesen. Beispielhaft haben wir diese Restriktionskriterien in den unten eingefügten TOP-Kartenausschnitten um die maßgeblichen Siedlungsränder angelegt. Auch unter Berücksichtigung dieser Abstände verbleibt weiterhin ausreichend Potenzial für eine Windparkentwicklung, südlich und östlich der Domäne. Wenn tatsächlich keine weiteren, dem Planungskonzept des ZGB zugrundeliegenden Belange gegen eine raumordnerische Flächenwidmung als zukünftiger "Windvorrangstandort" sprechen, so möchten wir mit Ihnen die erforderliche Vorgehensweise abstimmen, die für die zukünftige Anerkennung der Domäne als "Einzelgebäude = 500 m Tabufläche" im Rahmen des ZGB-Konzeptes erforderlich ist. Wie bereits in der Nachricht von Herrn [Name] angesprochen, findet dieser Ansatz sowohl das Wohlwollen der Stadt Peine als Träger der erforderlichen Bauleitplanung, als auch der Bewohnerschaft der Domäne. Aus unserer Sicht stellt dieser Aspekt eine Bedeutsame Grundlage dar, in Übereinstimmung mit den seitens des ZGB getroffenen Zielsetzungen weiteres Flächenpotenzial zu entwickeln, dass von einer breiten Akzeptanz begleitet wird. Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen im Voraus ganz herzlich und freue mich über Ihre Nachricht.	Änderung der Potenzialflächenkulisse führen. Eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet wäre nur denkbar, sofern die beschriebene südliche Fläche am Ende des Verfahrens doch nicht festgelegt würde.	
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3689 ID 5411 (9 - 1/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung des RROP („Weiterentwicklung der Windenergienutzung“) ist in der Kartendarstellung südwestlich der Domäne Hofschwicheldt, Ortsteil Rosenthal, ein Bestandswindpark dargestellt. Dort werden aktuell innerhalb eines im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung ausgewiesenen „Windvorranggebietes“ fünf Windenergieanlagen betrieben. Nach Auskunft des Landkreises liegen weitere Genehmigungen für die Errichtung von 2 WEA mit einer Nennleistung von je 3 MW und einer Gesamthöhe von 200 m vor. Unter Anwendung der seitens des ZGB zugrunde gelegten Planungskriterien steht südöstlich und östlich der Domäne weiteres Flächenpotenzial für eine	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des	**s. Methodenband** E 2.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0064	**15.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

zukünftige Windpark-Erweiterungsplanung zur Verfügung. Aktuell wird seitens des ZGB jedoch auf eine östliche Entwicklung des Standortes verzichtet, da für die Gebietsabgrenzung u.a. das 1000 m Abstandsmaß zu Siedlungsgebieten herangezogen wurde.

Die Stadt Peine hat für diesen Bereich in den vergangenen beiden Jahren ebenfalls entsprechende Planungsaktivität aufgenommen:
Im Jahr 2012 beabsichtigte der Rat der Stadt Peine eine Aktualisierung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien. Hierbei wurde die Verwaltung beauftragt, u.a. auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verstärkte Nutzung der Windenergie am Vorrangstandort Hofschwicheldt zu schaffen. Die Grundlage für diese Planungsentscheidung bildet eine städtische Potenzialanalyse; darin wird umfangreiches Erweiterungspotenzials am Standort „Hofschwicheldt“ (vgl. Abb. 1) dargestellt.

s. Abbildung in Stellungnahme

In Abstimmung mit der Stadt Peine, den Grundstückseigentümern und den Anwohnern der Domäne wurden Lösungsansätze erarbeitet, die im Interesse eines substantiellen Ausbaues der Windenergienutzung positive Wirkungen für das aktuelle Planungsverfahren entfalten.

Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982)

Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Einer möglichen Erweiterung von PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 im Bereich der nördlichen Teilfläche bei Hofschwicheldt stehen sowohl der 1.000 m Siedlungsabstand als auch das Unterschreiten des Mindestabstands von 5 km bzw. das nicht weitere Aufeinanderzuwachsen bei Unterschreitung des Mindestabstands zwischen zwei Windparks - in diesem Fall PE Ilsede Groß Bülten PE 7 Erw. - entgegen. Zudem bietet die Erweiterung der südlichen Bestandsfläche das größere Erweiterungspotenzial. Siehe Ausführungen zum nachfolgenden Belang.	
Z3690 ID 5412 (9 - 2/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Derzeit ist die Domäne Hofschwicheldt bauplanungsrechtlich einer Innenbereichssatzung (nach § 34 BauGB) bzw. auf Ebene des Flächennutzungsplanes der Kategorie einer gemischten Baufläche (MI) (BauNVO)zugeordnet. Diese Kategorisierung führt im Konzept des ZGB dazu, dass der vorsorgeorientierte Siedlungsabstand von 1000 m zum Tragen kommt. Als Lösungsansatz ist angedacht, die Innenbereichssatzung nach § 34 (4) BauGB aufzuheben, damit in bauplanungsrechtlicher Hinsicht eine im Sinne des Immissionsschutzes maßgebliche Abstufung des Gebietes erzielt wird. Somit würde dann zukünftig gemäß BauNVO auf Ebene der Flächennutzungsplanung die Gebietseinstufung des Mischgebietes (MI) entfallen, so dass sich im Ergebnis der restriktiv wirkende vorsorgeorientierte Abstandspuffer von 1000 m auf 500 m reduzieren ließe. Durch die gleichzeitige Aufstellung einer Außenbereichssatzung soll der Schutzanspruch der Anwohner umfassend gewahrt werden. Diese Vorgehensweise führt zu einer deutlichen Vergrößerung des Nutzungspotenzials, so dass die in Abbildung 1 dargestellte Erweiterungskonzeption Eingang im Konzept des ZGB finden sollte.	**Nicht folgen** Maßgebend für die Bemessung der Mindestabstandsflächen ist die derzeitige bauplanungsrechtliche Situation gewesen. Dem Regionalverband liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinde die Absicht hat, die vom Einwender ansgesprochenen Planungen in Angriff zu nehmen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3691 ID 5413 (9 - 3/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im Planungskonzept des ZGB sind im westlichen Landkreis Peine mehrere Windpark-Bestandsflächen dargestellt, die nicht der Konzeption der aktuellen Planungskriterien entsprechen. Hierbei führt die summarischen Überlagerung der Planungskriterien dazu, dass zwischen diesen Standorten Flächenkonkurrenzen entstehen. Diese Konkurrenzen resultieren in erster Linie aus dem für diesen Landschaftsraum angenommenen 5 – km Abstandskriterium zwischen benachbarten Windparks. Grundsätzlich soll an dieser Stelle die Frage aufgeworfen werden, welchen Status diese Gebiete in einem zukünftig auf Ebene der Raumordnung mit Ausschlusswirkung versehenen Planungskonzept einnehmen sollen. Daraus resultiert die weitere Fragestellung, wie sich eine zwischengebietliche Abwägung rechtfertigen lässt, die schließlich zu positiven bzw. negativen Standortentscheidung führen soll.	**Nicht folgen** Die bestehenden Vorranggebiete werden i.d.R. unverändert beibehalten (Ausnahmen sofern die in der angegebenen Zeilennummer aufgeführten Kriterien vorliegen) und hinsichtlich einer Erweiterungsfähigkeit überprüft. Hinsichtlich der planungsmethodischen Vorgehensweise und der Bewertung von Altstandorten wird auf die angegebenen Bezüge verwiesen. Der zukünftige Umgang mit Bestandsgebieten, die die Abstandserfordernisse von Erweiterungen und Neufestlegungen von Vorranggebieten nicht einhalten, bleibt einem nachfolgenden RROP überlassen.	**s. Zeile(n)** 3677 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 E 3.1.4.8
Z3692 ID 5414 (9 - 4/4)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Aufgrund der eingangs erwähnten Genehmigung weiterer WEA der aktuellen Multimegawattklasse, wird am Standort Hofschwicheldt der Gebietsstatus zur Windenergienutzung verfestigt. Gleichzeitig werden im Zuge der anstehenden Repoweringmaßnahme bestehende Altanlagen am Standort abgebaut. Dem räumlichen Bündelungsgedanken entsprechend, lässt sich zukünftig mittels der vorgeschlagenen östlichen Erweiterung das günstige Standortpotenzial, unter Verwendung weniger Leistungsstarker WEA, sehr gut entwickeln. Wir möchten Sie bitten, dass dieser Sachverhalt eine besondere Gewichtung in der zwischengebietlichen Bewertung einnimmt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hält an der Absicht fest, die geringen - nicht dem Planungskonzept entsprechenden - Siedlungsabstände der Altstanorte, nicht zu verfestigen, indem Erweiterungen mit ebenfalls unzureichenden Siedlungsabständen geplant werden.	
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3693 ID 5415 (10 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Wie vorab telefonisch besprochen, sende ich Ihnen anbei die Zwischenstände der naturschutzfachlichen Begutachtungen (Avifauna u. Fledermäuse) am Standort Adenstedt/Bierbergen. Der dargestellte Sachstand bezieht sich auf die aktuelle Zusammenstellung und Bewertung der im vergangenen Jahr vor Ort erhobenen Erfassungsdaten, so dass eine Integration dieser Erkenntnisse in der für die Planung maßgeblichen Datenbasis sehr zu begrüßen ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die hier untersuchten Flächen befinden sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die in erster Linie aufgrund avifaunistischer Belange und dem daraus resultierenden nicht mehr gegebenen räumlich-funktionalen Zusammenhang entfallen ist (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **22.04.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3694 ID 5416 (11 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im Januar hatten wir Ihnen im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur Fortschreibung des RROP die Zwischenberichte zu den naturschutzfachlichen Begutachtungen am Standort Adenstedt/Bierbergen (PE06) übersandt. In diesem Zwischenbericht waren seinerzeit noch nicht die vollständigen Ergebnisse zum Vorkommen der Fledermäuse innerhalb des Untersuchungsgebietes dokumentiert. Kürzlich haben wir vom Planungsbüro [Name] den Endbericht zur Fledermauserfassung (2013) erhalten. Auch den	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die hier untersuchten Flächen befinden sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die in erster Linie aufgrund avifaunistischer Belange und dem daraus resultierenden nicht mehr gegebenen räumlich-funktionalen Zusammenhang entfallen ist (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **22.04.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		beigefügten Bericht möchten wir dem ZGB gerne für die Bearbeitung des aktuellen RROP zur Verfügung stellen.		
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **23.06.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3695 ID 5417 (12 - 1/4)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Kürzlich hatten wir uns telefonisch bezüglich der Planungssituation am „Windvorrangstandort Sauingen“ (SZ1) ausgetauscht. Entsprechend Ihres aktuellen Planungskonzeptes zur Fortschreibung des RROP ist dort eine Arrondierung im Bereich des bislang einer Windparknutzung planerisch nicht zugänglichen Korridors zwischen den Standorten (PE9/SZ1) vorgesehen. Dort prüfen wir in Kooperation mit einer ansässigen Eigentümergemeinschaft das erweiterte Flächenpotenzial für die Realisierung zusätzlicher Windenergieanlagen. In diesem Zusammenhang werden derzeit umfangreiche Grundlagenerhebungen (Büro für Ökologie, Naturschutz u. räumliche Planung; [Name]) in Bezug auf gebietsansässige (statusbezogen) Vogel- und Fledermausvorkommen durchgeführt. Bislang wurde in Ihrem Planungskonzept für den dortigen Bereich als wesentliches Restriktionskriterium das angenommene Revier des Rotmilan zugrunde gelegt. Nach Auswertung der vorliegenden Erhebungen bestätigt sich diese Annahme für die diesjährige Brutperiode nicht. Allerdings wurde festgestellt, dass dort je zwei Revierpaare des Schwarzmilan und des Mäusebussard ansässig sind (siehe beigefügte Karten). Da insbesondere dem Schwarzmilan im Hinblick des zugrundeliegenden Konzeptes Planungsrelevanz beizumessen ist, möchten wir gerne frühzeitig mit Ihnen diesen Sachverhalt fachlich abstimmen. In der NLT-Arbeitshilfe werden artspezifische Abstandsempfehlungen für planungsrelevante Arten getroffen. Diese Abstandsempfehlungen wurden auch in Ihrem bisherigen Planungskonzept eingestellt, wobei im Einzelfall im Umfeld von etablierten Bestandwindparks auch abweichende Gebietsabgrenzungen vorgenommen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3696 ID 5418 (12 - 2/4)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Grundsätzlich wird im vorliegendem Falle dem Vorsorgeprinzip eine besondere Gewichtung beigemessen, da das ursprüngliche großräumig orientierte Potenzial im Bereich des „Dummes Bruch“ aus Gründen des Artenschutzes weitgehend verworfen wurde. Die verbleibende Arrondierung erstreckt sich auf kleinräumig ausgedehnte Korridore zwischen den Bestands-WEA im Bereich des „etablierten Windparks“. Die Projektentwicklungsgesellschaft hatte Ihnen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einen Vorschlag für eine nutzungsoptimierte Gebietsabgrenzung vorgestellt. Sowohl die hierbei angenommene, als auch die bislang von Ihnen vorgesehene westliche Gebietsabgrenzung führt teilweise zu einem Unterschreiten der artspezifisch vorgeschlagenen (statisch orientierten) Abstandsempfehlung des NLT. Allerdings ließe sich innerhalb	**Teilweise folgen** Den Ausführungen zum Schwarzmilan ist zuzustimmen. Gleichwohl geht der Regionalverband aufgrund der festgestellten Habitatnutzung durch den Rotmilan auch weiterhin von einem Rotmilanvorkommen im Dummen Bruch aus, sodass dieser Bereich nicht für eine Windenergienutzung infrage kommt. Gleiches würde im Übrigen für die Kernhabitate des Schwarzmilans gelten, da auch diese Art, trotz der günstigeren Bestandssituation, dem besonderen Artenschutz unterliegt und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko somit - soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich - ausgeschlossen werden muss.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **23.06.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dieser modifizierten Gebietsabgrenzung eine leistungsstarke „Musterwindenergieanlage“, entsprechend der Definition Ihres Planungskonzeptes, verwirklichen. Der „Muster-WEA“ werden aufgrund der gegenüber dem Anlagenbestand abweichenden Dimensionen grundsätzlich auch im Sinne des Artenschutzes positiv zu wertende Aspekte zugesprochen. So ist beispielsweise der hindernisfreie Raum zwischen Rotorspitze und Erdoberfläche vergrößert, wodurch sich das planungsrelevante Kollisionsrisiko für „windkraftsensible“ Vogelarten reduzieren lässt. Im Unterschied zum Rotmilan stellt der Schwarzmilan eine der weltweit am häufigsten verbreiteten Greifvogelarten dar, so dass die artspezifischen Restriktionen für den Schwarzmilan weniger durch die besondere Verantwortung geprägt ist, wie sie für den Rotmilan, speziell im südöstlichen Niedersachsen als einem der Verbreitungsschwerpunkte mit besonderer Bedeutung auf Populationsebene, zugeordnet ist.		
Z3697 ID 5419 (12 - 3/4)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter sind für WEA-Planungen innerhalb der bislang ausgewiesenen Bestandsfläche, in Anbetracht des festgestellten Vorkommens des Schwarzmilan, vertiefende Untersuchungen zur artspezifischen Raumnutzung erforderlich. Auf Grundlage der Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse erfolgt dann in einem anschließenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren die Entscheidung bezüglich der Zulässigkeit von WEA. Diese Verfahrensweise erstreckt sich über die Gesamtausdehnung der bislang als „Windvorrangstandort“ planerisch gewidmeten Fläche, so dass auch potenzielle WEA-Standorte betrachtet werden, die das in der NLT-Empfehlung benannte Abstandsmaß unterschreiten. Dementsprechend wurden im vergangenen Jahr auch weitere WEA am westlichen Rand des vorhandenen Windvorrangstandortes realisiert. Aus naturschutzfachlicher Perspektive lassen sich mittels vertiefender Untersuchungen belastbare Einschätzungen bezüglich des standortspezifischen Gefährdungspotenzial für die „planungsrelevante Art Schwarzmilan“ - sowohl für die „Windvorrangstandorte –Bestand-, als auch –Planung (ZGB)“ -, erarbeiten. Faktisch kann jedoch eine fachliche Abstimmung derzeit ausschließlich für Planungen innerhalb der Bestandsflächen erfolgen, da die UNB der Stadt Salzgitter mit Verweis auf das aktuell auf Ebene der Raumordnung laufende Verfahren einer fachliche Begleitung für Standorte im Bereich der erweiterten Vorrangstandorte (Konzept ZGB) nicht zustimmt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Detailliertere Raumnutzunganalysen sind Aufgabe der Genehmigungsverfahren. Der Regionalverband vollzieht seine Planung auf dem vorliegenden Kenntnisstand und versucht auf diese Weise größtmögliche Planungssicherheit zu schaffen. Gleichwohl können auf der nachfolgenden Ebene bei benachbarten Vorkommen planungsrelevanter Arten wie hier der Fall derartige Raumnutzungsanalysen erforderlich werden und im Einzelfall zu weiteren Beschränkungen oder erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen führen. Die grundsätzliche Nutzbarkeit des festgelegten Vorranggebiets ist nach derzeitigem Kenntnisstand hierdurch jedoch nicht gefährdet.	
Z3698 ID 5420 (12 - 4/4)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Im Konzept des ZGB wurde bislang ein restriktiv-vorsorgeorientierter Planungsansatz verfolgt, der zu einem großflächigem Entfall von Potenzialfläche im Bereich des „Dummes Bruchs“ führte. Für die weitere Verfahrensweise stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, ob zugeordnet nach Flächenstatus (Bestand bzw. Planung), innerhalb enger räumlicher Grenzen eine unterschiedliche Bewertung anhand objektiver Erkenntnisse (z.B. Raumnutzungsverhalten des Schwarzmilan) oder anhand pauschal orientierter Restriktionswerte (NLT-Abstandsempfehlung) erfolgt. Die vorliegende WEA-Bestandssituation liefert	**Nicht folgen** Ein restriktiver Planungsansatz ist nicht erkennbar. Der Regionalverband hat sich zwar an den vorsorgeorientierten Empfehlungen des NLT orientiert, ist im begründeten Fall jedoch auch von diesen Empfehlungen zugunsten der Windenergienutzung abgewichen. Innerhalb von eigens abgegrenzten Brutrevieren planungsrelevanter Arten muss der Regionalverband grundsätzlich davon ausgehen, dass es aufgrund der statistisch erhöhten Überflughäufigkeiten auch zu einem erhöhten Tötungsrisiko kommt. Diese Bereiche waren daher von einer Windenergienutzung freizuhalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **23.06.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		im vorliegenden Falle sicherlich sehr gute Argumente für die erstgenannte Verfahrensweise, damit insbesondere auch im Hinblick Ihre konzeptbezogenen Zielsetzungen zum Ausbau erneuerbarer Energien nicht bereits im Vorfeld wertvolles Flächenpotenzial von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen wird. Im Interesse eines konsistenten Handlungsrahmens wäre es sehr zu begrüßen, auf Ihrer Planungsebene die vorgenannten Aspekte Eingang für die weitere Betrachtung und Bewertung des vorliegenden Standortes finden können.		
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **07.07.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3699 ID 5421 (13 - 1/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Unser Unternehmen hatte Ihnen im vergangenen Jahr im Rahmen des in der Betreffzeile benannten Verfahrens eine Stellungnahme mit einer Darlegung anzustrebender Konzeptmodifikationen, für die Planungen am potenziellen Windvorrangstandort WEN PE 06, übersandt. Im Ergebnis dieser Ausarbeitung wurde Ihnen ein erweitertes Planungskonzept vorgestellt, in dem die dargelegten Argumente und aktuelle standortspezifischen Erkenntnisse Eingang fanden. Zwischenzeitlich wurden die konzeptionelle Ausgestaltung der planerischen Rahmendaten in Abstimmung mit der Gemeinde Lahstedt weiter präzisiert. Als Ergebnis dieser Abstimmung wurde erzielt, dass der Projektschwerpunkt, bezogen auf den betroffenen Gebietsausschnitt der Gemeinde Lahstedt, an einem Forschungs- und Entwicklungsaspekt ausgerichtet werden soll. Für diese Aufgabenstellung konnten mit der deutschen Forschungsvereinigung für Meß-, Regelungs- und Systemtechnik (DFMRS) ein renommierte Partner gewonnen werden. Die DFMRS arbeitet an der Entwicklung und dem Aufbau einer Forschungsinfrastruktur für systematische Untersuchungen zur Geräuschreduzierung an laufenden Windenergieanlagen. in diesem Zusammenhang besteht großes Interesse daran, die zugrunde liegende Aufgabenstellung anhand angewandter Parameter in der Praxis zu ermitteln, so dass grundlegende Ergebnisse im Interesse einer fortwährenden technischen Optimierung leistungsstarker WEA erwartet werden. Aufgrund der vorliegende Standortqualität werden seitens der Projektpartner optimale Voraussetzungen am Standort erkannt, diese Fragestellung in einem repräsentativen Umfeld zu formulieren und unter Rahmenbedingungen hoher Kontinuität zu erforschen. Die mit der Energiewende verknüpften Erfordernisse bedingen neben der Schaffung räumlicher Entfaltungsmöglichkeiten auch eine kontinuierliche technische Optimierungen und Weiterentwicklung der Anlagentechnik, damit aktualisierte Erkenntnisse zu den vielfältigen Ausprägungen dieser Form der Energieerzeugung eine möglichst optimale Integration in zukünftigen Entwicklungsprozessen erfahren können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Standort hat sich als ungeeignet erwiesen, wie in den Ausführungen zur Stellungnahme vom 21.11.2013 dargelegt. Die artenschutzrechtlichen Bedenken stehen dem vom Einwender präferierten Standort entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **07.07.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3700 ID 5422 (13 - 2/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Das zugrundeliegende Konzept findet eine breite Zustimmung der lokal verankerten Interessengruppen, einschließlich der Gemeinde Lahstedt. Aufgrund der außerordentlich hohen Gebietseignung wird aus dieser Perspektive ausdrücklich eine verbindliche Steigerung der Aktivitäten zur Erschließung des Gebietspotenzials erwartet. in Anbetracht der formulierten Zielsetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der zwischenzeitlich eingeleiteten Modifikation der ökonomischen Rahmenbedingungen erscheint der aktuelle Zeitplan im RROP-Aufstellungsverfahren indes weniger gut geeignet, diesem Erfordernis angemessen gerecht zu werden. Zudem erweckt der Verfahrensverlauf den Eindruck, dass die Geschwindigkeit der Entwicklung von für die Zielerreichung essentiell erforderlichen und prädestinierten Standorte dadurch bestimmt wird, in welchem Maße Konflikte an problematischen Standorten innerhalb des Betrachtungsraumes gelöst werden. Die Interessengruppe erwägt die zeitnahe Einleitung konkreter Maßnahmen, die einer Verfahrensbeschleunigung am Standort Adenstedt dienlich sind. Hierbei ist angestrebt, in enger Kooperation mit dem ZGB entsprechende Handlungsoptionen zu entwickeln. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine Auskunft bezüglich Ihres standortspezifischen Planungsstandes geben möchten und entsprechende Verfahrenswege skizzieren würden. Anlagen: Lageplan F&E_[Bürgerinitiative]nstedt Schreiben der DFMRS	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das skizzierte Vorhaben wird vom Regionsverband ausdrücklich befürwortet. Der gewählte Standort ist jedoch ungeeignet.	
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **24.07.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3701 ID 8213 (14 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im Zusammenhang unserer Stellungnahme zur Fortschreibung des RROP 2008 hatten wir Ihnen bereits einige Zwischenstände der am Standort Adenstedt (PE_06) durchgeführten naturschutzfachlichen Begutachtungen übersandt. Nach Abschluss und Auswertung der diesjährigen Gastvogelkartierungen fanden diese Daten Eingang in einem „Endbericht Fachgutachten Vögel“. Gerne möchten wir Ihnen beigefügt den Endbericht zur Vervollständigung der Unterlagen übersenden. Bestandteil dieses Berichtes sind auch zwei Kartendarstellungen (Brutvögel u. Gastvögel). Aufgrund der Dateigröße sende ich Ihnen die Karte mit der Darstellung der Gastvögel in einer separaten Nachricht. Aus fachgutachtlicher Perspektive erfolgt eine Darstellung möglicher artenschutzrechtlicher Konfliktfelder, für deren Bewältigung unter Anwendung der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung standortspezifische Lösungsmöglichkeiten, auf der Ebene eines genehmigungsrechtlichen Zulassungsverfahrens, bestehen. Gegenstand der vorliegenden Untersuchungen war die vollumfängliche Erhebung des gebietsansässigen Arteninventars gem. NLT-Fachstandard, um den Anforderungen eines	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die hier untersuchten Flächen befinden sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die in erster Linie aufgrund avifaunistischer Belange und dem daraus resultierenden nicht mehr gegebenen räumlich-funktionalen Zusammenhang entfallen ist (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0064**		Datum der Stellungnahme **24.07.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entsprechen zu können. Wir möchten Sie bitten diese Datenbasis in Bezug zu den Ihnen vorliegenden Daten „planungsrelevanter Arten“ zu setzen, die Sie im Rahmen der vergleichenden Gebietsbetrachtungen auf der Betrachtungsebene der Raumordnung in das Verfahren eingestellt haben. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie insbesondere um eine Neubewertung der bislang in Bezug zur „Wiesenweihe“ getroffenen restriktiven Gebietseinschätzung bitten.		
Beteiligtennummer **29.0065**		Datum der Stellungnahme **07.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3702 ID 13703 (1 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Hiermit bitte ich Sie,das in der beiliegenden Karte markierte Gebiet als Vorrangfläche für Windenergie auszuweisen. Es handelt sich hierbei um einen sehr windstarken Standort, dessen Ertragspotential einen Beitrag zum Erreichen des 100%-Erneuerbaren-Energien-Zieles leisten kann (oder besser: sollte!) Die Netzanhindung könnte über das bestehende Umspannwerk des Windparks Westerberg (WF 4) erfolgen.Die unmittelbare Nachbarschaft zu diesem Windpark erlaubt es, diese Fläche als Erweiterung des bestehenden Windparks zu betrachten. Die Mindestabstände zu den nächsten Dörfern Hedeper und Seinstedt werden eingehalten. Um die Akzeptanz für Windenergie bei der Bevölkerung in den umliegenden Dörfem zu erhöhen plane ich einen Bürgerwindpark mit einer möglichst hohen Beteiligung von Menschen aus der Region. Durch die unmittelbarer Nähe zum Asseschacht glaube ich viele umweltbewusste Mitbürger, denen es nicht genügt, ein gelbes A ans Hoftor zu nageln, zum Mitmachen bewegen zu können. Die zukünftige regenerative Energieversorgung wird sich aus sehr vielen Einzelteilen zusammensetzen, dieses könnte ein schöner Mosaikstein davon sein.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche des Gebiets Achim WF 4 Erweiterung, die im Zuge des Verfahrens aufgrund neu bekannt gewordener Ausschlusskriterien auf der ersten Planungsebene entfallen ist (siehe Gebietsblatt). Nach Anwendung dieser Ausschlusskriterien steht der restliche Bereich der Potenzialfläche in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Standort WF 4. Der beantragten Fläche stehen folglich Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0065**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3703 ID 13704 (2 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	In seiner letzten Sitzung am 24.01.2012 hat sich der Gemeinderat Börßum positiv zu einer Erweiterung des Windpark Westerberg in südlicher Richtung ausgesprochen. Bei einem Treffen der Grundeigentümer des für ein Vorranggebiet in Frage kommenden Gebietes "Ohrenberg" zwischen Hedeper und Seinstedt (anwesend waren 13 von insgesamt 16 Eigentümern) wurden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0065**

Datum der Stellungnahme: **30.01.2012**

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

Der Zweckverband wird gebeten, das Gebiet südlich des betreffenden Windparks Westerberg zwischen Seinstedt und Hedeper (Ohrenberg) als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Alle anwesenden Grundeigentümer sind sich einig, dass der Ausbau regenerativer Energien nötig ist und wollen ihre dazu erforderlichen Flächen zur Erweiterung des Windparks Westerberg zur Verfügung stellen.
Unser Anliegen ist es ausdrücklich, für eine möglichst hohe Akzeptanz der Bürger zu sorgen. Über einen Landpoolvertrag soll gewährleistet werden, dass ein angemessener Teil der Nutzungsentgelte in einen Fond fließt, mit welchem örtliche Projekte zur Entwicklung der direkt anliegenden Ortschaften finanziert werden können. Zusätzlich soll über den Poolvetrag die Realisierung eines "Bürgerwindrades" ermöglicht werden.

Wir glauben, durch die Erweiterung des Windparks Westerberg in der dargestellten Weise eine Verbesserung der Zukunftsfähigkeit unserer Dörfer zu erreichen und gleichzeitig einen beträchtlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.
In diesem Sinne bitten wir sie, unser Vorhaben positiv in die Vorrangplanung einzubeziehen und die entsprechenden Flächen auszuweisen.

Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:

- Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)
- Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung
- Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung
- Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte

Beteiligtennummer: **29.0065**

Datum der Stellungnahme: **22.03.2012**

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

Z3704
ID 13705
(3 - 1/1)

WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung

Ich sende Ihnen hiermit eine Karte des von mir beantragten Erweiterungsgebietes des Windparks Westerberg (Wolfenbüttel 4). Die Abgrenzung nach Norden bildet das bestehende Vorranggebiet WF 4, nach Westen und Osten die jeweilige 1000-Meter-Linie zu den Orten Hedeper und Seinstedt und nach Süden das "Große Bruch".

Zur Zeit liegt bei mir ein Flächenpoolvertrag aus, den die überwiegende Zahl der in Frage kommenden Grundstückseigentümer erarbeitet hat und der nach bisherigen Aussagen von allen unterschrieben wird. Ein wesentliches Anliegen dieses Vertrages ist es neben der gemeinschaftlichen Errichtung des" Windparks Ohrenberg", frühzeitig eine möglichst hohe Akzeptanz in der Bevölkerung der unmittelbar "betroffenen" Ortschaften Hedeper und Seinstedts zu erreichen. Aus diesem Grund verpflichten sich die Unterzeichnenden jetzt schon, zwei Prozent der möglichen Einspeiseerlöse (bei geplanten 3MW-Anlagen, 135m Nabenhöhe also richtig viel Geld!) in Fördervereine bzw. Stiftungen zu geben, die ausschließlich den Ortschaften Hedeper und Seinstedt zugute kommen. Zusätzlich müssen alle Bewerber, die die Errichtung des Windparks beabsichtigen, Angebote für Beteiligungen an einem oder mehreren "Bürgerwindrädern" anbieten.
(Ich bin übrigens schon mehrfach von Mitbewolmern wegen Beteiligungsmöglichkeiten am zukünftigen Windpark angesprochen worden!)
Die möglichen Bewerber werden auch aufgefordert, notwendige Gutachten (z.B. Vogelflug, Landschaftsbild etc.) möglichst schnell zu erstellen, um die

Nicht folgen

Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.

s. Zeile(n)
3703

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0065**		Datum der Stellungnahme **22.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ausweisung des Gebietes zu erleichtern. Das klingt doch alles ziemlich gut, nicht wahr? Ich wünsche Ihnen viel Spaß und nicht immer nur "Gegenwind" bei Ihren wichtigen Aufgaben und freue mich auf den Entwurf!		
Beteiligtennummer **29.0065**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3705 ID 4308 (4 - 1/10)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	"... der zielgerichtete Ausbau der Erneuerbaren Energien ist auch aus sozialer und ökonomischer Sicht vor dem Hintergrund ständig steigender Preise fossiler Energieträger sowie der schon heute immer deutlicher spürbaren Auswirkungen des Klimawandels alternativlos." "Die Region soll in die Lage versetzt werden, möglichst schnell die entsprechenden Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vornehmen zu können." - Zwei Zitate aus dem Vorwort des RenKC02 des ZGB, die ich als Basis für unsere Entscheidungen und unser Handeln in Bezug auf die Energiewende betrachte. Der Klimawandel ist die größte Herausforderung weltweit. Wir alle sind aufgefordert, uns mit aller Kraft für eine zukunftsfähige Energieversorgung einzusetzen, auch (oder besser: gerade!) weil Deutschland hier eine Vorreiterrolle spielt, bei der die ganze Welt recht genau beobachtet, ob und wie der Energiewechsel in einem High-Tech-Industrieland funktionieren kann.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z3706 ID 4309 (4 - 2/10)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Genau aus diesen Beweggründen bitte ich Sie, die Nichtausweisung des Voranggebietes "Ohrenberg" wegen der Rotmilanvorkommen zu überdenken und zu ändern. Umfangreiche Studien zum Flug- und Jagdverhalten des Rotmilans haben ergeben, dass eine Bebauung des genannten Gebietes mit den entsprechenden Windkraftanlagen heutiger Dimensionen (Nabenhöhen über 130 Meter) nicht zu einer höhern Gefährdung der Rotmilane führt, "da die Rotmilane größtenteils ihre Flugzeit in Höhen unter 50 Meter verbringen". (Mammen, U. et al.: Rotmilan und Windkraftanlagen- Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung).	**Nicht folgen** Die Annahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane aufgrund der heute gängigen Anlagenhöhen nicht mehr besteht, ist wissenschaftlich noch nicht gesichert. So fliegen die Tiere auch häufig oberhalb der postulierten 50 m. Allein aus den heute häufig höheren Nabenhöhen kann daher nicht auf ein ausreichend geringes Kollisionsrisiko geschlossen werden. Dies gilt insbesondere innerhalb von Verbreitungsschwerpunkten der Art. An der bisherigen Abwägung wird daher festgehalten.	
Z3707 ID 4310 (4 - 3/10)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Nach meinen Beobachtungen hat sich beispielsweise der Bestand an Rotmilanen in der Umgebung des bestehenden Windparks Westerberg (WF 4) seit seinem Bestehen eher erhöht als vermindert, obwohl die alten Anlagen eine für die Milane gefährlichere Nabenhöhe von nur 60 Metern haben. Wenn dann noch zusätzlich eine deutliche Verringerung des Kollisionsrisikos mit einfachen Maßnahmen (wie z.B. der Gestaltung der Mastfußbereiche oder Schaffung attraktiver Nahrungshabitate abseits der WEAs im Zuge der A- und E- Maßnahmen) erreicht wird, dann wird sich die Rotmilanpopulation in dem Gebiet durch den Zubau der neuen hohen WEAs nicht vermindern.	**Nicht folgen** Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gilt individuenbezogen. Die Bestandsentwicklung ist daher in diesem Zusammenhang nur bedingt von Relevanz (im Rahmen eines möglichen Ausnahmeverfahrens). Am Ausschluss zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung innerhalb der abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkte wird daher festgehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0065**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3708 ID 4311 (4 - 4/10)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Auf der Informationsveranstaltung des ZGB zur geplanten Gebietsausweisung am 05.11.2013 in der Lindenhalle in Wolfenbüttel wurde eine Karte gezeigt, die einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans südwestlich von Schladen zeigt, im Bereich Ohrenberg dagegen war kein Verbreitungsschwerpunkt eingezeichnet (gleichwohl hier natürlich - wie im gesamten ZGB-Gebiet - Rotmilane vorkommen) Das Schladener Gebiet wurde ausgewiesen, das Gebiet Ohrenberg nicht (Begründung: "da in diesem Bereich das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BnatschG nicht auszuschließen ist, entfallen diese Potenzialflächen für die Festlegung").	**Nicht folgen** Im betroffenen Gebiet besteht ein Verbreitungsschwerpunkt nach den Kriterien des Regionalverbandes. Möglicherweise waren die maßgebenden Bestände zum Zeitpunkt der Veranstaltung im November 2013 dem Regionalverband noch nicht abschließend bekannt.	
Z3709 ID 4312 (4 - 5/10)		Witterungsmäßig war das Jahr 2013 mit seinem sehr späten und dann sehr nassem Frühjahr und der dann einsetzenden Sommertrockenheit ein Extremjahr, weshalb man nicht davon ausgehen kann, dass die Aufenthaltsplätze der Milane in diesem Jahr Dauerbrutplätze sind, sondern eventuell nur Wechselhorste.	**Nicht folgen** Es ist korrekt, dass das Jahr 2013 ein ungünstiges Rotmilanjahr war. Es ist jedoch gerade aus diesem Grund davon auszugehen, dass der "normale" Bestand noch ausgeprägter ist und die in einem schlechten Jahr genutzten Brutplätze die besten Horststandorte darstellen, die regelmäßig auch in guten Jahren aufgrund ihrer besonderen Eignung besetzt sind. Warum gerade in schlechten Jahren nur sporadisch genutzte Wechselhorste genutzt werden sollten, erschließt sich indes nicht.	
Z3710 ID 4313 (4 - 6/10)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Das Gebiet Ohrenberg erfüllt ausnahmslos alle vom ZGB verlangten Kriterien, um als Windvorangfläche ausgewiesen zu werden: -Priorität haben Erweiterungen bestehender Windparks. -Windhöffige Standorte sollen bevorzugt werden. -Die Netzanbindung soll einfach gewährleistet sein. -Das Projekt soll im Einklang und am besten mit hoher Beteiligung der -Bevölkerung der umliegenden Orte durchgeführt werden.	**Nicht folgen** Auch wenn die beantragte Fläche einen Großteil verschiedener Kriterien erfüllt, so kommt die Fläche dennoch aufgrund des bestehenden Verbreitungsschwerpunkts des Rotmilans nicht für eine Windenergienutzung in Frage. An dieser Abwägung wird festgehalten (siehe Abwägung vorhergehender Belange). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der beantragten Fläche aufgrund neuerer Erkenntnisse im Zuge des Verfahrens auch teilweise Ausschlusskriterien entgegenstehen (siehe angegebene Zeilennummern).	**s. Zeile(n)** 3702 3703
Z3711 ID 4314 (4 - 7/10)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Der Standort Ohrenberg ist eine Erweiterung eines bestehenden Windparks, er ist einer der windhöffigsten Standorte im ZGB-Gebiet, die Netzanbindung ist durch die in unmittelbarer Nähe verlaufende 110 kV-Leitung völlig unproblematisch, durch die von den Eigentümerpool- Mitgliedern schon abgeschlossenen Nutzungsverträge ist sichergestellt, das ein hoher Anteil der Pachteinnahmen in die anliegenden Orte Seinstedt und Hedeper für gemeinnützige Zwecke fließt, die Verträge sichern der örtlichen Bevökerung diverse Beteiligungsmöglichkeiten zu, die Akzeptanz vor 0rt ist hoch (bei den Infoveranstaltungen in Hedeper und Börßum gab es jeweils nur äußerst wenige Kritikpunkte) und auch die jeweiligen Gemeinderäte Börßum und Hedeper haben keine Bedenken geäußert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3712 ID 4315 (4 - 8/10)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alle Fakten für eine Ausweisung des Gebietes sprechen. Das Vorkommen der Rotmilane kann meiner Meinung nach bedingt durch die in Frage kommenden Anlagenhöhen keinesfalls ein Ausschlusskriterium sein ("Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert", § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG). Auch die in 2013 vorgefundenen Brutplätze sind nicht zwangsläufig Dauerbrutplätze und gegebenenfalls zu	**Nicht folgen** Der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in diesem Bereich schließt eine Erweiterung des Vorranggebiets weiterhin aus. Die Argumente des Einwenders sind nicht geeignet die Bewertung der Konsequenzen des vorliegenden Verbreitungsschwerpunktes für die Planung in Frage zu stellen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0065**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		überprüfen. Aufgrund des Wechselverhaltens ist hier zu hinterfragen, ob die Rotmilanproblematik Thema in einem RROP sein sollte.		
Z3713 ID 4316 (4 - 9/10)		Ein möglichst schneller und umfassender Umbau unserer Energieversorgung, hin zu einer 1 00% erneuerbaren, ist Klima- und Umweltschutz, natürlich auch zugunsten der Rotmilane! Ich finde, es muss ein ehrlicher Abwägungsprozess vorgenommen werden, bei dem berücksichtigt werden sollte, welche katastophalen Folgen eine ungenügende Energiewende nach sich ziehen würde.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z3714 ID 4317 (4 - 10/10)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Ich bitte Sie daher eindringlich, das Gebiet Ohrenberg als Vorangfläche für Windenergie auszuweisen.	**Nicht folgen** Wie bereits festgestellt, schließt der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in diesem Bereich eine Erweiterung des Vorranggebiets weiterhin aus. Die Argumente des Einwenders sind nicht geeignet die Bewertung der Konsequenzen des vorliegenden Verbreitungsschwerpunktes für die Planung in Frage zu stellen. An der Abwägung wird festgehalten.	
Beteiligtennummer **29.0065**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3715 ID 22416 (5 - 1/4)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Der Weltklimarat, bestehend aus fast 200 Staaten, hat nach dreijähriger Arbeit in seinem Abschlussbericht im letzten Jahr erklärt, dass die Bemühungen für den Klimaschutz bisher bei weitem nicht ausreichend sind und deutlich und möglichst schnell erhöht werden müssen. Ansonsten sind dramatische Klimaveränderungen mit einhergehenden katastrophalen Folgen nicht zu vermeiden. Auch der Pariser Klimagipfel kam im Dezember 2015 zu dem Ergebnis, dass, um das 1,5-Grad Ziel zu erreichen, deutlich mehr als bisher von allen Staaten unternommen werden muss, um den Verbrauch von fossilen Energieträgern drastisch zu verringern und diese durch regenerative Energien zu ersetzen. Wenn dies nicht gelingt, dann drohen massive Klimaverschiebungen, einhergehend mit einem starken Artenschwund, aber auch erheblichen Völkerwanderungen und zwangsläufig kriegerischen Konflikten. Vor diesem Hintergrund ist es aus meiner Sicht die Pflicht jedes Staates, jeder Partei, jeder Organisation, jeder Institution und natürlich jedes einzelnen Menschen, die dramatischen Folgen des Klimawandels mit seinen Möglichkeiten zu verhindern oder zumindest weitestgehend zu minimieren, um unseren nachfolgenden Generationen eine lebens- und liebenswerte, friedliche Erde zu hinterlassen. Ich denke, dass heute die oben beschriebene Ausgangslage allgemein unstrittig ist und Basis unseres Handelns sein sollte. Vor diesem Hintergrund fordere ich Folgendes: Zusammen mit der [Firmenname] habe ich und mehrere andere Landeigentümer die Erweiterung des bestehenden Windparks „ Achim WF4	**Nicht folgen** Auch wenn einige positive Faktoren für eine Windenergienutzung in der beantragten Fläche sprechen, so führte die gebietsbezogene Umweltprüfung im Gebiet Achim WF 4 Erweiterung zu dem Ergebnis, dass einer möglichen Erweiterung insbesondere avifaunistische Belange entgegenstehen (siehe Gebietsblatt). An dieser Abwägung wird festgehalten. Diesbezüglich wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0065**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		(Westerberg)“durch die Ausweisung des Windparks „Achim WF4 Erweiterung (Ohrenberg) “ als Windvorrangfläche durch den ZGB beantragt. Diese Fläche verfügt über alle prioritären Eigenschaften des ZGBs, um als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden: -Erweiterung eines bestehenden Windparks -Windhöffiges Gebiet -Kein Widerstand in den umliegenden Ortschaften		
Z3716 ID 22417 (5 - 2/4)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	In seinem ersten Entwurf hat der ZGB die Ausweisung des Gebietes wegen Rotmilan-Horsten abgelehnt. Ich und andere Beteiligte haben Widerspruch zu dieser Entscheidung eingelegt, weil es sich nach unserer Meinung um Wechselhorste handele. Diesen Sachverhalt hätte der ZGB sorgfältig überprüfen müssen, was er meines Erachtens nicht getan hat.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Hinweise des Einwenders in angemessener Weise berücksichtigt und geprüft. Indes waren sie nicht ausreichend nachweisbar und substantiiert, um die Ergebnisse der vom Regionalverband beauftragten Kartierung, die im Übrigen nicht auf Horststandorte, sondern auf die Abgrenzung von Brutrevieren als Kernhabitate ausgerichtet war, nachaltig in Zweifel zu ziehen. Überdies wird darauf hingewiesen, dass auch Wechselhorste zu einem erhöhten artenschutzrechtlichen Risiko führen, da diese Horste jederzeit wieder besetzt werden können.	
Z3717 ID 22418 (5 - 3/4)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Neue Studien (KohleNusbaumer: „Windenergie und Rotmilan: ein Scheinproblem“) zeigen auf, dass sich der Rotmilanbestand in den letzten 15 Jahren, trotz des Zubaus von über 26.000 Windkraftanlagen, um 40% erhöht hat und der Rotmilan von der Liste der bedrohten Vogelarten gestrichen wurde. Die ermittelten Fallzahlen von Rotmilanen durch Windkraftanlagen sind verschwindend gering, auch und gerade im Vergleich zu den Fallzahlen durch Schienen- und Straßenverkehr und durch Stromleitungen. Hinzu kommt, dass die Rotoren der neuen Generation von Windkraftanlagen, wie sie auch für den Windpark Ohrenberg geplant sind, deutlich höher sind als die Flughöhe des Rotmilans während seiner Jagd,und nur bei der ist er gefährdet. Zusätzlich wird in der Studie auch auf das Lernverhalten der Rotmilane bezüglich der Windkraftanlagen hingewiesen, welches die Kollisionsgefahr weiter senkt. Die Studie gelangt zu folgendem Resumee: „Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Rotmilanhorsten haben weder einen nennenswerten Einfluss auf die Bestände noch sind sie wegen der hohen Fluktation von Brutplätzen sinnvoll. In aufeinanderfolgenden Jahren kommt es bei 75% der Brutreviere zu einem Wechsel des Brutplatzes...“ Es ist für mich daher ein grotesker Anachronismuss, wenn zum Schutz des Rotmilans die Errichtung eines Windparks verhindert wird. Gerade um das Überleben des Rotmilans und allen anderen Geschöpfen dieser Erde zu ermöglichen, ist der beschleunigte Ausbau der regenerativen Energien, neben Energieeinsparungen und Effizienssteigerungen, anzustreben, (hierbei in erster Linie die Wind- und Sonnenenergie,) um die Verwendung fossiler Energien schnellstmöglich deutlich zu senken. Ich bitte Sie daher, Ihre Entscheidung, das Windvorranggebiet „ Achim WF4 Erweiterung (Ohrenberg)“ nicht auszuweisen, zu überdenken und das Gebiet auszuweisen.	**Nicht folgen** Die erwähnte Studie ist dem Plangeber bekannt. Sie ist jedoch in wissenschaftlichen Fachkreisen höchst umstritten und ist nicht zuletzt durch einen Projektierer von Windparks erarbeitet worden und damit nicht in zu fordernder Weise unabhängig. Sie weist zudem schwerwiegende methodische Mängel auf. Der überwiegende Teil der Fachwissenschaft geht auch weiterhin davon aus, dass der Rotmilan zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten gehört. Verwiesen sei hier u.a. auf die sehr gute Synopse wissenschaftlicher Quellen zum Rotmilan in der Zusammenstellung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg (http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vsw_dokwind_voegel.pdf) sowie darüber hinaus in Bezug auf pot. Auswirkungen auf den Bestand einzelner Vogelarten exemplarisch auch auf die sog. PROGRESS-Studie (http://bioconsult-sh.de/site/assets/files/1561/1561-1.pdf). Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG (1) zum Tötungsverbot gelten zudem ausdrücklich individuenbezogen und für jeden zu genehmigenden Eingriff. Es ist somit bei der Beurteilung des Risikos artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA völlig unerheblich, ob mögliche Kollisionen von Rotmilanen bestandsgefährdend sind oder nicht und ob andere Vorhaben/Raumnutzungen den Rotmilan stärker gefährden oder nicht. Relevant ist einzig und allein die Frage, ob das mit dem Kollisionsrisiko einhergehende Tötungsrisiko gegenüber dem sonst im Naturraum allenthalben gegebenen allgemeinen Lebensrisiko in statistisch signifikanter Weise erhöht ist oder nicht. Dass mit zunehmender Anlagenhöhe auch das Kollisionsrisiko von Rotmilanen an den Rotoren von WEA deutlich abnimmt, ist überdies bisher nicht wissenschaftlich nachweisbar. Von Bedeutung ist hier zudem weniger die Anlagenhöhe, als vielmehr die vom Rotor überstrichene Gesamtfläche. Da mit	**s. Methodenband** D 2.1.3 E 3.1.4.1 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung **s. Umweltbericht** 2.2.2.3 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0065**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zunehmender Nabenhöhe der WEA auch die Rotordurchmesser proportional zunehmen, reichen die meisten Rotoren auch höherer WEA weiterhin ebenso weit herab, wie jene (und eben noch kleinere) älterer und niedrigerer WEA. Richtig ist indes, dass der Rotmilans Wechselhorste nutzt und in Bezug auf einzelne Brutplätze nicht über lange Zeiträume hinweg ortstreu ist. Gleichwohl besitzt er in der Regel einen Kernlebensraum, der aufgrund seiner Biotopausstattung eine besondere Eignung aufweist. Ebendiese Kernhabitate hat der Regionalverband durch das beauftragte Büro Biodata als sog. "Brutreviere" kartieren lassen und berücksichtigt. Nur dort, wo er auf bereits vorhandene Daten zurückgreift und keine eigenen Erfassungen in Auftrag gegeben hat, greift er hilfsweise auf die horstorientierte Anwendung eines Schutzradius zurück. Dies ist jedoch in Bezug auf das hier in Rede stehende Vorranggebiet nicht der Fall.	
Z3718 ID 22419 (5 - 4/4)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Erörterungsunterlagen aus der 1.Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich zugänglich gemacht wurden. Daher ist nicht ersichtlich, inwieweit die Argumente der Stellungnahmen der Grundeigentümer Landpool Ohrenberg als auch meiner Stellungnahme vom Januar 2014 in den aktuellen Entwurf der Potenzialflächenkulisse eingeflossen sind. Dies halte ich für einen Verfahrensfehler.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0065**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Beteiligtennummer **29.0066**		Datum der Stellungnahme **19.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3719 ID 13546 (1 - 1/1)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Am 02.12.2011 haben sich die, in der Anlage 1 aufgeführten Grundstückseigentümer zur Interessengemeinschaft [Name] zusammengeschlossen. Im Auftrage der Mitglieder der Interessengemeinschaft beantragen wir, dass die in der Anlage 3 "gelb" dargestellte Erweiterungsfläche als Vorrangstandort für Windenergieanlagen im Raumordnungsprogramm ausgewiesen wird.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich zum Teil innerhalb einer Potenzialfläche, die teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung "Mehrum PE 3 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0066**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3720 ID 13613 (2 - 1/1)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Im Auftrage folgender Grundstückseigentümer: [Name], Peine OT Essinghausen [Name], Lahstedt OT Oberg Ev.-luth. Kirchengemeinde Oberg, Lahstedt Ev.-luth. Kirchengemeinde Münstedt, Lahstedt Ev.-luth. Kirchengemeinde Gr. Lafferde, Lahstedt beantragen wir, dass die in der Anlage „rot“ dargestellte Fläche als Vorrangstandort bzw. Eignungsfläche für Windenergieanlagen im Raumordnungsprogramm ausgewiesen wird.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0066**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0067**		Datum der Stellungnahme **01.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3721 ID 12979 (1 - 1/1)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Wie bereits telefonisch Ende November vorbesprochen, möchten wir hiermit als lose Gemeinschaft aus Anliegern aus dem betreffenden Gebiet den Antrag stellen auf: Aufnahme in das Raumordnungsverfahren für den Standort "Birkenweg". Die Koordinaten für das Gebiet lauten grob zentral: X 10.39185 Y 51.99117 Das gesamte Gebiet umfasst etwa 100 ha vor der Selektion der Einzelkriterien wie Mindestabstände etc.! Eine Karte des betreffenden Gebietes im Maßstab 1:5000 liegt anbei. Wir bitten um eine Prüfung, ob eine Raumverträglichkeit des Gebietes gegeben ist; gegebenenfalls bitten wir dann als Folge um eine Aufnahme des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3722 ID 4401 (1 - 1/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Hiermit wird beantragt, die Beschlussempfehlung betreffend GF 5 dahingehend zu ändern, dass das Gebiet als für die Windkraft ungeeignet eingestuft und von einer Erweiterung von GF 5 für die Windenergienutzung abgesehen wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3723 ID 4402 (1 - 2/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Gründe: Die seitens des ZGB im Beschlussentwurf vorgenommene Einstufung des zur Erweiterung vorgeschlagenen Gebietes GF 5 als für die Windkraft geeignet ist bereits gemessen an den eigenen Verfahrensgrundsätzen des ZGB für das in Rede stehende Verfahren fehlerhaft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z3724 ID 4403 (1 - 3/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Der ZGB führt in seinen eigenen Grundsätzen für das Verfahren zur Fortschreibung RROP 2008 betreffend Windeenergienutzung aus, dass Gebiete von regionaler Bedeutung ein Ausschlusskriterium für die Ausweisung als Windkraftgebiet sind, mithin in Gebieten von regionaler Bedeutung eine Windkraftgebietausweisung zwingend zu unterbleiben hat. Gebiete von regionaler Bedeutung werden dann auch erläutert. Der ganz überwiegende Anteil des jetzt zur Erweiterung geprüften und vorgeschlagenen Teils von GF 5 wurde auf Basis der NLWKN Erfassung 2006 unstreitig als ein solches Gebiet von regionaler Bedeutung klassifiziert. Das ist auch dem ZGB ausweislich Anlage 2 bekannt. Damit verbietet sich in diesem gesamten Bereich bereits die Ausweisung als Windkraftgebiet. Der ZGB sucht dies in seiner Entwurfsbegründung dadurch zu umgehen, dass teils auf noch nicht ausgewertete Daten der NLWKN-Erfassung 2010 verwiesen wird, welche eine nachfolgende Ebene prüfen soll, und teils mit dem Umstand, dass für das in Rede stehende Gebiet solche Daten der NLWKN-Erfassung 2010 nicht vorhanden sind. Keine der Begründungen rechtfertigt das Vorgehen des ZGB, das Gebiet als für die Windkraft geeignet ausweisen zu wollen: Der ZGB selbst führt aus, dass dann, wenn keine neueren Daten nach 2006 positiv vorliegen (NLWKN-Status 2010 offen), weiterhin von den Feststellungen 2006 auszugehen ist. Alles andere wäre mit dem Schutzzweck der Klassifizierung auch nicht zu vereinbaren. Entsprechend kann es dahin stehen, ob neue NLWKN-Daten 2010 für das Gebiet gar nicht vorliegen oder nur nicht ausgewertet wurden – es verbleibt bis zur positiv gegenteiligen Feststellung bei der Klassifizierung 2006 – und damit der Unzulässigkeit, den erheblichen Anteil des Erweiterungsgebietes GF 5 angesichts seiner Einstufung als Gebiet von regionaler Bedeutung für die Windkraftgewinnung auszuweisen.	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Der Regionalverband hat im Rahmen seines Planungskonzepts auf die jeweils aktuellsten Datenbestände zurückgegriffen. Die Kulisse der Brutvogellebensräume wurde vom NLWKN im Jahr 2010 aktualisiert, sodass dieser Datensatz für das Planungskonzepot als maßgebend berücksichtigt wurde. In der Bewertung aus dem Jahr 2010 besitzt das benannte Gebiet lediglich einen "offenen" Status, was darauf hinweist, dass die vormals regionale Bedeutung aktuell nicht mehr gegeben ist. Wie der Einwender zu der Annahme gelangt ist, die Daten aus dem Jahr 2010 seien nicht geprüft und berücksichtigt worden, bzw. hätten für den Bereich Zicherie nicht vorgelegen, erschließt sich nicht. Die Daten liegen vor und wurden selbstverständlich berücksichtigt. Sie begründen jedoch keinen Ausschluss. Die vormals erhöhte Bedeutung wurde überdies nachrichtlich im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Hier konnte darüber hinaus festgestellt werden, dass die regionale Bedeutung seinerzeit auf dem Vorkommen weitgehend gegenüber WEA unempfindlicher Vogelarten resultierte, sodass auch unter dem Vorsorgegesichtspunkt ein Konflikt mit der geplanten Windenergienutzung auszuschließen war.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z3725 ID 4410 (1 - 4/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Im Übrigen vermag auch das Argument, dass die evt. vorhandenen und noch nicht ausgewerteten Daten der NLWKN-Erfassung 2010 noch ausgewertet werden müssen und dies auf der nachfolgenden Ebene geschehen kann, das Vorgehen des ZGB nicht zu rechtfertigen. Denn unabhängig davon, dass es angesichts des vierjährigen Turnus der Bestandserfassungen grenzwertig anmutet, wenn die Daten 2010 Ende 2013 immer noch nicht ausgewertet sind – die nächste Erfassung steht 2014 bereits	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Zeile(n)** 3724 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		an und würde faktisch bedeuten, dass man 2010 mangels Auswertung gleich wegschmeißen kann – ist die Delegation dieser Datenauswertung 2010 an die nachfolgende Ebene mit dem Ziel, vorher das Gebiet unter Umgehung der fortgeltend bindenden Feststellungen 2006 für die Windkraftgewinnung auszuweisen, unzulässig. Was sich schon aus dem Sinn und Zweck des gestuften Verfahrens mit einer Bindungswirkung für die nachfolgende Planebene offenkundig aufdrängt, hat jetzt das OVG Lüneburg in seiner aktuellen Entscheidung vom Oktober 2013 auch noch einmal ausdrücklich klargestellt: eine Delegation von Prüfungen auf die nachfolgende Ebene verbietet sich für den Planer der Regionalebene bei solchen Aspekten, die von der Regionalplanung mit Bindungswirkung für die nachfolgende Ebene festgelegt werden. Sie sind zwingend von der Regionalplanung selbst zu prüfen. Hindert den ZGB als Regionalplaner eine vorhandene Gebietsklassifizierung als ein Gebiet von regionaler Bedeutung an der Ausweisung eines solchen Gebietes als für die Windkraft geeignet, dann kann der ZGB das Ausschlusskriterium Gebiet von regionaler Bedeutung nicht dadurch umgehen, dass er auf eine von ihm selbst zur positiven Feststellung des Wegfalls des Ausschlusskriteriums einfach verzichtet und die erforderliche Prüfung einfach auf eine nachfolgende Ebene verlagert - sich faktisch also um seine eigene Prüfungsverpflichtung (und Pflicht zur Beachtung der geltenden Klassifizierungen) drückt. Der ZGB hat zudem nicht einmal angeführt, dass er davon ausgehe, dass die nachfolgende Ebene den Wegfall der Voraussetzungen des Gebietes von regionaler Bedeutung feststellen wird, und erst Recht keine entsprechenden Anhaltspunkte dafür benannt. Damit wird um so deutlicher, dass der ZGB selbst keinen Anlass hat, davon auszugehen, dass die Auswertung der Bestandserfassung 2010 zu einem von 2006 abweichenden Ergebnis führt. Das macht die Nichtbeachtung der geltenden Klassifizierung 2006 um so sträflicher.	Für das Gebiet liegen mit Stand Juni 2015 keinerlei Daten des NLWKN vor, welche einen Ausschluss der Windenergienutzung gemäß dem Planungskonzept des Regionalverbands rechtfertigen würden. Darüber hinaus liegen umfangreiche weitere Daten aus Fremdgutachten und von lokalen Spezialisten/Umweltverbände vor, auf deren Grundlage die erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung sachgerecht erfolgen konnte. Aufgrund von inzwischen aufgekommenen widersprüchlichen Hinweisen, wurde das Gebiet zudem im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Die Ergebnisse dieser Kartierung werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Eine unzulässige Konfliktverlagerung ist daher mit Sicherheit nicht gegeben.	
Z3726 ID 4414 (1 - 5/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Dass der ZGB schließlich aus gutem Grund nicht die Annahme erklärt, dass die Auswertung der Datenerfassung 2010 der NLWKN zu einem anderen Ergebnis führen, weil dazu faktisch keinerlei Anlass besteht, lässt sich zudem positiv belegen.	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Die Auswertung der Daten aus dem Jahr 2010 weist einen "offenen" Status für das betroffene Brutvogelgebiet aus. Nach den Hinweisen zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen des NLWKN handelt es sich bei einer derartigen Einstufung um Gebiete, für die entweder keine aktuellen Daten vorliegen oder deren aktuelle Bestandszahlen nicht hinreichend für eine Bewertung waren. Somit besitzt das Gebiet aktuell keine einen Ausschluss rechtfertigende Bedeutung.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3727 ID 4415 (1 - 6/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Die Klassifizierung 2006 beruhte im Wesentlichen auf dem Vorkommen zweier vom Aussterben bedrohter und im Erweiterungsgebiet vorhandener Vögel – des Ortolans und der Grauammer. Der Ortolan hat im Erweiterungsgebiet GF einen seiner letzten Verbreitungsschwerpunkte in Niedersachsen. Dies war selbst noch 2013 so und wird auch vom ZGB in Anlage 2 mit Verweis auf die Feststellungen der BIODATA so ausgeführt.	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Es ist korrekt, dass der Ortolan im Bereich der Potenzialfläche einen Verbreitungsschwerpunkt aufweist. Der Ortolan ist jedoch wissenschaftlich belegbar nicht durch WEA gefährdet. Eine Studie von Reichenbach & Steinborn "Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan Emberiza hortulana in Relation zu weiteren Habitatparametern", welche in der Ausgabe Nr. 133 der Fachzeitschrift "Vogelwelt" auf den Seiten 59 - 75 im Jahr 2012 veröffentlicht wurde, kommt auf Basis empirischer Untersuchungen an fünf innerhalb von Verbreitungsschwerpunkten der Art gelegenen bestehenden Windparks (einer dieser Windparks ist zudem der hier in Rede stehende Windpark Zicherie) zu dem Ergebnis, dass keinerlei Einflüsse von WEA auf den Ortolan festgestellt werden konnten. Konflikte bzw. eine Lebensraumentwertung für den Ortolan können daher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die ebenfalls nicht als windkraftempfindlich geltende Grauammer.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z3728 ID 4416 (1 - 7/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Die Grauammer hat im Erweiterungsgebiet ebenfalls eine allgemein bekannte und selbst 2013 noch vorhandene Metapopulation. Dies kann sowohl der NABU als auch die untere Naturschutzbehörde beim LK Gifhorn bestätigen. Herr Schwarz als augenblicklich auch für Gifhorn zuständiger Vertreter des NABU hat selbst die Grauammer im Jahre 2013 noch positiv festgestellt. Er wird diesbezüglich ausdrücklich als Zeuge angeboten, der Emailverkehr ist beigefügt. Der NABU wird als TÖB das Grauammervorkommen in seiner Stellungnahme auch noch bestätigen. Ein bei Bedarf namentlich benennbarer Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde hat ebenfalls persönlich die Grauammer 2013 im Gebiet festgestellt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband zieht die Aussagen des Einwenders zum Vorkommen der Grauammer nicht in Zweifel. Gleichwohl gehört auch die Grauammer nicht zu den besonders windkraftempfindlichen Vögeln, sodass Beeinträchtigungen und Konflikte ausgeschlossen werden können.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z3729 ID 4417 (1 - 8/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Mithin sind beide relevanten Vögel für die Klassifizierung des Gebietes als eines von regionaler Bedeutung weiterhin vorhanden. Zusätzlich sind im Gebiet vorhanden und mit Bildmaterial der BI [Name] – auf die dortige Stellungnahme vom 18.01.2014 mit dem eingereichten USB-Stick wird verwiesen - belegt:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe vorhergehende Belange.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z3730 ID 4418 (1 - 9/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Rotmilan – über die vom ZGB berücksichtigte Anzahl an Horsten hinaus und im Übrigen Jagdgebiet zahlreicher Rotmilane, Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt), Rohrweihe, Kraniche und Wildgänse (Durchzug und Rast im Plangebiet), Mäusebussard, Fledermäuse.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3731 ID 4419 (1 - 10/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Angesichts des Umstandes, dass all diese zusätzlich geschützten Tiere neben den maßgeblichen geschützten Vögeln Ortolan und Grauammer sogar 2013 noch positiv im Gebiet nachgewiesen wurden, stellt sich daher außer Zweifel, dass eine Auswertung der Daten 2010 zu keinem anderen Ergebnis als die Auswertung der NLWKN Erfassung 2006 kommen kann. Diesseits wird vermutet, dass das von der [Firmenname] bislang zurückgehaltene [Firmenname]-Gutachten die geschützten Vögel ebenfalls aufgeführt haben wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Die Daten aus dem Jahr 2010 wurden bereits ausgewertet und weisen einen "offenen" Status aus. Eine weiterhin regionale Bedeutung zeigen die Daten indes nicht an. Der Regionalverband hat das Gebiet darüber hinaus auf Vorkommen planungsrelevanter Arten hin untersucht und die entsprechenden Vorkommen mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Der Regionalverband fußt seine Abwägung zudem maßgeblich auf den selbst beauftragten avifaunistischen Untersuchungen.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z3732 ID 4420 (1 - 11/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Damit aber verbietet sich die Einstufung des gesamten Erweiterungsgebietes GF 5 als für die Windkraftgewinnung geeignet und die Empfehlung der entsprechenden Gebietsausweisung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3733 ID 22696 (2 - 1/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7379
Z3734 ID 22697 (2 - 2/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7380
Z3735 ID 22698 (2 - 3/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3736 ID 22699 (2 - 4/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7382
Z3737 ID 22700 (2 - 5/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7383
Z3738 ID 22701 (2 - 6/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7384
Z3739 ID 22702 (2 - 7/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7385
Z3740 ID 22703 (2 - 8/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7386
Z3741 ID 22704 (2 - 9/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7387
Z3742 ID 22705 (2 - 10/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7388
Z3743 ID 22706 (2 - 11/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7389

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3744 ID 22707 (2 - 12/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7390
Z3745 ID 22708 (2 - 13/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7391
Z3746 ID 22709 (2 - 14/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7392
Z3747 ID 22710 (2 - 15/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7393
Z3748 ID 22711 (2 - 16/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7394
Z3749 ID 22712 (2 - 17/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7395
Z3750 ID 22713 (2 - 18/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7396
Z3751 ID 22714 (2 - 19/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7397

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3752 ID 22715 (2 - 20/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7398
Z3753 ID 22716 (2 - 21/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7399
Z3754 ID 22717 (2 - 22/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7400
Z3755 ID 22718 (2 - 23/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7401
Z3756 ID 22719 (2 - 24/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7402
Z3757 ID 22720 (2 - 25/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7403
Z3758 ID 22721 (2 - 26/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7404
Z3759 ID 22722 (2 - 27/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7405

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3760 ID 22723 (2 - 28/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7406
Z3761 ID 22724 (2 - 29/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7407
Z3762 ID 22725 (2 - 30/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7408
Z3763 ID 22726 (2 - 31/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7409
Z3764 ID 22727 (2 - 32/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7410
Z3765 ID 22728 (2 - 33/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7411
Z3766 ID 22729 (2 - 34/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7412
Z3767 ID 22730 (2 - 35/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7413

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3768 ID 22731 (2 - 36/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7414
Z3769 ID 22732 (2 - 37/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7415
Z3770 ID 22733 (2 - 38/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7416
Z3771 ID 22734 (2 - 39/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7417
Z3772 ID 22735 (2 - 40/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7418
Z3773 ID 22736 (2 - 41/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7419
Z3774 ID 22737 (2 - 42/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7420
Z3775 ID 22738 (2 - 43/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7421

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3776 ID 22739 (2 - 44/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7422
Z3777 ID 22740 (2 - 45/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7423
Z3778 ID 22741 (2 - 46/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7424
Z3779 ID 22742 (2 - 47/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7425
Z3780 ID 22743 (2 - 48/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7426
Z3781 ID 22744 (2 - 49/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7427
Z3782 ID 22745 (2 - 50/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7428
Z3783 ID 22746 (2 - 51/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7429

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3784 ID 22747 (2 - 52/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7430
Z3785 ID 22748 (2 - 53/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7431
Z3786 ID 22749 (2 - 54/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7432
Z3787 ID 22750 (2 - 55/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7433
Z3788 ID 22751 (2 - 56/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7434
Z3789 ID 22752 (2 - 57/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7435
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3790 ID 28262 (3 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5100

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3791 ID 22811 (4 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7436
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3792 ID 28266 (5 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7437
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3793 ID 28268 (6 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7438
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3794 ID 28270 (7 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7439
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3795 ID 28272 (8 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7440
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3796 ID 28274 (9 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7441
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3797 ID 28276 (10 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7442
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3798 ID 28278 (11 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7443
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3799 ID 28280 (12 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7444
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3800 ID 31573 (13 - 1/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Mit Blick auf Ihr Schreiben vom 13.08.2018, mit dem Sie unter dem Stichwort "Einleitung Beteiligungsverfahren einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung" die Gelegenheit zur Stellungnahme zum aktuellen Entwurf für die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung zum Regionalen Raumordnungsprogramm Braunschweig 2008 hinsichtlich der 3. Offenlage einräumen, nehme ich für mich persönlich und als Mitglied der BI wie folgt Stellung: Der im Internet von Ihnen veröffentlichte aktuelle Beschlussenwtwurf und die hierzu für das Gebiet Gifhorn 5 veröffentlichten Gebietsblätter entsprechen inhaltlich dem Ergebnis der 2. Offenlage und stellen für GF 5 mithin nach wie vor zutreffend fest, dass das Gebiet für die Windkraftnutzung aufgrund massiver naturschutzrechtlicher Konfliktlagen insgesamt nicht geeignet ist. Dem kann uneingeschränkt zugestimmt werden, da diese Feststellungen bestätigen, was wir als Mitglieder der BI GEGENWINDkraft für das Gebiet GF 5 von Beginn an und seit Jahren ausgeführt haben - im Plangebiet für GF 5 herrscht nicht nur ein massives Vorkommens schutzwürdiger Vogelarten wie des Rotmilans und Schwarzmilans als Schwerpunktgebiet mit zahlreichen Horsten, diverser geschützter Falken und Bussarde sowie Wiesenweihen und Schwarzstörchen, sondern das Gebiet und der maßgebliche Umkreis ist insbesondere Wohnungs- und Nahrungshabitat für Seeadler. Inzwischen ist der Seeadlerhorst offiziell bestätigt und GF 5 anerkanntes Seeadlergebiet, nachdem über Jahre hinweg durch die BI Beobachtungen des Seeadlers gemeldet und zahlreiches Bildmaterial geliefert wurde. Seit der Eintragung als Seeadlergebiet laufen die Schutzmaßnahmen für den Seeadler und die im Gebiet befindlichen Jungtiere, was mit dazu geführt hat, dass trotz gegenläufiger Interessen und Bemühungen von Flächeneignern bzw Waldbesitzern der Seeadlerhorst existent ist und bis über die Ortslage Zicherie hin regelmäßig zahlreiche Seeadler auch aktuel kreisen und als hier heimisch sichtbar sind. Damit ist GF 5 ungeachtet der durch die sonstigen seltenen und schützenswerten Vogelarten bereits bestehenden erheblichen Konfliktlage endgültig als für die Windkraftnutzung ungeeignet einzustufen, da zusätzliche und größere Windkraftanlagen den streng geschützten Seeadler in unvertretbarer Weise gefährden würden und alternative Schutzmaßnahmen nicht gegeben sind. Wünschenswert wäre, dass der Regionalverband für GF 5 hinsichtlch der bestehenden drei bisherigen Windräder klar ausspricht, dass ein Repowering ausgeschlossen ist mit Blick auf das Seeadlervorkommen. Die aktuelle Formulierung, dass das Repowering solange ausgeschlossen ist, solange der Seeadler im Gebiet existiert, hat erwartungsgemäß bereits zu verheerenden	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1499 5115

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0068**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Fehlinterpretationen geführt. Aktuell muß erneut massiv auf den Schutz der vorhandenen Seeadler durch die untere Naturschutzbehörde gedrängt werden, da ungeachtet von Abstands- und Schutzvorgaben intensivst Tag und Nacht im betroffenen Waldgebiet über lange Wochen hin mit massiver Licht- und Lärmbegleitung bis in die späte Nacht hinein nicht nur Holzeinschlag stattfindet, sondern ein so in der Vergangenheit nicht zu beobachtendes Interesse besteht, genau zufällig in der Nähe des Schutzgebietes einen Wettbewerb um maximale Dauerstörung durch Lärm aller Art zu eröffnen.		
Z3801 ID 31574 (13 - 2/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Neben den weiterhin zu beobachtenden Seeadlern, Milanen, Falken und Bussarden sind aktuell auch vermehrt Schwarzstörche im Gebiet zu beobachten. Die Konfliktlage zwischen möglicher Windenergienutzung und naturschutzrechtlichen Belangen ist fortgesetzt von so erheblichem Grad, dass GF 5 insgesamt für die Windkraftnutzung einschließlcih eines evt Repowerings ungeeignet ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen (Bezug Seeadler). Derzeit liegen in Bezug auf die weiteren genannten Vogelarten keine Erkenntnisse vor, die ein Repowering am Standort der bisherigen Anlagen ausschließen würden. Die bekannten bzw. nachweisbaren Brutreviere des Rotmilans überlagern sich ebensowenig wie jene von Wander- oder Turmfalken, Mäusebussarden (vermutlich mit dem Gattungsname "Bussard" gemeint) und Schwarzstörchen mit dem kleinen Bestandsgebiet. Die Ausführungen der Einwender sind nicht hinreichend konkret (so fehlen überprüfbare Ortsangaben) und so allgemein, dass sie diese Bewertung nicht in Zweifel ziehen. Ferner ist zu ergänzen, dass ohnehin nicht vorgreifend prognostiziert werden kann, ob zum Zeitpunkt eines möglichen Repowering artenschutzrechtliche Konfliktlagen bestehen werden. Der Plangeber will aus diesem Grund einer Entscheidung nicht vorgreifen, die zum relevanten Zeitpunkt im Genehmigungsverfahren getroffen werden kann. Er kann ferner Kraft des Faktischen ausschließen, dass er Flächen als VR WEN in seinem Plan festlegt, die nicht für die Windenergienutzung geeignet sind, denn im Gebiet existieren bereits 3 in Betrieb befindliche WEA.	**s. Zeile(n)** 3800
Beteiligtennummer **29.0069**		Datum der Stellungnahme **11.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3802 ID 13659 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hiermit möchten wir die Berücksichtigung der in den Anlagen eingezeichneten und mit Flurstücksnummern versehenen Flurstücke bei der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 bzgl. Windenergie beantragen.	**Teilweise folgen** Flur 7, Flurstück 16 und 11/2: Die beantragten Flächen befinden sich in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Ahlum 01“ festgelegt werden soll. Flur 3, Flurstück 4/2 und 5 sowie Flur 6, Flurstück 19/2: Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche 1000 m). Flur 6, Flurstück 2/1 sowie Flur 7, Flurstück 4/2: Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ahlum 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0069**		Datum der Stellungnahme **11.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Flur 6, Flurstück 7: Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Vorranggebiet Natur und Landschaft, Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche 1000 m).	
Beteiligtennummer **29.0070**		Datum der Stellungnahme **11.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3803 ID 13271 (1 - 1/1)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Meine Frau besitzt einen Acker in 38533 Vordorf/Rethen, Fur 1 Flurstück 131/1, nicht weit weg vom Umspannwerk und der bestehenden Windkraftanlagen. Wie wir erfahren haben, sollen neue Flächen für Windkraftanlagen ausgeschrieben werden. Wir würden gern eine kleinere Anlage erstellen, die nicht die starke Lärmbelästigung der großen Anlagen hat. Gibt es für kleinere Anlagen gesondere Vorschriften? Es würde ja Sinn machen. Vielleicht können Sie ja das o. a. Grundstück in Ihrer Planung berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Einzelne Kleinstanlagen bis zu einer Höhe von 50 m unterliegen nicht den Anforderungen der Raumordnung. Da der Einwender jedoch keine genaueren Angaben zu der geplanten Windenergieanlage angibt, kann darauf nicht konkreter eingegangen werden. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0071**		Datum der Stellungnahme **05.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3804 ID 13369 (1 - 1/1)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Hiermit möchte ich Ihnen - in Abstimmung mit meinen Nachbarn- auf beiliegender Karte dargestellte Fläche als Vorrangfläche für Windenergie vorschlagen. Die Fläche erfüllt meines Wissens die wesentlichen Kriterien (Abstand zu den Dörfern Ingeleben, Wobeck, Dobbeln von mehr als 1 000m und Flächengröße mehr als 50 ha). Die Fläche hat eine für die Windenergie sehr gute Exposition und wurde daher in der Historie schon als Windmühlenberg genutzt.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0071**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3805 ID 5079 (2 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Der Gemeinderat Twieflingen hat am 29.10.13 in der Elmsburg in Twieflingen vor zahlreichen Zuhörern den geplanten Windpark erörtert. Die Planung eines Windparks wurde von den Ratsmitgliedern und den artwesenden Bürgern mehrheitlich sehr positiv aufgenommen. Die Bewohner sind von den Vorteilen eines Windparkes an dieser Stelle überzeugt auch weil sie gute Beispiele vor Ort kennen: Das Dorf Gevensleben ist durch die Gewebesteuereinnahmen aus Windkraft weitgehend saniert. Die Straßen sind neu (oder in Planung), die öffentlichen Einrichtungen, wie Kindergarten und Spielplatz sind in sehr gutem Zustand und sehr schön. Die Ortschaft ist zum attraktivsten Dorf für junge Familien in unserer Samtgemeinde geworden. Dadurch sind die Immobilienpreise in Gevensleben sogar gestiegen.	**Allgemeine Erläuterung**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3806 ID 5082 (2 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die Gemeinde und die anwesenden Bürger sehen große Vorteile durch die zu erwartende Gewerbesteuer, eine Bürgerstiftung oder die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auch unsere Gemeinde endlich wieder attraktiver und lebenswerter machen werden. Besonders hervorheben möchte ich, dass bei dem geplanten Windpark insgesamt 6 Dörfer profitieren (Wobeck, Twieflingen, Ingeleben, Dobbeln, Klein u. Groß Dahlum), die alle noch keinen Windpark haben und diese Chance nutzen wollen.	**Allgemeine Erläuterung** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3807 ID 5083 (2 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Aus Wobecker Sicht steht der Windpark an guter Stelle: er befindet sich in einer ausgeräumten Agrarlandschaft und in ausreichender Entfernung zu Dorf und Wald.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3808 ID 5086 (2 - 4/6)		Im Windgebiet gibt es keine Spaziergänger und Radwege und die Anzahl von 8 geplanten Windrädern sehen wir als absolut tolerierbar an. Angesichtes der Asse, Atomunfällen wie in Fukushima, Ozonloch und Klimawandel befürworten sehr viele Bürger der Gemeinde Twieflingen-Dobbeln-Wobeck einen Windpark an der geplanten Stelle!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3809 ID 5087 (2 - 5/6)		Diese Stellungnahme habe ich auch auf der Infoveranstaltung der Ingeleber Windparkgegner am Freitag, den 10.1.14 abgegeben. Leider war diese Veranstaltung sehr voreingenommen und unsachlich. So wurde z.B. mit falschen Karten und fadenscheinigen Argumenten ("In Ingeleben ist es dann nachts wie in einer Techno-Disco!") polarisiert und zur Abgabe von vorgefertigten Stellungnahmen ("ich habe einen Rotmilan gesehen…") gedrängt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3810 ID 5089 (2 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wirtschaftlichen Bedenken z.B. der Familie [Name] durch vermeintlich sinkende Attraktivität ihres Standortes als Reiterhof kann meiner Meinung nach sehr gut Abhilfe geleistet werden durch z.B. einen Ausbau des vorhandenen Wegenetzes zu Rundwegen für Reiter und Spaziergänger.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. .	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0071**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3811 ID 4436 (3 - 1/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich bin Landwirt in Wobeck, besitze landwirtschaftliche Eigentumsflächen im geplanten Windpark und möchte hiermit meine persönliche Stellungnahme zu der Potenzialfläche Ingeleben 01 abgeben. Ich bin 41 Jahre alt und bewirtschafte unseren 300 ha großen Familienbetrieb mittlerweile in der 5. Generation. Mein Großvater hat den Boden (damals 90 ha) noch mit etlichen Pferden und über 20 Arbeiterinnen und Arbeitern bewirtschaftet, bevor der erste Dampfplug kam. Heute wirtschafte ich im Wesentlichen allein bis auf die Arbeitsspitzen zur Ernte oder Aussaat, wo ich zwei Aushilfen habe. In meinem Dorf gab es 6 Bauerhöfe, heute bin ich der einzige ortsansässige Landwirt. Einen Großteil meiner Zeit verbringe ich im Büro, wo ich versuche meine Ernteprodukte gut zu vermarkten und die Betriebsmittel kostengünstig zu erwerben oder z.B. meinen Dokumentationpflichten nachkomme. Der Zwang zu kostengünstiger Produktion steigt weiterhin massiv und ich möchte Ihnen die Gründe kurz darstellen: • Wegfall der Zuckermarktordnung: Für viele Jahre waren die Einnahmen aus den Zuckerrüben für die deutschen Landwirte dank der Zuckermarktordnung weitgehend planbar (außer witterungsbedingten Schwankungen) und sicher einzukalkulieren. Diese Sicherheit ist für das Standbein Zuckerrübe nicht mehr gegeben und wir sind mit den Schwankungen des Weltmarktes konfrontiert und müssen mit den weltweiten Zuckerprodukten (Zuckerrohr und zunehmend Stevia) konkurrieren. • Sinkende staatliche Beihilfe: Die Beihilfen für die deutsche Landwirtschaft werden gekürzt bei sonst gleichen Rahmenbedingungen. • Steigende Auflagen: Jährlich kommen neue Auflagen zum Schutz der Umwelt und des Verbrauchers hinzu und verteuern die Produktion. • Andauernde Preissteigerung der Betriebsmittel (Dünger und Pflanzenschutz): Die Preise für Dünger und Pflanzenschutz steigen durch Knappheit und Marktmacht der wenigen Anbieter. • Politische Unsicherheit: Das Subventionssystem und die nationalen Regelungen unterliegen großen Schwankungen und sind nicht verlässlich (Biodiesel). Es gibt keine langfristige Richtung. • Auswirkung der Wirtschaftskrise auf die Landpreise: Seit der Wirtschaftskrise gilt Land als risikofreie Geldanlage. Viele Nichtlandwirte nutzen diese Möglichkeit. Das und der Landfraß durch Bebauung haben die Preise immens in die Höhe getrieben, sodass kleinbäuerliche Familienbetriebe häufig keine Chance im Wettstreit haben. Diese Großbesitzer (z.B. Jägermeister) sind in der Regel kein Bestandteil im Dorfleben und erwirtschaften ihre Gewinne außerhalb der Landwirtschaft. Ich lebe auf meinem Bauernhof in Wobeck, bin ehrenamtlicher Ortssprecher, im Kirchenvorstand und in der freiwilligen Feuerwehr. Meine Frau unterstützt mich im Büro und auf dem Acker, kümmert sich um unsere beiden Kinder (3 und 11), Haus, Hof und die Altenteiler. • Klimawandel: Natürlich waren wir Bauern seit jeher stark vom Wetter abhängig und auch meine Großeltern haben schon einmal verheerende Hagelschläge im Juni erlebt. Dennoch ist eine Veränderung feststellbar und in Zeiten der Globalisierung und Marktmacht ist mein persönliches Reaktionsspektrum stark eingeschränkt, da ich an die bestehenden Vermarktungsstrukturen gebunden bin (Rüben, Weizen, Gerste, Raps – alles andere kann ich nicht verkaufen; knallharte Qualitätskriterien z.B. Feuchtigkeit bei Lieferung max 14,5% obwohl schon bei 16% eine dauerhafte Lagerung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0071**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		möglich ist). Anbau von Öllein, Dinkel und Leguminosen mußte ich wieder einstellen, da die Vermarktungsstrukturen fehlten, bzw. Verarbeiter zu weit entfernt waren.		
Z3812 ID 4437 (3 - 2/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Um als Bauer in der Region dauerhaft konkurrenzfähig bleiben zu können ist ein außerlandwirtschaftliches Einkommen auf lange Sicht unumgänglich. Der potentielle Windpark stellt für mich daher eine solche Gelegenheit dar, die ich unbedingt nutzen möchte. Ich erhoffe mir dadurch die natürlichen und politischen Schwankungen im jährlichen Agrargeschäft besser abpuffern zu können, Rücklagen für mein Alter bilden zu können und den Betrieb für die kommenden Generationen überlebensfähig zu machen. Mein Leben mit der Natur hat sie mich schon sehr früh schätzen und lieben gelehrt. Ich bewirtschafte meinen Betrieb in integrierter Form also nach dem Grundsatz: „Soviel wie nötig und sowenig wie möglich“ (Dünger und Pflanzenschutz). Allerdings möchte ich auch so produktiv und nachhaltig wie möglich arbeiten und das Potential meines Bodens nutzen um reichlich gesunde Nahrungsmittel zu produzieren. (siehe dazu mein Beitrag beim Deutschen Bauernverband: Youtube „Mit dem Boden verbunden“). Zur Nachhaltigkeit gehört zwangsläufig auch das Thema Energie. In diesem Bereich bin ich seit langem ein großer Befürworter regenerativer und fortschrittlicher Energien zum Umweltschutz. Ich habe auf meinen Dächern seit 2005 Photovoltaikanlagen und Warmwassererzeugung über Solarthermie, heize unser Haus mit einem Biomassefestbrennstoffkessel, bei dem ich u.a. die Reinigungsabfälle der Getreidelagerung thermisch verwerten kann und bin an der bäuerlichen Biogasanlage in Jerxheim beteiligt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3813 ID 4439 (3 - 3/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Natürlich habe ich mir auch Gedanken gemacht, wie das Windrad unseren Naturraum verändert und etwaige gefährdete Tierarten betrifft und möchte dazu folgende Stellungnahme abgeben: • Die ausgewiesene potentielle Windfläche ist im Wobecker Bereich absolut ausgeräumt. Auf der Fläche gibt es keine Hecken oder Feldgehölze, sie wird von zwei Straßen begrenzt und von einem randlosen Wirtschaftsweg eingeschnitten. Über die Fläche führen zwei Hochspannungsleitungen, die regelmäßig vom Energiebetreiber von jeglichem Aufwuchs befreit werden. • Nach meiner Beobachtung (und ich bin täglich im Feld unterwegs) ist der Milan in unserer Feldmark nicht häufiger oder seltener als anderswo. • Es gibt seit mindestens 25 Jahren keine Hamster mehr. • Ich verspreche mir durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sogar eine Aufwertung des Gebietes (z.B. eine Hecke zur Verbindung von Feldgehölzen zwischen Wobeck und Ingeleben).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3814 ID 4445 (3 - 4/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Spezielle Anmerkungen Argument Tourismus: In den betroffenen Dörfern der Samtgemeinde Heeseberg gibt es bislang keinen Tourismus. Bisher gab es auch keine Aktivitäten um Tourismus zu	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0071**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		schaffen (Sehenwürdigkeiten, Hotels). Ich bin der Auffassung, dass die sicheren Einnahmen aus dem Windpark unbedingt eventuellen Einnahmen aus zukünftigem Tourismus vorzuziehen sind, und der Windpark auch keinen Tourismus verhindern würde.		
Z3815 ID 4447 (3 - 5/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Argument Landschaftsschutz: Ich schließe mich der Auffassung des ZGB an und beurteile die Fläche als stark vorbelastet. Wenn man von Ingeleben Richtung Elm blickt, sind im Kerngebiet weder Busch noch Baum, sondern zwei Hochspannungstrassen und über dem Elm sieht man den Rauch von Buschhaus (s.Foto). Inder Hoffnung auf einen positiven Bescheid verbleibe ich	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.0071**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3816 ID 22877 (4 - 1/13)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Hiermit möchte ich zur zweiten Offenlegung der Beurteilung von Potentialflächen im Gebiet Ingeleben 01 Stellung nehmen zu den Themen Rotmilan und Flächenreduktion. Rotmilan Vorab möchte ich meine Person kurz vorstellen. Ich bewirtschafte als Diplomagraringenieur einen landwirtschaftlichen Betrieb in [Adresse] mit ca. 250 ha Ackerfläche. Davon liegen ca. 20 ha im östlichen Teil des Potentialgebietes. Ich bin zur Zeit [Tätigkeit] der Feldinteressentschaft Wobeck und [Tätigkeit] in der Fl Ingeleben, Twieflingen und Groß Dahlum. Ich bin Jäger und Jagdpächter auf ca.3/4 des östlichen Potentialgebietes. Darüber hinaus bin ich auch oft mit meiner Familie und /oder dem Hund im Gebiet unterwegs, meist mehrmals täglich. Sowohl beruflich als auch privat kenne ich daher die Flora und Fauna im Potentialgebiet seit 3 Jahrzehnten sehr gut. Seit Aufkommen der Windkraftdebatte beobachte ich den Rotmilan noch genauer. Außerdem beobachte ich den Rotmilan auch in den angrenzenden Gebieten und habe mich mit anderen Landwirten und Jägern darüber ausgetauscht. Diese Beobachtungen und Erfahrungen weichen teilweise doch erheblich von Ihren Beobachtungen (Biodata) ab oder gehen deutlich darüber hinaus, weshalb ich sie hier darstellen möchte: I. Der Rotmilan ist im hiesigen Potentialgebiet nach meiner Beobachtung nicht häufiger als in anderen Gebieten. Im Frühjahr (März/April) kommen die Rotmilane aus den Winterquartieren zurück. In den letzten Jahren mit den milden Wintern aber etwas eher (ganz vereinzelt sogar Wintersichtungen). Dabei sind auch tage- und wochenweise durchziehende Milane auszumachen. Es kommt dann zu vermehrten	**Nicht folgen** Das für den Verzicht auf innerhalb von ermittelten Brutrevieren des Rotmilans gelegenen Teile von Potenzialflächen maßgebliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial gründet insbesondere auf den Bestimmungen des § 44 BNatSchG (1) zum Tötungsverbot für besonders geschützte Arten. Das Tötungsverbot gilt ausdrücklich individuenbezogen. Es ist somit bei der Beurteilung des Risikos artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA völlig unerheblich, ob mögliche Kollisionen von Rotmilanen im Einzelfall bestandsgefährdend sind oder nicht und ob seine Bestandsdichte - wie der Einwender durchaus glaubhaft darstellt - andernorts vergleichbar oder gar geringer ist, als am gerade betrachteten Ort. Relevant ist einzig und allein die Frage, ob das mit dem Kollisionsrisiko einhergehende Tötungsrisiko gegenüber dem sonst im Naturraum allenthalben gegebenen allgemeinen Lebensrisiko in statistisch signifikanter Weise erhöht werden kann oder nicht. Damit kann im Extremfall bereits ein auf Kilometer hinweg einzelnes Brutpaar einer geschützten und windkraftempfindlichen Vogelart (hier Rotmilan) zu unüberwindbare artenschutzrechtlichen Konflikten und damit zur Unzulässigkeit bzw. Unvereinbarkeit einer Windenergienutzung im betroffenen Bereich führen. Innerhalb der im Auftrag des Plangebers von Biodata abgegrenzten Brutreviere des Rotmilans beantwortet der Regionalverband die Frage nach der voraussichtlichen artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Windenergienutzung im Regelfall dahingehend, dass mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen gerechnet werden muss und die Flächen somit nicht für die Windenergienutzung geeignet sind. Die Hinweise und Beobachtungen des Einwenders begründen weder inhaltlich, noch im Hinblick auf ihre Überprüfbarkeit bzw. Belastbarkeit die systematisch durch die Spezialisten von Biodata ermittelten Ergebnisse zu Rotmilanvorkommen im Bereich der Potenzialfläche Ingeleben 01 derartige	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0071**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotmilansichtungen. Ein gewisser Grundbestand ist jedes Jahr rundum Wobeck, aber nicht mehr als im gesamten Südkreis Helmstedt und auch im „Großraum Elm". Nach meiner Beobachtung ist der Rotmilanbestand in den letzten zwei Jahrzehnten in unserer Region angewachsen. Die Schwankungen zwischen den Jahren korrelieren eng mit der Mäusepopulation, die ich auf meinen Ackerflächen stets sehr genau kontrollieren muss, um zu große Ertragsausfälle zu vermeiden. 2014/15 waren sehr starke Mäusejahre und entsprechend waren der Rotmilan, aber auch andere Greifvögel (besonders Bussard und Falke) häufig.	Zweifel, die ein Verwerfen dieser Erkenntnisse nahelegen oder gar zwingend notwendig machen würden. Es ist im Übrigen auch darauf hinzuweisen, dass der Plangeber im Zuge des Beteiligungsverfahren auch von Seiten Dritter zahlreiche Hinweise erhalten hat, welche die von ihm verwendeten Abwägungsgrundlagen grundsätzlich stützen. Dies gilt auch wenn den Beobachtungen des Einwenders, wonach die Population(sdichte) des Rotmilans in der Tat bis zu einem gewissen Grad volatil und von weiteren Einflussfaktoren wie dem genannten Mäuseaufkommen abhängig sind.	
Z3817 ID 23141 (4 - 2/13)	HE Heeseberg Ingeleben 01	2. Die Horste /Horstmöglichkeiten befinden sich alle außerhalb des östlichen Potentialgebietes. Aus privatem und beruflichem Interesse beobachte ich seit mehr als 20 Jahren, wie die Horste in der Gemarkung Wobeck von Greif- und Rabenvögel angenommen werden. Die Horste befinden sich teils auf meinen eigenen Bäumen nordöstlich der Potentialgebietsfläche, aber auch in den Pappeln auf meinen Pachtflächen oder in den hohen Weiden entlang des Bremsenbaches, für die ich im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Feldinteressentschaft verantwortlich bin. Sämtliche Horste und Horstmöglichkeiten befinden sich außerhalb des östlichen Teils des Potentialgebietes. In dem reduzierten Potentialgebiet befinden sich keine Horste oder Horststrukturen, da keine Bäume vorhanden sind. Die von mir beobachteten Horste wurden in den vergangenen Jahren teilweise von Bussarden bebrütet, manchmal auch von Rabenvögeln. Ich konnte mehrfach Krähen beobachten, wie sie Greifvögel erfolgreich aus ihren Nestern vertrieben haben und die Brut daraufhin abgebrochen haben. In der Wobecker Feldmark selbst haben bisher noch keine Rotmilane gebrütet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Einwender wird darin zugestimmt, dass auch dem Regionalverband innerhalb des östlichen Teils der Potenzialfläche Ingeleben 01 keinerlei Brutplätze des Rotmilans bekannt sind. Indes ist für die Frage nach einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko nicht allein der Horst selbst, sondern sein näheres Umfeld als Kern- und Nahrungshabitat von entscheidender Bedeutung. Windenergieanlagen innerhalb dieser insbesondere während der Brutzeit stark gehäuft überflogenen Bereiche führen gem. dem Stand der Wissenschaft zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan. Der Regionalverband hat die entsprechenden Kernhabitate im Zuge der Abgrenzung von Brutrevieren durch die beauftragten Gutachter auf Basis von beobachteten Flugbewegungen sowie der im Raum vorhandenen Biotopstrukturen ermitteln lassen. Die Beobachtungen des Einwenders unterscheiden sich nach dem Verständnis des Plangebers gar nicht so sehr von den Ergebnissen des Büros Biodata. So ist wie u.a. auch im Gebietsblatt zu erkennen für den vom Einwender angesprochenen östlichen Teil der Potenzialfläche nur eine sehr kleinräumige Überlagerung mit einem Brutrevier zwischen den Orten Wobeck und Twieflingen festgestellt worden, welche zu einer entsprechenden Rücknahme in diesem Bereich geführt hat. Darüber hinaus wurden überwiegend im Westteil der Potenzialfläche - rund um den Köterberg - erhebliche Konflikte festgestellt, welche eine artenschutzrechtliche Verkleinerung des Gebiets auch in diesem Bereich erforderlich machten. Hinweis: Die nach der gebietsbezogenen Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes verbleibende (östliche) Potenzialfläche (siehe auch Karte 3 im Gebietsblatt) unterschreitet jedoch die im Planungskonzept des Regionalverbandes vorgegebene Mindestflächengröße von 50 ha und ist aus diesem Grund entfallen. Somit standen dem östlichen Teil der Potenzialfläche Ingeleben 01 ausdrücklich nicht artenschutzrechtliche Bedenken entgegen, vielmehr waren es absehbare Konflikte in direkter Nachbarschaft zu dieser Teilfläche, welche das Gebiet in seiner Gesamtheit derart verkleinert haben, dass es nicht mehr mit dem Planungskonzept vereinbar ist.ö	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0071**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3818 ID 23142 (4 - 3/13)	HE Heeseberg Ingeleben 01	3. Beeinflussung des natürlichen Bestandes durch die Bewirtschaftungsform. Vor allem zwei Punkte tragen hier wesentlich zur Bestandesetablierung und -stabilisierung bei. Das ist zum einen die pfluglose Landwirtschaft, die nachweislich die Bodenfauna stärkt. Für Greifvögel, wie den Rotmilan sind hier vor allem die Regenwürmer und Mäuse zu nennen, die einen wesentlichen Beitrag zu seiner Ernährung liefern. So begleitet mich stets ein Schwärm aus Bussarden, Milanen und Falken bei den notwendigen Ackerarbeiten, besonders im Frühjahr und Herbst, aber auch nach der Getreideernte und bei Mäharbeiten. Der zweite große Baustein sind Agrarumweltprogramme, wie die Blühstreifen, die massiv das Niederwild fördern. Seit 2005 hatte ich auf meinem Betrieb 37 ha Blühstreifen. Die Bewirtschaftung (jährliche Neuansaat) erfolgte dabei immer etappenweise über einen langen Zeitraum (März bis Ende Mai), was auch den Greifvögeln über eine lange Zeit Nahrung garantierte. Allerdings wurde 2014 die Maßnahme auf maximal 10 ha pro Betrieb gekürzt, sodass ich jetzt keine Blühstreifen mehr im Potentialgebiet habe. Die Auswirkungen auf das Niederwild waren umgehend spürbar (Hase und Rebhuhn)! Außerdem muss die jährliche Neuansaat bis zum I5.April erfolgen. Seit der Kürzung fliegen auch deutlich weniger Greifvögel im östlichen Teil des Potentialgebietes. Die Blühstreifen hatten auch eine wichtige Funktion bei der Biotopvernetzung. Ohne Ausgleichszahlung kann ich mir diesen hohen Grad an Umweltschutz in meinem Betrieb leider nicht leisten. Seit der avifaunistischen Kartierung hat das Gebiet deutlich weiter an Attraktivität verloren und es gibt dort jetzt weniger Rotmilansichtungen. Diese neue Faktenlage sollte auch Beachtung finden.	**Nicht folgen** Der Einfluss von Fruchtfolgen und Bewirtschaftungsgsformen auf die Eignung von Flächen als Nahrungshabitate ist dem dem Plangeber bekannt und werden nicht in Abrede gestellt. Gleichwohl ist u.a. aufgrund der extrem hohen Dichte von Rotmilanen im nahezu gesamten Verbandsgebiet sowie der im Umfel der hier in Rede stehenden Potenzialfläche zahlreichen vorhandenen, für den Rotmilan geeigneten und attraktiven Biotopstrukturen (südlicher Elmrand ((Thermik)), welliges Relief, Bachniederungen mit hohem Baumbestand) nach Auffassung des Plangebers nicht mit einer grundsätzlich veränderten bzw. massiv verschlechterten Habitatsituation für den Rotmilan zu rechen, welche es erfordern würde, die Ergebnisse der Kartierung von Biodata zu verwerfen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3819 ID 23143 (4 - 4/13)	HE Heeseberg Ingeleben 01	4. Erfahrungen mit Ablenkfütterung Meine eigenen Erfahrungen zeigen, dass sich die Greifvögel da (örtlich und zeitlich!) aufhalten, wo es geeignete Futtergründe gibt. Deshalb sind sie z.B. leicht durch eine Ablenkfütterung außerhalb des Windgebietes zu beeinflussen. Auch andere Windparks haben damit schon sehr gute Erfahrungen gemacht. Ich selbst bewirtschafte geeignete Flächen, die ich gern für derartige Maßnahmen zur Verfügung stellen würde (siehe Artikel anbei: Land und Forst: „Äcker für den bedrohten Rotmilan"). Landwirte haben im Rahmen freiwilliger Agrarumweltmaßnahmen die Möglichkeit, speziell den Rotmilan zu fördern (Maßnahme BS6: Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere der Rotmilan). Diese Maßnahme ist nur in ausgewiesenen Flächenkulissen förderfähig. Der Bereich des Potentialgebietes befindet sich außerhalb der offiziellen Rotmilan-Förderzone des niedersächsischen Umweltministeriums (http://\v-\vw.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=34171&article id=122508&_psmand=7).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Bezüglich der Aussage, dass sich Greifvögel gerne dort zur Futtersuche aufhalten, wo gerade geeignete Nahrung verfügbar ist wird zugestimmt. Dem Plangeber sind überdies die genannten Ansätze für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot bekannt. Dazu gehören auch weitere Maßnahmen wie bspw. eine angepasste Fruchtfolge oder das temporäre Abschalten von Windenergieanlagen während der Bodenbearbeitung im Umfeld gefährdeter Bereiche. Diese Möglichkeiten hat der Regionalverband im Zuge seiner Abwägung bedacht. Es existieren jedoch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse zu tatsächlichen Erfolg und Wirkungsgrad derartiger Maßnahmen in Bezug auf den Rotmilan. Darüber hinaus gestaltet es sich in der Praxis aufgrund der verschiedenen Flächeneigentümer und Interessenslagen äußerst schwierig, derartige Maßnahmen, welche in das Bewirtschaftungsmanagement einzelner Betriebe eingreifen, nach den fachlich erforderlichen Maßstäben festzulegen und umzusetzen (hierzu wird vertiefend auf eine Ausarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land verwiesen: http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Studie_Vermeidungsmassnahmen_10-2015.pdf) . Somit kann der Regionalverband nach hiesiger Auffassung derartige Maßnahmen nicht als ohne weiteres verfügbar und wirksam im Zuge seiner Abwägung unterstellen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0071**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3820 ID 23144 (4 - 5/13)	HE Heeseberg Ingeleben 01	5. Der Elm und Umgebung Viel zu wenig Beachtung bei der Diskussion um Windkraftanlagen im Südkreis, aber von ganz wesentlicher Bedeutung für die Stabilität des Rotmilanvorkommens, ist der Elm. Größe ca. 6.000 ha! An dessen Rand und bis mehrere hundert Meter hinein befinden sich allein zwischen Schöningen und Groß Dahlum mindestens 25 Horste, was ich auf diversen Spaziergängen feststellen konnte. Diese Horste werden von den meisten der Greif- und Krähenvogelarten genutzt. Sie stellen einen großen Puffer, bzw. Reservoir für den Rotmilan das und sind wahrscheinlich der Hauptgrund für das Rotmilanvorkommen östlich von Braunschweig. Ich selbst bewirtschafte zwei Aufforstungen in unmittelbarer Elmnähe (13 ha), die sich mittlerweile auch schon kurz vor der Horsteignung befinden (Anpflanzung 1996). In Elmnähe sind die Böden schlechter (besonders Ostelm), weshalb es hier noch viele Saumstrukturen, Knicks, Brachen und Blühstreifen gibt, was den Bereich für die Tierwelt sehr interessant und lebenswert macht. In Richtung Ingeleben werden die Böden deutlich besser und die Feldmark sichtbar leerer, was sich im Potentialgebiet deutlich zeigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Rotmian nutzt gerade auch offenen und weitgehend ausgeräumte Ackerlandschaften zur Nahrungssuche. Zudem sind als Brutplatz oder Ansitzwarte geeignete Gehölze im Bereich der vom Regionalverband ermittelten Brutreviere hinreichend vorhanden und ist auch die Entfernung zum Elmrand mit rd. 2 km gering. Ob der Elm maßgebend für die Rotmilanpopulation im Osten Braunschweigs ist, ist im Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Planung unbeachtlich. Die Ausführungen des Einwenders ziehen die artenschutzrechtlichen Bewertungen im Gebietsblatt nicht in Zweifel. Überdies wird darauf hingewiesen, dass der Elm im Planungskonzept des Regionalverbandes sehrwohl eine besondere und gewichtige Rolle spielt. So wurde dieser samt eines 5 km-Schutzbereichs grundsätzlich von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon wurden auf Grundlage der Ergebnisse des Landschaftsbildgutachtens aufgrund der lokalen Verhältnisse lediglich für die Bereiche Ingeleben und Süpplingen zugelassen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z3821 ID 23145 (4 - 6/13)	HE Heeseberg Ingeleben 01	6. Rotmilan und Windkraft An dieser Stelle möchte ich auf neuere Untersuchungen und Diskussionen hinweisen (siehe Artikel anbei: Top Agrar: „Windkraft gefährdet Rotmilan nicht"). Diese belegen eine Zunahme des Rotmilans im Durchschnitt um 40% bei einer Zunahme der Windräder um 26.000 in den letzten 15 Jahren. Einen tatsächlichen Einfluss von Windrädern auf den Rotmilan gibt es nur in wenigen Fällen in Brandenburg. Ohne mich über die Motivation auslassen zu wollen, muss ich doch feststellen, dass der Rotmilan immer gern als Verhinderungsgrund von Gegnern und NABU gegen WKA herangezogen wird. So auch scheinbar hier, wenn ein Horst als Rotmilanhorst verkauft wird, in dem tatsächlich Krähen brüten. Da ich den Verkehr auf den Feldwegen kontrollieren muss, habe ich Einblick, welche Interessensgruppen und welche Gutachter regelmäßig Flora und Fauna in Augenschein genommen haben. Persönlich würde ich mich nur auf die Qualität der Arbeitsweise der [Firmenname] Gutachter verlassen. Aufgrund meiner dargelegten Beobachtungen bin ich der festen Überzeugung, dass Windkraftanlagen in dem vorgeschlagenen Gebiet keine negativen Auswirkungen auf den Rotmilanbestand in der Region haben werden und sinnvoll eingesetzt werden können!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die im genannten Artikel erwähnte Studie ist dem Plangeber bekannt. Sie ist jedoch in wissenschaftlichen Fachkreisen höchst umstritten. Sie ist nicht zuletzt durch einen Projektierer von Windparks (und nicht durch ein "Umweltbüro") erarbeitet worden und damit nicht in zu fordernder Weise unabhängig. Sie weist zudem schwerwiegende methodische Mängel auf. Der überwiegende Teil der Fachwissenschaft geht auch weiterhin davon aus, dass der Rotmilan zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten gehört. Verwiesen sei hier u.a. auf die sehr gute Synopse wissenschaftlicher Quellen zum Rotmilan in der Zusammenstellung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg (http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vsw_dokwind_voegel.pdf) sowie darüber hinaus in Bezug auf potenzielle Auswirkungen auf den Bestand einzelner Vogelarten exemplarisch auch auf die sog. PROGRESS-Studie (http://bioconsult-sh.de/site/assets/files/1561/1561-1.pdf). Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG (1) zum Tötungsverbot gelten zudem wie schon mehrfach betont ausdrücklich individuenbezogen und für jeden zu genehmigenden Eingriff. Es ist somit bei der Beurteilung des Risikos artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA völlig unerheblich, ob mögliche Kollisionen von Rotmilanen bestandsgefährdend sind oder nicht und ob andere Vorhaben/Raumnutzungen den Rotmilan stärker gefährden oder nicht. Relevant ist einzig und allein die Frage, ob das mit dem Kollisionsrisiko einhergehende Tötungsrisiko gegenüber dem sonst im Naturraum allenthalben gegebenen allgemeinen Lebensrisiko in statistisch signifikanter Weise erhöht ist oder nicht. In Bezug auf die Glaubwürdigkeit gemeldeter Vorkommen geschützter Vogelarten ist der Regionalverband seinem Prüfauftrag in angemessener	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0071**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Weise nachgekommen. Nicht zuletzt aufgrund widersprüchlicher Aussagen zu derartigen Vorkommen im Zuge der 1. Offenlage hat der Regionalverband das Büro Biodata mit einer Nachkartierung im Bereich Ingeleben beauftragt. In die abschließende Abwägung sind die Ergebnisse dieser Kartierung als maßgebliche Abwägungsgrundlage eingeflossen, sodass als gesichert gelten kann, dass keine Krähennester als vermeintliche Brutvorkommen des Rotmilans berücksichtigt wurden.	
Z3822 ID 23146 (4 - 7/13)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Flächenreduktion Nachvollziehbar ist für mich Ihre Entscheidung, den umweltsensiblen Bereich westlich der K27 aus der Potentialfläche zu nehmen. Allerdings ist es mir das Vorgehen neu, "linienhafte Strukturen" aus den Potentialflächen herauszurechnen. Da dies nicht auf alle Hochspannungsleitungen und Straßen in anderen Gebieten zutrifft, sehe ich hier den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Eine gewisse Größe von Potentialflächen an sich ist grundsätzlich nachvollziehbar, um sinnvolle Mindestgrößen zu haben und die Landschaft nicht zu sehr zu zergliedern. Jedoch steht über dem das Ziel, einen gewissen wirtschaftlichen Mindestertrag an Windenergie von einer Fläche zu bekommen. Dafür sind nicht wenige Hektar mehr oder weniger ausschlaggebend, sondern die tatsächliche Verteilung der Windkraftanlagen auf der Fläche und damit also die konkrete Anzahl und Größe bei einer guten Windhöfigkeit. Die quadratische Form des Gebietes lässt dies in Ingeleben 01 sehr wohl erwarten. 4 WKA hier würden den gleichen Energieertrag bringen, wie eine doppelte Anzahl WKA auf deutlich größerer Fläche vor noch 10 Jahren. Eine ha Grenze ist nicht zielführend. Es muss eine Jahresenergiemengengrenze (MW/J) oder eine WKA Anzahl Grenze gelten, die mit bisherigen Windparks vergleichbar ist. Die Hochspannungsleitung stellt auch technisch kein Hindernis dar, weil die modernen Rotoren weit über den Leitungen arbeiten, bzw. sie sehr einfach und kostengünstig gegen Verwirbelung stabilisiert werden können, wie es an Autobahnen und Bundesstraßen bereits gängige Praxis ist. Die Reduktion der Potentialfläche um weitere 9 ha wegen „linienhafter Strukturen" ist damit unnötig und nicht faktenkonform, zumal dieses Vorgehen bei anderen Potentialflächen nicht angewendet wird. Bei der Bewertung von Potentialflächen müssen einheitliche Standards gelten, um den Verdacht von persönlicher/politischer Einflussnahme zu vermeiden. Die Standards müssen darüber hinaus den aktuellen Wissensstand repräsentieren und regelmäßig auf ihre Gültigkeit überprüft werden. Auch ein um die westlich der K 27 gelegenen Flächen reduziertes Potentialgebiet kann mit den heute gängigen WKA noch ausreichend	**Nicht folgen** Zur Begründung der gewählten Mindestgröße von 50 ha für Vorranggebiete Windenergienutzung wird auf den Methodenaband (siehe angegebenen Bezug) verwiesen. Der Regionalverband ist sich dabei bewusst, dass durchaus auch geringfügig kleinere Flächen für die Windenergienutzung geeignet sein können, diese werden aber nicht berücksichtigt, da auch ohne diese Flächen substanziell Raum für die Windenergie geschaffen werden kann und damit gleichzeitig dem im Planungskonzept verankerten Bündelungsprinzip von Windenergieanlagen Rechnung getragen wird. Linienhafte Infrastrukturen sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstände sind der Windenergienutzung nicht zugänglich (siehe Bezug). Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur-Elemente im Maßstab der Regionalplanung häufig nicht darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden derartige Abstände allerdings (pauschaliert) berücksichtigt, um zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die Mindestgröße von 50 ha erreicht. Diese Überprüfung erfolgte für alle Potenzialflächen in gleicher Weise. Insofern erfolgt hier keine Ungleichbehandlung.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2 E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0071**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3823 ID 23158 (4 - 8/13)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Eine Verkleinerung der Potentialfläche aufgrund eines „Rotmilan-Revierpaares" zwischen Twieflingen und Wobeck erscheint mir auch nicht gerechtfertigt. Das von BIODATA beobachtete „Revierpaar" hat dort im Beobachtungsjahr 2014 keinesfalls gebrütet, auch eine überdurchschnittliche Raumnutzung durch Rotmilane liegt in diesem Bereich nicht vor. Beides geht aus einem ausführlichen Gutachten von [Firmenname] aus dem Jahr 2014 hervor und entspricht auch meinen eigenen Beobachtungen. Insofern sind die „Reviergrenzen", die BIODATA für den ZGB aufgrund von wenigen Beobachtungstagen im Jahr 2014 ermittelt hat, für mich nicht nachvollziehbar und dürfen keinesfalls zu einer Verkleinerung der Potentialfläche in nordöstlicher Richtung führen. Ohne diese Begrenzung weist die verbliebene Potenzialfläche eine Größe von über 50 ha auf.	**Nicht folgen** Das von Biodata erarbeitete Gutachten genügt den fachlichen Anforderungen an eine Übersichtskartierung auf Ebene der Regionalplanung. Allein aus einer geringeren Anzahl von Beobachtungstagen kann keineswegs auf eine geringere Qualität oder Aussagekraft des Gutachtens geschlossen werden (aus hiesiger Sicht spricht gerade das Feststellen von Brutrevieren bereits nach wenigen Begehungen für eine intensive und tatsächliche Nutzung bzw. Bedeutung derartiger Flächen). Denn dann müsste man im Umkehrschluss auch unterstellen, dass - hätte man noch mehr geschaut - noch zahlreiche weitere Vorkommen festgestellt worden wären. Ob und weshalb das Gutachten von [Firmenname] (welches dem Regionalverband für das Jahr 2014 nicht vorliegt) im fraglichen Bereich im Gegensatz zu den Gutachtern von Biodata kein Brutvorkommen des Rotmilans festgestellt hat, entzieht sich der Kenntnis des Plangebers. Es besteht jedoch kein vernünftiger Grund an den Aussagen der anerkannten und erfahrenen Gutachter von Biodata zu zweifeln, welchen zudem auch schlichtweg das persönliche Motiv für eine tendenziöse Begutachtung abgeht. An der Abwägungsgrundlage wird daher festgehalten.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3824 ID 23160 (4 - 9/13)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Fazit Die zweite Offenlegung beruht auf veralteten Tatsachen (Lockwirkung der Blühstreifen) und lässt die Pufferwirkung des Elm außer Acht. Zusätzlich zeigt die Raumnutzung des Rotmilan, dass das Gebiet für die Windenergie geeignet ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die vorangegangene Abwägung der Belange im Detail verwiesen. An dieser Stelle werden keine neuen Sachverhalte vorgebracht. An der bisherigen Abwägung wird festgehalten.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3825 ID 23161 (4 - 10/13)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die quadratische Gestalt des östlichen Gebietes lässt eine sinnvolle Nutzung (=Verteilung) mit einem ausreichenden Energieertrag der Windkraftanlagen zu. Das „Festhalten" an 1 Hektar (49 ha->50 ha) widerspricht den gesamtpolitischen Zielen und der ökologischen Notwendigkeit, erneuerbare Energien auszubauen.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3822 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3826 ID 23163 (4 - 11/13)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Das Herausrechnen der Stromtrasse ist weder fachlich noch aus praktischen Erwägungen zu begründen und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz gegenüber anderen Gebieten.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3822 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z3827 ID 23165 (4 - 12/13)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ohne die Reduzierung der Potentialfläche aufgrund des „Aktionsradius" eines „Revierpaares" des Rotmilans zwischen Wobeck und Twieflingen weist die Potentialfläche eine Größe von über 50 ha auf.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Aussage ist mit zwei Einschränkungen zuzustimmen: 1. Es handelt sich keineswegs um einen Aktionsradius (dieser wäre vermutlich um ein Vielfaches größer), sondern um ein sog. "Brutrevier" als Kernlebensraum eines Rotmilan-Brutpaares, der u.a. zur Verkleinerung der Potenzialfläche aufgrund voraussichtlich unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte geführt hat . 2. Die Verkleinerung auf eine Restgröße von unter 50 ha resultiert nicht allein aus diesem östlichen Brutrevier, sondern entsteht erst im Zusammenwirken mit	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0071**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			einem weiteren Brutrevier im Westen im Umfeld des Köterbergs.	
Z3828 ID 23166 (4 - 13/13)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Da die Potentialfläche Ingeleben 01, reduziert um die Flächen westlich der K27 , für die Windenergienutzung geeignet ist und eine Konzentrationswirkung für die Windenergie ermöglicht, beantrage ich, die Fläche im Rahmen der ersten Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig als Windvorranggebiet auszuweisen. Bitte tragen Sie der Tatsache Rechnung, dass die breite Masse der Einwohner (Deutschland/Niedersachsen) die dringend notwendige Energiewende unterstützt und will. Ich plädiere daher für den Ausbau der Windkraft am Südelm als Beitrag für eine dezentrale und nachhaltige Energieversorgung in unserer Region für uns und unsere Umwelt.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in der Potenzialfläche Ingeleben 01, welche aufgrund avifaunistischer Belange unterhalb der im Plankonzept angewandten Mindestgröße von 50 ha fällt und folglich nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird(siehe Gebietsblatt). An dieser Abwägung hält der Plangeber fest (siehe auch Abwägung vorhergehender Belange).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.0072**		Datum der Stellungnahme **26.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3829 ID 13631 (1 - 1/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Die Samtgemeinde Baddeckenstedt wird gebeten im Rahmen einer künftigen Flächennutzungsplanänderung in Berel Vorrangflächen für Windenergienutzung auszuweisen. Hierbei bieten sich zwei potentielle Bereiche an: a) der Bereich "Vahlhöfen" zwischen Berel, Burgdorf und Lesse b) der Bereich "Söhlder Berg" und "Osterfeld" nordöstlich von Berel Begründung: Im Rahmen der "Energiewende" der Bundesregierung müssen alle möglichen Anstrengungen unternommen werden um das Ziel einer nachhaltigen Energiebereitstellung zu erreichen. Die Gemeinde Baddeckenstedt hat in Haverlah schon umfangreiche Vorrangflächen für Windenergienutzung ausgewiesen und umgesetzt. Inzwischen wird aber die Grenze des Machbaren erreicht sein, eine weitere Vergrößerung dieser Flächen dürfte an Grenzen stoßen. Daher müssen neue Vorrangflächen für Windkraftnutzung gefunden werden die folgende Kriterien erfüllen: a) ausreichend Abstand zu Wohnbebauung b) Wege- und Stromnetzerschließung mit vertretbarem Aufwand machbar c) gutes Windangebot vorhanden um einen rentablen Betrieb zu gewährleisten d) Akzeptanz bei der Bevölkerung gegeben Wir sind eine [Firmenname] die sich der Windkraftnutzung widmet. Wir sind überzeugt, daß in Berel weitere Windräder gut betrieben werden können und	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe folgende Belange).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0072**		Datum der Stellungnahme **26.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		schlagen daher die oben benannten Bereiche vor. Diese bieten sich aus folgenden Gründen an:		
Z3830 ID 13632 (1 - 2/3)		a) Bereich "Fahlhöfen". Hier kommen etwa 50 ha in Betracht welche Platz für fünf bis acht Windräder der (inzwischen gängigen) Drei- MW-Klasse bieten. Dieser Bereich im osten der neuen Hühnerställe und Biogasanlage hat folgende Vorteile: -mit etwa 1.000 m Abstand zu den nächsten Wohngebieten ist hier kein Konflikt zu erwarten. Selbst die Mühle mit etwa 500 m Abstand ist im Außenbereich weit weg. Allein die wenigen Jahresstunden während derer Schlagschatten möglich ist können über eine elektronische Schattenabschaltung geregelt werden. - die Zuwegung ist über die Kreisstraßen 3 und 57 gut gewährleistet. Der Stromanschluß ist über das zur Biogasanlage verlegte Mittelspannungskabel möglich - das Windangebot ist exzellent. Die Lage auf einer Anhöhe sowie keine bremsenden Waldgebiete im ganzen Umfeld gewährleisten einen sehr guten Ertrag selbst bei Nabenhöhen bis 100 m. Historischer Beweis ist die alten Mühle. - die Akzeptanz müßte gegeben sein wenn vermittelt wird, daß jedes moderne Windrad einer Gemeinde außer sauberem Strom auch hohe Gewerbesteuereinnahmen sowie Gewinnchancen für seine Betreiber bietet. Die ortsansässigen Gesellschafter der [Firmenname] haben schon mehrere Windkraftprojekte als Bürgerwindräder mit Beteiligungsmöglichkeit für alle Interessierten verwirklicht. Dabei waren uns sehr schlanke Verwaltung und gleichberechtigte Teilnehmer wichtig. - als potentiellen Boni für diesen Standort muß die Nähe zur Biogasanlage [Name] gesehen werden. Denn bei einer nachhaltigen Stromversorgung der Zukunft wird die Möglichkeit des bedarfsgerechten Angebotes an Bedeutung gewinnen, d.h. die Lieferung von Strom zu den Stromspitzen tagsüber. Dies ist mit Windrädern bisher nicht möglich, wohl aber mit Biogas da es speicherbar ist. Sobald die z.Zt. Noch im Entwicklungsstadium befindliche Umwandlung von Windstrom in Wasserstoff praxisreif ist bietet sich die Kombination mit Biogas an (siehe diverse "Windgas"-Projekte). Allerdings ist für die volle Ausschöpfung des Standortpotentials auch hier die Ausweisung einer Gewerbefläche zur Biogasproduktion nötig.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z3831 ID 13633 (1 - 3/3)		b) Bereich "Söhlder Berg" und "Osterfeld": Hier könnten 3-4 Windräder platz finden. - fast im Ensemble mit den Windrädern in den Landkreisen Hildesheim, Salzgitter und Peine steht das Windrad der [Name]. Auch wenn es erst 13 Jahre alt ist, so werden viele ähnliche Windräder "repowert", d.h. durch	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0072**		Datum der Stellungnahme **26.12.2011** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		modernere, leistungsfähigere ersetzt, z.B. mit 3 MW und 150 m Gesamthöhe. Das ist hier jedoch z.Zt. nicht möglich weil keine Windenergievorrangfläche ausgewiesen ist. Ergänzend könnten einige weitere Anlagen errichtet werden unter Nutzung der vorhandenen Wege- und Mittelspannungsinfrastruktur. Eine Integration in die Taktfrequenz der ansonsten störenden Nachtbefeuerung der weiter östlich befindlichen Windräder erscheint sinnvoll. Desweiteren würden wir hier (wie auch im Bereich a) den Einsatz eines Sichtweitenmeßgerätes (SWM) befürworten wodurch die Befeuerungshelligkeit im Normalfall auf einen Bruchteil reduziert wird. - Außer der Positionierung am nördlichen Gemeinderand dürfte auch hier die Akzeptanz durch die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung positiv ausfallen. Warum sollen nur die Nachbargemeinden Gewerbesteuer einstreichen bzw. auswärtige Investoren ihr Einkommen in anderen Gemeinden versteuern? Hoffentlich konnten wir unsere Vorschläge ausreichend darstellen. Wir stehen gerne für weitere Fragen und Gespräche zur Verfügung und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0073**		Datum der Stellungnahme **02.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3832 ID 13505 (1 - 1/1)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Hiermit beantragen wir in Absprache mit der Gemeinde Edemissen die Aufnahme eines WEA-Standortes in den RROP 08. Der Gemeinde liegen mehrere Anträge von Interessenten vor. Die Parteien haben Anträge auf Optimierung der Erträge der WEAs gestellt, durch Erhöhung der Windmühlen und Schaffung gleicher Bedingungen im Windpark Oelerse. Der Standort befindet sich auf dem Flurstück 58/2 östlich des Windparks in Oelerse. Der Standort ist eine Erweiterung des bereits bestehenden Windparks Oelerse im Vorranggebietes, somit entspricht dies den Maßgaben zur Windenergienutzung des RROP 08, wie in Ihren jetzt veröffentlichten Planungsabsichten beschrieben, insbesondere Teil II. Darüber hinaus war der Standort bereits in frühren Vorranggebieten ausgewiesen, siehe Karten von 2001 [Firmenname] Flur 1, Flurstück 5812; es waren zwei Standorte zur Auswahl, Ost und Nord, letzterer war mit Vertrag [Firmenname] genehmigt. Die Abstände sind heute geringer, siehe 2010 errichtete E-82 mit 130m Abstand zum Biotop im Westen des Windpark Oelerse. Wir sind seit Jahren daran interessiert hier vor Ort eine Windmühle zu errichten: • 1996: Antrag von [Name] Einzel-WEA-Standorte auf 58/2 (Schreiben der Gemeinde vom 28.03.1996) --> Entscheid Gemeinde Edemissen: nur ein Windpark wird genehmigt	**Folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung“ festgelegt werden soll.	**s. Gebietsblatt** PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0073**

Datum der Stellungnahme: **02.01.2012**

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

• 2001: Standort für WEA auf Flurstück 58/2 im Windpark mit [Firmenname] genehmigt. (Vertrag mit [Firmenname])
• 2005: Abtreten des Standorts 58/2 zu Gunsten der Lebensgefährtin des stellvertretenden Bürgermeisters von Edemissen (Rückzug von [Firmenname] aus dem Vertrag bzgl. Standort 58/2)
• 2012: erneuter Antrag für WEA Standort auf Flurstück 58/2

Der Standort hat einen Abstand zur Wohnbebauung Ort Oelerse (ca. 500 Einwohner) von 1100m-1200m, zum Flurstück 54 (alte Gemeinde Müllkippe, siehe Bilder) sind es 130m-200m, zu den bereits vorhandenen WEA-Standorten auf Flurstück 48/1 und 46/1 sind es ca. 400m bzw. ca. 450m. Die Höhen sollten bzgl. Wettbewerb und Abschattung gleich sein. Damit sind die maßgeblichen Abstandskriterien erfüllt, siehe Karte anbei mit Neu-WEA-Plan-Dett.-2012, (Oval mit Pfeil)

Das Flurstück 54 ist eine vormalige Müllkippe der Gemeinde (siehe Foto). Durch Eigenleistung inkl. -Kosten wurde es mit Ausbaggern und Bepflanzung zum heutigen Biotop. Dies wurde vom Eigentümer des Flurstücks 58/2 als Kulturmaßnahme für die Gemeinde geleistet.

Der Windpark Oelerse grenzt Richtung Westen mit WEA 1 an Sievershausen (ca. 3000 Einwohner) zum Sportwohnheim mit 600m Abstand sowie 800m zur Wohnbebauung. Darüber hinaus grenzt eine WEA mit 500m Abstand zum Sportwohnheim, ca. 130m vom Wald-Biotop, 900m Abstand zur Wohnbebauung Arpke (ca. 3000 Einwohner) und 700m zu Sievershausen, an. Diese WEA ist 2010 aufgestellt worden.

Im Nord-Westen des Oelerser Windparks stehen drei WEAs (5,6,7) je ca. 150m von einem Biotop entfernt. Eine 1,3 MW WEA wird jetzt von [Firmenname] repowered auf 2,3 -3,6 MW? Und keine Höhenbegrenzung.

Die Abstände des von uns geplanten Standortes entsprechen den Vorgaben, sogar 1100m-1200m Abstand zur Wohnbebauung und 130m-200m zur alten Gemeinde Müllkippe Flurstück 54.

Wir bitten Sie, den Standort mit in das RROP 08 einzubeziehen und uns über die weitere Vorgehensweise und den weiteren rechtlichen Planungsablauf zu unterrichten.

Beteiligtennummer: **29.0073**

Datum der Stellungnahme: **27.12.2013**

Einwendungsgeber: Privater Einwender

1. Beteiligungsverfahren

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0073**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3833 ID 4456 (2 - 1/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Hiermit beantragen wir die Anwendung der gleichen Abstandsregelungen, wie sie im übrigen LK Peine gelten, für den einzigen Windpark der Gemeinde Edemissen. Begründung: Im Windpark Edemissen liegen derzeit mehrere Abweichungen bzgl. Der Vorrangflächen vor, die nicht mit den von Herrn Palandt als geltend beschriebenen Planungsvorgaben übereinstimmen. Ersten wird derzeit ein Abstand im Windpark Edemissen (ca. 500 Einwohner, Oel.) mit 1200m angestrebt, lt. den Planungsvorgaben tor LK Peine sollten dies 1 000m sein. Jedoch wird bei der Gemeinde Edemissen in Richtung Sievershausen (ca. 3000 Einwohner) ein Abstand von 1000m eingehalten. Hinzu kommt, dass eine Altanlage mit nur 600m Abstand zum Ort Sievershausen steht und es für diese keine Rückbauabsichten gibt, wie es sie in anderen Windparks im LK Peine in vergleichbaren Lagen gibt. So war die Aussage von Herrn Palandt am 26.10.2013 im Peiner Forum. Die Planungsabsichten im Windpark Edemissen/Oel. stehen im Widerspruch zur Aussage von Herrn Palandt (ZGB) am 20. November 2012 in Rietze/Edemissen, mit Bestätigung durch die Herren Bürgermeister Bertram und Bauleiter Hoffmann (Gmd. Edemissen), von gleichen Abständen in Gmd. Edemissen und LK Peine von 1000m zu Ortschaften. Wir beantragen die Gleichbehandlung der Planungsvorgaben, insbesondere einheitliche Abstandsregeln, wie im gesamten LK Peine, auch für den Windpark Edemissen; nach Wettbewerbsrecht gleiche Bedingungen im LK Peine.	**Folgen** Zur Ortschaft Oelerse wird der gemäß Planungskonzept notwendige Mindestabstand von 1000 m zur Anwendung gebracht. Die Abgrenzung des Vorranggebietes wurde entsprechend überarbeitet.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z3834 ID 4466 (2 - 2/5)		Beziehen Sie unsere Eingabe im Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung mit ein und zeigen Sie uns den vorgeschriebenen Rechtsweg auf unsere Eingabe dort einzubringen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vorliegenden Stellungnahmen der Einwender wurden im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird der Verbandsversammlung des Regionalverbandes zum Beschluss vorgelegt.	
Z3835 ID 4467 (2 - 3/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Darüber hinaus kam im Peiner Forum zur Sprache, dass es bereits nicht öffentliche Abstimmungsgespräche zwischen Gmd. Edemissen und dem ZGB gab/gibt. Wir beantragen Einsicht in diese Unterlagen, da dies direkt unsere Eingabe betrifft. RA [NAME] wurde dies am 26.10.2013 zugesagt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Rechtsanwalt der Einwender hat am 15.01.2014 die gewünschten Unterlagen einsehen können.	
Z3836 ID 4468 (2 - 4/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Da die Region Hannover offensichtlich mit Abständen von 700m zu Ortschaften + 500m zu einzelnen Häusern plant, kommen derzeit für den Windpark Edemissen fünf verschiedene Vorschriften zur Anwendung! Das widerspricht der Gleichbehandlungspflicht durch die Planungsbehörden. Das geltende Wettbewerbsrecht ist damit nicht eingehalten.	**Nicht folgen** Es steht dem Planungsträger frei, für den jeweiligen Planungsraum geeignete Mindestabstände zu Siedlungen zu definieren, wobei ihm Grenzen einerseits durch das immissionsschutzrechtlich notwendige Mindestmaß und andererseits durch das Erfordernis, der Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen, gesetzt werden. Aufgrund unterschiedlicher Raumstrukturen können in benachbarten Planungsräumen unterschiedliche Mindestabstände sinnvoll sein und angewendet werden. Auf den Methodenband (siehe Bezug) wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0073**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3837 ID 4470 (2 - 5/5)		Bitte teilen Sie uns den Rechtsweg der Einflussnahme vor Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Ihrer amtlichen Auskunftspflicht mit.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3834
Beteiligtennummer **29.0073**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3838 ID 21787 (3 - 1/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass Sie unserer ersten Eingabe und Anregung (Schreiben vom 27.12.2013) teilweise gefolgt sind und die Abstände zur Ortschaft im Gebiet Oelerse PE 1 Erweiterung nun den einheitlichen Bewertungskriterien des Verbandsgebietes im LK Peine mit 1000m Abstand angepasst haben. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund wichtig, dass der faire, wirtschaftliche Wettbewerb und die Gleichbehandlung aller Beteiligten gewahrt werden kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3839 ID 21788 (3 - 2/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	In der Vergangenheit scheint dies missachtet worden zu sein. Eine gesetzliche, planerisch faire Norm war in der Vergangenheit nicht erkennbar. Offensichtlich scheint hier kongloides Verhalten im planerischen Gestalten des Monopolisten und des Bürgermeisters sowie Bauamts der Gemeinde Edemissen vorzuliegen. Im ersten Planungsabschnitt des Windparks Oelerse genehmigte der Edemisser Bürgermeister mit dem Bauamt Edemissen einen Standort einer Windenergieanlage mit 600m Abstand zum Sportheim und 800m Abstand zur Ortschaft Sievershausen (3000 Einwohner) auf dem Grundstück seines Parteifreunds dem Oelerser Ortsbürgermeisters. Im zweiten Bauabschnitt des Parks genehmigte der Edemisser Bürgermeister erneut die Standorte gemäß den Wünschen des alten und des neuen Ortsbürgermeisters von Oelerse. Hier erreichte das kongloide Verhalten seinen Höhepunkt. Unsere bestellte V80 (die einzige Vestas Anlage im Park) wurde an den alten Bürgermeister gegeben, mein geplanter Windkraftstandort zu Gunsten des neuen Bürgermeister verschoben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3840 ID 21789 (3 - 3/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Wir beantragen die Umsetzung des jetzt vorgestellten Planungsentwurfs für das Gebiet Oelerse PE 1 Erweiterung mit 1000m Abstand für die Potenzialfläche 1. Es spricht auch nach ausführlichen Umweltgutachten hier nichts entgegen. Darüber hinaus muss die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen im Erweiterungsgebiet im weiteren Planungsverlauf gewährleistet bleiben. Auf den Erweiterungsflächen muss für alle Interessenten gleiche Wirtschaftlichkeit bestehen.	**Teilweise folgen** Der vom Einwender geforderte Mindestabstand von 1000 m zur Ortschaft Oelerse wird beibehalten. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Oelerse 01 wird aufgrund anderer betroffener Belange erneut modifiziert. Der Regionalverband hat die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet untersuchen lassen. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb marktüblicher Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung möglich ist. Eine weitergehende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit durch den Träger der Regionalplanung ist nicht notwendig.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0073**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3841 ID 21790 (3 - 4/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Die Erweiterung des Windparks Oelerse nach Norden und Westen liegt in der Region Hannover. Hier wie dort sollten einheitliche Gesetzes- und Wettbewerbsvorgaben gelten, um die Wirtschaftlichkeit nicht zu Gunsten einer Seite ausfallen zu lassen.	**Nicht folgen** Es steht dem Planungsträger frei, für den jeweiligen Planungsraum geeignete Mindestabstände zu Siedlungen zu definieren, wobei ihm Grenzen einerseits durch das immissionsschutzrechtlich notwendige Mindestmaß und andererseits durch das Erfordernis, der Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen, gesetzt werden. Aufgrund unterschiedlicher Raumstrukturen können in benachbarten Planungsräumen unterschiedliche Mindestabstände sinnvoll sein und angewendet werden. Auf den Methodenband (siehe Bezug) wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z3842 ID 21791 (3 - 5/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Wir fordern Sie auf, dieses jetzt im Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung rechtskräftig umzusetzen. Bitte teilen Sie uns ebenso den Rechtsweg der Einflussnahme vor Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Ihrer amtlichen Auskunftspflicht mit.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das modifizierte Vorranggebiet Windenergienutzung Oelerse 01 wird der Verbandsversammlung zum Beschluss vorgelegt. Die vorliegenden Stellungnahmen der Einwender wurden im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird der Verbandsversammlung des Regionalverbandes ebenfalls zum Beschluss vorgelegt.	
Beteiligtennummer **29.0073**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3843 ID 31716 (4 - 1/1)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	In 2017 ist hier vor Ort im Vorranggebiet Edemissen Süd West eine 3 MW WEA mit 196m Gesamthöhe im Rahmen eines Repowering-Projektes gebaut worden, mit 800m Abstand zu Sievershausen, 3000 Einwohner (Hannover). Die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist der LK Peine / Gemeinde Edemissen. Sind die Abstände zu den Ortschaften jetzt im ganzen LK Peine so rechtens?	**Nicht folgen** Die angesprochene Windenergieanlage befindet sich im Vorranggebiet PE 1, dessen südwestlicher Teil (in Richtung Sievershausen) bereits im Jahr 1998 im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig - Ergänzung um Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung - festgelegt wurde. Ein Mindestabstand zu Wohngebieten von 750 m wurde damals als ausreichend angesehen. Da die sogenannten "Altstandorte" in der Regel weiterhin Bestand haben sollen (s. angegebenen Bezug) sind Windenergieanlagen hier weiterhin genehmigungsfähig, soweit die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Bei der Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung werden dagegen größere Abstände zu Siedlungsbereichen angewendet (siehe Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3 E 3.1.4.8
Beteiligtennummer **29.0074**		Datum der Stellungnahme **23.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3844 ID 13608 (1 - 1/1)	PE Ilsede Groß Bülten PE 7 Erweiterung	Im Rahmen des RROP 2008 - 1. Änderung bzgl. der Weiterentwicklung der Windenergienutzung möchte ich Sie bitten von mir angedachte Flächen für Windenergieanlagen auf Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Die angedachten Flächen befinden im Landkreis Peine in der Gemeinde Lahstedt zwischen den Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Gr. Lafferde und	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Gadenstedt Gerplingenacker: Landschaftsschutzgebiete, Kernbereich gemäß	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0074**		Datum der Stellungnahme **23.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hoheneggelsen (LK Hildesheim). In der beigefügten Karte habe ich drei Gebiete rot gekennzeichnet und wie folgt benannt: Gadenstedt Gerplingenacker, Gadenstedt Wiesenfeld und Gr. Lafferde Auf der Welle. Sollte es aus Ihr Sicht sinnvoll erscheinen, die verbleibende Fläche zwischen den Flächen in Gadenstedt und der Fläche in Gr. Lafferde mit einzubeziehen, sowie die Fläche "Gerplingenacker" nach Westen zu erweitern, möchte ich Sie bitten dies zu optimieren. Ich hoffe Ihnen detaillierte Planungen bis Ende Januar nachreichen zu können. Sollte die Übersichtskarte für eine Stellungnahme nicht ausreichend sein, bitte ich Sie mir mitzuteilen welche Unterlagen Sie benötigen.	Landschaftsbildgutachten, Abstand zu Einzelhäusern (500 m), Mindestabstand zu Vorranggebieten Windenergienutzung (5 km) Gadenstedt Wiesenfeld: Mindestabstand zu Vorranggebieten Windenergienutzung (5 km) Gr. Lafferde Auf der Welle: Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m), Mindestabstand zu Vorranggebieten Windenergienutzung (5 km) Angrenzenden Flächen sowie den Bereichen zwischen den beantragten Flächen stehen ebenfalls Ausschlusskriterien, insbesondere der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten von 5 km, entgegen.	
Beteiligtennummer **29.0075**		Datum der Stellungnahme **01.12.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3845 ID 13307 (1 - 1/1)	GF Wittingen Zasenbeck 01 GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Die Ortschaften Ohrdorf, Zasenbeck,Plastau,Radenbeck,Boitzenhagen, Schneflingen,Teschendorf und Küstorf bekunden ihr Interesse an ein Vorranggebiet von Windenergieanlagen. Die Ortsvorsteher der genannten Ortschaften stellen hiermit den Antrag dieses beim Zweckverband Großraum Braunschweig anzumelden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im genannten Bereich sollen zwei Vorranggebiete Windenergienutzung neu festgelegt und ein bestehendes Vorranggebiet erweitert werden (siehe Gebietsblätter).	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01 GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung GF Wittingen Teschendorf 01
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **30.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3846 ID 12975 (1 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Die Unterzeichner dieses Schreibens sind Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Gemeinde Liebenburg (Gemarkungen Klein-Döhren, Groß-Döhren, Liebenburg und Neuenkirchen). Wir sind uns bewusst, dass im Gefolge der energiepolitischen Entscheidungen des Bundes ein verstärkter Einsatz regenerativer Energiequellen unabdingbar ist und die Nutzung der Windenergie hierbei eine zentrale Rolle spielt. Den vor diesem Hintergrund vom ZGB initiierten Prozess zur Änderung des RROP haben wir zur Kenntnis genommen und bringen dazu unsere Anregung ein. Konkret schlagen wir vor, gemäß der in anliegender Kartendarstellung grob markierten Fläche ein Vorranggebiet zur Windenergienutzung auszuweisen. Der genaue Zuschnitt des Gebietes ergibt sich aus einem Abstand von jeweils 1000m zu den umgebenden Ortschaften. Die grundsätzliche Eignung scheint gegeben, da das Gebiet bereits in früheren Beratungen zum Raumordnungsverfahren so beschrieben wurde und nicht in Konflikt zu den in	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **30.12.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Bekanntmachung des ZGB genannten Ausschlusskriterien steht. Als Sprecher unserer Gruppe soll Herr [Name] fungieren. Wir bitten ihn jeweils in alle diesen Vorgang der Raumordnungsplanung betreffenden Informationen einzubeziehen. Für den Fall einer späteren Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet zur Windenergienutzung streben die Unterzeichner an, auf Grundlage einer speziellen Vereinbarung einen Flächenpool zu bilden, um Konkurrenzen zu verhindern und eine optimale energetische Nutzung der Fläche zu ermöglichen. Außerdem wollen wir in diesem Zusammenhang offene Beteiligungsmodelle für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde schaffen. In einer weiteren Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie die Übersicht zu den Flurstücken, die im Eigentum der Unterzeichner stehen und (ganz oder teilweise) im vorgeschlagenen Gebiet liegen.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3847 ID 4480 (2 - 1/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" nehmen wir hierzu, mit diesem Schreiben wie folgt, Stellung. Wir bitten Sie, unter Berücksichtigung der von uns aufgeführten abwägungsrelevanten Gesichtspunkte, den Ausschluss der Fläche nochmals zu prüfen und entsprechend zu überdenken.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb der Potenzialfläche Schladen 01B, die überwiegend aufgrund des Verbreitungsschwerpunkts des Rotmilans entfällt (siehe Gebietsblatt). Die verbleibenden Restflächen entfallen des Unterschreitens der Mindestflächengröße. Der Regionalverband hält an dieser Abwägung fest (siehe auch nachfolgende Belange). Den beantragten Flächen, die sich außerhalb der Potenzialfläche befinden, stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01B
Z3848 ID 4482 (2 - 2/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Zunächst kurz zum "[EINWENDER]": Die Gruppe, die bereits im Jahr 2011 per Stellungnahmebzw. Antrag die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet im Verfahren beantragt hat (damals noch unter der Bezeichnung "[NAME, ADRESSE]"), ist ein Zusammenschluss von nahezu allen Grundeigentümern (ca. 40), deren Flächen in der Windpotentialfläche des südöstlichen Gemeindegebietes von Liebenburg liegen. Die Fläche ist in der Anlage 1 - "Potenzialflächen [Interessengemeinschaft]" blau unterlegt dargestellt. Sie Ist ein Teilgebiet des im Entwurf genannten Gebietes "Schladen 01" und liegt westlich der von Neuenkirchen nach Weddingen verlaufenden 110-kV-Hochspannungsleitung. Die Gruppe arbeitet konzeptionell von Beginn an mit	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Gemeinde Liebenburg gemeinsam an dem Projekt. Als seriöser Planer ist das Unternehmen [NAME] eingebunden.		
Z3849 ID 4486 (2 - 3/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	1. Ausschluss aufgrund des Kriteriums Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan/aufgeführte Avifaunistische Gutachten Die von uns beworbene Fläche wurde im Verfahren aufgrund des Kriteriums Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan ausgeschlossen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3850 ID 4489 (2 - 4/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	a. Für das in der Bewertung dieser Potenzialfläche aufgeführte Kriterium, Verbreitungsschwerpunkt Rotmllan, wurden nur allgemeine Quellen und Datengrundlagen angeben. Das von Ihnen in der Beurteilung genannte Avifaunistische Gutachten der Biodata GbR behandelt in der Kartierung das von uns benannte Gebiet nicht. Die Entfernung zu den untersuchten Gebieten lässt kein Rückschluss auf unser Gebiet zu.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die von Biodata abgegrenzenten Bereiche stellen lediglich Brutreviere des Rotmilans dar, geben jedoch keine Auskunft über die genauen Horststandorte. Die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte gemäß der vom Regionalverband hierfür entwickelten Methodik fußt jedoch auf bekannten Horststandorten. Die von Biodata erhobenen Daten wurden daher nicht für die Abgrenzung der Horststandorte herangezogen. Diese ist allein auf Basis der im Umweltbericht in Kapitel 2.2.2.2 angegebenen Datengrundlagen erfolgt.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.2
Z3851 ID 4491 (2 - 5/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Über unser beauftragtes Planungsbüro ([Firma 1]) wurden weitere Recherchen zu den Datengrundlagen angestellt. in diesem Zuge wurden Sie ebenfalls befragt und haben diese Anfrage, wie im Anhang (Anlage "AW: Anfrage Landkreis Wolfenbüttel, Gemeinde Schladen, Gebiet 01") dargestellt, beantwortet. Hier nennen Sie folgende Quellen, auf denen der Ausschluss unserer Flache beruht: - Angaben zu Vorkommen gefährdeter Vogelarten im Raum Liebenburg (uNB LK Goslar) - Parklayoutentwurf für den Windpark Schladen ([Firma 2]) - Kartierung schlaggefährdeter Vogelarten im Bereich des geplanten Windparks bei Schladen-Liebenburg 2012 ([Firma 2], [Firma 3]) - Brut- und Gastvogelerfassung (NLWKN 2010/2006) - Landesweite Rotmilanerfassung (NLWKN)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3852 ID 4493 (2 - 6/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	b. Zur Datenquelle "Angaben zu Vorkommen gefährdeter Vogelarten im Raum Liebenburg (uNB LK Goslar)": Nach telefonischer Auskunft der uNB des LK Goslar wurde dort kein Gutachten zum besagten Gebiet erstellt. Lediglich für Seesen und Lochtum liegen dort Gutachten vor. Auch daraus kann kein unser Gebiet betreffendes Schwerpunktvorkommen oder Brutvorkommen abgeleitet werden. Die uNB LK Goslar bezieht seine Informationen vom NLWKN (Anlage" Liebenburg/Telefonprotokoll 16.12.13").	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die UNB Goslar hat dem Regionalverband für das Kreisgebiet Goslar zahlreiche ihr bekannte Rotmilanbrutplätze übergeben, welche im Rahmen der Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte berücksichtigt wurden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um konkrete Gutachten, sondern um Ortskenntnisse der zuständigen Spezialisten oder aber um Daten aus verschiedenen Gutachten, mithin auch aus anderen Projektbereichen.	
Z3853 ID 4495 (2 - 7/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	c. Zur Datenquelle "Kartierung schlaggefährdeter Vogelarten im Bereich des geplanten Windparks bei Schladen-Liebenburg ([Firma 1]/[Firma 2]) "Parklayoutentwurf für den Windpark Schladen ([Firma1])": Nach Rücksprache mit [Firma 1], hat sich herausgestellt, dass das von Ihnen benannte Avifaunlstlsche Gutachten von 2012 lediglich Schlafplätze nordöstlich unseres Gebietes aufführt. Des Weiteren wurde bei weiteren Kartierungsgängen im Jahr 2013 zwar ein Horst festgestellt, wobei die Frage ob im Jahr 2013 eine	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt, fußt die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte auf mehreren Datenquellen. Zudem müssen sich einzelne Brutplätze nicht zwingend genau innerhalb einer Potenzialfläche befinden. Auch die Lage einer Potenzialfläche in einem Verbreitungsschwerpunkt, welcher durch benachbarte, aber nicht in der Potenzialfläche gelegene Brutplätze konstituiert wird, kann zu einem Ausschluss der Potenzialfläche führen. Die Verbreitungsschwerpunkte	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Brut statt fand, nicht geklärt ist. Weitere Untersuchungen sind hierzu beauftragt.	wurden großräumig mit Blick auf das gesamte Verbandsgebiet abgegrenzt und nicht allein für Potenzialflächenkomplexe.	
Z3854 ID 4498 (2 - 8/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	d. Zur Datenquelle "Brut- und Gastvogelerfassung NLWKN 2010/2006", "Landesweite Rotmilanerfassung (NLWKN)": Nach Durchsicht des auf der Hornepage der NLWKN frei zugänglichen Daten- und Kartenmaterials, konnten wir kein Brutvorkommen des Rotmilans im besagten Gebiet feststellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Horststandorte der landesweiten Rotmilankartierung des NLWKN aus dem Jahr 2011 sind nicht frei im Internet verfügbar. Grund ist der Schutz der Rotmilanpopulation vor mutwilliger Zerstörung einzelner Horste. Die Daten wurden dem Regionalverband auf Anfrage hin vom NLWKN zum Zweck der Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte übergeben. Der Regionalverband hat sich jedoch verpflichtet, die einzelnen Brutplätze nicht punktgenau zu veröffentlichen.	
Z3855 ID 4499 (2 - 9/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	e. Laut Mitteilung des NLWKN (Anlage 4) wurde, auf der Grundlage der landesweiten Rotmilanerfassung aus den Jahren 2008-2012, nordöstlich unseres Gebietes ein Bereich als Rotmilan-Brutgebiet 3928.4/7 bewertet. In der der Anlage 4 zu entnehmenden Erläuterung wurde uns mitgeteilt, dass zum Schutz des jeweiligen Brutvorkommens eine ca. 100 ha große Fläche als Habitat ausgewiesen wird. Der in der Abbildung dargestellte Bereich tangiert die von uns forcierte Potenzialfläche nur bedingt. Daraus schließend kann, auch bei einem Brutvorkommen, ein Teilstück trotz des Rotmilans als Windpotenzialfläche ausgewiesen werden.	**Teilweise folgen** Es ist richtig, dass das vom NLWKN dargestellte Bruthabitat die Potenzialfläche zwischen Schladen und Neuenkirchen nur teilweise überlagert. Im Westen schließt sich jedoch ein vom Regionalverband ermittelter Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans an, welcher grundsätzlich von WEA freigehalten werden soll, sodass hier kein Vorranggebiet festgelegt werden kann. Im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wird indes eine Erweiterung des im 1. Entwurf geplanten Vorranggebiets Schladen 01 nach Norden hin bis zur Grenze des vom NLWKN abgegrenzten Rotmilan-Habitats geprüft. Bisher war dem Regionalverband lediglich der zugehörige Brutplatz bekannt, sodass zu diesem ein pauschaler 1.000 m-Schutzabstand einzuhalten war, um artenschutzrechtliche Verbote mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Die Abgrenzung des NLWKN zeigt das Kernhabitat jedoch weiter nördlich in Richtung der B 82, sodass im Süden ggf. kein pauschaler 1.000 m-Abstand erforderlich ist.	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A
Z3856 ID 4501 (2 - 10/27)		Hierzu stellt sich die Frage, inwieweit sich die landesweite Rotmilanerfassung in diesem Fall noch als ausreichend aktuell darstellt. Zudem erscheint es fragwürdig, ob bei der landesweiten Rotmilanerfassung eine Datenerhebung durch Ehrenamtliche dem Standard eines Gutachtens entspricht.	**Nicht folgen** Die Daten der landesweiten Erfassung wurden vom NLWKN als oberste Fachbehörde evaluiert und freigegeben. Somit liegt aus Sicht des Regionalverbandes ein ausreichender fachlicher Standard vor.	
Z3857 ID 4502 (2 - 11/27)		Selbst bei einem Brutgebietsvorkommen, das bisher von den oben genannten Quellen nur von der NLWKN bestätigt und mit einem Schutzbereich berücksichtig wurde. Sind die weiteren von Ihnen angeführten Quellen unsicher.	**Nicht folgen** Die vom Regionalverband angeführten Quellen sind fachlich hinreichend gesichert und wurden zudem durch die Gutachter des Regionalverbandes auf ihre Plausibilität hin geprüft. Der Regionalverband sieht daher keine Veranlassung, die verwendeten Daten in Zweifel zu ziehen.	
Z3858 ID 4504 (2 - 12/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	f. In aller Vorsicht, ausgehend von einem Brutplatz im Gebiet 3928.4/7, sind die Abstände zu den benachbarten Horsten zu bewerten. Die 1.000 m Radien der umliegenden Brutgebiete schneiden sich bis auf eine Ausnahme deutlich. Diese Ausnahme, das Gebiet 3928.4/7, schneidet sich leidglich um 150- 200 m. Da die Abstände zum Schutz des Rotmilans erst ab drei sich schneidenden 1.000 m Radien um den Horst um 700 m erweitert werden (Quelle	**Nicht folgen** Der Verbreitungsschwerpunkt wird im im fraglichen Bereich durch zahlreiche Brutplätze im Raum Neuenkrichen und Gielde gebildet. Nach der vom Regionalverband angewandten Methodik ergibt sich eine Ausdehnung des Schwerpunktes bis östlich der K 85. An der Abgrenzung wird festgehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Umweltbericht), steht der komplette Wegfall der von uns angesprochenen Fläche, in keiner Relation. Der Verbreitungsschwerpunkt schmilzt somit deutlich und unsere Fläche ist nur noch geringfügig vom Verbreitungsschwerpunkt betroffen.		
Z3859 ID 4508 (2 - 13/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Der Ausschluss der Fläche ist aus unserer Sicht, trotz Brutvorkommen, somit nicht mehr zu rechtfertigen.	**Teilweise folgen** Der Ausschluss der fraglichen Teilflächen im Bereich des Bruthabitats Nr. 2929.3/5 sowie westlich davon ist durch die Überlagerung mit dem nach der Regionalverband-Methodik korrekt abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkt weiterhin gerechtfertigt und wird aufrecht erhalten. Überprüft wird indes eine Erweiterung des geplanten Vorranggebiets in Richtung Norden bis an die Grenze des o.g. Bruthabitats.	
Z3860 ID 4509 (2 - 14/27)		g. Neben den Radien von 1.000 m, ist die Betrachtung des Flugkorridors zur Bewertung des Ausschlusses von äußerster Wichtigkeit, da dieser Aufschluss auf das Nahrungshabitat des Rotmilans gibt. Südwestlich des Rotmilan-Brutbereiches 3928.4/7 verläuft eine 110 kV Leitung. Da es wissenschaftlich erwiesen ist, dass der Rotmilan Hochspannungsleitungen meidet, ist es unwahrscheinlich, dass südwestlich der Hochspannungsleitung ein vermehrtes oder gar hohes Rotmilanvorkommen auftritt. Dies bestätigt sich in der Ausdehnung des vom NLKWN ausgewiesenen Schutzbereichs vom Areal 3928.4/7 und erhärtet sich weiter in dem Kartenmaterial des unter Punkt c genannten Gutachtens, das den Flugkorridor nach Norden aufzeigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Ermittlung und Betrachtung von Flugkorridoren bzw. die Erstellung von Raumnutzungsanalysen ist auf Ebene der Raumordnung nicht zu leisten und ferner auch nicht Aufgabe der Raumordnung. Die Regionalplanung darf und muss indes aufgrund ihrer übergeordneten Maßsstabsebene in vielen Fällen typisieren. Eine solche Typisierung stellt die Verwendung der 1.000 m-Radien dar, da auf diese Weise auch in Unkenntnis der tatsächlichen Flugbewegungen vor Ort ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Regelfall ausgeschlossen werden können. Sofern dem Regionalverband, wie hier inzwischen der Fall, konkretere Daten zur Verfügung stehen, die Rückschlüsse auf das tatsächliche Raumnutzungsverhalten zulassen, greift der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung auf diese Daten zurück.	
Z3861 ID 4511 (2 - 15/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	h. Des Weiteren können natürlich Ausgleichsflächen für den Rotmilan geschaffen werden, falls sich herausstellen sollte, dass dieser unsere Fläche als Nahrungshabitat nutzt. Wovon aus unserer Sicht aber nicht auszugehen ist, da, wie unter Punkt g beschrieben, es wissenschaftlich erwiesen ist, dass der Rotmilan Hochspannungsleitungen meidet. Eben solch eine 110 kV Leitung verläuft quer über die gesamte Länge unserer Fläche.	**Nicht folgen** Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan, deren Wirksamkeit im Hinblick auf eine Minderung der Kollisionsgefahr hinreichend belegt ist, stehen bislang - mit Ausnahme von unwirtschaftlichen Abschaltzeiten während der gesamten Brutperiode - nicht zur Verfügung. Auch ist wissenschaftlich nicht belegt, dass der Rotmilan Hochspannungsleitungen meidet. Vielmehr nutzen die Tiere derartige Leitungen häufig als Ansitzwarte und profitieren unter anderem von dem offen gehaltenen Grünland- oder Ackerstreifen unterhalb der Leitung. Die genannten Argumente können die Vorgehensweise des Regionalverbandes im Hinblick auf den Schutz des Rotmilans daher nicht in Frage stellen.	
Z3862 ID 4513 (2 - 16/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Aufgrund der oben genannten Gründe bitten wir Sie uns die Möglichkeit zu geben unsere Fläche auf Brutvorkommen, Nahrungshabitate. Flugkorridore etc. zum Rotmilan und andere avifaunistisch relevante Arten näher und detaillierter prüfen zu lassen. Uns ist bewusst. Dass diese Vergehensweise ggf. zur Kürzung oder zum kompletten Ausfall der Fläche führen kann. Jedoch nach intensiver Prüfung.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hält am Ausschluss der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans fest.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3863 ID 4515 (2 - 17/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Abwägungsrelevante Alleinstellungsmerkmale im Vergleich zur Gesamt-Potentialfläche "Schladen-Liebenburg" a. Durch die vorgegebene vorteilhafte Form und den erheblichen Flächenumfang unseres Gebietes kann die Positionierung der einzelnen Windkraftanlagen sehr flexibel gehandhabt werden. Hierdurch kann auf die Belange des Naturschutzes, der Infrastruktur und weiterer Aspekte größtmögliche Rücksicht genommen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3864 ID 4519 (2 - 18/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	b. Die vorteilhafte Flächenform ermöglicht außerdem Stellmöglichkeiten in Hauptwindrichtung, die zur Optimierung des Parklayouts und somit auch des Parkwirkungsgrades im Vergleich besser geeignet sind. Ein hoher Parkwirkungsgrad bedingt einen geringen spezifischen Flächenverbrauch. Des Weiteren resultieren aus einem hohen Parkwirkungsgrad niedrige Stromgestehungskosten, eine volkswirtschaftliche Grundbedingung für die regenerative Energiebereitstellung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3865 ID 4520 (2 - 19/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	c. Des Weiteren bietet unsere Fläche die Möglichkeit eine Anzahl von bis zu zehn Windkraftanlagen zu errichten. Das Potential ist somit höher als auf der momentan ausgewiesenen Vorrangfläche Schladen 01.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3866 ID 4521 (2 - 20/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	d. Da eine 110kV Leitung unsere Fläche quert, ist ein ortsnaher und unproblematischer Netzanschluss möglich. Auf Trassenausbaumaßnahmen kann verzichtet werden. Auch hieraus resultieren niedrige Stromgestehungskosten. Zusatzbelastungen auf Natur und Landschaftsbild entfallen außerdem.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3867 ID 4522 (2 - 21/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	e. Sowohl die günstige Ausrichtung zu den Sichtachsen als auch die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die bereits existierende und die Fläche querende 110kV Leitung relativiert die Auswirkungen dieses Windparks auf das Landschaftsbild deutlich und führt zu einer nur geringfügigen Zusatzbelastung des landschaftsbildes.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die in Rede stehende Potenzialfläche wurde nicht aus Gründen des Landschaftsschutzes verworfen.	
Z3868 ID 4523 (2 - 22/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	3. Synergien zur regionalen Integration dieses Windparkprojektes Die Gemeinde Liebenburg ist mit ihren vorbildlichen Aktivitäten zur Integration und Innovation Erneuerbarer Energien herausragend in der Region. Beispielsweise fand dort das von Ihnen adaptierte Konzept des Solarkatasters seinen Ursprung; Weitere Projekte treibt die Gemeinde gemeinsam mit den Bürgern voran. Aktuell wird eine Energiegenossenschaft gegründet, um bestehende und neue Ideen, wie z.B. ein zur Zeit projektiertes größeres Solarprojekt, die Stromdirektvermarktung, Bürgerbeteiligungen etc., gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Gemeinde Liebenburg hat bereits heute einen vergleichsweise hohen Anteil an Erneuerbaren Energien, der sowohl auf Wasser- und Sonnenkraft als auch auf Biogas basiert. Ein zuwachs an Windkraft ist nicht nur gewünscht, sondern auch die logische Ergänzung zu den eben genannten. Die Gemeinde Liebenburg befürwortet die Pläne zur	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Realisierung des von uns beantragten Windparks. Diese Rahmenbedingungen sind die Basis zur Integration der Gemeinde und ihrer Bürger in dieses Windparkprojekt.		
Z3869 ID 4525 (2 - 23/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Hierzu wurde ein Modell entwickelt, welches sich von anderen Windenergieprojekten deutlich abhebt. Es beinhaltet unter anderem ein sehr praktikables bürgerfreundliches Bürger-Beteiligungsmodell, nachhaltig abgesicherte 100%ige Gewerbesteuerzahlungen zugunsten der Standort-Kommune, eine deutliche Beteiligung der Gemeinde und Bürger an den Erlösen der Flächeneigentümer, Kostenentlastung für das kommunale Wegenetz, die Förderung der regionalen Wertschöpfung bei der Erstellung durch Einbeziehung von Unternehmen aus der Region. Mit diesem in der Region einzigartigen Gesamtkonzept wird der Ausbau der regenerativen Energieerzeugung durch die Kombination von Sonnen-. Wasser-, Biomasse- und Windenergie in dieser Gemeinde vorbildlich und konsequent vorangetrieben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3870 ID 4527 (2 - 24/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Unter Berücksichtigung der hier erörterten Gegebenheiten zur Avifauna ist der Ausschluss des von uns vertretenen Gebietes unseres Erachtens nicht zu rechtfertigen. Teilbereiche sehen wir durchaus als Ausweisbar.	**Nicht folgen** Teilbereiche sieht auch der Regionalverband als für die Windenergienutzung geeignet an, was zur Festlegung des VR WEN Schladen 01 geführt hat. Der vom Einwender in erster Linie befürwortete Bereich zwischen Schladen und Neuenkrichen ist indes aufgrund der Überlagerung mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans sowie einem weiteren Bruthabitat mehrheitlich nicht für die Windenergienutzung geeignet. Ein Ausschluss ist hier aus Gründen des Rotmilanschutzes gerechtfertigt.	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A
Z3871 ID 4528 (2 - 25/27)		Auch die unter Punkt 2 dargestellte Vorzüglichkeit sollte sich mit ihrer Relevanz in diesem Verfahren wiederfinden.	**Nicht folgen** Eine Vorzüglichkeit ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gegeben. Dieser steht schon die hohe Besiedlungsdichte durch den Rotmilan im gesamten Teilraum deutlich entgegen.	
Z3872 ID 4529 (2 - 26/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Letztendlich kann auch das unter Punkt 3 erwähnte energetische Gesamtkonzept der Gemeinde Liebenburg nicht unberücksichtigt bleiben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3873 ID 4530 (2 - 27/27)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Insofern beantragen wir für unser Gebiet unter Berücksichtigung der genannten Aspekte eine erneute Prüfung zur Ausweisung als Vorrangfläche. Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung zur geplanten weiteren Vorgehensweise.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3847

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **13.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3874 ID 21568 (3 - 1/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Mit der Bitte um Berücksichtigung und zum Abgleich der Ergebnisse übersenden wir Ihnen die im Folgenden aufgelisteten Unterlagen. Diese wurden vom [Firmenname] angefertigt. Anhang 1 - Karte Rot- und Schwarzmilan Horstkartierung 09.04.2015 Anhang 2 - Karte Gastvogelerfassung 10.12.2015 + Legende Anhang 3 - Gutachten der [Firmenname] 11.04.2016 Wir möchten Sie bitten, anhand unserer Unterlagen die avifaunistischen Belange unter Einhaltung der im Umweltbericht zur 1. Änderung des RROP 2008 genannten Abstände, die Potentialfläche im Gebiet Schladen 01 A erneut zu bewerten.	**Teilweise folgen** Der Regionalverband hat die übergebenen Unterlage geprüft und seine Abwägung zu den dortigen Aussagen ins Verhältnis gesetzt und ebenfalls überprüft. Indes hält er im Ergebnis an seiner negativen Abwägungsentscheidung in Bezug auf die Eignung der vom Einwender vorgebrachten Potenzialteilfläche im Bereich Schladen fest. Es wird weiterhin der auch bisher dargestellte östlich benachbarte Teil der Potenzialfläche als VR WEN Schladen 01A festgelegt. Grund für die Entscheidung des Regionalverbandes ist die weiterhin gegebene Überlagerung der beantragten Fläche mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans. Diesbezüglich wird zunächst auf die im Umweltbericht ausführlich dargestellte und begründete methodische Vorgehensweise bei deren Abgrenzung verwiesen. Der Regionalverband trägt mit diesen Verbreitungsschwerpunkten unter anderem dem Vorsorgedanken Rechnung. Die Bestandsdichte an Brutpaaren des Rotmilans ist innerhalb der abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkte etwa viermal so hoch wie im Gesamtraum. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte besondere Aktionszentren mit signifikant erhöhten Flugaktivitäten des Rotmilans befinden und sich hier die für die Reproduktion und damit den Erhalt der Art im Verbandsgebiet entscheidenden wesentlichen Lebensräume befinden. Zum Schutz der Population und zur planerischen Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rotmilanpopulation im Großraum Braunschweig werden diese Verbreitungsschwerpunkte daher im Planungskonzept des Regionalverbandes grundsätztlich von einer Windenergienutzung freigehalten. Ob dabei im lokalen Einzelfall das individuenbezogene Tötungsrisiko tatsächlich signifikant erhöht ist und eine artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG tatsächlich vorliegt oder nicht, kann aufgrund der o.g. Begründung der Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte dahinstehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte. Grundsätlzich ist zudem aufgrund der außerordentlichen Bestandsdichte des Rotmilans innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte flächendeckend mit einem sehr hohen Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Die Verbreitungsschwerpunkte bilden die Verteilung der Rotmilanpopulation im Regionalverband zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Eine erhebliche räumliche Veränderung dieser Kernpopulationen ist über einen Zeitraum von wenigen Jahren nicht zu erwarten. Somit kann auch die - zudem räumlich hier viel zu stark begrenzte - Bestandserfassung eines einzelnen Jahres das Vorhandensein der ermittelten Verbreitungsschwerpunkte im Grundsatz nicht in Zweifel ziehen oder gar widerlegen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die oberste Naturschutzbehörde Landes Niedersachsen (NLWKN, gleichzeitig staatliche Vogelschutzwarte) ebenfalls davon ausgeht, dass der Regionalverband mit seiner Vorgehensweise die mit diesem Kriterium	

			zu schützende Kernpopulation des Rotmilans im Verbandsgebiet gut getroffen hat. Eine kumlative "Sammlung" von gemeldeten Rotmilan-Brutplätzen über mehrere Jahre hinweg würde darüber hinaus auch in umgekehrter Hinsicht zu unsachgemäßen Ergebnissen führen. Dei der angewandten Methodik der Abgrenzung würde nach und nach das gesamte Verbandsgebiet als Verbreitungsschwerpunkt ausgeschlossen werden. Ein einfaches Beispiel für diese ebenfalls ungewollten und fachlich nicht sinnvollen Folgen einer kumulativen "Aktualisierung" der Verbreitungsschwerpunkt zeigt die Tatsache, dass Rotmilane in der Regel mehrere Wechselhorste nutzen, welche in enger Nachbarschaft zueinander liegen. Es ist also be einer kumulativen mehrjährigen Betrachtung nicht unwahrscheinlich, dass bei der verwendeten Methodik (Überschneidung vom mindestens drei 1.000-Abstandsradien zu RM-Horsten konstituiert einen Verbreitungsschwerpunkt) plötzlich der von mehreren Wechselhorsten definierte, mehrjährige Lebensraum eines Rotmilan-Pärchens bereits einen Verbreitungsschwerpunkt (per Definition ein Teilraum, in dem eine statistisch signifikant erhöhte Bestandsdichte einer Art nachweisbar ist) begründet, obwohl dieser faktisch lediglich ein einzelner Brutpaar repräsentiert. Es ist daher weder sachgerecht noch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung zulässig die Verbreitungsschwerpunkte auf Basis kumulativer, mehrjähriger Daten zu Brutvorkommen des Rotmilans laufend forzuschreiben. Somit gilt der für den Bereich der Potenzialfläche ermittelte Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans auch weiterhin und führt in der Abwägung zu einem Wegfall dieser Fläche aus dem geplanten Vorranggebiet Schladen 01A.	
Z3875 ID 21569 (3 - 2/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Durch die Rot- und Schwarzmilan Horstkartierung wurden insgesamt drei Rotmilan Horste in der 3.000-Meter-Zone um die Potenzialfläche festgestellt (Vgl. Anhang 1). Nach dem im NLT-Papier (2011) empfohlenen vorsorgeorientierten 1.000 m-Schutzabstand zwischen Windparks und Rotmilanbrutplätzen wird das Vorranggebiet vom Vorsorgeabstand im Nordosten der Potentialfläche nur partiell geschnitten. Jedoch kann durch entsprechende Reduzierung der Potentialfläche um diese partielle Überschneidung der Schutzabstand sichergestellt werden. Da sich keine drei Horste im Schutzabstand von 1.000 m überschneiden, kann hier auch nicht von einem Verbreitungsschwerpunkt ausgegangen werden (Vgl. S.43 f.; Umweltbericht, Sept. 2013). Dies trifft auch für einen vorsorgeorientierten 3.000 m-Schutzabstand um den Windpark zu.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung und insbesondere die ausführlichen Ausführungen zu Abgrenzung und Wirkung der Verbreitungsschwerpunkte unter der angegbenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3874
Z3876 ID 21570 (3 - 3/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Die Erhebungsergebnisse planungsrelevanter Brutvogelarten sind ausgesprochen überschaubar (Vgl. Anhang 3). Die festgestellten Reviere wären in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit von WEA durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beherrschbar.	**Nicht folgen** Der Aussage des Einwenders ist in Bezug auf die übergebenen Gutachten für den vom Einwender beantragten Teil der Potenzialfläche durchaus zuzustimmen. Jedoch kann die Eignung der Potenzialfläche in Bezug auf weitere vorkommende Vogelarten dahin stehen, da die Potenzialfläche aus anderen Gründen und insbesondere die Lage innerhalb eines regionalen Verbreitungsschwerpunktes des Rotmilans nicht für die Windenergienutzung geeignet ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **13.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3877 ID 21571 (3 - 4/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01A	Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung zur Prüfung und den Abgleich unserer Ergebnisse der Avifauna mit denen Ihres Gutachtens sowie die Auswirkungen selbiger auf Ihren Planungsprozess. Über eine zeitnahe Antwort wären wir sehr dankbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3874
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **10.06.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3878 ID 31530 (4 - 1/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01B	Der Windflächenpool [Name], eine örtliche Gemeinschaft energiewendebewusster Bürgerinnen und Bürger, wurde in seinem Bestreben, einen Beitrag zur Förderung der Windenergie im Großraum Braunschweig zu leisten, durch die nachstehend aufgeführten, vom RGB geschaffenen regionalplanerischen Fakten vollständig ausgebremst. Der Windflächenpool wendet sich hiermit erneut an Sie mit dem im Folgenden begründeten Antrag, dass Sie Ihre Entscheidung, das Windvorranggebiet Schladen 01B zu eliminieren, vollständig aufheben.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	
Z3879 ID 31531 (4 - 2/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01B	I. Zum Thema Die im alten RROP enthaltene Windvorrangfläche mit der Bezeichnung Schladen 01B in der Gemeinde Liebenburg, Landkreis Goslar, wurde im Zuge der Fortschreibung des RROP gelöscht. Sie ist nicht mehr in den Darstellungen des neu ausgelegten RROP-Entwurfes enthalten. Der Regionalverband Großraum Braunschweig begründet die Herausnahme des Gebietes mit von ihm als entscheidungserheblich eingestuften avifaunistischen, den Rotmilan betreffenden Daten und weiter im Entwurf zur Erörterung der 1. Änderung des RROP 2008: „Ein Großteil der Potenziafläche entfällt aufgrund des Verbreitungsschwerpunktes des Rotmilans. Die verbleibenden Restflächen entfallen, da sie die Mindestgröße von 50 ha nicht erreichen. Auf eine Prüfung weiterer Belange unter 2.2 -2.7 konnte daher verzichtet werden.".	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z3880 ID 31532 (4 - 3/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01B	II. Zum Sachverhalt a) Mit Schreiben vom 08.01.2014 wendet sich [Name], [Ort] im Auftrag des "Windflächenpools [Name 2] " an den RGB und beantragt unter Vorbringung einer umfangreichen Argumentation eine erneute Prüfung zur Ausweisung der Vorrangfläche. In seinem Schreiben setzt sich der Windflächenpool mit folgenden Aspekten auseinander: • Für das Kriterium „Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan" wurden keine gebietsspezifischen naturschutzfachlichen Daten herangezogen. Die von Ihnen verwendeten Daten des Avifaunistischen Gutachtens Biodata betreffen andere Bereiche des RROP, nicht aber das in Rede	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte wird auf die entsprechenden Passagen in Methodenband und Umweltbericht sowie die angegebenen Zeilennummern verwiesen. Entgegen der Behauptung des Einwenders liegt das Ergebnis einer landesweiten Rotmilanerfassung für das Jahr 2011 beim NLWKN vor und kann dort erfragt werden. Richtig ist lediglich, dass die horstbezogenen Daten vom NLWKN aufgrund ihrer Sensibilität nicht veröffentlich werden. Die zugehörigen flächenhaften Reviere sind indes vom NLWKN als Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung veröffentlicht und die außerordentliche Brutpaardichte im Raum Schladen deutlich erkennbar.	**s. Zeile(n)** 3874 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.2 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **10.06.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
		stehende Projektgebiet Schladen B01. • Der RGB wurde im Zuge weiterer Datenrecherchen durch das vom Windflächenpool beauftragte Planungsbüro [Name Firma] befragt. Unter anderem folgende Quellen wurden vom RGB genannt: -Angaben zu Vorkommen gefährdeter Vogelarten im Raum Liebenburg (LK Goslar): Hierzu teilt der Landkreis telefonisch mit„ dass für den Projektraum Liebenburg keine einschlägigen Gutachten / Daten vorliegen. - Parklayoutentwurf für den Windpark Schladen ([Name Firma 2]) und Kartierung schlaggefährdeter Vogelarten 2012 im Bereich des geplanten Windparks Liebenburg ([Name Firma 2, Name Firma 3]): Brutbiotope/Horststandorte des Rotmilans wurden vom Gutachter im öden in der Nähe des Projektgebietes nicht festgestellt, lediglich Schlafplätze des Rotmilans nordöstlich des Projektgebietes. - Brut- und Gastvogelerfassung 2006 / 2010 des NLWKN: Eine Zuordnung dieser Daten des NLWKN zur Projektfläche Schladen 01B ergibt keine direkte Betroffenheit. - Landesweite Rotmilanerfassung 2011 (?) des NLWKN: Eine flächendeckende niedersächsische Rotmilanerfassung analog der naturschutzamtlichen Niederes. Biotopkartierung liegt nicht vor. Es gibt ein aus ehrenamtlichen Rotmilanerfassungsdaten 2008-2012 skizziertes Rotmilan-Brutgebiet (keine amtliche Karte), die das Projektgebiet tangiert.		
Z3881 ID 31533 (4 - 4/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01B	b) Unter dem 17.02.2016 wendet sich der Windflächenpool erneut an den RGB. Er übersendet dem RGB die vom Windflächenpool in Auftrag gegebene avifaunistische Untersuchung in Form des „Kurzberichtes Erfassung Avifauna geplante WEA Liebenburg - Schladen" des [Ort]Fachbüros [Name]. Die Untersuchung aus dem Jahr 2015 ergab 3 aktiv besetzte Rotmilanhorste, die außerhalb des Projektgebietes lagen. In einem Fall ragte der 1.000m-Radius nordöstlich in das Projektgebiet hinein. Dieser Sachverhalt zieht die Pflicht bzw. Möglichkeit zur Einzelfallbetrachtung, auch im Hinblick auf projektförderliche CEF-Maßnahmen, nach sich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3874
Z3882 ID 31534 (4 - 5/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01B	c) Im Schreiben vom 10.03.2016 mit dem Aktenzeichen 2.3.0 antwortet der RGB zum Schreiben des Windflächenpools vom 17.02.2016. Er auf den aktuellen Verfahrensstand hin und thematisiert das Prinzip der Präklusion. Davon unabhängig bittet der Regionalverband um die Überlassung der Untersuchungsergebnisse, um einen Abgleich mit den Ergebnissen seines Gutachtens bewerkstelligen zu können. Des Weiteren kündigt der RGB im Hinblick auf das Schreiben des Flächenpools vom 08.01.2014 (Stellungnahme und Antrag) nach Abschluss des laufenden Beteiligungsverfahrens ein Dokument („Erörterungsunterlage") an, aus dem eine ausführliche Auseinandersetzung mit allen vorgebrachten Stellungnahmen aus beiden Beteiligungsverfahren hervorgehen wird.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **10.06.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3883 ID 31535 (4 - 6/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01B	III. Zur Problemstellung Es besteht Dissens zu folgenden Punkten; • Die bestehenden Gutachten des Landkreises Goslar, des Regionalverbandes Großraum Braunschweig und des Windflächenpools [Name] enthalten keine naturschutzfachlichen Daten, die zwingend gegen das Projekt Windenergie Schladen B01 sprechen. • Die Karte der avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN basiert auf veralteten, in ihrer " Qualität aufgrund des hohen Ehrenamtsanteils nicht wirklich prüfbaren Daten. Sie hat einen informatorischen Charakter, entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage und ist in der hier vorliegenden Form sowohl aus formalen als auch aus inhaltlichen Gründen entscheidungserheblich nicht anwendbar. • Eine niedersächsische flächendeckende, nach professionellen Fachstandards (SÜDBECK) erstellte Rotmilankartierung ist vom NLWKN nicht durchgeführt worden, weder 2011 noch zu einem anderen Zeitpunkt. • Das Prinzip der Präklusion kann in diesem Fall nicht greifen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Daten des NLWKN um von der Fachbehörde geprüfte und in Planungsverfahren üblicherweise als Informationsquelle zu berücksichtigende Datensätze handelt, deren derartige Nutzung auch gerichtlich anerkannt ist. Überdies benötigt es keine zwingend gegen eine Windenergienutzung sprechende Belange, denn in diesem Fall würde es keinerlei Planung und Steuerung durch die Regionalplanung bedürfen, da zwingendes Recht ("harte" Tabukriterien) immer gelten. Die Regionalplanung darf jedoch nach bestimmten in ihrem Ermessen stehenden planerischen Erwägungen und Grundsätzen steuernd in die Windenergienutzung eingreifen, so lange sie in der Summe in substanzieller Weise Raum verschafft. Dies ist hier zweifelsohne der Fall. Vorliegend hat der Plangeber den Schutz eines der weltweiten Populationszentren des Rotmilans innerhalb eines regionalen Dichtezentrums (abgebildet durch das Kriterium "Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan" höher gewichtet als das Interesse an der Windenergienutzung. Es sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass u.a. das OVG Lüneburg in seiner Rechtsprechung deutlich gemacht hat, dass der Plangeber (so lange er substanziell Raum schafft und damit die gesetzliche Privilegierung der WEA im Außenbereich achtet) nicht dazu verpflichtet ist, sämtliche geeignete Flächen als Vorranggebiete auszuweisen (12 LB 243/07 Rn. 34). Hinsichtlich der Präklusionswirkung siehe die Abwägung bei einem der folgenden sachbezogenen Belange.	**s. Zeile(n)** 3874
Z3884 ID 31536 (4 - 7/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01B	IV. Stellungnahme • Daten des NLWKN Die interaktive Umweltkarte Niedersachsen zeigt weiträumige, grob abgegrenzte Bereiche des RROP-Zuständigkeitsbereiches mit der gepunkteten Signatur Rotmilan. Diese Art der Darstellung ist nicht als Darstellung eines präzisen Kartierergebnisses, sondern als Darstellung eines Hinweises zu verstehen, dass der Rotmilan als Art dort mehr oder minder ubiquitär vorkommt, ohne dass daraus konkrete Flächen-Zuordnungen abgeleitet werden können. Konkrete inhaltliche Ableitungen, weder planungsmethodische noch geo-statistische (s. Seite 44 Umweltbericht), sind aus derartigen, großmaßstäbigen Schraffierungen hinein in die Parzellenschärfe der Projektfläche nicht möglich. Sie haben keinen entscheidungserheblichen Wert für flächenfokussierte öffentlichrechtliche Entscheidungen. Zwar kann die Anwendung mathematischer Algorithmen zur Bildung von geografischen Modellen verwendet werden. Aber diese stellen kein Abbild der Realität dar, sondern verdeutlichen in Form eine Hilfskonstruktion nur eine mathematische errechnete bzw. abgeleitete Möglichkeit. Derartige Modellrechnungen sind aus der Klimaforschung bekannt. Ebenso, wie es nicht möglich ist, die jährliche	**Nicht folgen** Der Rotmilan kommt sicher nicht "ubiquitär" vor. Darüber hinaus handelt es sich (auch wenn aus der wenig konkreten Angabe des Einwenders schwer abzuleiten ist, welchen Datensatz er eigentlich meint) ganz offensichtlich nicht (!) um die Ergebnisse der landesweiten Rotmilan-Erfassung durch den NLWKN. Diese Daten sind im Übrigen nicht veröffentlicht! Vermutlich bezieht sich der Einwender in seinen Ausführungen auf die in der interaktiven Umweltkarte unter ww.umweltkarten-niedersachsen.de im Abschnitt "Natur/AUM-Nat" darstellbare Förderkulisse für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes mit dem Ziel insbesondere der Förderung des Rotmilans. Hierbei handelt es sich - wie aus der Legende eigentlich deutlich erkennbar wird - eindeutig nicht um Brutvorkommen oder die Darstellung von Kartierergebnissen. Die weiteren Ausführungen des Einwenders sind damit ebenfalls gegenstandslos, da sie sich auf diese vom Regionalverband nicht verwendete Datengrundlage beziehen. Im Weiteren wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3874

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **10.06.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Niederschlagsmenge in der Ortslage Liebenburg für das Jahr 2021 zu berechnen, ist es nicht möglich, das Territorialverhalten des Rotmilans im Bereich des Gebietes Schladen 01B für das Jahr 2021 rechnerisch zu antizipieren. Dennoch sind diese mathematischen Bemühungen nicht wertlos. Sie dienen der regionalplanerischen Orientierung in weit über die Größe eines einzelnen Vorranggebietes hinausgehenden räumlichen Dimensionen. Und sie sind als heute schon erkennbarer Hinweis zu verstehern, in späteren Verfahrensschritten diesem Problemfeld besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Jedoch anzunehmen, dass durch die Anwendung theoretischer Modellbetrachtungen oder -rechnungen eine zutreffende Abbildung der konkreten naturwissenschaftlichen Realität erzeugt werden kann, ist ein fataler Irrtum. Jede Ortsbesichtigung würde dies bestätigen. Die interaktive Umweltkarte Niedersachsen enthält weiterhin sogenannte für Brutvögel wertvolle Bereiche. Unabhängig davon, dass derartige vom NLWKN intern erstellte und dann ins Netz gestellte Arbeitskarten nicht auf gesetzlichen Grundlagen aufbauen, also keine verbindliche, sondern eine rein informatorische Wirkung innehaben, ist in diesem Fall festzustellen: - Die den Einzeichnungen zugrunde gelegten Daten sind veraltet. Stand der Technik und richterlich gefordert ist, dass gerade im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Behandlung von Windenergieprojekten maximal 5 Jahre alte Daten verwendet werden. - Die entsprechenden Bereiche sind in einer teilweise schroffwinkligen, weitgehend „unbiologischen" Art abgegrenzt, ausgerichtet an nun vom Menschen erkennbaren Vermessungsgrenzen. Kein Rotmilan wird die vom NLWKN für richtig gehaltenen Grenzen seinem Flug- und Fortpflanzungsverhalten zugrunde legen. Diese Form der Abgrenzungsdarstellung mit fast parzellenscharfen Grenzlinien suggeriert zudem eine Datensicherheit, die nicht gegeben ist. Auch aus diesem Grund ist die Karte ungeeignet. - Die den Flächen zugrundeliegenden Daten sind nicht erkennbar (Sind es fachgutachtliche oder amtliche Daten oder sind es Beobachtungen aus dem Naturschutzehrenamt?). - Die Projektflache wird nicht tangiert.		
Z3885 ID 31537 (4 - 8/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01B	Landschaftsrahmenplan Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Goslar enthält keine Aussagen, die sich gegen das in Rede stehende Projekt richten würden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Landschaftsrahmenpläne des Verbandsgebiets hat der Regionalverband im Zuge seiner Abwägung gesichtet. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass der Einwender in seiner Stellungnahme einerseits die Daten des NLWKN zu avifaunistischen Lebensräumen als "veraltet" und insbesondere aus diesem Grunde nicht für verwendbar hält, wenngleich diese Daten mehrheitlich aus dem Jahr 2010 und im Falle der Ergänzungen zum Rotmilan aus dem Jahr 2013 datieren, und auf der anderen Seite nun aber den mehr als 20 Jahre alten Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1994 für aussagekräftig genug hält, die Windenergienutzung hier zu befürworten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **10.06.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3886 ID 31538 (4 - 9/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01B	Präklusion Die vom RGB am 10.03.2016 thematisierte Präklusion ist in diesem Fall nicht anwendbar. Der Windflächenpool hat - in Kenntnissetzung des RGB - als Beitrag zur Schaffung einer aktuellen naturschutzfachlichen Datenlage ein avifaunistisches Fachgutachten (Kartierung 2015) in Auftrag gegeben und damit gem. Absatz 3 Ihres o.a. Schreibens vom 10.63.2016 neue Erkenntnisse vorgelegt. Dies war ein notwendiger - kein verspäteter" Schritt. Er diente dazu, die Rechtssicherheit schaffende Zugrundelegung aktueller und dadurch entscheidungserheblicher avifaunistischer Daten zu gewährleisten. Ein möglicherweise zum Ausschluss führender Vorwurf der verspäteten Stellungnahme kann hier wegen der in öffentlichrechtlichen Verfahren grundsätzlich geforderten und vom Windflachenpool dann auch gelieferten Datenaktualität nicht erhoben werden.	**Nicht folgen** Die Stellungnahme weist keinen Bezug zu einem der in der 2. Offenlage geänderten Vorranggebiet Windenergienutzung auf und ist daher gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert. Die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ erlaubt es dem Plangeber, die bereits im Rahmen vorangegangener Offenlagen abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen. Dennoch wird - wie im Rahmen dieser Stellungnahme ersichtlich - nochmals auf die bereits vorgenommene Abwägung zu den Einzelbelangen verwiesen und zum Teil auch ergänzt.	
Z3887 ID 31539 (4 - 10/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01B	Helgoländer Papier Im Methodenband (S. 119) wird unter anderem das "Helgoländer Papier" 2015 der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten thematisiert. Es entsteht dort der Eindruck, es handele sich hierbei um eine Vorgabe, die zu beachten ist. Die Konferenz der Umweltminister hatte sich 2015 mit diesem Papier befasst und festgestellt, dass von ihm keine Verbindlichkeit ausgeht. Auch das OVG Lüneburg widersprach in seinem Beschluss vom 16.11.2016 deutlich der im Prozess vorgebrachten Behauptung, das Helgoländer Papier sei ein allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft mit den Folge, dass andere Auffassungen nicht zulässig seien. Das Helgoländer Papier ist ein Papier aus rein ornithologischer Sicht ist, ein spezieller Beitrag zur Fachdiskussion, aber keine Grundlage, nach der man sich zu richten hätte.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Dem Einwender ist an dieser Einwendung zuzustimmen. Die Abstandsempfehlungen des "Helgoländer Papiers" wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung als Orientierungswerte herangezogen und im Einzelfall überprüft. Eine pauschale Umsetzung, gar im Sinne einer Tabuzone, ist nicht erfolgt. Dies geht auch aus dem Methodenband hervor. Die vom Einwender zitierte Stelle thematisiert lediglich die Tatsache, dass eine Empfehlung des Papiers, wonach insbesondere Populationsschwerpunkte gefährdeter Arten auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden sollten, durch den Ansatz der Verbreitungsschwerpunkte Rotmilan methodisch umgesetzt worden ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass schon aus dem zeitlichen Ablauf zweifelsfrei erkennbar wird, dass der Regionalverband dieses Ziel bereits vor Veröffentlichung des "Helgoländer Papiers" selbst für sich definiert und methodisch umgesetzt hat.	
Z3888 ID 31540 (4 - 11/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01B	V. Lösungsvorschlag und Antrag Die Projektträgerschaft, der Windflachenpool [Name] ist eine Bürgergemeinschaft mit starker Verankerung in der Region. Ihr ist verantwortliches, möglichst konsensuales und strikt faktenorientiertes Handeln wichtig. Sie beantragte das von Ihnen gelöschte Windvorranggebiet Schladen B01, gelegen in der Gemeinde Liebenburg, Landkreis Goslar, wieder in die aktuelle Fortschreibung des RROP aufzunehmen, sodass eine Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung auch zu diesem Vorranggebiet erfolgen und ein Beitrag zum Klimaschutz und damit zur Bewahrung der heimischen Artenvielfalt geleistet werden kann. Hilfsweise beantragt sie, die Windenergie betreffende Ausschlusswirkung des RROP 2008 (siehe Begründung zu Kapite (Kap.) 3,4,1 Abs. 1 Windenergienutzung) aufzuheben. Ohne diese Ausschlusswirkung wäre es auch ohne Vorranggebiet möglich, projektorientiert im Rahmen der Bauleitplanung weiter zu arbeiten (Beispiel: Neues RROP des Nachbarlandkreises Hildesheim).	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen. An der Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung wird festgehalten, um die Windenergienutzung in den geeigneten Gebieten zu konzentrieren womit der übrige Planungsraum von Windenergienutzung freigehalten werden kann.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0076**		Datum der Stellungnahme **10.06.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3889 ID 31541 (4 - 12/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01B	VI. Schlussbemerkung Im Übrigen erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass das Grundprinzip der Raumordnung als großmaßstäbige vorbereitende Planung niemals eine Fokussierung auf eine präzise örtliche Belegenheit ist. Im Gegenteil, das Regionale Raumordnungsprogramm trägt prinzipiell den Charakter eines überörtlichen, regionalen Master- oder Generalplans. Die Anwendung dieses regionalplanerischen Grundprinzips muss aber die Vorwegnahme zeitlich nachgeschalteter Verfahrensschritte - hier zum Beispiel des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens - zwingend ausschließen. Denn nur im eigentlichen Zulassungsverfahren sind wirklich vollständige und parzellenscharfe Projektdaten verfügbar, die eine abschließende rechtssichere Entscheidung ermöglichen. Es kommt hinzu, dass als Zwischenschritt zwischen RROP und BImSchG-Verfahren die Bauleitplanung steht und sich für die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung eine über § 4 ROG hinausgehende Pflicht dahingehend ergibt, dass sie gem. § 1 Abs. 4 BauGB ihre gemeindliche Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen hat. In Gesprächen mit der Gemeindeverwaltung Liebenburg wurde deutlich, dass die Gemeinde zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Kenntnis der aktuell der Gemeinde zur Verfügung stehenden Daten und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Verfahrensschritte das Windparkprojekt Schladen B01 ergebnisoffen mit grundsätzlich positiver Tendenz betrachtet. Wenn aber durch die Regionalplanung die Tür für alle weiteren projektentwickelnden Schritte generell verschlossen wird, würde dies das vorzeitige Projektende bedeuten - ein von der Regionalplanung aufgrund fachlicher Vermutungen inszeniertes Aus ohne belastbare naturwissenschaftliche Begründung. Bedenklich ist auch, dass im Landkreis Goslar nur 3 zusätzliche, teilweise nicht unproblematische Vorranggebiete vorgesehen sind, die aber selbst im Falle einer uneingeschränkten Realisierung nicht dazu führen werden, der Windenergie im Kreisgebiet Goslar substanziell Raum zu schaffen. Mit anderen Worten: Wenn schon an 3 zusätzlichen anderen Stellen des Landkreises Goslar Flächen eingeplant werden, die ihrerseits problembehaftet sind und in ihrer Dimension unserer Kenntnis nach nicht ausreichen werden, die dem Landkreis Goslar aufgegebenen Energiewendeaufgaben zu erfüllen, müsste sich dann nicht das Augenmerk der Regionalplanung grundsätzlich auf alle, wirklich alle windhöffigen und außerhalb harter Tabuzonen gelegenen Standorte richten? Wir sind der Auffassung, dass das Kleinrechnen und Ausmustern von Flächen, wie im Fall Schladen 01B geschehen, erst dann auf der Agenda stehen sollte, wenn im eigentlichen Anlagenzulassungsverfahren alle naturschutzfachlichen Möglichkeiten (z.B. CEF) zur Verminderung signifikanter Tötungsrisiken ohne Erfolg ausgelotet worden sind. Unser Verständnis von Regionalplanung ist, dass sie ein faktenorientiertes, grundsätzlich positiv eingestelltes und entwicklungsförderndes Instrument der	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich der verantwortungsvollen Rolle im Rahmen der Beurteilung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung bewusst und hat im Rahmen seiner Möglichkeiten bspw. mit den umfänglichen Untersuchungen und Abwägungen zum Artenschutz versucht, eine größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten. Von maßgeblicher Bedeutung ist zuallererst eine strikte Trennung zwischen den verschiedenen Planungsebenen und -maßstäben; hier insbesondere zwischen Raumordnung und Genehmigungsverfahren bzw. zwischen Plan und Vorhaben/Projekt; und den Wirkungen der Rechtsnormen auf der jeweils betrachteten Ebene. Schon die raumordnerische Planung muss den besonderen Artenschutz grundsätzlich in den Blick nehmen. Dies begründet sich darin, dass der Plangeber sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Vorranggebieten tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht (in Gänze) auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar und lösbar sind. Dies hat der Plangeber hier vorliegend mit seinen Abwägungen zum Artenschutz getan. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,3 % am Verbandsgebiet kaum infrage. Die alleinige durch den Einwendungsgeber vorgenommene Fokussierung auf den Landkreis Goslar ist in dieser Sache unzulässig. Im Ergebnis sind aus den Einwendungen für den Plangeber keine Gründe ersichtlich von der bisherigen Planung abzuweichen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0076** | Datum der Stellungnahme: **10.06.2018** (1. Erörterung) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

öffentlichen Verwaltung, hier des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ist. Wir legen allergrößten Wert darauf, dass diese Einschätzung so bleibt und im Fall Schladen 01B Bürger und Verband gemeinsam dazu beitragen, dass die Windenergie-Vorgaben des Landes Niedersachsen auch im Verbandsgebiet erfüllt werden, damit ein signifikanter Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, in dessen Folge der Rotmilan auch noch in 50 Jahren das Verbandsgebiet als geeigneten Lebensraum bewohnen kann.

Durchschriften gehen zur Kenntnisnahme an die Gemeinde Liebenburg und den Landkreis Goslar.

Für persönliche Gespräche sowie Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beteiligtennummer: **29.0076** | Datum der Stellungnahme: **06.09.2018** (3. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z3890
ID 33873
(5 - 1/1)

WF Schladen-Werla
Schladen 01B

Der Windflächenpool [Name 1], eine örtliche Gemeinschaft energiewendebewusster Bürgerinnen und Bürger, wurde in seinem Bestreben, einen Beitrag zur Förderung der Windenergie im Großraum Braunschweig zu leisten, durch die vom RGB geschaffenen regionalplanerischen Fakten im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 vollständig ausgebremst.

Vertreten werden die Interessen des Windflächenpools vom Planungsbüro [Firmenname] sowie beratend durch [Name 2, welcher vom Windflächenpool mit der Beurteilung der Sachlage beauftragt wurde.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig hat in Ihrer Sitzung am 09.08.2018 gem. Beschlussvorlage 2018/28 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 - 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 3. Offenlage (RROP 2008 - 1. Änd., 3. Offenlage) einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten. Gemäß § 9 Abs. 3 ROG kann zum Planentwurfs Stellung genommen werden.

Zur Historie. Die im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 bezeichnete Potentialfläche Schladen 01B (vgl. Anlage 2) - zu welcher ein Großteil der Landeigentümer dem Windflächenpool [Name 1] angehören - wurde vom RGB auf Grund folgender Argumentation im RROP 2008 ausgeschlossen:

„Ein Großteil der Potenzialfläche entfällt aufgrund des Verbreitungsschwerpunktes des Rotmilans. Die verbleibenden Restflächen entfallen, da sie die Mindestgröße von 50 ha nicht erreichen. Auf eine Prüfung weiterer Belange unter 2.2 -2.7 konnte daher verzichtet werden." - Entwurf zur Erörterung der 1. Änderung „ Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP 2008 Das bedeutet, dass die Potentialfläche ausschließlich durch die Schaffung und Anwendung des in Niedersachsen naturschutzrechtlich nicht definierten und naturwissenschaftlich umstrittenen Kriteriums

Nicht folgen

Die Stellungnahme weist keinen Bezug zu einem der in der 3. Offenlage geänderten Vorranggebiete Windenergienutzung auf und ist daher gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert.

Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff verwiesen.

s. Zeile(n)
3874

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0076		**06.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		
		„Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans" von vornherein nicht berücksichtigt wurde, ohne dass weitere Belange geprüft wurden. Der unseres Erachtens unbegründeten Ausschluss-Entscheidung des RGB entgegen steht, dass für das Kriterium „Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan" faktisch keine gebietsspezifischen naturschutzfachlichen Daten herangezogen wurden. Der RGB begründet den Ausschluss der Fläche „Schladen B01" lediglich auf Annahmen, ohne das tiefergehende methodensichere Untersuchungen und Bewertungen der Potentialfläche stattfanden. Bitte bedenken Sie, dass im Landkreis Goslar im RROP 2008 nur 3 zusätzliche, teilweise nicht unproblematische Vorranggebiete vorgesehen sind, die aber selbst im Falle einer uneingeschränkten Realisierung nicht dazu führen werden, der Windenergie im Kreisgebiet Goslar substanziell Raum zu schaffen. Der Landkreis Goslar erreicht nach dem RROP 2018 lediglich 0,4 % seiner Fläche für den Ausbau der Windenergie. Damit liegt man weit hinterm dem Flächenanteil von 1,3 % des gesamten RGBs, genauso wie wiederum der RGB weit hinter den zu erreichenden 2,07 % nach niedersächsischem Windenergie-Erlass liegt. Wir sind der Auffassung, dass das Kleinrechnen und Ausmustern von Flächen, wie im Fall Schladen 01B geschehen, erst dann auf der Agenda stehen sollte, wenn im eigentlichen Anlagenzulassungsverfahren alle naturschutzfachlichen Möglichkeiten (z.B. CEF) zur Verminderung signifikanter Tötungsrisiken ohne Erfolg ausgelotet worden sind. Der Windflächenpool hat hierzu eine ausführliche Beurteilung durch [Name] erstellen lassen, welche Sie der Anlage entnehmen können (vgl. Anlage 1). Wir möchten Sie bitten, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der Windflächenpool möchte hiermit noch einmal insbesondere darauf hinweisen, dass die Fläche „Schladen 01 B" für die Windenergie geeignet ist und lediglich durch das weder in den Naturschutzgesetzen noch im Nieders. Windenergieerlass oder seinem Artenschutzleitfaden vorkommende, aus hiesiger Sicht willkürlich geschaffene Kriterium „Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan" ausgegrenzt wurde. Wir möchten sicher sein, dass Sie unsere Stellungnahme erhalten und geprüft haben. Darum bitten wir Sie höflichst um Mitteilung, ob Sie sich unseren Ausführungen anschließen können und das RROP entsprechend unserer Bitte anpassen werden. Bitte unterstützen Sie uns Bürger in unseren Bemühungen, der dramatischen Verschlechterung des Klimas etwas entgegen zu setzen.		
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0077		**10.01.2012** Privater Einwender Planungsabsichten		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0077**		Datum der Stellungnahme **10.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3891 ID 13614 (1 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Hiermit beantragen wir, das vorhandene Windvorranggebiet Wolfenbüttel 10-Asse nach Osten ,wie im beiliegenden Plan dargestellt zu erweitern. Die Abstände zu den benachbarten Ortschaften werden eingehalten, das vorhandene Gebiet arrondiert, vorhandene Infrastruktur könnte genutzt werden. Nach unserer Kalkulation würde die Gebietserweiterung ca. 4-5 zusätzliche WEA ermöglichen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich geringfügig (im Nordwesten) innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Asse Remlingen WF 10 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich einer Potenzialfläche des Gebiets Winnigstedt WF 5 Erweiterung, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0078**		Datum der Stellungnahme **09.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3892 ID 13377 (1 - 1/1)	HE Grasleben Rennau 01	Anlässlich der beabsichtigten Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig beantragen wir, eine Fläche in den Gemarkungen Rennau, Uhry, Rhode und Ahmstorf als Windvorrang-/ Eignungsgebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen. Unser Vorschlag ist zeichnerisch rot umrandet im beiliegenden Plan dargestellt. Die Lage des Windgebietes ist so gewählt, dass zu den benachbarten Ortslagen Rennau, Uhry, Rhode und Ahmstorf ein Abstand von mindestens 1.000 m und zu der Einzelhausbebauung ,,Trendel'" von 500 m gewahrt wird, so dass Schallimmissionen der Wohnbevölkerung und Beeinträchtigungen durch Schattenwurf weitgehend vermieden werden können. Festsetzungen durch die Regionalplanung oder die Bauleitplanung der Stadt Königslutter bzw. der SG Grasleben, die dem Vorhaben entgegenstehen würden, sind uns nicht bekannt. Auf einer Fläche von ca. 80 ha können aufgrund ihres Zuschnitts bis zu 8 Windenergieanlagen (WEA) der 3 MW-Klasse errichtet werden. Die Eigentümer im beantragten Gebiet haben sich für einmütig die Planung eines Windparks ausgesprochen.	**Nicht folgen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzunginsbesondere aus luftfahrtrechtlichen Gründen als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0078**		Datum der Stellungnahme **27.03.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3893 ID 13332 (2 - 1/5)	HE Grasleben Rennau 01	Wir möchten ihnen zunächst mitteilen, dass es uns gelungen ist, die in der seitens des ZGB ermittelten Potentialfläche zwischen Rennau und dem Quarzabbau Uhry (siehe beigefügte Karte, Anlage 1) -nachfolgend auch Fläche "Hasenwinkel" genannt - Eigentümer innerhalb einer Eigentümergemeinschaft geschlossen zu organisieren. Wir haben uns auf ein Konzept verständigt, welches gerade über Gewerbesteuer, Eigenbetrieb und Bürgerbeteiligung wie auch der Förderung sozialer und kultureller Zwecke eine erhebliche Optimierung der regionalen Wertschöpfung im Vergleich zu anderen Projekten abbildet. Uns ist aus ihren vielen Informationsveranstaltungen bekannt, dass von den ca. 20.000 ha ermittelten Potentialflächen nur ca. 5.000 ha in die engere Auswahl kommen und daher unsere Aktivitäten unter dem Vorbehalt der raumordnerischen Ausweisung als Vorranggebiet stehen. Wir haben unsere Fläche umfassend geprüft und möchten ihnen nachfolgend darlegen, warum wir zum Ergebnis kommen, dass die Fläche "Hasenwinkel" besonders geeignet ist:	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen entfallen. Siehe angegebene Zeilennummer	**s. Zeile(n)** 3892
Z3894 ID 13333 (2 - 2/5)	HE Grasleben Rennau 01	Vorbelastung der Fläche: Sie können der beigefügten Karte (Anlage 1) entnehmen, dass die Fläche "Hasenwinkel" an der Autobahn A2 liegt. Ein Ausbau der Windenergie könnte hier entlang einer Belastungszone vorhandener Infrastruktur durchgeführt werden. Zudem ist das Landschaftsbild durch die am östlichen Rand verlaufende Hochspannungsleitung bereits durch mastartige Elemente vorbelastet. Eine zusätzliche Vorbelastung besteht ferner durch den flächigen Quarzsandabbau in Uhry und durch die z.T. sehr hohen Betriebseinheiten der [Firma]. Insofern weist die seitens des ZGB ermittelte Potentialfläche gerade auch in Konkurrenz zu anderen Potentialflächen eine überdurchschnittliche Eignung auf. Herr [Name] als Geschäftsführer der [Firma] ist Mitglied unserer Eigentümergemeinschaft und einer der Sprecher.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3892
Z3895 ID 13334 (2 - 3/5)	HE Grasleben Rennau 01	Naturschutz: Wir haben in 2013 bereits die Erfassung der Avifauna durchgeführt und können mitteilen, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte wie beispielsweise Brutplätze der geschützten Arten gemäß NL T-Papier festgestellt werden konnten. Auf Wunsch stellen wir das Gutachten gerne zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Entlang der im Süden querenden A 2 wurde im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung durch das Büro Biodata ein Brutrevier des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans sowie des Baumfalken abgegrenzt, welches sich mit dem südlichsten Teil der Potenzialfläche überlagert. Da innerhalb des Brutreviers mit einer signifikant erhöhten Flugaktivität der Tiere gerechnet werden muss, muss insbesondere für den Rotmilan im Überschneidungsbereich ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen werden. Aus diesem Grund wurde die Potenzialfläche im Süden verkleinert (siehe Gebietsblatt). Darüber hinaus fällt die Potenzialfläche aufgrund der zu linienhaften Infrastrukturen einzuhaltenden Mindestabstände (siehe auch angegebenes Kapitel) unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha und hat sich darüber hinaus aus luftfahrtrechtlichen Gründen als nicht geeignet erwiesen. Es steht folglich einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung.	**s. Zeile(n)** 3892 **s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0078**		Datum der Stellungnahme **27.03.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3896 ID 13335 (2 - 4/5)	HE Grasleben Rennau 01	5km- Abstandskriterium zwischen Windparks: Bitte beachten Sie für die nachfolgenden Ausführungen die Anlage 2. Zur Verdeutlichung des Sachverhalts, haben wir die Flächen durchnummeriert. Bei Anwendung des 5km- Abstandes in dem in Anlage 2 dargestellten Bereich wird erkennbar, dass sich die Flächen 1-3 teilweise ausschließen. Insbesondere die Ausweisung der Fläche 2 würde dazu führen, dass zwei Potenzialflächen der gleichen Priorität gemäß der Einstufung des ZGB entfallen müssten. Die Flächen 1 und 3 stehen bezüglich des 5km-Abstandes nicht in direkter Konkurrenz zueinander. Bei der Einschätzung der Fläche 2 ist zu beachten, dass gerade durch die mitten durch die Fläche verlaufende Autobahn A2 (samt zugehörigen Ein- und Ausfahrten), zu der im Genehmigungsverfahren entsprechende Abstände einzuhalten sind, ein nicht unerheblich Teil der Fläche nicht nutzbar sein wird. Weiter schränken die Landesstrasse L297, die Kreisstraße K14 sowie die am westlichen Rand verlaufende Hochspannungsleitung das nutzbare Potential der Fläche weiter erheblich ein. Auch konkurriert die Fläche wegen ihrer Lage an der Autobahnabfahrt Rennau mit einer möglichen Gewerbeansiedlung, die im Bereich der Autobahnabfahrt etabliert werden könnte. Dazu kommt noch eine Hochspannungstrasse, die das nutzbare Flächenpotential weiter reduziert. Wesentlich ist aber aus unserer Sicht, dass eine Ausweisung der Fläche 2 sämtliche umliegende Potentialflächen verhindern würde, weil dann das 5km-Kriterium den Ausschluss bewirkt. Im Sinne einer effizienten Flächenausweisung ist es nach unserer Meinung sinnvoll, die Fläche 2 nicht auszuweisen, sondern die Potentiale der vorgenannten Flächen 1 und 3 bestmöglich zu nutzen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die angesprochene Fläche 2 umfasst die Potenzialfläche Barmke 01, welche sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat und somit entfallen ist (siehe Gebietsblatt). Den Ausschluss der Potenzialfläche Rennau 01 begründen insofern keine Mindestabstände zu anderen Vorranggebieten Windenergienutzung (siehe Abwägung des vorhergehenden Belangs).	**s. Zeile(n)** 3892 **s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Barmke 01
Z3897 ID 13336 (2 - 5/5)	HE Grasleben Rennau 01	Akzeptanz: Auch nach mehr als 1 Jahr Tätigkeit im Rahmen der Projektidee Windpark ,,Hasenwinkel" haben nicht eine kritische Stimme vernehmen können. Wir gehen davon aus, dass dieses so bleiben wird und die Akzeptanz für das Projekt in jedem Fall gegeben ist. Zusammenfassend kommen wir zum Ergebnis, dass unsere mögliche Windparkfläche ,,Hasenwinkel" deutliche Vorteile gegenüber konkurrierenden Flächen besitzt. Wir würden uns freuen, wenn auch der ZGB zu diesem Ergebnis kommt und die Fläche als Windgebiet ausweist.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 3892 **s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3898 ID 5423 (1 - 1/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In Fortsetzung meiner bisherigen Beteiligung am o.a. Verfahren richte ich mich anlässlich der erneuten Möglichkeit zur Stellungnahme an Sie, um weitere Belange in dieser Angelegenheit vorzubringen. Die nachfolgenden Stellungnahmen und Anträge beziehen sich auf das Gebietsblatt bzw. die Vorrang-/Potentialfläche „Wolfenbüttel Ahlum 01“ - und zwar überwiegend nur auf die Teilfläche nördlich der Landesstraße L 627 (= zwischen den Straßeneinmündungen K5/nach Apelnstedt, beidseitig der L 629/Abzweig nach Volzum, sowie den betreffenden Straßenabschnitt zwischen diesen Einmündungen entlang der Landesstr. L 627). 1. Bereits festgestellte, sehr eingeschränkte Eignung bzw. Nichteignung der o.a.Teilfläche Ihre Beschreibung für die Teilfläche nördlich der L 627 trifft u.a. folgende Aussage: 2.6 Technische Belange: Siehe Erschließung. Sie stellt im nördlichen Bereich eine eingeschränkte Windenergienutzung dar. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur L 627 ist eine Windenergienutzung nördlich von dieser sehr eingeschränkt bzw. nicht möglich. Der nördlich der L 627 und westlich der K 5 gelegene Bereich der Potenzialfläche entfällt für eine Vorranggebietsfestlegung. Ergänzend unter 2.9: Eine Windenergienutzung nördlich der L 627 ist aufgrund der sehr schmal ausgeprägten Potenzialfläche aufgrund einzuhaltender Abstände zur Straße nicht möglich, sodass das Potenzial bis zur Kreuzung L 627 / K 5 entfällt. Sie stellen der Öffentlichkeit dar, dass Abstände lediglich „nördlich zur L 627“ einzuhalten sind und die Nutzung einschränken. Ihre Angabe scheint unzutreffend zu sein. Zutreffender ist, dass zusätzlich Abstände - beidseitig zur Landesstr. 629 - Richtung Volzum, - zu einem kleinen Bereich ostwärtig der Kreisstraße 5 - Richtung Apelnstedt , - (ggf. zu in dieser Fläche verlaufenden, mehreren Wirtschaftswegen) einzuhalten sind, die die Windenergienutzung auf der „nördlich der Landesstr. L 627“ gelegenen Teilfläche noch weiter einschränken (dazu unten mehr). Ihre Prüfung hat jedenfalls schon jetzt ergeben, dass die in Rede stehende Teilfläche „nördlich der L 627“ deutliche Einschränkungen aufweist, die die vermeintliche Eignung als Windpotentialfläche von vornherein als äußerst schwach oder bereits ungeeignet erscheinen lassen. Nachfolgend erfolgt die Nennung von weiteren Nutzungseinschränkungen (harte und weiche Kriterien), die u.U. dazu beitragen, die Schwelle zur „Nichteignung“ dieser kleinen Teilfläche zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und nach Volzum überschreiten zu können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hat die gesetzlich normierten entlang von klassifizierten Straßen bestehenden Anbauverbotszonen und Baubeschränkungsbereiche thematisiert (s. angegebenen Bezug). Wie im angegebenen Kapitel in Teil E des Methodenbands dargestellt, können die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen, wie Straßen, maßstabsbedingt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 6883 **s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3899 ID 5424 (1 - 2/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Richtfunkstrecken 2.1 Abstand zu Richtfunkstrecken In den bisher öffentlich im Internet zugänglichen Unterlagen fanden sich u.a. von Ihnen selbst gesetzte Ausschlusskriterien bzw. Abstandserfordernisse zu bestimmten Bereichen. Neben den einzuhaltenden Abstandserfordernissen zu Siedlungsflächen (1000 m) und zu Einzelhäusern (500m) fand sich in der betreffenden Tabelle das nicht von einer Einzelfallprüfung abhängige, pauschale Abstandserfordernis von 100 m zu Richtfunkstrecken. Ihre eigene Tabelle aus dem Internet, vormals als Vorspann zur Potentialflächenkarte, mit Stand vom 06.03.2012. Abbildung Nr. 1: Im vorliegenden Auslegungsentwurf ist dieses pauschale Abstandserfordernis jedoch nicht mehr zu finden – es wurde gestrichen! Ersatzweise ist in Ihrer Begründung zum Entwurf, Ziff. 2.1.4.6, Seite 101, zu lesen: Richtfunktrassen: Zu Richtfunktrassen kommt kein pauschaler Abstand zur Anwendung. Die Richtfunkbetreiber haben Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben. Aufgrund der Abstände der Windenergieanlagen von mehreren 100 m untereinander sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Standorte der Windenergieanlagen unter Beachtung der jeweils einzuhaltenden Abstände zu ermitteln. In den Gebietsblättern wird auf das Prüferfordernis hingewiesen. 2.1.1 Antrag: Der von Ihnen zuvor selbst gesetzte (und geprüfte) pauschale Abstandsbereich wurde in diesem und in vorherigen RROP-Verfahren sicherlich nicht ohne Grund angesetzt. Es erscheint trotz der „neuer Begründung“ dennoch unverständlich, warum dieser pauschale Abstand nun plötzlich nicht mehr gelten soll? Ich stelle den Antrag, die zuvor von Ihnen selbst gesetzten Abstandsgrenzen von 100 Metern zu Richtfunktrassen auch weiterhin als Ausschlusskriterium anzuwenden.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15374

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3900 ID 5425 (1 - 3/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.2 Verlauf der Richtfunkstrecken: Nach Auskunft der Bundesnetzagentur und auf meine Nachfrage hin bei den Richtfunkbetreibern, verlaufen im hiesigen Bereich mehrere Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern: -[Name] Nicht alle der angefragten Betreiber haben ihre genauen Trassenverläufe mir gegenüber bekannt gegeben (Der ZGB erhielt die jeweiligen Rückantworten zurückliegend von mir per Einschreiben). Zwei Netzbetreiber haben allerdings konkret (u.a. durch Zeichnungen und Geodaten) bestätigt, dass mindestens zwei Trassenverläufe den Bereich der hier in Rede stehenden, eher ungünstig zugeschnittenen Teilfläche diese im nördlichen und ostwärtigen Randbereich durchkreuzen. 2.2.1 Eine Richtfunkstrecke der [Name] Abbildung 2: Von der [Name] eingezeichneter Streckenverlauf 2.2.2 - Fünf unterschiedliche Richtfunkverbindungen - in drei unterschiedlichen Trassen der [Name] Abbildung 3: Von der [Name] übermittelter Richtfunkverlauf Nachfolgend wurden die o.g. bekannten drei Richtfunkstrecken maßstabsgerecht in eine darstellende Karte übertragen. Angesetzt wurden zunächst die o.g. 100m-Abstände. Auch bei den von Ihnen beschriebenen 10m – 60m-Abständen wird insbesondere durch die ungünstig zugeschnittene Fläche, im Zusammenspiel mit den am Rande verlaufenden RiFu-Strecken – einschließlich der jeweils einzuhaltenden Bauschutzbereiche - die Einschränkung der Nutzbarkeit deutlich: Abbildung 4: 2.2.3 Ergänzend zu den oben abgebildeten, mir konkret benannten Trassenverläufen, finden sich im aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sickte weitere drei Trassenverläufe mit ihren jeweiligen Schutzbereichen, die die Teilfläche in Ost-West-Richtung komplett durchkreuzen. Es könnte sich dabei um Richtfunkbetreiber handeln, die unter Ziff. 2.2	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorstehende Detail-Abwägung wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		genannt sind, mir aber keine konkrete Auskunft über ihre Trassenverläufe gegeben hatten. Abbildung 5: Auszug aus dem aktuellen FNP Sickte Abbildung 6: Ausschnittsvergrößerung FNP Sickte Abbildung 7: Legende FNP Sickte		
Z3901 ID 5426 (1 - 4/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.3 Gestaltungsspielraum bei der Parkplanung? Nach Ihrer Vorstellung/nach Ihrer Erläuterung sollen erst im späteren Genehmigungsverfahren die konkreten Standorte der Windenergieanlagen festgelegt und diese – unter Beachtung der einzuhaltenden Abstände - quasi um die Richtfunk-Trassen „herumgeplant“ und „herumgebaut“ werden. Die Anzahl und Lage/Verlauf dieser durchkreuzenden Richtfunkstrecken, einschließlich der einzuhaltenden Bau-Schutzabstände a) für mehrere, die Fläche durchlaufende Richtfunktrassen b) der einzelnen Windenergieanlagen untereinander c) zu den Nachbarschaftsgrenzen der Potentialfläche d) (ggf. zu dort verlaufenden Wirtschaftswegen) scheint jedoch einen so großen Raum einzunehmen, dass auf dieser ungünstig (weil teilweise sehr spitz zulaufend) zugeschnittenen Teilfläche ein wirklicher „Gestaltungsspielraum“ nicht mehr realisierbar erscheint. Bei den einzuhaltenden Bau-Schutzabständen scheint es sich in der Summe zudem um Größenordnungen zu handeln, die planerisch und zeichnerisch Auswirkung entfalten und daher auch für die Öffentlichkeit so dargestellt werden sollten. Dies ist im Planentwurf nicht geschehen. Durch die o.a. Umstände erfolgt eine deutliche Eignungs- und Nutzungseinschränkung dieser nördlichen Teilfläche, die nicht zum Ansatz gekommen zu sein scheint. Ohne Einbeziehung dieser Bauschutz-/Tabuzonen und ohne zeichnerische Darstellung dieser (Ihnen bekannten) Umstände erfolgt eine unzutreffende Darstellung der tatsächlich für Windkraft nutzbaren Flächengröße. Bei unveränderter Darstellung dieser Ihnen bekannten Umstände, werden m.E. die später darüber entscheidenden Mitglieder der ZGB-Verbandsversammlung, die Öffentlichkeit, die Grundbesitzer, Projektentwickler/ spätere Windparkbetreiber, Politiker u.a. Personen mehr, über die wahren (Eignungs-) Verhältnisse dieser Teilfläche getäuscht. 2.4 Anträge:	**Nicht folgen** Auf die vorstehende Detail-Abwägung wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ich stelle den Antrag 2.4.1 alle einzuhaltenden Bauschutz-/Vorsorge-/Grenzabstände entlang der Richtfunktrassen planerisch zu berücksichtigen und alle einzuhaltenden Schutzabstände entlang der Richtfunktrassen zeichnerisch als tatsächlich unbebaubare Ausschlussflächen darzustellen. 2.4.3 die dadurch effektiv nicht mit WEA bebaubare Fläche in Abzug zur bisherigen Teilflächenberechnung-/ u. -Größe zu bringen und die dadurch sich verkleinernde Teilfläche hinsichtlich ihrer Verwendung/Nichtverwendung als Vorrangfläche neu zu bewerten.		
Z3902 ID 5427 (1 - 5/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Überplanung von Verkehrswegen trotz harter Tabuzone: ZGB-Angaben aus Ihrem Dokument „Begründung“: Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. (Sie verweisen dann auf die zeichnerische Nichtdarstellbarkeit dieser Tabuzonen aufgrund des Darstellungsmaßstabes – siehe dazu unten 3.2) Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter berücksichtigt worden. 3.1 Der ausgelegte Planentwurf mit der gesamten Vorrangfläche „Ahlum-01“ (südlich und nördlich der L 627) stellt eine zeichnerisch/geografisch zusammenhängende Flächenausdehnung dar, die sich nicht nur über unbebautes freies Feldgelände, sondern auch über mehrere Verkehrswege hinweg, namentlich über - Teilbereiche der Landesstr. 627 (Strecke zwischen K5 und L 629) - Teilbereiche der Kreisstr. 5 (Richtung Apelnstedt) - Teilbereiche der Landesstr. 629 (Richtung Volzum) - einzelne Wirtschaftswege in dem Bereich, einschließlich der davon einzuhaltenden Bauschutzzonen/Tabuzonen erstreckt. Es handelt sich bei den genannten (Haupt-)Verkehrsstraßen - wie Sie selbst ausführen - um „harte“ Ausschlusskriterien, bei denen die Errichtung von Windenergieanlagen - direkt auf diesen Verkehrsflächen - definitiv ausgeschlossen ist…	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Linienhafte Infrastrukturen (z.B. klassifizierte Straßen, Freileitungen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstandsräume sind der Windenergienutzung nicht zugänglich. Aufgrund der Tatsache, dass die Abstände zu diesen Infrastruktur-Elementen im Maßstab des RROP häufig nicht korrekt darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden derartige Abstände allerdings (pauschaliert) berücksichtigt, um zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		… nur offenbar werden diese nutzungseinschränkenden Zonen für die Öffentlichkeit nicht dargestellt!		
Z3903 ID 5428 (1 - 6/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.2 Machbarkeit der Darstellung Ihre Argumentation (aus dem Dokument „Begründung“ zum Thema Abstände zu Verkehrswegen), dass derartige „Tabuzonen auf der der Planung zugrunde liegenden Maßstabsebene 1: 50000 i.d.R. nicht darstellbar sind“, wird hiesigerseits als unzutreffend zurückgewiesen: Sie verwenden z.B. auf Ihrem Gebietsblatt „Ahlum-01, Karte 3, Potenzialflächenkulisse nach Umweltprüfung“ den Maßstab „3 cm auf der Karte = 1000 m in der Natur.“ Hauptstraßen/Nebenstraßen/Wege, sogar Einzelhäuser sind auf dieser und auf anderen von Ihnen verwendeten Karten dargestellt. Diese Einzel-Objekte haben zeichnerisch deutlich geringere Ausmaße als z.B. eine Straße mit ihren beidseitig zu beachtenden Tabu-/Bauschutzzonen. Warum sollten dann ausgerechnet die Abstandszonen/Tabuzonen mit ihren Ausdehnungen (ca. 3 mm auf der Karte bei 100 m in der Natur) zeichnerisch nicht abgebildet werden können? Ihre obige “Begründung zur Nichtdarstellung“ wirkt daher unglaubwürdig!	**Nicht folgen** Gemeint sind die Bauverbotszonen, in denen keine WEA errichtet werden dürfen. Entlang von Bundesautobahnen bemisst sich diese auf 40 m bei den sonstigen klassifizierten Straßen 20 m. Diese Bereiche sind auf der Regionalplanungsebene maßstabsbedingt (1 : 50.000) nicht darstellbar -schon aufgrund der Überzeichnung von Straßen (u.a.) durch die zu verwendenen Planzeichen. Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.14
Z3904 ID 5429 (1 - 7/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.4 Abstandserfordernisse/Schutzzonen beidseitig neben den Verkehrswegen Ergänzend zur o.g. direkten Überplanung der Verkehrsflächen, scheinen die einzuhaltenden Schutzabstände neben den Verkehrsflächen planerisch/ zeichnerisch ebenfalls nicht zum Ansatz gekommen zu sein – obwohl deren Darstellung möglich ist (s.o.) . Abstandserfordernisse entlang von Verkehrsflächen sind schon im Planungsverfahren bekannte, festlegbare und vorher bestimmbare Größenordnungen, die „harte“ Ausschlusskriterien/-flächen darstellen. (Unter den Gesichtspunkten der Vorsorge, des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Gefahrenabwehr und der Vermeidung der Bedrängungswirkung, sowie ggf. auch Lichtreflex- und Schattenwirkung werden zu sonstigen Verkehrswegen grundsätzlich 100 m bis hin zum 1,5-fachen der Anlagenhöhe empfohlen). Es handelt sich in der Summe auch hierbei um flächige Bereiche, die aufgrund ihrer beidseitigen Ausdehnung entlang der verlaufenden drei Verkehrsstraßen eine mehrere hundert Meter breite Schutzzone ergeben, die zeichnerisch maßstabsgerecht darstellbar ist (Schutzzone – Verkehrsweg – Schutzzone). Ich bemängele hier, dass Sie u.a. der Öffentlichkeit „für Windenergie geeignete Flächen“ vorstellen, obwohl davon größenbedeutsame Teilbereiche für die Errichtung von WEA jedoch tatsächlich „hart“ ausgeschlossen sind! Sie präsentieren somit auch den späteren Entscheidungsträgern diese	**Nicht folgen** Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen. Der dort dargestellte Sachverhalt ist im Methodenband dargestellt und insofern den Entscheidungsträgern - den Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbands - bekannt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		definitive Ungeeignetheit der (Teil-)Flächen visuell nicht als Ausschlussfläche bzw. nicht als Tabuzone! Dies vermittelt u.a. auch bei den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung ein nicht zutreffendes Bild von der tatsächlich für Windkraft zur Verfügung/bzw. nicht zur Verfügung stehenden Fläche. Ein auf dieser Grundlage zustande gekommener Entscheid der ZGB-Verbandsversammlung scheint angreifbar und unwirksam zu sein, da nicht alle bedeutsamen Umstände dargestellt wurden.		
Z3905 ID 5430 (1 - 8/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.3 Keine Berücksichtigung in den Gebietsblättern Sie geben an, dass „die sich aus dem Tabu-Kriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen in den Gebietsblättern berücksichtigt worden seien.“ Ich habe diese angekündigte Berücksichtigung im zutreffenden Gebietsblatt allerdings nicht feststellen können! Ihre Angaben unter „2.6 Technische Belange“ stellen ansonsten nur unvollständig dar, dass aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur L627 eine Windenergienutzung nördlich von dieser sehr eingeschränkt bzw. nicht möglich ist. Wo berücksichtigen Sie die einzuhaltenden Abstände beidseitig der Landesstr. 629 (Abzweigung nach Volzum) die die Teilfläche ab der Einmündung an der L 627 immerhin mit mehreren Hundert Metern durchzieht? Die L 629 ist wie die L 627 nicht als „harte Tabufläche“ mit den einzuhaltenden, beidseitigen (!) Schutzabständen berücksichtigt worden. Ebenso fehlt die Berücksichtigung eines kleinen Teilbereichs ostwärtig der K 5 (nur der westlich der K5 befindliche Teil wurde bisher ausgeschlossen).	**Nicht folgen** Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden Abstände zu Infrastrukturelementen pauschaliert berücksichtigt, um für alle potenziellen Vorranggebiete zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Darüber hinaus führte eine Häufung solcher Elemente, die eine stark eingeschränkte Nutzbarkeit der Potenzialfläche zur Folge hat, dort zu einer Flächenreduzierung, wo das unter Berücksichtigung aller in die Abwägung einzustellenden Belange, insbesondere auch der Privilegierung der Windenergienutzung, gerechtfertigt schien. Dies ist in der Potenzialfläche Ahlum 01 nicht der Fall.	
Z3906 ID 5431 (1 - 9/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.3 Anträge: Ich stelle den Antrag, 3.3.1 die das Teilgebiet - durchziehenden direkten Straßenflächen der K 5 , der L 627 und der L 629 - einschließlich der z.T. beidseitig einzuhaltenden Schutzbereiche als Tabu-/Ausschlussflächen planerisch zu berücksichtigen und zeichnerisch in den Gebietsblättern darzustellen. 3.3.2 die sich dadurch verringernde (Teil-)Flächengröße - zusammen mit anderen hier genannten Nutzungseinschränkungen – auf ihre Eignung/Nichteignung neu zu bewerten. (Eine zeichnerische Darstellung ist weiter unten eingefügt.)	**Nicht folgen** Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3907 ID 5432 (1 - 10/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Kleinteilige Potentialfläche - „Zerteilung“ Die bereits ungünstig zugeschnittene Teilfläche „nördlich der L 627“ wird durch - mehrere Verkehrswege (K 5, L627, L 629), - deren jeweils beidseitig verlaufenden Bauverbots-/Schutzzonen, - mind. 6 Richtfunkstrecken aus verschiedenen Richtungen, - beidseitig neben den RiFu-Trassen verlaufenden Bauschutzzonen durchzogen/durchkreuzt. Hierdurch entstehen mehrere „kleinteilige Parzellen“ (siehe Abb. 19, Seite 31). Insbesondere bei kleinteiligen Potenzialflächen ist zu beachten, dass die beweglichen Teile der von Ihnen zum Ansatz gebrachten „Muster-Windenergieanlage“ mit 100 m Rotordurchmesser, nicht über die Grenzen der Potentialfläche hinausragen, da diese Fläche ansonsten nicht für eine Windenergienutzung in Frage käme. Hintergrund dieses Planungskriteriums ist ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover, das besagt, dass sich sämtliche bewegliche Teile einer Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung befinden müssen (VG Hannover, 4. Kammer, Urteil vom 22.09.2011, 4 A 1052/10). Ferner aus: „DNR – Umweltverträgliche Windenergienutzung in Deutschland“ „Um eine optimale Windausbeute zu erreichen müssen WEA in einem gewissen Mindestabstand voneinander errichtet werden, da jede Anlage eine sog. Nachlaufströmung hinter den Rotoren erzeugt. Diese Turbolenzen sollten von der nächststehenden WEA möglichst weit abgeklungen sein. Neben einer besseren Energieausbeute ist dabei auch die Minimierung des Störfallrisikos ein Zweck, da eine turbulente Luftströmung eine schnellere Materialermüdung bewirken könnte.“ Als Mindestabstände von WEA in Windparks gelten folgende Faustzahlen: Abstand in Windrichtung 5 bis 9 x Rotordurchmesser, Abstand quer zur Hauptwindrichtung 3 bis 5 x Rotordurchmesser. „ Bei einem Rotordurchmesser von 100 m ergäben sich so Abstände von ca. 500 m bis 900 m (in Hauptwindrichtung) und minimal von ca. 300 m bis 500 m (quer zur Hauptwindrichtung) untereinander. Die von Ihnen rechnerisch angenommene Flächenbedarfsermittlung liegt bei ca. 6 ha pro MW installierter Leistung , so dass sich bei den hier in Rede stehenden 3 MW-Anlagen ein Flächenbedarf von jeweils ca. 18 ha ergibt. Ergänzend zu beachten ist die von Ihnen regionalplanerisch festgelegte Mindestgröße der Konzentrationszonen, in denen mindestens 3 als raumbedeutsam anzusehende Anlagen errichtet werden können, sofern die Mindestflächengröße ca. 50 ha beträgt. Demnach passen ohnehin keine drei Windenergieanlagen mehr auf den “Zipfel“ nördlich der L 627. Die hier angesprochene kleinteilige, in mehreren Bereichen spitz zulaufende, Fläche wird durch die oben genannten Umstände jedenfalls derart „zerteilt“ , so	**Nicht folgen** Einzelne Potenzialflächen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, also eine Abstand von maximal 500 m zueinander haben, werden gemäß Plankonzept auch zusammenhängend betrachtet. Die vom Einwender angesprochene Anlagenzahl sowie die Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung von 50 ha beziehen sich dabei jeweils auf das gesamte Vorranggebiet, nicht auf unter Umständen durch "Zerschneidung" entstehende Teilflächen. Auch unter Berücksichtigung der Landesstraße L 627 und der einzuhaltenden Abstände bleibt der räumlich-funktionale Zusammenhang im vorliegenden Fall erhalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		dass der Gestaltungsspielraum bei der „Parkplanung“ sich nochmals verringern, wenn nicht gänzlich unmöglich werden wird, da neben den „Grenzabständen“ auch zusätzlich Mindestabstände der WEA untereinander einzuhalten sind . Durch die „Zerteilung“ scheinen die freigebliebenen Parzellen ohnehin die Mindestgröße von ca. 50 ha nicht mehr zu erreichen, so dass auf der sich immer weiter verkleinernden Fläche eine Windenergienutzung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint.		
Z3908 ID 5433 (1 - 11/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Flughindernisse, beidseitige Verstellung von Anflug- u. Landeplätzen für den Rettungshubschrauber Die Errichtung von mehreren, mindestens ca. 185 m hohen Windenergieanlagen südlich UND nördlich der L 627 , zwischen den Einmündungsbereichen der L 627 - Einmündung nach Apelnstedt,K5 - und Einmündung nach Volzum, L629 stellen als flächenmäßig ausgedehntes Bauwerk mit ihren über 100 m hohen Rotortürmen Luftfahrthindernisse i.S.d. LuftVG dar. Die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist in der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" geregelt. Gegenstand dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist die Anwendung der § 12 Abs. 4 und der §§ 14 bis 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) durch die gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 6 bis 10 des Luftverkehrsgesetzes zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder bei der Zustimmung zu Genehmigungen zur Errichtung von für die Luftverkehrssicherheit hindernisrelevanter Bauwerke und deren Tages- und Nachtkennzeichnung. Dem Begriff bereits innewohnend, behindern und beeinträchtigen „Luftfahrthindernisse“ u.a. durch ihre Höhe den Luftfahrtverkehr – und somit auch den in dieser Höhe bei ca. 150 m anfliegenden Rettungshubschrauber „Christoph 30.“ Aufgrund der in den o.g. Straßen- und Einmündungsbereichen beidseitig mit WEA „zugestellten“ Flächen scheint ein gefahrloser Landeanflug des Rettungshubschraubers nicht ohne Behinderung möglich zu sein (u.a. sorgfältigeres manövrieren, Suche nach „Platz“ zwischen den sich drehenden WEA-Rotoren). Die Auswahl an geeigneten Landeplätzen – z.B. auf den angrenzenden Feldern - wäre durch die beidseitige Verstellung mit WEA stark eingeschränkt, da das Landen auf der Straße selbst u.U. wegen dort befindlicher verletzter Personen, anderer Beteiligter, verunfallter Fahrzeuge oder umherliegender Fahrzeugteile nicht immer möglich ist. (Dazu auch unten Abb. 8 u. Abb. 9 mit Darstellung von Verkehrsereignissen)	**Nicht folgen** In den Piloten zur Verfügung stehenden Kartenwerken sind Luftfahrthindernisse u. a. auch Windenergieanlagen verzeichnet. Die Beachtung von Luftfahrthindernissen ist tägliche Praxis im Rahmen der Abwicklung des Luftverkehrs. Würde man der Forderung des Einwenders folgen, müssten sämtliche Luftfahrthindernisse rückgebaut werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0079		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Bei eventuellem Wegfall der beidseitigen Verstellung – hier lediglich nördlich der L 627 zwischen den beiden Einmündungen nach Apelnstedt und nach Volzum - dürfte sich die Situation jedoch deutlich entspannen:
Landeanflüge aus Richtung Norden wären gefahrlos und ohne Behinderung durch hohe, im Anflugbereich befindliche Windenergieanlagen, möglich.

Der Ost-West-Verlauf der L 627 käme beim Sichtflug als Orientierungslinie und „Hilfsbarriere“ in Frage, da sich erst dahinter (also südlich der L 627) der für die Fliegerei bedeutsame Windpark erstrecken würde.
Ebenso stünde die (ggf. dann) unbebaute Feldfläche nördlich der L 627, zwischen den oben genannten Einmündungen der K5 u. der L 629 als Landefläche in ausreichender Ausdehnung zur Verfügung.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen nach Auskunft der Polizei Wolfenbüttel in dem hier in Rede stehenden Teilbereich der L 627/K5/L629 Wildunfälle für den Zeitraum von 2009 bis 2013.

Wildunfälle ereignen sich nicht nur bei Dunkelheit, sondern auch tagsüber zu Zeiten, in denen der Einsatz des Rettungshubschraubers unter Sichtflugbedingungen möglich ist.

Abbildung 8:

Abbildung 9:

Andere Unfallarten mit verletzten oder getöteten Personen bis zum Jahre 2010.

Die Darstellungen sollen lediglich ergänzend deutlich machen, dass im beschriebenen Bereich potentielle Gefahren vorhanden sind, an denen sich immer wieder Verkehrsereignisse zutragen, die – je nach Schwere - u.a. den Einsatz des Rettungshubschraubers erforderlich machen könnten.

Aus der Nähe meines Wohnortes zu den o.a. Straßenverläufen/Straßeneinmündungen ist mir bekannt, dass aktuell zurückliegend bereits mehrere Einsätze des hiesigen Rettungshubschraubers „Christoph 30“ erfolgt sind.

Inwieweit eine etwaige „Scheuchwirkung“ auf das Wild durch die südlich der L 627 befindliche große WEA-Fläche entstehen könnte, wird beobachtet (oder ggf. begutachtet) werden müssen; ggf. könnten Abschaltzeiten für „kritische Zeiten“ in Betracht kommen.

Ein zurückliegendes Verfahren zur Erweiterung der Windenergie aus dem Jahre 1998 hat im hiesigen Bereich mit vergleichbarer Argumentation bereits zur Verhinderung des Baus von Windenergieanlagen (damals auf dem Gebiet am Hasenberg) beigetragen.
Warum sollten die damalig vorgebrachten Argumente bei einer jetzt weitaus größeren Flächenausweisung heutzutage keine Gültigkeit mehr haben?

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		5.1 Antrag: Ich stelle den Antrag, wegen der Beeinträchtigungen des Rettungshubschraubers- insbesondere bei dessen Anflug und der Landeplatzsuche im Bereich des Teil-Verlaufes der L 627 zwischen den beiden Einmündungen nach Apelnstedt (K 5) und der Einmündung nach Volzum (L 629), die Teilfläche nördlich der L 627 von der Bebauung mit WEA auszunehmen.		
Z3909 ID 5434 (1 - 12/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Schattenwurf 6.1 Geringe Beeinträchtigung nur im Hochwinter? Ihre Angabe: „Für die Ortschaften Apelnstedt (nordwestlich) und Volzum (nordöstlich) können sich ebenfalls Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen ergeben, die aufgrund der Lage zur Potentialfläche jedoch als außerordentlich gering und zeitlich eng auf die Mittagsstunden des Hochwinters begrenzt anzunehmen sind.“ Dieser Darstellung wird aus der nachfolgenden Begründung heraus widersprochen: Der „Osterberg“ bei Apelnstedt hat lt. Topografischer Kartendarstellung eine Höhe ü.N.N. von ca. 106 Metern. Auf dem Osterberg befand sich eine „kleine“ Windenergieanlage des Typs „Mikon M 700“ (Gesamthöhe 50,80 m, Nabenhöhe 36,00 m, Rotordurchmesser 29,60 m, Nennleistung 225 kW), was somit eine Höhe ü.N.N. von ca. 156 Meter entspricht. Sie bringen in Ihrem Dokument „Begründung“ eine Muster-Windenergieanlage“ mit folgenden Werten zum Ansatz: - Nabenhöhe 150 m, - Rotordurchmesser 100 m, - Gesamthöhe 200 m, - Installierte Leistung 3 Megawatt Die Höhenlage der kleinen (Teil-)Standortfläche für neu zu errichtende Windenergieanlagen südostwärtig von Apelnstedt (zwischen den Einmündungen K5 und L 629) wird auf topografischen Karten mit ca. 90 Meter Höhe ü.N.N. angegeben. Die auf dem 106 m hohen Osterberg bisher stehende Apelnstedter Windanlage müsste - um einen vergleichbaren Höheneindruck zu bekommen optisch somit etwa um ihre eigene dreifache Höhe (plus 3 x 50 m) „ aufgestockt“ werden. Die optische Simulationshöhe der später im Hintergrund befindlichen Großwindanlagen ergibt sich aus : Spätere Höhe der Standfläche ca. 90 m ü.N.N., plus 200 m Gesamthöhe der Muster-WEA = ca. 290 m ü.N.N. Die nachfolgende Abbildung 10 zeigt die Blickrichtung aus der Ortslage „Dettumer Str.“ heraus – über das alte Windrad hinweg – weiter in Richtung	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt. Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4

der dahinter liegenden „neuen“ Vorrangfläche.

Die Aufnahme stammt aus dem Monat August 2013, aufgenommen gegen 07.04 Uhr.

Der bereits zu dieser Jahreszeit/Uhrzeit tatsächlich vorherrschende Sonnenstand zeigt zusammen mit dem angenommenen Sonnenverlauf i. V. m. dem Höheneindruck der neuen WEA (ü.N.N.) auf, dass es bereits in den Sommermonaten zu Schattenwurfbeeinträchtigungen kommen wird, deren „Erheblichkeit“ weder außerordentlich gering, noch zeitlich eng auf die Mittagsstunden des Hochwinters begrenzt sein wird:

Hier:
Blickrichtung über das alte Windrad hinweg, in Richtung der neuen (Teil-) Vorrangfläche. Siehe „Bild im Bild.“

Hinweis:
In Ermangelung eigener geeigneter Software zur Darstellung des Sonnenverlaufes (gelbliche Farbpunkte in der Abbildung 10) konnte dieser nur „simuliert“ dargestellt werden.

Als Verfasser wohne ich allerdings seit über 20 Jahren an derselben Wohnanschrift, so dass mir der Sonnenverlauf aus dieser Richtung sehr wohl bekannt ist.

Die jeweiligen Rotordurchmesser der hier angedachten Windenergieanlagen betragen ca. 100 Meter, so dass eine optische/topografische Höhe von ca. 290 m ü. N.N. bis hinab auf ca. 190 m ü.N.N. optisch überstrichen wird.

Etwaige Ungenauigkeiten in der Darstellung meines simulierten Sonnenverlaufes bei diesem weitreichenden „Toleranzbereich“ werden daher keine oder nur unwesentliche Auswirkungen haben; d.h. auch bei einem evtl. „flacheren“ Sonnenverlauf wird der große Drehbereich der Rotoren von mehreren auf dieser Fläche errichteten WEA erheblich für Schattenwurf-Einwirkung sorgen – und zwar nicht nur zu Mittagsstunden im Hochwinter!

Schon der hier zur Anwendung gekommene „einfache Ansatz“ macht deutlich, dass Ihre obigen Angaben mindestens einer weiteren Prüfung unterzogen werden sollten!

Ergänzend wird angemerkt, dass sich ein Einzelgehöft auf dem Osterberg losgelöst vom Ortsrandgürtel von Apelnstedt befindet, so dass sich mindestens zu diesem Immissionspunkt nochmals konkret andere Schattenwurf-Belastungszeiten ergeben dürften, als die von Ihnen hier „äußerst gering“ dargestellten Belastungen „zu den Mittagszeiten des Hochwinters“.

Sofern Ihre obigen Angaben lediglich den Schattenwurf aus Richtung der großen Teilfläche (südlich der L 627) prognostisch beschrieben haben sollten,

Beteiligtennummer **29.0079** | Datum der Stellungnahme **20.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

erhöht sich durch die ggf. nicht in Betracht gezogene, oben dargestellte Schattenwurfbelastung (ausgehend von der „kleinen Teilfläche“), die Gefahr einer Fehleinschätzung zur tatsächlich vorliegenden Schattenwurfbelastung.

Diese konkret in Aussicht stehende Erhöhung der Schattenwurf-Belastungszeiten durch Windenergieanlagen auf der „kleinen Teilfläche“ birgt auch die Gefahr von anzuordnenden „Abschaltzeiten“, die wiederum die Wirtschaftlichkeit schmälern.

Diese Umstände können jedoch in der Planungsphase bereits erkannt und berücksichtigt werden.

Bei deren Nichtbeachtung wäre der ZGB dem Vorwurf ausgesetzt, Planfehler/Ermessensfehler gemacht zu haben - für die er zur Verantwortung gezogen werden könnte.

6.2 Anträge:

6.2.1
Ich stelle den Antrag,
- unter Berücksichtigung der jeweiligen topografischen Höhenlagen der Standfläche,
- unter Berücksichtigung der sich dann ergebenden Höhe der neuen WEA,
- unter Einbeziehung der möglichen Anzahl von neuen WEA auf diesem Teilgebiet,
- auf jeden einzelnen Immissionspunkt/für jede betroffene Wohnbebauung

eine differenzierende Schattenwurfprognose zu erstellen, um sicher zu stellen, dass der auftretende Schattenwurf – ausgehend von der Teilfläche – hinreichend berücksichtigt wurde.

6.2.2
Die sich ergebenden Einschränkungen in Bezug auf etwaige Abschaltzeiten in die Abwägung zur Nutzbarkeit und Wirtschaftlichkeit einzubeziehen, sowie die Teilfläche dann auf ihre Eignung/Nichteignung neu zu bewerten.

Z3910 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 5435
(1 - 13/26)

6.3 Darstellung Ihrer Schattenwurfprognose mit völlig unzutreffender Windenergieanlage

Sie bringen einerseits selbst eine „Muster-Windanlage“ mit 200 Meter Gesamthöhe zum Ansatz, machen aber andererseits Angaben zur Schattenwurfprognose mit einer davon abweichenden, mit den wirklichen Verhältnissen nicht übereinstimmenden, deutlich kleineren, nicht dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage.

Statt eines Vergleiches mit zutreffenden und aktuellen Anlagenausmaßen erfolgt Ihre Darstellung zum Schattenwurf mit Anlagen

- von 140 m Bauhöhe - statt 200 m Ihrer Musteranlage (bzw. statt der 185 m

Nicht folgen

Auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.

s. Zeile(n)
3909

der in Rede stehenden E101/E 115),
- mit einer Leistung von 2 MW - statt 3 MW,
- mit einer Blatttiefe von 2 m, die deutlich geringer ist, als die von aktuellen WEA!

Nach allgemeinen Gesetzmäßigkeiten und aus einschlägigen Publikationen dürfte hinreichend bekannt sein, dass das Auftreten des Schattenwurfes einerseits vom Wetter, insbesondere aber von der Lage und Höhe der Anlage abhängig ist – und dies in Zusammenhang wiederum mit der Lage des Immissionspunktes gesehen werden muss.

Ihr Schaubild und Ihre textliche Beschreibung (u. Abb. 11 und Abb. 12) sagen aus, dass bei einer Anlage mit 140 m Bauhöhe

a) bei ca. 1100 m Abstand die „untere Schattenwurfgrenze“ (21. Juli) sein soll,
b) bei ca. 1000 m Abstand die „obere Schattenwurfgrenze“ (21.Dez.) sein soll,
c) die Belästigungsgrenze bei ca. 1300 m in ungünstiger Exposition zur Windanlage sein soll.

(ZGB-eigene) Abbildung 11: Anlage mit einer Bauhöhe von 140 m

(ZGB-eigene) Abbildung 12:

Aus der aktuellen Simulation des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU)

„Schattenwurf von Windkraftanlagen; Erläuterung zur Simulation“, mit Stand Januar 2013, (Schattenwurfsimulation selbst unter: http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/faq.html#schattenwurf)

wurde die dem Stand der Technik entsprechende Anlagenhöhe von 200 m zu Grunde gelegt .

Der Simulation ist zu entnehmen, dass 200 m hohe Anlagen den Schattenwurf bis ca. 1400 m emittieren!

Der Schattenwurf von aktuellen WEA mit 200 m Bauhöhe ist somit deutlich länger und intensiver, als Sie für ihre (unzutreffende) 140-Meter-Anlage im Planentwurf dargestellt haben!

Abbildung 13 (Quelle: O.a. „Erklärung zur Simulation“, LFU 2013):

Aufgrund der deutlich weiteren Schatteneinwirkung von WEA mit einer Bauhöhe von 200 Metern dürften sich
- die Bereiche der „unteren“ und „oberen“ Schattengrenze,
- sowie die „Belästigungsgrenze“

deutlich verschieben - und zwar „negativ“ in Richtung Wohnbebauung!

Innerhalb dieses vergrößerten Einwirkungsbereiches befinden sich somit auch

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.0079	**20.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

„mehr“ vom Schattenwurf „erreichbare“ Immissionspunkte.

Bezüglich Ihrer Schattenwurf-Prognosen wird somit der bisherige 1000m-Abstand für (noch) mehr betroffene Anwohner eine stärker beeinträchtigende Immission darstellen, als bisher vom ZGB im Planentwurf dargestellt.

Es ist daher nicht abwegig, dass aufgrund dieser „intensiveren“ visuellen Schattenstörungen die höchstzulässigen Grenzen der Schatten-Einwirkdauer (> 30 min/Tag, > als 30 h/Jahr) im Sinne von unzumutbar belästigend überschritten werden, was zu weiteren Abschaltvorgängen führen wird, die die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen.

Welche planerische Rechtssicherheit soll Ihr öffentlich ausgelegter Planentwurf entfalten, wenn darin eine unzutreffende Schattenwurf-Darstellung einer Windanlage mit nur 140 m Bauhöhe dargestellt wird, die noch nicht einmal die zum Ansatz gekommene „Musteranlage“ widerspiegelt und schon gar nicht den derzeitigen Stand der Serien-Technik .
Dementsprechend wurden von Ihnen unzutreffende Belastungseinwirkungen dargestellt!

Sie hantieren somit erneut mit „ den tatsächlichen Verhältnissen und den späteren Belastungen nicht entsprechenden Planunterlagen“ – stellen diese der Öffentlichkeit, den betroffenen Bürgern und der Zweckverbandsversammlung vor und suggerieren damit, dass „alles in Ordnung“ sei - mithin die Beeinträchtigungen geringerer und unwesentlicher Art seien, als sie „in Wahrheit“ sind.

Ihre unzutreffende öffentliche Darlegung dürfte nicht rechtssicher sein und wird daher für angreifbar gehalten.

In diesem Zusammenhang zitiere ich ergänzend Ihre eigenen Angaben aus dem Planentwurf, dort aus Ihrem Dokument „Begründung – Band 2“ , Ziff. 2.2.1, Seite 33: Vorbeugender Immissionsschutz durch Planung, insbesondere Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB:

„Die ausgewählten Flächen müssen der Windenergienutzung nicht bis zur Grenze des immissionsschutzrechtlichen zulässigen Raum ergeben, sondern die Planung darf durch Abstandsvorgaben, zum Bsp. Zu Wohngebieten oder Wohnbebauung, Vorsorge betreiben und Konflikte ausschließen, um im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eigenständig das Maß des Hinnehmbaren zu steuern.“

Bitte behalten Sie Ihre eigenen Aussagen im Sinn und führen den Vorsorgegedanken in einer entsprechenden Planung praktisch fort.
Wenden Sie die jeweils aktuellen Stände der Technik und der sonstigen Erkenntnisse (z.B. zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen) an.
Planen Sie im Sinne des Menschenschutzes!

6.4 Anträge:

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ich stelle den Antrag 6.4.1 die oben unter Ziff. 5.2 aufgeführten Anträge sinngemäß auch auf die o.g. Argumente zum erweiterten Schattenwurfbereich einer WEA mit 200 m Höhe anzuwenden und Ihre bisherige Schattenprognose im Planentwurf auf zutreffende Werte zu korrigieren. 6.4.2 den planerischen Grundsatz der Vorsorge unter den Gesichtspunkten des vorbeugenden Immissionsschutzes auf die weiter reichenden Einwirkungen höherer Windenergieanlagen tatsächlich anzuwenden und einen angemessenen „Sicherheitsabstand zur Schwelle der Gefahr“ einzuplanen (Vorsorgeprinzip § 5 (1) Ziff. 2 BImSchG).		
Z3911 ID 5436 (1 - 14/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Lärm-/Schallemissionen 7.1 Lärm-/Schallmessungen durch Windkraftbetreiber [NAME] Der Windparkbetreiber [NAME] hat für seinen Windpark in der Eifel aktuell eine eigene Messung u.a. hinsichtlich der Schall- und Schattenbelastung durchgeführt. In den Abbildungen 15 (Schallausbreitung) und Abbildung 16 (Schattenwurfausbreitung) sind die Ergebnisse des Windparkbetreibers bildlich dargestellt. [NAME] wollte den Anwohnern offenbar mit eigenen Messungen „beweisen“, dass nur geringe Beeinträchtigungen vorlägen. Das Ergebnis zeigt, dass es nicht so ist… Es handelt sich beim Windpark in der Eifel um eine Konzentrationsfläche von großen Windenergieanlagen, die mit der Potential-/Vorrangfläche Ahlum-01 hinsichtlich der Anzahl der WEA und deren Leistungsdaten vergleichbar ist. Die von [NAME] ermittelten Belastungswerte wurden auf die hiesige Fläche Ahlum-01 übertragen, um die Ausmaße der Beeinträchtigungen deutlich zu machen: Methodik: Anhand fester Geländepunkte (z.B. Straßenkreuzungen/Einmündungen) konnten Entfernungen sowie der Kartenmaßstab/der Darstellungsmaßstab bestimmt werden. Die von [NAME] selbst festgestellten Beeinträchtigungen durch Schall und durch Schattenwurf wurden anschließend in ihrer Ausdehnung maßstabsgerecht auf die hiesige Konzentrationsfläche „Ahlum-01“ übertragen. Ergebnis:	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Die Ortschaften Apelnstedt, Ahlum, Volzum und Teilbereiche Dettum werden voraussichtlich von Schallbelastungen in Höhe von 40 – 44 db (A) betroffen sein! Schon für den Tag gilt gesichert, dass ein Dauerschallpegel i.H.v. 40- 45 db (A) eine zunehmende Belästigung darstellt, wodurch die Kommunikation gestört ist! Wie hoch soll die Beeinträchtigung sich dann erst in einer ruhigen Nacht darstellen? Nachtabschaltungen/Drehzahlverringerungen stehen somit im Raum. Einschlägige Publikationen sagen aus, dass bereits ab ca. 30 db (A) mit gesundheitlichen Einschränkungen zu rechnen sei! In weiten Teilen der vom Schattenwurf betroffenen Gebiete dürfte zudem die zumutbare Belästigung über den zulässigen 30 Std. im Jahr liegen – siehe Entfernungsbereiche. Die Untersuchung durch den Windparkbetreiber [NAME] zeigt auf, dass offenbar andere Annahmen zur Schall- u. Schattenbelastung bei den Prognosen vorgelegen haben, als letztendlich tatsächlich festgestellt worden sind. Dieses Beispiel soll aufzeigen, dass noch mehr „vorbeugender Menschenschutz“ (z.B. durch Hinzurechnung von Zuschlägen) beachtet werden muss. Menschenschutz/Vorsorge beginnt bereits in der Planungsphase.		
Z3912 ID 5437 (1 - 15/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7.2 Schallberechnungen der örtlichen BI „[Bürgerinitiative]“ Aus meiner persönlichen Nähe zur örtlichen Bürgerinitiative „[Bürgerinitiative]“ sind mir die dort vorgenommenen (und wissenschaftlich überprüften) Berechnungen zur Schallauswirkung bekannt. Ich verweise ergänzend auf diese, Ihnen ebenfalls vorliegenden Berechnungen, die im Ergebnis ebenfalls aussagen, dass 1000 Meter (Mindest-)Abstand zu Wohnbebauungen aufgrund der raumbedeutsamen und Schall emittierenden Großwindanlagen deutlich zu wenig sind, um erhebliche Beeinträchtigungen betroffener Anwohner vermeiden zu können. 7.3 Anträge: 7.3.1 Ich stelle den Antrag, die bisherigen Schall- u. Schattenwurfprognosen insbesondere zur o.a. Teilfläche südöstlich von Apelnstedt differenzierter zu prüfen, was zur Notwendigkeit eines größeren Vorsorgeabstandes führen wird.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.0079		**20.01.2014**	Privater Einwender	
		1. Beteiligungsverfahren		
Z3913 ID 5438 (1 - 16/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Schutz des Rotmilans gem. Ihres Gutachtens Avifauna 8.1 In Ihrem „Gutachten Avifauna“, dort das Dokument „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig“, unter Ziff. 1 „Anlass und Aufgabenstellung“ ist von Ihnen ausführlich begründet und u.a. zu lesen, dass - Niedersachsen eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung hat… - aufgrund dieser Verbreitung auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zukommt. - der Rotmilan zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen gehört. - ein besonderes Konfliktpotenzial dabei die Nutzung der Windenergie darstellt, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. - dabei der Verlust einzelner Individuen bei Elterntieren zusätzlich auch eine Beeinträchtigung der Jungvögel nach sich ziehen kann, wenn diese nicht mehr ausreichend mit Nahrung versorgt werden können…. - es daher von besonderer Bedeutung ist, im Vorfeld der Planung zu Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie diese mit der Verbreitung des Rotmilans abzustimmen. Sowie … - dass naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert werden, in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten übernommen wurden. - dass in der aktuell in Überarbeitung befindlichen Version der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m beträgt. Für den Bereich des ZGB wurde daher in 30 ausgewählten Kartiergebieten, bei denen ein Defizit hinsichtlich der Verbreitung und des Vorkommens des Rotmilans herrscht, eine entsprechende Potenzialabschätzung durchgeführt. Für den Verfasser dieses Schreibens ergeben sich aus Ihren Ausführungen zu „Anlass und Aufgabenstellung“ Unverständlichkeiten, die Fragen aufwerfen: a) Warum wurden lediglich 30 „ausgewählte“ Kartiergebiete untersucht, obgleich es doch immerhin 88 Gebietsblätter für den Planungsraum gibt? B) Unter welchen Kriterien ist „die Auswahl“ der zu untersuchenden Gebiete erfolgt? C) Aufgrund welcher Erkenntnisse war dem ZGB bekannt, dass in den anderen (= nicht untersuchten Gebieten) demnach offensichtlich kein Defizit	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband muss den Belang des Artenschutzes im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung bereits auf Ebene der Raumordnung beachten, da er sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter	

		hinsichtlich der Verbreitung und des Vorkommens des Rotmilans herrscht? D) Warum wurde nicht das gesamte Planungsgebiet „einheitlich“ unter der o.a. Prämisse untersucht, um gleichwertige/vergleichbare Aussagen zu erhalten?	Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Eine flächendeckende Kartierung ist somit auf Ebene der Raumordnung weder zwingend erforderlich, noch wird sie in vielen Fällen einen wesentlichen zusätzlichen Erkenntnisgewinn erbringen.	
Z3914 ID 5439 (1 - 17/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8.2 Festgestellter Rotmilanhorst u.a. „Südlich von Apelnstedt“ Vom ZGB wird bestätigt, dass „südlich von Apelnstedt“ (mindestens) ein im obigen Sinne schützenswerter Rotmilan mit seinem Horst ansässig ist. Wie oben unter Ziff. 7.1 bereits ausgeführt, beziehen Sie sich in Ihrem eigenen „Avifauna-Gutachten“ auf die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwerten (LAG VSW), „deren fachlich fundierte Ergebnisse vom ZGB übernommen wurden.“ Nachfolgend eine ergänzende Erläuterung zu den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW 2012): (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland & Landesamt für Umwelt-und Arbeitsschutz im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland) Die im sogenannten „Helgoländer Papier“ von den Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland festgelegten Abstandsempfehlungen von Windkraftanlagen zu WEA-sensiblen Artvorkommen und Vogellebensräumen sind als Fachkonvention anerkannt (u.a. OVG Thüringen,Urt. v. 29.05.2007, VG Kassel, Urt. v. 15.06.2012).	**Nicht folgen** Der Mindestabstand von 1.000 m zu dem vom NABU gemeldeten Brutplatz südlich von Apelnstedt wurde in den Planunterlagen eingehalten. Die durch den Alternativenvergleich ausgelöste Anpassung der ursprünglichen Potenzialfläche ist deutlich in Karte 2 des Gebietsblattes erkennbar. Die inzwischen durchgeführte Nachkartierung konnte den angeblichen Brutplatz jedoch nicht bestätigen. Zudem wurden im entsprechenden Bereich südlich Apelnstedt keinerlei potenzielle Horstbäume festgestellt, sodass ein Brutvorkommen laut Gutachter Biodata hier mehr als unwahrscheinlich ist. Die Potenzialfläche wird aus diesem Grund im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder geringfügig nach Norden erweitert. Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist ferner zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Intention der LAG VSW, auf die erhöhte Gefährdung bestimmter Vogelarten durch WEA zu verweisen und innerhalb von Zulassungsverfahren in die naturschutzfachliche Prüfung einzubringen, wird mehrheitlich akzeptiert. Um Rechtssicherheit zu erlangen, bedarf es daher der Berücksichtigung des „Helgoländer Papiers“ bei WEA-Planungen. Das „Helgoländer Papier“ wurde durch aktuelle Untersuchungsergebnisse ergänzt und fortgeschrieben (LAG VSW 2012 noch im Druck). Die aktuellen Ergänzungen aus dem LAG VSW 2012 wurden nachfolgend berücksichtigt. Die in der Abbildung 17/ Spalte 2 angegebenen Abstände beschreiben die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Deutschlands (LAG VSW) empfohlenen Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen bzw. zu Kolonien (= Tabubereiche im „Helgoländer Papier“). Siehe hier: In der obigen Abbildung 17/Spalte 3 werden Abstände angegeben, in denen zu prüfen ist, ob regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate oder andere essentielle Funktionsräume der betreffenden Art vorhanden sind (= Prüfbereich). Für den Fall, dass die in Abbildung 17/Spalte 2 genannten Abstände vom Brutplatz der jeweiligen Art eingehalten werden, ist i. d. R. von keinem signifikant erhöhten Tötungs- /Verletzungsrisiko auszugehen. Für den Fall, dass innerhalb des Prüfbereiches nach Spalte 3 um ein Vorhaben regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate oder andere essentielle Funktionsräume liegen, ist das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht auszuschließen. Deshalb ist in diesen begründeten Einzelfällen eine nähere Betrachtung (Raumnutzungsanalyse) erforderlich. Abbildung 18: Hierzu sei angemerkt, dass der südlich von Apelnstedt brütende/befindliche Rotmilan insbesondere auf den Feldern des nahe gelegenen „Bio-Hofes“ (Hofanlage auf dem Osterberg) aufgrund der besonderen (Nicht-)Behandlung der Feldflächen einen Nahrungsraum/Funktionsraum vorfindet, den der Rotmilan regelmäßig aufsucht. Auf den weitestgehend „unbehandelten“ Ackerflächen tummeln sich Mäuse und anderes Ungeziefer in höherem Maße, als auf anderen Feldern. Die Nahrungssuche für den Rotmilan ist daher gerade auf diesen Feldflächen für ihn attraktiv und wird – wie zu beobachten ist – häufig genutzt.	Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3915 ID 5440 (1 - 18/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8.2.1 Konflikte: Die kleinere Teilfläche („nördlich der L 627“) für neu zu errichtende WEA befindet sich vom Horst/Brutplatz des Rotmilans in süd-ostwärtiger Richtung des Osterbergs in direkter Nähe. Der Nahrungssuchraum des Rotmilans in dieser Richtung erstreckt sich auch über diese WEA-Potentialfläche. Aufgrund der im Aktionsradius des Rotmilan befindlichen WEA-Potentialfläche dürfte es zu Überflügen über die neu errichteten WEA kommen. Mit einem signifikanten Tötungsrisiko des Rotmilans dürfte somit zu rechnen sein, sofern der Abstand zu den WEA nicht gem. den o.a. Empfehlungen nicht auf 1500 m erhöht wird. KRITIK: Entgegen der o.a. (aktuellen) Empfehlungen der LAG VSW 2012, deren Übernahme Sie in Ihrem „Avifauna-Gutachten“ bestätigt haben, legen Sie jedoch lediglich einen „Tabu-Radius“ von nur 1000 Meter um den Rotmilan-Horst fest, obwohl demnach 1500 m erforderlich und anerkannt sind. Die nachfolgenden Fotoaufnahmen zeigen einen schützenswerten Jungvogel, der im Bereich des „Bio-Hofes“ auf dem Osterberg an mehreren Stellen festgestellt wurde. Die Aufnahmen wurden am 14. April 2013, in der Zeit zwischen ca. 16:00-16:30 Uhr gemacht. 1. An einem „Feldwagen“ (Wasserspender) – siehe Markierung. 2. Im Bereich des Weges, an einem blauen Container – siehe Markierung. 3. Im Bereich des mit Bewuchs bedeckten „Dreiecks“ unten links im Bild. 8.3 Anträge: Ich stelle den Antrag, in allen Planentwurf-Dokumenten die o.g. , bereits von Ihnen im Gutachten Avifauna festgestellten und von Ihnen anerkannten (aktuellen) Abstandsempfehlungen der LAG VSW 2012 auf die Entfernung von 1500 Metern (statt wie bisher nur 1000 m) u.a. für den „Rotmilanhorst südlich von Apelnstedt“ zu aktualisieren und Ihre Kartendarstellungen – mithin die Vergrößerung der Tabuzonen - entsprechend zu korrigieren und anzupassen.	**Nicht folgen** Siehe Ausführungen der angegebenen Zeilennummer. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass nicht bereits einzelne Überflüge ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auslösen. Hierzu ist ein gegenüber dem im Naturraum generell zu erwartenden Lebensrisiko deutlich gesteigertes Risiko erforderlich, welches im Regelfall lediglich im näheren Umfeld (<1.000 m) der tatsächlichen Brutplätze anzunehmen ist.	**s. Zeile(n)** 3914
Z3916 ID 5441 (1 - 19/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Zusammenfassende Darstellung der o.g. Nutzungseinschränkungen: In der Abbildung 19 werden dargestellt die o.g. Nutzungs- und Eignungseinschränkungen, durch - Mehrere Richtfunktrassen - einzuhaltende Bauschutzabstände/Tabuzonen/Ausschlusszonen beidseitig entlang der Richtfunkstrecken - Flächenverkleinerung durch Straßenverläufe selbst (K 5, L 627, L 629)	**Nicht folgen** Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen. Die bestehende Möglichkeit, dass sich - entgegen der derzeitigen Einschätzung des Plangebers - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen Teile der Potenzialfläche aufgrund der vom Einwender angesprochenen Belange als nicht für die Windenergienutzung geeignet erweisen könnten, steht einer Festlegung des Vorranggebietes in der vorgesehenen Abgrenzung nicht entgegen. Denn es liegt im Wesen der Regionalplanung, dass flächenhafte Festlegungen einer Konkretisierung auf	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		- einzuhaltende Bauschutzabstände/Tabuzonen/Ausschlusszonen beidseitig entlang dieser Verkehrswege - kleinteilige Zerteilung/Zergliederung/ der tatsächlich nutzbaren Fläche - in Frage gestellte Einhaltung der 50 ha Mindestflächengröße nach o.a. Zerteilung - Zusätzlicher Flächenausschluss durch 1500m-Radius Rotmilan gem. LAG VSW 2012 Sowie in ergänzender Betrachtung: - Luftfahrhindernis/Behinderung des Rettungshubschraubers oben Ziff.5 ff. - Ggf. Abschaltungen wg. Beeinträchtigungen durch Schattenwurf oben Ziff. 6 ff. - Ggf. Abschaltungen wg. Beeinträchtigungen durch Lärm/Schall oben Ziff. 7 ff. - Anwendung eines angemessenen „Sicherheitsabstandes zur Schwelle der Gefahr“ (Vorsorgeprinzip aus BImSchG), Menschenschutz Diese Eignungs- und Nutzungseinschränkungen werden bei Gesamtbetrachtung dazu führen, dass diese ohnehin nur sehr schwach belastbare Teilfläche nördlich der L 627, in direkter Nähe zu den Ortschaften Apelnstedt und Volzum, für die Windenergienutzung nicht sinnvoll zu nutzen ist. Diese (Teil-) Fläche wird aus hiesiger Sicht daher als Vorrangfläche nicht in Frage kommen können, so dass sie in der weiteren Planung vollständig entfallen wird. Um entsprechende Prüfung/Neuberechnung i.S.d. o.g. „Anträge“ wird gebeten. Abbildung 19: (KARTE DES ZGB - Hier mit Ergänzungen des Einspruch-Verfassers!)	den nachfolgenden Planungsebenen unterliegen. Somit muss ohnehin davon ausgegangen werden, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung zwar im Wesentlichen für diese Nutzung zur Verfügung stehen werden, dass dies aber unter Umständen nicht immer in vollem Umfang der Fall sein wird.	
Z3917 ID 5442 (1 - 20/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10. Kritik am ZGB Gutachten „Windhöffigkeit“ durch die Fa. [Firma] 10.1 Theoretische Berechnungen mit hoher Fehlertoleranz - nur ein Gutachter Das durch die im Verbandsgebiet ansässige Fa. [Firma] erstellte Gutachten zur Windhöffigkeit wurde lediglich auf Basis eines theoretischen Berechnungsverfahrens (Seite 4, Ziff. 2) ermittelt. Ebenso wurden gem. der Erläuterungen im Gutachten lokale Hindernisse – Rauigkeitselemente, die sich in der sonstigen Umgebung stark abheben - nicht berücksichtigt. (Seite 4, mittig). D.H. die „lokalen Hindernisse“ Asse, Elm, andere Bodenerhebungen/Senken ggf. sind hier ohne Berücksichtigung? Eine Standortbesichtigung auf den Flächen im Verbandsgebiet und an den Standorten der Vergleichsanlagen hat ebenfalls nicht stattgefunden (Seite 4). D.h., es ist alles „vom grünen Tisch“ aus „hochgerechnet“ worden? Dem Gutachten nach unterliegen die einfließenden Parameter und damit auch die Prognoseergebnisse mehreren Unsicherheiten, die bei Gesamtbewertung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln. Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen. Der Regionalverband hat daher die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet untersuchen lassen. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb marktüblicher Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung möglich ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		der aufgeführten Fehlerquellen eine Schwankungsbreite von immerhin plus/minus 10 Prozent ergeben (Seite 5, Ziff.3.3)! Bei ergänzender Berücksichtigung der Angaben aus dem Gutachten (Seite 8), dass a) „…schon geringe Änderungen der mittleren Windgeschwindigkeiten von z.B. +/- 0,1 m/s erhebliche Änderungen beim Energieertrag hervorrufen…“ und b) „…kann das Windangebot einzelner Jahre um mehr als 30% vom langjährigen Durchschnitt abweichen…“ … wirkt es aus hiesiger Sicht schon abenteuerlich fahrlässig, ein so großes (u. millionenschweres) Projekt, wie es mit der Ausweisung der Windvorranggebiete im ZGB-Gebiet ansteht, auf derartig grobe und variable Schätzungen nur eines Gutachterbüros/eines Gutachters zu stützen! Die Prognosen für das gesamte ZGB-Gebiet wurden offenbar nur von einem Gutachterbüro vorgenommen , was m.E. ein deutliches Risiko von Fehleinschätzungen birgt. Einschlägige Informationen zu Windgutachten sagen aus, dass mindestens zwei unabhängige Gutachten erstellt werden sollten! Ferner sollte zur Verringerung von Fehlprognosen über den Zeitraum von ca. einem Jahr mit Messstationen in entsprechender Höhe der Wind vor Ort tatsächlich gemessen werden. Wo ist Ihr zweites Gutachten? Wo sind die tatsächlichen Messungen von Ort? Warum stützt sich der ZGB auf nur einen einzigen Gutachter? Wie stellen Sie eine Absicherung dieses einzigen Windgutachtenergebnisses sicher?		
Z3918 WF Wolfenbüttel Ahlum 01 ID 5443 (1 - 21/26)		10.2 „Unabhängiger/neutraler“ Gutachter? Über die Internetseite [Internetseite] ist u.a. zu finden die „Referenzliste Gutachten Bereich Wind ab 1998 bis 2010“ (hier in Papierform vorliegend). Das pdf-Dokument enthält 23 Seiten. [Firmenname] erstellt demnach in dem o.a. Zeitraum ca. 1380 (u.a.) Windgutachten, überwiegend für „Projektentwickler.“ Seltener zu finden sind als Kunden bzw. Auftraggeber „Einzelinvestoren“, „Bank“, „Eigentümer“, „Hersteller“, „Energieversorger“, und aus 1997/1998 sehr einsam auch der „ZGB“ als damaliger Auftraggeber. Dto. Aus 2002/2003 z.B. das „Schallgutachten Salzdahlum“ und „Schattengutachten Salzdahlum“, sowie „Ergänzungsgutachten Salzdahlum“. [Firmenname] arbeitet lt. Internetauftritt mit der Windlobby, dem Bundesverband für Windenergie „partnerschaftlich zusammen.“	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Gutachten ist neutral nach dem europäischen Windatlas-Verfahren erstellt worden, so dass jeder andere Gutachter zu den gleichen Ergebnissen kommen wird. Ein interessengeleiteter Hintergrund ist daher auszuschließen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		[Firmenname] arbeitet überwiegend für Projektentwickler und ist selbst Betreiber oder hat Beteiligungen an Windparks im Verbandsgebiet! Auszug: „Mehr als 700 Beteiligte haben sich in 11 [Firma 1] Betreibergesellschaften zusammengeschlossen , um 12 Energieanlagen und 4 Sonnenstromanlagen zu betreiben." Betreibergesellschaften sind: [12 Firmennamen] Die [Firmenname] (mit Sitz in Goslar) hat u.a. als „Schwerpunkt die Ingangsetzung von Bürgerbeteiligungsgesellschaften und Projektsteuerung." (Stand der Recherche: März 2012) Können Sie vor diesem „Interessenhintergrund" z.B. ausschließen, dass die [Firmenname] im GBVerbandsgebiet nicht auch neue WEA betreiben will und somit „ihr eigenes Windgutachten" für die demnächst festzulegenden Flächen im eigenen Interesse geschrieben haben könnte? Aus hiesiger Sicht ist es daher mindestens anzuzweifeln, ob eine Firma, die selbst Interesse in „eigener Sache" hat, überhaupt als einziger Gutachter eingesetzt werden durfte. Die damit zusammenhängenden Begriffe „Neutralität" und „Unabhängigkeit" der eingesetzten Gutachterfirma bekommen mindestens einen „faden Beigeschmack", – was insbesondere IHNEN (dem Auftraggeber) schlecht zu Gesicht stehen dürfte. Allein schon, um den ANSCHEIN DER BEFANGNENHEIT möglichst auszuschließen, wäre demnach eine Gutachterfirma zu wählen gewesen, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammt und die keine eigenen Windräder im Verbandsgebiet betreibt. Diese Tatsachen machen Ihren Planentwurf aus meiner Sicht rechtlich angreifbar.		
Z3919 ID 5444 (1 - 22/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10.3 Abweichende Darstellung der Windhöffigkeit in unterschiedlichen Dokumenten Aus Ihrem Gebietsblatt „Ahlum-01" sind mittlere Windgeschwindigkeiten zwischen 6,91 – 7,36 m/s aufgeführt. Die Darstellung in der „Karte Windhöffigkeit", zeigt jedoch abweichend zu oben gem. Legende - bei den zwei organgefarbenen Kacheln Werte von 7,2678 – 7,3564 m/s - bei den überwiegend gelbfarbenen „Kacheln" Werte von 7,0899 – 7,2677 m/s - Welche konkreten Windgeschwindigkeiten gelten denn nun? - Womit begründen Sie diese Abweichungen? - Sollten die Windwerte für ein und dasselbe Gebiet nicht besser in allen ausgelegten Dokumenten übereinstimmend dargestellt werden?	**Nicht folgen** Die Angaben in den ausgelegten Dokumenten des Regionalverbands widersprechen sich nicht. Über die vom Einwender angesprochenen gelben und orangefarbenen "Kacheln" hinaus beinhaltet die Potenzialfläche auch grüne Bereiche, die eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,91 - 7,01 m/s symbolisieren. Die im Gutachten dargestellte Spanne ist im Gebietsblatt entsprechend wiedergegeben. Ergänzend der Hinweis, dass das vom Regionalverband beauftragte Gutachten nicht der Ertragsprognose dient. Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3917

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Eine korrekte Übereinstimmung auf verschiedenen Dokumenten scheint insbesondere angebracht zu sein, da im „Gutachten Windhöffigkeit“ zu lesen ist, dass „…schon geringe Änderungen der mittleren Windgeschwindigkeiten von z.B. +/- 0,1 m/s erhebliche Änderungen beim Energieertrag hervorrufen…“ Es stellt sich demnach u.a. die Frage, mit welchen Windwerten die spätere Ertragsprognose wohl erstellt wurde, wenn sich schon innerhalb Ihrer eigenen Dokumente Abweichungen ergeben, die über den o.g. kritischen +/- 0,1 m/s liegen und somit „intern“ bereits für abweichende Ertragszahlen sorgen dürften.		
Z3920 ID 5445 (1 - 23/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10.4 Abweichende Windgeschwindigkeiten DWD zum [Firmenname]-Gutachten Dem aktuellen Windgutachten der Fa. [Firma] nach zeigen die Ergebnisse “ein gutes bis sehr gutes Windpotenzial auf den untersuchten Flächen im Bereich des ZGB.“ „In 150 m Höhe über Grund wurden gem. Gutachten Jahresmittelwerte der Windgeschwindigkeiten zwischen 6,64 und 7,8 m/s ermittelt.“ (Seite 7, Ziff. 4) Die nachfolgende Abbildung 22 zeigt zum Vergleich eine Darstellung des Deutschen Wetterdienstes, hier den „Windatlas“ (Statistisches Windfeldmodell), welches über einen Zeitraum über 10 Jahren in Echtmessung die Windgeschwindigkeiten in 80 Meter Höhe ermittelt hat. (Aus der DWD-Karte wurde der örtlich betreffende Bereich vergrößert dargestellt.) Es enthält lediglich grüne Flächen, deren Windgeschwindigkeiten in der Legende am oberen Kartenrand abzulesen sind. Diese ausschließlich grünlichen Farben zeigen für das hiesige Gebiet Windgeschwindigkeiten von günstigenfalls ca. 4,5/ 4,9 – 5,2 m/s. (in 80 Meter Höhe), während z.B. das „Gebietsblatt Ahlum 01“ deutlich höhere Windgeschwindigkeiten von ca. 6,91 – 7,36 m/s (in 150 Meter Höhe) ausweist. Ergänzend u.a. aus : Fachhochschule Kiel, Fachbereiche Maschinenwesen / Informatik und Elektrotechnik Ringvorlesung , Einführung in die Windenergietechnik Kapitel 2 Wind Prof. Dr. G. Waller: „…Deutschland liegt in der Westwindzone und hat eine mittlere Windgeschwindigkeit von ca. 4 m/s, wobei ca. 70 % des Jahres ein Wind von <5 m/s weht. Die Windgeschwindigkeit ist aufgrund von Reibungseffekten sehr stark höhenabhängig und nimmt nach oben zu. Der Energiegehalt des Windes nimmt dabei mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit zu….“ „…Dies macht deutlich, dass stets eine längerfristige Messung der örtlichen Windlage (halbes bis ein Jahr) sinnvoll und notwendig für eine Planung ist um	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3917

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		den zu erwartenden Energieertrag kalkulieren zu können…." Gerade wegen der großen Abweichung zu den geschätzten Windgeschwindigkeitswerten in 150 Meter Höhe macht mich diese Auffälligkeit jedoch stutzig: Demnach müsste sich die Windgeschwindigkeit zwischen 80 m Höhe und 150 m Höhe um ca. 60 Prozent erhöht haben? Da die Windpotentialanalyse in 150 Meter Höhe über diverse theoretischen Annahmen, Computersimulationen und Formeln (hoch-)gerechnet wird, zudem noch erhebliche Fehlerquellen und Unsicherheiten diesem System innewohnend sind (oben Ziff. 9.1), scheint ein unabhängiges Kontrollergebnis umso wichtiger zu sein, um etwaige Fehlberechnungen/Fehlannahmen ausschließen zu können! Zumindest könnten deutliche Ergebnisabweichungen erkannt und rechtssicher begründet oder abgestellt werden. Ich erneuere daher meine Anregung zu einem mindestens zweiten Kontrollgutachten eines anderen Gutachters. Die Verantwortung liegt bei Ihnen. Sie werden später u.U. zur Verantwortung gezogen, wenn das einzige Windgutachten ggf. abweichende Windgeschwindigkeiten (und demnach evtl. unzutreffende Erträge für das gesamte Verbandsgebiet !) ausgewiesen haben sollte und diese „Hochrechnungen" nicht durch einen Kontrollvergleich abgesichert wurden.		
Z3921 ID 5446 (1 - 24/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11. Auftragsvergabe/Ausschreibungsverfahren rechtssicher? Quelle: Wikipedia/Auszug „Vergaberecht, das auch als öffentliches Auftrags-, Beschaffungs-, Verdingungswesen bezeichnet wird, umfasst die Gesamtheit der Regeln und Vorschriften, die ein Träger öffentlicher Gewalt bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, zu beachten hat. Es umfasst ebenso Rechts- und Verfahrensregeln, nach denen Bieter Rechtsschutz wegen der Verletzung der Verfahrensregeln beim vorgenannten Einkauf der Leistungen suchen können. ,, Ich weise nur vorsorglich darauf hin, dass entsprechend Ihrer Behördenstruktur die „Auswahl" Ihrer (teilweise einzigen) Gutachter den einschlägigen Ausschreibungsvorschriften der öffentlichen Verwaltung entsprechen sollten, um einer Überprüfung standhalten zu können. Quelle: Wikipedia/Auszug Öffentliche Aufträge stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. …. bzw. den interessierten Unternehmen in einem marktgerechten Wettbewerb die Möglichkeit zu geben, öffentliche Aufträge zu erhalten. Zu Wettbewerbsverletzungen kann es sowohl von Seiten der Auftraggeber, wie auch von Seiten der Auftragnehmer kommen. Von Auftragnehmerseite sind	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Preisabsprachen und Bestechung zu nennen, auf Auftraggeberseite die Verletzung von Geheimhaltungspflichten, Bestechlichkeit von Beamten oder gesetzwidrige Ausschreibungspraktiken. Wettbewerbsverletzungen können auf Auftragnehmer- und Auftraggeberseite zu erheblichen Schäden führen. Insbesondere wird es für eine rechtssichere Handhabung erforderlich gehalten, dass Sie nachvollziehbar darlegen können, aus welchen konkreten Gründen z.B. ein bestimmter Gutachter für das gesamte Verbandgebiet „den Zuschlag“ bekommen hat bzw. aus welchen konkreten Gründen einem anderen gegenüber abschlägig beschieden wurde.		
Z3922 ID 5456 (1 - 25/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12. Volllaststunden zutreffend? Auszug aus Ihrem „Gutachten Windhöffigkeit“ (Seite 7, Ziff. 4) „Für eine Windenergieanlage mit 100 m Rotordurchmesser, 3 MW Leistung und 150 m Nabenhöhe ergeben sich als Einzelanlagen ohne Berücksichtigung von Verlusten jährliche Energieerträge zwischen 8,5 GWh und 11,5 GWh (1 GWh entspricht 1.000 MWh entsprechen 1.000.000 kWh). Dies entspricht dem Jahresstrombedarf von gut 2.100 bis knapp 2.900 Haushalten mit 4 Personen. Ein wirtschaftlicher Betrieb einer derzeit marktgängigen Windenergieanlage ist unter den zurzeit geltenden Rahmenbedingungen im gesamten Verbandsgebiet zu erreichen.“ Dazu aus folgender Quelle: (u.a). Infobroschüre A – Z / Fakten der Windenergie, Seite 24 Herausgeber: Bundesverband WindEnergie e.V. Die „Volllaststunden“ errechnen sich, indem man die gesamte Stromproduktion der Anlage im Jahr durch ihre maximale Leistung (Nennleistung) teilt. Die Angabe der Volllaststunden fungiert als wesentliche Kalkulationsgrundlage bei Windparkfonds, weil sich daraus die zu erwartenden Erlöse aus der Produktion von Strom aus Windenergieanlagen errechnen lassen. Nimmt man die obigen Angaben aus Ihrem Windgutachten, so ergibt sich folgende Rechnung zu den prognostizierten Volllaststunden (VLS): 8,5 GWh (= 8.500.000.000 Wh) geteilt durch 3 MW (= 3.000.000 W) = ca. 2833 VLS/J. 11,5 GWh (= 11.500.000.000 Wh) geteilt durch 3 MW (= 3.000.000 W) = ca. 3833 VLS/J. Vorausgesetzt, keinen groben Denkfehler oder Rechenfehler gemacht zu haben, halte ich diese hohe VLS-Anzahl (zumindest für eine hier zum Ansatz gekommene 3-MW-Anlage) für völlig unzutreffend – ja schon für utopisch hoch! Begründung u.a:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die aus der Windpotenzialanalyse für den Großraum Braunschweig zitierten Energieerträge beziehen sich ausdrücklich auf "Einzelanlagen ohne Berücksichtigung von Verlusten". Diese theoretische Größe dient der Quantifizierung des vorhandenen Windpotenzials und somit der Vergleichbarkeit verschiedener Standorte. Sie ist nicht mit dem tatsächlich realisierbaren Energieertrag, der von einer Reihe weiterer Faktoren abhängt, gleichzusetzen. Der Plangeber hat sich nicht mit der absoluten Höhe des Energieertrages aueinanderzusetzen - das ist Aufgabe der Betreiber von Windenergieanlagen - sondern nur sicherzustellen, dass die Planung nicht auf Standorten mit geringem Windpotenzial und damit unwirtschaftlichen Standorten erfolgt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.0079	**20.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

A)
Das Deutsche Windenergieinstitut in Wilhelmshaven setzt die Wirtschaftlichkeitsgrenze für Windkraftanlagen bei 2000 VLh/J. bzw. 22,8 % Auslastung an.
Baden-Württemberg erreichte im Durchschnitt der Jahre 2004 – 2010 gerade einmal 1155 VLh.

B) Quelle: Frauenhofer Institut, Vergleich Onshore - Offshore

Die Abbildung 23 zeigt über einen 10-Jahresverlauf auf, dass die jährlichen VLS von Onshore-Anlagen etwa im Bereich von ca. 1650 h/a liegen.

C)
Auch dieses Schaubild zeigt aus 2011 für Niedersachsen 1633 h/a eine ähnliche Größenordnung

D) Quelle: Broschüre des BWE/Bundesverband Windenergie „Windenergiepotential in Schleswig Holstein“

„Die Erträge liegen zwischen 1.600 Volllaststunden…., im Mittel 2.071 Volllaststunden.“

Im Umkehrschluss hieße das, dass im ZGB-Verbandsgebiet extrem mehr Volllaststunden erreicht würden, als im windgünstig gelegenen Schleswig-Holstein?
Wenig glaubwürdig!

E) Quelle: Pdf-Dokument „Entwicklung der Windenergie in Deutschland“
Eine Beschreibung von aktuellen und zukünftigen Trends und Charakteristika der Einspeisung von Windenergieanlagen – KURZSTUDIE
Erstellt von Agora Energiewende Rosenstraße 2 | 10178 Berlin
Durchfühung der Studie Fraunhofer IWES | Kassel, Königstor 59 | 34119 Kassel
Veröffentlichung: Juni 2013

„Besonders an dem Nordstandort wird deutlich, dass die auslastungsoptimierte Anlage dort circa 2.000 Stunden pro Jahr mit Nennleistung einspeist. Als weitere Einflussgröße können die Erträge der Windenergieanlagen durch eine Erhöhung der Nabenhöhe gesteigert werden. Dies wirkt sich insbesondere in Regionen mit einer hohen Rauigkeit positiv auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen aus (vgl. Kapitel IV). Laufende Messungen des vom Fraunhofer IWES in der Umgebung von Kassel errichteten 200-Meter-Messmasstes zeigen, dass bei einer Nabenhöhe von 200 Metern durchaus auch Windenergieanlagen mit einer Auslastung von 4.000 Vollbenutzungsstunden in den Mittelgebirgen betrieben werden könnten.

- Die Windpotentialflächen im ZGB-Gebiet sind nicht mit einem „Nordstandort“ zu vergleichen, an dem lediglich „auslastungsoptimierte“ Anlagen ca. 2000 VLS erbringen,

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		- noch dürften für das gesamte ZGB-Gebiet „Mittelgebirgs-Bedingungen“ vorherrschen. - Zurzeit haben die in Rede stehenden (Schwach-)Windenergieanlagen noch keine Nabenhöhen von 200 Meter – mit dann hinzurechenbaren „ über 100m-Rotoren“. Die Reihe von Informationen, die für den Binnenbereich deutlich geringere Volllaststundenwerte darstellen (von ca. 1600 VLS bis ca. 2200 VLS nur an sehr günstigen Küstenstandorten), ließe sich weiter fortsetzen. Ich bin bei den von mir gesichteten Informationen nicht ein einziges Mal auf die im Gutachten ausgewiesenen „recht hoch“ erscheinenden Volllaststunden-Werte zwischen ca. 2833 h/a - 3833 h/a für 3-MW-Windkraftanlagen mit Standort im Binnenland gestoßen! Ich stelle den Antrag, die o.a. Auffälligkeit zu prüfen. Erneut wird hier die Notwendigkeit einer absichernden Überprüfung der Ergebnisse deutlich, wozu ich hiermit den Plangeber freundlichst auffordere.		
Z3923 ID 5457 (1 - 26/26)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10. Schluss: In diesem Schreiben wurde überwiegend Stellung bezogen zur kleinen Teilfläche „Nördlich der Landestr. L 627“ (zwischen den beiden Einmündungen K5/nach Apelnstedt und L629/nach Volzum). Daneben wird auch möglicherweise die Rechtssicherheit betreffende Kritik geäußert und ergänzend auf das Vorsorgeprinzip/Menschenschutz – schon im Flächenplanverfahren – hingewiesen. Die hier vorgestellten Eignungs- u. Nutzungseinschränkungen könnten – zumindest aus hiesiger Sicht - nach Prüfung/Abwägung dazu führen, dass diese kleine Teilfläche von der weiteren Nutzung durch Windkraft ausgeschlossen wird, u.a. da eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr sinnvoll erscheint. Bis auf eine mögliche Auswirkung wegen eines zu beachtenden 1500-m-Abstandes zum Rotmilanhorst „Südlich von Apelnstedt“ bliebe die auch davon betroffene größere „Hauptfläche“ (südlich der L 627) in ihrer Nutzbarkeit erhalten, sofern dafür nicht andere Bedingungen zutreffend sind, die diese Fläche ebenfalls in ihrer Nutzbarkeit für Windkraft einschränken. Die Stellungnahme wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. Sie enthält auch Kritik. Die Ausführungen erheben bei den einzelnen Punkten keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen „Anstoß“ für etwaige Überprüfungen sein, um letztendlich die Rechtssicherheit des Planentwurfs erhöhen zu können. Ich erwarte auf meine vorgetragenen Bedenken und Anregungen eine	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		individuelle Stellungnahme Ihrerseits. Anlage: 1 CD-ROM mit obiger Stellungnahme - als .docx-Dokument (Original) - als .doc - Dokument - als . Pdf – Dokument - als .odt - Dokument		
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3924 ID 25692 (2 - 1/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In Fortsetzung meiner bisherigen Beteiligung am o.a. Verfahren richte ich mich anlässlich der erneuten Möglichkeit zur Stellungnahme an Sie, um meine Belange und Einwände zur zweiten Offenlage vorzubringen. 1. Vorweg: Bisher hat es zu den eingereichten Argumenten der ersten Offenlegung keine individuellen/ keine detaillierten Rückantworten an die jeweiligen Erheber der ca. 1800 Einwände gegeben. Die ca. 1800 Einwender sind daher nicht wirklich in der Lage die Richtigkeit/Plausibilität und Transparenz - insbesondere von nicht geänderten Entscheidungen - überprüfen zu können. Gerade bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes muss doch dem Einwender gegenüber erläutert werden, warum sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist. Nun „drohen" Sie in der zweiten Offenlegung von vornherein mit der „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände als die geänderten in der Abwägung nicht berücksichtigen muss (anscheinend aber wohl könnte?). Der betroffene Bürger wird ein Stück weit „mundtot" gemacht! Die vielgepriesene „Bürgerbeteiligung" in diesem Verfahren scheint mir daher sehr einseitig zu sein! Sie hingegen können sich anhand der Vielzahl der eingereichten Bürgerhinweisen auf vermeintliche „Schwachstellen" Ihres Planentwurfs erneut sehr gut vorbereiten und ihn „klagefest" umgestalten. Ich halte Ihre Vorgehensweise für rechtlich mindestens bedenklich und ggf. anfechtbar. Die nachfolgenden Einwände und Anregungen beziehen sich überwiegend auf das Gebietsblatt Ahlum-01.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen. Der Einwendung wird somit nicht gefolgt.	
Z3925 ID 25693 (2 - 2/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Zu: Ihr Umweltbericht, Seite 13 (Ihre Skizze/Schema Schattenwurf mit 140m, 2 MW -Anlage) Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht" - immer noch! - eine „unzutreffende", da deutlich kleinere WEA von 140m Bauhöhe. Entsprechend unzutreffend sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen/Einwirkungen auf Mensch und Umwelt!	**Nicht folgen** Der Einwender geht mehrfach fehl. Erstens handelt es sich bei der beanstandeten Tabelle 1 ausdrücklich (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte") um Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert worden sind. Zweitens können die tatsächlichen Emissionsbelastungen für Anwohner zum gegenwärtigen Stand der Planung, in Unkenntnis konkreter Anlagenstandorte und -typen ohnehin nur abgeschätzt werden und wurde im Zuge der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt. Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbeteiligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben sind! Abbildung: Darstellung des Schattenwurfbereiches einer Anlage mit 200 m Gesamthöhe: (Quelle: www.energieatlas.bayern Erklärung zur Simulation, LFU 2013) Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN 1. Morgens nach dem Sonnenaufgang und abends vor Sonnenuntergang steht die Sonne flach über dem Horizont und wirft bei großen Windkraftanlagen (hier 200 m) einen langen Schatten bis ca. 1.400 m Entfernung. Der Schatten wird mit zunehmendem Abstand von der Windkraftanlage schwächer. Hieraus ist zu entnehmen, dass der Schattenwurf einer 200m-Anlage bis ca. 1400 Meter reicht und nicht wie bei Ihrer bildlichen Darstellung nur bis ca. 1000, 1100 Metern! Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Welche Glaubwürdigkeit und welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr „Umweltbericht" entfalten, wenn darin eine „veraltete" und unzutreffende „kleine" 140-Meter-Anlage zur Darstellung der (angeblichen) Emissionsbelastung verwendet wird? Antrag: Ich stelle den Antrag, die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte schematische Schattenwurfdarstellung auf die Größenordnung aktueller WEA von mind. 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranlage) zu korrigieren und die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt).	Umweltprüfung in jedem Fall der Einzelfall unter Beachtung bis zu 200 m hoher WEA untersucht. Drittens stellt der Einwender auf angeblich unzutreffende Darstellung in Bezug auf den Schattenwurf von WEA ab. Diesbezüglich wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht sowie auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist es aufgrund der Säulenform der WEA und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht und nicht wie der Einwender - warum auch immer - unzutreffend behauptet bis zu 1.000 oder 1.100 m. Ferner wird sowohl in der Abbildung des Umweltberichts als auch in der vom Einwender vorgebrachten Abbildung aus dem Energieatlas Bayern, dass der eigentliche, theoretische Schatten noch wesentlich weiter als 1.300 m oder auch 1.400 m reichen würde, denn physikalisch-rechnerisch müsste sich eine liegende Acht als Kurve der Schattenausbreitung ergeben und keinesfalls ein - in beiden Abbildungen gleichermaßen dargestellter - radialer Verlauf ab einer bestimmten Entfernung. Die Einwendung einer unzutreffenden Berücksichtigung der Belange von Mensch und Umwelt in der Abwägung des Regionalverbandes wird daher zurückgewiesen.	
Z3926 ID 25694 (2 - 3/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. In Ihrer Auflistung in „Verteiler Träger öffentlicher Belange" ist unter dem Eintrag lfd.-Nr. 35 zu finden: [Name und Ort] Meines Wissens sind die „Bezirksregierungen" seit dem Jahr 2004 aufgelöst	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung	

worden!

Ich weiß zwar nicht, ob Ihnen jemand geantwortet hat, aber die „[Name]" dürfte es sicher nicht gewesen sein.

Welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr Planentwurf entfalten, wenn Sie Behörden anschreiben, die bereits seit über 10 Jahren aufgelöst und nicht mehr existent sind?

Wie können Sie mit diesem Fehler vor der Öffentlichkeit und vor den anderen Verfahrensbeteiligten sicherstellen, dass Sie nicht noch andere Behörden/Verbände/Träger öffentlicher Belange unter falscher Adresse angeschrieben haben?

Ihr gesamtes Verfahren dürfte angreifbar werden, da weitere Fehler in der Adressenzuordnung zu befürchten sind. Auf diese Weise könnten z.B. nicht alle Träger öffentlicher Belange angehört und zeitnah am Verfahren beteiligt worden oder sogar gänzlich ausgeschlossen worden sein.

Antrag:
Ich stelle den Antrag, alle Adressen der angeschriebenen „Träger öffentlicher Belange"
- auf Aktualität zu überprüfen,
- auf tatsächliche Beteiligung hin zu prüfen,
- auf tatsächliche Rückläufe hin zu prüfen ,
- und ggf. die Anhörungen nachzuholen.

von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird.
Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern" recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben.

Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan.
Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.

Z3927 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 25695

(2 - 4/19)

4.
Zu: Gebietsblatt Ahlum-01 - unbegründeter Flächenzuwachs:

Bei der ersten Offenlegung war die schmale (hier schraffierte) Fläche nördlich der L627 als Potentialfläche für Windenergie begründet weggefallen (siehe unten):

Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN

In der zweite Offenlegung wird ihre vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche nördlich der L 627 „einfach" gestrichen...(s.u.)

Abbildung/Ausschnitt ZGB:
Beurteilung von Potentialflächen
Landkreis Wolfenbüttel, Stadt Wolfenbüttel
Gebiet: Ahlum 01

Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN

Das plötzliche „Aufleben der Geeignetheit" für diese Fläche in der zweiten Offenlegung ist jedoch nirgends erklärt!?

Nicht folgen

Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartig schmal ausgeprägte Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren

s. Methodenband
D 2.4.5
E 2.1.1.2.14
E 2.2.2
E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN KRITIK: Trotz des plötzlichen und unerklärt geblichenen „Wegfalls der vorherigen Streichung „ bleibt es noch immer bei einer „sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche". Es sind auch nach wie vor einzuhaltende Abstände u.a. zur L 627 zu berücksichtigen - so dass diese schmale Fläche auch weiterhin für Windkraft ungeeignet sein dürfte. Der damalige Wegfall der Fläche war nicht dem „südlich von Apelnstedt" gemeldeten Rotmilanhorst geschuldet, denn dessen 1000 m-Schutzradius endete an der jetzigen Markierung. Grund der Grund der Ungeeignetheit war allein die schmale Ausprägung der Fläche einschließlich der zu berücksichtigenden Abstände zur L 627 (siehe Ihre obige ZGB-Abbildung). An der schmalen räumlichen Ausprägung und an den zu berücksichtigenden Abständen hat sich auch in der zweiten Offenlegung nichts geändert! Antrag: Ich stelle den Antrag, wegen der unverändert geblichenen räumlichen Ausprägung der Fläche (sehr schmal verlaufend) und wegen der einzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 629 dieTeilfläche als „ungeeignet" für Windkraftnutzung zu erklären und sie wegen Nichtnutzbarkeit wegfallen zu lassen.	Abstandserfordernissen unterliegen. Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden. Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als die Einwender meinen – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen werden angesichts der Maßstäblichkeiten des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in Frage stellen auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.	
Z3928 ID 25696 (2 - 5/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Zu: Umweltbericht Seite 81 (Flächenbedarf 5 ha pro installierten MW) - Auszug ZGB: Auf der Grundlage aktueller empirischer Studien zum Flächenbedarf pro Megawatt (MW) installierter Windleistung sowie der Ergebnisse des Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig (REnKC02) lässt sich bei optimaler Auslastung von Vorranggebieten in Abhängigkeit von der angesetzten Leistung einer Referenz-WEA überschlägig die maximal mögliche Anlagenzahl auf den bereitgestellten Festlegungsflächen und daraus im Weiteren ebenfalls überschlägig die zu erwartende Neuversiegelung ermitteln. Pro Megawatt Anlagenleistung ist aufgrund von aus betriebswirtschaftlichen und technischen Gründen einzuhaltenden Mindestabständen der Anlagen untereinander ein Flächenbedarf von 4,84 ha anzunehmen23. Da verschiedene Faktoren, die diesen Wert beeinflussen können, wie die tatsächliche Anlagenleistung, Rotordurchmesser oder die Ausrichtung zur Hauptwindrichtung noch nicht bekannt sind, wird ein aufgerundeter Wert von 5 ha/MW angenommen. Auf den gegenüber der Bestandsfläche des RROP 2008 hinzukommenden etwa (4.200) 4.042 ha Vorrangflächen wären demzufolge (830) 820 MW zusätzlicher	**Nicht folgen** Die Kritik wird zur Kenntnis genommen, ist aber unbegründet. Der Flächenbedarf pro installiertem MW Leistung wird für den wirtschaftlichen Betrieb bei größeren WEA aufgrund der in Nabenhöhe dann gleichermaßen höheren Windgeschwindigkeiten und dem entsprechend höheren leistungsbezogenen Ertrag gegenüber kleineren WEA geringer. Darüber hinaus hat in den letzten Jahren auch die technische Weiterentwicklung von Rotorblättern und Generatoren zu einem geringeren Flächenbedarf pro MW Anlagenleistung geführt. Der Einwender vergleicht ferner einen leistungsbezogenen Flächenbedarf pro MW Anlagenleistung mit dem absoluten Flächenbedarf gesamter WEA. So hält es der Einwender für unplausibel, dass bei immer größer werdenden Windenergieanlagen plötzlich ein geringerer Flächenbedarf (pro WEA) möglich sein soll. Dem ist nicht so. Ein Beispiel: Eine "alte" WEA mit einer Nennleistung von 1 MW hätte, dem vom Einwender postulierten Bedarfswert von 6 ha pro MW folgend, einen Flächenbedarf von 6 ha. Diese WEA wird nun im Zuge eines Repowerings durch eine moderne und mithin deutlich größere 3 MW-Anlage ersetzt. Für diese bringt der Regionalverband (aus o.g. Gründen) einen leistungsbezogenen Flächenbedarf von 5 ha pro MW in Ansatz (was nach Meinung des Einwenders nicht sein darf, da doch die Anlage so deutlich größer ist). Da die WEA wie gesagt jedoch eine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Anlagenleistung installierbar. Die Bestandsleistung von ca. 580 MW könnte demnach auf rd. 1.400 MW mehr als verdoppelt werden. Der Flächenanteil von VR WEN an der Gesamtfläche des Großraumes Braunschweig würde sich bei Umsetzung der 1. Änderung des RROP 2008 von derzeit knapp 0,6 % auf (mehr) Kritik: Es wird bemängelt, dass Sie vom vorherigen Flächenbedarf von ca. 6 ha pro installierter MW-Leistung abgewichen sind und nunmehr lediglich 5 ha ansetzen. Die früheren WEA waren bei der vorherigen Flächenbedarfsfestsetzung in ihren Ausmaßen deutlich kleiner und es wurden 6 ha/MW angesetzt. Auch bei den kleinen Anlagen war ein bestimmter Abstand untereinander, sowie individuelle Aufstellorte unter Berücksichtigung u.a. der Hauptwindrichtung zwingend zu beachten. (Empfohlen wird der fünffache Rotordurchmesser = ca. 500 Meter bei Enercon E 101) Umso unplausibler erscheint es nun, dass bei immer größer werdenden Windenergieanlagen plötzlich ein kleinerer Flächenbedarf möglich sein soll. Ihre Erklärung, dass diese Veränderung u.a. „aus betriebswirtschaftlichen Gründen" angewendet werde lenkt nicht davon ab, dass durch eben diese bemängelte Verfahrensweise noch mehr WEAn auf Potentialflächen „gequetscht" werden können. Sie hinterlassen auf diese Weise den Anschein Erfüllungsgehilfen nur in „einer Richtung" zu sein. Antrag: Ich stelle den Antrag, den vorherigen Flächenbedarfs von mindestens 6 ha/pro installierter Megawatt-Leistung auch für die nunmehr geplanten (deutlich größeren) Windenergieanlagen zum Ansatz zu bringen. (Bei späterem Repowering mit wachsenden Anlagengrößen und Rotordurchmessern wird man auch dieser Entwicklung durch angemessenen Abstand untereinander gerecht.)	Nennleistung von 3 MW besitzt und der spezifische Flächenbedarf von 5 ha sich auf eine Leistung von 1 MW bezieht, muss also dieser Flächenbedarf zur Ermittlung des korrekten Flächenbedarfs der 3 MW-Anlage noch mit dem Faktor drei multipliziert werden. Für die 3 MW-Anlage ergibt sich dann ein Flächenbedarf von 15 ha. Es stehen also 6 ha Flächenbedarf der "alten" und kleineren Anlage einem Flächenbedarf von 15 ha der neuen, großen WEA gegenüber. Somit kann wohl als widerlegt gelten, dass der Regionalverband den anlagenbezogenen (nicht leistungsbezogenen) Flächenbedarf moderner, großer WEA für geringer erachtet, als jenen älterer und kleiner WEA.	
Z3929 ID 25697 (2 - 6/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Richtfunkstrecken und „weggefallener" Schutzabstand: Sie beziehen sich in der zweiten Offenlegung auch auf das „Regionale Energie und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig REnKCOZ-Räumlich differenzierte Potentialanalyse,, Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, die bei Richtfunkstrecken einen 100-Meter -Schutzkorridor vorsieht: Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung, die Betreiber von Richtfunkanlagen Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben haben. Aufgrund dessen, dass der notwendige Abstand von Windenergieanlagen untereinander ohnehin mehrere 100 m beträgt, stellen einzelne Richtfunktrassen auf Ebene der Regionalplanung somit kein Ausschlusskriterium dar, sondern können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Standortfestlegung von Windenergieanlagen individuell berücksichtigt werden (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Der 100-Meter-Schutzkorridor war zuvor auch in einer ZGB-Tabelle zu finden, die schon vor der ersten Offenlegung leider wieder „aus dem Netz genommen" wurde. Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Diese Schutzkorridore um die Richtfunkstrecken wurden zurückliegend nicht ohne Prüfung und nicht ohne Sinn u.a. in REnKCo2 festgelegt. Die Schutzkorridore dienen dazu, Richtfunkstrecken keinen Störungen auszusetzen. KRITIK: Die Schutzkorridore werden nun offenkundig aus rein wirtschaftlichen Gründen gestrichen.	Für das vorliegende Planungskonzept kommen zudem ausschließlich die darin definierten harten und weichen Tabukriterien zur Anwendung. Die dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept (REnKC02) zugrunde liegenden Kriterien finden hier keine Anwendung.	
Z3930 ID 25698 (2 - 7/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Komplette Nichtberücksichtigung der Vielzahl von RiFu-Strecken im Gebietsblatt Ahlum- 01 Nach Auskunft der Bundesnetzagentur und auf meine zurückliegende Nachfrage hin bei den Richtfunkbetreibern, verlaufen im hiesigen Bereich mehrere Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern: - [Namen] Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Wie zuvor bezweifele ich daher, dass es in der betreffenden Teilfläche wegen der Vielzahl der in unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken tatsächlich möglich sein wird, auf der verbleibenden „freien" Fläche ausschließlich im Rahmen der späteren „Parkplanung" Windanlagen „um die Richtfunkstrecken herum" aufstellen zu können, ohne dass Beeinträchtigungen des Richtfunks zu befürchten sind. Diese deutliche Einschränkung der Nutzbarkeit ist Ihnen bekannt (wird aber nicht ausgewiesen; siehe nachfolgend Ziffer 8). Dies gilt nun umso mehr, da dieses Teilgebiet anlässlich der zweiten Offenlegung bereits einen Flächenrückgang zu verzeichnen hat. Antrag: Aufgrund der dargestellten Umstände und Einschränkungen (oben Ziffer 5-7) stelle ich den Antrag, die betreffende Teilfläche gänzlich als Vorrangfläche für Windenergie auszuschließen.	**Nicht folgen** Auf die vorstehende Ausführung wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3931 ID 25699 (2 - 8/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Eingeschränkte Nutzbarkeit aufgrund von RiFu-Strecken in anderen Gebietsblättern - nur in AHLUM-01 nicht? - In den Beurteilungen von Potentialflächen verschiedener Gebietsblätter ist bei Vorhandensein von Richtfunkstrecken die Formulierung zu finden, dass „Richtfunkstrecken .....die Nutzbarkeit einschränken". Nachfolgend einige Ausschnitte aus den betreffenden Gebietsblättern: Ausschnitt: Beurteilung von Potentialflächen, LK Helmstedt, SG Heeseberg, Gebiet Ingeleben 01 Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN KRITIK: Wie oben dargestellt ist in anderen Gebietsblättern in Bezug auf dort verlaufende Richtfunkstrecken klar und unmissverständlich formuliert, dass Richtfunkstrecken Nutzungseinschränkungen darstellen. Demgegenüber ist eine „Nutzungseinschränkung" im Gebietsblatt Ahlum-01 nicht erwähnt - obgleich es dort 14 Richtfunkstrecken von 9 Betreibern gibt!? Es ist schwerlich vorstellbar, dass woanders Richtfunkstrecken „so abweichend anders" verlaufen könnten, dass sie lediglich in den anderen Gebietsblättern eine „Nutzungseinschränkung" darstellen - nur in Ahlum-01 nicht? Misst der ZGB hier mit zweierlei Maß? Anwendungs-/Ermessensfehlervorwürfe stehen im Raum. Es steht hiermit der nicht völlig abwegige Vorwurf im Raum, dass auch andere nutzungseinschränkende Umstände im Gebietsblatt Ahlum-01 keine Berücksichtigung gefunden haben könnten. Die o.g. Nutzungseinschränkungen sind dem ZGB im Vorfeld bekannt, dennoch wird die Fläche - unter Weglassung dieser konkret vorliegenden Umstände aber weiterhin als (uneingeschränkt) „geeignet" für die Öffentlichkeit ausgewiesen. Die o.g. positiv Beteiligten „verlassen sich" auf Ihre vorherige Potentialflächenfestlegung. Sollten Projektierer, Landbesitzer oder andere „positiv Beteiligte" mit diesen Potentialflächen also schon „rechnen" - aber erst später die Genehmigungsbehörde die Geeignetheit der Fläche z.B. wegen o.g. nutzungseinschränkender Belange doch ablehnen müssen- steht zu befürchten, dass man IHNEN ggf. Verfahrens-/Ermessensfehler zur Last legen wird, da Ihnen die Einschränkungen bereits bekannt aber nicht eingeplant waren.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Antrag: Ich stelle den Antrag, die vorliegende Einschränkung der Nutzbarkeit für das Gebietsblatt Ahlum-01 -u.a. wg. des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken - neu zu bewerten und - wie bei den anderen Gebietsblättern auch, diesen Umstand deutlich heraus zu stellen. Ferner soll eine Neubewertung der Geeignetheit für die betreffende Teilfläche vorgenommen werden. Die Neubewertung wird u.U. dazu führen, dass das (bereits verkleinerte) Teilstück nördlich der L 627, zwischen den Eimündungen nach Apelnstedt und Volzum, letztendlich als „nicht geeignet" aus dem Planentwurf zu streichen ist.		
Z3932 ID 25701 (2 - 9/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Zu: Begründung, Band 2, Kapitel E1.1.1.2.14 (Schutzabstände zu „linienhaften Strukturen" = u.a. Straßen), Seite 121/122 In mehreren Gebietsblättern finden sich Formulierungen, dass aufgrund linienhafter Strukuren die auf diese Weise „durchschnittenen" Windvorrangflächen einer eingeschränkten bzw. einer teilweisen Nutzung unterliegen. Hierdurch werden Abstandserfordernisse (Schutzabstände) begründet, die die nutzbare Fläche verkleinernd einschränken. 9.1 Auszugsweise werden angeführt: Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3933 ID 25702 (2 - 10/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9.2 KRITIK: 9.2.1 U.a. Landstraßen, Kreisstraßen sind nach Ihrer Begründung „harte Tabuzonen" in denen die Windenergienutzung ausgeschlossen ist! Dennoch „überplanen" Sie in Ahlum-01 diese „harte Tabuzone" nebst den zu berücksichtigenden beidseitigen Schutzstreifen i.S.v. „weichen" Tabuzonen. Weder auf der Straße selbst, noch in den zu berücksichtigenden Schutzkorridoren wird der Aufbau von Windenergieanlagen möglich sein. Sie stellen jedoch der Öffentlichkeit auch diese definitiv ungeeigneten Flächen „als geeignet" dar! 9.2.2 Im Gebietsblatt „Hillerse", für das sich Ihr ZGB-Verbandsvorsitzender Herr Tanke offenbar besonders intensiv eingesetzt hat (ich verweise auf diverse Presseberichte), wurde eine überschlägige Berechnung mit den „zu berücksichtigenden Schutzabständen" vorgenommen, die in der Öffentlichkeit auf das Einwirken des Herrn Tanke auf den Planprozess zurückgeführt wird.	**Nicht folgen** Linienhafte Infrastrukturen (darunter Landes- und Kreisstraßen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstände sind der Windenergienutzung nicht zugänglich (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur-Elemente sowie Abstände zu diesen im Maßstab des RROP von 1 : 50.000 häufig nicht darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden derartige Abstände allerdings (pauschaliert) berücksichtigt, um zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Diese Überprüfung erfolgte für alle Potenzialflächen in gleicher Weise. Die vom Einwender angeführte Potenzialfläche Hillerse 01 ist eine der Potenzialflächen, bei denen nach Abzug dieser Abstände eine Unterschreitung der Mindestgröße festgestellt wurde, was somit zum Entfall der Potenzialflächen geführt hat. Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor. Überdies sei angemerkt, dass die Verbandsverwaltung des Regionalverbandes vor dem Auslegungsbeschluss alle Vorranggebietsfestlegungen hinsichtlich der genauen Flächengrößen nochmals überprüft und dabei festgestellt hatte, dass	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Dies führte schließlich zu einer verfahrenserheblichen Verkleinerung der Fläche und letztendlich zu deren kompletten Wegfall der beanstandeten Fläche. Zugrunde gelegt wurden dabei 100 Meter Schutzabstand jeweils beidseitig des Straßenverlaufs (u.H.a. Ihre Ziff. E 2.1.4.6.1). Besonders schändlich an dieser Verfahrensweise scheint mir zu sein, dass Sie sonst immer darauf hinweisen, dass die Einbeziehung der so genannten Schutzkorridore bei Straßenverläufen erst in der nachgeordneten Planungsebene des Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung fänden... Nur bei Herrn Tanke offenbar nicht - da wird eine Fläche - an der er selbst „besonderes Ausschlussinteresse" hat, entgegen Ihrer sonstigen Darstellung bereits auf IHRER Planungsebene vorauseilend „weggeplant"!? Die Berücksichtigung Ihrer „überschlägigen" Einbeziehung von Schutzkorridoren hat auch in anderen Gebietsblättern verfahrenserhebliche Auswirkungen! Auch wenn es in anderen Gebietsblättern möglicherweise nicht zum völligen Wegfall einer Fläche führt, so sind bedeutsame Flächenanteile von der Windkraftnutzung auszuschließen! Dies haben Sie nur einseitig - zum Vorteil des Herrn Tanke - gemacht! Erneut legen Sie als ZGB also unterschiedliche Maßstäbe bei vergleichbaren Sachverhalten und Gegebenheiten an. Sie halten Sich anscheinend selbst nicht an Ihre eigenen Vorgaben und bevorzugen/ benachteiligen damit unzulässig andere Gebietsblätter und die damit betroffenen Personen empfindlich! Ich sehe hierin den Vorwurf eines Ermessens-/Verfahrensfehlers begründet.	bei der Fläche GF Meinersen Hillerse 01 A, die maßgebliche Flächengröße mit 47 ha nach Abzug von Abstandserfordernissen zu linienhaften Infrastrukturen (hier: klassifizierte Straßen) unter die festgelegte Mindestgröße von 50 ha fällt. Weil diese Fläche dadurch nicht mehr den Planungskriterien des Regionalverbandes entsprach, wurde sie nicht in den Entwurf zur 2. Offenlage aufgenommen. Dies war auch dem Mitglied der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Detlef Tanke aufgefallen. Daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, es hätte eine Einflussnahme gegeben, die zum Wegfall des Gebietes geführt hätte, muss daher entschieden widersprochen werden.	
Z3934 ID 25703 (2 - 11/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9.3 Zwingender Flächenabzug bei > 50 ha 9.3.1 Bezogen auf das Gebietsblatt Ahlum-01: - Bei ca. 2300 m Streckenverlauf der L 627, plus ca. 300 m Streckenverlauf der L 629 - = ca. 2600 m Strecke mit jeweils (mind.) 100 m Schutzkorridor beidseitig der Straße - und ca. 8 m Fahrbahnbreite 2600 m x 8 m = ca. 28800 qm harte Tabuzone = Betonfahrbahnfläche Plus: 2600 m x 200 m = ca. 520000 qm weiche Tabuzone/Schutzkorridore Gesamtabzug = ca. 548800 qm = ca. 55 Hektar weniger zur Verfügung stehende Fläche. Dieser Flächenansatz (= größer 50 ha) hätte bei einer Einzelfläche zwingend zu deren Ausschluss geführt!	**Nicht folgen** Die vom Einwender angesprochene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung von 50 ha bezieht sich jeweils auf das gesamte Vorranggebiet, nicht auf unter Umständen durch "Zerschneidung" entstehende Teilflächen. Dabei werden Teilflächen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, also einen Abstand von maximal 500 m zueinander haben, gemäß Plankonzept als zusammenhängende Potenzialfläche betrachtet. Auch unter Berücksichtigung der Landesstraße L 627 und der einzuhaltenden Abstände bleibt der räumlich-funktionale Zusammenhang im vorliegenden Fall erhalten. Die eingeschränkte Nutzbarkeit der Potenzialfläche im Bereich der Landesstraße wird durch den Regionalverband gesehen und auch im Gebietsblatt thematisiert. Die vorhandenen Einschränkungen schließen eine Nutzung der Windenergie in diesem Bereich aber nicht gänzlich aus, so dass es der Regionalverband nicht für angemessen hält, die privilegierte Windenergienutzung auf den Flächen nördlich der L 627 bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Im Gebietsblatt Ahlum-01 lassen Sie diesen Umstand jedoch völlig unberücksichtigt!!! 9.3.2: Bei derzeit 251 ha und • ca. 5 ha Platzbedarf pro install. MW = ca.17 WEA • ca. 6 ha Platzbedarf pro install. MW = ca. 14 WEA Bei obigem Flächenabzugvon ca. 55 ha verbleiben noch 196 ha, d.h. • bei ca. 5 ha Platzbedarf pro install. MW = ca. 13 WEA • bei ca. 6 ha Platzbedarf pro install. MW = ca. 11 WEA Fazit: Die beidseitig der o.g. Straßenverläufe zu berücksichtigenden Schutzabstände schränken die Nutzbarkeit der Gesamtfläche auch im Gebietsblatt Ahlum-01 merklich ein! Für verfahrenserhebliche Flächen von > 50 ha gilt Ihre selbst gesetzte Ausschlusswirkung. Wir haben hier eine Fläche von deutlich über 50 ha - nämlich ca. 55 ha - die für die Nutzung von WEAn konkret nicht geeignet ist! Die Hauptfläche Ahlum-01 wird in ihrer Größe daher deutlich reduziert werden müssen. Die verbleibende (Kern-)Fläche Ahlum-01 bleibt auch nach dem o.g. Flächenabzug als zusammenhängende Fläche in hinreichender Ausdehnung erhalten. Der Entwicklung für Windkraft wird weiterhin substanziell Raum gegeben, sofern nicht andere Bedingungen die verbleibende Fläche Ahlum-01 weiter einschränken sollten.		
Z3935 ID 25704 (2 - 12/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9.4 Anträge: 9.4.1 Ich stelle den Antrag zu prüfen, ob bei Einbeziehung der zu berücksichtigen Schutzkorridore von mindestens jeweils 100 Metern beidseitig des Straßenverlaufs, die (in der Nutzung bereits eingeschränkte und ohnehin bereits verkleinerte) Teilfläche nördlich der L 627/L629 aufgrund ihrer weiteren Flächenreduzierung gänzlich aus der Potentialflächenplanung zu streichen ist.	**Nicht folgen** Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen.	
Z3936 ID 25705 (2 - 13/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9.4.2 Ich verweise ferner auf den Gleichbehandlungsgrundsatz: Wenn also durch eine entsprechende Eingabe des ZGB-Verbandsversammlungsvorsitzenden Herrn Tanke, SIE in eine (angeblich sonst nicht vom ZGB vorgesehene) Einbeziehung der Straßenabstände eintreten, so muss dieser Vorgang zwingend auch in anderen Gebietsblättern auf die dortige Flächenberechnung angewandt werden.	**Nicht folgen** Linienhafte Infrastrukturen (darunter Landes- und Kreisstraßen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstände sind der Windenergienutzung nicht zugänglich (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur-Elemente sowie Abstände zu diesen im Maßstab des RROP von 1 : 50.000 häufig nicht darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Im Rahmen der	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hierdurch entstehende verfahrenserhebliche Flächenreduzierungen >50 ha (auch ohne Wegfall einer größeren zusammenhängenden Gesamtfläche) sind in Ihrem Planverfahren für alle Gebietsblätter zu berücksichtigen - und nicht nur einseitig für Herrn Tanke! Andere Verfahrensweisen oder die Nichteinbeziehung zu berücksichtigender Schutzabstände auf IHRER Planungsebene u.a. zu Straßen dürfte ansonsten zu vorwerfbarem Verfahrens-/ ermessensfehlerhaftem Verhalten führen.	gebietsbezogenen Abwägung wurden derartige Abstände allerdings (pauschaliert) berücksichtigt, um zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Diese Überprüfung erfolgte für alle Potenzialflächen in gleicher Weise. Die Verbandsverwaltung des Regionalverbandes hatte vor dem Auslegungsbeschluss alle Vorranggebietsfestlegungen hinsichtlich der genauen Flächengrößen nochmals überprüft und dabei festgestellt, dass bei der Fläche GF Meinersen Hillerse 01 A, die maßgebliche Flächengröße mit 47 ha nach Abzug von Abstandserfordernissen zu linienhaften Infrastrukturen (hier: klassifizierte Straßen) unter die festgelegte Mindestgröße von 50 ha fällt. Weil diese Fläche dadurch nicht mehr den Planungskriterien des Regionalverbandes entsprach, wurde sie nicht in den Entwurf zur 2. Offenlage aufgenommen. Dies war auch dem Mitglied der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Detlef Tanke aufgefallen. Daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, der Regionalverband behandele die Potenzialflächen ungleich, muss daher entschieden widersprochen werden.	
Z3937 ID 25707 (2 - 14/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10. Diskreditierende Bezeichnung von Verfahrensbeteiligten: Abbildung ZGB: Ausschnitt aus dem Dokument zur zweiten Offenlegung „ANLAGE 1 zur Begründung: Alternativenvergleich, zum Gebiet WF Sickte Ahlum-01 - dort Seite 69: Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Sie erwähnen in Ihrem o.g. Gebietsblatt eine angeblich „lokale Bürgerinitiative" mit der Bezeichnung „Windkraft ade" (an anderer Stelle: „Wind ade") Abweichend zu Ihrer obigen Bezeichnung ist im Bereich Ahlum-Dettum-Volzum-Apelnstedt örtlich tatsächlich aktiv die Bürgerinitiative mit dem Namen „[Bürgerinitiative]" (Bemerkung ZGB: s. Logo in SN) Dieses Wortspiel (mit entsprechender Groß- u. Kleinschreibung) steht als Synonym für den geplanten „Windpark Ahlum-Dettum." Die korrekte Bezeichnung „[Bürgerinitiative]" - für „Windpark Ahlum-Dettum"- steht also keinesfalls in Zusammenhang mit der von Ihnen nach außen hin suggerierten pauschalen „Windkraftablehnung" aufgrund des falsch dargestellten BI-Namens „Windkraft ade" bzw. „Wind ade". Mit der falschen Bezeichnung „Windkraft ade" bzw. „Wind ade" behaupten Sie in Bezug auf die hiesige Bürgerinitiative eine unwahre Tatsache (nämlich die	**Folgen** Der redaktionelle Fehler - dass es sich um einen solchen handelt wird allein schon daran deutlich, dass die vom Regionalverband beauftragten Gutachter der Planungsgruppe Umwelt zwei unterschiedliche Bezeichnungen der BI verwendet haben - bei der Bezeichnung der Bürgerinitiative wird bedauert und im Zuge der Entwurfsüberarbeitung selbstverständlich korrigiert. Es lag nicht in der Absicht des Regionalverbands, Verfahrensbeteiligte zu diskreditieren. Dass die Gutachter des Regionalverbandes die BI in gebotener Art und Weise ernst nehmen und repektieren, verdeutlicht überdies bereits die Tatsache, dass den Angaben der BI zu Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Zuge einer eigens veranlassten Nachkartierung nachgegangen worden ist.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Beteiligtennummer: **29.0079** | Datum der Stellungnahme: **09.05.2016** | Einwendungsgeber: Privater Einwender | 2. Beteiligungsverfahren

pauschale Windkraftablehnung), die negativ bewertet und der betroffenen Bürgerinitiative in Verbindung mit einem negativen Werturteil zugeschrieben wird.

In Anlehnung an die Straftatbestände der §§ 186/187 StGB scheint Ihre falsche Bezeichnung daher geeignet zu sein, das Engagement der tatsächlich hier ansässigen, fair und korrekt agierenden/argumentierenden [Bürgerinitiative] verächtlich zu machen oder deren Ansehen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen!
Sie bewegen sich m.E. inhaltlich in Straftatennähe!

Ihre o.g. Bezeichnung - ob absichtlich oder nicht - ist definitiv falsch!
Neben der strafrechtlichen Nähe Ihres Fehlers zeigt Ihr Verhalten mangelhafte Sorgfalt bei Ihrer Arbeit und im Umgang mit den Bürgern bzw. mit dessen Eingaben auf.

Welche Sorgfaltsfehler- neben den hier bereits genannten - sind sonst noch zu befürchten, wenn die schlichte Übertragung des korrekten Namens einer Bürgerinitiative schon nicht klappt?

Es offenbart sich ferner, welchen Umgangsstil der ZGB mit „unliebsamen" Bürgern zu pflegen scheint.
Es steht einer Behörde Ihrer Größe und Bedeutung nicht gut zu Gesicht, auf diese Weise kritische („unliebsame") Personengruppen zu diskreditieren.

Anträge:
- Korrigieren Sie Ihre falsche Bezeichung!
- Ziehen Sie den/die Verantwortliche zur Rechenschaft!
- Setzen Sie bessere Prüfmechanismen ein!
- Entschuldigten Sie sich öffentlich für die Diskreditierung bei der Bürgerinitiative!
- …und merken Sie sich die richtige Bezeichnung der [Bürgerinitiative]!

Z3938 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 25709

(2 - 15/19)

11. Quellenangaben unterschiedlich und falsch!

A)
Auf Seite 33 des „Gutachten Rotmilan" /Biodata ist zu lesen, dass die Information über den südlich von Apelnstedt gemeldete Rotmilanhorst vom NABU stammen würde.

Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN

3.6.1 Altdaten
Für dieses Gebiet waren Altdaten des NABU Wolfenbüttels vorhanden: ein Brutverdacht des Rotmilans im Bereich des südlichen Ortsrands von Apelnstedt, ein Brutverdacht im Bereich der nordwestlictien Asse und je ein Brutnachweis von Rot- und Schwarzmilan in den Gehölzen im Bereich des Vilgensees.

Nicht folgen

Richtig ist, dass der vermutete Brutplatz des Rotmilans u.a. vom NABU an den Regionalverband gemeldet wurde. Jedoch hat sehrwohl auch die "[Bürgerinitiative]" in ihrer - "mit freundlicher Unterstützung des NABU Wolfenbüttel und NABU Schöppenstedt" - sog. "Kurzdarstellung Avifauna im Großraum Vilgensee" (unterschrieben mit: "durchgeführt von der Bürgerinitiative [Bürgerinitiative]") vom Mai 2013 diesen Brutstandort an den Regionalverband übermittelt. Der Standort südlich Apelnstedt ist in diesem Dokument auf Seite 17, Kapitel 9 als "Nest südlich von Apelnstedt" sowohl textlich als auch indirekt kartographisch durch einen geforderten Schutzpuffer in Abb. 19 auf gleicher Seite zweifelsfrei benannt und an den Regionalverband gemeldet worden. Es treffen insoweit beide Aussagen in den Unterlagen des Regionalverbandes zu. Aufgrund der zudem offensichtlichen Kooperation zwischen NABU und Bürgerinitiative war es für die Gutachter nicht immer klar zu unterscheiden, wer Urheber gemeldeter Daten ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0079	**09.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

3.6.2 Bewertung
Für das Jahr 2014 konnte kein direkt im Gebiet brütender Rot- oder Schwarzmilan festgestellt werden, dafür jedoch mehrere in unmittelbar angrenzenden Bereichen. Diese Tiere nutzen Teile des Gebiets stetig als Nahrungshabitat. Während der Kartierungen 2014 wurden drei wahrscheinliche Bruten des Rotmilans in der Umgebung des Gebiets festgestellt eine an der nord-

B)
Auf Seite 7 der „Anlage 2 Begründung Gebietsblätter Süd" ist abweichend zu oben jedoch zu lesen, dass eben diese Angabe von der „örtlichen Bürgerinitiative Windkraft ade" stammen soll…
(an anderer Stelle ebenso verkehrt: „Wind ade")

Bemerkung ZGB: s. Textauszug in SN

KRITIK:
Man muss leider annehmen, dass der Verfasser der ZGB-eigenen Begründung nicht in der Lage gewesen ist, die zutreffenden Informationen aus dem externen Vogelgutachten inhaltlich fehlerfrei übertragen zu können.

Wie ist es sonst erklärbar, dass aus der Infoquelle „NABU" plötzlich die falsche Infoquelle „örtliche Bürgerinitiative" wird?

In Anlehnung an das Sprichwort „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht - auch wenn er dann die Wahrheit spricht" liegt die Befürchtung nicht fern, dass Sie auch aus anderen Gutachten inhaltlich falsche Zusammenfassungen abgegeben und veröffentlicht haben könnten.

Der Vertrauensverlust in den ZGB ist daher enorm!
Ihr gesamter Planentwurf gerät gehörig ins Wanken, wenn noch nicht einmal einfachste Textübertragungen korrekt durchgeführt werden und nicht der Wahrheit entsprechen.

Auf dem Rücken einer (anscheinend aus Ihrer Sicht) widerspenstigen, unliebsamen, das Verfahren hemmenden Bürgerinitiative stellen Sie es in der Öffentlichkeit mit den o.a. Formulierungen und falschen Bezeichnungen nun so dar, dass eben diese „örtliche Bürgerinitiative" dem ZGB „ohne Angabe des genauen Horststandortes" Daten eines nicht existierenden Rotmilans „südlich von Apelnstedt" geliefert habe, der „trotz intensiver Nachsuche" dann tatsächlich nicht gefunden werden konnte… (…folglich „musste" die Angabe der BI ja fasch gewesen sein - es wurde schließlich nichts gefunden…).

In Wahrheit - so schreibt es Ihr eigener Vogelgutachter - stammen die Angaben jedoch vom NABU.
Ihr Vogelgutachter hat dann tatsächlich verfahrensbedeutsame Vorkommen des Rotmilans nördlich und südlich von Apelnstedt zweifelsfrei festgestellt - auf den südlichen Bereich von Apelnstedt bezogen nur halt ohne Horst…
(dass insbesondere die verfahrensbeeinflussenden Rotmilanhorste schon mal

Zusammenfassend kann festgestellt werden:
1. Sowohl vom NABU als auch von Seiten der BI "[Bürgerinitiative]" wurde ein Brutplatz des Rotmilans südlich von Apelnstedt unter Angabe eines Horstbereichs an den Regionalverband gemeldet.
2. Trotz der Tatsache, dass die Gutachter des Regionalverbandes aufgrund der im Bereich des angegebenen Brutplatzes bereits im Zuge einer Luftbildauswertung keine geeigneten Horstbäume feststellen konnten, ist der Regionalverband diesem Hinweis im Zuge der Nachkartierung durch das Büro Biodata detailliert nachgegangen.
3. Die Gutachter von Biodata konnten jedoch trotz Nachsuche keinen Rotmilanhorst im angegebenen Raum südlich von Apelnstedt finden.
4. Die Gutachter von Biodata schreiben überdies, dass hier geeignete Horstbäume fehlen (Avifauna-Gutachten, S. 34, 2. Absatz oben) und bestätigen damit die Vermutung nach Luftbildauswertung.
5. Die Gutachter von Biodata können indes ein Brutvorkommen nördlich von Apelnstedt nachweisen und für diesen ein Brutrevier abgrenzen, welches sich nach Südosten entlang der K5 erstreckt. Dieses Brutrevier wurde von einer Windenergienutzung ausgeschlossen.

Fakt ist also, dass der von BI und NABU gemeldete Horst weder bestätigt werden konnte, noch anhand der vorhandenen Bäume in diesem Bereich davon ausgegangen werden kann, dass in dem angegebenen Bereich jemals ein Rotmilanpaar brütete oder in Zukunft brüten wird.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auf wundersame Weise aus den Potentialflächen verschwinden, dürfte Ihnen nicht verborgen geblieben sein…) Dem in der öffentlichen Meinung grundsätzlich „positiv belegten" NABU wird man eine bewusst unwahre Falschangabe nicht zusprechen wollen. Nur weil der Rotmilanhorst nicht (mehr) gefunden wurde, wird ein negatives Werturteil sich gegen den NABU nicht entwickeln. Gegenüber der „örtlichen Bürgerinitiative" ist die Verbreitung Ihrer unwahren Angabe aber geeignet, das Ansehen und den Ruf der örtlichen Bürgerinitiative zu schädigen und sie in ihrem Ansehen verächtlich zu machen. Vergl. Oben Ziff. 10. Erneut diskreditieren Sie also in Ihrer zweiten öffentlichen Auslegung Verfahrensbeteiligte!		
Z3939 ID 25713 (2 - 16/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12. Verletzung des 120-Grad-Kriteriums: Um negative Auswirkungen durch „Umzingelung mit Windenergieanlagen" zu vermeiden, führen Sie das „120-Grad-Kriterium" ein. Bezug nehmend auf Ihren „Vergleichenden Alternativenvergleich" (Südwestliches Elm- Vorland, Seite 71) wird dort eine Überschreitune dieses Kriteriums konkret u.a. für den südlichen Bereich von Apelnstedt - einzelstehendes Haus [Name] - festgestellt. Zitat: „Hier sind sehr deutliche negative Auswirkungen durch eine umzingelnde Wirkung mit WEAn und kummulativ wirkenden visuellen und akustischen Belästigungen nicht auszuschließen." Sowie: „ Diese massive Beeinträchtigung ... kann durch ... sowie eine geringfügige Arrondierung* der großen nördlichen Teilfläche verringert und das 120 Grad Kriterium eingehalten werden." (s.u.) Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN * Arrondierung (dt. auch Abrundung); sinngemäß für eine „zweckmäßigere Außengrenze" eines Grundstücks. Neue Grenzziehung. KRITIK: Die Überprüfung Ihres selbst gesetzten 120-Grad-Kriteriums in der zweiten Offenlegung ergibt, dass keine Arrondierune im obigen Sinne erfolgt ist! Die einzeln stehende Wohnanlage südlich von Apelnstedt und das Einzelgehöft südostwärtig von Apelnstedt liegen innerhalb der 120-Grad-Zone, so dass eine „Umzingelung" durch WEAn vorliegt: Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Ergänzend ist für den Sichtwinkel von der Ortslage Apelnstedt aus feststellbar, dass aufgrund der großen Längenausdehnung der Potentialfläche der 120-	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die entsprechenden Abschnitte der Begründung verwiesen. Die Aussagen zur Umfassungswirkung im Alternativenvergleich beziehen sich wie der Einwender selbst erkennt, auf einzelne Gebäude und fließen in die relationale Bewertung der im Vergleich betrachteten Potenzialflächen sowie in die Bewertung möglicher Optimierungsmaßnahmen ein. Die im Alternativenvergleich vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen wurden ferner bereits in Kap. 2 des Gebietsblattes als Planungsdirektive berücksichtigt. In der Folge unterschreitet die im 2. Entwurf dargestellte geplante Abgrenzung des Vorranggebietes für Windenergienutzung selbst von der südlichsten Bebauung Apelnstedts aus gesehen den Orientierungswert von 120° deutlich nicht (ca. 110°). Vom im Planungskonzept definierten Bezugspunkt des Kriterium zur Vermeidung einer Umfassungswirkung, nämlich der geometrischen Ortsmitte, aus gesehen, beträgt der Beeinträchtigungswinkel indes gar lediglich etwas mehr als 90°. Wie der Einwender zu der Aussage gelangt, dass "der 120-Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt" sei, bleibt völlig unklar. Hierbei ist auf folgenden Abschnitt der Begründung des hier maßgeblichen Kriteriums hinzuweisen: "Eine Anwendung des Kriteriums erfolgt in der zuvor beschriebenen Form nicht für Einzelhäuser und sogenannte Splittersiedlungen im Außenbereich, da sie einen geringeren Schutzanspruch als bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen (s. Kap. E 1.1.2.3.2.5)." Grund ist, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Damit mussten weder die Empfehlungen zur Optimierungs aus dem Alternativenvergleich - welche ja bereits umgesetzt wurden - noch die Anwendung des Kriteriums zur Vermeidung einer Umfassung von Ortschaften gem. der in der Begründung dargestellten (siehe Verweis) Methodik zu einer weiteren Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kap. 3 des Gebietsblattes führen. Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Dokument** Alternativenvergleich

Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad auseereizt ist (hier jedoch nicht eingezeichnet).

Südlich von Apelnstedt erheben sich in 1000 Meter Entfernung die zukünftigen 200-m-WEAn demnach über „die volle Breitseite" der ca. 3,5 Km längsausgedehnten Großwind-industrieanlage.

Sie schreiben selbst auf Seite 72:
„Im Nah- und Mittelbereich (1000 m - 3000 m Abstand) ist insbesondere nach Süden und Osten ... mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen."
Die Potentialfläche sei „weitestgehend ausgeräumt und strukturarm".
„Die insbesondere nördlich der Altenauniederung stark ausgeräumte Landschaft wird innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert und beeinträchtigt" (Seite 72).

Ergänzende Kritik:
Das sogenannte „Gebrauchsblickfeld" des Menschen, das aus Augenbewegungen besteht und durch zusätzliche Kopfbewegungen unterstützt wird, beträgt lediglich etwa 20 Grad.

Bezogen auf Ihr 120-Grad-Kriterium heißt das, der Betrachter muss 6 x eine Kopfbewegung machen, bevor er überhaupt die Längenausdehnung erfassen kann!

Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN

1-——2—·—3——4—·—5—·—6

Erst mit der siebten Kopfbewegung ergibt sich ein erster Sichtachsenbereich ohne WEAn.

(N-E-I-N, das ist keine umzingelungsgleiche Wirkung - nein, nein.....)

Gerade wegen des „ins Auge fallenden" Nahbereichs (1000 - 3000 m) zeigt die Skizze auf, dass neben Apetnstedt auch die benachbarten Ortschaften Volzum (im Nordosten) Dettum (im Osten), Ahlum (im Westen) von der umzingelungsgleichen Verstellung stark beeinträchtigt sind.

Es ist für mich überhaupt nicht nachvollziehbar, warum der ZGB erst bei einer Überschreitung des 120 -Grad -Kriteriums von einer „offiziellen Umzingelung" ausgeht und nicht schon bei einem deutlich engeren Winkel von Z.B. ca. 60-80 Grad.

Sie selbst stellen deutliche Beeinträchtigungen gerade im Nachbereich dieser riesigen Großwindanlagen fest, tun aber planerisch offenbar nichts dagegen - im Gegenteil, sie verletzen sogar noch ihr selbst gesetztes 120-Grad-Kriterium, indem sie es nicht einhalten!

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Der ZGB weiß derzeit noch nicht, welche zukünftigen Anlagengrößen bei etwaigen Repowering-Maßnahmen auf eben diesem Standort und den vorhanden Fundamenten errichtet werden. Bei lebensnaher Betrachtung ist von größer werdenden Anlagen und größeren Rotoren auszugeben. Bei der derzeitigen Flächenausdehnung in Längsrichtung und dem derzeit überschrittenen und „ausgereizten" 120-Grad-Winkel ist damit schon jetzt eine noch stärkere „Umzingelungswirkung" nicht nur für Apelnstedt, sondern auch für die umliegendenOrtschaften absehbar! Meines Erachtens widerspricht die o.a. „Ausreizung" bis an den Rand des Zulässigen" dem zu beachtenden Vorsorgeprinzip (s.u.). Neben der in Ziff. 12 ohnehin vorliegenden Verletzung des 120-Grad-Kriteriums, kann diese beeinträchtigende Umzingelungswirkung - wie Sie selbst schreiben - z.B. mit einer Arrondierung der Flächen an den Längs-/ Außenseiten (westlich, östwärtig) begegnet werden. Insbesondere die spitz und sehr schmal verlaufenden „Endflächen" sind durch andere Einschränkungen bereits in ihrer Nutzbarkeit stark eingeschränkt, was möglicherweise dann zu einer gänzlichen Streichung der betroffenen spitzen „Endflächen" führen wird. Antrag: Ich stelle den Antrag, durch entsprechende Arrondierung/neue Grenzziehung/ Flächenverringerung/ Streichungen die o.g. Gesamtfläche mit dem Ziel zu korrigieren, a) Ihr selbst gesetztes 120-Grad-Kriterium zu erfüllen - s.o. Ziff. 12/Seite 22 b) gleichzeitig „ehrliche" Vorsorge für zukünftig noch größere WEAn im Hinblick auf Repoweringmaßnahmen zu betreiben, c) wg. Des Zusammentreffens von erheblichen Nutzungseinschränkungen und Verkleinerung, diese (End)Teilfläche(n) gänzlich zu streichen.		
Z3940 ID 25716 (2 - 17/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	13. Zu: TA Lärm Sie verweisen sich in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Wir schreiben das Jahr 2016/2017 und Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen... Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) für gänzlich andere Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung erschaffen wurde! Mittlerweile dürfte Ihnen bekannt sein, dass die „TA-Lärm" (incl. DIN-Normen und Beiblätter) die wahren Gegebenheiten, in Bezug auf Windenergieanlagen/Schall/tieffrequenten Schall/ Infraschall, nicht korrekt	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich intensiv mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Laut ständiger höchstricherlicher Rechtsprechung ist die TA-Lärm in der derzeit gültigen Fassung auch weiterhin im Rahmen des i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für WEA uneingeschränkt anzuzuwenden. Auch gibt es (weiterhin) keinerlei wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse, die belegen, dass der von WEA erzeugte Infraschall zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der in der Nachbarschaft von WEA wohnenden Bevölkerung hervorrufen kann - auf die hierzu in dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		abbildet. Schon in 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006,1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, wo die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag. Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 ist bereits „in dieser Welt". Auch wenn es sich derzeit um einen Entwurf aus 2011 handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Sie sind als Planbehörde gehalten, diesen neuen Stand zu berücksichtigen - das machen Sie anscheinend aber nicht! Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche/Lärm, welcher unterhalb der „Hörschwelle"/ "Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegt, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen kann. Auch diese Tatsache wird beharrlich von Ihnen nicht anerkannt. Ich verweise lediglich ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr. Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker, Dipl.-Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch über prüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com). Antrag: Ich fordere Sie auf, die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm/Schall/tieffrequenter Schall/ Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen und anzuwenden, sowie sich nicht auf „uralte" und unzulängliche Vorschriften aus 1998 zu fixieren.		
Z3941 ID 25717 (2 - 18/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	14. Schluss: Der Begriff „Windpark" ist m.E. verniedlichend! Ein „Park" steht insbesondere für Ruhe, Erholung, schöne Landschaft, U.U. Weitläufigkeit mit freien Sichtachsen. Diese Kriterien werden für die hier geplante gewerbliche Großindustrieanlage für nicht zutreffend gehalten. Meine Stellungnahme zur zweiten Offenlegung besteht aus 26 Seiten (plus 1 Beiblatt). Die Recherchen wurden mit Sorgfalt vorgenommen. Es ist keine wissenschaftliche Ausarbeitung, sondern eine u.a. mit Emotionen angereicherte Äußerung zu Ihrem Planverfahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Meine Einwände beinhalten nicht nur Verbesserungsvorschläge, sondern auch Kritik an Ihrem Vorgehen. Einige Verfahrensweisen werden aus der hiesigen Sichtweise als gravierende Fehler betrachtet. Diese Beteiligung an der zweiten Offenlegung soll jedoch vornehmlich als Anstoß verstanden werden, in weitere Überprüfungen einzutreten - natürlich mit dem persönlichen Ansinnen einer Abänderung der vorgetragenen Auffälligkeiten. Ich appelliere ferner an Sie, nicht nur „die wirtschaftliche Seite" im Blick zu haben. Sorgen Sie ausgleichend für vorbeugenden Immissionsschutz durch Planung, insbesondere Planvorbehalt (Begründung Band 2, Ziff. 2.2.1, Seite 33 u.H.a. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB): „Die ausgewählten Flächen müssen der Windenergie nicht bis zur Grenze des immissionsrechtlichen Zulässigen Raum ergeben, sondern die Planung darf durch Abstandsvorgaben, zum Beispiel zu Wohngebieten oderWohnbebauung, Vorsorge betreiben und Konflikte ausschließen, um im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eigenständig das Maß des Hinnehmbaren zu steuern." Immer höher werdende Windenergieanlagen verursachen weiter reichende Beeiträchtigungen. Der planerische Grundsatz der Vorsorge lässt es zu, "einen angemessenen Sicherheitabstand zur Schwelle der Gefahr" einzuplanen (Vorsorgeprinzip § 5 (1)BImSchG). Diese zu beachtende Angemessenheit wird einigen Stellen Ihres Planentwurfs für nicht zureichend beachtet gesehen und steht daher auch in meiner Kritik.		
Z3942 ID 25719 (2 - 19/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	BEIBLATT zum Anschreiben Sehr geehrte Damen und Herren, vollständigkeitshalber weise ich daraufhin, dass weitere Familienangehörige, namentlich [3 Namen], alle wohnhaft a. o. a. O., unter eigenem Namen jeweils gesonderte Anschreiben zeitgleich an Sie gerichtet haben. Meine Familienangehörigen beziehen sich inhaltlich auf dieses (Ursprungs-)Schreiben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0079**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die gesonderten Anschreiben unter eigenem Namen sollen den Vorwurf von Beteiligungsversäumnissen vermeiden.		
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3943 ID 4537 (1 - 1/37)	GF Meinersen Müden 01	Der Zweckverband Großraum Braunschweig nahm die Energiewende zum Anlass das RROP von 2008 zu überprüfen. Im Zusammenhang mit dem Super Gau in Fukushima und der politischen Kehrtwende wurde ein sehr hohes visionäres Ziel ins Auge gefasst. Danach soll für den Zuständigkeitsbereich des zgb die Energieversorgung zu 100 % aus erneuerbarer Energie bestehen. Mit dieser sehr visionären Zielsetzung geht der zgb weit über die bundespolitischen Vorschläge als Vorreiter hinaus. Diese Vorreiterrolle, durch die zgb Verwaltung initiiert, ist mutig und wurde nach dem Beschluss der Verbandsversammlung eingeleitet. Die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger sollte durch Beteiligung im Verfahren und durch Informationen erreicht werden. Die Informationsverfahren des zgb waren dementsprechend gut organisiert und Herr Palandt informierte die Bürger in vielen Orten engagiert über das Verfahren und die Zielsetzung. Dieses gilt auch für die Informationen auf der Internetseite des zgb. Trotzt der transparenten Planungen und Beteiligungsmöglichkeiten mussten wir als Bürger erkennen, dass an die Zielerreichung der zgb einen absolut stringenten Maßstab angelegt hat und diesen vehement verfolgt. Im Verfahren wurde aber auch deutlich, dass z. B. die sog. Harten Tabubereiche für den zgb zwingende Vorgaben darstellen an denen nicht zu rütteln ist.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z3944 ID 4540 (1 - 2/37)	GF Meinersen Müden 01	Diese Erkenntnis macht den Betroffenen und uns sehr deutlich, dass die Bürgerbeteiligung eine Maßnahme zur Erreichung der Akzeptanz für die Zielerreichung des zgb ist. Detaillierte Informationen aus den Regionen wurden durchaus aufgenommen aber das führte nicht dazu bestimmte Standards zu verändern. Beispielhaft sei die Abstandsregelung zur Wohnbebauung genannt. Aus diesem Wissen leiten wir ab, dass unsere Stellungnahme mit den verschiedenen Hinweisen und Argumenten kaum Berücksichtigung findet und so der Entwurf des RROP 1. Änderung entsprechend des zgb Vorschlag zur Weiterentwicklung der Windenergie seinen weiteren Verfahrensverlauf nimmt. Nach unserer Auffassung bleiben so Natur und Landschaft und damit die Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen auf der Strecke. Gesundheitsgefahren und entstehende Belastungen werden mit den zu eng ausgelegten Ausschlusskriterien gedeckelt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3945 ID 4542 (1 - 3/37)	GF Meinersen Müden 01	Dennoch geben wir unbeirrt unsere Stellungnahme ab um die unterschiedlichen Auffassungen und Bedenken mindestens zu benennen und so verdeutlichen das der Mensch mit seinen Bedürfnissen und der Gesundheit Vorrang hat. Für die Bewohner der Dörfer in den Grenzen des Zuständigkeitsbereiches des zgb und natürlich auch darüber hinaus hat es gute Gründe gegeben sich dort nieder zu lassen. Mit dieser Entscheidung wurde in der Regel bewusst auf die guten Infrastrukturen der Städte verzichtet und diese eingetauscht mit Dorfstrukturen und Landschaft gegen städtische Bebauung Naturnähe - Erlebnisse, Erholung und Ruhe in der Naturlandschaft Ästhetisches Landschaftsbild Dorfgemeinschaft - Gesellschaftlicher Zusammenhalt Mit Beendigung dieses Verfahrens müssen wir davon ausgehen, dass mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des RROP 2008 die Kulturlandschaft ihr ästhetisches Landschaftsbild durch die industrielle Überbauung mit einer großen Anzahl von 200m hohen Windenergieanlagen (WEA) verliert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z3946 ID 4544 (1 - 4/37)	GF Meinersen Müden 01	Die empfundene "Scheinbeteiligung" und die negativen Auswirkungen der WEA in Verbindung mit den zu geringen Abstandsregelungen zu der bestehenden Bebauungen ist für die Bürgerinnen und Bürger und für uns nicht akzeptabel. Besonders der Bezug des zgb auf Grenzwerte, die bereits beim Inkrafttreten des RROP 2008 die Grundlage bildeten stößt auf Unverständnis zumal die technische Entwicklung fortgeschritten ist. Die Höhen der WEAn sind auf nunmehr 200m angestiegen. Dementsprechend wären auch Abstandsregelungen gegenüber der Wohnbebauungen zu verändern. Nein, es wird sogar in bestimmten Bereichen die Möglichkeit eines geringeren Abstands in Erwägung gezogen. Ganz abgesehen von der 500m Abstandsregelung für Einzelgebäuden. Mit normalem Menschenverstand ist nicht zu begreifen, dass die enormen Höhen der WEA keine Auswirkungen auf die alten Abstandsregelungen finden. Die Länder Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW) hat bereits im Oktober 2006 fachlich erforderliche Abstände von WEA festgelegt. Die Grundforderung lautete: "Pufferzone 10 fache Anlagenhöhe mindestens jedoch 1200m". Für Schlafplätze von Kranich, Schwäne und Gänse wurde ein 3000m Ausschlussbereich festgelegt. Eine sozialverträgliche Nutzung von Windenergie ist nur gegeben, wenn unter anderem die Menschen in einem akzeptablen Abstand von den WEAn entfernt leben müssen. Von daher sollte der Ausschlussbereich für Kraniche und Gänse zwangsläufig für die Schlafplätze des Menschen gelten. Damit würde auch sicher gestellt, dass das Wohl und der Gesundheitsschutz des Menschen im Vordergrund stehen.	**Nicht folgen** Die Abstandsregelungen des Regionalverbandes orientieren sich zunächst an den gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerten, welche von pot. WEA einzuhalten sind. Darüber hinaus tragen die Abstandsregelungen insbesondere für den Innenbereich dem Vorsorgeprinzip Rechnung, da sie deutlich über den durch die gesetzlichen Richtwerte vorgegebenen Mindestabständen liegen. Insoweit stellt der Regionalverband bereits die wachsenden Anlagenhöhen in Rechnung. Er muss jedoch in seiner Abwägung den Belang des Siedlungs-/Anwohnerschutzes gegenüber dem Interesse an der Windenergienutzung und der Prämisse des Schaffens von substanziellem Raum abwägen und kann nicht über ein vertretbares Maß an Vorsorge hinaus gehen. Zu diesem Zweck hat der Regionalverband im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzeptes verschiedene Mindestabstände zu Siedlungen geprüft und ist im Ergebnis zu der Auffassung gelangt, dass die gewählte Variante einen sinnvollen und sachgerechten Kompromiss zwischen den konkurrierenden Belangen darstellt. Eine unterschiedliche Berücksichtigung von Innen- und Außenbereich ist überdies schon durch das deutsche Immissionsschutzrecht sowie die Privilegierung der Windenergienutzung durch das Baugesetz in ebendiesem Außenbereich erforderlich. Auch der 500 m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ist überdies im Regelfall ausreichend, um die - für den Außenbereich weniger strengen - gesetzlichen Richtwerte einzuhalten. Ein Vergleich mit avifaunistischen Abstandsregelungen verbietet sich überdies schon aufgrund der grundlegend anderen Physiologie und Verhaltensweisen zwischen Mensch und Tier. Des Weiteren gelten für die Avifauna andere gesetzliche Regelungen. Sofern der Einwender hier ein Ungleichgewicht zu erkennen meint, handelt es sich hier um eine Frage der Gesetzgebung, welche auf politischem Wege, jedoch nicht durch den Regionalverband, beeinflusst werden kann. Der Regionalverband muss sich indes mit seiner Planung am geltenden Recht orientieren. Die Vorgehensweise des Regionalverbandes ist	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			daher nicht zu beanstanden.	
Z3947 ID 4547 (1 - 5/37)	GF Meinersen Müden 01	Für den mündigen Bürger ist diese Sichtweise sehr plausibel und eine Nichtanwendung weckt den Verdacht, dass wirtschaftliche Interessen den Vorrang vor dem Schutzgut Mensch genießen. Die Vermutung, dass die Ausschlusskriterien so zugeschnitten werden um möglichst eine große Anzahl von WEAn zwischen den Wohnorten aufzustellen zu können führt zudem unweigerlich zu einer ablehnenden Haltung gegenüber der eingeleiteten Maßnahme.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 3946
Z3948 ID 4548 (1 - 6/37)	GF Meinersen Müden 01	Ein weiterer Punkt ist die Wahrscheinlichkeit, dass vor Ort von der hohen Anzahl (Bündelung) der WEAn einige Wenige profitieren und im Gegenzug die Einwohnerrinnen und Einwohner Nachteile und die angrenzenden Anlieger Wertverluste ihrer Grundstücke und Wohnungen sowie den erheblichen Verlust der Wohnqualität hinnehmen müssen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des	

Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Von den Anlagen ausgehende Beeinträchtigungen, die u.U. zu einem Verlust von "Wohnqualität" führen können, sind demzufolge hinzunehmen, soweit sie nicht als unzumutbar zu beurteilen sind. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der jeweiligen Anlage zu prüfen.

Z3949 GF Meinersen Müden 01

ID 4549

(1 - 7/37)

Nicht nur unterschwellig wird gedanklich berücksichtigt, das in der Samtgemeinde Meinersen 2012 bereits 68,06 % der gesamten Energieentnahme mit Energie nach EEG eingespeist wird. (LSW-EEG Report 2012).

Durch die bereits bestehenden Energieerzeugungsanlagen erfolgte ein Eingriff in Natur und Landschaft, mit zusätzlichen Belastungen und Nachteilen für die hier lebenden Menschen insbesondere durch Geruchsbelästigungen und erheblichen Lärmemissionen durch An- und Abfuhr der landwirtschaftlichen Produkte. Diese Nachteile werden zwangsläufig akzeptiert und hingenommen.

In diesem Zusammenhang wirkt ein altes Sprichwort: "wer die Musik bestellt, muss sie auch bezahlen!" Sinnbildlich auf den Energieverbrauch übertragen, stellt sich die Frage warum die Energieverbraucher in den Städten wie Braunschweig und Wolfsburg sowie die Industrie nicht im gleichem Maß mit einbezogen und entsprechende Flächen dort ausgewiesen werden.

Der demographische Wandel trifft bereits jetzt die dörflichen Siedlungen und zeugt von einer negativen Bevölkerungsentwicklung. Durch die Ausweisung von Flächen für WEAn verschärft sich die Entwicklung mit seinen nachfolgenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Menschen in diesen Ortschaften und Lebensräumen.
Die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger in diesen bereits belasteten Gebieten durch WEAn weitere Nachteile hinnehmen zu müssen, um der Zielsetzung des zgb (100% erneuerbare Energie) zu erreichen ist nicht gegeben.

Eine nicht unerhebliche Rolle spielt dabei, dass im EEG 2012 die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energie an der Stromversorgung in 4 Stufen vorsieht mit der Maßgabe von 35% bis zum Jahr 2020 und in der Folge 80% im Jahr 2050 zu erreichen.
Die neu gewählte Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag für Erneuerbarer Energien nachfolgendes festgelegt:
"Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgt in einem gesetzlich festgelegten Ausbaukorridor: 40 bis 45 Prozent im Jahre 2025, 55 bis 60

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Prozent im Jahr 2035. Jährlich wird der Fortgang des Ausbaus im Hinblick auf Zielerreichung, Netzausbau und Bezahlbarkeit überprüft (Monitoring). Auf der Basis dieser Korridore wird sich die Koalition mit den Ländern auf synchronisierte Planung für den Ausbau der einzelnen Erneuerbaren Energien verständigen. Wir werden die Erneuerbaren Energien so ausbauen, dass die Ausbauziele unter Berücksichtigung einer breiten Bürgerbeteiligung erreicht und die Kosten begrenzt werden."		
Z3950 ID 4554 (1 - 8/37)	GF Meinersen Müden 01	In Anbetracht dieser politischen Vorgaben sollte der zgb seine Vision ebenfalls in Ausbaukorridore strukturieren und die Vorgaben des 2014 kommenden neuen Gesetz in das Planungsverfahren einbeziehen. Als Betroffene hoffen wir insbesondere auf die in Aussicht gestellte Bürgerbeteiligung um z. B. im Beteiligungsverfahren auf Inhalte und Strukturen zwingend Einfluss nehmen zu können. Als Beispiel sei hier die Feststellung der Akzeptanz durch Bürgerbefragung genannt. Ein ablehnendes Ergebnis müsste als Ausschlusskriterium gelten. In der Gemeinde Müden wurde durch die Bürgerbefragung festgestellt, dass die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Müden(Aller) nicht vorhanden ist. Dieses Ergebnis müsste der zgb unweigerlich übernehmen, denn mit dem Beschluss der Verbandsversammlung am 16.09.2010 : "auf Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort soll Rücksicht genommen werden" wurde eine eindeutige Verfahrensweise festgelegt. Die Anwendung des Beschlusses hat demnach zur Folge, vom Ausbau der Windenergie in Müden(Aller) abzusehen.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des	**s. Methodenband** A C 1

			Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Das Planverfahren dient dem Zweck, die bundes-, landes- und verbandspolitischen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien, speziell der Windenergienutzung, schrittweise in den jeweils angegebenen Zeiträumen anteilig im Planungsraum zu erreichen (auf die angegebenen Bezüge wird verweisen). Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung wird auf die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung und Stellungnahmemöglichkeit verwiesen.	
Z3951 ID 4556 (1 - 9/37)	GF Meinersen Müden 01	Aus den allgemein genannten Gründen lehnen wir die Ausweisung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der Samtgemeinde Meinersen, Gebiet: Müden 01 ab. Der Vorrang dieser Flächen müsste der kommunalen Entwicklungsplanung für Wohnraum, Sportanlagen, der Erholung und dem Natur- und Landschaftsschutz und Landschaftsbild, zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Müden zugeordnet werden.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z3952 ID 4557 (1 - 10/37)	GF Meinersen Müden 01	Weitergehende Erläuterung Wir, [NAMEN] sind mit unseren Kindern 1981 von Celle nach Müden (Aller) gezogen um in einem Dorf zu wohnen, mit einer ästhetischen Landschaft, die in seiner besonderen Vielfalt und Eigenart ein Leben in der Nähe zur Natur und Kulturlandschaft ermöglicht. Unsere Entscheidung die Stadt Celle mit seiner guten Infrastruktur zu verlassen ist nicht leicht gefallen. Immerhin bestanden unsere Beschäftigungsverhältnisse in Celle. Dennoch entschieden wir uns für Müden (Aller) mit der Hoffnung unsere Wohnqualität in einem Ort umgeben von ursprüngliche Natur mit Aller und Oker zu verbessern. Die Entscheidung wurde von uns nicht bereut und deshalb haben wir ein Wohnhaus im Baugebiet "Badweide" am Staugraben erstellt und bewohnen es bis heute.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z3953 ID 4559 (1 - 11/37)	GF Meinersen Müden 01	Mit der Planung des zgb die Potenzialfläche Müden 01 als WEA -Standort auszuweisen treffen uns die Auswirkungen der WEA`s direkt. Nur geringfügig mehr als 1300m entfernt von unserem Grundstück stehen dann die ersten 200 m hohen Windenergieanlagen. Dieser für uns viel zu geringe Abstand mit der landschaftsbildzerstörenden großtechnischen Baustruktur, in dieser ehemaligen ebenen Moorlandschaft, zerstört unsere bisherige Wohnqualität und das Wohlbefinden. Das führt unweigerlich zu Gesundheitsbelastungen	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu die Ausführungen unter	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		durch die WEA.	dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 1.200m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden.	
Z3954 ID 4562 (1 - 12/37)	GF Meinersen Müden 01	Unsere fast täglichen Spaziergänge führen uns und viele andere Müdener Bürgerinnen und Bürger in dieses Gebiet wo wir nicht nur Rehe, Hasen, vielfältige Vogelarten sehen sondern Kraniche dort rasten, der Rote Milan seine Kreise zieht, der große Brachvogel lebt und sogar der Seeadler neben Bussarde, Kornweihen, Sperber und Falken auf Nahrungssuche ist. Diese Vielfalt der Tierwelt in diesem Gebiet wird uns vermutlich genommen und Spaziergänge unter den Windrädern ist auch kein Vergnügen und belastet unser Erinnerung an bessere Zeiten.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche wurde im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung auf Konflikte mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Potenzialfläche aus Umweltsicht und unter Berücksichtigung durchgeführter Vermeidungsmaßnahmen als Vorranggebiet für Windenergie geeignet ist (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z3955 ID 4565 (1 - 13/37)	GF Meinersen Müden 01	Zusätzlich wird unser Wohngebäude schlagartig einen Wertverlust erfahren und die Mietwohnung sicher nicht mehr zu den bisherigen Miethöhe vermietet werden können. Damit wird unsere zusätzliche Altersversorgung gefährdet bzw. verringert.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage	

Beteiligtennummer: **29.0080** | Datum der Stellungnahme: **08.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

			faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z3956 ID 4566 (1 - 14/37)	GF Meinersen Müden 01	Aus den zuvor für uns nicht unerheblichen Gründen lehnen wir die Ausweisung der Flächen zur Nutzung von Windenergie ab und begründen dies im Einzelnen nachfolgend.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z3957 ID 4567 (1 - 15/37)	GF Meinersen Müden 01	Planungshoheit der Gemeinde Bürgerbeteiligung und Bürgerwille Mit der ausgewiesen Potentialfläche die nördlich von Müden liegt wird die Dorfentwicklung in einem erheblichen Maß eingeschränkt bzw. ist kaum möglich. Dies begründet sich darin, dass eine Ausweitung in südlicher Richtung durch Aller und Oker ausgeschlossen ist. Damit würde die Entscheidung des zgb die Müdener Entwicklungschancen sehr einschränken oder gar unmöglich machen. Durch die zu geringe Abstandsregelung zur Wohnbebauung von 1000m bleibt kein planerischer Spielraum für die Zukunftsentwicklung der Gemeinde. Neue Siedlungsgebiete sind dann ausgeschlossen, weil Ansiedlungswillige Wohnflächen vor WEA nicht akzeptieren und andernorts günstigere Wohn- und Lebensbedingungen suchen werden.	**Teilweise folgen** Die nördliche Siedlungserweiterung der Ortschaft Müden wurde im Rahmen des Verfahrens zur 35. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Meinersen mit dem Regionalverband abgestimmt. Als Ergebnis wurden die geplanten Flächendarstellungen deutlich reduziert. Der Regionalverband hat seinerseits eine Flächenreduzierung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung vorgenommen. Des Weiteren bestehen für die Ortschaft Meinersen noch Entwicklungsmöglichkeiten in nordwestlicher Richtung.	
Z3958 ID 4569 (1 - 16/37)	GF Meinersen Müden 01	Die Gemeinde Müden (Aller) hat in weiser Voraussicht eine Bürgerbefragung durchgeführt. Die Entscheidung ist knapp ausgefallen mit 45 % Befürworter. So hat die Gemeinde ihre Stellungnahme mit der möglichen Entwicklungsstrategie für die Zukunft erstellt und Rücksicht auf die Mehrheit der Bürgermeinung genommen. Wir denken, das ist ein demokratisches Selbstverständnis.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Auch der zgb hat in der Verbandsversammlung am 16.09. 2010 beschlossen: "auf die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort soll Rücksicht genommen werden." Dieser Beschluss ist nach unserer Auffassung unantastbar und umzusetzen. Ein Handeln nach: was schert mich mein Geschwätz von gestern" führt zu vertiefter Politikverdrossenheit und zeigt, dass die Meinung der Bürgerinnen und Bürger nur zum Schein gefragt war.	Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3959 ID 4571 (1 - 17/37)	GF Meinersen Müden 01	Demographische Entwicklung der Gemeinde Müden (Aller) Die demographische Entwicklung wird vom zgb verfolgt und statistisch erhoben. Dort wurde ermittelt, dass die Einwohnerzahlen des ländlichen Raumes sich negativ entwickeln, das gilt ebenso für die Samtgemeinde Meinersen wie auch der Gemeinde Müden (Aller). Nach unserer Auffassung wird diese Entwicklung durch die Ausweisung von Flächen für Windenergie noch verschärfen. Die Menschen werden sich natürlich gegen einen Wohnort entscheiden deren Landschaft und die sonstige Infrastruktur keinen Vorteil bietet. So werden die städtischen Wohnorte mit großzügigen Parkanlagen und Flächen ohne Windenergie bevorzugt als Wohngebiet ausgewählt. Das hat fatale Folgen für die Dörfer, die gerade in den letzten Jahren in die Infrastruktur wie z.B Schulen Kindergärten, Sportanlagen und Dorfgemeinschaftshäuser investiert haben. Diese rückläufige Entwicklung ist durchaus der Ausweisung von Windenergieflächen geschuldet. Für uns ein weiter Grund, die Ausweisung der Flächen abzulehnen.	**Nicht folgen** Möglicherweise durch die Windenergienutzung hervorgerufene Bevölkerungsrückgänge sind kein unmittelbar in die Abwägung einzustellender öffentlicher oder privater Belang. Auswirkungen von Windenergieanlagen, die die Attraktivität von (potenziellen) Wohnstandorten mindern könnten, sind etwa Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einwirkende Immissionen. Diese Belange wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung angemessen berücksichtigt - insbesondere durch die Anwendung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands zu Siedlungen von 1000 m.	
Z3960 ID 4574 (1 - 18/37)	GF Meinersen Müden 01	Erneuerbare Energieerzeugung Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber dass die Energieerzeugung einer Änderung vom bisherigen System bedarf. Weg von der Atomstromerzeugung und den Kohlekraftwerken. Es stellt sich allerdings die Frage in welchen Zeitraum eine solche Umstellung abgeschlossen sein muss. Wobei die Bundesregierung eine 80 prozentige Versorgung bis 2050 anvisiert. Das bedeutet, bis dahin muss ein ausgewogener Energiemix dieses Ziel verfolgen und es muss auch nicht davon ausgegangen werden, dass sich Deutschland autark versorgt, sondern eine Versorgung auch aus der globalisierten Welt einbezieht. Dieser Zeitraum muss aber im gleichen Maß dafür genutzt werden alternative Stromerzeugungsstandards zu entwickeln. In Anbetracht des langen Zeitraum bis zur Zielerreichung wäre es Folgerichtig in dieser Region die Menschen nicht mit einem überhöhten Ziel (100%) zu konfrontieren und belasten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** C 2
Z3961 ID 4576 (1 - 19/37)	GF Meinersen Müden 01	Vielmehr ist darauf zu achten, dass die Windenergieanlagen nicht in besiedelten Gebieten und Ortschaften errichten werden, die nur wenige Kilometer voneinander entfernt liegen. Hier sind vielmehr Flächen zu suchen, die eine Bündelung der WEA`s ermöglichen und mindestens einen Abstand des 15-fachen der Anlagenhöhe beträgt. Die Abstandsregelung wurde in der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistag (NLT) als Empfehlung festgelegt. Dem zgb würde es gut zu Gesicht stehen auch diese Empfehlung anzunehmen zumal der zgb in anderen Dingen selbst auf die Empfehlungen des NLT verweist.	**Nicht folgen** Die vom Einwender zitierte NLT-Arbeitshilfe empfiehlt keinen Mindestabstand zu Siedlungen in der Größenordnung der 15-fachen Anlagenhöhe. Es handelt sich vielmehr um einen Prüfradius, in dem das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen als erheblich beeinträchtigt anzusehen ist und der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens untersucht werden soll. Zu den Mindestabständen zu Siedlungen im Plankonzept des Regionalverbandes wird auf den Methodenband zur RROP-Änderung verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.0080		**08.01.2014**	Privater Einwender	
		1. Beteiligungsverfahren		
Z3962 ID 4578 (1 - 20/37)	GF Meinersen Müden 01	Ein weiterer Grundsatz müsste Berücksichtigung finden. Nach dem Motto: "wer die Musik bestellt, muss sie bezahlen" Das gilt für die Stromerzeugung aber auch für die Netzkosten und die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger. In der Gemeinde Müden wird erneuerbare Energie bereits jetzt aus Wasserkraft, Photovoltaik 3 Biogasanlagen, und Erdwärme gewonnen. Die Biogasanlagen haben die Kulturlandschaft schon sehr stark verändert. Die Fruchtfolge wurde auf den Standorten verlängert, so wird der Mais mehrmals auf der selben Fläche angebaut und die Flächen wurden insgesamt erweitert zum Nachteil der Lebensmittelproduktion. Die Einwohner können das Landschaftsbild schon jetzt nur im Frühjahr und Winter erleben ansonsten gibt es den Tunnelblick oder einseitig gegen eine grüne Wand. Die Anwohner und Wander werden durch Fahrzeuglärm und sonderbare säuerliche Gerüche belästigt obwohl im Vorfeld versichert wurde, dass es keine Lärm- und Geruchsbelästigung geben wird. Das Energieergebnis ist allerdings auch eine Größe, die bei der Betrachtung der Belastungen aller Stromabnehmer berücksichtigt werden müsste. So stellt die LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co KG - LSW in ihrem EEG Report 2012 für die SG Meinersen fest, dass dort die erneuerbare Energieversorgung bereits zu 68,06% erfolgt. Damit ist das Ziel der Bundesregierung, nämlich 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 zu erreichen bereits jetzt übererfüllt. Von daher sind die städtischen Regionen mit den meisten Verbrauchern und ihren Auftrag nach NGO gefordert unter anderem die Energieversorg selbst sicher zu stellen. Dabei ist zwingend erforderlich, dass die Interessen anderer Kommunen in ihrem Gebiet Vorrang haben. Nicht unerwähnt sei deshalb die Nds. Gemeindeordnung wonach die Gemeinde in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben sind mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Das gilt auch wenn die Aufgaben übertragen worden sind, deshalb muss der Beschluss eines Gemeinderates z.B. vom zgb in einem Verfahren nicht nur berücksichtigt sondern umgesetzt werden, insbesondere dann, wenn wie in diesem Fall die Energieversorgung aus erneuerbare Energie für die Samtgemeinde Meinersen mit fasst 70 Prozent erfolgt.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle	

Beteiligtennummer **29.0080**

Datum der Stellungnahme **08.01.2014**
1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Z3963 GF Meinersen Müden 01
ID 4582
(1 - 21/37)

Beurteilung der Potentialfläche Gebiet: Müden 01
Der zgb hat in dem zugehörigen Gebietsblatt zu den verschiedene Kriterien eine Beurteilung vorgenommen, die sehr stark darauf ausgerichtet ist diesen Raum für Windenergie zu nutzen.

Dabei wird sich auf technische Standards bezogen, die aktuell nicht mehr der Natur und dem Menschen gerecht werden. Wir beziehen uns bei unserer Beurteilung auf das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege das im allgem. Grundsatz folgende Anforderungen stellt:

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der

Nicht folgen

Die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind dem Regionalverband bekannt und wurden im Rahmen der Planung angemessen berücksichtigt. Dass mit der Planung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung grundsätzlich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einhergehen ist unstrittig. Dennoch sind diese im Rahmen der Energiewende und vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB, sofern nicht gegen besondere Schutzvorschriften des BNatSchG verstoßen wird, hinzunehmen. Selbstverständlich erfolgt entsprechend der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Genehmigungsverfahren ein entsprechender und angemessener Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Die Ausweisung der Potentialfläche wird diesem Grundsatz nicht gerecht.		
Z3964 ID 4584 (1 - 22/37)	GF Meinersen Müden 01	Nachfolgend zeigen wir unsere Auffassung dazu auf. Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit und Mensch Die deutliche Sichtbarkeit des potentiellen Windparks für eine große Zahl von Wohnungen ist entgegen der Auffassung des zgb, sehr wohl eine starke Beeinträchtigung des Wohlbefinden der dort lebenden Menschen. Mit den Windkraftanlagen von heute 200m Höhe wird rücksichtslos der Lebensraum dieser Einwohner zerstört. Die Qualität der Landschaft durch 24 WKA wird erheblich herabgesetzt und in diesem Zusammenhang die Identität des Wohnumfeldes und das Landschaftsbild dermaßen verändert, dass den hier lebenden Menschen der Naturraum der zur Lebensfreude beiträgt, für immer genommen wird. Nach unserer Auffassung wird mit einer Entscheidung für die Windenergieanlagen eindeutig gegen die o.g. Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen verstoßen. Außerdem stützen wir uns auf die vom zgb vorgesehene zu geringe Abstandsregelung und verweisen wiederholt auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistag (NLT) der einen Mindestabstand des 15 -fachen der Anlagenhöhe empfiehlt und für Kornweihen, Schwarzstorch und Seeadler sogar einen Abstand von 3000m vorsieht. Wir meinen das eine solche Regelung für Menschen unbedingt anzuwenden ist. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der zgb das Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit und Mensch unzureichend bewertet. Für das vorgesehene Gebiet ist eine Ausweisung zur Nutzung von Windenergie wegen sehr negativen Auswirkung auf die Bevölkerung abzulehnen.	**Nicht folgen** Dass mit der Errichtung der WEA Beeinträchtigungen auch für die Anwohner einhergehen ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese Beeinträchtigungen, soweit die gesetzlichen (Immissions- und Nachbarschaftsschutz) Richtwerte eingehalten werden, kein Hindernis für eine Genehmigungsfähigkeit der WEA dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, sodass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des BNatSchG ist nicht gegeben, da die Funktion der Landschaft/Natur als Lebensgrundlage des Menschen nicht gefährdet wird und zudem bei Einhaltung der rechtlichen Richtwerte auch eine Gesundheitsgefährdung sicher ausgeschlossen werden kann.	
Z3965 ID 4589 (1 - 23/37)	GF Meinersen Müden 01	Flora und Fauna (biologische Vielfalt) Positiv ist hervorzuheben, das der zgb umfangreiche Daten ermittelt hat und diese zur Grundlage seiner Abwägung und Bewertung nutzt sowie aufführt. Allein das ermöglicht unsere Erkenntnisse mit den vorhandenen Informationen abzustimmen und weitere Gegebenheiten und Positionen zur abschließenden Bewertung einzubringen. Das die biologische Vielfalt im Hahnenmoor gegeben ist und dort Bruthabitate von Großvögeln wie Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch und auch Kranich bestehen und Fledermäuse dort leben ist eine Erkenntnis die wir teilen	**Nicht folgen** Seeadler, Rotmilan sowie Schwarz- und Weißstorch haben im Bereich der Potenzialfläche keine Bruthabitate. Sie kommen lediglich in der Nachbarschaft der Potenzialflächen vor und nutzen vereinzelt Teilbereiche der Potenzialfläche als Nahrungshabitate oder zum Überflug. Aus diesem Grund wurde die Potenzialfläche bereits umfangreich verkleinert. Die weiteren genannten Arten sind entweder auf der Ebene der Raumordnung aufgrund fehlender oder geringer Empfindlichkeit oder nur geringer Raumansprüche/geringes Meideverhalten nicht planungsrelevant (Bussarde, Schleiereulen, Turmfalken, Waldkauz, Kiebitz als Brutvogel) oder kommen, wie im Falle der Weihen, nicht	

		und bestätigen. Vom zgb wurden die in diesem Bereich lebenden Bussarde, Schleiereulen, Turmfalken, Wanderfalke, Waldkautz und Weihenarten sowie Kiebitze nicht erwähnt und in die Abwägung mit einbezogen, aus welchen Gründen auch immer. Das seitens des zgb bei der Bewertung zum Schutz der Vogelarten nur der Bezug auf die Abstandsregelungen für das Bruthabitat herangezogen wird ist nicht ausreichend. Vielmehr müssen in die Bewertung die Flächen für die Nahrungshabitate einbezogen werden da sie nicht vergleichbar mit den Abstandsregelungen für das Bruthabitat sind. Die o.g. genannten Arten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einen großen Raumbedarf benötigen zumal ihre Brut- und Nahrungshabitate oft räumlich weit voneinander getrennt sind.	als Brutvögel, sondern nur als vereinzelte Nahrungsgäste vor. Dies ist jedoch innerhalb der Verbreitungsgebiete nahezu überall zu erwarten und bedingt keine unüberwindbaren artenschutzrechtliche Konflikte.
Z3966 ID 4593 (1 - 24/37)	GF Meinersen Müden 01	Seeadler So ist es nicht ausreichend für den Seeadler einen Hauptflugkorridor entlang der Schwarzwasserniederung in Richtung Allerniederung auszuwählen. Vielmehr muss berücksichtigt werden, dass der Seeadler entgegen früheren Annahmen auch Aas als Nahrung aufnimmt und das findet er ebenso in anderen Flugrichtungen. Nach (DÜRR 2011, Stand Januar 2011) ist der Seeadler das vierthäufigste Kollisionsopfer an WEA in Deutschland. Die Art weist generell kein Meidungsverhalten gegenüber WEA auf, sondern sucht Windparks oder das im Umfeld einzeln stehender WEA sogar regelmäßig auf. Anziehend wirken dabei vor allem attraktive Nahrungshabitat z.B. Gewässer, Äsungsflächen von Gänsen, Kadaver und sogar Ansitzwarten. Aufgrund dieser Erkenntnis ist zu befürchten, dass der Seeadler durchaus sein Nahrungshabitat in das Gebiet Müden 01 erweitert oder verlagert. Der NLT hat für den Seeadler den Mindestabstand 3000m und den Prüfbereich mit 6000m empfohlen. Der zgb stützt sich mit seiner Darlegung, das für den Seeadler kein signifikantes erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, auf die Position des vermuteten Hauptflugkorridor. Wir hingegen verweisen auf die Nahrungsaufnahmen die nicht nur in der Hauptflugrichtung erfolgen und auf die o.g. Erkenntnisse (DÜRR) das der Seeadler das vierthäufigste Kollisionsopfer an WEA in Deutschland ist und somit sehr wohl in dem besagten Gebiet durch die WEA gefährdet ist.	**Nicht folgen** Unstrittig ist, dass der Seeadler zu den stark durch WEA kollisionsgefährdeten Arten gehört. Maßgebend ist hier jedoch die Frage, ob aus der Windenergienutzung am Standort ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler zu erwarten ist. Ein derart hohes Kollisionsrisiko ist entweder im näheren Horstumfeld bis etwa 3 km Entfernung oder im Bereich von Hauptflugrouten oder essenziellen Nahrungshabitaten zu erwarten. Der Überschneidungsbereich mit dem Hauptflugkorridor der Art wurde bereits vom Regionalverband von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Entfernung zum Bruthabitat ist größer als 3 km und auch ein essenzieller Nahrungsraum liegt nicht vor. Vereinzelte Überflüge oder opportunistische Nahrungsflüge aufgrund vorhandenen Aases führen indes nicht zu einem statistisch signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko und können im Verbreitungsraum des Seeadlers grundsätzlich auf keiner Fläche ausgeschlossen werden.
Z3967 ID 4595 (1 - 25/37)	GF Meinersen Müden 01	Schwarzstorch Die Lagebeschreibung des zgb besagt, dass das landesweit bedeutende Nahrungshabitat der störungsempfindlichen Schwarzstörche etwa 1 bis 1,5 km von der Potentialfläche entfernt liegt. Mit der Entfernung und der entlang des Gewässerverlaufes abschirmenden Gehölze wird begründet dass durch die Potentialfläche eine Beeinträchtigung der Schwarzstörche nicht besteht.	**Nicht folgen** Soweit der Einwender ein erhöhtes Schlagrisiko für den Schwarzstorch befürchtet ist dem entgegenzuhalten, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Außerdem wird darauf verwiesen, das bisher wissenschaftlich nicht belegt werden konnte, dass eine generelle Empfindlichkeit gegenüber WEA besteht. Diese Argumentation ist nur zu erklären mit dem Willen die Windenergie durchsetzen zu wollen. Für uns steht fest, dass eine wissenschaftliche Aussage nur deshalb nicht möglich ist, weil die Schwarzstörche ihre Brut- und Nahrungshabitate in besonderen Feuchtgebieten finden, die zudem eher nicht durch WEA verbaut sind. Durch den Tatbestand, dass solche Habitate sehr selten sind besteht ein besonderer Schutzbedarf der Schwarzstörche. Deshalb hat die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Abstandsregelungen empfohlen, die nicht willkürlich gewählt worden sind und Sinn machen. Für den Schwarzstorch ist ein Abstand von 3000m und ein Prüfbereich um jede einzelne WEA mit einem Radius von 10000 m vorgesehen. Diese Empfehlungen hat auch der NLT ausgegeben. Für uns ist deshalb unverständlich, wenn der zgb schreibt, dass der Abstand von 1 bis 1,5 km ausreichend ist und keine Empfindlichkeit für die Schwarzstörche besteht. In diesem Fall müsste die Potentialfläche mind. um 1500m in südwestlicher Richtung verlagert werden. Das würde zur Folge haben, das die vorgesehene Potentialfläche bis auf ein Minimum zum Schutz der biologischen Vielfalt für Flora und Fauna zu reduzieren ist. Dieser Vorrang ist unbedingt umzusetzen.	bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Dies ist kaum allein damit zu begründen, dass WEA bisher selten in Wäldern oder Feuchtgebieten errichtet werden. Der Schwarzstorch besitzt Aktionsradien von weit über 10 km und durchquert dabei große Offenlandbereiche, in denen zumindest in der Nordhälfte Deutschlands inzwischen sehr häufig WEA verbreitet sind. Gleichwohl ist die Anzahl berichteter Todfunde weiterhin derartig gering. Auch hat der in den letzten Jahren massiv erfolgte Ausbau der Windenergienutzung nicht zu einer vermehrten Zahl an Todfunden geführt. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennbaren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Eine Beeinträchtigung des Schwarzstorches, von dem zudem im Umfeld der Potenzialfläche keinerlei Brutplätze bekannt sind, kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Z3968 ID 4597 (1 - 26/37)	GF Meinersen Müden 01	Weißstorch Die Beschreibung für den Weißstorch wird im Ansatz geteilt. Allerdings der alleinige Bezug auf die Abstandsregelung zum Brutplatz greift zu kurz. Entscheidend für die Gesamtbeurteilung sollte sowohl die Brutstätte sowie das Nahrungshabitat berücksichtigt werden. Unter diesen Geschichtspunkten kommen wir zu einem anderem Ergebnis als der zgb. Der Weißstorch bevorzugt ein Nahrungshabitat von periodisch überflutetem bis feuchtem Grünland, gern Wassernähe. Ebenso sucht er extensiv genutzte Wiesen und Weiden aber auch Ackerland mit niedriger Vegetation auf. Nicht unbekannt dürfte sein, das der Weißstorch Flächen nach der Ernte oder gar während der Bodenbearbeitung (Pflügen) aufsucht. Die Nahrungsflächen insbesondere die Entfernung von der Brutstätte haben somit eine entscheidende Bedeutung. Als Richtwert kann durchaus ein Umkreis bis zu 3000m als realistisch angesehen werden. Die Entfernung der Potentialfläche beträgt von der Brutstätte nach Angaben des zgb 1200m. Die Flächen der Potentialfläche entsprechen den des Nahrungshabitats des Weißstorches. Dabei handelt es sich zum Teil um Wiesen, Ackerland und ein	**Nicht folgen** Die einschlägigen Leitfäden (NLT-Papier, Helgoländer Papier der LAG-VSW) beziehen sich bei den von ihnen vorsorgeorientiert vorgeschlagenen Mindestabständen grundsätzlich auf den Brutplatz windkraftempfindlicher Arten. Hieran orientiert sich auch der Regionalverband. Selbstverständlich stellen auch Nahrungshabitate, sofern sie essenziell für den zugehörigen Brutplatz sind, schützenswerte Teilbereiche dar. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch ganz überwiegend um von Gräben durchzogene Ackerflächen, die allenfalls eine geringe Funktion als Nahrungshabitat des Weißstorches besitzen dürften. Darüber hinaus existieren im Umfeld der bekannten Brutplätze mit dem grünlandgeprägten nördlichen Hahnenmoor, der Allerniederung und der Niederung der Oker umfangreiche weitere Nahrungshabitate, die eine wesentlich bessere Eignung aufweisen, sodass von einem essenziellen Nahrungshabitat nicht die Rede sein kann. Die Potenzialfläche steht demzufolge nicht im Konflikt mit dem Schutz des Weißstorches. Ein Abstand von 3.000 m zum Brutplatz des Weißstorches ist fachlich keinesfalls gerechtfertigt und wird vom Einwender durch keinerlei wissenschaftliche Fakten begründet oder durch Quellen belegt. Der Prüfbereich des NLT-Papiers bezieht	

		Grabensystem sowie um mehr als 10 Teichanlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 1,5 ha. Der NLT empfiehlt einen Prüfbereich von 6000m Radius um jede einzelne WEA. Für eine korrekte Beurteilung ist unabwendbar eine solche Prüfung zu veranlassen und dann eine Entscheidung zu treffen ob eine Empfindlichkeit für den Weißstorch vorliegt.	sich indes auf die Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Rahmen der Suche nach weiteren Brutvorkommen der Art, um kumulative Beeinträchtigungen auszuschließen und etwaige Hauptflugkorridore zwischen essenziellen Nahrungshabitaten und einem Brutplatz zu erkennen. Ein derartiger Korridor liegt hier jedoch ebenfalls nicht vor.	
Z3969 ID 4600 (1 - 27/37)	GF Meinersen Müden 01	Rotmilan Der zgb hat in seiner Beurteilung der Flora und Fauna keine Aussage zum Rotmilan getroffen obwohl sich in dem näheren Umfeld zur Potentialfläche drei Horste befinden, wobei einer unter 1000m von der Potentialfläche entfernt ist. Unabhängig davon ist viel entscheidender, dass das vorgesehene Gebiet ein Nahrungshabitat der Gabelweihen ist. Das der Rotmilan als Suchflugjäger in offenen Landschaften sein Nahrungsrevier hat und diese großen Gebiete in einem langsamen Gleit- und Segelflug systematisch nach Beute absucht, ist bekannt und unstrittig. Zwischen Müden und Hahnenhorn ist er regelmäßig auf Nahrungssuche zu sehen. Nachfolgend zitieren wir den LBV: "Für keine andere Vogelart trägt Deutschland so große Verantwortung wie für den Rotmilan: 60 % des weltweiten Bestands leben in Deutschland. Noch! In den letzten zwanzig Jahren ist der Rotmilan-Bestand um 30 % eingebrochen. Die Intensivierung in der Landwirtschaft, Störungen der Bruten und Verluste an Stromleitungen und Windkraftanlagen werden immer mehr zum Problem... Windkraftanlagen werden zu tödlichen Fallen, wenn die Rotmilane beim Thermiksegeln oder bei Balzflügen in den Bereich der rasant drehenden Rotoren geraten. Bei der Errichtung neuer Windkraft-Anlagen muss daher im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass diese einen Mindestabstand von 1.000 m zu bekannten Horsten einhalten. Noch deutlich größerer Abstand - mindestens 6.000 m - ist zu wichtigen Jagdgebieten einzuhalten" Dieser Position ist nichts hinzuzufügen, außer dass der NLT dieselben Abstandsregelung empfiehlt. Zu erwähnen ist noch die Feststellung: "der Rotmilan ist mit 146 Individuen das am zweithäufigste dokumentierte Kollisionsopfer an WEA in Deutschland." (DÜRR 2011, Stand Januar 2011) Da der gesamte Bereich der Potentialfläche das Nahrungshabitat des Rotmilan umfasst muss zum Schutz dieser Vogelart das Gebiet Müden 01 als Potentialfläche entfallen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat den Bereich der Potenzialfläche Müden 01 im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung durch das Büro Biodata kartieren lassen. Im Zentrum dieser Untersuchungen stand der Rotmilan. Die Ergebnisse dieser Kartierung wurden bereits im Alternativenvergleich berücksichtigt, wo ein Brutrevier des Rotmilans im Osten des geplanten Vorranggebietes zum Wegfall einer zusätzlichen Teilfläche geführt hat. Im Bereich des im Gebietsblatt noch zu prüfenden pot. Vorranggebietes wurden jedoch sowohl im näheren Umfeld als auch auf der Fläche selbst keinerlei Brutreviere des Rotmilans festgestellt. Auch von Seiten der zuständigen Fachbehörden und einschlägiger Umweltverbände lagen diesbezüglich für Müden 01 keine Hinweise vor. Aussagen zu nicht betroffenen Tieren muss der Regionalverband im Gebietsblatt jedoch nicht dokumentieren. In diesem Fall müsste er für alle potenziell durch WEA bei jedem Gebiet grundsätzlich einen Satz zu ihrer Nicht-Betroffenheit schreiben und würde die ohnehin bereits umfangreichen Unterlagen unnötig weiter in extremer Form aufblähen. Aus Sicht des Regionalverbandes ist offensichtlich, dass wenn zu einer entsprechend Umweltbericht und Begründung planungsrelevanten Tierart im Gebietsblatt keine weitergehenden Aussagen erfolgen, diesbezüglich keine Betroffenheit gegeben ist.	
Z3970 ID 4602 (1 - 28/37)	GF Meinersen Müden 01	Kranich In den letzten Jahren insbesondere in 2012 und 2013 nutzten mehrere hundert ziehende Kraniche die Region als Rast- und Nahrungshabitat. Sie wurden in den Flächen der Potentialfläche und angrenzenden Flächen beobachtet. Der Aufenthalt betrug zum Teil mehrere Tage. Darüber Hinaus bestehen im Hahnenmoor Brutplätze. In der Begründung zum Begleitblatt vertritt der zgb die Meinung, dass die Potentialfläche im südöstlichen Teil des Gast-Rastvogellebensraum liegt. Das	**Nicht folgen** Das genannte Brut- und Rastgebiet des Kranichs ist dem Regionalverband bekannt. Wie im Gebietsblatt dargestellt, wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Entwertung des Rastlebensraumes für Kraniche im südöstlichen Teil des Hahnenmoores nach Norden hin gut ausgeglichen werden kann, zumal das VR WEN nur ca. 7 % der Gesamtfläche ausmacht und im übrigen Teil des Hahnenmoores günstigere Biotopstrukturen als Rastflächen zur Verfügung stehen. Ein Verlust des langjährigen Kranichrastgebiets kann daher	

		ist richtig aber wie oben beschrieben hat eine sehr große Anzahl von Kranichen unmittelbar angrenzend und in der Potentialfläche geruht und Nahrung aufgenommen. Die Auffassung des zgb, dass von den WEA´n eine Scheuchwirkung ausgeht und damit die Flächen gemieden werden ist eine Vermutung, der wir nicht zustimmen. Unsere Beobachtungen haben ergeben, dass die Kraniche bewusst dieses Gebiet nutzen, weil die Scheuchwirkung schon vom "Windpark Schmarloh" in Hohne ausgeht und die Flächen zwischen Müden - Hahnenhorn bereits das Ausweichquartier bilden. Anzumerken wäre noch das von den 5000 ha ein Großteil Waldfläche ist und nicht als Rastplatz zur Verfügung stehen.	ausgeschlossen werden. Der Bereich der Überlagerung ist indes von ackerbaulicher Nutzung geprägt. Im Hinblick auf das Brutgebiet ist festzustellen, dass sich Ackerflächen und auch die vorhandenen Teichanlagen vermutlich aufgrund der Bewirtschaftung durch den Menschen für den störungsempfindlichen Kranich nicht als Bruthabitat eignen. Es ist daher anzunehmen, dass sich die Kranich-Brutplätze in diesem Gebiet auf den von Feuchtgrünland und einzelnen Gehölzen geprägten Landschaftsraum nördlich von Hahnenhorn entlang der Schwarzwasserniederung konzentrieren. Sofern im Bereich des pot. Vorranggebiets im Zuge der Genehmigungsverfahren wider Erwarten Brutplätze der Art festgestellt werden, können diese angesichts des vglw. geringen Meideverhaltens des Kranichs als Brutvogel ggü. WEA von 200 bis maximal 400 m (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)) im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung angesichts typischer Abstände zwischen modernen WEA von 500 m und mehr berücksichtigt werden. Zudem kann auch eine erhöhte Kollisionsgefahr angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) für den Kranich nicht angenommen werden. Weitergehende Untersuchungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, da ausgeschlossen werden kann, dass wesentliche Teile des Vorranggebietes aufgrund von Konflikten mit dem Kranich nicht für die Windenergie nutzbar sein werden.	
Z3971 ID 4603 (1 - 29/37)	GF Meinersen Müden 01	Große Brachvogel Der Große Brachvogel hat sein Brut- und Nahrungshabitat in der Nähe der Potentialfläche. Wir haben ein Pärchen im Jahr 2012 fotografiert und das war an einer Stelle die nicht einmal 500m von der Potentialfläche entfernt ist. Es ist durchaus davon auszugehen, dass das Nahrungshabitat sogar weiter in die Potentialfläche hineinführt. Von daher bedarf es einer weiteren Untersuchung um mit Fakten einen Ausschluss sicher zu stellen. Erst dann kann fundiert eine Beeinträchtigung festgestellt oder ausgeschlossen werden. Die Position des zgb ist z.Z. nicht haltbar.	**Nicht folgen** Der große Brachvogel ist nur gering empfindlich gegenüber WEA. Er weist ein Meideverhalten von lediglich 200 bis 300 m gegenüber WEA auf und ist nur gering kollisionsgefährdet. Die Mindestabstände können angesichts typischer Anlagenabstände untereinander von 500 m und mehr im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, überdies stehen geeignete CEF-Maßnahmen zur Verfügung. Eine Nicht-Nutzbarkeit wesentlicher Teilflächen des geplanten Vorranggebietes aufgrund von Konflikten mit dem Großen Brachvogel kann daher ausgeschlossen werden. Das mögliche Vorkommen steht der Windenergienutzung nicht unüberwindbar entgegen.	
Z3972 ID 4605 (1 - 30/37)	GF Meinersen Müden 01	Fledermaus-Breitflügelfledermäuse In der Umgebung von Hahnenhorn leben verschiedene Fledermausarten. Dabei handelt es sich auch um die Zwergfledermaus die sich gern in Siedlungsbereichen aufhält und bis zu 5000m entfernt vom Nest auf Nahrungssuche geht. Die Breitflügelfledermäuse leben in Hahnenhorn, sie gehören mit einer Kopf-Rumpf-Länge zwischen 6 und 8 Zentimetern und einer Flügelspannweite von 32cm bis 38 cm zu den größeren europäischen Fledermausarten. Die Jagd startet in der Abenddämmerung 20-30 Minuten nach Sonnenuntergang. Nach dem Verlassen ihrer Quartiere könnensie eine Strecke bis zu 8 km zu ihren Jagdrevieren auf individuellen Routen	**Nicht folgen** Im Hinblick auf die Fledermäuse wird auf die generelle Vorgehensweise des Regionalverbandes bezüglich dieser Artengruppe verwiesen, welche umfassend in Begründung und Umweltbericht dokumentiert ist. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit Gondelmonitoring, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		zurücklegen. Der zgb hat die Beeinträchtigung durch WEA für die Fledermausarten als sehr unwahrscheinlich beurteilt. Gleichwohl dargelegt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahren eine genauere Untersuchung auf windkraftempfindliche Fledermausarten zu unterziehen ist. Wir meinen eine solche Untersuchung muss bereits in diesem Verfahren erfolgen.		
Z3973 ID 4608 (1 - 31/37)	GF Meinersen Müden 01	Nachfolgende Information vom 18.02.2012 hat der NABU veröffentlicht und weist auf die Kollisionsgefahren und Gründe hin: "Leider kommen Fledermäuse immer wieder an Windrädern zu Tode. Dass damit ökologische Auswirkungen auf Bestände in weit entfernten Regionen verbunden sein können, zeigt eine neue Studie des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW). Die Wissenschaftler haben dazu die Fledermaus-Opfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende und ziehende Arten sind kollisionsgefährdet. Fünf der 24 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten machen allein 90 Prozent der Todesopfer aus. Während die getöteten Zwergfledermäuse meist aus der jeweiligen Region stammen, kommen verunglückte Rauhautfledermäuse fast ausschließlich aus dem Baltikum und Weißrussland. Auch Große und Kleine Abendsegler kommen von weit her: Ihre Reise aus Skandinavien und aus dem Baltikum endet nicht selten tödlich. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulationen aus. Diese erholen sich – wenn überhaupt – nur sehr langsam von den Bestandseinbußen. Dies hat auch Auswikungen auf die jeweiligen Ökosysteme, in denen Fledermäuse eine regulierende Funktion einnehmen. Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an den Rotorblättern geschlagen, ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Hochrechnungen gehen davon aus, dass bis zu 200.000 Tiere jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. Umstritten ist, welche Auswirkungen die Windenergienutzung insgesamt auf die Populationsentwicklung der betroffenen Fledermausarten hat und ob die Windräder als Todesfalle entschärft werden können Bei der Standortwahl für neue Anlagen müssen aus Sicht des NABU sehr sorgfältig die Belange des Fledermausschutzes abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen kollisionsgefährdeter Fledermausarten sollte bei Windenergieplanungen ausgespart bleiben. Die Studie des IWZ empfiehlt zudem, Windräder vor allem während der Zugzeit von Fledermäusen in der Abenddämmerung abzuschalten. Bislang fehlt es aber an einheitlichen Standards und Kriterien in Deutschland, wann und in welchem Umfang solche Abschaltungen aus Gründen des Fledermausschutzes zwingend vorzuschreiben sind."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 3972

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3974 ID 4612 (1 - 32/37)	GF Meinersen Müden 01	Verschiedene Brutvogellebensstätten Der zgb bezieht sich bei der Beurteilung auf die Erfassung von 2006, da der aktualisierter Bewertungsstatus von 2010 noch offen ist. Hallo, wir schreiben das Jahr 2014. Es kann doch nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden auf Grund einer weit zurückliegenden Datenerhebung eine Entscheidung zu treffen. Natürlich bestehen keine Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter windkraftempfindlicher Arten, wenn keine Untersuchung stattfindet. Daraus dann jedoch abzuleiten, dass negative Auswirkungen auszuschließen sind ist mehr als unverständlich und schon gar nicht nachvollziehbar. Im Bereich der Potentialfläche befindet sich zumindest das Nahrungshabitat nachfolgender Vogelarten: Mäusebussard, Habicht, Schleiereule, Turmfalke, Waldohreule, Waldkautz; Krähenarten Enten, Graureiher und Kiebitz sowie Kleinvogelarten. Wir halten es für unbedingt erforderlich, während des laufenden Planverfahrens ein aktuelles avifaunisches Gutachten zur Bewertung der Eignung der Potentialfläche heranzuziehen.	**Nicht folgen** Es handelt sich bei den berücksichtigten Datensätzen um die offiziellen und aktuellsten veröffentlichten Datensätze des NLWKN als oberste Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen. Die Verwendung dieser Datensätze wird nicht zuletzt im vom Einwender selbst zitierten NLT-Papier gefordert bzw. empfohlen. Grundsätzlich kann und darf der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung auf vorhandene Datensätze zurückgreifen und muss keineswegs eigenständige Kartierungen in Auftrag geben. Zwar muss schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden, ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des	

Beteiligtennummer: **29.0080**
Datum der Stellungnahme: **08.01.2014**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
1. Beteiligungsverfahren

avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Diverse der genannten Vogelarten (bspw. Waldkauz, Krähen, Enten etc.) sind zudem nicht als windkraftempfindlich bekannt und somit nicht planungsrelevant. Darüber hinaus bedingen Vorkommen als Nahrungsgäste keineswegs bereits artenschutzrechtliche Konflikte. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies innerhalb ihres Verbreitungsraumes meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.

Z3975 GF Meinersen Müden 01
ID 4614
(1 - 33/37)

Wasser
Die Beurteilung des zgb bezieht sich nur auf die Gräben innerhalb der Potentialfläche und schließt eine Beeinträchtigung aus. Diese Bewertung ist zu kurz gegriffen und ist nur teilweise richtig. Auf der Fläche ist tatsächlich ein Grabensystem zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen, es befinden sich aber ca. 11 Teiche mit einer Größe von 400m² bis 2500m² je Teich und die Gesamtteichfläche dürfte sich auf über 15000m² belaufen. Diese Gräben und Teiche stellen einen herausragenden Wert als Trittstein unter anderem auf dem Vogelzug im Frühjahr und Herbst dar. Aus dieser Perspektive ist das Wasser vom zgb nicht beurteilt worden und somit sollte die

Teilweise folgen

Die Beurteilung der Teichanlagen wird im Gebietsblatt ergänzt. Gleichwohl resultiert hieraus kein verändertes Abwägungsergebnis. Die Abwägung artenschutzfachlicher Belange mit Betroffenheiten von Tierarten sowie die evtl. Habitatfunktion der Teiche wurde bereits im Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen abgehandelt. Für das Schutzgut Wasser sind lediglich Auswirkungen auf die Gewässerstruktur sowie den chemischen und mengenmäßigen Zustand von Oberflächen- und Grundwasser relevant. Da eine Überbauung der Teiche und Gräben im Zuge der Anlagenerrichtung aufgrund ihrer Kleinräumigkeit ausgeschlossen werden kann, können derartige

		klare Position überprüft und geändert werden.	Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.	
Z3976 ID 4615 (1 - 34/37)	GF Meinersen Müden 01	Landschaft - Landschaftsbild Der zgb hat selbst in der Potentialflächenbeschreibung unter 3.1.4 benannt, dass es auf der Potentialfläche durch die Errichtung von WEAn (24 Anlagen ca. 200m hoch) zu deutlichen negativen Auswirkungen durch die Technisierung des Landschaftsbildes kommt. Dieses wird auch für den Nah- und Mittelbereich mit der technischen Überprägung durch die potenziellen vielen WEAn so eingeschätzt und sieht darüber hinaus eine Sichtbarrie für Sichtbezüge in Nord-Südrichtung und insbesondere den Sichtbezug von Müden in Richtung Norden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis: Die Anzahl der pot. zu errichtenden WEA ist auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt. Es handelt sich somit allenfalls um Schätzungen.	
Z3977 ID 4616 (1 - 35/37)	GF Meinersen Müden 01	Die Darstellung, dass die Fernsichtbarkeit durch die im Umfeld von bis zu 5km nach allen Seiten hin stark eingeschränkt ist und deshalb es nur mit geringfügigen negativen Auswirkungen zu rechnen ist, wird von uns nicht so bewertet, sondern es ist sehr wohl von sehr negativen Auswirkungen auszugehen. Wir sehen hingegen eine sehr dominierende technische Überfremdung mit den ca. 200m hohen 24 WEAn in dieser Region. Nicht nur die technische Überfremdung belastet die Menschen in dieser Region, sondern die Höhe der Anlagen setzen die ästhetischen Maßstäbe außer Kraft. Es gab zuvor in der Kulturlandschaft keine Elemente, die den WEAn in einer Höhe vergleichbar waren.	**Nicht folgen** Im Hinblick auf die Fernsichtbarkeit ist aufgrund der Sichtverschattung durch ausgedehnte Wälder nicht mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen zu rechnen. Gleichwohl kommt es auf der Fläche selbst und im Nahbereich zu erheblichen Beeinträchtigungen, welche das Gebietsblatt auch benennt. Eine derartige Beeinträchtigung ist jedoch allerorts in Verbindung mit der Errichtung von WEA zu erwarten und kann daher kein Ausschlussgrund für die Planung dieser nach § 35 BauGB privilegierten Nutzungsform sein. Vielmehr müssen derartige Beeinträchtigungen aufgrund der Privilegierung als weitgehend unvermeidbar hingenommen werden und kann der Windenergienutzung somit auch vorliegend nicht entgegenstehen (vgl. OVG Niedersachsen, 12 KN 11/07, Rn 57).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z3978 ID 4617 (1 - 36/37)	GF Meinersen Müden 01	Die Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Meinersen sind bereits derzeit durch verschiedene WEAn im Landkreis Celle (Wienrode, Uetze, Langlingen und Hohne) in der Fernsicht negativ belastet. So sind zum Beispiel die 19 WEA des Typ E28 mit einer Nabenhöhe von 108m und Gesamthöhe von 150m tagsüber von z.B. Päse, Ahnsen, Meinersen und Müden deutlich sichtbar insbesondere des Nachts mit ihrer Befeuerung. Der Abstand zum Hohner WEA Gebiet "Schmarloh" beträgt 9km von Müden und von Päse, Ahnsen und Meinersen immerhin 13 bis 15km. Die benachbarten Waldgebiete schränken die Fernsicht eben nicht ein. Erst recht gilt das für die Anlagen, die in der Potentialfläche Müden01 errichtet werden sollen. Hierbei handelt es sich vermutlich um 24 WEAn des Typ "E 126" mit einer Nabenhöhe von 108m und einer Gesamthöhe von 198,5 m. Diese fasst 50 m höheren WEAn gegenüber der Hohner Anlagen werden bis weithin in die benachbarten Landkreise und Region Hannover sichtbar sein. Deshalb ist für eine sachgerechte Beurteilung es unbedingt erforderlich eine Sichtbarkeitsanalyse erstellen zu lassen um die negativen Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild konkret zu beschreiben und den Einwohnerinnen und Einwohnern die negativen Auswirkungen deutlich aufzuzeigen. Die vom zgb beauftragte Planungsgruppe Umwelt hat in ihren Grundsätzen für spezifische Anforderungen zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes auf Seite 3 festgestellt:	**Nicht folgen** Richtig ist, dass Waldgebiete die Sichtbarkeit der WEA selbstverständlich nicht flächendeckend verhindern. Sehrwohl führen sie indes zu einer reduzierten Fernsichtbarkeit, da zum einen die Anlagen aus den Wäldern heraus nicht sichtbar sein werden und zudem entlang ein bis zu 200 m breiter Streifen an den Waldrändern eine wirkungsvolle Abschirmung durch die Gehölze bestehen wird. Darüber hinaus führen die Wälder auch dazu, dass auch in weiterer Entfernung zu den Waldrändern nur Teile der WEA sichtbar sein werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der zu errichtende Anlagentyp auf Ebene der Raumordnung nicht bekannt ist, da die Raumordnung lediglich über Konzentrationsflächen, nicht aber über konkrete Vorhaben entscheidet. Daher ist auch die geforderte Sichtbarkeitsanalyse erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren mitunter zweckmäßig, kann jedoch auf der vglw. groben Maßstabsebene der Raumordnung, zumal in Unkenntnis von Anlagenzahlen und -typen, nicht bereits durchgeführt werden. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbilds durch die Windenergienutzung ist überdies gem. der Rechtsprechung schon aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich nur in besonderen Einzelfällen anzunehmen. So ist eine Verunstaltung der Landschaft nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung durch die Windenergienutzung in grober Weise beeinträchtigt wird (u.a. OVG Bautzen, 1 B 29/98; VGH Mannheim, 8 S 737/02).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		„Unstrittig ist, dass das Landschaftsbild gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 BauGB ein öffentlicher Belang ist, der durch die Planung von Windenergieanlagen bzw. Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergie erheblich betroffen sein kann." Weiterhin wurde auf Seite 4 dargelegt, dass eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben ist, wenn das Bauvorhaben aus ästhetischer Sicht grob unangemessen ist und auch von einem unvoreingenommen Betrachter als Belastung empfunden wird. Der Gesichtspunkt der Verunstaltung des Landschaftsbildes ist im Rahmen des Bauleit- und Genehmigungsverfahrens am konkreten Standort zu prüfen. Das im konkreten Fall Müden 01 eine Verunstaltung der Landschaft vorliegt ist allein damit zu begründen, das die Entfernung zwischen den Orten Müden und Hahnenhorn vom jeweiligen Ortsrand gerade einmal 3200 m beträgt. Dazwischen liegt in der Mitte die Potentialfläche mit einer Ausdehnung von 2800m von N/W Richtung S/O und 1000m bis 1300 m von N/O Richtung S/W. Wir sind uns sehr sicher, dass ein unvoreingenommener Betrachter eine Verunstaltung der Landschaft erkennt und sie aus ästhetischer Sicht grob unangemessen empfindet. Eine solche Erkenntnis sollte bereits in diesen Verfahren frühzeitig Berücksichtigung finden und nach unser Auffassung nicht als Potentialfläche ausgewiesen werden.	Um eine solche Landschaft handelt es sich im Raum Müden jedoch nicht, da hier eine klassische anthropogen geprägte Geestlandschaft mit ausgedehnten standortfremden Kiefernforsten und intensiver Landwirtschaft vorherrscht. Der Einwender schreibt darüber hinaus selbst, dass die Verunstaltung des Landschaftsbilds im Regelfall im Rahmen der Bauleit- und Zulassungsebene zu prüfen sei. Bei der Ebene der Raumordnung handelt es sich jedoch um eine diesen Verfahren vorgelargerte Planungsebene, auf der nach Ansicht des Regionalverbandes jedoch eine mögliche Verunstaltung der Landschaft gleichwohl bereits in der Maßstabsebene angemessener Weise in den Blick genommen werden muss. Dies hat der Regionalverband getan und ist auf Basis nachvollziehbarer Kriterien zu der Auffassung gelangt, dass im vorliegenden Fall keine unzulässige Verunstaltung der Landschaft anzunehmen	
Z3979 ID 4621 (1 - 37/37)	GF Meinersen Müden 01	Zusammenfassung Der Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergie" sieht für das Gebiet Müden 01 eine Potentialfläche für Windenergie für 24 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von annähernd 200 m vor. Zusammenfassend stehen nachfolgende Gründe gegen die Ausweisung einer Windenergiefläche an diesem Ort entgegen: - Bürgerwille findet keine Berücksichtigung - Abstandsregelungen für Menschen viel zu gering - Gesundheitsschutz für den Menschen wird kein Vorrang zugestanden - Windenergieanlagen werden einseitig zu Lasten der Dorfbevölkerung aufgestellt - Natur- und Landschaft werden belastet und verdrängt - Landschaftsbild zerstört - Dorfentwicklung der Gemeinde Müden wird sehr stark eingeschränkt - Demographische Entwicklung wird negativ beeinflusst Aus den genannten Gründen lehnen wir die Ausweisung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der Samtgemeinde Meinersen, Gebiet: Müden 01 ab. Der Vorrang dieser Flächen müsste der kommunalen Entwicklungsplanung für Wohnraum, Sportanlagen, der Erholung und dem Natur- und Landschaftsschutz und Landschaftsbild, zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Müden(Aller) zugeordnet werden.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z3980 ID 28985 (2 - 1/22)	GF Meinersen Müden 01	Mit Schreiben vom 18.03.2016 teilten sie uns die Beschlusslage der Verbandsversammlung vom 17.03.2016 mit und eröffneten uns die Möglichkeit eine erneute Stellungnahme abzugeben. Den Hinweis, dass die Stellungnahme nur zu den sachlich oder räumlich geänderten Planentwurfs möglich ist haben wir zur Kenntnis genommen. Unsere Stellungnahme zur 2. Offenlage wird die grundsätzlichen Aussagen der Stellungnahme zur 1. Offenlage wieder hervorheben, da sie weiterhin, auch für die kleinere Fläche der Potenzialfläche "GF Meinersen Müden 01" zutreffen. Trotz der Flächenminderung wird nach unserer Auffassung mit der 2. Offenlage das Schutzgut Mensch die Abstandsregelungen der Windparks untereinander die Abstandsempfehlungen der "LAG VSW" und des "NLT" die Abstandsempfehlungen der Windenergiestandorte untereinander die Akzeptanz und Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger das Entwicklungskonzept der Gemeinde Müden(Aller) die Natur-und sozialverträgliche Nutzung der Windenergie die Umfassung des Ortes Hahnenhorn nicht ausreichend berücksichtigt. In der nachfolgenden Stellungnahme gehen wir auf die Begründung des zgb ein und zeigen unsere Position als Anrainer des Planungsgebietes GF Meinersen Müden 01 auf und nehmen eine eigene Bewertung vor.	**Allgemeine Erläuterung** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z3981 ID 28987 (2 - 2/22)	GF Meinersen Müden 01	Schutzgut Mensch Unser Unverständnis bezüglich des Umganges mit dem Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren soll an dieser Stelle deutlich mit nachfolgenden Beispielen, herausgestellt werden. Mit der Planung des zgb die Potenzialfläche Müden 01 als WEA-Standort auszuweisen treffen uns die Auswirkungen der WEA's direkt. Nur geringfügig mehr als 1300m entfernt von unserem Grundstück stehen dann die ersten 200 m hohen Windenergieanlagen. Dieser für uns viel zu geringe Abstand mit der landschaftsbildzerstörenden großtechnischen Baustruktur, in dieser ehemaligen ebenen Moorlandschaft, zerstört unsere bisherige Wohnqualität und das Wohlbefinden. Unsere fasst täglichen Spaziergänge führen uns und viele andere Müdener Bürgerinnen und Bürger in dieses Gebiet wo wir nicht nur Rehe, Hasen, vielfältige Vogelarten sehen sondern Kraniche dort rasten, der Rotmilan seine Kreise zieht, der große Brachvogel lebt und sogar der Seeadler neben Bussarde, Kornweihen, Sperber und Falken auf Nahrungssuche ist. Diese Vielfalt der Tierwelt in diesem Gebiet wird uns vermutlich genommen und Spaziergänge unter den Windrädern ist auch kein Vergnügen und belastet unser Erinnerung an bessere Zeiten.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Berücksichtigung des Schutzguts Mensch im Zuge der Planung wird auf die entsprechenden Kapitel der Begründung verwiesen, welche den Abwägungsvorgang des Plangebers detailliert beschreiben und die gewählten Mindestabstände begründen. Der hier vorliegende Abstand von gut 1.300 m ist in jedem Fall als hinreichend anzusehen, um die immissionschutzrechtlich und baurechtlich vorgegebenen Richtwerte sicher einzuhalten. Gleichwohl bestreitet der Regionalverband nicht, dass auch bei diesen Abständen - subjektiv variierende - Beeinträchtigungen durch WEA auftreten. Er muss diese jedoch mit dem, u.a. auch durch den Gesetzgeber in Form der Privilegierung in § 35 BauGB manifestierten, (gesellschaftlichem) Interesse an der Windenergienutzung abwägen. Die Vorkommen windkraftempfindlicher, planungsrelevanter Vogelarten hat der Regionalverband umfassend geprüft und in seine Abwägung einbezogen. Im vorliegenden Fall stellen die hierbei erlangten Erkenntnisse das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung nicht in Frage. Vom Einwender werden überdies räumlich und zeitlich unkonkrete Angaben zu gesichteten Vogelarten gemacht. Eine Ableitung schutbedürftiger Brutplätze ist hieraus nicht möglich. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies häufig und weit verbreitet zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3982 ID 28988 (2 - 3/22)	GF Meinersen Müden 01	Außerdem wird unser Wohngebäude schlagartig einen Wertverlust erfahren und die Mietwohnung sicher nicht mehr zu der bisherigen Miethöhe neu zu vermieten sein. Damit wird unsere zusätzliche Altersversorgung gefährdet bzw. verringert.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3983 ID 28989 (2 - 4/22)	GF Meinersen Müden 01	Aus Naturschutzgründen wird die Abstandsregelung zu Rotmilanhorsten zu Recht mit 1500m festgelegt. (Endbericht "Vorkommen Rotmilan" -Biodata) Die Entfernung von Gebäuden zur Potentialfläche mit 500m, mit erwarteten Schallimmissionen und visuellen Effekten, wird "mit nicht unzumutbaren Belastungen" bewertet. (s. Beurteilung der Potenialflächen Müden 01 Seite 7 - 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen) Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aus dem Jahr 2015 sehen für Rast- und Nahrungsflächen z.B.: Kraniche, Schwäne, Gänse und Kiebitze einen Abstand in 10 facher Anlagenhöhe vor. Bei 199m Anlagen sind es knapp 2000m Abstand. Diese Erkenntnisse zeigen uns, das bei der amtlichen Gewichtung des Schutzes der Menschen gegenüber Tiere und der WKA-Technik, der Mensch untergeordnet wird. Mit sozialverträglicher Nutzung von Windenergie können wir das nicht mehr in Verbindung bringen. Wir nehmen widerwillig zur Kenntnis, dass die Windenergie im höchsten Maß gefördert und das Wohlbefinden sowie der Gesundheitsschutz für Menschen weitgehend vernachlässigt wird. Auf Grund der beabsichtigten und beschlossenen Ausweisung der Potenzialfläche Müden 01 kommen wir nicht umhin festzustellen, dass mit der Entscheidung gegen Art.2 .2 GG "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit" verstoßen und die zu erwartende Verschlechterung der Gesundheit bewusst in Kauf genommen wird. Allein aus diesem Grund lehnen wir die Ausweisung der Flächen zur Nutzung von Windenergie "GF Meinersen Müden 01" ab.	**Nicht folgen** Eine verbindliche "Festlegung" eines Mindestabstands von 1.500 m zu Brutvorkommen des Rotmilans existiert nicht. Es handelt sich lediglich um fachliche Empfehlungen, welche bei Einhaltung weitere, vertiefende Untersuchungen auf den nachfolgenden Planungsebenen verzichtbar machen können. Unter Berücksichtigung der Bedingungen des Einzelfalls kann von diesen Empfehlungen jedoch ohne Weiteres sowohl nach oben als auch nach unten hin abgewichen werden. Hinsichtlich der Abstände zu Wohnanlagen im baurechtlichen Außenbereich wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung verwiesen. Die Ortslagen sind durch den Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Weder sind mit der Planung gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung des Regionalverbandes verbunden, noch verstößt die Planung damit gegen das Grundgesetz. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden, da diese einen geringeren Schutzanspruch als Siedlungen im Innenbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen. Denn Wohnnutzungen im Außenbereich müssen jederzeit damit rechnen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1
Z3984 ID 28990 (2 - 5/22)	GF Meinersen Müden 01	Demographische Entwicklung der Gemeinde Müden(Aller) Die Gemeinde Müden(Aller) konnte bisher von dem Alleinstellungsmerkmal als Haufendorf mit historischen Bauerhöfen und alten Eichenbestand sowie den Zusammenfluss Aller und Oker profitieren. Dennoch ging die demographische Entwicklung nicht spurlos an der Gemeinde vorüber. Der Rat beabsichtigt mit einem Entwicklungskonzept die Bevölkerungsentwicklung positiv zu beeinflussen. Mit dem Vorranggebiet "GF Meinersen Müden 01" wird die Strategie der Gemeinde vom zgb konterkariert. Durch die Ausweisung der Fläche für WEAn verliert die Gemeinde den Pluspunkt als Ort mit Alleinstellungsmerkmal endgültig.	**Nicht folgen** Es ist nicht ersichtlich, warum die Gemeinde Müden durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung das vom Einwender bezeichnete Alleinstellungsmerkmal "Haufendorf mit historischen Bauernhöfen und altem Eichenbestand sowie dem Zusammenfluss Aller und Oker" verlieren sollte. Soweit der Einwender die von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen oder Störungen des Landschaftsbildes als einen (weiteren) Grund für einen Bevölkerungsrückgang in der Gemeinde Müden ansieht, ist festzustellen, dass derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu überall zu erwarten sind, so dass sie - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden -aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.	
Z3985 ID 28991 (2 - 6/22)	GF Meinersen Müden 01	Planungshoheit der Gemeinde Mit dem jetzt ausgewiesen Vorranggebiet GF Meinersen Müden 01 wird die Dorfentwicklung in einem erheblichen Maß eingeschränkt bzw. ist kaum möglich. Allein die Tatsache, dass der Abstand der Bebauung zur Vorrangfläche in großen Teilen nur ca. 1100m beträgt zeigt, dass der Planungsspielraum für die nächsten Jahrzehnte kaum Möglichkeiten bietet. Neue Siedlungsgebiete sind somit ausgeschlossen. Wohnbauinteressenten würden auf ein Baugebiet mit direkten Blick auf einen Windpark mit annähernd 200 m hohen Windenergieanlagen verzichten. Der Vorrang dieser Flächen	**Nicht folgen** Die nördliche Siedlungserweiterung der Ortschaft Müden wurde im Rahmen des Verfahrens zur 35. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Meinersen mit dem Regionalverband abgestimmt. Als Ergebnis wurden die geplanten Flächendarstellungen deutlich reduziert. Der Regionalverband hat seinerseits eine Flächenreduzierung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung vorgenommen. Sofern darüber hinaus ein Bedarf nachgewiesen werden kann, sind neue	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sollte der kommunalen Entwicklungsplanung für Wohnraum, Sportanlagen, der Erholung und dem Natur- und Landschaftsschutz und Landschaftsbild, zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Müden zugeordnet werden.	Siedlungsgebiete auch weiterhin im Nordwesten der Ortslage von Müden in größerem Umfang möglich.	
Z3986 ID 28992 (2 - 7/22)	GF Meinersen Müden 01	Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger Der zgb hat in der Verbandsversammlung am 16.09. 2010 beschlossen: "auf die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort soll Rücksicht genommen werden." Die Gemeinde Müden(Aller) hat eine Bürgerbefragung durchgeführt und beschlossen, den Bürgerwillen zu akzeptieren. 55% haben sich gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes zwischen Hahnenhorn und Müden(Aller) ausgesprochen. Es müsste selbstverständlich sein, dass der zgb, den Bürgerwillen und den Beschluss des Rates akzeptiert und umsetzt. Das ist unser demokratisches Selbstverständnis und müsste auch von der Verbandversammlung, unter Berücksichtigung des o.g. eigenen Beschlusses, umgesetzt werden.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der	

Beteiligtennummer **29.0080**

Datum der Stellungnahme **19.05.2016**
2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden. Der Regionalverband ist verpflichtet, die kommunalen Belange der Gemeinden zu berücksichtigen, gleichzeitig muss die Planung des Regionalverbandes aber die weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung erfüllen. Die schlichte Übernahme des Wunsches von Trägern öffentlicher Belange genügt diesen Anforderungen nicht, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen von Gemeinden ersetzt würde.

Z3987
ID 28993
(2 - 8/22)

GF Meinersen Müden 01

Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen ist für Hahnenhorn anzuwenden. Seitens des zgb wurden in der "Planungsebene E 2 " Abwägungen vorgenommen.
Unter E 2.1.4 erfolgte eine Reihung der Belange die im Einzelnen zu berücksichtigen sind. Für die Bewertung der Potenzialfläche "Meinersen Müden 01" muss nach unserer Auffassung eine Einzelfallbetrachtung aus der Sichtperspektive vom Standort Hahnenhorn entsprechend
E 2.1.4.35 vorgenommen werden.
In die Bewertung sind die bestehenden und geplanten Potenzialflächen einzubeziehen
1. Potenzialfläche Müden 01 - Abstandsbereich 1,1 bis 2 km
2. Langlingen mit 3 Anlagen - Abstandsbereich 3-5 km, Richtung WWN
3. LK Celle plant östlich von Nienhof ein Vorranggebiet für Windenergie Richtung WWS - Abstandsbereich 3-4 km
4. LK Celle plant direkt im Anschluss an Müden 01 entlang des Verlaufes der L 283 mit einer Länge von ca. 4000m ein Vorranggebiet. Blickrichtung W - Abstandsbereich 1200 bis 5000m
5. LK Celle weist ein weiteres Vorranggebiet aus Richtung NW von Hahnenhorn Abstand 1000 bis 1500 m

Der zgb hat in seiner Abwägungs-Planung dargelegt, dass derartige Umfassungen vermieden werden sollen. Der Ort Hahnenhorn wird nach den Planungen mit mehr als 120° umfasst. Sollte keine Abstimmung mit dem LK Celle erfolgen dann wäre Hahnenhorn von mehreren Konzentrationszonen, in einer Entfernung von 1100 bis 2000 m in einem Winkel von 160°umfasst.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die besondere Bedeutung des Schutzguts Mensch berücksichtigt. Da im Planungsraum des Regionalverbandes Potenzialflächen vorhanden sind, die mehrere Kilometer lang sind und Siedlungen umfassen, hat er zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Beeinträchtigungen ein Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen zur Anwendung gebracht (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Denn eine vollständige Festlegung dieser Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung könnte zur Folge haben, dass Windenergieanlagen eine den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Damit wären schwerwiegende visuelle Beeinträchtigungen verbunden, die der Regionalverband aus Vorsorgeerwägungen vermeiden möchte. Das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen ist eine modifizierte Variante des in der 1. Offenlage beschriebenen 120°-Kriteriums. Das früher zur Anwendung gebrachte 120°–Kriterium wurde verändert, da Stellungnahmen in der 1. Offenlage Ungenauigkeiten des Ansetzens des Scheitelpunkts auf der Hälfte des betroffenen Ortsrandes in der zweiten Häuserreihe aufgezeigt hatten. Nunmehr ist der Ansatzpunkt des Winkels in den Siedlungsschwerpunkt gelegt worden.
Der Regionalverband betrachtet bei der Anwendung des Kriteriums im Rahmen einer Einzelfallprüfung die jeweilige örtliche Situation. Er geht dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts von einer oder mehreren Konzentrationszonen mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei

s. Methodenband
E 3.1.4.3.5

s. Gebietsblatt
GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Diese gravierende Umfassung von 160° ist nicht den Bürgerinnen und Bürgern von Hahnenhorn als zusätzliche Belastung zuzumuten.	handelt es sich um einen Orientierungswert. Das Kriterium berücksichtigt, dass das Sichtfeld des Menschen i.d.R eine horizontale Ausdehnung von ca. 170° bis 180° hat und soll eine vollständige Verstellung des Sichtfelds mit Windenergieanlagen vermeiden. Aus Sicht des Regionalverbandes sind nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Bei der Anwendung des Kriteriums werden sowohl Windenergieanlagen in Vorranggebieten als auch Bestandsanlagen einbezogen, da beide gleichermaßen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen können. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, werden als eine Fläche gewertet, wobei es sich bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für den Einzelfallbetracht spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene, technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt. Der Regionalverband prüft das Kriterium im Rahmen der einzelfallbezogenen Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch. Wenn nach Prüfung der weiteren abwägungsrelevanten Schutzgüter weiterhin eine Umfassung vorliegt, wird einzelfallbezogen abgewogen, wie der Orientierungswert von 120° durch Änderung des Flächenzuschnitts erreicht werden kann. Im Einzelfall kann es zu einer Über- oder Unterschreitung des Orientierungswertes kommen, wenn wie oben erläutert, im Einzelfall eine abschwächende bzw. verstärkende Wirkung vorliegt. Im vorliegenden Einzelfall ist nach den o.g. Kriterien und erfolgter Einzelfallprüfung im Gebietsblatt eindeutig keine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Hahnenhorn gegeben. Schon die Abstandsangaben des Einwenders zu weiteren benachbarten bestehenden oder geplanten Windparks sind bezogen auf das vom Einwender thematisierte Hahnenhorn falsch. So befinden sich die WEA bei Langlingen in einer Mindestentfernung von mehr als 6 km zur Ortsgrenze von Hahnenhorn. Das vom LK Celle geplante Vorranggebiet südöstlich Langlingen ("Langlingen") befindet sich noch weiter entfernt in mehr als 8 km Entfernung und das Gebiet entlang der L 283 ("Hohne-Nord") ist wiederum mehr als 6 km vom Ortsrand entfernt. Das letzte vom Einwender benannte Gebiet im LK Celle ist nach dem Kenntnisstand des Regionalverbandes nicht im Entwurf des RROP LK Celle enthalten. Da ferner von der Ortsmitte Hahnenhorns aus gesehen in Bezug auf das vom Regionalverband geplanten Vorranggebiet Müden 01 lediglich ein maximaler Beeinträchtigungskorridor von etwa 105° gegeben ist, liegt eine schadhafte Umfassung nicht vor.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z3988 ID 28994 (2 - 9/22)	GF Meinersen Müden 01	Erneuerbare Energieerzeugung Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber dass die Energieerzeugung einer Änderung vom bisherigen System bedarf. Weg von der Atomstromerzeugung und der Kohleverstromung ist der richtige Weg. Die Umstellung auf andere Energien kann nicht von heute auf morgen erfolgen. Zwangsläufig erfordert das einen längerfristigen Zeitplan. Die Bunderegierung hat für den Ausstieg aus dem Atomstrom das Jahr 2022 und eine 80 prozentige Versorgung aus erneuerbaren Energien bis 2050 anvisiert. Zur Zeit liegt die EEG Novelle 2016 vor, die im Sommer 2016 verabschiedet werden soll. Die Ziele der Energiewende werden nach unten korrigiert. Bis 2025 sollen nur noch 45 % des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien kommen. In Anbetracht des langen Zeitraum bis zur Zielerreichung wäre es folgerichtig in dieser Region entsprechend zu planen um auch von dem technischen Fortschritt zu profitieren der sicher in den Jahren bis 2050 zu verzeichnen ist. Deshalb ist aus heutiger Sicht bewusst darauf zu achten, dass die Eignungsgebiete nicht nach den derzeitig möglichen Gesichtspunkten belegt werden. Darunter fallen Landschaftsgebiete die zwischen zwei Ortschaften liegen, die nur wenige Kilometer voneinander entfernt sind. Aus unserer Sicht gilt das insbesondere für das Vorranggebiet "GF Meinersen Müden 01" das zwischen Müden(Aller) und Hahnenhorn liegt, deren bebauten Ortsränder ca. 3200m voneinander entfernt liegen. In Anbetracht der Entwicklungsstandards von Windenergieanlagen mit einer möglichen Höhe von 200m sollte zum Gesundheitsschutz der Menschen, und allein darum geht es, auf Potenzialflächen ausgewichen werden mit einem Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) Bezug genommen wird der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA und anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	**s. Methodenband** D 2.2
Z3989 ID 28995 (2 - 10/22)	GF Meinersen Müden 01	Abstandsregelungen der Vorrangflächen untereinander Die zusammenfassende Bewertung (2.9) der Potenzialfläche geht auf Grund der definierten Maximalgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung von einer deutlichen Reduzierung aus. Durch die Einhaltung des 5-km-Abstandes ist die Ausweisung der Potenzialflächen Müden 02 und Müden 03 nicht möglich. Diese Abstands-Regelung muss auch Anwendung finden bei Nachbargemeinden auch wenn sie außerhalb des zgb Bereichs liegen. Wir gehen davon aus, dass eine Abstimmung mit den angrenzenden Nachbargemeinden bzw. der Landkreise in der Planungsphase erfolgt. Der Landkreis Celle führt eine Raumplanung in Abstimmung mit den Gemeinden durch. Mindestens vier Potenzialflächen unterschiedlicher Größen grenzen an Müden 01 mit weniger als 4000 m Abstand. Eine Potenzialfläche von Celle ist von Müden 01 nur durch die L 283 getrennt maximal 500m.	**Nicht folgen** Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 50 ha groß sind und somit den planerischen Vorgaben des Regionalverbands für die Neufestlegung von Bündelungsstandorten innerhalb des eigenen Verbandsgebiets entsprechen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen. Im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Celle ist kein Vorranggebiet Windenergienutzung geplant, das den 5-km-Mindestabstand zum geplanten Vorranggebiet Müden 01 unterschreitet und mindestens 50 ha groß ist.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Müden 01 müsste ohne Abstimmung wegen der Abstandsregelung entfallen im günstigsten Fall um die Hälfte reduziert werden. In der vorliegenden Fassung wäre schon das Erörterungsverfahren bezogen auf Müden 01 nicht durchzuführen geschweige denn ein Satzungsbeschluss herbeizuführen.		
Z3990 ID 28996 (2 - 11/22)	GF Meinersen Müden 01	Aus unserer Sicht auch wegen weiterer nachfolgender Gründe müsste auf Müden 01 komplett verzichtet werden. Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Unter 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen wurde die Lage der Potenzialfläche Müden 01 beschrieben. Die Darstellung, im Umkreis bis 2 km Entfernung sind drei Ortschaften benachbart, suggeriert einen Abstand zu der Potenzialfläche Windenergie der tatsächlich etwas mehr als 1000m beträgt. Richtiger Weise wird festgestellt, dass sich auf Grund der linienhaften Ausdehnung von Müden (über 4 km) für eine große Anzahl von Wohnanlagen eine deutliche Sichtbarkeit des potenziellen Windparks ergibt. Hingegen werden Belastung durch Schattenwurf, Reflexionen oder Lärmemissionen weitestgehend ausgeschlossen. Für Lärmemissionen sehen wir das durchaus anders, insbesondere wenn die Winde aus Richtung Ost und Nordost kommen. Das geschieht nicht nur gelegentlich, sondern häufig. Für die Ortslagen Hahnenhorn und Dieckhorst sowie die Siedlungen im Langenklint fällt die Bewertung negativer aus. So werden akustische und visuelle Belästigungen bestätigt. Für den Langenklint (Streusiedlungen) wird sogar eine stärkere Beeinträchtigung durch Schallimmissionen und visuelle Effekte erwartet. Gleichzeitig wird vermutet das keine unzumutbaren Belastungen bzw. Überschreitung der Grenzwerte erfolgen. Das Fazit wird von uns in keinster Weise geteilt. Die Potenzialfläche Müden 01 wirkt, wie ein Windpark mitten in einer Stadt, deren Belastungen die angrenzenden Stadtteile treffen. Die Stadtteile sind im konkreten Fall Müden, Dieckhorst, Hahnenhorn und die Siedlung Langenklint. Nach unserer Auffassung verbietet es sich eine Einzelbeurteilung der Orte vorzunehmen. Sie sind insgesamt als eine Einheit zu bewerten. Entgegen der üblichen Auslegung zu Streusiedlungen, wovon wenige Menschen betroffen sind, gilt für Müden 01 das eine große Anzahl von Menschen an den Randgebieten der Orte mit weit über 300 Personen belastet werden. Persönlich konnten wir uns bei Freunden in Böckelse von den Lärmimmissionen überzeugen. Die drei Windenergieanlagen stehen 800 bis 1000 m vom Wohnhaus entfernt. Trotzt der planerischen Beteuerungen, dass es keine Belastungen geben wird, sind sie jetzt fast täglich erlebbar und führen nicht zu mehr Wohlempfinden sondern zu Stress-Situationen, die der Gesundheit sicher nicht zuträglich sind. Für Müden gilt, das die Potenzialfläche ackerbaulich auch als Grünland genutzt wird und frei ist von größeren Gehölzen und Wäldern. Gleichwohl ist	**Nicht folgen** Die Ausführungen im Gebietsblatt sind korrekt. Die Formulierung bezieht sich eindeutlig nicht auf einen Minimalabstand. Dieser ist ohnehin bereits durch die im Planungskonzept festgelegten, pauschalen Mindestabstände vorgegeben und musste im Zuge der Einzelfallprüfung nicht erneut benannt und abgewogen werden. Die Unversehrtheit des Menschen ist auch für den Regionalverband das oberste Gebot und muss überdies - auch unbenommen jedweder Planung des Regionalverbandes - im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren anlagenbezogen nachgewiesen werden. Indes bestehen für den Regionalverband keinerlei Zweifel daran, dass der Betrieb von WEA, ggf. unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen, im Bereich der geplanten Vorrangfläche mit dem Immissionsschutz, welcher neben Schall auch optische Effekte behandelt, vereinbar sein wird.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ein Großteil der Parzellen von Hecken umfriedet sodass eine reich strukturierte und abwechslungsreiche Niederungslandschaft entstanden ist. Für WEA mit 145m Nabenhöhe ist das kein Problem, die abwechslungsreiche Niederungslandschaft stellt für Reflexionen, Lärmimmissionen, Schattenwurf und Infraschall kein Hindernis dar. Ihre Wirkung trifft die ca. 300 Menschen fast täglich voll. Die Unversehrtheit der Menschen ist für uns ein lebenswichtiges Gut. Mit Müden 01 wird darauf keine Rücksicht genommen. Deshalb muss zwingend auf die Potentialfläche Müden 01 verzichtet werden.		
Z3991 ID 28997 (2 - 12/22)	GF Meinersen Müden 01	Flora und Fauna Wir beziehen uns bei unserer Beurteilung auf das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege das im allgemeinen Grundsatz folgende Anforderungen stellt: (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Mit den Angaben der "Gebietsbezogenen Umweltprüfung" wird die Potenzialfläche Müden 01 beschrieben und bewertet. In einigen Punkten besteht Übereinstimmung. In anderen Punkten sind unsere vor Ort erfahrenen Erlebnisse abweichend. Das die biologische Vielfalt im Hahnenmoor gegeben ist und dort Bruthabitate von Großvögeln wie Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch und auch Kranich bestehen und Fledermäuse dort leben sind Erkenntnis die wir bestätigen. Das der zgb bei der Bewertung zum Schutz der Vogelarten nur den Bezug auf die Abstandsregelungen für das Bruthabitat heranzieht ist nicht weitreichend genug. Für die Bewertung sollten die Flächen für die Nahrungshabitate und Schlafplätze einbezogen werden. Die LAG VSW sieht dafür Prüfbereiche vor, die den Abstand verdoppeln bis	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die vorkommenden Arten im Zuge der von ihm durchgeführten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bzw. absehbare Verbote, die wesentliche Teile der in Rede stehenden Vorrangfläche betreffen, liegen ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt nicht vor. Die Angaben gehen zudem nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus bzw. sind sie räumlich nicht hinreichend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist zudem rechtlich unbedenklich und begründet noch keine Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vervierfachen. Die o.g. genannten Arten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einen großen Raumbedarf benötigen zumal ihre Brut- und Nahrungshabitate oft räumlich weit voneinander getrennt sind.		
Z3992 ID 28998 (2 - 13/22)	GF Meinersen Müden 01	Seeadler So ist es nicht ausreichend für den Seeadler einen Hauptflugkorridor entlang der Schwarzwasserniederung in Richtung Allerniederung auszuwählen. Vielmehr muss berücksichtigt werden, dass der Seeadler entgegen früheren Annahmen auch Aas als Nahrung aufnimmt und das findet er ebenso in anderen Flugrichtungen. Nach (DÜRR 2011, Stand Januar 2011) ist der Seeadler das vierthäufigste Kollisionsopfer an WEA in Deutschland. Die Art weist generell kein Meidungsverhalten gegenüber WEA auf, sondern sucht Windparks oder das im Umfeld einzeln stehender WEA sogar regelmäßig auf um Aas aufzunehmen. Anziehend wirken dabei vor allem attraktive Nahrungshabitate z.B. Gewässer, Asungsflächen von Gänsen, Kadaver und sogar in der Nähe Ansitzwarten wo regelmäßig Aufbruch zu finden ist. Aufgrund dieser Erkenntnis ist zu befürchten, dass der Seeadler durchaus sein Nahrungshabitat in das Gebiet Müden 01 erweitert oder verlagert. Die LAG VSW empfiehlt für den Seeadler einen Mindestabstand 3000m und den Prüfbereich mit 6000m empfohlen. Der zgb stützt sich mit seiner Darlegung, das für den Seeadler kein signifikantes erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, auf die Position des vermuteten Hauptflugkorridor. Wir hingegen verweisen auf die Nahrungsaufnahmen die nicht nur in der Hauptflugrichtung erfolgen und auf die o.g. Erkenntnisse (DÜRR) das der Seeadler das vierthäufigste Kollisionsopfer an WEA in Deutschland ist und somit sehr wohl in dem besagten Gebiet durch die WEA gefährdet ist.	**Nicht folgen** Die hohe Kollisionsgefährdung des Seeadlers ist dem Plangeber bewusst und wird nicht bestritten. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat er in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde Gifhorn die angesprochenen Hauptflugkorridore der Art ermittelt und zusätzlich mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, die Verbote nach § 44 BNatSchG (1) begründen würde, ist indes abseits von Schutzbereichen (Empfehlung LAG-VSW 3.000 m um bekannte Horste) um nachgewiesene Brutstandorte nur im Bereich von Hauptflugrouten anzunehmen und wird nicht bereits durch vereinzelte und eher zufällige Überflüge ausgelöst. Da sich das geplante Vorranggebiet weder im Schutzbereich eines Brutplatzes, noch innerhalb eines Hauptflugkorridors befindet, ist ein unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikt auch unter Berücksichtigung der Hinweise des Einwenders nicht erkennbar.	
Z3993 ID 28999 (2 - 14/22)	GF Meinersen Müden 01	Schwarzstorch Die Lagebeschreibung des zgb besagt, dass das landesweit bedeutende Nahrungshabitat der störungsempfindlichen Schwarzstörche etwa 1 bis 1,5 km von der Potentialfläche entfernt liegt. Mit der Entfernung und der entlang des Gewässerverlaufes abschirmenden Gehölze wird begründet dass durch die Potentialfläche eine Beeinträchtigung der Schwarzstörche nicht besteht. Außerdem wird darauf verwiesen, das bisher wissenschaftlich nicht belegt werden konnte, dass eine generelle Empfindlichkeit gegenüber WEA besteht. Für uns steht fest, dass eine wissenschaftliche Aussage nur deshalb nicht möglich ist, weil die Schwarzstörche ihre Brut- und Nahrungshabitate in besonderen Feuchtgebieten finden, die zudem eher nicht durch WEA verbaut sind. Durch die Tatsache, dass Brut-und Nahrungshabitate sehr selten sind ist ein erhöhter Schutzbedarf der Schwarzstörche erforderlich. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) empfiehlt daher	**Nicht folgen** Die Einschätzungen des Plangebers zur Windkraftempfindlichkeit des Schwarzstorches sind in Umweltbericht und Gebietsblättern ausführlich dargestellt und begründet. Im Hinblick auf die angeführten Abstandsempfehlungen der LAG-VSW wird darauf hingewiesen, dass sich diese ausdrücklich im "Helgoländer-Papier" an entsprechender Stelle nachlesbar auf den Brutplatz einer Art beziehen und nicht auf einzelne Nahrungshabitate. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt, welcher der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet entgegenstehen würde, ist daher unzweifelhaft nicht erkennbar.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Abstandsregelungen für den Schwarzstorch von 3000m und einen Prüfbereich um jede einzelne WEA mit einem Radius von 10000 m. Deshalb ist für uns unverständlich, dass der zgb davon ausgeht, dass der Abstand von 1 bis 1,5 km ausreichend ist und keine Empfindlichkeit für die Schwarzstörche besteht.		
Z3994 ID 29000 (2 - 15/22)	GF Meinersen Müden 01	Weißstorch Die Beschreibung für den Weißstorch wird im Ansatz geteilt. Allerdings der alleinige Bezug auf die Abstandsregelung zum Brutplatz greift zu kurz. Entscheidend für die Gesamtbeurteilung sollte sowohl die Brutstätte als auch das Nahrungshabitat berücksichtigt werden. Unter diesen Geschichtspunkten kommen wir zu einem anderem Ergebnis als der zgb. Der Weißstorch bevorzugt ein Nahrungshabitat von periodisch überflutetem bis feuchtem Grünland, gern Wassernähe. Ebenso sucht er extensiv genutzte Wiesen und Weiden aber auch Ackerland mit niedriger Vegetation auf. Nicht unbekannt dürfte sein, das der Weißstorch Flächen nach der Ernte oder gar während der Bodenbearbeitung (Pflügen) aufsucht. Die Nahrungsflächen insbesondere die Entfernung von der Brutstätte haben somit eine entscheidende Bedeutung. Als Richtwert kann durchaus ein Umkreis bis zu 2000m als realistisch angesehen werden. Die Entfernung der Potentialfläche beträgt von der Brutstätte nach Angaben des zgb 1200m. Die Flächen der Potentialfläche entsprechen den des Nahrungshabitats des Weißstorches. Dabei handelt es sich zum Teil um Wiesen, Ackerland und ein Grabensystem sowie um mehr als 12 Teichanlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 1,5 ha. Die LAG VSW empfiehlt einen Prüfbereich im Radius von 2000m. In Anbetracht der vielen kleinen Teichanlagen sollte der Prüfbereich die Teichwasserflächen mit einbeziehen. Für eine korrekte Beurteilung ist unabwendbar eine solche Prüfung zu veranlassen um danach eine Entscheidung zu treffen ob eine Empfindlichkeit für den Weißstorch vorliegt.	**Nicht folgen** Brutstätten sowie potenzielle Beziehungen zu direkt assoziierten Nahrungshabitaten hat der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung im Gebietsblatt berücksichtigt. Im vorliegenden Fall liegen indes keinerlei Hinweise darauf vor, dass der Weißstorch auf dem Weg zu (alternativlosen) bedeutenden Nahrungshabitaten das geplante Vorranggebiet in erhöhter Frequenz queren müsste. Ein unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikt besteht nicht. Die Hinweise des Einwenders stellen diese Einschätzung nicht in Frage, da die enstprechenden Flächen (u.a. Teichanlagen) bereits in der Abwägung im Gebietsblatt berücksichtigt wurden. An dieser Stelle erscheint ferner ein allgemeiner Hinweis zur Interpretation des Prüfradius erforderlich: Anhand dieses Radius wird das Erfordernis, bei der Interpretation derartiger Empfehlungen den jeweiligen Adressaten zu beachten, besonders deutlich. Der Windenergie-Erlass und damit auch der zugehörige Artenschutz-Leitfaden richten sich verbindlich an die Genehmigungsebene und nicht an die Ebene der Raumordnung. Auf der Genehmigungsebene spielt im Rahmen des Scoping-Verfahrens naturgemäß die Abgrenzung des für die erforderliche Sachermittlung in den Blick zu nehmenden Untersuchungsraumes eine bedeutende Rolle, da es in der Regel nicht hinreichend ist, lediglich die durch die Abgrenzung des Vorhabens selbst (Eingriffsbereich) definierten Flächen zu betrachten. Hier kommt der sog. Prüfradius (Radius 2) ins Spiel. Er definiert im Rahmen der Abgrenzung des Untersuchungsraumes den Bereich, in dem bei zu erwartenden Vorkommen der entsprechenden Art im Umfeld des Vorhabens nach Brutvorkommen und etwaig bestehenden Wechselbeziehungen mit dem Eingriffsbereich zu suchen ist. Im "Helgoländer Papier" heißt es hierzu auf Seite 19: "Für großräumig agierende Arten sollte bei Vorliegen substanzieller Anhaltspunkte in einem Verfahren auch außerhalb der o.g. Mindestabstände geprüft werden, ob der Vorhabensstandort im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätze liegt." Zwischen der Zulassungsebene und der Ebene der Raumordnung besteht indes diesbezüglich ein entscheidender Unterschied: So ist der Untersuchungsraum der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzug von vornherein vorgegeben und entspricht dem gesamten Planungsraum. Der Plangeber muss den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien untersuchen und die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen herausfiltern. Er berücksichtigt in diesem Zuge naturgemäß - wie vom "Helgoländer Papier" in o.g. Zitat gefordert - auch alle Vorkommen und mögliche Wechselbeziehungen planungsrelevanter Arten, die in weiterer Entfernung zu potenziellen Vorranggebieten liegen. Der Radius 2 besitzt daher nach Auffassung des Regionalverbandes auf der Ebene der Raumordnung keinerlei Aussagekraft, da die entsprechenden Funktionen und potenziellen Wirkungen/ Wechselbeziehungen aufgrund der gesamträumlichen	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Betrachtung ohnehin immer im Zuge der Abwägung berücksichtigt werden. Eine vertiefende Auseinandersetzung oder gar eine Begründung des Unterschreitens dieser Prüfradien (Radius 2) hält der Regionalverband daher für weder erforderlich, noch vor dem Hintergrund des nicht zu erwartenden planerischen Mehrwerts für zumutbar. Es wird somit abgelehnt.	
Z3995 ID 29001 (2 - 16/22)	GF Meinersen Müden 01	Rotmilan Der zgb hat in seiner Beurteilung der Flora und Fauna keine Aussage zum Rotmilan getroffen obwohl sich in dem näheren Umfeld zur Potentialfläche ein Horst im LK Celle befindet. Unabhängig davon ist entscheidender, dass das vorgesehene Gebiet ein Nahrungshabitat ist. Das der Rotmilan als Suchflugjäger in offenen Landschaften sein Nahrungsrevier hat und diese großen Gebiete in einem langsamen Gleit- und Segelflug systematisch nach Beute absucht, ist bekannt und unstrittig. Zwischen Müden und Hahnenhorn ist er regelmäßig auf Nahrungssuche zu sehen. Nachfolgend zitieren wir den LBV: "Für keine andere Vogelart trägt Deutschland so große Verantwortung wie für den Rotmilan: 60 % des weltweiten Bestands leben in Deutschland. Noch! In den letzten zwanzig Jahren ist der Rotmilan-Bestand um 30 % eingebrochen. Die Intensivierung in der Landwirtschaft, Störungen der Brüten und Verluste an Stromleitungen und Windkraftanlagen werden immer mehr zum Problem… Windkraftanlagen werden zu tödlichen Fallen, wenn die Rotmilane beim Thermiksegeln oder bei Balzflügel in den Bereich der rasant drehenden Rotoren geraten. Bei der Errichtung neuer Windkraft-Anlagen muss daher im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass diese einen Mindesta bstand von 1.000 m zu bekannten Horsten einhalten. Noch deutlich größerer Abstand - mindestens 6.000 m - ist zu wichtigen Jagdgebieten einzuhalten " Zu erwähnen ist noch die Feststellung: "der Rotmilan ist mit 146 Individuen das am zweithäufigste dokumentierte Kollisionsopfer an WEA in Deutschland." (DÜRR 2011, Stand Januar 2011) Da der gesamte Bereich der Potentialfläche das Nahrungshabitat des Rotmilan umfasst muss zum Schutz dieser Vogelart das Gebiet Müden 01 als Potentialfläche entfallen.	**Nicht folgen** Wie schon beim Seeadler ist auch hier eingangs festzustellen, dass der Regionalverband das hohe Kollisionsrisiko und auch die besondere Verantwortung für den Erhalt der Art in keiner Weise bestreitet. Die im Umfeld der Potenzialflächen für ein Vorranggebiet Müden 01 bekannten und nachgewiesenen Brutvorkommen des Rotmilans wurden indes bereits im vorgelagerten Alternativenvergleich berücksichtigt und geschützt. Für die hernach verbliebene und in die Einzelfallprüfung eingestellte Potenzialfläche waren zunächst keine weiteren Konflikte erkennbar, sodass auch eine Aussage im Gebietsblatt zum Rotmilan unterbleiben konnte. So ist es schon aus Gründen der Übersicht und Lesbarkeit sicher nicht zweckmäßig, für jede windkraftempfindliche Art einzelfallbezogen darauf hinzuweisen, dass keine Vorkommen bekannt sind, denn dieser Umstand ergibt sich bereits aus der Nicht-Thematisierung und Bewertung im Gebietsblatt. Gleichwohl wurden im Zuge einer zur 2. Offenlage erfolgten Überarbeitung der Einzelfallprüfung eine Neu-Beurteilung von im Vergleich zur 1. Offenlage hinzugekommenen Flächen erforderlich. Für diese Flächen liegt aus der avifaunistischen Übersichtskartierung ein Brutrevier des Rotmilans vor, was entsprechend auch im überarbeiteten Gebietsblatt angeführt und in die Abwägung eingestellt wurde. Bei dem vom Einwender angesprochenen Rotmilanhorst handelt es sich vermutlich (eine genaue Ortsangabe ist der Stellungnahme nicht zu entnehmen) um den dem Regionalverband bekannten Horst am Rande des Kleinen Moores nördlich von Hahnenhorn. Dieses Vorkommen ist dem Regionalverband bekannt. Es befindet sich jedoch in einer Mindestentfernung von knapp 2.300 m zum geplanten Vorranggebiet, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sicher ausgeschlossen werden kann, da ferner auch nicht erkennbar ist, dass die Potenzialflächen eine außerordentliche, über die allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat hinausgehende Funktion für das Brutpaar besitzen. Die alleinige Sichtung einzelner Überflüge der Art im Bereich der Potenzialflächen begründen keinesfalls bereits ein statistisch signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z3996 ID 29002 (2 - 17/22)	GF Meinersen Müden 01	Kranich In den letzten Jahren, seit 2012 bis 2016, nutzten mehrere hundert durchziehender Kraniche die Region als Rast- und Nahrungshabitat. Sie wurden in den Flächen der Potentialfläche und angrenzenden Flächen beobachtet. Der Aufenthalt betrug zum Teil mehrere Tage. Darüber Hinaus bestehen im Hahnenmoor Brutplätze. In der Begründung geht der zgb davon aus, das von der Kulissenwirkung der WEAn eine Scheuchwirkung ausgeht. Aufgrund der Größe des Hahnenmoores	**Nicht folgen** Das benannte Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Zudem reicht das geplante Vorranggebiet lediglich von Süden in das benannte Rastgebiet, welches sich im Wesentlichen über das Hahnenmoor erstreckt, hinein und befindet sich nicht zentral innergebiets. Ausweislich des Gebietsblattes sind lediglich ca. 7 % der gut 5.000 ha großen Fläche pot. durch WEA betroffen. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind überdies im Konfliktfall regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		von gut 5.000 ha bleiben ausreichend geeignete Rastflächen erhalten. Nicht berücksichtigt bei der Bewertung wurde ,dass im Landkreis Celle weitere Potenzialflächen ausgewiesen werden sollen und das Ausweichgebiet zum Großteil aus Waldflächen besteht, der als Rast- und Nahrungshabitat nicht zur Verfügung steht.	bewältigen. Darüber hinaus unterliegen die vom Kranich genutzten Rastflächen (abseits von Schlafplätzen und traditionellen großen Rastgebieten, um welche es sich hier offensichtlich nicht handelt) einer starken räumlichen Variabilität, welche sich am jeweils vorhandenen Nahrungsangebot auf den Äsungsflächen orientiert. Auch die Vorkommen des Großen Brachvogels sind dem Plangeber bekannt und wurden angemessen bezüglich Konfliktpotenzial und evtl. gegebener Schutzerfordernisse im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Diesbezüglich wird ebenfalls auf das Kapitel 3.1.2 des Gebietsblattes verwiesen. Die Planungen im Landkreis Celle sind zudem mindestens knapp 5 km von dem hier in Rede stehenden pot. Rastgebiet des Hahnenmoores entfernt und wirken sich in keiner Weise negativ auf dieses Gebiet aus. Somit ist auch keine veränderte Bewertung durch den Plangeber erforderlich.	
Z3997 ID 29003 (2 - 18/22)	GF Meinersen Müden 01	Große Brachvogel Der Große Brachvogel hat sein Brut- und Nahrungshabitat in der Nähe der Potentialfläche. Wir haben ein Pärchen im Jahr 2012 fotografiert und die Standorttreue in den folgenden Jahren zuletzt 2015 festgestellt. Diese Stelle ist nicht einmal 500m von der Potentialfläche entfernt ist. Die LAG VSW empfiehlt einen Mindestabstand von 500 m und den Prüfbereich von 1000m. Wo sich der Brutbereich befindet ist uns nicht bekannt, wir vermuteten ihn in der Nähe eines Grabens mit Heckenbewuchs.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auch die Vorkommen des Großen Brachvogels sind dem Plangeber bekannt und wurden angemessen bezüglich Konfliktpotenzial und evtl. gegebener Schutzerfordernisse im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Eine weitergehende Prüfung, ob es sich bei dem vom Einwender angeführten Vorkommen um eines der dem Regionalverband bekannten Vorkommen handelt ist angesichts der fehlenden detaillierten räumlichen Verortung der Beobachtungen nicht möglich. Es ist jedoch schon ob der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA nicht mit einem Wegfall wesentlicher Teile des geplanten Vorranggebiets infolge unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte zu rechnen. Im Weiteren wird auf das Kapitel 3.1.2 des Gebietsblattes verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z3998 ID 29004 (2 - 19/22)	GF Meinersen Müden 01	Fledermaus-Breitflügelfledermäuse In der Umgebung von Hahnenhorn leben verschiedene Fledermausarten. Dabei handelt es sich auch um die Zwergfledermaus die sich gern in Siedlungsbereichen aufhält und bis zu 5000m entfernt vom Nest auf Nahrungssuche geht. Die Breitflügelfledermäuse leben in Hahnenhorn, sie gehören mit einer Kopf-Rumpf-Länge zwischen 6 und 8 Zentimetern und einer Flügelspannweite von 32cm bis 38 cm zu den größeren europäischen Fledermausarten. Die Jagd startet in der Abenddämmerung 20-30 Minuten nach Sonnenuntergang. Nach dem Verlassen ihrer Quartiere können sie eine Strecke bis zu 8 km zu ihren Jagdrevieren auf individuellen Routen zurücklegen. Der zgb hat die Beeinträchtigung durch WEA für die Fledermausarten als sehr unwahrscheinlich beurteilt. Gleichwohl dargelegt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahren eine genauere Untersuchung auf windkraftempfindliche Fledermausarten zu unterziehen ist. Wir meinen eine solche Untersuchung muss bereits in diesem Verfahren erfolgen. Nachfolgende Information vom 18.02.2012 hat der NABU veröffentlicht und weist auf die Kollisionsgefahren und Gründe hin:	**Nicht folgen** Hinsichtlich des planerischen Umgangs mit den Belangen des Fledermausschutzes wird auf die allgemeine Vorgehensweise des Plangebers verwiesen, welche in Begründung und Umweltbericht unter angegebenen Bezügen umfassend erläutert und begründet ist. Die Hinweise des Einwenders sind nicht geeignet, diese Vorgehensweise in Zweifel zu ziehen.	**s. Methodenband** D 2.1.3.2.2 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		"Leider kommen Fledermäuse immer wieder an Windrädern zu Tode. Dass damit ökologische Auswirkungen auf Bestände in weit entfernten Regionen verbunden sein können, zeigt eine neue Studie des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW). Die Wissenschaftler haben dazu die Fledermaus-Opfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende und ziehende Arten sind kollisionsgefährdet. Fünf der 24 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten machen allein 90 Prozent der Todesopfer aus. Während die getöteten Zwergfledermäuse meist aus der jeweiligen Region stammen, kommen verunglückte Rauhautfledermäuse fast ausschließlich aus dem Baltikum und Weißrussland. Auch Große und Kleine Abendsegler kommen von weit her: Ihre Reise aus Skandinavien und aus dem Baltikum endet nicht selten tödlich. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulationen aus. Diese erholen sich - wenn überhaupt - nur sehr langsam von den Bestandseinbußen. Dies hat auch Auswirkungen auf die jeweiligen Ökosysteme, in denen Fledermäuse eine regulierende Funktion einnehmen. Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an den Rotorblättern geschlagen, ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Hochrechnungen gehen davon aus, dass bis zu 200.000 Tiere jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. Umstritten ist, welche Auswirkungen die Windenergienutzung insgesamt auf die Populationsentwicklung der betroffenen Fledermausarten hat und ob die Windräder als Todesfälle entschärft werden können. Bei der Standortwahl für neue Anlagen müssen aus Sicht des NABU sehr sorgfältig die Belange des Fledermausschutzes abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen kollisionsgefährdeter Fledermausarten sollte bei Windenergieplanungen ausgespart bleiben. Die Studie des IWZ empfiehlt zudem, Windräder vor allem während der Zugzeit von Fledermäusen in der Abenddämmerung abzuschalten. Bislang fehlt es aber an einheitlichen Standards und Kriterien in Deutschland, wann und in welchem Umfang solche Abschaltungen aus Gründen des Fledermausschutzes zwingend vorzuschreiben sind."		
Z3999 ID 29005 (2 - 20/22)	GF Meinersen Müden 01	Wasser Die Beurteilung des zgb bezieht sich nur auf die Gräben innerhalb der Potentialfläche und schließt eine Beeinträchtigung aus. Diese Bewertung ist nach wie vor falsch und wurde trotzt unserer Hinweise nicht geändert. Auf diesem Gebiet befindet sich ein Grabensystem zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen, außerdem ca. 13 Teiche mit einer Größe von 400m² bis 2500m² je Teich und die Gesamtteichfläche dürfte sich auf über 15000m² belaufen. Diese Gräben und Teiche stellen einen herausragenden Wert als Trittstein	**Teilweise folgen** Dem Einwender ist zuzustimmen, dass die vorhandenen Teichanlagen bisher nicht im Gebietsblatt benannt sind. Dies ist korrigiert worden. Gleichwohl stehen die vorhandenen, überwiegend künstlich angelegten Gewässer dem Vorranggebiet nicht entgegen und sind von der geplanten Windenergienutzung ferner nicht gefährdet oder weitergehend beeinträchtigt. Sowohl die Gräben als auch die Teichanlagen können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung beachtet werden, ohne die Erschließbarkeit und Flächenausnutzung des Vorranggebiets im Allgemeinen zu verschlechtern. Die Trittsteinfunktion der Gewässerbiotope bleibt somit unbeeinträchtigt erhalten. Die avifaunistische	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		unter anderem auf dem Vogelzug im Frühjahr und Herbst dar. Allein ein Blick in Google Earth mit Stand 2015 zeigt die Teichanlagen auf.	Bedeutung der Potenzialfläche wurde umfassend im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen in Kapitel 3.1.2 des Gebietsblattes ermittelt und in die Abwägung eingestellt.	
Z4000 ID 29006 (2 - 21/22)	GF Meinersen Müden 01	Landschaft - Landschaftsbild Der zgb begründet im Gebietsblatt 2. Offenlage unter 3.1.4, dass es auf der Potentialfläche durch die Errichtung von WEA zu deutlichen negativen Auswirkungen durch die Technisierung des Landschaftsbildes kommt. Dieses wird auch für den Nah- und Mittelbereich mit der technischen Überprägung durch die potenziellen vielen WEAn so eingeschätzt und sieht darüber hinaus eine Sichtbarriere für Sichtbezüge in Nord-Südrichtung und insbesondere den Sichtbezug von Müden in Richtung Norden. Die Darstellung, dass die Fernsichtbarkeit durch die im Umfeld von bis zu 5km nach allen Seiten hin stark eingeschränkt und deshalb nur mit geringfügigen negativen Auswirkungen zu rechnen ist, wird von uns nicht so bewertet, es ist sehr wohl von sehr negativen Auswirkungen auszugeben. Wir sehen hingegen eine sehr dominierende technische Überfremdung mit den ca. 200m hohen WEAn in dieser Region. Nicht nur die technische Überfremdung belastet die Menschen in dieser Region, sondern die Höhe der Anlagen setzen die ästhetischen Maßstäbe außer Kraft. Es gab zuvor in der Kulturlandschaft keine Elemente, die den WEAn in einer Höhe vergleichbar waren. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Meinersen sind bereits derzeit durch verschiedene WEAn in der SG Meinersen mit Böckelse und im Landkreis Celle (Wienrode, Uetze, Langlingen und Hohne) in der Fernsicht negativ belastet. So sind zum Beispiel die 19 WEAn in Hohne des Typ E28 mit einer Nabenhöhe von 108m und Gesamthöhe von 150m tagsüber von z.B. Päse, Ahnsen, Meinersen und Müden deutlich sichtbar insbesondere des Nachts mit ihrer Befeuerung. Der Abstand zum Hohner WEA Gebiet "Schmarloh" beträgt 9km von Müden und von Päse, Ahnsen und Meinersen immerhin 13 bis 15km. Die benachbarten Waldgebiete schränken die Fernsicht eben nicht ein. Erst recht gilt das für die Anlagen, die in der Potentialfläche Müden01 errichtet werden sollen. Hierbei handelt es sich vermutlich um WEAn des Typ "E 126" mit einer Nabenhöhe von 108m und einer Gesamthöhe von 198,5 m. Diese fasst 50 m höheren WEAn gegenüber der Hohner Anlagen werden bis weithin in die benachbarten Landkreise und Region Hannover sichtbar sein. Deshalb ist für eine sachgerechte Beurteilung es unbedingt erforderlich eine Sichtbarkeitsanalyse erstellen zu lassen um die negativen Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild konkret zu beschreiben und den Einwohnerinnen und Einwohnern die negativen Auswirkungen deutlich aufzuzeigen. Die vom zgb beauftragte Planungsgruppe Umwelt hat in ihren Grundsätzen für spezifische Anforderungen zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes folgendes festgestellt:	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet führt anders als der Einwender meint, nicht zu einer grob unangemessenen Beeinträchtigung der Landschaft, welche auch von einem unvoreingenommenen Betrachter als unästhetisch wahrgenommen werden müsste. Der Einwender ist eben nicht unvoreingenommen gegenüber der Planung, da er bspw. im Unterschied zu den Gutachtern des Regionalverbandes, persönlich betroffen ist. Es wird anerkannt, dass die Wahrnehmung der Landschaft immer subjektiv ist. Gleichwohl existieren in der Landschaftsplanung Methoden, welche eine Objektivierung der Landschaft nach naturschutzfachlichen Kriterien ermöglichen. Dies sind als Oberkategorien Eigenart (Charakteristik), Vielfalt (Abwechslungs-/Strukturreichtum), Naturnähe und Schönheit, welche wiederum schwerlich objektivierbar ist. Nach diesen Kriterien muss die Regionalplanung die Landschaft einteilen, um auf dieser Basis die besonders schützenswerten und empfindlichen Landschaften im Verbandsgebiet zu ermitteln und von WEA freizuhalten. Dies hat der Regionalverband u.a. mit der Erstellung des Landschaftsbildgutachtens getan. Im Bereich der Potenzialfläche handelt es sich indes um keine naturnahe oder besonders schützenswerte Landschaft, vielmehr handelt es sich um eine für die Geest typische, vom Wechsel landwirtschaftlicher und forstwirtschafltich genutzter (monotone Kiefernwälder) Flächen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden. Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Windenergieanlagen führen dennoch, wie in jeder Landschaft so auch hier, zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist jedoch insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0080**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		„Unstrittig ist, dass das Landschaftsbild gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 BauGB ein öffentlicher Belang ist, der durch die Planung von Windenergieanlagen bzw. Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergie erheblich betroffen sein kann." Weiterhin wurde dargelegt, dass eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben ist, wenn das Bauvorhaben aus ästhetischer Sicht grob unangemessen ist und auch von einem unvoreingenommen Betrachter als Belastung empfunden wird. Der Gesichtspunkt der Verunstaltung des Landschaftsbildes ist im Rahmen des Bauleit- und Genehmigungsverfahrens am konkreten Standort zu prüfen. Das im konkreten Fall Müden 01 eine Verunstaltung der Landschaft vorliegt ist allein damit zu begründen, das die Entfernung zwischen den Orten Müden und Hahnenhorn vom jeweiligen Ortsrand gerade einmal 3200 m betragen. Dazwischen liegt in der Mitte die Potentialfläche mit einer Ausdehnung von ca. 2600m von N/W Richtung S/0 und 1000m bis 1300 m von N/0 Richtung S/W. Wir sind uns sehr sicher, dass ein unvoreingenommener Betrachter eine Verunstaltung der Landschaft erkennt und sie aus ästhetischer Sicht grob unangemessen empfindet. Eine solche Erkenntnis sollte bereits in diesem Verfahren frühzeitig Berücksichtigung finden.		
Z4001 ID 29007 (2 - 22/22)	GF Meinersen Müden 01	Zusammenfassung Der Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergie" 2.Offenlage sieht für das Gebiet Müden 01 eine Potentialfläche für Windenergie mit Windenergieanlagen deren Gesamthöhe annähernd 200 m beträgt. Nach unserer Auffassung stehen nachfolgende Gründe gegen die Ausweisung einer Windenergiefläche an diesem Ort entgegen: • Gesundheitsschutz für den Menschen wird nicht ausreichend berücksichtig • Abstandsregelungen für Menschen viel zu gering • Abstandsregelungen der Windparks untereinander sind zu gering • Hahnenhorn wird mit 160° von geplanten Potenzialflächen umfasst • Bürgerwille findet weiterhin keine Berücksichtigung • Landschaftsbild zerstört • Dorfentwicklung der Gemeinde Müden wird nicht ausreichend berücksichtigt • Demographische Entwicklung wird negativ beeinflusst Aus den genannten Gründen lehnen wir die Ausweisung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der Samtgemeinde Meinersen, Gebiet: Müden 01 ab. Der Vorrang dieser Flächen müsste der kommunalen Entwicklungsplanung für Wohnraum, Sportanlagen, der Erholung und dem Natur- und Landschaftsschutz und Landschaftsbild, zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Müden(Aller) zugeordnet werden.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorangegangenen Einzelargumenten wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0081**		Datum der Stellungnahme **16.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4002 ID 12944 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 02	Der Zweckverband Großraum Braunschweig prüft die Möglichkeit weitere Flächen als Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Im Bereich der nördlichen Gemarkungen Ahnsen und Päse (Gemeinde Meinersen) befindet sich ein für die Errichtung von Windkraftanlagen geeigneter größerer Bereich, der derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Circa 30 Eigentümer der Flächen in den Gemarkungen Ahnsen und Päse, deren Interessen wir vertreten, haben sich bereits vor Jahren zur [Name] zusammengeschlossen. Im Rahmen der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2004 wurde die Eignung dieses Bereiches Flächen als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung unter der Bezeichnung GF 11 a- Meinersen bereits näher geprüft. Eine Eignung dieses Bereiches als Standort für Windenergieanlagen ist in besonderem Maße gegeben, da mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der umliegenden Ortschaften und der Natur aufgrund der Lage der Fläche, insbesondere wegen eines weit ausreichenden Abstandes zu bestehender Wohnbebauung und zu naturschutzwürdigen Flächen, nicht oder nur in geringem Umfange zu befürchten sind. Im August 2010 hatte das Ing.- Büro [Name] für diesen Bereich einen Antrag auf Berücksichtigung bei den weiteren Planungsabsichten gestellt. Mit dem Ing.- Büro [Nam] bestehen derzeit keine vertraglichen Verbindungen und auch keine Bevollmächtigung. Wir beantragen namens der betroffenen Grundeigentümer, diesen Bereich als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Gleichzeitig bitten wir, uns gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 NROG als Beteiligte im weiteren Verfahren zu beteiligen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend in einer Potenzialfläche, die aufgrund des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Alternativenvergleich Raum Meinersen, Gebiet Müden 02). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Der Bitte um weitere Beteiligung wird entsprochen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 02
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **18.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4003 ID 13647 (1 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Hiermit zeigen wir an, dass wir die Grundstückseigentümergemeinschaft [Name] vertreten, deren Eigentümer durch die als Anlage 1 beigefügte Liste nachgewiesen werden. Die von uns vertretenen Eigentümer sind die überwiegenden Eigentümer des in der	**Nicht folgen** Die zur Windenergienutzung ergangene höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung stellt an die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung die Anforderung eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts, womit auf der Basis von harten und weichen Tabukriterien für die Windenergienutzung geeignete Flächen ermittelt werden. Der Plangeber ist diesen Anforderungen gefolgt (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Auch wenn die beantragte Fläche die gemäß Planungskonzept geforderte Mindestgröße erreicht, keine Naturschutzgebiete	**s. Methodenband** D **s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A WF Schladen-Werla Schladen 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0082		**18.01.2012** Privater Einwender		
		Planungsabsichten		
		Anlage 2 zeichnerisch dargestellten Grundstücksgebietes in den Gemarkungen Neuenkirchen, Wehre, Gielde und Schladen. Nach Überzeugung der von uns vertretenen Grundstückseigentümer ist dieses Gebiet besonders geeignet als „Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung“. Die Eignung ergibt sich insbesondere daraus, dass - die zur Windenergienutzung ergangene höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung einer Ausweisung des Gebietes als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung nicht entgegen spricht. Eine Mindestgröße von 50 ha dieses Gebietes besteht. - eine Potentialflächenanalyse die Vorrangbedeutung bestätigen würde - keine Vorranggebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und sonst geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope oder Trinkwasserschutzzonen in dem Gebiet liegen. - der Abstand zu Einzelhäusern mehr als 500 m beträgt, o der Abstand zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen mehr als 1000 m beträgt, o der Abstand zu Richtfunkstrecken mehr als 100 m beträgt - durch die Geländegegebenheiten eine gute Windprognose zu erwarten ist, - die Sichtbeeinträchtigung der Bürger umliegender Ortschaften wegen der Geländeformation und der umliegenden Waldflächen gering ist. - die Verkehrsanbindung durch die nahe Autobahn günstig ist und Beeinträchtigungen im Rahmen der Bauphase für Bürger und Straßenverkehr sehr gering bleiben. Von der Planung betroffen sind die Gemeinden Schladen und Liebenburg. Diese sind über das Vorhaben informiert worden und haben ihre Zustimmung signalisiert. Es ist das Ziel der Eigentümer, im Rahmen der späteren Umsetzung eines möglichen Windenergieparks auch die Belange der Bürger vor Ort zu berücksichtigen und gegebenenfalls eine Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen so genannten Bürgerwindräder zu fassen.	usw. entgegenstehen, befindet sie sich überwiegend innerhalb von Potenzialflächen, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfungen für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen haben (siehe Gebietsblätter). Den beantragten Flächen, die sich außerhalb der Potenzialflächen befinden, stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0082		**30.01.2012** Privater Einwender		
		Planungsabsichten		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4004 ID 12864 (2 - 1/1)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Hiermit zeigen wir an, dass wir die Grundstückseigentümergemeinschaft [Name] vertreten, deren Eigentümer durch die als Anlage 1 beigefügte Liste nachgewiesen werden. Die von uns vertretenen Eigentümer sind die überwiegenden Eigentümer des in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellten Grundstücksgebietes und der aufgelisteten Flurstücke in den Gemarkungen Bottendorf und Schweimke. In der Gemarkung ist bereits ein Windpark errichtet. Dieser ist zeichnerisch in der Anlage ausgewiesen. Nach Überzeugung der von uns vertretenen Grundstückseigentümer besteht die Möglichkeit, den bereits bestehenden Windpark zu erweitern und eine Erweiterung des Gebietes als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" auszuweisen. Die Eignung der Erweiterungsfläche ergibt sich insbesondere daraus, dass - die zur Windenergienutzung ergangene höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung einer Ausweisung des Gebietes als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung nicht entgegen spricht. - eine Potentialflächenanalyse die Vorrangbedeutung bestätigen würde - keine Naturschutzgebiete, Nationalparke und sonst geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope oder Trinkwasserschutzzonen in dem Gebiet liegen. - der Abstand zu Einzelhäusern mehr als 500 m beträgt, - der Abstand zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen mehr als 1 000 m beträgt, - der Abstand zu Richtfunkstrecken mehr als 100 m beträgt. - der bestehende Windpark bereits die Vorrang- und Eignungsqualität bestätigt und eine Erweiterung des bestehenden Parkgebietes eine harmonische Ergänzung desselben darstellt. Von der Planung betroffen ist die Gemeinde Obernholz. Diese ist über das Vorhaben informiert worden. Die Fläche grenzt unmittelbar an einen bestehenden Windpark an und stellt somit eine Erweiterungsfläche dar.	**Teilweise folgen** Die aufgeführten Belange wurden im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Gleichwohl waren in diesem Zusammenhang auch - teilräumlich - entgegenstehende Belange mit in die Abwägung einzustellen. Im Ergebnis der Abwägung steht das im vorliegenden Entwurf enthaltene Vorranggebiet GF 1a. Hinsichtlich der Details der Abwägung wird auf das zugehörige Gebietsblatt verwiesen. Die beantragte Fläche befindet sich geringfügig innerhalb einer Potenzialfläche, die teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung "Wettendorf GF 1a Erweiterung" festgelegt werden soll. Überwiegend befindet sich die beantragte Fläche jedoch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat bzw. im bestehenden Vorranggebiet liegt (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorbehaltsgebiet Wald ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Vorranggebiet ruhige Erholung	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4005 ID 5458 (3 - 1/3)	GF Meinersen Hillerse 01	Gemarkungen Rietze (Gemeinde Edemissen) In obiger Angelegenheit komme ich zurück auf meine Schreiben vom 29.11.13 und vom 27.12.13. Ich nehme ferner Bezug auf das geführte Telefonat. Nach erfolgter Akteneinsicht gebe ich namens und in Vollmacht der Sprechergruppe der [Poolgemeinschaft], Herrn [Name], Herrn [Name] und Herrn [Name] - die Vollmachten liegen Ihnen vor -, folgende Stellungnahme ab:	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0082		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Ziel des EEG ist es den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 um mindestens 35% bundesweit zu erhöhen. Trotz des Booms im Photovoltaikbereich und dem Bau zahlreicher Biogasanlagen wird die Onshore-Nutzung von Windenergie der eigentliche Beitrag sein, der diesem politischen Ziel gerecht werden kann. Die Windenergienutzung unterliegt einem geringen Subventionsbedarf.

Das Baugesetzbuch setzt diese rechtspolitische Überlegung um und privilegiert Windenergieanlagen gern. § 35 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch. Danach können Windkraftanlagen grundsätzlich im Außenbereich errichtet werden. Durch das Raumordnungsverfahren soll dem Planungsvorbehalt auf überörtlicher Ebene Rechnung getragen werden. Unsere Mandantschaft ist sich darüber im Klaren, dass durch die positive Standortzuweisung das grundsätzliche Privileg gem. § 35 Baugesetzbuch eingeschränkt wird. Im konkreten Fall wird Hillerse als nächstgelegenes Windgebiet zum Nachteil der Flächen unserer Mandantschaft begünstigt. Durch diese positive Standortzuweisung mit Ausschlusswirkung und der hierdurch bedingten Steuerungswirkung wird das Eigentumsrecht unserer Mandantschaft ausgehöhlt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17.12.02 und der Entscheidung vom 13.03.03 Grundlagen ausgeurteilt, die für die Regionalplanung von Bedeutung sind.

Der Zweckverband Braunschweig hat versucht in vorbildlicher Weise dieser Rechtsprechung und insbesondere den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.12 und 11.04.13 zur Regionalplanung Rechnung zu tragen. Es wurden so genannte harte und weiche Kriterien bzw. Tabuzonen bei der Ausweisung von Vorrangsflächen aufgestellt und berücksichtigt.

Auch die s.g. Weissflächenanalyse ist sinnvoll zur Ausweisung der Vorrangsflächen.

Die Rechtsprechung verlangt für die Anerkennung einer positiven Standortzuweisung im Plangebiet ein sogenanntes schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Erforderlich ist, dass die vorgenommenen Abwägungsprozesse nicht nur aufzeigen von welchen Erwägungen die positiven Standortzuweisungen getragen werden, vielmehr muss auch deutlich werden welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windkraftanlagen freizuhalten (vgl. Bundesverwaltungsgericht im Schreiben vom 24.01.08 NVWZ 2008, Seite 539).

Die Rechtsprechung untersagt eine Verhinderungsplanung. Das Zurücktreten der im Bundesgesetz verankerten Privilegierung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sichergestellt ist, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Dabei bedingen sich die negativen und positiven Komponenten der Planung in ihrer Weise, dass die planerische Entscheidung den Planungsraum außerhalb der Konzentrationszonen von Windkraftanlagen freizuhalten, ihre Rechtfertigung u.a. aus den positiven Standortszuweisungen erfährt. Eine Analyse der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.04.13 ergibt, dass sich zur Vermeidung von Abwägungsfehlern der Planungsgeber den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen muss und ihn zu dokumentieren hat.		
Z4006 ID 5459 (3 - 2/3)	GF Meinersen Hillerse 01	Bei unserer Mandantschaft hat sich der Eindruck verstärkt, dass die Vorrangsfläche in Rietze unter Berücksichtigung der Windhöffigkeit der Infrastruktur, der Anwendung der weichen und harten Kriterien anbot, jedoch mit Rücksicht auf die umfangreiche Windnutzungsmöglichkeit im Landkreis Peine letztendlich doch nicht gewollt war. Aus diesem Grunde wurde das Rotmilanvorkommen "hervorgehoben". Die [Firma] hat in deren Schreiben vom 20.12.13 diese Entwicklung bereits dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Schreiben vom 20.12.13 Bezug genommen und zum Gegenstand des Vorbringens der Grundstückseigentümer gemacht. Dieses gilt auch für die avifaunistische Untersuchung des Biologen [Name]. Dessen Dokumentierungen der Begehungstermine bestätigen, dass ein Rotmilanvorkommen gerade nicht festgestellt wurde. Der Widerspruch zu den bisherigen Feststellungen des ZGB sind unseres Erachtens darauf zurückzuführen, dass in der Potentialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans unter der Gliederungsnummer 3.25 Teilfläche 31 Feldflur zwischen Hillerse und Leiferde ein Areal von 1.796 ha offensichtlich nur sporadisch überprüft wurde. Unter Gliederungsnummer 3.25.2 Bewertung wird ausgeführt, dass im untersuchten Teilgebiet 2 Rotmilanreviere identifiziert worden sind. Zu 3.24 Teilfläche 30 Feldflur zwischen Wipshausen und Hillerse wird folgendes ausgeführt: Ob die beobachteten Individuen einen Horst in der Okeraue besetzt hatten oder aus dem östlich angrenzenden Rotmilanrevier im Teilgebiet 31 stammen, konnte während der Begehung nicht entschieden werden. Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir ausdrücklich die avifaunistischen Untersuchungen konkret im Bereich Rietze zu wiederholen und die Ermittlungen des Büros [Name] und [Name] zu berücksichtigen. Diese erneuten avifaunistischen Untersuchungen sind aus unserer Sicht deshalb zwingend erforderlich, weil sich ausweislich der erteilten Akteneinsicht im Vorrangsgebiet Rietze gerade kein Brutrevier des Rotmilans befindet. Eingezeichnet sind lediglich aufgrund der UNB Gifhorn und des NL WKN	**Teilweise folgen** Ein bewusstes "Hervorheben" etwaiger Rotmilanvorkommen ist nicht erfolgt. Rotmilanvorkommen sind grundsätzlich im Rahmen der Abwägung aufgrund der möglichen artenschutzrechtlichen Folgen mit besonderem Gewicht berücksichtigt worden. Aufgrund widersprüchlicher Ergebnisse verschiedener Avifauna-Gutachten wurde die Potenzialfläche Hillerse 01 im Jahr 2014 erneut durch das Büro Biodata untersucht. Der Forderung des Einwenders wurde demnach bereits nachgekommen. Im Rahmen dieser Untersuchungen bestätigten sich mehrere Brutreviere des Rotmilans entlang der Okeraue sowie im Bereich Heidkrug. Demgegenüber konnten weitere Brutplätze im nördlichen Teil nicht bestätigt werden.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Hillerse 01A

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.0082	**22.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

"Standorte", an denen der Rotmilan offensichtlich fliegend gesichtet wurde.

Aufgrund der erfolgten Akteneinsicht konnte nicht festgestellt werden was konkret die untere Naturschutzbehörde Gifhorn im Landkreisbereich Peine festgestellt hat. Auf meine Bitte hin ist mir lediglich mitgeteilt worden, dass der Rotmilan dort gesichtet wurde und aus diesem Grunde ein 1.000 m Puffer vom "gesichteten Standort" eingetragen worden ist.

Wenn es richtig ist, dass östlich vom Vorrangsgebiet zur Windenergienutzung vom geplanten Vorrangsgebiet zur Windenergienutzung Hillerse ein Brutrevier des Rotmilans festgestellt wurde, ist es nicht nur wahrscheinlich, sondern ist aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse geradezu zwingend notwendig, dass der Rotmilan auch das geplante Vorrangsgebiet Hillerse queren muss, um zum Brutplatz zu kommen. Dass also Rotmilane in der Nähe des Brutplatzes auch außerhalb der Pufferzone, die als Tabuzone von der Rechtsprechung anerkannt ist, angetroffen werden wird, ist mehr als wahrscheinlich. Im konkreten Fall sind aufgrund von Zufallsbeobachtungen in der Gemarkung Rietze Plätze gekennzeichnet worden, an denen der Rotmilan offensichtlich gesichtet worden ist.

Uns ist auf Nachfrage nicht mitgeteilt worden aufgrund welcher Informationen dieser Sachverhalt dem Zweckverband zur Kenntnis gegeben wurde. Ist quasi im Mittelpunkt der 1.000 m Pufferzone (rot gekennzeichnet) der Rotmilan gesichtet worden - und zwar genau im Zentrum - oder in einiger Entfernung davon?

Wenn dem so ist, so ist der Rotmilan dort zu einem bestimmten Zeitpunkt genau an diesem Ort gesehen worden, was bedeutet, dass er zu einem anderen Zeitpunkt nur 5 Minuten zeitversetzt auch im geplanten Vorrangsgebiet hätte gesichtet werden können.

Es dürfte unstreitig sein, dass sich das Biotop sowohl im Bereich Gifhorn (Hillerse) als auch im Kreis Peine als Rotmilanrevier unter Umständen anbieten könnte. Dies allein reicht aber aufgrund der vom Zweckverband selbst festgesetzten Tabuzonen nicht aus, um einen Ausschluss vorzunehmen. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass gerade ein Vergleich zu Hillerse einer rechtswissenschaftlichen und avifaunistischen Überprüfung nicht standhalten kann. So stellt sich die Frage aus welchem Grund der Kreis um den Brutrevierplatz östlich vom Vorrangsgebiet Hillerse gradlinig abgeschnitten wird. Dies bedarf einer Erläuterung und Überprüfung, die sich nicht aus der Potentialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans der Planungsgruppe Umwelt bzw. der Biodata GbR ergibt.

Meiner Mandantschaft liegt es fern gegen das Gebiet Hillerse zu opponieren oder dieses zu verhindern. Das Vorrangsgebiet in Hillerse bietet sich genau wie der Bereich Rietze geradezu an. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar aus welchem Grund der Rotmilan in unmittelbarer Nähe der Tabuzone um den Brutplatz nicht angetroffen werden soll, wo hingegen Zufallsbeobachtungen zu einem Ausschluss des Windgebietes Rietze führen. Zur Anforderung an die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0082**

Datum der Stellungnahme: **22.01.2014**

1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Feststellung des Rotmilanvorkommens im gerichtlichen Verfahren hat der erste Senat des Oberverwaltungsgerichtes Thüringen in seinem Beschluss vom 29.01.2009 zum AZ: 1 EO 34608 u.a. folgendes ausgeführt (vgl. Randnote 72, Seite 18 der Entscheidung):

"Nicht überzeugen kann bei summarischer Prüfung die von der Beigeladenen vorgetragene Ansicht, das Kollisionsrisiko könne durch Festsetzung solcher Tabubereiche nicht vermindert werden, obwohl die Beteiligten wohl übereinstimmend davon ausgehen, dass bis zu 80 % der Aktivitäten des Rotmilans im Horst- bzw. Brutplatzumfeld stattfinden. Dabei soll allerdings nicht abgesprochen werden, dass ein allgemein feststellbares sehr geringes oder hohes Kollisionsrisiko bei Windkraftanlagen indizielle Aussagekraft für das Gefährdungsrisiko hat (vgl. Senatsurteil vom 29.05.2007- 1 KO 1054/03). Der Tabubereich hat nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse aber gerade deshalb seine Rechtfertigung, weil wegen der umstrittenen Datenlage hinsichtlich von Todfunden ("Dunkelziffer") im Verhältnis zu bestehenden Anlagen die Bestimmung des Kollisionsrisikos - und dies zeigen gerade die gutachtlichen Auseinandersetzungen im vorliegenden Fall - derzeit zu unsicher ist und sich damit die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Tötung wenig genau bestimmen lässt. Gleiches gilt für den Versuch, das Risiko von für Rotmilane dadurch zu relativieren, dass andere anthropogene Ursachen ein wesentlich größeres Risiko für den Rotmilan darstellten; denn hier sind die Risiken von Windkraftanlagen anhand der Bestimmungen zu beurteilen, die für das jeweilige Vorhaben dem Schutz dieser Arten am betroffenen Standort dienen … "

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz dient als zentrale Schutznorm des besonderen Artenschutzes dem Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Dass der Rotmilan zurecht diesem Schutz unterliegt, ergibt sich aus vielen wissenschaftlichen Untersuchungen.

Wir erlauben uns hierzu auf die Veröffentlichung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zum Rotmilan Stand Juni 2009 zu verweisen.

Da sowohl im Landkreis Gifhom als auch im Landkreis Peine grundsätzlich von einer Rotmilanpopulation auszugehen ist, kann eine konsequente Entscheidung nur so lauten, dass grundsätzlich keine Windkraftanlagen zulässig sind oder aber die vom Thüringer Oberlandesgericht festgesetzte 1000 m Tabuzone berücksichtigt wird. Eine subjektive Einschätzung, auch in den Bereichen zwischen den Horsten außerhalb der 1.000 m Grenze, lasse ein Rotmilanvorkommen nicht ausschließen, reicht jedoch nicht als Ausschlusskriterium (vgl. Hinsch Windenergienutzung und Artenschutz ZUR 2011, Seite 191; Gassner / Heugel Das neue Naturschutzrecht München 2010, Randnote 563 bis 619.

Im Kommentar von Schlacke zum Bundesnaturschutzgesetz 1. Auflage 2011 ist zu § 44 Bundesnaturschutzgesetz unter Randnote 10 folgendes kommentiert:

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		"Insofern kann nicht verlangt werden, dass im Vorfeld der Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote ein lückenloses Arteninventar erstellt wird. Es ist vielmehr zulässig, aufgrund vorhandener Vegetationsstrukturen auf die vermutlich vorhandenen Arten zu schließen, weshalb im Einzelfall selbst die gezielte Erhebung repräsentativen Datenmaterials rechtmäßig sein kann. Insbesondere müssen keine »Untersuchungen ins Blaue hinein« erfolgen, von denen keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten sind. Einige Anforderungen dürften dennoch hinreichend klar vorgezeichnet und ihre Erfüllung nur in engen Ausnahmefällen entbehrlich sein: So muss regelmäßig eine Bestandsaufnahme vor Ort stattfinden und müssen tatsächliche Begehungen des Untersuchungsraumes erfolgen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass derartige Bestandsaufnahmen häufig nur augenblickliche Tatsachen abbilden, sodass die Zuhilfenahme weiterer, insbesondere auf langjähriger Erfahrung beruhender wissenschaftlicher Quellen, etwa Kataster, Register sowie einschlägiger Fachliteratur, häufig unerlässlich ist. Hinsichtlich der Aktualität des zugrunde zu legenden Datenmaterials ist festzuhalten, dass grundsätzlich auch die Benutzung älterer Quellen zulässig ist, ergänzend indes spezielle Untersuchungen -gerade wenn sich Biotopstrukturen im Untersuchungsraum ändern - erforderlich werden können."		
Z4007 ID 5460 (3 - 3/3)	GF Meinersen Hillerse 01A	Im vorliegenden Fall hat das Planungsbüro [Name] den konkreten Raum Rietze in der Vegetationsperiode 2013 überprüfen lassen. Das Datenmaterial des ZGB ist also ungleich weniger aussagekräftig. Aus diesem Grund kann nach Auffassung unserer Mandantschaft sogar auf die von uns angeregte erneute Kartierung verzichtet werden und das vorgelegte Gutachten berücksichtigt werden. Die vorstehenden Ausführungen zur Verwirklichung und Genehmigung von Windkraftanlagen ist auch aufgrund des zitierten Urteils vom 11.04.2013 zum Regionalplan heranzuziehen. Die Feststellungen im Regionalplan müssen bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts nachvollziehbar schriftlich dokumentiert und unter einheitlicher Anwendung abstrakter Kriterien getroffen werden (vgl. Urteil des Bundes-Verwaltungsgerichts vom 13.03.03, NVwZ 2003, Seite 728; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.03, NVwZ 2003, Seite 1261; Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.07.08 Baurecht 2008/2009; wiederholend Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 11.04.13 NVwZ 2013, Seite 1017; Hessischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 10.05.12 DVB12012, Seite 981; OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 14.09.10 LKV 2011, Seite 136; OVG Lüneburg Beschluss vom 20.06.08 Baurecht 2008/2005 (2006); Bayrischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 08.12.03 BayVB12003, Seite 272). Wir haben Zweifel, dass sich in dem Kriterienkatalog der weichen und harten Tabuzonen das Aufspüren von Rotmilanvorkommen wissenschaftlich nachvollziehbar einbetten lässt.	**Teilweise folgen** Aufgrund der auch vom Einwender beschriebenen widersprüchlichen Informationen zu Vorkommen des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche Hillerse 01 hat der Regionalverband im Jahr 2014 die gesamte Potenzialfläche einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Hierbei stellte sich heraus, dass der Bereich der ursprünglich abgegrenzten Vorrangfläche südlich der L 320 von mehreren Brutrevieren des Rotmilans überlagert wird. Ein von der unteren Naturschutzbehörde gemeldeter Brutplatz südlich von Volkse ließ sich indes nicht bestätigen. Somit ergibt sich in Bezug auf die Abwägung und den Alternativenvergleich eine grundlegend veränderte Sachlage, sodass beide Unterlagen im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung angepasst werden mussten. Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nach alledem beantragen wir, das Gebiet in Rietze als Vorrangsgebiet zur Windenergienutzung auszuweisen und im Regionalplan zu berücksichtigen. Hilfsweise wird beantragt, unter Berücksichtigung des Gutachtens des Büros [Name] aus Dezember 2013 den alternativen Vergleich im Raum Meinersen, insbesondere unter Berücksichtigung des Standortes Rietze, zu wiederholen.		
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4008 ID 12704 (4 - 1/11)	PE Peine Vöhrum 01	Der Zweckverband kommt in dem vorbezeichneten Verfahren zu dem Ergebnis, dass neben dem Artenschutz die Schutz-unterhaltungsziele des benachbarten EU-Vogelschutzgebietes Wendesser Moor DE 3627-401 der Neufestsetzung eines Vorrangsgebietes Wind entgegen stehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes könne nicht sicher ausgeschlossen werden. Namens und in Vollmacht der Grundstückseigentümer und Sprecher der Poolgemeinschaft, der Herren [Name], [Name], [Name], [Name] und [Name], geben wir hiermit folgende Stellungnahme ab: Die Entscheidung begründet der ZGB damit, dass im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens wurde das Vorhandensein eines Brutreviers des Rotmilans bestätigt sei. Die Biodata GbR führt jedoch auf Seite 59 unter Gliederungsnummer 3.30 Teilgebiet 36: Feldflur südlich des Wendesser Moores (876 ha) folgendes aus: "Die Probefläche liegt zwischen Stederdorf und Eixe und wird von der A2 geteilt. Dieses Gebiet ist reich an verschiedenen Strukturen. Im Norden prägt das EU- Vogelschutzgebiet " Wendesser Moor" (Feuchtgrünland/Niedermoor, Moorteiche mit Röhrichten, Gehölzen) den Landschaftsraum, an das sich nach Süden bis zur A2 weitläufige Ackerflächen hinziehen (Kartoffel-/Getreideanbau, landwirtschaftliche Anlage mit Silos, etc.). " 3.30.1 Altdaten "Aus dem Gebiet liegen keine Altdaten vor. " 3.30.2 Bewertung "Die Beobachtungen zum Rotmilan und auch zur Rohrweihe konzentrieren sich auf das Wendesser Moor und dessen näherem Umfeld. Für beide Arten sind hier geeignete Lebensräume vorhanden, so dass von einem aktuellen Brutvorkommen ausgegangen werden kann. Vereinzelt wurde der Rotmilan auch unmittelbar nördlich der A2 bei der Nahrungssuche beobachtet. Im Süden der Probefläche konnte trotz der potenziellen Attraktivität des Fuhsetals für die Nahrungssuche kein Rotmilan festgestellt werden. Verbreitet im Gebiet	**Nicht folgen** Für den Bereich des Wendesser Moores hat das Büro Biodata ein Brutrevier des Rotmilans abgegrenzt, welches sich mit den zitierten verbalen Aussagen aus dem Avifauna-Gutachten deckt. Die vom Einwender geäußerten Bedenken hinsichtlich eines langjährig nicht mehr besetzten Horstes bei Wendesse sind nicht geeignet, das von Biodata abgegrenzte Brutrevier in Frage zu stellen. Auch die Nähe zur Autobahn spielt hier keine Rolle, da der Rotmilan nicht als lärmempfindlich gilt und zudem als u.a. Aasfresser häufig entlang verkehrlicher Infrastrukturen jagt. Insbesondere stellen die Ausführungen des Einwenders jedoch auch nicht die Bewertung im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit in Frage, da diese nicht allein auf dem Vorkommen des Rotmilans fußen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.0082		**22.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		wurden zudem Mäusebussard und Turmfalke nachgewiesen." Der Unterzeichner ist seit fast 30 Jahren im Vorstand des Vereins zur Erhaltung des Wendesser Moores und zur Erhaltung der Fuhseniederung engagiert. Aus eigener Kenntnis ist im Bereich Wendesse (ca. 2 km vom nördlichen Rand der Potenzialfläche entfernt) ein Rotmilanhorst vorhanden. Dieser ist über viele Jahre, soweit hier Erkenntnisse vorliegen, nicht mehr genutzt. Zumindest seit dem stärkeren Verkehrsaufkommen auf der A2 seit der Wiedervereinigung bzw. Dem 6-spurigen Ausbau der A2 ist zwar der Rotmilan im Bereich zwischen Wendesser Moor und der Ortschaft Wendesse noch gesichtet worden, nicht aber im Bereich zwischen A2 und Wendesser Moor. Hierbei handelt es sich genau um den Bereich, der zuletzt als Potentialfläche vorgesehen war.		
Z4009 ID 12705 (4 - 2/11)	PE Peine Vöhrum 01	Im Zentrum dieses Gebietes plant die Bundesstraßenverwaltung den Bau eines Lkw-Parkplatzes. Wir überreichen als Anlage die abgestufte Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Findung neuer Standorte und zur Erweiterung vorhandener Rastanlagen der Planungsgemeinschaft [Name] und [Name]. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Peine hat keine Bedenken gegen den Bau des Parkplatzes erhoben. Das Gebiet W 9 ist nördlich des Eixer Sees gelegen und als besonders geeignet dargestellt worden. Es liegt nördlich der A2 und daher mitten in der jetzt als ungeeignet bezeichneten Potenzialfläche (vgl. Seite 69 des Gutachtens).	**Nicht folgen** Der Bau eines LKW-Parkplatzes weist grundsätzlich andere umweltfachliche Wirkfaktoren auf als die Errichtung mehrerer WEA. Insbesondere sind die betroffenen Vogel- und Fledermausarten nicht vergleichbar. Insbesondere der von WEA besonders betroffene Rotmilan weist gegenüber dem Bau eines solchen Parkplatzes (sofern keine Horstbäume betroffen sind) keine Empfindlichkeit auf, wohingegen er durch benachbarte WEA stark kollisionsgefährdet wird. Ähnliches gilt für weitere Vogelarten. Somit stellt es keinen Widerspruch dar, dass der Regionalverband aufgrund der Nachbarschaft zu avifaunistischen Wertelementen zu der Auffassung gelangt ist, dass der Standort für die regionalplanerische Konzentration von WEA nicht geeignet ist, aber der Bau eines LKW-Parkplatzes in der Nachbarschaft zulässig ist.	
Z4010 ID 12706 (4 - 3/11)	PE Peine Vöhrum 01	Im Rahmen der Akteneinsicht wurde die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. In dieser Stellungnahme vom 20.03.12 wird folgendes ausgeführt: "Die WKA-Standorte hätten nur 0-1,7 km Abstand vom EU-Vogelschutzgebiet "Wendesser Moor" und würden dieses 3-seitig umschließen. Dies ist mit der EU- Vogelschutz-RL nicht zu vereinbaren. Die WKA-Flächen würden zudem für Vögel (und evtl. Fledermäuse) eine Barriere zwischen dem Wendesser Moor und nahegelegenen Feuchtgebieten (Fuhseniederung, Trentelmoor) und Gewässern (Eixer See) darstellen. Zudem würde der Biotopverbund, welcher durch umfangreiche vernetzte Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung Eixe geschaffen wurden, wesentlich gestört. Es wird daher dringend darum gebeten von dieser Standortplanung Abstand zu nehmen." Die Stellungnahme vom 20.03.12 bezieht sich ganz offensichtlich auf einen sehr alten Stand der Ausweisung der Potenzialflächen des ZGB. Ein 3-seitiges Umschließen ist aufgrund des jetzt kartierten Bereichs der Potenzialfläche gerade nicht vorgesehen. Lediglich der Bereich zwischen Parkplatz Eixer See und dem neu geplanten A2 Parkplatz (Lkw-Rastplatz) ist zuletzt als Potenzialfläche vorgesehen worden. Dieser Bereich tangiert nur ca. 5% des Naturschutzgebietes bzw. des vorgelagerten Landschaftsschutzgebietes des	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Ausweislich des Gebietsblattes und der darin enthaltenen gebietsbezogenen Umweltprüfung kann auch eine Verkleinerung der Potenzialfläche die FFH-Verträglichkeit nicht hinreichend sicherstellen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wendesser Moors.		
Z4011 ID 12707 (4 - 4/11)	PE Peine Vöhrum 01	Bei erfolgter Akteneinsicht wurde ein Brutrevier des Rotmilans in einer Karte eingezeichnet, ohne dass aus der Potenzialabschätzung der Planungsgruppe Umwelt Hannover insbesondere aus den textlichen Ausführungen die Grenzen bzw. das Vorhandensein zu entnehmen ist. Vielmehr wird der Bereich südlich des Wendesser Moores angesprochen. Der Bereich zwischen A2 und Wendesser Moor ist aber nicht 876 ha groß, sondern lediglich ca. 200 ha groß. Wenn also von einem Bereich von 876 ha gesprochen wird, kann dieses nur der Bereich nördlich der A2 zwischen Peine, Abbensen und Wendesse sein. Nur dieses große Areal weist eine Fläche von 876 ha aus. Wie bereits ausgeführt war früher ein Horst im Altholzbestand unmittelbar in der Nähe der Ortschaft Wendesse gesichtet worden, der jedoch derzeit nicht mehr als Brutplatz dient. Der bei der Akteneinsicht dem Unterzeichner präsentierte blau kartierte Bereich geht jedoch von einem Mittelpunkt des Wendesser Moores aus, in dem nur reine Wasser- und Schilfflächen (jedenfalls kein Baumbestand) vorhanden sind. Des Weiteren ergibt eine Analyse der Ausführungen der Biodata GbR, dass in der Fuhseniederung südlich des Eixer Sees und südlich der A2 ein geringes bzw. mittleres Horstpotenzial vorhanden ist. Tatsächlich befindet sich dort auch kein Horst. Dies ist aufgrund von langjähriger Beobachtung festgestellt worden. Auch der Eixer See dient nicht als Gewässer für geschützte Vogelarten. Durch die ständige Beunruhigung als Naherholungsgebiet für Peine mit 60.000 Einwohnern ist dieser Bereich für die Vogelwelt nicht bedeutsam. Es befindet sich dort lediglich eine relativ große Wildenten- und Wildganspopulation, die zur Nahrungssuche die Grünlandflächen südlich des Eixer Sees aufsuchen. Auch gibt es keine Vernetzung zwischen dem Naturschutzgebiet "Wendesser Moor" und dem Eixer See. Der Eixer See wird als Naturschutzgebiet zu jeder Jahreszeit von Menschen so intensiv frequentiert, dass hier von einem schützenswerten Biotop nicht ausgegangen werden kann, so dass hierdurch das avifaunistische Ergebnis beeinflusst wird. An warmen Tagen herrscht ein derartiges Kommen und Gehen am Eixer See, dass dieser See mit einer Badeanstalt verglichen werden kann. Auch zu anderen Jahreszeiten wird der begrünte Bereich jeden Tag von Spaziergängern genutzt. Des Weiteren findet dort eine Wasserskinutzung und Nutzung zu Angelzwecken statt. Der Landkreis Peine plant seit Jahren den Naherholungswert durch weitere attraktive Anlagen wie beispielsweise Bootsanleger etc. zu steigern.	**Nicht folgen** Die Grenzen des Reviers werden aus der kartographischen Darstellung mit hinreichender Schärfe deutlich. Bei der Flächenangabe handelt es sich überdies um die Angabe zur Größe des Kartiergebiets, welches naturgemäß aufgrund der zu berücksichtigenden Fernwirkungen von WEA größer abzugrenzen war, als die eigentliche Potenzialfläche. Auch die Potenzialabschätzung (im Übrigen vom Büro Biodata erstellt) beinhaltet in Kapitel 3.30.2 Ausführungen zu dem erfassten Rotmilanrevier. So heißt es dort u.a., dass sich die Beobachtungen des Rotmilans auf das Wendesser Moor konzentrieren und hier von einem aktuellen Brutvorkommen auszugehen ist. Der Einwender vermischt des Weiteren verschiedene Teilaspekte im Hinblick auf die avifaunistische Wertigkeit. Die Niederung der Fuhse sowie die weiteren Gewässer wurden nicht als Bruthabitate, sondern als Nahrungshabitate im Wendesser Moor lebender geschützter Vogelarten angesprochen. Maßgebend für die negative Bewertung eines Windparks im Bereich der Potenzialfläche war daher dessen zu erwartende Barrierewirkung bzw. die durch einen solchen Windpark entstehende Kollisionsgefahr für zwischen den Bruthabitaten im Wendesser Moor und den angesprochenen Nahrungshabitaten wechselnde Vögel.	
Z4012 ID 12708 (4 - 5/11)	PE Peine Vöhrum 01	Aufgrund der selbst festgelegten Kriterien des ZGB sollen Windkraftanlagen nicht in Wäldern und Naturschutzgebieten und natürlich auch nicht in FFH-Gebieten platziert werden. Würde aber der Bereich außerhalb dieser Gebiete, der aufgrund der Weissflächenanalyse geeignet ist, nur aufgrund der Tatsache, dass in der Nähe ein Vogelschutzgebiet vorhanden ist, nicht berücksichtigt werden und dieses als grundsätzliches Kriterium festgelegt werden, dürfte kaum ein Gebiet im untersuchten Bereich des ZGB geeignet sein. Hinzu kommt, dass der Vogelzug parallel zur Autobahn, aber in einem	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Nähe zu Vogelschutzgebieten nicht pauschal zu einem Ausschlussgrund für Windparks gemacht, sondern die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen benachbarter Schutzgebiete auf die Ebene der Einzelfallprüfung verlagert. Im vorliegenden Fall ist diese Einzelfallprüfung jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche Vöhrum 01 nicht mit hinreichender Sicherheit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des VSG "Wendesser Moor" vereinbar wäre.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Abstand von 2 km, zu beobachten ist. Es wird also eine Flugrichtung zwischen Stederdorf, Abbensen, Wendesse und Edemissen (Oelheim) bevorzugt. Eine Querung der Autobahn wird wegen der Schallemissionen eher gemieden.	Somit war das Gebiet hier im Einzelfall zu verwerfen. Die Annahme, dass zahlreiche Vogelarten eine Querung der Autobahn aufgrund von Schallemissionen meiden würden geht fehl. Verschiedene von WEA betroffene Vogelarten sind gegenüber Schallemissionen weitgehend unempfindlich. Insbesondere Greifvögel wie der Rotmilan nutzen aufgrund des Nahrungsangebots (Aas) gerade auch verkehrliche Infrastrukturen als Jagdhabitate. Von einer Barrierewirkung durch die A 2 kann in diesem Zusammenhang daher keine Rede sein.	
Z4013 ID 12709 (4 - 6/11)	PE Peine Vöhrum 01	Im Übrigen ist aufgrund der zuletzt untersuchten Potenzialfläche in direkter kürzester Verbindung zwischen dem Wendesser Moor und der Fuhseniederung gerade kein Windkraftstandortplatz vorgesehen. Auch westlich des Naturschutzgebietes ist in dem zuletzt vom ZGB untersuchten Gebiet keine Windkraftanlage vorgesehen. Lediglich in dem dem Naturschutzgebiet vorgelagerten Landschaftsschutzbereich, der ackerbaulich genutzt wird, gäbe es eine Angrenzung. Würde man den blau eingezeichneten theoretischen Brutrevierbereich des Rotmilans berücksichtigen und die Potenzialfläche entsprechend verkleinern, verbliebe nördlich und südlich der Autobahn noch eine Fläche, die größer ist als 50 ha und alle weiteren harten und weichen Kriterien berücksichtigt. Es würde dann nicht ein Abstand von 0 - I,7 km vom Vogelschutzgebiet vorliegen, sondern nur ein Abstand von 1 - 1,7 km bestehen, der durchaus vertretbar wäre.	**Nicht folgen** Der Regionalverband plant grundsätzlich keine Standorte von WEA, er stellt lediglich hierfür vorgesehene Flächen zur Verfügung. Es ist indes richtig, dass die Belange des Rotmilanschutzes durch eine Gebietsverkleinerung berücksichtigt werden könnten, ohne dass der gesamte Standort entfallen müsste. Nicht beheben lassen sich hierdurch jedoch die Konflikte mit dem benachbarten Vogelschutzgebiet und insbesondere den Austauschbeziehungen zwischen dem VSG und den benachbarten Nahrungshabitaten. Somit musste die komplette Potenzialfläche entfallen.	
Z4014 ID 12710 (4 - 7/11)	PE Peine Vöhrum 01	Die Stadt Peine hat parallel zu den Prüfungen des Zweckverbandes den Entwurf eines Flächennutzungsplanes erstellt und sich der Windenergienutzung in dem hier problematisierten Bereich gewidmet. Der jetzt als ungeeignet bezeichnete Bereich ist von der Stadtverwaltung und von den politischen Gremien befürwortet worden. Sämtliche Ortsräte haben zugestimmt. In der Begründung wird folgendes ausgeführt: "Der Bereich zwischen Eixe und Stederdorf ist teilweise durch die Autobahn A2 und eine Biogasanlage vorbelastet, andererseits bildet er die Brücke zwischen den Natur- und Landschaftsschutzgebieten des Wendesser Moors und dem Landschaftsschutzgebiet Barumer Moor. Nach den Planungsabsichten des ZGB soll über die Schutzzonen der Landschaftsschutzgebiete einzeln entschieden werden. Sie sind daher in der Grafik oben noch nicht dargestellt. Die tatsächliche Potenzialfläche ist also kleiner. Sie wird durch eine Richtfunktrasse durchquert. Fazit: Aus Sicht der Verwaltung unter Beachtung von Natur- und Landschaftsschutz ein möglicher Standort."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf Basis der bereits dargelegten dem Regionalverband vorliegenden Erkenntnisse ist der Regionalverband zu der Auffassung gelangt, dass die besagte Potenzialfläche nicht für die regionalplanerische Konzentration geeignet ist. Die vom Einwender angeführten Argumente geben keinen Anlass, diese Entscheidung zu revidieren.	
Z4015 ID 12711 (4 - 8/11)	PE Peine Vöhrum 01	Zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge des Autobahnausbaus (6-spuriger Ausbau der A2) zu einer Aufwertung führen sollen: Ausgewertet wurden hierzu die ergänzenden Planfeststellungsunterlagen für den 6-streifigen Ausbau der A2 im Streckenabschnitt Duttenstedt bis Ambostel	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Bau-km 184 + 000 bis ca. 195 + 407 in den Gemarkungen Stederdorf/Eixe, Abbensen und Wendesse (Planfeststellungsabschnitt 2). Hier wird auf Seite 31 zu Gliederungsnummer 6.32 zur Überschrift "Ausgleich des Verlustes und der Entwertung von Lebensräumen" folgendes ausgeführt: "Die Beanspruchung und die Entwertung der in den Kapiteln 5.1 bis 5. 3 genannten Biotoptypen wird durch die Neuanlage von Waldflächen und Saumbiotopen sowie Brachen/Ruderalfluren und Feldgehölzen/Becken ausgeglichen. Während der Verlust und die Entwertung von Wald und Gehölzen durch Anpflanzung von Arten der pot. Nat. Vegetation ausgeglichen wird, entwickeln sich die Saumbiotope aus eigener Kraft. Alle größeren Pflanzflächen werden bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung von dieser durch eine 50 cm tiefe und ca. 2m breite Mulde getrennt und erhalten während der Aufwuchsphase eine Einzäunung gegen Wildverbiss. Räumlicher Schwerpunkt für Ausgleichsmaßnahmen ist der agrarische Freiraum zwischen Fuhse, Wendesser Moor und Luhberg nördlich der BAB. "		
Z4016 ID 12712 (4 - 9/11)	PE Peine Vöhrum 01	Die Maßnahmenkartei Unterlage 12.0 des Planfeststellungsverfahrens wird gesondert übersandt. Wie sich aus dem sowohl hier als auch beim ZGB vorliegenden Kartenmaterial ergibt, handelt es sich in dem Bereich, in dem die letzte Potenzialfläche ausgewiesen ist, jedoch ausschließlich um Bereiche, wo keine Waldflächen, sondern nur Sukzessionsflächen und Saumbiotope angelegt werden. Die Waldfläche ist ca. 500 m westlich der gelb und rot kariert dargestellten Fläche (letzter Stand der Potenzialfläche) angepflanzt worden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gerade Sukzessionsflächen und Saumstreifen stellen wichtige Strukturen für verschiedene Greifvogelarten dar und schaffen ein erhöhtes Nahrungsangebot, sodass die Flächen für diese oftmals kollisionsgefährdeten Arten aufgewertet werden. Eine konzentrierte Windenergienutzung in diesem Bereich würde die naturschutzfachlichen Zielsetzungen derartiger Maßnahmen konterkarieren und soll daher vermieden werden.	
Z4017 ID 12713 (4 - 10/11)	PE Peine Vöhrum 01	Im Beitrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NL WKN) zur Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz Stand Juni 2009 wird zum Rotmilan folgendes ausgeführt: Lebensraumansprüche der Brutvögel: - Offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage - Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen. Wie bereits vorstehend ausgeführt müsste beim vollständigen Schutz des Rotmilans eine Tabuzone nicht nur von 1 km sondern von 12 km eingerichtet werden. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung des ZGB aufgrund der politischen Vorgaben nicht zu verwirklichen sein dürfte. Die installierte Leistung von derzeit rund 575 Megawatt aus Windkraft soll auf gut 1500 Megawatt erhöht werden. Die Lebensraumansprüche des Rotmilans werden in der Potenzialfläche nördlich der Autobahn gerade nicht erfüllt. Der Bereich kann als alles andere	**Nicht folgen** Bei der Frage nach artenschutzrechtlichen Verboten im Zusammenhang mit dem Rotmilan geht es um die Frage, ob das Kollisionsrisiko für die Tiere durch benachbarte WEA signifikant erhöht wird. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist indes nur im Nahbereich der Brutstätten anzunehmen, auf den sich mindestens 50 % aller Flugbewegungen während der Brutperiode konzentrieren (vgl. u.a. LAG-VSW 2015 "Helgoländer Papier"). Dies entspricht beim Rotmilan in etwa einem Radius von 1.000 m um Brutplätze. Einzelne Überflüge, wie sie auch in größeren Entfernungen denkbar sind, lösen jedoch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit auch keine artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG aus. Die Brutökologie des Rotmilans ist den Fachgutachtern des Regionalverbandes und insbesondere dem mit der avifaunistischen Kartierung betrauten Büro Biodata wohlbekannt. Hieraus ergeben sich keine veränderten Abwägungsgrundlagen.	

als störungsarm bezeichnet werden. Neben der vorhandenen 6-spurigen Autobahn ist zu bedenken, dass ein 8-spuriger Ausbau angedacht ist. Die Parkplatzanlage soll dort errichtet werden. Der Eixer See ist vorstehend kommentiert worden. Unmittelbar angrenzend auf dem Luhberg befindet sich eine Schießsportanlage.

Zur Brutökologie:

In den vorstehenden naturwissenschaftlichen Ausführungen wird zur Brutökologie folgendes ausgeführt:

- Nestanlage gern in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen (bis 1 ha); Nestbaum bevorzugt nahe am Waldrand
- Als Horstbaum wird ein breites Spektrum verschiedener Baumarten akzeptiert. Horste werden oft über viele Jahre benutzt.

Ein lichter Baumbestand befindet sich, wie bereits ausgeführt, nur im nördlichen Bereich des Wendesser Moores. Dieser ist ca. 2 km vom nördlichen Bereich der Potenzialfläche entfernt. Im Rahmen des Ausbaus der A2 geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird kein Baumbestand errichtet, der im Potenzialflächenbereich gelegen ist.

Unter Gliederungsnummer 2 wird in den vorstehenden Aufsatz zur Bestandssituation und Verbreitung folgendes ausgeführt:

Verbreitungsgebiet ist aktuell rückläufig mit deutlicher Verlagerung nach Südosten in den letzten 10 Jahren.

Diese Rückläufigkeit wird gerade durch die A2 gefördert. Die Anlage von Windkraftanlagen bietet sich in der Nähe der A2 geradezu an.

Unter Gliederungsnummer 2.1.1 wird der Verbreitungsraum in EU-Vogelschutzgebieten näher beschrieben. Hier sind erwähnt Niedersächsische Mittelelbe, Unteres Eichsfeld, Sollingvorland, Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg, Steinhuder Meer, Barnbruch, Drömling, Lucie, Landgraben-und Dummeniederung, Untere Allerniederung, Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen, Okertal bei Vienenburg, Lüneburger Heid, Heerter See, Großes Moor bei Gifhorn, Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche, Diepholzer Moorniederung.

Das Wendesser Moor wird hierbei nicht aufgeführt.

Hervorzuheben ist Gliederungsnummer 4.1 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen.

Obwohl es nicht Aufgabe sein kann bei der Ausweisung von Windvorrangsgebieten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern, sei gleichwohl erwähnenswert, dass das betroffene Areal zwischen A2 und Wendesser Moor gerade nicht dem Schutz- und Entwicklungsmaßnahmenziel

Beteiligtennummer | Datum der Stellungnahme | Einwendungsgeber

29.0082 | **22.01.2014** | Privater Einwender

1. Beteiligungsverfahren

im Rahmen des vorstehend zitierten wissenschaftlichen Beitrages entspricht. Dort ist unter 4.1 folgendes ausgeführt:

- Förderung von landwirtschaftlichen Nutzungsformen, die auf die Lebensraumansprüche des Rotmilans ausgerichtet sind (z. B. Förderung von Brachen, Stoppelbrachen, Randstreifen, Anbau von Sommergetreide, Erhalt von Grünland)
- Bruthabitatschutz (Schutz von Horstbäumen), Gebietsberuhigung im Bereich der Horststandorte zur Brutzeit
- Keine forstwirtschaftliche Nutzung und Brennholznutzung durch Selbstwerber in der Nähe von Rotmilanhorsten zur Brutzeit
- Gebietsberuhigung und Besucherlenkung in Bereichen mit hoher Siedlungsdichte und hohen Freizeitaktivitäten
-Großräumige Berücksichtigung von Rotmilanhabitaten, v.a. in Schwerpunktvorkommen bei raumbedeutsamen Planungen (z.B. Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergienutzungen und Freileitungen sowie Verkehrsplanungen)

Zu diesem Punkt ist folgendes auszuführen:

Der Bereich zwischen A2 und Wendesser Moor wird im Wesentlichen zum Anbau von Kartoffeln, Zwiebeln und Mais genutzt. Die Biogasanlage in der Nähe der Potenzialfläche ist bereits erwähnt worden. Der Maisanbau nimmt ständig zu. Das Grünland wird intensivst genutzt und zwar nicht durch Viehauftrieb sondern durch 4- bis 5-malige Maat im Jahr. Das Wendesser Moor liegt nur ca. 3 km von der Kernstadt Peine entfernt. Der Verbindungsweg (die alte Heerstraße, die das Wendesser Moor erschließt) wird von der freizeitgestaltenden Bevölkerung (Jogger, Hundeführer etc.) ständig aufgesucht. Im Bereich des Wendesser Moores findet auch eine Brennholznutzung durch Selbstwerber statt.

All diese Gründe, die für eine Verwirklichung einer Windkraftnutzung in der Potenzialfläche sprechen, sind nicht ausgewertet und berücksichtigt worden. Aufgrund des Regionalplanurteils vom 11.04.13 ist die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise in einem nachvollziehbaren schriftlich dokumentierten Verfahren unter

einheitlicher Anwendung abstrakter Kriterien

durchzuführen.

Z4018 PE Peine Vöhrum 01

ID 12714

(4 - 11/11)

Bereiche in der Nähe von Naturschutzgebieten sind nicht als Tabuzonen ausgewiesen worden. Auch sind Gebiete, in denen der Rotmilan vorkommt, nicht als Tabuzonen ausgewiesen worden. Lediglich die Brutrevierabgrenzung ist offensichtlich als einheitliches Kriterium festgelegt worden. Hieraus folgt, dass das Nichtvorhandensein eines Brutrevieres nicht gegen ein Windgebiet herangezogen werden kann.

In der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.04.13 NVwZ

Nicht folgen

Die Potenzialfläche wurde bereits einer der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessenen avifaunistischen Kartierung unterzogen. Darüber hinaus wurden umfangreiche Daten der zuständigen Naturschutzbehörde des LK Peine ausgewertet. Mehr kann vom Regionalverband auf der vorgezogenen Ebene der Raumordnung nicht verlangt werden, zumal schon diese vorliegenden Erkenntnisse gegen eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen. Weitergehende

s. Methodenband
D 1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		2013 Seite 1017 ist ähnlich wie bei der Flächennutzungsplanung nunmehr auch festgelegt worden, dass die Differenzierung von großer Bedeutung ist. Zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang muss sich der Plangeber den Unterschied zwischen harten und weichen Kriterien Bewusst machen und ihn dokumentieren, da die beiden Arten der Tabuzonen nicht dem selben rechtlichen Regime unterliegen. Harte Tabuzonen sind bei einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Dem gegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er anders als bei harten Tabukriterien einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Aus diesem Grund dürften die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im streitigen Gebiet gerade nicht der Ausweisung von Windkraftanlagen entgegenstehen. Wir beantragen daher, eine exakte Untersuchung der Potentialfläche aus avifaunistischen Gründen durchzuführen.	Untersuchungen wären Aufgabe der Zulassungsebene. Die von der Rechtsprechung entwickelten methodischen Anforderungen an ein gesamträumliches Planungskonzept zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bekannt und berücksichtigt worden (ausführlich siehe Kapitel im angegebenen Bezug)	
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4019 ID 21792 (5 - 1/12)	GF Meinersen Hillerse 01	In obiger Angelegenheit zeigen wir an, die [Eigentümergememschaft] [Name], vertreten durch die Sprecher [Name], [Name] und [Name] zu vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist beigefügt. Unsere Mandantschaft vertritt die im Potenzialgebiet belegenen Grundeigentümer	**Allgemeine Erläuterung**	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4020 ID 21793 (5 - 2/12)	GF Meinersen Hillerse 01	Namens und in Vollmacht unseres Mandanten nehmen wir zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms - 1. Änderung, 2. Offenlage - wie folgt Stellung: 1.Die Anforderungen an ein Regionales Raumordnungsprogramm zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung sind durch die Rechtsprechung in der Zwischenzeit klar definiert worden. Nach ständiger Rechtsprechung muss der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen werden (BVerwG, NVWZ 2008, 559). Anhand der Begründung des Regionalen Raumordnungsprogramms und der Verfahrensakten muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erkennbar sein, aus dem sich sowohl die Erwägungen für eine positive Standortzuweisung als auch Gründe für das Freihalten des übrigen Planungsraumes ergeben (BVerwG, NVWZ 2013, 1017). Es sind Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015 - 12 KN 216/13). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen harten und weichen Tabuzonen. Den Unterschied muss sich der Planungsträger bewusst machen und ihn ausdrücklich dokumentieren (BVerwG, NVWZ2013, 1017). Harte Tabuzonen sind hierbei Flächen, bei denen eine Verwirklichung einer Windenergienutzung auf unabsehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen ist (BVerwGE 120, 239). Demgegenüber sind weiche Tabuzonen einer Abwägung zwischen den Gründen für und gegen die Nutzung der Fläche für die Windenergie zugänglich. Die Abwägung hat nach einheitlichen Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gem. Art. 3 Abs. I GG zu erfolgen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015 - 12 KN 216/13).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A
Z4021 ID 21794 (5 - 3/12)	GF Meinersen Hillerse 01	Soweit mit der Bekanntmachung die Auffassung vertreten wird, Stellungnahmen seien nur zu den geänderten Teilen des Planentwurfs zulässig, entspricht dieses nicht neuerer Rechtsprechung. Eine Präklusionswirkung gem. § 3 Abs. 4 NROG ist unter Berufung auf das Urteil des EuGH vom 15.10.2015 in der Rechtssache C-137/14 unionsrechtswidrig. Die zu § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG ergangene Rechtsprechung wird auf weitgehend vergleichbare Regelungen, bspw. § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG erstreckt (OVG Münster, Beschluss vom 31.03.2016 - 8 B 1341/15). Mit der inzwischen umfassenden Literatur ist davon auszugeben, dass auch die Präklusionsvorschrift des § 3 Abs. 4 NROG unionsrechtswidrig ist, so dass eine Präklusion nicht eingetreten ist.	**Nicht folgen** Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen. Die Präklusion scheitert nicht an dem von den Einwendern zitierten Urteil des EuGH vom 15.10.2015, C-137/14. Das Urteil betrifft andere Sachverhalte. Der EuGH stellte fest, dass bestimmte Normen des deutschen Verwaltungsrechts mit denen Klagemöglichkeiten eingeschränkt wurden, europarechtswidrig sind. Die Präklusionsregelungen nahmen bestimmten Klägern die Möglichkeit, im Gerichtsverfahren Sachverhalte geltend zu machen, die sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen hatten. Darum geht es vorliegend nicht. Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt: „Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“ Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung.	
Z4022 ID 21795 (5 - 4/12)	GF Meinersen Hillerse 01	II. I. Faires Verfahren Als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips haben die Rechtsunterworfenen Anspruch auf die Durchführung eines fairen Verfahrens. Dieses setzt voraus, dass alle Rechtsunterworfenen die gleichen Möglichkeiten erhalten, sich in das Verfahren einzubringen. Darüber hinaus müssen für sämtliche Betroffenen die identischen Fristen gelten. Unsere Mandantschaft hat mit der 2. Offenlage des Entwurfes ab 04.04.2016 die Gelegenheit erhalten, sowohl die umfassenden Unterlagen des Entwurfs zu sichten, als auch im Anschluss die nunmehr erfolgte Stellungnahme abzufassen. Unsere Mandantschaft hat aus der Presse (bspw. Gifhorner Rundschau vom 10.03.2016) erfahren, dass die [Bürgerinitiative] bereits deutlich vor der Offenlage Gelegenheit erhalten habe, hunderte Seiten der Entwurfsvorlage durchzuarbeiten. Hierzu führt die Gifhorner Rundschau in seiner Ausgabe vom 10.03.2016 aus:„Hillersers SPD-Fraktionschef Philipp Raulfs sagt: „Wir haben mit der BI in 5 Tagen hunderte Seiten durchgearbeitet und sind auf Unstimmigkeiten gestoßen. Für das vorgesehene Gebiet waren vorgeschriebene Abstände der Windräder zu Bundes- und Kreisstraßen nicht berücksichtigt." Die Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter zu den Potenzialflächen	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Zeilennummern wird verwiesen. Bei einer Frist von 6 Wochen für Stellungnahmen ist es unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag.	**s. Zeile(n)** 4024 4025 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hillerse 01 A ist ganz offensichtlich nach Einwirkung durch die Bürgerinitiative geändert worden. Unter Ziff. 2.3 war noch in der 1. Offenlage vorgesehen, dass zu der Gewerbegebietsfläche „Saatzucht Flettmar" ein Abstand von 500 m einzuhalten sei. Dieses ist nunmehr gestrichen worden und ein Abstand von 1000 m vorgesehen worden. Darüber hinaus ist auf S. 71 der Begründung unter Ziff. E. 1.1.1.2.14 aufgenommen worden, dass im Einzelfall überschlägige Abstandserfordernisse zu Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen und sonstigen klassifizierten Straßen im Einzelfall zu einer Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50 ha-Mindestgröße führen könne. Insoweit ist ferner unter Ziff. E. 2.1.4.6.1 aufgeführt worden, dass ausnahmsweise im Rahmen der Einzelfallabwägung Abstandserfordernisse zu linienhaften Infrastrukturen zur Anwendung gebracht wurden, um prüfen zu können, ob solche Abstände zur Verkleinerung der nutzbaren Potentialfläche unter die 50 ha-Mindestfläche führen könne. Aus den Entwurfsunterlagen ergibt sich, dass eine solche „Einzelfallabwägung" lediglich im hier streitigen Fall vorgenommen wurde. Aus alledem ergibt sich ein Verstoß gegen das Erfordernis der Durchführung eines fairen Verfahrens.		
Z4023 ID 21796 (5 - 5/12)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Schaffung substantiellen Raumes Aus dem gemeinsamen Runderlass des MU, ML, MS, MW und MI vom 24.02.2016 (MU-52-29211/1/300) ist noch einmal das Landesziel niedergelegt worden, bis zum Jahr 2050 mindestens 20 GW Windenergieleistung Onshore zu installieren. Dieses Planungsziel soll für Regionale Raumordnungsprogramme dienen. Für die Realisierung des Planungsziels sind nach Darstellung des Windenergieerlasses 67.000 ha landesweit erforderlich. Aus Anlage I zum Windenergieerlass ergibt sich, dass für den Bereich des ZGB eine Potentialfläche von 10.551,2 ha durch die Landesregierung für erforderlich angesehen wird, um das Planungsziel zu verwirklichen. Vorliegend sind lediglich rund 7.100 ha vorgesehen worden. Aus Ziff. A. 3.4.5.2 der Entwurfsbegründung ergibt sich, dass der Windenergieerlass keine geeignete Beurteilungsgrundlage darstelle. Das Ausbauziel der Landesregierung habe einen Zeithorizont bis 2050. Es bestünde die Möglichkeit, über turnusgemäß anstehende Programmplanungen das Planungsziel zu realisieren. Hervorzuheben ist, dass bei der Berechnung der Mindestgrößen lediglich im Fall des hier streitigen Windparks Hillerse01 A linienhafte Infrastrukturen mitberücksichtigt worden sind. Darüber hinaus ist nach Durchsicht der Entwurfsvorlagen lediglich im bei mir streitigen Windpark bei Gewerbeflächen im Außenbereich ein Abstand von 1000 m vorgesehen worden. Insoweit reduzieren sich bei unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die vorgesehenen Vorranggebiete um Abstände zu linienhaften Infrastrukturen und um entsprechend erhöhte Abstände zu Gewerbegebieten im Außenbereich. Mithin wird die Fläche von 7.100 ha erheblich zu reduzieren sein. Somit liegt die Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete im Bereich des ZGB derart weit von der Zielgröße von 10.551,2 ha entfernt, dass der Windkraft nicht substantiell Raum gegeben wird.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung - insbesondere der Berücksichtigung des niedersächsischen Windenergieerlasses - wird auf die angegebenen Bezüge zum Methodenband verwiesen. Dem Einwender ist zuzustimmen, dass Teilflächen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung - u.a. Abstandsräume zu Infrastruktur-Elementen - der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen werden. Dies ändert jedoch nichts an der Feststellung, dass der Windenergienutzung durch das Plankonzept des Regionalverbandess ausreichend Raum geschaffen wird. Denn raumorderische Festlegungen unterliegen naturgemäß einer nachfolgenden Konkretisierung, was entsprechend auch auf die im Windenergieerlass als Zielgröße angegebenen Flächen zutrifft. Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein Mindestabstand von 1000 m nicht ausschließlich zu der vom Einwender angesprochenenen Gewerbefläche eingehalten wurde, sondern zu allen Gewerbeflächen, die in den kommunalen Flächennutzungsplänen als solche dargestellt sind.	**s. Methodenband** A 3.4.5 E 3.2.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4024 ID 21797 (5 - 6/12)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Gewerbegebietsfläche „Saatzucht Flettmar" In der Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter zum Gebiet Hillerse01A ist unter Ziff. 2.3 in der 1. Offenlage ausgeführt: „Im Bereich der Potentialfläche 3 nördlich der L320 befindet die sich im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen dargestellte Gewerbegebietsfläche „Saatzucht Flettmar". Auf dieser einzelnen Parzelle steht ein einzelnes Gebäude, das gewerblichen Zwecken dient. Die Fläche ist so klein, dass sich hier kein flächiges Gewerbegebiet entwickeln kann. Daher wäre es unverhältnismäßig, den 1000 m Abstand zu Siedlungsbereichen zur Anwendung zu bringen, da damit große Teile der Potentialfäche wegfallen würden. Da es sich hier im Grunde genommen um eine Einzellage im Außenbereich handelt, kommt der 500 m-Abstand zur Anwendung, um eine erdrückende Wirkung durch Windkraftanlagen zu vermeiden." In der 2. Offenlage ist diese Passage gestrichen. Hierzu wie folgt: Der vorhandene Siedlungsbereich und ein Mindestabstand zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern ist sowohl als harte Tabuzone (S. 58) als auch als weiche Tabuzone (S. 73) aufgeführt worden. Unter Ziff. E.1.1.2.3.1 und 2 ist näher dargelegt worden, dass eine trennscharfe Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen nicht vorgenommen werden könne. Es werde davon ausgegangen, dass zu Baugebieten ein Mindestabstand von etwa 300 m - 500 m unabdingbar sei. Nicht näher dargelegt worden ist, von welcher Musterwindenergieanlage ausgegangen wird, auf deren Grundlage der Mindestabstand von 300 - 500 m ermittelt wird. Eine ausreichende Begründung für die Einstufung als harte Tabuzone ist somit nicht gegeben. Eine erforderliche Dokumentation ist der Begründung nicht zu entnehmen. Soweit unter Ziff. E.1.1.2.3.2.3 aufgeführt worden ist, der Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen betrage 1000 m, wird wohl offensichtlich davon ausgegangen, dass die Entfernung zwischen 300 - 500 m und 1000 m als weiche Tabuzone einzustufen sei. Begründet wird der 1000 m-Abstand damit, dass es sich um einen sinnvollen und zielführenden Kristallisationspunkt handele, um die Bevölkerung vor Immissionen zu schützen. Eine ausreichende Begründung für eine weiche Tabuzone ist nicht gegeben. Es ist unter Ziff. E. 1.1,2.3.2.1 aufgeführt worden, dass für Musteranlagen ein Abstand von 300 - 500 m erforderlich. Darüber hinaus ist nicht näher definiert, was unter einem Siedlungsbereich zu verstehen ist. Aus der Abwägung hinsichtlich des Gebietes Hillerse01A in der 1. Offenlage war zu entnehmen, dass eine einzelne Gewerbegebietsfläche „Saatzucht Flettmar" wie eine Splittersiedlung behandelt werden sollte, so dass ein Abstand von 500 m angemessen sei. Eine konkrete Abgrenzung ist mit dem Begriff „Siedlungsbereich trennscharf nicht möglich. Vielmehr müsste im Rahmen eines Regionalen Raumordnungsprogramms deutlich unterschieden werden zwischen unterschiedlichen Gruppen von Siedlungsbereichen, die immissionsschutzrechtlich unterschiedlich zu bewerten sind.	**Nicht folgen** Gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes sollen Vorranggebiete Windenergienutzung zu Siedlungsflächen - hierunter fallen auch Gewerbeflächen - einen Mindestabstand von 1000 m einhalten (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Maßgeblich für die Einordnung als Siedlungsfläche ist im vorliegenden Fall die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Meinersen, die hier eine Besserstellung gegenüber Außenbereichsvorhaben ohne FNP-Darstellung begründet. Der Abstandsradius wurde dementsprechend auf 1000 m erhöht.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Immissionsschutzrechtlich ist zu unterscheiden, ob es sich bei betroffenen Gebieten um Wohngebiete handelt oder ob es sich um Gewerbeflächen handelt. Weiter ist zu unterscheiden, ob es sich um Flächen im oder am Rande des Außenbereiches handelt oder ob es sich um einen geschlossenen Siedlungsbereich handelt. Mithin hätte hier eine deutliche Differenzierung vorgenommen werden müssen, um der Windkraft substanziellen Raum geben zu können. Eine ausreichende Begründung ist nicht gegeben. Im vorliegenden Fall ist die Gewerbegebietsfläche „Saatzucht Flettmar" als Splittersiedlung oder Einzelhaus mit gewerblicher Nutzung gem. Ziff. E. 1.1.2.3.2.5 einzustufen. Die Mindestabstände bezwecken vorrangig nach der Begründung den Schutz der Bevölkerung vor Immissionen. Eine Einzellage im Außenbereich ist aufgrund der Außenbereichslage und der Vorbetroffenheit nicht als Siedlungsbereich einzustufen, sondern als die bereits erwähnte und nicht näher definierte Splittersiedlung. Mithin war vorliegend ein Abstand von allenfalls 500 m angemessen. Eine andere Behandlung würde im Übrigen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Im gesamten Gebiet des ZGB befinden sich im Außenbereich Bauten, die bspw. Über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan genehmigt worden sind. Diese wären somit als Siedlungsbereiche einzustufen und es wäre stets ein Abstand von 1000 m einzuhaken. Soweit aus der Begründung ersichtlich, ist ein Abstand von 1000 m in vergleichbaren Fällen nur im Bereich des Gebietes Hillerse01A vorgenommen worden. Dieses verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.		
Z4025 ID 21798 (5 - 7/12)	GF Meinersen Hillerse 01	4. Abstand zu Straßen Nach Windenergieerlass ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zwischen sog. Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen zu unterscheiden. Die Anbauverbotszone beträgt 20 m, der Bereich ist von Windenergieanlagen freizuhalten. Im Bereich zwischen 20 und 40 m liegt die sog. Anbaubeschränkungszone, in der mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde eine Genehmigung bzw. Zustimmung zur Errichtung von Windkraftanlagen erreicht werden kann. Im Rahmen der Abwägung ist nach Ziff, E.2.1.4,6.1 (Abstände zu linienhaften Infrastrukturen) überschlägig ein Abstandserfordernis von 100 m zu Straßen zur Anwendung gekommen. Eine nähere Begründung, wieso ein Abstand von 100 m zugrunde gelegt wird, ergibt sich aus der Begründung nicht. Dieses ist auch fachrechtlich nicht gerechtfertigt. Aus dem Windenergieerlass und dem Straßenrecht ergibt sich allenfalls eine Abstandsregelung von 20 m, die als Tabuzone zu berücksichtigen wäre. Dies ist jedoch eine Frage, die nicht durch das Regionale Raumordnungsprogramm, sondern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuklären wäre. Mithin ist der zugrunde gelegte Abstand von 100 m fachlich nicht gerechtfertigt und nicht vorzunehmen.	**Nicht folgen** Linienhafte Infrastrukturen (darunter Landes- und Kreisstraßen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstände sind der Windenergienutzung nicht zugänglich (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur-Elemente im Maßstab des RROP von 1 : 50.000 häufig nicht darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden derartige Abstände allerdings (pauschaliert) berücksichtigt, um zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Diese Überprüfung erfolgte für alle Potenzialflächen in gleicher Weise. Für drei Potenzialflächen wurde nach Abzug dieser Abstände eine Unterschreitung der Mindestgröße festgestellt , was somit zum Entfall der Potenzialflächen geführt hat.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4026 ID 21799 (5 - 8/12)	GF Meinersen Hillerse 01	5. Mindestfläche von 50 ha Auf S. 71 der Begründung unter Ziff. E.1.1.1.2.14 ist, wie auch auf Seite 122 unter Ziff. E.2. I.4.6.1 aufgeführt worden, dass bei der Ermittlung der 50 ha Mindestflächengröße im Einzelfall Abstände zu linienhaften Infrastrukturen berücksichtigt worden sind. Soweit ersichtlich, ist lediglich beim Gebiet Hillerse01A der Abstand von linienhaften Infrastrukturmaßnahmen zum Abzug gebracht worden, so dass das Gebiet unter 50 ha verkleinert wurde. Eine nähere Begründung, wieso ein solcher Abzug in dem einzigen Fall Hillerse01A vorgenommen wird, enthält die Begründung des Entwurfes nicht. Dieser ist auch nicht gerechtfertigt. Aus Art, 3 Abs. 1 GG ergibt sich, dass sämtliche Rechtsunterworfenen gleich zu behandeln sind. Eine Ungleichbehandlung ist unter Umständen gerechtfertigt. Dies bedürfte jedoch einer Begründung. Diese liegt vorliegend nicht vor. Mithin führt der Abzug der Abstandsvorschriften von linienhaften Infrastrukturanlagen zu einer Ungleichbehandlung. Darüber hinaus wäre der Abzug systemwidrig. Die Ermittlung einer Mindestfläche - hier 50 ha - dient vorrangig dem Ziel, Kleinstwindparks zu verhindern. Definiertes Ziel ist die Errichtung von mindestens 3 Windkraftanlagen in einem Vorranggebiet. Man ist davon ausgegangen, dass eine 3 MW Windenergieanlage einen Flächenbedarf von ca. 18 ha habe. Hieraus wurde die Mindestanforderung von 50 ha ermittelt. Der Flächenbedarf von ca. 18 ha für eine einzelne Windkraftanlage ergibt sich neben wirtschaftlichen Betrachtungen vor allem daraus, dass Abstände zu Straßen, Siedlungsbereichen u.a. einzuhalten sind. Es wäre mithin systemwidrig, wenn auf der einen Seite bei der Ermittlung des Flächenbedarfs von ca. 18 ha Abstände mit berücksichtigt werden würden und somit die Mindestfläche von 50 ha ermittelt werden würde und auf der anderen Seite bei Potenzialflächen die Abstände wieder in Abzug gebracht werden würden. Dieses würde dazu führen, dass Abstandsflächen doppelt berücksichtigt werden würden. Es muss mithin der Genehmigungsbehörde überlassen werden, welche Abstandsregelungen vorgenommen werden. Dieses ist keine Frage der Regionalplanung. Darüber hinaus würde der Windkraft kein Raum gegeben werden, wenn bei sämtlichen Vorranggebieten die Abstände zu linienhaften Infrastrukturanlagen von 100 m in Abzug gebracht werden würden. In diesem Fall würde sich die Vorrangfläche sämtlicher geplanter Vorranggebiete deutlich verringern, so dass das vorgesehene Ziel von 7000 ha bei Weitem nicht erreicht werden würde. Mithin ist ein ausreichender substanzieller Raum für Windkraft durch die vorgesehene Regionalplanung nicht gegeben.	**Nicht folgen** Zur Begründung der gewählten Mindestgröße von 50 ha für Vorranggebiete Windenergienutzung wird auf den Methodenaband (siehe angegebenen Bezug) verwiesen. Der Regionalverband ist sich dabei bewusst, dass durchaus auch geringfügig kleinere Flächen für die Windenergienutzung geeignet sein können, diese werden aber nicht berücksichtigt, da auch ohne diese Flächen substanziell Raum für die Windenergie geschaffen werden kann und damit gleichzeitig dem im Planungskonzept verankerten Bündelungsprinzip von Windenergieanlagen Rechnung getragen wird. Die durchgeführte Überprüfung, ob nach Abzug der Abstandsräume zu Infrastruktur-Elementen die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha noch erreicht wird, erfolgte für alle Potenzialflächen in gleicher Weise. Die vom Einwender angeführte Potenzialfläche Hillerse 01 A ist eine von drei Potenzialflächen, bei denen im Ergebnis eine Unterschreitung der Mindestgröße festgestellt wurde, was somit zum Entfall der Potenzialfläche geführt hat. Eine Ungleichbehandlung liegt insofern nicht vor. In Bezug auf die Fragestellung, ob der Windenergienutzung substanzeill Raum geschaffen wird, wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4023 **s. Methodenband** E 2.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A
Z4027 ID 21800 (5 - 9/12)	GF Meinersen Hillerse 01	6. Umfassung Siedlungen Unter Ziff. E.2.1.4,3.5 ist neu eingeführt worden das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen. Für Potenzialflächen, die teilweise eine Länge von mehreren Kilometern aufweisen und Siedlungen	**Nicht folgen** Ein Umfassungswinkel von 120 Grad dient für den Plangeber als Orientierungswert in Bezug auf eine mögliche unzumutbare Einkreisung von Ortschaften (einheitlich bezogen auf den jeweiligen Ortsmittelpunkt) für die Einzelfallprüfung im Gebietsblatt. Die Vorgehensweise im Zuge der	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		umfassen, käme es zu einer visuellen Beeinträchtigung für die Bevölkerung. Auf der Grundlage des Vorsorgegrundsatzes solle eine Umfassung von Siedlungen vermieden werden. Im alternativen Vergleich zur Potentialfläche Hillerse01A ist aufgeführt worden, dass die Potentialfläche Hillerse01A von der Ortschaft Rietze und Volkse us gesehen teilweise mehr als 1/3 des Horizonts einnehme und das Ortsumfeld damit deutlich dominiere. Dieses ist kein zulässiges Abwägungskriterium. Aus Vorsorgegesichtspunkten ist als weiche Tabuzone ein Abstand zu Siedlungsbereichen von 1000 m vorgesehen worden. Dieses wird damit begründet, insbesondere eine optisch bedrängende Wirkung und damit einhergehendes Konfliktpotential zu vermeiden. Aufgrund des deutlichen Abstandes von 1000 m wird auch eine optisch beeinträchtigende Wirkung von Vorranggebieten vermieden, die sich über eine Länge von mehreren Kilometern erstrecken. Mithin ist mit dem Abstand von 1000 m Vorsorge getroffen worden, so dass das Kriterium der Umfassung von Siedlungen nicht gerechtfertigt ist. Hiermit würde unangemessen der Windkraft nicht der nötige Raum gegeben werden.	Überprüfung einer möglichen Umfassungswirkung sowie die konkrete Berücksichtigung dieses Belanges im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung orientiert sich im Grundsatz an einer im Jahr 2012 im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern entwickelten Methodik („Gutachten zur Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern). Die Orientierung an einem Winkel von 120° stützt sich ferner auch auf die Rechtsprechung des OVG Magdeburg, welches in seinem Beschluss vom 16. März 2012 die Auffassung vertritt, dass eine Beeinträchtigung von bis zu 2/3 des Gesichtsfeldes als hinnehmbar zu bewerten ist. Die Frage nach einer übermäßigen Einkreisung durch WEA ist jedoch nicht allein vom Umfassungswinkel selbst, sondern darüber hinaus auch von weiteren einzelfallspezifischen Begebenheiten wie Entfernung der Anlagen von der betroffen Ortslage, dem Relief und der Konfiguration (ein zusammenhängender Windpark oder mehrere Teilflächen mit unterschiedlichen großen belastungsfreien Zwischen-Korridoren) des Windparks abhängig. In Anbetracht der zu berücksichtigenden Parameter geht der Regionalverband davon aus, dass das tatsächliche Gewicht, mit dem eine potenzielle Umfassung von Ortslagen in die Abwägung einzustellen ist - und insbesondere eine potenzielle Beeinträchtigung der örtlichen Wohnbevölkerung, welche im Konflikt mit dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme steht – sich aus der fallspezifischen Kombination dieser Parameter erst im Zuge einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Gegebenheiten und Umstände ermitteln lässt. Anders als der Einwender, der seine Einschätzung nicht schlüssig argumentativ hinterlegt, ist der Plangeber - gestützt u.a. durch die genannten Gutachten bzw. Rechtsquellen - davon überzeugt, dass auch weiter entfernte WEA bei entsprechender Ausdehnung eines Windparks zu einer unzumutbaren Bedrängungssituation führen können. Auch ist der Vorsorgeaspekt an dieser Stelle rechtmäßig, denn die festgelegten Mindestabstände tragen dem Vorsorgegedanken zwar ebenfalls bereits Rechnung, jedoch beziehen sie sich auf andersartige Wirkprozesse. So begründet sich der Mindestabstand von WEA zu Siedlungsbereichen mit dem Schutz vor übermäßigen Schallimmissionen, optischen Belästigungen und einer bedrängenden Wirkung einzelner WEA. Nicht aber berücksichtigt er bereits das visuelle Zusammenwirken von WEA infolge des konkreten Flächenzuschnitts. Dies ist schlechterdings schon technisch gar nicht möglich. Es ist also nur folgerichtig und konsistent, wenn der Regionalverband den Vorsorgegrundsatz auch auf den Wirkfaktor der Horizontverstellung bzw. Umfassung anwendet. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Plangeber mit dem vorliegenden Entwurf die für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellte Fläche nahezu verdoppelt und deutlich mehr als 1 % seines Planungsraumes mit Vorranggebieten Windenergienutzung belegt. Die Substanz der Planung steht damit außer Frage. Das Kriterium zur Verhinderung einer Umfassung von Siedlungen ist somit sachgerecht und rechtskonform und wird beibehalten.	Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4028 ID 21801 (5 - 10/12)	GF Meinersen Hillerse 01	7. Rotmilan Auf der 2. Planungsebene ist nach Ziff. E.2.1.4.1.1 ein Abstand von windenergieanlagenempfindlichen Vogelarten - hier insbesondere der Rotmilan - von 1000 m vorzunehmen. Dem Alternativvergleich wurde (S. 13) zugrunde gelegt, dass 2 Brutplätze des Rotmilans südöstlich von Ohof festgestellt worden seien und ein hohes Konfliktpotential des Rotmilans bestünde. Aus dem Gutachten Rotmilan, ergänzende Kartierung 2014, wurden 8 zu untersuchende Gebiete mit einer Gesamtfläche von 13.300 ha begutachtet. Es wurden teilweise 3 und 5 Durchgänge der Erfassung und Überprüfung gemeldeter Vorkommen durchgeführt. Eine ausreichende und umfassende Kartierung ist nicht vorgenommen worden. Demgegenüber wurde im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt, dass durch die [Firmenname] eine umfassende avifaunistische Untersuchung der Windpotenzialfläche „Rietze" vorgelegt worden ist, aus der sich ergibt, dass keine Rotmilanhorste im untersuchten Bereich festzustellen sind. Diese Untersuchung ist nicht umfassend mit berücksichtigt worden. Insbesondere hätte in der Erwägung berücksichtigt werden müssen, dass die Datenlage nicht eindeutig ist. Aufgrund der nicht eindeutigen Datenlage hätte ein Abstand zu Rotmilanhorsten im vorliegenden Fall in dem Regionalen Raumordnungsprogramm nicht mit berücksichtigt werden dürfen. Dieses hätte dem Genehmigungsverfahren überlassen werden müssen, in dem konkret durch aktuelle avifaunistische Gutachten belegt werden muss, dass ein Tötungsrisiko für insbesondere den Rotmilan auszuschließen ist. Da das Regionale Raumordnungsprogramm nach 10 Jahren überprüft werden muss, muss eine Prognose über einen Zeitraum von 10 Jahren angestellt werden. Im Fall, dass gesichert für den gesamten Zeitraum mit einem Rotmilanvorkommen zu rechnen wäre und die Errichtung von Windkraftanlagen auszuschließen sei, könnte dieser Gesichtspunkt in die Abwägung einbezogen werden. Da dieses nicht der Fall ist, hätten die Abstände nicht berücksichtigt werden dürfen.	**Nicht folgen** Die Kartierung von [Firmenname] ist entgegen der Einwendung sehrwohl mit angemessenem Gewicht vom Regionalverband berücksichtigt worden. Da im Fall der vorliegenden Potenzialfläche erhebliche Differenzen zwischen den Ergebnissen des vom Einwender angeführten [Firmenname]-Gutachtens und den Ergebnissen des vom Regionalverband beauftragten Gutachtens von Biodata sowie den Angaben der zuständigen Fachbehörden bestanden, hat der Regionalverband neben einem Arbeitsgespräch mit den verschiedenen Gutachtern extra eine Nachkartierung im Jahr 2014 veranlasst, um diese Widersprüche aufzuklären. Der Umfang dieser Kartierung ist der Ebene der Regionalplanung angemessen gewählt worden und begründet keineswegs eine geringere Verlässlichkeit der Ergebnisse. Insbesondere trifft die Annahme des Einwenders diesbezüglich nicht zu, da bei einer geringeren Anzahl von Begehungen wenn überhaupt damit gerechnet werden könnte, dass im Vergleich zu umfangreicheren Untersuchungen einzelne Brutpaare übersehen würden. Dass aber, wie im vorliegenden Fall scheinbar unterstellt, Brutnachweise und Verdachtsfälle erkannt werden würden, die sich bei längerfristiger Kartierung als fehlerhaft herausstellen würden, ist nahezu ausgeschlossen. Da die Erkenntnisse der Gutachter der Regionalverband ferner mit den weiteren Hinweisen und Angaben der UNB Gifhorn sowie einschlägiger Naturschutzverbände stimmig sind, gründet der Regionalverband seine Abwägung auch weiterhin auf den Ergebnissen des Gutachtens von Biodata (2014). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber nicht abschließend über artenschutzrechtliche Verbote entscheidet. Gleichwohl kann und muss er eine artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung treffen, in der er das Risiko des Auftretens artenschutzrechtlicher Verbote iVm § 44 BNatSchG abschätzt und in seiner Abwägung berücksichtigt. Anderenfalls könnte er nicht in geforderter Weise sicher stellen, dass sich die vorrangige Windenergienutzung auf wesentlichen Teilen der von ihm dafür vorgesehenen Flächen auch tatsächlich durchsetzen kann und er damit der Privilegierung nach § 35 BauGB trotz der Ausschlusswirkung für das verbleibende Plangebiet gerecht wird. Somit muss der Plangeber keineswegs erst dann artenschutzrechtliche Fragestellungen im Zuge seiner Abwägung berücksichtigen, wenn er für die Dauer von 10 Jahren sicherstellen kann, dass auch tatsächlich dauerhaft ein Konflikt vorliegt. Dies wäre naturgemäß in der Praxis niemals möglich und würde im Übrigen im Umkehrschluss auch bedeuten, dass WEA nur dann geplant und genehmigt werden dürften, wenn der Planer oder Antragsteller sicherstellen könnte, dass es über die Lebendauer der Anlage (>20 Jahre) nicht zur Ansiedlung empfindlicher Arten und in der Folge ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikten kommt. Dies ist bei lebensnaher Betrachtung ausgeschlossen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A
Z4029 ID 21802 (5 - 11/12)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Seershausen 01	8. 5-km-Abstand Soweit ein Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten vorgesehen werden soll, wird dieser 5 km Mindestabstand im Rahmen der Entwurfsfassung willkürlich unter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG angewendet. Der	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Forderung nach Einhaltung des 5-km-Mindestabstands zu den Windparks Uetze bzw. Böckelse wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2402 4226 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Mindestabstand dient dem Schutz der Bevölkerung von einer optisch bedrängenden Wirkung und dem Einschluss von Siedlungsbereichen. Dieses ist nach diesseitigem Dafürhalten kein geeignetes Kriterium, da durch die Mindestabstände von 1 km schon ausreichende Vorsorge getroffen worden ist. Dies kann jedoch dahin gestellt werden. Im vorliegenden Fall grenzt das Potenzialgebiet Seershausen01 weniger als 5 km an dem in der Region Hannover gelegenen Windpark Uetze. Bei konsequenter Anwendung der 5 km-Abstandsregelung zum Schutz der Bevölkerung hätte der Radius von 5 km auch jenseits der Planungsgrenze mit berücksichtigt werden müssen. Mithin dürfte das Potentialgebiet Seershausen 01 wegen des zu geringen Abstandes zum Windpark Uetze nicht berücksichtigt werden, so dass im Rahmen des Alternativvergleichs die Alternative 7 ausscheidet. Darüber hinaus befindet sich das Gebiet Seershausen01 in einem Abstand von 3,5 km zum Windpark Böckelse mit 3 raumbedeutsamen Anlagen. Mithin dürfte bei Anwendung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes entweder der Mindestabstand von 5 km nicht zur Anwendung kommen oder dieser müsste auch für das Gebiet Seershausen01 Anwendung finden.		Hillerse 01A
Z4030 ID 21803 (5 - 12/12)	GF Meinersen Hillerse 01	III. Nach alledem ergibt sich aus den vorgenannten Erwägungen, dass das Gebiet Hillerse01A deutlich über der Mindestgröße von 50 ha liegt und mithin im Rahmen des Alternativvergleiches dem Gebiet der Vorrang zu geben ist.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorangegangenen Einzelbelangen wird verwiesen. Am Entfall des Gebietes GF Meinersen Hillerse 01 wird festgehalten.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4031 ID 21804 (6 - 1/12)	GF Meinersen Hillerse 01	In obiger Angelegenheit zeigen wir an, Herrn [Name], [Adresse] zu vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist beigefügt. Unser Mandant ist mit den folgenden Flächen Eigentümer im Potentialgebiet Hillerse 01 A: > Gemarkung Rietze, Flur 5, Flurstück 21 zur Größe von 14,5978 > Gemarkung Rietze, Flur 5, Flurstück 11 zur Größe von 4,0430 ha	**Allgemeine Erläuterung**	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A
Z4032 ID 21805 (6 - 2/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4020

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4033 ID 21806 (6 - 3/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4021
Z4034 ID 21807 (6 - 4/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4022
Z4035 ID 21808 (6 - 5/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4023
Z4036 ID 21809 (6 - 6/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4024
Z4037 ID 21810 (6 - 7/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4025
Z4038 ID 21811 (6 - 8/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4026
Z4039 ID 21812 (6 - 9/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4027
Z4040 ID 21813 (6 - 10/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4028

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4041 ID 21814 (6 - 11/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4029
Z4042 ID 21815 (6 - 12/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4030
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4043 ID 21816 (7 - 1/12)	GF Meinersen Hillerse 01	In obiger Angelegenheit zeigen wir an, Herrn [Name], [Adresse] zu vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist beigefügt. Unser Mandant ist mit den folgenden Flächen Eigentümer im Potentialgebiet Hillerse 01 A: > Gemarkung Rietze, Flur 4, Flurstück 2 zur Größe von 1,9985 ha > Gemarkung Rietze, Flur 4, Flurstück 6 zur Größe von 3,2626 ha > Gemarkung Rietze, Flur 5, Flurstück 12 zur Größe von 8,4839 ha	**Allgemeine Erläuterung**	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A
Z4044 ID 21817 (7 - 2/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4020
Z4045 ID 21818 (7 - 3/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4021
Z4046 ID 21819 (7 - 4/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4022

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4047 ID 21820 (7 - 5/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4023
Z4048 ID 21821 (7 - 6/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4024
Z4049 ID 21822 (7 - 7/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4025
Z4050 ID 21823 (7 - 8/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4026
Z4051 ID 21824 (7 - 9/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4027
Z4052 ID 21825 (7 - 10/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4028
Z4053 ID 21826 (7 - 11/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4029
Z4054 ID 21827 (7 - 12/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4030

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4055 ID 23214 (8 - 1/1)	PE Peine Vöhrum 01	In der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf unseren Schriftsatz vom 22.01.2014. Zur allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Entwurf des RRÜP 1. Änderung 2. Offenlage ausgelegt. Bis zum 20.05.2016 besteht die Möglichkeit schriftlich zu dem Entwurf bzw. elektronisch per E-Mail Stellungnahmen azugeben. Der Veröffentlichung ist zu entnehmen, dass die wie im Schriftsatz vom 22.01.2014 vorgetragenen Ausführungen unberücksichtigt geblieben sind. Auch das ergänzende Gutachten zur Problematik Rotmilan beschäftigt sich nicht mit den Ausführungen unseres Schriftsatzes vom 22.01.2014. Wir wiederholen daher Namens und in Vollmacht unserer Mandanten [4 Personen] und im Namen des Kirchenkreisamtes Peine unsere Einwendungen. Der Schriftsatz vom 22.01.2014 wird diesem heutigen Schreiben beigefügt. Sämtliche Ausführungen aus dem Schriftsatz vom 22.01.2014 werden hiermit auch zum Gegenstand der heutigen Ausführungen gemacht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die im Rahmen des Schreibens vom 22.01.2014 vorgetragenen Ausführungen wurden in die Abwägung eingestellt. Die Einwendungen führten jedoch nicht zu veränderten Abwägungsergebnissen, sodass an der Gesamtbeurteilung der Potenzialfläche Vöhrum 01 festgehalten wird (siehe Gebietsblatt). Es wird auf die Abwägung des Schreibens vom 22.01.2014 verwiesen.	**s. Gebietsblatt** PE Peine Vöhrum 01
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4056 ID 31661 (9 - 1/2)	PE Peine Vöhrum 01	Den Entwurf des RROP 2008 - 1. Änderung, 3. Offenlage wurde von uns überprüft. Wie Sie wissen, vertreten wir die Interessen der Poolgemeinschaft [Name], vertreten durch die Sprecher Herrn [Mandant 1], Herrn [Mandant 2], Herrn [Mandant 3], Herrn [Mandant 4] und des [Mandant 5]. Die Satzung, beschreibende und zeichnerische Darstellung zum Entwurf 3. Offenlage wurde von uns ebenfalls überprüft. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass nach wie vor, die Ausführungen in unserem Schriftsatz vom 22.01.2014 nicht berücksichtigt wurden. Eine Berücksichtigung des Windparks Vöhrum 01 für die Gemarkung Stederdorf / Eixe ist nicht erfolgt. Sie führen unter D1 zu den rechtlichen Grundlagen des Planungskonzeptes aus, dass es aufgrund der obergerichtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg für eine planerische Entscheidung zur Herstellung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu ihrer Wirksamkeit ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzepts bedarf.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 4055

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0082**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4057 ID 31662 (9 - 2/2)	PE Peine Vöhrum 01	Die Festlegung harter und weicher Tabuzonen ist zwar nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Fall ist aber, wie ausführlich bereits mit Schreiben vom 22.01.2014 dargelegt, kein geringes bzw. mittleres Horstpotenzial für den Rotmilan vorhanden. Mit unseren Ausführungen wurde sich in der Vergangenheit nicht auseinandergesetzt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Da aufgrund des aktuellen Planungskonzepts die Ausdehnung des Windparks Edemissen / Oelerse nicht erfolgt, ist auch die 5-km-Grenze eingehalten. Wir wiederholen daher sämtliche Ausführungen aus unserem Schreiben vom 22.01.2014 und machen Sie zum Gegenstand des heutigen Vorbringens. Rein vorsorglich ist unser Schriftsatz vom 22.01.2014 noch einmal beigefügt.	**Nicht folgen** Unter der angegebenen Zeilennummer ist eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem vorgetragenen Belang erfolgt.	**s. Zeile(n)** 4011
Beteiligtennummer **29.0089**		Datum der Stellungnahme **18.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4058 ID 13504 (1 - 1/1)	PE Peine Vöhrum 01	Wir sind grundsätzlich interessiert auf den markierten Grundstücken Windkraftanlagen zu installieren. Die Grundstücke gehören [Name] und Herrn [Name].	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Westlich von Eixe, westlich der Stromtrasse: Landschaftsschutzgebiet, Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsgebiete (1000 m). Westlich von Eixe, östlich der Stromtrasse: Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsgebiete (1000 m). Südwestlich von Vöhrum, unterhalb der Stromtrasse: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsgebiete (1000 m). Südwestlich von Vöhrum, westlich der Stromtrasse: Landschaftsschutzgebiet.	
Beteiligtennummer **29.0090**		Datum der Stellungnahme **19.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4059 ID 13528 (1 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Antrag auf Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraft in den Gemeinden Hohenhameln und Lahstedt die [Firmenname] plant die Realisierung eines Windparks mit Bürgerbeteiligung auf dem Gemeindegebieten Hohenhameln und Lahstedt, zum größten Teil auf der Gemarkung Bierbergen. Die [Firmenname] ist seit ca. 10 Jahren im Bereich der erneuerbaren Energien tätig, das Aufgabenfeld erstreckt sich von der Entwicklung Kommunaler Energiekonzepte über die Projektentwicklung von Photovoltaik, Wind und Biomassekraftwerken sowie deren Finanzierung bis hin zur Betriebsführung	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Bierbergen PE 6 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0090**
Datum der Stellungnahme: **19.01.2012**
Planungsabsichten
Einwendungsgeber: Privater Einwender

der errichteten Anlagen.
Die Regionale Energieversorgung sowie den Erhalt der Wertschöpfung vor Ort versuchen wir mit Nachdruck umzusetzen.

Im Projekt Bierbergen planen wir einen Windpark mit der Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung. Auf der Potentialfläche sind in etwa 7-9 Anlagen - abhängig von den noch zu untersuchenden Bewertungskriterien - vorgesehen, die Gesamthöhe beträgt max. 200 m.
Die Windkraftanlagen weisen eine Nabenhöhe von ca. 140 m auf.
Das Vorhaben sieht eine Bürgerbeteiligung vor.

Im Zuge der Weiterentwicklung des RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung bitten wir die von uns angegebene Fläche einer Überprüfung durch den ZGB zu unterziehen mit dem Ziel den Regionalplan zu ändern, die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern.
Wir beantragen die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inhalt das bestehende Vorranggebiet gemäß beiliegender Anlage zu erweitern.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir gerne und jederzeit zu Verfügung, und würden uns freuen das Projekt gemeinsam mit der Gemeinde Hohenhameln umsetzten zu dürfen.

Beteiligtennummer: **29.0090**
Datum der Stellungnahme: **23.03.2018**
1. Erörterung
Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z4060
ID 31445
(2 - 1/1)

Gerne möchten wir Sie auf diesem Wege mit dem im Anhang beigefügten Schreiben über unser Gespräch mit dem Helmstedter Landrat Herrn Radeck informieren. Das Schreiben richtete sich an die Mitglieder der Verbandsversammlung des Landkreis Helmstedt sowie das ArL als beratendes und genehmigendes Amt.

Knapp zusammengefasst lässt sich unser Termin wie folgt zusammenfassen: Ausgewiesenes Ziel des Landkreises Helmstedt ist es, die Flächen beim Lappwaldsee und bei Königslutter von Windenergieanlagen freizuhalten, um die Entwicklung und regionale Wertschöpfung aus dem Tourismus zu fördern. Hier bilden zurzeit vor Allem die Windeignungsflächen „HE Königslutter" (innerhalb der 5km Pufferzone Harz & Elm) und „HE Helmsteldt" (Großflächige Erweiterung der Windvorrangzone entlang des Lappwaldsees) erhebliches Konfliktpotential. Wie bereits in den Beteiligungsverfahren sowie zuletzt in unserer Stellungnahme vom 12.02.2018 dargelegt, wurde die Potentialfläche Sisbeck im Aufstellungsverfahren frühzeitige auf Grund der ermessensbreiten 5km Regelung außer Acht gelassen. Dem RGB ist hier durchaus ein Ermessensspielraum zur Reduzierung des Mindestabstandes auf 3 km gegeben, wonach unsere Fläche hinsichtlich sämtlicher Bewertungskriterien ausweisbar wäre. Wir möchten Sie erneut bitten, diese Umstände in den weiteren Verfahrensschritten zu

Nicht folgen

Der beantragten Fläche steht ein Ausschlusskriterium gemäß Planungskonzept entgegen.
Das 5-km Abstandskriterium ist nicht zu den Vorranggebieten Windenergienutzung HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung und HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung eingehalten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0090**		Datum der Stellungnahme **23.03.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
		berücksichtigen.		
Beteiligtennummer **29.0090**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4061 ID 33874 (3 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01B	Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig hat in Ihrer Sitzung am 09.08.2018 gern. Beschlussvorlage 2018/28 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 - 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 3. Offenlage (RROP 2008 - 1. Änd., 3. Offenlage) einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten. Gemäß § 9 Abs. 3 ROG kann zum Planentwurf Stellung genommen werden. Zur Historie. [Firmenname] vertritt seit 2013 das Interesse der Landeigentümer und begleitet das Vorhaben mit seiner mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und in der komplexen Thematik von Bauleitverfahren. Bereits in den ersten Öffentlichkeitsbeteiligungen der 1. Änderung des RROP 2008 haben wir bzgl. des Ausschluss unserer Fläche Stellung genommen. Die im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 bezeichnete Potentialfläche Schladen 01B (vgl. Anlage 2) - zu welcher ein Großteil der Landeigentümer dem Windflächenpool [Name 1] angehören - wurde vom RGB auf Grund folgender Argumentation im RROP 2008 ausgeschlossen: „Ein Großteil der Potenzialfläche entfällt aufgrund des Verbreitungsschwerpunktes des Rotmilans. Die verbleibenden Restflächen entfallen, da sie die Mindestgröße von 50 ha nicht erreichen. Auf eine Prüfung weiterer Belange unter 2.2 - 2.7 konnte daher verzichtet werden.- Entwurf zur Erörterung der 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung"des RROP 2008. Das bedeutet, dass die Potentialfläche ausschließlich durch die Schaffung und Anwendung des in Niedersachsen naturschutzrechtlich nicht definierten und naturwissenschaftlich umstrittenen Kriteriums „Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans" von vornherein nicht berücksichtigt wurde, ohne dass weitere Belange geprüft wurden. Der unseres Erachtens unbegründeten Ausschluss-Entscheidung des RGB entgegen steht, dass für das Kriterium „Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan" faktisch keine gebietsspezifischen naturschutzfachlichen Daten herangezogen wurden. Der RGB begründet den Ausschluss der Fläche „Schladen B01" lediglich auf Annahmen, ohne das tiefergehende methodensichere Untersuchungen und Bewertungen der Potentialfläche stattfanden. Bitte bedenken Sie, dass im Landkreis Goslar im RROP 2008 nur 3 zusätzliche, teilweise nicht unproblematische Vorranggebiete vorgesehen sind, die aber selbst im Falle einer uneingeschränkten Realisierung nicht dazu führen werden, der Windenergie im Kreisgebiet Goslar substanziell Raum zu schaffen. Der Landkreis Goslar erreicht nach dem RROP 2018 lediglich 0,4 % seiner Fläche für den Ausbau	**Nicht folgen** Die Stellungnahme weist keinen Bezug zu einem der in der 3. Offenlage geänderten Vorranggebiete Windenergienutzung auf und ist daher gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3874

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0090		**06.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		
		der Windenergie. Damit liegt man weit hinterm dem Flächenanteil von 1,3 % des gesamten RGBs, genauso wie wiederum der RGB weit hinter den zu erreichenden 2,07 % nach niedersächsischem Windenergie-Erlass liegt. Wir sind der Auffassung, dass das Kleinrechnen und Ausmustern von Flächen, wie im Fall Schladen 01 B geschehen, erst dann auf der Agenda stehen sollte, wenn im eigentlichen Anlagenzulassungsverfahren alle naturschutzfachlichen Möglichkeiten (z.B. CEF) zur Verminderung signifikanter Tötungsrisiken ohne Erfolg ausgelotet worden sind. Der Windflächenpool [Name 1] hat hierzu eine ausführliche Beurteilung durch [Name 2] erstellen lassen, welche Sie der Anlage entnehmen können (vgl. Anlage 1). [Firmenname] schließt sich dieser Stellungnahme an und möchten Sie bitten, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Wir möchten hiermit noch einmal insbesondere darauf hinweisen, dass die Fläche „Schladen 01 B" für die Windenergie geeignet ist und lediglich durch das weder in den Naturschutzgesetzen noch im Mieders. Windenergieerlass oder seinem Artenschutzleitfaden vorkommende, aus hiesiger Sicht willkürlich geschaffene Kriterium „Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan" ausgegrenzt wurde. Wir möchten sicher sein, dass Sie unsere Stellungnahme erhalten und geprüft haben. Darum bitten wir Sie höflichst um Mitteilung, ob Sie sich den Ausführungen anschließen können und entsprechend im weiteren Verfahren des RROP Umsetzen werden.		
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0091		**20.01.2012** Privater Einwender Planungsabsichten		
Z4062 ID 13661 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich stehe der Nutzung der Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber. Neben den allgemein bekannten Aspekten der Energiewende führt gerade auch das Thema Asse immer wieder vor Augen, dass energiepolitische Veränderungen erforderlich sind. Neben den zusätzlichen Einnahmemöglichkeiten für mich als Landbesitzer und aktiver Landwirt, können für die Gemeinde Sickte Einnahmen aus Gewerbesteuer und Einkommensteuer generiert werden. Ich begrüße, das Ergebnis der vorliegenden Potentialflächenanalyse des ZGB, dass zwischen Ahlum, Dettum und Sickte eine Windpotentialfläche vorhanden ist. Eine Überprüfung oder Konkretisierung sollte unserer Meinung nach dahingehend vorgenommen werden, dass weitere gemäß dem beigefügten Plan geeignete Flächen zwischen Dettum, Volzum und Hachum in die Potenzialflächen mit aufgenommen werden. Diese Flächen weisen eine deutlich bessere Windhöffigkeit auf im Vergleich zu Flächen gerade südlich der Altenau, die vergleichsweise tief und bereits deutlich im Windschatten der Asse liegen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ahlum 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt und Alternativenvergleich Raum südwestliches Elm-Vorland). Die Potenzialfläche südlich der Altenau ist aufgrund avifaunistischer Belange entfallen. Den beantragten Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Mit meiner persönlichen Meinung schließe ich mich voll und ganz den seitens der ZGB beschlossenen „Sachverhalt und Begründung“ zur Weiterentwicklung des RROP, beschlossen am 22.09.2011 an.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet	
Beteiligtennummer **29.0091**		Datum der Stellungnahme **09.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4063 ID 13360 (2 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hiermit erheben wir Einspruch gegen die derzeitige Flächenausweisung zum Windpark Ahlum/Dettum. Die Errichtung des Windparks Ahlum/Dettum wird nach wie vor kontrovers diskutiert. Der ZGB wird sicherlich bei seiner Entscheidungsfindung die Argumente der Befürworter und Gegner sorgfältig prüfen. Sollte der ZGB einen Windpark in dieser Lage befürworten, ist es für uns jedoch unverständlich, dass geeignete Gebiete ausgeklammert werden, wie bspw. Der östliche, beantragte Zipfel im Gemeindegebiet Volzum Richtung Hachum/Dettum Da sich die politischen Parteien für eine Ausweitung der Windkraft ausgesprochen haben, wäre bei einer Verkleinerung eines geplanten Windparks im Gegenzug die Ausweisung neuer Gebiete erforderlich. Bitte prüfen Sie die Einbeziehung des Flurstücks 2 der Flur 4 in der Gemarkung Volzum, in den Windpark Ahlum/Dettum.	**Nicht folgen** Im Raum Ahlum soll das Vorranggebiet Ahlum 01 festgelegt werden. Der östliche Bereich der Potenzialfläche, in dem sich auch zum Teil die beantragte Fläche befindet, entfällt aufgrund der 5 km-Pufferzone um den Elm (siehe Alternativenvergleich Raum südwestliches Elm-Vorland). In nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung des Elms besteht gemäß dem planungsbegleitenden Landschaftsbildgutachten aufgrund des Reliefs und der Sicht zur Asse eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbilds, sodass dieser Bereich einer Windenergienutzung gemäß Planungskonzept nicht zugänglich ist. Daraus folgt nicht, dass für diesen Entfall der Potenzialfläche an anderer Stelle Ersatz geschaffen werden muss, da die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung unter Anwendung eines gesamträumlichen Planungskonzepts auf der Basis von harten und weichen Kriterien einheitlich im gesamten Verbandsgebiet erfolgt. Die beantragte Fläche befindet sich folglich in einem Bereich der Potenzialfläche 1 des Gebiets Ahlum 01, der aufgrund des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe umweltfachlicher Alternativenvergleich südwestliches Elm-Vorland). Dem Bereich der beantragten Fläche, der sich außerhalb der Potenzialfläche befindet, stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Beteiligtennummer **29.0100**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0100**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4064 ID 4590 (1 - 1/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Stellungnahme zur Potenzialfläche Ahlum 01: 1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich zwischen Elm und Asse erheblich, sowohl den Blick vom westlichen Elmrand betreffend als auch den Blick von der Asse in Richtung Elm. (Siehe hierzu auch die sehr beachtenswerte Studie von Frau Dr. Beneke und Herrn Dr. Theilemann der Evangelischen Akademie Abt Jerusalem in Braunschweig.)	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) des Landschaftsbilds. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Das Vorliegen einer solchen Landschaft im regionalen Maßstab hat der Regionalverband sowohl mit Hilfe des Landschaftsbildgutachtens als auch im Zuge der Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern überprüft. Bei der intensiv genutzten und oftmals ausgeräumten Agrarlandschaft zwischen Elm und Asse handelt es sich indes nicht um eine in besonderem Maße schutzwürdige Landschaft, welche einen Ausschluss der Windenergienutzung rechtfertigen würde. Auch die angeführte Studie vermag eine besondere Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit im regionalen Kontext nicht zu begründen, da sie lediglich auf Teilbereiche fokussiert bzw. eine grundsätzlich divergierende Auffassung zum Gewicht des Schutzguts Landschaft im Rahmen der Abwägung vertritt, welche nicht im Einklang mit der hierzu erfolgten Rechtsprechung steht.	
Z4065 ID 4591 (1 - 2/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Umwelt- und Naturschutz In der Nähe zu dem Landschaftsschutzgebiet Vilgensee sehen wir ein weiteres Problem, da sich hier u. a. laut NABU das Brutgebiet des geschützten Rotmilans befindet. Zum Vorkommen des Rotmilans wird in den Unterlagen des ZGB ein "Avifauna"- Gutachten angeführt, das von der BIODATA GbR erstellt wurde. Die Potentialfläche Ahlum 01 taucht darin aber gar nicht auf, d.h. sie wurde in diesem Zusammenhang nicht begutachtet. Stattdessen ist von einem [Firmenname]- Gutachten die Rede. Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen auf der Seite des ZGB jedoch nicht zu finden, so dass wir uns darüber nicht informieren konnten. Wie aber zu erfahren war, handelt es sich dabei um ein Gutachten, das der potentielle Betreiber des Windparks Ahlum-Dettum in Auftrag gegeben hat. Es stellt sich uns hier die Frage, ob die Beurteilung einer Potentialfläche durch den ZGB auf der Basis eines nicht von "neutraler Seite" beauftragten Gutachtens zulässig ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde der Gutachter Biodata mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Für die Potenzialfläche Ahlum 01 wurden die vorliegenden Daten und Erkenntnisse zunächst als hinreichend für eine sachgerechte Beurteilung erachtet. Aufgrund	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0100**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zahlreicher - teils widersprüchlicher - Hinweise zur Avifauna im Zuge des Beteiligungsverfahrens hat der Regionalverband im Jahr 2014 gleichwohl eine Nachkartierung der Potenzialfläche Ahlum 01 durch das Büro Biodata veranlasst. In diesem Rahmen konnte zwar kein Brutplatz des Rotmilans am Vilgensee nachgewiesen werden, dennoch wurde dieser Bereich als Teil eines Brutreviers eines am Nordrand der Asse brütenden Rotmilanpaares abgegrenzt und wird als solcher von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Ein weiterer vom NABU angegebener Brutplatz südlich von Apelnstedt konnte indes trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Zudem kommen in diesem Bereich nicht einmal potenzielle Horstbäume vor. Im Hinblick auf die Verwendung von angeblich nicht neutralen Fremdgutachten ist darauf hinzuweisen, dass dies im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens schon aufgrund des Verursacherprinzips Gang und Gebe ist. Derartige Gutachten sind grundsätzlich vom Vorhabenträger selbst beizubringen. Der Regionalverband hat die verwendeten Fremdgutachten, die er nur mit Erlaubnis des jeweiligen Eigners veröffentlichen dürfte, zudem auf Plausibilität geprüft und mit weiteren Daten abgeglichen. Sofern hier Widersprüche auftraten, ist er diesen wie im vorliegenden Fall mit einer weiteren eigenen Erfassung nachgegangen.	
Z4066 ID 4594 (1 - 3/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Schallimmission durch Windkraftanlagen Die BI [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmision von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese haben ergeben, dass zur Einhaltung der geforderten Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. festgelegten notwendig sind. Dies wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe dieser Anlagen fordert. Hier ist zu beachten, dass die WEA in den vergangenen Jahren immer höher geworden sind. Deshalb ist (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potentialflächen für Windkraftanlagen unbedingt zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z4067 ID 4596 (1 - 4/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Asse - Bergwerk Das Potentialgebiet AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Wie bekannt ist, droht dieses"abzusaufen" , was noch gar nicht absehbare Risiken und Folgen für den dort eingelagerten Atommüll haben kann. In den Plänen des ZGB wurde die angekündigte Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen für den Atommüll in der Asse und die damit zu befürchtenden Risiken bezüglich des Schalls und der Bodenschwingungen der geplanten Windkraftanlagen in keinster Weise berücksichtigt oder auch nur erwähnt. Für uns ist die Errichtung eines Windparks auf dieser Potentialfläche eine unzumutbare Zusatzbelastung zu der bereits vorhandenen Sorge um die Zukunft des Asse-Bergwerks.	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Trägers der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild	**s. Zeile(n)** 2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0100**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Auch wenn der geplante Windpark als Zeichen für eine saubere Energiewende und Gegenpol zum Atommüll in der Asse gesehen werden soll, so kann es doch nicht sein, dass Teile der Bevölkerung überdurchschnittlich an den Folgen der alten und neuen Energieerzeugung zu tragen haben. Wir lehnen daher diese geplante Windkraftanlage strikt ab und fordern Sie auf, die von uns genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	
Beteiligtennummer **29.0101**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4068 ID 6515 (1 - 1/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Mit großer Besorgnis nehmen wir den Verfahrensablauf und das unbeirrte Vorantreiben der Realisierung des Windpark Ahlum/Dettum zur Kenntnis und möchten mit dieser E-Mail erneut Stellung zum ausgelegten Planungsentwurf beziehen. Nach Teilnahme als Besucher an diversen Sitzungen des Zweckverband Großraum Braunschweig und der nunmehr erfolgten Auslegung des Planungsentwurfes werfen sich uns nach wie vor viele Fragen und Bedenken auf.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.	
Z4069 ID 6516 (1 - 2/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Unter anderem: - Schall/Immissionsschutz Warum wird der Entwurf der DIN 45680 vom Zweckverband nicht bereits berücksichtigt? Andere Bundesländer denken schon laut über größere Abstände als 1000 m zur Wohnbebauung nach! Darüber hinaus ist uns bekannt, dass durch die Bürgerinitiative “[Bürgerinitiative]” Schallberechnungen vorgenommen, die auch wissenschaftlich überprüft wurden. Das Ergebnis sollte ihnen vorliegen. Hieraus geht eindeutig hervor, das 1000 m Abstand der geplanten WEA zur Wohnbebauung eindeutig zu wenig sind. Die Anwohner müssten nach Fertigstellung des Industriewindparks mit erheblichen (gesundheitsgefährdenden) Beeinträchtigungen rechnen. Warum werden/wurden keine Berechnungen der zu erwartenden Schallimmissionen vorgenommen und der Öffentlichkeit mitgeteilt?	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a.Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme und den vorgelegten Berechnungen der BI ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z4070 ID 6518 (1 - 3/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- Asse Es wurde bislang von keiner Seite die Frage beantwortet, ob und in welcher Weise der mögliche Bau des Windparks Auswirkungen auf die “marode” Schachtanlage Asse haben könnte. Welche Auswirkungen haben die permanenten Erschütterungen der WEA und welche Auswirkung hat das Verdichten der Erde durch die gigantischen Fundamente auf das Grundwasser bzw. den veränderten Verlauf des Wassers? Wurde hier schon einmal über die Haftungsfrage für etwaige Folgeschäden nachgedacht? Derzeit ist geplant den Atommüll zu bergen und in einem noch zu bauenden	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich	**s. Zeile(n)** 2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0101**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zwischenlager in unmittelbarer Nähe der Asse zu lagern. Langsam stellt sich uns die Frage, was man den hier wohnenden Bürgern noch alles zumuten will.	das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	
Z4071 ID 6520 (1 - 4/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- Nicht ausreichende Würdigung des Artenschutzes Aus welchem Grund wurden nicht alle Kartiergebiete untersucht. Gibt es hierfür eine nachvollziehbare Begründung? Weshalb wurde lediglich ein Taburadius von 1000 m statt der erforderlichen und empfohlenen 1500 m angelegt? Uns als Anwohner der Ortschaft Apelnstedt ist hinlänglich bekannt, dass durch den naheliegenden Biohof der Rotmilan die Flächen häufig als Nahrungsraum nutzt. Dies dürfte an den nicht behandelten Anbauflächen liegen, wo natürlich Mäuse und andere Nahrungsmittel für den Rotmilan in erhöhter Häufigkeit anzutreffen sind. Weshalb finden die Bedenken in Bezug auf Zugvögel (Kraniche etc.) so wenig bis gar keine Beachtung? Das gleiche gilt für hier lebende Fledermäuse.	**Nicht folgen** Der Belang des Artenschutzes wurde vom Regionalverband umfassend gewürdigt. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass sich die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG unstrittig an die Ebene des konkreten Projektes/Vorhabens, also die Zulassungsebene, richten. Auf der vorgezogenen, grobmaßstäblichen Ebene der Raumordnung kann in Unkenntnis zahlreicher Vorhabensparameter (Art und Anzahl der WEA, Aufstellungszeitpunkt, mögliche Vermeidungsmaßnahmen etc.) lediglich eine Vorabschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung erfolgen. Diese hat der Regionalverband für alle seine pot. Vorrang-/Eignungsgebiete durchgeführt. Der Regionalverband hat zunächst für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0101		**07.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Der Forderung nach einem erhöhten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans von 1.500 m ist zu entgegnen, dass diese von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Für den Vogelzug ist im fraglichen Gebiet ebenfalls nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko,

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0101**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Kraniche nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen. Dies belegen die bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfer, eine Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) sowie auch eine Metastudie des DNR (Naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland - onshore, 2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z4072 ID 6521 (1 - 5/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	-Verschandelung des Landschaftsbildes Die nunmehr vorliegende Planung zerstört massiv das Landschaftsbild zwischen Elm und Asse. Sollte der Windpark tatsächlich so gebaut werden, sind gravierende negative Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bewohner dieser Region (Apelnstedt, Ahlum,Dettum,Volzum,Hachum) zu erwarten. Aus welchem Grund werden z.B. Ergebnisse des Arbeitskreises “Energiewende vor Ort” der evangelischen Akademie Abt Jerusalem nicht berücksichtigt. Dieser Arbeitskreis hat sich ebenfalls negativ über den geplanten Windpark geäußert und bereits Alternativvorschläge unterbreitet. Dieser Vorschlag dürfte auch ihnen zur Kenntnis gelangt sein. Unseres Erachtens würde eine solche Gestaltung auf größere Zustimmung und Akzeptanz stoßen.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbild zwischen Elm und Asse wird durch die Planung nicht in unzulässiger Weise verunstaltet. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich bei der intensiv ackerbaulich genutzten und oft ausgeräumten Landschaft zwischen Elm und Asse jedoch nicht. An dieser Einschätzung ändern auch die Argumente der zitierten Studie nichts, zumal die dort gemachten Alternativvorschläge unter Berücksichtigung der weiteren abwägungsrelevanten Belange sowie der Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts nicht durchführbar sind.	
Z4073 ID 6522 (1 - 6/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	-Schattenwurf Uns nicht nachvollziehbar ist die Schattenwurfprognose im Planungsentwurf. Aus welchem Grund wurden hier 140 Meter Anlagen für die Berechnung genommen, wo doch der Bau von ca. 200 Meter hohen Anlagen geplant ist? Der geplante Windpark würde u.E. also erheblich größeren Schattenwurf “produzieren”, was ggf. wirtschaftliche Einschränkungen (Abschaltzeiten) nach sich ziehen würde.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z4074 ID 6523 (1 - 7/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Alles in allem kommen wir zu dem Ergebnis, dass hier wirtschaftliche Interessen über die Gesundheit und die Lebensqualität der hier lebenden Menschen gestellt werden. Mit etwas mehr “Augenmaß” dürfte sich auch im Zweckverband Großraum Braunschweig die Energiewende durchführen lassen, z.B. durch kleinere in die Landschaft integrierte WEA (Vorschlag Abt Jerusalem Akademie!)als durch sog. “Megawindparks”. Hier scheinen lediglich die wirtschaftlichen Interessen den Ausschlag zu geben, da es natürlich einfacher ist große Windparks ans Netz zu nehmen als mehrere kleine Windparks.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden. Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA i.d.R. zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0101**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir hoffen immer noch auf eine Lösung, die uns unsere Lebensqualität in dieser u.E. schönen und lebenswerten Region erhält.		
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4075 ID 5469 (1 - 1/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Grundsätzliche Anmerkung insbesonder zur Potenzialfläche WF Sickte Ahlum 01: Sie berufen sich im Anpassungsprozess für das Raumordnungsverfahren darauf, dass im Zuge der politischen Entscheidungen die Region des Zweckverbandes Großraum Braunschweig bis 2050 sich vollständig aus erneuerbaren Energien versorgen will. Sie unterstellen in Ihrem wahrscheinlichsten Szenario gleichzeitig eine Energieeinsparung von 60 %, in einer Region mit 1,2 Mio. Menschen und großen industriellen Produktionsunternehmen (VW AG, Salzgitter AG, Bosch, Siemens, etc.). Bei allem Verständnis für ambitionierte Ziele zum Schutz unseres Klimas, sollten Ziele aber auch realistisch sein und bleiben, hier scheint es sich aber eher um Visionen als um erreichbare Ziele zu handeln. Dies bitte ich im Planungsprozess zur Festlegung von Windenergiestandorten zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Ausführungen im Methodenband unter den angegebenen Kapiteln.	**s. Methodenband** A 3.4.5.2 B 1
Z4076 ID 5471 (1 - 2/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Mindestabstand zur Besiedlung In Ihren harten Kriterien zur Ausweisung von Potentialflächen haben Sie einen Mindestabstand von pauschal 1000 m von der Besiedlung festgelegt ohne im Einzelfall konkret die Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Schattenwurf oder Lärmimmissionen zu berücksichtigen. Im Gegenteil Sie unterstellen, dass generell 1 000 m ein ausreichender Mindestabstand zum Schutz der Bevölkerung insbesondere vor Lärm darstellt. Bei dieser pauschalen Annahme arbeiten Sie mit einer Muster-WEA von 150 m Höhe, obwohl Ihnen bereits jetzt Kenntnisse vorliegen müssen, dass potentielle Betreiber WEA mit Höhen von 200 m errichten möchten. Ich fordere Sie daher auf, in begründeten Fällen die Mindestabstände im Einzelfall zu überprüfen und insbesondere bei den Standorten, bei denen Sie schon jetzt von einer erhöhten Lärm- oder Schattenwurfbelastung ausgehen und WEA-Höhen über Ihrer Musteranlage gebaut werden sollen, den Mindestabstand zum Schutz der Bevölkerung zu erhöhen. Ihre Argumentation (wie in Ihren öffentlichen Vorstellungen), dass die Rechtssicherheit keine Einzelfallbetrachtung möglich macht, ist abwegig, da Sie an anderer Stelle z.B. im Fall der Mindestabstände für Rotmilanhorste genau diese Einzelabwägung vorgenommen haben.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden, und zwar auf der Grundlage einer Muster-WEA mit einer Anlagehöhe von 200 m (s. angegebenen Bezug). Darüber hinaus ist das Thema im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Landschaftsbild, Erholung, Sozialverträglichkeit) im Planungskonzept (auf der 2 Ebene) zum Tragen gekommen und im Gebietsblatt dokumentiert worden. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4077 ID 5472 (1 - 3/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im konkreten Fall der Potenzialfläche WF Sickte Ahlum 01 stellen Sie selbst in Ihrer Begründung zum Alternativenvergleich (Seite 71) heraus, dass die Ortschaft Volzum stromabwärts zur Hauptwindrichtung durch verstärkte Schallimmissonen betroffen sein wird. Hier fordere ich Sie auf, den Mindestabstand nach einer konkreten Überprüfung und Berücksichtigung der potentiellen WEA (E101) zu erhöhen. Die Bürgerinitiative "[Bürgerinitiative]" hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, dass zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größeren Abständen als die z. Zt. festgelegten 1 000 m notwendig sind. Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss ferner berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WEA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WEA.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme bzw. den Berechnungen der BI ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z4078 ID 5473 (1 - 4/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Es sollte im jetzigen Verfahren des ZGB der Grundsatz gelten "Die Gefahren für gesundheitliche Schäden von Menschen auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren". Ich fordere Sie daher auf, bei der Ausweisung von Potenzialflächen die (E) DIN 45680:2011-08 für WEA unbedingt zu berücksichtigen. Außerdem sollten Sie dokumentieren, dass Sie die Sorgen der Bürger zum Thema "Schallimmission" in Bezug auf WEA ernst nehmen, entsprechend sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 1.200 m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit bzw. diese betreffende kommunalpolitisch gefasste Beschlusslagen können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass ein Schallgutachten auf der nachgelagerten Ebene im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen ist. Erst in diesem wird über die Bau- und Betriebsgenehmigung von Windenergieanlagen entschieden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z4079 ID 5474 (1 - 5/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zum weiteren Schutz vor Lärm und Schattenwurf sollten Sie in Erwägung ziehen einen Immissions- und Sichtschutzwald in ihre Planungen aufzunehmen. Um die negativen Wirkungen des Windparks weiter zu minimieren, schlage ich einen entsprechenden Waldstreifen (100 m Tiefe, ca. 500 m Länge) entlang der Ortschaften Volzum und Apelnstedt vor. Die Anlage beider Waldflächen könnte zugleich im Rahmen der Kompensation anerkannt werden und würde das landschaftsplanerische Ziel des ZGB bzw. des Land	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband ist auf der Ebene der Regionalplanung tätig und betreibt im Rahmen der Planung von Vorrang-/Eignungsgebieten für die Windenergienutzung lediglich eine Flächensicherung bei gleichzeitigem Ausschluss der Windenergienutzung im verbleibenden Außenbereich. Er plant indes nicht selbst auch konkrete Windparks oder Anlagen. Vermeidungs- und	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Niedersachsens der Waldmehrung in waldarmen Bereichen (wie hier in der Börde) fördern.	Ausgleichsmaßnahmen wie die vom Einwender genannten Maßnahmen werden im Zusammenhang mit der Planung einzelner Anlagen auf Projektebene im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgelegt und entziehen sich der Regelungskompetenz des Regionalverbandes. Der Regionalverband kann derartige Maßnahmen lediglich im Sinne von Planungshinweisen für die nachfolgenden Ebenen vorschlagen. Dem Einwender wird nahegelegt, die geäußerten Vorschläge im Rahmen der hierfür zuständigen Verfahren erneut vorzubringen.	
Z4080 ID 5476 (1 - 6/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Natur- und Artenschutz In § 44 (1) Nr.1 des BNatSchG heißt es: " Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören." Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten, insbesondere den Rotmilan, eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnissen über das Vorkommen an Vogelarten und deren Lebensraum. In den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht wurden, ist ein Avifauna-Gutachten mit dem Titel "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig", das von der Firma BIODATA GbR erstellt wurde, zu finden. Das Potentialflächengebiet WF Sickte Ahlum 01 wurde in diesem Gutachten jedoch nicht behandelt und von BIODATA somit nicht begutachtet! In der Beurteilung dieser Potentialfläche ist die Rede von einem "[Firmenname]-Gutachten". Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen auf der Seite des ZGB jedoch nicht zu finden! Daher konnte ich mein Recht über vollständige und umfängliche Information im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur ersten Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig nicht wahrnehmen! Ohne die Offenlegung des in der Potentialflächenbeschreibung genannten Gutachtens ist die Überprüfung der Aussagen bzgl. Der Umweltauswirkungen eines Windparks auf diese Potentialfläche nur eingeschränkt möglich!	**Teilweise folgen** Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG richten sich in erster Linie an die konkrete Zulassungsebene. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kann und muss erst auf dieser genaueren Maßstabsebene erfolgen. Auf Ebene der vorgelagerten Regionalplanung erfolgt indes eine Umweltprüfung gem. § 8 ROG, welche eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung beinhaltet, die sich jedoch im Wesentlichen auf vorhandene Daten stützt. Eine eigenständige Beauftragung von Gutachten ist auf dieser Ebene in der Regel nicht erforderlich. Dem Einwender ist somit zunächst darin beizupflichten, dass schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB),	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0102		**19.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. In diesem Zusammenhang ist auch das Gutachten der Firma [Firmenname] zu sehen, welches dem Regionalverband zum Zwecke seiner Planung zur Verfügung gestellt wurde. Dieses Gutachten ist jedoch nicht Eigentum des Regionalverbandes und durfte nicht ohne Genehmigung des Eigentümers veröffentlicht werden. Alle vom Regionalverband erarbeiteten und beauftragten Unterlagen wurden indes wie vorgeschrieben öffentlich verfügbar gemacht.
Ergänzend wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde der Gutachter Biodata mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 eine Nachkartierung durchgeführt.
Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4081 ID 5478 (1 - 7/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Besonders irritiert hat mich dabei, dass bei der Tragweite Ihrer Entscheidung für diese Potentialfläche als auch im Alternativenvergleich Sie sich auf ein Gutachten stützen, welches der potentielle Betreiber bzw. Projektierer des Windparks in Auftrag gegeben hat. In einem öffentlich-rechtlichen Verfahren dieser Größenordnung und Auswirkung auf Natur- und Landschaft muss die Grundlage Ihrer Planungsentscheidungen auf der Basis unabhängiger Fakten beruhen und nicht auf den Zuruf von mutmaßlich einseitig interessengeleiteten Informationen. Das bisherige Vorgehen lässt sich ganz sicher nicht mit der Kostenersparnis für den ZGB begründen. Ich fordere Sie daher auf, auch für die Potentialfläche WF Sickte Ahlum 01 ein unabhängiges natur- und artenschutzüberprüfendes Fachgutachten erstellen zu lassen. Denn neben dem vorhandenen Rotmilan-Vorkommen ist von weiteren planungsrelevanten Vogel- (z.B. Schwarzstorch oder Eulen) und Fledermausarten sowie dem Feldhamster auszugehen. Darüber hinaus müssen in die Begutachtung neben der eigentlichen Potentialfläche auch die angrenzenden wertvollen Habitatstrukturen (wie Apelnstedter Osterberg, Volzumer Osterberg, Dettumer Lehmkuhle, Altenau Niederung, Vilgensee und Asse) einbezogen werden, um sicherzustellen, dass keine Lebensräume (Ruhe-, Rast- und Nahrungsbiotope) besonders geschützter Tierarten beeinträchtigt oder zerstört werden. Dies gilt im Besonderen für die Anhang 4 Arten der EU Natura2000 (Vogelschutzrichtlinie).	**Nicht folgen** Die Tatsache, dass Fremdgutachten verwendet wurden ist gemäß der Festlegungen des § 8 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf Basis vorhandener Erkenntnisse und Daten vollzieht nicht zu beanstanden. Ferner ist es auch keineswegs ungewöhnlich, dass derartige Gutachten von Seiten potenziellen Anlagenbetreiber beigebracht werden. So ist es auf Ebene der Anlagenzulassung entsprechend dem im BNatSchG verankerten Verursacherprinzip regelmäßig so, dass der Eingreifer die erforderlichen Untersuchungen zu beauftragen und beizubringen hat. Die Unterlagen wurden überdies vom Regionalverband auf Plausibilität geprüft. Eine eigenständige Beauftragung von weiteren Fachgutachten ist auf der Ebene der Regionalplanung wie bereits im vorhergehenden Belang ausgeführt in der Regel nicht erforderlich. Aufgrund von widersprüchlichen Aussagen zwischen den vorliegenden Gutachten und lokaler Umweltverbände sowie Experten wurde die Potenzialfläche Ahlum 01 dennoch im Jahr 2014 einer Nachkartierung zur Klärung dieser Widersprüche unterzogen. Hierbei wurden selbstverständlich - wie auch im Rahmen der generellen Einzelfallprüfung sofern erforderlich - auch die umliegenden potenziellen Habitate mit betrachtet. Die Ergebnisse werden entsprechend der generellen Vorgehensweise des Regionalverbandes im Rahmen der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes berücksichtigt. Der Feldhamster ist überdies auf Ebene der Regionalplanung nicht planungs- und abwägungsrelevant. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch, dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als potenzielle Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403). Im Hinblick auf möglicherweise vorkommende windkraftempfindliche	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Fledermausarten wird auf die generelle Vorgehensweise des Regionalverbandes hinsichtlich dieser Artengruppe, wie sie u.a. in Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts ausführlich dargestellt ist, verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt. Dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z4082 ID 5479 (1 - 8/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Für die jetzt schon bekannten Rotmilan -Vorkommen am Vilgensee und Apelnstedt ist gemäß den Empfehlungen der staatlichen Vogelschutzwarten im "Helgoländerpapier" ein Mindestabstand zum Schutz der Rotmilane von 1 500 m zu fordern. Aus diesem Anlass ist es völlig unverständlich, dass Sie sogar im Fall des Apelnstedter Rotmilans nur einen Mindestabstand von 600 m in Ihrer Planung berücksichtigen. Ich fordere Sie auf, Ihre Planungen analog zu den wissenschaftlich gesicherten Empfehlungen der staatlichen Vogelschutzwarten mit 1 500 m Mindestabstand zu Rotmilanhorsten zu überarbeiten. Dies gilt umso mehr durch die große Verantwortung für den Rotmilan auf dem Gebiet des ZGB.	**Nicht folgen** Die im Jahr 2014 erfolgte Nachkartierung durch das Büro Biodata konnte trotz intensiver Nachsuche keinen Rotmilanbrutplatz südlich Apelnstedt nachweisen. Ferner existieren hier noch nicht einmal geeignete Horstbäume, sodass eine Brut in diesem Bereich auszuschließen ist und sich die Meldung durch den NABU als fehlerhaft herausgestellt hat. Bisher wurde zu diesem angeblichen Brutplatz zudem ein Abstand von 1.000 m und nicht 600 m gewährleistet. Die angegebenen 600 m beziehen sich offensichtlich auf die ursprüngliche Potenzialfläche vor umweltfachlicher Optimierung im vorgezogenen Alternativenvergleich. Auch im Bereich des Vilgensees konnte kein Brutvorkommen nachgewiesen werden. Gleichwohl gehört der Vilgensee zum Kernhabitat eines am Nordrand der Asse brütenden Rotmilanpärchens und wird somit von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Grundsätzlich hält der Regionalverband eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall	

würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im vorliegenden Fall führt diese Vorgehensweise im Übrigen dazu, dass zum Nistplatz an der Asse gut 1.400 m Mindestabstand eingehalten werden.

Z4083 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 5480

(1 - 9/11)

3. Landschaftsbild
Für die Fläche südwestlich des Elms heißt es in dem Landschaftsbildgutachten "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25: "In nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit.
[...] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtfertigt.". Diese Aussage muß auch für die entgegengesetzte Richtung, mit Blick von der ASSE (Falkenheim) in Richtung Elm gelten. Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich erheblich. Ein detailliertes Landschaftsbildgutachten für diesen Bereich sollte Klärung geben.

Nicht folgen

Das Landschaftsbildgutachten hat das gesamte Verbandsgebiet in den Blick genommen. Für den Bereich zwischen der Restriktionszone um die Asse und dem Ausschlusspuffer um den Elm hat das Gutachten keinerlei Restriktionen für die Windenergienutzung ergeben. Auch die gebietsbezogene Einzelfallprüfung für die Potenzialfläche Ahlum 01 hat zu dem Ergebnis geführt, dass zwar wie allerorts beim Errichten von WEA mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft gerechnet werden muss, diese aber der privilegierten Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Eine unzulässige Verunstaltung der Landschaft ist nicht gegeben. Dies gilt auch für die Sichtbeziehungen zwischen Elm und Asse.

s. Gebietsblatt
WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Z4084 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 5482

(1 - 10/11)

Durch einen Windpark auf der Potentialfläche WF Sickte Ahlum 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Zudem trägt eine derartige Massierung von Industrieanlagen (zwei Windparks, bei Remlingen und Ahlum, sowie das "Atommüll-Konditionierungslager") in keinem Fall zum Erhalt des Landschaftsbildes der Asse bzw. der gesamten Region bei.

Nicht folgen

Wie bereits vorhergehend erläutert, ist eine Verunstaltung der Landschaft nicht gegeben. Eine derartige Verunstaltung ist laut Rechtsprechung nur dann gegeben, wenn es sich um eine massive Beeinträchtigung einer aufgrund ihrer natürlichen Eigenart, Schönheit und besonderen Funktion besonders schutzwürdige Landschaft handelt (u.a. OVG Bautzen 1 B 29/98, VGH Mannheim 8 S 737/02). Dies ist hier bei einer typischen Bördelandschaft nicht der Fall. Das Atommüll-Konditionierungslager besitzt überdies keine der Windenergienutzung vergleichbare Fernwirkung und ist daher nur räumlich eng begrenzt als landschaftliche Vorbelastung zu berücksichtigen. Auch die weiteren Windparks halten das Mindestabstandskriterium des Regionalverbandes ein, sodass eine übermäßige kumulative Beeinträchtigung eines einzelnen Landschaftsraumes ausgeschlossen werden kann.

Z4085 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 5483

(1 - 11/11)

4. Asse-Bergwerk
Das Potentialgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Die Errichtung eines Windparks auf der Potentialfläche stellt wohlmöglich eine weitere Gefahr für das instabile Bergwerk dar. Der Einfluss von Schallwellen bzw. Bodenschwingungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, ist in Bezug auf das Deckgebirge der Asse bisher nicht berücksichtigt. Zwar wurde berichtet, daß Schallwellen für die Stollen des Bergwerkes keine Gefahr darstellen. Ungeklärt ist jedoch die stetig steigende Oberflächenwasserzufuhr in das Bergwerk und die damit verbundene Frage, ob die Zunahme von Windrädern und der von ihnen ausgehende Schall bzw. die von den

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird

s. Zeile(n)
2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirge der Asse und somit den Wasserzufluss haben. Vor diesem Hintergrund, fordere ich Sie auf diese Fragen zu klären. Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche WF Sickte Ahlum 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen.	durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4086 ID 25618 (2 - 1/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Grundsätzliche Stellungnahme: Entgegen Ihren Ankündigungen im ersten Verfahren der öffentlichen Beteiligung und den Versprechen bei den diversen Veranstaltungen, habe ich keine substanzielle Antwort auf meine erste Stellungnahme von Januar 2014 erhalten. Auch in Ihren Veröffentlichungen im Rahmen der 2. Offenlegung ist es mir nicht möglich zu erkennen, in wieweit meine konkrete Stellungnahme zu Ahlum 01 mit den verschiedenen Aspekten abgewogen, berücksichtigt oder unberücksichtigt geblieben sind. Daher halte ich meine Stellungnahme aus Januar 2014 weiterhin aufrecht und fordere Sie auf diese Punkte im Verfahren abzuwiegen und mir eine rechtsverbindliche Antwort zu zusenden. Ich mache Sie hiermit darauf aufmerksam, dass ich nicht in der Lage bin, die Richtigkeit Ihrer Änderungen zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) muss dem Einwänder gegenüber erläutert werden, warum sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist! Dies führt m.E. zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung meiner Bürgerbeteiligung dar. Darüber hinaus führt, die von Ihnen angewendete „Präklusionklausel" gem. §3 Abs. 4 NROG, dazu, dass ich meine Beteiligungsrechte in gebotenem Umfang nicht wahrzunehmen. Der EUGH hat diesbezüglich im Oktober 2015 ein bindendes Urteil gegenüber die Bundesrepublik Deutschland gesprochen, daher fordere ich Sie auf dieses Urteil im Verfahren zu berücksichtigen! Im Ergebnis Ihres derzeitigen Vergehens wird meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt! Ich fordere daher, die 2.Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten und die Anwendung der Präklusionsklausel zurückzunehmen!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente bezüglich der Prälkusionsklausel überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen.	
Z4087 ID 25619 (2 - 2/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Stellungnahme im Detail: 1. Mindestabstand zur Besiedlung In Ihren harten Kriterien zur Ausweisung von Potentialflächen haben Sie einen Mindestabstand von pauschal 1000 m von der Besiedlung festgelegt ohne im Einzelfall konkret die Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Schattenwurf oder Lärmimmissionen zu berücksichtigen. Im Gegenteil Sie unterstellen, dass generell 1000 m ein ausreichender Mindestabstand zum Schutz der Bevölkerung insbesondere vor Lärm darstellt. Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde, dies ist	**Nicht folgen** Zunächst sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Mindestabstand von 1.000 m nicht um eine harte Tabuzone handelt, wie der Einwender meint. Vielmehr ist ein erheblicher Teil dieses Abstands als weiche und damit auch bereits dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragende Tabuzone anzusehen (siehe Verweis auf die Begründung). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des NLT (Stand: 15.11.2013) lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für (rechtlich) zwingend notwendig und damit "harte Tabuzone" erachtet. Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung des in Rede stehenden Mindestabstands am allgemeinen Stand der Technik und Wissenschaft	**s. Methodenband** D 2.2 D 3.1 E 2.1.2.3.2 **s. Umweltbericht** 1.5

gegenüber dem 1. Entwurf eine substanzielle Veränderung. Deshalb muss Ihr zwingend Ihr „Umweltbericht" angepasst werden, da hier eine deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe berücksichtigt wird. Entsprechend anzutreffend sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen auf Mensch und Umwelt.
Insbesondere bei tiefstehender Sonne führt der 60-Meter-Höhenunterschied zu einem signifikant größeren Beschattungsbereich, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt. Die betroffenen Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum werden also wesentlich stärker unter Schatten und Lärm leiden, als Sie im Umweltbericht aufgrund falscher Darstellungen suggerieren. Die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 m Gesamthöhe korrigiert werden.

Ich fordere Sie daher auf, in begründeten Fällen die Mindestabstände im Einzelfall erneut zu überprüfen und insbesondere bei den Standorten, bei denen Sie schon jetzt von einer erhöhten Lärm- oder Schattenwurfbelastung ausgehen müssen und WEA-Höhen über Ihrer Musteranlage gebaut werden sollen, den Mindestabstand zum Schutz der Bevölkerung zu erhöhen.

Zur Vermeidung von erhöhtem Schattenwurf ist bei den derzeit geplanten Anlagen ein Mindestabstand von min. 1 400 m notwendig. Ihre Argumentation (wie in Ihren öffentlichen Vorstellungen), dass die Rechtssicherheit keine Einzelfallbetrachtung möglich macht, ist abwegig. Im konkreten Fall der Potenzialfläche WF Sickte Ahlum 01 stellen Sie selbst heraus, dass die Ortschaft Volzum stromabwärts zur Hauptwindrichtung durch verstärkte Schallimmissonen betroffen sein wird.

Hier fordere ich Sie auf, den Mindestabstand denen 200 m WEA entsprechend zu erhöhen.

Die [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, dass zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größeren Abständen als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind. Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss ferner berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WEA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WEA.
Es sollte im jetzigen Verfahren des ZGB der Grundsatz gelten „Die Gefahren für gesundheitliche Schäden von Menschen auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren". Ich fordere Sie daher auf, bei der Ausweisung von Potenzialflächen die € DIN 45680 für WEA unbedingt zu berücksichtigen. Außerdem sollten Sie dokumentieren, dass Sie die Sorgen der Bürger zum Thema „Schallimmission" in Bezug auf WEA ernst nehmen, entsprechend sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren. Zum weiteren Schutz vor Lärm und Schattenwurf sollten Sie in Erwägung ziehen einen Immissions- und

orientiert, diesen nachvollzogen und seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Dabei hat er unter anderem auch die Höhe potenzieller Anlagen und die von ihnen ausgehenden optischen und akustischen Beeinträchtigungen berücksichtigt. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen (Grenz-)Werte grundsätzlich eingehalten werden. Aus den von den Einwendern angeführten Belangen (u.a. Schall; Schattenwurf) ergibt sich nichts anderes. Vielmehr hat der Regionalverband diese Belange, soweit sie abwägungsrelevant sind, bei Bemessung der Schutzabstände bereits berücksichtigt. Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforder-liche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.

Entgegen der Auffassung des Einwenders hat sich überdies die vom Regionalverband in Ansatz gebrachte Referenzanlage im 2. Entwurf gegenüber dem 1. Entwurf nicht geändert. Schon deshalb ist der Umweltbericht hier nicht anzupassen. Zu der angesprochenen Übersichtstabelle im Umweltbericht wird ferner ausdrücklich ausgeführt, dass es sich um eine Zusammenschau wissenschaftlicher Orientierungswerte und anerkannter Fachkonventionen handelt, die einerseits der Umweltprüfung als im Einzelfall zu anzupassender Bewertungshorizont, aber andererseits inbsesondere auch dem Leser als Orientierungshilfe zum Verständnis der Bewertungen der Umweltprüfung dienen sollen. Diesbezüglich wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht (Kap. 1.5) sowie im Hinblick auf die kritisierte Darstellung zum Schattenwurf auf die entsprechende Fußnote verwiesen. Sowohl die Schemaskizze zum Schattenwurf als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist der Schatten einer WEA aufgrund ihrer schmalen Säulenform (mit zunehmender Entfernung zum Mast/Rotorblatt verdeckt dieser immer weniger Flächenanteile der Sonne) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen sowie der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser (von der Gesamthöhe unabhängigen) Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht. Ferner wird in der Abbildung des Umweltberichts deutlich, dass der eigentliche, theoretische Schatten noch wesentlich weiter als 1.300 m reichen würde, denn physikalisch-rechnerisch müsste sich eine liegende Acht als Kurve der Schattenausbreitung ergeben und keinesfalls ein radialer Verlauf ab einer bestimmten Entfernung (hier: 1.300 m).

Eine Erhebung von detaillierten Immissionsprognosen und -gutachten ist entsprechend der vorhergehenden Ausführungen der Zulassungsebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorbehalten und auf der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Sichtschutzwald in Planungen aufzunehmen. Um die negativen Wirkungen des Windparks weiter zu minimieren, schlage ich einen entsprechenden Waldstreifen (100 m Tiefe, ca. 500 m Länge) entlang der Ortschaften Volzum und Apelnstedt vor. Die Anlage beider Waldflächen könnte zugleich im Rahmen der Kompensation anerkannt werden und würde das landschaftsplanerische Ziel des ZGB bzw. des Land Niedersachsens der Waldmehrung in waldarmen Bereichen (wie hier in der Börde) fördern.	Ebene der Regionalplanung weder geboten, noch angesichts fehlender Kenntnisse zu Anlagenzahl, -positionierung und -typen überhaupt möglich. Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergiean-lagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Regionalplanung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.	
Z4088 ID 25620 (2 - 3/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Natur- und Artenschutz In § 44 (1) Nr. 1 des BNatSchG heißt es: „ Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören." Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten, insbesondere den Rotmilan, eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnissen über das Vorkommen an Vogelarten und deren Lebensraum. In den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht wurden, ist ein Avifauna-Gutachten mit dem Titel „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig", das von der Firma BIODATA GbR erstellt wurde, zu finden. Das Potentialflächengebiet WF Sickte Ahlum 01 wurde in diesem Gutachten jedoch nicht behandelt und von BIODATA somit nicht begutachtet! In der Beurteilung dieser Potentialfläche ist die Rede von einem „[Firmenname]-Gutachten". Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen auf der Seite des ZGB nicht zu finden! Daher konnte ich seinerzeit mein Recht über vollständige und umfängliche Information im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur ersten Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig nicht wahrnehmen! Ohne die Offenlegung des in der Potentialflächenbeschreibung genannten Gutachtens ist die Überprüfung der Aussagen bzgl. Der Umweltauswirkungen eines Windparks auf diese Potentialfläche nur eingeschränkt möglich! Besonders irritiert hat mich damals, dass bei der Tragweite Ihrer Entscheidung für diese Potentialfläche als auch im Alternativenvergleich Sie sich auf ein Gutachten stützten, welches der potentielle Betreiber bzw. Projektierer des Windparks in Auftrag gegeben hat. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass der ZGB diesen Mangel abgestellt hat und auch für die hiesige Potentialfläche ein Gutachten der Firma BIODATA	**Nicht folgen** Der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist dem Plangeber bekannt und wurde nachweislich (siehe Bezüge zu Begründung und Umweltbericht) umfassend und angemessen im Zuge der Planung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist indes darauf hinzuweisen, dass auf Ebene der Regionalplanung lediglich eine Risikoabschätzung gefordert und möglich ist, da sich die Bestimmungen des § 44 BNatSchG an die konkrete Projekt- und damit Zulassungsebene richten. Über artenschutzrechtliche Verbote kann somit schlechterdings erst auf dieser Ebene abschließend - bspw. Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen etc. - abschließend entschieden werden. Gleichwohl hat der Regionalverband im Rahmen seiner Risikoabschätzung das jeweils bestehende Risiko umfassend geprüft und ermittelt und entsprechend in seine Abwägung eingestellt, um sicherzustellen, dass er nicht in absehbare Verbotstabestände hinein plant und zu vermeiden, dass sich die Windenergienutzung in der Folge in wesentlichen Teilen der vom Regionalverband ausgewiesenen Vorranggfläche aufgrund bereits auf vorgezogener Ebene erkennbarer artenschutzrechtlicher Konflikte nicht durchsetzen kann. Im vorliegenden Fall liegen jedoch keinerlei Erkenntisse vor, die ebendies vermuten ließen. Die Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten sind dem Regionalverband bekannt, ferner hat er sie durch ein eigens in Auftrag gegebenes Gutachten durch die Firma Biodata sachgerecht ermitteln lassen und die Ergebnisse entsprechend im Zuge der Abwägung im Einzelfall (Gebietsblatt und Alternativenvergleich) berücksichtigt. Hierbei wurde die ursprüngliche Potenzialfläche bereits deutlich verkleinert. Für die verbleibende Fläche ist indes nach gegenwärtigem Kenntnisstand keineswegs mit einem (unüberwindbaren) Entgegenstehen artenschutzrechtlicher Konflikte zu rechnen, sodass das Gebiet diesbezüglich als Vorranggebiet für Windenergienutzung geeignet ist. Die vom Einwender gegebenen Hinweise zu (vermutlich) vorkommenden weiteren planungsrelevanten Arten ändern an dieser Bewertung nichts. So handelt es sich einerseits um (zumindest auf Ebene der Regionalplanung) nicht relevante, weil nicht empfindliche Arten wie den Feldhamster oder die Waldohreule oder aber die entsprechenden Vorkommen sind nicht hinreichend verortet, belegt oder gehen nicht über den	**s. Methodenband** E 3.1.4.1 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		GbR eingeholt hat. Dennoch ist es nicht vollziehbar, dass das nun erstellte avifaunistische Gutachten fast ausschließlich mit dem Rotmilan als Untersuchungsschwerpunkt beschäftigt. Denn neben dem vorhandenen Rotmilan-Vorkommen ist von weiteren planungsrelevanten Vogel- (z.B. Schwarzstorch bei Bansleben oder Waldohreulen in Dettum) und Fledermausarten sowie dem Feldhamster auszugehen. Darüber hinaus müssen in die Begutachtung neben der eigentlichen Potentialfläche auch die angrenzenden wertvollen Habitatstrukturen (wie Apelnstedter Osterberg, Volzumer Osterberg, Dettumer Lehmkuhle, Altenau Niederung, Vilgensee und Asse) einbezogen werden, um sicherzustellen, dass keine Lebensräume (Ruhe-, Rast- und Nahrungsbiotope) besonders geschützter Tierarten beeinträchtigt oder zerstört werden. Dies gilt im Besonderen für die Anhang 4 Arten der EU Natura2000 (Vogelschutzrichtlinie). Ich fordere Sie daher auf, ein umfängliches faunistisches Gutachten für die Potentialfläche Ahlum 01 inkl. Der relevanten Randbereiche zu erstellen.	Kenntnisstand des Regionalverbandess hinaus. Dies betrifft bspw. Den Schwarzstorch, welcher im Gutachten der Firma Biodata sehrwohl ebenfalls erfasst und begutachtet wurde. Der vom Einwender benannte Brutplatz zwischen Bansleben und Schöppenstedt ist indes knapp 10 km vom geplanten Vorranggebiet, sodass jegliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann, da zudem keine Hauptflugroute nachweisbar oder auch nur wahrscheinlich ist. Artenschutzrechtliche Verbote, bzw. deren erhöhte Wahrscheinlichkeit lassen sich hieraus demnach in keiner Weise im Zusammenhang mit dem geplanten Vorranggebiet ableiten.	
Z4089 ID 25621 (2 - 4/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Das Gutachten „BIODATA 2014" stellt fest, dass die Strukturen im Potentialgebiet als Nahrungshabitat und im Besonderen der Vilgensee als Nahrungs- und Bruthabitat für Greifvögel sehr gut geeignet sind. Die Ergebnisse der örtlichen Rotmilanpopulation unterstreichen diese Eignung sehr anschaulich. Die Tatsache, dass in einem Jahr durch Brutkonkurrenz der 2012 noch brütende Rotmilan 2014 während der Begutachtung vorübergehend durch einen Mäusebussard verdrängt wurde, ist kein Grund das Potentialgebiet um den Vilgensee völlig anders zu beurteilen und entsprechend die Potentialfläche zu vergrößern. Denn das vorhandene Horstpotential ist Lebensraum einer streng geschützten Vogelart. Nach § 19 Absatz 3 BNatSchG. sind Eingriffe verboten, sofern sie die Biotope gesamte Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Arten von streng geschützten Arten betreffen. Entsprechend ist der Vilgensee analog zu den festgestellten Rotmilanhorsten zu behandeln. Ich fordere Sie auf, die gleichen Planungsmaßstäbe mit der Ausweisung des Bruthabitats am Vilgensee in Ihrer Planung vorzunehmen. Die aktuelle Daten- und Bruterhebung am Vilgensee bestätigt meine Position nachdrücklich, denn für die Jahre 2013 und 2015 gibt es mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten belegte Bruten des Rotmilans am Vilgensee. Deshalb können Sie Ihre Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlegung zur jetzigen, 2. Offenlegung nicht nur auf ein Brutjahrgang beschränken. Es müssen mehrere Jahre betrachtet werden. Aus diesem Grund muss das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgebiet des Rotmilan gesehen und anerkannt werden. Um das „Landschaftsschutzgebiet Vilgensee" muss, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1 500 m zu möglichen WEA eingehalten werden. Ich fordere Sie auf, die Potentialfläche entsprechend zu reduzieren.	**Nicht folgen** Der Biotopkomplex des Vilgensees wird durch das geplante Vorranggebiet in keiner Weise beinträchtigt. Beeinträchtigungen können - bei entsprechenden Vorkommen - allenfalls für dort lebende, windkraftempfindliche Tierarten infolge mittelbarer Auswirkungen der WEA entstehen. Aus diesem Grund hat der Plangeber - unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem avifaunistischen Gutachten von Biodata - das nähere Umfeld des Vilgensees auch weiterhin aus dem Vorranggebiet ausgeschieden. Da für den Plangeber zudem nicht abschließend und mit hinreichender Sicherheit erkennbar ist, ob am Vilgensee jemals eine Brut des Rotmilans stattgefunden hat, vermag das Argument des Einwenders, es handele sich auch weiterhin um einen Brutplatz des Rotmilans, nicht zu überzeugen. Zugestimmt und vom Regionalverband (auf Basis Biodata-Gutachten) auch entsprechend berücksichtigt wird indes, dass es sich um einen Kernlebensraum benachbart brütender Rotmilane handelt. Auf dieser Grundlage wurde der entsprechende Bereich um den Vilgensee wie bereits ausgeführt von der Potenzialfläche ausgenommen. Eine weitere Begrenzung des geplante Vorranggebiets aus Gründen des Artenschutzes ist indes nicht begründbar. Auch ein Verstoß gegen das Umweltschadensgesetz liegt (im Übrigen auch schon aufgrund eines fehlenden Eingriffs --> siehe § 14 BNatSchG) selbstverständlich nicht vor.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4090 ID 25623 (2 - 5/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilans am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotentialfläche. Auch dieser Abstand muss, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1 500 m erhöht werden. Weitere Brutstandorte wurden bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert. Daraus ergibt sich ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muss man im Potentialgebiet von einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan sprechen. Alle, in dem BIODATA-Gutachten genannten Rotmilanpaare, haben ihre Nahrungshabitate angrenzend und innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01. Da es sich im Bereich der Potentialfläche AHLUM 01 nicht nur um einen einzelnen Brutplatz handelt, sondern um einen klaren Verbreitungsschwerpunkt mit min. 4 Brutpaaren, ist eine Windenergienutzung hier abzulehnen. Dies gilt umso mehr durch die große Verantwortung für den Rotmilan auf dem Gebiet des ZGB. Erschwerend ist, dass das aktuelle avifaunistische Gutachten angrenzende Gebiete nicht untersucht hat. Gerade am Nordrand der Asse sind weitere Brutpaare zu erwarten. Ich fordere Sie auf, dass das LSG Vilgensee aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilans mit einem Abstand von 1 500 m zur Potentialfläche AHLUM-01 geschützt wird. Die Abstände zu den Rotmilan-Brutplätzen nördlich der Asse und bei Apelnstedt ebenfalls mit einem Mindestabstand von 1 500 m berücksichtigt werden. Des Weiteren fordere ich Sie auf, aufgrund der vorhandenen Rotmilanpaare, der Bruthabitate und der Nahrungshabitate, das hiesige Rotmilanvorkommen als Verbreitungsschwerpunkt anzuerkennen und entsprechend in Ihren Planungen zu würdigen. Das Gebiet AHLUM-01 ist als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans für die Nutzung als Windenergiefläche zu streichen.	**Nicht folgen** Ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, wie ihn der Regionalverband als Planungskriterium nachvollziehbar definiert hat, liegt im Bereich Ahlum/Dettum nicht vor, sodass dem Einwender in diesem Punkt deutlich zu widersprechen ist. Ferner ist die Einwendung, wonach alle genannten Rotmilan-Brutpaare ihre Nahrungshabitate angrenzend und innerhalb der Potenzialfläche Ahlum 01 besäßen, durch den Einwender in keiner Weise nachvollziehbar und überprüfbar belegt. Dies wiegt umso schwerer, wenn man das nahrungsopportunistische Verhalten des Rotmilans in Zusammenhang mit der Landnutzung der Potenzialflächen (Ackerbau) bedenkt. Denn hieraus ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, weshalb gerade diese Flächen als maßgebliches, zentrales Nahrungshabitat dienen sollten. Vielmehr steht die Einwendung im Gegensatz zur Aussage der Fachgutachter von Biodata: "Die von Rotmilanen am stetigsten als Nahrungshabitate genutzten Bereiche im untersuchten Gebiet waren die von Hecken umgebenen Grünländer und Gemüseanbauflächen südlich (eher südöstlich, zwischen Osterbergweg und Ortsrand; Anm. d. Red.) von Apelnstedt." und "Die weitläufige, strukturarme Feldflur zwischen Ahlum und Dettum sowie zwischen Volzum und der L 627 wurde von Rotmilanen und anderen Großvögeln nur in geringem Maße zur Nahrungssuche genutzt." Die Hinweise des Einwenders geben somit keinen Anlass die bisherige Einschätzung des Regionalverbandes in Zweifel zu ziehen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z4091 ID 25625 (2 - 6/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In dem Bericht zur Potentialfläche AHLUM-01 wird der Schwarzstorch, der wahrscheinlich seinen Horst im nördlichen Elm hat nicht berücksichtigt. Ebenfalls ist zu erwarten, dass bei derzeitiger Ausbreitungstendenz der Schwarzstorch bald ein Bruthabitat in der Asse bezieht, hier wurden mehrere Kunsthorste aufgebaut. Es verwundert, dass der ZGB in Bezug auf das Vorkommen des Schwarzstorches zur Nahrungsaufnahme im Potentialgebiet AHLUM-01 nicht eingeht und entsprechend Festlegungen zu dieser extrem schutzwürdigen Art macht. Der Schwarzstorch ist, wie auch der Weißstorch entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen ein häufiger Gast zur Nahrungsaufnahme. Ich fordere den ZGB auf, dass das Vorkommen von Schwarz- und Weißstorch zwischen Elm und Asse genau untersucht wird, um mögliche Gefährdungen dieser seltenen Arten zweifelsfrei zu vermeiden.	**Nicht folgen** Ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs ist dem Plangeber nicht bekannt und wurde auch von den zuständigen Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, NLWKN) auf Abfrage nicht an den Regionalverband gemeldet. Ferner fehlt ein Beleg und eine genaue Verortung für den vom Einwender angegebenen Horst. Das nächstgelegene bekante Brutvorkommen befindet sich westlich von Schöppenstedt in knapp 10 km Entfernung. Eine Nutzung der Altenauniederung erscheint möglich, gleichwohl ist diese durch die Planung des Regionalverbandes nicht direkt tangiert, sodass auch in diesem Zusammenhang keine artenschutzrechtliche Konflikte absehbar. Weitergehende und vertiefende Untersuchungen sind der abschließenden Artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der konkreten Zulassungsverfahren vorbehalten.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4092 ID 25630 (2 - 7/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Landschaftsbild Für die Fläche südwestlich des Elms heißt es in dem Landschaftsbildgutachten „Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT: „In nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. [...] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtfertigt". Diese Aussage muss auch für die entgegengesetzte Richtung, mit Blick von der ASSE (Falkenheim) in Richtung Elm gelten. Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich erheblich. Ein detailliertes Landschaftsbildgutachten für diesen Bereich sollte Klärung geben. Durch einen Windpark auf der Potentialfläche WF Sickte Ahlum 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Zudem trägt eine derartige Massierung von Industrieanlagen (zwei Windparks, bei Remlingen und Ahlum, sowie das „Atommüll-Konditionierungslager") in keinem Fall zum Erhalt des Landschaftsbildes der Asse bzw. der gesamten Region bei.	**Nicht folgen** Der Schutzbereich um den Elm bezieht sich explizit auf den Elm und die Sichtbezüge vom Erholungsraum des Elms in die Landschaft heraus. Die Asse wurde im entsprechenden Gutachten nicht mit gleicher Bedeutung und Wertigkeit bemessen, wie Harz und Elm, was schon angesichts der räumlichen Ausdehnung und Reliefausprägung auch nachvollziehbar und angemessen ist. Die geforderte Ausweitung der Schutzzone wird daher abgelehnt. Im Allgemeinen gilt, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, als Folge der Privilegierung durch § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden muss. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden ferner in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kap. 3 Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist nicht vorhanden. Ferner werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden somit in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form ermittelt und bewertet. Weitergehende Gutachten sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich und den nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Die Wirkfaktoren des potenziellen Vorranggebietes und des Atommüllagers überlagern sich nicht. Das Konditionierungs-/Zwischenlager entfaltet keine oder nur geringe Fernwirkungen, sodass es bei der Entfernung zwischen dem Atommüllager und des potenziellen Vorranggebietes nicht zu einer schädlichen kumulativen Überlagerung von Beeinträchtigungen kommt. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Ahlum/Dettum eindeutig nicht.	**s. Zeile(n)** 7151

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4093 ID 25631 (2 - 8/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Asse-Bergwerk Das Potentialgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Die Errichtung eine Windparks auf der Potentialfläche stellt eine weitere Gefahr für das instabile Bergwerk dar. Der Einfluss von Schallwellen bzw. Bodenschwingungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, ist in Bezug auf das Deckgebirge der Asse bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Zwar wurde berichtet, daß Schallwellen für die Stollen des Bergwerkes keine Gefahr darstellen. Ungeklärt ist jedoch die stetig steigende Oberflächenwasserzufuhr in das Bergwerk und die damit verbundene Frage, ob die Zunahme von Windrädern und der von ihnen ausgehende Schall bzw. die von den Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirge der Asse und somit den Wasserzufluss haben. Vor diesem Hintergrund, fordere ich Sie auf diese Fragen mit einem umfassenden geologischen Gutachten zu klären. Pauschale Aussagen des Bundesamtes für Strahlenschutz sind sicher nicht ausreichend.	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215
Z4094 ID 25633 (2 - 9/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Flächenzuwachs AHLUM-01 Bei der ersten Offenlegung war die schmale Fläche nördlich der L627 und westlich der K 5 als Potentialfläche für Windenergie begründet weggefallen. In der 2. Offenlegung wird ihre vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen. Die nun unterstellte Geeignetheit für diese Fläche ist in der 2.Offenlegung nicht erläutert. Da sich die Größe unverändert darstellt, sind die Faktoren für die vormalige Ungeeignetheit (sehr schmal und nicht einzuhakender Abstand zur Straße) ebenfalls unverändert. Außerdem würden WEA in dieser Fläche durch die Trennwirkung der L 627 sehr solitär wirken und die Nachteile für die Bevölkerung in Apelnstedt unverhältnismäßig vergrößern. Ich fordere Sie auf die Potentialfläche nördlich der L 627 und westlich der K 5 zu streichen.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartig schmal ausgeprägte Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen. Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden. Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als die Einwender meinen – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer	**s. Methodenband** E 2.1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen werden angesichts der Maßstäblichkeiten des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in Frage stellen auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.	
Z4095 ID 25634 (2 - 10/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Richtfunkstrecken und „weggefallener" Schutzkorridor Sie beziehen sich in der zweiten Offenlegung u. a. auf das „Regionale Energie und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig REnKC02 - Räumlich differenzierte Potentialanalyse". Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, die bei Richtfunkstrecken einen 100 m - Schutzkorridor vorsieht. Diese Schutzkorridore um die Richtfunkstrecken wurden zurückliegend nicht ohne Prüfung und nicht ohne Sinn festgelegt. Sie dienen dem störungsfreien Betrieb der Richtfunkstrecken. Ich fordere Sie auf, die Schutzkorridore von 100 m zu jeweiligen Richtfunkstrecken in Ihren Planungen zu berücksichtigen. Nach Auskunft der Bundesnetzagentur verlaufen im Bereich der Potentialfläche AHLUM-01 mehrere Richtfunkstrecken (14) von verschiedenen Richtfunkbetreibern ([14 Namen]). Aufgrund der Vielzahl von Richtfunkstrecken im nördlichen Teilstück der Potentialfläche zwischen Apelnstedt und Volzum (nördlich L627, östlich K 5, westlich L 629) bezweifele ich, dass es tatsächlich möglich sein wird, auf den wenigen verbleibenden, freien Flächen WEA um die Richtfunkstrecken herum aufstellen zu können, ohne dass Beeinträchtigungen des Richtfunks zu befürchten sind. Ich fordere Sie auf, den Teil der Potentialfläche AHLUM-01 zum Schutz der Richtfunkstrecken nördlich der L 627 und westlich der L 629 zu streichen. Ich weise ferner auf eine klare Ungleichbehandlung im bisherigen Planungsstand des ZGB hin. In den Beurteilungen von Potentialflächen verschiedener Gebietsblätter (z.B. Ingeleben-01, SZ-2, SZ-1) ist bei Vorhandensein von Richtfunkstrecken die Formulierung zu finden, dass „Richtfunkstrecken […] die Nutzbarkeit einschränken". Dieser Hinweis ist im Gebietsblatt AHLUM-01 trotz großer Anzahl von Richtfunkstrecken mit neun verschiedenen Betreibern nicht aufgenommen. Es stellt sich die Frage, warum der ZGB die offensichtliche Ungleichbehandlung von AHLUM-01 vorgenommen hat. Dies ist umso mehr unverständlich, da es bereits im 1. Verfahren ausreichend Hinweise und Stellungnahmen zum Vorkommen der Richtfunkstrecken gab. Ich fordere Sie auf, die vorliegende Einschränkung der Nutzbarkeit für das	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gebietsblatt AHLUM-01 wegen des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken neu zu bewerten und eine Gleichbehandlung gegenüber anderen Gebietsblättern herzustellen. Ferner ist eine Neubewertung der Geeignetheit für die betreffende Teilfläche vorzunehmen.		
Z4096 ID 25638 (2 - 11/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Mindestabstände der WEA zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie- Potentialflächen von 5.000 m unterschritten. Zitat ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen." Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die WEA Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind. Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für den Bau von Windenergieanlagen an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen. Die vom Einwendungsgeber angesprochene Solitär-Situation im Gebiet nördlich der L 627 ist nicht gegeben. Selbst wenn man die Straße und die zugehörige Bauverbotszone als trennendes Element betrachten würde, stehen die Potenzialflächen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang (bis zu 500 m). Derartig im räumlich funktionalen Zusammenhang stehende Flächen werden als ein zusammengehörender Potentialflächenkomplex betrachtet, in dem die Abstandsregelung von 5 km zu alternativen Potenzialflächen untereinander nicht zur Anwendung kommt.	**s. Methodenband** D 2.4.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen. Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie Z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert. Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TUV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover empfiehlt in ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" einen Abstand zwischen WEA und klassifizierten Straßen mit dem 1,5-fachen der Summe aus Narbenhöhe und Rotordurchmesser. Die zwingenden Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen der 2.Offenlage des ZGB für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Ich fordere Sie auf, die Abstände zu Straßen gemäß Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit einem Abstand von „1,5 x Narbenhöhe + Rotordurchmesser" im Potentialgebiet AHLUM-01 einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen.		
Z4097 ID 25641 (2 - 12/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Schallimmissionen Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag. Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw, die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf" handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun. Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Hinsichtlich der (fehlenden) Regelungen der TA Lärm zum Thema tieffrequent Schall/Infraschall wird auf den angegeben Bezug verwiesen. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0102**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr. Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker, Dipl. -Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com). Ich fordere den ZGB daher auf, die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen. Dies ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird. Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist.		
Z4098 ID 25643 (2 - 13/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Abschließend: Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche WF Sickte Ahlum 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannten Punkte eingehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0104**		Datum der Stellungnahme **18.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4099 ID 13509 (1 - 1/1)	GF Meinersen Hillerse 01	Die Eigentümer der beigefügten Bestands-und Flurstücksliste beantragen gemeinschaftlich für die im ebenfalls beiliegenden Lageplan die Ausweisung als Standort für Windkrafträder. Bei der beantragten Fläche handelt es sich um einen ca.60-jährigen,stark ausgelichteten Kiefernwald.Die Ostseite ist die Gemarkungsgrenze zur Nachbargemeinde Hillerse.In unmittelbarer Nähe ist der Landhandel [NAME] angesiedelt. Der [NAME] betreibt hier ein Klärwerk und die neu errichtete Bio-Gasanlage. Entlang der Zufahrtsstraße befindet sich eine Stromtrasse.Hier könnten die erzeugten Energiemengen problemlos eingespeist werden. Aus ökologischer Sicht werden die erforderlichen Eingriffe als äußerst gering bewertet und wertvolles Ackerland wird nicht beansprucht.	**Nicht folgen** Der Plangeber schließt eine Windenergienutzung im Wald aus (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Folglich steht der beantragten Fläche das weiche Ausschlusskriterium Vorbehaltsgebiet Wald entgegen. Darüber hinaus liegt die Fläche auch innerhalb der 1000-m-Abstandsfläche zu festgesetzten Siedlungsbereichen (FNP-Darstellung G-Fläche). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.15

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0105**		Datum der Stellungnahme **24.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4100 ID 23419 (1 - 1/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee wird nach wie vor stark beeinträchtigt. Nicht nur für Anwohner sondern auch für viele Städter ist das Landschaftsschutzgebiet ein willkommenes Erholungsgebiet. Der Abstand der Windkrafträder zum Schutzgebiet ist nicht ausreichend. Allein durch den Schattenwurf und den Geräuschpegel der rotierenden Windräder ist das Erholungsgebiet um den Vilgensee als solches nicht mehr gegeben.	**Nicht folgen** Die Schutzerfordernisse, welche aus dem Landschaftsschutzgebiet Vilgensee abzuleiten sind, hat der Plangeber angemessen berücksichtigt. Ein Konflikt mit der Schutzgebietsverordnung ist nicht erkennbar, sodass das Landschaftsschutzgebiet dem geplanten Vorranggebiet bei der derzeitigen Mindestentfernung von 500 m nicht entgegensteht. Zwar steht die Erholungsfunktion gem. Verordnung nicht im Vordergrund, jedoch kann ergänzend auch darauf hingewiesen, dass u.a. aufgrund der Gehölzbestände und innerhalb des Schutzgebiets nicht mit derart massiven Belästigungen durch Schattenwurf oder Lärm gerechnet werden muss, dass der (bestehende lokale) Erholungswert des Vilgensees zerstört wird.	
Z4101 ID 23420 (1 - 2/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Desweiteren führen die Windkrafträder zu einer optischen Bedrängung der relativ flachen Landschaft. Dies führt zu einem Verlust der Attraktivität des Landschaftsschutzgebietes und somit verliert auch die angrenzende Ortschaft Dettum ihre Attraktivität, da sich nahezu alle Aktivitäten in die Richtung des Vilgensees orientieren.	**Nicht folgen** Eine optisch bedrängende Wirkung ist baurechtlich lediglich in Bezug auf dauerhafte Wohnnutzungen zwingend zu vermeiden. Für temporäre Erholungsnutzungen gilt dies indes nicht. Zudem ist nicht von einem Verlust der Erholungsfunktion des Vilgensees durch benachbarte WEA auszugehen, da diese vom Vilgensee aus nur beim Blick in Richtung Nordwesten und nur abseits der Gehölze deutlich sichtbar sein werden. Auch erheblich störende Lärmimmissionen sind angesichts der Entfernung vglw. unwahrscheinlich, zumal sich die Erholungsnutzung naturgemäß auf Schönwettertage mit geringen Windgeschwindigkeiten und somit auch geringen Schallpegeln konzentriert. Die Ortschaft Dettum ist im Zuge der im Planungskonzept festgelegten Mindestabstände angemessen vor negativen Auswirkungen der WEA geschützt, wenngleich nicht bestritten wird, dass sich die subjektiv wahrgenommene Attraktivität der Ortschaft im Zuge benachbarter Windenergienutzung verringern kann, gleichwohl kann diese subjektive Wahrnehmung der nach objektiven Maßstäben zu vollziehenden regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z4102 ID 23421 (1 - 3/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Da der Ort bereits durch die Thematik der Asse stark an Wert (z.B. bei Immobilienpreisen) und Attraktivität verloren hat, kann eine weitere Belastung durch die Entstehung einer Windkraftanlage nicht toleriert werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0105**		Datum der Stellungnahme **24.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die Vorbelastung durch die Asse-Problematik stellt keinen Ausschlussgrund im Rahmen des Planungskonzeptes dar.	
Z4103 ID 23422 (1 - 4/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auch wenn aktuell eine Brutstätte des Milan nicht nachgewiesen werden konnte, so kann aufgrund der intensiven Nutzung der Greifvögel dieses Gebiet bereits in diesem Jahr oder Folgejahren für Nachkommen etc. geeignet sein und sie lassen sich in dem Gebiet des Vilgensee nieder. Ich bitte Sie aus den o.g. Gründen von der Planung einer Windkraftanlage in diesem Gebiet abzusehen.	**Nicht folgen** Die Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden vom Plangeber in angemessener Weise ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Ausweislich des Avifauna-Gutachtens und der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kap. 3 des Gebietsblattes stehen der im 2. Entwurf dargestellten Vorrangfläche keine arteschutzrechtlichen Konflikte entgegen. Der Bereich des Vorranggebiets wird laut Gutachten vglw. wenig von benachbart brütenden Rotmilanen zur Nahrungssuche aufgesucht. Die Bedeutung des Vilgensees und der Glue Riede hat der Regionalverband indes erkannt und diese Bereiche daher zum Schutz der Tiere von dem geplanten Vorranggebiet ausgenommen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna
Beteiligtennummer **29.0107**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0107**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4104 ID 5461 (1 - 1/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Stellungnahme zur Potenzialfläche Ahlum 01 1. Mindestabstände zu den Landesstraßen: Wie ein aktueller Unfall in den USA zeigt, sind selbst renommierte Windkraftanlagenhersteller wie Siemens trotz hoher Fehlervermeidungsanalysen vor Material- bzw. Montageproblemen nicht geschützt. Bei einem Windrad hatte sich ein mehr als 50 Meter langes und elf Tonnen schweres Rotorblatt gelöst und war rund 50 Meter entfernt auf eine Straße gekracht. Der Siemens Konzern erklärt auf Anfrage, die Probleme seien inzwischen gelöst. "Die Rotorblätter stammten aus einer fehlerhaften Charge", sagt eine Sprecherin. "Wir haben umfassende Analysen durchgeführt. Es gibt keinen Hinweis, dass ein Serienfehler vorliegen könnte." Quellenangabe: http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/siemens-hat-probleme-mit-geborstenen-windraedern-in-den-usa-a-912994.html Es wird von Siemens darauf hingewiesen, dass der Fehler, der zum Ablösen des Flügels führte, kein Serienfehler war. Das ist für den Leser erst einmal beruhigend. Aus Sicht eines Qualitätsverantwortlichen stellt sich daraus aber eine sehr beunruhigende Frage: Wenn es kein Serienfehler war, sondern ein einmaliger Fehler (Material oder Montage --> ist absolut unerheblich) zeigt das im Umkehrschluss, dass der Produktions-, oder Montageprozess nicht prozesssicher ist. Der Fehler kann also immer wieder auftreten, unabhängig vom Hersteller oder Personal. Wenn ein Unternehmen wie Siemens, die wirklich alle Fehlervermeidungstools im Vorfeld nutzen (FMEA, PokaYoke usw.), kann ein Unternehmen wie [Firma]b nicht plausibel argumentieren, dass diese Art von Problemen bei ihnen nicht vorkommen könnten. Folge: Abstände zwischen WEA´s zu befahrenen Straßen mindestens Wurfweite Flügel bei Hauptlast. In der ZGB-Gebietsblattkarte zur Potentialfläche AHLUM 01 sind keine Abstände zu den Landesstraßen eingezeichnet. Aufgrund von Rotorbruch durch Material- bzw. Montagefehlern (siehe hierzu den vorgenannten Artikel im Spiegel-online) oder Blitzschlag besteht die Gefahr, dass Rotorblattteile oder Eisbruchstücke auf die Landesstraßen fallen und zu Unfällen mit Personenschaden führen. Gemäß Urteilen der u.g. Oberverwaltungsgerichte (OVG) besteht keine besondere Schutzpflicht, wenn Abstände größer 317m bzw. bei Eisbruch ein Abstand von 1,5-facher (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) eingehalten werden. Frage 1.1: Warum sind dann Mindestabstände von 317m zwischen WEA zu den öffentlichen Straßen vom ZGB nicht in die Gebietskarte berücksichtigt und veröffentlicht worden? Frage 1.2:	**Nicht folgen** Der Regionalverband betreibt auf Ebene der Regionalplanung die Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Er legt dabei keine Mindestabstände zu Straßen fest, sondern berücksichtigt einen pauschalen Mindestabstand von 100 m zu klassifizierten Straßen lediglich zur Überprüfung, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Welcher Abstand aus Sicherheitsgründen im konkreten Einzelfall zwischen einer Straße und einer geplanten Windenergieanlage einzuhalten ist, kann auf Ebene der Regionalplanung dagegen nicht geprüft werden. Dieser hängt von verschiedenen Faktoren ab, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, kleinräumige Topographie). Eine Überprüfung, ob aus Gründen der Anlagensicherheit größere Abstände zu Straßen einzuhalten sind, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Planung vorgenommen werden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0107**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Haftet der ZGB für evtl. Unfälle innerhalb der vorgeschriebenen, nicht eingehaltenen Mindestabstände zu den öffentlichen Straßen, die nach Inbetriebnahme des Windparks auf Rotor- oder Eisbruch zurückzuführen sind, da sie bei Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 nicht berücksichtigt wurden? Frage 1.3: Hält der ZGB entgegen den Urteilen der OVG´s einen im Straßengesetz vorgesehenen Sicherheitsabstand von nur 4 0m zu Landesstraßen für ausreichend und setzt sich somit über die Urteile der OVG´s hinweg? OVG-Urteile zu Punkt 1: (Quelle: Windenergie Handbuch, 9. Ausgabe, Dezember 2012, Autorin: Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen) Mindestabstände bei Rotorbruch: Rotorblattbruch, Gefahr durch herabfallende Teile ist in Entfernung von 317 m/ 470 m nicht rücksichtslos, sondern allgemeines Lebensrisiko. OVG Munster 8 B 1360/06 vom 29.08.06 / OVG Luneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.07 Mindestabstand bei Eisbruch: Einhaltung des Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) oder Installation eines Eisansatzerkennungssystems ist auch in nicht eisgefährdeten Gebieten erforderlich. OVG Magdeburg 2 L 23/04 vom 22.06.06 Mindestabstand bei Eisbruch: Gefahr durch Eiswurf ist ab Entfernung von 317 m / 500 m / 412 m nicht gegeben bzw. nicht rücksichtslos, sondern allgemeines Lebensrisiko. OVG Munster 8 B 1360/06 vom 29.08.06 OVG Luneburg 12 LB 31/07 vom 01.06.10 VG Freiburg 1 K 653/04 vom 25.10.05		
Z4105 ID 5462 (1 - 2/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Einhaltung neuer verschärfter, europäischer Richtlinien zum Bau von WE CDU-Bundestagsabgeordnete Erwin Rüddel verweist auf einen kürzlich gefassten Beschluss des Europäischen Parlaments, der auf deutlich schärfere Umweltschutzauflagen beim Neubau von Windrädern abzielt. Zitat aus dem Lokal-Anzeiger: - Ferner weist der CDU-Abgeordnete auf einen bislang wenig beachteten Beschluss des Europäischen Parlaments hin. Danach hat das Parlament in Straßburg einen Entwurf der EU-Kommission für eine neue Richtlinie zu Bauvorhaben deutlich verschärft und fordert unter anderem eine „Abschätzung der optischen Auswirkungen“. In der Begründung wird ausdrücklich auf Windparks Bezug genommen und verlangt, solche Vorhaben zu verhindern, „die die Sicht auf die Natur einschränken und die Harmonie der Landschaft stören“. Frage 2.1 an den ZGB: Werden diese neuen Richtlinien zu WEA-Bauvorhaben sowie die neuen europäischen Umweltschutzauflagen bei der ZGB-Planung mit berücksichtigt bzw. sind diese dem ZGB überhaupt bekannt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die optischen Wirkungen potenzieller WEA in den festgelegten Vorranggebieten wurden umfassend im Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch und Landschaft im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung berücksichtigt und bewertet, sodass die Inhalte der genannten im Entwurf befindlichen Richtlinien bereits berücksichtigt wurden. Konkrete Visualisierungen sind jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren ggf. durchzuführen. Eine weitergehende "Abschätzung der optischen Auswirkungen" bspw. Mittels einer Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung ist ggf. Teil der Genehmigungsverfahren und auf der Ebene der Regionalplanung nicht mit zumutbarem Aufwand zu leisten. Auch weitergehende ästhetische Aspekte wie die genaue Anlagenpositionierung, ihre Gesamthöhe und zu verwendende Lackierungen sind erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu prüfen und ggf. festzulegen. Die vom Einwender angeführte EU-Richtlinie zielt zudem auf die Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung, welche zwischenzeitlich mit der Novelle des UVPG vom 08.09.2017 in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Hierin findet sich die vom Einwender genannte Forderung ("solche Vorhaben zu verhindern, „die die Sicht auf die Natur einschränken und die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0107**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Frage 2.2 an den ZGB: Warum wurden die neuen europäischen Umweltschutzauflagen und Baurichtlinien vom ZGB bisher nicht veröffentlicht? Frage 2.3 an den ZGB: Wie stellt der ZGB sicher, dass die neuen europäischen Umweltschutzauflagen und Baurichtlinien in die Potentialflächenplanung für AHLUM 01 einfließen?	Harmonie der Landschaft stören“") ebenso wie eine stärkere Betonung der Abschätzung optischer Auswirkungen als bisher ohnehin bereits der Fall indes nicht wieder. Auch der EU-Richtlinie (2014/52/EU) selbst ist eine derartige Forderung nicht zu entnehmen. Zu optischen Auswirkungen enthält diese lediglich unter Punkt 16 die allgemeine Feststellung, dass "die Einbeziehung der optischen Auswirkungen von Projekten, namentlich der Veränderung des Erscheinungsbilds oder der Ansicht der gebauten oder natürlichen Landschaft und städtischer Gebiete in Umweltverträglichkeitsprüfungen wichtig" sei. Zu beachten ist in diesem Kontext ferner, dass der Regionalverband seine Planung auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage vollzieht und vollziehen muss, sowie die im deutschen Baurecht festgeschriebene Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich, welche den Handlungsspielraum diesbezüglich stark einschränkt. Die Sicht auf die Natur wird von WEA allerorts eingeschränkt, ebenso wie eine möglicherweise vorhandene Harmonie gestört wird. Würde dies regelmäßig zum Ausschluss der Windenergienutzung führen, wäre praktisch eine Entprivilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gegeben und die gesetzliche Regelung des BauGB außer Kraft gesetzt. Dies ist nicht zulässig, sodass erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft abseits besonders schutzwürdiger Landschaftsräume im Regelfall hinzunehmen sind.	
Z4106 ID 5463 (1 - 3/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Schallausbreitungsprognosen des ZGB´s bzw. des Betreibers fehlen Am Beispiel (Bad Orb und Kerpen-Üxheim) der Schalluntersuchung des Betreibers [Firmenname] mit identischen bzw. vergleichbaren Anlagen wie in „Ahlum 01“ geplant, erkennt man bereits in der Planungsphase, dass die Schallemmissionen übertragen auf das Potentialflächengebiet „Ahlum 01“ zu einer Schrumpfung der Potentialfläche führen, wenn man die Anlagen in Ruhe- und Nachtzeiten mit den geplanten Abständen zu Wohngebieten betreibt. Selbst die Grenzwerte am Tag sind durch die in „Ahlum 01“ gebündelten WEA´s in Frage zu stellen. Aktuell geplante Abstände zu umliegenden Ortschaften reichen nicht aus um die gesetzlichen Grenzwerte nach TA-Lärm einzuhalten. Antrag 1 an den ZGB: Ich beantrage eine visuelle Schallausbreitungsprognose und eine Veröffentlichung der Ergebnisse durch den ZGB zum Windpark „Ahlum 01“ am Beispiel des Betreibers [Firmenname]. (Anlagen anbei) Beispiel des Betreibers [Firmenname]: s. Abbildung in Stellungnahme In der vom ZGB bereitgestellten Übersichtskarte und von mir laienhaft geänderten Schallprognose sind die Abstände zu den Ortschaften ersichtlich, die nach TA-Lärm gefordert sind. Es sind noch nicht die Abstände gemäß diverser OVG-Urteile zu den Landesstraßen berücksichtigt. Die vom ZGB ausgewiesene Potentialfläche (Rest ist gelb markiert) schrumpft dann entsprechend weiter. S. Abbildung in Stellungnahme	**Nicht folgen** Entgegen der Auffassung des Einwenders stellen die zu Siedlungen und Einzelhäusern gemäß Planungskonzept einzuhaltenden Mindestabstände hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben i.d.R. eingehalten werden können. Sofern im Einzelfall der vom Regionalverband zugunde gelegte Abstand nicht genügen sollte, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulasssungsebene Rechnung getragen werden (z. B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die raumordnersiche Festlegung eines Vorranggebiets bewirkt auf der Zulassungsebene nur, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nicht entgegengeghalten werden können, soweit sie bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Der Forderung nach Schallausbreitungsprognosen o. ä. kann seitens des Regionalverbandes allein schon deshalb nicht nachgekommen werden, weil auf der Ebene der Regionalplanung weder Anzahl, Leistung , Konstruktion sowie der Standort der Anlagen bekannt bzw. bestimmbar sind. Die Sicherstellung der Einhaltung der entsprechenden Immissionsschutzwerte im konkreten Einzelfall wird im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährleistet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0107**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4107 ID 5464 (1 - 4/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Schattenwurfprognosen des ZGB´s bzw. des Betreibers fehlen Bisher wurde seitens ZGB keine Visualisierung des Schattenwurfs der WEA´s für die umliegenden Ortschaften der Potentialflächenplanung AHLUM 01 veröffentlicht. Antrag 2 an den ZGB: Ich beantrage eine Schattenwurfprognose und eine Veröffentlichung der Ergebnisse durch den ZGB zum Windpark „Ahlum 01“ am Beispiel des Betreibers [Firmenname]. (Anlagen anbei) s. Abbildung in Stellungnahme	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Darüber hinaus sind gutachterliche Aussagen zum Schattenwurf jedoch erst auf der nachgelagerten Ebene üblicherweise im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen. Erst in diesem wird über die Bau- und Betriebsgenehmigung von Windenergieanlagen entschieden	**s. Zeile(n)** 634 **s. Methodenband** D 2.2.4
Z4108 ID 5465 (1 - 5/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Rettungshubschrauber-Notfallversorgung wird gefährdet. Die Rettungsflieger-Piloten kämpfen bei schlechter Sicht zunehmend mit Problemen durch die steigende Zahl an Windrädern. Die Piloten fliegen auf Sicht und meistens auf relativ niedriger Höhe. 1000 Fuß, also gut 300 Meter, über bewohntem Gebiet und 500 Fuß (ca. 150 m) über freiem Gelände gelten in der Luftfahrt als Höhenuntergrenzen - der Rettungsdienst darf dies unterschreiten. Sobald die Sicht schlecht ist, werden die bis zu 200 Meter hohen Windräder bei den Hubschraubereinsätzen zur Gefahrenquelle. Bei Nebel oder Dunst wird der Rettungsflug richtig gefährlich, einige sehr hohe Windräder ragen bis in die Wolken hinein. Rote Signalringe und die Signalleuchten der Windräder sind deutlich tiefer als die Ränder der Rotorblätter. Frage 5.1 an den ZGB: Wie wird dieser Gefahr bei der ZGB-Potentialflächenplanung für den Windpark „Ahlum 01“ entgegengewirkt? Rettungshubschraubereinsätze wurden z.B. auch in der Vergangenheit in der Grundschule / Kindergarten Dettum bereits leider notwendig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für die niedrig fliegenden Luftfahrzeuge, wie z.B. Rettungshubschrauber, werden alle Bauwerke ab einer Höhe von 100 m über Grund in entsprechenden Kartenwerken veröffentlicht. Dort sind auch Windenergieanlagen verzeichnet. Bei Nacht müssen die Windenergieanlagen eine ausreichende Befeuerung tragen, um erkannt zu werden. Die Beachtung von Luftfahrthindernissen ist tägliche Praxis im Rahmen der Abwicklung des Luftverkehrs und führt nicht zu einem veränderten Abwägungsergebnis durch den Plangeber.	
Z4109 ID 5466 (1 - 6/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Genehmigung Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Auf einer Karte des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung zeigen große, farbig markierte Kreise sogenannten Anlagenschutzbereiche. Diese schützen das Drehfunkfeuer – ein Gerät, dessen Funksignale überfliegende Flugzeuge benötigen, um ihre Position und ihren Kurs zu bestimmen. Die Rotoren von Windrädern jedoch können die Signale ablenken. Und je mehr Windräder im Umkreis eines solchen Geräts stehen, desto größer ist der Deutschen Flugsicherung zufolge die Wahrscheinlichkeit, dass das Flugzeug ein falsches Signal empfängt – und dass der Bau eines Windrads aus Sicherheitsgründen abgelehnt wird. Auch außerhalb der Kreismarkierungen können Probleme mit der Genehmigung durch die Deutsche Flugsicherung auftreten, sofern eine Vielzahl von sehr hohen WEA-Anlagen aufgestellt wird. (Quelle: Presseartikel Volksfreund.de vom 11.11.2013, http://www.volksfreund.de/nachrichten/region/bitburg/aktuell/Heute-in-der-Bitburger-Zeitung-Ende-der-Windkraft-Traeume-Viele-potenzielle-Standorte-werden-wohl-nicht-genehmigt;art752,3699924) Frage 6.1 an den ZGB:	**Nicht folgen** Die Anlagenschutzbereiche für Drehfunkfeuer sind im Rahmen des Planungskonzepts als Ausschluss- bzw. Abwägungskriterium berücksichtigt worden - auf den angegebenen Bezug wird verwiesen. Darüberhinaus sind die für die Flugsicherung zuständigen Bundes- und Landesbehörden beteiligt und deren Stellungnahmen, sofern diese abwägungsrelevant waren, berücksichtigt worden. Für die seitens des Einwenders in diesem Zusammenhang gestellten weitergehenden Forderungen besteht aus der Sicht des Plangebers keine sachlich-fachliche Notwendigkeit, dem im Rahmen des Planverfahrens nachzukommen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.18

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0107**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Liegt eine Prüfung und Freigabe des Gebietes Ahlum 01 vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vor und wann wird diese veröffentlicht? Falls nicht --> Antrag 3 Antrag 3 an den ZGB: Ich beantrage, dass sich der ZGB eine schriftliche Freigabe unter dem Aspekt der Einzelfallbetrachtung vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, speziell für die Vielzahl an geplanten WEA für das Gebiet AHLUM 01 einholt. Auch beantrage ich für alle vom ZGB geplanten Potentialflächen unter Berücksichtigung der Anzahl der geplanten WEA´s die o.g. Freigaben sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse.		
Z4110 ID 5467 (1 - 7/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Beteiligung des Deutschen Wetterdienstes an planungsrechtlichem Genehmigungsverfahren: Quelle: DWD-Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD, Revision 1.4 vom 25.01.2013 Auszug aus o.g. Quelle, die kostenlos beim DWD bezogen werden kann: „Der Deutsche Wetterdienst (DWD) ist eine Bundesbehörde im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Es betreibt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages ein umfassendes Messnetz zur Erfassung der meteorologischen Größen. Der Deutsche Wetterdienst ist als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zu beteiligen“. Im o.g. Originaldokument werden nicht nur die Abstände zu Wetterradarsystemen (Windprofilern) mit mindestens 5-15km angegeben, auch Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes werden je nach Größe und Ausmaß des Windparks von ca. 1km bis zu mehreren km vorgeschrieben. Zitat: “Eine Bewertung kann jedoch nur individuell im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren als Einzelfallprüfung erfolgen“. Frage 7.1 an den ZGB: Wurden die besonderen Schutzzonen / Abstände rings um Wetterradare vom ZGB berücksichtigt und liegen die Genehmigungen des DWD dem ZGB vor? Frage 7.2 an den ZGB: Wurden u.a. auch die Bodenmessstationen (2x) Dettum und (1x) Ahlum im Einzelfall vom DWD bewertet und liegt eine Abstandsregelung des DWD speziell für das Potentialflächengebiet AHLUM 01 dem ZGB vor? Antrag 4 an den ZGB: Ich beantrage, dass sich der ZGB gesetzlich geforderte, schriftliche Abstandsfreigaben unter dem Aspekt der Einzelfallbetrachtung vom Deutschen Wetterdienst, speziell für die Vielzahl an geplanten WEA für das Gebiet AHLUM 01 einholt. Auch beantrage ich für alle vom ZGB geplanten Potentialflächen unter Berücksichtigung der Anzahl der geplanten WEA´s die	**Nicht folgen** Auf das einschlägige Kapitel im Methodenband wird verwiesen. Der Deutsche Wetterdienst hat sich sowohl im 1. als auch im 2. Beteiligungsverfahren geäußert. Seine Stellungnahmen sind unter den angegebenen Zeilennummern und den darauf Folgenden einzusehen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in diesen Stellungnahmen keine speziell auf das Vorranggebiet WF Wolfenbüttel Ahlum 01 bezogenen Belange - weder auf das Wetterradar, noch auf die Wetterstationen des Bodenmessnetzes - geäußert wurden. Die fachlichen Stellungnahmen des Deutschen Wetterdienstes lassen vielmehr erkennen, dass Belange des Deutschen Wetterdienstes der Festlegung eines Vorranggebietes nicht entgegenstehen. Der Antrag ist damit zurückzuweisen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0107**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		o.g. Genehmigungen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse zu den Abständen Messstationen --> WEA . Notfalls muss die Veröffentlichung gerichtlich durchgesetzt werden. Weitere Informationen zu diesem Thema können hier nachgelesen werden: Der Niederschlagsradar wird durch eine Windkraftanlage im Umkreis von 15km einer Wetterstation gestört. Quelle: WAZ-Presseartikel vom 24.09.2013, http://www.derwesten.de/staedte/velbert/stadt-velbert-weist-keine-neuen-flaechen-fuer-windraeder-aus-id8485384.html Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.		
Beteiligtennummer **29.0107**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4111 ID 25261 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z4112 ID 25262 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z4113 ID 25263 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z4114 ID 25264 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0107**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4115 ID 25265 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z4116 ID 25266 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z4117 ID 25267 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z4118 ID 25268 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z4119 ID 25269 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z4120 ID 25270 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z4121 ID 25271 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z4122 ID 25272 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0107**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4123 ID 25273 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z4124 ID 25277 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.0108**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4125 ID 12950 (1 - 1/1)	GF Meinersen Hillerse 01A	Ihrem Aufruf nach Hinweisen und Anregungen für o.a. Änderung des Regionalen Raumerdungsprogrammes folgend möchten wir Sie als Grundeigentümer darauf hinweisen, dass auch in der Gemarkung Volkse der Gemeinde Hillerse geeignete Flächen für die Windenergienutzung vorhanden sind. In dem beiliegenden Kartenausschnitt haben wir diese Flächen in Blau umrandet. Die Flächen liegen im Verregnungsgebiet des Abwasserverbandes Braunschweig. Für die Flächen, die durch die Errichtung der Windkraftanlagen verloren gehen, können wir Ersatzflächen stellen, so dass für den Abwasserverband keine Beeinträchtigungen beim Beregnungsbetrieb entstehen. Auch wenn die Windeignungsfläche in Volkse mit ca. 56 ha die Mindestfläche für einen Windpark erreicht, halten wir es für sinnvoller, das über die Gemarkungs- und Verwaltungsgrenzen hinweg mit den angrenzenden Windeignungsflächen ein größerer Windpark gebildet wird.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe umweltfachlichen Alternativenvergleich sowie Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A **s. Dokument** Alternativenvergleich
Beteiligtennummer **29.0109**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4126 ID 9133 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0109**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4127 ID 9134 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z4128 ID 9135 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z4129 ID 9136 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z4130 ID 9137 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z4131 ID 9138 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z4132 ID 9139 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z4133 ID 9140 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z4134 ID 9141 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0111**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4135 ID 4687 (1 - 1/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich fordere: keine Genehmigung von Windkraftwerken zwischen den Gemeinden Ahlum und Dettum.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.	
Z4136 ID 4688 (1 - 2/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich rüge die Verletzung meiner Nachbarschaftsrechte aus §§ 906, 1004 BGB	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0111**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen. Die Sicherstellung der Einhaltung der entsprechenden Immissionsschutzwerte wird im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährleistet.	
Z4137 ID 4689 (1 - 3/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich befürchte, dass zukünftig eine Sichtbeeinträchtigung besteht (OVG NordrheinWestfalen, Urt. v. 04.12.06, Az.: 7 A 568/06) . Daraus resultiert auch ein zu erwartender Marktwertverlust meiner Immobilie.	**Nicht folgen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen.	
Z4138 ID 4690 (1 - 4/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich fordere einen Mindestabstand von 2.000 m zur Wohnbebauung. Die bestehende Planung berücksichtigt nicht die Forschungsergebnisse zu Gesundheitsschäden durch Lärm und Infraschall von Windkraftwerken, auf die ich nachfolgend eingehen werde.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen weit über das immissionsschutzrechtlich gebotene Maß muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2.000 m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3
Z4139 ID 4691 (1 - 5/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich fordere neutrale Lärmgutachten. Die durch Errichter und Betreiber bezahlten Gutachten verneinen regelmäßig die Impulshalligkeil des Lärms, der von Windkraftwerken ausgeht, der für jeden hörbar ist und durch von Gerichten beauftragte, neutrale Gutachter auch immer wieder bestätigt wird. Die BetreiberGutachten können somit als mindestens unvollständig, wenn nicht falsch bewertet werden und dürfen keine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein.	**Nicht folgen** Die dem Plankonzept zugrunde liegenden Schutzabstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellen die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanalgen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0111		**16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		
				sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Denn das besondere Beeinträchtigungspotential von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und ab-schwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahr-nehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblät-ter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00, Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden kann. Das gilt umso mehr als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchti-gend extrem subjektiv ausfällt. Der Regionalverband hat diese Erwägungen bei der Festlegungen seines Schutzabstands berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt. Der Schutzabstand bewegt sich am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 06.02.2014). Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten. Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Regionalplanung nur das, was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.	
Z4140 ID 4692 (1 - 6/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich fordere die Berücksichtigung des Gutachtens zum Thema Flughafen-Lärm, der feststellt, dass dauerhafter Lärm > 40dBA gesundheitsschädlich ist. Die TA Lärm berücksichtigt diese wissenschaftlichen Ergebnisse noch nicht. Der Schutz des Menschen muss hier Vorrang haben und die Untersuchungsergebnisse müssen in den Entscheidungsprozess einfließen.		**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zum vorherigen Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4139

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0111**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4141 ID 4693 (1 - 7/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich fordere grundsätzlich reale Schallpegelmessungen an bestehenden sog. "Windparks" zur Verifizierung der Setreibergutachten vor Errichtung. Im Genehmigungsverfahren nach der TA Lärm gibt es nur Schallimmissionsprognosen nach DIN 9613-2, also nach dB (A)-bewerteten Prognoseberechnungen. Reale Schall-Pegel-Messungen am Ort der möglichen Belästigung im Wohnbereich sind nicht vorgesehen, auch nicht im Beschwerdefall.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zum vorherigen Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4139
Z4142 ID 4694 (1 - 8/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich fordere die Bewertung der Immissionen durch tieffrequenten Schall (90-20 Hertz)und Infraschall(< 20 Hertz) im Genehmigungsverfahren. Die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm ist zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelästigung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Die Genehmigungspraxis muss sofort aktualisiert werden. Windkraftanlagen. Die Genehmigungspraxis muss sofort aktualisiert werden. Für tieffrequente SchallKomponenten unterhalb von 90 Hz für den Außenbereich im Fernfeld gibt es noch keine sichere Beurteilungsgrundlage. Hierfür reichen auch die DIN-Normen 45680 (Cbewertete Schallpegel für tieffrequente Geräusche) und 45681 (TonzuschlagErmittlung für Fernfeld bei Nachweis tieffrequenter Töne nach DIN 45680) nicht aus, da die Berechnung nach DIN 45681 bei 90 Hz abbricht und für tiefere Töne keine Ermittlung liefert.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z4143 ID 4695 (1 - 9/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Für Übergänge vom Außenbereich in Gebäudeinnenbereiche liegt Oberhaupt keine Ermittlungsgrundlage vor. Demgegenüber liegen aus der ganzen Welt Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen vor, die über tieffrequente Geräuschbelästigung in 2 - 2,5 km Abstand zu großen Windkraftanlagen (abhängig vom Wind) berichten, obwohl die jeweiligen Schallimmissionsprognosen nach dB (A) unter den jeweils zulässigen Grenzwerten liegen. Das Robert-Koch-Institut nimmt diese Beschwerden in seinen Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall sehr ernst	**Nicht folgen** Die Ausführungen zum vorherigen Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0111**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		(2007).		
Z4144 ID 4696 (1 - 10/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die amtliche Lärm-Bewertungs-Vorschrift "TA Lärm", auf die sich die Investoren bei ihren Aussagen zur Abstandssicherheit berufen, benutzt keine wissenschaftlichen Messungen am Ort der Belästigung, sondern Schallimmissions-Prognosen, die Messergebnisse am Schallerzeugungsort auf Entfernungen umrechnen und bewerten Ober Interpretationsgrundlagen für die Wahrnehmung von Tönen und Geräuschen, die für mittlere und hohe Töne recht viel Sinn macht. Ihre Anwendung bei tiefen Frequenzen im Außenbereich im Fernfeld führt nachweislich zu falschen Ergebnissen, bei Infraschall ist sie völlig unsinnig und unseriös. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen. Die Folgen der unvollständigen, falschen, bisweilen vielleicht auch manipulierten Lärmgutachten, mit der Konsequenz zu geringer Abstände zwischen Windkraftwerken und Wohnbebauung, sind Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Bluthochdruck, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, labilisierte emotionale Lage, Tinnitus bei den Anwohnern und damit von den Genehmigungsbehörden mindestens bewusst in Kauf genommene Körperverletzung.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zum vorherigen Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142
Z4145 ID 4697 (1 - 11/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich fordere die Berücksichtigung der im EEG als Referenzertrag beschrieben Windhäuffigkeit im Genehmigungsverfahren und die neutrale Überprüfung dieser sog. Wind-Gutachten. Die Insolvenzen und Einnahmerückgänge bei bestehenden sog. "Windparks" belegen, dass die Windgutachten falsch oder gar geschönt sind, um trotz Unterschreitung von 60% des Referenzertrages (schlechte Eignungsstufe zur Windkraftnutzung) oder auch nur in mäßig geeignete Gebiet zur Windkraftnutzung mit einem Referenzertrag zwischen 60 und 100% bauen zu können.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den Betrieb von den zurzeit marktgängigen Windenergieanlagen (Bezugshöhe 150 m über Grund) gutachterlich festgestellt. Siehe angegebenen Bezug. Ein akkreditiertes Windgutachten oder eine Windmessung vor Ort sind auf der nachgelagerten Ebene üblicherweise im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen. Erst in diesem wird über die Bau- und Betriebsgenehmigung von Windenergieanlagen entschieden.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.1
Z4146 ID 4698 (1 - 12/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich fordere: keine Vorrangflächen für die Windkraftwerks-Industrie gegenüber Landwirtschaft und Natur.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Ablehnung bezüglich des Vorranggebiets Windenergie Ahlum 01 wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vom Einwender genannten Schutzgütern erfolgte im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Gebietsblatt.	
Z4147 ID 4699 (1 - 13/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Unter Berücksichtigung der offensichtlich unvollständigen, möglicherweise sogar fehlerhaften Messmethoden der bundesdeutschen WEA-Hersteller im Rahmen der vorgeschriebenen Lärmprognosegutachten fordere ich Sie auf, im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Nachbarschutzes die zuständigen Bauordnungsämter zu veranlassen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 24 bis 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (Amtsermittlungsmaxime) nachzugehen und an den Wohnhäusern der Betroffenen Infraschall sowie Mittelfrequenzschall, ausgehend von den WEA, zu messen, ferner medizinische Explorationen der extraauralen Stressoren durchzuführen. Wegen der international anerkannten Fachkompetenz sollten Betroffene darauf drängen, dass die Dortmunder Professorin Griefahn (Institut für Arbeits- und Umweltphysiologie) und der Jenaer Privatdozent Dr. Bartsch (Institut für	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zum vorherigen Bezugs-Belang wird verwiesen. Im Übrigen ist der Regionalverband weder Dienst- noch Fachaufsicht für die zuständigen Bauordnungsämter und kann diesen keine dienstlichen Weisungen erteilen.	**s. Zeile(n)** 4142

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0111**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Arbeits- und Umweltmedizin) mit den Untersuchungen beauftragt werden.		
Z4148 ID 4700 (1 - 14/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle von mir genannte Punkte eingehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.	
Z4149 ID 4701 (1 - 15/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zufallsstrom aus Windkraftwerken kann niemals die Stromerzeugung aus konventionellen Kraftwerken für die Grundlastversorgung ersetzen. Dieser ökologische und ökonomische Irrsinn muss gestoppt und darf nicht zu Lasten der Gesundheit der Landbevölkerung in Niedersachsen und gegen jede Vernunft umgesetzt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in der Stellungnahme ausgedrückte Kritik, wonach ein Ausbau der Windenergie für die Energiewende nicht sinnvoll sei, ist inhaltlich im Wesentlichen an Bund und Länder gerichtet. Unabhängig von möglicherweise tatsächlich bestehendem Nachsteuerungsbedarf ist die in der Stellungnahme geführte Argumentation weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung.	
Beteiligtennummer **29.0111**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4150 ID 26378 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z4151 ID 26379 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z4152 ID 26380 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z4153 ID 26381 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0111**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4154 ID 26382 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z4155 ID 26383 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z4156 ID 26384 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z4157 ID 26385 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z4158 ID 26386 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z4159 ID 26387 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z4160 ID 26388 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z4161 ID 26389 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0111**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4162 ID 26390 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z4163 ID 26394 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.0114**		Datum der Stellungnahme **12.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4164 ID 13406 (1 - 1/1)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Hiermit zeigen wir an, dass wir uns als Eigentümer der Flächen in den Gemarkungen Mahnburg, Ohrdorf und Suderwittingen, die sich aus dem schwarzumrandeten Gebiet in der als Anlage beigefügten Karte ergeben, zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen haben. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Namensliste. Wir haben uns als Grundstückseigentümer zur gemeinsamen Nutzung und Verwertung von Grundstücken für die Ausnutzung von Windenergie zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Wir bekunden hiermit ausdrücklich das Interesse, die in der anliegenden Karte schwarz umrandete Fläche einer Nutzung und Verwertung zur Ausnutzung von Windenergie zuzuführen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Suderwittingen GF 3 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0114**		Datum der Stellungnahme **03.12.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4165 ID 13405 (2 - 1/1)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Im Rahmen der durch den Zweckverband Großraum Braunschweig durchgeführten Weiterentwicklung der Windenergienutzung durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008, möchten wir Ihnen anzeigen, dass die Grundstückseigentümer der Ortschaften Ohrdorf, Suderwittingen, Rade, und Kakerbeck an der Schaffung der notwendigen rechtlichen Rahmenbedingung zur Realisierung von Windenergieanlagen auf ihren Grundstücken interessiert sind. Die Eigentümer haben sich bereits für die	**Teilweise folgen** Es ist nicht ersichtlich, auf welche Teilflächen sich der Einwender konkret bezieht. Insofern wird auf die Erwiderung zum Antrag des Einwenders vom 12.01.2012 (siehe angegebene Zeilennummer) verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4164 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0114**		Datum der Stellungnahme **03.12.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Firma [Name] als Planungs- und Betreiberunternehmen entschieden und streben eine mögliche Verwirklichung weiterer WEA an. In Ihrer Potentialflächenkulisse vom 06. März 2012, stellen Sie neben dem bereits bestehenden Windvorranggebiet in Wittingen, OT Ohrdorf, eine mögliche Flächenerweiterung des bereits bestehenden Gebiets dar. Die zuvor genannten Parteien sind sich darüber einig, dass sich das von Ihnen als Priorität 1-Fläche gekennzeichnete Gebiet, auf Grund seiner Vorbelastung durch fünf bestehende WEA besonders eignet, um weitere Anlagen vor Ort zu realisieren. Durch die Vergrößerung des Vorranggebiets würde eine Konzentrationswirkung erzielt und ein bereits durch Windenergieanlagen geprägter Raum sinnvoll ausgeschöpft. Somit gelingt es Ihnen sowohl den raumordnerischen Belangen nachzukommen, als auch noch unberührte Räume vor neuen Eingriffen in das Landschaftsbild zu verschonen. Wir bitten Sie daher, unsere Belange bei der ausstehenden Abwägung zum 1. Entwurf des RROP zu berücksichtigen.		
Beteiligtennummer **29.0114**		Datum der Stellungnahme **18.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4166 ID 5468 (3 - 1/1)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Im Rahmen der zusammenfassenden Bewertung der Potentialflächen für die Windenergienutzung ist von Ihnen festgestellt worden, dass die vorbezeichnete Fläche für die mögliche Festlegung als VRWEN entfällt, da infolge der Beachtung von Sicherheitsabständen zu der Start- und Landebahn eines Ultraleichtfliegers an der B 244 der räumlich-funktionale Zusammenhang zu der südlichen Potentialfläche aufgelöst werde. [Name], wohnhaft [Adresse], der Berechtigte aus der vorbezeichneten Außenstart- und Landeerlaubnis für Ultraleichtflugzeuge, ist bereit, auf seine Rechte aus der erteilten Start- und Landeerlaubnis zu verzichten. Beigefügt überreiche ich die notariell beglaubigte Verpflichtungserklärung des [Name] vom 15.11.2013. Ich hoffe, dass damit die südliche Potentialfläche im Gebiet Suderwittingen GF 3, Erweiterung, wieder als VRWEN in Frage kommt und dieses von Ihnen auch so festgestellt wird.	**Teilweise folgen** Die Verzichtserklärung ermöglicht die Erweiterung des VR WEN „Suderwittingen GF 3“ nach Süden über die B 248. Es sind zunächst mehrere Varianten denkbar: 1. Maximalvariante (VR WEN Erweiterung geht vor Gebietsneufestlegung): Die neue südwestliche Grenze wird gebildet durch das 120°-Kriterium zur Ortschaft Ohrdorf. Der südliche Schenkel des Winkels schneidet die Potenzialfläche südlich entlang des Waldstückes, das südlich der Verbindungstraße Mahnburg - Ohrdorf gelegen ist. Gleichwohl überlagert sich dieser südliche Teilbereich mit einem Brutrevier des Rotmilans (Biodata 2013/2014) und ist somit nicht für die Windenergienutzung geeignet. Durch den einzuhaltenden 3 Km-Abstand zum Gebiet „Teschendorf 01“ entfiele in diesem Fall das Gebiet "Teschendorf 01" vollständig. 2. Kompromißvariante - Entwicklung beider Gebiete Das Gebiet Suderwittingen wird im Süden bis zur Bahnlinie bzw. der Hochspannungsleitung entwickelt. Damit wird der insgesamt als hochwertig und in besonderem Maße als Rotmilan-Lebensraum geeignete Raum südlich der Bahnlinie von WEA freigehalten. Gleichzeitig kann damit auch der Standort Teschendorf entwickelt werden, da von dieser Grenze ausgehend, der 3 km-Mindestabstand gesetzt wird und das Gebiet Teschendorf 01 in diesem Fall aufgrund der nach neuen Erkenntnissen möglichen Südverschiebung	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0114**		Datum der Stellungnahme **18.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			beibehalten werden kann. Aufgrund des vorliegenden Brutreviers des Rotmilans wird die 2. Variante weiter verfolgt.	
Beteiligtennummer **29.0115**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4167 ID 13680 (1 - 1/2)	PE Ilsede Groß Bülten PE 7 Erweiterung	Als Projektierer & Betreiber von Windparks möchten wir Ihnen hiermit - bezogen auf Ihr Schreiben vom 17.10.2011 an unsere [Firmenname] - unsere Planungsabsichten mitteilen. Die von uns fokussierte Fläche befindet sich zwischen der Gemeinde Groß Solschen und der Gemeinde Groß Bülten in unmittelbarer Nähe des bestehenden Windvorranggebietes "PE-7". Die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Potenzialfläche ist aus unserer Sicht für die Errichtung einer Windenergieanlage und somit zur Erweiterung des Windparks PE-7 geeignet. Die Potentialflache (Gemarkung: "Groß Bülten"; Flur: 29; Flurstück: 1/1) befindet sich in ausreichender Entfernung zur Wohnsiedlung und steht nicht in Konflikt mit naturschutzfachlichen Belangen. Wir beantragen hiermit, die oben beschriebene und im Plan gekennzeichnete Fläche für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung mit zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Darüber hinaus wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Zeile(n)** 2954 **s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Bülten PE 7 Erweiterung
Z4168 ID 13681 (1 - 2/2)	PE Ilsede Groß Bülten PE 7 Erweiterung	Das auf dem Grundstück befindliche Haus (Einzelwohnbebauung: [Adresse]) ist nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer stark sanierungsbedürftig. Im Zuge einer möglichen Nutzung seiner Fläche zur Windparkerweiterung, sollen die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude rückgebaut und der Boden entsiegelt werden. Eine entsprechende rechtliche Grundlage für die Auflösung des derzeit noch bestehenden Status als Einzelwohnbebauung werden wir in Abstimmung mit Ihnen nachliefern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2954
Beteiligtennummer **29.0117**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4169 ID 4305 (1 - 1/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bereits mit meinem Schreiben vom 20.1.2012 habe ich Ihnen Gründe genannt, weshalb ich den Windpark Ahlum - Dettum ablehne. Mittlerweile sind öffentlich derart starke Bedenken gegen Windkraftanlagen allgemein geäußert worden, dass Ihr Beharren darauf nur auf Ignoranz zurückzuführen scheint.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert	**s. Methodenband** C 1 D 1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0117**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden bzw. Bürgern und lässt in dieser Hinsicht auch keinen Abwägungsspielraum zu. Aufgrund dessen hat der Plangeber auf der Grundlage eines solchen Planungskonzepts Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Der Windenergie positiv oder negativ zugewendete Städte und Gemeinden bzw. Bürger bilden dabei kein hartes oder weiches Kriterium. Auch auf der zweiten Planungsebene besteht kein Abwägungsspielraum, weil dies einer unzulässigen „Zurufsplanung“ gleich käme (OVG Koblenz, Urt. v. 02.10.2007, 8C 11412/06).	
Z4170 ID 4306 (1 - 2/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die davon galoppierenden Kosten des Ökostromausbaues sind wirtschaftlich nicht zu vertreten, bevorteilen Wenige und benachteiligen durch die ungerechtfertigte Ökostromabgabe fast alle Stromverbraucher.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in der Stellungnahme ausgedrückte Kritik, wonach ein Ausbau der Windenergie für die Energiewende wirtschaftlich nicht vertretbar sei, ist inhaltlich an die durch Bund und Länder zu gestaltende Energiewende gerichtet und nicht an den Regionalverband. Unabhängig von möglicherweise tatsächlich bestehendem Nachsteuerungsbedarf ist die in der Stellungnahme geführte Argumentation im Übrigen nicht geeignet, die die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung Infrage zu stellen. Siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband.	**s. Methodenband** C 1
Z4171 ID 4307 (1 - 3/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Währenddem wird der teuer erzeugte Ökostrom mangels Ausbau der Stromnetze und nicht vorhandener Speicherkapazität ins Ausland verramscht. Dazu nenne ich die Artikel der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" vom 22.10.13 und 31.10.13 "Pfusch am Strommarkt". Ich bin einer der wütenden Betroffenen des ungebremsten, so von niemandem erwarteten Strompreisanstieges und fordere, dass die Windkraftanlage Ahlum - Dettum, nur diese sei stellvertretend für viele genannt, nicht gebaut wird. Über weiteres Vorgehen des Programmes "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" bitte ich, mich zwecks Protestes zu benachrichtigen.	**Nicht folgen** Die in der Stellungnahme ausgedrückte Kritik, wonach ein Ausbau der Windenergie für die Energiewende wirtschaftlich nicht vertretbar sei, ist inhaltlich an die durch Bund und Länder zu gestaltende Energiewende gerichtet und nicht an den Regionalverband. Unabhängig von möglicherweise tatsächlich bestehendem Nachsteuerungsbedarf - beispielsweise in der Frage der Zwischenspeichertechnologie oder des Netzausbaus- ist die in der Stellungnahme geführte Argumentation im Übrigen weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung. Siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.0121**		Datum der Stellungnahme **09.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4172 ID 13299 (1 - 1/1)	GF Wittingen Zasenbeck 01	Hiermit zeigen wir an, dass sich die Eigentümer der Flächen in den Gemarkungen Plastau, Schneflingen, Teschendorf und Zasenbeck, die sich aus dem grün umrandeten Gebiet in der als Anlage beigefügten Karte, nördlich der K 22, ergeben. Die vorgenannten Grundstückseigentümer haben sich am 02.01.2012 zur gemeinsamen Nutzung und Verwertung von Grundstücken für die Ausnutzung von Windenergie zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise in einer Potenzialfläche, die aufgrund der Befunde des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Gebietsblatt sowie Alternativenvergleich Raum Wittingen). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Zasenbeck 01 **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0121**		Datum der Stellungnahme **09.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Mitglieder und die Vertreter der Grundstückseigentümer ergeben sich aus der diesem Schreiben beigefügten Anwesenheitsliste. Für die Interessengemeinschaft bekunden wir hiermit ausdrücklich das Interesse, die in der anliegenden Karte grün umrandete Fläche einer Nutzung und Verwertung zur Ausnutzung von Windenergie zuzuführen.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung ● Vorbehaltsgebiet Wald ● Vorranggebiet ruhige Erholung	
Beteiligtennummer **29.0123**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4173 ID 13564 (1 - 1/1)	PE Ilsede Groß Bülten PE 7 Erweiterung	Am 23.01.2012 haben sich die, in der Anlage 1 aufgeführten Grundstückseigentümer und Pächter zur Interessengemeinschaft [Name] zusammengeschlossen. Im Auftrage der Mitglieder der Interessengemeinschaft beantrage ich, dass die in der Anlage 3 „gelb“ dargestellte Erweiterungsfläche in den Gemarkungen Solschen (Flur 4) und Rosenthal (Flur 8) als Vorrangstandort für Windenergieanlagen im Raumordnungsprogramm ausgewiesen wird.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0123**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4174 ID 5470 (2 - 1/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Stellvertretend für die „Interessengemeinschaft Erweiterung Windpark Hofschwicheldt – Solschen“ führe ich die im Folgenden dargelegten Argumente als Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aus, die für eine Erweiterung des Windparks sprechen. Im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung des RROP ist in der Kartendarstellung südwestlich der Domäne Hofschwicheldt und nördlich der Ortschaft Solschen ein Bestandswindpark dargestellt. Dort werden aktuell fünf Windenergieanlagen betrieben. Nach uns vorliegenden Informationen liegen weitere Genehmigungen für die Errichtung von 2 WEA mit einer Nennleistung von je 3 MW und einer Gesamthöhe von 200 m vor. Unter Anwendung der seitens des ZGB zugrunde gelegten Planungskriterien steht südöstlich der Domäne weiteres Flächenpotenzial für eine zukünftige Windpark-Erweiterungsplanung zur Verfügung. Dennoch wird vom ZGB auf eine südöstliche Entwicklung des Standortes verzichtet, da für die Gebietsabgrenzung u. a. das 1000 m Abstandsmaß zu Siedlungsgebieten herangezogen wurde. Wir stellten unsere Konzeption im Frühjahr 2012 dem Ortsrat Solschen sowie dem Bauamt der Gemeinde Ilsede vor. Gerade der Gedanke einer vor Ort sitzenden Betreibergesellschaft und einer möglichen Bürgerbeteiligung fand großen Anklang. Man sagte uns schon im Vorfeld Unterstützung zu, auch in	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 793

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0123**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hinsicht planerischer Belange. Im weiteren zeitlichen Verlauf ergab sich eine Bündelung unserer Interessen mit denen der Rosenthaler Interessengemeinschaft. Daraus soll im Falle der Ausweisung als Potenzialfläche eine gemeinsame Planung resultieren. Da auch die Stadt Peine die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den weitern Ausbau der Windenergie zu aktualisieren gedenkt, wurden in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und den Anwohnern der Domäne Lösungsansätze erarbeitet, die im Interesse eines substantiellen Ausbaus der Windenergienutzung positive Wirkungen für das aktuelle Planungsverfahren entfalten. Derzeit ist die Domäne Hofschwicheldt bauplanungsrechtlich einer Innenbereichssatzung (nach § 34 BauGB) bzw. auf Ebene des Flächennutzungsplans der Kategorie einer gemischten Baufläche (MI) zugeordnet. Diese Kategorisierung führt im Konzept des ZGB dazu, dass der Siedlungsabstand von 1000 m zum Tragen kommt. Nun soll die Innenbereichssatzung nach § 34 (4) BauGB aufgehoben werden, damit in bauplanungsrechtlicher Hinsicht eine im Sinne des Immissionsschutzes maßgebliche Abstufung des Gebietes erzielt wird. Somit würde dann zukünftig gemäß BauNVO auf Ebene des Flächennutzungsplans die Gebietseinstufung des Mischgebietes (MI) entfallen, so dass sich im Ergebnis der restriktiv wirkende vorsorgeorientierte Abstandspuffer von 1000 m auf 500 m reduzieren ließe. Durch die gleichzeitige Aufstellung einer Außenbereichssatzung soll der Schutzanspruch der Anwohner umfassend gewahrt werden. Diese Vorgehensweise führt zu einer deutlichen Vergrößerung des Nutzungspotenzials, so dass auch unsere beantragte Erweiterungskonzeption Eingang im Konzept des ZGB finden sollte.		
Z4175 ID 5475 (2 - 2/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im Planungskonzept des ZGB sind im westlichen Landkreis Peine mehrere Windpark-Bestandsflächen dargestellt, die nicht der Konzeption der aktuellen Planungskriterien entsprechen. Hierbei führt die summarische Überlagerung der Planungskriterien dazu, dass zwischen diesen Standorten auf Grund des 5-km Abstandskriteriums zwischen benachbarten Windparks Flächenkonkurrenzen entstehen. Welchen Status haben nun diese Gebiete in einem zukünftig auf Ebene der Raumordnung mit Ausschlusswirkung versehenen Planungskonzept und wie lässt sich eine zwischengebietliche Abwägung rechtfertigen, die letztlich zu positiven oder negativen Standortentscheidungen führen soll? Jedenfalls wird am Standort Hofschwicheldt der Gebietsstatus zur Windenergienutzung verfestigt durch die eingangs erwähnte Genehmigung weiterer WEA. Außerdem werden im Zuge der anstehenden Repoweringmaßnahmen bestehende Altanlagen am Standort abgebaut. Dem räumlichen Bündelungsgedanken entsprechend, lässt sich zukünftig mittels unserer und weiterer vorgeschlagenen östlichen Erweiterungskonzeptionen das günstige Standortpotenzial sehr gut entwickeln. Deshalb bitten wir Sie, dass dieser Sachverhalt eine besondere Gewichtung in der zwischengebietlichen Bewertung einnimmt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Landkreis Peine als Wiege der Windenergienutzung verfügt über eine Vielzahl von kleinen Altstandorten, die die Mindestabstands- und Minimalgrößen-Kriterien des Planungskonzeptes des Regionalverbandes nicht erfüllen. Die siedlungsstrukturellen Gegenheiten und die sich daraus gegenüber der Windenergienutzung ergebenden Schutzansprüche setzen einem Ausbau der Windenergie enge Grenzen. Der Regionalverband sieht den weitgehenden Schutz von Altstandorten vor, wie im angegebenen Kapitel des Methodenbands erläutert. Erweiterungen sind nur dort möglich, wo zumindest die Erweiterungsflächen den Anforderungen des Planungskonzeptes gerecht werden können. Bevorzugt werden dabei größere, entwicklungsfähige Flächen.	**s. Zeile(n)** 4174 **s. Methodenband** E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0124**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4176 ID 13550 (1 - 1/1)	PE Hohenhameln Clauen PE 5	Wir sind eine Gruppe von zur Zeit 6 ortsansässigen Landwirten aus Harber und Groß Lobke und planen in den nördlichen Gemarkungsteilen unserer Ortsteile die behutsame Erweiterung des vorhandenen Windparks von Klein Lobke. In Moment handelt es sich in unserer Gruppe um die beteiligten Landwirte [6 Personen]. Zum erweiterten Kreis gehören noch einige andere Landwirte aus unseren Ortsteilen. Unsere Überlegungen gehen dahin, den bereits existenten Windkraftstandort östlich von Klein Lobke (Stadt Sehnde, Region Hannover), der an die Gemarkungsgrenzen Groß Lobke (Gemeinde Algermissen, Landkreis Hildesheim) und Harber (Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine) grenzt, behutsam um einige Anlagen zu erweitern. Dazu ist diesem Schreiben ein Kartenausschnitt beigefügt, der einen unverbindlichen Bereich kennzeichnet, den wir fur eine Realisierung als geeignet erachten. Dieses Gebiet eignet sich nach unserer Meinung hervorragend zur Windkraftnutzung, wie die Energieerträge aus Klein Lobker WKA's beweisen. Primär ist uns allerdings sein· wichtig, dass großzügige Abstände zu vorhandener und evtl. vorgesehener Bebauung eingehalten, Sichtachsen nur geringfugig modifiziert und dass alle Beteiligten und Entscheidungsträger aus Kommunalverwaltung, Politik und Bürger frühzeitig informiert und in das Vorhaben involviert werden. Hierzu haben wir schon eine InfoVeranstaltung am 21.01.2012 durchgeführt (siehe Anhang Hildesheimer Allgemeine), wo kritisch und sehr sachlich diskutiert wurde. Von den teilnehmenden Mitbürgern unserer Orte kamen überwiegend positive Reaktionen, die uns ermutigen, unsere "Idee" weiter zu entwickeln und zu verwirklichen. Wir haben bereits jetzt schon die Einrichtung einer "Bürger-Mühle" vorgesehen, die allen Interessierten aus unseren betroffenen Ortsteilen die Möglichkeit offeriert, sich bei Bedarf auch finanziell an dem Vorhaben zu beteiligen. Da wir Grundstückseigentümer alle selbst potenzielle Investoren sind, haben wir nicht die Absicht, unsere Flächen an fremde Firmen zwecks Windkraftnutzung zu verpachten. Dieses hat den großen Vorteil, dass die Wertschöpfung durch das selbstständige Betreiben der Windkraftanlagen in unseren Betrieben und dadurch die Gewerbesteuer ausnahmslos in den betroffenen Gemeinden Algermissen und Hohenhameln verbleibt. Wir würden uns freuen, wenn unser an der angehängten Karte eingezeichnetes Gebiet bei der Änderung des Raumordnungsprogramms berücksichtigt wird und wir unser Vorhaben so gemeinsam mit unseren Mitbürgern verwirklichen können. Nach unserer Auffassung endet der Windkraftstandort nicht einfach geographisch an der Gemarkungsgrenze. Aus diesem Grund ist der Zusammenschluß dieser Gruppe auch nicht ganz zufallig. Analog dem politischem ILEK-Gedanken ist die landkreisübergreifende Planung und gegenseitige Information wichtig. Aus diesem Grund erhalten auch Ihr Amtskollege vom Landkreis Hildesheim und die Herren Bürgermeister Erwig aus Hohenhameln und Mögerle aus Algermissen ein gleichlautendes Schreiben.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Darüber hinaus befindet sich der westliche Bereich der beantragten Fläche außerhalb des Verbandsgebiets im Lankreis Hildesheim, wo keine Festlegungen getroffen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0125**		Datum der Stellungnahme **28.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4177 ID 12772 (1 - 1/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	In Bezug auf die geplante Erweiterung der Windenergienutzung im Rahmen der Änderung des Raumordnungsprogramms möchte ich innerhalb der Fristen zur Anhörung der Belange der Öffentlichkeit darauf hinweisen, dass die Flächen des Hofes der Familie [NAME], [Adresse], für diese Erweiterung zur Verfügung stehen. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende drei Flurstücke, die unseres Erachtens innerhalb der bisher bereits als Potentialflächen ausgewiesenen Flächen liegen. 1. Gemarkung Barbecke "Über Dem Hohen Wege" Flur 2, 122/4 (3,75 ha)	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z4178 ID 12773 (1 - 2/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	2. Gemarkung Barbecke Die Söhlder Bergwanne Flur 4, 167/10	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung ● Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z4179 ID 12774 (1 - 3/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	3.Gemarkung SZ-Lesse "Watzberg" Flur 10, 366/11 (2,06 ha)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die beantragte Fläche befindet sich bereits in dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung "Salzgitter Lesse SZ 2".	
Beteiligtennummer **29.0125**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4180 ID 21493 (2 - 1/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Vertreten durch [Name] für die Rechtsanwaltskanzlei [Name] habe ich Stellung genommen zur 1. Offenlegung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008. Meine Stellungnahme bezog sich auf meine Flächen, die nicht in die von Ihnen zur Windnutzung ausgewiesenen Flächen aufgenommen waren. Meine Argumente waren u.a. die grundsätzliche Erweiterung der für Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Einwand gegen die Einschränkungen der Naturschutzauflagen für meine Flächen. Ich möchte hiermit erneut meine bereits dargelegten Argumente in meiner Stellungnahme zum RROP 2008 zur Beachtung bringen und beantrage die Aufnahme meiner Flächen in die vom ZGB ausgewiesenen Flächen für	**Nicht folgen** Der südlichste Bereich der beantragten Fläche befindet sich bereits in dem bestehenden Vorranggebiet "Salzgitter Lesse SZ 2". Der beantragten Fläche, die über das bestehende Vorranggebiet in Richtung Norden hinausgeht, steht der im Planungskonzept des Regionalverbandes vorgesehene Mindestabstand von 1.000 m zu bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsgebieten (hier: Gewerbegebiet) entgegen. Hinsichtlich der Alt-Stellungnahme wird auf die dortige Abwägung verwiesen. Diese wird aufrechterhalten.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0125**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windenergienutzung/Aufstellung von Windkraftanlagen.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z4181 ID 21494 (2 - 2/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Meinen Argumentationslinien ist der ZBG in der 1.Änderung des RROP 2008 laut 2. Offenlage nicht gefolgt. Trotz Ihres Hinweises auf eine Wirksamkeit der Präklusionswirkung für die nicht geänderten Teile des Planentwurfs erhebe ich hiermit erneut den Anspruch, den Korridor für Windkraftanlagen auf meine Flächen auszuweiten. Bezüglich der Naturschutzauflagen erhebe ich für den Fall Einspruch gegen die Aufnahme meiner Flächen in geschützte Gebiete für den Fall, dass die zugrunde gelegten Kriterien zur Ausweisung des Naturschutzes nicht mehr gegeben sein sollten: U.a. hat zum einen der Schutz des Uhu-Gebietes nur so lange Bestand, wie Uhus für das betreffende Gebiet nachweisbar sind; desweiteren erkenne ich den Schutz z.B. des Rot Milans nur unter dem Vorbehalt an, wie dieser Schutzbestand tatsächlich auch allgemein aufrechterhalten wird. Zweifel an der Schutzwürdigkeit sind in letzter Zeit von Wissenschaftlern vorgetragen worden. Sollte sich die Schutzwürdigkeit tatsächlich nicht mehr rechtfertigen lassen, widerspreche ich dieser Einschränkung für meine Flächen.	**Nicht folgen** Die Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird auf die Abwägung der ursprünglichen Stellungnahme verwiesen. Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11406
Z4182 ID 21495 (2 - 3/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Insgesamt halte ich die von mir 2014 erhobene Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008/Windenergienutzung vollumfänglich aufrecht und behalte mir zukünftige Rechtsmittel vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung zur Stellungnahme aus dem Jahr 2014 wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0125**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4183 ID 32588 (3 - 1/1)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Ich habe Ihr Schreiben bezüglich des des RROP 2008 - 1. Änd., 3. Offenlage erhalten und möchte dazu als Grundstücksbesitzerin in einem betroffenen Gebiet Stellung nehmen. Meine Stellungnahme bezieht sich dabei auf die geänderten Planungen zum Vorranggebiet Windenergienutzung "SZ Lesse SZ 2 Erweiterung". Ich erneuere meine Einsprüche, die ich bereits am 17.01.2014 Durch RA [Name 1] /RA [Name 2] erhoben habe und auch bei der 2. Offenlegung am 17.05.2016 wiederholt habe. Ich vetrete nach wie vor die Ansicht, dass meine darin näher aufgeführten Flächen für eine Nutzung durch Windenergieanlagen geeignet und ausweisbar sind. Ich habe Ihre Antwort unter der Kennung 29.0125 vom 12.01.2018 zur Kenntnis genommen, folge aber nicht der Argumentation. Gründe, die momentan als Argument gegen eine Ausweisung sprechen wie Brutgebiet/Überflug und Nähe zu Bebauung sind temporärer Natur und können beim Wegfall eines Brutpaares, der Umwidmung von Naturschutzflächen etc., sowie der Änderung von Abstandsregeln oder Änderung der Bebauung obsolet werden, wodurch dann auch die Nicht-Ausweisung nicht mehr gültig sein kann. Ich halte meinen Einspruch aufrecht und behalte mir auch wieterhin weitere	**Nicht folgen** Wie bereits zur Stellungnahme vom 28.01.2012 ausgeführt, stehen auf zwei der für eine Windenergienutzung beantragten Flurstücke Ausschlusskriterien gem. dem Planungskonzept des Regionalverbands entgegen. Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. An der Sachlage hat sich bis heute nichts geändert. Eine mögliche künftige Veränderung von Kriterien bzw. der Aufhebung des Vorranggebietes Natur und Landschaft bzw. des Vorranggebietes Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung sowie des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung ist rein spekulativ und kann keine Grundlage für eine heutige Beurteilung sein.	**s. Zeile(n)** 4177

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0125**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		rechtliche Mittel vor um ggf. die Aufnahme in die für Windenergie ausgewiesenen Gebiete und in der Folge eine Errichtung einer Windkraftanlage zu ermöglichen.		
Beteiligtennummer **29.0126**		Datum der Stellungnahme **29.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4184 ID 13432 (1 - 1/1)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Ich beantrage hiermit die Vergrößerung des Windpark Volkmarsdorf nach Norden und Süden. Außerdem möchte ich auf meinem Grundstück eine 600 KW Anlage bauen und eine 150 KW Anlage repowern und durch eine 600 KW Anlage ersetzen ..Diese Mühlen habe ich rot eingezeichnet. Die Vergrößerung des Windpark sind blau eingezeichnet,die Grenzen des vorhandenen schwarz. Die 6 neu eingezeichneten Mühlen möchte ich auf meinen Flächen auch bauen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Darüber hinaus entfallen die Potenzialflächen des Vorranggebiets Windenergienutzung Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange, die im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens bekannt wurden (siehe angegegebene Zeilennummer und Gebietsblatt). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Zeile(n)** 2535 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4185 ID 13566 (1 - 1/5)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Als Träger der Regionalplanung beabsichtigt der Zweckverband Großraum Braunschweig für seinen Verbandsbereich das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 im Themenbereich Windenergienutzung zu überprüfen und mit dem Ziel zu ändern, die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern. Unsere Firma, die [Name] plant und betreibt Windenergieanlagen. Für das Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig haben wir eine Potenzialanalyse für mögliche neue Standorte für Windenergieanlagen durchgeführt. Zwei Flächen, den Standort Süpplingenburg und die Erweiterungsfläche Groß Solschen, bewerten wir als sehr geeignet für die Windenergienutzung. Dem Brief angefügt erhalten Sie unsere Flächenvorschläge mit der Bitte um Aufnahme als "Vorrang- bzw. Eignungsgebiet Windenergienutzung" in das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der Abwägungen zu den genannten Flächenvorschlägen wird auf die nachfolgenden Belange verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bei Fragen oder Anmerkungen können Sie sich gerne an uns wenden.		
Z4186 ID 13567 (1 - 2/5)		Vorschlag für potenzielle Windenergiestandorte im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig Süpplingenburg Groß Solschen Wer ist [Firmenname]? [Firmenname] wurde von ehemaligen leitenden Mitarbeitern der [Name] gegründet. Gegenwärtig entwickelt [Firmenname] 33 eigene Windparkprojekte mit über 300 MW installierter Leistung und führt Genehmigungsverfahren für 40 MW Leistung im Auftrage von Kunden durch. Weiterhin ist [Firmenname] beauftragt, für Kunden die Betriebsführung für 90 Windenergieanlagen in 20 Windparks und die Bauüberwachung für fünf Windparks mit 80 MW Leistung durchzuführen. Kunden sind u. a. deutsche Energieversorgungsunternehmen und internationale Investoren. Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der [Firmenname] ist [Name], der während seiner jahrelangen Tätigkeit bei einem großen Windenergieunternehmen umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet der Windenergie erworben hat. Unser Mitgesellschafter [Name] ist ein Pionier der Windenergie in Deutschland und einer der beiden Gründer und ehemaligen Gesellschafter der [Name]. Die 1989 gegründete [Name] befasste sich mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland und baute 1991 auf der Insel Fehmarn den ersten eigenen Windpark mit sechs Windenergieanlagen der 300-kW-Klasse im Rahmen eines Demonstrationsvorhabens der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Bundesforschungsministeriums. [Firmenname] bietet alle Bereiche einer Windpark-Entwicklung aus einer Hand an: • Potenzialanalysen • Planungs- und Genehmigungsverfahren • Bau • Betriebsführung Dies hat zum Vorteil, dass es immer nur einen Ansprechpartner für unsere Kunden gibt: [Firmenname]. Darüber hinaus haben wir sehr gute Kontakte zu Behörden, Banken und Herstellern. Hausinterne kurze Entscheidungswege und erfahrene Mitarbeiter garantieren eine schnelle und wirtschaftliche Umsetzung der Projekte. Daher sehen wir uns in der Lage auch Windpark-Projekte zu verwirklichen, die für den einen oder anderen nicht realisierbar erscheinen. Unsere Windparks	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der Abwägungen zu den genannten Eignungsräumen wird auf die nachfolgenden Belange verwiesen.	

werden entsprechend den planungsrechtlichen Vorgaben so umgesetzt, dass sie den größtmöglichen Nutzen für alle Beteiligten erzielen. Sie werden solide finanziert - mit Eigenkapital und Krediten deutscher Banken. Wir gründen keine Fondsgesellschaften und unterliegen keinen Börsenspekulationen. Wir sind Stromerzeuger aus Windenergie.

Für den Betrieb des fertigen Windparks bieten wir verschiedene Möglichkeiten an:

1. Eigenbetrieb [Firmenname]
Die fertigen Windparks verbleiben in unserem Eigenbestand. Die Grundstückseigentümer profitieren hier durch zusätzliche Einnahmen aus der Verpachtung ihrer Flurstücke für den Windpark. Sie können ihr Land selbstverständlich weiterhin uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzen. Aber auch bei diesem Modell werden Grundstückseigentümer und Anwohner immer die Möglichkeit haben, sich auf Wunsch an einer Windenergieanlage zu beteiligen. Diese Option ist Bestandteil unserer Nutzungsverträge.

Da wir immer Betriebsgesellschaften am Betriebsort des Windparks gründen, erhalten die Gemeinden zusätzliche Einnahmen durch die Gewerbesteuerzahlung. Außerdem werden die zur Errichtung eines Windparks ggf. zu benutzenden, gemeindeeigenen Feldwege ausgebaut und gepflegt.

2. Bürgerwindparks
In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den örtlichen Energieversorgungsunternehmen realisieren wir die Windparks so, dass sie als Bürgerwindparks betrieben werden können.

Referenzen
s. Abbildung in Stellungnahme

Unsere Planungen basieren auf der Errichtung mit Windenergieanlagen des Herstellers [Firma], weil

• diese getriebelos und damit leiser sind
• eine hohe technische Verfügbarkeit garantiert wird
• es sich um einen einheimischen Hersteller handelt.

Vorschlag für potenzielle Windenergiestandorte im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig
Um der Windenergie im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) substanziell Raum zu geben, hat die [Firmenname] das Gebiet des ZGB hinsichtlich geeigneter Flächen für die Windenergienutzung untersucht. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und den Kommunen die potenziellen Windparkprojekte auf Grundlage dieser Potenzialflächenanalyse zu realisieren. Wir bitten Sie daher die beschriebenen Eignungsräume zu prüfen und im Rahmen der vom ZGB angestrebten Erweiterung der Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Eignungsräume dargestellt.		
Z4187 ID 13568 (1 - 3/5)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Windpark-Projekt Süpplingenburg- Rahmenbedingungen des Eignungsraumes Der von uns identifizierte Eignungsraum für Windenergieanlagen mit einer Größe von 94 Hektar befindet sich südöstlich der Ortschaft Süpplingenburg im Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm im Landkreis Helmstedt. Durch die Größe des Raumes lässt sich eine gute Bündelungswirkung von Windenergieanlagen erzielen. Bei einer optimalen Ausnutzung bietet das Gebiet Platz für die Errichtung von acht Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse (E-101). Im beiliegenden Lageplan haben wir den Eignungsraum für Windenergieanlagen dargestellt. Zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Süpplingenburg im Nordwesten, Emmerstadt im Nordosten und Süpplingen im Südwesten werden die erforderlichen 1.000 m Abstand eingehalten. Ebenso besteht ein Abstand von 500 m zur Einzelhausbebauung im Süden. Ein nordöstlich gelegenes Brutvogelgebiet liegt deutlich weiter entfernt als die maßgebenden 500 m Abstand verlangen. Zu einer nordwestlich zum Eignungsraum gelegenen und parallel zu dessen Abgrenzung verlaufenden Hochspannungsleitung wird ein Abstand von 185 m (Größe der Windenergieanlagen) eingehalten. Darüber hinaus besteht zum nächstgelegenen Windpark ein Abstand von 5.000 m. In ausreichender Entfernung von ca. 2,5 km befindet sich in östlicher Richtung ein Segelflugplatz nahe der Stadt Helmstedt. Im RROP 2008 ist der westliche Teil des Eignungsraumes als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Im Nordwestlichen Teil steht eine Linde als Naturdenkmal. Dieser Bereich soll im Falle der Beplanung entsprechend berücksichtigt werden, damit sich eine erforderliche Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung aussprechen kann. Westlich des Eignungsraumes befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, zu dessen 200 m breiten Pufferzone ein deutlicher Abstand eingehalten wird. Im Südwesten grenzt ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung an den Eignungsraum. Abgesehen von dem Naturdenkmal ist der Eignungsraum somit frei von Ausschlussflächen und daher besonders für die Nutzung von Windenergie geeignet. Durch die Bundesstraße 1 als im RROP dargestellte Hauptverkehrsstraße südlich des Eignungsraumes und die Landesstraße 644 in nördlicher Richtung ist der Eignungsraum vorbelastet. Im Westen befindet sich zudem die Kreisstraße 12 und im Osten die Kreisstraße 15. Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Hochspannungsleitung beeinträchtigt. Insgesamt kann durch die Entfernung von 5 km zum Höhenzug Elm ein behutsamer Umgang mit dem Landschaftsbild im Rahmen einer Beplanung gewährleistet werden. [Karte in Stellungnahme]	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m) gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Außerdem führt im Südosten der beantragten Fläche der Mindestabstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung Helmstedt HE 2 zum Ausschluss, da dieser Standort erweitert wird und die Erweiterung bestehender Vorranggebiete Windenergienutzung Vorrang vor der Neufestlegung von Vorranggebieten hat.	**s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4188 ID 13585 (1 - 4/5)	PE Ilsede Groß Bülten PE 7 Erweiterung	Windpark·Projekt Groß Solschen- Rahmenbedingungen des Eignungsraumes Die aus unserer Sicht, sehr geeignete Erweiterungsfläche befindet sich nordöstlich der Ortschaft Groß Solschen und westlich der Ortschaft Bülten im Gebiet der Gemeinde Ilsede im Landkreis Peine. Im beiliegenden Lageplan haben wir den Eignungsraum für Windenergieanlagen dargestellt. Bei einer optimalen Ausnutzung bietet er Platz für die Errichtung von vier Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse (E-101), mit denen der bestehende Windpark im Süden erweitert bzw. repowert werden kann. Zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Bülten im Osten, Groß Bülten im Südosten sowie Groß Solschen im Südwesten werden die maßgebenden 1.000 m Abstand eingehalten. Ebenso werden über 500 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich zwischen Groß Solschen und Groß Bülten eingehalten. In ausreichenden 200 m Entfernung zum Eignungsraum befindet sich in nördlicher Richtung ein Biotop. Da der nördliche bis östliche Bereich um den Eignungsraum bewaldet ist, wird eine gute Sichtverschattung der Windenergieanlagen gewährleistet. Durch die Ergänzung des aus zwei Windenergieanlagen bestehenden Windparks zwischen Groß Solschen und Groß Bülten kann eine gute Konzentrationsplanung in einem von Verkehrswegen vorbelasteten Gebiet umgesetzt werden. Im RROP ist der nordöstliche Bereich des Eignungsraumes dargestellt als Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils. Der übrige Bereich ist Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Somit ist der Eignungsraum frei von Ausschlussflächen und für die Windenergienutzung geeignet. Im Süden befindet sich in unmittelbarer Nähe das Vorranggebiet Windenergienutzung mit den bereits erwähnten Windenergieanlagen. Durch die B 494 als Hauptverkehrsstraße im Norden und die K 72 als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung im Süden ist das Gebiet zudem verkehrlich vorbelastet. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ilsede ist der Eignungsraum dargestellt als Fläche für die Landwirtschaft. [Karte in Stellungnahme]	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. So stehen der beantragten Fläche u.a. der Siedlungsabstand von 1000 m zu einem am westlichen Ortsrand von Bülten gelegenen Gewerbegebiet entgegen. Das vom Einwender angesprochene Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils stellt gemäß Planungskonzept ebenfalls ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar (siehe Kapitel im Bezug). Außerdem stehen der Fläche im nordöstlichen Bereich teilweise auch ein Vorbehaltsgebiet Wald sowie ein Landschaftsschutzgebiet entgegen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.16 **s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Bülten PE 7 Erweiterung
Z4189 ID 13586 (1 - 5/5)		Fazit Die angeführten Vorhaben entsprechen dem Ziel des ZGB, die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern und den Zielsetzungen der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Die Anwendung des Ausschlussflächenkataloges zur Potenzialflächenanalyse des ZGB gewährleistet dabei einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie. Dadurch kommt es unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange zu einem schonenden Umgang mit umliegender Wohnbebauung und Landschaftsbild. Außerdem kommt es in den bereits vorbelasteten Gebieten nur zu geringfügigen zusätzlichen Belastungen hinsichtlich Schallimmissionen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		und sonstiger Immissionen, wobei eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Durch die Erweiterung einer bestehenden Fläche für die Windenergienutzung (Windparkprojekt Groß Solschen) wird zudem die Möglichkeit der räumlichen Erweiterung ausgenutzt, was den Vorgehensweisen und Maßgaben zur Änderung der Windenergienutzung im RROP des ZGB entspricht. Insgesamt ermöglicht die Umsetzung unserer Vorhaben eine konzentrierte Nutzung von Windenergie um wiederum andere ungeeignete Flächen im Zuge der Ausschlussplanung frei zu halten. Wir bitten Sie daher um die Berücksichtigung der von uns identifizierten Eignungsräume bei der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig hinsichtlich der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung".		
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4190 ID 5481 (2 - 1/13)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Ziele der Stellungnahme Die [Firmenname] beantragt auf die erneute Ausweisung des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Meerdorf (VR WEN PE 2) zu verzichten, wie es auch in der abschließenden Bewertung der Umweltprüfung vorgeschlagen wird. Das Vorranggebiet Meerdorf erfüllt den im gesamträumlichen Planungskonzept festgelegten Schutzabstand zu im baurechtlichen Innenbereich gelegenen Siedlungsflächen nicht, weshalb durch eine erneute Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung schwerwiegende Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund der hohen Übereinstimmung des Planungskonzeptes der [Firmenname] mit den Kriterien des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ beantragen wir die Ausweisung der Potenzialfläche Mödesser Hof als Vorranggebiet Windenergienutzung. Die Potenzialfläche erfüllt alle Kriterien, die der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) an die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung stellt und würde durch den Wegfall des bestehenden Gebiets VR WEN PE 2 auch das Kriterium 5.000 m Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung erfüllen. 1 Potenzielles Vorranggebiet Windenergienutzung Mödesser Hof Im November 2011 hat der Zweckverband Großraum Braunschweig seine Absicht bekannt gegeben, das Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ einzuleiten. Ziel der RROP-Änderung ist es, die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung zu erweitern. Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des Landkreises Peine hat die [Firmenname] Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Der von uns identifizierte, potenzielle Standort für die Nutzung der Windenergie Mödesser Hof befindet sich nordöstlich der Stadt Peine und ist	**Nicht folgen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Meerdorf PE 2 wird nicht zurückgeplant, denn der Plangeber verzichtet weitgehend auf ein Zurückplanen von Altstandorten, weil die Interessen der betroffenen Eigentümer/Betreiber nach Überzeugung des Plangebers in der Regel schwerer wiegen als die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange. Ein Zurückplanen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Diese liegen im Falle des VR WEN PE 2 nicht vor, da in dem zur Rücknahme empfohlenen Bereich Windenergieanlagen in Betrieb sind und die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfüllen (siehe Gebietsblatt). Im Rahmen einer künftigen Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms soll geprüft werden, ob eine einheitliche Anpassung auf den 1.000-m-Siedlungsabstand angesichts der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen notwendig ist. Da der Plangeber am Standort VR WEN PE 2 festhält, steht der beantragten Fläche somit insbesondere der 5 km Mindestabstand zu diesem entgegen. An dieser Abwägung wird festgehalten, da die Mindestabstände eine visuelle Überprägung der Landschaft sowie Barrierewirkungen für Zugvögel vermeiden bzw. minimieren sollen (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Darüber hinaus stehen der beantragten Fläche randlich auch Abstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m), insbesondere zu Stederdorf und Duttenstedt, entgegen. Auch ein Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils (weiches Ausschlusskriterium), welches das Waldstück im Südosten der Fläche umgibt, spricht gemäß Planungskonzept gegen eine Windenergienutzung an dieser Stelle.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auf dem Gebiet der Stadt Peine und der Gemeinde Endemissen gelegen. Der Standort ist im Lageplan in Anlage 1 dargestellt. Die Abgrenzung der Potenzialfläche Mödesser Hof erfolgte anhand der Ausschluss- und Abstandskriterien des RROP-Entwurfes des ZGB (vgl. Kap. 2). Sie ergibt sich insbesondere aus den folgenden Kriterien: · Mindestabstand von 1.000 m zu bestehenden oder geplanten Siedlungsbereichen · Mindestabstand von 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern · Mindestabstand von 1.500 m zu FFH- und Vogelschutzgebieten · Ausschluss von Naturschutzgebieten · Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten · Ausschluss von Waldgebieten Eine detaillierte Prüfung aller harten und weichen Tabukriterien des ZGB für die Potenzialfläche Mödesser Hof erfolgt in Kap. 2. Aus den vorgenannten Kriterien ergibt sich die Größe der Potenzialfläche von ca. 90 ha. Sie erfüllt damit die Bedingungen des ZGB, der für Vorranggebiete Windenergienutzung eine Mindestgröße von 50 ha vorschreibt. Bei optimaler Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von fünf Windenergieanlagen der 3-MW-Klasse (z.B. Typ Enercon E-101 mit 149 m Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich. Gemäß unserer Potenzialstudie ist der Standort mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,9 m/s in 149 m Nabenhöhe durch eine gute Windhöffigkeit gekennzeichnet. Im Falle der Umsetzung der dargestellten Planungsmöglichkeit erwarten wir einen jährlichen Energieertrag von ca. 42.500 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 9.500 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten.		
Z4191 ID 5484 (2 - 2/13)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	2 Abgrenzung der Potenzialfläche Mödesser Hof nach den Kriterien des ZGB Im ersten (Haupt-) Arbeitsschritt des Verfahrens der RROP-Änderung wurden diejenigen Bereiche des Planungsraumes des ZGB ermittelt, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Diese Bereiche werden als Tabuzonen bezeichnet und lassen sich in harte (Kap. 2.1) und weiche (Kap. 2.2) untergliedern. 2.1 Abgrenzung der harten Tabuzonen Mit dem Begriff harte Tabuzonen werden Teile des Planungsraumes gekennzeichnet, in denen die Windenergienutzung aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen ist. Die den harten Tabuzonen zugrunde gelegten Kriterien des ZGB sind in Kap. 2.1.1 dargestellt. Diese beinhaltet zudem eine Bewertung der Potenzialfläche Mödesser Hof nach den Kriterien der harten Tabuzonen. Kriterien, denen im Fall der Potenzialfläche eine Relevanz zukommt sind dabei hervorgehoben dargestellt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		2.1.1 Liste der angewandten harten Tabuzonen s. Tabelle in Stellungnahme 2.1.2 Diskussion der harten Tabukriterien Für die Potenzialfläche Mödesser Hof sind die beiden harten Tabukriterien Ausreichendes Windpotenzial und Naturschutzgebiet für die Abgrenzung relevant. In der Windpotenzialstudie des ZGB wurde für den gesamten Planungsraum ein ausreichendes Windpotenzial für den Betrieb der zurzeit marktgängigen Windenergieanlagen mit einer Bezugshöhe von 150 m über Grund ermittelt. Die hausinterne Potenzialstudie der [Firmenname] ergab für die Fläche Mödesser Hof eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,9 m/s, was auf eine sehr gute Eignung schließen lässt. Das Naturschutzgebiet Schwarzwasserniederung liegt nördlich der Potenzialfläche Mödesser Hof und begrenzt damit deren Ausdehnung. Allerdings weisen die beiden Gebiete einen vergleichsweise geringen Berührungspunkt auf. Zudem verläuft durch den Abschnitt des NSG Schwarzwasserniederung, der der Potenzialfläche Mödesser Hof am nächsten liegt eine Hochspannungsleitung, die eine technische Vorprägung des NSG darstellt. Der Schutzzweck des NSG Schwarzwasserniederung ist auf die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland und die an feuchte Lebensräume gebundenen Tier- und Pflanzenarten gerichtet. Ein negativer Einfluss auf die Schutzgüter des NSG ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Mödesser Hof nicht zu erwarten, da sich der Schutzzweck vor allem auf bodennahe Ökosysteme bezieht.		
Z4192 ID 5486 (2 - 3/13)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	2.2 Abgrenzung der weichen Tabuzonen Mit dem Begriff weiche Tabuzonen werden solche Bereiche des Planungsraumes gekennzeichnet, die der Plangeber aus unterschiedlichen Gründen von Windenergieanlagen frei halten möchte. Weiche Tabuzonen sind zwar generell als Abwägungskriterien und nicht als harte rechtliche Tabukriterien zu betrachten, dennoch soll, nach dem Willen des Plangebers, die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten von vorneherein ausgeschlossen werden. Die weichen Tabukriterien sind in der Tabelle in Kap. 2.2.1 dargestellt. Auch hier sind die für die Potenzialfläche Mödesser Hof relevanten Kriterien analog zu Kap. 2.1.1 entsprechend markiert. 2.2.1 Liste der angewandten weichen Tabuzonen s. Stellungnahme 2.2.2 Diskussion der weichen Tabukriterien Die Potenzialfläche Mödesser Hof weist einen Abstand zu vorhandenen Siedlungsbereichen von 1.000 m und von 500 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf (vgl. Anlage 1), womit sie die Kriterien des ZGB erfüllt. Die beiden Natura 2000-Gebiete Wendesser Moor und Meerdorfer Holz weisen jeweils einen ausreichenden Abstand zur Potenzialfläche auf. Das westlich	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt, stehen der beantragten Fläche randlich auch Siedlungsabstände von 1000 m gemäß Planungskonzept entgegen. Im Nordwesten werden sie ausgelöst durch die Ortschaft Stederdorf und geringfügig im Südosten durch die Ortschaft Duttenstedt. Die Grundlage für die Bemessung der Siedlungsabstände bilden dabei die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen, wobei zu beachten ist, dass diese auch bauleitplanerisch gesicherte Bereiche (noch unbebaute) Flächen umfassen. Näheres dazu kann den angegebenen Kapiteln im Methodenband entnommen werden. Darüber hinaus steht der beantragten Fläche geringfügig das weiche Ausschlusskriterium Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils entgegen (im Südosten an die Waldfläche angrenzend). Hierzu wird auf das Kapitel im Bezug verwiesen. Schlussendlich bildet jedoch das Kriterium des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung das wesentliche Ausschlusskriterium für die beantragte Fläche (siehe folgender Belang).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 E 2.1.2.3.16 E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		gelegene EU-Vogelschutzgebiet Wendesser Moor befindet sich in ca. 1.800 m Abstand zur Potenzialfläche. Damit wird der vom NLT (2011) empfohlene Mindestabstand zu Vogelschutzgebieten mit windkraftempfindlichen Zielarten von 1.300 m deutlich eingehalten und es sind keine Konflikte zu erwarten. Der Abstand zum östlich gelegenen FFH-Gebiet Meerdorfer Holz beträgt rund 1.500 m, so dass hier eine Beeinträchtigung der Schutzziele nicht zu erwarten ist. Ein Vorranggebiet Natur und Landschaft grenzt nördlich an die Potenzialfläche Mödesser Hof an, es liegt jedoch keine Überschneidung vor. Das Vorranggebiet weist zudem eine technische Vorprägung in Form einer Hochspannungsleitung auf. Die Potenzialfläche überschneidet sich lediglich mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Durch die o. g. Hochspannungsleitung und den Windpark Meerdorf ist das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft jedoch bereits technisch vorgeprägt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Errichtung von Windenergieanlagen in Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft grundsätzlich nichts entgegensteht. Das lässt sich zudem aus der Tatsache ableiten, dass die Lage im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft kein Argument gegen die ursprünglich von der Regionalplanung angedachte Erweiterung des Windparks Meerdorf (vgl. Kap. 3.2) dargestellt hat. Auf der Potenzialfläche Mödesser Hof befinden sich keine Waldflächen, womit auch keine Konflikte mit einem Vorbehaltsgebiet Wald vorliegen. Eine negative Beeinträchtigung der an die Potenzialfläche angrenzenden Waldgebiete durch den Bau von Windenergieanlagen wird analog zur Bewertung der Fläche Meerdorf, wo die Waldfläche zudem als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, ausgeschlossen (vgl. Kap. 4). In der Karte der Landschaftsbildbewertung des RROP-Entwurfes sind für den Standort Mödesser Hof keine Kriterien dargestellt, die einer Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergie entgegenstehen. Allerdings ist deutlich die technische Vorprägung des Raumes durch Hochspannungsleitungen und den Windpark Meerdorf zu erkennen, wodurch die Eignung des Standortes für die Errichtung von Windenergieanlagen unterstrichen wird. Die Abgrenzung der Potenzialfläche Mödesser Hof entspricht den harten und weichen Kriterien des Entwurfs zur 1. Änderung des RROP 2008, weshalb die Potenzialfläche folgerichtig auch in der Gesamt-Potenzialflächenkulisse des ZGB enthalten ist (vgl. Abb. 1). S. Karte in Stellungnahme		
Z4193 ID 5487 (2 - 4/13)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	2.3 Mindestgröße und Mindestabstand von Vorranggebieten Windenergienutzung Um eine ineffiziente Windenergienutzung zu verhindern legt der ZGB im RROP-Entwurf eine Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung von 50 ha fest. Dadurch soll neben der Effizienz auch eine Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten erreicht werden. Die Potenzialfläche Mödesser Hof weist eine Flächengröße von ca. 90 ha auf. Damit sind sowohl eine effiziente Nutzung als auch eine gute	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Konzentrationswirkung am Standort Mödesser Hof möglich, mit dem Ziel andere weniger geeignete Standorte von Windenergieanlagen frei zu halten. Nach dem Planungskonzept des ZGB soll bei der Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung ein bestimmter Mindestabstand zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden. Dieser Abstand wird auf 5.000 m festgesetzt. Für den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten von Windenergieanlagen findet dieses Kriterium hingegen keine Anwendung. Die Potenzialfläche Mödesser Hof weist zum bereits bestehenden Windpark Meerdorf einen Abstand von ca. 1.000 m auf, womit der geforderte Mindestabstand zwischen Windenergiegebieten unterschritten wird. Daher ist die Potenzialfläche Mödesser Hof in der Potenzialflächenkarte Windenergienutzung nicht mehr dargestellt.		
Z4194 ID 5489 (2 - 5/13)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	3 Potenzielle Windparks in Konkurrenz zu Mödesser Hof Durch das Mindestabstandskriterium zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung stehen benachbarte Potenzialgebiete in Konkurrenz zueinander. Um die Eignung der Potenzialfläche Mödesser Hof festzustellen, ist daher eine Betrachtung der potenziellen Windparks in der näheren Umgebung des Standortes notwendig und sinnvoll. Im Fall der Potenzialfläche Mödesser Hof sind das zum einen der potenzielle Windpark Vöhrum, nördlich von Peine, zum anderen der bestehende Windpark Meerdorf mit seiner potenziellen Erweiterungsfläche südlich des Meerdorfer Holzes. Beide Flächen sollen im Folgenden kurz vorgestellt und in Kap. 4 einem bewertenden Vergleich mit der Potenzialfläche Mödesser Hof unterzogen werden, der auf der Beurteilung der Potenzialflächen durch den ZGB aufbaut ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Beide angesprochenen Gebiete, die Potenzialfläche Vöhrum sowie die potenzielle Erweiterung des Bestandsgebiets Meerdorf PE 2, sind aufgrund entgegenstehender natur- und artenschutzfachlicher Belange entfallen (siehe Gebietsblätter). Nichtsdestotrotz löst der bestehende Standort Meerdorf PE 2 das Abstandserfordernis von 5 km aus.	**s. Gebietsblatt** PE Peine Vöhrum 01 PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung
Z4195 ID 5491 (2 - 6/13)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	3.1 Potenzieller Windpark Vöhrum Die Potenzialfläche des Gebietes Vöhrum liegt im Landkreis Peine, auf dem Gebiet der Stadt Peine, nordöstlich des Stadtteils Vöhrum. Auf diesem Gebiet befinden sich derzeit keine Windenergieanlagen, womit die Möglichkeit der Neufestlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung an diesem Standort gegeben wäre. Das Gebiet Vöhrum zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass es im Süden durch die Bundesautobahn A 2 begrenzt wird. Diese stellt zudem eine deutliche infrastrukturelle Vorbelastung des Gebietes dar, die bei Abwägungsentscheidungen mancher Kriterien berücksichtigt werden muss. Vor dem Hintergrund der in Kap. 2 aufgelisteten Kriterien ist die Potenzialfläche Vöhrum als grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet eingestuft worden. Sie liegt zudem außerhalb des 5.000 m Abstandsradius um den Windpark Meerdorf.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Vöhrum ist aufgrund natur- und artenschutzfachlicher Belange entfallen (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** PE Peine Vöhrum 01
Z4196 ID 5494 (2 - 7/13)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	3.2 Windpark Meerdorf und potenzielle Erweiterung Die Potenzialfläche Meerdorf bestehen aus drei Teilgebieten (Bestehender Windpark, Potenzialfläche 1 und Potenzialfläche 2), die auf dem Gebiet der Gemeinde Wendeburg, zwischen der Ortschaft Meerdorf und dem Schutzgebiet Meerdorfer Holz gelegen sind. Auf der südlichsten Teilfläche des Potenzialgebietes Meerdorf befinden sich bereits drei Windenergieanlagen, während die nördlich gelegenen Potenzialflächen die Möglichkeit einer	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die potenzielle Erweiterungsfläche des bestehenden Standorts Meerdorf PE 2 ist aufgrund entgegenstehender natur- und artenschutzfachlicher Belange entfallen (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Erweiterung dieses Vorranggebietes Windenergienutzung bieten. Da die einzelnen Teilflächen untereinander einen Abstand von weniger als 500 m aufweisen, können sie nach dem Planungskonzept des ZGB prinzipiell als ein zusammengehöriges Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Potenzialfläche Mödesser Hof liegt etwa 1.000 m westlich des Windparks Meerdorf, wobei die planungsräumliche Lage beider Standorte eine große Ähnlichkeit aufweist. Das lässt sich schon daran erkennen, dass beide Gebiete im selben Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gelegen sind. Außerdem weisen beide Räume eine technische Vorprägung durch die nördlich verlaufende 110 kV-Hochspannungsleitung und durch die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Meerdorf auf. Da in der Landschaftsbildbewertung des ZGB von einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen in den Nah- und Mittelbereich, dieser wird mit 1.000 – 3.000 m angegeben, ausgegangen wird, ist die Annahme, dass der Windpark Meerdorf eine technische Vorprägung für die Potenzialfläche Mödesser Hof darstellt durchaus legitim. Durch die Gemeinsamkeiten der beiden Standorte in Lage und Gestalt des Naturraumes sind die Potenzialflächen Meerdorf und Mödesser Hof in Bezug auf die Bewertung für eine Eignung als Windenergiestandort in vielen Punkte als ähnlich oder gleich einzustufen. Dies wird bei der Bewertung der Einzelfälle in Kap. 4 berücksichtigt.		
Z4197 ID 5498 (2 - 8/13)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	4 Einzelfallprüfung und Vergleich der Potenzialflächen s. Tabelle in Stellungnahme	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4198 ID 5499 (2 - 9/13)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	4.1 Einzelfallprüfung Potenzialfläche Vöhrum Nach den in Kap. 2.1.1, 2.2.1 aufgelisteten Kriterien wurde die Potenzialfläche Vöhrum als grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet eingestuft. Die gebietsbezogene Umweltprüfung nach den in Tab. 2 aufgeführten voraussichtlich abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen hat jedoch ergeben, dass sich der Standort nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung eignet. Die fehlende Eignung der Potenzialfläche Vöhrum ergibt sich durch die Bedeutung der Potenzialfläche und ihres Umfeldes als Lebensraum für verschiedene Brut- und Rastvögel, z. B. die windkraftempfindlichen Arten Rohrweihe, Rotmilan und Wachtelkönig. Ferner sind im Rahmen des Ausbaus der Bundesautobahn A 2 verschiedene Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Potenzialfläche durchgeführt worden. Diese Maßnahmen sollen durch den Bau von Windenergieanlagen und der damit verbundenen Technisierung der Landschaft nicht konterkariert werden. Zudem stehen der Ausweisung der Potenzialfläche Vöhrum auch die Schutz- und Erhaltungsziele des nördlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes Wendesser Moor entgegen. Der vom NLT (2011) empfohlene Mindestabstand zu Vogelschutzgebieten mit windkraftempfindlichen Zielarten von 1.300 m wird hier deutlich unterschritten, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Der Standort	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vöhrum wird daher folgerichtig vom ZGB nicht mehr als potenzielles Vorranggebiet Windenergienutzung weiterverfolgt.		
Z4199 ID 5500 (2 - 10/13)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	4.2 Einzelfallprüfung Potenzialfläche Meerdorf Vor dem Hintergrund der in Kap. 2.1.1 und Kap. 2.2.1 genannten harten und weichen Tabuzonen ist die Potenzialfläche 1 als grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet eingestuft worden. Potenzialfläche 2 entfällt, weil sie aufgrund ihrer geringen Größe keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen aufnehmen kann. Die bestehende Windparkfläche bei Meerdorf erfüllt die Kriterien des ZGB für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung wegen der Unterschreitung des Schutzabstandes zu Siedlungsflächen (vgl. Kap. 2.2.1) nicht. Ihr soll aber aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen ein Sonderstatus eingeräumt werden, der eine erneute Ausweisung des bisherigen Vorranggebietes Meerdorf ermöglichen kann. Erweiterungsflächen Die gebietsbezogene Umweltprüfung (vgl. Tab. 2) kommt zu dem Ergebnis, dass nur eine kleine Restfläche des Potenzialgebietes Meerdorf für die Windkraftnutzung geeignet ist. Diese hat eine Größe von ca. 0,2 ha und unterschreitet damit die geforderte Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung von 50 ha deutlich. Für die massive Verkleinerung des Potenzialgebietes ist in erster Linie die artenschutzfachliche Betroffenheit eines Brutreviers des Rotmilans im Norden des Gebietes verantwortlich. Ohne die Gebietsverkleinerung ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG als sehr wahrscheinlich einzustufen. Zudem begründet auch der Schutz des nördlich angrenzenden FFH-Gebietes Meerdorfer Holz die Verkleinerung der Potenzialfläche. Aufgrund dieser Konflikte und der damit verbundenen Verkleinerung der Fläche auf 0,2 ha wird die Potenzialfläche 1 als ungeeigneter Standort für Windenergieanlagen bewertet und entfällt daher ebenso wie Potenzialfläche 2. Bestehender Windpark Meerdorf Es bleibt daher nur das Gebiet des bereits bestehenden Windparks Meerdorf übrig. Dieses hält jedoch nicht den im gesamträumlichen Planungskonzept festgelegten Schutzabstand von 1.000 m zu im baurechtlichen Innenbereich gelegenen Siedlungsflächen ein. Die dort befindlichen Windenergieanlagen weisen lediglich einen Abstand von 600 – 700 m zur Siedlung Meerdorf auf. Im Hinblick auf die veränderten Umweltauswirkungen moderner, und damit größerer, Windenergieanlagen, wird vorgeschlagen, das bestehende Gebiet zurückzunehmen und nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen. In der Begründung heißt es: „Das bestehende Vorranggebiet ist unter heutigen Planungsbedingungen nicht weiter als raumbedeutsamer Vorrangstandort für Windenergieanlagen geeignet und unterschreitet zudem die geforderte Mindestgröße von 50 ha.“ Zudem fehlt dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Meerdorf aufgrund seiner geringen Größe von 7 ha die Eignung, mehrere moderne	**Nicht folgen** Am bestehenden Standort Meerdorf PE 2 wird festgehalten, da der Plangeber weitgehend auf ein Zurückplanen von Altstandorten verzichtet, weil die Interessen der betroffenen Eigentümer/Betreiber nach Überzeugung des Plangebers in der Regel schwerer wiegen als die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange. Ein Zurückplanen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Diese liegen im Falle des VR WEN PE 2 nicht vor, da in dem zur Rücknahme empfohlenen Bereich Windenergieanlagen in Betrieb sind und die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfüllen (siehe Gebietsblatt). Das Gebietsblatt wurde diesebzüglich in Kapitel 4 angereichert. Im Rahmen einer künftigen Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms soll geprüft werden, ob eine einheitliche Anpassung auf den 1.000-m-Siedlungsabstand angesichts der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen notwendig ist. Darüber hinaus wird das weiche Ausschlusskriterium der Mindestflächengröße von 50 ha gemäß Planungskonzept nur bei Neufestlegungen angewandt. Näheres dazu kann dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2 E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Windenergieanlagen, wie z. B. die dem Plankonzept des ZGB zugrunde gelegte Musterwindenergieanlage (Nabenhöhe 150 m, Gesamthöhe 200 m, installierte Leistung 3 Megawatt) aufzunehmen. Damit wird nicht nur das theoretische Kriterium der Mindestgröße eines Vorranggebietes Windenergienutzung von 50 ha nicht erfüllt, es kann auch praktisch keine Konzentration von Windenergieanlagen auf der Fläche des bestehenden Windparks Meerdorf erzielt werden. Aus diesen Gründen wäre es sinnvoll und richtig, das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung Meerdorf in der 1. Änderung des RROP 2008 nicht erneut auszuweisen, sondern den bestehenden drei Windenergieanlagen lediglich Bestandsschutz zuzugestehen. Ein Repowering der Anlagen kann ohne gravierende Umweltauswirkungen nur an anderer Stelle erfolgen.		
Z4200 ID 5501 (2 - 11/13)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	4.3 Einzelfallprüfung Potenzialfläche Mödesser Hof Die Potenzialfläche Mödesser Hof ist nach den in den Kapiteln 2.1.1 und 2.2.1 aufgeführten Kriterien als grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet einzustufen. Das einzige Kriterium, das grundsätzlich gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht ist die Nichteinhaltung des im Planungskonzept des ZGB vorgesehenen Mindestabstands zwischen Windenergiegebieten von 5.000 m. Dieser wird zum etwa 1.000 m östlich gelegenen Windpark Meerdorf nicht eingehalten und wäre er im Falle der Ausweisung des potenziellen Windparks Vöhrum zu diesem ebenfalls unterschritten. Wie in Kap. 4.1 dargestellt ist die Potenzialfläche Vöhrum jedoch als nicht für die Windenergienutzung geeignet bewertet worden, so dass hier keine Konflikte vorliegen. Die geplante Erweiterung des Windparks Meerdorf ist aufgrund der dadurch zu erwartenden Umweltauswirkungen ebenfalls nicht möglich (vgl. Kap. 4.2). Zudem wird nach Prüfung der Umweltauswirkungen für den bereits bestehenden Windpark Meerdorf empfohlen, dieses Gebiet aufgrund seines hohen Konfliktpotenzials zurückzunehmen und nicht erneut auszuweisen. Nach Wegfall des Vorranggebietes Meerdorf wäre die grundsätzliche Eignung der Potenzialfläche Mödesser Hof in allen Kriterien erfüllt.	**Nicht folgen** Ob die Potenzialfläche Mödesser Hof nach Wegfall des bestehenden Gebiets in Meerdorf für die Windenergienutzung geeignet wäre, ist abschließend nicht zu beurteilen, da eine gebietsbezogene Umweltprüfung aufgrund des vorher feststehenden Wegfalls der Potenzialfläche Mödesser Hof entfallen konnte. Da der Regionalverband indes am Bestandsgebiet Meerdorf festhält und somit das Mindestabstandskriterium greift, ist eine Eignung der Potenzialfläche Mödesser Hof hiervon unabhängig derzeit nicht gegeben.	
Z4201 ID 5502 (2 - 12/13)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	4.3.1 Vergleich mit den Potenzialflächen Vöhrum und Meerdorf Auch bei der Bewertung der voraussichtlich abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (vgl. Tab. 2) schneidet die Potenzialfläche Mödesser Hof im Vergleich zu den Standorten Vöhrum und Meerdorf besser ab. Vorteile der Potenzialfläche Mödesser Hof gegenüber dem Standort Vöhrum: · Die Potenzialfläche Mödesser Hof weist einen Abstand von ca. 1.800 m zum Natura 2000-Gebiet Wendesser Moor auf (vgl. Kap. 2.2.1). · Das jeweils nördlich angrenzende NSG Schwarzwasserniederung weist im Bereich der Potenzialfläche Mödesser Hof eine technische Vorprägung durch eine Hochspannungsleitung auf. Vorteile der Potenzialfläche Mödesser Hof gegenüber dem Standort Meerdorf:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		· Die Potenzialfläche Mödesser Hof hält den Mindestabstand von 1.000 m zu im baurechtlichen Innenbereich gelegenen Siedlungsflächen ein. · Die Potenzialfläche Mödesser Hof weist einen Abstand von ca. 1.500 m zum Natura 2000-Gebiet Meerdorfer Holz auf (vgl. Kap. 2.2.1). · Mit rund 90 ha ist die Potenzialfläche Mödesser Hof deutlich größer als die bestehende Windparkfläche Meerdorf, die lediglich auf eine Größe von 7 ha kommt. Damit ist das Kriterium Mindestgröße von Windenergiegebieten 50 ha erfüllt und das Gebiet geeignet um moderne, raumbedeutsame Windenergieanlagen aufzunehmen und somit eine gute Konzentrationswirkung zu erreichen.		
Z4202 ID 5503 (2 - 13/13)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	5 Fazit Die Kriterien des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zur Potenzialflächenanalyse gewährleisten einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, durch deren konsequente Anwendung eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen fordern wir die Regionalplanung auf, auf die Ausweisung des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Meerdorf (VR WEN PE 2) zu verzichten um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden, da es in wichtigen Punkten die Kriterien des ZGB nicht erfüllt. Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der [Firmenname] mit dem Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ des ZGB bewerten wir die Potenzialfläche Mödesser Hof dagegen als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Sie erfüllt alle Anforderungen, die der ZGB an Windenergiegebiete stellt, mit Ausnahme des 5.000 m-Abstands zum nahegelegenen Windpark Meerdorf. Da dieser jedoch aus den von uns dargestellten Gründen für eine erneute Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet erscheint, wäre es im Sinne eines ganzheitlich konsistenten Planungskonzeptes sinnvoll und konsequent einer Ausweisung der Potenzialfläche Mödesser Hof Vorrang zu gewähren. Wir bitten Sie daher, die Potenzialfläche Mödesser Hof in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 1 als Vorranggebiet Windenergienutzung in der 1. Änderung des RROP 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ auszuweisen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband will mit seinem Planungskonzept die bestehende Windenergienutzung im Verbandsgebiet zunächst schützen. Es handelt sich ferner um einen atypischen Fall, in welchem der Regionalverband aufgrund der besonderen zu berücksichtigenden privaten Belange von Eigentümern und Betreibern Rechnung tragen muss und überdies auch die bestehende Vorbelastung durch die Bestandsanlagen beachten muss. Er ist aus diesen Gründen im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass im vorliegenden Fall ein Abweichen von den selbst gegebenen weichen Tabukriterien möglich und sogar erforderlich ist. Ein Zurückplanen ist gemäß Planungskonzept darüber hinaus nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Diese liegen im Falle des VR WEN PE 2 nicht vor, da in dem zur Rücknahme empfohlenen Bereich Windenergieanlagen in Betrieb sind und die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfüllen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4203 ID 22872 (3 - 1/7)	GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Seershausen 01	Antragsziel Hiermit beantragen wir eine erneute Betrachtung und Ausweisung des Gebietes Hillerse 01 B als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Dazu sehen wir die im Folgenden genannten Verfahrensschritte als sinnvoll und	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		notwendig an: ein Verzicht auf die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung sowie die erneute Abwägung und Durchführung des Alternativenvergleichs für den Raum Meinersen. Dazu soll eine Neubetrachtung und Untersuchung der Gebiete Hillerse 01 A und Hillerse 01 B stattfinden. Ziel soll ein vertiefender Vergleich beider Gebiete hinsichtlich ihrer Eignung als Vorranggebiet sein, mit dem Ergebnis Hillerse 01 B dem Gebiet Hillerse 01 A als neues Vorranggebiet vorzuziehen.	Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Bezüglich der Begründung wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen.	GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z4204 ID 22873 (3 - 2/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Antragsbegründung 1. Potenzialfläche „Seershausen 01" Im Rahmen einer hausinternen Überprüfung der angewendeten Kriterien des Zweckverbandes Braunschweigs (ZGB), die zur Auswahl des Gebietes Seershausen 01 als neues Vorranggebiet zur Windenergienutzung führten, haben wir schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Abwägung der angewendeten Kriterien. Das Gebiet Seershausen 01 nimmt trotz der Unterschreitung des 5-km-Abstandes zu neuen oder bestehenden Vorranggebieten an der 2. Offenlegung des RROP für den Großraum Braunschweig teil. Es lässt sich nicht schlüssig nachvollziehen, warum bei dem Gebiet Seershausen 01 auf eine strikte Anwendung der Planungskriterien verzichtet wurde. Dazu heißt es in der beschreibenden Darstellung zum Gebiet Seershausen 01 wie folgt: „Innerhalb des 5-km-Radius befindet sich zur Potenzialfläche Seershausen 01 in einem Abstand von ca. 3,1 km eine Potenzialfläche „Uetze Nord" aus dem Entwurf des RROP 2016 der Region Hannover. Gemäß Alternativenvergleich für den Raum Meinersen (gesondertes Dokument, S. 21) ist die Fernsichtbarkeit „aufgrund der die Potenzialfläche umgebenen Waldstücke nach Norden, Westen und Süden oftmals deutlich eingeschränkt." (Unterlagen der 2. Offenlage - Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter - Gebietsblatt Seershausen 01, S. 4) Bei der beschriebenen Potenzialfläche „Uetze Nord" handelt es sich nicht alleinig um eine Potenzialfläche aus dem Entwurf des RROP 2016 der Region Hannover, sondern in Teilen auch bereits um ein bestehendes Vorranggebiet für die Windenergiegewinnung aus dem RROP 2005 in dem bereits zum heutigen Zeitpunkt 12 Windenergieanlagen (WEA) stehen und mit der Erweiterung der Vorrangfläche mit einem Zubau an WEA gerechnet werden kann. In der 2. Offenlage des RROP des ZGB heißt es dazu in der Erläuterung wie folgt: Die Nachbarregion Hannover wächst mit der Windenergienutzung mit Ausweisung der Fläche „Uetze Nord" ebenfalls an die Grenzen der beiden Planungsräume heran, sodass nach der Umweltprüfung eine Unterschreitung des 5-km-Puffers nicht zwingend zum Wegfall von Teilbereichen von	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Abstände zu den Windparks "Uetze-Nord" und "Böckelse" wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445 4226

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Seershausen 01 führen wird (siehe auch Kapitel E 1.2.3.1 der Begründung)." (Unterlagen der 2. Offenlage - Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter - Gebietsblatt Seershausen 01, S. 4) Wir sehen hierbei keinen nachvollziehbaren Grund, warum eine Berücksichtigung bestehender Windparks benachbarter Planungsregionen nicht in die Abwägung und in die Ausweisung bzw. in den Verzicht neuer Vorrangstandorte einfließen sollte. Eine Anwendung des 5-km-Abstandes sollte hierbei dieselbe stringente Anwendung finden, wie im übrigen Planungsgebiet des ZGB. Neben dem Vorranggebiet Uetze Nord der Region Hannover befindet sich ein weiterer bestehender Windpark in unmittelbarer Nähe zum Gebiet Seershausen 01. Zwischen den Ortschaften Böckelse und Wiedenrode verorten sich auf dem Gebiet der Gemeinde Meinersen (Gifhorn) drei weitere WEA, die dem eigenen Plangebiet des ZGB zuzuordnen sind. Es handelt sich dabei um den Windpark Böckelse der Windpark [Firma]. Diese Anlagen liegen ebenfalls weit unter dem anzusetzenden 5-km-Abstand und sind aus dem Gebiet Seershausen 01 heraus sichtbar. Dies führt zu einem Wegfall des Gebietes Seershausen 01, da die restliche Potenzialfläche kleiner als 50 ha wäre (laut hausinterner Studie beläuft sich die verbleibende Fläche auf ca. 16 ha) und würde somit den Anforderungen des Plankonzeptes des Zweckverbandes Braunschweig nicht mehr genügen (vergleichend hierzu auch Anlage 1). Begründen lässt sich dieses Vorgehen des ZGB höchstwahrscheinlich damit, dass der Windpark erst im Jahr 2015 errichtet wurde und somit nicht mehr in die Abwägung und Bewertung der Fläche Seershausen 01 eingeflossen ist. Es ist daher dennoch ausausweichlich dieses im Zug der Überarbeitung des 2. Entwurfes zu tun. Trotz des Alternativenvergleichs und Abwägung einzelner Belange für den Raum Meinersen und für die Fläche Seershausen 01 selbst, sehen wir ausreichende Gründe für einen Verzicht auf die Ausweisung des Gebietes Seershausen 01 als neues Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Folglich ist es notwendig, eine neue Abwägung der Potenzialflächen im Raum Meinersen vorzunehmen, um ein Ergebnis zu erlangen, welches sich strikt an den eigenen Planungsparametern des ZGB orientiert.		
Z4205 ID 22874 (3 - 3/7)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Potenzialfläche „Hillerse 01 A" Im Rahmen einer hausinternen Überprüfung der Gebietskulisse Seershausen 01 und der im Planungsverfahren angewendeten Kriterien und Abwägungsentscheidungen, sehen wir auch Überprüfungsbedarf in Bezug auf das Gebiet Hillerse 01 A. Der nördliche Abschnitt des Gebietes Hillerse 01 A fiel aus der Betrachtung, da der 5-km-Abstand zum Gebiet Seershausen 01 nicht eingehalten werden konnte. Die vorangegangen Ausführungen zur potenziellen Vorranggebietsneufeststellung für Seershausen 01 zeigten jedoch im	**Teilweise folgen** Richtig ist die Annahme, dass bei einem Wegfall des geplanten Vorranggebiets Seershausen 01 eine Vergrößerung der Potenzialfläche Hillerse 01 A zunächst - und ausdrücklich vorbehaltlich einer dann auf diese Bereiche auszudehnenden erneuten gebietsbezogenen Umweltprüfung - nach Norden hin wieder zu vergrößern wäre. Indes liegen keine überzeugenden und stichhaltigen Argumente dafür vor, dass das geplante Vorranggebiet Seershausen 01 nicht für die Windenergienutzung geeignet wäre, sodass der aktuelle Flächenzuschnitt beizubehalten ist. Der Vorwurf einer gewollten Rücknahme der Potenzialfläche Hillerse 01A wird	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0127	**18.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Ergebnis, dass eine Neubetrachtung des Gebietes Hillerse 01 A erfolgen muss.

In der Gebietsbeschreibung zu Hillerse 01 A der 2. Offenlage heißt es wie folgt:

„Im Raum Meinersen hat die Potenzialflächenanalyse [...] sieben Gebiete mit Potenzialflächen für eine Neufestlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ergeben. Sämtliche Gebiete befinden sich innerhalb des Naturraums Weser-Aller-Tiefland, für den im planungsbegleitenden Landschaftsbildgutachten ein einzuhaltender Mindestabstand von 5 km für Vorranggebiete Windenergienutzung untereinander empfohlen wird. Dieser Mindestabstand wird von den jeweils benachbarten potenziellen VR WEN nicht eingehalten, sodass mit der Wahl einer bestimmten Potenzialfläche zwangsläufig ein Ausschluss einer oder mehrerer benachbarter Potenzialflächen verbunden ist. Für diese Gebiete ist eine vertiefte umweltfachlich ausgerichtete Alternativenprüfung erfolgt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Potenzialflächen im Gebiet Seershausen 01 besser für eine Windenergienutzung geeignet sind als die nördlichen Potenzialflächen im Gebiet Hillerse 01 A. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 5 Kilometern zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung führt zum Wegfall der nördlichen Potenzialflächen im Gebiet Hillerse 01 A." (Unterlagen der 2. Offenlage - Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter - Hillerse 01 A, S. 5)

Die Ausführungen lassen den Schluss zu, dass durch den Wegfall der Fläche Seershausen 01 folglich wieder eine Vergrößerung im nördlichen Bereich des Gebietes Hillerse 01 A erfolgen muss. Auch ohne Berücksichtigung des 5-km - Abstandes zum Gebiet Seershausen 01 hatte die Fläche „Hillerse 01 A" laut der 2. Offenlage eine Restfläche von 58 ha und wäre somit nicht unterhalb der durch den ZGB selbst gesteckten Grenze von 50 ha. Vergleichend hierzu:

„Durch Verzicht auf die genannten, umfangreichen Teilflächen im Norden und Osten verbleibt nach der gebietsbezogenen Umweltprüfung noch eine Potenzialfläche von 58 ha. Aufgrund der zu linienhaften Infrastrukturen (siehe 2.6) einzuhaltenden Mindestabstände (siehe auch Kapitel E 2.1.4.6.1 der Begründung) und kleinerer Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche ist die für die Windenergie tatsächlich nutzbare Fläche allerdings deutlich kleiner als 50 ha. Die festgelegte Mindestgröße für neue Vorranggebiete Windenergienutzung von 50 ha (siehe Kapitel E 1.2.3.2 der Begründung) wird somit nicht erreicht. Von einer Festlegung der Potenzialfläche Hillerse 01 A als Vorranggebiet Windenergienutzung wird abgesehen." (Unterlagen der 2. Offenlage - Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter - Gebietsblatt Hillerse 01 A, S.14)

Hierbei unterstellen wir dem ZGB eine Planungsmethodik angewandt zu haben, die eine Nichtausweisung des Gebietes Hillerse 01 A zur Folge haben sollte. Der Abzug „kleinerer Waldflächen" ist nicht auf der Betrachtungsebene der Regionalplanung nachvollziehbar zu begründen. Ebenso erfolgte dieser Schritt nicht einheitlich über das gesamte Planungsgebiet des ZGB hinweg. Vergleiche hierzu die Vorranggebietsneufestlegungen der 2. Offenlage in den Bereichen der Gebiete Seershausen 01 und Müden 01. Der Planungsmethodik

ferner entschieden zurückgewiesen. Es ist dem Planungskonzept des Regionalverbandes ausdrücklich zu entnehmen, dass er die Berücksichtigung von Infrastrukturtrassen auf Ebene der Einzelfallprüfung ansiedelt (siehe Bezug zum Methodenband). Linienhafte Infrastrukturen (darunter Landes- und Kreisstraßen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstandsräume sind der Windenergienutzung nicht zugänglich. Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur-Elemente im Maßstab des RROP häufig nicht darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden derartige Abstände allerdings (pauschaliert) berücksichtigt, um zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Eine entsprechende Prüfung erfolgte auch für die in Potenzialflächen eingelagerten kleineren Waldflächen. Im vorliegenden Fall ist aber eine Unterschreitung der 50-ha-Mindestgröße bereits nach Berücksichtigung der Abstände zu Infrastrukturen gegeben, was zum Entfall der Fläche führte.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		folgend kann nur ein Ausschluss der Waldflächen erfolgen, die im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiete Wald dargestellt sind und größer als 2,5 ha sind. Dieses Vorgehen wirft die Frage auf, ob durch die Einbeziehung der „kleineren Waldflächen" nicht ein gewollter Ausschluss der Fläche Hillerse 01 A herbeigeführt werden sollte und das Planungskonzept des ZGB an dieser Stelle nicht einheitlich angewendet wurde. Innerhalb des Umweltberichtes schreibt der ZGB selbst zu seinem Vorgehen: „Kleinräumige Auswirkungen auf andere Schutzgüter sowie kleinräumig ausgeprägte Wertelemente innerhalb von Potenzialflächen sind entweder aufgrund der Vergleichbarkeit der Landschaftsstruktur (Agrarlandschaften) und der Eingriffe für alle geprüften Suchräume gleichermaßen zu erwarten (bspw. Reduzierung der Grundwasserneubildung) oder sie sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung (1:50.000) nicht erkennbar bzw. aufgrund ihrer Kleinräumigkeit in Unkenntnis der tatsächlichen Anlagenstandorte (Windpark-Layout) nicht adäquat zu berücksichtigen. Ihre Berücksichtigung wird daher auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens und die hier erfolgende Planung konkreter Anlagenstandorte abgeschichtet." (Unterlagen der 2. Offenlage, Umweltbericht S. 19)		
Z4206 ID 22875 (3 - 4/7)	GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B	3. Alternativenvergleich zwischen Hillerse 01 A und Hillerse 01 B Bezüglich der vorangegangen Ausführungen lässt sich schlussfolgern, dass eine Neubetrachtung des Gebietes Hillerse 01 A notwendig ist und sich ein Vergleich mit den benachbarten Potenzialflächen als unausweichlich darstellt. Hinweise aus der 1. Offenlage führten dazu, dass das ehemalige Gebiet Hillerse 01 aufgrund des nun fehlenden räumlichen und funktionalen Zusammenhangs in die Gebiete Hillerse 01 A und Hillerse 01 B unterteilt wurde. Es ist nachvollziehbar, dass durch den angesetzten 5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten eine gleichzeitige Festlegung beider Gebiete ausgeschlossen ist. Folglich müsste zwischen den beiden Gebieten ein Alternativenvergleich mit dem Ziel durchgeführt werden, das Gebiet zu finden, welches besser für die Nutzung der Windenergie geeignet ist. Dies hätte in Anlehnung an die Vorgehensweise des Alternativenvergleich innerhalb der 2. Offenlage erfolgen müssen (vergleiche hierzu die Anlage 1 zur Begründung der 2. Offenlage). Innerhalb dieses Vergleichs erfolgte zwar eine Abwägung der potentiellen Vorranggebiete im Raum Meinersen untereinander und auch im Vergleich zwischen Hillerse 01 A bzw. Hillerse 01 B mit den weiteren Gebieten, jedoch fand keine eigenständige und verbal-argumentative Abwägung zwischen den Gebieten Hillerse 01 A und Hillerse 01 B statt. Innerhalb der Beschreibungen zu Hillerse 01 A im Gebietsblatt heißt es dazu lediglich wie folgt: „Die gleichzeitige Festlegung der Potenzialflächen in den Gebieten Hillerse 01 A und Hillerse 01 B als Vorranggebiete Windenergienutzung ist aufgrund des einzuhaltenden 5-km-Abstands zwischen Vorranggebieten	**Nicht folgen** Wie unter angegebener Zeilennummer bereits ausgeführt, hat der Plangeber immer die bestmöglichen Kombinationen von untereinander abhängigen Potenzialflächen im Zuge des Alternativenvergleichs als potenzielle und zweckmäßige Planungsalternativen geprüft. Ein isolierter Vergleich der Potenzialflächen Hillerse 01 A und Hillerse 01 B wäre mit den Planungsprämissen und der Planungsmethodik des Regionalverbandes nicht vereinbar und scheidet somit aus. Im Übrigen ist eine detaillierte und gebietsbezogene Prüfung und Untersuchung umweltfachlicher Belange für alle im Alternativenvergleich betrachteten Potenzialflächen (ebenso steckbriefartig wie im Gebietsblatt) im entsprechenden Dokument (siehe Alternativenvergleich zur 2. Offenlage) selbstverständlich erfolgt.	**s. Zeile(n)** 4209 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0127		**18.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Windenergienutzung ausgeschlossen. Für diese untereinander konkurrierenden Gebiete ist eine vorgezogene Prüfung in Form eines vertieften Alternativenvergleichs vorgenommen worden (siehe gesondertes Dokument). Der vertiefte Alternativenvergleich für den Raum Meinersen kommt zu dem Ergebnis, dass die Potenzialflächen in den Gebieten Hillerse 01 A besser für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergienutzung geeignet sind. Die Festlegung der Potenzialflächen im Gebiet Hillerse 01 B entfällt." (Unterlagen der 2. Offenläge - Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter - Gebietsblatt Hillerse 01 B S.3)

Nach diesem, im oberen Abschnitt genannten „vertieften Alternativenvergleich", lässt sich für die Gebiete Hillerse 01 A und Hillerse 1 B jedoch vergeblich suchen. Keiner der dort aufgeführten zehn Alternativenvergleiche beschäftigt sich mit den Abwägungen beider Gebiete untereinander. Es ist daher nicht ersichtlich und nachvollziehbar, warum Hillerse 01 A besser für die Neuaufstellung als Vorranggebiet für die Windenenergienutzung geeignet sein sollte, als Hillerse 01 B.

Daher fordern wir eine erneute Abwägung zwischen den Gebieten Hillerse 01 A und Hillerse 01 B, mit dem Ergebnis, dass sich Hillerse 01 B als geeigneter für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung darstellt.

Weiter ist jedoch nachvollziehbar, dass es keine detaillierte und gebietsbezogene Umweltuntersuchung zu Hillerse 01 B gab. Vergleiche hierzu folgenden Abschnitt aus dem Alternativenvergleich:

„Im Zuge dieser Alternativenvergleiche wurden unter Einbezug von 17 Potenzialflächen/ Potenzialflächenkomplexen 23 Planungsalternativen miteinander verglichen (siehe Abb. 11:). Im Ergebnis der Vergleiche wurde die Weiterverfolgung von 9 Potenzialflächen in teilweise bereits optimierter Flächenabgrenzung empfohlen. Dies sind:

•GF Meinersen Hillerse 01 A
•GF Meinersen Seershausen 01
•GF Meinersen Müden 01
•GF Wesendorf Pollhöfen 01 Zahrenholz 01
•GF Wesendorf Pollhöfen 02
•GF Hankensbüttel Emmen 01
•GF Wittingen Boitzenhagen 01
•WF Wolfenbüttel Dettum Ahlum 01
•GS Vienenburg Lochtum 01

Ausschließlich diese Vorzugsflächen wurden anschließend der detaillierten, gebietsbezogenen Umweltprüfung im Rahmen der Gebietsblätter unterzogen." (Unterlagen der 2. Offenläge, Umweltbericht S. 52)

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4207 ID 22876 (3 - 5/7)	GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B	Neben den zuvor genannten Umweltbelangen, spricht ein weiterer Aspekt aus dem Gutachten „Rotmilan" gegen die Ausweisung der Fläche Hillerse 01 A als neues Vorranggebiet. „Trotz gegebenen Horstpotenzials wurde im vorgegebenen Bereich kein Horst des Rotmilans festgestellt. Ein Grund für die Aufgabe dieses Standortes können die laut Anwohnern regelmäßig erfolgenden Tiefflugübungen der Bundeswehr sein. Hierbei handelt es sich um Übungen eines Hubschraubers, der aus nordwestlicher Richtung kommend über den zwischen den genannten Feldgehölzen still gelegten Becken der Abwasserberegnung ungefähr in Wipfelhöhe länger verhält, bevor dieser nach Osten in die Okeraue abfliegt und über dem Naturschutzgebiet Okeraue (und den Altarmen bei Volkse) weit wendet und das Manöver mehrfach wiederholt (eigene Beobachtung)." (Unterlagen der 2. Offenlage, Gutachten „Rotmilan" S. 29) Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um die Flächen des Gebietes Hillerse 01 A südwestlich der Ortschaft Volkse. Die im Gutachten genannten Tiefflugmanöver der Bundeswehr sind unserer Erfahrung nach nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Der ZGB schreibt dazu in seiner Begründung, dass die Anforderungen der militärischen Belange beim Bau von Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen und eine Genehmigung durch die Bundeswehr versagt werden kann (vgl. Begründung zur 2. Offenlage S. 55 f). Wir fordern daher im Zuge der Überarbeitung der 2. Offenlage eine erneute „detaillierte gebietsbezogene Umweltprüfung des Gebietes Hillerse 01 B und eine Abwägung mit den weiteren Potenzialflächen im Raum Meinersen. Wir können demnach nicht nachvollziehen, warum Hillerse 01 B erst gar nicht in den vertiefenden Alternativenvergleich mit einbezogen wurde (vgl. „GF Meinersen Hillerse 01 B ist aufgrund überarbeiteter Potenzialanalyse neu entstanden und wird im Ergebnis des Alternativenvergleichs gestrichen"(Umweltbericht 2. Offenlage S. 56)).	**Nicht folgen** Entgegen der Annahme des Einwenders ist die im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs neu entstandene Potenzialfläche Hillerse 01 B sehrwohl in den überarbeiteten vertiefenden Alternativenvergleich zur 2. Offenlage einbezogen und gleichermaßen geprüft worden, ebenso wie die weiteren im Raum Meinersen ermittelten, konkurrierenden Potenzialflächen. Diesbezüglich wird auf die Seiten 17ff des Alternativenvergleichs zur 2. Offenlage verwiesen. Im Ergebnis des überarbeiteten Alternativenvergleichs hat sich die Kombination der Potenzialflächen Seershausen 01, Müden 01 und der optimierten Teilfläche von Hillerse 01 A (im Alternativenvergleich als Hillerse 01 C benannt) als vorzugswürdige und insgesamt umweltverträglichste Planungsalternative herausgestellt, sodass auf dieser Grundlage die (in verschiedenen Kombinationen) ungünstiger bewertete Potenzialfläche Hillerse 01 B verworfen wurde. An diesem Ergebnis wird festgehalten, da die vom Einwender vorgebrachten Argumente die negative Bewertung der in Rede stehenden Potenzialfläche durch den Regionalverband nicht in Zweifel ziehen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z4208 ID 22878 (3 - 6/7)	GF Meinersen Hillerse 01B	4. Betrachtung des Rotmilans im Gebiet Hillerse 01 B Aufgrund der Ausführungen und Begründungen zum Vorkommen des Rotmilans im Gebietsblatt zur Fläche Hillerse 01 B und innerhalb des Alternativenvergleichs können wir den Entschluss nicht nachvollziehen, der zu einem Ausschluss der Fläche Hillerse 01 B führte. Wir sehen neben der fehlenden Abwägung zwischen den Gebieten Hillerse 01 A und Hillerse 01 B primär Mängel in der Herleitung und methodischen Vorgehensweise zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die zu einem Wegfall von Hillerse 01 B als potentielles Vorranggebiet zur Windenergienutzung führten. Als Grundlage zur Ermittlung der Verbreitungsgebiete des Rotmilans dienten u.a. die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN (Datensätze von 2006 (Gastvögel) und 2010 (Brutvögel), ergänzt um aktuelle Daten des NLWKN zu Bruthabitaten windkraftempfindlicher Arten) von regionaler, landesweiter und	**Nicht folgen** Zunächst sei darauf hingewiesen, dass auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend über die Verbote des § 44 BNatSchG entschieden werden kann, da sich die dortigen Bestimmungen an die konkrete Projekt- und Genehmigungsebene richten. Auf Ebene der Regionalplanung ist lediglich eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung möglich, deren Ziel es sein muss, mögliche schwerwiegende Konflikte rechtzeitig zu erkennen und durch eine geeignete Alternativenauswahl von vornherein zu vermeiden. Dies hat der Regionalverband in fachlich angemessener und korrekter Weise getan. Im Falle der Potenzialfläche Hillerse 01 B hat indes nicht wie vom Einwender scheinbar angenommen das Vorliegen eines vermeintlichen Verbreitungsschwerpunkts des Rotmilans zur negativen artenschutzfachlichen Bewertung der Fläche geführt. Die Lektüre des relevanten Abschnitts des vertiefenden Alternativenvergleichs verdeutlicht, dass vielmehr eine (teilräumliche) Überlagerung verschiedener im Rahmen der eigens beauftragten avifaunistischen Kartierung durch das Büro Biodata (2014) ermittelter	**s. Methodenband** D 2.1.3 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01B **s. Umweltbericht** 1.5 2.2.2.3 **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0127		**18.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

nationaler Bedeutung. Diese sollen laut Umweltbericht als Ausschlussfläche herangezogen werden (vgl. Tab. 5 auf der S. 35 und Tab. 6 auf der S. 39 im Umweltbericht der 2. Offenlage). Eine hausinterne Überprüfung dieser Daten des NLWKN zeigte jedoch, dass sich in direkter Nachbarschaft zum Gebiet Hillerse 01 B kein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans befindet. Die landesweit bedeutenden Brut- und Nahrungshabitate des Rotmilans 3527. 4/5 und 3628.2/3 liegen nördlich und südlich von Hillerse 01 B und tangieren dieses auch bei einem Schutzabstand von über 2.500 m nicht. Innerhalb des Umweltberichtes heißt es dazu:

„Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAGVSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. Vormate 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat.
[…]
Es liegen daher aus Sicht des ZGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen.

Darüberhinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigen Betrachtungsweise abgewichen ist. Sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sogenannten Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten.

Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der ZGB mit dieser

Brutreviere des Rotmilans mit der Potenzialfläche hierfür ausschlaggebend war (siehe Tab. 5 Umweltbericht, Datengrundlagen Rotmilan). So heißt es auf S.15 im Alternativenvergleich u.a.: "In diesem Zusammenhang konnte insbesondere ein Brutvorkommen des Rotmilans am etwa 500 m westlich der Potenzialfläche gelegenen Waldstück „Heidkrug“ bestätigt werden. Das zugehörige Brutrevier überlagert sich mit nahezu der kompletten Potenzialfläche, sodass hier von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan ausgegangen werden muss. Ferner wurden entlang der Oker weitere Brutreviere der Art festgestellt, welche sich östlich anschließend ebenfalls mit der Potenzialfläche überlagern, sodass sich vermutlich die komplette Potenzialfläche innerhalb von Kernlebensräumen des besonders kollisionsgefährdeten Rotmilans befindet." Somit ist ferner auch erklärbar, weshalb der Einwender die Erkenntnisse des Regionalverbandes zum Rotmilan nicht in den Daten des NLWKN wiederfindet. Ebendiese Daten wurden im vorliegenden Fall in Abstimmung mit den Fachbehörden und lokalen Experten als unzureichende Abwägungsgrundlage bewertet und daher im Rahmen der eigenen Kartierung vervollständigt (siehe hierzu auch Bezug Umweltbericht). Darüber hinaus ist der Regionalverband im Jahr 2014 aufgrund widersprüchlicher Daten zu Vorkommen gefährdeter Vogelarten aus dem 1. Beteiligungsverfahren diesen Widersprüchen nachgegangen und hat die Fläche erneut einer Kartierung durch Biodata unterzogen, welche dem vorliegenden Alternativenvergleich zur 2. Offenlage zugrundegelegt wurden. Der Plangeber ist damit seinen Ermittlungspflichten hinreichend nachgekommen und hat die Potenzialfläche Hillerse 01 B im Zuge einer fachlich begründeten und nachvollziehbaren Abwägung verworfen. Die Argumente des Einwenders vermögen diese Einschätzung nicht begründet in Zweifel zu ziehen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0127		**18.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden." (Umweltbericht 2. Offenlage S. 42 u. 43)

Es kann also auch bei einer Überschreitung des pauschal angesetzten mittleren Schutzabstands von 1.200 m nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko die Rede sein. Im Zuge der 1. Offenlage kamen indes Hinweise auf Vorkommen des Rotmilans innerhalb des Gebietes Hillerse 01 B, die zu einer erneuten gutachterlichen Überprüfung der Avifauna durch das Planungsbüro Biodata führten. Zu deren Ergebnissen heißt es im Umweltbericht der 2. Offenlage wie folgt:

„Die von Biodata ermittelten Brutreviere des Rotmilans wurden indes nicht für die Abgrenzung von Verbreitungsschwerpunkten genutzt, da diese Erfassungen einer abweichenden Methodik gefolgt sind. So wurden im Rahmen der Abgrenzung der Brutreviere keine konkreten Horststandorte/Brutplätze ermittelt, welche für die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte nach der Methodik des ZGB jedoch zwingend erforderlich" (Umweltbericht 2. Offenlage S. 46)

Zu den Einzelvorkommen des Rotmilans, die durch die Einwände der 1. Offenlage entstanden sind heißt es im Alternativenvergleich zu Hillerse 01 B näher:

„Die Potenzialfläche wurde bereits im Jahr 2013 einer avifaunistischen Übersichtskartierung unterzogen, in deren Rahmen keine der Windenergienutzung entgegenstehende artenschutzrechtliche Betroffenheiten festgestellt werden konnten. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden indes verschiedene Hinweise zu Vorkommen des Rotmilans sowie des Weißstorchs („Storcheninsel") gegeben, welchen der ZGB im Rahmen einer im Jahr 2014 erfolgten Nachkartierung nachgegangen ist. In diesem Zusammenhang konnte insbesondere ein Brutvorkommen des Rotmilans am etwa 500 m westlich der Potenzialfläche gelegenen Waldstück „Heidkrug" bestätigt werden. Das zugehörige Brutrevier überlagert sich mit nahezu der kompletten Potenzialfläche, sodass hier von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan ausgegangen werden muss. Ferner wurden entlang der Oker weitere Brutreviere der Art festgestellt, welche sich östlich anschließend ebenfalls mit der Potenzialfläche überlagern, sodass sich vermutlich die komplette Potenzialfläche innerhalb von Kernlebensräumen des besonders kollisionsgefährdeten Rotmilans befindet.
[…]
Aufgrund der massiven Betroffenheit des Rotmilans und der Beeinträchtigung von bis zu vier Brutpaaren der Art ist von einem außerordentlich hohen Konfliktpotenzial auszugehen. Eine Verminderung oder gar Vermeidung der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch einen veränderten Flächenzuschnitt ist nicht möglich, da sich die gesamte Potenzialfläche im Bereich von Brutrevieren und damit Hauptaktionsräumen des Rotmilans befindet.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0127**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		(Unterlagen der 2. Offenlage - Anlage Alternativenvergleich, S. 17 f.) Schaut man sich jedoch die Ergebnisse des Gutachtens „Rotmilan" genauer an und vergleicht die des Gebietes Hillerse 01 B mit denen von Hillerse 01 A, so wird schnell ersichtlich, dass eine stärkere Beeinträchtigung des Rotmilans durch das Gebiet Hillerse 1 A ausgeht. Das Gebiet Hillerse 01 B grenzt demnach westlich in 500 m Entfernung an ein Brutvorkommen im Waldstück „Heidekrug". Im Gebiet Hillerse 1 A hingegen sind Flächen durch Vorkommen südöstlich der Oker und in Höhe des Rohmbecksberges belegt, wonach aus Sicht des Schutzes des Rotmilans sich das Gebiet Hillerse 01 B als geeigneter für die Neufestlegung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung darstellt. Wir sehen daher keinen Anlass für die Bevorzugung des Gebietes Hillerse 01 A und verlangen demzufoge eine gebietsbezogene Untersuchung der avifaunistischen Belange innerhalb Hillerse 01 B.		
Z4209 ID 22879 (3 - 7/7)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B	Fazit Aufgrund der vorranggegangen Ausführungen verlangen wir eine erneute Abwägung der Potenzialflächen im Raum Meinersen; wir sehen Mängel bei der Ausweisung der Fläche Seershausen 01 bedingt durch die Nichtbeachtung des 5-km-Abstandes zwischen dem geplanten und den bereits bestehenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Ferner hätte ein Verzicht auf die Ausweisung des Gebietes Seershausen 01 zur Folge, dass die Grenzen des Gebietes Hillerse 01 A abermals überprüft werden müssten und sich das Gebiete Hillerse 01 A wieder wesentlich Richtung Norden vergrößert und nochmalig in die Abwägung miteinfließt. Wir fordern eine erneute Prüfung des Gebietes Hillerse 01 B sowie eine dazugehörige gebietsbezogene Umweltprüfung. Da kein ausführlicher Vergleich in Bezug auf die Eignung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zwischen den Gebieten Hillerse 01 A und Hillerse 01 B stattfand, erbitten wir dies im weiteren Verfahren zu tun. Mit dem Ziel einer Ausweisung von Hillerse 01 B als neues Vorranggebiet für die Windenergienutzung streben wir aufgrund der vorangegangen Ausführungen eine Bevorzugung von Hillerse 01 B gegenüber 01 A an. Kommt es zu einer Ausweisung von Hillerse 01 B als neues Vorranggebiet für die Windenergienutzung und zu einem Verzicht Hillerse 01 A und Seershausen 01, so stehen die Alternativen 8 und 10 des Alternativenvergleichs wieder zur Disposition sowie eine gleichzeitige Ausweisung von Hillerse 01 B und Müden 01, eine Konstellation, welche im bisherigen Alternativenvergleich keine Berücksichtigung fand.	**Nicht folgen** Es liegen keine stichhaltigen Argumente für einen Verzicht auf das geplante Vorranggebiet Seershausen 01 vor, sodass auch eine Neuabgrenzung der Potenzialfläche Hillerse 01 A nicht erforderlich ist. Der Alternativenvergleich ist für alle sinnvoll in Frage kommenden Kombinationen von im Raum Meinersen konkurrierenden Potenzialflächen für eine Neufestlegung von VR WEN einheitlich nach fachlichen und objektiv nachvollziehbaren Kriterien erfolgt. Eine Ungleichbehandlung oder sonstige Mängel, wie sie der Einwender sieht, konnten vom Einwender nicht überzeugend belegt werden, sodass an der vorliegenden Abwägung festgehalten wird. Hinweis: Im Alternativenvergleich wurden lediglich Alternativen geprüft, die der Windenergienutzung größtmöglichen Raum verschaffen. Alternativen, welche einzelne Potenzialflächen von vornherein trotz eingehaltener Mindestentfernung zwischen VR WEN ausschließen, wurden daher nicht vertieft geprüft, da sie nicht mit der Prämisse, die Potenzialflächen bestmöglich auszuschöpfen vereinbar sind. Eine derartige Alternative würde jedoch die vom Einwender geforderte Standortkombination Müden 01 und Hillerse 01 B darstellen, welche letztlich eine von vornherein verkleinerte Alternative 7 darstellen würde. Indirekt wurde die Möglichkeit eines kompletten Entfallens gesamter Potenzialflächen überdies im Zuge der im Alternativenvergleich betrachteten Optimierungsmöglichkeiten beachtet und bewertet. Am Entfall des Gebietes GF Meinersen Hillerse wird festgehalten.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0128**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4210 ID 12805 (1 - 1/2)	GF Sassenburg Westerbeck 01	Aufgrund unseres Telefonats, stelle ich den Antrag 2 Windstandorte in Bokensdorf auf meinen Flächen 1) Flur 2 Flst. 35 / 2 + 3 am Angelsee 76 meter über NN	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Wochenendhaus, Camping, Ferienhaus (1000m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet ruhige Erholung • Gewässer (oberirdische Gewässer) / Talsperren	
Z4211 ID 12806 (1 - 2/2)	GF Sassenburg Westerbeck 01	2) Flur 4 Flst. 127 / 10 UA Westlich des Kuhstalls Ortslage 66 M Ü NN in Ihrer Fortschreibung zum RROP mit aufzunehmen. Ein Windgutachten incl. Windmessung wird in nächster Zeit von einer Fachfirma erstellt. "Ich kann mich nach allen Richtungen drehen ich kriege den Wind immer von vorne."	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung des vorhergehenden Belangs verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0129**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4212 ID 13648 (1 - 1/1)	WF Schladen-Werla Gielde 01	Dass Sie als Träger der Regionalplanung für Ihren Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung überprüfen wollen, mit dem Ziel, die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern, begrüßen wir, insbesondere nach den schrecklichen Ereignissen in Japan vom März des vergangenen Jahres, sehr, und zwar nicht nur als Bürgerinnen und Bürger im Großraum Braunschweig, sondern auch als Landwirtin und Landwirte, die regenerativen Energien gegenüber im Grundsatz aufgeschlossen und positiv eingestellt sind. Wir, die Unterzeichner, sind Grundstückseigentümer im Gebiet des ehemaligen, im RROP 1995 ausgewiesenen, später verkleinerten und dann im RROP 2008 wieder gestrichenen "Vorrangstandortes für Windenergienutzung WF6" und möchten als solche zu Ihren allgemeinen Planungsabsichten wie folgt Stellung nehmen:	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche umfasst den ehemaligen Standort WF 6 und in der jetzigen Fortschreibung zur Windenergienutzung einen Teil der Potentialfläche des Gebiets Gielde 01. Aufgrund eines nachgemeldeten avifaunistischen Bereichs ab regionaler Bedeutung, welcher ein weiches Ausschlusskriterium gemäß Planungskonzept für die Windenergienutzung darstellt und die Potenzialfläche großflächig überlagert, fällt diese unterhalb der geforderten Mindestgröße von 50 ha. Somit entfällt die Potenzialfläche im Raum Gielde, was auch entsprechend im Gebietsblatt geändert wurde. Eine Prüfung des Flächenantrags hinsichtlich Landschaftsbild, Denkmalschutz usw. ist entbehrlich, da der beantragten Fläche überwiegend Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m) gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegenstehen. Auch der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, welcher die Potenzialfläche vollständig überlagert, führt zum Ausschluss der Windenergienutzung, da in	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.5 **s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Gielde 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.0129	**25.01.2012**	Privater Einwender
	Planungsabsichten	

Der "Vorrangstandort für Windenergienutzung WF6" ist aus politischen Gründen wegen öffentlicher Belange gestrichen worden. Da heutzutage erneuerbare Energien, insbesondere Windenergie, aber eine weitaus höhere Akzeptanz haben als damals, halten wir den Standort für zu wertvoll, um ihn dauerhaft aufzugeben.

Folgende Gründe sprechen nach unserer Auffassung dafür, den Standort wieder in das RROP aufzunehmen:

1. Landschaftsbild und Vorbelastungen

Das Landschaftsbild ist geprägt durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und wird von erheblichen Vorbelastungen wie die Bundesautobahn A395 im Westen, Nordumgehung Schladen B82n im Süden, der Zuckerfabrik Schladen im SO sowie dem Gewerbegebiet Schladen und der Landesstraße L615 im Osten stark beeinflusst. Außerdem verläuft eine 110KV-Hochspannungsleitung in OW-Richtung quer durch die Feldmark und den Standort.

Durch die genannten Vorbelastungen und insbesondere durch die unmittelbare Nähe der im Westen verlaufenden A395 ist das Landschaftsbild schon heute sehr starken negativen Einflüssen ausgesetzt, und zwar in einem Maße, dass an vielen anderen Standorten der näheren Umgebung längst nicht erreicht wird. Dies bitten wir zu berücksichtigen.

2. Denkmalpflege

Die Entfernung von fast 2,5 km zum Bodendenkmal "Kaiserpfalz Werla" sollte nach unserer Auffassung absolut ausreichend sein, um maßgebliche negative Einflüsse auf einen Archäologiepark zu vermeiden. Nicht weniger Einfluss übt u.E. auch heute schon der Anblick der WEA des Standortes Achim/Hedeper in östlicher Richtung aus.

3. Standortqualität

Gute Windhöffigkeit und geografische Lage sprechen nach wie vor für den Standort. Entsprechende Windgutachten werden Ihnen hierzu vorliegen. Wenn der Standort nicht die erforderliche Qualität haben würde, so wäre er von Ihnen ursprünglich nicht als "Vorrangstandort fur Windenergienutzung" in einem Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesen worden. Die Lage des Standortes im Raum ist für Logistik (Schwertransporte über BAB A395 und vorhandene gut ausgebaute Bundes- und Landstrassen problemlos möglich / Meiden von engen Ortsdurchfahrten !) und für die Netzanbindung am nicht weit entfernten Umspannwerk Schladen als optimal einzustufen.

4. Vorleistungen

Sowohl in Ihrem Hause, als auch in der Samtgemeinde Schladen, dürften, was den Standort betrifft, unzählige Unterlagen der Regional- und

diesem Bereich das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht auszuschließen ist. Somit ist auch eine Ausweisung des ehemaligen Standorts WF 6 bzw. eine Erweiterung dessen nicht möglich.

Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:

- Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.0129		**25.01.2012**	Privater Einwender	
		Planungsabsichten		

Flächennutzungsplanung schon erarbeitet sein und noch vorliegen. Wenn hierauf weiter aufgebaut werden würde, so wären die bereits erbrachten Planungsvorleistungen und Kosten aller Beteiligten nicht verloren.

5. Installierbare Leistung

Der Standort ist im Laufe der Flächennutzungs- und Bauleitplanung der Samtgemeinde Schladen von seiner ursprünglichen Größe von rund 75 ha auf eine letztendlich sehr geringe B-Planfläche verkleinert worden, die nur 2 Anlagen ermöglicht hätte.

Die alte Ursprungsfläche des Vorrangstandortes von der Eisenbahnlinie im Norden bis zur Bundesstraße B82n im Süden würde aber eine von Ihnen angestrebte Mindestgröße von ca. 50-80 ha erfüllen können, wobei eine nach unserer Auffassung durchaus mögliche moderate Erweiterung noch nicht berücksichtigt ist.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie und die schreckliche Katastrophe in Japan erfordern die schnellstmögliche Erhöhung des Stromanteils regenerativer Energien und damit auch den zügigen Ausbau der Windenergie. Unter diesen massiv geänderten Rahmenbedingungen und den bestehenden Zwängen zur schnellen "Energiewende" sollten nach unserer Auffassung auch die Entscheidungen und Planungsgrundsätze aus der Vergangenheit überdacht und einer erneuten Überprüfung unterzogen werden.

Aus allen o.g. Gründen regen wir ausdrücklich an,

- den ehemaligen "Vorrangstandort fur Windenergienutzung WF6" in der Ursprungsgröße von ca. 75 ha aus dem RROP 1995 im Rahmen der jetzt geplanten 1. Änderung des RROP 2008 wieder in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen und an alter Stelle auszuweisen.

- zu prüfen, ob eine Erweiterung des Vorranggebietes möglich wäre.

Als landwirtschaftliche Grundstückseigentümer würden wir alle die Wiederausweisung eines Vorrangstandortes fur Windenergienutzung auf dem "Ziegenberg" sehr begrüßen.

Für weitergehende Erläuterungen stehen wir oder Vertreter von uns Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ansprechpartner ist Herr [Name], [Adresse],
Tel. [Nummer] und [Nummer], Telefax [Nummer].

Eine Zweitschrift dieser Stellungnahme erhalten Sie, wie gewünscht, per eMail.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0130**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4213 ID 12859 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Nach Gesprächen mit Grundstückseigentümern in den Gemarkungen Groß Denkte und Mönchevahlberg möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir an einer Erschließung von Flächen zur Windenergienutzung interessiert sind. Ich habe im Anhang eine Karte mit dem in Frage kommenden Gebiet angehängt. Eine Nutzung zur Energiegewinnung wäre in Kombination mit dem Vorhaben in Ahlum, Apelnstedt und Dettum möglich, da beide Gebiete nur durch den Flusslauf der Altenau getrennt sind und somit als zusammengehörig angesehen werden können. Das Gebiet wäre auch groß genug für eine alleinige Erschließung. Die Nutzung der Windenergie in Groß Denkte und Möchevahlberg würde nach aktuellem Planungsstand durch die Gemeinschaft der Grundeigentümer und interessierter lokaler Bürger stattfinden und somit für Einkommen in der Region sorgen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Diese Potenzialfläche, welche sich im Gebiet Ahlum 01 südlich der Altenau befindet, wurde darüber hinaus im Zuge des Verfahrens an der Südspitze verkleinert, aufgrund des einzuhaltenden 500 m Abstands zur Jugendherberge am Falkenstein an der Nordflanke der Asse. Daher steht der beantragten Fläche auch der 500-m-Siedlungsabstand zu Einzelhäusern entgegen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4214 ID 12779 (1 - 1/1)	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	Wir regen eine Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes WOB3/GF9 in südlicher und östlicher Richtung auf Flächen der Stadt Wolfsburg gemäß dem anliegenden Lageplan (ANLAGE 1) an. Wir begründen die Anregung, das bestehende Windeignungsgebiet WOB3/GF9 zu erweitern, wie folgt: • Das bestehende Windvorranggebiet WOB3/GF9 hat nur eine Fläche von ca. 20 ha. In diesem Gebiet ist die Möglichkeit zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen sehr begrenzt bzw. kaum noch vorhanden. Der Zweckverband hat sich zum Ziel gesetzt, raumbedeutsame, moderne und leistungsstarke Windenergieanlagen in Windvorranggebieten zu konzentrieren. Dazu sollen vorrangig bestehende Windvorranggebiete erweitert werden, soweit geeignete Flächen vorhanden sind (vgl. "Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabslchten" des ZGB). Da sich für das genannte Windvorranggebiet eine solche Erweiterungsfläche in südlicher Richtung bis zum Gehölz Wilshop und in östlicher Richtung bis zur K 70 anbiete, entspricht eine Erweiterung des Windvorranggebietes den vorrangigen Zielen der Regionalplanung des ZGB. • Die auf dem anliegenden Lageplan (ANLAGE 1) dargestellten beantragten Erweiterungsflächen für das Windvorranggebiet WOB3/GF9 wurden anhand der Darstellungen des bestehenden RROP und des vom Zweckverband Großraum Braunschweig veröffentlichten "Ausschlussflächenkatalogs" (vgl. S. 3 f. der "Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten" des ZGB) ermittelt. Daraus ergab sich unser Erweiterungsvorschlag um eine Fläche von ca. 17 ha. Die geforderten Mindestabstände von 1.000 m zu Siedlungsflächen und 500 m zu Einzelhäusern (Schacht II) können eingehalten werden. Andere Ausschlusskriterien, die einer Nutzung der Fläche als Windvorranggebiet entgegenstehen, sind uns nicht bekannt.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		• Im Falle einer Erweiterung des Windvorranggebietes WOB3/GF9 sollen alle Eigentümer innerhalb des Planungsgebietes an Entschädigungszahlungen beteiligt werden (Flächenmodell). Dieses Vorgehen eröffnet allen Beteiligten, den Einwohnern vor Ort und der Stadt Wolfsburg Chancen auf wirtschaftliche Vorteile. • Im Zuge der sogenannten "Energiewende" unterstützen wir die Absicht des ZGB die Kapazitäten der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, so auszubauen, dass diese mittelfristig die Region zu 100% versorgen können. Dazu wollen wir gerne einen Beitrag leisten. Wir bitten daher um Berücksichtigung unseres Antrags auf Erweiterung des Vorranggebietes WOB3/GF9. Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne unter der Rufnummer [Nummer] zur Verfügung.		
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **30.01.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4215 ID 13428 (2 - 1/1)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Wir möchten sie zunächst darüber informieren, dass sich in den Gemarkungen Volkmarsdorf, Gemeinde Groß Twülpstedt sowie Almke, Neindorf und Hehlingen, jeweils Stadt Wolfsburg über 60 Grundstückseigentümer zusammen geschlossen haben und sich einvernehmlich auf ein Konzept verständigt haben, mit dem die seitens des ZGB ermittelte Potentialfläche Windenergie als Erweiterung des bestehenden Gebietes HE 5 in Volkmarsdorf genutzt werden soll. Sie können sicher nachvollziehen, dass eine solch große Gruppe Grundstückseigentümer über zwei Kommunen und vier Gemarkungen zu einen, eine Mammutaufgabe darstellte und auch heute noch darstellt. Die Grundstückseigentümer haben sich mit externer Beratung in einem strukturiertem Verfahren für einen Projektpartner entschieden. Wir als [Firmenname] haben das Vertrauen der Eigentümer ausgesprochen bekommen. Einer der Entscheidungsgründe war die umfangreiche wirtschaftliche Partizipation auch am Betrieb des möglichen Windparks. Es wurde ein Konzept gefunden, welches umfassend die Optimierung der regionalen Wertschöpfung abbildet. Neben den umfangreichen privatrechtlichen Anforderungen an ein solches Projekt haben wir uns parallel mit den raumordnerischen Aspekten auseinandergesetzt Zur besseren Übersichtlichkeit haben wir als Anlage 1 die seitens des ZGB ermittelte Potentialfläche (Stand: 06.03.12) auf eine topographische Karte übertragen. Durch die Ermittlung als Potentialfläche wurde in einem ersten Planungsschritt bestätigt, dass die Fläche grundsätzlich als Windgebiet geeignet ist. Gerade in Bezug auf den Naturschutz sowie artenschutzrechtliche Belange	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb von Potenzialflächen des Gebiets Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange, die im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens bekannt wurden, entfallen sämtliche Potenzialflächen in diesem Gebiet (siehe angegegebene Zeilennummer und Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Schutz von (zivilen) Flugsicherungseinrichtungen	**s. Zeile(n)** 2535 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0131** | Datum der Stellungnahme: **30.01.2013** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

haben wir weitere Recherchen durchgeführt. Nach vorliegenden Daten und Erhebungen seitens NLWKN wie auch der staatlichen Vogelschutzwarte sind keine artenschutzrechtlichen Risiken erkennbar.

Die besondere Lage der Fläche im Osten der Stadt Wolfsburg, sichtverschattet durch Waldflächen wie auch die konstruktive Arbeit der Eigentümergemeinschaft haben bisher dazu geführt, dass eine große Akzeptanz der Projektidee gegeben ist. Unangenehme Entwicklungen und Probleme mit der Akzeptanz wie bei der Potentialfläche am Autobahnkreuz A2/A39 sind nicht absehbar oder auch zu erwarten.

Aufgrund der Erweiterung des bestehenden Gebietes HE 5 sehen wir überdurchschnittliche Chancen für dieses Gebiet, gerade auch mit Blick auf die seitens des ZGB beschlossene vorrangige Erweiterung bestehender Windgebiete.

Da der Zuschnitt der Fläche nach überschlägiger Betrachtung die Errichtung von ca. 10 WEA der 3MW-Klasse ermöglicht, sehen wir auch den Vorteil, dass es sich insgesamt um eine Fläche mit verträglicher Größenordnung handelt.

In dem Wissen, dass die ursprünglich 20.000 ha Potentialfläche gemäß Stand 06.03.12 über weitere Prüf- und Bewertungsschritte auf ca. 5.000 ha für das förmliche Beteiligungsverfahren reduziert werden und schlussendlich das Ziel besteht, ca. 4.000 ha "Windflächen" auszuweisen, was dazu führt, dass die Chancen einzelner Flächen bisweilen schwer zu beurteilen sind, möchten wir aufgrund der vorgenannten positiven Flächenkriterien die

Ausweisung als Windvorranggebiet gemäß der Darstellung in Anlage 1 innerhalb der Änderung des RROP 2008

beantragen.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne unter der Rufnummer [Nummer] zur Verfügung.

Beteiligtennummer: **29.0131** | Datum der Stellungnahme: **08.02.2013** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

Z4216 ID 13641 (3 - 1/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Wir möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass wir in den Bereichen der Gemarkungen Lengde und Schladen seit ca. 10 Monaten innerhalb des vom ZGB ermittelten Windpotentialgebietes im Bereich Vienenburg-Lengde/Schladen-Beuchte (zur Vereinfachung nachfolgend Beuchte-Lengde genannt) für den Teilbereich Gemarkung Schladen und Gemarkung Lengde mit den betroffenen Eigentümern Gespräche geführt, uns zusammen geschlossen und organisiert und letztlich einvernehmlich und erfolgreich auf ein Konzept zur Umsetzung eines möglichen Windparks geeinigt haben. Es ist uns dabei gelungen, auch Eigentümer, die im Einzelfall bereits Verträge	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Schladen 01A" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Immenrode wird nicht erweitert, sodass Mindestabstände zu anderen Vorranggebieten	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **08.02.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

unterschrieben hatten, in die Eigentümergemeinschaft zu integrieren. Die [Firmenname] besteht aus mehr als 20 Eigentümern.

Unsere umfassende Vorarbeit und auch das ausgewogene Gesamtkonzept mit Vorteilen für die Bürger, Bürgerbeteiligung an den Windenergieanlagen sowie Gewerbesteuer vor Ort hat dazu geführt, dass das mögliche Projekt in Lengde, Vienenburg und Schladen große Unterstützung erfährt.

Mit den Initiatoren der benachbarten Planung in Beuchte, Herrn [Name] und Herrn [Name], pflegen wir eine kollegial-konstruktive Zusammenarbeit nebst Meinungsaustausch.

Sowohl die Gemeinde Schladen als auch die Stadt Vienenburg haben sich mit Ratsbeschlüssen positiv zur Potentialfläche Beuchte-Lengde positioniert.

Uns ist bewusst, dass alle Anstrengungen, die wir bisher unternommen haben, natürlich nur dann den gewünschten Erfolg haben, wenn der ZGB die Fläche Beuchte-Lengde als Windeignungsgebiet ausweist. Auch ausgehend von Ihren Anmerkungen in der Informationsveranstaltung am 19.11.12 in Vienenburg haben wir uns intensiv mit den raumordnerischen Aspekten des Gebietes und der Umgebung auseinandergesetzt Nachfolgend möchten wir Ihnen die Ergebnisse unserer Betrachtungen erläutern.

Kriterium 5km Abstand zwischen Windparks/Windgebieten:

Raumordnerisch kann die mögliche Erweiterung des bestehenden Windparks Immenrode in östliche Richtung Vorrang haben, da der ZGB beschlossen hat die Erweiterung bestehender Windgebiete mit 1. Priorität zu betrachten. Grundsätzlich hat das 5km-Kriterium bereits über das bestehende Windgebiet Einfluss auf die potentiellen Flächen östlich von Klein Döhren. Sofern das Eignungsgebiet Immenrode erweitert wird, wird die potentielle Fläche westlich von Klein Döhren weiter verkleinert. Weiter liegt der verbleibende Teil der Potentialfläche südöstlich von Liebenburg, welches in der Vergangenheit wohl bereits vom Träger des Klinikbetriebes in Liebenburg als deutlich kritisch bewertet worden ist.

Eine Erweiterung des Standortes Immenrode hat keinen Einfluss auf die Fläche Beuchte-Lengde, da, wie von Ihnen bestätigt, der Höhenzug Harly eine natürliche Sichtbarriere darstellt, so dass die Flächen gerade auch wegen der Betrachtungen des sog. Landschaftsbildgutachens keinen Widerspruch darstellen kann. Und ggf. vom 5km-Kriterium abgewichen werden kann.

Bezüglich der Flächen westlich von Wiedelah haben sie am 19.11.12 in Vieneburg darauf verwiesen, dass dieses Gebiet eher nicht geeignet ist. Die Fläche ist in der aktuellen Version der Potentialflächenanalyse, Stand 06.03.12 schon nicht mehr aufgeführt. Insofern besteht hier keine Konkurrenzsituation innerhalb des 5km-Kriteriums.

Windenergienutzung der beantragten Fläche nicht entgegenstehen.
Den Flächen, die sich jedoch außerhalb der Potenzialflächen befinden, stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.

Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:

- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung
- Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)
- Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)

Beteiligtennummer **29.0131**

Datum der Stellungnahme **08.02.2013**

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

Somit verbleiben nach unserer Einschätzung die beiden Areale Beuchte-Lengde einerseits und Wehre (Schladen), Gielde / Neuenkirchen (Schladen / Liebenburg).

Wir haben uns nachfolgend auf die Unterscheidungsmerkmale dieser konkurrierenden Flächen konzentriert:

Eigentümerorganisation:

Nach unserem Kenntnisstand haben sich in beiden Flächen die Eigentümer nahezu vollständig in Eigentümergemeinschaften zusammengeschlossen und verfolgen jeweils Konzepte, die den wichtigen Aspekt regionale Wertschöpfung überdurchschnittlich abbilden.

Konzeptionelle Abbildung der regionalen Wertschöpfung:

Wesentliches Ziel der Eigentümergemeinschaft Lengde bei der Entscheidung für einen Projektpartner war die Optimierung der regionalen Wertschöpfung. In den Verhandlungen konnten umfangreiche Rechte für den Eigenbetrieb von Windenergieanlagen zu Vorzugsbedingungen, sowohl für die Eigentümer der Flächen wie auch für die Bürger gesichert werden. Daneben wird der Sitz der Betreibergesellschaften in Lengde sein, so dass die Gewerbesteuer vollständig vor Ort anfällt. Über diese Aspekte hinaus werden auf privatrechtlicher Basis Einnahmen aus der Windenergie für die Förderung sozialer und kultureller Zwecke zur Verfügung gestellt. Mit den Pachteinnahmen bei den Eigentümern, die zu einer Stärkung der Ortslage Lengde beitragen konnte so ein Gesamtkonzept verhandelt werden, welches auch wirtschaftlich für die strukturschwache Vorharzregion von wesentlicher Bedeutung ist.

Beschlüsse der Kommunen:

Wie bereits erwähnt haben die Kommunen Schladen und Vienenburg der Fläche Beuchte-Lengde ohne Einschränkungen zugestimmt. Schladen hat sich bzgl. Einer möglichen Konkurrenzsituation im Zweifelsfall zu Gunsten der Fläche Beuchte (mit Lengde) im Süden des Gemeindegebietes ausgesprochen. Diese Entscheidung ist gerade auch vor dem Hintergrund des Status Beuchte als Bioenergiedorf zu verstehen.
Uns ist bekannt, dass die Beschlüsse der Kommunen bei ihrer Bewertung ein nachrangiges Kriterium darstellen, aber bei einer Vergleichbarkeit von Flächen sehr wohl den Ausschlag geben kann.

Einfluss auf die benachbarten Ortslagen:

Die Fläche Wehre und Gielde I Nauenkirchen lässt, wie auf der beigefügten Karte ersichtlich, nördlich der Ortslage Wehre eine Bebauung mit Windenergieanlagen in einem Kreisausschnitt von ca. 180° zu. Für die Fläche Beuchte-Lengde ist festzustellen, dass die Potentialfläche die Ortslage Lengde in einem Kreisausschnitt von ca. 170° tangiert. Die Lage östlich bzw. nordöstlich der Ortslage Lengde ist aus Sicht der zu erwartenden Immissionen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **08.02.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		(Schall und Schattenhwurf) als günstig einzustufen. Durch die räumliche Trennung mittels der Autobahn A395, die bereits als erhebliche Schall-Vorbelastung anzusehen ist, sowie auch durch den Bewuchs östlich der Ortslage Lengde, haben mögliche Windenergieanlagen einen deutlich reduzierten Einfluss auf die Ortslage Lengde. In Kenntnis der Örtlichkeit gibt es keine Probleme hinsichtlich der Überschreitung von Immissionen und wir halten die potentielle Windfläche mit dem Gebot der Rücksichtnahme eindeutig für vereinbar. Größe und Effizienz der beiden Flächen: Beide Flächen sind deutlich über 50 ha und erfüllen damit das Kriterium Mindestgröße. In beiden Flächen kann ein Windpark errichtet werden, der eine vernünftige Größenordnung nicht überschreitet. Die Windhöffigkeit der beiden Flächen ist vergleichbar und kann ebenfalls kein Unterscheidungsmerkmal darstellen.		
Z4217 ID 13643 (3 - 2/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Natur- und Artenschutz: Fläche Beuchte-Lengde: Zunächst deutet die direkte Nähe zum Naturschutzgebiet Okertal auf ein erhöhtes Konfliktpotential hin. Weiter haben wir von verschiedener Seite Hinweise erhalten, dass die Fläche besondere naturschutzfachliche Risiken aufweist bis hin zu einem in der Nähe befindlichen Seeadlerbrutplatz. Auch Herr Hunstock vom Landkreis Goslar hat am 19.11.12 in Vienenburg noch einmal auf die besonderen naturschutzfachlichen Risiken verwiesen. Um auch für uns abschätzen zu können, wie groß das Risiko der Fläche ist und ob es überhaupt sinnvoll ist, Zeit, Mühe und auch Geld zu investieren, haben wir begonnen außerhalb von "Hören und Sagen" den verifizierbaren Sachverhalt zu ermitteln. Zunächst ist uns aufgefallen, dass die ortskundigen Jäger in Ihrem Revier keinen Hinweis geben konnten, dass besonders schützenswerte Greifvögel oder andere Arten sich in der Fläche aufhalten. Auffällig bei allen unseren Recherchen war, dass es insbesondere keinen noch so wagen Hinweis auf ein Seeadlervorkommen im Bereich Beuchte-Lengde gab. Zudem bestätigte Herr Herwig Zang, Kreisnaturschutzbeauftragter des Landkreises Goslar, am 19.11.12 in einem Telefonat mit dem Büro [Name], welche in unserem Auftrag die naturschutzfachliche Kartierung im Gebiet durchführt, dass es keine Brutvorkommen des Seeadlers im Bereich Beuchte-Lengde gibt. Wir haben uns über die seitens des NLWKN zu erhaltene Gebietsnummer (4029- 401) von der staatlichen Vogelschutzwarte den Datenbogen beschafft. Festzustellen ist, dass die wertbestimmende Vogelart der Eisvogel ist. Der Eisvogel hat nach Stand der Wissenschaft als ortsgebundene Art kein Konfliktpotential mit Windenergieanlagen. Ferner ist festzustellen, dass die	**Nicht folgen** Die Nähe zum u.a. für den Rotmilan bedeutenden EU-Vogelschutzgebiet "Okertal bei Vienenburg" führt zur Rücknahme der Potenzialfläche im östlichen Bereich. Der NLT empfiehlt zu derartigen Gebieten bei Planungsrelevanz einen Mindestabstand von 1.200 m. Einen derart hohen Schutzabstand hält der Regionalverband indes nach seiner Einzelfallprüfung aufgrund der Nähe zur A 395 und deren räumlich-funktional trennender Wirkung sowie in Unkenntnis konkreter Brutplätze gefährdeter Arten innerhalb des Schutzgebietes für nicht erforderlich. Er hat aus diesem Grund lediglich einen Verzicht auf die östlich der Autobahn gelegenen Flächen und damit einen Abstand von ca. 600 m für erforderlich gehalten. Dieser Abstand ist jedoch notwendig, um auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit ein Auftreten erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausschließen zu können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **08.02.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Datengrundlagen jeweils mehr als 10 Jahre alt sind, also keine geeignete Grundlage darstellt, um das Gebiet zu abschließend zu bewerten oder gar auszuschließen. Um Fehler zu vermeiden, haben wir am 17.01.13 einen Termin bei Herrn Schlicht von der UNB des Landkreises Goslar wahrgenommen. Herr Schlicht hat auf allgemeine artenschutzrechtliche Belange wie im NL T-Papier festgelegt verwiesen, auch auf das grundsätzliche Risiko, welches zwischen Windgebieten und dem zu beachtenden Arten- und Vogelschutz besteht. Herr Schlicht konnte als Ortskundiger allerdings keine konkrete Art benennen, die das besondere naturschutzfachliche Risiko der Fläche belegt. Ganz im Gegenteil: Herr Schlicht hat eingeräumt, dass es sich bei dem im südlichen Bereich des Potentialgebietes vermuteten Rotmilanbrutplatz. Zu beachten ist auch, dass das Okertal ca. 20m bis 30m tiefer liegt als die Windpotentialfläche und durch eine sog. Terassenkante klar räumlich getrennt ist. Zudem haben wir aus den naturschutzfachliche Untersuchungen für Beuchte, die Ihnen auch über Herrn [Name] zugegangen sind, ersehen können, dass im nördlichen mit untersuchten Teilbereich von Lengde keine Brutvorkommen erfasst worden sind, welche auf ein erhöhtes artenschutzspezifisches Risiko hindeuten Artenschutzrelevante Abstände, die u.U. einen raumordnerisch zu begründenden Ausschlussgrund darstellen könnte, sind eindeutig nicht vorhanden. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir uns schon etwas erstaunt zeigen, dass von unterschiedlicher, gerade auch behördlicher Seite mehrfach auf die besonderen naturschutzfachlichen Risiken der Fläche verwiesen wurde, die in keinem einzigen Fall einer sachlichen Überprüfung stand gehalten haben. Wir gehen allerdings davon aus, dass der ZGB letztlich nach sachlich belegbaren Kriterien die Bewertung von potentiellen Windflächen vornimmt.		
Z4218 ID 13644 (3 - 3/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Flächen Wehre und Gielde / Neuenkirchen: Die Fläche Wehre und Gielde/Neuenkirchen hat sich indes bei genauerer Betrachtung als artenschutzrechtlich kritisch herausgestellt. Konkret befinden sich in unmittelbarer Nähe der Fläche zwei aktuell nachgewiesene Rotmilanbrutplätze. Auch wenn diese möglicherweise auf Ebene des ZGB nicht in Form einer Anpassung des Potentialgebietes abgebildet werden, weil es offensichtlich durchaus viele Rotmilanbrutplätze gibt, so sollte innerhalb der Bewertung dieses Artenschutzrechtliche Risiko beachtet werden. Innerhalb des späteren Genehmigungsverfahrens würde die Beachtung des NLT-Papiers bei 1.000m Abstand dazu führen, dass nur noch ein geringer Teil der Potentialfläche in diesem Gebiet nutzbar ist. Die diesbezüglichen Untersuchungen liegen Ihnen aus Beuchte vor. Insofern scheint die Fläche Wehre und Gielde/Neuenkirchen natur- und artenschutzrechtlich deutlich konfliktträchtiger als die Fläche Beuchte-Lengde.	**Teilweise folgen** Die vom Einwender angesprochene Fläche bei Wehre/Gielde/Neuenkirchen entfällt zu ihrem überwiegenden Teil aufgrund artenschutzrechtlicher Belange. Auf das angegebene Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **08.02.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4219 ID 13645 (3 - 4/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Landkreis Goslar: Die auch uns bekannten Diskussionen zwischen dem Landkreis Goslar und dem ZGB (medial wird hierzu immer wieder berichtet), nach dem offensichtlich der Landkreis auf Basis des Beschlusses zur 100% Erneuerbare- Energien-Region mehr Windflächen fordert als vom ZGB als potentiell geeignet erfasst, würde eine Ablehnung der Potentialfläche Lengde möglicherweise zu weiteren Diskussionen führen können. Die Möglichkeit, mit Beuchte-Lengde eine kommunal- und kreisübergreifende Windfläche auszuweisen scheint aus unserer Sicht ein sehr sinnvoller und pragmatischer Weg zu sein. Zusammenfassung: Nach Analyse und Bewertung der artenschutzrelevanten und raumordnerischen Kriterien aufgrund des uns zur Verfügung stehenden Kenntnis- und Informationsstandes kommen wir zum Ergebnis, dass die Windpotentialfläche Beuchte-Lengde innerhalb der möglichen Flächen im Raum Liebenburg, Schladen, Vienenburg die beste Eignung aufweist. Naturschutzfachliche Bedenken im Hinblick auf das Gebiet Beuchte-Lengde lassen sich in keiner Weise durch Daten und Fakten belegen. Wir möchten auch aus diesem Grund an den ZGB im Sinne einer planerischen Zurückhaltung appellieren, keine unbelegten artenschutzrechtlichen "Verdachtsfälle" als Ausschlussgrund für die Fläche Beuchte-Lengde heranzuziehen. Naturschutzfachliche Konflikte die ggf. im Rahme der weiteren Planung festgestellt werden, können noch im Genehmigungsverfahren einer sachgerechten Lösung zugeführt werden. Wir würden uns freuen, wenn der ZGB innerhalb seines Prüfalgorithmus unser Ergebnis bestätigt eine Ausweisung der Fläche Beuchte-Lengde vornimmt.	**Teilweise folgen** Es wird auf die vorherigen Belange verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **14.03.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4220 ID 13662 (4 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir möchten ihnen zunächst, gerade auch im Namen der Eigentümergemeinschaft und deren Sprecher mitteilen, dass es gelungen ist, innerhalb der Windpotentialfläche WF-Ahlum/Dettum eine geschlossene und einvernehmliche Vorgehensweise zu erreichen. Die Eigentümergemeinschaft hat im Dezember nach umfangreichen Verhandlungen die erforderlichen privatrechtlichen Verträge abgeschlossen. Wesentliches Ergebnis der Verhandlungen ist eine umfangreiche Partizipation vor Ort, um die regionale Wertschöpfung zu optimieren. Die Stadt Wolfenbüttel hat auf Basis der durchgeführten Bürgerbefragung im September 2012 mit großer Mehrheit beschlossen einen positiven Beschluss zur Potentialfläche gefasst. Herr [Name] als Sprecher der Eigentümer für den Bereich der Gemeinde	**Teilweise folgen** Die Ergebnisse des vom Einwender beigebrachten avifaunistischen Gutachtens wurden vom Regionalverband im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und überprüft. Die Potenzialflächen wurden im Jahr 2014 zur Klärung von widersprüchlichen Aussagen zur Avifauna einer Nachkartierung durch das Büo Biodata unterzogen. Die in diesem Rahmen entsprechend der vom Regionalverband verfolgten Methodik (siehe Bezug Umweltbericht) abgegrenzten Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten wurden von dem geplanten Vorranggebiet ausgenommen. Die Erläuterungen zu den Baumfällaktionen werden zur Kenntnis genommen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0131		**14.03.2013** Privater Einwender		
		Planungsabsichten		

Dettum hat auf Einladung der Gemeinde Dettum am 25.02.13 den Projektstand erläutert. Kritische Meinungen wurden nicht geäußert, ganz im Gegenteil, es wurde sich für die immer offene und faire Vorgehensweise bedankt.

Wir wollen nicht verschweigen, dass die BI [Name] noch immer aktiv ist, sind uns aber mit der Eigentümergemeinschaft einig, dass der von uns beschrittene Weg der frühzeitigen, offenen und ehrlichen Information der Bürger und Kommunen insgesamt richtig war und ist. Wir akzeptieren natürlich dabei, dass Demokratie auch immer bedeutet, dass es unterschiedliche Meinungen gibt.

Wir haben für das Jahr 2012 bereits die vollständigen naturschutzfachlichen Untersuchungen durchgeführt und Anfang Februar die entsprechenden Gutachten erhalten. Im Rahmen unserer bisherigen offenen Informationspolitik hat Herr [Name] in der Gemeinde Dettum am 25.02.13 die Ergebnisse des Gutachtens angesprochen. Wir möchten sie nunmehr auch über die Ergebnisse informieren:
Der von uns beauftragte Gutachter hat festgestellt, dass sich im LSG Vilgensee sowohl ein Brutplatz Schwarzmilan wie auch Rotmilan befindet. Nach dem sog. NL T-Papier führen die dort empfohlenen Schutzabstände von 1.000m dazu, dass relevante Bereiche des Potentialgebietes möglicherweise nicht für die Nutzung mit Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Sie können den Sachstand dem beigefügten Plan entnehmen. Wir bitten zu beachten, dass wir zum Zeitpunkt der Beauftragung intern die mögliche Potentialfläche gerade im nordöstlichen Bereich fehlerhaft ermittelt haben. Maßgeblich ist die seitens des ZGB ermittelte Potentialfläche.

Sofern wir von Dritten gehört haben, besteht die Tendenz beim ZGB, gerade Brutplätze des Rotmilans wegen des vergleichsweise häufigen Vorkommens im Großraum BS auf Ebene des RROP nicht zu berücksichtigen. Auf den Flächenzuschnitt zukünftiger Windeignungsgebiete hätte demnach der Rotmilan keinen Einfluss. Auf genehmigungsrechtlicher Ebene sind dagegen die Brutplätze beachtlich, so dass wir davon ausgehen, der nach derzeitiger Sachlage die in dem beigefügten Plan Schutzbereiche 1.000m um die Brutplätze nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Die weitere Konsequenz ist, dass die Abstände möglicher WEA-Standorte zur Ortslage Dettum sich möglicherweise deutlich vergrößern und damit zur Entspannung innerhalb der Diskussionen mit der BI [Name] beitragen kann. Weitere Konsequenz ist aber auch, dass in Dettum südlich der Verbindungsstraße von Ahlum nach Dettum (L627) kaum Potential verbleibt.

Wir möchten daher anregen und beantragen, die Bereiche der Potentialfläche nördlich der L627 (im Plan gelb dargestellt) im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und auszuweisen. Ohne Berücksichtigung dieser Flächenpotentiale würde sich über Gebühr eine Reduzierung der nutzbaren Windfläche ergeben. Zum anderen würde die bisherige interkommunale Fläche in den Bereich WF-Ahlum, Dettum und Sickte-Volzum sich allein auf den Bereich WF-Ahlum reduzieren. Damit hätten Dettum und Sickte-Volzum

Zusammenfassend befindet sich die beantragte Fläche teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ahlum 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.

Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:

- Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **14.03.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		die Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu tragen ohne von den Chancen partizipieren zu können. Wir möchten noch den Hinweis geben, dass durchgeführte Baumfällaktionen vollständig unabhängig von der Projektidee Windenergie in Ahlum-Dettum durchgeführt worden sind. Es handelt sich um eine Maßnahme, die der Landkreis Wolfenbüttel genehmigt hat. Das Fällen kranker und instabiler Bäume dient dabei der Verkehrssicherheit. Es handelt sich um einen reinen Zufall, dass die Veröffentlichung unserer Gutachtenergebnisse in Dettum zeitlich mit der Baumfällaktion zusammen gefallen ist. Wir haben leider nur begrenzte Möglichkeiten, uns gegen die Instrumentalisierung dieses Sachverhaltes durch die BI [Name] zu wehren. Abschließend erklären wir auch im Namen der Eigentümergemeinschaft, dass die Projektidee Windpark Ahlum-Dettum natürlich immer noch unter dem Vorbehalt steht, dass innerhalb der seitens des ZGB durchgeführten Überprüfungen und Analysen keine Gründe gegen die Ausweisung der Fläche sprechen.		
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **28.03.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4221 ID 13427 (5 - 1/1)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Zunächst möchten wir mitteilen, dass sich in der seitens des ZGB ermittelten Potentialfläche Erweiterung Vorrangstandort HE 5 in den Gemarkungen Volkmarsdorf, Gemeinde Groß Twülpstedt sowie Almke, Neindorf und Hehlingen, jeweils Stadt Wolfsburg 65!!! Eigentümer in einer Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen haben und sich für uns als Projektpartner entschieden haben. Die Optimierung der regionalen Wertschöpfung ist dabei sicherlich von wesentlicher Bedeutung gewesen. Gemeinsam mit den Sprechern der Eigentümergemeinschaft haben wir uns umfangreich Gedanken zur möglichen Eignung der Fläche gemacht. Aus folgenden Gründen erscheint uns die Erweiterungsfläche Vorranggebiet HE 5 besonders geeignet (siehe beigefügte Karte als Anlage 1): 1. Vorbelastung und Ziele ZGB Durch den bestehenden Windpark in Volkmarsdorf ist der Standort vorbelastet. Ferner verläuft im südlichen Bereich eine Hochspannungstrasse. Der ZGB hat sich zum Ziel gesetzt, vorrangig bereits bestehende Windvorranggebiete zu erweitern. Die Erweiterung entspricht daher den vorrangigen Zielen des ZGB. Da durch die Festlegung des Abstandes 1.000m zur Wohnbebauung das bestehende Gebiet HE 5 sich deutlich verkleinern wird, ist eine Überdimensionierung auszuschließen. 2. Artenschutz Eine Recherche beim NLWKN und der staatlichen Vogelschutzwarte hat ergeben, dass keine entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Belange	**Nicht folgen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen. Weiterhin wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4215 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **28.03.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		bekannt sind. 3. Sonstiges Wir haben bei weiteren Recherchen keine Aspekte gefunden, die einer Ausweisung der Erweiterung entgegenstehen. Gerade die Sichtverschattung durch die ausgeprägten Waldflächen in Richtung Stadt Wolfsburg sprechen dafür, dass es sich auch aus Bürgersicht um einen akzeptablen Standort handelt. In den benachbarten Ortsteilen hat es bisher keine Anzeichen von Akzeptanzproblemen oder gar Kritik am Projekt gegeben. Hierzu trägt sicherlich auch die ungewöhlich hohe Anzahl an eingebundenen Eigentümern bei. Antrag auf Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes HE 5: Im Einklang mit den Zielen des ZGB beantragen wir daher die Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes HE 5 um die seitens des ZGB ermittelten Potentialfläche, die wir in der Anlage 1 mit dunkelblau noch einmal dargestellt haben. Die Eigentümergemeinschaft und auch wir würden es begrüßen, wenn der ZGB diesem Antrag entspricht.		
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **08.04.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4222 ID 13621 (6 - 1/1)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	In der Gemeinde Vechelde, südlich der Ortsteile Vallstedt und Alvesse sowie in der Gemeinde Lengede, westlich des Ortsteils Broistedt haben sich ca. 30 Eigentümer zu einer Eigentümergemeinschaft zusammen geschlossen, um gemeinsam und einvernehmlich die Nutzung der Windenergie geordnet zu ermöglichen. Die Gemeinden Vechelde und Lengede sind ebenfalls Grundstückseigentümer innerhalb der Potenzialflächen. Der Flächenpool beschränkt sich ausschließlich auf die Bereiche, die sich im Landkreis Peine befinden. Den Bereich können Sie der beigefügten Karte (Anlage 1) entnehmen. Bis auf die Grundstücke der beiden Gemeinden und einem privaten Eigentümer, der sich der gemeinschaftlichen Idee nicht verschließt, sondern das weitere RROP-Ausweisungsverfahren abwarten will, steht die Fläche somit vollständig einer geordneten Planung zur Verfügung. Die Eigentümer haben sich mit großer Mehrheit für das Konzept der [Firmenname] entschieden, welches in hohem Maße die regionale Wertschöpfung abbildet. Vollständige Gewerbesteuer vor Ort, umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger und Eigentümer bis hin zu Konzepten, die die Förderung sozialer und kultureller Zwecke umfassen, seien stichpunktartig genannt. Mit den Bürgermeistern sowie Fachbereichsleitern der Gemeinde Vechelde wie auch der Gemeinde Lengede wurde gesprochen. Vorbehaltlich der	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Gebietsblatt** SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0131		**08.04.2013** Privater Einwender		
		Planungsabsichten		

Entscheidung der politischen Gremien wurde Zustimmung und Unterstützung zur Projektidee signalisiert.

Allen Beteiligten ist bekannt, dass für eine Nutzung der Windenergie die Ausweisung eines Vorranggebietes durch den ZGB erforderlich ist. Wir haben uns daher im Vorfeld intensiv mit den speziellen Randbedingungen der Potenzialfläche auseinandergesetzt. Folgende Aspekte möchten wir hervorheben:

a) Vorbelastung

Durch die bestehenden WEA im Vorranggebiet SZ 1 (Salzgitter-Sauingen) mit ca. 20 WEA besteht gerade in Bezug auf Windenergie eine Vorbelastung des Standortes. Durch das in den nächsten Jahren zu erwartende Repowering wird sich die Anzahl der WEA noch reduzieren. Durch Hochspannungsleitungen, die Kläranlage der Stadt Salzgitter, eine Erzbahntrasse, die Nähe zum Schacht Konrad, die im nördlichen Bereich verlaufende ICETrasse sowie die im südlichen Bereich verlaufende A395 weist der Standort eine für den Bereich des ZGB außergewöhnliche Vorbelastung bzw. industrielle Prägung auf. Hinzu kommt noch gerade aus Sicht der Gemeinden Lengede und Vechelde der Blick auf den Industriepark Salzgitter-Watenstedt. Es gibt wahrscheinlich im gesamten Großraum Braunschweig kein Gebiet, welches nur annähernd eine derartige Vorbelastung aufweist.

B) Ziele ZGB

Gerade der Vorrang der Erweiterung vorhandener Vorranggebiete spricht deutlich für die vollständige Ausweisung der Erweiterung des Vorranggebietes SZ 1.

c) Konkurrenz zu anderen Windpotenzialflächen

Die im nordwestlichen Bereich ermittelte Potenzialfläche (Erweiterung des PE 8, nördlich Klein Lafferde) stellt theoretisch eine Konkurrenz dar. Es sei darauf hingewiesen, dass im Bereich der B 1 Richtung Bettmar noch ein bewohntes Einzelhaus unberücksichtigt ist. Zudem scheint es zielführend, die Erweiterung in der näheren Umgebung des bereits bestehenden Vorranggebietes PE 8 (Lahstedt- Groß Lafferde) vorzunehmen bzw. sich an der B1 als südliche Grenze zu orientieren, da südlich der B1 der Verlauf der 380kV-Trasse Wahle-Mecklar geplant ist und hier zudem Aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur B1 und L472 eine sehr eingeschränkte Beplanung des Gebietes gegeben wäre. Insofern kann eine Konkurrenzsituation mit Blick auf den erforderlichen 5km-Abstand zwischen Windparks ausgeschlossen werden.

D) Natur- und Artenschutz

Die seit Mitte 2012 durchgeführten Erfassungen haben bisher keinen Hinweis auf arten- oder naturschutzfachliche Risiken ergeben.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0131**

Datum der Stellungnahme: **08.04.2013**

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

E) Größe der Fläche

Der ZGB hat formuliert, dass Windparkgrößen wie in Sachsen-Anhalt realisiert, nicht angestrebt werden. Allerdings wurde auch in Informationsveranstaltungen durch den ZGB darauf verwiesen, dass bei örtlicher Unterstützung eines Windparkprojektes Ausnahmen möglich sind. Hier wurde immer wieder auf das Beispiel Gevensleben verwiesen. Im Raum Gevensleben besteht bereits ein größerer Windpark mit fast 30 WEA, eine Bürgerbefragung hat allerdings eine Mehrheit für eine Erweiterung ergeben.

Der ZGB hat signalisiert, dass man sich in solchen Fällen auch größere Windparks vorstellen kann. Insofern sollte - die Unterstützung durch die Gemeinden vorausgesetzt - die Größe des Erweiterungspotenzials des bestehenden Vorranggebietes SZ 1 nicht von vornherein als unpassend dargestellt werden. Zumal bei genauer Betrachtung dieser Potenzialfläche erkennbar wird, dass eine pauschale Ermittlung der möglichen WEA-Anzahl an diesem Standort zu deutlich fehlerhaften Ergebnissen führen kann. Die häufig angewendete Praxis, eine mögliche WEA-Anzahl anhand der "Bruttofläche" des Potenzialgebiets zu ermitteln, würde in diesem Fall zu einer deutlichen Überschätzung einer möglichen Anlagenanzahl führen.

Bei sachgerechter Berücksichtigung von genehmigungsrechtlich ausgeschlossenen Bereichen, hierzu gehören u.a. Abstände zu Bahnlinien, Straßen, Hochspannungsleitung wie auch eine Richtfunktrasse, ist das real nutzbare Flächenpotenzial deutlich reduziert. Wir haben in der nachfolgenden Tabelle die für das Erweiterungspotenzial des Vorranggebiets SZ 1 relevanten Abstandserfordernisse überschlägig ermittelt Hierbei sind wir davon ausgegangen, dass WEA mindestens einen Abstand in Größe des Baulastradius (z.B. Enercon E101 auf 135m mit Baulastradius von 124 m) zu klassifizierten Straßen und Bahntrassen einhalten müssen.

	Fläche [ha]
Brutto-Potenzialsfläche (Erweiterungspot SZ 1)	495
Nicht nutzbare Flächenpotenziale bzw.- korridore:	
Richtfunktrasse	50
Klärwerk Stadt Salzgitter	10
Abstand K51 (beidseitig)	50
Abstand K50/K30 (beidseitig)	45
Abstand Bahntrasse Salzgitter AG (beidseitig)	65
Ausschlussbereich nördl. Klärwerk (Biotop)	15
Abstand ICE-Trasse/nördl. bis NSG	12
Netto-Potenzialfläche:	248

Gemäß der vorstehen Bilanzierung wird deutlich, dass nur rund 50 % der ursprünglichen 495 ha großen Potenzialfläche tatsächlich nutzbar wären.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0131**

Datum der Stellungnahme: **08.04.2013**

Planungsabsichten

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Einen technisch einzuhaltenden Abstand zu den bestehenden WEA im Vorranggebiet SZ 1 habe wir in der Betrachtung noch außen vor gelassen, so dass abschätzbar ist, dass sogar weniger als 200 ha für die WEA-Planung verbleiben würden. Wir haben diesen Sachverhalt in der Karte nach Anlage 2 dargestellt.

Ein überdimensionierter "Megawindpark", der aus guten Gründen im Großraum Braunschweig nicht gewollt ist, ist daher an diesem konkreten Standort nicht zu erwarten.

F) Kommunale Bauleitplanung

Die beiden Gemeinden Vechelde und Lengede haben uns gegenüber bereits geäußert, die Potenzialfläche mittels einer Bauleitplanung überplanen zu wollen, sofern die Potenzialfläche rechtskräftig im RROP dargestellt werden sollte. Beide Gemeinden äußerten zudem den Wunsch, dass die Potenzialfläche nach Möglichkeit in jetziger Ausdehnung Bestand haben und über die Bauleitplanungen den Gegebenheiten vor Ort und den kommunalen Entwicklungszielen angepasst werden soll. Die eingangs beschriebene geordnete Grundstücksituation wird von den Gemeinden als sehr gute Chance erkannt, die Interessen der Gemeinde, der Eigentümer und des Projektpartners [Firmenname] in Einklang zu bringen.

Über die angestrebte Bauleitplanung wäre ferner der vom ZGB gewünschten Einbindung der Öffentlichkeit, hier insbesondere der Bürger und Bürgerinnen, Rechnung getragen.

Zusammenfassung:

Aus vorgenannten ergibt sich, dass die Erweiterung des Vorranggebietes SZ 1 in die Gemeinden Vechelde und Lengede sachlich ohne Einschränkungen zu begründen ist.

Wir würden uns freuen, wenn die von uns aufgezeigten Sachverhalte und Argumente Berücksichtigung finden können und stehen jederzeit bei Wunsch für ein Gespräch, auch gerne unter Einbeziehung der Gemeinden, zur Verfügung.

Beteiligtennummer: **29.0131**

Datum der Stellungnahme: **01.10.2013**

1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **01.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4223 ID 4705 (7 - 1/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Mit Bezug auf die Veranstaltung in der Samtgemeinde Meinersen am 30.09.13 möchten wir darauf hinweisen, dass unserer Meinung nach relevante Abstandserfordernisse gemäß Abstandskriterienkatalog einer Überprüfung bedürfen. Der Hinweis bezieht sich auf das Kriterium Mindestabstand zwischen Windparks von 5 km, hier zwischen dem Windpark Uetze, Region Hannover und dem potenziellen Vorranggebiet Windenergie westlich Seershausen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z4224 ID 4706 (7 - 2/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Gemäß Ihrer gestrigen Auskunft, Zitat: " ... müssten die 5 km zwischen der Potenzialfläche Seershausen zum Windpark Uetze eingehalten worden sein. Nicht eingehalten werden müsste der Abstand allerdings, wenn es sich bei den Windkraftanlagen (WEA) im Windpark Uetze um nicht raumbedeutsame WEA außerhalb eines Vorranggebietes Windenergie handelt." Ein Abstandserfordernis besteht somit für raumbedeutsame WEA einerseits und für durch Rechtskraft im RROP bestätigte Vorranggebiete Windenergie. Diese Antwort auf eine Nachfrage aus dem Auditorium zur Abstandserfordernis entspricht damit Ihrer bereits am 28.02.2012 (ZGB Informationsveranstaltung in Meinersen) zur Kenntnis gegebenen Direktive zur Handhabung der Abstände bei Überschreitung der Regionalplanungsgrenzen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4226
Z4225 ID 4707 (7 - 3/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Im Vorranggebiet Windenergie Uetze Nord-Ost (Anlage 1, Karte RROP Region Hannover 2005) stehen mit Inbetriebnahme im Jahr 2002 12 WEA vom Typ S70/Nordex mit einer Nabenhöhe von 85 m und einer Gesamthöhe von 120m. Unserer Einschätzung nach sind gegenständliche WEA als raumbedeutsam festzustellen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband teilt die Einschätzung des Einwenders. Das Vorranggebiet Windenergienutzung bei Uetze in der Region Hannover wurde entsprechend berücksichtigt.	
Z4226 ID 4708 (7 - 4/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Anfrage zur Prüfung Die Potenzialfläche westlich Seershausen liegt vollumfänglich innerhalb des 5 km-Radius des Windparks Uetze Nord-Ost (Anlage 2). Sowohl das rechtskräftig ausgewiesene Vorranggebiet Windenergie als auch die raumbedeutsamen WEA begründen gemäß dem Abstandskriterienkatalog des ZGB eine Abstandserfordernis von 5 km.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Potenzialfläche Uetze Nord erkannt und im Rahmen der Abwägung zutreffend berücksichtigt. Er wendet zur Ermittlung der Potenzialflächen Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten an, wobei er aufgrund der verschiedenen topographischen Gegebenheiten nicht ausnahmslos einen 5-km-Abstand zur Anwendung bringt, sondern den Abstand teilweise auch unterschreitet (siehe Bezug zum Methodenband). Mit dem jeweiligen Mindestabstand soll einerseits die landschaftliche Schönheit gewahrt und eine visuelle Überprägung der Landschaft verhindert werden. Auch sollen Barrierewirkungen für Zugvögel vermieden bzw. minimiert werden. Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete an (sofern diese mindestens 50 ha groß sind). Er hält eine Abweichung von dem Mindestabstand jedoch im Einzelfall dann für gerechtfertigt, wenn der angrenzende Plan selbst keine Mindestabstände vorsieht und aufgrund einer Einzelfallprüfung ein Unterschreiten des Mindestabstands gerechtfertigt ist. Ziel des Regionalverbandes ist es jedoch stets, im Rahmen der Einzelfallprüfung zu möglichst umwelt- und sozialverträglichen Lösungen zu gelangen. Diese Planungsgrundsätze hat der Plangeber zutreffend auf das geplante Vorranggebiet Uetze Nord in der Region Hannover angewandt (Gebietsblatt 2.8 und 3.1). Er ist im Rahmen der	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **01.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Einzelfallabwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund von Waldstücken, die die Potenzialfläche im Nordwesten und Nordosten umgeben, von einer eingeschränkten Fernsichtbarkeit der potentiellen Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese eingeschränkte Fernsichtbarkeit und die funktionale Trennung bzw. Vorbelastung durch die Bundesstraßen 214 und 188 rechtfertigen es aus Sicht des Regionalverbandes, einen Abstand von 3,5 km zum beabsichtigten Vorranggebiet Uetze Nord als ausreichend anzusehen. Der Abstand reicht aus, um unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen zu verhindern.	
Z4227 ID 4709 (7 - 5/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Weiterhin erlauben wir uns anzumerken, dass die Bestandsanlagen im Windpark Uetze Nord-Ost aus 2002 mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar einem Repowering unterliegen werden. Diese WEA würden dann durch moderne Anlagentypen mit Gesamthöhen von bis zu 200 m ersetzt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4228 ID 4710 (7 - 6/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Wir bitten Sie dahingehend höflichst um eine Überprüfung der Sachverhalte und eine ggf. einzuleitende Korrektur.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4229 ID 5055 (8 - 1/5)	GF Meinersen Hillerse 01	Wir begrüßen zunächst, dass innerhalb des durchgeführten Alternativenvergleichs für den Raum Meinersen, Müden, Hillerse, Rietze etc. sich das Gebiet Hillerse 01 a (Flächen in Hillerse, Rietze, Seershausen und Volkse) durchgesetzt hat.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4230 ID 5056 (8 - 2/5)	GF Meinersen Hillerse 01	Der Präsentation des ZGB innerhalb des Ausschusses für Regionlplanung am 11.06.13 in Braunschweig wurde auf Folie 41 in der Flächenbilanz Stand 30.05.2013 für den Landkreis Peine (LK PE) noch eine Neufestlegung von 90 ha ausgewiesen. Nach interner Analyse sämtlicher durch den ZGB im LK PE ermittelten Potentialflächen kommt für die Flächengröße allein der Bereich Rietze, Gemeinde Edemissen in Frage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Zum Zeitpunkt 11.06.2013 lag der vertiefende Alternativenvergleich für den Raum Meinersen (siehe Unterlagen zur 2. Offenlage) noch nicht vor, so dass der nördliche Bereich der Potenzialfläche Hillerse 01, der in Teilen in der Gemarkung Rietze liegt, noch in die vorgestellte Flächenbilanz eingegangen ist.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z4231 ID 5057 (8 - 3/5)	GF Meinersen Hillerse 01	Im Gebietsblatt Hillerse 01 wird nunmehr hergeleitet, dass der Bereich Rietze entfällt. Ebenso wird im bereits genannten Alternativenvergleich für das Gebiet Hillerse 01 a eine Optimierung durchgeführt, nach der sich die Fläche südlich der L 320 ausschließlich in der Gemeinde Hillerse durchsetzt.	**Allgemeine Erläuterung** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4232 ID 5058 (8 - 4/5)	GF Meinersen Hillerse 01	Unter der Annahme, dass zum Zeitpunkt 30.05.2013 die Fläche in Rietze seitens des ZGB noch unter Neufestlegungen erfasst war, am 08.08.2013 bzw. 15.08.13 die Gremien des ZGB beschlossen haben, dass Rietze nicht weiter verfolgt wird, können ausschließlich naturschutzfachliche Gründe im Bereich des Rotmilans den Wegfall der Teilfläche Rietze begründen. Wir stellen zunächst einmal fest, dass dem Untersuchungsbericht von Biodata nicht zu entnehmen ist, dass in Rietze detaillierte Untersuchungen durchgeführt wurden. Auch aus allen weiteren Unterlagen ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage ein Konfliktpotential Rotmilan für die Teilfläche Rietze festgestellt wurde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Ausführungen zum nachfolgenden Belang wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z4233 ID 5059 (8 - 5/5)	GF Meinersen Hillerse 01	Wir haben von unserer Seite in einvernehmlicher Abstimmung mit der Eigentümergemeinschaft auf eigene Verantwortung entsprechende avifaunistische Gutachten einschließlich umfangreicher Begehungen im Zeitraum 21.07.2012 bis 02.08.2013 durchgeführt. Wir haben ihnen als Anlage die Untersuchungsgebiete, eine Aufstellung der Begehungstermine sowie eine gutachterliehe Stellungnahme zur Situation Rotmilan beigefügt. Wir möchten die etwas ungewöhnliche Form der gutachterliehen Stellungnahme entschuldigen. Herr [Name] von [Firmenname] hat aus Zeitgründen in die von Herrn [Name] erstellte Zusammenfassung an den entsprechenden Stellen seine Kommentare eingefügt. Gleichwohl ist das Ergebnis der Untersuchungen eindeutig. Ein Ausschluss oder auch eine erhöhtes Gefährdungsrisiko für den Rotmilan lässt sich für die Fläche Rietze nicht bestätigen. Wir bitten daher, die sachlichen Entscheidungsgrundlagen für die Fläche Rietze noch einmal zu überprüfen.	**Folgen** Aufgrund von Hinweisen, welche im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens eingegangen sind und im Widerspruch zu den bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen des Regionalverbandes zu windkraftempfindlichen Vogelarten in diesem Bereich (insbesondere aus der avifaunistischen Übersichtskartierung des Büros Biodata 2013) stehen, hat der Regionalverband im Jahr 2014 eine kontrollierende Nachkartierung durch das Büro Biodata veranlasst. Im Zuge dieser Nachkartierung konnte ein Brutplatz des Rotmilans südlich von Volkse, welcher maßgeblich für den Wegfall der nördlich der L 320 gelegenen Potenzialflächen (Hillerse 1 A) führte, nicht bestätigt werden. Darüber hinaus wurden zahlreiche Brutreviere des Rotmilans im Bereich der bisher festgelegten Vorrangfläche Hillerse 01 B sowie der Oker-Niederung festgestellt. Alternativenvergleich und gebietsbezogene Abwägung wurden auf Basis dieser neuen Erkenntnisse überarbeitet. Von einer Festlegung der Potenzialfläche Hillerse 01 (A) als Vorranggebiet Windenergienutzung wird auch weiterhin abgesehen. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4234 ID 4711 (9 - 1/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Unsere Stellungnahme zur Windpotentialfläche Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung, bezieht sich ausschließlich auf die im Gebietsblatt dargestellte Potenzialfläche 3. Diese Potenzialfläche zur Erweiterung des bestehenden Windparks in Volkmarsdorf wurde im Verlauf des Planungsverfahrens von ursprünglich mehr als 150 ha (März 2012) auf ca. 45 ha im derzeit vorliegenden Entwurf reduziert. Die Reduktion der möglichen Erweiterungsfläche wurde vom ZGB mit einem wahrscheinlichen Brutrevier des Rotmilans sowie eines Schwarzstorches im nordwestlich gelegenen Barnstorfer Wald begründet. Zudem wurden ein Schutzraum von100m um die nördlichen Waldränder aus der Erweiterungsfläche herausgenommen, um ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential in Bezug auf den Rotmilan und die Fledermausvorkommen zu vermeiden. Weiterhin wurde die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Erweiterungsfläche nach Süden hin begrenzt, um ein ca. 200 m südlich des bestehenden Windparks liegendes Brutrevier zweier Rotmilane nicht zu beeinträchtigen. Das [Firmenname] befürwortet die geplante Erweiterung des bestehenden Windparks Volkmarsdorf HE 5 und akzeptiert die Reduzierung der Planungsfläche, soweit diese durch die Brutreviere von Rotmilan und Schwarzstorch artenschutzrechtlich vorgegeben ist. Auch der geplante 100 m - Schutzabstand zu den nördlichen Waldrändern erscheint uns in diesem Zusammenhang plausibel.	Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	
Z4235 ID 4712 (9 - 2/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Das [Firmenname] hat aber unter Berücksichtigung der im Gebietsblatt des ZGB dargestellten Belange, insbesondere zum Artenschutz, innerhalb der Grenzen der Potentialfläche 3 eine größere Planungsfläche mit einer Ausdehnung von ca. 85 ha für eine mögliche Erweiterung des bestehenden Windvorranggebiet ermittelt. Wir beantragen daher die Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes auf Flächen der Stadt Wolfsburg in den Gemarkungen Almke, Neindorf und Hehlingen sowie der Gemeinde Volkmarsdorf gemäß der Darstellung im anliegenden Lageplan (ANLAGE 1).	**Nicht folgen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen. Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z4236 ID 4713 (9 - 3/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	In der Gemarkung Almke, Flur 1, steht auf dem Flurstück 7/4 in Nachbarschaft der dortigen Biogasanlage ein Gebäude, für das ein Wohnrecht im Grundbuch eingetragen ist. Aus diesem Grund hat der ZGB gemäß seinem Abstandskriterienkatalog dort für ein "Einzelhaus" einen 500 m-Abstand zur geplanten Erweiterungsfläche des Windparks vorgesehen. Das Wohnrecht für dieses Gebäude wird auf absehbare Zeit nicht nutzbar sein. Daher sprechen wir derzeit mit dem Eigentümer über einen möglichen	**Nicht folgen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verzicht auf das Wohnrecht Falls der Eigentümer eine schriftliche Verzichtserklärung abgibt, beantragen wir hiermit eine Erweiterung der Windpotenzialfläche bzw. eine Erweiterung der Windvorrangfläche auf den Bereich des bisher ausgesparten Abstandskreis in der Gemarkung Almke, Flur 1, soweit dieser nicht durch den 1000m-Abstand zur Wohnbebauung bzw. geplanten Wohnbebauung in Almke sowie das südlich des bestehenden Windparks liegende Brutrevier zweier Rotmilane herausfällt (siehe ANLAGE 1 und 2).	Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	
Z4237 ID 4714 (9 - 4/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Zudem bitten wir um Prüfung, ob der vorgesehene Abstand von 500 m um das Gebäude mit Wohnrecht an der Biogasanlage nicht entfallen kann, da sich in teilweise unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem Gebäude innerhalb des 500 m Kreises in der Gemarkung Volkmarsdorfs bereits sieben bestehende Windenergieanlagen und eben die Biogasanlage befinden. Warum für eine Erweiterungsplanung ein 500m -Abstand um dieses Gebäude mit Wohnrecht gelten soll, der für die bestehenden WEA nicht gilt, erschließt sich uns nicht. Von dem Wohnrecht kann wegen der angrenzenden Bebauung mit Biogasanlage und Windenergieanlagen in absehbarer Zeit ohnehin kein Gebrauch gemacht werden.	**Nicht folgen** Dem Regionalverband ist bekannt, dass das 500m Abstandskriterium nicht bei allen Altstandorten eingehalten wird. Dieser Sachverhalt ist auch in die Abwägung eingestellt worden. Aufgrund der bei Altstandorten zu berücksichtigenden Privatinteressen verzichtet der Plangeber weitgehend auf ein Wegplanen von Altstandorten, weil die Interessen der Eigentümer/Betreiber i.d.R. schwerer wiegen als die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange. Anderes gilt nur dann, wenn den Altstandorten nach dem Planungskonzept besonders gewichtige Belange entgegenstehen - s. hierzu angegebenen Bezug.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8
Z4238 ID 4715 (9 - 5/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	In der Gemarkung Volkmarsdorf, Flur 7 hatte der ZGB in der Darstellung der ersten veröffentlichten Potentialfläche (März 2012) jeweils den südwestlichen Teil der Flurstücke 148 bis 161 aus der Windpotenzialfläche herausgenommen. Die Herausnahme dieser Teilbereiche der genannten Flurstücke wurde nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt mit bestehenden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (für den Bestandswindpark) in diesem Bereich begründet. Nach einer Begehung der Flächen vor Ort stellte sich jedoch heraus, dass nur die Flurstücke 161 (Grünland mit Quellbereich am südlichen Ende) sowie die Flurstücke 153 bis 156 (teilweise mit Heckenanpflanzungen, Blühstreifen und Quellbereich am südlichen Ende) konkret mit Ausgleichsmaßnahmen oder schützenswerten Bereichen belegt sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4239 ID 4716 (9 - 6/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Bei den Flurstücken 157 bis 160 handelt es sich jedoch um intensiv genutzte Ackerflächen, für die nicht erkenntlich ist, warum diese für die Windenergienutzung nicht zu Verfügung stehen sollen. Eine Erschließung dieser Flurstücke für die Windenergienutzung wär zudem durch den nördlich angrenzenden Weg wesentlich schonender als die Erschließung südwestlich angrenzender Flurstücke in der Gemarkung Almke.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z4240 ID 4717 (9 - 7/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Auch der südwestliche Teil der Flurstücke 148 bis 152 wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Auch diese Flurstücke können daher für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4241 ID 4718 (9 - 8/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Wir beantragen daher, die Flurstücke 157 bis 160 sowie 148 bis 152 in der Gemarkung Volkmarsdorf, Flur 7 in die Fläche zur Erweiterung des Windvorranggebietes Volkmarsdorf HE 5 aufzunehmen (siehe ANLAGE 2).	**Nicht folgen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z4242 ID 4719 (9 - 9/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	In der Gemarkung Neindorf, Flur 1, beantragen wir zwischen den Wegeflurstücken 79 und 80 eine zusätzliche Erweiterung der Windvorrangfläche in südwestlicher Richtung (siehe ANLAGE 1 und 2). Gemäß unserem Vorschlag würde zum NSG "Talniederung im Barnstorfer Wald" ein Mindestabstand von 200m, zum Waldrand mindestens100m eingehalten. Dieses Gebiet erscheint uns für eine Erweiterung besonders geeignet, da es vor allem aus intensiv ackerbaulich genutzten Flächen besteht, die keine Feuchtlebensräume aufweisen und zudem durch die südlich angrenzende bestehende 110 kV-Hochspannungsleitung der Bahn landschaftlich vorbelastet sind. Auch die Grünlandniederung nördlich des Wegeflurstückes 79 in der Gemarkung Neindorf, Flur 1 würde von einer Bebauung durch WEA freigehalten.	**Nicht folgen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4243 ID 4720 (9 - 10/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Die Gefahr einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine "Riegelwirkung" des erweiterten Windparks können wir für die von uns vorgeschlagene Erweiterungsfläche nicht erkennen. Die Gesamtausdehnung des Windparks inklusive der bestehenden Windenergieanlagen würde sich auf ca. max. 3 km begrenzen, und läge somit deutlich unter der vom ZGB vorgegebenen Maximalausdehnung von 4 km. Zudem würde ein späterer, vom ZGB angestrebter Rückbau der Windenergieanlagen, die innerhalb des 1.000 m- Schutzbereiches um die Wohnbebauung in Volkmarsdorf liegen, zu einer weiteren Reduzierung der Maximalausdehnung des Windparks auf ca. 2,5 km Länge führen. Auch wäre keine der benachbarte Ortschaften (insbesondere Almke und Volkmarsdorf) mehr als 120° durch die potenzielle Erweiterung des Windvorranggebietes eingekreist.	**Nicht folgen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z4244 ID 4721 (9 - 11/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Vom Gutachterbüro [Firmenname] wird seit Februar 2013 für das Gebiet der Windpotenzialfläche Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung ein avifaunistisches Gutachten gemäß der im NL T -Papier empfohlenen Kartierungsgrundsätze erstellt. Diese Kartierung wird im März 2014 abgeschlossen sein. Bezüglich des Vorkommens des Schwarzstorches im Barnstorfer Gehölz haben die die Untersuchungen von [Firmenname] ergeben, dass der Bereich um die Windpotenzialfläche für den Schwarzstorch offenbar weder als Nahrungsgebiet noch als Flugkorridor von besonderer Bedeutung ist, womit für die Art durch die geplante Erweiterung des Windparks nicht von erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden muss. Insbesondere konnten die Gutachter keine Beeinträchtigung oder Entwertung der wesentlichen Nahrungshabitate des Schwarzstorches durch eine Erweiterung des Windparks feststellen. Die potentiellen Nahrungshabitate liegen nach Aussage der Gutachter vor allem westlich der Erweiterungsflächen an verschiedenen Teichanlagen im Umfeld der Bachniederungen im Raum Heiligendorf (siehe ANLAGE 3 und 4). Somit werden vom Gutachter [Firmenname] die im Gebietsblatt des ZGB dargestellten Untersuchungsergebnisse im Wesentlichen bestätigt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der vom NL T empfohlene Mindestabstand von 3.000 m zu Horsten des Schwarzstorches hier fachlich begründet unterschritten werden kann. In der Anlage fügen wir die fachliche Stellungnahme von [Firmenname] "Zur Raumnutzung und potenziellen Beeinträchtigung des Schwarzstorchs" im Barnstorfer Wald bei, die die Thematik noch ausführlicher behandelt (vgl. ANLAGE 3 und 4). Da die von uns beauftragten Gutachter eine aktuelle Untersuchung gemäß den Empfehlungen des NLT-Papiers durchführen, gehen wir davon aus, dass die Ergebnisse in	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		einer letztendlichen, naturschutzfachlichen Bewertung der Potenzialfläche Berücksichtigung finden.		
Z4245 ID 4722 (9 - 12/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Zusätzlich zu unserer Einschätzung, dass die vom SAB-WindTeam vorgeschlagene Erweiterungsfläche nach den von uns genannten Argumenten als Windvorranggebiet geeignet ist, möchten wir noch folgende weitere Punkte nennen, die für eine Ausweisung der möglichen Erweiterungsfläche als neues Windvorranggebiet im RROP sprechen: Mehr als 60 Grundstückseigentümer im Bereich der geplanten Vergütungsfläche in den Gemarkungen Almke, Neindorf und Volkmarsdorf, haben sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen und werden je nach Flächenumfang der potentiellen Erweiterungsfläche entsprechende Vergütungen nach dem Flächenmodell erhalten oder am Betrieb der Windenergieanlagen beteiligt sein. Zudem ist die Gründung einer Bürgerstiftung zur Förderung des sozialen und kulturellen Lebens vor Ort vorgesehen. Dieses Vorgehen bringt eine überdurchschnittliche regionale Wertschöpfung mit sich und eröffnet allen Beteiligten, den Grundstückseigentümern, den Einwohnern vor Ort und der Gemeinde bzw. der Stadt Chancen auf wirtschaftliche Vorteile.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen. Darüber hinaus der Hinweis, dass die Planungen des Regionalverbandes unabhängig von Interessen und Zusammenschlüssen von Grundstückseigentümern erfolgen. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist das für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Planungskonzept.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z4246 ID 4723 (9 - 13/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Die Stadt Wolfsburg engagiert sich zusammen mit Gemeinden aus dem Umland für Erneuerbare Energien. Es ist die Gründung einer Energiegenossenschaft geplant, die Bürgern aus der Region die Möglichkeit bieten soll, sich an Windenergieanlagen oder anderen Erneuerbaren Energien zu beteiligen. Für diese Energiegenossenschaft soll eine Bürgerwindanlage zur Verfügung gestellt werden, sofern die geplante Erweiterungsfläche für den Windpark Volkmarsdorf einen Flächenumfang aufweist, der dies ermöglicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4247 ID 4724 (9 - 14/15)		Im Zuge der sogenannten "Energiewende" unterstützen wir die Absicht des ZGB die Kapazitäten der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, so auszubauen, dass diese mittelfristig die Region zu 100% versorgen können. Dazu wollen wir gerne einen Beitrag leisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4248 ID 4725 (9 - 15/15)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Wir bitten daher um Berücksichtigung unseres Antrags auf Erweiterung der Windparks Volkmarsdorf HE 5 in den Gemarkungen Almke, Hehlingen, Neindorf und Volkmarsdorf.	**Nicht folgen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4249 ID 4808 (10 - 1/11)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Unsere Stellungnahme zur Windpotenzialfläche Ingeleben 01 bezieht sich ausschließlich auf die im Gebietsblatt dargestellte Potenzialfläche 2.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z4250 ID 4809 (10 - 2/11)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wir begrüßen die geplante Ausweisung der Windpotenzialfläche Ingeleben 01 und teilen die im Gebietsblatt vorgetragenen Argumente für eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet im RROP.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z4251 ID 4810 (10 - 3/11)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Diese Potenzialfläche wurde im Verlauf des Planverfahrens um ca. 32 ha reduziert, um die nördliche Grenze auf die Naturparkgrenze Elm - Lappwald zurück zu verlegen und um die Ortschaft Wobeck in einem kleineren Winkel als 120 Grad mit Windenergieanlagen zu umkreisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4252 ID 4811 (10 - 4/11)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Diese Reduzierung der möglichen Windvorrangfläche begrüßen wir, da die nun empfohlene Lage der Potentialfläche außerhalb des Naturparks südlich der Bundesstraße in einem durch zwei Hochspannungsleitungen landschaftlich erheblich vorbelasteten Gebiet, zur Akzeptanz und Eingriffsminimierung beitragen wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z4253 ID 4812 (10 - 5/11)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Das [Firmenname] sieht unter Berücksichtigung der im Gebietsblatt des ZGB dargestellten Belange eine Erweiterung der Potenzialfläche um ca. 48 ha in südöstlicher Richtung als anzustrebende Möglichkeit an. Wir beantragen daher die Erweiterung der möglichen Windvorrangfläche gemäß der Darstellung im anliegenden Lageplan (ANLAGE 1).	**Nicht folgen** Der beantragten Erweiterung der Potenzialfläche Ingeleben 01 in südöstliche Richtung steht der Mindestabstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung Söllingen HE 9 Erweiterung gemäß Planungskonzept entgegen (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband sowie die Abwägung der folgenden Belange).	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z4254 ID 4813 (10 - 6/11)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wir begründen die Anregung, das bestehende Windvorranggebiet gemäß der Darstellung in dem anliegenden Lageplan zu erweitern, wie folgt: • Die östliche bzw. südöstliche Begrenzung der Windpotenzialfläche Ingeleben 01 laut Gebietsblatt des ZGB ergibt sich aus der Abstandsempfehlung von 5 km zwischen Windparks, die der ZGB im größten Teil seines Zuständigkeitsbereiches anwendet, von der aber im Einzelfall begründet abgewichen werden kann. Für die Windpotentialfläche Ingeleben 01 sehen wir jedoch die Möglichkeit, maßvoll und begründet von dieser Abstandsempfehlung abzuweichen. Durch zwei 110 kV-Leitungen, die vom Umspannwerk südlich von Twieflingen in westlicher bzw. südwestlicher Richtung verlaufen, ergibt sich ein Bereich zwischen und um diese Leitungen, in dem das Landschaftsbild durch technische Überformung bereits stark vorbelastet ist. In östlicher Richtung bis zur Kreisstraße K 26 zwischen Dobbeln und Twieflingen ist zudem der Abstand zwischen beiden Leitungen groß genug, um auf der Fläche zwischen diesen in ausreichendem Abstand zu den Leitungen Windenergieanlagenstandorte platzieren zu können (vgl. ANLAGE 1). Zudem bilden die beiden 110 kV-Leitungen und die K 26 eine Art Zäsur im Landschaftsbild, an der sich die West- und Südwestgrenze eines möglichen Windvorranggebietes Ingeleben 01 gut und nachvollziehbar orientieren kann (vgl. ANLAGE 1) .	**Nicht folgen** Das Planungskonzept des Regionalverbandes eröffnet die Möglichkeit, vom 5-km-Mindestabstand zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung abzuweichen. Diese Möglichkeit besteht allerdings gemäß Methodenband zum Plankonzept (siehe angegebenes Kapitel) nur in den Naturräumen Weser-Aller-Flachland und Geest sowie eingeschränkt im Innerstebergland. Im Bereich der Börde wird bei der Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung strikt am 5-km-Mindestabstand festgehalten. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung der Potenzialfläche Ingeleben 01 in südöstliche Richtung nicht möglich.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z4255 ID 4814 (10 - 7/11)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die von uns vorgeschlagene Erweiterung würde zu einer Unterschreitung des angestrebten Abstandes von 5 km zwischen benachbarten Windparks führen, in diesem Fall zum Windpark Söllingen samt geplanter Erweiterung Richtung Jerxheim. Aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die beiden vorhandenen Hochspannungsleitungen im unmittelbaren Bereich der Erweiterungsfläche ist diese Unterschreitung jedoch unserer Ansicht nach hinnehmbar und nicht als erheblich zu bewerten.	**Nicht folgen** Der 5-km-Mindestabstand zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung ist im Naturraum Börde ein Ausschlusskriterium (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 4254 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4256 ID 4815 (10 - 8/11)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ein Vorteil der vorgeschlagenen Erweiterung stellt die auf ca. 169 ha erweiterte Planungsfläche dar, die eine stärkere Bündelung von Windenergieanlagen im Windvorranggebiet erlaubt ohne eine übermäßige Ausdehnung gemäß den Kriterien des ZGB zu erlangen. Ein weiterer Vorteil ist, dass zusätzlich die Gemeinde Dobbeln in die Planungsfläche eingebunden wird . Da das geplante Windvorranggebiet Ingeleben 01 ohnehin im Sichtbereich der Gemeinde Dobbeln liegt, ist eine Einbindung von Flächen der Gemarkung Dobbeln sinnvoll und fördert die Akzeptanz eines Windparks vor Ort. So haben Flächeneigentümer aus Dobbeln und die Gemeinde Dobbeln die Möglichkeit, von Vergütungen bzw . Steuereinnahmen aus dem Windpark zu profitieren. Das vom ZGB anvisierte Ziel, Windvorranggebiete möglichst interkommunal anzulegen, würde somit gestärkt.	**Nicht folgen** Der 5-km-Mindestabstand zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung ist im Naturraum Börde ein Ausschlusskriterium (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 4254 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z4257 ID 4816 (10 - 9/11)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zusätzlich zu unserer Einschätzung, dass die vom ZGB vorgeschlagene Windpotenzialfläche samt der vom [Firmenname] vorgeschlagenen Erweiterungsfläche gemäß den genannten Argumenten als Windvorranggebiet geeignet ist, möchten wir noch folgende weitere Punkte nennen , die für eine Ausweisung der genannten Fläche als neues Windvorranggebiet im RROP sprechen: • Ca . 30 Grundstückseigentümer im Bereich der geplanten Vergütungsfläche in den Gemarkungen Klein Dahlum , Wobeck, Ingeleben und Dobbeln, haben sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen und werden je nach Flächenumfang der potentiellen Erweiterungsfläche entsprechende Vergütungen nach dem Flächenmodell erhalten oder am Betrieb der Windenergieanlagen beteiligt sein. Zudem ist die Gründung einer Bürgerstiftung zur Förderung des sozialen und kulturellen Lebens vor Ort vorgesehen. Dieses Vorgehen bringt eine überdurchschnittliche regionale Wertschöpfung mit sich und eröffnet allen Beteiligten , den Grundstückseigentümern , den Einwohnern vor Ort und den Gemeinden Chancen auf wirtschaftliche Teilhabe.	**Nicht folgen** Der 5-km-Mindestabstand zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung ist im Naturraum Börde ein Ausschlusskriterium (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 4254 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z4258 ID 4817 (10 - 10/11	HE Heeseberg Ingeleben 01	Im Zuge der sogenannten "Energiewende" unterstützen wir die Absicht des ZGB die Kapazitäten der Erneuerbaren Energien , insbesondere der Windenergie , so auszubauen , dass diese mittelfristig die Region zu 100% versorgen können. Dazu wollen wir gerne einen Beitrag leisten .	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z4259 ID 4818 (10 - 11/11	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wir bitten daher um Berücksichtigung unseres Antrags auf Ausweisung und Erweiterung der Windpotentialfläche Ingeleben 01 in den Gemarkungen Klein Dahlum, Wobeck , Ingeleben und Dobbeln.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Darüber hinaus wird auf die Abwägung zu angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4254 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4260 ID 5035 (11 - 1/12)	GF Brome Tiddische 01	Unsere Stellungnahme zur Windpotenzialfläche Tiddische 01, Samtgemeinde Brome, LK Gifhorn bezieht sich ausschließlich auf die im Gebietsblatt dargestellte Potenzialfläche 1. Innerhalb der Grenzen dieser Potenzialfläche hat [Firmenname] eine Planungsfläche für ein mögliches Windvorranggebiet mit einer Größe von ca. 235 ha ermittelt und mit positivem Ergebnis auf seine Eignung geprüft. Wir beantragen daher die Neuausweisung eines Windvorranggebietes auf Flächen der Gemeinde Bergfeld, in den Fluren 5, 8, 9 und 10 und der Gemeinde Tiddische, Flur 5 und 6 gemäß dem anliegenden Lageplan (ANLAGE 1).	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Darüber hinaus wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Tiddische 01
Z4261 ID 5036 (11 - 2/12)	GF Brome Tiddische 01	Wir begründen die Anregung, dort ein Windeignungsgebiet auszuweisen, wie folgt: Vom Gutachterbüro [Name] wurde zwischen Februar 2012 und März 2013 ein avifaunistisches Gutachten gemäß der im NLT-Papier empfohlenen Kartierungsgrundsätze erstellt (ANLAGE 3 - [Name] 2013). Diese Kartierung liegt dem ZGB nach Auskunft der Gemeinde Bergfeld bereits vor. Das avifaunistische Gutachten von [Name], das zusätzlich auf Ergebnisse einer avifaunistischen Kartierung in der Planungsfläche von Herrn [Name] aus dem Jahr 2011 zurückgreift ([Name] 2011), kommt (abweichend von den Aussagen des Gebietsblattes zur Potenzialfläche) zum Ergebnis, dass ein möglicher Windpark in den Gemarkungen Bergfeld und Tiddische nicht zu erheblichen Beeinträchtigung der Avifauna führt. Dies gilt insbesondere für die von Windenergieanlagen besonders betroffenen Greif- und Großvögel.	**Nicht folgen** Im Rahmen der vom Regionalverband durchgeführten und im Umweltbericht (Kap. 2.2.2.2) ausführlich dokumentierten Abgrenzung von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans wurde im Raum Tiddische 01 ein solcher Verbreitungsschwerpunkt festgestellt. Innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte muss aufgrund der außerordentlich hohen Brutplatzdichte des Rotmilans überwiegend von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Darüber hinaus soll durch die Herausnahme dieser Populationszentren der Erhalt und die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population großräumig gesichert werden. Es kann vor diesem Hintergrund dahinstehen, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt Teilflächen der ermittelten Potenziale im Hinblick auf einzelne - gerade besetzte - Horste in ausreichender Entfernung liegen oder nicht, da der gesamte Verbreitungsschwerpunkt vom Regionalverband geschützt werden soll. Es geht dem Regionalverband hierbei demnach ausdrücklich nicht allein um den individuenbezogenen Artenschutz, sondern auch um den Schutz der Kernpopulation. Ein Vorranggebiet ist aus diesem Grund nicht möglich.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.2
Z4262 ID 5037 (11 - 3/12)	GF Brome Tiddische 01	Die Kernaussagen des [Name]-Gutachtens aus dem Jahr 2013 und die sich daraus ergebenden Einwände lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Gesamtnutzungsintensität durch Greifvögel wird durch die Gutachter im Verhältnis zu anderen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenlandgebieten des Binnenlandes als "leicht unterdurchschnittlich" beschrieben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer. Eine "leicht unterdurchschnittliche" Nutzung der Flächen im Raum Tiddische wird vom Regionalverband angesichts der hohen und bestätigten Brutpaardichte des Rotmilans im westlichen Umfeld von Bergfeld zumindest für den nördlichen und westlichen Teil der Potenzialfläche bezweifelt.	**s. Zeile(n)** 4261
Z4263 ID 5038 (11 - 4/12)	GF Brome Tiddische 01	Zum Vorkommen des Rotmilans stellen die Gutachter fest, dass innerhalb des 2 Kilometer-Radius um die Planungsfläche sich nur ein Brutplatz im nordwestlichen "erweiterten" Untersuchungsraum fand, minimal ca. 1,6 Kilometer von der Plangebietsgrenze entfernt. [Name] (2011) führt noch ein weiteres Rotmilan-Vorkommen aus dem Bereich südwestlich von Tiddische auf, bereits deutlich außerhalb des Untersuchungsraums von [Name]. Die Nutzungsintensität des Rotmilans war- entsprechend der Lage der Brutplätze- im Westteil des "engeren" Untersuchungsgebietes zwar deutlich höher als im Osten, insgesamt im Vergleich mit anderen Gebieten aber nicht so hoch, dass von einer Kollisionsgefährdung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und damit einem Tötungstatbestand entsprechend BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr.1 ausgegangen werden muss (siehe auch [Name] 2013- ANLAGE 3).	**Nicht folgen** Die Aussagen des Gutachtens bestätigen die Annahme des Regionalverbandes zur erhöhten Bedeutung des Westteils der Potenzialfläche für den Rotmilan. Im Hinblick auf die Bedeutung der Verbreitungsschwerpunkte wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Die Datengrundlagen der ermittelten Verbreitungsschwerpunkte sind ebenfalls dem Umweltbericht zu entnehmen.	**s. Zeile(n)** 4260

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Weder aus dem Gebietsblatt zur Windpotenzialfläche Tiddische 01 noch aus dem vom ZGB veröffentlichten Gutachten von Biodata (BIODATA 2013) geht hervor, woraus die Einschätzung zum Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan abgeleitet wird. Wir bitten daher um Abgleich mit den Ihnen vorliegenden Datenquellen.		
Z4264 ID 5040 (11 - 5/12)	GF Brome Tiddische 01	Die Untersuchungsergebnisse von [Name] zum Schwarzstorch zeigen, dass der Bereich um die [Name]-Windpotenzialfläche für den Schwarzstorch offenbar weder als Nahrungsgebiet noch als Flugkorridor von besonderer Bedeutung ist. Somit ist für die Art durch den möglichen Windpark nicht von erheblichen Beeinträchtigung auszugehen (Beobachtungen und Erfahrungen des örtlichen Jagdpächters wurden in die Untersuchung einbezogen). Die Gutachter sind von dem bekannten Brutvorkommen nördlich des Untersuchungsraums ausgegangen. Das im Gebietsdatenblatt des ZGB aufgeführte Brutvorkommen im Süden war seinerzeit unbekannt und wird auch im [Name]-Gutachten nicht dargestellt. Dieser Brutplatz soll ca. 600 Meter südlich der Potenzialfläche 2 liegen. Die Entfernung von der [Name]-Potenzialfläche beträgt etwa zwei Kilometer. Somit wird die Distanz eingehalten, die im Gebietsblatt zur Konfliktvermeidung als Abstand zum Horststandort empfohlen wird. Die im Gebietsblatt des ZGB aufgeführten, wesentlichen Nahrungshabitate sind für dieses Schwarzstorch - Vorkommen nach den Ergebnissen von [Name] ohne Windpark-Querung erreichbar ("Waldgebiet am Weißen Berg", "Umfeld von Rühen und Brechtorf"). Nach einhelliger Aussage von Anwohnern unterliegen die im Gebietsblatt angenommenen Nahrungshabitate für den Schwarzstorch nordöstlich von Tiddische bzw. südlich von Bergfeld (Teiche bzw. ehemalig u. aktuelle Kiesentnahmestellen) zudem starker Nutzung durch Mountainbiker, Camper, Badegäste, Angler und Spaziergänger aus der ganzen Region. Diese Orte kommen als Nahrungshabitat des Schwarzstorches daher nicht in Betracht.	**Nicht folgen** Insbesondere der östliche Teil der Potenzialfläche, welcher für den Rotmilan eine geringere Bedeutung aufweist, ist aufgrund der Nähe zum Schwarzstorchhorst von teils unter 1.000 m sowie der Verzahnung mit dem ihn beherbergenden Waldgebiet aus Sicht des Regionalverbandes nicht für die Windenergienutzung geeignet. Würden die Mindestanforderungen im Hinblick auf Rotmilan und Schwarzstorch (mind. 1.000 m Abstand zum Brutplatz des Schwarzstorchs) eingehalten werden, würde die Potenzialfläche darüber hinaus zu klein und der Mindestgröße des Regionalverbandes nicht genügen. Eine Windenergienutzung ist somit ausgeschlossen.	
Z4265 ID 5043 (11 - 6/12)	GF Brome Tiddische 01	Für den Seeadler wird im Gebietsdatenblatt des ZGB betont, dass alle Potenzialflächen außerhalb des Horstschutzbereichs von 3 Km liegen. Es wird aber vermutet, dass der westliche Randbereich der Potenzialfläche 1 in einem potenziellen Flugkorridor der Art liegt. [Name] hat den Seeadler zweimal über dem "engeren" Untersuchungsgebiet gesichtet, einen häufiger frequentierten Flugkorridor aber nicht feststellen können. Somit ist die Art als gelegentlicher Überflieger einzustufen. Dies gilt, wegen des großen potentiellen Aktionsradius des Seeadlers, auch für angrenzende Bereiche im gesamten ca. 10 km - Radius um einen Seeadlerhorst.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der vom Regionalverband als pot. Hauptflugkorridor ausgewiesene Bereich wird nach Abstimmung mit der zuständigen UNB LK Gifhorn vglw. regelmäßig vom Seeadler überflogen. In jedem Fall ist eine häufigere Nutzung als in den östlich benachbarten Teilbereichen anzunehmen. Darüber hinaus überlagert sich dieser Bereich mit dem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, sodass diese Teilflächen ohnehin nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4266 ID 5044 (11 - 7/12)	GF Brome Tiddische 01	Zum Vorkommen und zur Bedeutung der Kiebitz-Rastvorkommen (sowie weiterer windkraftrelevanter Arten wie Goldregenpfeifer und Kranich) im Gebiet und möglichen Auswirkungen der geplanten WEA verweisen wir auf die Ausführungen im Gutachten (ANLAGE 3 - insbesondere Abschnitte 3.4.2 und 4.3). Diese Vorkommen stehen einer Nutzung der Potenzialfläche für Windenergie nicht im Wege, können aber zu Einschränkungen in der Standortplanung führen.	**Nicht folgen** Die Rastvorkommen des Kiebitz stehen einer Windenergienutzung am Standort Tiddische 01 auch aus Sicht des Regionalverbandes nicht entgegen. Die Potenzialfläche entfällt aus anderen Gründen (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Brome Tiddische 01
Z4267 ID 5045 (11 - 8/12)	GF Brome Tiddische 01	Insgesamt kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das den naturschutzfachlichen Aussagen im Gebietsblatt des ZGB (insbesondere in Bezug auf den nach den Angaben des ZGB vorhandenen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans und die potentiellen Nahrungshabitate des Schwarzstorches) deutlich widerspricht. Da uns die Datengrundlagen/Kartierungen nicht bekannt sind, auf die sich die Aussagen des Gebietsblattes stützen, möchten wir den ZGB bitten, die uns vorliegenden gutachterlichen Aussagen auf Übereinstimmungen und Abweichungen zu prüfen. Das von uns beauftragte Gutachten wurde in den letzten zwei bzw. drei Jahren gemäß den Empfehlungen des NLT Papiers erstellt. Wir gehen wir davon aus, dass die Ergebnisse in einer letztendlichen, naturschutzfachlichen Bewertung der Potenzialfläche Berücksichtigung finden werden.	**Nicht folgen** Die Datengrundlagen sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der vom Einwender beauftragten Kartierungen stehen überdies nicht zwangsläufig im Widerspruch zu den dem Regionalverband vorliegenden Daten. Gleichwohl ist die Vorgehensweise des Regionalverbandes im Hinblick auf die Abgrenzung von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans eine andere, insoweit dass neben dem Individuenschutz insbesondere auch der Schutz der Kernpopulation in den Vordergrund gerückt wird. Aus diesem Grund ist im Zusammenhang mit den weiteren pot. Konflikten im Hinblick auf Seeadler und Schwarzstorch die Potenzialfläche Tiddische 01 nicht für die regionalplanerische Konzentration von WEA geeignet.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Tiddische 01
Z4268 ID 5047 (11 - 9/12)	GF Brome Tiddische 01	Zusätzlich zu unserer Einschätzung, dass die vom [Firmenname] vorgeschlagene Potenzialfläche nach der uns vorliegenden gutachterlichen Aussage naturschutzfachlich als Windvorranggebiet geeignet ist, bitten wir um Berücksichtigung weiterer Punkte, die für eine Ausweisung der Potenzialfläche als neues Windvorranggebiet im RROP sprechen: Ungefähr 35 Grundstückseigentümer innerhalb der geplanten, ca. 297 ha umfassenden geplanten Vergütungsfläche in der Gemeinde Bergfeld haben sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen. Sie werden alle entsprechende Vergütungen nach dem Flächenmodell erhalten oder am Betrieb der Windenergieanlagen beteiligt sein. Zudem ist die Gründung einer Bürgerstiftung zur Förderung des sozialen und kulturellen Lebens vor Ort vorgesehen. Dieses Vorgehen ermöglicht es, eine überdurchschnittliche regionale Wertschöpfung zu realisieren. Es eröffnet allen Beteiligten, den Grundstückseigentümern, den Einwohnern vor Ort und den Gemeinden, Chancen auf wirtschaftliche Teilhabe.	**Nicht folgen** Der Hinweis auf die überdurchschnittliche regionale Wertschöpfung wird zur Kenntnis genommen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen (siehe vorhergehende Belange) entfällt die Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung.	
Z4269 ID 5049 (11 - 10/12 `	GF Brome Tiddische 01	Die Gemeinde Bergfeld engagiert sich stark für Erneuerbare Energien auf ihrem Gemeindegebiet und befürwortet ein Windvorranggebiet in der Gemarkung Bergfeld. Die Gemeinde ist von Anfang an in den Planungsprozess eingebunden und wird eine Bürgerbeteiligung an einem Windpark ermöglichen und unterstützen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4270 ID 5050 (11 - 11/12 `	GF Brome Tiddische 01	Im Zuge der sogenannten "Energiewende" unterstützen wir die Absicht des ZGB die Kapazitäten der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, so auszubauen, dass diese mittelfristig die Region zu 100% versorgen können. Dazu wollen wir gerne einen Beitrag leisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4271 ID 5051 (11 - 12/12 `	GF Brome Tiddische 01	Wir bitten daher um Überprüfung insbesondere der naturschutzfachlichen Aussagen im Gebietsblatt "Tiddische 01" und um Berücksichtigung unseres Antrags auf Ausweisung eines Windvorranggebietes in den Gemarkungen Bergfeld und Tiddische.	**Nicht folgen** Die naturschutzfachlichen Aussagen wurden unter Berücksichtigung der eingebrachten Gutachten überprüft. An der bestehenden Beurteilung des Gebiets wird festgehalten. Die Potenzialfläche Tiddische 01 ist überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange nicht für eine Windenergienutzung geeignet (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Brome Tiddische 01
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4272 ID 2222 (12 - 1/9)	GS Seesen Rhüden 01	Der ZGB hat im Rahmen der Fortschreibung des RROP 2008 - Teilbereich Windenergie -das Gebiet Rüden 01 im Entwurf zur öffentlichen Beteiligung nicht für eine Neufestlegung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung berücksichtigt. Die Beurteilung der Potenzialfläche Rhüden 01 seitens des ZGB, ist im entsprechenden Gebietsblatt dargelegt. Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung hat der ZGB die nicht erfolgte Neufestlegung mit zwingend erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Rotmilan, Schwarzstorch) sowie negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft begründet. Wir möchten hierzu nachfolgend Stellung nehmen:	**Allgemeine Erläuterung**	
Z4273 ID 2223 (12 - 2/9)	GS Seesen Rhüden 01	1. Rotmilan Das von uns beauftragte Fachbüro [Name] hat in der Potenzialfläche 1 in den Jahren 2012 / 2013 avifaunistische Untersuchungen, orientiert an den Empfehlungen des NL T (2011), durchgeführt und gutachterlich ausgewertet. Der vom ZGB im Gebietsblatt benannte Rotmilanbrutplatz war im Jahr 2013 nicht besetzt und laut Unterlagen des Landkreise Goslar handelt es sich hier zudem um ein nicht regelmäßiges Brutvorkommen der Art. Wir rügen, dass der ZGB seine Entscheidung lediglich auf Übersichtskartierungen durch das Büro BIODATA stützt. Diese sind gerade die Teilfläche 1 fachlich nicht geeignet, das auf Seite 9 des Gebietsblattes dargestellte Bruthabitat planungsrelevanter Vogelart zu begründen. Wir beantragen die Nichtberücksichtigung des Horstschutzbereiches von 1.000m und eine Horstkontrolle im Frühjahr 2014.	**Nicht folgen** Die Umweltprüfung auf Ebene der Raumordnung stützt sich gemäß § 8 ROG im Wesentlichen auf vorhandene und bereits vorliegende Daten. Zu diesem Zweck hat der Regionalverband zunächst umfangreiche Recherchen unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden sowie anerkannter Experten und Umweltverbände vorgenommen. Auf Teilflächen, auf denen die Datenlage unzureichend erschien, hat er zudem eigens die angesprochene Übersichtskartierung beauftragt. Mehr kann auf Ebene der Regionalplanung nicht verlangt werden. Überdies erscheinen die Ergebnisse der Übersichtskartierung - zumal unter Berücksichtigung des schlechten Rotmilanjahres 2013 - hinreichend belastbar, um auf ihrer Grundlage die erforderliche Abwägung vornehmen zu können. Zweifelhaft erscheint zudem, dass eine intensivere Kartierung wie vom Einwender offenbar angenommen weniger Brutplätze des Rotmilans festgestellt hätte, da die Wahrscheinlichkeit eines zufälligen Übersehens von Brutplätzen mit zunehmender Zahl der Kartierdurchgänge abnimmt. Die Kartierungen von Biodata haben im Bereich der Potenzialfläche Rhüden 01 unterdessen zwei Brutreviere des Rotmilans festgestellt, welche zu berücksichtigen waren. Da derartige Reviere auch von	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			außen in Potenzialflächen hineinreichen können, ohne dass innerhalb oder im nahen Umfeld der Potenzialfläche ein Horst besteht, ziehen auch die Untersuchungen des Büros [Name] die Erkenntnisse von Biodata aus Sicht des Regionalverbandes nicht in Zweifel. An der Abwägung wird daher festgehalten.	
Z4274 ID 2224 (12 - 3/9)	GS Seesen Rhüden 01	2. Schwarzstorch Laut [Name des Büros] führt der Landkreis Goslar drei bekannte Brutvorkommen des Schwarzstorchs auf, die alle deutlich westlich der A7 liegen. Der nächstgelegene befindet sich minimal ca. 5,5 km von der Potenzialfläche 1 entfernt und damit deutlich außerhalb der vom NL T (2011) empfohlenen Schutzbereichs von 3000 m. Geeignete Nahrungshabitate konnte [Name] v.a. in der Nette-Niederung feststellen, deren Anflug für Schwarzstörche vom Brutvorkommen östlich der A 7 her keine Querung der Potenzialfläche 1 erforderlich machen würde. Feststellungen von fliegenden bzw. nahrungssuchenden Schwarzstorchen konnte [Name] nur einmal im Bereich der Lutter und über der Potenzialfläche 3 machen (s. Anlage 1). Die artenschutzrechtliche Beurteilung von [Name] lautet wie folgt: Aufgrund der Entfernung und Richtung der Brutplätze und der Lage geeignet erscheinender Nahrungshabitate kann für den Schwarzstorch durch die möglichen WEA keine Kollisionsgefahr über das "allgemeinen Lebensrisiko" hinaus unterstellt werden" Insofern widersprechen wir den Ausführungen und Analysen zum Schwarzstorch gemäß Seite 7 des Gebietsblattes.	**Nicht folgen** Der hier zu betrachtende Brutplatz des Schwarzstorchs befindet sich nicht auf dem Gebiet des LK Goslar sondern innerhalb des Stadtgebiets Bad Gandersheim. Es handelt sich um das NLWKN-Bruthabitat Nr. 4026.3/6. Insofern sind die Ausführungen des Einwenders diesbezüglich nicht von Bedeutung.	
Z4275 ID 2225 (12 - 4/9)	GS Seesen Rhüden 01	3. Schutzgut Landschaft Die Abzeichnung deutlich negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht nachvollziehbar. Die Potentialfläche 1 befindet sich nicht in Blickrichtung zum Harz. Gerade im Vergleich mit dem Gebiet Bornhausen 01, für das sogar eine Ausnahme vom seitens des ZGB beauftragen Landschaftsbildgutachten in Erwägung gezogen wird, bestreiten wir an dieser Stelle die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild für die Teilfläche 1 der Fläche nach Gebietsblatt Rhüden 01. Diese Fläche ist auf jeden Fall unkritischer als das Gebiet Bornhausen 01.	**Nicht folgen** Die deutlich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft fußen nicht auf einer vermuteten Beeinträchtigung des Harzblickes. Vielmehr ist aufgrund der deutlich erhöhten Lage der WEA gegenüber dem Tal der Nette mit einer extremen Dominanz bis zu 200 m hoher WEA in diesem Talraum zu rechnen, welcher zudem an den Hängen des Hebers teilräumlich reich gegliedert ist. Der Standort liegt zudem gut 20 m höher als der Standort Bornhausen 01. Darüber hinaus grenzt die Potenzialfläche Rhüden 01 an ein kleinräumiges Landschaftsschutzgebiet, welches durch die Potenzialfläche massiv überprägt werden würde. Aus diesen Gründen ist die Einstufung im Gebietsblatt aus Sicht des Regionalverbandes gerechtfertigt, wenngleich diese nicht zum Verzicht auf die Potenzialfläche geführt haben.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01
Z4276 ID 2226 (12 - 5/9)	GS Seesen Rhüden 01	4. Weitere Aspekte In einem Schreiben an den ZGB vom 30.01.2012 hat die Eigentümergemeinschaft [Name] eine "Vorschlagsfläche" mit einer Größe von 115 ha beantragt, die die Potenzialfläche 1 nach Norden erweitert und im Gegenzug nach Südosten begrenzt (s. Anlage 2). Mit einem weiteren Schreiben vom 10.07.2012 (s. Anlage 3) hat die Eigentümergemeinschaft auf die positiven Effekte der beantragten Flächenänderungen ausführlich hingewiesen. Besonders die Begrenzung der Fläche im Südosten kommt der vom ZGB auf Seite 6 des Gebietsblatts Rhüden 01 beschriebenen Vermeidung von umzingelnden Effekten der Außenbereichssiedlungen Ober- und Unterpanshausen entgegen. Zudem trägt die beantragte Verlagerung der Potenzialfläche 1 nachweislich zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche der Eigentümergemeinschaft wurde geprüft. Die vorgeschlagene Fläche begrenzt zwar die räumliche Umfassung der Außenbereichssiedlungen Ober- und Unterpanshausen und vermeidet artenschutzrechtliche Konflikte mit einem südlich gelegenen Brutrevier des Rotmilans. Nichtsdestotrotz steht der im Flächenantrag nach Norden erweiterten Potenzialfläche von Rhüden 01 insbesondere ein Vorranggebiet Natur und Landschaft, welches als weiches Ausschlusskriterium zur Anwendung kommt, und der 1000 m Abstand zum Campingplatz Heberbaude einer Windenergienutzung entgegegn. Im südlicheren Bereich, der über die Grenzen der Potenzialfläche Rhüden 01 hinausgeht, steht der 500 m Abstand, welcher für Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich gilt, einer	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.10 E 2.1.2.3.2.4 **s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01

		Konflikten bei. Der ZGB hat im bisherigen Verfahren den nördlich der Potenzialfläche 1 gelegenen und von der Eigentümergemeinschaft beantragten Bereich komplett außer Erwägung gelassen. Eine Begründung hierfür lässt sich in den Kriterien des ZGB nicht finden. Mit der vorgeschlagen Anpassung der Teilfläche 1 kann weiter eine Unterschreitunq der Mindestgröße von 50 ha vermeiden werden.	Windenergienutzung entgegen. Der übrige Bereich der beantragten Fläche befindet sich innerhalb der Potenzialfläche 1 des Gebiets Rhüden 01, welches insbesondere aufgrund avifaunistischer Belange und des Schutzes der Außenbereichssiedlungen Ober- und Unterpanshausen die geforderte Mindestgröße von 50 ha nicht erreicht und somit nicht weiter verfolgt wurde.	
Z4277 ID 2227 (12 - 6/9)	GS Seesen Rhüden 01	Der ZGB hat im Entwurf eine Neufestlegung Bornhausen 01 dargestellt. Diese Fläche war zuvor in der Potenzialflächenanalyse des ZGB aufgrund der Lage innerhalb des Schutzpuffers von 10 km zum Harz nicht enthalten. Der ZGB hat im weiteren Verfahren den Schutzabstand auf 5km reduziert. Die Fläche Bornhausen 01 befindet sich auch innerhalb des reduzierten Puffers zum Harz. Diese Neufestlegung befindet sich zudem nur rund 4km von der Potenzialfläche 1 in Rhüden entfernt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemäß Landschaftsbildgutachten ist in bestimmten Bereichen eine Unterschreitung des 5-km-Abstands zum Harz vertretbar. In diesen Bereichen erfolgt eine Prüfung des Einzelfalls. Es handelt sich hierbei u.a. um den Bereich südlich von Bornhausen im Landkreis Goslar. Die Potenzialfläche Bornhausen 01 liegt am Rande des Nettetals auf dem vom Harz abgewandten Hang. Darüber hinaus schränken verschiedene östlich benachbarte, dem Harz vorgelagerte Höhenrücken die Fernsicht nach Osten hin deutlich ein, sodass der Harz von der Potenzialfläche aus nicht bzw. nur ganz vereinzelt und randlich sichtbar ist. Schutzbedürftige Sichtbezüge oder Sichtachsen zum Harz bestehen daher nicht. Da die Potenzialfläche darüber hinaus auch vom Harz aus nur eingeschränkt sichtbar sein wird und zudem massiv vorbelastet ist, ist die – zumal nur randliche – Unterschreitung des 5-km-Puffers hier im Einzelfall zu rechtfertigen (vgl. Kapitel 2 und 3 des Gebietsblattes "Rhüden 01" sowie Landschaftsbildgutachten).	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.1 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z4278 ID 2228 (12 - 7/9)	GS Seesen Rhüden 01	Wir möchten weiter Stellungnahme beziehen, dass wir die Umbauung der Ortschaft Bilderlahe durch zwei Windparks - hier der Windpark Dannhausen (LK Northeim) und die Neufestlegung Bornhausen 01 - für unzulässig halten. Der Abstand der beiden Flächen beträgt lediglich 3,5 km. Die Unterschreitung des vom ZGB festgelegten 5km-Kriteriums zwischen Windparks ist nicht dadurch zu rechtfertigen, dass sich die Flächen in unterschiedlichen Landkreisen/Planungsregionen befinden. Sollte der ZGB den vorgebrachten Sachverhalt nicht teilen, beantragen wir vorsorglich die Abweichung vom 5km-Kriterium zwischen der Potenzialfläche 1 Rhüden und dem VR WEN Bornhausen.	**Nicht folgen** Für den vorliegenden Landschaftsraum weist das Landschaftsbildgutachten ohnehin einen Bereich aus, in dem eine Reduzierung des Mindestabstandes zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung auf 3 km vertretbar ist. Der Regionalverband ist dieser gutachterlichen Empfehlung gefolgt, sodass der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten hier nicht maßgeblich für den Entfall des Standorts Rhüden 01 ist. Eine Verkleinerung der Potenzialfläche aufgrund avifaunistischer Belange und zum Schutz der Bevölkerung von Ober- und Unterpanshausen führt dazu, dass das Gebiet die im Plankonzept zur Anwendung gebrachte Mindestgröße von 50 ha nicht erreicht und einer Windenergienutzung somit nicht zur Verfügung steht.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.1
Z4279 ID 2229 (12 - 8/9)	GS Seesen Rhüden 01	Wie bereits erwähnt halten wir die für das Gebiet Bornhausen 01 angenommene Ausnahme vom Landschaftsbildgutachten für nicht nachvollziehbar. Gleichzeitig das Schutzgut Landschaft für die Teilfläche 1 in Rhüden anzunehmen, ist noch weniger nachvollziehbar und wir an dieser Stelle bestritten. Hinzu kommt, dass das Gebiet Bornhausen 01 an das Nettetal angrenzt, welche gerade als Leitstruktur für ziehende Vögel von Bedeutung ist. Die seitens des ZGB vorgenommene Vermeidungsmaßnahme durch Berücksichtigung des Teils der Potentialfläche, der sich östlich der A7 befindet, ist eindeutig nicht ausreichend, um artenschutzrechtliche Verbote i. V. mit § 44 BNatSchG zu gewähren. Wir gehen weiter davon aus, dass auch dieses Gebiet entgegen der Annahme des ZGB Lebensraum für schützenswerte Greifvögel ist. An dieser Stelle sei angemerkt, dass aus den	**Nicht folgen** Auch die Potenzialfläche Rhüden 01 liegt im Randbereich des Nettetals, sodass auch hier mit vergleichbaren Konflikten gerechnet werden müsste. Gegen die Potenzialfläche Rhüden 01 sprechen überdies mehrere Überlagerungen mit festgestellten Brutrevieren des Rotmilans. Eine inzwischen auch für das benachbarte Gebiet Bornhausen 01 durchgeführte Nachkartierung (Biodata 2014) hat indes in diesem Bereich keine derart problematischen Brutreviere windkraftempfindlicher Arten feststellen können, sodass entgegen der Annahme des Einwenders hier ein geringeres Konfliktpotenzial besteht. So wurden zwar auch im Raum Bornhausen zwei Reviere des Rotmilans festgestellt, jedoch überlagern sich diese wesentlich kleinräumiger mit der	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01 GS Seesen Bornhausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ausführungen des ZGB nicht zu erklären sind, warum das Gebiet Bornhausen 01 fachlich besser geeignet sein soll als die Teilfläche 1 des Gebietes Rhüden 01.	Potenzialfläche, sodass für den Standort durch Verzicht auf die Überlagerungsflächen eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit relativ einfach hergestellt werden kann.	
Z4280 ID 2230 (12 - 9/9)	GS Seesen Rhüden 01	Zusammenfassung: Wir beantragen die Überprüfung und Neubewertung der Sachlage zum Rotmilan wie auch zum Schwarzstorch. Weiter beantragen daraus folgend die Erweiterung der Potentialfläche 1.	**Nicht folgen** Die dem Regionalverband vorliegenden Untersuchungsergebnisse haben Bestand und werden seitens des Regionalverbandes nicht in Zweifel gezogen. Somit stellt sich die Potenzialfläche Rhüden 01 weiterhin als für die Konzentration von WEA ungeeignet dar. Insofern befindet sich die beantragte Fläche teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen Wochenendhaus, Camping, Ferienhaus (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4281 ID 2232 (13 - 1/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Der ZGB hat im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008, Teilbereich Windenergie bei der Überprüfung des Eignungsgebietes Windenergienutzung (EG WEN) Papenrode HE1 (Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Velpke) Erweiterungspotentiale im nördlichen (Gemarkungen Meinkot und Klein Twülpstedt) und südlichen Bereich (Gemarkung Bahrdorf) festgestellt. Gemäß der Absichtserklärung des ZGB zur Methodik der Flächenherleitung sollen in ihrem Beitrag zur Energiewende Erweiterungen von Windparks mit Priorität vor Neuausweisungen behandelt werden.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z4282 ID 2233 (13 - 2/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Flächenanpassung gem. Gebietsblatt Bei der Überprüfung weiterer Ausschlußkriterien seitens des ZGB, hier insbesondere avifaunistischer Belange, wurde gemäß Darstellung zur Öffentlichen Beteiligung im Gebietsblatt vom 23.10.13 eine weitgehende Rücknahme des ursprünglich in der Potenzialanalyse (Stand März 2013) festgestellten Erweiterungspotenzials im nördlichen Bereich vorgenommen. Die Reduzierung ist begründet mit dem angeführten Vorkommen von 2 Horststandorten Rotmilan und einer Wiesenweihe in teilweiser Überlagerung	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		nördlich und nordwestlich der Fläche. Weiterhin sind als abstandsgebend südlich Meinkot ein Brutplatz Rotmilan benannt sowie potenzielle Konflikte zu den Arten Weißstorch und Seeadler (Gebietsblatt Papenrode HE 1, Erweiterung, ZGB vom 23.1 0.13).		
Z4283 ID 2235 (13 - 3/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Gutachten Avifauna Als Projektentwickler hatten wir uns bereits im Jahr 2012, in Abstimmung mit den Eigentümern, unter dem Gesichtspunkt der Abbildung von möglichen Projektrisiken entschieden, in der nördlichen und südlichen Erweiterungsfläche avifaunistische Untersuchungen zu beauftragen. Dazu führte das Gutachterbüro [Name] in 2012 und 2013 eine vollumfängliche Erfassung der Brut- und Gastvögelpopulationen, sowie auch die der Fledermausarten durch. Maßgeblich waren hier die Empfehlungen zum Artenschutz des Niedersächsischen Landkreistages zu "Naturschutz und Windenergie" aus Oktober 2011. Ergebnisse Im Ergebnis der [Name]-Untersuchungen aus 2012/13 konnten die seitens ZGB bzw. BIODATA im Gebietsblatt Papenrode 01 veröffentlichten Erkenntnisse zum Schutzbereiche auslösenden Artenumfang nur zum Teil bestätigt werden. Zur Verifizierung dieser abweichenden Informationen beauftragten wir eine weitere Begehung durch das Büro [Name] in Dezember 2013. Eine weiterführende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials war ebenfalls Bestandteil der Beauftragung und ist Inhalt der beiliegenden gutachterlichen Stellungnahme des Büro [Name] inkl. Einer Kartierung zu den erfassten Brutstandorten beigefügt (Anlage).	**Nicht folgen** Die unterschiedlichen Ergebnisse der Brutvogelerfassungen wurden im Rahmen eines Abstimmungstermins im Dezember 2014 unter Teilnahme der jeweiligen Gutachter thematisiert. Der Brutverdacht für die von Biodata erfassten Brutreviere konnte hierbei nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeräumt werden, sodass der Regionalverband an seiner Abwägung festhält und die Gebietsrücknahme im Norden bestehen bleibt.	
Z4284 ID 2237 (13 - 4/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Fazit Es ist festzustellen, dass sich die vorgenommene umfängliche Reduzierung der nördlichen Erweiterungsfläche mit avifaunistischen Argumenten nicht begründen lässt. Wir beantragen daher, die beiliegenden aktuellen Untersuchungsergebnisse zur Avifauna zu berücksichtigen. Abstellend auf vorgenannte Erkenntnisse beantragen wir, die Teilfläche nördlich des bestehenden Windparks den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und als Vorranggebiet einer Planung für WEA zugänglich zu machen. Abstandgebend sollten hier die beiden "Rotmilan-Horststandorte" mit den jeweilig zu berücksichtigenden Radien von 1.000m sein.	**Nicht folgen** Aus Sicht des Regionalverbandes ist die erfolgte Rücknahme weiterhin mit dem Vorkommen des Rotmilans zu begründen. Eine Überlagerung mit Kernhabitaten der Art ist zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zwingend zu vermeiden.	
Z4285 ID 2238 (13 - 5/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Bürger und Kommune Weiterhin geben wir Ihnen zur Kenntnis, dass das Nutzungskonzept zur Beplanung des Vorranggebietes mit WEA im Einvernehmen der Eigentümer erfolgt. Das Konzept sieht gerade auch die Optimierung der regionalen Wertschöpfung vor. So sind u. a. auch umfassende Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten vertraglich gesichert. Im Sinne eines transparenten Vorgehens gegenüber den kommunalen Vertretern haben wir uns bereits im Oktober 2011 bei der Samtgemeinde, hier Samtgemeindebürgermeister Velpke, Herr Schlichting vorgestellt. Bis heute erfolgt mit Hr. Schlichting in zeitlich angemessenen Abständen ein offener	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		informeller Austausch zum aktuellen Sachstand. Anlagen - Avifaunistische Untersuchungen 2012/2013 im Bereich der geplanten Erweiterung des WP "Velpke-Meinkot", LK Helmstedt - Karte Brutplätze von Greif- und Großvögeln 2012/2013		
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4286 ID 2243 (14 - 1/7)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Als Projektpartner sowohl der Eigentümer wie auch der Gemeinde Jerxheim in der Windpotentialfläche Jerxheim möchten wir wie folgt zum Gebietsblatt Söllingen HE 9 Erweiterung Stellung nehmen. 1. Naturschutzfachliche Belange Wir begrüßen zunächst, dass der ZGB festgestellt hat, dass die Potentialfläche 1 gerade naturschutzfachlich deutlich sensibler ist als die Potentialfläche 2. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die benachbarte Planungsregion Magdeburg als Kriterium 1.000m Puffer um Landschaftsschutzgebiete festgelegt hat. Da das "grüne Band" (ehemaliger Grenzstreifen) wenigstens auf sachsen-anhaltinischer Seite als LSG ausgewiesen ist und daher mit 1.000m gepuffert wird, sind nach Feststellung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg im direkten Grenzbereich keine Windvorranggebiete möglich. Auch aus diesem Grund der einvernehmlichen Nachbarschaft zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ist es zu begrüßen, dass der ZGB mit dem Verzicht auf die Potentialfläche 1 gewährt, dass nicht der Nachbargemeinde Hötensleben mit dem Ortsteil Ohrsleben Windenergieanlagen weiter vor die "Haustür" gestellt werden. Wie der ZGB zur Potentialfläche 2 (Bereich Jerxheim) zutreffend erläutert, befindet sich in der Potentialfläche die Salzwiese Seckertrift, die als Naturschutzgebiet natürlich nicht der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht. Die Besonderheit der Salzwiese bietet allerdings auch keinen Lebensraum für Arten, die Konfliktpotential mit Windenergieanlagen aufweisen. In der Darstellung der Potentialfläche vom Frühjahr 2012, die der ZGB selbst erstellt und veröffentlicht hat, ist daher lediglich das konkrete NSG Salzwiese als Potentialfläche ausgeschlossen. Es ist nicht verständlich - und auch die Argumentation im Gebietsblatt kann dieses nicht erklären- warum nunmehr das vorgenannte NSG noch zusätzlich gepullert werden soll, zu mal die genannten Puffer Vorbehaltsgebiete keinen Ausschluß Wind darstellen. Ein Einzelfall, der die zusätzliche Pufferung begründen könnte, ist in diesem Fall eindeutig nicht gegeben. Dieser wäre nur zu begründen, wenn die konkreten Erhaltungsziele eines NSG ein Konfliktpotential mit Windenergie mindestens als wahrscheinlich erachten lassen. Wir beantragen daher explizit, den zusätzlichen Puffer zum NSG noch einmal zu überprüfen und zurück zu nehmen.	**Nicht folgen** Ausweislich des Kapitel 3.1.1 im zugehörigen Gebietsblatt erfolgte die Rücknahme der Erweiterungsflächen nordwestlich der Bahnstrecke zum einen zum Schutz der Ortschaft Söllingen vor einer Umzingelung durch WEA (120°-Kriterium). Darüber hinaus war die Maximalgröße von 400 ha einzuhalten (aktuelle Größe der verkleinerten Fläche 381 ha). Der Schutz des NSG durch einen 100 m-Puffer war indes nur für einen Teil der Flächenrücknahme ausschlaggebend. Dieser Puffer erscheint erforderlich, um mittelbare Auswirkungen infolge von Havarien, Grundwasserbeeinflussung oder Schadstoffeinträgen zu vermeiden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4287 ID 2244 (14 - 2/7)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	2. Kriterium Umfassung (120°-Kriterium) Grundsätzlich begrüßen wir das Kriterium Umfassung, da damit dem für alle Beteiligten wesentlichen Ziel der Akzeptanz gedient wird. Wir können allerdings die Anwendung des Kriteriums im Detail nicht nachvollziehen. Es beginnt damit, dass die beschriebene Festlegung des Scheitelpunktes (siehe Begründung Band 2, Seite 92, 1.1.2.4) für uns nicht verständlich ist. Auch nach mehrmaligen Lesen können wir den Satz "Die Platzierung (des Scheitelpunkts des Winkels) erfolgt auf der Hälfte der Strecke der dem Windpark zugewandten Seite der Ortslage und hier wiederrum in der zweiten Häuserreihe, …. " geometrisch nicht anwenden. Wir haben daher einige Varianten eigenständig betrachtet, die wir als Anlage 1 beigefügt haben .. Variante 1: Nach Information des ZGB ist es sachgerecht, den Schenkel nicht an der Grenze des Vorranggebietes anzusetzen (wie in der Darstellung Karte 2 der Seite 5 des Gebietsblattes erfolgt, Variante 0), sondern an der das Windgebiet begrenzenden Windenergieanlagen. Die maßgebliche WEA kann der Seite 8 des Gebietsblattes entnommen werden. Man erkennt, dass sich bereits mit dieser Korrektur der zweite Schenkel, der die Potentialfläche 2 begrenzt verschiebt und zu einem zusätzlichen Potential führt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Methodik zur Anwendung des 120°-Kriteriums wurde zur eindeutigen Bestimmmung des Scheitelpunktes angepasst (siehe Bezug zum Methodenband). Wie im angegebenen Kapitel des Methodenbands erläutert, erfolgt die Prüfung, ob eine Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° vorliegt, ausgehend von dem Siedlungsschwerpunkt je nach Blickrichtung des Betrachters. Da von Seiten des Plangebers die Grenzen eines Vorranggebietes von Belang sind, sind auch diese maßgeblich für die Ermittlung einer möglichen Umschließung.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z4288 ID 2245 (14 - 3/7)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Variante 2: Soweit es der vorgenannten Karte 2 des Gebietsblattes zu entnehmen ist, könnte der Scheitelpunkt auch geringfügig weiter nördlich liegen. Es ist zu erkennen, dass bereits kleine Verschiebungen des Scheitelpunktes große Auswirkungen haben. Wir haben als Variante 2 eine Beispiel dargestellt, welche zur Ausgangsdarstellung Variante 0 zu einem weiteren zusätzlichen Potential führt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zum vorstehenden Belang wird verwiesen.	
Z4289 ID 2246 (14 - 4/7)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Variante 3: Wir haben zur Information ein Gutachten zur Umfassung beigefügt (Anlage 2), welches der regionale Planungsverband Vorpommern-Greifswald beauftragt hat. Die sehr umfängliche Betrachtung, die auch eine klare Anwendungsvorschrift herleitet, scheint uns deutlich klarer zu sein als die Annahmen des ZGB. Auch die Festlegung des Scheitelpunktes in der Ortsmitte erscheint uns logisch. Die Anwendung des Kriteriums Umfassung nach diesem Gutachten führt im Vergleich zur Variante 0 dazu, dass die Potentialfläche 2 in Jerxheim von der Umfassung gar nicht berührt wird. Wir beantragen daher, die Anwendung des Kriteriums Umfassung anhand des beigefügten Gutachtens durchzuführen. Dieses bietet auch für den ZGB den Vorteil, dass die Rechtssicherheit der Anwendung des Kriteriums Umfassung deutlich erhöht wird. Als Konsequenz beantragen wir weiter die Korrektur der Darstellung auf Karte 2 der Seite 5 des Gebietsblattes, mindestens aber die Korrektur gemäß Variante 1 mit Ausweisung der zusätzlichen Potentialflächen.	**Teilweise folgen** Eine mögliche Umfassung der Siedlung Jerxheim ist nicht der Grund für den Wegfall von Potenzialflächen bzw. Teilflächen. Vielmehr betrifft die potenzielle Umfassung die Ortschaft Söllingen, wie in Kap. 3.1.1 des zugehörigen Gebietsblattes ausgeführt. Der Regionalverband orientiert sich dabei wie vom Einwender gefordert am geometrischen Ortsmittelpunkt. Darüber hinaus waren jedoch auch die maximale Flächengröße von 400 ha sowie die Schutzerfordernisse im Zusammenhang mit einem angrenzenden Natura 2000-/Naturschutzgebiet („Salzwiese Seckertrift") ursächlich für die Verkleinerung der Erweiterungsflächen im Bereich der Potenzialfläche 2. Für das NSG wurde entsprechend der Einzelfallprüfung zum Schutz vor mittelbaren Beeinträchtigungen durch Havarien, Schadstoffeinträge oder eine Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes ein Schutzabstand von 100 m als erforderlich erachtet. Im Zusammenwirken der genannten verschiedenen Kriterien hat sich der letztlich gewählte Flächenzuschnitt im Ergebnis der Abwägung aller relevanten Belange ergeben.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4290 ID 2247 (14 - 5/7)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	3. Kriterium Maximalgröße 400 ha Auch hier begrüßen wir das Kriterium, den auch wir teilen die Einschätzung des ZGB, dass oberhalb von 25 bis 30 WEA (auf Basis der Musterwindenergieanlage) ein schwerwiegender Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt und darüber hinaus die Akzeptanz gefährdet. (siehe Begründung Band 2, Seite 91, 1.1.2.3). Allerdings ist es auch Aufgabe des ZGB bei der Festlegung der weichen Tabukriterien diese so zu definieren, dass eine rechtlich eindeutige Anwendung erfolgen kann. Zudem sollte auch die Möglichkeit bestehen, die Besonderheiten des Einzelfalls mit erfassen zu können, wie es ja auch bei NSG möglich ist. Wir möchten nachfolgend darlegen, warum der Bestandswindpark Söllingen HE 9 ein besonderer Einzelfall ist, der mit anderen Flächen nicht vergleichbar ist und daher auch eine Ausnahme vom 400 ha-Kriterium rechtfertigt.	**Nicht folgen** Die Maximalgröße, die der Plangeber im Zuge seiner Abwägung der Kriterin für das gesamträumliche Planungskonzept nachvollziehbar ermittelt hat, ist nicht allein für die Verkleinerung der Erweiterungsflächen verantwortlich. Ursächlich ist ein Zusammenwirken mit weiteren planungsrevanten Belangen (Naturschutzgebiet, Schutz vor Umfassungswirkung). Auf Ebene der Regionalplanung darf der Plangeber überdies den Raum nach einheitlichen, typisierenden Kriterien untersuchen und gliedern und kann auf diese Weise einzelne Belange gesamträumlich einheitlich, ohne Berücksichtigung des Einzelfalls, im Zuge des gesamträumlichen Planungskonzepts (Potenzialanalyse) ausscheiden. Hierunter fällt wie im Methodenband dargestellt und hergeleitet auch das Kriterium der Maximalgröße. Eine Einzelfallprüfung wird daher abgelehnt.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung
Z4291 ID 2249 (14 - 6/7)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	a. Vergleich Bestandswindparks ZGB mit mehr als 10 WEA In der beigefügten Tabelle (Anlage 3) haben wir aufgeführt, wie die Nutzung der vorhandenen Windgebiete erfolgt. Als Datenquelle haben wir die jeweiligen Gebietsblätter des ZGB verwendet. Wir haben Windparks mit mehr als 10 WEA betrachtet (Anm.: Wir erheben nicht den Anspruch, dass wir alle Windparks mit mehr als 10 WEA erfasst haben) und die Größe des Gebietes, die Anlagenanzahl und die installierte Leistung erfasst. In einem zweiten Schritt haben wir die Anzahl WEA je 100 ha und die installierte Leistung je 100 ha berechnet. Zu erkennen ist, dass das Gebiet Söllingen HE 9 in beiden Kriterien die geringsten Werte hat. Wir haben nunmehr die durchschnittlichen Werte aller Gebiete außer Söllingen HE 9 ermittelt. Der Vergleich mit Söllingen HE 9 zeigt folgendes: Söllingen HE 9 — Durchschnitt (ohne HE 9) Anzahl WEA je 1 00 ha: 5,4 — 14,4 MW je 100 ha 12,4 — 24,6 Es ist zu erkennen, dass der Durchschnitt der Gebiete ohne HE 9 bezogen auf die Anlagenanzahl je 100 ha den Wert von HE 9 um 166% übersteigt, bei der installierten Leistung je WEA übersteigt der Durchschnitt der Wert HE 9 um 98%. Dieser Vergleich zeigt, dass es sich in Söllingen HE 9 um ein Gebiet handelt, welches eindeutig einen Einzelfall darstellt. Das Gebiet Söllingen HE 9 ist mit 17 WEA der sog. 2 MW-Kiasse belegt, also größtenteils Abmessungen, die zu einer maximalen Nabenhöhe von 150m führen. Im Falle des Repowering wird sich die Anzahl WEA noch einmal reduzieren. In jedem Fall wird auch mit einer erweiterten Ausweisung der Potentialfläche 2 in Jerxheim gewährt, dass die kritische Anlagenanzahl von 30 nicht überschritten wird. Wir möchten an dieser Stelle erläutern, welche Ursache den Einzelfall	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Grundsätzlich ist diesbezüglich darzulegen, dass die Maximalgröße von 400 ha eine Flächengröße darstellt - unabhängig von der energetischen Ausnutzungsmöglichkeit - , die zusammen mit anderen weichen Kriterien, insbesondere im Hinblick auf eine landschaftsverträgliche Entwicklung, eine zu starke Konzentration von WEA in einem Gebiet vermeiden soll. Wie der Einwender selbst feststellt, erfolgt die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung unbeschadet der Rechte Dritter. Der Regionalverband ist nicht der Auffassung, dass eine testamentarische Verfügung Rechtswirkung einer grundbuchlichen Eintragung hat. Es ist nicht auszuschließen, dass die testamentarische Verfügung im Zuge einer eventuellen Veräußerung der Grundstücke keine Rolle mehr spielt. Der Plangeber hält daher an seiner Flächenfestlegung fest.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Söllingen begründet. Im bestehenden Eignungsgebiet Windenergienutzung (EG WEN) befindet sich das Flurstück 109/3 der Flur 2 der Gemarkung Söllingen mit einer Größe von ca. 41 ha. Dieses Flurstück wurde von einer Frau [Name] aus Söllingen an die [Name] vererbt. Frau [Name] hat testamentarisch verfügt, dass ihre an die Bürgerstiftung vererbten Grundstücke der Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung gestellt werden. Nicht bedeutet in diesem Fall, keine Zustimmung zu irgendeiner Handlung/Gesuch seitens der Windenergie, also kein Wegerecht, kein Leitungsrecht, keine Gewährung von Abstandsflächen und schon gar nicht die Errichtung eines Standortes. Gerade durch die fehlende Zustimmung zu Abstandsflächen muß zu diesem Flurstück im bestehenden EG WEN Söllingen noch ein weiterer Abstand gehalten werden, so dass sich der für die Windenergie nutzbare Teil des Gebietes noch über die Größe des Flurstücks hinaus vergrößert. In der Vorranggebietserweiterung befindet sich das Flurstück 143/5 der Flur 8 der Gemarkung Jerxheim. Auch dieses Flurstück wurde von Frau [Name] an die [Name] mit den identischen Beschränkungen zur Windenergie vererbt. Dieses Flurstück hat eine Größe von ca. 29 ha. Wir haben Ihnen auf Basis Flurkarte den Sachverhalt als Anlage 4 beigefügt. Somit reduziert sich die Flächenbilanz EG WEN Bestand (316 ha) plus Erweiterung (64 ha) um mindestens ca. 70 ha, also von vorher 380 ha auf nunmehr 310 ha. Natürlich ist uns bekannt, dass die Windenergiegebietsausweisung unbeschadet privater Rechter Dritter erfolgt. Entsprechend der Handhabung zur Wohnbebauung in Außenbereich, welche durch Verzicht auf das Wohnrecht durch grundbuchliche Eintragung vom 500m Abstandspuffer ausgenommen werden kann, sind wir der festen Überzeugung, dass eine testamentarische Verfügung die identische Rechtswirkung hat wie eine grundbuchliche Eintragung. Es ist unmöglich, dass die genannten Flurstücke der Windenergienutzung zugeführt werden können. Wir beantragen daher, im Einzelfall Söllingen HE 9 nebst Erweiterung eine Ausnahme vom 400 ha-Kriterium zuzulassen. Für die Frage, in welcher Form die Nichtbebaubarkeit der ehemaligen Frau [Name]-Flurstücke nachgewiesen werden sollte, bitten wir den ZGB um einen entsprechenden Hinweis. Wir denken, dass eine notarielle Bestätigung ausreichend sein sollte.		
Z4292 ID 2250 (14 - 7/7)	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	Zusammenfassung: Wir beantragen, dass NSG Salzwiese Seckartrift nicht zusätzlich zu puffern. Wir beantragen eine Korrektur des 120°-Kriteriums. Wir beantragen die Einzelfallprüfung des 400 ha-Kriteriums. Als Ergebnis der vorgenannten Anträge beantragen wir die Erweiterung des EG WEN in Jerxheim bis zu den Grenzen der Potentials 2 gemäß Seite 1 des Gebietsblattes. Anlagen: Anlage 1, Varianten Kriterium Umfassung Anlage 2, Gutachten Umfassung Anlage 3, Tabelle Vergleich Bestandswindparks Anlage 4, Flächen [Name]	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Einzelanregungen verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4293 ID 2248 (15 - 1/3)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Der ZGB hat im Rahmen der 1. Änderung RROP 2008, Teilbereich Windenergie bei der Überprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung (VR WEN) Rethen GF 10 (Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Papenteich) Erweiterungspotentiale im nördlichen, westlichen und südwestlichen Bereich (Gemarkungen Vordorf, Rethen und Adenbüttel) festgestellt. Gemäß der Absichtserklärung des ZGB zur Methodik der Flächenherleitung sollen in ihren Beitrag zur Energiewende Erweiterungen von Windparks mit 1. Priorität vor Neuausweisungen behandelt werden. Flächenanpassung gem. Gebietsblatt Bei der Überprüfung weiterer Ausschlußkriterien seitens des ZGB, hier insbesondere avifaunistischer Belange, wurde gemäß Darstellung zur Öffentlichen Beteiligung im Gebietsblatt vom 23.10.13 eine weitgehende Rücknahme des ursprünglich in der Potenzialanalyse (Stand März 2012) festgestellten Erweiterungspotenzials im nördlichen Bereich vorgenommen. Die Reduzierung ist begründet mit dem angeführten Vorkommen von Verbreitungsschwerpunkten Rotmilan. Gutachten Avifauna Als Projektentwickler hatten wir uns im Jahr 2012 unter dem Gesichtspunkt der Abbildung von möglichen Projektrisiken entschieden, in der potentiellen Erweiterungsfläche avifaunistische Untersuchungen zu beauftragen. Dieses Gutachten (beauftragtes Büro: [Name]) umfasst räumlich das bestehende Vorranggebiet Windenergie, einschließlich der umfassenden Bereiche 500 m in der Brutvogelkartierung und einen Radius von 1.000 m zur Erfassung der Greif- und Großvögel. Maßgeblich waren hier die Empfehlungen zum Artenschutz des Niedersächsischen Landkreistages zu "Naturschutz und Windenergie" aus Oktober 2011. Ergebnisse Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung (März bis Juli 2013) bestätigen, dass im Bereich der ursprünglichen Potenzialfläche, einschließlich eines Saumes von 1.000 m, der Rotmilan nicht als Brutvogel vorkommt (Gutachten Kapitel 5.3.4. Greifvögel, S. 20). Die Gastvogelarten werden bis Ende Februar 2014 erfasst und eine vollständige Auswertung steht somit zum heutigen Tag noch nicht umfänglich zur Verfügung. In Anbetracht der im Gebietsblatt des ZGB angeführten Vorkommen des Rotmilan haben wir beim Büro [Name] eine Kartierung/Gastvögel als Zwischenstand angefragt. Diese bestätigt den Rotmilan als Gastvogel in der Fläche. Das Vorkommen der Art unterliegt über den Zeitraum der Erfassung (02.04.13 - 01.1 0.13) betrachtet, deutlichen Schwankungen (Anlage).	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat Gründe und Vorgehensweise im Rahmen der Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte umfassend im Umweltbericht (Kap. 2.2.2.3) dokumentiert. Innerhalb der abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkte besteht eine außerordentlich hohe Dichte von Rotmilanbrutpaaren, sodass einerseits mit einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen ist. Darüber hinaus will der Regionalverband mit dem Ausschluss dieser Kernbereiche die Reproduktionszentren der lokalen Population schützen. Dabei ist es unerheblich, ob im Einzelfall in Randbereichen der abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkten innerhalb eines Untersuchungszeitraumes keine besetzten Horste vorhanden sind und somit im Abstand von 1.000 m zu Potenzialflächen kein besetzter Horst besteht. Darüber hinaus hat der Regionalverband aufgrund von Informationen zu einem Rotmilanvorkommen südlich der L 321 im Zuge des Beteiligungsverfahrens im Jahr 2014 eine Nachkartierung der Flächen beim Büro Biodata in Auftrag gegeben. In diesem Zusammenhang wurde das genannte Brutpaar bestätigt und ein Brutrevier abgegrenzt, welches sich auch mit der südöstlichen Erweiterungsfläche des Bestandsgebiets überschneidet. Auf eine Erweiterung des Gebiets muss daher im Zuge der Entwurfsüberarbeitung gänzlich verzichtet werden.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4294 ID 2252 (15 - 2/3)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Fazit Brutvogelbetrachtung In Auswertung der gutachtlichen Erfassung ist festzustellen, dass es im gesamten Untersuchungsgebiet keinen Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan im Sinne der Definition von "3 sich überlappenden Abstandskreisen 1.000 m um einen Horst Rotmilan" vorliegt. Darüber hinaus gelang nicht ein einziger Nachweis eines Brutstandortes Rotmilan in beschriebener Potenzialfläche, einschließlich eines Saumes von 1.000 m um die Potenzialfläche. Gastvogelbetrachtung Die Art Rotmilan ist ein regelmäßiger Gastvogel mit Schwerpunktvorkommen im Bereich südlich der Erweiterungsfläche. Eine Häufung von Individuenanzahlen im September wurde unmittelbar südlich der Bestand-WEA dokumentiert. Festzustellen ist, dass sich die durch den ZGB vorgenommene umfängliche Reduzierung der nördlichen Erweiterungsfläche mit avifaunistischen Argumenten nicht begründen lässt. Vielmehr bestätigen die aktuellen Untersuchungsergebnisse, dass gerade der nördliche Bereich des bestehenden Vorranggebietes ein deutlich geringeres Konfliktpotenzial aufweist. Wir beantragen daher, die zur Verfügung gestellten aktuellen gutachterlichen Untersuchungsergebnisse zur Avifauna in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen. Abstellend auf vorgenannte Erkenntnisse beantragen wir, dass der ZGB die gegebenen Erweiterungspotenziale ausschöpft und als Vorranggebiet einer Planung für WEA zugänglich macht.	**Nicht folgen** Der Verbreitungsschwerpunkt wird durch zahlreiche sich im Sinne der Definition des Regionalverbandes überlagernden Rotmilanbrutplätze entlang der B 4 zwischen Meine und Rötgesbüttel konstituiert. Er reicht daher von Nordosten in das Gebiet der potenziellen Erweiterung hinein.	
Z4295 ID 10749 (15 - 3/3)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Bauhöhenbegrenzung für WEA >100m in Radius 15 km zu Flughafen Braunschweig, gemäß Gebietsblatt 2.7 Bislang ist es uns nicht gelungen eine schlüssige Grundlage der o.a. Restriktion in Erfahrung zu bringen. Wir sind dazu im Gespräch mit Hr. Ralf Schulze (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sachgebiet Luftverkehr in Wolfenbüttel), der sich seinerseits auch schon an Herrn Thom, ZGB mit der Fragestellung gewandt hat. Eine schlussendliche Begründung in Form einer gesetzlichen Regelung zum pauschalen Ausschluß von WEA > 100m Gesamthöhe im Radius von 15 km gesamtumfänglich zum Verkehrsflughafen, hier nicht nur geltend für eine Anflugfläche auf Präzisionsbahnen, konnte von beiden Seiten bislang mit Stand 15.01.14 nicht zur Verfügung gestellt werden. Daher bitten wir Sie um eine Überprüfung des Sachstandes und darüber hinausgehend um eine Rücknahme dieser Restriktion im Planbereich.	**Teilweise folgen** Das bestehende Vorranggebiet Papenteich Rethen GF 10 befindet sich im erweiterten Anlagenschutzbereich des zum Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg gehörenden Peilers Braunschweig. Dies ist auch vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie der Deutschen Flugsicherung GmbH bestätigt. Beide Institutionen empfehlen Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung grundsätzlich nur außerhalb der Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen festzulegen, da Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen wahrscheinlich sind (siehe angegebene Zeilennummern). Die im Gebietsblatt gemachte Aussage wird entsprechend angepasst. Wie der Plangeber mit dem Schutz von zivilen Flugsicherungseinrichtungen umgegangen ist, kann dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden. Die potenziellen Erweiterungsflächen in diesem Bereich sind jedoch bereits aufgrund avifaunistischer Belange entfallen (siehe Abwägung des vorhergehenden Belangs). Das Planungskonzept sieht keine Höhenbegrenzungen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung vor (siehe angegebenen Verweis zum Methodenband). Eine ggf. notwendige Höhenbegrenzung wird durch die zivile Luftfahrtbehörde im Zusammenwirken mit dem Bundesaufsichtsamt für	**s. Zeile(n)** 2493 2522 2528 2530

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im Genehmigungsverfahren geprüft.	
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4296 ID 2251 (16 - 1/3)	HE Grasleben Rennau 01	Der ZGB hat im Rahmen der Fortschreibung des RROP 2008 - Teilbereich Windenergie - das Gebiet Rennau 01 im Entwurf zur öffentlichen Beteiligung als neues Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die Beurteilung der Potenzialfläche Rennau 01 seitens des ZGB, ist im entsprechenden Gebietsblatt dargelegt. Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung hat der ZGB eine Rücknahme des südlich der L294 gelegenen Teils der Potenzialfläche vorgenommen.	**Allgemeine Erläuterung** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z4297 ID 2253 (16 - 2/3)	HE Grasleben Rennau 01	Die Reduzierung wurde insbesondere mit einem Brutrevier des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans begründet, welches sich entlang der A2 befinden soll und sich mit dem südlichen Teil der Potenzialfläche überlagert. Das von uns beauftragte Fachbüro [Name] hat in der Potenzialfläche Rennau in den Jahren 2012 und 2013 avifaunistische Untersuchungen, orientiert an den Empfehlungen des NL T (2011), durchgeführt und gutachterlich ausgewertet. Die Beobachtungsdaten von [Name] und BIODATA ("Potenzialabschätzungen zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des ZGB", 2013) decken sich weitestgehend. [Name] geht in seiner artenschutzrechtlichen Bewertung davon aus, dass die Hostschutzbereiche von 1.000m durch die Windpotenzialfläche Rennau und hier insbesondere auch im südlichen Teilbereich eingehalten werden. Zudem konnte [Name] keine belastbaren Angaben in der BIODATA-Untersuchung und im ZGB-Gebietsblatt finden, um diesbezüglich von einer anderen Ausgangsposition ausgehen zu müssen. Die artenschutzrechtliche Einschätzung von [Name] zum Kollisionsrisiko - insbesondere des Rotmilans - stützt sich auf umfangreiche Daten zur Raumnutzung, die im Rahmen der Untersuchung erfasst worden sind. Laut [Name] wurde die Potenzialfläche Rennau 01 von Rotmilanen kaum beflogen. [Name] konnte zwar südlich der L294 besonders im Sommer sehr hohe Nutzungsintensitäten durch Rotmilane feststellen, diese konzentrierten sich jedoch vor allem auf südöstlich der Potenzialfläche gelegenen Grünlandflächen (s. Anlage 1). Auf Seite 43 bei BIODATA (2013) findet sich eine entsprechende Bestätigung der [Name]-Einschätzung zur Nahrungshabitatqualität. "Überdurchschnittliche Nahrungsgebiete finden sich nur in den beiden Grünlandbereichen".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4298 ID 2254 (16 - 3/3)	HE Grasleben Rennau 01	Eine entsprechende Kurzstellungnahme von [Name] zum Gebietsblatt Rennau 01 und BIODATA (2013) haben wir als Anlage 2 beigefügt und bitten diese zu beachten. Zu Ihrer Verfügung und Beachtung haben wir den Abschlussbericht von [Name] (Juli, 2013) nebst Karte zu den erfassten Brutstandorten beigefügt (Anlage 3). Im Ergebnis führt [Name] aus: "Eine systematische Gefährdung von Greif- oder Großvögeln aufgrund von Kollisionen mit den geplanten WEA, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen würde, kann aufgrund der Ergebnisse zur Nutzungsintensität nicht unterstellt werden." Wir möchten den ZGB bitten, die umfassenden Untersuchungsergebnisse von [Name] - insbesondere zum Kollisionsrisiko des Rotmilans - zu berücksichtigen und beantragen gleichzeitig, die Teilfläche südlich der L294 gemäß Anlage 4 wieder zu erweitern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4299 ID 2255 (17 - 1/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Wie Ihnen bekannt hat der ZGB in seinem Gebietsblatt Schladen 01 hergeleitet, warum in Lengde die Nutzung der Windenergie nicht möglich ist. Nunmehr wird nur noch ein Teilbereich zwischen Wehre und Schladen, also ausschließlich auf Seiten des Landkreises Wolfenbüttel, vorgesehen. Die Chance, wie von uns angestrebt, eine gemeinsame, kreisübergreifende Windfläche an der A 395 auch gerade zu Gunsten des Landkreises Goslar vorzusehen, kann so nicht genutzt werden. Wir möchten nachfolgende darlegen, warum wir die Entscheidung des ZGB nicht nachvollziehen können und daher den Antrag an den ZGB richten, auch in Lengde ein Windgebiet auszuweisen. Wir würden uns freuen, wenn der Landkreis Goslar unser Anliegen unterstützt.	**Teilweise folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z4300 ID 2256 (17 - 2/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Chronologie: Im Frühjahr 2012 organisieren sich Eigentümer in den Gemarkungen Lengde (Stadt Vienenburg, LK Goslar) und Schladen (LK Wolfenbüttel) in einer Eigentümergemeinschaft zur einvernehmlichen Nutzung der Windenergie im Raum Lengde-Schladen. Grundlage war die seitens des ZGB ermittelte Potentialfläche, die mit Datum 06.03.2012 auf der Homepage des ZGB veröffentlicht wurde. Die Organisation der Eigentümer und die Auswahl eines Projektpartners konnten im Herbst 2012 abgeschlossen werden. Dabei wurde konzeptionell der Bürgerwindparkgedanke weitestgehend umgesetzt, so dass die regionale	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

		Wertschöpfung optimiert werden kann. Im November 2012 fand bei der Stadt Vienenburg eine Informationsveranstaltung mit Herrn Palandt, ZGB, statt. Im Nachgang hat Herr Hunstock, Landkreis Goslar uns informiert, dass bzgl. der Potentialfläche in Lengde der ZGB Konfliktpotential wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet Okertal sieht. Wir haben die Fragestellung analysiert und im Januar 2013 ein entsprechendes Gespräch mit dem zuständigen Mitarbeiter der UNB des LK Goslar geführt. Im Ergebnis konnten konkrete Sachverhalte, die das Konfliktpotential Windenergie in Bezug auf Naturschutz Okertal belegen, nicht benannt werden. Es handelt sich demnach lediglich um die allgemeine Annahme eines Konfliktpotentials, welche wahrscheinlich für sehr viele Gebiete innerhalb des ZGB vorliegen. Am 08.08.2013 hat der ZGB dann in Braunschweig die Flächen bekannt gegeben, die zukünftig als Windeignungsgebiete weiter geprüft werden und im Beteiligungsentwurf Berücksichtigung finden. Entgegen unserer Erwartung wurde die Fläche Vienenburg-Lengde/Schladen-Beuchte nicht weiter verfolgt. Mit Beginn des Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 am 23.10.2013 hat der ZGB für das Schladen 01 das sog. Gebietsblatt veröffentlicht, in dem hergeleitet und begründet wird, warum der ZGB innerhalb dieses umfangreichen Potentialgebietes lediglich eine Teilfläche westlich von Wehre für geeignet hält.		
Z4301 ID 2257 (17 - 3/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Sachstand aus Sicht des Windflächenpool Lengde: Abweichend von der Anfang 2012 ermittelten Potentialfläche für den Raum westlich und südlich von Schladen wurden wesentliche Teile von Lengde und Beuchte als Potentialfläche gestrichen, da ein Vorbehaltsgebiet Kies aus Sicht der Raumordnung den Vorrang genießt. Der ZGB hat offensichtlich im Laufe des Verfahrens Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau als weiteres Ausschlusskriterium festgelegt. Wir möchten nachfolgend erläutern, warum wir diese Entscheidung nicht nachvollziehen können und auch für rechtlich angreifbar halten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4302 ID 2258 (17 - 4/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	1. In seinem Kriterienkatalog vom 22.09.2011 hat der ZGB explizit beschlossen, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht für die Nutzung mit Windenergie zur Verfügung stehen, Vorbehaltsgebiete aber gerade kein Ausschlusskriterium sind. Erst am 11.06.13 kann der Präsentation des ZGB entnommen werden, dass unter den sog. weichen Kriterien auch Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung von der Nutzung mit Windenergie ausgeschlossen werden. Dem beigefügten Gebietsblatt Schladen 01 (Anlage 1) ist auf Seite 1 zu entnehmen, dass zwei ausgeprägte Areale beidseitig der Autobahn A395 als	**Nicht folgen** Maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist der im Rahmen des Anhörungsverfahrens öffentlich ausgelegte Planentwurf und das dem Planentwurf zugrundeliegende Planungskonzept. Dass Planungen im Rahmen des Planverfahrens Änderungen unterworfen sind, ergibt sich aus der Natur der Sache. An der Einstufung von Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiches Ausschlusskriterium wird grundsätzlich festgehalten. Von dem Erfordernis der einheitlichen Anwendung des weichen Tabukriteriums Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist einzelfallbezogen lediglich im Bereich des	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.14

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vorbehaltsgebiete Kies (Ks) bereits im RROP 2008 festgelegt sind. Nicht erklärbar ist, auf welcher fachlichen Überlegung gerade ein Vorbehaltsgebiets Kies in diesem Raum der Nutzung der Windenergie entgegenstehen soll. Grundsätzlich ist festzustellen, dass von den seitens des ZGB ermittelten Windgebieten für das Beteiligungsverfahren lediglich eine weitere Fläche (Gebiet Zicherie GF 5 Erweiterung) von einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung tangiert wird. Dort wird eine Windfläche in geringem Maße beschnitten, es verbleiben allerdings immer noch ca. 250 ha Windfläche. Das Kriterium Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung hat daher ausschließlich in Vienenburg-Lengde/SchladenBeuchte Auswirkungen. Einzig erklärbar wäre die Haltung des ZGB, wenn zur Vermeidung eines Überangebots an Windflächen durch ein zusätzliches Ausschlusskriterium die Potentialflächen reduziert werden sollten. Diese Argumentation schließt sich allerdings aus, da der ZGB an drei Stellen (Gebiete Süpplingen 01, Ingeleben 01, Bornhausen 01) Ausnahmen von dem sog. Landschaftsbildgutachten macht und damit gerade belegt, dass es offensichtlich nicht das Problem eines Überangebotes an Potentialflächen gibt.	Vorranggebietes Schladen 01 A teilräumlich abgewichen worden. Auf die hierzu unter dem angebenen Bezug gemachten Ausführungen (2. Offenlage) wird verwiesen.	
Z4303 ID 2259 (17 - 5/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Besonders unverständlich wird die Entscheidung des ZGB allerdings, wenn man sich die reale Situation vor Ort betrachtet. Bereits in 2001, also vor 12 Jahren hat die [Firmenname], jetzt Bad Harzburg zum Zwecke des Kiesabbaus mit Eigentümern verhandelt. Parallel zu den Verhandlungen wurde durch ein entsprechendes Prüflabor ([Name]) beurteilt, welche Qualität der vorhandene Kies hat. Neben starken Unterschieden in der Mächtigkeit der Kiesschichten, welches für den wirtschaftlichen Abbau ein erheblicher Nachteil ist, wurde wesentlich festgestellt, dass der der vorhandene Kies erst nach Abtrennung der abschlämmbaren Anteile durch geeignete Methoden (sieben, waschen) als Betonzuschlag verwendet werden kann. Mit anderen Worten: Es handelt sich um Kies, der nach dem Abbau erst durch eine weitere Arbeitsstufe wirtschaftlich effizient genutzt werden kann. In vorhandener Form ist nur eine Nutzung als Füllkies möglich. Die Vorzugsalternative "Waschen", die beim Kiesabbau durchaus üblich ist, zeichnet sich durch einen immensen Wasserverbrauchs aus. Neben dem Vorhandensein der entsprechenden Wassermengen ist also auch ein vollständiges Wassermanagement (Entnahme und Rückführung der Wassermengen) erforderlich. Nach Informationen der seinerzeit an den Verhandlungen beteiligten Eigentümer ist eine wassergebundene Aufbereitung des Kies aus Naturschutzgründen wegen der Nähe zum NSG Okertal nicht genehmigungsfähig. Den seinerzeit erstellten Untersuchungsbefund sowie eine aktuelle Einschätzung der Abbauwürdigkeit haben wir als Anlagen 2 und 3 beigefügt. Auch die aktuelle Stellungnahme des Prüflabors [Name] weist wegen des hohen Feinanteils auf das Erfordernis der Nassaufbereitung hin. Die reale Nutzung spiegelt diese Ausgangssituation wider. Bisher sind im äußersten Süden des Vorbehaltsgebietes ca. 9 ha Kiesabbau genehmigt, in den vergangenen 10 Jahren wurde nur ca. 5 ha abgebaut. Der bisher genehmigte Kiesabbau könnte demnach den Kiesbedarf der nächsten 8 bis 10 Jahre bereits decken. Ein weiteres Indiz für die unzureichende Qualität des	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 281

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vorhandenen Kies ist die Kiesgrube in Lengde, nördlich von Lengde westlich der A 395 direkt an der Kreisgrenze Goslar zu Wolfenbüttel belegen. Die Erschließung der Kiesgrube wurde vor ca 25 Jahren aufgegeben. Eine erweitere Nutzungsabsicht hat nie stattgefunden, obwohl sich die Kiesgrube innerhalb des Vorbehaltsgebietes Kies befindet. Wir haben weiter von einem Unternehmer, welcher seit vielen Jahren im Bereich Kiesabbau tätig ist, die Information erhalten, dass das Vorbehaltsgebiet Kiesabbau westlich des Okertals in der Gemarkung Lengde um minderwertigeren, lehmigen Harzschotter handelt, von dem es in der Region ein Überangebot gibt. Zudem gibt es noch ausreichende Potentiale mit höherwertigen Kiesvorkommen in der Region, deren Abbau vorrangig geplant und realisiert wird. Es ist weiter zu beachten, dass westlich und nordwestlich von Beuchte bereits ein Vorranggebiet Kies ausgewiesen ist. Für dieses wird gerade die Erweiterung geplant. Allein dieses Vorranggebiet kann den regionalen Kiesbedarf für viele Jahre decken.		
Z4304 ID 2260 (17 - 6/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	3. Wir möchten jetzt noch einmal darlegen, warum in diesem Einzelfall die Nutzung mit Windenergie nicht dazu führt, dass die Belange der Rohstoffgewinnung, dargestellt durch das Vorbehaltsgebiet Kiesabbau, über Gebühr beeinträchtigt werden. Wir haben auf der beigefügten Karte (Anlage 4) dargestellt, welche Bereiche des Vorbehaltsgebietes sich innerhalb der Pufferbereiche 1.000m um die Ortslagen Lende und Beuchte befinden und welcher Bereich des Vorbehaltsgebietes Kies sich innerhalb des 5km-Puffers um die Windfläche Lochtum liegt. Es ist festzustellen, dass im Raum Beuchte von einer Gesamtfläche Vorbehaltsgebiet Kies in Größe von ca. 290 ha sich lediglich ca. 100 ha mit einer Potentialfläche Wind überschneiden. Demzufolge sind 190 ha Vorbehaltsgebiet Kies ohne Interessenkonflikt mit der Nutzung Windenergie abbaubar. Ln Raum Lengde sind von ca. 275 ha Vorbehaltsgebiet Kies lediglich ca. 55 ha von der Potentialfläche Wind, die nach jetzigem Sachstand nutzbar ist überlagert. Somit stehen lediglich ca. 20% Windfläche im Interessenkonflikt mit dem Vorbehaltsgebiet Kiesabbau . Als letztes sei noch angemerkt, dass die bisherigen Größen des Kiesabbaus von ca. 10 ha problemlos auch innerhalb einer Windparkfläche abgebaut werden können. Die technisch erforderlichen Abstände der WEA untereinander lassen Areale frei, die ohne Probleme für den Kiesabbau zur Verfügung stehen. Wir bitten daher um Verständnis, dass aus unserer Sicht die Vorrangeinräumung des Vorbehaltsgebietes Kies sehr überraschend und sachlich nicht begründbar ist, sondern sogar zweifelsfrei widerlegt werden kann. In diesem Einzelfall ist nicht ansatzweise ein Nutzungskonflikt Vorbehaltsgebiet Kies und Windgebiet erkennbar.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 281

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ein vermeintlicher Nutzungskonflikt zwischen den Alternativen Windfläche und Kiesabbau löst sich schon alleine aus dem Umstand auf, dass die Nutzung zur Windenergie nur vorrübergehend für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren stattfindet. Bei Fortsetzung des derzeitigen Abbautempos wäre der enorme Flächenumfang der beiden Vorbehaltsgebiete (565 ha) erst in 800 bis 1.000 Jahre erschöpft. Somit kann eine 30 jährige Nutzung einer kleinen Teilfläche des Vorbehaltsgebietes nicht im Nutzungskonflikt mit Kiesabbau stehen. Vor dem Hintergrund der Güteabwägung wäre aber ein Ausschluss der vorrübergehenden Windflächennutzung auf Teilflächen des Vorbehaltsgebiets sicherlich unverhältnismäßig.		
Z4305 ID 2261 (17 - 7/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	4. Wir äußern abschließend noch unser Unverständnis über die Entscheidung des ZGB, demnach als Vermeidungsmaßnahme der gerade östlich der A 395 belegene Teil der verbliebene Teil der Potentialfläche entfällt. Wie bereits ausgeführt, liegen keine konkreten naturschutzfachlichen Erkenntnisse für diese Vermeidungsmaßnahme vor. Die Flächen befinden sich ausdrücklich außerhalb der vom ZGB aus Vorsorgegründen festgelegten großräumigen Ausschlussbereiche ,,Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan". Die als Anlage 5 beigefügten naturschutzfachlichen Unterlagen des NLWKN wie auch der staatl. Vogelschutzwarte weisen zudem nach, dass die wertbestimmende Vogelart der Eisvogel ist. Dieser ist aber sehr ortsgebunden und bildet daher kein Konfliktpotential mit Windenergieanlagen. Die seitens des ZGB begründete Vermeidungsmaßnahme können daher nicht nachvollzogen werden. Sollte trotzdem an einer Vermeidungsmaßnahme festgehalten werden, weisen wir darauf hin, dass bei einem Abstand von 350m zu Okertal die Belange Naturschutz und Windenergie vereinbar sind.	**Nicht folgen** Grund für die Rücknahme ist die Nähe zum u.a. für den Rotmilan bedeutenden EU-Vogelschutzgebiet "Okertal bei Vienenburg". Der NLT empfiehlt zu derartigen Gebieten bei Planungsrelevanz einen Mindestabstand von 1.200 m. Einen derart hohen Schutzabstand hält der Regionalverband indes nach seiner Einzelfallprüfung aufgrund der Nähe zur A 395 und deren räumlich-funktional trennender Wirkung sowie in Unkenntnis konkreter Brutplätze gefährdeter Arten innerhalb des Schutzgebietes für nicht erforderlich. Er hat aus diesem Grund lediglich einen Verzicht auf die östlich der Autobahn gelegenen Flächen und damit einen Abstand von ca. 600 m für erforderlich gehalten. Dieser Abstand ist jedoch notwendig, um auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit ein Auftreten erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausschließen zu können. Der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans hat in diesem Rahmen keine Rolle gespielt.	
Z4306 ID 2263 (17 - 8/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Zusammenfassung und Antrag: Wir bedauern sehr, dass der ZGB die von uns verfolgte Idee einer kreisübergreifenden Windfläche Vienenburg-Lengde/Schladen-Beuchte aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht weiter verfolgt. In Fortführung des seitens des Landkreises Goslar beschlossenen erweiterten Nutzung der Windenergie im Rahmen des Ziels der 100%-Erneuerbare-Energien-Region beantragen wir daher, eine Neubewertung des Ausschlusskriteriums Vorbehaltsgebiet Kies anhand des konkreten Einzelfalls Lengde/Beuchte und eine Neubewertung der erweiterten Schutzbereiche entlang des Okertals und damit die Ausweisung der Potentialfläche ermittelten Gebietes westlich und östlich der A 395 zwischen Schladen, Lengde und Beuchte gemäß beigefügter Anlage 4 (grüne Fläche). Anlagen: - wie im Text erwähnt	**Teilweise folgen** Hinsichtlich des Ausschlusskriteriums Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung und der naturschutzfachlichen Belange wird auf die Abwägung der vorherigen Belange verwiesen. Zur Abwägung der beantragten östlich gelegenen Fläche nördlich von Lengde wird auf den Belang im angegebenen Bezug verwiesen. Die beantragte Fläche östlich von Wehre befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Schladen 01A" festgelegt werden soll. Den geringfügigen Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Zeile(n)** 4216 **s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4307 ID 4823 (18 - 1/5)	GF Wittingen Zasenbeck 01	Der ZGB hat im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008, Teilbereich Windenergie bei der Überprüfung der Potenzialflächenanalyse Windenergienutzung (EG WEN) eine potenzielle Fläche zur Neuausweisung Gebiet: Zasenbeck 01 (Landkreis Gifhorn, Stadt Wittingen) festgestellt.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z4308 ID 4824 (18 - 2/5)	GF Wittingen Zasenbeck 01	Alternativenvergleich gem. Gebietsblatt Bei der Überprüfung von Ausschlußkriterien und Flächenalternativen seitens des ZGB, ist gemäß Darstellung zur Öffentlichen Beteiligung im Gebietsblatt vom 23.10.13 eine Nichtfeststellung des o.a. Vorrangebietes erfolgt. Die Nichtausweisung ist begründet mit den gemäß Alternativenvergleich zu bevorzugenden Planflächen GF Wittingen Boizenhagen und GF Wittingen Teschendorf 01. Als Gründe sind jeweils die Unterschreitung des 3-km-Kriteriums zu den Alternativflächen benannt.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z4309 ID 4827 (18 - 3/5)	GF Wittingen Zasenbeck 01	Gutachten Avifauna: Als Projektentwickler hatten wir uns bereits zu Beginn des Jahres 2013, in Abstimmung mit den Eigentümern, unter dem Gesichtspunkt der Abbildung von möglichen Projektrisiken entschieden, in der Potenziealfläche avifaunistische Untersuchungen zu beauftragen. Dazu führte das Gutachterbüro [Name] (Arbeitstitel ´´Windeignungsgebiet Schneflingen´´) in 2013 eine vollumfängliche Erfassung der Brut- und Gastvögelpopulationen, sowie auch die der Fledermausarten durch. Maßgeblich waren hier die Empfehlungen zum Artenschutz des Niedersächsischen Landkreistages zu ´´Naturschutz und Windenergie´´ aus Oktober 2011. Die Ergebnisse stellen wir Ihnen in Form einer Zusammenfassung der gutachterlichen Untersuchungen zur Verfügung (Anlage). Das vollumfängliche Gutachten befindet sich nach dem Abschluß der Datenerfassung in Ende Dezember 2013 nunmehr in der finalen Zusammenstellung und steht uns/Ihnen im Frühjahr 2014 zur Verfügung. Im Ergebnis der naturschutzfachlichen Untersuchungen, konnte festgestellt werden, dass keine faunistischen Kriterien vorliegen die einer Festlegung als Vorrangebiet Windenergie entgegestehen. Wir beantragen, die beiliegenden aktuellen Untersuchungsergebnisse zur Avifauna zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Das Gebiet Zasenbeck war Teil der avifaunistischen Übersichtskartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2013. In diesem Rahmen wurde ein Brutrevier des Rotmilans festgestellt, welches sich mit einem Großteil der Potenzialfläche überschneidet. Dies war im Rahmen des vorgezogenen Alternativenvergleichs unter dem Gesichtspunkt "Tiere & Pflanzen" als pot. Konfliktpunkt zu berücksichtigen. Da die zu Zasenbeck 01 in Konkurrenz stehende Potenzialfläche Boitzenhagen 01 keinerlei avifaunistisches Konfliktpotenzial aufweist und zudem auch insgesamt günstiger zu bewerten war als die konkurrierenden Flächen, wurden die den Mindestabstand unterschreitenden Teilflächen von Zasenbeck 01 in der Folge verworfen. Ob auf diesen Teilflächen von Zasenbeck 01 mithin zwingende rechtliche Ausschlussgründe der Windenergienutzung entgegen stehen, kann daher aufgrund der zur Verfügung stehenden besser geeigneten Potenzialfläche Boitzenhagen 01, dahinstehen. Der restliche Teil von Zasenbeck 01, der nicht bereits durch Boitzenhagen 01 ausgeschlossen wird, wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Auf den Alternativenvergleich sowie das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01 GF Wittingen Zasenbeck 01 **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z4310 ID 4828 (18 - 4/5)	GF Wittingen Zasenbeck 01	Vorranggebiet Rohstoffsicherung Sand Wir beantragen das festgestellte Vorranggebiet Rohstoffsicherung einer Planung für WEA zugänglich zu machen. Als Gründe regen wir an die Überprüfung der weiteren in der Region zur Verfügung stehenden Resourcen des Rohstoffes und Abbaukapazitäten beim Rohstoff Sand und deren vorrangige Erschließung.	**Nicht folgen** Gemeint sein dürfte das im RROP 2008 festgelegte Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung. An der Einstufung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiches Ausschlusskriterium wird grundsätzlich festgehalten. Auf die unter den angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.14
Z4311 ID 13330 (18 - 5/5)	GF Wittingen Zasenbeck 01	Weiterhin bitten wir Sie um eine Überprüfung der Abstände der zu den im Alternativenvergleich (s.o.) bevorzugten potenziellen Vorrangflächen Windenergienutzung. Wir regen an dieser Stelle an, abstellend auf eine ausgewogene Verteilung der Vorrangflächen Windenergie in der Region und einer vorzugsweisen Nutzung von konfliktfreien Potenzialen, die	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Zasenbeck 01 wurde umfassend im Zuge des umweltfachlichen Alternativenvergleichs geprüft. Dieser ergab, dass die Potenzialfläche Boitzenhagen 01 die konfliktärmste Fläche im Raum Wittingen ist und somit der Potenzialfläche Zasenbeck 01 als Festlegung Vorranggebiet	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1.3 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Zasenbeck 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Potenzialfläche Zasenbeck 01 in der Festlegung von Vorranggebieten umfänglich zu berücksichtigen.	Windenergienutzung vorzuziehen ist. Da sich im Zuge der anschließenden Einzelfallprüfung im Gebietsblatt jedoch auch Teile der Potenzialflächen Boitzenhagen 01 und GF 3 Erweiterung als ungeeignet herausgestellt haben und verworfen wurden, bestünde aufgrund des damit zumindest von Teilen der Fläche Zasenbeck 01 (wesentlicher Teil der Potenzialfläche 3) eingehaltenen Mindestabstands zu benachbarten VR WEN grundsätzlich die Möglichkeit, diese Flächen doch als VR WEN festzulegen. Jedoch sind die im Alternativenvergleich gerade für die verbleibende Potenzialfläche 3 bereits festgestellten und berücksichtigten avifaunistischen Belange und die entsprechenden zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konsequenzen derart schwerwiegend (gesamte Potenzialfläche liegt innerhalb eines Brutreviers des kollisionsgefährdeten Rotmilans), dass die Potenzialfläche Zasenbeck 01 auch weiterhin nicht für die Windenergienutzung geeignet ist.	
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4312 ID 5052 (19 - 1/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Ergänzend zu unserer bereits am 20.12.2013 vorgetragenen Stellungnahme möchten wir weitere Gründe vortragen, warum wir nicht nachvollziehen können, dass die Teilfläche Rietze nicht als potentielles neues Vorranggebiet vorgesehen ist und möchten diese wie folgt erläutern: Zum Zeitpunkt 30.05.13 hat der ZGB in seiner Flächenbilanz für neue Windflächen für den LK Peine noch eine neue Vorrangfläche mit Größe 90 ha vorgesehen. Nach Analyse sämtlicher Potentialflächen im LK Peine kann es sich hierbei nur um die Teilfläche Rietze gehandelt haben. Als einzigen sachlichen Grund des Wegfalls der Teilfläche Rietze bis zum 08.08.13 (Sitzung des Ausschuß für Regionalplanung) kann den veröffentlichten Unterlagen die Thematik Rotmilan entnommen werden. Wie wir bereits mit Schreiben vom 20.12.13 mitgeteilt haben, gibt es nachweislich der durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen durch das Büro [Name] kein Konfliktpotential mit dem Rotmilan in Rietze.	**Teilweise folgen** Wie bereits unter angegebener Zeilennummer ausgeführt, hat der Regionalverband die Flächenabgrenzung des VR WEN Hillerse 01 überprüft und angepasst. Aufgrund von Hinweisen, welche im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangen sind und im Widerspruch zu den bisherigen Erkenntnissen des Regionalverbandes zu windkraftempfindlichen Vogelarten in diesem Bereich (insbesondere aus der avifaunistischen Übersichtskartierung des Büros Biodata 2013) stehen, hat der Regionalverband im Jahr 2014 eine kontrollierende Nachkartierung durch das Büro Biodata veranlasst. Im Zuge dieser Nachkartierung konnte ein Brutplatz des Rotmilans südlich von Volkse, welcher maßgeblich für den Wegfall der nördlich der L 320 gelegenen Potenzialflächen führte, nicht bestätigt werden. Darüber hinaus wurden zahlreiche Brutreviere des Rotmilans im Bereich der bisher festgelegten Vorrangfläche sowie der Oker-Niederung festgestellt. Die ursprüngliche Potenzialfläche Hillerse 01 ist in der Folge in zwei voneinander getrennte Teilflächen (Hillerse 01A und Hillerse 01B) zerfallen, wobei die vom Einwender verfolgten Teilflächen innerhalb der nördlichen Fläche Hillerse 01A gelegen sind. Der auf dieser Basis angepasste Alternativenvergleich sowie das neu erarbeitete Gebietsblatt zu Hillerse 01A führen im Ergebnis gleichwohl dazu, dass sich das neue Gebiet auf eine Größe von weniger als 50 ha verkleinert und somit aufgrund der unterschrittenen Mindestgröße nicht für die Festlegung eines VR WEN in Frage kommt.	**s. Zeile(n)** 4233 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z4313 ID 5054 (19 - 2/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Weiter haben wir als Anlage 1 einen Vergleich der Teilflächen Rietze und Hillerse durchgeführt, aus der sich ergibt, dass beide Flächen mindestens gleichwertig sind. Die Teilfläche Rietze weist im Zweifelsfall sogar eine bessere Eignung auf. Wir möchten an dieser Stelle auch auf die detaillierten Gründe der Gemeinde Hillerse, einstimmig beschlossen am 16.01.2014 verweisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf den infolge des 1. Beteiligungsverfahrens veränderten Sachstand und die Beantwortung der Stellungnahme des Einwenders im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nach unserem Rechtsverständnis ist es aus raumordnerischen Gründen möglichen, bei zwei gleich geeigneten Flächen das Kriterium gemeindliches Votum heran zu ziehen.Wir sind weiter der festen Überzeugung, dass ein Festhalten an der Fläche Hillerse zu erheblichen Akzeptanzproblemen führen wird, an denen keiner Interesse haben sollte. Wir haben auch noch einmal als Anlage 2 Betrachtung zur Saatzucht Flettmar beigefügt, aus denen hervorgeht, dass der 500m-Abstand nicht nachvollziehbar ist. Daher beantragen wir die Ausweisung der Teilfläche Rietze als neues Vorranggebiet.		GF Meinersen Hillerse 01B
Z4314 ID 13339 (19 - 3/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Vergleich der Teilflächen Hillerse und Rietze gemäß Gebietsblatt Hillerse 01 (PF= Potenzialfläche, TF=Teilfläche) Bei der weiteren Überprüfung der im Gebietsblatt festgestellten abwägungsrelevanten Kriterien ist die Teilfläche 2 (TF Rietze) einer Ausweisung der Teilfläche 3 (TF Hillerse) aus folgenden Gründen vorzuziehen (Anlage 1a): • Belange des Natur- und Artenschutzes Der beigefügte Bericht zu den avifaunistischen Untersuchungen 2012/2013, erstellt durch das Büro [Name], kommt eindeutig zum Ergebnis, dass in der TF Rietze keine artenschutzrechtlichen Belange beachtlich sind oder gar der Flächenausweisung entgegenstehen. Dieses gilt insbesondere hinsichtlich der Thematik Rotmilan. Der Untersuchungsbericht wurde dem ZGB mit Stellungnahme der Fa. [Name] vom 20.12.2013 zur Verfügung gestellt. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass bzgl. Der Karten, die am 15.01.14 durch Akteneinsicht erhalten wurden, die Datengrundlage und die Datenquelle zu überprüfen ist. Wir beantragen noch einmal explizit, in 2014 Nachbegehungen zur Überprüfung der Sachlage durch zu führen.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4233 4312
Z4315 ID 13340 (19 - 4/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Schutzgut Landschaft TF Hillerse 3. Gebietsbezogene Umweltprüfung; 3.1.4. Landschaft: Zitat: ´´Im östlichen Randbereich reicht die PF direkt an einen im Landschaftsbildgutachten als Restriktionsbereich für die Errichtung von WEA gekennzeichneten 500 m-Schutzbereich um die Okerniederung heran. Durch die Errichtung von WEA kommt es zu einer deutlichen technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Das Konfliktpotenzial nimmt auf der Potenzialfläche von West nach Ost sukzessive zu.´´ TF Rietze Die TF Rietze weist in gesamter Ausdehnung einen Mindestabstand von >1 km zum Landschaftsbild prägenden Schutzbereich Okerniederung auf. Fazit: Die TF Rietze weist auf Grund der deutlichen räumlichen Trennung von potenzieller Windfläche und dem Schutzbereich Okerniederung eine bessere	**Folgen** Die Ausführungen des Einwenders werden geteilt. Alternativenvergleich und Gebietsblatt wurden aufgrund der neuen avifaunistischen Erkenntnisse überarbeitet. Auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4312 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Eignung im Vergleich zur TF Hillerse auf. Durch eine Ausweisung der TF Rietze erfolgt eine deutliche Reduzierung des Konfliktpotentials, hier ist der TF Rietze der Vorzug zu geben.		
Z4316 ID 13341 (19 - 5/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit des Menschen 3. Gebietsbezogene Umweltprüfung; 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen Zitat: ´´Deutliche Störungen durch visuelle Effekte können sich für westl. der PF gelegene Außenbereichssiedlungen, insbesondere Klein Rietze . . . ergeben. …es ist mit einer erhöhten Beeinträchtigungsintensität zu rechnen.´´ 3.3 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche ´´Verbleibende planungsrelevante negative Umweltauswirkungen ergeben sich insbesondere für das Schutzgut Mensch im Bereich der Ortschaft Hillerse und der Hofanlagen Klein Rietze (…sowie für das Schutzgut Landschaft, s.o.)´´ TF Hillerse Die erhöhte Beeinträchtigungsintensität von Anwohnern in Einzelhäusern und Splittersiedlungen mit einem Abstand von 500 m zur PF ist hier gegeben für die Siedlungen Klein Rietze (2), Heidkrug (5), Röthlingsheide (1) und Wipshausen (4). Die Zahlen in Klammern geben jeweils die Anzahl der abstandsgebenden Wohnhäuser mit z.T. mehreren Wohneinheiten an. Zudem ist die Lage der TF Hillerse in Bezug auf die Ortslage Hillerse (südöstlich) mit Blick auf die von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen ungünstig. TF Rietze Eine erhöhte Beeinträchtigungsintensität auf eines 500 m Abstandes zur PF ist lediglich für die Wohngebäude in Klein Rietze (2) gegeben. Auf Grund der nördlich von Klein Rietze gelegenen TF ist eine im Sonnenstand/Rotorschatten begründete visuelle Beeinträchtigung ausgeschlossen. Fazit: Beeinträchtigungsintensität - Hinsichtlich der Abstand gebenden 500 m zur Wohnbebauung sind in TF Rietze lediglich 2 Wohnhäuser relevant, gegenüber 12 betroffenen Wohnhäusern in TF Hillerse. Die TF Hillerse hat zudem zudem bzgl. Der benachbarten Ortslagen, hier insbesondere gerade zur Ortslage Hillerse, deutlich größere negative Auswirkungen als die TF Rietze. Aus beiden vorgenannten Gründen ist hier der TF Rietze der Vorzug in der Ausweisung zu geben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Es wird auf den infolge des 1. Beteiligungsverfahrens veränderten Sachstand verwiesen. Die Frage nach der Beeinträchtigungsintensität für die betroffenen Wohngebäude kann dahingestellt bleiben, da beide Flächen - Hillerse 01 A und Hillerse 01 B - aus anderen Gründen nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind. Auf die Gebietsblätter wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z4317 ID 13342 (19 - 6/8)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Seershausen 01	Alternativenvergleich Raum Meinersen Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Fläche Seershausen gemäß Gebietsblatt Seershausen 01 sich innerhalb des 5km-Abstandes zum Windpark Uetze in der benachbarten Region Hannover befindet. Der ZGB hat auf mehreren öffentlichen Informationsveranstaltungen darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung von Windparks innerhalb der Gebiete benachbarten Regionen beachtet wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Fläche Seershausen das Kriterium 5km Abstand nicht beachtet wurde. Der Schutz des Landschaftsbildes endet schließlich nicht an der Grenze ZGB zu	**Teilweise folgen** Wie bereits ausgeführt, wurde der Alternativenvergleich für den Raum Hillerse auf Basis der aktualisierten avifaunistischen Erkenntnisse überarbeitet. Für das Gebiet Seershausen 01 sieht der Regionalverband indes keinerlei Einschränkungen. Der Regionalverband kann seine selbst gegebenen Kriterien lediglich auf seinen eigenen Planungsraum anwenden. Bei über die Verwaltungsgrenzen hinausgehend benachbarten Windparks erfolgt indes eine Einzelfallprüfung. Diese Prüfung hat hier dazu geführt, dass das Vorranggebiet Seershausen 01 als geeignet bewertet wurde. Auf die angegebene	**s. Zeile(n)** 4226 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Region Hannover. Nicht nachvollziehbar ist die Optimierung der Alternative A7, nach der die Teilfläche Hillerse als besser geeignet sein soll als die Teilfläche Rietze. Wie zuvor hergeleitet, sind die Teilfläche Rietze und Hillerse mindestens gleichwertig, wenn nicht gar die Teilfläche Rietze die bessere Eignung aufweist.	Zeilennummer wird verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche Potenzialfläche Hillerse 01 aufgrund neuer Erkenntnisse im Entwurf zur 2. Offenlage in 2 separate Potenzialflächen Hillerse 01A und Hillerse 01B aufgeteilt wurde. Im Hinblick auf die eingewandten Belange wird daher auf die gebietsbezogene Prüfung und Abwägung im Gebietsblatt zu Hillerse 01A verwiesen, dessen Bestandteil die hier in Rede stehenden Flächen sind.	GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z4318 ID 13343 (19 - 7/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Abstand Wohnbebauung Röthlingsheide Wir geben zur Kenntnis, dass im nordöstlichen Bereich der TF Hillerse ein Abstand 500 m zur Hofanlage Röthlingsheide (inkl. Wohnnutzung), gelegen direkt an der L320, deutlich unterschritten ist und regen eine Prüfung des Abstandes an.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hofanlage wird im Rahmen der Potenzialflächenanalyse als Einzelhaus erfasst und mit einem 500 m Mindestabstand berücksichtigt.	
Z4319 ID 13344 (19 - 8/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Abstandspuffer 500m zur Saatzucht Flettmar Im Bereich nördlich der L320 ist lt. F-Plan Samtgemeinde Meinersen, 24. Änderung (Anlage 2a) eine Fläche als ´´Gewerbliche Baufläche´´ festgestellt. Diese Fläche ist im Gebietsblatt mit einem Abstandspuffer von 500 m versehen. Gebietsblatt LK Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gebiet: Hillerse 01, Karte 1: Potenzialfläche im Kontext raumordnerischer Festlegungen - 2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung - 2.3. Belange des/der Landschaftsbildschutzes/Erholung/Sozialverträglichkeit • Abstandpuffer 500 m aus Vorsorgegründen Der ZGB hat bestätigt, dass hier wie für Wohnbauflächen im aktuellen Planungskonzept auch für Gewerbliche Bauflächen ein vorsorgeorientierter Mindestabstand von 1.000 bzw. 500 Metern vorgesehen ist (vgl. Begründung zur 1. Änderung des RROP, E 1.1.2.3.2), der hier entsprechend mit einem Mindestabstand von 500 m zur Anwendung gekommen ist. Der hier unter Absatz e) angeführte Mindestabstand 500 m zu ´´Splittersiedlungen und Einzelhäusern wohnlicher oder gewerblicher Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB´´ definiert, stellt ab auf das Instrument Planvorbehalt nach §35 Abs. 3 Satz, gem. Kap. 2.2.1 zu Vorbeugendem Immissionsschutz durch Planung. Eine solche ´´Vergrößerung´´ der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum hinaus ist zulässig um Konflikte z.B. zu Wohngebieten oder Wohnbebauung auszuschließen, Vorsorge zu betreiben und im Vorfeld die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen zu steuern (Kap. D 2.2.1. und Kap. D.2.2.2.). Diese Vergrößerung muß raumordnerisch begründet sein. • Abstandspuffer 500 m gemäß Gebot zur Rücksichtnahme Weiterhin stellen Sie die 500 m begründend ab auf das Gebot der Rücksichtnahme gemäß Kap. D. 2.3.1. Das Gebot der Rücksichtnahme findet hier, in Bezug auf Gewerbeeinrichtungen, keine Anwendung, da diese sich in den Feststellungen	**Nicht folgen** Die Fläche der "Saatzucht Flettmar" ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit haben gemäß Plankonzept (s. Bezug zum Methodenband) Vorranggebiete Windenergienutzung einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1000 Metern einzuhalten, nicht nur von 500 Metern. Die Frage, ob auf der Gewerbefläche auch eine Wohnnutzung stattfindet, ist für die Bemessung des Mindestabstands hier nicht maßgeblich. Die Gebietsabgrenzung wird entsprechend überarbeitet.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		des Bundesverwaltungsgerichts mit der ´´optisch bedrängenden Wirkung´´ auf bewohnte Nachbargrundstücke auseinandersetzt und eine Schutzwürdigkeit von Gewerblichen Bauflächen nicht feststellt hat (siehe Anlage 2a: F-Plan SG Meinersen, 24.Änderung und Anlage 2b: Grundbuchauszüge zum Flurstück 92/2, Flur 14, Gemarkung Hillerse mit festgestellter Wirtschaftsart in Form von ´´Gebäudefläche und Freifläche, Landwirtschaftsfläche´´). Bewohnte Nachbargrundstücke sind hier im Umfeld der Gewerbefläche/benachbarter Biogasanlage nicht gegeben. Die tatsächliche Nutzung seitens der Saatzucht Flettmar-Wittingen e.G. (raiwa e.G., Sitz in Müden (Aller) besteht hier in Form einer Getreidetrocknung und –lagerung, sowie der Lagerung von Pflanzenschutz-, Futter- und Düngemitteln. Die Begründung des ZGB, demnach „es sich hier im Grunde genommen um ein Einzelhaus im Außenbereich handelt“ und daher der 500m-Abstand zur Anwendung kommt ist nicht nachvollziehzbar. Fazit: Eine Getreidetrocknung in dieser Größenordnung ist unserer Einschätzung nach selbst ein maßgeblicher Emittent von speziell dem Lärmschutz/Immissionschutz unterliegenden Genehmigungsanforderungen. Somit greift hier der Schutz einer solchen immissionschutzrechlich genehmigungspflichtigen Anlage aus ´´Vorsorgegründen Immissionsschutz durch Planung´´ nicht. Die 6 Hochsilos (Fotos Anlage 2c und 2d) der Getreidelagerung mit einer Gesamthöhe > 30 Meter stellen keine raumbedeutsamen Bauwerke im Sinne BauGB dar. Gleichwohl sind diese Bauwerke als technische und landschaftliche Vorbelastung festzustellen, die im Rahmen der Vorbelastung der Potenzialflächenbetrachtung Eingang finden sollten, nicht aber eine raumordnerisch begründbare Schutzwürdigkeit erkennen lassen. Wir fordern eine Überprüfung der Darstellung und eine vollständige Rücknahme des Abstandpuffers 500m.		
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **30.09.2015** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4320 ID 17231 (20 - 1/7)	HE Grasleben Rennau 01	Wir möchten zunächst mitteilen, dass sich in der Fläche die Eigentümer zu einer Gemeinschaft organisiert haben und sich in einem Vergabeverfahren bereits Anfang 2012 für die[FIRMA] als Projektpartner entschieden haben. Wir haben dann in 2012 und 2013 umfangreiche avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse haben wir in unserer Stellungnahme vom 20.01.2014 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung RROP 2008 dem ZGB zur Verfügung gestellt. Bisher war die Fläche weder naturschutzfachlich noch politisch umstritten bzw. gefährdet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **30.09.2015** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Im Rahmen der Eigentümergespräche haben wir von Herrn [NAME], Eigentümer in der Gemeinschaft und Geschäftsleitung der [FIRMA], den Hinweis erhalten, dass im westlichen Bereich der Windfläche auf seinen Flurstücken 34 und 43 der Flur 11, Gemarkung Rohde per Planfeststellung eine Abraum- und Wiederaufforstungsfläche festgesetzt ist. Wir haben mit dem seitens der [FIRMA] eingebundenen Planer, Herrn [NAME], entsprechende Gespräche geführt und uns dafür entschieden, nach entsprechendem Fortschritt der Planung zur 1. Änderung des RROP 2008 seitens des ZGB im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahren die Sachfragen zu klären. Es ergab sich für uns kein Hinweis, dass die Fragestellung bereits auf Ebene der Raumordnung relevant ist. Mit Erstaunen mussten wir daher feststellen, dass auf Grundlage einer Stellungnahme des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nunmehr die zuvor genannten Flurstücke nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Maßgeblich hierfür ist die planfestgestellte Wiederaufforstung, mit der die Fläche bereits jetzt als Wald gewertet wird. Damit ist sie für die Windenergie nicht nutzbar. Fatal ist nun, dass sich durch den Wegfall dieser ca. 12,1 ha (s. Anlage 4) die vorher im Gebietsblatt ermittelte Flächengröße von 59 ha auf ca. 46,9 ha verringert und damit die als Kriterium festgelegte Mindestgröße für Windflächen mit 50 ha unterschreitet. Als Lösungsoption wird eine Änderung der Planfeststellung gesehen, mittels derer die Wiederaufforstungsfläche ganz oder teilweise an anderer Stelle verlegt wird. Allerdings wird darauf verwiesen, dass das hierfür erforderliche Planverfahren eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird (eine genauere Abschätzung der Bearbeitungszeit kann erst nach Vorliegen eines entsprechenden Antrages vorgenommen werden). Alle Beteiligten vor Ort sind sich sicher, dass eine solche Planänderung erfolgreich abgeschlossen wird, erkennen aber auch den kritischen Faktor Zeit an. Nach entsprechenden Beratungen besteht derzeit folgender Sachstand: Die [FIRMA]und Herr [NAME] haben Flächen ermittelt, die als alternative Wiederaufforstungsflächen zur Verfügung gestellt werden können. Die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit ist gegeben. Es soll bis Freitag, den 02.10.15 ein Antrag auf Änderung der Planfeststellung beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) eingereicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um eine einfache Planänderung handelt, da die alternativen Wiederaufforstungsflächen etwas größer sind als die ursprünglichen (+ 1 ha) und weiter die Wiederaufforstung frühzeitiger umgesetzt werden soll.	Mit Schreiben vom 23.08.2016 hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) dem Regionalverband mitgeteilt, dass durch die zwischenzeitliche Planänderung vom 23.06.2016 ein Teil der im Planfeststellungsbeschluss „Quarzsandtagebau Lange Linie" für Aufforstung und Abraumablagerung vorgesehe Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen freigegeben worden ist. Wie oben dargestellt, entfällt die Fläche aber aus anderen Gründen für eine Windenergienutzung.	
Z4321 ID 17232 (20 - 2/7)	HE Grasleben Rennau 01	Darüber hinaus erlauben wird uns folgende Anmerkungen: 1. Nach Informationen der [FIRMA] ist derzeit nicht abzusehen, ob und im welchem Umfang die Fläche zukünftig überhaupt für die Abraumnutzung genutzt wird. Aus betrieblicher Sicht lässt sich die Nutzung des Flurstücks so	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **30.09.2015** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		steuern, dass die Aufschüttung mit Abraum (erfolgt schrittweise) und eine Wiederaufforstung der vollständigen Fläche vor Ablauf der der nächsten 20-25 Jahre ausgeschlossen sind. Eine Verpflichtung, Abraum auf diesen betreffenden Flurstücken aufzubringen, besteht für die [FIRMA] nicht. Die [FIRMA] kann ggf. auch andere festgelegte Abraumflächen vorrangig nutzen. Insofern stellt sich uns die Frage, warum eine Wiederaufforstungsfläche, die nachvollziehbar erst in etwa 20-25 Jahren faktisch als Wald zu bewerten ist, bereits zum jetzigen Zeitpunkt gerade auf Ebene der Raumordnung der Windenergienutzung entgegenstehen soll. Bei einer Einstufung als zukünftigem Wald könnte die besagte Fläche auf Ebene der Raumordnung als Windgebiet ausgewiesen werden. Aus unserer Sicht kann die erforderliche Abstimmung, welche aus der Planfeststellung resultiert, im konkreten Genehmigungsverfahren durchgeführt werden und muss nicht bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens abschließend berücksichtigt werden (planerischen Zurückhaltung).	nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	
Z4322 ID 17233 (20 - 3/7)	HE Grasleben Rennau 01	2. Vorstellbar ist aus unserer Sicht, dass seitens der Raumordnung für die Fläche HE_Grasleben_Rennau_01 der Hinweis erteilt wird, dass ggf. nur eine zeitliche befristete Nutzung möglich ist. Die Konkretisierung würde dann wieder auf Ebene des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z4323 ID 17234 (20 - 4/7)	HE Grasleben Rennau 01	3. Bzgl. der Vorgabe Mindestgröße 50 ha möchten wir Bezug nehmen auf die in der Begründung- Entwurf- zur 1. Änderung des RROP 2008 auf Seite 90 ff getroffenen Annahmen. Ziel ist es Flächen auszuweisen, die mit der Annahme WEA mit 3MW Leistung, Nabenhöhe 150 m und Rotordurchmesser 100 m die Errichtung von mindestens 3 WEA ermöglichen. Gemäß dem beigefügten Plan (Anlage 1) belegen wir, dass selbst mit einer Flächengröße von ca. 46,9 ha die Errichtung von 6 WEA mit den angenommenen Abmessungen möglich ist. Damit erfüllt die Fläche zumindest die raumordnerischen Zielsetzung zur Konzentration für Windenergieanlagen.	**Nicht folgen** Zur Begründung der gewählten Mindestgröße von 50 ha für Vorranggebiete Windenergienutzung wird auf den Methodenaband (siehe angegebenen Bezug) verwiesen. Der Regionalverband ist sich dabei bewusst, dass durchaus auch geringfügig kleinere Flächen für die Windenergienutzung geeignet sein können, diese werden aber nicht berücksichtigt, da auch ohne diese Flächen substanziell Raum für die Windenergie geschaffen werden kann und damit gleichzeitig dem im Planungskonzept verankerten Bündelungsprinzip von Windenergieanlagen Rechnung getragen wird.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2
Z4324 ID 17235 (20 - 5/7)	HE Grasleben Rennau 01	4. Weiter möchten wir anregen, gemäß unserer Stellungnahme vom 20.01.2014 innerhalb des Beteiligungsverfahrens, eine Erweiterung der Fläche zumindest um die fehlenden 3,1 ha südlich der L 294 zu prüfen. Gemäß Gebietsblatt soll sich südlich der L 294 ein "Bruthabitat planungsrelevanter Vogelart" befinden (Rotmilan, Baumfalke). Für uns schwer nachvollziehbar ist bis heute die exakte Begrenzung dieser Bruthabitate. Wir haben im Rahmen der von uns durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen festgestellt, dass sich innerhalb des 1.000m Radius um die ursprüngliche Potenzialfläche im südlichen Bereich kein Brutplatz eines	**Nicht folgen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0131		**30.09.2015** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Rotmilans befindet. Nicht nachvollziehen können die von uns beauftragten Gutachter die Ausdehnung des Bruthabitats bis an die L 294. Es wurden im Rahmen der Datenerhebung zur Raumnutzung festgestellt, dass im südlichen Bereich der L 294 besonders im Sommer eine hohe Nutzungsintensität durch Rotmilane festgestellt wurde, diese aber nur in den Grünlandgebieten, die sich südlich zur L 294 mit einem Abstand von mindestens 350 m befinden. Wir haben zur Verdeutlichung des Sachverhalts noch einmal die E-Mail von Herrn [Name], [Name des Gutachterbüros] vom 15.12.2013 als Anlage 2 beigefügt (diese ist auch Bestandteil unserer Stellungnahme vom 20.01.14). Demnach erscheint uns eine Erweiterung der Fläche südlich der L 294 nicht nur möglich, sondern sogar fachlich geboten. Zur Verdeutlichung haben wir auf Basis der uns vorliegenden Shape-Datei für die Fläche die mögliche Mindesterweiterung in einen Plan eingetragen (Anlage 3). Gemäß Shape-Datei des ZGB reicht das Windgebiet Rennau 01 bereits südlich über die L 294 hinaus.
Sollte trotz der vorbeschriebenen und Ihnen vorliegenden Ergebnisse der naturschutzfachlichen Untersuchungen Bedenken zur einer Erweiterung der Fläche gem. Anlage 3 bestehen, möchten wir darauf hinweisen, dass die Erweiterungsfläche faktisch nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden kann, weil der Abstand zur L 294 zu gering ist. Die Unterbringung des gesamten Baukörpers inklusive Rotor würde zu einer unzulässigen Überbauung der Landstraße führen. Eine Verschlechterung der naturschutzfachlichen Situation würde also nicht eintreten.

Den Unterlagen zur RROP-Änderung ist zu entnehmen, dass der ZGB zahlreiche Windgebiete darstellt, in denen Flächenanteile durch Überlagerungen mit klassifizierten Straßen, Stromleitungen und sonstiger Infrastruktur entstehen, die faktisch nicht zu bebauen sind. Dennoch werden diese nicht bebaubaren Flächenanteile in der Größenermittlung der Windgebiete berücksichtig. Beispielhaft sei hier das Gebiet Schladen 01 mit seinem faktisch nicht bebaubaren Flächenanteil nördlich der B82 genannt. Eine Erweiterung des Windgebietes Rennau 01 , wie im oben beschrieben Umfang, sollte demnach zumindest möglich sein.

Bezüglich der Brutreviere wird grundsätzlich auf die im Avifauna-Gutachten von Biodata beschriebenen Methodik (Kapitel 2) zu deren Ermittlung sowie das entsprechende Kapitel im Umweltbericht verwiesen. Der Regionalverband ist dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern (Biodata) auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall - wie auch hier - zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat, da innerhalb dieser Bereiche mit einem erhöhten Kollisionsrisiko und einem unvertretbar hohen Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote iVm § 44 BNatSchG (1) gerechnet werden muss. Darüber hinaus will der Plangeber seiner besonderen Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans gerecht werden und die Population angemessen schützen. Dieser Planungsprämisse folgend, berücksichtigt er die Brutreviere des Rotmilans mit entsprechend hohem Gewicht in der Abwägung, sodass die sich mit dem Brutrevier überlagernden Flächen südlich der L294 nicht für eine Gebietsfestlegung in Frage kommen. Dass die Gutachter des Einwenders zu einer - geringfügig - anderen Abgrenzung des Brutreviers gelangen, stellt die Bewertung des Regionalverbandess nicht in Frage, da einerseits unklar bleibt, mit welcher Methode und Häufigkeit die Gutachter des Einwenders zu ihrer Beurteilung gelangt sind und zudem unbestritten ist, dass in der Natur immer mit einer gewissen Dynamik zu rechnen ist, so dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführte Untersuchungen und Beobachtung naturgemäß auch zu leicht abweichenden Ergebnissen führen können. Mit der von ihm gewählten Abgrenzung stellt der Regionalverband ferner soweit es ihm möglich ist sicher, dass die von ihm als Vorranggebiete festgelegten Flächen auch tatsächlich für die Errichtung von WEA geeignet sind und sich im Genehmigungsverfahren verwirklichen lassen.

Im Allgemeinen ist im Zusammenhang mit strittigen, unsicheren rechtlichen Konsequenzen einer Planung darauf hinzuweisen, dass der Plangeber nicht verpflichtet ist, sämtliche (rechtlich) geeignete Flächen als Vorrang-/Konzentrationsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen (OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Dies gilt zumindest so lange, wie der Plangeber mit seiner Planung der Windenergienutzung nachweislich in substanzieller Weise Raum verschafft. Dass dies im vorliegenden Fall zutreffend ist, steht angesichts der ggü. dem RROP 2008 mehr als verdoppelten und deutlich mehr als 1 % der Verbandsgebietsfläche betreffenden Vorrangflächen nach Auffassung des Plangebers außer Frage.

Bezüglich der Abstände zur L 294 ist festzuhalten, dass die Hereinnahme einer Fläche, die nicht nutzbar für die Windenergienutzung ist, um die Mindestgröße von 50 ha zu erreichen, nicht der Vorgehensweise des Plangebers entspricht und von daher dem Wunsch des Einwenders nicht gefolgt werden kann. Darüber hinaus entfällt die Gesamtfläche - wie oben dargestellt - aus luftfahrtrechtlichen Gründen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **30.09.2015** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4325 ID 17236 (20 - 6/7)	HE Grasleben Rennau 01	5. Als Letztes erlauben wir uns den Hinweis, dass auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Königslutter für die Flächen Flst. 34 u. 43 der Flur 11 , Gemarkung Rohde keine Festlegung getroffen ist, die der Windenergienutzung entgegensteht (Quelle FNP-Server des ZGB). Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Insofern stellt sich auch an dieser Stelle noch einmal die Frage, ob auf Ebene der Raumordnung der Sachverhalt planfestgestellte Abraum- und Wiederaufforstungsfläche zu erörtern ist oder ob nicht eine sachgerechte Würdigung innerhalb des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens angemessen ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z4326 ID 17237 (20 - 7/7)	HE Grasleben Rennau 01	Fazit: Neben dem aufgezeigten Weg der Umplanung zumindest eines Teils der Wiederaufforstungsfläche sehen wir zentral die Lösungsmöglichkeit durch moderate Erweiterung des Windgebietes südlich der L 294. Anstelle eines Ausschluss der Fläche ist ebenso denkbar, dass auf Ebene der Raumordnung ein Hinweis zur Beachtung der bergbaulichen Auflagen innerhalb des Windgebietes im konkreten Genehmigungsverfahren gegeben wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4327 ID 22472 (21 - 1/3)	HE Grasleben Rennau 01	1) Den Unterlagen der 2. Offenlage ist zu entnehmen, dass die Potenzialfläche HE Rennau 01 komplett entfallen soll, da die festgelegte Mindestgröße für neue Vorranggebiet Windenergienutzung von 50 ha nicht erreicht wird. Im Gebietsblatt der 1. Offenlage benennt der ZGB zunächst eine Gebietsgröße von 72 ha für die Potenzialfläche HE Rennau 01. Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung hat der ZGB dann die Rücknahme des südlich der L294 gelegenen Teils der Potenzialfläche mit einer Größe von rund 10 ha vorgenommen. Die Reduzierung wird insbesondere damit begründet, angrenzende Brutreviere von Rotmilan und Baumfalke von einer Windenergienutzung freizuhalten. Bereits mit unserer Stellungnahme vom 20.01.14 im Rahmen der 1. Offenlage haben wir dem ZGB den Abschlussbericht von [Name] zu den Avifaunistischen Fachgutachten zur Verfügung gestellt und auf widersprechende Einschätzungen für das Gebiet Rennau 01 aufmerksam gemacht. Die im Abschlussbericht von [Name] zugrunde gelegten Einschätzungen zum Kollisionsrisiko - insbesondere des Rotmilans - stützen sich auf umfangreiche Daten zur Raumnutzung, welche von [Name] im Rahmen der Untersuchungen erfasst und offenbar von ZGB im Weiteren nicht berücksichtigt worden sind.	**Nicht folgen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Des Weiteren wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Teilflächen südlich der L 294 nicht aufgrund angrenzender, sondern eines überlagernden Brutreviers des Rotmilans als Kernlebensraum dieser windkraftempfindlichen Art entfallen sind. Hinweis zum Untersuchungsumfang: Die in der Stellungnahme von [Name Gutachter] zitierten Empfehlungen des NLT-Papiers zum Untersuchungsumfang adressieren die Genehmigungsebene und sind auf Ebene der Raumordnung ungeeignet und der Maßstabsebene unangemessen. Die mit der Übersichtskartierung von Biodata ermittelten Informationen geben	**s. Zeile(n)** 4324 **s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0131	**19.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Wir verweisen vollumfänglich auf die angefügte Stellungnahme von [Name] (Anlage 1) und machen diese zum Gegenstand unserer Stellungnahme. Darin lässt sich erkennen, dass die Methodik und Datengrundlage der durch Biodata durchgeführten Untersuchungen völlig unzureichend sind, um eine Entscheidung des ZGB zu Flächenabgrenzungen bzw. -ausschlössen gerechtfertigten zu können.

Die vom ZGB vorgenommene Flächenreduzierung um den Teilbereich südlich der L294 erfolgte auf einer völlig unzureichenden Daten- und Bewertungsgrundlage zum „Brutrevier" des Rotmilans. Die Untersuchungen und die Konfliktanalyse von [Name] zeigen deutlich, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht abzuleiten sind. Ein Verzicht auf die Teilfläche als Vermeidungsmaßnahme ist dementsprechend unbegründet.

Der ZGB ist somit gehalten die Flächenreduzierung südlich der L294 aufzugeben und die entsprechende Teilfläche von etwa 10 ha wieder der Potenzialfläche zuzuordnen.

unter Berücksichtigung der Planungsprämissen des Regionalverbandes hinreichende Hinweise auf die für den Rotmilan besonders geeigneten und zudem auch offensichtlich und durch Beobachtungen belegten Kernhabitate, welche der Plangeber von WEA freihalten will. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass es andernorts gar durchaus üblich ist, auf Ebene der Regionalplanung lediglich eine rein auf die Biotopstruktur basierende Habitat-Potenzialabschätzung mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (siehe u.a. Region Hannover). Ferner ist zu beachten, dass eine alternative Berücksichtigung pauschaler Abstandsradien mithin - bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die im Rahmen einer überprüfenden Raumnutzungsanalyse zu ermittelnde Situation - noch wesentlich unbegründeter ist und die tatsächliche Situation in keiner Weise wiedergeben kann. Gleichwohl ist die Berücksichtigung solch pauschaler Abstände als Bewertungsmaßstab auf Ebene der Regionalplanung allgemein (auch gerichtlich) anerkannt. Der Regionalverband geht mit der von Biodata angewandten Methodik über diese pauschale Ebene hinaus und berücksichtigt trotz der vorgezogenen Planungsebene und dem gröberen Betrachtungsmaßstab nach den ihm gegebenen Möglichkeiten bereits die Verhältnisse des Einzelfalls. Dass er hierbei nicht eine dem Untersuchungsmaßstab der Genehmigungsebene vergleichbare Betrachtungstiefe und Untersuchungsdichte erreichen kann, ist unstrittig, aber auch unschädlich.

Hinweis Ergebnisinterpretation: "Interessant" ist im Übrigen, wie unterschiedlich in der im Auftrag des Einwenders vom [Name Gutacher] verfassten Stellungnahme mit den Abstandsempfehlungen der LAG-VSW umgegangen wird. So heißt es zunächst auf Seite 6: "Dabei ist aus fachlicher Sicht durchaus positiv zu werten, dass dabei nicht in jedem Fall pauschale Restriktionsbereiche im Sinne von Horstschutzradien, wie sie beispielsweise durch den NLT (2014) oder die LAG-VSW (2015) beziffert werden, zur Anwendung kommen, sondern dass auch Faktoren wie die Habitatausstattung berücksichtigt werden." Im Zuge der Bewertung einzelner Potenzialflächen (die dem scheinbar nach Annahme des Einwenders von ihm beplanten, entfallenen Potenzialflächen entgegenstehen…) wird dann gleichwohl mit diesen Radien argumentiert. So bspw. das Gebiet Lochtum 01 betreffend: " Ein weiteres Rotmilan-Paar brütet knapp 1300 Meter südöstlich und damit noch innerhalb des durch die LAG-VSW (2015) bzw. den NLT (2014) bezifferten Horstschutzbereichs." Hier wird das Argument der unterschrittenen pauschalen Abstandsempfehlung von LAG-VSW und NLT scheinbar als ein Argument gegen eine "störende" Potenzialfläche in Stellung gebracht.
Demgegenüber wird dann wiederum im Hinblick auf das Gebiet Rennau 01 zunächst Folgendes konstatiert: "[…] fehlten in beiden Jahren Brutnachweise im Nahbereich, es wurden aber drei Vorkommen in der weiteren Umgebung […] nachgewiesen." Die Entfernung dieser Nachweise zur Potenzialfläche südlich der L 294, gegen deren Entfall der Einwender Einspruch erhebt, wird nicht weiter thematisiert und der Eindruck vermittelt, diese Nachweise spielten somit für die weitere artenschutzfachliche Bewertung aufgrund ihrer Lage in der "weiteren Entfernung" keinerlei Rolle mehr. Tatsächlich liegt der benannte Bereich "westlicher Ausläufer des „Dorm", südlich der A 2" ebenfalls etwa 1.100

m bis maximal 1.400 m von der Südgrenze der Potenzialfläche entfernt. Somit wäre bei konsistenter Betrachtungsweise in gleicher Weise wie bei Lochtum 01 eine Unterschreitung der Abstandsempfehlungen zu benennen und als Argument gegen eine Festlegung als VR WEN aufzuführen gewesen. Dies verdeutlicht die offensichtlich unterschiedliche Beurteilungsweise der vom Einwender beauftragten Gutachter.
Des Weiteren erscheint angesichts der bereits zur 1. Offenlage übergebenen kartographischen Darstellungen des [Name]-Gutachtens zu Rennau 01 fraglich, inwieweit der Betrachtungsraum der Untersuchungen hinreichend war, um das Konfliktpotenzial mit Arten größerer Aktionsradien sachgerecht einschätzen zu können. So endet der Darstellungsbereich von Brutstätten in der übergebenen Karte bspw. im fraglichen Süden der Potenzialfläche bereits an der A 2 in deutlich weniger als 1.000 m Entfernung zur Grenze der Potenzialfläche.
In Summe liegen daher begründete Zweifel zumindest an der einheitlichen und sachgerechten Interpretation der Kartier-Ergebnisse durch [Name Gutachter] und den Einwender vor, sodass den Forderungen des Einwenders nicht gefolgt werden kann.

Z4328 HE Grasleben Rennau 01

ID 22474

(21 - 2/3)

2)

Wir verweisen vollumfänglich auf den angefügten Schriftsatz der Kanzlei [Name] (Anlage 2) und machen diese zum Gegenstand unserer Stellungnahme.

Den rechtlichen Hinweisen in Anlage 2 folgend, stellt sich der Ansatz des ZGB, bei denjenigen Flächen, die „knapp" über dem Mindestkriterium von 50 ha liegen, eine Abstandsfläche zu „linienhaften Infrastrukturen" anzuwenden, als Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG dar, weil es an einer Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung zu den größeren Flächen fehlt. Damit ist der ZGB gehalten, die Anwendung der Abstandsfläche zu „linienhaften Infrastrukturen" und die damit verbundene Flächenreduzierung aufzugeben.

Nicht folgen

Linienhafte Infrastrukturen (z.B. klassifizierte Straßen, Freileitungen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstandsräume sind der Windenergienutzung nicht zugänglich. Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur-Elemente im Maßstab des RROP häufig nicht darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden derartige Abstände allerdings (pauschaliert) berücksichtigt, um zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Zur Begründung der gewählten Abstände wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen. Die durchgeführte Überprüfung erfolgte für alle Potenzialflächen in gleicher Weise. Eine Ungleichbehandlung liegt demnach nicht vor.
Insofern geht auch die in dem vogelegten Schriftsatz (Anlage 2 zur Stellungnahme) aufgestellte Forderung, die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen auf alle Flächen, also auch auf solche, die die 50-ha-Mindestgröße deutlich überschreiten, anzuwenden, ins Leere. Denn die Mindestabstände sind - wie oben dargelegt - lediglich Instrument eines Prüfprozesses, der ja bereits für alle Potenzialflächen durchgeführt wurde. Auch der in besagtem Schriftsatz vertretenen Auffassung, dass sich, wenn man denn die der Windenergienutzung nicht zugänglichen Abstandsflächen doch als Ausschlusskriterien anwenden würde, die Gesamtfläche der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung um ca. 1000 ha verringern würde, wodurch dann als Konsequenz der Windenergienutzung nicht mehr „substanzieller Raum“ gegeben würde, muss widersprochen werden. Zum einen hat eine Prüfung durch den Regionalverband ergeben, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete Windenergienutzung bei einem Ausschluss der pauschalierten Abstandsflächen zu linienhaften Infrastruktur-Elementen nur in einer Größenordnung von sehr deutlich weniger als 1000 ha verringern würde. Zum anderen liegt es im Wesen der Regionalplanung, dass flächenhafte Festlegungen einer Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen

s. Methodenband
E 3.1.4.6.1
E 3.2.1

s. Gebietsblatt
HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			unterliegen. Somit muss ohnehin davon ausgegangen werden, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung zwar im Wesentlichen für diese Nutzung zur Verfügung stehen werden, dass dies aber unter Umständen nicht in vollem Umfang der Fall sein wird. Dies gilt selbstverständlich auch für die im RROP 2008 festgelegten Vorranggebiete als zugrunde gelegte Bezugsgröße für die Überprüfung der Zielerreichung (Verdoppelung der Vorranggebietsfläche), die ebenfalls noch Abstandsflächen zu Infrastruktur-Elementen enthalten, die der Windenergienutzung u.U. nicht zur Verfügung stehen. Der Windenergienutzung wird somit sehr wohl substanziell Raum verschafft. Siehe dazu auch die Flächenbilanz im Methodenband unter angegebenem Bezug.	
Z4329 ID 22475 (21 - 3/3)	HE Grasleben Rennau 01	3) Aufgrund einer Stellungnahme des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) steht der westliche Teil der Potenzialfläche aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 2006 nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung, da die betroffene Teilfläche (ca. 12 ha) für die Abraumlagerung und anschließender Aufforstung vorgesehen ist. Um die Fläche für die Windenergienutzung zu öffnen, hat die [Firmenname] einen zuvor mit dem LBEG und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreise Helmstedt abgestimmten Antrag - und analog der besprochenen Vorgehensweise des Informationsgesprächs am 09.09.2015 beim ZGB - auf Zulassung der Planänderung in einem einfachen Betriebsplanverfahren beim LBEG eingereicht. Der zuständige Bearbeiter beim LBEG, [Name], teilte nun vorab telefonisch mit, dass der beantragten Planänderung stattgegeben werden soll. Eine entsprechende Mitteilung über den Planänderungsbescheid wird dem ZGB über das LBEG direkt zugehen. Dem als Anlage 3 beigefügten Planänderungsantrag können Sie entnehmen, dass auf den Grundstücken 34 und 43 (Gem. Rhode, Flur 11) weiterhin die Abraumlagerung und Aufforstung auf einer Fläche von 6,1 ha verbleiben kann und die Ersatzaufforstung lediglich auf einer Fläche von ca. 6,0 ha zu Tragen kommen soll (vgl. Lageplan Anlage 3). Die Einbeziehung dieser 6,0 ha führt dazu, die vom ZGB festgelegte Mindestgröße für Windgebiete von 50 ha zu überschreiten. Zusammenfassung: Wie unter Ziff. 1. und 2. vorgetragen, sehen wir die vom ZGB vorgenommenen Flächenreduzierungen als nicht gerechtfertigt an. Wir möchten Sie daher höflich bitten, die vorstehenden Hinweise im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Zudem möchten wir Sie bitten, den vom LBEG angekündigten Planänderungsbeschluss in Ihre Erwägungen einzubeziehen.	**Nicht folgen** Mit Schreiben vom 23.08.2016 hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) dem Regionalverband mitgeteilt, dass durch die zwischenzeitliche Planänderung vom 23.06.2016 ein Teil der im Planfeststellungsbeschluss „Quarzsandtagebau Lange Linie" für Aufforstung und Abraumablagerung vorgesehenen Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen freigegeben worden ist. Auch unter Einbeziehung dieser Fläche erreicht die für die Windenergienutzung nutzbare Fläche allerdings nicht die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha. Auch wenn die Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung erreicht würde, so entfiele die Potenzialfläche - wie vorangegangen dargestellt - dennoch aus luftfahrtrechtlichen Gründen. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4330 ID 23207 (22 - 1/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Unsere Stellungnahme zur Windpotenzialfläche Ingeleben 01 bezieht sich auf die im Gebietsblatt dargestellte Potenzialfläche 2. Diese Potenzialfläche wurde im früheren Verlauf des Planverfahrens bereits um ca. 32 ha reduziert, um die nördliche Grenze auf die Naturparkgrenze Elm - Lappwald zurück zu verlegen und um die Ortschaft Wobeck in einem kleineren Winkel als 120 Grad mit Windenergieanlagen zu umkreisen. Diese Reduzierung der möglichen Windvorrangfläche begrüßen wir, da die empfohlene Lage der Potentialfläche außerhalb des Naturparks südlich der Bundesstraße in einem durch zwei Hochspannungsleitungen landschaftlich erheblich vorbelasteten Gebiet, zur Akzeptanz und Eingriffsminimierung beiträgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z4331 ID 23208 (22 - 2/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wir wenden uns mit unserer Einwendung gegen das vorgesehene Wegfallen der Windpotenzialfläche Ingeleben 01 aus den Planungen zur 1. Änderung des RROP 2008 und teilen die im Gebietsblatt vorgetragenen Argumente gegen eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet im RROP nicht. Das [Firmenname] sieht unter Berücksichtigung der im Gebietsblatt des ZGB dargestellten Belange eine Erweiterung der Potenzialfläche um ca. 25 ha in nordöstlicher Richtung als gemäß den vorliegenden Erkenntnissen aus der fundierten naturschutzfachlichen Stellungnahme durch [Name] (siehe ANLAGE 1) sowie der Stellungnahme von [Name] (ANLAGE 2) geboten und anzustrebend an. Wir beantragen daher die Erweiterung der Windvorrangfläche gemäß der Darstellung im anliegenden Lageplan (ANLAGE 3), so dass die Potenzialfläche mit einem Flächenumfang von ca. 74 ha die Mindestgröße von 50 ha deutlich überschreitet, somit gemäß den weiteren Angaben im Gebietsblatt des ZGB als Vorranggebiet geeignet ist und im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 als Windvorranggebiet Ingeleben 01 ausgewiesen wird. Im Norden bzw. Nordosten sollte das beantragte Windvorranggebiet Ingeleben 01 durch den 1.000 m-Abstand zu den geschlossenen Wohnbebauungen in Wobeck und Twieflingen sowie durch die Grenze des Naturparks Elm-Lappwald begrenzt werden.	**Nicht folgen** Es wird bezüglich der allgemeinen Kritik am Vorgehen des Regionalverbandes im Zuge der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung sowie der Unstimmigkeiten in den Ausführungen der vom Einwender beauftragten Gutachter auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Hinsichtlich der weiteren in der Einwendung und den Anlagen benannten Argumente wird auf die jeweiligen Detail-Betrachtungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4324 4327 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z4332 ID 23209 (22 - 3/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wir begründen die Anregung, das bestehende Windvorranggebiet gemäß der Darstellung in dem anliegenden Lageplan zu erweitern, wie folgt: • Im für die zweite Offenlage geänderten Gebietsblatt für die Potenzialfläche Ingeleben 01 wird unter Punkt 3.1.2 Flora und Fauna auf S. 6 f. ausgeführt: Aufgrund von Hinweisen zu Vorkommen windkraftsensibler Arten im Beteiligungsverfahren wurde eine Nachkartierung durchgeführt (Biodata 2015), in deren Rahmen westlich und nordöstlich der Potenzialfläche zwei Brutreviere des Rotmilans abgegrenzt wurden, die sich westlich und nordöstlich mit der Potenzialfläche 2 überlagern. Es muss daher in diesen Bereichen mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan gerechnet werden. Durch eine Rücknahme der Potenzialfläche auf die Grenzen der festgestellten Brutreviere, lässt sich das Beeinträchtigungsrisiko jedoch erheblich verringern.	**Nicht folgen** Bei der Benennung der Quelle ist dem Plangeber im Gebietsblatt ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Der korrekte Verweis muss "Biodata 2014" lauten. Dies wird korrigiert. Eine weitere Kartierung im Jahr 2015 ist tatsächlich nicht erfolgt. Die raumbezogenen Hinweise vermögen ferner nicht zu überzeugen. Die Gutachter des Regionalverbandes haben trotz der geringeren Beobachtungshäufigkeit jeweils eine erhöhte Raumnutzung (durch in Feldkarten dokumentierte Flugbewegungen belegt und die vorliegenden Biotopstruktur untermauert: "Ein weiteres Revierpaar nutzte die strukturreichen Bereiche rund um den Blankenberg bis nach Twieflingen intensiv zur Nahrungssuche. Durch eine Vielzahl an älteren Gehölzen in Form von Pappeln und Weiden entlang von Bächen ist auch hier das Horstpotenzial recht gut.)	**s. Zeile(n)** 4324 4327 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.0131		**19.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Der Abstand zwischen den Rotmilanhorsten und dem Vorranggebiet erhöht sich hierdurch auf mindestens 1.100 m.

Entsprechend dieser Aussage werden auf Seite 10 des Gebietsblatts in einer kartografischen Darstellung zwei „Bruthabitate planungsrelevanter Vogelart(en)" dargestellt, die die Potenzialfläche in ihrer westlichen und nordöstlichen Ausdehnung so beschneiden, dass die verbleibende Rest-Potenzialfläche angeblich nur noch eine Größe von 49 ha aufweist.
Die Aussagen auf S. 6 f. widersprechen jedoch insbesondere für den nordöstlichen Teilbereich der Potenzialfläche und dem dort angeblich festgestellten „Brutrevier" des Rotmilans den uns vorliegenden Erkenntnissen u. a. aus dem in der ANLAGE 1 beigefügten „Stellungnahme zur naturschutzfachlichen Bewertung bezüglich des Rotmilans..." von [Name] aus dem Mai 2016.

So konnte im Rahmen der im Jahr 2014 durchgeführten avifaunistischen Kartierung gemäß dem Standard des NLT-Papiers bei allen Begehungen durch [Name] und der intensiven Horstsuche, die Bestandteil des Gutachtens war, in dem fraglichen nordöstlichen Teilgebiet und den angrenzenden Flächen zwischen Wobeck und Twieflingen kein vom Rotmilan besetzter Horst nachgewiesen werden. Zudem gab es insbesondere während der Brutzeit auch keine überdurchschnittliche Raumnutzung durch den Rotmilan in diesem Bereich (vgl. [Name] 2016, S. 8).
Auch in der vorliegenden „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans im Gebiet des ZGB" von Biodata aus dem Jahr 2014 wird unter Punkt 3.8, Feldflur zwischen Dahlum und Twieflingen (1211 ha), Unterpunkt 3.8.2 nur ausgeführt, dass ein „weiteres Revierpaar" rund um den Blankenberg bis nach Twieflingen bei der Nahrungssuche beobachtete wurde.
Von der Kartierung eines Brutpaares ist hier nicht die Rede. Eine weitere Nachkartierung aus dem Jahr 2015 mit ihren Ergebnissen, auf die im Gebietsblatt (s.o.) Bezug genommen wird, ist uns nicht bekannt und liegt den Unterlagen zur zweiten Offenlage nicht bei.

Gemäß der Stellungnahme von [Name] 2016 kann somit zumindest für den östlichen und nordöstlichen Teilbereich der Potenzialfläche nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan ausgegangen werden. Ein Brutrevier ist hier nicht nachgewiesen worden und auch die Raumnutzung durch Rotmilane in diesem Bereich rechtfertigt kein Wegfallen dieses Teils der Potenzialfläche.
Zudem stellt sich die Frage, auf welcher fachlichen Grundlage die Abgrenzung des auf Seite 10 des Gebietsblatts in einer kartografischen Darstellung des nordöstlichen „Bruthabitats" (zwischen Wobeck und Twieflingen) erfolgte. Da es sich unserer Kenntnis nach um kein nachgewiesenes Bruthabitat handelt und auch keine fundierte Raumnutzungsanalyse durch BIODATA in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführt wurde (die fachlichen Anforderungen an Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan sind im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen vom 24.02.2016 unter Punkt 5.1.3.1 auf der Seite 220 f. vom Nds. MBl. Nr. 7/2016 genannt)., sondern nur Daten eines Brutpaares des Rotmilans rund um den Blankenberg westlich Twieflingen feststellen können. Dieser Bereich reicht bis an das schmale Tal des Bremsenbachs heran, welcher die südliche Grenze des abgegrenzten Reviers darstellt. Die Abgrenzung des Brutreviers ist somit aus Sicht des Plangebers absolut plausibel und wird beibehalten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aus wenigen (zwei?) Kartierungsterminen Grundlage der vorgenommen Abgrenzung sind, sollte eine Überprüfung dieser Abgrenzung dieses nordöstlichen „Bruthabitats" auf Grundlage Stellungnahme von [Name] 2016 erfolgen. Eine Herausnahme dieser Abgrenzung des angeblichen „Bruthabitats" erscheint uns aus fachlichen Gründen dringend geboten zu sein und wird hiermit von uns beantragt. Die Herausnahme dieser Abgrenzung ist auch durch die Tatsache begründet, dass auf Ebene der Regionalplanung eine derart flächenscharfe Begrenzung von „Brutrevieren" bzw. Aktionsradien nicht vorgesehen ist, da es Aufgabe der nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist, detaillierte Daten von ggf. erforderlichen Raumnutzungsanalysen zu windkraftrelevanten Großvogelvorkommen einzufordern und die Ergebnisse dieser Analysen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.		
Z4333 ID 23210 (22 - 4/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	• Zudem wird auf S. 13 des Gebietsblattes unter der Überschrift „Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse" darauf verwiesen, dass von der Potenzialfläche aufgrund des artenschutzrechtlich bedingten Wegfalls großer Flächenanteile noch angeblich 49 ha verbleiben. Mit Bezug auf die Ausführungen zu „linienhaften Infrastrukturen" (ZGB Kap. 2.6 und Begründung Kapitel E 2.1.4.6.1) und den dort begründeten einzuhaltenden Mindestabständen, insbesondere zu Hochspannungsleitungen - hier die das Gebiet durchquerende 110 kV-Leitungen - sei die für Windenergie tatsächlich nutzbare Fläche kleiner als 40 ha. Das Herausfallen der Potenzialfläche aus der geplanten 1. Änderung des RROP 2008 wird so damit begründet, dass die Fläche Ingeleben 01, die geforderte Mindestgröße für Windvorranggebiete von 50 ha nicht erfülle. Zu den hier in Anwendung gebrachten Abständen zu linienhaften Infrastrukturen verweisen wir auf die in der ANLAG 2 getätigten Ausführungen, die für die Windpotenzialfläche Ingeleben 01 insbesondere bezüglich der in Anwendung gebrachten Abstände zu Hochspannungsleitungen gelten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Belangen wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z4334 ID 23211 (22 - 5/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Im Übrigen wenden wir Folgendes ein: Zutreffenderweise trifft der Plangeber die Zuordnung, dass linienhafte Infrastruktureinrichtungen nicht auf der 1 . Planungsebene vorgenommen werden können (gem. Kap. E 2.1.4.6.1). Diese können maßstabsbedingt erst auf der folgenden Planungsebene (Ebene der Bauleitplanung) bzw. Genehmigungsebene erfolgen. Dies hat der ZGB bisher auch so angewendet und es gilt auch für alle Gebiete, die nicht Bestandteil der zweiten Offenlage sind, da ihre Gebietszuschnitte gegenüber der ersten Offenlage nicht verändert wurden. Die Anwendung eines Ausnahmetatbestandes zu linienhaften Infrastrukturen gem. zur 2. Offenlage (Kap. E 2.1.4.6.1.) auf Ebene der Regionalplanung widerspricht unserer Ansicht nach den Grundsätzen der Vorgaben des Raumordnungsgesetz (ROG, hier § 2 und 3). Der Plangeber hat hier die Lenkungsfunktion zu beachten, die ihn als Träger	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Belangen wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Raumordnung abschließend Festlegungen in Raumordnungsplänen treffen lässt, die zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums geeignet sind. Diese Vorgaben sind darüber hinaus, wie der Plangeber selbst in Kap. D 1.2. ausführt, notwendiger Weise als Erfordernis in der einheitlichen Anwendung von Tabukriterien umzusetzen. Dies ist erforderlich damit dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen wird.		
Z4335 ID 23212 (22 - 6/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Lenkungsfunktion Die Anforderungen des Entwurfs der DIN EN 50341-2-4 (VDE 02010-2) ergeben sich die vom Plangeberfür eine in Kap. D 3.1. als Musterwindanlage ausgeführte WEA (Nabenhöhe: 150 Meter (m), Rotordurchmesser: 100 Meter (m), Gesamthöhe: 200 Meter (m), Installierte Leistung: 3 Megawatt (MW), bei der von einem Rotorradius von 50 m auszugeben ist) die gerundeten Mindestabstände zu Hochspannungsleitungen, bei 110 kV (wie in Ingeleben 01) 110m. Der ZGB bringt in seinem Ausnahmetatbestand linienhafte Infrastruktur (Kap. E 2.1.4.6.1.) überschlägige Abstandserfordernisse zur Anwendung. Eine Lenkungsfunktion der im Sinne der Raumordnung "Strukturen bildenden Kernaufgabe" ist mit dem angewendeten Ausnahmekriterium 110 m zu 110 kV-Leitungen nicht zu erkennen, da die Anzahl der planbaren WEA auf den betroffenen Flächen durch das Vorhandensein der Leitungen im Falle der Potenzialfläche Ingeleben 01 durch die einzuhaltenden Abstände, die sowieso im Rahmen der Genehmigungsplanung einzelfallbezogen zu überprüfen sind, keinesfalls eingeschränkt oder beeinträchtigt wird. Innerhalb der reduzierten Potenzialfläche Ingeleben 01 (westliche Begrenzung durch Rotmilanbrutrevier am Köterberg) können in jedem Fall (unabhängig ob der Abstand zu „linienhaften Infrastrukturen" - hier in Form der 110 kV-Leitungen, äußeres Leitungsseil - 110 m plus Rotorradius von 50 m = 160 m entspricht oder gemäß den Anforderungen der DIN EN 50341-3-4 (mit Schwingschutzmaßnahmen) 1 1/2-fachem Rotordurchmesser = 150 m, mindestens 4 Musterwindanlagen (vgl. Kap. D 3.1. des ZGB, Begründung zur 2. Offenlage) platziert werden. Eine Anwendung dieses Ausnahme-Kriteriums ist somit nicht begründbar. Dies wird durch die beiliegenden kartografischen Darstellungen verdeutlicht (ANLAGEN 4 und 5). Die Anwendung des Kriteriums "linienhafte Infrastruktur" auf Ebene der Regionalplanung hat somit keine Relevanz im Sinne einer Steuerungswirkung und ist nachweislich nicht geeignet, um einen Potenzialraum Windenergie abzugrenzen. Darüber hinaus führt die Anwendung zur Verhinderung der Ausweisung einer Potenzialfläche, so wie es der Plangeber im Gebietsblatt Ingeleben 01 auf S. 13 unter dem Punkt „Zusammenfassung" ausführt.	**Nicht folgen** Zur Begründung der gewählten Mindestgröße von 50 ha für Vorranggebiete Windenergienutzung wird auf den Methodenaband (siehe angegebenen Bezug) verwiesen. Der Regionalverband ist sich dabei bewusst, dass durchaus auch geringfügig kleinere Flächen für die Windenergienutzung geeignet sein können, diese werden aber nicht berücksichtigt, da auch ohne diese Flächen substanziell Raum für die Windenergie geschaffen werden kann und damit gleichzeitig dem im Planungskonzept verankerten Bündelungsprinzip von Windenergieanlagen Rechnung getragen wird. Anders als vom Einwender angenommen, wurden Abstände zu linienhaften Infrastrukturen gerade nicht dazu herangezogen, die Potenzialfläche abzugrenzen. Die angewandten Abstände stellen lediglich ein Instrument dar, um die Einhaltung des Kriteriums Mindestgröße zu überprüfen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4336 ID 23213 (22 - 7/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Gleichbehandlungsgrundsatz Unter der Annahme, dass der Plangeber einen rechtskonformen Ausnahmetatbestand (gem. Kap. E 2.1.4.6.1.) zur Anwendung bringen möchte, der einheitlich anzuwenden ist - um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu erfüllen - hätte dies Konsequenzen für weitere Windpotenzialflächen im Gebiet des ZGB. Dies wird in der beigefügten ANLAGE 2 näher erläutert. Um eine komplette Neubewertung aller Potenzialflächen im Zuge des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu vermeiden, regen wir an, das in der zweiten Offenlage angewendete Ausnahmekriterium zu „linienhaften Infrastrukturen" (ZGB Kap. 2.6 und Begründung Kapitel E 2.1.4.6.1) und den dort begründeten einzuhaltenden Mindestabständen für Windenergieanlagen nicht zur Anwendung zu bringen und aus den Kriterien und der Begründung zu streichen.	**Nicht folgen** Linienhafte Infrastrukturen (z.B. klassifizierte Straßen, Freileitungen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstandsräume sind der Windenergienutzung nicht zugänglich. Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur-Elemente im Maßstab des RROP häufig nicht darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden derartige Abstände allerdings (pauschaliert) berücksichtigt, um zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Zur Begründung der gewählten Abstände wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen. Die durchgeführte Überprüfung erfolgte für alle Potenzialflächen in gleicher Weise. Eine Ungleichbehandlung liegt demnach nicht vor. Insofern geht auch die in dem vogelegten Schriftsatz (Anlage 2 zur Stellungnahme) aufgestellte Forderung, die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen auf alle Flächen, also auch auf solche, die die 50-ha-Mindestgröße deutlich überschreiten, anzuwenden, ins Leere. Denn die Mindestabstände sind - wie oben dargelegt - lediglich Instrument eines Prüfprozesses, der ja bereits für alle Potenzialflächen durchgeführt wurde. Auch der in besagtem Schriftsatz vertretenen Auffassung, dass sich, wenn man denn die der Windenergienutzung nicht zugänglichen Abstandsflächen doch als Ausschlusskriterien anwenden würde, die Gesamtfläche der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung um ca. 1000 ha verringern würde, wodurch dann als Konsequenz der Windenergienutzung nicht mehr „substanzieller Raum" gegeben würde, muss widersprochen werden. Zum einen hat eine Prüfung durch den Regionalverband ergeben, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete Windenergienutzung bei einem Ausschluss der pauschalierten Abstandsflächen zu linienhaften Infrastruktur-Elementen nur in einer Größenordnung von sehr deutlich weniger als 1000 ha verringern würde. Zum anderen liegt es im Wesen der Regionalplanung, dass flächenhafte Festlegungen einer Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen unterliegen. Somit muss ohnehin davon ausgegangen werden, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung zwar im Wesentlichen für diese Nutzung zur Verfügung stehen werden, dass dies aber unter Umständen nicht in vollem Umfang der Fall sein wird. Dies gilt selbstverständlich auch für die im RROP 2008 festgelegten Vorranggebiete als zugrunde gelegte Bezugsgröße für die Überprüfung der Zielerreichung (Verdoppelung der Vorranggebietsfläche), die ebenfalls noch Abstandsflächen zu Infrastruktur-Elementen enthalten, die der Windenergienutzung u.U. nicht zur Verfügung stehen. Der Windenergienutzung wird somit sehr wohl substanziell Raum verschafft. Siehe dazu auch die Flächenbilanz im Methodenband unter angegebenem Bezug.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 E 3.2.1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z4337 ID 23215 (22 - 8/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Unabhängig von unseren zuvor getätigten Einwendungen und Anträgen weisen wir darauf hin, dass auch die Restfläche der Windpotenzialfläche Ingeleben 01, die der ZGB im Gebietsblatt zur 2. Offenlage darstellt, nach Nachmessungen auf Flurkartenebene mindestens eine Fläche von 52 ha umfasst und somit das Kriterium der Mindestgröße von 50 ha auch ohne die von uns beantragten Änderungen erfüllt.	**Nicht folgen** Der Aussage, dass die Restfläche des Gebiets Ingeleben 01 eine Fläche von mindestenes 52 ha umfasst, wird nachdrücklich widersprochen. Die nach der Umweltprüfung verbleibende Fläche beträgt 48,9 ha. Zuzüglich der zu linienhaften Infrastrukturen einzuhaltenden Mindestabstände ist die für die Windenergie tatsächlich nutzbare Fläche kleiner als 40 ha. Diesbezüglich wird	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir beantragen hilfsweise, falls die oben von uns genannten Einwände und Anträge keine Berücksichtigung finden, die Korrektur der angegeben Flächengröße für die dargestellte Fläche. Aus diesem Antrag folgt, dass auch in diesem Fall die Ausweisung des Windvorranggebietes Ingeleben 01 im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig durch den ZGB geboten ist und hiermit beantragt wird, da die Kriterien zur Ausweisung erfüllt werden. Wir bitten daher um Berücksichtigung unseres Antrags auf Ausweisung und Erweiterung der Windpotenzialfläche Ingeleben 01 in den Gemarkungen Wobeck und Ingeleben.	auch auf die vorangegeangen Belange verwiesen. Die Flächenangaben im Gebietsblatt treffen zu, sodass hier kein Korrekturbedarf gesehen wird. Der beantragten Erweiterung steht ein abgegrenztes Brutrevier des Rotmilans entgegen (siehe ebenfalls vorangegangene Belange).	
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4338 ID 23203 (23 - 1/2)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Den Unterlagen der 2. Offenlage ist zu entnehmen, dass auf eine Weiterverfolgung der östlich der A395 gelegenen Teil-Potenzialfläche WF Schladen 01 A verzichtet werden soll. Begründet wird dieser Verzicht mit pauschal und unbegründet vorgetragenen Vermeidungsmaßnahmen, um artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können. Wir verweisen vollumfänglich auf die angefügte Stellungnahme von [Name des Büros] (Anlage 1) und machen diese zum Gegenstand unserer Stellungnahme. Darin lässt sich erkennen, dass die Methodik und Datengrundlage der durch den ZGB und Biodata durchgeführten Untersuchungen völlig unzureichend sind, um eine Entscheidung des ZGB zu Flächenabgrenzungen bzw. -ausschlüssen gerechtfertigten zu können. Dass der ZGB mit seiner Vorgehensweise den formulierten Anspruch, dass „bereits auf Ebene der Reaionalplanung erkennbare Empfindlichkeiten in Bezug auf planungsrelevante Tierarten (…..} berücksichtigt werden", um „weitestgehend sicherzustellen, dass sich der Vorrang für die Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen tatsächlich gegenüber den Belangen des Artenschutzes durchsetzen kann." (ZGB, 2016, S. 8), offenbar keineswegs in allen Fällen erfüllen kann, zeigt deutlich das Beispiel des Gebietes „Lochtum 01". Hier wurden bei aktuellen Untersuchungen ([Name des Büros] im Frühjahr 2016) drei Brutnachweise des Mäusebussards innerhalb des 1000 Meter-Radius' erbracht und zudem gelang für den Rotmilan ein Brutnachweis nur ca. 900 Meter westlich der Potenzialflächen-Grenze. Ein weiteres Rotmilan-Paar brütet knapp 1300 Meter südöstlich und damit noch innerhalb des durch die LAG-VSW (2015) bzw. den NLT (2014) bezifferten Horstschutzbereichs (s. Anlage 1). Es muss die Frage gestellt werden, wie der ZGB seine vorstehend zitierten Ansprüche für Gebiete wie z.B. Lochtum erfüllen will. Diese Fläche ist weiterhin als Eignungsgebiet im 2. Entwurf enthalten. Obwohl im Gebietsblatt Lochtum 01 der Hinweis zu finden ist: „Gleichwohl ist aufgrund der	**Nicht folgen** Hinsichtlich der allgemein gehaltenen Kritik an der avifaunistischen Übersichtskartierung des Regionalverbandes und deren Berücksichtigung im Zuge der Abwägung wird auf die Ausführungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Im Übrigen muss wohl darauf hingewiesen werden, dass das in Rede stehende Gebiet Schladen 01 gar nicht von Biodata kartiert wurde, da im Zuge der umfangreichen Recherchen unter Abstimmung mit zuständigen Fachbehörden und lokalen Experten etc. die vorliegende Datenlage als für die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung auf Ebene der Raumordnung als hinreichend bewertet wurde. Somit läuft die Kritik an der Methodik des von Biodata im Auftrag des Regionalverbandes erstellten Gutachtens schon aus diesem Grund ins Leere. Ferner wird der Einwendung, die Teilfläche östlich der A395 sei "unbegründet" zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte entfallen, entschieden widersprochen. So wird u.a. in Kapitel 3.1.2 des zugehörigen Gebietsblattes Folgendes ausgeführt: "Im Osten grenzt ein Brutvogellebensraum der NLWKN-Erfassung von 2010, welcher gleichzeitig auch als Vogelschutz- und FFH-Gebiet sowie landesweit bedeutender Gastvogellebensraum ausgewiesen ist, direkt an die Potenzialfläche an. In den Erfassungsbögen liegen Hinweise auf ein Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten (insbesondere Rotmilan) vor. Aufgrund des direkten Heranreichens an den empfindlichen Lebensraum ist mit einer deutlich erhöhten Kollisionsgefährdung für den Rotmilan sowie Störungen und Beeinträchtigungen weiterer windkraftempfindlicher Vogelarten und insbesondere auch Gastvögeln zu rechnen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind wahrscheinlich. Um erhebliche negative Auswirkungen zu vermeiden, sollte auf die östlich der A 395 gelegenen Teile der Potenzialfläche verzichtet werden. Auf der Westseite der Autobahn ist aufgrund der räumlich-funktionalen Trennung durch die Autobahn mit ihren Störungen durch insbesondere Lärm sowie der größeren Entfernung zum Schutzgebiet von dann mindestens knapp 500 m und der ausgeräumten Landschaftsstruktur nicht mit unüberwindbaren Konflikten zu rechnen." Im Weiteren dann in Kapitel 3.2: "Zum Schutz der vielfach belegten	**s. Zeile(n)** 4324 4327 **s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A GS Goslar Lochtum 01 **s. Dokument** Alternativenvergleich

grundsätzlich hohen Dichte von Rotmilanbruten im Harzvorland ein auf nachfolgender Planungsebene bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auftretender Konflikt mit dieser Art nicht sicher auszuschließen." (Seite 7), wurden für dieses Gebiet offenbar keine weiteren Kartierungen in Auftrag gegeben. Dass der ZGB das Gebiet Lochtum ohne weitere Kartierungen auch im 2. Beteiligungsentwurf weiterverfolgt, ist ausgesprochen fragwürdig. Eine entsprechende Untersuchung durch den ZGB hätte die artenschutz-rechtliche Sensibilität des Gebiets Lochtum zutage gefördert. Es belegt einmal mehr, dass die seitens des ZGB gewählte Methodik zum Artenschutz, gerade zum Rotmilan nicht geeignet ist, Flächen sachgerecht zu bewerten. Schon gar nicht lässt sich fachlich ein Ausschluß in der vorgenommenen Form begründen.

Diese uneinheitliche Vorgehensweise des ZGB kann zur Folge haben, dass Gebiete nur aufgrund fehlender Untersuchungen im Alternativenvergleich gegenüber anderen Gebieten eine Besserstellung erhalten und zudem über das 5 km-Kriterium einen ungerechtfertigten Ausschlusswirkung gegenüber anderen Flächen entfalten.

Der im Gebietsblatt Schladen 01 unter 3.1.2 erwähnte Hinweis auf windkraftempfindliche Vogelarten (insbesondere Rotmilan) hätte dazu führen müssen, das Biodata auch für diesen Bereich Kartierungen durchführt. Warum dies - wie auch in Lochtum - nicht durchgeführt worden ist, ist nicht zu erklären und verstößt eklatant gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.
Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Vorgehensweise und Datengrundlagen für die Konfliktbeurteilung bzgl. Naturschutzfachlicher Konflikte - insbesondere auch zum Rotmilan - durch den ZGB nicht geeignet sind, eine Flächenauswahl sachgerecht und rechtsicher begründen zu können.

und außerordentlichen avifaunistischen Bedeutung der Okeraue südlich von Schladen sowohl für windkraftempfindliche Brutvögel (Rotmilan, Schwarzstorch etc.) als auch für grundsätzlich gegenüber Kulissenwirkungen empfindliche Gastvogelarten wurde auf eine Weiterverfolgung der östlich der A 395 gelegenen Potenzialflächen sowie der verbleibenden Restflächen westlich der A 395 verzichtet." Und abschließend in Kap. 3.4: "Da der vorsorgeorientierte, vom NLT (2011) empfohlene Mindestabstands zu Vogelschutzgebieten mit windkraftempfindlichen Zielarten von 1.200 m nicht eingehalten wird, ist eine erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht sicher auszuschließen. Zu berücksichtigen sind jedoch die räumlich-funktionale Trennung der empfindlichen Okeraue von der Potenzialfläche durch die A 395 sowie die mit der Autobahn einhergehenden Vorbelastungen (insbesondere Lärmimmissionen). Durch die im Zuge der Umweltprüfung erfolgte Rücknahme des südöstlichen, direkt an das Schutzgebiet angrenzenden Teils der Potenzialfläche vergrößert sich der Mindestabstand zum Vogelschutzgebiet einerseits auf rd. 600 m (der Hauptteil liegt mehr als 1.000 m entfernt)." Dass der Einwender angesichts dieser zahlreichen Belege für einen sehrwohl ausführlich begründeten Verzicht auf die Teilflächen östlich der Autobahn, welcher zudem nicht allein artenschutzrechtlich, sondern eben auch gebietsschutzrechtlich als erforderlich anzusehen ist, zu der Einwendung gelangt, es handele sich um "unbegründete Vermeidungsmaßnahmen", ist kaum anders zu erklären, als dass er die vom Regionalverband erarbeiteten Unterlagen scheinbar nicht hinlänglich gelesen hat. An der Gebietsabgrenzung wird festgehalten.

Im Hinblick auf das Gebiet Lochtum 01 wird der Einwender auf grundsätzliche Unterschiede zwischen Alternativenvergleich (Auswahl der günstigeren von zwei oder mehreren in wechselseitiger Konkurrenz stehender Potenzialflächen --> keine abschließende Eignungsbewertung, sondern relationale Bewertungsebene) und Einzelfallprüfung im Gebietsblatt hingewiesen. Eine im Alternativenvergleich gegenüber einer in Konkurrenz stehender Fläche als günstiger bewertete Potenzialfläche ist keineswegs von vornherein als im Ergebnis der Einzelfallprüfung geeignet oder gar konfliktfrei anzusehen. Somit stehen auch die zitierten Aussagen aus dem Gebietsblatt zu Lochtum 01 in keiner Weise im Widerspruch zu den Aussagen des Alternativenvergleichs. Im Alternativenvergleich wurde jedoch die in Konkurrenz stehende Potenzialfläche Wennerode gerade aus artenschutzfachlicher Sicht und auf Basis der recherchierten Grundlagendaten als konfliktträchtiger bewertet, da "die Potenzialfläche Wennerode 01 sowohl näher an bekannten Brutplätzen des Rotmilans auf dem Gebiet des Harz-Kreises als auch an einem Horststandort des Schwarzstorches ebenfalls im Harz-Kreis" liegt. Selbstverständlich wurden hierbei beide Potenzialflächen auf Basis derselben, einheitlichen Datengrundlage bewertet. Aufgrund der zuvor als hinreichend bewerteten Datengrundlage wurde keine der beiden Potenzialflächen einer ergänzenden Kartierung durch Biodata unterzogen, sodass auch der Vorwurf bzw. der Verdacht des Einwenders, dass im Alternativenvergleich einander gegenübergestellte Potenzialflächen auf Basis uneinheitlicher Datengrundlagen betrachtet worden wären und damit ungleich behandelt wurden absolut unbegründet und haltlos.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4339 ID 23204 (23 - 2/2)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Die Westseite der A395 mit dem Hinweis auf die räumlich-funktionale Trennung durch die Autobahn zu bevorzugen ist fachlich nicht haltbar. Auch die Erhöhung des Mindestabstandes auf knapp 500 m ist für den zuvor erwähnten Rotmilanschutz nicht nachvollziehbar. An anderer Stelle wurden bis zu 1.500m Schutzabstand festgelegt. Um die gewünschte Kompaktheit, was auch immer dieses definitorisch sein mag, zu erreichen, wäre wegen der Vorbelastung Autobahn der Bereich beidseitig der Autobahn zu präferieren und die nördlich des Weddebachs gelegene Teilfläche zu streichen. Der ZGB ist somit gehalten den Flächenverzicht östlich der A395 aufzugeben, da naturschutzfachlich keine belastbaren Erkenntnisse vorgebracht werden können, die einen Ausschluss des östlichen Teilbereiches als Vermeidungsmaßnahme rechtfertigen können. Zudem sind die Bereiche innerhalb des 5 km-Abstandes zu Lochtum erneut einer Prüfung zuzuführen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Ausweislich des Kapitels 3 des Gebietsblattes begründet sich der Verzicht auf die Teilflächen westlich der A395 keinesfalls allein mit dem Schutz des Rotmilans (EU-Vogelschutzgebiet Schwarzstorch, Gastvögel). Darüber hinaus vermag auch der Hinweis auf andernorts angeblich festgelegte Schutzabstände von 1.500 m nicht zu überzeugen. Derartige Abstände bezogen auf Horststandorte können sich allenfalls in Gebieten, die einer Kartierung durch Biodata unterzogen wurden indirekt aufgrund der Berücksichtigung eines ermittelten Brutrevieres um diesen Brutplatz ergeben. Ein pauschaler Mindestabstand von 1.500 m zu einem Rotmilanhorst wurde an keiner Stelle gewährt. Darüber hinaus ist der vom Einwender gezogene Vergleich nicht zulässig, da im vorliegenden Fall gar keine Abstandsregelung zum Schutz eines Rotmilanhorstes getroffen wurde. Der 500 m-Abstand ergibt sich allein aus der spezifischen räumlichen Situation mit der querenden A395 und der angrenzenden insgesamt avifaunistisch hoch bedeutsamen Oker-Niederung, welche nicht zuletzt als EU-Vogelschutzgebiet unter Schutz gestellt ist.	**s. Zeile(n)** 4338
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4340 ID 23205 (24 - 1/2)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	wir wenden uns mit dieser Stellungnahme gegen das weitestgehende Entfallen der Potenzialfläche 1 aus den nachfolgend aufgeführten Gründen: 1. Einkreisung Ortslage Meinkot > 120 ° (1/3 des Horizonts): Zunächst einmal ist festzustellen, dass aus Sicht der Ortslage Meinkot auch mit Berücksichtigung der Potenzialfläche 1 nicht mehr als 1/3 des Horizonts beeinträchtigt werden. Zur Sicherung wäre es möglich, den östlichen Bereich des Gebietes an der L647 zurück zu nehmen. Dieser Bereich ist aufgrund des Abstandes zu Straßen keiner Windenergieplanung zugänglich.	**Teilweise folgen** Der Bereich der Potenzialfläche östlich der L 647 wird aufgrund einer im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Velpke dargestellten Konzentrationsfläche für den Bodenabbau zurückgenommen (siehe Gebietsblatt). Eine Überschreitung des Kriteriums zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen ist nach dieser Verkleinerung in Bezug auf die Ortslage Meinkot nicht mehr gegeben.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z4341 ID 23206 (24 - 2/2)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2. Bruthabitat planungsrelevanter Vogelart Grundsätzlich bezweifeln wir, auch mit Blick auf andere uns bekannte Gebiete, dass die seitens Biodata durchgeführte „Begutachtung" insbesondere zu den Rotmilanen aufgrund ihrer Oberflächlichkeit auch nur ansatzweise dazu geeignet ist, methodisch und fachlich begründbar sowie transparent und überprüfbar eine flächenscharfe Abgrenzung und damit einen Ausschluß von Flächen zu begründen. Im potenziellen Planbereich Windenergie wurden Gutachten zur u.a. Brutvogelkartierung vom Büro [Name] in 2012/2013 durchgeführt. Nach einem Hinweis vom Büro BIODATA (Gebietsblatt 1. Offenlage) wurde zusätzlich im Herbst 2013 nach dem Laubfall noch einmal eine spezielle Horstsuche durchgeführt.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der allgemeinen Kritik an dem von Biodata erstellen Avifauna-Gutachten und dessen Berücksichtigung im Zuge der Abwägung wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Ergänzender Hinweis: Dem Plangeber wurde im Zuge der Beteiligungsverfahren von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Helmstedt ein benachbarter Brutplatz des Schwarzstorchs südöstlich der L648 im Waldgebiet "Steinbrink" gemeldet. Dieses muss der Regionalverband in seine Abwägung einstellen. Die Entfernung zur (bereits entfallenen) Potenzialfläche 2 beträgt lediglich etwa 1.000 m, sodass der Schwarzstorch neben dem Brutrevier des Rotmilans einen weiteren Grund für die negative Bewertung dieser Teilfläche darstellt.	**s. Zeile(n)** 4324 4327

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0131**
Datum der Stellungnahme: **20.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren)
Einwendungsgeber: Privater Einwender

Diese Nachkartierung betraf insbesondere den von BIODATA (2013) benannten Brutnachweis in einem „Einzelbaum südlich von Meinkot". Bei der Suche im Rahmen einer speziellen Horstkartierung konnte im Bereich kein solches Nest in einem Einzelbaum gefunden werden, siehe Anlage (VR WEN Papenrode HE 1, [Name], Gutachten 2012-2013,3.4 f.).

Der Plangeber hat nachfolgend in seiner Kartierung Rotmilan ("Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen, Ergänzende Kartierungen 2014") keine ergänzenden Kartierungen in 2014 im Bereich Papenrode-Meinkot unternommen.

Unzweifelhaft ist davon auszugeben, dass das die jüngste Untersuchung ([Name] im Dezember 2013) den aktuellen Sachstand der zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belange abbildet den der Plangeber für seine Bewertung heranziehen kann.
Die vom Plangeber angestellten "Untersuchungen Rotmilan" zur Potenzialabschätzung basieren im Regelfall auf zwei Begehungen. Dem gegenüber steht in diesem Untersuchungsgebiet das Gutachten [Name] aus dem Untersuchungszeitraum Februar 2012 bis Februar 2013 mit 56 Kartierdurchgängen und 64 Ortsterminen. Zusätzlich erfolgte im Dezember 2013 o.a. gesonderte Rotmilankartierung aufgrund der Hinweise im Gebietsblatt (1. Offenlage) seitens BIODATA (2013).
Weder innerhalb der einjährigen Untersuchungsperiode noch bei der Überprüfung der Angaben BIODATA (Brutnachweis südlich Meinkot) im Rahmen von 2 Ortsterminen im Dezember 2013 konnte der Horststandort bestätigt werden.

Unserer Auffassung nach sind mit einer ausschließlichen Berücksichtigung der Beobachtungen Datenquelle BIODATA (2013) seitens des Plangebers nicht nur weitreichende Entscheidungen getroffen worden, sondern auch unstrittig qualitativ aussagekräftigere Entscheidungsgrundlagen seitens [Name] nicht berücksichtigt.

Wir beantragen eine Überprüfung der im Gebietsblatt (2. Offenlage) dargestellten Bereiche "Bruthabitat planungsrelevante Vogelart" und eine erweiterte Ausweisung der Fläche zugunsten eines VR Windenergie auf Grundlage des artenschutzfachlichen Gutachtens [Name] (2013) in nördliche Richtung.

Beteiligtennummer: **29.0131**
Datum der Stellungnahme: **20.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren)
Einwendungsgeber: Privater Einwender

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4342 ID 23216 (25 - 1/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Wir möchten uns wie folgt zum Gebiet Hillerse 01 A Stellung nehmen: 1. Artenschutz Wir haben Ihnen die Stellungnahme des Büros [Firmenname] vom Mai 2016 beigefügt (Anlage 1). Es wird demnach deutlich, dass die seitens des ZGB beauftragten und durchgeführten Maßnahmen und Bewertungen nicht in der Lage sind, den Artenschutz, insbesondere dem Schutz des Rotmilans fachlich und methodisch angemessen zu berücksichtigen. Gerade für Rietze bzw, Hillerse 01 A wird anhand der durchgeführten sehr umfangreichen Untersuchungen - die im Übrigen dem fachlichen Standard entsprechen - erkennbar, dass die seitens des ZGB im Gebietsblatt getroffenen Aussagen weder dem tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprechen noch überprüfbar sind. Wir verweisen auf das bereits eingereichte Gutachten von [Firmenname] sowie die beigefügte Stellungnahme [Firmenname]. Ein Beispiel für die Willkür, mit der die sog. Bruthabitate planungsrelevanter Vogelarten festgelegt sind, ist beim Vergleich angeblich ausreichender Schutzabstände zu erkennen. Während in diesem Fall 1.500m als ausreichend angesehen werden, reichen in anderen Fällen auch schon 1.100m (HE Ingeleben 01) oder gar 950m (Grasleben Rennau 01). Wir fordern den ZGB auf, für den Artenschutz nachvollziehbare, transparente und fachlich geeignete Methoden anzuwenden. Sollte dies nicht möglich sein, dann ist der Artenschutz auf Ebene der nachfolgenden Planungen bzw. des Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Konkret für Hillerse 01 A/Rietze fordern wir eine Neubewertung des Rotmilans anhand des bereits eingereichten Gutachtens von [Firmenname].	**Nicht folgen** Hinsichtlich der allgemeinen Kritik am Vorgehen des Regionalverbandes hinsichtlich des Artenschutzes sowie am Avifaunistischen Gutachten von Biodata wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der Vorwurf der Willkür wird entschieden zurückgewiesen. Eine Entscheidung im Einzelfall, welche die konkreten örtlichen Verhältnisse würdigt und sich modellhaft der realen Situation zu nähern sucht, um diese angemessen in der Planung zu berücksichtigen, darf nicht nur, sie muss sogar im Einzelfall differenzierte Ergebnisse bei der Abgrenzung von Brutrevieren/Revierzentren erbringen. Bezogen auf den Einzelfall wäre letztlich sogar die zwar auf den ersten Blick einheitliche Berücksichtigung eines pauschal festgelegten Mindestabstands erheblich willkürlicher, als die vom Regionalverband gewählte Vorgehensweise, da sie die reale Situation vollkommen außer Acht lassend jegliche Unterschiede zwischen den betrachteten Räumen vernachlässigen und "über einen Kamm scheren" würde. Somit kann auch nicht mit einem angeblichen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz argumentiert werden, da ebendieser gerade besagt, dass Gleiches gleich und dementsprechend aber auch Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Da sich in der Natur die Brutreviere einzelner Rotmilanpaare selbstverständlich niemals gleichen, sondern immer von den lokalen Biotopstrukturen, Landnutzungen, Konkurrenzsituationen etc. abhängen und beeinflusst werden, müssen diese auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, sofern man als Bewertungsmittelpunkt den jeweiligen Horststandort heranzieht. Den Forderungen des Einwenders kann somit nicht entsprochen werden.	**s. Zeile(n)** 4324 4327 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A
Z4343 ID 23217 (25 - 2/4)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Kriterium 50 ha und linienhafte Infrastrukturen Beigefügt als Anlage 2 haben wir den Schriftsatz der Rechtsanwältin [Name]. Es wird schlüssig nachgewiesen, dass der seitens des ZGB in der Begründung unter E 2.1.4.6.1 auf Seite 122 eingeführte Einzelfall die gesamte Methodik bei der Ermittlung von Windgebieten in Frage stellt. Wir können uns nicht erklären, wie mit dem Ziel der Rechtssicherheit der Planung eine derartige Willkür vorherrscht. Einzig und allein die Ereignisse um die Zeitpunkte Beschlussvorlagen vom 22.02.16 (2016/1), Ergänzungsvorlage vom 29.02.16 (2016/1 E-1) sowie die entlarvende Mitteilung der BI Hillerse vom 02.03.2016, dass man innerhalb weniger Tage den Fehler bzgl. linienhaften Infrastrukturen ermitteln konnte lassen die Aufnahme dieses abstrusen Einzelfalls erklären. Wir fordern den ZGB auf, transparent und gleichberichtigt vorzugehen und die entsprechende Passage wieder zu streichen und nicht in den Gebietsblättern anzuwenden.	**Nicht folgen** Linienhafte Infrastrukturen (z.B. klassifizierte Straßen, Freileitungen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstandsräume sind der Windenergienutzung nicht zugänglich. Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur-Elemente im Maßstab des RROP häufig nicht darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden derartige Abstände allerdings (pauschaliert) berücksichtigt, um zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Zur Begründung der gewählten Abstände wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen. Die durchgeführte Überprüfung erfolgte für alle Potenzialflächen in gleicher Weise. Eine Ungleichbehandlung liegt demnach nicht vor. Insofern geht auch die in dem vogelegten Schriftsatz (Anlage 2 zur Stellungnahme) aufgestellte Forderung, die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen auf alle Flächen, also auch auf solche, die die 50-ha-Mindestgröße deutlich überschreiten, anzuwenden, ins Leere. Denn die Mindestabstände sind - wie oben dargelegt - lediglich Instrument eines Prüfprozesses, der ja bereits für alle Potenzialflächen durchgeführt wurde. Auch der in besagtem Schriftsatz vertretenen Auffassung, dass sich, wenn man denn die der Windenergienutzung nicht zugänglichen Abstandsflächen doch als	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 E 3.2.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ausschlusskriterien anwenden würde, die Gesamtfläche der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung um ca. 1000 ha verringern würde, wodurch dann als Konsequenz der Windenergienutzung nicht mehr „substanzieller Raum“ gegeben würde, muss widersprochen werden. Zum einen hat eine Prüfung durch den Regionalverband ergeben, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete Windenergienutzung bei einem Ausschluss der pauschalierten Abstandsflächen zu linienhaften Infrastruktur-Elementen nur in einer Größenordnung von sehr deutlich weniger als 1000 ha verringern würde. Zum anderen liegt es im Wesen der Regionalplanung, dass flächenhafte Festlegungen einer Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen unterliegen. Somit muss ohnehin davon ausgegangen werden, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung zwar im Wesentlichen für diese Nutzung zur Verfügung stehen werden, dass dies aber unter Umständen nicht in vollem Umfang der Fall sein wird. Dies gilt selbstverständlich auch für die im RROP 2008 festgelegten Vorranggebiete als zugrunde gelegte Bezugsgröße für die Überprüfung der Zielerreichung (Verdoppelung der Vorranggebietsfläche), die ebenfalls noch Abstandsflächen zu Infrastruktur-Elementen enthalten, die der Windenergienutzung u.U. nicht zur Verfügung stehen. Der Windenergienutzung wird somit sehr wohl substanziell Raum verschafft. Siehe dazu auch die Flächenbilanz im Methodenband unter angegebenem Bezug.	
Z4344 ID 23218 (25 - 3/4)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Abstand Gewerbegebiet Saatzucht Flettmar Beigefügt als Anlage 3 haben wir den Schriftsatz der Rechtsanwältin [Name]. Es wird auch hier schlüssig nachgewiesen, dass - wenn überhaupt - der bereits in der 1. Offenlage gewählte Abstand von 500m richtig ist. Mit Verweis auf den Nds. Windenergieerlass könnte dieser gar auf 0 reduziert. Wir fordern den ZGB auf, den Abstand zum Gewerbegebiet Saatzucht Flettmar auf max. 500m festzusetzen.	**Nicht folgen** Gemäß Planungskonzept des Regionalverbands sollen Vorranggebiete Windenergienutzung zu Siedlungsflächen - hierunter fallen auch Gewerbeflächen - einen Mindestabstand von 1000 m einhalten (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Maßgeblich für die Einordnung als Siedlungsfläche ist im vorliegenden Fall die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Meinersen, die hier eine Besserstellung gegenüber Außenbereichsvorhaben ohne FNP-Darstellung begründet. Die dem anwaltlichen Schriftsatz (Anlage 3) beigefügten 11 Kartenausschnitte, die eine nicht planungskonzeptkonforme Anwendung der Mindestabstandsflächen in Bezug auf im RROP dargestellte Grauflächen belegen sollen, sind einer Prüfung unterzogen worden. Ergebnis: Die auf diesen Flächen ausgeübten Nutzungen (landwirtschaftl. Vorhaben, Ver- und Entsorgungsanlagen, Anlagen zur Energieerzeugung, Grünflächen) werden laut Planungskonzept nicht gepuffert. Der Plangeber sieht sich aber veranlasst, die lt. Planungskonzept zur Anwendung gekommenen Abstandsflächen unter dem angegebenen Bezug ausführlicher und präziser darzulegen.	**s. Zeile(n)** 4022 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z4345 ID 23219 (25 - 4/4)	GF Meinersen Hillerse 01	4. Alternativenvergleich Wir bemängeln die in der Anlage 1 zur Begründung: Alternativenvergleich ermittelten Ergebnisse aus sachlichen und formalen Gründen. Formal entsteht mit dem Wegfall des Gebiets Hillerse 01 A eine vollständig neue Situation, die im Alternativenvergleich nicht abgebildet wird. Die zwingend erforderliche Neubewertung der Alternativen wurde nicht	**Nicht folgen** Im Alternativenvergleich zur 2. Offenlage sind alle im Raum Meinersen ermittelten, untereinander konkurrierenden Potenzialflächen angemessen bewertet worden. Im Ergebnis des überarbeiteten Alternativenvergleichs hat sich die Kombination der Potenzialflächen Seershausen 01, Müden 01 und Hillerse 01c als vorzugswürdige und insgesamt umweltverträglichste Planungsalternative herausgestellt. Das Planungskonzept zielt immer darauf	**s. Zeile(n)** 4226 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		durchgeführt und stellt einen formalen Fehler dar. Die Alternative A1 (Hillerse 01 a und Müden 01) die mit Optimierung bereits auf Rang 2 gelegen hat, hätte sich mit ca. 550 ha zu Alternative A5 mit ca. 450 ha allein wegen der Flächengröße durchgesetzt. Sachlich sei darauf verwiesen, dass in der benachbarten Region Hannover der Windpark Uetze deutlich weniger als 5km entfernt zur Fläche Seershausen 01 liegt. Nach der beigefügten Anlage 4 (Gebietsblatt Uetze 01, 2. Offenlage Neuaufstellung RROP Region Hannover) wird der Windpark erheblich ausgeweitet. Der Hinweis, dass die Fernsichtbarkeit durch umgebende Waldstücke oftmals deutlich eingeschränkt ist ließe sich durch eine Besichtigung vor Ort sachgerecht entkräften. Die zukünftigen WEA in Uetze, sei es im Rahmen der Erweiterung oder des Repowerings werden 200m und höher. Da nützt auch die Einschränkung der Fernsichtbarkeit durch Waldstücke nichts. Es sei an dieser Stelle auch darauf verwiesen, dass es sich beim Windpark Uetze um einen Bestandswindpark handelt. Insofern kann der Region Hannover kein Vorwurf des egoistischen Handelns gemacht werden, da auch im Raum des ZGB die Erweiterung vorhandener Gebiete Vorrang vor der Neuausweisung von Gebieten hat. Allein die Formulierung, dass nach Umweltprüfung (welche Umweltprüfung?) eine Unterschreitung des 5-km-Puffers nicht zwingend zum Wegfall von Teilbereichen von Seershausen führen wird legt doch nahe, dass es gleichwohl sachlich geboten wäre. Die weiteren Gründe, nach denen sich Seershausen 01 gegen Hillerse 01A vermeintlich durchsetzt sind willkürlich. Die möglicherweise unzumutbare kumulative Wirkung mit der funktionalen Trennung sowie die Vorbelastung durch die Bundesstraßen 210 und 188 zu begründen, dürften auch dem Verfasser bei nochmaliger Betrachtung nicht überzeugen. Spätestens mit den in 2015 bei Böckelse realisierten 3 raumbedeutsamen WEA, die sich ebenfalls in einem Abstand deutlich unter 5km zur Fläche Seershausen befinden, ist klar, dass die Fläche Seershausen 01 gemäß den Kriterien des ZGB nicht mehr haltbar ist. Den Vorteil der vermeintlichen Kompaktheit der Fläche kann durch entsprechende Begrenzungen der Fläche Hillerse 01 A ohne Probleme erreicht werden, zumal der Begriff Kompaktheit nicht definiert und in seiner Anwendung der Gefahr der Willkür unterliegt. Wir fordern daher den Verzicht auf die Fläche Seershausen 01 und die Ausweisung der Fläche Hillerse 01 A.	ab, die bestmöglichen Kombinationen von untereinander abhängigen Potenzialflächen im Zuge des Alternativenvergleichs als potenzielle und zweckmäßige Planungsalternativen zu prüfen. Alternativen, welche einzelne Potenzialflächen von vornherein trotz eingehaltener Mindestentfernung zwischen VR WEN ausschließen, wurden daher nicht vertieft geprüft, da sie nicht mit der Prämisse, die Potenzialflächen bestmöglich auszuschöpfen vereinbar sind. Aus diesem Grund hat sich der Regionalverband bei der Abwägung zwischen den Möglichkeiten zweier kleiner Standorte in Seershausen 01 und Hillerse 01A und einem größeren Standort in Seershausen 01 für die letztgenannte Variante entschieden. Darüber hinaus ist die Wahl dieses Standorts mit der weitaus größeren Planungssicherheit des Standortes Seershausen 01 im Zusammenhang mit den geringeren zu erwartenden artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Konflikten zu begründen. Der Standort Hillerse 01A wäre aufgrund seiner Lage am Rande der Okerniederung und der hohen Dichte von Rotmilanvorkommen im direkten Umfeld der Potenzialfläche mit einem weitaus höheren Risisko behaftetet. Es liegen ferner keine stichhaltigen Argumente für einen Verzicht oder auch nur eine erhebliche Verkleinerung auf das geplante Vorranggebiet Seershausen 01 vor, sodass auch eine Neuabgrenzung der Potenzialfläche Hillerse 01 A nicht erforderlich ist. Die bei Böckelse errichteten WEA werden nicht durch ein regionalplanerisches Vorranggebiet gesichert, auf welche allein sich indes der Mindestabstand bezieht. Der Alternativenvergleich ist für alle sinnvoll in Frage kommenden Kombinationen von im Raum Meinersen konkurrierenden Potenzialflächen für eine Neufestlegung von VR WEN einheitlich nach fachlichen und objektiv nachvollziehbaren Kriterien erfolgt. Eine Ungleichbehandlung oder sonstige Mängel, wie sie der Einwender sieht, konnten vom Einwender nicht überzeugend belegt werden, sodass an der vorliegenden Abwägung festgehalten wird. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband bei der hier erforderlichen Entscheidung einen Abwägungsspielraum besitzt und nicht a priori dazu gezwungen ist, der Anzahl von Vorranggebieten gegenüber der Gesamtfläche dieser Gebiete den Vorrang einzuräumen. Grundsätzlich ist ferner zu beachten, dass der Regionalverband den Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie lediglich für Gebiete innerhalb seines Planungsraumes in Ansatz bringt, da er auch nur hier die Planungshoheit besitzt und in diesem Raum für eine angemessene Verteilung der Windenergienutzung sorgen kann und will. Dennoch sind Vorranggebiete Windenergienutzung in Nachbarregionen in die Abwägung einbezogen worden (siehe angegebene Zeilennummer)	**s. Dokument** Alternativenvergleich
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **22.07.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0131**		Datum der Stellungnahme **22.07.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4346 ID 28947 (26 - 1/1)	HE Grasleben Rennau 01	In unserer Stellungnahme zur 2. Offenlage der 1. Änderung des RROP 2008 in Sachen Windenergienutzung vom 19.05.16 haben wir unter Ziff. 3) darauf hingewiesen, dass das LBEG eine Genehmigung der Planänderung für die Abraumnutzung und anschließender Aufforstung in Aussicht gestellt hat. Anliegend übersenden wir Ihnen den entsprechenden Zulassungsbescheid des LBEG vom 23.06.2016 mit der Bitte um Berücksichtigung. Den Planänderungsantrag haben wir Ihnen bereits mit vorbezeichneter Stellungnahme zur Kenntnis gereicht.	**Nicht folgen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Mit Schreiben vom 23.08.2016 hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie dem Regionalverband mitgeteilt, dass durch die zwischenzeitliche Planänderung vom 23.06.2016 ein Teil der im Planfeststellungsbeschluss „Quarzsandtagebau Lange Linie" für Aufforstung und Abraumablagerung vorgesehen Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen freigegeben worden ist. Wie oben dargestellt entfällt die Gesamtfläche dennoch aus luftfahrtrechtlichen Gründen.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Beteiligtennummer **29.0132**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4347 ID 13565 (1 - 1/1)	PE Ilsede Groß Bülten PE 7 Erweiterung	Im Zuge der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) bzgl. Der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" beantrage ich eine Erweiterung des Windparks "Groß Bülten" (PE 7). In der von mir in Anlage 1 und Anlage 2 blau gestrichelten Fläche bin ich der Hauptgrundstückseigentümer und möchte durch diese Erweiterung der Bundesregierung helfen ihren Klimazielen näher zu kommen. Die entsprechenden Abstandsauflagen (200 m von Vorranggebieten Natura und 1000 m von Siedlungsflächen) werden eingehalten. Ich würde mich freuen wenn mein Vorschlag Berücksichtigung findet.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche steht das Ausschlusskriterium des Siedlungsabstands von 1000 m gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Siedlungsabstand zu Groß Bülten, insb. Gewerbegebiet zwischen Bülten und Groß Bülten). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Bülten PE 7 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0133**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4348 ID 12951 (1 - 1/1)	GF Meinersen Hillerse 01	Wir haben in der Gemeinde Hillerse Interesse an einer Windenergienutzung auf unseren Flächen. Daher haben wir eine Interessentengemeinschaft [Name] gegründet. Die Einladung zu der Gründungsversammlung sowie die Anwesenheitsliste habe ich als Kopie beigefügt, sowie eine Übersichtskarte. Unser Ziel ist es eine möglichst hohe Wertschöpfung für die Grundeigentümer und die Gemeinde	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb von Potenzialflächen, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen haben (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0133**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Hillerse zu erhalten. Dieses wollen wir gemeinsam mit allen Beteiligten offen und sachlich erreichen. Wir halten einen Bürgerwindpark, unter Vorbehalt der Genehmigung einer Vorrangfläche durch den ZGB, für die beste Lösung. Die Fläche in dem rot umrandeten Gebiet stellt unseren Antrag an den ZGB auf Prüfung Vorrang Windenergienutzung dar. Diese Fläche bildet gleichzeitig auch den einheitlichen Flächenpool für Pachtzahlungen. Dieses hebt die Akzeptanz durch die Verteilung auf eine Grundeigentümerzahl von ca. 50 Personen. Wir möchten Sie bitten, das rot umrandete Gebiet auf beiliegender Katte bei Ihrer 1. Änderung des RROP 2008 zwecks Windenergienutzung zu überprüfen. Da diese Fläche komplett im Gebiet des Abwasserverbandes Braunschweig liegt, haben wir diesen von Anfang an mit in unsere Planung einbezogen. Der stellvertretende Verbandsvorsteher Herr [Name] hat seine Bereitschaft erklärt, unser Vorhaben zu begleiten.	Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Beteiligtennummer **29.0134**		Datum der Stellungnahme **28.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4349 ID 13646 (1 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Anlässlich der beabsichtigten Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms beantrage ich, eine Fläche in der Samtgemeinde Schladen, Ortsteil Hornburg, Landkreis Wolfenbüttel, als Windvorrang-/ Eignungsgebiet auszuweisen. Mein Vorschlag ist im beiliegenden Plan grob skizziert. Die Lage des Windgebietes ist so gewählt, dass zu den benachbarten Ortslagen Achim und Börßum ein Abstand von mindestens 1.000 m gewahrt wird, um Schallimmissionen der Wohnbevölkerung weitgehend zu vermeiden. Von dem Einzelgehöft Tempelhof wird ein Abstand von 500 m gewahrt. Festsetzungen durch die Regionalplanung oder die Bauleitplanung, die meinem Vorhaben entgegenstehen würden, sind mir nicht bekannt. Auf einer Fläche von ca. 100 ha können bis zu 10 Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. Ich plane, leistungsfähige WEA neuester Entwicklungen, wie z. B. der Serie ENERCON E 101 mit einer Nennleistung von 3.000 Kw, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe (Nh) von 135m, zu errichten und zu betreiben. Diese speziell für das Binnenland entwickelte WEA verspricht hohe Stromerträge. Ich bitte, meinen Antrag im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen und stehe für Fragen sowie Ergänzungen durch weitere Unterlagen gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0135**		Datum der Stellungnahme **28.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0135**		Datum der Stellungnahme **28.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4350 ID 13810 (1 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Wir möchten unser Interesse kundtun, eine Windkraftanlage auf dem Gelände des Landkreises Wolfenbüttel, im Bereich der Flächen der Deponie Bornum, zu errichten und dies bei geplanten Vorranggebieten für Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Geplant ist ein deutsches Windkraftrad, Hersteller [Firma], Leistung 3 MW. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. [Nummer] gerne zur Verfügung und bitten um kurze Mitteilung zum Erhalt unseres Antrages.	**Nicht folgen** Das Gelände der Deponie ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Oderwald bauleitplanerisch gesichert. Diese Bereiche gelten gemäß Planungskonzept als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung (siehe angegebenes Kapitel im Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1
Beteiligtennummer **29.0135**		Datum der Stellungnahme **20.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4351 ID 13811 (2 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Anbei übersenden wir Ihnen einen Auszug aus der Flurkarte mit den Flächen aus Flur 5, Flurstück 139 bis 141, welche aus unserer Sicht Potentialfläche zur Errichtung einer Windkraftanlage darstellen.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4350
Beteiligtennummer **29.0136**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4352 ID 13510 (1 - 1/1)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Anbei erhalten Sie die o.g. Anträge mit der Bitte um wohlwollende Prüfung und Genehmigung. Projekt: "Windpark Alvesse" Der Atomausstieg und der Ausbau der Regenerativen Energien sind erklärtes politisches Ziel. Die Klimaszenarien der IPCC (UN-Klimabeirat), die u.a. durch eine intensive deutsche Mitarbeit verschiedener Forschungseinrichtungen entstanden sind und entsprechende internationale Anerkennung erfahren, führten dazu, dass die internationalen Klimakonferenzen ihre Zielsetzung eindeutig und im Schwerpunkt auf die Einhaltung des so Genannten "Zwei-Grad-Kriteriums" lenken. Der nationale deutsche Beitrag zum Erreichen dieses internationalen Ziels beruht auf drei Säulen, von denen eine der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien darstellt. Die Umsetzung wiederum ist insbesondere durch die Windkraft zu erreichen, da die notwendige Einsparung an Kohlendioxidemissionen durch diese Technik wirkungsvoll unterstützt wird. Verstärkt wurde dieses Bewusstsein durch das schwere Naturereignis mit der daraus folgenden nuklearen Umweltkatastrophe in Japan. Als Konsequenz hat die Bundesregierung sofort mehrere alte Atommeiler abgeschaltet und anschließend den endgültigen Atomausstieg beschlossen. Die Windenergienutzung an Land und auf See kann in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Energiebedarfs leisten.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich geringfügig innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Gebietsblatt** SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0136**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Das momentan laufende raumordnerische Verfahren des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zur Ausweisung weiterer Windenergiestandorte dokumentiert die regionale Bereitschaft zur Energiewende. Die Erweiterung des Windvorranggebietes Alvesse ist aus folgenden Gründen sehr sinnvoll: - Die bestehenden Windenergieanlagen am Standort Windpark "Schacht Komad" erwirtschaften seit Jahren nachweislich ökologisch sinnvolle Energieerträge in der Region - Durch Pachtzahlungen wird die Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Region gestärkt. - Durch die sich aus Windprojekten ergebenden Steuereinnahmen der Gemeinde (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, etc.) werden langfristige Vorteile für die Region generiert - Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche berücksichtigt an jeder Stelle ausreichende Entfernungen zur nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung. Die Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets ist möglich, da eine ausreichende Entfernung zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung sowie zu dem Rittergut Alvesse gegeben ist. Das Landschaftsbild ist aufgrund des bestehenden Windparks nur geringfügig zusätzlich belastet. Die uns bekannten Kriterien einer Ausweisung der bestehenden Fläche werden aus unserer Sicht positiv erfüllt.		
Beteiligtennummer **29.0136**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4353 ID 13622 (2 - 1/1)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Anbei erhalten Sie die o.g. Anträge mit der Bitte um wohlwollende Prüfung und Genehmigung. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe mit Antrag auf raumordnerische Ausweisung als Sonderfläche "Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung" der Fläche "Vallstedt Süd" (siehe Lageplan) hier: Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets "Windpark Schacht Konrad" Projekt: "Windpark Vallstedt Süd" 1. Begründung Der Atomausstieg und der Ausbau der Regenerativen Energien sind erklärtes	**Nicht folgen** Die beantragten Flächen befinden sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.0136		**30.01.2012**	Privater Einwender	
		Planungsabsichten		

politisches Ziel. Die Klimaszenarien der IPCC (UN-Klimabeirat), die u.a. durch eine intensive deutsche Mitarbeit verschiedener Forschungseinrichtungen entstanden sind und entsprechende internationale Anerkennung erfahren, führten dazu, dass die internationalen Klimakonferenzen ihre Zielsetzung eindeutig und im Schwerpunkt auf die Einhaltung des so Genannten "Zwei-Grad-Kriteriums" lenken. Der nationale deutsche Beitrag zum Erreichen dieses internationalen Ziels beruht auf drei Säulen, von denen eine der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien darstellt. Die Umsetzung wiederum ist insbesondere durch die Windkraft zu erreichen, da die notwendige Einsparung an Kohlendioxidemissionen durch diese Technik wirkungsvoll unterstützt wird.

Verstärkt wurde dieses Bewusstsein durch das schwere Naturereignis mit der daraus folgenden nuklearen Umweltkatastrophe in Japan. Als Konsequenz hat die Bundesregierung sofort mehrere alte Atommeiler abgeschaltet und anschließend den endgültigen Atomausstieg beschlossen. Die Windenergienutzung an Land und auf See kann in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Energiebedarfs leisten.

Das momentan laufende raumordnerische Verfahren des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zur Ausweisung weiterer Windenergiestandorte dokumentiert die regionale Bereitschaft zur Energiewende.

Die Erweiterung des Windvorranggebietes Vallstedt Süd ist aus folgenden Gründen sehr sinnvoll:

- Die bestehenden Windenergieanlagen am Standort Windpark "Schacht Konrad" erwirtschaften seit Jahren nachweislich ökologisch sinnvolle Energieerträge in der Region

- Durch Pachtzahlungen wird die Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Region gestärkt.

- Durch die sich aus Windprojekten ergebenden Steuereinnahmen der Gemeinde (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, etc.) werden langfristige Vorteile für die Region generiert

- Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche berücksichtigt an jeder Stelle ausreichende Entfernungen zur nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung.

- Die Gemeinde Vechelde hat gegenüber der Presse dieses Gebiet als vorzüglich benannt

Die Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets ist möglich, da eine ausreichende Entfernung zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung gegeben ist. Das Landschaftsbild ist aufgrund des bestehenden Windparks, der Bahntrassen und der Kläranlage nur geringfügig zusätzlich belastet.

Die uns bekannten Kriterien einer Ausweisung der bestehenden Fläche

Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:

- Vorbehaltsgebiet Wald
- Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)
- Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0136**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		werden aus unserer Sicht positiv erfüllt.		
Beteiligtennummer **29.0136**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4354 ID 4296 (3 - 1/2)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Sie haben den ersten Planungsentwurf veröffentlicht. Dazu erhebe ich fristgerecht folgende Einwände: 1. In der veröffentlichten Planung berücksichtigen Sie nicht, dass der ausgewiesene Windpark "Schacht Konrad", der sich zwischen den Ortschaften Alvesse, Üfingen und SZ-Sauingen befindet, die Mindestabstände zum Dorf Alvesse mit mehreren Anlagen bereits jetzt nicht einhält. In den von Ihnen zu berücksichtigenden Auflagen sind Mindestabstände von 1.000 m zu Ortschaften zu berücksichtigen. Aktuell befinden sich bereits 6 Anlagen im Windpark, die diesen Abstand deutlich unterschreiten. Für einen Lageplan verweise ich auf mein Schreiben vom 04.01.2013. Die von Ihnen ausgewiesene Fläche ist hinsichtlich der Einhaltung der Mindestabstände zum Dorf zu korrigieren. Die bestehenden Anlagen, die den Mindestabstand unterschreiten, sind hinsichtlich eines Erlöschens der Genehmigung zu überprüfen und ggfs. Ist die Genehmigung zu entziehen. Den bestehenden Anlagen, die den Mindestabstand unterschreiten, ist eine Genehmigung zum Repowering und/oder eine Laufzeitverlängerung nicht zu erteilen. Weitere Anträge zum Bau von Windenergieanlagen, die den Mindestabstand zum Dorf nicht einhalten, sind nicht zu genehmigen.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 0
Z4355 ID 4297 (3 - 2/2)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	2. In der veröffentlichten Planung wird die Lage des Windparks "Schacht Konrad" nicht richtig zugeordnet. Der bestehende Windpark "Schacht Konrad" befindet sich zum großen Teil bereits östlich der Ortschaft Alvesse und nicht wie von Ihnen vermutet südlich. Für einen Lageplan verweise ich auf mein Schreiben vom 04.01.2013. Dies hat zur Auswirkung, dass die Ortschaft Alvesse jeden Morgen erheblichen Schattenwurf von mehreren Anlagen erhält. Die Belastungszeiten durch Schattenwurf von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten am Tag werden deutlich überschritten. Ich selber wohne in einem Haus und auf einem Grundstück, das von den Schattenwürfen täglich erheblich und deutlich über den Grenzwerten beeinträchtigt wird. Die von Ihnen ausgewiesene Fläche ist hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen für Schattenwürfe zu korrigieren. Die bestehenden Anlagen, die die Auflagen für Schattenwurf nicht erfüllen, sind hinsichtlich eines Erlöschens der Genehrnigung zu überprüfen und ggfs. ist die Genehmigung zu entziehen. Den bestehenden Anlagen, die die Auflagen für Schattenwurf nicht erfüllen, ist eine Genehmigung zum Repowering/Umbau und/oder eine Laufzeitverlängerung nicht zu erteilen.Weitere Anträge zum Bau von Windenergieanlagen, die ebenfalls Schattenwurf auf das Dorf erzeugen würden, sind nicht zu genehmigen.	**Nicht folgen** Das Vorranggebiet Windenergienutzung SZ 1 / PE 9 ("Windpark Schacht Konrad") ist in den ausgelegten Unterlagen korrekt dargestellt. Es befindet sich sowohl südlich als auch östlich der Ortslage von Alvesse und reicht im Norden bis an die Landesstraße L 615 heran. Soweit immissionsschutzrechtliche Richtwerte (hier: Schattenwurf) bereits jetzt überschritten werden, so ist der Hinweis an die zuständige Immissionsschutzbehörde (Landkreis Peine) zu richten. Die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Fall eines Neubaus von Windenergieanlagen im bestehenden/erweiterten Vorranggebiet hat auf der Ebene der Anlagengenehmigung zu erfolgen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0136**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4356 ID 2262 (4 - 1/4)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Gemarkung Vallstedt, Gemeinde Vechelde und Gemarkung Broistedt, Gemeinde Lengede 1. Im westlichen Bereich haben Sie das Potentialgebiet hinsichtlich des Abstands zum westlich benachbarten Windpark eingeschränkt. Diese Einschränkung ist sachlich nicht angemessen, da der ZGB in seinem 1. Entwurf mehrfach neue Vorrangflächen Windenergie an den Verbandsgebietsgrenzen darstellt, die nachweislich Abstände von nur rund 3 bis 4 km zu bestehende Windparks aufweisen. Auch in den Flächen südlich Vallstedt kann der Abstand zum benachbarten Windpark deutlich geringer als 5 km ausfallen, da das Landschaftsbild dadurch nicht eingeschränkt wird. Daher bitte ich um die Genehmigung der Reduzierung des Abstands zum benachbarten Windpark.	**Nicht folgen** Gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes (siehe angegebenen Bezug) muss bei der Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Naturraum Börde ein Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten WEN eingehalten werden (Tabukriterium). Eine abweichende Entscheidung ist demnach nicht möglich. Für Vorranggebiete in Nachbarregionen gilt dies nicht in dieser Form. Der auch hier grundsätzlich angestrebte 5-km-Abstand kann nach Einzelfallprüfung unterschritten werden (siehe angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1.2 E 2.2.3.1.2
Z4357 ID 2267 (4 - 2/4)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	2. In Ihren Begründungen zum veröffentlichten Entwurf wird einem ,,vermuteten" Brutplatz des Rotmilans berichtet, der jedoch nicht lokalisiert und nachgewiesen ist. Natürlich ist ein Brutplatz schützenswert, aber nur im dafür notwendigen Radius. Wenn es überhaupt einen Brutplatz geben sollte, vermute ich diesen im Bereich ca. 1 km nördlich des Modellflugplatzes. Daher ist eine pauschale Ablehnung des gesamten Gebietes südlich Vallstedt zum Schutz des Rotmilans sachlich nicht angemessen, vor allem da ein Brutplatz nicht bestätigt ist. Ich bitte um genaue Lokalisierung und Bestimmung von Rotmilanhorsten in dem Potentialgebiet und um Ausweisung der nicht im engeren Umkreis um einen Rotmilanhorst befindlichen Flächen zur Nutzung durch Windenergie.	**Nicht folgen** Es handelt sich nicht um einen vermuteten Brutplatz, sondern um ein Revierzentrum (Biodata 2013) mit einem wahrscheinlichen Brüten entsprechend dem im Gutachten verwendeten Brutzeitcode. Damit ist der Bereich des Brutreviers hinreichend substantiiert, um ihn aufgrund eines zu erwartenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos zum Schutz des Rotmilans von der Planung auszunehmen. Das entsprechende Brutrevier wurde genau verortet und ist der Karte 3 des zugehörigen Gebietsblattes zu entnehmen. Eine Veröffentlichung der genauen Lage von Horststandorten wird vom Regionalverband aus Gründen des Horstschutzes abgelehnt, da zunehmend bekannte Horste durch Einzelpersonen zerstört werden.	
Z4358 ID 2268 (4 - 3/4)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	3. In dem von Ihnen veröffentlichten Entwurf weisen Sie ein Gebiet um den Modellflugplatz südlich Vallstedt nicht als Potentialfläche aus. Mir ist bekannt, dass der Mietvertrag zur Nutzung des Modellflugplatzes dieses Jahr endet und eine Verlängerung nicht vereinbart Ist. Die Berücksichtigung des Modellflugplatzes ist daher in Ihrem Entwurf sachlich nicht angemessen. Ich bitte um Ausweisung der Fläche als Windenergiefläche.	**Nicht folgen** Zunächst ist festzustellen, dass der Modellflugplatz Vallstedt zum Stand der Abwägung (d.h. aktuell) noch genutzt wird. Über eine Aufgabe des Flugplatzes liegen auch keine Informationen vor, so dass der Platz inklusive des erforderlichen Mindestabstands auch weiterhin von Windenergieanlagen frei zu halten ist.	
Z4359 ID 2271 (4 - 4/4)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	4. In dem von Ihnen veröffentlichten Entwurf führen Sie aus, dass eine Vergrößerung des bestehenden Windparks Schacht Konrad nur sehr begrenzt möglich sei, da dann die Maximalgröße zusammenhängender Windparks erreicht würde. Im bestehenden Windpark stehen Anlagen, die Abstandsauflagen unterschreiten und nicht mehr genehmigungsfähig sind. Das Gebiet ist dahingehend anzupassen, dass Abstandsauflagen eingehalten werden und daher um einige Hektar östlich Alvesse zu verringern. Für Details verweise ich auf mein Schreiben vom 07.01.2014. Ich bitte daher, die Flächenpotentiale, die durch die Rücknahme der Windenergiefläche östlich Alvesse frei werden, bei der Ausweisung der Flächen südlich Vallstedt zu berücksichtigen.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 0

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0137**		Datum der Stellungnahme **07.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4360 ID 13429 (1 - 1/1)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Der Ausbau Erneuerbarer Energien soll weiter ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang möchte ich gern vier weitere Windenergieanlagen im Bereich Volkmarsdorf / Almke errichten. Hierbei würde sich die nord/westlich gelegene Anlage in der Gemarkung Rehlingen befinden. Ich möchte Sie bitten diesen Gedanken auch im Zweckverband Großraum Braunschweig anzusprechen. Über einen positiven Bescheid würde ich mich sehr freuen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche nordwestlich des Bestandsgebietes befindet sich in einer Potenzialfläche des Gebiets Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange, die im zweiten Beteiligungsverfahren bekannt wurden, entfallen sämtliche Potenzialflächen in diesem Gebiet (siehe angegebene Zeilennummer sowie Gebietsblatt). Die beantragte Fläche südlich des Bestandsgebiets befindet sich teilweise innerhalb des bestehenden Gebiets, teilweise stehen ihr aber auch Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Zeile(n)** 2535 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0138**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4361 ID 12758 (1 - 1/1)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Hiermit möchte ich anfragen, ob in der Gemarkung Salzgitter Calbecht/Lobmachtersen eine Raumverträglichkeit zugunsten eines Windkraftstandortes gegeben ist. Eine entsprechend markierte Karte habe ich beigefügt.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet ruhige Erholung • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0139**		Datum der Stellungnahme **22.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0139**		Datum der Stellungnahme **22.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4362 ID 13685 (1 - 1/1)	WF Sickte Dettum 01	Da die Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms von 2008 geplant ist und es Interessenten gibt, einen Windpark Ahlum Dettum zu planen, möchten wir Hachumer Landwirte unser Interesse kund tun, ebenfalls eine Windkraftanlage zu bauen. [Name] und [Name] sind die einzigen Landwirte aus der Ortschaft Hachum und würden gern gemeinsam eine Windenergieanlage auf unserem Grund und Boden bauen. Gern auch mit Beteiligung der anliegenden und interessierten Bürger. Auf der anliegenden Karte haben wir zwei für uns mögliche Standorte aufgezeigt und bitten um Berücksichtigung. Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche südlich von Hachum befindet sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Der beantragten Fläche nordwestlich von Hachum stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Mindestgröße 50 ha	**s. Gebietsblatt** WF Sickte Dettum 01
Beteiligtennummer **29.0140**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4363 ID 13729 (1 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Nach unserem heutigen Telefonat möchte ich diesen formlosen Antrag stellen: Hiermit beantrage ich die auf der beiliegenden Karte markierten Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen.	**Nicht folgen** Die beantragten Flächen befinden sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die aufgrund des mangelnden räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Potenzialflächen untereinander nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0141**		Datum der Stellungnahme **22.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4364 ID 13642 (1 - 1/1)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Im Zuge der neuen regenerativen Politikausrichtung möchte ich die Ausweisung von WkA-Standorten am Gustedter Berg zur Vorabprüfung anfragen und bitte Sie um Ihre Unterstützung. Der in der Anlage ausgewiesene Teil des Höhenzuges "Gustedter Berg" ist ein vom ehemaligen Erzbergbau aufgeschüttete Fläche in meinem Eigentum, die mittlerweile bewaldet ist. Die zu erwartenden erheblichen Windenergiemehrerträge bei dem ca. 90 m über dem Tal gelegenen Standorten, die noch "frei anschließbare" Trafostation Salzgitter/Haverlahwiese von Eon, zudem mit Stromleitung in nächster Nähe und die leicht auszubauende Erschließung durch bereits vorhandene Waldwege sollten zu einer einmalig kostengünstigen regenerativen Energieerzeugung führen. Leicht	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0141**		Datum der Stellungnahme **22.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		einzuhaltende Abstandsregelungen und Lärmvorschriften verstärken dieses Erschließungspotential. Mit der bis zu 40% höheren Wettbewerbsfahigkeit des Standortes gegenüber normalen Binnenlandstandorten würden wir letztendlich dem Verbraucher und der Gesellschaft einen wichtigen und gut erklärbaren Dienst erweisen. Der Rückhalt der Gesellschaft zu der regenerativen, dezentralen Energieversorgung wird immer mehr von der Wettbewerbsfähigkeit geprägt sein. Wir würden die Potentialabschätzung auch gerne durch eine Pilotanlage von der Leistungsklasse des Typ Enercon E-82 überprüfen.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Landschaftsschutzgebiet • Vorranggebiet ruhige Erholung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Beteiligtennummer **29.0141**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4365 ID 21664 (2 - 1/1)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen die 2. Offenlegung des regionalen Raumordnungsprogrammes zur Windenergienutzung ein. Ich berufe mich auf Fehler im Abwägungsvorgang. Das RROP sollte ja gerade auf Grundlage eines regionalen Konzeptes und nach Durchführung eines formalrechtlichen Plan- und Genehmigungsverfahrens abschließend abgewogene Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festlegen. Nur dann entfaltet die festgelegte Fläche als Ziel der Raumordnung eine Ausschlusswirkung für andere Flächen. Werden dabei Fehler gemacht, sind neue Standorte außerhalb dieser Vorrang- und Eignungsgebiete gerade nicht unzulässig. Bei einer ausgewogenen Abwägung, insbesondere bei Berücksichtigung der schweren Schäden durch den Erzbergtagebau Haverlahwiese, sind die Flächen Gustedter Berg als WKA Standorte in besonderem Maße geeignet.	**Nicht folgen** Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung beruht auf einem schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept auf der Basis von harten und weichen Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung. Diesem ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, was den angegebenen Kapiteln im Methodenband entnommen werden kann. Der beantragten Fläche stehen mehrere Ausschlusskriterien gemäß diesem Planungskonzept entgegen (siehe angegegebene Zeilennummer). Der Berufung auf begangene Fehler im Abwägungsvorgang wird demnach mit Nachdruck widersprochen.	**s. Zeile(n)** 4364 **s. Methodenband** D 2 E
Beteiligtennummer **29.0142**		Datum der Stellungnahme **12.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4366 ID 13711 (1 - 1/2)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Ich möchte mich bei Ihnen und Herrn Thom für die beiden Informationsabende in der Börßumer Oderwaldhalle bedanken. Sie haben mir das Projekt Windpark Oderwald sehr anschaulich und informativ nahe gebracht. Nun habe ich mir als Bürger der Gemeinde Börßum und als Grundeigentümer natürlich meine Gedanken gemacht. Diese möchte Ihnen gerne mitteilen. Meine Einschätzung zur gegenwärtigen Lage: Der Windpark Oderwald ist ein interessantes Zielgebiet für Windenergieanlagen. Leider ist aus dem einst großen Gebiet, was die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0142**		Datum der Stellungnahme **12.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Projektierer angepriesen hatten, nicht viel über geblieben. Die Potenzialflächen werden ja auch noch weiter beschnitten. Die Kalmer Bürger haben das Recht auf Ihrer Seite, das sie nicht völlig von WEA umzingelt sein wollen. Ebenso verringert sich die Potenzialfläche noch, da die Landstraße L 512 und die Kreisstraße K 26 das Gebiet regelrecht durchschneiden. Daher halte ich ein Vorranggebiet nördlich des alten Bahndammes und des Gewässers Hasenbeeke für nicht sinnvoll. Die Politik vor Ort: Nach Gesprächen mit unseren verantwortlichen Kommunalpolitikem wird wohl der Gemeinderat Börßum einen moderaten Ausbau der Windenergie beschließen. Weniger Windenergieanlagen ist manchmal mehr und leichter zu vermitteln.		
Z4367 ID 13714 (1 - 2/2)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Meine Vorschläge: Ziel ist es regenerative Energie in die Fläche zu bekommen. Ich habe mir Gedanken gemacht und bin auf eine Charmante Idee gestoßen, hier mein Vorschlag. Ausweisung eines Vorranggebietes südlich des alten Bahndammes und der Hasenbeeke. 1. Dieses würde einhergehen mit einem moderaten Ausbau der Windenergie in der Gemeinde Börßum. 2.Der Widerstand der Bürger würde sich in Grenzen halten. 3.Es wäre eine Erweiterung des alten Windparks WF 4. Was sicherlich eine Vereinfachung im Verfahren wäre als ein völlig nenen Windpark Oderwald. 4.Ein Vorranggebiet südlich des alten Bahndammes hätte den Charme das der 5 km Abstand sich Richtung Norden vergrößert. Und man doch in der Samtgemeinde Asse ein Vorranggebiet erschließen könnte. Laut meiner Streckenmessung würde ein neuer" Windpark Asse" ca. 4,5 km bis ca. 6 km vom alten Bahndamm bei Achim entfernt sein. Aufgrund des stark kopierten Geländes ist ein stellenweises unterschreiten des 5 km Abstandes durchaus machbar. Fazit: Ein moderater Ausbau der Windkraft in der Gemeinde Börßum und die Entstehung des "Windparks Asse" wäre einem etwas größeren Windpark Oderwald vorzuziehen. Auch politisch wäre es sinnvoll, aufgrund der "Asseproblematik", in der Region die Energiewände vor ran zu treiben.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche südlich der Hasenbeeke (bezeichnet als Windpark Oderwald/ WF 4) befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000 m), Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan). Der beantragten Fläche nördlich Groß Biewende (bezeichnet als Windpark Asse) stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000 m) sowie Mindestabstand von 5 km zu den bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung WF 4 und WF 10). Ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung auf 3 km ist nur in bestimmten Bereichen gemäß Landschaftsbildgutachten möglich (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Um einen solchen Bereich handelt es sich im vorliegenden Gebiet nicht.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0143**		Datum der Stellungnahme **22.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0143**		Datum der Stellungnahme **22.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4368 ID 13218 (1 - 1/1)	GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	Ich bin Besitzer verschiedener landw. genutzter Flächen in der Gemarkung Immenrode bzw. Goslar im Landkreis Goslar. In der direkten Nachbarschaft dieser Flächen ist ein Windvorranggebiet ausgewiesen, in dem auch schon mehrere Anlagen errichtet wurden. Da von mir und anderen Landwirten Interesse besteht Windkraftanlagen zu errichten, suchen wir derzeit nach Standorten an denen dies möglich ist. Daher würde ich Sie bitten, zu prüfen ob eine Erweiterung dieses Vorranggebietes möglich ist, um auf meinen eigenen Flächen Anlagen zu errichten. Bei den infrage kommenden Flächen handelt es sich in der Gemarkung Immenrode um das Flurstück 34/5 "Auf dem Kiffitig" und das Flurstück 70 jeweils in der Flur 6. Außerdem in der Gemarkung Goslar das Flurstück 16/1 "Im Buttermilchsnapf" in der Flur 1. Ich wäre Ihnen dankbar wenn Sie mit miteilen könnten, ob eine Erweiterung dieses Vorranggebietes möglich ist.	**Nicht folgen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Immenrode GS 3 soll aufgrund avifaunistischer Belange sowie nicht eingehaltener Siedlungsabstände nicht erweitert werden (siehe Gebietsblatt). Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0144**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4369 ID 13710 (1 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Ich bin Grundstückseigentümer in Seinstedt und wünsche eine Aufnahme mehrer Flächen zwischen Seinstedt - Hedeper - Kalme als Windeignungsgebiet. Die endlichen Ressourcen wie Öl werden immer knapper, so dass ich der Meinung bin, dass alternative Energien weiter gefördert werden müssen. Deshalb habe ich meine Flächen der Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt. Ich bitte Sie, die Fläche in Ihren Plan aufzunehmen, damit hier Windkraftnutzung möglich ist.	**Nicht folgen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung WF Oderwald Achim WF 4 wird aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange sowie zum Schutze der Bevölkerung vor optischer Bedrängung durch räumliche Umfassung von potenziellen Windenergieanlagen nicht erweitert (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0145**		Datum der Stellungnahme **29.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4370 ID 13600 (1 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Meine Flächen liegen in der Gemarkung Hedeper. Dort habe ich einer Windkraftnutzung zugestimmt. Daher wünsche ich die Aufnahme der Fläche zwischen Hedeper und Seinstedt im Bereich vom Westerberg zum Ohrenberg (südliche Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes WF 4) als Windeignungsgebiet. Ich glaube, dass erneuerbare Energien heute ein wesentlicher Bestandteil unserer Energiewirtschaft sind und weiter ausgebaut werden müssen. Wichtige wirtschaftliche Aspekte, auch für die Gemeinde, sind hier zu berücksichtigen. Daher bitte ich ausdrücklich darum, hier eine Windfläche	**Nicht folgen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung WF Oderwald Achim WF 4 wird aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange sowie zum Schutze der Bevölkerung vor optischer Bedrängung durch räumliche Umfassung von potenziellen Windenergieanlagen nicht erweitert (siehe Gebietsblatt). Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt anhand eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts auf der Basis von harten und weichen Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung (siehe angegebene Kapitel im Methodenband). Die Anwendung dieser Kriterien erfolgt im gesamten Planungsraum einheitlich. Die Betrachtung wirtschaftlicher Entwicklungen von Gemeinden kann somit nicht erfolgen.	**s. Methodenband** D 1 E **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0145**		Datum der Stellungnahme **29.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Beteiligtennummer **29.0145**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4371 ID 2264 (2 - 1/4)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Unsere Einwände beziehen sich auf die Erweiterung des Gebietes WF 4 (Erweiterungsflächen 4 und 5, Ohrenberg) zwischen Hedeper und Seinstedt. Wir fordem Sie auf, das bezeichnete Gebiet als Windvorranggebiet auszuweisen, weil wir es als nicht gerechtfertigt erachten, dass das Vorkommen der Rotmilane als alleiniges Ausschlusskriterium Rechtsgültigkeit besitzt und weil wir der Auffassung sind, dass das vorliegende avifaunistische Gutachten keine ausreichende Rechtsgrundlage für einen Ausweisungsausschluss darstellt.	**Nicht folgen** Sofern aufgrund eines Vorkommens von Rotmilanen mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für einzelne Individuen zu rechnen ist, treten die Verbote des § 44 BNatSchG in Kraft, sodass der Schutz des Rotmilans alleine zu einer Versagung der Genehmigung von WEA führen kann. Dies ist vom Regionalverband im Rahmen der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu berücksichtigen und zu vermeiden, da so weit möglichst sicher gestellt werden muss, dass die Windenergienutzung auf den ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich zulässig und möglich ist. Darüber hinaus handelt es sich im vorliegenden Fall um einen Verbreitungsschwerpunkt gemäß der Definition und Vorgehensweise des Regionalverbandes. Innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte ist zum einen aufrgund der hohen Brutpaardichte von einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Darüber hinaus will der Regionalverband mit Hilfe der Verbreitungsschwerpunkte die Kernpopulationen innerhalb des Verbandsgebiets als Reproduktionszentren aktiv schützen und von der konfligierenden Windenergienutzung freihalten. Aus diesem Grund ist die Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets an dieser Stelle ausgeschlossen. Bezüglich der Potenzialfläche 5 im Gebiet WF 4 ist darüber hinaus festzustellen, dass diese im Zuge des Verfahrens aufgrund eines neu bekannt gewordenen Ausschlusskriteriums an dieser Stelle (avifaunistischer Bereich ab regionaler Bedeutung) auf der ersten Planungsebene entfallen ist (siehe Gebietsblatt). Nach Abzug dieses Kriteriums steht der restliche Bereich der Potenzialfläche in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Standort WF 4, sodass sie entfallen ist. Nichtsdestotrotz würde ihr aber auch der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans entgegenstehen. Auch die Potenzialfläche 4 ist aufgrund des avifaunistischen Bereichs ab regionaler Bedeutung verkleinert worden.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung
Z4372 ID 2265 (2 - 2/4)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Vor allem erscheint uns die Beobachtungs-/Kartierungsmethodik des Rotmilanvorkommens in Ihrer Dauer und Intensität als zu gering, um Aussagen zu einem dauerhaften Vorkommen von Rotmilanen in dem genannten Gebiet treffen zu können und um Aussagen über vorhandene Wechsel- oder Dauerhorste der Milane machen zu können. In den letzten Jahren haben mehrere namhafte Untersuchungen zu dem Ergebnis geführt, dass Windenergieanlagen mit den geplanten Nabenhöhen von über 135 Metern Rotmilanbestände nicht negativ beeinflussen (z.B. Mammen, U. et.al. : Rotmilan und Windkraftanlagen. Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung). Selbst durch die im Windpark WF 4 vorhandenen Anlagen mit einer Nabenhöhe von 60 Metern scheinen sich unserer Ansicht nach die Flugaktivitäten der Rotmilane nicht verringert zu haben. Maßgeblich ist das Flug- und Jagdverhalten der Rotmilane in Höhen unter 50 Metern.	**Nicht folgen** Die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte ist nicht auf Basis der eigenen Kartierungen durch das Büro Biodata erfolgt. Vielmehr waren insbesondere die landesweite Rotmilankartierung des NLWKN sowie ergänzend Informationen weiterer Fachbehörden und Spezialisten hierfür maßgebend. Eine Auflistung der verwendeten Quellen enthält Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts. Die verwendeten Daten wurden auf Plausibilität geprüft und entsprechen den fachlichen Anforderungen an eine hinreichende Datenqualität. Sie sind somit nach Ansicht des Regionalverbandes nicht in Zweifel zu ziehen. Wissenschaftliche Untersuchungen, die eine fehlende Gefährdung des Rotmilans durch WEA sicher belegen existieren nicht. Auch die zunehmenden	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0145**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Nabenhöhen vermögen das Kollisionsrisiko allenfalls geringfügig zu mindern, da in den meisten Fällen gleichzeitig die Rotorradien zunehmen und die vom Rotor überstrichene Höhenzone somit nur geringfügig verändert wird. Darüber hinaus sprechen z.Zt. bereits 270 Todfunde in der zentralen Schlagopferkartei des Landes Brandenburg eine eindeutige Sprache.	
Z4373 ID 2266 (2 - 3/4)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Allen Verfahrensbeteiligten ist bewusst, dass der Ausbau der Windenergienutzung im besonderen Maße durch eine möglichst hohe Akzeptanz der Bevölkerung getragen sein muss. Ansonsten droht das Projekt "Energiewende" zu scheitern. In den Ortschaften Hedeper und Seinstedt wurden schon seit über 10 Jahren Projekte zur Nutzung regenerativer Energien (Windenergie-, Biogas-, Photovoltaik- und Hackschnitzelheizungsanlagen) von unterschiedlichen örtlichen Akteuren realisiert. Durch den persönlichen und räumlichen Bezug der Bevölkerung zu den Anlagen und ihren Betreibern haben die Projekte eine sehr hohe Akzeptanz in beiden Gemeinden gefunden. Dies drückt sich auch in der Auswahl Seinstedts für das Energiedorf-Projekt im Landkreis Wolfenbüttel aus. Eine Vorranggebietsausweisung würde den Weg der beiden Ortschaften hin zu "Energiedörfern" weiter voranbringen.	**Nicht folgen** Wie bereits erläutert entfallen die potenziellen Erweiterungsflächen im Süden des Bestandsgebiets aufgrund des Verbreitungsschwerpunkts des Rotmilans. An dieser Abwägung wird festgehalten (siehe Abwägung vorhergehender Belange).	
Z4374 ID 2269 (2 - 4/4)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Vor diesem Hintergrund halten wir es für unangemessen, nur mit dem Kriterium des zu oberflächlich beurteilten Rotmilanvorkommens, die Ausweisung des beantragten Windvorranggebietes abzulehnen und damit eine wünschenswerte Weiterentwicklung der beiden Ortschaften zu zukunftsfähigen Dörfern zu erschweren. Daher bitten wir Sie um die entsprechende Korrektur Ihres Entwurfes in unserem Sinne. Adressenliste der Grundeigentümer: [22 Grundeigentümer]	**Nicht folgen** Siehe Abwägung der vorhergehenden Belange.	
Beteiligtennummer **29.0146**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4375 ID 13407 (1 - 1/1)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Ich nehme Bezug auf unser Telefonat vom 20.01.2012. In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung am 19.01.2012 teilte Herr Palandt vom Großraumverband Braunschweig mit, daß möglicherweise der Windpark Darrigsdorf-Stöcken erweitert werden könnte. Ich besitze östlich angrenzend eine ca. 5,8 ha große Ackerfläche. Auf dieser Fläche beabsichtige ich eine Windenergieanlage zu errichten. Ich möchte Sie bitten ,die Erweiterung des Vorranggebietes bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.	**Folgen** Auf Basis der Angaben des Einwenders ist die beantragte Fläche nicht eindeutig lokalisierbar. Soweit für den Regionalverband ersichtlich, liegen die Flächen in einem Teil der Potenzialfläche, der für die Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung Stöcken GF 2 vorgesehen ist (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0147**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4376 ID 12967 (1 - 1/1)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung	Mit diesem Schreiben möchten wir dem Zweckverband Großraum Braunschweig einen Vorschlag für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie unterbreiten. Wir, die Unterzeichner dieses Schreibens, sind Flächeneigentümer der in der anliegenden Karte kenntlich gemachten Flächenbereiche. Es handelt sich hierbei um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Gemarkungen Harlingerode und Vienenburg. Wir schlagen Ihnen somit vor den in der Karte schraffierten Bereich als Windvorranggebiet auszuweisen. Für einen zügigen Ablauf der dann evtl. folgenden Prozesse planen wir einen Flächenpoolvertrag zu unterzeichnen. Die Entwicklung des Gebietes und die Umsetzung bzw. Realisierung der Windkraftanlagen sollte dann möglichst umgesetzt werden. Des weiteren ist unser Ziel die in der Region ansässigen Bürgerinnen und Bürger zu an dem Projekt zu beteiligen, z. B. in Form von Bürger - Windkraftanlagen. Als Sprecher unserer Gruppe haben wir Herrn [Name] bestimmt. Alle im Zusammenhang mit der hier beschriebenen Angelegenheit stehenden Aspekte bitten wir an die Anschrift von Herrn [Name] zu richten. In der Anlage ist die Liste der beteiligten Grundeigentümer angefügt, weiterhin ist eine Karte mit der aus unserer Sicht sinnvollen Fläche für die Windenergienutzung angefügt.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche, die in keinem räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Gebiet Harlingerode GS 4 steht, sodass diesem Bereich das Kriterium des Mindestabstands von 5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung entgegensteht. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	
Beteiligtennummer **29.0148**		Datum der Stellungnahme **19.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4377 ID 12820 (1 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Als Sprecher einer Grundstückseigentümergemeinschaft von Flächen in den Gemarkungen Tülau und Zicherie beantragen wir eine Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes GF 5 auf Flächen der Gemeinden Tülau und Zicherie (Flecken Brome) gemäß dem anliegenden Lageplan (ANLAGE 1). Die [Name] begründet die Anregung, das bestehende Windeignungsgebiet GF5 zu erweitern, wie folgt: • Wir begrüßen die Absicht des ZGB, den RROP zu überarbeiten, um vorhandene Windvorranggebiete zu erweitern und ggf. neue auszuweisen. Die Grundstückseigentümer wollen im Zuge der viel diskutierten "Energiewende" ihren Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Eine zukunftsträchtige Energieversorgung ist nach Ansicht der Eigentümergemeinschaft nur mit dem deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energien vorstellbar. - Das bestehende Windvorranggebiet GF 5 hat nur eine Fläche von 13 ha. In diesem Gebiet ist keine Möglichkeit für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen gegeben. Der Zweckverband hat sich zum Ziel gesetzt, raumbedeutsame, moderne und leistungsstarke Windenergieanlagen in Windvorranggebieten zu konzentrieren. Dazu sollen vorrangig bestehende Windvorranggebiete erweitert werden, soweit geeignete Flächen vorhanden	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche im Gebiet Zicherie GF 5 Erweiterung. Die geplante Erweiterung dieses Gebiets entfällt aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange, die im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens bekannt wurden (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0148** | Datum der Stellungnahme: **19.01.2012** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

sind (vgl. "Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten" des ZGB). Da in Tülau und Zicherie solche Erweiterungsflächen vorhanden sind, entspricht eine Erweiterung des Windvorranggebietes GF5 den vorrangigen Zielen der Regionalplanung des ZGB.

• Die auf dem anliegenden Lageplan (ANLAGE 1) dargestellten beantragten Erweiterungsflächen für das Windvorranggebiet GF 5 wurden anhand der Darstellungen des bestehenden RROP und des vom Zweckverband Großraum Braunschweig veröffentlichten "Ausschlussflächenkatalogs" (vgl. S. 3 f. der "Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten" des ZGB) ermittelt. Daraus ergab sich unser Erweiterungsvorschlag um eine Fläche von ca. 158 ha. Die geforderten Mindestabstände von 1 .000 m zu Siedlungsflächen können eingehalten werden (zu Einzelhäusern in Zicherie werden zum Schutz der Wohnbevölkerung ebenfalls 1000 m vorgeschlagen), zu einem derzeit unbewohnten Einzelhaus, dem alten Bahnhof von Tülau, werden 500 m Abstand eingehalten. Andere Ausschlusskriterien, die einer Nutzung der Fläche als Windvorranggebiet entgegenstehen, sind der Eigentümergemeinschaft nicht bekannt.

• Für den Fall einer Erweiterung des Windvorranggebietes GF 5 hat die Eigentümergemeinschaft (mit über 50 teilnehmenden Grundstückseigentümern) der geplanten Erweiterungsfläche bereits schriftlich vereinbart, dass ein "Flächenmodell" umgesetzt wird, nach dem alle teilnehmenden Eigentümer innerhalb einer ca. 353 ha großen "Entschädigungsfläche" (Planungsgebiet plus Umkreis gemäß Baulastradius- vgl. ANLAGE 2) an Entschädigungszahlungen Teil haben. Zudem wird eine Beteiligungsmöglichkeit der Bürger vor Ort an geplanten Windenergieanlagen angestrebt (Bürgerwindpark). Dieses Vorgehen eröffnet allen Beteiligten, den Einwohnern vor Ort und den Gemeinden Chancen auf wirtschaftliche Vorteile.

Wir bitten daher um Berücksichtigung unseres Antrags auf Erweiterung des Vorranggebietes GF 5.

Beteiligtennummer: **29.0149** | Datum der Stellungnahme: **24.01.2012** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

Z4378 GF Isenbüttel Isenbüttel 01

ID 13272

(1 - 1/1)

Eine Gemeinschaft von Landwirten aus Meine, genauer aus dem Ortsteil Wedelheine, bewirbt sich um die Erstellung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen in ihrer Feldmark.
Die Vorstellung dieser Landwirte geht dahin, dass 3-4 WKA auf ihren nordwestlich bis nordöstlich von Wedelheine gelegenen Feldern errichtet werden könnten.
Eine beigefügte Karte im Maßstab 1 : 25000 stellt die von den Landwirten favorisierten aber grob umrissenen Feldflächen dar.
Wir Landwirte bitten um gebührende Prüfung unseres Anliegens und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Nicht folgen

Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.

Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:

- Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)
- Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0150**		Datum der Stellungnahme **17.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4379 ID 13190 (1 - 1/1)	GS Seesen Rhüden 01	Wir bitten Sie nachstehend aufgeführte Flächen im Landkreis Goslar /Zainer Berg Gemeinde: Seesen Gemarkung: Kl. Rhüden Flur: 7 Flurstück-Nr: 366 Flurstück-Nr: 364 und 365 Um Aufnahme in das Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Braunschweig für Windenergie. Begründung: Es handelt sich hier um eine windhäufige Fläche mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 6,5 m/sec. Bei 100 m Nabenhöhe. Der Abstand von ca. 10 km zum Harz ist ebenfalls gegeben. Durch den Verlauf der Autobahn ist eine Vorbelastung bereits gegeben. Ebenso durch den Essohof.	**Nicht folgen** Die beantragten Flächen können auf Basis der vorliegende Informationen nicht genau lokalisiert werden. Der in Rede stehende Teil der Gemarkung Klein Rhüden liegt innerhalb des 5-km-Schutzabstands zum Harz, in einem Bereich, für den das Landschaftsbildgutachten keine Ausnahme zulässt und scheidet unter anderem aus diesem Grund für eine Festlegung im RROP aus. Den beantragten Flächen steht darüber hinaus ein Landschaftsschutzgebiet als weiteres Ausschlusskriterium gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	
Beteiligtennummer **29.0150**		Datum der Stellungnahme **24.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4380 ID 13194 (2 - 1/5)	GS Seesen Rhüden 01	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.03.2012 und dem Telefongespräch mit Herrn Paland, schicken wir Ihnen den Antrag der Stadt Seesen auf Herausnahme der Flächen in Rhüden aus dem Landschaftsschutzgebiet. Desweiteren eine Karte, wie die Windenergienutzung später aussehen soll. Es sind 13 Eigentümer, die hinter dem Ausbau stehen. 120 ha groß ist die Fläche. Als Ansprechpartner wurde ich ausgewählt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen.	
Z4381 ID 13195 (2 - 2/5)	GS Seesen Rhüden 01	Mit der am 01.08.2008 in Kraft getretenen Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz" wurde dieses Landschaftsschutzgebiet neu festgelegt. § 6 der Verordnung enthält zurzeit ein Verbot zur Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 20 m ab Geländeoberkante. Seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzgebietsverordnung haben sich, nicht zuletzt ausgelöst durch die Ereignisse in Japan, neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Energieversorgung ergeben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die aktuellen Zielsetzungen des Landkreises Goslar, sich zu einer führenden Energie-Effizienz-Region zu entwickeln und eine weitgehend eigenständige Energieversorgung unter Nutzung regenerativer Energien zu erreichen. Ein wesentlicher Baustein hierfür ist das geplante innovative Modellprojekt zur Einrichtung unterirdischer Pumpspeicherwerke in stillgelegten Bergwerken im Harz. Die Umsetzung dieses Projektes wird von den Städten und Gemeinden in der Nordharzregion - darunter auch der Stadt Seesen - unterstützt. Voraussetzung für eine Realisierung des Projektes ist die Verknüpfung mit neuen Windenergieanlagen im Harzvorland.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das vormals in Kapitel 3.4.1 Nr. 3 der Beschreibenden Darstellung und dem Methodenband aufgeführte Ziel einer Zulassung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen für im Oberharz geplante Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wurde aufgrund seiner fehlenden mittel- bis langfristigen Realisierbarkeit sowie Unbestimmtheit gestrichen. Sollten in Zukunft konkretere Planungen zu diesem Vorhaben stattfinden, bliebe dies einem weiteren Verfahren vorbehalten.	**s. Zeile(n)** 1303

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0150**		Datum der Stellungnahme **24.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4382 ID 13196 (2 - 3/5)	GS Seesen Rhüden 01	Der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) prüft daher im Rahmen einer Fortschreibung seines Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) zurzeit die Möglichkeit, auf der Ebene der Raumordnung weitere Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Gebiet des Landkreises Goslar auszuweisen. Entsprechend eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Seesen hat die Stadt gegenüber dem ZGB angeregt, die in den beigefügten Lageplänen dargestellten Flächen in den Bereichen Rhüden, Ildehausen und Stauffenburg auf ihre Eignung als Vorrangstandorte für Windenergieanlagen zu überprüfen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das avisierte Gebiet liegt innerhalb des förmlich festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“, dass lt. Plankonzept ein weiches Ausschlusskriterium darstellt (s. Bezug zum Methodenband). Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 „…das Freihalten des Gebietes von weiterer Bebauung und technischen Anlagen mit Fernwirkung sowie die Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen“. Wie der Einwender bereits festgestellt hat, ist es im Landschaftsschutzgebiet gem. § 6 Satz 1 Nr. 8 verboten, „…Windkraftanlagen, Antennenträger, Masten oder Freileitungen mit einer Höhe von über 20 m ab Geländeoberkante zu errichten“. Die Schutzgebietsverordnung steht demnach einer Windenergienutzung entgegen, so dass sich an dieser Stelle auch keine Potenzialflächen für eine mögliche Windenergienutzung ergeben haben. Der vorgeschlagene Standort liegt außerdem nördlich des Birkenberges teilweise innerhalb eines im Landschaftsbildgutachten deklarierten „Kernbereichs schützenswürdiger Höhenzüge“, der im Planungskonzept als Ausschlussfläche für die Windenergienutzung festgelegt wurde (s. Bezug zum Methodenband). Dies ist ein weiterer Grund, warum sich in diesem Bereich keine Potenzialflächen ergeben haben. Auch bei einer möglichen Entlassung des Bereichs aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird dieser Ausschlussgrund weiter fortbestehen. Der vorgeschlagene Standort liegt darüber hinaus innerhalb der 5-km-Pufferzone (s. Bezug zum Methodenband) zum Harz, in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Tourismus bzw. der Naherholung, der i. d. R. von einer Windenergienutzung freigehalten werden soll. Einen Ausnahmetatbestand erkennt das Landschaftsbildgutachten in diesem Bereich nicht. Der Plangeber folgt der Bewertung des Landschaftsbildgutachtens und erachtet den Schutz des Landschaftsbildes höher als eine Windenergienutzung. Bis heute ist eine Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet nicht erfolgt, so dass an dieser Stelle weiterhin von einem Ausschluss der Windenergienutzung gemäß Planungskonzept auszugehen ist. Wie bereits dargelegt stehen der beantragten Fläche darüber hinaus weitere Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.21 E 2.1.2.3.4 E 3.1.4.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0150**		Datum der Stellungnahme **24.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4383 ID 13197 (2 - 4/5)	GS Seesen Rhüden 01	Die potenzielle Eignung der östlich des Stadtteils Rhüden gelegenen Flächen wurde durch einen Projektentwickler für Windenergieanlagen bestätigt. Ich verweise hierzu auf die beigefügte Projektskizze. Die betreffenden Flächen befinden sich allerdings zurzeit Im Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund des in § 6 der Verordnung enthaltenen Verbotes sind Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 20 m dort zurzeit nicht zulässig. Es Ist davon auszugehen, dass diese Festlegung für den ZGB im Rahmen seiner Prüfung ein Ausschlusskriterium darstellt. Dieses hätte zur Folge, dass die Flächen im Rahmen der Fortschreibung qes RROP nicht berücksichtigt werden, obwohl diese möglicherweise gut für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet wären. Da sich seit Inkrafttreten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz" die energiepolitischen Zielsetzungen stark verändert haben, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Seesen die Bitte geäußert, zu prüfen ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anpassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung möglich Ist. Die Möglichkeit einer Anpassung der Schutzgebietsverordnung sollte dem ZGB dabei im Hinblick auf die laufende Fortschreibung des RROP zeitnah signalisiert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch wenn Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden würden, so stehen der beantragten Fläche weitere Ausschlusskriterien, insbesondere Belange des Landschaftsbildschutzes (siehe vorheriger Belang), entgegen.	
Z4384 ID 13198 (2 - 5/5)	GS Seesen Rhüden 01	Der Verwaltungsausschuss hat außerdem gebeten zu prüfen, ob über eine denkbare Anpassung des Verordnungstextes hinaus (Zulassung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 20 m), eine generelle Entlassung der nördlich der B 82 zwischen der Autobahnanschlussstelle Rhüden und der Siedlung Ödlshausen gelegenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet in Betracht kommt. Seitens des Verwaltungsausschusses bestehen Überlegungen, in unmittelbarer Nähe der Autobahnanschlussstelle Rhüden weitere Gewerbeflächen zu erschließen, die vorrangig der Ansiedlung solcher Unternehmen dienen sollen, die auf eine unmittelbare Anbindung an die Autobahn angewiesen sind. Im Hinblick darauf wäre eine generelle Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet wünschenswert. Die seitens des Verwaltungsausschusses an mich herangetragenen Anregungen reiche ich hiermit mit der Bitte um Prüfung an Sie weiter. Für Rückfragen und weitergehende Erläuterungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4382
Beteiligtennummer **29.0151**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4385 ID 25052 (1 - 1/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen:	**Nicht folgen** Die Einwendungen überzeugen nicht. Die Einholung eines geophysikalisches Gutachtens ist nicht erforderlich. Die Schachtanlage Asse II des ehemaligen Salzbergwerkes befindet sich im	**s. Zeile(n)** 2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0151**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		1.) In keiner Veranstaltung, der ich bisher beigewohnt habe, ist die Sprache auf die Auswirkungen der tiefen Bohrungen für die Fundamente der jeweiligen Windanlagen gekommen. Wie verhalten sich die unterirdischen Schwingungen auf die maroden Asseschächte? Schliesslich wird die Asse dann von Süden als auch von Norden mit Windanlagen versehen sein. Wer kann ausschliessen, das die bestehenden Windanlagen nicht dazu beigetragen haben, das die Asseschächte in so einem desolaten Zustand sind. Antrag: Ich fordere daher, einen umfassende Untersuchung einer unabhängigen Kommission. Diese, doch sehr wichtigen Punkte, zu untersuchen.	südlichen Bereich des Asse-Höhenzuges ca. 1,2 Kilometer nördlich der Ortschaft Remlingen. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 ist von den obertägigen Anlagen der Schachtanlage mindestens fünf Kilometer entfernt und steht nicht über den Kavernen und Verbindungsstollen (Grubengebäude) des ehemaligen Salzbergwerkes. Es liegt demnach nicht in unmittelbare Nähe zum Asse-Bergwerk. Südöstlich der Schachtanlage befindet sich in einer Mindestentfernung von 2.450 m das Vorranggebiet Windenergienutzung WF 10. Dort werden 14 Windenergieanlagen über dem Grubengebäude betrieben. Wenn die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Auswirkungen auf die Standsicherheit des in ca. 500 m Tiefe beginnenden Grubengebäudes hätten, so wären sie nicht genehmigt worden oder müssten sie ihren Betrieb einstellen. Das ist indes nicht der Fall. Da sich das geplante Vorranggebiet Ahlum 01 sogar nördlich des Asse-Höhenzuges und damit nicht über dem Grubengebäude des ehemaligen Salzbergwerkes befindet, sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen steht die Schachtanlage Asse II demnach nicht entgegen. Hierfür spricht auch, dass das Bundesamt für Strahlenschutz mit umfangreichen seismischen Messungen die Struktur des Asse-Höhenzuges erkundet. Im Rahmen dieser Erkundung werden oberflächennah Sprengsätze gezündet und die seismologischen Wellen gemessen. Eine solche Erkundungsmethode wäre ausgeschlossen, wenn durch seismische Schwingungen und Vibrationen der Einsturz des Bergwerkes drohen sollte. Schließlich ist auch der Auto- und Schwerlastverkehr in diesem Bereich zulässig, obwohl beim Überfahren von Fahrbahnunebenheiten ebenfalls spürbare Schwingungen ausgelöst werden können. Des Weiteren wird auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug verwiesen.	
Z4386 ID 25035 (1 - 2/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z4387 ID 25036 (1 - 3/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z4388 ID 25037 (1 - 4/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0151**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4389 ID 25038 (1 - 5/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z4390 ID 25039 (1 - 6/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z4391 ID 25040 (1 - 7/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z4392 ID 25041 (1 - 8/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z4393 ID 25042 (1 - 9/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z4394 ID 25043 (1 - 10/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z4395 ID 25044 (1 - 11/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z4396 ID 25045 (1 - 12/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0151**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4397 ID 25046 (1 - 13/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z4398 ID 25047 (1 - 14/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z4399 ID 25051 (1 - 15/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.0152**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4400 ID 12813 (1 - 1/5)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Mit der von der Bundesregierung eingeleiteten Energiewende, soll bis zum Jahr 2030 die von Privathaushalten, Wirtschaft und Verwaltung notwendigen Energie zu 100% auf der Basis von erneuerbaren Energien umgestellt werden. Dazu hat die Bundesregierung zur Erstellung von regionalen Klimaschutzkonzepten Fördermittel bereit gestellt. Meines Erachtens ist ein zwingender Baustein bei der Verfolgung der oben genannten Zeile die Ausweitung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig darstellt. Dazu zählt auch der Landkreis Gifhorn. Ich möchte Sie bitten, bei Ihren Entscheidungen zur Flächenausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung in die erste Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2008 folgende Flächen zu berücksichtigen. Damit ist auch für die betroffenen Kommunen meine Bereitschaft erkennbar, Flächen für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Aus meiner Sicht eignen sich folgende Bereiche als Flächen für die Windenergienutzung (siehe auch beigefügten Lageplan). - 1) Trockene Wiese, Flur 14, Flurst. 30, 8,91ha	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung“ festgelegt wird. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) ● Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Z4401 ID 12814 (1 - 2/5)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	- 2) Lasaiche oben, Flur 2, Flurst. 44/1 7,15ha	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0152**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender		
				Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z4402 ID 12815 (1 - 3/5)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	- 3) Lasaiche unten, Flur 2, Flurst. 55/44	11,86 ha	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z4403 ID 12816 (1 - 4/5)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	- 4) Flur 2, Flurst. 42/6	10,87 ha	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung
Z4404 ID 12817 (1 - 5/5)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	- 5) Braitch Flur 2, Flurst. 42/3 Ich bitte Sie die vorgeschlagenen Flächen bei der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2008 bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung zu berücksichtigen. Sollten sich aus Ihrer Sicht offene Fragen ergeben, stehe ich für weitere Auskünfte gern zu Verfügung.	5,05 ha	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0153**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4405 ID 13548 (1 - 1/1)	PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung	Im Rahmen des RROP 2008 - 1. Änderung bzgl. Der Weiterentwicklung der Windenergienutzung möchte ich Sie bitten von mir angedachte Flächen für Windenergieanlagen auf Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Die angedachten Flächen befinden sich im Landkreis Peine in der Gemeinde Hohenhameln zwischen den Ortschaften Stedum, Mehrum, Ohlum, Rötzum		**Nicht folgen** Die beantragten Flächen (Nr. 1, 3 und 5 in der Karte) befinden sich innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0153**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		und Equord. In der beigefügten Karte habe ich fünf Gebiete gelb gekennzeichnet und wie folgt benannt: Bekumer Kakenberg (auf der Karte mit 1 gekennzeichnet), Mehrumer Kakenberg (auf der Karte mit 2 gekennzeichnet), Equorder Kakenberg (auf der Karte mit 3 gekennzeichnet), Equorder Kamp (auf der Karte mit 4 gekennzeichnet), Bekumer Gohwiese/ Handweiser (auf der Karte mit 5 gekennzeichnet). Sollte es aus Ihrer Sicht sinnvoll erscheinen, die verbleibenden Flächen zwischen den Flächen miteinzubeziehen, bzw. zu erweitern, möchte ich Sie bitten dies zu optimieren. Ich hoffe Ihnen detaillierte Planungen nachreichen zu können. Sollte die Übersichtskarte für eine Stellungnahme nicht ausreichend sein, bitte ich Sie mir mitzuteilen welche Unterlagen Sie benötigen.	Den beantragten Flächen (Nr. 2 und 4 in der Karte) stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0154**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4406 ID 13620 (1 - 1/1)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Hiermit stelle ich einen Antrag für eine Genehmigung für Windkraftstandorte auf dem Grundstück Gemarkung Barbecke. Flur 4 Flurstück 170/3	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0155**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4407 ID 13628 (1 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan über meine Eigentumsflächen in der Gemarkung Semmenstedt. Mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen meine Anfrage auf eine Raumverträglichkeitsprüfung bzgl. Windkraftanlagen für diese Gemarkung. Ich bitte um Klärung und Zustimmung, meine landwirtschaftlichen Flächen im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte für Windenergieanlagen auszuweisen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich geringfügig innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0155**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Beteiligtennummer **29.0155**		Datum der Stellungnahme **17.05.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4408 ID 13627 (2 - 1/1)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Am 24.01.2012 hatte ich an sie eine Anfrage gerichtet zur Raum=Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen auf von mir genannten Eigentumsgrundstücken in der Gemarkung Semmenstedt, Kreis Wolfenbüttel. Diese Anfrage erweitere ich heute auf meine nachfolgend genannten Grundstücke in der Gemarkung Semmenstedt: Flur 9 Nr. 187 Flur 9 Nr. 224/6 Flur 9 Nr. 224/9 Einen Lageplan habe ich beigefügt.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche direkt an der B 82 gelegen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Die östlich davon gelegene beantragte Fläche befindet sich innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0155**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4409 ID 21831 (3 - 1/3)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Ich bitte folgenden Sachverhalt zu berücksichtigen: Die in dem geplanten Erweiterungsgebiet entstehenden Anlagen beeinträchtigen auf Grund der Geländegestaltung und der Distanz - ebenso wie die bereits bestehenden - ganz besonders und hauptsächlich das Landschaftsbild der Einwohner des Ortes Semmenstedt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Auswirkungen der geplanten Festlegung auf Wohnnutzungen (Kap. 3.1.1) und Landschaftsbild (Kap. 3.1.4) wurden im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt angemessen ermittelt, bewertet und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung vorhandener Qualitäten oder Nutzungen konnte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.	**s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Z4410 ID 21832 (3 - 2/3)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Gleiches gilt für die Verstärkung der bereits bestehenden Geräuschbelästigung. Hinzu kommt die größere Höhe.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Zunächst kann von leistungsstärkeren und höheren WEA nicht bereits auf eine entsprechende proportionale Zunahme von Belastungen geschlossen werden. So sind zahlreiche weitere Faktoren wie Generatortyp, räumliche Lage, Rotorgröße, Drehzahlen etc. zu berücksichtigen. Der Plangeber hat der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung angemessen, seinen Beurteilungen eine dem Stand der Technik entsprechende Musterwindenergieanlage (siehe	**s. Methodenband** D 3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0155**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Bezug) zugrundegelegt. Die entsprechenden Wirkungen sind somit im vorliegenden Entwurf bereits angemessen ermittelt und berücksichtigt.	
Z4411 ID 21833 (3 - 3/3)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Das Erweiterungsgebiet befindet sich in der 5 km Abstandszone zum riesigen Windpark Winnigstedt. In der näheren Umgebung unseres Ortes haben wir bereits den Blick auf die Windparks Remlingen,Winnigstedt und Hedeper.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das weiche Ausschlusskriterium des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten wird nur bei der Festlegung neuer Vorranggebiete bzw. bei der Erweiterung bestehender Vorranggebiete angewandt. Für den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten findet das Abstandskriterium keine Anwendung, weil zum Schutz der Eigentümer sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete möglichst vermieden werden soll. Um einem „Zusammenwachsen“ der Bestandsgebiete WF 10 und WF 5 entgegenzuwirken, wurde die östliche Grenze von WF 10 daher so gewählt, dass sich der Abstand beider Standorte zueinander nicht noch weiter verringert (siehe Gebietsblatt).	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0156**		Datum der Stellungnahme **29.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4412 ID 13599 (1 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Meine Flächen liegen in der Gemarkung Hedeper. Dort habe ich einer Windkraftnutzung zugestimmt. Daher wünsche ich die Aufnahme der Fläche im Bereich der B 82 zwischen Hedeper und Seinstedt im Bereich des Ohrenberges als Windeignungsgebiet. Ich glaube, dass erneuerbare Energien heute ein wesentlicher Bestandteil unserer Energiewirtschaft sind und weiter ausgebaut werden müssen. Wichtige wirtschaftliche Aspekte, auch für die Gemeinde, sind hier zu berücksichtigen. Daher bitte ich ausdrücklich darum, hier eine Windfläche auszuweisen. [Nachtrag dazu Stellungnahme vom 12.03.2013:] In der beigelegten Zeichnung habe ich versucht in Ihre Karte das meiner Ansicht nach besonders geeignete Windgebiet zwischen Hedeper und Seinstedt einzuzeichnen. Dieses Gebiet befindet sich südlich des bestehenden Windparks und ist von mir mit einem Textmarker orange eingekreist worden. Die Fläche grenzt im Norden an den bestehenden Windpark, im Süden ist sie begrenzt durch das potentielle Überschwemmungsgebiet des Großen Bruches und im Osten und Westen sind die vorgegebenen ein Kilometer Grenzen zu	**Nicht folgen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung WF Oderwald Achim WF 4 wird überwiegend aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange (Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan) nicht erweitert. Die beantragte Fläche befindet sich somit teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Bezüglich der Potenzialfläche 5 im Gebiet WF 4 ist darüber hinaus festzustellen, dass diese im Zuge des Verfahrens aufgrund eines neu bekannt gewordenen Ausschlusskriteriums an dieser Stelle (avifaunistischer Bereich ab regionaler Bedeutung) auf der ersten Planungsebene entfallen ist (siehe Gebietsblatt). Nach Abzug dieses Kriteriums steht der restliche Bereich der Potenzialfläche in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Standort WF 4, sodass sie entfallen ist. Nichtsdestotrotz würde ihr aber auch der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans entgegenstehen. Auch die Potenzialfläche 4 ist aufgrund des avifaunistischen Bereichs ab regionaler Bedeutung verkleinert worden. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt anhand eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts auf der Basis von harten und weichen Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung (siehe angegebene Kapitel im Methodenband). Die Anwendung dieser Kriterien erfolgt im gesamten Planungsraum einheitlich. Die Betrachtung wirtschaftlicher Entwicklungen von Gemeinden kann somit nicht erfolgen.	**s. Methodenband** D 1 E **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4413 ID 12985 (1 - 1/1)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 NROG möchte ich als betroffene Privatperson zum Entwurf des RROP Stellung nehmen. Besonders in meiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer im potentiellen Gebiet bringe ich folgende Anregungen und Hinweise in das Verfahren ein: Es wird angeregt, im Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen, geeignete Flächen als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" in den Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 aufzunehmen. Unter Zugrundelegung der, bei Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten genannten, Maßgaben und Kriterien, sehe ich alle erforderlichen Bedingungen zur Aufnahme des von mir in Anlage 2 dargestellten Gebietes als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" erfüllt. Ausschlussflächen, die einer Aufnahme entgegenstehen, liegen nach meiner Auffassung nicht vor. Im Einzelnen begründe ich das wie folgt: Windpotential - gutachterlich nachgewiesen herrscht in 80 m Höhe eine ausreichende Windhöffigkeit von mindestens 5,5 m/s für den energiewirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Siedlungsflächen/Einzelhäuser - die beantragten Flächen sind von den nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauungen, Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen und Ortsteil Dannhausen der Stadt Bad Gandersheim, mindestens 1.000 m entfernt. - die beantragten Flächen sind von den Einzelhäusern -Heber- im Außenbereich des Ortsteils Bilderlahe der Stadt Seesen mindestens 500 m entfernt. Vorrang- und andere Gebiete lt. Ausschlussflächen-Katalog - derartige Gebiete oder Nutzungen liegen in der Fläche nicht vor bzw. Befinden sich nicht in relevanten nachbarschaftlichen Distanzen. 5-km Radius zu bestehenden Windparks - der auf Gebiet des Lkr. Northeim existierende Windpark Dannhausen grenzt direkt an die beantragten Flächen, so dass die, in der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten formulierte, Maßgabe zur Nutzung von Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Vorranggebiete aus meiner Sicht vollumfanglich erfüllt ist. Andere Windparks oder einzelne WEA befinden sich im Umkreis von 5 km nicht. Das beantragte Gebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist kaum wertbildende Strukturen auf. Durch den unmittelbar im Süden und Südwesten angrenzenden Windpark Dannhausen und die dort ebenfalls verlaufende 110-kV-Freileitung existiert eine entsprechende Vorbelastung des Landschaftsbildes, die durch die Ausweisung und Bebauung der beantragten Flächen mit WEA nur unwesentlich erhöht wird. Die Lage der Flächen westlich der Sichtverschattungen des Kochsholzes und des Wausterberges reduziert die Wahrnehmbarkeit künftiger WEA, vor allem aus den sensiblen Sichtbereichen des Harzes.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche steht der gemäß Landschaftsbildgutachten abgegrenzte Kernbereich des Höhenzugs Mechtshäuser Berg entgegen. Kernbereiche des Landschaftsbildgutachtens stellen gemäß Planungskonzept generell ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Geringfügig steht der beantragten Fläche auch der 500 m Abstand zu Einzelhäusern (Heber) entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hinweisen möchte ich, dass mein Eigentum durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die in Ziff. 1 der Bekanntgabe genannten politischen Zielvorgaben für den Änderungsentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit meinen Interessen als Grundstückseigentümer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition in der Gemarkung Bilderlahe der Stadt Seesen sicherzustellen.		
Beteiligtennummer **29.0157**		Datum der Stellungnahme **11.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4414 ID 24183 (2 - 1/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Nachdem wir im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 NROG als betroffene Privatpersonen zum 1. Entwurf des RROP Stellung genommen hatten (s. Anlage, Eingang beim ZGB am 31.1.2012), möchten wir uns heute nochmals zu der Problematik äußern. Leider haben wir weder auf unsere Beteiligung an der 1. Offenlegung jemals eine Antwort erhalten, noch wurde in der 2. Offenlegung erkennbar, dass unser Vorschlag sich im Planansatz wieder findet. Unverständlicherweise wurde stattdessen, gegen die Bedenken der Stadt Seesen, das Gebiet „GS Seesen Bornhausen 01" ausgewiesen. Und das obwohl dort etliche Konflikte bestehen, die bei unserer Vorrangfläche auf dem Heber eben gerade nicht auftreten. Als betroffene Grundstückseigentümer im vorgeschlagenen Gebiet haben wir die dringende Bitte, dass unsere Anregungen und Hinweise nunmehr in das Verfahren einfließen.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157**		Datum der Stellungnahme **11.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Plangeber ist im Zuge der Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, das Gebiet Bornhausen 01 als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen, da diesem keine Ausschlusskriterien entgegenstehen und es nach Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange und aus Umweltsicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist (siehe Gebietsblatt). Der beantragten Fläche hingegen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe auch Abwägung der folgenden Belange). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Z4415 ID 24184 (2 - 2/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Einzelnen nennen wir hier vor allem nochmal folgende wesentliche Gründe: Konzentration: Unmittelbar an unsere Vorschlagsfläche grenzt auf dem Gebiet des Lkr. Northeim der Windpark Dannhausen direkt an. Somit könnten WEA konzentriert werden, statt im kaum drei Kilometer entfernten Bornhausen einen weiteren Windpark in die Landschaft zu stellen, was auch seitens der Stadt Seesen ausdrücklich begrüßt wird. Zugleich würde auf dem Heber keine neue Störung der Sichtbeziehungen zum Harz ausgelöst. Die Fläche ist auch definitiv mehr als 5 km von diesem besonders schutzwürdigen Gebirge entfernt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche liegt gemäß Landschaftsbildgutachten innerhalb eines als landschaftlichen Kernbereich mit besonderer Empfindlichkeit bewerteten Höhenzuges, der sich vom Mechthäuser Berg über den Heber in Richtung Süden erstreckt. Dieser Kernbereich stellt gemäß Planungskonzept des Regionalverbandess ein weiches Tabukriterium für die Windenergienutzung dar. Es handelt sich hierbei um solche Landschaftsteile, die der Plangeber als besonders schutzwürdig eingestuft hat und die daher nach seiner planerischen Entscheidung von einer Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Es ist daher unerheblich, dass die Hinweise des Einwenders grundsätzlich zutreffend sind, da der Flächenantrag aus o.g. und vom Einwender nicht beachteten Gründen nicht mit den im Planungskonzept verankerten Vorstellungen des Plangebers vereinbar ist und daher weiterhin abgelehnt wird.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.21
Z4416 ID 24185 (2 - 3/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Naturschutz: Es gibt für die Flächen kein besonderes Risiko für Vögel und Fledermäuse. Die Fläche liegt außerhalb potentieller Zugvogelschneisen. Sie wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt (Bewirtschafter sind wir zum Teil selbst), die beiden angrenzenden Waldgebiete sind reiner Wirtschaftswald. Selbst seitens des Vereins „Aktion Naturland e.V." besteht Zustimmung zu unserem Vorschlag.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe vorangegangene Abwägung. Die beantragte Fläche ist aus anderen Gründen nicht mit dem Planungskonzept des Regionalverbandes vereinbar. Es ist damit unerheblich, ob die beantragte Fläche in Bezug auf Avifauna und Fledermäuse konfliktarm ist oder nicht.	**s. Zeile(n)** 4415
Z4417 ID 24186 (2 - 4/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Bei den Gehöften auf dem Heber handelt es sich ganz eindeutig um eine Splittersiedlung im Außenbereich, so dass es doch möglich sein sollte, wenn in einer Entfernung von 500 m zu den dortigen Wohnhäusern, auf den vorgeschlagenen Flächen Windenergieanlagen gebaut werden. Zumal es sich bei den Bewohnern zugleich um die Eigentümer möglicher WEA-Standortgrundstücke handelt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Frage nach der Einhaltung ggf. erforderlicher Mindestabstände ist im vorleigenden Fall unerheblich, da die Fläche aufgrund anderer Planungskriterien entfällt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157**		Datum der Stellungnahme **11.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4418 ID 24187 (2 - 5/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Dass ein gutes Windpotential für das Gebiet besteht, können wir aus eigener Kenntnis des wirtschaftlich erfolgreichen Windparks Dannhausen einschätzen. Andere dagegen sprechende Belange liegen nicht vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4419 ID 24188 (2 - 6/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Hinweisen möchten wir, dass unser Eigentum doch bitte durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die politischen Zielvorgaben für den Regionalplanentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit unseren Interessen als Grundstückseigentümer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition auf dem Heber sicherzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband legt im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 hinreichend Vorranggebiete fest, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen. Die vom Einwender angesprochenen politischen Zielvorgaben werden erfüllt. Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe angegebenen Bezug).	**s. Zeile(n)** 4415
Beteiligtennummer **29.0157.1**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4420 ID 12986 (1 - 1/1)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 NROG möchte ich als betroffene Privatperson zum Entwurf des RROP Stellung nehmen. Besonders in meiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer im potentiellen Gebiet bringe ich folgende Anregungen und Hinweise in das Verfahren ein: Es wird angeregt, im Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen, geeignete Flächen als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" in den Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 aufzunehmen. Unter Zugrundelegung der, bei Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten genannten, Maßgaben und Kriterien, sehe ich alle erforderlichen Bedingungen zur Aufnahme des von mir in Anlage 2 dargestellten Gebietes als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" erfüllt. Ausschlussflächen, die einer Aufnahme entgegenstehen, liegen nach meiner Auffassung nicht vor. Im Einzelnen begründe ich das wie folgt: Windpotential - gutachterlieh nachgewiesen herrscht in 80 m Höhe eine ausreichende Windhöffigkeit von mindestens 5,5 m/s fiir den energiewirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Siedlungsflächen/Einzelhäuser - die beantragten Flächen sind von den nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauungen, Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen und Ortsteil Dannhausen der Stadt Bad Gandersheim, mindestens 1.000 m entfernt. - die beantragten Flächen sind von den Einzelhäusern -Heber- im Außenbereich des Ortsteils Bilderlahe der Stadt Seesen mindestens 500 m entfernt. Vorrang- und andere Gebiete lt. Ausschlussflächen-Katalog		**s. Zeile(n)** 4413

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0157.1**
Datum der Stellungnahme: **27.01.2012**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
Planungsabsichten

- derartige Gebiete oder Nutzungen liegen in der Fläche nicht vor bzw. befinden sich nicht in relevanten nachbarschaftliehen Distanzen.

5-km Radius zu bestehenden Windparks
- der auf Gebiet des Lkr. Northeim existierende Windpark Dannhausen grenzt direkt an die beantragten Flächen, so dass die, in der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten formulierte, Maßgabe zur Nutzung von Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Vorranggebiete aus meiner Sicht vollumfanglieh erfiillt ist. Andere Windparks oder einzelne WEA befinden sich im Umkreis von 5 km nicht.

Das beantragte Gebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist kaum wertbildende Strukturen auf. Durch den unmittelbar im Süden und Südwesten angrenzenden Windpark Dannhausen und die dort ebenfalls verlaufende 110-kV-Freileitung existiert eine entsprechende Vorbelastung des Landschaftsbildes, die durch die Ausweisung und Bebauung der beantragten Flächen mit WEA nur unwesentlich erhöht wird. Die Lage der Flächen westlich der Sichtversehaltungen des Kochsholzes und des Wausterberges reduziert die Wahrnehmbarkeil künftiger WEA, vor allem aus den sensiblen Sichtbereichen des Harzes.

Hinweisen möchte ich, dass mein Eigentum durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die in Ziff. 1 der Bekanntgabe genannten politischen Zielvorgaben fiir den Änderungsentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit meinen Interessen als Grundstückseigentiimer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition in der Gemarkung Bilderlahe der Stadt Seesen sicherzustellen.

Beteiligtennummer: **29.0157.1**
Datum der Stellungnahme: **10.08.2016**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
2. Beteiligungsverfahren

Z4421 GS Seesen Bornhausen 01
ID 24189
(2 - 1/6)

Nachdem wir im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9Abs. 1 NROG als betroffene Privatpersonen zum 1. Entwurf des RROP Stellung genommen hatten (s. Anlage, Eingang beim ZGB am 31.1.2012), möchten wir uns heute nochmals zu der Problematik äußern. Leider haben wir weder auf unsere Beteiligung an der 1. Offenlegung jemals eine Antwort erhalten, noch wurde in der 2. Offenlegung erkennbar, dass unser Vorschlag sich im Planansatz wieder findet.
Unverständlicherweise wurde stattdessen, gegen die Bedenken der Stadt Seesen, das Gebiet „GS Seesen Bornhausen 01" ausgewiesen. Und das obwohl dort etliche Konflikte bestehen, die bei unserer Vorrangfläche auf dem Heber eben gerade nicht auftreten.
Als betroffene Grundstückseigentümer im vorgeschlagenen Gebiet haben wir die dringende Bitte, dass unsere Anregungen und Hinweise nunmehr in das Verfahren einfließen.

s. Zeile(n)
4414

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157.1**		Datum der Stellungnahme **10.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4422 ID 24190 (2 - 2/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Einzelnen nennen wir hier vor allem nochmal folgende wesentliche Gründe: Konzentration: Unmittelbar an unsere Vorschlagsfläche grenzt auf dem Gebiet des Lkr. Northeim der Windpark Dannhausen direkt an. Somit könnten WEA konzentriert werden, statt im kaum drei Kilometer entfernten Bornhausen einen weiteren Windpark in die Landschaft zu stellen, was auch seitens der Stadt Seesen ausdrücklich begrüßt wird. Zugleich würde auf dem Heber keine neue Störung der Sichtbeziehungen zum Harz ausgelöst. Die Fläche ist auch definitiv mehr als 5 km von diesem besonders schutzwürdigen Gebirge entfernt.		**s. Zeile(n)** 4415
Z4423 ID 24191 (2 - 3/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Naturschutz: Es gibt für die Flächen kein besonderes Risiko für Vögel und Fledermäuse. Die Fläche liegt außerhalb potentieller Zugvogelschneisen. Sie wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt (Bewirtschafter sind wir zum Teil selbst), die beiden angrenzenden Waldgebiete sind reiner Wirtschafitswald. Selbst seitens des Vereins „Aktion Naturland e.V." besteht Zustimmung zu unserem Vorschlag.		**s. Zeile(n)** 4416
Z4424 ID 24192 (2 - 4/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Bei den Gehöften auf dem Heber handelt es sich ganz eindeutig um eine Splittersiedlung im Außenbereich, so dass es doch möglich sein sollte, wenn in einer Entfernung von 500 m zu den dortigen Wohnhäusern, auf den vorgeschlagenen Flächen Windenergieanlagen gebaut werden. Zumal es sich bei den Bewohnern zugleich um die Eigentümer möglicher WEA-Standortgrundstücke handelt.		**s. Zeile(n)** 4417
Z4425 ID 24193 (2 - 5/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Dass ein gutes Windpotential für das Gebiet besteht, können wir aus eigener Kenntnis des wirtschaftlich erfolgreichen Windparks Dannhausen einschätzen. Andere dagegen sprechende Belange liegen nicht vor.		**s. Zeile(n)** 4418
Z4426 ID 24194 (2 - 6/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Hinweisen möchten wir, dass unser Eigentum doch bitte durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die politischen Zielvorgaben für den Regionalplanentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit unseren Interessen als Grundstückseigentümer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition auf dem Heber sicherzustellen.		**s. Zeile(n)** 4419
Beteiligtennummer **29.0157.2**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157.2**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4427 ID 12987 (1 - 1/1)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 NROG möchte ich als betroffene Privatperson zum Entwurf des RROP Stellung nehmen. Besonders in meiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer im potentiellen Gebiet bringe ich folgende Anregungen und Hinweise in das Verfahren ein: Es wird angeregt, im Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen, geeignete Flächen als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" in den Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 aufzunehmen. Unter Zugrundelegung der, bei Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten genannten, Maßgaben und Kriterien, sehe ich alle erforderlichen Bedingungen zur Aufnahme des von mir in Anlage 2 dargestellten Gebietes als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" erfüllt. Ausschlussflächen, die einer Aufnahme entgegenstehen, liegen nach meiner Auffassung nicht vor. Im Einzelnen begründe ich das wie folgt: Windpotential - gutachterlieh nachgewiesen herrscht in 80 m Höhe eine ausreichende Windhöffigkeit von mindestens 5,5 m/s fiir den energiewirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Siedlungsflächen/Einzelhäuser - die beantragten Flächen sind von den nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauungen, Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen und Ortsteil Dannhausen der Stadt Bad Gandersheim, mindestens 1.000 m entfernt. - die beantragten Flächen sind von den Einzelhäusern -Heber- im Außenbereich des Ortsteils Bilderlahe der Stadt Seesen mindestens 500 m entfernt. Vorrang- und andere Gebiete lt. Ausschlussflächen-Katalog - derartige Gebiete oder Nutzungen liegen in der Fläche nicht vor bzw. befinden sich nicht in relevanten nachbarschaftliehen Distanzen. 5-km Radius zu bestehenden Windparks - der auf Gebiet des Lkr. Northeim existierende Windpark Dannhausen grenzt direkt an die beantragten Flächen, so dass die, in der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten formulierte, Maßgabe zur Nutzung von Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Vorranggebiete aus meiner Sicht vollumfanglieh erfiillt ist. Andere Windparks oder einzelne WEA befinden sich im Umkreis von 5 km nicht. Das beantragte Gebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist kaum wertbildende Strukturen auf. Durch den unmittelbar im Süden und Südwesten angrenzenden Windpark Dannhausen und die dort ebenfalls verlaufende 110-kV-Freileitung existiert eine entsprechende Vorbelastung des Landschaftsbildes, die durch die Ausweisung und Bebauung der beantragten Flächen mit WEA nur unwesentlich erhöht wird. Die Lage der Flächen westlich der Sichtversehaltungen des Kochsholzes und des Wausterberges reduziert die Wahrnehmbarkeil künftiger WEA, vor allem aus den sensiblen Sichtbereichen des Harzes.		**s. Zeile(n)** 4413

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157.2**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hinweisen möchte ich, dass mein Eigentum durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die in Ziff. 1 der Bekanntgabe genannten politischen Zielvorgaben fiir den Änderungsentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit meinen Interessen als Grundstückseigentiimer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition in der Gemarkung Bilderlahe der Stadt Seesen sicherzustellen.		
Beteiligtennummer **29.0157.2**		Datum der Stellungnahme **10.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4428 ID 24195 (2 - 1/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Nachdem wir im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9Abs. 1 NROG als betroffene Privatpersonen zum 1. Entwurf des RROP Stellung genommen hatten (s. Anlage, Eingang beim ZGB am 31.1.2012), möchten wir uns heute nochmals zu der Problematik äußern. Leider haben wir weder auf unsere Beteiligung an der 1. Offenlegung jemals eine Antwort erhalten, noch wurde in der 2. Offenlegung erkennbar, dass unser Vorschlag sich im Planansatz wieder findet. Unverständlicherweise wurde stattdessen, gegen die Bedenken der Stadt Seesen, das Gebiet „GS Seesen Bornhausen 01" ausgewiesen. Und das obwohl dort etliche Konflikte bestehen, die bei unserer Vorrangfläche auf dem Heber eben gerade nicht auftreten. Als betroffene Grundstückseigentümer im vorgeschlagenen Gebiet haben wir die dringende Bitte, dass unsere Anregungen und Hinweise nunmehr in das Verfahren einfließen.		**s. Zeile(n)** 4414
Z4429 ID 24196 (2 - 2/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Einzelnen nennen wir hier vor allem nochmal folgende wesentliche Gründe: Konzentration: Unmittelbar an unsere Vorschlagsfläche grenzt auf dem Gebiet des Lkr. Northeim der Windpark Dannhausen direkt an. Somit könnten WEA konzentriert werden, statt im kaum drei Kilometer entfernten Bornhausen einen weiteren Windpark in die Landschaft zu stellen, was auch seitens der Stadt Seesen ausdrücklich begrüßt wird. Zugleich würde auf dem Heber keine neue Störung der Sichtbeziehungen zum Harz ausgelöst. Die Fläche ist auch definitiv mehr als 5 km von diesem besonders schutzwürdigen Gebirge entfernt.		**s. Zeile(n)** 4415
Z4430 ID 24197 (2 - 3/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Naturschutz: Es gibt für die Flächen kein besonderes Risiko für Vögel und Fledermäuse. Die Fläche liegt außerhalb potentieller Zugvogelschneisen. Sie wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt (Bewirtschafter sind wir zum Teil selbst), die beiden angrenzenden Waldgebiete sind reiner Wirtschafitswald. Selbst seitens des Vereins „Aktion Naturland e.V." besteht Zustimmung zu unserem Vorschlag.		**s. Zeile(n)** 4416

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157.2**		Datum der Stellungnahme **10.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4431 ID 24198 (2 - 4/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Bei den Gehöften auf dem Heber handelt es sich ganz eindeutig um eine Splittersiedlung im Außenbereich, so dass es doch möglich sein sollte, wenn in einer Entfernung von 500 m zu den dortigen Wohnhäusern, auf den vorgeschlagenen Flächen Windenergieanlagen gebaut werden. Zumal es sich bei den Bewohnern zugleich um die Eigentümer möglicher WEA-Standortgrundstücke handelt.		**s. Zeile(n)** 4417
Z4432 ID 24199 (2 - 5/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Dass ein gutes Windpotential für das Gebiet besteht, können wir aus eigener Kenntnis des wirtschaftlich erfolgreichen Windparks Dannhausen einschätzen. Andere dagegen sprechende Belange liegen nicht vor.		**s. Zeile(n)** 4418
Z4433 ID 24200 (2 - 6/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Hinweisen möchten wir, dass unser Eigentum doch bitte durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die politischen Zielvorgaben für den Regionalplanentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit unseren Interessen als Grundstückseigentümer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition auf dem Heber sicherzustellen.		**s. Zeile(n)** 4419
Beteiligtennummer **29.0157.3**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4434 ID 12988 (1 - 1/1)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 NROG möchte ich als betroffene Privatperson zum Entwurf des RROP Stellung nehmen. Besonders in meiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer im potentiellen Gebiet bringe ich folgende Anregungen und Hinweise in das Verfahren ein: Es wird angeregt, im Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen, geeignete Flächen als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" in den Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 aufzunehmen. Unter Zugrundelegung der, bei Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten genannten, Maßgaben und Kriterien, sehe ich alle erforderlichen Bedingungen zur Aufnahme des von mir in Anlage 2 dargestellten Gebietes als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" erfüllt. Ausschlussflächen, die einer Aufnahme entgegenstehen, liegen nach meiner Auffassung nicht vor. Im Einzelnen begründe ich das wie folgt: Windpotential - gutachterlieh nachgewiesen herrscht in 80 m Höhe eine ausreichende Windhöffigkeit von mindestens 5,5 m/s fiir den energiewirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Siedlungsflächen/Einzelhäuser - die beantragten Flächen sind von den nächstgelegenen geschlossenen		**s. Zeile(n)** 4413

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0157.3**

Datum der Stellungnahme: **27.01.2012**

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

Wohnbebauungen, Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen und Ortsteil Dannhausen der Stadt Bad Gandersheim, mindestens 1.000 m entfernt.
- die beantragten Flächen sind von den Einzelhäusern -Heber- im Außenbereich des Ortsteils Bilderlahe der Stadt Seesen mindestens 500 m entfernt.

Vorrang- und andere Gebiete lt. Ausschlussflächen-Katalog
- derartige Gebiete oder Nutzungen liegen in der Fläche nicht vor bzw. befinden sich nicht in relevanten nachbarschaftliehen Distanzen.

5-km Radius zu bestehenden Windparks
- der auf Gebiet des Lkr. Northeim existierende Windpark Dannhausen grenzt direkt an die beantragten Flächen, so dass die, in der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten formulierte, Maßgabe zur Nutzung von Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Vorranggebiete aus meiner Sicht vollumfanglieh erfiillt ist. Andere Windparks oder einzelne WEA befinden sich im Umkreis von 5 km nicht.

Das beantragte Gebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist kaum wertbildende Strukturen auf. Durch den unmittelbar im Süden und Südwesten angrenzenden Windpark Dannhausen und die dort ebenfalls verlaufende 110-kV-Freileitung existiert eine entsprechende Vorbelastung des Landschaftsbildes, die durch die Ausweisung und Bebauung der beantragten Flächen mit WEA nur unwesentlich erhöht wird. Die Lage der Flächen westlich der Sichtversehaltungen des Kochsholzes und des Wausterberges reduziert die Wahrnehmbarkeil künftiger WEA, vor allem aus den sensiblen Sichtbereichen des Harzes.

Hinweisen möchte ich, dass mein Eigentum durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die in Ziff. 1 der Bekanntgabe genannten politischen Zielvorgaben fiir den Änderungsentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit meinen Interessen als Grundstückseigentiimer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition in der Gemarkung Bilderlahe der Stadt Seesen sicherzustellen.

Beteiligtennummer: **29.0157.3**

Datum der Stellungnahme: **10.08.2016**

Einwendungsgeber: Privater Einwender

2. Beteiligungsverfahren

Z4435 GS Seesen Bornhausen 01

ID 24201

(2 - 1/6)

Nachdem wir im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9Abs. 1 NROG als betroffene Privatpersonen zum 1. Entwurf des RROP Stellung genommen hatten (s. Anlage, Eingang beim ZGB am 31.1.2012), möchten wir uns heute nochmals zu der Problematik äußern. Leider haben wir weder auf unsere Beteiligung an der 1. Offenlegung jemals eine Antwort erhalten, noch wurde in der 2. Offenlegung erkennbar, dass unser Vorschlag sich im Planansatz wieder findet.

s. Zeile(n)
4414

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157.3**		Datum der Stellungnahme **10.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Unverständlicherweise wurde stattdessen, gegen die Bedenken der Stadt Seesen, das Gebiet „GS Seesen Bornhausen 01" ausgewiesen. Und das obwohl dort etliche Konflikte bestehen, die bei unserer Vorrangfläche auf dem Heber eben gerade nicht auftreten. Als betroffene Grundstückseigentümer im vorgeschlagenen Gebiet haben wir die dringende Bitte, dass unsere Anregungen und Hinweise nunmehr in das Verfahren einfließen.		
Z4436 ID 24202 (2 - 2/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Einzelnen nennen wir hier vor allem nochmal folgende wesentliche Gründe: Konzentration: Unmittelbar an unsere Vorschlagsfläche grenzt auf dem Gebiet des Lkr. Northeim der Windpark Dannhausen direkt an. Somit könnten WEA konzentriert werden, statt im kaum drei Kilometer entfernten Bornhausen einen weiteren Windpark in die Landschaft zu stellen, was auch seitens der Stadt Seesen ausdrücklich begrüßt wird. Zugleich würde auf dem Heber keine neue Störung der Sichtbeziehungen zum Harz ausgelöst. Die Fläche ist auch definitiv mehr als 5 km von diesem besonders schutzwürdigen Gebirge entfernt.		**s. Zeile(n)** 4415
Z4437 ID 24203 (2 - 3/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Naturschutz: Es gibt für die Flächen kein besonderes Risiko für Vögel und Fledermäuse. Die Fläche liegt außerhalb potentieller Zugvogelschneisen. Sie wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt (Bewirtschafter sind wir zum Teil selbst), die beiden angrenzenden Waldgebiete sind reiner Wirtschafitswald. Selbst seitens des Vereins „Aktion Naturland e.V." besteht Zustimmung zu unserem Vorschlag.		**s. Zeile(n)** 4416
Z4438 ID 24204 (2 - 4/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Bei den Gehöften auf dem Heber handelt es sich ganz eindeutig um eine Splittersiedlung im Außenbereich, so dass es doch möglich sein sollte, wenn in einer Entfernung von 500 m zu den dortigen Wohnhäusern, auf den vorgeschlagenen Flächen Windenergieanlagen gebaut werden. Zumal es sich bei den Bewohnern zugleich um die Eigentümer möglicher WEA-Standortgrundstücke handelt.		**s. Zeile(n)** 4417
Z4439 ID 24205 (2 - 5/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Dass ein gutes Windpotential für das Gebiet besteht, können wir aus eigener Kenntnis des wirtschaftlich erfolgreichen Windparks Dannhausen einschätzen. Andere dagegen sprechende Belange liegen nicht vor.		**s. Zeile(n)** 4418
Z4440 ID 24206 (2 - 6/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Hinweisen möchten wir, dass unser Eigentum doch bitte durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die politischen Zielvorgaben für den Regionalplanentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit unseren Interessen als Grundstückseigentümer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition auf dem Heber sicherzustellen.		**s. Zeile(n)** 4419

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157.4**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4441 ID 12989 (1 - 1/1)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 NROG möchte ich als betroffene Privatperson zum Entwurf des RROP Stellung nehmen. Besonders in meiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer im potentiellen Gebiet bringe ich folgende Anregungen und Hinweise in das Verfahren ein: Es wird angeregt, im Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen, geeignete Flächen als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" in den Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 aufzunehmen. Unter Zugrundelegung der, bei Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten genannten, Maßgaben und Kriterien, sehe ich alle erforderlichen Bedingungen zur Aufnahme des von mir in Anlage 2 dargestellten Gebietes als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" erfüllt. Ausschlussflächen, die einer Aufnahme entgegenstehen, liegen nach meiner Auffassung nicht vor. Im Einzelnen begründe ich das wie folgt: Windpotential - gutachterlieh nachgewiesen herrscht in 80 m Höhe eine ausreichende Windhöffigkeit von mindestens 5,5 m/s fiir den energiewirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Siedlungsflächen/Einzelhäuser - die beantragten Flächen sind von den nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauungen, Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen und Ortsteil Dannhausen der Stadt Bad Gandersheim, mindestens 1.000 m entfernt. - die beantragten Flächen sind von den Einzelhäusern -Heber- im Außenbereich des Ortsteils Bilderlahe der Stadt Seesen mindestens 500 m entfernt. Vorrang- und andere Gebiete lt. Ausschlussflächen-Katalog - derartige Gebiete oder Nutzungen liegen in der Fläche nicht vor bzw. Befinden sich nicht in relevanten nachbarschaftliehen Distanzen. 5-km Radius zu bestehenden Windparks - der auf Gebiet des Lkr. Northeim existierende Windpark Dannhausen grenzt direkt an die beantragten Flächen, so dass die, in der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten formulierte, Maßgabe zur Nutzung von Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Vorranggebiete aus meiner Sicht vollumfanglieh erfiillt ist. Andere Windparks oder einzelne WEA befinden sich im Umkreis von 5 km nicht. Das beantragte Gebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist kaum wertbildende Strukturen auf. Durch den unmittelbar im Süden und Südwesten angrenzenden Windpark Dannhausen und die dort ebenfalls verlaufende 110-kV-Freileitung existiert eine entsprechende Vorbelastung des Landschaftsbildes, die durch die Ausweisung und Bebauung der beantragten Flächen mit WEA nur unwesentlich erhöht wird. Die Lage der Flächen westlich der Sichtversehaltungen des Kochsholzes und des Wausterberges reduziert die Wahrnehmbarkeil künftiger WEA, vor allem aus den sensiblen Sichtbereichen des Harzes.		**s. Zeile(n)** 4413

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157.4**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Hinweisen möchte ich, dass mein Eigentum durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die in Ziff. 1 der Bekanntgabe genannten politischen Zielvorgaben fiir den Änderungsentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit meinen Interessen als Grundstückseigentiimer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition in der Gemarkung Bilderlahe der Stadt Seesen sicherzustellen.		
Beteiligtennummer **29.0157.4**		Datum der Stellungnahme **11.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4442 ID 24207 (2 - 1/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Nachdem wir im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9Abs. 1 NROG als betroffene Privatpersonen zum 1. Entwurf des RROP Stellung genommen hatten (s. Anlage, Eingang beim ZGB am 31.1.2012), möchten wir uns heute nochmals zu der Problematik äußern. Leider haben wir weder auf unsere Beteiligung an der 1. Offenlegung jemals eine Antwort erhalten, noch wurde in der 2. Offenlegung erkennbar, dass unser Vorschlag sich im Planansatz wieder findet. Unverständlicherweise wurde stattdessen, gegen die Bedenken der Stadt Seesen, das Gebiet „GS Seesen Bornhausen 01" ausgewiesen. Und das obwohl dort etliche Konflikte bestehen, die bei unserer Vorrangfläche auf dem Heber eben gerade nicht auftreten. Als betroffene Grundstückseigentümer im vorgeschlagenen Gebiet haben wir die dringende Bitte, dass unsere Anregungen und Hinweise nunmehr in das Verfahren einfließen.		**s. Zeile(n)** 4414
Z4443 ID 24208 (2 - 2/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Einzelnen nennen wir hier vor allem nochmal folgende wesentliche Gründe: Konzentration: Unmittelbar an unsere Vorschlagsfläche grenzt auf dem Gebiet des Lkr. Northeim der Windpark Dannhausen direkt an. Somit könnten WEA konzentriert werden, statt im kaum drei Kilometer entfernten Bornhausen einen weiteren Windpark in die Landschaft zu stellen, was auch seitens der Stadt Seesen ausdrücklich begrüßt wird. Zugleich würde auf dem Heber keine neue Störung der Sichtbeziehungen zum Harz ausgelöst. Die Fläche ist auch definitiv mehr als 5 km von diesem besonders schutzwürdigen Gebirge entfernt.		**s. Zeile(n)** 4415
Z4444 ID 24209 (2 - 3/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Naturschutz: Es gibt für die Flächen kein besonderes Risiko für Vögel und Fledermäuse. Die Fläche liegt außerhalb potentieller Zugvogelschneisen. Sie wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt (Bewirtschafter sind wir zum Teil selbst), die beiden angrenzenden Waldgebiete sind reiner Wirtschafitswald. Selbst seitens des Vereins „Aktion Naturland e.V." besteht Zustimmung zu unserem Vorschlag.		**s. Zeile(n)** 4416

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157.4**		Datum der Stellungnahme **11.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4445 ID 24210 (2 - 4/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Bei den Gehöften auf dem Heber handelt es sich ganz eindeutig um eine Splittersiedlung im Außenbereich, so dass es doch möglich sein sollte, wenn in einer Entfernung von 500 m zu den dortigen Wohnhäusern, auf den vorgeschlagenen Flächen Windenergieanlagen gebaut werden. Zumal es sich bei den Bewohnern zugleich um die Eigentümer möglicher WEA-Standortgrundstücke handelt.		**s. Zeile(n)** 4417
Z4446 ID 24211 (2 - 5/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Dass ein gutes Windpotential für das Gebiet besteht, können wir aus eigener Kenntnis des wirtschaftlich erfolgreichen Windparks Dannhausen einschätzen. Andere dagegen sprechende Belange liegen nicht vor.		**s. Zeile(n)** 4418
Z4447 ID 24212 (2 - 6/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Hinweisen möchten wir, dass unser Eigentum doch bitte durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die politischen Zielvorgaben für den Regionalplanentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit unseren Interessen als Grundstückseigentümer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition auf dem Heber sicherzustellen.		**s. Zeile(n)** 4419
Beteiligtennummer **29.0157.5**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4448 ID 12990 (1 - 1/1)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 NROG möchte ich als betroffene Privatperson zum Entwurf des RROP Stellung nehmen. Besonders in meiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer im potentiellen Gebiet bringe ich folgende Anregungen und Hinweise in das Verfahren ein: Es wird angeregt, im Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen, geeignete Flächen als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" in den Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 aufzunehmen. Unter Zugrundelegung der, bei Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten genannten, Maßgaben und Kriterien, sehe ich alle erforderlichen Bedingungen zur Aufnahme des von mir in Anlage 2 dargestellten Gebietes als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" erfüllt. Ausschlussflächen, die einer Aufnahme entgegenstehen, liegen nach meiner Auffassung nicht vor. Im Einzelnen begründe ich das wie folgt: Windpotential - gutachterlieh nachgewiesen herrscht in 80 m Höhe eine ausreichende Windhöffigkeit von mindestens 5,5 m/s fiir den energiewirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Siedlungsflächen/Einzelhäuser - die beantragten Flächen sind von den nächstgelegenen geschlossenen		**s. Zeile(n)** 4413

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0157.5**

Datum der Stellungnahme: **27.01.2012**

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

Wohnbebauungen, Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen und Ortsteil Dannhausen der Stadt Bad Gandersheim, mindestens 1.000 m entfernt.
- die beantragten Flächen sind von den Einzelhäusern -Heber- im Außenbereich des Ortsteils Bilderlahe der Stadt Seesen mindestens 500 m entfernt.

Vorrang- und andere Gebiete lt. Ausschlussflächen-Katalog
- derartige Gebiete oder Nutzungen liegen in der Fläche nicht vor bzw. befinden sich nicht in relevanten nachbarschaftliehen Distanzen.

5-km Radius zu bestehenden Windparks
- der auf Gebiet des Lkr. Northeim existierende Windpark Dannhausen grenzt direkt an die beantragten Flächen, so dass die, in der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten formulierte, Maßgabe zur Nutzung von Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Vorranggebiete aus meiner Sicht vollumfanglieh erfiillt ist. Andere Windparks oder einzelne WEA befinden sich im Umkreis von 5 km nicht.

Das beantragte Gebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist kaum wertbildende Strukturen auf. Durch den unmittelbar im Süden und Südwesten angrenzenden Windpark Dannhausen und die dort ebenfalls verlaufende 110-kV-Freileitung existiert eine entsprechende Vorbelastung des Landschaftsbildes, die durch die Ausweisung und Bebauung der beantragten Flächen mit WEA nur unwesentlich erhöht wird. Die Lage der Flächen westlich der Sichtversehaltungen des Kochsholzes und des Wausterberges reduziert die Wahrnehmbarkeil künftiger WEA, vor allem aus den sensiblen Sichtbereichen des Harzes.

Hinweisen möchte ich, dass mein Eigentum durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die in Ziff. 1 der Bekanntgabe genannten politischen Zielvorgaben fiir den Änderungsentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit meinen Interessen als Grundstückseigentiimer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition in der Gemarkung Bilderlahe der Stadt Seesen sicherzustellen.

Beteiligtennummer: **29.0157.5**

Datum der Stellungnahme: **10.08.2016**

Einwendungsgeber: Privater Einwender

2. Beteiligungsverfahren

Z4449 GS Seesen Bornhausen 01

ID 24213

(2 - 1/6)

Nachdem wir im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9Abs. 1 NROG als betroffene Privatpersonen zum 1. Entwurf des RROP Stellung genommen hatten (s. Anlage, Eingang beim ZGB am 31.1.2012), möchten wir uns heute nochmals zu der Problematik äußern. Leider haben wir weder auf unsere Beteiligung an der 1. Offenlegung jemals eine Antwort erhalten, noch wurde in der 2. Offenlegung erkennbar, dass unser Vorschlag sich im Planansatz wieder findet.

s. Zeile(n)
4414

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157.5**		Datum der Stellungnahme **10.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Unverständlicherweise wurde stattdessen, gegen die Bedenken der Stadt Seesen, das Gebiet „GS Seesen Bornhausen 01" ausgewiesen. Und das obwohl dort etliche Konflikte bestehen, die bei unserer Vorrangfläche auf dem Heber eben gerade nicht auftreten. Als betroffene Grundstückseigentümer im vorgeschlagenen Gebiet haben wir die dringende Bitte, dass unsere Anregungen und Hinweise nunmehr in das Verfahren einfließen.		
Z4450 ID 24214 (2 - 2/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Einzelnen nennen wir hier vor allem nochmal folgende wesentliche Gründe: Konzentration: Unmittelbar an unsere Vorschlagsfläche grenzt auf dem Gebiet des Lkr. Northeim der Windpark Dannhausen direkt an. Somit könnten WEA konzentriert werden, statt im kaum drei Kilometer entfernten Bornhausen einen weiteren Windpark in die Landschaft zu stellen, was auch seitens der Stadt Seesen ausdrücklich begrüßt wird. Zugleich würde auf dem Heber keine neue Störung der Sichtbeziehungen zum Harz ausgelöst. Die Fläche ist auch definitiv mehr als 5 km von diesem besonders schutzwürdigen Gebirge entfernt.		**s. Zeile(n)** 4415
Z4451 ID 24215 (2 - 3/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Naturschutz: Es gibt für die Flächen kein besonderes Risiko für Vögel und Fledermäuse. Die Fläche liegt außerhalb potentieller Zugvogelschneisen. Sie wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt (Bewirtschafter sind wir zum Teil selbst), die beiden angrenzenden Waldgebiete sind reiner Wirtschafitswald. Selbst seitens des Vereins „Aktion Naturland e.V." besteht Zustimmung zu unserem Vorschlag.		**s. Zeile(n)** 4416
Z4452 ID 24216 (2 - 4/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Bei den Gehöften auf dem Heber handelt es sich ganz eindeutig um eine Splittersiedlung im Außenbereich, so dass es doch möglich sein sollte, wenn in einer Entfernung von 500 m zu den dortigen Wohnhäusern, auf den vorgeschlagenen Flächen Windenergieanlagen gebaut werden. Zumal es sich bei den Bewohnern zugleich um die Eigentümer möglicher WEA-Standortgrundstücke handelt.		**s. Zeile(n)** 4417
Z4453 ID 24217 (2 - 5/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Dass ein gutes Windpotential für das Gebiet besteht, können wir aus eigener Kenntnis des wirtschaftlich erfolgreichen Windparks Dannhausen einschätzen. Andere dagegen sprechende Belange liegen nicht vor.		**s. Zeile(n)** 4418
Z4454 ID 24218 (2 - 6/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Hinweisen möchten wir, dass unser Eigentum doch bitte durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die politischen Zielvorgaben für den Regionalplanentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit unseren Interessen als Grundstückseigentümer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition auf dem Heber sicherzustellen.		**s. Zeile(n)** 4419

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.0157.6		**27.01.2012**	Privater Einwender	
		Planungsabsichten		
Z4455 ID 12991 (1 - 1/1)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 NROG möchte ich als betroffene Privatperson zum Entwurf des RROP Stellung nehmen. Besonders in meiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer im potentiellen Gebiet bringe ich folgende Anregungen und Hinweise in das Verfahren ein: Es wird angeregt, im Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen, geeignete Flächen als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" in den Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 aufzunehmen. Unter Zugrundelegung der, bei Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten genannten, Maßgaben und Kriterien, sehe ich alle erforderlichen Bedingungen zur Aufnahme des von mir in Anlage 2 dargestellten Gebietes als "Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung" erfüllt. Ausschlussflächen, die einer Aufnahme entgegenstehen, liegen nach meiner Auffassung nicht vor. Im Einzelnen begründe ich das wie folgt: Windpotential - gutachterlieh nachgewiesen herrscht in 80 m Höhe eine ausreichende Windhöffigkeit von mindestens 5,5 m/s fiir den energiewirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Siedlungsflächen/Einzelhäuser - die beantragten Flächen sind von den nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauungen, Ortsteil Bilderlahe der Stadt Seesen und Ortsteil Dannhausen der Stadt Bad Gandersheim, mindestens 1.000 m entfernt. - die beantragten Flächen sind von den Einzelhäusern -Heber- im Außenbereich des Ortsteils Bilderlahe der Stadt Seesen mindestens 500 m entfernt. Vorrang- und andere Gebiete lt. Ausschlussflächen-Katalog - derartige Gebiete oder Nutzungen liegen in der Fläche nicht vor bzw. befinden sich nicht in relevanten nachbarschaftliehen Distanzen. 5-km Radius zu bestehenden Windparks - der auf Gebiet des Lkr. Northeim existierende Windpark Dannhausen grenzt direkt an die beantragten Flächen, so dass die, in der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten formulierte, Maßgabe zur Nutzung von Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Vorranggebiete aus meiner Sicht vollumfanglieh erfiillt ist. Andere Windparks oder einzelne WEA befinden sich im Umkreis von 5 km nicht. Das beantragte Gebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist kaum wertbildende Strukturen auf. Durch den unmittelbar im Süden und Südwesten angrenzenden Windpark Dannhausen und die dort ebenfalls verlaufende 110-kV-Freileitung existiert eine entsprechende Vorbelastung des Landschaftsbildes, die durch die Ausweisung und Bebauung der beantragten Flächen mit WEA nur unwesentlich erhöht wird. Die Lage der Flächen westlich der Sichtversehaltungen des Kochsholzes und des Wausterberges reduziert die Wahrnehmbarkeil künftiger WEA, vor allem aus den sensiblen Sichtbereichen des Harzes.		**s. Zeile(n)** 4413

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157.6**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Hinweisen möchte ich, dass mein Eigentum durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die in Ziff. 1 der Bekanntgabe genannten politischen Zielvorgaben fiir den Änderungsentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit meinen Interessen als Grundstückseigentiimer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition in der Gemarkung Bilderlahe der Stadt Seesen sicherzustellen.		
Beteiligtennummer **29.0157.6**		Datum der Stellungnahme **10.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4456 ID 24219 (2 - 1/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Nachdem wir im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i.V.m. § 9Abs. 1 NROG als betroffene Privatpersonen zum 1. Entwurf des RROP Stellung genommen hatten (s. Anlage, Eingang beim ZGB am 31.1.2012), möchten wir uns heute nochmals zu der Problematik äußern. Leider haben wir weder auf unsere Beteiligung an der 1. Offenlegung jemals eine Antwort erhalten, noch wurde in der 2. Offenlegung erkennbar, dass unser Vorschlag sich im Planansatz wieder findet. Unverständlicherweise wurde stattdessen, gegen die Bedenken der Stadt Seesen, das Gebiet „GS Seesen Bornhausen 01" ausgewiesen. Und das obwohl dort etliche Konflikte bestehen, die bei unserer Vorrangfläche auf dem Heber eben gerade nicht auftreten. Als betroffene Grundstückseigentümer im vorgeschlagenen Gebiet haben wir die dringende Bitte, dass unsere Anregungen und Hinweise nunmehr in das Verfahren einfließen.		**s. Zeile(n)** 4414
Z4457 ID 24220 (2 - 2/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Im Einzelnen nennen wir hier vor allem nochmal folgende wesentliche Gründe: Konzentration: Unmittelbar an unsere Vorschlagsfläche grenzt auf dem Gebiet des Lkr. Northeim der Windpark Dannhausen direkt an. Somit könnten WEA konzentriert werden, statt im kaum drei Kilometer entfernten Bornhausen einen weiteren Windpark in die Landschaft zu stellen, was auch seitens der Stadt Seesen ausdrücklich begrüßt wird. Zugleich würde auf dem Heber keine neue Störung der Sichtbeziehungen zum Harz ausgelöst. Die Fläche ist auch definitiv mehr als 5 km von diesem besonders schutzwürdigen Gebirge entfernt.		**s. Zeile(n)** 4415
Z4458 ID 24221 (2 - 3/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Naturschutz: Es gibt für die Flächen kein besonderes Risiko für Vögel und Fledermäuse. Die Fläche liegt außerhalb potentieller Zugvogelschneisen. Sie wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt (Bewirtschafter sind wir zum Teil selbst), die beiden angrenzenden Waldgebiete sind reiner Wirtschafitswald. Selbst seitens des Vereins „Aktion Naturland e.V." besteht Zustimmung zu unserem Vorschlag.		**s. Zeile(n)** 4416

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0157.6**		Datum der Stellungnahme **10.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4459 ID 24222 (2 - 4/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Bei den Gehöften auf dem Heber handelt es sich ganz eindeutig um eine Splittersiedlung im Außenbereich, so dass es doch möglich sein sollte, wenn in einer Entfernung von 500 m zu den dortigen Wohnhäusern, auf den vorgeschlagenen Flächen Windenergieanlagen gebaut werden. Zumal es sich bei den Bewohnern zugleich um die Eigentümer möglicher WEA-Standortgrundstücke handelt.		**s. Zeile(n)** 4417
Z4460 ID 24223 (2 - 5/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Dass ein gutes Windpotential für das Gebiet besteht, können wir aus eigener Kenntnis des wirtschaftlich erfolgreichen Windparks Dannhausen einschätzen. Andere dagegen sprechende Belange liegen nicht vor.		**s. Zeile(n)** 4418
Z4461 ID 24224 (2 - 6/6)	GS Seesen Bornhausen 01	Hinweisen möchten wir, dass unser Eigentum doch bitte durch öffentliche Regularien nicht mehr als unbedingt erforderlich in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollte. Die politischen Zielvorgaben für den Regionalplanentwurf sind in diesem Sinne ja auch deckungsgleich mit unseren Interessen als Grundstückseigentümer und landwirtschaftlicher Nutzer des Gebiets, eine Ansiedlung dieser, ökologisch wichtigen und ökonomisch messbaren Investition auf dem Heber sicherzustellen.		**s. Zeile(n)** 4419
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4462 ID 31300 (1 - 1/9)		Mit diesem Schreiben möchten wir Sie bitten, die anhängigen Hinweise für die Änderung des RROP 2008 zwecks "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" zu berücksichtigen. Unserer Analyse von Potenzialflächen für die Windenergienutzung liegt der Ausschlussflächen-Katalog aus der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom Oktober 2011 zu Grunde. Nur der Vorschlag "Dahlum, Schöppenstedt, LK Wolfenbüttel" weicht in Hinsicht auf die Pufferabstände von vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen ab. Trotz der verringerten Abstände von nur 750 m zu Siedlungsstrukturen werden alle erforderlichen Grenzwerte eingehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der Einzelanregungen verwiesen. Hinsichtlich des einzuhaltenden Siedlungsabstands wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z4463 ID 31301 (1 - 2/9)	GS Langelsheim Langelsheim 01	Anlage 1: Potenzialfläche Lutter a.B.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GS Langelsheim Langelsheim 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4464 ID 31302 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	Anlage 2: Potenzialfläche Königslutter a.E.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Z4465 ID 31303 (1 - 4/9)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Anlage 3: Potenzialfläche Wendeburg	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Mindestgröße 50 ha	
Z4466 ID 31304 (1 - 5/9)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Anlage 4: Potenzialfläche Meerdorf 2	**Nicht folgen** Die beantragten Flächen im Bereich des bestehenden Vorranggebiets Meerdorf PE 2 befinden sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z4467 ID 31305 (1 - 6/9)	GS Seesen Rhüden 01	Anlage 5: Potenzialfläche Rhüden	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Z4468 ID 13376 (1 - 7/9)	GS Seesen Münchehof 01	Anlage 6: Potenzialfläche Seesen, Ildehausen	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Z4469 ID 31306 (1 - 8/9)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Anlage 7: Potenzialfläche Dahlum, LK Wolfenbüttel	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Schliestedt 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4470 ID 31307 (1 - 9/9)	WF Schladen-Werla Schladen 01 WF Schladen-Werla Schladen 01A WF Schladen-Werla Schladen 01B	Anlage 8: Potenzialfläche Liebenburg-Schladen, LK Goslar	**Nicht folgen** Die beantragten Flächen befinden sich überwiegend innerhalb von Potenzialflächen, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen haben (siehe Gebietsblätter). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A WF Schladen-Werla Schladen 01B
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **23.07.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4471 ID 13199 (2 - 1/1)	GS Seesen Rhüden 01	Wir, die [Firmenname], sind als Windparkplaner daran interessiert, dass die Potenzialfläche Rhüden-Ost-Ödishausen im 1. Entwurf der RROP-Änderung in Bezug auf die "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" ausgewiesen wird. Im Gespräch vom 22. Juli 2013 mit Herrn [Name] und Herrn [Name], als Vertreter der Verwaltung des LK Goslars, zeigte sich jedoch, dass aus Sicht des ZGB aus artenschutzrechtlichen Gründen Vorbehalte gegen die genannte Windparkfläche bestehen. Diese können wir mit den folgenden Daten entkräften. Aufgrund der von [Firmenname] bereits 2011 durchgeführten naturschutzfachlichen Ersteinschätzung der Potentialfläche "östlich Rhüden" wurde 2013 das Gutachterbüro [Name] mit der Kartierung von Großvogelhorsten in laubfreier Zeit einhergehend mit einer Besatz-/ Bruterfolgskontrolle in den hierfür relevanten Monaten sowie einer Kurzeinschätzung zur Raumnutzung planungsrelevanter Großvogelarten beauftragt. Da bereits im Rahmen der durchgeführten naturschutzfachlichen Ersteinschätzung die Arten Rotmilan und Schwarzstorch als mögliche planungsrelevante Arten für das Gebiet ermittelt wurden, wurde ein Bereich von bis zu 2 km um die zentrale Potentialfläche als Untersuchungsgebiet hierfür festgelegt. Aufgrund des Witterungsverlaufs im Frühjahr 2013 zeigten sich Revierbesetzung und Brutbeginn der Großvogelarten sehr verspätet. Die	**Nicht folgen** Der vorgeschlagene Standort liegt innerhalb des 5-km-Schutzabstands zum Harz, in einem Bereich, für den das Landschaftsbildgutachten keine Ausnahme zulässt. Und scheidet unter anderem aus diesem Grund für eine Festlegung im RROP aus. Der beantragten Fläche stehen darüber hinaus weitere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Eine Überprüfung artenschutzfachlicher Belange erübrigt sich daher bereits. Außerdem wird auf die Abwägung des Schreibens vom 22.01.2014 verwiesen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **23.07.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Verzögerung ist auch zum jetzigen Zeitpunkt noch merklich. Beobachtete Futtereinträge sind aber beispielsweise ein sicheres Zeichen für einen Besatz und Bruterfolg. Daher sind die vom Gutachterbüro [Name] vorgelegten Zwischenergebnisse zwar noch nicht endgültig belastbar, zeigen jedoch hinreichend, dass zu den Im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten die seitens der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten bzw. des Niedersächsischen Landkreistages empfohlenen Abstände eingehalten werden. Ferner zeigt die naturräumliche Ausstattung bzw. landwirtschaftliche Flächennutzung im Bereich des Potentialfläche, dass hier wenige bzw. keine Flächen vorkommen, die von den beiden beschriebenen Arten priorisiert werden. Die anhängigen Karten verdeutlichen diesen Sachverhalt in visueller Form. An dieser Stelle sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass sich allein aus dem Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Umkreis um das Vorhaben keine artenschutzrechtliche Verbotslage nach BNatSchG herleiten. Die Einhaltung der von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag empfohlenen Abstände zu Brutnachweisen hat aber indizielle Bedeutung, da ein Großteil der Flüge dieser Arten innerhalb dieser Schutzbereiche stattfindet. Bei Einhaltung der empfohlenen Abstände ist davon auszugehen, dass die Kollisionsgefahr und die Störwirkung auf planungsrelevante Arten unter die Signifikanz- bzw. Erheblichkeitsschwelle sinkt. Bei Durchführung von Raumnutzungsanalysen und "positivem" Ergebnis können diese Abstände unterschritten werden. Wir möchten Sie bitten, die Ergebnisse des angefertigten Gutachtens im Planverfahren zur Ausweisung von Windvorranggebieten zu berücksichtigen und die Möglichkeit der Ausweisung der Windparkfläche Rhüden-Ost-Ödishausen erneut zu prüfen. Sollten Sie zusätzliche Daten zu diesem Sachverhalt benötigen, kontaktieren Sie mich gern jederzeit. Bitte bestätigen Sie mir kurz den Eingang dieser Email.		
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4472 ID 5485 (3 - 1/8)	GF Brome Ehra 01	Wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes im Bereich Ehra-Lessien 01 sehr. Das Gebiet eignet sich hervorragend für die Planung eines Windparks. Dies vor allem auch, will keine Einschränkung durch eine Höhenbegrenzung besteht. Dadurch kann das Gebiet optimal genutzt werden und fördert das Ziel, die ausgewiesenen Gebiete effektiv zu nutzen, um den Anteil der regenerativen Energien an der Stromproduktion zu erhöhen. Zum Vergleich: Eine Windenergieanlage mit 185 m Gesamthöhe hat einen Mehrertrag von rd. 25 % im Vergleich zu einer Windenergieanlage mit 150 m Gesamthöhe.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4473 ID 5488 (3 - 2/8)	GF Brome Ehra 01	Das vorgeschlagene Vorranggebiet hält alle erforderlichen Abstände ein. Der Abstand des geplanten Vorranggebietes von 1000 Metern zur Gemeinde Ehra-Lessien sowie der Abstand des geplanten Vorranggebietes von über 750 Metern zum südöstlich des geplanten Vorranggebietes gelegenen Einzelhauses "Kiebitzmühle" sind ausreichend.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z4474 ID 5490 (3 - 3/8)	GF Brome Ehra 01	Eine Planung mit Windkraftanlagen in diesem Bereich sehen wir positiv, alle einzuhaltenden Schall- und Schattengrenzwerte können bei der Planung berücksichtigt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4475 ID 5492 (3 - 4/8)	GF Brome Ehra 01	Auch alle nötigen fachlichen Abstände zu Naturschutzgebieten werden eingehalten. Die Belange des Naturschutzes wurden umfassend geprüft und berücksichtigt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z4476 ID 5493 (3 - 5/8)	GF Brome Ehra 01	Der Bereich liegt in einem besonders windhöffigen Gebiet und unterstützt damit die effektive Ausnutzung des Windpotenzials.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4477 ID 5495 (3 - 6/8)	GF Brome Ehra 01	Im September 2013 wurde die Bürgerinitiative "Windenergie östlich von Ehra" gegründet, die am 26.09.2013 eine schriftliche Stellungnahme beim Gemeinderat der Gemeinde Ehra-Lessien einreichte und Bedenken zur Ausweisung des Vorranggebietes Ehra 01 äußerte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4478 ID 5496 (3 - 7/8)	GF Brome Ehra 01	Ende 2013 hat sich eine "Eigentümergemeinschaft Windpark Ehra-Ost" für das geplante Vorranggebiet Ehra-Lessien 01 gegründet. Alle betroffenen Grundstückseigentümer sind Mitglied dieser Eigentümergemeinschaft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4479 ID 5497 (3 - 8/8)	GF Brome Ehra 01	Die Gemeinde Ehra-Lessien hat sich intensiv mit dem Thema der räumlichen Entwicklung der Gemeinde befasst und am 20.11.2013 ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde beschlossen. Die von der Gemeinde Ehra-Lessien eingereichte positive Stellungnahme zur Ausweisung des Vorranggebietes Ehra 01 im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Ehra-Lessien unter Beteiligung der "Eigentümergemeinschaft Windpark Ehra-Ost" und der Bürgerinitiative "Windenergie östlich von Ehra" erarbeitet. Die Stellungnahme der Gemeinde Ehra-Lessien wird von allen Beteiligten getragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4480 ID 5504 (4 - 1/15)	GF Wittingen Vorhop 01	Allgemein Wir begrüßen die Neuausweisung von Flächen für die Windenergienutzung sehr. Die Region Braunschweig eignet sich aufgrund ihres Windpotenzials und unter Berücksichtigung von Windenergieanlagen (WEA) der 3 MW-Klasse sehr gut für die Planung von Windparks.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4481 ID 5505 (4 - 2/15)	GF Wittingen Vorhop 01	LK Gifhorn, Stadt Wittingen, GF Wittingen Vorhop 01 Eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung südlich von Wittingen auf den Gemarkungen Vorhop und Knesebeck bietet sich durch die Lage und aufgrund der Windhöffigkeit an. So ergeben unsere Referenzberechnungen auf einer Nabenhöhe von ca. 143 m gute Windgeschwindigkeiten von ca. 6,8 m/s.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4482 ID 5506 (4 - 3/15)	GF Wittingen Vorhop 01	Durch die vom Zweckverband Großraum Braunschweig vorgegebenen "Tabuzonen" und die im Rahmen eines vorsorgenden Immissionsschutzes dazu einzuhaltenden Mindestabstände, wie den Schutzabstand von 500 m zu Einzelhäusern/ Splittersiedlungen und 1.000 m zu Siedlungsbereichen, ist nicht mit erheblich negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Einhaltung von gesetzl. Grenzwerten ist im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen und ggf. durch die Anpassen der Konfiguration und/oder technische Maßnahmen (wie der zeitweisen Abschaltung von Windenergieanlagen) sicherzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4483 ID 5507 (4 - 4/15)	GF Wittingen Vorhop 01	Die Lage des Gebietes ist insofern als gut zu bewerten, da die Wahrnehmung der von Windenergieanlagen emittierten Geräusche in Windrichtung am stärksten ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass von einer Schallquelle ausgehender Schall in Mitwindrichtung zum Erdboden hin und in Gegenwindrichtung vom Erdboden weg gebrochen wird. Da die Hauptwindrichtung in Deutschland West-Süd-West ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Schallimmissionen zum überwiegenden Teil der Zeit in Richtung Ost-Nord-Ost "getragen" werden. Der topographischen Karte (Anhang 1) ist zu entnehmen, dass gerade in östlicher und nord-östlicher Richtung die Besiedlung im Umfeld des Windparks sehr gering ist und somit zusätzliche Beeinträchtigungen für die Bevölkerung weitestgehend auszuschließen sind. Das Schutzbedürfnis einzelner Anwohner des potenziellen Windparks kann im Detail noch einmal im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die endgültige Konfiguration der Anlagen feststeht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4484 ID 5508 (4 - 5/15)	GF Wittingen Vorhop 01	Die Karte 1 in der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" im Regionalen Raumordnungsprogramm zeigt, dass eine große Fläche zur Planung von Windkraftanlagen geeignet ist. Diese ist auf Grundlage verschiedener weicher und harter Kriterien auf die Potenzialfläche 1 reduziert worden. Diese Reduzierung ist in einigen Punkten nicht nachvollziehbar, wie z.B.: Die potenzielle Erweiterung des Gewerbegebietes der Firma Butting bzw. Schutzabstände dazu Die Erweiterung der Firma Butting ist als Kriterium aufgenommen worden und mit einem 1.000 m Puffer versehen worden. Hier ergeben sich unserer Meinung nach mehrere Kritikpunkte: 1. Die Erweiterung der Firma Butting in südlicher Richtung nach den Plänen der 21. Änderung des FNP der Stadt Wittingen (Anhang 2) ist unserer Kenntnis nach noch nicht abschließend genehmigt. Eine vorauseilende Beachtung dieses geplanten Vorhabens lässt außer Acht, dass das Vorhaben scheitern könnte oder aus verschiedenen Gründen nicht mehr weiter verfolgt wird. Daher bitten wir um Prüfung dieses Sachverhalts.	**Nicht folgen** Die 21. Änderung des FNP der Stadt Wittingen ist zwischenzeitlich rechtswirksam geworden. Laut Planungskonzept werden Siedlungsflächen, hierzu zählen auch Gewerbe- und und Industriegebiete, typisierend mit einem Mindestabstand von 1.000 m gepuffert. Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten Abstände sind darüber hinaus vorsorgesorgeorientiert gegenüber dem Schutzgut Mensch bestimmt worden. Der Regionalverband ist sich darüber im Klaren, dass die jeweiligen Baugebietstypen, entsprechend ihrem jeweiligen Schutzstatus, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einen unterschiedlichen Mindestabstand rechtfertigen. Es wäre auf der Ebene der Regionalplanung und angesichts der Größe des Planungsraums mit einem angemessenerweise nicht mehr zu leistendem Aufwand verbunden, den gesamten Siedlungsraum nach Bauflächen-Darstellungen zu differenzieren. Eine noch weitergehende Differenzierung nach Baugebieten, wie vom Einwender gefordert, ist daher erst Recht auf der Ebene der Regionalplanung nicht leistbar. Diese generalisierende Betrachtungsweise wäre allenfalls dann bedenklich und unzulässig, wenn sich im Planungsprozess herausstellen sollte, dass der Windenergie im Planungsraum nicht mehr substanziell Raum geschaffen wird. Der Regionalverband ist der Auffassung, dass dies jedoch nicht der Fall ist (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.2
Z4485 ID 5509 (4 - 6/15)	GF Wittingen Vorhop 01	2. Sollte die beantragte Erweiterung des Firmengeländes genehmigt werden, stehen der Firma Butting kurzfristig über 30 ha unbebauter Fläche zu Expansionszwecken zur Verfügung. Da die Laufzeiten von Windenergieanlagen begrenzt sind, ist aus unserer Sicht nicht schlüssig darstellbar, dass weitere Erweiterungen des Firmengeländes in einem Radius von 1.000 m in den nächsten 20 Jahren erfolgen werden. In besonderem Maße, da die räumliche Expansion der Firma auch von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche die Firma Butting für die nächsten 20 Jahre unmöglich vorhersehen kann, abhängt.	**Nicht folgen** Auf die vorherigen unter dem angegebenen Belang gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4484
Z4486 ID 5510 (4 - 7/15)	GF Wittingen Vorhop 01	3 . Für einen Puffer von 1.000 m zu diesem Gewerbegebiet mangelt es an jeglicher Grundlage. Das regionale Raumordnungsprogramm setzt einen Schutzabstand von 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB fest. Dieser ist auch fachlich zu vertreten, da Schallanalysen die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte bei diesem Abstand bestätigen. Warum dieser Abstand für das Gebiet der Firma Butting nicht gelten soll, ergibt sich aus der Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm Braunschweig nicht. Selbst wenn es sich nicht um den Außenbereich nach § 35 handeln sollte, ist ein Abstand von 500 m fachlich zu vertreten, da es sich laut 21. Änderung des FNP der Stadt Wittingen (siehe Anhang 2) um ein Industriegebiet handelt, dessen Schutzwürdigkeit geringer als die von Wohnhäusern einzustufen ist, zumal hier eine Wohnnutzung unzulässig ist (es handelt sich nicht um einen bestehenden oder geplanten Siedlungsbereich). Dazu werden in Abschnitt 6.1 der TA Lärm Richtwerte in Abhängigkeit von der Gebietseinstufung des Immissionsortes maßgebliche für die Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeit (22 :00 bis 6:00 Uhr) angegeben. Der folgenden Liste	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen zum Bezugs-Belang gemachten Ausführungen verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ist zu entnehmen, dass der Immissionsrichtwert für Industriegebiete bei 70 dB(A) liegt. Unsere Schallprognosen für den Windpark haben ergeben, dass bereits nach 300 m Schallwerte von unter 50 dB(A) zu erwarten sind.		
Z4487 ID 5511 (4 - 8/15)	GF Wittingen Vorhop 01	Artenschutzrechtliche Belange Erhebliche negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna sind nicht bekannt, daher sind die artenschutzrechtlichen Bedenken für diese Fläche nicht gerechtfertigt. Um artenschutzrechtliche Hinweise zu erlangen wurden im Jahre 2013 von der wpd onshore GmbH & Co KG Erfassungen der Avifauna für das in Anhang 3 dargestellte Potenzialgebiet in Auftrag gegeben. Das Untersuchungsgebiet umfasst das dargestellte Projektgebiet, sowie dessen 500 m-Umkreis (Brutvogelerfassung), 1.000 m-Umkreis (Horste von Groß- und Greifvögeln, seinen 2.000 m-Umkreis (Reviernutzung von Groß- und Greifvögel). In der Folge wurde die Avifauna der südlicher gelegenen Entwurfsfläche des ZGB (siehe Gebietsblatt, Seite 11, Karte 4: Mögliches Vorrang- bzw. Eignungsgebiet nach Gesamtbeurteilung) im Wesentlichen bereits miterfasst. Aus dem entsprechenden Bericht geht hervor: 1. Brutvögel • Für die gesamte Potentialfläche konnte nur eine mittlere Bedeutung für planungsrelevante Brutvögel abgeleitet werden . Dabei weisen die östlichen Waldgebiete deutlich höhere Dichten an planungsrelevanten Brutvögeln auf als die Potentialfläche selber. • Die Errichtung der WKA würde die Wertigkeit des Gebiets als Brutvogellebensraum voraussichtlich nicht verändern. Die Mehrzahl der festgestellten Brutvögel ist unempfindlich gegenüber Windkraftanlagen einzuschätzen.	**Nicht folgen** Die Einstufung der Bedeutung als Brutvogelhabitat hilft bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nur bedingt weiter. Von größerer Relevanz sind die nachgewiesenen Arten und deren Hauptaktionsräume. Die eigene Kartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2013 hat im Nordteil der Potenzialfläche ein Brutrevier des Rotmilans festgestellt, innerhalb dessen mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist und welches daher von der Windenergienutzung freigehalten wurde. Die Einwendung gibt keinen Anlass an den selbst erhobenen Daten zu zweifeln, sodass am Ausschluss des Brutreviers festgehalten wird, da ansonsten erhebliche negative Auswirkungen auf die Avifauna keineswegs ausgeschlossen werden könnten.	
Z4488 ID 5512 (4 - 9/15)	GF Wittingen Vorhop 01	2. Groß- und Greifvögel • Insgesamt wurde im Rahmen der Untersuchung (Untersuchungsraum "Vorhop" plus 2 km Umfeld) von Greif- und Großvögeln eine Nutzung des Raumes festgestellt, jedoch fanden im Planungsgebiet selber (Potentialfläche Windenergienutzung - Karte 1 Anlage 2 zur Begründung der "Gebietsblätter") kaum Nachweise dieser statt. • An planungsrelevanten Brutvögeln konnte der Rotmilan und die Rohrweihe im Planungsgebiet selber inklusive eines 1.000 m Radius nicht festgestellt werden. Auch andere planungsrelevante Groß- und Greifvögel brüteten nicht im Planungsgebiet. Die artspezifischen Abstandsempfehlungen des NLT (2011) können daher zu der von uns untersuchten Fläche eingehalten werden.	**Nicht folgen** Der Rotmilan wurde von Biodata im Norden der Potenzialfläche mit einem Brutrevier nachgewiesen. Diese Erkenntnis sieht der Regionalverband als ausreichend gesichert an und berücksichtigt das Brutrevier weiterhin in seiner Planung.	
Z4489 ID 5513 (4 - 10/15)	GF Wittingen Vorhop 01	3. Rast-/ Zug- und Gastvögel • Für das Untersuchungsgebiet lässt sich nur eine geringe Bedeutung als Rastvogelgebiet ableiten. • Eine erhöhte Bedeutung als Durchzugsraum war für das Gebiet während der Untersuchungen für die Arten nicht erkennbar. Folglich kommt es nicht zu	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Aussagen entsprechen den Einschätzungen des Regionalverbandes.	

einer Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit ziehender Arten .
• Eine Verdichtung des Vogelzugs über dem Untersuchungsraum ist aufgrund der geographischen oder geländemorphologischen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Z4490 GF Wittingen Vorhop 01
ID 5514
(4 - 11/15)

4. Zusammenfassung Avifauna
• Im Untersuchungsraum "Vorhop" finden sich keine Brutplätze von Arten, für die das NLT (2011) WEA-freie Schutzbereiche um diese Brutplätze empfiehlt .
• Es ist auszuschließen, dass es zu einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefahr für Individuen relevanter Arten kommen wird. Von dem Vorhaben gehen geringere Gefahren aus als es das allgemeine Lebensrisiko beinhaltet. (vgl. Stellungnahme Schmal + Ratzbor, Anhang 4)
• Die artspezifischen Abstandsempfehlungen des NLT (2011) würden nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Informationen für keine Art verletzt werden.
• Für die Arten der Avifauna ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.
• Weitere mögliche Beeinträchtigung der Funktion dieser Fläche wären generell erst im Zuge der Eingriffsregelung durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu lösen. Einschränkungen auf Ebene der Regionalplanung sind aufgrund der im Allgemeinen geringen Bedeutung des Gebietes für die Avifauna nicht zielführend.
• Die ökologische Funktion des Raumes bleibt jedoch auch nach Errichtung der Anlagen gewahrt. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind vom Vorhaben nicht berührt.

Daher ergeben sich für die Windenergienutzung auf der gesamten Potentialfläche keine Restriktionen.

Teilweise folgen

Wie bereits ausgeführt haben die Untersuchungen des Büros Biodata 2013 ein Brutrevier des Rotmilans im Norden der Potenzialfläche festgestellt, welches sich mit dem nördlichen Teil der Potenzialfläche überschneidet. Das Gebiet beinhaltet besonders für die Art geeignete Nahrungshabitate mit Grünlandanteilen und Altholzbereichen. Dieser Teil ist somit aufgrund eines zu erwartenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos nicht für die Windenergienutzung geeignet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nur unter Maßgabe dieser Verkleinerung der Potenzialfläche sicher ausgeschlossen werden.
Davon abgesehen kann den Ausführungen des Einwenders zugestimmt werden.

Z4491 GF Wittingen Vorhop 01
ID 5515
(4 - 12/15)

Wir weisen darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Abstandskriterien nach den Untersuchungen eingehalten werden können. Zudem befinden sich keine essenziellen Nahrungshabitate im Bereich des geplanten Windparks, somit ergibt sich keine signifikant erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten. Daher ist kein artenschutzrechtlicher Tatbestand ableitbar.

Weiterführende Erläuterungen sind der Stellungnahme des Gutachter Büros Schmal + Ratzbor zu entnehmen, diese befindet sich in der Anlage (Anhang 4) dieses Dokumentes.

Nicht folgen

Es mag sein, dass die Mindestabstandsempfehlungen für die vom Einwender vorgefundenen Brutplätze windkraftempfindlicher Arten eingehalten werden. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er aufgrund unzureichender Datenlage eigene Untersuchungen veranlasst hat, einzelfallbezogen Brutreviere als Kernhabitate insbesondere des Rotmilans abgegrenzt hat, welche die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst ersetzen. Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW repräsentieren den "Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachteter Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere mit höherer Genauigkeit ab, weshalb sie den pauschalen Abstandsregelungen vorzuziehen sind. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. Anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagt, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall mehr als 2 km bis zu

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			weniger als 1 km betragen. Ein solches Brutrevier als Kernhabitat des Rotmilans liegt im Norden der Potenzialfläche vor. Gleichzeitig wurde dieser Bereich von Biodata als essenzielles Nahrungshabitat für den Rotmilan benannt. Den Aussagen des Einwenders kann daher aus hiesiger Sicht nicht gefolgt werden.	
Z4492 ID 5516 (4 - 13/15)	GF Wittingen Vorhop 01	Vorbehaltsgebiet Wald In der ursprünglichen im Internet veröffentlichten Potenzialanalyse des ZGB war das Potenzialgebiet größer gezeichnet. Ein wesentlicher Teil ist nun auf Grund eines schon im Regionalplan 2008 festgelegten "Vorbehaltsgebietes Wald" heraus genommen worden. Uns erschließt sich nicht, warum dieses bereits bekannte Gebiet im Regionalplan nun in der Entwurfsfassung insofern Berücksichtigung findet, dass es als Hindernis für die die Planung von Windkraftanlagen eingestellt wird. Wir bitten um erneute Prüfung, ob dieses Vorbehaltsgebiet zwingend zum Ausschluss der Windenergienutzung führen muss. Wir vertreten hier die Meinung, dass dies nicht der Fall ist. Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, "in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist." Eine abschließende Aussage über die Art der Nutzung ist damit noch nicht getroffen. Sie sind, "wie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, d.h. der Abwägung zugänglich". (http://www.zgb.de/barrierefrei/content/regionalplanung/rrop2008_faq .shtml). Diese Abwägungsmöglichkeit wird durch die Festlegung des Gebietes Wittingen-Vorhop auf Gebiete außerhalb der Vorbehaltsgebiete Wald von vornherein ausgeschlossen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hält daran fest, im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Wald sowie als Vorbehaltsgebiet Vergrößerung des Waldanteils festgelegte Bereiche als weiche Ausschlussskriterien einzustufen. Hinsichtlich der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe wird auf die Bezüge verwiesen.	**s. Methodenband** A 3.4.4 E 2.1.2.3.15 E 2.1.2.3.16
Z4493 ID 5517 (4 - 14/15)	GF Wittingen Vorhop 01	Da es sich bei Windkraftanlagen um punktuelle Bauwerke handelt, widerspricht der Bau in keiner Weise dem Ziel der Waldvermehrung. Windkraftanlagen sind auch im Wald möglich und werden dort auch geplant. Die Abwägung würde daher nach unserer Auffassung die Möglichkeit der Planung einer Vorranggebietes für die Windenergienutzung zum Ergebnis haben. Artenschutzrechtliche Bedenken können hier ausgeschlossen werden, da es sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht um einen Wald handelt, sondern die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird. Weitere Ausschlusskriterien, aus naturschutzfachlicher Sicht, bestehen zum jetzigen Stand der Planung nicht, unklar ist somit, warum das Gebiet nicht vollständig in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms	**Nicht folgen** Hinsichtlich der artenschutzrechtlicher Bedenken sowie den Anmerkungen zu Windkraftanlagen im Wald wird auf die vorherigen Belange verwiesen (siehe angegebene Zeilennummern). Insoweit befindet sich die beantragte Fläche teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Vorhop 01“ festgelegt werden soll. Hinsichtlich der beantragten Erweiterung ist festzustellen, dass dieser kein Vorbehaltsgebiet Wald sondern ein Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils, welches der Plangeber als weiches Kriterium für die Windenergienutzung ausschließt, entgegensteht (siehe vorheriger Belang). Darüber hinaus stehen der beantragten Fläche	**s. Zeile(n)** 4490 4492 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Vorhop 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aufgenommen wird. Daher wird angeregt, die gesamte Fläche Vorhop in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen, bzw. sogar über das Vorbehaltsgebiet Wald zu erweitern. Wir bitten daher um Prüfung einer Vergrößerung des Vorranggebietes Wittingen Vorhop 01. Unser Vorschlag hierzu ist als Karte im Anhang 1 zu finden.	weitere Ausschlusskriterien entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	
Z4494 ID 5518 (4 - 15/15)	GF Wittingen Vorhop 01	Allgemeiner Abschluss Die von Ihnen ermittelte Entwurfsfläche "Wittingen Vorhop 01 " , ist wie dargelegt, aus den genannten Gründen um Bereiche der Teilflächen 1 und 2 zu erweitern. Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der Vergrößerung der Vorrangfläche im rechtskräftigen RROP.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung des vorhergehenden Belangs verwiesen (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 4493
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4495 ID 7954 (5 - 1/16)	GS Seesen Rhüden 01	Allgemein Wir begrüßen die Neuausweisung von Flächen für die Windenergienutzung sehr. Die Region Braunschweig eignet sich aufgrund ihres Windpotenzials und unter Berücksichtigung von Windenergieanlagen (WEA) der 3 MW-Klasse sehr gut für die Planung von Windparks.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4496 ID 7955 (5 - 2/16)	GS Seesen Rhüden 01	Potentialfläche Rhüden-Ödishausen Wir möchten als Vorrangfläche für die Windenergienutzung ein Gebiet östlich der Stadt Rhüden (Stadt Seesen, LK Goslar) vorschlagen (Anlage 1[2 Karten mit Darstellung des von der Stadt Seesen angedachten Gewerbegebietes]), das für die Nutzung der Windkraft geeignet ist. Es handelt sich hierbei um eine zusammenhängende Fläche mit einer Flächengröße von 157 ha, welche derzeitig intensiv ackerbaulich genutzt wird. Auch aufgrund des Reliefs und der Windhöffigkeit ist die gesamte Fläche für die Windenergienutzung gut geeignet.	**Nicht folgen** Die vorgeschlagene Fläche liegt innerhalb des 5-km-Schutzabstands zum Harz, in einem Bereich, für den das Landschaftsbildgutachten keine Ausnahme zulässt und scheidet unter anderem aus diesem Grund für eine Festlegung im RROP aus. Der beantragten Fläche stehen darüber hinaus weitere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Des Weiteren wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 280

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten • 5-km-Abstandspuffer zum Elm und Harz	
Z4497 ID 7956 (5 - 3/16)	GS Seesen Rhüden 01	Wie Sie wissen, wird die Ausweisung der dargestellten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung sowohl vom Ortsrat Rhüden, als auch von der Stadt Seesen und dem LK Goslar unterstützt. Um die Realisierung eines Windparks in diesem Gebiet möglich zu machen, haben sich der Landkreis und die Stadt Seesen Ihnen gegenüber mehrfach schriftlich geäußert (zuletzt [LK Goslar] Ende 2013 und [Stadt Seesen] am 16.11.2013 siehe Anhang 2 und 3), dass der Status des Landschaftsschutzgebietes "Bodensteiner Klippen und Klein Rhüden Holz" für die oben beschriebene Teilfläche aufgehoben werden soll. Wir sind uns bewusst, dass langfristige Planungen anderer Städte und Gemeinden auch ohne konkrete planungsrechtliche Grundlagen in Ihrer Beurteilung Berücksichtigung finden (siehe mögliche Erweiterungen von Industriegebieten im Fall des WP Wittingen Vorhop). Da diese Planungen häufig sehr viel unkonkreter sind als die Entlassung der beschriebenen Teilfläche aus dem LSG "Bodensteiner Klippen und Klein Rhüden Holz" und sich vielfach nur auf Willensbekundungen beziehen, bitten wir Sie, die genannte Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen, sofern die Flächen aus dem LSG entlassen werden. Insofern schlagen wir vor, dass Sie die Ausweisung des Windparkgebietes Rhüden-Ödishausen als Vorbehaltsgebiet prüfen. Dies würde uns und dem Landkreis Goslar ermöglichen, ein Teilentlassungsverfahren aus dem LSG in Ruhe zu durchlaufen und die Windenergienutzung von einem positiven Ausgang abhängig zu machen.	**Nicht folgen** Aktuell befindet sich in diesem Bereich noch ein Landschaftsschutzgebiet, welches der Regionalverband gemäß dem Planungskonzept als weiches Tabukriterium berücksichtigen muss, sodass sich im besagten Bereich keine Potenzialfläche ergeben kann. Die Festlegung eines Vorranggebietes ist somit ausgeschlossen. Vorbehaltsgebiete werden vom Regionalverband darüber hinaus für die Windenergienutzung nicht festgelegt, sodass auch diese Option entfällt. Der beantragten Fläche stehen darüber hinaus noch weitere Ausschlusskriterien entgegen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.4
Z4498 ID 7957 (5 - 4/16)	GS Seesen Rhüden 01	Des Weiteren möchten wir Sie bitten, die Erfolgsaussichten des Entlassungsverfahrens mit in Ihre Bewertung einfließen zu lassen. So zeigen erste Ergebnisse zu dem vom LK Goslar für ein Entlassungsverfahren geforderten naturschutzrechtlichen Untersuchungsumfang, dass die Fläche in Hinsicht auf Greifvogelarten als unkritisch zu bewerten ist. So wurden in einem Gutachten im Zeitraum von März 2013 bis Ende Juli 2013 bereits erste Erkenntnisse zur Avifauna erfasst. Konkret hat die Firma [Name] in einem 2 km-Radius um das Projektgebiet Daten zu Horsten von Rotmilanen und anderen störungsempfindlichen Vogelarten (in erster Linie Greifvögel)	**Nicht folgen** Auch wenn das Entlassungsverfahren gute Erfolgsaussichten haben mag, so muss sich die Planung des Regionalverbandes auf dem derzeitigen Kenntnisstand und den aktuell (noch) verbindlich festgelegten Gebietskulissen vollziehen. Auf Basis der bloßen Annahme, dass ein Gebiet in Zukunft möglicherweise nicht mehr unter Schutz stehen wird, kann der Regionalverband nicht von seinen Planungskriterien abweichen. Dies wäre dann zukünftig nach erfolgter Entlassung in einem anschließenden Verfahren zu berücksichtigen. Ob das Gebiet ansonsten hinsichtlich weiterer abwägungsrelevanter Belange	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		durchgeführt. Der Ergebnisbericht zu dieser "Horsterfassung" liegt diesem Schreiben als Anlage 4 bei und zeigt, dass das Gebiet alle erforderlichen artenschutzrechtlichen Abstände einhält. Im Folgenden führen wir die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte zum Thema Avifauna aus.	für die Windenergienutzung geeignet wäre, kann im aktuellen Verfahren somit dahinstehen.	
Z4499 ID 7958 (5 - 5/16)	GS Seesen Rhüden 01	Avifauna • Wie überall in der Harzregion gibt es ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten, speziell dem Rotmilan aber auch dem Schwarzstorch. Aufgrund des geringen Grünlandanteils der Potentialfläche ist die Biotopausstattung jedoch weniger ausreichend, um ein besonders attraktives Nahrungshabitat für Greifvögel darzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4500 ID 7959 (5 - 6/16)	GS Seesen Rhüden 01	• Der Schwarzstorch wurde mit einem sicheren Brutvorkommen an der südlichen Waldkante des Klein Rhüdener Holzes in 3.000m zum Vorhabengebiet festgestellt. Der Horststandort ist bereits mehrjährig in Benutzung und wird durch einen Horstbetreuer beaufsichtigt. Angaben zur Raumnutzung konnten bisher nicht abschließend getroffen werden. Aufgrund der Biotopausstattung ist eine Nutzung der südlich angrenzenden Flächen zwischen dem Klein Rhüdener Holz und Seesen bzw. der zahlreichen waldnahen Fließgewässer zwischen Hahausen und Seesen sowie der Bereiche entlang der Lutter und ihrer Zuflüsse, sofern diese Fischvorkommen haben, zu vermuten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4501 ID 7960 (5 - 7/16)	GS Seesen Rhüden 01	• Die Potentialfläche selber ist als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen als Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch völlig ungeeignet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4502 ID 7961 (5 - 8/16)	GS Seesen Rhüden 01	• Der Abstand zwischen dem Horst des Schwarzstorchs und einem nächstgelegenen Anlagenstandort entspricht mit 3.000 m dem Abstand, der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und dem NLT-Papier als Schutzbereich für diese Art empfohlen wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4503 ID 7962 (5 - 9/16)	GS Seesen Rhüden 01	• Der Rotmilan wurde 2013 mit drei sicheren Bruten erfasst: Zwei Brutvorkommen nordwestlich von Rhüden und ein Horststandort südlich des Heubergs im Klein Rhüdener Holz. An drei weiteren Horsten im westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets ist die Revierbesetzung von zwei Paaren erfasst worden. Alle erfassten Horste befinden sich in einer Entfernung von mehr als 1.300 m.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4504 ID 7963 (5 - 10/16)	GS Seesen Rhüden 01	• Bei der Kartierung des NLWKN aus dem Jahre 2011/12 ist ein Brutnachweis eines weiteren Rotmilans festgestellt worden. Dieser wurde jedoch im Jahre 2013 nicht mehr gefunden. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass dieser Horst überhaupt vorhanden ist/war, da es sich hier um einen Horstfund unmittelbar auf einem Autobahn-"Rastplatz" an der A7 gehandelt hätte. Dort sind jedoch keine potentiellen Horstbäume vorhanden, in denen der Rotmilan brüten könnte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4505 ID 7964 (5 - 11/16)	GS Seesen Rhüden 01	• Alle Horste der erfassten Rotmilane befinden sich daher in dem von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und dem NLT-Papier als Schutzbereich für diese Art empfohlen Abstand (>1000 m) zum nächstgelegenen Anlagenstandort, somit sind diese ausreichend geschützt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4506 ID 7965 (5 - 12/16)	GS Seesen Rhüden 01	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sich allein aus dem Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Umkreis um das Vorhaben keine artenschutzrechtliche Verbotslage nach BNatSchG herleiten lässt. Die Einhaltung der von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2008) bzw. NLT-Papier empfohlenen Abstände zu Brutnachweisen hat aber indizielle Bedeutung, da ein Großteil der Flüge dieser Arten innerhalb dieser Schutzbereiche stattfindet. Durch Einhaltung der empfohlenen Abstände ist davon auszugehen, dass die Kollisionsgefahr und die Störwirkung auf planungsrelevante Arten unter die Signifikanz- bzw. Erheblichkeitsschwelle sinken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4507 ID 7966 (5 - 13/16)	GS Seesen Rhüden 01	Abstandkriterium Harz Der 5 km Schutzbereich um den Harz ist eine beliebig festgesetzte Größe und nicht anhand objektiver Kriterien nachzuvollziehen. Ein Schutzbereich dieser Dimension würde die Windenergienutzung im gesamten Landkreis und auch in anderen Landkreisen vehement einschränken. Hier sei angemerkt, dass ein solcher beliebiger Abstand, ohne detaillierte Standort-Prüfung nicht nachvollziehbar ist. Zumal die Potentialfläche sich unmittelbar in der Nähe zur Autobahn A7 befindet. Dadurch liegt in diesem Bereich schon eine Vorbelastung des Gebietes vor. Alle weiteren Schutzgebiete liegen in ausreichender Entfernung zum Potentialgebiet. Die laut NLT-Papier (2011) empfohlenen Abstände werden eingehalten. In Folge dessen wird angeregt die Fläche östlich von Rhüden im RROP auszuweisen.	**Nicht folgen** Es handelt sich keinesfalls um eine beliebig festgesetzte Größe. Der Mindestabstand wurde fachgutachterlich im Zuge der Erabeitung des Landschaftsbildgutachtens nach mehrmaliger Begehung und auf Basis der konkreten räumlichen Verhältnisse sowie Sichtbezüge ermittelt. Er wurde darüber hinaus hinsichtlich seiner Wirkung auf die Potenzialflächenkulisse Windenergie untersucht und gegenüber dem Interesse, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, abgewogen. Im Ergebnis dieser Abwägung wurde ein Abstand von 5 km als sinnvoll erachtet, um einerseits einen ausreichenden Schutz des Harzes mit seiner überregionalen touristischen und landschaftlichen Bedeutung zu gewährleisten und andererseits auch dem Interesse an der Windenergienutzung gerecht zu werden. Die hier angesprochene Vorbelastung durch die Autobahn besteht lediglich lokal und beeinträchtigt nicht die Sichtbezüge zum und vom Harz, welche hier in erster Linie geschützt werden sollen.	
Z4508 ID 7967 (5 - 14/16)	GS Seesen Rhüden 01	Abstand zum Gewerbegebiet Im Folgenden werden wir den Mindestabstand zu der im Flächennutzungsplan der Stadt Seesen zur Ortschaft Rhüden dargestellten "Sonderbaufläche" (Anhang 5, mit SO beschrieben) diskutieren: In der Begründung zum Entwurf des RROP wird unter Absatz 1.1.2 .3.2	**Nicht folgen** Laut Planungskonzept werden Siedlungsflächen, hierzu zählen auch Gewerbe- und und Industriegebiete, typisierend mit einem Mindestabstand von 1.000 m gepuffert. Auf die weitergehenden unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4484

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		"Abstandsflächen / Mindestabstand / Mindest-Abstandsflächen " ausgeführt, dass ein "Mindestabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB" ein Abstand von 500 m dem vorbeugenden Immissionsschutz ausreichend Rechnung trägt: "Aufgrund der gewählten Mindestabstandflächen von 500 m ist hinreichend gewährleistet, dass von den in Vorrang- und Eignungsgebieten errichteten bzw. geplanten Windenergieanlagen keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen". Aus unserer Sicht ist daher ein Abstand zu dem bestehenden Gewerbegebiet nordöstlich von Rhüden (allerdings westlich der Autobahn A7) ein ebensolcher Abstand als mehr als ausreichend anzusehen, zumal die einzuhaltenden Grenzwerte nach TA Lärm für Gewerbegebiete nachts bei 50 dB(A) liegen, während für Einzelhäuser nachts Grenzwerte von nur 45 dB(A) nicht überschritten werden dürfen. Folglich ist die Schutzwürdigkeit von Gewerbegebieten geringer einzuschätzen als die von Einzelhäusern. Wir fordern Sie deshalb auf, bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung lediglich einen Mindestabstand von 500 m zum genannten Gewerbegebiet zu berücksichtigen.		
Z4509 ID 7968 (5 - 15/16)	GS Seesen Rhüden 01	Landschaftsbild und Mensch/ Erholung Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur A7 und B82 ist hier von keiner Beeinträchtigung des Menschen oder dessen Erholungswertes auszugehen. Insgesamt weist das Gebiet keine überregionale Funktion als Naherholungsgebiet auf. Höherwertige Bereiche konzentrieren sich vor allem im Bereich des "Naturpark Harz" mit seinen touristischen Anziehungspunkten. Die Nähe der Bundesstraße und der Autobahn zum potenziellen Windparkgebiet Rhüden-Ödishausen ist zudem als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße, da die Autobahn A7 aktuell ausgebaut (verbreitert) wird. Des Weiteren bewerten wir die Nähe des westlich an die A7 in Höhe des Windparks angrenzenden Gewerbegebietes als anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes und somit als Vorbelastung, welche bei der ästhetischen Beurteilung des Windparks Rhüden-Ödishausen vor dem Hintergrund der naturräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden sollte.	**Nicht folgen** Eine Beeinträchtigung der Schutzguts Mensch kann auch trotz der Nähe zur Autobahn insbesondere durch die weitreichende Sichtbarkeit der WEA und andere optische Emissionen nicht per se ausgeschlossen werden. Sie kann jedoch aufgrund der weiteren der Windenergienutzung an diesem Standort entgegenstehenden Kriterien (LSG, bedingt 5-km-Zone Harz) dahinstehen. Gleiches gilt für Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft, welche zumindest durch die Fernsichtbarkeit der WEA (im Gegensatz zur Autobahn) im Umfeld eines potenziellen Windparks zu erwarten wären.	
Z4510 ID 7969 (5 - 16/16)	GS Seesen Rhüden 01	Allgemeiner Abschluss Zusammenfassend kann die Potentialfläche "Rhüden-Ödishausen" für die Nutzung durch die Windenergie als sehr geeignet angesehen werden. Eine Nichtausweisung ist weder aus artenschutzfachlicher Sicht, noch aufgrund weiterer Faktoren zu rechtfertigen. Der aktuell von Ihnen angeführte entgegenstehende Belang des LSG "Bodensteiner Klippen und Klein Rhüden Holz", wird wie dargestellt und in Zukunft voraussichtlich keinen Bestand mehr haben. Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Aufnahme der Potentialfläche "Rhüden-Ödishausen" im rechtskräftigen RROP.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen weitere, über das Landschaftsschutzgebiet hinausgehende, Ausschlusskriterien gemäß dem gesamträumlichen Planungskonzept entgegen. Insbesondere der Schutz des Landschaftsbilds (5-km-Puferzone um den Harz) begründet den Ausschluss der Fläche. Eine Prüfung weiterer Belange (bspw. artenschutzfachliche Belange) erübrigt sich daher. Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Landschaftsschutzgebiet • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4511 ID 7970 (6 - 1/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Allgemein Wir begrüßen die Neuausweisung von Flächen für die Windenergienutzung sehr. Die Region Braunschweig eignet sich aufgrund ihres Windpotenzials und unter Berücksichtigung von Windenergieanlagen (WEA) der 3 MW-Klasse sehr gut für die Planung von Windparks.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4480
Z4512 ID 7971 (6 - 2/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Potentialfläche Brome Zicherie GF 5 Erweiterung Wir begrüßen sehr den Vorschlag des Vorranggebietes Brome Zicherie (siehe Gebietsblatt Brome Zicherie GF 5 Erweiterung). Das Gebiet ist artenschutzrechtlich konfliktarm und kann alle im Rahmen eines vorsorgenden Immissionsschutzes vorgeschriebenen Mindestabstände einhalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z4513 ID 7972 (6 - 3/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Artenschutz Im Bereich der Potentialfläche Brome Zicherie fanden 2012/2013 bereits avifaunistische Untersuchungen sowie Biotoptypenkartierungen durch das Gutachterbüro [Name] statt. Diese bestätigen den konfliktarmen Standort. Artenschutzrechtliche Bedenken sind für die Fläche nicht ableitbar, somit sind keine Einschränkungen für die Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet vorhanden. Die genannten Gutachten erhalten Sie im Anhang 1 und 2.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Die Aussagen des angeführten [Name]-Gutachtens wurden vom Regionalverband nach dem ersten Beteiligungsverfahren geprüft und berücksichtigt. Sie stehen jedoch teilweise in deutlichem Widerspruch zu den Kartierungen des Büros Biodata (2013) sowie den Hinweisen von Umweltverbänden und Bevölkerung. Aus diesem Grund hat sich der Regionalverband dazu entschieden, die Fläche im Jahr 2014 erneut durch das Büro Biodata kartieren zu lassen. In diesem Zuge wurden sowohl die Aussagen des [Name]-Gutachtens als auch jene aus der Bevölkerung einer kritischen Prüfung unterzogen. Die Nachkartierungen haben ergeben, dass sich rund um die Potenzialfläche zahlreiche Rotmilan-Brutplätze befinden, ein zentraler	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Bereich um die bestehenden Anlagen jedoch frei von Kernhabitaten der Art ist. Die erfassten Brutreviere konzentrieren sich insbesondere im Umfeld der Heidlandfuhren und des Grünen Bands. Die Potenzialfläche wurde daher auf den Bereich nördlich der K 26 begrenzt. Grundsätzlich muss angesichts der hohen Dichte von Brutplätzen im Umfeld der Potenzialfläche zeitweise mit einer deutlich erhöhten Flugaktivität der Tiere im Bereich des pot. Windparks gerechnet werden. Abschaltzeiten können somit ggf. erforderlich werden.	
Z4514 ID 7973 (6 - 4/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Landschaftsbild Das gesamte Gebiet ist anthropogen überprägt und überwiegend in intensiver landwirtschaftlich Nutzung. Bei der ästhetischen Beurteilung der Landschaft ist zu berücksichtigen, dass durch die bestehenden 3 Windenergieanlagen, die beiden südöstlich von Tülau und östlich von Voitze liegenden Biogasanlagen das Landschaftsbild bereits erheblich vorbelastet ist. Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag des ZGB die Fernwirkung der Windkraftanlagen mit der Anpflanzung von Baumstrukturen an den umliegenden Ortsrändern zu mindern, da hierdurch Sichtverschattungen entstehen können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z4515 ID 7974 (6 - 5/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Abstand von 500 m zum ehemaligen Bahnhofsgebäude Der Landkreis Gifhorn, hat in einem Schreiben vom 11.10.2013 (Anhang 3) dem damaligen Besitzer bestätigt, dass für das ehemalige Bahnhofsgebäude zurzeit keine gültige Baugenehmigung besteht. Die Aufnahme einer Nutzung des Gebäudes bedarf der vorherigen Erteilung einer Baugenehmigung. Da diese unseres Wissens nach bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt oder beantragt wurde, ist ein Schutzabstand von 500 m nicht gerechtfertigt. Wir bitten daher um Rücknahme des 500 m Abstandes zum ehemaligen Bahnhofsgebäude.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	
Z4516 ID 7975 (6 - 6/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Schall/Schatten In Hinsicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zum Immissionsschutz, möchten wir darauf hinweisen, dass erste Simulationen keine Überschreitung erwarten lassen. Da zum jetzigen Zeitpunkt die abschließende Flächenkulisse noch nicht feststeht, kann aktuell auch keine abschließende Anlagenkonfiguration festgelegt werden. Wir möchten Sie trotz der von der örtlichen Bürgerinitiative geäußerten Bedenken bitten, nicht einer Prüfung durch eine Genehmigungsbehörde und damit der Einzelfallprüfung nach BImSchG vorzugreifen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z4517 ID 7976 (6 - 7/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Allgemeiner Abschluss Die genannte Entwurfsfläche "Brome Zicherie GF 5 Erweiterung", ist wie dargelegt, um die Teilfläche im 500 m-Radius um den ehemaligen Bahnhof Tülau zu erweitern. Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der Erweiterung der Entwurfsfläche im rechtskräftigen RROP.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4518 ID 13365 (6 - 8/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ergänzung vom 06.03.2014: Im Folgenden möchte ich noch eine Ergänzung zu unserer Stellungnahme im Verfahren um die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung zwischen den Ortschaften Tülau und Zicherie mit der Bitte um Berücksichtigung an Sie weiterleiten: Um das Argument der Einkreisung der Ortschaft Zicherie durch eine zweiseitige Windparkplanung von Westen [in Tülau-Zicherie (Niedersachsen)] sowie Osten [Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt)] zu entkräften, sende ich Ihnen im Anhang den derzeit gültigen Regionalplan der Altmark. Wie der Regionalplan in Karten- und Textteil darlegt, ist keine Windparkplanung möglich, die näher als 5km Entfernung zur Niedersächsischen Grenze liegt. Die einzige Windparkplanung, die nach Regionalplan in der Altmark erlaubt ist, befindet sich im Vorranggebiet VI (bei Neuferchau), ca. 6km von Zicherie entfernt (siehe Dok. „Karte_Ergaenzung_REP_TP_Wind_ausgefertigt_mit_Unterschrift_klein_mobil es“). Am 21.11.2012 wurde durch die Regionalversammlung die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" beschlossen. Am 23.10.2013 wurde der REP Altmark nach Prüfung der obersten Landesplanungsbehörde abschließend beschlossen (siehe Dok. „BV07_2013_Ergaenzung_REP_zu_Tangeln.pdf“).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0158.01**		Datum der Stellungnahme **09.12.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4519 ID 11847 (1 - 1/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Vielen Dank, dass Sie uns am vergangenen Donnerstag, 04.12.2014 zusammen mit unserem Gutachter Herrn [Name] von [Firmenname] die Möglichkeit eingeräumt haben, unseren Standpunkt darzustellen sowie einige wesentliche Fragen zur Thematik Avifauna-Bewertung im Gebiet „GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung“ zu klären. Wenngleich Sie uns Gelegenheit gaben, einige Bedenken zu entkräften, so war es aufgrund des knappen Zeitrahmens leider nicht möglich, alle Themen in der von uns gewünschten Tiefe abschließend zu diskutieren. Wir konnten insbesondere einige Aspekte zur Bewertung der Rotmilan-Thematik in der Nähe des südlichen Teils des Plangebiets nicht erläutern. Wir möchten daher abschließend noch folgende zwei Aspekte nachreichen, die ich bitten möchte, in Ihrer Bewertung der Flächenkulisse zu berücksichtigen. 1. Anhand der vorliegenden Daten - sowohl BioData als auch [Firmenname] - lässt sich kein erhöhtes Kollisionsrisiko im südlichen Teilgebiet ableiten Gemäß der Aussagen der Planungsgruppe Umwelt ist es sehr wahrscheinlich, dass das Vorranggebiet aufgrund des von Biodata im Süden des Gebietes ermittelten Brutreviers im Rahmen Ihrer Abwägung verkleinert werden wird.	**Nicht folgen** Das Büro Biodata hat im Rahmen seiner Nachuntersuchungen im Jahr 2014 im Süden der Potenzialfläche mehrere Brutreviere mit bekannten und besetzten Horststandorten nachweisen können. Insbesondere wurde im Bereich um die Heidlandfuhren eine stark erhöhte Dichte von Flugbewegungen ermittelt. In diesem Bereich kann daher ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch aufgrund der sich überlappenden Reviere nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Hieran ändert auch eine mögliche Verzerrung der beobachteten Daten nichts, da im südlichen Bereich eine derart hohe Flugdichte faktisch belegt werden konnte. Wäre die geringere Aktivität im Norden lediglich auf ein geringere Beobachtungsdichte zurückzuführen, so könnte dies allenfalls dafür sprechen, dass dieser Bereich ggf. hinsichtlich seiner Bedeutung unterschätzt worden wäre und ebenfalls nicht für die Windenergienutzung geeignet wäre. An der beobachteten hohen Flugaktivität und Brutpaardichte südlich der K 26 würde dies jedoch nichts ändern. Gleichwohl hat Biodata auch den nördlichen Teil der Potenzialfläche insbesondere im Zuge der Horstsuche und Horstkontrolle auf Hinweise der BI hin untersucht und hier anders als im Süden keine Brutpaare des Rotmilans	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.0158.01		**09.12.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Die Ermittlung dieser Brutreviere erfolgte seitens Biodata anhand der im Gelände erhobenen Daten zu Brutplatz und zu Flugbewegungen des Brutpaars. Selbst wenn der südliche Bereich des Vorranggebiets innerhalb des von Biodata ermittelten Brutreviers liegt, so ist für eine Bewertung im Hinblick auf das Tötungsrisiko jedoch entscheidend, wie häufig das Brutpaar den Raum nutzt, d.h. die Anzahl der Flugbewegungen muss betrachtet werden. Weder anhand der Daten von Biodata, noch anhand der seitens [Firmenname] erhobenen Daten, lässt sich jedoch eine überdurchschnittliche Raumnutzung im südlichen Teil des Vorranggebiets ableiten. Von Biodata selbst wurde zudem auf eine Verzerrung der eigenen Daten hingewiesen, weil sich die Beobachter fast ausschließlich im Süden des Untersuchungsgebiets aufgehalten hatten und insofern auch ausschließlich in diesem Bereich Flugbewegungen erfassen konnten.

Anders sieht es bei den von [Firmenname] vorgelegten Flugbewegungen aus: Hier wurden die Daten zur Raumnutzung gleichmäßig und mit nachvollziehbarer Methodik im gesamten Untersuchungsraum erfasst. Schwerpunkte einer erhöhten Nutzungsfrequenz im Süden des Untersuchungsgebiets lassen sich dort nicht nachweisen. Zwar war der im Termin diskutierte Rotmilan-Brutplatz im Untersuchungsjahr 2012, in dem auch die Erfassungen von [Firmenname] stattfanden, nicht besetzt; da Rotmilane für die Nutzung von Wechselhorsten bekannt sind, ist es jedoch gut möglich, dass das Brutpaar einen Wechselhorst außerhalb des Erfassungsradius (1000 m) nutzte. Die Gesamtzahl der Rotmilane im Raum unterscheidet sich in den unterschiedlichen Untersuchungsjahren also vermutlich nicht. Im Hinblick darauf, dass für den Rotmilan in der intensiv genutzten Landschaft die Nahrungsverfügbarkeit als limitierender Faktor anzusehen ist, ist davon auszugehen, dass in unterschiedlichen Jahren im Untersuchungsgebiet mit der gleichen Frequenz nahrungssuchender Rotmilane zu rechnen ist. Die von [Firmenname] erhobenen Daten sind daher für die Bewertung der Raumnutzung auch auf die folgenden Jahre übertragbar.

Die Daten, die Biodata von der Bürgerinitiative zur Verfügung gestellt wurden, mit in die Abwägung mit einzubeziehen, halten wir für äußerst fragwürdig. Die Daten wurden von einer Personengruppe erhoben, die den Windpark mit allen Mitteln verhindern möchte. Im Gegensatz zu den seitens der wpd beauftragten Gutachtern - die ursprünglich von dem Planungsunternehmen [Firmenname] beauftragt worden sind - ist keine der beteiligten Personen bislang durch naturschutzfachlichen Sachverstand aufgefallen. So wurde unter anderem der Rotmilan wiederholt mit anderen Arten verwechselt (Mäusebussard, Kolkrabe). Generell lässt das Maß, in dem Biodata mit der Bürgerinitiative kooperiert und deren Daten mit einfließen lässt, Zweifel an der Neutralität des Gutachters aufkommen und relativiert die Aussagekraft der Ergebnisse.

nachweisen können. Auch war die Flugaktivität merklich reduziert, wenngleich Biodata für die gesamte Potenzialfläche aufgrund der hohen Brutpaardichte im Umfeld zu einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial gelangt.

Im Hinblick auf die Daten der BI ist zu entgegnen, dass diese Daten nach Prüfung ebenso zu berücksichtigen waren, wie jene vom Einwender übergebene Daten. Der Regionalverband hat die Angaben der BI gezielt durch Biodata prüfen lassen. Hierbei stellte sich heraus, dass ein erheblicher Teil der gemeldeten Daten bestätigt werden konnte, wohingegen einzelne Angaben auch falsifiziert werden konnten. Gleiches gilt letztlich für die Untersuchungen des von Ihnen beauftragten Büros [Firmenname]. Die Ergebnisse stehen insbesondere im Süden der Potenzialfläche im deutlichen Widerspruch zu den Untersuchungen von Biodata. Zudem ist nicht klar, wie der weitere Untersuchungsraum von [Firmenname] methodisch berücksichtigt wurde. Offensichtlich wurde hier nicht mehr mit letzter Intensität nach Rotmilanvorkommen gesucht.

Zusammenfassend wird somit an der Entscheidung, die Potenzialfläche südlich der K 26 im Zuge der Entwurfsüberarbeitung nicht mit in das Vorranggebiet zu übernehmen, festgehalten.

Darüber hinaus ist aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.

Z4520 ID 11848 (1 - 2/2) — GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

2. Eine detaillierte Prüfung des erhöhten Kollisionsrisikos kann erst auf Ebene der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen Noch vorhandene Zweifel können auf der Ebene des Flächennutzungsplans und/ oder des Genehmigungsverfahrens in größerer Detailtiefe abgeprüft werden. Für eine sachgerechte Analyse bieten sich Raumnutzungsstudien an,

Nicht folgen

Es wird zugestimmt, dass eine artenschutzrechtliche Letztentscheidung erst im Rahmen der konkreten Zulassungsverfahren erfolgen kann. Gleichwohl muss schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn

s. Zeile(n)
4519

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.01**		Datum der Stellungnahme **09.12.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		mittels derer die Flugwege und bevorzugte Nahrungshabitate detailliert erfasst werden können. Diese können im Rahmen der Bauleitplanung oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingefordert werden. Da Analysen in dieser Genauigkeit und Detailtiefe auf Regionalplanebene Flächendeckend gar nicht leistbar wären, erscheint es uns voreilig, die Gebietskulisse bereits auf der Ebene der Regionalplanung von Vornherein zu verkleinern, anstatt eine ergebnisoffene Betrachtung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu ermöglichen. Auch in anderen Landkreisen in Niedersachsen wird das Thema Avifauna (insbesondere Schwarzmilan, Rotmilan) im Rahmen der Umweltberichte zur Änderung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) intensiv diskutiert. Auch hier wird Vorsorge zum Schutz des Rotmilan betrieben. In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Beispiel des Landkreis Nienburg aufmerksam machen, der am 24. Oktober 2014 im Kreistag den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003, Teilabschnitt Windenergie beschlossen hat. Der beigefügte Umweltbericht ist ebenfalls von der Planungsgruppe Umwelt (Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer, Dipl.-Geogr. Jan-Christoph Sicard, M. Sc. Anja Krause) verfasst worden. Hinsichtlich des als Beispiel hier benannten Vorranggebiets VG 12 - Östlich Husum wurde im Rahmen der avifaunistischen Bestandserfassungen im Umweltbericht 500 m westlich und 700 m nordöstlich des Gebietsvorschlags je ein Brutpaar des Schwarzmilans festgestellt. An dem nordöstlichen Standort wurde 2010 zudem eine Rotmilanbrut festgestellt. Im Umweltbericht wird hier im Rahmen der Abwägung Vorsorge in folgender Form betrieben. Es heißt (s. S. 62): „Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Menschen und Landschaft - das Gebiet befindet sich in Randlage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer - sowie für die Avifauna zu erwarten. Auswirkungen insbes. auf Schwarzmilan und Uhu können auf dieser Planungsebene nicht abschließend geklärt werden." Das Gebiet sei daher „mit Einschränkungen geeignet" (s. S. 62). Den Umweltbericht finden Sie unter: https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/planenbauen/regionalplanung/teilaenderung-windenergie/ Fazit Wir halten eine Verkleinerung des Planungsgebiets „GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung" bereits auf Ebene der Regionalplanebene aus den genannten Gründen für unverhältnismäßig und verfrüht. Die Regionalplanung verfügt über alternative Instrumente - z.B. im Rahmen von konkreten Anmerkungen im Umweltbericht - Vorsorge zu betreiben und auf die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung in den nachfolgenden Planungsebenen (d.h. Bauleitplanung und BImSchG-Verfahren) zu verweisen. Auch auf diesem Wege kann die Regionalplanung Ihrer Vorsorgerolle zum Schutz der Avifauna Rechnung tragen.	wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung oder der Genehmigung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Der Regionalverband muss also eine Prüfung im Sinne einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung vornehmen. Kommt er in diesem Zuge zu dem Ergebnis, dass ein deutlich erhöhtes Risiko artenschutzrechtlicher Verbote besteht, so darf er nicht wissentlich in derartige Verbote hineinplanen und muss von der Planung Abstand nehmen. Dies tut der Regionalverband im vorliegenden Fall durch die Rücknahme der Potenzialflächen südlich der K 26. Zudem handelt es sich hierbei auch um eine Abwägungsentscheidung, welches Risiko der Regionalverband noch als hinnehmbar ansieht und wie gewichtig er den Belang des Rotmilanschutzes im Rahmen seiner Planung behandelt. Er kann - so lange er in Summe substanziell Raum schafft - hierbei durchaus auch dem Vorsorgeprinzip und der besonderen Bedeutung der Art im Regionalverband Rechnung tragen, indem er die Schwelle mithin vglw. niedrig ansetzt. Darüber hinaus wird auf diese Weise auch das Planungsrisiko für Betreiber und Projektierer verringert. Siehe auch angegebene Zeilennummer.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.01**		Datum der Stellungnahme **09.12.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ich möchte Sie um eine neutrale Abwägung bitten. Anhang: Auszug aus dem Umweltbericht zur 1. Änderung des RROP 2003, Teilabschnitt Windenergie des Landkreis Nienburg, Beispiel Vorranggebiet 12 - Östlich Husum		
Beteiligtennummer **29.0158.01**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4521 ID 22464 (2 - 1/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Als Windparkplaner und -betreiber sind wir - die [Firmenname] - von der 2. Offenlage des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 des Zweckverbands Großraum Braunschweig, 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung, betroffen. Im Gebiet „GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung" haben wir mit einer Eigentümergemeinschaft aus über 50 Grundstückseigentümern Nutzungsverträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen abgeschlossen und umfangreiche Dispositionen zur Planung von Windkraftanlagen getätigt. Im Hinblick auf die im RROP Entwurf 2016 (2. Offenlage) vorgenommene Verkleinerung der Fläche gegenüber dem RROP Entwurf 2013 (1. Offenlage) möchten wir wie folgt Stellung nehmen. Den Unterlagen des RROP-Entwurfs 2016 entnehmend, wurde die Verkleinerung der Potentialfläche im südlichen Bereich vor dem Hintergrund angenommener gravierender naturschutzfachlicher Konflikte vorgenommen. Zurückgeführt werden diese auf Nachweise von Rot- und Schwarzmilan im Süden des Untersuchungsraumes und einer angenommenen Überlagerung ihrer Brutreviere mit dem südlichen Teil der Potentialfläche. In Abschnitt 4. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung des Gebietsblatts ist die Rede von einer „insgesamt hohen Revierdichte südlich der K 26". Ausgegangen wird seitens der Regionalplanung demnach mutmaßlich von einer Windenergieempfindlichkeit der genannten Arten, die zu einer unlösbaren Konfliktlage führen müsste. Eine unlösbare, artenschutzrechtliche Konfliktlage ist am Standort „GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung" jedoch keinesfalls zu erkennen. Im Rahmen der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist dem Vorhabenträger bei entstehenden Beeinträchtigungen neben der Verpflichtung zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Pflicht zum Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auferlegt. Ein Ausschluss der betroffenen Teilbereiche wäre demnach nur zurechtfertigen, sofern bereits auf Ebene der Regionalplanung eine valide und sachgerechte Einschätzung vorgenommen würde, anhand derer unvermeidliche artenschutzrechtlicher Konflikte gern. § 44 BNatSchG für die genannten Bereiche vertiefend geprüft und in Folge	**Nicht folgen** Ein Abwägungsfehler liegt keinesfalls vor. Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde. Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Plangebers keinerlei Bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.0158.01		**19.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

abzuleiten wären. In der Bewertung, ob artenschutzrechtliche Konflikte unvermeidlich sind, muss jedoch ebenfalls berücksichtigt werden, ob eventuell bestehende Konflikte durch konkrete Verminderungs-, Vermeidungs- bzw. geeignete Kompensationsmaßnahmen zu bewältigen sind. Dies ist unserer Bewertung nach möglich.

Im Hinblick auf die oben genannten Arten ist die Ableitung bestehender und nicht durch Verminderungs-, Vermeidungs- bzw. geeigneter Kompensationsmaßnehmen zu bewältigender artenschutzrechtlicher Konflikte naturschutzfachlich daher als grob fehlerhaft einzustufen.

nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko im Rahmen einer Risikoabschätzung, wie sie im Übrigen auch der als Anlage zum Windenergie-Erlass veröffentlichte Artenschutzleitfaden für die Ebene der Regionalplanung empfiehlt, soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Plangeber ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber wie an verschiedener Stelle nachweisbar (zB Vorgehen Fledermäuse) die Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen in seiner Einschätzung berücksichtigt hat, jedoch insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine nachweislich wirksamen und gleichzeitig wirtschaftlichen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Konkret auf die Bewertung der vorliegenden Potenzialfläche bezogen, vermögen die Argumente des Einwenders ebenfalls nicht zu überzeugen, da sie die Erkenntnisse des Plangebers nicht in Zweifel ziehen. Dass der Plangeber mit seiner kritischen Bewertung der Potenzialfläche richtig liegt, bestätigt ferner auch eine entsprechende Stellungnahme der hier zuständigen unteren Naturschutzbehörde, welche Folgendes schreibt:
" Insbesondere der Brutplatz nordöstlich der Erweiterungsfläche muss wegen des geringen Abstands zur geplanten Vorrangfläche und der von der UNB bestätigten Brutnachweise aus 2015 und 2016 als kritisch für die Planung gesehen werden, zumindest eine weitere Reduzierung der Potenzialfläche in dieser Richtung ist daher anzuraten. […] Von einem Gesamtbestand von 5-6 Rotmilanpaaren im Radius von 2 km um die geplante Erweiterungsfläche kann in jedem Fall ausgegangen werden, hier wären spätestens im nachgelagerten Genehmigungsverfahren umfangreiche Analysen zur Aktionsraum nutzung durchzuführen mit der hohen Wahrscheinlichkeit, dass es zu gravierenden Einschränkungen bei der Genehmigungsfähigkeit neuer Anlagen kommt."
Die Gesamtheit der dem Regionalverband vorliegenden Erkenntnisse zu Vorkommen des Rotmilans (Kartierung und umfassende Horstsuche durch Biodata 2014, Angaben der UNB, überprüfte Angaben von anerkannten Naturschutzverbänden) stehen ferner in krassem Widerspruch zu der vom Einwender dargestellten und aus den beigebrachten Gutachten (insbesondere

Horstkartierung Schmal+Ratzbor 2015) abgeleiteten Situation, wonach im Bereich der Potenzialflächen lediglich ein einzelnes Brutpaar des Rotmilans vorkommen soll. Es bestehen daher begründete Zweifel an der Unvoreingenommenheit und Objektivität bzw. der Aussagekraft dieser Gutachten, sodass der Plangeber die Situation auch weiterhin deutlich abweichend einschätzt.

Darüber hinaus wird der Einwender davon in Kenntnis gesetzt, dass nach den neuesten Erkenntnissen aus der 2. Offenlage eine Erweiterung des Standorts Zicherie nicht mehr in Frage kommt. Der Plangeber wurde von verschiedener Seite auf eine Neuansiedlung des Seeadlers in direkter Nachbarschaft der Potenzialflächen hingewiesen. An der Korrektheit dieser Informationen bestehen u.a. auch nach einem Telefonat zwischen den Gutachtern des Regionalverbandess und Herrn Klein von der UNB Gifhorn keinerlei Zweifel. Der Horst befindet sich im Waldgebiet [Name], südlich der geplanten Eweiterung des VR WEN GF 5. Als besonders kollisionsgefährdete und gleichermaßen seltene Art mit geringer Bestandsdichte und hohen Raumansprüchen, die wie vom Einwender angeführt zudem als ortstreu gilt, muss die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im zugehörigen Gebietsblatt auf Grundlage dieser neuen Sachlage aktualisiert werden. Aufgrund des geringen Abstands des Horstes zum geplanten Gebiet (unter 1.000 m bis max. 2.500 m) ist die vorliegende Planung hinfällig, da innerhalb eines von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstands von 3.000 m um Seeadlerhorste bei dieser extrem kollisionsempfindlichen Art mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Es muss daher für zumindest große Teile der bisher geplanten Erweiterungsfläche mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote und somit einer Unzulässigkeit von WEA gerechnet werden, sodass das Gebiet in seiner Gesamtheit angesichts der neuen Situation nicht weiter als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist und verworfen wird. Das ohnehin schon aufgrund der zahlreichen im Umfeld brütenden Romtilane deutlich erhöhte artenschutzrechtliche Risiko übersteigt infolge der Ansiedlung des Seeadlers das vertretbare und ggf. auf Genehmigungsebene noch lösbare Maß.

Z4522
ID 22465
(2 - 2/8)

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Anhand der Angaben im Umweltbericht, der Potentialeinschätzungen zum Rotmilan und der Anlage 2 zur Begründung (Gebietsblätter) wird deutlich, dass von Seiten der Regionalplanung von einem Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot") ausgegangen wird. Anhand der erhobenen Daten - sowohl der von " BioData für den ZGB als auch der von [Name] für die [Firmenname] (s. Anlage 2: [Name] (2013)) - lässt sich das jedoch nicht ableiten.

Selbst wenn der südliche Bereich des Vorranggebiets innerhalb des von Biodata ermittelten Brutreviers liegt, so ist für eine Bewertung im Hinblick auf das Tötungsrisiko entscheidend, wie häufig das Brutpaar den Raum nutzt, d.h. die Anzahl der Flugbewegungen muss betrachtet werden. Weder anhand der Daten von Biodata, noch anhand der seitens [Name] ermittelten Daten, lässt sich eine überdurchschnittliche Raumnutzung im südlichen Teil des Vorranggebiets ableiten. Von Biodata selbst wurde zudem auf eine Verzerrung

Nicht folgen

Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass sich die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nicht direkt an die Ebene der Raumordnung richten und er aus verschiedenen Gründen keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Somit entscheidet er auch nicht über etwaige Verbotstatbestände, bzw. sieht diese als erfüllt an. Auch in den vom Einwender zitierten Unterlagen spricht der Plangeber nicht apodiktisch von festgestellten oder erfüllten Verbotstatbeständen, sondern von "Risiko" und "Wahrscheinlichkeiten" sowie "Vermeidung". Im bereits zuvor angesprochenen Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass - der zwar für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, aber als Orientierungshilfe dient - wird ebendiese Vorgehensweise in Bezug auf den Artenschutz empfohlen, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers:
"Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern

s. Gebietsblatt
GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

der eigenen Daten hingewiesen, weil sich die Beobachter fast ausschließlich im Süden des Untersuchungsgebiets aufgehalten hatten und insofern auch ausschließlich in diesem Bereich Flugbewegungen erfassen konnten. Anders sieht es bei den von [Name] vorgelegten Flugbewegungen aus: Hier wurden die Daten zur Raumnutzung gleichmäßig und mit nachvollziehbarer Methodik im gesamten Untersuchungsraum erfasst. Schwerpunkte einer erhöhten Nutzungsfrequenz im Süden des Untersuchungsgebiets lassen sich dort nicht nachweisen. Zwar war der zur Diskussion stehende Rotmilan-Brutplatz im Untersuchungsjahr 2012, in dem auch die Erfassungen von [Name] stattfanden, nicht besetzt; da Rotmilane für die Nutzung von Wechselhorsten bekannt sind, ist es jedoch gut möglich, dass das Brutpaar einen Wechselhorst außerhalb des Erfassungsradius (1000 m) nutzte. Die Gesamtzahl der Rotmilane im Raum unterscheidet sich in den unterschiedlichen Untersuchungsjahren also vermutlich nicht. Im Hinblick darauf, dass für den Rotmilan in der intensiv genutzten Landschaft die Nahrungsverfügbarkeit als limitierender Faktor anzusehen ist, ist davon auszugeben, dass in unterschiedlichen Jahren im Untersuchungsgebiet mit dergleichen Frequenz nahrungssuchender Rotmilane zu rechnen ist. Die von [Name] erhobenen Daten sind daher für die Bewertung der Raumnutzung auch auf die folgenden Jahre übertragbar.

Während im Rahmen der Erstellung des Brut- und Zug-/Rastvogelgutachtens von [Name] im Untersuchungsraum insgesamt 52 Kartierdurchgänge im Untersuchungsraum erfolgten, wurden von Biodata für die Erstellung des Regionalplanung insgesamt nur 3 bis 5 Begehungen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Erfassungen wird daher folgerichtig auch von Biodata nicht als Gutachten sondern als „Potentialabschätzung" bezeichnet. Sowohl im Hinblick auf die Ergebnisse als auch deren Interpretation ist daher das Gutachten von [Name] (s. Anlage 2) als deutlich aussagekräftiger zu bewerten.

Unterstützt wird die Einschätzung von [Name] auch durch eine von der [Firmenname] im Jahr 2015 beauftragte und vom Gutachterbüro [Name] (s. Anlage 1: [Name] (2015)) durchgeführte Horstkartierung. Demnach war im 1.500 m Radius um den südlichen Teil der Potentialfläche kein einziger besetzter Rot- oder Schwarzmilanhorst vorhanden. Die von Biodata abgeleiteten Rot- bzw. Schwarzmilanreviere sind - wie oben erläutert - aufgrund der geringen Anzahl an Begehungen ohnehin nur von sehr begrenzter Aussagekraft. Durch die Erfassungen von [Name] im Jahr 2015 wird zudem deutlich, dass es sich bei diesen nur um eine Momentbetrachtung handelt: Sowohl Rot- als auch Schwarzmilan sind für die Nutzung von Wechselhorsten bekannt, gleichzeitig verzichten Individuen beider Arten - sofern für sie absehbar - in Jahren mit schlechter Nahrungsverfügbarkeit teils auf die Anlage eines Brutplatzes. Wenig verwunderlich ist daher auch, dass ein zuvor vom Mäusebussard genutzter Horst im Nordosten des Untersuchungsraumes im Untersuchungsjahr 2015 vom Rotmilan besetzt war.

Die Betrachtung der vorliegenden Daten von [Name] (2013), Biodata und [Firmenname] (2015) verdeutlicht, dass die Lage und Nutzung von Horsten als Brutplatz planungsrelevanter Arten, insbesondere auch im Gebiet „GF Brome

erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."
Diesen Anforderungen ist der Regionalverband vollumfänglich nachgekommen. Der Regionalverband hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (UNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Regionalverband ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und mit diesem auch die in Reder stehende Potenzialfläche Zicherie untersucht.

Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung zudem grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Grundsätzlich besteht bei der Bewertung, welches Risiko noch tolerierbar ist, ein Abwägungsspielraum für den Plangeber. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber nicht dazu verpflichtet ist auch tatsächlich alle Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, die aus rein rechtlicher Sicht für diese

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.01**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zicherie GF 5 Erweiterung", von Jahr zu Jahr stark variiert. Folglich ist eine pauschale Pufferung von Horsten nicht sinnvoll, sondern fehlerhaft. Als deutlich konstanter hingegen ist vermutlich die Raumnutzung der Brutpaare anzusehen, da diese sich an der Landnutzung orientiert, die aufgrund der Regelungen durch Land- und Forstwirtschaftsbehörden nur in sehr geringem Umfang variiert. Auch naturschutzfachlich ist eine pauschale Pufferung nicht wünschenswert und kann im Einzelfall sogar die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, da eine differenzierte Betrachtung der tatsächlichen Raumnutzung unterlassen wurde.	geeignet wären (siehe u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Im vorliegenden Fall hat die hohe Dichte und räumliche Nähe/Überlagerung von Rotmilan-Brutrevieren sowie die hinzugekommene Neuansiedlung eines Seeadlers in weniger als 1.000 m Entfernung zur Potenzialfläche dazu geführt, dass die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko eines zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotes zum Entfallen der gesamten Potenzialfläche geführt hat, da erhebliche Zweifel an einer Genehmigungsfähigkeit potenzieller Windenergieanlagen bestehen.	
Z4523 ID 22466 (2 - 3/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Äußerst fragwürdig ist zudem, dass die Daten, die Biodata von der Bürgerinitiative zur Verfügung gestellt wurden, mit in die Abwägung mit einbezogen wurden. Im Gegensatz zu den seitens der [Firmenname] beauftragten naturschutzfachlich ausgebildeten Gutachtern, ist keine der beteiligten Personen bislang durch naturschutzfachlichen Sachverstand aufgefallen. So wurde unter anderem der Rotmilan wiederholt mit anderen Arten verwechselt (Mäusebussard, Kolkrabe). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Daten von einer Personengruppe erhoben wurden, die einen Windpark durch Instrumentalisierung des Naturschutzes zu verhindern versuchen. Für eine fehlerfreie und nachvollziehbare Abwägung ist die Objektivität der zuständigen Gutachter jedoch unbedingte Voraussetzung.	**Nicht folgen** Es ist keineswegs fragwürdig, sondern Aufgabe des Plangebers, entsprechend überprüfbaren und hinreichend substantiierten Hinweisen auch aus der Bevölkerung nachzugehen. Der Plangeber hat die Daten der Bürgerinitiative ebenso wie weitere - auch widersprüchliche Hinweise wie bspw. aus dem vom Einwender übergebenen Gutachten - von Biodata überprüfen lassen und keineswegs ungeprüft übernommen. Diese Vorgehensweise ist in keiner Weise zu beanstanden, da die vom Regionalverband beauftragten Gutachter von Biodata den entsprechenden Hinweisen unvoreingenommen nachgehen und so fachgutachterlich absichern oder aber auch widerlegen konnten. In der Abwägung wurden nachfolgend entsprechend lediglich die von Biodata nachgewiesenen Brutreviere berücksichtigt und nicht wie vom Einwender unterstellt, die Gesamtheit der von der Bürgerinitiative angegebenen "Rotmilanhorste". Angesichts des doch zumindest erstaunlichen Kartierergebnisses insbesondere der Horstkartierung durch das Büro [Name] (2015) sei überdies der Kommentar gestattet, dass der Vorwurf fehlender Objektivität durch den Einwender nicht nachvollzogen werden kann, da die derart erhebliche Diskrepanz zu den Einschätzungen der vom Regionalverband beauftragten Gutachter und der zuständigen Fachbehörde durchaus die Frage aufwirft, ob nicht auch diese Unterschiede in der Flächenbewertung auf bestehende Interessen zurückgeführt werden müssen.	
Z4524 ID 22467 (2 - 4/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Auch für den Schwarzmilan werden unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte für den südlichen Teil der Potentialfläche prognostiziert. Bei dem Schwarzmilan handelt es sich um eine gewässergebundene Art, die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen im Bereich der Potentialfläche sind als Jagdhabitat ungeeignet. Potentiell geeignete Jagdgebiete befinden sich westlich, südlich und östlich des anzunehmenden Horststandortes, so dass auch Überflüge über die im Norden gelegene Potentialfläche äußerst unwahrscheinlich sind. Bereits aufgrund der Lebensweise der Art sind Kollisionen mit Windenergieanlagen im konkreten Fall also gerade nicht ableitbar. Zudem ist auch hier auf die Ergebnisse des Gutachtens von [Name] zu verweisen, wonach während der Erfassungsperiode im gesamten Untersuchungsraum insgesamt nur 4 Nachweise der Art erbracht wurden. Die Ableitung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes für den Schwarzmilan ist fehlerhaft.	**Nicht folgen** Der Schwarzmilan ist mitnichten eine rein gewässergebundene Art, wenngleich er gewässernahe Bereiche zur Brut bevorzugt, und jagt als Nahrungsopportunist selbstverständlich auch im Bereich von Ackerflächen, sodass auch die weitere Argumentation aufgrund fehlerhafter Annahmen seitens des Einwenders hinfällig ist (siehe u.a. Vollzugshinweise zum Schwarzmilan des NLWKN --> ww.nlwkn.niedersachsen.de/download/50127 sowie BAUER/BEZZEL/FIEDLER in "Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas"). Zudem geht aus dem zugehörigen Gebietsblatt hervor, dass es sich um ein Doppelrevier sowohl eines Rot- als auch eines Schwarzmilan-Brutpaares handelt, sodass sich schon aus der Überlagerung mit dem Revier des Rotmilans ein stark erhöhtes Risiko unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte ergibt.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.01**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4525 ID 22468 (2 - 5/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Weiterhin bleiben mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vollkommen unberücksichtigt, dabei wird im Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MUEK 2016) explizit auf diese Möglichkeit hingewiesen und zahlreiche - auch für die o.g. Vogelarten geeignete - konfliktmindernde und/oder -vermeidende Maßnahmen vorgestellt, darunter: • die Projektmodifizierung (Ausrichtung und kleinräumige Verschiebung der WEA), • temporäre Betriebszeiteneinschränkungen, • unattraktive Gestaltungen des Mastfußbereichs und • die Anlage attraktiver Nahrungshabitate zur Lenkung der Raumnutzung. Selbst sofern seitens der Regionalplanung also anhand der derzeitigen Projektgestaltung und Raumnutzung der o.g. Arten eine erhöhte Kollisionsgefährdung abgeleitet werden sollte, sind bei Durchführung konfliktvermeidender und -mindernder Maßnahmen sowohl Änderungen der Raumnutzung als auch Projektgestaltung zu erreichen. Artenschutzrechtlich lässt sich die Verkleinerung der Gebietskulisse demnach nicht begründen. Ohnehin entfalten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Träger der Regionalplanung keine unmittelbare Wirkung, so dass auch rein rechtlich diesbezüglich keine Notwendigkeit zu erkennen ist.	**Nicht folgen** Mögliche Vermeidungsmaßnahmen hat der Plangeber sehrwohl im Zuge der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung mitgedacht. Beispielhaft sei hier auf den Umgang mit der Artengruppe der Fledermäuse verwiesen. Gleichwohl ist zu beachten, dass gem. der Bestimmungen des § 13 BNatSchG die Vermeidung von Eingriffen, welche überhaupt erst weitere Maßnahmen erforderlich machen, Vorrang vor technischen Minderungsmaßnahmen und/oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genießen soll. Hieran orientiert sich der Plangeber, indem er zunächst vorrangig die Vermeidung von Eingriffen/Konflikten durch die Auswahl räumlicher Alternativen (auch: verkleinerter Flächenzuschnitt) prüft. Dies ist so lange auch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich möglich, wie der Gesamtplan der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dies ist indes für die 1. Änderung des RROP 2008 im Bereich Windenergienutzung zweifelsfrei belegt und sichergestellt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass für einen Teil der vom Einwender dargestellten Maßnahmen eine hinreichende Wirksamkeit wissenschaftlich bisher nicht belegbar ist bzw. eignen sich nicht um derart raumgreifende Konflikte wie im vorliegenden Fall auszuräumen (Projektmodifizierung, Attraktivitätsminderung, Ablenkflächen).	
Z4526 ID 22469 (2 - 6/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Der Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MUEK2016) empfiehlt für Vorkommen innerhalb der für die einzelnen Arten angegebenen Prüfradien eine Einzelfallprüfung: • „Durch die Empfehlungen sollen keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (z. 8. OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011 - 2L6/09 -; VG Kassel, Urteil vom 8.5.2012 - 4K749/11.KS —). Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, könnte dies ein Anhalt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein. In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung angezeigt" Dass eine solche Einzelfallprüfung erst auf Ebene der Bauleitplanung bzw. dem BImSchG- Genehmigungsverfahren zu erfolgen hat und gleichzeitig deutlich mehr als die von Biodata durchgeführten Erfassungen zu umfassen hat, geht ebenfalls aus den Empfehlungen des Leitfadens hervor. Eine detaillierte Prüfung des erhöhten Kollisionsrisikos hat daher auf Ebene der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu erfolgen. Für eine sachgerechte Analyse bieten sich dabei Raumnutzungsstudien an, mittels derer die Flugwege und bevorzugte Nahrungshabitate detailliert erfasst werden können. Im Leitfaden Umsetzung	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer und das Kapitel 4.1 des Artenschutz-Leitfaden verwiesen. Eine Einzelfallprüfung ist ferner im jeweiligen Gebietsblatt erfolgt. Pauschale Mindestabstände hat der Plangeber nicht zur Anwendung gebracht.	**s. Zeile(n)** 4521 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.01**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MUEK 2016) wird bezüglich der Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten die Durchführung von Raumnutzungsstudien mit einem Umfang von mindestens 252 Beobachtungsstunden empfohlen. Dies ist um ein Vielfaches umfangreicher also als die von Biodata vorgenommene Potentialeinschätzung. Eine für die Einzelfallprüfung angebrachte Raumnutzungsstudie kann in der geforderten Genauigkeit und Detailtiefe nicht auf Ebene der Regionalplanung geleistet werden. Die Gebietskulisse bereits auf der Ebene der Regionalplanung von Vornherein zu verkleinern, anstatt eine ergebnisoffene Betrachtung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu ermöglichen, ist also fachlich und rechtlich grob fehlerhaft. Wir fordern daher, die vorherige Flächenkulisse aus dem RROP Entwurf 2013 (1. Offenlage) wieder in den RROP aufzunehmen.		
Z4527 ID 22470 (2 - 7/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Dass auf Ebene der Regionalplanung die Behandlung naturschutzfachlicher Themen im Einzelfall auch auf nachfolgende Planungsebenen verlagert werden kann, zeigt das Beispiel des Landkreis Nienburg. Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003, Teilabschnitt Windenergie ist am 29. Mai 2015 in Kraft getreten. Der Umweltbericht ist ebenfalls von der Planungsgruppe Umwelt ([3 Namen]) verfasst worden. Hinsichtlich des als Beispiel hier angeführten Vorranggebiets ‚VG 12 - Östlich Husum' wurde im Rahmen der avifaunistischen Bestandserfassungen im Umweltbericht 500 m westlich und 700 m nordöstlich des Gebietsvorschlags je ein Brutpaar des Schwarzmilans festgestellt. An dem nordöstlichen Standort wurde 2010 zudem eine Rotmilanbrut festgestellt. Im Umweltbericht (s. Anlage 3: PGU (2014)) wird hier im Rahmen der Abwägung Vorsorge in folgender Form betrieben. Es heißt (s. S. 62): • „Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Menschen und Landschaft - das Gebiet befindet sich in Randlage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer - sowie für die Avifauna zu erwarten. Auswirkungen insbes. Auf Schwarzmilan und Uhu können auf dieser Planungsebene nicht abschließend geklärt werden." Das Gebiet sei daher "mit Einschränkungen geeignet". • Es wird zur Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen konkret gefordert: „Über die in Kap. 2.3.3 genannten Maßnahmen hinaus ist das Raumnutzungsverhalten von Schwarz- und Rotmilanen sowie Uhu vertieft zu untersuchen, um Beeinträchtigungen minimieren zu können"	**Nicht folgen** Das Beispiel ist nicht mit dem hier in Rede stehenden Fall vergleichbar, da vorliegend auf Seiten des Plangebers hinreichende Sicherheit über die stark erhöhte Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Verbote besteht. Überdies sind weder die Planungsräume, noch die jeweiligen Planungskonzepte vergleichbar. Der Plangeber bezweifelt im Übrigen nicht, dass artenschutzrechtliche Belange - sofern sie auf Ebene der Regionalplanung, anders als hier, nicht erkennbar oder angemessen zu berücksichtigen sind oder aber nur geringe Flächenanteile eines potenziellen Vorranggebietes betreffen - im Einzelfall auf die nachgelagerten Ebenen abgeschichtet werden können. Ein derartiger Fall liegt im Bereich Zicherie jedoch nicht vor.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z4528 ID 22471 (2 - 8/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Fazit Die Verkleinerung des Planungsgebiets „GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung", wie sich sich im RROP Entwurf 2016 (2. Offenlage) im Vergleich zum RROP Entwurf 2013 (1. Offenlage) darstellt, bereits auf Ebene der Regionalplanebene ist aus den genannten Gründen fachlich und rechtlich als fehlerhaft anzusehen. Die Regionalplanung verfügt über alternative Instrumente - z.B. im Rahmen	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Die Abwägung des Plangebers ist ausweislich der vorgehend ausführlich im Detail dargestellten Gründe keineswegs fachlich und rechtlich fehlerhaft.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.01**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		von konkreten Anmerkungen im Umweltbericht - Vorsorge zu betreiben und auf die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung (z.B. Raumnutzungsstudien) in den nachfolgenden Planungsebenen (d.h. Bauleitplanung und BImSchG-Genehmigungsverfahren) zu verweisen. Auch auf diesem Wege kann die Regionalplanung Ihrer Vorsorgerolle zum Schutz der Avifauna Rechnung tragen. Wir fordern daher die Regionalplanung auf, die vorherige Flächenkulisse aus dem RROP Entwurf 2013 (1. Offenlage) wieder in den RROP aufzunehmen.		
Beteiligtennummer **29.0158.02**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4529 ID 31786 (1 - 1/2)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Wir begrüßen das energiepolitische Engagement des Regionalverbandes Großraum Braunschweig für den Ausbau der Windenergie ausdrücklich. Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, die [Firmenname], von der 3. Teiloffenlage der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 direkt betroffen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Raumordnungsprogramms nehmen wir daher wie folgt Stellung: Im Entwurf zur 3. Offenlage ist die Erweiterungsfläche „Brackstedt WOB1 Erweiterung" nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung in der Gebietskulisse der Vorranggebiete enthalten. Hingegen war die Erweiterungsfläche im Entwurf zur 1. Offenlage (2013) in drei Teilflächen dargestellt und wurde im Entwurf zur 2. Offenlage (2016) bestätigt und zusätzlich noch um Teilflächen im Südosten des bestehenden Vorranggebietes ergänzt. Nach Bekanntwerden von Ergebnissen zweier Brutvogelkartierungen aus dem Jahr 2015 wird die Erweiterungsfläche im 3. Entwurf nun jedoch vollständig zurückgenommen und auf das im RROP 2008 dargestellte Vorranggebiet verkleinert. „Die Kartierungen zeigen, dass der nördliche Stadtrand äußerst dicht von Rotmilanen besiedelt ist. Zwischen Tappenbeck im Westen und Vorsfelde im Osten brüten demnach mindestens 10 Brutpaare des Rotmilans. Zwei Brutplätze befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Potenzialflächen am Rand des Waldgebietes Düpe sowie direkt südwestlich des bestehenden Windparks. Weitere Brutplätze finden sich überdies nördlich von Brackstedt in ca. 1.300 m Entfernung sowie im Umfeld von Velstove." Insbesondere aufgrund der in unmittelbarer Nähe zur potenziellen Erweiterungsfläche gelegenen Brutplätze sowie der insgesamt relativ hohen Brutdichte im näheren Umfeld wird „mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und somit mglw. Unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten" ausgegangen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird daher ein Mindestabstand von 1.000 m zu Brutplätzen des Rotmilans angesetzt, der schließlich zum Ausschluss aller potenziellen Erweiterungsflächen führt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.02**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4530 ID 31787 (1 - 2/2)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Zur Klärung des Rotmilanbestands im Umfeld der Potenzialflächen „Brackstedt WOB1 Erweiterung" wurde durch [Firmenname] 2018 ein Fachgutachter mit einer gezielten Horstsuche sowie einer anschließenden Besatzkontrolle beauftragt.eEine Karte mit dem Ergebnis der Horstkartierung 2018 liegt diesem Schreiben als Anlage bei (ÖKOTOP 2018). Die Ergebnisse zeigen, dass 2018 im Bereich von 1.000 m um die im 1. Entwurf dargestellten Erweiterungsflächen zwei Rotmilanpaare brüteten. Die Horste liegen nördlich der Teilfläche 8 sowie im Süden von Hoitlingen, wobei der angesetzte Mindestabstand zu diesem Horst nur um wenige Meter unterschritten wird. Bei Einhaltung des pauschal angenommenen Schutzabstandes würde die nördliche Teilfläche vollständig entfallen, die beiden südlichen Teilflächen liegen außerhalb dieses Schutzbereiches. Der hier angesetzte Schutzabstand beruht auf den Abstandsempfehlungen des NLT (2014). 2016 jedoch wurde als Anlage zum Windenergieerlass Niedersachsen der „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" veröffentlicht. Darin werden die vorher angewandten pauschalen Schutzabstände durch Prüfradien ersetzt, in denen die Raumnutzung der betroffenen Arten zu untersuchen ist. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser umfassenden Kartierungen werden dann mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bewertet und die Möglichkeit diese durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu vermindern geprüft. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung ist, ob die Potenzialflächen überdurchschnittlich häufig durch Rotmilane zur Nahrungssuche genutzt bzw. überflogen werden und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu besorgen ist. Eine auf wissenschaftlichen Parametern basierende Habitatpotenzialanalyse (s. Anlage) zeigt, dass die Erweiterungsflächen allenfalls eine durchschnittliche Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan aufweisen. Wenngleich auch über diesem Bereich durchaus regelmäßig Nahrungsflüge stattfinden können, so ist jedoch davon auszugehen, dass der westlich gelegene Niederungsbereich der Kleinen Aller mit seinem hohen Grünlandanteil und den kleinteiligen Heckenstrukturen eine wesentlich größere Bedeutung für die Nahrungssuche besitzt und daher dort auch mit einer bedeutend höheren Rotmilanaktivität zu rechnen ist. Von unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten kann für den Bereich der potenziellen Erweiterungsflächen daher nicht ausgegangen werden. Das bestehende Vorranggebiet jedoch, mit derzeit fünf in Betrieb befindlichen WEA ([Firmenname] E-40 und E-48), behält weiterhin Bestand. „Zum heute noch nicht absehbaren Zeitpunkt eines möglichen Repowerings kann und muss die Situation in Bezug auf den Rotmilan sodann neu bewertet werden, mit derzeit noch nicht vorherzusagendem Ergebnis." Hier wird für den Bereich des bestehenden Vorranggebietes die Möglichkeit eröffnet die artenschutzrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren umfangreich zu untersuchen und Kollisionsrisiken ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern und so mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu lösen. Warum gleiches nicht für die potenziellen Erweiterungsflächen gelten sollte, ist nicht nachvollziehbar. Da damit gerechnet werden muss, dass mit in Kraft treten des RROP auch ein Repowering der alten Anlagen in Betracht kommt, ist derZeitpunkt eines	**Nicht folgen** Die vom Einwender übergebenen Unterlagen wurden geprüft und mit den von der Stadt Wolfsburg übergebenen Daten fachlich abgeglichen. Der Regionalverband ist sich der Tatsache bewusst, dass einzelne Kartierungen immer nur Momentaufnahmen abbilden können und versucht daher - wenn möglich - seine Abwägungsgrundlage auf mehrjährige Daten zu stützen. Vorliegend muss nach hiesiger Ansicht auch unter Beachtung der Erkenntnisse aus dem Jahr 2018 weiterhin ein zu hohes Risiko für artenschutzrechtliche Verbote in Zusammenhang mit den benachbarten Rotmilanvorkommen für wesentliche Teile der Erweiterungsflächen angenommen werden. Insbesondere würde sich die durch die bestehenden Anlagen bereits vorbelastete Situation durch eine pot. Erweiterung ggf. noch verschlechtern. Der Bitte des Einwenders kann daher nicht entsprochen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.02**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Repowerings genauso absehbar wie die Beplanung der Erweiterungsflächen mit einem neuen Windpark. Es scheint ebenfalls nicht plausibel, dass mit der Übernahme der Bestandsfläche in das neue RROP gerade die Teilfläche als Vorranggebiet ausgewiesen wird, die aus naturschutzfachlicher Sicht am kritischsten ist. So liegt die Bestandsfläche nicht nur innerhalb eines potenziellen Flugkorridors und Nahrungshabitat des Seeadlers, sondern auch dem Großteil der umliegend festgestellten Rotmilan-Horste am nächsten. Die nun ausgeschlossenen Potenzialflächen hingegen halten einen deutlichen Abstand zu dem angenommenen Flugkorridor und dem Nahrungshabitat des Seeadlers ein und zumindest die südlichen Teilflächen auch zu den umliegenden Rotmilan-Horsten. Aus unserer Sicht stehen der Errichtung eines Windparks an dieser Stelle keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Belange entgegen und es ist nicht zu befürchten, dass einige Teile oder sogar die gesamte Erweiterungsfläche aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote auf Ebene des Genehmigungsverfahrens sich als ungeeignet erweisen. Wir bitten Sie daher, unsere Argumente zu prüfen und die Erweiterungsfläche zum VR WEN Brackstedt WOB1 wieder in die Gebietskulisse des RROP aufzunehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial im Bereich der Potenzialflächen des 1. Entwurfs wesentlich geringer erscheint als im Bereich des bestehenden Vorranggebietes, welches erneut als VR WEN ausgewiesen werden soll. Ebenso bitten wir Sie, die Möglichkeit der Vermeidung und Verminderung evtl. auftretender Konflikte durch geeignete Maßnahmen, wie sie durch den Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass (MUEK 2016) vorgeschlagen werden, mit in Betracht zu ziehen.		
Beteiligtennummer **29.0158.03**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4531 ID 31974 (1 - 1/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wir begrüßen das energiepolitische Engagement des Regionalverbandes Großraum Braunschweig für den Ausbau der Windenergie ausdrücklich. Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, die [Firmenname 1], von der 3. Teiloffenlage der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 direkt betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4532 ID 31975 (1 - 2/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Raumordnungsprogramms nehmen wir daher wie folgt Stellung: Im Entwurf zur 3. Offenlage ist die Erweiterungsfläche „GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung" (in der Stellungnahme bzw. den Anlagen z.T. als WP Tülau-Zicherie bezeichnet) nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung in der Gebietskulisse der Vorranggebiete enthalten.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägungen zu den nachfolgenden Belangen. Überdies ist der Aussage zu widersprechen, wonach die Verkleinerung insbesondere "rechtlich" fehlerhaft sei (fachlich sind unterschiedliche Auffassung im Diskurs sicher immer denkbar). Ein Verzicht auf einen Teil einer Potenzialfläche oder ganze Potenzialflächen ist, sofern der Plangeber hierfür sachlich nachvollziehbare Gründe angibt, immer möglich . Die Regionalplanung ist nicht dazu verpflichtet alle mithin rein rechtlich geeigneten Potenzialflächen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.03**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hingegen war das Vorranggebiet GF Brome Zicherie GF 5 noch in den zwei vorigen Offenlagen mit 182 ha (1. Offenlage) bzw. 113 ha (2. Offenlage) dargestellt. Aufgrund artenschutzrechtlicher Belange wurde die Fläche bereits im Entwurf zur 2. Offenlage (2016) auf 113 ha verkleinert. An dieser Stelle soll auf die Stellungnahme des Unternehmens [Firmenname 1] vom 19.05.2016 hingewiesen werden, in der dargelegt wird, dass die Verkleinerung der Erweiterungsfläche aus den angeführten artenschutzrechtlichen Gründen fachlich und rechtlich als fehlerhaft angesehen wird und daher gefordert wird, die Gebietsabgrenzung (ursprünglich 182 ha) aus dem Entwurf zur 1. Offenlage wieder in das RROP aufzunehmen.	auch tatsächlich als Vorranggebiet festzulegen, so lange sie in der Summe substanziell Raum schafft. Das ist im vorliegenden Entwurf jedoch zweifelsfrei der Fall. Der Plangeber besitzt hier also einen gewissen Abwägungsspielraum und kann seinen eigenen planerischen Erwägungen und Zielen Raum geben und Ausdruck verleihen sowie des Weiteren auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen. Selbstverständlich darf er Flächen nicht willkürlich und ohne jeden fachlich nachvollziehbaren Grund streichen, indes ist dies hier nicht der Fall. Es bestehen die im Gebietsblatt dargelegten zahlreichen avifaunistischen Wertigkeiten im Umfeld sowie auch innerhalb der ursprünglichen Potenzialflächen mit nachgewiesenen Vorkommen von Rotmilan und Seeadler.	
Z4533 ID 31976 (1 - 3/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Im Entwurf zur 3. Offenlage wird aufgrund des Bekanntwerdens eines Seeadler-Brutplatzes die Erweiterungsfläche nun jedoch vollständig zurückgenommen und die Vorrangfläche auf das bereits im RROP 2008 dargestellte Vorranggebiet, verkleinert (Größe 12 ha). Nach der 2. Offenlage wurde im Jahr 2017 erstmals im Randbereich des Waldgebietes Heidlandfuhren eine Seeadlerbrut festgestellt, woraufhin die Erweiterungsfläche nun vollständig entfallen ist und das Vorranggebiet auf das im RROP 2008 dargestellte Bestandsgebiet reduziert wird. Im Umweltbericht heißt es hierzu: „Aufgrund der Neuansiedlung des Seeadlers in den Heidlandfuhren und der grundsätzlichen Habitateignung für diese Art im Umfeld der Potenzialflächen muss auf allen in Frage kommenden Potenzialflächen mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gerechnet werden. Artenschutzrechtliche Verbote sind damit absehbar und können voraussichtlich auch nicht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeräumt werden." Die Brut im Randbereich des Waldgebiets „Heidlandfuhren" blieb allerdings erfolglos. Im Jahr 2018 wurde im Bereich um die Potenzialfläche durch [Firmenname 2] (s. Anlage 1: Ergebnisbericht aus Aug. 2018) erneut eine gezielte Besatzkontrolle durchgeführt. Das gesamte Gebiet wurde an insgesamt drei Terminen begangen und der Bereich des 2017 festgestellten Horstes intensiv beobachtet. Hinweise auf einen erneuten Brutversuch ergaben sich dabei nicht (s. Anlage 1 und 2). Anders als im Umweltbericht und dem Gebietsblatt dargestellt, kann daher angenommen werden, dass der Raum um die Potenzialfläche keine grundlegende Habitateignung für den Seeadler besitzt und deshalb im Jahr 2018 auch kein weiterer Brutversuch unternommen wurde. Dies belegt auch eine auf wissenschaftlichen Parametern basierend durchgeführte Habitatpotenzialanalyse (s. Anlage 3). Diese Analyse zeigt, dass auch bei einer erneuten Brut in den Heidlandfuhren eine intensive Nutzung der Potentialfläche unwahrscheinlich ist, da die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in diesem Bereich als Nahrungsflächen für den Seeadler nur eine geringe Eignung besitzen. Der Bereich Heidlandfuhren ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, als Nahrungsfläche für den den Seeadler nicht attraktiv. Sehr geeignete Nahrungshabitate liegen dagegen westlich von Tülau im	**Nicht folgen** Dem Regionalverband liegt neben zahlreichen privaten Stellungnahmen zu dem Thema eine offizielle Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Gifhorn vor, wonach der Seeadler-Horst und eine entsprechende Brut im Frühjahr 2017 nachgewiesen worden sind. In der entsprechenden Stellungnahme heißt es wie folgt: "In Aktualisierung meiner Stellungnahme vom Mai 2016 im Rahmen der 2. Offenlage RROP Windenergie teile ich Ihnen mit, dass der Brutplatz des in meiner Stellungnahme angeführten Seeadlerpaares nunmehr gefunden wurde. Bei einer Ortsbegehung am gestrigen Tage nahmen neben Herrn [Name] und mir (beide UNB LK Gifhorn) auch Herr [Name] (Seeadlerbeauftragter der Staatlichen Vogelschutzwarte) und Herr [Name] (Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen, AAN) sowie Herr [Name, Funktion] teil. Der Horst wurde am Wochenende gefunden und als aktueller Brutplatz bestätigt, beide Altvögel waren anwesend. Dieser Brutplatz befindet sich kaum mehr als [Meterangabe] vom Rand der in der 2. Auslegung verbliebenen Erweiterungsfläche entfernt. Da Seeadler zu den „WEA-empfindlichen Arten“ gem. Windenergieerlass zählen und eine hohe Reviertreue aufweisen, ist eine Berücksichtigung bei der aktuellen Planung der Windenergie-Vorranggebiete zwingend erforderlich". Dieser Auffassung der (im Übrigen auch für ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren zuständigen Fachbehörde hat sich der Regionalverband in seiner Abwägung angeschlossen. Es liegen ferner keinerlei überzeugende Indizien dafür vor, dass der Seeadler dort nicht auch weiterhin brütet. Die vom Einwender beigebrachten Untersuchungen überzeugen nicht, da es erstens immer möglich ist eine Brut zu übersehen und zweitens aus dem Kartenmaterial hervorgeht, dass der Waldbereich, in dem der Nachweis 2017 erfolgte, nicht Teil der Horstsuchflächen war. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass gem. Kap. 5.3 Abs. 2 Artenschutzleitfaden, der zumindest im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahren verbindlich anzuwenden wäre, auch bei einer tatsächlichen Nicht-Brut im Jahr 2018 für den Zeitraum von 3 Jahren seit der letzten nachgewiesenen Brut in 2017 von einer Brutplatzrelevanz auszugehen wäre. Abgesehen von den im Raum stehenden tatsächlichen rechtlichen Verboten und der Situation in 2018 handelt es sich ganz offensichtlich um einen für den Seeadler attraktiven Lebensraum. Mit dem langjährig bekannten Brutpaar aus dem Drömling besteht zudem eine direkt benachbarte Population, sodass davon ausgegangen werden kann, dass es (selbst wenn der 2017er Brutplatz aufgegeben worden wäre) während der Geltungsdauer des RROP zu einer Neuansiedlung kommen würde. Da der Regionalverband die Ausbreitung	**s. Zeile(n)** 125

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.03**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nahbereich sowie weiter entfernt östlich von Zicherie in der Ohreniederung und südöstlich im Bereich des Drömling, welcher auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist (SPA 3532-401 „Vogelschutzgebiet Drömling"). Mit unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikten ist im Vorranggebiet Windenergienutzung GF 5 Brome Zicherie 01 (Erweiterung) demnach nicht zu rechnen. Dennoch wird die Fläche „insbesondere aufgrund des benachbarten Brutvorkommens des Seeadlers" nicht als Vorranggebiet in den Entwurf zur 3. Offenlage übernommen.	des Seeadlers nicht behindern will und in ausreichendem, substanziellem Umfang auch alternative, weniger konfliktreiche Flächen für die Windenergienutzung vorhanden und im RROP festgelegt werden, spricht auch dieses Argument für den erfolgten Verzicht auf die Potenzialfläche zur Erweiterung. Eine Festlegungspflicht besteht auf Ebene der Regionalplanung nicht. Die Heidlandfuhren selbst unterliegen zudem keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Die angrenzenden Offenlandbereiche indes schon, jedoch sind in diese Flächen verschiedene als Nahrungshabitat geeignete Bereiche eingelagert, welche von den Tieren überflogen werden müssen, sodass auch vor dem Hintergrund der deutlich unterschrittenen Abstandsempfehlung von 3 km ein sehr deutlich erhöhtes Risiko artenschutzrechtlicher Verbote auch weiterhin besteht und den Verzicht auf die Erweiterung - zumal unter Beachtung des weiteren Konfliktpotenzials durch die zahlreichen Brutreviere des Rotmilans im Umfeld - schlüssig begründet.	
Z4534 ID 31977 (1 - 4/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Das bestehende Vorranggebiet jedoch, in dem derzeit drei WEA betrieben werden, behält weiterhin Bestand. Zitat aus dem Gebietsblatt: „Eine Übernahme des bestehenden Alt-Standorts erscheint indes möglich, da nicht absehbar ist, ob das Vorkommen des Seeadlers auch zum - derzeit nicht absehbaren - Zeitpunktes eines möglichen Repowerings noch im fraglichen Raum angesiedelt ist." Der Plangeber selbst hält es demnach für möglich, dass die Ansiedlung des Seeadlers nicht dauerhaft sein könnte und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, den Sachverhalt im Fall eines Repowerings im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erneut zu untersuchen und artenschutzrechtlich zu betrachten. Warum gleiches nicht für die potenziellen Erweiterungsflächen gelten sollte, die zudem zum Teil noch weiter vom befürchteten Seeadlerhorst in den Heidlandfuhren entfernt sind, ist nicht nachvollziehbar. Da damit gerechnet werden muss, dass mit in Kraft treten des RROP auch ein Repowering der alten Anlagen in Betracht kommt, ist der Zeitpunkt eines Repowerings genauso absehbar wie die Beplanung der Erweiterungsfläche mit neuen WEA.	**Nicht folgen** Der Regionalverband maßt sich nicht an eine belastbare Prognose über die Seeadler-Vorkommen über viele Jahre hinweig zu treffen. Es ist immer möglich, dass es während der Geltungsdauer des RROP zu Neuansiedlungen oder aber auch Abwanderungen kommt. Der Regionalverband muss hier zwangsläufig mit einer letztlich immer unbefriedigenden Abwägungsgrundlage arbeiten, kann dabei nur auf die bekannte gegenwärtige Situation und den mittleren Umweltzustand der letzten Jahre zurückgreifen und muss daher mit Wahrscheinlichkeiten und Risikoabschätzungen arbeiten. Dies hat der Regionalverband umfassend und gewissenhaft getan. Es ist bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung indes klar zwischen den Auswirkungen zu unterscheiden, die der Plan selbst auszulösen und zu steuern vermag und jenen, die er nicht verhindern oder beeinflussen kann. Diese können ihm nicht zulasten gelegt werden. Somit stellt die erhebliche Vergrößerung eines bestehenden Bestandsgebiets in einem Konfliktraum selbstverständlich eine gänzlich andere Situation dar, als die Übernahme des Bestandsgebiets mit Anlagen, die auch bei Wegplanen dieses Gebiets Bestandsschutz genießen würden und somit weiterhin ein - auch ohne den Plan vorhandenes - Kollisionsrisiko auslösen würden. Diese Situationen sind entsprechend unterschiedlich zu bewerten und abzuwägen. Dies hat der Regionalverband in angemessener Weise getan.	
Z4535 ID 31978 (1 - 5/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Auf die Rücknahme der Potenzialfläche südlich der K26 aufgrund von Vorkommen von Rot- und Schwarzmilanen wurde bereits in der Stellungnahme vom 19.05.2016 zur 2. Offenlage eingegangen. Aufgrund der Argumentation im Rahmen der Abwägung sollen nachfolgend dennoch einige Punkte nochmals aufgegriffen werden. Mehrfach wurde in der Abwägungsdokumentation darauf hingewiesen, dass die von [Firmenname 1] beauftragten Gutachten, insbesondere die Erfassungsergebnisse von 2015 unvollständig seien und dies auf bestehende Interessen zurückzuführen sei. Dem ist zu entgegnen, dass die Untersuchungen 2012/13 und 2015 von unterschiedlichen unabhängig	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Überdies sind die angepsrochenen Flächen zwischenzeitlich schon aufgrund des Vorkommens des Seeadlers nicht als VR WEN geeignet.	**s. Zeile(n)** 4513 4519 4520 4521 4523 4524 4525

voneinander arbeitenden, anerkannten Fachgutachtern durchgeführt wurden und dass Abweichungen von den Bestandserfassungen des ZGB/RGB (Biodata 2014) auch darin begründet sein können, dass die Besetzung der Horste jährlich variieren kann und insbesondere der Rotmilan auch bekannt dafür ist Wechselhorste zu nutzen, die auch außerhalb des gewählten Untersuchungsradius liegen können. Dies zeigt jedoch auch, dass es fachlich nicht unbedingt sinnvoll ist einen Raum anhand von pauschalen Schutzabständen zu bewerten. Für die Abgrenzung von Brutrevieren, die ebenfalls abhängig von den im Untersuchungsjahr genutzten Horsten sind, sind umfangreichere Beobachtungen notwendig als dies auf Maßstabsebene der Regionalplanung erfolgen kann.

Von den im 2.000 m Radius festgestellten Rotmilan-Brutplätzen liegen zwei (der Brutplatz südlich von Brome sowie der Brutplatz nordwestlich von Croya) in einem Abstand von weniger als 1.000 m zur Potenzialfläche des 1. Entwurfs. Diese Horste sowie das Revierzentrum in einem Wildgehege östlich der B244 wurden 2018 nochmals überprüft ([Firmenname 1] 2018, [Firmenname 2] 2018; Anlagen 1 und 2), wobei lediglich für das Verdachtsrevier eine Brut nicht vollkommen ausgeschlossen werden konnte.

An dieser Stelle muss erneut hinterfragt werden, warum die Bewertung der avifaunistischen Situation offensichtlich nicht einheitlich vorgenommen wird für das in der 3. Offenlage verbleibende Repoweringgebiet und die inzwischen vollständig gestrichene Erweiterungsfläche, obwohl diese z.T. weiter vom befürchteten Seeadlerhorst in den Heidlandfuhren entfernt sind und der Realisierungszeitpunkt beider Vorhaben (Repowering und Erweiterung) gleich sein kann.

Auf Grundlage der jahrelangen Beobachtungen der Avifauna und im speziellen der Rotmilan-Vorkommen im Raum Tülau-Zicherie (Erfassungen in 2012/13 ([Firmenname 3]), 2014 (Biodata), 2015 ([Firmenname 4]), 2017 ([Firmenname 3]; s. Anlage 4) und 2018 ([Firmenname 1] und [Firmenname 2]; s. Anlage 1 und 2)) steht fest, dass der Raum jährlich von Brutpaaren genutzt wird, jedoch mit variierender Anzahl an Brutpaaren. Zudem konnte durch die bislang erfolgten Beobachtungen zur Raumnutzung der Art keine überdurchschnittliche Nutzung der potenziellen Erweiterungsfläche festgestellt werden. Es kann vielmehr angenommen werden, dass südwestlich von Tülau, südlich von Croya sowie in der Ohreniederung die essentiellen Nahrungshabitate liegen, die schwerpunktmäßig zur Nahrungssuche genutzt werden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Rotmilanaktivität innerhalb der Potenzialfläche so hoch ist, dass sich daraus unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Vielmehr kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG die Raumnutzung der ansässigen Rotmilane umfangreich untersucht und Kollisionsrisiken ggf. durch geeignete Maßnahmen vermieden und vermindert werden.

Der Artenschutzleitfaden im Anhang des Windenergieerlasses Niedersachsen (MUEK 2016) schlägt dazu geeignete Maßnahmen vor, von denen, gerade weil sie dort genannt sind, auszugehen ist, dass sie eine hinreichende Wirksamkeit

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.03**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		entfalten.		
Z4536 ID 31979 (1 - 6/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Aus unserer Sicht stehen der Errichtung eines Windparks an dieser Stelle keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Es ist nicht zu befürchten, dass einige Teile oder sogar die ganze Fläche aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote auf Ebene des Genehmigungsverfahrens ungeeignet wären. Wir bitten Sie daher, das Vorranggebiet Windenergienutzung „GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung", wie im 1. Entwurf dargestellt, wieder in die Gebietskulisse als Vorranggebiet Windenergienutzung aufzunehmen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Detail-Abwägungen der vorgetragenen Argumente verwiesen. Nach Auffassung des Regionalverbands besteht auch weiterhin ein unvertretbar hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko für die Erweiterungsflächen des VR WEN GF 5.	
Beteiligtennummer **29.0158.03**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4537 ID 32589 (2 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als Windparkplaner und Windparkbetreiber sind wir, die [Firma], vom 3. Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm, Großraum Braunschweig betroffen und begrüßen, dass der Standort HE Königslutter Süpplingen 01 als Vorranggebiet für die Windenergie vorgesehen ist. Jedoch ist die Herleitung des Vorranggebietes HE Königslutter Süpplingen 01 nicht schlüssig erfolgt. Daher regen wir eine Überarbeitung des Vorranggebietes HE Königslutter Süpplingen 01 an. 1. Begründung Wie im Entwurf zur 3. Offenlage im Gebietsblatt zum Vorranggebiet HE Königslutter Süpplingen 01 unter Punkt 3.3 dargelegt ist, wurde die Fläche um über 75 %, durch die umfangreich durchgeführten Vermeidungsmaßnamen, auf 131 ha verkleinert. Die Verkleinerung wird mit unterschiedlichen Einschätzungen (Avifauna, Umfassungswirkung) begründet; wobei diese Einschätzungen teilweise unbegründet bzw. nicht nachvollziehbar sind. Die Potentialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 hat eine Gesamtgröße von ehemals 533 ha. Karte: Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter Potenzialfläche Süpplingen 01	**Allgemeine Erläuterung**	
Z4538 ID 32590 (2 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für die Potenzialfläche Süpplingen 01 wird sowohl die Windhöffigkeit, die Erschließung und die Netzanbindung als ausreichend bzw. gegeben eingestuft. Unter Punkt 2. des Gebietsblattes wird festgestellt, dass die Potenzialfläche Süpplingen 01 grundsätzlich für die Windenergie geeignet ist. Unter Punkt 3.1.1 des Gebietsblattes wird am Anfang erwähnt: „Die Zahl potenziell von Beeinträchtigung betroffener Anwohner ist daher im Vergleich mit anderen Potenzialflächen hoch." Es folgen Darstellungen möglicher negativer Auswirkungen auf die Bewohner umliegender Ortschaften.	**Nicht folgen** Die Verkleinerung der Potenzialfläche ist wie aus Kapitel 3.2 des zitierten Gebietsblattes eindeutig hervorgeht nicht aus immissionsschutzrechtlichen oder sonstigen auf das Schutzgut Mensch bezogenen Erwägungen heraus erfolgt. Die weiteren zitierten Bewertungen, die der Gesamtbewertung in Kap. 3.3 entnommen sind, beziehen sich auf die bereits verkleinerte Potenzialfläche. Dies wird bereits aus dem einleitenden Satz unzweifelhaft deutlich: "[…] sowie unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist der Standort aus Umweltsicht als VR für Windenergie geeignet." Hieraus lässt	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.03**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Diese Darstellungen werden dann richtigerweise klargestellt bzw. aufgehoben: „Gleichwohl können für alle genannten Ortschaften übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigungen durch visuelle, aber auch akustische Effekte aufgrund der Berücksichtigung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands von 1.000 m zu Siedlungsflächen des baurechtlichen Innenbereichs, grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Beeinträchtigungsintensität und -dauer mit steigender Entfernung zum Windpark immer weiter abnehmen". Die Ausführungen unter Punkt 3.1.1. des Gebietsblattes stehen im Gegensatz zu der massiven Verkleinerung des Potenzialgebiets. Der Standort ist aus Umweltsicht als Vorranggebiet für die Windenergie geeignet. Das Auftreten von artenschutzrechtlichen Konflikten wird als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Für eine Eignung der Potenzialflächen sprechen ferner sowohl die Vorbelastung der Flächen, durch die südlich verlaufenden Infrastrukturtrassen der Bundesstraße B1 und der elektrifizierten Bahntrasse.	sich keineswegs ableiten, dass auch die ursprüngliche Gesamtfläche umweltfachlich geeignet wäre. Dieses ist sie wie aus den vorangegangenen Bewertungen und Ausführungen des Gebietsblattes hervorgeht nämlich eindeutig nicht. Insoweit sind keinerlei Widersprüche in der Abwägung erkennbar.	
Z4539 ID 32591 (2 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Kriterium Naturschutz Die Einschätzung lt. Gebietsblatt unter Pkt. 3.1.2 (Flora und Fauna) ist nicht eindeutig bzw. in Teilen auch widersprüchlich. Wenn ein Sachverhalt nicht eindeutig ist, so ist es notwendig, die Prüfung dieses Sachverhaltes in das Genehmigungsverfahren zu verlagern. Eine Streichung eines Teils des Vorranggebietes ist daher ohne fachlich hinreichende Grundlage nicht gerechtfertigt. Wesentliche Prüfergebnisse sind für die naturschutzfachliche Beurteilung nicht richtig. Vielmehr ist zu erkennen, dass der Bereich Hagenhof von WEAs freigehalten werden soll, auch wenn hier keine ausreichenden Begründungen für diesen Schritt vorliegen. Unter Punkt 2.1. des Gebietsblattes werden lediglich 2 Brutreviere des Rotmilans festgestellt - jeweils im nördlichen und südlichen Bereich der Potenzialfläche 1 (das Potenzialgebiet Süpplingen teilt sich in die 2 Potenzialflächen 1 + 2 auf). Darüber hinaus widersprechen sich diesbezügliche Aussagen in den Punkten 3.1.2. und 2.1 des Gebietsblattes.	**Nicht folgen** Zunächst ist der Aussage zu widersprechen, wonach ein Verzicht auf einen Teil einer Potenzialfläche ohne fachlich hinreichende Grundlage nicht gerechtfertigt sei. Die Regionalplanung kann und muss nicht jeden Sachverhalt bis in das letzte Detail untersuchen. Sie ist ferner auch nicht dazu verpflichtet alle mithin rein rechtlich geeigneten Potenzialflächen auch tatsächlich als Vorranggebiet festzulegen, so lange sie in der Summe substanziell Raum schafft. Das ist im vorliegenden Entwurf jedoch zweifelsfrei der Fall. Der Plangeber besitzt hier also einen gewissen Abwägungsspielraum. Selbstverständlich darf er Flächen nicht willkürlich und ohne jeden fachlich nachvollziehbaren Grund streichen, indes ist dies hier nicht der Fall. Es bestehen die im Gebietsblatt dargelegten zahlreichen avifaunistischen Wertigkeiten im Umfeld sowie auch innerhalb der ursprünglichen Potenzialflächen. Diese begründen ein auf diesen Teilflächen, die entsprechend gestrichen worden sind, ein deutlich erhöhtes Risiko für artenschutzrechtliche Konflikte. In der erforderlichen Risikoabschätzung ist der Plangeber daher für diese Teile der Potenzialfläche zu der Einschätzung gelangt, dass das Risiko, dass sich die Windenergienutzung auf diesen Flächen nicht wird durchsetzen können und der Schutz der gefährdeten Tierarten dem Interesse an der Windenergienutzung überwiegen und entsprechend nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet sind. Dies ist nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf den Widerpsruch zwischen Kapitel 2 und 3 ist zu entgegnen, dass in Kapitel 2 zunächst die grobe raumordnerische Sachverhaltsprüfung erfolgt ist. Die flächenspezfische, detaillierte Umweltprüfung erfolgt jedoch in Kapitel 3, sodass hier naturgemäß auch ein genaueres Bild der örtlichen Situation entsteht. Maßgeblich für die sachgerechte Abwägung ist die konsistente Bewertung und Sachverhaltsermittlung in der Umweltprüfung und die Beachtung der entsprechenden Ergebnisse im Rahmen der Gesamtabwägung. Dies ist korrekt erfolgt. Dennoch ist Kapitel 2.1 im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.03**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4540 ID 32592 (2 - 4/5)		3. Kriterium Umfassungswirkung Ein Kriterium in der Beurteilung des Potenzialgebiets Süpplingen 01 ist die Umfassungswirkung von Windenergieanlagen. Ein unabhängiges, detailliertes Fachgutachten zu diesem Thema im Rahmen der Neuaufstellung des RROP für den LK Celle kommt zu dem Ergebnis, dass eine Umfassung im Allgemeinen ab einer Beeinträchtigung von mehr als 2/3 des menschlichen Gesichtsfeldes in einem schwerwiegenden Konflikt mit dem baurechtlichen Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme gerät (vgl. Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen im Landkreis Celle durch Windenergieanlagen - Fachexpertise im Rahmen der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Celle, Stand 17.01.2017, Planungsgruppe Umwelt, Hannover). In Bezug auf die Umfassungswirkung des Potenzialgebietes Süpplingen 01 wurden aktuelle Rechtsprechungen bzw. Stand der Fachexpertise nicht berücksichtigt. Eine Umfassungswirkung von < 120 Grad ist danach als zumutbar einzustufen. Im letzten Abschnitt unter 3.1.1 des Gebietsblattes wird auf die Situation im Bereich Hagenhof eingegangen. Hier wird zwar genannt, dass die Einrahmung des Klostergutes in einem ca. 160 Grad großen Korridor stattfinden könnte, jedoch wird auch richtig festgestellt, dass die Betroffenenanzahl gering ist und für Wohnnutzungen im baurechtlichen Außenbereich ein geringer gesetzlicher Schutzanspruch besteht, sodass unzumutbare Beeinträchtigungen unwahrscheinlich sind. Hingegen wird unter Punkt 3.2 des Gebietsblattes die Angabe gemacht, dass der von WEA beeinträchtigte Horizontausschnitt nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen maximal 1/4 des gesamten Horizonts ausmacht. Unter demselben Punkt wird dann auch ein Wert von 80 Grad genannt. Diese Angaben verdeutlichen eine grundlegende Ungenauigkeit in der Beurteilung. Daher sind für eine Beurteilung der Umfassungswirkung entweder einheitliche und korrekte Kriterien anzusetzen oder es muss eine Einzelfallprüfung im späteren Genehmigungsverfahren erfolgen ohne Flächenstreichung im RROP. Weiter wird ausgeführt, daß es sich bei dem Hagenhof um vier Außenbereichsgebäude mit geringeren Schutzstatus als geschlossene Siedlungsbereiche (Innenbereiche) handelt. Auch wird aufgeführt, dass die Angaben für die Umfassungswirkung sich auf die östliche Exposition beziehen und die Sichtbeziehungen sich nicht in diese Richtung beziehen, da die Sicht durch Wirtschaftsgebäude auf die Potenzialfläche eingeschränkt ist. Somit heben sich umfangreiche Aussagen in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse wieder auf bzw. sind diese Aussagen widersprüchlich und nicht nachzuvollziehen. Im Fortschreibungsverfahren des Regionalen Raumordungsprogramm der Region Braunschweig gab es keine flächendeckende Überprüfung aller	**Nicht folgen** Der Einwender missversteht hier grundsätzlich die Vorgehensweise im Gebietsblatt. In Kapitel 3 werden zunächst die potenziell erheblichen Umweltauswirkungen für die GESAMTE nach Kapitel 2 verbliebene Potenzialfläche (gem. Karte 2) ermittelt. Hier wird bereits aud der genannten Karte schnell deutlich, dass der Wert von knapp 180° für das Klostergut korrekt ist. Auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung aus dem Kapitel 3.1 samt Unterkapiteln wird sodann in Kapitel 3.2 eine Vermeidung schwerwiegender Umweltauswirkungen vorgeschlagen. Im hier in Rede stehenden Gebietsblatt handelt es sich dabei nahezu ausschließlich um artenschutzfachlich bedingte Flächen-Reduzierungen. Als Folge DIESER ARTENSCHUTZFACHLICHEN Maßnahmen reduziert sich die geeignete Potenzialfläche derart, dass sich auch eine günstigere Situation für die Umfassung des Klosterguts ergibt. So ist der Umfassungswinkel der sich im Ergebnis der Umweltprüfung ergebenden Potenzialfläche wie sie in Karte 3 dargestellt ist in der Tat nur noch ca. 80° groß. Es handelts sich also weder um eine Ungenauigkeit, noch um eine Anwendung des sog. "120°-Kriteriums", welches grundsätzlich nur für geschlossene Ortschaften zum Einsatz gekommen ist. Dieses wendet der Regionalverband nahezu identisch wie im Landkreis Celle an, wie aus dem Methodenband (siehe Verweis) hervorgeht.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0158.03**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Potentialgebiete/Vorranggebiete für die Windenergie zum Kriterium der Umfassungswirkung. Daher erfüllt das RROP des Regionalverbandes Braunschweig nicht die Voraussetzungen der einheitlichen und gleichen Beurteilung der Vorranggebiete. Auffällig an der Beurteilung des Vorranggebietes Süpplingen 01 ist in Bezug auf die Umfassungswirkung, dass lediglich der Bereich „Hagenhof", der jedoch nicht als Siedlung lt. Bauleitplanung der Gemeinde eingestuft wurde, detailliert hierzu untersucht wurde. Die tatsächlichen Orte (Ausweisung lt. Bauleitplanung) im näheren Umfeld des Windparks wurden nicht näher untersucht bzw. betrachtet; hier wurde auf eine Untersuchung der Umfassungswirkung verzichtet. Auch hier ist keine einheitliche und gleiche Beurteilung erkennbar. Eine sachgerechte Ermittlung von erforderlichen „Freihaltekorridoren" wurde nicht durchgeführt.		
Z4541 ID 32596 (2 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Kriterium Flächenabgrenzung Die Abgrenzung zwischen der entfallenen Potenzialfläche und dem Vorranggebiet Süpplingen 01 erscheint willkürlich; hier wurde ein vorhandener landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg, der von Norden nach Süden verläuft, als „scharfe" Abgrenzung gewählt. 5. Zusammenfassung Aus den zuvor ausgeführten Punkten und Anmerkungen ergibt sich die Notwendigkeit der Überarbeitung des Vorranggebietes HE Königslutter Süpplingen 01. Wir bitten um Vergrößerung des Vorranggebietes HE Königslutter Süpplingen 01 auf den Ursprungszustand aus der 2. Offenlage. Bitte übersenden Sie uns eine Bestätigung, dass Sie diese Stellungnahme erhalten haben.	**Nicht folgen** zu 4) Ein Wirtschaftsweg wurde nicht als Grenze gewählt. Es handelt sich wie aus Karte 3 des Gebietsblattest hervorgeht um Grenzen der Bruthabitate als Kernlebensräume mit signifikant erhöhter Flugaktivität des Rotmilans sowie Abstandspuffer zu Siedlungen und hoch bedeutsamen Vogellebensräumen (Süpplingenburger Klärteiche). Zu 5) Es wird auf die Abwägungen im Detail verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0159**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4542 ID 13208 (1 - 1/1)	GS Seesen Rhüden 01	Unser Schreiben richten wir als Eigentümergemeinschaft [Name] an Sie. Wir begrüßen, dass die aktuelle Potentialflächenanalyse des ZGB zum Ergebnis gelangt, dass westlich von Rhüden eine Windpotentialfläche vorhanden ist. Wir beantragen, dass eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen wird, dass die gemäß dem beigefügten Plan (s. Anlage 1) geeignete Fläche,	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0159**
Datum der Stellungnahme: **30.01.2012**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
Planungsabsichten

nachfolgend "Vorschlagsfläche" genannt, westlich von Rhüden als Vorrang- bzw. Windeignungsgebiet in die 1. Änderung des RROP 2008 mit aufgenommen wird.

Die in Anlage 1 dargestellte Vorschlagsfläche hat ein Flächenpotenzial von rund 115 ha. Die Gebietskulisse haben wir gemäß den Kriterien des Ausschlussflächen-Kataloges zur Potenzialflächenanalyse des ZGB abgegrenzt.

Ein erster Abgleich mit den Umweltkarten des NLWKN (s. Anlagen 2-4) lassen keine offensichtlichen Konflikte mit Naturschutzbelangen erkennen.

Uns liegen Informationen vor, dass der ZGB kürzlich in Informationsveranstaltungen auf Gemeindeebene geäußert hat, die Pufferzone zum Harz auf 5 km zu reduzieren. Diese Zielsetzung begrüßen wir sehr.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Vorschlagsfläche sich bereits jetzt schon am äußersten Rand des im Jahr 2004 im Landschaftsbildgutachten festgelegten 10-km-Puffers zum Harz befindet. Südlich, rund 7 km entfernt von Rhüden, befindet sich der bestehende Windpark Dannhausen (LK Northeim). Dieser Windpark liegt in topografisch vergleichbarer Lage in nur rund 5 km Entfernung zum Harz. Wir können nicht erkennen, dass dieser Windpark eine negative Wirkung auf die Kulturlandschaft Harz ausübt und gehen demzufolge davon aus, dass auch die Vorschlagsfläche aufgrund der größeren Entfernung zum Harz verträglich realisierbar wäre.

Wir stehen der Nutzung der Windenergie positiv gegenüber. Neben den allgemein bekannten Aspekten der Energiewende sind wir der festen Überzeugung, dass gerade mit der Windenergienutzung eine breite regionale Wertschöpfung gestaltet werden kann. Der vom ZGB am 22.09.2011 beschlossenen Strategie zur Weiterentwicklung des RROP schließen wir uns voll an.

Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)
- Abstandsflächen Wochenendhaus, Camping, Ferienhaus (1000m)
- Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)

Beteiligtennummer: **29.0159**
Datum der Stellungnahme: **10.07.2012**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
Planungsabsichten

Z4543 GS Seesen Rhüden 01
ID 13201
(2 - 1/7)

Heute richten wir uns als Eigentümergemeinschaft [Name] erneut an Sie.

Seit unserem letzten Anschreiben vom 30. Januar 2012 hat sich doch einiges getan.
Wir haben uns als Grundeigentümer mehrfach getroffen und unter Zuhilfenahme eines freien Beraters eine interne Poolvereinbarung abgeschlossen.

Der Berater vom [Name], Herr [Name], hat uns die Verbindung zu mehreren seriösen Windparkbetreiberfirmen hergestellt. Daraufhin wurde ein Bieterverfahren eröffnet, aus dem schließlich eine mögliche Betreiberfirma

Nicht folgen

Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Es wird auf den Belang in der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

s. Zeile(n)
4549

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0159**		Datum der Stellungnahme **10.07.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	

ausgewählt wurde.

Für unser Projekt konnten wir die Firma [Name] gewinnen. Bei der Auswahl wurden nicht nur die ökonomischen Argumente gewichtet, sondern auch das Vertrauen in die Umsetzbarkeit eines solchen Projektes unter sozialen und naturschutzrelevanten Aspekten.

Die Verträge mit der Fa. [Name] sind von uns Grundeigentümern am 25.05.2012 unterzeichnet worden, sodass wir auf überaus geordnete Grundeigentümerverhältnisse verweisen können. Einer Umsetzung dieses Projektes steht seitens der Grundeigentümer derzeit nichts entgegen.

Wir ersparen uns bei unserer heutigen Argumentation mit allgemeinen Argumenten für Windenergienutzung (Energiewende, Fukushima, Atomausstieg etc.) zu brillieren, da diese Argumente doch sehr allgemein und hinreichend bekannt sind.

Für uns als Grundeigentümer würde die Ausweisung eines Windparks natürlich eine interessante Doppelnutzung unserer Flächen darstellen und wir sind der Meinung, dass dieses auf der beantragten Fläche sowohl sozialverträglich als auch verträglich mit Natur und Landschaft umgesetzt werden könnte.

Wir nehmen die Bedenken der Bürger von Unterpanshausen, Oberpanshausen und Karlsfund natürlich sehr ernst.

Die vom ZGB ermittelte Potenzialfläche teilt sich in eine nördlich und eine südlich von Unterpanshausen gelegene Teilfläche auf. Mit unserem Antrag vom Januar '12 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass die [Name der Interessengemeinschaft] für die nördliche Teilfläche steht. Wir möchten darauf hinweisen, dass mehrere Mitglieder unserer Interessengemeinschaft Grundeigentum in beiden Teilflächen besitzen, dennoch haben wir den Eigentümerpool dahingehend eingerichtet, dass nur die nördlich von Unterpanshausen gelegene Teilfläche als von uns beantragtes Windgebiet umfasst wird.

Folgende Überlegungen haben unserer Interessengemeinschaft zum Schluss kommen lassen, dass eine Beantragung der nördlichen Teilfläche in vielerlei Hinsicht und insbesondere auch aus Sicht einer größtmöglichen Sozialverträglichkeit einer Beantragung der südlichen Teilfläche vorzuziehen ist:

Z4544 GS Seesen Rhüden 01

ID 13202

(2 - 2/7)

Unterpanshausen:

- Eine Umzingelung der Ortschaft würde nicht eintreten.
- Die Einwohner hätten freie Sicht auf Rhüden, den Harz und in Richtung Oberpanshausen sowie Richtung Mechtshausen.
- Unterpanshausen liegt in einem tiefen Tal, das Gelände steigt in nördlicher Richtung stark an. Die Unterpanshäuser hätten max. 2 WEA im Sichtfeld.
- Da das geplante Gebiet im Norden von Unterpanshausen liegt, sind

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Auch wenn die beantragte Fläche eine räumliche Umfassung der Ortschaft Unterpanshausen durch Windenergieanlagen vermeiden würde, stehen der Fläche insbesondere avifaunistische Belange sowie weitere Ausschlusskriterien entgegen (siehe angegebene Zeilennummer).

s. Zeile(n)

4549

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0159**		Datum der Stellungnahme **10.07.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Schattenwurf sowie Geräuschimmissionen relativ unkritisch zu sehen.		
Z4545 ID 13203 (2 - 3/7)	GS Seesen Rhüden 01	Oberpanshausen: - Hier gilt ähnlich wie für Unterpanshausen, dass die freie Sicht bis auf ein bis zwei WEA erhalten bleibt. - Die verbleibenden Anlagen stehen hinter der Waldecke nordöstlich von Oberpanshausen. - Schatten und Schall sollten auch hier keine Probleme darstellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch wenn die beantragte Fläche eine räumliche Umfassung der Ortschaft Oberpanshausen durch Windenergieanlagen vermeiden würde, stehen der Fläche insbesondere avifaunistische Belange sowie weitere Ausschlusskriterien entgegen (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 4549
Z4546 ID 13204 (2 - 4/7)	GS Seesen Rhüden 01	Carlsfund: - Die erforderlichen Abstände werden eingehalten. - Die Gebäude auf Carlsfund stehen bis vorn an die westliche Zuwegungsstraße - Die Gartengrundstücke befinden sich in der Regel östlich der Häuser, der Windpark wäre gar nicht sichtbar. - lediglich der südliche Neubau hat seine Terrasse nach Süden ausgerichtet wobei die Hauptblickrichtung von dieser natürlich auch Richtung Süden, vorbei an dem möglichen Windpark führt. - Schattenwurf ist aufgrund der geografischen Ausrichtung nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bezüglich der Einhaltung von Siedlungsabständen ist festzustellen, dass die beantragte Fläche insbesondere den gemäß Planungskonzept erforderlichen Siedlungsabstand von 1000 m zu einem nördlich der Fläche gelegenen Campingplatz sowie zu einem nordöstlich gelegenen Gewerbegebiet nicht einhält. Der Fläche stehen darüber hinaus insbesondere avifaunistische Belange sowie weitere Ausschlusskriterien entgegen (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 4549
Z4547 ID 13205 (2 - 5/7)	GS Seesen Rhüden 01	Aktion Naturland: - Der Abstand zum beantragten Gebiet beträgt mind. 1,5 km, wir sehen kein offensichtliches Konfliktpotential - bezüglich der Ausführungen von Herrn [Name] vom 04.06.12 merken wir an: - Zugvögel überqueren häufig das Nettetal. - Bei der ursprünglichen Planung der 380 KVA Leitung war beabsichtigt die Nette mit der Höchstspannungsleitung ca. 5 km südlich von Rhüden zu queren. - Dieser Bereich wird bezüglich Zugvogelfluglinien, auch nach unseren Beobachtungen, als langjährige ansässige Landwirte bestätigt. - Die damalige Argumentation lautete, dass die Zugvögel von, bzw. in nordnordöstlicher Richtung fliegen. Die Zugvögel ziehen östlich an Rhüden vorbei! - Dieses können wir als "alte Rhüdener" bestätigen. - Auch die ornithologischen Beobachtungen von diesem Punkt (ca. 5 km südlich von Rhüden), im Internet geben dieses wieder (siehe Ornithologischer Verein Hildesheim, www.ovh-online.de/ornitho für LK Hildesheim) - Als Rast und Ruheplatz wird das Nettetal leider nicht von den Zugvögel angenommen, vielmehr verweilen die Zugvögel im 20 km entfernten nordnordöstlichen Innerstetal, sowie im 30 km entfernten süd-südwestlich gelegenem Leinepolder bei Salzderhelden. Die Tiere bevorzugen offensichtlich großräumigere Flächen für ihre Zwischenstopps. - Die Darstellung von Herrn [Name] am 04.06.2012, wo er die Flugrichtung abweichend Nord-Süd beschreibt ist falsch. Für eine Nord-Süd Fluglinie gibt es auch keinerlei Eintragungen bei www.ovh-online.de! Der Weinberg, Höhe Nette, tritt bei den Beobachtungen als "Überfliegungsgebirge" nicht auf!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Rhüden 01 wurde nicht aus Gründen des Schutzes von Zugvögeln nicht weiter verfolgt. Gründe hierfür sind ausweislich des Gebietsblattes das Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch im Bereich der Flächen sowie die Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet und die nach umweltfachlicher Optimierung zu geringe verbleibende Fläche.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0159**		Datum der Stellungnahme **10.07.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		- Wir sehen daher unser beantragtes Gebiet in Bezug auf Zugvogelflug als absolut unkritisch an. Eine Verschiebeplanung, Richtung "Zainer Berg" (östlich von Rhüden), stellt aus avifaunistischen Gründen eine wesentlich größere Belastung dar, weil insbesondere hier die regelmäßige Überfliegung stattfindet. - Das Gebiet "Zainer Berg" befindet sich im 5 km Gürtel des Harzes und zudem ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet!		
Z4548 ID 13206 (2 - 6/7)	GS Seesen Rhüden 01	Gesamtheitliche Betrachtung: - Wir als Grundeigentümer sind der Meinung, dass man in dem beantragten Gebiet aufgrund der Topographie ca. 5-8 WEA installieren könnte. - Die Aufstellung in dem dargestellten Gebiet würde "haufenförmig - rund erfolgen können. - Die Fläche würde sich, wie von der Regionalplanung gefordert, "gebündelt" darstellen. Aus der Rundumsicht von Rhüden würden nur ca. 20, von ca. 360 Grad der Sicht beansprucht werden. Wir, als Grundeigentümer und Bürger halten dieses für durchaus akzeptabel. - Schattenwurfaspekte sind bei nördlicher und südlicher Anordnung eines Windparks zu Wohnbebauungen (hier Karlsfund, Unterpanshausen etc.) als unkritisch anzusehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4549 ID 13207 (2 - 7/7)	GS Seesen Rhüden 01	Als Grundeigentümer würden wir es sehr begrüßen, wenn Sie sich als verantwortlicher Planer ein Bild vor Ort machen könnten, bevor eine abschließende Bewertung Ihrerseits erfolgt. Wenn Sie einen Sprecher der Eigentümergemeinschaft bei dem Ortstermin dabei haben möchten, rufen Sie uns bitte an. Bitte beachten Sie auch, dass dieses Schreiben die Meinung und dem Begehren von 19 Grundeigentümern mit deren Familien und Einwohnern (Bürgern) entspricht, wir verzichten bewusst darauf, dass jeder mit eigener Post seine Argumente erläutert. Abschließend möchten wir gerne Folgendes anmerken: Eine "Überprägung" des Landschaftsbildes im Bereich der Stadt Seesen ist bei Betrachtung der Potenzialflächenanalyse des ZGB in keiner Weise zu erwarten. Der Kartenlage des ZGB ist deutlich zu entnehmen, dass östlich des Harzes in einem großen Bereich des "ZGBLandes" einzig die Potenzialfläche "Rhüden" verbleibt. Wir würden es daher begrüßen, wenn Sie unser Projekt in der von uns beantragten Lage in Ihrem weiteren Planungsverlauf berücksichtigt würde und verbleiben,	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat. Wie bereits erwähnt soll die Potenzialfläche Rhüden 01 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden, da diese insbesondere zum Schutz der Avifauna und eines angrenzenden Landschaftsschutzgebiets die im Planungskonzept zur Anwendung gebrachte Mindestgröße von 50 ha nicht erreicht (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Wochenendhaus, Camping, Ferienhaus (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0159**		Datum der Stellungnahme **25.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4550 ID 22518 (3 - 1/11)	GS Seesen Rhüden 01 GS Seesen Bornhausen 01	Wir haben unsere Unterlagen seit Gründung unserer Interessengemeinschaft gründlich durchgearbeitet. Bei dieser Durchsicht sind uns einige Aspekte aufgefallen, welche einer Erklärung bzw. einer erneuten Betrachtung bedürfen. - Potenzialflächenkarte Windenergie ZGB, Stand 25.01.2012 (Siehe Anlage 1) Die damalig von uns beantragte Windeignungsfläche (Siehe Anlage 2) befindet sich in voller Größe, mit ca. 115 ha innerhalb der von ihnen ausgewiesenen Potenzialfläche. In der aktuellen Darstellung ist die Flache im Norden deutlich kleiner, was schlußendlich als Auschlußkriterium geltend gemacht wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Anlagen der Stellungnahme des Einwenders enthalten weder Potenzialflächenkarten noch beantragte Windeignungsflächen, sondern die Gebietsblätter zu Rhüden 01 und Bornhausen 01. Wahrscheinlich bezieht sich der Einwender auf einen Zwischenstand der Potenzialflächenkulisse im Januar 2012, welcher im Laufe des Verfahrens überarbeitet wurde. Die Karte der Potenzialflächenkulisse mit den dazugehörigen Gebietsblättern zur 1. und 2. Offenlage und den jeweiligen Flächenausdehnungen der Potenzialflächen ist hingegen diejenige Grundlage, die für das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung der Windenergienutzung maßgebend ist. Die im Rahmen der Planungsabsichten beantragte Fläche vom 10.07.2012 (siehe angegebene Zeilennummer) befindet sich nicht vollständig innerhalb der Potenzialfläche Rhüden 01, da gemäß Planungskonzept Siedlungsabstände von 1000 m im Norden zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führten (insbesondere der 1000 m Siedlungsabstand zu einem nördlich gelegenen Campingplatz). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Wochenendhaus, Camping, Ferienhaus (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Zeile(n)** 4549 **s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01
Z4551 ID 22522 (3 - 2/11)	GS Seesen Rhüden 01	- Nach unserem Dafürhalten ist die aktuelle Darstellung falsch. Es wurden für Carlsfund und die Heberbaude Mindestabstände von 1000 m zugrunde gelegt. Carlsfund befindet sich 500 m außerhalb dür Ortslage Rhüden und ist nur über die L466 zu erreichen, es kann nicht als eigener Ort angesehen werden, eine zusammenhängende Ortslage mit dem Ort Rhüden lässt sich auch nicht darstellen. Die Herberbaude ist ebenfalls kein Ort, sondern eine Einzelansiedlung, genau wie Carlsfund mit industrieller Vorgeschichte. - Der 500 m Abstand, welcher für Oberpanshausen, Unterpanshausen sowie für Adenhausen (Gebiet: Bornhausen 01) zur Anwendung gebracht wird, ist auch für Carlsfund und die Heberbaude anzuwenden. Für Carlsfund und die Heberbaude können keine Sonderprivilegien geltend gemacht werden!	**Nicht folgen** In der Tat wurde für Carlsfund und den Campingplatz Heberbaude ein Siedlungsabstand von 1000 m zur Anwendung gebracht. Carlsfund umfasst nicht nur eine Einzelhausansiedlung, sondern auch ein Gewerbegebiet, welches zum Siedlungsbereich zählt, zu dem gemäß gesamträumlichem Planungskonzept ein Mindestabstand von 1000 m zum Tragen kommt (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Im Bereich Heberbaude wird ein Campingplatz berücksichtigt, zu dem gemäß Planungskonzept ebenfalls ein Abstand von 1000 m zur Anwendung kommt (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Da es sich folglich bei der Heberbaude nicht und bei Carlsfund nicht ausschließlich um Einzelhausansiedlungen handelt, wäre die Anwendung des 500 m Abstands für beide nicht gerechtfertigt. Diese Kriterien führten folglich zur verkleinerten Flächenausdehnung der Potenzialfläche Rhüden 01 zur 1. Offenlage gegenüber der Potenzialflächenkulisse im Rahmen der Planungsabsichten.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 E 2.1.2.3.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0159**		Datum der Stellungnahme **25.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4552 ID 22523 (3 - 3/11)		Stellungnahme Bevölkerung, gebietsbezogene Umweltprüfung 3.1.1: Abweichend zum Gebiet Rhüden 01, würde sich bei Betrachtung unserer beantragten Fläche (siehe Anlage 2) folgendes Bild ergeben: Unterpanshausen hätte keine Umzingelung, freie Sicht auf Rhüden, Harz, Mechtshausen sowie Oberpanshausen. Aufgrund der Geländetopographie wären maximal zwei Anlagen in nördlicher Richtung im Sichtfeld. Schattenwurf und Geräuschimmissionen sind unkritisch, da vornehmlich südwestliche Winde vorherrschen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der nördliche Teil des beantragten Gebiets überlagert sich mit im Planungskonzept des Regionalverbandess festgelegten weichen Tabukriterien (Abstand zu Siedlungen, Abstand zu Camping-/Ferienhausgebieten) und ist somit nicht für die Windenergienutzung geeignet. Dies betrifft den Bereich bis zur Tiefenlinie des Grabens im Heergarten. Ein Großteil der verbleibenden, etwa 60 ha großen südlich dargestellten Potenzialfläche ist ferner aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung geeignet (siehe Gebietsblatt Rhüden 01), sodass eine letzlich zu kleine Restfläche verbleibt. Es ist in diesem Zusammenhang daher unerheblich, ob die Potenzialfläche mit dem Schutzgut Mensch verträglich sein würde oder nicht.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01
Z4553 ID 22524 (3 - 4/11)		Für Oberpanshausen ist auch nicht mit erhöhter Belastung von Schatten und Schall zu rechnen, auch hier wären, durch die Verdeckung des Waldes, maximal 2.WE Anlagen im Sichtfeld.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Abwägung unter angegebener Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 4552
Z4554 ID 22525 (3 - 5/11)		- Stellungnahme zum Rotmilan: In Ihrer Gebietsbezogenen Umweltprüfung wird unter Punkt 3.1.2 Flora und Fauna, auf zwei wahrscheinliche Brutreviere des Rotmilans verwiesen. Das uns vorliegende Avifaunistische Gutachten der Firma [Name] (siehe Anlage 3) stellt die Anwesenheit von Brutpaaren Ende April 2013 stark in Frage. Als Anlieger haben wir in den vergangenen Jahre auch keine Rotmilane gesichtet. Die Anwesenheit des Rotmilans und dessen Brutorts, ist daher zum heutigen Zeitpunkt immer noch nicht belegt.	**Nicht folgen** Der Plangeber muss sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Hätte der Plangeber den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde. Die Ergebnisse und die methodische Vorgehensweise des Avifauna-Gutachtens sowie der umfangreichen Datenrecherche begegnen nach Auffassung des Plangebers keinerlei	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0159**		Datum der Stellungnahme **25.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko im Rahmen einer Risikoabschätzung, wie sie im Übrigen auch der als Anlage zum Windenergie-Erlass veröffentlichte Artenschutzleitfaden für die Ebene der Regionalplanung empfiehlt, soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Plangeber ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Plangebers entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Im vorliegenden Fall besteht aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens von Biodata und in Verbindung mit der Landschafts- und Biotopstruktur eine hinreichende Sicherheit über das Vorliegen eines Brutreviers des Rotmilans, sodass das artenschutzrechtliche Risiko innerhalb des Überlagerungsbereichs zwischen Potenztialfläche und Brutrevier als unvertretbar hoch eingeschätzt wurde und dieser Teil der Potenzialfläche somit zu verwerfen war.	
Z4555 ID 22529 (3 - 6/11)		- Zum Schwarzstorch ist folgendes anzumerken: Im Gehrenroder Berg befindet sich das besagte Bruthabitat, als Nahrungshabitat wird der Lutterbach nördlich von Mechtshausen vermutet. Bei der Betrachtung des von uns beantragten Gebietes (Siehe Anlage 2) stellt sich die Situation deutlich günstiger für den Schwarzstorch dar, wie im Falle des gesamten Gebiets Rhüden 01. Das Nahrungshabitat könnte frei beflogen werden, Kollisionen von Störchen mit WE Anlagen konnten bisher nicht nachgewiesen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Den Ausführungen zum Schwarzstorch kann weitgehend zugestimmt werden, wenngleich darauf hinzuweisen ist, dass bundesweit sehrwohl - wenngleich nur sehr wenige - einzelne Kollisionen von Schwarzstörchen mit WEA belegt sind (siehe Schlagopferkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg).	
Z4556 ID 22532 (3 - 7/11)		- Stellungnahme zu Ihrer Karte 3: Potenzialfläche nach Umweltprüfung. In der Karte ist im östlichen Teil des Gebietes eine, als Vermeidungsmaßnahme entfallende Potenzialfläche dargestellt. Aufgrund aller, von Ihnen aufgeführten Argumente, kann sich die Vermeidung nur auf den Tatbestand der Umzingelug von Unter- und Oberpanshausen beziehen. Alle anderen Argumente sind bereits mit Brut und Nahrungshabitat planungsrelevanter Vogelarten zeichnerisch erfasst und in der Fläche berücksichtigt. Sie geben an, das eine schädliche Umzingelung ab 120 Grad eintritt. Die Darstellung in der Karte ist somit falsch, die als Vermeidungsmaßnahme deklarierte Fläche ist viel zu groß dargestellt. Die von uns damals beantragte Fläche weist einen Umkreisungswinkel von	**Nicht folgen** Die im Zuge der Umweltprüfung empfohlene Rücknahme im Osten begründet sich in erster Linie mit dem erforderlichen Schutz des vom NLWKN nachgewiesenen Nahrungshabitats des Schwarzstorches, welches hier direkt südlich an den Potenzialflächenteil angrenzt. Der Schutz der Siedlungskörper überlagert sich in der Abwägung lediglich mit den Schutzerfordernissen in Bezug auf den Schwarzstorch und unterstützt somit lediglich die aus diesem Grund bereits ergangene Rücknahme-Empfehlung. Der Siedlungsschutz für sich genommen ist indes nicht maßgebend ursächlich für den Entfall der angesprochenen östlichen Teilflächen, sodass auch die Argumentation des Einwenders ins Leere läuft.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0159**		Datum der Stellungnahme **25.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		110 Grad auf (Siehe Anlage 4).		
Z4557 ID 22536 (3 - 8/11)		Gestatten Sie uns noch einige Gedanken zum Windenergiegebiet Bornhausen 01. Bei Ihrem jetzigen Planungsstand wurde, wie schon enwähnt der Mindestabstand zu Adenhausen mit 500 m gewählt. Aufgrund der Anlage eines Windparks in genau östlicher Richtung zu Adenhauen ist hier, im Gegensatz zu Ober- und Unterpanshausen, sehr deutlich mit Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu rechnen. In den Jahren 12/13 galt, selbst bei den Windparkprojektierern, die Anlage eines Windparks östlich von Wohneinheiten, mit Mindestabstand 500 m, als absolutes No Go.	**Nicht folgen** Durch den Abstand des geplanten Vorranggebietes Bornhausen 01 zur Splittersiedlung Adenhausen von über 600 m ist die Einhaltung der zulässigen Immissions-Richtwerte in der Regel gewährleistet. Sollten aufgrund ungünstiger Exposition jedoch beispielsweise die Schattenwurfzeiten bei Vollbetrieb das zumutbare Maß überschreiten, könnte dem durch entsprechende Auflagen in den Genehmigungsbescheiden Rechnung getragen werden. Es ist nicht erkennbar, dass durch derartige Auflagen die Nutzung der Potenzialfläche insgesamt oder überwiegend in Frage gestellt würde.	
Z4558 ID 22538 (3 - 9/11)		Südwestlich des geplanten Gebietes Bornhausen 02 besteht im Landkreis Northeim bereits ein Windpark. Der erforderliche Mindestabstand zwischen Windparks zueinander wird mit ca. 3000 m deutlich unterschritten. Der damalige Erste Verbandsrat, Herr Jens Palandt, hat seinerzeit betont, bei der Planung, auch an das Verbandsgebiet angrenzende Windparks zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Ansatz, zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung einen angemessenen Abstand einzuhalten, wird keinesfalls außer Acht gelassen. Jedoch wurde gegenüber der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 (2004) eine Modifikaton des Abstandskriteriums vorgenommen. Gemäß Landschaftsbildgutachten 2012 soll in in definierten Teilräumen eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstandes möglich sein. Der Regionalverband hat sich der gutachterlichen Empfehlung angeschlossen und hier einen 3-km-Mindestabstand berücksichtigt. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z4559 ID 22539 (3 - 10/11)	GS Seesen Bornhausen 01 GS Seesen Rhüden 01	Zur Windhöffigkeit ist anzumerken, das der erwartete Windertrag in Bornhausen 01 nach Aussage von Planungsbüros, aufgrund der Topografie, deutlich geringer ausfallen kann, wie im Gebiet Rhüden 01. Das bedeutet, im Umkehrschluß, das auf der, seinerzeit von uns beantragten Fläche, der gleiche Stromertrag mit weniger WE Anlagen generiert werden könnte. Dieses ist auch ein erklärtes Ziel der Regionalplanung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der beantragten Fläche stehen insbesondere der 1000 m Mindestabstand zum bestehenden Campingplatz Heberbaude, ein Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie avifaunistische Belange (Brutrevier Rotmilan, Nahrungshabitat Schwarzstorch) entgegen, sodass eine Betrachtung der Windhöffigkeit hier entbehrlich ist. Darüber hinaus wird für das Gebiet Bornhausen 01 davon ausgegangen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen erreicht werden kann, da eine mittlere Windgeschwindigkeit von über 6,6 m/s ermittelt wurde.	
Z4560 ID 22540 (3 - 11/11)	GS Seesen Rhüden 01	Zusammenfassende Anmerkung: A: Das von uns beantragte Gebiet ist unter der Berücksichtigung von Mindestabständen zu Ortschaften, sowie Einzelansiedlungen nicht korrekt dargestellt. B: Das Vorhandensein von Rotmilan und dessen bebrüteten Horstes ist nicht belegt. C: Die als Vemeidungsmaßnahme entfallene Potenzialfläche ist viel zu groß dargestellt und lässt sich in keinster Weise rechtfertigen. Alle drei Punkte (A, B, C) führen dazu, das die Fläche statt der korrekten 115 ha auf ca. 40 ha zusammenschrumpft. Es würde jedoch bereits einer der Anmerkungspunkte, die nach Ihrer Beurteilung verbleibende Fläche, auf eine Potenzialfläche von deutlich über 50 ha (geforderte Mindestgröße) ansteigen	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt, befinden sich in den Anlagen des Einwenders keine Karten zur beantragten Fläche, sondern die Gebietsblätter Rhüden 01 und Bornhausen 01. Es wird sich somit auf die räumliche Abgrenzung, die in der Karte des Schreibens vom 10.07.2012 vom Einwender im Rahmen der Planungsabsichten abgegeben wurde, bezogen. Der beantragten Fläche stehen insbesondere der 1000 m Mindestabstand zum bestehenden Campingplatz Heberbaude, ein Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie avifaunistische Belange (Brutrevier Rotmilan, Nahrungshabitat Schwarzstorch) entgegen, sodass diese nicht für eine Windenergienutzung in Frage kommt. Die Potenzialfläche Rhüden 01 ist darüber hinaus korrekt dargestellt, da die angewandten Abstände zu Carlsfund und dem Campingplatz Heberbaude 1000	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0159**		Datum der Stellungnahme **25.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		zu lassen. Aufgrund obiger Argumente beantragen wir heute, das von uns beantragte Gebiet (Siehe Anlage 2) als eigenständiges Planungsgebiet unter eigener Nummer (z.B. Rhüden 02) erneut auf seine Eignung zu überprüfen.	m, nicht wie vom Einwender angenommen 500 m, betragen.	
Beteiligtennummer **29.0159**		Datum der Stellungnahme **03.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4561 ID 22541 (4 - 1/6)	GS Seesen Rhüden 01 GS Seesen Bornhausen 01	Nach Abgabe unserer Stellungnahme vom 25.03.2016 haben sich für uns als Grundeigentümer neue Erkenntnisse ergeben. Hierdurch sehen wir die Notwendigkeit einer ergänzenden Stellungnahme unsererseits. Wir haben die von uns beantragte Fläche, unter Anwendung der „harten Kriterien" nach Maßgabe des ZGB, sowie dessen Anwendung für das Gebiet Bornhausen 01 erneut betrachtet. Bei dieser Betrachtung hat sich eine erneute, abweichende, zeichnerische Darstellung ergeben. Die Zeichnung haben wir nachfolgend als Anlage 2 b gekennzeichnet, sie dient als Ergänzung zur Anlage 2 unserer Stellungnahme vom 25.03.2016	**Nicht folgen** Die Anlagen der Stellungnahme vom 25.03.2016 enthalten keine Karten zur beantragten Fläche, sondern die Gebietsblätter Rhüden 01 und Bornhausen 01. Die Abwägung des Flächenantrags bezieht sich daher auf die als Anlage 2 b gekennzeichnete Karte dieser Stellungnahme. Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Wochenendhaus, Camping, Ferienhaus (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01
Z4562 ID 22542 (4 - 2/6)	GS Seesen Rhüden 01 GS Seesen Bornhausen 01	Harte Kriterien, Vergleich mit Bornhausen 01: 1. Die Potenzialfläche in Rhüden beträgt ca. 134 ha und ist somit größer, wie die Fläche Bornhausen 01, es sollte nichts gegen den zusätzlichen nördlichen Zipfel sprechen.	**Nicht folgen** Dem zusätzlichen nördlichen Bereich der beantragten Fläche steht insbesondere der 1000 m Abstand zu dem bestehenden nördlich gelegenen Campingplatz Heberbaude sowie einem nordöstlich gelegenen Gewerbegebiet entgegen.	
Z4563 ID 22543 (4 - 3/6)	GS Seesen Bornhausen 01	2. Um die Potentialfläche von Bomhausen 01 überhaupt in der Größe von 127 ha dazustellen zu können wurde bereits der Mindestabstand zum Harz aufgeweicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Landschaftsbildgutachen (siehe Bezug) misst dem 5-km-Puffer zum Harz in diesem Bereich nur eingeschränkte Bedeutung zu, da benachbarte Höhenrücken die Fernsicht hier deutlich einschränken. Der Regionalverband ist der gutachterlichen Meinung gefolgt und hält die Unterschreitung des 5-km-Abstands für vertretbar. Auf das Gebietsblatt (Ziffer 3.1) wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0159**		Datum der Stellungnahme **03.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
				s. Dokument Gutachten Landschaftsbild
Z4564 ID 22544 (4 - 4/6)	GS Seesen Bornhausen 01	3. Bei der Betrachtung von Bornhausen 01 fällt sofort die Umzingelung von Adenhausen mit 180 Grad, sowie die vollständige östliche Überplanung ins Auge.	**Nicht folgen** Durch die Festlegung des Vorranggebietes Bornhausen 01 ergibt sich keine Umfassung der Siedlung Adenhausen von mehr als 120°. Die Lage östlich einer Siedlung ist - für sich genommen - kein Kriterium, das der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung entgegen steht.	
Z4565 ID 22545 (4 - 5/6)	GS Seesen Rhüden 01	4. Im Gebiet Rhüden wäre das 120 Grad Kriterium zu allen Wohneinheiten gegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch wenn eine räumliche Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen nicht erfüllt wäre, stünden der beantragten Fläche Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 4561
Z4566 ID 22546 (4 - 6/6)		Weiche Kriterien für das von uns beantragte Gebiet Rhüden: Erlauben Sie uns noch eine Ausführung zur Abstandswahrung des Waldrandes im Westen der von uns beantragten Fläche. Die Waldfläche ist im Besitz der Forstgenossenschaft Groß Rhüden, siehe Anlage 5. Bei der Waldfläche handelt es sich um einen intensiv zu nutzenden Wirtschaftswald. Waldbesitzer sind dazu verpflichtet alle 10 Jahre ein Forstbetriebswerk aufzustellen und somit eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sicherzustellen. Das aktuelle Forstbetriebswerk ist gültig seit dem 01.07.2007 und wird am 31.12.2016 durch ein neues ersetzt werden. Dieses ist inhaltlich bereits fertiggestellt. Die Aussage beider Forstbetriebswerke für die Abteilungen 1 bis 8 soll hier kurz erläutert werden. 1. Es wird angemerkt, das der Wald mit 85 % Buchenanteil leider einen geringen ökologischen Wert verkörpert. 2. Ein Großteil des Bestandes ist erntereif, beziehungsweise überständig. 3. Der Nachwuchs ist leider auch sehr „buchenlastig", eine Mischkultur wäre wünschenswerter. Die Bewirtschaftung obiger Waldfläche wird daher folgendermaßen erfolgen müssen: In den kommenden 10 Jahren wird hier eine verstärkte Holzernte erfolgen. Ökologische Störungen lassen sich nicht ausschließen. In den weiteren 40 Jahren kann und wird sich leider auch kein ökologischer Mehrwert für die Fläche einstellen können. Der Aufwuchs auf der Fläche	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0159**		Datum der Stellungnahme **03.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		besteht zu einem Großteil aus Buche, dieser kann leider nicht mehr reguliert und durch andere Gehölze ergänzt werden.		
Beteiligtennummer **29.0160**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4567 ID 12799 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	Wir bitten darum, die in den beigefügten Plänen markierte Fläche als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung festzulegen. Als Eigentümer der betreffenden Flächen im Gebiet der Stadt Gifhorn, Gemarkung Wilsche, Flur 7, FS 38, 59 und 60/1 haben wir Interesse an einer eigenen Investition bzw. Beteiligung in Windenergieanlagen. Nach dem von Ihnen bekannt gegebenen Kriterienkatalog sind die Flächen geeignet, zumindest mit den Ackerlandanteilen, die den entsprechenden Abstand zur Ortslage einhalten. Auf der geeigneten Fläche wäre wohl die Errichtung von zumindest 3 mittelgroßen Anlagen möglich, wobei auch ein Anschluss an das Mittelspannungsnetz in geringer Entfernung möglich erscheint, sofern die Gesamtleistung nicht zu hoch wird. Zu beachten ist die Nähe zu dem Segelfluggelände/Sonderlandeplatz Wilsche. Nach mündlicher Aussage der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist dies aber kein Ausschlussgrund, da die Flächen nicht in An-oder Abflugrichtung liegen und ggf. erforderliche Abstände eingehalten werden können. Aufgrund der Lage zur Ortschaft Wilsche und der Gestaltung des Ortsrandes in dieser Richtung mit Wald und ehemaligem Bahndamm ist die Fläche auch im Interesse des Landschaftsbildes für die Bewohner Wilsches aus unserer Sicht akzeptabel. Wir bitten um eine positive Beurteilung, auch wenn die Fläche den angestrebten Mindestgrößen nicht ganz entspricht, um auch kleineren lokalen Vorhaben eine Chance zu geben und stehen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich vollständig in der Platzrunde des Segelflugplatzes Wilsche, welche gemäß Planungskonzept ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung darstellt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Darüber hinaus stehen der beantragten Fläche noch weitere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet ruhige Erholung	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.17
Beteiligtennummer **29.0161**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4568 ID 13696 (1 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Bezug nehmend auf unser Gespräch am 18. Januar in Börßum übersende ich Ihnen eine Karte in der mein Flurstück " An den Dreiern" Flur 5 Flurstück 145 in der Größe von 6,09 ha gekennzeichnet ist. Im Flächennutzungsplan ist diese zum Teil als Vorrangfläche für Versorgung/ Entsorgung (gelb) ausgewiesen. Da ich als Eigentümer dies gar nicht möchte, und die Erweiterung der Deponie Bornum auch politisch nicht mehr gewollt ist, bitte ich diese Fläche mit in die "Windvorrangfläche" zu integrieren. Nach meinen Unterlagen liegt sie genau nördlich der Richtfunktrasse, aber	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche (inklusive jener des genannten Nachbareigentümers) befindet sich, wie bereits vom Einwender zutreffend angeführt, zum Teil in einer Fläche, die bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Oderwald gesichert ist. Diese Flächen stellen gemäß Plankonzept ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Auch wenn dieses Kriterium der Fläche nicht entgegenstehen würde, steht der Fläche darüber hinaus überwiegend das	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0161**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		innerhalb der möglichen Windvorrangfläche. Mein nördlicher Nachbareigentümer, Herr [Name], [Adresse], [Nummer] dessen Fläche grün in der Karte dargestellt ist, möchte seine Fläche ebenfalls gern in das Windvorranggebiet integriert haben. Ich bitte Sie, sich für die Änderung in meinem/unseren Sinne einzusetzen.	Kriterium der Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m)) entgegen. Auch wenn die beantragte Fläche als Potenzialfläche identifiziert werden würde, würde sie im Rahmen der Einzelfallprüfung aufgrund avifaunistischer Belange sowie zum Schutze der Bevölkerung vor einer optischen Bedrängung durch räumliche Umfassung von potenziellen Windenergieanlagen, wie die anderen Potenzialflächen in diesem Bereich, entfallen (siehe Gebietsblatt).	
Beteiligtennummer **29.0162**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4569 ID 29445 (1 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	In der Anlage senden Herr [Name] und ich Ihnen unseren Antrag auf raumordnerische Ausweisung einer Sonderfläche "Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung" mit der Bitte um Bearbeitung und Berücksichtigung in der Änderung des Raumordnungsplanes 2008. Ein unterzeichnetes und mit einer Karte versehenes Originalexemplar wird heute per Post an Sie verschickt. Projekt: "Windpark Maschfeld" Der Atomausstieg und der Ausbau der Regenerativen Energien sind erklärtes politisches Ziel. Die Klimaszenarien der IPCC (UN-Klimabeirat), die u.a. durch eine intensive deutsche Mitarbeit verschiedener Forschungseinrichtungen entstanden sind und entsprechende internationale Anerkennung erfahren, führten dazu, dass die internationalen Klimakonferenzen ihre Zielsetzung eindeutig und im Schwerpunkt auf die Einhaltung des so Genannten "Zwei-GradKriteriums" lenken. Der nationale deutsche Beitrag zum Erreichen dieses internationalen Ziels beruht auf drei Säulen, von denen eine der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien darstellt. Die Umsetzung wiederum ist insbesondere durch die Windkraft zu erreichen, da die notwendige Einsparung an Kohlendioxidemissionen durch diese Technik wirkungsvoll unterstützt wird. Verstärkt wurde dieses Bewusstsein durch das schwere Naturereignis mit der daraus folgenden nuklearen Umweltkatastrophe in Japan. Als Konsequenz hat die Bundesregierung sofort mehrere alte Atommeiler abgeschaltet und anschließend den endgültigen Atomausstieg beschlossen. Die Windenergienutzung an Land und auf See kann in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Energiebedarfs leisten. Das momentan laufende raumordnerische Verfahren des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zur Ausweisung weiterer Windenergiestandorte dokumentiert die regionale Bereitschaft zur Energiewende. Die Erweiterung des Windvorranggebietes Hofschwicheldt ist aus folgenden Gründen sehr sinnvoll: - Die bestehenden Windenergieanlagen am Standort erwirtschaften seit	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen steht das Ausschlusskriterium des 1000 m Abstands zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen gemäß Planungskonzept entgegen (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Insbesondere der einzuhaltende Abstand zu Hofschwicheldt führt in diesem Bereich zum Ausschluss der Windenergienutzung. Da Hofschwicheldt als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Peine dargestellt ist, kam der 1000 m Puffer zur Anwendung. Nur die beantragte Fläche östlich des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung Bierbergen PE 6, nördliche Teilfläche, befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich allerdings im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Darüber hinaus wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 784 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 E 2.1.2.3.2.3 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0162**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Jahren nachweislich ökologisch sinnvolle Energieerträge in der Region - Durch Pachtzahlungen wird die Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Region gestärkt. - Durch die sich aus Windprojekten ergebenden Steuereinnahmen der Gemeinde (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, etc.) werden langfristige Vorteile für die Region generiert - Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche berücksichtigt an jeder Stelle ausreichende Entfernungen zur nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung bzw. zur Einhoflage Hofschwicheldt - Die Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets ist möglich, da eine ausreichende Entfernung zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung bzw. zur Einzelhoflage Hofschwicheldt gegeben ist. Das Landschaftsbild nur geringfügig zusätzlich belastet. Die uns bekannten Kriterien einer Ausweisung der bestehenden Fläche werden aus unserer Sicht positiv erfüllt (siehe hierzu auch die Darstellungen zum Plangebiet "Maschfeld u. a.").		
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4570 ID 29716 (1 - 1/29)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4843
Z4571 ID 29718 (1 - 2/29)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4844
Z4572 ID 29719 (1 - 3/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4845

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4573 ID 29720 (1 - 4/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4846
Z4574 ID 29721 (1 - 5/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4847
Z4575 ID 29722 (1 - 6/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4848
Z4576 ID 29723 (1 - 7/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4849
Z4577 ID 29724 (1 - 8/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4850
Z4578 ID 29725 (1 - 9/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4851
Z4579 ID 29726 (1 - 10/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4852
Z4580 ID 29727 (1 - 11/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4853

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4581 ID 29728 (1 - 12/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4854
Z4582 ID 29729 (1 - 13/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4855
Z4583 ID 29730 (1 - 14/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4856
Z4584 ID 29731 (1 - 15/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4857
Z4585 ID 29732 (1 - 16/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4858
Z4586 ID 29733 (1 - 17/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4859
Z4587 ID 29734 (1 - 18/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4860
Z4588 ID 29735 (1 - 19/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4861

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4589 ID 29736 (1 - 20/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4862
Z4590 ID 29737 (1 - 21/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4863
Z4591 ID 29738 (1 - 22/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4864
Z4592 ID 29739 (1 - 23/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4865
Z4593 ID 29740 (1 - 24/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4866
Z4594 ID 29741 (1 - 25/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4867
Z4595 ID 29742 (1 - 26/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4868
Z4596 ID 29743 (1 - 27/29)		siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 4869

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4597 ID 29744 (1 - 28/29)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 4870
Z4598 ID 29717 (1 - 29/29)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir die Arrondierung des bestehenden Windparks "Langwedel" um den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des ZGB, der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Insbesondere wird durch die Arrondierung des bestehenden Vorranggebietes der sinnvollen Konzentration von Windenergienutzung an geeigneter Stelle Rechnung getragen. Die optischen Auswirkungen der Erweiterung des Teilplanes "Windenergienutzung" im RROP 2008 werden dadurch minimiert. Abschließend möchten wir betonen, dass neben der [Firmenname] als Planungsunternehmen alle lokalen Akteure, sowohl die Bewohner vor Ort als auch die Gemeindevertretung Groß Oesingen, das Vorhaben unterstützen und somit eine optimale Integration des Windparks in die lokalen Gegebenheiten der Gemeinde gewährleistet ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 **s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4599 ID 2272 (2 - 1/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	A. Ausgangslage Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung für den Landkreis Gifhorn hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.09.2011 festgelegt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zu erweitern. Mit Wirkung vom Oktober 2011 wurde das Änderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Am 15.07.2013 wurde der erste Entwurf zum neuen Teilplan "Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung" veröffentlicht. Das Beteiligungsverfahren endet mit Frist zum 22.01.2014.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z4600 ID 2273 (2 - 2/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte "Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanarischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.		
Z4601 ID 2274 (2 - 3/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	C. Darstellung des zu erweiternden Gebietes Die [Firma] hat westlich der Ortschaft Zahrenholz (Gemeinde Groß Oesingen) eine zur Windenergienutzung geeignete Potenzialfläche ermittelt. Die Prüfung aller Restriktionskriterien gem. Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche als restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Die Fläche ist in der Entwurfsfassung zum ersten Entwurf des neuen Teilplanes "Windenergienutzung" dargestellt. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange soll im Folgenden dargestellt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4602 ID 2275 (2 - 4/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen 1.1 Abstände zu Siedlungsstrukturen Die ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom ZGB zugrunde gelegten Abstandserfordernisse (vgl. "Bekanntgabe	**Teilweise folgen** Es wird darauf hingewiesen, dass es in Randbereichen der beantragten Fläche geringfügige Abweichungen zum durch den Regionalverband ermittelten Siedlungspuffer (Abstand zu Siedlungsflächen oder Einzelhäusern) gibt. Insofern stehen diese Puffer hier einer Windenergienutzung entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		der allgemeinen Planungsabsichten" v. 10/2011) von - 1000 m zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen und - 500 m zu Einzelhäusern (Wohngebäuden) ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Wohngebäuden in der Umgebung. Die Immissionsbelastung wurde mit 7 Referenzanlagen (Vestas V112, 140m Nabenhöhe, 3 Megawatt Nennleistung, Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit am Generator: 108,5 dB) simuliert. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gem. TA-Lärm 2 v. 26.08.1998, Punkt 6.d.).		
Z4603 ID 2276 (2 - 5/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	1.2 Art der Siedlungsstrukturen An die geplante Erweiterungsfläche grenzen die umliegenden Splittersiedlungen Zahrenholz, Landkreis Gifhorn (1,1 km östlich der Plangebietsgrenze) und Grebshorn, Landkreis Celle (1,4km westlich der Plangebietsgrenze). Diese sind vorwiegend geprägt durch alleinstehende Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Höfe mit angeschlossener Wohnnutzung. Krankenhäuser oder sonstige durch das BImSchG im Besonderen geschützte Wohnstrukturen (z.B. Ferienanlagen) existieren in Projektnähe nicht. Insgesamt ist aufgrund der Art und der durch die Waldstrukturen abgeschlossenen Lage aller umliegenden Siedlungsbereiche nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszugehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4604 ID 2277 (2 - 6/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	1.3 Auswirkungen auf touristische Gebiete und Einrichtungen Es sind keine Beeinträchtigungen des Vorhabens auf touristische Aktivitäten zu erwarten. Insbesondere kann hierbei auch auf den vorhandenen Windpark Langwedel (nord-östlich der Gemeinde Groß Oesingen) verwiesen werden. Windenergieanlagen werden als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut "Windkraftanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4605 ID 2278 (2 - 7/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	2. Eingriffe in den natürlichen Lebensraum Im Folgenden sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf den natürlichen Lebensraum im Umkreis der Planfläche bewertet werden. Hierzu zählen vor allem mögliche Interferenzen mit regional, national und international gültigen Schutzgebieten sowie die Bedeutung des Vorhabens für das Landschaftsbild. 2.1 Naturparks	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Der nächstgelegene Naturpark gem. § 27 BNatSchG befindet sich nordwestlich der Planfläche (Naturpark "Südheide") und hat am nahesten Punkt einen Abstand von ca. 1,7 km zum Projektstandort. Eine Beeinträchtigung des Vorhabens ist auszuschließen.		
Z4606 ID 2281 (2 - 8/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	2.2 Landschaftsschutzgebiete Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG). Im Umkreis von 5 km befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Der ZGB definiert im Änderungsbeschluss für das RROP 2008 (Teilplan "Windenergienutzung") keinen Mindestabstand. Eine Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.	**Teilweise folgen** Zwar wird die Auffassung geteilt, dass kein LSG erheblich durch die Planung im Raum Zahrenholz beeinträchtigt wird, indes ist der Aussage des Einwenders, wonach sich im Umfeld von 5 km keine LSG befänden, zu widersprechen. So befindet sich gut 1 km westlich der im 2. Entwurf dargestellten Vorrangfläche das LSG "Südheide" auf dem Gebiet des LK Celle. Darüber hinaus befinden sich weniger als 2 km entfernt Teilflächen des LSG "Kainbach- und Lachtetal" des LK Gifhorn.	
Z4607 ID 2282 (2 - 9/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	2.3 Vorranggebiete Natur- und Landschaft Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Im Umkreis von 3km befinden sich keine Vorranggebiete dieser Art. Eine Beeinträchtigung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z4608 ID 2283 (2 - 10/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	2.4 Waldgebiete Das Plangebiet wird an drei Seiten im Süden, Westen und Norden durch zusammenhängende Waldflächen begrenzt. Bei allen drei Waldflächen handelt es sich um Nutzwälder mit fast ausschließlich Kiefernbestand. Dieser soll in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit Douglasie-Fichten durchforstet werden. Alle umliegenden Waldgebiete unterliegen vollständig der fortwirtschaftlichen Nutzung und werden in rollierenden Zeitabständen stetig zwecks Aufforstung und Holznutzung verändert. Aus diesem Grund ist von einer Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens durch besonders geschützte Bereiche bzw. besonders schützenswerte natürliche Belange des Waldes nicht auszugehen. Dies wird auch dadurch untermauert, dass eine weitere Windparkfläche im Gemeindegebiet (Windpark Langwedel), direkt an mehrere Nutzwaldflächen angrenzt. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen des Waldbestandes bekannt. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Waldgebiete im Windpark Zahrenholz ist damit auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z4609 ID 2284 (2 - 11/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	2.5 Unzerschnittene Freiräume Die Landschaft rund um das Plangebiet ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen, Waldflächen als natürliche Barrieren sowie den Windpark Langwedel als anthropogener Eingriff bereits signifikant vorgeprägt. Eine Zerschneidung von bisher freiflächigen und barrierefreien Landschaftsräumen und die damit verbundene räumliche Trennung von zusammengehörenden Landschaftselementen tritt im vorliegenden Fall nicht ein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4610 ID 2285 (2 - 12/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	2.6 Gebiete mit hoher Bedeutung fUr das Landschaftsbild Analog zu Punkt 2.5 ist aufgrund des bestehenden Windparks östlich der Planfläche (Langwedel) bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Eine zusätzliche, signifikant neue Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.	**Nicht folgen** Der bestehende Windpark Langwedel befindet sich in mehr als 5 km Entfernung zur Potenzialfläche und kann daher nur sehr bedingt als Vorbelastung herangezogen werden. Es handelt sich vielmehr um einen waldreichen und bisher weitgehend unbelasteten Landschaftsraum, in dessen Umgebung verschiedene windkraftempfindliche Vogelarten vorkommen. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind daher sehrwohl zu erwarten.	
Z4611 ID 2286 (2 - 13/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	2.7 Biotope Biotope existieren im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist daher auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemeint sind vermutlich besonders geschützte (§ 30 BNatSchG) Biotope. Dies sind in der Tat im Bereich der Potenzialfläche nicht bekannt, jedoch aufgrund ihrer häufigen Kleinräumigkeit ggf. im Zuge der nachgeordneten Verfahren noch zu ermitteln/zu überprüfen. Biotope im Allgemeinen Wortsinn sind demgegenüber selbstverständlich vorhanden, stehen der Planung jedoch nicht entgegen.	
Z4612 ID 2287 (2 - 14/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	3. Avifauna und Fledermäuse 3.1 Vogelschutzgebiete von internationaler Bedeutung Im Umkreis des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet Lutter, Lachte Aschau (Entfernung ca. 1 ,7 km zur Plangebietsgrenze). Der ZGB sieht für die Festlegung von Pufferzonen um FFH-Gebiete Einzelfallprüfungen vor. Aufgrund der hohen Entfernung ist in diesem Fall von einer Beeinträchtigung der lokalen Avifauna in den Schutzgebieten nicht auszugehen. Eine Kollision des Vorhabens mit internationalen Vogelschutzgebieten ist nicht zu erwarten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Den Ausführungen zu benachbarten Schutzgebieten wird zugestimmt.	
Z4613 ID 2288 (2 - 15/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	3.2 Vogelschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung Das unter Kap. 3.1 dargestellte Schutzgebiet entspricht in identischer Form auch einem Naturschutzgebiet nach § 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Analog zur Argumentation in Kap. 3.1 werden ausreichend große Pufferabstände zum Gebiet eingehalten, so dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Darüber hinaus weist das NLWKN (Stand 04.11.2011) nördlich angrenzend an die Fläche ein Gebiet für Brutvögel von landesweiter Bedeutung aus. Das Gebiet erstreckt sich durch das Kuhlenmoor entlang der Westseite des Bestandsparks Langwedel nach Norden hin. Eine Beeinträchtigung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei dem angrenzenden Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung handelt es sich jedoch um ein Brut- und Nahrungshabitat des stark störungsempfindlichen Schwarzstorchs. LAG-VSW und NLT empfehlen zu Brutplätzen des Schwarzstorchs einen Mindestabstand von 3.000 m. Auch wenn diese Abstandsempfehlung nicht bindend ist und die Empfehlung im Einzelfall auch unterschritten werden kann, sind Beeinträchtigungen und Konflikte infolge des direkten Angrenzens der Potenzialfläche an den Lebensraum keineswegs wie vom Einwender dargestellt von vornherein auszuschließen.	
Z4614 ID 2289 (2 - 16/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	3.3 Existenz lokaler Fledermauspopulationen Von einer Besiedlung des Plangebietes sowie aller in diesem Abgrenzungsbereich untersuchten Gehölzstrukturen durch Fledermauspopulationen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wurden weder Brut- und Rastplätze noch sonstige Nachweise zur Existenz von Fledermäusen gesichtet. Eine Beeinträchtigung ist daher auf Basis des	**Teilweise folgen** Ein allgemeines Vorkommen von Fledermäusen ist im Bereich der Potenzialflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die vorkommenden Arten und deren Aktivitäten sind im Zuge der Genehmigungsverfahren zwingend in den Blick zu nehmen. Auf Ebene der Raumordnung stehen sie indes -abseits großer Kernpopulationen - aufgrund der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aktuellen Informationsstandes nicht zu erwarten.	Windenergienutzung nicht entgegen.	
Z4615 ID 2290 (2 - 17/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	3.4 Nachweise für Brutplätze von Rotmilanen Bezugnehmend auf das Gutachten zur Avifauna (Bestandteil der Entwurfsunterlagen) wurde die Potenzialfläche im westlichen Bereich aufgrund des Verdachtes für einen Rotmilanhorst verkleinert. Diese Verkleinerung ist nur dann nachvollziehbar, wenn sachlich fundierte Indizien für einen Brutnachweis erbracht werden und von einer realen Beeinträchtigung der lokalen Population durch die Errichtung von Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese Kriterien werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt und die Flächenbeschneidung fußt lediglich auf Annahmen und dem Verdacht von existierenden Horsten. Vorbehaltlich einer sachlich fundierten ornithologischen Prüfung des Gebietes ist eine Beeinträchtigung daher nicht zu erwarten.	**Nicht folgen** Es bestehen mit dem durch das Büro Biodata erarbeitete Gutachten mit Abgrenzung von Brutrevieren des Rotmilans fundierte Erkenntnisse über die zu berücksichtigenden Vorkommen. Hierbei ist keineswegs ein Brutnachweis erforderlich, i.d.R. begründet schon ein Brutverdacht entsprechende Reaktionen im Rahmen der erforderlichen artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung. Darüber hinaus steht im Zusammenhang mit dem Rotmilan das Kollisionsrisiko und damit das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Fokus. Dieses gilt strikt individuenbezogen, sodass das Abstellen des Einwenders auf "eine reale Beeinträchtigung der lokalen Population" nicht sachgerecht ist. An der bestehenden Abwägung wird daher festgehalten, da die Argumente des Einwenders nicht überzeugen und auch keine begründete Zweifel am Vorliegen der kartierten Brutreviere aufkommen lassen.	
Z4616 ID 2291 (2 - 18/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	4. Gewässer 4.1 Binnengewässer Im Abgrenzungsbereich des Planvorhabens existieren keine Seen oder sonstige stehende Gewässer. Auch Überschwemmungs- oder sonstige Poldergebiete sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z4617 ID 2292 (2 - 19/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	4.2 Fließgewässer Im Plangebiet existieren keine Flüsse oder sonstige Fließgewässer mit Entwässerungsfunktion. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z4618 ID 2293 (2 - 20/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	4.3 Wasserschutzgebiete (Schutzzonen) Das Planvorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. einzelnen Schutzzonen sind daher auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z4619 ID 2294 (2 - 21/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	5. Luftfahrt 5.1 Schutzbereiche für Flugplätze und militärische Anlagen Im direkten Umkreis des Projektgebietes existieren keine Flughäfen. Der nächstgelegene vollwertige Verkehrsflughafen mit Start- und Landeeinrichtung ist der Flughafen Braunschweig. Dieser liegt mit rund 35 km in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Mit Beeinträchtigungen ist hier nicht zu rechnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf militärisch genutzte Radar- und Großradaranlagen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig geprüft werden und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben durch die entsprechende Wehrbereichsverwaltung und die Deutsche	**Nicht folgen** Es wird darauf hingewiesen, dass sich südlich der Potenzialfläche der Segelflugplatz "Ummern" befindet, dessen Sicherheitsbereich die vom Einwender beantragte Fläche im Südwesten tangiert.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Flugsicherung bewertet.		
Z4620 ID 2295 (2 - 22/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	5.2 Beeinträchtigung des Flugverkehrs Ergänzend zu Punkt 5.1 kann auch die Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch das Vorhaben erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend geprüft werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4621 ID 2296 (2 - 23/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	6. Kulturelles Erbe und Sachwerte 6.1 Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Kultur- oder Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4622 ID 2297 (2 - 24/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	6.2 Historisch bedeutende Landschaftselemente und -bauwerke Weitere, in Ergänzung zu Punkt 6.1 zu berücksichtigende Denkmäler, existieren im Umkreis des Planvorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4623 ID 2298 (2 - 25/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	7. Sonstige Infrastrukturen 7.1 Verkehrswege Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Autobahnen, Landes- oder Fernstraßen. Südlich durch die Fläche verläuft ein Gemeindeweg von Zahrenholz nach Grebshorn (Landkreis Celle). Weitere Verkehrswege im direkten Umfeld existieren nicht. Das Verkehrsaufkommen innerhalb bzw. direkt angrenzend an das geplante Vorhaben ist als gering bis sehr gering einzustufen. Eine erhöhte Beeinträchtigung des örtlichen Verkehrs durch das Projekt ist daher nicht zu erwarten. Bahntrassen sind im Umkreis nicht existent. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4624 ID 2299 (2 - 26/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	7.2 Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Freileitungen unabhängig der jeweiligen Spannungsebene existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4625 ID 2301 (2 - 27/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	7.3 Rohrfernleitungen (Öl, Gas) Innerhalb bzw. im direkten Umkreis des Plangebietes existieren keine Fernleitungen für Öl und Gas. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4626 ID 2302 (2 - 28/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	7.4 Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung Abbaugebiete für natürliche Rohstoffe existieren im direkten Umfeld des Plangebietes nicht. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4627 ID 2303 (2 - 29/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	8. Windhöffigkeit Die [FIRMA] hat die Windhöffigkeit des Standortes mithilfe aktueller Simulations- und Berechnungsmethoden evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als zur Windenergienutzung ausreichend windhöffig. Aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes in der direkten Umgebung ist mit einem leicht erhöhten Rauhigkeitsfaktor im Hinblick auf das Gelände zu rechnen. Insgesamt ist das den Standort umgebende Relief aber vergleichsweise flach, so dass die Anströmungsbedingungen der Windenergieanlagen (geplante Nabenhöhe zwischen 120 und 141m) als unproblematisch zu bewerten sind .	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4628 ID 2305 (2 - 30/30)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir die Ausweisung des Windparks "Zahrenholz" für den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des ZGB, der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn in angemessener Weise Raum zu verschaffen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche wird in Teilen als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Zur Begründung der Gebietsabgrenzung wird auf das Gebietsblatt verwiesen. Den beantragten Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4629 ID 2279 (3 - 1/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	A. Ausgangslage Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung für den Landkreis Gifhorn hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.09.2011 festgelegt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zu erweitern. Mit Wirkung vom Oktober 2011 wurde das Änderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten	**Allgemeine Erläuterung**	**s. Zeile(n)** 4872

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		bekanntgegeben. Am 15.07.2013 wurde der erste Entwurf zum neuen Teilplan "Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung" veröffentlicht. Das Beteiligungsverfahren endet mit Frist zum 22.01.2014.		
Z4630 ID 2300 (3 - 2/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte "Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanarischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.	**Allgemeine Erläuterung**	**s. Zeile(n)** 4873
Z4631 ID 2304 (3 - 3/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	C. Darstellung des zu erweiternden Gebietes Die [Firmenname] hat nord-östlich der Gemeinde Groß Oesingen und süd-westlich des bestehenden Windvorranggebietes "Langwedel" (vgl. Landkreis Gifhorn, RROP 2008) eine zur Windenergienutzung geeignete	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4874

		Arrondierungsfläche ermittelt. Die Prüfung aller Restriktionskriterien gem. Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche als restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Die Gemeinde Groß Oesingen befürwortet die Arrondierung des Bestandsparks Langwedel nach den im Folgenden dargestellten Kriterien. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange soll im Folgenden dargestellt werden.		
Z4632 ID 2306 (3 - 4/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen 1.1 Abstände zu Siedlungsstrukturen Die ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom ZGB zugrunde gelegten Abstandserfordernisse (vgl. "Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten" v. 10/2011) von 1000 m zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen und 500 m zu Einzelhäusern (Wohngebäuden) ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Wohngebäuden in der Umgebung. Die Immissionsbelastung wurde mit 13 Referenzanlagen (Vestas V112, 119m Nabenhöhe, 3 Megawatt Nennleistung, Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit: 108,5 Db) simuliert. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 Db tagsüber und 40 Db nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gem. TA-Lärm 2 v. 26.08.1998, Punkt 6.d.).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4875
Z4633 ID 2308 (3 - 5/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	1.2 Art der Siedlungsstrukturen An die geplante Erweiterungsfläche grenzen die umliegenden Ortschaften Groß Oesingen (2,5km westlich der Plangebietsgrenze), Klein Oesingen (1,5km nord-westlich der Plangebietsgrenze) und Teichgut (1,5km süd-östlich der Plangebietsgrenze). Diese sind vorwiegend geprägt durch alleinstehende Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Höfe mit angeschlossener Wohnnutzung. Krankenhäuser oder sonstige durch das BImSchG im Besonderen geschützte Wohnstrukturen (z.B. Ferienanlagen) existieren in Projektnähe nicht. Die Potenzialfläche ist von den umliegenden Siedlungen nahezu vollständig durch Waldflächen mit 10 -15m Höhe getrennt. Die Sichtbeziehungen von den Wohngebäuden auf die Anlagen werden dadurch nicht vollständig ausgeschlossen, mindestens aber relativiert. Insgesamt ist aufgrund der Art und der durch die Waldstrukturen abgeschlossenen Lage aller umliegenden Siedlungsbereiche nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszugehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4876
Z4634 ID 2309 (3 - 6/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	1.3 Auswirkungen auf touristische Gebiete und Einrichtungen Im Umkreis der ermittelten Fläche befindet sich im Abstand von ca. 1,4 km zum Rand des Plangebietes ein Campingplatz. Dieser wird vom Projektgebiet durch eine Waldreihe und die Siedlung Teichgut selbst getrennt. Aufgrund der hohen Entfernung und der zusätzlichen Barrieren durch Gebäude und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4877

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Waldstrukturen ist mit Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu rechnen. Darüber hinaus sind in keinem der betroffenen Ortsteile Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die touristischen Aktivitäten im Umkreis von Groß Oesingen zu erwarten. Insbesondere kann hierbei auch auf den vorhandenen Windpark Langwedel (nord-östlich der Planfläche) verwiesen werden. Windenergieanlagen werden als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut "Windkraftanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).		
Z4635 ID 2312 (3 - 7/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2. Eingriffe in den natürlichen Lebensraum Im Folgenden sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf den natürlichen Lebensraum im Umkreis der Planfläche bewertet werden. Hierzu zählen vor allem mögliche Interferenzen mit regional, national und international gültigen Schutzgebieten sowie die Bedeutung des Vorhabens für das Landschaftsbild. 2.1 Naturparks Naturparks gem. § 27 BNatSchG existieren in Abständen von bis zu 5 km um das Projektgebiet nicht. Der nächstgelegene Naturpark befindet sich nordwestlich der Planfläche (Naturpark ,.Südheide") und hat am nahesten Punkt einen Abstand von mehr als 8km zum Projektstandort. Eine Beeinträchtigung des Vorhabens durch Naturparks ist daher nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4878
Z4636 ID 2317 (3 - 8/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.2 Landschaftsschutzgebiete Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das nächstgelegene LSG ,,Ostheide" hat an der nahesten Stelle einen Abstand von ca. 1,7 km zum Plangebiet. Der ZGB definiert im Änderungsbeschluss für das RROP 2008 (Teilplan ,,Windenergienutzung") keinen Mindestabstand zu LSG (faktisch = 0m). Gängige Abstandsempfehlungen in anderen Planungsregionen liegen zwischen 200 und 500 m zu bestehenden LSG. Diese Abstände werden im vorliegenden Fall großzügig eingehalten. Eine Beeinträchtigung des LSG ,,Ostheide" durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4879
Z4637 ID 2319 (3 - 9/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.3 Vorranggebiete Natur- und Landschaft Das Vorhaben grenzt im Norden an ein ,,Vorranggebiet Natur und Landschaft". Dieses wurde durch den ZGB im RROP 2008 festgesetzt. Es erstreckt sich westlich des vorhandenen Windparks Langwedel und schließt die Waldfläche nördlich des Planvorhabens als natürliche Grenze mit ein. Gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) liegt diesem Vorranggebiet gem. gültigem Regionalplan kein Schutzgebiet nach Natura 2000 - Richtlinie zugrunde. Von einer Beeinträchtigung der Avifauna bzw. der lokalen Flora in diesem Gebiet ist also pauschal nicht auszugehen. Der östliche Teil des Planvorhabens wurde als "Vorbehaltsgebiet Natur und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4880

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Landschaft" eingestuft. Wir halten eine Realisierung des Vorhabens im Vorbehaltsgebiet für möglich, da keine öffentlichen, naturschutzrechtlichen oder sonstigen schutzwürdigen Belange entgegenstehen.		
Z4638 ID 2320 (3 - 10/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.4 Waldgebiete Das Plangebiet grenzt unmittelbar an insgesamt 3 großflächige Waldgebiete, die jeweils im Süden, im Nord-Osten und im Westen der Fläche liegen. Bei allen drei Waldflächen handelt es sich um Nutzwälder mit fast ausschließlich Kiefernbestand. Dieser soll in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit Douglasie-Fichten aufge- und durchforstet werden. Alle umliegenden Waldgebiete unterliegen vollständig der fortwirtschaftlichen Nutzung und werden in rollierenden Zeitabständen stetig zwecks Aufforstung und Holznutzung verändert. Aus diesem Grund ist von einer Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens durch besonders geschützte Bereiche bzw. besonders schützenswerte natürliche Belange des Waldes nicht auszugehen. Dies wird auch dadurch untermauert, dass sich die für den angrenzenden Windpark Langwedel ausgewiesene Windvorrangfläche über mehrere Nutzwaldflächen erstreckt, da auch hier mit einer Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen nicht zu rechnen ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4881
Z4639 ID 2322 (3 - 11/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.5 Unzerschnittene Freiräume Die Landschaft rund um das Plangebiet ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen, Waldflächen als natürliche Barrieren sowie den Windpark Langwedel als anthropogener Eingriff bereits signifikant vorgeprägt. Eine Zerschneidung von bisher freiflächigen und barrierefreien Landschaftsräumen und die damit verbundene räumliche Trennung von zusammengehörenden Landschaftselementen treffen im vorliegenden Fall nicht zu. Vielmehr integriert sich das Vorhaben in die vorhandene Landschaftsstruktur und konzentriert die Windenergienutzung durch Arrondierung des bestehenden Windparks Langwedel in sinnvoller Weise.	**Teilweise folgen** Den Ausführungen zur Schutzwürdigkeit der Landschaft kann grundsätzlich gefolgt werden. Dennoch handelt es sich nicht um eine Arrondierung des bestehenden Windparks. Der Bestandswindpark weist bereits eine kompakte geometrische Form auf und würde durch die angestrebte Erweiterung in die Länge gezogen und unkompakter werden. Somit wäre im Zuge der Erweiterung sehrwohl mit deutlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen.	**s. Zeile(n)** 4882
Z4640 ID 2324 (3 - 12/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.6 Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild Analog zu Punkt 2.5 ist aufgrund des bestehenden Windparks nördlich der Planfläche (Langwedel) bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Die Erweiterung des Bestandsparks untermauert die Konzentration der Windenergienutzung an geeigneter Stelle und trägt zu einem schlüssigen Planungskonzept sowie zum geeigneten Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn bei.	**Teilweise folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 4883
Z4641 ID 2325 (3 - 13/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.7 Biotope Nördlich des Plangebietes erstreckt sich eine Moorlandschaft (Kuhlenmoor), in der sich ein Schwarzwasser-Biotop befindet. Das Biotop liegt in 350m Entfernung zum Plangebiet und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1200m². Das Biotop wird von dem Vorhaben nicht berührt. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Weitere Biotope existieren im	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Biotope sind Lebensräume bestimmter Lebensgemeinschaften und kommen als solche flächendeckend in der Landschaft vor. Vom Einwender gemeint sind vermutlich gesetzlich geschützte Biotope besonderer Bedeutung, welche im Bereich der Potenzialfläche nicht bekannt sind. Das geschützte Biotop im Bereich der Schwarzwasser ist ausreichend entfernt, um Beeinträchtigungen ausschließen zu können.	**s. Zeile(n)** 4884

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Umkreis des Vorhabens nicht.		
Z4642 ID 2326 (3 - 14/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3. Avifauna und Fledermäuse 3.1 Vogelschutzgebiete von internationaler Bedeutung Im Umkreis des Plangebietes befinden sich zwei FFH-Gebiete: - FFH-Gebiet Rossenbergheide-Külsenmoor (Entfernung: ca. 1,8 km zur Plangebietsgrenze) - FFH-Gebiet FFH-Gebiet Lutter, Lachte Aschau (Entfernung ca. 3,6 km zur Plangebietsgrenze) Der ZGB sieht für die Festlegung von Pufferzonen um FFH-Gebiete Einzelfallprüfungen vor. Aufgrund der hohen Entfernungen ist in diesem Fall von einer Beeinträchtigung der lokalen Avifauna in den Schutzgebieten nicht auszugehen. Eine Kollision des Vorhabens mit internationalen Vogelschutzgebieten ist nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Den Aussagen zur Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten wird zugestimmt.	**s. Zeile(n)** 4885
Z4643 ID 2567 (3 - 15/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3.2 Vogelschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung Die unter Kap. 3.1 dargestellten Schutzgebiete entsprechen in identischer Form auch Naturschutzgebieten nach § 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Analog zur Argumentation in Kap. 3.1 werden ausreichend große Pufferabstände zu den Gebieten eingehalten, so dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Darüber hinaus weist das NLWKN (Stand 04.11.2011) nördlich angrenzend an die Fläche ein Gebiet für Brutvögel von landesweiter Bedeutung aus. Das Gebiet erstreckt sich durch das Kuhlenmoor entlang der Westseite des Bestandsparks Langwedel nach Norden hin. Eine Beeinträchtigung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	**Nicht folgen** Bei dem angrenzenden Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung handelt es sich jedoch um ein bedeutendes Nahrungshabitat des stark störungsempfindlichen Schwarzstorchs. Beeinträchtigungen und Konflikte infolge des direkten Angrenzens der Potenzialfläche an den Lebensraum können keineswegs wie vom Einwender geschehen von vornherein ausgeschlossen werden. Vielmehr ist mit einer Teilentwertung des Nahrungshabitats durch die Störwirkung der WEA zu rechnen. Darüber hinaus befindet sich südlich des bestehende Windparks ein Brutplatz des Rotmilans. Der anzusetzende Mindestabstand von 1.000 m reicht von Osten her in die vorgeschlagene Erweiterungsfläche hinein und schließt eine Konzentration der Windenergienutzung in diesem Bereich aus. Hierdurch kommt es zudem zu einer deutlichen Trennung der Erweiterungsfläche von dem bestehenden Windpark. Die Entfernung der verbleibenden Potenzialfläche beträgt dann mindestens 1.000 m, sodass auch der räumliche Zusammenhang mit dem Bestandswindpark in Frage gestellt wäre.	**s. Zeile(n)** 4886
Z4644 ID 2570 (3 - 16/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3.3 Existenz lokaler Fledermauspopulationen Von einer Besiedlung des Plangebietes sowie aller in diesem Abgrenzungsbereich untersuchten Gehölzstrukturen durch Fledermauspopulationen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wurden weder Brut- und Rastplätze noch sonstige Nachweise zur Existenz von Fledermäusen gesichtet. Eine Beeinträchtigung ist daher auf Basis des aktuellen Informationsstandes nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dass Fledermäuse im gesamten Untersuchungsraum nicht vorkommen wird aufgrund des Wald- und Gewässerreichtums im Umfeld der Potenzialfläche bezweifelt. Zumindest eine Bedeutung als Jagdhabitat kann schon aufgrund der angrenzenden Schwarzwasserniederung nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleichwohl existieren zur Vermeidung von Konflikten mit Fledermäusen wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen), sodass diese der Windenergienutzung nicht unüberwindbar gegenüberstehen. Die zur Festlegung solcher Vermeidungsmaßnahmen erforderliche Sachermittlung ist auf Ebene der Zulassungsverfahren vorzunehmen. Hinweis: Im Alternativenvergleich werden pot. Fledermausvorkommen dennoch in der relationalen Betrachtung der Potenzialflächen mit berücksichtigt, da im Sinne	**s. Zeile(n)** 4888

			der Vorsorge die günstigste Vermeidungsmaßnahme darin besteht, wertvolle Bereiche zu umgehen und von Belastungen freizuhalten.	
Z4645 ID 2572 (3 - 17/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	4. Gewässer 4.1 Binnengewässer Im Abgrenzungsbereich des Planvorhabens existieren keine Seen oder sonstige stehende Gewässer. Auch Überschwemmungs- oder sonstige Poldergebiete sind nicht vorhanden. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4889
Z4646 ID 2575 (3 - 18/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	4.2 Fließgewässer Im Plangebiet existieren keine Flüsse oder sonstige Fließgewässer mit Entwässerungsfunktion. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4890
Z4647 ID 2577 (3 - 19/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	4.3 Wasserschutzgebiete (Schutzzonen) Das Planvorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet . Mit Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. einzelnen Schutzzonen ist daher nicht zu rechnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4891
Z4648 ID 2579 (3 - 20/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	5. Luftfahrt 5.1 Schutzbereiche für Flugplätze und militärische Anlagen Im direkten Umkreis des Projektgebietes existieren keine Flughäfen. Der nächstgelegene vollwertige Verkehrsflughafen mit Start- und Landeeinrichtung ist der Flughafen Braunschweig. Dieser liegt mit 35,4 km in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Mit Beeinträchtigungen ist hier nicht zu rechnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf militärisch genutzte Radar- und Großradaranlagen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig geprüft werden und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben durch die entsprechende Wehrbereichsverwaltung und die Deutsche Flugsicherung bewertet.	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 4892
Z4649 ID 2582 (3 - 21/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	5.2 Beeinträchtigung des Flugverkehrs Ergänzend zu Punkt 5.1 kann auch die Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch das Vorhaben erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend geprüft werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4893
Z4650 ID 2583 (3 - 22/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	6. Kulturelles Erbe und Sachwerte 6.1 Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler Am östlichen Rand der Planfläche und direkt südlich des Bestandsparks	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird zugestimmt, dass Kultur- oder Bodendenkmäler nicht bekannt sind. Dennoch kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Potenzialfläche bisher nicht entdeckte Bodendenkmäler vorkommen. Ob eine Prospektion erforderlich ist, ist daher im Rahmen der Zulassungsverfahren mit	**s. Zeile(n)** 4894

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Langwedel liegt auf einer Fläche von ca. 3 ha Größe das Naturdenkmal Krattwald (Kennzeichnung ND GF 273). Die für das Denkmal vorgesehene Pufferfläche wird vom geplanten Projektgebiet nicht berührt. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist unseres Erachtens daher nicht zu erwarten.	der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Das Naturdenkmal Krattwald gehört zu den naturschutzfachlichen Schutzgebieten und wurde unter dem Gesichtspunkt des Schutzguts Tiere & Pflanzen berücksichtigt.	
Z4651 ID 2584 (3 - 23/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	6.2 Historisch bedeutende Landschaftselemente und -bauwerke Weitere, in Ergänzung zu Punkt 6.1 zu berücksichtigende Denkmäler, existieren im direkten Umkreis des Planvorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten .	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4895
Z4652 ID 2586 (3 - 24/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7. Sonstige Infrastrukturen 7.1 Verkehrswege Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Autobahnen, Landes- oder Fernstraßen. Nördlich der Fläche verläuft eine Kreisstraße (K87) von Groß Oesingen nach Langwedel. Südlich des Vorhabens verläuft die Kreisstraße K4 von Groß Oesingen nach Wahrenholz. Das Verkehrsaufkommen innerhalb bzw. direkt angrenzend an das geplante Vorhaben ist als gering bis sehr gering einzustufen. Eine erhöhte Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch das Projekt ist daher nicht zu erwarten. Bahntrassen sind im Umkreis nicht existent. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4896
Z4653 ID 2588 (3 - 25/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7.2 Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Freileitungen unabhängig der jeweiligen Spannungsebene existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4897
Z4654 ID 2590 (3 - 26/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7.3 Rohrfernleitungen (Öl, Gas) Gemäß Kartenteil des RROP 2008 verläuft westlich des geplanten Vorhabens eine Gasfernleitung. Die Leitung wird von der geplanten Vorrangfläche weder tangiert noch überplant. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Fernleitungen für Öl existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4898
Z4655 ID 2591 (3 - 27/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7.4 Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung Südwestlich des Vorhabens ist im RROP 2008 des Landkreises Gifhorn eine Abbausteile für Sand verzeichnet. Das Reservoir hat eine Entfernung von 1 ,2 km zum Plangebiet. Eine Beeinträchtigung bei der Rohstoffgewinnung bzw. genereilen Nutzung der Stelle durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4899

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4656 ID 2593 (3 - 28/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	8. Windhöffigkeit Die [Firmenname] hat die Windhöffigkeit des Standortes mithilfe aktueller Simulations- und Berechnungsmethoden evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als zur Windenergienutzung ausreichend windhöffig. Aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes in der direkten Umgebung ist mit einem leicht erhöhten Rauhigkeitsfaktor im Hinblick auf das Gelände zu rechnen. Insgesamt ist das den Standort umgebende Relief aber vergleichsweise flach, so dass die Anströmungsbedingungen der Windenergieanlagen (geplante Nabenhöhe zwischen 100 und 135 m) als unproblematisch zu bewerten sind. Dieses Bewertungsergebnis wird durch die Tatsache untermauert, dass direkt nord-östlich des Projektes die Fläche ,,Langwedel" durch den ZGB als Windvorranggebiet ausgewiesen wurde. Die Windbedingungen der Erweiterungsfläche sind ähnlich zu bewerten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4904
Z4657 ID 2596 (3 - 29/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	9. Räumlicher Zusammenhang In Anlage 2 zur Begründung der vom ZGB im ersten RROP-Entwurf berücksichtigten Potenzialflächen wird die Nichtaufnahme des Projektes (hier mit "Potenzialfläche 8" benannt) mit dem fehlenden räumlich-funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Windpark Langwedel aufgrund der angrenzenden Schwarzwasserniederung begründet. Aus unserer Sicht ist ein räumlich-funktionaler Zusammenhang der beiden Flächen herstellbar, da die Verbindungsfläche (hier mit "Potenzialfläche 10" benannt) außerhalb des Gebietes der Schwarzwasserniederung liegt. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten und die Arrondierung des bestehenden Windparks Langwedel im Sinne einer Konzentration von Windenergie an bereits vorhandener Stelle zu forcieren. Bei Ausnutzung der Potenzialfläche 10 würde der Abstand der letzten planungsfähigen Anlagenstandorte zum Bestandspark Langwedel darüber hinaus weniger als 1.000m zueinander betragen. Die räumlich-funktionale und optisch-visuelle Zusammengehörigkeit der drei benannten Flächen 8, 10 und 12 wäre somit gegeben.	**Nicht folgen** Ein räumlich funktionaler Zusammenhang zwischen benachbarten Potenzialflächen ist nach der Auffassung des Regionalverbandes aufgrund der typischen Anlagenabstände untereinander regelmäßig bis in eine Entfernung von 500 m gegeben. Dieser Abstand wird von den angesprochenen Potenzialflächen indes überschritten. Darüber hinaus führt auch die zwischengelagerte Schwarzwasserniederung zu einer räumlich funktionalen Trennung der benachbarten Potenzialflächen, da diese eine natürliche Landschaftsraumgrenze darstellt. Hiervon abgesehen führt wie bereits unter der angegebenen Zeilennummer aufgeführt der Rotmilan-Brutplatz im Süden des Bestandsgebiets in Verbindung mit dem erforderlichen Mindestabstand zu einer weiteren Trennung und größeren Entfernung zwischen den Potenzialflächen. Ein zusammenwirkender und als ein Standort wahrgenommener Windpark würde sich im Falle der vorgeschlagenen Erweiterung somit nicht ergeben. Somit führt das Mindestabstandskriterium, nach dem bestehende Windparks immer vorrangig vor Neufestlegungen zu behandeln sind, zu einem Ausschluss der als Erweiterung vorgeschlagenen Potenzialflächen aus der Planung.	**s. Zeile(n)** 4643 4900
Z4658 ID 2600 (3 - 30/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir die Arrondierung des bestehenden Windparks "Langwedel" um den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des ZGB, der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Insbesondere wird durch die Arrondierung des bestehenden Vorranggebietes der sinnvollen Konzentration von Windenergienutzung an geeigneter Stelle Rechnung getragen. Die optischen Auswirkungen der Erweiterung des Teilplanes "Windenergienutzung" im RROP 2008 werden dadurch minimiert.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen sowie auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4905

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4659 ID 13030 (3 - 31/31)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Abschließend möchten wir betonen, dass neben der [Firmenname] als Planungsunternehmen alle lokalen Akteure, sowohl die Bewohner vor Ort als auch die Gemeindevertretung Groß Oesingen, das Vorhaben unterstützen und somit eine optimale Integration des Windparks in die lokalen Gegebenheiten der Gemeinde gewährleistet ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 4905
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4660 ID 22488 (4 - 1/8)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Wir nehmen Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zum zweiten Entwurf der Änderung des Teilplanes „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) v. 17.03.2016 mit sechswöchiger Beteiligungsfrist. Gemäß § 3 Abs. 2, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz möchten wir unsere Anregungen zum Planentwurf vorlegen und begründen. Der ZGB kommt in seiner 2. Offenlage zur 1. Änderung des RROP 2008 zu dem Ergebnis, das Potenzialgebiet bei Zahrenholz, Groß Oesingen und Steinhorst „GF Wesendorf Zahrenholz 01" grundsätzlich als Potenzialgebiet zusammen mit dem ursprünglich in der 1. Offenlage dargestellten Gebiet der Fläche „GF Wesendorf Pollhöfen 01, Teilfläche 1", auszuweisen. Das neue Potenzialgebiet besteht demnach aus 4 Einzelflächen, welche aber in einem räumlichen Zusammenhang stehen (nachfolgende Abbildung). (Abbildung)	**Allgemeine Erläuterung**	
Z4661 ID 22490 (4 - 2/8)		1. Erörterung der Umweltauswirkungen als Grundlage für die Gebietsausgrenzung Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung wurden die Umweltauswirkungen durch den ZGB der Schwere nach bewertet: sehr deutlich negative, deutlich negative, und leicht negative Umweltauswirkungen. In der Folge wurde das Potenzialgebiet auf dieser Grundlage bewertet und deutlich verkleinert. Die sehr deutlich negativen Umweltauswirkungen, die zu der Gebietsverkleinerung innerhalb der Abwägung zur 2. Offenlage geführt haben, werden nachfolgend kurz wiedergegeben (Quelle: Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter, ZGB). Zum Schutzgut Flora und Fauna: 1. Rotmilan im südwestlichen Bereich bei Zahrenholz: Verzicht auf einen Teil der Potenzialfläche zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote 2. Schwarzstorch im nördlich angrenzenden Javelbach-Bereich: eine Teilentwertung wegen erheblich störender Wirkung von WEA bis zu einer Entfernung von 1.000 m kann nicht ausgeschlossen werden - Verkleinerung der Potenzialfläche 3. Kranichbrutschwerpunkt nordöstlich der Potenzialfläche: Verzicht auf einen Teil der Potenzialfläche zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		4. Insgesamt große naturschutzfachliche Bedeutung des Jafelbach-Gebietes u.a. wegen des Schwarzstorches und dem Seeadler: erhöhte Wahrscheinlichkeit mittelbarer erheblicher Beeinträchtigungen Zum Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit des Menschen 5. Wegen der möglichen Längsausdehnung sollten die WEA nicht mehr als 1/3 des gesamten Horizontes verstellen (120°-Kriterium gemäß 2.1.4.3.5 der Begründung) 6. Uberschreitung der Maximalausdehnung von 4-km Weiterhin wurden noch deutlich negative Umweltauswirkungen wegen Schattenwurf und Kollisionsgefahr von Fledermäusen erwähnt, welchen aber durch entsprechende technische Abschaltvorrichtungen wirksam begegnet werden kann und insofern keine bleibenden erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Diskussion kann deshalb hier entfallen. Alle anderen Belange wurden lediglich in die Kategorie leicht negativ eingeordnet und stellen insofern den „Normalfall" bei der Ausweisung von Windeignungsflächen dar und sollen hier nicht weiter diskutiert werden.		
Z4662 ID 22491 (4 - 3/8)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2. Stellungnahme zu den einzelnen sehr deutlich negativen Umweltauswirkungen der Avifauna auf der Basis durchgeführter Kartierungen Alle Angaben zu der Gebietsausdehnung beziehen sich auf das Teilgebiet 2 der Potenzialfläche gemäß Abb. 1. [Anmerkung des Regionalverbands: im aktuellen Entwurf südlicher Teil der Teilfläche 1] Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1.Änderung des RROP das Planungsbüro [Firmenname] beauftragt, insbesondere zu den avifaunistischen Fragestellungen zu dem Gebiet entsprechende Kartierungen vorzunehmen. Der Kartieraufwand und die spezielle Fragestellung erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, vertreten durch Herrn Klein. Das vorläufige Kartierergebnis wurde von dem Subunternehmer, [Firmenname], erarbeitet und ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Zusammenfassend kann folgendes eingeschätzt werden: Zu 1: bisher konnte kein Konflikt im westlichen Bereich bei Zahrenholz mit dem Rotmilan festgestellt werden. Im Kartierbericht (Anlage 1) heisst es dazu: „Ein weiteres Revierpaar (RP) hält sich regelmäßig im Bereich der Wiehe und an den Fischteichen südlich Zahrenholz auf. Der Horst ist noch nicht bekannt, liegt wahrscheinlich außerhalb des R 2.000" ([Firmenname] 2016). Die Aussagen der 2. Offenlage konnten somit bisher nicht bestätigt werden. Es wird deshalb angeregt, das Teilgebiet 2 gemäß Abbildung 1 vollständig als Potenzialgebiet auszuweisen. Die Eingriffsbewertung und auch die Artenschutzrechtliche Prüfung kann und muss auf Grund der vorgelegten Erhebungen auf das eigentliche Genehmigungsverfahren nach BImSchG verlagert werden. Zwingende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht abzuleiten.	**Nicht folgen** Zugestimmt wird, dass zwingende artenschutzrechtliche Verbote im vorliegenden Einzelfall, wie auch grundsätzlich auf Ebene der Regionalplanung, nicht abgeleitet werden können. Gleichwohl muss der Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Die methodische Vorgehensweise des beauftragten Avifauna-Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Plangebers keinerlei Bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung in angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0163		**20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		
				Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten im Raum Zahrenholz geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Plangeber ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko im Rahmen einer Risikoabschätzung, wie sie im Übrigen auch der als Anlage zum Windenergie-Erlass veröffentlichte Artenschutzleitfaden für die Ebene der Regionalplanung empfiehlt, soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Plangeber ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage, wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Die Aussagen der vom Einwender beauftragten Gutachter zu Vorkommen des Rotmilans sind nicht hinreichend, um die bisherige Bewertung der in Rede stehenden Teilflächen durch den Plangeber nachhaltig zu erschüttern. So ist es nicht ungewöhnlich, dass Rotmilane Wechselhorste nutzen und nicht zwingend jedes Jahr denselben Horst bebrüten, aber dennoch über mehrere Jahre immer wiederkehren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gutachter des Regionalverbandess u.a. aus diesem Grund ihre Untersuchungen nicht allein auf den jeweiligen Horst fokussiert haben, sondern auf Basis von beobachteten Flugbewegungen und der Biotopstruktur hoch geeignete Kernhabitate flächig abgegrenzt haben. An der Eignung und Nutzung des abgegrenzten Brutreviers durch den Rotmilan besteht daher aus Sicht des Plangebers keinerlei Zweifel. Darüber hinaus kann kaum ausgeschlossen werden, dass ein Brutpaar - möglicherweise zufällig - von den Gutachtern übersehen wurde. Es wird somit auch weiterhin auf den südwestlichen Teil der Teilfläche 1 zum Schutz des Rotmilans verzichtet.	
Z4663 ID 22493 (4 - 4/8)		Zu 2: hier nicht zutreffend		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4664 ID 22494 (4 - 5/8)		Zu 3.: hier nicht zutreffend		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4665 ID 22495 (4 - 6/8)		Zu 4.: hier nicht zutreffend	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4666 ID 22496 (4 - 7/8)		Zu 5.: Das von der Regionalplanung angestrebte Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen ist kein feststehendes Kriterium und wird einzelfallbezogen angewendet (E 2.1.4.3.5 Begründung zur 2. Offenlage, ZGB). Der Orientierungswert von 120°, ausgehend vom Siedlungsschwerpunkt ist nur schwer technisch nachzuvollziehen. Da aber die Teilflächen 3 und 4 [Anmerkung des Regionalverbands: nach aktueller Nummerierung 2 und 3] nicht weiter betrachtet werden brauchen, wird angeregt, den Orientierungswert entsprechend wohlwollend und nachvollziehbar begründet anzuwenden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen ist grundsätzlich nachvollziehbar (die geometrischen Siedlungsschwerpunkte sind auf Grundlage der im RROP-Änderungsentwurf berücksichtigten Siedlungsflächen ermittelt worden und sind z.B. mit Hilfe eines Geoinformationssystems jederzeit nachzuvollziehen) und transparent begründet zur Anwendung gekommen. Die im vorliegenden Fall zur Verhinderung der unzumutbaren Umfassung von Zahrenholz erfolgte Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets im Süden betrifft lediglich die Teilflächen 2 und 3. Die Verkleinerung war gemäß dem Kriterium zudem zwingend erforderlich, da sich unter Einbezug der Teilfläche 3 eine Horizontbeeinträchtigung im Umfang von mehr als 150° ergeben würde. Eine derart erhebliche Überschreitung des Orientierungswerts ist, zumal keine besonderen örtlichen Umstände bestehen, welche das Beeinträchtigungsniveau gegenüber dem Regelfall in relevantem Umfang herabsetzen würden, entsprechend des Planungskonzepts und der im Gebietsblatt erfolgten Einzelfallprüfung nicht mehr tolerierbar.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z4667 ID 22498 (4 - 8/8)		Zu 6.: Das Kriterium der Maximalausdehnung von 4 km schränkt die Gebietskulisse auf Grund der kompakten Form nicht ein und steht einer vollständigen Ausweisung der Teilfläche 2 nicht entgegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie vom Einwender wiedergegeben, ist das Kriterium der Maximalausdehnung von 4 km für die Abgrenzung des Vorranggebietes nicht maßgeblich. Entscheidend für die Reduzierung der Potenzialfläche im Westen sind vielmehr Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte.	
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4668 ID 33351 (5 - 1/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Wir nehmen Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zum dritten Entwurf der Ändernug des Teilplanes „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zum regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (RGB) vom 15.08.2018 mit dreiwöchiger Beteiligungsfrist. Gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz möchten wir unsere Anregungen zum Planentwurf vorlegen und begründen. Der RGB kommt in seiner 3. Offenlage zur dem Ergebnis, dass die auf den westlichen Teil des südlichen Bereichs entfallene Potentialfläche der Teilfläche 1 (Anlage 1) nicht als Vorrangfläche für die Windenergie zur Verfügung steht. Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die in Anlage 3.2 türkis	**Nicht folgen** Wie in Begründung und Umweltbericht eingehend beschrieben, wendet der Regionalverband dort, wo er eigenständige Erfassungen vorgenommen hat, keine Mindestabstände zu Brutplätzen an, sondern greift auf sog. "Brutreviere" als aus den Habitatstrukturen und beobachteten Flugbewegungen abgeleitete Kernlebensräume des Rotmilans an. Diese schließt er von der Windenergienutzung aus. An dieser Vorgehensweise wird festgehalten. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4662 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.1 E 3.1.4.1.1 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

schraffierte Fläche und setzt sich im Wesentlichen mit den inhaltlichen Aussagen der Ziffer 3.1.2 der gebietsbezogenen Umweltprüfung auseinander.

Stellungnahme:
1. Gebietsbezogene Umweltprüfung
Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung wurden die Umweltauswirkungen durch den RGB der Schwere nach bewertet. In der Folge wurde das Potentialgebiet auf dieser Grundlage bewertet und verkleinert. Die sehr deutlich negativen Umweltauswirkungen werden nachfolgend kurz wiedergegeben:
Rotmilanhorst südlich von Grebshorn: Verzicht auf einen Teil der Potentialfläche bei einem Abstand zum Horst von etwa 1.600 m aufgrund intensiver Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat

Im Vergleich zur 2. Offenlage zur 1. Änderung des RROP 2008 konnte der Brutstandort des Rotmilans nunmehr genau lokalisiert werden (siehe beigefügtes Gutachten - Anlage 2, S. 68 - sowie die beigefügte Karte, Anlage 3.1).

Der Regionalverband räumt in seiner Beurteilung ein, dass der Abstand zwischen einem möglichen Brutrevier des Rotmilans und dem westlichen Teil der südlichen Potentialfläche etwa 1.600 m beträgt. Der NLT empfiehlt in der inzwischen 5. Auflage des NLT-Papiers aufgrund der Erkenntnisse der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans. Bekanntermaßen handelt es sich hier lediglich um eine reine Empfehlung, die jedoch von Seiten der Rechtsprechung als grundsätzlicher Maßstab akzeptiert wird. Individuelle Abweichungen hiervon sind nach entsprechender Einzelfalluntersuchung selbstverständlich möglich (siehe OVG Münster; Beschluss vom 24.06.2015 -8 B315/15).

Eine solche Untersuchung bzw. eine Raumnutzungsanalyse ist hier jedoch nicht erfolgt. Es ist zu berücksichtigen, dass der Abstand der Windeignungsfläche zum Brutstandort des Rotmilans hier über diese Empfehlung noch hinausgeht.

Um einen erweiterten Radius zu rechtfertigen, müssten besondere Gründe vorliegen. Diese sind jedoch nicht ersichtlich und auch nicht genannt worden. Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich um Ackerland für den Anbau von Getreide, die während der Erntezeit als Nahrungshabitat zur Verfügung steht. Allerdings ist das keine Besonderheit, sondern stellt vielmehr den Regelfall in der Umgebung von Windparks dar. Für sich genommen rechtfertigt das allein keine Ausdehnung des Mindestabstandes. Es ist zu berücksichtigen, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens auch Ablenkflächen geplant werden. Diese sollen bewirken, dass gerade in der Zeit eines erhöhten Nahrungsbedarfs, den Rotmilanen eine ausreichende Nahrungsquelle zur Verfügung steht. Damit wird der Zielsetzung Rechnung getragen, das Tötungsrisiko weiter zu minimieren. Überdies lässt sich bekanntermaßen das Tötungsrisiko weiter minimeren, indem entsprechende Abschaltzeiten während

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0163**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Mahd und Ernte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgesehen werden. Wirklich exakte und realistische Ergebnisse können letztlich nur im Genehmigungsverfahren gewonnen werden. Erst dann entscheidet sich, ob tatsächlich Gründe vorliegen, die diesem Vorhaben entgegenstehen, oder ob z.B. mittels Nebenbestimmungen das Risiko weitgehend minimiert werden kann.		
Z4669 ID 33352 (5 - 2/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2. Schutzgut Bevölkerung Was eine mögliche Problematik des Abstandes zur Siedlung „Grebshorn" angeht, so ist anzumerken, dass es sich hier nicht um reines Wohngebiet handelt sondern um eine Splittersiedlung. Dieses wurde im Rahmen der bestätigten Beschlussvorlage 2018/28 entsprechend klargestellt („Der Zuwachs ist begründet in der Rücknahme des 1.000 m Siedlungsabstandes auf nunmehr 500 m Abstand, da es sich im benachbarten Landkreis Celle um Einzelhäuser im Außenbereich und nicht um eine geschlossene Siedlung handelt."). Gemäß Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 24.02.2016 muss der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Splittersiedlungen mindestens 400 m betragen. Dieser Vorgabe wird hier Rechnung getragen. Der Abstand zum potentiellen Windeignungsgebiet beträgt über 500 m (Anlage 4). Insofern besteht in dieser Hinsicht keine Konfliktsituation.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z4670 ID 33353 (5 - 3/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Nach alledem sehen wir keine Bedenken, die in Anlage 3.2 türkis schraffierte, hier gegenständliche Fläche, als Vorrangfläche für Windenergie auszuweisen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.0164**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4671 ID 12983 (1 - 1/1)	GS Seesen Bornhausen 01	Für die Fortschreibung des RROP beantragen wir, eine Fläche in der Stadt Seesen, Landkreis Goslar, Gemarkungen Bornhausen, Bilderlahe und Seesen, als Windvorrang-/ Eignungsgebiet zu berücksichtigen. Unser Vorschlag ist zeichnerisch rot umrandet / schraffiert im beiliegenden Plan dargestellt. Zu den Ortslagen Bornhausen, Seesen, Bilderlahe und Mechtshausen hat die potentielle Windgebietsfläche Abstände von mindestens 1.000 m, zu Adenhausen von 500 m. Der Landkreis Goslar und die Stadt Seesen haben Kopie unseres Antrags erhalten.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Bornhausen 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0164**		Datum der Stellungnahme **26.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4672 ID 12982 (2 - 1/1)	GS Seesen Bornhausen 01	In der Karte des ZGB konnten wir bisher nicht feststellen, dass unser angemeldetes Gebiet berücksichtigt worden ist. Neben den Eigentümern der Grundstücke engagiert sich auch die [Firmenname] an diesem Standort. Die [Firmenname] gibt zurzeit ein Windgutachten in Auftrag, um die Eignung dieses Gebietes zu prüfen. Auch erste Schätzungen über Netzanbindungskosten werden angestellt. Wir, die Grundstückseigentümer und die [Firmenname], bitten sie, diesen Windenergiestandort weiterhin in ihren Planungen zu berücksichtigen. In der Anlage finden sie einen geänderten Lageplan.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Bornhausen 01“ festgelegt werden soll (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb des geplanten Vorranggebiets stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01
Beteiligtennummer **29.0164**		Datum der Stellungnahme **05.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4673 ID 2307 (3 - 1/1)	GS Seesen Bornhausen 01	Planung Windvorranggebiet Bilderlahe-Bornhausen-Seesen Wir, die Grundstückseigentümer im geplanten Windvorranggebiet stellen den Antrag auf Ausweisung als Windparkstandort.	**Folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Bornhausen 01“ festgelegt werden soll.	
Beteiligtennummer **29.0165**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4674 ID 13639 (1 - 1/1)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Anlässlich der beabsichtigten Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig beantrage ich, meine Flächen in der Gemarkung Elbe, Samtgemeinde Baddeckenstedt, im Rahmen eines neu auszuweisenden bzw. zu erweiternden Windvorrang- / Eignungsgebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm zu berücksichtigen. Die betroffenen Grundstücke sind zeichnerisch rot schraffiert im beiliegenden Plan dargestellt.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Haverlah WF 7 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0166**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4675 ID 12771 (1 - 1/1)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	In der Stadt Salzgitter haben wir unter Einsatz eines geographischen Informationssystems, welches wir mit den Planungskriterien des Zweckverbandes "gefüttert" haben, eine "Weiß"- Fläche ermittelt, die sich sehr gut als Standort eines Windparks mit 5 bis 7 Anlagen eignet. Im nachfolgenden haben wir unsere Überlegungen zu der Fläche (Anmerkung ZGB: Fläche: SZ - Heerte/Hillenholz) beschrieben und diese kartographisch	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0166**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dargestellt. Wir denken, dass sie die bisherige Gebietskulisse sehr gut ergänzt. Das Gebiet kann insgesamt als durch mit Industrie, Deponien und Straßeninfrastruktur vorbelastet gelten, so dass keine Konflikte mit Wohn- und Erholungsfunktionen der Bevölkerung sowie dem Landschafts- und Naturschutz und dem kleineren Windpark entstehen. Die infragestehenden Grundstücke haben wir durch faire Nutzungsverträge mit den Eigentümern gesichert. Einer zuverlässigen Umsetzung der Planung steht von dieser Seite also nichts im Weg. Wir bitten um wohlwollende Prüfung unseres Antrages. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Beteiligtennummer **29.0166**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4676 ID 13313 (2 - 1/1)	GF Wittingen Zasenbeck 01	Die [Firmenname] gehört zu 100% zum [Firmenname] mit Sitz in Oldenburg, der den Nordwesten und Bremen u.a. mit Strom versorgt. Der Konzern befindet sich zu 75% in kommunalen Besitz. Wir betreiben zurzeit etwa 200 MW Windenergieleistung und möchten weitere Kapazitäten für unser Erzeugungsportfolio aufbauen. Wir planen für den eigenen Bestand und betreiben unsere Windparks in der Gesellschaftsform der GmbH&CoKG, an denen sich grundsätzlich interessierte Gemeinden, Bürger und kleinere Stadtwerke beteiligen können. In dem Sinne unterscheidet sich unser Konzept von dem einer "klassischen" Windprojektentwicklung für den Investorenmarkt. Es bietet den Standortgemeinden viele Vorteile. In der Stadt Salzgitter haben wir unter Einsatz eines geographischen Informationssystems, welches wir mit den Planungskriterien des Zweckverbandes "gefüttert" haben, eine "Weiß"- Fläche ermittelt, die sich sehr gut als Standort eines Windparks mit 5 bis 7 Anlagen eignet. Im nachfolgenden haben wir unsere Überlegungen zu der Fläche beschrieben und diese kartographisch dargestellt. Wir denken, dass sie die bisherige Gebietskulisse sehr gut ergänzt. Das Gebiet kann insgesamt als durch mit Industrie, Deponien und Straßeninfrastruktur vorbelastet gelten, so dass keine Konflikte mit Wohn- und Erholungsfunktionen der Bevölkerung sowie dem Landschafts- und Naturschutz und dem kleineren Windpark entstehen. Die infrage stehenden Grundstücke haben wir durch faire Nutzungsverträge mit den Eigentümern gesichert. Einer zuverlässigen Umsetzung der Planung steht von dieser Seite also nichts im Weg.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche in Wittingen befindet sich teilweise in einer Potenzialfläche, die aufgrund der Befunde des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Gebietsblatt sowie Alternativenvergleich Raum Wittingen). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet ruhige Erholung	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Zasenbeck 01 **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0166**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		In der Stadt Wittingen haben wir ebenfalls eine unseres Erachtens grundsätzlich als Windvorranggebiet geeignete Fläche gefunden, die den Kriterien des Zweckverbandes weitestgehend entspricht. Wir bitten um wohlwollende Prüfung unseres Antrages. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.		
Beteiligtennummer **29.0167**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4677 ID 12760 (1 - 1/1)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 die Zielsetzung beschlossen, den Ausstoß von Treibhausgasen auf der Basis von 1990 bis 2020 um 40 v. H. und bis 2052 um mindestens 80 v. H. zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 von derzeit rund 17 v.H. auf mindestens 35 v.H. bis zum Jahr 2020 erhöht werden. Hierzu sieht das Energiekonzept der Bundesregierung u.a. vor, für den Ausbau der Windenergienutzung an Land, im Bau- und Planungsrecht erforderliche Regelungen zu treffen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, im Gebiet der Stadt Salzgitter (Gemarkung Üfingen, Flur 5, Flurstück 160/47, ca. 51ha, Flurstück 16311 ca. 15ha) - die Abgrenzung ergibt sich aus den anliegenden Lageplan -zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen festzulegen. Der Standort stellt eine südwestliche Erweiterung der bereits vorhandenen Windvorrangfläche PE 9 Alvesse dar. Das vorhandene Windgebiet soll räumlich um weitere Windenergieanlagenstandorte zwischen den Ortschaften Alvesse(im Nord-Westen) und Ülfingen (im Süd-Osten) erweitert werden. Die vorgeschlagen Potenzialfläche wird zur Zeit intensiv Landwirtschaftlich (Acker) genutzt. Bei den voraussichtlich einzuhaltenden Abstandskriterien (1.000 m Wohnen; 1 1/2, Rotorradius zu Elt.-Ltg.) könnten dort nach bisherigen Überlegungen ca. vier WEA der Leistungsklasse 3 MW errichtet werden, die jährlich ca. 16,0 Mio. kWh in das öffentliche Netz (dies entspricht dem Strombedarf von ca. 8000 Haushalten) einspeisen würden. Aufgrund der Lage des Standortes / Abstand zu Wohnnutzungen sind keine Konflikte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Schatten) zu erwarten. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und der Denkmalpflege, welche dem geplanten Vorhaben an diesem Standort entgegenstehen, sind hier nicht bekannt. Ein Gefährdungspotential insbesondere im Hinblick auf Avifauna ist nicht erkennbar. Anlagen: Lageplan	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0168**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4678 ID 13610 (1 - 1/1)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Hiermit stelle ich den Antrag, meine Ackerfläche Flurstück 46 aus der Flur 46 in der Gemarkung Groß Lafferde, Gemeinde Lahstedt, als Vorranggebiet Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (1. Änderung bzgl. Der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung") aufzunehmen. Meine Fläche grenzt an das erweiterte Vorranggebiet, in dem die Firma [Name] 3 WEA plant. Nach meinem Wissen ist auch nordöstlich von meiner Fläche der Antrag auf Ausweisung Vorranggebiet Windenergie gestellt worden. Somit würde die Aufnahme meiner Fläche keine "Insellösung" darstellen, sondern die anderen Gebiete mit abrunden. Außerdem liegt meine Fläche außerhalb der 1000 Meter Grenze zum Dorf. Anliegend habe ich einen Übersichtsplan beigelegt, in dem ich mein o.a. Flurstück farblich gekennzeichnet habe. Hoffentlich können Sie meinem Antrag zustimmen und meine Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Windenergie ausweisen. Eine Kopie dieses Schreibens habe ich an die Gemeinde Lahstedt geschickt.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Außerdem stehen ihr im Westen der 1000 m Siedlungsabstand zu Groß Lafferde entgegen, welcher gemäß Planungskonzept ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung darstellt (siehe Kapitel im Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3 **s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0169**		Datum der Stellungnahme **30.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4679 ID 13603 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Aufgrund einschlägiger Literatur möchte ich bei Ihnen anfragen, ob es möglich ist, Windkraftanlagen-Standorte in Neindorf Gemeinde Denkte im Bereich hinter dem Bahndamm (Wiesenweg) zu errichten. Zu Orientierung lege ich eine Luftbild Aufnahme bei und habe den Bereich rot umrandet. Der Standort ist, so meine ich unbedenklich, da keinerlei Beeinträchtigung von Mensch, Tier und Fauna gegeben ist.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0170**		Datum der Stellungnahme **06.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4680 ID 12860 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Nach den derzeitigem Stand wird der geplante Windpark Bokel südlich durch die L265 begrenzt. Ich bitte Sie, auch die Flächen südlich der L265, zumindest Teile hiervon, bei Ihren Planungen auf Ihre Eignung als Windkraftstandort hin zu überprüfen und die Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung" dahingehend zu erweitern (siehe gelb umrandete Fläche in der Anlage). Die dort befindlichen Acker-, Grünland und Waldflächen sind bereits wegebaulich erschlossen, werden wirtschaftlich intensiv genutzt und weisen insgesamt nur ein geringes Konfliktpotential auf. Als Bewohner und Eigentümer [Adresse] verzichte ich auf die Einhaltung der derzeit geltenden Abstandsregelungen gegenüber Einzelgehöften.	**Nicht folgen** Einer Festlegung der beantragten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung stehen nicht nur Abstandserfordernisse zu Einzelhäusern, sondern auch weitere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet ruhige Erholung	
Beteiligtennummer **29.0171**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4681 ID 13623 (1 - 1/1)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Anlässlich der beabsichtigten Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig beantrage ich, eine Fläche in der Gemarkung Bortfeld, Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine, als Windvorrang-/ Eignungsgebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen. Mein Vorschlag ist zeichnerisch rot schraffiert im beiliegenden Plan dargestellt. Die Lage des Windgebietes ist so gewählt, dass zu den benachbarten Ortslagen ein Abstand von mindestens 1.000 m und zu der Forschungsanstalt für Landwirtschaft von 500 m gewahrt wird, so dass Schallimmissionen der Wohnbevölkerung auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Ich bitte, meinen Antrag im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen und stehe für Fragen sowie Ergänzungen durch weitere Unterlagen gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestgröße 50 ha	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0172**		Datum der Stellungnahme **17.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4682 ID 13300 (1 - 1/1)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Hiermit beantrage ich die Erweiterung des vorhandenen Vorranggebietes für Windenergienutzung Wittingen (Stöcken) gemäß beiliegendem Planungsvorschlag. Bei eventuellen Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bei dem Entwurf handelt es sich um eine Grobplanung. Der Windpark soll als Bürgerpark betrieben werden.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0172**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4683 ID 2310 (2 - 1/5)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Zu meinem Bedauern habe ich in der 1. Änderung des RROP zur Weiterentwicklung der Windernergienutzung festgestellt, die vorgeschlagenen Flächen im Ortsteil Wollerstorf nicht mehr vorrangig behandelt werden sollen. Ich möchte Sie bitten, diese Fläche wieder in den vorrangigen Plan aufzunehmen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z4684 ID 2311 (2 - 2/5)		Wir sind ein sehr alter Ort mit nur sieben Gehöften. Da die geplante Trasse der A39 direkt westlich am Ort vorbeiführt, werden wir von Licht- und Lärmessionen stark betroffen sein. Die bisherige Lebensqualität wird nicht mehr gegeben sein. Einige Anwohner werden sich nach neuen Möglichkeiten umsehen müssen. Der Flächenverlust der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe ist erheblich. Ich verliere durch den Bau der A39 ca. 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Dadurch sind Existenzen bedroht, da es auch keine angemessene Entschädigung oder Ausgleich geben wird. Die schrumpfende Bevölkerung muss sich auch in wirtschaftlicher Hinsicht neu orientieren und ist auf die sich bietenden Möglichkeiten der erneuerbaren Energien angewiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0172**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4685 ID 2313 (2 - 3/5)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Deshalb habe ich schon sehr früh Kontakt zur [Firmenname] gesucht und mit ihnen Möglichkeiten der Umsetzung geprüft. Es bieten sich Investoren und Betreibern viele Möglichkeiten, die vor allem Rechts- und Planungssicherheit bedeuten. In dichter besiedelten Gebieten, z.B. der Südkreis Gifhorn oder der Region Braunschweig, gibt es deutlichen Widerstand gegen den Bau von WEA, wohingegen der Bau in Wollerstorf begrüßt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4686 ID 2315 (2 - 4/5)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Gespräche mit der [Firmenname] haben ergeben, dass auf der bislang nicht berücksichtigten Eignungsfläche in Wollerstorf rund 9 WEA Platz finden würden. Wir Wollerstorfer beschäftigen uns seit 10 Jahren mit den Möglichkeiten, die die Nutzung von regenerativen Energien bietet und es besteht Einigung in Fragen der Windenergienutzung und Wellerstorf als Standort dafür.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Planungen des Regionalverbandes erfolgen unabhängig von Interessen und Zusammenschlüssen von Grundstückseigentümern sowie Widerstand oder Zustimmung der Bevölkerung. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist das für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Planungskonzept.	
Z4687 ID 2318 (2 - 5/5)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Aus der Kartierung zum Bau A39 von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hervor, dass die betroffene Fläche kein Zugvogelrastgebiet ist. Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte bitten wir Sie, Ihre Planungen noch einmal zu überdenken und das bestehende Vorrangebiet nach Westen auszuweiten.	**Nicht folgen** Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Stöcken GF 2 nach Westen ist aufgrund nicht vorhandener Potenzialflächen nicht möglich. Es stehen durch das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbandes repräsentierte Belange der Errichtung von WEA entgegen (siehe angegebene Zeilennummer). Der Regionalverband ist ferner auch bisher nicht davon ausgegangen, dass es sich bei diesem Teilbereich um ein bedeutendes Rastgebiet für Vögel handelt. Dieses Kriterium hat bei dem Verzicht auf eine West-Erweiterung des Bestandsgebiets keine Rolle gespielt.	**s. Zeile(n)** 4683
Beteiligtennummer **29.0173**		Datum der Stellungnahme **06.02.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4688 ID 12792 (1 - 1/7)	GF Meinersen Müden 01	Wir bitten darum, die Eignung der in den beigefügten Plänen markierten Flächen als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung zu untersuchen. Es handelt sich dabei um die Flächen: • Teilbereiche der Fläche Flur 8 FS 12 ca. 1.00 ha	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorbehaltsgebiet Wald ● Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung ● Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0173**		Datum der Stellungnahme **06.02.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4689 ID 12793 (1 - 2/7)	GF Meinersen Müden 01	• Flur 7 FS 5/1 2,52 ha	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Z4690 ID 12794 (1 - 3/7)	GF Meinersen Müden 01	• Flur 7 FS 5/2 5,01 ha von den vorgenannten 3 Flurstücken sind 5,84 ha Ackerfläche, der Rest ist Wald	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Z4691 ID 12795 (1 - 4/7)	GF Meinersen Müden 01	• Flur 7 FS 7 0,26 ha	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Z4692 ID 12796 (1 - 5/7)	GF Meinersen Müden 01	• Flur 7 FS 8/1 12,98 ha	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0173**		Datum der Stellungnahme **06.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Z4693 ID 12797 (1 - 6/7)	GF Meinersen Müden 01	• Flur 7 FS 9/3 2.66 ha	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Z4694 ID 12798 (1 - 7/7)	GF Meinersen Müden 01	• Flur 7 FS 4, 2/1, 2/2, 24/3, 17/4, insgesamt knapp 50 ha Kieferbestand Als Eigentümer der betreffenden Flächen im Gebiet der Stadt Gifhorn, Gemarkung Wilsche, habe ich Interesse an einer eigenen Investition bzw. Beteiligung in Windernergieanlagen. Nach dem von Ihnen bekannt gegebenen Kriterienkatalog sind die Flächen geeignet, auch im Hinblick auf einzuhaltende Abstandsgrenzen. Wir gehen davon aus, dass auch die Eigentümer der benachbarten Flächen großes Interesse an einer Windenergienutzung haben und ihre Flächen mit einbringen werden. Es handelt sich dabei um ca.10 ha in der Gemarkung Wilsche, Flur 7, FS 89/6 und 88/6. Diese Flächen sind im beiliegenden Plan grün markiert. Meine Ackereigentumsfläche von 21,79 ha ist gelb markiert. Evt. in Frage kommende Waldflächen (Kieferbestand) ist schraffiert markiert, in dieser Fläche sind 2 kleine landwirtschaftliche Nutzflächen von 0.33 ha und 0,56 ha. Es handelt sich somit um eine Gesamtackerfläche von 32,68 ha. Diese Gesamtfläche könnte auch als Verbund mit dem bereits eingegangenen Antrag über die Flächen Flur 7, FS 38,59 und 60/1 der Herren [Name], [Name] und mir gesehen werden. Somit ist die Forderung einer Flächengröße von mind. 50ha sogar überschritten und es würde sich der Charakter eines größeren Windparks darstellen. Ich bitte um eine positive Beurteilung und stehe für weitere Fragen gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Den angeführten benachbarten Flächen, im Lageplan grün markiert, stehen ebenfalls Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (im Wesentlichen Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze). Außerdem ist festzustellen, dass der Plangeber gemäß Planungskonzept eine Windenergienutzung im Wald ausschließt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Auch hinsichtlich des Erreichens der 50 ha Mindestgröße in gemeinsamer Betrachtung mit anderen eingereichten Flächenanträgen ist eine Windenergienutzung in diesem Bereich nicht möglich, da auch diesen Flächen Ausschlusskriterien entgegenstehen (siehe Belang im angegebenen Bezug). Den genannten Flächen stehen somit Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Zeile(n)** 4567 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0173**		Datum der Stellungnahme **06.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet ruhige Erholung	
Beteiligtennummer **29.0174**		Datum der Stellungnahme **07.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4695 ID 13503 (1 - 1/1)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Hiermit beantrage ich die Erweiterung des Windparks Schwicheldt um eine Flächenerweiterung südlich des Mittellandkanals. Aus Gründen der Abstandswahrung zu bebauten Gebieten erscheint mir die Wahl der Fläche als Sinnvoll. In naher Umgebung der Erweiterung liegt der Kohlehafen des Kraftwerkes, wie auch ein ehemaliges Ziegeleigelände. Aus diesem Grund gehe ich davon aus, dass die Erweiterung keinen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild hat. Hochspannungsleitungen befinden sich nicht in der Nähe. Gerne würde ich auf einer Teilfläche der Erweiterung eine eigene Windkraftanlage auf meiner Flur bauen. Über Anregungen und Ergänzungen zu meinem Antrag bin ich Dankbar, da mein täglich Brot eher in der Landwirtschaft liegt. Bitte senden Sie mir Ihre Kontaktdaten zu. Gerne möchte ich über meinen Antrag mit Ihnen persönlich sprechen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.0175**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4696 ID 4561 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	In Ihrem Schreiben vom 29.10.2013 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass unsere Stellungnahme vom 30.01.2012 weiterhin Gültigkeit behält.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einhaltung von Abständen zu technischen linienhaften Infrastrukturen bedarf im Rahmen des Planverfahrens keiner Prüfung. Der Belang des Einwandgebers wird von der nachfolgenden Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Ein Hinweis darauf wird in dem	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Langwedel GF 12

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0175**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Durch das Vorrang- und Eignungsgebiet "RROP-Ausschnitt Nr. 4, GF Hankensbüttel" verläuft unsere Erdölleitung Nr. 15 Schönewörde-Langwedel. Somit bitten wie Sie, uns bei konkreter Planung einzelner Windenergieanlagen weiterhin zu beteiligen, um die entsprechenenden Abstände der Windkraftanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus einhalten zu können. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns und teilen Ihnen mit, das wir nicht mehr als [Firmenname], sondern nunmehr als [Firmenname] firmieren.	Gebietsblatt aufgenommen.	Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0175**		Datum der Stellungnahme **26.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4697 ID 21839 (2 - 1/2)	GF Wittingen Vorhop 01	In Ihrem Schreiben vom 18.03.2016 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Regionalen Raumordnungspogramm. Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass wir im Gebiet Großraum Braunschweig unsere Bergwerksfelder Schönewörde und ölheim mit Bohrungen und Leitungen besitzen. Die beiden Felder sind im anliegenden Ausschnitt aus dem Rißwerk dargestellt. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns und bitten Sie, uns bei konkreten Planungen einzelner Windenergieanlagen weiterhin zu beteiligen, um die entsprechenden Abstände der Windkraftanlagen zu unseren Einrichtungen des Bergbaus einhalten zu können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Lage des Bergwerksfelds Schönewörde innerhalb des Vorranggebietes Gf Wittingen Vorhop 01 wird im Gebietsblatt ergänzt mit dem Hinweis, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. Abstände einzuhalten sind. Der Bitte um weitere Beteiligung wird entsprochen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband in diesem Verfahren lediglich Vorranggebiete für die Windenergienutzung plant und keine Standorte für Windenergieanlagen in diesen Gebieten festlegt.	
Z4698 ID 21840 (2 - 2/2)		Ferner teilen wir Ihnen mit, das wir nicht mehr als [Firmenname], sondern nunmehr als [Firmenname] firmieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Adresse wird entsprechend geändert.	
Beteiligtennummer **29.0178**		Datum der Stellungnahme **27.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4699 ID 5552 (1 - 1/9)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 02 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Müden 02 GF Meinersen Müden 03 GF Meinersen Seershausen 01	Auswirkungen der geplanten Windenergieflächen auf - den Tourismus: Dem Entwicklungsziel „Nachhaltiger Tourismus“ gemäß dem Leitbild der Gemeinde zur Förderung der Wirtschaftkraft unserer Gemeinde würde die Errichtung von WKAn in der Samtgemeinde Meinersen diametral entgegen stehen. Gerade die Unverwechselbarkeit der Gemeinden in der Samtgemeinde im Urstromtal der Aller mit seinen Nebenflüssen und damit verbundenen Auen-	**Nicht folgen** Die Landschaft im Umfeld der Potenzialfläche wird durch die geplante Windenergienutzung deutlich technisch überprägt und in ihrem Erscheinungsbild verändert. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer gesetzlichen Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Zudem kann nicht	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Hillerse 02

		und Wiesenlandschaften ist ein herausgehobenes Landschaftsmerkmal, dass die Einzigartigkeit unterstreicht. Durch die Zerstörung der umgebenden Landschaft wird der Erholungswert des Naturschutzgebietes und der angrenzenden Landschaft nachhaltig beeinträchtigt. Der für WKA-Vorranggebiete vorgesehene Schutzabstand zu Naturschutzgebieten ist vor allem hinsichtlich der riesigen Dimensionen und der damit einher gehender Fernwirkung heutiger WKAn völlig unzureichend (s. Anlage 1 + 2).	von einer Zerstörung der Landschaft gesprochen werden. Die prägenden Elemente der Niederungslandschaft wie der Gewässerreichtum, der erhöhte Grünlandanteil und auch prägende Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Um eine im regionalen Kontext einzigartige und in besonderem Maße schützenswerte Landschaft handelt es sich überdies nicht. Es bleibt zudem unklar, von welchem Naturschutzgebiet der Einwender spricht. Vermutlich ist das "Allertal zwischen Gifhorn und Flettmar" gemeint. Dieses Schutzgebiet sichert jedoch vorrangig das gewässerbezogene FFH-Gebiet "Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker" und zielt in erster Linie auf den Erhalt und den Schutz des Gewässers und seiner unmittelbaren Uferbereiche sowie der dort lebenden Artengemeinschaften ab. Es wird durch die benachbarte Windenergienutzung (1,5 km) in keiner Weise beeinträchtigt. Überdies dienen Naturschutzgebiete keinesfalls vorrangig der Erholungsnutzung, sondern dem Erhalt der natürlichen Lebensgemeinschaften. Aus diesem Grund dürfen bspw. befestigte Wege innerhalb von Naturschutzgebieten in der Regel nicht verlassen werden. Sie unterscheiden sich damit grundsätzlich von Landschaftsschutzgebieten, welche auch eine Erholungsnutzung mit unter Schutz stellen. Ein derartiges Gebiet liegt hier nicht vor. Die Gebiete GF Meinersen Hillerse 01 A und B sowie Hillerse 02 haben sich überdies auf Grundlage der Planungsmethodik des Regionalverbandes als ungeeignet erwiesen und entfallen.	
Z4700 ID 5553 (1 - 2/9)	GF Meinersen Müden 01	- die Bevölkerungsentwicklung: Die demographischen Entwicklung des ländlichen Raumes der Einwohnerzahlen hat ebenfalls eine nicht unerhebliche Auswirkung auf die Zukunftsplanungen Quellen: Studien Bertelsmann-Stiftung und Pestel- Institut, Veröffentlichungen und Workshops des zgb und pers. Mitteilungen Michael Günther, Pestel-Institut, Hannover Die Angaben des zgb bezogen auf das Basisjahr 2001 zeigen bis 2030 auf, dass die Einwohnerzahlen landesweit (9,19%) rückläufig sind. Für die Stadt Gifhorn sind 19,61 % prognostiziert. Die Stadt Braunschweig hat hingegen einen Zugewinn von 2,2 %. Die Zahlen für die Samtgemeinde Meinersen mit minus 8,69% zeigen, dass unsere SG auch einen Abwärtstrend erfährt. Die eigene Statistik der Samtgemeinde stellt eine Veränderung von minus 154 auf 21534 Einwohner im Jahr 2011 fest. 2012 waren es bezogen auf 2011 minus 15, für Müden -19 EW. Ausgehend von der zgb Prognose würde sich die EW-Zahl je Jahr durchschnittlich in der SG Meinersen um ca. 0,3% verringern. Im Jahr 2011 waren es jedoch 0,71%, also mehr als das Doppelte. Günther: „Gerade die jungen Leute ziehen in die Stadt, in die Nähe der Arbeitsplätze, da sie bei zurückgehenden Realeinkommen die Aufwendungen für den Mobilität und die Mittel für Eigenheime nicht mehr aufbringen können“.	**Teilweise folgen** Möglicherweise durch die Windenergienutzung hervorgerufene Bevölkerungsrückgänge sind kein unmittelbar in die Abwägung einzustellender öffentlicher oder privater Belang. Auswirkungen von Windenergieanlagen, die die Attraktivität von (potenziellen) Wohnstandorten mindern könnten, sind etwa Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einwirkende Immissionen. Diese Belange wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung angemessen berücksichtigt - insbesondere durch die Anwendung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands zu Siedlungen von 1000 m. Die nördliche Siedlungserweiterung der Ortschaft Müden wurde im Rahmen des Verfahrens zur 35. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Meinersen mit dem Regionalverband abgestimmt. Als Ergebnis wurden die geplanten Flächendarstellungen deutlich reduziert. Der Regionalverband hat seinerseits eine Flächenreduzierung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung vorgenommen. Die benannte Potenzialfläche südwestlich von Leiferde (Hillerse 02) entfällt nicht wegen "Behinderung der Siedlungserweiterungsmöglichkeiten", sondern im Alternativenvergleich, also aus umweltfachlichen Gründen.	**s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0178**		Datum der Stellungnahme **27.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Die im gerade fertig gestellten Dorferneuerungsplan des AKs Dorferneuerung und des Büros [Firmenname], Braunschweig, (Anlage 3+ 3a) weist eine mögliche Siedlungsentwicklung in Richtung Norden aus. Dort sollen aber die WKAn errichtet werden, wie in der Potentialflächenanalyse ausgewiesen (Anlage 4). Der Zuzug wird bei benachbarten riesigen Windkraftwerken negativ beeinflusst, die Vermarktung der geplanten Siedlungsflächen erscheint uns mehr als fraglich. Außerdem fragen wir uns als Müdener Gewerbetreibende, warum in Leiferde die südwestlich gelegene Potentialfläche wegen Behinderung der Siedlungserweiterungsmöglichkeiten abgelehnt und als möglicher WKAn-Standort herausgenommen wurde (Stubbe, AZ, Anlage 5), in Müden dies jedoch nicht gelten soll und somit die Erweiterungsmöglichkeiten des Ortes behindert wird. Um dem demographischen Wandel zu begegnen, hat der zgb die Gemeinden immer wieder aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen gegenzusteuern. Dies haben die Samtgemeinde Meinersen und ihre Mitgliedsgemeinden getan u. a. durch den Bau einer neuen Kindertagesstätte in Müden und durch die Aufstellung eines Entwicklungskonzepts schon 2008. Dieses würde durch den Bau eins Windparks massiv behindert, die Gemeinde hat in Ihrer ablehnenden Stellungnahme darauf hingewiesen. Schon die neuesten Zahlen für die Zuwächse der Bevölkerung in Braunschweig belegen diesen Trend. Behindern Sie nicht die jahrzehntelangen Bemühungen des Gewerbevereins und der Gemeinden zum Erhalt einer tragfähigen Bevölkerungsentwicklung und die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden im ländlichen Raum!		
Z4701 ID 5554 (1 - 3/9)	GF Meinersen Müden 01	- auf den Immobilienmarkt Noch immer ist der Immobilienmarkt in Müden schwach, die Mieten sind vergleichsweise niedrig. Kommen die WKAn in der Nachbarschaft dazu, wird der Markt ganz zusammenbrechen. Die erhebliche Wertminderung der bestehenden Häuser und Grundstücke (Anlage 6) kommen dann noch dazu und müssen von allen Bürgern getragen werden. Zu den Wertminderungen gibt es konkreten Aussagen eines Immobilienmaklers: „Wenn Deine Terrasse in Richtung zu den WKAn liegt, kannst Du dein Haus nicht mehr verkaufen“! (Anlage 6a). Eine Siedlungsentwicklung in Richtung Norden ist danach, wie von der Gemeinde in Ihrer Stellungsnahme richtig ausgeführt, nur sehr schwer vorstellbar!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen	

eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z4702

ID 5555

(1 - 4/9)

- Strompreise:

Die plötzlich (vor den Wahlen) „entdeckten“ Strompreiserhöhungen quer durch alle Parteien durch die EEG-Umlage auf 5,3 ct sind leicht erklärbar und durch den Gesetzgeber per EEG-Gesetz so gewollt: Die Durchschnittsvergütung n. EEG in 2011 beträgt 16,29 ct/KWh (Quelle: Wikipedia, http://de.wikipedia.org/wiki/Erneuerbare-Energien-Gesetz#Zahlen_zum_EEG, s. Anlage 7). Wenn nun das erklärte Ziel der 100% Versorgung erreicht ist, muss die Umlage bis auf 16ct plus x steigen, zumal durch das Überangebot an der Strombörse die Differenz zum garantierten Einspeisepreis und damit der Zuschuss für die EEG-Erzeuger noch zunimmt.
Die steigenden Energiepreise machen uns mittelständigen Gewerbebetriebenerheblich zu schaffen und verstärken die negativen Rahmenbedingungen erheblich, denn wir können keine Befreiung wie andere Industriebetriebe geltend machen.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die Förderung der erneuerbaren Energien über die EEG -Umlage gehört nicht zum Regelungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Sie ist auch nicht abwägungserheblich. Zum Planungsauftrag des Regionalverbandes wird auf den Methodenband zur RROP-Änderung verwiesen.

s. Methodenband
C 1

Z4703

ID 5556

(1 - 5/9)

- das Schutzgut Mensch

Die Gesundheit des Menschen muss geschützt werden. Dies ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Bürgern, ein durch das GG garantiertes Grundrecht.
Für den Schattenwurf der WKAn werden im Umweltbericht auf Seite 12 und 13 WKAn mit einer Höhe von 140 m zugrunde gelegt. Dieser Ansatz ist falsch. Es muss von 200 m hohe Anlagen ausgegangen werden. Selbst für 140 m hohe Anlagen liegt die Belästigungsgrenze durch periodischen Schattenwurf schon bei 1300 m Abstand. Dies wird im vorliegenden Planungsentwurf nicht berücksichtigt. Die Schallbelästigung in hörbaren Bereich auf die direkten Anwohner ist enorm: Zitat von Hans-Heinrich Hildebrandt, Hohne-Spechtshorn,

Nicht folgen

Die menschliche Gesundheit wird bereits durch die gesetzlich festgelegten Richtwerte des Immissionsschutzgesetzes geschützt. Diese sind bei der Errichtung von WEA zwingend einzuhalten und wurden vom Regionalverband im Rahmen der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde auch das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme, welches neben dem Immissionsschutz zu berücksichtigen ist, beachtet. Der Regionalverband hat ferner ein deutliches Maß an Vorsorge für seine Bevölkerung betrieben, indem er seine Mindestabstände derart festgelegt hat, dass die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte bei Errichtung von WEA auf den Vorrangflächen im Regelfall deutlich unterschritten werden. Eine

s. Methodenband
D 2.2
E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0178**		Datum der Stellungnahme **27.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Anlieger (und ehemaliger Befürworter der WKAn): „Die Dinger sind doch verdammt laut“. (Quelle: persönliche Mitteilung). Da der Lärm rhythmisch auftritt, ist davon auszugehen, dass er von den sich mit erheblicher Geschwindigkeit (bis 250 km/h) drehenden Rotorblätterspitzen herrührt. Das Infraschallgutachten des zgb zweifeln wir an. Die Erfahrungen der Anwohner am Windpark in ESTINNES in der Vallonie, Belgien, mit 12 Turbinen des Typs ENERCON “E126″, 200 m hoch, sind ganz andere. So beschweren sich Anwohner lautstark über unerträglichen Lärm in einigen Häusern und über Schwingungen und Vibrationen, die durch den Boden übertragen werden, vor allem in Häusern mit Kellern. In einem Umkreis von 1 km können die Menschen nicht mehr schlafen. Einige mussten ins Krankenhaus eingeliefert werden. Personen klagen über Resonanz in ihrem Körper (Infraschall). Hier liegt ein grundlegender Mangel an der Berücksichtigung „Schutzgut Mensch“ vor. Wir fordern die Abstandsregelungen grundlegend zu überarbeiten und anzupassen.	Gesundheitsgefährdung kann somit sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für etwaige Infraschallimmissionen. Eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschallimmissionen von WEA in den entsprechenden Entfernungsbereichen kann wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. Zudem sind keinerlei medizinische Wirkzusammenhänge bekannt, die eine krankhafte Veränderung des menschlichen Organismus durch Infraschall beweisen würden. Zu beachten ist ferner, dass die Infraschallimmissionen entlang von Verkehrswegen ungleich höher liegen als im weiteren Umfeld von WEA. Gleichwohl kann es durch die WEA zu subjektiven Belästigungen kommen, welche der Regionalverband im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und in ihrem Ausmaß bewertet hat. Sie sind aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich jedoch hinzunehmen und stellen keine Gesundheitsgefährdung dar.	
Z4704 ID 5557 (1 - 6/9)	GF Meinersen Müden 01	- die Landschaft Im Gutachten „Landschaftsbild und Windenergieanlagen“ der Planungsgruppe Umwelt von 2012 heißt es auf Seite 3: „Unstrittig ist, dass das Landschaftsbild gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 BauGB ein öffentlicher Belang ist, der durch die Planung von Windenergieanlagen bzw. Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergie erheblich betroffen sein kann. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials und der daraus entstehenden Nachteile für die Aller- Oker- Auen im weitesten Sinne, wiederholen wir die Forderung nach einem Alleinstellungsmerkmal für diese wertvollen Niederungsbereiche. Das laufende Projekt Renaturierung der Aller, Entwicklung eines Auwaldes, ca. 2,5 km südlich von Müden/ Aller (zwischen Gerstenbüttel und Ettenbüttel) auf einer Länge von ca. 1,5 km Länge durch das NLWKN unterstützt diese Forderung (Braunschweiger Zeitung, Gifhorner Rundschau vom 08.02.2013: Land wird der Natur zurückgegeben). Wir fordern Sichtbarkeitsanalysen im Bezug auf die zu erwartenden Höhen der WKAn von 200 m und mehr. Dies wurde im Umweltbericht und Landschaftsbildgutachten nur unzureichend berücksichtigt, da teilweise nur von einer Anlagenhöhe von 140 m ausgegangen wurde. Es gibt bereits Windparks mit Gesamthöhen der WKAn von 200 m mit unzumutbaren Auswirkungen auf Mensch und Natur. Die Forderung nach einer Sichtbarkeitsanalyse wird unterstrichen durch das Gutachten von Dr. Nohl vom 07.09.2004 (liegt dem zgb vor). Dies bezieht sich auf das ausgeschiedene Gebiet zwischen Müden, Ahnsen, Flettmar und Päse (Harsebruch (Müden 02)), ist aber übertragbar auf die Gebiete Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01, da die Landschaftsstruktur ähnlich ist (Niederungsbereiche der Aller und Oker Ebene). Das Landschaftsbild ist hier hochempfindlich, weil reliefschwach. Windparks zerstören hier mit ihrer optischen Dominanz das Landschaftsbild. Eine großräumige Untersuchung geplanter Windparkstandorte ist unbedingt	**Nicht folgen** Ein Alleinstellungsmerkmal der Landschaft im Umfeld der Potenzialfläche Müden 01 ist nicht erkennbar. Es handelt sich um eine typische Niederungslandschaft innerhalb der norddeutschen Geest, welche zudem durch intensive Landwirtschaft und Entwässerung bereits stark anthropogen überprägt ist. Die Renaturierung der Aller und deren positive Auswirkungen auf den Gewässerkörper und seine Auenbereiche werden zudem durch die benachbarte Windenergienutzung in keiner Weise gefährdet.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0178**		Datum der Stellungnahme **27.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		erforderlich, aufgrund der zu erwartenden Höhen der Anlagen. Dr. Nohl führt dies aus in seinem Artikel „Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlegen“ erschienen in „Schönere Heimat“ Heft 1, 2010, Bayrischer Landesverein für Heimatpflege e.V. (Anlage). Er spricht u.a. von Maßstabsverlust, Eigenartsverlust, Technischer Überfremdung, Strukturbrüchen, Belastungen des Blickfelds, Horizontverschmutzung, Zerstörung exponierter Standorte, Sichtverriegelungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille, Störungen der Nachtlandschaft. Auf Seite 11 zeigt Dr. Nohl die Blickbelastungen eines Windparks bei Celle (gemeint ist hier der Windpark Schmarloh in Hohne). Die Auswirkungen reichen bis Müden/ Aller. Wir fordern eine genauere Untersuchung und Prüfung der „großräumigen Niederungslandschaften und Flussniederungen“. Die Abstände von WKAn zu den Niederungen von Aller, Oker und Erse müssen überarbeitet werden, da sie der Schutzwürdigkeit der Auen nicht gerecht werden (auch nicht dem Schutzgut Mensch). Die Beeinträchtigung unseres Landschaftsbildes (Gliederung im Landschaftsbildgutachten, hier: Aller westlich Gifhorn, Oker nördlich Braunschweig und Erse) ist gerade in unserer Region von großer Bedeutung, weil unsere Landschaft sehr reliefschwach ist. D.h. jeder Eingriff, der mit großen Bauhöhen verbunden ist, ist auch weithin sichtbar. Die Niederungsbereiche sind mit einer hohen Empfindlichkeit eingestuft. Im Umweltbericht wird hier eine Abstandsempfehlung vom ca. 10 – 15 fachen der Anlagenhöhe ausgesprochen. D.h. es werden 2 – 3 km Abstand gefordert, um „Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft sowie Oberflächenverfremdung“ zu vermeiden. Diese Abstände sind in keiner Weise eingehalten und bestätigen somit unsere Forderung, die Standorte Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01 aufzugeben.		
Z4705 ID 5558 (1 - 7/9)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Müden 02	- Flora und Fauna Hierzu verweise ich auf die Ihnen vorliegende, ausführliche und gut begründete und belegte Stellungnahme von Astrid und Rainer Rinke, Müden/Aller, in der deutlich wird, das wesentliche Aspekte des Naturschutzes unbeachtet geblieben sind und entsprechende Gutachten nachzuholen sind.	**Nicht folgen** Die planungsrelevanten Tier-, insbesondere Vogelarten wurden vom Regionalverband umfassend ermittelt und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Dies ist im Umweltbericht und Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes unzweifelhaft nachgewiesen. Eine Beauftragung weitergehender Untersuchungen ist auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich und Aufgabe der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z4706 ID 5559 (1 - 8/9)		Das EEG-Gesetz ist gescheitert: In dem von Umweltminister Altmeier vorgelegtem Papier „Verfahrensvorschlag zur EEG-Reform“ (Anlage 8) heißt es: „Beim derzeit erreichten Stand wird allerdings auch deutlich, dass das geltende EEG nicht mehr imstande ist, den weiteren Ausbau der Energiewende angemessen zu begleiten: Unzureichende Degressionsvorschriften bewirken Fehlallokationen durch	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise zu EEG werden zur Kenntnis genommen. Zu den übrigen angeführten Belangen siehe die vorstehenden Abwägungen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0178		**27.03.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Überförderung und einen überproportionalen Anstieg der EEG-Umlage innerhalb kurzer Zeit. Sie verhindern auch ein möglichst schnelles Erreichen der Marktfähigkeit Erneuerbarer Energien. Damit besteht die Gefahr, dass bei der Durchführung der Energiewende vermeidbare Mehrkosten entstehen, die Bürger und Unternehmen belasten. Die Energiewende wird jedoch nur dann gelingen, wenn sie volkswirtschaftlich verantwortbar und bezahlbar ist.“

Die aktuelle politische Diskussion nimmt dazu Stellung: Der Entwurf für eine (überfällige) Reform des EEG des Wirtschafts- und Energieministers sieht eine Kürzung der Subvention, Wegfalls der Garantien und Begrenzung des Zubaus von WKAn auf 2500 MW /Jahr in ganz Deutschland vor. Durch Konzentration auf windstarke Standorte und leistungsfähige Anlagen (7MW) werden sich die wenigen hundert Anlagen auf andere Potentialflächen als die des zgb-Gebietes konzentrieren. Daher sollte sich die Verbandversammlung fragen, ob nicht angesichts dieser politischen Vorgaben der zgb seine Vision ebenfalls in wenige Ausbaukorridore strukturieren und die Vorgaben des 2014 kommenden neuen Gesetz in das Planungsverfahren einbeziehen müsste. Oder anders ausgedrückt, ob die weitere Planung an unseren uneffizienten (s. u.) Standorten überhaupt noch sinnvoll und verantwortbar ist.

Angesichts der schlechten Effizienz der WKAn im Verbandsgebiet (Quelle zgb, s. Anlage 9) von nur 18,1% (2010) und dem nicht aufnahmefähigen Stromnetz besonders im Gebiet der LSW (Quelle: Palandt, auf der Info-Veranstaltung im Kulturzentrum Meinersen 2011) ist eine Ausweitung der WE-Flächen ineffizient und leistet keinen nennenswerten Beitrag zur sowieso zweifelhaften Energiewende, sondern dient vornehmlich den Eigeninteressen der Grundstückseigentümer.

Die vorgenannten Punkte machen deutlich, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Müden, Meinersen und Hillerse erheblich negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinden in demografischen und wirtschaftlicher Hinsicht haben werden. Die Zukunftsplanung eines nachhaltigen Tourismus wird konterkariert und die wirtschaftliche Entwicklung bei dann ausbleibenden Investitionen der Gewerbebetriebe kann eine negative Spirale auslösen, die für die Gemeinde eine negative Zukunftsperspektive bedingt.
Die Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner und die Wertminderung der Grundstücke sind nicht akzeptabel.

Aus diesen Gründen lehnt der Gewerbeverein Müden /Aller e. V. die Errichtung von WKAn in Müden/Aller und der SG Meinersen ab und fordern Sie als Planungsgeber auf, die Planungen in diesem Gebiet wegen mangelnder Effizienz und schlechter Leitungsanbindung (s. Anlage 8) als nicht zielführend einzustellen und die Gebiete aus den Potentialflächenplan herauszunehmen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0178**		Datum der Stellungnahme **27.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4707 ID 5560 (1 - 9/9)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Müden 01	Bürgerwille: Der zgb hat deutlich gemacht, dass er auf den Konsens mit der Bevölkerung der betroffenen Potenzialflächen großen Wert legen wird (17. öffentliche Sitzung der IV. Wahlperiode der Verbandsversammlung des ZGB, am Donnerstag, 16.09.2010, 17.00 Uhr, Vorlage 2010/41 E-1 vom 27.08.2010). Darin heißt es unter anderem: „…, auf Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort soll Rücksicht genommen werden." In Bezug auf die Gebiete Müden 01 und Hillerse 01, heißt das, die Ergebnisse der Bürgerbefragungen vom 22.09.13 und 27.10.13 (Müden 53 % dagegen, Hillerse 70 % dagegen) zu akzeptieren und diese geplanten Vorranggebiete für Windenergie zu streichen. Ein solcher Beschluss würde gemäß eigenen Beschluss der zgb-Verbandsversammlung vom 16.09.2010 vollziehen und angesichts des eindeutigen Votums der Einwohner und der Gemeinderatsmitglieder den Bürgerwillen berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand" aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt" hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0178**		Datum der Stellungnahme **27.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt (siehe Gebietsblatt).	
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **28.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4708 ID 13529 (1 - 1/12)		Die Bürgerinitiative begrüßt den Ausstieg aus der Atomenergie. Sie sieht die Notwendigkeit, verstärkt auf Erneuerbare Energien zu setzen. Dazu gehört zweifelsfrei auch die Nutzung der Windenergie. Die Bürgerinitiative akzeptiert deshalb, Windkraftanlagen aufzustellen, wo Energiegewinnung wirtschaftlich und umweltverträglich sinnvoll ist. Siehe LROP im Kapitel Energie, Punkt LROP 4.2. Ziffer 01 Satz 1. Windkraftanlagen dort zuzulassen, wo die Windhöffigkeit schwach ist, die Landschaft hingegen die fast nirgendwo mehr in Niedersachsen anzutreffende Merkmale Schönheit und Unberührtheit von Industrie aufweist, verfehlt das vorgenannte Ziel. Es gibt immer noch Menschen, die das Land zur Erholung aufsuchen und sei es nur nach getaner Arbeit, wenn sie aus den Ballungsgebieten in eine intakte Naturlandschaft zurückkehren. Den Trend zur Entvölkerung der Dörfer zu verstärken, sollte nicht das Ziel des ZGB sein. Die Menschen unterscheiden sich sehr wohl in solche, denen die Umgebung gleichgültig ist und andere, die Wert darauf legen, im Dialog mit der Natur zu leben. Denen darf nicht die letzte Rückzugmöglichkeit geraubt werden um den Preis einiger MW an Land, die viel rationeller in den übrigen Landesteilen Niedersachsens oder offshore erzeugt werden können. Die Bürgerinitiative fühlt sich bestätigt in der Annahme, dass Windkraftanlagen dort gebaut werden sollten, wo sie gute Leistung bringen, durch die Aussagen eines der Mitglieder des Sachverständigenrates für Umwelt(SRU), Professor Olav Hohmeyer. Auf einem der Frankenherger Winterabende in Goslar kam Professor Hohmeyer in seinem Vortrag auf das Ergebnis, dass der Zubau von Windkraftanlagen auf dem Land bundesweit nicht mehr als ein Drittel der derzeit installierten Leistung betragen müsse, um bis 2050 die Stromversorgung zu 100 % aus Erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Dabei sei die Erhöhung der Leistung zu Land zu einem großen Teil durch Repowering erreichbar. Der überwiegende Teil der Leistungssteigerung wäre am effizientesten offshore zu bewältigen. Dazu Anlage 1. Kurzfassung für Entscheidungsträger.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4709 ID 13530 (1 - 2/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Die Potenzialfläche zwischen Neuenkichen, Liebenburg und Döhren weist im Verbandsgebiet das zweitschlechteste Windangebot aus und ist daher nicht geeignet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet im Vergleich zum übrigen Niedersachsen ohnehin so gering ist dass nur sehr hohe und sehr teure Windkraftanlagen in guten Jahren an 1800 Vollaststunden herankommen können.	**Nicht folgen** Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **28.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4710 ID 13531 (1 - 3/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Weitere Bedenken, Anregungen und Wünsche gegliedert nach RROP 2008: 1.4 Natur und Landschaft (9) avifaunistische Belange Die Gemeinde Liebenburg befindet sich im Durchzugsgebiet für Kraniche. Dies können wir an sehr vielen Tagen jeden Oktober beobachten. Dazu gibt es Videomaterial, auf dem Sie den Kranichzug über dem Schloss Liebenburg betrachten können. Das Potenzialgebiet wirkt durch seine große Y -förmige Ausdehnung als große, schwer zu umgehende Barriere. Eine punktuelle Bebauung oder gar Ausschöpfung des sehr großen Potenzialgebietes, welches sich von Beuchte über Schladen nach Liebenburg und Döhren erstreckt, wird sicher die Orientierung der Kraniche empfindlich stören.	**Nicht folgen** Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind nicht erkennbar. Zudem sind Kraniche angesichts einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) sowie einer Metastudie des DNR (2012) nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen. Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z4711 ID 13532 (1 - 4/12)	WF Schladen-Werla Gielde 01 WF Schladen-Werla Schladen 01	Die Bürgerinitiative hat noch keine Kenntnis, wie sich die Samtgemeinde Schladen für Ihren Teil des Potentialgebietes entschieden hat und ob sie dem Wunsche von Landwirten nach zwei Vorrangstandorten auf deren Gebiet unterstützt. Bekannt ist uns der Beschluss der Gemeinde Liebenburg, die Ausweisung mehrerer kleiner Vorrangstandorte vom ZGB wohlwollend zu prüfen. Wir befürchten, dass langfristig das gesamte Potenzialgebiet ausgeschöpft wird, weil Landwirte sich mit Erfolg auf Erweiterung von Vorrangstandorten einklagen werden, wenn erst einmal der Anfang gemacht ist durch Festlegung von Vorrangstandorten oder Eignungsgebieten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4712 ID 13533 (1 - 5/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass in dem nördlich an das Potenzialgebiet zwischen Neuenkirchen und dem Buchladen angrenzenden Waldgebiet Meiersberg und Höltjeberg der Rote Milan ein Brutgebiet hat. Dort sind im Wald Horste vorhanden. Windkraftanlagen sind aber in einer Entfernung von 1000 m zu Brutgebieten nicht genehmigungsfahig, da sie anderenfalls gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gem. § 44BNatSchG verstoßen würden (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011 - 2 L 6/09). Dieser Bereich ist daher als Tabuzone sogleich bei der Planung zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Brutstandorte sind dem Regionalverband bekannt und wurden im Rahmen der Einzelfallbetrachtung berücksichtigt. Das abgegrenzte Vorranggebiet Schladen 01 befindet sich in einer Entfernung von mindestens 3 km zu diesen Brutplätzen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen sicher auszuschließen sind. Der Regionalverband ist dabei davon ausgegangen, dass in der Regel ein Abstand von 1.000 m zwischen festgestelltem Rotmilanhorst und Konzentrationsfläche erforderlich ist. Dieser Abstand entspricht in aller Regel dem zur Einhaltung des Tötungsverbots (§ 44 BNatSchG) notwendigen Abstand. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windkraftanlagen bzw. deren Rotorblättern zu Schaden kommen können, ist allerdings bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274, Rn. 91) ist der artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, sondern in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden. Vielmehr besteht ein signifikant erhöhtes Risiko erst dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Risiko eines Vogelschlages durch das Vorhaben	

			deutlich und damit signifikant erhöht (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12/07, NuR 2009, 789 (797), Rn. 42). Der Regionalverband geht unter Berücksichtigung verschiedener naturschutzfachlicher Quellen, so etwa den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, davon aus, dass bei Unterschreiten eines Abstands von 1.000 m von einer signifikanten Erhöhung des Risikos auszugehen ist.
Z4713 ID 13534 (1 - 6/12)	WF Schladen-Werla Gielde 01 WF Schladen-Werla Schladen 01	1.5 Kulturlandschaft Das große Potentialgebiet zwischen Beuchte, Schladen, Liebenburg und Döhren, welches, einem Ypsilon ähnlich, Wehre umzingelt, ist heute als eine wellige Landschaft vor der Harz Kulisse wahrzunehmen, wenn man bei Flöthe aus dem Oderwald heraus ist und auf der BAB 395 Richtung Bad Harzburg fährt. Beim Bau der BAB 395 wurde bewusst darauf geachtet, dass der einmalige Blick nicht durch Bewuchs verstellt wird. Also gibt es keine hohe Begleitpflanzung, wo die Autobahn bei Flöthe aus dem Oderwald herausführt. Wo in Deutschland findet sich ein ähnlich reizvoller Blick in eine von gestaffelten Höhenzügen strukturierte Landschaft von toskanischer Schönheit? Man kann dies Wunder für einige Minuten betrachten bevor Wald sich wieder der Autobahn nähert und sozusagen den Vorhang zuzieht vor dem nächsten Akt. Wieder von Wald umgeben fällt der Blick auf die Wildbrücke, die Pforte zum folgenden Erlebnis. Der Bogen der Wildbrücke spannt sich wie ein Passpartout über das Panorama, welches sich rasch weitet, wo die Autobahn ins Warnetal abtaucht. Beim Wiederanstieg wird der Blick wie magisch auf den Brocken fokussiert, der das Bild zunehmend beherrscht. Beim Bau der Wildbrücke wurde bewusst auf einen Stützpfeiler verzichtet, um den Einstieg in den Blickfang nicht zu verstellen. Den Blick auf die schöne Landschaft nicht zu verwehren, ließ sich der Staat stattliche 500.000 DM kosten. Nun sollen Millionen an Subventionen dafür herhalten, dass dieser Eindruck durch 185 m hohe Windkrafträder in der Tiefe gestaffelt versperrt wird? Das macht keinen Sinn, weil die Energie des Windes, den Blicken entzogen, offshore viel effizienter genutzt werden kann. Die Bürgerinitiative bittet dies einmalige Stück Landschaft vorrangig zu schützen. Wer abends nach Hause fährt im Winterhalbjahr wird an das Elend erinnert durch rot flackernde Warnleuchten. Es gibt praktisch kein Entkommen mehr von der vermeidbaren Industrialisierung der Landschaft, wenn in dem oben beschriebenen Potenzialgebiet Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Bürgerinitiative bittet das Landschaftgutachten unter dem oben beschriebenen Blickwinkel zu prüfen.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Gielde 01 wurde aufgrund entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange verworfen und ist nicht Teil der Entwurfskulisse. Die große Potenzialfläche Schladen 01 wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung ebenfalls erheblich verkleinert, sodass das im Entwurf dargestellte Vorranggebiet lediglich den Bereich zwischen Wehre und Schladen betrifft. Hier ist der Blick auf den Harz und weitere vorgelagerte Höhenzüge bereits durch den Höhenrücken bei Beuchte eingeschränkt. Grundsätzlich gilt in Bezug auf das Schutzgut Landschaft überdies, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um einen derartigen Landschaftsraum handelt es sich hier jedoch nicht, sodass das festgelegte Gebiet letztendlich für die regionalplanerische Konzentration der Windenergienutzung geeignet ist.	
Z4714 ID 13536 (1 - 7/12)	WF Schladen-Werla Gielde 01 WF Schladen-Werla Schladen 01	Ebenso bittet die Bürgerinitiative den Zweckverband, das Landschaftsgutachten zu ergänzen mit Hinsicht auf die Besonderheit des Beckens zwischen Neuenkirchen, Liebenburg, Döhren und Wehre. Nicht umsonst hat dies Kleinod im Volksmund die Bezeichnung "Wehrer Schweiz". Dafür bittet die Bürgerinitiative das Landschaftsgutachten von Dr. Nohl	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt, steht das Schutzgut Landschaft der Windenergienutzung nur im Einzelfall im Bereich besonders schutzwürdiger Landschaften entgegen. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im regionalen Maßstab hier jedoch auch unter Prüfung und Berücksichtigung des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **28.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		heranzuziehen, mit dem die Bürgerinitiative den Koautor des ursprünglichen Landschaftsgutachtens um eine detaillierte Ergänzung bat. Wie die Bürgerinitiative bei Bekanntwerden des Landschaftsgutachtens erfragen konnte, war es dem Regionalverband nicht möglich, kleinräumige Besonderheiten im Raster des Verfahrens zu finden. Diesem verständlichen Verfahrensmangel kann aber durch das wieder vorgelegte Gutachten abgeholfen werden. Die kleinräumige Landschaft im Becken zwischen den Orten Döhren, Liebenburg und Neuenkirchen ist als ungewöhnlich schön und besonders empfindlich einzustufen. Aus dem grobmaschigen Landschaftsgutachten des RROP ist dies, wie gesagt, nicht ablesbar. Nach Ortsansicht hat Dr. Nohl jedoch vorrangige Schutzwürdigkeit festgestellt. Sein Gutachten aus dem Jahr 1998 liegt als Anlage 2 bei. Glücklicherweise hat sich die Landschaft seitdem nicht geändert. Wir wünschen uns, dass dies so bleibt.	vorgelegten Gutachtens nicht.	
Z4715 ID 13537 (1 - 8/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Bürgerinitiative kann nicht verstehen, dass das Schloss Liebenburg nicht unter den regional bedeutsamen kulturellen Sachgütern im LROP 3.1.1 01 aufgeführt ist. Dies prächtige Barockschloss ist von weitem sichtbar an einem historischen Ort oberhalb von Liebenburg in dem als Vorranggebiet für Naherholung und Landschaft ausgewiesenen Salzgitter Höhenzug gelegen. Von den dort ebenfalls befindlichen, sorgfältig restaurierten Resten der mittelalterlichen Burganlage hat man einen von Industrieanlagen völlig freien Blick über schöne offene Landschaft auf den Harz.	**Nicht folgen** Hinweis: Das LROP nimmt keine standortbezogenen Festlegungen zu kulturellen Sachgütern vor. Das Schloss Liebenburg befindet sich in mehr als 6 km Entfernung zum im Entwurf dargestellten Vorranggebiet Schladen 01 A, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erlebbarkeit des Schlosses durch die Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Auch der Blick vom Schloss und seinem Umfeld aus auf den Harz wird durch das geplante Gebiet nicht beeinträchtigt.	
Z4716 ID 13538 (1 - 9/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2.4 Erholung und Tourismus Das Schloss Liebenburg ist zunehmend Ziel von Tagesausflüglern, die den von Professor Winner aufgestellten Skulpturenpark, Straße des Friedens, von Salzgitter her erwandern. Mitten durch den östlich von Liebenburg ausgewiesenen Teil der Potenzialflächen geht der Europa Wanderweg Skandinavien- Adria. Dieser Weg wird häufig von Wanderern angenommen, wie einer der Unterzeichner beobachten kann, wenn sie vor denkmalsgeschützten Hof Lüderode verweilen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits ausgeführt, ist die Potenzialfläche östlich von Liebenburg zu großen Teilen entfallen.	
Z4717 ID 13539 (1 - 10/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Der Ort Liebenburg ist als Vorranggebiet für Erholung gekennzeichnet. In Liebenburg befindet sich die Nervenklinik Dr. Fontheim. In ihr gibt es sensible Patienten, für die die Abstandregelung von 1 000 m viel zu gering ist. Gerade derart sensible Nutzungen bedürfen aufgrund des Vorsorgegrundsatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG eines deutlich größeren Schutzabstandes, als dies bislang anscheinend geplant ist. In BW sind 2000 m und in NRW 1500 m Entfernung die Standardmindestentfernung für Wohngebiete. Was dort für jeden Bürger gilt, sollte hier aus Rücksichtnahme für die Patienten Anwendung finden. Gesundheitliche Schäden sind an gesunden Menschen nachgewiesen. Für sensible Menschen ist die Beeinträchtigung noch weit stärker.	**Nicht folgen** Gemäß Planungskonzept wird zu Klinikgebieten ein Mindestabstand von 1200 m angewendet und nicht - wie vom Einwender angenommen - nur von 1000 m. Dieser Abstand wird als ausreichend angesehen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen. Ergänzend der Hinweis, dass in einem Radius von etwa 6 km um die benannte Klinik keine Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung vorgesehen ist.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **28.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Einschlägige Untersuchungen zur Gesundheitsgefährdung (Herzrhythmusstörungen, Schlafstörungen, Angstzustände, Depressionen) durch nicht hörbaren Infraschall (Bass- oder Tieftoneffekte) fügen wir bei als Anlage 3.		
Z4718 ID 13540 (1 - 11/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Stressbedingte Auswirkungen auf Pferde sind bekannt. Die Aussichten auf einen Windkraftstandort haben einen Eigentümer eines Reiterhofes in Neuenkirchen bereits zur Verzweiflung gebracht.	**Nicht folgen** Da die Entfernung zwischen der Ortslage von Neuenkirchen und dem nächstgelegenen (geplanten) Vorranggebiet Windenergienutzung über 3 km beträgt, kann hier eine Beeinträchtigung der Pferdehaltung ausgeschlossen werden. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bereits wenige Hundert Meter von Windenergieanlagen entfernt keine erhebliche Beeinträchtigung von Pferde haltenden Betrieben vorliege, da eine schnelle Gewöhnung von Pferden an die von Windkraftanalgen ausgehende Reize angenommen werden könne. Das VG München begründet ein entsprechendes Urteil (Az. M 1 K 13.2056) wie folgt: "Vorliegend besteht kein ausreichender Grund für die Annahme, dass der Betrieb erheblich beeinträchtigt wird, insbesondere die Pferde optischen und akustischen Reizen in einer Weise ausgesetzt wären, die ihre Eignung und Brauchbarkeit zu Betriebszwecken aufheben würden (ebenso VG Aachen, U.v. 5.7.2012 – 6 L 14/12 – juris Rn. 92 ff.; VG Ansbach, U.v. 25.1.2012 – AN 11 K 11.1921 u.a. – juris Rn. 58;). Das Verwaltungsgericht Ansbach stützt seine Auffassung auf eine gutachterliche Stellungnahme einer Diplombiologin, ein Schreiben eines Pferdeverhaltensforschers und ein Gutachten der Universität Bielefeld „Windenergieanlagen und Pferde“ vom 17. November 2004, das der Beklagte nunmehr auch in das vorliegende Klageverfahren eingeführt hat. Die Diplombiologin vertritt die Auffassung, dass Pferde auf Reize, die nicht mit negativen Auswirkungen verbunden sind, Gewöhnung zeigten, da es – biologisch betrachtet – Energieverschwendung sei, auf immer wiederkehrende, aber ungefährliche Reize mit Erschrecken oder Flucht zu reagieren (vgl. VG Aachen, a.a.O.). Das Gutachten der Universität Bielefeld kommt zu dem Ergebnis, dass ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten seien. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass „Pferde sich an nicht plötzlich auftretende Geräusche gewöhnen, zumal wenn diese als Dauerschallereignisse in einer Entfernung von über 500 m zur Koppel auftreten“ (BayVGH, B.v. 24.6.2002 – 26 CS 02.636 – juris Rn. 23; das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach bestätigend BayVGH, B.v. 22.5.2012 – 22 ZB 12.548 – juris Rn. 3). Dieselbe Rechtsmeinung hat das Gericht bereits im vorangegangenen Klageverfahren vertreten (U.v. 5.2.2013 – M 1 K 12.4860 – Urteilsausfertigung S. 13)."	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **28.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4719 ID 13543 (1 - 12/12)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2008 hatte sich ein beachtlicher Anteil der betroffenen Liebenburger Bürger (über 1 000) in einer Unterschriftenliste für eine Bürgerbeteiligung der Bürgerinitiative [Name] zur Verhinderung eines Windparkes in der Gemeinde Liebenburg gemäß § 3 BauGB und der Gemeindeordnung eingetragen. In der Kürze der Zeit war eine Unterschriftenaktion nicht zu bewerkstelligen. Sie wird zu gegebener Zeit anlaufen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **04.07.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4720 ID 13513 (2 - 1/13)	WF Schladen-Werla Gielde 01	Mit Interesse habe ich auf der zweiten öffentlichen Informationsveranstaltung der Samtgemeinde Schladen am 12. Juni Ihre Ausführungen zum neueren Planungsstand verfolgt. Ihr Bemühen um objektive Kriterien ist wohltuend. Zu meiner Freude habe ich auch vernommen, dass nicht geplant ist, die im Potentialflächenkataster möglichen Flächen für Windenergienutzung soweit auszuschöpfen, dass ein Ort förmlich umzingelt wird. Bei Wehre wäre das ja denkbar. Sie haben verkündet, den Einwohnern eines Ortes nur auf einem 90 ° Sektor den Anblick eines Windparkes zumuten zu wollen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemäß Planungskonzept soll die Umfassung von Ortschaften den Orientierungswert von 120° nicht überschreiten.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z4721 ID 13514 (2 - 2/13)		Ob die bessere Windhöffigkeit bei der Wahl zwischen konkurrierenden Teilstandorten eine Rolle spielen wird, haben Sie auf meine Frage im Grundsatz bejaht als ein Kriterium, wenn auch als ein untergeordnetes.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4722 ID 13515 (2 - 3/13)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Ein anderes in der Stellungnahme der Bürgerinitiative vom 28.1.2012 aufgeführtes Kriterium wollen Sie allerdings nicht gelten lassen. Auf meine an Sie nach der Versammlung gestellte Frage, ob für die Klinik in Liebenburg ein Abstand von mehr als 1 000 m gelten würde, haben Sie abschlägig beschieden. Diesen Standpunkt bitte ich Sie zu überdenken und erlaube mir, Ihnen folgende Anregungen für die Abwägung zu unterbreiten: Der 1000 m Abstand ist bislang in der Rechtsprechung nicht beanstandet. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass man etwas was gut ist, nicht besser machen kann. Da der vorgenannte Abstand aber im vorliegenden Falle sich als untauglich herausstellen könnte, bitte ich das Kriterium der Gesundheitsgefährdung zu überprüfen. Wir von der Bürgerinitiative glauben, dass es nicht ausreicht, zwischen Einzelhäusern und Siedlungsflächen zu unterscheiden. Dies holzschnittartige Vorgehen mag zwar im ersten Planungsschritt eine praktikable Vorgehensweise sein, trägt aber dem Vorsorgeprinzip schon im ersten Schritt nicht Rechnung. Bereits im ersten Schritt sollte eine weitere Differenzierung erfolgen, wie sie z.B. bei der TA Lärm erfolgt. Dort wird bei der Einzelabwägung beachtet, dass	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Vor dem Hintergrund des im Planungskonzept gegenüber Siedlungsgebieten gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung eines über 1.000 m hinausgehenden Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden	**s. Zeile(n)** 4717 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **04.07.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		es höher sensible Nutzungsarten als reine Wohngebiete gibt. Die TA Lärm differenziert zwischen Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten auf der einen und Wohngebieten auf der anderen Seite. Wenn die Einzelprüfung dem Schutz der Gesundheit hier Rechnung trägt, sollte das doch erst recht bei der Anwendung des Vorsorgegrundsatzes gelten. Dass Ihnen der Schutz der Gesundheit der Bürger ein wichtiges Anliegen ist, haben Sie auf dem Expertenhearing zum Fracking am 3.7.2012 mit erfreulicher Deutlichkeit gezeigt. Die Verbandsversammlung hat das Fracking einstimmig abgelehnt weil die bei dem Verfahren zur Anwendung kommenden Chemikalien möglicherweise das Grundwasser kontaminieren können. Hier lassen Sie den Vorsorgegrundsatz gelten. Tun Sie das bitte auch bei der viel wahrscheinlicheren Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werden Gesundheitsgefährdungen durch den von Windkraftanlagen emittierten niederfrequenten Schall bei der Abwägung nicht genügend berücksichtigt. Diese Erkenntnis setzt sich immer mehr durch. Die Literatur dazu wächst von Tag zu Tag. Als Beispiel verweise ich auf die eindrucksvolle Zusammenfassung einer Ausarbeitung von Nina Pierpont: www. Windtmbinesyndrome. Com./img/German-final-6-8-10. Die Lektüre lässt gar keine andere Schlussfolgerung zu als das die herrschende Meinung nicht haltbar ist und der für Wohngebiete angenommene Abstand für viele gesunde Menschen nicht ausreichend ist. Weit mehr gilt dies für kranke, sensible Menschen. Ob Sie nun den Regelabstand der Bundesländer Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern bei näherer Betrachtung als ausreichend erachten oder den Abstand nur wenige Hundert Meter erweitern wollen, wird Ihnen überlassen sein. In keinem Fall sollten Sie aber die besondere Schutzwürdigkeit kranker Menschen außer Acht lassen und sich mit einem Abstand von 1 000 m zufrieden geben. Das ehrgeizige Ziel des Zweckverbandes, auf seinem im Vergleich zu den westlichen und küstennahen Landesteilen windschwachen Gebiet auf die Fläche bezogen gleich viel Windkraft erzeugen lassen zu wollen wie es sich die Landesregierung im Durchschnitt wünscht, wird nicht scheitern, wenn Sie auf die Patienten der Nervenklinik die erforderliche Rücksicht nehmen. Nach Ihren Bekundungen haben Sie inzwischen von den 20.000 ha Windpotenzialkulissen 8.000 herausgefiltert, die in engere Wahl kommen. Für die 1. Änderung des Raumordnungsplanes benötigten Sie 3-4.000 ha. Also müsste doch noch etwas Rückzugsraum für besonders Schutzbedürftige herauszuschneiden sein.	seitens des Einwenders nicht genannt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Potenzialfläche östlich von Liebenburg zu großen Teilen entfallen ist und zu der Klinik ein Abstand von mehr als 6 Kilometer zum Gebiet Schladen 01 A eingehalten wird.	
Z4723 ID 13517 (2 - 4/13)	WF Schladen-Werla Gielde 01	Im Übrigen halten wir es für sinnvoll, auch bei der Energieerzeugung arbeitsteilig zu denken. Energie sollte dort erzeugt werden, wo dies mit geringstem Ressourcenverbrauch möglich ist. Auch Landschaft ist eine Ressource, für die es mit der Energieerzeugung konkurrierende, zum Teil höherwertige Verwendungen gibt. Im	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 4710

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **04.07.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Naturschutzrecht gilt fast durchgehend die Regel, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft nur dann zulässig ist, wenn das damit verfolgte Ziel nicht auch nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips an anderer Stelle mit geringeren Landschaftsbeeinträchtigungen erreicht werden kann. Wir vertrauen darauf, dass dieser Grundsatz in justitiabler Weise berücksichtigt wird und Sie sich davonleiten lassen. So weichen wir von dem 28.1.2012 geäußerten Standpunkt nicht ab, dass keiner der vorgestellten Windkraftpotenzialflächen zwischen Schladen und Liebenburg bei der Abwägung in die engere Wahl kommen dürfte.		
Z4724 ID 13518 (2 - 5/13)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Dessen ungeachtet baut die Bürgerinitiative darauf, dass Sie sich im zweiten Schritt bei der Feinplanung sich anschauen werden, ob bestimmte Flächen im Windpotenzialflächenkataster vorzugswürdig sind. Falls nach Ihren Vorstellungen ein Standort nördlich von Wehre in die engere Auswahl kommen sollte, sind wir der Meinung, dass Sie sich für den Standort entscheiden sollten, der - Weiter entfernt ist von der Klinik,	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 4722
Z4725 ID 13520 (2 - 6/13)	WF Schladen-Werla Schladen 01	- weiter weg ist von dem als Vorranggebiet für Naherholung ausgewiesenen Liebenburg,	**Nicht folgen** Vorranggebiete Erholung sind gemäß Plaungskonzept Ausschlussflächen für die Windenergienutzung. Gründe für das geforderte Abstandserfordernis nennt der Einwendungsgeber nicht bzw. sind aus der Stellungnahme auch nicht erkennbar.	
Z4726 ID 13521 (2 - 7/13)		- weiter weg ist von dem Tabugebiet am Salzgitter Höhenzug und dem durch Gutachten nachgewiesen besonders schönen und empfindlichen Raum in der Mulde zwischen Wehre- Döhren- Liebenburg und Neuenkirchen,	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 4714
Z4727 ID 13522 (2 - 8/13)	WF Schladen-Werla Schladen 01	- weiter weg ist von Baudenkmälern wie dem Schloss Liebenburg und dem Hausmannsturm,	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 4715
Z4728 ID 13523 (2 - 9/13)		- weiter weg ist vom Fernwanderweg Skandinavien- Adria,	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Insbesondere entlang linienhafter Erholungs-Infrastrukturen muss mit einer zumindest abschnittsweisen Sichtbarkeit von WEA immer gerechnet werden, da diese die Landschaft großräumig netzartig durchziehen. Würde man	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **04.07.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			versuchen derartige Infrastrukturen gänzlich frei von Beeinträchtigungen zu halten, würde das vom Gesetzgeber mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich verfolgte Ziel untergraben und die Privilegierung faktisch nahezu aufgehoben werden. Ziel muss es daher sein, besonders sensible Landschaftsräume sowie Abschnitte derartiger Erholungsinfrastrukturen frei von Beeinträchtigungen zu halten. Derartige Abschnitte sind durch das geplante Vorranggebiet Schladen 01 A jedoch nicht betroffen.	
Z4729 ID 13524 (2 - 10/13)	WF Schladen-Werla Schladen 01	- weiter weg ist von den vom Reiterhof [Name] genutzten Gelände [personenbezogene Information],	**Nicht folgen** Weder wird das Gelände bezeichnet noch ein Grund genannt, warum ein größer Abstand gewählt werden soll.	
Z4730 ID 13525 (2 - 11/13)	WF Schladen-Werla Schladen 01	- eine höhere Windhöffigkeit aufweist.	**Nicht folgen** Die Windverhältnisse sprechen nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z4731 ID 13526 (2 - 12/13)		Wir regen sehr nachdrücklich an, den vorstehenden Anregungen und Bedenken im Rahmen der weiteren Planung Rechnung zu tragen. Denn wenn die Studien über die gesundheitsgefahren durch Windenergieanlagen zutreffen, ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung dem folgt. In diesem Fall würden die bisher verwandten, sehr wenig differenzierten Abstandsregelungen sicher durch die Rechtsprechung beanstandet werden. Kurz: es käme zu einer Änderung der Rechtsprechung. Zwar mag der Zweckverband noch meinen, die Rechtsprechung "sei noch nicht so weit", das hilft allerdings dann nicht, wenn in Vollzug des jetzt aufzustellenden Raumordnungsprogrammes sich diese Annahme als fehlerhaft erweist. Auch die Rechtsprechung erwartet, dass eine Planung stets "unter Kontrolle" gehalten wird, also aktuelle Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse beachtet werden. Würden diese Erkenntnisse nun unbeachtet bleiben, stellt das einen Abwägungsfehler dar, da nicht das gesamte, zur Verfügung stehende Erkenntnismaterial ausgewertet würde. In jedem Fall würden wir dies im Falle des Vollzuges der Planung dann zur verwaltungsgerichtlichen Kontrolle stellen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägungen zu den vorstehenden Belangen.	
Z4732 ID 13527 (2 - 13/13)		Darüberhinaus möchten wir Sie bitten, uns als Mitgliedsgruppe des "Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.", Hannover, Göbenstr. 3, die Informationen zukommen zu lassen, die Sie den Trägern öffentlicher Belange gewähren. Unsere Bürgerinitiative ist beim Landesverband eingetragen unter der Nummer	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sowohl Träger öffentlicher Belange als auch andere Beteiligte erhalten stets die gleichen Informationen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **04.07.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		1448.		
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **25.07.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4733 ID 13511 (3 - 1/2)	WF Schladen-Werla Schladen 01	im Nachgang zu unserem Schreiben vom 4. 7.2012 erlauben wir uns, Sie auf weitere Veröffentlichungen zur Frage der Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen hinzuweisen. 1. Im letzten Schreiben gaben wir Ihnen einen Hinweis auf eine Studie, die weitgehend bekannt ist: Wind Turbine Syndrome- Bericht eines Natürlichen Experiments. Nina Pierpont, MD, PhD. Der Ihnen gelieferte Link liefert die für Nichtmediziner gedachte Zusammenfassung eines für Mediziner verfassten wissenschaftlichen Buches, ins Deutsche übersetzt. Die der Kurzfassung zugrunde liegende Studie wird häufig verrissen für etwas, wozu sie ausdrücklich nicht gedacht war. Die Arbeit von Nina Pierpont beansprucht nicht, eine epidemiologische Studie in der Art einer Prospektiv- oder Longitudinalstudie zu sein. Auch behauptet Frau Pierpont nicht, eine Querschnittsstudie mit großen Vergleichsgruppen geliefert zu haben. Für vorgenannte Studien fehlen ihr die Mittel. Frau Pierpont hat eine medizinisch plausible Beschreibung eines von Windkraftanlagen ausgehenden Phänomens erstellt mit der Bitte, ihre Entdeckung in wissenschaftlichen Studien abzusichern. Ihr Bericht schlug seinerzeit wie eine Bombe ein. Ihr Wunsch nach statistisch abgesicherten Studien ist inzwischen reichlich erfüllt. Wir geben Ihnen ein Verzeichnis über die zumeist erst kürzlich weltweit erschienenen Arbeiten an die Hand. Bitte überzeugen Sie sich selbst, dass im Ausland eine Flut von neueren Untersuchungen Schallemissionen von Windkraftanlagen als Ursache von gesundheitlichen Problemen bestätigt für Personen die näher als 1.5 bis 2 km zu Windkraftanlagen wohnen. Diese Veröffentlichungen sind wissenschaftliche Publikationen, die wohlgemerkt vor der Veröffentlichung von anderen Wissenschaftlern geprüft sind (peer reviewed). Die holprige Übersetzung der englischen Quellenangaben bitten wir zu entschuldigen. Der Unterzeichner wird sich um eine Übersetzung durch Mediziner bemühen und gelegentlich nachreichen. Zum besseren Verständnis ist das englische Original in Kursivschrift jeweils unter die Übersetzung gestellt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 4722

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **25.07.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4734 ID 13512 (3 - 2/2)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Darüberhinaus erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass es in Deutschland durchaus Bestrebungen gibt, auf Ebene der Regionalplanung das besondere Schutzbedürfnis von Kliniken zu berücksichtigen. Vorerst ist uns nur der Regionalplan der Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming bekannt. Dieser Verband hat sich zu einem Mindestabstand von 1500 m zu Kliniken nach Einzelfallprüfung verpflichtet. Siehe Anlage Kriterium Nr. 3.2.1.2.1. auf Seite 45. Der ZGB befände sich unserer Meinung nach in guter Gesellschaft, wenn er Rücksicht auf eine besonders empfindliche Gruppe der Bevölkerung nähme.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 4717
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4735 ID 5561 (4 - 1/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Anlass der neuerlichen Stellungnahme ist der dem ZGB zugestellte Antrag vom 8.1.2014 der Gemeinschaft "[Interessengemeinschaft]" dahingehend, dass vertiefend untersucht werden soll, ob das Rotmilan Vorkommen im Bereich der Potentialfläche Schladen 01 einen vollständigen Ausschluss des Teilgebietes 1 rechtfertigt, sowie die Ergänzung der Stellungnahme der Gemeinde Liebenburg zur Änderung des RROP in dem die Gemeinde die Stellungnahme des o.a. Windflächenpooles unterstützt. Der Wortlaut der Ihnen zugegangenen Stellungnahme ist uns nicht bekannt. Wir vermuten, dass die Stellungnahme der Beschlussvorlage entspricht. Der Beschhlussvorschlag lautet: "Die Gemeinde Liebenburg unterstützt den Antrag der Gemeinschaft "[Interessengemeinschaft]" dahingehend, dass vertiefend untersucht werden soll, ob das Rotmilanvorkommen im Bereich der Potentiafläche Schladen 01 einen vollständigen Ausschluss des Teilgebietes 1 rechtfertigt. Die Stellungnahme der Gemeinde zur Änderung des RROP wird entsprechend ergänzt." Die Beschlussvorlage ist vom Liebenburger Bürgermeister Alf Hesse u.a. wie folgt kommentiert: "Die Begründung für einen vollständigen Ausschluss des Teilgebietes I der Potentialfläche Schladen ist relativ "dünn". In anderen Potentialflächen ist das Rotmilan Vorkommen besser untersucht worden". Diese Aussage leitet sich vermutlich aus den Einwendungen des" [Interessengemeinschaft]" ab. Dessen Einwendungen sind nach Meinung der [Bürgerinitiative] nicht stichhaltig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4736 ID 5562 (4 - 2/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	1. Einwendung "veraltete Daten". Dem ZGB wird vorgeworfen, sich dort, wo keine jährliche Kartierung vorgenommen wird, sich auf veraltete Daten zu verlassen. Hierzu ist anzumerken, dass die uns bekannten Horste seit Jahrzehnten bezogen werden. So haben wir denn auch in diesem Jahr unverändert Freude an den über uns kreisenden Rotmilanen gehabt. Aber auch Kummer. So wurde uns in Lüderode von Passanten ein verletzter Rotmilan ans Haus getragen, der leider beim Tierarzt verendete. Die sichtbare Verletzung war ein gebrochener Flügel. Siehe Anlage I Wir können also die alte Datenlage bestätigen. Davon abgesehen sind die Untersuchungen nicht so alt, wie suggeriert wird. Im Bereich Goslar sind vom NABU für das Gebiet Liebenburg im Jahr 1912 folgende Horste bestätigt: Grube Fortuna Sehröderstollen Schloss Neuenkirchen/Lüderode Für das Gebiet Werkenholz/Buchladen sind im Jahr 2013 mindestens zwei, wahrscheinlich drei Brutpaare bestätigt. Auf die Relevanz dieser Horste wird nachstehend eingegangen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Umweltprüfung vollzieht sich gem. § 8 ROG auf vorhandenen Daten und Erkenntnissen. Der Regionalverband hat im Rahmen seiner umfassenden Recherchen die zum Zeitpunkt der Planung aktuellsten verfügbaren Daten zusammengetragen. Darüber hinaus hat er dort, wo nach seinen Erkenntnissen noch Datenlücken vorhanden waren, eigene Untersuchungen veranlasst. Damit ist der Regionalverband bereits über das gesetzlich gebotene Maß an Ermittlungstiefe hinausgegangen. Mehr kann auf der vorgezogenen Ebene der Raumordnung nicht verlangt werden. Weitergehende und vertiefende Untersuchungen sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren durchzuführen.	
Z4737 ID 5565 (4 - 3/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Einwendung "nicht flächendeckende Untersuchung" Dass der Acker, der sich westlich der 110-KV-Hochspannungsleitung von Neuenkirchen nach Weddingen zu den Salzgitter Höhenzügen erstreckt, nicht Gegenstand örtlicher Untersuchungen ist, verwundert uns nicht. Auf dem Acker brüten die Milane nicht. Dort suchen sie Ihre Nahrung. Je mehr Rote Milane vorkommen, desto größer die Konkurrenz. Das ist besonders fatal in Jahren, in denen es so gut wie keine Mäuse gibt, wie dem vorigen. Die Aktionsräume werden laufend größer durch Nahrungsverknappung, wie sie leider seit Jahrzehnten beobachtet wird. Hauptursache ist die zunehmende Intensität der Landbewirtschaftung. Entscheidend ist also die angrenzende Rotmilan Dichte. Und da befindet sich das nördliche Vorharzgebiet glücklicherweise in einem Europäischen Schwerpunktgebiet. Das Gebiet Schladen hat in Niedersachsen den höchsten Bruterfolg und die größte Dichte. Das ist gut so und soll so bleiben. Denn der Rotmilan wird ohnehin durch neu auftretende Feinde dezimiert wie den Waschbären. Der nimmt Nester aus. Das Schreddern durch Windkraftanlagen hat da gerade noch gefehlt, um der ohnehin gefährdeten Population das Aus zu bereiten. Es handelt sich also nicht um einzelne, möglicherweise zu vernachlässigende Brutvorkommen. Siehe landesweite Rotmilanerfassung von 2010, aktualisiert 2013. Im Westen der 110-kV- Hochspannungsleitung befindet sich der Salzgitter Höhenzug mit den nahe beieinander liegenden Brutvorkommen 3928.4/5, 3928.3/6, 392R.4.6. Aufgeführt sind hier nur die dem Windflächenpotenzialgebiet am nächsten	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Weitere Untersuchungen werden vom Regionalverband im Raum Schladen nicht veranlasst. Der Regionalverband geht davon aus, dass die Datenlage für die erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung hinreichend und verlässlich ist. An der Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets wird festgehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0179**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		liegenden Brutgebiete. Im Osten der Hochspannungsleitung grenzen drei Brutgebiete an, die zusammen ein Dreieck bilden und wo sich der 1000 m Radius jeweils überschneidet, sodass sie als ein zusammenhängendes Gebiet betrachtet werden können. Dieses im aufgegebenen, nördlichen Teil des Windpotentialgebietes Schladen 01 liegende Dreieck wird gebildet durch das A. Brutgebiet 3928.4/7, um Wehre im Süden. B. Brutgebiet 3928.4/4, "Meiersberg" von A, unter 1000m nördlich gelegen. C. Brutgebiet "Werkenholz" (Die Nummerierung ist durch die Legende abgedeckt in der uns vorliegenden Karte "Bewertung Brutvögel 2010" des Landes Niedersachsen), 1300 m ostwärts von A. Der Abstand dieses Brut Gebietes, welches im Norden das Gehölz "Buchladen" einschließt, zu dem in nordwestlicher Richtung liegenden Brutgebiet "Meiersberg", 3928.4/4 beträgt 1700 m. In diesen 3 Brutgebieten sind über 4 Brutpaare nachgewiesen. Die vom "Windflächenpool" geforderten Nachuntersuchungen werden zu keinem nennenswerten anderen Ergebnis kommen, es sei denn, dass die Horste gestört, brutbereite Milane vertrieben werden oder sonstwie "unschädlich" gemacht werden. Bei dem gewaltigen materiellen Anreiz, die störenden Milane nicht weiter hier auftauchen zu lassen, halten wir eine Beeinflussung der zu beobachtenden Tiere durch Dritte für hoch wahrscheinlich. Entsprechend könnten die Untersuchungen für den Artenschutz kontraproduktiv sein..		
Z4738 ID 5578 (4 - 4/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	3. Einwendung des nicht vorhandenen Sachverstandes der Ehrenamtlichen. Um festzustellen, dass Rote Milane vorhanden sind oder nicht bedarf es keiner Doktortitel. Da reicht ein geschultes Auge. Wenn Rote Milane da sind, dann sind sie da, egal, wer es feststellt. Siehe hierzu Professor Rubel vom Bundesverwaltungsgericht. Urteil vom 27.6.2013 Aktenzeichen 4C1.12 Die vorgenannten Einwendungen beziehen sich lediglich auf den Artenschutz. Die übrigen Bedenken und Anregungen halten wir ausdrücklich aufrecht, wie wir sie in den Schreiben an den ZGB vom 25.1.2012, 4.7.2012 und 25.7.2012 aufgeführt haben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband vertritt ebenfalls die Auffassung, dass auch Hinweisen von Nicht-Experten auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten nachgegangen werden muss und diese Hinweise auf ihre Substanz zu prüfen sind. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die bloße Sichtung gefährdeter Tierarten im Umfeld von Potenzialflächen nicht zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen kann, da dies innerhalb der Verbreitungsgebiete der Arten allerorts erwartet werden kann. Relevant für die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung sind vielmehr Brutplätze/Fortpflanzungsstätten der windkraftempfindlichen Tierarten. Hinweis: Statt eines Schreibens vom 25.01.2012 liegt dem Regionalverband ein Schreiben vom 28.01.2012 des Einwenders vor. Siehe die Abwägung zu den benannten Schreiben.	
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4739 ID 13549 (1 - 1/15)		Zunächst möchten wir um die Umsetzung des Beschlusse der ZGB Verbandsversammlung vom 16.09.2010 bitten. Hierin heißt es unter anderem: "Auf Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort soll Rücksicht genommen werden." (Zitat : "Die Erschließung noch bestehender Potenzialreserven zur Nutzung der Windenergie im Großraum Braunschweig sowie die Erweiterung kleinerer vorhandener Standorte oder die Nutzung vorbelasteter Gebiete sollen aus Gründen des Klimaschutzes und zur Steigerung des Anteils der regenerativen Stromerzeugung auf der Ebene des RROP überprüft werden. Dabei sind die bisherigen Abwägungskriterien zu überprüfen und mit der in Niedersachsen üblichen Rechtsanwendung zu harmonisieren. Auf Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort soll Rücksicht genommen werden. Die strikte Beachtung des bisherigen Bündelungskonzeptes ist im Interesse einer geordneten und langfristig wirksamen Freiraumentwicklung zu berücksichtigen.") Wir erinnern an diesen Beschluss und hoffen auf eine verhältnismäßige, umweltgerechte und sozialverträgliche Lösung für alle Beteiligten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Um die Akzeptanz der Windenergienutzung im Verbandsgebiet zu erhöhen, hat der Regionalverband eine Reihe vorsorgeorientierter Planungskriterien in sein Konzept aufgenommen. Dies sind beispielsweise der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung, die Maximalgröße von Voranggebieten oder das Kriterium zur Verhinderung der Umschließung von Siedlungen.	
Z4740 ID 13551 (1 - 2/15)		Die Berichterstattung in den Medien in den letzten Wochen und Monaten hat zu einer großen Verunsicherung in der Bevölkerung geführt. Da der ZGB bisher keine bestimmten Flächen nannte, die für die Weiterentwicklung der Windenergie in Frage kommen, war und ist die Bevölkerung auf Spekulationen angewiesen. Die betroffenen Landeigentümer, die vielfach von den Planungsgemeinschaften für Windenergieprojekte bedrängt werden, halten sich bedeckt. Die[EINWENDERIN] wünscht sich Aufklärung durch Informationsveranstaltungen und Bürgerbeteiligungen. Inzwischen liegt der [EINWENDERIN] ein Plan der Potenzialflächen nach der "Weißflächenanalyse" vor (Stand 19.01.12). Die [EINWENDERIN] setzt sich für den Landschaftsschutz auf dem Gebiet der SG Meinersen ein. Aufgrund des Ausbaus der Windenergie in den letzten Jahren in unseren Nachbargemeinden, ist es durchaus vertretbar das Gebiet der SG Meinersen von weiteren WEA freizuhalten. Dies ist außerdem durch den weiträumigen Schutz der Aller-Oker-Auen begründet. Im Norden der SG Meinersen schließt sich auf dem Gebiet des LK Celle, Gemeinde Hohne ein sehr großer Windpark mit zurzeit 19 Windrädern an. Gesamthöhe je Rad ca. 150 m, geplant sind bis zu 25 Räder. Die Kulissenwirkung und Fernwirkung ist enorm. Zwischen Hohnebostel und Langlingen, LK Gelle, nordwestlich der SG Meinersen, stehen drei "mittelgroße" Windräder. Im Nordwesten, zwischen Wiedenrode und Bröckel, LK Gelle, stehen inzwischen ebenfalls fünf sehr große Windräder (Höhe schätzungsweise 150m). Diese Anlagen sind als raumbedeutsam und somit als eigenständiger Windpark zu betrachten. Im Westen der SG Meinersen stehen in der Nähe von Uetze (nördl. Abbeile), Region Hannover, westlich der B 214, nördl. der B 188 12 Windräder, die	**Nicht folgen** Die Erforderlichkeit der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wird im Methodenband (siehe angegebener Bezug) dargelegt. Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Regionalverband hat sich dabei auch mit der Problematik einer hohen Belastung von Teilräumen durch überdimensionierte und/oder eine Vielzahl von Vorranggebieten auseinandergesetzt und verschiedene Kriterien zur Vermeidung einer Überlastung (siehe vorheriger Belang) angewandt sowie ein Gutachten zur Berücksichtigung des Landschaftsschutzes erstellen lassen. Unter Anwendung dieser und weiterer Kriterien kommt der Regionalverband zu dem Ergebnis, dass es im Gebiet der SG Meinersen Flächen gibt, die zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind. Auf die Gebietsblätter wird verwiesen.	**s. Methodenband** C 1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		somit einen eigenen Windpark bilden und raumbedeutsam sind. Desweiteren gibt es verschiedene Windparkstandorte im benachbarten LK Peine. Der Windpark in Lingwedel/Langwedel mit zehn WEA mit einer Gesamthöhe von je 170m (oder 175m) im LK GF, nordöstlich der SG Meinersen, scheint weit entfernt zu sein, die Fernwirkung strahlt jedoch bis auf das Gebiet der SG Meinersen aus. Diese Vorbelastung durch Windparks in angrenzenden Gebieten veranlasst die [EINWENDER] zu der Forderung, das Gebiet der SG Meinersen von weiteren Windparks freizuhalten. Unsere Kulturlandschaft wird durch die vielen Windparks industrialisiert. Deshalb fordern wir einen weiträumigen Landschaftsschutz. Insbesondere die Gebiete der Flussläufe Aller und Oker müssen geschützt werden. Und zwar über die gesetzlich festgesetzten Naturschutzgebiete hinaus. Die neuen technischen Möglichkeiten und Auswirkungen der immer größer werdenden Windkraftanlagen müssen berücksichtigt werden. Der ländliche Raum muss seine Attraktivität behalten, nicht nur um des Natur-, Tier- und Landschaftsschutzes willen, sondern auch, um den Menschen zu schützen. Wohn- und Lebensqualität müssen gewährleistet bleiben. Hier zählt das Schutzgut Mensch.		
Z4741 ID 13552 (1 - 3/15)		Ein weiterer Grund warum das Gebiet der SG Meinersen von WEA freigehalten werden sollte, sind die vielen Biogasanlagen auf diesem Gebiet. Die Bevölkerung, die in der Nähe solcher Anlagen wohnt, muss mit Lärm- und Geruchsbelästigungen leben. Zudem droht die Landschaft im Umfeld der Biogasanlagen zu "vermaisen". Dies kann auf Dauer nicht im Sinne von Natur- und Umweltschutz sein. Der LSW Erneuerbare-Energien-Report 2010 (LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG) zeigt auf Seite 13 die Situation der SG Meinersen. Damit leistet die SG Meinersen bereits einen Beitrag von 43,47 % Energieeinspeisung nach EEG aus Biomasse/ Biogas, Photovoltaik und Wasser. Biomasse/Biogas hat allein einen Anteil von 35,60 %. Und es sind weitere Biogasanlagen in Planung und Bau.	**Nicht folgen** Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ein einheitliches Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen. Das Vorhandensein zahlreicher Biogasanlagen in Teilräumen des Plangebiets ist kein Kriterium, das der Windenergienutzung entgegensteht.	
Z4742 ID 13553 (1 - 4/15)		Darüber hinaus wird in der Diskussion um die Erneuerbaren Energien immer wieder vernachlässigt, dass für Windenergieanlagen eine Grundlast vorgehalten und garantiert werden muss, falls die Windräder keinen Strom liefern, weil bei zu wenig oder zu viel Wind die Anlagen abschalten. D.h. die Stromspeicherung, Einspeisemöglichkeit und eine ausreichende Netzkapazität sind Voraussetzung für einen weiteren Ausbau der Windenergie. Die [EINWENDERIN] sieht diese Voraussetzungen als nicht gegeben an. Hier wird der zweite vor dem ersten Schritt getan. Das kann nicht sein. Dazu führen wir die Pressemeldungen der letzten Tage an, z.B. aus der Aller-Zeitung vom 16.01.12 unter dem Titel "Deutscher Ökostrom im Überfluss, Energieexport belastet Nachbarländer" steht im letzten Absatz: "Der Geschäftsführer der Deutschen Energie-Agentur Stephan Kohler, fordert eine Synchronisierung zwischen Ökoenergie- und Netzausbau. "Es kann nicht	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat den aus den energiepolitischen Zielen des Bundes und des Landes Niedersachsen abgeleiteten Planungsauftrag, der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen. Dem kommt er mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms nach. Die Erforderlichkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sein, dass wir Photovoltaik und Windenergie zubauen, die man nicht ins Netz integrieren kann", sagt Kohler." In der Sendung Quarks & Co vom wdr vom 17.01.12 "Blackout Deutschland, die Revolution im Stromnetz" wird vor einem Blackout gewarnt.		
Z4743 ID 13554 (1 - 5/15)		Im Landschaftsbildgutachten von 1997 (die aktualisierte Fassung liegt noch nicht vor) ergibt sich für die Okerniederung und die Allerniederung eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung von WEA. Die Planungsempfehlung lautet hier: auf die Festlegung von WEA-Standorten zu verzichten. Ein weiterer Grund das Gebiet der SG Meinersen von WEA freizuhalten. Nach Meinung der BILA erfüllen die Okerniederung und die Allerniederung mit ihrem historisch gewachsenen Landschaftscharakter das Alleinstellungsmerkmal, d.h. weiträumiger Schutz ist hier erforderlich. Hier sei angemerkt, dass die Gemeinde Müden/Aller (Müden liegt direkt am Zusammenfluss von Aller und Oker) nachhaltigen Tourismus und Erholung fördert. Dies ist ein erklärtes Entwicklungsziel der Gemeinde Müden. Auch die SG Meinersen stellt sich die Entwicklungsaufgabe "Erholung" und macht Werbung für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Zuletzt in "Gifhorn informativ 2012", eine Informationsschrift des Isenhagener Kreisblattes vom Januar 2012.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die aktuelle Fassung des Landschaftsbildgutachtens ist den Entwurfsunterlagen beigefügt.	
Z4744 ID 13555 (1 - 6/15)		Es ist allgemein bekannt, dass Flussläufe als Leitlinien für den Vogelzug gelten. Dies ist ein weiterer Grund die Aller-Oker-Auen weiträumig zu schützen. Hier fordert die BILA ein unabhängiges ornithologisches Gutachten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig die Durchlässigkeit des Raumes zu erhalten, um somit eine größtmögliche Biotopvernetzung sicherzustellen. Dazu gehören auch die Einbeziehung kleinerer Biotope, d.h. z.B. Altarme und Teichanlagen oder auch naturnahe Grabensysteme. Die Sohlriethe im Grenzgebiet der Gemeinde Müden und der Gemeinde Meinersen z.B. ist so ein naturnahes Kleingewässer, das als schützenswert einzustufen ist. Diese Biotope haben eine wichtige Funktion als "Trittbretter" in der Biotopvernetzung. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Informationen aus der örtlichen Jägerschaft, dass der Lebensraum der Aller-und Okerniederungen von vielen Großvogelarten genutzt wird. Nachweislich liegen Informationen über einen Nistplatz eines Rotmilans vor, außerdem diverse Reihernistplätze und zwei Bussardnistplätze. Hier kommen auch Kormorane, Kolkraben, Eulen, Grünspechte und andere Vogelarten vor. Abgesehen von den Kranichen und Gänsen, die die Auengebiete als Rastplätze nutzen. Auch sind hier verschiedenste Fledermausarten heimisch. Diese Tatsachen unterstützen unsere Forderung nach einem ornithologischen Gutachten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Lediglich innerhalb dieser Hauptflugkorridore sind WEA unzulässig. Derartige Korridore wurden vom Regionalverband im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Ein avifaunistisches Gutachten wurde überdies für ausgewählte Flächen in den Jahren 2013 und 2014 (Ergänzung/Nachkartierung) durch das Büro Biodata im Auftrag des Regionalverbandes erstellt und im Zuge der Abwägung berücksichtigt.	
Z4745 ID 13556 (1 - 7/15)		Nach unserer Einschätzung ist der überwiegende Teil der Bevölkerung nicht mit der Ausweisung weiterer Standorte für Windenergie einverstanden. Hier verweisen wir nochmals auf die Umsetzung des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZGB.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0181		**26.01.2012**	Privater Einwender		
		Planungsabsichten			

Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4746 ID 13557 (1 - 8/15)		Wir stellen auch die wirtschaftliche Wertschöpfung für die Kommunen in Frage. Wir fordern hier eine gründliche Abwägung unter Einbeziehung der Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig hat die Festlegung von neuen Vorranggebieten Windenergienutzung - d.h. von Gebieten, in denen sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen soll - zum Inhalt. Diese Festlegungen sind unabhängig von Wertschöpfungsmöglichkeiten für die jeweilige Standortkommune. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung auch nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln. Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen. Der Regionalverband hat daher die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet untersuchen lassen. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb marktüblicher Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung möglich ist.	
Z4747 ID 13558 (1 - 9/15)		Da uns seit kurzem die Potenzialflächen für Windenergie nach der "Weißflächenanalyse" vom ZGB vorliegen, haben wir noch konkrete Anmerkungen zu machen: Die Flächen um Hahnenhorn liegen im Moorgebiet. Dort gibt es viele Einzelgehöfte, die berücksichtigt werden müssen. Die Nähe zum Windpark Hohne sowie zum Flugplatz Wilsche muss berücksichtigt werden. Diese Flächen haben auch großen Wert für den Vogelschutz. Die kleine Fläche zwischen Höfen und Wiedenrode (Nähe Siedersdamm) wird zu klein sein und scheidet wegen der Nähe zum Windpark Uetze aus, sowie der Windräder in Wiedenrode.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die von der Einwenderin benannten Belange wurden bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung bereits berücksichtigt.	
Z4748 ID 13559 (1 - 10/15)		Auf der Fläche zwischen Müden, Flettmar, Ahnsen und Päse, sind die obengenannten Gründe zum weiträumigen Schutz der Aller- und Okerniederungen wichtig. Hervorzuheben ist die Nähe zu dem Nistplatz des Rotmilans. Dies betrifft dann auch die kleinere Fläche östl. der Oker, nordöstl. Von Meinersen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Vorkommen des Rotmilans wurden von Biodata untersucht. Überdies wurden weitere vorhandene Daten den UNB Gifhorn sowie der KONU berücksichtigt. Auf den im Entwurf enthaltenen Vorrangflächen können erhebliche Beeinträchtigungen der Art daher ausgeschlossen werden.	
Z4749 ID 13560 (1 - 11/15)		Die Fläche westl. Seershausen liegt zu nah am Windpark Uetze. Außerdem gibt es hier einen Modellflugplatz.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Modellflugplatz Seershausen wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung berücksichtigt. Zur Berücksichtigung des Windparks Uetze siehe unter angegebener Zeilennummer	**s. Zeile(n)** 4226
Z4750 ID 13561 (1 - 12/15)		Die drei Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Leiferde und Hillerse liegen zwischen der Okerniederung und dem Viehmoor Leiferde und haben ebenfalls einen hohen Wert für den Vogelschutz. Dies bekräftigt noch einmal die Forderung nach einem ornithologischen Gutachten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die genannten Flächen wurden im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung des Büros Biodata (2013/2014) mit erfasst. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4751 ID 13588 (1 - 13/15)		Zwischen Leiferde und Hillerse liegt auch ein Modellflugplatz.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Im Bereich des Modellflugplatzes bei Hillerse ist keine Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung vorgesehen.	
Z4752 ID 13562 (1 - 14/15)		Desweiteren werden Teile der SG Meinersen für militärische Übungsflüge genutzt (Tiefflüge von Hubschraubern und großen Transportflugzeugen).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt. Die abgegebene Stellungnahme enthält keine Hinweise auf Sachverhalte, die eine geänderte Abgrenzung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich machen würden.	
Z4753 ID 13563 (1 - 15/15)		Nicht zuletzt stellen wir widerholt die Frage nach der Planungssicherheit. Was rechtfertigt eine Änderung des RROP 2008 nach so kurzer Zeit?	**Nicht folgen** Zur Erforderlichkeit der Planung wird auf den Methodenband (siehe angegebener Bezug) verwiesen.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4754 ID 5580 (2 - 1/9)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Seershausen 01	Die [Name] setzt sich für den weiträumigen Landschaftsschutz der Aller- und Oker- Auen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Meinersen ein. Die SG Meinersen gehört zum LK Gifhorn und somit zum Großraum Braunschweig. Die Flüsse Aller und Oker prägen mit ihren Niederungen das Gebiet der SG Meinersen maßgeblich. Wir sehen die Weiterentwicklung der Windenergienutzung kritisch. Windenergieanlagen (WEA) erreichen heute eine Höhe von ca. 200 m. Dies hat unvorstellbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Die Ausmaße der Fernwirkung großer Windparks sind enorm. Die unwiederbringliche Zerstörung unseres Landschaftsbildes ist vorprogrammiert. Deshalb fordert die [Name]: die Flächen Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01 dürfen nicht als Vorrangstandorte für Windenergie ausgewiesen werden. Anmerkung: Stellungnahme der [Name] vom 26.01.2012, Presse des ZGB vom 04.01.2008, Gutachten [Name] vom 07.09.2004 liegen dem ZGB vor. Im Folgenden unsere aktuelle Stellungnahme.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelbelangen wird verwiesen.	
Z4755 ID 5581 (2 - 2/9)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Müden 01	Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort Bereits in der Pressemitteilung des ZGB vom 04.01.2008 zum Beschluss der Verbandsversammlung zum RROP 2007 (2008) des ZGB (auch veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Meinersen am 13.03.2008, S. 41) heißt es:	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0181		**17.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

"Grundlage sind die "fünf Leitbilder zur räumlichen Entwicklung". Dies sind ... eine Erhaltung von attraktiven Landschaftsfreiräumen zwischen den Siedlungsgebieten und die intensive Beteiligung der Öffentlichkeit an allen Planungsprozessen im Großraum…

Neue Standorte für Windenergieanlagen wird es im Großraum Braunschweig nicht geben, weil der Landschaftsraum sonst zu stark beeinträchtigt würde, betonte Hennig Brandes."

Dem letzten Satz stimmt die [Name] uneingeschränkt zu. Unser Landschaftsraum ist bereits stark vorbelastet und wird gefährdet durch fortschreitende Bebauung und Flächenversiegelung. Windparks sind aufgrund der Höhe der WEA's als Industrieanlagen zu betrachten und prägen das Landschaftsbild weiträumig und nachhaltig. Unser Landschaftsraum muss vor weiterer Zerstörung geschützt werden.

Die BILA fordert die Umsetzung des Beschlusses der ZGB Verbandsversammlung vom 16.09.2010 (2010/41 E-1) ein. Hierin heißt es unter anderem: " … , auf Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort soll Rücksicht genommen werden."

In Bezug auf die Gebiete Müden 01 und Hillerse 01, heißt das, die Ergebnisse der Bürgerbefragungen vom 22.09.13 und 27.10.13 zu akzeptieren und diese geplanten Vorranggebiete für Windenergie zu streichen. (Bürgerbefragung Müden 53 % dagegen, Hillerse 70 % dagegen).

nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Seit dem Jahr 2008 haben sich die energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes Niedersachsen geändert. Daraus ergibt sich die

Notwendigkeit, die raumordnerischen Festsetzungen anzupassen. Auf den Methodenband zur RROP-Änderung wird verwiesen.

Z4756

ID 5585

(2 - 3/9)

Entwicklungskonzept der Gemeinden

Die [Name] fordert, das Entwicklungskonzept der SG Meinersen bzw. seiner Mitgliedsgemeinden zu akzeptieren (vergleiche Stellungnahmen der Gemeinden Müden, Meinersen, Hillerse und Leiferde. Die SG Meinersen schließt sich den Stellungnahmen ihrer Mitgliedsgemeinden an, Beschluss SG Meinersen vom 16.12.13).

Nicht folgen

Der Regionalverband hat sich dazu entschlossen, informellen städtebaulichen Planungen wie dem Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen im Grundsatz keine Bedeutung für den Umgriff von Vorranggebieten zuzumessen. Das stellt keine Missachtung des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG dar. Denn der Plangeber hat die Belange der Siedlungsentwicklung erkannt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Er hält jedoch das Anliegen, der Windenergienutzung den Raum zu verschaffen, der ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB entspricht, für wichtiger als die in den informellen städtebaulichen Planungen zum Ausdruck kommenden „bloßen“ Absichten der Gemeinden zur zukünftigen Siedlungsentwicklung.

s. Methodenband
E 3.1.4.3.3

Z4757

ID 5586

(2 - 4/9)

Schutzgut Mensch

Die Gesundheit des Menschen muss geschützt werden.

Für den Schattenwurf der WEA werden im Umweltbericht auf Seite 12 und 13 WEA mit einer Höhe von 140m zugrunde gelegt. Dieser Ansatz ist falsch. Es muss von 200 m hohe Anlagen ausgegangen werden. Selbst für 140m hohe Anlagen liegt die Belästigungsgrenze durch periodischen Schattenwurf schon bei 1300 m Abstand. Dies wird im vorliegenden Planungsentwurf nicht berücksichtigt.
Die Beeinträchtigungszone für das Landschaftsbild wird mit 10- 15 facher Anlagenhöhe angesetzt. Dies wird auch in keiner Weise beachtet.

Hier liegt ein grundlegender Mangel an der Berücksichtigung "Schutzgut Mensch" vor. Die BILA fordert die Abstandsregelungen grundlegend zu überarbeiten und anzupassen.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat sich im Rahmen seiner Abwägung selbstverständlich am geltenden Immissionsschutzrecht orientiert und die Mindestabstände zu Siedlungsflächen derart bemessen, dass Überschreitungen von Richtwerten und damit Gesundheistgefahren sicher ausgeschlossen werden können.

Im Hinblick auf den Schattenwurf ist zu beachten, dass der Schattenkontrast ab der genannten Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA so gering wird, dass der Schatten nicht mehr als störend wahrgenommen wird. Aus diesem Grund ist jenseits dieser Entfernung nicht mehr mit relevanten Belästigungen zu rechnen. Die Abnahme der Kontraststärke ist ferner unabhängig von der Größe der WEA, da sie nicht von der Höhe, sondern der Breite der Rotorblätter und damit der Ausdehnung des Kernschattenbereichs bestimmt wird. Es ist somit unerheblich, dass in dem im Umweltbericht zitierten Beispiel für die Ermittlung der Belästigungsgrenze lediglich von einer 140 m hohen Anlage ausgegangen wird. Die Umweltauswirkungen der WEA wurden im Umweltbericht ansonsten gem. der vom Regionalverband gewählten Referenzanlage für 200 m hohe WEA ermittelt.

Überdies werden die genannten Beeinträchtigungszonen im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung selbstverständlich berücksichtigt. Belästigungen durch Schattenwurf werden für in relevanter Entfernung liegende Ortschaften regelmäßig benannt und bewertet. Gleiches gilt für Auswirkungen und insbesondere Fernwirkungen auf das Landschaftsbild. Die im Umweltbericht genannten Wirkzonen geben jedoch keine gesetzlichen Grenzabstände wieder unterhalb derer WEA nicht zulässig wären, sondern geben Hinweise auf die Zone an, innerhalb derer im Sinne der Eingriffsregelung mit erheblichen, und damit ausgleichspflichtigen, Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Diese Auswirkungen stehen der Windenergienutzung zwar entgegen, sind jedoch mit dem Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen und führen nicht zwingend zu deren Ausschluss.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4758 ID 5587 (2 - 5/9)	GF Meinersen Müden 02 GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Landschaftsbild Im Gutachten" Landschaftsbild und Windenergieanlagen" der Planungspruppe Umwelt von 2012 heißt es auf Seite 3: "Unstrittig ist, dass das Landschaftsbild gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 BauGB ein öffentlicher Belang ist, der durch die Planung von Windenergieanlagen bzw. Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergie erheblich betroffen sein kann." Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials und der daraus entstehenden Nachteile für die Aller- Oker- Auen im weitesten Sinne, wiederholt die [Name] die Forderung nach einem Alleinstellungsmerkmal für diese wertvollen Niederungsbereiche. Das laufende Projekt Renaturierung der Aller, Entwicklung eines Auwaldes, ca. 2,5 km südlich von Müden/Aller (zwischen Gerstenbüttel und Ettenbüttel) auf einer Länge von ca. 1 ,5 km Länge durch das NLWKN unterstützt diese Forderung (Braunschweiger Zeitung, Gifhorner Rundschau vom 08.02.2013: Land wird der Natur zurückgegeben). Die [Name] fordert Sichtbarkeitsanalysen in Bezug auf die zu erwartenden Höhen der WEA von 200 m und mehr. Dies wurde im Umweltbericht und Landschaftsbildgutachten nur unzureichend berücksichtigt, da teilweise nur von einer Anlagenhöhe von 140 m ausgegangen wurde. Es gibt bereits Windparks mit Gesamthöhen der WEA von 200 m mit unzumutbaren Auswirkungen auf Mensch und Natur. Eine Visualisierung (Foto-montage, 3 D- Modell) würde die Dimensionen der geplanten Windparks deutlich machen und könnte als wesentliche Entscheidungshilfe dienen. Die Forderung nach einer Sichtbarkeitsanalyse wird unterstrichen durch das Gutachten von [Name] vom 07.09.2004. Dies bezieht sich auf das ausgeschiedene Gebiet zwischen Müden, Ahnsen, Flettmar und Päse (Harsebruch (Müden 02)), ist aber übertragbar auf die Gebiete Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01, da die Landschaftsstruktur ähnlich ist (Niederungsbereiche der Aller und Oker eben). Das Landschaftsbild ist hier hochempfindlich, weil reliefschwach. Windparks zerstören hier mit ihrer optischen Dominanz das Landschaftsbild. Eine großräumige Untersuchung geplanter Windparkstandorte ist unbedingt erforderlich, aufgrund der zu erwartenden Höhen der Anlagen. [Name]führt dies aus in seinem Artikel "Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlegen" erschienen in "Schönere Heimat" Heft 1, 2010, Bayrischer Landesverein für Heimatpflege e.V.. Er spricht u.a. von Massstabsverlust, Eigenartsverlust, Technischer Überfremdung, Strukturbrüchen, Belastungen des Blickfelds, Horizontverschmutzung, Zerstörung exponierter Standorte, Sichtverriegelungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille, Störungen der Nachtlandschaft. Auf Seite 11 des Artikels zeigt [Name] in einer Darstellung (Karte) die Blickbelastungen eines Windparks bei Celle (gemeint ist hier der Windpark Schmarloh in Hohne). Die Auswirkungen reichen bis Müden/ Aller. Die [Name] fordert eine genauere Untersuchung und Prüfung der "großräumigen Niederungslandschaften und Flussniederungen". Die Abstände von WEA zu den Niederungen von Aller, Oker und Erse müssen überarbeitet	**Nicht folgen** Es handelt sich bei der Landschaft im Umfeld von Aller und Oker nicht um eine großflächig ungestörte und im regionalen Kontext einzigartige Landschaft besonderer Empfindlichkeit. Ein Ausschluss der Windenergienutzung ist hier nicht gerechtfertigt. Richtig ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist jedoch aufgrund der Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen, sofern keine Verunstaltung der Landschaft vorliegt, welche nur in besonderen Einzelfällen (besonders schutzwürdige, regional und überregional einzigartige Landschaften) anzunehmen ist (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Im Umweltbericht wurde keineswegs lediglich von 140 m hohen WEA ausgegangen. Vielmehr wurden entsprechend der Referenzanlage des Regionalverbandes 200 m hohe WEA in Ansatz gebracht. Der Einwender bezieht sich vermutlich auf eine im Umweltbericht zitierte Darstellung zum Thema Schattenwurf. Beim Schattenwurf ist es jedoch so, dass dieser größenunabhängig ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA nicht mehr zu Belästigungen führt. Zudem handelt es sich um eine beispielhafte Abbildung. Gerade in Bezug auf Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurde ausdrücklich von 200 m hohen Anlagen ausgegangen (z.B. Umweltbericht S. 92). Darüber hinaus wird im Umweltbericht keine Abstandsempfehlung zum Schutzgut Landschaft gegeben. Es handelt sich bei der zitierten Tabelle um die Angabe anlage- und betriebsbedingter Wirkräume und Effektdistanzen und in Bezug auf das Schutzgut Landschaft wird klar und deutlich von einer "Beeinträchtigungszone" gesprochen und nicht von Mindestabständen. Innerhalb der hier angegebenen Wirkräume muss mit den ebenfalls in der Tabelle genannten Beeinträchtigungen gerechnet werden, welche im Gebietsblatt auf dieser Basis ermittelt und bewertet wurden, aber nicht zwangsläufig zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen. Die geforderten Sichtbarkeitsanalysen sind auf Ebene der Raumordnung nicht angemessen und überschreiten den hier anzusetzenden Betrachtungsmaßstab deutlich. Derartige Analysen sind Aufgabe der nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Zudem werden auch derartige Sichtbarkeitsanalysen nicht zu einer abweichenden Beurteilung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Landschaft führen. Sie dienen lediglich der Visualisierung und können zur Optimierung im Rahmen der Anlagenpositionierung und Lackierungen sowie zur Verortung von Schutzpflanzungen beitragen. Die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Umweltbericht** 2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		werden, da sie der Schutzwürdigkeit der Auen nicht gerecht werden (auch nicht dem Schutzgut Mensch). Die Beeinträchtigung unseres Landschaftsbildes (Gliederung im Landschaftsbildgutachten, hier: Aller westlich Gifhorn, Oker nördlich Braunschweig und Erse) ist gerade in unserer Region von großer Bedeutung, weil unsere Landschaft sehr reliefschwach ist. D.h. jeder Eingriff, der mit großen Bauhöhen verbunden ist, ist auch weithin sichtbar. Die Niederungsbereiche sind mit einer hohen Empfindlichkeit eingestuft. Im Umweltbericht wird hier eine Abstandsempfehlung vom ca. 10 - 15 fachen der Anlagenhöhe ausgesprochen. D.h. es werden 2 - 3 km Abstand gefordert, um "Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft sowie Oberflächenverfremdung" zu vermeiden. Diese Abstände sind in keiner Weise eingehalten und bestätigen somit unsere Forderung, die Standorte Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01 aufzugeben. Die Abstände zu den WEA sind in jeder Form zu gering angesetzt. Ebenso die Abstände der Windparks zueinander.		
Z4759 ID 5590 (2 - 6/9)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 02	Abstände der Windparks untereinander und Berücksichtigung Nachbargemeinden Die [Name] stellt fest, dass die Abstimmung mit den Nachbargemeinden bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergie äußerst mangelhaft ist. Aufgrund der geografischen Lage der SG Meinersen ist sie darauf angewiesen seine Entwicklungen mit den Nachbarn abzustimmen, um Nachteile für die Menschen auf beiden Seiten der Gemeindegrenze zu vermeiden. Die SG Meinersen (Gemeinden Meinersen und Müden) grenzt im nördlichen und nordwestlichen Bereich an den Landkreis Celle und im westlichen Bereich an die Region Hannover. Die restlichen Grenzen befinden sich auf ZGB-Gebiet und werden somit raumplanerisch gleichbehandelt. Der LK Celle führt seine eigene Raumplanung durch. Die Weiterentwicklung der Windenergie wird zurzeit noch über die Flächennutzungspläne der Samtgemeinden gesteuert. Eine Raumplanung für die Windenergie für den ganzen LK Celle ist frühestens für 2015 zu erwarten. Die Region Hannover arbeitet ebenfalls an der Weiterentwicklung der Windenergie, hier sind weitere Ausweisungen von Windenergiestandorten zu erwarten, bzw. Repoweringmaßnahmen vorhandener Standorte (z.B. Uetze). Hier besteht also ein erhöhter Abstimmungsbedarf über die eigenen Grenzen hinaus. Für die SG Meinersen heißt das konkret: Müden/ Aller ist in Sichtweite des Windparks Schmarloh in Hohne im Norden. Hier stehen zurzeit 19 WEA mit Höhen von ca. 150 m (weitere in Planung). Übrigens ein gutes Beispiel für die enorme Fernwirkung von Windparks, nur müssen für die neuen Planungen nochmal 50 m an Höhe dazugerechnet werden. (s.o.) Im Westen des gepl. Standortes Müden 01 liegt in knapp 4 km Entfernung ein	**Nicht folgen** Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 50 ha groß sind und somit den planerischen Vorgaben des Regionalverbands für die Neufestlegung von Bündelungsstandorten innerhalb des eigenen Verbandsgebiets entsprechen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen. Die vom Einwender genannten Standorte von Windenergieanlagen erfüllen diese Kriterien teilweise nicht. Der Windpark bei Langlingen/Hohnebostel erreicht die Größe von 50 ha nicht, ebenso der Windpark bei Böckelse, der darüber hinaus nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt ist. Insofern ist hier keine Anwendung des 5-km-Abstandskriteriums notwendig. Der Windpark bei Hohne erfüllt beide Kriterien, er hält den geforderten Mindestabstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung Müden 01 ein. Die (geplanten) Windparks bei Wiedenrode und nördlich von Uetze erfüllen die o.g. Kriterien und unterschreiten den grundsätzlich geforderten Mindestabstand von 5 km zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Seershausen 01, so dass hier eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen wurde (s. Gebietsblatt). Im Rahmen der Einzelfallabwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund von zwischengelagerten Waldstücken von einer eingeschränkten Fernsichtbarkeit der potentiellen Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese eingeschränkte Fernsichtbarkeit und die funktionale Trennung bzw. Vorbelastung durch die Bundesstraßen 214 und 188 rechtfertigen es aus Sicht des Regionalverbandes, einen Abstand von 3,5 - 4 km zum beabsichtigten Vorranggebiet Uetze Nord als ausreichend anzusehen. Der Abstand reicht aus, um unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen zu verhindern. Der Flugplatz des Modellflugvereins Seershausen wurde berücksichtigt.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Windpark mit drei WEA (zwischen Langlingen und Hohnebostel) auf Gebiet des LK Celle. Dieser Standort wurde vom ZGB nicht berücksichtigt. Die BI LA fordert dies ein. Westlich von Böckelse, ebenfalls schon auf dem Gebiet des LK Celle, westl. Wiedenrode, liegt ein Windpark mit 5 WEA. Dieser Windpark soll nach Planungen der SG Flotwedel (LK Celle) erweitert werden, sowie weitere Flächen für Windkraft ausgewiesen werden. Diese Planungen stehen den Planungen des ZGB entgegen und müssen abgestimmt werden. Die BI LA fordert auch hier mindestens den 5 km Abstand einzuhalten. Die Gleichbehandlung darf an der Gemeindegrenze nicht aufhören. Der Windpark in Wiedenrode hält knapp den 5 km Abstand zur geplanten Fläche Seershausen 01 ein. Im Westen der Gemeinde Meinersen, auf dem Gebiet der Region Hannover (Uetze), gibt es einen großen Windpark mit 12 WEA. Da es sich hier um ältere Anlagen handelt, ist hier mit Repowering zu rechnen, d.h. es können auch hier 200 m hohe Anlagen entstehen. Dieser Standort wurde vom ZGB in seinen Planungen vernachlässigt. Der Abstand zur gepl. Fläche Seershausen 01 beträgt knapp 4 km. Die [Name] fordert auch hier die Einhaltung des Mindestabstandes von 5 km ein. Die [Name] fordert auch die Prüfung des Abstandes zum Modellflugplatz Seershausen. Desweiteren beträgt der Abstand vom Vorranggebiet GF 11 in Böckelse (alte Rechte) zu der Fläche Seershausen 01 nur 4 km. Die [Name] fordert auch hier eine Korrektur.	Allerdings wurde zur Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung nicht der korrekte Flugsektor herangezogen. Die Korrektur dieses Flugsektors führt zu einer geringfügigen Änderung der westlichen Grenze des Vorranggebietes.	
Z4760 ID 5595 (2 - 7/9)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Hillerse 01	Naturschutz und Artenschutz Naturschutz und Artenschutz funktionieren nur zusammen, ganzheitlich betrachtet. Die Bedeutung der Aller- Oker- Auen muss größer hervorgehoben werden, für Natur und Umwelt, Artenschutz, und natürlich für den Menschen als Erholungsraum. Die Berücksichtigung der Abstände zu einzelnen geschützten Gebieten geht der [Name] nicht weit genug. Die Aller- Oker- Auen müssen in einem größeren Zusammenhang betrachtet werden. Die Flüsse enden ja nicht an den Gemeindegrenzen, sondern sind im Gegenteil von großer Bedeutung als Leitlinie für den Vogelzug. Dass z.B. die Fläche Müden 01 als Rastfläche für durchziehende Vögel (z.B. Kraniche) genutzt wird, ist unbestritten. Es liegen genügend Aussagen besorgter Bürger vor, die dies belegen. Diese Meldungen liegen teilweise auch dem ZGB vor. Die [Name] bittet um Anerkennung und Berücksichtigung dieser Meldungen. Desweiteren gibt es dazu Datenmaterial von der NABU Ortsgruppe der SG Meinersen unter Vorsitz von Herrn Reinhard Meier (auch für die Flächen Seershausen 01 und Hillerse 01). Die [Name] bittet darum, dieses Datenmaterial in die Untersuchungen miteinfliessen zu lassen. Herr Meier selbst hat dazu schon einige Gespräche mit Herrn Palandt geführt. Allein die Berücksichtigung des Verbreitungsschwerpunktes des	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Bedeutung der Flächen nördlich der Aller für rastende Vogelarten, insbesondere den Kranich, ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Gebietsblatt, ebenso wie der Verbreitungsschwerpunkt des Kranichs, berücksichtigt. Sie steht einer Windenergienutzung jedoch nicht unüberwindbar entgegen. Auch zusätzliche Schutzabstände zur Aller-Niederung sind nicht erforderlich. Der Mindestabstand zum Gewässer beträgt bereits 1,5 km. Zu schützen sind entlang des Gewässer überdies die aquatischen Lebensgemeinschaften sowie die noch vorhandenen, schmalen Auenbereiche. Diese werden angesichts der Entfernung von 1,5 km nicht beeinträchtigt. Auch die Erholungsnutzung, welche im Übrigen mit der naturschutzfachlichen Nutzung konkurriert und innerhalb des Naturschutzgebiets an der Aller nicht im Vordergrund steht, wird lediglich indirekt durch die abschnittsweise sichtbaren WEA gestört, geht jedoch keinesfalls gänzlich verloren. Auch die weiteren Vogelarten wurden vom Regionalverband umfassend berücksichtigt. Mehrjährige Kartierungen sowie konkrete Raumnutzungsanalysen können auf Ebene der Raumordnung nicht durchgeführt werden. Die Umweltprüfung auf dieser Ebene vollzieht sich gem. § 8 ROG auf Basis vorhandener Daten und Erkenntnisse. Der Regionalverband ist somit mit der Beauftragung eigener Untersuchungen bereits über das	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Kranichs würde die Fläche Müden 01 etwa halbieren. Die [Name] bemängelt das Avifaunistische Gutachten, das vom ZGB in Auftrag gegeben wurde, da hier nur eine Momentaufnahme wiedergegeben wird. Es kann nicht die langjährigen Beobachtungen einzelner Bürger ersetzen, höchstens ergänzen. Wir weisen darauf hin, dass es im Zuge des Radwegebaus an der B 214 von Ohof zum Kreuzkrug, sowie in der Planung des Radweges an der B 188 von Warmse nach Ahnsen sicherlich Umweltgutachten gibt, die zu berücksichtigen sind (z.B. Fledermausvorkommen). Die Fläche Hillerse 01 liegt zwischen Oker- und Erseniederung (die Erse gehört hier schon zum LK Peine). Es ist unverständlich auf diesem empfindlichen Raum einen Windpark mit ca. 14 200 m hohen WEA zuzulassen. Eine große Gefahr für jede Großvogelart (Rotmilan, Adler, Reiher, Störche, etc.). An diese Fläche grenzt der Flugkorridor des Seeadlers. Großvogelarten, die von der Oker zur Erse fliegen wollen, hätten in diesem Bereich keine Chance, ihr Ziel unbeschadet zu erreichen. Zwischen Oker und Erse liegen in diesem Bereich nur knapp 4 km. Eine Biotopvernetzung wäre hier nicht mehr möglich. Im Bereich der Seershäuser Fläche weitet sich der Abstand zwischen Oker und Erse auf etwa 6 km, die Fläche Seershausen 01 liegt etwa mittig, ähnlich Hillerse 01. Die Fläche Seershausen 01 liegt in der Nähe eines Großvogelhorstes und im Einzugsbereich seines Nahrungshabitats. Deshalb muss diese Fläche als Windparkfläche ausscheiden. Allgemein bemängelt die [Name], dass zu den Horsten von Großvögeln nur ein Abstand von 1000 m eingehalten werden soll (Seeadler 3000 m), sein Nahrungshabitat reicht jedoch darüber hinaus. Laut der Arbeitshilfe des NLT Naturschutz und Windenergie von 2011 auf Seite 24, wird jedoch ein Prüfraum (Radius um jede WEA) von 6000 m gefordert. Auch Flugwege der Großvögel und Nahrungshabitatbereiche sollen von WEA freigehalten werden.	gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgegangen. Im Hinblick auf die Abstandsempfehlungen des NLT ist zu beachten, dass es sich hierbei lediglich um vorsorgeorientierte naturschutzfachliche Empfehlungen handelt, welche der Regionalverband als Orientierungswerte berücksichtigt hat, die jedoch keinesfalls eine Bindungswirkung entfalten oder mit rechtlichen Richtwerten gleichzusetzen sind. Die Empfehlungen sind immer im Kontext des Einzelfalls zu überprüfen und ggf. zu begründen. Dies hat der Regionalverband in seinen Gebietsblättern umfassend getan. Bei den angegeben Prüfradien handelt es sich ferner um Orientierungswerte für die Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume auf Ebene der Genehmigungsverfahren. Da der Regionalverband jedoch als Regionalplanungsträger ohnehin den gesamten Raum betrachtet hat, wurden auch ggf. weiter entfernte Vorkommen windkraftempfindlicher Arten beachtet. Dies belegt u.a. die Berücksichtigung des Seeadler-Flugkorridors im Falle der Potenzialfläche Müden 01, welcher im Westen zu einem Ausschluss von Teilflächen geführt hat, obwohl der Abstand zum Brutplatz der Art mehr als 3 km beträgt. Die Potenzielafläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt.	
Z4761 ID 13814 (2 - 8/9)		Energie Auf dem Gebiet der SG Meinersen lag laut LSW Erneuerbare-Energien-Report 2012 (LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG und LSW Netz GmbH) (www.lswnetz.de/ContentFiles/Internet4-LSW/Netze/Downloads/EEG _ Report_ 2012. pdf) auf Seite 17 die Energieentnahme aller Netzkunden bei ca. 52 MWh/a. Die SG Meinersen leistet in der Bilanz einen Beitrag von 68,06 % Energieeinspeisung nach EEG aus Biomasse/Biogas, Photovoltaik und Wasser. Biomasse/Biogas hat allein einen Anteil von 56,21 % und ist jetzt schon landschaftsprägend. Es sind weitere Biogasanlagen in Planung und Bau. Für die Bürger der SG Meinersen bedeutet das eine große Belästigung durch Lärm und Geruch. Außerdem geht mit der "Vermaisung" die Verarmung der Landschaftsvielfalt einher. Dies kann nicht Ziel von Natur- und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Umweltschutz sein. Auf Seite 6 des Reports heißt es: ,,In den nächsten Jahren wird teilweise die gesamte Biogaseinspeisung die Erdgasabgabe an die Netzkunden in den Teilnetzen übersteigen." Ähnlich wie bei der Windenergie die Stromnetze sind die Netzkapazitäten für Gas nicht ausreichend. Hier liegen Fehlplanungen vor. Mit einem Anteil von knapp 70 % an Erneuerbaren Energien erfüllt die SG Meinersen bereits die Vorgaben, die die Bundesregierung bis zum Jahr 2040 (65 %) vorgesehen hat. Der ZGB möchte laut politischem Beschluss der Verbandsversammlung 100% Erneuerbare-Energie-Region werden. Die [Name] bezweifelt, dieses Ziel erreichen zu können. Es gibt für die Windenergie immer noch keine Speichermöglichkeiten. Der mangelhafte Netzausbau verhindert eine wirtschaftliche Umsetzung der Ziele. Mit einem weiteren Ausbau der Windenergie wird der zweite vor dem ersten Schritt getan. WEA in der Landschaft, die ihren erzeugten Strom nicht einspeisen können, weil die Netzkapazitäten dafür nicht ausgelegt sind, dürfen wir nicht dulden. Stillstand von Industrieanlagen nutzt niemandem. Die Sicherung der Grundlast sollte in diesem Zusammenhang im Vordergrund stehen. Durch den Ausbau der Windenergie ist dies nicht zu leisten. Die [Name] stellt die wirtschaftliche Wertschöpfung für die Kommunen in Frage. Der Begriff Bürgerwindpark wird falsch kommuniziert und erweckt falsche Vorstellungen beim Bürger. Gewinner werden einzelne sein und nicht die Gemeinschaft. Die [Name] fragt sich, wie teuer der Ausverkauf unserer Landschaft dem einzelnen Bürger zu stehen kommt.		
Z4762 ID 5602 (2 - 9/9)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Schlussbemerkung Die Abstandsregelungen zu WEA müssen grundsätzlich den heute möglichen Bauhöhen der WEA angepasst werden. 1000 m zur Wohnbebauung (500 m zu Einzelhäusern) bzw. 5000 m der Windparkstandorte untereinander ist einfach zu wenig. Nicht umsonst hieß es 2008 schon: "Neue Standorte für Windenergieanlagen wird es im Großraum Braunschweig nicht geben, weil der Landschaftsraum sonst zu stark beeinträchtigt würde." (s.o.) Die Planungen des ZGB haben der Windkraft bereits großflächig substanziell Raum geschaffen. Wenn größere Abstände bedeuten, weitere Flächen sind nicht möglich, dann müssen andere Lösungen diskutiert werden. Der ländliche Raum muss seine Attraktivität behalten, nicht nur um des Natur-, Tier und Landschaftsschutzes willen, sondern auch, um den Menschen zu schützen. Gesundheit des Menschen, Wohn- und Lebensqualität muss gewährleistet bleiben.	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich isnsbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu angegebenen Bezug). Das Gebiet GF Meinersen Hillerse 01 hat sich auf Basis der Kriterien der Planungsmethodik als ungeeignet erwiesen und entfällt (siehe Gebietsblatt).	**s. Zeile(n)** 628 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Die [Name] fordert eine gründliche Abwägung aller eingebrachten Bedenken und Anregungen, um eine sozial- und umweltgerechte Lösung für alle Beteiligten zu erzielen. Deshalb muss das Ergebnis sein: Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01 dürfen nicht als Standorte für die Windenergie ausgewiesen werden.		
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4763 ID 29102 (3 - 1/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Zu meinen bisherigen Stellungnahmen vom 26.01.2012, 07.03.2012 und vom 09.01.2014 an den ZGB teile ich Ihnen heute nochmals meine persönlichen Bedenken mit. Ich schließe mich ebenfalls weiterhin den Ausführungen in der Stellungnahme der [Bürgerinitiative] voll an.		**s. Zeile(n)** 4835
Z4764 ID 29103 (3 - 2/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Der durch die Verbandsversammlung vom Zweckverband Großraum Braunschweig geänderte Planentwurf mit der festgelegten Potenzialfläche zur Errichtung von 9 Windkraftanlagen bis zu einer unbegrenzten Gesamthöhe von mindestens 200 Metern und höher, nördlich der Gemeinde Müden (Aller) liegt jetzt zur Einsicht vor. Danach können hierzu alle Bürger eine Stellungnahme beim ZGB bis zum 20.05.2016 abgeben. Der Meinerser Gemeinderat und sehr viele Bürger der Mitgliedsgemeinde Seershausen, wie auch Müdener Gemeinderat, sprechen sich gegen die Errichtung eines Windpark aus. Die Akzeptanz der Bevölkerung ist hinsichtlich der vielen neugegründeten Bis deutlich gesunken! Wenn der deutsche Strom aus erneuerbaren Energien nicht mehr bezahlbar ist, werden die Verbraucher bald auf billigere Stromlieferungen aus dem Ausland zurückgreifen. Auf Kosten der direkt Betroffenen, Steuerzahler und Verbraucher entstehen eng zusammen gefasst immer neue Windparks an Wohngebiete angrenzend, anstatt alle bereits vorhandenen Windräder voll und effektiv auszunutzen, ohne eine gesetzliche Klärung und Festlegung der Haftungsfragen und ohne neu festzulegenden Abstandsregelungen, die längst veraltet sind und sich immer noch auf Mini-Windräder beziehen. Trotzdem hat sich der Windpark in Böckelse mit relativ kleinen Windrädern nicht an die zurzeit noch geltenden geringen Abstände gehalten.		**s. Zeile(n)** 4836
Z4765 ID 29104 (3 - 3/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Folgende Bedenken bitte ich zu berücksichtigen: 1. Das Schutzgut Mensch und Tier steht hier an erster Stelle sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes. Die allgemeinbekannten negativen gesundheitlichen Schädigungen durch die Einwirkung von WKAs sind Jedermann bekannt.		**s. Zeile(n)** 4837

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4766 ID 29105 (3 - 4/8)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Hier in der Gemarkung Müden-Dieckhorst befinden sich die Lebens- und Flugräume geschützter Tierarten wie die des Seeadlers, des Rotmilans, des Brachvogels und des Schwarzstorches. Es gibt hier großflächige Flug- und Rastplätze der Kraniche im Frühjahr und im Herbst sowie sogar einige Brutplätze der Kraniche! Hier ist der Artenschutz nicht ausreichend berücksichtigt worden!		**s. Zeile(n)** 4838
Z4767 ID 29106 (3 - 5/8)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Inzwischen werden nördlich von Müden-Dieckhorst Bauplätze ausgewiesen. Nur nach Norden, in Richtung des beantragten Windparks, kann sich Müden (Aller) diesbezüglich ausweiten! Ein derartig geplanter „Windpark" kann das Ende einer bisher positiven Infrastruktur von Müden bedeuten sowie eine Beschleunigung des Rückgangs der Bevölkerungsentwicklung!		**s. Zeile(n)** 4839
Z4768 ID 29107 (3 - 6/8)	GF Meinersen Seershausen 01	4. Drei bereits vorhandene Biogasanlagen grenzen an den beantragten Windpark, Solar- und Wasserkraft sorgen in unserer Gemeinde bereits zusätzlich für genügend Produktion erneuerbarer Energie!		**s. Zeile(n)** 4840
Z4769 ID 29108 (3 - 7/8)	GF Meinersen Seershausen 01	5. Eine Bürgerbefragung und der Gemeinderat Müden haben sich ebenfalls mehrheitlich gegen einen beabsichtigten Windpark ausgesprochen! Der Antrag auf die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsgesetz steht noch aus! Die Klärung der Stromtrassen-Führung ist für Müden noch sehr ungewiss!		**s. Zeile(n)** 4841
Z4770 ID 29109 (3 - 8/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Es müssen lebensnotwendige und nichtgesundheitsgefährdete Freiräume für Menschen und Tiere erhalten bleiben, um die Vielfalt, Schönheit und Eigenart unserer Landschaft zu bewahren. Die [Bürgerinitiative], in der ich als Vorstandsmitglied vertreten bin, setzt sich für einen sozial- und umweltverträglichen Umgang mit der Weiterentwicklung der Windenergie ein! Hier stehen das Schutzgut Mensch und Tier an erster Stelle sowie die Erhaltung des einzigartigen Landschaftsbildes Aller-Oker-Aue an der Mündung der Oker in die Aller. Das Profitdenken Einiger darf in keiner Weise höchste Priorität haben. Je mehr WEA' n entstehen, desto teurer wird der Strom, und die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Nachteile haben alle Bürger zu tragen. Das alles ist Ihnen, den Investoren und Landeigentümern bekannt, und trotzdem wird der Ausbau in relativ dicht besiedelten und landschaftlich erhaltenswerten Gebieten vorangetrieben, wie in der SG Meinersen, das ist mir unverständlich! Da frage ich mich: Welches Mitspracherecht bleibt einem betroffenen Bürger? Zum Nachteil Vieler können Wenige zu ihrem Vorteil entscheiden? Ich bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme als Privatperson und als Vorstandsmitglied der [Bürgerinitiative].		**s. Zeile(n)** 4842
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4771 ID 23381 (4 - 1/14)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Die [Bürgerinitiative] setzt sich für den weiträumigen Landschaftsschutz der Aller- und Oker- Auen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Meinersen ein. Die SG Meinersen gehört zum LK Gifhorn und somit zum Großraum Braunschweig. Die Flüsse Aller und Oker prägen mit ihren Niederungen das Gebiet der SG Meinersen maßgeblich. Wir sehen die Weiterentwicklung der Windenergienutzung kritisch. Windenergieanlagen (WEA) erreichen heute eine Höhe von ca. 200 m. Dies hat unvorstellbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Die Ausmaße der Fernwirkung großer Windparks sind enorm. Die unwiederbringliche Zerstörung unseres Landschaftsbildes ist vorprogrammiert. Deshalb fordert die [Bürgerinitiative] (wie schon in der Stellungnahme vom Januar 2014): auch die jetzt veränderten Flächen Meinersen Müden 01 (verkleinert) und Meinereen Seershausen 01 (vergrößert) aus der 2. Offenlage dürfen nicht als Vorrangstandorte für Windenergie ausgewiesen werden. Anmerkung: Stellungnahme der [Bürgerinitiative] vom 17.01.2014 und vom 26.01.2012, Presse des ZGB vom 04.01.2008, Gutachten Dr. Nohl vom 07.09.2004 liegen dem ZGB vor. Im Folgenden unsere aktuelle Stellungnahme zur 2. Offenlage. Zur Unterstützung unserer Argumentation in einzelnen Punkten wird zusätzlich eine Stellungnahme durch unseren Rechtsanwalt [Name] an den ZGB eingereicht.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelbelangen wird verwiesen.	
Z4772 ID 23382 (4 - 2/14)	GF Meinersen Müden 01	Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort Aufgrund der Wichtigkeit dieses Punktes, wiederholt die [Bürgerinitiative] diese Forderung auf Berücksichtigung (siehe auch Stellungnahme der [Bürgerinitiative] vom Januar 2014). Bereits in der Pressemitteilung des ZGB vom 04.01.2008 zum Beschluss der Verbandsversammlung zum RROP 2007 (2008) des ZGB (auch veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Meinersen am 13.03.2008, S. 41) heißt es: „Grundlage sind die „fünf Leitbilder zur räumlichen Entwicklung". Dies sind … eine Erhaltung von attraktiven Landschaftsfreiräumen zwischen den Siedlungsgebieten und die intensive Beteiligung der Öffentlichkeit an allen Planungsprozessen im Großraum. … Neue Standorte für Windenergieanlagen wird es im Großraum Braunschweig nicht geben, weil der Landschaftsraum sonst zu stark beeinträchtigt würde, betonte Hennig Brandes." Dem letzten Satz stimmt die [Bürgerinitiative] uneingeschränkt zu. Unser Landschaftsraum ist bereits stark vorbelastet und wird gefährdet durch fortschreitende Bebauung und Flächenversiegelung. Windparks sind aufgrund der Höhe der WEA's als Industrieanlagen zu betrachten und prägen das Landschaftsbild weiträumig und nachhaltig. Unser Landschaftsraum muss vor weiterer Zerstörung geschützt werden. Die [Bürgerinitiative] fordert die Umsetzung des Beschlusses der ZGB Verbandsversammlung vom 16.09.2010 (2010/41 E-1) ein. Hierin heißt es	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		unter anderem: „…, auf Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort soll Rücksicht genommen werden." In Bezug auf das Gebiet Meinersen Müden 01, heißt das, die Ergebnisse der Bürgerbefragungen vom 22.09.13 zu akzeptieren und dieses geplante Vorranggebiet für Windenergie zu streichen.	beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Seit dem Jahr 2008 haben sich die energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes Niedersachsen geändert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die raumordnerischen Festsetzungen anzupassen. Auf den Methodenband zur RROP-Änderung wird verwiesen.	
Z4773 ID 23383 (4 - 3/14)		Entwicklungskonzept der Gemeinden Die [Bürgerinitiative] fordert, das Entwicklungskonzept der SG Meinersen bzw. seiner Mitgliedsgemeinden zu akzeptieren (vergleiche Stellungnahmen der Gemeinden Müden, Meinersen, Hillerse und Leiferde. Die SG Meinersen schließt sich den Stellungnahmen ihrer Mitgliedsgemeinden an, Beschluss SG Meinersen vom 16.12.13). Die Gemeinden und die Samtgemeinde Meinersen halten an ihrem Entwicklungskonzept fest. Dazu verweisen wir auf die aktuellen Ratsbeschlüsse und die Stellungnahmen der Gemeinden Meinersen und Müden und der Samtgemeinde Meinersen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat erkannt, dass die Samtgemeinde Meinersen im Jahr 2006 in Abstimmung mit dem Träger der Regionalplanung ein Siedlungsentwicklungskonzept für das Samtgemeindegebiet aufgestellt hat, welches eine Reihe geplanter – tlw. umfangreicher – Siedlungserweiterungen enthält (Gebietsblatt 2.7, Seite 4). Der Regionalverband berücksichtigt informelle städtebauliche Planungen, bzw. durch die jeweilige Gemeinde geäußerte Entwicklungsvorstellungen, nicht auf der ersten Planungsebene. Sie werden jedoch einer einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung im Gebietsblatt unterzogen, wenn die Entwicklungsvorstellung in der Form eines „Konzepts“ im Rahmen der RROP-Aufstellung vorlag. Der Regionalverband hat sich dazu entschlossen, der informellen städtebaulichen Planungen der Samtgemeinde Meinersen („Siedlungsentwicklungskonzept) keine Bedeutung für den Umgriff von Vorranggebieten zuzumessen. Der Regionalverband hat die Belange der Siedlungsentwicklung erkannt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Er hält jedoch das Anliegen, der Windenergienutzung den Raum zu verschaffen, der ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB entspricht, für wichtiger als die in den	

informellen städtebaulichen Planungen zum Ausdruck kommenden „bloßen“ Absichten der Gemeinden zur zukünftigen Siedlungsentwicklung.

Z4774
ID 23384
(4 - 4/14)

Schutzgut Mensch

Die Gesundheit des Menschen muss geschützt werden.
Für den Schattenwurf der WEA werden im Umweltbericht auf Seite 12 und 13 WEA mit einer Höhe von 140 m zugrunde gelegt. Dieser Ansatz ist falsch. Es muss von 200 m hohe Anlagen ausgegangen werden. Selbst für 140 m hohe Anlagen liegt die Belästigungsgrenze durch periodischen Schattenwurf schon bei 1300 m Abstand. Dies wird im vorliegenden Planungsentwurf nicht berücksichtigt. Die Beeinträchtigungszone für das Landschaftsbild wird mit 10-15 facher Anlagenhöhe angesetzt. Dies wird auch in keiner Weise beachtet.

Hier liegt ein grundlegender Mangel an der Berücksichtigung „Schutzgut Mensch" vor. Die [Bürgerinitiative] fordert die Abstandsregelungen grundlegend zu überarbeiten und anzupassen.

Nicht folgen

Das Schutzgut Mensch wurde angemessen berücksichtigt.
Der Kritik an der tabellarischen Übersicht über Fachkonventionen und beispielhaften Bewertungsmaßstäben zur Beurteilung der Umweltauswirkungen von WEA ist zu entgegnen, dass es sich bei der Tabelle ausdrücklich (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte") um Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen und Leitfäden handelt, welche zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert worden sind. Ferner sind die genauen Formulierungen im Umweltbericht sowie die Fußnote Nummer 10 zu beachten. Sowohl die Schemaskizze zum Schattenwurf als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist es aufgrund der Säulenform der WEA und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen Strahlung sowie aufgrund der geringen Breite der verschattenden Anlagenteile, welche die Sonne bei zunehmender Entfernung kaum moch in relevantem Maße zu verdecken vermögen, ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht. Ein grundlegender Mangel, welcher die geforderte Überarbeitung der Siedlungsabstände erfordern würde, liegt somit eindeutig nicht vor.

s. Umweltbericht
1.5

Z4775
ID 23385
(4 - 5/14)

GF Meinersen Seershausen 01
GF Meinersen Müden 01

Landschaftsbild

im Gutachten „Landschaftsbild und Windenergieanlagen" der Planungspruppe Umwelt von 2012 heißt es auf Seite 3: „Unstrittig ist, dass das Landschaftsbild gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 BauGB ein öffentlicher Belang ist, der durch die Planung von Windenergieanlagen bzw. Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergie erheblich betroffen sein kann."
Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials und der daraus entstehenden Nachteile für die Aller- Oker- Auen im weitesten Sinne, wiederholt die [Bürgerinitiative] die Forderung nach einem Alleinstellungsmerkmal für diese wertvollen Niederungsbereiche.

Die [Bürgerinitiative] fordert Sichtbarkeitsanalysen in Bezug auf die zu erwartenden Höhen der WEA von 200 m und mehr. Dies wurde im Umweltbericht und Landschaftsbildgutachten nur unzureichend berücksichtigt, da teilweise nur von einer Anlagenhöhe von 140m ausgegangen wurde. Es gibt bereits Windparks mit Gesamthöhen der WEA von 200m mit unzumutbaren Auswirkungen auf Mensch und Natur. Eine Visualisierung (Fotomontage, 3 D- Modell) würde die Dimensionen der geplanten Windparks deutlich machen und könnte als wesentliche Entscheidungshilfe dienen.

Nicht folgen

Eine besondere Seltenheit oder gar ein "Alleinstellungsmerkmal" des betroffenen Landschaftsraumes in der geforderten Ausdehnung lassen sich weder aus dem gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten fachgerecht begründen, noch liefert der Einwender hierfür überzeugende Argumente. Ferner sind sowohl im Rahmen der Abwägung des gesamträumlichen Planungskonzepts des Plangebers als auch im Rahmen der Umweltprüfung, dokumentiert von Umweltbericht und Kap. 3 der Gebietsblätter entsprechend der Begründung des Plangebers WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m als Beurteilungsgrundlage eingeflossen. Die geforderten Sichtbarkeitsanalysen sind auf Ebene der Regionalplanung weder grundsätzlich erforderlich und dem Plangeber zumutbar, noch werden vom Einwender Argumente vorgebracht, welche eine derartige Analyse im vorliegenden Einzelfall bereits auf dieser Ebene als zweckmäßig erscheinen lassen würden. Es ist nicht erkennbar, welchen planerischen Mehrwert derartige Analysen für die Beurteilung von Potenzialflächen im Raum Meinersen erbringen könnten, da eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unstrittig ist und nicht in Frage gestellt wird. Gleichwohl ist im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA immer eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden, welche indes als Folge der Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich

s. Gebietsblatt
GF Meinersen Seershausen 01
GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Forderung nach einer Sichtbarkeitsanalyse wird unterstrichen durch das Gutachten von [Name] vom 07.09.2004. Dies bezieht sich auf das ausgeschiedene Gebiet zwischen Müden, Ahnsen, Flettmar und Päse (Harsebruch (Müden 02)), ist aber übertragbar auf die Gebiete Meinersen Müden 01 und Meinersen Seershausen 01, da die Landschaftsstruktur ähnlich ist (Niederungsbereiche der Alter und Oker eben). Das Landschaftsbild ist hier hochempfindlich, weil reliefschwach. Windparks zerstören hier mit ihrer optischen Dominanz das Landschaftsbild. Eine großräumige Untersuchung geplanter Windparkstandorte ist unbedingt erforderlich, aufgrund der zu erwartenden Höhen der Anlagen. [Name] führt dies aus in seinem Artikel „Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlegen" erschienen in „Schönere Heimat" Heft 1, 2010, Bayrischer Landesverein für Heimatpflege e.V. Er spricht u.a. von Maßstabsverlust, Eigenartverlust, Technischer Überfremdung, Strukturbrüchen, Belastungen des Blickfelds, Horizontverschmutzung, Zerstörung exponierter Standorte, Sichtverriegelungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille, Störungen der Nachtlandschaft. Auf Seite 11 des Artikels zeigt [Name] in einer Darstellung (Karte) die Blickbelastungen eines Windparks bei Celle (gemeint ist hier der Windpark Schmarloh in Hohne). Die Auswirkungen reichen bis Müden/ Aller.	hingenommen werden muss und der Windenergienutzung somit nicht entgegengehalten werden kann. Die Höhe der WEA ist überdies nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	
Z4776 ID 23386 (4 - 6/14)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01	Die [Bürgerinitiative] fordert eine genauere Untersuchung und Prüfung der „großräumigen Niederungslandschaften und Flussniederungen". Die Abstände von WEA zu den Niederungen von Aller, Oker und Erse müssen überarbeitet werden, da sie der Schutzwürdigkeit der Auen nicht gerecht werden (auch nicht dem Schutzgut Mensch). Die Beeinträchtigung unseres Landschaftsbildes (Gliederung im Landschaftsbildgutachten, hier: Aller westlich Gifhorn, Oker nördlich Braunschweig und Erse) ist gerade in unserer Region von großer Bedeutung, weil unsere Landschaft sehr reliefschwach ist. D.h. jeder Eingriff, der mit großen Bauhöhen verbunden ist, ist auch weithin sichtbar. Die Niederungsbereiche sind mit einer hohen Empfindlichkeit eingestuft.	**Nicht folgen** Die Landschaft im Planungsraum ist im Hinblick auf die geplante Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung mit Erarbeitung des gesamträumlichen Landschaftsbild-Gutachtens sowie der Einzelfallprüfung in den jeweiligen Gebietsblättern hinreichend und angemessen erfolgt. Eine weitergehende Untersuchung ist auf Ebene der Regionalplanung weder notwendig, noch wäre von ihr für die Planung relevante Ergebnisse zu erwarten.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z4777 ID 23387 (4 - 7/14)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Im Umweltbericht wird hier eine Abstandsempfehlung vom ca. 10-15 fachen der Anlagenhöhe ausgesprochen. D.h. es werden 2 - 3 km Abstand gefordert, um „Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft sowie Oberflächenverfremdung" zu vermeiden. Diese Abstände sind in keiner Weise eingehalten und bestätigen somit unsere Forderung, die Standorte Meinersen Müden 01 und Meinersen Seershausen 01 aufzugeben. Die Abstände zu den WEA sind in jeder Form zu gering angesetzt. Ebenso die Abstände der Windparks zueinander.	**Nicht folgen** Der Umweltbericht spricht an der zitierten Stelle keine Abstandsempfehlung aus, sondern zitiert aus einer Ausarbeitung des Niedersächsischen Landkreistags, welcher hinsichtlich der Eingriffsermittlung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft in Anlehnung an ein von BREUER (Breuer, W., 2001: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 8/2001. S. 237-245.) entwickeltes Verfahren zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs (auf Ebene der Genehmigungsverfahren) von einer Beeinträchtigungszone mit Radius der 10 bis 15-fachen Anlagenhöhe ausgeht. Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, wird ferner eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch WEA durch den Plangeber in keiner Weise bestritten. Aufgrund der Privilegierung führt diese immer zu erwartende Beeinträchtigung jedoch nicht bereits zum Ausschluss der Windenergienutzung, sodass die Forderungen des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Einwenders ins Leere laufen. Abschließend ist auch hier erneut auf den orientierenden Charakter der in der Tabelle aufgeführten Werte hinzuweisen.	
Z4778 ID 23388 (4 - 8/14)	GF Meinersen Seershausen 01	Windpark Böckelse Der Abstand vom Windpark Böckelse (Vorranggebiet GF 11, alte Rechte) zu der Fläche Meinersen Seershausen 01 beträgt nur ca. 4 km. Inzwischen wurden hier Tatsachen geschaffen. 2015 ging der Windpark Böckelse mit drei WEA mit einer Gesamthöhe von je ca. 150 m in Betrieb. Der Windpark Böckelse wird in der ZGB- Betrachtung nicht mit einbezogen. Die [Bürgerinitiative] fordert, dies nachzuholen. Mit Anerkennung des Windparks Böckelse muß die Fläche Meinersen Seershausen 01 gestrichen werden, weil der Abstand von 5 km nicht eingehalten wird. Als klare Konsequenz aus dem Planungskonzept des ZGB. Aus Anlage 1 zur Begründung: Alternativenvergleiche (Seite 7) 2 Alternativenvergleich Raum Meinersen: …"Alle sieben Flächen befinden sich innerhalb des Naturraumes Weser-Aller-Tiefland, für den im planungsbegleitenden Landschaftsbildgutachten ein Mindestabstand von 5 km vorgeschlagen und von Seiten der Regionalplanung aufgegriffen wird."… Definition Windpark: aus dem Glossar „Windenergieanlagen in der Raumordnung. Und Bauleitplanung des ZGB vom 17.02.2012 auf Seite 16: „Eine Ansammlung mehrerer Windenergieanlagen (mindestens drei Anlagen) wird als Windpark oder Windfarm bezeichnet. Es gibt gewachsene Windparks, die durch die räumliche Nähe nacheinander errichteter Anlagen entstanden sind oder geplante Windparks, die im Zuge eines Bau-Vorhabens oder auf behördlich ausgewiesenen Flächen geplant und errichtet werden."	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat aus zutreffenden Gründen keinen Mindestabstand zu den Windenergieanlagen in der Nähe von Böckelse angelegt. Nach dem Plankonzept des Regionalverbandes werden bei der Potenzialflächenbestimmung nur Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten angewandt. Die Standorte der Windenergieanlagen in Böckelse sind jedoch aufgrund anderer Kriterien nicht Teil der Potentialflächenkulisse und für das Kriterium „Mindestabstand“ daher ohne Bedeutung. Denn es steht schon jetzt fest, dass diese Anlagen in der Ausschlusszone der 1. Änderung des RROP 2008 liegen und darum ein Repowering nicht in Betracht kommt. Langfristig wird der Standort daher wieder entfallen. Der Regionalverband lässt die belastende Wirkung von Bestandsanlagen außerhalb von zukünftigen Vorranggebieten jedoch nicht außer Acht, sondern berücksichtigt ihre Auswirkungen im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung in den Gebietsblättern – so dies im Einzelfall erforderlich ist. Vorliegend ist es aufgrund des großen Abstands zwischen dem geplanten Vorranggebiet Seershausen 01 und den Windenergieanlagen zwischen Böckelse und Wiederode von ca. 3.700 m bis ca. 4.400 m nicht erforderlich, die Anlagen bei der Abwägung des Umgriffs des Vorranggebiets Seershausen 01 zu berücksichtigen. Es ist demnach insgesamt nicht ersichtlich, weshalb die Anlagen am Standort „Böckelse“, einen Verzicht auf das Vorranggebiet erforderlich machen könnten.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1
Z4779 ID 23389 (4 - 9/14)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01	Abstände der Windparks untereinander und Berücksichtigung Nachbargemeinden Die [Bürgerinitiative] stellt fest, dass die Abstimmung mit den Nachbargemeinden bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergie äußerst mangelhaft ist. Dies bestätigen auch die Stellungnahmen der Gemeinden Meinersen und Müden zu den Planungen in den Nachbargemeinden. Hier die RROP's der Region Hannover und des Landkreises Celle, sowie die Flächennutzungsplanungen der Gemeinde Uetze und der Samtgemeinde Flotwedel. (Ratsbeschlüsse der Gemeinde Müden und Meinersen vom 12.05.2016). Die Planungsabsichten der Nachbargemeinden liegen dem ZGB im Rahmen der Beteiligung Träger öffentilcher Belange vor und sind somit bekannt. Aufgrund der geografischen Lage der SG Meinersen ist sie darauf angewiesen seine Entwicklungen mit den Nachbarn abzustimmen, um Nachteile für die Menschen auf beiden Seiten der Gemeindegrenze zu vermeiden. Die SG Meinersen (Gemeinden Meinersen und Müden) grenzt im nördlichen und nordwestlichen Bereich an den Landkreis Celle und im westlichen Bereich an die Region Hannover. Die restlichen Grenzen befinden sich auf ZGB-Gebiet.	**Nicht folgen** Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 50 ha groß sind und somit den planerischen Vorgaben des Regionalverbands für die Neufestlegung von Bündelungsstandorten innerhalb des eigenen Verbandsgebiets entsprechen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen. Die vom Einwender genannten Standorte von Windenergieanlagen erfüllen diese Kriterien teilweise nicht. Der Windpark bei Langlingen/Hohnebostel erreicht die Größe von 50 ha nicht, ebenso der Windpark bei Böckelse, der darüber hinaus nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt ist. Insofern ist hier keine Anwendung des 5-km-Abstandskriteriums notwendig. Der Windpark bei Hohne erfüllt beide Kriterien, er hält den geforderten Mindestabstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung Müden 01 ein. Die (geplanten) Windparks bei Wiedenrode und nördlich von Uetze erfüllen die o.g. Kriterien und unterschreiten den grundsätzlich geforderten Mindestabstand von 5 km zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Seershausen 01, so dass hier eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen wurde (s. Gebietsblatt). Im Rahmen der Einzelfallabwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0181		**18.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Der LK Celle führt seine eigene Raumplanung durch. Die Weiterentwicklung der Windenergie wird zurzeit noch über die Flächennutzungspläne der Samtgemeinden gesteuert. Eine Raumplanung für die Windenergie für den ganzen LK Celle ist im Abstimmungsprozess. Die Region Hannover arbeitet ebenfalls an der Weiterentwicklung der Windenergie, hier sind weitere Ausweisungen und Erweiterungen von Windenergiestandorten zu erwarten, bzw. Repoweringmaßnahmen vorhandener Standorte (z.B. Uetze). Das RROP 2016 der Region Hannover liegt im Entwurf vor.
Hier besteht also ein erhöhter Abstimmungsbedarf über die eigenen Grenzen hinaus.

Für die SG Meinersen heißt das konkret:

Müden/Aller ist in Sichtweite des Windparks Schmarloh in Hohne im Norden. Hier stehen zurzeit 19 WEA mit Höhen von ca. 150 m (weitere in Planung). Übrigens ein gutes Beispiel für die enorme Fernwirkung von Windparks, nur müssen für die neuen Planungen nochmal 50 m an Höhe dazugerechnet werden. (s.o.)
Im Westen des gepl. Standortes Meinersen Müden 01 liegt in knapp 4 km Entfernung ein Windpark mit drei WEA (zwischen Langlingen und Hohnebostel) auf Gebiet des LK Celle. Diese Fläche trägt die Bezeichnung „9" in der zurzeit durchgeführten Flächennutzungspianung der Samtgemeinde Flotwedel. Dieser Standort wurde vom ZGB nicht berücksichtigt. Die [Bürgerinitiative] fordert dies ein.

Westlich von Böckelse, ebenfalls schon auf dem Gebiet des LK Celle, westl. Wiedenrode, liegt ein Windpark mit 5 WEA. Dieser Windpark soll nach Planungen der SG Flotwedel (in der Planung Fläche 8-1) (LK Celle) erweitert werden, sowie weitere Flächen für Windkraft ausgewiesen werden. (Die geplante Fläche 7-2 liegt in direkter nördlicher Nachbarschaft zum Windpark Böckelse.) Diese Planungen stehen den Planungen des ZGB entgegen und müssen abgestimmt werden. Die BILA fordert auch hier mindestens den 5 km Abstand einzuhalten. Die Gleichbehandlung darf an der Gemeindegrenze nicht aufhören. Der Windpark in Wiedenrode hält knapp den 5 km Abstand zur geplanten Fläche Meinersen Seershausen 01 ein.

Im Westen der Gemeinde Meinersen, auf dem Gebiet der Region Hannover (Uetze), gibt es einen großen Windpark mit 12 WEA. Da es sich hier um ältere Anlagen handelt, ist hier mit Repowering (in Planung) zu rechnen, d.h. es können auch hier 200 m hohe Anlagen entstehen. Dieser Standort wurde vom ZGB in seinen Planungen vernachlässigt. Der Abstand zur geplanten Fläche Meinersen Seershausen 01 beträgt knapp 4 km.

Die BILA fordert auch hier die Einhaltung des Mindestabstandes von 5 km ein.

gelangt, dass aufgrund von zwischengelagerten Waldstücken von einer eingeschränkten Fernsichtbarkeit der potentiellen Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese eingeschränkte Fernsichtbarkeit und die funktionale Trennung bzw. Vorbelastung durch die Bundesstraßen 214 und 188 rechtfertigen es aus Sicht des Regionalverbandes, einen Abstand von 3,5 - 4 km zum beabsichtigten Vorranggebiet Uetze Nord als ausreichend anzusehen. Der Abstand reicht aus, um unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen zu verhindern.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4780 ID 23390 (4 - 10/14)	GF Meinersen Seershausen 01	Die [Bürgerinitiative] fordert auch die Prüfung des Abstandes zum Modellflugplatz Seershausen.	**Teilweise folgen** Der Flugplatz des Modellflugvereins Seershausen wurde berücksichtigt. Allerdings wurde zur Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung nicht der korrekte Flugsektor herangezogen. Die Korrektur dieses Flugsektors führt zu einer geringfügigen Änderung der westlichen Grenze des Vorranggebietes.	
Z4781 ID 23391 (4 - 11/14)		180 Grad Umfassung Aufgrund der Planungen zur Windenergienutzung im ZGB-Gebiet und in den Nachbargebieten der Region Hannover (Uetze) und des Landkreises Celle (SG Flotwedel) besteht für die Ortschaften Warmse, Höfen und Päse eine 180 Grad Umfassung mit WEA. Dies ist nicht zu akzeptieren. Die Gefahr der Umfassung mit WEA besteht auch für Hahnenhorn und Müden, wenn die Planungen auf dem Gebiet des LK Celle (SG Flotwedel und SG Lachendorf) umgesetzt werden. Der RROP Entwurf des Landkreises Celle sieht im Potenzialflächen-Cluster-Wind mehrere Flächen für die Windenergienutzung vor, die direkt an der Grenze zur Gemeinde Müden zwischen Hohne und Müden (Hahnenhorn) liegen. Die [Bürgerinitiative] fordert eine Überprüfung. Hier müssen unbedingt die raumplanerischen Vorhaben mit den Nachbargemeinden abgestimmt werden.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat das Kriterium zur Vermeidung der Umfassung von Siedlungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung (Gebietsblatt) vor dem Hintergrund der örtlichen Situation betrachtet. Er geht grundsätzlich dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des geometrischen Siedlungsschwerpunkts von einem oder mehreren (pot.) Windparks mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Aus Sicht des Plangebers sind ferner nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, werden als eine Fläche gewertet, wobei es sich auch bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für die Einzelfallbetrachtung spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene, technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt. Das Umfassungsverbot gilt überdies nur für Ortschaften und nicht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, da diese einen geringeren Schutzanspruch als Siedlungen im Innenbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen. Denn Wohnnutzungen im Außenbereich müssen jederzeit damit rechnen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftli-hem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Im vorliegenden Fall sind die vorstehend definierten Kriterien für eine unzulässige Umfassung für keine der vom Einwender benannten Ortslagen erfüllt. Dies wird nachfolgend kurz und siedlungsbezogen begründet. Einbezogen werden neben den Planungen des Regionalverbandess die jeweils vorliegenden Entwürfe der RROP Region Hannover und LK Celle: 1. Warmse: betroffen sind 63° in Richtung Nordwesten (WP Bröckel und WP Uetze-Nord, der WP Uetze-Süd ist mit mehr als 6 km Entfernung ausreichend weit entfernt) sowie 45° in Richtung Südosten (VR WEN Seershausen 01), sodass selbst in Summe der Orientierungswert von 120° nicht erreicht wird; darüber hinaus besteht zwischen den verschiedenen Windparks jeweils ein Korridor von deutlich mehr als 50°, sodass eine zusammengefasste	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Betrachtung ohnehin nicht erforderlich ist --> keine unzumutbare Umfassung. 2. Höfen: betroffen sind 65° in Richtung Westen (WP Bröckel und WP Uetze-Nord, der WP Uetze-Süd ist mit mehr als 6 km Entfernung ausreichend weit entfernt) sowie 30° in Richtung Süden (VR WEN Seershausen 01), sodass selbst in Summe der Orientierungswert von 120° nicht erreicht wird; darüber hinaus besteht zwischen den verschiedenen Windparks jeweils ein Korridor von deutlich mehr als 50°, sodass eine zusammengefasste Betrachtung ohnehin nicht erforderlich ist --> keine unzumutbare Umfassung. 3. Päse: betroffen sind 55° in Richtung Westen (WP Bröckel und WP Uetze-Nord, der WP Uetze-Süd ist mit mehr als 6 km Entfernung ausreichend weit entfernt) sowie 30° in Richtung Süden (VR WEN Seershausen 01), sodass selbst in Summe der Orientierungswert von 120° nicht erreicht wird; der Korridor zwischen den Windparks ist mit 45° so klein, dass die Beeinträchtigungsbereiche zusammengefasst beurteilt werden, jedoch beträgt auch dann die Belastung lediglich knapp 90°, überdies sind die Windparks im Westen durchgehend mehr als 4 km von der Ortsmitte entfernt, sodass die Beeinträchtigungsintensität bereits deutlich herabgesetzt ist --> keine unzumutbare Umfassung. 4. Hahnenhorn: betroffen sind 105° in Richtung Süden (VR WEN Müden 01), sodass der Orientierungswert von 120° nicht erreicht wird; weitere zu beachtende Windparks befinden sich im Umfeld von 5 km nicht --> keine unzumutbare Umfassung. 5. Müden: betroffen sind 70° in Richtung Nordosten (VR WEN Müden 01) sowie 15° in Richtung Westen, sodass der Orientierungswert auch in Summe von 120° nicht erreicht wird; weitere zu beachtende Windparks befinden sich im Umfeld von 5 km nicht --> keine unzumutbare Umfassung.	
Z4782 ID 23394 (4 - 12/14)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Naturschutz und Artenschutz Naturschutz und Artenschutz funktionieren nur zusammen, ganzheitlich betrachtet. Die Bedeutung der Aller-Oker-Auen muss größer hervorgehoben werden, für Natur und Umwelt, Artenschutz, und natürlich für den Menschen als Erholungsraum. Die Berücksichtigung der Abstände zu einzelnen geschützten Gebieten geht der [Bürgerinitiative] nicht weit genug. Die Alter-Oker-Auen müssen in einem größeren Zusammenhang betrachtet werden. Die Flüsse enden ja nicht an den Gemeindegrenzen, sondern sind im Gegenteil von großer Bedeutung als Leitlinie für den Vogelzug. Dass z.B. die Fläche Meinersen Müden 01 als Rastfläche für durchziehende Vögel (z.B. Kraniche) genutzt wird, ist unbestritten. Es liegen genügend Aussagen besorgter Bürger vor, die dies belegen. Diese Meldungen liegen auch dem ZGB vor. Die [Bürgerinitiative] bittet um Anerkennung und Berücksichtigung dieser Meldungen. Desweiteren gibt es dazu Datenmaterial von der NABU Ortsgruppe der SG Meinersen unter Vorsitz von Herrn Reinhard Meier (auch für die Fläche Meinersen Seershausen 01). Die [Bürgerinitiative] bittet darum, dieses Datenmaterial in die Untersuchungen miteinfliessen zu lassen. Allein die Berücksichtigung des Verbreitungsschwerpunktes des Kranichs würde die Fläche Meinersen Müden 01 etwa halbieren.	**Nicht folgen** Der Einwender wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches weitergehende Anforderungen zur Sachverhaltsermittlungen zu richten sind. In diesem Zusammenhang wird ferner auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden, der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient, wird die empfohlene Vorgehensweise in Bezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0181	**18.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Die [Bürgerinitiative] bemängelt das Avifaunistische Gutachten, das vom ZGB in Auftrag gegeben wurde, da hier nur eine Momentaufnahme wiedergegeben wird. Es kann nicht die langjährigen Beobachtungen einzelner Bürger ersetzen, höchstens ergänzen.
Wir weisen darauf hin, dass es im Zuge des Radwegebaus an der B 214 von Ohof zum Kreuzkrug, sowie in der Planung des Radweges an der B 188 von Warmse nach Ahnsen sicherlich Umweltgutachten gibt, die zu berücksichtigen sind (z.B. Fledermausvorkommen).

Im Bereich der Seershäuser Fläche weitet sich der Abstand zwischen Oker und Erse auf etwa 6 km, die Fläche Meinersen Seershausen 01 liegt etwa mittig.

Die Fläche Meinersen Seershausen 01 liegt in der Nähe mehrerer Großvogelhorste und im Einzugsbereich der Nahrungshabitate. Deshalb muss diese Fläche als Windparkfläche ausscheiden.

Allgemein bemängelt die [Bürgerinitiative], dass zu den Horsten von Großvögeln nur ein Abstand von 1000 m eingehalten werden soll (Seeadler 3000 m), sein Nahrungshabitat reicht jedoch darüber hinaus. Laut der Arbeitshilfe des NLT Naturschutz und Windenergie von 2011 auf Seite 24, wird jedoch ein Prüfraum (Radius um jede WEA) von 6000 m gefordert. Auch Flugwege der Großvögel und Nahrungshabitatbereiche sollen von WEA freigehalten werden.

Die [Bürgerinitiative] weist darauf hin, dass das inzwischen von der Vogelschutzwarte überarbeitete „Neue Helgoländer Papier" (Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, in der Überarbeitung vom 15.April 2015) neue Abstandsempfehlungen zu Horsten gibt. Z.B. soll der Abstand zum Rotmitanhorst 1500 m betragen. Die [Bürgerinitiative] fordert hier Nachbesserungen.

nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i.S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."

Diesen Anforderungen ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene, sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen, rechtlich nicht zwingend sind. Der Regionalverband hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden, ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung. Die so zusammengetragenen Daten hat der Plangeber, ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden, in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen.

Zwar liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen" werden, indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0181		**18.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Plangeber kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Der Regionalverband hat die vorkommenden Arten im Zuge der von ihm durchgeführten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bzw. absehbare Verbote, die wesentliche Teile der in Rede stehenden Vorrangflächen für WEA unzugänglich machen würden, liegen ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt nicht vor. Die Angaben gehen zudem nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus bzw. sind sie räumlich nicht hinreichend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist zudem rechtlich unbedenklich und begründet noch keine Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet. Die Angaben des Einwenders zu weiteren Vorkommen windkraftempfindlicher Arten (insbesondere Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus bzw. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist zudem rechtlich unbedenklich.
Im Übrigen gibt die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten, werden vom Einwender nicht nachweislich vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0181		**18.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Dies gilt auch in Bezug auf die Bedeutung der Gebiete für Zug- und Rastvögel bzw. hieraus abzuleitende Konflikte. Keine der Potenzialflächen befindet sich nach den vorliegenden Informationen innerhalb eines Rastgebiets landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen somit auch diese Bewertung nicht in Zweifel.

Soweit im Weiteren gefordert wird, den Mindestabstand zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") zu erhöhen, wird dem entgegnet, dass diese von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber für die hier in Rede stehenden geplanten Vorranggebiete eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, in deren Rahmen er von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch, begründet, über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des

Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring, vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Somit ist auch eine über die Abfrage von Erkenntnissen zu regional bedeutenden Vorkommen wie bspw. Große Wochenstuben oder Winterquartiere kollisionsgefährdeter Arten bei den zuständigen Behörden hinausgehende Sachermittlung auf Ebene der Raumordnung weder sinnvoll, mit angemessenem Aufwand leistbar, noch rechtlich erforderlich.

Z4783

ID 23395

(4 - 13/14)

Energie

Auf dem Gebiet der SG Meinersen lag laut LSW Erneuerbare-Energien-Report 2012 ([2 Firmennamen]) (www.lswnetz.de/ContentFiles/Internet4-LSW/Netze/Downloads/EEG_Report_2012.pdf) auf Seite 17 die Energieentnahme aller Netzkunden bei ca. 52 MWh/a. Die SG Meinersen leistet in der Bilanz einen Beitrag von 68,06 % Energieeinspeisung nach EEG aus Biomasse/Biogas, Photovoltaik und Wasser. Biomasse/Biogas hat allein einen Anteil von 56,21 % und ist jetzt schon landschaftsprägend. Es sind weitere Biogasanlagen in Planung und Bau. Für die Bürger der SG Meinersen bedeutet das eine große Belästigung durch Lärm und Geruch. Außerdem geht mit der „Vermaisung" die Verarmung der Landschaftsvielfalt einher. Dies kann nicht Ziel von Natur- und Umweltschutz sein. Auf Seite 6 des Reports heißt es: „In den nächsten Jahren wird teilweise die gesamte Biogaseinspeisung die Erdgasabgabe an die Netzkunden in den Teilnetzen übersteigen."Ähnlich wie bei der Windenergie die Stromnetze sind die Netzkapazitäten für Gas nicht ausreichend. Hier liegen Fehlplanungen vor. Mit einem Anteil von knapp 70 % an Erneuerbaren Energien erfüllt die SG Meinersen bereits die Vorgaben, die die Bundesregierung bis zum Jahr 2040 (65 %) vorgesehen hat.
Inzwischen liegt der Erneuerbare-Energien-Report 2014 für die Samtgemeinde Meinersen vor. Auf Seite 17: die Energieentnahme aller Netzkunden liegt bei ca. 50 MWh/a. Die SG Meinersen leistet in der Bilanz einen Beitrag von gut 70 % Energieeinspeisung nach EEG aus Biomasse/Biogas, Photovoltaik und Wasser.

Im Moment liegt die EEG-Novelle 2016 vor und soll im Sommer 2016 verabschiedet werden. Darin werden die Ziele der Energiewende nach unten korrigiert. Bis 2025 sollen 45% des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien kommen.

Der ZGB möchte laut politischem Beschluss der Verbandsversammlung 100% Erneuerbare-Energie-Region werden. Die [Bürgerinitiative] bezweifelt, dieses Ziel erreichen zu können. Es gibt für die Windenergie immer noch keine Speichermöglichkeiten. Der mangelhafte Netzausbau verhindert eine wirtschaftliche Umsetzung der Ziele. Mit einem weiteren Ausbau der Windenergie wird der zweite vor dem ersten Schritt getan. WEA in der

Nicht folgen

Die Erforderlichkeit der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wird im Methodenband (siehe angegebener Bezug) dargelegt.
Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) ein schlüssiges Planungskonzept, basierend auf harten und weichen Tabuzonen, für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen Anforderungen nicht gerecht werden.
Es ist zudem nicht Aufgabe des Regionalverbandes sich mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinanderzusetzen. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden.
Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig hat die Festlegung von neuen Vorranggebieten Windenergienutzung, d.h. von Gebieten, in denen sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen soll, zum Inhalt. Diese Festlegungen sind unabhängig davon, wer in diesen Gebieten möglicher Investor oder Betreiber von Windenergieanlagen ist.

s. Methodenband
C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0181**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Landschaft, die ihren erzeugten Strom nicht einspeisen können, weil die Netzkapazitäten dafür nicht ausgelegt sind, dürfen wir nicht dulden. Stillstand von Industrieanlagen nutzt niemandem. Die Sicherung der Grundlast sollte in diesem Zusammenhang im Vordergrund stehen. Durch den Ausbau der Windenergie ist dies nicht zu leisten. Die [Bürgerinitiative] stellt die wirtschaftliche Wertschöpfung für die Kommunen in Frage. Der Begriff Bürgerwindpark wird falsch kommuniziert und erweckt falsche Vorstellungen beim Bürger. Gewinner werden einzelne sein und nicht die Gemeinschaft. Die [Bürgerinitiative] fragt sich, wie teuer der Ausverkauf unserer Landschaft dem einzeinen Bürger zu stehen kommt.	
Z4784 ID 23397 (4 - 14/14)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Schlussbemerkung Die Abstandsregelungen zu WEA müssen grundsätzlich den heute möglichen Bauhöhen der WEA angepasst werden. 1000 m zur Wohnbebauung (500 m zu Einzelhäusern) bzw. 5000 m der Windparkstandorte untereinander ist einfach zu wenig. Nicht umsonst hieß es 2008 schon: „Neue Standorte für Windenergieanlagen wird es im Großraum Braunschweig nicht geben, weil der Landschaftsraum sonst zu stark beeinträchtigt würde." (s.o.) Die Planungen des ZGB haben der Windkraft bereits großflächig substanziell Raum geschaffen. Zum übergeordneten Planungsraum gehören auch die benachbarten Gebiete der Region Hannover und des Landkreises Celle. Die spezielle räumliche Situation („Drei-Länder-Eck") führt im Grenzgebiet zu einer Aufsummierung von WEA, die nicht akzeptabel ist. In der momentanen Planungsphase drückt sich der Unmut der einzelnen Gemeinden in den verschiedenen Stellungnahmen zu den einzelnen Planungen aus. Der ländliche Raum muss seine Attraktivität behalten, nicht nur um des Natur-, Tier- und Landschaftsschutzes Willen, sondern auch, um den Menschen zu schützen. Gesundheit des Menschen, Wohn- und Lebensqualität muss gewährleistet bleiben. Die [Bürgerinitiative] fordert eine gründliche Abwägung aller eingebrachten Bedenken und Anregungen, um eine sozial- und umweltgerechte Lösung für alle Beteiligten zu erzielen. Deshalb muss das Ergebnis sein: Meinersen Müden 01 und Meinersen Seershausen 01 dürfen nicht als Standorte für die Windenergie ausgewiesen werden.	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Planung wird auf die Ausführungen unter dem angegeben Bezug verweisen.	**s. Zeile(n)** 4772 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0184**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4785 ID 4858 (1 - 1/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Das Potenzialgebiet WF_Wolfenbüttel_Ahlum01 ist, im Wesentlichen bedingt durch den Rotmilan und Schwarzmilan, erheblich eingeschränkt worden. Dies ist aus meiner Sicht nicht verständlich, da im Bereich von Apelnstedt von der BI [Bürgerinitiative] ein Rotmilannest gemeldet wurde, was aber das avifaunistische Gutachten nicht aufweist. Kann hier der ZGB sicherstellen, dass es sich hierbei nicht um Phantombrutplatz handelt? Da seitens der BI schon recht früh dahingehende Äußerungen getätigt worden.	**Folgen** Der Rotmilan-Brutplatz südlich von Apelnstedt wurde nicht von einer BI, sondern vom Kreisverband des NABU gemeldet und wurde daher zunächst als substantiiert erachtet. Im Zuge einer Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 wurden die vorhandenen Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten überprüft. Hierbei konnte ein Brutplatz des Rotmilans südlich von Apelnstedt trotz intensiver Nachsuche nicht gefunden werden. Gleiches gilt für den Schwarzmilan am Vilgensee. Hier wurde jedoch ein Brutrevier des Rotmilans abgegrenzt, welches im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung ebenso berücksichtigt wird wie die entfallenden Konfliktpunkte. Die Abgrenzung des potenziellen Vorranggebiets wurde auf dieser Grundlage überarbeitet.	
Z4786 ID 4859 (1 - 2/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Bereich des Viliensees sind Nester vom Gutachter gemeldet worden und ein 1000 m Abstand berücksichtigt worden. Ich bitte Sie, den Abstand zu verkleinern, da im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Genehmigungsbehörde die Abstände festlegt und in diesem Verfahren der Rotmilan durch Luderplätze in den Bereich Asse/Altenauniederung gelockt werden kann. Ich bitte auch zu berücksichtigen, dass im Windpark Seinstedt, nach der Errichtung, der Rotmilan in das Windgebiet gezogen ist und er sich bester Gesundheit erfreut. Wenn die Behauptung von [Bürgerinitiative] in Apelnstedt stimmt (s.o.), dann ist dies auch an das derzeit im Abbau befindliche Windrad in Apelnstedt passiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe vorhergehender Belang. Der Regionalverband muss im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung sicherstellen, dass sich die Windenergienutzung auf den von ihm hierfür vorgesehenen Flächen auch tatsächlich durchsetzen kann. Aus diesem Grund müssen auch im Rahmen der Regionalplanung ggf. bereits Schutzabstände beachtet werden.	
Z4787 ID 4860 (1 - 3/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im nordwestlichen Bereich ist eine Teilfläche herausgenommen worden, dies ist mir gänzlich unverständlich, da man hier durchaus eine niedrigere Anlage bauen kann, so dass die Anlage einen ausreichenden Abstand zur Landstraße hat.	**Folgen** Der Regionalverband sieht im nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche (nördlich der Landesstraße L 627) durchaus eine Einschränkung der Nutzbarkeit. Die vorhandenen Einschränkungen schließen eine Windenergienutzung in diesem Bereich aber nicht gänzlich aus, so dass es der Regionalverband nicht für angemessen hält, die privilegierte Windenergienutzung auf den Flächen nördlich der Landesstraße bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen. Die Teilfläche wird in das Vorranggebiet Windenergienutzung einbezogen.	
Z4788 ID 4861 (1 - 4/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Des Weiteren ist der Windparkprojektierer vertraglich verpflichtet, eine Flügelheizung einzubauen, so dass mit Eiswurf nicht zu rechnen ist. Ich bedanke mich für die durchaus transparente Arbeit und den unermüdlichen Einsatz, die Ergebnisse darzustellen und alle Gegenargumente zu widerlegen.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung	**s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0184**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Beteiligtennummer **29.0193**		Datum der Stellungnahme **06.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4789 ID 2321 (1 - 1/3)	HE Grasleben Rennau 01 HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Widerspruch gegen die Aufstellung von Windräder in den Potenzial-Flächen, welche innerhalb eines "15-Km-Radius" vom "VOR- Hehlingen" (siehe Note 1) aufgestellt werden sollen. Folgende Potenzial-Flächen, welche als Vorranggebiet zur Windenergienutzung bzw. -neufestlegung ausgewiesen sind, liegen innerhalb des 15-KM Radius vom VOR- Hehlingen: • Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Grasleben, Gebiet: Rennau 01 • Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Velpke, Gebiet: Papenrode HE 1 Erweiterung • Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Velpke, Gebiet Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	**Teilweise folgen** Das Gebiet HE Grasleben Rennau 01 entfällt. Sowohl das BAF als auch die DFS erklären aufgrund der möglichen Störbeiträge der hinzutretenden Windenergieanlagen in Bezug auf die Navigationsanlage die Festlegung des Gebietes als ungeeignet (siehe angegebene Zeilennummer). An der Erweiterung des Gebietes HE Velpke Papenrode HE 1 wird festgehalten (siehe angegebene Zeilennummer). Die Erweiterung des Gebietes HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 entfällt. Sowohl das BAF als auch die DFS erklären aufgrund der möglichen Störbeiträge der hinzutretenden Windenergieanlagen in Bezug auf die Navigationsanlage die Erweiterung des Gebietes als ungeeignet (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 2535 2536 2539 **s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01 HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z4790 ID 2323 (1 - 2/3)	HE Grasleben Rennau 01 HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Begründung: Wir, die Piloten, Flugschüler und Mitglieder der Motorfluggruppe im Aeroclub Braunschweig e. V., starten und landen auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH mit unterschiedlich ausgerüsteten Maschinen der folgenden Flugzeug-Halter: 1. Aeroclub Braunschweig e. V.; 2. in eigener Regie gehaltene Flugzeuge oder mit 3. Charter-Maschinen (z.B. Flugschule Müller). Die hierfür nötigen Voraussetzungen für Sichtweiten und Wolken-Untergrenzen sind während schlechten Wetterlagen so gering (aber legal), dass eine funktionierende und störungsfreie VOR-Navigationshilfe zwingend vorhanden sein muss, um ein Start- oder Landevorgang sicher durchführen zu können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Deutsche Flugsicherung (DFS) haben mit Messungen bewiesen, dass Windräder die Funksignale bis zu einer Entfernung von bis zu 15 Km reflektieren und die hierdurch entstandenen Fehlsignale zu Kursabweichungen führen können. Eine erhebliche Störung des Flugverkehrs, besonders für Anflüge nach IFR- , MVFR- und Nachtflug- Regeln in marginalen Sichtbedingungen zur "Piste 26" (Landebahn 26) des Flughafens in Braunschweig-Waggum, wäre die Folge.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Verweise auf die angegebenen Zeilennummern im vorhergehenden Belang.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0193**		Datum der Stellungnahme **06.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Während der gesamten Lande-Prozedur befinden sich die anfliegenden Flugzeuge innerhalb eines 15-KM Radius vom VOR- Hehlingen. Aus Sicherheitsgründen darf es aber nicht durch Fehlsignalen zu Kursabweichungen kommen, die Folgen könnten fatale Auswirkungen haben. Betroffen sind Flüge nach folgenden Regeln: • Kontrollierter Sichtflug (CVFR) • Sonder-Sichtflugregeln (SVFR I MVFR) • Nachtflugqualifikation (NVFR) • Instrumentenflug (IFR)		
Z4791 ID 2327 (1 - 3/3)	HE Grasleben Rennau 01 HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Antrag: In einem Umkreis von 15 Km um das VOR- Wolfsburg-Hehlingen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Windräder aufgestellt werden. Note 1: In der Nähe der Ortschaft Wolfsburg-Hehlingen ist ein Funkfeuer vom Typ "VOR" (VHF Omni directional Radio Range) installiert. Dieses "VOR" ist eine Navigationshilfe für Flugzeuge und wird von Piloten für Start- und Lande-Prozeduren am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH genutzt.	**Teilweise folgen** Siehe die Verweise auf die angegebenen Zeilennummern im ersten Belang dieser Stellungnahme. Für die übrigen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage gelegenen Gebiete siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 2500 2534
Beteiligtennummer **29.0200**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4792 ID 22205 (1 - 1/4)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Gegen die geplante Ausweitung der Potentialflächen für Windenergie bei Wahrenholz erhebe ich als Vorsitzender des NABU Isenhagener Land und als Privatperson folgende Einwände: Kranich: Die geplante Vorrangfläche für Windenergienutzung befindet sich in unmittelbarer Nähe zum NSG "Großes Moor bei Gifhorn". Dort hat sich in den letzten Jahren ein stabile Kranichvorkommen entwickelt, welches aus Brutpaaren und Jungvögeln besteht, dazu in der Zeit der Vogelzugs aus mehreren hundert Durchzüglern. Limitierender Faktor für diesen Kranichbestand ist das Nahrungsangebot auf den umliegenden Feldern, da der Kranich im Moor nur bedingt energiereiche Nahrung findet und sich insbesondere zur Vorbereitung des Vogelzugs auf den landwirtschaftlichen Flächen bei Wahrenholz die notwendigen Reserven anfrisst. In Ihrer Stellungnahme wurden zum Verhalten des Kranichs teilweise unrichtige Schlussfolgerungen getroffen, die ich hier klarstellen möchte. Auch wenn der Kranich ein Waldbrüter ist, benötigt es aus den genannten Gründen die freie Ackerlandwirtschaft zur Vorbereitung des Vogelzugs. Limitierender Faktor ist hier die zur Verfügung stehende Nahrungsfläche, die westlich des Moores bei Wahrenholz liegt und in der ausgerechnet die Windenergienutzung ausgeweitet werden soll. Es ist auch nicht richtig, dass sich die Kraniche an die Windenergieanlagen gewöhnen. So ist nach eigener Beobachtung seit Errichtung der beiden großen WEA bei Wahrenholz zu beobachten, dass die Kraniche zunehmend auf Flächen nördlich der Landesstraße L286 ausweichen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Es ist überdies nicht erkennbar, dass es sich bei den Ackerflächen westlich der K 102 (welche zudem nur in Teilen von der Planung betroffen sind) um die einzigen oder auch limitierenden Nahrungshabitate der Kraniche aus dem Großen Moor handeln soll, wie der Einwender vorträgt. So finden sich hinsichtlich Biotopausstattung, Landnutzung und Erreichbarkeit gleichermaßen ausgestattet und geeignete Flächen in ausreichendem Umfang auch nördlich (zwischen Wahrenholz und Schönewörde) sowie westlich im Bereich "Siedlung Weißes Moor".	**s. Zeile(n)** 0 **s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0200**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		und nun auch zwischen Wahrenholz und dem Ortsteil Weißen Berge nach Nahrung suchen. Bei der Errichtung weiterer WEA ist zu befürchten, dass die Kraniche dann aus ihrem Nahrungshabitat vertrieben werden, wie es bereits jetzt teilweise zu beobachten ist. Eine Ausweitung der Windenergienutzung ist in dem Kranich-Nahrungshabitat, welches ich auf der Karte farblich markiert habe, entschieden abzulehnen.		
Z4793 ID 22206 (1 - 2/4)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Schwarzstorch: Der Schwarzstorch wurde in den letzten Jahren von mir mehrfach bei der Nahrungsaufnahme an der Ise, Nähe Bösebruch beobachtet. Als Nistplätze kommen der Bösebruch, der Espenleu und der nordöstlich von Betzhorn gelegene Leu-Wald in Frage. Nahrungsplätze und Nistplätze liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorrangflächen oder werden von ihnen direkt räumlich getrennt. Insbesondere die südliche geplante Vorrangfläche wäre kaum zwei Kilometer vom Nahrungshabitat der scheuen Vögel entfernt. Aus dem genannten Grund ist die Ausweitung der Vorrangfläche im südlichen Bereich entschieden abzulehnen.	**Nicht folgen** Das Vorkommen des Schwarzstorchs ist dem Plangeber bekannt. Auch die vom Einwender angegebene Entfernung von mindestens 2 km zu Nahrungshabitaten der Art ist hinreichend, um eine erhebliche Störung als unwahrscheinlich zu bewerten, zumal der Schwarzstorch weniger gegenüber den stetigen Emissionen von WEA empfindlich ist, als vielmehr gegenüber periodischer menschlicher Aktivitäten bspw. durch Spaziergänger o.Ä. Die Ausführungen des Einwenders ziehen die Bewertung des Plangebers nicht in Zweifel.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
Z4794 ID 22207 (1 - 3/4)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Rotmilan: Im NSG Großes Moor, dem Espenleu und dem Bösebruch gibt es Rotmilan-Nahrungshabitate und -Brutplätze. Insbesondere nutzt der Rotmilan die Thermik am Waldrand der genannten Forste bei seiner Nahrungssuche, in der Grafik als Kreise eingezeichnet. In der freien Landschaft suchte er dann im Segelflug seine Nahrung, die aus kleinen Säugetieren und Vögeln besteht. Da die Kombination aus Waldrändern und offenen Flächen für einen so genannten Suchjäger wie den Milan erforderlich ist, bedeutet die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen eine Gefährdung dieser Vogelart und eine direkte Einschränkung ihres Nahrungshabitats. Aus den genannten Gründen ist eine Ausweitung der Vorrangflächen entschieden abzulehnen.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat den fraglichen Bereich eigens im Zuge einer Übersictskartierung durch das Büro Biodata erfassen lassen. Hierbei wurden Erkenntnisse erbracht, welche sich in Teilen mit den Angaben des Einwenders decken. So wurde ein ausgedehntes Brutrevier des Rotmilans entlang der Ise und der K103 abgegrenzt, welches mit entpsrechendem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt worden ist und zu einer erheblichen Verkleinerung der südlichen Potenzialfläche zur Erweiterung geführt hat. Für die im 2. Entwurf dargestellte geplante Vorrangfläche ist indes kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisko erkennbar. Die Angaben des Einwenders zu den zum Thermikreiseln genutzten Waldrändern, welche abseits des geplanten Vorranggebiets liegen und der allgemeinen Bedeutung als Nahrungsflächen begründen keine gegenteilige Bewertung.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
Z4795 ID 22208 (1 - 4/4)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Fledermäuse: Die Kombination aus Naturschutzgebieten, Waldrändern und offenen Flächen begründet im o. Bereich der geplanten Vorrangflächen auch das häufige Vorkommen verschiedener Fledermausarten, die tagsüber im Wald einen Unterschlupf aufsuchen und nachts in der freien Landschaft Insekten jagen. Erhöhte Schlagopferzahlen wurden bei Fledermäusen festgestellt. So lange es kein Konzept zum Schutz der in Niedersachsen besonders gefährdeten Ordnung der Fledertiere gibt, zu der die heimischen Fledermäuse gehören, ist eine Ausweitung des Vorrangstandortes bei Wahrenholz entschieden abzulehnen. Ich ersuche Sie, diese Einwendungen zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **29.0200**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0200**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4796 ID 33666 (2 - 1/11)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Gegen die geplante Ausweisung von Erweiterungsflächen für Windenergienutzung bei Wahrenholz erhebe ich als Vorsitzender des NABU Isenhagener Land, als Ratsherr im Gemeinderat Wahrenholz und als Privatperson folgende Einwände: Die geplante, nördlich der Landesstr. L 286 gelegene Erweiterungsfläche 1 des Windenergie-Vorranggebietes Wahrenholz stellt keine Erweiterung eines bestehenden Vorranggebietes dar. Vielmehr befindet sich die Erweiterungsfläche 1 in einem Abstand von ca. 530 m zum bestehenden Vorranggebiet und wird von diesem durch einen breiten Korridor incl. Einer Landesstraße mit Wohnbebauung getrennt. Die so genannte Erweiterungsfläche 1 stellt tatsächlich ein neues Vorranggebiet für WEA dar und ist unabhängig vom bestehenden Vorranggebiet zu betrachten. Nach den Vorgaben des Regionalverbandes dürfen Vorranggebiete zueinander einen Abstand von 5 km nicht unterschreiten. Die Ausweisung eines neuen WEA-Vorranggebietes in räumlicher Nähe zum bestehenden Vorranggebiet Wahrenholz wird abgelehnt.	**Nicht folgen** Die Distanz zwischen dem bestehenden VR WEN GF 4 und der nördlichen Erweiterungsfläche beträgt ca. 360 m. Somit ist gemäß Planungskonzept des Regionalverbands von einem räumlich funktionalen Zusammenhang auszugehen und die Fläche als ein (potenzielles) Vorranggebiet zu betrachten (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Einschätzung des Einwenders beruht möglicherweise auf dem Missverständnis, dass er die Distanz zwischen der nördlichsten vorhandenen Windenergieanlage und der Erweiterungsfläche betrachtet hat (ca. 510 m). Richtig ist, dass zwischen den Teilflächen eine Landesstraße verläuft, Wohnbebauung ist hier allerdings mit Ausnahme eines Einzelgehöft im Außenbereich nicht vorhanden.	**s. Methodenband** E 2.2.2
Z4797 ID 33667 (2 - 2/11)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Wie Erweiterungsfläche 1 hält den Abstand zur Wohnbebauung von 1.000 m laut Vorgaben des Regionalverbandes nicht ein. Dieser beträgt nach eigenen Messungen an Hand von Karten und Luftbildern nur 950 m nach Betzhom/Sanddornweg, 960 m nach Weißes Moor/Birkenstraße und 860 m nach Westerholz/Weißenberger Straße.	**Nicht folgen** Die Abstände zu besiedelten Bereichen wurden mithilfe eines Geoinformationssystems ermittelt und betragen für alle genannten Fälle mindestens 1000 m.	
Z4798 ID 33668 (2 - 3/11)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Durch die Erweiterungsfläche 1 würde es bei tief stehender Sonne zu erheblichen Schattenwürfen (Disco Effekt) im gesamten Ortsgebiet von Wahrenholz und Betzhorn kommen. Eine Lärmbelästigung ist nicht auszuschließen, da die Erweiterungsfläche 1 in Hauptwindrichtung westlich der genannten Orte liegt. Diese Sachverhalte sind bei der Planung der Erweiterungsfläche 1 nur unzureichend berücksichtigt worden.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z4799 ID 33669 (2 - 4/11)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Bei Ausweisung der Erweiterungsflächen 1 und 2 kommt es zu einer Umzingelung der Orte Wahrenholz, Betzhorn und Weißen Berge durch WEA. Bei der Planung wurde die räumliche Nähe des Windparks Lingwedel/Langwedel (auf dem Gebiet der Gemeinde Gr. Oesingen) von ca. 5 km zu den genannten Orten nicht angemessen berücksichtigt. In der offenen Landschaft der Südheide ist es aber kaum von Bedeutung, ob eine 125 m hohe WEA in einem oder fünf km Entfernung steht. Der Eindruck, von WEA umzingelt zu sein, ergäbe sich in den genannten Orten auf jeden Fall.	**Nicht folgen** Gemäß den Bestimmungen zur Anwendung des Kriteriums zu Verhinderung einer Umfassung von Siedlungen ergibt sich vorliegend keine unzumutbare Umzingelungswirkung für die genannten Ortschaften. Zwar ist der das VR WEN GF 12 (Langwedel) tatsächlich weniger als 5 km von den Ortschaften entfernt und somit in die Betrachtungen einzustellen, jedoch hat der Regionalverband ebendies beachtet und geprüft. Es ergeben sich von den genannten Ortschaften aus jedoch Beeinträchtigungswinkel zwischen 30 und 25 Grad in Bezug auf GF 12 und 30 Grad (Betzhorn und Weißenberge) bis maximal 75° (Wahrenholz) in Bezug zu GF 4. Somit wäre selbst bei Addition der Beeinträchtigungswinkel (die angesichts eines freien Korridors von minimal etwa 90° für Betzhorn, die anderen Orte liegen noch darüber, nicht durchzuführen ist!) eine Maximalbeeinträchtigung von 105° des Horizonts gegeben und der Orientierungswert von 120° deutlich unterschritten. Eine	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0200**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			unzumutbare Umfassung liegt damit eindeutig nicht vor.	
Z4800 ID 33670 (2 - 5/11)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Bei Ausweisung der Erweiterungsflächen 1 und 2 wären die Ortschaft Wahrenholz in ihrer zukünftigen Ortsentwicklung unverhältnismäßig und unzumutbar eingeschränkt. Eine Baugebietsausweisung in westliche oder südlicher Richtung wäre auf Grund des Abstandes von höchstens 1.000 m zu den geplanten Erweiterungsflächen dann nicht mehr möglich. Im Osten ist ein Ortsentwicklung durch das NSG Ise und das Überschwemmungsgebiet der Ise schon jetzt nicht möglich, im Norden grenzt Wahrenholz an den Ortsteil Betzhorn. Die Gemeinde Wahrenholz könnte zukünftig nur noch in ihren Ortsteilen, aber nicht mehr- im Hauptort wachsen. Wahrenholz ist ein funktionierender Ort mit zentralen Funktionen und einer sehr guten Infrastruktur, z. B. Einzelhandel, Schule, Kindergarten und Bahnhof. Das berechtigten Interesse der Gemeinde und der Bürger nach Ortsentwicklung und Baugebietsausweisung wird bei der Planung des Regionalverbandes zu den WEA-Erweiterungsflächen ignoriert. Die zukünftige Ortsentwicklung von Wahrenholz ist bei der Planung bisher völlig unzureichend berücksichtigt worden.	**Nicht folgen** Eine weitere bauliche Entwicklung mit Unterschreitung des auf regionalplanerischer Ebene angewandten vorsorgeorientierten Siedlungsabstands von 1.000 m ist möglich. Dieser Abstand ist nicht als harte Grenze zu sehen, der durch eine Bauleitplanung nicht unterschritten werden kann. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Plangeber mit dem 1.000 m-Siedlungsabstand insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des Windenergieerlasses (s. Abschnitt 7.2, Tabelle 02) lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Plangeber geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. D.h. im Umkehrschluss, dass eine künftige Bauleitplanung den vorsorgeorientierten Siedlungsabstand auch unterschreiten kann, wenn im künftigen Baugebiet die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3
Z4801 ID 33671 (2 - 6/11)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Insbesondere gegen die geplante Ausweisung der Erweiterungsfläche 2 mache ich folgenden naturschutzfachlichen Argumente geltend. Im unmittelbarer Nähe dieser Erweiterungsfläche befinden sich das NSG "Großes Moor" (eines der größten NSG in Niedersachsen mit einer Fläche von 2.720 ha!) sowie das NSG "Ise mit Nebenbächen" und das NSG "Bösebruch". Die Nähe zu den NSG mit ihrer ÜBERREGIONALEN Bedeutung insbesondere für Brutvögel, aber auch für Rastvögel auf dem Vogelzug, wurde bisher in der Planungen des Regionalverbandes unzureichend berücksichtigt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 81 1951 4792 4793 4794
Z4802 ID 33672 (2 - 7/11)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Schwarzstorch: Das NSG Bösebruch als Brutrevier des Schwarzstorchs befindet sich in nur 800 m Entfernung zur Erweiterungsfläche 2. Anders als vom Regional verband dargestellt, wird der Schwarzstorch in der einschlägigen Literatur als sehr scheuer, extrem störungsempfindlicher Vogel geschildert. Der Regionalverband begeht einen schweren Planungsfehler, wenn naturschutzfachliche Belange wie der Schutz des seltenen Schwarzstorchs im Planungsverfahren völlig ignoriert werden. Zum Bruthabitat ist der vom Nds. Landkreistag empfohlene Mindestabstand von 3.000 m einzuhalten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Überdies ist die Einwendung, wonach der Schwarzstorch und naturschutzfachliche Belange im Allgemeinen im Verfahren ignoriert würden, in aller Deutlichkeit zurückzuweisen. Der Einwender verkennt hier ganz offensichtlich die umfassenden Ausführungen in Umweltbericht, Methodenband und Gebietsblatt.	**s. Zeile(n)** 1951 4793
Z4803 ID 33673 (2 - 8/11)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Seeadler, Fischadler: Regelmäßig suchen Seeadler und Fischadler das NSG Ise zur Nahrungssuche auf. Dieses NSG liegt nur ca. 1.000 m von der geplanten WEA Erweiterungsfläche 2 entfernt. Bereits jetzt ist im Bereich der bestehenden großen WEA bei Wahrenholz zu beobachten, dass See- und Fischadler dieses Gebiet meiden bzw. umfliegen (eigene Beobachtungen des Verfassers). Es ist zu erwarten, dass zusätzliche WEA auf der geplanten Erweiterungsfläche 2 eine verstärkte verscheuchende Wirkung auf die großen Vögel aufweisen. Die Ausweisung des Flusses Ise als FFH Gebiet und als	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung auch für die genannten Arten hat der Regionalverband in seine Abwägung ausweislich des Kapitels 3 des Gebietsblattes angemessen eingestellt. Brutvorkommen der genannten Arten sind jedoch in relevanter Entfernung (gem. Empfehlungen des "Helgoländer Papiers") nicht vorhanden. Ein übermäßig erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial konnte daher nicht festgestellt werden. Überdies ist anzumerken, dass die Beobachtungen des Einwenders zumindest als	**s. Zeile(n)** 1951

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0200**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		NSG macht keinen Sinn, wenn dieses Gebiet durch die Errichtung von WEA für den Vogelschutz entwertet wird.	ungewöhnlich zu bezeichnen sind. So ist insbesondere für den Seeadler in zahlreichen wissenschaftlichen Studien nachgewiesen, dass dieser WEA gerade nicht meidet und genau aus diesem Grunde besonders kollisionsgefährdet ist. Die Kollisionsgefahr hat der Regionalverband wie ausgeführt in seiner Abwägung berücksichtigt.	
Z4804 ID 33674 (2 - 9/11)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Kranich: In ca. 2 km Entfernung von der geplanten Erweiterungsfläche 2 befindet sich das NSG Großes Moor, ein bedeutender überregionaler Rastplatz für Zugvögel wie den Kranich. Seit dem Bau der WEA bei Wahrenholz hat sich die Nahrungsaufnahme der Kraniche bereits deutlich aus dem Gebiet westlich der K 103 (Kreisstraße von Wahrenholz nach Neudorf-Platendorf) verlagert. Es liegen Filmaufnahmen aus der Zeit vor der Errichtung der beiden größeren WEA vor, als regelmäßig bis zu 400 Kraniche westlich der K 103 rasteten und sich auf den abgeernteten Feldern ernährten, um Kraft für den Vogelzug zu sammeln. Heute rasten dort nur noch 50 bis 100 Vögel (eigene Beobachtungen des Verfassers), trotz allgemein positiver Bestandsentwicklung des Kranichs. Die großen Vögel nutzen nur noch einen schmalen Streifen des Ackerlands, der sowohl weit genug von der Straße als auch von den WEA entfernt ist, zur Nahrungsaufnahme. Bereits jetzt weichen die Vögel zur Nahrungssuche auf entferntere Fläche rund um Wahrenholz aus, u. a. auch auf das Gebiet, in dem die WEA-Erweiterungsfläche 1 geplant ist. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten und der Vogelschutz im allgemeinen machen keinen Sinn, wenn durch WEA die Schlafplätze von Brut- und Rastvögel von deren Nahrungsgründen getrennt werden. Die Nähe zu den ausgewiesenen NSG ist bei der Planung der Erweiterungsfläche unzureichend berücksichtigt worden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1951 2156 2156 4792
Z4805 ID 33675 (2 - 10/11)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Rotmilan: Im Espenleu, im NSG Bösebruch, im NSG Großes Moor und im Betzhorner Leu befinden sich Brutreviere des Rotmilans in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Erweiterungsflächen 1 und 2. Der Rotmilan ist bei der Nahrungssuche auf offene Landschaft angewiesen. Bereits jetzt wird der Bereich der drei WEA bei Wahrenholz von Milanen, aber auch von Bussarden und Falken bei der Nahrungssuche gemieden. Die WEA besitzen eine starke Scheuch Wirkung auf Greifvögel (eigene Beobachtungen des Verfassers). Es macht keinen Sinn, durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten die Vögel schützen zu wollen und ihnen Brutgebiete zur Verfügung zu stellen, aber auf den unmittelbar angrenzenden Nahrungsrevieren WEA mit starker Scheuchwirkung zu gestatten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Überdies muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass weder der Rotmilan noch Greifvögel im Allgemeinen ein ausgesprochenes Meideverhalten ggü. WEA aufweisen. Die entsprechenden Arten sind genau aus diesem Grund häufig kollisionsgefährdet. Die Aussage, dass WEA eine starke Scheuchwirkung auf die Tiere besitzen, ist fachlich nachweislich falsch und nicht haltbar. Unter Anderem ist hier auf den niedersächsischen Artenschutzleitfaden, Tabelle "WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten […]" auf Seite 215 (dort wird bspw. für Seeadler und Rotmilan allein das Tötungsverbot als einschlägig benannt) sowie die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, in der es u.a. für den Seeadler heißt "keine Meidung der WEA im Nahrungsrevier (z.B. KRONE & SCHARNWEBER 2003, MÖCKEL & WIESNER 2007, KRONE et al. 2008, BEVANGER et al. 2010) teils eher Eindruck aktiven Aufsuchens von WEA (P. SÖMMER, mdl. Mitt.)", zu verweisen.	**s. Zeile(n)** 4794

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0200**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4806 ID 33676 (2 - 11/11)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Großer Abendsegler u. a. Fledermäuse: Im Bereich der geplanten Erweiterungsflächen befinden sich neben den genannten Naturschutzgebieten und Forsten auch mehrere kleine Waldstücke, die von Großen Abendseglern und anderen Fledermäusen als Habitate genutzt werden. Bereits jetzt ist festzustellen, dass die bestehenden WEA von Fledermäusen weiträumig gemieden werden (eigene Beobachtungen des Verfassers). Die Errichtung von zusätzlichen WEA würden den Lebensraum der streng geschützten Arten weiter einschränken, bestehende Habitate würden aufgegeben. Die Verbreitung und die Habitate von Fledermäusen wurde im Bereich der Erweiterungsfläche 1 und 2 bisher nur unzureichend untersucht und bei der Planung unzureichend berücksichtigt. Aus den genannten Gründen sind die Erweiterungsflächen 1 und 2 bei Wahrenholz abzulehnen. Ich ersuche Sie, meine Einwendungen zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4795
Beteiligtennummer **29.0201**		Datum der Stellungnahme **02.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4807 ID 20384 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	Ich jedoch möchte den Zweckverband doch bitten sich seine Meinung über das konzentrieren auf einen Mega Windpark zu überlegen und auf mehrere kleine Standorte zu setzen. Denn ich glaube das dieses mehr Akzeptanz bei den Bürgern findet. Deshalb möchte ich den möglichen Standort nördlich von Hötzum vorschlagen welcher durch die Autobahn eh verschandelt ist ! Und neben dem Autobahnlärm und teils auch Zuglärm machen die Windräder dort auch keinen weiteren Schaden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche ist nicht eindeutig lokalisierbar. Die Potenzialflächen für die Windenergienutzung sind gemäß der Methodik des Planungskonzeptes entwickelt worden. Nördlich von Hötzum wurde keine Potenzialfläche ermittelt.	
Beteiligtennummer **29.0203**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4808 ID 2333 (1 - 1/12)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Hiermit lege ich Einspruch gegen das Vorhaben des ZGB ein, die Fläche "Gebiet Zicherie GF 5" als Potentialfläche zur weiteren Nutzung von Windenergie auszuweisen bzw. zu erweitern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0203**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4809 ID 2334 (1 - 2/12)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Gesellschaftspolitisch Meine Enttäuschung als Bürger und Steuerzahler dieses Landes ist riesengroß. Die Vorgehensweise bei der Flächenselektion, nur die Eigentümer mit einzubeziehen und die breite Masse außen vor zu lassen, deckt sich leider nicht mit meinem demokratischen Grundverständnis. Die Aufstellung von Windparks hat nichts mit Ackerbau und Fruchtfolge zu tun. Windparks sind industrielle Großanlagen, die mit ihrem Erscheinungsbild die Landschaften umkrempeln und mit ihren Emissionen Mensch, Tier, Boden und Pflanze schädigen und erkranken lassen. Gigawindparks gehören eben so wenig in dichtbesiedelte Gebiete wie in, an oder zwischen schützenswerten Naturgebieten mit ihren wichtigen Biotopen. Daher wäre es erste Priorität, ja Pflicht gewesen, alle betroffenen Menschen von Anfang an mit in das Projekt einzubinden, um geeignete Standorte zu ermitteln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgt in diesem Verfahren gemäß § 3 Niedersächsischem Raumordnungsgesetz (NROG). Die Beteiligungsmöglichkeiten sind nicht auf bestimmte Personengruppen beschränkt. Jedermann kann sich daher in das Verfahren einbringen.	
Z4810 ID 2335 (1 - 3/12)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Was hat uns die hier praktizierte Vorgehensweise gebracht? Bedingt durch die Teilung Deutschlands (damit auch die Teilung des Dorfes) und das Leben an Mauer und Stacheldraht war die Weit für uns Zicherier an dieser Grenze zu Ende. Wir konnten nur gemeinsam das Leid und die Abgeschiedenheit überwinden. Zicherie war ein Inbegriff für Freundschaft und ausgeprägter Dorfgemeinschaft. Meine Generation spielte im Kindesalter noch zusammen auf der Straße und ging gemeinsam in die kleine Dorfschule. Später stützten wir gemeinsam das Dorf- und Vereinsleben. Und heute? Vor 2,5 Jahren wurde ein Keil in dieses funktionierende Gebilde geschlagen. Auf der einen Seite die Flächeninhaber, die mit dem großen Geld gelockt wurden, dass regelrecht Goldgräberstimmung aufkam und auf der Gegenseite die Ausgeklammerten, die nicht nur die negativen Begleiterscheinungen einer Windkraftanlage zu ertragen haben, sondern diese auch noch über Steuergelder mit finanzieren und obendrein Wertminderungen für Eigenheime und Grundstücke hinnehmen müssen. Die Spaltung der Gesellschaft, am Anfang nur befürchtet, ist inzwischen so gut wie vollzogen. Wird der Windpark im Westen des Dorfes erstellt, wird dieser Riss nicht mehr zu kitten sein .	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z4811 ID 2336 (1 - 4/12)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ein weiterer Akt der Missachtung zum Schutz der Bevölkerung ist die Hinwegsetzung über einen alten Ratsbeschluss. Dieser Ratsbeschluss wurde 2003 gefasst, als die bestehenden 3 Windräder erbaut wurden. Die Zahl der Windräder mit ihren Höhen wurde limitiert und auch der Abstand zu den Wohneinheiten vorgegeben. Wohlweislich vor dem Hintergrund, die Bevölkerung nicht zusätzlich durch Emissionen, Schattenschlag etc. zu belasten. Diese Entscheidung war eine verträgliche Lösung, für alle beteiligten Seiten. Eine derart bürgernahe Politik ist leider in der Vorgehensweise zur Ausweisung von Potentialflächen (RROP 2008) nie praktiziert worden. Welche Rechte und Daseinsberechtigungen haben eigentlich noch Gemeinden mit den gewählten Vertretern und Bürgern? Hier wird Politik diktiert und Entscheidungen aufgezwungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0203**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4812 ID 2337 (1 - 5/12)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Schutzgut Mensch Für die Windradgeneration bis 100m Höhe wurde ein Abstand von 1.000m zu Ortschaften zum Schutze der Bevölkerung festgelegt. Dieser Mindestabstand war auch aus eigener Erfahrung im Allgemeinen verträglich. Leider wird dieser Schutzabstand nicht an die Windräder der neueren Generation angepasst. Die neuen Windradgenerationen erreichen eine Höhe von 200m und mehr. Mit der Höhe wächst auch die Größe der Rotorblätter. Die Rotorblätter sind verantwortlich für den Schattenschlag und den Geräuschpegel. Der Schattenschlag wird wesentlich länger und die Geräusche wesentlich lauter. Diese deutliche Mehrbelastung führt zu gesundheitlichen Folgeschäden bei den betroffenen Menschen.	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich isnsbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug).	**s. Zeile(n)** 628
Z4813 ID 2338 (1 - 6/12)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ein weiteres Handicap ist zu tragen. Windräder mit diesen Höhen müssen mit Positionslichtern ausgestattet werde, die Tag und Nacht blinken und somit für einen Discoeffekt sorgen. Inzwischen gibt es genügend Beispiele wie sich Windkraftanlagen mit zu geringem Abstand zu Häusern und Ortslagen negativ auswirken. Proteste und Aufschreie in der Bevölkerung werden ignoriert. Statt aus den Fehlern zu lernen und den Schutzraum zu erweitern werden die Belastungen für die Anwohner bewusst in Kauf genommen. Als Schutzabstand muss gelte: 1.000m pro angefangene 100m Höhe eines Windrades.	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Die von den Positionslichtern (gemeint sein dürfte die Nachtbefeuerung) ausgehenden Immissionen haben weder eine planungs- noch eine genehmigungsrechtliche Relevanz, weil diese nicht als schädliche Immissionen i.S.v. § 3 Abs. 2 BImSchG einzustufen sind - s. hierzu a. angegebenen Bezug.	**s. Methodenband** D 2.2.6 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z4814 ID 2339 (1 - 7/12)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Schutzgut Natur Soweit ich informiert bin befinden sich nachweislich 5 Horste des Rotmilan in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparkgebietes. Außerdem brühtet in diesem Gebiet jeweils 1 Pärchen der Rohrweihe und der Wiesenweihe. Wahrscheinlich ist in zurückliegender Zeit ein Horstbaum eines weiteren Rotmilan Pärchens der Säge zum Opfer gefallen. Als Jagdpächter habe ich diesen Horst bereits 2008 (als noch niemand von zusätzlichen Windkraftanlagen sprach) im Zuge der Wildtiererfassung (WTE) im WTE-Bogen aufgeführt und gemeldet. Auffallend ist, dass auch in 2013 immer wieder 2 Rote Milane in das Waldgebiet Zicherier Gemarkung einfliegen. In diesem Gebiet befindet sich auch eine Wiese, auf der eine Privatperson Gänse aufzieht. Ein Teil der Wiese musste im letzten Jahr mit einem Schutznetz überspannt werden, da das Milanpärchen schon einige der kleinen Gössel geschlagen bzw. gegriffen hatte. Ein weiteres Indiz für das Vorkommen von Rotmilan und Wiesenweihe war ein wunderbares Schauspiel, als 6 Rotmilane und 2 Wiesenweihen einem Mähdrescher hinterherflogen, der in dem geplanten Windparkgebiet ein Kornfeld aberntete. Dies wiederholte sich 2 Tage später unwesentlich entfernt davon mit 4 Rotmilanen und 2 Wiesenweihen. Das geplante Windkraftgebiet ist Lebensraum nicht nur des seltenen Ortolan und der vom Aussterben bedrohten Grauammer sondern auch des Rotmilan und der Rohr- und Wiesenweihen. Außerdem wird dieses Gebiet auch vom im Drömling ansässigen Seeadler überflogen. Dies wurde mehrfach beobachtet. Selbst im Kiebitzmoor mit Beute in den Fängen auf dem Boden sitzend wurde er schon gesichtet. Weiterhin überfliegen Weißstörche, Kraniche und Gänse	**Teilweise folgen** Ein vereinzeltes Überfliegen durch den Seeadler ist unkritisch, da dies in großer Entfernung zum zugehörigen Brutplatz abseits von Hauptflugkorridoren nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt. Jedoch liegt inzwischen ein von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde LK Gifhorn bestätigter Brutnachweis für den Seeadler in weniger als 1.000 m Entfernung zu den potenziellen Erweiterungsflächen vor. Somit muss im Zusammenhang mit der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen von einer hohen Wahrscheinlichkeit dafür ausgegangen werden, dass ein siginifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt wird. Die Erweiterungsflächen sind somit nicht für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie geeignet, sodass auf die Erweiterung des Alt-Standorts verzichtet wird und lediglich eine Übernahme des bauleitplanerisch gesicherten und bereits mit Windenergieanlagen bestandenen Vorranggebietes Windenergie erfolgen kann. Zusätzliche Hinweise: Eine Beeinträchtigung des Ortolans kann ausgeschlossen werden, da dieser wie bereits im zugehörigen Gebietsblatt ausgeführt nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten gehört. In unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche befinden sich auch nach den Erkenntnissen der Nachuntersuchung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 keine Brutplätze des Rotmilans. Richtig ist jedoch, dass sich im Umfeld der Potenzialfläche fünf Brutreviere der Art befinden, welche sich im Süden auch	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0203**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		das Gebiet. Für jeden Naturschotzer müsste diese Vielfalt schon fast paradiesisch klingen. Der Drömling mit den kleineren Moorgebieten rundherum schafft einen idealen Lebensraum für viele schützenswerte Vögel, die mittendrin dort leben oder auch nur pendelnd hin und her ziehen. Auch die letzten Brachvögel und der Schwarzstorch im Kiebitzmoor sollten erwähnt werden, für die ebenso eine Gefahr durch die Windräder ausgeht. Dies gilt auch für den Bestand an Eulenvögeln und vor allem auch für die heimischen Fledermäuse, die sowohl im Ferchmoor als auch im südlichen Bereich des geplanten Windparks auf ihren Flügen zu beobachten sind. Davon zeugt hier auch ein durch die Umweltlotterie "Bingo" angelegter Fledermausbunker. Hier ist kein Platz für einen Windpark, mehr noch. Man sollte darüber nachdenken, die 3 bestehenden Anlagen abzubauen. Es ist hinreichend bekannt, dass sich Windmühlen dieser Art zu wahren Schreddern entwickelt haben. Dieser Lebensraum darf dieser bunten Vielfalt an schutzwürdigen Tieren nicht genommen werden. Wie viele Greifvögel, vor allem Milane, bereits erschlagen wurden können vielleicht die Flächenbesitzer dieser Anlagen angeben. Ich selbst weiß nur vom Tod eines Falken, dessen Art ich leider nicht genauer bezeichnen kann, da er keine 20 Minuten nach dem Fund bereits wieder abgesammelt war.	mit dem bisher dargestellten Vorranggebiet überlagern. Die Überschneidungsbereiche südlich der K 26 werden daher im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung aus dem Vorranggebiet entfernt, sodass lediglich die Flächen nördlich der K 26 verbleiben. Für diese sind keine unüberwindbaren Konflikte mit windkraftempfindlichen Vogelarten zu erwarten. Das generelle Vorkommen der Wiesenweihe ist bekannt. Die Wiesenweihe ist aufgrund ihres Flugverhaltens jedoch nur im unmittelbaren Umfeld der Nistplätze kollisionsgefährdet. Da sie überdies ihren Brutplatz ständig wechselt, ergibt eine Berücksichtigung der Wiesenweihe auf der regionalen Planungsebene lediglich im Bereich traditioneller Brutschwerpunkte wie im Bereich der Ohre-Niederung Sinn. Einzelne Brutpaare müssen, sofern sie zum Zeitpunkt der Anlagenpositionierung noch im Gebiet brüten, im Rahmen der konkreten Zulassungsverfahren berücksichtigt werden, gefährden jedoch nicht die grundsätzliche Eignung der wesentlichen Teile des festzulegenden Vorranggebiets.	
Z4815 ID 2346 (1 - 8/12)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Bei der Betrachtung der Gebietsblätter schlägt bei mir blanke Empörung hoch. Hier ist von keinen schützenswerten Tieren die Rede. Die Aussage: "Dem Brutverdacht der Rohrweihe wird nachgegangen" ist dabei der Höhepunkt. Die Rohrweihe ist sogar dem Umweltamt in Gifhorn bekannt. Das Nest der Wiesenweihe wurde vom NBL sogar gegen den Fuchs gesichert. Dank des aufmerksamen Landwirtes wurde das Nest beim Dreschen nicht ausgemäht und ein Sicht-/Schutzstreifen mit Getreide blieb stehen. Den Milanen kann man mit Ausnahme der Winterzeit fast jeden Tag beobachten. Der Satz: "schützenswerte Gebiete sind im Umkreis von 5 km nicht vorhanden" ist der Hohn. Das bei einem Schwarzstorchnest in greifbarer Nähe sowie der Rand des Drömlings mit seiner absoluten Artenvielfalt. Vor ca. 2,5 Jahren wurde mir zugetragen, dass bei uns bald alles voller Windräder stehen wird und dagegen sei nichts mehr zu machen. Nimmt man noch die Geschwindigkeit der Gründung der Eigentümergesellschaft und den raschen Vertragsabschluss mit einer Betreibergesellschaft hinzu und dem jetzigen Stand der Gebietsblätter, dann gibt es viel Spielraum für Spekulationen und viele offene Fragen, was im Verborgenen abgelaufen ist. Das Gebiet Tülau-Zicherie unterscheidet sich in keiner Weise von einem Gebiet wie z.B. Bergfeld-Tiddische. Folgerichtig muss es ebenfalls als Potentialfläche für Windkraft entfallen.	**Teilweise folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Von fehlenden Vorkommen schützenswerter Tiere ist im Gebietsblatt nicht die Rede. Vielmehr werden in Kapitel 3.1.2 umfassend die vorkommenden und windkraftempfindlichen Tierarten gewürdigt und hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen bewertet. Die Informationen zu planungsrelevanten Vogelarten wurden u.a. bei der UNB Gifhorn abgefragt. Inzwischen liegt ein von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde LK Gifhorn bestätigter Brutnachweis für den Seeadler in weniger als 1.000 m Entfernung zu den potenziellen Erweiterungsflächen vor. Somit muss im Zusammenhang mit der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen von einer hohen Wahrscheinlichkeit dafür ausgegangen werden, dass ein siginifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt wird. Die Erweiterungsflächen sind somit nicht für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie geeignet, sodass auf die Erweiterung des Alt-Standorts verzichtet wird und lediglich eine Übernahme des bauleitplanerisch gesicherten und bereits mit Windenergieanlagen bestandenen Vorranggebietes Windenergie erfolgen kann. Ein Vorkommen der Rohrweihe wurde indes nicht gemeldet. Gleichwohl wurde die von der Bevölkerung gemeldete Rohrweihe ausweislich des Gebietsblattes berücksichtigt. Der bestehende Mindestabstand von 500 m zum Brutplatz der Rohrweihe wurde jedoch aufgrund ihrer im Vergleich bspw. Zum Rotmilan	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0203**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			deutlich geringeren Kollisionsgefährdung als hinreichend erachtet, um artenschutzrechtliche Verbote mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Der Satz "dem Brutverdacht der Rohrweihe wird nachgegangen" findet sich nirgends im veröffentlichten Gebietsblatt. Gleiches gilt für die Aussage "schützenswerte Gebiete sind im Umkreis von 5 km nicht vorhanden". Hier ist vermutlich die Aussage zu den EU-Vogelschutzgebieten in Kapitel 3.4 des Gebietsblattes gemeint. Es ist jedoch Fakt und frei von Hohn, dass sich im Umkreis von 5 km um die Potenzialfläche keine Vogelschutzgebiete befinden. Bei diesen Vogelschutzgebieten handelt es sich um offiziell an die EU gemeldete Schutzgebiete mit festgelegten Grenzen und nicht allein um allgemein "schützenswerte" Bereiche, die von einzelnen Vorkommen konstituiert werden. Im Hinblick auf die Wiesenweihe wird auf die Aussagen im vorhergehenden Belang verwiesen.	
Z4816 ID 2349 (1 - 9/12)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	In den Vorgaben des ZGB ist ein Aktionsradius von 1.000m für den Roten Milan vermerkt. Wie weltfremd ist diese Vorgabe? Die Greife wären schon längst verhungert, wenn sie nicht weitere Kreise drehen würden. Hier ist eine Erweiterung der Schutzzone ihres Jagdgebietes ebenso erforderlich wie bei der Rohr- und Wiesenweihe, für die zur Zeit lächerliche 500m als Schutzzone vorgegeben sind.	**Nicht folgen** Auch an dieser Stelle missversteht der Einwender die Aussagen und das Vorgehen des Regionalverbandes offensichtlich. Selbstverständlich ist der Aktionsraum des Rotmilans größer als 1 km. Bei den angesetzten Mindestabständen zu Brutplätzen des Rotmilans handelt es sich jedoch um Pufferzonen, welche sicherstellen sollen, dass der Bereich der häufigsten Flugbewegungen während der Brutperiode (50 % und mehr) von Beeinträchtigungen freigehalten wird um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden. Dieser Bereich entspricht beim Rotmilan einem Radius von etwa 1.000 m um den Horststandort. Die Schutzabstände zu Rohr- und Wiesenweihe sind überdies ausreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden.	
Z4817 ID 2353 (1 - 10/12)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Veränderungen in Gebietsstrukturen Im Raum Croya-Zicherie-Brome-Benitz sind 3 Gebiete für Sandabbau vorgesehen. An den Croya-Teichen wird bereits aktiv entnommen. Die beiden Gebiete zwischen Voitze und Brome sowie Benitz und Wiswedel sind (noch) Plangebiete. Wird das Gebiet in Croya weiter ausgebeutet und die beiden anderen Flächen ebenfalls abgetragen entstehen zusätzliche Wasserreservate für eine reiche Vogelwelt. Damit gewinnt der hiesige Raum weiter an Naturschutzattraktivität, das alles verträgt, nur keine Windkraftanlagen. Dies muss bei einer langfristigen Planung - und das ist bei Windkraft gegeben - erforderlich.	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Der aktive Sandabbau stellt für seltene, störungsempfindliche Vogelarten ebenfalls eine Vorbelastung dar. Ob und in welcher Form sich zukünftige Abbauflächen möglicherweise zu wertvollen avifaunistischen Arten entwickeln ist nicht absehbar. Allein aufgrund einer nicht vorhersagbaren, potenziellen zukünftigen Entwicklung können keine Flächen von der Windenergienutzung ausgenommen werden, sofern sie nicht unter anderen Gesichtspunkten ausscheiden.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0203**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4818 ID 2355 (1 - 11/12)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Weitere positive Auswirkungen auf die "Renaturierung" von Gebieten in Form von Vernässung kann durch die Unterwasserstellung des Drömlings erfolgen. Nach Norden, und somit weit in die Gemarkung Zicherie hinein, sind erste Anzeichen feuchteren Bodens erkennbar. Dies ist zwar ein schleichender Prozess, aber er wird andere Lebensbedingungen für Pflanze und Tier mit sich bringen. Der Zulauf zum Drömling erfolgt von Nord nach Süd und wird bei weniger bzw. gestoppten Ablauf zum Rückstau führen. Auch diese Veränderungen werden sich positiv auf die Artenvielfalt auswirken, welche für die Windkraftanlagen ein zusätzliches K.O.-Kriterium wären.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe vorhergehender Belang.	
Z4819 ID 2358 (1 - 12/12)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ich kann nur hoffen, dass die bisherigen Avifauna-Untersuchungen nachgebessert bzw. überhaupt durchgeführt werden. Die von mir erwähnten Vögel in unserer Region findet man auch ohne Fernglas oder Lupe. Außerdem hoffe ich auf eine langfristige Planung, wenn Veränderungen in den Gebietsstrukturen vorhersehbar sind. Windkraftanlagen sind Generationsprojekte und nicht wieder schnell und kurzfristig rückbaubar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0203**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4820 ID 21768 (2 - 1/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	An der Offenlage kommen mir einige Zweifel und Unverständnis. In meiner Eigenschaft als Jagdpächter kenne ich das Revier Zicherie recht gut. Das betrifft auch den Luftraum der angrenzenden Gemarkungen im Bereich der vorgesehenen Potentialfläche. Das erste Gutachten wies für den hiesigen Raum lediglich einen "weißen Fleck" auf. Demnach gab es hier keine Vögel. Allein das war schon ungeheuerlich. Das zweite Gutachten von 2014 kam dem heutigen Stand schon etwas näher. Nur schade, dass für die 2. Offenlage die zwischenzeitlichen Zuwächse keine Berücksichtigung fanden, obwohl der positive Trend von ortsansässigen naturverbundenen Menschen immer wieder gemeldet und betont wurde. Es ist mir absolut unverständlich, das dieses Gebiet immer noch in den Fokus zur Ausweitung der Windenergie gestellt wird. Hier gibt es Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihen, Wiesenweihen, Falken, Mäusebussard, Wespenbussard, Habichte, Kolkraben, Eulen usw. Ich könnte die Reihe der Aufzählung fortsetzen, u.a. mit seltenen Singvögeln wie z.B. Lerchen oder Ortolanen. Selbst im Winter halten hier je nach Fruchtfolge Gänse und Kraniche Ausschau nach Futter. Ich füge diesem Schreiben Aufnahmen von Seeadlern direkt über den Windrädern in Zicherie sowie eine Aufnahme von einem Schwarzstorch in Höhe Friedhof Zicherie, kommend von den Windrädern her, bei. Dies sind keine Einzelbeobachtungen, auch was die Anzahl der Exemplare betrifft. Sie treten vermehrt auf. So z.B. an einem Luderplatz mitten im Wald (Finkenberg). An den Teichen am südlichen Ortsrand von Zicherie, auf den Wiesen östlich der Häuser in der Braunschweiger Straße Brome, am Ohresee in Brome, an den Croya Kiesteichen, am Verlauf der Kleinen Aller. An allen Stellen sieht man die Seeadler nicht nur in den Flugbewegungen, sondern	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Das vormals geplante Vorranggebiet Zicherie GF 5 ist zwischenzeitlich aufgrund der nachgewiesenen Neuansiedlung eines Seeadler-Brutpaares in lediglich rd. 1 km Entfernung zur Potenzialfläche entfallen. Die Angaben des Einwenders erübrigen sich damit.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0203**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auch bei der Nahrungsaufnahme. Auch die Sichtungen des Schwarzstorches nehmen zu. Es wird im Bereich "Grünes Band" in nordöstlicher Richtung einen Horst geben. Die Überflüge häufen sich. Der Rotmilan ist in unserem Revier schon so lange zu Hause, wie ich zurück denken kann (ich bin Jahrgang 1953). Anfang des Jahres zählte ich eines Morgens 12 Exemplare an der B 244 ca. 1 km vor Brome. Als sich der Pulk auflöste flogen sie paarweise in die nahen Waldungen nach Westen (500m und 1.500m), Nordosten (700m) und Osten (600m) ab. Die 3 kleineren Waldgebiete in der nordwestlichen Gemarkung Zicheries sind geradezu prädestiniert für die Greifvogelpopulationen. Von dort hat der Greif einen Rundumblick und kann sich das Jagdgebiet in Abhängigkeit der Fruchtfolge und des Fruchtstandes quasi aussuchen. Leider stehen hier bereits 3 Windräder. Die Verluste bei den Greifen schätze ich als hoch ein. Die genaue Zahl kann ich nicht beziffern. Die Kadaver werden gern vom Fuchs aufgenommen oder verschwinden einfach. Bei einer Meldung kam ich z.B. bereits zu spät. Vom erschlagenen Greifvogel waren nur noch ein paar Federn übrig und ein Schuhabdruck der Größe 38/39. Es gibt scheinbar wohl auch noch andere (Ab-) Sammler. Bei einem kartierten und auch in diesem Jahr bebrüteten Horst sehe ich in den letzten Tagen keinen Einflug mehr, obwohl das Weibchen noch auf dem Nest sitzt. Sollte der Nahrungslieferant ausfallen, muss das Weibchen Wohl oder Übel die diesjährige Brut aufgeben. Da sich der Horst ganz in der Nähe der Windräder befindet, befürchte ich ein nächstes Schlagopfer.		
Z4821 ID 21769 (2 - 2/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Die vorgesehene Potentialfläche liegt im Dreieck von Kiebitzmoor im Westen - Ohreauen im Norden - Drömling im Südosten - Lütjes Moor und Großes Giebelmoor im Südwesten. Geschlossen wird dieses Gebiet nun auch noch vom FFH-Gebiet in Brome (ehemals Graf v. d. Schulenburg) und dem Grünen Band im Osten. Ca. 2.000 m südöstlich von den jetzigen Windkrafträdern stoßen wir an das Biosphärenreservat Drömling an. Diese wunderbaren Naturparks werden uns in Zukunft noch reichhaltiger mit einer Artenvielfalt beschenken, die es uns zur Pflicht macht ihnen auch Jagdreviere und Nahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Windräder sind tödliche Shredder für die Vogelwelt und gehören in einem so breit angelegten Naturschutzkonzept nicht hinein! Es wäre richtiger gewesen, die ehemalige OHE-Trasse zu übernehmen, um Lebensräume besonders auch für Kleingetier zu schaffen. Ich fordere Sie auf, das Vorhaben einer Erweiterung der Potentialfläche aufzugeben und mehr noch - die bestehenden Anlagen schnellstmöglich abzubauen, um weitere Verluste unter den Rotmilanen und Bussarden zu vermeiden und insbesondere die Gefahr des Schlagens für die sich verbreitende Seeadler und Schwarzstorch Population in unserem Raum auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0203**		Datum der Stellungnahme **23.02.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4822 ID 31194 (3 - 1/3)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	In meiner Stellungnahme und Einspruch vom 18.05.2016 gegen das Vorhaben des ZGB, die Fläche "Gebiet Zicherie GF 5" als Potentialfläche zur weiteren Nutzung von Windenergie auszuweisen bzw. zu erweitern habe ich auf die vorhandene Greifvogelpopulation hingewiesen. Ferner habe ich die Wichtigkeit des WKA-Planungsgebietes als Jagdgebiet und Lebensraum seltener und schützenswerter Vögel hervorgehoben. Heute übergebe ich Ihnen eine aktuelle Dokumentation vom 19.02.2017 mit der Aufnahme eines adulten Seeadlers eben aus diesem Gebiet. Die Beobachtung von Seeadler Altvögeln in diesem Gebiet ist längst kein Zufall oder Einzelfall mehr. Sie gehören inzwischen zum Landschaftsbild dazu. Es ist fest davon auszugeben, dass der Landkreis Gifhorn und damit auch der Großraum Braunschweig auf ein weiteres Seeadler-Revier verweisen kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die übergebenen Daten hat der Plangeber gesichtet, geprüft und in seiner Abwägung berücksichtigt. Zwischenzeitlich ist das vormals geplante Vorranggebiet Zicherie GF 5 ist aufgrund der nachgewiesenen Neuansiedlung eines Seeadler-Brutpaares in lediglich rd. 1 km Entfernung zur Potenzialfläche entfallen. Die Angaben des Einwenders erübrigen sich damit.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z4823 ID 31196 (3 - 2/3)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ferner sind auf der CD zwei Videos vom Mai 2016 abgelegt. Sie dokumentieren Rotmilan Vorkommen in Zicherie.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z4824 ID 31197 (3 - 3/3)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Erst am 15.02.2017 musste ich ein neues Schlagopfer beklagen. Es hatte einen Bussard erwischt, der tot unter dem mittleren Windrad lag. Fast genau diese Route flog auch der Seeadler am 19.02.2017. Am 16.02.2017 umkreisten zwei balzende Bussarde die Windräder. Dies als zusätzlicher Hinweis dafür, dass es sich bei diesem Territorium um ein hochgradig geeignetes und aktives Greifvogelgebiet handelt. Ich kann nur meine Bitte wiederholen: Schluss mit den Schredderanlagen und pro Naturschutz handeln!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0203**		Datum der Stellungnahme **27.02.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4825 ID 31195 (4 - 1/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Am 23. Februar habe ich Ihnen ein Dokumentations-Video zum Seeadlervorkommen in unserer Region zugesandt. Eine Woche später haben wir die Gewissheit. In der Gemarkung Zicherie existiert ein aktiver Seeadlerhorst. Die Einflüge beider Altvögel deuten darauf hin, dass z.Zt. Die Eiablage erfolgt und die Brutzeit beginnt bzw. bereits im Gange ist. Der Horst ist Luftlinie [Ortsangabe] entfernt. Somit ist der Raum Tülau/Zicherie Seeadler-Gebiet. Ich bitte Sie, diese Information nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern hier im Sinne des Naturschutzes zu handeln und das Gebiet GF5 vollständig aus der Planung der Potentialflächen für Windkraftanlagen herauszunehmen. Da das Jagdgebiet bzw. der Nahrungsraum der Seeadler sich auch auf die Ackerfläche um die bestehenden WKA erstreckt bitte ich Sie zu prüfen, ob nicht im Sinne des Naturschutzes die WKA während des Tages abgeschaltet werden, damit Schlagopfer bei den Seeadlern vermieden werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die übergebenen Daten hat der Plangeber gesichtet, geprüft und in seiner Abwägung berücksichtigt. Zwischenzeitlich ist das vormals geplante Vorranggebiet Zicherie GF 5 ist aufgrund der u.a vom Einwender nachgewiesenen und von der UNB Gifhorn (Herr Klein) bestätigten Neuansiedlung eines Seeadler-Brutpaares in lediglich rd. 1 km Entfernung zur Potenzialfläche entfallen. Die weiteren Angaben des Einwenders erübrigen sich damit.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0203**		Datum der Stellungnahme **27.02.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4826 ID 31198 (4 - 2/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Die Recherchen der BI haben im letzten Jahr einen Bestand von 47 Greifvogelhorsten im Einzugsgebiet der Potentialfläche GF5 ergeben. Inzwischen sind 9 Greifvogelhorste spurlos verschwunden. Damit das nicht auch mit dem Seeadlerhorst passiert und die Horste der anderen Greifvogelarten, insbesondere die der Rotmilane, nicht noch weiter auf mysteriöse Art und Weise verschwinden ist ein deutliches Signal des ZGB erforderlich, dass es sich nicht mehr lohnt Horste verschwinden zu lassen. Ich hoffe auf eine schnelle Entscheidungsfindung zum Wohle aller seltenen und schützenswerten Greifvögel, insbesondere von Seeadler und Rotmilan sowie auf ein kurzfristiges Feedback Ihrerseits.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0203**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4827 ID 32950 (5 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Mit Bedauern stelle ich fest, dass sich gegenüber der 2. Offenlegung für das Gebiet GF5 kaum Änderungen vorgenommen wurden. Mit dem Wissen der hier vorkommenden Vogelarten, insbesondere von Seeadler, Schwarzstorch und Rotmilan, hätte es schon längst eine Art Notbremse geben müssen. Leider ist das Thema Repowering immer noch nicht gestrichen worden. Wenn der pro Natur-Gedanke der Entscheidergremien tatsächlich ernst gemeint ist dann muss das Thema Repowering mit aller Entschlossenheit herausgenommen werden. Die Population einzelner Vogelarten hat sich über die letzte Jahre sehr positiv entwickelt, und dass schon lange vor der Zeit, als über Windkrafterweiterung gesprochen wurde. Abgesehen davon, dass Rotmilane mir schon seid meiner Kindheit in unserer Region bekannt sind haben sich Seeadler und seit einigen Jahren auch der Schwarzstorch hier niedergelassen bzw. bevorzugt dieses Gebiet beflogen. Ich möchte mich auf mein Antwortschreiben auf die 2. Offenlegung berufen, ohne den gesamten Text nochmals wiederholen zu müssen. Plangebiet GF5 ist absolut ungeeignet für einen Windpark. Schon jetzt liefern die bestehenden Anlagen immer wieder Schlagopfer. Wann hat das endlich ein Ende?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4814 4820 4821 4825
Beteiligtennummer **29.0205**		Datum der Stellungnahme **16.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4828 ID 20389 (1 - 1/1)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Vielen Dank für Ihre Informationen zum Windvorranggebiet WF 4 in Achim/Kalme/Börßum. Die Landeigentümer sind der Windenergienutzung grundsätzlich sehr positiv gegenüber eingestellt. Ich bitte Sie jedoch -in der Funktion des Ortsvertrauenslandwirts-, die Potentialflächenkulisse noch einmal bezüglich der landkreiseigenen Flächen (Mülldeponie) zu überprüfen, da die Einlagerung nur noch in einem sehr geringen Umfang stattfinden darf. Die noch landwirtschaftlich genutzten	**Nicht folgen** Dis Fläche WF Oderwald Achim 4 Erweiterung soll aufgrund entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange sowie zum Schutze der Bevölkerung vor einer optischen Bedrängung durch räumliche Umfassung durch Windenergieanlagen nicht erweitert werden (siehe Gebietsblatt). Die hier angesprochene Mülldeponie ist nach den Bewertungskriterien des	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0205**		Datum der Stellungnahme **16.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Flächen würden das Gebiet erheblich vergrößern, wenn diese für Mülllagerung nicht mehr bedeutsam wären.	Regionalverbandes Ausschlußfläche (FNP-Versorgungsanlagen) (siehe auch den angegebenen Bezug zum Kap. im Methodenband). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche	
Beteiligtennummer **29.0207**		Datum der Stellungnahme **02.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4829 ID 12759 (1 - 1/1)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Nach Hinweis des Niedersächsischen Landvolkverbandes Braunschweiger Land, möchte ich auf der als Anlage beigefügten Karte, mögliche Standorte für Windkraftanlagen anbieten. Die gekennzeichnete und aus der Karte ersichtliche Fläche, befindet sich in meinem Eigentum, sowie eines Berufskollegen und wird von uns selber landwirtschaftlich genutzt. Die Zuwegung ist über einen Beton ausgebauten Wirtschaftsweg vorhanden. Die Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind mit mehr als 1100 Meter gegeben. Über eine Stellungnahme, bezüglich meines Angebotes, wäre ich sehr dankbar. Des Weiteren wäre eine positive Resonanz sehr erfreulich.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.0208**		Datum der Stellungnahme **08.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4830 ID 20391 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Bezug nehmend auf das Gespräch von Montag 05.03.2012 mit dem Gemeinderat Sprakensehl und den Grundstückseigentümern der Orte Masel und Bokel möchte ich als Sprecher der Ortschaft Masel noch einmal auf diesen kleinen aber doch sehr energie- und umweltfreundlichen Ort hinweisen. Diverse PV Anlagen sind auf den Dächern des Ortes installiert. Der Bauantrag einer Mehrzweckhalle mit einem beweglichen Dach und somit ständiger Ausrichtung zu Sonne ist in Arbeit. Es befindet sich eine Biogasanlage im Randbereich von Masel. Der bestehende Campingplatz wird derzeit zu einem Seminar und Schulungsgebäude "Ökologie" umgebaut. Nun fehlt nur noch die Windkraft. Die Unterschriftenliste zeigt ein deutliches Signal. Masel will die Windkraft. Bitte überdenken Sie nochmals die Entfernung der Windräder zur Ortschaft Masel. Der Ort könnte somit ein deutschlandweit einmaliges Aushängeschild in punkto "Umwelt" werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche ist nicht eindeutig lokalisierbar. Östlich von Masel soll das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Wettendorf GF 1a erweitert werden (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0209**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4831 ID 5604 (1 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 02	Zu meinen bisherigen Stellungnahmen vom 26.01.2012 und vom 07.03.2012 an den ZGB teile ich Ihnen heute erneut meine persönlichen Bedenken mit. Ich schließe mich ebenfalls den Ausführungen in der Stellungnahme der [Name] voll an. Die am 08.08.2013 in einer Verbandsversammlung vom Zweckverband Großraum Braunschweig geänderte und festgelegte Potenzialfläche zur Errichtung von Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 Metern, nordöstlich der Gemeinde Müden (Aller), wurde am 15.08.2013 öffentlich bekanntgegeben. Ca. 30 Anlagen wären möglich. Danach können hierzu alle Bürger eine Stellungnahme beim ZGB bis zum 22.01.2014 abgeben. Eine Befragung bei der Bundestagswahl am 22.09.2013 in Müden (Aller) mit den acht Ortsteilen hat ergeben, dass sich die Mehrheit hier gegen die Errichtung von Windkraftanlagen ausgesprochen hat. Der Rat der Gemeinde Müden hat jetzt beim ZGB eine entsprechende Stellungnahme gegen WEA‘ n abgegeben. Ebenfalls hat sich die Mehrheit der Hillerser Bürger am 27.10.2013 dagegen entschieden, in Hillerse WEA‘ n errichten zu lassen. Wenn auch der Meinerser Gemeinderat keine Bürgerbefragung wünscht, so sind doch sehr viele Bürger dieser Gemeinde gegen einen Windpark im OT Seershausen.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Hillerse 02

			Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Die Gebiete GF Meinersen Hillerse 01 und 02 haben sich auf Basis der Kriterien der Planungsmethodik als ungeeignet erwiesen und entfallen (siehe Gebietsblätter).	
Z4832 ID 5613 (1 - 2/4)	GF Meinersen Müden 01	Wenn die Akzeptanz der Bevölkerung mit einem sogenannten „Bürgerwindpark“ gefördert werden soll, so könnte es sich hier in Müden und anderswo gegebenenfalls bei den hohen Erstellungskosten von ca. 5 Millionen Euro pro Windrad, vielleicht um ein „Bürgerwindrad“ handeln (Ohne Kosten für den erforderlichen Netzausbau). Daher zeigen Investoren und Landeigentümer ein besonderes Interesse an diesen Gebieten. Von einem sogenannten „Bürgerwindpark“ kann hier nicht gesprochen werden, eher von einem „Investorenwindpark“. Bei uns soll der Strom für Wolfsburg und Braunschweig produziert werden. Beide Städte wollen aber vor ihren Toren keine dieser Giganten stehen haben. Schon in 2013 zahlten Durchschnitts-Haushalte in Deutschland zusätzlich ca. 70,00 € jährlich mehr an Stromkosten. 2014 wird der Strom voraussichtlich nochmals teurer werden. Wenn der deutsche Strom aus erneuerbaren Energien nicht mehr bezahlbar ist, werden die Verbraucher bald auf billigere Stromlieferungen aus dem Ausland zurückgreifen. Das Windparkprojekt „Riffgart“ mit 30 WEA‘n in der Nordsee, 15 km vor der Insel Borkum, ist am 09.08.2013 seiner Bestimmung übergeben worden. Da aber der Netzanschluss noch mehrere Monate auf sich warten lässt, müssen die Rotoren zurzeit immer noch mit Diesel betrieben werden, damit sie nicht schon vor Inbetriebnahme vor sich hin rosten. Und das geschieht alles auf Kosten der Steuerzahler und Verbraucher. Anstatt alle bereits vorhandenen Windräder voll und effektiv auszunutzen, werden immer mehr gebaut, ohne eine gesetzliche Klärung und Festlegung der Haftungsfragen. Wenn etwas schief geht: Der Steuerzahler haftet ja ohne gefragt zu werden und wird jedesmal zur Kasse gebeten! So einfach ist das. Die Fördermittel für Landeigentümer und Investoren müssen drastisch gesenkt werden, damit der Ökostrom bezahlbar wird!!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die u.a. durch das EEG gesetzten Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergienutzung sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Regionalverband hat den aus den energiepolitischen Zielen des Bundes und des Landes Niedersachsen abgeleiteten Planungsauftrag, der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen. Dem kommt er mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms nach.	**s. Methodenband** C 1
Z4833 ID 5618 (1 - 3/4)	GF Meinersen Müden 01	Müden kann sich baulich nur nach Norden hin weiter entwickeln, nach Osten und Westen nicht mehr und im Süden begrenzt die Aller eine bauliche Ausweitung. Ein derartig geplanter „Bürgerwindpark“ kann das Ende einer bisher positiven Entwicklung von Müden bedeuten sowie eine Beschleunigung des Rückgangs der Bevölkerungsentwicklung. Eine Wertminderung von Häusern und Grundstücken wird unweigerlich eintreten. Durch die bereits vorhandene Biogasanlage nördlich von Müden, die an die jetzt ausgewiesene Fläche angrenzt, besteht bereits eine Belastung der Bürger. Der Ort Hahnenhorn ist bereits durch zwei weitere Biogasanlagen mit 100% erneuerbarer Energie versorgt. Die Klärung der Stromtrassen ist für Müden noch ungewiss. Auch ist hier der Artenschutz nicht ausreichend berücksichtigt worden, Scharen von Kranichen passieren jährlich dieses Gebiet und rasten dort. Im Ringela, ein nahe gelegenes Flurstück, sind sogar Kranich-Brutpaare	**Teilweise folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0209		**09.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		beobachtet worden. Der Rotmilan und der Brachvogel, zwei vom Aussterben bedrohte Vogelarten, leben und brüten in diesem Gebiet. Die Errichtung von WEA‘ n wäre hier unverantwortlich.	Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die nördliche Siedlungserweiterung der Ortschaft Müden wurde im Rahmen des Verfahrens zur 35. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Meinersen mit dem Regionalverband abgestimmt. Als Ergebnis wurden die geplanten Flächendarstellungen deutlich reduziert. Der Regionalverband hat seinerseits eine Flächenreduzierung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung vorgenommen. Des Weiteren geht der vom Regionalverband vorgesehene Mindestabstand von 1000 Metern über das immissionsschutzrechtlich notwendige Maß hinaus, so dass es für die Gemeinde weiterhin möglich ist, sich in Richtung Norden zu entwickeln und sich dem Vorranggebiet Windenergienutzung anzunähern. Möglicherweise durch die Windenergienutzung hervorgerufene Bevölkerungsrückgänge sind kein unmittelbar in die Abwägung einzustellender öffentlicher oder privater Belang. Auswirkungen von Windenergieanlagen, die die Attraktivität von (potenziellen) Wohnstandorten mindern könnten, sind etwa Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einwirkende Immissionen. Diese Belange wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung angemessen berücksichtigt - insbesondere durch die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0209**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Anwendung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands zu Siedlungen von 1000 m. Windenergieanlagen und teilweise auch Biogasanlagen (§ 35 Abs. Nr. 6) als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Von den Anlagen ausgehende Beeinträchtigungen sind demzufolge hinzunehmen, soweit sie nicht als unzumutbar zu beurteilen sind, was im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu prüfen ist. Die Aufnahmekapazität des Stromnetzes kann nach Aussage des Netzbetreibers hergestellt werden. Die Festlegung ggf. notwendiger neuer Leitungen ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die genannten Vorkommen geschützter Vogelarten sind dem Regionalverband bekannt und wurden in der Abwägung im Gebietsblatt umfassend berücksichtigt. Kranich und Großer Brachvogel gehören überdies nicht zu den besonders windkraftempfindlichen Arten. Dies gilt insbesondere für Brutvorkommen. Der Rotmilan kommt nach den Ergebnissen der avifaunistischen Übersichtskartierung sowie der intensiven Recherchen vorhandenen Datenmaterials in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschuztbehörde des LK Gifhorn, NLWKN und Umweltverbänden nicht als Brutvogel im Bereich der Potenzialfläche vor. Der Artenschutz wurde somit hinreichend im Sinne einer Risikoabschätzung berücksichtigt. Nach aktuellem Kenntnisstand können daher unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte für das geplante Vorranggebiet ausgeschlossen werden.	
Z4834 ID 5619 (1 - 4/4)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 02 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Müden 02 GF Meinersen Müden 03 GF Meinersen Seershausen 01	Wir fordern eine größere Abstandsregelung für Wohngebiete und Einzelgehöfte, wie sie bisher festgelegt ist. Es müssen lebensnotwendige Freiräume für Menschen und Tiere erhalten bleiben, um die Vielfalt, Schönheit und Eigenart dieser Landschaft zu bewahren. Die BILA, in der ich als Vorstandsmitglied vertreten bin, setzt sich für einen sozial- und umweltverträglichen Umgang mit der Weiterentwicklung der Windenergie ein! Hier stehen das Schutzgut Mensch und Tier an erster Stelle sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes. Das Profitdenken einiger darf in keiner Weise höchste Priorität haben. Die bisherigen Subventionen dürfen so nicht mehr monatlich an wenige Bürger fließen! Die Verbraucher und Steuerzahler sind schon jetzt nicht mehr in der Lage, diese Beträge auszugleichen und den daraus resultierenden teuren Ökostrom zu bezahlen. Je mehr WEA‘ n entstehen, desto teurer wird der Strom, und die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Nachteile haben alle Bürger zu tragen. Das alles ist Ihnen, den Investoren und Landeigentümern bekannt, und trotzdem wird der Ausbau in relativ dicht besiedelten und schützenswerten Gebieten wie in der SG Meinersen vorangetrieben, das ist mir unverständlich! Ich bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme als Privatperson und als Vorstandsmitglied der [Name].	**Nicht folgen** Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/ Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. Bezüge). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Die Gebiete GF Meinersen Hillerse 01 und 02 haben sich auf Basis der Kriterien der Planungsmethodik als ungeeignet erwiesen und entfallen (siehe Gebietsblätter).	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2.3 E 2.1.2.3.2.5 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Hillerse 02

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0209**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Beteiligtennummer **29.0209**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4835 ID 29093 (2 - 1/8)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01	Zu meinen bisherigen Stellungnahmen vom 26.01.2012, 07.03.2012 und vom 09.01.2014 an den ZGB teile ich Ihnen heute nochmals meine persönlichen Bedenken mit. Ich schließe mich ebenfalls weiterhin den Ausführungen in der Stellungnahme der [Bürgerinitiative] voll an.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4836 ID 29094 (2 - 2/8)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01	Der durch die Verbandsversammlung vom Zweckverband Großraum Braunschweig geänderte Planentwurf mit der festgelegten Potenzialfläche zur Errichtung von 9 Windkraftanlagen bis zu einer unbegrenzten Gesamthöhe von mindestens 200 Metern und höher, nördlich der Gemeinde Müden (Aller) liegt jetzt zur Einsicht vor. Danach können hierzu alle Bürger eine Stellungnahme beim ZGB bis zum 20.05.2016 abgeben. Der Meinerser Gemeinderat und sehr viele Bürger der Mitgliedsgemeinde Seershausen, wie auch Müdener Gemeinderat, sprechen sich gegen die Errichtung eines Windpark aus. Die Akzeptanz der Bevölkerung ist hinsichtlich der vielen neugegründeten Bis deutlich gesunken! Wenn der deutsche Strom aus erneuerbaren Energien nicht mehr bezahlbar ist, werden die Verbraucher bald auf billigere Stromlieferungen aus dem Ausland zurückgreifen. Auf Kosten der direkt Betroffenen, Steuerzahler und Verbraucher entstehen eng zusammen gefasst immer neue Windparks an Wohngebiete angrenzend, anstatt alle bereits vorhandenen Windräder voll und effektiv auszunutzen, ohne eine gesetzliche Klärung und Festlegung der Haftungsfragen und ohne neu festzulegenden Abstandsregelungen, die längst veraltet sind und sich immer noch auf Mini-Windräder beziehen. Trotzdem hat sich der Windpark in Böckelse mit relativ kleinen Windrädern nicht an die zurzeit noch geltenden geringen Abstände gehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4837 ID 29095 (2 - 3/8)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01	Folgende Bedenken bitte ich zu berücksichtigen: 1. Das Schutzgut Mensch und Tier steht hier an erster Stelle sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes. Die allgemeinbekannten negativen gesundheitlichen Schädigungen durch die Einwirkung von WKAs sind Jedermann bekannt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Entsprechend des BNatSchG wie auch des UVPG sind die Schutzgüter Mensch sowie Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt als zwei getrennt voneinander zu betrachtende Schutzgüter im Zuge der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Dies hat der Plangeber getan. Die genannten Schutzgüter, also auch das Schutzgut Landschaft, sind sowohl im gesamträumlichen Planungskonzept als auch im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt umfassend und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. In diesem Zusammenhang sind nachweislich auch die verschiedenen, bekannten und wissenschaftlich nachgewiesenen negativen Wirkungen von WEA berücksichtigt worden.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0209**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4838 ID 29096 (2 - 4/8)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01	2. Hier in der Gemarkung Müden-Dieckhorst befinden sich die Lebens- und Flugräume geschützter Tierarten wie die des Seeadlers, des Rotmilans, des Brachvogels und des Schwarzstorches. Es gibt hier großflächige Flug- und Rastplätze der Kraniche im Frühjahr und im Herbst sowie sogar einige Brutplätze der Kraniche! Hier ist der Artenschutz nicht ausreichend berücksichtigt worden!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die vorkommenden Arten im Zuge der von ihm durchgeführten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bzw. absehbare Verbote, die wesentliche Teile der in Rede stehenden Vorrangfläche betreffen, liegen ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt nicht vor. Die Angaben des Einwenders gehen zudem nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus bzw. sind sie räumlich nicht hinreichend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist zudem rechtlich unbedenklich und begründet noch keine Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Müden 01.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z4839 ID 29097 (2 - 5/8)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01	3. Inzwischen werden nördlich von Müden-Dieckhorst Bauplätze ausgewiesen. Nur nach Norden, in Richtung des beantragten Windparks, kann sich Müden (Aller) diesbezüglich ausweiten! Ein derartig geplanter „Windpark" kann das Ende einer bisher positiven Infrastruktur von Müden bedeuten sowie eine Beschleunigung des Rückgangs der Bevölkerungsentwicklung!	**Nicht folgen** Möglicherweise durch die Windenergienutzung hervorgerufene Bevölkerungsrückgänge sind kein unmittelbar in die Abwägung einzustellender öffentlicher oder privater Belang. Auswirkungen von Windenergieanlagen, die die Attraktivität von (potenziellen) Wohnstandorten mindern könnten, sind etwa Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einwirkende Immissionen. Diese Belange wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung angemessen berücksichtigt - insbesondere durch die Anwendung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands zu Siedlungen von 1000 m.	
Z4840 ID 29098 (2 - 6/8)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01	4. Drei bereits vorhandene Biogasanlagen grenzen an den beantragten Windpark, Solar- und Wasserkraft sorgen in unserer Gemeinde bereits zusätzlich für genügend Produktion erneuerbarer Energie!	**Nicht folgen** Die Erforderlichkeit der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wird im Methodenband (siehe angegebener Bezug) dargelegt. Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen Anforderungen nicht gerecht werden.	**s. Methodenband** C 1
Z4841 ID 29099 (2 - 7/8)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01	5. Eine Bürgerbefragung und der Gemeinderat Müden haben sich ebenfalls mehrheitlich gegen einen beabsichtigten Windpark ausgesprochen! Der Antrag auf die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsgesetz steht noch aus! Die Klärung der Stromtrassen-Führung ist für Müden noch sehr ungewiss!	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand" aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt" hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0209		**17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0209**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden. Der Regionalverband ist verpflichtet, die kommunalen Belange der Gemeinden zu berücksichtigen, gleichzeitig muss die Planung des Regionalverbandes aber die weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung erfüllen. Die schlichte Übernahme des Wunsches von Trägern öffentlicher Belange genügt diesen Anforderungen nicht, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen von Gemeinden ersetzt würde. Im Zusammenhang mit der Frage der Einspeisung der Windenergie in die Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der Potenzialfläche die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden.	
Z4842 ID 29100 (2 - 8/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Es müssen lebensnotwendige und nichtgesundheitsgefährdete Freiräume für Menschen und Tiere erhalten bleiben, um die Vielfalt, Schönheit und Eigenart unserer Landschaft zu bewahren. Die [Bürgerinitiative], in der ich als Vorstandsmitglied vertreten bin, setzt sich für einen sozial- und umweltverträglichen Umgang mit der Weiterentwicklung der Windenergie ein! Hier stehen das Schutzgut Mensch und Tier an erster Stelle sowie die Erhaltung des einzigartigen Landschaftsbildes Aller-Oker-Aue an der Mündung der Oker in die Aller. Das Profitdenken Einiger darf in keiner Weise höchste Priorität haben. Je mehr WEA'n entstehen, desto teurer wird der Strom, und die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Nachteile haben alle Bürger zu tragen. Das alles ist Ihnen, den Investoren und Landeigentümern bekannt, und trotzdem wird der Ausbau in relativ dicht besiedelten und landschaftlich erhaltenswerten Gebieten vorangetrieben, wie in der SG Meinersen, das ist mir unverständlich! Da frage ich mich: Welches Mitspracherecht bleibt einem betroffenen Bürger? Zum Nachteil Vieler können Wenige zu ihrem Vorteil entscheiden? Ich bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme als Privatperson und als Vorstandsmitglied der [Bürgerinitiative].	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4843 ID 12940 (1 - 1/29)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Wir nehmen Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Teiländerung des Teilplanes "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) mit Beteiligungsfrist zum 31.01.2012. Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz möchten wir unsere Anregungen zum noch zu erstellenden Planentwurf vorlegen und begründen. A. Ausgangslage	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung für den Landkreis Gifhorn hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.09.2011 festgelegt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern. Mit Wirkung vom Oktober 2011 wurde das Änderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Vor Ausfertigung und Auslegung eines Planentwurfes zur Öffentlichkeitsbeteiligung nimmt der ZGB mit Frist zum 31. Januar 2012 zunächst Vorschläge für neue Eignungsflächen entgegen. Nach Erfassung und Auswertung aller eingegangenen Entwürfe wird nach Einbeziehung aller weiteren Träger öffentlicher Belange ein Planentwurf erarbeitet, der anschließend im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung offengelegt wird.		
Z4844 ID 29631 (1 - 2/29)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte "Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanarischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.		
Z4845 ID 29632 (1 - 3/29)		C. Darstellung des zu erweiternden Gebietes Die [Firmenname] hat nord-östlich der Gemeinde Groß Oesingen und süd-westlich des bestehenden Windvorranggebietes "Langwedel" (vgl. Landkreis Gifhorn, RROP 2008) eine zur Windenergienutzung geeignete Arrondierungsfläche ermittelt. Die Prüfung aller Restriktionskriterien gem. Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche als restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Die Gemeinde Groß Oesingen befürwortet die Arrondierung des Bestandsparks Langwedel nach den im Folgenden dargestellten Kriterien. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange soll im Folgenden dargestellt werden.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt und angegebene Zeilennummer). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Zeile(n)** 4871 **s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung
Z4846 ID 29633 (1 - 4/29)		1. Bevölkerung. Gesundheit des Menschen 1.1 Abstände zu Siedlungsstrukturen Die ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom ZGB zugrunde gelegten Abstandserfordernisse (vgl. "Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten" v. 10/2011) von 1000 m zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen und 500 m zu Einzelhäusern (Wohngebäuden) ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Wohngebäuden in der Umgebung. Die Immissionsbelastung wurde mit 13 Referenzanlagen (Vestas V112, 119m Nabenhöhe, 3 Megawatt Nennleistung, Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit: 108,5 dB) simuliert. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gem. TA-Lärm 2 v. 26.08.1998, Punkt 6.d.).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die in Rede stehenden Potenzialflächen stehen aufgrund des infolge einer aus anderen Gründen erfolgten Verkleinerung der Potenzialflächen zur Erweiterung des Bestandsgebiets Langwedel nicht länger in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zum Bestandsgebiet. Sie sind somit als pot. Neufestlegung zu beurteilen und unterschreiten als solche den im Planungskonzept vorgegebenen Mindestabstand zwischen VR WEN, sodass sie begründet entfallen sind. Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4847 ID 29634 (1 - 5/29)		1.2 Art der Siedlungsstrukturen An die geplante Erweiterungsfläche grenzen die umliegenden Ortschaften Groß Oesingen (2,5km westlich der Plangebietsgrenze), Klein Oesingen (1 ,5km nord-westlich der Plangebietsgrenze) und Teichgut (1 ,5km süd-östlich der Plangebietsgrenze). Diese sind vorwiegend geprägt durch alleinstehende Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Höfe mit angeschlossener Wohnnutzung. Krankenhäuser oder sonstige durch das BImSchG im Besonderen geschützte Wohnstrukturen (z.B. Ferienanlagen) existieren in Projektnähe nicht. Die Potenzialfläche ist von den umliegenden Siedlungen nahezu vollständig durch Waldflächen mit 10- 15m Höhe getrennt. Die Sichtbeziehungen von den Wohngebäuden auf die Anlagen werden dadurch nicht vollständig ausgeschlossen, mindestens aber relativiert. Insgesamt ist aufgrund der Art und der durch die Waldstrukturen abgeschlossenen Lage aller umliegenden Siedlungsbereiche nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszugehen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4848 ID 29635 (1 - 6/29)		1.3 Auswirkungen auf touristische Gebiete und Einrichtungen Im Umkreis der ermittelten Fläche befindet sich im Abstand von ca. 1,4 km zum Rand des Plangebietes ein Campingplatz. Dieser wird vom Projektgebiet durch eine Waldreihe und die Siedlung Teichgut selbst getrennt. Aufgrund der hohen Entfernung und der zusätzlichen Barrieren durch Gebäude und Waldstrukturen ist mit Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu rechnen. Darüber hinaus sind in keinem der betroffenen Ortsteile Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die touristischen Aktivitäten im Umkreis von Groß Oesingen zu erwarten. Insbesondere kann hierbei auch auf den vorhandenen Windpark Langwedel (nord-östlich der Planfläche) verwiesen werden. Windenergieanlagen werden als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut "Windkraflanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 **s. Methodenband** E 2.2.2 E 2.2.3.1
Z4849 ID 29636 (1 - 7/29)		2. Eingriffe in den natürlichen Lebensraum Im Folgenden sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf den natürlichen Lebensraum im Umkreis der Planfläche bewertet werden. Hierzu zählen vor allem mögliche Interferenzen mit regional, national und international gültigen Schutzgebieten sowie die Bedeutung des Vorhabens für das Landschaftsbild. 2.1 Naturparks Naturparks gem. § 27 BNatSchG existieren in Abständen von bis zu 5 km um das Projektgebiet nicht. Der nächstgelegene Naturpark befindet sich nordwestlich der Planfläche (Naturpark "Südheide") und hat am nahesten Punkt einen Abstand von mehr als 8km zum Projektstandort Eine Beeinträchtigung des Vorhabens durch Naturparks ist daher nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4850 ID 29637 (1 - 8/29)		2.2 Landschaftsschutzgebiete Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das nächstgelegene LSG "Ostheide" hat an der nahesten Stelle einen Abstand von ca. 1, 7 km zum Plangebiet Der ZGB definiert im Änderungsbeschluss für das RROP 2008 (Teilplan "Windenergienutzung") keinen Mindestabstand zu LSG (faktisch = 0m). Gängige Abstandsempfehlungen in anderen Planungsregionen liegen zwischen 200 und 500 m zu bestehenden LSG. Diese Abstände werden im vorliegenden Fall großzügig eingehalten. Eine Beeinträchtigung des LSG "Ostheide" durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4851 ID 29638 (1 - 9/29)		2.3 Vorranggebiete Natur- und Landschaft Das Vorhaben grenzt im Norden an ein "Vorranggebiet Natur und Landschaft". Dieses wurde durch den ZGB im RROP 2008 festgesetzt. Es erstreckt sich westlich des vorhandenen Windparks Langwedel und schließt die Waldfläche nördlich des Planvorhabens als natürliche Grenze mit ein. Gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) liegt diesem Vorranggebiet gem. gültigem Regionalplan kein Schutzgebiet nach Natura 2000 - Richtlinie zugrunde. Von einer Beeinträchtigung der Avifauna bzw. der lokalen Flora in diesem Gebiet ist also pauschal nicht auszugehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Der östliche Teil des Planvorhabens wurde als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" eingestuft. Wir halten eine Realisierung des Vorhabens im Vorbehaltsgebiet für möglich, da keine öffentlichen, naturschutzrechtlichen oder sonstigen schutzwürdigen Belange entgegenstehen.		
Z4852 ID 29639 (1 - 10/29)		2.4 Waldgebiete Das Plangebiet grenzt unmittelbar an insgesamt 3 großflächige Waldgebiete, die jeweils im Süden, im Nord-Osten und im Westen der Fläche liegen. Bei allen drei Waldflächen handelt es sich um Nutzwälder mit fast ausschließlich Kiefernbestand. Dieser soll in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit Douglasie-Fichten aufge- und durchforstet werden. Alle umliegenden Waldgebiete unterliegen vollständig der fortwirtschaftlichen Nutzung und werden in rollierenden Zeitabständen stetig zwecks Aufforstung und Holznutzung verändert. Aus diesem Grund ist von einer Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens durch besonders geschützte Bereiche bzw. besonders schützenswerte natürliche Belange des Waldes nicht auszugehen. Dies wird auch dadurch untermauert, dass sich die für den angrenzenden Windpark Langwedel ausgewiesene Windvorrangfläche über mehrere Nutzwaldflächen erstreckt, da auch hier mit einer Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen nicht zu rechnen ist.	**Nicht folgen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4853 ID 29640 (1 - 11/29)		2.5 Unzerschnittene Freiräume Die Landschaft rund um das Plangebiet ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen, Waldflächen als natürliche Barrieren sowie den Windpark Langwedel als anthropogener Eingriff bereits signifikant vorgeprägt Eine Zerschneidung von bisher freiflächigen und barrierefreien Landschaftsräumen und die damit verbundene räumliche Trennung von zusammengehörenden Landschaftselementen trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Vielmehr integriert sich das Vorhaben in die vorhandene Landschaftsstruktur und konzentriert die Windenergienutzung durch Arrondierung des bestehenden Windparks Langwedel in sinnvoller Weise.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4854 ID 29641 (1 - 12/29)		2.6 Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild Analog zu Punkt 2.5 ist aufgrund des bestehenden Windparks nördlich der Planfläche (Langwedel) bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Die Erweiterung des Bestandsparks untermauert die Konzentration der Windenergienutzung an geeigneter Stelle und trägt zu einem schlüssigen Planungskonzept sowie zum geeigneten Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn bei.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4855 ID 29642 (1 - 13/29)		2.7 Biotope Nördlich des Plangebietes erstreckt sich eine Moorlandschaft (Kuhlenmoor), in der sich ein Schwarzwasser-Biotop befindet. Das Biotop liegt in 350m Entfernung zum Plangebiet und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1200m. Das Biotop wird von dem Vorhaben nicht berührt. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Weitere Biotope existieren im Umkreis des Vorhabens nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4856 ID 29643 (1 - 14/29)		3. Avifauna und Fledermäuse 3.1 Vogelschutzgebiete von internationaler Bedeutung Im Umkreis des Plangebietes befinden sich zwei FFH-Gebiete FFH-Gebiel Rossenbergheide-Külsenmoor (Entfernung: ca. 1,8 km zur Plangebietsgrenze) FFH-Gebiel FFH-Gebiet Lutter, Lachte Asehau (Entfernung ca. 3,6 km zur Plangebietsgrenze). Der ZGB sieht für die Festlegung von Pufferzonen um FFH-Gebiete Einzelfallprüfungen vor. Aufgrund der hohen Entfernungen ist in diesem Fall von einer Beeinträchtigung der lokalen Avifauna in den Schutzgebieten nicht auszugehen. Eine Kollision des Vorhabens mit internationalen Vogelschutzgebieten ist nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4857 ID 29644 (1 - 15/29)		3.2 Vogelschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung Die unter Kap. 3.1 dargestellten Schutzgebiete entsprechen in identischer Form auch Naturschutzgebieten nach § 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Analog zur Argumentation in Kap. 3.1 werden ausreichend große Pufferabstände zu den Gebieten eingehalten, so dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Darüber hinaus weist das NLWKN (Stand 04.11.2011) nördlich angrenzend an die Fläche ein Gebiet für Brutvögel von landesweiter Bedeutung aus. Das Gebiet erstreckt sich durch das Kuhlenmoor entlang der Westseite des Bestandsparks Langwedel nach Norden hin. Eine Beeinträchtigung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4858 ID 29645 (1 - 16/29)		3.3 Existenz lokaler Fledermauspopulationen Von einer Besiedlung des Plangebietes sowie aller in diesem Abgrenzungsbereich untersuchten Gehölzstrukturen durch Fledermauspopulationen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wurden weder Brut- und Rastplätze noch sonstige Nachweise zur Existenz von Fledermäusen gesichtet. Eine Beeinträchtigung ist daher auf Basis des aktuellen Informalionsstandes nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4859 ID 29646 (1 - 17/29)		4. Gewässer 4.1 Binnengewässer Im Abgrenzungsbereich des Planvorhabens existieren keine Seen oder sonstige stehende Gewässer. Auch Überschwemmungs- oder sonstige Poldergebiete sind nicht vorhanden. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4860 ID 29647 (1 - 18/29)		4.2 Fließgewässer Im Plangebiet existieren keine Flüsse oder sonstige Fließgewässer mit Entwässerungsfunktion. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4861 ID 29648 (1 - 19/29)		4.3 Wasserschutzgebiete (Schutzzonen) Das Planvorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Mit Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. einzelnen Schutzzonen ist daher nicht zu rechnen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4862 ID 29649 (1 - 20/29)		5. Luftfahrt 5.1 Schutzbereiche für Flugplätze und militärische Anlagen Im direkten Umkreis des Projektgebietes existieren keine Flughäfen. Der nächstgelegene vollwertige Verkehrsflughafen mit Start- und Landeeinrichtung ist der Flughafen Braunschweig. Dieser liegt mit 35,4 km in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Mit Beeinträchtigungen ist hier nicht zu rechnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf militärisch genutzte Radar- und Großradaranlagen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig geprüft werden und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben durch die entsprechende Wehrbereichsverwaltung und die Deutsche Flugsicherung bewertet.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4863 ID 29650 (1 - 21/29)		5.2 Beeinträchtigung des Flugverkehrs Ergänzend zu Punkt 5.1 kann auch die Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch das Vorhaben erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend geprüft werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4864 ID 29651 (1 - 22/29)		6. Kulturelles Erbe und Sachwerte 6.1 Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler Am östlichen Rand der Planfläche und direkt südlich des Bestandsparks Langwedel liegt auf einer Fläche von ca. 3 ha Größe das Naturdenkmal Krattwald (Kennzeichnung ND GF 273). Die für das Denkmal vorgesehene Pufferfläche wird vom geplanten Projektgebiet nicht berührt. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist unseres Erachtens daher nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4865 ID 29652 (1 - 23/29)		6.2 Historisch bedeutende Landschaftselemente und -bauwerke Weitere, in Ergänzung zu Punkt 6.1 zu berücksichtigende Denkmäler, existieren im direkten Umkreis des Planvorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4866 ID 29653 (1 - 24/29)		7. Sonstige Infrastrukturen 7.1 Verkehrswege Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Autobahnen, Landes- oder Fernstraßen. Nördlich der Fläche verläuft eine Kreisstraße (K87) von Groß Oesingen nach Langwedel Südlich des Vorhabens verläuft die Kreisstraße K4 von Groß Oesingen nach Wahrenholz. Das Verkehrsaufkommen innerhalb bzw. direkt angrenzend an das geplante Vorhaben ist als gering bis sehr gering einzustufen. Eine erhöhte Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch das Projekt ist daher nicht zu erwarten Bahntrassen sind im Umkreis nicht existent. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4867 ID 29654 (1 - 25/29)		7.2 Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Freileitungen unabhängig der jeweiligen Spannungsebene existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4868 ID 29655 (1 - 26/29)		7.3 Rohrfernleitungen (Öl. Gas) Gemäß Kartenteil des RROP 2008 verläuft westlich des geplanten Vorhabens eine Gasfernleitung. Die Leitung wird von der geplanten Vorrangfläche weder tangiert noch überplant Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Fernleitungen für Öl existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4869 ID 29656 (1 - 27/29)		7.4 Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung Südwestlich des Vorhabens ist im RROP 2008 des Landkreises Gifhorn eine Abbausteile für Sand verzeichnet. Das Reservoir hat eine Entfernung von 1,2 km zum Plangebiet Eine Beeinträchtigung bei der Rohstoffgewinnung bzw. generellen Nutzung der Stelle durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4870 ID 29657 (1 - 28/29)		8. Windhöffigkeit Die [Firmenname] hat die Windhöffigkeit des Standortes mithilfe aktueller Simulations- und Berechnungsmethoden evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als zur Windenergienutzung ausreichend windhöffig. Aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes in der direkten Umgebung ist mit einem leicht erhöhten Rauhigkeitsfaktor im Hinblick auf das Gelände zu rechnen. Insgesamt ist das den Standort umgebende Relief aber vergleichsweise flach, so dass die Anströmungsbedingungen der Windenergieanlagen (geplante Nabenhöhe zwischen 100 und 135m) als unproblematisch zu bewerten sind. Dieses Bewertungsergebnis wird durch die Tatsache untermauert, dass direkt nord-östlich des Projektes die Fläche "Langwedel" durch den ZGB als Windvorranggebiet ausgewiesen wurde. Die Windbedingungen der Erweiterungsfläche sind ähnlich zu bewerten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871
Z4871 ID 12941 (1 - 29/29)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir als gewählte Vertreter der Grundstückseigentümergmeinschaft die Arrondierung des bestehenden Windparks "Langwedel" um den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des ZGB, der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Insbesondere wird durch die Arrondierung des bestehenden Vorranggebietes der sinnvollen Konzentration von Windenergienutzung an geeigneter Stelle Rechnung getragen. Die optischen Auswirkungen der Erweiterung des Teilplanes "Windenergienutzung" im RROP 2008 werden dadurch minimiert. Abschließend möchten wir betonen, dass neben der [Firmenname] als Planungsunternehmen alle lokalen Akteure, sowohl die Bewohner vor Ort als auch die Gemeindevertretung Groß Oesingen, das Vorhaben unterstützen und somit eine optimale Integration des Windparks in die lokalen Gegebenheiten	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Planungsmethodik des Regionalverbandes entgegen, denn der Plangeber schließt Vorbehaltsgebiete Wald als weiches Kriterium für eine Windenergienutzung aus. Darüber hinaus befindet sich südwestlich der beantragten Fläche, direkt nördlich des Königssees (Wickeloh), eine Sonderbaufläche zum Schutzbedarf des Menschen (Wochenendhausgebiet) im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Wesendorf, welches gemäß Planungskonzept mit einem Siedlungsabstand von 1000 m gepuffert wird. Der Hinweis, dass lokale Akteure sowie Bewohner das Vorhaben unterstützen, wird zur Kenntnis genommen. Der überwiegende Teil der beantragten Fläche befindet sich jedoch in einer Potenzialfläche von Langwedel GF 12 Erweiterung, die aufgrund avifaunistischer Belange und infolgedessen eines fehlenden räumlichen Zusammenhangs der Potenzialflächen untereinander nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommen (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Gemeinde gewährleistet ist.		
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4872 ID 2072 (2 - 1/34)		A. Ausgangslage Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung für den Landkreis Gifhorn hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.09.2011 festgelegt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zu erweitern. Mit Wirkung vom Oktober 2011 wurde das Änderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Am 15.07.2013 wurde der erste Entwurf zum neuen Teilplan "Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung" veröffentlicht. Das Beteiligungsverfahren endet mit Frist zum 22.01.2014.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z4873 ID 2073 (2 - 2/34)		B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte "Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Sachverhalte sind, wie dem Methodenband zu entnehmen ist, dem Regionalverband bekannt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanarischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.		
Z4874 ID 2074 (2 - 3/34)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	C. Darstellung des zu erweiternden Gebietes Die [Firmenname] hat nord-östlich der Gemeinde Groß Oesingen und süd-westlich bestehenden Windvorranggebietes "Langwedel" (vgl. Landkreis Gifhorn, RROP) eine zur Windenergienutzung geeignete Arrondierungsfläche ermittelt. Die Prüfung aller Restriktionskriterien gem. Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche als restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Die Gemeinde Groß Oesingen befürwortet die Arrondierung des Bestandsparks Langwedel nach den im Folgenden dargestellten Kriterien. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange soll im Folgenden dargestellt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4875 ID 2075 (2 - 4/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen 1.1 Abstände zu Siedlungsstrukturen Die ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom ZGB zugrunde gelegten Abstandserfordernisse (vgl. "Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten" v. 10/2011) von - 1 000 m zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen und - 500 m zu Einzelhäusern (Wohngebäuden) ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Wohngebäuden in der Umgebung. Die Immissionsbelastung wurde mit 13 Referenzanlagen (Vestas V112, 119m Nabenhöhe, 3 Megawatt Nennleistung, Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit: 108,5 dB) simuliert. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gem. TA-Lärm 2 v. 26.08.1998, Punkt 6.d.).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4876 ID 2076 (2 - 5/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	1.2 Art der Siedlungsstrukturen An die geplante Erweiterungsfläche grenzen die umliegenden Ortschaften Groß Oesingen (2,5km westlich der Plangebietsgrenze), Klein Oesingen (1 ,5km nord-westlich der Plangebietsgrenze) und Teichgut (1 ,5km süd-östlich der Plangebietsgrenze). Diese sind vorwiegend geprägt durch alleinstehende Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Höfe mit angeschlossener	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Wohnnutzung. Krankenhäuser oder sonstige durch das BImSchG im Besonderen geschützte Wohnstrukturen (z.B. Ferienanlagen) existieren in Projektnähe nicht. Die Potenzialfläche ist von den umliegenden Siedlungen nahezu vollständig durch Waldflächen mit 10 - 15m Höhe getrennt. Die Sichtbeziehungen von den Wohngebäuden auf die Anlagen werden dadurch nicht vollständig ausgeschlossen, mindestens aber relativiert. Insgesamt ist aufgrund der Art und der durch die Waldstrukturen abgeschlossenen Lage aller umliegenden Siedlungsbereiche nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszugehen.		
Z4877 ID 2077 (2 - 6/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	1.3 Auswirkungen auf touristische Gebiete und Einrichtungen Im Umkreis der ermittelten Fläche befindet sich im Abstand von ca. 1,4 km zum Rand des Plangebietes ein Campingplatz. Dieser wird vom Projektgebiet durch eine Waldreihe und die Siedlung Teichgut selbst getrennt. Aufgrund der hohen Entfernung und der zusätzlichen Barrieren durch Gebäude und Waldstrukturen ist mit Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu rechnen. Darüber hinaus sind in keinem der betroffenen Ortsteile Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die touristischen Aktivitäten im Umkreis von Groß Oesingen zu erwarten. Insbesondere kann hierbei auch auf den vorhandenen Windpark Langwedel (nord-östlich der Planfläche) verwiesen werden. Windenergieanlagen werden als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut "Windkraftanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4878 ID 2078 (2 - 7/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2. Eingriffe in den natürlichen Lebensraum Im Folgenden sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf den natürlichen Lebensraum im Umkreis der Planfläche bewertet werden. Hierzu zählen vor allem mögliche Interferenzen mit regional, national und international gültigen Schutzgebieten sowie die Bedeutung des Vorhabens für das Landschaftsbild. 2.1 Naturparks Naturparks gem. § 27 BNatSchG existieren in Abständen von bis zu 5 km um das Projektgebiet nicht. Der nächstgelegene Naturpark befindet sich nordwestlich der Planfläche (Naturpark "Südheide") und hat am nahesten Punkt einen Abstand von mehr als 8 km zum Projektstandort. Eine Beeinträchtigung des Vorhabens durch Naturparks ist daher nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4879 ID 2079 (2 - 8/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.2 Landschaftsschutzgebiete Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das nächstgelegene LSG "Ostheide" hat an der nahesten Stelle einen Abstand von ca. 1,7 km zum Plangebiet. Der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		ZGB definiert im Änderungsbeschluss für das RROP 2008 (Teilplan "Windenergienutzung") keinen Mindestabstand zu LSG (faktisch = 0m). Gängige Abstandsempfehlungen in anderen Planungsregionen liegen zwischen 200 und 500 m zu bestehenden LSG. Diese Abstände werden im vorliegenden Fall großzügig eingehalten. Eine Beeinträchtigung des LSG "Ostheide" durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.		
Z4880 ID 2080 (2 - 9/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.3 Vorranggebiete Natur- und Landschaft Das Vorhaben grenzt im Norden an ein "Vorranggebiet Natur und Landschaft". Dieses wurde durch den ZGB im RROP 2008 festgesetzt. Es erstreckt sich westlich des vorhandenen Windparks Langwedel und schließt die Waldfläche nördlich des Planvorhabens als natürliche Grenze mit ein. Gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) liegt diesem Vorranggebiet gem. gültigem Regionalplan kein Schutzgebiet nach Natura 2000 - Richtlinie zugrunde. Von einer Beeinträchtigung der Avifauna bzw. der lokalen Flora in diesem Gebiet ist also pauschal nicht auszugehen. Der östliche Teil des Planvorhabens wurde als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" eingestuft. Wir halten eine Realisierung des Vorhabens im Vorbehaltsgebiet für möglich, da keine öffentlichen, naturschutzrechtlichen oder sonstigen schutzwürdigen Belange entgegenstehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4881 ID 2081 (2 - 10/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.4 Waldgebiete Das Plangebiet grenzt unmittelbar an insgesamt 3 großflächige Waldgebiete, die jeweils im Süden, im Nord-Osten und im Westen der Fläche liegen. Bei allen drei Waldflächen handelt es sich um Nutzwälder mit fast ausschließlich Kiefernbestand. Dieser soll in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit Douglasie-Fichten aufge- und durchforstet werden. Alle umliegenden Waldgebiete unterliegen vollständig der fortwirtschaftlichen Nutzung und werden in rollierenden Zeitabständen stetig zwecks Aufforstung und Holznutzung verändert. Aus diesem Grund ist von einer Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens durch besonders geschützte Bereiche bzw. besonders schützenswerte natürliche Belange des Waldes nicht auszugehen. Dies wird auch dadurch untermauert, dass sich die für den angrenzenden Windpark Langwedel ausgewiesene Windvorrangfläche über mehrere Nutzwaldflächen erstreckt, da auch hier mit einer Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen nicht zu rechnen ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4882 ID 2082 (2 - 11/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.5 Unzerschnittene Freiräume Die Landschaft rund um das Plangebiet ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen, Waldflächen als natürliche Barrieren sowie den Windpark Langwedel als anthropogener Eingriff bereits signifikant vorgeprägt. Eine Zerschneidung von bisher freiflächigen und barrierefreien Landschaftsräumen und die damit verbundene räumliche Trennung von zusammengehörenden Landschaftselementen treffen im vorliegenden Fall nicht zu. Vielmehr integriert sich das Vorhaben in die vorhandene Landschaftsstruktur und konzentriert die Windenergienutzung durch Arrondierung des bestehenden Windparks	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Langwedel in sinnvoller Weise.		
Z4883 ID 2083 (2 - 12/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.6 Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild Analog zu Punkt 2.5 ist aufgrund des bestehenden Windparks nördlich der Planfläche (Langwedel) bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Die Erweiterung des Bestandsparks untermauert die Konzentration der Windenergienutzung an geeigneter Stelle und trägt zu einem schlüssigen Planungskonzept sowie zum geeigneten Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn bei.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4884 ID 2084 (2 - 13/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.7 Biotope Nördlich des Plangebietes erstreckt sich eine Moorlandschaft (Kuhlenmoor), in der sich ein Schwarzwasser-Biotop befindet. Das Biotop liegt in 350m Entfernung zum Plangebiet und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1200m². Das Biotop wird von dem Vorhaben nicht berührt. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Weitere Biotope existieren im Umkreis des Vorhabens nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Biotope sind Lebensräume bestimmter Lebensgemeinschaften und kommen als solche flächendeckend in der Landschaft vor. Vom Einwender gemeint sind vermutlich gesetzlich geschützte Biotope besonderer Bedeutung, welche im Bereich der Potenzialfläche nicht bekannt sind. Das geschützte Biotop im Bereich der Schwarzwasser ist ausreichend entfernt, um Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4885 ID 2085 (2 - 14/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3. Avifauna und Fledermäuse 3.1 Vogelschutzgebiete von internationaler Bedeutung Im Umkreis des Plangebietes befinden sich zwei FFH-Gebiete: - FFH-Gebiet Rossenbergheide-Külsenmoor (Entfernung: ca. 1,8 km zur Plangebietsgrenze) - FFH-Gebiet FFH-Gebiet Lutter, Lachte Asehau (Entfernung ca. 3,6 km zur Plangebietsgrenze) Der ZGB sieht für die Festlegung von Pufferzonen um FFH-Gebiete Einzelfallprüfungen vor. Aufgrund der hohen Entfernungen ist in diesem Fall von einer Beeinträchtigung der lokalen Avifauna in den Schutzgebieten nicht auszugehen. Eine Kollision des Vorhabens mit internationalen Vogelschutzgebieten ist nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Hinweis: Bei den vom Einwender genannten Gebieten handelt es sich um FFH-Gebiete, nicht aber um EU-Vogelschutzgebiete. Der Schutz von Vogelarten steht in diesen Gebieten mithin lediglich ergänzend im Zentrum der Schutzbestrebungen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4886 ID 2086 (2 - 15/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3.2 Vogelschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung Die unter Kap. 3.1 dargestellten Schutzgebiete entsprechen in identischer Form auch Naturschutzgebieten nach § 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Analog zur Argumentation in Kap. 3.1 werden ausreichend große Pufferabstände zu den Gebieten eingehalten, so dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Darüber hinaus weist das NLWKN (Stand 04.11.2011) nördlich angrenzend an die Fläche ein Gebiet für Brutvögel von landesweiter Bedeutung aus. Das Gebiet erstreckt sich durch das Kuhlenmoor entlang der Westseite des	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Hinweis: Bei dem angrenzenden Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung handelt es sich jedoch um ein bedeutendes Nahrungshabitat des stark störungsempfindlichen Schwarzstorchs. Beeinträchtigungen und Konflikte infolge des direkten Angrenzens der Potenzialfläche an den Lebensraum	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bestandsparks Langwedel nach Norden hin. Eine Beeinträchtigung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	können keineswegs wie vom Einwender geschehen von vornherein ausgeschlossen werden. Vielmehr ist mit einer Teilentwertung des Nahrungshabitats durch die Störwirkung der WEA zu rechnen.	
Z4887 ID 2087 (2 - 16/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3.3 Vorkommen des Rotmilans / Schwarzstorches Der ZGB verweist in seinem Abwägungsergebnis auf die artenschutzrechtliche Relevanz der Schwarzwasserniederung als landesweit bedeutsamen Brutplatz des Rotmilans. Dieser Argumentation können wir nicht folgen, da keine belastbaren Untersuchungsergebnisse oder Gutachten zur Existenz eines Brutnachweises vorliegen. Die Behauptung ist damit als haltlos zu bewerten und der dargestellte 'Brückenkopf' zwischen den Potenzialflächen 6 und 8 aus planerischen Gesichtspunkten herstellbar. Mit Beeinträchtigungen von Rotmilanbrutplätzen durch unser Vorhaben ist daher vorbehaltlich belastbarer Gutachten nicht zu rechnen. Ebenso sind keine Erkenntnisse zu Brutnachweisen des Schwarzstorches bzw. Entsprechende Nistplätze bekannt. Dies wird auch durch die Erkenntnisse eines Gutachtens durch Herrn [Name] aus dem Jahre 2006 für den Windpark Langwedel bestätigt, das keinerlei Brutnachweise des Schwarzstorches im Untersuchungsraum dokumentiert. Mit einer Beeinträchtigung durch unser Vorhaben ist daher nicht zu rechnen. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass im Bestandswindpark Langwedel seit Inbetriebnahme bislang keinerlei Schlagopfer registriert wurden. Von einer Gefährdung der lokalen Avifauna ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht auszugehen.	**Nicht folgen** Die Schwarzwasserniederung ist nicht als landesweit bedeutender Brutplatz des Rotmilans, sondern als Nahrungshabitat des Schwarzstorches angesprochen. Hierbei handelt es sich um eine offizielle Gebietsausweisung durch den NLWKN als oberste Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen. Die Daten sind somit sehrwohl belastbar. Ein Brutplatz des Rotmilans befindet sich tatsächlich südlich des Bestandswindparks. Der Brutnachweis ist durch die zuständige untere Naturschutzbehörde LK Gifhorn gemeldet worden und ist somit ebenfalls hinreichend belastbar. Der anzusetzende Mindestabstand von 1.000 m reicht von Osten her in die vorgeschlagene Erweiterungsfläche hinein und schließt eine Konzentration der Windenergienutzung in diesem Bereich aus. Hierdurch kommt es zudem zu einer deutlichen Trennung der Erweiterungsfläche von dem bestehenden Windpark. Die Entfernung der verbleibenden Potenzialfläche beträgt dann mindestens 1.000 m, sodass auch der räumliche Zusammenhang mit dem Bestandswindpark nicht gegeben ist. Die in Rede stehende Potenzialfläche ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4888 ID 2088 (2 - 17/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3.4 Existenz lokaler Fledermauspopulationen Von einer Besiedlung des Plangebietes sowie aller in diesem Abgrenzungsbereich untersuchten Gehölzstrukturen durch Fledermauspopulationen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wurden weder Brut- und Rastplätze noch sonstige Nachweise zur Existenz von Fledermäusen gesichtet. Eine Beeinträchtigung ist daher auf Basis des aktuellen Informationsstandes nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Hinweis: Dass Fledermäuse im gesamten Untersuchungsraum nicht vorkommen, wird aufgrund des Wald- und Gewässerreichtums im Umfeld der Potenzialfläche bezweifelt. Zumindest eine Bedeutung als Jagdhabitat kann schon aufgrund der angrenzenden Schwarzwasserniederung nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleichwohl existieren zur Vermeidung von Konflikten mit Fledermäusen wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen), sodass diese der Windenergienutzung nicht unüberwindbar gegenüberstehen. Die zur Festlegung solcher Vermeidungsmaßnahmen erforderliche Sachermittlung ist auf Ebene der Zulassungsverfahren vorzunehmen. Hinweis: Im Alternativenvergleich werden pot. Fledermausvorkommen dennoch in der relationalen Betrachtung der Potenzialflächen mit berücksichtigt, da im Sinne der Vorsorge die günstigste Vermeidungsmaßnahme darin besteht, wertvolle Bereiche zu umgehen und von Belastungen freizuhalten.	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4889 ID 2089 (2 - 18/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	4. Gewässer 4.1 Binnengewässer Im Abgrenzungsbereich des Planvorhabens existieren keine Seen oder sonstige stehende Gewässer. Auch Überschwemmungs- oder sonstige Poldergebiete sind nicht vorhanden. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4890 ID 2090 (2 - 19/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	4.2 Fließgewässer Im Plangebiet existieren keine Flüsse oder sonstige Fließgewässer mit Entwässerungsfunktion. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4891 ID 2091 (2 - 20/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	4.3 Wasserschutzgebiete (Schutzzonen) Das Planvorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Mit Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. einzelnen Schutzzonen ist daher nicht zu rechnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4892 ID 2092 (2 - 21/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	5. Luftfahrt 5.1 Schutzbereiche für Flugplätze und militärische Anlagen Im direkten Umkreis des Projektgebietes existieren keine Flughäfen. Der nächstgelegene vollwertige Verkehrsflughafen mit Start- und Landeeinrichtung ist der Flughafen Braunschweig. Dieser liegt mit 35,4 km in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Mit Beeinträchtigungen ist hier nicht zu rechnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf militärisch genutzte Radar- und Großradaranlagen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig geprüft werden und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben durch die entsprechende Wehrbereichsverwaltung und die Deutsche Flugsicherung bewertet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Hinweis: Die Potentialfläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines militärischen Flughafens. Die Bundeswehr behält sich vor, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4893 ID 2093 (2 - 22/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	5.2 Beeinträchtigung des Flugverkehrs Ergänzend zu Punkt 5.1 kann auch die Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch das Vorhaben erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend geprüft werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4892 4924
Z4894 ID 2094 (2 - 23/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	6. Kulturelles Erbe und Sachwerte 6.1 Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler Am östlichen Rand der Planfläche und direkt südlich des Bestandsparks Langwedel liegt auf einer Fläche von ca. 3 ha Größe das Naturdenkmal Krattwald (Kennzeichnung ND GF 273). Die für das Denkmal vorgesehene Pufferfläche wird vom geplanten Projektgebiet nicht berührt. Eine	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Hinweis: Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Potenzialfläche bisher nicht entdeckte Bodendenkmäler vorkommen. Ob eine Prospektion erforderlich ist, ist daher im Rahmen der Zulassungsverfahren mit	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist unseres Erachtens daher nicht zu erwarten.	der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Das Naturdenkmal Krattwald gehört zu den naturschutzfachlichen Schutzgebieten und wurde unter dem Gesichtspunkt des Schutzguts Tiere & Pflanzen berücksichtigt.	
Z4895 ID 2095 (2 - 24/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	6.2 Historisch bedeutende Landschaftselemente und -bauwerke Weitere, in Ergänzung zu Punkt 6.1 zu berücksichtigende Denkmäler, existieren im direkten Umkreis des Planvorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4896 ID 2096 (2 - 25/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7. Sonstige Infrastrukturen 7.1 Verkehrswege Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Autobahnen, Landes- oder Fernstraßen. Nördlich der Fläche verläuft eine Kreisstraße (K87) von Groß Oesingen nach Langwedel. Südlich des Vorhabens verläuft die Kreisstraße K4 von Groß Oesingen nach Wahrenholz. Das Verkehrsaufkommen innerhalb bzw. direkt angrenzend an das geplante Vorhaben ist als gering bis sehr gering einzustufen. Eine erhöhte Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch das Projekt ist daher nicht zu erwarten. Bahntrassen sind im Umkreis nicht existent. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4897 ID 2097 (2 - 26/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7.2 Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Freileitungen unabhängig der jeweiligen Spannungsebene existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4898 ID 2098 (2 - 27/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7.3 Rohrfernleitungen (Öl, Gas) Gemäß Kartenteil des RROP 2008 verläuft westlich des geplanten Vorhabens eine Gasfernleitung. Die Leitung wird von der geplanten Vorrangfläche weder tangiert noch überplant. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Fernleitungen für Öl existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4899 ID 2099 (2 - 28/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7.4 Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung Südwestlich des Vorhabens ist im RROP 2008 des Landkreises Gifhorn eine Abbausteile für Sand verzeichnet. Das Reservoir hat eine Entfernung von 1,2 km zum Plangebiet Eine Beeinträchtigung bei der Rohstoffgewinnung bzw. generellen Nutzung der Stelle durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4900 ID 2100 (2 - 29/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	8. Erster Entwurf Zweckverband Großraum Braunschweig Im Folgenden sollen die Ergebnisse des Zweckverbandes Großraum Braunschweig im Hinblick auf die Erweiterung des Bestandswindparks Langwedel in Richtung Klein Oesingen bewertet werden. 8.1 Räumlicher Zusammenhang In Anlage 2 "Beurteilung der Potenzialflächen", "Langwedel GF 12 Erweiterung", Kartendarstellung auf Seite 1 zur Begründung der vom ZGB im ersten RROP-Entwurf berücksichtigten Potenzialflächen wird die Nichtaufnahme des Projektes (hier mit "Potenzialfläche 8" benannt) mit dem fehlenden räumlich-funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Windpark Langwedel aufgrund der angrenzenden Schwarzwasserniederung begründet. Wir beziehen uns in der folgenden Argumentation auf den südwestlichsten Erweiterungszipfel des Windparks Langwedel in Richtung Klein Oesingen. Es ist NICHT die "Potenzialfläche 10" gemeint, sondern die gegenüber der Waldschneise liegende, parallel von Nord nach Süden verlaufende Teilfläche in Richtung der "Potenzialfläche 8" (im Folgenden als "Brückenkopffläche" bezeichnet). Der räumlich-funktionale Zusammenhang des Bestandswindparks Langwedel zur "Potenzialfläche 8" ist aus folgenden Gründen gegeben: 1. der südwestlichste Zipfel der Erweiterungsfläche des Bestandswindparks Langwedel ist ohne Einschränkungen als Brückenkopf zwischen dem Windpark Langwedel und der Potenzialfläche 8 geeignet, da die darin zum Teil vorkommenden Nutzwaldelemente (vor allem Durchforstung von Douglasie- und Fichtenbeständen) der Ausweisung nicht im Wege stehen. Ähnliche Bestände wurden im Bestandswindpark Langwedel ebenfalls mit überplant.	**Nicht folgen** Ein räumlich funktionaler Zusammenhang zwischen benachbarten Potenzialflächen ist nach der Auffassung des Plangebers aufgrund der typischen Anlagenabstände untereinander regelmäßig bis in eine Entfernung von 500 m gegeben. Dieser Abstand wird von den angesprochenen Potenzialflächen indes überschritten. Darüber hinaus führt auch die zwischengelagerte Schwarzwasserniederung zu einer räumlich funktionalen Trennung der benachbarten Potenzialflächen, da diese eine natürliche Landschaftsraumgrenze darstellt. Hiervon abgesehen führt, wie bereits unter der angegebenen Zeilennummer aufgeführt, der Rotmilan-Brutplatz im Süden des Bestandsgebiets in Verbindung mit dem erforderlichen Mindestabstand zu einer weiteren Trennung und größeren Entfernung zwischen den Potenzialflächen. Hierdurch entfällt u.a. die Brückenkopffläche. Ein zusammenwirkender und als ein Standort wahrgenommener Windpark würde sich im Falle der vorgeschlagenen Erweiterung somit nicht ergeben. Somit führt das Mindestabstandskriterium, nach dem bestehende Windparks immer vorrangig vor Neufestlegungen zu behandeln sind, zu einem Ausschluss der als Erweiterung vorgeschlagenen Potenzialflächen aus der Planung. Somit entfällt auch die verbindende Wirkung des sog. Brückenkopfes.	**s. Zeile(n)** 4886
Z4901 ID 2101 (2 - 30/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2. Auch in dem Grenzbereich süd-westlich des Bestandswindparks und nord-östlich der Potenzialfläche 8 ist in der "Brückenkopffläche" selbst ein Anlagenstandort realisierbar, ohne dadurch mit den Rotorüberstreichflächen die Waldflächen zu tangieren. Dadurch ist gewährleistet, dass die zueinander nächstgelegenen Anlagenstandorte in den Potenzialflächen 8 und der "Brückenkopffläche" weniger als 1.000 m voneinander entfernt sind. Die optische Zusammengehörigkeit beider Windparkteile wird damit untermauert und unterstreicht eine mögliche Erweiterung des Windparks Langwedel durch die Potenzialfläche 8 in Verbindung zur Potenzialfläche 6 (vgl. hierzu auch Anlage 2, Fotosimulation Windparkerweiterung Langwedel). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang des Bestandswindparks Langwedel und der Potenzialfläche 8 gegeben ist. Im Sinne der Konzentration von Windenergieanlagen und der vorrangigen Arrondierung bestehender Standorte ist eine Erweiterung des Windparks Langwedel auf diesen beiden Flächen daher vorzusehen.	**Nicht folgen** Siehe angebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 4900

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4902 ID 2102 (2 - 31/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	8.2 Schwarzwasserniederung Der ZGB führt in seiner Abwägung zur Anbindung der Potenzialfläche 8 an den Bestandspark Langwedel aus, dass diese aufgrund ihrer Lage " [...) im Bereich der Schwarzwasserniederung [...]" hierfür nicht geeignet seien. Tatsächlich ist die Schwarzwasserniederung von der Potenzialfläche aber durch die vorhandenen Baumbestände physikalisch getrennt. Durch Planung von Windenergieanlagen in Verlängerung des Windparks Langwedel über die "Brückenkopffläche" und "Potenzialfläche 8" wird die Schwarzwasserniederung daher in keiner Form beeinträchtigt. Die Begründung zur Nichtausweisung aufgrund dieser ist daher nicht nachvollziehbar und sachlich nicht belegbar. Entgegen der Darstellungen des ZGB ist auf der "Brückenkopffläche" eine Windenergieanlage der aktuellen Größe und Dimension realisierbar, so dass gerade auch im Hinblick auf die Zusammengehörigkeit beider Gebiete eine Verbindung zum Bestandspark Langwedel hergestellt werden kann.	**Nicht folgen** Die Schwarzwasserniederung stellt samt der hier als physikalische Grenze bezeichneten Wälder einen eigenständigen Lebensraum mit speziellen ökologischen Bedingungen dar. Sie stellt somit eine ökologische Grenzlinie dar und führt auch zu einer landschaftsräumlichen Trennung. Die Baumreihe unterstützt diese Trennwirkung noch.	
Z4903 ID 2103 (2 - 32/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	8.3 Beeinträchtigungen der Anwohner Durch die Entwicklung von zusätzlichen Windenergieanlagen auf den o.g. Flächen werden sich die Sichtbeziehungen aus den Ortschaften Langwedel und Lingwedel in Richtung des Windparks nicht signifikant verändern. Es ist lediglich damit zu rechnen, dass sich die Sichtkulisse aufgrund der zusätzlichen Standorte verdichtet. Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Windpark liegen die neu geplanten Standorte direkt hinter dem Bestandswindpark und werden die bereits bestehende Sichtbeziehung aus Langwedel heraus nicht wesentlich beeinflussen, da hier bereits eine Vorbelastung durch das bestehende Projekt gegeben ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Hinweis: Von Groß Oesingen aus würde sich die Sichtbarkeit sehrwohl verändern, da sich der Windpark nach Süden ausdehnt und nicht allein verdichtet wird. Somit ist mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, obgleich diese nicht zu Überschreitungen von gesetzlichen Regelungen führen und somit nicht der Zulassung entgegenstehen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4904 ID 2104 (2 - 33/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	9. Windhöffigkeit Die [Firmenname] hat die Windhöffigkeit des Standortes mithilfe aktueller Simulations- und Berechnungsmethoden evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als zur Windenergienutzung ausreichend windhöffig. Aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes in der direkten Umgebung ist mit einem leicht erhöhten Rauhigkeitsfaktor im Hinblick auf das Gelände zu rechnen. Insgesamt ist das den Standort umgebende Relief aber vergleichsweise flach, so dass die Anströmungsbedingungen der Windenergieanlagen (geplante Nabenhöhe zwischen 100 und 135m) als unproblematisch zu bewerten sind. Dieses Bewertungsergebnis wird durch die Tatsache untermauert, dass direkt nord-östlich des Projektes die Fläche "Langwedel" durch den ZGB als Windvorranggebiet ausgewiesen wurde. Die Windbedingungen der Erweiterungsfläche sind ähnlich zu bewerten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4905 ID 2105 (2 - 34/34)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir die Arrondierung des bestehenden Windparks "Langwedel" um den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick	**Nicht folgen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des ZGB, der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Insbesondere wird durch die Arrondierung des bestehenden Vorranggebietes Langwedel der sinnvollen Konzentration von Windenergienutzung an geeigneter Stelle Rechnung getragen. Die optischen Auswirkungen der Erweiterung des Teilplanes "Windenergienutzung" im RROP 2008 werden dadurch minimiert. Die Grundeigentümergemeinschaft ist in Abstimmung mit der [Firmenname] darüber hinaus bereit, einen Teil der Pachteinnahmen aus dem Windpark in noch zu bestimmender Höhe für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Groß Oesingen zur Verfügung zu stellen. Dies kann beispielsweise durch die Gründung eines gemeinnützigen Vereins erfolgen. Weiterhin möchten wir betonen, dass alle lokalen Akteure, sowohl die Bewohner vor Ort als auch die Gemeindevertretung Groß Oesingen das Vorhaben unterstützen und somit eine optimale Integration des Windparks in die lokalen Gegebenheiten der Gemeinde gewährleistet ist. Sollten im beantragten Gebiet wider Erwarten avifaunistische Belange zu berücksichtigen sein, sind wir selbstverständlich bereit, diese in der Planung der Anlagen bzw. der Flächenausgestaltung zu berücksichtigen. Als abschließende Würdigung halten wir die beantrage Fläche - gemessen an den vom ZGB definierten Anforderungen - gegenüber anderen Flächen für besonders geeignet. Vor allem, da die raumordnerische Zielvorgabe einer Bündelungsfunktion erreicht und dem Vogel- und Umweltschutz vollumfänglich entsprochen wird.		
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4906 ID 21600 (3 - 1/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Wir nehmen Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zum zweiten Entwurf der Änderung des Teilplanes „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) v. 17.03.2016 mit Beteiligungsfrist zum 20.05.2016. Gemäß § 5 Abs. 4, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz möchten wir unsere Anregungen zum Planentwurf vorlegen und begründen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z4907 ID 21601 (3 - 2/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	A. Ausgangslage Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung für den Landkreis Gifhorn hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.09.2011 festgelegt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zu erweitern. Mit Wirkung vom Oktober 2011 wurde das Änderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Am 15.07.2013 wurde der erste Entwurf zum neuen Teilplan	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		„Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung" veröffentlicht. Das Beteiligungsverfahren endete mit Frist zum 22.01.2014. Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2016 wurde nun die Offenlegung des zweiten Planentwurfes verkündet und dieser liegt mit Beteiligungsfrist bis zum 20.05.2016 öffentlich aus.		
Z4908 ID 21602 (3 - 3/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägem der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Sachverhalte sind, wie dem Methodenband zu entnehmen ist, dem Regionalverband bekannt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4909 ID 21603 (3 - 4/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	C. Darstellung des zu erweiternden Gebietes Die [Firmenname] hat nord-östlich der Gemeinde Groß Oesingen und süd-westlich des bestehenden Windvorranggebietes „Langwedel" (vgl. Landkreis Gifhorn, RROP 2008) eine zur Windenergienutzung geeignete Arrondierungsfläche ermittelt.1 Der ZGB bezeichnet die Fläche in seinen Abwägungsunterlagen als „Potenzialfläche 8". Die Prüfung aller Restriktionskriterien gem. Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche als restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Die Gemeinde Groß Oesingen befürwortet die Arrondierung des Bestandsparks Langwedel nach den im Folgenden dargestellten Kriterien. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange soll im Folgenden dargestellt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4910 ID 21604 (3 - 5/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen 1.1 Abstände zu Siedlungsstrukturen Die ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom ZGB zugrunde gelegten Abstandserfordernisse (vgl. „Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten" v. 10/2011) von - 1000 m zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen und - 500 m zu Einzelhäusern (Wohngebäuden) ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Wohngebäuden in der Umgebung. Die Immissionsbelastung wurde mit 13 Referenzanlagen (Vestas V112, 119m Nabenhöhe, 3 Megawatt Nennleistung, Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit: 108,5 dB) simuliert. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gem. TA-Lärm2 v. 26.08.1998, Punkt 6.d.).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4911 ID 21605 (3 - 6/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	1.2 Art der Siedlungsstrukturen An die geplante Erweiterungsfläche grenzen die umliegenden Ortschaften Groß Oesingen (2,5km westlich der Plangebietsgrenze), Klein Oesingen (1,5km nord-westlich der Plangebietsgrenze) und Teichgut (1,5km süd-östlich der Plangebietsgrenze). Diese sind vorwiegend geprägt durch alleinstehende Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Höfe mit angeschlossener Wohnnutzung. Krankenhäuser oder sonstige durch das BImSchG im Besonderen geschützte Wohnstrukturen (z.B. Ferienanlagen) existieren in Projektnähe nicht. Die Potenzialfläche ist von den umliegenden Siedlungen nahezu vollständig durch Waldflächen mit 10 - 15m Höhe getrennt. Die Sichtbeziehungen von den Wohngebäuden auf die Anlagen werden dadurch nicht vollständig ausgeschlossen, mindestens aber relativiert. Insgesamt ist aufgrund der Art und der durch die Waldstrukturen abgeschlossenen Lage aller umliegenden	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924

		Siedlungsbereiche nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszugehen.		
Z4912 ID 21606 (3 - 7/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	1.3 Auswirkungen auf touristische Gebiete und Einrichtungen Im Umkreis der ermittelten Fläche befindet sich im Abstand von ca. 1,4 km zum Rand des Plangebietes ein Campingplatz. Dieser wird vom Projektgebiet durch eine Waldreihe und die Siedlung Teichgut selbst getrennt. Aufgrund der hohen Entfernung und der zusätzlichen Barrieren durch Gebäude und Waldstrukturen ist mit Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu rechnen. Darüber hinaus sind in keinem der betroffenen Ortsteile Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die touristischen Aktivitäten im Umkreis von Groß Oesingen zu erwarten. Insbesondere kann hierbei auch auf den vorhandenen Windpark Langwedel (nord-östlich der Planfläche) verwiesen werden. Windenergieanlagen werden als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windkraftanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4913 ID 21607 (3 - 8/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2. Eingriffe in den natürlichen Lebensraum Im Folgenden sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf den natürlichen Lebensraum im Umkreis der Planfläche bewertet werden. Hierzu zählen vor allem Interferenzen mit regional, national und international gültigen Schutzgebieten sowie die Bedeutung des Vorhabens für das Landschaftsbild. 2.1 Naturparks Naturparks gem. § 27 BNatSchG existieren in Abständen von bis zu 5 km um das Projektgebiet nicht. Der nächstgelegene Naturpark befindet sich nordwestlich der Planfläche (Naturpark „Südheide") und hat am nahesten Punkt einen Abstand von mehr als 8km zum Projektstandort. Eine Beeinträchtigung des Vorhabens durch Naturparks ist daher nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4914 ID 21608 (3 - 9/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.2 Landschaftsschutzgebiete Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das nächstgelegene LSG „Ostheide" hat an der nahesten Stelle einen Abstand von ca. 1,7 km zum Plangebiet. Der ZGB definiert im Änderungsbeschluss für das RROP 2008 (Teilplan „Windenergienutzung") keinen Mindestabstand zu LSG (faktisch = 0m). Gängige Abstandsempfehlungen in anderen Planungsregionen liegen zwischen 200 und 500 m zu bestehenden LSG. Diese Abstände werden im vorliegenden Fall großzügig eingehalten. Eine Beeinträchtigung des LSG „Ostheide" durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4915 ID 21609 (3 - 10/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.3 Vorranggebiete Natur- und Landschaft Das Vorhaben grenzt im Norden an ein „Vorranggebiet Natur und Landschaft". Dieses wurde durch den ZGB im RROP 2008 festgesetzt. Es erstreckt sich westlich des vorhandenen Windparks Langwedel und schließt die Waldfläche nördlich des Planvorhabens als natürliche Grenze mit ein. Gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) liegt diesem Vorranggebiet gem. gültigem Regionalplan kein Schutzgebiet nach Natura 2000 - Richtlinie zugrunde. Von einer Beeinträchtigung der Avifauna bzw. der lokalen Flora in diesem Gebiet ist also pauschal nicht auszugeben. Der östliche Teil des Planvorhabens wurde als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" eingestuft. Wir halten eine Realisierung des Vorhabens im Vorbehaltsgebiet für möglich, da keine öffentlichen, naturschutzrechtlichen oder sonstigen schutzwürdigen Belange entgegenstehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4916 ID 21610 (3 - 11/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.4 Waldgebiete Das Plangebiet grenzt unmittelbar an insgesamt 3 großflächige Waldgebiete, die jeweils im Süden, im Nord-Osten und im Westen der Fläche liegen.[3] Bei allen drei Waldflächen handelt es sich um Nutzwälder mit fast ausschließlich Kiefernbestand. Dieser soll in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit Douglasie-Fichten aufge- und durchforstet werden. Alle umliegenden Waldgebiete unterliegen vollständig der fortwirtschaftlichen Nutzung und werden in rollierenden Zeitabständen stetig zwecks Aufforstung und Holznutzung verändert. Aus diesem Grund ist von einer Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens durch besonders geschützte Bereiche bzw. besonders schützenswerte natürliche Belange des Waldes nicht auszugehen. Dies wird auch dadurch untermauert, dass sich die für den angrenzenden Windpark Langwedel ausgewiesene Windvorrangfläche über mehrere Nutzwaldflächen erstreckt, da auch hier mit einer Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen nicht zu rechnen ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4917 ID 21611 (3 - 12/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.5 Unzerschnittene Freiräume Die Landschaft rund um das Plangebiet ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen, Waldflächen als natürliche Barrieren sowie den Windpark Langwedel als anthropogener Eingriff bereits signifikant vorgeprägt. Eine Zerschneidung von bisher freiflächigen und barrierefreien Landschaftsräumen und die damit verbundene räumliche Trennung von zusammengehörenden Landschaftselementen treffen im vorliegenden Fall nicht zu. Vielmehr integriert sich das Vorhaben in die vorhandene Landschaftsstruktur und konzentriert die Windenergienutzung durch Arrondierung des bestehenden Windparks Langwedel in sinnvoller Weise.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4918 ID 21612 (3 - 13/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.6 Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild Analog zu Punkt 2.5 ist aufgrund des bestehenden Windparks nördlich der Planfläche (Langwedel) bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Die Erweiterung des Bestandsparks untermauert die Konzentration	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Windenergienutzung an geeigneter Stelle und trägt zu einem schlüssigen Planungskonzept sowie zum geeigneten Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn bei.		
Z4919 ID 21613 (3 - 14/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2.7 Biotope Nördlich des Plangebietes erstreckt sich eine Moorlandschaft (Kuhlenmoor), in der sich ein Schwarzwasser-Biotop befindet. Das Biotop liegt in 350m Entfernung zum Plangebiet und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1200m2. Das Biotop wird von dem Vorhaben nicht berührt. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Weitere Biotope existieren im Umkreis des Vorhabens nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4920 ID 21614 (3 - 15/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3. Avifauna, Pflanzenwelt, Fledermäuse und Landschaftsbild 3.1 Vogelschutzgebiete von internationaler Im Umkreis des Plangebietes befinden sich zwei FFH-Gebiete5: - FFH-Gebiet Rossenbergheide-Külsenmoor (Entfernung: ca. 1,8 km zur Plangebietsgrenze) - FFH-Gebiet FFH-Gebiet Lütter, Lachte Aschau (Entfernung ca. 3,6 km zur Plangebietsgrenze) Der ZGB sieht für die Festlegung von Pufferzonen um FFH-Gebiete Einzelfallprüfungen vor. Aufgrund der hohen Entfernungen ist in diesem Fall von einer Beeinträchtigung der lokalen Avifauna in den Schutzgebieten nicht auszugeben. Eine Kollision des Vorhabens mit internationalen Vogelschutzgebieten ist nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Hinweis: Bei den vom Einwender genannten Gebieten handelt es sich um FFH-Gebiete, nicht aber um EU-Vogelschutzgebiete. Der Schutz von Vogelarten steht in diesen Gebieten mithin lediglich ergänzend im Zentrum der Schutzbestrebungen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4921 ID 21615 (3 - 16/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3.2 Vogelschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung Die unter Kap. 3.1 dargestellten Schutzgebiete entsprechen in identischer Form auch Naturschutzgebieten nach § 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Analog zur Argumentation in Kap. 3.1 werden ausreichend große Pufferabstände zu den Gebieten eingehalten, so dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Darüber hinaus weist das NLWKN (Stand 04.11.2011) nördlich angrenzend an die Fläche ein Gebiet für Brutvögel von landesweiter Bedeutung aus. Das Gebiet erstreckt sich durch das Kuhlenmoor entlang der Westseite des Bestandsparks Langwedel nach Norden hin. Eine Beeinträchtigung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Hinweis: Es handelt sich hier nicht um Vogelschutzgebiete, sondern um Vogellebensräume unterschiedlicher Bedeutung, für welche indes nicht die Rechtsfolgen des § 34 BNatSchG gelten.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4922 ID 21616 (3 - 17/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3.3 Belange des Landschaftsbildschutzes Der ZGB verweist in seinem Abwägungsergebnis zum zweiten RROP-Entwurf auf die Tatsache, dass auf der von uns favorisierte Potenzialbereich „8" teilweise in einem Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft" liegt. Die Einstufung als Vorbehaltsgebiet hier klar, dass eine abschließende Abwägung zur Nutzung der Fläche noch nicht stattgefunden hat und aufgrund des	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vorbehaltscharakters die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Windenergienutzung unbenommen davon möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch von einer optisch bedrängenden Wirkung für die umliegenden Ortschaften nicht auszugeben, da deutlich weniger als 180° des sichtbaren Horizonts zur am stärksten betroffenen Ortschaft Klein Oesingen durch Windenergieanlagen in Anspruch genommen würden (vgl. Kartendarstellung in Anlage 1). Der reale, durch Windenergienutzung in Anspruch genommene Sichtbereich entspräche hier einem Sichtwinkel von ca. 80°.		
Z4923 ID 21617 (3 - 18/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3.4 Existenz lokaler Fledermauspopulationen Von einer Besiedlung des Plangebietes sowie aller in diesem Abgrenzungsbereich untersuchten Gehölzstrukturen durch Fledermauspopulationen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wurden weder Brut- und Rastplätze noch sonstige Nachweise zur Existenz von Fledermäusen gesichtet. Eine Beeinträchtigung ist daher auf Basis des aktuellen Informationsstandes nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4924 ID 21618 (3 - 19/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	3.5 Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt) Der ZGB geht in seiner Abwägung zum zweiten Planentwurf davon aus, dass die an die Projektfläche angrenzende Schwarzwasserniederung einen Brutvogellebensraum von landesweiter Bedeutung darstellt und als bedeutendes Nahrungshabitat von Vögeln genutzt wird. Im selben Abschnitt weist er jedoch daraufhin, dass ein Zurückplanen des ebenfalls unmittelbar an die Niederung grenzenden Bestandswindparks Langwedel nicht erforderlich ist, da „die aktuelle Nutzung offensichtlich nicht zu einer Entwertung des Nahrungshabitats geführt hat und mit diesem vereinbar erscheint. Inhaltlich widerspricht sich der Planungsträger hier selbst. Wir können der Argumentation nicht folgen und gehen nicht davon aus, dass durch eine Erweiterungsplanung der Potenzialfläche 8 unzumutbare Beeinträchtigungen für die Schwarzwasserniederung zu befürchten sind. Darüber hinaus regelt § 44 BNatSchG das Tötungsverbot für gefährdete Arten, welches in erster Linie nicht Gegenstand der übergeordneten Regionalplanung ist, sondern vielmehr in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) behandelt wird. Der ZGB führt in seiner Abwägung zur Anbindung der Potenzialfläche 8 an den Bestandspark Langwedel aus, dass diese aufgrund ihrer Lage „ […] im Bereich der Schwarzwasserniederung […]"7 hierfür nicht geeignet seien. Tatsächlich ist die Schwarzwasserniederung von der Potenzialfläche aber durch die vorhandenen Baumbestände physikalisch getrennt. Durch Planung von Windenergieanlagen in Verlängerung des Windparks Langwedel über die „Brückenkopffläche" und „Potenzialfläche 8" wird die Schwarzwasserniederung daher in keiner Form beeinträchtigt. Die Begründung zur Nichtausweisung aufgrund dieser ist daher nicht nachvollziehbar und sachlich nicht belegbar. Entgegen der Darstellungen des ZGB ist auf der „Brückenkopffläche" eine Windenergieanlage der aktuellen	**Nicht folgen** Ein Widerspruch in der Abwägung des Plangebers ist nicht erkennbar. So führt er im zugehörigen Gebietsblatt Folgendes aus: "Das Konfliktrisiko sollte zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote durch den Verzicht einer weiteren Annäherung an die Schwarzwasserniederung sowie das Vermeiden einer Umstellung des Niederungsabschnittes mit WEA und eines Mindestabstands der Erweiterungsflächen von 1.000 m zur Schwarzwasserniederung deutlich reduziert werden. Ein Zurückplanen des bestehenden und bereits mit WEA bestandenen Eignungsgebiets ist indes nicht erforderlich, da die aktuelle Nutzung offensichtlich nicht zu einer Entwertung des Nahrungshabitats geführt hat und mit diesem vereinbar erscheint." Die offenkundige avifaunistische Bedeutung der Schwarzwasserniederung, welche der Plangeber feststellt, scheint trotz der bestehenden Nutzung erhalten zu sein. Jedoch lässt sich hieraus nicht folgern, dass keine Bedeutung mehr vorhanden wäre, bzw. dass die bestehende Funktion auch gegenüber einer weiteren Ausweitung der Windenergienutzung unempfindlich wäre. Ebendies wird im Gebietsblatt ausgeführt. Ferner ist die flächeneffiziente Errichtung einer WEA nach den Vorstellungen des Plangebers auf der "Brückenkopffläche" nach Auffassung des Plangebers nicht möglich. Wenngleich dieses angesichts des Ergebnisses der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kap. 3 des Gebietsblattes dahinstehen kann. Denn in weniger als 300 m Entfernung zu dieser Teilfläche besteht ein Brutvorkommen des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans (Meldung durch die Untere Naturschutzbehörde Landkreis Gifhorn), für den unterhalb einer Mindestentfernung von 1.000 m zu bekannten Brutplätzen nach Ansicht des Plangeberes regelmäßig mit artenschutzrechtlichen Verboten gerechnet werden muss. Für eine Entfernung von weniger als 300 m ist dies gar als nahezu sicher anzunehmen. Die "Brückenkopffläche" ist somit schon aus diesem Grund nicht für die Festlegung als VRF WEN geeignet, sodass auch der räumlich-	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Größe und Dimension realisierbar, so dass gerade auch im Hinblick auf die Zusammengehörigkeit beider Gebiete eine Verbindung zum Bestandspark Langwedel hergestellt werden kann. Aus unserer Sicht ist daher mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Schwarzwasserniederung aus o.g. Gründen durch die in Anlage 1 dargestellte Erweiterungsplanung nicht zu rechnen.	funktionale Zusammenhang zur Teilfläche 8 entfällt.	
Z4925 ID 21619 (3 - 20/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	4. Gewässer 4.1 Binnengewässer Im Abgrenzungsbereich des Planvorhabens existieren keine Seen oder sonstige stehende Gewässer. Auch Überschwemmungs- oder sonstige Poldergebiete sind nicht vorhanden. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4926 ID 21620 (3 - 21/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	4.2 Fließgewässer Im Plangebiet existieren keine Flüsse oder sonstige Fließgewässer mit Entwässerungsfunktion. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4927 ID 21621 (3 - 22/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	4.3 Wasserschutzgebiete (Schutzzonen) Das Planvorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Mit Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. einzelnen Schutzzonen ist daher nicht zu rechnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4928 ID 21622 (3 - 23/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	5. Luftfahrt 5.1 Schutzbereiche für Flugplätze und militärische Anlagen Im direkten Umkreis des Projektgebietes existieren keine Flughäfen. Der nächstgelegene vollwertige Verkehrsflughafen mit Start- und Landeeinrichtung ist der Flughafen Braunschweig. Dieser liegt mit 35,4 km in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Mit Beeinträchtigungen ist hier nicht zu rechnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf militärisch genutzte Radar- und Großradaranlagen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig geprüft werden und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben durch die entsprechende Wehrbereichsverwaltung und die Deutsche Flugsicherung bewertet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Hinweis: Die Potentialfläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines militärischen Flughafens. Die Bundeswehr behält sich vor, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4929 ID 21623 (3 - 24/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	5.2 Beeinträchtigung des Flugverkehrs Ergänzend zu Punkt 5.1 kann auch die Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch das Vorhaben erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend geprüft werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z4930 ID 21624 (3 - 25/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	6. Kulturelles Erbe und Sachwerte 6.1 Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler Am östlichen Rand der Planfläche und direkt südlich des Bestandsparks Langwedel liegt auf einer Fläche von ca. 3 ha Größe das Naturdenkmal Krattwald (Kennzeichnung ND GF 273). Die für das Denkmal vorgesehene Pufferfläche wird vom geplanten Projektgebiet nicht berührt. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist unseres Erachtens daher nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen. Hinweis: Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Potenzialfläche bisher nicht entdeckte Bodendenkmäler vorkommen. Ob eine Prospektion erforderlich ist, ist daher im Rahmen der Zulassungsverfahren mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Das Naturdenkmal Krattwald gehört zu den naturschutzfachlichen Schutzgebieten und wurde unter dem Gesichtspunkt des Schutzguts Tiere & Pflanzen berücksichtigt.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4931 ID 21625 (3 - 26/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	6.2 Historisch bedeutende Landschaftselemente und -bauwerke Weitere, in Ergänzung zu Punkt 6.1 zu berücksichtigende Denkmäler, existieren im direkten Umkreis des Planvorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4932 ID 21626 (3 - 27/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7. Sonstige Infrastrukturen 7.1 Verkehrswege Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Autobahnen, Landes- oder Fernstraßen. Nördlich der Fläche verläuft eine Kreisstraße (K87) von Groß Oesingen nach Langwedel. Südlich des Vorhabens verläuft die Kreisstraße K4 von Groß Oesingen nach Wahrenholz. Das Verkehrsaufkommen innerhalb bzw. direkt angrenzend an das geplante Vorhaben ist als gering bis sehr gering einzustufen. Eine erhöhte Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch das Projekt ist daher nicht zu erwarten Bahntrassen sind im Umkreis nicht existent. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4933 ID 21627 (3 - 28/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7.2 Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Freileitungen unabhängig der jeweiligen Spannungsebene existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4934 ID 21628 (3 - 29/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7.3 Rohrfernleitungen (Öl, Gas) Gemäß Kartenteil des RROP 2008 verläuft westlich des geplanten Vorhabens eine Gasfernleitung. Die Leitung wird von der geplanten Vorrangfläche weder tangiert noch überplant. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Fernleitungen für Öl existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4935 ID 21629 (3 - 30/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	7.4 Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung Südwestlich des Vorhabens ist im RROP 2008 des Landkreises Gifhorn eine Abbaustelle für Sand verzeichnet. Das Reservoir hat eine Entfernung von 1 ,2 km zum Plangebiet. Eine Beeinträchtigung bei der Rohstoffgewinnung bzw. generellen Nutzung der Stelle durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4936 ID 21630 (3 - 31/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	8. Zweiter Entwurf Zweckverband Großraum Braunschweig Im Folgenden sollen die Ergebnisse des Zweckverbandes Großraum Braunschweig im Hinblick auf die Erweiterung des Bestandswindparks Langwedel in Richtung Klein Oesingen bewertet werden. 8.1 Räumlicher Zusammenhang Wir beziehen uns in der folgenden Argumentation auf den südwestlichsten Erweiterungszipfel des Windparks Langwedel in Richtung Klein Oesingen. Es ist NICHT die „Potenzialfläche 10" gemeint, sondern die gegenüber der Waldschneise liegende, parallel von Nord nach Süden verlaufende Teilfläche in Richtung der „Potenzialfläche 8" (im Folgenden als „Brückenkopffläche" bezeichnet). Der räumlich-funktionale Zusammenhang des Bestandswindparks Langwedel zur „Potenzialfläche 8" ist aus folgenden Gründen gegeben: 1. der südwestlichste Zipfel der Erweiterungsfläche des Bestandswindparks Langwedel ist ohne Einschränkungen als Brückenkopf zwischen dem Windpark Langwedel und der Potenzialfläche 8 geeignet, da die darin zum Teil vorkommenden Nutzwaldelemente (vor allem Durchforstung von Douglasie- und Fichtenbeständen)10 der Ausweisung nicht im Wege stehen. Ähnliche Bestände wurden im Bestandswindpark Langwedel ebenfalls mit überplant.	**Nicht folgen** Die in Rede stehende Fläche ist schon aus Gründen des Artenschutzes in Bezug auf den Rotmilan nicht als VR WEN geeignet, sodass eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Argumentation des Einwenders verzichtbar ist. Es wird ferner auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4937 ID 21631 (3 - 32/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	2. Auch in dem Grenzbereich süd-westlich des Bestandswindparks und nord-östlich der Potenzialfläche 8 ist in der „Brückenkopffläche" selbst ein Anlagenstandort realisierbar, ohne dadurch mit den Rotorüberstreichflächen die Waldflächen zu tangieren. Dadurch ist gewährleistet, dass die zueinander nächstgelegenen Anlagenstandorte in den Potenzialflächen 8 und der „Brückenkopffläche" weniger als 1.000 m voneinander entfernt sind. Die optische Zusammengehörigkeit beider Windparkteile wird damit untermauert und unterstreicht eine mögliche Erweiterung des Windparks Langwedel durch die Potenzialfläche 8 in Verbindung zur Potenzialfläche 6 (vgl. hierzu auch Anlage 2, Fotosimulation Windparkerweiterung Langwedel). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang des Bestandswindparks Langwedel und der Potenzialfläche 8 gegeben ist. Im Sinne der Konzentration von Windenergieanlagen und der vorrangigen Arrondierung bestehender Standorte ist eine Erweiterung des Windparks Langwedel auf diesen beiden Flächen daher vorzusehen.	**Nicht folgen** Die in Rede stehende Fläche ist schon aus Gründen des Artenschutzes in Bezug auf den Rotmilan nicht als VR WEN geeignet, sodass eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Argumentation des Einwenders verzichtbar ist. Es wird ferner auf die angegebene Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4900 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4938 ID 21632 (3 - 33/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	8.2 Beeinträchtigungen der Anwohner Durch die Entwicklung von zusätzlichen Windenergieanlagen auf den o.g. Flächen werden sich die Sichtbeziehungen aus den Ortschaften Langwedel und Lingwedel in Richtung des Windparks nicht signifikant verändern. Es ist lediglich damit zu rechnen, dass sich die Sichtkulisse aufgrund der zusätzlichen Standorte verdichtet. Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Windpark liegen die neu geplanten Standorte direkt hinter dem Bestandswindpark und werden die bereits bestehende Sichtbeziehung aus Langwedel heraus nicht wesentlich beeinflussen, da hier bereits eine Vorbelastung durch das bestehende Projekt gegeben ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4939 ID 21633 (3 - 34/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	9. Windhöffigkeit Die [Firmenname] hat die Windhöffigkeit des Standortes mithilfe aktueller Simulations- und Berechnungsmethoden evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als zur Windenergienutzung ausreichend windhöffig. Aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes in der direkten Umgebung ist mit einem leicht erhöhten Rauhigkeitsfaktor im Hinblick auf das Gelände zu rechnen. Insgesamt ist das den Standort umgebende Relief aber vergleichsweise flach, so dass die Anströmungsbedingungen der Windenergieanlagen (geplante Nabenhöhe zwischen 100 und 135 m) als unproblematisch zu bewerten sind. Dieses Bewertungsergebnis wird durch die Tatsache untermauert, dass direkt nord-östlich des Projektes die Fläche „Langwedel" durch den ZGB als Windvorranggebiet ausgewiesen wurde. Die Windbedingungen der Erweiterungsfläche sind ähnlich zu bewerten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist aus anderen Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924
Z4940 ID 21634 (3 - 35/35)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir die Arrondierung des bestehenden Windparks „Langwedel" um den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des ZGB, der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Insbesondere wird durch die Arrondierung des bestehenden Vorranggebietes Langwedel der sinnvollen Konzentration von Windenergienutzung an geeigneter Stelle Rechnung getragen. Die optischen Auswirkungen der Erweiterung des Teilplanes „Windenergienutzung" im RROP 2008 werden dadurch minimiert. Die Grundeigentümergemeinschaft ist in Abstimmung mit der [Firmenname] darüber hinaus bereit, einen Teil der Pachteinnahmen aus dem Windpark in noch zu bestimmender Höhe für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Groß Oesingen zur Verfügung zu stellen. Dies kann beispielsweise durch die Gründung eines gemeinnützigen Vereins erfolgen. Weiterhin möchten wir betonen, dass alle lokalen Akteure, sowohl die Bewohner vor Ort als auch die Gemeindevertretung Groß Oesingen das Vorhaben unterstützen und somit eine optimale Integration des Windparks in die lokalen Gegebenheiten der Gemeinde gewährleistet sind.	**Nicht folgen** Die in Rede stehende Potenzialfläche ist nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Es wird auf die Abwägung unter angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4871 4924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0212**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Sollten im beantragten Gebiet wider Erwarten avifaunistische Belange zu berücksichtigen sein, sind wir selbstverständlich bereit, diese in der Planung der Anlagen bzw. der Flächenausgestaltung zu berücksichtigen. Als abschließende Würdigung halten wir die beantrage Fläche - gemessen an den vom ZGB definierten Anforderungen - gegenüber anderen Flächen für besonders geeignet. Vor allem, da die raumordnerische Zielvorgabe einer Bündelungsfunktion erreicht und dem Vogel- und Umweltschutz vollumfänglich entsprochen wird.		
Beteiligtennummer **29.0214**		Datum der Stellungnahme **14.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4941 ID 13689 (1 - 1/1)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Nach der Veröffentlichung der Eignung bestimmter Gebiete zur Erweiterung der Windenergienutzung, habe ich mich eingehend mit der Problematik befasst. Als Eigentümer mehrerer im Erweiterungsgebiet liegender Flächen in der Gemarkung Wolfenbüttel – Leinde würde ich eine Windparkausweitung von Cramme bis in die Leinder Gemarkung befürworten. Weitere Argumente für eine Ausweitung nach Leinde wären für mich noch die Nähe der 110 KV Leitung zur Einspeisung des Windstromes, die bereits vorhandene im östlichen Bereich liegende A 395 mit ihrem Lärmpegel und auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hätte ich eine Fläche direkt am Oderwald im Eigentum. Ein Nutzungsvertragsangebot des potentiellen Betreibers des Windparks Cramme liegt mir auch bereits zur Prüfung vor. Ich möchte Sie daher bitten diese Argumente bei Ihrer Entscheidung über eine Erweiterung angemessen zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0214**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4942 ID 4139 (2 - 1/7)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Nach ausgiebigem Studium der Unterlagen des Entwurfes des RROP, möchte ich noch einige Argumente für die Ausweitung des Windvorranggebietes "WF 8 Cramme" auf die Gemarkung Leinde der Stadt Wolfenbüttel vorbringen: - Einstimmiges Votum des Ortsrates Leinde für eine Ausweisung der Potentialfläche 3 (vgl. Gebietsblatt)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip	

gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982)

Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0214**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z4943 ID 4141 (2 - 2/7)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	- Unterstützung der Argumente Leindes durch den Stadtrat Wolfenbüttel in allen Stellungnahmen an den ZGB	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4944 ID 4143 (2 - 3/7)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	- Sehr hohe Akzeptanz in der Leinder Bevölkerung für einen Windpark, es gibt keine ablehnende Bürgerinitiative	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4945 ID 4144 (2 - 4/7)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	- Entscheidung der Eigentümer für eine in der Region ansässige Planungsfirma und damit Sicherstellung einer Bürgerbeteiligung am Projekt und Rückfluss von Geldern für die Leinder Vereine und andere Einrichtungen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4946 ID 4145 (2 - 5/7)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	- Hohe Vorbelastung durch das unmittelbar angrenzende Industriegebiet Salzgitter, sowie die vielbefahrenen Straßen A395, B248 und L495	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0214**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4947 ID 4146 (2 - 6/7)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	- Durch die Erweiterung der Vorrangfläche in der Gemarkung Cramme bis an die Leinder Grenze wird u. a. der bislang unbeeinträchtigte Blick in südlicher Richtung verändert. Die Tatsache, dass die mit der Errichtung des Windparks einhergehenden Nachteile die Gemeinde Leinde im vollen Umfang betreffen, die Vorteile jedoch nicht zum tragen kommen, stößt auf großes Unverständnis in der Bevölkerung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die mit der Errichtung der Windenergieanlagen für die Anwohner einhergehenden Beeinträchtigungen sind unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Die Potentialflächen für die Windenergienutzung sind gemäß der Methodik des Planungskonzepts entwickelt worden.	**s. Methodenband** D
Z4948 ID 4147 (2 - 7/7)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	- Nach mehreren Gesprächen mit ortskundigen Jägern und Naturfreunden ist niemandem ein Rotmilanhorst im Bereich Adersheim und Leinde bekannt. Als langjährig aktiver Bürger im Ortsrat Leinde möchte ich sie bitten, diese Argumente bei ihrer endgültigen Entscheidung mit zu berücksichtigen und beantrage die Potentialfläche 3 im Gebiet "Cramme WF 8" Erweiterung in nördlicher Ausdehnung, vollständig als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen.	**Nicht folgen** Das Brutrevier des Rotmilans wurde im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung des Büros Biodata im Jahr 2013 festgestellt und abgegrenzt. Für den Regionalverband besteht kein Anlass, an den Ergebnissen der Fachgutachter zu zweifeln. Die Begrenzung der Erweiterung des Vorranggebiets WF 8 wird daher beibehalten.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0214**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4949 ID 22477 (3 - 1/8)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Nach ausgiebigem Studium der Unterlagen des Entwurfes des RROP, möchte ich noch einige Argumente für die Ausweitung des Windvorranggebietes „ WF 8 Cramme“ auf die Gemarkung Leinde der Stadt Wolfenbüttel vorbringen: -Die unter Punkt 3.1.1 vorgebrachte optische Bedrängung durch die räumliche Umfassung durch WEAn von mehr als 120° für den Ort Cramme wäre in nördlicher Richtung zu verhindern, wenn sich die Erweiterung des Vorranggebietes nur auf die Flächen östlich der 110 KV Leitung beschränken würde .Auf den verbliebenen Flächen könnten noch 3-4 WEAs im Gebiet der Gemarkung Leinde errichtet werden. Diese hätten dann auch ausreichend Abstand zur Ortschaft Leinde. Grundsätzlich stellt sich allerdings die Frage ob das 120° Kriterium überhaupt zur Anwendung kommen darf, da es bislang schlecht bis gar nicht konkret definiert worden ist.	**Nicht folgen** Das Kriterium zur Vermeidung einer Umfassung von Siedlungen ist hinreichend und nachvollziehbar im regionalplanerischen Methodenband (siehe angegebener Bezug) definiert und beschrieben worden. Der Plangeber berücksichtigt bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die besondere Bedeutung des Schutzguts Mensch. Da im Planungsraum des Regionalverbandes Potenzialflächen vorhanden sind, die mehrere Kilometer lang sind und Siedlungen umfassen, hat er zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Beeinträchtigungen ein Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen zur Anwendung gebracht (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Denn eine vollständige Festlegung dieser Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung könnte zur Folge haben, dass Windenergieanlagen eine den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Damit wären schwerwiegende visuelle Beeinträchtigungen verbunden, die der Regionalverband aus Vorsorgeerwägungen vermeiden möchte. Das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen ist eine modifizierte Variante des in der 1. Offenlage beschriebenen 120°-Kriteriums. Das früher zur Anwendung gebrachte 120°–Kriterium wurde verändert, da Stellungnahmen in der 1. Offenlage Ungenauigkeiten des Ansetzens des Scheitelpunkts auf der Hälfte des betroffenen Ortsrandes in der zweiten Häuserreihe aufgezeigt hatten. Nunmehr ist der Ansatzpunkt des Winkels in den Siedlungsschwerpunkt gelegt worden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.0214		**10.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Der Regionalverband betrachtet bei der Anwendung des Kriteriums im Rahmen einer Einzelfallprüfung die jeweilige örtliche Situation. Er geht dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts von einer oder mehreren Konzentrationszonen mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Das Kriterium berücksichtigt, dass das Sichtfeld des Menschen i.d.R eine horizontale Ausdehnung von ca. 170° bis 180° hat und soll eine vollständige Verstellung des Sichtfelds mit Windenergieanlagen vermeiden. Aus Sicht des Plangebers sind nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kri-teriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Bei der Anwendung des Kriteriums werden sowohl Windenergieanlagen in Vorranggebieten als auch Bestandsanlagen einbezogen, da beide gleichermaßen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen können. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, werden als eine Fläche gewertet, wobei es sich bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für die Einzelfallbetrachtung spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene, technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt.
Das Umfassungsverbot gilt nur für Ortschaften und nicht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, da diese einen geringeren Schutzanspruch als Siedlungen im Innenbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen. Denn Wohnnutzungen im Außenbereich müssen jederzeit damit rechnen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden.
Der Plangeber prüft das Kriterium im Rahmen der einzelfallbezogenen Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch. Wenn nach Prüfung der weiteren abwägungsrelevanten Schutzgüter weiterhin eine Umfassung vorliegt, wird einzelfallbezogen abgewogen, wie der Orientierungswert von 120° durch Änderung des Flächenzuschnitts erreicht werden kann. Im Einzelfall kann es zu einer Über- oder Unterschreitung des Orientierungswertes kommen, wenn wie oben erläutert, im Einzelfall eine abschwächende bzw. verstärkende Wirkung vorliegt. Anders als die Einwender meinen, ist die Anwendung des Kriteriums für die Betroffenen nachvollziehbar, da seine Anwendung abstrakt im Methodenband und im Einzelfall auf den Gebietsblättern erläutert wird.

Im vorliegenden Fall ist die Verhindeurng einer unzumutbaren Umfassung der Ortschaft Cramme im Weiteren nicht maßgebend für die im Süden erfolgte Begrenzung des geplanten Vorranggebiets. Ausweislich Kapitel 3.2 des Gebietsblattes handelt es sich in erster Linie um eine artenschutzrechtlich zum Schutz des Rotmilans für notwendig erachtete Verkleinerung:
"Zum Schutz des Rotmilans sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0214**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verbote i. V. mit § 44 BNatSchG wurden sowohl das bestehende VR WEN WF 8 als auch die potenzielle Erweiterungsfläche im Südwesten um bis zu 400 m zurück genommen. […] Dadurch wird gleichzeitig eine optische Bedrängung durch räumliche Umfassung der Ortschaft Cramme durch WEA vermieden." Eine Begrenzung des geplanten Vorranggebiets im Norden auf die querende Freileitungstrasse hätte somit nicht - wie der Einwender zu vermuten scheint - zur Folge, dass das Gebiet im Süden entsprechend vergrößert werden könnte.	
Z4950 ID 22478 (3 - 2/8)		-Die unter Punkt 3.1.2 im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung nördlich der Potentialfläche festgestellten Brutreviere zweier Rotmilan-Paare konnten nach ausgiebigen Beobachtungen und Gesprächen mit ortskundigen Jägern und Naturkundlern nicht bestätigt werden. Es ergeben sich im Gebiet Leinde keine höheren Flugaktivitäten der Rotmilane als im Erweiterungsgebiet Cramme. Da die Rotmilane Wechselhorste anlegen und die avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2010 stammen ist eindeutig dass die Ergebnisse der Kartierung definitiv nicht mehr aktuell sind.	**Nicht folgen** Der Plangeber muss gerade sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde. Das von Biodata erarbeitete Gutachten genügt den fachlichen Anforderungen an eine Übersichtskartierung auf Ebene der Regionalplanung und stammt etngegen der Angabe des Einwenders aus dem Jahr 2013. Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Plangebers keinerlei Bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung **s. Dokument** Gutachten Avifauna

		bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko im Rahmen einer Risikoabschätzung, wie sie im Übrigen auch der als Anlage zum Windenergie-Erlass veröffentlichte Artenschutzleitfaden für die Ebene der Regionalplanung empfiehlt, soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Plangeber ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Im vorliegenden Fall sieht der Plangeber daher keine zwingenden Gründe dafür, die fachgutachterlichen Empfehlungen des Büros Biodata in Zweifel zu ziehen und hält somit an der bestehenden Abwägung fest.	
Z4951 ID 22479 (3 - 3/8)	-Unterstützung der Argumente Leindes durch den Stadtrat Wolfenbüttel in allen Stellungnahmen an den ZGB	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4952 ID 22480 (3 - 4/8)	-Entscheidung der Eigentümer für eine in der Region ansässige Planungsfirma und damit Sicherstellung einer Bürgerbeteiligung am Projekt und Rückfluss von Geldern für die Leinder Vereine und andere Einrichtungen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z4953 ID 22481 (3 - 5/8)	-Hohe Vorbelastung durch das unmittelbar angrenzende Industriegebiet Salzgitter, sowie die vielbefahrenen Straßen A395, B248 und L495	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z4954 ID 22482 (3 - 6/8)	-Durch die Erweiterung der Vorrangfläche in der Gemarkung Cramme bis an die Leinder Grenze wird u. a. der bislang unbeeinträchtigte Blick in südlicher Richtung verändert. Die Tatsache, dass die mit der Errichtung des Windparks einhergehenden Nachteile die Gemeinde Leinde im vollen Umfang betreffen, die Vorteile jedoch nicht zum tragen kommen, stößt auf großes Unverständnis in der Bevölkerung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die mit der Errichtung der Windenergieanlagen für die Anwohner einhergehenden Beeinträchtigungen sind unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Die Potentialflächen für die Windenergienutzung sind gemäß der Methodik des Planungskonzepts entwickelt worden.	**s. Methodenband** D

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0214**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4955 ID 22483 (3 - 7/8)		-Weiterhin erwarten die Bürger nach nunmehr bereits mehrjähriger Regionalplanung endlich eine zuverlässige Zeitplanung des weiteren Ablaufs vom ZGB.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es liegt im Interesse des Plangebers den Ablauf des Planaufstellungsverfahrens möglichst zügig zu gestalten. Das Verfahren muss aber unter Beachtung der im NROG vorgeschriebenen Verfahrensschritte bearbeitet werden. Im Rahmen der 2. Offenlegung sind wiederum eine Vielzahl von Stellungnahmen eingegangen, die einer Abwägung zugeführt werden. In den Stellungnahmen sind eine Vielzahl von Belangen vorgetragen worden, die von erheblichem Gewicht sind und denen nachgegangen werden muss. Erst wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind, kann das Erörterungsverfahren durchgeführt werden. Danach folgen Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung und das Genehmigungsverfahren.	
Z4956 ID 22484 (3 - 8/8)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	-Als langjährig aktiver Bürger im Ortsrat Leinde und Mitglied einer mit dem Ort fest verbundenen Familie möchte ich sie bitten, diese Argumente bei ihrer endgültigen Entscheidung mit zu berücksichtigen. Deshalb beantrage ich, die Potentialfläche 1 im Gebiet“ Cramme WF 8“ Erweiterung, in nördlicher Richtung bis auf die Leinder Flächen östlich der 110 KV Leitung als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie auszudehnen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt und vorherige Belange). Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0215**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4957 ID 12964 (1 - 1/2)	GS Goslar Lochtum 01	Als Mitarbeiter der Bezirksstelle Braunschweig der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bin ich von den Kollegen um Mithilfe bei der Fortschreibung des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum RROP gebeten worden, was ich gerne getan habe. Als Landwirt und großer Befürworter der regenerativen Energien habe ich mich auch mit der anstehenden Weiterentwicklung der Windenergienutzung speziell in meinem Umfeld, d. h. dem Bereich der Stadt Bad Harzburg, beschäftigt. Hierbei stellt man fest, dass, obwohl eigentlich beste natürliche Voraussetzungen für den Landkreis Goslar vorhanden sind, durch das Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) im Wald bzw. im NP Harz der Landkreis Goslar derjenige im Bereich des ZGB mit dem geringsten Anteil von durch Windkraft erzeugter regenerativer Energie ist. Ein befreundeter ehemaliger Studienkollege, leitet heute das Planungsbüro [Name] und betreut in Deutschland über 100 WKA. Er machte mich darauf aufmerksam, dass am Harzrand rel. Hoch gelegene Flächen vorhanden seien, die für die Windkraftnutzung gut geeignet sind. Dies gilt umso mehr, da i. R. der Energiewende - nach anderen Bundesländern - nunmehr auch in Niedersachsen der notwendige Abstand zu Waldflächen verkleinert oder gar ganz aufgehoben wird. Er bot eine Projektierung an, die speziell die Möglichkeit eines Bürgerwindparks beinhaltet und so neben der gesteigerten Akzeptanz in der Bevölkerung eine entsprechende Gewerbesteuereinnahme der Kommune verspricht. So habe ich zunächst um die vorhandenen Siedlungen einen 1 km Radius gezogen und festgestellt, dass im Bereich der Stadt Bad Harzburg nur noch sehr wenig Flächen verbleiben. Auch die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zur Abwägung des Flächenantrags wird auf den nachfolgenden Belang verwiesen. Der Situation im Landkreis Goslar ist sich der Plangeber bewusst. Der Regionalverband muss mit Hilfe seines Planungskonzepts der Windenergienutzung im Verbandsgebiet substanziell Raum verschaffen. Dies ist dem Plangeber, auch vor dem Hintergrund der Situation im Landkreis Goslar, gelungen (siehe angegebene Kapitel im Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.2.1 E 3.2.2

Konversionsflächen im Bereich Oker/Harlingerode sind demnach nicht geeignet. Von den verbleibenden Flächen habe ich die am höchsten gelegene ausgewählt, die noch den ausreichenden Flächenumfang hat, aber andererseits die nötigen Abstände zum Nationalpark Harz und anderen Nutzungsansprüchen einhält.

So kam die Abgrenzung des vorliegenden Plangebiets zustande:
Es verläuft nördlich und südlich der K46 auf Höhe der Abzweigung nach Westerode in Nord-Süd-Richtung. Der von dieser Abzweigung Richtung Nordost abgehende gut befestigte sog. „Bierweg“ liegt zusammen mit der K 46 zentral im Plangebiet. Die Abgrenzung orientiert sich grob nach den im Gelände vorhandenen Höhenlinien. Die Flächen liegen in den Gemarkungen Westerode und Bettingerode der Stadt Bad Harzburg. Die dortige Feldlage „Im Frohen Holz“ wurde als Name übernommen.
Die Parameter im Einzelnen:

Natürliche Voraussetzungen
Das Plangebiet liegt zwischen 218 m ü. NN im Norden und 240 m ü. NN im Süden. Es ist damit deutlich höher gelegen, als alle vergleichbaren Windparks in der Umgebung. Bereits im Oktober 1995 ist im „Regionalen Konzept zur Windenergienutzung im Gebiet des Landkreises Goslar“ das vorliegende Plangebiet als Teil einer Potentialfläche vom Dt. Windenergie-Institut aufgeführt (Hrsg.: Nds. Umweltminist.).
Als Landwirt kenne ich den Wind dort aus eigener Erfahrung:
Wenn Pflanzenschutzmaßnahmen anstehen und windiges Wetter ist, fährt man lieber zu anderen Flächen, z. B. in Ortsnähe. Besonders von den leicht abfallenden Hängen des Harzrandes überraschten einen speziell am Abend Fallwinde. Dieses gilt es nun auszunutzen.
Die Flächen sind typisch für den Harzrand aus eiszeitlichem Geschiebe entstanden und haben eine entsprechend geringe Bonität. Diese wirkt sich besonders in trockenen Jahren aus.
Das Plangebiet umfasst einige der steinigsten Flächen unseres Betriebes. Im Süden u. Nordwesten des Plangebietes sind Flächen langfristig aus der landw. Produktion genommen. Sie werden z. Zt. Gem. den einschlägigen EU-Verordnungen gepflegt.

Größe
Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 62 ha und erfüllt damit die Vorgaben. Erweiterungsmöglichkeiten sind gegeben.

Erweiterungsmöglichkeiten
Das Plangebiet ist erweiterbar in Richtung Süden bis zur Waldgrenze, die hier nicht mit der Nationalparkgrenze identisch ist.
Es könnte auch eine Erweiterung Richtung Nordosten bis zur Waldgrenze erfolgen. Die WKA sollten dann an den vorhandenen Saumstrukturen positioniert werden (s. Exkurs Beregnung). Eine großräumigere Erweiterung ist Richtung Norden denkbar. Davon wurde aber zunächst abgesehen, da in Richtung Norden mit der Stadt Vienenburg eine weitere Kommune in das Planungsverfahren mit einbezogen werden müsste.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.0215	**31.01.2012**	Privater Einwender
	Planungsabsichten	

Wegenetz
Alle WKA-Standorte sind durch schon vorhandene sehr gut ausgebaute Feldwege zu erreichen. Lediglich der südl. Standort benötigt eine 180 m lange entsprechende Aufschotterung des in nordöstl. Richtung direkt angrenzenden ehemaligen Feldweges.
Stromanschluss
Die im RROP genannte maximale Entfernung von 8 km zum Umspannwerk (hier „Am Horn“ mit 110 Kv) wird mit 2,8 km (gemessen entlang vorhandener Wege) deutlich unterschritten.

Technik
Es können 4 Anlagen á 3 MW mit 105 m Nabenhöhe und 90 m Rotordurchmesser aufgestellt werden.

Abstand Siedlungsgebiete
Mit rd. 1,5 km bis zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet Bettingerode und ebenso Westerode ist der Abstand mehr als ausreichend. Von Bad Harzburg aus sind die WKA durch den dazwischen liegenden Höhenzug Butterberg nicht zu sehen.

Abstand Einzelhäuser
Das östl. der Planfläche am Rand des sog. Schimmerwald belegene Grundstück „Posten 11“ ist ein ehem. Bahnwärterhäuschen, welches nach dem Tod der letzten sehr alten Besitzer in den letzten Jahren nicht mehr bewohnt wurde. Wenn sich doch ein Interessent finden sollte hätte eine Nutzung allenfalls Wochenendcharakter. Trotzdem ist der geforderte Mindestabstand von 500 m zu den WKA gewahrt.

Abstand Wald
400 – 500 m Entfernung des Planbereichs bis zum östlich gelegenen Schimmerwald.

Abstand Nationalpark Harz
Mind. 900 m Entfernung bis zum südöstl. Gelegenen Nationalpark Harz.

Vorsorgegebiete Natur und Landschaft
Im südlichen Planbereich ist im RROP bisher ein kleines Vorsorgegebiet „Natur und Landschaft“ ausgewiesen.
Sollten hier tatsächlich klein- bzw. kleinsträumig Biotope vorhanden sein, müssten sie gegebenenfalls von einer Überplanung ausgespart werden. Allerdings muss ich zu diesem kleinen Bereich sagen, dass es sich um ehemalige Mergelkuhlen handelt, die ich als junger Mensch noch persönlich als Müllkippe der Gemeinde Westerode kenne. Insofern hat sich nach der Überdeckung mit Erdreich eine Sekundärvegetation eingestellt, deren Werthaltigkeit sich mir nicht erschließt.

Landschaftsschutzgebiet
Das LSG Harz ist mit 39.141 ha nur im Bereich des Landkreises Goslar das

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0215**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		zweitgrößte Niedersachsens. Ein kleiner Teilbereich des Plangebietes überlappt mit dem LSG Harz. Wenn hierdurch die Errichtung baulicher Anlagen eingeschränkt sein sollte, muss die Abgrenzung der Planung oder des LSG im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Abwägung angepasst werden. Exkurs Beregnung Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des RROP wird dem Thema Beregnung ein breiter Raum eingeräumt. Dies gilt für den Bereich nördl. Braunschweig und den östl. Harzrand. Die [Firmenname] ist größter Flächenbewirtschafter in Bad Harzburg und auch im Plangebiet. Großen Wert lege ich als Gesellschafter der [Firmenname]} auf die Feststellung, dass im vorliegenden Plangebiet die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Bonität deutlich schlechter sind, als beispielsweise alle nördlich von Westerode in Richtung Lochtum oder Vienenburg gelegenen Ackerstücke. Auf den schwach bonitierten Flächen am direkten Harzrand, aber auch auf den anderen Flächen ist kurz- bzw. mittelfristig eine Beregnung geplant. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, die teils mühsam durch Flächentausch vergrößerten Schläge nicht durch die Errichtung von WKA in den Schlägen zu belasten. Hierdurch verhindert man die zukünftig nötige Beregnung mit Linear- und Kreisregnern. Dieses ist die einzig rentable Beregnungsform der Zukunft, da wasser-, energie- und arbeitssparend. Nur auf entsprechend großen Flächen ab 25-30 ha sind diese Beregnungsformen möglich. WKA im Schlag machen diese Regner unmöglich. Dies gilt genauso für unsere weiter nördlich gelegenen Flächen im Bereich zwischen Bettingerode, Lochtum u. Vienenburg. Die dortigen großflächigeren Strukturen begünstigen eine Beregnung, die mittelfristig bei den prognostizierten, zukünftig ungünstigeren klimatischen Bedingungen dort ebenfalls sinnvoll ist. Auch und gerade hier darf keine Zerteilung von großen beregnungswürdigen Schlägen erfolgen. Im vorliegenden Plangebiet liegt eine relativ klein strukturierte Landschaft vor, die erlaubt, die WKA direkt an Wegen oder Saumstrukturen zu setzen.		
Z4958 ID 12965 (1 - 2/2)	GS Goslar Lochtum 01	Aussagen der Kommune Mit der Stadt Bad Harzburg als Planungsbehörde vor Ort hat in der vergangenen Woche eine Erörterung des Planvorhabens stattgefunden. Aus Sicht der für die Raumordnung zuständigen Bearbeiterin Frau [Name] und des Bauamtsleiters Herrn [Name] bestehen keine Bedenken gegen diese Planung. Es werden keine anderweitigen Vorhaben oder Nutzungsansprüche tangiert. Auch die Vereinbarkeit mit dem in Bad Harzburg wichtigen Thema Naherholung/Tourismus wird bestätigt. Es besteht die Überlegung in der der Kreisstraße am nächsten gelegenen WKA eine touristische Nutzung zu installieren. Ähnliche Ansätze zu einer touristischen Nutzung existieren bereits in Dardesheim / Sachsen-Anhalt. Hierzu muss aber zu gegebener Zeit eine detailierte Planung erfolgen. Da auch die 3 größten Flächeneigentümer mit rd. ¾ der Planfläche und die [Name] für eine Windkraftnutzung sind, bitte ich Sie, das Vorhaben zu unterstützen und die planungsrechtlichen Schritte einzuleiten.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Landschaftsschutzgebiet • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte • 5-km-Abstandspuffer zum Elm und Harz • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0215**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4959 ID 12851 (2 - 1/7)	GS Goslar Lochtum 01	In eigenem und im Namen einer [Name] beantrage ich, die Potentialfläche östlich von Westerode und Bettingerode bzw. südlich von Lochtum bis zur Waldgrenze am Schimmerwald im Osten und der L 501 im Süden als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Die Fläche ist auf der Karte für die Gesamtpotentialflächenkulisse in vollständiger Ausdehnung vorhanden. Sie entfällt dann aber aufgrund des Abstandes zur bestehenden Vorrangfläche (VR WEN) GS 2. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass schon der 5-km-Abstand zwischen den Windvorranggebieten Harlingerode und Schlewecke unterschritten wird. Bei einheitlicher Anwendung müssten Teilflächen der Bestandsparks zurückgenommen werden. Wir halten diese Vorgehensweise in diesem Teilgebiet für nicht korrekt und regen dringend an, eine entsprechende Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG vorzusehen.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2657
Z4960 ID 12852 (2 - 2/7)	GS Goslar Lochtum 01	Begründung im Einzelnen: Eine Stellungnahme zur hervorragenden Eignung des Gebietes Bettingerode/Lochtum ist Ihnen bereits mit Schreiben vom 31.01.2013 zugegangen. Ich beziehe mich insofern vollinhaltlich auf die dort getroffenen Aussagen zum Kern des jetzt genannten Gebietes in den Absätzen - Natürliche Voraussetzungen, - Größe, - Erweiterungsmöglichkeiten, - Wegenetz, - Stromanschluss, - Technik, - Abstand Siedlungsgebiete, - Abstand Wald, - Abstand Nationalpark Harz, - Vorsorgegebiete Natur und Landschaft und - Landschaftsschutzgebiet	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen. Die beantragte Fläche mag sich hinsichtlich bestimmter Kriterien, wie der natürlichen Voraussetzungen, Größe etc. für eine Windenergienutzung eignen. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass der Fläche Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegenstehen. So befindet sich ein Großteil der Fläche im Osten in einem abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkt des kollisionsgefährdeten Rotmilans, welcher auf Ebene der Abwägung des Einzelfalls grundsätzlich mit einem Ausschluss für eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einhergeht. Mittig und im Süden der beantragten Fläche befindet sich darüber hinaus ein Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie ein Landschaftsschutzgebiet, welche gemäß Planungskonzept ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung darstellen. Hinsichtlich des Landschaftsbilds ist festzustellen, dass sich die beantragte Fläche vollständig innerhalb des 5 km Abstandspuffers zum Harz befindet, in einem Bereich in dem das Landschaftsbildgutachten aufgrund der hohen Empfindlichkeit dieses Teilbereichs keine Windenergienutzung empfiehlt. Schlussendlich steht der Fläche der Mindestabstand von 5 km zum Vorranggebiet GS 2 Schlewecke sowie zum geplanten Vorranggebiet Lochtum 01 entgegen.	**s. Zeile(n)** 4957 4958
Z4961 ID 12853 (2 - 3/7)	GS Goslar Lochtum 01	Des Weiteren gebe ich zu Bedenken: Situation im Teilbereich Landkreis Goslar Im Entwurf zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung stellt man fest, dass, trotz bester natürlicher Voraussetzungen für den Landkreis Goslar, durch das faktische Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald bzw. im NP Harz als hartes Kriterium und den festgelegten Schutzzonen der Landkreis Goslar derjenige im Bereich des ZGB mit dem geringsten Anteil von durch Windkraft erzeugter regenerativer Energie ist. Diese deutliche	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2660

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0215**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Unterrepräsentation kann und muss nachjustiert werden. Dieses ist möglich, ohne die wesentlichen Ziele der Planung zu tangieren.		
Z4962 ID 12854 (2 - 4/7)	GS Goslar Lochtum 01	Das potentielle VR WEN Lochtum 1 verhindert in diesem Zusammenhang sowohl das potentielle VR WEN Wennerode, als auch das potentielle VR WEN Bettingerode/Lochtum. Dieses ist u. a. aus den zuvor genannten Gründen nicht angemessen. Auch das gebietsbezogene Umweltziel "Eingriffsbündelung und Vermeidung einer räumlich dispersen Ansiedlung zahlreicher Einzelanlagen und Kleinstandorte" ist beim potenziellen VR WEN Lochtum 1 nicht gegeben. Durch die Zerschneidung des Gebiets mit Infrastrukturanlagen sind dort nur 2 der heutigen WEAn möglich. Ebenso ist dort das Landschaftsbild stärker gestört, da aufgrund des Harzreliefs die Horizontlinie unterbrochen wird.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2661
Z4963 ID 12855 (2 - 5/7)	GS Goslar Lochtum 01	VR WEN GS2 Das nur 6 ha große VR WEN GS 2 (Schlewecke) mit 3 E-40 Anlagen, die schon über 18 Jahre alt sind, ist zwar über 3 km, aber keine 5 km entfernt. Dieses wird von Ihnen im westlichen und nordwestlichen Kreisgebiet als Vorharzgebiet als unproblematisch angesehen. Einen wesentlichen und damit abwägungsrelevanten Unterschied zum hiesigen östlichen Vorharzgebiet gibt es jedoch nicht. Somit muss auch hier die 3 km Abstandsregelung gelten. Aufgrund der Wertigkeit des Vorranggebiets Bettingerode/Lochtum ist zumindest eine Ausnahme zu Gunsten der hier betrachteten Potentialfläche vorzunehmen. Weiter sind die 3 kleinen Windräder von GS 2 in Bettingerode und fast ganz Westerode überhaupt nicht zu sehen. Sie entwickeln aufgrund ihrer Größe auch keine Fernwirkung. Ihnen ist sicher auch bekannt, dass es bei derlei Konstellationen - ein kleines VR WEN verhindert ein deutlich größeres - üblich ist, den Betreiber der alten Anlagen an den neuen WEA zu beteiligen oder herauszukaufen und so das neue, immer ertragreichere Vorranggebiet zu ermöglichen. Doch selbst dieses wird voraussichtlich nicht notwendig sein, da laut der Ihnen vorliegenden Erklärung des Grundeigentümers der Flächen in Schlewecke nach Ablauf der 20-JahresFrist nicht weiter genutzt werden sollen. Somit ergibt sich keine zeitliche Überschneidung der Laufzeiten. Ein weiteres Betreiben an diesem Standort ist ohnehin nicht möglich, da die Anlagen nur 350 bzw. 450 m von Schlewecke und Harlingerode entfernt sind. Zu Einzelhäusern noch weniger und zu zwei Häusern südöstlich sogar nur 140 m. Dort gibt auch Probleme mit Geräuschen und Schattenwurf am Abend.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2662

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0215**		Datum der Stellungnahme **31.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4964 ID 12856 (2 - 6/7)	GS Goslar Lochtum 01	5 km-Zone um den Harz Die Potentialfläche Bettingerode/Lochtum liegt in der 5 km-Pufferzone um den Harz. Das dies keinen Ausschluss bedeutet, zeigt bereits die Aufnahme von jeweils mehreren VR WEN innerhalb der Pufferzone um den Harz und um den Elm. Wie sich auch aus der Karte zum Landschaftsbildgutachten ergibt, Ist ein erhöhter Abwägungsbedarf vorhanden. Hierbei wird entscheidend sein, dass aufgrund der Lage der Potentialfläche Bettingerode/Lochtum eine übermäßig negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist. Dies liegt am stark geprägten Relief südlich des Gebietes, so dass eine Fernwirkung der Anlagen nicht gegeben ist. Die Unterbrechung der Horizontlinie ist hier nicht gegeben. Da diese jedoch in den potentiellen VRn WEN Lochtum1 und Wennerode vorliegt, kann die Abwägung nur dazu führen, dass eine Errichtung für die Potentialfläche Bettingerode/Lochtum möglich ist.	**Nicht folgen** Die Annahme des Einwenders geht insoweit Fehl, dass die 5-km-Zone um den Harz abseits der im Landschaftsbildgutachten konkret benannten Bereiche grundsätzlich mit einem derart hohen Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen war, dass sie zum Ausschluss der Windenergienutzung geführt hat. Dies gilt demnach auch für den Raum Bettingerode-Lochtum, da hier eine gute Sicht auf den Harzrand und vom Harz in das nördlich gelegene Flach- und Hügelland besteht, die vom Regionalverband mit Hilfe der 5 km-Zone geschützt werden soll. Eine Fernsichtbarkeit der 200 m hohen WEA ist trotz des mehr oder minder bewegten Reliefs dennoch mit Sicherheit gegeben. Insbesondere vom Harz aus würden die WEA ein störendes und deutlich am Horizont sichtbares Element darstellen. Eine Konzentration von WEA am geforderten Standort ist daher nicht mit dem Planungskonzept des Regionalverbandes vereinbar.	
Z4965 ID 12857 (2 - 7/7)	GS Goslar Lochtum 01	Roter Milan Die bisher zum Bestand des Roten Milans im Zweckverbandsgebiet gemachte avifaunistische Übersichtskartierung mit 2 Kartierdurchgängen reichen für eine Beurteilung der örtlichen Populationen nicht aus. Dies ergibt sich u. a. aus der Lebensweise des Rotmilans mit z. T. jährlich wechselnden Horsten. Bei den folgenden Ausführungen beziehe ich mich auf die von mir besuchten Vorlesungen an der Forstlichen Fakultät der Universität Göttingen Mitte der 1980er Jahre. Hierbei verweise ich auf das Skriptum der Vorlesung "Wildbiologie und Jagdkunde" der Fachschaft der Forstlichen Fakultät der Universität Göttingen, insbesondere S. 80 - 95, Prof. Dr. A. Festetics; Wildbiologie (Greifvögel, u. a. Roter Milan), S. 180 -191: Prof. Dr. A. Festetics; Wildbiologie (Räuber-Beute-Verhältnis) u. S. 246 - 257: Dr. F.-C. v. Berg; Populationsdynamik. Uni.-Prof. Dr. Dr. h. c. Antal Graf Festetics ist ein europaweit anerkannter Naturschützer, der stets wissenschaftliche Erkenntnisse zur Grundlage seiner Forschung und Lehre gemacht hat und heute u. a. an der Abteilung Forstzoologie und Waldschutz der Universität GöttIngen arbeitet. Bereits mit Beginn der 1980er Jahre kann der Rote Milan in Südniedersachsen nicht mehr als in seinem Bestand gefährdet angesehen werden. Seitdem hat sich die Bestandesdichte weiter deutlich erhöht. Es ist unstrittig, dass seit dieser Zeit Südost-Niedersachsen weltweit der bedeutendste Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans ist. Dies wird durch unzählige Beobachtungen, auch von Hobby-Ornithologen, in Südost-Niedersachsen immer wieder bestätigt.	**Nicht folgen** Die vom Regionalverband im Hinblick auf den Rotmilan getätigten Recherchen und eigenen Untersuchungen sind für die auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung hinreichend. Eine weitergehende Sachermittlung mit zahlreicheren Begehungen ist Aufgabe des Genehmigungsverfahrens. Die Tatsache, dass der Rotmilan Wechselhorste nutzt, ist dem Regionalverband ferner bekannt. Er kann jedoch immer nur den zum Zeitpunkt der Planung aktuellen Zustand von Natur und Landschaft in seine Planungen einbeziehen und sich bestehender Unsicherheiten im Rahmen der Planung bewusst sein. Wie im Umweltbericht zudem dargestellt, hat der weltweit gefährdete Rotmilan seinen geographischen Verbreitungsschwerpunkt insbesondere in Niedersachsen, so dass Niedersachsen auch eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art zukommt. "Das Nordharzvorland bildet dabei ein weltweites Dichtezentrum der Art. Deutschland hat demnach im internationalen Kontext eine herausragende Verantwortung für die Sicherung und Entwicklung der Rotmilanpopulation. "…Der Rotmilan ist im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, weshalb die Mitgliedsstaaten der EU für die Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen haben, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen." (NLWKN: Ökologie, Gefährdung und Schutz des Rotmilans, 2009). Schon vor diesem Hintergrund ist die Feststellung eines Brutvorkommens in die Bewertung möglicher Potenzialflächen miteinzubeziehen. Darüber hinaus gilt der Artenschutz nach § 44 BNatSchG individuenbezogen und hinsichtlich des Tötungsverbots bestandsunabhängig. Der Regionalverband muss sicherstellen, dass auf den ausgewiesenen Potenzialflächen auch tatsächlich eine Windenergienuztung erfolgen kann. Aus diesem Grund muss er bekannte Rotmilanvorkommen in seiner Abwägung berücksichtigen und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial abschätzen und minimieren. Darüber hinaus besteht auch aufgrund von Kriterien bezüglich des Landschaftsbildes kein Potenzial für ein VR WEN.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.0215	**31.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

In diesem Zusammenhang wird auch vom ZGB von einer besonderen Verantwortung in dieser Region hinsichtlich dieser Art gesprochen.

Dieses muss jedoch hinsichtlich der Konsequenzen für die Planung des ZGB hinterfragt werden:

Jedes einzelne Individuum einer Population frei lebender Tiere zu schützen ist nicht möglich, eine vermenschlichte Sichtweise und hält wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht stand.

Danach geht es einzig um den Erhalt der Gesamtpopulation. Nur dieses Kriterium kann als ernsthaft relevante Größe in den Abwägungsprozess des ZGB einfließen.

Die gesamte Mortalitätsrate eines Jahres bewegt sich beim Roten Milan durch natürliche Abgänge und z. B. den Autoverkehr zweifelsfrei um ein Vielfaches über den möglichen Verlusten durch WEA in der heutigen Bauweise. Diese haben ihre Rotoren oberhalb des Hauptflugbereichs bzw. Jagdbereichs des Roten Milans. Sollten doch einzelne Individuen erfasst und getötet werden, handelt es sich wahrscheinlich um unerfahrene Jungtiere. Genau bei dieser Altersgruppe ist die Mortalitätsrate aber sowieso am höchsten.

Gemäß der Lehre der Populationsdynamik wird diese Mortalitätsrate jedoch umgehend durch eine höhere Fertilitätsrate ausgeglichen. Entscheidend für die Höhe der Population ist nämlich nicht die Mortalität sondern das vorhandene Biotop mit den Hauptparametern Nahrungsangebot, Nistmöglichkeiten und Klima. Genau diese entscheidenden Parameter werden durch WEAn nicht verändert. Die Beutetiere werden durch die WEA nicht tangiert Diese begrenzen jedoch die Population der Räuber (Roter Milan). Die Gesamtpopulation des Rotmilans wird auf dem hohen Niveau bleiben, der in Südost-Niedersachsen derzeit vorliegt.

Der Bestand des Roten Milans ist in Südost-Niedersachsen durch die hohe Populationsdichte also nicht gefährdet und bedarf deshalb gerade nicht eines besonderen Schutzes. Im Gegenteil muss er aus diesem Grund in dieser Region aus der Liste der Arten, die bei dieser Planung besonders betrachtet und untersucht werden, gestrichen werden.

Weitere Ausschlussgründe

Weitere mögliche Ausschlussgründe sind uns nicht bekannt.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.0215	**20.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0215**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4966 ID 21532 (3 - 1/2)	GS Goslar Lochtum 01	In eigenem Namen und im Namen der [Name] nehmen wir wie folgt Stellung: Als langjährig in der Agrarstrukturverwaltung Tätiger, der u. a. mit Rechtsfragen befasst war, verwundert es mich, dass der ZGB nach der letzten Offenlage keine Erörterungsunterlagen veröffentlicht hat. Dieses wäre u. E. im Rahmen einer bürgernahen Verwaltung erforderlich und aus rechtlichen Gründen ebenso zwingend nötig gewesen. Somit ist es uns leider nicht möglich, die Abwägungen zum Gebiet Bettingerode/Westerode nachzuvollziehen. Dieses ist unseres Erachtens ein klarer und gravierender Verfahrensfehler. Es ist nicht ersichtlich, ob und wenn ja wie die Argumente unserer Stellungnahme vom 31.01.2014 bzw. vorangegangener Schreiben vom ZGB im aktuellen Entwurf der Potenzialflächenkulisse berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund erhalten wir unsere Stellungnahme vom 31.01.2014 vollinhaltlich aufrecht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Auf die Abwägung des Schreibens vom 31.01.2014 aus der ersten Offenlage wird verwiesen.	
Z4967 ID 27682 (3 - 2/2)	GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung	Insbesondere fordern wir jetzt nach weiteren 2 Jahren die Wegplanung des nun schon über 20 Jahre alten VR WEN GS 2.	**Nicht folgen** Der Plangeber verzichtet weitgehend auf ein Wegplanen von Altstandorten, weil die Interessen der betroffenen Eigentümer/Betreiber nach Überzeugung des Plangebers in der Regel schwerer wiegen als die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange. Ein Wegplanen erfolgte nur unter bestimmten Vorraussetzungen (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband),	**s. Methodenband** E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0215**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			welche im Falle des Gebiets Schlewecke GS 2 nicht vorlagen. Die Festlegung dieses Vorranggebietes Windenergienutzung erfolgte in einer früheren Konzeption im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig mit geringeren Abstandswerten zu Siedlungsbereichen. Im Rahmen einer künftigen Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms soll geprüft werden, ob eine einheitliche Anpassung auf den 1.000-m-Siedlungsabstand angesichts der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen notwendig ist (siehe Gebietsblatt).	
Beteiligtennummer **29.0216**		Datum der Stellungnahme **12.04.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4968 ID 13279 (1 - 1/1)	GF Wesendorf Pollhöfen 02	Anfang Februar 2012 haben Sie im Zuge des Projekts "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" weitere Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie veröffentlicht. Eine zusammenhängende Fläche befindet sich in der Samtgemeinde Wesendorf in der Gemarkung Pollhöfen (Gemeinde Ummern) und in der Gemeinde Groß Oesingen. Die Potenzialfläche erstreckt sich über eine Grundstücksfläche zu der z.Z. insgesamt 26 Grundstückseigentümer gehören. Die Grundstückseigentümer haben sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen und am 11.04.2012 einen "Vertrag zur gemeinsamen Nutzung von Grundstücken für die Ausnutzung von Windenergie" geschlossen und uns als Sprecher gewählt. Die Grundstückseigentümer stehen geschlossen und einheitlich der Nutzung von Windenergie positiv gegenüber. Die Akzeptanz gegenüber Windenergieanlagen erscheint auch in der Mehrheit der Bevölkerung in diesem Raum gegenüber dem Planungsbereich gegeben. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der räumlichen Entfernung zu Ortschaften und einzelnen Wohngebäuden sind erfüllt. Auch würde die strukturschwache Region im Norden des Landkreises Gifhorn wirtschaftlich von der Errichtung von Windenergieanlagen profitieren. Wir befürworten und unterstützen die Bestrebungen des ZGB diese Potenzialfläche weiterhin in der Planungskonzeption zu halten. Wir bitten Sie und beantragen, die gesamte vorgeschlagene Potenzialfläche der Verbandsversammlung als Eignungsgebiet für Windenergie zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Gern stehen die unten aufgeführten Sprecher für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um Ihnen weitere Informationen zu der Potenzialfläche zu geben oder Fragen zu beantworten. Wir bitten Sie höflich, bei absehbaren gravierenden Änderungen bezüglich der Potenzialfläche im Laufe des Planungsverfahrens um eine Nachricht an einen der Sprecher unserer Grundstücksgemeinschaft.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die aufgrund der Ergebnisse des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Alternativenvergleich Raum Wesendorf sowie Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Pollhöfen 02 **s. Dokument** Alternativenvergleich
Beteiligtennummer **29.0217**		Datum der Stellungnahme **10.04.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0217**		Datum der Stellungnahme **10.04.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4969 ID 20415 (1 - 1/1)	GF Sassenburg Westerbeck 01	Wir besitzen in der Gemarkung Dannenbüttel, Kreis Gifhorn, eine Forstfläche mit Jungwald von 6,38 ha. Flur 1, Flurstück 119/39. Wir wären einverstanden diese Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Außerdem schließt der Plangeber eine Windenergienutzung im Wald aus (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Landschaftsschutzgebiet • Vorranggebiet ruhige Erholung	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.15
Beteiligtennummer **29.0220**		Datum der Stellungnahme **26.04.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4970 ID 12886 (1 - 1/6)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Gleichzeitig für meine Grundstücksnachbarn [Name], Wettendorf, [Name], Wettendorf und [Name], Wettendorf bitte ich, die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Wettendorf, Flur 3 in das auszuweisende Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen aufzunehmen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald	
Z4971 ID 12887 (1 - 2/6)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Es handelt sich um das Flurstück 48/6 in einer Größe von 2,1059 ha (Eigentümer [Name]),	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung
Z4972 ID 12888 (1 - 3/6)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Flurstück 49/4 in einer Größe von 3,9164 ha (Eigenümer [Name]),	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung
Z4973 ID 12889 (1 - 4/6)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Flurstück 120/38 in einer Größe von 1,5095 ha (Eigentümer [Name]),	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0220**		Datum der Stellungnahme **26.04.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4974 ID 12890 (1 - 5/6)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Flurstück 91/39 in einer Teilfläche von 0,6679 ha aus 4,0474 ha (Eigentümer [Name])	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung
Z4975 ID 12891 (1 - 6/6)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Sowie Flurstück 94/47 in einer Größe von 1,520 ha (Eigentümer [Name]). Gemäß der von Ihrem Hause veröffentlichten Karte liegen diese Flächen als Verbindungsflächen zwischen den Potentialgebieten im dortigen Raum in den Gemarkungen Wettendorf, Masel und Hankensbüttel. Zur Verdeutlichung haben wir einen Detailausschnitt aus einer Flurkarte beigefügt. Unseres Erachtens ist es sinnvoll, im dortigen Bereich einen gesamten Vorrangstandort auszuweisen, der durch die o. g. Flächen eine Verbindung und damit Abrundung findet. Sollten nähere Angaben erforderlich sein, wird an die Adresse des Absenders um Nachricht gebeten. Eine Durchschrift dieses Schreibens erlaube ich mir an die Gemeinde Obernholz zu senden.	**Nicht folgen** Es wird zugestimmt, dass sich die beantragten Flächen überwiegend in einer Potenzialfläche des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung Wettendorf GF1 a Erweiterung befinden. Diese Potenzialfläche hat sich jedoch im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten als ungeeignet erwiesen (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0221**		Datum der Stellungnahme **01.04.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4976 ID 13433 (1 - 1/1)	PE Peine Vöhrum 01	Hiermit möchte ich mich im Vorfeld vielmals für Ihre spontane Gesprächsbereitschaft bedanken. Mit diesem Schreiben lasse ich Ihnen die gewünschte Karte zukommen, aus welcher hervorgeht, um welches Gebiet es sich handelt (Gemarkung Eixe, Flur 10, Flurstück 12/4). Grundsätzlich stehen die Eixer Dorfbewohner, sowie die Grundstückeigentümer der Errichtung von Windenergieanlagen sehr positiv gegenüber. Aus diesem und folgenden Gründen stelle ich den Antrag, das auf der beiliegenden Karte markierte Gebiet mit in Ihre Planungen für Windenergiestandorte einzubeziehen: 1.) Das Gebiet wird räumlich durch die A2 von der nächsten Bebauung abgeschirmt. 2.) Das Gebiet befindet sich direkt an einem ausgewiesenen Gebiet für" Regenerative Energien". 3.) Das Landschaftsbild würde kaum belastet, da sich Windräder in der Nähe von schon vorhandenen architektonischen Objekten im Außenbereich (Boxenlaufstall, Biogasanlage, A2), für die menschliche Wahrnehmung als weniger störend erwiesen haben.	**Nicht folgen** Bei dem Siedlungsabstand von 1000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen handelt es sich gemäß Planungskonzept um ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung, welches im gesamten Planungsraum einheitlich zur Andwendung kommt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Den beantragten Standorten steht darüber hinaus das Kriterium des Mindestabstands zu bestehenden und geplanten Vorranggebieten (zum Vorranggebiet Windenergienutzung Oelerse PE 1 Erweiterung nordwestlich der beantragten Standorte gelegen) gemäß Planungskonzept entgegen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0221**		Datum der Stellungnahme **01.04.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		4.) Das Gebiet hätte keine störenden Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete. 5.) Die Windstärke, wie auch die Windströmungsverhältnisse sind als besonders gut anzusehen, da wir immer wieder feststellen können, wie sich die vorherrschenden westlichen Winde auf der Autobahn aufrollen und in ungehinderter und bemerkenswerter Stärke, unser Flurstück überqueren. Auch in unserem Kuhstall sind bei geringsten Windstärken (gefühlt 0), infolge der Trauf-First-Lüftung, noch Luftbewegungen festzustellen, sodass davon auszugehen ist, dass in höheren Schichten immer Winde vorhanden sind. 6.) Das Gebiet stellt den höchsten Punkt im nördlichen Gemarkungsbereich dar. Wie Sie sehen besitzt das besagte Flurstück viele gravierende Vorteile, welche wir gerne nutzen würden. Wäre es eventuell auch möglich in geringfügigem Maße die 1 000 Meter Abstandszone zur nächsten Bebauung zu unterschreiten oder die Autobahn als nächste Bebauung anzusehen? Wir würden uns sehr freuen, wenn es möglich wäre dieses Gebiet in Ihre Planungen mit einzubeziehen!		
Beteiligtennummer **29.0221**		Datum der Stellungnahme **01.04.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4977 ID 13434 (2 - 1/1)	PE Peine Vöhrum 01	Um die vom Staat forcierte Energiewende nur in annähernder Weise zu verwirklichen ist ein massiver Ausbau der Windenergie von Nöten. Um diesem Vorhaben genüge zu tun ist unserer Meinung nach die Eixer Gemarkung wie geschaffen; hierdurch wäre es möglich die schwerwiegenden Auswirkungen, welche die Autobahnverbreiterung im Jahre 2000 mit sich brachten in gewisser Weise für die Grundstückeigentümer, denen anhand von Ausgleichsflächen ca. 80 ha Ackerland verloren gingen, zu kompensieren und einen Ausgleich zu schaffen. Insbesondere hervorheben möchten wir hierbei das Flurstück 12/4 (Im Eschenbusch). Angrenzend befinden sich die Biogasanlage der [Name], sowie unser Boxenlaufstall für Kühe. Hier wurde schon im Jahr 2007 ein Gebiet für regenerative Energien ausgewiesen. Folgende Punkte sprechen für eine Erweiterung dieses Gebietes in Bezug auf Windenergieanlagen: 1.) Das Gebiet wird räumlich durch die A2 von der nächsten Bebauung abgeschirmt. 2.) Das Gebiet befindet sich direkt an einem ausgewiesenen Gebiet für	**Nicht folgen** Den beantragten Standorten steht das Kriterium des Mindestabstands zu bestehenden und geplanten Vorranggebieten (zum Vorranggebiet Windenergienutzung Oelerse PE 1 Erweiterung nordwestlich der beantragten Standorte gelegen) sowie teilweise Abstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m) gemäß Planungskonzept entgegen.	**s. Zeile(n)** 4976

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0221**		Datum der Stellungnahme **01.04.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		"Regenerative Energien". 3.) Das Landschaftsbild würde kaum belastet, da Windräder in der Nähe von schon vorhandenen architektonischen Objekten im Außenbereich (vor Ort-Kuhstall, Biogasanlage, A2), als kaum störend wahrgenommen werden. 4.) Das Gebiet hätte keine störende Auswirkung auf die Naturschutzgebiete. 5.) Die Windstärke, wie auch die Windströmungsverhältnisse sind als besonders gut anzusehen, da wir immer wieder feststellen müssen, wie sich die vorherrschenden westlichen Winde aufrollen und in der Kurve der A2, ungehindert in bemerkenswerter Stärke, unser Flurstück überqueren. Auch in unserem Kuhstall sind bei geringsten Windstärken (Gefühlt: 0) infolge der Trauf-First-Lüftung noch Luftströmungen festzustellen, sodass davon auszugehen ist, das in höheren Schichten immer Winde vorhanden sind. 6.) Das Gebiet stellt den höchsten Punkt im nördlichen Gemarkungsbereich dar. 7.) Das Gebiet liegt am nördlichen Randgebiet der Gemarkung, in nächster Nähe zur Autobahn und würde den Kernbereich der Eixer Gemarkung nicht beeinträchtigen: Wie sie sehen hat das besagte Flurstück viele gravierende Vorteile , welche wir gerne nutzen würden. Aus diesem Grund, stellen wir den Antrag auf dem Flurstück 12/4 zwei Windräder errichten zu dürfen . Es handelt sich hierbei um Windräder der Firma [Firma] Typ 82 mit einer Nabenhöhe von 138 Metern. Wir fügen eine Berechnung der Windstärken, sowie eine Karte mit dargestellten möglichen Standorten bei. Ein Gutachten speziell für den Standort wird in Kürze nachgereicht. Für eine baldige Nachricht Ihrerseits wären wir sehr dankbar!		
Beteiligtennummer **29.0222**		Datum der Stellungnahme **12.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4978 ID 2369 (1 - 1/11)	GF Wittingen Teschendorf 01	Hiermit legen wir Widerspruch ein gegen den geplanten Windpark "Teschendorf West", ausgewiesen durch den ZGB. Folgende Punkte sprechen vehement gegen den geplanten Windpark.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0222**		Datum der Stellungnahme **12.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4979 ID 2370 (1 - 2/11)	GF Wittingen Teschendorf 01	1) In der Nähe der geplanten Windräder nistet der Rotmilan, und zwar in der Gemarkung Küstorf, ca 700 bis 800m vom Windpark entfernt.(Internat. Artenschutz 2003, SPEC 4, EEC1, BERNZ, Bonn2, CITES1) Im September 2012 wurden hier 6 Vögel in der Nähe des Teschendorfer Friedhofs beobachtet. Laut VG Hannover vom 22.11. 2012 gilt ein Abstand der Windanlage zum Horst von unter 1000 m als Risiko und muss speziell untersucht werden. Bei über 1000 m Abstand muss geprüft werden, ob die Milane trotz der Entfernung einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt sind.	**Nicht folgen** Das Brutrevier des Rotmilans bei Küstorf ist dem Regionalverband bekannt. Es wurde im Rahmen einer Nachkartierung durch das Büro Biodata 2014 bestätigt und ein räumlicher Revierschwerpunkt abgegrenzt. Dieser überlagert sich jedoch nicht mit dem geplanten Vorranggebiet. Auch befindet sich der zugeordnete Brutplatz in mehr als 1.000 m Entfernung zu dem Gebiet. In einer Entfernung von lediglich 600 bis 800 m konnte kein Brutvorkommen des Rotmilans festgestellt werden. Eine Quelle oder weitere Belege für das vom Einwender vorgebrachte Vorkommen existieren ferner nicht. Es besteht daher für den Regionalverband kein Anlass, das selbst beauftragte Gutachten in Frage zu stellen, sodass artenschutzrechtliche Konflikte in diesem Zusammenhang unter ausdrücklicher Berücksichtigung der bekannten Rechtsprechung des VG Hannover ausgeschlossen werden können.	
Z4980 ID 2372 (1 - 3/11)	GF Wittingen Teschendorf 01	2) Seit etwa 3 Jahren ist in diesem Bereich die Brutstätte einer Kornweihe oder Wiesenweihe nachgewiesen. Eine Unterscheidung ist uns bei diesen scheuen Vögeln noch nicht gelungen. Sicher ist jedoch, dass beide Greifvögel zu den hochgradig bestandsbedrohten Greifvögeln gehören. Die Zahl der Brutpaare der Kornweihe beträgt in Deutschland 50 (fünfzig), die Zahl der Brutpaare der Wiesenweihe liegt bei 400 (vierhundert) Brutpaaren in Deutschland. (Internat. Artenschutz 2003, SPEC 3, EEC1, BERNZ, Bonn2, Cites1)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwender liefert keine überprüfbare Quelle für seine Einwendung. Darüber hinaus fehlt eine exakte Verortung des angegebenen Brutvorkommens, sodass eine Berücksichtigung etwaiger Mindestabstände schon aus diesem Grund nicht möglich ist. Es ist ferner davon auszugehen, dass es sich um die im Raum Gifhorn vorkommende Wiesenweihe handelt. Diese Tiere wechseln jährlich ihren Brutplatz in Abhängigkeit von Fruchtfolge und Landnutzung, sodass eine Berücksichtigung von Einzelbrutpaaren im Rahmen der vorgezogenen Regionalplanung wenig sinnvoll ist. Berücksichtigt werden sollten indes lediglich flächenhafte, langjährige und traditionelle Brutvorkommen. Hinweise, dass es sich hierbei um ein solches Vorkommen handelt liefert der Einwender nicht. Zuletzt ist anzumerken, dass die Wiesenweihe aufgrund ihres Flugverhaltens lediglich im unmittelbaren Nestumfeld durch WEA schlaggefährdet ist. Dies gilt etwa in einem Umkreis von 500 m um den Nistplatz. Zusammenfassend lässt sich aus den Hinweisen des Einwenders kein erhöhtes Konfliktpotenzial für das geplante Vorranggebiet Teschendorf 01 ableiten.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Teschendorf 01
Z4981 ID 2373 (1 - 4/11)	GF Wittingen Teschendorf 01	3) Es nisten seit einigen Jahren Kraniche in der Gemarkung Küstorf, auch nahe am geplanten Windpark (Internat. Artenschutz 2003, SPEC3, EEI, BERNZ, BONN2, AEWA, CITESI) Gerade diese Großvögel, aber auch Graugänse und Kiebitze, überfliegen zu Ihren Sommer/Winterquartieren die geplante Fläche und machen hier, gerade bei vermehrtem Maisanbau, häufig Rast. Graureiher leben hier und waren schon des öfteren an Gartenteichen in Teschendorf zu sehen. Graureiher sind seit 2002 besonders geschützt nach BNatSchG. Es käme zu katastrophalen Verlusten unter allen diesen Tieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die gennanten Vogelarten weisen lediglich ein geringes Kollisionsrisiko an WEA auf. Im Hinblick auf die Bedeutung der Flächen als Rastgebiet ist festzuhalten, dass das Gebiet auch nach den Hinweisen des Einwenders kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung darstellt. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung der Potenzialfläche als für die Windenergienutzung geeignet nicht in Zweifel.	
Z4982 ID 2374 (1 - 5/11)	GF Wittingen Teschendorf 01	4) In allen noch erhaltenen Feldscheunen und in deren Resten in der näheren Umgebung gibt es Vorkommen seltener Fledermausarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0222**		Datum der Stellungnahme **12.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			(Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	
Z4983 ID 2375 (1 - 6/11)	GF Wittingen Teschendorf 01	5) Die Schleiereule ist seit Jahren mit guten Bruterfolgen in Küstorf nachzuweisen (Internat. Artenschutz 2003, SPEC3, BERN3, CITESI)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Schleiereule gilt auch in den einschlägigen naturschutzfachlichen Hinweisen ("Helgoländer Papier", NLT-Papier) nicht als windkraftempfindlich. Konflikte können daher ausgeschlossen werden.	
Z4984 ID 2376 (1 - 7/11)	GF Wittingen Teschendorf 01	6) Von einem Windpark zum nächsten soll ein Abstand von 5km eingehalten werden. Der Abstand von Teschendorf zu Ohrdorf beträgt aber nur ca. 3km, ist also um 40% gegenüber der 5km-Regelung unterschritten. Eine genaue Vermessung könnte eine Unterschreitung des Abstands um 50% ergeben. Und Warum bleibt es beim Abstand von einem km zu Wohngebieten, wenn die Windräder immer höher werden? Bayern und Sachsen wollen bundesweit erreichen, dass der Abstand vom Windrad zur Wohnbebauung das Zehnfache der Höhe der Räder beträgt. Ein Windrad von 200m Höhe müsste demnach 2km von einer Wohnbebauung entfernt sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Ansatz, zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung einen angemessenen Abstand einzuhalten, wird keinesfalls außer Acht gelassen. Jedoch wurde gegenüber der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 (2004) eine Modifikation des Abstandskriteriums vorgenommen. Gemäß Landschaftsbildgutachten 2012 soll in definierten Teilräumen eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstandes möglich sein. Der Regionalverband hat sich der gutachterlichen Empfehlung einer Reduzierung des Mindestabstandes auf 3 km angeschlossen und hier einen 3-km-Mindestabstand für das Weser-Aller-Flachland und die Geest berücksichtigt. Der Regionalverband hat zum Schutz von Siedlungsbereichen diese von Windenergienutzung freigehalten und zudem pauschale Schutzpuffer zur Anwendung gebracht. Einen höheren Schutzabstand als 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene nicht für geboten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des NLT (Stand: 15.11.2013) lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0222**		Datum der Stellungnahme **12.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4985 ID 2377 (1 - 8/11)	GF Wittingen Teschendorf 01	7) Immer wieder wurde vom Vertreter des Zweckverbandes gehört, man sei dort gegen eine "Verspargelung" der Landschaft. Wie soll man es nennen, wenn in Ohrdorf, Teschendorfund Boitzenbagen Räder aufgestellt werden? Warum wird eine Verspargelung hier in Kauf genommen?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie im angegebenen Kapitel des Methodenbands aufgezeigt, ist der Plangeber gehalten die quantitativen bundes- und landesplolitischen Zielsetzungen für das Verbandsgebiet Großraum Braunschweig umzusetzen. Für die Zielerreichung sind in etwa 3.200 ha bis ca. 4.200 ha neue Vorrang- und/oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt, d. h. planungsrechtlich gesichert werden müssen. Die damit ab ca. 2020 durch Windenergie rechnerisch im Großraum Braunschweig produzierbare Strommenge entspricht der Leistung eines durchschnittlichen Atomkraftwerks (z. Bsp. der elektrische Bruttoleistung des AKW Grohnde 1.430 MW). Diese Zielsetzung setzt der Plangeber mit seinem Planungskonzept so schonend wie möglich um, indem er anhand von verschiedenen sog. weichen Planungskriterien, z.B. Maximal- und Minimalgrößen, Mindestabständen, Verhinderung der Umschließung von Siedlungen (120°-Kriterium), Wahrung des räumlich funktionalen Zusammenhangs von zersplitterten Teilflächen eines Vorranggebietes eine sog. Verspargelung bestmöglich verhindert.	**s. Methodenband** C 2
Z4986 ID 2378 (1 - 9/11)	GF Wittingen Teschendorf 01	8) Die neue Niedersächsische Landesregierung plant einen natur-und artenschutzverträglichen "Ausbau der Wind-Energie und prüft in diesem Zusammenbang auch Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere". Und auch die FDP im Landtag will verhindern, dass Windräder zu Todesfallen fur viele Tiere werden. Der FDP-Abgeordnete Gero Hocker wird zitiert mit den Worten "Wir können aber den Naturschutz nicht der Energiewende opfern."(Braunschweiger Zeitung, 20.03. 2013) Wie passen hierzu Windräder bei Teschendorf? Wie passt hierzu die Aussage eine ZGB Mitarbeiters "Vogelmorde sind der Preis fur eine sichere Energie." (Isenhagener Kreisblatt vom 5.9.13, S.7) Soll eine umweltfreundliche Energieart dazu fuhren, dass die Natur misshandelt wird? Bei der westlichen Umgebung von Teschendorf handelt es sich um einen fur die Vogelwelt relativ intakten Bereich mit auffällig vielen geschützten Vogelarten, der durch Windräder empfindlich gestört würde und zu hohen Verlusten bei den genannten, unter Artenschutz stehenden Vögeln fuhren würde. Der Windanlagenbereich wird an drei Seiten von ausgedehnten Wäldern umgeben, so dass die o.a. Vögel zwischen den Windrädern auf Nahrungssuche gehen müssten.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche wurde im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung umfassend untersucht. Hierbei wurden mit Ausnahme von Teilbereichen, die aus dem Gebiet ausgenommen wurden, keinerlei der Windenergienutzung entgegenstehende naturschutzfachlichen Belange ermittelt. Die Potenzialfläche ist somit in der Summe für die Windenergienutzung geeignet. Eine im regionalen Maßstab besondere Empfindlichkeit oder Qualität von Natur und Landschaft ist im Raum Teschendorf nicht erkennbar.	
Z4987 ID 2380 (1 - 10/11)	GF Wittingen Teschendorf 01	9) Auch muss die Frage nach der rechtlieben Zulässigkeit der hier geplanten Anlage gestellt werden. Nicht umsonst hat das VG Hannover fur die Erhaltung geschützter Vögel, hier des Milans, höhere Anforderungen an das Aufstellen von Windrädern gestellt, als ursprünglich vom ZGB beabsichtigt (BVG Leipzig vom Dezember 2012). Geschützte Vogelarten haben nun einen höheren Stellenwert. Und "Vogelmorde" werden (mit Hilfe von Klagen der Umweltverbände) von Gerichten nicht bedenkenlos in Kauf genommen. K.F. Weber vom Bund fur Umwelt und Naturschutz Deutschland : "Die	**Nicht folgen** Die rechtliche Zulassungsfähigkeit hat im Rahmen der Abwägung durch den Regionalverband eine zentrale Rolle gespielt. Der Regionalverband hat im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Ebene der Regionalplanung eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung vorgenommen, in deren Zuge er das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der erfolgten Gebietsanpassung ausschließen konnte.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0222**		Datum der Stellungnahme **12.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rechtslage ist klar: Es handelt sich um europäisch streng geschützte Vogelarten … Die Rechtslage ist sehr, sehr strikt." Vor Gericht könnten den Beschlüssen der Verbandsversammlung Grenzen gesetzt werden. (Braunschweiger Zeitungvom 16.08.13, S.2)		
Z4988 ID 2382 (1 - 11/11)	GF Wittingen Teschendorf 01	Auch aus diesen Gründen sind viele Mitbürger in Teschendorfund Küstorf gegen den geplanten Windpark Eine entsprechende Liste mit 21 Unterschriften ist bereits im Juli 2012 vorgelegt worden und wird als Kopie beigefügt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0222**		Datum der Stellungnahme **12.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Beteiligtennummer **29.0222**		Datum der Stellungnahme **18.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4989 ID 2383 (2 - 1/3)	GF Wittingen Teschendorf 01	Dem IK vom 18. 12.2013, S. 3, ist zu entnehmen, ein Abstand von 3 km zwischen Windanlagen gegenüber den allgemein vorgesehen 5 km sei für den ZGB hinnehmbar. Nach Auflassung der Planer rechtfertigten im Einzelfall "Relief und Landscbaftsbild" einen 3-km Abstand. Der Abstand der geplanten Windkraftanlage zwischen Ohrdorf und Teschendorf würde, je nach Aufstellungsort neuer Räder, bei 3 bis 4 km liegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits erläutert, handelt es sich bei der Mindestabstandsregel von 3 km um eine auf der Basis eines Landschaftsbildgutachtens getroffene Entscheidung für einen ganzen Landschaftsraum. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine Einzelfallentscheidung. Grundsätzlich ist zur Abgrenzung der Bereiche mit verringertem Mindestabstand festzuhalten, dass die erforderliche räumliche Differenzierung entsprechend des Betrachtungsmaßstabs der Regionalplanung auf Ebene der Naturräume erfolgt ist. Naturräumlich bestehen zwischen dem nördlichen Verbandsgebiet und dem mittleren Verbandsgebiet sowie dem südlichen Verbandsgebiet erhebliche Unterschiede, welche eine differenzierte Abstandsregelung als sachlich angemessen erscheinen lassen. Im nördlichen Verbandsgebiet spricht der ebene und tw. Leicht wellige Charakter aber insbesondere der Waldreichtum für einen geringeren Mindestabstand. Mit Hilfe des Mindestabstands soll neben der Vermeidung einer kumulativen Beeinträchtigung einzelner Teilräume insbesondere eine ausreichende visuelle Trennung zwischen einzelnen Standorten und ein Entstehen sog. "Mega-Windparks" vermieden werden. Diese visuelle Trennung wird durch die teils ausgedehnten Wälder deutlich verstärkt, da diese zum einen in ihrem näheren Umfeld sowie von innerhalb der Waldgebiete direkt sichtverschattend wirken und darüber hinaus auch aufgrund des Ausschlusses von Waldflächen für die Windenergienutzung indirekt für größere Abstände zwischen potenziellen Windparks sorgen. Zwar ist es richtig, dass die bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen aus der Ferne auch trotz der Wälder sichtbar sein werden, jedoch kann mit dem Kriterium des Mindestabstands keineswegs erreicht werden, die Fernwirkungen großer WEA gänzlich zu vermeiden. Ziel ist allein die räumliche Trennung von Belastungswirkungen im Sinne des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration. Das Mindestabstandskriterium wirkt zudem im Sinne eines weichen Tabukriteriums, welches grundsätzlich gesamträumlich einheitlich anzuwenden ist und von dem lediglich - wie hier geschehen - systematische und einheitlich definierte Ausnahmen zulässig sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0222**		Datum der Stellungnahme **18.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4990 ID 2384 (2 - 2/3)	GF Wittingen Teschendorf 01	"Relief rechtfertigt 3 km Abstand" Die Ohrdorfer Windräder liegen auf einer Höhe von gut 85 Metern. ü. NN Windanlagen bei Teschendorf sind vorgesehen auf einer Höhe von 93 bis etwa 95 Metern ü. NN. Dazwischen liegen leicht gewellte Hügel. Die Höhe dieses Gebietes liegt zwischen 90 und 95 Metern ü.NN. Was ist das Besondere an diesem relativ gleichtormigen Relief: das eine Abweichung von der 5 km Regelung begründet? Wie bedeutsam ist ein Höhenunterschied im Relief von ca. 10 Metern bei 200m hoben Windrädern? Problemlos sind bereits die jetzigen niedrigen Ohrdorfer Windräder von Teschendorf aus zu sehen, erst recht werden die hohen Räder sichtbar sein. Soll von Seiten des ZGB eine willkürliche Entscheidung gefällt werden, die einer Überprüfung nicht stand hält?	**Nicht folgen** Die unterschiedlichen Abstandszonen wurden auf Vorschlag des Landschaftsbildgutachtens aufgrund der innerhalb der Verbandsgebiets stark variierenden naturräumlichen Verhältnisse auf Maßstabsebene der naturräumlichen Haupteinheiten festgelegt. Somit sind sie auch nicht an kleinräumigen, lokalen Bedingungen festzumachen. Im nördlichen Teil des LK Gifhorn besteht neben dem bewegten Relief insbesondere auch durch die ausgedehnten Wälder immer wieder eine wirkungsvolle Sichtverschattung und Trennwirkung zwischen benachbarten Windparks, sodass aus diesem Grund der in der offenen Börde- und Niederungslandschaft geltende 5 km-Mindestabstand auf 3 km reduziert werden konnte. Eine willkürliche Entscheidung liegt somit ausdrücklich und nachweislich nicht vor.	
Z4991 ID 2385 (2 - 3/3)	GF Wittingen Teschendorf 01	"Landschaftsbild rechtfertigt 3 km Abstand" Es handelt sich zwischen Ohrdorf und Teschendorf um eine Landschaft, die geprägt ist von Feldern. Wiesen / Weiden fallen nicht ins Gewicht. Drei kleine Waldstücke mit einer Seitenlange von maximal 500 m befinden sich zwischen den Feldern, wobei es sich bei u.a. um die ehemalige Teschendorfer Sandkuhle und den Friedhof handelt. Im Westen der Feldmark beginnt der ca. 1,7 km lange und, bis zum den geplanten Rädern, 1 km tiefe Wald, der jedoch aufgrund des Reliefs die Sicht auf Windräder in Ohrdorf/Teschendorf nicht beeinträchtigt. Was ist das Besondere an diesem fur unsere Gegend typischen Landschaftsbild, das eine Abweichung von der 5 km- Regelung begründet? Wie bedeutsam sind Felder und kleine Wälder in unserem Landschaftsbild bei 200m hohen Windrädern? Wir empfinden es so, das dieses Landschaftsbild durch Windräder massiv gestört wird - der ZGB empfindet dies anscheinend anders. Wird hier von Seiten des ZGB eine willkürliche, am persönlichen Geschmack orientierte Entscheidung gefällt? Unseres Erachtens hält diese Entscheidung des ZGB einer Überprüfung nicht stand. Wo sind die harten Fakten, die eine Abkehr von der 5 km Regel erlauben? Harte Fakten, die von uns Bürgern bei jedem Einspruch gefordert werden?	**Nicht folgen** Siehe vorhergehender Belang.	**s. Zeile(n)** 4990

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0222**		Datum der Stellungnahme **18.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Mit dieser Entscheidung verlässt der ZGB seine bisher verkündete Linie der überprüfbaren Tatsachen.		
Beteiligtennummer **29.0222**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z4992 ID 21841 (3 - 1/8)	GF Wittingen Teschendorf 01	Hiermit möchten wir- über 20 Bürgerinnen und Bürger aus Teschendorf- Einspruch gegen den geplanten Windpark bei Teschendorf einlegen. Aus folgenden neuen Erkenntnissen und Gründen: Sowohl in umliegenden genutzten und nicht mehr genutzten Feldscheunen am besagten Planungsgebiet als auch auf Dachböden, auch in neueren Einfamilienhäusem in Teschendorf, Küstorf und Schneflingen leben streng geschützte Fledermausarten. Wir sind in der Lage, hierzu Adressen zu nennen. Diese Arten sind durch Naturschutzgesetze von Bund, Ländern und europäischer Habitatrichtlinie (FF"H Richtlinie) sowie internationales Übereinkommen streng geschützt. Einige gelten bereits als verschollen. Es nützt daher auch wenig, wenn auf Feldern Kästen zur Fledermauszählung aufgestellt werden, da z.B. Wald- oder Mopsfledermäuse so nicht nachgewiesen werden können, da diese am Waldrand oberhalb der Baumkronen fliegen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Schutzstatus von Fledermäusen ist dem Plangeber bekannt. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen der Begründung verwiesen. Überdies wird insbesondere auch auf Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z4993 ID 21842 (3 - 2/8)	GF Wittingen Teschendorf 01	Ein weiteres Argument gegen die geplante Windanlage ist die Vogelfluglinie, die genau über das geplante Gebiet führt. Dieses Gebiet wird von hunderten von Graugänsen, Kiebitzen und Kranichen zweimal jährlich zum Fressen und Rasten aufgesucht. Ein Kranichpaar brütet seit einigen Jahren an einem Tümpel bei Küstorf, unweit des beplanten Gebietes. Des weiteren wird hier der Lebensraum einer Kornweihe in der Nähe des Friedhofs Küstorf/Teschendorf angenommen, da 2015 zwei Jungvögel dort beobachtet wurden. Ihnen ist bekannt, wie streng die Komweihe geschützt und wie selten sie ist. Es wäre bedauerlich, wenn durch die Windräder dieses Refugium streng geschützter Vögel und Fledermäuse zerstört würde, ein Gebiet., in dem es keinerlei Industrie gibt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hat die vorkommenden Arten im Zuge der von ihm durchgeführten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bzw. absehbare Verbote, die wesentliche Teile der in Rede stehenden Vorrangfläche liegen ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt nicht vor. Die Angaben des Einwender geben keinen Anlass, diese Bewertung zu überdenken. So bewirken die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen	**s. Dokument** Gutachten Avifauna

Beteiligtennummer **29.0222**

Datum der Stellungnahme **24.04.2016**
2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Teschendorf nicht vorhanden. Überdies sind die genannten Zugvogelarten nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen.

Das benannte Gebiet ist ferner nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind im Konfliktfall regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Darüber hinaus unterliegen die von den Tieren genutzten Rastflächen (abseits von Schlafplätzen und traditionellen großen Rastgebieten, um welche es sich hier offensichtlich nicht handelt) einer starken räumlichen Varaiabilität, welche sich am jeweils vorhandenen Nahrungsangebot auf den Äsungsflächen orientiert. Einzelbeobachtungen größerer Rasttrupps auf bestimmten Flächen belegen daher keineswegs bereits eine besondere, gegenüber anderen Flächen im Planungsraum in abwägungsrelevantem Umfang gesteigerte Bedeutung dieser Flächen rastende Zugvögel.

Als Brutvogel ist der Kranich nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012).

Das mögliche Vorkommen der Kornweihe ist bisher nicht ausreichend belegt, um einen Ausschluss der Windenergienutzung zu rechtfertigen. Überdies erbrachte auch die 2malige Kartierung des Gebiets durch das Büro Biodata keinerlei Hinweise auf Brutvorkommen der Kornweihe. Diese Art sollte jedoch bei Verdachtsfällen im Zuge der Untersuchungen auf Ebene der Genehmigungsverfahren besonders in den Blick genommen werden.

Z4994
ID 21843
(3 - 3/8)

GF Wittingen Teschendorf 01

Auch wenn von Seiten des Zweckverbands schon die Problematik des in der Nähe brütenden Rotmilans erkannt wurde, so meinen wir ganz entschieden, dass dies nicht ausreichend untersucht worden ist.

Zitat aus der „Süddeutschen Zeitung" vom 08.04.2016: „ Forscher um Jochen Bellbaum von der deutschen Wildtier-Stiftung haben 2013 errechnet, dass in Brandenburg jährlich drei Prozent der Rotmilane in Windkraftanlagen sterben, das würde die Population stark belasten." Sicherlich wird es in Niedersachsen nicht besser, sondern eher schlechter für den Milan aussehen.

Nicht folgen

Die Gefährdung des Rotmilans durch WEA ist dem Plangeber bekannt und wurde umfassend und angemessen im Planungskonzept berücksichtigt. Es liegen keinerlei Hinweise vor, noch werden Sie vom Einwender in substanzieller und für den Plangeber nachprüfbarer Weise vorgebracht, wonach die geplante Festlegung eines VR WEN aus artenschutzrechtlichen Gründen in seinen wesentlichen Teilen nicht für die Windenergie nutzbar sein könnte. Weitergehende Untersuchungen - möglicherweise auch Raumnutzungsanalysen - sind dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

s. Gebietsblatt
GF Wittingen Teschendorf 01

Z4995
ID 21844
(3 - 4/8)

GF Wittingen Teschendorf 01

Ein für uns äußerst unbefriedigender Punkt ist der Mindestabstand vom geplanten Windpark Teschendorf zum Windpark Ohrdorf. In Ohrdorf sollen laut Zweckverband noch einige Windräder hinzu kommen.

Laut Aussage des Zweckverbandes, damals noch vertreten durch Herrn

Nicht folgen

Der Plangeber hat ausweislich der Begründung (siehe Bezug) in seinem Planungskonzept den unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten im Planungsraum Rechnung getragen, indem er naturräumlich differenzierte Mindestabstände zwischen VR WEN festgesetzt hat. Das in Rede stehende

s. Methodenband
E 2.2.3.1

s. Gebietsblatt
GF Wittingen Teschendorf 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0222**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Palland, sollte der Abstand zwischen zwei Parks ursprünglich 5 km betragen. Dieser Mindestabstand wird so nicht eingehalten.	geplanten Vorranggebiet Teschendorf 01 befindet sich in einem Bereich, für den ein Mindestabstand von 3 km als angemessen festgesetzt wurde. Dieser Abstand wird hinsichtlich des benachbarten VR WEN GF3 (vom Einwender als "WP Ohrdorf" bezeichnet) eingehalten, sodass kein Verstoß gegen die Abstandsregelungen des Planungskonzepts vorliegt.	
Z4996 ID 21845 (3 - 5/8)	GF Wittingen Teschendorf 01	Daher muss befürchtet werden, dass nach und nach ein riesiger Windpark halbkreisartig entstehen wird, wodurch die Verluste an geschützten Tierarten erheblich gesteigert würden. Das wird unsere sensible Fauna und Flora nicht verkraften. Man muss kein Biologe sein, um das beurteilen zu können.	**Nicht folgen** Die Befürchtung des Einwenders ist angesichts der Planungen und der Festlegungen im gesamträumlichen Planungskonzept unbegründet.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Teschendorf 01
Z4997 ID 21846 (3 - 6/8)	GF Wittingen Teschendorf 01	Ein weiters Argument gegen die Windräder bei Teschendorf besteht darin, dass in dem Gebiet vor kurzer Zeit 2 Neuanpflanzungen mit Bäumen, Büschen und Sträuchern durchgeführt wurden. Hier wurde Niederwild und seltenen Vogelarten erfolgreich Raum eingeräumt, den sie anderenorts nicht mehr finden. Dort Windräder zu errichten ist ein Widerspruch in sich.	**Nicht folgen** Neu angelegte Gehölzbestände stehen der Windenergienutzung nicht entgegen, da die Biotope bei der Anlagenpositionierung von Eingriffen freigehalten werden können. Überdies sind weder Niederwild, noch Vogelarten der Ökotone (Saumbiotope, insbes. Hecken) als gegenüber WEA empfindlich bekannt, sodass sich die verschiedenen Nutzungen nicht widersprechen.	
Z4998 ID 21847 (3 - 7/8)	GF Wittingen Teschendorf 01	Auch müsste geprüft werden, ob in diese Projekte öffentliche Mittel geflossen sind. Man sollte nicht zwingend wirtschaftliche Interessen zu Lasten der Natur bevorzugen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Planungskonzept berücksichtigt alle rechtlichen Anforderungen zum Schutz von Natur und Umwelt und beinhaltet darüber hinaus weitere Kriterien, um einen solchen Schutz bestmöglich zu gewährleisten.	
Z4999 ID 21848 (3 - 8/8)	GF Wittingen Teschendorf 01	Ein Hinweis in eigener Sache: Beim letzten Einspruchverfahren hatten wir eine Unterschriftenliste von Bürgerinnen und Bürgern beigefügt. Wir verzichten auf eine Erweiterung der Ihnen vorliegenden Liste, mussten aber feststellen, als wir von Haus zu Haus gingen, das uns viel Verständnis entgegen gebracht wurde, neuerdings aber auch Wut der Bürger, die sich und die Natur allein gelassen fühlen. Eine Bürgerin gab unumwunden an, bei der bevorstehenden Wahl in Niedersachsen die AfD wählen zu wollen, weil diese keine „Verspargelung" der Landschaft durch Windräder will. Die Akzeptanz der Bevölkerung von Windkraftanlagen nimmt stetig ab. Das sollte Ihre Behörde und die maßgebliche Politik nicht außer acht lassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Beteiligtennummer **29.0223**		Datum der Stellungnahme **11.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5000 ID 12893 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Gemäß der Kartengrundlage Potentialflächen in der SG Hankensbüttel ist mir aufgefallen, dass meine Liegenschaft "Birkenhof" in der Gemarkung Weddersehl an der Kreisstraße 9 zwischen den Ortschaften Hankensbüttel und Weddersehl liegend, als Einzelgehöft mit einem Radius von 500m als Ausschlussfläche für Windenergie aufgenommen wurde.	**Teilweise folgen** Der 500 m Siedlungsabstand zum Einzelgehöft Birkenhof wurde als Ausschlussfläche für die Windenergienutzung entfernt. Aufgrund des Siedlungsabstands von 1000 m zu Weddersehl kann dieser Bereich aber nicht	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0223**		Datum der Stellungnahme **11.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde das Wohnhaus zu einem Schweinestall umgebaut. Seit dieser Zeit ist der "Birkenhof' nicht mehr bewohnt und wird auch in Zukunft nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden. Aus diesem Grund bitte ich Sie, diesen Bereich mit in die Potentialflächen für Windenergie aufzunehmen.	vollständig als Potenzialfläche einbezogen werden. Die räumliche Ausdehnung der geplanten Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung Wettendorf GF 1a kann dem Gebietsblatt entnommen werden.	
Beteiligtennummer **29.0223**		Datum der Stellungnahme **23.02.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5001 ID 12892 (2 - 1/1)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Die Grundstückseigentümergemeinschaft [Name] (56 Grundstückseigentümer) begrüßt die Erweiterung des Vorranggebietes GF 1a, so wie der ZGB sie in der Potentialanalyse und der dazu gehörigen Karte vom 20.1.2012 vorgesehen hat. Schon im Jahr 2011 haben die Grundstückseigentümergemeinschaft, die politischen Parteien und die Kirche mehrere Bürgerversammlungen mit hoher Resonanz und Akzeptanz durchgeführt. Natürlich gab es auch von einigen wenigen Bürgern Kritik, die aber eher nach dem Motto vorgetragen wurde: Windkraft ja, aber nicht vor unserer Tür (St. Florians- Prinzip). Die Grundstückseigentümergemeinschaft plant einen Bürgerwindpark, um eine möglichst hohe Wertschöpfung in unserer Region zu halten. Unser Interesse ist es, dass ein Windpark entsteht, der unter Einbindung der Anwohner, der Bürgerschaft und der Ortsgemeinden (Masel, Weddersehl, Hankensbüttel) eine akzeptable Lösung darstellt. Wir bitten Sie, die in der Karte vom 20.01.2012 vorgesehene Erweiterung des Vorranggebietes GF 1a in die Fortschreibung des RROP aufzunehmen. Um unsere Planungsmöglichkeiten hinsichtlich der Standortwahl der WKA nach Windgutachten nicht zu sehr einzuschränken, bitten wir Sie, die Entfernung zur Wohnbebauung bei 1000m in den Orten Weddersehl und Hankensbüttel und bei 750m im Ort Masel zu belassen. Diese Abstände von der Wohnbebauung hat der ZGB als völlig ausreichend und sicher beurteilt (Präsentation der Potentialanalyse am 19.1.2012 in Wittingen). Dies trifft für die Gemeinden Weddersehl und Hankensbüttel zu. Für den Ort Masel (Abstand zur Wohnbebauung 750m) wäre nach Aussage des ZGB eine Einzelfallentscheidung möglich. Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat in seiner Sitzung vom 7.7.2011 diesen Abstand mit Mehrheit bestätigt. Diese Entscheidung wurde durch eine Bürgerbefragung in Masel mit überwältigender Mehrheit unterstützt. Wir verweisen auf den Antrag der Gemeinden vom 16. 09.2011. Gewünschte Veränderungen können dann später im städtebaulichen Vertrag mit den Kommunen geregelt werden.	**Teilweise folgen** Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Wettendorf GF 1a Erweiterung soll überwiegend in südliche Richtung erweitert werden. Die beantragte Fläche befindet sich somit teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung "Wettendorf GF 1a Erweiterung" festgelegt werden soll. Überwiegend befindet sich die beantragte Fläche jedoch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat. Die an den Waldrandbereichen gelegenen Poltenzialflächen bzw. Teile von Potenzialflächen fallen zum Schutz von seltenen Fledermauspopulationen weg (siehe Gebietsblatt). Zum Schutz der Paarungsquartiere sowie vorhandener Funktionsbeziehungen kollisionsgefährdeter Fledermausarten im südlichen Teil des Maseler Waldes und zur Vermeidung einer Einkreisung dieser bedeutenden Habitate wurden der westlich des Maseler Waldes gelegene Teil der Potenzialfläche, eine verbleibende, schmale und innerwalds gelegene Teilfläche im Norden sowie der bereits im RROP 2008 unbeplante Waldrandstreifen am östlichen Waldrand aus der weiteren Planung ausgeschlossen (siehe Gebietsblatt). Die damit entfallene Potenzialfläche östlich von Masel kann daher auch nicht als Ansatzpunkt für eine Unterschreitung des Siedlungsabstands von 1.000 m hergenommen werden, zumal aufgrund des Entfalls der Potenzialfläche kein räumlich funktionaler Zusammenhang von weniger als 500 m zwischen bestehendem Eignungsgebiet und einer ausnahmsweise neu zu entwickelnden Potenzialfläche gegeben ist (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Darüber hinaus widerspricht die gewünschte Reduzierung des Siedlungsabstands auf 750 m zur Ortschaft Masel dem grundsätzlich einheitlich im gesamten Planungsraum anzuwendenden Kriteriums des 1.000 m Siedlungsabstands. Dem Wunsch eines geringeren Siedlungsabstand kann daher nicht entsprochen werden.	**s. Methodenband** E 2.2.2 **s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0224**		Datum der Stellungnahme **23.04.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5002 ID 13812 (1 - 1/1)	GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung	Der Kreis Minden-Lübbecke ist Eigentümer des Jugendheimes "Mindener Hütte", Jordanshöhe 2, 37 444 St. Andreasberg. Aufgrund der erheblichen Investitionen, die bei einer weiteren Nutzung des Gebäudes erforderlich sind, bestehen derzeit Bestrebungen, das Gebäude aufzugeben und ggf. sogar abzureißen. Ln diesem Fall stellt sich natürlich die Frage, ob eine sinnvolle Verwendung des Grundstückes möglich ist. Ich habe erfahren, dass Sie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig bezüglich der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" überarbeiten. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob- unter den beschriebenen Voraussetzungen- auf dem Grundstück des Kreises Minden-Lübbecke in St. Andreasberg eine Windenergieanlage errichtet werden darf.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Naturschutzgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Natura 2000-Gebiet (u.a. Vorranggebiet Natura 2000 / Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung) • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Beteiligtennummer **29.0225**		Datum der Stellungnahme **13.03.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5003 ID 12894 (1 - 1/1)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Im Internet konnten wir Ihre Festsetzung von Potenzialflächen ersehen. Zunächst war auch die von uns beantragte Fläche in der Gemarkung Hankensbüttel Flur 5, Flurstück 3 "Neues Gehege" als Potenzialfläche berücksichtigt. Damit Sie die Lage des Flurstücks in der Gemeinde besser nachvollziehen können, haben wir als Anlage eine Karte des Bauamts Hankensbüttel beigefügt. Diese Fläche wurde dann jedoch wieder aus der Analyse herausgenommen, da die Fläche nicht die geforderten 50 ha umfasst. Es wurden daraufhin von uns mit der Gruppe [Name der Eigentümergemeinschaft] Gespräche geführt, auch die Fläche "Neues Gehege" mit in das Erweiterungsgebiet Obernholz zu nehmen, hier konnte Einvernehmen mit der [Name der Eigentümergemeinschaft] hergestellt werden. Wir möchten Sie bitten, den geänderten Sachverhalt in Ihren Planungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls die vorgenannte Fläche in ein Vorranggebiet zu integrieren.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche "Neues Gehege" (mittig im Wald gelegen) steht nicht das Kriterium der Mindestflächengröße von 50 ha (in Zusammenhang mit der beantragten Fläche der Eigentümergemeinschaft) entgegen, sondern im Wesentlichen die 1000 m Abstandsflächen zu einem südöstlich gelegenen Gewerbegebiet gemäß der Methodik des Planungskonzepts. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	
Beteiligtennummer **29.0226**		Datum der Stellungnahme **21.06.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0226**		Datum der Stellungnahme **21.06.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5004 ID 13296 (1 - 1/1)	GF Wittingen Vorhop 01	Am 05. Juni 2012 haben wir vertraglich die [Firmenname] gegründet. Ziel der Eigentümergemeinschaft ist die gemeinsame Nutzung Ihrer Grundstücke für die Ausnutzung der Windenergie in der Gemarkung Vorhop. Der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) hat in seiner Potentialflächenkulisse für neue Vorrang- und Eignungsgebiete unsere Grundstücke als Potentialfläche aufgenommen. Wir möchten diese Möglichkeit nutzen und werden dabei vom Ortsrat Vorhop unterstützt. Daher beantragen wir die Ausweisung dieses in der beiliegende Karte gekennzeichneten Gebietes als Vorrangfläche für die Windenergienutzung und bitten Sie die erforderlichen bauleitplanerischen Schritte einzuleiten. Eine Kopie dieses Schreibens haben wir dem ZGB- Herrn Palandt zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung übersandt. Über eine baldige Antwort würden wir uns sehr freuen und verbleiben	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Vorhop 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Vorhop 01
Beteiligtennummer **29.0227**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5005 ID 2368 (1 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01	Stellungnahme und Antrag auf Verzicht der Ausweisung von Gebieten zur Windenergienutzung in der Gemarkung Müden, hier: Windpotenzialfläche Langenklint; GF Meinersen Müden 01a und 01b (Gebiet zwischen Müden und Hahnenhorn). Hiermit beantragen wir aus Gründen des Umwelt-, Landschafts- und Vogelschutzes auf die Ausweisung des oben genannten Gebietes zur Errichtung von Windkrafträdern zu verzichten. Zur Begründung: - Um lange Stromtrassen zu vermeiden, ist es wünschenswert, wenn die benötigte elektrische Energie regional vor Ort erzeugt wird. In der Region Müden/Aller-Hahnenhorn wird bereits heute elektrische Energie in 2 Wasserkraftwerken und 3 Biogasanlagen erzeugt. Die Abwärme der Biogasanlagen wird zudem in regionale Wärmenetze eingespeist. Damit erzeugt die genannte Region bereits heute mehr Energie als vor Ort benötigt wird und trägt überregional zur Energieversorgung bei. Auch hieraus resultieren natürlich Nachteile für den Umwelt-, Landschafts- und Vogelschutz, die aber von der Bevölkerung getragen werden und bisher noch keine negativen Auswirkungen zeigen. Eine weitere Belastung der Region durch Windkraftanlagen wird von der Bevölkerung abgelehnt. Vielmehr sollte die für die umliegenden Großstädte (Wolfsburg, Braunschweig, Helmstedt	**Nicht folgen** Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, basierend auf harten und weichen Tabuzonen, für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Die Anwendung der Tabukriterien, also auch des Mindestabstands zu Siedlungen, hat im gesamten Planungsraum in einheitlicher Weise zu erfolgen, was dazu führt, dass in dichter besiedelten Ballungsräumen naturgemäß weniger Potenziale für die Windenergienutzung vorhanden sind. Die Anwendung unterschiedlicher Kriterien in verschiedenen Teilräumen, um dadurch die Windenergienutzung gezielt in das Einzugsgebiet der Großstädte zu lenken, würde den o.g. Anforderungen an ein Planungskozept nicht gerecht werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0227**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		usw.) benötigte Energie dann auch im Einzugsgebiet dieser Städte erfolgen, um die Belastungen für die Bevölkerung gleichmäßig zu verteilen und so auch zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie anzuregen.		
Z5006 ID 2371 (1 - 2/4)	GF Meinersen Müden 01	- Wie aus dem beigefügten Kartenmaterial ersichtlich, brüten in unmittelbarer Nähe der geplanten Ausweisungsfläche diverse schützenswerte Vogelarten, deren Brutstätten durch die Errichtung von Windkrafträdern gefährdet würden. (vgl. hierzu auch das Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 24.07.2008- 1 K 1971/07.KO- zum Schutz des Rotmilans und zum Vogelzugkorridor das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 02.02.2006- 1 A 11312/04.OVG) Die seit Jahren hier brütenden Rotmilane würden genau wie auch die Großen Brachvögel in ihrem Bestand gefährdet. Die Rast- und Ruheplätze der Kraniche sind ebenso wie die genannten Brutstätten von Rotmilan und Großem Brachvogel nicht in der Planung berücksichtigt. In wie weit die Brutstätten des Schwarzstorches und des Seeadlers in Mitleidenschaft gezogen würden, wäre auf Grund des etwas größeren Abstandes zu dem geplanten Vorranggebiet zu überprüfen.	**Nicht folgen** Sowohl die Rast- und Brutgebiete des Kranichs als auch die genannten anderen Vogelarten und deren Lebensräume wurden entgegen der Einwendung im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen. Dies geht aus Kapitel 3.1.2 des zugehörigen Gebietsblattes unzweifelhaft hervor. Brutstätten des Schwarzstorches und des Seeadlers befinden sich in einer Entfernung von deutlich mehr als 3 km zur Potenzialfläche. Die von der LAG-VSW empfohlenen vorsorgeorientierten Mindestabstände werden damit in jedem Fall eingehalten. Auch sind keine essenziellen Nahrungshabitate oder Hauptflugrouten betroffen (der sich mit der Hauptflugroute des Seeadlers überschneidende Teil der Potenzialfläche wurde bereits von der Planung ausgenommen), sodass Konflikte mit diesen Arten ausgeschlossen werden können. Der Große Brachvogel ist nur gering bis mäßig empfindlich gegenüber WEA. Sowohl im Hinblick auf Meideverhalten als auch Kollisionsrisiko sind Mindestabstände zwischen 300 und 400 m zu WEA als hinreichend zu erachten, um artenschutzrechtliche Verbote sicher zu vermeiden. Darüber hinaus stehen ggf. wirkungsvolle CEF-Maßnahmen zur Verfügung. Eine Nicht-Eignung der Potenzialfläche aufgrund der postulierten Vorkommen des Großen Brachvogels ist somit nicht gegeben. Vorkommen des Rotmilans existieren im Bereich der östlichen, ebenfalls bereits aus der Planung herausgelösten, Potenzialteilfläche sowie südlich im Bereich Bokelberge. Die Brutreviere bzw. Horstplätze befinden sich in ausreichender Entfernung zu dem geplanten Vorranggebiet, sodass auch in diesem Zusammenhang nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist.	
Z5007 ID 2379 (1 - 3/4)	GF Meinersen Müden 01	- Seit Jahren wird von der Bevölkerung in Hahnenhorn eine bessere Anbindung an das Internet gefordert. Wie in der Ratssitzung der Gemeinde Müden/Aller im Dezember deutlich gemacht wurde, ist die Baugenehmigung für die Errichtung eines Sendemasten für die Richtfunkstrecke erteilt. Die vorbereitenden Maßnahmen in Hahnenhorn sind abgeschlossen. Diese Richtfunkstrecke würde direkt durch die vom ZGB benannte Fläche zwischen Müden und Hahnenhorn verlaufen. Beeinflussungen und Störungen wären zu erwarten. (vgl. Karte)	**Nicht folgen** Innerhalb der Potenzialfläche vorhandene Richtfunktrassen stehen einer Windenergienutzung in der Fläche nicht grundsätzlich entgegen. Zum Schutz einer Richtfunkverbindung einzuhaltende Abstände sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen zu prüfen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0227**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5008 ID 2381 (1 - 4/4)	GF Meinersen Müden 01	- Selbst in den Ausführungen des ZGB wird in den Blättern des "Vertiefenden Alternativvergleichs" auf Seite 23 und 27 hinsichtlich der oben genannten Flächen ein "hohes Konfliktpotenzial" anerkannt. Die angeführten Punkte sollten Grund genug sein, auf die Ausweisung der Fläche GF Meinersen Müden 01b und 01a zu verzichten.	**Nicht folgen** Bei dem Alternativenvergleich handelt es sich zunächst um eine relationale Betrachtung, welche die untersuchten Potenzialflächen zueinander ins Verhältnis setzt. Der Alternativenvergleich enthält dabei keinerlei Aussagen zur grundsätzlichen Eignung (Zulassungsfähigkeit) für die Windenergienutzung. Darüber hinaus beurteilt der Alternativenvergleich die gesamte ursprüngliche Potenzialfläche, ohne Berücksichtigung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen durch eine Verkleinerung der Potenzialfläche, wie sie im Falle Müden 01 erfolgt ist. Für die umweltfachlich optimierte Potenzialfläche sieht der Alternativenvergleich sodann auch ein reduziertes, nunmehr mittleres Konfliktpotenzial im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Die umweltfachlich optimierte Potenzialfläche ist ferner auch nach erfolgter gebietsbezogener Einzelfallprüfung als für die Windenergienutzung geeignet beurteilt worden.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Beteiligtennummer **29.0227**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5009 ID 21828 (2 - 1/3)	GF Meinersen Müden 01	Der Entwurf des RROP 2008 -1. Änderung, 2. Offenlegung zeigt für das Gebiet Müden 01 die Grenzen des neu umrissenen Potenzialflächengebietes aus. Wie Sie aus meiner beigefügten Karte ersehen können, werden 1. die von ihnen mehrfach genannten Abstände zu bereits bestehenden Windkraftanlagen von 5 km nicht eingehalten (Gemeinde Langlingen).	**Nicht folgen** Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 50 ha groß sind und somit den planerischen Vorgaben des Regionalverbands für die Neufestlegung von Bündelungsstandorten innerhalb des eigenen Verbandsgebiets entsprechen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen. Der vom Einwender genannte Windpark bei Langlingen/Hohnebostel erreicht die Größe von 50 ha nicht. Insofern ist hier keine Anwendung des 5-km-Abstandskriteriums notwendig.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2
Z5010 ID 21829 (2 - 2/3)	GF Meinersen Müden 01	2. die im Bereich der Gemarkung Langlingen neu angedachten Potenzialflächen würden direkt an die vom ZGB ausgewiesenen Flächen (Müden 01) angrenzen.	**Nicht folgen** Die vom Einwender benannten Potenzialflächen in der Gemeinde Langlingen sind in den aktuellen Planungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Celle nicht enthalten.	
Z5011 ID 21830 (2 - 3/3)	GF Meinersen Müden 01	3. die von ihnen vorgelegten Planungen scheinen mit dem benachbarten Landkreis Celle in keiner Weise abgestimmt zu sein, denn auch die Gemeinde Hohne plant ganz offensichtlich für den Bereich nordwestlich des Ortes Hahnenhorn. Nachzulesen unter: http://www.landkreiscelle. de/kreisverwaltunR/wirtschaftsfoerderung-bauen-undkreisentwicklunR/ kreisentwicklung/neuauaufstellung-rrop-2015.html 4. Sollten die bestehenden Planungen wie vom ZGB vorgelegt und für die Gemeinde Hohne auf einer Einwohnerversammlungvom 24.02.2016 von	**Nicht folgen** Die vom Einwender benannte Potenzialfläche in der Gemeinde Hohne ist in den aktuellen Planungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Celle nicht enthalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0227**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bürgermeister und Samtgemeindebürgermeister vorgestellt, realisiert werden, so wäre der Ort Hahnenhorn auf nahezu 180 Grad in südwestlicher bis nordwestlicher Richtung von Windrädern umgeben.		
Beteiligtennummer **29.0227**		Datum der Stellungnahme **29.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5012 ID 21589 (3 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	Ich bitte Sie die von mir im Anhang gekennzeichnete Brutstätte des Rotmilans in Hahnenhorn bei ihren Planungen gemäß den Regeln des Artenschutzes zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise zu einem möglichen Brutvorkommen des Rotmilans im Raum Hahnenhorn werden zur Kenntnis genommen. Aus den Angaben des Einwenders lässt sich jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit belegen, dass es sich bei dem bildlich dargestellten Horst um einen tatsächlich (dauerhaft) vom Rotmilan bebrüteten Horst handelt. Im Rahmen der durch den Plangeber vorgenommenen avifaunistischen Übersichtskartierung (Biodata 2013) konnte im fraglichen Bereich ein Rotmilan-Brutpaar weder nachgewiesen werden, noch bestand ein entsprechender Brutverdacht. Es ist daher selbst im Falle, dass man eine aktuelle Brut im Jahr 2016 als zweifelsfrei belegt unterstellen würde, nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst bspw. des von Biodata in südöstlicher Nachbarschaft ermittelten Brutreviers handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Plangebers jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, womit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde. Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist), ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0227**		Datum der Stellungnahme **29.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangebers, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage herangezogen. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Plangebers nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau, wie im Gebietsblatt ausgeführt, auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird nicht zuletzt auch gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung an der vom Einwender benannten Stelle südlich Hahnenhorn der vom Plangeber (bei Fehlen konkreterer Informationen zu einem Brutrevier) in Ansatz gebrachte pauschale 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze in Bezug zum geplanten VR WEN Müden 01 eingehalten wäre. Somit sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab.	
Beteiligtennummer **29.0229**		Datum der Stellungnahme **23.07.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5013 ID 12818 (1 - 1/1)	GF Brome Tiddische 01	Die Eigentümergemeinschaft der Windpotenzialfläche in Tiddische möchte für die gelb umrandete Fläche auf der beigefügten Flurkarte einen Windpark beantragen. Diese Fläche ist auf der zusätzlichen Übersichtskarte grün schraffiert. Die Fläche ist nach den von Ihnen vorgegebenen Kriterien ermittelt worden. Zusätzlich von ihnen ausgewiesene Flächen würden wir gerne in den möglichen Windpark integrieren. Einer Windpotenzialfläche für Bergfeld stehen wir positiv gegenüber. Gespräche mit den Bergfelder Grundeigentümern sind intensiv geführt worden.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche überlagert sich zu großen Teilen mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans. Innerhalb dieser Populationszentren ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko zu rechnen. Darüber hinaus will der Regionalverband diese Zentren als Kernpopulationen im Verbandsgebiet großflächig schützen und von Beeinträchtigungen freihalten. Aus diesem Grund sind jene Teile der Potenzialfläche, welche sich mit dem Verbreitungsschwerpunkt überschneiden, nicht für die regionalplanerische Konzentration der Windenergienutzung geeignet. Des Weiteren haben sich im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung weitere inbesondere	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0229**		Datum der Stellungnahme **23.07.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, welche der Nutzung auch der verbleibenden Teile der Potenzialfläche entgegenstehen. Ursächlich sind Konflikte mit Brutvorkommen des Schwarzstorchs und dem stark kollisionsgefährdeten Seeadler.	
Beteiligtennummer **29.0231**		Datum der Stellungnahme **22.06.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5014 ID 13671 (1 - 1/1)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Die unterzeichnenden Grundeigentümer bitten die Gemeinde Roklum darum, beim Zweckverband Großraum Braunschweig für den in der beiliegenden Karte umrandeten Teil der Flur 1 der Gemarkung Roklum ein Windvorranggebiet für etwa 10 Windkraftanlagen der 3 Megawatt- Klasse auszuweisen. Zur näheren Standortbestimmung haben die Eigentümer eine Fachplanung in Auftrag gegeben. Auf der benannten Fläche soll ein Bürgerwindpark entstehen, an dem sich alle interessierten Bürger unserer Gemeinde beteiligen können. Von den Einnahmen sollen ab Betriebsbeginn in Kooperation mit allen lokalen Vereinen alljährlich bauliche, soziale, sportliche und kulturelle Projekte in Roklum gefördert werden.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0232**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5015 ID 21595 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Agrarflächen südlich und südwestlich der Süpplingenburger Klärteiche Rotmilan Für die im Süd-Dorm brütenden zwei Paar Rotmilane, das Paar Rotmilane bei Süpplingenburg und das neue Brutpaar (2016) bei Hagenhof, liegt die als Neufeststellung vorgesehene Windkraftfläche - Ziffer 4. Gesamtbewertung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung - im Zentrum des Nahrungshabitats dieser oben aufgeführten Brutpaare. Hinzu kommen weitere Rotmilanpaare aus weiter entfernten Feldgehölzen und Waldungen.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung (Biodata 2014), die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet ist. Dem Plangeber ist somit bekannt, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Dies hat er in seine gebietsbezogen Abwägung angemessen eingestellt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere wurden als aufgrund ihrer Biotaopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen und haben zu einem Ausschluss der	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0232**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Windenergienutzung in diesen Teilbereichen geführt. Die Einwendung, wonach es sich gerade bei der geplanten Vorrangfläche um das maßgebliche Nahrungshabitat der im Umfeld brütenden Rotmilan handele, lässt sich auf Basis der systematischen Untersuchungen von Biodata und der vorhandenen Landnutzung nicht bestätigen und wird auch von Seiten des Einwenders nicht weiter belegt. Somit besteht für den Regionalverband kein Anlass, von der bisherigen Bewertung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung abzuweichen.	
Z5016 ID 21596 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gänse Leider wird auf die Gefährdung des Gänserastplatzes nicht eingegangen. Im Oktober/November 2015 und im Februar 2016 konnten von mir unter den rastenden Wildgänsen bis zu 4 Waldsaatgänse (Anser fabalis) beobachtet werden. Diese Unterart der Saatgans ist extrem selten geworden und wird vom Gesetzgeber in Kürze einen besonderen Schutzstatus bekommen. Diese Vorkommen sind der Fachbehörde gemeldet worden. Bei dieser starken Gefährdung durch die Windkraftanlage weiterer Gast- und Rastvögel wird von Ihnen auf einen Abstand von 500 Metern vom Gastvogelvorkommen hingewiesen. Das ist aber in der vorliegenden Neufassung nicht berücksichtigt worden.	**Nicht folgen** Entgegen der Annahme des Einwenders, ist die Bedeutung der Potenzialflächen bzw. der angrenzenden Ländereien als Rastgebiet für verschiedene Zugvogelarten (darunter auch Gänse) in der gebietsbezogenen Abwägung durch den Plangeber ermittelt, bewertet und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt worden. Diesbezüglich wird auf Kap. 3.1.2 des zugehörigen Gebietsblattes verwiesen. Nicht zuletzt zum Schutz von Rastflächen, wurden die Potenzialflächen im Raum Süpplingen im Norden zum 2. Entwurf erneut verkleinert. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Saatgans als europäische Vogelart bereits heute den maximalen Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie und des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besitzt und entsprechend vom Plangeber beachtet wurde. Gleichwohl sind Gänse grundsätzlich als vergleichsweise gering empfindlich gegenüber Windenergieanlagen bekannt.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z5017 ID 21597 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Brutvögel an den Süpplingenburger Klärteichen Kranich Ein Paar Kraniche brütet dieses Jahr an den Klärteichen. Oben genannte Agrarflächen werden von diesen Vögeln auch als Nahrungshabitat genutzt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Vorkkommen des Kranichs an den Süpplingenburger Klärteichen sind dem Plangeber bekannt. Der Abstand von mehr als 1.000 m zu diesen Vorkommen ist jedoch mehr als ausreichend, um schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf den Kranich sicher ausschließen zu können. Der Kranich weist laut einer Metastudie maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten ggü WEA auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore), dazu: SCHELLER & VÖKLER 2007).). Eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts des Brutverhaltens der Art (Aufenthalt in der Phase der Jungenaufzucht überwiegend am Boden, Nahrunssuche zudem grundsätzlich nur am Boden) und der bisher (Stand Februar 2017) lediglich 15 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigen überdies auch die laufend aktualisierten "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, die zum Kranich (Brutvogel) Folgendes ausführen: "Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien trotz auch nächtlicher Flugaktivität sehr gering" (Kap. 1.18, S. 54). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0232**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5018 ID 21598 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lachmöwe Die auf Seite 9 - Beurteilung von Potentialflächen Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter, Gebiet: Süpplingen 01 - zu findende Feststellung: „Angesichts des geringen Kollisionsrisikos kann eine Gefährdung des Fortbestandes der Lachmöwenkolonie an den Süpplingenburger Klärteichen sicherlich ausgeschlossen werden" ist fachlich nicht haltbar. Bei dieser, für eine Lachmöwenkolonie relativ geringen Individumzahl würden schon Verluste von Einzelvögeln eine katastrophale Entwicklung herbeiführen können. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Schutzfunktion der Lachmöwenkolonie für andere seltene Wasservögel hingewiesen (siehe verschiedene Schreiben von mir an den ZGB Braunschweig).	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an seiner begründeten Einschätzung fest, wonach die Lachmöwe nicht in besonderem Maße kollisionsgefährdet ist (Gebietsblatt Kap. 3.1.2). Darüber hinaus spricht auch der eingehaltene Abstand von mindestens 1.000 m zur Kolonie nicht für eine Gefährdung der Kolonie durch die Planung (Hinweis: auch wurde die pauschale und vorsorgeorientierte Empfehlung der LAG-VSW im "Helgoländer Papier" zu Möwen-Kolonien eingehalten). Auch bleibt der Einwender jeglicher fachlicher Begründung seiner Einwendung, wonach die Einschätzung des Plangebers "fachlich nicht haltbar" sei, schuldig. Die Ausführungen geben daher keinen Anlass, die bisherige Abwägung in Zweifel zu ziehen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z5019 ID 21599 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fazit Auch der jetzige Vorschlag einer verkleinerten Fläche für die geplante Windkraftanlage an dieser Stelle wird das Vorkommen seltener und sehr seltener Vögel an den Süpplingenburger Klärteichen sehr negativ verändern, weil z.B. für die Lachmöwe, für Wildgänse, den Kranich und der Rohrweihe dieses wichtige Nahrungshabitat durch Aufstellung der Windräder wegfällt. Besonders betroffen wäre dadurch auch der Rotmilan. Die Häufung des Rotmilans auf dieser Fläche ist für Niedersachsen eine Besonderheit. Ein langjähriger Rechtsstreit durch z.B." geforderter Stillstand der Windräder auch während der Zugzeiten" ist vorprogrammiert. Aus diesen Gründen und wegen der zu kleinen Abstandsregelungen lehnen wir den Windpark an dieser Stelle ab.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen im Detail zu den einzelnen vorgetragenen Belangen verwiesen. Eine für Niedersachsen besondere Dichte des Rotmilans ist im Raum Süpplingen (im Verhältnis zum sonstigen Planungsraum) nicht gegeben. Diesbezüglich wird auf die vom Plangeber ermittelten und von WEA freigehaltenen Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans verwiesen (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.2 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Beteiligtennummer **29.0232**		Datum der Stellungnahme **29.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5020 ID 31858 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zunächst vielen Dank für die Möglichkeit zur aktuellen Vorlage der Windkraft-Potenzialfläche Süpplingen 01 erneut Stellung nehmen zu können. Ich möchte erneut darauf hinweisen, dass die Süpplingenburger Klärteiche mit angrenzenden Flächen nicht nur ein Landesweit bedeutsames Brutgebiet, sondern auch ein Landesweit bedeutsamer Lebensraum für Gastvögel ist. Umso unverständlicher ist für mich als langjähriger Avifaunist und Datenbringer für das NLWKN, dass der Regionalverband Großraum Braunschweig das Gebiet Süpplingen 01 weiterhin als Potenzialfläche für Windenergienutzung beibehalten will. Besonders kritisch ist die 1000m Entfernung zu den Gast- und Brutvogel Lebensräumen, die der von Ihnen beauftragte Avifaunistische Gutachter empfohlen hat. Diese Einschätzung, ist meiner Meinung nach fehlerhaft und	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angebenen Zeilennummern verwiesen. Neue, eine geänderte Abwägung begründete Belange und Informationen werden nicht beigebracht.	**s. Zeile(n)** 5015 5017 5018 7528

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0232** | Datum der Stellungnahme: **29.08.2018** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

3. Beteiligungsverfahren

somit falsch.

Es wird bei der Realisierung der jetzt vorgelegten Potenzialfläche zur Entwertung der avifaunistischen Klärteiche kommen.

Artenschutzrechtliche Konflikte und Verbote nach § 44 BNASCHG werden unvermeidlich sein.

Auch im Jahre 2018 waren regelmäßig über den jetzt genannten Flächen Rotmilane der 3- 5 Brutpaare aus dem Umfeld bei Nahrungsflügen zu beobachten.

Das bei Hagenhof brütende Rohrweihenpaar war zur Brutzeit täglich über den Klärteichen auf Beuteflug. Um dahin zukommen mussten diese Vögel die neue Potenzialfläche überfliegen.
Diese Tatsache wurde in Ihrer Stellungnahme überhaupt nicht berücksichtigt. Selbst der vom Verband vorgesehene 1000m Abstand zu den Klärteichen wird nach meinen Unterlagen in der Nordspitze der Potenzialfläche nicht eingehalten.

Auch im Jahr 2018 gab es mehrere Sichtungen von adulten und juv. Seeadlern. Bis zu 4 Schwarzstörche suchten an den Klärteichen nach Nahrung. Die hohe Bedeutung der Klärteiche ist sowohl beim diesjährigen Brutergebnis und bei den Brutvogelvorkommen erneut bestätigt worden.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 für Windkraftnutzung zu verzichten.

Dadurch wird die Entwertung der avifaunistischen Funktion der Klärteiche und lange Naturschutzrechtliche Verfahren vermieden.

Beteiligtennummer: **29.0233** | Datum der Stellungnahme: **16.09.2012** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Planungsabsichten

Z5021 GF Brome Tiddische 01

ID 12809

(1 - 1/1)

Bereits weit vor der Veröffentlichung der "Potenzialflächekulisse Windenergie" gab es in Tiddische und Bergfeld den Gedanken die Flächen in den beiden Gemeinden als mögliche Potenzialfläche überprüfen und beantragen zu wollen. Wir hatten hierzu mit Hilfe Ihrer Bewertungskriterien eine mögliche Potenzialfläche ermittelt, die deckungsgleich mit Ihrer veröffentlichen Potenzialfläche war. Mit ihrer Veröffentlichung von 02.02.2012 sind Sie uns in unserem Anliegen im Prinzip sogar entgegengekommen. Nach dem es zunächst mit den Grundeigentümern in Tiddische ein Einvernehmen gab, konnte man sich dann aber nicht über das leidige Thema "Entschädigung" und "Beteiligung Dritter am Gewinn" einig werden. In Tiddische sollen nur die entschädigt werden, deren Grundstücke von der Ausweisung betroffen sind (ca.90% der Fläche verteilen sich auf 4 Eigentümer)
In Bergfeld verfolgte man folgenden Ansatz: Um eine möglichst große

Nicht folgen

Die Potenzialfläche überlagert sich zu großen Teilen mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans. Innerhalb dieser Populationszentren ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko zu rechnen. Darüber hinaus will der Regionalverband diese Zentren als Kernpopulationen im Verbandsgebiet großflächig schützen und von Beeinträchtigungen freihalten. Aus diesem Grund sind jene Teile der Potenzialfläche, welche sich mit dem Verbreitungsschwerpunkt überschneiden, nicht für die regionalplanerische Konzentration der Windenergienutzung geeignet. Des Weiteren haben sich im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung weitere inbesondere artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, welche der Nutzung auch der verbleibenden Teile der Potenzialfläche entgegenstehen. Ursächlich sind

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0233**		Datum der Stellungnahme **16.09.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zustimmung und Bürgerbeteiligung zu erhalten, sollen alle die entschädigt werden, die mit ihren Flächen in der Potenzialfläche und einem Baulaststreifen außen herum, liegen. (ca. 45 verschiedene Eigentümer) Zusätzlich sollen weitere Grundeigentümer für Ausgleichflächen außerhalb der Potenzialfläche entschädigt werden können. Und das unabhängig davon, welche Flächen Sie als ZGB später genau ausweisen. Als Grundlage dient Ihre Veröffentlichung vom 02.02.2012. Unser Model soll keine "Verlierer" produzieren. Es soll also unter Beteiligung möglichst vieler ein solches Projekt gestartet werden. Hierzu haben wir dann in der Gemeinde Bergfeld alle Eigentümer und Interessierten, das Landvolk Gifhorn und auch den Gemeinderat an einen Tisch geholt und offen über die Risiken, Probleme und Chancen in der Gemeinde Bergfeld gesprochen. Es soll Bürgerbeteiligungen ("Bürgerwindpark") und auch eine "Gemeinde-Stiftung für örtliche Vereine etc." geben, wenn es zu einer Ausweisung kommen sollte. Genaue Festlegungen wurden in Form eines Vertrages untereinander geregelt. Mittlerweile hat die Gründung einer Grundeigentümergemeinschaft [Name] stattgefunden. Die Bewohner der Gemeinde Bergfeld stehen diesem Projekt sehr positiv gegenüber und fragen oft nach dem Sachstand. Doch jetzt liegt es allein am Zweckverband den Startschuss für die weiteren Planungen zu geben. Als einer von drei Sprechern der GWB stelle ich nun formlos den Antrag die Flächen in der Gemarkung Bergfeld (siehe Zeichnung Anlage) bei der Festlegung des Entwurfs zur RROP-Änderung zu berücksichtigen. Da wir zum weiteren Ablauf des Verfahrens und auch zu unserem eigenen Vorgehen noch einige Fragen haben, würden wir gern einen Termin mit Ihnen vereinbaren. Hierbei können wir Ihnen auch gern unser Projekt in einem Informationsgespräch vorstellen. Bitte teilen Sie uns Ihre Terminvorschläge mit. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern jeder Zeit zur Verfügung.	Konflikte mit Brutvorkommen des Schwarzstorchs und dem stark kollisionsgefährdeten Seeadler.	
Beteiligtennummer **29.0233**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5022 ID 2386 (2 - 1/20)	GF Brome Tiddische 01	Mit großer Bestürzung haben wir aus dem Planentwurf entnehmen dürfen, dass leider keine Flächen unserer Grundeigentümergemeinschaft Bergfeld berücksichtigt wurden. Diese Stellungnahme zur Windpotentialfläche Tiddische 01, Samtgemeinde Brome, LK Gifhorn bezieht sich hauptsächlich auf die im Gebietsblatt dargestellte Potenzialfläche 1. Bereits seit Ende 2010, als die ersten Überlegungen von Grundeigentümer zur Nutzung von Flächen in der Gemarkung Bergfeld entstanden, haben wir uns auch über die Machbarkeit bzw. Zulässigkeit reichlich Gedanken gemacht. So wurde die von ZGB veröffentlichten Kriterien hierfür zur Anwendung gebracht und über die Situation der Flora und Fauna Fakten zusammengetragen. Zur genaueren Klärung der notwendigen Sach- bzw. Datenlage, wurde in Zusammenarbeit mit einer Planungsfirma zwischen Frühjahr 2011 und März 2013 zwei avifaunistische Gutachten ([Name] 2011 und [Name] 2013) erstellt. Diese Kartierung liegt dem ZGB nach Auskunft der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0233**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gemeinde Bergfeld bereits vor. Die Planungsfirma hat eine Planungsfläche für ein mögliches Windvorranggebiet mit einer Größe von ca. 168 ha für Bergfeld ermittelt und auch nach unserer Einschätzung auf seine Eignung mit positivem Ergebnis geprüft. Auskünfte von den zuständigen fach- und ortskundigen Jagdpächtern, sowie von Landwirten vor Ort wurden ebenfalls eingeholt und ausgewertet.		
Z5023 ID 2387 (2 - 2/20)	GF Brome Tiddische 01	Das Ergebnis des Gutachtens und auch die eben erwähnten Auskünfte sind unserer Ansicht nach nicht deckungsgleich mit dem im "Gebietsblatt" (Windpotentialfläche Tiddische 01, Samtgemeinde Brome, LK Gifhorn) unter dem Punkt 2.1 "Belange des Natur- und Artenschutzes" stehenden Textpassage: "Die Potenzialflächen 14 bis 16 sowie der überwiegende Teil der Potenzialfläche 1 liegen in einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans. Die verbleibende Restfläche von Potenzialfläche 1 sowie die übrigen Potenzialflächen liegen im Prüfradius eines Schwarzstorch-Bruthabitats sowie innerhalb eines potenziellen Flugkorridors des Seeadlers und teilweise innerhalb eines Verbreitungsschwerpunktes des Ortolans".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z5024 ID 2388 (2 - 3/20)	GF Brome Tiddische 01	Folgende Sachverhalte lassen uns vermuten, das die angenommenen und zum Ausschluss führenden Fakten auf veralteter oder nicht ermittelter Datenbasis, bzw. auf fehlerhaften Vermutungen beruhen und deshalb nicht ganz der aktuellen Realität entsprechen: So sind die angenommenen Nahrungshabitate für die Schwarzstorchpaare (Teiche, sowie ehemalige und aktuelle Kiesentnahmestellen), welche nordöstlich von Tiddische liegen sollen, einem erheblichen Freizeitdruck durch Spaziergänger und auch vielen ortsfremden Badegäste ausgesetzt. Gerade die ehemaligen Kiesentnahmesteilen in Bergfeld sind ein "Hotspot" für Freizeitaktivitäten (Mountainbike, Angeln, Camping etc.) und als Wander-und Rastziel nicht nur umliegender Orte bekannt. Deshalb wird man gerade die so scheuen Arten wie den Schwarzstorch hier vergebens bei der Nahrungssuche finden.	**Nicht folgen** Die Nutzung der Teiche durch Badegäste und Spaziergänger spricht nicht notwendigerweise gegen eine Bedeutung für den Schwarzstorch, da dieser vornehmlich in der Morgendämmerung auf Nahrungssuche geht. Die Nutzungszeiträume überschneiden sich somit vermutlich kaum.	
Z5025 ID 2389 (2 - 4/20)	GF Brome Tiddische 01	Der mögliche potenzielle Flugkorridor des Seeadlers, welcher sich laut ZGB-Datenblatt Tiddische 01 südwestlich der Teilfläche 1 erstreckt, lässt sich auf den angrenzenden Gebietsblättern (Barwedel und Ehra 01 und 02), nicht weiterverfolgen! Dies wäre ja aber zu vermuten gewesen, bzw. nur zu logisch, diese Eintragungen fehlen hier aber gänzlich. Hier steht jetzt die Frage im Raume: Wie und auf welcher Datenbasis wurde dieser potenzielle Flugkorridor festgelegt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Flugkorridor des Seeadlers wurde fachgutachterlich auf Basis der potenziellen Nahrungshabitate, der Biotopstrukturen und der Lage zu den bekannten Brutplätzen in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des LK Gifhorn abgegrenzt. Der hier in Rede stehende Flugkorridor des Seeadlers verläuft trichterförmig in südöstlicher Richtung bis zu den Bruthabitaten im Drömling und trifft dort auf einen weiteren Hauptflugkorridor, der von West nach Ost entlang der Wipper-Aller (Werder) verläuft. Der Flugkorridor endet an der Niederung der Kleinen Aller zwischen Tiddische und Barwedel. Dies ist auch der Grund, weshalb er in den Darstellungen der Potenzialflächen Ehra 01 und 02 sowie Barwedel nicht enthalten ist.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Ehra 01 GF Brome Ehra 02

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0233**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5026 ID 2391 (2 - 5/20)	GF Brome Tiddische 01	Leider geht auch weder aus dem "Gebietsblatt" (Windpotentialfläche Tiddische 01, Samtgemeinde Brome, LK Gifhorn) noch aus dem veröffentlichten Avifauna-Gutachten (Biodata GbR) hervor, wie es zur der Einschätzung kommt, dass die Flächen 14 bis 16, sowie der überwiegende Teil der Potenzialfläche 1 zu einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans zählen. Auch hier wäre es verständlicher, wenn die Datenbasis bzw. die Quelle der Daten bekannt wären. Aus dem veröffentlichten Avifauna-Gutachten "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig" (Biodata GbR 2013) ist zu entnehmen, wie und wo gutachterliehe Tätigkeiten durchgeführt wurden.	**Nicht folgen** Die Vorgehensweise im Rahmen der Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte ist umfassend in Begründung und insbesondere Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts dokumentiert. Dort sind auch die verwendeten Datenquellen (maßgebend hier landesweite NLWKN-Kartierung, Daten der UNB Gifhorn) aufgeführt. Das Gutachten des Büros Biodata wurde für die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans ausdrücklich nicht verwendet, da es sich hierbei um eine ergänzende Kartierung von Brutrevieren, nicht jedoch zwangsläufig auch Horststandorten handelt. Die Kenntnis über besetzte Horststandorte war jedoch notwendig, um einen Verbreitungsschwerpunkt abgrenzen zu können.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z5027 ID 2393 (2 - 6/20)	GF Brome Tiddische 01	Daraus geht auch hervor, dass leider nicht in "unserem Gebiet" (Gemarkung Bergfeld) Beobachtungen bzw. Befragungen von Jagdpächtern oder Landwirten durchgeführt wurden sind. Umso erstaunlicher ist die generelle Einschätzung, dass es sich bei den Flächen um einen Verbreitungsschwerpunkt vom Rotmilan handeln soll.	**Nicht folgen** Eine Befragung lokaler Spezialisten vor Ort war aufgrund der guten Datenlage infolge der Kenntnisse der UNB Gifhorn sowie aus der NLWKN-Kartierung nicht erforderlich. Im Raum Tiddische/Bergfeld sind aus diesen Erfassungen mindestens 6 Brutpaare des Rotmilans bekannt, welche den dortigen Verbreitungsschwerpunkt gem. der Regionalverband-Methodik konstituieren.	
Z5028 ID 2394 (2 - 7/20)	GF Brome Tiddische 01	Unserer Einschätzung nach, und hier stützen wir uns auf die durchgeführten Kartierungen der Gutachter ([Name] und [Name]) und Auskünfte sach- und ortskundiger Jagdpächter und Landwirte, entsprechen ihre im Gebietsblatt gemachten Angaben nicht der aktuellen Realität und bitten daher um eine erneute Überprüfung der Teilflächen.	**Nicht folgen** Die verwendeten Daten stammen von den zuständigen Fachbehörden und werden vom Regionalverband nicht in Zweifel gezogen. Die ermittelten Verbreitungsschwerpunkte wurden überdies von der obersten Nautrschutzbehörde des Landes Niedersachsen (NLWKN) geprüft und für plausibel befunden. Eine Überprüfung der verwendeten Datengrundlagen ist somit nach Auffassung des Regionalverbandes nicht erforderlich.	
Z5029 ID 2396 (2 - 8/20)	GF Brome Tiddische 01	Offensichtlich hat hier keine Datenerhebung bzw. Überprüfung stattgefunden. Allein schon wegen der Gleichbehandlung mit anderen Gebieten bzw. der Rechtssicherheit im Raumordnungsverfahren bitten wir um eine Überprüfung. Hierzu verweisen wir ausdrücklich auch auf die bereits erwähnte Kartierung, die Ihnen bereits seitens der Gemeinde Bergfeld übergeben wurde.	**Nicht folgen** Richtig ist, dass eine eigenständige verbandsgebietsweite Datenerfassung nicht stattgefunden hat. Diese war indes auch nicht erforderlich. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0233**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist er mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen, da es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich genügt, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Eine Überprüfung der verwendeten Daten hat überdies unter Beteiligung lokaler Spezialisten bzw. der zuständigen Fachbehörden stattgefunden. Auch ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte lediglich auf Basis der flächendeckend vorliegenden Informationen abgegrenzt wurden und ferner erst im Rahmen der eigentlichen Abwägung, nicht aber als weiches Tabukriterium auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts, berücksichtigt wurden.	
Z5030 ID 2397 (2 - 9/20)	GF Brome Tiddische 01	Wir beantragen daher die Neuausweisung eines Windvorranggebietes auf Flächen der Gemeinde Bergfeld.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Einzelbelangen wird verwiesen.	
Z5031 ID 2398 (2 - 10/20)	GF Brome Tiddische 01	Wir begründen die Anregung, dort ein Windeignungsgebiet auszuweisen, wie folgt: • Vom Gutachterbüro [Name] wurde zwischen Februar 2012 und März 2013 ein avifaunistisches Gutachten gemäß der im NL T -Papier empfohlenen Kartierungsgrundsätze erstellt ([Name] 2013). Diese Kartierung liegt dem ZGB nach Auskunft der Gemeinde Bergfeld bereits vor. Das avifaunistische Gutachten von [Name], das zusätzlich zu dem genannten Kartierungszeitraum auch noch auf Ergebnisse einer weiteren avifaunistischen Kartierung in der Planungsfläche von Herrn [Name] aus dem Jahr 2011 zurückgreift ([Name] 2011), kommt- abweichend von den Aussagen des Gebietsblattes zu der Potenzialfläche -zu dem Ergebnis, dass ein möglicher Windpark in den Gemarkungen Bergfeld und Tiddische nicht zu erheblichen Beeinträchtigung der Avifauna führt. Dies gilt insbesondere für die von Windenergieanlagen besonders betroffenen Greif- und Großvögel.	**Nicht folgen** Es ist richtig, dass die benannten Gutachten dem Regionalverband vorliegen. Diese geben jedoch keinen Anlass, an den verwendeten Datengrundlagen zu zweifeln, da sich die entsprechenden Untersuchungsgebiete nur teilweise mit den Bereichen überlagern, in denen die dem Regionalverband vorliegenden Daten einen Brutplatz des Rotmilans ausweisen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0233**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5032 ID 2399 (2 - 11/20)	GF Brome Tiddische 01	Die wichtigsten Aussagen des [Name]-Gutachtens aus dem Jahr 2013 lassen sich wie folgt zusammenfassen: - Die Gesamtnutzungsintensität durch Greifvögel wird durch die Gutachter im Verhältnis zu anderen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenlandgebieten des Binnenlandes als "leicht unterdurchschnittlich" beschrieben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Diese Ergebnisse entsprechen nicht den Erkenntnissen des Regionalverbandes, wonach allein der Rotmilan mit einer Häufigkeit von 6 Brutpaaren im Umfeld der Potenzialfläche vorkommt. Darüber hinaus sind auch Brutplätze des Schwarzstorchs im Umfeld der Potenzialfläche bekannt.	
Z5033 ID 2400 (2 - 12/20)	GF Brome Tiddische 01	- Bezüglich des Vorkommens des Rotmilans stellen die Gutachter fest, dass innerhalb des 2 Kilometer-Radius um die Planungsfläche sich nur ein Brutplatz im nordwestlichen "erweiterten" Untersuchungsraum fand, minimal ca. 1,6 Kilometer von der Plangebietsgrenze entfernt. [Name] (2011) führt noch ein weiteres Rotmilan-Vorkommen aus dem Bereich südwestlich von Tiddische auf, bereits deutlich außerhalb unseres Untersuchungsraums. Die Nutzungsintensität des Rotmilans war - entsprechend der Lage der Brutplätze - im Westteil des "engeren" Untersuchungsgebietes zwar deutlich höher als im Osten, insgesamt im Vergleich mit anderen Gebieten aber nicht so hoch, dass von einer erhöhten Kollisionsgefährdung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und damit einem Tötungstatbestand entsprechend BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.1 ausgegangen werden muss.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Regionalverband sind, wie bereits ausgeführt, 6 Brutplätze des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche bekannt. 3 Brutpaare westlich von Bergfeld und entlang des Ehraer Holzes sowie weitere 3 Brutplätze nördlich von Tiddische und Barwedel entlang der Niederung der Kleinen Aller.	
Z5034 ID 2402 (2 - 13/20)	GF Brome Tiddische 01	- Die Untersuchungsergebnisse von [Name] zum Schwarzstorch sowie die Beobachtungen und Erfahrungen des fach- und ortskundigen Jagdpächters, mit dem die Gutachter während der Geländearbeiten im engen Kontakt standen, haben ergeben, dass der Bereich um die Windpotenzialfläche der Planungsfirma für den Schwarzstorch offenbar weder als Nahrungsgebiet noch als Flugkorridor von besonderer Bedeutung ist, womit für die Art durch den möglichen Windpark nicht von erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden muss. Die Gutachter sind dabei von dem bekannten Brutvorkommen nördlich des Untersuchungsraums ausgegangen. Das im Gebietsdatenblatt des ZGB aufgeführte Brutvorkommen im Süden war damals nicht bekannt und wird auch im [Name]-Gutachten nicht dargestellt. Dieser Brutplatz soll etwa 600 Meter südlich der Potenzialfläche 2 liegen und dürfte damit etwa zwei Kilometer- also der Distanz, die im Gebietsblatt zur Konfliktvermeidung als Abstand zum Horststandort empfohlen wird -von der Potenzialfläche der Planungsfirma entfernt liegen. Allenfalls wäre der südöstlichste Zipfel betroffen. Die im Gebietsblatt des ZGB aufgeführten Nahrungshabitate wären für die Schwarzstörche dieses Vorkommens entweder ohne Windpark-Querung erreichbar ("Waldgebiet am Weißen Berg", "Umfeld von Rühen und Brechtorf" oder besitzen nach den Ergebnissen der Untersuchungen von [Name] bzw. den Beobachtungen des Jagdpächters keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z5035 ID 2405 (2 - 14/20)	GF Brome Tiddische 01	- Für den Seeadler wird im Gebietsdatenblatt des ZGB betont, dass alle Potenzialflächen außerhalb des Horstschutzbereichs von 3 Km liegen. Es wird aber vermutet, dass der westliche Randbereich der Potenzialfläche 1, was die Potenzialfläche der Planungsfirma nur am südwestlichen Randteil betrifft, in einem potenziellen Flugkorridor der Art liegt. [Name] hat den Seeadler zweimal	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0233**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		über dem "engeren" Untersuchungsgebiet gesichtet, so dass die Art als gelegentlicher Überflieger einzustufen ist, weshalb Unfälle mit den geplanten WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.		
Z5036 ID 2407 (2 - 15/20)	GF Brome Tiddische 01	- Zum Vorkommen und zur Bedeutung der Kiebitz-Rastvorkommen (sowie weiterer windkraftrelevanter Arten wie Goldregenpfeifer und Kranich) im Gebiet und möglichen Auswirkungen der geplanten WEA verweisen wir auf die Ausführungen im Gutachten. Diese Vorkommen stehen einer Nutzung der Potenzialfläche für Windenergie nicht im Wege, können aber zu Einschränkungen in der Standortplanung führen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche ist aus anderen Gründen (Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan, Flugkorridor Seeadler, Schwarzstorchvorkommen) in der Summe nicht für die Windenergienutzung geeignet.	
Z5037 ID 2408 (2 - 16/20)	GF Brome Tiddische 01	• Insgesamt kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, dass den naturschutzfachlichen Aussagen im Gebietsblatt des ZGB deutlich widerspricht. Da uns die Datengrundlagen / Kartierungen nicht bekannt sind, auf die sich die Aussagen des Gebietsblattes stützen, möchten wir den ZGB bitten, die uns vorliegenden gutachterlichen Aussagen auf Übereinstimmungen und Abweichungen zu prüfen. Da das beauftragte Gutachten ([Name] und [Name]) die letzten zwei bzw. drei Jahre umfasst und gemäß den Empfehlungen des NLT Papiers erstellt wurde, gehen wir davon aus, dass die Ergebnisse in einer letztendlichen, naturschutzfachlichen Bewertung der Potenzialfläche Berücksichtigung finden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Datenquellen sind,wie bereits ausgeführt, dem Umweltbericht (Kapitel 2.2.2.3) zu entnehmen. Die Gründe für mögliche Abweichungen wurden im Zusammenhang mit den vorhergehenden Belangen dargestellt.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z5038 ID 2411 (2 - 17/20)	GF Brome Tiddische 01	Zusätzlich zu unserer Einschätzung, dass die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche nach der uns vorliegenden gutachterlichen Aussage naturschutzfachlich als Windvorranggebiet geeignet ist, möchten wir noch folgende weitere Punkte nennen, die für eine Ausweisung der Potenzialfläche als neues Windvorranggebiet im RROP sprechen: • Ungefähr 35 Grundstückseigentümer der geplanten, ca. 297 ha umfassenden geplanten Vergütungsfläche in der Gemeinde Bergfeld haben sich zu einer Grundeigentümergemeinschaft zusammengeschlossen und werden entsprechende Vergütungen nach dem Flächenmodell erhalten oder am Betrieb der Windenergieanlagen beteiligt sein. Zudem ist die Gründung einer Bürgerstiftung zur Förderung des sozialen und kulturellen Lebens vor Ort vorgesehen. Dieses Vorgehen bringt eine überdurchschnittliche regionale Wertschöpfung mit sich und eröffnet allen Beteiligten, den Grundstückseigentümern, den Einwohnern vor Ort und den Gemeinden Chancen auf wirtschaftliche Vorteile.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Ansatz, die Bewohner der Gemeinde an der durch mögliche Windenergieanlagen entstehenden Wertschöpfung teilhaben zu lassen, ist zu begrüßen. Avifaunistische Belange stehen der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung allerdings hier entgegen, da ansonsten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG als wahrscheinlich angesehen werden muss.	
Z5039 ID 2412 (2 - 18/20)	GF Brome Tiddische 01	• Die Gemeinde Bergfeld engagiert sich stark für Erneuerbare Energien auf Ihrem Gemeindegebiet und befürwortet ein Windvorranggebiet in der Gemarkung Bergfeld. Die Gemeinde wurde von Anfang an in den Planungsprozess miteingebunden und plant eine Bürgerbeteiligung an Windenergieanlagen zu ermöglichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0233**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5040 ID 2413 (2 - 19/20)	GF Brome Tiddische 01	• Im Zuge der sogenannten "Energiewende" unterstützen wir die Absicht des ZGB die Kapazitäten der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, so auszubauen, dass diese mittelfristig die Region zu 100% versorgen können. Dazu wollen wir gerne einen Beitrag leisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z5041 ID 2414 (2 - 20/20)	GF Brome Tiddische 01	Wir bitten daher um Überprüfung insbesondere der naturschutzfachlichen Aussagen im Gebietsblatt "Tiddische 01" und um Berücksichtigung unseres Antrags auf Ausweisung eines Windvorranggebietes in der Gemarkung Bergfeld.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelbelangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.0235**		Datum der Stellungnahme **02.11.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5042 ID 13295 (1 - 1/1)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Die Grundstückseigentümer der Gemarkungen Erpensen, Lüben und Stöcken , die sich im von ihnen ausgewiesenen Windgebiet befinden, haben sich zu einer Grundstückseigentümergemeinschaft zusammengeschlossen. Diese Gemeinschaft wurde mit Unterstützung des Landvolkverbandes Gifhorn gegründet. Sie hat den Zweck der gemeinsamen Nutzung von Grundstücken für die Ausnutzung von Windenergie. Dies bedeutet, dass im Fall einer Erweiterung des Windgebietes Stöcken und Darrigsdorf es seitens der Grundstückseigentümer keine Einwände gibt, sondern im Gegenteil, ein zügiger Aufbau von Windanlagen möglich Ist. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Stöcken GF 2 soll in östliche Richtung erweitert werden (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5043 ID 22753 (1 - 1/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7379
Z5044 ID 22754 (1 - 2/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7380

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5045 ID 22755 (1 - 3/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7381
Z5046 ID 22756 (1 - 4/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7382
Z5047 ID 22757 (1 - 5/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7383
Z5048 ID 22758 (1 - 6/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7384
Z5049 ID 22759 (1 - 7/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7385
Z5050 ID 22760 (1 - 8/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7386
Z5051 ID 22761 (1 - 9/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7387
Z5052 ID 22762 (1 - 10/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7388

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5053 ID 22763 (1 - 11/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7389
Z5054 ID 22764 (1 - 12/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7390
Z5055 ID 22765 (1 - 13/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7391
Z5056 ID 22766 (1 - 14/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7392
Z5057 ID 22767 (1 - 15/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7393
Z5058 ID 22768 (1 - 16/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7394
Z5059 ID 22769 (1 - 17/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7395
Z5060 ID 22770 (1 - 18/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7396

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5061 ID 22771 (1 - 19/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7397
Z5062 ID 22772 (1 - 20/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7398
Z5063 ID 22773 (1 - 21/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7399
Z5064 ID 22774 (1 - 22/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7400
Z5065 ID 22775 (1 - 23/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7401
Z5066 ID 22776 (1 - 24/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7402
Z5067 ID 22777 (1 - 25/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7403
Z5068 ID 22778 (1 - 26/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7404

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5069 ID 22779 (1 - 27/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7405
Z5070 ID 22780 (1 - 28/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7406
Z5071 ID 22781 (1 - 29/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7407
Z5072 ID 22782 (1 - 30/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7408
Z5073 ID 22783 (1 - 31/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7409
Z5074 ID 22784 (1 - 32/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7410
Z5075 ID 22785 (1 - 33/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7411
Z5076 ID 22786 (1 - 34/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7412

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5077 ID 22787 (1 - 35/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7413
Z5078 ID 22788 (1 - 36/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7414
Z5079 ID 22789 (1 - 37/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7415
Z5080 ID 22790 (1 - 38/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7416
Z5081 ID 22791 (1 - 39/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7417
Z5082 ID 22792 (1 - 40/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7418
Z5083 ID 22793 (1 - 41/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7419
Z5084 ID 22794 (1 - 42/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7420

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5085 ID 22795 (1 - 43/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7421
Z5086 ID 22796 (1 - 44/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7422
Z5087 ID 22797 (1 - 45/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7423
Z5088 ID 22798 (1 - 46/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7424
Z5089 ID 22799 (1 - 47/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7425
Z5090 ID 22800 (1 - 48/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7426
Z5091 ID 22801 (1 - 49/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7427
Z5092 ID 22802 (1 - 50/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5093 ID 22803 (1 - 51/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7429
Z5094 ID 22804 (1 - 52/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7430
Z5095 ID 22805 (1 - 53/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7431
Z5096 ID 22806 (1 - 54/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7432
Z5097 ID 22807 (1 - 55/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7433
Z5098 ID 22808 (1 - 56/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7434
Z5099 ID 22809 (1 - 57/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7435
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5100 ID 22822 (2 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Vor einiger Zeit haben Sie aus der Zerstörung von Milanhorsten in potentiellen Windkraftgebieten die zur Sicherung der geschützten Tiere vor weiteren Straftaten richtige Konsequenz gezogen, zerstörte Horste bei der Prüfung als nach wie vor existent zu behandeln, damit sich die Vernichtung von Horsten nicht lohnt und weitere Straftaten als sinnlos verhindert werden. Nur dann, wenn die Horst Zerstörung keinen Vorteil bringt, entfällt die Motivation, im Schutze der Anonymität weitere Delikte zu begehen, um in den Genuss der Vorteile der Tat - keine Gefahr verweigerter Windkraftgebietausweisung wegen schützenswerte Tiere - zu gelangen. Für GF 5 hat es sich als notwendig erwiesen die oertliche Jägerschaft und Bauernschaft explizit darauf hinzuweisen, nachdem mutwillig ein Horst entfernt wurde. Leider ergibt sich nun erneuter Handlungsbedarf für den ZGB zur Verhinderung sogar weit schlimmerer Straftaten nach § 44 BNatSchG, speziell erneut bei GF 5 in Nachahmung vergleichbarer Taten in anderen Gebieten. Wir gehen davon aus, das zwischen Zicherie und Brome gezielt ein Seeadler vergiftet wurde. Diverse Informationen können Sie dem beigefügten Artikel entnehmen. Des weiteren fügen wir einen Bericht des Paares aus Böckwitz bei, das den bereits kranken und leidenden Seeadler gefunden und nach einer Odyssee von Polizei, Jägerschaft und Nabu schließlich einen Falkner kontaktiert und zu diesem das schwer gezeichnete Tier gebracht hat. [Name] versuchte den Seeadler zu retten, leider ohne Erfolg. Der Seeadler verstarb in der darauf folgenden Nacht. Nach einem Anruf bei der UNB Salzwedel wurde der verstorbene Seeadler durch einen Mitarbeiter des UNB abgeholt. Der UNB hat die Todesursache nicht weiter ermittelt! Unseres Erachtens in jeglicher Hinsicht nicht nachzuvollziehen! Weitere Bilder des Tieres, wie es in Zicherie vorgefunden wurde, liefern wir auf Grund der Datenmenge nach. Der Seeadler ist nach mehr als 48 Stunden elendig an der Vergiftung verreckt. Unabhängig davon, dass auf diese traurige Art und Weise für GF 5 Beweis besteht, dass der 2014 beobachtet Seeadler auch 2015 in Zicherie war und die heutige Anwesenheit weiterer Seeadler die dauerhafte Präsenz bestätigt, wird aber vielmehr deutlich, in welcher Gefahr die in GF 5 vorhandenen und momentan noch lebendigen Seeadler und auch weitere Greifvögel sind. Unser Appel daher an Sie: Lassen Sie über Jägerschaft und Bauernvertretung die hiesige Öffentlichkeit und damit insbesondere die Flächeneigentuemer in GF 5 davon unterrichten, dass gezielt getötete seltene Vögel genauso im Verfahren behandelt werden wie gezielt vernichtete Horste geschützter Vögel. Nur dann entfällt das Motiv für weitere Vergiftungsaktionen und Straftaten nach § 44 BNatSchG im Schutze der Anonymität.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5101 ID 22825 (3 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Anbei weitere Zeitungsauschnitte zum Tode des Seeadlers.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5102 ID 22827 (4 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Anbei die Fotos.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5103 ID 22828 (5 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Und der letzte Bericht/Link (AZ-Online) zum Tode des Seeadlers. Http://www.az-online.de/isenhagener-land/brome/toter-seeadler-wirft-fragen-6395219.html	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5104 ID 22812 (6 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7436
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5105 ID 22840 (7 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Anbei weitere Fotos zu GF 5/Seeadler am Croyaner See.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband besitzt - u.a. auch nach einem Telefonat zwischen den Gutachtern des Regionalverbandes und Herrn Klein von der UNB Gifhorn - keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Neuansiedlung eines Seeadler-Brutpaares im Waldgebiet [Name], südlich der geplante Eweiterung des VR WEN GF 5. Als besonders kollisionsgefährdete und gleichermaßen seltene Art mit geringer Bestandsdichte und hohen Raumansprüchen, die wie vom Einwender angeführt zudem als ortstreu gilt, muss die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im zugehörigen Gebietsblatt auf Grundlage dieser neuen Sachlage aktualisiert werden. Aufgrund des geringen Abstands des Horstes zum geplanten Gebiet (unter 1.000 m bis max. 2.500 m) ist die vorliegende Planung hinfällig, da innerhalb eines von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstands von 3.000 m um Seealderhorste bei dieser extrem kollisionsempfindlichen Art mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Es muss daher für zumindest große Teile der isher geplanten Erweiterungsfläche mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote und somit einer Unzulässigkeit von WEA gerechnet werden, sodass das Gebiet in seiner Gesamtheit angesichts der neuen Situation nicht weiter als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist und verworfen wird. Das ohnehin schon aufgrund der zahlreichen im Umfeld brütenden Romtilane deutlich erhöhte artenschutzrechtliche Risiko übersteigt infolge der Ansiedlung des Seeadlers das vertretbare und ggf. auf Genehmigungsebene noch lösbare Maß.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5106 ID 28267 (8 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7437
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5107 ID 28269 (9 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5108 ID 28271 (10 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7439
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5109 ID 28273 (11 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7440
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5110 ID 28275 (12 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7441
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5111 ID 28277 (13 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7442
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5112 ID 28279 (14 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7443
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5113 ID 28281 (15 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7444
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5114 ID 33683 (16 - 1/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Mit Blick auf Ihr Schreiben vom 13.08.2018, mit dem Sie unter dem Stichwort "Einleitung Beteiligungsverfahren einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung" die Gelegenheit zur Stellungnahme zum aktuellen Entwurf für die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung zum Regionalen Raumordnungsprogramm Braunschweig 2008 hinsichtlich der 3. Offenlage einräumen, nehme ich für mich persönlich und als Sprecher der BI wie folgt Stellung: wir stimmen den von Ihnen im Internet veröffentlichten Beschlussentwurf für das Gebiet Gifhorn 5 zu, dass das Gebiet für die Windkraftnutzung aufgrund massiver naturschutzrechtlicher Konfliktlagen insgesamt nicht geeignet ist. Bereits seit Jahren weisen wir als [Bürgerinitiative] darauf hin ,das im Plangebiet GF 5 ein massives Vorkommens schutzwürdiger Vogelarten wie des Seeadlers, des Rot- und Schwarzmilans, als Schwerpunktgebiet mit zahlreichen Horsten vorhanden ist. Weiterhin auch vermehrt geschützte Falken, Bussarde sowie Wiesenweihen und Schwarzstörche. Das gesamte Gebiet wird sowohl als Brutgebiet als auch als Nahrungsgebiet durch die aufgeführten Arten intensiv genutzt. Der Seeadlerhorst befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gebietes der GF 5 und ist mittlerweile offiziell bestätigt. Somit handelt es sich um ein offiziell anerkanntes Seeadlergebiet! Über Jahre hinweg haben wir als BI Beobachtungen des Seeadlers gemeldet und zahlreiches Bildmaterial geliefert. Seit der Eintragung als Seeadlergebiet laufen die Schutzmaßnahmen für den Seeadler und die im Gebiet befindlichen Jungtiere. Der Seeadlerhorst ist weiterhin existent. In kurzen und regelmäßigen Abständen kreisen bis zu 4 Seeadler über das Gebiet GF 5 und sind dort als heimisch einzustufen. Damit ist GF 5 ungeachtet der durch die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0237**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sonstigen seltenen und schützenswerten Vogelarten bereits bestehenden heblichen Konfliktlage endgültig als für die Windkraftnutzung ungeeignet einzustufen, da zusätzliche und größere Windkraftanlagen den streng geschützten Seeadler in unvertretbarer Weise gefährden würden und alternative Schutzmaßnahmen nicht gegeben sind.		
Z5115 ID 33684 (16 - 2/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Nicht nachzuvollziehen ist Ihre aktuelle Formulierung, dass das Repowering solange ausgeschlossen ist, solange der Seeadler im Gebiet existiert. Dieses hat bereits zu Irritationen geführt. In dem Seeadlergebiet wird unseres Erachtens erst dann Ruhe einkehren, wenn die Möglichkeit des Repowerings für die 3 bestehenden Windräder in GF 5 auf Grund des Seeadlervorkommens gänzlich ausgeschlossen wird. Nur so können massive Störungen ausgeschaltet werden. Aktuell muss erneut massiv auf den Schutz der vorhandenen Seeadler durch die untere Naturschutzbehörde gedrängt werden, da ungeachtet von Abstandsund Schutzvorgaben intensivst Tag und Nacht im betroffenen Waldgebiet über lange Wochen hin mit massiver Licht- und Lärmbegleitung bis in die späte Nacht hinein nicht nur Holzeinschlag stattfindet. Auf Grund der naturschutzrechtlichen Belange und insbesondere zum Schutz der heimischen Seeadler sollte daher ein Repowering für die Zukunft generell ausgeschlossen werden. Nur so kehrt Ruhe im geschützten Seeadlergebiet ein. Des weiteren sollten die bestehenden Anlagen „auf Sicht“ zurückgebaut werden. Nur so ist der nachhaltige Schutz der bereits aufgeführten schützenswerten Vogelarten gewährleistet.	**Nicht folgen** Bestehende Vorranggebiete Windenergienutzung werden in der Regel nicht zurückgeplant, weil die Interessen der betroffenen Eigentümer/Betreiber nach Überzeugung des Plangebers in der Regel schwerer wiegen als die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). In diesem Fall ist zu beachten, dass die Ansiedlung des Seeadlerpaares trotz des Betriebs der drei Windenergieanlagen im bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung erfolgte. Im Falle eines möglichen Repowerings wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ohnehin zu prüfen, ob a) das Seeadlerpaar noch am Horststandort ansässig wäre und b) wenn ja, die repowerte(n) Anlage(n) aus naturschutzfachlicher Sicht zulässig wäre(n). Diese Entscheidung liegt jedoch nicht beim Regionalverband, sondern bei der zuständigen Genehmigungsbehörde im Landkreis Gifhorn. Einer Entscheidung soll vorliegend nicht vorgegriffen werden. Was den aktuellen Schutz des Seeadlers durch im Umfeld des Horststandortes ausgeübte Nutzungen anbetrifft, hat der Plangeber ebenfalls keine Zuständigkeit, sondern diese ist ebenfalls beim Landkreis Gifhorn angesiedelt. Gleiches gilt auch für den Rückbau von Windenergieanlagen, wenn diese aus technischen Gründen abgängig sein sollten.	**s. Zeile(n)** 1499 **s. Methodenband** E 3.1.4.8
Beteiligtennummer **29.0238**		Datum der Stellungnahme **12.12.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5116 ID 13373 (1 - 1/1)	HE Grasleben Rennau 01	Ich schlage für das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig folgende Fläche östlich von Ochsendorf im Landkreis Helmstedt vor: Hierbei handelt es sich um meine Fläche in der Gemarkung Ochsendorf Flur 9 Flurstück 15 (siehe beiliegenden Plan).	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0241**		Datum der Stellungnahme **09.01.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5117 ID 12811 (1 - 1/1)	GF Brome Ehra 01	In der Potentialflächenkulisse für neue Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung sind Flächen östlich der Ortschaft Ehra enthalten. Als Grundeigentümer beantragen wir, die Flächen auch bei der Fortschreibung des RROP zu berücksichtigen und als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet auszuweisen. Die "Positivfläche" hat nach unseren Ermittlungen eine Größe von ca. 120 ha, in der 11 bis 12 Anlagen mit einer Nennleistung von je 3 MW und somit einer prognostizierten Jahresleistung von 90.000 bis 100.000 kWh verwirklicht werden könnten. Das Gebiet ist u. E. insbesondere aus folgenden Gründen besonders geeignet: - Abstände zur Wohnbebauung werden mit mehr als 1000 m eingehalten. - Die potentielle Vorrangfläche wir durch eine westlich, in Richtung Ortslage, verlaufenden 110 kV Stromleitung begrenzt. Außerdem ist im Zuge der Planung zur A 39 eine Verlegung der B 248 vorgesehen, die zwischen der Bebauung und der Potentialfläche verläuft. - Die Hochspannungsleitung selbst und die geplante "Umgehungsstraße" beeinträchtigen bereits das Landschaftsbild in entsprechender Weise, so dass zusätzliche Windenergieanlagen kaum zu einer Belastung des Landschaftsbildes und der Wohnbebauung beitragen. Die Emissionen (Schall und Schatten) durch den Windpark bieten damit kein oder nur sehr geringes KonfliktpotenziaL - Besondere Belange von Natur und Landschaft sowie Erholung sind nicht gegeben, denn es handelt sich um Ackerflächen, die von solchen und von Wirtschaftswald umgeben sind. Schützenswerte Arten an Pflanzen und Tieren dürften, soweit bekannt, dort nicht vorkommen. - Die Erschließung ist durch ausgebaute Straßen und Wege gegeben. Wie bereits erwähnt, verläuft eine zur Stromeinspeisung geeignete 110 kV entlang des Gebietes. Hier sind keine neuen Strommasten notwendig, was wiederum für eine hohe Akzeptanz spricht. - Eine Beteiligung der örtlichen Bewohner im Rahmen eines sogenannten Bürgerwindparks, und der damit verbundenen Identifizierung mit dem Windpark, ist vorgesehen. - Nach vorliegenden Erkenntnissen bietet das Windenergiepotential in Ehra eine besonders gute Grundlage für das Projekt Mit der Bürgermeisterin und Vertretern der Gemeinde Ehra-Lessien wurden bereits Gespräche geführt. Die Ratsgremien werden sich aufgrund unseres Antrages erneut mit der Thematik befassen und gegebenenfalls die vorliegenden Stellungnahmen ändern oder ergänzen. Das Interesse der Grundeigentümer und die dazu gegebene Begründung waren dem Rat bei Abfassung der bisherigen Stellungnahme in der Form nicht bekannt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung bitten wir, die oben genannten Gründe und Fakten zu berücksichtigen und das Gebiet als Vorrang- bzw. Eignungsflächen im RROP auszuweisen	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche wird in großenTeilen als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Aus avifaunistischen Gründen (siehe Gebietsblatt) wurden Teilflächen im Süden der Potenzialfläche von der Festlegung ausgenommen.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Ehra 01
Beteiligtennummer **29.0241**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0241**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5118 ID 5069 (2 - 1/4)	GF Brome Ehra 01	Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 Weiterentwicklung der Windenergienutzung" ist am 23. Oktober der 1. Entwurf mit den Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung mitsamt der Begründung öffentlich ausgelegt worden. Als Grundeigentümer im Bereich der Potentialflächen "Samtgemeinde Brome, Gebiet Ehra 01" nehmen wir dazu wie folgt Stellung: A. Grundsätzlich: Im Namen der Grundeigentümer begrüßen wir sehr, dass Flächen östlich der Ortschaft Ehra als Vorranggebiet, Ehra 01, im 1. Entwurf ausgewiesen worden sind. Mit Schreiben vom 09.01.2013 hatten wir bereits ausgeführt dass es sich hier u.E. um einen besonders geeigneten, leistungsstarken Standort handelt. Inzwischen haben sich die Grundeigentümer der in dem Gebiet gelegenen Flächen zu einer [Name der Eigentümergemeinschaft] zusammengeschlossen und ein Sprechergremium gebildet, in dem auch die Gemeinde vertreten ist. Diese Stellungnahme ist mit der Gemeinde abgestimmt, sie wird von ihr mitgetragen. Eine Bürgerinformation stattgefunden, außerdem wurden mit Bürgervertretern weitere Gespräche geführt, so dass auch hier Einvernehmen besteht. Eine Beteiligung der örtlichen Bewohner im Rahmen eines sog. Bürgerwindparks ist vorgesehen und wird gewünscht, was für eine hohe Akzeptanz spricht. Einigkeit besteht auch darüber, dass sich die WEA östlich der 110 kV befinden sollen, wodurch ein Abstand mit über 1200 m von der jetzigen Ortslage eingehalten wird. Außerdem werden die WEA sowohl durch die Hochspannungsleitung als auch die geplante "Umgehungsstraße" von der Ortslage abgegrenzt. Durch die o.g. Hochspannung ist nach unserer Kenntnis eine unmittelbare Stromeinspeisung gegeben, damit wird die Landschaft durch zusätzliche Leitungstrassen nicht weiter belastet. Die "Eigentümergemeinschaft hat sich zwischenzeitlich für einen Betreiber des potentiellen Windparks entschieden, der bereits in dem Raum tätig ist bzw. sein wird, wodurch sich weitere Bündelungseffekte (z. Bsp. Einspeisung) ergeben können. Teilflächen sind im Entwurf zwar als Potentialflächen bestätigt, aber nicht als VR WE ausgewiesen. Uns ist klar, dass Abstandsregelungen einzuhalten sind, Verbreitungsgebiete des Rotmilans bei der Abwägung der Belange eine bedeutende Rolle spielen und gegebenenfalls zum Ausschluss von Flächen führen müssen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z5119 ID 5074 (2 - 2/4)	GF Brome Ehra 01	B. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung: Kapitel 2 des Gebietsblattes: Der Ausschluss der Potentialflächen 3, 4, u. 6 sowie 1 teilweise südlich der B 248 ist nachvollziehbar. Danach verbleit noch eine Fläche von 123 ha. Bezüglich der Fläche 5 bitten wir um nochmalige Überprüfung, (s. Ausf. Zu Kap. 3)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 5120

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0241**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5120 ID 5075 (2 - 3/4)	GF Brome Ehra 01	Kapitel 3 des Gebietsblattes - Gebietsbezogene Umweltprüfung In Ziff. 3.1.2.: Es wird u.a. ausgeführt: ,,Der südliche Teil von Potentialfläche 1 sowie die Potentialflächen 5 und 6 überlagern sich zumindest teilweise mit einem in Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung abgegrenzten Brutrevier des Rotmilans. Innerhalb des Überlagerungsgebietes ist aufgrund der innerhalb des Revieres signifikant erhöhten Flugaktivität der Tiere mit einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen…… Darüber hinaus reicht der südwestliche Zipfel der Potentialfläche 5 kleinräumig in ein Schwerpunktvorkommen des Rotmilans hinein, dem als weiches Ausschlusskriterium auf Ebene der Abwägung eine generelle Ausschlusswirkung zukommt." Unsere Auffassung und Begründung unseres Antrages: Soweit die Teilfläche 5 nur teilweise im Verbreitungs- bzw. Brutgebiet des Rotmilans liegt, nämlich nur der südwestliche Zipfel, wäre die übrige Fläche für eine WEA durchaus geeignet. Wir schlagen vor, den größeren Teilbereich der Potentialfläche 5 in die Fortschreibung als Eignungsgebiet aufzunehmen und die endgültige Entscheidung einer avifaunistischen Untersuchung, die im Rahmen der Genehmigung bzw. Bauleitplanung ohnehin stattfinden wird, vorzubehalten. Sollte sich dann ergeben, dass die Fläche doch im schützenswerten Bereich des Rotmilans liegt, dann wäre sie ohnehin nicht bebaubar.	**Nicht folgen** Neben dem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans wurde auch ein kartiertes Bruthabitat berücksichtigt. Der nach Herausnahme des Habitates verbleibende Teil von Potenzialfläche 5 ist aus technischen Gründen zu klein für die Errichtung einer modernen WEA. Der maximale Durchmesser der Teilfläche beträgt lediglich ca. 82 m und die Fläche grenzt darüber hinaus an zwei Seiten an Wald an, sodass die vom Regionalverband angenommene Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m keinen Platz innerhalb der Fläche findet. Der Regionalverband hält daher am Ausschluss der kompletten Teilfläche 5 fest.	
Z5121 ID 5077 (2 - 4/4)	GF Brome Ehra 01	C.Fazit: Wir Grundeigentümer bitten den Zweckverband Großraum Braunschweig, die Herausnahme der Potentialfläche 5 zu prüfen und das Gebiet Ehra 01 als Eignungs- bzw. Vorranggebiet auszuweisen.	**Nicht folgen** Die Herausnahme wurde geprüft und wird aus vorgenannten Gründen beibehalten.	**s. Zeile(n)** 5120
Beteiligtennummer **29.0242**		Datum der Stellungnahme **10.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5122 ID 2424 (1 - 1/4)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Die [Firmenname] plant gemeinsam mit der [Interessengemeinschaft] die südliche Erweiterung des Vorranggebietes VR WEN GF 3. Die Planung ist hierbei so ausgelegt, dass ein großer Teil der Wertschöpfung aus der Planung sowie aus dem Betrieb der WEA lokal bzw. regional verbleibt. Aus der Veröffentlichung zum Regionalplanverfahren haben wir entnommen, dass die südliche Erweiterung des Vorranggebietes GF 3 aufgrund eines südlich der B 244 befindlichen Start- und Landeplatzes für Ultraleichtflieger nicht als Potentialfläche zur Nutzung der Windenergie geeignet sei. Der Start- und Landeplatz wird hierbei als maßgebliches Kriterium für die Streichung der südlichen Erweiterung benannt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entspricht der Sachlage gemäß der ersten Auslegung des RROP-Entwurfs. Die Start- und Landeerlaubnis ist in der Zwischenzeit ausgelaufen und wurde nicht neu beantragt. Vor diesem Hintergrund und aus avifaunistischen Gründen wurde die südliche Begrenzung dahingehend verschoben, dass nun die Bahnlinie das Vorranggebiet Suderwittingen GF 3 in südlicher Richtung begrenzt (siehe Gebietsblatt)	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0242**		Datum der Stellungnahme **10.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5123 ID 2426 (1 - 2/4)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Start und Landeplatz für Ultraleichtflieger aufgehoben wird. Ein entsprechendes notariell beglaubigtes Schriftstück ist dem ZGB bereits am 18.11.2013 übergeben worden. Damit entfällt der maßgebliche Grund für die Streichung der südlichen Erweiterung der VR WEN GF3.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das besagte Schriftstück liegt vor.	
Z5124 ID 2427 (1 - 3/4)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Wir beantragen daher im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung die entfallene Fläche südlich der VR WEN GF3 wieder in die Fortschreibung des RROP 2008 Regionalplans aufzunehmen und eine erneute Abwägung der Flächenkulisse vorzunehmen.	**Folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4166
Z5125 ID 2428 (1 - 4/4)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Im Rahmen dieses Antrages an den ZGB möchten wir darauf hinweisen, dass nach den Bewertungskriterien des ZGB eine Erweiterung einer bestehenden Potenzialfläche (VR WEN GF3) gegenüber einer Neuausweisung vorrangig zu behandeln ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4166
Beteiligtennummer **29.0242**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5126 ID 7811 (2 - 1/5)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Im Namen der [Name der Eigentümergemeinschaft] und der [Firma], wird beantragt, dass die Flächen, die im Anhang der beigefügten Karte verzeichnet sind, weiterhin als Erweiterung des Eignungsgebietes zur Nutzung der Windenergie Wettendorf GF1a Erweiterung berücksichtigt werden.	**Nicht folgen** Die in Rede stehende Teilfläche der Potenzialfläche 8 ist nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Es wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5127
Z5127 ID 7812 (2 - 2/5)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	1. Begründung Teilfläche westlich Maseler Wald In der Beurteilung der Potentialflächen werden die Potentialflächen mit der folgenden Begründung aus der weiteren Planung ausgeschlossen: Punkt 3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen "Zum Schutz der Wochenstuben kollisionsgefährdeter Fledermausarten im südlichen Teil des Maseler Waldes und zur Vermeidung einer Einkreisung dieser bedeutenden Habitate wurde der westlich des Maseler Waldes gelegene Teil der Potentialfläche aus der weiteren Planung ausgeschlossen" Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse "Im Maseler Wald bestehen zwischen der Bestandsfläche und der am Westrand des Waldes gelegenen westlichen Potentialfläche zwei Sommerquartiere / Wochenstuben von Zwergfledermaus sowie Großem und Kleinem Abendsegler. Insbesondere für das südliche der beiden Quartiere können relevante Beeinträchtigungen aufgrundder Entfernung von weniger als 400 m zur westlichen Potentialfläche nicht ausgeschlossen werden, zumal die Potentialfläche in diesem Bereich direkt an das Waldgebiet heranreicht. Da alle drei vorkommenden Fledermausarten zu den kollisionsgefährdeten Arten	**Nicht folgen** Zugestimmt wird, dass die Schlaghäufigkeit der Fledermäuse nicht direkt mit der Entfernung zum Waldrand korreliert. Auch ist es richtig, dass die Problematik des Fledermausschutzes aufgfrund der Möglichkeit der Implementierung von Abschaltalgorithmen und in der Regel fehlender Daten vom Regionalverband im Regelfall auf die nachgelagerten Genehmiungsverfahren abgeschichtet wurde. In diesem Fall liegen jedoch recht umfangreiche Daten, zudem über vorhandene Quartiere, vor. Insbesondere die Quartiere will der Regionalverband, auch mit einem gewissen Maß an Vorsorge, vor Beeinträchtigungen schützen. Somit soll insbesondere eine "Umzingelung" der Fledermauslebensräume verhindert werden. Dies ist möglich da der Regionalverband sowohl in Summe als auch im Bereich der Potenzialflächen ausreichend und substanziell Raum für die Windenergienutzung schafft und nicht jede potenziell geeignete bzw. genehmigungsfähige Potenzialfläche auch für die Windenergienutzung festlegen muss (vgl. OVG Niedersachsen 12 LB 243/07, Rn. 34).	

gehören, erscheinen artenschutzrechtliche Konflikte wahrscheinlich. Der NLT empfiehlt, zu Wochenstuben einen Abstand von mindestens 1.000 m einzuhalten. Aufgrund der bereits im Osten vorhandenen Vorbelastung durch die Bestandsanlagen wird hier dieser Abstand eingehalten werden, um eine Umzingelung der Wochenstuben zu verhindern. Die Teilfläche entfällt für eine Vorranggebietsfestlegung."

Diese Argumentation (bezogen auf Fledermausproblematik) kann nicht nachvollzogen werden, da die Belange des Fledermausschutzes im Rahmen der Genehmigung des Vorhabens nach dem BImSchG abgearbeitet werden sollen.
Seit Beginn der Planung zu den Bestandsanlagen, der Planung zu der im Bau befindlichen Erweiterung um 5 WEA am Standort GF 1a sowie der avifaunistischen Erhebung für die Erweiterung des nun angestrebten Potentialgebietes, führte die [Firma] in enger Abstimmung mit dem Landkreis Gifhorn umfangreiche Untersuchungen zu den Fledermäusen durch. Eine Wochenstube im südlichen Bereich der Maseler Waldes kann nicht bestätigt werden. Es besteht ggf. ein Verdacht zu einem Paarungsquartier des Abendseglers. Aus einem Gutachten der [Firma] (Anhang zu diesem Schreiben) geht hervor, dass eine maßgebliche Beeinträchtigung des Fledermausvorkommens ausgeschlossen werden kann, wenn das erfolgreiche Fledermausmonitorien inkl. Abschaltautomatik unter Berücksichtigung der Wetterbedingungen in den kritischen Schwarmzeiten (Juli- September) auch für diese Planung erfolgt.

Im folgenden Auszüge aus der Gutachterlichen Stellungnahme "Artenschutz" der ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen &Fritz GbR:

Erhöhte Schlagrisiken für Fledermäuse im Umfeld des Waldes hängen nicht mit der Nähe eines WEA·Standortes zum Waldrand oder zum Wald zusammen, dies konnte durch die Schlagopfersuche und Aktivitätsmessungen in Gondelhöhe am bestehenden Windpark Wettendorf-Bottendorf belegt werden. Die Abschaltalgorithmen, die mittlerweile für alle acht bestehenden und in Zukunft auch für die fünf hinzutretenden WEA gelten, sind in der Lage, das Kollisionsrisiko für die vorkommenden Fledermausarten auf ein Maß zu reduzieren, welches artenschutzrechtlich als nicht mehr "signifikant erhöht" und damit vertretbar einzustufen ist. Zur Sicherstellung eines aus artenschutzrechtlicher Sicht vertretbaren Schlagrisikos, wäre an Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche westlich des Maseler Waldes, ein ähnliches und weiterentwickeltes Monitoring und Risikomanagement möglich und vor dem Hintergrund der Erkenntnisse zudem erforderlich. Darüber hinaus wären Maßnahmen im Maseler Wald vorstellbar, die den Fledermausbestand dort nachhaltig stützen könnten. Unter diesen Gesichtspunkten ist das Streichen der Potenzialfläche westlich des Maseler Waldes aus artenschutzrechlicher Betrachtung (hier: Fledermäuse) nicht begründet. Bei Betrachtung der vorliegenden Erkenntnisse zum tatsächlichen Verhalten und der dynamischen Raumnutzung der Fledermäuse am Standort sowie unter der Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Risiken, liegen keine Gründe vor, eine Windenergienutzung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0242**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		westlich des Maseler Waldes regionplanerisch nicht zu ermöglichen. Zumal der ZGB sich selbst die Prämisse gestellt hat, Fledermäuse bei der regionalplanerischen Standortkonzeption nicht vertiefend einzubeziehen, sondern dies auf die Genehmigungsverfahren abzuschichten. Hinzu kommt, dass der Landkreis Gifhorn bereits zahlreiche positive Erfahrungen im Fledermausschutz durch dezidierte Fledermausmonitorings machen konnte. Das Gutachten der Fa. Ecoda haben wir auch den Landkreis Gifhorn zugesannt, um bereits in einem frühen Planungsstatus die Belange des Artenschutzes mit dem Landkreis abzustimmen. Außerdem ist die Gemeinde Sprakensehl Teil der Samtgemeinde Hankensbüttel für die Ausweisung der Potenzialfläche westlich des Maseler Wald im RROP2008 - 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung". Dieses hat die Gemeinde Sprakensehl dem ZGB bereits mitgeteilt.		
Z5128 ID 7813 (2 - 3/5)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	2. Teilfläche nördlich und südlich der K10 Wie bereits für die Teilfläche 1 oben argumentiert, kann der Fledermausschutz nicht argumentativ bei der Zuschneidung der Fläche verwendet werden. Das Fachgutachten "Artenschutz" von ecoda ist diesbezüglich anderer Meinung als die Begründung des ZGB für den Flächenzuschnitt des Eignungsgebietes zur Nutzung der Windenergie Wettendorf GF1a Erweiterung. Gemäß ZGB ist ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus im Feldgehölz nördlich des Birkenhofes einmalig für das Jahr 2006 nachgewiesen worden. Das Fachgutachten Artenschutz von [Firma] erklärt diesbezüglich: "Hinweise auf ein Zwergfledermausquartier im Feldgehölz nördlich vom Birkenhof wie sie aus dem Jahr 2005 vorlagen, ergaben sich in den Erfassungen im Jahr 2011 und 2012/2013 nicht. Paarungsquartiere von Zwergfledermäusen werden sehr wahrscheinlich ähnlich dynamisch genutzt wie dies bei den Abendseglerarten (im Maseler Wald) der Fall ist."	**Nicht folgen** Wie bereits im vorangegangen Belang ausgeführt, lässt sich die Verkleinerung der Erweiterungsflächen aus Sicht des Regionalverbandes sehrwohl mit dem Fledermaus- und insbesondere Quartierschutz begründen.	
Z5129 ID 7814 (2 - 4/5)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Beurteilung der Potenzialfläche Punkt 2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen "Die südliche Grenze ergibt sich in diesem Bereich ebenfalls aus dem 120° - Kriterium zur Ortschaft Weddersehl". Das 120°- Kriterium kann für die Ortschaft Wedersehl nicht nachvollzogen werden. Auch unter Berücksichtigung der oben diskutierten Teilfläche westlich des Maseler Waldes als Tangentialpunkt für das 120° - Kriteriums ist die Flächenbeschneidung nördlich der K 10 nicht nachvollziehbar.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das 120°-Kriterium trifft für die Ortschaft Weddersehl nicht zu und kommt hier nicht zur Anwendung. Anwendung findet dieses Kriterium für die Ortschaft Wettendorf. Die südliche Grenze ergibt sich in diesem Bereich außerdem aus dem Kriterium der maximalen Längsausdehnung von 4 km (siehe Kap 3.2 des Gebietsblattes).	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung
Z5130 ID 7815 (2 - 5/5)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Bei dem derzeitigen Stand der Technik der WEA mit einem 120 m Rotordurchmesser und Anlagengesamthöhe von bis zu 200 m wächst der Flächenbedarf pro WEA. Durch die minimierte Fläche ist daher davon auszugehen, dass weniger WEA und somit auch weniger installierte Gesamtleistung auf der verblieben Fläche installiert werden kann. Für den Windpark Haarsahl ist eine Netzanbindung auf 110 kV-Ebene geplant bzw. notwendig. Für diese Netzanbindung muss ein neues Umspannwerk errichtet werden. Für die aufwendige Netzanbindung ist eine entsprechend	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Mit einer Größe von 315 ha und einer Längsausdehnung von 4 km ist eine beachtliche Flächengröße erreicht, die unter Beachtung der Planungskonzeption hier an ihre Grenze stößt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0242**
Datum der Stellungnahme: **16.12.2013**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
1. Beteiligungsverfahren

realisierbare MW-Anzahl notwendig, um ein wirtschaftlich tragfähiges Projekt darstellen zu können.

Wir bitten Sie daher, die Flächen westlich des Maseler Wald sowie die Teilfäche südlich und nördlich der K 10. wieder in die Regionalplanung zum Gunsten der Erweiterung GF 1a aufzunehmen (siehe hierzu die Plandarstellung im Anhang zu diesem Schreiben).

Anhänge:
Fachgutachten ecoda
Übersichtskarte Potenzialfläche Wettendorf GF1a Erweiterung

Beteiligtennummer: **29.0242**
Datum der Stellungnahme: **19.05.2016**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
2. Beteiligungsverfahren

Z5131
ID 22821
(3 - 1/4)
GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung

Die Unterzeichner sind die (rechtlichen) Vertreter der Grundstückseigentümergemeinschaft sowie der Mitglieder der Grundstückseigentümergemeinschaft der im Betreff bezeichneten Potentialflächen bzw. Träger von Rechten die o. g. Potentialflächen sowie des Vorranggebietes

LK Gifhorn / Samtgemeinde Hankensbüttel - Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung

betreffend.

Sie werden hiermit aufgefordert, die nachfolgenden, beabsichtigten Änderungen des RROP den Inhalten dieser Stellungnahme anzupassen, d. h. zu modifizieren. Insoweit wenden sich die Unterzeichner gegen die beabsichtigte Beschränkung ursprünglich ausgewiesener Potentialflächen für Windenergie im Bereich des RROP 2008. Hierzu im Einzelnen, wie folgt:

I.

Nach dem „ausliegenden" Entwurf des Regionalplans sollen Flächen … die in der bisherigen Planung als Potentialflächen für Vorranggebiete gekennzeichnet sind bzw. waren entfallen. Hierzu wird in der Begründung (vgl. Seite 16 der Anlage 2 zur Begründung) ausgeführt:

Zum Schutz des Landschaftsbildes (Vermeidung eines Querriegels) sowie zur Vermeidung einer unzumutbaren umzingelnden Wirkung des geplanten Vorranggebietes auf die Benachbarten Ortschaften Wettendorf, Bottendorf und Schweimke wird die Potentialfläche für die Erweiterung im Süden mit dem Ziel begrenzt, den betroffenen Horizontalausschnitt auf 120 Grad zu begrenzen sowie die im Planungskonzept geförderte Maximalausdehnung von 4 km einzuhalten. Dabei kann der in Kap. 3.1.2 ausgesprochenen Empfehlung, den Schenkel des Winkels im nördlichen Bereich des bestehenden

Nicht folgen

In der 2. Offenlegung wurde die im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung vorgesehene Wegplanung des nordöstlichen Teilgebietes des Bestandsgebietes wurde in der regionalplanerischen Gesamtabwägung zurückgenommen.
Im Falle von bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung hat der Plangeber besondere private Interessen zu berücksichtigen, nämlich die Interessen des Betreibers (Art. 12 GG) und des Eigentümers (Art. 14 GG) an dem Fortbestand der Windenergienutzung, die Möglichkeiten zum Repowering sowie den Umstand, dass die betroffenen Altstandorte ggf. bereits durch gemeindliche Planungen umgesetzt waren (Art. 28 Abs. 2 GG). Die für die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen somit bei Altstandorten grundsätzlich schwerer als bei neu geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung, weshalb der Plangeber weitgehend auf ein Wegplanen von Altstandorten verzichtet.

Bezüglich des 120° Kriteriums wurde der nördliche Schenkel des Winkels an der nordöstlichen Spitze des Eignungsgebiets angelegt und es hat sich eine leichte Verschiebung der südöstlichen Abgrenzung durch den nach Süden weisenden Schenkel ergeben. Der Plangeber hält aus vorgenannten Gründen an der Vorranggebietsabgrenzung fest.

Aus der Einwendung ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar und nicht zu erschließen, worin die unzulässige Änderung und worin eine Verletzung des Anpassungsgebots liegen sollen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0242**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Eignungsgebiets an der nordöstlichen Bestandanlage anzulegen, nicht gefolgt werden, da eine derartige Rückplanung bestehender Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung der Vorgehensweise im Planungskonzept widerspricht (s. Begründung Kap. E. 2.4.8). Insofern ist der Schenkel des Winkels an der nordöstlichen Spitze des Eignungsgebiets anzulegen. Dadurch ergibt sich eine Verschiebung der südöstlichen Abgrenzung durch die nach Süden weisenden Schenkel. Aus den o.g. Ausführungen folgt eine nachhaltige Beschränkung des Vorranggebietes wie in der nachfolgenden Planskizze schwarz umrandet dargestellt. Die angestrebte Ausweisung als entfallende Potenzialfläche und die damit einhergehende Änderung der ursprünglichen Planung des Regionalplans ist unzulässig. Sie verstößt gegen Vorgaben der Raumordnung und verletzt gleichzeitig das Anpassungsgebot.		
Z5132 ID 22823 (3 - 2/4)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	II. 1. Planerische Entscheidungen hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung bedürfen eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts (BVerwG Urteil vom 13.03.2003, 4 C 3/02). Dabei ist eine gestufte Vorgehensweise erforderlich. Resultierend aus dem Abwägungsgebot z.B. des Freiraumschutzes und der Entwicklung als eines der zentralen Ziele für die raumordnerische Zielfestlegung sowie unter Berücksichtigung des Standortes und der Trassensicherung ist als allgemeines Ziel der Raumordnung bestimmt, das vorhandene Standorte und Systeme, die bereits für die Energiegewinnung genutzt werden bedarfsgerecht auszubauen sind. Diese Vorgabe ist unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Ziele der Raumordnung (LROP 2012) in der Begründung des RROP 2008 mit A.3.4.2 explizit aufgeführt. Unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Vorgabe ist der Ausbau bezogen auf die bereits existierende Bestandsfläche (Vorranggebiet Windenergienutzung) bezogen auf den Standort Hankensbüttel-Wettendorf GF1A Erweiterung obligatorisch.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Genau das vollzieht der Plangeber im Rahmen seines Planungskonzepts auch am Standort GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung.	**s. Zeile(n)** 5131
Z5133 ID 22824 (3 - 3/4)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	2. Die beabsichtigte reduzierte Ausweisung, die Nichtberücksichtigung der in der Planzeichnung (vgl. Seite 17 der Anlage 2) der schwarz eingekreisten Fläche steht in Widerspruch zu den „Planungsleitlinien" wonach bei der Ausweisung der Flächen insbesondere die vorbezeichneten Belange sowie auch die Belange der betroffenen Eigentümer der Flächen zu berücksichtigen sind. Diese Abwägungsdirektive wird mit der angestrebten einschränkenden Änderung evident verfehlt. Aufgrund der Nichtnutzbarkeit der in der Planzeichnung (Rückplanung Altstandort entfällt) schraffiert gekennzeichneten Flächen ist es nicht gerechtfertigt, den 120 Grad Blinkwinkel abweichend zu den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten die Windenenergie betreffend auszuweisen. Es kann in diesem Zusammenhang zunächst darauf hingewiesen werden, dass die UNB des LK Gifhorn die Rückplanung des	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 5131

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0242**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Altstandortes und damit den Fortbestand der Potenzialfläche hinsichtlich des gekennzeichneten Gebietes unterstützt. Es steht fest, dass auch auf der von der Rückplanung erfassten Bestandsfläche keine WEA errichtet werden kann. Der Bereich ist aufgrund der Belange des Natur- und Artenschutzes als „Tabuzone" anzusehen.		
Z5134 ID 22826 (3 - 4/4)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	3. Sinn und Zweck der Berechnung des Blickwinkels ist es, die potenzielle optische Beeinträchtigung durch WEAs in tatsächlicher Hinsicht zu erfassen und zu bewerten. Hiernach ist die Reduzierung der Potenzialfläche insbesondere unter Berücksichtigung der vorrangigen Eigentümer- und Nutzerinteressen fehlerhaft. Die in diesem Zusammenhang erwähnte Begründung, dem hiermit vorgeschlagenen Procedere stehe das Planungskonzept entgegen, kann nicht gefolgt werden. Das vorrangige Planungsziel wird bei verständiger Auslegung der Planungsgrundsätze durch die einschränkende Ausweisung der Potenzialflächen konterkariert. Die eigentlichen Planungsziele, insbesondere der angemessene Ausbau der Windenergie, wird hierdurch gefährdet. Die abgeschlossene Plangestaltung ist mithin fehlerhaft, da der insoweit vorzunehmende Abwägungsvorgang unzureichend ist. Es wird aus der Planung eine Sperrvorgabe interpretiert, die tatsächlich nicht vorhanden ist (Ermessensausfall). Hinsichtlich der Auswirkungen geht die Planung zudem von einer überholten Situation aus, da die insoweit angeregte Rückplanung der Bestandsfläche den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entspricht. Damit ist auch das Abwägungsergebnis zu beanstanden. Denn die Belange der Betroffenen (Eigentümer/Nutzungsberechtigten) werden durch die betroffene Abwägungsentscheidung in unvertretbarer Weise zurückgestellt. Aus den dargelegten Gründen bitten wir, die beantragten Änderungen zu berücksichtigen und den Plan entsprechend anzupassen. Die in der Anlage beigefügte Unterschriftenliste ist Bestandteil dieses Schreibens.	**Nicht folgen** An der Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer wird festgehalten. Der Plangeber ist der Auffassung, dass die Nutzerinteressen der Alteigentümer schwerer wiegen als die Nutzerinteressen in dem Teil der Potenzialfläche, der durch die Anwendung des Umfassungskriteriums nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung entwickelt wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit der vorliegenden Planung substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird.	**s. Zeile(n)** 5131
Beteiligtennummer **29.0242**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5135 ID 22834 (4 - 1/6)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Die Unterzeichner sind die (rechtlichen) Vertreter der Grundstückseigentümergemeinschaft sowie der Mitglieder der Grundstückseigentümergemeinschaft der im Betreff bezeichneten Potentialflächen bzw. Träger von Rechten die o. g. Potentialflächen sowie des Vorranggebietes LK Gifhorn/Stadt Wittingen-Gebiet Suderwittingen „Erweiterung" betreffend. Sie werden hiermit aufgefordert, die nachfolgenden, beabsichtigten	**Nicht folgen** Das Entfallen eines Teils der Potenzialfläche im Süden des Gebiets Suderwittingen GF 3 Erweiterung ist weder unzulässig, noch verstößt es gegen Vorgaben der Raumordnung. Dem Einwender ist zuzustimmen, dass zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept auf der Basis von harten und weichen Ausschlusskriterien notwendig ist. Diesem ist der Plangeber in vollem Umfang nachgekommen, wie den angegebenen Kapiteln im Methodenband zu entnehmen ist.	**s. Zeile(n)** 5137 5138 5139 **s. Methodenband** A 2 A 3.4.5 B 3 C 2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0242**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Änderungen des RR OP den Inhalten dieser Stellungnahme anzupassen, d. h. zu modifizieren. Insoweit wenden sich die Unterzeichner gegen die beabsichtigte Beschränkung ursprünglich ausgewiesener Potentialflächen für Windenergie im Bereich des RR OP 2008. I. Die angestrebte Ausweisung als entfallende Potenzialfläche und die damit einhergehende Änderung der ursprünglichen Planung des Regionalplans ist unzulässig. Sie verstößt gegen Vorgaben der Raumordnung und verletzt gleichzeitig das Anpassungsgebot. Planerische Entscheidungen hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung bedürfen eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts (BVerwG Urteil vom 13.03.2003, 4 C 3/02). Dabei ist eine gestufte Vorgehensweise erforderlich. Resultierend aus dem Abwägungsgebot Z.B. des Freiraumschutzes und der Entwicklung als eines der zentralen Ziele für die raumordnerische Zielfestlegung sowie unter Berücksichtigung des Standortes und der Trassensicherung ist als allgemeines Ziel der Raumordnung bestimmt, dass vorhandene Standorte und Systeme, die bereits für die Energiegewinnung genutzt werden, bedarfsgerecht auszubauen und nicht - wie hier mutmaßlich bezweckt - im Sinne einer „Aufsprengung" bzw. Neuschaffung bisher ungenutzter und (energiewirtschaftlich) nicht erschlossener Vorhabensflächen einzuschränken sind. Diese Vorgabe ist unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Ziele der Raumordnung (LROP 2012) in der Begründung des RROP 2008 mitA.3.4.2 explizit aufgeführt. Unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Vorgabe ist der Ausbau bezogen auf die bereits existierende Bestandsfläche (Vorranggebiet Windenergienutzung) bezogen auf den Standort Suderwittingen GF3 Erweiterung obligatorisch.	Im Falle der Potenzialflächen des Gebiets Suderwittingen GF 3 Erweiterung führte u.a. im Süden ein Brutrevier des kollisionsgefährdeten Rotmilans zum Ausschluss der Potenzialfläche (siehe Gebietsblatt und angegebene Zeilennummern). Bezüglich des angesprochenen Ziels der Raumordnung vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen, ist festzustellen, dass der Plangeber den Erweiterungen von Vorranggebieten Windenergienutzung Vorrang gegenüber Neufestlegungen gewährt. So soll u.a. das in Rede stehende Gebiet Suderwittingen GF 3 erweitert werden, nur nicht in vollem Umfang der ermittelten Potenzialflächen. Daher wird dem Vorwurf der mutmaßlichen Aufsprengung bzw. Neuschaffung ungenutzter Flächen widersprochen. Um die bundes- und landespolitischen Zielsetzungen (Energie- und Klimaschutzkonzepte, Windenergieerlass) und insbesondere den politischen Beschluss der Verbandsversammlung, den für die Windenergienutzung bereitgestellten Flächenanteil im Verbandsgebiet zu verdoppeln, war eine Neuausweisung von Vorranggebieten jedoch auch notwendig (siehe Kapitel im Bezug). Das gesetzte Mindestziel der Verdoppelung der Konzentrationszonen konnte erfüllt und der Windenergienutzung wird substanziell mehr Raum verschafft werden (siehe Kapitel im Bezug).	D 1 E E 3.2.1 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung
Z5136 ID 22838 (4 - 2/6)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	II. 1. Die beabsichtigte reduzierte Ausweisung steht in Widerspruch zu den „Planungsleitlinien" wonach bei der Ausweisung der Flächen insbesondere die vorbezeichneten Belange sowie auch die Belange der betroffenen Eigentümer der Flächen gem. Art. 14 Abs. 1 GG angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Abwägungsdirektive wird mit der angestrebten einschränkenden Änderung evident verfehlt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband richtet sich bei seinen Festlegungen nach den dem Planungskonzept zugrundeliegenden Kriterien und nicht danach, wieviel ideeller und finanzieller Aufwand seitens Dritter betrieben wurde. Auf die Ausführungen zu den nachfolgenden Belangen wird verwiesen.	
Z5137 ID 22842 (4 - 3/6)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	2. Hinsichtlich des in Rede stehenden Standorts ist von folgender Situation auszugeben: Aus Gründen, die im Ergebnis nicht nachvollzogen werden können (siehe	**Nicht folgen** Nach Auffassung des Plangebers muss schon die raumordnerische Planung den besonderen Artenschutz in den Blick nehmen. Dies begründet sich darin, dass der Plangeber sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Vorranggebieten tatsächlich durchsetzt; denn	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0242**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		unten) erfolgt eine deutliche Reduzierung/Rücknahme der im südlichen Bereich gelegenen Potenzialflächen. Damit wird gleichzeitig die Erweiterung der bestehenden Bestandsfläche GF3 den Planungsleitlinien zuwider eingeschränkt. a) Zur Begründung wird in der Anlage 2 - Seite 12 zu Ziffer 3.2. u.a. vorgetragen, zum Schutz des Rotmilans und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sei die Potenzialfläche im Bereich überlagernder Brutreviere nur im Norden als auch südlich der Bahnlinie erheblich verkleinert. Weiter heißt es dort: „Da für den Raum südlich der Bahnlinie eine grundsätzlich hohe Bedeutung für den Rotmilan festgestellt wurde, wurde hier über das eigentliche Revier hinaus die gesamte Potenzialfläche (ca. 25 Prozent zusätzlich zum Revier) zurückgenommen." Tatsächliche, fachlich taugliche Grundlagen für die vorstehenden, „neu" in die Unterlagen zur 2. Offenlage aufgenommenen Ausführungen existieren nicht. Auf die diesem Schreiben beigefügte Stellungnahme der [Firmenname] wird verwiesen.	wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht (in Gänze) auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Hierzu wird auch auf Kap. 4.1 des niedersächsischen Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA hingewiesen, wo es u.a. heißt, dass "im Rahmen der Regionalplanung [sind] Interessenkonflikte mit <<verfahrenskritischen Vorkommen>> dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden [sind]". Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich gleichwohl nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar und lösbar sind. An der Berücksichtigung der vom Regionalverband festgestellten Brutreviere des Rotmilans im Raum Suderwittingen wird daher festgehalten und überdies darauf hingewiesen, dass der Plangeber den Ausschluss der Rotmilan-Brutreviere als Kernlebensräume mit stark erhöhten Überflugfrequenzen ob der erheblichen Kollisionsgefährdung der Art in Bezug auf die - zwar auf Ebene der Raumordnung nur mittelbaren und indirekten - Wirkung des § 44 BNatSchG (1) für geboten hält. Der Regionalverband hat daher im Allgemeinen sowie auch im konkreten vorliegenden Fall die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Vorliegend wurden im Zuge einer avifaunistischen Übersichtskartierung (2012) und einer Nachkartierung benachbarter Bereiche (2014) (somit bestehen sehrwohl fachliche Grundlagen für die Einschätzung des Plangbers) verschiedene Brutreviere des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans ermittelt, innerhalb derer der Plangeber im Allgemeinen das artenschutzrechtliche Risiko derart hoch einschätzt, dass keine Eignung für ein VR WEN besteht. Darüber hinaus wurde von Seiten der Gutachter der gesamte Raum südlich der Bahnlinie als hoch geeignet für den Rotmilan bewertet. Hinzu kommt, dass der Plangeber die Rücknahme in diesem Bereich zusätzlich mit der Vermeidung einer Umfassung benachbarter Siedlungen und der Begrenzung der Längsausdehnung des Vorranggebiets zum Schutz der Landschaft begründet (Kap. 3.2 Gebietsblatt). Der Festlegung als VR WEN stehen südlich der Bahnlinie also mehrere Belange verschiedenen Gewichts entgegen, die in der Summe hier jedoch dem Interesse an der Windenergienutzung überwiegen. Es ist insofern nicht erkennbar, dass der Plangeber mit einem Verzicht auf die hiesigen Teilflächen gegen seine Planungsleitlinien verstößt. Zudem ist der Entfall dieser Teilflächen entgegen der Einwendung eindeutig nachvollziehbar begründet und im Gebietsblatt dargestellt worden. Grundsätzlich ist hier auch auf den Abwägungsspielraum des Plangebers sowie die Tatsache zu verweisen, dass der Plangeber nicht dazu verpflichtet ist auch tatsächlich alle Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, die aus rein rechtlicher Sicht für diese geeignet wären (siehe u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34).	**s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0242**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5138 ID 22845 (4 - 4/6)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	b) Aus der Begründung folgt, dass bezogen auf die bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben die weitergehende Rücknahme der Potenzialflächen um 25 Prozent nicht gerechtfertigt ist, d.h. nicht von den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in Natur und Artenschutz abgedeckt wird. Derartige „Pufferzonen" sind weder fach- noch sachgerecht; dies unbeschadet der Tatsache, dass die in den Dokumenten zur 2. Offenlage neu angeführten „Erkenntnisquellen" fachlich fehlerhaft und mithin untauglich sind (vgl. Anlage [Firmenname]).	**Nicht folgen** Es ist nicht nachvollziehbar, an welcher Stelle der Einwender ein Widerspruch zwischen der Begründung und dem Vorgehen des Plangebers festzustellen meint. Es wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber im Zuge seiner Abwägung im vorliegenden Fall nicht eine pauschale Schutzzone festgelegt hat oder willkürlich eine zusätzliche Rücknahme von 25 % vollzogen hat. Vielmehr beruht die Rücknahme wie bereits vorstehend ausgeführt auf der insgesamt hohen Raumnutzung des Rotmilans im Bereich südlich der Bahnlinie und nicht auf einem willkürlichen Faktor wie der Einwender zu meinen scheint. Ferner haben weitere Aspekte (Schutzgut Mensch, Schutzgut Landschaft) zum Verzicht auf diese Teilflächen geführt. Die fachliche Tauglichkeit des von Biodata angefertigten Gutachtens steht nicht in Frage.	**s. Zeile(n)** 5137
Z5139 ID 22847 (4 - 5/6)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	c) Gleichzeitig ist dabei zu berücksichtigen, dass angesichts der Einhaltung entsprechender Abstandsflächen - z.B. auch was den Bestand des Rotmilans anbelangt - nachteilige Wirkungen eines etwaigen Vorhabens hinsichtlich der ursprünglichen Potenzialflächen nicht gegeben sind, d.h. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen werden - die Realisierung entsprechender Windenergienutzungen als gegeben unterstellt (vgl. Anlage [Firmenname]).. Das durch das Naturschutzrecht vorgegebene Schutzkonzept erlaubt explizit die Zulassung des Vorhabens. Schutzmaßnahmen, die objektiv nicht erforderlich sind, können hingegen eine „Reduzierung" der Potenzialfläche - insb. Unter Berücksichtigung des Planungsziels und der schutzwürdigen Interessen der Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigten - nicht rechtfertigen.	**Nicht folgen** Eine abschließende Bewertung, ob artenschutzrechtliche Verbote vorliegen, ist auf der vorliegenden Planungsebene weder vom Plangeber, noch vom Einwender möglich. Insoweit kann der Einschätzung durch den Einwender, wonach "Erheblichkeitsschwellen" - gemeint ist vermutlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko - durch ein hypothetisches Vorhaben nicht überschritten werden, keinesfall gefolgt werden. Gleiches gilt für die - im Übrigen kaum vom Einwender zu entscheidenden - Einwendung, wonach das Naturschutzrecht das Vorhaben explizit erlaube. Dies wäre abschließend auf Basis umfassenderer Untersuchungen erst im Genehmigungsverfahren zu klären. Es sei erneut darauf verwiesen, dass der Plangeber lediglich eine Risikoabschätzung vornimmt, auch die weiteren relevanten Belange in seiner Abwägung berücksichtigen muss und ihm bei der Festlegungn von Vorranggebieten Windenergienutzung ein gewisser Abwägungsspielraum zukommt, soweit er der Windenergienutzung in Summe substanziell Raum verschafft. Dies steht vorliegend nicht in Zweifel, sodass letztlich dahinstehen kann, ob einzelne WEA im Genehmigungsverfahren auch auf von ihm ausgeschiedenen Flächen rechtlich zulässig wären. In diesem Fall wäre die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung hinfällig, da sich rechtlich zwingende Ausschlussgründe auch ohne zutun der Regionalplanung im Genehmigungsverfahren immer durchsetzen würde - unbenommen der Privilegierung nach § 35 BauGB.	
Z5140 ID 22870 (4 - 6/6)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	d) Ebenso nicht ersichtlich ist, mit welcher Rechtfertigung das Vorranggebiet direkt an der alten Eisenbahntrasse ebenfalls abgeschnitten wurde. Die insoweit in der Ziffer 3.2 vorgeschlagene Begründung verhält sich hierzu nicht, insb. nicht zu den Details. Rechtlich oder tatsächlich relevante Abwägungsmaßstäbe lassen sich nicht erkennen. Angesichts der Tatsache, dass schutzwürdige Interessen der Eigentümer- und Nutzungsberechtigten aufAusweisung der zuletzt vermeintlich entfallenen Potenzialflächen gerichtet sind, ist angesichts der in die Abwagung eingestellten Erwägungen der	**Nicht folgen** Die Gründe für einen Verzicht auf die südlich der Bahntrasse gelegenen Teilbereiche sind im Gebietsblatt hinreichend dargestellt, hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Regionalplanung keine parzellenscharfe Planung ist. Soweit der Einwender mutmaßt, der Plangeber habe einseitig versucht, die Potenzialfläche Teschendorf 01 zulasten GF 3 in den Entwurf aufzunehmen, ist dem entschieden zu widersprechen und darauf hinzuweisen, dass beide in Rede stehenden Flächen bereits Teil des 1. Entwurfs waren und GF 3 gegenüber dem 1. Entwurf im 2. Entwurf sogar noch einmal nach Süden hin	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0242**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Abwägungsvorgang unzureichend und das Abwägungsergebnis zu beanstanden. Wie dargestellt (s. o.), existiert ein Vorrang bezogen auf den Ausbau / die Ausnutzung vorhandener Standorte und Systeme. Dieser Vorrang wird durch die Inhalte der Dokumente / Pläne zur 2. Offenlage einseitig zulasten der ursprünglich ausgewiesenen Potentialflächen Suderwittingen GF3 Erweiterung missachtet. Indem eine „naturschutzrechtliche" Rechtfertigung für eine nachträgliche Einschränkung der Potenzialflächen Suderwittingen GF 3 Erweiterung tatsächlich nicht vorhanden ist, verfolgen die Inhalte nach Maßgabe der 2. Offenlegung mutmaßlich das Ziel, nachträglich unbebaute und (energiewirtschaftlich) nicht erschlossene Einzelvorhabens-/ Potentialflächen (z.B. Bereich „Teschendorf 01") in die Planung aufzunehmen. Eine Zielsetzung, die als „unzulässig" zu qualifizieren wäre. Hieraus folgt: Die verbleibenden Gebiete in Angrenzung zu der im Bestand ausgewiesenen Fläche (südlich der Eisenbahntrasse) sind in die Potenzialfläche wieder einzubeziehen. Aus den dargelegten Gründen bitten wir, die beantragten Änderungen zu berücksichtigen und den Plan entsprechend anzupassen. Die in der Anlage beigefügte Unterschriftenliste ist Bestandteil dieses Schreibens.	erweitert wurde. Die Kritik des Einwender ist somit in keiner Weise berechtigt und nachvollziehbar.	
Beteiligtennummer **29.0243**		Datum der Stellungnahme **02.07.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5141 ID 12777 (1 - 1/1)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Im Zuge unserer stetigen Bemühungen den C02-Ausstoß an den Fertigungsstandorten zu verringern, möchten wir einen möglichen Windenergieanlagen-Standort auf dem Werksgelände der [Firmenname] beantragen. Einen entsprechenden Plan mit den Grundstücksgrenzen und den möglichen Aufstellungsflächen der Windenergieanlagen haben wir beigefügt.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche liegt teilweise im Vorranggebiet industrielle Anlagen Salzgitter, für das eine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 ROG vom raumordnerischen Ziel der Ausschlusswirkung gelten soll (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Der Plangeber enthält sich insofern einer raumordnerischen Aussage zur Windenergienutzung, die hier auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen gesteuert werden soll. Den beantragten Flächen außerhalb des Vorranggebietes industrielle Anlagen stehen Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept des Regionalverbands entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Methodenband** E 4.4.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0243**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5142 ID 23248 (2 - 1/1)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Die am Beteiligungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und privaten Einwendungsgeber haben ein Anschreiben zur zweiten Offenlage des Entwurfs des RROP 2008 - 1. Änderung erhalten. Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 18.03.2016 mit dem Zeichen 2.3.0 nehmen wir zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung - 2. Offenlage wie folgt Stellung. Vorranggebiet Industrielle Anlage Salzgitter 1: Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen soll in dem Gebiet der Industriellen Anlage Salzgitter nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Dazu beabsichtigt der ZGB, für das Vorranggebiet Industrielle Anlagen eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufzunehmen. Die Ausnahme hätte die Folge, dass weder eine Entwicklungs- noch eine Ausschlusszone für die Windenergienutzung bestünde und es den nachgelagerten Ebenen überlassen bliebe, eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern. Wir bitten darum, die Abgrenzung des Vorranggebietes Industrielle Anlage Salzgitter I, in welchem die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen nicht gelten soll, im Bereich vom Werksgelände der [Firmenname] in Salzgitter gemäß anliegender zeichnerischer Darstellung zu überprüfen und anzupassen. Im Rahmen der Umstrukturierung des [Firmenname]-Standortes Salzgitter auf eine Teilefertigung mit Logistik ändern sich die Anforderungen an die Energieversorgung. Die bestehende Energieversorgung wird im Wesentlichen über zwei 30 kV Versorgungsleitungen mit einer maximalen Leistung von jeweils 10 MVA sichergestellt. Nach Leistungsberechnung für die Umstrukturierung des [Firmenname]-Werkes wird zukünftig eine maximale Leistung von jeweils 25 MVA benötigt. Ein Teil dieser zusätzlichen Leistung soll nach Möglichkeit durch Windenergieanlagen erzeugt werden. Dazu ist es erforderlich, eine zusätzliche Einspeisung in das 110 kV Hochspannungsnetz der [Firmenname] und gleichzeitig eine Anbindung an die Schaltanlage des [Firmenname]-Standortes zu erstellen. Dieses beinhaltet das Konzept der Energieversorgung der [Firmenname] für den [Firmenname]-Standort Salzgitter. Das vorhandene Werksgelände von [Firmenname] in Verbindung mit den bestehenden Erweiterungsflächen, die durch das Ausüben von Zukaufsrechten durch [Firmenname] für angrenzende Grundstücke einbezogen werden könnten, würde vorbehaltlich der Prüfung Im Rahmen der finalen Standortanalyse und Konzeptplanung sowie des daran anschließenden Genehmigungsverfahrens, die Errichtung von bis zu fünf Windenergieanlagen der ca. 3 bis 4 MW Leistungsklasse ermöglichen. Die Windkraftanlagen mit der Flächendarstellung sind auf der angehängten Karte ersichtlich.	**Nicht folgen** Eine mögliche Anpassung des Vorranggebietes industrielle Anlagen an die tatsächlichen Gegebenheiten ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Überprüfung der Gebietsabgrenzung erfolgt Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des RROP.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.0243**
Datum der Stellungnahme: **19.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren)
Einwendungsgeber: Privater Einwender

Aus Sicht der [Firmenname], und der [Firmenname], dem Energiedienstleister im [Firmenname], ist die grundsätzliche Ermöglichung der Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen derAusnahmeregelung erwünscht. Die dargestellte strukturelle Änderung des Werkes wurde aktuell entschieden und war vorher nicht bekannt. Die geplanten Windenergieanlagen würden die zukünftige Entwicklung von [Firmenname] am Standort Salzgitter hinsichtlich der Energieversorgung untermauem. Die möglichen Windenergieanlagen entsprechen der Nachhaltigkeitsstrategie des [Firmenname] und passen zudem in die Zieivorgaben der Bundesregierung und des Bundeslandes Niedersachsen, die im Rahmen der CO2-Reduzierung verfolgt werden. Darüber hinaus ist im Rahmen des Entwurfs der 1. Änderung des Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich Windenergienutzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig bereits festgestellt worden, dass an dem Standort [Firmenname] bzw. im o. g. Vorranggebiet Windgeschwindigkeiten ganzjährig im Mittel von über 7 m/Sekunde auf rd. 150 m vorhanden sind. Daher ist es genau an diesem Standort möglich und sinnvoll, dass vorhandene Werksgelände und dessen Erweiterungsflächen mit den Windenergieanlagen zu beplanen. Dabei bestünde aus unserer Sicht ein räumlicher Zusammenhang zu der bestehenden industriellen Nutzung sowie zu dem bestehenden Werksgelände. Die derzeitige Abgrenzung des Vorranggebietes Industrielle Anlage Salzgitter I, in welchem die Ausschlusswirkung nicht gelten soll, ist dafür nur in einem geringen Umfang anzupassen. Wir bitten daher um Prüfung und Anpassung des Gebietes gemäß der anliegenden zeichnerischen Darstellung.

Beteiligtennummer: **29.0244**
Datum der Stellungnahme: **05.11.2013** (1. Beteiligungsverfahren)
Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z5143 GF Wesendorf Pollhöfen 01
ID 13282
(1 - 1/10)

Allgemeine Erläuterung

Ich nehme Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zum ersten Entwurf der Änderung des Teilplanes "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) v. 15.07.2013 mit Beteiligungsfrist zum 22.01.2014. Gemäß§ 3 Abs. 2, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz möchte ich meine Anregungen zum Planentwurf vorlegen und begründen.

A. Ausgangslage

Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung für den Landkreis Gifhorn hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.09.2011 festgelegt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zu erweitern. Mit Wirkung vom Oktober 2011 wurde das Änderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Am 15.07.2013 wurde der erste Entwurf zum neuen Teilplan "Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung" veröffentlicht. Das

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0244**		Datum der Stellungnahme **05.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Beteiligungsverfahren endet mit Frist zum 22.01.2014 B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages Durch§ 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte "Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanarischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.		
Z5144 ID 13283 (1 - 2/10)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	C. Darstellung des zu erweiternden Gebietes Die [Firmenname] hat westlich der Ortschaft Zahrenholz (Gemeinde Groß Oesingen) eine zur Windenergienutzung geeignete Potenzialfläche ermittelt. Die Prüfung aller Restriktionskriterien gem. Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche als restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Die Fläche ist in der Entwurfsfassung	**Teilweise folgen** Es wird darauf hingewiesen, dass es in Randbereichen der beantragten Fläche geringfügige Abweichungen zum durch den Regionalverband ermittelten Siedlungspuffer gibt. Insofern stehen diese Puffer hier einer Windenergienutzung entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.0244		**05.11.2013** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

zum ersten Entwurf des neuen Teilplanes "Windenergienutzung" dargestellt. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange soll im Folgenden dargestellt werden.

1. Bevölkerung. Gesundheit des Menschen

1.1 Abstände zu Siedlungsstrukturen

Die ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom ZGB zugrunde gelegten Abstandserfordernisse (vgl. "Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten" v. 10/2011) von

- 1000 m zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen und
- 500 m zu Einzelhäusern (Wohngebäuden)

ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Wohngebäuden in der Umgebung. Die Immissionsbelastung wurde mit 7 Referenzanlagen (Vestas V112, 140m Nabenhöhe, 3 Megawatt Nennleistung, Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit am Generator: 108,5 dB) simuliert. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gem. TA-Lärm2 v. 26.08.1998, Punkt 6.d.).

1.2 Art der Siedlungsstrukturen

An die geplante Erweiterungsfläche grenzen die umliegenden Splittersiedlungen Zahrenholz, Landkreis Gifhorn (1,1km östlich der Plangebietsgrenze) und Grebshorn, Landkreis Celle (1 ,4km westlich der Plangebietsgrenze). Diese sind vorwiegend geprägt durch alleinstehende Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Höfe mit angeschlossener Wohnnutzung. Krankenhäuser oder sonstige durch das BImSchG im Besonderen geschützte Wohnstrukturen (z.B. Ferienanlagen) existieren in Projektnähe nicht.

Insgesamt ist aufgrund der Art und der durch die Waldstrukturen abgeschlossenen Lage aller umliegenden Siedlungsbereiche nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1.3 Auswirkungen auf touristische Gebiete und Einrichtungen

Es sind keine Beeinträchtigungen des Vorhabens auf touristische Aktivitäten zu erwarten. Insbesondere kann hierbei auch auf den vorhandenen Windpark Langwedel (nord-östlich der Gemeinde Groß Oesingen) verwiesen werden. Windenergieanlagen werden als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut "Windkraftanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0244**		Datum der Stellungnahme **05.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5145 ID 13284 (1 - 3/10)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	2. Eingriffe in den natürlichen Lebensraum Im Folgenden sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf den natürlichen Lebensraum im Umkreis der Planfläche bewertet werden. Hierzu zählen vor allem mögliche Interferenzen mit regional, national und international gültigen Schutzgebieten sowie die Bedeutung des Vorhabens für das Landschaftsbild. 2.1 Naturparks Der nächstgelegene Naturpark gern. § 27 BNatSchG befindet sich nordwestlich der Planfläche (Naturpark "Südheide") und hat am nahesten Punkt einen Abstand von ca. 1, 7km zum Projektstandort. Eine Beeinträchtigung des Vorhabens ist auszuschließen. 2.2 Landschaftsschutzgebiete Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG). Im Umkreis von 5km befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Der ZGB definiert im Änderungsbeschluss für das RROP 2008 (Teilplan "Windenergienutzung") keinen Mindestabstand. Eine Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch das Vorhaben ist daher auszuschließen. 2.3 Vorranggebiete Natur- und Landschaft Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Im Umkreis von 3km befinden sich keine Vorranggebiete dieser Art. Eine Beeinträchtigung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist daher auszuschließen. 2.4 Waldgebiete Das Plangebiet wird an drei Seiten im Süden, Westen und Norden durch zusammenhängende Waldflächen begrenzt. Bei allen drei Waldflächen handelt es sich um Nutzwälder mit fast ausschließlich Kiefernbestand. Dieser soll in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit Douglasie-Fichten durchforstet werden. Alle umliegenden Waldgebiete unterliegen vollständig der fortwirtschaftlichen Nutzung und werden in rollierenden Zeitabständen stetig zwecks Aufforstung und Holznutzung verändert. Aus diesem Grund ist von einer Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens durch besonders geschützte Bereiche bzw. besonders schützenswerte natürliche Belange des Waldes nicht auszugehen. Dies wird auch dadurch untermauert, dass eine weitere Windparkfläche im Gemeindegebiet (Windpark Langwedel), direkt an mehrere Nutzwaldflächen angrenzt. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen des Waldbestandes bekannt. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Waldgebiete im Windpark Zahrenholz ist damit auszuschließen. 2.5 Unzerschnittene Freiräume	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angegebenen Sachverhalte sind dem Regionalverband bekannt. Zwei Hinweise sind hierzu zu geben: 1. Der bestehende Windpark Langwedel befindet sich in mehr als 5 km Entfernung zur Potenzialfläche und kann daher nur sehr bedingt als Vorbelastung herangezogen werden. Es handelt sich vielmehr um einen waldreichen und bisher weitgehend unbelasteten Landschaftsraum, in dessen Umgebung verschiedene windkraftempfindliche Vogelarten vorkommen. 2. Biotope sind Lebensräume bestimmter Lebensgemeinschaft und kommen als solche flächendeckend in der Landschaft vor. Vom Einwender gemeint sind vermutlich gesetzlich geschützte Biotope besonderer Bedeutung, welche im Bereich der Potenzialfläche nicht bekannt sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0244**		Datum der Stellungnahme **05.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Die Landschaft rund um das Plangebiet ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen, Waldflächen als natürliche Barrieren sowie den Windpark Langwedel als anthropogener Eingriff bereits signifikant vorgeprägt Eine Zerschneidung von bisher freiflächigen und barrierefreien Landschaftsräumen und die damit verbundene räumliche Trennung von zusammengehörenden Landschaftselementen tritt im vorliegenden Fall nicht ein. 2.6 Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild Analog zu Punkt 2.5 ist aufgrund des bestehenden Windparks östlich der Planfläche (Langwedel) bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Eine zusätzliche, signifikant neue Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. 2.7 Biotope Biotope existieren im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist daher auszuschließen.		
Z5146 ID 13285 (1 - 4/10)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	3. Avifauna und Fledermäuse 3.1 Vogelschutzgebiete von internationaler Bedeutung Im Umkreis des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet Lutter, Lachte Asehau (Entfernung ca. 1,7 km zur Plangebietsgrenze). Der ZGB sieht für die Festlegung von Pufferzonen um FFH-Gebiete Einzelfallprüfungen vor. Aufgrund der hohen Entfernung ist in diesem Fall von einer Beeinträchtigung der lokalen Avifauna in den Schutzgebieten nicht auszugehen. Eine Kollision des Vorhabens mit internationalen Vogelschutzgebieten ist nicht zu erwarten. 3.2 Vogelschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung Das unter Kap. 3.1 dargestellte Schutzgebiet entspricht in identischer Form auch einem Naturschutzgebiet nach § 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Analog zur Argumentation in Kap. 3.1 werden ausreichend große Pufferabstände zum Gebiet eingehalten, so dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Darüber hinaus weist das NLWKN (Stand 04.11.2011) nördlich angrenzend an die Fläche ein Gebiet für Brutvögel von landesweiter Bedeutung aus. Das Gebiet erstreckt sich durch das Kuhlenmoor entlang der Westseite des Bestandsparks Langwedel nach Norden hin. Eine Beeinträchtigung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten. 3.3 Existenz lokaler Fledermauspopulationen Von einer Besiedlung des Plangebietes sowie aller in diesem Abgrenzungsbereich untersuchten Gehölzstrukturen durch Fledermauspopulationen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wurden weder Brut- und Rastplätze noch sonstige Nachweise zur Existenz	**Teilweise folgen** Den Ausführungen zu benachbarten Schutzgebieten wird zugestimmt. Bei dem angrenzenden Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung handelt es sich jedoch um ein Brut- und Nahrungshabitat des stark störungsempfindlichen Schwarzstorchs. LAG-VSW und NLT empfehlen zu Brutplätzen des Schwarzstorchs einen Mindestabstand von 3.000 m. Auch wenn diese Abstandsempfehlung nicht bindend ist und die Empfehlung im Einzelfall auch unterschritten werden kann, sind Beeinträchtigungen und Konflikte infolge des direkten Angrenzens der Potenzialfläche an den Lebensraum keineswegs wie vom Einwender geschehen von vornherein auszuschließen. Auch im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Rotmilans kann dem Einwender nicht gefolgt werden. Das Büro Biodata hat im Rahmen seiner Kartierung westlich von Zahrenholz einen begründeten Brutverdacht mit einem zugehörigen Brutrevier des Rotmilans ermitteln können, in welchem sich ein Großteil der beobachteten Flugbewegungen konzentrieren. Innerhalb dieses Kernlebensraumes muss der Regionalverband mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für die Tiere ausgehen, sodass dieser Bereich nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Eine Verlagerung von bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbaren Konflikten auf die Ebene der Genehmigungsverfahren ist indes nicht zulässig. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zunächst individuenbezogen gelten. Ob auch die lokale Population durch einen Eingriff gefährdet wird, spielt hierbei keine Rolle und kann erst dann relevant werden, wenn ein Eingriff über die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 zugelassen werden soll. Dass Fledermäuse im gesamten Untersuchungsraum nicht vorkommen wird	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0244**		Datum der Stellungnahme **05.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		von Fledermäusen gesichtet. Eine Beeinträchtigung ist daher auf Basis des aktuellen Informationsstandes nicht zu erwarten. 3.4 Nachweise für Brutplätze von Rotmilanen Bezugnehmend auf das Gutachten zur Avifauna (Bestandteil der Entwurfsunterlagen) wurde die Potenzialfläche im westlichen Bereich aufgrund des Verdachtes für einen Rotmilanhorst verkleinert. Diese Verkleinerung ist nur dann nachvollziehbar, wenn sachlich fundierte Indizien für einen Brutnachweis erbracht werden und von einer realen Beeinträchtigung der lokalen Population durch die Errichtung von Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese Kriterien werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt und die Flächenbeschneidung fußt lediglich auf Annahmen und dem Verdacht von existierenden Horsten. Vorbehaltlich einer sachlich fundierten ornithologischen Prüfung des Gebietes ist eine Beeinträchtigung daher nicht zu erwarten.	aufgrund des Wald- und Gewässerreichtums im Umfeld der Potenzialfläche bezweifelt. Zumindest eine Bedeutung als Jagdhabitat kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleichwohl existieren zur Vermeidung von Konflikten mit Fledermäusen wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen), sodass diese der Windenergienutzung nicht unüberwindbar gegenüberstehen. Die zur Festlegung solcher Vermeidungsmaßnahmen erforderliche Sachermittlung ist auf Ebene der Zulassungsverfahren vorzunehmen. Hinweis: Im Alternativenvergleich werden pot. Fledermausvorkommen dennoch in der relationalen Betrachtung der Potenzialflächen mit berücksichtigt, da im Sinne der Vorsorge die günstigste Vermeidungsmaßnahme darin besteht, wertvolle Bereiche zu umgehen und von Belastungen freizuhalten.	
Z5147 ID 13286 (1 - 5/10)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	4. Gewässer 4.1 Binnengewässer Im Abgrenzungsbereich des Planvorhabens existieren keine Seen oder sonstige stehende Gewässer. Auch Überschwemmungs- oder sonstige Poldergebiete sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen. 4.2 Fließgewässer Im Plangebiet existieren keine Flüsse oder sonstige Fließgewässer mit Entwässerungsfunktion. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen. 4.3 Wasserschutzgebiete (Schutzzonen) Das Planvorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. einzelnen Schutzzonen sind daher auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z5148 ID 13287 (1 - 6/10)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	5. Luftfahrt 5.1 Schutzbereiche für Flugplätze und militärische Anlagen Im direkten Umkreis des Projektgebietes existieren keine Flughäfen. Der nächstgelegene vollwertige Verkehrsflughafen mit Start- und Landeeinrichtung ist der Flughafen Braunschweig. Dieser liegt mit rund 35 km in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Mit Beeinträchtigungen ist hier nicht zu rechnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf militärisch genutzte Radar- und Großradaranlagen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig geprüft werden und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben durch die entsprechende Wehrbereichsverwaltung und die Deutsche	**Nicht folgen** Es wird darauf hingewiesen, dass sich südlich der Potenzialfläche der Segelflugplatz "Ummern" befindet, dessen Sicherheitsbereich die vom Einwender beantragte Fläche im Südwesten tangiert.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0244**		Datum der Stellungnahme **05.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Flugsicherung bewertet. 5.2 Beeinträchtigung des Flugverkehrs Ergänzend zu Punkt 5.1 kann auch die Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch das Vorhaben erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend geprüft werden.		
Z5149 ID 13288 (1 - 7/10)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	6. Kulturelles Erbe und Sachwerte 6.1 Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Kultur- oder Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen. 6.2 Historisch bedeutende Landschaftselemente und -bauwerke Weitere, in Ergänzung zu Punkt 6.1 zu berücksichtigende Denkmäler, existieren im Umkreis des Planvorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird zugestimmt, dass Kultur- oder Bodendenkmäler nicht bekannt sind. Dennoch kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Potenzialfläche bisher unentdeckte archäologische Fundstellen vorkommen. Ob eine Prospektion erforderlich ist, ist daher im Rahmen der Zulassungsverfahren mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.	
Z5150 ID 13289 (1 - 8/10)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	7. Sonstige Infrastrukturen 7.1 Verkehrswege Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Autobahnen, Landes- oder Fernstraßen. Südlich durch die Fläche verläuft ein Gemeindeweg von Zahrenholz nach Grabshorn (Landkreis Celle). Weitere Verkehrswege im direkten Umfeld existieren nicht. Das Verkehrsaufkommen innerhalb bzw. direkt angrenzend an das geplante Vorhaben ist als gering bis sehr gering einzustufen. Eine erhöhte Beeinträchtigung des örtlichen Verkehrs durch das Projekt ist daher nicht zu erwarten. Bahntrassen sind im Umkreis nicht existent. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden. 7.2 Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Freileitungen unabhängig der jeweiligen Spannungsebene existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. 7.3 Rohrfernleitungen (Öl, Gas) Innerhalb bzw. im direkten Umkreis des Plangebietes existieren keine Fernleitungen für Öl und Gas. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen. 7.4 Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung Abbaugebiete für natürliche Rohstoffe existieren im direkten Urnfeld des Plangebietes nicht. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0244**		Datum der Stellungnahme **05.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		auszuschließen.		
Z5151 ID 13290 (1 - 9/10)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	8. Windhöffigkeit Die [Firmenname] hat die Windhöffigkeit des Standortes mithilfe aktueller Simulations- und erechnungsmethoden evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als zur Windenergienutzung ausreichend windhöffig. Aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes in der direkten Umgebung ist mit einem leicht erhöhten Rauhigkeitsfaktor im Hinblick auf das Gelände zu rechnen. Insgesamt ist das den Standort umgebende Relief aber vergleichsweise flach, so dass die Anströmungsbedingungen der Windenergieanlagen (geplante Nabenhöhe zwischen 120 und 141m) als unproblematisch zu bewerten sind .	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z5152 ID 13291 (1 - 10/10)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantrage ich die Ausweisung des Windparks "Zahrenholz" für den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des ZGB, der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Ich bitte höflich darum, mir den Eingang dieser Stellungnahme samt Eingangsdatum schriftlich zu bestätigen und mir die Eingangsnummer mitzuteilen, unter der die vorliegenden Erwägungen bearbeitet/abgewogen werden.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche liegt in Teilen innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung Zahrenholz 01 festgelegt werden soll (siehe dazu Gebietsblatt). Der beantragten Fläche außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Beteiligtennummer **29.0244**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5153 ID 8215 (2 - 1/1)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Als Eigentümer in der oben genannten Potentialfläche des Zweckverbandes Großraum Braunschwelg, möchte ich gerne Stellung nehmen zu der Reduzierung der Fläche von 107 ha auf 63 ha aufgrund der Vermutung eines Brutreviervorkommens des Rotmilan. Sowohl im Rahmen meiner Tatigkeit als Landwirt als auch als Jagdpächter in der Gegend um Zahrenholz, halte ich mich häufig und vor allem bewusst in der freien Natur auf. Durch meine Funktion als Jäger bin ich mit der Avifauna der Region sehr vertraut. Die verlässliche Identifizierung eines Rotmilans ist für mich daher einwandfrei möglich.	**Nicht folgen** Das Brutrevier des Rotmilans wurde von dem mit der Kartierung beauftragten Büro Biodata u.a. auf Basis der beobachteten Flugbewegungen abgegrenzt. Es gibt für den Regionalverband keinen Anlass an diesen fachgutachterlich ermittelten Erkenntnissen zu zweifeln. Innerhalb des als Kernlebensraum anzusehenden Brutreviers ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Tiere auszugehen, sodass sich die sich mit dem Revier überschneidenden Teilflächen nicht für die Windenergienutzung eignen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0244**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen kann ich Ihnen bestätigen, dass eine Sichtung dieses Greifvogels im westlichen Bereich der Potentialfläche innerhalb meiner langjährigen Aktivität als Landwirt und Jäger von mir bislang nicht erfolgt ist. Ich gehe davon aus, dass mein Hinweis von der Regionalplanung des Zweckverband Großraum Braunschweig berücksichtigt wird.		
Beteiligtennummer **29.0244**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5154 ID 23083 (3 - 1/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17819
Z5155 ID 23084 (3 - 2/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17820
Z5156 ID 23085 (3 - 3/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17821
Z5157 ID 23086 (3 - 4/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17822
Z5158 ID 23087 (3 - 5/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17823
Z5159 ID 23088 (3 - 6/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17824

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0244**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5160 ID 23089 (3 - 7/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17825
Z5161 ID 23090 (3 - 8/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17826
Z5162 ID 23091 (3 - 9/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17827
Z5163 ID 23092 (3 - 10/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17828
Z5164 ID 23093 (3 - 11/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17829
Z5165 ID 23094 (3 - 12/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17830
Z5166 ID 23095 (3 - 13/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17831
Z5167 ID 23096 (3 - 14/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17832

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0244**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5168 ID 23097 (3 - 15/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17833
Z5169 ID 23098 (3 - 16/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17834
Z5170 ID 23099 (3 - 17/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17835
Z5171 ID 23100 (3 - 18/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17836
Z5172 ID 23101 (3 - 19/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17837
Z5173 ID 23102 (3 - 20/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17838
Z5174 ID 23103 (3 - 21/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17839
Z5175 ID 23104 (3 - 22/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17840

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0244**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5176 ID 23105 (3 - 23/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17841
Z5177 ID 23106 (3 - 24/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17842
Z5178 ID 23107 (3 - 25/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17843
Z5179 ID 23108 (3 - 26/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17844
Z5180 ID 23109 (3 - 27/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17845
Z5181 ID 23110 (3 - 28/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17846
Z5182 ID 23111 (3 - 29/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17847
Beteiligtennummer **29.0245**		Datum der Stellungnahme **22.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0245**		Datum der Stellungnahme **22.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5183 ID 5569 (1 - 1/9)		Die [Firmenname] begrüßt, dass der Zweckverband Großraum Braunschweig für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung mit dem Ziel ändern möchte, die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern. Die [Firmenname]möchte dazu wie folgt Stellung nehmen: Insgesamt will die [Firmenname] als kommunales Energieversorgungsunternehmen in den kommenden Jahren über 7 Milliarden Euro in die Neuausrichtung ihrer Aktivitäten investieren. Unter dem Leitmotiv [Name] bekennt sich die [Firmenname] klar und ohne Wenn und Aber zur Energiewende. Bis zum Jahr 2020 will die [Firmenname] zusätzlich zu den bisherigen Investitionsvorhaben rund 3,5 Milliarden Euro – und damit rund 50 Prozent dieser Investitionen – allein in den Ausbau der Windkraft und weitere rund 3 Milliarden Euro in das Netzgeschäft investieren. Ihre Kapazitäten aus Onshore-Windparks von derzeit rund 200 Megawatt installierter Leistung sollen auf rund 1750 Megawatt deutlich erhöht werden. Insgesamt soll der Anteil erneuerbarer Energien am Erzeugungsmix der [Firmenname] von heute 12 Prozent auf fast 40 Prozent verdreifacht werden. Die Neuausrichtung auf die erneuerbaren Energien wird in naher Zukunft von immer größerer Bedeutung sein, da vom Bundestag und Bundesrat der stufenweise Atomausstieg bis 2022 beschlossen wurde. Darüber hinaus stellt der Klimawandel eine der zentralen umweltpolitischen Herausforderungen dar. Der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur muss auf höchstens 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden, um inakzeptable Folgen und Risiken des Klimawandels zu vermeiden Insbesondere die Windkraft kann hierzu einen wichtigen Beitrag liefern.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z5184 ID 5570 (1 - 2/9)		Des Weiteren sollen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2012 die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Sonnenenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas, raumverträglich ausgebaut wird. Das "Leitbild einer klimaneutralen 100 %-EE-Region Großraum Braunschweig im Jahr 2050" legt dabei eindeutig die politischen Zielvorgaben fest und beschreibt den gewünschten Zustand des Großraums Braunschweig. Um dieses Ziel umzusetzen zu können, müssen alle Kräfte gebündelt werden. Die [Firmenname] möchte an diesem Prozess partizipieren und ihr langjähriges Knowhow in die Planung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen einbringen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z5185 ID 5571 (1 - 3/9)		Aus diesem Grund ist die [Firmenname] bereits vor Veröffentlichung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 mit Grundstückseigentümern im Raum Wollerstorf in Kontakt getreten, die an der Energiewende aktiv mitwirken möchten. Dabei hat sich gezeigt, dass nicht nur auf den vom Zweckverband Großraum	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0245**		Datum der Stellungnahme **22.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Braunschweig beplanten Flächen ein Potential für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen besteht, sondern auch in benachbarten Gebieten. In dem kontinuierlichen Austausch mit den Grundstückseigentümern hat sich gezeigt, dass aufgrund des großen Zuspruchs für die Erneuerbaren Energien eine äußerst hohe Realisierungswahrscheinlichkeit besteht, die auch durch den Zweckverband Braunschweig mit der zusätzlichen Ausweisung weiterer Eignungsgebieten unterstützt werden sollte.		
Z5186 ID 5572 (1 - 4/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	So haben eigene umfangreiche GIS gestützte Analysen der [Firmenname] bestätigt, dass sich weitere Flächen westlich des geplanten Vorranggebiets Stöcken bei Wittingen für die Erschließung durch WEA aus wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten grundsätzlich eignen würden. Bei der Analyse wurden dieselben Kriterien angewendet, die auch der Zweckverband Braunschweig zugrunde gelegt hat. Zur Überprüfung möglicher naturschutzfachlicher Einwände wurde eine Zusammenstellung der im Rahmen der Kartierungen zur A 39 erhobenen Daten herangezogen, die uns freundlicherweise Herr [Name] (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg) zur Verfügung gestellt hat. Dem Zweckverband Großraum Braunschweig wurden die Unterlagen mit diversen Karten der GIS-Analyse am 17.10.2013 mit der Bitte zur Verfügung gestellt, dazu Stellung zu nehmen. Hierauf hat Herr Palandt am selben Tag geantwortet und auf das offizielle Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 und die ausgelegten Unterlagen verwiesen. Ergänzend wurde von unserer Seite der Sachverhalt bei einer Infoveranstaltung am 22.10.2013 in Wittingen persönlich angesprochen. Leider konnte Herr Palandt auch hier nicht die Gründe konkret benennen, die aus Sicht des Zweckverbands Großraum Braunschweig zum Ausschluss der in Frage kommenden Flächen westlich des Gebiets Stöcken geführt haben.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Darüber hinaus steht die beantragte Fläche in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum östlich gelegenen Bestandsgebiet Stöcken GF 2 (siehe angegebenes Kapitel im Bezug), sodass ihr auch der Mindestabstand zu diesem Bestandsgebiet entgegensteht. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Vorranggebiet Hochwasserschutz • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Methodenband** E 2.2.2
Z5187 ID 5573 (1 - 5/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Am 23.10.2013 hat ein weiteres Treffen zwischen der [Firmenname] und den Grundstückseigentümern der Flächen bei Wollerstorf stattgefunden. Hierbei haben diese nochmals Ihr großes Interesse bekundet und die Bereitschaft signalisiert, ein gemeinsames Vorgehen mit dem Bürgermeister und der Gemeinde abzustimmen. Dabei soll herausgestellt werden, dass Wollerstorf aufgrund einer sehr intakten Gemeinschaftsstruktur sich zu einer 100 %-EE-Region entwickeln will. So befindet sich Wollerstorf bereits heute auf dem Weg zu einem energieautarken Dorf. Sehr viele der umliegenden Höfe sind bereits heute mit Photovoltaikanlagen ausgestattet. Auch Biomasse spielt bei den Landwirten eine sehr große Rolle. Die Potentiale werden derzeit geprüft. Besonders im Zusammenhang mit Bioabfällen könnten Biomassekraftwerke das autarke Dorf Wollerstorf um ein wichtiges Element aus dem erneuerbaren Energiesystem ergänzen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z5188 ID 5574 (1 - 6/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Die Gespräche mit den ansässigen Landwirten und die Analysen der [Firmenname] haben gezeigt, dass die bislang nicht berücksichtigte Eignungsfläche bei Darrigsdorf rund 9 WEA Raum geben würde. Im Änderungsentwurf des RROP ist die von uns und den	**Nicht folgen** Belange der Erholung stellen nicht den Ausschlussgrund für die beantragte Fläche dar. Hierzu wird auf die Abwägung in der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5191

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0245**		Datum der Stellungnahme **22.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Grundstückseigentümern angedachte Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus ausgewiesen. Wie die Gespräche mit den ansässigen Landwirten gezeigt haben, widerspricht die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung nicht der parallelen Nutzung durch WEA. Fraglich ist hingegen die Erholungsfunktion der Landschaft längs der A 39. Die Lärmimmissionen in diesem Bereich sind durch den Autoverkehr beträchtlich, so dass man aufgrund der Vorbelastung des Gebiets eine Nutzung durch WEA bevorzugen müsste.		
Z5189 ID 5575 (1 - 7/9)		Dabei müssen Windkraftanlagen nicht immer zwangsläufig als landschaftsfremde technische Anlagen mit negativer Auswirkung auf das Landschaftsbild verstanden werden. Windenergieanlagen sind vielmehr ein Zeichen unserer Zeit, die sich auch belebend in monotone und vorbelastete Landschaftstypen einfügen können. In Baden-Württemberg beispielsweise entwickeln sich WEA auch immer mehr zur touristischen Attraktion. An einzelnen Anlagen finden regelmäßig Besichtigungen und Führungen statt, die der lokalen Bevölkerung die neue Form der Energieerzeugung erklären.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z5190 ID 5576 (1 - 8/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Ferner ist die von uns als möglich gehaltene Fläche im RROP 2008 weiträumig als Rastvogellebensraum für windkraftempfindliche Arten ausgewiesen. Aus dem Gebietssteckbrief geht nicht hervor, auf welche Arten und was für Untersuchungen sich diese Einstufung stützt. In den von Herrn [Name] zur Verfügung gestellten Daten ist dieses Gebiet bis auf einen Nachweis des Schwarzstorches als Durchzügler unkritisch. Im Hinblick auf den Nachweis des Schwarzstorches ist festzustellen, dass dieser einen sehr weiten Aktionsraum von bis zu 20km haben kann und so auch theoretisch in der beplanten Fläche des ZGB bei Stöcken nachzuweisen wäre. Gleichzeitig bietet die Landschaft bei Darrigsdorf genügend Ersatzlebens- und Ausweichraum, so dass dieser Einzelnachweis nicht ausreichend ist, die gesamte Fläche als Rastvogellebensraum einzustufen. Aus den Daten von Herrn [Name] ergeben sich vielmehr typische Brutreviere des Pirols, des Stars, der Wieseschafstelze, des Baumpiepers des Waldlaubsängers, des Kleinspechtes, des Waldkauzes und des Trauerschnäppers. Hierbei handelt es um keine windkraftempfindliche Arten. Im nordöstlichen Bereich weisen die Daten aus dem Jahr 2009/2010 von Herrn [Name] noch kleine Bestände des Kiebitz und des Rotmilans als Rastvögel aus. Dieser Befund wäre im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu prüfen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Raum Darrigsdorf weist das Planungskonzept des Regionalverbandes keinerlei Potenzialflächen aus. Damit stehen einem Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung hier harte und/oder weiche Tabukritierien entgegen (siehe angegebene Zeilennummer). Darüber hinaus befindet sich der Raum Darrigsdorf in weniger als 3 km Entfernung zum vorrangig zu behandelnden Bestandsstandort Stöcken GF 02, sodass der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten untereinander unterschritten wird. Ob die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht für die Windenergienutzung geeignet ist, kann daher dahinstehen.	**s. Zeile(n)** 5186 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Z5191 ID 5577 (1 - 9/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die vom ZGB vorgeschlagene Fläche Stöcken nicht grundlegend in der Eignung zu der von uns eingebrachten Fläche unterscheidet. Aufgrund der geringen Distanz könnte man die Fläche bei Stöcken mit einem kleinen Schutzkorridor um die Ziegelei Richtung Westen erweitern und so mehr WEA-Standorten einen Raum geben. In der Anlage finden Sie die Karten aus unserer Analyse mit den genauen Standorten für potentielle WEA. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Analysen nochmals prüfen und die Flächen bei Darrigsdorf in Ihre Planungen aufnehmen könnten.	**Nicht folgen** Wie bereits erwähnt stehen der beantragten Fläche Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe angegebene Zeilennummer). Das Planungskonzept verfolgte das Ziel einer Bündelung der WEN auf kompakten Flächen, um einer Verspargelung der Landschaft vorzubeugen, bei gleichzeitiger Anwendung von Kriterien zu Maximal- und Minimalgrößen sowie Mindestabständen, um einen sozial- und umweltverträglichen (d. h. raumverträglichen) Zuschnitt der Flächen zu erreichen. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Stöcken GF 2 bedeutet es, dass die vom Einwender angegeben	**s. Zeile(n)** 5186 **s. Methodenband** E 2.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0245**		Datum der Stellungnahme **22.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Flächen in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband) mit der Bestandsfläche stehen und als eigenständige Vorranggebiete einen zu geringen Abstand zur Bestandsfläche aufweisen. Ebenfalls im Sinne der Bündelung hat die Erweiterung von Altstandorten Vorrang vor der Neufestlegung von Vorranggebieten.	
Beteiligtennummer **29.0245.01**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5192 ID 5563 (1 - 1/5)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Die [Firmenname] begrüßt, dass der Zweckverband Großraum Braunschweig für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung mit dem Ziel ändern möchte, die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern. Die [Firmenname] möchte dazu wie folgt Stellung nehmen: Insgesamt will die [Firmenname] als kommunales Energieversorgungsunternehmen in den kommenden Jahren über 7 Milliarden Euro in die Neuausrichtung ihrer Aktivitäten investieren. Unter dem Leitmotiv [Name] bekennt sich die [Firmenname] klar und ohne Wenn und Aber zur Energiewende. Bis zum Jahr 2020 will die [Firmenname] zusätzlich zu den bisherigen Investitionsvorhaben rund 3,5 Milliarden Euro – und damit rund 50 Prozent dieser Investitionen – allein in den Ausbau der Windkraft und weitere rund 3 Milliarden Euro in das Netzgeschäft investieren. Ihre Kapazitäten aus Onshore-Windparks von derzeit rund 200 Megawatt installierter Leistung sollen auf rund 1750 Megawatt deutlich erhöht werden. Insgesamt soll der Anteil erneuerbarer Energien am Erzeugungsmix der [Firmenname] von heute 12 Prozent auf fast 40 Prozent verdreifacht werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist die [Firmenname] bestrebt ihre Aktivitäten auch in Niedersachsen weiter auszubauen. Vor diesem Hintergrund fanden in den vergangenen Monaten Gespräche mit Grundstückseigentümern der ausgewiesenen Eignungsgebiete statt.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z5193 ID 5564 (1 - 2/5)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Auf Grundlage der vom ZGB zur Verfügung gestellten Potentialflächenbeschreibung ergibt sich aus unserer Sicht ein Potential zur Flächenerweiterung im ausgewiesenen Eignungsgebiet „GF Wesendorf Pollhöfen 01“. Das vom ZGB anfänglich ausgewiesene Potentialgebiet 2 wurde aufgrund eines identifizierten Bruthabitats planungsrelevanter Vogelarten reduziert, um möglichen Konflikte entgegenzuwirken. Die genauen Erläuterungen hierzu können dem vom ZGB veröffentlichten Gebietsblatt GF_Wesendorf_Pollhöfen_01 entnommen werden.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.0245.01**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5194 ID 5566 (1 - 3/5)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Konkret handelt es sich dabei um die westlichen Teile der Potentialfläche 2. Aufgrund Überschneidungen der ausgewiesenen Potentialflächen mit einem Bruthabitat des Rotmilans wurden die westlichen Flächen der Potentialfläche 2 im Überschneidungsbereich mit dem abgegrenzten Brutrevier zurück genommen. Aus unserer Sicht erfolgte allerdings eine Rücknahme der Potentialfläche über diesen Überschneidungsbereich hinaus. Anlage 1 veranschaulicht den beschriebenen Sachverhalt. Folglich ist zu prüfen, ob der markierte Bereich tatsächlich als Vermeidungsmaßnahme aus der Planung herausgenommen wurde, oder ob der Wegfall lediglich mit einer Arrondierung begründet ist. Wir bitten Sie die Methodik, welche beim Abwägungsprozess dieses erläuterten Sachverhalts zum Tragen kam, darzustellen und Stellung zu beziehen. Im Falle eines nicht ausreichend begründbaren Wegfalls des westlichen Teils der Potentialfläche 2 sehen wir eine Wiederaufnahme als erforderlich, um den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms Rechnung zu tragen. Wie Anlage 2 veranschaulicht, würde eine Wiederaufnahme des westlichen Teils der Potenzialfläche 2 die Möglichkeit zur Realisierung einer weiteren Windenergieanlage im Eignungsgebiet Wesendorf Pollhöfen schaffen.	**Nicht folgen** Die vom Einwender angesprochene Teilfläche ist nicht mehr Bestandteil der Potenzialfläche. Der einzuhaltende Abstand zur Platzrunde des Segelflugplatzes Ummern wirkt hier als Tabukriterium. Auf das Gebietsblatt Zahrenholz 01 (im 1. Entwurf war die Teilfläche Bestandteil der Potenzialfläche Pollhöfen 01) wird verwiesen .	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z5195 ID 5567 (1 - 4/5)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Darüber hinaus hat sich in den von uns geführten Gesprächen mit dem unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer gezeigt, dass aufgrund des großen Zuspruchs für die Erneuerbaren Energien ein großes Interesse für eine Wiederaufnahme der benannten Fläche besteht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z5196 ID 5568 (1 - 5/5)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Ein Wegfall des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zu den bereits ausgewiesenen Potentialflächen kann in diesem Fall aufgrund der Nähe zu den möglichen realisierbaren Windenergieanlagen keine argumentative Grundlage sein. Es ist zu betonen, dass im Zuge der Windenergieplanung keine zusammenhängenden Flächen notwendig sind um einen Windpark zu errichten. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie den beschriebenen Sachverhalt nochmals prüfen und die in Anlage 1 lila umrandete Fläche wieder in Ihre Planungen aufnehmen könnten.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5194
Beteiligtennummer **29.4005**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5197 ID 1738 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir, als direkt betroffene Bürger, zu Ihren Plänen, einen gewaltigen Windpark zu errichten, erteilen wir hiermit eine Klare Absage. "Ahlum, Dettum, Apelnstedt,Volzum" "Der Schutz des Menschen hat Vorrang."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4005**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Sie ignorieren weiterhin unser Aufbegehren. Die Städter (Bewohner in den Städten) Braunschweig und Wolfenbüttel, die sind auch nicht betroffen. (die Zahl der Befürworter, Kann nicht stimmen) Wir lesen auch Zeitungen. BS-Zeitung vom 28.Sept. 2013 BS-Energy, ftir 2014, Verluste von ca. 12,5 Millionen EURO Die Welt vom 09.10.13,Seite 11 "Belastung der Verbraucher." 11.01.14 "Strom der bleibt der große Preistreiber. Milliarden an nutzlos verpulverte Subventionen." (Wirtschaftsseite 1 0) Keine Erfolgsgeschichte Östereich/Konenzeitung, Seite 16 vom Feb.2012, Widerstand gegen Windpark usw., usw	an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden bzw. Bürgern und lässt in dieser Hinsicht auch keinen Abwägungsspielraum zu. Aufgrund dessen hat der Plangeber auf der Grundlage eines solchen Planungskonzepts Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Der Windenergie positiv oder negativ zugewendete Städte und Gemeinden bzw. Bürger bilden dabei kein hartes oder weiches Kriterium. Auch auf der zweiten Planungsebene besteht kein Abwägungsspielraum, weil dies einer unzulässigen „Zurufsplanung“ gleich käme (OVG Koblenz, Urt. v. 02.10.2007, 8C 11412/06).	
Beteiligtennummer **29.4007**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5198 ID 1796 (1 - 1/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	A) Zunächst teile ich Ihnen mit, dass ich mich den 40-seitigen Ausführungen meines Ehemannes, Herrn [Name], wohnhaft a. o. a. Ort, anschließe und verweise hiermit ausdrücklich auf dessen Stellungnahme, die Ihnenzeitgleich übermittelt wurde. Seine Ausführungen betreffen überwiegend die kleine Teilfläche "nördlich der L 627" (zwischen den Einmündungen K5/nach Apelnstedt und L 627/nach Volzum). Von mir erfolgt insofern keine erneute Übersendung dieser umfangreichen Stellungnahme in Papier- oder elektronischer Form an Sie.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** S. die unter "Bezüge" angegebene Zeilennummer und die darauffolgenden Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 3898
Z5199 ID 1824 (1 - 2/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Asse-Bergwerk Das Potentialgebiet AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Wie bekannt ist, droht das Bergwerk "abzusaufen", was zu unkontrollierbaren Risiken in Bezug auf den dort eingelagerten Atommüll führen kann. Wenn auch einige Bürger den Windpark als "Zeichen für eine saubere Energiewende" und "Gegenpol zum Atommüll in der Asse" sehen, so will ich ausdrücklich betonen, daß die Errichtung eine Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 für mich eine unzumutbare Zusatzbelastung zu der bereits vorhandenen Sorge um die Zukunft des Asse-Bergwerks darstellt! Es kann nicht sein, daß Teile der Bevölkerung überdurchschnittlich an den Folgen der alten und "neuen" Energieerzeugung zu tragen haben. Vor dem Hintergrund des ungelösten "Atommüll-Problems" im Asse-Bergwerk lehne ich die Ausweisung einer Potentialfläche für Windenergienutzung an der Asse strickt ab!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwand, dass unter Tage gelagerte Abfälle eine erhebliche Vorbelastung für die Windenergienutzung bzw. die der Landschaft darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substantiiert dargelegt worden. Der Regionalverband ist der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4007**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5200 ID 1844 (1 - 3/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zudem ist der Einfluss von Schallwellen bzw. Bodenschwingungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, in Bezug auf das Deckgebirge der Asse nicht berücksichtigt worden. Fundament und Turm mit Generator (z.B.) einer Enercon E126 sind ca. 7000 Tonnen schwer! Dieses Gewicht "mal" Anzahl der vorgesehenen 15 Windenergieanlagen ergibt 105.000 Tonnen, welches in einem räumlich begrenzbaren Bereich auf den Untergrund wirkt. Da fällt es schwer zu glauben, dass dieses Gewicht keinerlei Auswirkungen haben soll. Zwar wurde berichtet, dass Schallwellen für die Stollen des Bergwerkes keine Gefahr darstellen. Ungeklärt ist jedoch die stetig steigende Oberflächenwasserzufuhr in das Bergwerk und die damit verbundene Frage, ob die Zunahme von Windrädern und der von ihnen ausgehende Schall bzw. die von den Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirge der Asse und somit den Wasserzufluss haben. Vor dem Hintergrund der unabsehbaren Gefahren, die von einem "Absaufen" des Asse-Bergwerkes ausgehen, sind diese Fragen restlos zu klären. Die Bevölkerung an der Asse darf nicht noch einmal einem "Restrisiko" ausgesetzt werden!	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass einerseits der für das Fundament der Anlagen auszuhebende Boden, annähernd das gleiche Gewicht hat wie der einzubringende Beton und andererseits sich der Standort des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung sich nicht über den Kavernen des ehemaligen Bergwerkes befindet. Auswirkungen auf das ehemalige Bergwerk sind daher auszuschließen.	**s. Zeile(n)** 2215
Z5201 ID 1854 (1 - 4/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In den Planungen des ZGB zur Ausweisung von Potentialflächen wurde die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in der Asse in keinster Weise berücksichtigt bzw. erwähnt. Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse und zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschaft, Naherholung) vereinbar sind.	**Nicht folgen** Die Wirkfaktoren der Windparks und des Atommüllagers überlagern sich nicht. Das Konditionierungs-/Zwischenlager entfaltet keine oder nur geringe Fernwirkungen, sodass es bei der Entfernung zwischen dem Atommüllager und den Windparks nicht zu einer schädlichen kumulativen Überlagerung von Beeinträchtigungen kommt.	
Z5202 ID 1855 (1 - 5/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Umwelt- und Naturschutz In § 44 (1) Nr.1 des BNatSchG heißt es: " Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören." Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten, insbesondere den Rotmilan, eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnissen über das Vorkommen an Vogelarten und deren Lebensraum. In den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht wurden, ist ein Avifauna-Gutachten mit dem Titel "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmitans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig", das von der Firma BIODATA GbR erstellt wurde, zu finden. Das Potentialflächengebiet AHLUM 01 wurde in diesem Gutachten jedoch nicht behandelt und von	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Den Einwendern ist darin beizupflichten, dass schon die raumordnerische Planung den besonderen Artenschutz in den Blick nehmen muss. Dies begründet sich darin, dass der Plangeber sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Vorranggebieten tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar	**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.4007	**20.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

BIODATA somit nicht begutachtet!

sind. Grundsätzlich richtet sich der § 44 BNatSchG nämlich an die Genehmigungsebene in Kenntnis von konkreten Anlagenstandorten und -typen sowie möglicher Vermeidungsmaßnahmen. Ferner können erst auf dieser Ebene derart detaillierte Untersuchungen erfolgen, die eine artenschutzrechtliche Letztentscheidung ermöglichen.

Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284).
Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche Ahlum 01 im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt, deren Ergebnisse im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt werden. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4007**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).	
Z5203 ID 1856 (1 - 6/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In der Beurteilung der Potentialfläche für das Gebiet AHLUM 01 ist die Rede von einem "[Firmenname]-Gutachten". Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen auf der Seite des ZGB jedoch nicht zu finden! Daher konnte ich mein Recht über vollständige und umfängliche Information im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur ersten Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig nicht wahrnehmen! Ohne die Offenlegung des in der Potentialflächenbeschreibung für das Gebiet AHLUM 01 genannten "[Firmenname]-Gutachtens" ist die Überprüfung der Aussagen bzgl. Der Umweltauswirkungen eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 nur eingeschränkt möglich! Wie ich erfahren habe, handelt es sich bei dem [Firmenname] - Gutachten um ein Gutachten, das der potentielle Betreiber bzw. Projektierer des Windparks "Ahlum-Dettum" in Auftrag gegeben hat. Für mich stellt sich daher die Frage, ob die Beurteilung einer Potentialfläche durch den ZGB auf Basis eines, zumindest nicht von "neutraler Seite beauftragten" Gutachten überhaupt zulässig ist!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Gutachten von [Firmenname] wurde dem Regionalverband von einem Windkraft-Projektierer zur Verfügung gestellt. Der Regionalverband besitzt jedoch keinerlei Rechte an diesem Fachgutachten und durfte es aus diesem Grund nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Eigentümers veröffentlichen. Inzwischen wurde die Potenzialfläche jedoch aufgrund widersprüchlicher Aussagen zwischen Bevölkerung und den vorliegenden Gutachten einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen, um diese Widersprüche aufzulösen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Es ist überdies im BNatSchG selbst im Zusammenhang mit dem Verursacherprinzip verankert, dass die für eine Eingriffsgenehmigung erforderlichen Fachgutachten vom jeweiligen Eingreifer beizubringen sind. Die Ergebnisse solcher Gutachten, die von Fachgutachtern erstellt wurden, sind somit zwar regelmäßig von der zuständigen Behörde auf Plausibilität zu prüfen, aber nicht grundsätzlich in Zweifel zu ziehen.	**s. Zeile(n)** 5441
Z5204 ID 1858 (1 - 7/12)		Im BIODATA- Avifauna-Gutachten des ZGB heißt es auf Seite 1: "[…] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrunddessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. […]". Weiterhin steht in dem Gutachten auf Seite 1: "[…] Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie 2012 z. B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändem von ca. 1.700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert (s. Methodik). […]". Wenn dem Gebiet des ZGB eine derartige herausragende Rolle im Schutz des Rotmilan zugeschrieb wird, darf an der Kartierung dieses Vogels nicht gespart	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Der Regionalverband ist mit der Beauftragung eigener Gutachter bereits über das rechtlich gebotene Maß i.V.m. § 8 ROG hinausgegangen. Eine flächendeckende Kartierung ist auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung weder geboten, noch erforderlich oder angemessen.	**s. Zeile(n)** 5202 5442

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4007**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		werden! Es muß daher eine detaillierte Kartierung, wie im Jahr 2012 im Landkreis Göttingen erfolgte, durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muß auch Potentialgebiet AHLUM 01 von einem unabhängigen, vom ZGB beauftragten Gutachter entsprechend kartiert werden. Da das so genannte [Firmenname]-Gutachten nicht vorliegt, ist nicht nachvollziehbar ist, ob dieses Gutachten auch vom ZGB bzw. von einer anderen, unabhängigen Stelle beauftragt wurde.		
Z5205 ID 1861 (1 - 8/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Alternativenvergleich zwischen den Flächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 steht, daß neben dem Rotmilanhorst am Vilgensee südlich von Apelnstedt ein weiterer Rotmilanhorst sein soll: "Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potentialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. [...]". Dem entsprechend müßte auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 zu erkennen sein, daß die ursprüngliche Vorrangfläche um ca. 400 m (1000 m Abstand zwischen Rotmilanhorst und Windpark) verkleinert wurde, da der Rotmilanhorst laut Alternativenvergleich "schätzungsweise ca. 600 m" von der Potentialfläche entfernt sein soll. Dieses ist aber auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 nicht ersichtlich bzw. scheint nicht berücksichtigt worden zu sein!	**Nicht folgen** Der Mindestabstand zu dem angeblichen Brutplatz südlich von Apelnstedt wurde in den Unterlagen zum 1. Entwurf eingehalten. Die durch den Alternativenvergleich ausgelöste Anpassung der ursprünglichen Potenzialfläche ist deutlich in Karte 2 des Gebietsblattes erkennbar. Die inzwischen durchgeführte Nachkartierung konnte den vom NABU gemeldeten Brutplatz jedoch nicht bestätigen. Zudem wurden im entsprechenden Bereich südlich Apelnstedt keinerlei pot. Horstbäume festgestellt, sodass ein Brutvorkommen laut Biodata hier mehr als unwahrscheinlich ist. Die Potenzialfläche wird aus diesem Grund im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder geringfügig nach Norden erweitert. Auf eine Darstellung der konkreten Brutplätze wurde vom Regionalverband in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zum Schutz der Fortpflanzungsstätten des Rotmilans vor mutwilliger Zerstörung bewusst verzichtet. Die Beschreibung der Lage der Brutplätze ist verbal-argumentativ im zugehörigen Gebietsblatt erfolgt.	**s. Zeile(n)** 5443
Z5206 ID 1862 (1 - 9/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auf Seite 1 des BIODATA-Gutachtens heißt es zu den Abständen zwischen Rotmilanhorsten und Windenergieanlagen: "in der aktuell in Oberarbeitung befindlichen Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m.". In den Abstandsempfehlungen aus der "Fortschreibung" des so genannten "Helgoländer Papiers" wird ein solcher Abstand eingefordert. Aufgrund der großen Verantwortung, die dem Gebiet des ZGB für den Erhalt des Rotmilans zukommt, müssen diese aktuellen Erkenntnisse auch für die Potentialfläche AHLUM 01 gelten. Ein Abstand von 1500 m zwischen den Rotmilanhorsten am Vilgensee und südlich von Apelnstedt zu dem geplanten Windpark ist daher zwingend notwendig. Neben dem Rotmilan gibt es eine ganze Reihe von schützenwerter Vögle bzw. Tiere, die durch Windenergieanlagen bzw. deren Bau gefährdet sind, wie z. B. Eulen, Fledermäuse oder Feldhamster. Ln den Ausführungen des ZGB bzgl. Der Potentialfläche AHLUM 01 wird hierauf kaum oder nur sehr oberflächlich eingegangen. Da das Potentialgebiet direkt an ein Landschaftsschutzgebiet (Vilgensee) und weitere Rückzugsgebiete, wie z. B. die AltenauNiederung grenzt, ist ein detailliertes (und vor allem neutrales) Avifauna-Gutachten für die Potentialfläche AHLUM 01 zur Gewährleistung der Einhaltung des BNatSchG notwendig!	**Nicht folgen** Die Abgrenzung der Brutreviere im Gutachten des Büros Biodata ist als wesentlich genauer anzusehen als der pauschale Schutz der Tiere per Radius. So wurden die Mindestabstandsempfehlungen gem. LAG-VSW grundsätzlich pauschal aufgrund empirischer Beobachtungen für jene Bereiche gegeben, in denen sich während der Brutzeit 50 % und mehr der Flugbewegungen der Tiere stattfinden. Demgegenüber hat Biodata die Reviere auf Basis konkreter raumbezogener Beobachtungen der Flugbewegungen vor Ort sowie anhand der fachgutachterlichen Einschätzung der Eignung der Biotope als Nahrungshabitate für dir relevanten Arten abgegrenzt. Die Entfernung zwischen Brutplatz und Reviergrenze konnte daher in diesem Fall auch bis zu 2 km betragen. Der Regionalverband hat überdies an keiner Stelle ausgesagt oder begründet, dass er die Empfehlungen von LAG-VSW und NLT unverändert als verbindliche Vorgaben übernimmt. Dies sagt auch die zitierte Passage im Avifauna-Gutachten keineswegs aus. Die dortige Aussage bedeute lediglich, dass die Empfehlungen der LAG-VSW ind das NLT-Papier übernommen wurden, nicht aber, dass der Regionalverband diese auch in der Art angeandt hat. Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu	

			Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	
Z5207 ID 1863 (1 - 10/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Landschaftsbild Für die Fläche südwestlich des Elms heißt es in dem Landschaftsbildgutachten "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25: "in nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. [. . .] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtferligt. ". Diese Aussage muß auch für die entgegengesetzte Richtung, mit Blick von der ASSE (Falkenheim) in Richtung Elm gelten. Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich erheblich. Ein detailliertes Landschaftsbildgutachten für diesen Bereich sollte Klärung geben. Durch einen Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Zudem trägt eine derartige Massierung von Industrieanlagen (zwei Windparks, bei Remlingen und Ahlum, sowie das "Atommüll-Konditionierungslager") in keinem Fall zum Erhalt des Landschaftsbildes der Asse bzw. der gesamten Region bei.	**Nicht folgen** Die Restriktions- bzw. Ausschlussbereiche um Elm und Asse werden von der Potenzialfläche nicht tangiert. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Gleiches gilt für etwaige Sichtbezüge. Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv landwirtschaftlich genutzten und oftmals ausgeräumten Bördelandschaft zwischen Elm und Asse nicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung in angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Weitergehende Gutachten sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich.	
Z5208 ID 1866 (1 - 11/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schallimmission durch Windkraftanlagen Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, daß zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4007**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind! Dieses wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, daß die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind. Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA. Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen. Um zu dokumentieren, daß die Sorgen der Bürger zum Thema "Schallimmission" in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren.	zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z5209 ID 1867 (1 - 12/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu allen Ausführungen stelle ich den Antrag auf Prüfung, ggf. Korrektur Ihrer bisherigen Ergebnisse, sowie Einarbeitung in den Planentwurf. Ferner erwarte ich eine individuelle Stellungnahme Ihrerseits, die u.a. aufzeigt, ob meine Anträge berücksichtigt/nicht berücksichtigt wurden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den vorstehenden Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.4007**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5210 ID 25722 (2 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung - zweite Offenlage - nehme ich hiermit auch weiterhin die Möglichkeit der Stellungnahme wahr. Zunächst teile ich Ihnen mit, dass ich mich den 26-seitigen Ausführungen meines Ehemannes, Herrn [Name], wohnhaft a. o. a. Ort, anschließe. Ich verweise hiermit ausdrücklich auf dessen Stellungnahme, die Ihnen zeitgleich übermittelt/zugesandt wurde. Von mir erfolgt insofern keine erneute Übersendung dieser umfangreichen Stellungnahme in Papier- oder elektronischer Form an Sie.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die unter Bezüge angegebene Zeilennummer und die darauffolgenden Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 3924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4007**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Zu alten Ausführungen stelle ich den Antrag auf Prüfung, ggf. Korrektur Ihrer bisherigen Ergebnisse, sowie Einarbeitung in den Planentwurf. Dieses Schreiben erfolgt „unter eigenem Namen", um sich nicht dem Vorwurf von Beteiligungsversäumnissen aussetzen zu müssen.		
Beteiligtennummer **29.4008**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5211 ID 1917 (1 - 1/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Umwelt- und Naturschutz In § 44 (1) Nr.1 des BNatSchG heißt es: "Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungstonnen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören." Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten, insbesondere den Rotmilan, eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnissen über das Vorkommen an Vogelarten und deren Lebensraum. In den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht wurden, ist ein Avifauna-Gutachten mit dem Titel "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig", das von der Firma BIODATA GbR erstellt wurde, zu finden. Das Potentialflächengebiet AHLUM 01 wurde in diesem Gutachten jedoch nicht behandelt und von BIODATA somit nicht begutachtet!		**s. Zeile(n)** 5440
Z5212 ID 1918 (1 - 2/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In der Beurteilung der Potentialfläche für das Gebiet AHLUM 01 ist die Rede von einem "[Firmenname]-Gutachten". Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen auf der Seite des ZGB jedoch nicht zu finden! Daher konnte ich mein Recht über vollständige und umfängliche Information im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur ersten Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig nicht wahrnehmen! Ohne die Offenlegung des in der Potentialflächenbeschreibung für das Gebiet AHLUM 01 genannten "[Firmenname]-Gutachtens" ist die Überprüfung der Aussagen bzgl. Der Umweltauswirkungen eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 nur eingeschränkt möglich. Wie ich erfahren habe, handelt es sich bei dem [Firmenname] - Gutachten um ein Gutachten, das der potentielle Betreiber bzw. Projektierer des Windparks "Ahlum-Dettum" in Auftrag gegeben hat. Für mich stellt sich daher die Frage, ob die Beurteilung einer Potentialfläche durch den ZGB auf Basis eines, zumindest nicht von "neutraler Seite beauftragten" Gutachten überhaupt zulässig ist!		**s. Zeile(n)** 5441

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4008**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5213 ID 1919 (1 - 3/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im BIODATA- Avifauna-Gutachten des ZGB heißt es auf Seite 1: "[…] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrunddessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. […]". Weiterhin steht in dem Gutachten auf Seite 1: "[…] Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie 2012 z. B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändem von ca. 1.700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert (s. Methodik). […]". Wenn dem Gebiet des ZGB eine derartige herausragende Rolle im Schutz des Rotmilan zugeschrieb wird, darf an der Kartierung dieses Vogels nicht gespart werden! Es muß daher eine detaillierte Kartierung, wie im Jahr 2012 im Landkreis Göttingen erfolgte, durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muß auch Potentialgebiet AHLUM 01 von einem unabhängigen, vom ZGB beauftragten Gutachter entsprechend kartiert werden. Da das so genannte [Firmenname]-Gutachten nicht vorliegt, ist nicht nachvollziehbar ist, ob dieses Gutachten auch vom ZGB bzw. von einer anderen, unabhängigen Stelle beauftragt wurde.		**s. Zeile(n)** 5442
Z5214 ID 1920 (1 - 4/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Alternativenvergleich zwischen den Flächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 steht, daß neben dem Rotmilanhorst am Vilgensee südlich von Apelnstedt ein weiterer Rotmilanhorst sein soll: "Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potentialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. [...]". Dem entsprechend müßte auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 zu erkennen sein, daß die ursprüngliche Vorrangfläche um ca. 400 m (1000 m Abstand zwischen Rotmilanhorst und Windpark) verkleinert wurde, da der Rotmilanhorst laut Alternativenvergleich "schätzungsweise ca. 600 m" von der Potentialfläche entfernt sein soll. Dieses ist aber auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 nicht ersichtlich bzw. scheint nicht berücksichtigt worden zu sein!		**s. Zeile(n)** 5443
Z5215 ID 1921 (1 - 5/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auf Seite 1 des BIODATA-Gutachtens heißt es zu den Abständen zwischen Rotmilanhorsten und Windenergieanlagen: "In der aktuell in Oberarbeitung befindlichen Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m.". In den Abstandsempfehlungen aus der "Fortschreibung des so genannten "Helgoländer Papiers" wird ein solcher		**s. Zeile(n)** 5444

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4008**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Abstand eingefordert. Aufgrund der großen Verantwortung, die dem Gebiet des ZGB für den Erhalt des Rotmilans zukommt, müssen diese aktuellen Erkenntnisse auch für die Potentialfläche AHLUM 01 gelten. Ein Abstand von 1500 m zwischen den Rotmilanhorsten am Vilgensee und südlich von Apelnstedt zu dem geplanten Windpark ist daher zwingend notwendig. Neben dem Rotmilan gibt es eine ganze Reihe von schützenwerter Vögle bzw. Tiere, die durch Windenergieanlagen bzw. deren Bau gefährdet sind, wie z. B. Eulen, Fledermäuse oder Feldhamster. In den Ausführungen des ZGB bzgl. Der Potentialfläche AHLUM 01 wird hierauf kaum oder nur sehr oberflächlich eingegangen. Da das Potentialgebiet direkt an ein Landschaftsschutzgebiet (Vilgensee) und weitere Rückzugsgebiete, wie z. B. die Altenau-Niederung grenzt, ist ein detailliertes (und vor allem neutrales) Avifauna-Gutachten für die Potentialfläche AHLUM 01 zur Gewährleistung der Einhaltung des BNatSchG notwendig!		
Z5216 ID 1923 (1 - 6/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Landschaftsbild Für die Fläche südwestlich des Elms heißt es in dem Landschaftsbildgutachten "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25: "in nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. [...] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtfertigt.". Diese Aussage muß auch für die entgegengesetzte Richtung, mit Blick von der ASSE (Falkenheim) in Richtung Elm gelten. Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich erheblich. Ein detailliertes Landschaftsbildgutachten für diesen Bereich sollte Klärung geben. Durch einen Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Zudem trägt eine derartige Massierung von Industrieanlagen (zwei Windparks, bei Remlingen und Ahlum, sowie das "Atommüll-Konditionierungslager") in keinem Fall zum Erhalt des Landschaftsbildes der Asse bzw. der gesamten Region bei.		**s. Zeile(n)** 5445
Z5217 ID 1922 (1 - 7/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schallimmission durch Windkraftanlagen Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, daß zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind! Dieses wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, daß die Windkraftanlagen		**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4008**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind. Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA. Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die E DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen. Um zu dokumentieren, daß die Sorgen der Bürger zum Thema "Schallimmission" in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren.		
Z5218 ID 12183 (1 - 8/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schattenwurf Um gesundheitlichen Auswirkungen zu vermeiden, muss der Schattenwurf durch die Rotorblätter auf die umliegenden Ortschaften vermieden werden. Hier muss der Abstand und die Höhe der WKA berücksichtigt werden. Es gibt keine ausreichende Untersuchung wie sich Schattenwurf durch den Windpark auf die umliegenden Ortschaften auswirkt.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z5219 ID 12184 (1 - 9/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Abstände zu öffentlichen Straßen Es hat in der Vergangenheit Vorfälle bei WKA gegeben, bei denen es zu Brüchen der Rotorblätter gekommen ist, was zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung führen kann. In diesem Zusammenhang ist auch Eisbruch zu nennen. Nach einen gerichtlichen Urteil mussen deshalb Mindestabstände zu öffentlichen Straßen von 317 m eingehalten werden. Dies wird bei der Potenzialfläche AHLUM 01 nicht getan.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens und Gesundheitsgefährdung aufgrund der Windenergienutzung sieht der Regionalverband nicht. Windenergieanlagen am Rande von klassifizierten und (Gemeinde-)Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher - soweit bekannt - keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (Bauverbots- und Baubeschränkungszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden (s. hierzu genannten Bezug). Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen nach Ansicht des Plangebers sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	**s. Methodenband** D 2.4.5
Z5220 ID 12185 (1 - 10/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wertminderung von Immobilien Durch den Windpark auf der heute ausgewiesenen Potenzialfläche AHLUM 01 sind erhebliche Auswirkungen auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften zu erwarten. Damit verbunden ist eine Wertminderung der Immobilien.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als	

Beteiligtennummer **29.4008** | Datum der Stellungnahme **20.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z5221 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 12182
(1 - 11/11)

Wir möchten Sie bitten und auffordern, die von uns genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie uns eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle von uns genannten Punkte eingehen. Wir behalten uns weitere juristische Schritte vor.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.

s. Zeile(n)
5446

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4022**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5222 ID 9107 (1 - 1/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9777
Z5223 ID 9108 (1 - 2/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9778
Z5224 ID 9109 (1 - 3/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9779
Z5225 ID 9110 (1 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9780
Z5226 ID 9111 (1 - 5/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9781
Beteiligtennummer **29.4024**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5227 ID 25278 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5228 ID 25279 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4024**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5229 ID 25280 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5230 ID 25281 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5231 ID 25282 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5232 ID 25283 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5233 ID 25284 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5234 ID 25285 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5235 ID 25286 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5236 ID 25287 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4024**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5237 ID 25288 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5238 ID 25289 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5239 ID 25290 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5240 ID 25294 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.4025**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5241 ID 25312 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5242 ID 25313 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5243 ID 25314 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4025**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5244 ID 25315 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5245 ID 25316 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5246 ID 25317 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5247 ID 25318 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5248 ID 25319 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5249 ID 25320 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5250 ID 25321 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5251 ID 25322 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4025**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5252 ID 25323 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5253 ID 25324 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5254 ID 25328 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.4027**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5255 ID 1778 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5256 ID 1779 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5257 ID 1780 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5258 ID 1781 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4027**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5259 ID 1782 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5260 ID 1783 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5261 ID 1784 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5262 ID 1785 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5263 ID 1786 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.4028**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5264 ID 1797 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5265 ID 1798 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4028**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5266 ID 1799 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5267 ID 1800 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5268 ID 1801 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5269 ID 1802 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5270 ID 1803 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5271 ID 1804 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5272 ID 1805 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.4028**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4028**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5273 ID 1806 (2 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5274 ID 1807 (2 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5275 ID 1808 (2 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5276 ID 1809 (2 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5277 ID 1810 (2 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5278 ID 1811 (2 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5279 ID 1812 (2 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5280 ID 1813 (2 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4028**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5281 ID 1814 (2 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.4029**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5282 ID 25295 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5283 ID 25296 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5284 ID 25297 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5285 ID 25298 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5286 ID 25299 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5287 ID 25300 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4029**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5288 ID 25301 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5289 ID 25302 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5290 ID 25303 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5291 ID 25304 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5292 ID 25305 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5293 ID 25306 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5294 ID 25307 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5295 ID 25311 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4030**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5296 ID 9286 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5297 ID 9287 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5298 ID 9288 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5299 ID 9289 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5300 ID 9290 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5301 ID 9291 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5302 ID 9292 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5303 ID 9293 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4030**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5304 ID 9294 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.4030**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5305 ID 25329 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5306 ID 25330 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5307 ID 25331 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5308 ID 25332 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5309 ID 25333 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5310 ID 25334 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4030**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5311 ID 25335 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5312 ID 25336 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5313 ID 25337 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5314 ID 25338 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5315 ID 25339 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5316 ID 25340 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5317 ID 25341 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5318 ID 25345 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4031**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5319 ID 25346 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5320 ID 25347 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5321 ID 25348 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5322 ID 25349 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5323 ID 25350 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5324 ID 25351 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5325 ID 25352 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5326 ID 25353 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4031**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5327 ID 25354 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5328 ID 25355 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5329 ID 25356 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5330 ID 25357 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5331 ID 25358 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5332 ID 25362 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.4032**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5333 ID 5007 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Als betroffene Besitzer einer Immobilie im Westen von Volzum unterstützen wir vollumfänglich die Protestschrift der Bürgerinitiative “[Bürgerinitiative]” und die Inhalte des von ihnen vorbereiteten Protestschreibens mit den Unterpunkten 1.) Asse-Bergwerk, 2.) Umwelt- und Naturschutz, 3.) Landschaftsbild und 4.) Schallimmission durch Windkraftanlagen, das Ihnen vorliegen dürfte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5438 5439 5440 5441 5442 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4032**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
				5444 5445 5446 6826
Z5334 ID 5011 (1 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hiermit protestieren wir gegen die geplante Errichtung von Windradanlagen jedweder Art und behalten uns ausdrücklich weitere juristische Schritte vor. Ergänzen wollen wir die genannten Argumente gegen die Errichtung von Windradanlagen noch um die Punkte 5.) fragwürdiges Demokratieverständnis, 6.) Wertverlust der vorhandenen Immobilie(n), 7.) Warum steht nur die Windkraft im Focus? Und 8.) Tiefenfrequenter Schall – eine der Ursachen für MS (Multiple Sklerose) !?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z5335 ID 5012 (1 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu Punkt 5: Welchen Interessen dient eigentlich der ZGB, dem es augenscheinlich nur daran gelegen ist, eine – scheinbar bereits vorgefertigte und offensichtlich "intern" schon abgesegnete – Investitionsentscheidung der breiten Masse des Volkes mit "geflügelten Worten" schmackhaft zu machen? Diese geistige Weichspülung, die wir in mehreren Veranstaltungen leider auch von Würdenträgern aus der lokalen Politik genießen durften, ist einfach nur erbärmlich und ist vollumfänglich abzulehnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden bzw. Bürgern und lässt in dieser Hinsicht auch keinen Abwägungsspielraum zu. Aufgrund dessen hat der Plangeber auf der Grundlage eines solchen Planungskonzepts Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Der Windenergie positiv oder negativ zugewendete Städte und Gemeinden bzw. Bürger bilden dabei kein hartes oder weiches Kriterium. Auch auf der zweiten Planungsebene besteht kein Abwägungsspielraum, weil dies einer unzulässigen „Zurufsplanung" gleich käme (OVG Koblenz, Urt. v. 02.10.2007, 8C 11412/06).	**s. Methodenband** D 1.2
Z5336 ID 5013 (1 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu Punkt 6: Wer trägt eigentlich die durch die Windradanlagen prognostizierten Wertverluste (> 30 Prozent) schon vorhandener Immobilien? WIR werden jeden der hier handelnden Personen, Verbände, Organisationen und Lobbyisten der Windenergie dafür haftbar machen, sollte sich die Errichtung dieses Windkraft-Wahnsinns vor unserer Haustür nicht durch eine Bürgerbewegung stoppen lassen!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4032**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z5337 ID 5014 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu Punkt 7: Es ist schon bemerkenswert, dass von den vielen alternativen Möglichkeiten der Energiegewinnung nur die Windenergie diskutiert wird. Wo bleiben die echten Alternativen, die Bürger nicht ihre Gesundheit, ihren Schlaf und ihre schöne Umgebung kosten? Denn gerade im Land der Dichter und Denker, der Bastler und Tüftler gibt es doch genügend Ansätze, biologisch verträglich, umweltfreundlich, wirtschaftlich und auch noch bürgerverträglich Energie zu gewinnen, die wir alle natürlich brauchen. Nur mal zwei Beispiele aus der Feder von uns “Laien”: Was wäre denn mit Erdwärme und /oder dezentralen (Block)Heizkraftwerken? Gerade auf dem Lande wären letztgenannte Systeme eine interessante Alternative. Das es funktioniert und dass diese Technik ausgereift ist, haben Presseberichte über ganze Ortschaften, die sich selbst und auch noch andere in dieser Form mit Energie versorgen können, gezeigt. Es ist doch offensichtlich, dass hier nur eines fehlt: der Profit für die allgegenwärtigen vorhandenen Lobbygruppen, die an solchen Lösungen genau aus diesem Grund nicht interessiert sind!	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe angegebene Bezüge.	**s. Methodenband** B 1 B 3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4032**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5338 ID 13337 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu Punkt 8: Es gibt mehr als einen Fall von Multipler Sklerose in der Region – meine Frau ist seit 13 Jahren ebenfalls betroffen. Und seit mehr als 13 Jahren gibt es hier in der Region bereits Windkraftanlagen – zum Glück weiter entfernt als die jetzt vorgesehenen Anlagen zwischen den Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Zum Teil sind sie schon wieder verschwunden. Wer garantiert uns und allen betroffenen Anwohnern hier im Osten Braunschweigs, dass die aufgetretenen Krankheiten (MS) nicht ursächlich mit genau diesen Windkraftanlagen zu tun haben? Was für eine Katastrophe soll uns vor diesem Hintergrund direkt vor die Haustür in die Landschaft gesetzt werden? Das ist Energiegewinnung nicht nur zu Lasten, sondern AUF KOSTEN der Anwohner. Ein Skandal! (Alle weiteren Informationen über uns erhalten Sie bestimmt bei unseren beliebten Bündnispartnern (NSA) aus Nord-Amerika)!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden. Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA i.d.R. zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.4033**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5339 ID 5194 (1 - 1/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auf diesem Wege möchte ich Einspruch erheben gegen den Bau des Windparks „Ahlum Dettum“! Dieser Windpark wird die Lebensqualität durch Schall, Schattenwurf, Umweltschäden und Ansehen stark negativ für mehrere Ortschaften beeinflussen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Siehe dazu die Ausführungen im angegebenen Kapitel im Methodenband. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 483 **s. Methodenband** D 2.2
Z5340 ID 5195 (1 - 2/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zudem reichen 1000 Meter Ortsabstand für diese Megawatt-Giganten nicht aus, die gesetzliche Anwendung von 2008 wird in anderen Bundesländern abgelehnt und es gelten ab 2012 neuere Richtlinien. Deutschland hat „Weiß Gott“ viele andere Standorte die keine Probleme für Mensch und Tier bereiten.	**Nicht folgen** Entgegen der Auffassung des Einwenders stellt der Schutzabstand von 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Überdies hat der Gesetzgeber in Niedersachsen im Gegensatz zu Bayern von der sogenannten Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch keinen Gebrauch gemacht. Somit gilt die sogenannte 10-H-Regelung, wonach	**s. Zeile(n)** 387 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4033**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Windenergieanlagen einen Mindestabstand zu Siedlungen vom 10 fachen ihrer Höhe aufweisen sollen, in Niedersachsen nicht. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.	
Beteiligtennummer **29.4034**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5341 ID 5196 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich bitte sie um nochmalige Prüfung um dieses Vorhaben, welches nach den Kriterien und Vorgaben 2012 nicht realisiert werden darf. Eine solche gigantische Anlage muss mehr als nur 1000 Meter Abstand von Wohngebieten haben. In diesem Fall werden 6 Orte betroffen sein. Sicherlich gibt es viele Flächen die den Bau des Windparks zu lassen ohne die Gesundheit der Menschen zu gefährden. Die Kriterien von 2008 können nicht mehr Maßstab sein, andere Bundesländer richten sich nach den Vorgaben 2012.	**Nicht folgen** Durch den 1000m Mindestabstand ist i.d.R. gewährleistet, dass die immisssionsschutzrechtlichen Anforderungen, die an die Errichtung und den Betrieb von WEA zu stellen sind, eingehalten werden. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	**s. Zeile(n)** 483
Beteiligtennummer **29.4044**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5342 ID 1911 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5343 ID 1912 (1 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5344 ID 1913 (1 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4044**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5345 ID 1914 (1 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5346 ID 1915 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5347 ID 1916 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.4044**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5348 ID 25851 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5349 ID 25852 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5350 ID 25853 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5351 ID 25854 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4044**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5352 ID 25855 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5353 ID 25856 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5354 ID 25857 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5355 ID 25858 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5356 ID 25859 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5357 ID 25860 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5358 ID 25861 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5359 ID 25862 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4044**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5360 ID 25863 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5361 ID 25867 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.4045**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5362 ID 1860 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5363 ID 1864 (1 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5364 ID 1865 (1 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5365 ID 1868 (1 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5366 ID 1869 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4045**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5367 ID 1910 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.4045**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5368 ID 25902 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5369 ID 25903 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5370 ID 25904 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5371 ID 25905 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5372 ID 25906 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5373 ID 25907 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4045**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5374 ID 25908 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5375 ID 25909 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5376 ID 25910 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5377 ID 25911 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5378 ID 25912 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5379 ID 25913 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5380 ID 25914 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5381 ID 25918 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4047**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5382 ID 1870 (1 - 1/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Als ich erfuhr, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des RROP 2008 zwischen den o.g. Ortschaften ein Riesen-Windpark entstehen soll, war ich fassungslos. Ganze 25 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 185 Metern im Abstand von gerade mal 1000 Metern zu den Wohnhäusern? Undenkbar. 1) Man denke zuallererst einmal an die gesundheitliche Belastung der Bevölkerung im Umkreis, da von diesen Windrädern eine erhebliche Schallbelastung ausgeht, die ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl oder auch Angstgefühle auslösen kann! Daher ist der Abstand von 1000m definitiv zu gering.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 1.200m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit bzw. diese betreffende kommunalpolitisch gefasste Beschlusslagen können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden.	**s. Zeile(n)** 387 **s. Methodenband** D 2.2
Z5383 ID 1871 (1 - 2/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2) Das Landschaftsbild der Umgebung wird zerstört und auch die angrenzenden Naturschutzgebiete bieten keine Rückzugsmöglichkeit für die dort brütenden Tiere. Naherholungsgebiete verlieren an Attraktivität.	**Nicht folgen** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung in angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen. Darüber hinaus führt auch die Windenergienutzung nicht zu einem Komplettverlust der Naherholungsfunktion. Eine unzulässige Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. Gleiches gilt für benachbarte Naturschutzgebiete.	
Z5384 ID 1872 (1 - 3/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3) Immobilien, die durch das ASSE-Lager sowieso schon einen geringeren Wert besitzen, verlieren weiterhin an Wert.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4047**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z5385 ID 1873 (1 - 4/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4) Der ertragreiche Ackerboden, welcher für die Windräder "draufgehen" würde, könnte außerdem nicht mehr genutzt werden. Ich denke, schon allein der erst genannte Grund zeigt doch, dass es unsinnig ist, weiterhin an dem Bau des Windparks festzuhalten.	**Nicht folgen** Siehe angegebenen Bezug zum Methodenband.	**s. Methodenband** E 3.1.4.5.2
Beteiligtennummer **29.4048**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4048**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5386 ID 1874 (1 - 1/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5382
Z5387 ID 1875 (1 - 2/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5383
Z5388 ID 1876 (1 - 3/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5384
Z5389 ID 1877 (1 - 4/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5385
Beteiligtennummer **29.4053**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5390 ID 9124 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5391 ID 9125 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5392 ID 9126 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4053**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5393 ID 9127 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5394 ID 9128 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5395 ID 9129 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5396 ID 9130 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5397 ID 9131 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5398 ID 9132 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.4054**		Datum der Stellungnahme **06.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5399 ID 5005 (1 - 1/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Windparkanlage Ahlum-Dettum. Selbst die Hersteller der Windkraftanlagen beziffern den Mindestabstand zu Wohngebieten, aufgrund der hohen Infraschallbelastung im Betrieb, auf mindestens 2400 m!!! In Großbritannien ist der Mindestabstand dieser Anlagen, aufgrund	**Nicht folgen** Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von WEA ist das im Bereich der Bundesrepublik Deutschland gültige Planungs- und Anlagenzulassungsrecht. Durch den der Planung zugrundeliegenden Mindestabstand von 1000 m ist i.d.R. gewährleistet, dass von WEA keine negativen Auswirkungen ausgehen, die bei in der Nachbarschaft sich aufhaltenden bzw. wohnenden Personen zu gesundheitliche Beeinträchtigungen führen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4054**		Datum der Stellungnahme **06.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		umfangreicher Untersuchungen hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen, sogar auf min. 3000m festgelegt worden.. Im Gebiet Ahlum-Dettum-Volzum –ein im niedersächsischen Vergleich dicht besiedeltes Gebietist die Anlage mit einem Abstand von 1000 m geplant. Es kann nicht sein, dass selbst Hersteller-Angaben in der Planung ignoriert werden.		
Z5400 ID 5006 (1 - 2/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hier würde eine Installation erhebliche, gesundheitliche und nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen der Bewohner dieses Gebietes zur Folge haben. Niedersachsen als Flächenland bietet weitaus besser geeignete Gebiete als Ahlum-Dettum für Windparkanlagen dieser Bauart, wo weder Mensch noch Natur beeinflusst werden. Das Gremium sollte die Gelegenheit nutzen und seine Planungsfehler korrigieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hat zum Schutze der Bevölkerung vor Immissionen von Windenergieanlagen in seinem Plankonzept einen vorsorgeorientierten Abstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen von 1000 m zur Anwendung gebracht. Somit ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen. Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Sollte es dennoch zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommen, kann dies im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen geklärt werden.	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2.3
Beteiligtennummer **29.4057**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5401 ID 2568 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Außer den allgemeinen Bedenken, lehnen wir die Ausweisung der Potentialfläche "Ahlum1" aus persönlichen Gründen ab: 1) Täglich sind auf den Feldern Greifvögel zu beobachten, außerdem sind dort ca. 30- 40 Rehe heimisch.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Ablehnung des Einwenders wird zur Kenntnis genommen. Schalenwild ist gegenüber Windenergieanlagen unempfindlich, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Darüber hinaus werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen nicht näher genannter Greifvogelarten bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Die Angaben sind räumlich nicht zu verorten und nicht artsprezifisch, sodass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z5402 ID 2569 (1 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2) Im Frühjahr und Sommer sehen wir dort regelmäßig Fischreiher. Laut roter Liste sind diese stark gefährdet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Fischreiher ist abseits großer Brutkolonien nicht in relevantem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Unüberwindbare Konflikte können daher für das potenzielle Vorranggebiet Ahlum 01 unbenommen seines Rote-Liste-Status, ausgeschlossen werden.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4057**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5403 ID 2571 (1 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3) Was passiert mit den Feldhamstern in diesem Gebiet?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Feldhamster ist auf Ebene der Regionalplanung nicht planungs- und abwägungsrelevant. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch, dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als pot. Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets Ahlum 01 insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403).	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z5404 ID 2573 (1 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4) Wir befürchten bei tiefstehender Sonne starke Beeinträchtigungen durch Schlagschatten der Rotorenblätter, wie viele Volzumer haben wir unser Wohnzimmer in Richtung Süd- West.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z5405 ID 2574 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5) Lärmbelästigungen mit einhergehenden Kopfschmerzen und anderen Krankheitssymptomen.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4057**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z5406 ID 2576 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6) Keine Ruhe und Entspannung im eigenen zu Hause! Das dort ein Windpark entstehen soll halten wir für einen schlechten Scherz!!!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.4057**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5407 ID 13576 (2 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5408 ID 13577 (2 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5409 ID 13578 (2 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5410 ID 13579 (2 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5411 ID 13580 (2 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4057**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5412 ID 13581 (2 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5413 ID 13582 (2 - 7/9)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5414 ID 13583 (2 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5415 ID 13584 (2 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.4059**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5416 ID 6613 (1 - 1/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5424
Z5417 ID 6614 (1 - 2/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5425
Z5418 ID 6615 (1 - 3/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5426

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4059**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5419 ID 6616 (1 - 4/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5427
Z5420 ID 6617 (1 - 5/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5428
Z5421 ID 6618 (1 - 6/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5429
Z5422 ID 6619 (1 - 7/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5430
Z5423 ID 6620 (1 - 8/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5431
Beteiligtennummer **29.4060**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5424 ID 6605 (1 - 1/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zunächst einmal möchten wir unseren Unmut über den von Ihnen geplanten Windpark Ahlum/Dettum/Apelnstedt/Volzum ausdrücken. Wie kann es sein, dass sich trotz der noch ungeklärten Situation in der Asse schon wieder Gedanken über die nächste "Naturkatastrophe" gemacht wird? Reicht ein "Friedhof' vor der Tür nicht aus? Müssen sie auch noch den Rest der Landschaft zerstören? Machen Sie dem ganzen ein Ende und verwerfen Sie Ihre Ideen! Hier geht es doch ausschließlich um das Profitdenken Einzelner!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die generelle Ablehnung zum potenziellen Vorranggebiet Ahlum 01 wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband hat als Träger der Regionalplanung die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) umzusetzen. In Ziffer 4.2 04 Satz 1 ist folgendes Ziel der Raumordnung bestimmt: "Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen." Diesem landesplanerischen Handlungsauftrag folgt der Regionalverband in seinem für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Planungskonzept unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4060**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Bekanntgabe der Planungsabsichten mitgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Da sich der Einwender nicht ausdrücklich zum Gebiet Ahlum 01 geäußert hat, geht der Plangeber davon aus, dass Gleiches für Ahlum 01 gilt, da das Gebiet weiter vom Assebergwerk entfernt ist als WF 10. Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt, sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen.	
Z5425 ID 6606 (1 - 2/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild erunstaltet. Gegen diese Grundsatznorm wird mit dem Errichten und Betreiben Ihres geplanten Windparks verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Wir haben uns vor 14 Jahrenaufgrund der ausgesprochen schönen, natürlichen Landschaft für den kleinen Ort Volzum entschieden… Zudem sieht der §1 Bundesnaturschutzgesetz vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben von Windkraftanlagen unter den gegebenen Bedingungen in Ahlum/Dettum/Apelnstedt/Volzum verstoßen gegen das Bundesnaturschutzgesetz.	**Nicht folgen** Voranzustellen ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Nur in solchen Landschaften ist gem. der Rechtsprechung eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbilds im Ausnahmefall zu erwarten (u.a OVG Bautzen, 1 B 29/98; VGH Mannheim, 8 S 737/02). Die intensiv ackerbaulich genutzte und oftmals ausgeräumte Agrarlandschaft zwischen Elm und Asse stellt indes keine derartig schützenswerte Landschaft dar, auch wenn sich der Regionalverband darüber bewusst ist, dass die Bewohner vor Ort diese Landschaft subjektiv im Sinne ihrer Heimat als besonders schön wahrnehmen können.	
Z5426 ID 6607 (1 - 3/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ferner wird durch das Betreiben von Windkraftanlagen gegen die Verbotsnorm § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung wildlebender und auch geschützter Tierarten verbietet. Die Vorschrift verbietet nicht allein mutwilliges oder willentliches Töten, sondern auch das wissentliche Inkaufnehmen von Todesopfern. Solche Verstöße sind sehr wohl sanktionsbewehrt. Zudem kann mit dem Töten ein so genannter Biodiversitätsschaden verbunden sein, für den Verursacher haften und der Sanierungsmaßnahmen auslösen kann. Ein Biodiversitätsschaden liegt umso eher vor, je seltener die betroffene Tierart ist.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich der Regelungen des besonderen Artenschutzes durchaus bewusst und hat sich im Rahmen seiner Abwägung umfassend mit diesem Thema auseinandergesetzt. Enstprechende Erläuterungen finden sich ferner umfassend in Begründung und insbesondere Umweltbericht (v.a. Kapitel 2.2.2.3). Die auf der vglw. groben Maßstabsebene der Raumordnung erforderliche und mögliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung ist jedoch für die Potenzialfläche Ahlum nach erfolgter umweltfachlicher Optimierung und Verkleinerung aus artenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch. Artenschutzrechtliche Verbote können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Somit ist auch ein Biodiversitätsschaden ausgeschlossen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4060**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5427 ID 6608 (1 - 4/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Gesundheitsgefahren durch Infraschall sind bisher nicht ausreichend geklärt, dieses wurde im Rahmen einer kleinen Anfrage (2289) im Landtag Brandenburg Drucksache 5/5940 festgestellt. Nach Auffassung des Robert-Koch-Institutes sind weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig. Eine mögliche gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall ist nicht auszuschließen. Eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen ist vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben worden (Bergische Uni Wuppertal, Prof. Dr. Detlef Krahe). Die Ergebnisse dieser Studie sind abzuwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Hinweise auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall verdichten. Dies wird zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen und letztlich zur Stilllegung von zahlreichen Windkraftanlagen. Auf dieser Grundlage müssen alle geplanten Anlagen abgelehnt werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Zeile(n)** 4142
Z5428 ID 6609 (1 - 5/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Windkraftanlagen können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen. Dies ist allgemein anerkannt. Der Gesetzgeber versucht durch eine entsprechende Gesetzgebung das Risiko einer Gesundheitsgefährdung für den Menschen zu minimieren. So hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG entsprechend Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV sind. Man unterscheidet zwischen hörbaren Schall von 20-20 000 Hz, für den die TA-Lärm Messverfahren und zulässige Werte regelt und unhörbaren Lärm von 0- 20 Hz, für den die DIN 45680 gilt. Beide Regelwerke werden von den Verwaltungsbehörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt. [Name] (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) stellt klar, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führt. Der erzeugte Schall und Infraschall trifft aufgrund der speziellen topografischen Lage in einer Schräglage auf die bewohnten Häuser, dies führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldrucks. Das wird als atypisches Verhalten bezeichnet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4060**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5429 ID 6610 (1 - 6/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Da keine Vorschädigungen durch Windkraftanlagen bestehen, wäre das Errichten von Windkraftanlagen ein grobfahrlässiges und somit nicht opportunes Handeln. Die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert würden grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Windkraftanlagen auf diesem Gebiet würden eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität und einen unverantwortlichen Eingriff in das Ökosystem bedeuten. Die Gebiete, auf denen bereits Windkraftanlagen errichtet wurden, gelten wegen dieser Windkraftanlagen in der Rechtsprechung und auch bei zuständigen Planungsverantwortlichen als (vor)geschädigte Gebiete.	**Nicht folgen** Wie bereits unter der angegebenen Zeilennummer ausgeführt handelt es sich keinesfalls um eine Verunstaltung des Landschaftsbilds. Auch ein grob fahrlässiges Planverhalten kann unter Beachtung der umfangreichen getätigten Abwägungen und Alternativenvergleiche kaum konstatiert werden. Ein unzulässiges Handeln kann nicht allein damit begründet werden, dass bisher nicht von WEA bestandene Flächen für die Windenergienutzung beansprucht werden, denn dann wäre ein im Rahmen der Energiewende erforderlicher Ausbau der Windenergienutzung nicht mehr möglich. Außerdem würde dies der gesetztlichen Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB entgegenstehen. Die Potenzialfläche Ahlum 01 ist nach Abwägung aller relevanten öffentlichen Belange für die Windenergienutzung geeignet und wird beibehalten.	**s. Zeile(n)** 5425 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z5430 ID 6611 (1 - 7/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht. Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche. Sie verursachen unangenehme Lichtreflexe. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik stört den Erholungswert grobfahrlässig. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten. Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds, kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden und somit gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen.	**Nicht folgen** Zwar wird die Kulturlandschaft durch dier Errichtung von WEA beeinträchtigt und technisiert. Die Erholungsfunktion der Landschaft als siedlungsnaher Freiraum bleibt jedoch erhalten und wird nicht gänzlich zerstört. Zudem besteht keine besondere regionale oder gar überregionale Bedeutung der Flächen für die Erholung und es bestehen für die Naherholung im Umfeld der Potenzialfläche noch hinreichend unbelastete Freiräume. Eine unzulässige Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. Hinsichtlich des "Gebots der Rücksichtnahme" wird auf die in dem Methodenband unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.3.1
Z5431 ID 6612 (1 - 8/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Immobilienmaklerverbände (z.B. [Name] VOM) erklären, dass Immobilien in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich sind bzw. es muss ein erheblicher Abschlag hingenommen werden. Da der Verkehrswert von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen fällt, macht sich das bei einer Refinanzierung und Beleihung als Hypothek negativ bemerkbar. Außerdem führt das zu entsprechend schlechten Konditionen, zumal sich die Banken auch bei Privatkunden zunehmend an die Vorgaben der Basel-Richtlinie orientieren müssen. Sollte es zu einer Ausweisung der Fläche kommen, werden wir uns rechtlich	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.4060	**05.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

vertreten lassen.

sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.4061	**20.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Z5432 ID 5015 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5333

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4061**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5433 ID 5019 (1 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5334
Z5434 ID 13501 (1 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5335
Z5435 ID 5020 (1 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5336
Z5436 ID 5021 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5337
Z5437 ID 5022 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5338
Beteiligtennummer **29.4066**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5438 ID 1769 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: Asse-Bergwerk Das Potentialgebiet AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Wie bekannt ist, droht das Bergwerk "abzusaufen", was zu unkontrollierbaren Risiken in Bezug auf den dort eingelagerten Atommüll führen kann. Wenn auch einige Bürger den Windpark als "Zeichen für eine saubere Energiewende" und "Gegenpol zum Atommull in der Asse" sehen, so will ich ausdrücklich betonen, daß die Errichtung eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 für mich eine unzumutbare Zusatzbelastung zu der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband ist sich der Sorgen der betroffenen Bevölkerung bewusst. Im Rahmen zahlreicher Informationsveranstaltungen und persönlicher Gespräche hat sich der Regionalverband mit den vorgebrachten Bedenken auseinandergesetzt und die schützenswerten Belange in sein Konzept eingearbeitet. Der Regionalverband hat daher an zahlreichen Stellen dem Schutzgut Mensch über das gesetzlich zwingende Maß hinaus Rechnung getragen. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet. Darüber hinaus hat er diesen Mindestabstand in Gestalt der Tabuzonen im Einzelfall noch vergrößert, sofern dies zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen im Einzelfall angezeigt war (siehe etwa Begründung unter 1.1.2.3.2 a), S. 62 f.; vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgaben OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 17.05.2013,1 C 11003/12 Rn. 53). An den unter Berücksichtigung	

		bereits vorhandenen Sorge um die Zukunft des Asse-Bergwerks darstellt! Es kann nicht sein, daß Teile der Bevölkerung überdurchschnittlich an den Folgen der alten und "neuen" Energieerzeugung zu tragen haben. Vor dem Hintergrund des ungelösten "Atommüll-Problems" im Asse-Bergwerk lehne ich die Ausweisung einer Potentialfläche für Windenergienutzung an der Asse strickt ab!	der Konfliktintensität und der Wirtschaftlichkeit ermittelten, günstigsten verbliebenen Standorten für die Windenergienutzung wie im potenziellen Vorranggebiet überwiegt das öffentliche Interesse am Klimaschutz und an der Nutzung regenerativer Energiequellen. Die Wirkfaktoren der Windparks und des Atommüllagers überlagern sich nicht. Das Konditionierungs-/Zwischenlager entfaltet keine oder nur geringe Fernwirkungen, sodass es bei der Entfernung zwischen dem Atommüllager und den Windparks nicht zu einer schädlichen kumulativen Überlagerung von Beeinträchtigungen kommt. Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Bekanntgabe der Planungsabsichten mitgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Da sich der Einwender nicht ausdrücklich zum Gebiet Ahlum 01 geäußert hat, geht der Plangeber davon aus, dass Gleiches für Ahlum 01 gilt, da das Gebiet weiter vom Assebergwerk entfernt ist als WF 10. Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z5439 ID 1770 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zudem ist der Einfluss von Schallwellen bzw. Bodenschwingungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, in Bezug auf das Deckgebirge der Asse nicht berücksichtigt worden. Zwar wurde berichtet, daß Schallwellen für die Stollen des Bergwerkes keine Gefahr darstellen. Ungeklärt ist jedoch die stetig steigende Oberflächenwasserzufuhr in das Bergwerk und die damit verbundene Frage, ob die Zunahme von Windrädern und der von ihnen ausgehende Schall bzw. die von den Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirge der Asse und somit den Wasserzufluss haben. Vor dem Hintergrund der unabsehbaren Gefahren, die von einem "Absaufen" des Asse-Bergwerkes ausgehen, sind diese Fragen restlos zu klären. Die Bevölkerung an der Asse darf nicht noch einmal einem "Restrisiko" ausgesetzt werden! In den Planungen des ZGB zur Ausweisung von Potentialflächen wurde die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in der Asse in keinsterWeise berücksichtigt bzw. erwähnt. Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse und zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschaft, Naherholung) vereinbar sind.	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesm Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Trägers der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden. Auf die Stellungnahme der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2215
Z5440 ID 1771 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Umwelt- und Naturschutz In § 44 (1) Nr.1 des BNatSchG heißt es: "Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschatzten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Dem Einwender ist darin beizupflichten, dass schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt und artenschutzrechtliche Belange der Windenergienutzung nicht unüberwindbar	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.4066		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

beschädigen oder zu zerstören." Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten, insbesondere den Rotmilan, eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnissen über das Vorkommen an Vogelarten und deren Lebensraum.

In den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht wurden, ist ein Avifauna-Gutachten mit dem Titel "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig", das von der Firma BIODATA GbR erstellt wurde, zu finden. Das Potentialflächengebiet AHLUM 01 wurde in diesem Gutachten jedoch nicht behandelt und von BIODATA somit nicht begutachtet!

gegenüberstehen; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt.
Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat neben der eigens beauftragten Kartierung für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial bereits hinreichende Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Dies war für die Potenzialfläche Ahlum 01 zunächst der Fall. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden jedoch zahlreiche weitere Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben. Diesen Hinweisen ist der Regionalverband im Rahmen einer Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 nachgegangen, sodass inzwischen auch die Potenzialfläche Ahlum 01 einer Kartierung unterzogen wurde. Die Ergebnisse bestätigen die Angaben aus dem Beteiligungsverfahren jedoch nur teilweise und werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung in die Abwägung eingearbeitet.

Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4066**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).	
Z5441 ID 1772 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In der Beurteilung der Potentialfläche für das Gebiet AHLUM 01 ist die Rede von einem "[Firma]-Gutachten". Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen auf der Seite des ZGB jedoch nicht zu finden! Daher konnte ich mein Recht über vollständige und umfängliche Information im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur ersten Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig nicht wahrnehmen! Ohne die Offenlegung des in der Potentialflächenbeschreibung für das Gebiet AHLUM 01 genannten "[Firma]-Gutachtens" ist die Überprüfung der Aussagen bzgl. Der Umweltauswirkungen eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 nur eingeschränkt möglich! Wie ich erfahren habe, handelt es sich bei dem [Firma]- Gutachten um ein Gutachten, das der potentielle Betreiber bzw. Projektierer des Windparks "Ahlum-Dettum" in Auftrag gegeben hat. Für mich stellt sich daher die Frage, ob die Beurteilung einer Potentialfläche durch den ZGB auf Basis eines, zumindest nicht von "neutraler Seite beauftragten" Gutachten überhaupt zulässig ist!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Gutachten der Firma [Firmenname] ist nicht Eigentum des Regionalverbandes. Es wurde dem Plangeber lediglich zur Berücksichtigung im Zuge der Abwägung durch einen Betreiber von WEA zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund konnte das Gutachten nicht mit veröffentlicht werden. Inzwischen liegt jedoch ohnehin ein nachträglich angefertigtes Gutachten des Büros Biodata vor, welches im Zuge der 2. Offenlegung mit veröffentlicht wird.	
Z5442 ID 1773 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im BIODATA- Avifauna-Gutachten des ZGB heißt es auf Seite 1: "[…] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrunddessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. […]". Weiterhin steht in dem Gutachten auf Seite 1: "[…] Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie 2012 z. B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändem von ca. 1.700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert (s. Methodik).[…]". Wenn dem Gebiet des ZGB eine derartige herausragende Rolle im Schutz des Rotmilan zugeschrieb wird, darf an der Kartierung dieses Vogels nicht gespart werden! Es muß daher eine detaillierte Kartierung, wie im Jahr 2012 im Landkreis Göttingen erfolgte, durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muß auch Potentialgebiet AHLUM 01 von einem unabhängigen, vom ZGB beauftragten Gutachter entsprechend kartiert werden. Da das so genannte [Firmenname]-Gutachten nicht vorliegt, ist nicht nachvollziehbar ist, ob dieses Gutachten auch vom ZGB bzw. von einer anderen, unabhängigen Stelle	**Nicht folgen** Wie bereits vorher umfassend ausgeführt (siehe angegebene Zeilennummer), hat der Regionalverband seinen Ermittlungspflichten genügt und ist mit der Beauftragung eines eigenen Gutachtens auf Teilflächen bereits über das gesetzlich geforderte Maß hinausgegangen. Zudem ist der Regionalverband den gegebenen Hinweisen zu weiteren Vorkommen planungsrelevanter Arten in unklaren Fällen im Rahmen einer Nachkartierung nachgegangen.	**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4066**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		beauftragt wurde.		
Z5443 ID 1774 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Alternativenvergleich zwischen den Flächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 steht, daß neben dem Rotmilanhorst am Vilgensee südlich von Apelnstedt ein weiterer Rotmilanhorst sein soll: "Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potentialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. […]". Dem entsprechend müßte auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 zu erkennen sein, daß die ursprüngliche Vorrangfläche um ca. 400 m (1000 m Abstand zwischen Rotmilanhorst und Windpark) verkleinert wurde, da der Rotmilanhorst laut Alternativenvergleich "schätzungsweise ca. 600 m" von der Potentialfläche entfernt sein soll. Dieses ist aber auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 nicht ersichtlich bzw. scheint nicht berücksichtigt worden zu sein!	**Nicht folgen** Der Mindestabstand zu dem angeblichen Brutplatz südlich von Apelnstedt wurde in den Unterlagen zum 1. Entwurf eingehalten. Die durch den Alternativenvergleich ausgelöste Anpassung der ursprünglichen Potenzialfläche ist deutlich in Karte 2 des Gebietsblattes erkennbar. Die inzwischen durchgeführte Nachkartierung konnte den vom NABU gemeldeten Brutplatz jedoch nicht bestätigen. Zudem wurden im entsprechenden Bereich südlich Apelnstedt keinerlei pot. Horstbäume festgestellt, sodass ein Brutvorkommen laut Biodata hier mehr als unwahrscheinlich ist. Die Potenzialfläche wird aus diesem Grund im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder geringfügig nach Norden erweitert.	
Z5444 ID 1775 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auf Seite 1 des BIODATA-Gutachtens heißt es zu den Abständen zwischen Rotmilanhorsten und Windenergieanlagen: "in der aktuell in Überarbeitung befindlichen Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m.". In den Abstandsempfehlungen aus der "Fortschreibung" des so genannten "Helgoländer Papiers" wird ein solcher Abstand eingefordert. Aufgrund der großen Verantwortung, die dem Gebiet des ZGB für den Erhalt des Rotmilans zukommt, müssen diese aktuellen Erkenntnisse auch für die Potentialfläche AHLUM 01 gelten. Ein Abstand von 1500 m zwischen den Rotmilanhorsten am Vilgensee und südlich von Apelnstedt zu dem geplanten Windpark ist daher zwingend notwendig. Neben dem Rotmilan gibt es eine ganze Reihe von schützenwerter Vögle bzw. Tiere, die durch Windenergieanlagen bzw. deren Bau gefährdet sind, wie z. B. Eulen, Fledermäuse oder Feldhamster. In den Ausführungen des ZGB bzgl. Der Potentialfläche AHLUM 01 wird hierauf kaum oder nur sehr oberflächlich eingegangen. Da das Potentialgebiet direkt an ein Landschaftsschutzgebiet (Vilgensee) und weitere Rückzugsgebiete, wie z. B. die Altenau-Niederung grenzt, ist ein detailliertes (und vor allem neutrales) Avifauna-Gutachten für die Potentialfläche AHLUM 01 zur Gewährleistung der Einhaltung des BNatSchG notwendig!	**Nicht folgen** Rotmilan: Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.4066		**20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Weitere Vogelarten: Selbstverständlich hat der Regionalverband auch das Vorkommen weiterer gem. Umweltbericht Tabelle 5 planungsrelevante Arten geprüft und berücksichtigt. Diese stehen einer Windenergienutzung im Bereich der Potenzialflächen Ahlum 01 jedoch nicht entgegen.

Fledermäuse: Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. V. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt durchaus Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt. Zudem haben Fledermausvorkommen im Rahmen des Alternativenvergleichs eine Rolle gespielt. Bei der Alternativenprüfung geht es nicht darum zu prüfen, ob und inwieweit Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit infrage stellen, sondern nur um die Auswahl der im Vergleich mehrerer Flächen konfliktärmsten Fläche. In diesem Vergleich wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen berücksichtigt, denn eine Fläche, in

Beteiligtennummer: **29.4066** | Datum der Stellungnahme: **20.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

der keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorkommen, ist insoweit vorzugswürdig auch dann, wenn das Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellt.

Feldhamster: Der Feldhamster ist auf Ebene der Raumordnung nicht planungs- und abwägungsrelevant. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch, dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als pot. Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403).

Z5445 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 1776

(1 - 8/9)

Landschaftsbild

Für die Fläche südwestlich des Elms heißt es in dem Landschaftsbildgutachten "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25: "in nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. […] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtfertigt.". Diese Aussage muß auch für die entgegengesetzte Richtung, mit Blick von der ASSE (Falkenheim) in Richtung Elm gelten. Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich erheblich. Ein detailliertes Landschaftsbildgutachten für diesen Bereich sollte Klärung geben.

Durch einen Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

Zudem trägt eine derartige Massierung von Industrieanlagen (zwei Windparks, bei Remlingen und Ahlum, sowie das "Atommüll-Konditionierungslager") in keinem Fall zum Erhalt des Landschaftsbildes der Asse bzw. der gesamten

Nicht folgen

Die Asse weist keine mit dem Elm vergleichbare Bedeutung auf, weshalb sie lediglich mit einem Restriktionsbereich von 2 km versehen wurde, welcher im Rahmen der Abwägung mit besonderem Gewicht berücksichtigt wurde. Eine unzumutbare Beeinträchtigung durch das pot. Vorranggebiet ist ferner nicht erkennbar. Grundsätzlich gilt zwar, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als Folge ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Diesem Ansatz ist der Regionalverband mit der Festlegung der Schutzzonen um Elm und Harz sowie dem Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten gefolgt. Bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Asse handelt es sich jedoch nicht um eine solche Landschaft.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4066**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Region bei.		
Z5446 ID 1777 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schallimmission durch Windkraftanlagen Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, daß zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind! Dieses wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, daß die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind. Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA. Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die € DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen. Um zu dokumentieren, daß die Sorgen der Bürger zum Thema "Schallimmission" in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren. Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug Methodenband). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von einem Gesetz zur Anwendung der Länderöffnungsklausel (§ 249 Abs. 3 BauGB) für pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1). Hinsichtlich der DIN 45680 wird auf den angegebenen Bezug Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.2
Beteiligtennummer **29.4067**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5447 ID 1815 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4067**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5448 ID 1816 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5449 ID 1817 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5450 ID 1818 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5451 ID 1819 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5452 ID 1820 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5453 ID 1821 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5454 ID 1822 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5455 ID 1823 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4080**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5456 ID 2390 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wie ich mit Entsetzen erfuhr, ist im Rahmen der bevorstehenden Änderung des RROP 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant. Bereits im Jahr 2014 könnten 15 Windkraftanlagen mit einer Höhe von ca. 185 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften stehen. Ich erhebe Einspruch gegen dieses Vorhaben in der geplanten Form, weil gerade mein Wohnort Volzum sehr nahe (laut der TA Lärm zu nahe) an der geplanten Vorrangfläche liegt. Auch kann ich den ausgelegten Planungsunterlagen nicht zustimmen, weil sie ungenügendrecherchiert sind so wurde z.B. das Wohngebiet "In den Vorlingen", das in Volzum dem geplanten Vorranggebiet am nächsten liegt, als "Dorfgebiet" eingestuft, ist aber laut Bebauungsplan ein "allgemeines Wohngebiet". Dieses verfälscht die Beurteilung der Lärmbelästigung laut TA Lärm. Es haben sich weitere Ungenauigkeiten eingeschlichen, wie die Annahme nicht der vorgesehenen, sondern kleinerer Windenergieanlagen zur Berechnung der Schallemission. Des Weiteren wurde mit einer Windenergieanlage gerechnet und die 24 weiteren, die die Geräuschemission nicht unwesentlich erhöhen, wurden vergessen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann, und zwar unabhänig davon, ob ein Siedlungsbereich einem Dorfgebiet oder einem Allgemeinen Wohngebiet nach Baunutzungsverordnung entspricht. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z5457 ID 2392 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Als weitere Ungereimtheiten kommen, um nur einige zu nennen, hinzu: Widersprüchliche Handhabung der Schutzzonen für den Rotmilan, Vernachlässigung der Abstände zu Straßen (siehe unten). Es fehlen aussagekräftige Gutachten über die Windhöffigkeit, über Landschaft und Tierwelt.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Der Regionalverband hat die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet durch die SOWIWAS - Energie GmbH“, Erkerode, untersuchen lassen (hierzu s. angegebenen Bezug). Im Rahmen der Windpotentialanalyse für insgesamt 58 über den gesamten Planungsraum verteilte Potentialflächen wurde festgestellt, dass im gesamten Planungsraum ein hinreichendes Windpotential besteht, um Anlagen wirtschaftlich zu betreiben. Die ermittelten standortbezogenen Windverhältnisse (siehe jeweiliges Gebietsblatt) sprechen nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Im Hinblick auf die Kritik an der unzureichenden Sachermittlung in Bezug auf Landschaft und Tierwelt wird zunächst auf § 8 ROG verwiesen. Demnach sind die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Umwelt zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Diese Prüfung bezieht sich ferner auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden angemessenerweise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung vollzieht sich demnach im Regelfall auf der Basis einer umfassenden Recherche vorhandener Daten zum Umweltzustand. Eine eigenständige, zudem flächendeckende Sachermittlung wie sie der Einwender fordert ist hingegen rechtlich nicht geboten. Die gilt umso mehr, wenn die potenziell zu erhebenden Daten keinen vorhersehbaren Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.1

entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284).

Ferner wird auf das eigens erarbeitete Landschaftsbildgutachten verwiesen, welches eine fachlich fundierte Abwägungsgrundlage darstellt. Darüber hinaus hat der Plangeber das Schutzgut Landschaft und die potenziellen Auswirkungen hierauf im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt hinreichend und angemessen ermittelt und in seine Abwägung eingestellt.

Auch die Sachermittlung im Bereich planungsrelevanter Tierarten genügt den Anforderungen. Der Plangeber hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Plangeber – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Plangeber gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche Ahlum 01 im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt, deren Ergebnisse im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt werden. Vom Plangeber kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Plangeber mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4080**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).	
Z5458 ID 2395 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Was die Informationspolitik betrifft wurden unzureichende Auskünfte erteilt. So erhielt ich auf die Frage nach dem Abtransport des erzeugten Stroms die Antwort: bis zum Einspeisepunkt unter der Erde. Das ist nun wahrlich ein Orakelspruch. Ich fordere Sie auf, mir und auch allen weiteren Betroffenen über den geplanten Verlauf der vermutlich erforderlichen Hochspannungsleitungen (oder wie Sie es machen wollen) mitzuteilen. Außerdem bitte ich Sie, Ihre Planungsunterlagen gemäß meinen Anregungen zu überprüfen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt. Im Fall der Potenzialfäche Ahlum 01 ist diese nach Auskunft des zuständigen Netzbetreibers gegeben. Somit ist sichergestellt, dass kein faktisch ungeeignetes Vorranggebiet ausgewiesen wird. Die weiteren Details des Netzanschlusses sind nicht Gegenstand des RROP-Änderungsverfahrens, sondern sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen zu prüfen.	
Z5459 ID 2401 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Diese Gründe sprechen besonders gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks: Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften nahezu verdrängt. Geräuschentwicklung, drehende Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Befeuerung wirken auf die Umwelt ein. Am viel besuchten Vilgensee sollen in 200 m Entfernung Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren in dieses Naherholungsgebiet werden an Attraktivität verlieren und in der Winterzeit aufgrund von Eiswurf und herabfallende Anlagenteile auch gefährlich sein.		**s. Zeile(n)** 9777
Z5460 ID 2403 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Entwertung der Immobilien: Unsere Immobilie wird - zusätzlich zu dem Einfluss des Atommülllagers im Assebergwerk - weiter deutlich an Wert verlieren.		**s. Zeile(n)** 9778
Z5461 ID 2404 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Unfallschwerpunkt: Die L 627 zwischen Ahlum und Dettum gilt bereits jetzt als Schwerpunkt für besonders schwere Unfälle. Durch die nahestehenden riesigen Windkraftanlagen und ihre großen Rotorblättern wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen weiter erhöht. Außerdem besteht für den Verkehr dort die Gefahr herabstürzender Rotorblätter oder umfallender Windmühlen. Dem ist nur durch ausreichende Abstände der Energieanlagen zu beiden Seiten der Fahrbahn abzuhelfen, die nicht geplant sind, wie aus den ausgelegten Unterlagen ersichtlich ist.		**s. Zeile(n)** 9779
Z5462 ID 2406 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1.000 m zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Schattenwurf, Discoeffekt und Nachtbefeuerung sowie Geräuschemissionen, Infraschall, und tieffrequente Schallwellen! Diese Gefahren sind noch längst nicht hinreichend erforscht. Der Abstand zu den Anlagen müsste meines		**s. Zeile(n)** 9780

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4080**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Erachtens mindestens 2,5 km betragen.		
Z5463 ID 2409 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zudem gilt für das Atommülllager Asse nicht mehr Bergrecht, sondern Atomrecht, so dass eine Einstufung als raumordnerisch bedeutsame Altlast vorzunehmen ist, womit die Fläche für die Ansiedlung von Windkraftanlagen durch das Atommülllager Asse erheblich vorbelastet ist. zu berücksichtigen ist hier nicht nur der unterirdisch kontaminierte Bereich, sondern auch die angrenzende Landschaft, die unmittelbar mit dem Atommülllager in Verbindung gebracht wird.		**s. Zeile(n)** 9781
Z5464 ID 2410 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Aus gegebenen Anlass weise ich Sie ausdrücklich darauf hin, dass die Gefährdung des Rettungshubschraubers durch einen Windpark ein ernstzunehmendes Argument darstellt. Der Rettungshubschrauber wird im vorliegenden weitläufigen ländlichen Raum eingesetzt, um einen Notarzt in angemessener Zeit zu den Patienten zu bringen. Er hat eine lebensrettende Funktion. Ich erwarte Ihre Stellungnahme zu meinen Anmerkungen und behalte mir weitere juristische Schritte vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für die niedrig fliegenden Luftfahrzeuge, wie z.B. Rettungshubschrauber, werden alle Bauwerke ab einer Höhe von 100 m über Grund in entsprechenden Kartenwerken veröffentlicht. Dort sind auch Windenergieanlagen verzeichnet. Bei Nacht müssen die Windenergieanlagen eine ausreichende Befeuerung tragen, um erkannt zu werden. Die Beachtung von Luftfahrthindernissen ist tägliche Praxis im Rahmen der Abwicklung des Luftverkehrs und führt nicht zu einem veränderten Abwägungsergebnis durch den Plangeber.	
Beteiligtennummer **29.4080**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5465 ID 25380 (2 - 1/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung nehme ich zum Gebiet AHLUM 01 wie folgt Stellung: Ich fordere, die 2. Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben zu der 1. Offenlage erschöpfend zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen! Bis heute habe ich zu meiner Stellungnahme (2014) zu der 1. Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 keine inhaltliche Antwort von Ihnen, dem ZGB erhalten. Es gibt bis heute auch keine Veröffentlichungen des ZGB, die ich als Reaktion oder gar Bezugnahme werten könnte. Statt dessen muten Sie den Bürgern in einer 2. Offenlage größtenteils einen Text mit anscheinend willkürlich aus der 1. Offenlegung übernommenen Textpassagen zu. Die gesetzlich geforderte Transparenz des Planungsverfahrens ist überhaupt nicht vorhanden. Durch das Hinterherschieben der jetzigen 2. Offenlage wird die Rechtswidrigkeit des Umganges mit den Stellungnahmen zu der 1. Offenlage keineswegs behoben. Vielmehr verkommt durch die unvollständige Bürgerbeteiligung das ganze Verfahren zu einer Karikatur eines rechtmäßig durchgeführten Planungsverfahrens.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht	**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4080**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zur 2. Offenlegung verweisen Sie auf die „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss. Hier muss gegebenenfalls gerichtlich geklärt werden, inwieweit die „anderen, als die geänderten" Einwände im Sinne der Präklusionswirkung nicht bereits durch das Verfahren einer ordentlich durchgeführten Bürgerbeteiligung rechtlich einwandfrei abgeklärt sein müssen. Ich werde durch dieses Ihr Vorgehen in meinem Recht auf Beteiligung an gesetzlich geforderten Bürgerbeteiligungsverfahren eingeschränkt. Die geplante Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie Ahlum 01 betrifft meine Lebensumstände in existenzieller Hinsicht! Auch fühle ich mich von Ihnen vom Zweckverband Großraum Braunschweig in der Art getäuscht, als dass ich in Reinster Weise erkennen kann, dass Sie meine Stellungnahme überhaupt gelesen haben!	vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z5466 ID 25381 (2 - 2/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hier eine Auflistung einiger ungeklärter Aspekte, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt: In dem Umweltbericht finden sich Fehler, die darauf hinweisen, dass eine gewissenhafte Überprüfung des gesamten Textes der 2. Offenlage notwendig ist. 1. Das betrifft Fehler bei der Nachvollziehbarkeit der zu Grunde gelegten Berechnungen, die es ja geben muss. Es fehlen Berechnungen die erklären, inwieweit die Gesamtfläche in der 2. Offenlage zu Stande kommt. Es fehlt eine Information über die für die Anlage von Windparks erforderliche Größe, es fehlt eine Erklärung, wie mit der Straße L 627 und allen weiteren in dem geplanten Vorranggebiet verlaufenden Straßen verfahren werden soll, z.B., welche Abstände der Windkraftanlagen längs dieser Straße vorgesehen sind. 2. Die veröffentliche Zeichnung über das Vorranggebiet, wie es jetzt geplant ist, wirft mehr Fragen als Antworten auf. Gesetzliche Vorgaben werden dort nicht immer berücksichtigt, z.B. der notwendige Abstand (300 m bei der Höhe der geplanten Windkraftanlagen) zu Straßen (siehe oben). Falls es geplant sein sollte, die L 627 auf einem Teilstück zu schließen (anders kann ich die Zeichnung nicht interpretieren), führt diese Zeichnung zur arglistigen Täuschung der Bürger, da alle Straßen in Ihrem heutigen Verlauf eingezeichnet sind. Die durch die Straßen inklusive der Abstände der Windkraftanlagen geschaffenen Teilstücke des Vorranggebietes sind aus der Zeichnung nicht ersichtlich, gehören aber unbedingt zu den Informationen, die den betroffenen Bürgern ein realistisches Bild der angestrebten Wirklichkeit vermitteln. 3. Es wird von falschen technischen Grundlagen ausgegangen, z.B. werden bei Emissionsberechnungen kleinere als die tatsächlich geplanten Windkraftanlagen zu Grunde gelegt. Das ist eine bewusste Irreführung, zumal Sie aus den vielen Stellungnahmen zur 1. Offenlage wissen müssten, dass	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4080**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ihnen dieser Fehler unterlaufen ist. 4. Nicht hinnehmbare Verfahrensfehler machen die getroffenen Festlegungen rechtlich ungültig, z.B. geben sie an, eine seit 10 Jahren erloschene Behörde angehört und zeitnah am Verfahren beteiligt zu haben. 5. Richtfunkstrecken werden nicht vorschriftsmäßig berücksichtigt. Sie sind nicht eingezeichnet, was für eine Transparenz erforderlich wäre. 6. Veraltete Technische Vorschriften kommen zum Einsatz, z.B.: Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. 7. Gesicherte Wissenschaftliche Erkenntnisse werden nicht berücksichtigt, z. B. zu den Wirkungen des Infraschalls. Im folgenden sind zur genaueren Erläuterung der oben angeführten Statements Einzelheiten aus der von der Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] erarbeiteten Stellungnahme zitiert:		
Z5467 ID 25363 (2 - 3/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5468 ID 25364 (2 - 4/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5469 ID 25365 (2 - 5/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5470 ID 25366 (2 - 6/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4080**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5471 ID 25367 (2 - 7/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5472 ID 25368 (2 - 8/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5473 ID 25369 (2 - 9/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5474 ID 25370 (2 - 10/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5475 ID 25371 (2 - 11/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5476 ID 25372 (2 - 12/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5477 ID 25373 (2 - 13/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5478 ID 25374 (2 - 14/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4080**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5479 ID 25375 (2 - 15/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5480 ID 25379 (2 - 16/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.4505**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5481 ID 24499 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich bin in Dettum geboren und möchte hier auch begraben werden, dass ist mir klar, geworden. Dieser Ort ist schön und mir sehr vertraut, dort wo bereits meine Vorfahren ruhen, ist es mir eine Ehre, ebenfalls auf dem Friedhof neben ihnen zu liegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Methodenband** D 2.2
Z5482 ID 24500 (1 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Jetzt möchte ich Ihnen etwas von meinem Ort meiner Väter erzählen und etwas näher bringen. Hier erleben sie, dass ihnen im Garten ein Fuchs begegnet. Die Rehe kommen bis auf die Straße hinter unserer Siedlung. Die Wildschweine wurden breits auf Höhe zu unserer Siedlung gesehen. Ich haben einen Hund mit dem Namen "Balu", er ist ein Schweißhund. Es gibt gewisse Zeiten im Jahr wo die Hunde nicht frei laufen können. Balu würde sofort die Fährte aufnehmen und das Wild gegebenenfalls stellen. Wir achten auf unsere Natur, denn sie liegt uns sehr am Herzen. In unserem Garten kann ich viele Vögel beobachten, wie z.B. die Kohlmeise, Blaumeise, Stieglitz, Zaunkönig, Bachstelze, Haubenlerche und den Schwarzspecht, um nur einige hier zu nennen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vom Einwender aufgeführten Wild- und Vogelarten sind gegenüber WEA unempfindlich und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Ein Konflikt ist somit nicht erkennbar.	
Z5483 ID 24501 (1 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte sie mitnehmen in das Jahr 2008, da ist folgendes geschehen. Eine Familie Waldohreulen haben in unserer Tanne in unserem Garten gebrütet. Als die 3 Kleinen flügge waren, haben sie abends gegen 20:30 -21:30 Uhr ihre Flugübungen in unserem Garten gemacht. Sie fliegen fast lautlos und tief über der Erde. Einmal geschah es, das die kleinen Waldohreulen in unseren Wintergarten flogen und auf einem Wäscheständer landeten. Nach kurzer Zeit flogen sie wieder in den Garten und machten ihre Flugübungen. Als wir damals die Eulen entdeckten, rief ich Nabu an. Der Herr von Nabu war sehr interessiert an den Eulen, kam und machte Fotos. Letztes Jahr haben wir vier Päarchen in der ganzen Siedlung gehabt. Sie saßen abends auf dem Dachfirst eines Hauses oder auf einem Schornstein. Alle Bewohner unserer Siedlung lebten mit den Tieren und freuten sich darüber, obwohl die Eulen bis in die Nacht hinein schreien, aber das stört uns nicht so sehr, denn wir lieben unsere Natur und leben gern mit ihr.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Waldohreule ist gegenüber WEA kaum empfindlich, sodass sich kein Konflikt ergibt. Unter den weiteren genannten Vogelarten sind Mäusebussard, Sperber und Rotmilan grundsätzlich planungsrelevant, jedoch werden keine hinreichend konkreten Angaben zu Brutvorkommen oder Nahrungshabitaten gemacht. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist indes rechtlich unbedenklich und begründet noch keine Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4505**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ich könnte nicht in der Stadt leben, hier fühle ich mich wohl. Wenn ich in meiner Küche sitze, kann ich von dort aus durch Wohnzimmer u. Wintergarten hinaus in den Garten schauen und meine Tannen sehen. Ich denke ich sitze im Wald. Und die Waldohreulen denken sie sind im Wald!!! Ich brauche nicht in den Urlaub zu fahren, wo kann es schöner sein als in Dettum? Ich beweise es Ihnen: Wenn ich mit meinem Hund "Balu" gassi gehe in Richtung Kirschenallee sehe ich den Elm - den größten Laubwald - Deutschlands in seiner ganzen Schönheit. Zur anderen Seite kann ich die Asse bewundern. Dann kommt die Filgensee zum Vorschein, der Oder, der Harz mit seinem Brocken. Es ist ein rundum Panorama. In der Stadt ist so etwas nicht möglich. Ich brauche dazu nur einen Spaziergang um dieses alles genießen zu können. Hinzu kommt die Tierwelt die sich einem dorf offenbart: Gabelweihe - Milan, Bussard. Sperber, Falke. Übrigens der Rotmilan ist hier auch zu sehen! Und das alles wollen sie zerstören durch den Bau der Riesenwindräder? Bitte tun sie uns das nicht an. Bringen sie ihre Windräder dort an wo sie keinen Schaden an der Natur machen. Zerstören sie bitte nicht den Lebensraum dieser Tierwelt. In der Filgensee wurden schon Eisvögel gesehen.	unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kap. 3 Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist somit unter Beachtung auch der Ergebnisse des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens nicht vorhanden. Dabei wird nicht bestritten, dass das subjektive Empfinden hierbei von den nach objektiven Maßstäben getroffenen Bewertungen abweichen mag. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - als Folge der Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden muss.	
Z5484 ID 24502 (1 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Und was ist mit der Asse? Sind wir nicht damit schon genug gebeutelt? Das wir hier leben und nicht in Hollywood! Wo bleiben unsere Politiker keiner kümmert sich darum, keiner weiß wieviel Zeit noch bleibt. Und dann noch die Windräder. Nein "Danke"	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus der Einwendung ergeben sich keine konkreten Belange, die einer Abwägung zugeführt werden können.	
Z5485 ID 24503 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Denken sie bitte daran: Die Filgensee ist eine Oase für viele Tiere Die Sandkuhle entwickelt sich Schritt f. Schritt auch in die richtige Richtung. Es fehlt mir noch das Wasser dort! Bitte berücksichtigen sie bei der Wahl des Standortes diese oben angeführten Argumente. Danke, die nachkommende Menschheit wird es ihnen danken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vom Einwender vorgebrachten Argumente und Hinweise hat der Plangeber zur Kenntnis genommen und seine Abwägung diesbezüglich überprüft. Im Ergebnis wird an der bisherigen Abwägung festgehalten, da keine substanziellen, über den bisherigen Kenntnisstand hinausgehende und gleichzeitg planungsrelevante neuen Erkenntnisse oder Argumente vorliegen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z5486 ID 24504 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Noch eins Bei meiner Stellungnahme gegen die Windräder habe ich damals bereits darauf hingewiesen, dass wir hier die Schule und den Kindergarten haben. Verantwortung für viele Kinder. Dort sind viele Kinder, nicht nur aus Dettum, sondern aus den umliegenden Ortschaften: Evessen, Gilzum, Hachum, Volzum, Appelnstedt, Mönchevahlberg, Weferlingen und dem Bahnhof zu Dettum. Dettum ist kein kleiner Ort, da kommt viel zusammen. Diese Kinder sind zu bedauern wenn sie diese Berieselung der Windräder ertragen müssten. Ich denke der Abstand der Riesenräder zu unserer Siedlung ist zu gering.	**Nicht folgen** Entgegen der Auffassung des Einwenders stellt der Schutzabstand von 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4505**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zum Schluss noch eine Liste der Tiere die hier - ob im eigenen Garten oder auf der Flur in der Natur zu sehen sind:

Fasan
Kiebitz
Steinkauz
Waldohreule
Schleiereule
Eisvogel
Kuckuck
Schwarzspecht
Fischreiher
Rotmilan
Mäusebussard
Sperber brütet auch hier
Habich
Turmfalke / brütet auch hier
Falke
Lerchen
Schwalben
Bachstelzen
Zaunkönig
Kohlmeise, Blaumeise
Rotkehlchen. Rotschwänzchen

Hinzu kommen Zugvögel wie

Wildgänse und Kraniche
Sie fliegen zu hunderten hierüber, sie würden genau in Riesenräder fliegen.

Vieles ist zu bedenken.

Vielen Dank, dass sie sich meiner Beweggründe annehmen und lesen und vielleicht auch ihre Meinung ändern in Sachen Windräder zu Gunsten der Tiere, der schönen Natur und nicht zuletzt wegen der Menschen die hier leben. -Zwischen Elm und Asse.

hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden.

Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt.

Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014).

Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.

Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die raumordnerische Festlegung hindert die Versagung der Genehmigung in diesem Fall nicht. Denn die Festlegung eines Vorranggebiets bewirkt auf Zulassungsebene nur, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, soweit sie bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Gesetzlich zwingende Vorgaben werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Verstößt ein Vorhaben im Einzelfall gegen Bundesimmissionsschutzrecht, darf es nicht zugelassen werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4505**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des vom Regionalverband eingehaltenen Abstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen Rechnung getragen werden kann. Im Hinblick auf die vom Einwender genannten beobachteten Tierarten ist zu erwidern, dass sich der Regionalverband ausweislich von Methodenband und Umweltbericht (siehe Verweise) umfassend und in der gebotenen Weise mit den Vorkommen windkraftempfindlicher Tierarten auseinandergesetzt. Die vom Einwender genannten Arten sind zudem teilweise nicht oder nur in geringem Maße als windkraftempfindlich bekannt (Fasan, Steinkauz, Waldohreule, Schleiereule,Eisvogel, Kuckuck, Schwarzspecht, Fischreiher, Sperber, Habicht, Turmfalke, Lerchen, Schwalben, Bachstelzen, Zaunkönig, Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen, Rotschwänzchen). Weitere Arten sind nicht hinreichend spezifiziert (bspw. "Falken"). Insbesondere aber bedingt nicht bereits das allgemeine Vorkommen von bestimmten Arten einen Konflikt mit dem Artenschutz. Hierzu wäre eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erforderlich, wie sie z.B. im direkten Umfeld bekannter, stetiger Brutplätze zu erwarten wären. Hinweise zu vom Plangeber nicht berücksichtigten Brutplätzen windkraftempfindlicher Arten liefert der Einwender indes nicht, sodass keine veränderte Planung erforderlich ist.	
Beteiligtennummer **29.4513**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5487 ID 1984 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1. Ich fordere: keine Genehmigung von Windkraftwerken zwischen den Gemeinden Ahlum und Dettum.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig handelt es sich nicht um ein Genehmigungsverfahren. Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen.	
Z5488 ID 1985 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Ich rüge die Verletzung meiner Nachbarschaftsrechte aus §§ 906,1004 BGB	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4513**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5489 ID 1986 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Ich befürchte, dass zukünftig eine Sichtbeeinträchtigung besteht (OVG NordrheinWestfalen, Urt. v. 04.12.06, Az.: 7 A 568/06). Daraus resultiert auch ein zu erwartender Marktwertverlust meiner Immobilie.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4513**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5490 ID 1988 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Ich fordere einen Mindestabstand von 2.000 m zur Wohnbebauung. Die bestehende Planung berücksichtigt nicht die Forschungsergebnisse zu Gesundheitsschäden durch Lärm und Infraschall von Windkraftwerken, auf die ich nachfolgend eingehen werde.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2.000m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur noch eine sehr geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	**s. Zeile(n)** 387
Z5491 ID 1989 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Ich fordere neutrale Lärmgutachten. Die durch Errichter und Betreiber bezahlten Gutachten verneinen regelmäßig die Impulshaltigkeit des Lärms, der von Windkraftwerken ausgeht, der für jeden hörbar ist und durch von Gerichten beauftragte, neutrale Gutachter auch immer wieder bestätigt wird. Die Betreiber-Gutachten können somit als mindestens unvollständig, wenn nicht falsch bewertet werden und dürfen keine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein.	**Nicht folgen** Aufgrund des im Planungskonzept angewandten vorsorgeorientierten 1000 m Abstandes zu Siedlungen können unzumutbare Lärmbelästigungen oder lärmbedingte gesundheitliche Gefährdungen ausgeschlossen werden (siehe angegebene Bezüge zum Methodenband). Ob von den zu errichtenden Windenergieanlagen i. S. d. BImSchG unzumutbare Lärmbelästigungen oder lärmbedingte gesundheitliche Gefährdungen i. S. d. BImSchG ausgehen, ist im Zuge eines Genehmigungsverfahrens zur Aufstellung von Windenergieanlagen zu klären.	**s. Methodenband** D 2.2.2 E 2.1.2.3.2
Z5492 ID 1991 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Ich fordere die Berücksichtigung des Gutachtens zum Thema Flughafen-Lärm, der feststellt, dass dauerhafter Lärm > 40dBA gesundheitsschädlich ist. Die TA Lärm berücksichtigt diese wissenschaftlichen Ergebnisse noch nicht. Der Schutz des Menschen muss hier Vorrang haben und die Untersuchungsergebnisse müssen in den Entscheidungsprozess einfließen.	**Nicht folgen** Es wird seitens des Einwenders nicht substanziert dargelegt, welche Bedeutung das "Thema Flughafenlärm" im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung haben soll bzw. ein derartiger Zusammenhang ist seitens des Plangebers auch nicht erkennbar. Sollte dieser Sachverhalt eine genehmigungsrechtliche Bedeutung haben, wäre dieser auf der Zulassungsebene einer Prüfung unterziehen.	
Z5493 ID 1992 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Ich fordere grundsätzlich reale Schallpegelmessungen an bestehenden sog. "Windparks" zur Verifizierung der Betreibergutachten vor Errichtung. Im Genehmigungsverfahren nach der TA Lärm gibt es nur Schallimmissionsprognosen nach DIN 9613-2, also nach dB (A)-bewerteten Prognoseberechnungen. Reale Schall-Pegel-Messungen am Ort der möglichen Belästigung im Wohnbereich sind nicht vorgesehen, auch nicht im Beschwerdefall.	**Nicht folgen** Die Einwendung bezieht sich auf die Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen. Bei der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig handelt es sich nicht um ein Genehmigungsverfahren.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4513**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5494 ID 1993 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Ich fordere die Bewertung der Immissionen durch tieffrequenten Schall (90-20 Hertz) und Infraschall (< 20 Hertz) im Genehmigungsverfahren. Die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm ist zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelästigung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Die Genehmigungspraxis muss sofort aktualisiert werden. Für tieffrequente SchallKomponenten unterhalb von 90 Hz für den Außenbereich im Fernfeld gibt es noch keine sichere Beurteilungsgrundlage. Hiertor reichen auch die DIN-Normen 45680 (C-bewertete Schallpegel für tieffrequente Geräusche) und 45681 (TonzuschlagErmittlung für Fernfeld bei Nachweis tieffrequenter Töne nach DIN 45680) nicht aus, da die Berechnung nach DIN 45681 bei 90 Hz abbricht und für tiefere Töne keine Ermittlung liefert. Für Übergänge vom Außenbereich in Gebäudeinnenbereiche liegt überhaupt keine Ermittlungsgrundlage vor.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug).	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z5495 ID 1996 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Demgegenüber liegen aus der ganzen Welt Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen vor, die über tieffrequente Geräuschbelästigung in 2 - 2,5 km Abstand zu großen Windkraftanlagen (abhängig vom Wind) berichten, obwohl die jeweiligen Schallimmissionsprognosen nach dB (A) unter den jeweils zulässigen Grenzwerten liegen. Das Robert-Koch-Institut nimmt diese Beschwerden in seinen Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall sehr ernst (2007). Die amtliche Lärm-Bewertungs-Vorschrift "TA Lärm", auf die sich die Investoren bei ihren Aussagen zur Abstandssicherheit berufen, benutzt keine wissenschaftlichen Messungen am Ort der Belästigung, sondern Schallimmissions-Prognosen, die Messergebnisse am Schallerzeugungsort auf Entfernungen umrechnen und bewerten über Interpretationsgrundlagen für die Wahrnehmung von Tönen und Geräuschen, die für mittlere und hohe Töne recht viel Sinn macht.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug)	**s. Zeile(n)** 7760 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z5496 ID 1997 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ihre Anwendung bei tiefen Frequenzen im Außenbereich im Fernfeld führt nachweislich zu falschen Ergebnissen, bei Infraschall ist sie völlig unsinnig und unseriös. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen. Die Folgen der unvollständigen, falschen, bisweilen vielleicht auch manipulierten Lärmgutachten, mit der Konsequenz zu geringer Abstände zwischen Windkraftwerken und Wohnbebauung, sind Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Bluthochdruck, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, labilisierte emotionale Lage, Tinnitus bei den Anwohnern und damit von den Genehmigungsbehörden mindestens bewusst in Kauf genommene Körperverletzung.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug)	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z5497 ID 1999 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Ich fordere die Berücksichtigung der im EEG als Referenzertrag beschrieben Windhäufigkeit im Genehmigungsverfahren und die neutrale Überprüfung dieser sog. Wind-Gutachten. Die Insolvenzen und Einnahmerückgänge bei bestehenden sog. "Windparks" belegen, dass die Windgutachten falsch oder gar geschönt sind, um trotz Unterschreitung von 60% des Referenzertrages (schlechte Eignungsstufe zur	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe angegebenen Bezug.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4513**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windkraftnutzung) oder auch nur in mäßig geeignete Gebiet zur Windkraftnutzung mit einem Referenzertrag zwischen 60 und 100% bauen zu können.		
Z5498 ID 2000 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10. Ich fordere: keine Vorrangflächen für die Windkraftwerks-Industrie gegenüber Landwirtschaft und Natur.	**Nicht folgen** Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt den Bau von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet. Vor diesem Hintergrund hat der Regionalverband unter Anwendung harter und weicher Tabukriterien Potenzialflächen ermittelt, in denen keine öffentlichen Belange der Windenergienutzung entgegenstehen. Dazu gehört die hier zu betrachtende Potenzialfläche. Darüber hinaus ist im Rahmen der gebietsbezogenen Prüfung geprüft worden, ob der Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung weitere Belange entgegenstehen könnten. Diese gebietsbezogenen Prüfung hat zur räumlichen Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung geführt. Es wird seitens des Einwenders nicht substanziert dargelegt, welche Bedeutung die Themen Landwirtschaft und Natur im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung haben sollen bzw. ein derartiger	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.4513**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Zusammenhang ist seitens des Plangebers auch nicht erkennbar.	
Z5499 ID 2001 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11. Unter Berücksichtigung der offensichtlich unvollständigen, möglicherweise sogar fehlerhaften Messmethoden der bundesdeutschen WEA-Hersteller im Rahmen der vorgeschriebenen Lärmprognosegutachten fordere ich Sie auf, im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Nachbarschutzes die zuständigen Bauordnungsämter zu veranlassen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 24 bis 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (Amtsermittlungsmaxime) nachzugehen und an den Wohnhäusern der Betroffenen Infraschall sowie Mittelfrequenzschall, ausgehend von den WEA, zu messen, ferner medizinische Explorationen der extraauralen Stressoren durchzuführen. Wegen der international anerkannten Fachkompetenz sollten Betroffene darauf drängen, dass die Dortmunder Professorin Griefahn (Institut für Arbeits- und Umweltphysiologie) und der Jenaer Privatdozent Dr. Bartsch (Institut für Arbeits- und Umweltmedizin) mit den Untersuchungen beauftragt werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Die Einwendung bezieht sich auf die Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen. Bei der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig handelt es sich nicht um ein Genehmigungsverfahren.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z5500 ID 2002 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle von mir genannte Punkte eingehen. Zufallsstrom aus Windkraftwerken kann niemals die Stromerzeugung aus konventionellen Kraftwerken für die Grundlastversorgung ersetzen. Dieser ökologische und ökonomische Irrsinn muss gestoppt und darf nicht zu Lasten der Gesundheit der Landbevölkerung in Niedersachsen und gegen jede Vernunft umgesetzt werden. Anhang Quellenangabe: Dr. med. Manfred Nelting, Bad Arolsen, Windkraft "strahlt" auch - über die gesundheitlichen Gefahren durch 1. Infraschall und 2. tieffrequente Geräusche, Nov. 2010 H. Ising et. Alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982 L. Ceranna et. Alt., Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen - Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2005 Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes: Infraschall und tieffrequenter Schall -ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? (Mitteilung der Kommission "Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin) E. Weiler, Auswirkungen einer subliminalen Beschallung mit einer Frequenz von 4 Hz, 8Hz, und 31,5 Hz auf die elektroenzephalographische Aktivität eines weiblichen Probanden, Neuronal GmbH, St Wendel, 2005 Pedersen.E, van den Berg F, Bakker R, Bouma J. Response to noise from modern wind farms in The Netherlands, Halmstad university and university of Gothenburg, Sweden, 2009 Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zu den voranstehenden Belangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5000**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5501 ID 1825 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5502 ID 1826 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5503 ID 1827 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5504 ID 1828 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5505 ID 1829 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5506 ID 1830 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5507 ID 1831 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5508 ID 1832 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5000**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5509 ID 1833 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.5009**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5510 ID 1943 (1 - 1/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten, die Potenzialfläche nördlich der L627 aus ihrer Planung herauszunehmen, was ich wie folgt begründe: 1.) Beschreibung der Lage Die Beschreibung der Potenzialfläche für die Ortschaft Apelnstedt ist falsch, da sie östlich des Ortes beginnt und Südsüdwest endet, was übrigens ein Segment von 120° ausmacht (siehe dazu die beiliegende Karte).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Umschließung der Ortslage um 120° oder mehr ist weder durch das geplante Vorranggebiet noch durch die Potenzialfläche gegeben. Richtig ist die Feststellung der Einwenderin, dass die Potenzialfläche sich aus Sicht der Ortschaft Apelnstedt etwa von Süd-Südwest bis Ost erstreckt. Allerdings ist die Beschreibung der Potenzialfläche im Gebietsblatt mit "südlich der Ortschaften Volzum und Apelnstedt" auch hinreichend genau, um die Potenzialfläche zu lokalisieren.	
Z5511 ID 1945 (1 - 2/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.) Zu Punkt 2.3 1: Belange das / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit Ich teile ihre Meinung nicht. Durch das Aufstellen von mehr als 25 Windkraftanlagen mit einer Höhe über 200 m (Stand: heute) wird in das Landschaftsbild ganz erheblich eingegriffen. Die Bevölkerung in diesem Bereich hat bereits erhebliche Belastungen durch den ASSE II Schacht (Sozialverträglichkeit) hinzunehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sowohl die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als auch für die örtliche Bevölkerung, ausgelöst durch optische und visuelle Effekte sowie eine mögliche Umfassungswirkung wurden vom Regionalverband im Zuge der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Einerseits spiegelt sich der Wille zur vorsorglichen Vermeidung unzumutbarer derartiger Belastungen bereits in der Festlegung insbesondere der weichen Tabukriterien im gesamträumlichen Planungskonzept wider. Andererseits hat der Regionalverband auch die entstehenden Potenzialflächen im Zuge einer Einzelfallprüfung noch einmal diesbezüglich in den Blick genommen. Hierbei ist im vorliegenden Fall im zugehörigen Gebietsblatt eine unzumutbare Beeinträchtigung von Bevölkerung und Landschaftsbild ausgeschlossen worden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z5512 ID 1947 (1 - 3/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) Zu Punkt 2.4 Wasserrechtliche und fortwirtschaftliche Belange Diesen Punkt mit "keine" abzutun wird der Wichtigkeit dieses Punktes nicht gerecht. Jeder Eingriff in den Grundwasserspiegel ist ein Eingriff in die Natur. Wenn ca. 25 Fundamente in den Boden eingebracht werden müssen, von denen noch keiner weiß, wie tief sie ausgebaggert werden müssen und wie weit der Grundwasserspiegel abgesenkt werden muss, ist ein erheblicher Eingriff, zumal die Fläche, nach Ihren Angaben mindestens 453 ha beträgt. Die Auswirkungen auf das Grundwasser müssen vorher für diesen Bereich untersucht werden.	**Nicht folgen** Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Im regionalen Maßstab relevante großräumige Veränderungen des Grundwasserstandes können angesichts des geringen Eingriffsumfangs ausgeschlossen werden. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5009**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5513 ID 1948 (1 - 4/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.) Zu Punkt 2.5. Sonstige Festlegung gem. RROP Der Flächenverlust von hochwertigem Ackerboden ist bekanntlich größer als Sie angeben. Es gehen nicht nur die Flächen für die Fundamente verloren, sondern auch die Flächen, die als Zuwegung zu jeder einzelnen WKA gebaut werden müssen. Durch diese Wege wird die Ackerfläche zerstückelt und sie ist daher mit rationellen Arbeitsmethoden nicht mehr zu bearbeiten. Den Grundstückseigentümern wird dies zwar egal sein, da sie fürstlich durch die WKA Betreiber entlohnt werden. Die Erträge gehen aber teilweise der Bevölkerung verloren. Hier stehen die Erträge aus Windenergie den Erträgen aus der Landwirtschaft gegenüber.	**Nicht folgen** Wie im Umweltbericht in Kapitel 1.6.2 ausgeführt, wurde das Schutzgut Boden aufgrund des geringen Eingriffsumfangs und der fehlenden Abwägungsrelevanz auf Ebene der Regionalplanung nicht in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Wohl aber wurde der zu erwartende Flächenverbrauch im Rahmen der Summarischen Prüfung in Kapitel 2.4.3 ermittelt und bewertet. Der Flächenbedarf einer 3 MW-Anlage liegt bei ca. 0,5 ha. In dieser Fläche sind neben der Standfläche für das Bauwerk auch dauerhaft notwendige Kranstell- und Montageplätze enthalten. Neu anzulegende Zufahrtswege und ggf. oberirdisch anzulegende Kabeltrassen führen zu weiteren Reduzierungen der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche. Die vorgenannten bau- und anlagebedingten Auswirkungen stellen aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion oder der Nutzung dieser Flächen dar. Zudem ist mit der Genehmigung von Windenergieanlagen eine Rückbauverpflichtung verbunden, sodass nach Rückbau der Anlagen wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.	**s. Methodenband** E 3.1.4.5.2
Z5514 ID 1949 (1 - 5/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.) Zu Punkt 2.6 Technische Belange Die in ihrem Entwurf gezeichnete Potenzialfläche nördlich der L627 ist nicht korrekt dargestellt. Wie sie selbst auf Seite 3 unter Punkt 2.6 beschreiben, sind von der L627 und der K5 so wie der L629 Mindestabstände einzuhalten, die aus ihrer Planung nicht hervorgehen und nicht berücksichtigt worden sind. Durch diese Mindestabstände wird das Vorrangsgebiet durch einen Korridor von mindestens 400m getrennt. Daraus ergibt sich, dass zwei Vorrangs Gebiete entstehen. Da sie aber nach Ihren Angaben mindestens 5000 m voneinander entfernt sein müssen, kann daher nur das Gebiet nördlich der L627 oder südlich dieser Straße als Vorrangsgebiet ausgewiesen werden.	**Nicht folgen** Der von der Einwenderin angesprochene Mindestabstand von 5 km bezieht sich auf Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht auf unter Umständen durch "Zerschneidung" entstehende Teile dieser Flächen, denn Teilflächen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, also einen Abstand von maximal 500 m zueinander haben, werden gemäß Plankonzept als zusammenhängende Potenzialfläche betrachtet (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Auch unter Berücksichtigung der Landesstraße L 627 und der einzuhaltenden Abstände bleibt der räumlich-funktionale Zusammenhang im vorliegenden Fall erhalten, so dass der 5-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten hier nicht anzuwenden ist. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.	**s. Methodenband** E 2.2.2
Z5515 ID 1952 (1 - 6/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.) Zu Punkt 2.7 Sonstige Belange - Wie Ihnen bekannt ist, brüten und leben im Bereich des Vilgensees und der Wassermühle (Wabe) bei Apelnstedt geschützte Rot Milane. Durch die Errichtung von >200m hohen Windkraftanlagen verlieren diese geschützten Vögel ihre Nahrungsgrundlage und Lebensgrundlage, da sie in dem Gebiet zwischen Asse und der Wabe ihre Nahrung finden. Auch wird eine weitere Population verhindert. Im Sommer 2013 wurden bis zu 7 Rot Milane an einem Tag in diesem Gebiet gezählt, die hier ihre Nahrung finden. In Ihrem Entwurf wird dieser Tatbestand nur unzureichend bzw. überhaupt nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** Die Vorkommen des Rotmilans im Raum Ahlum wurden entgegen der Annahme des Einwenders sehr wohl und umfassend vom Plangeber ermittelt. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Dokumentation in Methodenband und Umweltbericht verwiesen. Zwischenzeitlich wurde die Potenzialfläche zudem einer Übersichtskartierung unterzogen, um Hinweisen aus der Bevölkerung nachzugehen. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee ließ sich hierbei nicht belegen. Das Brutvorkommen an der Wassermühle bei Apelnstedt wurde vom Plangeber indes bereits in die Abwägung eingestellt.	**s. Methodenband** D 2.1.3
Z5516 ID 1953 (1 - 7/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- In dem Gebiet zwischen Volzum und Apelnstedt haben die "Hofgemeinschaft Lindenhof" sowie Privatpersonen und die Gemeinde Sickte vor ca. 20 Jahren umfangreiche Hecken und Bäume gepflanzt, um der Bodenerosion entgegen zu wirken. Zahlreich geschützter Vögel (die auf der "Roten Liste" stehen) dienen sie nunmehr als Lebensraum. Auch diese Vögel wären durch die Windkraftanlagen in ihrem Bestand gefährdet.	**Nicht folgen** Die vorzugsweise in den Hecken lebenden (Sing-)Vogelarten (Arten der Ökotone) sind nicht windkraftempfindlich und werden durch benachbarte WEA nicht beeinträchtigt. Die Hecken selbst können bei Errichtung der Anlagen ohne Weiteres erhalten werden. Eine Bestandsgefährdung dieser Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5009**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ein entsprechendes Gutachten muss unbedingt vorgelegt werden. Dies nur mit dem Hinweis auf einzelne Baumreihen entlang der Wirtschaftswege abzutun, entspricht in Keiner Weise der Notwendigkeit dieser Begrünung, gerade in einer wenig bewaldeten Gegend. Nicht umsonst haben die "Hofgemeinschaft" und die "Gemeinde Sickte" vor ca. 20 Jahren sehr viel Geld und Arbeit in die Anlage dieser Hecken und Bäume gesteckt. Wird jetzt diese Maßnahme als ad absurdum geführt und der damit verbundenen Renaturierung entgegengewirkt?		
Z5517 ID 1955 (1 - 8/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- Das Gebiet zwischen Wabe und Asse wird des weitem von zahlreichen Greifvögeln als Jagdrevier und Lebensraum genutzt, die ebenfalls auf der "Roten Liste" stehen. Zu jeder Jahreszeit, besonders aber zur Erntezeit, kann man die Greifvögel bei ihrer Jagd nach Kleintieren beobachten. Durch den vorgesehenen massiven Ausbau der Windkrafianlagen wären auch diese Greifvögel durch die Rotoren, die zurzeit Durchmesser von ca. 120m haben können, sehr gefährdet. Im Internet gibt es genügend Filme, die dies belegen. Auch hat zwischenzeitlich der Reiher zwischen Wabe und Vilgensee ein Zuhause gefunden, was zahlreiche Gartenteichbesitzer in der Ortschaft Apelnstedt bestätigen können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das allgemeine Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Bereich der Potenzialfläche ist innerhalb ihrer Verbreitungsräume grundsätzlich zu erwarten und bedingt nicht bereits eine erhebliche Gefährdung der Tiere durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Dies ist lediglich im Umfeld der Brutplätze innerhalb der Kernhabitate mit statistisch signifikant gehäuften Überflügen anzunehmen. Hierauf liefert der Einwender indes keine Hinweise. Der Reiher gehört überdies nicht zu den durch Windenergieanlage in erhöhtem Maße gefährdeten Vogelarten.	
Z5518 ID 1958 (1 - 9/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- Des Weiteren haben sich durch dies schützenden Hecken weitere vom aussterben bedrohte Tierarten wie z.B. Feldhamster angesiedelt. Diese Tiere werden durch die Windkraftanlagen mit der ständigen Geräuschentwicklung und den daraus resultierenden Bodenvibrationen aus ihrem Lebensraum verdrängt.	**Nicht folgen** Der Feldhamster gilt als unempfindlich gegenüber Fernwirkungen von WEA. Der Feldhamster ist daher auf Ebene der Raumordnung nicht planungs- und abwägungsrelevant. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch, dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als potenzielle Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5009**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5519 ID 1964 (1 - 10/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- Wenn das Vorrangsgebiet, wie aus Ihrem Entwwf zu entnehmen ist, stattgegeben werden sollte, wäre die Ortschaft Apelnstedt die Einzigste im Verbandsgebiet, bei der die 120° Regelung zutreffen würde. Das bedeutet, dass diese Ortschaft mitten in einem Windpark stehen würde. Die Anlagen, die nach heutigem Stand (Versuchsanlagen sind bereits in Göttingen in Betrieb) bei einer Nabenhöhe von 200 m plus 60 m Fiügellänge, also 260 m hoch sind, würden vorn Osten bis Südwesten von Apelnstedt stehen. Dies würde das Orts und das Landschaftsbild, entgegen Ihren Ausführungen, erheblich stören.	**Nicht folgen** Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in der näheren Zukunft im Binnenland nicht mit der Errichtung von WEA mit 200 m Nabenhöhe zu rechnen ist. Der Plangeber geht von einer Musterwindanlage mit einer Nabenhöhe von 150 m aus (siehe den angegebenen Bezug im Methodenband). Zudem wird die Ortschaft Apelnstedt keineswegs inmitten eines Windparks stehen. Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Süden der Ortschaft und würde maximal einen Korridor von ca. 110° vom Südrand der Ortschaft aus gesehen verstellen. Das 120°-Kriterium wird somit entgegen der Annahme des Einwenders eingehalten.	**s. Methodenband** D 3.1
Z5520 ID 1966 (1 - 11/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- Entgegen Ihrer Annahme (Seite 6 Pt. 3.1.1) wird durch die 120° Einkreisung und der in der Höhe unbegrenzten Anlagen, nicht nur in den Wintermonaten, sondern das ganze Jahr über mit Schattenwurf und Reflektion der Flügel zu rechnen sein, da der Mindestabstand von 1000 m für die Höhe der Anlagen viel zu gering ist. Es ist also mit einer sehr deutlichen negativen Umweltbelastung und der Abnahme der Lebensqualität der Bevölkerung zu rechnen. Apelnstedt hat bereits 17 Jahre unter dem Schattenwurf und der Lärmentwicklung der nunmehr abgebauten WKA zu leiden gehabt.	**Nicht folgen** Dem Einwender kann nicht zugestimmt werden. Störungen durch Schattenwurf und Reflexionen treten physikalisch bedingt immer lediglich in Verlängerung des Sonnenwinkels und bei entsprechend flachem Lichteinfall auf. Da sich der potenzielle Windpark im Süden bis Südosten der Ortschaft Apelnstedt befindet, können derartige optische Immissionen für die Bewohner der Ortschaft ledgilich bei im Süden und Südosten stehender Sonne auftreten. Somit sind die Beeinträchtigungszeiten auf die Mittags- und Vormittagsstunden begrenzt. Da die Sonnenstrahlen im Sommer steil auf die Erdoberfläche treffen, sind die entstehenden Schatten entsprechend kurz und reichen nicht bis an die Ortschaft heran. Dies führt dazu, dass derartige Beeinträchtigungen auch jahreszeitlich auf das Winterhalbjahr begrenzt sind. Die Anlagenhöhe spielt hierbei keine Rolle. Zu dem durch den Plangeber festgelegten Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m siehe auch den angegebenen Bezug im Kapitel des Methodenbandes. Die angesprochene bestehende Belastung durch Schatten werden durch lediglich eine einzelne, 50 m hohe WEA ausgelöst, welche jedoch exponiert auf einem Hügel und zudem in lediglich 350 m Entfernung zum Ortsrand errichtet wurde. Die Situation ist nicht mit dem zukünftigen deutlich weiter entfernten und weniger exponierten Windpark zu vergleichen. Ferner wurden offensichtlich auch durch die bestehende WEA keine unzumutbaren Belastungen ausgelöst, da die Anlage seinerzeit genehmigungsfähig war.	**s. Methodenband** D 2.2
Z5521 ID 1967 (1 - 12/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- Wie Sie unter Punkt 3.1.4 beschreiben, ist bei den heutigen WKA mit deutlich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Wie soll die Landschaft erst aussehen, wenn eine neue Generation von WKA's, die in der Höhe nicht beschränkt werden dürfen, hier gebaut werden? Das einmalige und wunderschöne Landschaftsbild zwischen Asse und Elm wäre auf lange Zeit zerstört. Darüber hinaus wird in Ihrer Ausarbeitung mit keiner Silbe erwähnt, wie sich die Leuchtfeuer, die nach heutigem Stand der Technik angebracht werden müssen, auswirken werden. Nach dem aktuellen Stand müssen diese Leuchtfeuer permanent in Betrieb sein. Alle anderen Aussagen hierzu sind nur Spekulation, da das Bundesamt für Luft- und Raumfahrt bisher keine andere Lösung genehmigt hat.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbild zwischen Elm und Asse wird durch die Windenergienutzung zwar technisiert und beeinträchtigt, jedoch keineswegs zerstört oder in unzulässiger Weise verunstaltet. Darüber hinaus handelt es sich um eine typische intensive ackerbaulich genutzte und oftmals ausgeräumte und strukturarme Bördelandschaft, die keinesfalls Alleinstellungsmerkmale oder eine besondere Empfindlichkeit aufweist. Die Auswirkungen einer Befeuerung auf das Landschaftsbild sind zu vernachlässigen, da die Leuchtfeuer nur des Nachts sichtbar sind, wenn die Landschaft vom Betrachter in der Dunkelheit nicht als Komplex wahrgenommen wird und das Landschaftsbild somit nicht verändert wird.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5009**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5522 ID 1969 (1 - 13/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- Völlig unbeachtet wurde die Belastung der Region, die durch den ASSE II Schacht bestehen, gelassen. Wie Sie wissen, soll nahe am ASSE II Schacht ein Zwischenlager für Atomüll entstehen (nahe Mönchevahlberg). Hier werden Sie Ihrem eigenen Anspruch, die Landschaft nicht mit Technisierung des Erscheinungsbildes von Kulturoder Baudenkmäler und ihres Umfeldes durch Windenergieanlagen zu Oberformen, nicht gerecht.	**Nicht folgen** Die Wirkfaktoren von Atommülllagerung und Windenergie überlagern sich nicht. Das Zwischenlager wirkt sich lediglich kleinräumig auf das Landschaftsbild aus und entfaltet keine Fernwirkungen. Die Entfernung zwischen den beiden Nutzungsformen ist somit ausreichend um eine kumulative Beeinträchtigung landschaftlicher Teilräume sicher auszuschließen.	
Z5523 ID 1971 (1 - 14/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- "Der Mensch steht solange im Mittelpunkt, bis er sich selbst im Wege steht". Dies ist auch auf die Windkraftanlagen zu übertragen. Wie Sie wissen, und das ist durch zahlreiche Studien und nicht nur durch Behauptungen und Annahmen belegt, dass ist der Mindestabstand von 1000 m zur Bebauungsgrenze von Ortschaften viel zu gering ist, um einen ausreichenden Schallschutz der Menschen bei allen Windverhältnissen zu gewährleisten. Messungen gehen immer nur von einer Anlage und nicht von 25 Stück aus. So ist der Freistaat Bayern gerade dabei, ein Gesetz zu entwerfen, dass einen 2000 m Mindestabstand zu den Ortschaften vorsieht. Sind die Bayern dümmer als der Rest der Republilk? Die zu erwartenden Gesundheitsschäden, wie z.B. erhöhter Blutdruck, Schlafstörungen, Herzrhythmusstörungen und vieles mehr, sind auf die Betreibung von WKA's, die zu nahe an den menschlichen Wohngebieten gebaut werden, zurückzuführen. Warum werden die einschlägigen Studien ignoriert?	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2.000 m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur noch eine sehr geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (siehe Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	**s. Methodenband** D 2.2
Z5524 ID 1972 (1 - 15/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- In Ihrem Entwurf wurden die neuen Erkenntnisse zum Intraschall ebenfalls nicht berücksichtigt. Zahlreiche renommierte Wissenschaftler und Institute z.B. auch die TU Braunschweig empfehlen daher, den Abstand zu den Bebauungsgrenzen der einzelnen Ortschaften von der Höhe der Anlagen abhängig zu machen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plan-konzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind,	**s. Methodenband** D 2.2.3

			Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	
Z5525 ID 1973 (1 - 16/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wie ist der Brandschutz geregelt? Aus den Medien konnte man entnehmen, dass gerade im vergangenen Jahr einige Windkraftanlagen in Brand geraten sind und die Feuerwehr zusehen musste, wie die Anlagen abbrannten. Sind durch die enorme Höhe der neuen WKA's und demzufolge der entstehende Funkenflug bzw. der Flug von brennbaren Kunststoffteilen entsprechend berücksichtigt, so dass eine Gefährdung der Wohnhäuser und Menschen ausgeschlossen werden kann? Welche Studien bzw. Expertisen liegen darüber vor?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Brandgefahren bzw. den Brandschutz betreffende Sachverhalte sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Eine Prüfung hinsichtlich der Erforderlichkeit von Sicherheitsvorkehrungen für Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.	
Z5526 ID 1974 (1 - 17/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- Wie sieht es mit dem Transport des erzeugten Stromes (über- oder unterirdisch) und den damit verbundenen Gefahren aus der Hochspannung aus? Auch hierüber sagt die Planung nichts aus. Dies muss in einem ganzheitlichen Zusammenhang gesehen werden.	**Nicht folgen** Der Transport der regenerativ erzeugten Energie ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Von Windenergieanlagen einzuhaltende Abstände zu Hochspannungsfreileitungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Zulassungsverfahren zu bestimmen. Mögliche Auswirkungen der nachgelagerten Netzanbindung sind daher nicht Gegenstand der Abwägung.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.13
Z5527 ID 1975 (1 - 18/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Fazit: Da die sogenannte "Energiewende" offensichtlich nur von einem Teil der Politiker gewünscht wird (warum wird sonst mehr Braunkohle verstromt) und im Bereich des ZGB und in Niedersachsen ein Überangebot an Potenzialflächen für Windenergie besteht, kann daher auf den Teil der nördlich der L627 liegt, ganz verzichtet werden. Dadurch hätte der verbleibende Teil der Gebiete "Ahlum 1" eine größere Akzeptanz bei den Einwohnern der betroffenen Ortschaften.	**Nicht folgen** Die in der Stellungnahme ausgedrückte generelle Kritik ist inhaltlich an die durch Bund und Länder zu gestaltende Energiewende gerichtet und nicht an den Regionalverband. Unabhängig von möglicherweise tatsächlich bestehendem Nachsteuerungsbedarf - beispielsweise in der Frage der Nutzung von Braunkohle - ist die in der Stellungnahme geführte Argumentation im Übrigen weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie durch die Regionalplanung. Eine Begründung für ihre Behauptung, es sei ein Überangebot von Potenzialflächen für die Windenergie vorhanden, liefert die Einwenderin nicht. Zudem hat sich der Plangeber mit seinem Konzept sowohl an bundes- und landespolitischen Zielvorgaben auszurichten, und muss gleichzeitig die Anforderungen an ein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept erfüllen, das der Windenergie substanziell Raum verschafft (siehe die angegebenen Kapitel im Methodenband).	**s. Methodenband** A 2 A 3.4.5.2 D 1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5009**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit bzw. diese betreffende kommunalpolitisch gefasste Beschlusslagen können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden. Auf die Abwägungen zu den vorstehenden Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.5018**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5528 ID 2005 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5487
Z5529 ID 2006 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5488
Z5530 ID 2007 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5489
Z5531 ID 2008 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5490
Z5532 ID 2009 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5491
Z5533 ID 2010 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5492

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5018**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5534 ID 2011 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5493
Z5535 ID 2012 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5494
Z5536 ID 2013 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5495
Z5537 ID 2014 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5496
Z5538 ID 2015 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5497
Z5539 ID 2016 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5498
Z5540 ID 2017 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5499
Z5541 ID 2018 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5500

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5032**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5542 ID 25885 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5543 ID 25886 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5544 ID 25887 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5545 ID 25888 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5546 ID 25889 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5547 ID 25890 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5548 ID 25891 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5549 ID 25892 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5032**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5550 ID 25893 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5551 ID 25894 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5552 ID 25895 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5553 ID 25896 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5554 ID 25897 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5555 ID 25901 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.5051**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5556 ID 1834 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5051**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5557 ID 1835 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5558 ID 1836 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5559 ID 1837 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5560 ID 1838 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5561 ID 1839 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5562 ID 1840 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5563 ID 1841 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5564 ID 1842 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5062**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5565 ID 2019 (1 - 1/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6286
Z5566 ID 2020 (1 - 2/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6287
Z5567 ID 2021 (1 - 3/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6288
Z5568 ID 2022 (1 - 4/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6289
Z5569 ID 2023 (1 - 5/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6290
Z5570 ID 2024 (1 - 6/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6291
Z5571 ID 2025 (1 - 7/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6292
Z5572 ID 2026 (1 - 8/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6293

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5062**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5573 ID 2027 (1 - 9/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6294
Z5574 ID 2028 (1 - 10/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6295
Z5575 ID 2029 (1 - 11/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6296
Z5576 ID 2030 (1 - 12/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6297
Z5577 ID 2031 (1 - 13/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6298
Z5578 ID 2032 (1 - 14/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6299
Z5579 ID 2033 (1 - 15/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6300
Z5580 ID 2340 (1 - 16/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6301

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5062**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5581 ID 2341 (1 - 17/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6303
Z5582 ID 2342 (1 - 18/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6304
Z5583 ID 2343 (1 - 19/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6305
Z5584 ID 2344 (1 - 20/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6306
Z5585 ID 2352 (1 - 21/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6307
Z5586 ID 2354 (1 - 22/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6308
Z5587 ID 2356 (1 - 23/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6309
Z5588 ID 2357 (1 - 24/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6310

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5062**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5589 ID 2359 (1 - 25/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6311
Z5590 ID 2360 (1 - 26/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6312
Z5591 ID 2361 (1 - 27/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6313
Z5592 ID 2362 (1 - 28/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6314
Z5593 ID 2363 (1 - 29/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6315
Z5594 ID 2364 (1 - 30/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6316
Z5595 ID 2365 (1 - 31/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6317
Z5596 ID 2366 (1 - 32/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5062**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5597 ID 2367 (1 - 33/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6319
Beteiligtennummer **29.5072**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5598 ID 1845 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5599 ID 1846 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5600 ID 1847 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5601 ID 1848 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5602 ID 1849 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5603 ID 1850 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5072**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5604 ID 1851 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5605 ID 1852 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5606 ID 1853 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.5072**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5607 ID 26157 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5608 ID 26158 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5609 ID 26159 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5610 ID 26160 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5072**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5611 ID 26161 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5612 ID 26162 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5613 ID 26163 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5614 ID 26164 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5615 ID 26165 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5616 ID 26166 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5617 ID 26167 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5618 ID 26168 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5072**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5619 ID 26169 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5620 ID 26173 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.5091**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5621 ID 9142 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5622 ID 9143 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5623 ID 9144 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5624 ID 9145 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5625 ID 9146 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5091**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5626 ID 9147 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5627 ID 9148 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5628 ID 9149 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5629 ID 9150 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.5092**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5630 ID 24957 (1 - 1/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5631 ID 24958 (1 - 2/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5632 ID 24959 (1 - 3/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5092**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5633 ID 24960 (1 - 4/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5634 ID 24961 (1 - 5/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5635 ID 24962 (1 - 6/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5636 ID 24963 (1 - 7/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5637 ID 24964 (1 - 8/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5638 ID 24965 (1 - 9/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5639 ID 24966 (1 - 10/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5640 ID 24967 (1 - 11/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5092**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5641 ID 24968 (1 - 12/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5642 ID 24969 (1 - 13/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5643 ID 24970 (1 - 14/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15383
Z5644 ID 24971 (1 - 15/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15384
Z5645 ID 24972 (1 - 16/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15385
Z5646 ID 24973 (1 - 17/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.5108**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5647 ID 9151 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5108**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5648 ID 9152 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5649 ID 9153 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5650 ID 9154 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5651 ID 9155 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5652 ID 9156 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5653 ID 9157 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5654 ID 9158 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5655 ID 9159 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5120**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5656 ID 25008 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5657 ID 25009 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ihr Umweltbericht. Seite 13 / Skizze/Schema Schattenwurf mit 140 m, 2 MW - Anlage Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde jedoch legen Sie in Ihrem Umweltbericht eine deutlich kleinere Anlage zugründe. Entsprechend unzutreffend sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen/ Einwirkungen auf Mensch und Umwelt bei der angedachten Höhe von 200 Metern. Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt. Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbeteiligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben sind! Der Schattenwurf einer 200 m-Anlage reicht viel weiter als einer Anlage von 140 Metern Höhe. Antrag: Die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranlage) korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!	**Nicht folgen** Entgegen der Auffassung des Einwenders gehen Begründung und Umweltbericht nicht von unterschiedlichen Referenzanlagen aus. Somit sind auch keinesfalls die Abschätzungen zur erwartender Immissionen grundsätzlich fehlerbehaftet. Im Umweltbericht wird zu der Tabelle auf Seite 13 ausdrücklich ausgeführt, dass es sich um eine Zusammenschau wissenschaftlicher Orientierungswerte und anerkannter Fachkonventionen handelt, die einerseits der Umweltprüfung als im Einzelfall zu anzupassender Bewertungshorizont, aber andererseits inbesondere auch dem Leser als Orientierungshilfe zum Verständnis der Bewertungen der Umweltprüfung dienen sollen. Diesbezüglich wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht (Kap. 1.5) sowie im Hinblick auf die kritisierte Darstellung zum Schattenwurf auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze zum Schattenwurf als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist der Schatten einer WEA aufgrund ihrer schmalen Säulenform (mit zunehmender Entfernung zum Mast/Rotorblatt verdeckt dieser immer weniger Flächenanteile der Sonne) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen sowie der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser (von der Gesamthöhe unabhängigen) Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht. Ferner wird in der Abbildung des Umweltberichts deutlich, dass der eigentliche, theoretische Schatten noch wesentlich weiter als 1.300 m reichen würde, denn physikalisch-rechnerisch müsste sich eine liegende Acht als Kurve der Schattenausbreitung ergeben und keinesfalls ein radialer Verlauf ab einer bestimmten Entfernung (hier: 1.300 m). Eine Anpassung von Umweltbericht und Abwägung (Mindestabstände im Planungskonzept, Umweltprüfung im Gebietsblatt) ist daher nicht erforderlich.	**s. Zeile(n)** 15371 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 1.5
Z5658 ID 25010 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5659 ID 25011 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Mindestabstände der WEA's zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** Linienhafte Infrastrukturen (z.B. klassifizierte Straßen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstandsräume sind der Windenergienutzung nicht zugänglich. Die gesetzlich einzuhaltenden Mindestabstände zu Straßen sind in dem Planungskonzept unter dem angegebenen Bezug behandelt worden. Aufgrund der Tatsache, dass die Abstände zu diesen Infrastruktur-Elementen	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 2.2.2 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.5120		**19.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m unterschritten.

Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen."

Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene derAnlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raum-Planung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.

Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersächsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-

im Maßstab des RROP - schon aufgrund der Überzeichnung von Straßen (u.a.) durch die zu verwendenden Planzeichen - häufig nicht korrekt darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung.
Wie von der Einwenderin zitiert, "sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen". Denn der Regionalverband betreibt auf Ebene der Regionalplanung die Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Er legt dabei keine Mindestabstände zu Straßen fest, sondern berücksichtigt einen pauschalen Mindestabstand von 100 m zu klassifizierten Straßen lediglich zur Überprüfung, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht.
Welcher Abstand aus Sicherheitsgründen im konkreten Einzelfall zwischen einer Straße und einer geplanten Windenergieanlage einzuhalten ist, kann auf Ebene der Regionalplanung dagegen nicht geprüft werden. Dieser hängt von verschiedenen Faktoren ab, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, kleinräumige Topographie). Eine Überprüfung, ob aus Gründen der Anlagensicherheit größere Abstände zu Straßen einzuhalten sind, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Planung vorgenommen werden.
Der von der Einwenderin angesprochene Mindestabstand von 5 km bezieht sich auf Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht auf unter Umständen durch "Zerschneidung" entstehende Teile dieser Flächen, denn Teilflächen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, also einen Abstand von maximal 500 m zueinander haben, werden gemäß Plankonzept als zusammenhängende Potenzialfläche betrachtet (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Auch unter Berücksichtigung der Landesstraße L 627 und der einzuhaltenden Abstände bleibt der räumlich-funktionale Zusammenhang im vorliegenden Fall erhalten, so dass der 5-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten hier nicht anzuwenden ist.

Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens und Gesundheitsgefährdung aufgrund der Windenergienutzung sieht der Regionalverband nicht. Windenergieanlagen am Rande von klassifizierten und (Gemeinde-)Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher - soweit bekannt - keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (Bauverbots- und Baubeschränkungszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden (siehe hierzu genannten Bezug). Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen nach Ansicht des Plangebers sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.5120		**19.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.

Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.

Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TÜV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaußengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEA's höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Windenergieanlagen werden vermieden."

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEA's angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen -Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründüng". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs.1 FStrG und §24 Abs.1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht.
(FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz)

Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.mazonline. de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nach-absturz-von-rotorblatt-in-windpark-bei-lehnin).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.5120	**19.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt werden, um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!

Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2.0ffenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen!

Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Zudem hat die L627 hat unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA s bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da!

Antrag: Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmenl

Die Abstandsfläche muß von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden.

Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 „abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt.

Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muss uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel istl Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5120**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.

Z5660 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 25012

(1 - 5/9)

TA Lärm

Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde.

Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag.

Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden.

Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf" handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun.

Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr. Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker, Dipl.- Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com).

Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen!

Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits

Nicht folgen

Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin -auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715).
Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten (siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband).

Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. V. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. V. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.
Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Regionalplanung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.

s. Methodenband
D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5120**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		im jetzigen Planungs-Stadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird. Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvor-Schriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären. Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!		
Z5661 ID 25013 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Rotmilan In dem avifaunistischem Gutachten „Biodata 2014" heißt es, daß am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet hat. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt. Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es Fotos mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilan in den jeweiligen Jahren belegen. Und auch für dieses Jahr gibt es konkrete Hinweise auf mindestens 1 Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet. Es ist nachvollziehbar, daß es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan nicht brütet, weil z. B. ein anderer Vogel (wie in diesem Fall der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. Deshalb kann man die Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlegung zur jetzigen, 2. Offenlegung nicht nur auf ein Brutjahrgang beschränken! Es müssen mehrere Jahre betrachtet werden. In dem BIODATA-Gutachten heißt es dazu auch auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das	**Nicht folgen** Der Biotopkomplex des Vilgensees wird durch das geplante Vorranggebiet in keiner Weise beinträchtigt. Beeinträchtigungen können - bei entsprechenden Vorkommen - allenfalls für dort lebende, windkraftempfindliche Tierarten infolge mittelbarer Auswirkungen der WEA entstehen. Aus diesem Grund hat der Plangeber - unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem avifaunistischen Gutachten von Biodata - das nähere Umfeld des Vilgensees auch weiterhin aus dem Vorranggebiet ausgeschieden. Da für den Plangeber zudem nicht abschließend und mit hinreichender Sicherheit erkennbar ist, ob am Vilgensee jemals eine Brut des Rotmilans stattgefunden hat, vermag das Argument des Einwenders, es handele sich auch weiterhin um einen Brutplatz des Rotmilans, nicht zu überzeugen. Zugestimmt und vom Regionalverband (auf Basis des Biodata-Gutachtens) auch entsprechend berücksichtigt wird indes, dass es sich um einen Kernlebensraum benachbart brütender Rotmilane handelt. Auf dieser Grundlage wurde der entsprechende Bereich um den Vilgensee wie bereits ausgeführt von der Potenzialfläche ausgenommen. Eine weitere Begrenzung des geplante Vorranggebiets aus Gründen des Artenschutzes ist indes nicht begründbar. Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der 2015 aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den	**s. Zeile(n)** 15139 15140 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.5120	**19.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Horstbaumpotenzial (viete alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen."

Aus diesem Grund muß das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgebiet des Rotmilan gesehen und anerkannt werden! Um das „Landschaftsschutzgebiet Vilgensee" muß folgerichtig, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1500 m zu WEA's eingehalten werden!

Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zurWindpotentialfläche. Auch dieser Abstand muß, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's erhöht werden!

Weitere Brutstandorte wurden laut dem, von Ihnen beauftragtem BIODATA-Gutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert.

Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muß man von dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan sprechen! Alle, in dem BIODATA-Gutachten angesprochenen Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete angrenzend, oder innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotentialfläche AHLUM-01 die Rede.

In dem aktuellen, bzw. vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung: „Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane Oberproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden.".

Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, daß es sich im Bereich der Potentialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan handelt, ist eine Windenergienutzung aufderWindpotentialflächeAHLUM-01 nicht zulässig bzw. möglich.

Hinzu kommt, daß BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß

Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort - so wie hier der Fall - wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Auch ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, wie ihn der Regionalverband als Planungskriterium nachvollziehbar definiert hat, liegt im Bereich Ahlum/Dettum nicht vor, sodass dem Einwender in diesem Punkt deutlich zu widersprechen ist. Ferner ist die Einwendung, wonach alle genannten Rotmilan-Brutpaare ihre Nahrungshabitate angrenzend und innerhalb der Potenzialfläche Ahlum 01 besäßen, durch den Einwender in keiner Weise nachvollziehbar und überprüfbar belegt. Dies wiegt umso schwerer, wenn man das nahrungsopportunistische Verhalten des Rotmilans in Zusammenhang mit der Landnutzung der Potenzialflächen (Ackerbau) bedenkt. Denn hieraus ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, weshalb gerade diese Flächen als maßgebliches, zentrales Nahrungshabitat dienen sollten. Vielmehr steht die Einwendung im Gegensatz zur Aussage der Fachgutachter von Biodata: "Die von Rotmilanen am stetigsten als Nahrungshabitate genutzten Bereiche im untersuchten Gebiet waren die von Hecken umgebenen Grünländer und Gemüseanbauflächen südlich (eher südöstlich, zwischen Osterbergweg und Ortsrand; Anm. d. Red.) von Apelnstedt." und "Die weitläufige, strukturarme Feldflur zwischen Ahlum und Dettum sowie zwischen Volzum und der L 627 wurde von Rotmilanen und anderen Großvögeln nur in geringem Maße zur

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5120**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen. Antrag: Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muß aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier") zur Windpotentialfläche AHLUM-01 geschützt werden! Die Abstände zu den Rotmilan-Brutplätzen nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen! Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muß das Vorkommen des Rotmilan und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden. Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muß, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshaitaten rund um die, bzw. innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan gesehen und anerkannt werden. Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche ungeeignet und zu streichen!	Nahrungssuche genutzt." Die Hinweise des Einwenders geben somit keinen Anlass die bisherige Einschätzung des Regionalverbandes in Zweifel zu ziehen. Die Forderungen des Einwenders werden somit zurückgewiesen. Darüber hinaus wird auf die Abwägungen unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	
Z5662 ID 25014 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schwarzstorch In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", das die BIODATA GbR im Namen des ZGB erstellt hat, heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor." Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um die Potentialfläche AHLUM-01. In dem Bericht zur Potentialfläche AHLUM-01 innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt! Das bedeutet, dass diesem sehr seltenen und äußerst geschützten Tier von Seiten der BIODATA GbR bzw. von Seiten des ZGB in Bezug auf das Vorkommen innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01 wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Dieses ist, aufgrund der Gefährdung dieser Vogelart, nicht nachvollziehbar. Der Schwarzstorch ist, wie auch der Weißstorch entlang derAltenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen ein häufiger, bei der Nahrungssuch zu beobachtender Vogel. Fachleuten zufolge soll der Schwarzstorch nördlich des Elms seinen Horst haben und zur Nahrungssuche in das Gejsiet zwischen Elm und Asse kommen.	**Nicht folgen** Der zitierte Abschnitt aus dem Gutachten von Biodata (2014) weist lediglich auf die vereinzelte Sichtung von Überflügen des Schwarzstorchs im Bereich der Gebiete 37 und 38 hin. Da weitergehende Beobachtungen nicht angestellt werden konnten und sich für den Bereich Ahlum (Gebiet 37) insbesondere keinerlei Hinweise auf eine relevante Bedeutung als Brut- oder Nahrungshabitat bzw. eine dauerhafte Nutzung durch den Schwarzstorch ergeben haben, musste und wurde hierauf in den weiteren Ausführungen nicht weiter eingegangen (werden). Die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt aber keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Regionalverband nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht. Die Angaben zu einem Brutplatz nördlich des Elms sind räumlich zu unkonkret und nicht überprüfbar. Aus einer pot. Nutzung der Altenauniederung als Nahrungshabitat resultiert ebenfalls kein erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko, zumal der Schwarzstorch nach den vorliegenden	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5120**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Antrag: Ich fordere eine detaillierte Untersuchung der Potentialfläche AHLUM-01 in Bezug auf das Vorkommen bzw. Nahrungssuche-Verhalten von Schwarz- und Weißstorch. Ein Ignorieren der Vorkommen dieser geschützten Vögel widerspricht dem Tötungsverbot vom Aussterben bedrohter Tiere.	wissenschaftlichen Erkenntnissen zu dieser Art nur in geringem, allenfalls mäßigem Maße kollisisonsgefährdet ist. Der Regionalverband hält daher an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung fest.	
Z5663 ID 25015 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachten Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. Bei uns in Dettum sitzen Waldohreulen im Schulring in einer Fichtengruppe. Bekannt sind auch verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Eine vollständige Untersuchung derAvifauna hat nicht stattgefunden. Antrag: Das gesamte Gebiet der Potentialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenwerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „ Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potentialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind!	**Nicht folgen** Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der übergeordneten Planungsebene der Regionalplanung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich." Diesen Anforderungen ist der Regionalverband vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind. Der Regionalverband hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.5120		**19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Regionalverband ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Mög-lichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffas-sung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen -, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5120**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	
Z5664 ID 25016 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.5137**		Datum der Stellungnahme **10.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5665 ID 23400 (1 - 1/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 5438
Z5666 ID 23401 (1 - 2/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 5439
Z5667 ID 23402 (1 - 3/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 5440
Z5668 ID 23403 (1 - 4/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 5441

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5137**		Datum der Stellungnahme **10.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5669 ID 23404 (1 - 5/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 5440 5442
Z5670 ID 23405 (1 - 6/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 5443
Z5671 ID 23406 (1 - 7/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 5444
Z5672 ID 23407 (1 - 8/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 5445
Z5673 ID 23408 (1 - 9/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 4066 5446
Z5674 ID 23409 (1 - 10/19)		• Wir als direkt betroffene (siehe Bilder) sind für erneuerbare Energie, aber nicht für Windkraft, sondern für Solartechnik. • Solarpanels sind fast nicht sichtbar. Diese kann man auf Hausdächern, -Wänden und auch an Straßen und Feldwegen montieren. • Durch verbauen von Solarzellen auch an Feldwegen fallen keine hochwertigen Ackerflächen, wie bei der Windkraft, zum Opfer. • Man sollte die Solaranlagen auf Hausdächern mehr staatlich fördern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z5675 ID 23410 (1 - 11/19)		• Wir sehen die Windkraftanlagen als Nachteil für die Tourismusregion Wolfenbüttel / Elm. Wer als Tourist einmal von Wolfenbüttel - Ahlum - Dettum Straße L627 zum Elm fährt, und dann die Windräder sieht, kommt dann nicht wieder in diese Region.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Für den Schutz touristischer Nutzungen sind die Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft als Tabuzonen festgelegt worden und sind Naherholung sowie regional bedeutsame landschaftsbezogene Erholungsräume in der Einzelfallprüfung berücksichtigt worden. Somit sind die unterschiedlichen touristischen Nutzungen ihrer jeweiligen Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt. Die Entwicklung und der Erhalt von Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen sowie touristischer Nutzungen sind - wie zahlreiche Beispiele u.a. entlang der deutschen Küsten zeigen - auch im Zusammenhang mit Windparks möglich.	

			Die Lärmbelastung kann zwar in einem gewissen individuell unterschiedlichen Umfang störend wirken, die Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen werden in ihrer Funktion jedoch nicht untauglich.	
Z5676 ID 23411 (1 - 12/19)		• Wir sind auch deshalb gegen die Windräder in der Gemarkung Ahlum / Dettum, da die Landstraße L627 von Ahlum nach Dettum genau durch das geplante Windradgebiet führt, weil die Schattenwirkung der Flügel die Kraftfahrer blenden können und somit eine hohe Unfallgefahr gegeben ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 nicht. Das gilt auch für die Landesstraße L 627 zwischen Ahlum und Dettum. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z5677 ID 23412 (1 - 13/19)		• Wir sind auch deshalb gegen die Windräder, weil im Winter mit Eisschlag und Eisschlagunfällen zu rechnen ist.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z5678 ID 23413 (1 - 14/19)		• Wir sind auch deshalb gegen die Windräder, weil von den Flügeln auch Metallteile durch starken Wind abfallen und auf die L627 geweht werden können.	**Nicht folgen** Die Wahrscheinlichkeit des Bruchs eines Rotorblattes ist äußerst gering. Zudem schalten sich die Windenergieanlagen bei Starkwindereignissen selbständig ab.	
Z5679 ID 23415 (1 - 15/19)		• Die Geräuschverstreuung bei höheren Anlagen ist auch höher, als bei niedrigen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Größe der WEA und die mit ihnen im Mittel einhergehenden Geräuschemissionen wurden vom Plangeber typisierend für die in der Begründung beschriebene Referenzanlage mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt.	**s. Methodenband** D 3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5137**		Datum der Stellungnahme **10.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5680 ID 23416 (1 - 16/19)		• Wir sind nicht nur im Einzugsgebiet des Rotmilans, sondern im Frühjahr und Herbst ist das Gebiet Ahlum / Dettum auch Zuggebiet für Kraniche und Gänse, die teilweise auch in der Gemarkung Ahlum / Dettum rasten. Die fliegen auch bei Dunkelheit.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das vom Einwender benannte Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Belege oder belastbare Hinweise, welche diese Einschätzung in Frage stellen würden, werden vom Einwender nicht vorgebracht. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind im Konfliktfall regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Darüber hinaus unterliegen die von Kranichen und Gänsen genutzten Rastflächen (abseits von Schlafplätzen und traditionellen großen Rastgebieten, um welche es sich hier offensichtlich nicht handelt) einer starken räumlichen Varaiabilität, welche sich am jeweils vorhandenen Nahrungsangebot auf den Äsungsflächen orientiert. Einzelbeobachtungen größerer Rasttrupps auf bestimmten Flächen belegen daher keineswegs bereits eine besondere, gegenüber anderen Flächen im Planungsraum in abwägungsrelevantem Umfang gesteigerte Bedeutung dieser Flächen für den Kranich. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Eignung der wesentlichen Bestandteile des pot. Vorranggebietes daher nicht in Zweifel.	
Z5681 ID 23417 (1 - 17/19)		• Wir begrüßen die Initiativen in Dänemark. Siehe Zeitungsbericht anhängend aus „DIE WELT" vom 02.03.15 Daniel Wetzet	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Ausführungen zum Infraschall unter dem angegebenen Bezug im Methodenband.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z5682 ID 23418 (1 - 18/19)		Wir möchten Sie bitten und auffordern, die von uns genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Am Besten wäre, der Windpark wird NICHT gebaut und das wertvolle Ackerland vom Kloster- und Studienfond weiter beackert werden könnte. Bitte schicken Sie uns eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Wir behalten uns weitere juristische Schritte vor.	**Nicht folgen** Siehe die Ausführungen zu den vorstehenden Belangen.	
Z5683 ID 23414 (1 - 19/19)		• Die Windkraftspargel ab 100m Höhe verschandetn die Landschaften. Ab einer Bauhöhe von größer 100m sollte der Abstand von Wohngebieten mindestens 2000m haben.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2.000 m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5137**		Datum der Stellungnahme **10.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	
Beteiligtennummer **29.5137**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5684 ID 25155 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5685 ID 25156 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5686 ID 25157 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5687 ID 25158 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5688 ID 25159 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5689 ID 25160 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5690 ID 25161 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5137**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5691 ID 25162 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5692 ID 25163 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5693 ID 25164 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5694 ID 25165 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5695 ID 25166 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5696 ID 25167 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5697 ID 25171 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.5138**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5138**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5698 ID 25834 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5699 ID 25835 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5700 ID 25836 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5701 ID 25837 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5702 ID 25838 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5703 ID 25839 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5704 ID 25840 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5705 ID 25841 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5138**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5706 ID 25842 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5707 ID 25843 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5708 ID 25844 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5709 ID 25845 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5710 ID 25846 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5711 ID 25850 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.5140**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5712 ID 5710 (1 - 1/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: Ich bin niemand der sich in der Tiefe mit der Problematik eines Windparks im Bereich Ahlum01 beschäftigt hat. Als Vater von zwei kleinen Kindern habe ich es aber schon für notwendig	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Veränderung der Landschaft geschieht immer schleichend und wird von ihren Bewohnern zumeist nicht explizit wahrgenommen. Gleichwohl hat nicht eine etwaige massive Veränderung der Landschaft dazu geführt, dass im Bereich Ahlum nun ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung geplant wird. Bei der Planung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen folgt der Regionalverband einer stringenten flächendeckenden Planungsmethodik mit Differenzierung „harter“ und „weicher Tabukriterien“. Diese	**s. Methodenband** D 1.2 D 2.1.1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5140**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gehalten an verschiedenen Averanstaltungen zum Thema Ahlum01 teilzunehmen. Ich verstehe nicht warum sie ein bestehendes Landschaftsbildgutachten dessen Ergebnis ihren Planungen eines Windparks nicht dienlich ist, kurzer Hand einfach neu erstellen lassen. Verwunderlich ist, dass sich die Landschaft innerhalb von fünf Jahren so verändert haben soll, dass einem Windpark nun nichts mehr im Wege steht.	Kriterienkategorisierung geht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf eine Steuerung der Windkraftnutzung im Sinne einer "Schwarz-Weiß-Planung" zurück. Daher hat sich die Festlegung potenzieller Vorranggebiete Windenergie ausschließlich nach diesen Kriterien zu richten (siehe das angegebene Kapitel im Methodenband). Zudem sei darauf verwiesen, dass eine Aktualisierung des Landschaftsbildgutachtens notwendig geworden war, da die bisherige Abwägungsgrundlage des Regionalverbandes zur Einbeziehung des Landschaftsbildes in die gesamträumliche Konzeption der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nicht mehr den aktuellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht (siehe das angegebene Kapitel im Methodenband).	
Z5713 ID 5711 (1 - 2/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ihnen liegt Gutachten mit einem empfohlen Abstand von Windkraftanlagen zu Rotmilanbrutstätten von 1500m vor. Ihren Übersichtskarten kann man entnehmen das sie lediglich einen Abstand von 1000m einhalten.	**Nicht folgen** Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	
Z5714 ID 5712 (1 - 3/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich finde es fragwürdig wenn eine Einrichtung wie der Zweckverband Großraum Braunschweig mangels Fachwissen Gutachten beauftragt und anschließend diese für Planungen unberücksichtigt lässt. Woher soll ich wissen ob all die anderen Angaben die sie machen der Richtigkeit entsprechen? Woher weiß ich ob Ihnen meine Kinder nicht genauso egal sind wie ein Rotmilan? Ich möchte Sie bitten zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen.	**Nicht folgen** Die vom Regionalverband beauftragten Fachgutachten wurden ebenso wie extern zur Verfügung gestellte Gutachten im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Das avifaunistische Gutachten der Firma Biodata weist indes lediglich auf die aktualisierte Abstandsempfehlung der LAG-VSW bezüglich des Rotmilans hin, fordert diese aber nicht selbst. Dies war schon deshalb nicht erforderlich, da die angewandte Methodik mit der Abgrenzung von Brutrevieren anstelle von pauschalen, den Einzelfall nicht würdigenden, Schutzabständen ebendiese gar nicht zur Anwendung kommen ließ. Ausweislich der ausgelegten Unterlagen hat sich der Regionalverband umfassend mit dem Schutz des Rotmilans auseinandergesetzt und hat sogar	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5140**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender		
				eigens flächenhafte Verbreitungsschwerpunkte ermittelt, die er gänzlich von WEA freigehalten hat. Im Übrigen hat sich der Regionalverband genauso eingängig mit dem Schutz der Bevölkerung auseinandergesetzt (siehe dazu u.a. das betreffende Gebietsblatt).	
Beteiligtennummer **29.5152**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5715 ID 26225 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 15370
Z5716 ID 26226 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 15371
Z5717 ID 26227 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 15372
Z5718 ID 26228 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 15373
Z5719 ID 26229 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 15374
Z5720 ID 26230 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5152**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5721 ID 26231 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5722 ID 26232 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5723 ID 26233 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5724 ID 26234 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5725 ID 26235 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5726 ID 26236 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5727 ID 26237 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5728 ID 26241 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5159**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5729 ID 5023 (1 - 1/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Anbei meine Stellungnahme zum Entwurf der Potentilafläche, zu der von Ihnen zugrundegelegten Beurteilung von Potentialflächen im Gebiet Ahlum 01. zu 3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen Hier wird in keinster Weise berücksichtigt, dass die Region durch den ASSE-Atommüll bereits stark vorbelastet ist. Es ist zwingend erst die Rückholung des Atommülls zu klären. Dieser Aspekt muss berücksichtigt werden.	**Nicht folgen** Die Wirkfaktoren der Windparks und des Atommüllagers überlagern sich nicht. Das Konditionierungs-/Zwischenlager entfaltet keine oder nur geringe Fernwirkungen, sodass es bei der Entfernung zwischen dem Atommüllager und den Windparks nicht zu einer schädlichen kumulativen Überlagerung von Beeinträchtigungen kommt. Im Übrigen handelt es sich um zwei völlig voneinander losgelöste Verfahren, welche in keiner Weise einer wechselseitigen Abhängigkeit unterliegen.	
Z5730 ID 5024 (1 - 2/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen Der von Ihnen angesetzte Mindestabstand von 1000m zu Wohngebieten ist unzureichend, und entspricht nicht den tech. Standard. Der von der WHO empfohlene Mindestabstand beträgt 2000m. In Kanada und UK beträgt der empfohlene Mindestabstand 3000m. Auch Bayern und Sachsen wollen sich im Bundesrat für einen größeren Abstand zwischen Windrädern und Wohngebieten einsetzen. Als Richtschnur für den Abstand soll das Zehnfache der Höhe eines Windrades gelten (Quelle BR 02.07.2013). Dies dürfte Ihnen auch bekannt sein, und muss entsprechend in Ihren Entwurf zur Potentialfläche berücksichtigt werden.	**Nicht folgen** Der Mindestabstand von 1.000 m ist hinreichend um die geltenden Immissionsschutzrichtwerte sicher einzuhalten. Der Regionalverband hat überdies mit der Festlegung eines Mindestabstands von 1.000 m bereits vorsorgenden Immissionsschutz betrieben, da im Einzelfall auch bis zu 200 m hohe Anlagen noch in einer Entfernung von weniger als 600 m zu Siedlungen genehmigungsfähig sind (siehe das angegebene Kapitel im Methodenband). Im Übrigen wird auf eine Veröffentlichung des Landesumweltamtes Baden-Württemberg (LUBW) verwiesen. Dieses hatte aufgrund der von zahlreichen Bürgerinitiativen gegen Windenergie aufgegriffenen Einwendung (ohne wissenschaftlich korrekt bezeichnete Quellenangabe), die WHO habe einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Siedlung empfohlen Kontakt mit der WHO aufgenommen. Auf Nachfrage des LUBW hat die WHO jedoch mitgeteilt, dass sie weder Richtlinien noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauungen veröffentlicht hat (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/230028/). Diese Einwendung ist folglich nicht haltbar. Auch die dargestellten Abstandsregelungen aus Großbritannien entsprechen nicht der Realität und sind zudem für die bundesdeutsche Planung nicht von Relevanz. Die angesprochene 10h-Regelung, welche in den Bundesländern Bayern und Sachsen nach Einführung der Länderöffnungsklausel gelten soll, wurde und wird in Niedersachsen nicht eingeführt. Eine entsprechende Abstandsempfehlung des Landes existiert nicht.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z5731 ID 5025 (1 - 3/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu 3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) In Ihren Entwurf wird folgende Anmerkung getroffen: "Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen für Fledermäuse liegen nicht vor". Ich bitte um Rückmeldung, mit wem dieser Punkt abgestimmt wurde. Bei uns im Haus hat sich 2013 eine Zwergfledermaus- Kolonie eingefunden. Anfangs war ich darüber nicht sehr glücklich, aber nach Rücksprache und Besuchen von Mitarbeitern des bmu- bund vor Ort, habe ich mich damit arrangieren können. Nach all den Mühen (da einige der Jungtiere aus dem Unterschlupf gefallen waren) die wir für diese streng geschützte Fledermausart aufgebracht haben, möchte ich sichergehen, dass diese Tiere nicht durch die Anlagen beeinträchtigt werden - oder zu Schaden kommen. Aus oben genannten Gründen, ist die von Ihnen erstellte Bewertung der Potentialfläche für das Gebiet Ahlum 01, zu überarbeiten / neu zu bewerten.	**Nicht folgen** Die faunistischen Daten wurden mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Zuge mehrerer Klasurtagungen während des Planverfahrens abgestimmt. Bezüglich der Fledermäuse wird ferner auf die in Begründung und Kap. 2.2.2.3 ausführlich beschriebene Form der Berücksichtigung dieser Artengruppe verwiesen. Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.5159		**07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		
				Regionalverband artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. V. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Somit kann auch die vom Einwender gemeldete Zwergfledermaus bei erkennbarem Konfliktpotenzial ggf. durch Abschaltalgorithmen wirkungsvoll geschützt werden. Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt durchaus Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt. Zudem haben Fledermausvorkommen im Rahmen des Alternativenvergleichs eine Rolle gespielt. Bei der Alternativenprüfung geht es nicht darum zu prüfen, ob und inwieweit Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit infrage stellen, sondern nur um die Auswahl der im Vergleich mehrerer Flächen konfliktärmsten Fläche. In diesem Vergleich wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen berücksichtigt, denn eine Fläche, in der keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorkommen, ist insoweit vorzugswürdig auch dann, wenn das Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellt.	
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.5176		**17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5176**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5732 ID 26208 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5733 ID 26209 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5734 ID 26210 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5735 ID 26211 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5736 ID 26212 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5737 ID 26213 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5738 ID 26214 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5739 ID 26215 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5176**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5740 ID 26216 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5741 ID 26217 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5742 ID 26218 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5743 ID 26219 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5744 ID 26220 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5745 ID 26224 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.5181**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5746 ID 9160 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5181**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5747 ID 9161 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5748 ID 9162 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5749 ID 9163 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5750 ID 9164 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5751 ID 9165 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5752 ID 9166 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5753 ID 9167 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5754 ID 9168 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5183**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5755 ID 2415 (1 - 1/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5756 ID 2416 (1 - 2/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 5439
Z5757 ID 2417 (1 - 3/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5758 ID 2418 (1 - 4/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5759 ID 2419 (1 - 5/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5760 ID 2420 (1 - 6/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5761 ID 2421 (1 - 7/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5762 ID 2422 (1 - 8/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5183**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5763 ID 2423 (1 - 9/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Z5764 ID 12494 (1 - 10/10)		Genehmigungsverfahren Ich erachte den Bau solch großer Windkraftanlagen als Industrieanlage. Danach ist hierfür das in Deutschland erforderliche Genehmigungsverfahren unter anderem nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten. In Nordrhein- Westfalen ist dies übrigends verpflichtend für dies Art von Windparks.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Unter Verweis auf geltende (bundes-)gesetzlichen Regelungen, bedarf die Errichtung und der Betrieb von WEA ab einer Anlagenhöhe > 50 m einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.	
Beteiligtennummer **29.5193**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5765 ID 2636 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung nehme ich hiermit erneut die Möglichkeit der Stellungnahme wahr. Zunächst teile ich Ihnen dazu mit, dass ich (15 Jahre alt) mich den Ausführungen meiner gesetzlichen Vertreter (Herrn [Name] und Frau [Name], beide wohnhaft am oben angegebenen Ort) anschließe. Ich verweise hiermit ausdrücklich auf die Stellungnahmen meiner Eltern, die Ihnen zeitgleich übermittelt wurden. Von mir wird es insofern keine weitere Übersendung einer gesonderten Stellungnahme in Papier- oder elektronischer Form an Sie geben. Dieses Schreiben- unter eigenem Namen- erfolgt vorsorglich "um im Verfahren zu bleiben". Ferner vor dem Hintergrund etwaig später zu führender Rechtsauseinandersetzungen, um dann nicht dem Vorwurf eines Beteiligungsversäumnisses ausgesetzt zu sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die unter Bezüge angegebenen Zeilennummer und die darauffolgenden Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 3898 5198
Beteiligtennummer **29.5193**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5766 ID 25724 (2 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung - hier in der zweiten Offenlage - nehme ich hiermit erneut die Möglichkeit der Stellungnahme wahr. Ergänzend teile ich Ihnen dazu mit, dass ich (derzeit 17 Jahre alt) mich den	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die unter Bezüge angegebenen Zeilennummer und die darauffolgenden Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 3924 5210

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5193**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ausführungen meiner gesetzlichen Vertreter (Herrn [Name] und Frau [Name], beide wohnhaft am oben angegebenen Ort) anschließe. Ich verweise hiermit ausdrücklich auf die Stellungnahmen meiner Eltern, die Ihnen zeitgleich mit gesondertem Anschreiben übermittelt/zugesandt wurden. Von mir wird es insofern keine weitere Ubersendung einer gesonderten Stellungnahme in Papier- oder elektronischer Form an Sie geben. Dieses Schreiben unter eigenem Namen erfolgt vorsorglich, „um im Verfahren zu bleiben". Als (ein) möglicher Rechtsnachfolger und vor dem Hintergrund etwaig später zu führender Rechtsauseinandersetzungen, dürfte ich somit dem Vorwurf eines Beteiligungsversäumnisses nicht ausgesetzt sein.	
Beteiligtennummer **29.5194**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5767 ID 2643 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung nehme ich hiermit erneut die Möglichkeit der Stellungnahme wahr. Zunächst teile ich Ihnen dazu mit, dass ich (demnächst 13 Jahre alt) mich den Ausführungen meiner gesetzlichen Vertreter (Herrn [Name] und Frau [Name], beide wohnhaft am oben angegebenen Ort) anschließe. Ich verweise hiermit ausdrücklich auf die Stellungnahmen meiner Eltern, die Ihnen zeitgleich übermittelt wurden. Von mir wird es insofern keine weitere Übersendung einer gesonderten Stellungnahme in Papier- oder elektronischer Form an Sie geben. Dieses Schreiben- unter eigenem Namen- erfolgt vorsorglich "um im Verfahren zu bleiben". Ferner vor dem Hintergrund etwaig später zu führender Rechtsauseinandersetzungen, um dann nicht dem Vorwurf eines Beteiligungsversäumnisses ausgesetzt zu sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die unter Bezüge angegebenen Zeilennummer und die darauffolgenden Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 3898 5198
Beteiligtennummer **29.5194**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5768 ID 25726 (2 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung - hier in der zweiten Offenlage - nehme ich hiermit erneut die Möglichkeit der Stellungnahme wahr. Ergänzend teile ich Ihnen dazu mit, dass ich (derzeit 15 Jahre alt) mich den Ausführungen meiner gesetzlichen Vertreter (Herrn [Name] und Frau [Name],	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die unter Bezüge angegebenen Zeilennummer und die darauffolgenden Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 3924 5210

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5194**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		beide wohnhaft am oben angegebenen Ort) anschließe. Ich verweise hiermit ausdrücklich auf die Stellungnahmen meiner Eltern, die Ihnen zeitgleich mit gesondertem Anschreiben übermittelt/zugesandt wurden. Von mir wird es insofern keine weitere Ubersendung einer gesonderten Stellungnahme in Papier- oder elektronischer Form an Sie geben. Dieses Schreiben unter eigenem Namen erfolgt vorsorglich, „um im Verfahren zu bleiben". Als (ein) möglicher Rechtsnachfolger und vor dem Hintergrund etwaig später zu führender Rechtsauseinandersetzungen, dürfte ich somit dem Vorwurf eines Beteiligungsversäumnisses nicht ausgesetzt sein.		
Beteiligtennummer **29.5195**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5769 ID 2429 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5770 ID 2430 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 5439
Z5771 ID 2431 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5772 ID 2432 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5773 ID 2433 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5195**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5774 ID 2434 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5775 ID 2435 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5776 ID 2436 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5777 ID 2437 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.5195**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5778 ID 26446 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5779 ID 26447 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5780 ID 26448 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5195**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5781 ID 26449 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5782 ID 26450 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5783 ID 26451 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5784 ID 26452 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5785 ID 26453 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5786 ID 26454 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5787 ID 26455 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5788 ID 26456 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5195**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5789 ID 26457 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5790 ID 26458 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5791 ID 26462 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.5196**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5792 ID 2438 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5793 ID 2439 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 5439
Z5794 ID 2440 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5795 ID 2441 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5196**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5796 ID 2442 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5797 ID 2443 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5798 ID 2444 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5799 ID 2445 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5800 ID 2446 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.5196**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5801 ID 25970 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5802 ID 25971 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5196**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5803 ID 25972 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5804 ID 25973 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5805 ID 25974 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5806 ID 25975 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5807 ID 25976 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5808 ID 25977 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5809 ID 25978 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5810 ID 25979 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5196**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5811 ID 25980 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5812 ID 25981 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5813 ID 25982 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5814 ID 25986 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.5197**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5815 ID 2447 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5816 ID 2448 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5817 ID 2449 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5197**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5818 ID 2450 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5819 ID 2451 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5820 ID 2452 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5821 ID 2453 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5822 ID 2454 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5823 ID 2455 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.5197**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5824 ID 26140 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5197**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5825 ID 26141 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5826 ID 26142 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5827 ID 26143 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5828 ID 26144 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5829 ID 26145 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5830 ID 26146 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5831 ID 26147 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5832 ID 26148 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.5197**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5833 ID 26149 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5834 ID 26150 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5835 ID 26151 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5836 ID 26152 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5837 ID 26156 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6001**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5838 ID 2634 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5487
Z5839 ID 2635 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5488

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6001**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5840 ID 2637 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5489
Z5841 ID 2638 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5490
Z5842 ID 2639 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5491
Z5843 ID 2640 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5492
Z5844 ID 2641 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5493
Z5845 ID 2642 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5494
Z5846 ID 12606 (1 - 9/14)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5495
Z5847 ID 12607 (1 - 10/14)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5496

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6001**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5848 ID 2644 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5497
Z5849 ID 2645 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5498
Z5850 ID 2646 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5499
Z5851 ID 2648 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5500
Beteiligtennummer **29.6004**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5852 ID 26004 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5853 ID 26005 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5854 ID 26006 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6004**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5855 ID 26007 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5856 ID 26008 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5857 ID 26009 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5858 ID 26010 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5859 ID 26011 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5860 ID 26012 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5861 ID 26013 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5862 ID 26014 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6004**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5863 ID 26015 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5864 ID 26016 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5865 ID 26020 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6006**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5866 ID 25382 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5867 ID 25383 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5868 ID 25384 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5869 ID 25385 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6006**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5870 ID 25386 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5871 ID 25387 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5872 ID 25388 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5873 ID 25389 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5874 ID 25390 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5875 ID 25391 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5876 ID 25392 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5877 ID 25393 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6006**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5878 ID 25394 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5879 ID 25398 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6007**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5880 ID 25399 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5881 ID 25400 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5882 ID 25401 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5883 ID 25402 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5884 ID 25403 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6007**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5885 ID 25404 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5886 ID 25405 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5887 ID 25406 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5888 ID 25407 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5889 ID 25408 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5890 ID 25409 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5891 ID 25410 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5892 ID 25411 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6007**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5893 ID 25415 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6008**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5894 ID 25416 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5895 ID 25417 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5896 ID 25418 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5897 ID 25419 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5898 ID 25420 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5899 ID 25421 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6008**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5900 ID 25422 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5901 ID 25423 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5902 ID 25424 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5903 ID 25425 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5904 ID 25426 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5905 ID 25427 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5906 ID 25428 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5907 ID 25432 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6009**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5908 ID 9169 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5909 ID 9170 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5910 ID 9171 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5911 ID 9172 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5912 ID 9173 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z5913 ID 9174 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5914 ID 9175 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5915 ID 9176 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6009**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5916 ID 9177 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.6010**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5917 ID 2647 (1 - 1/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung nehme ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung: 1. Gesundheitsgefährdung a) Kann der ZGB ausschließen, dass ich bei einem Abstand von 1000 m nicht von den Geräuschen betroffen bin (Wind Turbine Syndrom; Geräusch-Pegel bei Nacht)?	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z5918 ID 2655 (1 - 2/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	b) Wird die überarbeitete DIN für Infraschall und tieffrequenten Schall (DIN 45680) für diesen Windpark berücksichtigt?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

			und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	
Z5919 ID 2657 (1 - 3/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	c) Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen dürfen nicht länger als 30 Stunden pro Jahr (tatsächlich 8 h pro Jahr) und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken. Wird die tatsächliche Beschattungsdauer gemessen und sind die Daten für jedermann einsehbar?	**Nicht folgen** Der Sachverhalt ist dem Plangeber bekannt (s. angegebenen Bezug) Die Frage zur Beschattungsdauer etc. betrifft genehmigungsrechtlich relevante Sachverhalte und wäre insofern zu gegebener Zeit an die für die Anlagenzulassung zuständige Behörde zu richten.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z5920 ID 2660 (1 - 4/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Asse-Problematik Welche Auswirkungen haben die Errichtung und der Betrieb von 15 WEAn in AHLUM 01 auf die Asse? Ich fordere eine Überprüfung!	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 2215 4068
Z5921 ID 2661 (1 - 5/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Unfallgefährdung a) Wie groß ist der minimale Abstand der WEAn von der L627, der L629 und der K5 (herabfallende oder geschleuderter Anlagenteile, Eiswurf)?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für den Bau von Windenergieanlagen an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen.	**s. Methodenband** D 2.4.5
Z5922 ID 2662 (1 - 6/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	b) Wird die Befeuerung der WEAn nachts abgeschaltet?	**Nicht folgen** Die Fragestellung hat keine planerische Relevanz und betrifft allenfalls genehmigungsrechtliche Sachverhalte und wäre insofern von der für die Anlagenzulassung zuständigen Behörde zu klären. Ferner wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z5923 ID 2663 (1 - 7/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Avifauna a) Ist es zulässig, das ein vom zukünftigen Betreiber in Auftrag gegebenes Gutachten verwendet wird?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Gutachten wurde dem Regionalverband vom Besitzer des Gutachtens zum Zweck der Planung überlassen. Es entspricht dem im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip, dass erforderliche Fachgutachten - insbesondere auf Ebene der Genehmigungsverfahren - durch den Eingreifer selbst (hier Windparkbetreiber) beizubringen sind. Dies stellt insoweit keine ungewöhnliche Sachlage dar und ist selbstverständlich zulässig. Gleichwohl besitzt der Regionalverband keinerlei Rechte an dem genannten Gutachten des Büros [Firmenname] und darf das Gutachten nicht ohne Genehmigung des Eigentümers veröffentlichen. Dieser hat einer Veröffentlichung widerpsrochen. Des Weiteren hat der Regionalverband die Potenzialfläche unterdessen selbst kartieren lassen. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Rahmen der erforderlichen erneuten Offenlage zur Verfügung gestellt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6010**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5924 ID 2664 (1 - 8/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	b) Ein Rotmilan-Standort südlich von Apelnstedt beträgt nur 600 m von der Potenzialfläche. Warum wird der Abstand von 1000 m nicht eingehalten?	**Nicht folgen** Der Mindestabstand zu dem zunächst vom NABU gemeldeten Brutplatz südlich von Apelnstedt wurde in den Unterlagen zum 1. Entwurf eingehalten. Die durch den Alternativenvergleich ausgelöste Anpassung der ursprünglichen Potenzialfläche ist deutlich in Karte 2 des Gebietsblattes erkennbar. Die inzwischen durchgeführte Nachkartierung konnte den vom NABU gemeldeten Brutplatz jedoch nicht bestätigen. Zudem wurden im entsprechenden Bereich südlich Apelnstedt keinerlei pot. Horstbäume festgestellt, sodass ein Brutvorkommen laut Biodata hier mehr als unwahrscheinlich ist. Die Potenzialfläche wird aus diesem Grund im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder geringfügig nach Norden erweitert.	
Z5925 ID 2665 (1 - 9/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	c) Der Abstand eines Schwarzmilan-Standortes beträgt ebenfalls keine 1000 m. Ich fordere auch hier den Abstand von 1000 m!	**Nicht folgen** Auch der vom NABU angegebene Brutplatz des Schwarzmilans konnte im Rahmen der Nachkartierung von Biodata trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Somit ist hier auch kein Mindestabstand mehr einzuhalten.	
Z5926 ID 2666 (1 - 10/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	d) Der Abstand der Potenzialfläche zu dem Landschaftsschutzgebiet Glue Ride wird nicht eingehalten. Wie können Sie davon ausgehen, dass aufgrund des gering betroffenen Flächenumfangs die Planungen nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der Fläche als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft stehen?	**Nicht folgen** Der Einwender vermischt zunächst zwei verschiedene Belange. Das Landschaftsschutzgebiet, welches im Übrigen mit "Vilgensee" bezeichnet ist, sowie das vom Regionalverband selbst festgelegte Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Das Landschaftsschutzgebiet ist in seinem zentralen und hauptgegenständlichen Teil (Vilgensee) gut durch hohe Bäume von den WEA abgeschirmt. Es wird zudem nicht direkt durch Flächenbeanspruchung betroffen. Eine unzulässige Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden. Das Vorbehaltsgebiet wurde im Rahmen der Abwägung als Restriktion berücksichtigt, steht der Windenergienutzung jedoch auch nicht entgegen, da die vorsorgend gesicherten Teile von Natur und Landschaft in diesem Bereich keine besondere Empfindlichkeit aufweisen.	
Z5927 ID 2667 (1 - 11/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	e) Für Fledermäuse ist kein Gutachten erstellt. Warum werden damit keine anerkannten Fachleute beauftragt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z5928 ID 2668 (1 - 12/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	f) In Ihrem Alternativvergleich südwestliches Elm-Vorland schreiben Sie, dass für die windkraftempfindliche Avifauna im Gebiet AHLUM 01 ein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Sie wollen das durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erheblich mindern. Wie soll das aussehen, und wie erheblich ist die Minderung?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Vermeidungsmaßnahmen wurden bereits in Alternativenvergleich und Gebietsblatt (Kapitel 3.2) dokumentiert. Es handelt sich hierbei um Anpassungen des Flächenzuschnitts der Potenzialfläche, wodurch die Mindestabstände zu den (vor den Ergebnissen der Nachkartierungen	

angenommenen) Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten eingehalten werden konnten. Hierdurch ließen sich artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG wirkungsvoll vermeiden.

Z5929 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01 | ID 2669 | (1 - 13/16)

5. Landschaft

a) In den Gutachten wird immer von ausgeräumter Landschaft gesprochen. Das Gebiet zwischen Elm und Asse wird gern als die Toskana des Nordens betrachtet. In der Toskana gibt es auch keine größeren Wälder. Landschaftsempfinden ist immer subjektiv.
Ich möchte mir weder einen riesigen Windpark in der Toskana noch hier zwischen Ahlum, Apelnstedt, Volzum und Dettum vorstellen.
Wollen Sie das Gebiet AHLUM 01 mit den 15 Windrädern touristisch erschließen?

Nicht folgen

Richtig ist, dass die Wahrnehmung der Landschaft immer subjektiv ist. Gleichwohl existieren in der Landschaftsplanung Methoden, welche eine Objektivierung der Landschaft nach naturschutzfachlichen Kriterien ermöglichen. Dies sind als Oberkategorien Eigenart (Charakteristik), Vielfalt (Abwechslungs-/Strukturreichtum), Naturnähe und Schönheit, welche wiederum schwerlich objektivierbar ist. Nach diesen Kriterien muss die Regionalplanung die Landschaft einteilen, um auf dieser Basis die besonders schützenswerten und empfindlichen Landschaften im Verbandsgebiet zu ermitteln und von WEA freizuhalten. Dies hat der Regionalverband u.a. mit der Erstellung des Landschaftsbildgutachtens getan. Im Bereich der Potenzialfläche handelt es sich indes um keine naturnahe, sonder intensiv agrarisch geprägte und strukturarme Landschaft, wie sie innerhalb des Naturraums der Börde nahezu flächendeckend anzutreffen ist. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden.
Begründete man den Vergleich mit der Toskana allein mit dem hügeligen und gehölzarmen Charakter der Landschaft (im Übrigen fehlen u.a. prägende Zypressen, Felsvorsprünge und weiß getünchte Gebäude), so wäre diese Landschaft deutschlandweit weit verbreitet und der touristische Erlebniswert der realen Toskana wohl kaum in der Form gegeben.

Z5930 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01 | ID 2670 | (1 - 14/16)

b) In Ihrem Alternativvergleich südwestliches Elm-Vorland bescheinigen Sie dem Gebiet AHLUM 01 ein äußert hohes Konfliktpotenzial Schutzgut Landschaft. Sie wollen durch umweltfachliches Optimierungpotenzial und durch geeignete Vermeidungs-/ Verhinderungsmaßnahmen das Konfliktpotenzial erheblich reduzieren.
Was soll da gemacht werden?

Nicht folgen

Im Alternativenvergleich wird keineswegs ein äußerst hohes Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaft angenommen. Tabelle 11 des Alternativenvergleich stellt vielmehr ein mittleres Konfliktpotenzial fest, welches durch den Verzicht auf die südlich der Glue Riede gelegene Teilfläche und die dadurch stärkere Konzentration der WEA auf eine kleinere Fläche noch auf ein geringes Konfliktrisiko gemindert werden konnte. Gleichwohl führen WEA in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen, welche im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu ermitteln und auszugleichen sind.

Z5931 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01 | ID 2672 | (1 - 15/16)

6. Entwertung der Immobilien

Durch die Probleme des nahe liegenden Atommülllagers im Assebergwerk sind bereits Entwertungen aufgetreten.
Es ist bekannt, dass Immobilien in der Nähe von Windparks noch mehr an Wert verlieren.
Betreiber von Windkraftanlagen müssten für den Wertverlust betroffener Immobilien Entschädigungen zahlen.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6010**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z5932 ID 2674 (1 - 16/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich fordere Sie hiermit auf, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle von mir genannten Punkte eingehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.6010**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6010**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5933 ID 24855 (2 - 1/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5934 ID 24856 (2 - 2/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5935 ID 24857 (2 - 3/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5936 ID 24858 (2 - 4/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5937 ID 24859 (2 - 5/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5938 ID 24860 (2 - 6/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5939 ID 24861 (2 - 7/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5940 ID 24862 (2 - 8/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6010**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5941 ID 24863 (2 - 9/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5942 ID 24864 (2 - 10/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5943 ID 24865 (2 - 11/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5944 ID 24866 (2 - 12/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5945 ID 24867 (2 - 13/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5946 ID 24868 (2 - 14/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15383
Z5947 ID 24869 (2 - 15/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15384
Z5948 ID 24870 (2 - 16/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15385

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6010**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5949 ID 24871 (2 - 17/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6010**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5950 ID 24872 (3 - 1/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5951 ID 24873 (3 - 2/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5952 ID 24874 (3 - 3/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5953 ID 24875 (3 - 4/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5954 ID 24876 (3 - 5/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5955 ID 24877 (3 - 6/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6010**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5956 ID 24878 (3 - 7/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5957 ID 24879 (3 - 8/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5958 ID 24880 (3 - 9/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5959 ID 24881 (3 - 10/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5960 ID 24882 (3 - 11/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5961 ID 24883 (3 - 12/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z5962 ID 24884 (3 - 13/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5963 ID 24885 (3 - 14/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15383

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6010**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5964 ID 24886 (3 - 15/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15384
Z5965 ID 24887 (3 - 16/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15385
Z5966 ID 24888 (3 - 17/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6014**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5967 ID 26174 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5968 ID 26175 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5969 ID 26176 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z5970 ID 26177 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6014**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z5971 ID 26178 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5972 ID 26179 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5973 ID 26180 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5974 ID 26181 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5975 ID 26182 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5976 ID 26183 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z5977 ID 26184 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z5978 ID 26185 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6014**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5979 ID 26186 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z5980 ID 26190 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6015**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5981 ID 2456 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z5982 ID 2457 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z5983 ID 2458 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z5984 ID 2459 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z5985 ID 2460 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6015**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5986 ID 2461 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z5987 ID 2462 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z5988 ID 2463 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z5989 ID 2464 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.6015**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5990 ID 25087 (2 - 1/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z5991 ID 25088 (2 - 2/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z5992 ID 25089 (2 - 3/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6015**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z5993 ID 25090 (2 - 4/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z5994 ID 25091 (2 - 5/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z5995 ID 25092 (2 - 6/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z5996 ID 25093 (2 - 7/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z5997 ID 25094 (2 - 8/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z5998 ID 25095 (2 - 9/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z5999 ID 25096 (2 - 10/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z6000 ID 25097 (2 - 11/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6015**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6001 ID 25098 (2 - 12/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z6002 ID 25099 (2 - 13/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z6003 ID 25100 (2 - 14/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	14.) Werterhalt von Grundbesitz und Häusern Wie wird Grund- und Hausbesitzern gewährleistet, dass der Wert ihres Eigentums - nicht etwa schon durch die Asse geschmälert - jetzt nicht auch noch durch Windenergieanlagen weiter nach unten rutscht? Antrag: Aufzeigung von Erhebungen, die darlegen, dass kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6015**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z6004 ID 25103 (2 - 15/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6016**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6005 ID 25053 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z6006 ID 25054 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z6007 ID 25055 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z6008 ID 25056 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z6009 ID 25057 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6016**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6010 ID 25058 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z6011 ID 25059 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z6012 ID 25060 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z6013 ID 25061 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z6014 ID 25062 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z6015 ID 25063 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z6016 ID 25064 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z6017 ID 25065 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6016**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6018 ID 25069 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6017**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6019 ID 25070 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z6020 ID 25071 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z6021 ID 25072 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z6022 ID 25073 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z6023 ID 25074 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z6024 ID 25075 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6017**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6025 ID 25076 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z6026 ID 25077 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z6027 ID 25078 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z6028 ID 25079 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z6029 ID 25080 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z6030 ID 25081 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z6031 ID 25082 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z6032 ID 25086 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6021**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6033 ID 26497 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z6034 ID 26498 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z6035 ID 26499 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z6036 ID 26500 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z6037 ID 26501 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z6038 ID 26502 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z6039 ID 26503 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z6040 ID 26504 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6021**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6041 ID 26505 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z6042 ID 26506 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z6043 ID 26507 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z6044 ID 26508 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z6045 ID 26509 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z6046 ID 26513 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6023**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6047 ID 25433 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6023**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6048 ID 25434 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z6049 ID 25435 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z6050 ID 25436 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z6051 ID 25437 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z6052 ID 25438 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z6053 ID 25439 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z6054 ID 25440 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z6055 ID 25441 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6023**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6056 ID 25442 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z6057 ID 25443 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z6058 ID 25444 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z6059 ID 25445 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z6060 ID 25449 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6061 ID 2649 (1 - 1/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen. 1. Asse-Bergwerk Das Potentialgebiet AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Wie bekannt ist, droht das Bergwerk "abzusaufen", was zu unkontrollierbaren Risiken in Bezug auf den dort eingelagerten Atommüll führen kann. In dem Zusammenhang ist der Einfluss von Körperschall bzw. Bodenschwingungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, in Bezug auf	**Nicht folgen** Es wird auf den angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5439

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		das Deckgebirge der Asse nicht berücksichtigt worden. Zwar wurde berichtet, dass Schallwellen für die Stollen des Bergwerkes keine Gefahr darstellen. Ungeklärt ist jedoch die stetig steigende Oberflächenwasserzufuhr in das Bergwerk und die damit verbundene Frage, ob die Zunahme von Windrädern und der von ihnen ausgehende Körperschall bzw. die von den Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirge der Asse und somit den Wasserzufluss haben. ANTRAG: Vor dem Hintergrund der unabsehbaren Gefahren, die von einem "Absaufen" des Asse-Bergwerkes ausgehen, sind die genannten Fragen restlos zu klären. Die Bevölkerung an der Asse darf nicht noch einmal einem "Restrisiko" ausgesetzt werden!		
Z6062 ID 2652 (1 - 2/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In den Planungen des ZGB zur Ausweisung von Potentialflächen wurde die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in der Asse nicht berücksichtigt bzw. erwähnt. ANTRAG: Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse und zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschadt, Naherholung) vereinbar sind.	**Nicht folgen** Im Landschaftsbildgutachten wurde der Raum zwischen Elm und Asse, innerhalb dessen die Potenzialfläche gelegen ist nicht als besonders schützenswerte und empfindliche Landschaft bewertet, welche von WEA freizuhalten wäre. Das Atommüll-Zwischenlager Asse wirkt sich überdies nicht weiträumig auf das Landschaftsbild aus.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z6063 ID 2653 (1 - 3/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Umwelt- und Naturschutz Im Rahmen der Beurteilung von Potentialflächen zur Windenergienutzung spielt die Verbreitung schützenwerter Tiere bzw. vom Aussterben bedrohter Vogelarten, wie zum Beispiel dem Rotmilan, eine bedeutende Rolle. Im Zentrum der Betrachtung steht dabei die Einhaltung des Bundes-Naturschutz-Gesetzes (BNatSchG). In § 44 (1) Nr.1-4 des BNatSchG heißt es dazu: " Es ist verboten, (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.". Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnissen über das jeweilige Vorkommen an Vogelarten, deren Lebensraum und Lebensgewohnheiten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwenderin ist grundsätzlich beizupflichten. Gleichwohl ist zu beachten, dass sich der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG an die Projekt- und damit Zulassungsebene richtet. Im Fall der Windenergie kann die artenschutzrechtliche Letztentscheidung erst in Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und -dimensionen, möglicher Vermeidungsmaßnahmen und des Zustands von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der geplanten Errichtung der WEA erfolgen. Auf der vorgezogenen Ebene der Raumordnung kann hierzu indes lediglich eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgen, welche sich gem. § 8 ROG im Wesentlichen auf vorhandenen Daten und Erkenntnissen vollzieht. Der Regionalverband ist jedoch mit der Beauftragung eigener Untersuchungen auf Teilflächen bereits über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgegangen. Eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung inklusive detaillierter Bestandserfassungen ist hingegen Aufgabe der Zulassungsebene und kann aufgrund des groben Betrachtungsmaßstabs und der fehlenden Kenntnisse über das konkrete Vorhaben nicht bereits auf Ebene der Raumordnung erfolgen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6064 ID 2659 (1 - 4/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht wurden, ist ein Avifauna-Gutachten mit dem Titel "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig", das von der Firma BIODATA GbR in Braunschweig erstellt wurde, zu finden. Das Potentialflächengebiet AHLUM 01 wurde in diesem Gutachten jedoch nicht behandelt und somit von BIODATA auch nicht begutachtet! Im BIODATA - Avifauna-Gutachten des ZGB heißt es auf Seite 1: "[...] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. […]" . Weiterhin steht in dem Gutachten auf Seite 1: "[…] Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie 2012 z.B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändern von ca. 1.700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert (s. Methodik). […]". Wenn dem Gebiet des ZGB eine derartige herausragende Rolle im Schutz des Rotmilan zugeschrieb wird, darf an der Kartierung dieses Vogels nicht gespart werden! ANTRAG: Eine detaillierte Kartierung, wie sie im Jahr 2012 im Landkreis Göttingen erfolgte, ist durchzuführen. In diesem Zusammenhang muss auch das Gebiet AHLUM 01 von einem unabhängigen, vom ZGB beauftragten Gutachter entsprechend kartiert werden.	**Nicht folgen** Siehe Ausführungen im vorhergehenden Belang. Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. Aus diesem Grund hat der Regionalverband aufgrund von Hinweisen seitens der Bevölkerung auf weitere Vorkommen des Rotmilans im Bereich Ahlum 01 im Jahr 2014 eine Nachkartierung beauftragt, deren Ergebnisse im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt werden. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6065 ID 2690 (1 - 5/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In der "Beurteilung der Potentialfläche" für das Gebiet AHLUM 01 wird ebenfalls auf ein "naturschutzfachliches Gutachten" hingewiesen. Dieses Gutachten wurde von der Firma [Name 1] erstellt. Auftraggeber dieses Gutachtens "Avifaunistische Untersuchungen 2011/2012 im Bereich des geplanten Windenergiestandorts Ahlum-Dettum, Landkreis Wolfenbüttel" ist der, von den Landeigentümern im Gebiet der Potentialfläche AHLUM 01 favorisierte Projektentwickler [Name 2] Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen des ZGB jedoch nicht zu finden! Daher konnte ich mein Recht über vollständige und umfängliche Information im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur ersten Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig nicht wahrnehmen. Ohne die Offenlegung des in der Potentialflächenbeschreibung für das Gebiet AHLUM 01 genannten "[Name 1]-Gutachtens" ist die Überprüfung der Aussagen bzgl. Der Umweltauswirkungen eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 nur eingeschränkt möglich! Für mich stellen sich daher die folgenden Fragen: - Ist die Beurteilung einer Potentialfläche durch den ZGB auf Basis eines nicht vom ZGB (also von "neutraler Seite") beauftragten Gutachten überhaupt zulässig? - Weist dieses Gutachten noch weitere, nach nationalen (BNatSchG) oder EU (Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie) Vorschriften zu beachtende Vogelarten aus? ANTRAG: Die Zulässigkelt des genannten Gutachtens ist zu prüfen und das Ergebnis zu veröffentlichen. ANTRAG: Falls die Verwendung des genannten Gutachtens zulässig ist, ist dieses ebenfalls zu veröffentlichen. ANTRAG: Falls das genannte Gutachten noch weitere zu schützende Vogelarten nachweist, sind die hierfür nach nationalem und EU Recht erforderlichen Schutzabstände in der Vorrangflächenplanung für das Gebiet AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Gutachten wurde dem Regionalverband vom Besitzer des Gutachtens zum Zweck der Planung überlassen. Gleichwohl besitzt der Regionalverband keinerlei Recht an dem genannten Gutachten des Büros [Name 1] und darf das Gutachten nicht ohne Genehmigung des Eigentümers veröffentlichen. Dieser hat einer Veröffentlichung widerpsrochen. Wie bereits ausgeführt, hat der Regionalverband die Potenzialfläche unterdessen selbst kartieren lassen. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Rahmen der erforderlichen erneuten Offenlage zur Verfügung gestellt. Eine nach Prüfung erfolgende Verwendung von nicht selbst erstellten/beauftragten Gutachten ist rechtlich ebenso unbedenklich wie die Berücksichtigung von Hinweisen privater Belangträger. So ist es bspw. Auf der Zulassungsebene schon aufgrund des im BNatSchG verankerten Verursacherprinzips vorgeschrieben, dass die erforderlichen Fachgutachten vom jeweiligen Eingreifer in Auftrag gegeben und beigebracht werden. Diese Gutachten werden dann von der zuständigen Fachbehörde (in diesem Fall Regionalverband) auf Plausibilität geprüft. Dem Gutachten entsprechend kommen auch weitere geschützte Vogelarten im Bereich der Potenzialfläche vor, welche jedoch nur teilweise gegenüber WEA empfindlich sind. Hierzu gehören neben dem Rotmilan auch der Schwarzmilan, welcher ebenfalls im Gebietsblatt im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurde. Die weiteren Arten wie Feldlerche und Mäusebussard kommen im Außenbereich nachezu flächendeckend vor, sodass Konflikte aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung in diesem Bereich nach § 35 BauGB vorgezeichnet und hinzunehmen sind. Darüber hinaus müssen zum Schutz dieser Tiere derart geringe Abstände eingehalten werden, dass diese im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden können. Sofern auch dies nicht möglich ist, stehen für diese Arten geeignete CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote zur Verfügung.	
Z6066 ID 2704 (1 - 6/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Alternativenvergleich zwischen den Flächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 steht, daß neben dem Rotmilanhorst am Vilgensee südlich von Apelnstedt ein weiterer Rotmilanhorst sein soll: "Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potentialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. [...]". ANTRAG: Für den Rotmilanhorst südlich von Apelnstedt ist ein Schutzabstand von mindestens 1000m einzuhalten und die Potentialfläche AHLUM 01 entsprechend anzupassen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Alternativenvergleich beurteilt zunächst die ursprünglichen aus dem Planungskonzept resultierenden Potenzialflächen. Bereits im Alternativenvergleich erfolgt jedoch eine umweltfachliche Optimierung der Potenzialflächen, in deren Zuge der Abstand zu besagtem Rotmilanhorst auf 1.000 m erhöht wurde. Diese umweltfachlich optimierte Fläche ist nachfolgend der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt unterzogen worden, sodass der Abstand des im Entwurf dargestellten Vorranggebiets bereits 1.000 m beträgt. Überdies wird darauf hingewiesen, dass der vom NABU gemeldete Rotmilanhorst südlich Apelnstedt im Rahmen der Nachkartierung 2014 durch das Büro Biodata trotz	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			intensiver Nachsuche nicht gefunden werden konnte. Auch ein Horstpotenzial konnte nicht festgestellt werden, sodass ein tatsächliches Brutvorkommen des Rotmilans hier mehr als unwahrscheinlich ist und die Potenzialfläche im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung in diesem Bereich ggf. wieder erweitert werden kann.	
Z6067 ID 2714 (1 - 7/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auf Seite 1 des BIODATA-Gutachtens heißt es zu den Abständen zwischen Rotmilanhorsten und Windenergieanlagen: "In der aktuell in Überarbeitung befindlichen Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m.". In den Abstandsempfehlungen aus der "Fortschreibung" des so genannten "Helgoländer Papiers" wird ein solcher Abstand eingefordert. Aufgrund der großen Verantwortung, die dem Gebiet des ZGB für den Erhalt des Rotmilans zukommt, müssen diese aktuellen Erkenntnisse auch für die Potentialfläche AHLUM 01 gelten. Ein Abstand von 1500 m zwischen den Rotmilanhorsten am Vilgensee und südlich von Apelnstedt zu dem geplanten Windpark ist daher zwingend notwendig. Auf Nachfrage, warum der im "Helgoländer Papier" genannte Abstand nicht eingehalten wird, erklärte der ZGB: "Im sogenannten Helgoländer Papier wird tatsächlich ein größerer Abstand zu Rotmilanbrutplätzen gefordert (1.500 m). Dies hat aber, da das Papier noch nicht veröffentlicht ist und ferner lediglich Empfehlungen ausspricht, für uns keine unmittelbare Planungsrelevanz. Ein Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, in dem das Helgoländer Papier zitiert wird, stellt fest, dass "der im sog. Helgoländer Papier erwähnte Tabubereich von 1.500 m planerisch derart zu berücksichtigen (ist), dass der Bereich unter 1.500 m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen grundsätzlich einem sehr hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen ist." Einen generellen Ausschluss sieht also auch dieses Gutachten nicht." Das widerspricht den Aussagen im ZGB "Gutachten Avifauna", dort das Dokument "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig". Unter Ziff. 1 "Anlass und Aufgabenstellung" ist vom ZGB ausführlich begründet und u.a. zu lesen, dass naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert werden, in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten übernommen wurden. Die Intention der LAG VSW, auf die erhöhte Gefährdung bestimmter Vogelarten durch WEA zu verweisen und innerhalb von Zulassungsverfahren in die naturschutzfachliche Prüfung einzubringen, wird mehrheitlich akzeptiert. Auch der NLT verweist auf das "Helgoländer Papier", ebenso wie der vom ZGB beauftragte Gutachter.	**Nicht folgen** Die Abgrenzung der Brutreviere im Gutachten des Büros Biodata ist als wesentlich genauer anzusehen als der pauschale Schutz der Tiere per Radius. So wurden die Mindestabstandsempfehlungen gem. LAG-VSW grundsätzlich pauschal aufgrund empirischer Beobachtungen für jene Bereiche gegeben, in denen sich während der Brutzeit 50 % und mehr der Flugbewegungen der Tiere stattfinden. Demgegenüber hat Biodata die Reviere auf Basis konkreter raumbezogener Beobachtungen der Flugbewegungen vor Ort sowie anhand der fachgutachterlichen Einschätzung der Eignung der Biotope als Nahrungshabitate für die relevanten Arten abgegrenzt. Die Entfernung zwischen Brutplatz und Reviergrenze konnte daher in diesem Fall auch bis zu 2 km betragen. Der Regionalverband hat überdies an keiner Stelle ausgesagt oder begründet, dass er die Empfehlungen von LAG-VSW und NLT unverändert als verbindliche Vorgaben übernimmt. Dies sagt auch die zitierte Passage im Avifauna-Gutachten keineswegs aus. Die dortige Aussage bedeute lediglich, dass die Empfehlungen der LAG-VSW in das NLT-Papier übernommen wurden, nicht aber, dass der Regionalverband diese auch in der Art angewandt hat. Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ausserdem haben mehrerer Gerichte das "Helgoländer Papier" als Fachkonvention anerkannt (u.a. OVG Thüringen,Urt. V. 29.05.2007, VG Kassel, Urt. V. 15.06.2012). Erschwerend kommt hinzu, dass mit dem BIODATA-Gutachten lediglich eine grobe Abgrenzung der Horstbereiche des Rotmilans stattgefunden hat. Um Rechtssicherheit zu erlangen, bedarf es der Berücksichtigung des aktuellen Helgoländer Papiers". ANTRAG: Die Schutzabstände zu den Rotmilanhorsten sind einheitlich auf die im aktuellen "Helgoländer Papier" empfohlenen 1500m festzulegen und die Potentialfläche AHLUM 01 entsprechend anzupassen.		
Z6068 ID 2734 (1 - 8/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Landschaftsbild Für die Fläche südwestlich des Elms heißt es in dem Landschaftsbildgutachten "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25: "in nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. [...] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtfertigt.". Diese Aussage muß auch für die entgegengesetzte Richtung, mit Blick von der ASSE (Falkenheim) in Richtung Elm gelten. Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich erheblich. Ein detailliertes Landschaftsbildgutachten für diesen Bereich sollte Klärung geben. Durch einen Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Zudem trägt eine derartige Massierung von Industrieanlagen (zwei Windparks, bei Remlingen und Ahlum, sowie das "Atommüll-Konditionierungslager") in keinem Fall zum Erhalt des Landschaftsbildes der Asse bzw. der gesamten Region bei.	**Nicht folgen** Die Restriktions- bzw. Ausschlussbereiche um Elm und Asse werden von der Potenzialfläche nicht tangiert. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Gleiches gilt für etwaige Sichtbezüge. Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv landwirtschaftlich genutzten und oftmals ausgeräumten Bördelandschaft zwischen Elm und Asse nicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung in angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Weitergehende Gutachten sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich.	**s. Zeile(n)** 5445
Z6069 ID 7977 (1 - 9/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Schallimmission durch Windkraftanlagen Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat eine dem ZGB bekannte Berechnungen zur Geräuschimmission von Windkraftanlagen anhand des Entwurfes der überarbeiteten DIN 45680 (Stand 08.2011) durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, dass zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z.Zt. festgelegten 1000 m notwendig sind. Die Berechnungen der Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] wurden Herrn Palandt bereits im August 2012 zur Überprüfung übergeben. Bis heute gab es von Seiten der Verwaltung des ZGB keine konkrete Stellungnahme zu diesen Berechnungen. Auch das Positionspapier des ZGB mit dem Titel	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.6025	**21.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

"Schall/Infraschall - ein planerisch zu bewältigender Aspekt bei der Standortplanung bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen" aus dem Dezember 2012 geht nicht auf diese Berechnungen ein. Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat auf diesen Punkt bereits in ihrer Stellungnahme zu dem genannten Positionspapier des ZGB im Januar 2013 hingewiesen.

Auch deshalb hat die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] das Büro "TAC Technische Akustik" aus Korschenbroich (öffentlich bestellte und vereidigter Sachverständige, Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG) gebeten, die Berechnungen zu prüfen. Der Sachverständige stellt Folgendes fest: "Die mathematischen Berechnungen [...] und der Vergleich mit [...] der DIN 45680 (Entwurf) sind korrekt vollzogen."

Der ZGB hingegen geht bei der Festlegung des 1.000m-Abstands zur Wohnbebauung bzgl. der Schallimmissionen von falschen Voraussetzungen aus.

In der "ZGB Beschlussvorlage Nr. 2013/36, Aktenzeichen 2.3.0 vom 25.07.2013 an den Ausschuss für Regionalplanung, den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung des ZGB" wird behauptet, dass im Zusammenhang mit Schall von WKA keine Gesundheitsgefährdungen ausgehen. Der ZGB versucht diese Position mit den Daten einer nicht vergleichbaren WKA zu belegen. Einerseits ist dieser Anlagentyp nicht mehr am Markt verfügbar, andererseits hat der potentielle Betreiber bereits in 2012 angekündigt, einen anderen, um 50% größeren Anlagentyp benutzen zu wollen.

Die Empfehlungen des Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004 an die Träger der Regionalplanung werden nicht ausreichend gewürdigt.

Zwar leitet sich der pauschale 1000m-Abstand aus eben di9esen Empfehlungen ab.
Allerdings wiesen die zu der Festlegung des Abstandes betrachteten WKA eine Anlagenhöhe von ca. 100m auf.

In den Empfehlungen heißt es auf Seite 2 im 4. Absatz aber auch:

"Bei der Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist die technische Weiterentwicklung der Anlagen und damit einhergehend eine Vergrößerung der Anlagen mit entsprechend weitergehenden Auswirkungen zu berücksichtigen."

Mit anderen Worten: Die Mindestabstände sind unter Berücksichtigung der in Frage kommenden WKA festzulegen.

Der ZGB hat hier also durchaus Handlungsspielraum.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6070 ID 7978 (1 - 10/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Weiterhin berücksichtigt der ZGB für die Festlegung des 1.000m-Abstands zur Wohnbebauung bzgl. der Schallimmissionen die größere Immission aufgrund mehrerer WKA nicht. Ebenfalls in der "ZGB Beschlussvorlage Nr. 2013136, Aktenzeichen 2.3.0 vom 25.07.2013 an den Ausschuss für Regionalplanung, den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung des ZGB" werden, wie bereits erwähnt, die Schallimmissionen einer einzelnen WKA als Beleg dafür herangezogen, dass 1.000m Abstand ausreichend sind. Die Tatsache, dass mehrere WKA eine größere Schallimmission zur Folge haben, wird nicht betrachtet und daher auch nicht berücksichtigt. Und bereits mit den oben genannten fehlerhaften Annahmen wird eine Schallimmissionen von mehr als 30 dB(A) erreicht, die zu Gesundheitsschädigungen führen können. Der ZGB berücksichtigt dabei nicht die Erkenntnisse der WHO ("Night Noise Guidelines"), der LAUG (Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz: "Leitfaden Wohnumfeld- und Frelzeitlärm") sowie des SRU (Sachverständigenrat für Umweltfragen: [SRU 2002, 445 und 446 / SRU 2004, 481 I SRU 1999, 468]). Die genannten Institutionen sehen aktuell für die Gesundheitsgefährdung durch Schall eine Grenze bei 30 dB(A). Der SRU fordert sogar, dass" regelsetzende Institutionen […] Immissionsrichtwerte festlegen, die deutlich unterhalb der Werte für gesicherte Gesundheitsgefährdungen (vegetative Übersteuerung, Aufwachen) liegen".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein.	**s. Methodenband** D 2.2.1
Z6071 ID 7979 (1 - 11/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Desweiteren wird ignoriert, dass es eine neue DIN zur Messung und Bewertung von tieffrequentem Schall gibt: (E) DIN 45680:2011-08. Diese Norm stellt wesentlich schärfere Anforderungen an notwendige Abstände als die DIN 45680:1997-03. Auch wenn es sich bei der (E) DIN 45680.2011-08 um einen Entwurf handelt, so ist dieser veröffentlicht und kann benutzt werden. Das Bundesland Bayern hat in seinen relevanten Vorschriften jedenfalls die Berücksichtigung / Einhaltung der (E) DIN 45680:2011-08 festgeschrieben Und das Bundesland Sachsen-Anhalt weist in seinem Umweltbericht 2011 sogar auf einen Fall hin, indem die Messung einer tieffrequenten Schallquelle nach der 1997er Norm keine Überschreitung der Grenzwerte ergab, nach der 2011er Norm aber sehr wohl: "[...] Die Auswertung der tieffrequenten Geräuschimmission verdeutlichte, dass das alte Beurteilungsverfahren nicht in der Lage ist, adäquat auf die Besonderheiten der vorliegenden Geräuschcharakteristik abzustellen. [...]	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Das hat aber zur Folge, dass einzelne Terzpegel die Hörschwelle um fast 10 dB überschreiten können, aber nach der Datenanalyse kein Einzeltonverfahren angewandt werden könnte und die Beurteilung mittels Summenpegel zu einer Unterschreitung der Anhaltswerte der alten Norm führt. Wird die Geräuschbeurteilung mittels neuer DIN durchgeführt, ergibt dies eine klare Überschreitung der Anhaltswerte, was auch den Eindruck des Messpersonals während der Vorortttermine widerspiegelt. [...]" Es bleibt festzuhalten, dass die (E) DIN zwar noch keinen Eingang in die TA-Lärm gefunden hat, aber sehr wohl schon im Sinne des Gesundheitsschutzes mit bemerkenswerten Ergebnissen angewendet wurde.	V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	
Z6072 ID 7980 (1 - 12/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Das für die umliegenden Ortschaften des Gebietes AHLUM 01 weit größere Schallimmissionen zu erwarten sind als vom ZGB angenommen, wird aus den Messungen des Windparkbetreibers [Firmenname] für seinen Windpark Üxheim, Kerpen, Wiesbaum in der Eifel deutlich. Dort sind noch in ca. 2,5 km Entfernung vom Windpark Schallimmissionen im Bereich zwischen 35 und 39 dB(A) ausgewiesen (siehe folgende Abbildung): Und dabei wird noch nicht einmal die €DIN 45680 zu Grunde gelegt, sondern augenscheinlich die DIN 45680 aus 1997, was an der A-bewerteten Schallimmission (dB(A))zu erkennen ist. Es handelt sich beim Windpark in der Eifel um eine Konzentrationsfläche von großen Windenergieanlagen, die mit der Potential-/Vorrangfläche AHLUM 01 hinsichtlich der Anzahl der WEA und deren Leistungsdaten vergleichbar ist. Die von [Firmenname] ermittelten Belastungswerte wurden auf die Fläche AHLUM 01 übertragen, um die Ausmaße der Beeinträchtigungen deutlich zu machen. Dabei wurden anhand fester Geländepunkte (z.B. Straßenkreuzungen/Einmündungen) Entfernungen sowie der Kartenmaßstab/der Darstellungsmaßstab bestimmt. Die von [Firmenname] selbst festgestellten Beeinträchtigungen durch Schall wurden anschließend in ihrer Ausdehnung maßstabsgerecht auf das Gebiet AHLUM 01 übertragen. Danach werden die Ortschaften Apelnstedt, Ahlum, Volzum und Teilbereiche Dettums von Schallbelastungen in Höhe von 40 - 44 db(A) betroffen sein. Dieses Beispiel soll aufzeigen, dass noch mehr "vorbeugender Menschenschutz" beachtet werden muss - und der beginnt bereits in der Planungsphase - unter Anwendung neuester gesundheitlicher und technischer Erkenntnisse.	**Nicht folgen** Auf vorherigen Ausführungen unter den angegebenen Zeilennummern wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6069 6070 6071

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.6025		**21.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Schon für den Tag gilt als gesichert, dass ein Dauerschallpegel i.H.v. 40- 45 db(A) eine zunehmende Belästigung darstellt, wodurch die Kommunikation gestört ist.

Für die Nacht ist diese Beeinträchtigung als ungleich höher zu bewerten.

Denn, wie schon erwähnt, ist in der Nacht bereits ab ca. 30 db(A) mit Schlafstörungen und daher mit gesundheitlichen Einschränkungen zu rechnen.

Dieses wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert.

Begründet wird die Initiative damit, daß die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind.

ANTRAG: Für die Ermittlung notwendiger Abstände im Gebiet AHLUM 01 sind Anlagenhöhen von ca. 200m anzunehmen und nicht wie bisher Anlagen mit ca. 125m.
Die Potentialfläche AHLUM 01 ist entsprechend anzupassen.

ANTRAG: Bei der Abstandsfestlegung muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA.
Die Potentialfläche AHLUM 01 ist entsprechend anzupassen.

ANTRAG: Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die € DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen.

ANTRAG: In den RROP ist ein für alle Potentialflächen gültiges Prüferfordernis hinsichtlich Schallimmission in Form einer Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades einzutragen. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren.

Z6073 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 7981

(1 - 13/19)

5. Schattenwurf

In einer öffentlichen Veranstaltungen am 15.01.2012 in Sickte sagte Herr Palandt, dass der ZGB für diverse Anlässe Anlagen mit einer Nabenhöhe von 140m (Anlagenhöhe ca. 200m) betrachtet hat.

Das trifft zumindest für den Schattenwurf nachweislich nicht zu.

Ausweislich der folgenden Abbildung wird eine Anlagenhöhe von nur 140m

Nicht folgen

Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt. Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug).
Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die

s. Methodenband
D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		angenommen: Damit kann aber auch die Aussage "Für die Ortschaften Apelnstedt (nordwestlich) und Volzum (nordöstlich) können sich ebenfalls Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen ergeben, die aufgrund der Lage zur Potenialfläche jedoch als außerordentlich gering und zeitlich eng auf die Mittagsstunden des Hochwinters begrenzt anzunehmen sind." nicht korrekt sein. Das Schaubild und die textliche Beschreibung sagen aus, dass bei einer Anlage mit 140m Bauhöhe bei • ca. 1100 m Abstand die "untere Schattenwurfgrenze" (21. Juli) • ca. 1000 m Abstand die "obere Schattenwurfgrenze" (21.Dez.) • ca. 1300 m die Belästigungsgrenze in ungünstiger Exposition zur Windanlage sein soll. Aus der aktuellen Simulation des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU) "Schattenwurf von Windkraftanlagen; Erläuterung zur Simulation", mit Stand Januar 2013, (http://www.energieatlas.bayern.de/thema wind/faq.html#schattenwurf) ist jedoch die dem Stand der Technik entsprechende Anlagenhöhe von 200 m zu Grunde gelegt worden. Der Simulation ist zu entnehmen, dass 200m hohe Anlagen den Schattenwurf bis ca. 1400 m emittieren. Der Schattenwurf von aktuellen WEA mit 200m Bauhöhe ist somit deutlich länger und intensiver, als der ZGB für seine (unzutreffende) 140-Meter-Anlage im Planentwurf dargestellt hat. ANTRAG: Die Ermittlung notwendiger Abstände hinsichtlich Schattenwurf ist mit einer Anlagenhöhe von 200m durchzuführen. Höhenunterschiede zwischen den möglichen Standorten der WKA und den angrenzenden Ortschaften sind dabei zu berücksichtigen und die Potentialfläche AHLUM 01 ist entsprechend anzupassen.	Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	
Z6074 ID 7982 (1 - 14/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Abstände zu Richtfunkstrecken Für Richtfunkstrecken sind Abstände einzuhalten, die im Entwurf des ZGB nicht ausgewiesen sind. Der nord-östlichen Teil der geplanten Vorrangfläche (zwischen KS, L627 und L629, also östlich von Apelnstedt) wird von mehreren Richtfunkstrecken gekreuzt. Für dieses Gebiet weist bereits der entsprechende gültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sickte Richtfunkstrecken nebst Abstandsflächen aus. Es kommen noch mindestens 2 weitere Richtfunkstrecken hinzu.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Diese Richtfunkstrecken lassen das genannte Gebiet für die Windkraftnutzung als ungeeignet erscheinen. Da die Pläne des ZGB die erforderlichen Abstandsflächen nicht ausweisen, ist eine entsprechende Überprüfung durch die Öffentlichkeit nicht möglich. ANTRAG: Die erforderlichen Abstandsflächen zu Richtfunkstrecken sind im Gebietsplan AHLUM 01 auszuweisen. ANTRAG: Durch die erforderlichen Abstände zu Richtfunkstrecken (i.V.m. den erforderlichen Abständen zu Landes- und Kreisstrassen, siehe nächster Punkt) nicht mehr nutzbare Flächen sind aus der Potentialfläche AHLUM 01 zu entfernen.		
Z6075 ID 7983 (1 - 15/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Abstände zu Landes- und Kreisstrassen Auch für Landes-/Kreisstrassen sind Abstände einzuhalten, die im Entwurf des ZGB nicht ausgewiesen sind. Das gilt für die K5, L627 und L629. Aufgrund von Rotorbruch durch Material- bzw. Montagefehlern oder Blitzschlag besteht die Gefahr, dass Rotorblattteile oder Eisbruchstücke auf die Straßen fallen und zu Unfällen mit Personenschaden führen. Gemäß der im Folgenden aufgeführten Urteile der Oberverwaltungsgerichte (OVG) besteht keine besondere Schutzpflicht, wenn Abstände größer 317m bzw. bei Eisbruch ein Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) eingehalten werden (Quelle: Windenergie Handbuch, 9. Ausgabe, Dezember 2012, Autorin: Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen): Mindestabstände bei Rotorbruch: Rotorblattbruch, Gefahr durch herabfallende Teile ist in Entfernung von 317 m/ 470 m nicht rücksichtslos, sondern allgemeines Lebensrisiko. OVG Munster 8 B 1360/06 vom 29.08.06 OVG Luneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.07 Mindestabstand bei Eisbruch: Einhaltung des Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) oder Installation eines Eisansatzerkennungssystems ist auch in nicht eisgefährdeten Gebieten erforderlich. OVG Magdeburg 2 L 23/04 vom 22.06.06 Mindestabstand bei Eisbruch: Gefahr durch Eiswurf ist ab Entfernung von 317 m / 500 m / 412 m nicht gegeben bzw. nicht rücksichtslos, sondern allgemeines Lebensrisiko. OVG Munster 8 B 1360/06 vom 29.08.06 OVG Luneburg 12 LB 31/07 vom 01.06.10	**Nicht folgen** Für den Bau von WEA an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept thematisiert (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Mögliche Vorgaben zur Vermeidung von Eiswurf sind im Genehmigungsverfahren zu bearbeiten und entziehen sich einer regi-onalplanerischen Steuerung.	**s. Methodenband** D 2.2.7 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.6025		**21.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		VG Freiburg 1 K 653/04 vom 25.10.05 ANTRAG: Die genanten OVG Urteile sind bei der Ermittlung der erforderlichen Abstände zu Landes- und Kreisstrassen zu berücksichtigen und ein Mindestabstand von 317m ist zu wählen. ANTRAG: Die erforderlichen Abstandsflächen zu Landes- und Kreisstrassen sind im Gebietsplan AHLUM 01 auszuweisen. ANTRAG: Durch die erforderlichen Abstände zu Landes- und Kreisstrassen (I.V.m. den erforderlichen Abständen zu Richtfunkstrecken, siehe vorhergehender Punkt) nicht mehr nutzbare Flächen sind aus der Potentialfläche AHLUM 01 zu entfernen.		
Z6076 ID 7984 (1 - 16/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Neue verschärfte europäischer Richtlinien zum Bau von WEA 's Das Europäischen Parlament in Straßburg hat einen Entwurf der EU-Kommission für eine neue Richtlinie zu Bauvorhaben deutlich verschärft und fordert unter anderem eine "Abschätzung der optischen Auswirkungen". In der Begründung wird ausdrücklich auf Windparks Bezug genommen und verlangt, solche Vorhaben zu verhindern, "die die Sicht auf die Natur einschränken und die Harmonie der Landschaft stören". Frage: Sind diese neuen Richtlinien zu WEA-Bauvorhaben sowie die neuen Europäischen Umweltschutzauflagen dem ZGB überhaupt bekannt? Frage: Sind diese neuen Richtlinien zu WEA-Bauvorhaben sowie die neuen Europäischen Umweltschutzauflagen bei der ZGB-Planung mit berücksichtigt worden? Frage: Warum wurden die neuen europäischen Umweltschutzauflagen und Baurichtlinien vom ZGB bisher nicht veröffentlicht? Frage: Wie stellt der ZGB sicher, dass die neuen europäischen Umweltschutzauflagen und Baurichtlinien in die Potentialflächenplanung für AHLUM 01 einfließen?	**Nicht folgen** Die optischen Wirkungen pot. WEA in den festgelegten Vorranggebieten wurden umfassend im Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch und Landschaft im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung berücksichtigt und bewertet, sodass die Inhalte der genannten im Entwurf befindlichen Richtlinien bereits berücksichtigt wurden. Konkrete Visualisierungen sind jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren ggf. durchzuführen. Zu beachten ist hierbei jedoch die im deutschen Baurecht festgeschriebene Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich, welche den Handlungsspielraum diesbezüglich stark einschränkt. Die Sicht auf die Natur wird von WEA allerorts eingeschränkt, ebenso wie eine möglicherweise vorhandene Harmonie gestört wird. Würde dies regelmäßig zum Ausschluss der Windenergienutzung führen, wäre praktisch eine Entprivilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gegeben und die gesetzliche Regelung des BauGB außer Kraft gesetzt. Dies ist nicht zulässig, sodass erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft abseits besonders schutzwürdiger Landschaftsräume im Regelfall hinzunehmen sind.	
Z6077 ID 7985 (1 - 17/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Genehmigung Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Frage: Liegt eine Prüfung und Freigabe des Gebietes Ahlum 01 vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vor und wann wird diese veröffentlicht? Antrag: Falls noch nicht geschehen, ist eine schriftliche Freigabe unter dem Aspekt der Einzelfallbetrachtung vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, speziell für die Vielzahl an geplanten WEA für das Gebiet AHLUM 01 einzuholen und zu veröffentlichen. In Abhängigkeit von der Freigabe ist die Potentialfläche AHLUM 01 anzupassen.	**Nicht folgen** Auf die einschlägigen Kapitel im Methodenband wird verwiesen. Sowohl das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) als auch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) wurden vom Regionalverband am Verfahren beteiligt. Beide Institutionen haben sich sowohl im 1. als auch im 2. Beteiligungsverfahren geäußert. Ihre Stellungnahmen sind unter den angegebenen Zeilennummern und den darauffolgenden einzusehen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in diesen Stellungnahmen keine speziell auf das Vorranggebiet WF Wolfenbüttel Ahlum 01 bezogenen Belange der Flugsicherung geäußert wurden. Eine abschließende Prüfung aus der Sicht der Flugsicherung kann erst im Zuge der Planung von Bauwerken auf der Grundlage des konkreten Standortes durchgeführt werden. Eine "Freigabe"	**s. Zeile(n)** 2493 2500 2507 2511 2515 2519 2525 2528 2534

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			einzelner Gebiete von Seiten des BAF bzw. der DFS erfolgt somit im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des RROP 2008 nicht.	**s. Methodenband** D 2.4.4 E 2.1.2.3.18
Z6078 ID 7986 (1 - 18/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10. Beteiligung des Deutschen Wetterdienstes Der Deutsche Wetterdienst ist als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zu beteiligen". Der DWD gibt nicht nur die Abstände zu Wetterradarsystemen (Windprofilern) mit mindestens 5-15 km an, auch Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes werden je nach Größe und Ausmaß des Windparks von ca. 1 km bis zu mehreren km vorgeschrieben. Eine Bewertung kann nach Aussage des DWD jedoch nur individuell im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren als Einzelfallprüfung erfolgen. Frage: Wurden die besonderen Schutzzonen / Abstände rings um Wetterradare vom ZGB berücksichtigt und liegen die Genehmigungen des DWD dem ZGB vor? Frage: Wurden u.a. auch die Bodenmessstationen (2x) Dettum und (1x) Ahlum im Einzelfall vom DWD bewertet und liegt eine Abstandsregelung des DWD speziell für das Potentialflächengebiet AHLUM 01 dem ZGB vor? Antrag: Falls noch nicht geschehen, sind die gesetzlich geforderten, schriftlichen Abstandsfreigaben unter dem Aspekt der Einzelfallbetrachtung vom Deutschen Wetterdienst, speziell für die Vielzahl an geplanten WEA für das Gebiet AHLUM 01 durch den ZGB einzuholen und zu veröffentlichen. In Abhängigkeit von der Freigabe ist die Potentialfläche AHLUM 01 anzupassen.	**Nicht folgen** Auf das einschlägige Kapitel im Methodenband wird verwiesen. Der Deutsche Wetterdienst hat sich sowohl im 1. als auch im 2. Beteiligungsverfahren geäußert. Seine Stellungnahmen sind unter den angegebenen Zeilennummern und den darauf Folgenden einzusehen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in diesen Stellungnahmen keine speziell auf das Vorranggebiet WF Wolfenbüttel Ahlum 01 bezogenen Belange - weder auf das Wetterradar, noch auf die Wetterstationen des Bodenmessnetzes - geäußert wurden. Mit den beiden Beteiligungsverfahren hat der Regionalverband im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung deshalb bereits Genüge getan. Der Antrag ist damit zurückzuweisen.	**s. Zeile(n)** 2544 2546 **s. Methodenband** E 3.1.4.6.3
Z6079 ID 7987 (1 - 19/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11 Schlußbemerkung Abschließend ist festzuhalten, dass der ZGB auf Seite 33 in seinem Planentwurf, "Begründung - Band 2, Kapitel D, Ziff. 2.2.1: Vorbeugender Immissionsschutz durch Planung, insbesondere Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB" selbst folgendes feststellt: "[...] Dies hat auch Folgen für den Immissionsschutz, weil der Plangeber im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzepts vorsorgenden Immissionsschutz betreiben darf bzw. sich nicht unmittelbar nach den in der TA Lärm enthaltenen Regelungen zum Lärmschutz zu halten hat. Die ausgewählten Flächen müssen der Windenergienutzung nicht bis zur Grenze des immissionsschutzrechtlichen zulässigen Raum ergeben, sondern die Planung darf durch Abstandsvorgaben, zum Bsp. zu Wohngebieten oder Wohnbebauung, Vorsorge betreiben und Konflikte ausschließen, um im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eigenständig das Maß	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägungen zu den voranstehenden Belangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.6025** | Datum der Stellungnahme: **21.01.2014** | Einwendungsgeber: Privater Einwender | 1. Beteiligungsverfahren

des Hinnehmbaren zu steuern.

Eine solche "Vergrößerung" der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum hinaus muss allerdings raumordnerisch begründet werden. Fehlerhaft ist eine solche Planung erst, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber der Gemeinde zubilligt, raumordnerisch nicht mehr begründbar sind […] BVerwG, Urteil vom 17.12.2002. 4 C 15.01, NuR 2003, 365 "

Bitte wenden Sie dementsprechend die jeweils aktuellen Stände aus Wissenschaft und Technik sowie der sonstigen Erkenntnisse (z.B. zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen) an.

Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir mit "ANTRAG" bezeichneten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.

Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte und Fragen eingehen.

Sämtliche hier angeführten Sachverhalte, Fragestellungen und Anträge sind im Sinne einer Kritik an den bisher durchgeführten Planungsverfahren zur Erweiterung des RROP 2008 und als inhaltliche Argumentationspunkte bezüglich späterer Einsprüche in der verfahrensförmigen Behandlung eines zu errichtenden Windparks auf dem Gebiet AHLUM 01 anzusehen.

Beteiligtennummer: **29.6025** | Datum der Stellungnahme: **19.05.2016** | Einwendungsgeber: Privater Einwender | 2. Beteiligungsverfahren

Z6080 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 24787

(2 - 1/14)

Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008, 2. Offenlegung für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung nehme ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung.

1. Ergebnis des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens der 1. Offenlegung

Der ZGB schreibt im Umweltbericht beginnend auf Seite 38 unten, dass „Im Rahmen der 1. Offenlage waren es insgesamt 89 Gebietsblätter, zu denen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung formal Stellung genommen werden konnte. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden zahlreiche Hinweise und Anmerkungen gegeben, welche der ZGB zwischenzeitlich in seine Abwägung einbezogen hat und welche an verschiedenen Stellen zu wesentlichen Änderungen des Planungsentwurfes geführt haben."

Leider sagt der ZGB nicht einmal an dieser Stelle, was konkret akzeptiert wurde.

Bisher hat es auch zu meiner im Rahmen der ersten Offenlegung zur 1.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 eingereichten Stellungnahme vom 21. Januar 2014 keine individuelle Rückantwort von Seiten des ZGB gegeben. Es gibt auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinandersetzt. Es ist mir daher nicht möglich zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie meine Einwendungen in den Entwurf der 2. Offenlegung eingeflossen sind. Ebenso wenig kann ich prüfen, ob eine etwaige Nichtberücksichtigung meiner Einwendungen begründet erfolgt ist. Somit kann ich vor allem die Richtigkeit/Plausibilität Ihrer unverändert gelassenen Planung nicht prüfen, was mich in meinem Recht auf Beteiligung durchaus einschränkt. Dies führt meines Erachtens zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlegung, weil die nicht zur Prüfung gestellten Passagen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung darstellen. Daher erhalte ich meine Einwendungen aus dem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zur 1. Offenlegung aufrecht, soweit sie nicht deutlich erkennbar in die 2. Offenlegung eingeflossen sind. Ich verweise insoweit auf mein Schreiben vom 21. Januar 2014 als an dieser Stelle mitgeltend.	Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Siehe darüber hinaus die Abwägung zum Schreiben vom 21. Januar 2014.	
Z6081 ID 24788 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Der in der zweiten Offenlegung vorgenommene Hinweis auf die „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss, erscheint mir als nicht haltbar. Dieses insbesondere vor dem Hintergrund des vom EuGH am 15.10.2015 gesprochenen Urteils (Az. C-137/14). Damit hat der EuGH die deutschen Regeln zu Präklusion und der Uberprüfbarkeit von Verfahrensfehlern im Umweltrecht gekippt. Auch dieses Verfahren könnte darunter fallen. ANTRAG: Bevor die Einwendungen zu der 2. Offenlegung ausgewertet werden, teilt der ZGB allen Einwendern aus der Öffentlichkeitsbeteilung zur 1. Offenlegung mit, ob und wie die jeweiligen Einwendungen in die 2. Offentegung eingeflossen sind oder eben nicht, inclusive der jeweiligen Begründug dazu. Danach wird diesen Verfahrensbeteiligten eine erneute Frist von mindestens 4 Wochen eingeräumt, um die eigene Stellungnahme zur 2. Offenlegung nötigenfalls zu ergänzen oder zu korrigieren. Erst nach Ablauf dieser Frist findet die Auswertung der Einwendungen zur 2. Offenlegung statt und das Verfahren wird fortgesetzt. Mit diesem Vorgehen wird der Mangel der fehlenden Antworten und	**Nicht folgen** Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf	**s. Zeile(n)** 6080

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Begründungen zu den Einwendungen zur 1. Offenlegung geheilt.	nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen. Die Präklusion scheitert nicht an dem von den Einwendern zitierten Urteil des EuGH vom 15.10.2015, C-137/14. Das Urteil betrifft andere Sachverhalte. Der EuGH stellte fest, dass bestimmte Normen des deutschen Verwaltungsrechts mit denen Klagemöglichkeiten eingeschränkt wurden, europarechtswidrig sind. Die Präklusionsregelungen nahmen bestimmten Klägern die Möglichkeit, im Gerichtsverfahren Sachverhalte geltend zu machen, die sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen hatten. Darum geht es vorliegend nicht. Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt: „Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“ Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung. Siehe im Übrigen die Erläuterungen unter der angegebenen Zeilennummer.	
Z6082 ID 24789 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Umwelt- und Naturschutz Schutz der Rotmilane In dem Gutachten „Biodata 2014" heißt es, daß im Jahr 2014 kein Rotmilan am Vilgensee gebrütet hat. Für die Jahre 2013, 2015 und ganz aktuell auch 2016 gibt es Fotos, die zweifelsfrei nachweisen, dass Rotmilane am Vilgensee brüten. Ein entsprechendes Dokument von Frau [Name], das diese Vorkommen zweifelsfrei belegt, liegt dem ZGB vor. ANTRAG: Der Vilgensee ist als Brutstandort für Rotmilane mit einem Schutzabstand zu versehen. Der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" legt zwar fest, dass in einem Radius von 1.500 m um eine geplante WEA geprüft werden muss, ob dort ein Rotmilan brütet. Das würde eine Prüfung durch die nachgelagerte Baugenehmigungsbehörde erforderlich machen, und zwar für jede einzelne WEA, für die ein Bauantrag gestellt wird. Wenn aber wie am Vilgensee ein Brutstandort bekannt ist, der auch über Jahre	**Nicht folgen** Der Biotopkomplex des Vilgensees wird durch das geplante Vorranggebiet nicht nachhaltig beinträchtigt. Beeinträchtigungen können - bei entsprechenden Vorkommen - allenfalls für dort lebende, windkraftempfindliche Tierarten infolge mittelbarer Auswirkungen der WEA entstehen. Aus diesem Grund hat der Plangeber - unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem avifaunistischen Gutachten von Biodata - das nähere Umfeld des Vilgensees auch weiterhin aus dem Vorranggebiet ausgeschieden. Da für den Plangeber zudem nicht abschließend und mit hinreichender Sicherheit erkennbar ist, ob am Vilgensee jemals eine Brut des Rotmilans stattgefunden hat, vermag das Argument des Einwenders, es handele sich auch weiterhin um einen Brutplatz des Rotmilans, nicht zu überzeugen. Zugestimmt und vom Regionalverband (auf Basis Biodata-Gutachten) auch entsprechend berücksichtigt wird indes, dass es sich um einen Kernlebensraum benachbart brütender Rotmilane handelt. Auf dieser Grundlage wurde der entsprechende Bereich um den Vilgensee wie bereits ausgeführt von der Potenzialfläche ausgenommen. Eine weitere Begrenzung des geplante Vorranggebiets aus Gründen des Artenschutzes ist indes nicht begründbar. Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der 2015 aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.6025		**19.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

hinweg von Rotmilanen genutzt wird, dann kann zum Schutz dieser bedrohten Vogelart sicher auch das aktuelle "Helgoländer Papier" mit dem dort geforderten Mindestabstand von 1.500 m um den Brutplatz zur Anwendung kommen.

Nach meiner Einschätzung wäre das jedenfalls keine verhindernde Planung sondern aktiver Schutz einer bedrohten Vogelart, der gegenüber das Land Niedersachesen eine besondere Verpflichtung hat.
Zumal der Unterschied zwischen dem "Helgoländer Papier" und dem "Leitfaden Naturschutz" eigentlich nur in der Festlegung des Ausgangspunktes der Betrachtung besteht:
• Das "Helgoländer Papier" betrachtet den Brutplatz und fordert einen Schutzradius von 1.500 m
• Der "Leitfaden Umweltschutz" betrachtet den geplanten WEA-Standort und fordert einen Untersuchungsradius von 1.500 m

In beiden Fällen könnte aber keine WEA gebaut werden, die 1.500 m oder weniger von einem Rotmilan-Horst entfernt stehen soll. Im Ergebnis also kein Unterschied.

Ein Schutzrabstand zum Brutplatz würde aber nicht zu unterschätzende Vorteile haben:

1. Der Brutplatz müsste nicht bei jedem einzelnen Bauantrag erneut überprüft / untersucht werden.
2. Das Risiko eines "plötzlichen" Verschwindens des Vogels, so wie es kürzlich in der Braunschweiger Zeitung zu lesen war, wird deutlich reduziert: Es lohnt sich ja nicht den Vogel zu vergrämen, wenn die Vorrangftäche den Abstand schon berücksichtigt hat.

ANTRAG: Da es keine exakte Untersuchung von Biodata gibt, wird der Schutzabstand zum Rotmilan-Brutstandort Vilgensee entsprechend dem aktuellen „Helgoländer Papier" pauschal und vorsorgend auf 1.500m festgelegt. Das geplante Vorranggebiet AHLUM 01 wird entsprechend angepasst.

Ich selbst konnte im letzten Jahr Rotmilane über den Feldern zwischen der Landesstraße L627, der K3 und der K4 im Gebiet "Hasenberg", westlich vom "Haus [Name]" bei der Jagd beobachten.

Das stellt meines Erachtens mindestens eine begründete Vermutung dar, dass dieses Gebiet zum Jagdhabitat der Vilgensee-Rotmilane gehört.

Daraus läßt sich eine weiter gefasste Schutzzone als lediglich 1.500 m um den Vilgensee herleiten.

Es stellt sich auch die Frage, ob die von Biodata nachgewiesenen Brutplätze nördlich der Asse zusammen mit dem Brutplatz am Vilgensee einen Verbreitungsschwerpunkt im Sinne des ZGB darstellen.

Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, überdies für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort - so wie hier der Fall - wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Auch ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, wie ihn der Regionalverband als Planungskriterium nachvollziehbar definiert hat, liegt im Bereich Ahlum/Dettum nicht vor, sodass dem Einwender in diesem Punkt deutlich zu widersprechen ist. Ferner ist die Einwendung, wonach alle genannten Rotmilan-Brutpaare ihre Nahrungshabitate angrenzend und innerhalb der Potenzialfläche Ahlum 01 besäßen, durch den Einwender in keiner Weise nachvollziehbar und überprüfbar belegt. Dies wiegt umso schwerer, wenn man das nahrungsopportunistische Verhalten des Rotmilans in Zusammenhang mit der Landnutzung der Potenzialflächen (Ackerbau) bedenkt. Denn hieraus ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, weshalb gerade diese Flächen als maßgebliches, zentrales Nahrungshabitat dienen sollten. Vielmehr steht die Einwendung im Gegensatz zur Aussage der Fachgutachter von Biodata: "Die von Rotmilanen am stetigsten als Nahrungshabitate genutzten Bereiche im untersuchten Gebiet waren die von Hecken umgebenen Grünländer und Gemüseanbauflächen südlich (eher südöstlich, zwischen Osterbergweg und Ortsrand; Anm. d. Red.) von Apelnstedt." und "Die weitläufige, strukturarme Feldflur zwischen Ahlum und Dettum sowie zwischen Volzum und der L 627

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ANTRAG: Der ZGB prüft, ob der Brutstandort am Vilgensee mindestens zusammen mit den Brutplätzen nördlich der Asse einen Verbreitungsschwerpunkt darstellt und passt das geplante Vorranggebiet entsprechend an. Im Zusammenhang damit ergibt sich unter Beachtung der von Biodata erwähnten Flugkorridore und Futterhabitate der nachfolgende, weiter gehende Antrag. ANTRAG: Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum wird, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshabitaten rund um das, bzw. innerhalb des geplanten Vorranggebietes AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan gesehen und anerkannt. Das geplante Vorranggebiet AHLUM 01 wird entsprechend angepasst.	wurde von Rotmilanen und anderen Großvögeln nur in geringem Maße zur Nahrungssuche genutzt." Die Forderungen/Anträge des Einwenders werden somit zurückgewiesen.	
Z6083 ID 24790 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Gebietsblatt Ahlum 01 verweist der ZGB auf Seite 7 auf das [Firmenname]-Gutachten aus 2012. Diese Gutachten wurde aber nie veröffentlicht, der angesprochene Vergleich ist somit nicht möglich. ANTRAG: Entweder der Hinweis auf „[Firmenname] 2012" und die darauf aufbauende Argumentation wird entfernt oder das Gutachten wird veröffentlicht.	**Nicht folgen** Es handelt sich um ein Fremdgutachten, welches dem Plangeber zur Kenntnis überlassen wurde, an dem er indes keinerlei Rechte besitzt. Eine Veröffentlichung gegen den Willen des Eigentümers des Gutachtens ist somit nicht möglich.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z6084 ID 24791 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im weiteren Verlauf des Textes auf der selben Seite heißt es zum Rotmilan: „Außerhalb des Brutreviers ist aufgrund der geringen Überflughäufigkeit nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsnsiko zu rechnen." Dieser Umstand wird mit „Leicht negative Umweltauswirkung" bewertet (gelber Punkt). Tötungen von streng geschützten Arten sind nach BNatSchG nicht zulässig, auch nicht in nur geringem Umfang. ANTRAG: Dieser Punkt ist wegen des möglichen Verstosses gegen das BNatSchG mit „Sehr deutlich negative Umweltauswirkung" zu bewerten (roter Punkt). Alternativ kann auch unter Einbeziehung des Brutstandortes am Vilgensee eine Schutzzone festgelegt werden, die diesen Bereich mit abdeckt (Verbreitungsschwerpunkt).	**Nicht folgen** Der Einwender vermischt in seinen Ausführungen verschiedene Rechtsnormen und Bewertungsebenen. Richtig ist, dass der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG und die dort verankerten Verbotstatbestände mit einer Entscheidungsfrage (ja/nein) verbunden sind und bei Erfüllung eines Verbotes zunächst eine Unzulässigkeit des Vorhabens festzustellen ist. Jedoch hat die Rechtsprechung in Bezug auf das individuenbezogene Tötungsverbot und die Frage, wann ein Vorhaben gegen dieses durch mittelbare, "in Kauf genommene" Tötungen geschützter Arten gegen dieses verstößt, das Konzept des sog. "signifikant erhöhten Tötungsrisikos" entwickelt. Dieses Konzept trägt der Tatsache Rechnung, dass bei lebensnaher Betrachtung bei nahezu keinem denkbaren Vorhaben der Tod geschützter Arten dauerhaft und zu 100 % sicher ausgeschlossen werden kann und somit § 44 (1) BNatSchG potenziell jegliche menschliche Aktivität verhindern würde, was vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Somit ist jeweils zu beurteilen, ob das Tötungsrisiko (hier Kollisionsrisiko) gegenüber dem im Naturraum für die betroffene Art allgemein zu erwartendem Lebensrisiko statistisch signifikant erhöht ist oder nicht. Im vorliegenden Fall geht der Plangeber davon aus, dass innerhalb der festgestellten Brutreviere aufgrund der intensiven Nutzung durch die Tiere ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen oder zumindest sehr wahrscheinlich ist. Daher schließt er diese Bereich im Allgemeinen von der Windenergienutzung aus. Außerhalb dieser Kernlebensräume besteht zwar noch immer ein gewisses Risiko von Kollisionen, jedoch übersteigt diese nach Einschätzung des Plangebers nicht die Signifikanzschwelle und steht der Windenergienutzung somit nicht unüberwindbar entgegen. In der gebietsbezogenen Umweltprüfung	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			bewertet der Plangeber entsprechend der Anforderungen des § 8 ROG die zu erwartenden Umweltauswirkungen seiner Planung. Es handelt sich an dieser Stelle anders als beim Artenschutz nach § 44 BNatSchG nicht um eine 2-gliedrige Entscheidungsfrage, sondern um eine fünfstufige ordinale Bewertungsskala, in deren Rahmen der Plangeber auch das - nicht signifikant - leicht erhöhte Kollisionsrisiko außerhalb von Brutrevieren als leicht negative Umweltauswirkung bewertet und entsprechend dokumentiert. Insofern wird dem Antrag des Einwenders nicht entsprochen.	
Z6085 ID 24792 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schutz der Schwarzstörche In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014" heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um das geplante Vorranggebiet AHLUM 01. In dem Bericht zu AHLUM 01 innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt. Anscheinend wird diesem sehr seltenen und äußerst geschützten Tier weder von Seiten der Biodata noch vom ZGB die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt, jedenfalls nicht für AHLUM 01. Dieses ist nicht nachvollziehbar. Der Schwarzstorch ist, wie auch der Weißstorch entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen ein häufiger, bei der Nahrungssuche zu beobachtender Vogel. Fachleuten zu folge soll der Schwarzstorch nördlich des Elms seinen Horst haben und zur Nahrungssuche in das Gebiet zwischen Elm und Asse kommen. Antrag: Bevor eine Vergrämung dieser geschützten Vögel erfolgt ist eine detaillierte Untersuchung des geplanten Vorranggebietes AHLUM 01 in Bezug auf das Vorkommen bzw. Nahrungssuche-Verhalten von Schwarz- und Weißstorch durchzuführen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen und das geplante Vorranggebiet AHLUM 01 ist entsprechend anzupassen	**Nicht folgen** Der zitierte Abschnitt aus dem Gutachten von Biodata (2014) weist lediglich auf die vereinzelte Sichtung von Überflügen des Schwarzstorchs im Bereich der Gebiete 37 und 38 hin. Da weitergehende Beobachtungen nicht angestellt werden konnten und sich für den Bereich Ahlum (Gebiet 37) insbesondere keinerlei Hinweise auf eine relevante Bedeutung als Brut- oder Nahrungshabitat bzw. eine dauerhafte Nutzung durch den Schwarzstorch ergeben haben, musste und wurde hierauf in den weiteren Ausführungen nicht weiter eingegangen (werden). Die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt aber keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Regionalverband nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht. Die Angaben zu einem Brutplatz nördlich des Elms sind räumlich zu unkonkret und nicht überprüfbar. Aus einer pot. Nutzung der Altenauniederung als Nahrungshabitat resultiert ebenfalls kein erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko, zumal der Schwarzstorch nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu dieser Art nur in geringem, allenfalls mäßigem Maße kollisisonsgefährdet ist. Der Regionalverband hält daher an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung fest.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z6086 ID 24793 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Schallimmission durch Windkraftanlagen Leider wurden die Abstände zur Wohnbebauung nicht erhöht. Der ZGB selbst stellt in seinem Umweltbericht auf Seite 11 in der Tabelle 1 fest, dass die Schallimission erst bei 1.100 m Entfernung zu einer Gruppe von 7 WEA 35 dB(A) beträgt. Dieses ist der nach TA Lärm für reine Wohngebiete vorgegebene Grenzwert für die Nacht, der bei einer Entfernung von nur 1.000m folglich noch nicht erreicht wird. Anerkannter Maßen besteht bereits bei einer Dauerimmission ab 30 dB(A) eine Gesundheitsgefährdung, insbesondere Nachts. Dieser Wert wird entsprechend der genannten Tabelle aber erst bei einer	**Nicht folgen** Zum einen handelt es sich bei der zitierten Tabelle aus dem Umweltbericht um eine Zusammenstellung von beispielhaften Orientierungswerten, die keine Allgemeingültigkeit aufweisen. Die dort genannten Werte berücksichtigen nicht bereits mögliche Minderungsmaßnahmen wie schallreduzierten Betrieb o.Ä. Es steht für den Plangeber daher nicht in Frage, dass der gewählte Mindestabstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen hinreichend ist, um für die ganz wesentlichen Teile der von ihm festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung zu gewährleisten, dass dort zu errichtende WEA - ggf. unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen - auch mit dem Immissionsschutzrecht vereinbar und realisierbar sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Immissionsschutzrecht strikt gilt und im Zuge des Genehmigungsverfahrens von Seiten des Eingreifers grundsätzlich eine Vereinbarkeit mit den geltenden Richtwerten nachzuweisen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		deutlich größeren Entfernung als 1.000m bzw. 1.100m erreicht. Der ZGB kommt mit der in der 2. Offenlegung gezeigten Planung dem gebotenen Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken nicht nach. ANTRAG: Die Entfernung des geplanten Vorranggebietes zur Wohnbebauung wird dahingehend angepasst, dass eine maximale Schaltimmision von 30 dB(A) zu keine Tageszeit überschritten werden kann. Hierbei ist von einer Anlagen mit 200m Höhe auszugeben, die der ZGB im Umweltbericht auf Seite 66 selbst als „[...] zukünftig zu erwartende Gesamthöhe von Binnland-WEAn [..]" bezeichnet. Meine zur 1. Offenlegung gemachten Einwendungen hinsichtlich der Anerkennung und Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse und Stand der Technik zum Thema Schall im Allgemeinen und tieffrequentem Schall im Besonderen bleiben hiervon unberührt werden aufrecht erhalten.	ist. Dies gilt selbstverständlich auch innerhalb von regionalplanerischen Vorranggebieten. Hinweis: Im näheren Umfeld des geplanten Vorranggebiets Ahlum 01 sind keine reinen Wohngebiete gem. BauNVO vorhanden.	
Z6087 ID 24794 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Schattenwurf Der ZGB legt in seinen Berechnungen für die zweite Offenlegung generell eine „Musteranlage" mit ca. 200 Meter Gesamthöhe zugrunde. Wie bereits im vorhergehend Abschnitt erwähnt, handelt es sich bei dieser Musteranlage um eine mit der „[...] zukünftig zu erwartende Gesamthöhe von Binnland-WEAn [..]". Im „Umwettbericht" wird aber auf Seite 13, Abbildung 2 unverändert eine nicht zur Musteranlage passende WEA mit nur 140 m Höhe zu Grunde gelegt. Entsprechend unzutreffend sind die damit ermittelten Imissionsbelastungen für Mensch und Umwelt. Daran ändert auch die Ergänzung „Dies gilt auch für größere WEAn" zur Fußnote 10 auf Seite 12 im Umweltbericht nichts. Mehr noch: Dieser Zusatz ist schon physikalisch unhaltbar, da die Schattenwurfgrenze für 200m hohe Anlagen bei ca. 1.400m liegt. Damit kann aber die Aussage „Für die Ortschaften Apelnstedt (nordwestlich) und Volzum (nordöstlich) können sich ebenfalls Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen ergeben, die aufgrund der Lage zur Potenialfläche jedoch als außerordentlich gering und zeitlich eng auf die Mittagsstunden des Hochwinters begrenzt anzunehmen sind," immer noch nicht korrekt sein. Die neu hinzugekommenen Ausführungen im Umweltbericht oberhalb der Tabelle 1 beginnend auf Seite 10 unten mit „Hierbei handelt es" und fortgesetzt auf Seite 11 oben werden hier sogar vom ZGB selbst nicht beachtet. Denn dort wird gefordert: „[...] an die [...] vom ZGB in Ansatz gebrachte Referenzanlage (Gesamthöhe 200 m) anzupassen sind."	**Nicht folgen** Bei der beanstandeten Tabelle 1 auf Seite 13 des Umweltberichts handelt es sich ausdrücklich (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte") um Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert worden sind. Die tatsächlichen Emissionsbelastungen für Anwohner können zum gegenwärtigen Stand der Planung, in Unkenntnis konkreter Anlagenstandorte und -typen grundsätzlich nur abgeschätzt werden. Im Rahmen dieser Abschätzung wurde im Zuge der Umweltprüfung der Einzelfall unter Beachtung bis zu 200 m hoher WEA untersucht. Soweit der Einwender auf angeblich unzutreffende Darstellungen in Bezug auf den Schattenwurf von WEA abstellt, ist zunächst auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht sowie auf die Fußnote Nummer 10 zu verweisen. Sowohl die Schemaskizze als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist der Schatten einer WEA aufgrund ihrer schmalen Säulenform (mit zunehmender Entfernung zum Mast/Rotorblatt verdeckt dieser immer weniger Flächenanteile der Sonne) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen sowie der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser (von der Gesamthöhe unabhängigen) Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht. Ferner wird in der Abbildung des Umweltberichts deutlich, dass der eigentliche, theoretische Schatten noch wesentlich weiter als 1.300 m reichen würde, denn physikalisch-rechnerisch müsste sich eine liegende Acht als Kurve der Schattenausbreitung ergeben und keinesfalls ein radialer Verlauf ab einer bestimmten Entfernung (hier: 1.300 m). Somit sind keinesfalls die Aussagen im Umweltbericht physikalisch unhaltbar, sondern vielmehr die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hinsichtlich der Schattenwurfgrenze kann die Forderung bereits vom ZGB erfüllt werden, was aber nicht passiert ist. Mein diesbezüglicher Antrag zur 1. Offenlegung hat somit weiterhin uneingeschränkten Bestand. ANTRAG: Die Ermittlung notwendiger Abstände hinsichtlich Schattenwurf ist mit einer Anlagenhöhe von 200 m durchzuführen. Höhenunterschiede zwischen den möglichen Standorten der WKA und den angrenzenden Ortschaften sind dabei zu berücksichtigen und die Potentialfläche AHLUM 01 ist entsprechend anzupassen.	Einwendung, wonach die Schattenwurfgrenze einer 200 m hohen WEA bei etwa 1.400 m läge, denn physikalisch-theoretisch würde die Schattengrenze kurz vor Sonnenuntergang (im Übrigen wieder unabhängig von der Größe eines Hindernisses) immer gegen unendlich streben. Die Forderung des Einwender wird enstprechend zurückgewiesen.	
Z6088 ID 24795 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Abstände zu Richtfunkstrecken Sie beziehen sich in der zweiten Offenlegung u. a. auf das „Regionale Energie und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig REnKC02 - Räumlich differenzierte Potentialanalyse". Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, die bei Richtfunkstrecken einen 100-Meter - Schutzkorridor vorsieht: Bemerkung ZGB: s. Tabelle in SN Diese Schutzkorridore um die Richtfunkstrecken wurden zurückliegend nicht ohne Prüfung und nicht ohne Sinn u.a. in REnKCo2 festgelegt. Die Schutzkorridore dienen dazu, Richtfunkstrecken keinen Störungen auszusetzen. In den Beurteilungen der geplanten Vorranggebiete verschiedener Gebietsblätter ist bei Vorhandensein von Richtfunkstrecken die Formulierung zu finden, dass „Richtfunkstrecken [...] die Nutzbarkeit einschränken". So z.B. in den Gebieten INGELEBEN 01, LESSE SZ 2 oder auch SAUINGEN SZ 1. In der Beurteilung von AHLUM 01 ist ein derartige Nutzungseinschränkung nicht erwähnt, obgleich es hier 14 Richtfunkstrecken von 9 Anbietern gibt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in anderen Gebieten Richtfunkstrecken „so abweichend anders" verlaufen, dass sie in den jeweiligen Gebietsblättern eine „Nutzungseinschränkung" darstellen, im Gebiet AHLUM 01 aber gerade nicht. Hier offenbart sich eine Ungleichbehandlung verschiedener Gebiete. Die o.g. Nutzungseinschränkungen sind dem ZGB bekannt. Bereits im Rahmen der 1. Offenlegung wurde auf das Vorkommen der Richtfunkstrecken hingewiesen. Dennoch wird die Fläche unter Weglassung dieser konkret vorliegenden Umstände weiterhin als „uneingeschränkt geeignet" ausgewiesen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Meine Anträge aus der 1. Offenlegung zu den Richtfunkstrecken bleiben unverändert bestehen. ANTRAG: Die erforderlichen Abstandsflächen zu Richtfunkstrecken sind im Gebietsplan AHLUM 01 auszuweisen. ANTRAG: Durch die erforderlichen Abstände zu Richtfunkstrecken (i.V.m. den erforderlichen Abständen zu Landes- und Kreisstrassen, siehe nächster Punkt) nicht mehr nutzbaren Flächen sind aus der Potentialfläche AHLUM 01 zu entfernen.		
Z6089 ID 24796 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Abstände zu Landes- und Kreisstrassen Auch für Landes-/Kreisstrassen sind Abstände einzuhalten, die im Entwurf des ZGB immer noch nicht ausgewiesen sind. Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzial fläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1 führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen. " Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.	**Nicht folgen** Linienhafte Infrastrukturen (z.B. klassifizierte Straßen) sowie die zu diesen einzuhaltender Abstandsräume sind der Windenergienutzung nicht zugänglich. Die gesetzlich einzuhaltenden Mindestabstände zu Straßen sind in dem Planungskonzept unter dem angegebenen Bezug behandelt worden. Aufgrund der Tatsache, dass die Abstände zu diesen Infrastruktur-Elementen im Maßstab des RROP - schon aufgrund der Überzeichnung von Straßen (u.a.) durch die zu verwendenden Planzeichen - häufig nicht korrekt darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Wie von der Einwenderin zitiert, "sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen". Denn der Regionalverband betreibt auf Ebene der Regionalplanung die Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Er legt dabei keine Mindestabstände zu Straßen fest, sondern berücksichtigt einen pauschalen Mindestabstand von 100 m zu klassifizierten Straßen lediglich zur Überprüfung, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Welcher Abstand aus Sicherheitsgründen im konkreten Einzelfall zwischen einer Straße und einer geplanten Windenergieanlage einzuhalten ist, kann auf Ebene der Regionalplanung dagegen nicht geprüft werden. Dieser hängt von verschiedenen Faktoren ab, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, kleinräumige Topographie). Eine Überprüfung, ob aus Gründen der Anlagensicherheit größere Abstände zu Straßen einzuhalten sind, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Planung vorgenommen werden. Der von der Einwenderin angesprochene Mindestabstand von 5 km bezieht sich auf Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht auf unter Umständen durch "Zerschneidung" entstehende Teile dieser Flächen, denn Teilflächen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, also einen Abstand von maximal 500 m zueinander haben, werden gemäß Plankonzept als zusammenhängende Potenzialfläche betrachtet (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Auch unter Berücksichtigung der Landesstraße L 627 und der einzuhaltenden Abstände bleibt der räumlich-funktionale Zusammenhang im vorliegenden Fall erhalten, so dass der 5-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten hier nicht anzuwenden ist.	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.6025		**19.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt wurden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.

Die Begründung, dass kleinräumige Flächen wegen des benutzten Maßstabes nicht dargestellt werden können ist zudem nicht haltbar. In der Darstellung der anfänglich vorhandenen Potentialf lache WF Salzdahlum 01 war es auch möglich, den Schutzabstand der Wabe zwischen den Teilflächen 2 und 3 grafisch darzustellen.

Ferner sind die zu berücksichtigenden Abstände zu Strassen gar nicht so klein.

Bereits im Umweltbericht wird in Tabelle 1 auf Seite 13 wegen der Unfallgefahren durch Umkippen oder Herabfallen von Teilen der WEA die Kipphöhe der Anlage als Abstand gefordert.

Bei der vom ZGB zu Grunde gelegten Musteranlage wären das dann jeweils 200 m zu beiden Seiten einer Strasse.

Das OVG Lüneburg hat bereits 2007 entschieden, dass wegen Rotorblattbruch und der Gefahr durch herabfallende Teile eine Entfernung von 317 m ausreichend ist.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover fordert einen größeren Abstand. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs. 1 FStrG und §24 Abs. 1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht.

Für die ZGB-Musteranlage mit 200m Höhe und 100 m Rotordurchmesser bedeutet das eine Nabenhöhe von 150 m. Daraus ergibt sich dann ein einzuhattender Abstand von 1,5 * (150 m + 100 m) = 375 m

Da der ZGB die Musteranlage selbst als eine Anlage mit „[...] zukünftig zu erwartende Gesamthöhe von Binnland-WEAn [..]" einstuft, kann bereits in diesem Planungsstadium der Abstand zu Strassen korrekt berücksichtigt werden.

Auch hier verletzt der ZGB seine eigene Forderung von den Seiten 10 und 11 im Umweltbericht: „[...] an die [...] vom ZGB in Ansatz gebrachte Referenzanlage (Gesamthöhe 200 m) anzupassen sind."

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Auch zu diesem Punkt bleiben meine Anträge aus der 1. Offenlegung voll umfänglich bestehen. ANTRAG: Die genanten OVG Urteile sind bei der Ermittlung der erforderlichen Abstände zu Landes- und Kreisstrassen zu berücksichtigen und ein Mindestabstand von 317m ist zu wählen. ANTRAG: Die erforderlichen Abstandsflächen zu Landes- und Kreisstrassen sind im Gebietsplan AHLUM 01 auszuweisen. ANTRAG: Durch die erforderlichen Abstände zu Landes- und Kreisstrassen (i.V.m. den erforderlichen Abständen zu Richtfunkstrecken, siehe vorhergehender Punkt) nicht mehr nutzbare Flächen sind aus der Potentiatfläche AHLUM 01 zu entfernen.		
Z6090 ID 24797 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. 120° Kriterium Um negative Auswirkungen durch „Umzingelung mit Windenergieanlagen" zu vermeiden, hat der ZGB das 120° Kriterium eingeführt. Bereits im „vergleichenden Alternativenvergleich" (Südwestliches Elm-Vorland, Seite 71) wird eine Uberschreitung dieses Kriteriums konkret u.a. für den südlichen Bereich von Apelnstedt - einzelstehendes Haus [Name] - festgestellt: Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN In der zweiten Offenlegung hat aber gerade keine Arrondierung im obigen Sinne stattgefunden. Ganz im Gegenteil: Durch die erneute Hinzunahme der zuvor bereits ausgeschlossenen Fläche nördlich der L627 bis zur Einmündung der K5 wird dieses Kriterium deutlich verletzt. ANTRAG: Das 120° Kriterium muss auch für das südlich von Apelnstedt gelegenen Einzelhaus gelten. Das geplante Vorranggebiet Ahlum 01 ist entspechnd anzupassen.	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die entsprechenden Abschnitte des Methodenbands verwiesen. Die Aussagen zur Umfassungswirkung im Alternativenvergleich beziehen sich wie der Einwender selbst erkennt, auf einzelne Gebäude und fließen in die relationale Bewertung der im Vergleich betrachteten Potenzialflächen sowie in die Bewertung möglicher Optimierungsmaßnahmen ein. Die im Alternativenvergleich vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen wurden ferner bereits in Kap. 2 des Gebietsblattes als Planungsdirektive berücksichtigt. In der Folge unterschreitet die im 2. Entwurf dargestellte geplante Abgrenzung des Vorranggebietes für Windenergienutzung selbst von der südlichsten Bebauung Apelnstedts aus gesehen den Orientierungswert von 120° deutlich nicht (ca. 110°). Vom im Planungskonzept definierten Bezugspunkt des Kriterium zur Vermeidung einer Umfassungswirkung, nämlich der geometrischen Ortsmitte, aus gesehen, beträgt der Beeinträchtigungswinkel indes gar lediglich etwas mehr als 90°. Hierbei ist noch einmal ganz deutlich auf folgenden Abschnitt des Methodenbands bezüglich des hier maßgeblichen Kriteriums hinzuweisen: "Eine Anwendung des Kriteriums erfolgt in der zuvor beschriebenen Form nicht für Einzelhäuser und sogenannte Splittersiedlungen im Außenbereich, da sie einen geringeren Schutzanspruch als bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen (s. Kap. E 1.1.2.3.2.5)." Grund ist, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Damit mussten weder die Empfehlungen zur Optimierungs aus dem Alternativenvergleich - welche ja bereits umgesetzt wurden - noch die Anwendung des Kriteriums zur Vermeidung einer Umfassung von Ortschaften gem. der im Methodenband dargestellten (siehe Verweis) Methodik zu einer weiteren Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kap. 3 des Gebietsblattes führen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6091 ID 24798 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Hinzunahme der Fläche nördlich der L627 bis zur Einmündung K5 Bei der 1. Offenlegung ist die schmale Fläche nördlich der L627 bis zur Einmündung der K5 als Potentialfläche für Windenergie begründet weggefallen. In der 2. Offenlegung wird die damalige Begründung zum Wegfall dieser sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche ohne jeden Kommentar oder gar einer Begründung gestrichen: Landkreis Wolfenbüttel, Stadt Wolfenbüttel Gebiet: Ahlum 01 Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN An der Größe dieser Fläche und damit ihrer Nutzbarkeit hat sich aber nichts geändert. Insbesondere mit Blick auf die in den vorigen Punkten aufgeführten notwendigen Abständen zu den Strassen und dem 120° Kriterium für das „Haus [Name]" ist die Nutzung dieser Fläche für die Windkraft gar nicht möglich. Spätestens mit Berücksichtigung der Abstände zu den Strassen ist die Bedingung aus der Begründung in Kapitel E 2.1.4.7 erfüllt: „Ist eine Potenzialfläche so bemessen, dass die beweglichen Teile der oben definierten Musterwindenergieanlage mit 100 m Rotordurchmesser über die Grenzen der Potenzialfläche hinausragen würde, kommt die Fläche nicht für eine Windenergienutzung in Frage. Hintergrund für dieses Planungskriterium ist ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover, das besagt, dass sich sämtliche bewegliche Teile einer Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung befinden müssen (VG Hannover 4. Kammer, Urteil vom 22.09.2011, 4 A 1052/10)." ANTRAG: Der Zustand der 1. Offenlegung wird zusammen mit der damaligen Begründung wieder hergestellt und die entsprechende Fläche aus dem geplanten Vorranggebiet Ahlum 01 wieder entfernt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen. Insofern können auch derartig schmal ausgeprägte Gebietsteile einer Windenergienutzung zugeführt werden.	**s. Zeile(n)** 6089 6090
Z6092 ID 24799 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Allgemeines An verschiedenen Stellen wird auf das Kapitel E 2.1.4.3.5 verwiesen. Dieses Kapitel existiert überhaupt nicht. Insofern ist eine Beurteilung der aus den entsprechenden Verweisen abzuleitenden Bedingungen / Anforderungen / Begründungen hinsichtlich der Umfassung (120° Kriterium) nicht möglich. Dafür existieren die Kapitel 2.1.3 und 2.1.4 jeweils zweimal, mit unterschiedlichen Inhalten. Auch hier ist eine Beurteilung der aus den entsprechenden Verweisen abzuleitenden Bedingungen / Anforderungen / Begründungen nicht möglich, da	**Nicht folgen** Das Kapitel E 2.1.4.3.5 (Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen) wurde zur 2. Offenlage in den Entwurf der Begründung eingefügt und durch grüne, unterstrichene Schrift als Änderung gekennzeichnet. Verweise auf dieses Kapitel erfolgen auch erst in den Unterlagen zur 2. Offenlage. Es besteht kein Korrekturbedarf. Die Begründung in der Fassung zur 1. Offenlage enthält jeweils zwei Kapitel, die als E 2.1.3 bzw. E 2.1.4 bezeichnet werden. Dieser redaktionelle Fehler wurde bereits in der Fassung zur 2. Offenlage behoben. Insofern hat die von der Einwenderin begehrte erneute Offenlegung bereits stattgefunden. Dazu der Hinweis, dass gemäß § 10 Abs. 1 ROG Änderungen des Planentwurfs eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig machen. Für	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6025**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		nicht klar ist welches Kapitel jeweils gemeint sein könnte. ANTRAG: Der ZGB überprüft sämtliche Dokumente auf korrekte Kapitelnummerierung Verweise. Etwaige Korrekturen werden durchgeführt und die Dokumente anschliessend der Öffentlichkeit unter Einräumung einer Frist von mindestens 4 Wochen für eine erneute Stellungnahme zur Verfügung gestellt.	rein redaktionelle Berichtigungen der Planbegründung gilt dies dagegen nicht (vgl. auch VV-NROG/ROG - Teil: RROP-Rechtsaufsicht (RdErl. D. ML v. 11.8.2015)).	
Z6093 ID 24800 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir mit „ANTRAG" bezeichneten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte und Fragen eingehen. Sämtliche hier angeführten Sachverhalte, Fragestellungen und Anträge sind im Sinne einer Kritik an den bisher durchgeführten Planungsverfahren zur Erweiterung des RROP 2008 und als inhaltliche Argumentationspunkte bezüglich späterer Einsprüche in der verfahrensförmigen Behandlung eines zu errichtenden Windparks auf dem Gebiet AHLUM 01 anzusehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **21.05.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6094 ID 13134 (1 - /1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich überreiche Ihnen hiermit eine Kurzdarstellung über avifaunistische Beobachtungen im Großraum Vilgensee zur sofortigen Berücksichtigung im weiteren Vorgehen bzgl. des potenziellen Windparks zwischen Ahlum und Dettum.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Beobachtungen wurden vom Regionalverband zur Kenntnis genommen, überprüft und soweit erforderlich berücksichtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bloße Beobachtung von planungsrelevanten Vogelarten innerhalb ihrer Verbreitungsgebiete nicht bereits ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedingt. Dieses ist lediglich innerhalb der Kernhabitate im Umfeld um zugehörige Brutplätze zu erwarten. Planungsrelevant sind daher v.a. Informationen zu vorhandenen Brutplätzen im Umfeld der Potenzialfläche. Der Regionalverband hat die Potenzialfläche aufgrund der zahlreichen Hinweise von Seiten der BI zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zudem inzwischen einer Nachkartierung unterzogen. Diese konnte die Beobachtungen der BI nur teilweise bestätigen. Die Ergebnisse der Nachkartierung werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt und die Abwägung entsprechend angepasst.	
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **07.08.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **07.08.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6095 ID 12822 (2 - 1/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Bürgerinitiative [Name] hat Berechnungen zur Geräuschimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Dabei wurden Messwerte eines Windparks in 14641 Nauen / Ortsteil Markee verwendet und Mindestabstände zwischen den WKA's und der Wohnbebauung anhand des Entwurf der überarbeiteten DIN 45680 (Stand 08.2011) errechnet. Diese Berechnungen ergaben, daß zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind! Die Berechnungen der Bürgerinitiative [Name] wurden Herrn Palandt bereits im August 2012 zur Überprüfung übergeben. Bis heute gab es von Seiten der Verwaltung des ZGB keine Stellungnahme zu diesen Berechnungen! Auch deshalb hat die Bürgerinitiative [Name] das Büro [Name] aus [Ort] (öffentlich bestellte und vereidigter Sachverständige, Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG) gebeten, die Berechnungen zu prüfen. Die Überprüfung durch die Fachleute ergab, daß die mathematischen Berechnungen der Bürgerinitiative korrekt sind. Richtigerweise wurde vom Sachverständigenbüro darauf hingewiesen, daß die Messwerte aus dem Windpark in Nauen aus einer "Freilandmessung" stammen, die DIN 45680 aber Messungen in geschlossenen Räumen vorsieht. Grundsätzlich, und insbesondere bei den aktuellen Temperaturen, stellt sich allerdings die Frage, ob die Anwohner eines Windparks genötigt werden können, z. B. bei geschlossenen Fenstern zu schlafen, damit die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Festzuhalten bleibt in jedem Fall, daß die Grenzwerte außerhalb von Gebäuden (Terrasse, Garten, Kindergarten, Schulhof, etc.) offensichtlich bei einem Abstand von nur 1000 m zwischen WKA's und Wohnbebauung nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht eingehalten werden. Auch hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Anwohner eines Windparks genötigt werden können, z. B. ihren Garten nicht mehr zu nutzen oder aber die hohe Schallimmission hinzunehmen.	**Nicht folgen** Auf die Amerkungen zu den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4066 6826
Z6096 ID 12823 (2 - 2/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hingewiesen wird in diesen Fällen (u. a. auch von Herrn Palandt) immer wieder auf eine Studie des" Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" zum Thema "Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?", in der schädliche Wirkungen von Infraschall durch WKA's ausgeschlossen werden. Infraschall ist aber nur ein (kleiner) Anteil am tieffrequenten Schall, der an sich gesundheitsgefährdend sein kann. In diesem Zusammenhang möchten wir auf einen Vortrag von Dr. Dorothee Twardella vom" Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" verweisen, den sie am 29. November 2012 in der "Evangelischen Akademie Abt Jerusalem" in Braunschweig zum Thema "Ethik und Energie" gehalten hat. Darin heißt es u. a., daß die Schallimmission, die von WK ausgeht, auch von der Anzahl der Anlagen abhängig ist. Mit der Anzahl der Anlagen eines Windparks vergrößert sich auch der Abstand zur Einhaltung der Grenzwerte.	**Nicht folgen** Auf die Amerkungen zum angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4066

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **07.08.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Das in Sachen "Schallimmission" dringend Klärungsbedarf herrscht, zeigt auch eine, aktuelle öffentliche Ausschreibung des Umweltbundesamt, Referat Z 6 (Az.: 60 421/20) zur Vergabe einer Studie zum Thema "Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung". Ziel dieser Auftragsarbeit soll die Erstellung eines Leitfadens sein, der "eine möglichst effektive Minderung tieffrequenter Geräusche ermöglicht". Und auch in die Länderparlamente kommt Bewegung in Sachen "Abstandsregelungen zu WKA". So haben die Länder Bayern und Sachsen am 2. Juli 2013 einen Gesetzesantrag im Bundesrat eingereicht, den Abstand zwischen Wohnbebauung und WKA's auf mindestens das Zehnfache der Höhe der Windräder festzulegen. Begründet wird die Initiative damit, daß die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind. Sie sehen, es ist nicht allein unsere Bürgerinitiative, die den willkürlichen Abstand von nur 1000 m in Frage stellt- und dieses fundiert und durch einen Sachverständigen bestätigt!		
Z6097 ID 12824 (2 - 3/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir fordern Sie daher auf, all diese Sachverhalte fachlich zu prüfen. Es besteht in unseren Augen kein Grund, überhastet und unüberlegt zu handeln. Der Anspruch des ZGB sollte doch sein, die Bedenken der Menschen ernst zu nehmen, transparent zu handeln und die Bürger in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. Wie dargelegt, haben wir jedoch fundierte Bedenken an dem willkürlich, zu Zeiten von weit kleineren Windrädern festgelegten Abstand von nur 1000 m zur Wohnbebauung. Wir fordern nicht mehr und nicht weniger, als daß diese Bedenken abgeklärt und eine Gefährdung der Anwohner, bei 1000 m Abstand zwischen den geplanten Windrädern und der Wohnbebauung, wissenschaftlich fundiert überprüft und ausgeschlossen werden kann.	**Nicht folgen** Auf die Amerkungen zum angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4066
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **15.08.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6098 ID 13135 (3 - 1/7)		- Sie sagen, dass Sie sich mit unseren Berechnungen aus dem August 2012 intensiv befasst haben und das Ergebnis daraus Ihr Positionspapiers mit dem Titel "Schall/Infraschall- ein planerisch zu bewältigender Aspekt bei der Standortplanung bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen" aus dem Dezember 2012 sei. Wir können aber in diesem Positionspapier keine Stelle finden, in der Sie konkret auf unsere Berechnungen eingehen. Wir haben auf diesen Punkt bereits in unserer Stellungnahme zu Ihrem Positionspapier (im Anhang dieser Mail) im Januar 2013 hingewiesen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **15.08.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6099 ID 13136 (3 - 2/7)		- In Ihrem Positionspapier sprechen Sie in erster Linie vom "Infraschall". Dieser ist ein (kleiner) Teilbereich des tiffrequenten Schalls. Unsere Berechnungen anhand der überarbeiteten "DIN 45680: Stand 2011-08" haben aber in erster Linie "Grenzwertüberschreitungen" im Bereich des tieffrequenten Schalls ergeben.	**Nicht folgen** Der Sachverhalt ist bekannt. Zum anderen Hinweis, dass das genannte Positionspapier kein Bestandteil der Planunterlagen ist.	
Z6100 ID 13137 (3 - 3/7)		- Warum Grenzwertüberschreitungen, die mit Hilfe einer überarbeiteten, aktualisierten DIN-Norm, die dem Schutz der Gesundheit dienen soll, "als unschädlich im immissionsschutzrechtlichen Sinne" bezeichnet werden, bleibt für uns nicht nachvollziehbar. Dann bräuchte man nicht die DIN verändern oder müßte sich an andere Normen auch nicht weiter halten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z6101 ID 13138 (3 - 4/7)		- Dass die Änderungen der DIN 45680: Stand 2011-08 vielleicht doch größere Abstände zur Folge hat, zeigen unsere Berechnungen. In diesem Zusammenhang ist für uns ein qualitativer Unterschied zwischen Grenzwertüberschreitungen von "Wärmepumpen/Blockheizkraftwerken im direkten Wohnumfeld" oder Windräder nicht ersichtlich. Entweder werden Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit eingehalten, oder nicht - von wem oder was auch immer.	**Nicht folgen** Auch die ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z6102 ID 13139 (3 - 5/7)		- Sie schreiben zurecht, "Dass die von Windkraftanlagen erzeugten Immissionen auch abhängig von der in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Anlagenanzahl sind, bedarf keiner besonderen Erwähnung." In der Beschlussvorlage 2013/36 belegen Sie die Einhaltung der Grenzwerte bei schon 1000 m Abstand am Beispiel einer - im Übrigen nicht mehr am Markt verfügbaren - einzelnen WEA. Eine größere Anzahl WEA hat aber eine höhere Schallimmission zur Folge (wie Sie uns in Ihrer Mail selbst schreiben) und macht daher größere Abstände erforderlich, was Sie jedoch nicht erwähnen.	**Nicht folgen** Über den 1.000 m Mindestabstand ist i.d.R. auch gewährleistet, dass die von Anlagengruppen ausgehenden Lärmimmissionen die maßgeblichen in der TA-Lärm für die jeweiligen Baugebiete bestimmten Lärmpegel nicht überschreiten (s. auch angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z6103 ID 13140 (3 - 6/7)		- Bei der angesprochenen Studie des BMU schreiben Sie: "Erste (Zwischen-) Ergebnisse - von denen ich Kenntnis erhalten habe - bestätigen (!) im Übrigen die in meinem Positionspapier enthaltenen Auffassungen." Das selbe haben Sie auch auf einer Informationsveranstaltung anlässlich der Bürgerbefragung in Wolfenbüttel, Anfang September 2012 in Bezug auf unsere Berechnungen gesagt. Auch hierzu warten wir, wie bereits geschrieben, noch heute auf eine konkrete Antwort, die sie sogar am 30.08.2012 schriftlich angekündigt haben: "[...) Wenn mir auf Basis dieser Befassung das gebotene Gesamtbild" vorliegt, würde ich mich mit Ihnen gerne ein zweites Mal über die Thematik austauschen.[…)".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus wird auf die Ausführungen zum angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z6104 ID 13141 (3 - 7/7)		Abschließend möchten wir unsere Sicht der Sache noch einmal wie folgt zusammenfassen: - eine DIN-Norm, die u. a. für die Genehmigung von Windkraftanlagen herangezogen wird, ist aufgrund der Weiterentwicklung der Technik in Überarbeitung - Wir haben Berechnungen mit Messwerten eines real existierenden, mit dem möglichen Windpark Ahlum-Dettum vergleichbaren Wind parks anhand dieser aktualisierten DIN-NORM angestellt	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die vorherigen zu den jeweiligen Einwendungen gemachten Ausführungen verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **15.08.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		- Diese Berechnungen haben ergeben, dass für die Einhaltung der gültigen Grenzwerte größere Abstände, als die vom ZGB angewandten 1000 m, notwendig sind - Wir haben diese Berechnungen stets offen kommuniziert und Ihnen mit der Bitte um Prüfung im August 2012 übergeben - Wir habe die Berechnungen von einem Sachverständigenbüro überprüfen lassen und die mathematische Richtigkeit unserer Berechnungen bestätigt bekommen Unsere Erkenntnisse decken sich mit den Entwicklungen, die wir in unseren E-Mails beschrieben haben: Immer größere Windräder und Windparks mit immer mehr Windkraftanlagen, wie sie jetzt entstehen bzw. entstehen sollen, können nicht mit Maßstäben, die vor zehn Jahren (und mehr) galten, genehmigt werden. Viele Menschen an der Asse wurden schon einmal mit der Aussage "nach heutigem Stand" beruhigt. Wir sind ja selbst daran interessiert, ob unsere Berechnungen zutreffen. Deshalb suchen wir ja den intensiven Austausch mit Ihnen beim ZGB. Allerdings bringen uns Aussagen wie "nach derzeitigen Erkenntnissen" aufgrund der rasant wachsenden Höhe bzw. Anzahl von Anlagen vor dem Hintergrund neuer, aktuellerer Erkenntnisse / Entwicklungen nicht weiter. Genau so wenig wie die Aussage "bei mehr als 1000 m Abstand können wir fast keinen Windpark mehr planen". Denn den Abstand verstehen wir als Schutz der Anwohner und nicht als Ärgernis der Verwaltung.		
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6105 ID 24685 (4 - 1/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, auf den folgenden 21 Seiten wie folgt Stellung nehmen: 1.) Ungleichbehandlung Die Unterlagen zur 2. Offenlegung wurden am 22.03.2016 im Internet veröffentlicht und vom 04.04.2016 bis zum 20.05.2016 öffentlich ausgelegt. In der Niederschrift über die 20. Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des ZGB am 17.03.2016 heißt es auf Seite 4: „[…] Herr Enversen macht noch einmal deutlich, dass nach der heutigen Beschlussfassung zur 2. Offenlage und Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit Wirkung vom 22.03.2016 die Planunterlagen zunächst im Internet für die Öffentlichkeit einsehbar seien, die Planunterlagen ab 04.04.2016 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt würden und bis 20.05.2016 der Öffentlichkeit das Recht zugestanden werde, Stellungnahmen abzugeben. […]". Im Vorfeld wurden die Unterlagen ausschließlich den Mitgliedern der Verbandsversammlung für interne Zwecke und unter Verschwiegenheitspflicht zur Verfügung gestellt.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinander zusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zudem zulässigerweise von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Dies reduzierte auch den Umfang der durch die Bürger zu sichtenden Unterlagen. Der von den Einwender geschilderte Sachverhalt, der Vorsitzende der Verbandsversammlung habe die Planungsunterlagen schon lange vor der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt bekommen, weshalb die Anwohner eines Gebiets einen deutlichen Vorteil gegenüber den Anwohnern in anderen Potenzialgebieten hat, ist falsch. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte im Zeitraum vom 23.10.2013 bis 20.12.2013. Nach Ablauf der Auslegungsfrist bestand im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bereits im Vorfeld der Sitzung der Verbandsversammlung, und somit weit vor dem Termin, an dem die Unterlagen zur 2. Offenlage der Öffentlichkeit, also auch mir, zugänglich gemacht wurden, berichten verschiedene Zeitungen (z. B. die BZ am 17.03.2016) darüber, daß der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Detlef Tanke, die ihm zugänglichen Unterlagen dazu genutzt hat, um gemeinsam mit einer Bürgerinitiative in Hillerse Anhaltspunkte zu finden, die dort geplante Windenergie-Potentialfläche zu verhindern. Es hat schon ein gewisses „Geschmäckle", wenn der Vorsitzende eines Gremiums, das von Anwohnern möglicher Windenergie-Potentialflächen fordert, die eigenen Interessen dem „Gemeinwohl" unterzuordnen, alles daransetzt, vor „seiner Haustür" einen solchen Windpark zu verhindern. Ich fühle mich aber ungleich behandelt, weil andere Bürger (in diesem Fall die Mitglieder der Bürgerinitiative) einen längeren Zeitraum hatten, sich mit den Unterlagen der 2. Offenlage zu beschäftigen. Herr Tanke hat, obwohl er dieses vermutlich nicht durfte, die zu dem Zeitpunkt noch nicht öffentlichen Unterlagen öffentlich gemacht. Somit sehe ich mich benachteiligt, weil mir zu diesem Zeitpunkt die Unterlagen zur 2. Offenlage noch nicht zugänglich waren und ich daher weniger Zeit zur Vorbereitung meiner Stellungnahme hatte! Mein Antrag zu Punkt 1.) - Die 2. Offenlage zum Beteiligungsverfahren zur Ausweisung einer Windenergiepotentialfläche im Bereich der Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt, Volzum (Potentialfläche AHLUM 01) zur Änderung des RROP für den Großraum Braunschweig 2008 muß wiederholt werden, da der Zeitraum für eine Stellungnahme durch die „Teil-Veröffentlichung" der Unterlagen der 2. Offenlage durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Detlef Tanke, nicht für alle betroffenen Bürger gleich lang war! Ich sehe mich benachteiligt, weil mir, im Vergleich zu einigen Bürgern in Hillerse, weniger Zeit für meine persönliche Stellungnahme gegeben wurde.	bis zum 22.01.2014 Stellung zu beziehen. Für die Träger öffentlicher Belange bestand die Möglichkeit der Stellungnahme in der Zeit vom 23.10.2013 bis 31.01.2014. Im Rahmen dieser Beteiligung waren sämtliche Unterlagen des 1. Entwurfs zum RROP 2008 – 1. Änd. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange gleichermaßen zugänglich. Die Auswertung der in den Stellungnahmen vorgetragenen Belange führte zu geänderten Festlegungen. Die Überprüfung des Gebietes Hillerse 01 ergab, dass die Mindestflächengröße von 50 ha unterschritten wurde. Aus diesem Grund ist das Vorranggebiet Windenergienutzung entfallen. Dies wurde auch im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens entsprechend dokumentiert.	
Z6106 ID 24686 (4 - 2/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.) Unbeantwortete Stellungnahme vom 21. Januar 2014 im Rahmen der 1. Offenlage a) Ich habe Ihnen am 21. Januar 2014 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung einer Windenergiepotentialfläche im Bereich der Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt, Volzum (Potentialfläche AHLUM 01) zur Änderung des RROP für den Großraum Braunschweig 2008 (1. Offenlegung) eine Stellungnahme zugesandt. Ich hatte Sie darin gebeten, zu meinen Positionen Stellung zu nehmen. Dieses ist leider bis heute nicht geschehen. Wie ich erfahren habe, scheint ein Großteil der ca. 1800 Bürger, die Stellungnahmen zur ersten Offenlegung eingereicht haben, bis heute keine individuellen Rückantworten / Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des ZGB erhalten zu haben. Soweit mir bekannt, gibt es auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger im Rahmen der ersten Stellungnahme auseinandersetzt.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.6026	**19.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Dieses ist vor dem Hintergrund des Anspruchs des ZGB, ein transparentes Verfahren mit Bürgerbeteiligung durchführen zu wollen, sehr schade. Es hat den Anschein, daß sich der Bürger, wie jetzt auch bei der 2. Offenlegung, zwar beteiligen kann, dieses aber keine große Berücksichtigung findet. Somit ist das gesamte Verfahren nicht wirklich geeignet, der allgemeinen „Politikverdrossenheit" entgegenzuwirken.

b) Viel entscheidender ist jedoch, daß mir als Bürger, ohne eine Positionierung des ZGB zu meinen Äußerungen aus meiner Stellungnahme zur 1. Offenlegung, die Möglichkeit genommen wird, auf die evtl. Nichtberücksichtigung durch den ZGB von Anregungen, Änderungswünschen oder Positionen aus meiner Stellungnahme zur 1. Offenlegung noch einmal eingehen zu können! Ich darf in meiner jetzigen Stellungnahme zur 2. Offenlegung lediglich zu den Änderungen (rote bzw. grüne Textpassagen) im Vergleich zur 1. Offenlegung eingehen. Zu Punkten, die nicht vom ZGB geändert wurden (schwarze Textpassagen), die von mir aber im Rahmen meiner Stellungnahme zur 1. Offenlegung kritisiert wurden, darf ich mich im Rahmen dieser Stellungnahme zur 2. Offenlegung nicht äußern.

Es muß aber Gründe von Seiten des ZGB geben, daß die von mir im Rahmen meiner Stellungnahme zur 1. Offenlegung angesprochenen Punkte keine Berücksichtigung fanden und in der 2. Offenlegung nicht geändert wurden (schwarze Textpassagen im Gebietsblatt AHLUM-01). Da ich aber keine Stellungnahme vom ZGB zu meinem Schreiben vom 21.01.2014 im Rahmen der 1. Offenlegung erhalten habe, kann ich diese Gründe weder nachvollziehen, noch darf ich mich dazu im Rahmen der 2. Offenlegung äußern!

Selbst wenn der ZGB später zusammengefasst zur 1. und 2. Offenlegung eine Stellungnahme abgibt, habe ich dann keine Möglichkeiten mehr, mich im Rahmen des Öffentlichkeitsverfahrens dazu zu äußern! Aus diesem Grund sehe ich meine Rechte und Möglichkeiten, mich am Beteiligungsverfahren zur Änderung des RROP 2008 zu beteiligen, als stark eingeschränkt.

Mein Antrag zu Punkt 2.)

- Die 2. Offenlage des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des RROP 2008 muß wiederholt werden!

- Die Eingaben aus der 1. Offenlage des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des ZGB müssen vor bzw. mit der 2. Offenlage individuell beantwortet werden. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!

- Ohne Begründung durch den ZGB, warum durch Bürgereinwände kritisierte Punkte der 1.Offenlage in der 2.Offenlage nicht geändert wurden, ist den Bürgern eine vollumfängliche Beteiligung am Verfahren nicht möglich, weil ihnen im Rahmen der 2.Offenlage nicht alle Informationen durch den ZGB

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		zugänglich gemacht wurden!		
Z6107 ID 24687 (4 - 3/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) Fehlerhaftes Arbeiten beim ZGB a) In der Auflistung des ZGB in „Verteiler Träger öffentlicher Belange" ist unter dem Eintrag lfd.-Nr. 35 zu finden: „Bezirksregierung Braunschweig, Husarenstr. 75, Braunschweig". Die „Bezirksregierungen" sind bereits vor vielen Jahren aufgelöst worden! Wie kann es sein, daß in Ihren Adressenlisten Behörden / Institutionen auftauchen, die schon seit Jahren nicht mehr existieren? Bei derartiger „Schlamperei" liegt der Verdacht nahe, daß im Gegenzug Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange mit falscher Anschrift (z. B. bei Umzug) oder evtl. gar nicht angeschrieben wurden! Welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr Planentwurf entfalten, wenn Sie Behörden anschreiben, die nicht mehr existieren oder ggf. Träger öffentlicher Belange aufgrund falscher Adressen ausschließen? Das gesamte Verfahren dürfte angreifbar werden, da weitere Fehler in der Adressenzuordnung zu befürchten sind. B) Ein weiterer Beweis für ungenaues Arbeiten des ZGB ist auf Seite 7 des Gebietsblatt AHLUM-01 zu finden. Hier heißt es: „[…] Ein weiterer, von der lokalen [Bürgerinitiative] gemeldeter, Brutstandort sollte sich - ohne Angabe des genauen Horststandorts - direkt südlich von Apelnstedt befinden. […]" . Die Bürgerinitiative heißt [Name], wobei [Name] für die Anfangsbuchstaben der angrenzenden Ortschaften „Ahlum / Dettum" und nicht für den „Verabschiedungsgruß" „ade" steht! Bei genauerem lesen der Eingabe dieser Bürgerinitiative, die ja laut Ihren Worten den Brutstandort (vermutlich schriftlich) gemeldet hat, hätte das auffallen müssen. Die Frage, die sich aus diesem Fauxpas ergibt, ist, wie genau eigentlich Stellungnahmen und Eingaben bearbeitet werden. Mein Antrag zu Punkt 3.) - Die 2.Offenlage muß wiederholt werden, da nicht auszuschließen ist, daß sich weitere Fehler in der Adressenliste des ZGB befinden! Wenn schon „nicht mehr existente" Behörden angeschrieben werden, besteht die begründete Vermutung, daß evtl. „Träger öffentlicher Belange" vom aktuellen Verfahren, und ggf. auch von der 1.Offenlage im Jahr 2014 ausgeschlossen wurden. - Nicht korrekte Benennung von Beteiligten des Verfahrens (in diesem Fall die [Bürgerinitiative]) zeugen von keiner großen Genauigkeit bei der Bearbeitung der Unterlagen zur 2.Offenlage.	**Nicht folgen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht. Der korrekte Name der Bürgerinitiative ist dem Regionalverband bekannt. Sofern der Name in Dokumenten falsch geschrieben wurde, so handelt es sich um bedauerliche Fehler, die zwischenzeitlich berichtigt worden sind.	
Z6108 ID 24688 (4 - 4/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.) Rotmilan a) In dem „Gutachten „Rotmilan" - Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig - Ergänzende Kartierungen 2014" der Biodata GbR heißt es auf Seite 4: „[...] Für die Gebiete 22, 37, 38, 39 und 40 wurde eine	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Potenzialfläche Ahlum 01 wurde aufgrund von widersprüchlichen Daten/Hinweisen aus dem 1. Beteiligungsverfahren und Zweifeln an der Vergleichbarkeit der in den Alternativenvergleich Ahlum/Salzdahlum eingeflossenen Datengrundlagen zur Avifauna zusammen mit der Potenzialfläche Salzdahlum im Zuge der Überarbeitung kartiert. Die Ergebnisse	**s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Erfassung analog der Methodik aus 2013 (s.u.) durchgeführt, dabei ist das Gebiet 22 bereits 2013 kartiert worden, sollte aber aufgrund einer besseren Vergleichbarkeit mit dem benachbarten und neu zu kartierenden Gebiet 37 erneut untersucht werden. [...]" Bei dem Gebiet 37 handelt es sich um die Potentialfläche AHLUM-01, bei dem Gebiet 22 handelt es sich um die ehemalige Potentialfläche SALZDAHLUM-01. Diese wurde im Jahr 2014 im Alternativenvergleich zur der Potentialfläche AHLUM-01 als nicht geeignet gestrichen. Warum wurde erst jetzt ein Gutachten für die Potentialfläche AHLUM-01 erstellt? Eine, wie im Gutachten beschriebene „bessere Vergleichbarkeit" macht keinen Sinn, da die von der Biodata GbR untersuchte Fläche 22 (SALZDAHLUM-01) nicht mehr in der 2.Offenlage des Verfahrens ist. Auf Basis der neuen Daten von Biodata aus den Flächen 22 und 37 muß ein neuer Alternativenvergleich zwischen den Flächen AHLUM-01 und SALZDAHLUM-01 durchgeführt werden. Da ein wesentlicher Bestandteil des 2013 durchgeführten „Alternativenvergleich südwestliches Elm-Vorland" die Fauna in den jeweiligen Gebieten war, erst mit dem jetzigen Biodata-Gutachten jedoch genauere Daten für die Potentialfläche AHLUM-01 vorliegen, muß der Alternativenvergleich wiederholt werden!	dieser Nachkartierung aus dem Jahr 2014 wurden im Zuge der Überarbeitung in den Alternativenvergleich eingearbeitet und dort als aktualisierte und einheitliche Datengrundlage berücksichtigt. Somit ist der vom Einwender gefordertet "neue" Alternativenvergleich bereits erfolgt. Gleichwohl haben die Ergebnisse aus der Nachkartierung die vormalige Einschätzung des Plangerbers bestätigt, sodass es bei der Entscheidung für die Potenzialfläche Ahlum 01 geblieben ist. Die Nachkartierung war somit keineswegs unnötig, da sie - hätte sie zu abweichenden Ergebnissen in der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten geführt - mithin ein verändertes Ergebnis des Alternativenvergleichs hätte begründen können.	
Z6109 ID 24689 (4 - 5/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	b) In dem „Gutachten „Rotmilan" - Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig - Ergänzende Kartierungen 2014" der Biodata GbR heißt es auf Seite 4: „[...] Für die Gebiete 22, 37, 38, 39 und 40 wurde eine Erfassung analog der Methodik aus 2013 (s.u.) durchgeführt, [...]". Im Gutachten der Biodata GbR aus dem Jahr 2013 heißt es dazu zur Methodik: „[...] Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie 2012 z. B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändern von ca. 1.700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert [...].". In der Einführung des Biodata-Gutachtens von 2014 heißt es auf Seite 1: „[...] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädem gefunden werden. [...]". Wie kann es vor diesem Appell der Biodata GbR sein, daß der ZGB seiner „herausragenden Rolle für den Erhalt des Rotmilan" nicht nachkommt und die	**Nicht folgen** Der Plangeber ist seiner Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans vollumfänglich nachgekommen. So hat der sowohl eine umfangreiche und mehrstufige Datenermittlung zu Vorkommen des Rotmilans betrieben als auch die Erkenntnisse hieraus mit angemessenem Gewicht in seine Abwägung eingestelllt. Überdies hat er eigenständig die regionalen Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans ermittelt und im Sinne eines weichen Ausschlusskriteriums auf Ebene der Einzelfallabwägung in die Planung eingestellt. Mehr kann auf Eben der Regionalplanung sinnvoller Wiese nicht verlangt werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Gutachten finanziell nicht ausreichend ausstattet? Wie kann es sein, daß die Ersteller des Gutachtens sagen, daß „die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung entsprechend weniger detailliert sind"? Gerade in unserer Region muß gelten, daß man vor Ausweisung von Windpotentialgebieten das Vorkommen des vom Aussterben, und gerade auch von Windrädern bedrohten Rotmilan detailliert untersucht! Bei derartig viel Geld, das sich mit der Windenergie verdienen läßt, dürfte dieses eigentlich kein Problem darstellen!		
Z6110 ID 24690 (4 - 6/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	c) In dem „Gutachten „Rotmilan" - Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig - Ergänzende Kartierungen 2014" der Biodata GbR heißt es, daß am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet hat. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das dem ZGB vorliegt, wurde jedoch ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt. In dem, dieser Offenlegung zugrunde liegendem Biodata-Gutachten heißt es auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgenseesfür beide Arten sehr günstig erscheinen.". Und in der Tat: Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es von mehreren Beobachtern aus Dettum Fotos mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilan in diesen Jahren belegen. Für dieses Jahr gibt es gleich zwei Brutverdachtsfälle des Rotmilan im Gebiet des Landschaftsschutzgebiet Vilgensee. Es ist durchaus nachvollziehbar, daß es Jahre geben kann, in denen z. B. ein anderer Greifvogel, wie der Mäusebussard vor dem Rotmilan den Horst belegt. In diesem Fall kann es dazu kommen, daß der Rotmilan seinen angestammten Platz nicht nutzt. Aber genau aus diesem Grund kann man die Entscheidung, ob das LSG Vilgensee ein Brutstandort des Rotmilans ist, nicht auf die Erkenntnisse eines einzigen Jahres reduzieren! Das 2012 angefertigte [Firmenname]-Gutachten, das u. a. die Grundlage zur Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 in der 1. Offenlage bildete, und die Beobachtungen der letzten Jahre bzw. des aktuellen Jahres müssen in die Bewertung des potentiellen Rotmilan-Brutstandort„LSG Vilgensee" miteinfließen! Aus diesem Grund, und vor dem Hintergrund der Aussage der Biodata GbR, die ein Brüten des Rot- bzw. Schwarzmilan im LSG Vilgensee als sehr wahrscheinlich ansehen, muß das LSG Vilgensee als Brutstandort des Rot- bzw. Schwarzmilan anerkannt werden! Dieses hat zur Folge, daß um das Gebiet des LSG Vilgensee nach der aktuellen Version des HELGOLÄNDER PAPIERS zum Schutz des Rotmilan	**Nicht folgen** Der Biotopkomplex des Vilgensees wird durch das geplante Vorranggebiet in keiner Weise beinträchtigt. Beeinträchtigungen können - bei entsprechenden Vorkommen - allenfalls für dort lebende, windkraftempfindliche Tierarten infolge mittelbarer Auswirkungen der WEA entstehen. Aus diesem Grund hat der Plangeber - unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem avifaunistischen Gutachten von Biodata - das nähere Umfeld des Vilgensees auch weiterhin aus dem Vorranggebiet ausgeschieden. Da für den Plangeber zudem nicht abschließend und mit hinreichender Sicherheit erkennbar ist, ob am Vilgensee jemals eine Brut des Rotmilans stattgefunden hat, vermag das Argument des Einwenders, es handele sich auch weiterhin um einen Brutplatz des Rotmilans, nicht zu überzeugen. Zugestimmt und vom Plangeber (auf Basis Biodata-Gutachten) auch entsprechend berücksichtigt wird indes, dass es sich um einen Kernlebensraum benachbart brütender Rotmilane handelt. Auf dieser Grundlage wurde der entsprechende Bereich um den Vilgensee wie bereits ausgeführt von der Potenzialfläche ausgenommen. Eine weitere Begrenzung des geplante Vorranggebiets aus Gründen des Artenschutzes ist indes nicht begründbar. Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der 2015 aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort - so wie hier	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ein Mindestabstand von 1500 m zu angrenzenden Windkraftanlagen einzuhaken ist!	der Fall - wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Die Forderungen des Einwenders werden somit zurückgewiesen.	
Z6111 ID 24691 (4 - 7/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	d) Das aktuelle Biodata-Gutachten aus dem Jahr 2014 hat einen Brutstandort des Rotmilan am K; Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotentialfläche. Auch dieser Abstand muß, der aktuellen Version des HELGOLÄNDER PAPIERS entsprechend, auf einen Mindestabstand von 1500 m zwischen Brutstandort und Windpotentialgebiet erhöht werden!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zur Forderung eines erhöhten Mindestabstands zu Brutplätzen des Rotmilans unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6110
Z6112 ID 24692 (4 - 8/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	e) Zwei weitere Brutplätze des Rotmilan wurden laut dem aktuellen Gutachten der Biodata GbR bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert. Betrachtet man diese beiden Horst-Standorte im Zusammenhang mit dem Nistplatz am Nordrand der Asse sowie den Horst-Standorten innerhalb des LSG Vilgensee, so ist zu erkennen, daß es sich hier um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum handelt. Über dieses Gebiet (insbesondere den Bereich des LSG Vilgensee bzw. die „Altenau-Niederung" heißt es in dem Biodata-Gutachten auf Seite 32: „[...] Die Eignung als Nahrungs- und Horsthabitatfür Greifvögel ist in diesem Bereich als sehr hoch anzusehen. [...]". Alle hier, bzw. im Biodata-Gutachten genannten Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete innerhalb bzw. angrenzend der Potentialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotentialfläche AHLUM-01 die Rede: „[...] es wurden auch einzelne Transferflüge von Rotmilanen zu dem Revier an der Asse und zu demjenigen bei Volzum registriert. [...]" (Seite 34, Biodata-Gutachten). Insbesondere in dem Gebiet zwischen den beiden Feldwegen vom LSG Vilgensee zur L 627 sind täglich Rotmilane beim Jagen zu beobachten. Eine Ausweisung dieser Teilfläche der Potentialfläche AHLUM-01 ist generell zu untersagen! In der Einleitung des Gutachtens der Biodata GbR aus dem Jahr 2014 heißt es: „[...] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans [...]. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine	**Nicht folgen** Die Bedeutung der Altenau-Niederung sowie der Glue Riede und des Vilgensees als Nahrungshabitat des Rotmilans hat de rPlangeber erkannt und diese Bereiche als Brutrevier der Art vom geplanten Vorranggebiet ausgenommen. Ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, wie ihn der Plangeber als Planungskriterium nachvollziehbar definiert hat, liegt im Bereich Ahlum/Dettum indes nicht vor, sodass dem Einwender in diesem Punkt deutlich zu widersprechen ist. Ferner ist die Einwendung, wonach alle genannten Rotmilan-Brutpaare ihre Nahrungshabitate angrenzend und innerhalb der Potenzialfläche Ahlum 01 besäßen, durch den Einwender in keiner Weise nachvollziehbar und überprüfbar belegt. Dies wiegt umso schwerer, wenn man das nahrungsopportunistische Verhalten des Rotmilans in Zusammenhang mit der Landnutzung der Potenzialflächen (Ackerbau) bedenkt. Denn hieraus ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, weshalb gerade diese Flächen als maßgebliches, zentrales Nahrungshabitat dienen sollten. Vielmehr steht die Einwendung im Gegensatz zur Aussage der Fachgutachter von Biodata: "Die von Rotmilanen am stetigsten als Nahrungshabitate genutzten Bereiche im untersuchten Gebiet waren die von Hecken umgebenen Grünländer und Gemüseanbauflächen südlich (eher südöstlich, zwischen Osterbergweg und Ortsrand; Anm. d. Red.) von Apelnstedt." und "Die weitläufige, strukturarme Feldflur zwischen Ahlum und Dettum sowie zwischen Volzum und der L 627 wurde von Rotmilanen und anderen Großvögeln nur in geringem Maße zur Nahrungssuche genutzt." Die Hinweise des Einwenders geben somit keinen Anlass die bisherige Einschätzung des Plangebers in Zweifel zu ziehen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windradern gefunden werden. [...]". Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, daß es sich im Bereich der Potentialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan handelt, ist dieses Gebiet für die Ausweisung als Windenergiepotentialfläche nicht geeignet!		
Z6113 ID 24693 (4 - 9/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	f) Die Biodata GbR hat im Rahmen ihres Gutachtens von 2014 lediglich die nähere Umgebung der Windpotentialfläche AHLUM-01 untersucht. Dabei müßte insbesondere der Bereich des Höhenzug Asse bzw. der nordwestliche Asserand um Groß Denkte zusätzlich untersucht werden, da es auch hier brütende Rotmilane geben kann, die die Altenau-Niederung, und somit den südlichen Rand der Windpotentialfläche AHLUM-01 bei Ahlum als Nahrungshabitat nutzen. In der aktuellen Version des HELGOLANDER PAPIER ist zudem ein Prüfbereich von 4000 m vorgegeben, innerhalb dessen Radius Rotmilan-Vorkommen zu untersuchen sind. Dieses gilt auch für den südwestlichen, bzw. nordwestlichen Bereich der Potentialfläche AHLUM-01, über die im aktuellen Avifauna-Gutachten der Biodata GbR nichts geschrieben steht.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat für den gesamten Planungsraum umfassend Datenmaterial zu Vorkommen des Rotmilans recherchiert. Darüber hinaus hat er in Teilbereichen eigene Kartierungen in Auftrag gegeben, welche sich an den vorhandenen Potenzialflächen orientieren, aber teils deutlich über deren Grenzen hinausgehen. Dem vom Einwender benannten Prüfbereich wurde daher umfassend und der Ebene der Regionalplanung angemessen Rechnung getragen. Im vorliegenden Fall wurde der gesamte Landschaftsraum zwischen Salzdahlum im Norden und der Asse im Süden von den Gutachtern des Büros Biodata erfasst. Hinweis zum "Helgoländer Papier": Hierbei handelt es sich um fachwissenschaftliche und fachplanerische Empfehlungen von Seiten des Naturschutzes, welche im Rahmen der Planungen als solche berücksichtigt werden sollten und als Orientierung herangezogen werden können. Ausdrücklich nicht aber handelt es sich um bindende Vorgaben für die Träger der Regionaplanung.	
Z6114 ID 24694 (4 - 10/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Mein Antrag zu Punkt 4.) - Der „Alternativenvergleich südwestliches Elm-Vorland" von 2013 muß wiederholt werden, da erst jetzt umfangreicher Avifauna-Erkenntnisse zur Potentialfläche AHLUM- 01 vorliegen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Wie bereits ausgeführt und im Alternativenvergleich zur 2. Offenlage auch deutlich gekennzeichnet und nachvollziehbar ("Grün-Version"), ist eine Überarbeitung und Anpassung des Alternativenvergleichs für das südwestliche Elm-Vorland auf Basis der Ergebnisse der Nachkartierung bereits erfolgt.	**s. Dokument** Alternativenvergleich
Z6115 ID 24695 (4 - 11/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Aussage der Firma Biodata GbR „[...] Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert. [...]" ist nicht hinzunehmen. Vor der Ausweisung von Windpotentialflächen sind vom ZGB ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um detaillierte Aussagen über Revierzentren und Nahrungshabitate des vom Aussterben bedrohten Rotmilans machen zu können! Vor diesen Aussagen der Biodata GbR scheinen die vorliegenden Gutachten aus den Jahren 2013 und 2014 völlig unzureichend für die avifaunistische Bewertung von möglichen Windpotentialgebieten zu sein! Daher müssen die Gutachten neu erstellt werden, um das Tötungsverbot von geschützten Tieren im Rahmen des Bundes-Naturschutz- Gesetzes (BNatSchG), § 44 (1) Nr.1-4 gewährleistet werden kann.	**Nicht folgen** Der Einwender wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6026		**19.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert:
"Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."
Diesen Anforderungen ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind.
Der Plangeber hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Plangeber – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Plangeber ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Plangeber kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Plangeber mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen - , zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Für die Beurteilung, ob sich die Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet tatsächlich wird durchsetzen können, sind hinreichende Informationen vorhanden. Da über den Artenschutz abschließend erst in der Zulassung entschieden wird, ist die vorliegenden Beurteilungstiefe für die Ebene der Regionalplanung ausreichend.	
Z6116 ID 24696 (4 - 12/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- Das LSG Vilgensee muß als Brutstandort des Rot- bzw. Schwarzmilan anerkannt werden. Ein Mindestabstand von 1500 m, nach der aktuellen Version des HELGOLÄNDER PAPIERS, zu Windkraftanlagen muß daher eingehalten werden! Das Heranziehen von nur einer Untersuchung von nur einem Brutjahrgang (Biodata-Gutachten 2014) ist nicht ausreichend für die Bewertung eines derartigen, als Milan Nist- und Nahrungsschwerpunkt gut geeigneten Gebietes. Auch die Ergebnisse des [Firmenname]-Gutachtens aus dem Jahr 2012, das einen Brutstandort des Rotmilan am Vilgensee bestätigt hat, müssen berücksichtigt werden. Es sollte ggf. ein erneutes Gutachten, möglichst über den Zeitraum von mindestens zwei oder mehreren Jahren, erstellt werden.	**Nicht folgen** Wie dem Einwender bekannt ist, hat der Plangeber im Bereich des pot. Vorranggebiets Ahlum 01 zwischenzeitlich u.a. aufgrund widersprüchlicher Daten zum Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans eine Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 durchführen lassen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im weiteren Umfeld des Gebiets drei Brutreviere des Rotmilans festgestellt, welche sich jedoch lediglich randlich im Süden sowie Nordosten mit dem im 1. Entwurf dargestellten pot. Vorranggebiet überschneiden. Ein weiterer vom NABU gemeldeter Brutplatz des Rotmilans direkt südlich von Apelnstedt konnte hingegen trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für einen Brutplatz des Schwarzmilans am	**s. Zeile(n)** 6110 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vilgensee. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee lag im Jahr der Revierkartierung durch Biodata (2014) nicht vor. Dem Einwender wird jedoch dahingehend gefolgt, dass für das Jahr 2012 von einer Besiedlung des Rotmilans als Brutvogel am Vilgensee auszugehen ist. Gleichwohl sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab, insbesondere deshalb, weil das Vorliegen eines Wechselhorstes nicht ausgeschlossen werden kann und die Berücksichtigung des einzelnen nachgemeldeten Brutplatzes somit ein Verwerfen der bereits kartierten und berücksichtigten Brutreviere aus dem Jahr 2014 erforderlich machen würde. Im Rahmen der durch den Regionalverband im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Vilgensee brütende Brutpaar nicht vorhanden. Der Plangeber hat sich durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden der Bedeutung des Vilgensees - zumindest als Nahrungshabitat - im Übrigen trotz des fehlenden Brutnachweises für den Vilgensee gerecht, indem sie sowohl die Niederung der Glue Riede als auch den See selbst als Brutrevier ausweisen. Diese Bereiche sind daher auch weiterhin von der Festlegung als VR WEN ausgenommen. Bei den von Biodata ermittelten Revieren handelt es sich zudem um aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere, sodass diese Bereiche auch weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen werden. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Er geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Soweit die Abstandsempfehlungen des "Helgoländer Papiers" adressiert sind, wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z6117 ID 24697 (4 - 13/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Der im aktuellen Biodata-Gutachten erwähnte Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse muß ebenfalls, der aktuellen Version des HELGOLANDER PAPIERS entsprechend, einen Mindestabstand von 1500 m (und nicht 1300 m, wie in dem Gebietsblatt AHLUM-01 zur 2. Offenlage beschrieben) zur Windenergieanlagen haben!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6110

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6118 ID 24698 (4 - 14/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Das Gebiet zwischen dem Nordrand der Asse, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum ist, aufgrund der zahlreichen Nistplätze, der diversen Nahrungshabitate und häufigen Transferflüge von Rotmilanen durch die mögliche Potentialfläche AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan anzusehen. Eine Ausweisung dieses Gebietes als Windpotentialfläche ist aus diesem Grund abzulehnen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte wird zunächst auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Die Verbreitungsschwerpunkte bilden die Verteilung der Rotmilanpopulation im Regionalverband zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Eine kumlative "Sammlung" von gemeldeten Rotmilan-Brutplätzen über mehrere Jahre hinweg würde hingegen bei der angewandten Methodik nach und nach dazu führen, dass das gesamte Verbandsgebiet als Verbreitungsschwerpunkt ausgeschlossen werden müsste. Dies ist weder sachgerecht noch das Ziel des Regionalverbandes. Ein einfaches Beispiel für die ungewollten und fachlich nicht sinnvollen Folgen einer kumulativen "Aktualisierung" der Verbreitungsschwerpunkt liefert die Tatsache, dass Rotmilane in der Regel mehrere Wechselhorste nutzen, welche in enger Nachbarschaft zueinander liegen. Es ist also be einer kumulativen mehrjährigen Betrachtung nicht unwahrscheinlich, dass bei der verwendeten Methodik (Überschneidung vom mind. Drei 1.000-Abstandsradien zu RM-Horsten konstituiert einen Verbreitungsschwerpunkt) plötzlich der von mehreren Wechselhorsten definierte, mehrjährige Lebensraum eines Rotmilan-Pärchens bereits einen Verbreitungsschwerpunkt (per Definition ein Teilraum, in dem eine statistisch signifikant erhöhte Bestandsdichte einer Art nachweisbar ist) begründet, obwohl dieser faktisch lediglich ein einzelner Brutpaar repräsentiert. Es ist daher weder sachgerecht noch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung zulässig die Verbreitungsschwerpunkte auf Basis kumulativer, mehrjähriger Daten zu Brutvorkommen des Rotmilans laufend forzuschreiben. Die vom Einwender geforderte Berücksichtigung eines zusätzlichen Verbreitungsschwerpunkts im Raum Ahlum wird daher abgelehnt.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z6119 ID 24699 (4 - 15/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- Das Gutachten der Biodata GbR von 2014 ist unvollständig, da der südwestliche Asserand sowie der gesamte westliche Bereich der Potentialfläche nicht näher betrachtet wurden. Es ist möglich, daß Rotmilan, die dort ihr Bruthabitat haben, z. B. die Altenau-Niederung, und somit den südwestlichen Rand der Windpotentialfläche AHLUM-01 als Nahrungshabitat nutzen. Das Gutachten ist für diesen Bereich zu ergänzen.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche wurde zuzüglich eines großzügigen Puffers vollumfänglich in die Kartierung durch Biodata einbezogen. Ein Ergänzung des Gutachtens auf Ebene der Raumordnung ist nicht erforderlich und wird abgelehnt.	**s. Dokument** Gutachten Avifauna
Z6120 ID 24700 (4 - 16/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.) Rohrweihe In dem „Gutachten „Rotmilan" - Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig - Ergänzende Kartierungen 2014" der Biodata GbR heißt es auf Seite 34: „[...] Auf einem Brachestreifen innerhalb von Ackerflächen südlich des Vilgensees trat 2014 eine wahrscheinliche Brut der Rohrweihe auf. [...]". Auf Seite 12 des Biodata-Gutachtens ist über die Rohrweihe zu lesen: „[...] Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch. [...]" . Dieses wird auch durch die aktuelle Version des HELGOLANDER PAPIER bestätigt. Die Vogelschutzwarte legen hier einen Abstand von 1000 m zwischen dem Nistplatz der Rohrweihe und Windenergieanlagen fest. Dieser Abstand ist im Gebietsblatt AHLUM-01 jedoch nicht zu erkennen! Auch findet sich im Gebietsblatt AHLUM-01 keine Textpassage, die über den Fund der	**Nicht folgen** Das von Biodata ermittelte und räumlich abgegrenzte Brutrevier der Rohrweihe im Bereich zwischen Vilgensee und Altenau-Niederung ist vom Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt worden und hat zusammen mit dem überlagernden Revier des Rotmilans zum einem Wegfall von Potenzialflächen geführt. Hinsichtlich der Abstandsempfehlungen des Helgoländer-Papiers wird darauf hingewiesen, dass diese für den Plangeber nicht bindend sind und lediglich der Orientierung dienen. Im vorliegenden Fall ist der Plangeber wie auch im Umweltbericht ausgeführt aufgrund der genaueren vorliegenden, eigens erhobenen Daten von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten der Berücksichtigung von Brutrevieren abgewichen, sodass die Abstandsempfehlung des "Helgoländer Papiers" lediglich von nachrangiger Bedeutung ist.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rohrweihe berichtet. Somit muß davon ausgegangen werden, daß der Brutstandort der Rohrweihe im Gebietsblatt AHLUM-01 im Rahmen der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt wurde. Zur Rohrweihe ist den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" der LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarte) vom 15. April 2015 zu lesen: „[...] Die Rohrweihe ist ebenfalls eine Art, die im Sommer über Wochen zur Bildung von Schlafgemeinschaften neigt, oft über mehrere Jahre an denselben Plätzen. Auch diese sollten planerisch berücksichtigt werden. [...]" . Es ist also von einem dauerhaften Brutstandort der Rohrweihe im Bereich des LSG Vilgensee auszugeben! Mein Antrag zu Punkt 5.) Der Brutstandort der Rohrweihe in der Nähe des LSG Vilgensee muß im Gebietsblatt AHLUM-01 berücksichtigt werden. Ein Abstand von 1000 m zwischen dem Brutstandort und den Windenergieanlagen nach der aktuellen Version des HELGOLÄNDER PAPIER muß dauerhaft eingehalten werden!	Hinweis: Der Abstand zwischen geplanter Vorrangfläche und dem Brutverdacht der Rohrweihe beträgt rd. 900 m.	
Z6121 ID 24701 (4 - 17/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.) Schwarzstorch In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten „Rotmilan" - Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig - Ergänzende Kartierungen 2014" der Biodata GbR heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor.". Bei dem hier angesprochenen Gebiet 37 handelt es sich laut Übersichtskarte auf Seite 3 des Biodata-Gutachten um die Windpotentialfläche AHLUM-01. In der Potentialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilan im Teilgebiet 37 (Seite 32 bis 35 des Gutachtens) wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt! Es wird zwar das Brüten der Rohrweihe erwähnt, die Beobachtungen Des Schwarzstorchs finden sich aber nur in der „allgemeinen" Einleitung des Gutachtens auf Seite 14! Das bedeutet, daß selbst die Biodata GbR davon ausgeht, daß der Schwarzstorch die Potentialfläche AHLUM-01 zumindest als Nahrungshabitat nutzt. Doch obwohl der Schwarzstorch zu den seltensten und schützenwertesten Vögeln, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausweisung von Windpotentialflächen, gilt, wird ihm von Seiten der Biodata GbR bzw. von Seiten des ZGB in Bezug auf das Vorkommen innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01 wenig bis gar keine Aufmerksamkeit geschenkt. Dieses ist, aufgrund der Gefährdung dieser Vogelart, nicht nachvollziehbar. Der Schwarzstorch ist, wie auch der Weißstorch entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen schon häufiger bei der Nahrungssuche beobachtet worden. Man sagt, daß der Schwarzstorch im benachbarten Elm seinen Horst hat und zur Nahrungssuche in das Gebiet zwischen Elm und Asse kommt.	**Nicht folgen** Der zitierte Abschnitt aus dem Gutachten von Biodata (2014) weist lediglich auf die vereinzelte Sichtung von Überflügen des Schwarzstorchs im Bereich der Gebiete 37 und 38 hin. Da weitergehende Beobachtungen nicht angestellt werden konnten und sich für den Bereich Ahlum (Gebiet 37) insbesondere keinerlei Hinweise auf eine relevante Bedeutung als Brut- oder Nahrungshabitat bzw. eine dauerhafte Nutzung durch den Schwarzstorch ergeben haben, musste und wurde hierauf in den weiteren Ausführungen nicht weiter eingegangen (werden). Die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt aber keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht. Die Angaben zu einem Brutplatz nördlich des Elms sind räumlich zu unkonkret und nicht überprüfbar. Aus einer pot. Nutzung der Altenauniederung als Nahrungshabitat resultiert ebenfalls kein erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko, zumal der Schwarzstorch nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu dieser Art nur in geringem, allenfalls mäßigem Maße kollisisonsgefährdet ist. Der Plangeber hält daher an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung fest.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Mein Antrag zu Punkt 6.)

- Ich fordere eine detaillierte Untersuchung bzw. ein fachliches Gutachten zum Vorkommen bzw. Nahrungshabitat von Schwarz- und Weißstorch im Gebiet bzw. der Umgebung der Windpotentialfläche AHLUM-01. Ein Ignorieren des Vorkommen dieser geschützten Vögel steht im Widerspruch zum Bundes-Naturschutz-Gesetzes (BNatSchG), § 44 (1) Nr.1-4 .

Z6122 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 24702

(4 - 18/24)

7.) Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachten

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung in der Windpotentialfläche AHLUM-01 bzw. der angrenzenden Umgebung. Es ist z. B. bekannt, daß um das LSG Vilgensee, im Bereich der Glu Riede und der Altenau-Niederung zahlreiche, verschiedene Fledermausarten vorkommen. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden!

So gibt es laut einer Karte zur „Avifaunistische Untersuchungen 2011/2012 im Bereich des geplanten Windenergiestandorts Ahlum-Dettum, Landkreis Wolfenbüttel" des [Firmenname]-Gutachtens aus dem Jahr 2012, die ihnen (ZGB) auch vorliegt, eine Reihe von Vögeln, die auf der „Roten Liste" der vom Aussterben bedrohten Tiere stehen. Hierzu gehören Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenpieper.

Insbesondere das Rebhuhn und der Wiesenpieper haben laut der Karte von [Firmenname] ihr Revierzentrum bzw. Brutverdacht/-nachweis mitten in der geplanten Potentialfläche! Zum Vorkommen der Feldlerche heißt es in der Karte zum [Firmenname]-Gutachten: „[...] der flächendeckend im Gebiet brütenden Feldlerche [...]".

Auf der Internetseite des NABU ist unter der Rubrik „Gewinner und Verlierer" zur aktuellen „Roten Liste" zu lesen: „[...] Die Neuaufnahme der Feldlerche - dem klassischen Brutvogel von Feldern und Wiesen - macht in besonderer Weise deutlich, wie negativ sich die hoch-intensivierten Formen der Landwirtschaft mittlerweile auf die Tierwelt ausgewirkt haben. Neben den Vögeln der Agrarlandschaft wie Feldlerche oder Rebhuhn sind besonders solche gefährdet, die das Grünland besiedeln, darunter der Kiebitz, das Braunkehlchen und der Wiesenpieper - ein bis vor wenigen Jahren weit verbreiteter und häufiger Wiesenvogel, der nun zum ersten Mal in die Vorwarnliste aufgenommen werden musste. [...]".

Und auch der Kiebitz, für den südwestlich von Apelnstedt (ca. 275 m entfernt von der Potentialfläche AHLUM 01) ein Rastplatz lokalisiert wurde, findet im [Firmenname]-Gutachten auf Seite 47 Erwähnung: „[...] Unter den störsensibel gegenüber WEA bekannten Arten bzw. Artengruppen rasten im Gebiet nur Kiebitze. Die Entfernung des während der Wegzugperiode dauerhaft, wenn

Nicht folgen

Der Einwender wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es:
"Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert:
"Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."
Diesen Anforderungen ist der Regionalverband vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind.

s. Umweltbericht
2.2.2.3

s. Dokument
Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6026	**19.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

auch nur von vergleichsweise wenigen Kiebitzen genutzte Rastfläche zur möglichen Windeignungsfläche im TUG „Nordwest" (Anmerkung: Teil-Untersuchungs-Gebiet „Nordwest") ist allerdings so groß, dass erhebliche Beeinträchtigung aufgrund einer vollständigen Entwertung als Rastplatz nicht mehr unterstellt werden können. [...]".

Insbesondere durch die lange Bauzeit werden die hier genannten Vogelarten stark belastet. Es muß daher geprüft werden, inwieweit diese, als schützenswert erachteten Vogelarten, den Planungen der Potentialfläche AHLUM 01 entgegenstehen!

Weiterhin ist zu klären, ob der als „störsensibel gegenüber WEA" eingestufte Kiebitz innerhalb seines Rastplatzes nördlich der Potentialfläche AHLUM 01 beeinträchtigt wird. Dabei ist zu prüfen, inwiefern die als nicht „erhebliche Beeinträchtigung aufgrund einer vollständigen Entwertung als Rastplatz" im Widerspruch zu § 44 (1) Nr.2 des BNatSchG : „ Es ist verboten, (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]" bzw. im generellen Widerspruch des § 44 (1) des BNatSchG steht!

Mitten in der Windpotentialfläche ist durch das [Firmenname]-Gutachten von 2012 zudem ein Brutnachweis für einen Turmfalken festgestellt worden. Dazu heißt es auf Seite 5 des mir in Auszügen vorliegenden [Firmenname]-Gutachtens: „[...] Während aller Kartierdurchgänge wurden Daten zur Raumnutzung von Greifvögeln (inklusive Falken) und ausgewählter Großvögel - beide Artengruppen besitzen v. a. aufgrund möglicher Kollisionsgefährdungen bei Windenergieprojekten besondere Planungsrelevanz - erhoben. [...]". Und auf Seite 40 des [Firmenname]-Gutachtens von 2012 heißt es zum „Kollisionsrisiko" mit WEA: „[...] Dagegen gibt es aus Deutschland 48 Meldungen für Turmfalken und für Europa insgesamt 301 Fälle (DÜRR, 2004, aktualisierter Stand 16.10.2012), was sich wohl [...] möglicherweise durch die Jagdweise des Rüttelflugs erklären könnte. Im Verhältnis zu seiner Häufigkeit scheint für den Rötelfalken, der ebenfalls ein „Rüttelfalke" ist, ein ähnlich hohes Risiko zu bestehen [...]" Es ist nachgewiesen, daß für Turmfalken durch Vogelschlag an Windrädern ein besonders hohes Risiko besteht!

Aus diesen Ausschnitten des [Firmenname]-Gutachtens von 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 vor vier Jahren in Auftrag gegeben hatten, ist zu sehen, daß das jetzige Avifauna-Gutachten der Biodata GbR von 2014 wenig aussagekräftig bzw. sehr lückenhaft, insbesondere in Bezug auf andere, vom Aussterben bedrohter Vögel ist! Zwar ist die Betrachtung besonders gefährdeter Vögel, wie z. B. dem Rotmilan bei der Beurteilung einer Windpotentialfläche wichtig. Es dürfen dabei aber nicht andere Vogelarten, die im Rahmen des HELGOLÄNDER PAPIERS als, durch WEA sehr gefährdet eingestufte Vogelarten außer Acht

Der Regionalverband hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Regionalverband ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffas-sung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen -, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		gelassen werden! Mein Antrag zu Punkt 7.) - Das gesamte Gebiet der Potentialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenwerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da bekannt ist, daß gerade in der, dem Potentialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind! - Das Avifauna-Gutachten für die Windpotentialfläche AHLUM-01 muß wiederholt werden, da zahlreiche, durch WEA bzw. vom Aussterben bedrohte Vogelarten im Rahmen des aktuellen Gutachtens der Biodata GbR nicht berücksichtigt wurden, obwohl dem ZGB durch ein, aus dem Jahr 2012 vorliegendes Gutachten ([Firmenname])bekannt ist, daß im bzw. um die Potentialfläche AHLUM-01 zahlreiche, gefährdete Vogelarten leben bzw. brüten!	zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	
Z6123 ID 24703 (4 - 19/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8.) Einhaltung der Abstandsempfehlungen des HELGOLÄNDER PAPIERS In den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" der LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarte) vom 15. April 2015 sind Mindestabstände zwischen Brutplätzen und Windenergieanlagen zu finden. Diese Abstände wurden in die „Arbeitshilfe - Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen" des Niedersächsischen Landkreistag (NLT) vom Oktober 2014 übernommen. Unter anderem wird in beiden Schriften der Mindestabstand zu Rotmilan-Brutplätzen mit 1500 m festgelegt. Diese Abstände müssen bei den Planungen der Vorrangflächen für Windenergie durch den ZGB zwingend eingehalten werden, um spätere Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die durch den ZGB ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie zu vermeiden! Mein Antrag zu Punkt 8.) - Die, durch das HELGOLÄNDER PAPIER (Überarbeitung vom 15. April 2015) und die „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie" des NLT, vorgegebenen Mindestabstände zu Brutplätzen geschützter Vogelarten müssen zwingend eingehalten werden. - Daraus ergibt sich ein Mindestabstand von 1500 m zwischen dem Brutstandort des Rotmilan und der Wind-Potentialfläche AHLUM-01, der bei den Planungen durch den ZGB zu berücksichtigen ist!	**Nicht folgen** Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Bei der Interpretation der Verbindlichkeit und planerischen Wirkung der hier diskutierten Abstandsempfehlungen geht der Einwender daher nach Auffassung des Plangeber fehl. Zunächst handelt es sich nicht um rechtlich bindende (dies erkennt der Einwender bereits selbst an) und apodiktische Tabubereiche, bei deren Unterschreitung grundsätzlich und in jedem Fall mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG gerechnet werden muss. Beide Dokumente treffen insoweit nicht wie der Einwender zu meinen scheint verbindliche Festlegungen. Überdies führt die LAG-VSW im sog. "Helgoländer-Papier" zu den besagten Abstandsempfehlungen selbst Folgendes aus: "Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i. d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten. " Dies greift der für den vom Einwender angeführten Artenschutz-Leitfaden grundlegende niedersächsische Windenergieerlass auf, wenn er in Kap. 4.1 auf Seite 201 Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos. " Es handelt sich hierbei also nicht um eine Tabuzone im Sinne eines allgemein bestehenden Minimalabstands, sondern um einen indikatorischen Wert, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6026		**19.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Dies bildet sich auch darin ab, dass der Artenschutz-Leitfaden von einem sog. "Untersuchungsradius" (Radius 1) bzw. einem weiter gefassten Radius der Betroffenheit (Radius 2) spricht. Dabei wird selbst der engere Radius 1 im Weiteren als "Radius 1 des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung" definiert. Ein Unterschreiten dieses Radius´ bedeutet also mitnichten bereits für sich genommen regelmäßig das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, denn in diesem Fall wäre die Prüfung bereits an dieser Stelle mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens abgeschlossen. Das bedeutet überdies, dass der Plangeber, würde er wie gefordert die als Radius 1 im Artenschutzleitfaden aufgeführten Untersuchungsradien, die sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der LAG-VSW stützen, als strikte Tabubereiche behandeln, eine weitergehende und einzelfallbezogene Prüfung u.a. im Genehmigungsverfahren (bspw. durch gezielte Raumnutzungsanalysen) durch eine vorgreifende und mithin verfrühte Entscheidung unmöglich machen würde. Das Regelungsziel des Artenschutz-Leitfadens würde in diesem Fall ins Leere laufen, da eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Prüfradius 1 aufgrund des vorweggenommenen pauschalen Ausschlusses bereits auf Ebene der Raumordnung gar nicht mehr möglich, die Windenergienutzung ausgeschlossen wäre. Dies stünde aus Sicht des Plangeber zudem nicht im Einklang mit der legislativen Zielsetzung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB. Es handelt sich somit bei den Abstandsempfehlungen und -radien eben nicht - wie scheinbar vom Einwender unterstellt - um harte Tabuzonen in Bezug auf die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung.
Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung - und somit auch die Beantwortung der Entscheidungsfrage, ob ein Verbot vorliegt oder nicht - kann erst auf der konkreten Projektebene abschließend getroffen werden, wohingegen auf der Regionalplanungsebene nur die von Artenschutz-Leitfaden postulierte "überschlägige Vorabschätzung" erfolgen kann. Der Plangeber muss hier also das Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote quantifizieren und in Bezug auf die von ihm geplanten Flächen bewerten. Somit besitzt er an dieser Stelle naturgemäß einen Bewertungs- und Einschätzungsspielraum, welcher sich am gegenwärtigen Stand der Wissenschaft orientieren muss. Auf dieser Basis hat der Plangeber die Hinweise und Empfehlungen der LAG-VSW ("Helgoländer Papier"), des NLT-Papiers und des Artenschutz-Leitfadens berücksichtigt, mit weiteren wissenschaftlichen Quellen (Nennung im Quellenverzeichnis des Umweltberichts u.a.) abgeglichen und im Hinblick auf die angestrebte Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung und die konkrete räumliche Situation vor Ort bewertet. Hierbei hat der Plangeber dem begründeten Interesse am Schutz von Natur und Landschaft auch die Interessen der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung abwägend gegenüberzustellen. Er kann, muss aber an dieser Stelle keine Vorsorge für Natur und Landschaft treffen. Im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung muss er letztlich dafür Sorge tragen, dass auf Basis des auf

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Dies hat der Plangeber in jedem Einzelfall getan. Den Forderungen des Einwenders nach einer einheitlichen, pauschalen und ungeprüften Übernahme der Abstandsempfehlungen kann daher nicht entsprochen werden.	
Z6124 ID 24704 (4 - 20/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9.) Unbegründeter Flächenzuwachs bei 2.Offenlage im Gebietsblatt AHLUM-01 Bei der ersten Offenlegung war die schmale Fläche nördlich der L627 als Potentialfläche für Windenergie weggefallen. Dazu hieß es in der Beurteilung der Potentialfläche AHLUM-01 im Rahmen der 1. Offenlegung: „[...] Eine Windenergienutzung nördlich der L 627 ist aufgrund der sehr schmal ausgeprägten Potenzialfläche aufgrund einzuhaltender Abstände zur Straße nicht möglich, sodass das Potenzial bis zur Kreuzung L 627, K 5 entfällt. [...]". In der 2. Offenlegung wurde dieser Absatz in der Beurteilung der Windpotentialfläche AHLUM-01 nun komplett gestrichen. Die Fläche hat sich in diesem Bereich im Vergleich zur 1. Offenlage nicht verändert. Sie ist noch immer „sehr schmal". Warum dieser schmale Bereich nun wieder zur Windpotentialfläche hinzugerechnet wurde, wird im Gebietsblatt AHLUM-01 weder erklärt, noch sind irgendwelche Gründe dafür anhand der Karten in der Beurteilung dieser Fläche ersichtlich. Mein Antrag zu Punkt 9.) - Wegen der unverändert geblichenen Fläche nördlich der L 627 ist nicht nachvollziehbar, warum die Streichung dieser Teilfläche im Rahmen der 1. Offenlegung als Windpotentialfläche jetzt in der 2. Offenlegung wieder zurück genommen wurde! - Die Fläche nördlich der L 627 muß, aufgrund ihrer sehr schmalen Ausprägung, als Windpotentialfläche im Gebietsblatt AHLUM-01 gestrichen werden! Eine Ausweisung dieses Bereichs würde die tatsächliche Potentialflächenberechnung verfälschen, da diese Flächen wegen der einzuhaltenden Abstände zur L 627 gar nicht für den Bau von Windenergieanlagen geeignet sind!	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartig schmal ausgeprägte Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen. Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden. Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als die Einwender meinen – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen werden angesichts der Maßstäblichkeiten des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in Frage stellen auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.	**s. Methodenband** E 2.1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6125 ID 24705 (4 - 21/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10.) Abstand zur Landes- bzw. Kreisstraße Laut Baugesetz müssen beim Bau von Windenergieanlagen zu den Landes- und Kreisstraßen Abstände eingehalten werden. Diese sind in der Beurteilung der Potentialfläche AHLUM-01 weder benannt noch sind sie in den Karten der Beurteilung der Potentialfläche AHLUM-01 eingezeichnet. Somit ist davon auszugeben, daß die einzuhaltenden Abstände zur den Landes- und Kreisstraßen bei der Ermittlung der Fläche nicht berücksichtigt wurde. Die Potentialfläche AHLUM-01 würde sich aufgrund der Streckenführung der L 627 durch die links und rechts der Straße einzuhaltenden Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB-Vorgaben keine zusammenhängende Potentialfläche mehr. Außerdem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen, der mindestens 5.000 m sein sollte, nicht eingehalten. Der ZGB hat 100 m -Abstände zu Jinienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert. Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TÜV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen. Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEÄs angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs.1 FStrG und §24 Abs.1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch, wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.maz-online.de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nachabsturz-von-rotorblatt-in-windpark-bei-lehnin). Brände von Windrädern sorgen immer wieder für große Gefahren, da sie nicht gelöscht werden können. Die Bereiche um brennende Windräder müssen weiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu	**Nicht folgen** Die gesetzlich einzuhaltenen Mindestabstände sind in dem Planungskonzept unter dem angegebenen Bezug behandelt worden. Für den Bau von Windenergieanlagen an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen. Die vom Einwendungsgeber angesprochene Solitär-Situation ist nicht gegeben. Selbst wenn man die Straße und die zugehörige Bauverbotszone als trennendes Element betrachten würde, stehen die Potenzialflächen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang (bis zu 500 m). Derartig im räumlich funktionalen Zusammenhang stehende Flächen werden als ein zusammengehörender Potentialflächenkomplex betrachtet, in dem die Abstandsregelung von 5 km zu alternativen Potenzialflächen untereinander nicht zur Anwendung kommt.	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1

schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!

Wie bereits geschrieben, sind die Abstände zu den Landesstraßen L 627 und L 629, sowie der Kreisstraße K 5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2.0ffenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen! Da es sich insbesondere bei der Landestraße L 627 um eine sehr stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall zu vermeiden bzw. auszuschließen!

Die Landestraße L 627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Die L 627 hat unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA' s bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da!

Mein Antrag zu Punkt 10.)

- Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu allen, die Potentialfläche AHLUM-01 durchquerenden Straßen, sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen!

- Die Fläche des einzuhaltenden Abstandes von den zu bauenden Windrädern zu den Straßen muß von der, für die Windenergiegewinnung tatsächlich nutzbaren Fläche abgezogen werden.

- Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 „abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt, die nicht der 5000 m Abstandsregelung des ZGB zwischen zwei benachbarten Windpotentialflächen entspricht.

- Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L 627 zwischen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Wolfenbüttel und Dettum muß uneingeschränkt gewährleistet werden, da diese im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen nicht hinnehmbare, lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z6126 ID 24706 (4 - 22/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11.) Lärmbelästigung durch Windräder / TA-Lärm Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag. Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf" handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun. Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall ([2 Namen], VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com). Mein Antrag zu Punkt 11.) - Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 ist zu berücksichtigen!	**Nicht folgen** Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanalgen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m gegen Siedlungsbereichen stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Der Regionalverband hat diese Erwägungen bei der Festlegungen seines Schutzabstands berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten. Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Raumordnung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		- Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird. - Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!		
Z6127 ID 24707 (4 - 23/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12.) Tieffrequenter Schall In der Endfassung des vertiefenden Alternativenvergleichs schreibt der ZGB im Rahmen der 1. Offenlegung zum Gebiet AHLUM 01 zum Schutzgut „Mensch" u.a.: „ […] Für die stromabwärts zur Hauptwindrichtung gelegene Ortschaft Volzum können sich ferner Beeinträchtigungen durch verstärkte Schall immissione n ergeben. […] ". Die Beeinträchtigung durch verstärkte Schallimmission ist keinesfalls auf die Hauptwindrichtung beschränkt, sondern besteht grundsätzlich für alle umliegenden Ortschaften, wenn auch evtl. in Abhängigkeit der Windrichtung nicht für alle Ortschaften zur gleichen Zeit. In der Beurteilung der Potenzialfläche AHLUM 01 im Rahmen der 1. Offenlegung (Anlage 2 zur Begründung „Gebietsblätter") im Abschnitt „3.1 Voraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter" zum Schutzgut „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen" wird dann behauptet, daß „[…] übermäßige, unzumutbare Störungen durch […] ggf. auch Schall grundsätzlich ausgeschlossen werden […]" können. Diese widersprüchlichen Feststellungen werden an keiner Stelle erläutert bzw. begründet. Wurde die Schallthematik überhaupt genau betrachtet, oder hat sich der ZGB schlicht auf die im Positionspapier„Schall/Infraschall - ein planerisch zu bewältigender Aspekt bei der Standortplanung bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen" vom 20. Dezember 2012 getroffene Aussage „[…} keine Veranlassung sehen, dem tieffrequenten Schall […] bei der regionalplanerischen Bestimmung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung eine die Standortauswahl mitbestimmende Bedeutung beizumessen. […]" zurückgezogen? Die [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Geräuschimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Dabei wurden Messwerte eines Windparks in 14641 Nauen / Ortsteil Markee verwendet und Mindestabstände zwischen den WKA's und der Wohnbebauung anhand des Entwurfes der überarbeiteten DIN 45680 (Stand 08.2011) errechnet. Diese Berechnungen ergaben, daß zur	**Nicht folgen** Es handelt sich keineswegs um einen Widerspruch in den Unterlagen des Plangebers. Zu unterscheiden ist zwischen einer unzulässigen Überschreitung von gesetzlichen Grenz- oder Richtwerten, welche ausgeschlossen werden konnte, und einer - auch bei Einhaltung dieser Richtwerte möglichen - Störung/Belästigung von Anwohnern bzw. einer im Vergleich zu anderen Betroffenen erhöhten Betroffenheit. Nichts anderes besagen die Unterlagen des Plangebers. Im Alternativenvergleich werden zunächst alle Beeinträchtigungen der miteinander verglichenen Potenzialflächen ermittelt und einander vergleichend gegenübergestellt, mit dem Ziel, die aus Umweltsicht günstigere Potenzialfläche zu ermitteln. Demgegenüber steht im Gebietsblatt die allein auf das zu prüfende Gebiet bezogene Eignung als VR WEN und somit die Frage, ob gesetzliche Richtwerte und/oder Zumutbarkeitsschwellen überschritten werden können zunächst im Vordergrund. Darüber hinaus werden aber auch im Gebietsblatt Beeinträchtigungen benannt, welche hinzunehmen oder ggf. auszugleichen sind, aber nicht zu einer Unzulässigkeit von WEA führen. Grundsätzlich wird betont, dass allgemeine "Beeinträchtigungen" nicht gleichzusetzen sind mit "unzumutbaren" Störungen oder Beeinträchtigungen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Infraschall und Hörschall zwei getrennt voneinander zu beurteilende Wirkungen sind. Siehe auch die Abwägung unter dem angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.6026		**19.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind!

Die Berechnungen der [Bürgerinitiative] wurden Herrn Palandt bereits im August 2012 zur Überprüfung übergeben. Bis heute gab es von Seiten der Verwaltung des ZGB keine konkrete Stellungnahme zu diesen Berechnungen. Auch das Positionspapier des ZGB aus dem Dezember 2012 geht nicht auf diese Berechnungen ein. Die [Bürgerinitiative] hat auf diesen Punkt bereits in ihrer Stellungnahme zu dem genannten Positionspapier des ZGB im Januar 2013 hingewiesen.

Auch deshalb hat die [Bürgerinitiative] das Büro "TAG Technische Akustik" aus Korschenbroich (öffentlich bestellte und vereidigter Sachverständige, Messstelle nach §§ 26, 28 BlmSchG) gebeten, die Berechnungen zu prüfen. Die Überprüfung durch die Fachleute ergab, daß die mathematischen Berechnungen der Bürgerinitiative korrekt sind. Richtigerweise wurde vom Sachverständigenbüro darauf hingewiesen, daß die Messwerte aus dem Windpark in Nauen aus einer "Freilandmessung" stammen, die DIN 45680 aber Messungen in geschlossenen Räumen vorsieht. Grundsätzlich, und insbesondere im Sommer, stellt sich allerdings die Frage, ob die Anwohner eines Windparks genötigt werden können, z. B. bei geschlossenen Fenstern zu schlafen, damit die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.

Festzuhalten bleibt in jedem Fall, daß die Grenzwerte außerhalb von Gebäuden (Terrasse, Garten, Kindergarten, Schulhof, etc.) offensichtlich bei einem Abstand von nur 1000 m zwischen WKA's und Wohnbebauung nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht eingehalten werden. Auch hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Anwohner eines Windparks genötigt werden können, z. B. ihren Garten nicht mehr zu nutzen oder aber die hohe Schallimmission hinzunehmen.

Hingewiesen wird in diesen Fällen (u. a. auch von Herrn Palandt) immer wieder auf eine Studie des „Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" zum Thema "Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?", in der schädliche Wirkungen von Infraschall durch WKA's ausgeschlossen werden. Infraschall ist aber nur ein (kleiner) Anteil am tieffrequenten Schall, der an sich gesundheitsgefährdend sein kann. Die Berechnungen der [Bürgerinitiative] haben in erster Linie „Grenzwertüberschreitungen" im Bereich des tieffrequenten Schalls ergeben.

Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob für die Abstandsfestlegung bei der Beurteilung der Potenzialfläche AHLUM 01 die Schallemission einer einzelnen WKA oder die eines Windparks mit betrachtet wurde.

In der „ZGB Beschlussvorlage Nr. 2013/36, Aktenzeichen 2.3.0 vom 25.07.2013 an den Ausschuss für Regionalplanung, den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung des ZGB" wird jedenfalls nur mit einer WKA argumentiert. Die [Bürgerinitiative] hat auf diesen Punkt bereits in ihrer Stellungnahme zu der genannten Beschlussvorlage des ZGB im August 2013

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.6026	**19.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

hingewiesen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf einen Vortrag von [Name] vom „Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" verweisen, den sie am 29. November 2012 in der „Evangelischen Akademie Abt Jerusalem" in Braunschweig zum Thema "Ethik und Energie" gehalten hat. Darin heißt es u. a., daß die Schallimmission, die von WKA ausgeht, auch von der Anzahl der Anlagen abhängig ist. Mit der Anzahl der Anlagen eines Windparks vergrößert sich auch der Abstand zur Einhaltung der Grenzwerte.

Die Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) hat am 25.06.2010 den „Leitfaden Wohnumfeld- und Freizeitlärm" herausgegeben. Darin wird insbesondere auf die von der WHO vorgenommene Bewertung lärmbedingter Schlafstörungen verwiesen, sowie auf den Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU). Dem SRU zufolge [SRU 2002, 445 und 446, SRU 2004, 481] sind spätestens bei Dauerschallpegeln oberhalb von 30 dB(A) (innen) Schlafstörungen zu befürchten. Entsprechend sollten „regelsetzende Institutionen […] Immissionsrichtwerte festlegen, die deutlich unterhalb der Werte für gesicherte Gesundheitsgefährdungen (vegetative Übersteuerung, Aufwachen) liegen" [SRU 1999, 468].

Das in Sachen "Schallimmission" dringend Klärungsbedarf herrscht, zeigt auch eine, aktuelle öffentliche Ausschreibung des Umweltbundesamt, Referat Z 6 (Az.: 60 421/20) zur Vergabe einer Studie zum Thema "Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung". Ziel dieser Auftragsarbeit soll die Erstellung eines Leitfadens sein, der "eine möglichst effektive Minderung tieffrequenter Geräusche ermöglicht".

Um das Thema „Schallimmission" in Bezug auf WEA zu lösen, schlagen wir vor, daß der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreibt. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission beeinträchtigt bzw. geschädigt werden.

Mein Antrag zu Punkt 12.)

- Der Abstand von 1000 m zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung ist aus immissionsrechtlicher Sicht vor dem Hintergrund der in Überarbeitung befindlichen, für die Genehmigung von WEA herangezogenen DIN 45680 zu gering und muß neu festgelegt werden.

- Die Ausweisung von Windpotentialflächen und die spätere Genehmigung der Windenergieanlagen muß nach der z. Zt. In Überarbeitung befindlichen DIN 45680 (Stand 08.2011) erfolgen.

- Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur einzelne WKA.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		- Eine Schallmessung vor dem Bau eines Windrades / Windparks muß vom ZGB im RROP festgeschrieben werden. Nur so ist später nachvollziehbar, ob eine unzulässige Zunahme der Schallimmission in Wohngebieten auf den Bau von Windrädern bzw. eines Windparks zurückzuführen ist.		
Z6128 ID 24708 (4 - 24/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten, zu meinen vor genannten 12 Punkten bzw. den Anträgen aus dieser Stellungnahme, sowie meiner Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlegung schriftlich Stellung zu beziehen, da ich mir vorbehalte, dieses Schreiben und Ihre Stellungnahme dazu als Grundlage für etwaige juristische Schritte gegen eine mögliche Ausweisung einer Potentialfläche AHLUM-01 zu verwenden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6129 ID 25987 (5 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z6130 ID 25988 (5 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z6131 ID 25989 (5 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z6132 ID 25990 (5 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z6133 ID 25991 (5 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6134 ID 25992 (5 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z6135 ID 25993 (5 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z6136 ID 25994 (5 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z6137 ID 25995 (5 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z6138 ID 25996 (5 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z6139 ID 25997 (5 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z6140 ID 25998 (5 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z6141 ID 25999 (5 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6026**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6142 ID 26003 (5 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6027**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6143 ID 2650 (1 - 1/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten, die Potenzialfläche nördlich der L627 aus ihrer Planung herauszunehmen, was ich wie folgt begründe: 1.) Beschreibung der Lage Die Beschreibung der Potenzialfläche für die Ortschaft Apelnstedt ist falsch, da sie östlich des Ortes beginnt und Südsüdwest endet, was übrigens ein Segment von 120° ausmacht (siehe dazu die beiliegende Karte).		**s. Zeile(n)** 6359
Z6144 ID 2651 (1 - 2/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.) Zu Punkt 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung Sozialverträglichkeit Ich teile ihre Meinung nicht. Durch das Aufstellen von mehr als 25 Windkraftanlagen mit einer Höhe über 200m (Stand: heute) wird in das Landschaftsbild ganz erheblich eingegriffen. Die Bevölkerung in diesem Bereich hat bereits erhebliche Belastungen durch den ASSE II Schacht (Sozialverträglichkeit) hinzunehmen.		**s. Zeile(n)** 6360
Z6145 ID 2654 (1 - 3/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) Zu PUNKT 2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange Diesen Punkt mit "keine" abzutun wird der Wichtigkeit dieses Punktes nicht gerecht. Jeder Eingriff in den Grundwasserspiegel ist ein Eingriff in die Natur. Wenn ca. 25 Fundamente in den Boden eingebracht werden müssen, von denen noch keiner weiß, wie tief sie ausgebaggert werden müssen und wie weit der Grundwasserspiegel abgesenkt werden muss, ist ein erheblicher Eingriff, zumal die Fläche, nach Ihren Angaben mindestens 453 ha beträgt. Die Auswirkungen auf das Grundwasser müssen vorher für diesen Bereich untersucht werden.		**s. Zeile(n)** 6361
Z6146 ID 2656 (1 - 4/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.) Zu Punkt 2.5 Sonstige Festlegung gem. RROP Der Flächenverlust von hochwertigem Ackerboden ist bekanntlich größer als Sie angeben. Es gehen nicht nur die Flächen für die Fundamente verloren, sondern auch die Flächen, die als Zuwegung zu jeder einzelnen WKA gebaut werden müssen. Durch diese Wege wird die Ackerfläche zerstückelt und sie ist daher mit rationellen Arbeitsmethoden nicht mehr zu bearbeiten. Den Grundstückseigentümern wird dies zwar egal sein, da sie fürstlich durch die WKA Betreiber entlohnt werden. Die Erträge gehen aber teilweise der Bevölkerung verloren.		**s. Zeile(n)** 6362

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6027**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Hier stehen die Erträge aus Windenergie den Erträgen aus der Landwirtschaft gegenüber.		
Z6147 ID 2658 (1 - 5/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.) Zu Punkt 2.6 Technische Belange Die in Ihrem Entwurf gezeichnete Potenzialfläche nördlich der L627 ist nicht korrekt dargestellt. Wie sie selbst auf Seite 3 unter Punkt 2.6 beschreiben, sind von der L627 und der K5 so wie der L629 Mindestabstände einzuhalten, die aus ihrer Planung nicht hervorgehen und nicht berücksichtigt worden sind. Durch diese Mindestabstände wird das Vorrangsgebiet durch einen Korridor von mindestens 400m getrennt. Daraus ergibt sich, dass zwei Vorrangs Gebiete entstehen. Da sie aber nach Ihren Angaben mindestens 5000 m voneinander entfernt sein müssen, kann daher nur das Gebiet nördlich der L627 oder südlich dieser Straße als Vorrangsgebiet ausgewiesen werden.		**s. Zeile(n)** 6363
Z6148 ID 2671 (1 - 6/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.) Zu Punkt 2.7 Sonstige Belange • Wie Ihnen bekannt ist, brüten und leben im Bereich des Vilgensees und der Wassermühle (Wabe) bei Apelnstedt geschützte Rot Milane. Durch die Errichtung von >200m hohen Windkraftanlagen verlieren diese geschützten Vögel ihre Nahrungsgrundlage und Lebensgrundlage, da sie in dem Gebiet zwischen Asse und der Wabe ihre Nahrung finden. Auch wird eine weitere Population verhindert. Im Sommer 2013 wurden bis zu 7 Rot Milane an einem Tag in diesem Gebiet gezählt, die hier ihre Nahrung finden. In Ihrem Entwurf wird dieser Tatbestand nur unzureichend bzw. überhaupt nicht berücksichtigt.		**s. Zeile(n)** 6364
Z6149 ID 2673 (1 - 7/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• In dem Gebiet zwischen Volzum und Apelnstedt haben die "Hofgemeinschaft Lindenhof' sowie Privatpersonen und die Gemeinde Sickte vor ca. 20 Jahren umfangreiche Hecken und Bäume gepflanzt, um der Bodenerosion entgegen zu wirken. Zahlreich geschützter Vögel (die auf der "Roten Liste" stehen)dienen sie nunmehr als Lebensraum. Auch diese Vögel wären durch die Windkraftanlagen in ihrem Bestand gefährdet. Ein entsprechendes Gutachten muss unbedingt vorgelegt werden. Dies nur mit dem Hinweis auf einzelne Baumreihen entlang der Wirtschaftswege abzutun, entspricht in keiner Weise der Notwendigkeit dieser Begrünung, gerade in einer wenig bewaldeten Gegend. Nicht umsonst haben die "Hofgemeinschaft" und die "Gemeinde Sickte" vor ca. 20 Jahren sehr viel Geld und Arbeit in die Anlage dieser Hecken und Bäume gesteckt. Wird jetzt diese Maßnahme als ad absurdum geführt und der damit verbundenen Renaturierung entgegengewirkt?		**s. Zeile(n)** 6365
Z6150 ID 2675 (1 - 8/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Das Gebiet zwischen Wabe und Asse wird des weitem von zahlreichen Greifvögeln als Jagdrevier und Lebensraum genutzt, die ebenfalls auf der "Roten Liste" stehen. Zu jeder Jahreszeit, besonders aber zur Erntezeit, kann man die Greifvögel bei ihrer Jagd nach Kleintieren beobachten. Durch den vorgesehenen massiven Ausbau der Windkraftanlagen wären auch diese Greifvögel durch die Rotoren, die zurzeit Durchmesser von ca. 120m haben können, sehr gefährdet. Im Internet gibt es genügend Filme, die dies belegen. Auch hat zwischenzeitlich der Reiher zwischen Wabe und Vilgensee ein Zuhause gefunden, was zahlreiche Gartenteichbesitzer in der Ortschaft		**s. Zeile(n)** 6366

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6027**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Apelnstedt bestätigen können.		
Z6151 ID 2676 (1 - 9/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Des Weiteren haben sich durch dies schützenden Hecken weitere vom aussterben bedrohte Tierarten wie z.B. Feldhamster angesiedelt. Diese Tiere werden durch die Windkraftanlagen mit der ständigen Geräuschentwicklung und den daraus resultierenden Bodenvibrationen aus ihrem Lebensraum verdrängt.		**s. Zeile(n)** 6367
Z6152 ID 2678 (1 - 10/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Wenn das Vorrangsgebiet, wie aus Ihrem Entwurf zu entnehmen ist, stattgegeben werden sollte, wäre die Ortschaft Apelnstedt die Einzigste im Verbandsgebiet, bei der die 120° Regelung zutreffen würde. Das bedeutet, dass diese Ortschaft mitten in einem Windpark stehen würde. Die Anlagen, die nach heutigem Stand (Versuchsanlagen sind bereits in Göttingen in Betrieb) bei einer Nabenhöhe von 200m plus 60m Flügellänge, also 260m hoch sind, würden vom Osten bis Südwesten von Apelnstedt stehen. Dies würde das Orts und das Landschaftsbild, entgegen Ihren Ausführungen, erheblich stören.		**s. Zeile(n)** 6368
Z6153 ID 2679 (1 - 11/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Entgegen Ihrer Annahme (Seite 6 Pt. 3.1.1) wird durch die 120° Einkreisung und der in der Höhe unbegrenzten Anlagen, nicht nur in den Wintermonaten, sondern das ganze Jahr über mit Schattenwurf und Reflektion der Flügel zu rechnen sein, da der Mindestabstand von 1000m für die Höhe der Anlagen viel zu gering ist. Es ist also mit einer sehr deutlichen negativen Umweltbelastung und der Abnahme der Lebensqualität der Bevölkerung zu rechnen. Apelnstedt hat bereits 17 Jahre unter dem Schattenwurf und der Lärmentwicklung der nunmehr abgebauten WKA zu leiden gehabt.		**s. Zeile(n)** 6369
Z6154 ID 2680 (1 - 12/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wie Sie unter Punkt 3.1.4 beschreiben, ist bei den heutigen WKA mit deutlich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Wie soll die Landschaft erst aussehen, wenn eine neue Generation von WKA's, die in der Höhe nicht beschränkt werden dürfen, hier gebaut werden? Das einmalige und wunderschöne Landschaftsbild zwischen Asse und Elm wäre auf lange Zeit zerstört. Darüber hinaus wird in Ihrer Ausarbeitung mit keiner Silbe erwähnt, wie sich die Leuchtfeuer, die nach heutigem Stand der Technik angebracht werden müssen, auswirken werden. Nach dem aktuellen Stand müssen diese Leuchtfeuer permanent in Betrieb sein. Alle anderen Aussagen hierzu sind nur Spekulation, da das Bundesamt für Luft- und Raumfahrt bisher keine andere Lösung genehmigt hat.		**s. Zeile(n)** 6370
Z6155 ID 2681 (1 - 13/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Völlig unbeachtet wurde die Belastung der Region, die durch den ASSE II Schacht bestehen, gelassen. Wie Sie wissen, soll nahe am ASSE II Schacht ein Zwischenlager für Atommüll entstehen (nahe Mönchevahlberg). Hier werden Sie Ihrem eigenen Anspruch, die Landschaft nicht mit Technisierung des Erscheinungsbildes von Kulturoder Baudenkmäler und ihres Umfeldes durch Windenergieanlagen zu Überformen, nicht gerecht.		**s. Zeile(n)** 6371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6027**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6156 ID 2682 (1 - 14/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	"Der Mensch steht solange im Mittelpunkt, bis er sich selbst im Wege steht". Dies ist auch auf die Windkraftanlagen zu übertragen. Wie Sie wissen, und das ist durch zahlreiche Studien und nicht nur durch Behauptungen und Annahmen belegt, dass ist der Mindestabstand von 1000 m zur Bebauungsgrenze von Ortschaften viel zu gering ist, um einen ausreichenden Schallschutz der Menschen bei allen Windverhältnissen zu gewährleisten. Messungen gehen immer nur von einer Anlage und nicht von 25 Stück aus. So ist der Freistaat Bayern gerade dabei, ein Gesetz zu entwerfen, dass einen 2000m Mindestabstand zu den Ortschaften vorsieht. Sind die Bayern dümmer als der Rest der Republik? Die zu erwartenden Gesundheitsschäden, wie z.B. erhöhter Blutdruck, Schlafstörungen, Herzrhythmusstörungen und vieles mehr, sind auf die Betreibung von WKA's, die zu nahe an den menschlichen Wohngebieten gebaut werden, zurückzuführen. Warum werden die einschlägigen Studien ignoriert?		**s. Zeile(n)** 6372
Z6157 ID 2684 (1 - 15/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In Ihrem Entwurfwurden die neuen Erkenntnisse zum Intraschall ebenfalls nicht berücksichtigt. Zahlreiche renommierte Wissenschaftler und Institute z.B. auch die TU Braunschweig empfehlen daher, den Abstand zu den Bebauungsgrenzen der einzelnen Ortschaften von der Höhe der Anlagen abhängig zu machen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6027**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6158 ID 2685 (1 - 16/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wie ist der Brandschutz geregelt? Aus den Medien konnte man entnehmen, dass gerade im vergangenen Jahr einige Windkraftanlagen in Brand geraten sind und die Feuerwehr zusehen musste, wie die Anlagen abbrannten. Sind durch die enorme Höhe der neuen WKA's und demzufolge der entstehende Funkenflug bzw. der Flug von brennbaren Kunststoffteilen entsprechend berücksichtig, so dass eine Gefährdung der Wohnhäuser und Menschen ausgeschlossen werden kann? Welche Studien bzw. Expertisen liegen darüber vor?		**s. Zeile(n)** 6374
Z6159 ID 2687 (1 - 17/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wie sieht es mit dem Transport des erzeugten Stromes (Ober- oder unterirdisch) und den damit verbundenen Gefahren aus der Hochspannung aus? Auch hierüber sagt die Planung nichts aus. Dies muss in einem ganzheitlichen Zusammenhang gesehen werden.		**s. Zeile(n)** 6375
Z6160 ID 2688 (1 - 18/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Fazit: Da die sogenannte "Energiewende" offensichtlich nur von einem Teil der Politiker gewünscht wird (warum wird sonst mehr Braunkohleverstromt) und im Bereich des ZGB und in Niedersachsen ein Überangebot an Potenzialflächen für Windenergie besteht, kann daher auf den Teil der nördlich der L627 liegt, ganz verzichtet werden. Dadurch hätte der verbleibende Teil der Gebietes "Ahlum 1" eine größere Akzeptanz bei den Einwohnern der betroffenen Ortschaften. Mit freundlichen Grüßen		**s. Zeile(n)** 6376
Beteiligtennummer **29.6027**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6161 ID 2465 (2 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z6162 ID 2466 (2 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z6163 ID 2467 (2 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6027**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6164 ID 2468 (2 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z6165 ID 2469 (2 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z6166 ID 2470 (2 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z6167 ID 2471 (2 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z6168 ID 2472 (2 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z6169 ID 2473 (2 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.6028**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6170 ID 25226 (1 - 1/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bereits im Jahr 2012 haben wir Sie über unsere Befürchtungen gegen die geplante Windkraftanlage solchen Ausmasses informiert (siehe unsere Stellungnahme vom 06.09.2012 und Ihr Antwortschreiben vom 15.10.2013). Eine weitere Stellungnahme aufgrund der veränderten Situation war mir aus privaten Gründen im Jahr 2014 leider nicht möglich. Nach einer fast 10 jährigen Abwesenheit sind wir im Jahr 2014 von Baden-Württemberg nach Dettum zurückgezogen. Wir hoffen, dass Sie deshalb unsere Bedenken im gesamten Umfang anhören,		**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6028	**17.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

und nicht nur die Änderungen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung.

Wir sind aus Baden-Württemberg wieder nach Dettum gezogen, trotz Asse und angekündigtem Windpark, weil wir hier eine Immobilie besitzen, und die Landschaft und Natur hier ein einzigartiges Schauspiel abgibt. Die Artenvielfalt der Vögel und Tiere ist einzigartig und die Sonnenuntergänge wunderschön. Wir schauen gerade in die Richtung des zu entstehenden Windparks und möchten hier unsere Bedenken mitteilen (informiert durch Bürgerinitiativen und Nachbarn):

1.) Bisher hat es zu den ca. 1800 eingereichten Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 keine individuellen Rückantworten / Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des ZGB gegeben. Es gibt auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinandersetzt.

Die beteiligten Bürger sind daher nicht in der Lage, die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) muss dem Einwender gegenüber erläutert werden, warum sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist.

Dies führt zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar.

Der nun in der zweiten Offenlegung vorgenommene Hinweis auf die „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss (anscheinend aber wohl könnte?) hält Bürger davon ab, ihre Rechte in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Die vielgepriesene „Bürgerbeteiligung" findet in diesem Verfahren nicht statt!

Wir, als betroffene Bürger, werde damit in meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt! Mir wird als betroffener Bürger außerdem verwehrt, mich zu der Nichtberücksichtigung durch die ZGB-Verwaltung von Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlegung bemängelt habe, zu äußern!

Antrag: Wir fordern daher, die 2. Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6028**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6171 ID 25227 (1 - 2/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z6172 ID 25229 (1 - 3/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z6173 ID 25230 (1 - 4/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z6174 ID 25231 (1 - 5/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z6175 ID 25232 (1 - 6/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z6176 ID 25233 (1 - 7/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z6177 ID 25243 (1 - 8/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z6178 ID 25234 (1 - 9/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.6028		**17.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		
Z6179	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10.) TA Lärm Sie verweisen In Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag. Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf" handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun. Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr, Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker, Dipl.-Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch überprüft vom; GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com). Auch dies würde uns direkt betreffen, da meine ehefrau nach einer langen schweren Krankheit sehr lärmempfindlich ist. Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 sind zu berücksichtigen! Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforder-liche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten. Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Raumordnung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.	
ID 25235				
(1 - 10/15)				

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6028**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potenzialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planenden Behörde ZGB nicht nachgekommen wird. Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergleanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären. Die Abstände zwischen Windenergie-Potenzialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!		
Z6180 ID 25236 (1 - 11/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z6181 ID 25237 (1 - 12/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12.) Schwarzstorch In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", das die BIODATA GbR Im Namen des ZGB erstellt hat, heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor.". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um die Potenzialfläche AHLUM-01. In dem Bericht zur Potenzialfläche AHLUM-01 innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt! Das bedeutet, daß diesem sehr seltenen und äußerst geschützten Tier von Seiten der BIODATA GbR bzw. von Seiten des ZGB in Bezug auf das Vorkommen innerhalb der Potenzialfläche AHLUM-01 wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Dieses ist, aufgrund der Gefährdung dieser Vogelart, nicht nachvollziehbar. Der Schwarzstorch ist, wie auch der Weißstorch entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen ein häufiger, bei der	**Nicht folgen** Der zitierte Abschnitt aus dem Gutachten von Biodata (2014) weist lediglich auf die vereinzelte Sichtung von Überflügen des Schwarzstorchs im Bereich der Gebiete 37 und 38 hin. Da weitergehende Beobachtungen nicht angestellt werden konnten und sich für den Bereich Ahlum (Gebiet 37) insbesondere keinerlei Hinweise auf eine relevante Bedeutung als Brut- oder Nahrungshabitat bzw. eine dauerhafte Nutzung durch den Schwarzstorch ergeben haben, musste und wurde hierauf in den weiteren Ausführungen nicht weiter eingegangen (werden). Die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt aber keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht. Die Angaben zu einem Brutplatz nördlich des Elms sind räumlich	**s. Zeile(n)** 15381 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6028**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nahrungssuche zu beobachtender Vogel. Fachleuten zufolge soll der Schwarzstorch nördlich des Elms seinen Horst haben und zur Nahrungssuche in das Gebiet zwischen Elm und Asse kommen. Wir haben dieses bedrohte Lebewesen auf einem Feld neben der Landstraße 629 Richtung Volzum mit Blick Apelnstedt bereits gesichtet. Schwarzstorchpärchen bei Bansleben: Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Antrag: Da diese bisher nicht nachvollziehbar geschehen ist, fordern wir eine detaillierte Untersuchung der Potenzialfläche AHLUM-01 in Bezug auf das Vorkommen bzw. Nahrungssuche-Verhalten von Schwarz- und Weißstorch. Ein Ignorieren der Vorkommen dieser geschützten Vögel widerspricht dem Tötungsverbot vom Aussterben bedrohter Tiere.	zu unkonkret und nicht überprüfbar. Aus einzelnen Sichtungen der Art im Umfeld des geplanten Vorranggebiets sowie einer pot. Nutzung der Altenauniederung als Nahrungshabitat resultiert ebenfalls kein erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko, zumal der Schwarzstorch nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu dieser Art nur in geringem, allenfalls mäßigem Maße kollisisonsgefährdet ist. Der Plangeber hält daher an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung fest.	
Z6182 ID 25238 (1 - 13/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	13.) Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachtens Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. In Dettum wurden Waldohreulen gesichtet. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden. Zugvögel (u.a. Kraniche und Wildgänse) finden immer wieder ihren Rastplatz auf den Feldern vor der Gemarkung Dettum. In unserem Garten brüten verschiedene Vogelpärchen, darunter ein Zaunkönig und auch eine Nachtigall wurde beim Brüten beobachtet. Antrag: Das gesamte Gebiet der Potenzialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenswerte bzw. vom Aussterben bedrohte Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potenzialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind!	**Nicht folgen** Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der übergeordneten Planungsebene der Regionalplanung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine	**s. Zeile(n)** 15382 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6028		**17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."
Diesen Anforderungen ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind.
Der Plangeber hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Plangeber – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Plangeber ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Mög-lichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffas-sung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein

Beteiligtennummer **29.6028** | Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren | Einwendungsgeber Privater Einwender

Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist er mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen - , zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Die weiteren Hinweise des Einwenders zu Zug-/Gastvögeln sowie Singvögeln geben ebenfalls keinen Anlass, die Planung zu überdenken, da es sich entweder um gänzlich gegenüber WEA unempfindliche Arten (Singvögel) handelt oder aber die Aussagen nicht hinreichend substantiiert sind (Zug-/Gastvögel) und keine über die allgemeine Bedeutung als Äsungsflächen hinausgehende Bedeutung erkennen lassen.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.

Z6183

ID 29277

(1 - 14/15)

14.) Asse
Bedenklich erscheint uns auch die Nähe zur Asse, die mit keinem Wort in Ihrer Offenlegung erwähnt wird.
Welche Auswirkungen hat die Bebauung der Fundamente für 20 Windräder, die 200 m hoch sind, auf die Asse? Kann ausgeschlossen werden, dass durch diese Arbeiten Schäden an den Lagerschächten der Atomfässer entstehen? Wird dadurch auch vielleicht die Rückholung dieser Fässer erschwert oder gar unmöglich gemacht?
Diese Befürchtung trifft ebenfalls für unser Eigentum zu, sind hier Folgeschäden (Setzrisse) ausgeschlossen?
Bereits die Problematik der Atomfässer im Lager Asse haben zu einer gewaltigen Abwertung der Immobilien in den Gemeinden geführt. Eine weitere Abwertung unserer Immobilien durch den geplanten Windpark ist nicht auszuschließen.
Bei Fremd Finanzierungen reagieren die Banken durch die Erhebung von Risiko Zuschlägen bereits auf diese Situation.
Offensichtlich entsteht hier ein Wertverlust der Immobilien durch extern geplante Maßnahmen, wer kommt dafür auf? Bilden die Investoren aus ihrem

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den

s. Methodenband
D 2.2
E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.6028		**17.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		Profit Rücklagen für notwendige Entschädigungen? Neben den Investoren profitieren nur noch wenige Grundbesitzer, die durch den Verkauf oder die Verpflichtung der Grundstücke, zu den Gewinnern der geplanten Aktion gehören. Einige wenige belasten die Allgemeinheit. Hier spielen die Investoren nicht nur mit unserer Gesundheit, sondern auch mit unserem Eigentum. Auch die Gesundheit unserer zukünftigen Generation wurde nicht berücksichtigt. Ist eine gesundheitliche Gefährdung der Kinder des ansässigen Kindergartens und der Grundschule in Dettum auszuschließen? Da in der Asse nichts passiert, oder nur wenig, befürchten wir, dass die Politik unsere Region bereits aufgegeben hat. Warum würde sonst in dieser Region ein Windpark solchen Ausmasses entstehen.	Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Bekanntgabe der Planungsabsichten mitgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Da sich der Einwender nicht ausdrücklich zum Gebiet Ahlum 01 geäußert hat, geht der Plangeber davon aus, dass Gleiches für Ahlum 01 gilt, da das Gebiet weiter vom Assebergwerk entfernt ist als WF 10. Der Plangeber hat zum Schutze der Bevölkerung vor Immissionen von Windenergieanlagen in seinem Plankonzept einen vorsorgeorientierten Abstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen von 1000 m zur Anwendung gebracht (siehe angegebene Kapitel im Methodenband). Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Richtwerten kann daher in der Regel ausgeschlossen werden. Sollte es dennoch zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommen, kann dies im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen geklärt werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6028**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6184 ID 25242 (1 - 15/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6031**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6185 ID 25817 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z6186 ID 25818 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z6187 ID 25819 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z6188 ID 25820 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z6189 ID 25821 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z6190 ID 25822 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6031**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6191 ID 25823 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z6192 ID 25824 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z6193 ID 25825 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z6194 ID 25826 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z6195 ID 25827 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z6196 ID 25828 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z6197 ID 25829 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z6198 ID 25833 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6032**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6199 ID 2474 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z6200 ID 2475 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z6201 ID 2476 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z6202 ID 2477 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z6203 ID 2478 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z6204 ID 2479 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z6205 ID 2480 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z6206 ID 2481 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6032**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6207 ID 2482 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446
Beteiligtennummer **29.6033**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6208 ID 2510 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z6209 ID 2511 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z6210 ID 2512 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z6211 ID 2513 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z6212 ID 2514 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z6213 ID 2515 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6033**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6214 ID 2516 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z6215 ID 2517 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z6216 ID 2518 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.6034**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6217 ID 2483 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z6218 ID 2484 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z6219 ID 2485 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z6220 ID 2486 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6034**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6221 ID 2487 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z6222 ID 2488 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z6223 ID 2489 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z6224 ID 2490 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z6225 ID 2491 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.6036**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6226 ID 2492 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z6227 ID 2493 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6036**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6228 ID 2494 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z6229 ID 2495 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z6230 ID 2496 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z6231 ID 2497 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z6232 ID 2498 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z6233 ID 2499 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z6234 ID 2500 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.6046**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6046**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6235 ID 24755 (1 - 1/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hiermit möchte ich im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, Stellung nehmen. Ich hoffe, dass ich diesmal eine individuelle Rückantwort vom ZGB zu allen vorgetragenen Punkten erhalten werde. Dieses war nach der ersten Stellungnahme leider nicht der Fall. Stattdessen bekamen alte Bürger nur ein allgemeines nicht aussagendes Anschreiben. So war es für mich und alle anderen Bürger nicht zu erkennen, ob unsere Stellungnahmen von Ihnen überhaupt gelesen und bearbeitet wurden. Weiter ist zu bemängeln, wie das Thema Ahlum-01, insbesondere die Abgabefrist der Stellungnahmen von Ihnen in der Öffentlichkeit „totgeschwiegen" wird. Es wurde nichts darüber in den Zeitungen berichtet, was zur Folge hat, dass sich vor allem ältere Mitbürger, die kein Internet haben, nicht an den Stellungnahmen beteiligen können. Vermutlich geschieht dies aus taktischen Gründen, um die Anzahl von Stellungnahmen möglichst gering zu halten. Es fand auch noch keine direkte Bürgerbefragung in den unmittelbar in der Nähe liegenden Ortschaften statt. Stattdessen wurde damals die Stadt Wolfenbüttel befragt. Man traute sich wahrscheinlich nicht an die direkt betroffenen Bürger heran, da das zu erwartende Ergebnis nicht gewollt war. Das hat meiner Meinung nach, nichts mit Demokratie zu tun. Sie allein entscheiden über die Köpfe der Bevölkerung hinweg.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Sowohl das erste als auch das zweite Beteiligungsverfahren wurden durch öffentliche Bekanntmachungen u.a. in der Braunschweiger Zeitung (alle Ausgaben) angekündigt. Die Bekanntmachungen enthielten die jeweiligen Abgabefristen. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6046		**17.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Darüber hinaus hat der Regionalverband keinen Einfluss auf Kommunen, ob sie eine Bürgerbefragung durchführen oder nicht. Dies obliegt der Entscheidungshoheit der jeweiligen Kommune.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6046**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6236 ID 24756 (1 - 2/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Peinliche Fehler in Ihrer Auflistung Verteiler Träger öffentlicher Belange Verwunderlich ist es, dass Sie ein Anschreiben an die Bezirksregierung Braunschweig geschickt haben. Diese wurde doch bereits vor über 10 Jahren aufgelöst. Es wäre interessant, was diese Ihnen geantwortet hat. Wie können denn einer Planungsbehörde wie dem ZGB solche groben Fehler unterlaufen? Wie glaubhaft sind denn nun die Angaben des ZGB und sind denn überhaupt alle Träger öffentlichen Belange befragt worden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.	
Z6237 ID 24757 (1 - 3/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Lärmschutz Bezüglich des Lärmschutzes sieht es so aus, als ob sich der ZGB nicht mehr auf dem neuesten Stand befindet. Es wird hier mit Auswertungen gearbeitet, die aus dem Jahre 1998 stammen. Eine so große und einflussreiche Behörde sollte doch wenigstens aktuellere Messdaten und Erkenntnisse zu Rate ziehen. Die Höhen und die Ausführungen der WEA haben sich doch während der letzten 20 Jahre erheblich geändert. Es scheint, der ZGB benutzt absichtlich diese veralteten DIN-Normen der TA-Lärm, um so die neuen zukünftigen strengeren Gesetze und die daraus resultierenden größeren Mindestabstände zu umgehen. Da Sie aber wahrscheinlich bereits von einigen Investoren und Betreibern des Windparks unter Druck gesetzt werden, entsteht der Eindruck, dass Sie das Verfahren möglichst schnell abschließen wollen, bevor neue Gesetze in Kraft treten und Fördergelder gestrichen werden. Hier sollten Sie aber bedenken, dass die Gesundheit der Bevölkerung im Vordergrund stehen sollte und nicht der Profit !!!	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auch bei den gegenwärtig marktgängigen WEA hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Sofern der Einwender auf angeblich "veraltete DIN-Normen" verweist, dürfte damit die aktuell in Überarbeitung befindliche DIN 45680 gemeint sein - hierzu s. angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 4142
Z6238 ID 24758 (1 - 4/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Rotmilan und andere gefährdete Vogelarten Die Potentialfläche wurde im Bereich des Vilgensees wieder vergrößert, obwohl sich dort ein Horst eines Rotmilans befindet. Dieser wurde allerdings im letzten Jahr von einem Mäusebussard genutzt. Es kommt vor, dass Rotmilane und Schwarzmilane nicht in jedem Jahr brüten, das bedeutet aber nicht, dass sie komplett verschwunden sind. Auch in diesem Jahr nistet wieder	**Nicht folgen** Die Bedeutung des Vilgensees als Lebensraum von Greifvögeln hat der Plangeber erkannt und in seiner Abwägung berücksichtigt, wenngleich auf Basis der Untersuchungen von Biodata nicht von einem Brutplatz des Rotmilans am Vilgensee ausgegangen wurde. Es handelt sich demnach gleichwohl um einen Kernlebensraum benachbart brütender Rotmilane. Eine weitere Begrenzung des geplante Vorranggebiets aus Gründen des	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6046**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ein Rotmilanpärchen am Vilgensee, was in Ihren Aufzeichnungen und Gutachten allerdings nicht erwähnt wird. Es sind Fotos vorhanden, die dieses belegen. Aufgrund des „Helgoländer Papier" muss der Abstand von Windrädern zu einem Rotmilanhorst mind. 1500 m betragen. Ich fordere daher eine Korrektur der Potentialfläche. Es darf nicht sein, dass Sie sich in Ihren Ausführen die Abstände „schön" rechnen, nur um genug Fläche zu erhalten. Auch über Volzum habe ich vor kurzer Zeit (April 2016)einen Rotmilan kreisen sehen. Dieser hat mit Bestimmtheit seinen Horst oder sein Jagtrevier in unmittelbarer Nähe.	Artenschutzes ist indes nicht begründbarDer Plangeber hat - unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem avifaunistischen Gutachten von Biodata - das nähere Umfeld des Vilgensees aus dem Vorranggebiet ausgeschieden. Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der 2015 aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort - so wie hier der Fall - wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.	
Z6239 ID 24759 (1 - 5/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Andere Vogelarten, wie z.B. der Schwarz - oder Weißstorch wurden in Ihren Gutachten gar nicht erst nicht erwähnt. Ebenso verhält es sich mit seltenen Fledermausarten und Eulen. Eine Waldohreule wurde im April in Dettum gesehen. Ich fordere Sie auf, eine genaue Untersuchung der Fläche von AHLUM-01 in Bezug auf die genannten Vogelarten, Fledermäusen und Eulen durchzuführen. Die Untersuchung sollte von einem unabhängigen und neutralen Gutachter	**Nicht folgen** Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.6046		**17.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		durchgeführt werden. Es sollte auch nicht von den zukünftigen Investoren und Betreibern in Auftrag gegeben werden.	Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich." Diesen Anforderungen ist der Regionalverband vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind. Der Regionalverband hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6046		**17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Regionalverband ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffas-sung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen -, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Festzustellen ist ferner, dass sowohl Weißstorch, als auch Schwarzstorch im Rahmen der Einzelfallprüfung auf artenschutzrechtliche Betroffenheiten vom Plangeber dort, wo Vorkommen bekannt sind oder ermittelt wurden, auch entsprechend berücksichtigt wurden. Dies ist in den Unterlagen unzweifelhaft dokumentiert und nachvollziehbar. Allein aus der - schlichtweg aufgrund fehlender örtlicher Relevanz (keine Brutvorkommen im Umfeld festgestellt) - unterbliebenen Nennung dieser Arten im hier thematisierten Gebietsblatt kann nicht auf eine grundsätzliche Nicht-Berücksichtigung dieser Arten geschlossen werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6046**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Hinweis: Im Bundesnaturschutzgesetz ist das Verursacherprinzip festgesetzt. Danach sind sowohl die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen als auch die zu deren Bestimmung und für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens an den jeweiligen Eingriff gebunden und somit auch vom Eingreifer beizubringen. Insoweit müssen die entsprechenden Untersuchungen sogar von Investoren/Betreibern in Auftrag gegeben werden. Die Untersuchungen sind jedoch mit der zuständigen Behörde abzustimmen und werden von dieser auf fachliche Plausibilität etc. geprüft.	
Z6240 ID 24760 (1 - 6/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Falsche Berechnungen über Höhe und Abstand der WEA Ihre derzeitigen Berechnungen beziehen sich auf alte Windräder mit einer Höhe von max. 140 m. Wie Sie aber wissen sollten, erreichen neue Anlagen mittlerweile eine Höhe von über 200 m (solche Anlagen sind hier geplant). Man kann also davon ausgehen, dass sämtliche Berechnungen des ZGB völlig falsch sind. Diese müssen komplett neu und mit den aktuellen Werten heutiger WEA durchgeführt werden. Sie stellen dann auch sicherlich selbst fest, dass Ihr Schattenwurfschema nicht mehr zeitgemäß ist. Ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten wäre dann aufgrund der hohen WEA nicht mehr ausreichend. Gerade wir hier in Volzum wären davon stark betroffen. Der neue Abstand muss also mehr als 13oo m betragen. Oder wollen Sie mit den veralteten Messwerten Ihre Umweltberichte „verschönern", um die Potentialfäche von AHLUM-01 mit aller Macht und zum Leid derAnwohner durchzusetzen. Ich fordere Sie auf, neue Berechnungen bezüglich des Schattenwurfs von 200 m hohen Anlagen durchführen zu lassen.	**Nicht folgen** Erstens: der Plangeber hat keinerlei konkrete Berechnungen durchgeführt. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung weder erforderlich, noch angesichts des Planungscharakters (Vorrangflächen und Ausschlussflächen, aber keine konkreten Windparks) überhaupt möglich. Zweitens: Zu der offensichtlich angesprochenen Übersichtstabelle im Umweltbericht wird an gleicher Stelle auf Seite 13 des Umweltberichts ausdrücklich ausgeführt, dass es sich um eine Zusammenschau wissenschaftlicher Orientierungswerte und anerkannter Fachkonventionen handelt, die einerseits der Umweltprüfung als im Einzelfall zu anzupassender Bewertungshorizont, aber andererseits inbsesondere auch dem Leser als Orientierungshilfe zum Verständnis der Bewertungen der Umweltprüfung dienen sollen. Die dort angegebenen Orientierungswerte und verwendeten Abbildungen beziehen sich im Übrigen auf verschiedene Anlagentypen und nicht grndsätzlich auf eine 140 m hohe WEA. Diesbezüglich wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht (Kap. 1.5) sowie insbesondere auch die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze zum Schattenwurf als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist der Schatten einer WEA aufgrund ihrer schmalen Säulenform (mit zunehmender Entfernung zum Mast/Rotorblatt verdeckt dieser immer weniger Flächenanteile der Sonne) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen sowie der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser (von der Gesamthöhe unabhängigen) Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht. Ferner wird in der Abbildung des Umweltberichts deutlich, dass der eigentliche, theoretische Schatten noch wesentlich weiter als 1.300 m	**s. Umweltbericht** 1.5

reichen würde, denn physikalisch-rechnerisch müsste sich eine liegende Acht als Kurve der Schattenausbreitung ergeben, welche jeweils zu Sonnenauf- und -untergang gegen unendlich streben würde und keinesfalls ein radialer Verlauf ab einer bestimmten Entfernung (hier: 1.300 m).

Eine Erhebung von detaillierten Immissionsprognosen und -gutachten ist entsprechend der vorhergehenden Ausführungen der Zulassungsebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorbehalten und auf der Ebene der Regionalplanung weder geboten, noch angesichts fehlender Kenntnisse zu Anlagenzahl, -positionierung und -typen überhaupt möglich. Sollte im Einzelfall der vom Plangeber zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Raumordnung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.

Z6241 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 24761

(1 - 7/8)

Richtfunkstrecken

Durch die geplante Fläche verlaufen laut Bundesnetzagentur diverse Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern.

[Angabe von 8 Richtfunkbetreibern]

Die Schutzkorridore (mind. 100 m) werden vom ZGB überhaupt nicht beachtet. Diese Schutzkorridore wurden jedoch nicht umsonst festgelegt. Sie dienen dazu, Störungen zu vermeiden. Wie wollen Sie das gewährleisten?
Sollen die einzelnen Windräder um die in unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken gebaut werden ? Das dürfte Ihnen wohl kaum ohne Störungen gelingen. Aus diesem Grund ist es dort nicht möglich, eine Vorrangfläche zur Nutzung von Windenergie festzulegen.

Nicht folgen

Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.

s. Zeile(n)
15375

s. Gebietsblatt
WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Z6242 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 24762

(1 - 8/8)

Abstand zu Straßen

Wie bereits erwähnt, beruhen Ihre sämtlichen Berechnungen auf veraltete kleine WEA mit einer Höhe von max. 140 m. Durch die neuen über 200 m hohen Anlagen muss sich nun natürlich auch der Abstand zu den vorhandenen Kreis - und Landestraßen vergrößern. Dieses ist in Ihren Aufzeichnungen aber nicht zu erkennen und somit wohl auch nicht berücksichtigt worden. Der Abstand zu Straßen muss das 1,5 fache der Nabenhöhe zuzüglich Rotordurchmesser des WEA betragen. Bei einer 200 m hohen Anlage sind das mind. 300 m.

Nicht folgen

Für den Bau von WEA an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen).
WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen. Sofern darüber hinausgehende Landesstraßen betreffende allgemeine Abstandsregelungen gemeint sein sollten, werden Bedenken geäußert, weil

s. Methodenband
D 2.2.7
D 2.4.5
E 2.1.1.2.14
E 2.1.2
E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.6046**

Datum der Stellungnahme: **17.05.2016**

2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Die L 627 würde aufgrund ihrer Streckenführung durch die Potentialfläche von Ahlum nach Dettum das Gebiet zerteilen, was bedeutet, es ist keine zusammenhängende Fläche mehr vorhanden. Was wiederum bedeutet, der Abstand von 5000 m zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen wird hier nicht erreicht.

Auch ein Abstand von 300 m zur L 629 zwischen Volzum und der Kreuzung nach Dettum bzw. Ahlum ist in Ihren Aufzeichnungen nicht berücksichtigt. Dieser Sicherheitsabstand würde die Potentialfläche nochmals verkleinern.

Er ist aber zwingend nötig, um den Straßenverkehr und die Straßen durch Eiswurf, eventuell abbrechende Teile der Rotorblätter oder einen Brand des WEA nicht zu gefährden.

Wie ist es zu erklären, dass das vorhandene Gebiet speziell nördlich der L 627 wieder vergrößert wurde. In Ihrer 1. Offenlegung war diese Fläche zu schmal und daher ungeeignet. Jetzt ist sie plötzlich wieder geeignet ? Ist die Fläche von selbst breiter geworden ? Sie ist doch immer noch genauso schmal wie vorher, deshalb wurde sie auch gestrichen. Eine Stellungnahme des ZGB wäre hier angebracht.

Ich fordere Sie daher auf, die Mindestabstände von 300 m zu den Straßen L 627, L 629 und K5 unbedingt einzuhalten und das Gebiet an der L 629 als Vorranggebiet zu streichen.

Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken.

diese nicht in den kommunalen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Straßenbaulastträgers fallen.

Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartig schmal ausgeprägte Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen.
Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen.
Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden. Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als die Einwender meinen – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen werden angesichts der Maßstäblichkeiten des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in Frage stellen auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.

Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen.
Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6046**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann. Die Einhaltung von brandschutzrechtlichen Bestimmungen bedarf im Rahmen des Planverfahrens ebenso keiner Prüfung und ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.	
Beteiligtennummer **29.6047**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6243 ID 2501 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z6244 ID 2502 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z6245 ID 2503 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z6246 ID 2504 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z6247 ID 2505 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6047**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6248 ID 2506 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z6249 ID 2507 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z6250 ID 2508 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z6251 ID 2509 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.6047**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6252 ID 24779 (2 - 1/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6269
Z6253 ID 24780 (2 - 2/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6270
Z6254 ID 24781 (2 - 3/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6271

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6047**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6255 ID 24782 (2 - 4/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6272
Z6256 ID 24783 (2 - 5/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6273
Z6257 ID 24784 (2 - 6/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6274
Z6258 ID 24785 (2 - 7/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6275
Z6259 ID 24786 (2 - 8/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6276
Beteiligtennummer **29.6048**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6260 ID 2520 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z6261 ID 2521 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6048**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6262 ID 2522 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z6263 ID 2523 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z6264 ID 2524 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z6265 ID 2525 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z6266 ID 2526 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z6267 ID 2527 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z6268 ID 2528 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.6048**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6048**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6269 ID 24771 (2 - 1/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hiermit möchte ich im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, Stellung nehmen. Ich hoffe, dass ich jetzt eine individuelle Rückantwort vom ZGB zu allen vorgetragenen Punkten erhalten werde. Dieses war nach der ersten Stellungnahme leider nicht der Fall. Stattdessen bekamen alle Bürger nur ein nicht aussagekräftiges allgemeines Anschreiben. So war es für mich und alle anderen Bürger nicht zu erkennen, ob unsere Stellungnahmen von Ihnen gelesen bearbeitet und berücksichigt wurden. Weiter ist zu bemängeln, wie das Thema Ahlum-01, insbesondere die Abgabefrist der Stellungnahmen von Ihnen in der Öffentlichkeit „totgeschwiegen" wird. Es wurde nichts darüber in den Medien berichtet, was zur Folge hat, dass sich vor allem ältere Mitbürger, die kein Internet haben, nicht an den Stellungnahmen beteiligen können. Vermutlich geschieht dies aus faktischen Gründen, um die Anzahl von Stellungnahmen möglichst gering zu halten. Es fand auch noch keine direkte Bürgerbefragung in den unmittelbar in der Nähe liegenden Ortschaften statt. Stattdessen wurden damals die Bewohner der Stadt Wolfenbüttel befragt. Man traute sich wahrscheinlich nicht an die direkt betroffenen Bürger heran, da das zu erwartende Ergebnis nicht gewollt war. Das hat meiner Meinung nach, nichts mit Demokratie zu tun. Sie allein entscheiden über die Köpfe der Bevölkerung hinweg. Ich fordere daher eine Bürgerbefragung, in den betroffenen Ortschaften. (Apelnstedt, Dettum, Volzum und Ahlum) Daraus lässt sich ein „echtes Meinungsbild" der Bevölkerung ablesen.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Zudem kann der Bürgerwille nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung	

berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. Der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Z6270 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 24772

(2 - 2/8)

Peinliche Fehler in Ihrer Auflistung Verteiler Träger öffentlicher Belange

Verwunderlich ist es, dass Sie ein Anschreiben an die Bezirksregierung Braunschweig geschickt haben. Diese wurde doch bereits vor über 10 Jahren aufgelöst. Es wäre interessant, was diese Ihnen geantwortet hat. Wie können denn einer Planungsbehörde wie dem ZGB solche groben Fehler unterlaufen? Wie glaubhaft sind denn nun die Angaben des ZGB und sind denn überhaupt

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung

s. Zeile(n)
6236

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6048**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		alle Träger öffentlichen Belange befragt worden?	von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.	
Z6271 ID 24773 (2 - 3/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Lärmschutz Bezüglich des Lärmschutzes sieht es so aus, als ob sich der ZGB nicht mehr auf dem neuesten Stand befindet. Es wird hier mit Auswertungen gearbeitet, die aus dem Jahre 1998 stammen. Eine so große und einflussreiche Behörde muss aktuellere Messdaten und Erkenntnisse zu Rate ziehen. Die Höhen und die Ausführungen der WEA haben sich in den letzten 20 Jahren deutlich geändert. Es scheint, der ZGB nutzt absichtlich diese veralteten DIN-Normen der TA-Lärm, um so die neuen zukünftigen strengeren Gesetze und die daraus resultierenden größeren Mindestabstände zu umgehen. Hier sollten Sie aber bedenken. Dass die Gesundheit der Bevölkerung im Vordergrund stehen sollte und nicht der Profit !!! Ich fordere daher eine neue Berechnung, nach aktuellen DIN-Normen, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Windradhöhen.	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auch bei den gegenwärtig marktgängigen WEA hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Sofern der Einwender auf angeblich "veraltete DIN-Normen" verweist, dürfte damit die aktuell in Überarbeitung befindliche DIN 45680 gemeint sein - hierzu s. angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 4142
Z6272 ID 24774 (2 - 4/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Rotmilan und andere gefährdete Vogelarten Die Potentialfläche wurde im Bereich des Vilgensees wieder vergrößert, obwohl sich dort der Horst eines Rotmitans befindet. Welcher allerdings im letzten Jahr von einem Mäusebussard genutzt wurde. Es kommt vor, dass Rotmilane und Schwarzmilane nicht in jedem Jahr brüten, das bedeutet aber nicht, dass sie komplett verschwunden sind. Auch in diesem Jahr nistet wieder ein Rotmilanpärchen am Vilgensee, was in Ihren Aufzeichnungen und Gutachten allerdings nicht erwähnt wird. Es sind Fotos vorhanden, die dieses belegen. Aufgrund des „Helgoländer Papier" muss der Abstand von Windrädem zu einem Rotmilanhorst mind. 1500 m betragen. Ich fordere daher eine Korrektur der Potentialfläche. Es darf nicht sein, dass Sie sich in Ihren Ausführen die Abstände „schön"	**Nicht folgen** Die Bedeutung des Vilgensees als Lebensraum von Greifvögeln hat der Plangeber erkannt und in seiner Abwägung berücksichtigt, wenngleich auf Basis der Untersuchungen von Biodata nicht von einem Brutplatz des Rotmilans am Vilgensee ausgegangen wurde. Es handelt sich demnach gleichwohl um einen Kernlebensraum benachbart brütender Rotmilane. Eine weitere Begrenzung des geplante Vorranggebiets aus Gründen des Artenschutzes ist indes nicht begründbarDer Plangeber hat - unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem avifaunistischen Gutachten von Biodata - das nähere Umfeld des Vilgensees aus dem Vorranggebiet ausgeschieden. Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der 2015 aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6048**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		rechnen, nur um genug Fläche zu erhalten.	im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort - so wie hier der Fall - wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.	
Z6273 ID 24775 (2 - 5/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Andere Vogelarten, wie z.B. der Schwarz - oder Weißstorch wurden in Ihren Gutachten gar nicht erst nicht erwähnt. Ebenso verhält es sich mit seltenen Fledermausarten und Eulen. Eine Waldohreule wurde im April in Dettum gesehen. Ich fordere Sie auf, eine genaue Untersuchung der Fläche von AHLUM-01 in Bezug auf die genannten Vogelarten, Fledermäusen und Eulen durchzuführen. Die Untersuchung muss von einem unabhängigen und neutralen Gutachter durchgeführt werden. Es darf nicht von den zukünftigen Investoren und Betreibern in Auftrag gegeben werden.	**Nicht folgen** Der Einwender wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6048		**19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in Bezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert:
"Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."
Diesen Anforderungen ist der Regionalverband vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind.
Der Regionalverband hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6048		**19.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Regionalverband ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen -, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Festzustellen ist ferner, dass sowohl Weißstorch, als auch Schwarzstorch im Rahmen der Einzelfallprüfung auf artenschutzrechtliche Betroffenheiten vom Plangeber dort, wo Vorkommen bekannt sind oder ermittelt wurden, auch entsprechend berücksichtigt wurden. Dies ist in den Unterlagen unzweifelhaft dokumentiert und nachvollziehbar. Allein aus der - schlichtweg aufgrund fehlender örtlicher Relevanz (keine Brutvorkommen im Umfeld festgestellt) - unterbliebenen Nennung dieser Arten im hier thematisierten Gebietsblatt kann nicht auf eine grundsätzliche Nicht-Berücksichtigung dieser Arten geschlossen werden.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6048**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Hinweis: Im Bundesnaturschutzgesetz ist das Verursacherprinzip festgesetzt. Danach sind sowohl die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen als auch die zu deren Bestimmung und für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens an den jeweiligen Eingriff gebunden und somit auch vom Eingreifer beizubringen. Insoweit müssen die entsprechenden Untersuchungen sogar von Investoren/Betreibern in Auftrag gegeben werden. Die Untersuchungen sind jedoch mit der zuständigen Behörde abzustimmen und werden von dieser auf fachliche Plausibilität etc. geprüft.	
Z6274 ID 24776 (2 - 6/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Falsche Berechnungen über Höhe und Abstand der WEA Ihre derzeitigen Berechnungen beziehen sich auf alte Windräder mit einer Höhe von max. 140 m. Wie Sie aber wissen sollten, erreichen neue Anlagen mittlerweile eine Höhe von Ober 200 m (solche Anlagen sind hier geplant). Man kann also davon ausgehen, dass sämtliche Berechnungen des ZGB völlig falsch sind. Diese müssen komplett neu und mit den aktuellen Werten heutiger WEA durchgeführt werden. Ich fordere Sie auf, neue Berechnungen bezüglich des Schattenwurfs, die von der Höhe nach jetzigem Stand der Technik der WEA ausgehen (über 200 m Höhe) durchführen zu lassen. Daraus folgt, dass Ihr Schattenwurfschema nicht zutreffend ist. Ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten ist aufgrund der hohen WEA nicht mehr ausreichend. Gerade wir hier in Volzum sind sehr stark betroffen. Der neue Abstand muss also mehr als 1300 m betragen. Oder wollen Sie mit den veralteten Messwerten Ihre Umweltberichte „verschönern", um die Potentialfäche von AHLUM-01 mit aller Macht und zum Leid derAnwohner durchzusetzen.	**Nicht folgen** Erstens: der Plangeber hat keinerlei konkrete Berechnungen durchgeführt. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung weder erforderlich, noch angesichts des Planungscharakters (Vorrangflächen und Ausschlussflächen, aber keine konkreten Windparks) überhaupt möglich. Zweitens: Zu der offensichtlich angesprochenen Übersichtstabelle im Umweltbericht wird an gleicher Stelle auf Seite 13 des Umweltberichts ausdrücklich ausgeführt, dass es sich um eine Zusammenschau wissenschaftlicher Orientierungswerte und anerkannter Fachkonventionen handelt, die einerseits der Umweltprüfung als im Einzelfall zu anzupassender Bewertungshorizont, aber andererseits inbsesondere auch dem Leser als Orientierungshilfe zum Verständnis der Bewertungen der Umweltprüfung dienen sollen. Die dort angegebenen Orientierungswerte und verwendeten Abbildungen beziehen sich im Übrigen auf verschiedene Anlagentypen und nicht grndsätzlich auf eine 140 m hohe WEA. Diesbezüglich wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht (Kap. 1.5) sowie insbesondere auch die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze zum Schattenwurf als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist der Schatten einer WEA aufgrund ihrer schmalen Säulenform (mit zunehmender Entfernung zum Mast/Rotorblatt verdeckt dieser immer weniger Flächenanteile der Sonne) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen sowie der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser (von der Gesamthöhe unabhängigen) Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht. Ferner wird in der Abbildung des Umweltberichts deutlich, dass der eigentliche, theoretische Schatten noch wesentlich weiter als 1.300 m reichen würde, denn physikalisch-rechnerisch müsste sich eine liegende Acht als Kurve der Schattenausbreitung ergeben, welche jeweils zu Sonnenauf- und -untergang gegen unendlich streben würde und keinesfalls ein radialer Verlauf ab einer bestimmten Entfernung (hier: 1.300 m). Eine Erhebung von detaillierten Immissionsprognosen und -gutachten ist entsprechend der vorhergehenden Ausführungen der Zulassungsebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorbehalten und auf der Ebene der Regionalplanung weder geboten, noch angesichts fehlender	**s. Umweltbericht** 1.5

			Kenntnisse zu Anlagenzahl, -positionierung und -typen überhaupt möglich. Sollte im Einzelfall der vom Plangeber zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergiean-lagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Raumordnung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.	
Z6275 ID 24777 (2 - 7/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Richtfunkstrecken Durch die geplante Fläche verlaufen laut Bundesnetzagentur diverse Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern. - [8 Firmennamen] Die Schutzkorridore (mind. 100 m) werden vom ZGB überhaupt nicht beachtet. Diese Schutzkorridore wurden jedoch nicht umsonst festgelegt. Sie dienen dazu, Störungen zu vermeiden. Wie wollen Sie das gewährleisten? Sollen die einzelnen Windräder um die in unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken gebaut werden ? Das dürfte Ihnen wohl kaum ohne Störungen gelingen. Aus diesem Grund ist es dort nicht möglich, eine Vorrangfläche zur Nutzung von Windenergie festzulegen.		**s. Zeile(n)** 6241
Z6276 ID 24778 (2 - 8/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Abstand zu Straßen Wie bereits erwähnt, beruhen Ihre sämtlichen Berechnungen auf veraltete kleine WEA mit einer Höhe von max. 140 m. Durch die neuen über 200 m hohen Anlagen muss sich nun natürlich auch der Abstand zu den vorhandenen Kreis - und Landestraßen vergrößern. Dieses ist in Ihren Aufzeichnungen aber nicht zu erkennen und somit wohl auch nicht berücksichtigt worden. Der Abstand zu Straßen muss das 1 ,5 fache der Nabenhöhe zuzüglich Rotordurchmesser des WEA betragen. Bei einer 200 m hohen Anlage sind das mind. 300 m. Die L 627 wird aufgrund ihrer Streckenführung durch die Potentialfläche von Ahlum nach Dettum das Gebiet zerteilen, was bedeutet, es ist keine zusammenhängende Fläche mehr vorhanden. Was wiederum bedeutet, der Abstand von 5000 m zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen wird hier nicht erreicht. Auch ein Abstand von 300 m zur L 629 zwischen Volzum und der Kreuzung nach Dettum bzw. Ahlum ist in Ihren Aufzeichnungen nicht berücksichtigt.		**s. Zeile(n)** 6242

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6048**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Dieser Sicherheitsabstand verkleinert die Potentialfläche nochmals. Er ist aber zwingend nötig, um den Straßenverkehr und die Straßen durch Eiswurf, eventuell abbrechende Teile der Rotorblätter oder einen Brand des WEA nicht zu gefährden. Wie ist es zu erklären, dass das vorhandene Gebiet speziell nördlich der L 627 wieder vergrößert wurde? In Ihrer 1. Offenlegung war diese Fläche zu schmal und daher ungeeignet. Jetzt ist sie plötzlich wieder geeignet ? Ist die Fläche von selbst breiter geworden ? Sie ist noch immer so schmal wie vorher, deshalb wurde sie auch gestrichen. Eine Stellungnahme des ZGB ist hier gefordert. Ich fordere Sie daher auf, die Mindestabstände von 300 m zu den Straßen L 627, L 629 und K5 unbedingt einzuhalten und das Gebiet an der L 629 als Vorranggebiet zu streichen. Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus erwarte ich eine Stellungnahme Ihrer Seite zu meinem Schreiben. Ich habe hier, und zur ersten Offenlegung Bedenken geäußerte. Es darf nicht sein, das alle Einwände mit einem Pauschalschreiben abgefertigt werden.		
Beteiligtennummer **29.6051**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6277 ID 2529 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z6278 ID 2530 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z6279 ID 2531 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6051**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6280 ID 2532 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z6281 ID 2533 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z6282 ID 2534 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z6283 ID 2535 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z6284 ID 2536 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z6285 ID 2537 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6286 ID 2677 (1 - 1/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1. Es ist ein nicht transparentes Verfahren. Durch Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Fachworkshops, wo die Gebiete vorgestellt werden und ggf. diskutiert werden. Der Bürger kann nicht	**Nicht folgen** Aus der Einwendung geht nicht hervor, welche Fachworkshops gemeint sind. In beiden Beteiligungsverfahren (1. und 2. Offenlage) wurden die Entwurfsfassungen des Plankonzeptes für die allgemeine Öffentlichkeit ausgelegt. Aus diesen geht hervor, welche Kriterien angewandt worden sind (siehe Kapitel im Methodenband) und wie diese zur Festlegung einzelner Gebiete geführt haben (siehe Gebietsblätter). In den politischen Gremien des Regionalverbandes wurde das Verfahren zur 1.	**s. Methodenband** D 1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		nachvollziehen wie es zu einem Gebiet kommt, welche zusätzlichen Abwägungskriterien gelten und welche Positionen die Politiker dazu beziehen. Dieser Mangel ist zu beheben.	Änderung des RROP 2008 in öffentlichen Sitzungen diskutiert. Die Protokolle dieser Sitzungen sind öffentlich zugänglich. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.	
Z6287 ID 2683 (1 - 2/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Mangelnde Bestandserfassung der Avifauna, von "gelegentlichen Beobachtungen" wird gesprochen, "es ist nicht auszuschließen das Artenvorkommen nicht berücksichtigt worden sind, wie z.B. Fledermäuse". Dieses führt zu einer Ungleichgewichtung der zu vergleichenden Gebiete und kann nicht zu einem qualifizierten Ergebnis führen. Deshalb stelle ich die Ergebnisse in Frage und erwarte eine Korrektur.	**Teilweise folgen** Untersuchungen zu Fledermäusen wurden an keiner Stelle durchgeführt und sind aufgrund der im Zuge der Genehmigungsverfahren verfügbaren wirkungsvollen Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der Regionalplanung verzichtbar. Richtig ist, dass im Zuge des Alternativenvergleichs die vom Regionalverband selbst avifaunistisch kartierte Fläche Salzdahlum 01 mit der aufgrund hinreichender Datenlage nicht selbst kartierten Flächen Ahlum 01 verglichen wurde. Dieses Ungleichgewicht hat der Regionalverband inzwischen behoben, indem der beide Flächen im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen hat. Der Alternativenvergleich wird auf dieser Grundlage überarbeitet. Die Ergebnisse bestätigen jedoch die bisherige Einschätzung, dass das Konfliktpotenzial im Berieich Salzdahlum 01 wesentlich höher ist, als im Bereich Ahlum 01.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01
Z6288 ID 2686 (1 - 3/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Der Einfluß der Schallwellen auf das Deckgebirge der Asse wurde nicht berücksichtigt, nur die Wirkung auf die Stollen. Hier muss von einer unzureichenden Vorsorge für die Bevölkerung gesprochen werden, dies ist zu beheben.	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215
Z6289 ID 2689 (1 - 4/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Die Asse wurde als Gebiet mit einer Vorbelastung und das sich entwickelnde Großprojektes mit oberirdischen Flächen- und Raumbedarf nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** In der Einwendung wird nicht ausgeführt um welche Vorbelastung und um welches sich entwickelnde Großprojekt es sich handel. Der Regionalverband geht davon aus, dass es sich um das Asse-Bergwerk handelt (siehe hierzu die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 5438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6290 ID 2691 (1 - 5/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Veränderter Status der Asse im Vergleich zum RROP von 2008 wurde nicht berücksichtigt. Siehe RROP 2008 Begründung ab Seite 211: Standort für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Dieses ist nachzuholen und neu zu bewerten.	**Nicht folgen** Es ist aus der Einwendung nicht erkennbar,um welchen veränderten Status der Asse, vermutlich Asse-Bergwerk, es sich handeln soll. Im angegebenen Textteil der Begründung zum RROP 2008 wird ausschließlich die Schachtanlage Konrad bei Salzgitter thematisiert. Eine Änderung des RROP 2008 ist im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. der Windenergienutzung nicht vorgesehen. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.	
Z6291 ID 2692 (1 - 6/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Es fehlt die Berücksichtigung der Vernetzung von Naturschutzgebieten.	**Nicht folgen** Die Vernetzung von Schutzgebieten und anderen wertvollen Biotopstrukturen wurde dort wo erforderlich berücksichtigt. Im Fall der Potenzialalfläche Ahlum 01 ergeben sich keinerlei Beeinträchtigungen für die Biotop-/Lebensraumvernetzung.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z6292 ID 2693 (1 - 7/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Im Verfahren sind Entscheider auch Eigentümer und Projektierer für die ausgewiesenen Gebiete. Interessenskonflikte sind daher nicht auszuschließen. Gibt es einen "Code of good governance"?	**Nicht folgen** Der Regionalverband sieht hinsichtlich der Mitwirkung von Mitgliedern der Verbandsversammlung keine rechtlichen Auswirkungen auf die Planungen des Regionalverbandes. Das Mitwirkungsverbot ist im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht in § 41 NKomVG normiert. Ehrenamtlich Tätige dürfen danach in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidungen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil für diese selbst oder verwandte und verschwägerte Dritte mit sich bringen können. Grundsätzlich gilt dabei bei Rechtsnormen - d.h. Satzungen wie dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) - gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot nicht. Diese Satzungen sind vom Mitwirkungsverbot ausdrücklich ausgenommen, d.h. die Frage nach Befangenheit stellt sich aus diesem Grund nicht. Unabhängig davon, dass ein Mitwirkungsverbot kommunalrechtlich nicht in Betracht zu ziehen ist, ist für ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Grundstückseigentümer oder an einer Windparkbetreibergesellschaft beteiligt ist, auf Folgendes hinzuweisen: Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im RROP führt in der Regel nicht zur Befangenheit der Eigentümer von Grundstücken innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete, da ein unschädliches Gruppeninteresse anzunehmen wäre. Nur wenn ein Vorranggebiet für ein so kleines Gebiet festgelegt würde, dass nur ein oder wenige Eigentümer Grundstücke darin hätte/n und ein Grundstückseigentümer und Mitglied der Verbandsverwaltung konkret beabsichtigen würde, auf seinem Grundstück eine Windkraftanlage zu errichten bzw. das Grundstück zu diesem Zweck wirtschaftlich zu verwerten, würde ein individuelles Sonderinteresse vorliegen. Nach Aussage des Betroffenen ist dies nicht der Fall. Zudem hat der Regionalverband festgelegt, dass die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Mindestflächengröße von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bei 50 ha liegt. Die durchschnittliche Größe der im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete liegt bei deutlich über 200 ha und beinhaltet Flächen von mehreren Flächeneigentümern. In zwei bestehenden rechtsgültigen Vorranggebieten, die jetzt erweitert werden sollen, betreibt eine Betreibergesellschaft Windenergieanlagen, für die ein Verbandsversammlungsmitglied geschäftsführend tätig ist. Diese bestehenden Vorranggebiete sollen nach aktuellem Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. der Windenergienutzung gegenüber dem RROP 2008 in Haverlah (WF 7) von 77 ha auf 294 ha und in Winnigstedt/Gevensleben (WF 5/HE 4) von 184 ha auf 400 ha vergrößert werden. Nach Aussage des Betroffenen hat die Betreibergesellschaft keine Absichten, die aktuell vorgesehenen Erweiterungsflächen für eigene Zwecke zu nutzen. Selbst wenn dies so wäre, wären weder das Mitwirkungsverbot (s.o.) betroffen, noch könnte ein individuelles Sonderinteresse festgestellt werden. Für die Wirksamkeit des RROP kommt es im Übrigen grundsätzlich nur darauf an, dass der abschließende Satzungsbeschluss wirksam gefasst wurde. Mit anderen Worten, ein RROP wäre nicht deshalb nichtig, weil vor dem Satzungsbeschluss irrtümlich ein Befangener mitgewirkt hätte. Ein solcher zu beanstandender Satzungsbeschluss könnte beispielsweise angenommen werden, wenn das befangene Mitglied die Aufstellung oder Änderung des RROP initiiert, und damit wesentlich mitgeprägt, und beim Aufstellungsbeschluss mitgewirkt hätte. Dies ist hier nicht der Fall, denn alle Beschlussfassungen wurden einstimmig, bzw. mit großer Mehrheit, beschlossen, so dass es auf die Stimme eines einzelnen Mitgliedes der Verbandsversammlung nicht ankommt. Vor einiger Zeit hat Herr Volker Meier der Verbandsverwaltung zudem schriftlich mitgeteilt, dass er vorsorglich künftig nicht mehr an Abstimmungen zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie des RROP 2008 teilnehmen wird, um seine Person vor Unterstellungen zu schützen und Irritationen erst gar nicht auftreten zu lassen.	
Z6293 ID 2694 (1 - 8/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Landschaftsstrukturen werden nicht beachtet. Im Falle der Asse wird sie von beiden Seiten dann von Windrädern eingekettet. Zusätzlich eine mögliche Großanlage auf der Asse und die gesamte Landschaftstruktur gibt es nicht mehr.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen.	
Z6294 ID 2695 (1 - 9/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Politiker, die selbst auch im ZGB sind, beziehen keine Stellung zu den Gebieten Ihrer Verantwortlichkeit und verweisen immer auf die Information durch den ZGB.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägug bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6295 ID 2696 (1 - 10/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10. Erschließung und Zuwegung für die riesigen Anlagen werden unzureichend betrachtet. Die Anlagengrößen verlangen einen Ausbau von Feldwegen, die Abholzung von Bäumen an Straßen und Wegen, gegebenenfalls sogar einen Ausbau von Landstraßen. Wie haben sie dies in ihren Planungen berücksichtigt? Wenn nicht ziehen sie dies in die Flächenausweisung mit ein und bewerten die Gebiete neu.	**Nicht folgen** Die Erschließung ist auf Ebene der Regionalplanung im Gebietsblatt hinreichend betrachtet. Die Erschließung des Gebietes ist gegeben. Eine tiefergehende Betrachtung ist erst im Zuge nachfolgender Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren notwendig.	
Z6296 ID 2697 (1 - 11/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11.In der Landschaftbetrachtung siehe Bericht von Herrn Thom, Landschaftbild und Windenergieanlagen 18.12.12," ... wird von einer anzunehmenden Anlagenhöhe von 150m ausgegangen", was falsch ist. Schon jetzt sind Anlagen von 185m und höher im Planungsgespräch. Hier stelle ich einen Antrag auf Landschaftsbetrachtung mit der real annehmenden Anlagenhöhe.	**Nicht folgen** Es ist richtig, dass im 2012 aktualisierten Landschaftsbildgutachten noch von 150 m hohen WEA ausgegangen wurde. Dies war seinerzeit eine sachgerechte Annahme. Inzwischen sind höhere Anlagen auch im Binnenland denkbar und werden auch vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Hier geht der Regionalverband von bis zu 200 m hohen Anlagen aus. Dies ist auch im Umweltbericht der Fall. Die Höhendifferenz der angenommenen WEA würde jedoch nach Rücksprache mit dem Gutachter nicht zu abweichenden Ergebnissen im Landschaftsbildgutachten führen, da dieses in erster Linie grundsätzlich schützenswerte und gegenüber der Windenergienutzung empfindliche Landschaftsräume abgegrenzt und ermittelt hat. Diese Einschätzung ist gegenüber einer derartigen vglw. geringen Differenz unempfindlich. Sichtbarkeitsanalysen wurden nicht erstellt.	
Z6297 ID 2698 (1 - 12/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12. Keine Vergleichbarkeit der Gebiete, da nicht gleichwertige Gutachten bezüglich der Avifauna vorhanden sind. Es gibt keinen Anforderungskatalog welche überhaupt vorhanden sein müssen. Hier ist man einer willkürlichen Handlungsweise der Behörde als Bürger ausgesetzt.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Beide Potenzialflächen des Alternativenvergleichs wurden im Jahr 2014 erneut kartiert. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist somit unzweifelhaft gegeben.	**s. Zeile(n)** 6287
Z6298 ID 2699 (1 - 13/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	13. Im Umweltbericht RROP Seite 46 wird die " pauschale Abstandsregelung zu Fledermausquartieren nicht sachgerecht" angesprochen. Aber es ist keine Bestanderhebung von Fledermäusen in allen Gebieten gemacht worden, man verweist auf "Informationen liegen nicht vor und sind nicht mit zu mutbaren Aufwand zu ermitteln. Aufgrund dieser Entwicklung wurde auf eine vertiefendende Einbeziehung der Fledermäuse bei der regional-planerischen Strandortkonzeption verzichtet und auf nachgeordnete Planungsebene abgeschichtet." Hier wird auf die Arbeit von Landkreis etc, verwiesen der oft unzureichende Angaben oder keine hat, und diese seit Jahren nicht ausführlich betrachtet da Fledermäuse in den vergangenen Jahren oft nicht mit Avifauna zu tun hatten, sonder eine eigenständige Gruppe aufwies, die aber nicht extra betrachtet wurde. Hier wird sorgar eine Tötungsmöglichkeit von Tieren in Kauf genommen, die rechtlich nicht haltbar ist, da auch im weiteren Verlauf einer Anlagenfläche mit der Möglichkeit von Repowerring und einer dann vereinfachten Genehmigung, nicht mehr davon auszugehen ist das die Tiere einen Schutzstatus gewährt bekommen. Korrigieren Sie bitte hier Ihre Datenlücken um Falschausweisungen auszuschließen. Quelle: Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Fledermausarten Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Auftragnehmer: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen, Juni 2012	ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt durchaus Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt. Zudem haben Fledermausvorkommen im Rahmen des Alternativenvergleichs eine Rolle gespielt. Bei der Alternativenprüfung geht es nicht darum zu prüfen, ob und inwieweit Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit infrage stellen, sondern nur um die Auswahl der im Vergleich mehrerer Flächen konfliktärmsten Fläche. In diesem Vergleich wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen berücksichtigt, denn eine Fläche, in der keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorkommen, ist insoweit vorzugswürdig auch dann, wenn das Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellt.	
Z6299 ID 2701 (1 - 14/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	14. Das Kartenmaterial ist nicht ausreichend der Planung angepasst und betrachtet nur ein-dimensional die Landschaft. Höhenzüge, Niederungen etc. werden nicht für den Bürger erkenntlich und nicht nachvollziehbar.	**Nicht folgen** Es handelt sich um ausreichend detaillierte und zudem offizielle Topographische Kartensätze des Landesamtes für Geobasisdaten und Vermessung (LGLN). Der Regionalverband ist mit den gewählten Kartenmaßstäben (1.25.000 bis 1:30.000) zudem teilweise bereits weit über den eigentlichen Bezugsmaßstab der Regionalplanungsebene von 1:50.000 bis 1:100.000 hinausgegangen. Eine 3-dimensionale Darstellung ist nicht möglich und würde darüber hinaus die Lesbarkeit der Karten aufgrund der Informationsfülle stark beeinträchtigen.	
Z6300 ID 2702 (1 - 15/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	15. Eulenpopulationen finden gänzlich keine Betrachtung.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es werden lediglich planungsrelevante, d.h. windkraftempfindliche Tierarten mit auf Ebene der Raumordnung relevanten Raumansprüchen, berücksichtigt, die zudem auch in dem jeweiligen Gebiet vorkommen. Unter den Eulenvögeln sind lediglich der Uhu und die Sumpfohreule windkraftempfindlich. Beide Arten kommen nicht im Bereich der Potenzialfläche Ahlum 01 vor.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z6301 ID 2703 (1 - 16/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	16. Die vereinfachte Umweltprüfung unter 20 Anlagen bei der Baugenehmigung, ist der heutigen Anlagengröße nicht mehr angemessen. Setzen Sie sich mit den entsprechenden Behörden zusammen und verändern Sie dies in eine "große" Umweltprüfung.	**Nicht folgen** Auf Ebene der Raumordnung ist eine Umweltprüfung gem. § 8 ROG erforderlich. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Projektebene gem. der Regelungen der Anl. 1 UVPG vorzunehmen. Sie gilt jedoch nicht für Pläne.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6302 ID 2705 (1 - 17/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	17. Genehmigungsunterlagen müssen mindestens über die Gesamtbetriebsdauer aufbewahrt und zur Einsicht verfügbar sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dieser Hinweis richtet sich an die zuständige Genehmigungsbehörde und fällt damit nicht in den Zuständigkeitsbereich des Regionalverbands.	
Z6303 ID 2706 (1 - 18/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	18. Eisschlaggefahr ist unzureichend betrachtet worden.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z6304 ID 2707 (1 - 19/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	19. Brandgefahr, Anlagen können nicht gelöscht werden ist nicht betrachtet worden.	**Nicht folgen** Brandgefahren bzw. den Brandschutz betreffende Sachverhalte sind im Rahmen der Anlagenzulassung auf der Grundlage brandschutzrechtlicher Bestimmungen zu prüfen und im Einzelnen in der Anlagengenehmigung zu regeln.	
Z6305 ID 2708 (1 - 20/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	20. Schallmissionen sollen nicht nach der alten, sonder nach der überarbeiteten DIN (E) 45680:2011-08 bewertet werden und in die Flächenausweisung mit hineinfließen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt.	**s. Methodenband** D 2.2.3

V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.

Z6306 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 2709

(1 - 21/34)

21. Bodenversiegelung von hochwertigsten Ackerböden durch Fundamente und Zuwegungen sind nicht beachtet worden. Gerade in Zeiten steigender Ackerlandpreise, zunehmender Bevölkerung in der Welt, absehbar endender Phosphatvorkommen in der Welt und damit steigender Düngerpreise sind Böden vom hoher Güte unermesslich wertvoll. Eine nachhaltige Nutzung der Ressource Boden sollte angestrebt werden durch den ZGB, die bis jetzt nicht erkennbar ist.

Karte über Bodengüteverteilung in der Bundesrepublik. Die Bördelandschaft und damit auch der Boden im Gebiet Ahlum-Dettum zählt zu den besten Böden in der Bundesrepublik. (siehe Karte: http://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Oeffentlichkeitsarbeit/Pressemitteilu nge n/Bilder /2013/2013-11-08-bodenguete-karte p .html?view=render[NeuesFenster])

Die Bundesregierung bezieht folgende Stellung in dem dritten Bodenschutzbericht der Bundesregierung, Beschluss des Bundeskabinetts vom 12. Juni 2013
"Schon in den beiden vorangegangenen Berichten hat die Bundesregierung die Bedeutung des Bodens hervorgehoben. Sein Schutz vor schädlichen Veränderungen ist von hoher gesellschaftlicher Bedeutung und eine vordringliche Aufgabe."
"Böden sind eine wichtige Ressource und haben eine hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland."
"Der Boden und damit die Funktionen des Bodens sind zahlreichen Gefährdungen ausgesetzt: von der völligen Zerstörung und dem Verlust in Folge von Versiegelung und Flächenverbrauch bis zur Einschränkung oder negativen Beeinflussung von Funktionenaufgrund stofflicher oder nicht stofflicher Belastungen."
Da die Funktionen von Böden zum Beispiel durch Rekultivierung nie vollkommen wiederhergestellt werden können und Rekultivierung auch regelmäßig sehr aufwändig ist, müssen schädliche Bodenveränderungen von vornherein verhindert werden.
Die DFG Senatskommission für Zukunftsaufgaben der Geowissenschaften äußert sich identisch zur Bedeutung von hochwertigen Böden für die gesamt

Nicht folgen

Wie im Umweltbericht in Kapitel 1.6.2 auf Seite 20 ausgeführt, wurde das Schutzgut Boden aufgrund des geringen Eingriffsumfangs und der fehlenden Abwägungsrelevanz auf Ebene der Raumordnung nicht in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Wohl aber wurde der zu erwartende Flächenverbrauch im Rahmen der Summarischen Prüfung in Kapitel 2.4.3 ermittelt und bewertet. Der Flächenverbrauch durch WEA spielt ferner im Hinblick auf die Nahrungsmittelproduktion eine vernachlässigbare Rolle.

s. Umweltbericht
1.6.2
2.4.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.6057		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Bundesrepublik Deutschland (Quelle: http://www.skzag.de/2.1 Wasser Boden.html). Dazu der Artikel der Agrarheute (Quelle: http://www.agrarheute.com/bodenguete-karte)
"Nachhaltige Entwicklung braucht vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz. Diesem Schutz kommt angesichts der zunehmenden Erdbevölkerung und des steigenden Bedarfs an Nahrungsmitteln und sauberem Trinkwasser eine besondere Bedeutung zu. Die global nutzbare "Boden"-Fläche verringert sich zunehmend: Erosion, Versalzung, Versiegelung, Verdichtung und Schadstoffeinträge führen zu einer Degradierung oder einem Verlust von Böden. Diese Prozesse sind nahezu zwangsläufig mit einer Verschlechterung der Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer verbunden."
"Es besteht international Übereinstimmung in der Einschätzung, dass Böden eine in Zukunft bedeutende- nicht vermehrbare- Georessource sein werden … "
Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe äußert sich wie folget (Quelle: http://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Oeffentlichkeitsarbeit/Pressemitteilungen/BGR/bgr lbeg 2013-12-04 internationaler tag des bodens.html)
"Die begrenzte und bedrohte Ressource Boden müssen wir nachhaltig gebrauchen und nicht verbrauchen. Gesunde Böden sind für unsere Gesellschaft lebenswichtig. Fruchtbare Böden sind auch in Deutschland nicht unbegrenzt vorhanden. Während auf der einen Seite Böden durch Versiegelung verlorengehen, steigt die Ertragserwartung für die übrige Fläche durch erhöhten Bedarf sowie die Technisierung der Landwirtschaft; Nutzungskonkurrenzen zum Beispiel um Anbaufläche von Energiepflanzen nehmen deutlich zu", so Dr. Rainer Baritz, BodenExperte der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).
"Es gilt, den Verbrauch von Böden in Deutschland erheblich zu reduzieren. Das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung aus dem Jahr 2002 sieht vor, den Flächen- und Bodenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar/Tag zu reduzieren."
"Unser Boden wird knapp. Der Schutz von Böden und der Erhalt ihrer natürlichen Funktionen, z. B. als Filter bei der Grundwasserneubildung, müssen daher ein zentrales Thema im Umwelt- und Klimaschutz werden", erklärt Bodenwissenschaftler Dr. Udo Müller vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)."
"Nur 12% der Erdoberfläche sind landwirtschaftlich nutzbare Böden."
"Fruchtbare Böden sich Grundvoraussetzung für rund 90% aller Lebensmittel."
"60% aller in der EU konsumierten Agrarprodukte müssen importiert werden."
"Ca. 13% der Fläche in Deutschland ist bereits versiegelt."
Ebenso ist die Steigerung der Bodenpreise für landwirtschaftliche Nutzung nicht absehbar (http://www.agrarheute.com/bvvg-verkaufspreise ?suchbegriff2=BVVG).
" … durchschnittliche Hektarpreis beim Verkauf landwirtschaftlicher Flächen der BVVG in diesem Jahr bislang bei mehr als 16.000 Euro je Hektar (Euro/ha). Das entspricht einem Anstieg gegenüber 2012 von rund 18 Prozent (%)."
"Die ohnehin hohe Nachfrage nach land- und forstwirtschaftliehen Flächen hat eher noch zugenommen"

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		"Vor allem auf guten Standorten mit ohnehin vergleichsweise hohen Bodenpreisen stellt die BVVG nach Angaben ihres Geschäftsführers einen weiteren Preisanstieg fest, den man selbst so nicht erwartet habe." Ebenso sollte der Steigende Düngerpreis betrachtet werden im Zuge dessen dass auf immer weniger Fläche immer mehr Lebensmittel angebaut werden müssen und schlechte Böden weitaus mehr gedüngt werden müssen als gute. http:/ /www.spektrum.de/alias/landwirtschaft/droht-ein-mangel-anphosphor/1012471 "Droht ein Mangel an Phosphor? Phosphor ist Hauptbestandteil von Düngemitteln. Seine Vorkommen reichen zwar noch für Jahrzehnte. Doch wenn wir nicht jetzt beginnen, sie zu schonen, könnte die Landwirtschaft schon in diesem Jahrhundert zusammenbrechen."		
Z6307 ID 2716 (1 - 22/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	22. Abwägende Vergleiche können nur folgerichtig sein, wenn gleichwertige Erkenntnisstände vorliegen bzw. nachgeprüft worden sind. In Mascherode gab es Gutachten zu Avifauna und Fledermäusen, in Dettum nur Betrachtungen und ein nicht vollständig vorliegendes Gutachtes eines Projektierers, und zu Fledermäusen gar nichts. Dieses ist zu korrigieren.	**Teilweise folgen** Untersuchungen zu Federmäusen werden vom Regionalverband aus bereits genannten Gründen nicht durchgeführt. Wie bereits mehrfach dargestellt wurde die Erkenntnisgrundlage bzgl. der Avifauna zudem im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 vereinheitlicht. Dies wird jedoch nicht zu einem abweichenden Abwägungsergebnis führen.	
Z6308 ID 2717 (1 - 23/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	23. Das Gutachten eines Projektierers, was nicht vollständig ist kann nicht als Entscheidungsgrundlage genommen werden.	**Nicht folgen** Das Gutachten alleine war keinesfalls Entscheidungsgrundlage. Es wurde lediglich als ergänzende Information herangezogen und ausgewertet. Inzwischen hat der Regionalverband die Potenzialfläche Ahlum 01 ferner ebenfalls durch das Büro Biodata kartieren lassen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z6309 ID 2718 (1 - 24/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	24. Die ausreichende Windhöfigkeit ist zweifelhaft, da sie nur durch eine Prognose erstellt worden ist und eine Abweichung von ca 10% enthalten kann, was dieses Gebiet förderungsunfähig macht.	**Nicht folgen** Es wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen. Es wird in der Einwendung nicht dargelegt, welche Gründe für eine nicht ausreichende Windhöffigkeit gegeben sein sollen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.1
Z6310 ID 2720 (1 - 25/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	25. Das Windhöfigkeitsgutachten ist für das gesamte Verbandsgebiet von nur einer Firma prognostiziert worden, es fanden keine Überprüfungsmessungen statt dadurch kann es zu einer Fehleinschätzung kommen, die die Subventionierung dieser Anlagen nicht gerechtfertigt. Ich erwarte vor-Ort-Messungen über einen angemessenen Zeitraum.	**Nicht folgen** Das Winhöffigkeitsgutachten ist für die Ebene der Regionalplaung hinreichend und substanziert (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Messungen vor Ort wären für das gesamte Verbandsgebiet ohnehin nicht leistbar.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.1
Z6311 ID 2721 (1 - 26/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	26. Höchstwertiger Ackerböden werden in der Flächenausweisung nicht berücksichtigt, obwohl er ein hochwertiges Gut ist, das auch nicht vermehrbar ist. Ich stelle den Antrag dies in das Verfahren mit einzubinden. Der Bodenverbrauch für jede Potentialfläche muss öffentlich gemacht werden mit einer Tabelle wie viel hochwertiger Boden verbraucht wird, wie viel minderwertiger Boden verbraucht wird. Was zu einer weiteren differenzierten Abschätzung der Flächen für WEA's führten muss.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Bezüge.	**s. Zeile(n)** 6306 **s. Methodenband** E 3.1.4.5.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6312 ID 2722 (1 - 27/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	27. Die Gewichtung und Behandlung der Einwände ist nicht klar und nicht nachvollziehbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einwände werden vom Regionalverband überprüft und dezidiert beantwortet. Sofern sich aus den Einwänden zusätzlicher Abwägungsbedarf bzw. Überarbeitungsbedarf ergibt, wird das entsprechende Dokument im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung angepasst.	
Z6313 ID 2723 (1 - 28/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	28. Der Flächenverbrauch für die Bergung des atomaren/chemisch-/toxischen Mülls aus der Asse ist im Verfahren nicht berücksichtigt worden. Hiermit stelle ich den Antrag dieses zu tun.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen.	
Z6314 ID 2724 (1 - 29/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	29. Ausgewiesene Flächen werden mit "ausgeräumter Landschaft..." beschrieben, was aber nicht den realen Gegebenheiten entspricht, deshalb fordere ich eine Vor-Ort in Augenscheinnahme der Verbandspolitiker und Entscheider, bevor sie über die Ausweisung einer Potentialfläche entscheiden.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche und ihr Umfeld wurden bereits durch die Gutachter des Regionalverbandes in Augenschein genommen. Darüber hinaus lassen sich die großen Schlaggrößen und die Armut an gliedernden Gehölzen auch anhand von Luftbildern unzweifelhaft nachweisen. Es handelt sich um eine weitgehend ausgeräumte und intensiv ackerbaulich genutzte Bördelandschaft, was angesichts der vom Einwender selbst postulierten "höchstwertigsten" Böden auch nicht verwunderlich ist.	
Z6315 ID 2725 (1 - 30/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	30. Ist die Tiefflugzone der Bundeswehr berücksichtigt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Tiefflugzonen sind seitens der zuständigen militärischen Behörden angezeigt worden, wobei die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nur aufgrund konkreter technischer Angaben und genauer Standortangaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Anlage(n) geprüft wird. Geplante Vorranggebiete Windenergienutzung sind damit nicht von vornherein	
Z6316 ID 2726 (1 - 31/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	31. Im Umweltbericht Seite 58 "Landschaft": "Für große WEAn und Windparks mit mehr als 3 WEAn ist bspw. Nach Nohl(1993) eine Wirkdistanz von bis zu 5km Entfernung zum Anlagenstandort anzusetzen." Dieses wurde im Verfahren nicht angewendet, wie lautet Ihre Begründung?	**Nicht folgen** Selbstverständlich wurden deratige Wirkzonen im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. So wurden Beeinträchtigungen durch die Fernsichtbarkeit von WEA in Kapitel 3.1.4 regelmäßig thematisiert und bewertet. Die Wirkdistanz ist jedoch nicht mit einer "Tabuzone" zu verwechseln, innerhalb derer WEA nicht zulässig wären oder innerhalb derer es zu einer Zerstörung/Verunstaltung des Landschaftsbilds käme. Es handelt sich lediglich um die Zone, in welcher mit negativen Auswirkungen, die jedoch gerade vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB hinzunehmen sind, zu rechnen ist. Dies wird im Umweltbericht auch in dieser Weise dargestellt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6317 ID 2727 (1 - 32/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	32. Im Landschaftbericht Seite 58: "Ferner empfiehlt das NLT-Papier (2011) in einem Radius vom 25-fachen der Anlagenhöhe um den Anlagenstandort von möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungn des Landschaftsbildes auszugehen. "Warum wurde dieser Aspekt aufgeführt aber nicht berücksichtigt? Ich erwarte hierzu eine Korrektur.	**Nicht folgen** Siehe vorhergehender Belang. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung sind durch den Vorhabenträger auszugleichen, sind jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens. Die Eingriffsregelung gilt projektbezogen und wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren abgearbeitet.	
Z6318 ID 2729 (1 - 33/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	33. In der Anlage 1 zur Begründung Alternativenvergleich steht: Während Ingeleben 01 sowohl Salzdahlum 01 als auch von Ahlum 01 mehr als 5 km entfernt und unabhängig von den erstgenannten Potenialflächen beplant werden kann, schließen sich Ingeleben 01 und Salzdahlum 01 aufgrund der deutlichen Unterschreitung des 5 km Mindestabstandes zwischen VR WEN wechselseitig aus". Dies ist eine falsche Aussage und führt dazu das Salzdahlum aus dem Alternativenvergleich herausfällt. Zwischen Ingeleben 01 und Salzdahlum 01 liegen ca 20 km. Ich erwarte eine Korrektur.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der keineswegs zum Wegfall von Salzdahlum 01 geführt hat. Gemeint ist, dass sich Ahlum 01 und Salzdahlum 01 gegenseitig ausschließen und daher der dann erst folgende Alternativenvergleich erfolgen musste. Hätte der Regionalverband Salzdahlum 01 tatsächlich fälschlicherweise von vorneherein ausgeschlossen, so hätte ein Alternativenvergleich aufgrund wechselseitiger Abhängigkeiten an dieser Stelle entfallen können. Der redaktionelle Fehler wurde im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung angepasst.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01
Z6319 ID 2732 (1 - 34/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	34. Wer hat die im Alternativenvergleich angewendete Tabelle entwickelt, welchem Kriterienkatalog liegt sie zu Grunde?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es bleibt unklar, welche Tabelle gemeint ist. Der Alternativenvergleich wurde von der Planungsgruppe Umwelt GbR erstellt. Die Methodik des Alternativenvergleichs lehnt sich an den gängigen Verfahren bei anderen Infrastrukturvorhaben an und ist verbal-argumentativ begründet worden.	
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6320 ID 24146 (2 - 1/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1. Die avifaunistische Datenlage ist nicht für das Verfahren geeignet. Die Daten sind lückenhaft und nicht ausreichend. Als Beispiel die Milanhorste am Vilgensee, ich habe Dokumente die durchgängig das Brüten des Milans von 2013 bis einschließlich 2016 belegen. Es besteht, wenn man die weiteren Informationen des ZGB's zusammenfasst, ein Brutkorridor der Milane zwischen Asse und Apelnstedt. Was aus diesem Raum einen Verbreitungsschwerpunkt macht. Dieses ist bisher vom nicht vom ZGB berücksichtigt worden. Dazu käme dann der noch weiter zu fassende Bereich des Nahrungshabitats des Milans. In diesem Zusammenhang zweifele ich die Kompetenz und Unbefangenheit des ZGB und allen derzeit in seinem Auftrag handelnden Personen und Unternehmen an und sehe Gefahr im Verzug (GiV) im Bezug auf die regionale	**Nicht folgen** Die Prüfung auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen von Raumordnungsplänen vollzieht sich indes nach den Vorgaben des § 8 ROG zur Umweltprüfung. Demnach sind die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Umwelt zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Diese Prüfung bezieht sich ferner auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden angemessenerweise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung vollzieht sich demnach im Regelfall auf der Basis einer umfassenden Recherche vorhandener Daten zum Umweltzustand. Eine eigenständige, zudem flächendeckende Sachermittlung wie sie der Einwender fordert ist hingegen rechtlich nicht geboten. Die gilt umso mehr, wenn die potenziell zu erhebenden Daten keinen vorhersehbaren Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das	**s. Umweltbericht** 2.2.2.2 2.2.2.3 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6057	**19.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

wie überregionale Einhaltung von Natur- und Umweltschutzgesetzten.

Da entweder man nicht in der Lage ist, avifaunistische Gutachten zu erstellen oder gar durch persönliche Interessen der Landeigentümer diese nicht sorgfältig durchführt. Ich befürchte weiter, da AHLUM 01 nicht die einzige Potenzialfäche ist, dass dies auf mehre Potenzialflächen zutrifft, sowie auf schon vom ZGB genehmigte Windernergieparks.

Somit sehe ich eine Bedrohung geschützter Arten durch den ZGB und fordere den ZGB auf, diese mit Gewissenhaftigkeit auszuführenden Aufgaben der Auftragsvergabe, Beurteilung und Erstellung avifaunistischer Gutachten an eine kompetenter Behörde oder Person der Raumordnungsplanung abzugeben im Interesse des Naturschutzes.

Antrag: Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muß aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier") zur Windpotentialfläche AHLUM-01 geschützt werden!

Die Abstände zu den Rotmilan-Brutpläten nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen!

Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muß das Vorkommen des Rotmilan und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden.

Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muß, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshaitaten rund um die, bzw. innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan gesehen und anerkannt werden.

Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung a/s Windenergiepotential fläche ungeeignet und zu streichen!

Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Zu beachten ist jedoch, dass der Plangeber um der Privilegierung der Windenergienutzung im Zuge der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nachzukommen, sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf spätere Planungsebene verlagert werden. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Der Plangeber hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EUVogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebens räumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Plangeber – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Plangeber gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 sowie weitere Flächen im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland,

Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Plangeber kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Plangeber mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Regionalplanung wie eingangs bereits ausgeführt grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Wie der Einwender jedoch weiß, hat der Plangeber im Bereich des pot. Vorranggebiets Ahlum 01 inzwischen aufgrund widersprüchlicher Daten zum Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans - über seine rechtlichen Pflichten hinausgehend - eine Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 durchführen lassen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im weiteren Umfeld des Gebiets drei Brutreviere des Rotmilans festgestellt, welche sich jedoch lediglich randlich im Süden sowie Nordosten mit dem im 1. Entwurf dargestellten pot. Vorranggebiet überschneiden. Ein weiterer vom NABU gemeldeter Brutplatz des Rotmilans direkt südlich von Apelnstedt konnte hingegen trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für einen Brutplatz des Schwarzmilans am Vilgensee. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee lag im Jahr der Revierkartierung durch Biodata (2014) nachweislich und trotz intensiver Nachsuche nicht vor. Die angeblichen Belege für eine durchgängige Brut des Rotmilans am Vilgensee von 2013 bis 2016 liegen dem Plangeber nicht vor und können daher nicht auf Validität geprüft weden. Dem Einwender wird dahingehend gefolgt, dass für die Jahre 2015 und 2016 eine Brut des Rotmilans am Vilgensee zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Gleichwohl sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab, insbesondere deshalb, weil das Vorliegen eines Wechselhorstes nicht ausgeschlossen werden kann und die Berücksichtigung des einzelnen nachgemeldeten Brutplatzes somit ein Verwerfen der bereits kartierten und berücksichtigten Brutreviere aus dem Jahr 2014 erforderlich machen würde. Im Rahmen der durch den Plangeber im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Vilgensee brütende Brutpaar nachweislich nicht vorhanden. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Plangeber jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6057		**19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Plangeber hat sich durch eine Synopse (siehe oben) der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangeber, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden dieser Tatsache im Übrigens trotz des fehlenden Brutnachweise für den Vilgensee gerecht, indem sie sowohl die Niederung der Glue Riede als auch den See selbst als Brutrevier ausweisen. Diese Bereiche sind daher auch weiterhin von der Festlegung als VR WEN ausgenommen. Bei den von Biodata ermittelten Revieren handelt es sich zudem um aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere, sodass diese Bereiche auch weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen werden. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung eines nicht mit abschließender Sicherheit belegten sowie selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Plangeber nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata.
Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Vilgensees unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich knapp 20 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit

Beteiligtennummer **29.6057**

Datum der Stellungnahme **19.05.2016**
2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 80 % (ca. 207 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.

Ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, wie ihn der Plangeber als Planungskriterium nachvollziehbar definiert hat, liegt im Bereich Ahlum/Dettum überdies nicht vor, sodass dem Einwender in diesem Punkt deutlich zu widersprechen ist. Diesbezüglich wird u.a. auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Die ermittelten und planerisch berücksichtigten Verbreitungsschwerpunkte bilden grundsätzlich die Verteilung der Rotmilanpopulation im Plangeber zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Eine kumlative "Sammlung" von gemeldeten Rotmilan-Brutplätzen über mehrere Jahre hinweg würde hingegen bei der angewandten Methodik nach und nach dazu führen, dass das gesamte Verbandsgebiet als Verbreitungsschwerpunkt ausgeschlossen werden müsste. Dies ist weder sachgerecht noch das Ziel des Plangeber. Ein einfaches Beispiel für die ungewollten und fachlich nicht sinnvollen Folgen einer kumulativen "Aktualisierung" der Verbreitungsschwerpunkt liefert die Tatsache, dass Rotmilane in der Regel mehrere Wechselhorste nutzen, welche in enger Nachbarschaft zueinander liegen. Es ist also be einer kumulativen mehrjährigen Betrachtung nicht unwahrscheinlich, dass bei der verwendeten Methodik (Überschneidung vom mind. drei 1.000-Abstandsradien zu RM-Horsten konstituiert einen Verbreitungsschwerpunkt) plötzlich der von mehreren Wechselhorsten definierte, mehrjährige Lebensraum eines Rotmilan-Pärchens bereits einen Verbreitungsschwerpunkt (per Definition ein Teilraum, in dem eine statistisch signifikant erhöhte Bestandsdichte einer Art nachweisbar ist) begründet, obwohl dieser faktisch lediglich ein einzelner Brutpaar repräsentiert. Es ist daher weder sachgerecht noch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung zulässig die Verbreitungsschwerpunkte auf Basis kumulativer, mehrjähriger Daten zu Brutvorkommen des Rotmilans laufend forzuschreiben. Die vom Einwender geforderte Prüfung eines zusätzlichen Verbreitungsschwerpunkts im Raum Ahlum wird daher abgelehnt.

Sowohl der Regionalverband als auch die von ihm beauftragten Fachgutachter besitzen im Übrigen hinreichende und anhand offizieller Dokumente nachweisbare Kompetenzen und Qualifikationen für die Bearbeitung der jeweiligen Gutachten/Inhalte. Darüber hinaus stehen sie in keinerlei Beziehung zu etwaigen Landeigentümern oder sonstigen potenziellen "Profiteuren" der Planung. Der Vorwurf der Voreingenommenheit wird daher entschieden zurückgewiesen.

Z6321 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 24147
(2 - 2/37)

2. Den Vilgensee für die Ernennung zum Naturschutzgebiet vorbereiten und Wildkorridore ermöglichen.
Die Asse verliert einen Teil Ihres Naturschutzgebietes durch die Planungsvorbereitungen zur Notfallmaßnahme und der Planung zur Bergung des atomaren/chemotoxischen Mülls.
Aus diesem Grund ist es wichtig reale Alternativflächen vorzuhalten.
Der Vilgensee ist durch seine Quelle und den Auencharkter in unserer Gegend einmalig und schützenswert.

Nicht folgen

Der Vilgensee ist gegenwärtig Landschaftsschutzgebiet und nicht Naturschutzgebiet. Ferner ist er auch im geltenden Landschaftsrahmenplan nicht als geplantes Naturschutzgebiet ausgewiesen, sodass eine entsprechende Unterschutzstellung in keiner Weise absehbar ist. Im Übrigen ist der Vilgensee samt der ihn umgebenden hochwertigen Biotope nicht Gegenstand des geplanten Vorranggebiets, sodass die genannten Biotope erhalten bleiben. Vielmehr beträgt der Minimalabstand zur Grenze des

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Auch die EU mahnt Deutschland an, Naturschutzgebiete neu zu benennen. Auch müssen Naturschutzkorridore und Ruhezonen geschaffen werden, um die Artenvielfalt für nächste Generationen zu erhalten bzw. zu stabilisieren. Deshalb erhebe ich aus diesem Grund Einspruch bezüglich der Beplanung der Flächen mit Windenergie.	geltenden Landschaftsschutzgebiets bereits gut 500 m, sodass selbst bei einer Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht mit einem schwerwiegenden Konflikt zu rechnen wäre. Der Biotopverbund insbesondere in Bezug auf bodengebundende Arten wird durch die geplante Gebietsfestlegung nicht beeinträchtigt. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.	
Z6322 ID 24148 (2 - 3/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Abstände zu Straßen und Kreisstraßen wurden im Gebiet von Dettum Ahlum nicht berücksichtigt, was sich deutlich auf die Fläche auswirken würde. Die Mindestabstände der WEAs zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m unterschritten. Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukhterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzial fläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftan lagen zu prüfen. Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5659

führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.

Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersächsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.

Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie Z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.

Der TüV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TUV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z. B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEAs höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Windenergieanlagen werden vermieden.

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEAs angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen,

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.6057	**19.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs. 1 FStrG und §24 Abs. 1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. (FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz) Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.mazonline.de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nach-absturz-von-rotorblattin-windpark-bei-lehnin).

Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!

Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2.0ffenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen! Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Zudem hat die L627 hat unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEAs bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da!

Antrag: Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen!

Die Abstandsfläche muß von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		abgezogen werden. Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstands flächen zur L627 von der restlichen Vorrang fläche südlich der L627 „abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt. Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muß uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z6323 ID 24149 (2 - 4/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Wasser und Bodengefährdung Bezüglich der Anlagen auf hochwertigen Böden und Wassernähe besteht eine Gefährdung, da viele der Anlagen über ein Ölvolumen von bis zu 800l Öl pro Anlage beinhalten. Ich erwarte eine Gefährdungsanalyse.	**Nicht folgen** Die potenziell von Betriebsstoffen der Windenergieanlagen ausgehende Gefährdung ist gleichermaßen im gesamten Planungsraum gegeben. Die Einwenderin gibt keine Hinweise auf eine besondere Gefährdung im Bereich der Potenzialfläche Ahlum 01. Eine Betrachtung des Aspekts entzieht sich jedoch der Regionalplanebene und ist dem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Denn sollten dennoch besondere ortsspezifische Gefährdungen bestehen, so können diese im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen unter Kenntnis des Anlagentyps und des konkreten Anlagenstandorts geprüft werden.	
Z6324 ID 24150 (2 - 5/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Es ist ein nicht transparentes Verfahren. Durch Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Fachworkshops , wo die Gebiete vorgestellt werden und ggf. diskutiert werden. Der Bürger kann nicht nachvollziehen wie es zu einem Gebiet kommt, welche zusätzlichen Abwägungskriterien gelten und welche Positionen die Politiker dazu beziehen. Dieser Mangel ist zu beheben.	**Nicht folgen** Aus der Einwendung geht nicht hervor, welche Fachworkshops gemeint sind. In beiden Beteiligungsverfahren (1. und 2. Offenlage) wurden die Entwurfsfassungen des Plankonzeptes für die allgemeine Öffentlichkeit ausgelegt. Aus diesen geht hervor, welche Kriterien angewandt worden sind (siehe Kapitel im Methodenband) und wie diese zur Festlegung einzelner Gebiete geführt haben (siehe Gebietsblätter). Die Information der Öffentlichkeit genügt nicht nur den gesetzlichen Anforderungen, sondern geht in verschiedener Hinsicht darüber hinaus. So wurde das Plankonzept beispielsweise in zahlreichen Veranstaltungen im gesamten Verbandsgebiet der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Abwägungskriterien sind in den ausgelegten Planunterlagen, die im Übrigen weit über die eigentliche Auslegungsfrist hinaus im Internet einsehbar gewesen sind, ausführlich dargelegt. Weiterhin steht es interessierten Bürgern auch frei, die öffentlichen Sitzungen politischer Gremien des Regionalverbands und der Kommunen zu besuchen, um dort die Positionen der Politiker zu erfahren. Die Protokolle der Sitzungen sind ebenfalls öffentlich zugänglich.	
Z6325 ID 24151 (2 - 6/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Mangelnde Bestandserfassung der Avifauna, von „gelegentlichen Beobachtungen wird gesprochen, „es ist nicht auszuschließen das Artenvorkommen nicht berücksichtigt worden sind, wie Z.B. Fledermäuse". Dieses führt zu einer Ungleichgewichtung der zu vergleichenden Gebiete und kann nicht zu einem qualifizierten Ergebnis führen. Deshalb stelle ich die	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Eine Ungleichgewichtung besteht nicht.	**s. Zeile(n)** 6320

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ergebnisse in Frage und erwarte eine Korrektur.		
Z6326 ID 24152 (2 - 7/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Der Einfluß der Schallwellen auf das Deckgebirge der Asse wurde nicht berücksichtigt, nur die Wirkung auf die Stollen. Hier muss von einer unzureichenden Vorsorge für die Bevölkerung gesprochen werden, dies ist zu beheben	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215
Z6327 ID 24153 (2 - 8/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Die Asse wurde als Gebiet mit einer Vorbelastung und das sich entwickelnde Großprojektes mit oberirdischen Flächen- und Raumbedarf nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Planungsabsichten mittgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Da sich der Einwender nicht ausdrücklich zum Gebiet Ahlum 01 geäußert hat, geht der Plangeber davon aus, dass Gleiches für Ahlum 01 gilt, da das Gebiet weiter vom Assebergwerk entfernt ist als WF 10. Der Regionalverband ist daher der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat. Dieser Aspekt stellt daher auch keinen Ausschlussgrund im Rahmen des Planungskonzeptes dar. Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen.	
Z6328 ID 24154 (2 - 9/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Veränderter Status der Asse im Vergleich zum RROP von 2008 wurde nicht berücksichtigt. Siehe RROP 2008 Begründung ab Seite 211: Standort für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Dieses ist nachzuholen und neu zu bewerten.	**Nicht folgen** Es wird aus den Äußerungen der Einwenderin nicht ersichtlich, welche Auswirkungen veränderte Sachverhalte in Bezug auf die Schachtanlage Asse II auf die etwa fünf Kilometer entfernt liegende Potenzialfläche haben sollen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Bekanntgabe der Planungsabsichten mitgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Da sich die Asse GmbH nicht ausdrücklich zum Gebiet Ahlum 01 geäußert hat, geht der Plangeber davon aus, dass Gleiches für Ahlum 01 gilt, da das Gebiet weiter vom Assebergwerk entfernt ist als WF 10.	
Z6329 ID 24155 (2 - 10/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Es fehlt die Berücksichtigung der Vernetzung von Naturschutzgebieten.	**Nicht folgen** Die Vernetzung von Lebensräumen bzw. der Biotopverbund wurden - sofern erforderlich - insbesondere im Zuge der Prüfung der Auswirkungen des Gesamtplans in den Kapiteln 2.4.2 und 2.4.3.1 angemessen berücksichtigt. Es wird adaruf hingewiesen, dass gem. § 8 ROG in der Umweltprüfung allein jene Qualitäten von Natur und Umwelt in den Blick zu nehmen sind, die auch tatsächlich potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen durch den Plan ausgesetzt sein können. Im Hinblick auf den Biotopverbund ist indes im Allgemeinen nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch WEA zu rechnen. Die maßgeblichen Biotopstrukturen wie Fließgewässer, Hecken und Feldraine oder Wälder sind entweder flächig von WEA freigehalten (Wälder) oder können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beschädigungen freigehalten werden. Die mastartigen Anlagen stellen für boden- oder wassergebunden wandernde Arten oder sich ausbreitetende Pflanzenarten kein Hindernis dar. Ferner erstrecken sich die geplanten Vorranggebiete ganz überwiegend über ackerbaulich genutzte Flächen ohne besondere Verbundfunktionen. Der Einwender liefert keine nachvollziehbaren oder überprüfbaren Hinweise/Erkenntnisse, welche diese Einschätzung in Zweifel ziehen würden. Eine vertiefende Prüfung der Vernetzung von Naturschutzgebieten ist somit verzichtbar.	**s. Umweltbericht** 2.4.2 2.4.3.1
Z6330 ID 24156 (2 - 11/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Im Verfahren sind Entscheider auch Eigentümer und Projektierer für die ausgewiesenen Gebiete. Interessenskonflikte sind daher nicht auszuschließen. Gibt es einen „Code of good governance", wie ist dies verwaltungsrechtlich zu einzuordnen?	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 6292
Z6331 ID 24157 (2 - 12/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Landschaftsstrukturen werden nicht beachtet. Im Falle der Asse wird sie von beiden Seiten dann von Windrädern eingekettet. Zusätzlich eine mögliche Großanlage auf der Asse und die gesamte Landschaftstruktur gibt es nicht mehr.	**Nicht folgen** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kap. 3 Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden. Eine allgemeine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - welche immer mit WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB	

			(unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Ferner werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden. Insbesondere können auch die bestehenden Schachtanlagen im Bereich der Asse die Einschätzung des Plangebers nicht in Zweifel ziehen. Vielmehr würde eine bestehende landschaftliche Vorbelastung durch vorhandene technische Infrastrukturen vor dem Hintergrund der Eingriffsbündelung zum Schutz bisher weitgehend ungestörter Landschaftsräume vor Erstbelastungen aus Sicht des Landschaftsschutzes eher für eine Windenergienutzung am vorliegenden Standort sprechen.	
Z6332 ID 24158 (2 - 13/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Politiker, die selbst auch im ZGB sind, beziehen keine Stellung zu den Gebieten Ihrer Verantwortlichkeit und verweisen immer auf die Information durch den ZGB	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es steht im eigenen Ermessen der Mitglieder der Verbandsversammlung, ob sie sich zu den laufenden Planungen der Verwaltung äußern.	
Z6333 ID 24159 (2 - 14/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10. Erschließung und Zuwegung für die riesigen Anlagen werden unzureichend betrachtet. Die Anlagengrößen verlangen einen Ausbau von Feldwegen, die Abholzung von Bäumen an Straßen und Wegen, gegebenenfalls sogar einen Ausbau von Landstraßen. Wie haben sie dies in ihren Planungen berücksichtigt? Wenn nicht ziehen sie dies in die Flächenausweisung mit ein und bewerten die Gebiete neu.	**Nicht folgen** Die bestehenden bzw. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung sind hinreichend über öffentliche Straßen bzw. das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz verkehrlich angebunden. Seitens des Einwenders werden keine (verkehrlichen) Belange vorgetragen, die erkennen lassen, dass eine Windenergienutzung in den Konzentrationszonen aufgrund einer nicht herstellbaren verkehrlichen Anbindung bzw. im Rahmen des Zulassungsverfahrens einzuholenden (Sonder-)Nutzungserlaubnis grundsätzlich nicht möglich ist. Eine Betrachtung vorhabenbezogener Erschließungsmaßnahmen entzieht sich der Regionalplanebene. Daher ist der Sachverhalt der verkehrlichen Anbindung in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger und ggf. weiteren betroffenen Wegeeigentümern auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulasssungsebene einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen.	
Z6334 ID 24160 (2 - 15/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11. In der Landschaftbetrachtung siehe Bericht von [Name], Landschaftbild und Windenergieanlagen 18.12.12," … wird von einer anzunehmenden Anlagenhöhe von 150 m ausgegangen", was falsch ist. Schon jetzt sind Anlagen von 185 m und höher im Planungsgespräch. Hier stelle ich einen Antrag auf Landschaftsbetrachtung mit der real annehmenden Anlagenhöhe .	**Nicht folgen** Gemeint ist vermutlich das Landschaftsbildgutachten. Dieses wurde in den Jahren 2011 und 2012 als eine Abwägungsgrundlage für das Planungskonzept des Plangebers auf Basis der damals marktgängigen WEA sachgerecht erarbeitet. Die Anlagenhöhe hat überdies bei der Bewertung von Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit einzelner Landschaftsteile gegenüber einer potenziellen Windenergienutzung allenfalls eine nachgeordnete und nicht maßgebende Rolle gespielt. In diesem Zusammenhang wird ferner darauf verwiesen, dass die Höhe der WEA nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks ist und im Übrigen nicht bereits durch die Festlegung als Vorranggebiet im RROP bestimmt wird. Die Gemeinde bzw. die Genehmigungsbehörde hat auf den folgenden Planungsebenen im ausführlich zu begründenden Fall die Möglichkeit, eine Begrenzung der Anlagenhöhe festzusetzen. Neben der Anlagenhöhe sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren.	**s. Methodenband** D 3.1

			Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab, welche im Gutachten umfassen berücksichtigt wurde. Im Zuge der Erarbeitung und Modifizierung seines Planungskonzepts hat der Plangeber die Anlagenhöhe überdies dem veränderten Stand der Technik angepasst und geht sowohl im Planungskonzept als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung imm Gebietsblatt von der unter angegebenem Bezug im Methodenband dargestellten 200 m hohen Referenzanlage aus. Eine Überarbeitung des Landschaftsbildgutachtens wird somit begründet abgelehnt.	
Z6335 ID 24161 (2 - 16/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12. Keine Vergleichbarkeit der Gebiete, da nicht gleichwertige Gutachten bezüglich der Avifauna vorhanden sind. Es gibt keinen Anforderungskatalog welche überhaupt vorhanden sein müssen. Hier ist man einer willkürlichen Handlungsweise der Behörde als Bürger ausgesetzt.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Ahlum 01 wurde aufgrund von widersprüchlichen Daten/Hinweisen aus dem 1. Beteiligungsverfahren und Zweifeln an der Vergleichbarkeit der in den Alternativenvergleich Ahlum/Salzdahlum eingeflossenen Datengrundlagen zur Avifauna zusammen mit der Potenzialfläche Salzdahlum im Zuge der Überarbeitung kartiert. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung aus dem Jahr 2014 wurden im Zuge der Überarbeitung in den Alternativenvergleich eingearbeitet und dort als aktualisierte und einheitliche Datengrundlage berücksichtigt. Somit ist die vom Einwender beanstandete fehlende Vergleichbarkeit der im Alternativenvergleich für das südwestliche Elm-Vorland miteinander verglichenen Potenzialflächen durch die Anfertigung des zusätzlichen Gutachtens sicher ausgeräumt. Gleichwohl haben die Ergebnisse aus der Nachkartierung die vormalige Einschätzung des Plangerbers bestätigt, sodass es bei der Entscheidung für die Potenzialfläche Ahlum 01 geblieben ist. Die Nachkartierung war somit keineswegs unnötig, da sie - hätte sie zu abweichenden Ergebnissen in der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten geführt - mithin ein verändertes Ergebnis des Alternativenvergleichs hätte begründen können.	**s. Dokument** Gutachten Avifauna
Z6336 ID 24162 (2 - 17/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	13. Im Umweltbericht RROP Seite 46 wird die „ pauschale Abstandsregelung zu Fledermausquartieren nicht sachgerecht" angesprochen. Aber es ist keine Bestanderhebung von Fledermäusen in allen Gebieten gemacht worden, man verweist auf „Informationen liegen nicht vor und sind nicht mit zumutbaren Aufwand zu ermitteln. Aufgrund dieser Entwicklung wurde auf eine vertiefendende Einbeziehung der Fledermäuse bei der regional-planerischen Strandortkonzeption verzichtet und aufnachgeordnete Planungsebene abgeschichtet." Hier wird auf die Arbeit von Landkreis etc, verwiesen der oft unzureichende Angaben oder keine hat, und diese seit Jahren nicht ausführlich betrachtet da Fledermäuse in den vergangenen Jahren oft nicht mit Avifauna zu tun hatten, sonder eine eigenständige Gruppe aufwies, die aber nicht extra betrachtet wurde. Hier wird sorgar eine Tötungsmöglichkeit von Tieren in Kauf genommen, die rechtlich nicht haltbar ist, da auch im weiteren Verlauf einer Anlagenfläche mit der Möglichkeit von Repowerring und einer dann vereinfachten Genehmigung, nicht mehr davon auszugeben ist das die Tiere einen Schutzstatus gewährt bekommen. Korrigieren Sie bitte hier Ihre Datenlücken um Falschausweisungen auszuschließen. Quelle: Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen	**Nicht folgen** Dem Einwender ist zu widersprechen. Der Plangeber verweist nicht auf die Arbeit von Landkreisen, sondern auf die im Rahmen der Genehmigungsverfahren regelmäßig zwingende und umfassende Sachermittlung als Grundlage der hier erforderlichen artenschutzrechtlichen Beurteilung in Bezug auf § 44 BNatSchG. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter angegebener Zeilennummer sowie den niedersächsischen Windenergieerlass verwiesen, welcher den Untersuchungsumfang bzw. die an derartige Untersuchungen zu stellenden Anforderungen klar definiert. Die entsprechenden Untersuchungen sind gem. dem im BNatSchG (§ 15) verankerten Verursacherprinzip von den potenziellen Eingreifern beizubringen und von den zuständigen Behörden zu prüfen. Für die Artengruppe der Fledermäuse gilt auch weiterhin, das Konfliktrisiken regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden können. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht	**s. Zeile(n)** 6320 16260

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Auftragnehmer: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen, Juni 2012	unüberwindbar entgegenstehen. Bezüglich des Hinweises auf die landesweite Fledermausstudie für das Bundesland Hessen wird ferner auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer 23759 verwiesen.	
Z6337 ID 24163 (2 - 18/37)		14. Das Kartenmaterial ist nicht ausreichend der Planung angepasst und betrachtet nur eindimensional die Landschaft. Höhenzüge, Niederungen etc. werden nicht für den Bürger erkenntlich und nicht nachvollziehbar.	**Nicht folgen** Es handelt sich um offizielles Topographisches Kartenmaterial der niedersächsischen Landesvermessung (LGLN), das gemäß Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen Grundlage für die Zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme ist.	
Z6338 ID 24164 (2 - 19/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	15. Eulenpopulationen finden gänzlich keine Betrachtung, sind aber in Dettum und auch am Vilgensee vorhanden.	**Nicht folgen** Es müssen und werden nur solche Vogelarten, die grundsätzlich im Planungraum vorkommen, zudem nachgewiesenermaßen empfindlich gegenüber WEA sind und deren Belange/Raumansprüche bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der flächenhaften Planung von Vorranggebieten berücksichtigt werden müssen. Unter den Eulen sind nach dem Stand der Wissenschaft (siehe auch Abb. 3 des niedersächsischen Artenschutzleitfadens zur Planung von WEA) lediglich die Sumpfohreule und der Uhu WEA-empfindlich. Die Vorkommen des Uhus im Planungsraum sind dem Plangeber bekannt. Im Umfeld der Potenzialfläche Ahlum 01 befinden sich indes keine Uhu-Brutplätze. Die Sumpfohreule kommt im Planungsraum nicht als Brutvogel vor. Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z6339 ID 24165 (2 - 20/37)		16. Die vereinfachte Umweltprüfung unter 20 Anlagen bei der Baugenehmigung, ist der heutigen Anlagengröße nicht mehr angemessen. Setzen Sie sich mit den entsprechenden Behörden zusammen und verändern Sie dies in eine „große" Umweltprüfung.	**Nicht folgen** Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung vollzieht sich nach den Bestimmungen des § 8 ROG sowie § 14ff UVPG in Anlehnung an die Richtlinie 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie). Hiernach hat sich der Plangeber bei der Erarbeitung seines Umweltberichts und im Zuge der Abwägung gerichtet. Der Einwender stellt offenbar auf Anlage 1 zum UVPG ab, welche sich indes konkret an die Vorhaben-Ebene richtet (nach den Bestimmungen des § 3 UVPG), nicht aber an Raumordnungspläne. Die Prüfung ob eine UVP-Pflicht besteht, muss demnach auf nachfolgender Planungsebene projektbezogen erfolgen. Die Umweltprüfung bzw. SUP musste unabhängig davon in jedem Fall vollumfänglich erfolgen.	
Z6340 ID 24166 (2 - 21/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	17. Genehmigungsunterlagen müssen mindestens über die Gesamtbetriebsdauer aufbewahrt und zur Einsicht verfügbar sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einwenderin bezieht sich offenbar auf nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die diesbezüglichen verwaltungsrechtlichen Vorschriften sind nicht Gegenstand des RROP-Änderungsverfahrens.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6341 ID 24167 (2 - 22/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	18. Eisschlaggefahr ist unzureichend betrachtet worden.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z6342 ID 24168 (2 - 23/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	19. Brandgefahr, Anlagen können nicht gelöscht werden ist nicht betrachtet worden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Prüfung hinsichtlich der Erforderlichkeit von Sicherheitsvorkehrungen für Windenergieanlagen wie der Einhaltung von brandschutzrechtlichen Bestimmungen entzieht sich der Ebene der Regionalplanung. Diese Aspekte sind Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.	
Z6343 ID 24169 (2 - 24/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	20. Schallmissionen sollen nicht nach der alten, sonder nach der überarbeiteten DIN (E) 45680:2011-08 bewertet werden und in die Flächenausweisung mit hineinfließen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls u.a. auch unter Bezugnahme auf die vom Einwender genannte DIN ausführlich auseinandergesetzt (hierzu s. angegebene Bezüge).	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z6344 ID 24170 (2 - 25/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	21. Bodenversiegelung von hochwertigsten Ackerböden durch Fundamente und Zuwegungen sind nicht beachtet worden. Gerade in Zeiten steigender Ackerlandpreise, zunehmender Bevölkerung in der Welt, absehbar endender Phosphatvorkommen in der Welt und damit steigender Düngerpreise sind Böden vom hoher Güte unermesslich wertvoll. Eine nachhaltige Nutzung der Ressource Boden sollte angestrebt werden durch den ZGB, die bis jetzt nicht erkennbar ist. Karte über Bodengüteverteilung in der Bundesrepublik. Die Bördelandschaft und damit auch der Boden im Gebiet Ahlum-Dettum zählt zu den besten Böden in der Bundesrepublik, (siehe Karte: http://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/OeffentlJchkeitsarbeit/Pressemitteilu nge n/Bilder/2013/2013-ll-08-bodenßuete-karte p.html?view=renderfNeuesFenster]) Die Bundesregierung bezieht folgende Stellung in dem dritten Bodenschutzbericht der Bundesregierung, Beschiuss des Bundeskabinetts vom 12.Juni 2013 „Schon in den beiden vorangegangenen Berichten hat die Bundesregierung die Bedeutung des Bodens hervorgehoben. Sein Schutz vor	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Feststellung einer regional hohen Schutzbedürftigkeit der Böden insbesondere in der Börde wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf regionaler Ebene von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung. Wie im Umweltbericht in Kapitel 1.6.2 auf Seite 20 ausgeführt, wurde das Schutzgut Boden aufgrund des geringen Eingriffsumfangs auf Ebene der Regionalplanung nicht auf Ebene der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Wohl aber wurde der zu erwartende Flächenverbrauch im Rahmen der Summarischen Prüfung in Kapitel 2.4.3 ermittelt und bewertet. Die Flächeninanspruchnahme durch WEA spielt ferner im Hinblick auf die Nahrungsmittelproduktion eine vernachlässigbare Rolle. Zudem ist mit der Genehmigung von Windenergieanlagen eine Rückbauverpflichtung verbunden, sodass nach Rückbau der Anlagen wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.6057		**19.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

schädlichen Veränderungen ist von hoher gesellschaftlicher Bedeutung und eine vordringliche Aufgabe. „Böden sind eine wichtige Ressource und haben eine hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland."
„Der Boden und damit die Funktionen des Bodens sind zahlreichen Gefährdungen ausgesetzt: von der völligen Zerstörung und dem Verlust in Folge von Versiegelung und Flächenverbrauch bis zur Einschränkung oder negativen Beeinflussung von Funktionen aufgrund stofflicher oder nicht stofflicher Belastungen."
Da die Funktionen von Böden zum Beispiel durch Rekultivierung nie vollkommen wiederhergestellt werden können und Rekultivierung auch regelmäßig sehr aufwändig ist, müssen schädliche Bodenveränderungen von vornherein verhindert werden.
Die DFG Senatskommission für Zukunftsaufgaben der Geowissenschaften äußert sich identisch zur Bedeutung von hochwertigen Böden für die gesamt Bundesrepublik Deutschland (Quelle: http://www.skzaß.De/2.1 Wasser Boden.html). Dazu der Artikel der Agrarheute (Quelle: http://www.agrarheute.com/bodenguete-karte)
"Nachhaltige Entwicklung braucht versorgenden Boden- und Grundwasserschutz.
Diesem Schutz kommt angesichts der zunehmenden Erdbevölkerung und des steigenden Bedarfs an Nahrungsmitteln und sauberem Trinkwasser eine besondere Bedeutung zu. Die global nutzbare „Boden"-Fläche verringert sich zunehmend:
Erosion, Versalzung, Versiegelung, Verdichtung und Schadstoffeinträge führen zu
einer Degradierung oder einem Verlust von Böden. Diese Prozesse sind nahezu
zwangsläufig mit einer Verschlechterung der Qualität des Grundwassers und der
Oberflächengewässer verbunden." "Es besteht international Übereinstimmung in der Einschätzung, dass Böden eine in
Zukunft bedeutende - nicht vermehrbare - Georessource sein werden…"
Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe äußert sich wie folget (Quelle:
http://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Oeffentlichkeitsarbeit/Pressemitteilungen/BGR/bßt- ibeg 2013-12-04 internationaler tag des bodens.html)
„Die begrenzte und bedrohte Ressource Boden müssen wir nachhaltig gebrauchen und nicht verbrauchen. Gesunde Böden sind für unsere Gesellschaft lebenswichtig. Fruchtbare Böden sind auch in Deutschland nicht unbegrenzt vorhanden. Während auf der einen Seite Böden durch Versiegelung verlorengehen, steigt die Ertragserwartung für die übrige Fläche durch erhöhten Bedarf sowie die Technisierungder Landwirtschaft; Nutzungskonkurrenzen zum Beispiel um Anbaufläche von Energiepflanzen nehmen deutlich zu", so Dr. Rainer Baritz, Boden-Experte der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). "Es gilt, den Verbrauch von Böden in Deutschland erheblich zu reduzieren. Das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung aus dem Jahr 2002 sieht vor, denFlächen- und Bodenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar/Tag zu reduzieren."

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		„Unser Boden wird knapp. Der Schutz von Böden und der Erhalt ihrer natürlichenFunktionen, z. B. als Filter bei der Grundwasserneubildung, müssen daher einzentrales Thema im Umwelt- und Klimaschutz werden", erklärt Bodenwissenschaftler Dr. Udo Müller vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)." "Nur 12 % der Erdoberfläche sind landwirtschaftlich nutzbare Böden." " Fruchtbare Böden sich Grundvoraussetzung für rund 90 % aller Lebensmittel." "60 % aller in der EU konsumierten Agrarprodukte müssen importiert werden." "Ca. 13 % der Fläche in Deutschland ist bereits versiegelt." Ebenso ist die Steigerung der Bodenpreise für Landwirtschaftliche Nutzung nicht absehbar (http://www.aßrarheute,com/bvvg-verkaufspreJse?suchbegriff2==BVVG). „…durchschnittliche Hektarpreis beim Verkauf landwirtschaftlicher Flächen der BVVG in diesem Jahr bislang bei mehr als 16.000 Euro je Hektar (Euro/ha). Das entspricht einem Anstieg gegenüber 2012 von rund 18 Prozent (%)." "Die ohnehin hohe Nachfrage nach land- und forstwirtschaftlichen Flächen hat eher noch zugenommen" "Vor allem auf guten Standorten mit ohnehin vergleichsweise hohen Bodenpreisen stellt die BVVG nach Angaben ihres Geschäftsführers einen weiteren Preisanstieg fest, den man selbst so nicht erwartet habe." Ebenso sollte der Steigende Düngerpreis betrachtet werden im Zuge dessen dass auf immer weniger Fläche immer mehr Lebensmittel angebaut werden müssen und schlechte Böden weitaus mehr gedüngt werden müssen als gute. Http://www.spektrum.de/alias/landwirtschaft/droht-ein-mangel-anphosphor/1012471 „Droht ein Mangel an Phosphor? Phosphor ist Hauptbestandteil von Düngemitteln. Seine Vorkommen reichen zwar noch für Jahrzehnte. Doch wenn wir nicht jetzt beginnen, sie zu schonen, könnte die Landwirtschaft schon in diesem Jahrhundert zusammenbrechen."		
Z6345 ID 24171 (2 - 26/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	22. Abwägende Vergleiche können nur folgerichtig sein, wenn gleichwertige Erkenntnisstände vorliegen bzw. nachgeprüft worden sind. In Mascherode gab es Gutachten zu Avifauna und Fledermäusen, in Dettum nur Betrachtungen und ein nicht vollständig vorliegendes Gutachtes eines Projektierers, und zu Fledermäusen gar nichts. Dieses ist zu korrigieren.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Fledermäuse waren für die Entscheidung im Alternativenvergleich nicht ausschlaggebend und wurden nur nachrichtlich berücksichtigt. Eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung kann somit ausgeschlossen werden. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.	**s. Zeile(n)** 6335 **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z6346 ID 24172 (2 - 27/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	23. Die ausreichende Windhöfigkeit ist zweifelhaft, da sie nur durch eine Prognose erstellt worden ist und eine Abweichung von ca 10% enthalten kann, was dieses Gebiet förderungsunfähig macht.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Gleichwohl hat der Regionalverband die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet durch die SOWIWAS - Energie GmbH“, Erkerode, untersuchen lassen. Im Rahmen der Windpotentialanalyse für insgesamt 58 über den gesamten Planungsraum verteilte Potentialflächen wurde festgestellt,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dass im gesamten Planungsraum ein hinreichendes Windpotential besteht, um Anlagen wirtschaftlich zu betreiben. Die pauschalen Einwendungen können die Aussagen des Gutachtens nicht in Zweifel ziehen. Nach der Windpotenzialstudie für den Großraum Braunschweig sind in der Potenzialfläche Ahlum 01 ausreichende Windgeschwindigkeiten (6,91 – 7,36 m/s) für den wirtschaftlichen Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorhanden (siehe Gebietsblatt). Ein akkreditiertes Windgutachten oder eine Windmessung vor Ort sind auf der nachgelagerten Ebene üblicherweise im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen. Erst in diesem wird über die Bau- und Betriebsgenehmigung von Windenergieanlagen entschieden.	
Z6347 ID 24173 (2 - 28/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	24. Das Windhöfigkeitsgutachten ist für das gesamte Verbandsgebiet von nur einer Firma prognostiziert worden, es fanden keine Überprüfungsmessungen statt dadurch kann es zu einer Fehleinschätzung kommen, die die Subventionierung dieser Anlagen nicht gerechtfertigt. Ich erwarte vor-Ort-Messungen über einen angemessenen Zeitraum.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung zu dem vorstehenden Einzelargument wird verwiesen.	
Z6348 ID 24174 (2 - 29/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	25. Höchstwertiger Ackerböden werden in der Flächenausweisung nicht berücksichtigt, obwohl er ein hochwertiges Gut ist, das auch nicht vermehrbar ist. Ich stelle den Antrag dies in das Verfahren mit einzubinden. Der Bodenverbrauch für jede Potentialfläche muss öffentlich gemacht werden mit einer Tabelle wie viel hochwertiger Boden verbraucht wird, wie viel minderwertiger Boden verbraucht wird. Was zu einer weiteren differenzierten Abschätzung der Flächen für WEA's führten muss.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6344
Z6349 ID 24175 (2 - 30/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	26. Die Gewichtung und Behandlung der Einwände ist nicht klar und nicht nachvollziehbar.	**Nicht folgen** Alle Einwände wurden vom Regionalverband überprüft und detailliert beantwortet. Sofern sich aus den Einwänden zusätzlicher Abwägungsbedarf bzw. Überarbeitungsbedarf ergab, wurde das entsprechende Dokument im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung angepasst.	
Z6350 ID 24176 (2 - 31/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	27. Der Flächenverbrauch für die Bergung des atomaren/chemisch-/toxischen Mülls aus der Asse ist im Verfahren nicht berücksichtigt worden. Hiermit stelle ich den Antrag dieses zutun.	**Nicht folgen** In der näheren Umgebung des Asse-Schachtes sind hinreichend Flächen für eine Bergung der in der Asse eingelagerten Abfälle vorhanden, so dass nicht ersichtlich ist, warum die beabsichtigte Bergung für die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Ahlum 01 relevant sein soll. Ergänzend der Hinweis, dass sowohl das Bundesamt für Strahlenschutz als auch die Asse GmbH (Gesellschaft für Betriebsführung und -schließung der Schachtanlage Asse II) am Verfahren beteiligt worden sind. Diese haben dazu keine entsprechenden Hinweise vorgebracht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6351 ID 24177 (2 - 32/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	28. Ausgewiesene Flächen werden mit „ausgeräumter Landschaft..." beschrieben, was aber nicht den realen Gegebenheiten entspricht, deshalb fordere ich eine Vor-Ort in Augenscheinnahme der Verbandspolitiker und Entscheider, bevor sie über die Ausweisung einer Potentialfläche entscheiden.	**Nicht folgen** Es handelt sich hier um eine Formulierung aus der Gebietsbezogenen Umweltprüfung unter dem Unterpunkt 3.1.4 im Gebietsblatt. Die Landschaft innerhalb der Potenzialfläche entspricht nach den Maßstäben der Landschaftsplanung einer ausgeräumten Agrarlandschaft mit einem sehr geringen Gehölzanteil. Die einzigen Bäume innerhalb des geplanten Vorranggebiets finden sich in Form einer lichten Allee entlang der L 267. Darüber hinaus existiern Sträucher und vereinzelte Bäume entlang des querenden, grabenförmigen Ahlumer Baches. Eine in Augenscheinnahme durch Verbandspolitiker erscheint weder erforderlich noch angemessen, zumal die Abwägungsentscheidung des Plangebers nicht an den Begriff "ausgeräumt" gekoppelt ist. Die Abwägungsentscheidung ergibt sich vielmehr aus der Gesamtbeurteilung aller abwägungsrelevanten Belange und der gebietsbezogenen Umweltprüfung gemäß dem Planungskonzept.	
Z6352 ID 24178 (2 - 33/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	29. Ist die Tiefflugzone der Bundeswehr berücksichtigt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Tiefflugzonen sind im Planverfahren seitens der zuständigen militärischen Behörden angezeigt worden, wobei die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nur aufgrund konkreter technischer Angaben und genauer Standortangaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Anlage(n) geprüft wird. Geplante Vorranggebiete Windenergienutzung sind damit nicht von vornherein ausgeschlossen.	
Z6353 ID 24179 (2 - 34/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	30. Im Umweltbericht Seite 58 „Landschaft" : „Für große WEAn und Windparks mit mehr als 3 WEAn ist bspw. Nach Nohl (1993) eine Wirkdistanz von bis zu 5 km Entfernung zum Anlagenstandort anzusetzen." Dieses wurde im Verfahren nicht angewendet, wie lautet Ihre Begründung?	**Nicht folgen** Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Einwender zu der Auffassung gelangt, die im Umweltbericht angegebene Wirkdistanz sei vom Plangeber nicht angewandt worden. Es handelt sich wie im Umweltbericht ausgeführt (in Tab 1, S. 11 ff. sowie Kap. 2.4.1) und angesichts der Bezeichnung unzweifelhaft um einen Wirkbereich, nicht aber um einen Tabubereich für die Planung von WEA. Es ist unstrittig - und wird u.a. durch die o.g. Wirkzone verdeutlicht - dass WEA in der Landschaft zu einer technischen Überformung und damit auch zu einer Beeinträchtigung des gewachsenen Landschaftsbildes der Kulturlandschaft führen. Indes ist dieser Konflikt durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB vorprogrammiert und unumgänglich. Diese allgemeine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden ferner in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens (und Berücksichtigung von dort abgegrenzten Kernbereichen und Pufferzonen als "weiche" Tabuzonen) und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. In diesem Zusammenhang wurden die im Umweltbericht dargestellten Wirkdistanzen als Bewertungsgrundlage und -maßstab herangezogen. Nach der Auffassung des	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 2.4.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Plangebers ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kap. 3 Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden. Ferner werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden. Insbesondere kann auch die bestehende landschaftliche Vorbelastung durch vorhandene technische Infrastrukturen nichts an dieser Einschätzung verändern. Vielmehr spricht u.a. diese Vorbelastung vor dem Hintergrund der Eingriffsbündelung zum Schutz bisher weitgehend ungestörter Landschaftsräume vor Erstbelastungen aus Sicht des Landschaftsschutzes gerade auch für eine Windenergienutzung am vorliegenden Standort.	
Z6354 ID 24180 (2 - 35/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	31. Im Landschaftbericht Seite 58: „Ferner empfiehlt das NLT-Papier (2011) in einem Radius vom 25-fachen der Anlagenhöhe um den Anlagenstandort von möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungn des Landschaftsbildes auszugeben."Warum wurde dieser Aspekt aufgeführt aber nicht berücksichtigt? Ich erwarte hierzu eine Korrektur.	**Nicht folgen** Zunächst ist dem Einwender ein Zitationsfehler unterlaufen. Einen "Landschaftsbericht" gibt es in den ausgelegten Unterlagen nicht. Gemeint ist vermutlich der "Umweltbericht". In diesem findet sich das angeführte Zitat zwar wieder, jedoch unterläuft auch hier ein Fehler, da der Umweltbericht (ebenso wie das NLT-Papier) nicht vom 25-fachen, sondern vom 15-fachen der Anlagenhöhe sprechen. Zudem wird auf die Abwägung unter der angegbenen Zeilennummer verwiesen. Im Übrigen ist dem Umweltbericht zu entnehmen, dass es um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung geht, welche vom Vorhabenträger bei der Errichtung von WEA entsprechend gem. § 14 BNatSchG auszugleichen wären. Erhebliche Beeinträchtigungen i.S.v. § 14 BNatSchG machen die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung jedoch keinesfalls unzulässig, sondern sind immer und überall zu erwarten.	**s. Zeile(n)** 6353 **s. Umweltbericht** 1.5 2.4.3.1
Z6355 ID 24181 (2 - 36/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	32. In der Anlage 1 zur Begründung Alternativenvergleich steht: Während Ingeleben 01 sowohl Salzdahlum 01 als auch von Ahlum 01 mehr als 5 km entfernt und unabhängig von den erstgenannten Potenialflächen beplant werden kann, schließen sich Ingeleben 01 und Salzdahlum 01 aufgrund der deutlichen Unterschreitung des 5 km Mindestabstandes zwischen VR WEN wechselseitig aus". Dies ist eine falsche Aussage und führt dazu das Salzdahlum aus dem Alternativenvergleich herausfällt. Zwischen Ingeleben 01 und Salzdahlum 01 liegen ca 20 km. Ich erwarte eine Korrektur.	**Teilweise folgen** Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler im Alternativenvergleich, der korrigiert wird. Der korrekte Satz lautet: "Während Ingeleben 01 sowohl von Salzdahlum 01 als auch von Ahlum 01 mehr als 5 km entfernt und unabhängig von den erstgenannten Potenzialflächen beplant werden könnte, schließen sich Ahlum 01 und Salzdahlum 01 aufgrund der deutlichen Unterschreitung des 5 km Mindestabstands zwischen VR WEN jeweils wechselseitig aus." Die Potenzialfläche Ingeleben 01 hat keineswegs zu einem Ausschluss von Salzdahlum 01 geführt, wie auch aus dem inhaltlichen Kontext des Alternativenvergleichs für das süwestliche Elm-Vorland unzweifelhaft hervorgeht. Überdies wäre der gesamte Alternativenvergleich zwiscehn Ahlum 01 und Salzdahlum 01 überflüssig gewesen, wäre der Plangeber tatsächlich davon ausgegangen, dass Salzdahlum 01 aufgrund der Nähe zu Ingeleben 01 entfallen müsste.	**s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6356 ID 24182 (2 - 37/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	33. Wer hat die im Alternativenvergleich angewendete Tabelle entwickelt, welchem Kriterienkatalog liegt sie zu Grunde?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist unklar, von welcher Tabelle der Einwender spricht. Das Tabellenverzeichnis des Alternativenvergleichs führt insgesamt 15 Tabellen auf. Eine konkrete Benennung der beanstandeten Tabelle durch Titel oder Nummer erfolgt nicht, sodass nur gemutmaßt werden könnte, welche Tabelle gemeint ist. Grundsätzlich wurden alle Tabellen im Alternativenvergleich von der Planungsgruppe Umwelt entwickelt. Die Inhalte der Tabellen orientieren sich an den betroffenen und für den Vergleich als relevant eingeschätzten Schutzgütern des UVPG sowie weiteren Abwägungskriterien.	**s. Dokument** Alternativenvergleich
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **12.03.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6357 ID 31440 (3 - 1/1)	WF Sickte Dettum 01	Anbei zwei Bilder von gestern von 4 Milanen am Vilgensee, des weiteren habe ich dort ein Kolkrabenpaar beobachtet, dazu habe ich einen kleinen Film gemacht mit seinem Ruf den ich Ihnen gern zur Verfügung stellen kann. Dazu ein Bild aus 2014 von einer Eule in der Nähe des Vilgensee, eine hat mich gestern Abend dort auch überflogen, es war leider zu dunkel für ein Bild.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Überdies ist auf das Gebietsblatt zu verweisen. Auf Grundlage u.a. der Informationen der Einwenderin aus dem Jahr 2016 hat der Regionalverband den Bereich des Vilgensees 2018 erneut einer weiteren Untersuchung durch das Büro Biodata unterzogen. Auch in diesem Rahmen konnte eine Rotmilan-Brut am Vilgensee nicht nachgewiesen werden. Im Gebietsblatt heißt es dazu: "Im Verfahren zur 2. Offenlage wurden jedoch substantielle Hinweise dafür vorgebracht, dass in den Jahren 2015 und 2016 eine Brut des Rotmilans am Vilgensee stattgefunden hat. Dies erfordert eine Neubewertung der artenschutzrechtlichen Risikosituation. Im Vorfeld der nun erfolgenden 3. Offenlage wurde das Gebiet aufgrund der potenziell erheblichen Bedeutung eines Brutvorkommens am Vilgensee für die Eignung der Potenzialfläche einer erneuten Nachkartierung unterzogen, in deren Zuge insbesondere das angezeigte Brutvorkommen am Vilgensee überprüft worden ist. Im Ergebnis der Kartierung durch das Büro Biodata (2018) konnte am Vilgensee trotz intensiver Nachsuche jedoch keine Brut des Rotmilans bestätigt werden. 2018 brüten hier lediglich 2 Mäusebussarde sowie ein Baumfalke. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf diese Arten ist der Mindestabstand zur Potenzialfläche von mehr als 500 m hinreichend. Der Vilgensee ist jedoch ebenso wie die Niederung der Glue Riede weiterhin Bestandteil eines Brutreviers des Rotmilans […]."	**s. Zeile(n)** 6082 6320
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **10.05.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6057**		Datum der Stellungnahme **10.05.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6358 ID 31520 (4 - 1/1)		Anbei einige Bilder von Kiebitzen am Vilgensee, ich habe sie die letzten Wochen dort ständig gesehen und gehe davon aus das sie dort brüten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist nicht zweifelsfrei erkennbar, dass die Tiere wirklich brüten. Ferner ist die genaue Lage nicht erkennbar. Das wichtigste aber ist, dass einzelne Kiebitzbrutpaare einem VR WEN nicht entgegenstehen, da man das vglw. geringe Meideverhalten der Art bei der Anlagenpositionierung berücksichtigen kann. Zur Not stünden zudem wirkungsvolle CEF-Maßnahmen zur Konfliktbewältigung zur Verfügung. Hierzu ist u.a. auf die Abwägung unter der genannten Zeilennummer zu verweisen.	**s. Zeile(n)** 6927
Beteiligtennummer **29.6059**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6359 ID 10942 (1 - 1/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten, die Potenzialfläche nördlich der L627 aus ihrer Planung herauszunehmen, was ich wie folgt begründe: 1.)Beschreibung der Lage Die Beschreibung der Potenzialfläche für die Ortschaft Apelnstedt ist falsch, da sie östlich des Ortes beginnt und südsüdwest endet, was übrigens ein Segment von 120° ausmacht (siehe dazu die beiliegende Karte).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z6360 ID 10944 (1 - 2/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.) Zu Punkt 2.3 Belange des/der Landschaftsbildschutzes /Erholung /Sozialverträglichkeit Ich teile ihre Meinung nicht. Durch das Aufstellen von mehr als 25 Windkraftanlagen mit einer Höhe über 200 m (Stand: heute) wird in das Landschaftsbild ganz erheblich eingegriffen. Die Bevölkerung in diesem Bereich hat bereits erhebliche Belastungen durch den ASSE II Schacht (Sozialverträglichkeit) hinzunehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sowohl die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als auch für die örtliche Bevölkerung, ausgelöst durch optische und visuelle Effekte sowie eine mögliche Umfassungswirkung, wurden vom Regionalverband im Zuge der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Einerseits spiegelt sich der Wille zur vorsorglichen Vermeidung unzumutbarer derartiger Belastungen bereits in der Festlegung insbesondere der weichen Tabukriterien im gesamträumlichen Planungskonzept wider. Andererseits hat der Regionalverband auch die entstehenden Potenzialflächen im Zuge einer Einzelfallprüfung noch einmal diesbezüglich in den Blick genommen. Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt, sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen. Hierbei ist im vorliegenden Fall im zugehörigen Gebietsblatt eine unzumutbare Beeinträchtigung von Bevölkerung und Landschaftsbild ausgeschlossen worden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6059**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6361 ID 10945 (1 - 3/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) Zu PUNKT 2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange Diesen Punkt mit "keine" abzutun wird der Wichtigkeit dieses Punktes nicht gerecht. Jeder Eingriff in den Grundwasserspiegel ist ein Eingriff in die Natur. Wenn ca. 25 Fundamente in den Boden eingebracht werden müssen, von denen noch keiner weiß, wie tief sie ausgebaggert werden müssen und wie weit der Grundwasserspiegel abgesenkt werden muss, ist ein erheblicher Eingriff, zumal die Fläche, nach Ihren Angaben mindestens 453 ha beträgt. Die Auswirkungen auf das Grundwasser müssen vorher für diesen Bereich untersucht werden.	**Nicht folgen** Die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Im regionalen Maßstab relevante großräumige Veränderungen des Grundwasserstandes können angesichts des geringen Eingriffsumfangs ausgeschlossen werden. Eine Betrachtung vorhabenbezogener Erschließungsmaßnahmen (hier: Fundamente) und deren kleinräumigen Auswirkungen entziehen sich der Regionalplanebene und sind dem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten, wenn Standorte, Anzahl und Typen von Windenergieanlagen feststehen.	
Z6362 ID 10946 (1 - 4/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.) Zu Punkt 2.5 Sonstige Festlegung gem. RROP Der Flächenverlust von hochwertigem Ackerboden ist bekanntlich größer als Sie angeben. Es gehen nicht nur die Flächen für die Fundamente verloren, sondern auch die Flächen, die als Zuwegung zu jeder einzelnen WKA gebaut werden müssen. Durch diese Wege wird die Ackerfläche zerstückelt und sie ist daher mit rationellen Arbeitsmethoden nicht mehr zu bearbeiten. Den Grundstückseigentümern wird dies zwar egal sein, da sie fürstlich durch die WKA Betreiber entlohnt werden. Die Erträge gehen aber teilweise der Bevölkerung verloren. Hier stehen die Erträge aus Windenergie den Erträgen aus der Landwirtschaft gegenüber.	**Nicht folgen** Die Feststellung einer regional hohen Schutzbedürftigkeit der Böden wird zur Kenntnis genommen. Geprüft wurde, ob die Windenergienutzung mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft bzw. mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist. Dies ist gemäß Planungskonzept der Fall. Siehe den angegebenen Bezug im Methodenband. Aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf regionaler Ebene von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung, auch unter Berücksichtigung neu anzulegender Zufahrtswege. Wie im Umweltbericht in Kapitel 1.6.2 auf Seite 20 ausgeführt, wurde das Schutzgut Boden aufgrund des geringen Eingriffsumfangs auf Ebene der Regionalplanung nicht auf Ebene der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Wohl aber wurde der zu erwartende Flächenverbrauch im Rahmen der Summarischen Prüfung in Kapitel 2.4.3 ermittelt und bewertet. Die Flächeninanspruchnahme durch WEA spielt ferner im Hinblick auf die Nahrungsmittelproduktion eine vernachlässigbare Rolle. Zudem ist mit der Genehmigung von Windenergieanlagen eine Rückbauverpflichtung verbunden, sodass nach Rückbau der Anlagen wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.	**s. Methodenband** E 3.1.4.5.2
Z6363 ID 10947 (1 - 5/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.)Zu Punkt 2.6 Technische Belange Die in Ihrem Entwurf gezeichnete Potenzialfläche nördlich der L627 ist nicht korrekt dargestellt. Wie sie selbst auf Seite 3 unter Punkt 2.6 beschreiben, sind von der L627 und der K5 so wie der L629 Mindestabstände einzuhalten, die aus ihrer Planung nicht hervorgehen und nicht berücksichtigt worden sind. Durch diese Mindestabstände wird das Vorrangsgebiet durch einen Korridor von mindestens 400m getrennt. Daraus ergibt sich, dass zwei Vorrangs Gebiete entstehen. Da sie aber nach Ihren Angaben mindestens 5000 m voneinander entfernt sein müssen, kann daher nur das Gebiet nördlich der L627 oder südlich dieser Straße als Vorrangsgebiet ausgewiesen werden.	**Nicht folgen** Für den Bau von WEA an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen. Die vom Einwendungsgeber angesprochene Solitär-Situation ist dennoch nicht gegeben. Selbst wenn man die Straße und die zugehörige Bauverbotszone als trennendes Element betrachten würde, stehen die Potenzialflächen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang (bis zu 500 m), wonach die beiden Flächen als einem Potentialflächenkomplex zugehörig zu betrachten sind, in dem die Abstandsregelung von 5 km der VR WEN zu alternativen Potenzialflächen untereinander nicht zur Anwendung kommt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6059**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6364 ID 10948 (1 - 6/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.) Zu Punkt 2.7 Sonstige Belange • Wie Ihnen bekannt ist, brüten und leben im Bereich des Vilgensees und der Wassermühle (Wabe) bei Apelnstedt geschützte Rot Milane. Durch die Errichtung von >200m hohen Windkraftanlagen verlieren diese geschützten Vögel ihre Nahrungsgrundlage und Lebensgrundlage, da sie in dem Gebiet zwischen Asse und der Wabe ihre Nahrung finden. Auch wird eine weitere Population verhindert. Im Sommer 2013 wurden bis zu 7 Rot Milane an einem Tag in diesem Gebiet gezählt, die hier ihre Nahrung finden. In Ihrem Entwurf wird dieser Tatbestand nur unzureichend bzw. überhaupt nicht berücksichtigt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Bedeutung des Vilgensees und der weiteren Umgebung des geplanten Vorranggebiets für windkraftempfindliche Vogelarten hat der Plangeber umfassend ermittelt, bewertet und in seine Planungen eingestellt. Unter anderem aufgrund widersprüchlicher Angaben zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten im Bereich der Potenzialfläche Ahlum 01 hat der Plangeber im Jahr 2014 eine avifaunistische Nachkartierung des Gebiets vornehmen lassen (Biodata 2014), in deren Rahmen die vorliegenden Erkenntnisse überprüft wurden. Hierbei konnte ein Brutvorkommen des Rotmilans im Bereich der Apelnstedter Mühle bestätigt und ein entsprechendes Brutrevier abgegrenzt werden, welches in der Abwägung zu einem Ausschluss der Windenergienutzung innerhalb des Reviers geführt hat. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee konnte indes nicht bestätigt werden. Gleichwohl wurde auch für den Vilgensee sowie die sich anschließende Glue Riede eine Funktion als Brutrevier eines an der Asse brütenden Brutpaares festgestellt und dieser Bereich ebenfalls von dem geplanten Vorranggebiet ausgenommen. Grundsätzlich wurdne alle im Rahmen der Biodata-Untersuchung nachgewiesenen und abgegrenzten Brutreviere im Rahmen der Überarbeitung der Abwägung mit hohem Gewicht berücksichtigt und haben zur Rücknahme von Potenzialteilflächen geführt. Diesbezüglich wird auf das Kapitel 3.1.2 und 3.2 des Gebietsblattes verwiesen, wo diese Änderungen hinreichend dokumentiert und beschrieben sind. Eine weitere Begrenzung des geplanten Vorranggebiets aus Gründen des Artenschutzes ist auch unter Berücksichtigung der Hinweise des Einwenders aus den genannten Gründen nicht begründbar.	**s. Dokument** Gutachten Avifauna
Z6365 ID 10950 (1 - 7/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• In dem Gebiet zwischen Volzum und Apelnstedt haben die "Hofgemeinschaft Lindenhof' sowie Privatpersonen und die Gemeinde Sickte vor ca. 20 Jahren umfangreiche Hecken und Bäume gepflanzt, um der Bodenerosion entgegen zu wirken. Zahlreich geschützter Vögel (die auf der "Roten Liste" stehen)dienen sie nunmehr als Lebensraum. Auch diese Vögel wären durch die Windkraftanlagen in ihrem Bestand gefährdet. Ein entsprechendes Gutachten muss unbedingt vorgelegt werden. Dies nur mit dem Hinweis auf einzelne Baumreihen entlang der Wirtschaftswege abzutun, entspricht in keiner Weise der Notwendigkeit dieser Begrünung, gerade in einer wenig bewaldeten Gegend. Nicht umsonst haben die "Hofgemeinschaft" und die "Gemeinde Sickte" vor ca. 20 Jahren sehr viel Geld und Arbeit in die Anlage dieser Hecken und Bäume gesteckt. Wird jetzt diese Maßnahme als ad absurd um geführt und der damit verbundenen Renaturierung entgegengewirkt?	**Nicht folgen** Heckenbrüter, d.h. Arten der Ökotone, sind nicht gegenüber benachbarten WEA empfindlich. Die Hecken können überdies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt und erhalten werden. Eine Gefährdung der hier ansässigen Vogelbestände kann somit ausgeschlossen werden.	
Z6366 ID 10951 (1 - 8/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Das Gebiet zwischen Wabe und Asse wird des weitern von zahlreichen Greifvögeln als Jagdrevier und Lebensraum genutzt, die ebenfalls auf der "Roten Liste" stehen. Zu jeder Jahreszeit, besonders aber zur Erntezeit, kann man die Greifvögel bei ihrer Jagd nach Kleintieren beobachten. Durch den vorgesehenen massiven Ausbau der Windkraftanlagen wären auch diese Greifvögel durch die Rotoren, die zurzeit Durchmesser von ca. 120m haben können, sehr gefährdet. Im Internet gibt es genügend Filme, die dies belegen. Auch hat zwischenzeitlich der Reiher zwischen Wabe und Vilgensee ein	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die planungsrelevanten Greifvogelarten wurden im Rahmen der Abwägung umfassend berücksichtigt. Maßgeblich für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sind indes benachbarte Brutvorkommen und Kernhabitate, da einzelne Überflüge oder eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat nicht zu einem signigikant erhöhtem Tötungsrisiko führen.	

		Zuhause gefunden, was zahlreiche Gartenteichbesitzer in der Ortschaft Apelnstedt bestätigen können.	
Z6367 ID 10952 (1 - 9/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Des Weiteren haben sich durch dies schützenden Hecken weitere vom aussterben bedrohte Tierarten wie z.ß. Feldhamster angesiedelt. Diese Tiere werden durch die Windkraftanlagen mit der ständigen Geräuschentwicklung und den daraus resultierenden Bodenvibrationen aus ihrem Lebensraum verdrängt.	**Nicht folgen** Der Feldhamster ist auf Ebene der Raumordnung nicht planungs- und abwägungsrelevant. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch, dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als pot. Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403).	
Z6368 ID 10953 (1 - 10/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Wenn das Vorrangsgebiet, wie aus Ihrem Entwurf zu entnehmen ist, stattgegeben werden sollte, wäre die Ortschaft Apelnstedt die Einzigste im Verbandsgebiet, bei der die 120° Regelung zutreffen würde. Das bedeutet, dass diese Ortschaft mitten in einem Windpark stehen würde. Die Anlagen, die nach heutigem Stand (Versuchsanlagen sind bereits in Göttingen in Betrieb) bei einer Nabenhöhe von 200m plus 60m Flügellänge, also 260m hoch sind, würden vorn Osten bis Südwesten von Apelnstedt stehen. Dies würde das Orts und das Landschaftsbild, entgegen Ihren Ausführungen, erheblich stören.	**Nicht folgen** Das Vorranggebiet betrifft vom südlichen Ortsrand Apelnstedts aus gesehen einen Horizontausschnitt von ca. 110°. Eine Überschreitung des 120°-Kriteriums ist somit nicht gegeben. Eine übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild ist nicht gegeben.	
Z6369 ID 10954 (1 - 11/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Entgegen Ihrer Annahme (Seite 6 Pt. 3.1.1) wird durch die 120° Einkreisung und der in der Höhe unbegrenzten Anlagen, nicht nur in den Wintermonaten, sondern das ganze Jahr über mit Schattenwurf und Reflektion der Flügel zu rechnen sein, da der Mindestabstand von 1000m für die Höhe der Anlagen viel zu gering ist. Es ist also mit einer sehr deutlichen negativen Umweltbelastung und der Abnahme der Lebensqualität der Bevölkerung zu rechnen. Apelnstedt hat bereits 17 Jahre unter dem Schattenwurf und der Lärmentwicklung der nunmehr abgebauten WKA zu leiden gehabt.	**Nicht folgen** Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf ist entgegen der Annahme des Einwenders schon physikalisch auf die Mittagsstunden des Winterhalbjahres bei tiefstehender Sonne sowie die späten Vormittagsstunden begrenzt. Auch überschreitet die Beeinträchtigung aufgrund des Mindestabstands von 1.000 m nicht die geltenden immissionsschutzrechtlichen Richtwerte. Die bestehende WEA ist indes lediglich ca. 350 m vom Ortsrand entfernt und bewirkt somit unabhängig von der geringeren Anlagenhöhe eine stärkere Belästigung durch Schattenwurf, als dies von den pot. Neuen und weiter entfernten WEA zu erwarten ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6059**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6370 ID 10955 (1 - 12/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Wie Sie unter Punkt 3.1.4 beschreiben, ist bei den heutigen WKA mit deutlich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Wie soll die Landschaft erst aussehen, wenn eine neue Generation von WKA's, die in der Höhe nicht beschränkt werden dürfen, hier gebaut werden? Das einmalige und wunderschöne Landschaftsbild zwischen Asse und Elm wäre auf lange Zeit zerstört. Darüber hinaus wird in Ihrer Ausarbeitung mit keiner Silbe erwähnt, wie sich die Leuchtfeuer, die nach heutigem Stand der Technik angebracht werden müssen, auswirken werden. Nach dern aktuellen Stand müssen diese Leuchtfeuer permanent in Betrieb sein. Alle anderen Aussagen hierzu sind nur Spekulation, da das Bundesamt für Luft- und Raumfahrt bisher keine andere Lösung genehmigt hat	**Nicht folgen** Das Landschaftsbild zwischen Asse und Elm ist geprägt von intensivem Ackerbau auf großen und oftmals ausgeräumten Schlägen. Eine besondere, gar einzigartige Qualität ist nach objektiven Maßstäben in keiner Weise gegeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen.	
Z6371 ID 10956 (1 - 13/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Völlig unbeachtet wurde die Belastung der Region, die durch den ASSE II Schacht bestehen, gelassen. Wie Sie wissen, soll nahe am ASSE II Schacht ein Zwischenlager für Atommüll entstehen (nahe Mönchevahlberg). Hier werden Sie Ihrem eigenen Anspruch, die Landschaft nicht mit Technisierung des Erscheinungsbildes von Kultur- oder Baudenkmäler und ihres Umfeldes durch Windenergieanlagen zu Überformen, nicht gerecht.	**Nicht folgen** Die Wirkfaktoren der Windparks und des Atommüllagers überlagern sich nicht. Das Konditionierungs-/Zwischenlager entfaltet keine oder nur geringe Fernwirkungen, sodass es bei der Entfernung zwischen dem Atommüllager und den Windparks nicht zu einer schädlichen kumulativen Überlagerung von Beeinträchtigungen kommt. Es handelt sich um zwei voneinander getrennt zu beurteilende Vorhaben.	
Z6372 ID 10957 (1 - 14/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• "Der Mensch steht solange im Mittelpunkt, bis er sich selbst im Wege steht". Dies ist auch auf die Windkraftanlagen zu übertragen. Wie Sie wissen, und das ist durch zahlreiche Studien und nicht nur durch Behauptungen und Annahmen belegt, dass ist der Mindestabstand von 1000m zur Bebauungsgrenze von Ortschaften viel zu gering ist, um einen ausreichenden Schallschutz der Menschen bei allen Windverhältnissen zu gewährleisten. Messungen gehen immer nur von einer Anlage und nicht von 25 Stück aus. So ist der Freistaat Bayern gerade dabei, ein Gesetz zu entwerfen, dass einen 2000m Mindestabstand zu den Ortschaften vorsieht. Sind die Bayern dümmer als der Rest der Republik? Die zu erwartenden Gesundheitsschäden, wie z.B. erhöhter Blutdruck, Schlafstörungen, Herzrhythmusstörungen und vieles mehr, sind auf die Betreibung von WKA's, die zu nahe an den menschlichen Wohngebieten gebaut werden, zurückzuführen. Warum werden die einschlägigen Studien ignoriert?	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2.000m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur noch eine sehr geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von einem Gesetz zur Anwendung der Länderöffnungsklausel (§ 249 Abs. 3 BauGB) für pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6059**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6373 ID 10958 (1 - 15/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• In Ihrem Entwurf wurden die neuen Erkenntnisse zum Intraschall ebenfalls nicht berücksichtigt. Zahlreiche renommierte Wissenschaftler und Institute z.B. auch die TU Braunschweig empfehlen daher, den Abstand zu den Bebauungsgrenzen der einzelnen Ortschaften von der Höhe der Anlagen abhängig zu machen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z6374 ID 10959 (1 - 16/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Wie ist der Brandschutz geregelt? Aus den Medien konnte man entnehmen, dass gerade im vergangenen Jahr einige Windkraftanlagen in Brand geraten sind und die Feuerwehr zusehen musste, wie die Anlagen abbrannten. Sind durch die enorme Höhe der neuen WKA's und demzufolge der entstehende Funkenflug bzw. der Flug von brennbaren Kunststoffteilen entsprechend berücksichtigt, so dass eine Gefährdung der Wohnhäuser und Menschen ausgeschlossen werden kann? Welche Studien bzw. Expertisen liegen darüber vor?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Brandgefahren bzw. den Brandschutz betreffende Sachverhalte sind im Rahmen der Anlagenzulassung auf der Grundlage brandschutzrechtlicher Bestimmungen zu prüfen und im Einzelnen in der Anlagengenehmigung zu regeln. Die Einhaltung von brandschutzrechtlichen Bestimmungen bedarf daher im Rahmen des Planverfahrens keiner Prüfung und ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.	
Z6375 ID 10960 (1 - 17/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Wie sieht es mit dem Transport des erzeugten Stromes (über- oder unterirdisch) und den damit verbundenen Gefahren aus der Hochspannung aus? Auch hierüber sagt die Planung nichts aus. Dies muss in einem ganzheitlichen Zusammenhang gesehen werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Wie im Gebietsblatt festgehalten, ist die Netzaufnahmekapazität laut Aussage des Netzbetreibers gegeben.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6059**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6376 ID 10962 (1 - 18/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Fazit Da die sogenannte "Energiewende" offensichtlich nur von einem Teil der Politiker gewünscht wird (warum wird sonst mehr Braunkohl verstromt) und im Bereich des ZGB und in Niedersachsen ein Überangebot an Potenzialflächen für Windenergie besteht, kann daher auf den Teil der nördlich der L627 liegt, ganz verzichtet werden. Dadurch hätte der verbleibende Teil der Gebietes "Ahlum 1" eine größere Akzeptanz bei den Einwohnern der betroffenen Ortschaften.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.	**s. Zeile(n)** 6363

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6059**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Siehe auch angegebene Zeilennummer.	
Beteiligtennummer **29.6066**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6377 ID 2595 (1 - 1/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. der Windenergienutzung nehme ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung: Asse-Bergwerk Das Potentialgebiet AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Wie bekannt ist, droht das Bergwerk "abzusaufen", was zu unkontrollierbaren Risiken in Bezug auf den dort eingelagerten Atommüll führen kann. Die Potentialfläche AHLUM 01 stellt für mich eine unzumutbare Zusatzbelastung dar.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5438
Z6378 ID 2598 (1 - 2/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zudem ist der Einfluss von Schallwellen bzw. Bodenschwingungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, in Bezug auf das Deckgebirge der Asse nicht berücksichtigt worden. Ungeklärt ist jedoch, ob die Zunahme von Windrädern und der von ihnen ausgehende Schall bzw. die von den Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirges der Asse und somit den Wasserzufluss haben. Vor dem Hintergrund der unabsehbaren Gefahren, sind diese Fragen restlos zu klären. In den Planungen des ZGB zur Ausweisung von Potentialflächen wurde die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in der Asse in nicht berücksichtigt bzw. erwähnt. Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse und zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschaft Naherholung) vereinbar sind.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5439
Z6379 ID 2604 (1 - 3/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schallimmission durch Windkraftanlagen Ich verlange genaue Werte betreffend der Schallimmission durch die Windkraftanlagen. Hier greift das Baugesetz und verlangt konkrete Zahlen. Diese erwarte ich in einer Stellungnahme von Ihnen mit einem rechtsverbindlichen Bezugswert. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass das Baugesetz immer greift, auch dann, wenn städtebauliche Belange ausgeschlossen werden. Das kann der Bürgermeister von Wolfenbüttel auch nicht entscheiden.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6066**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zu den öffentlichen Belangen gemäß §35 Abs. 3, Satz 1 des BauGB gehören: [TABELLE] siehe Dateiverknüpfung	überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden.	
Z6380 ID 2617 (1 - 4/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) zu beachten. Es müssen demnach entsprechend unterschiedlicher Schutzwürdigkeit folgende Immissionsrichtwerte eingehalten werden . Immissionsrichtwerte im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes: [TABELLE] siehe Dateiverknüpfung Die geplante Hecke dient lediglich zum Sichtschutz. Anhand dieser vorgeschriebenen Grenzwerte müssen bei einem Windenergievorhaben berechnete "Schallgutachten" beigebracht werden. Sollte bei der Überwachung dieser vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte durch das Umweltamt beim Betrieb der Anlage eine Grenzüberschreitung vorliegen, so können Maßnahmen zur Schallreduktion bspw. Durch zeitgesteuertes Abschalten der Windenergieanlage veranschlagt werden. (vgl. hierzu Schällig, 1999, s. 128 ff).	**Nicht folgen** Der Sachverhalt ist dem Regionalverband bekannt, auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.2
Z6381 ID 2619 (1 - 5/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA. Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des (Infra-)Schalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass	**s. Methodenband** D 2.2

dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.

Z6382 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 2625

(1 - 6/10)

Folgende wesentliche Punkte müssen für die Privilegierung im Außenbereich erfüllt werden:

Öffentliche Belange - §35 Abs. 1 BauGB
Ausreichende Erschließung muss gesichert sein - §35 Abs. 1 BauGB
Darf nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen §35 Abs. 3 BauGB

Eine ausreichende Erschließung des Gebietes AHLUM 01 ist für mich jedoch überhaupt nicht erkennbar. Hier sollen die vorhandenen Straßen genutzt werden. Also ist nicht vorgesehen das Gebiet zu erschließen. Das heißt jedoch erhebliche Beeinträchtigung während der Bauphasen, genauso die Zerstörung der für den Wohnbereich erstellten Straßen durch Schwerlastverkehr.

Nicht folgen

Die vorhandenen Landesstraßen L 627 und L 629 werden für die Erreichbarkeit der Potenzialfläche als ausreichend angesehen. Für die innere Erschließung des geplanten Vorranggebietes sind mehrere Wirtschaftswege vorhanden. Inwieweit diese zu ertüchtigen bzw. zu ergänzen sind, ist im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu prüfen.

Z6383 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 2627

(1 - 7/10)

Weiterhin relevant sind folgende Punkte des BauGB §35
Unter Berücksichtigung einer ausreichenden Erschließung, die gesichert sein muss, eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor wenn das Vorhaben

6.2 den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Entgegen der Auffassung der Einwender stellt der Schutzabstand von 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher.

Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden.

Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die

s. Methodenband
D 2.2
E 2.1.2.3.2

Beteiligtennummer **29.6066** | Datum der Stellungnahme **17.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt.

Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014).

Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.

Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die raumordnerische Festlegung hindert die Versagung der Genehmigung in diesem Fall nicht. Denn die Festlegung eines Vorranggebiets bewirkt auf Zulassungsebene nur, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, soweit sie bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Gesetzlich zwingende Vorgaben werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Verstößt ein Vorhaben im Einzelfall gegen Bundesimmissionsschutzrecht, darf es nicht zugelassen werden.

Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des vom Regionalverband eingehaltenen Abstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen Rechnung getragen werden kann.

Z6384 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01 | ID 2629 | (1 - 8/10)

6.3 schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder Ihnen ausgesetzt wird.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die von einer oder mehreren WEA ausgehenden Immissionen sind nicht bereits dann rücksichtslos und unzumutbar, wenn sie auf den angrenzenden Wohngrundstücken wahrgenommen werden. Von abwägungserheblicher Bedeutung ist vielmehr, ob von WEA schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können. Zu solchen schädlichen Umwelteinwirkungen

s. Methodenband D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6066**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			können insbes. Lärmimmissionen und Schattenwurf gehören, die von WEA auf benachbarte Wohnhäuser einwirken. (Hinsichtlich weiterer von WEA ausgehenden Immissionen wie Lichtblitze und Nachtbefeuerung s. angegebenen Bezug). Wohnhäuser sind gegen diese nicht unterschiedslos geschützt. Der Schutz richtet sich vielmehr nach der planungsrechtlichen Lage des Wohnhauses. Liegt das Wohngrundstück beispielsweise in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, das durch einen B-Plan festgesetzt oder als unbeplanter Innenbereich aufgrund der ausgeübten Nutzungen diesen Baugebieten gleichzusetzen ist , genießt es einen höheren Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde WEA, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört. Anders verhält es sich hingegen bei einem Wohnhaus im Außenbereich. Im Außenbereich sind WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind demzufolge nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muß vielmehr mit den Immissionen einer solchen Anlage rechnen. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung uneingeschränkt auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. V. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Bewohner des Außenbereichs können demnach nur Schutzmaßstäbe für sich in Anspruch nehmen, die auch für andere, gemischt nutzbare Bereiche (Kern-, Dorf- und Mischgebiete) einschlägig sind. Dagegen ist der Schutzmaßstab für die zuvor genannten überwiegend wohnlich genutzten Baugebiete unter Verweis auf die TA Lärm Abschnitt 6.1 erheblich höher anzusetzen. Aus den vorgenannten Erwägungen hat der Plangeber zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen sowie Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten einen 1.000 m Mindestabstand bzw. gegenüber Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich einen 500 m Mindestabstand gewählt. Die so bestimmten, zudem vorsorgeorientierten Abstände stellen die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben i.d.R. hinreichend sicher.	
Z6385 ID 2630 (1 - 9/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.4 unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung. Für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Von einer Unwirtschaftlichkeit hinsichtlich der infrastrukturellen Erschließung ist in Kenntnis bestehender, vergleichbarer Windenergie-Standorte in der Region nicht auszugehen. Ergänzend der Hinweis, dass der vom Einwender zitierte § 35 Abs. 3 BauGB Sachverhalte nennt, die eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange darstellen. Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind dagegen nur unzulässig, wenn öffentliche Belange ihnen entgegenstehen, die bloße Beeinträchtigung ist dafür nicht ausreichend.	
Z6386 ID 2633 (1 - 10/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Kurz und gut, das BauGB, §35 ist in wesentlichen Punkten bis zum heutigen Tage nicht erfüllt. Unter anderem finden sich hier auch noch die Belange für den Naturschutz und die Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft und des Landschaftsbildes. Alles Punkte, die noch ungeklärt sind. Ich gehe davon aus, dass Ihnen dieses Gesetz bekannt sein dürfte. Kann aber	**Nicht folgen** Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.6066		**17.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		nicht erkennen, dass hier die entsprechenden Zusicherungen bekannt gegeben wurden. Es sind Fakten zu schaffen. Ich erwarte von Ihnen eine Stellungnahme über die gesicherte ausreichende Erschließung die rechtsverbindlichen Bezugswerte der Schallimmission. Diese Angaben entsprechen den öffentlichen Belangen und sind Voraussetzung des BauGB §35 "Bauen im Außenbereich". Vorsorglich verweise ich auch auf die anderen Punkte des BauGB §35.		
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.6066		**17.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
Z6387 ID 24505 (2 - 1/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: Bisher hat es zu den ca. 1800 eingereichten Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 keine individuellen Rückantworten / Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des ZGB gegeben. Es gibt auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinandersetzt. Wir sind daher nicht in der Lage, die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) muss dem Einwender gegenüber erläutert werden, warum sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist. Dies führt zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar. Der nun in der zweiten Offenlegung vorgenommene Hinweis auf die „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss (anscheinend aber wohl könnte?) hält Bürger davon ab, ihre Rechte in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Die vielgepriesene „Bürgerbeteiligung" findet in diesem Verfahren nicht statt! Ich, als betroffener Bürger, werde damit in meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt! Mir wird als betroffener Bürger außerdem verwehrt, mich zu der Nichtberücksichtigung durch die ZGB-Verwaltung von Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlegung bemängelt habe, zu	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6066**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		äußern! Antrag: Ich fordere daher, die 2.Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!	Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Darüberhinaus vertritt der Regionalverband folgende Auffassung hinsichtlich der Präklusion: Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender diesbezüglich vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen. Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt: „Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“ Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung. Schließlich meinen die Einwender unzutreffend, der Plangeber schließe mit der Präklusion diejenigen Stellungnahmen aus, die sich auf die Auswirkungen der Änderungen beziehen. Es steht der Öffentlichkeit zu, zu allen Auswirkungen einer Verkleinerung oder Vergrößerung von Vorranggebieten Stellung zu nehmen. Die Hervorhebung der Änderungen durch farbliche Kennzeichnung dient der Kenntlichmachung der Änderungen gegenüber der 1. Offenlage und erlaubt es der Öffentlichkeit, die Änderungen schnell zu erfassen.	
Z6388 ID 24506 (2 - 2/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Erschreckend ist Ihr Umweltbericht (Seite 13/Skizze/Schema Schattenwurf mit 140 m, 2 MW-Antage) der nicht den tatsächlich zu erwartenden Belastungen für Mensch und Umwelt entspricht. Hier wird bewusst dem Einwender eine falsche Ausgangsposition vorgegaukelt. Antrag: Die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von	**Nicht folgen** Zu der beanstandeten Übersichtstabelle (Tab. 1) im Umweltbericht wird an gleicher Stelle ausdrücklich ausgeführt, dass es sich um eine Zusammenschau wissenschaftlicher Orientierungswerte und anerkannter Fachkonventionen handelt, die einerseits der Umweltprüfung als im Einzelfall zu anzupassender Bewertungshorizont, aber andererseits inbesondere auch dem Leser als	**s. Umweltbericht** 1.5

		mindestens 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranlage) korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!	Orientierungshilfe zum Verständnis der Bewertungen der Umweltprüfung dienen sollen. Diesbezüglich wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht (Kap. 1.5) sowie im Hinblick auf die kritisierte Darstellung zum Schattenwurf auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze zum Schattenwurf als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist der Schatten einer WEA aufgrund ihrer schmalen Säulenform (mit zunehmender Entfernung zum Mast/Rotorblatt verdeckt dieser immer weniger Flächenanteile der Sonne) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen sowie der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser (von der Gesamthöhe unabhängigen) Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht. Ferner wird in der Abbildung des Umweltberichts deutlich, dass der eigentliche, theoretische Schatten noch wesentlich weiter als 1.300 m reichen würde, denn physikalisch-rechnerisch müsste sich eine liegende Acht als Kurve der Schattenausbreitung ergeben, welche zu Sonnenauf- und -untergang gegen unendlich strebt, und keinesfalls ein radialer Verlauf ab einer bestimmten Entfernung (hier: 1.300 m). Eine Erhebung von detaillierten Immissionsprognosen und -gutachten ist entsprechend der vorhergehenden Ausführungen der Zulassungsebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorbehalten und auf der Ebene der Regionalplanung weder geboten, noch angesichts fehlender Kenntnisse zu Anlagenzahl, -positionierung und -typen überhaupt möglich. Sollte im Einzelfall der vom Plangeber zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergiean-lagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Regionalplanung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.	
Z6389 ID 24507 (2 - 3/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schallimmission durch Windkraftanlagen Ich verlange genaue Werte betreffend der Schallimmission durch die Windkraftanlagen. Hier greift das Baugesetz und verlangt konkrete Zahlen. Diese erwarte ich in einer Stellungnahme von Ihnen mit einem rechtsverbindlichen Bezugswert. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass das Baugesetz immer greift, auch dann, wenn städtebauliche Belange ausgeschlossen werden. Das kann der Bürgermeister von Wolfenbüttel auch nicht entscheiden.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.6066	**17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Zu den öffentlichen Belangen gemäß §35 Abs. 3, Satz 1 des BauGB gehören:

Bemerkung ZGB: s. Tabelle in SN

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) zu beachten. Es müssen demnach entsprechend unterschiedlicher Schutzwürdigkeit folgende Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Immissionsrichtwerte im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Bemerkung ZGB: s. Tabelle in SN

Anhand dieser vorgeschriebenen Grenzwerte müssen bei einem Windenergievorhaben berechnete „Schallgutachten" beigebracht werden. Sollte bei der Überwachung dieser vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte durch das Umweltamt beim Betrieb der Anlage eine Grenzüberschreitung vorliegen, so können Maßnahmen zur Schallreduktion bspw. durch zeitgesteuertes Abschalten der Windenergieanlage veranschlagt werden, (vgl. hierzu Schällig, 1999, s. 128 ff).

Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA.

Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen.

Folgende wesentliche Punkte müssen für die Privilegierung im Außenbereich erfüllt werden:

Öffentliche Belange - §35 Abs. 1 BauGB
Ausreichende Erschließung muss gesichert sein - §35 Abs. 1 BauGB
Darf nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen §35 Abs. 3 BauGB

Eine ausreichende Erschließung des Gebietes AHLUM 01 ist für mich jedoch überhaupt nicht erkennbar. Hier sollen die vorhandenen Straßen genutzt werden. Also ist nicht vorgesehen das Gebiet zu erschließen Das heißt jedoch erhebliche Beeinträchtigung während der Bauphasen, genauso die Zerstörung der für den Wohnbereich erstellten Straßen durch Schwerlastverkehr.

Weiterhin relevant sind folgende Punkte des BauGB §35
Unter Berücksichtigung einer ausreichenden Erschließung, die gesichert sein muss,

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor wenn das Vorhaben

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6066**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		6.2 den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht 6.3 schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder Ihnen ausgesetzt wird. 6.4 unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung. Für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert Antrag: Ich stelle den Antrag, eine gesicherte ausreichende Erschließung vorzustellen sowie rechtsverrbindliche Bezugswerte zur Schallimmission nach dem Bau G B, §35 (o.g. Punkte 6.2 bis 6.4) nach der anzuwendenden DIN 45680: 2011-08 bei Planung und Ausweisung von Potenzail flächen für W§KA Kurz und gut, das BauGB, §35 ist in wesentlichen Punkten bis zum heutigen Tage nicht betracht gezogen worden. Unter anderem finden sich hier auch noch die Belange für den Naturschutz und die Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft und des Landschaftsbildes. Alles Punkte, die bis heute noch ungeklärt sind. Ich gehe davon aus, dass Ihnen dieses Gesetz bekannt sein dürfte. Kann aber nicht erkennen, dass hier die entsprechenden Zusicherungen bekannt gegeben wurden. Es sind Fakten zu schaffen.		
Z6390 ID 24508 (2 - 4/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Unbegründeter Flächenzuwachs bei 2. Offenlage im Gebietsblatt AHLUM-01 Bei der ersten Offenlegung war die schmale (hier schraffierte) Fläche nördlich der L627 als Potentialfläche für Windenergie begründet weggefallen. In der 2. Offenlegung wird ihre vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen: Das plötzliche „Aufleben der Geeignetheit" für diese Fläche in der 2.Offenlegung ist nirgends erklärt!? Was ist seit der 1. Offenlegung geschehen, dass das Gebiet nördlich der L 627 nun auf einmal doch geeignet ist? Es hat sich in der Größe nicht verändert und wurde im Rahmen der ersten Offenlegung noch als „sehr schmal" beschrieben und wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" damals ausgeschlossen. Antrag: Ich stelle den Antrag, wegen der unverändert gebliebenen räumlichen Ausprägung der Fläche nördlich der L 627 (sehr schmal verlaufend) und wegen der anzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 627 die Teilfläche als 1. unzulässig und 2. ungeeignet für Windkraftnutzung zu erklären und sie wegen Nichtnutzbarkeit wegfallen zu lassen.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartig schmal ausgeprägte Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen. Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet	**s. Methodenband** E 2.1.2

			sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden. Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als die Einwender meinen – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen werden angesichts der Maßstäblichkeiten des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in Frage stellen auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.	
Z6391 ID 24509 (2 - 5/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Richtfunkstrecken und weggefallener Schutzkorridor Hier wurde einfach der 100 Meter Schutzkorridor der zuvor in einer ZGB Tabelle aufgeführt war, einfach gestrichen. Warum? Antrag: Der Schutzkorridor von 100 m zu Richtfunkstrecken ist einzuhalten. Außerdem stelle ich den Antrag die vorliegende Einschränkung der Nutzbarkeit für das Gebietsblatt AHLUM wegen des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken neu zu bewerten und, wie auch bei den anderen Gebietsblättern, diesen Umstand deutlich heraus zu stellen. Ferner muss eine Neubewertung der Geeignetheit für die betreffende Teilfläche vorgenommen werden	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929
Z6392 ID 24510 (2 - 6/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Mindestabstände der WEA's zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m unterschritten. Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5659

war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50- ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen."

Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.

Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersächsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444-html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand/ einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.

Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.

Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TÜV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEA's höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei

neueren Anlagen also ca. 200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Windenergieanlagen werden vermieden."

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEA's angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs. 1 FStrG und §24 Abs. 1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. (FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz)

Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.maz-online.de/Lokates/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nach-absturz-von-rotorblatt-in-windpark-beilehnin).

Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!

Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2.0ffenlage für das Gebiet AHLUM- 01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen!

Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6066**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet! Zudem hat die L627 hat unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA's bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da! Antrag: Die Forderung der "Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind anzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen! Die Abstandsfläche muß von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden. Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 »abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrang fläche darstellt. Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muß uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z6393 ID 24511 (2 - 7/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	TA Lärm Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (incl. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auch bei den gegenwärtig marktgängigen WEA hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt.	**s. Zeile(n)** 6237

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.6066	**17.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag.

Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden.

Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun.

Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall ([2 Namen], VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com).

Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen!

Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird.

Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6066**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!

Z6394
ID 24512
(2 - 8/8)

WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachten

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. In Dettum wurden Waldohreulen gesichtet. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden.

Antrag: Das gesamte Gebiet der Potentialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenwerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte »Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potentialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind!

Wir gehen davon aus, dass unsere Bedenken eine Anregung zur Überprüfung sind und bitten um Stellungnahme insbesondere in Bezug auf die gesundheitlichen Vorbehalte für Mensch und Natur.

Nicht folgen

Es sei zunächst darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Regionalplanung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es:
"Der Gem. RdErl. Ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. Als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert:
"Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."
Diesen Anforderungen ist der Regionalverband vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind.
Der Regionalverband hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden

s. Umweltbericht
2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6066		**17.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Regionalverband ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Mög-lichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffas-sung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen -, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6066**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	
Beteiligtennummer **29.6067**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6395 ID 2700 (1 - 1/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Sickte Dettum 01	Wir haben an einigen Terminen des Zweckverbandes in Dettum, Sickte und Wolfenbüttel teilgenommen. Leider sind die Argumente von den Befürwortern wie den Skeptikern und auch dem Zweckverband im Laufe der Zeit nicht wirklich sachlich aufgearbeitet worden. Für uns stellen sich zwei Grundsatzfragen. 1. Ist die Ernte von Wind wirklich so sinnvoll und nützlich wie von den Befürwortern behauptet. Es gibt sehr viele Gegenargumente und es gibt immer noch sehr viele Fragezeichen. Aktuell die unterschiedlichen Meinungen in Bayern und Niedersachsen welche den Abstand zur Wohnbebauung betreffen. Wissenschaftliche fundierte Erkenntnisse gibt es noch nicht wirklich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie in angegebenen Bezüge näher dargelegt wird, ist der Regionalverband entsprechend den politischen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergienutzung, im Rahmen seiner Möglichkeiten aufgefordert, durch die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung anteilig (s)einen Beitrag zu leisten. Zu den Abstandserfordernissen zur Wohnbebauung siehe das angegebene Kapitel im Methodenband.	**s. Methodenband** A C 1 E 2.1.2.3.2
Z6396 ID 2711 (1 - 2/5)	WF Sickte Dettum 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Wir haben eine Ausarbeitung von der TU Braunschweig in den Händen. Wir gehen davon aus, dass auch Sie diese Studie gut kennen. Es handet sich um die Ausgabe RATUBS Nr. 1/2011 von Edmund Brandt und Helmut Spangenberg mit dem Titel Windenergieanlagen und Rotmilane - Anforderungen an die Bewertung des Tötungsrisikos. Leider wurde in keiner Veranstaltung, an der wir teilgenommen haben, über diese Bewertung diskutiert. In dieser Studie gibt es sehr viel Information zum Nachlesen und Nachdenken. Für alle Beteiligten. Es gibt keine klare Richtung und Vorgabe was richtig oder falsch ist. Es ist eine Bewertung die unbedingt Beachtung finden muss, solange Ungewissheit auf diesem Gebiet vorherrscht. Nur zwei Beispielsätze aus dieser Studie geben schon genug Anlass zur Überprüfung der Standpunkte. 1. So "bequem" das auf den ersten Blick erscheinen mag- das "Denken in Abstandskriterien" gilt es zu überwinden, weil es wissenschaftlich weder fundiert ist noch zu adäquaten Ergebnissen führt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband auf der vorgezogenen Ebene der Raumordnung tätig ist und auf dieser Ebene lediglich eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgen kann, bei der der Plangeber auch typisieren darf. Eine artenschutzrechtliche Letztentscheidung kann indes erst im Rahmen der Zulassungsverfahren für WEA getroffen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6067**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		2. Wenn z.B. bei einer Genehmigung von einer Betriebszeit von 20 Jahren auszugehen ist, muss der Risikowert, welcher zum Zeitpunkt des Antrages oder der Genehmigung ermittelt wird, auch eine Aussage zur zeitlichen Entwicklung des Risikos über den Zeitraum des Betriebes erhalten.		
Z6397 ID 2712 (1 - 3/5)	WF Sickte Dettum 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hierzu eine zugespitzte Anmerkung: Wer vom ZGB wird den Rotmilanen in den nächsten 20 Jahren immer wieder erklären, dass es nicht möglich ist ihren Horst in einen geschützten Bereich für WEA zu verlegen. Oder wollen Sie Verbotsschilder aufstellen? Haben Sie diese sehr anspruchsvollen Grundlagen der Studie, die sehr aufwendig erarbeitet werden müssen, irgendwie berücksichtigt? Welches Zeitfenster stand hier zur Verfügung? Es muss vom ZGB unbedingt ein unabhängiger Sachverständiger beauftragt werden. Ein Gutachten, beauftragt von einem potentiellen WEA Investor, ist nicht tragbar. Es macht den ZGB unglaubwürdig in seiner Argumentation, seiner erklärten Unabhängigkeit und auch in der Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe. Es steht jedem Menschen frei über sein eigenes Lebensrisiko zu entscheiden. Aber wer gibt wem das Recht für einen Dritten über dessen Risikoeinsatz zu entscheiden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband kann und muss seine Abwägung auf der Grundlage des derzeitigen Zustands von Natur und Landschaft vollziehen und nach bestem Wissen sicherstellen, dass nicht wesentliche Teile der Festlegungsfläche im Rahmen der Genehmigungsverfahren sich als ungeeignet herausstellen. Dies hat der Regionalverband mit seiner umfangreichen Sachermittlung und Abwägung zum Rotmilan getan. Selbstverständlich kann innerhalb der Verbreitungsgebiete planungsrelevanter Arten für keine Fläche eine spätere Ansiedlung gefährdeter Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Sollten im Rahmen der Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, die auf Ebene der Raumordnung noch nicht erkannt werden konnten, so können diese entweder mit Hilfe geeigneter Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden oder müssen dazu führen, dass Teilflächen der Vorranggebiete nicht für die Errichtung von WEA zugelassen werden. Dies ist jedoch wie bereits ausgeführt durch die Regionalplanung in keiner Weise vermeidbar und führt nicht zu einer Einschränkung der Steuerungsfunktion des Regionalplans. Grundsätzlich hat der Regionalverband bzw. die von ihm beauftragten Fachgutachter im Rahmen der Abwägung auf die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Gefährdung verschiedener Tierarten durch WEA zurückgegriffen. Auch die vom Einwender angesprochene Studie ist dem Regionalverband und seinen Gutachtern bekannt. Zum Thema Sachermittlung: Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6067**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist es auch unbedenklich, dass auf Gutachten Dritter (WEA Projektierer) zurückgegriffen wurde und diese ausgewertet wurden. Im Bundesnaturschutzgesetz ist das Verursacherprinzip verankert. Das bedeutet, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren alle erforderlichen Fachgutachten grundsätzlich vom Eingreifer (hier: Projektierer) beizubringen sind. Die Gutachten werden sodann von der zuständigen Fachbehörde (hier: Regionalverband) geprüft. Die Verwendung von Fremdgutachten stellt somit einen nicht zu beanstandenden typischen Vorgang dar.	
Z6398 ID 2713 (1 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir fordern den Zweckverband auf, keiner Entscheidung zuzustimmen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Der Zweckverband trägt hier eine zu große Verantwortung. Das Dilemma, welches sich aus Fehlentscheidungen der früheren Asse-Betreiber ergeben hat, wollen wir nicht mit einer WEA erleben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist sich der Sorgen der betroffenen Bevölkerung bewusst. Im Rahmen zahlreicher Informationsveranstaltungen und persönlicher Gespräche hat sich der Regionalverband mit den vorgebrachten Bedenken auseinandergesetzt und die schützenswerten Belange in sein Konzept eingearbeitet. Der Regionalverband hat daher an zahlreichen Stellen dem Schutzgut Mensch über das gesetzlich zwingende Maß hinaus Rechnung getragen. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet. Darüber hinaus hat er diesen Mindestabstand in Gestalt der Tabuzonen im Einzelfall noch vergrößert, sofern dies zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen im Einzelfall angezeigt war (siehe etwa Begründung unter 1.1.2.3.2 a), S. 62 f.; vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgaben OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 17.05.2013,1 C 11003/12 Rn. 53). An den unter Berücksichtigung der Konfliktintensität und der Wirtschaftlichkeit ermittelten, günstigsten verbliebenen Standorten für die Windenergienutzung wie im potenziellen Vorranggebiet überwiegt das öffentliche Interesse am Klimaschutz und an der Nutzung regenerativer Energiequellen. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu angegebenes Kapitel im Methodenband). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA i.d.R. zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.6067** | Datum der Stellungnahme: **08.01.2014** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

1. Beteiligungsverfahren

Z6399
ID 2715
(1 - 5/5)

WF Wolfenbüttel Ahlum 01
WF Sickte Dettum 01

Das die Einrichtung einer WEA das Landschaftsbild in Dettum/Ahlum sehr negativ beeinflusst, hat der Zweckverband ja bereits selber festgestellt. Wenn Sie von Sickte nach Braunschweig fahren, können Sie den Schornstein vom Heizkraftwerk in Braunschweig (ca. 10 km Luftlinie) sehr deutlich sehen. Dieser hat ungefähr die Höhenausmaße der geplanten WEA, nur ohne Flügel und es ist nur ein Turm. Stellen Sie sich hiervon einmal die geplante Anzahl WEA vor. Da fehlt uns jedes Verständnis. Nicht alles was möglich ist muss auch umgesetzt werden. Helfen Sie dieses Landschaftsbild zu erhalten.

Wir laden Sie hiermit ein, sich von unserem Grundstück die Landschaft einmal anzusehen. Wenn wir dann Glück haben, landet ein Rotmilan auf unserer Greifvogelsitzstange. Aus der Nähe sehr beeindruckend.

Bitte geben Sie uns eine Antwort zu unseren Bedenken und der angesprochenen Studie der TU-BS.

Nicht folgen

Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Ahlum/Dettum eindeutig nicht.

Beteiligtennummer: **29.6067** | Datum der Stellungnahme: **16.05.2016** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

2. Beteiligungsverfahren

Z6400
ID 28813
(2 - 1/12)

WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zur ersten Änderung der RROP 2008 vom 18.03.2016 möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Wir empfinden, dass der ZGB auf die 1. Stellungnahme nicht reagiert, unbefriedigend. Wir wissen nicht, ob unsere Einwände überhaupt gelesen wurden. Wir gehen jedoch noch davon aus, dass der ZGB die gesetzlichen Vorgaben sehr genau einhält. Durch bisherige Fehler ist unser Vertrauen in eine fachlich fundierte, unabhängige und ausreichende Würdigung der Eingaben "RROP" allerdings in Frage gestellt.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt

eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Z6401 ID 28814 (2 - 2/12) — WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Wir sehen es als sehr großes Problem, dass bei uns in der Braunschweiger Region Politiker des ZGB entscheiden, von denen viele von Naturschutz durch die fehlende qualifizierte Ausbildung nicht wirklich etwas verstehen. Trotzdem entscheiden Sie über Tod oder Leben von Aussterben bedrohten oder stark gefährdeten Singvögeln, Greifvögeln und Fledermäusen. Ist diese Entscheidungshoheit vom Gesetz eigentlich gewollt? Wenn wir diese beachtliche Endscheidungsmöglichkeit auf die Medizin übertragen würden, würde uns allen angst und bange. Weshalb erachten Sie den NABU nicht als hilfreichen Berater bei den Fragen, die Sie fachlich nicht beantworten können. Jeder Richter muss bei bestimmten Größenordnungen Gutachter zu Rate ziehen. Mit seinem Wissen darf er nicht alleine entscheiden.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Selbstverständlich bedient sich der Regionalverband bei der Aufstellung oder Änderung seines Raumordnungsprogramms fachkundiger Beratung durch Gutachter. Weiterhin werden Fachbehörden, aber auch Umweltverbände, wie z.B. der NABU, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens angehört und deren Hinweise im Rahmen des Abwägungsprozesses berücksichtigt.
Darüber hinaus ist es aber Grundlage unseres demokratischen Gemeinwesens, dass politische Entscheidungsträger durch Wahlen legitimiert werden. Eine fachliche Vorbildung - oder gar ein Expertenwissen in ausgewählten Gebieten- ist nicht erforderlich und kann auch nicht verlangt werden. Vielmehr ist eine Repräsentanz weiter Kreise der Bevölkerung wünschenswert.

Z6402 ID 28815 (2 - 3/12) — WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zu 2.6 Sie nehmen die Abstände zur L 627 heraus. Dieses ist laut Nds. MBl Nr 7/2016 unter 3.4.4.3 nicht ohne Weiteres möglich. Die Abstände sind sehr klar definiert. Es ist für einen Nichtfachmann nicht festzustellen, ob die geforderten Abstände zu den Kreisstraßen Beachtung finden. In der Grafik ist es leider nicht dargestellt. Deshalb stellt sich uns die Frage, ob es bei der Berechnung der Potentialfläche Berücksichtigung gefunden hat?

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Linienhafte Infrastrukturen (z.B. klassifizierte Straßen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstandsräume sind der Windenergienutzung nicht zugänglich und haben bei der Ermittlung der Potentialfläche Berücksichtigung gefunden. Die gesetzlich einzuhaltenden Mindestabstände zu Straßen sind in dem Planungskonzept unter dem angegebenen Bezug behandelt worden. Aufgrund der Tatsache, dass die Abstände zu diesen Infrastruktur-Elementen im Maßstab des RROP - schon aufgrund der Überzeichnung von Straßen (u.a.) durch die zu verwendenden Planzeichen - häufig nicht korrekt darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung.

Konkrete Abstandsfragen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen, zu prüfen. Denn der Regionalverband betreibt auf Ebene der Regionalplanung die Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Er legt dabei keine Mindestabstände zu Straßen fest, sondern berücksichtigt einen pauschalen Mindestabstand von 100 m zu klassifizierten Straßen lediglich zur Überprüfung, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Welcher Abstand aus Sicherheitsgründen im konkreten Einzelfall zwischen einer Straße und einer geplanten Windenergieanlage einzuhalten ist, kann auf Ebene der Regionalplanung dagegen nicht geprüft werden. Dieser hängt von

s. Methodenband
D 2.4.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6067**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			verschiedenen Faktoren ab, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, kleinräumige Topographie). Eine Überprüfung, ob aus Gründen der Anlagensicherheit größere Abstände zu Straßen einzuhalten sind, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Planung vorgenommen werden.	
Z6403 ID 28816 (2 - 4/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu 2.9 Hier streichen Sie den Abstandspuffer von 1,000 m. Nach der neuen Richtlinie "Neues Helgoländer Papier" ist die Abstandempfehlung auf 1,500 m erhöht wurden. Da sich der Rotmilan inzwischen auch noch etwas weiter westlich orientiert, muss dieser Abstand neu berechnet werden.	**Nicht folgen** Die Streichung des entsprechenden Hinweises beruht auf der Tatsache, dass der entsprechende, zunächst vom NABU gemeldete Brutplatz am südlichen Ortsrand von Apelnstedt, weder im Rahmen der Übersichtskartierung belegt werden konnte (trotz Angabe des genauen, angeblichen Horst-Standortes), noch laut den Fachgutachtern in diesem Bereich überhaupt geeignete Horstbäume vorhanden sind, sodass ein Brutvorkommen an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann. Somit musste naturgemäß auch der zunächst berücksichtigte 1.000 m-Schutzabstand entfallen. Hinsichtlich des Umgangs mit der auf 1.500 m erhöhten Abstandsempfehlung durch die LAG-VSW wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z6404 ID 28817 (2 - 5/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.1.2 Hier legen Sie die Standorte der Horste von Rot- und Schwarzmilane fest. Unsere Frage ist: Wer legt (in Person oder Abteilung) eigentlich für die Milane fest, wo sie ihren Horst bauen dürfen? Und wer überprüft deren Einhaltung? Wie es scheint, verlegen die Milane ihre Horste z.Z. noch ohne Rücksprache im gesamten Vorranggebiet nach Belieben oder Erfordernis (Doppelbelegung des Horstes). Ihre Feststellung von Rotmilan Horsten von 2013 zu 2016 ändert sich immer mal wieder. Ein Holzeinschlag, wie geschehen, löst natürlich das eine oder andere Problem. Sind die verantwortlichen dazu gehört worden? Wer fällt in einem Landschaftsschutzgebiet Bäume ohne Rücksprache mit dem NABU? So wie die Standorte der WEA für 20 Jahre festgeschrieben werden, diese sich tatsächlich nicht ändern, ist es bei Rotmilanen und anderen Vogelarten nicht. Auch der Abschuss, wie geschehen, ist widerlich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Einwender wird zugestimmt, dass das Begehen von Straftaten nicht belohnt werden darf. Aus diesem Grund hält der Regionalverband bei offensichtlich und erwiesenermaßen mutwillig zerstörten Brutstätten geschützter Arten, von denen er nachgewiesene Kenntnis besaß, auch nach der Zerstörung an deren Berücksichtigung bei der Planung fest. Im Bereich des geplanten Vorranggebiets Ahlum 01 liegt ein derartiger Fall jedoch nicht vor. Es ist ferner - selbst wenn die Verantwortlichen beim Plangeber bekannt wären - nicht Aufgabe und Kompetenz des Regionalverbandess mögliche Täter anzuhören. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der jeweils verantwortlichen unteren Naturschutzbehörde, ebenso wie die Fällung von Bäumen in Landschaftsschutzgebieten. Hinsichtlich der Frage, wer die Horststandorte der Tiere festlegt, ist zu entgegnen, dass dies selbstverständlich allein die Tiere selbst tun. Der Plangeber ermittelt lediglich deren Vorkommen und bildet sie entsprechend in seiner Planung ab. Dass der Plangeber aufgrund der in der Natur stets vorhandenen Dynamik zu keinem Zeitpunkt ein 100 % kongruentes Abbild des tatsächlichen Zustands der Natur abbilden, fortschreiben oder gar vorhersagen kann, liegt auf der Hand. Der Regionalverband ist sich somit der Unvollkommenheit seiner Erkenntnisse bewusst und berücksichtigt auch die Unsicherheiten, die mit der Berücksichtigung dieser Erkenntnisse in seiner Planung einhergehen. Indes kann mehr insbesondere auf Ebene der Regionalplanung nicht verlangt werden, da der Plangeber hier immer nur das in seine Abwägung einzustellen hat, was auf dieser Ebene für ihn erkenn- und regelbar ist. Nicht umsonst richten sich die Regelungen des § 44 BNatSchG anerkanntermaßen an die konkrete Projektebene und somit die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine überschlägige Risikoabschätzung erfolgen (siehe auch Artenschutz-Leitfaden Niedersachsen, Kap. 1.5), um zu verhindern, dass in offensichtlich und schon	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6067**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			auf dieser Ebene sicher erkennbar ungeeignete Flächen hineingeplant wird. Dies hat der Plangeber in angemessener und sogar über die rechtlich zu stellenden Anforderungen hinausgehender Weise getan.	
Z6405 ID 28818 (2 - 6/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die sehr oberflächliche Namensvergebung vom ZGB [Bürgerinitiative] lässt auf andere Versäumnisse oder Fehler schließen. Sie stellen uns mit diesem Namen als Protestorganisation dar. Dieses ist schon im Vorfeld eine parteiliche Einordnung. Objektivität statt Befangenheit ist vom ZGB gefordert. Zur Richtigstellung, unsere Bürgerinitiative heißt [Bürgerinitiative]. Zur Erklärung Ade heißt Ahlum/Dettum.	**Teilweise folgen** Der Plangeber vergibt keine Namen für Bürgerinitiativen. In den Unterlagen des Plangebers wurde lediglich versehentlich eine fehlerhafte Benennung vergeben. Dies wird bedauert und wird im Zuge der Überarbeitung der Unterlagen zur Beschlussfassung korrigiert. Eine bewusste Stigmatisierung von Bürgerinitiativen durch den Regionalverband und seine Gutachter kann und sollte hieraus nicht abgeleitet werden.	
Z6406 ID 28819 (2 - 7/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu den Fledermäusen und auch Eulen geben wir folgenden Hinweis. Wir wohnen etwa 1200 m östlich vom Filgensee entfernt. Im Sommer beobachten wir jeden Abend das Treiben der Fledermäuse. Und die Eulen sitzen manchmal spät abends in unserem kleinen Birkenwald. Turmfalken umkreisen unser Haus ständig. Es ist doch sicherlich möglich, dass diese Vögel sich auch westlich vom Filgensee in dieser Entfernung aufhalten. Ist diese schon überprüft?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Unter der Artengruppe der Eulen sind allein der Uhu und die Sumpfohreule als empfindlich gegenüber WEA bekannt. Beide kommen im Umfeld des Vilgensees nicht vor. Anderweitige Erkenntnisse werden auch vom Einwender nicht vorgebracht. Auch zu den vorkommenden Fledermausarten macht der Einwender keine hinreichend konkrete Aussagen, sodass nicht zu beurteilen ist, ob es sich um möglicherweise windkraftempfindliche Arten handelt oder nicht. Darüber hinaus wird auf die generellen Ausführungen in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z6407 ID 28820 (2 - 8/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu 3.1.3 Ist der Ahlumer Bach kein Oberflächengewässer? Hier bitten wir um Richtigstellung oder Erklärung was der ZGB zum Oberflächengewässer zählt. Diesen schwarzen Eintrag haben wir bei der 1. Stellungnahme übersehen. Aber der ZGB wohl auch. Die Präklusionswirkung hat bei so einer offensichtlich falschen Bestandsaufnahme sicher keine Wirksamkeit.	**Folgen** Der Ahlumer Bach zählt selbstverständlich zu den Oberflächengewässern. Gleichwohl ist er im Bereich des geplanten Vorranggebiets als begradigter, schmaler Graben mit Trapezprofil ausgebaut und besitzt keinerlei naturschutzfachlichen Wert, sodass er auch in Anbetracht des Planungsmaßstabs der Regionalplanung bisher nicht in Kapitel 3.1.3 benannt wurde. Aus Gründen der Vollständigkeit wurde eine entsprechende Passage im Gebietsblatt ergänzt, wenngleich dies keinerlei Einfluss auf die Abwägung selbst und das Abwägungsergebnis hat. Zur Präklusionswirkung: Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6067**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen.	
Z6408 ID 28821 (2 - 9/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Anmerkung zur Nahrung Rotmilan: Der Rotmilan legt oft sehr große Strecken auf seiner Nahrungssuche zurück. Dabei entfernt er sich manchmal 10 bis zu 15 km von seinem Nest und schlägt seine Beute aus dem Gleitflug heraus, ohne sich dabei auf den Boden niederzulassen! Sein Nahrungs- Spektrum ist sehr vielfältig/ darunter befinden sich u.a.: Aas, Kleinsäuger, Regenwürmer, Feldhausen, Igel, Vögel, Fische, Eidechsen, Insekten Frösche und auch Abfälle. All diese „Nahversorger" gibt es zu Hauf am Ahlumer Bach. Manchmal jagt er auch andere Greifvögel die Beute ab. Sitzend hält er selten Ausschau nach Beute, sondern ruht sich nach langen Segelflügen aus. Mähmaschinen oder pflügende Traktoren verfolgt er gelegentlich um nach Kleintiere am Boden zu spähen. Diese Beobachtung widerspricht Ihrem Ansatz und sogar dem Helgoländer Papier erheblich. Deshalb ist es zwingend erforderlich, das Bruthabitat auf Karte 3 so auszuweiten, dass sich die 3 roten Flächen überlappen. Diese Flächen liegen teilweise nur 1 km auseinander. Für diese Richtigsteltung ist wenig Sachverstand erforderlich. Weitere nützliche Infos zum Rotmilan finden Sie unter http://rotmilane.eu/ Süddeutsche Zeitung vom 5. Januar 2016 Studie des Wirtschaftsministeriums Rotmilan leidet unter Windkraftausbau "Schon der Jetzt-Zustand ist für die Art kritisch": Eine vom Bund finanzierte Studie sieht die Bestände des seltenen Greifvogels in Gefahr. Die Bestände des seltenen Rotmilans in Deutschland vertragen einen weiteren	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Nahrungsökologie des Rotmilans ist dem Plangeber bekannt. Der Rotmilan gilt als Nahrungsopportunist, der zwar auch größere Strecken zurücklegt, aber insbesondere während der Brutzeit stark auf das nahe Horstumfeld fokussiert ist. Aus diesem Grund ist in Fachkreisen und Rechtsprechung anerkannt, dass zum Schutz vor einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko an WEA dieser Bereich von WEA freizuhalten ist. Diese Kernhabitate hat der Plangeber für den Bereich Ahlum 01 in einem Gutachten der Firma Biodata (2014) detailliert auf Basis beobachteter Flugbewegungen und vorhandener Biotopstrukturen mit unterschiedlicher Eignung für den Rotmilan ermittelt und als sog. Brutreviere von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Außerhalb dieser Kernbereiche ist nicht mit einem statistisch signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko für die Tiere zu rechnen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6067**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ausbau der Windkraft aller Voraussicht nach nicht. Das belegt eine Studie, die das Bundeswirtschaftsministerium 2012 in Auftrag gegeben und finanziert hatte. Der Greifvogel ist "planungsrelevant" bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. "Schon der Jetzt- Zustand ist für diese Art kritisch", sagte der Bielefelder Verhaltensforscher Oliver Krüger der Süddeutschen Zeitung, dem die Ergebnisse der PROGRESS-Studie bereits vorliegen.		
Z6409 ID 28822 (2 - 10/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die sehr großen WEA benötigen sicherlich auch sehr große Fundamente. Wir befürchten, dass nicht vorhersehbare Erschütterungen die noch lange nicht geklärten Asse Probleme negativ beeinflussen. Von übermäßigem Nichtwissen bei politischen Entscheidungen hat uns das Asse Drama inzwischen eingeholt. Verantwortliche gibt es nicht mehr. Liegt es wirklich in Ihrem Interesse, dass auch mit der WEA Ahlum-Dettum so unverhältnismäßig unverantwortlich umgegangen wird?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalpla, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet.ung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215
Z6410 ID 28823 (2 - 11/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich bitte Sie noch einmal das von mir in meiner 1. Stellungnahme zitierte Gutachter RATUBS 1/2011 von Edmund Brandt/ Helmut Spangenberger „Windenergieanlagen und Rotmilane - Anforderungen an die Bewertung des Tötungsrisikos" zu lesen. Warum treiben Sie so. Z.Zt. Gibt es doch genug Energie.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Gutachten ist dem Plangeber inhaltlich bekannt. Indes ergeben sich hieraus keine Änderungserfordernisse für das Planungskonzept des Regionalverbandes. Zur Notwendigkeit der Planung wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** C 1
Z6411 ID 28824 (2 - 12/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir haben vor 14 Jahren in Dettum gebaut. Mit dem Wissen, dass hier einmal etwas so unvorstellbares gebaut wird, hätten wir nicht in dieses bisher landschaftlich einmalige Gebiet investiert. Es gibt jetzt bereits Immobilienpreisverluste durch die Asse. Weitere Kaufpreisnachlässe (wenn überhaupt verkäuflich), die durch den Bau der WEA entstehen, sind nicht zu verkraften. Wie werden diese wirtschaftlichen Probleme erfasst? Und wer kommt für diese Verluste auf?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6067**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Beteiligtennummer **29.6072**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6412 ID 26242 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z6413 ID 26243 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6072**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6414 ID 26244 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z6415 ID 26245 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z6416 ID 26246 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z6417 ID 26247 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z6418 ID 26248 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z6419 ID 26249 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z6420 ID 26250 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z6421 ID 26251 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6072**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6422 ID 26252 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z6423 ID 26253 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z6424 ID 26254 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z6425 ID 26258 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6073**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6426 ID 2538 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z6427 ID 2539 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z6428 ID 2540 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6073**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6429 ID 2541 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z6430 ID 2542 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z6431 ID 2543 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z6432 ID 2544 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z6433 ID 2545 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z6434 ID 2546 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.6076**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6435 ID 2547 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6076**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6436 ID 2548 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z6437 ID 2549 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z6438 ID 2550 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z6439 ID 2551 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z6440 ID 2552 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z6441 ID 2553 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z6442 ID 2554 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z6443 ID 2555 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6076**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6444 ID 24584 (2 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bezugnehmend auf die o.a. Angaben bitten wir um Prüfungen und Erläuterungen folgender Punkte: - auf welcher Grundlage erfolgte die Vergrößerung des Gebietes?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Unter anderem aufgrund widersprüchlicher Angaben zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten im Bereich der Potenzialfläche Ahlum 01 hat der Plangeber im Jahr 2014 eine avifaunistische Nachkartierung des Gebiets vornehmen lassen (Biodata 2014), in deren Rahmen die vorliegenden Erkenntnisse überprüft wurden. Hierbei konnten einzelne angebliche Vorkommen windkraftempfindlicher Arten nicht nachgewiesen werden. Die im Rahmen dieser Untersuchung nachgewiesenen und abgegrenzten Brutreviere wurden im Rahmen der Überarbeitung der Abwägung mit hohem Gewicht berücksichtigt und haben zur Rücknahme von Potenzialteilflächen geführt. Demgegenüber wurden pauschale Schutzbereiche, welche zuvor für durch Biodata nicht nachweisbare Brutvorkommen in Ansatz gebracht wurden, aufgrund der veränderten Sachlage zurückgenommen. Diesbezüglich wird auf das Kapitel 3.1.2 und 3.2 des Gebietsblattes verwiesen, wo diese Änderungen hinreichend dokumentiert und beschrieben sind.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna
Z6445 ID 24585 (2 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- warum wurde das Artenschutzgutachten nicht berücksichtigt? ... es ist bekannt, dass am Vilgensee seit mehren Jahren der Rotmilan brütet. Ausnahmen sind natürlich möglich, wenn z.B. ein anderer Vogel schneller als der Rotmilan das Nest nutzt. Die unterschiedlichsten Tiere und Vogelarten kann man in der Feldmark zwischen Dettum und Ahlum beobachten, wie z.B. der Rotmilan, Wildohreulen, Fledermäuse, Graureiher und auch brütende Kiebitze. Die Nahrungsaufhahme der Tiere erfolgt nicht in einem bestimmten Radius. Für ein aussagekräftiges Gutachten des Artenschutzes muss ein Zeitraum von mehren Jahren berücksichtigt werden.	**Nicht folgen** Es ist unklar, von was für einem "Artenschutzgutachten" der Einwender spricht. Ein derartiges Gutachten ist dem Plangeber nicht bekannt. Sofern das speziell vom Plangeber in Auftrag gegebene avifaunistische Gutachten von Biodata (2014) gemeint ist, so wurde dies selbstverständlich berücksichtigt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee konnte im Zuge der Kartierung durch Biodata nicht nachgewiesen werden, wenngleich nicht auszuschließen ist, dass eine Ansiedlung zwischenzeitlich erfolgt ist. Gleichwohl wurde der Vilgensee samt eines etwa 500 m breiten Korridors sowie der Glue Riede ohnehin als Brutrevier des Rotmilans berücksichtigt und von der Planung ausgenommen. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Die weiteren vom Einwender benannten Vorkommen verschiedener Tierarten sind entweder nicht hinreichend räumlich und sachlich substanziiert oder es handelt sich nicht um gegenüber WEA empfindliche Arten bzw. dem Plangeber gänzlich unbekannte Arten ("Wildohreule").	**s. Zeile(n)** 6444 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6076**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6446 ID 24586 (2 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- warum wurden in der ausgewiesenen Potenzialfläche für Windkrafträder gegenüber anderen Flächen, im Gebiet Ahlum 01 andere Maßstäbe des Schutzradius zu Grunde gelegt?	**Nicht folgen** Es ist unklar, gegen welche Schutzradien sich die Kritik des Einwenders in Bezug auf unterschiedliche Maßstäbe bezieht. In den Unterlagen des Plangebers (Methodenband und Umweltbericht) ist nachweisbar die Vorgehensweise des Plangebers bei der Festlegung von "harten" und "weichen" Tabukriterien und Schutzzonen dokumentiert. Diese sind gesamträumlich einheitlich zur Anwendung gekommen. Sofern sich der Einwender gegen angeblich unterschiedliche Maßstäbe auf Ebene der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt wendet, so ist zu entgegnen, dass es sich hierbei gerade um die Prüfung der speziellen Umstände des Einzelfalls handelt. Diese orientiert sich zwar an bestimmten Bewertungsmaßstäben (siehe u.a. Umweltbericht, Tab. 1), jedoch muss sie die räumlichen und sachlichen Bedingungen des vorliegenden Einzelfalls beachten. Diesem Ansatz trägt bspw. die Abgrenzung von Brutrevieren des Rotmilans Rechnung, welche aufgrund von vor Ort beobachteten Flugbewegungen sowie der Eignung vorhandener Biotopstrukturen als Habitat dieser Art berücksichtigt und somit naturgemäß zu unterschiedlichen Formen und Ausdehnungen der Reviere gelangt. Es dürfte offensichtlich sein, dass Reviere und Kernhabitate verschiedener Individuen einer Tierart in der Natur niemals deckungsgleich sind. Im Zuge der Einzelfallprüfung hat der Plangeber grundsätzlich dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen, indem er Gleiches gleich, aber Ungleiches auch ungleich behandelt hat.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 1.5 **s. Dokument** Gutachten Avifauna
Z6447 ID 24587 (2 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- warum wurde der Beschluss der Stadt Wolfenbüttel, dass der Radius um den Vilgensee 1 km betragen soll, nicht berücksichtigt?	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6076		**18.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind

			kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Ein derartiger Beschluss der Stadt Wolfenbüttel ist dem Plangeber nicht bekannt.	
Z6448 ID 24588 (2 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- wurden die einzuhaltenden Abstände zur L 627 und die Richtfunkstrecken berücksichtigt?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Für den Bau von Windenergieanlagen an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen. Bezüglich Richtfunkstrecken wird auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929 **s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1
Z6449 ID 24589 (2 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- welche Erklärung gibt es für die unterschiedlichen Berechnungen des Schattenwurfes?	**Nicht folgen** Der Plangeber hat keine Berechnungen des Schattenwurfs angestellt. Er hat lediglich anhand von im Umweltbericht genannten gängigen Orientierungswerten und Kenngrößen eine Abschätzung zu erwartender Beeinträchtigungen und deren immissionschutzrechtliche Zulässigkeit vorgenommen und u.a. auf dieser Basis die Mindestabstände zu Siedlungen festgelegt. Darüber hinaus hat er potenzielle Belästigungen durch Schattenwurf auch im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt abgeschätzt. Eine sinnvolle Berechnung des Schattenwurfs ist indes erst auf Ebene der immissionsschtzrechtlichen Zulassungsverfahren und auf Grundlage der dann bekannten konkreten Anlagentypen und -standorte möglich und erforderlich.	**s. Umweltbericht** 1.5
Z6450 ID 24590 (2 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- wie kann eine Behörde „Bezirksregierung Braunschweig" angeschrieben worden sein, die schon vor über 10 Jahren aufgelöst wurde?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6076**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.	
Z6451 ID 24591 (2 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	wie wird mit der Belastung mit dem Infraschall umgegangen?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezüge).	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z6452 ID 24592 (2 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- wie wird die Asseproblematik - Rückholung und Lagerung bei der Asse des Atommülls berücksichtigt? Wir bitten um Überprüfung des Entwurfs und entsprechenden Antworten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband ist der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat.	
Beteiligtennummer **29.6078**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6453 ID 11988 (1 - 1/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6359
Z6454 ID 11989 (1 - 2/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6360
Z6455 ID 11990 (1 - 3/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6361
Z6456 ID 11991 (1 - 4/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6362

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6078**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6457 ID 11992 (1 - 5/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6363
Z6458 ID 11993 (1 - 6/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6364
Z6459 ID 11994 (1 - 7/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6365
Z6460 ID 11995 (1 - 8/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6366
Z6461 ID 11996 (1 - 9/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6367
Z6462 ID 11997 (1 - 10/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6368
Z6463 ID 11998 (1 - 11/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6369
Z6464 ID 11999 (1 - 12/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6078**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6465 ID 12000 (1 - 13/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6371
Z6466 ID 12001 (1 - 14/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6372
Z6467 ID 12002 (1 - 15/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6373
Z6468 ID 12003 (1 - 16/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6374
Z6469 ID 12004 (1 - 17/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6375
Z6470 ID 12005 (1 - 18/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6376
Beteiligtennummer **29.6078**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6471 ID 25450 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6078**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6472 ID 25451 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z6473 ID 25452 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z6474 ID 25453 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z6475 ID 25454 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z6476 ID 25455 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z6477 ID 25456 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z6478 ID 25457 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z6479 ID 25458 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6078**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6480 ID 25459 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z6481 ID 25460 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z6482 ID 25461 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z6483 ID 25462 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z6484 ID 25466 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6079**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6485 ID 10963 (1 - 1/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6359
Z6486 ID 10964 (1 - 2/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6360

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6079**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6487 ID 10965 (1 - 3/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6361
Z6488 ID 10966 (1 - 4/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6362
Z6489 ID 10967 (1 - 5/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6363
Z6490 ID 10968 (1 - 6/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6364
Z6491 ID 10969 (1 - 7/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6365
Z6492 ID 10970 (1 - 8/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6366
Z6493 ID 10971 (1 - 9/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6367
Z6494 ID 10972 (1 - 10/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6368

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6079**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6495 ID 10973 (1 - 11/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6369
Z6496 ID 10974 (1 - 12/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6370
Z6497 ID 10975 (1 - 13/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6371
Z6498 ID 10976 (1 - 14/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6372
Z6499 ID 10977 (1 - 15/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6373
Z6500 ID 10978 (1 - 16/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6374
Z6501 ID 10979 (1 - 17/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6375
Z6502 ID 10980 (1 - 18/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6376

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6079**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6503 ID 25467 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z6504 ID 25468 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z6505 ID 25469 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z6506 ID 25470 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z6507 ID 25471 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z6508 ID 25472 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z6509 ID 25473 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z6510 ID 25474 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6079**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6511 ID 25475 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z6512 ID 25476 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z6513 ID 25477 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z6514 ID 25478 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z6515 ID 25479 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z6516 ID 25483 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6081**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6517 ID 2556 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6081**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6518 ID 2557 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z6519 ID 2558 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z6520 ID 2559 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z6521 ID 2560 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z6522 ID 2561 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z6523 ID 2562 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z6524 ID 2563 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z6525 ID 2564 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6081**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6526 ID 26055 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z6527 ID 26056 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z6528 ID 26057 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z6529 ID 26058 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z6530 ID 26059 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z6531 ID 26060 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z6532 ID 26061 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z6533 ID 26062 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6081**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6534 ID 26063 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z6535 ID 26064 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z6536 ID 26065 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z6537 ID 26066 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z6538 ID 26067 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z6539 ID 26071 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6540 ID 2750 (1 - 1/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6286

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6541 ID 2751 (1 - 2/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6287
Z6542 ID 2752 (1 - 3/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6288
Z6543 ID 2753 (1 - 4/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6289
Z6544 ID 2754 (1 - 5/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6290
Z6545 ID 2755 (1 - 6/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6291
Z6546 ID 2756 (1 - 7/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6292
Z6547 ID 2757 (1 - 8/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6293
Z6548 ID 2758 (1 - 9/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6294

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6549 ID 2759 (1 - 10/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6295
Z6550 ID 2760 (1 - 11/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6296
Z6551 ID 2761 (1 - 12/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6297
Z6552 ID 2762 (1 - 13/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6298
Z6553 ID 2763 (1 - 14/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6299
Z6554 ID 2764 (1 - 15/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6300
Z6555 ID 2765 (1 - 16/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6301
Z6556 ID 2766 (1 - 17/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6302

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6557 ID 2767 (1 - 18/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6303
Z6558 ID 2768 (1 - 19/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6304
Z6559 ID 2769 (1 - 20/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6305
Z6560 ID 2770 (1 - 21/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6306
Z6561 ID 2771 (1 - 22/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6307
Z6562 ID 2772 (1 - 23/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6308
Z6563 ID 2773 (1 - 24/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6309
Z6564 ID 2774 (1 - 25/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6310

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6565 ID 2775 (1 - 26/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6311
Z6566 ID 2776 (1 - 27/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6312
Z6567 ID 2777 (1 - 28/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6313
Z6568 ID 2778 (1 - 29/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6314
Z6569 ID 2779 (1 - 30/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6315
Z6570 ID 2780 (1 - 31/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6316
Z6571 ID 2781 (1 - 32/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6317
Z6572 ID 2782 (1 - 33/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6573 ID 2783 (1 - 34/34)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6319
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6574 ID 24649 (2 - 1/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1. Avifauna: Die Erfassung avifaunistischer Daten ist lückenhaft und unzureichend durchgeführt. So konnte in der oben genannten Potenzialfläche offensichtlich mehrfach eine Milanpopulation übersehen werden bzw. war man nicht in der Lage, diese zu erfassen. Ich verweise hier auf die Foto- und Positionsdokumentation von [Name], [Adresse], bei der die Daten eingesehen werden können. Als wohl wurden Ihnen diese Dokumente schon übermittelt. Es konnte von den Jahren 2013, über 2015 und auch 2016 Brutaktivität per Foto und GPS Position erfasst werden, aber nicht durch den ZGB und/oder die für diese Arbeit beauftragte/en. Mehr noch befindet sich diese Population in einem zusammenhängenden Brutgebiet, was sich von Apelnstedt über den Vilgensee bis hin zur Asse zieht. In diesem Korridor sollte daher von einer Potenzialfläche Abstand genommen werden. In diesem Zusammenhang zweifele ich die Kompetenz und Unbefangenheit des ZGB und allen derzeit in seinem Auftrag handelnden Personen und Unternehmen an und sehe Gefahr im Verzug (GiV) im Bezug auf die regionale wie überregionale Einhaltung von Natur- und Umweltschutzgesetzten. Da entweder man nicht in der Lage ist, avifaunistische Gutachten zu erstellen oder gar durch persönliche Interessen der Landeigentümer diese nicht sorgfältig durchführt. Ich befürchte weiter, da AHLUM 01 nicht die einzige Potenzialfäche ist, dass dies auf mehre Potenzialflächen zutrifft, sowie auf schon vom ZGB genehmigte Windernergieparks. Somit sehe ich eine Bedrohung geschützter Arten durch den ZGB und fordere den ZGB auf, diese mit Gewissenhaftigkeit auszuführenden Aufgaben der Auftragsvergabe, Beurteilung und Erstellung avifaunistischer Gutachten an eine kompetenter Behörde oder Person der Raumordnungsplanung abzugeben im Interesse des Naturschutzes. Antrag: Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muß aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von	**Nicht folgen** Wie der Einwender offenbar zur Kenntnis genommen hat, hat der Plangeber im Bereich des pot. Vorranggebiets Ahlum 01 zwischenzeitlich u.a. aufgrund widersprüchlicher Daten zum Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans eine Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 durchführen lassen. Hierbei handelt es sich um anerkannte Fachleute (Diplom-Biologen), die ferner ebenso wie der Regionalverband keinerlei persönliche Interessen an der in Rede stehenden Potenzialfläche besitzen. Die Diskreditierung der beauftragten Gutachter wird vom Plangeber entschieden zurückgewiesen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im weiteren Umfeld des Gebiets drei Brutreviere des Rotmilans festgestellt, welche sich jedoch lediglich randlich im Süden sowie Nordosten mit dem im 1. Entwurf dargestellten pot. Vorranggebiet überschneiden. Ein weiterer vom NABU und der Bürgerinitiative "[Bürgerinitiative]" gemeldeter Brutplatz des Rotmilans direkt südlich von Apelnstedt konnte hingegen trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für einen Brutplatz des Schwarzmilans am Vilgensee. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee lag im Jahr der Revierkartierung durch Biodata (2014) nicht vor. Dem Einwender wird jedoch dahingehend gefolgt, dass für die Jahr 2015 und 2016 von einer Ansiedlung des Rotmilans als Brutvogel am Vilgensee auszugehen ist. Gleichwohl sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab, insbesondere deshalb, weil das Vorliegen eines Wechselhorstes nicht ausgeschlossen werden kann und die Berücksichtigung des einzelnen nachgemeldeten Brutplatzes somit ein Verwerfen der bereits kartierten und berücksichtigten Brutreviere aus dem Jahr 2014 erforderlich machen würde. Im Rahmen der durch den Plangeber im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Vilgensee brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Plangeber jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.6082		**19.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

1500 m (nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier") zur Windpotentialfläche AHLUM-01 geschützt werden!

Die Abstände zu den Rotmilan-Brutpläten nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen!

Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muß das Vorkommen des Rotmilan und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden.

Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muß, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshaitaten rund um die, bzw. innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan gesehen und anerkannt werden.

Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche ungeeignet und zu streichen!

gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangeber, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden dieser Tatsache im Übrigens trotz des fehlenden Brutnachweise für den Vilgensee gerecht, indem sie sowohl die Niederung der Glue Riede als auch den See selbst als Brutrevier ausweisen. Diese Bereiche sind daher auch weiterhin von der Festlegung als VR WEN ausgenommen. Bei den von Biodata ermittelten Revieren handelt es sich zudem um aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere, sodass diese Bereiche auch weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen werden. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Plangeber nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata.
Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Vilgensees unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich knapp 20 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6082	**19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 80 % (ca. 207 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.
Die Bedeutung des Vilgensees und der weiteren Umgebung des geplanten Vorranggebiets für windkraftempfindliche Vogelarten hat der Plangeber somit umfassend ermittelt, bewertet und in seine Planungen eingestellt. Die Funktion des Vilgensees als Lebensraum verschiedener Greifvogelarten hat der Plangeber in diesem Zusammenhang erkannt und diesen Bereich entsprechend im Zuge seiner Einzelfallprüfung im Gebietsblatt (siehe Kap. 3 Gebietsblatt) aus dem Potenzialgebiet entfernt. Für die im 2. Entwurf enthaltene Vorrangfläche sind indes keine unüberwindbaren artenschutzrechtliche Konflikte absehbar.

Im Zusammenhang mit der Forderung der Umsetzung von Mindestabstandsempfehlungen des "Helgoländer Papiers" wird zunächst grundsätzlich auf den empfehlenden Charakter der angeführten Quellen (u.a. LAG-VSW) hingewiesen. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg, 2013) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % (u.a. 2010) der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Eine wissenschaftliche Untersuchung wird nicht allein deswegen belastbarer und verlässlicher, dass sie neueren Veröffentlichungsdatums ist. Vielmehr entspricht es der wissenschaftlichen Methode Thesen und Rückschlüsse immer auf Basis einer möglichst großen Grundgesamtheit empirischer Daten im Sinne eines Querschnittswertes zu entwickeln.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber - wie bereits umfassend dargestellt - dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Dies gilt bspw. im vorliegenden Fall für einen am Nordrand des Dorms brütenden Rotmilan, dessen Revier bis hin zum Vilgensee reicht. Auch ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, wie ihn der Plangeber als Planungskriterium nachvollziehbar definiert hat (siehe auch angegebener Bezug zum Umweltbericht), liegt im Bereich Ahlum/Dettum nicht vor, sodass dem Einwender in diesem Punkt nicht gefolgt werden kann.	
Z6575 ID 24650 (2 - 2/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Abstände zu Straßen und Kreisstraßen wurden im Gebiet von Dettum Ahlum nicht berücksichtigt, was sich deutlich auf die Fläche auswirken würde. 2. Abstand zur Landes- und Kreisstraße 2. Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Mindestabstände der WEA s zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m unterschritten. Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen. " Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die gesetzlich einzuhaltenen Mindestabstände sind in dem Planungskonzept unter den angegebenen Bezügen behandelt worden.	**s. Zeile(n)** 5659 **s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.6082		**19.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.

Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersächsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.

Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.

Der TUV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TÜV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z. B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEAs höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteitnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Windenergieanlagen werden vermieden."

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca.

300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEAs angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs. 1 FStrG und §24 Abs. 1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. (FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz)

Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.mazonline. de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nach-absturz-von-rotorblattin-windpark-bei-lehnin).

Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!

Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2.0ffenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen!

Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Zudem hat die L627 hat unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEAs bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da! Antrag: Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen! Die Abstandsfläche muß von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden. Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 „abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt. Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muß uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z6576 ID 24651 (2 - 3/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Wasser und Bodengefährdung Bezüglich der Anlagen auf hochwertigen Böden und Wassernähe besteht eine Gefährdung, da viele der Anlagen über ein Ölvolumen von bis zu 800l Öl pro Anlage beinhalten. Ich erwarte eine Gefährdungsanalyse.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6323
Z6577 ID 24652 (2 - 4/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Es ist ein nicht transparentes Verfahren. Durch Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Fachworkshops , wo die Gebiete vorgestellt werden und ggf. diskutiert werden. Der Bürger kann nicht nachvollziehen wie es zu einem Gebiet kommt, welche zusätzlichen Abwägungskriterien gelten und welche Positionen die Politiker dazu beziehen. Dieser Mangel ist zu beheben.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6324
Z6578 ID 24653 (2 - 5/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Mangelnde Bestandserfassung der Avifauna, von „gelegentlichen Beobachtungen" wird gesprochen, „es ist nicht auszuschließen das Artenvorkommen nicht berücksichtigt worden sind, wie z.B. Fledermäuse". Dieses führt zu einer Ungleichgewichtung der zu vergleichenden Gebiete und kann nicht zu einem qualifizierten Ergebnis führen. Deshalb stelle ich die Ergebnisse in Frage und erwarte eine Korrektur.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Eine Ungleichgewichtung besteht nicht.	**s. Zeile(n)** 6320
Z6579 ID 24654 (2 - 6/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Der Einfluß der Schallwellen auf das Deckgebirge der Asse wurde nicht berücksichtigt, nur die Wirkung auf die Stollen. Hier muss von einer unzureichenden Vorsorge für die Bevölkerung gesprochen werden, dies ist zu beheben.	**Nicht folgen** Die Einwendungen überzeugen nicht. Die Schachtanlage Asse II des ehemaligen Salzbergwerkes befindet sich im südlichen Bereich des Asse-Höhenzuges ca. 1,2 Kilometer nördlich der Ortschaft Remlingen. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 ist von den obertägigen Anlagen der Schachtanlage mindestens fünf Kilometer entfernt und steht nicht über den	**s. Zeile(n)** 2215

Kavernen und Verbindungsstollen (Grubengebäude) des ehemaligen Salzbergwerkes.
Es liegt demnach nicht in unmittelbare Nähe zum Asse-Bergwerk. Südöstlich der Schachtanlage befindet sich in einer Mindestentfernung von 2.450 m das Vorranggebiet Windenergienutzung WF 10. Dort werden 14 Windenergieanlagen über dem Grubengebäude betrieben. Wenn die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Auswirkungen auf die Standsicherheit des in ca. 500 m Tiefe beginnenden Grubengebäudes hätten, so wären sie nicht genehmigt worden oder müssten sie ihren Betrieb einstellen. Das ist indes nicht der Fall. Da sich das geplante Vorranggebiet Ahlum 01 sogar nördlich des Asse-Höhenzuges und damit nicht über dem Grubengebäude des ehemaligen Salzbergwerkes befindet, sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen steht die Schachtanlage Asse II demnach nicht entgegen.
Hierfür spricht auch, dass das Bundesamt für Strahlenschutz mit umfangreichen seismischen Messungen die Struktur des Asse-Höhenzuges erkundet. Im Rahmen dieser Erkundung werden oberflächennah Sprengsätze gezündet und die seismologischen Wellen gemessen. Eine solche Erkundungsmethode wäre ausgeschlossen, wenn durch seismische Schwingungen und Vibrationen der Einsturz des Bergwerkes drohen sollte. Schließlich ist auch der Auto- und Schwerlastverkehr in diesem Bereich zulässig, obwohl beim Überfahren von Fahrbahnunebenheiten ebenfalls spürbare Schwingungen ausgelöst werden können. Des Weiteren wird auf die Ausführungen der Asse GmbH im Rahmen dieses Verfahrens unter angegebenem Bezug verwiesen.

Z6580 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 24655

(2 - 7/36)

4. Die Asse wurde als Gebiet mit einer Vorbelastung und das sich entwickelnde Großprojektes mit oberirdischen Flächen- und Raumbedarf nicht berücksichtigt.

Nicht folgen

Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Planungsabsichten mittgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Da sich der Einwender nicht ausdrücklich zum Gebiet Ahlum 01 geäußert hat, geht der Plangeber davon aus, dass Gleiches für Ahlum 01 gilt, da das Gebiet weiter vom Assebergwerk entfernt ist als WF 10. Der Regionalverband ist daher der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat. Der Einwand, dass unter Tage gelagerte Abfälle eine erhebliche Vorbelastung für die Windenergienutzung bzw. die der Landschaft darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substanziert dargelegt worden.

Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen.

s. Zeile(n)
6327

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6581 ID 24656 (2 - 8/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Veränderter Status der Asse im Vergleich zum RROP von 2008 wurde nicht berücksichtigt. Siehe RROP 2008 Begründung ab Seite 211: Standort für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Dieses ist nachzuholen und neu zu bewerten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6328
Z6582 ID 24657 (2 - 9/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Es fehlt die Berücksichtigung der Vernetzung von Naturschutzgebieten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6329
Z6583 ID 24658 (2 - 10/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Im Verfahren sind Entscheider auch Eigentümer und Projektierer für die ausgewiesenen Gebiete. Interessenskonflikte sind daher nicht auszuschließen. Gibt es einen „Code of good governance", wie ist dies verwaltungsrechtlich zu einzuordnen?	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 6292
Z6584 ID 24659 (2 - 11/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Landschaftsstrukturen werden nicht beachtet. Im Falle der Asse wird sie von beiden Seiten dann von Windrädern eingekettet. Zusätzlich eine mögliche Großanlage auf der Asse und die gesamte Landschaftstruktur gibt es nicht mehr.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6331
Z6585 ID 24660 (2 - 12/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Politiker, die selbst auch im ZGB sind, beziehen keine Stellung zu den Gebieten Ihrer Verantwortlichkeit und verweisen immer auf die Information durch den ZGB	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6332
Z6586 ID 24661 (2 - 13/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10. Erschließung und Zuwegung für die riesigen Anlagen werden unzureichend betrachtet. Die Anlagengrößen verlangen einen Ausbau von Feldwegen, die Abholzung von Bäumen an Straßen und Wegen, gegebenenfalls sogar einen Ausbau /von Landstraßen. Wie haben sie dies in ihren Planungen berücksichtigt? Wenn nicht ziehen sie dies in die Flächenausweisung mit ein und bewerten die Gebiete neu.	**Nicht folgen** Die bestehenden bzw. geplanten VR Windenergienutzung sind hinreichend über öffentliche Straßen bzw. das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz verkehrlich angebunden. Seitens des Einwenders werden keine (verkehrlichen) Belange vorgetragen, die erkennen lassen, dass eine Windenergienutzung in den Konzentrationszonen aufgrund einer nicht herstellbaren verkehrlichen Anbindung bzw. im Rahmen des Zulassungsverfahrens einzuholenden (Sonder-)Nutzungserlaubnis grundsätzlich nicht möglich ist. Der Sachverhalt der verkehrlichen Anbindung ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger und ggf. weiteren betroffenen Wegeeigentümern auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulasssungsebene einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen.	
Z6587 ID 24662 (2 - 14/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11. In der Landschaftbetrachtung siehe Bericht von Herrn Thom, Landschaftbild und Windenergieanlagen 18.12.12," ... wird von einer anzunehmenden Anlagenhöhe von 150 m ausgegangen", was falsch ist. Schon jetzt sind Anlagen von 185 m und höher im Planungsgespräch. Hier stelle ich einen Antrag auf Landschaftsbetrachtung mit der real annehmenden	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6334

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Anlagenhöhe .		
Z6588 ID 24663 (2 - 15/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12. Keine Vergleichbarkeit der Gebiete, da nicht gleichwertige Gutachten bezüglich der Avifauna vorhanden sind. Es gibt keinen Anforderungskatalog welche überhaupt vorhanden sein müssen. Hier ist man einer willkürlichen Handlungsweise der Behörde als Bürger ausgesetzt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6335
Z6589 ID 24664 (2 - 16/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	13. Im Umweltbericht RROP Seite 46 wird die „ pauschale Abstandsregelung zu Fledermausquartieren nicht sachgerecht" angesprochen. Aber es ist keine Bestanderhebung von Fledermäusen in allen Gebieten gemacht worden, man verweist auf „Informationen liegen nicht vor und sind nicht mit zumutbaren Aufwand zu ermitteln. Aufgrund dieser Entwicklung wurde auf eine vertiefendende Einbeziehung der Fledermäuse bei der regional-planerischen Strandortkonzeption verzichtet und auf nachgeordnete Planungsebene abgeschichtet." Hier wird auf die Arbeit von Landkreis etc, verwiesen der oft unzureichende Angaben oder keine hat, und diese seit Jahren nicht ausführlich betrachtet da Fledermäuse in den vergangenen Jahren oft nicht mit Avifauna zu tun hatten, sonder eine eigenständige Gruppe aufwies, die aber nicht extra betrachtet wurde. Hier wird sorgar eine Tötungsmöglichkeit von Tieren in Kauf genommen, die rechtlich nicht haltbar ist, da auch im weiteren Verlauf einer Anlagenfläche mit der Möglichkeit von Repowerring und einer dann vereinfachten Genehmigung, nicht mehr davon auszugeben ist das die Tiere einen Schutzstatus gewährt bekommen. Korrigieren Sie bitte hier Ihre Datenlücken um Falschausweisungen auszuschließen. Quelle: Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Auftragnehmer: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen, Juni 2012	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6336
Z6590 ID 24665 (2 - 17/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	14. Das Kartenmaterial ist nicht ausreichend der Planung angepasst und betrachtet nur ein-dimensional die Landschaft. Höhenzüge, Niederungen etc. werden nicht für den Bürger erkenntlich und nicht nachvollziehbar.	**Nicht folgen** Es handelt sich um offizielles Topographisches Kartenmaterial der niedersächsischen Landesvermessung (LGLN), das gemäß Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen Grundlage für die Zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme ist. Zudem enthält das Kartenmaterial Höhenlinien, aus denen die Topographie hervorgeht.	
Z6591 ID 24666 (2 - 18/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	15. Eulenpopulationen finden gänzlich keine Betrachtung, sind aber in Dettum und auch am Vilgensee vorhanden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6338

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6592 ID 24667 (2 - 19/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	16. Die vereinfachte Umweltprüfung unter 20 Anlagen bei der Baugenehmigung, ist der heutigen Anlagengröße nicht mehr angemessen. Setzen Sie sich mit den entsprechenden Behörden zusammen und verändern Sie dies in eine „große" Umweltprüfung.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6339
Z6593 ID 24668 (2 - 20/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	17. Genehmigungsunterlagen müssen mindestens über die Gesamtbetriebsdauer aufbewahrt und zur Einsicht verfügbar sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6340
Z6594 ID 24669 (2 - 21/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	18. Eisschlaggefahr ist unzureichend betrachtet worden.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z6595 ID 24670 (2 - 22/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	19. Brandgefahr, Anlagen können nicht gelöscht werden ist nicht betrachtet worden.	**Nicht folgen** Die Einhaltung von brandschutzrechtlichen Bestimmungen entzieht sich der Ebene des Regionalplans. Diese sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.	
Z6596 ID 24671 (2 - 23/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	20. Schallmissionen sollen nicht nach der alten, sonder nach der überarbeiteten DIN (E) 45680:2011-08 bewertet werden und in die Flächenausweisung mit hineinfließen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls u.a. auch unter Bezugnahme auf die vom Einwender genannte DIN ausführlich auseinandergesetzt (hierzu s. angegebene Bezüge).	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z6597 ID 24672 (2 - 24/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	21. Bodenversiegelung von hochwertigsten Ackerböden durch Fundamente und Zuwegungen sind nicht beachtet worden. Gerade in Zeiten steigender Ackerlandpreise, zunehmender Bevölkerung in der Welt, absehbar endender Phosphatvorkommen in der Welt und damit steigender Düngerpreise sind Böden vom hoher Güte unermesslich wertvoll. Eine nachhaltige Nutzung der Ressource Boden sollte angestrebt werden durch den ZGB, die bis jetzt nicht erkennbar ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Feststellung einer regional hohen Schutzbedürftigkeit der Böden wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Rahmen einer Standortentscheidung auf regionaler Ebene von untergeordneter Bedeutung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.6082		**19.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		Karte über Bodengüteverteilung in der Bundesrepublik. Die Bördelandschaft und damit auch der Boden im Gebiet Ahlum-Dettum zählt zu den besten Böden in der Bundesrepublik, (siehe Karte: http://www.bRr.bund.de/DE/Gemeinsames/Oeffentlichkeitsarbeit/Pressemitteilunge n/Bilder/2013/2013-II-08-bodenguete-karte p.html?view=render[NeuesFenster]) Die Bundesregierung bezieht folgende Stellung in dem dritten Bodenschutzbericht der Bundesregierung, Beschluss des Bundeskabinetts vom 12.Juni 2013 „Schon in den beiden vorangegangenen Berichten hat die Bundesregierung die Bedeutung des Bodens hervorgehoben. Sein Schutz vor schädlichen Veränderungen ist von hoher gesellschaftlicher Bedeutung und eine vordringliche Aufgabe. „ „Böden sind eine wichtige Ressource und haben eine hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland." „Der Boden und damit die Funktionen des Bodens sind zahlreichen Gefährdungen ausgesetzt: von der völligen Zerstörung und dem Verlust in Folge von Versiegelung und Flächenverbrauch bis zur Einschränkung oder negativen Beeinflussung von Funktionen aufgrund stofflicher oder nicht stofflicher Belastungen." Da die Funktionen von Böden zum Beispiel durch Rekultivierung nie vollkommen wiederhergestellt werden können und Rekultivierung auch regelmäßig sehr aufwändig ist, müssen schädliche Bodenveränderungen von vornherein verhindert werden. Die DFG Senatskommission für Zukunftsaufgaben der Geowissenschaften äußert sich identisch zur Bedeutung von hochwertigen Böden für die gesamt Bundesrepublik Deutschland (Quelle: http://www.skzag.de/2.1 Wasser Boden.html). Dazu der Artikel derAgrarheute (Quelle: http://www.agrarheute.com/bodenguete-karte) "Nachhaltige Entwicklung braucht vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz. Diesem Schutz kommt angesichts der zunehmenden Erdbevölkerung und des steigenden Bedarfs an Nahrungsmitteln und sauberem Trinkwasser eine besondere Bedeutung zu. Die global nutzbare „Boden"-Fläche verringert sich zunehmend: Erosion, Versalzung, Versiegelung, Verdichtung und Schadstoffeinträge führen zu einer Degradierung oder einem Verlust von Böden. Diese Prozesse sind nahezu zwangsläufig mit einer Verschlechterung der Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer verbunden." "Es besteht international Übereinstimmung in der Einschätzung, dass Böden eine in Zukunft bedeutende - nicht vermehrbare - Georessource sein werden..." Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe äußert sich wie folget (Quelle: http://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Oeffentlichkeitsarbeit/Pressemitteilungen/BGR/bgr lbeg 2013-12-04 internationaler tag des bodens.html) „Die begrenzte und bedrohte Ressource Boden müssen wir nachhaltig gebrauchen und nicht verbrauchen. Gesunde Böden sind für unsere Gesellschaft lebenswichtig. Fruchtbare Böden sind auch in Deutschland nicht unbegrenzt vorhanden. Während auf der einen Seite Böden durch Versiegelung verlorengehen, steigt die Ertragserwartung für die übrige Fläche durch erhöhten Bedarf sowie die Technisierungder Landwirtschaft;	Die Windenergienutzung in einem Vorranggebiet Windenergienutzung findet nicht flächendeckend statt, weil die Fläche zwischen den Windenergieanlagen der landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zugänglich ist. Somit verbleiben die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage verbundenen anlage- und baubedingten Auswirkungen. Infolge der Errichtung einer Windenergieanlage wird der landwirtschaftlichen Nutzung Boden entzogen. Der Flächenbedarf einer 3 MW-Anlage liegt bei ca. 0,5 ha. In dieser Fläche sind neben der Standfläche für das Bauwerk auch dauerhaft notwendige Kranstell- und Montageplätze enthalten. Neu anzulegende Zufahrtswege und ggf. oberirdisch anzulegende Kabeltrassen führen zu weiteren Reduzierungen der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche. Die vorgenannten bau- und anlagebedingten Auswirkungen stellen aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion oder der Nutzung dieser Flächen dar. Wie im Umweltbericht in Kapitel 1.6.2 ausgeführt, wurde das Schutzgut Boden aufgrund des geringen Eingriffsumfangs und der fehlenden Abwägungsrelevanz auf Ebene der Raumordnung nicht in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Wohl aber wurde der zu erwartende Flächenverbrauch im Rahmen der Summarischen Prüfung in Kapitel 2.4.3 ermittelt und bewertet. Der Flächenverbrauch durch WEA spielt ferner im Hinblick auf die Nahrungsmittelproduktion eine vernachlässigbare Rolle.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Nutzungskonkurrenzen zum Beispiel um Anbaufläche von Energiepflanzen nehmen deutlich zu", so Dr. Rainer Baritz, Boden- Experte der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). "Es gilt, den Verbrauch von Böden in Deutschland erheblich zu reduzieren. Das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung aus dem Jahr 2002 sieht vor, den Flächen- und Bodenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar/Tag zu reduzieren." „Unser Boden wird knapp. Der Schutz von Böden und der Erhalt ihrer natürlichen Funktionen, z. B. als Filter bei der Grundwasserneubildung, müssen daher ein zentrales Thema im Umwelt- und Klimaschutz werden", erklärt Bodenwissenschaftler Dr. Udo Müller vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)." "Nur 12 % der Erdoberfläche sind landwirtschaftlich nutzbare Böden." " Fruchtbare Böden sich Grundvoraussetzung für rund 90 % aller Lebensmittel." "60 % aller in der EU konsumierten Agrarprodukte müssen importiert werden." "Ca. 13 % der Fläche in Deutschland ist bereits versiegelt." Ebenso ist die Steigerung der Bodenpreise für Landwirtschaftliche Nutzung nicht absehbar (http://www.agrarheute.cotn/bvvß-verkaufspreise?suchbegriff2=BVVG). „...durchschnittliche Hektarpreis beim Verkauf landwirtschaftlicher Flächen der BVVG in diesem Jahr bislang bei mehr als 16.000 Euro je Hektar (Euro/ha). Das entspricht einem Anstieg gegenüber 2012 von rund 18 Prozent (%)." "Die ohnehin hohe Nachfrage nach land- und forstwirtschaftlichen Flächen hat eher noch zugenommen" "Vor allem auf guten Standorten mit ohnehin vergleichsweise hohen Bodenpreisen stellt die BVVG nach Angaben ihres Geschäftsführers einen weiteren Preisanstieg fest, den man selbst so nicht erwartet habe." Ebenso sollte der Steigende Düngerpreis betrachtet werden im Zuge dessen dass auf immer weniger Fläche immer mehr Lebensmittel angebaut werden müssen und schlechte Böden weitaus mehr gedüngt werden müssen als gute. http://www.spektrum.de/alias/landwirtschaft/droht-ein-mangel-anphosphor/1012471 „Droht ein Mangel an Phosphor? Phosphor ist Hauptbestandteil von Düngemitteln. Seine Vorkommen reichen zwar noch für Jahrzehnte. Doch wenn wir nicht jetzt beginnen, sie zu schonen, könnte die Landwirtschaft schon in diesem Jahrhundert zusammenbrechen."		
Z6598 ID 24673 (2 - 25/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	22. Abwägende Vergleiche können nur folgerichtig sein, wenn gleichwertige Erkenntnisstände vorliegen bzw. nachgeprüft worden sind. In Mascherode gab es Gutachten zu Avifauna und Fledermäusen, in Dettum nur Betrachtungen und ein nicht vollständig vorliegendes Gutachtes eines Projektierers, und zu Fledermäusen gar nichts. Dieses ist zu korrigieren.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6335 6345
Z6599 ID 24674 (2 - 26/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	23. Die ausreichende Windhäufigkeit ist zweifelhaft, da sie nur durch eine Prognose erstellt worden ist und eine Abweichung von ca 10% enthalten kann, was dieses Gebiet förderungsunfähig	**Nicht folgen** Die Windverhältnisse sprechen nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen	**s. Zeile(n)** 11309

			(BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den Betrieb von den zurzeit marktgängigen Windenergieanlagen (Bezugshöhe 150 m über Grund) gutachterlich festgestellt. So auch im potenziellen Vorranggebiet Ahlum 01. Nach der Windpotenzialstudie für den Großraum Braunschweig sind in der Potenzialfläche ausreichende Windgeschwindigkeiten (6,91 – 7,36 m/s) für den wirtschaftlichen Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorhanden (siehe Gebietsblatt). Ein akkreditiertes Windgutachten oder eine Windmessung vor Ort sind auf der nachgelagerten Ebene üblicherweise im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen. Erst in diesem wird über die Bau- und Betriebsgenehmigung von Windenergieanlagen entschieden.	
Z6600 ID 24675 (2 - 27/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	24. Das Windhäufigkeitsgutachten ist für das gesamte Verbandsgebiet von nur einer Firma prognostiziert worden, es fanden keine Überprüfungsmessungen statt dadurch kann es zu einer Fehleinschätzung kommen, die die Subventionierung dieser Anlagen nicht gerechtfertigt. Ich erwarte vor-Ort-Messungen über einen angemessenen Zeitraum.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung zu dem vorstehenden Einzelargument wird verwiesen.	
Z6601 ID 24676 (2 - 28/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	25. Höchstwertiger Ackerböden werden in der Flächenausweisung nicht berücksichtigt, obwohl er ein hochwertiges Gut ist, das auch nicht vermehrbar ist. Ich stelle den Antrag dies in das Verfahren mit einzubinden. Der Bodenverbrauch für jede Potentialfläche muss öffentlich gemacht werden mit einer Tabelle hochwertiger Boden verbraucht wird, wie viel minderwertiger Boden verbraucht wird. Was zu einer weiteren differenzierten Abschätzung der Flächen für WEA's führten muss.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6344
Z6602 ID 24677 (2 - 29/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	26. Die Gewichtung und Behandlung der Einwände ist nicht klar und nicht nachvollziehbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Alle Einwände werden vom Regionalverband überprüft und dezidiert beantwortet. Sofern sich aus den Einwänden zusätzlicher Abwägungsbedarf bzw. Überarbeitungsbedarf ergibt, wird das entsprechende Dokument im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung angepasst.	
Z6603 ID 24678 (2 - 30/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	27. Der Flächenverbrauch für die Bergung des atomaren/chemisch-/toxischen Mülls aus der Asse ist im Verfahren nicht berücksichtigt worden. Hiermit stelle ich den Antrag dieses zu tun.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6350
Z6604 ID 24679 (2 - 31/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	28. Ausgewiesene Flächen werden mit „ausgeräumter Landschaft..." beschrieben, was aber nicht den realen Gegebenheiten entspricht, deshalb fordere ich eine Vor-Ort in Augenscheinnahme der Verbandspolitiker und Entscheider, bevor sie über die Ausweisung einer Potentialfläche entscheiden.	**Nicht folgen** Die Landschaft innerhalb der Potenzialfläche entspricht nach den Maßstäben der Landschaftsplanung einer ausgeräumten Agrarlandschaft mit einem sehr geringen Gehölzanteil. Die einzigen Bäume innerhalb des geplanten Vorranggebiets finden sich in Form einer lichten Allee entlang der L 267. Darüber hinaus existiern Sträucher und vereinzelte Bäume entlang des querenden, grabenförmigen Ahlumer Baches. Eine in Augenscheinnahme durch Verbandspolitiker erscheint weder erforderlich noch angemessen, zumal	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6082**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			die Abwägungsentscheidung des Plangebers nicht an den Begriff "ausgeräumt" gekoppelt ist. Die Abwägungsentscheidung ergibt sich vielmehr aus der Gesamtbeurteilung aller abwägungsrelevanten Belange und der gebietsbezogenen Umweltprüfung gemäß dem Planungskonzept.	
Z6605 ID 24680 (2 - 32/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	29. Ist die Tiefflugzone der Bundeswehr berücksichtigt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Tiefflugzonen sind seitens der zuständigen militärischen Behörden in diesem Verfahren angezeigt worden, wobei die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nur aufgrund konkreter technischer Angaben und genauer Standortangaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Anlage(n) geprüft wird. Geplante Vorranggebiete Windenergienutzung sind damit nicht von vornherein ausgeschlossen.	
Z6606 ID 24681 (2 - 33/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	30. Im Umwettbericht Seite 58 „Landschaft" : „Für große WEAn und Windparks mit mehr als 3 WEAn ist bspw. Nach Nohl (1993) eine Wirkdistanz von bis zu 5k m Entfernung zum Anlagenstandort anzusetzen." Dieses wurde im Verfahren nicht angewendet, wie lautet Ihre Begründung?	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6353
Z6607 ID 24682 (2 - 34/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	31. Im Landschaftbericht Seite 58: „Ferner empfiehlt das NLT-Papier (2011) in einem Radius vom 25-fachen der Anlagenhöhe um den Anlagenstandort von möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungn des Landschaftsbildes auszugeben."Warum wurde dieser Aspekt aufgeführt aber nicht berücksichtigt? Ich erwarte hierzu eine Korrektur.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6353 6354
Z6608 ID 24683 (2 - 35/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	32. In der Anlage 1 zur Begründung Alternativenvergleich steht: Während Ingeleben 01 sowohl Salzdahlum 01 als auch von Ahlum 01 mehr als 5km entfernt und unabhängig von den erstgenannten Potenialflächen beplant werden kann, schließen sich Ingeleben 01 und Salzdahlum 01 aufgrund der deutlichen Unterschreitung des 5km Mindestabstandes zwischen VR WEN wechselseitig aus". Dies ist eine falsche Aussage und führt dazu das Salzdahlum aus dem Alternativenvergleich herausfällt. Zwischen Ingeleben 01 und Salzdahlum 01 liegen ca 20 km. Ich erwarte eine Korrektur.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6355
Z6609 ID 24684 (2 - 36/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	33. Wer hat die im Alternativenvergleich angewendete Tabelle entwickelt, welchem Kriterienkatalog liegt sie zu Grunde?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6356
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6610 ID 5773 (1 - 1/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: Im Rahmen der Bekanntmachung ist unter Anderem ein Areal östlich von Wolfenbüttel zwischen den Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt für die Errichtung eines Windenergieparks ausgewiesen. Im Rahmen diverser Bürgerinformationen und Info-Bürgerabenden mit ZGB-Beteiligung wurde über einen möglichen Windenergiepark mit Windkraftanlagen mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 150m , bzw. Gesamthöhe von 185 m informiert. Die Anlagen sollen jeweils bis zu einer Entfernung von 1000 m an die Ortsgrenzen der oben genannten Dörfer heranreichen. Desweiteren steht ein atomares Zwischen- oder Endlager in der Asse im Raum. Dadurch würde der Charakter der Landschaft im oben genannten Bereich maßgeblich, irreversibel und nachhaltig verändert in Richtung eines Industrie-Gebietes. Dies und die zum Teil noch nicht vollständig erforschten negativen Auswirkungen der Anlagen auf die Sicherheit und Gesundheit von Mensch und Tier geben Anlass, den von Ihnen ins Auge gefassten Bereich zur Errichtung des Windparks mehr als kritisch zu betrachten. Leider konnten Sie keinen meiner Einwendungs-Punkte von 2012 befriedigend beantworten oder klären. Ich habe inzwischen den Eindruck, daß Sie erwarteten, Ihre Planungen würden widerstandslos “abgenickt”. Das wird nicht der Fall sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA).	**s. Methodenband** D 2.2 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt, sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen. Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z6611 ID 5775 (1 - 2/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Folgende Einwendungen sprechen aus unserer Sicht gegen die Errichtung des Windenergieparks auf der in Aussicht gestellten Fläche: I. Allgemeine Auswirkungen auf die Umwelt Es soll zunächst hervorgehoben werden, dass die Unterzeichner dieses Schreibens nicht generell die Windenergie ablehnen. Wir sehen sie aber inzwischen als eine, in dicht besiedelten Gebieten wie hier, schlechte Alternative zu solar erzeugter Energie, welche lautlos auf jedem Dach zu produzieren wäre. Dafür wäre insbesondere die technische Infrastruktur bereits vorhanden.. Wie auch bei Standorten von anderen Industrieunternehmen (hierzu gehört ein solcher Windenergiepark, erst recht in diesen Dimensionen), hat jedoch eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt. Dieses kann ich zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht bestätigen. Mein Eindruck ist vielmehr, daß gegen die Bewohner der betroffenen Orte gnadenlos zu Felde gezogen wird, so Sie denn anderer Meinung sind. Dies bezieht sich besonders auf die in Volzum und Sickte im Januar 2014 gemachten Äußerungen , daß es sich um Anlagenhöhen von 140 Metern handeln würde. So eine Äußerung ist schlicht falsch und unprofessionell.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe angegebene Bezüge). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA i.d.R. zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2.3
Z6612 ID 5779 (1 - 3/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Beeinträchtigung von Sicherheit, Gesundheit und Naturschutz- und Naherholungsgebieten Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt nahezu verdrängt. Durch die Installierung der Anlagen entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung auf die Umwelt einwirken.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ausgeräumten Raum Ahlum/Dettum eindeutig nicht. Die Nachtbefeuerung beeinträchtigt das Landschaftsbild überdies nicht, da die Landschaft in der Dunkelheit vom Betrachter ohnehin nicht in ihrer Komplexität wahrnehmbar ist.	
Z6613 ID 5780 (1 - 4/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Durch die extreme Höhe der zahlreichen und hohen Windkraftanlagen sind diese vom südlichen Ortsrand Volzums aus gut sichtbar und höhrbar. Die derzeit unbeeinträchtigte Sicht auf den zum Harz gehörenden Brocken wird durch die aufgestellten Anlagen gestört, insbesondere durch den Schattenwurf.	**Nicht folgen** Die Ortschaft Volzum befindet sich in ca. 45 km Entfernung Luftlinie zum Brocken, sodass dieser allenfalls bei sehr guter Fernsicht sichtbar ist. Zudem ist die gut 100 m höher als die Ortschaft gelegene Asse zwischengelagert. Es handelt sich somit nicht um eine bedeutende und besonders schützenswerte Sichtachse. Eine Beeinträchtigung allgemeiner Sichtbeziehungen ist regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Der Schattenwurf schränkt die Sichtbarkeit des Brockens überdies in keiner Weise ein.	
Z6614 ID 5781 (1 - 5/44)		Das von Ihnen erwähnte Gutachten betrachtet leider nur Höhen von Anlagen bis zu 140m und ist aus diesem Grunde keine Grundlage für eine tragfähige Entscheidung.	**Nicht folgen** Es bleibt unklar welches Gutachten gemeint ist. Sowohl das Planungskonzept des Regionalverbandes als auch der Umweltbericht und die gebietsbezogene Umweltprüfung in den Gebietsblättern gehen von 200 m hohen WEA aus. Dies belegen das Kapitel D 3.1 der Begründung und bspw. S. 92 des Umweltberichts. Lediglich im bereits 2012 erstellten Landschaftsbildgutachten wird nach dem damaligen Stand der Technik noch von 150 m hohen Anlagen ausgegangen. Die Höhendifferenz von 50 m hätte jedoch nach Aussagen der Fachgutachter zu keiner veränderten Abgrenzung schützenswerter Kernbereiche und Pufferzonen im Landschaftsbildgutachten geführt.	**s. Methodenband** D 3.1 **s. Umweltbericht** 2.4.3
Z6615 ID 5782 (1 - 6/44)		Desweiteren fand eine falsche Darstellung zu den Abständen zur Landesstrasse statt, man könnte sagen , dieses Thema wurde wissentlich “übersprungen”. Insbesondere in der Winterzeit ist es gefährlich, wenn von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen, Tiere und Fahrzeuge (auch Gefahrgut-Transporter !) treffen können.	**Nicht folgen** Die Gefahr von durch Windenergieanlagen umhergeschleuderte Eisbrocken („Eiswurf“) ist dem Regionalverband bekannt (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Durch ergänzende technische Anlagen beim Betrieb von Windenergieanlagen kann der Betrieb bei einem etwaigen Eisansatz jedoch inzwischen ausgeschlossen werden (sog. Eisansatzerkennungssysteme) oder ein Eisansatz verhindert werden (z.B. Rotorblattheizung) - s. a. Nds. Windenergieerlass Ziffer 3.4.4.3. Die Einwenderin hat auch keine Erwägungen vorgetragen, die eine besondere Gefahr für Spaziergänger und Wanderer durch Eisabwurf in der Nachbarschaft der Vorranggebietsfläche würden vermuten lassen.	**s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6616 ID 5783 (1 - 7/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Am zur Ortschaft Dettum gehörenden Vilgensee sollen in nächster Entfernung die Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin verlieren erheblich an Attraktivität oder werden unmöglich. Das Nah-Erholungsgebiet würde damit vollständig unattraktiv.	**Nicht folgen** Der Abstand des geplanten Vorranggebiets zum Vilgensee beträgt knapp 1.000 m, sodass nicht mir erheblichen Lärmimmissionen zu rechnen ist. Beeinträchtigungen ergeben sich lediglich durch die Sichtbarkeit der WEA. Radtouren und Wanderungen zum Vilgensee werden hierdurch jedoch keinesfalls unmöglich gemacht. Auch die Erlebbarkeit des Vilgensees selbst wird nicht erheblich beeinträchtigt, da dieser gut von Gehölzen abgeschirmt ist und die WEA zudem ohnehin nur beim Blick vom Südufer des Sees nach Norden pot. Sichtbar wären.	
Z6617 ID 5784 (1 - 8/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Gefährdung ansässiger Vogelarten, z.B. Rotmilan Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass zahlreiche Vögel durch Windkraftanlagen ums Leben gekommen sind. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Insbesondere sei hier auf ein Vorkommen südlich von Apelnstedt , in ca. 600 Metern Entfernung verwiesen. In benachbarten Bereichen 1000 Meter.	**Teilweise folgen** Der Regionalverband ist sich seiner Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans bewusst und hat diesen im Rahmen seiner Planungen daher umfassend berücksichtigt. Der, wie sich inzwischen im Zuge der 2014 erfolgten Nachkartierung herausgestellt hat gar nicht vorhandene (ursprünglich vom NABU gemeldet) Rotmilanbrutplatz südlich Apelnstedt, lag lediglich in Bezug auf die ursprüngliche Potenzialfläche vor der Optimierung im Alternativenvergleich in lediglich 600 m Entfernung. Das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet wurde indes zum Schutz des Rotmilans verkleinert und hält einen Mindestabstand zu diesem angeblichen Brutplatz ein. Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes wird auf Basis der Ergebnisse der Nachkartierung im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung angepasst.	
Z6618 ID 5785 (1 - 9/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In dem von Ihnen in Auftrag gegebenen Gutachten wird dagegen ein Abstand von mindestens 1500 Metern gefordert. Diese Vorgaben finden in Ihrer Planung keine Anwendung. Dadurch werden ganz klar die entsprechenden Jagdreviere (Narungshabitate) der Vögel massiv beeinträchtigt. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann.	**Nicht folgen** Das angesprochene Gutachten des Büros Biodata fordert entgegen der Darstellung des Einwenders keinen Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Es verweist lediglich auf die diesbezüglich aktualisierten Abstandsempfehlungen des NLT und der LAG-VSW ("Helgoländer Papier"). Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist grundsätzlich zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im	

			Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	
Z6619 ID 5786 (1 - 10/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auf dieser Grundlage kann ich nur zu dem Ergebnis kommen, daß Sie Ihr eigenes Gutachten “Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans und weiterer Vogelarten auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des ZGB” der Biodata GbR entweder nicht kennen oder es schlicht ignorieren, weil es Ihnen nicht in Ihr Planungskonzept passt. In den vom ZGB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht Unterlagen über ein Avifauna-Gutachten mit dem Titel „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig“, welches von der Firma BIODATA GbR erstellt wurde, ist das Potentialflächengebiet AHLUM 01 jedoch nicht behandelt und von BIODATA somit nicht begutachtet!	**Nicht folgen** Das avifaunistische Gutachten wurde selbstverständlich umfassend berücksichtigt. So wurden die von den Gutachtern abgegrenzten Brutreviere grundsätzlich von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Auch die weitergehenden Informationen wurden im Rahmen des Kapitel 3.1.2 der Gebietsblätter umfassend berücksichtigt. Im Rahmen der Nachkartierung durch Biodata im Jahr 2014 wurde überdies inzwischen auch das Gebiet Ahlum 01 einer avifaunistischen Übersichtskartierung durch den Regionalverband unterzogen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z6620 ID 5787 (1 - 11/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In der Beurteilung der Potentialfläche für das Gebiet AHLUM 01 war das Gutachten "[Firmenname]-Gutachten“ nicht auf den Seiten des ZGB zu finden ! Daher konnte ich mein Recht über vollständige und umfängliche Information im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur ersten Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig nicht wahrnehmen ! Ohne die Offenlegung des in der Potentialflächenbeschreibung für das Gebiet AHLUM 01 genannten "[Firmenname]-Gutachtens“ ist die Überprüfung der Aussagen bzgl. Der Umweltauswirkungen eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 nur eingeschränkt möglich! Bei dem [Firmenname] – Gutachten handelt es sich um ein Gutachten, welches der potentielle Betreiber, bzw. Projektierer, des Windparks „Ahlum-Dettum“ in Auftrag gegeben hat. Ich erwarte vom ZGB ein von neutraler Seite beauftragtes Gutachten und betrachte das jetzt vorliegende als nicht zulässig!	**Nicht folgen** Eine nach Prüfung erfolgende Verwendung von nicht selbst erstellten/beauftragten Gutachten ist rechtlich ebenso unbedenklich wie die Berücksichtigung von Hinweisen privater Belangträger. So ist es bspw. auf der Zulassungsebene schon aufgrund des im BNatSchG verankerten Verursacherprinzips vorgeschrieben, dass die erforderlichen Fachgutachten vom jeweiligen Eingreifer in Auftrag gegeben und beigebracht werden. Diese Gutachten werden dann von der zuständigen Fachbehörde (in diesem Fall Regionalverband) auf Plausibilität geprüft. Gleichwohl besitzt der Regionalverband keinerlei Rechte an dem genannten Gutachten des Büros [Firmenname] und darf das Gutachten nicht ohne Genehmigung des Eigentümers veröffentlichen. Dieser hat einer Veröffentlichung widersprochen. Des Weiteren hat der Regionalverband die Potenzialfläche unterdessen selbst kartieren lassen. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Rahmen der erforderlichen erneuten Offenlage zur Verfügung gestellt.	
Z6621 ID 5788 (1 - 12/44)		II. Gesundheitsgefährdung für Anwohner Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA	**s. Methodenband** D 2.2

			zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	
Z6622 ID 5789 (1 - 13/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter rufen bei einem entsprechenden Sonnenstand periodische Helligkeitsschwankungen bei der Wohnbebauung hervor. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen bis zu 185 m (möglicherweise auch höher) sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Die Probleme der Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr (tatsächlich 8 h pro Jahr) und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden deutlich überschritten werden.	**Nicht folgen** Die Höhe der WEA nimmt keinerlei Einfluss auf die Dauer des Schattenwurfs. Sie beeinflusst lediglich die Reichweite des Schattens bei jeweils gleichem Sonnenstand. Gleichwohl nimmt bei zunehmender Entfernung zur Schattenquelle auch der Schattenkontrast ab, sodass der Schatten ab einer bestimmten Entfernung nicht mehr als störend wahrgenommen wird. Diese beträgt ca. 1.300 m und ist ebenfalls unabhängig von der Anlagenhöhe. Ein detailliertes Schattengutachten, welches die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenz-/Richtwerte nachweist, ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu erstellen.	
Z6623 ID 5790 (1 - 14/44)		2. So genannte Lichtimmissionen a) „Discoeffekt“ Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt. Das von Ihnen vorgelegte Gutschetn berücksichtigt leider nur Windkrafträder bis zu einer Anlagenhöhe von 140 Meter. Diese wird also von den jetzt zur Verfügung gestellten Anlagen um mindestens 40 Metern übertroffen. Deshalb auch mein Hinweis auf planerische Fehler.	**Nicht folgen** Zum einen wurden Reflexionen im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung berücksichtigt. Zum anderen können derartige Reflexionen bei modernen Anlagen durch entsprechende lichtstreuende Lackierungen und Oberflächen der Rotorblätter weitgehend vermieden werden.	
Z6624 ID 5791 (1 - 15/44)		b) Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 140 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Bei Nichtbeachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG	**s. Methodenband** D 2.2.6

			Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	
Z6625 ID 5792 (1 - 16/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Geräuschemissionen Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1000 m zum jeweiligen Wohngebiet die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab ist hierbei der Entwurf der TA Lärm in der derzeitigen Fassung, da erfahrungsgemäß daraus die nächste gesetzgeberische Festschreibung erfolgt. Hier sei auch die europäische Rechtslage verwiesen, die genau das von der Bundesrepublik Deutschland fordert. Zusätzliche private Berechnungen , welche professionell überprüft wurden, haben gezeigt, daß diese alten Werte der “TA Lärm” den jetzigen Anforderungen nicht gerecht werden.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z6626 ID 5793 (1 - 17/44)		4.Problematik der „TA-Lärm“ Im Übrigen betrachtet eine „TA-Lärm“ nur den durch die Luft übertragenen Schall, nicht aber den durch Boden und Grundwasser/Oberflächenwasser übertragenen. Infra-Schall überträgt sich aber gerade durch diese Elemente im verstärkten Maße. Besonders Infraschallwellen sehr tiefer Frequenz breiten sich gut über große Entfernungen aus. Im Element Wasser haben Infraschallwellen eine besonders hohe Reichweite , mit 5-facher Ausbreitungs-Geschwindigkeit gegenüber Luft. (Quelle : jedes Physik-Buch)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z6627 ID 5794 (1 - 18/44)		Im Oktober 2004 nahm das Europäische Parlament mit klarer Mehrheit eine Resolution an, die an ihre 25 Mitgliedsstaaten appelliert, Moratorien und Beschränkungen für den Einsatz von hochintensiven aktiven Sonarsystemen in Flottenübungen (unter anderem auch im Rahmen der NATO-Manöver) durchzusetzen, alternative Technologien zu entwickeln und unverzüglich den Einsatz hochintensiver aktiver Sonarsysteme in ihren Territorialgewässern einzuschränken. Die Resolution fordert die Mitgliedsstaaten ebenfalls auf, eine internationale Projektgruppe einzurichten, die internationale Abkommen zur Reglementierung der Unterwasserlärmpegel in den Weltmeeren erarbeiten soll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6628 ID 5795 (1 - 19/44)		Im November 2004 nahmen die 16 Mitgliedsstaaten des ACCOBAMS (*1, siehe unten) die Resolution Nr. 2.16 an, in der sie den anthropogenen Unterwasserlärm in den Weltmeeren als Verschmutzung anerkennen, die äußerst nachteilige Auswirkungen auf das Leben von Meerestieren haben kann, die von Störungen und Verletzungen bis hin zum Tod führen können. Die Resolution appelliert an die Mitgliedsstaaten, auf anthropogene Lärmbelastungen in Habitaten empfindlicher Arten und in sonstigen Gebieten zu verzichten, in denen eventuell Meeressäuger bzw. gefährdete Arten in hoher Dichte leben, die nationale und internationale Forschung in diesem Bereich zu intensivieren, alternative Technologien zu entwickeln und den Einsatz der bestmöglichen zur Verfügung stehenden Verfahren zur Eindämmung von Lärmemissionen zu fördern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Z6629 ID 5796 (1 - 20/44)		Im November 2004 nahm die IUCN (*2, siehe unten) eine Resolution an, in der sie Lärm als eine Form von Umweltverschmutzung anerkennt und die Regierungen der Mitgliedsstaaten auffordert, das Vorsorgeprinzip bei der Bewertung der Auswirkungen von Lärmbelastungen anzuwenden, die durch gewerbliche, militärische und industrielle Tätigkeiten entstehen. Die Resolution ruft die Staaten dringendst dazu auf, vom Einsatz starker Lärmquellen in Habitaten empfindlicher Arten und in sonstigen Gebieten abzusehen, in denen Meeressäuger bzw. gefährdete Arten eventuell in hoher Dichte leben, und über die UN darauf hinzuwirken, dass „Mechanismen zur Eindämmung von Unterwasserlärm entwickelt werden." Im November 2005 wurde von den Vereinten Nationen eine Resolution zu den Ozeanen verabschiedet, welche im Abschnitt über den Schutz gefährdeter Ökosysteme erstmals auch den Unterwasserlärm und seine Auswirkungen auf marine Lebewesen thematisiert. Darin wird gefordert, dass die Auswirkungen von Lärm auf die Lebewesen eingehender zu studieren und zu berücksichtigen sind. Im Oktober 2007 wurde von den Vertragsstaaten von ACCOBAMS die Resolution Nr. 3.10 betreffend Handlungs-Richtlinien im Zusammenhang mit den negativen Einflüssen von Unterwasserlärm auf Meeressäuger angenommen. Diese Vorgehensweise in Bezug auf den Umgang mit Lebewesen im Wasser sollte nicht unbeachtet bleiben, sie muß auch für die Bewohner des Landes gelten. Zumal hier die Schallübertragung additiv durch Luft, Erde und Wasser erfolgt. *1 : Übereinkommen zum Schutz der Wale des Schwarzen Meeres, des Mittelmeeres und der angrenzenden Atlantischen Zonen (Agreement on the Conservation of Cetaceans of the Black Sea, Mediterranean Sea and Contiguous Atlantic Area, ACCOBAMS) *2 : International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (‚internationale Union für die Bewahrung der Natur und natürlicher Ressourcen', IUCN)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6630 ID 5797 (1 - 21/44)		5. Infraschall, tieffrequente Geräusche Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, wird am Beispiel atomarer Strahlung deutlich. Hier sei auch auf die Untersuchung " Biologische Wirkungen von tieffrequentem Schall/Infraschall" (Anlage : pa9/9/2007 biologische Wirkungen von tieffrequentem Schall / Infraschall) verwiesen, die belegt, daß es durch Infra-Schall zu massiven gesundheitlichen Störungen kommt. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. A) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff). Quambusch und Lauffer rügen in ihrem lesenswerten Artikel die Unvollständigkeit der „TA Lärm", weil sie im wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die „TA Lärm" vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind (16 Hz bis 20 kHz) , lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt. Hier ist zu erwähnen, daß der Ruhepuls eines gesunden erwachsenen Menschen zwischen 1 bis 1,25 Hz, der eines Neugeborenen etwa 2 Hz beträgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infra-schalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infra-schalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall ge-boten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plan-konzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Inf-raschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahr-nehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6631 ID 5799 (1 - 22/44)		b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt. Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff). Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber bei intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind. Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition, sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen). Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls ist bisher weitgehend verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet worden. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Hinsichlich der Bewertung des von WEA ausgehenden Infraschalls wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)		
Z6632 ID 5800 (1 - 23/44)		c) In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website „http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf“ aufgerufen werden. Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z6633 ID 5802 (1 - 24/44)		d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: Auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt: „http://www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/publikationen.html“ in dem es u. a. heißt: „Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen.“ Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die „TA-Lärm“ nicht gewährleistet ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z6634 ID 5803 (1 - 25/44)		e) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wird zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Die ersten Entwürfe liegen vor. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.	**Nicht folgen** Der Sachverhalt ist bekannt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Änderungen an der DIN 45680 keinerlei Auswirkungen hinsichtlich der von WEA gegenüber Wohnbereichen einzuhaltendeden Abstände haben werden (s. hierzu auch Ausführungen unter dem angegebenen Bezug).	**s. Zeile(n)** 4142

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6635 ID 5804 (1 - 26/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	f) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt von jeweils lediglich 1000 m. Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren. Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der „TA Lärm“, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, die einen Abstand von 5000 m erforderlich machen. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m g. Persönliche Erfahrungen mit tieffrequenten Geräusche Entsprechende Erfahrungen haben wir zur Genüge mit der aus Dettum auf Volzum zuführenden Strasse, bezüglich der Benutzung durch LKWs und Trecker, speziell während der Ernte-Saison von Zucker-Rüben. Diese sind bereits hinter dem Hügel zu hören und zu fühlen, bevor sie sichtbar werden, da der Last-Druck derselben gegen den Hang gerichtet ist. Der Lastdruck der Windkrafträder würde sich hier entsprechend noch addieren, so daß es zu einer massiven, zusätzlichen Belastung käme. Fazit Infraschall, tieffrequente Geräusche: Gerade weil es keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenn Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6634

Beteiligtennummer **29.6083** | Datum der Stellungnahme **21.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Windkraftanlagen festgelegt wurde. Geht man allein von der vom Betreiber geäußerten „Idee“ aus, wäre ein Mindestabstand von 1850 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist. Den Unterzeichnern ist bekannt, dass bei einem geforderten Mindestabstand von ca. 2000 m die dann noch zur Verfügung stehende Fläche für das Projekt ungeeignet wäre. Dies verdeutlicht jedoch die grundsätzliche Problematik des ausgewiesenen Gebietes, das für ein Projekt dieser Größenordnung ohnehin viel zu klein ist.

Z6636

ID 5806

(1 - 27/44)

Im Übrigen verhalten sich Schallwellen durch Luft, Erde und Wasser nicht linear, wie vorheriges Entfernungsberechnungs-Beispiel.

Ich stelle hier fest, daß diese Ergebnisse und Untersuchungen zu jedem Zeitpunkt von Ihnen ignoriert und kleingeredet worden sind. Das ist ebenfalls ein deutliches Indiz für eine unprofessionelle Planung.

Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen.

Um zu dokumentieren, daß die Sorgen der Bürger zum Thema „Schallimmission“ in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächliche beeinträchtigt, bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Für die von den Einwendern für alle Konzentrationsflächen geforderten "Schallmessungen" besteht aus der Sicht des Regionalverbandes keine Veranlassung. Über die dem Planungskonzept zugrundeliegende dem Schutzgut Mensch dienenden Kriterien, insbesondere 1000 Mindestabstand zu Siedlungsbereichen, ist i.d.R. hinreichend gewärleistet, dass von den WEA keine unzumutbaren Belästigungen auf die nähere Umgebung zu erwarten sind (s. hierzu auch angegeben Bezug).

s. Methodenband
E 2.1.2.3.2

Z6637

ID 5808

(1 - 28/44)

III. Verletzung von Planungsgrundsätzen

1.
In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzonen von 1000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1000 m angesichts der anstehenden Änderungen der „TA-Lärm“ überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen.

Nicht folgen

Die Einwender nehmen Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich der zur Anwendung gekommenen Mindestabstände zu Siedlungsbereichen wird auf den den angegebenen Bezug verwiesen.

s. Methodenband
E 2.1.2.3.2

Z6638

ID 5809

(1 - 29/44)

WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
WF Schladen-Werla Gielde 01
HE Heeseberg Ingeleben 01
WF Schöppenstedt Kneitlingen 01

2.
Gerade die Dimension der „angedachten“ Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm und die Asse zählen, genannt. Auch wenn die vorgelagerte 2 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt

Nicht folgen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung in angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Weitergehende Gutachten sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich.
Die Restriktions- bzw. Ausschlussbereiche um Elm und Asse werden von der Potenzialfläche nicht tangiert. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
	WF Sickte Dettum 01 HE Königslutter Süpplingen 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01	und der Tourismus trotz der Einhaltung der Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 75 MW Kraftwerkniveau erreicht.	zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Gleiches gilt für etwaige Sichtbezüge. Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv landwirtschaftlich genutzten und oftmals ausgeräumten Bördelandschaft zwischen Elm und Asse nicht.	
Z6639 ID 5810 (1 - 30/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Das Endlager-Forschungsbergwerk Asse wird auf Seite 212 der Begründung zum RROP 2008 als raumordnerisch nicht bedeutsam ausgewiesen. Zur Begründung wird angeführt, dass die entsprechenden bodenschutzrechtlichen Regelungen für dem Bergrecht unterliegende Vorhaben/Anlagen nicht zur Anwendung kommen. Eine Festlegung als regional bedeutsame Altlast sei deshalb nicht möglich. Dies mag bei der Entscheidung über den RROP 2008 noch gegolten haben. Zwischenzeitlich ist es amtsbekannt, dass für das Atommülllager Asse nicht mehr Bergrecht, sondern Atomrecht gilt, so dass eine Einstufung als raumordnerisch bedeutsame Altlast vorzunehmen ist. Die derzeitigen mittlerweile bundesweit auch in den Medien geführten Diskussionen machen deutlich, dass es sich hierbei auch nicht um ein zeitlich begrenztes Problem handelt. Diese vorzunehmende Einstufung hat zur Konsequenz, dass die derzeit in Betracht gezogene Fläche für die Ansiedlung von Windkraftanlagen durch das Atommülllager Asse erheblich vorbelastet ist. 4. Desweiteren sind Destabilisierungen der gesamten Atommülllager-Anlage durch den überproportinal ansteigenden Infra-Schall-Einfluß zu erwarten durch die unmittelbare Nähe dieser Windparkanlage. Ein unter Ziffer II.4 (Problematik der „TA-Lärm“) bereits beschriebener Einfluß durch festgestellte Wasserverbindungen von der Asse bis in die Lüneburger Heide und die damit einhergehende Möglichkeit der Schallübertragung dürfte unstrittig sein. Bei dieser Vorbelastung ist nicht nur der unmittelbare Bereich der unterirdischen Kontamination zu berücksichtigen, sondern auch die angrenzende Landschaft, die durch die sichtbare Präsenz des Höhenzuges Asse unmittelbar mit der Atommüllproblematik in Verbindung gebracht wird. Die ohnehin durch die Auswirkungen des einsturzgefährdeten Bergwerkes gebeutelte Region wird durch die Installation eines zurzeit in Niedersachsen noch beispiellosen Windenergieparks, der fast 20 % der Nennleistung aller bisherigen Windenergieparks im Bereich des Zweckverbandes erbringen soll, noch mehr in Anspruch genommen.	**Nicht folgen** Dass die im Bergwerk Asse gelagerten atomaren Abfälle zwischenzeitlich dem Rechtsregime des Atomrechts unterliegen, ist dem Regionalverband bekannt. Darüber hinaus der Hinweis, dass die - in der Tat überarbeitungsbedürftigen - Programmaussagen, auf die der Einwender Bezug nimmt, nicht Gegenstand des Planverfahrens 1. Änderung RROP 2008 sind. Der Einwand, dass unter Tage gelagerte Abfälle eine erhebliche Vorbelastung für die Windenergienutzung bzw. die der Landschaft darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substanziert dargelegt worden. Der Regionalverband ist der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat. Des Weiteren kann eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter dem angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6640 ID 5812 (1 - 31/44)		5. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültige „TA-Lärm“ gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Es wird wird auf die vorherigen Anmerkungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6637
Z6641 ID 5813 (1 - 32/44)		6. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!	**Nicht folgen** Sieh angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 15853
Z6642 ID 5814 (1 - 33/44)		7. Angesichts der Höhe der geplanten Windkraftanlagen von 185 m bzw. ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 1000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Richtwerten durch 1.000 m benachbarte WEA kann nach gängigen Erfahrungswerten sicher ausgeschlossen werden.	
Z6643 ID 5815 (1 - 34/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Wie bereits oben unter der Ziffer I.2. (Gefährdung ansässiger Vogelarten) ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich die Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang geführte Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros wurden vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Im vorliegenden Fall ist mit einem Windpark in einer Größenordnung von 25 Anlagen zu rechnen. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen.	**Nicht folgen** Der aktuelle Erkenntisstand zur Gefährdung von Vögeln durch WEA wurde vom Regionalverband und dessen Fachgutachtern berücksichtigt. Dies geht u.a. aus dem Literaturverzeichnis des Umweltberichts hervor.	
Z6644 ID 5816 (1 - 35/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht stattgefunden. In der bereits angesprochenen Bürgerinformation vom 24.1.2012 wurde zur Frage der Windhöffigkeit	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 15851

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		ausgeführt, dass entsprechende Gutachten durch den Betreiber erst dann eingeholt werden würden, wenn das Gebiet entsprechend ausgewiesen sei. Ganz offensichtlich gibt es auch keine entsprechenden Überprüfungen für das hier betroffene Gebiet durch den Zweckverband. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt. Der Betreiber konnte keine klaren Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten geben. Sollten eine vorherige Überprüfung der Windhöffigkeit und der Netzanschlussmöglichkeiten zum Ergebnis führen, dass der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen in dem Gebiet nicht möglich ist, hat eine Ausweisung des Gebietes von vornherein zu unterbleiben.		
Z6645 ID 5818 (1 - 36/44)		10. Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandardgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Standardgröße der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Diesen sind u.a. auch die neuen, grundlegenden Überlegungen, die der Plangebers hinsichtlich der Windenergienutzung im Planungsraum angestellt hat, zu entnehmen.	
Z6646 ID 5819 (1 - 37/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11. Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RRPO eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Tatsächlich gibt es für den angedachten Windpark Volzum - Dettum - Ahlum zwei ausgewiesene Flächen für Windparks. Diese künstliche Aufspaltung führt zwar mathematisch zur Einhaltung der vorgegebenen Begrenzung. Wegen der unmittelbar aneinander liegenden Grenzen der beiden ausgewiesenen Flächen ergibt sich jedoch eine Gesamtanlage von 25 Anlagen, die die vorgegebenen Grenzen sprengt !	**Nicht folgen** Die Einwendungen nehmen Bezug auf die Begründung des RROP 2008 und dort auf eine Begrenzung der Anlagenzahl, die in der jetzigen Planungskonzeption nicht zur Anwendung kommt.	
Z6647 ID 5820 (1 - 38/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	IV. Nachteile für den Tourismus Das Gebiet zwischen Asse und Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Besonders hervorgehoben werden häufig werden als Radtouren die so genannte Eulenspiegeltour oder auch die Windmühlenroute, die beide unter anderem über Dettum und z. T. Ahlum führen. Ein Windenergiepark würde hier einen erheblichen optischen Schaden anrichten. Dadurch, dass die empfohlenen Wege zum Teil unmittelbar durch das Gebiet der Windkraftanlagen führen würde, entstehen auch unmittelbar Gefahren für die Erholungsuchenden.	**Nicht folgen** Die touristische Qualität der Region zwischen Elm und Asse wird durch die WEA nur geringfügig und indirekt über die teilräumliche Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbilds gemindert. Eine besondere und schützenswerte touristische Funktion im Raum Ahlum/Dettum, welche durch die Windenergienutzung nachhaltig beeinträchtigt werden könnte, ist zudem nicht erkennbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6648 ID 5821 (1 - 39/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	V. Weitere Gefährdungen und Nachteile 2. Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen weiterhin an Wert verlieren, nachdem bereits durch die Probleme des nahe liegenden Atommülllagers im Assebergwerk maßgebliche Entwertungen aufgetreten sind. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer weiteren Entwertung der Immobilien von mindestens 5-10 % führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 15835
Z6649 ID 5822 (1 - 40/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Unfallschwerpunkt Die L 627 zwischen Ahlum und Dettum gilt bereits jetzt als Schwerpunkt für besonders schwere Unfälle. Durch die nahestehenden riesigen Windkraftanlagen und ihre großen Rotorblättern können Autofahrer vor allem nachts irritiert werden, was die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen noch weiter erhöht. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird aus Sicherheitsgründen auch hier gelten. Mitten durch den Bereich des Windenergieparks führt in jetziger Darstellung auch die vielbefahrene Landstraße L627. Es sind in den schematischen Darstellungen keinerlei Abstandsgrenzen zu dieser erkennbar. Es ist undenkbar, öffentliche Straßen derart auszurüsten.		**s. Zeile(n)** 15836
Z6650 ID 5823 (1 - 41/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	VI. Fazit abschließend: Insbesondere die in ihrer Reichweite noch nicht abschätzbaren gesundheitlichen Gefahren sowie die räumliche Nähe zum Atommülllager Asse lassen das Vorhaben als mit der Umwelt nicht verträglich und immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig erscheinen. Das derzeitige offensichtlich mit großer Eile zur Planung auszuweisende Gebiet ist für einen Windenergiepark in dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter äußerster, fast quadratmetergenauer Ausnutzung förmlich zwischen die Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt „gequetscht“ und ist deshalb für diesen Raum überdimensioniert und nicht geeignet.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 15858
Z6651 ID 5824 (1 - 42/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die räumliche Nähe des Atommülllagers im Assebergwerk führt außerdem zu einer erheblichen Vorbelastung des betroffenen Gebietes und ist bereits deshalb ein Grund, den Windenergiepark an dieser Stelle nicht zuzulassen.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 15859

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6083**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6652 ID 5825 (1 - 43/44)		Es verbietet sich schließlich, angesichts der Überarbeitung der „TA-Lärm“, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in vielleicht 15 oder 20 Jahren gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequente Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von 1000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann, bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz, den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 15860
Z6653 ID 5826 (1 - 44/44)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auch das Atommülllager im Assebergwerk wurde Anfang der siebziger Jahre errichtet, obwohl es bereits 1968 erste Gutachten gab, die die Eignung des Bergwerks hierfür infrage stellten. Wegen der vorgeblichen Dringlichkeit, eine Lösungsmöglichkeit zu finden, wurden diese Bedenken beiseite geschoben. Mit den Folgen haben wir nun, 40 Jahre später, zu kämpfen. Derselbe Fehler, nämlich die Errichtung einer großindustriellen Anlage in der unmittelbaren Nachbarschaft gleich mehrerer Ortschaften, ohne die langfristigen Folgen abzuschätzen, darf sich nicht wiederholen. Deshalb lehne ich eine weitere Errichtung von derartigen Anlagen auf Grund von Fehlplanungen strikt ab. Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen. Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt, sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen.	
Beteiligtennummer **29.6087**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6654 ID 9634 (1 - 1/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchten wir, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: Wertverlust unserer Immobilie Wir haben 1998 in Apelnstedt ein eigenes Haus gebaut. Wesentliche Gründe für den Bau in Apelnstedt waren unter anderem	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6087**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		a) die Ruhe und der damit verbundene für uns hohe Erholungswert b) das schöne Landschaftsbild (siehe auch weiter unten) c) die Immobilie als Altersvorsorge zu nutzen. Mit Bau der WEA erübrigen sich die Punkte a) und b) vollständig. Auch der Wert der Immobile als Altersvorsorge wird beträchtlich reduziert. Wir gehen davon aus, dass sich der Wert um mindestens 25% reduziert, wahrscheinlich sogar deutlich mehr. Dann ist unser Beitrag zur Energiewende deutlich höher als 50000 Euro, was ich als sehr ungerecht empfinde. Wir sind gerne bereit, für eine Energiewende finanzielle Einbußen in Kauf zu nehmen. Wenn sie aber deutlich höher ausfällt, als ein durchschnittliches Netto-Jahresgehalt, empfinden wir es als sehr ungerecht, wenn es nicht zu entsprechenden Ausgleichszahlung durch die Betreiber kommt.	sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z6655 ID 9635 (1 - 2/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Weiterhin arbeitet meine Frau daheim und ist den möglicherweise sogar Gesundheitsschädlichen Wirkungen der Windkraftanlagen ganztägig ausgesetzt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Entgegen der Auffassung der Einwender stellt der Schutzabstand von 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2.3

hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden.

Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt.

Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014).

Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.

Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die raumordnerische Festlegung hindert die Versagung der Genehmigung in diesem Fall nicht. Denn die Festlegung eines Vorranggebiets bewirkt auf Zulassungsebene nur, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, soweit sie bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Gesetzlich zwingende Vorgaben werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Verstößt ein Vorhaben im Einzelfall gegen Bundesimmissionsschutzrecht, darf es nicht zugelassen werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6087**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des vom Regionalverband eingehaltenen Abstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen Rechnung getragen werden kann.	
Z6656 ID 9636 (1 - 3/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z6657 ID 9637 (1 - 4/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z6658 ID 9639 (1 - 5/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z6659 ID 13423 (1 - 6/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z6660 ID 13424 (1 - 7/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z6661 ID 13425 (1 - 8/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z6662 ID 13426 (1 - 9/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6087**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6663 ID 9640 (1 - 10/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z6664 ID 9641 (1 - 11/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.6087**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6665 ID 25501 (2 - 1/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 0.) Wertverlust unserer Immobilie Wir haben 1998 in Apelnstedt ein eigenes Haus gebaut. Wesentliche Gründe für den Bau in Apelnstedt waren unter anderem a) die Ruhe und der damit verbundene für uns hohe Erholungswert b) das schöne Landschaftsbild c) die Immobilie als Altersvorsorge zu nutzen. Mit Bau der Windkraftanlagen (WEA) erübrigen sich die Punkte a) und b) vollständig. Auch der Wert der Immobile als Altersvorsorge wird beträchtlich reduziert. Wir gehen davon aus, dass sich der Wert um mindesten 25% reduziert, wahrscheinlich sogar deutlich mehr. Dann ist unser Beitrag zur Energiewende deutlich höher als 50000 Euro, was wir als sehr ungerecht empfinden. Wir sind gerne bereit, für eine Energiewende finanzielle Einbußen in Kauf zu nehmen. Wenn sie aber deutlich höher ausfällt, als ein durchschnittliches Netto-Jahresgehalt, empfinden wir es als sehr ungerecht, wenn es nicht zu entsprechenden Ausgleichszahlung durch die Betreiber kommt. Weiterhin arbeitet meine Frau daheim und ist den möglicherweise sogar Gesundheitsschädlichen Wirkungen der Windkraftanlagen ganztägig ausgesetzt	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.6087		**16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f).

Weiterhin hat der Plangeber zum Schutze der Bevölkerung vor Immissionen von Windenergieanlagen in seinem Plankonzept einen vorsorgeorientierten Abstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen von 1000 m zur Anwendung gebracht (siehe angegebene Kapitel im Methodenband). Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die raumordnerische Festlegung hindert die Versagung der Genehmigung in diesem Fall nicht. Denn die Festlegung eines Vorranggebiets bewirkt auf Zulassungsebene nur, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, soweit sie bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Gesetzlich zwingende Vorgaben werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Verstößt ein Vorhaben im Einzelfall gegen Bundesimmissionsschutzrecht, darf es nicht zugelassen werden.

Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des vom Regionalverband eingehaltenen Abstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen Rechnung getragen werden kann.

Z6666 ID 25484 (2 - 2/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6087**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6667 ID 25485 (2 - 3/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z6668 ID 25486 (2 - 4/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z6669 ID 25487 (2 - 5/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z6670 ID 25488 (2 - 6/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z6671 ID 25489 (2 - 7/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z6672 ID 25490 (2 - 8/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z6673 ID 25491 (2 - 9/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z6674 ID 25492 (2 - 10/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6087**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6675 ID 25493 (2 - 11/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z6676 ID 25494 (2 - 12/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z6677 ID 25495 (2 - 13/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z6678 ID 25496 (2 - 14/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z6679 ID 25500 (2 - 15/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.6091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6680 ID 13589 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z6681 ID 13590 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zudem ist der Einfluss von Schallwellen bzw. Bodenschwingungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, in Bezug auf das Deckgebirge der Asse nicht berücksichtigt worden. Zwar wurde berichtet, daß Schallwellen für die Stollen des Bergwerkes keine Gefahr darstellen. Ungeklärt ist jedoch die stetig steigende Oberflächenwasserzufuhr in das Bergwerk und die damit verbundene Frage, ob die Zunahme von Windrädern und der von ihnen ausgehende Schall bzw. die von den Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirge der	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 5439

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Asse und somit den Wasserzufluss haben. Vor dem Hintergrund der unabsehbaren Gefahren, die von einem "Absaufen" des Asse-Bergwerkes ausgehen, sind diese Fragen restlos zu klären. Die Bevölkerung an der Asse darf nicht noch einmal einem "Restrisiko" ausgesetzt werden! In den Planungen des ZGB zur Ausweisung von Potentialflächen wurde die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in der Asse in keinsterWeise berücksichtigt bzw. erwähnt. Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse und zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschaft, Naherholung) vereinbar sind.		
Z6682 ID 13591 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z6683 ID 13592 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z6684 ID 13593 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z6685 ID 13594 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z6686 ID 13595 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z6687 ID 13596 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.6091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6688 ID 13597 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schallimmission durch Windkraftanlagen Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, daß zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind! Dieses wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, daß die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind. Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA. Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen. Um zu dokumentieren, daß die Sorgen der Bürger zum Thema "Schallimmission" in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren. Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug Methodenband). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von einem Gesetz zur Anwendung der Länderöffnungsklausel (§ 249 Abs. 3 BauGB) für pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1). Hinsichtlich der DIN 45680 wird auf den angegebenen Bezug Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4066 **s. Methodenband** D 2.2.2
Beteiligtennummer **29.7001**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6689 ID 25745 (1 - 1/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	13.) Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachten Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. In Dettum wurden Waldohreulen gesichtet. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen, Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden.		**s. Zeile(n)** 15382

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7001**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Antrag: Das gesamte Gebiet der Potential fläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenwerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig da gerade in der, dem Potentialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind!		
Z6690 ID 25746 (1 - 2/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken.		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7006**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6691 ID 26514 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wie Sie mir bereits Anfang 2014 mitteilten, werden Sie auf unsere bisherige Eingabe im Laufe des Jahres 2014 entsprechende Antworten veröffentlichen. Dies ist bis heute (18.05.2016) nicht geschehen. Da seit der letzten Stellungnahme viel Zeitvergangen ist und ich nicht weiß, wie Sie auf meine bisherigen Argumente reagiert haben, beziehe ich mich auf die entsprechende Stellungnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7006**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z6692 ID 26515 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Außerdem sind zwischenzeitlich noch weitere Fragen zu klären: • Avifaunagutachten Ihr Avifaunagutachten ist überholt, da es zu alt ist und sich zwischenzeitlich weitere Rot-Milane und Turmfalken angesiedelt haben und brüten. Zum Beispiel gibt es jetzt in Apelnstedt mindesten 2 Brutpaare von ebenfalls gesetzlich besonders geschützten Turmfalken. Fotos vom 12.5.2016 liegen bei. Ebenfalls gibt es 4 Zeugen für den Sachverhalt. Außerdem gibt es in Apelnstedt zwischenzeitlich eine Kolonie von schützenswerten Fledermäusen. Auch haben sich in dem Gebiet nördlich der L625 und zwischen der K5 und L629 durch Jahrzehntelange BIO-Landwirtschaft, zahlreiche Tierarten und Pflanzen, die ebenfalls schützenwert sind, angesiedelt und verbreitet. Dies ist Ihrem Gutachten offensichtlich überhaupt nicht berücksichtigt worden. Diese BIOTOPE sind von der Partei „Die Grünen" und Privatleuten seinerzeit angelegt worden. Jetzt, wo sich der Erfolg einstellt, soll dies durch die Errichtung von 200m (und mehr) hohen Windkraftanlagen mit Flügel bis zu 120 m Durchmesser zerstört werden. Dass der Rot-Milan mal ein Jahr nicht in seinem gewohnten Horst brütet, ist ganz normal. Man kann nicht von einem Jahr auf die gesamte Lebenszeit eines Rot-Milans schließen. Was ist, wenn er im nächsten Jahr wieder brütet und die Windkraftanlagen sind noch nicht errichtet? Wird dann die Windpotenzialfläche neu berechnet? Gerade durch Windkraftanlagen auf ihren Zugrouten, werden die Rot- Milane zu Hauff getötet. Wie Sie wissen, werden in anderen Ländern (wozu Deutschland mit den Windkraftanlagen gehört), die es mit dem Schutz von Vögeln nicht so genau nehmen, gerade Zugvögel rigoros mit Netzen gefangen und getötet. Da kann es schon mal passieren, dass ein Brutpaar in diese Fallen tappt und in einem Jahr der Horst nicht belegt wird. Daraus zu schließen, dass das Gebiet nicht mehr vom Rotmilane besiedelt wird, ist deshalb falsch. Wo bleiben die Jungvögel, die jedes Jahr ausgebrütet werden? Durch die Tötung von Vögeln, Fledermäusen u.A. durch die Rotoren der Windräder, werden Aasfressende Vögel, Z.B. Rotmilane angezogen, die von weit her kommen, um sich am gedeckten Tisch zu bedienen, die dann leider selbst Opfer der Rotoren, deren Spitzen bis zu 400 km/h schnell sind, werden. An jedem Bahnsteig, werden Menschen, mit einem viel höheren Gewicht, vor den einfahrenden Zügen mit ihrer Sogwirkung, bei viel geringeren Geschwindigkeiten der Züge, gewarnt. Nur Vögel und Fledermäuse, die keine Lobby haben, werden ihrem Schicksal überlassen. Siehe dazu den	**Nicht folgen** Es sei darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Regionalplanung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich." Diesen Anforderungen ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene -	**s. Umweltbericht** 1.5 2.2.2.3 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7006	**19.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

beiliegenden Bericht von Diplombiologe [Name]!

Antrag
Die gesamte Fläche (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenwerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tiere und Pflanzen im Rahmen eines aktuellen artenschutzrechtlichen Gutachtens neu untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" zu beachten. Zwischenzeitlich sind die Flächen auch von besonders geschützten Feld-Hamstern bewohnt.
Ihre Angaben beruhen nur auf Annahmen und nicht auf Tatsachen! Die Annahmen können richtig, aber auch falsch sein. Was durch einen Sachverständigen vor Ort durch ein Gutachten zu prüfen wäre.

sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind.
Der Plangeber hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Plangeber – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Plangeber ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Plangeber kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Plangeber mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen -, zu Fragen des Natur- und

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7006		**19.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des Einwenders und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. In diesem Rahmen wurden auch die in den Blick zu nehmenden, im Planungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten abgestimmt. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Planungsrelevanz von Vogelarten bei der Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Raumordnung einerseits davon abhängig ist, ob ein Wirkzusammenhang - also eine Empfindlichkeit - besteht (hiervon ist für alle in den genannten Leitfäden aufgeführten Arten auszugehen), andererseits aber dadurch bestimmt wird, ob eine Art im Planungsraum überhaupt vorkommt und ob sie aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der ggf. zu ihrem Schutz erforderlichen Einhaltung von Schutzzonen überhaupt dazu geeignet ist, einem regionalplanerischen Vorranggebiet auf einem wesentlichen Anteil seiner Fläche der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenzustehen.

Der Plangeber hat die im vorliegenden Fall im Raum Ahlum 01 vorkommenden Arten im Zuge der von ihm durchgeführten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bzw. absehbare Verbote, die wesentliche Teile der in Rede stehenden Vorrangfläche liegen ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt nicht vor. Die Angaben des Einwenders sind überdies entweder zu allgemein (bspw. Keine Benennung konkret vorkommender Fledermausarten, sodass eine Bewertung der Empfindlichkeit und damit Planungsrelevanz nicht möglich ist) oder betreffen weitgehend unempfindliche Arten (Turmfalke), die insbesondere bei der großräumigen Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung als nicht planungsrelevant gelten bzw. in Abstimmung mit Experten etc. solchermaßen eingestuft wurden.
Im Übrigen gibt die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. Das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7006**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich die Bestimmungen des § 44 BNatSchG anerkanntermaßen an die konkrete Projektebene und somit die Genehmigungsverfahren richten. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidugng über die Genehmigung einzelner WEA ist damit erst auf dieser Ebene, auf Basis der dann erneut und mithin umfassender zu untersuchenden Vorkommen relevanter Arten zu treffen.	
Z6693 ID 26516 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Richtfunkstrecken im Gebietsblatt AHLUM 01 Im Bereich der Windpotentialfläche Ahlum 01 (Apelnstedt) werden von folgenden Richtfunkbetreibern Richtfunkstrecken genutzt: • [8 Firmennamen] Diese Richtfunkstrecken durchqueren das geplante Windpotenzial-Gebiet und werden von Ihnen nicht berücksichtigt, obwohl durch Windkraftanlagen (siehe Anlage) Störungen erzeugt werden können, die besonders bei der Polizei aber auch bei sonstigen Hilferufen (z. B. Feuerwehr) fatale Folgen haben können. Bei anderen Vorrangs Flächen haben Sie dies ja berücksichtigt. Warum hier nicht? Antrag Aufgrund der dargestellten Umstände und Einschränkungen stelle ich den Antrag, die betreffende Teilfläche gänzlich als Vorrangs Fläche für Windenergie auszuschließen.	**Nicht folgen** Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung. Die Betreiber von Richtfunkanlagen haben Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben. Da der notwendige Abstand von Windenergieanlagen untereinander ohnehin mehrere 100 m beträgt, stellen einzelne Richtfunktrassen auf Ebene der Regionalplanung somit kein Ausschlusskriterium dar, sondern können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Standortfestlegung von Windenergieanlagen individuell berücksichtigt werden. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Gebiete wie der Einwender behauptet, liegt nicht vor, da der pauschale Abstand im gesamten Planungsraum nicht mehr zur Anwendung kommt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2
Z6694 ID 26517 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Abstand zu Landes und Kreisstraßen Die ausgewiesene Potentialfläche hat die Abstände der Windkraftanlagen zu den Straßen nicht berücksichtigt, obwohl der ZGB genau weiß, dass hier keine Windkraftanlagen gebaut werden dürfen. Wenn diese Flächen mit eingeplant werden, kommt doppelte Arbeit und natürlich doppelte Kosten auf die Verwaltungen zu, denn Bürger werden gegen die dann beantragten Baugenemigungen Einspruch erheben. Dies bedeutet, dass es weitere unnötige Verzögerungen für den Bau der Windkraftanlagen geben wird, da die Planung durch die Einsprüche der Bürger neu gestaltet werden muss. Dies kann vermieden werden, wenn, wie in anderen Vorrangsgebieten (siehe Hillerse), diese Flächen gleich herausgenommen werden. Dies gibt auch Investoren die Sicherheit, dass auf den dann ausgewiesenen Vorrangsgebieten gebaut werden kann und nicht nach Einreichung der Baugenehmigung langjährige Verfahren durchgeführt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung der Potenzialflächen, rechts und links der Kreis- bzw. Landesstraßen ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Das ist hier nicht geschehen. Wenn aber die Abstände zu den Straßen berücksichtigt werden, entstehen 2 Vorrangsgebiete im 5 km Umkreis. Das bedeutet, dass ein Vorrangesgebiet total wegfallen wird.	**Nicht folgen** Für den Bau von Windenergieanlagen an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). Die vom Einwendungsgeber angesprochene Solitär-Situation ist nicht gegeben. Selbst wenn man die Straße und die zugehörige Bauverbotszone als trennendes Element betrachten würde, stehen die Potenzialflächen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang (bis zu 500 m). Derartig im räumlich funktionalen Zusammenhang stehende Flächen werden als ein zusammengehörender Potentialflächenkomplex betrachtet, in dem die Abstandsregelung von 5 km zu alternativen Potenzialflächen untereinander nicht zur Anwendung kommt. Der Regionalverband hat im Rahmen der Einzelfallabwägung Abstandserfordernisse zu linienhaften Infrastrukturen in allen Gebietsblättern zur Anwendung gebracht, um zu prüfen, ob solche Abstände zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestflächengröße führen. Führte dies im Ergebnis dazu, dass die für die Windenergienutzung nutzbare Potenzialfläche kleiner als 50 ha ausfiel, wurde die Vorranggebietsfestlegung in einigen wenigen Fällen verworfen wie in Hillerse. Der Sachverhalt im potenziellen Vorranggebiet Ahlum 01 ist nicht vergleichbar, da das Gebiet mit	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7006**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Antrag Die Forderung der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit dem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit zu übernehmen. Die Abstandsflächen müssen von der möglichen Vorrangsfläche Ahlum-01 abgezogen werden. Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangsfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorratsfläche südlich der L627 „abgeschnitten" ist und somit ein eigenes Vorrangsgebiet innerhalb der 5 km-Zone darstellt. Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muss uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall, auch wenn der Rettungshubschrauber nicht eingesetzt werden kann (Nebel, Sturm, Regen, Dunkelheit usw.), die kürzeste und schnellste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (Krankenhaus, Rettungsstationen, Notärzte, Feuerwehr usw.) in Wolfenbüttel ist. Eine Sperrung dieser Landstraße (z. B. durch Brand oder Schaden an einer Windkraftanlage (Rotorschaden, Blitzschlag usw.)) kann lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben, da ein Ausweichen nach Braunschweig, Wolfsburg oder Helmstedt große Zeitverzögerungen mit sich bringen, die bekanntlich bei Infarkten tödlich sein kann.	rund 250 ha deutlich über der 50 ha Grenze liegt. Eine Ungleichbehandlung liegt daher nicht vor.	
Z6695 ID 26518 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Verletzung des 120 Grad Kriterium •Die Potenzialfläche soll, nach Ihren Angaben, mit nicht mehr als 120° einen Ort einengen. Dies ist allerding bei Apelnstedt der Fall. Dort werden der Ort und Häuser mit mehr als 120 Grad durch die ausgewiesene Potenzialfläche eingeengt. • Bei Ihren Berechnungen haben Sie nicht alle zu Apelnstedt zählende Gebäude berücksichtigt. • Ergänzend für den Sichtwinkel von der Ortslage Apelnstedt aus feststellbar, dass aufgrund der großen Längenausdehnung der Potentialfläche der 120-Grad- Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt ist bzw. teilweise sogar überschritten wird. • Bei den bislang festgestellten zeichnerischen Ungenauigkeiten (Straßen) sollten die Maße noch einmal nachgeprüft werden bzw. die Potentialfläche gestrichen werden. Antrag: • Das 120° Kriterium muss auch für die südlich und südsüdöstlich von Apelnstedt gelegene Einzelhäuser bzw. wohn-und landwirtschaftlich genutzte Gebäude gelten. • Die mehr als volle Ausschöpfung des 120-Grad- Kriteriums für den Ort Apelnstedt sollte vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung durch die	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3939

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7006**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		„Technisierung der Landschaft" (auch geplantes Zwischenlager des maroden Bergwerks ASSE II) verringert werden.		
Z6696 ID 26519 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Windhöffigkeit in 150m Höhe Aus Ihren Unterlagen geht hervor, dass die Windhöffigkeit in 150 m Höhe bei 6,91 - 7,36 m/s sein soll. Diese Windgeschwindigkeiten wurden nicht gemessen. Es handelt sich wiederrum nur um Annahmen und Vermutungen! Von wo ab wurden die 150 m geschätzt? 150 m über den Meeresspiegel?; 150 m über dem Bodenniveau?; 150 m über der ASSE?. Das eventuelle Vorrangsgebiet liegt in einer Senke am nördlichen ASSE-Rand. Dadurch wird es bei windigem Wetter zu Verwirbelungen der Luft kommen, die die Windkraftanlagen beschädigen können bzw. dazu führen, dass die Rotoren abgestellt werden müssen. Das soll ein geeigneter Standort sein? Der Standort bei Salzdahlum ist da wesentlich besser geeignet! Antrag: Um festzustellen, ob der Standort wirklich für einen Vorrangsfläche geeignet ist, sollte nicht von Annahmen und Vermutungen ausgegangen werden. Stattdessen sollten die tatsächlichen Windgeschwindigkeiten und die Windhöffigkeit gemessen werden. Außerdem sollte ein Gutachten über die tatsächlich entstehenden Windwirbel erstellt werden, die die Rotorblätter schädigen. Andere Standorte z.B. bei Salzdahlum sind wesentlich besser geeignet! Die Argumente, die einen Windpark bei Salzdahlum ausschließen sind nicht stichhaltig und müssen vom ZGB erneut geprüft werden!	**Nicht folgen** Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Das Windpotenzial wurde in 150 m Höhe über Grund ermittelt (siehe angegebenen Bezug im Methodenband). Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.1
Z6697 ID 26520 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Gefahr durch Blitzschlag und Gewitter Wie bereits aus anderen Windparks bekannt ist, ist dort mit einem erhöhten Blitzschlagrisiko zu rechnen. Wenn die Windenergieanlagen nicht ausreichend weit von der Straßen K5, L627 und L629 errichtet werden, besteht die erhöhte Gefahr, dass Teile der Rotoren, wie bereits in anderen Windparks geschehen (Windpark Remlingen), abgetrennt werden und auf die verkehrsreichen Straßen fallen, was zu weiteren Unfällen führen kann. Nicht umsonst wird dieses Risiko von Versicherungen besonders hoch eingeschätzt. Nur was nützt dies einem Verkehrsteilnehmer, wenn er Schaden an Leib und Seele hat? Der Materielle Schaden kann ersetzt werden. Die Gesundheit aber nicht! Antrag: Der Abstand zu den Straßen muss ausreichend sein! Eine Überplanung der Straßenflächen darf nicht, wie auch in anderen Gebieten geschehen, erfolgen. Diese Flächen gehören nicht in die ausgewiesene Potenzialfläche! Was für andere Potenzialflächen gilt, muss auch für „AHLUM-01" gelten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Ausführungen zu den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.7 E 2.1.1.2.14 E 3.1.4.6.1
Z6698 ID 26521 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Gefahr durch Eiswurf Zwischenzeitlich liegen ausreichende Erfahrungen aus anderen Windparks vor. Aus der Presse kann man entnehmen, dass im Winter Rotorflügel trotz Heizung vereisen und es zu Eiswurf kommt, der erheblichen Schaden anrichtet. Selbst die angeblich beheizten Flügel vereisen bei entsprechenden	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen.	**s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7006**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Temperaturen. Dies kann man auch an den Tragflächen von Flugzeugen erkennen, die ebenfalls beheizt werden, aber trotzdem vereisen. Umso stärker ist der Eiswurf, wenn sich die Temperaturen erhöhen. Deshalb müssen die Windkraftanlagen eine Schutzzone von öffentlichen Straßen einhalten. Antrag wie vor	Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z6699 ID 26522 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Gemeinden erhalten Gewerbesteuer Das deutsche Steuerrecht ist sehr kompliziert! Bei Windgenossenschaften hat jeder Genösse einen Gewerbesteuerfreibetrag von jährlich € 24.000. Da die Genossenschaft, wenn sie Gewinn auswirft, diesen auf die Genossen verteilt, erhält die Gemeinde keine Einnahmen. Wer hat schon Einnahmen von mehr als € 24.000 aus einer Windkraftanlage ? Bei Investoren sieht die Sache schon anders aus. Das Unternehmen muss Gewinn machen, damit Gewerbesteuer anfällt. Nur diese Unternehmen können ihren Gewinn steuern (Abschreibungen, Kosten, Rücklagen, Gehälter usw.). Oft bleibt dann für die Gemeinden, in deren Bereich die Windkraftanlagen stehen, kaum oder keine Gewerbesteuereinnahme, zumal das EEG entsprechend geändert wurde. Der Aufwand der Gemeinden für die Infrastruktur bleibt aber. Wie in einer Versammlung in Dettum geschehen, wurde der Gemeinde, falls sie dem Windpark zustimmt, ein Fond in Aussicht gestellt. In diesen Fond soll ein bestimmter Prozentsatz des Gewinns eingezahlt werden. Nur wenn kein Gewinn anfällt, wird auch Nichts eingezahlt. Antrag • Die Gemeinden und deren Vertreter auf die steuerlichen Probleme hinweisen und durch ein entsprechendes Steuergutachten informieren. • Die eventuelle Verwaltung eines Fonds muss offengelegt werden! Wer verwaltet einen eventuellen Fond?	**Nicht folgen** Der vorgetragene Sachverhalt ist für die Abwägung nicht relevant. Es ist nicht Aufgabe de Trägers der Regionalplanung, die Gemeinden im Verbandsgebiet in fiskalischen Angelegenheiten zu beraten.	
Z6700 ID 26523 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Risiko der Anleger •Die Gemeinden haben auch eine Fürsorgepflicht für Ihre Bürger! •Die Finanzierung einer Windkraftanlage ist sehr riskant (siehe [Firma] u.A.). Siehe dazu Berichte der Stiftung „Finanztest", eine unabhängige Stiftung. • Der Ertrag einer Windkraftanlage hängt von der Windhöffigkeit, von sonstigen staatlichen Förderungen und vom Management der Betreiber usw. ab. Auf all dieses haben die Anleger keinen Einfluss. Ihnen wird aber suggeriert, dass Windkraft eine sichere Anlage sei. Das Gegenteil ist der Fall. Es gibt keine staatlich garantierten Einnahmen mehr. Antrag Der ZGB soll Gemeinden und die „kleinen" Anleger auf die Risiken	**Nicht folgen** Der vorgetragene Sachverhalt ist für die Abwägung nicht relevant. Es ist nicht Aufgabe de Trägers der Regionalplanung, Anleger im Verbandsgebiet in fiskalischen Angelegenheiten zu beraten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7006**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aufmerksam machen und entsprechende Informationen von Banken usw. einholen.		
Z6701 ID 26524 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Kosten des Schwerlastverkehrs Kürzlich las ich in der „Braunschweiger Zeitung", dass ein LKW so viel Straße zerstört wie 40.000 PKW's. Haben Sie eine Vorstellung, wie viele LKW's für 17 Windkraftanlagen, die nicht für diesen Schwerlastverkehr ausgelegten, unsere Straßen befahren werden? Zuerst müssen die Fundamente für die riesigen Türme ausgehoben werden. Dazu benötigt man Bagger. Dann muss der Aushub mit LKW's abgefahren werden. Danach wird das Moniereisen für die Fundamente mit LKW's angefahren und die Betonfahrzeuge (LKW's) rollen an. Wenn die Fundamente fertig sind, kommen die Tieflader (Schwertransporte in der Nacht) mit den Ringen für die Türme. Dann kommen die Tieflader mit dem Getriebehaus (so groß und schwer wie ein Einfamilienwohnhaus). Mit dem Transport der, bis 60m langen Rotorflügeln, ist noch kein Ende Abzusehen, denn für jedes Windkraftrad muss eine eigene Zuwegung geschaffen werden. Bäume müssen gefällt werden, Straßenschilder und sonstige Hindernisse beseitigt werden. Die Kosten für die zerstörten Brücken und Straßen trägt der Landkreis bzw. die Gemeinde. Was kostet ein abgesägter Baum? Jetzt wird natürlich die Behauptung aufgestellt, dass diese Kosten von dem Windkraftunternehmen zu bezahlen sind. Wie Sie aber wissen, stellt sich oft erst Jahre später heraus, welche Schäden (Risse im Belag, abgebrochene Straßenränder, nicht mehr tragfähige Brücken) tatsächlich entstanden sind. Dann beweisen Sie mal das dem Windkraft- oder Transportunternehmen. Wie sieht es mit den schlaflosen Nächten der Anwohner aus, wenn sie am nächsten Morgen arbeiten müssen? Welche Entschädigung erhalten die Hauseigentümer, wenn durch die Schwertransporte und LKW's Schäden an den Häusern entstehen, die auch erst einige Zeit später bemerkt werden? Um ein Vielfaches erhöht sich die Unfallgefahr auf den umliegenden Straßen! Das sieht man besonders auf die stark steigenden Unfallzahlen mit LKW's auf der A2. Antrag: Vor Baubeginn muss das Unternehmen eine Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft erbringen und zwar in der Höhe, wie die vermutlichen Kosten, die in den nächsten 5 Jahren an den öffentlichen Verkehrseinrichtungen und den Häusern der Privatpersonen entstehen. Bei anderen Windparks kann man sehen, dass von einem Rückbau von Kreuzungen, Straßeneinmündungen usw. keine Rede mehr ist. Was passiert, wenn das Unternehmen Insolvenz anmeldet? Bleiben dann die Kommunen und Privatleute auf ihren Schäden hocken? Die Lasten trägt die Gemeinde oder der Landkreis, also wieder einmal der Steuerzahler. Die Erträge gehen an den Investor bzw. seine Gehaltsempfänger. Es ist also zwingend notwendig, dass der Bauunternehmer/Investor (wie bei anderen Erschließungsmaßnahmen) für eine ausreichende Sicherheit (Bankbürgschaft) sorgt, dass er die Reparatur- und Rückbauarbeiten und sonstige Forderungen auch bezahlen kann.	**Nicht folgen** Die in der Einwendung geführte Argumentation ist weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung. Siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband. Die durch den Bau von WEA entstehenden Kosten sind zudem nicht Gegenstand des Planverfahrens.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7006**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6702 ID 26525 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Rückgang der Grundsteuer bei den Gemeinden Nicht zuletzt klagen die Hauseigentümer in den bereits betroffenen Gemeinden, dass ihre Häuser und Grundstücke einen Wertverlust bis zu 30% hinnehmen müssen bzw. nicht mehr verkäuflich sind. Der Vorteil, den ein Haus auf dem Dorf hat, wenig Verkehr, Ruhe, unverbaute Landschaft usw. ist auf einmal dahin. Die Profiteure sitzen ganz wo anders und können sich mit dem Geld, das sie auf Kosten anderer Menschen verdient haben, einen ruhigen Wohnsitz z.B. auf Mallorca leisten. Da die Grundstücke im Wert sinken, werden die Gemeinden von den noch verbleibenden Hauseigentümern weniger Grundsteuer einnehmen. Jetzt können sie natürlich den Hebesatz erhöhen. Dies hätte aber die Folge, dass noch weniger Menschen auf dem Dorf leben wollen und der Teufelskreis beginnt erneut. Eventuelle Gewerbesteuereinnahmen in 20 Jahren werden diesen Verlust nicht ausgleichen können. Auch wird es bei der Grunderwerbsteuer einen erheblichen Einbruch geben. Denn wer will schon sein Haus neben einem Windpark bauen, zumal die 1000 m Abstandsgrenze keinesfalls garantiert werden kann.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Der Plangeber hält aufgrund der Besiedlungssituation im Verbandsgebiet eine Abstandsfläche von 1000 m für gerechtfertigt. Da der Regionalverband Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung plant, ist ein Unterschreiten der 1000 m zu bestehenden Siedlungen entgegen der Behauptung des Einwenders generell	**s. Methodenband** 0

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7006**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			nicht möglich (siehe dazu den angegebenen Bezug im Methodenband).	
Z6703 ID 26526 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wer mit einem Taschenrechner umgehen kann wird erkennen, dass wenn wir in Deutschland auf Braunkohle, Steinkohle und Gas verzichten wollen, so viele Windräder bauen müssten, dass diese Grenzen niemals eingehalten werden können und auf die gesetzliche Grenze von 400 m herabgesetzt wird. Dann haben wir 200m (und mehr) hohe Anlagen 400m vor der Haustür stehen. Wer die rasante technische Entwicklung in den letzten 20 Jahren verfolgt hat, wird feststellen, dass wir dann Speichermöglichkeiten für Energie haben werden und deshalb ein großer Teil der Windkraftanlagen überflüssig werden. Zum Beispiel gibt es schon jetzt in Brandenburg Anlagen, die den zu viel erzeugten Strom in Wasserstoff, der speicherfähig ist, umgewandelt. Autos fahren mit Brennstoffzellen usw. Dadurch werden die Windkraftanlagen in den dicht bebauten und landschaftlich erhaltenswerten Gegenden total überflüssig. Wie gerade der Mühlentag zu Pfingsten gezeigt hat, wurde früher die Wasserkraft wesentlich stärker genutzt als heute. Moderne Wasserräder, die auch mehrfach hintereinander geschaltet werden können, sind wesentlich zuverlässiger und leistungsfähiger als die anfälligen Windkraftanlagen. Ohne Wind kein Strom. Antrag: Verzicht auf das riesige Windkraft-Vorranggebiet zwischen den 5 betroffenen Dörfern (Ahlum, Apelnstedt, Volzum, Gilzum Dettum), da es nur kurzfristig Gewinn für einige Wenige verspricht. Langfristig die Kommunen und ihr Bürger die „Zeche" zahlen und nur einige reich werden. Die Mär von den Bürgerwindrädern ist doch schon längst ausgeträumt, da nur einige kleine Anlagen finanziert werden können, die kaum Gewinn abwerfen. Es muss mehr Geld und „Knowhow" in die Speicherung von Energie eingesetzt werden. Die Nutzung der Wasserenergie, auch bei kleineren Bächen und Flüssen, muss verstärkt werden, da diese Energie-Quelle in Deutschland noch lange nicht genutzt wird. Unsere Vorfahren nutzten diese Energiequelle viel bewusster. Waren die schlauer als wir heute?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat den aus den energiepolitischen Zielen des Bundes und des Landes Niedersachsen abgeleiteten Planungsauftrag, der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen. Dem kommt er mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms nach (siehe angegebenen Bezug im Methodenband). Die Frage nach alternativen, aus Sicht des Einwenders geeigneteren Energiequellen, ist nicht Gegenstand des Planverfahrens.	**s. Methodenband** C 1
Z6704 ID 26527 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Rückgang der Grunderwerbsteuer (Gemeindesteuer) Bislang war es gerade für Städter interessant, sich in den Dörfern rund um die Ballungsgebiete anzusiedeln, da die lärmgeplagten Menschen Erholung und Ruhe auf dem Lande suchten. Aber durch die Mange an geplanten Windkraftanlagen ist es mit der Ruhe und Erholung vorbei. Die 24-stündige Lärmbelästigung (Infraschall) und der Schattenwurf der Rotoren werden vielen Menschen den Umzug in die Dörfer (Speckgürtel) vermiesen, da sie dies ja in der Stadt auch haben können. Die Kommunen verdienen an jedem Kaufvertrag der abgeschlossen wird. Diese Einnahmequelle wird aber künftig nicht mehr so sprudeln, da jeder potentieller Bauherr damit rechnen muss, dass ihm eine Windkraftanlage direkt neben sein Haus gebaut werden wird. Wer will das schon? Antrag	**Nicht folgen** Finanzielle Aspekte im Sinne von Gewerbesteuereinnahmen sind nicht Gegenstand des Planungskonzepts.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7006**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verzichten Sie im Interesse der Kommunen auf das Vorrangsgebiet „Ahlum-01", da es auch aus wirtschaftlichen Überlegungen für die Kommunen ein schlechtes Geschäft ist. Aber leider sind die Volksvertreter keine Kaufleute und lassen sich schnell, ohne Nachzufragen, von den Lobbyisten der Windkraftbeführworter überreden. Sie müssen ja nicht für die Folgen haften.		
Beteiligtennummer **29.7008**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6705 ID 26528 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6691
Z6706 ID 26529 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6692
Z6707 ID 26530 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6693
Z6708 ID 26531 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6694
Z6709 ID 26532 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6695
Z6710 ID 26533 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6696

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7008**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6711 ID 26534 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6697
Z6712 ID 26535 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6698
Z6713 ID 26536 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6699
Z6714 ID 26537 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6700
Z6715 ID 26538 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6701
Z6716 ID 26539 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6702
Z6717 ID 26540 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6703
Z6718 ID 26541 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6704

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7010**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6719 ID 5591 (1 - 1/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich habe mehrfach in den letzten Monaten einen bzw. zwei weiße Reiher im Bereich der Altenau gesehen. Diese Plätze befinden sich im Bereich der ausgewiesenen Fläche des Windparks. Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da m.E. das Vorkommen des weißen Reihers unzureichend gewürdigt worden ist. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei dem beobachteten "Weißen Reiher" handelt es sich vermutlich um einen Silberreiher. Dieser ist gegenüber WEA abseits von Kolonievorkommen unempfindlich. Ein Konfliktrisiko besteht nicht.	
Z6720 ID 5592 (1 - 2/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da m.E. unzureichend alternative Varianten untersucht worden sind. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Im Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig ist das gesamte Gebiet des Regionalverbands auf Standorte, die für eine Windenergienutzung geeignet sein könnten, untersucht worden. Die Potenzialfläche Ahlum 01 hat sich dabei - neben einer Reihe weiterer Flächen - als geeignet herausgestellt. Von einer unzureichenden Untersuchung alternativer Varianten kann daher nicht gesprochen werden.	
Z6721 ID 5593 (1 - 3/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks im Naherholungsgebiet rund um den Vilgensee. Als Einwohnerin der Ortschaft Ahlum müsste ich auf meinem Weg zum Vilgensee durch den Windpark gehen. Im Winter bin ich dabei einem hohen Risiko durch möglichen Eiswurf ausgesetzt. Das ausgewiesene Naherholungsgebiet wäre somit für den Menschen nicht mehr nutzbar. Dieses wurde bisher im Rahmen des Verfahren unzureichend berücksichtigt. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die Gefahr von durch Windenergieanlagen umhergeschleuderte Eisbrocken („Eiswurf“) ist dem Regionalverband bekannt (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Durch ergänzende technische Anlagen beim Betrieb von Windenergieanlagen kann der Betrieb bei einem etwaigen Eisansatz jedoch inzwischen ausgeschlossen werden (sog. Eisansatzerkennungssysteme) oder ein Eisansatz verhindert werden (z.B. Rotorblattheizung) - s. a. Nds. Windenergieerlass Ziffer 3.4.4.3. Die Einwenderin hat auch keine Erwägungen vorgetragen, die eine besondere Gefahr für Spaziergänger und Wanderer durch Eisabwurf in der Nachbarschaft der Vorranggebietsfläche würden vermuten lassen.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z6722 ID 5594 (1 - 4/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung der Windparks da parallel zur Straße L627 (Ahlum-Dettum), da keine ausreichende Sicherung gegen Eiswurf vorgesehen ist. Ich nehme dabei Bezug auf eine Studie zur Risikoabschätzung von Windkraftanlagen der Hochschule Bremerhaven. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Auf die vorherigen Ausführungen (s. angegebenen Bezug) wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6721
Z6723 ID 5596 (1 - 5/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da eine Wechselwirkung zur Asse und der dort vorhandenen Probleme mit dem Atommüll nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Einwand, dass unter Tage gelagerte Abfälle eine erhebliche Vorbelastung für die Windenergienutzung bzw. die der Landschaft darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substantiiert dargelegt worden. Der Regionalverband ist der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat. Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die	**s. Zeile(n)** 2215

			hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	
Z6724 ID 5597 (1 - 6/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Zerstörung des Lebensraums des Rotmilans. Ich habe den Rotmilan regelmäßig über die ausgewiesenen Flächen des Windparks und darüber hinaus fliegen gesehen. Werden an dieser Stelle Windkraftanlagen errichtet stellt dieses nicht nur lebensgefährdende Hindernisse für ihn dar, sondern der Rotmilan wird aus seinem Lebensraum vertrieben. Es handelt sich um einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Gleiches gilt für den Schwarzmilan. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die Brutvorkommen des Rotmilans wurden vom Regionalverband auch im Rahmen einer Nachkartierung durch das Büro Biodata 2014 umfassend ermittelt. Gleiches gilt für den Schwarzmilan, welcher jedoch im Zuge der Nachkartierung nicht festgestellt werden konnte. Die ermittelten Brutreviere werden von der Windenergienutzung ausgenommen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden, sodass auch kein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz vorliegt.	
Z6725 ID 5598 (1 - 7/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da die Auswirkungen des Infraschalls nur unzureichend berücksichtigt worden sind. Insbesondere die neu überarbeitete TA-Lärm und DIN 45680 findet im gegenständ igen Verfahren m.E. keine ausreichende Beachtung. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infra-schalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7010**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	
Z6726 ID 5599 (1 - 8/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks da der Abstand zur Wohnbebauung unzureichend ist. Ich verweise dabei ausdrücklich auf die gegenwärtige Diskussion im Freistaat Bayern, die eine wesentlich größere Beachtung der Anliegen der Anwohner vorsieht. Auch die WHO empfiehlt einen Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 10.000 Meter. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von einem Gesetz zur Anwendung der Länderöffnungsklausel (§ 249 Abs. 3 BauGB) für pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	**s. Zeile(n)** 5523
Beteiligtennummer **29.7010**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6727 ID 13473 (2 - 1/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks da die Höhe der Anlagen nicht limitiert ist. In der bisherigen Diskussion wurde von einer Nabenhöhe von ca. 100-140 Metern und einer Gesamthöhe von 140-190 Metern ausgegangen. Eine abschließende Festlegung auf ein Maximalmaß ist mir nicht bekannt. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die raumordnungsrechtliche (grundsätzliche) Zulässigkeit von Höhenbegrenzungen in Zusammenhang mit der regionalplanerischen Festlegung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung hat für den Plangeber keine Bedeutung (mehr). Der Grund hierfür ist, dass das aktuelle Landesraumordnungsprogramm nunmehr in Ziffer 4.2.04 Satz 5 vorsieht, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die Planungskonzeption des Plangebers folgt diesem Grundsatz (s. hierzu a. Ausführungen unter angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 3.1.4.10

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7010**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6728 ID 13474 (2 - 2/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da eine derartige Ansammlung von riesigen Windkraftanlagen eine erhebliche Schallemission mit sich zieht. Anlagen der vorgesehenen Größenordnung sind in einem derart großen Windpark bisher nicht analysiert worden. Ich fordere den ZBG auf dieses im Vorfeld einer Planfeststellung vorzunehmen. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z6729 ID 13475 (2 - 3/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da es durch die Windkraftanlagen zur erheblichen Schattenwürfen und Diskoeffekten kommt. Insbesondere bei derartig hohen Anlagen sind zusätzlich Untersuchungen in diesem Bereich zu führen oder aber die maximale Obergrenze der Anlagen ist bei einem erträglichen Maß zu begrenzen. Dieses ist m.E. im laufenden Verfahren unzureichend vorgenommen worden. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (siehe hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (siehe hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr (hierzu siehe den angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.4 D 2.2.5
Z6730 ID 13476 (2 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da es durch die Windkraftanlagen zu einer erheblichen Belastung der Anwohner durch die Nachtbefeuerung kommt. Diese Nachtbefeuerung ist auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Zeile(n)** 879 **s. Methodenband** D 2.2.6

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7010**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6731 ID 13477 (2 - 5/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen den Windpark, da die bisherige Planung das Landschaftsbild z.B. mit der Kulissenwirkung der Höhenzüge Elm/Asse zu negativen Auswirkungen auf Wohnumfeld und Erholungsraum für die Menschen führt. Dieses wird vom ZGB nicht entsprechend gewürdigt. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung in angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Ahlum/Dettum eindeutig nicht.	
Beteiligtennummer **29.7010**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6732 ID 13495 (3 - 1/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da dieser den Lebensraum des Graureihers massiv beeinträchtigt. Ich sehe den Graureiher immer wieder im Bereich der ausgewiesenen Flächen des Windparks. Es handelt sich m.E. um einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Graureiher ist abseits von Koloniestandorten nicht empfindlich gegenüber WEA. Ein Konflikt ist daher auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz liegt nicht vor.	
Z6733 ID 13496 (3 - 2/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Zerstörung des Lebensraums der Fledermäuse. In den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden innerhalb der Ortslage Ahlum sowie in den Feldscheunen der Gemarkung Ahlum haben verschiedene Fledermausarten ihren Lebensraum. Dieser wird durch die Windkraftanlagen stark reduziert oder ganz zerstört. Es handelt sich um einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz und des FFHs. Weitere Hinweise dazu sind den Beitrag des Spiegels unter http://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/windkraft-tausende-fledermaeuse-sterben-anwindraedern-in-deutschland-a-917385.html zu entnehmen Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7010**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6734 ID 13497 (3 - 3/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Aus den vorliegenden Unterlagen kann ich nicht ersehen, dass Sie die FFH-Verträglichkeitsprüfung vollständig und abschließend vorgenommen haben. Aus diesem Grund erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Windpark. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist in einer der Maßstabsebene der Regionalplanung entsprechenden Tiefe vorzunehmen. Darüber hinaus erfolgt zunächst eine Vorprüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. von vorneherein ausgeschlossen werden können. Dies ist hier der Fall. Aufgrund der gegebenen Mindestentfernung und der Unempfindlichkeit der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Natura 2000-Gebiete konnten erhebliche Beeinträchtigungen ohne eine weiter vertiefende Prüfung sicher ausgeschlossen werden.	
Z6735 ID 13498 (3 - 4/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da während der Bauphase die Gefahr besteht, dass alte Streuobstbestände vernichtet werden. Da im laufenden Verfahren keine Sicherung dieser Streuobstbestände vorgesehen ist, fordere ich eine entsprechende Beachtung im Verfahren. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die Streuobstbestände können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Darüber hinaus können weitergehende Schutzmaßnahmen für die vorhandenen Bestände auf Ebene der Zulassungsverfahren festgelegt werden. Mit einem Verlust der Bestände ist daher nicht zu rechnen.	
Beteiligtennummer **29.7010**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6736 ID 7697 (4 - 1/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen den geplanten Windpark, da es zu einem massiven Wertverlust meiner Immobilie kommt. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7010**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z6737 ID 7698 (4 - 2/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen den geplanten Windpark, da durch den Bau schützenwerte Biotope zerstört werden. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Besonders geschützte Biotope mit einer Größe von mehr als 1 ha liegen nicht vor. Kleinflächige Biotope können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.	
Z6738 ID 7699 (4 - 3/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Zerstörung der Hauptflugkorridore von Graugänsen, Kranichen und Schwänen. Insbesondere werden durch den geplanten Windpark die Möglichkeiten für das Finden von Schlaf- und Nahrungsplätzen stark beeinträchtigt (s. Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW), Seebach 2008). Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Das Vorliegen eines Hauptzugkorridors wird vom Einwender nicht weiter begründet oder durch Angabe wissenschaftlicher Quellen belegt. Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche tatsächlich in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Ahlum nicht vorhanden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Somit ist im vorliegenden Fall kein Konflikt erkennbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7010**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6739 ID 24532 (5 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfs zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1) Bis heute habe ich zu meiner eingereichten Stellungnahme aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 keine individuelle Rückantwort/Stellungnahme von Seiten der Verwaltung des ZGB bekommen. Es hat auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB gegeben, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinandersetzt. Ich bin von daher nicht in der Lage, umfassend die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Der nun in der 2. Offenlegung vorgenommene Hinweis auf die „Präklusionswirkung", bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss, hält uns Bürger davon ab, unsere Rechte in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Ich als betroffener Bürger werde damit in meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt. Mir wird zudem verwehrt, mich zu der Nichtberücksichtigung durch die ZGB-Verwaltung von Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlegung bemängelt habe, zu äußern. Antrag: Ich fordere, die 2. Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7010**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen. Der Einwender meint unzutreffend, der Plangeber schließe mit der Präklusion diejenigen Stellungnahmen aus, die sich auf die Auswirkungen der Änderungen beziehen. Es steht der Öffentlichkeit zu, zu allen Auswirkungen einer Verkleinerung oder Vergrößerung von Vorranggebieten Stellung zu nehmen. Die Hervorhebung der Änderungen durch farbliche Kennzeichnung dient der Kenntlichmachung der Änderungen gegenüber der 1. Offenlage und erlaubt es der Öffentlichkeit, die Änderungen schnell zu erfassen. Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt: „Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“ Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung.	
Z6740 ID 24533 (5 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2) Ihr Umweltbericht Seite 13 / SkizzeSchema Schattenwurf mit 140 m, 2 MV-Anlage Antrag: Die in Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mind. 200 Metern Gesamthöhe korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich bei der Festlegung des in Rede stehenden Mindestabstands am allgemeinen Stand der Technik und Wissenschaft orientiert, diesen nachvollzogen und seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Dabei hat er unter anderem auch die Höhe potenzieller Anlagen und die von ihnen ausgehenden optischen und akustischen Beeinträchtigungen berücksichtigt. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen (Grenz-)Werte grundsätzlich eingehalten werden. Aus den von den Einwendern angeführten Belangen (u.a. Schall; Schattenwurf) ergibt sich nichts anderes. Vielmehr hat der Plangeber diese Belange, soweit sie abwägungsrelevant sind, bei Bemessung der Schutzabstände bereits	**s. Umweltbericht** 1.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7010		**17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

berücksichtigt. Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforder-liche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. V. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.

Entgegen der Auffassung des Einwenders hat der Plangeber die aus dem Schattenwurf pot. WEA resultierenden Immissionen nicht fehlerhaft in seine Abwägung eingestellt. Zu der angesprochenen Übersichtstabelle im Umweltbericht wird ausdrücklich ausgeführt, dass es sich um eine Zusammenschau wissenschaftlicher Orientierungswerte und anerkannter Fachkonventionen handelt, die einerseits der Umweltprüfung als im Einzelfall zu anzupassender Bewertungshorizont, aber andererseits inbsesondere auch dem Leser als Orientierungshilfe zum Verständnis der Bewertungen der Umweltprüfung dienen sollen. Diesbezüglich wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht (Kap. 1.5) sowie im Hinblick auf die kritisierte Darstellung zum Schattenwurf auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze zum Schattenwurf als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist der Schatten einer WEA aufgrund ihrer schmalen Säulenform (mit zunehmender Entfernung zum Mast/Rotorblatt verdeckt dieser immer weniger Flächenanteile der Sonne) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen sowie der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser (von der Gesamthöhe unabhängigen) Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht.

Eine Erhebung von detaillierten Immissionsprognosen und -gutachten ist entsprechend der vorhergehenden Ausführungen der Zulassungsebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorbehalten und auf der Ebene der Regionalplanung weder geboten, noch angesichts fehlender Kenntnisse zu Anlagenzahl, -positionierung und -typen überhaupt möglich. Sollte im Einzelfall der vom Plangeber zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergiean-lagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall

			nicht, da auf Ebene der Regionalplanung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.	
Z6741 ID 24534 (5 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3) In Ihrer Auflistung in „Verteiler Träger öffentlicher Belange" ist unter dem Eintrag lfd. Nr. 35 zu finden: „Bezirksregierung Braunschweig, Husarenstrasse 75, Braunschweig Antrag: Um eine tatsächliche Beteiligung der relevanten Behörden sicherzustellen, fordere ich Sie auf, alle Adressen auf Aktualität zu prüfen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.	
Z6742 ID 24535 (5 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4) Unbegründeter Flächenzuwachs bei 2. Offenlage im Gebietsblatt AHLUM-01 Eine Erklärung für die Geeignetheit dieser Fläche in der 2. Offenlegung hat es nicht gegeben. Die schmale Ausprägung der Fläche einschließlich der zu berücksichtigenden Abstände zur L 627 bleibt problematisch. Antrag: Ich stelle den Antrag, wegen der unverändert geblichenen räumlichen Ausprägung der Fläche nördlich der L 627 und wegen der einzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 627 die Teilfläche als ungeeignet für Windkraftnutzung zu erklären.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3927
Z6743 ID 24536 (5 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5) Richtfunkstrecken und „weggefallener" Schutzkorridor Antrag: Der Schutzkorridor von 100 m zu Richtfunkstrecken ist einzuhalten. Ebenso fordere ich dazu auf, die Nutzbarkeit für das Gebietsblatt AHLUM-01 wegen des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken neu zu bewerten.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929
Z6744 ID 24537 (5 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6) Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Mindestabstände der windkraftanlagen zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. Antrag: Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und	**Nicht folgen** Für den Bau von Windenergieanlagen an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7010**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verkehr" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen.	Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen.	
Z6745 ID 24538 (5 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7) TA Lärm Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), mit Stand von 1998(!!). Antrag: Ich fordere Sie auf, die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm/Schall/tieffrequenter Schall/Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforder-liche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten. Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Raumordnung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls u.a. auch unter Bezugnahme auf die vom Einwender genannte DIN ausführlich auseinandergesetzt (hierzu s. angegebene Bezüge).	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7010**

Datum der Stellungnahme: **17.05.2016**

2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z6746
ID 24539
(5 - 8/9)

WF Wolfenbüttel Ahlum 01

8) Rotmilan

Antrag:

Ich fordere dazu auf, das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan zu schützen. Die Abstände zu den Rotmilan-Brutplätzen nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mind. 1500 m betragen.

Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muss das Vorkommen des Rotmilan und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden.

Das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan ist insgesamt für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche ungeeignet und zu streichen.

Nicht folgen

Die Bedeutung des Vilgensees und der weiteren Umgebung des geplanten Vorranggebiets für windkraftempfindliche Vogelarten hat der Plangeber umfassend ermittelt, bewertet und in seine Planungen eingestellt. Die Funktion des Vilgensees als Lebensraum verschiedener Greifvogelarten hat der Plangeber in diesem Zusammenhang erkannt und diesen Bereich entsprechend im Zuge seiner Einzelfallprüfung im Gebietsblatt (siehe Kap. 3 Gebietsblatt) aus dem Potenzialgebiet entfernt. Für die im 2. Entwurf enthaltene Vorrangfläche sind indes keine unüberwindbaren artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar.

Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der 2015 aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort - so wie hier der Fall - wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Auch ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, wie ihn der Plangeber als Planungskriterium nachvollziehbar definiert hat, liegt im Bereich Ahlum/Dettum

nicht vor, sodass dem Einwender in diesem Punkt deutlich zu widersprechen ist.

Die Forderungen des Einwenders werden somit zurückgewiesen.

Z6747 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 24540

(5 - 9/9)

9) Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachtens

Es fehlt an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung.
Ich möchte noch einmal auf meine Einwände aus dem Jahr 2014 hinweisen. Dort machte ich auf Fledermäuse im gesamten Potentialgebiet aufmerksam. Hinzugekommen in den letzten 2 Jahren ist die Sichtung von Waldohreulen bei Dettum, sowie die mögliche Sichtung von Feldhamstern bei Ahlum. Auch die Prüfung einer Beeinträchtigung der vorhandenen Schwalbenkolonien durch die Windkraftanlagen in Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum hat nicht stattgefunden.

Antrag:
Das gesamte Gebiet der Potentialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenswerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden.

Ich möchte Sie bitten und auffordern, diese von mir genannten Einwände bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 mit zu berücksichtigen.

Nicht folgen

Der Einwender wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. Ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. Als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert:
"Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."
Diesen Anforderungen ist der Regionalverband vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind.
Der Regionalverband hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden

s. Umweltbericht
2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7010		**17.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Regionalverband ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Mög-lichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffas-sung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen -, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7010**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Die genannte Waldohreule ist im Übrigen nicht als empfindlich gegenüber WEA bekannt, sodass eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen ist und die Art damit nicht planungsrelevant ist. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Soweit der Einwender auf potenzielle Vorkommen des Feldhamsters hinweist, ist dem zu entgegnen, dass dieser auf Ebene der Raumordnung nicht planungs- und abwägungsrelevant ist. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch, dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als pot. Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403).	
Beteiligtennummer **29.7015**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7015**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6748 ID 2784 (1 - 1/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ihr Schreiben vom 16. Okt. 2013 habe ich erhalten. Nach Besuchen ihrer öffentlichen Informationsveranstaltungen über den Planungsentwurf konnte ich leider meine Meinung über die Potenzialfläche Ahlum/Dettum nicht revidieren. Ihre Aussage über eine Verspargelung der Landschaft kann ich leider auch nicht teilen, denn mit der jetzigen Planung entsteht gerade eine geplante Verspargelung. Windräder zwischen Ahlum und Dettum stören ganz gewaltig das jetzige Landschaftbild. Windräder hinter der Asse und vor der Asse auf dieser Seite spalten das Gebiet. Warum kann man nicht die geplanten Windräder auf der anderen Seite der Asse, was ja von einigen Besuchern der Veranstaltung gewünscht, zusätzlich zu den vorhandenen aufstellen. Dann wäre dort ein richtig großer Windpark und diese Seite der Asse behielt seinen Charme und das Landschaftsbild.	**Nicht folgen** Die von der Einwenderin zitierte Aussage hinsichtlich der "Verspargelung" ist dahin gehend zu verstehen, dass eine Konzentrationsflächenplanung, wie sie der Regionalverband betreibt, zum Ausschluss der Windenergienutzung in weiten Teilen des Planungsraums führt. Ohne eine solche Planung wäre über größere Windparks hinausgehend zusätzlich mit einer diffusen Streuung von Einzelanlagen oder kleineren Anlagengruppen im gesamten Planungsraum zu rechnen. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Ahlum/Dettum eindeutig nicht.	
Z6749 ID 2785 (1 - 2/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Es beunruhigt ebenfalls, dass immer noch nach einen Standort um die Asse für den radioaktiven Müll nach der Herausholung gesucht wird. Mann sollte also hier mit Sammthandschuhen bei der Planung vorgehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Zusammenhang mit der geplanten Rückholung radioaktiver Abfälle aus dem früheren Salzbergwerk "Asse" sind keine Umstände bekannt, die einen Einfluss auf die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche Ahlum 01 haben könnten. Ergänzend der Hinweis, dass sowohl das Bundesamt für Strahlenschutz als auch die Asse GmbH (Gesellschaft für Betriebsführung und -schließung der Schachtanlage Asse II) am Verfahren beteiligt worden sind. Daraus haben sich keine Hinweise ergeben, die die Planung Infrage stellen würden.	
Z6750 ID 2786 (1 - 3/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte die weiteren Punkte wie Schall, Artenschutz Filiensee, Wirtschaftlichkeit, Abstände zu den Dörfern, Zerstörung der Wirtschaftswege (moorige Unterlage und Wasserquelle) durch die Schwerlast der LKW's um das Gebiet des Filiensees nicht weiter aufführen. Sie kennen sie von den anderen Einsprüchen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die von der Einwenderin ausdrücklich nicht zum Gegenstand ihrer persönlichen Stellungnahme gemachten Belange werden an anderer Stelle behandelt.	
Z6751 ID 2787 (1 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bitte, überprüfen Sie nochmals ihre Planung für diesen Windpark. Ich fürchte, das nach den geplanten 15 Windrädern es irgendwann doch bis zu den evtl. vorher angedachten Zahlen kommen wird.	**Nicht folgen** Der Regionalverband plant und baut keine Windenergieanlagen. Er steuert die innerhalb eines Vorranggebietes mögliche Zahl von Windenergieanlagen lediglich über die Festlegung einer maximalen Flächengröße. Diese wird im Fall Ahlum 01 deutlich unterschritten. Gründe für eine darüber hinausgehende Beschränkung werden nicht gesehen, auch nicht im Fall der Potenzialfläche Ahlum 01.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7015**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6752 ID 2788 (1 - 5/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Es ist ebenfalls nicht akzeptabel, dass der Bürgerentscheid der Gemeinde Ahlum von der Stadt Wolfenbüttel ignoriert wird und somit auch von Ihnen bei der Planung und Stellungnahme der Stadt teilweise übergangen wird. Ich hoffe weiterhin, dass man beim Zweckverband zur Einsicht kommt und dieses Gebiet zwischen Ahlum und Dettum aus der Planung heraus nimmt.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7015**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Beteiligtennummer **29.7015**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6753 ID 24566 (2 - 1/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ihr Schreiben vom 18. März 2016 habe ich erhalten. Ich bin entsetzt, dass der ZGB die Hektar-Fläche seit der 1. Offenlegung von 453 ha auf 482 ha vergrößert hat. Windräder zwischen Ahlum und Dettum stören ganz gewaltig das jetzige Landschaftsbitd in diesem Gebiet. Laut Aussage der Landrätin und des Bürgermeisters der Stadt Wolfenbüttel, wenn es um die Vermarktung des Tourismus geht, wird dieses Gebiet als die Toskana des Nordens genannt und It. Raumordnungsprogramm wird gerade dieses Gebiet mit Windrädern über 200 m verspargelt.	**Nicht folgen** Einer Verspargelung der Landschaft durch eine ungeordnete und ungesteuerte Errichtung von WEA im Planungsraum wirkt der Plangeber mit seiner Planung entgegnen. Die Konzentration derartiger Anlagen auf über den Planungsraum verteilte Vorranggebiete kann nicht als "Verspargelung" bezeichnet werden. Unbestritten ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit jedoch aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Ahlum/Dettum eindeutig nicht.	
Z6754 ID 24567 (2 - 2/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wie viel Wind- Solar- und Bioenergie braucht unser Land? Zur Zeit gibt es 45% mehr Strom als die Netze verarbeiten können. Ebenfalls fehlt die Aussage, wo und wie der Strom überhaupt weitergeleitet werden soll. Dadurch entsteht ja nochmals eine Veränderung der Landschaft. Dieses alles bei der Planung, den Atommüll aus der Asse herauszuholen und oberirdisch ein Zwischenlager zu schaffen!! Haben unsere Politiker nur noch Euro-Zeichen im Blick? Windräder und Endlager sind für unsere Region mehr als genug. Die Ängste und Sorgen der Mitbürger in dieser Region sollten von Ihnen ernst genommen werden. Atommülllager und Industriewindpark stellen für viele Bewohner eine unzumutbare Doppelbelastung dar. Dieses gilt sowohl für die Sorge um die eigene Gesundheit als auch die Sorge um die finanzielle Abwertung von Eigentum und Grundbesitz (Bewertung der Banken).	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7015**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Der Regionalverband hat den aus den energiepolitischen Zielen des Bundes und des Landes Niedersachsen abgeleiteten Planungsauftrag, der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Dem kommt er mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms nach. Die Erforderlichkeit der Planung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbands. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden.	
Z6755 ID 24568 (2 - 3/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ebenfalls gilt die Sorge auch wegen des Schalls. Es sind keine 15 Windräder sondern 17 Windräder neu ausgewiesen d. h. eine höhere Belastung des Infraschalles der von den WEA's ausgeht. Ich habe das Gefühl wenn ich mir bei der 2. Offenlegung die Änderungen ansehe, dass hier die Sorgen und Nöte der Bevölkerung nicht berücksichtigt wurden, sondern nur die Interessen der Landbesitzer, der sogenannten Investoren. (Kloster-und Studienfond, Stadt Wolfenbüttel usw.)	**Nicht folgen** Der Regionalverband plant und errichtet keine Windenergieanlagen.Er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7015		**16.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

werden könnte. Die Regionalplanung betreibt demnach nur bedingt eine Positiv- vielmehr jedoch eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (z.B. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden.
Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet. Auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Eignungsgebiete zu errichtende Windenergieanlagen müssen ab einer Gesamthöhe von 50 m regelmäßig ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren durchlaufen, in dessen Rahmen auch die Anforderungen der Eingriffsregelung (§§ 14 u. 15 BNatSchG), des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) und ggf. des Natura 2000-Rechts (§§ 31-36 BNatSchG) abzuarbeiten sind. Die Tatsache, dass auf der Ebene der Regionalplanung nicht alle zulassungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen abschließend betrachtet werden können und müssen steht dabei keineswegs im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind Ziele der Raumordnung - und damit auch Vorrang-/Eignungsgebiete - zwar grundsätzlich abschließend abzuwägen, jedoch mit der hier wesentlichen Einschränkung, dass „[..] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen […]“ sind. Belange, die also auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar werden bzw. mit zumutbarem und der Planungsebene angemessenem Aufwand nicht erkennbar gemacht werden können, stehen einer abschließenden Abwägung also nicht entgegen.

Zum Infraschall enthält der Methodenband (siehe Bezug) des Plangebers eine ausführliche Abhandlung, aus welcher hervorgeht, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bei den im Planungskonzept vorgegebenen und allenthalben eingehaltenen Mindestabständen zu Siedlungen negativen Auswirkungen durch Infraschall befürchtet werden müssen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7015**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6756 ID 24569 (2 - 4/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ebenfalls bemängele ich ihre dargestellte Schattenwurfdarstellung (140 m Anlage) und bitte, diese Berechnung auf die aktuelle WEA-Höhe, die Ihnen ja vorliegt, neu zu berücksichtigen. Antrag: Ein Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt, auf die Größenordnung aktueller WEA's (hier 200m)	**Nicht folgen** Zu der beanstandeten Übersichtstabelle im Umweltbericht wird an gleicher Stelle ausdrücklich ausgeführt, dass es sich um eine Zusammenschau wissenschaftlicher Orientierungswerte und anerkannter Fachkonventionen handelt, die einerseits der Umweltprüfung als im Einzelfall zu anzupassender Bewertungshorizont, aber andererseits inbesondere auch dem Leser als Orientierungshilfe zum Verständnis der Bewertungen der Umweltprüfung dienen sollen. Diesbezüglich wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht (Kap. 1.5) sowie im Hinblick auf die kritisierte Darstellung zum Schattenwurf auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze zum Schattenwurf als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist der Schatten einer WEA aufgrund ihrer schmalen Säulenform (mit zunehmender Entfernung zum Mast/Rotorblatt verdeckt dieser immer weniger Flächenanteile der Sonne) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen sowie der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser (von der Gesamthöhe unabhängigen) Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht. Eine Anpassung der Ausführungen ist somit nicht erforderlich. Eigene Berechnungen zum Schattenwurf hat der Plangeber im Übrigen ohnehin nicht angestellt. Eine Erhebung von detaillierten Immissionsprognosen und -gutachten ist entsprechend der vorhergehenden Ausführungen der Zulassungsebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorbehalten und auf der Ebene der Regionalplanung weder geboten, noch angesichts fehlender Kenntnisse zu Anlagenzahl, -positionierung und -typen überhaupt möglich. Sollte im Einzelfall der vom Plangeber zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergiean-lagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Regionalplanung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.	**s. Umweltbericht** 1.5
Z6757 ID 24570 (2 - 5/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ebenfalls ist mir aufgefallen, dass Sie bei der Auflistung „Träger öffentlicher Belange" die alte Bezirksregierung Braunschweig, Husarenstr.. 75 mit aufgelistet haben. Diese ist aber bereits 2004 aufgelöst und somit ist Ihnen ein Verfahrensfehler unterlaufen; somit müßte die 2. Offenlegung evtl. wiederholt werden.	**Nicht folgen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7015**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.	
Z6758 ID 24571 (2 - 6/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Es sind auch die einzuhaltende Abstände zur L 627 zu berücksichtigen. An der schmalen, räumlichen Ausprägung hat sich auch in der zweiten Offenlegung nichts geändert. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetzt geändert. Bei WEA's höher als 150 m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca. 200 m, für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 4oom. Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen. Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Straßen durch Windenergieanlagen werden vermieden,. Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen Karte der 2. Offenlage für das Gebiet Ahlum -01 nicht zu erkennen. Die L 627 ist eine stark frequentierte Landesstraße, hier ist eine Verkehrsgefährdung durch z, B,. Herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Straße stellt eine wichtige Verbindung zwischen Wolfenbüttel, Schöppenstedt, Schöningen und Helmstedt da, und zwar für Rettungswagen, Notarzt und Feuerwehr. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes zwischen Ahlum und Dettum. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA's bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da. Ebenfalls führt hier die Flugroute des Rettungshubschraubers lang.	**Nicht folgen** Für den Bau von Windenergieanlagen an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen. Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch schmal ausgeprägte Potenzialflächen - wie die nördlich der L 627 - in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen. Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden.	**s. Zeile(n)** 2215 **s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1
Z6759 ID 24572 (2 - 7/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Warum diese Schnelligkeit der Durchführung? Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften noch zu umgehen.	**Nicht folgen** Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde im Oktober des Jahres 2011 mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet. Die Verfahrensdauer wird durch die Komplexität des Verfahrens und die notwendige planerische Sorgfalt bestimmt, keinesfalls durch Interessen Dritter. Es kann weder von unnötiger Schnelligkeit gesprochen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7015**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			werden, noch von einer Verzögerung des Verfahrens.	
Z6760 ID 24573 (2 - 8/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	D.h. die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm/Schall/tieffrequenter Schall/ Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu 7, berücksichtigen. Auch wenn es sich derzeit um einen Entwurf handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder. Sie als Planungsbehörde sollten diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der Regionalverband hat sich ebenfalls mit der Problematik des Infraschalls u.a. auch unter Bezugnahme auf die vom Einwender genannte DIN ausführlich auseinandergesetzt (hierzu siehe angegebene Bezüge). .	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2
Z6761 ID 24574 (2 - 9/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ebenfalls betrifft es die Änderung des Landschaftsschutzgebietes Vilgensee. Man kann sich doch nicht auf ein Gutachten von 2012 festlegen und somit Raumänderungen vornehmen. Besuchen Sie das Gebiet am Vilgensee, so werden Sie ein brütendes Rotmilanpärchen sehen können. Es gibt dort auch noch andere schützende Vogelarten zu beobachten., z,. B. den Schwarzstorch, Fledermäuse, Turmfalke und Waldohreulen. Man darf dieses ja noch niemals laut kundtun, sonst wird man von Ahlumer Seite angegriffen. Hoffentlich wird nicht der Horst des Rotmilans zerstört, wie es bei bekannt werden an anderen Orts geschehen ist. Hier sind Sie gefordert die Richtlinien des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1500 m zu WEA's einzuhalten. Ich möchte Sie bitten, meine Ausführungen, Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche Ahlum - 01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier zur Offenlegung geäußerten Bedenken.	**Nicht folgen** Der Biotopkomplex des Vilgensees wird durch das geplante Vorranggebiet in keiner Weise beinträchtigt. Beeinträchtigungen können - bei entsprechenden Vorkommen - allenfalls für dort lebende, windkraftempfindliche Tierarten infolge mittelbarer Auswirkungen der WEA entstehen. Aus diesem Grund hat der Plangeber - unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem avifaunistischen Gutachten von Biodata - das nähere Umfeld des Vilgensees auch weiterhin aus dem Vorranggebiet ausgeschieden. Da für den Plangeber zudem nicht abschließend und mit hinreichender Sicherheit erkennbar ist, ob am Vilgensee jemals eine Brut des Rotmilans stattgefunden hat, vermag das Argument des Einwenders, es handele sich auch weiterhin um einen Brutplatz des Rotmilans, nicht zu überzeugen. Zugestimmt und vom Plangeber (auf Basis des Biodata-Gutachtens) auch entsprechend berücksichtigt wird indes, dass es sich um einen Kernlebensraum benachbart brütender Rotmilane handelt. Auf dieser Grundlage wurde der entsprechende Bereich um den Vilgensee wie bereits ausgeführt von der Potenzialfläche ausgenommen. Eine weitere Begrenzung des geplante Vorranggebiets aus Gründen des Artenschutzes ist indes nicht begründbar. Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der 2015 aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7015		**16.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort - so wie hier der Fall - wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Dem Einwender wird überdies zugestimmt, dass das Begehen von Straftaten nicht belohnt werden darf. Aus diesem Grund hält der Regionalverband bei offensichtlich und erwiesenermaßen mutwillig zerstörten Brutstätten geschützter Arten, von denen er nachgewiesene Kenntnis besaß, auch nach der Zerstörung an deren Berücksichtigung bei der Planung fest. Im Bereich des geplanten Vorranggebiets Ahlum 01 liegt ein derartiger Fall jedoch nicht vor. Zu weiteren Arten werden räumlich unkonkrete und nicht weiter überprüfbare und belegbare Angaben zu Lebensstätten / Nahrungshabitaten oder Brutgebieten gemacht. Die Angaben gehen entweder nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus bzw. sind sie räumlich nicht hinreichend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, ist zudem rechtlich unbedenklich und begründet noch keine Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7015**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6762 ID 24575 (2 - 10/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Muß es denn unbedingt ein Industriewindpark von 17 geplanten Windrädern sein. Reichen nicht auch 3 oder 4 Räder in niedrigen Ausmaß? Dieses würde sich evtl. besser in die Landschaft einfügen. Vorschlag an die Investoren, hier wie auch in Bayern und in der Nähe von Schandelah Solaranlagen zu installieren. Diese könnten dann keine Behinderung bei den oben angeführten Bedenken auslösen. ,"man kann dann auch nicht nach Jahren die Anlage von 17 auf weitere Windräder erweitern."	**Nicht folgen** Der Regionalverband plant und baut keine Windenergieanlagen. Er steuert die innerhalb eines Vorranggebietes mögliche Zahl von Windenergieanlagen lediglich über die Festlegung einer maximalen Flächengröße. Diese wird im Fall Ahlum 01 deutlich unterschritten. Gründe für eine darüber hinausgehende Beschränkung werden nicht gesehen, auch nicht im Fall der Potenzialfläche Ahlum 01. Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6763 ID 8554 (1 - 1/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen. Folgende Gründe sprechen gegen den geplanten Windpark zwischen Ahlum und Dettum: Bürgerbefragung in Ahlum 75% der zur Bürgerbefragung gegangenen Ahlumer sind gegen den geplanten Windpark. Dieses Bürgerbegehren muss Berücksichtigung finden und nicht über den Kopf der betroffenen Bürger hinweg anders entschieden werden. Bürger, die in Nachbarschaft der geplanten Windräder wohnen, haben in jedem Fall mit einer Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität, gesundheitlichen Folgen und weiterer Abwertungen ihrer Grundstücke, zusätzlich zu der ASSE II-Problematik zu rechnen.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche	

Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Zu möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen sowie zur Asse-Problematik wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.	
Z6764 ID 8555 (1 - 2/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ortsnähe - Naturschutz Das Gebiet zwischen Ahlum und Dettum eignet sich wegen der räumlichen Nähe nicht dafür. Die Entfernung der Windkraftanlage (bei geplanten 15 WKA) ist nicht angemessen. Mittendrin ist ein Landschaftschutzgebiet. Bei vielen Bauvorhaben hat der Naturschutz einen hohen Stellenwert. Das muss auch für unser Naherholungsgebiet gelten. Bisher wird die Senke und der Vilgensee zwischen Ahlum und Dettum von vielen seltenen Vögeln bevölkert oder als Ruheplatz genutzt (Durchzugsgebiet der Luchse zwischen Harz- Oder- Asse- Elm, Kraniche, Störche, Bussarde, mehre Nester besetzt mit Rotmilanen, hohes Aufkommen von Fledermäuse sowohl in Ortsnähe von Ahlum und Dettum, als auch auf der Fläche "Rosenberg", Eisvogel usw.).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Mindestentfernung zu benachbarten geschlossenen Ortschaften beträgt wie im gesamträumlichen Planungskonzept und damit gesamträumlich einheitlich vorgesehen 1.000 m. Diese Entfernung ist hinreichend, um Überschreitungen gesetzlicher Richtwerte sicher ausschließen zu können. Das angesprochene Landschaftsschutzgebiet "Vilgensee" befindet sich nicht inmitten des geplanten Vorranggebiets, sondern einige 100 m südlich des Gebiets. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten im Ergebnis der Umweltprüfung in Kap. 3 des Gebietsblattes sicher ausgeschlossen werden. Das Landschaftsschutzgebiet steht dem geplanten Vorranggebiet somit ebenfalls nicht entgegen. Die Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden vom Regionalverband umfassend ermittelt und in der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Die Ergebnisse einer im Jahr 2014 erfolgten Nachkartierung werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Die Angaben des Einwenders sind räumlich unkonkret und vermögen keine weiteren Schutzabstände zu begründen. Sie sind ferner aufgrund fehlender Ortsangaben zur Lage der Brutstätten nicht überprüfbar. Die Angaben legen ferner nicht das Vorhandensein eines Rastvogelgebiets zumindest regionaler oder landesweiter Bedeutung im Bereich der Potenzialfläche selbst nahe. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Luchse sind unempfindlich gegenüber WEA und somit nicht planungsrelevant.	
Z6765 ID 8556 (1 - 3/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Weiterhin: Das Wäldchen am Vilgensee ist voller Leben. Wir Anwohner, viele Wolfenbüttler und Braunschweiger nutzen das Gebiet für erholsame Spaziergänge und Naturbeobachtungen. Beim Bau der Industriewindparkanlagen wird unser gesamtes Naherholungsgebiet zerstört. Das Landschaftsschutzgebiet am Vilgensee wird von der Kirchengemeinde Dettum mehrmals im Jahr zum Gottesdienst genutzt. Der "Lindenhof Eilum" hat um den Vilgensee herum Weideland, wo Bio-Kühe, Bio-Schafe und Bio-Rinder weiden. Desweiteren findet sowohl um den Vilgensee, als auch im Gebiet Dettum und Apelnstedt ein biologischer Anbau statt. Das Landschaftsschutzgebiet um den Vilgensee wird von Spaziergangern und Radfahrer von nah und fern sehr geschätzt und entsprechend angenommen. Die Resonanz ist zu jeder Jahreszeit sehr groß. Radwanderwege des ADFC: am Vilgensee gehen 2 Radwanderwege vorbei, die da sind "Till Eulenspiegel in der Toskana des Nordens-Tour"- --> Wolfenbüttel-Wendessen- Ahlum hier: Weg an der Glue Ride zum Vilgensee - Dettum - Weferlingen - Schöppenstedt- usw. "Vier-Mühlen-Tour" --> Braunschweig- Atzum- Apelnstedt- Vilgensee- Dettum-Weferlingen - Hachum - Hemkenrode- usw.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Naherholungsfunktion des Vilgensees ist dem Regionalverband bekannt und wurde in die Abwägung eingestellt. Gleichwohl handelt es sich um ein vglw. kleines Gebiet, welches keine überörtliche Bedeutung aufweist und deutlich hinter der Bedeutung der benachbarten Höhenzüge von Elm und Asse zurückbleibt. Eine Beeinträchtigung der Naherholungsfunktionen bzw. des siedlungsnahen Wohnumfelds geht von WEA in jeder Landschaft aus. Diese Form der Beeinträchtigung kann der Windenergienutzung aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB daher nicht entgegenstehen, da anderenfalls die Errichtung und Konzentration solcher Anlagen nahezu überall ausgeschlossen wäre. Der Vilgensee selbst wird überdies nur indirekt infolge der Sichtbarkeit pot. WEA beim Blick in Richtung Norden beeinträchtigt und bleibt grundsätzlich erhalten. Er ist somit auch weiterhin der Erholungsnutzung zugänglich und wird keineswegs komplett entwertet oder zerstört. Auch die genannten Rad- und Wanderwege werden durch das geplante Vorranggebiet nicht in erheblichem Umfang in ihrer Nutzbarkeit beeinträchtigt. Entlang derartiger Wege muss in der modernen Kulturlandschaft unter Berücksichtigung der Privilegierung abschnittsweise immer mit der Sichtbarkeit von WEA gerechnet werden. Die bloße Sichtbarkeit von WEA kann hier nicht dazu führen, dass derartige Wegestrukturen entwertet werden.	
Z6766 ID 8557 (1 - 4/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Vorbelastung durch ASSE II Unsere Region ist jetzt schon für immer mit erheblichen Risiken belastet. Wolfenbüttel erlangte bereits traurige Berühmtheit als Atomklo Deutschlands. Asse II liegt in unmittelbarer Nähe. Und jetzt soll noch eine so große Industrieanlage, die das Gefährdungspotential der Asse sogar noch erhöht, gebaut werden. Was hinterlassen wir nur unseren Kindern ? Wird die Region in ein paar Jahrzehnten noch wert sein, hier zu wohnen und zu leben ? Wer möchte künftig hier noch wohnen ? Wie bekannt ist, droht das Bergwerk "abzusaufen", was zu unkontrollierbaren Risiken in Bezug auf den dort eingelagerten Atommüll führen kann. Bereits jetzt sind in unserer Region schon Abwanderungstendenzen, durch die Diskussion um ASSE II erkennbar. Immobilienpreise sind in unserer Region starker gefallen, als in anderen Regionen. Nicht auszudenken, wenn in Ergänzung hier noch eine Industriewindparkanlage gebaut wird. Auszug aus dem Koalitionsvertrag Seite 60	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise auf die Gefahren durch die in der Asse eingelagerten radioaktiven Abfälle werden zur Kenntnis genommen. Eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials durch die Windenergienutzung ist für den Regionalverband nicht erkennbar und wird vom Einwender auch nicht weiter begründet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Endlager Wir wollen die Endlagerfrage aus Verantwortung für die nachfolgenden Generationen lösen. Deswegen werden die Errichtung des Endlagers Konrad und die Schließung des Endlagers Morsleben vorgetrieben und die Voraussetzungen für die Rückholung der Abfälle aus der Schachtanlage Asse II geschaffen. Im ehemaligen Salzbergwerk Asse II wird weiter mit Nachdruck an der Rückholung des Atommülls gearbeitet. Wir werden die Rückholungsplanung weiter konkretisieren und die dafür notwendigen Finanzmittel auch weiterhin zur Vertagung stellen. Die Entsorgungs-Richtlinie (EURATOM) und das Standortauswahlgesetz setzen wir zügig und vollständig um und verwirklichen dadurch den Trennungsgrundsatz. Das Auswahlverfahren für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle wird nach Abschluss der Kommissionsberatungen unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit eingeleitet. Auf dem Weg zur gemeinsamen Endlagersuche werden der Bund und das Land Niedersachsen ein einvernehmliches Vorgehen im Hinblick auf den Standort Gorleben verabreden. Information über die Schachtanlage ASSE II - "Asse Einblicke" Nr. 23 Dezember 2013 Auszüge: Herr König: Wir haben einen gesetzlichen Auftrag, dessen Ziel die sichere Schließung ist. Mit der Rückholung, die nach dem jetzigen Kenntnisstand und Maßstäben des Atomgesetzes allein die sichere Schließung möglich macht, gehen Belastungen unserer Generation einher, um zukünftige zu entlasten. Auf der anderen Seite haben die Menschen hier in der Region den Anspruch, den gleichen Schutz zu bekommen wie an anderen Orten, also die Einhaltung des Atomrechts mit seinen Schutzzielen.		
Z6767 ID 8558 (1 - 5/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Standpunkt Warum standortnah ? - Die Position des BfS zum Zwischenlager Ohne Zwischenlager keine Rückholung. Erst wenn ein Pufferlager, eine Konditionierungsanlage und ein Zwischenlager betriebsbereit sind, kann das [Name] beginnen. Das [Name] muss einen geeigneten Standort auswahlen, an dem diese Anlagen gebaut werden können. Doch wo soll dieser Standort liegen ? Grundsatzlich gilt: An der Schachtanlage Asse II müssen Pufferlager und die Konditionierungsanlage errichtet werden, da nur konditionierte Abfalle über öffentliche Wege transportiert werden dürfen. Nur das Zwischenlager könnte auch an einem anderen Standort gebaut werden. Das [Name] ist zu dem Schluss gekommen, das vorrangig nach einem Zwischenlagerstandort im unmittelbaren Umfeld des Bergwerks gesucht werden soll. Nur wenn hier kein geeigneter Standort gefunden werden sollte, würde die Suche überregional ausgeweitet.	**Nicht folgen** In der näheren Umgebung des Asse-Schachtes sind hinreichend Flächen für eine Rückholung der in der Asse eingelagerten Abfälle vorhanden, so dass nicht ersichtlich ist, warum die beabsichtigte Bergung für die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Ahlum 01 relevant sein soll. Ergänzend der Hinweis, dass sowohl das Bundesamt für Strahlenschutz als auch die Asse GmbH (Gesellschaft für Betriebsführung und -schließung der Schachtanlage Asse II) am Verfahren beteiligt worden sind. Daraus ergeben sich keine Hinweise, die zu einer Veränderung der Planung führen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7017		**14.01.2014**	Privater Einwender	
		1. Beteiligungsverfahren		

Ein standortnahes Zwischenlager bietet eine Reihe von Vorteilen: Der wichtigste Punkt ist, dass die Strahlenbelastung für die Beschäftigten und die Bevölkerung minimiert wird. Ein Standort, der unmittelbar an das Gelände der Schachtanlage angeschlossen ist, bedeutet kürzere Transporte und weniger Umgang mit den Abfallen, auch das Risiko von Unfällen oder Verzögerungen ist geringer.

Eine bundesweite Standortsuche nach einem Zwischenlager würde zudem viel Zeit in Anspruch nehmen und könne den Ablauf der Rückholung gefährden. Die Transporte über öffentliche Wege zu diesem Zwischenlager müssten aufwendig genehmigt werden.

Die vor Ort benötigte Flache wird sich bei einem Verzicht auf ein Asse-nahes-Zwischenlager nicht wesentlich verringern, da im Verlauf der Rückholung Teile des Pufferlagers zum Zwischenlager werden. Die Trennung von Pufferlager, Konditionierungsanlage und Zwischenlager würde außerdem zu höheren Kosten führen.

Die Standortauswahl für das Zwischenlager erfolgt auf der Grundlage eines kriterienbasierten Auswahlverfahrens. Das [Name] hat den Kriterienbericht 2012 erstmals veröffentlich und seither intensiv mit der Asse-2-Begleitgruppe und der Arbeitsgruppe Optionen- Rückholung diskutiert.

Ergänzung:

Es geht um einen möglichst sicheren Standort mit möglichst wenig Strahlenbelastung für die Bevölkerung für einen nicht zu benennenden Zeitraum, da ein Endlager nicht in Sicht ist. Außerdem ist es nicht unser Müll. Wir haben ihn nicht mehr zu verantworten als Menschen in anderen Regionen. Auch die Einlagerung haben wir nicht zu verantworten. Unsere Region darf deshalb nicht anders behandelt werden als andere. Die Menschen hier haben auf jeden Fall schon die Belastung durch die Einlagerung und die Lagerung tragen müssen- und dann irgendwann die durch die Rückholung und Konditionierung.

In den Planungen des ZGB zur Ausweisung von Potentialflächen wurde die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in der Asse in keinster Weise berücksichtigt bzw. erwähnt. Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse mit zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschaft, Naherholung) vereinbar sind.

Z6768	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Landschaftsbildgutachten	**Nicht folgen**
ID 8559			
(1 - 6/11)		Laut dem Landschaftbildgutachten gilt das Gebiet als "hochsensibel" und damit schützenswert vor Windkraftanlagen. Ein detailliertes Landschaftsgutachten für diesen Bereich sollte Klärung geben.	Das Landschaftsbildgutachten hat aufgrund der Empfindlichkeit des westlichen Elmrandes eine 5 km-Schutzzone um den Elm in diesem Bereich postuliert. Diese Schutzzone wird vom geplanten Vorranggebiet Ahlum 01 eingehalten. Somit wird der im Landschaftsbildgutachten festgestellten Empfindlichkeit

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ein Industriewindpark zwischen Ahlum und Dettum wird das Landschaftsbild der "Toskana des Nordens" nachhaltig verändern. In der weiten, trichterartigen Ebene zwischen Asse und Elm werden die 185m hohen Windräder (eventuell sogar 200-210 m hohen WKA) den Landschaftseindruck weit sichtbar beherrschen. Nun auf einmal sollen alle Grundsätze der "Ökologie" nicht mehr für unsere Region gelten. Trotz der Energiewende dürfen wir an den Grundsätzen unseres Lebens nicht rütteln.	Rechnung getragen. Die Potenzialfläche selbst ist indes intensiv ackerbaulich genutzt und weitgehend ausgeräumt. Sie weist keine besondere Qualität oder Empfindlichkeit auf. Gleichwohl kommt es durch die geplante Windenergienutzung auch hier zu erheblichen Beeinträchtigungen. Da Windenergieanlagen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Dies hat der Regionalverband bspw. im Falle des Elms mit einem zusätzlichen 5 km-Schutzpuffer getan. Der Bereich der Potenzialfläche stellt indes keine derartige Landschaft dar.	
Z6769 ID 8560 (1 - 7/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Überarbeitung der DIN 45680 Die älteren Windkrafträder sind 50 - 60 m hoch und führen bereits zu Lärmbelästigungen und gesundheitlichen Schäden. Wir in Ahlum und Dettum wollen keine Versuchskaninchen bei 185 m hohen Windkraftanlagen sein. Die Wirkung des Schalls und Infraschalls, des hörbaren und nicht hörbaren Schalls nimmt bei diesen großen Anlagen erheblich zu. Die zur Zeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 hat größere Abstande als 1 000 m zur Wohnbebauung zur Folge. Die Abstände zwischen Windkrafträdern und der Wohnbebauung müssen so dimensioniert werden, dass eine Gefährdung der Anwohner ohne "wenn und aber" auszuschließen ist. Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, dass zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind ! Auszug aus dem Koalitionsvertrag Seite 54 Für die einzelnen Technologien gilt: Wind an Land: Wir werden die Fördersätze senken (insbesondere bei windstarken Standorten), um Überförderungen abzubauen und gleichzeitig durch eine Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells dafür sorgen, dass bundesweit die guten Standorte mit einem Referenzwert von 75 bis 80 Prozent auch zukünftig wirtschaftlich genutzt werden können. Wir werden eine Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) eintagen, die es ermöglicht, länderspezifische Regeln über Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen. Ergänzung: Fachleute raten, die Abstände zur Wohnbebauung und WKA's auf mindestens das Zehnfache der Höhe der Windräder festzulegen. Begründet wird die Initiative damit, dass die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3

		höher geworden sind. Schallimmission, die von WKA ausgeht, auch von der Anzahl der Anlagen abhängig ist. Mit der Anzahl der Anlagen eines Windparks vergrößert sich auch der Abstand zur Einhaltung der Grenzwerte (mehrere WKA haben höhere Schallimmissionen zur Folge,. Als nur einzelne WKA). Diesem Rat ist unbedingt zu folgen. Die betroffene Bevölkerung hat ein Recht darauf.	Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (siehe Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	
Z6770 ID 8561 (1 - 8/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schall/Infraschall Ich stelle hiermit den Antrag, das zu Schall/Infraschall ein rechtsverbindlicher Bezugswert für den geplanten Windpark Ahlum-Dettum festgesetzt wird. Weiterhin verlange ich ein Gutachten über die Schall-Immissionen. Es ergeht die Forderung an den ZGB bei der Ausweisung der Windpotentialfläche eine so genannte "Null-Messung" festzulegen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband sieht keinerlei Veranlassung, dieser Forderung auf der regionalplanerischen Ebene nachkommen zu müssen. Aufgrund der dem Planungskonzept zugrunde liegenden Mindestabstände ist aus der Sicht des Regionalverbandes hinreichend gewährleistet, dass von den in dem VR betriebenen WEA keine aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unzumutbaren Beinträchtigungen bzw. Gefährdungen für die in der Nachbarschaft der WEA wohnende Bevölkerung zu erwarten sind (ausführlich hierzu s. a. angegebenen Bezug). Eine Erhebung von detaillierten Immissionsprognosen und -gutachten ist entsprechend der vorhergehenden Ausführungen der Zulassungsebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorbehalten und auf der Ebene der Regionalplanung weder geboten, noch angesichts fehlender Kenntnisse zu Anlagenzahl, -positionierung und -typen überhaupt möglich. Sollte im Einzelfall der vom Plangeber zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergiean-lagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Regionalplanung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2
Z6771 ID 8562 (1 - 9/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Landschaftsplanung Landschaftsbild: Die bisherige Planung zerstört massiv das Landschaftsbild z.B. mit der Kulissenwirkung der Höhenzüge Elm/Asse und führt zu negativen Auswirkungen auf Wohnumfeld und Erholungsraum für die Menschen. Dieses wird vom ZGB nicht entsprechend gewürdigt. Das "quasi-Einklemmen" des Höhenzuges der Asse in bestehende und zukünftige Windparks ist nicht berücksichtigt, obwohl es bereits Lösungsansätze gibt, wie z.B. aus dem Arbeitskreis "Energiewende vor Ort"	**Nicht folgen** Die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung wurden vom Regionalverband in angemessener Weise berücksichtigt. Es wird zugestimmt, dass mit dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds einhergehen werden. Die Kulissenwirkung der Höhenzüge wird jedoch lediglich beeinträchtigt, nicht aber gänzlich zerstört. So werden die WEA nur aus bestimmten Blickrichtungen vor den Höhenzügen sichtbar sein. Darüber hinaus bleibt die Hauptsichtachse zwischen Elm und Asse in ihrem zentralen Bereich unbeeinflusst. Ferner ist zu beachten, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Evangelischen Akademie Abt Jerusalem in Braunschweig. Hier fordern Dr. Gudrun Beneke und Dr. Wilfried Theilemann eine ästhetische und stärkere Ausdifferenzierung bei der Landschaftsgestaltung. Atommülllager und Industriewindpark stellen für viele Bewohner eine unzumutbare Doppelbelastung dar. Dieses gilt sowohl für die Sorge um die eigene Gesundheit, als auch die Sorge über die finanzielle Abwertung von Eigentum bzw. Grundbesitz. Auszug aus dem Koalitionsvertrag Seite 61 Energiewende gut umsetzen- Dialog und Beteiligung Zur Beratung von Bundesregierung und Parlament bei der Umsetzung der Energiewende strebt die Bundesregierung die Bildung eines "Forums Energiewende (Energierat)" für einen ständigen Dialog mit Wirtschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft und gesellschaftlich relevanten Gruppen an. Beim Vollzug der Projekte der Energiewende wird auf eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger geachtet. Die Koalition wird mit allen Akteuren der Energiewirtschaft einen engen Dialog pflegen. Wegen ihrer Bedeutung für die Daseinsvorsorge wird u. a. die Handlungsfähigkeit der deutschen Stadtwerke thematisiert. Wir wollen die Energiewende naturverträglich gestalten und zugleich die hierfür notwendigen Verfahren und dafür geeigneten Strukturen schaffen. Deswegen wird ein Kompetenzzentrum "Naturschutz und Energiewende" eingerichtet, um zu einer Versachlichung der Debatten und zur Vermeidung von Konflikten vor Ort beizutragen.	aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Dieses hat der Regionalverband bspw. mit dem Ausschluss des Elms inkl. einer 5 km-Schutzzone getan. Bei der Landschaft im Bereich der Potenzialfläche handelt es sich indes nicht um eine derart schutzwürdige und sensible Landschaft.	
Z6772 ID 8563 (1 - 10/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schattenwurf Bisher sind die Ortsrand er von Ahlum und Dettum unverbaut und erlauben eine herrliche Sicht auf das weitestgehend unbelastete Landschaftsbild. Ihre Empfehlung: "Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sollte die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Ahlum und Dettum zur Sichtverschaltung geprüft werden". Den ansässigen Bürgern wird die heutige herrliche Sicht in Richtung Elm, Asse und Oder genommen. Die Interessen der betroffenen Borger werden übergangen. Hier soll ein Eingriff auf die persönliche Gestaltung von Haus und Garten vorgenommen werden. Die Empfehlung ist ungeeignet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das geplante Vorranggebiet geht nicht mit einer Verbauung der Ortsränder einher. Ferner wird der Blick in die Landschaft lediglich in Richtung Süden bzw. Südwesten beeinträchtigt. Derartige Beeinträchtigungen sind jedoch im Zusammenhang mit der Windenergienutzung allerorts zu erwarten und können der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden. Bei den Empfehlungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt es sich lediglich um Hinweise für nachgelagerte Planungsebenen. Derartige Maßnahmen entziehen sich der Ebene der Regionalplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgesetzt. Sie können in diesem Zusammenhang mit der Bevölkerung vor Ort abgestimmt werden.	
Z6773 ID 8564 (1 - 11/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auswahl des Standortes Die Entscheidung des ZGB für die Potenzialfläche Ahlum-Dettum gegenober dem Standort Salzdahlum-Mascherode ist zu pauschal und muss klar inhaltlich aufgegliedert und bewertet werden, da so die Begründung sachlich nicht nachvollziehbar ist. Hierzu ist eine Gegenüberstellung (Entscheidungstabelle) erforderlich, um die Entscheidung zu verstehen. Die Beurteilung ist sehr zweifelhaft, um nicht zu sagen falsch. Die Kriterien in	**Nicht folgen** Eine Gegenüberstellung der beiden Potenzialflächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 erfolgte ausführlich im umweltfachlichen Alternativenvergleich (Anlage zum Methodenband). Dort wird für den Leser nachvollziehbar begründet, warum die Potenzialfläche Ahlum 01 (in optimierter Form) für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung empfohlen wird.	**s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7017** | Datum der Stellungnahme: **14.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

der Gesamtheit sind erneut zu bewerten. Viele Entscheidungsobjekte weisen darauf hin, dass das Gebiet Salzdahlum-Mascherode besser geeignet ist.

Ich bitte Sie, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialflache AHLUM 01 zu berücksichligen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu in der Sie auf alle von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:
Information über die Schachtanlage ASSE II - "Asse Einblicke" Nr. 23 Dezember 2013

Beteiligtennummer: **29.7017** | Datum der Stellungnahme: **17.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z6774 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 24593
(2 - 1/19)

Im Rahmen des allgemeinen öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen:

Bisher hat es zu den ca. 1800 eingereichten Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 keine individuellen Rückantworten / Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des ZGB gegeben.
Ich bin nicht in der Lage, die Richtigkeit / Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) muss mir gegenüber erläutert werden, warum mein Einwand unberücksichtigt geblieben ist.

Dies führt zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn ich habe keine klare Transparenz und bin in der Beurteilung eingeschränkt.
Die „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss (anscheinend aber wohl könnte ?) hält mich davon ab, meine Rechte in gebotenem Umfang wahrzunehmen.

Ich, als betroffener Bürger, werde damit in meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt ! Mir wird als betroffener Bürger außerdem verwehrt, mich zu der Nichtberücksichtigung durch die ZGB-Verwaltung von Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlegung bemängelt habe, zu äußern !

Antrag: Ich fordere daher, die 2. Offenlage zu wiederholen und vorher alle

Nicht folgen

Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.

s. Zeile(n)
15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahr nehmen !		
Z6775 ID 24594 (2 - 2/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ortsnähe - Naturschutz Das Gebiet zwischen Ahlum, Apelnstedt, Volzum und Dettum eignet sich wegen der räumlichen Nähe nicht dafür. Die Entfernung der Windkraftanlage (bei geplanten 17 WKA) ist nicht angemessen. Mittendrin ist ein Landschaftschutzgebiet. Bei vielen Bauvorhaben hat der Naturschutz einen hohen Stellenwert. Das muss auch für unser Naherholungsgebiet gelten. Bisher wird die Senke und der Vilgensee zwischen Ahlum und Dettum von vielen seltenen Vögeln bevölkert oder als Ruheplatz genutzt (Durchzugsgebiet der Luchse zwischen Harz - Oder - Asse - Elm, Kraniche, Störche, Bussarde, mehrere Nester besetzt mit Rotmilanen, hohes Aufkommen von Fledermäuse sowohl in Ortsnähe von Ahlum und Dettum, als auch auf der Fläche „Rosenberg", Eisvogel usw.). Falsch ist in Ihrer Auslegung, dass keine Fledermäuse auf dem Rosenberg vorhanden sind. Wenn Sie dies behaupten, wo ist dafür das Gutachten ? Im Gebiet Dettum, Kirschenalte und Kirche, sowie Umgebung sind Waldohreulen und Turmfalken. Nistplätze von Rotmilanen sind seit mehreren Jahren - mehr als 5 Jahre (Aufzeichnungen dazu siehe z.B. beim NABU bzw. Einreichung von [Name] und [Name]) vorhanden. Bei dem Gutachten „Biodata 2014" ist der Betrachtungszeitraum zu kurz gewählt. Es müssen mehrere Jahre betrachtet werden. In dem BIODATA-Gutachten heißt es dazu auch auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen". Aus diesem Grund muss das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgebiet des Rotmilan gesehen und anerkannt werden ! Um das „Landschaftsschutzgebiet Vilgensee" muss folgerichtig, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1500 m zu WEA's eingehalten werden ! Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotentialfläche. Auch dieser Abstand muss, der aktuellen	**Nicht folgen** Der naturschutzfachliche Wert sowie die Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes "Vilgensee" wurden vom Plangeber angemessen berücksichtigt. So ist das Schutzgebiet selbst von der Planung ausgenommen und weist einen Mindestabstand von 500 m zum geplanten Vorranggebiet auf. Eine Unvereinbarkeit mit den Schutzzielen bzw. eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftschutzgebiets durch die Planung eines VR WEN ist somit ausgeschlossen worden. Wie dem Einwender offensichtlich bekannt ist, hat der Plangeber im Bereich des potenziellen Vorranggebiets Ahlum 01 inzwischen aufgrund widersprüchlicher Daten zum Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans eine Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 durchführen lassen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im weiteren Umfeld des Gebiets drei Brutreviere des Rotmilans festgestellt, welche sich jedoch lediglich randlich im Süden sowie Nordosten mit dem im 1. Entwurf dargestellten pot. Vorranggebiet überschneiden. Ein weiterer vom NABU gemeldeter Brutplatz des Rotmilans direkt südlich von Apelnstedt konnte hingegen trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für einen Brutplatz des Schwarzmilans am Vilgensee. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee lag im Jahr der Revierkartierung durch Biodata (2014) nicht vor. Dem Einwender wird jedoch dahingehend gefolgt, dass für die Jahr 2015 und 2016 von einer Ansiedlung des Rotmilans als Brutvogel am Vilgensee auszugehen ist. Gleichwohl sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab, insbesondere deshalb, weil das Vorliegen eines Wechselhorstes nicht ausgeschlossen werden kann und die Berücksichtigung des einzelnen nachgemeldeten Brutplatzes somit ein Verwerfen der bereits kartierten und berücksichtigten Brutreviere aus dem Jahr 2014 erforderlich machen würde. Im Rahmen der durch den Plangeber im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Vilgensee brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Plangeber jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7017		**17.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's erhöht werden !

Weitere Brutstandorte wurden laut dem, von Ihnen beauftragtem BIODATA-Gutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert.

Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muss man von dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan sprechen ! Alle, in dem BIODATA-Gutachten angesprochenen Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete angrenzend, oder innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotentialfläche AHLUM-01 die Rede.

In dem aktuellen, bzw. vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung: „Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshätfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmitan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmitane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden".

Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, dass es sich im Bereich der Potentialftäche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan handelt, ist eine Windenergienutzung auf der Windpotentialfläche AHLUM-01 nicht zulässig bzw. möglich.

Hinzu kommt, daß BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen.

Antrag: Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muss aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des „Hetgoländer Papier") zur Windpotentialfläche AHLUM-01 geschützt werden!

Die Abstände zu den Rotmilan-Brutpläten nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen !

Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muss das Vorkommen des Rotmilan

mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangeber, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden dieser Tatsache im Übrigens trotz des fehlenden Brutnachweise für den Vilgensee gerecht, indem sie sowohl die Niederung der Glue Riede als auch den See selbst als Brutrevier ausweisen. Diese Bereiche sind daher auch weiterhin von der Festlegung als VR WEN ausgenommen. Bei den von Biodata ermittelten Revieren handelt es sich zudem um aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere, sodass diese Bereiche auch weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen werden. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Plangeber nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata.
Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Vilgensees unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich knapp 20 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 80 % (ca. 207 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.

Übedies wird die Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7017	**17.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden.

Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muss, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshabitaten rund um die, bzw. innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan gesehen und anerkannt werden.

Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche ungeeignet und zu streichen !

Brutplätzen des Rotmilans zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang ist zunächst grundsätzlich auf den empfehlenden Charakter der angeführten Quellen (u.a. LAG-VSW) hinzuweisen. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg, 2013) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % (u.a. 2010) der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Eine wissenschaftliche Untersuchung wird nicht allein deswegen belastbarer und verlässlicher, dass sie neueren Veröffentlichungsdatums ist. Vielmehr entspricht es der wissenschaftlichen Methode Thesen und Rückschlüsse immer auf Basis einer möglichst großen Grundgesamtheit empirischer Daten im Sinne eines Querschnittswertes zu entwickeln.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber - wie bereits umfassend dargestellt - dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Dies gilt bspw. Im vorliegenden Fall für einen am Nordrand des Dorms brütenden Rotmilan, dessen Revier bis hin zum Vilgensee reicht.

Die Angaben zu verschiedenen weiteren , zudem nur teilweise als empfindlich gegenüber WEA bekannten Arten, sind derart allgemein gehalten und zudem ohne nachvollziehbare und überprüfbare Verortung, dass eine planerische Berücksichtigung weder erforderlich, noch überhaupt möglich wäre. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen.
Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. Das

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Lebensstätten/Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält. Abschließend wird im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse auf die generellen Ausführungen in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass (potenzielle, aber dem Plangeber vorliegend nicht bekannte) Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	
Z6776 ID 24595 (2 - 3/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Weiterhin: Das Wäldchen am Vilgensee ist voller Leben. Wir Anwohner, viele Wolfenbüttler und Braunschweiger nutzen das Gebiet für erholsame Spaziergänge und Naturbeobachtungen. Beim Bau der Industriewindparkanlagen wird unser gesamtes Naherholungsgebiet zerstört. Allen voran beim Bau der Windkraftanlagen — 3000 Tonnen Stahlbeton pro Windkraftrad und dann eines Tages wieder der Rückbau — Lärm und Abtransporte. Das Landschaftsschutzgebiet am Vilgensee wird von der Kirchengemeinde Dettum mehrmals im Jahr zum Gottesdienst genutzt. Der „Lindenhof Eilum" hat um den Vilgensee herum Weideland, wo Bio-Kühe, Bio-Schafe und Bio-Rinder weiden. Desweiteren findet sowohl um den Vilgensee, als auch imGebiet Dettum und Apelnstedt ein biologischer Anbau statt. Das Landschaftsschutzgebiet um den Vilgensee wird von Spaziergängern und Radfahrer von nah und fern sehr geschätzt und entsprechend angenommen. Die Resonanz ist zu jeder Jahreszeit sehr groß. Radwanderwege des ADFC: am Vilgensee gehen 2 Radwanderwege vorbei, die da sind „Till Eulenspiegel in der Toskana des Nordens-Tour" --> Wolfenbüttel - Wendessen - Ahlum hier: Weg an der Glue Ride zum Vilgensee - Dettum - Weferiingen - Schöppenstedt - usw. „Vier-Mühlen-Tour" -> Braunschweig - Atzum - Apelnstedt - Vilgensee - Dettum - Weferlingen - Hachum - Hemkenrode - usw.	**Nicht folgen** Das Naherholungsgebiet am Vilgensee wird durch die benachbarte Windenergienutzung keinesfalls komplett entwertet. Der Einwender beschreibt lediglich temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Auswirkungen, die lediglich vorübergehend zu erheblichen Beeinträchtigugnen führen. Darüber hinaus sind Entwicklung und der Erhalt von Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen auch im Zusammenhang mit Windparks möglich. Die Lärmbelastung kann zwar in einem gewissen individuell unterschiedlichen Umfang störend wirken, die Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen werden in ihrer Funktion jedoch nicht dauerhaft nachhaltig beeinträchtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6777 ID 24596 (2 - 4/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schwarzstorch Auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", das die BIODATA GbR erstellt hat, heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor." - Gebiet 37 ist AHLUM-01. Im Bericht AHLUM-01 wird der Schwarzstorch nicht erwähnt. Antrag: Da dies bisher nicht nachvollziehbar geschehen ist, fordere ich eine detaillierte Untersuchung der Potentialfläche AHLUM-01 in Bezug auf das Vorkommen bzw. Nahrungssuche-Verhalten von Schwarz- und Weißstorch. Ein Ignorieren der Vorkommen dieser geschützten Vögel widerspricht dem Tötungsverbot vom Aussterben bedrohter Tiere.	**Nicht folgen** Der zitierte Abschnitt aus dem Gutachten von Biodata (2014) weist lediglich auf die vereinzelte Sichtung von Überflügen des Schwarzstorchs im Bereich der Gebiete 37 und 38 hin. Da weitergehende Beobachtungen nicht angestellt werden konnten und sich für den Bereich Ahlum (Gebiet 37) insbesondere keinerlei Hinweise auf eine relevante Bedeutung als Brut- oder Nahrungshabitat bzw. eine dauerhafte Nutzung durch den Schwarzstorch ergeben haben, musste und wurde hierauf in den weiteren Ausführungen nicht weiter eingegangen (werden). Die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt aber keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht. Die Angaben zu einem Brutplatz nördlich des Elms sind räumlich zu unkonkret und nicht überprüfbar. Aus einer pot. Nutzung der Altenauniederung als Nahrungshabitat resultiert ebenfalls kein erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko, zumal der Schwarzstorch nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu dieser Art nur in geringem, allenfalls mäßigem Maße kollisisonsgefährdet ist. Der Plangeber hält daher an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung fest.	
Z6778 ID 24597 (2 - 5/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachten Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. In Dettum wurden Waldohreuten gesichtet. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden. Antrag: Das gesamte Gebiet der Potentialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenwerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potentialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind!	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5663
Z6779 ID 24598 (2 - 6/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bürgerbefragung in Ahlum 75% der zur Bürgerbefragung gegangenen Ahlumer sind gegen den geplanten Windpark. Dieses Bürgerbegehren muss Berücksichtigung finden und nicht über den Kopf der betroffenen Bürger hinweg anders entschieden werden. Bürger, die in Nachbarschaft der geplanten Windräder wohnen, haben in	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6763

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		jedem Fall mit einer Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität, gesundheitlichen Folgen und weiterer Abwertungen ihrer Grundstücke, zusätzlich zu der ASSE 11-Problematik zu rechnen.		
Z6780 ID 24599 (2 - 7/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bewaldung Asse und die Windkraftanlagen Beim Bau von WKA ist ein Abstand zur Asse von 3 km einzuhalten.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten empfiehlt für die Asse einen Kernbereich (bewaldeter Bereich zuzüglich 200 m Abstandspuffer) generell von der Windenergienutzung freizuhalten. Für die darüber hinausgehende Pufferzone von zwei Kilometern sieht der Gutachter keinen erhöhten Abwägungsbedarf und insbesondere im nordwestlichen Bereich eine geringe Empfindlichkeit. Auf Grundlage der gutachterlichen Meinung hält der Regionalverband den Abstand von etwa 1,2 km zwischen Waldrand und Vorranggebiet für ausreichend. Die vorliegende Stellungnahme beinhaltet keine neuen Gesichtspunkte, die eine Vergrößerung des Abstands zur Asse erforderlich machen könnten.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z6781 ID 24600 (2 - 8/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Vorbelastung durch ASSE II Unsere Region ist jetzt schon für immer mit erheblichen Risiken belastet. Wolfenbüttel erlangte bereits traurige Berühmtheit als Atomklo Deutschlands. Asse II liegt in unmittelbarer Nähe. Und jetzt soll noch eine so große Industrieanlage, die das Gefährdungspotentiat der Asse sogar noch erhöht, gebaut werden. Was hinterlassen wir nur unseren Kindern ? Wird die Region in ein paar Jahrzehnten noch wert sein, hier zu wohnen und zu leben ? Wer möchte künftig hier noch wohnen ? Wie bekannt ist, droht das Bergwerk „abzusaufen", was zu unkontrollierbaren Risiken in Bezug auf den dort eingelagerten Atommüll führen kann. Bereits jetzt sind in unserer Region schon Abwanderungstendenzen, durch die Diskussion um ASSE II erkennbar. Immobilienpreise sind in unserer Region stärker gefallen, als in anderen Regionen. Nicht auszudenken, wenn in Ergänzung hier noch eine Industriewindparkanlage gebaut wird. Banken entwerten Häuser in Asse-Nähe von [Name] - Quelle NDR 2 vom 04.05.2016 Banken berechnen offenbar einen drastischen Wertverlust bei Immobilien in der Nähe der Asse Noch liegt der Atommüll in der Asse: Die Menschen im Landkreis Wolfenbüttel spüren die Auswirkungen aber offenbar schon jetzt. Banken bewerten die Immobilien deutlich schlechter als in Nachbar-Landkreisen: Die Nähe zur Asse verursacht einen Wertverfall von bis zu 30 Prozent. Das haben Angestellte von verschiedenen Banken, die anonym bleiben wollen, auf NDR Anfrage zugegeben. Bei den Banken existiert demnach offensichtlich ein Immobilien-Bewertungsproaramm. Das Häuser in Asse-Nähe oder auch im weiteren Umfeld als Risiko-Immobitien einstuft. Der Hausverkäufer merkt davon erst mal nichts, wohl aber der Käufer.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise auf die Gefahren durch die in der Asse eingelagerten radioaktiven Abfälle werden zur Kenntnis genommen. Eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials durch die Windenergienutzung ist für den Regionalverband nicht erkennbar und wird vom Einwender auch nicht weiter begründet. Der Hinweis auf einen möglichen Wertverlust von Immobilien aufgrund der bestehenden Gefährdungen durch das Atommüll-Lager wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Landkreis will Wertverfall überprüfen Kostet ein Haus beispielsweise 300.000 Euro und der Käufer hat 100.000 Euro Eigenkapital, erkennt die Bank davon jedoch nur 10.000 Euro an. Ganze 90.000 Euro zieht die Bank bei ihrer Berechnung als "Asse-Wertverlust" ab, die der Käufer selbst aufbringen muss. Sein Eigenkapital schwindet somit drastisch - und das wiederum bedeutet, dass die Finanzierung schwierig wird und die Zinsen in die Höhe schnellen. "Das ist eine schlimme Entwicklung, ich kann im Programm nicht mal sehen, wo die geographische Grenze zur Asse-Nähe liegt", so eine Bankberaterin aus Wolfenbüttel, die ihren Namen nicht nennen möchte. "Das Programm teilt mir nur mit, dass es eine Risiko-Finanzierung ist." Für den Landkreis selbst ist diese Entwicklung anscheinend neu: Man wolle diese Fakten prüfen, hieß es. Für Immobilienkäufer in Asse-Nähe bedeutet das - im Gegensatz zur allgemeinen Markttage - offensichtlich: Wert runter, Zinsen rauf.		
Z6782 ID 24601 (2 - 9/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Standpunkt Warum standortnah ? - Die Position des [Name] zum Zwischenlager Ohne Zwischenlager keine Rückholung. Erst wenn ein Pufferlager, eine Konditionierungsanlage und ein Zwischenlager betriebsbereit sind, kann das [Name] beginnen. Das [Name] muss einen geeigneten Standort auswählen, an dem diese Anlagen gebaut werden können. Doch wo soll dieser Standort liegen ? Grundsätzlich gilt: An der Schachtanlage Asse II müssen Pufferlager und die Konditionierungsanlage errichtet werden, da nur konditionierte Abfälle über öffentliche Wege transportiert werden dürfen. Nur das Zwischenlager könnte auch an einem anderen Standort gebaut werden. Das [Name] ist zu dem Schluss gekommen, das vorrangig nach einem Zwischenlagerstandort im unmittelbaren Umfeld des Bergwerks gesucht werden soll. Nur wenn hier kein geeigneter Standort gefunden werden sollte, würde die Suche überregional ausgeweitet. Ein standortnahes Zwischenlager bietet eine Reihe von Vorteilen: Der wichtigste Punkt ist, dass die Strahlenbelastung für die Beschäftigten und die Bevölkerung minimiert wird. Ein Standort, der unmittelbar an das Gelände der Schachtanlage angeschlossen ist, bedeutet kürzere Transporte und weniger Umgang mit den Abfällen, auch das Risiko von Unfällen oder Verzögerungen ist geringer. Eine bundesweite Standortsuche nach einem Zwischenlager würde zudem viel Zeit in Anspruch nehmen und könne den Ablauf der Rückholung gefährden. Die Transporte über öffentliche Wege zu diesem Zwischenlager müssten aufwendig genehmigt werden. Die vor Ort benötigte Fläche wird sich bei einem Verzicht auf ein Asse-nahes-Zwischenlager nicht wesentlich verringern, da im Verlauf der Rückholung Teile	**Nicht folgen** In der näheren Umgebung des Asse-Schachtes sind hinreichend Flächen für eine Rückholung der in der Asse eingelagerten Abfälle vorhanden, so dass nicht ersichtlich ist, warum die beabsichtigte Bergung für die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Ahlum 01 relevant sein soll. Ergänzend der Hinweis, dass sowohl das Bundesamt für Strahlenschutz als auch die Asse GmbH (Gesellschaft für Betriebsführung und -schließung der Schachtanlage Asse II) am Verfahren beteiligt worden sind. Daraus haben sich keine Hinweise für eine Änderung der Planung ergeben.	

des Pufferlagers zum Zwischenlager werden. Die Trennung von Pufferlager, Konditionierungsanlage und Zwischenlager würde außerdem zu höheren Kosten führen.

Die Standortauswahl für das Zwischenlager erfolgt auf der Grundlage eines kriterienbasierten Auswahlverfahrens. Das [Name] hat den Kriterienbericht 2012 erstmals veröffentlich und seither intensiv mit der Asse-2-Begleitgruppe und der Arbeitsgruppe Optionen - Rückholung diskutiert.

Ergänzung:

Es geht um einen möglichst sicheren Standort mit möglichst wenig Strahlenbelastung für die Bevölkerung für einen nicht zu benennenden Zeitraum, da ein Endlager nicht in Sicht ist. Außerdem ist es nicht unser Müll. Wir haben ihn nicht mehr zu verantworten als Menschen in anderen Regionen. Auch die Einlagerung haben wir nicht zu verantworten. Unsere Region darf deshalb nicht anders behandelt werden als andere. Die Menschen hier haben auf jeden Fall schon die Belastung durch die Einlagerung und die Lagerung tragen müssen - und dann irgendwann die durch die Rückholung und Konditionierung.

In den Planungen des ZGB zur Ausweisung von Potentialflächen wurde die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in der Asse in keinster Weise berücksichtigt bzw. erwähnt. Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse mit zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschaft, Naherholung) vereinbar sind.

Nach derzeitigem Stand ist ein Zwischenlager in unmittelbarer Nähe zu ASSE II vorgesehen, dadurch verbietet sich das Gebiet AHLUM01.

Neue Gutachten - „Atommüll soll nahe der Asse lagern"

Neue Gutachten stützen die Pläne des Bundesamtes für die Zeit nach der Bergung. Das [Name] setzt nach der Bergung der Fässer weiter auf die „standortnahe" Zwischenlagerung des Atommülls.

Aufgrund der Anforderungen des Strahlenschutzes und der Verpflichtung des Betreibers für die Sicherheit des Betriebspersonals sei die Zwischenlagerung der geborgenen radioaktiven Abfälle „zwingend" in der Nähe der Asse.

Quelle: BfS und bei Landrätin in Wolfenbüttel, Frau Christiana Steinbrügge

Z6783 ID 24602 (2 - 10/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Landschaftsbildgutachten Laut dem Landschaftbildgutachten gilt das Gebiet als „hochsensibel" und damit schützenswert vor Windkraftanlagen. Ein detailliertes Landschaftsgutachten für diesen Bereich sollte Klärung geben.	**Nicht folgen** Im Allgemeinen gilt, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, als Folge der Privilegierung durch § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden muss. Die Auswirkungen auf

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ein Industriewindpark zwischen Ahlum und Dettum wird das Landschaftsbild der „Toskana des Nordens" nachhaltig verändern. In der weiten, trichterartigen Ebene zwischen Asse und Elm werden die 185 m hohen Windräder (eventuell sogar 200 - 210 m hohen WKA) den Landschaftseindruck weit sichtbar beherrschen. Nun auf einmal sollen alle Grundsätze der „Ökologie" nicht mehr für unsere Region gelten. Trotz der Energiewende dürfen wir an den Grundsätzen unseres Lebens nicht rütteln.	das Schutzgut Landschaft wurden ferner in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kap. 3 Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist nicht vorhanden. Ferner werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden somit in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form ermittelt und bewertet. Weitergehende Gutachten sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich und den nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Der im Landschaftsbildgutachten empfohlene Schutzbereich um den Elm bezieht sich explizit auf den Elm und die Sichtbezüge vom Erholungsraum des Elms in die Landschaft heraus. Die Asse wurde im entsprechenden Gutachten nicht mit gleicher Bedeutung und Wertigkeit bemessen, wie Harz und Elm, was schon angesichts der räumlichen Ausdehnung und Reliefausprägung auch nachvollziehbar und angemessen ist. Gleiches gilt für die dazwischen gelagerte Mulde. Die geforderte Ausweitung der Schutzzone wird daher abgelehnt.	
Z6784 ID 24603 (2 - 11/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Überarbeitung der DIN 45680 Die alteren Windkrafträder sind 50 - 60 m hoch und führen bereits zu Lärmbelästigungen und gesundheitlichen Schäden. Wir in Ahlum und Dettum wollen keine Versuchskaninchen bei 185 m - 200 m hohen Windkraftanlagen sein. Die Wirkung des Schalls und Infraschall's, des hörbaren und nicht hörbaren Schalls nimmt bei diesen großen Anlagen erheblich zu. Die zur Zeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 hat größere Abstände als 1000 m zur Wohnbebauung zur Folge. Die Abstände zwischen Windkrafträdern und der Wohnbebauung müssen so dimensioniert werden, dass eine Gefährdung der Anwohner ohne „wenn und aber" auszuschtießen ist. Die [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, dass zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Z. festgelegten 1000 m notwendig sind ! Auszug aus dem Koalitionsvertrag Seite 54 Für die einzelnen Technologien gilt: Wind an Land: Wir werden die Fördersätze senken (insbesondere bei windstarken Standorten), um Überförderungen abzubauen und gleichzeitig durch eine Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells dafür sorgen, dass bundesweit die guten Standorte mit einem Referenzwert von 75 bis 80 Prozent auch zukünftig wirtschaftlich genutzt werden können. Wir werden eine Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) einfügen, die es	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls u.a. auch unter Bezugnahme auf die vom Einwender genannte DIN ausführlich auseinandergesetzt (hierzu s. angegebene Bezüge). Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7017		**17.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		

ermöglicht, länderspezifische Regeln über Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen.

Ergänzung:
Fachleute raten, die Abstände zur Wohnbebauung und WKA's auf mindestens das Zehnfache der Höhe der Windräder festzulegen. Begründet wird die Initiative damit, dass die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer höher geworden sind.
Schallimmission, die von WKA ausgeht, auch von der Anzahl der Anlagen abhängig ist. Mit der Anzahl der Anlagen eines Windparks vergrößert sich auch der Abstand zur Einhaltung der Grenzwerte (mehrere WKA haben höhere Schallimmissionen zur Folge,, als nur einzelne WKA).
Diesem Rat ist unbedingt zu folgen. Die betroffene Bevölkerung hat ein Recht darauf.

Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen !

Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird.

Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären.

Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen sind !

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6785 ID 24604 (2 - 12/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schall / Infraschall Ich stelle hiermit den Antrag, das zu Schall / Infraschall ein rechtsverbindlicher Bezugswert für den geplanten Windpark Ahlum-Dettum festgesetzt wird. Weiterhin verlange ich ein Gutachten über die Schall-Immissionen. Es ergeht die Forderung an den ZGB bei der Ausweisung der Windpotentialfläche eine so genannte „Null-Messung" festzulegen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Vom Einwender geforderte Schallgutachten/-messungen sind Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn Standorte, Anzahl der Anlagen und Anlagentypen feststehen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z6786 ID 24605 (2 - 13/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Landschaftsplanung Landschaftsbild: Die bisherige Planung zerstört massiv das Landschaftsbild z.B. mit der Kulissenwirkung der Höhenzüge Elm /Asse und führt zu negativen Auswirkungen auf Wohnumfeld und Erholungsraum für die Menschen. Dieses wird vom ZGB nicht entsprechend gewürdigt. Das „quasi-Einklemmen" des Höhenzuges der Asse in bestehende und zukünftige Windparks ist nicht berücksichtigt, obwohl es bereits Lösungsansätze gibt, wie Z.B. aus dem Arbeitskreis „Energiewende vor Ort" der Evangelischen Akademie Abt Jerusalem in Braunschweig. Hier fordern [Name] und [Name] eine ästhetische und stärkere Ausdifferenzierung bei der Landschaftsgestaltung. Atommülllager und Industriewindpark stellen für viele Bewohner eine unzumutbare Doppelbelastung dar. Dieses gilt sowohl für die Sorge um die eigene Gesundheit, als auch die Sorge über die finanzielle Abwertung von Eigentum bzw. Grundbesitz. Auszug aus dem Koalitionsvertrag Seite 61 Energiewende gut umsetzen - Dialog und Beteiligung Zur Beratung von Bundesregierung und Parlament bei der Umsetzung der Energiewende strebt die Bundesregierung die Bildung eines „Forums Energiewende (Energierat)" für einen ständigen Dialog mit Wirtschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft und gesellschaftlich relevanten Gruppen an. Beim Vollzug der Projekte der Energiewende wird auf eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger geachtet. Die Koalition wird mit allen Akteuren der Energiewirtschaft einen engen Dialog pflegen. Wegen ihrer Bedeutung für die Daseinsvorsorge wird u. a. die Handlungsfähigkeit der deutschen Stadtwerke thematisiert. Wir wollen die Energiewende natun/erträglich gestalten und zugleich die hierfür notwendigen Verfahren und dafür geeigneten Strukturen schaffen. Deswegen wird ein Kompetenzzentrum „Naturschutz und Energiewende" eingerichtet, um zu einer Versachlichung	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6783

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Debatten und zur Vermeidung von Konflikten vor Ort beizutragen.		
Z6787 ID 24606 (2 - 14/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schattenwurf Bisher sind die Ortsränder von Ahlum und Dettum unverbaut und erlauben eine herrliche Sicht auf das weitestgehend unbelastete Landschaftsbild. Ihre Empfehlung: „Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sollte die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Ahlum und Dettum zur Sichtverschattung geprüft werden". Den ansässigen Bürgern wird die heutige herrliche Sicht in Richtung Elm, Asse und Oder genommen. Die Interessen der betroffenen Bürger werden Übergängen. Hier soll ein Eingriff auf die persönliche Gestaltung von Haus und Garten vorgenommen werden. Die Empfehlung ist ungeeignet. Durch die Vergrößerung des Gebietes (2. Offenlegung gegenüber 1. Offenlegung) erhöht sich der Schattenwurf erheblich. Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca. 200 Meier Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht - immer noch ! - eine „unzutreffende", da deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe ! Entsprechend unzutreffend sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen/ Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt. Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbeteiligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben ist! Antrag Ich beantrage eine Darstellung mit aktuellen Größen von Windkraftanlagen, z.B. 200 m, der in dem Gutachten den Schattenwurf dann entsprechend aufzeigt.	**Nicht folgen** Es werden verschiedene Belange miteinander vermengt. Sofern das Landschaftsbild und die Sicht in die "freie" Landschaft thematisiert sind, wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Im Hinblick auf die beanstandete Berücksichtigung des potenziellen Schattenwurfs von WEA und die Kritik an der Übersichtstabelle (Tab. 1) im Umweltbericht wird ferner ausdrücklich ausgeführt, dass es sich um eine Zusammenschau wissenschaftlicher Orientierungswerte und anerkannter Fachkonventionen handelt, die einerseits der Umweltprüfung als im Einzelfall zu anzupassender Bewertungshorizont, aber andererseits inbsesondere auch dem Leser als Orientierungshilfe zum Verständnis der Bewertungen der Umweltprüfung dienen sollen. Diesbezüglich wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht (Kap. 1.5) sowie im Hinblick auf die kritisierte Darstellung zum Schattenwurf auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze zum Schattenwurf als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist der Schatten einer WEA aufgrund ihrer schmalen Säulenform (mit zunehmender Entfernung zum Mast/Rotorblatt verdeckt dieser immer weniger Flächenanteile der Sonne) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen sowie der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser (von der Gesamthöhe unabhängigen) Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht. Somit suggerieren die entsprechenden Ausführungen mitnichten eine geringere Beeinträchtigungsintensität, als dies tatsächlich erwartet werden müsste. Eine Erhebung von detaillierten Immissionsprognosen und -gutachten ist im Übrigens dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vorbehalten und auf der Ebene der Regionalplanung weder geboten, noch angesichts fehlender Kenntnisse zu Anlagenzahl, -positionierung und -typen überhaupt möglich. Sollte im Einzelfall der vom Plangeber zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Regionalplanung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.	**s. Zeile(n)** 4064 **s. Methodenband** F **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 1.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6788 ID 24607 (2 - 15/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auflistung „Verteiler Träger öffentlicher Belange" Die „Bezirksregierungen" sind seit Jahren aufgelöst. Wie können Sie bei solchen Angaben sicherstellen, dass nicht noch andere Behörden unter falschen Adressen angeschrieben wurden ?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.	
Z6789 ID 24608 (2 - 16/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auskirkung des Richtfunks bei Vorhandensein von WKAs im Gebiet AHLUM01 Eine Ansammlung von RiFu Strecken verläuft im ostwärtigen 'Zipfel' nördlich der L627 - zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und nach Volzum. Weitere RiFu Stecken überqueren den Bereich Vilgensee und den Rosenberg. Es ist zu prüfen, dass bei Vorhandensein von Windkraftanlagen, keine Störungen auftreten. Wie vertragen sich die Windkraftanlagen dazu ? Haben Sie mit der Bundesnetzagentur und allen Richtfunkbetreibern ([3 Firmennamen] usw.) die Situation erörtert ? Ich bezweifele, dass es innerhalb der betroffenen Teitflächen, wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken, tatsächlich möglich sein wird, Windkraftanlagen aufstellen zu können, ohne dass Beeinträchtigungen des Richtfunks zu befürchten sind. Ich erbitte dazu ein Gutachten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband erkennt die Bedeutung von Richtfunktrassen für die Errichtung von Windenergieanlagen (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Er wendet für diese jedoch keinen pauschalen Abstand an, da die Richtfunkbetreiber Abstandserfordernisse von nur etwa 10 m bis 60 m angeben. Da moderne Windenergieanlagen untereinander einen Abstand von mehreren 100 m aufweisen, reicht es aus, die Standorte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der jeweils einzuhaltenden Abstände zu bestimmen. In den Gebietsblättern weist der Regionalverband auf das Prüferfordernis hin. Eine hierüber hinausgehende Berücksichtigung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich, da die ggf. einzuhaltenden Abstände zu Richtfunkstrecken die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Vorranggebieten nicht in Frage stellen. Das gilt auch für Ahlum 01. Die dort bestehenden Richtfunkstrecken sind dem Regionalverband bekannt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2
Z6790 ID 24609 (2 - 17/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Unbegründeter Flächenzuwachs bei der 2. Offenlage AHLUM-01 Damals war das Gebiet nördlich der L627 zu klein. Warum jetzt das „plötzliche Aufleben" der Geeignetheit ? Das Gebiet ist nach wie vor sehr schmal. Einzuhalten ist ein Schutzkomdor zur L627. Abstände der WKA zu den Straßen L627 und K5 Nicht erkennbar in Ihrer Auslegung ist, ob der Sicherheitsabstand zu den Straßen L627 (auf einer Länge von 2,5 km zwischen Ahlum und Dettum)	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 nicht. Das gilt auch für die Landesstraße L 627 zwischen Ahlum und Dettum. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 2.2.2 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7017	**17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

rechts und links der L627 von 300 m, sowie der Abstand zur K5 von 300 m eingehalten ist.

Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädem unausweichlich !

Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2.0ffenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftantagen in jedem Fall auszuschließen !

Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Zudem hat die L627 unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA s bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkutierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da ! — Beleuchtete Windkraftantagen lenken die Fahrer sehr ab und erhöhen die Unfallgefahr enorm, bei dieser ohnehin schon gefährlichen Strecke.

Antrag: Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit auf zu nehmen ! Die Abstandsfläche muss von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden.

Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 „abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt.

Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen

abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.

Für den Bau von Windenergieanlagen an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen).
WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen. Auch kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, welcher Abstand aus Sicherheitsgründen im konkreten Einzelfall zwischen einer Straße und einer geplanten Windenergieanlage einzuhalten ist. Dieser hängt von verschiedenen Faktoren ab, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, kleinräumige Topographie). Eine Überprüfung, ob aus Gründen der Anlagensicherheit größere Abstände zu Straßen einzuhalten sind, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Planung vorgenommen werden.
Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch schmal ausgeprägte Potenzialflächen - wie die nördlich der L 627 - in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen. Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden.
Der vom Einwender angesprochene Mindestabstand von 5 km bezieht sich auf Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht auf unter Umständen durch "Zerschneidung" entstehende Teile dieser Flächen, denn Teilflächen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, also einen Abstand von maximal 500 m zueinander haben, werden gemäß Plankonzept als zusammenhängende Potenzialfläche betrachtet (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Auch unter Berücksichtigung der Landesstraße L 627 und der einzuhaltenden Abstände bleibt der räumlich-funktionale Zusammenhang im vorliegenden Fall erhalten, so dass der 5-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten hier nicht anzuwenden ist.

Eine Prüfung hinsichtlich der Erforderlichkeit von Sicherheitsvorkehrungen für Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen des konkreten immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wolfenbüttel und Dettum muss uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttet sind ! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen Lebens bedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z6791 ID 24610 (2 - 18/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Verletzung des 120-Grad-Kriteriums Um negative Auswirkungen durch „Umzingelung mit Windenergieanlagen" zu vermeiden, führen Sie das „120-Grad-Kriterium" ein. Bezug nehmend auf Ihren „vergleichenden Alternativenvergleich" (Südwestliches Elm-Vorland, Seite 71) wird dort eine Überschreitung dieses Kriteriums konkret u.a. für den südlichen Bereich von Apelnstedt - einzelstehendes Haus [Name] - festgestellt. Zitat: „Hier sind sehr deutliche negative Auswirkungen durch eine umzingelnde Wirkung mit WEAn und kumulativ wirkenden visuellen und akustischen Belästigungen nicht auszuschließen". Antrag: Das 120-Grad-Kriterium muss auch für die südlich von Apelnstedt gelegenen Einzelhäuser gelten ! Die volle Ausschöpfung des 120-Grad-Kriteriums für den Ort Apelnstedt sollte vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung durch die „Technisierung der Landschaft" verringert werden !	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6090
Z6792 ID 24611 (2 - 19/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Resümee eines betroffenen Bürgers Was muss eigentlich passieren das man die sachlichen Argumente im Gebiet AHLUM-01 wahr nimmt ? Wird das tatsächlich ein Ausstieg von Atom oder doch nur eine Verlagerung ins Ausland..... ?? Die Frage was soll mit den Menschen geschehen die mit Abständen leben die gesundheitsschädlich sind? Wie früher bei den AKW man sieht es - hört - riecht es nicht also ungefährlich. Was ist mit all den Betroffenen ? Es ist doppelt erschreckend, wie zur Zeit bei dem Gebiet AHLUM01, über die Sorgen und Befürchtungen versucht wird, hinweg zu gehen. Es ist eine Ideologie aufgebaut, an der wird sich gehalten. Augen zu und durch. Allen Warnungen zum Trotz, es wird weiter gebaut. Nicht einmal die bisherigen negativen Erfahrungen, werden in Entscheidungen eingebunden. Das wir unsere Kultur und Landschaft zerstören, ist mittlerweile nur dem Gier nach Geld zu verdanken. Über 2/3 der Windkraftanlagen, rechnen sich nicht. Die Defizite tragen wir alle. Das nächste Problem ist, dass viele Mitbürger, sich mit dem Thema überhaupt	**Nicht folgen** Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		nicht beschäftigen oder sich mit Floskeln zufrieden geben. Wir verunstalten die Landschaften. Betonieren Landschaften zu und und und. Wo will der Mensch (Tier) sich noch erholen. Man braucht doch ein Rückzugsgebiet. Wir sind auf einen falschen Weg. Wissen es und gehen ihn trotzdem weiter. Was Geld und unausgereifte Technik anrichtet, sehen wir mittlerweile in vielen Teilen Deutschland. Alternativen zur Stromerzeugung gibt es viele, diese haben ja keine "Lobby" und werden nicht berücksichtigt. Solange, wie ASSE II nicht geklärt ist — Versiegelung, Entsorgung, — Zwischenlager direkt an der Asse — Abtransport — kann das Gebiet AHLUM01 kein Thema sein und sollte in jedem Fall zurück gestellt werden. Ich bitte Sie, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken.		
Beteiligtennummer **29.7017**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6793 ID 24541 (3 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu meiner Stellungnahme vom 17.05.2016 habe ich noch folgendes zu ergänzen: Ortsnähe - Naturschutz Meldung über Nistplätze des Rotmilans: im Gehölz um den Vilgensee befinden sich mindestens 2 Nistplätze, im Gebiet AHLUM01, zwischen Rosenberg und der Asse, direkt in den Bäumen nahe der Altenau sind weitere Nistplätze.	**Nicht folgen** Die Angaben des Einwenders sind nicht hinreichend substanziiert. Es fehlen nachvollziehbare und überprüfbare Belege für eine tatsächliche Bebrütung der Horste durch den Rotmilan. Aufgrund der Revierkonkurrenz der Tiere untereinander ist eine derartige Dichte von Brutplätzen auf engem Raum nahezu ausgeschlossen. Der Plangeber hat das Gebiet überdies im Jahr 2014 von Fachgutachtern untersuchen lassen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens stehen in deutlichem Kontrast zu den Angaben des Einwenders. Aus den vorgenannten Gründen vermögen die Hinweise des Einwenders nicht zu überzeugen und die Aussagen der vom Plangeber beauftragten Gutachter in Zweifel zu ziehen. An der bisherigen Abwägung wird daher festgehalten.	
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6794 ID 2789 (1 - 1/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. der Windenergienutzung möchten wir, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1.) Umweltauswirkungen Fauna	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Im Rahmen der Beurteilung von Potentialflächen zur Windenergienutzung spielt die Verbreitung schützenwerter Tiere bzw. vom Aussterben bedrohter Vogelarten, wie zum Beispiel dem Rotmilan, eine bedeutende Rolle. Im Zentrum der Betrachtung steht dabei die Einhaltung des BundesNaturschutz-Gesetzes (BNatSchG). In § 44 (1) Nr.1-4 des BNatSchG heißt es dazu: " Es ist verboten, (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG einer Reihe von detaillierten Erkenntnissen über das jeweilige Vorkommen an Vogelarten, deren Lebensraum und Lebensgewohnheiten. Die Erlangung dieser fachlich fundierten Erkenntnisse ist u. a. der Inhalt eines "Avifauna-Gutachten". A) Unter den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens veröffentlicht wurden, befindet sich u. a. auch das Avifauna-Gutachten mit dem Titel "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig", das von der Firma BIODATA GbR (Spinnerstraße 33 b, 38114 Braunschweig) im Auftrag des ZGB erstellt wurde. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden für den Bereich des ZGB in 30 ausgewählten Kartiergebieten, bei denen "ein Defizit hinsichtlich der Verbreitung und des Vorkommens des Rotmilans herrscht", eine "Potenzialabschätzung" durchgeführt.		
Z6795 ID 2875 (1 - 2/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Das Gebiet AHLUM 01 wurde von der vom ZGB beauftragten Firma BIODATA GbR nicht untersucht. Das Gebiet SALZDAHLUM 01 wurde im Rahmen dieses Gutachtens von der BIODATA GbR hingegen untersucht. Im Alternativenvergleich des ZGB zwischen den Gebieten AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 ist ein Kriterium, das u. a. gegen die Windpotentialfläche SALZDAHLUM 01 spricht, die detaillierten Aussagen von BIODATA GbR zu dem untersuchten Gebiet SALZDALUM 01. Ohne ein detailliertes Avifauna-Gutachten, wie es über das Potentialgebiet SALZDAHLUM 01 von BIODATA GbR vorliegt, ist ein Alternativenvergleich der Gebiete AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 nicht vollständig und somit nicht nachvollziehbar. B) In der "Beurteilung der Potentialfläche" für das Gebiet AHLUM 01 wird	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat auch sämtliche auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der Planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei	**s. Zeile(n)** 11310

ebenfalls auf ein "naturschutzfachliches Gutachten" hingewiesen. Dieses Gutachten wurde von der Firma [Firma 1] aus [Ort 1]) erstellt. Auftraggeber dieses Gutachtens "Avifaunistische Untersuchungen 2011/2012 im Bereich des geplanten Windenergiestandorts Ahlum-Dettum, Landkreis Wolfenbüttel" ist der potentielle Projektentwickler eines Windparks "Ahlum-Dettum", die [Firma 2] aus [Ort 2], der bereits Vor-Verträge mit den Landeigentümern der Potentialfläche AHLUM 01 abgeschlossen hat.

Das [Firmenname]-Gutachten wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Unterlagen für die erste Änderung des RROP von 2008 weder auf der Internet-Seite des ZGB, noch in den Aktenordnern, die von den Bürgern in den Räumlichkeiten der Landkreise bzw. im Büro des ZGB eingesehen werden konnten, veröffentlicht!

Erst auf detaillierte Nachfrage wurde von Herrn Palandt eine Karte des Gutachtens von [Firmenname] vorgelegt, auf der "alle festgestellten Brut(zeit)-Vorkommen von Rote Liste-Arten (außer der flächendeckend im Gebiet brütenden Feldlerche), Arten des Anhangs I der EU- Vogelschutzrichtlinie sowie von streng geschützten Arten nach dem BNatSchG innerhalb des ca. 1402 ha. Großen "Engeren" Untersuchungsgebietes (= Gebiet für die quantitative Brutvogelerfassung)" dargestellt sind. Laut Herrn Palandt liegen auch dem ZGB nur diese Karte von [Firmenname] samt einem dazu gehörigem Anschreiben des Projektierers [Firma 2] vom 14.03.2013 zur avifaunistischen Beurteilung des Potentialgebietes AHLUM 01 vor.

Der Punkt "abwägungsrelevante Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Flora und Fauna (biologische Vielfalt)" der "Beurteilung von Potenzialflächen - Gebiet: AHLUM 01" basiert im Wesentlichen auf einer Karte, auf der die Ergebnisse eines Avifauna-Gutachten zusammengefasst sind, das der potentielle Projektentwickler des möglichen Windparks "Ahlum-Dettum", die Firma [Firma 2], in Auftrag gegeben hat!

Es muß geklärt werden, inwiefern die Neutralität des Verfahrens durch ein derartiges, von einer Interessenseite vorgelegtes Gutachten, gewahrt ist.

Das Avifaunistische [Firmenname]-Gutachten der Potentialfläche AHLUM 01 war nicht Bestandteil der öffentlichen Auslegung der Entwurfs-Unterlagen und konnte von den Bürgern im Rahmen des "Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahrens zur 1. Änderung des RROP 2008" nur auf ausdrückliche Nachfrage eingesehen werden!

Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch das [Firmenname]-Gutachten sowie Hinweise aus der Bevölkerung.

Um die Datengrundlage des Alternativenvergleich zu vereinheitlichen, hat der Regionalverband zudem inzwischen eine Nachkartierung beider Gebiete durchführen lassen, welche jedoch die bisherigen Ergebnisse lediglich bestätigt hat.

Die dem Regionalverband vorliegenden sonach – für die regionalplanerische Ebene – ausreichenden Daten zu Belangen der Avifauna schließen die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche nicht aus. Zwar hat der Regionalverband aufgrund dieser Daten bereits im Rahmen des Alternativenvergleichs ein hohes Konfliktpotenzial erkannt, das indes aufgrund des vorhandenen Optimierungspotenzials der Fläche durch Flächenreduzierungen deutlich vermindert werden kann.

Es ist nicht ersichtlich, welche Erkenntnisse eine noch tiefer gehende Bestandserfassung hätte erbringen können.

Z6796 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 2877

(1 - 3/43)

c) Im Avifauna-Gutachten der Firma BIODATA GbR heißt es auf Seite 1: "[...] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der

Nicht folgen

Siehe vorhergehender Belang.

Hinsichtlich des Rotmilans bei Apelnstedt ist zu erwidern, dass der Mindestabstand von 1.000 m zu dem angeblichen Brutplatz südlich von Apelnstedt in den Unterlagen zum 1. Entwurf eingehalten wurde. Die durch den Alternativenvergleich ausgelöste Anpassung der ursprünglichen Potenzialfläche ist deutlich in Karte 2 des Gebietsblattes erkennbar. Die inzwischen

s. Zeile(n)
7320
11310

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7018		**21.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. […]" . Vor dem Hintergrund, das gerade dem ZGB-Gebiet eine "herausragende Rolle für den Erhalt der Art" zukommt, verwundert eine weitere Passage aus dem Gutachten der Firma BIODATA GbR auf Seite 1 doch sehr: "[…]Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie 2012 z. B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändern von ca. 1. 700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert (s. Methodik). […]".

Es bleibt also festzuhalten, daß das Gebiet des ZGB eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilans ist. Aufgrund "enger finanzieller Rahmenbedingungen" sind statt drei lediglich zwei (teilweise auch nur ein !) Kartierungsdurchgänge durchgeführt worden, bei denen Horstbereiche von Rotmilanen "grob" eingegrenzt und Aussagen über "wahrscheinliche Nahrungshabitate" getroffen wurden. Die durchführende Firma BIODATA GbR spricht selbst von weniger detaillierten Daten. Es scheint, als bleibe der Naturschutz, in diesem Fall der Schutz des stark gefährdeten Rotmilans bei der Planung der Potentialflächen zur Windenergiegewinnung im Gebiet des ZGB auf der Strecke.

Im Gutachten der Firma BIODATA GbR heißt es auf Seite 7: " […] (Ost-) Niedersachsen liegt im Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilans; für den Erhalt dieser Art kommt dem östlichen Niedersachsen aus nationaler und europäischer Sicht daher eine herausragende Verantwortung zu. […]". Dieser "herausragenden Verantwortung" kommt der ZGB mit einem derartigen, wenig detailliertem Gutachten, das zudem Potentialflächen, wie z. B. das Gebiet AHLUM 01 völlig unberücksichtigt läßt, nicht nach!

d) Im Alternativenvergleich zwischen den Flächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 ist in der Beschreibung des Gebietes AHLUM 01 unter dem Punkt "Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt (einschl. Artenschutz)" zu lesen, daß es, neben dem bekannten Rotmilan-Horst am Vilgensee, einen weiteren Horststandort südlich von Apelnstedt gibt. Weiter heißt es im Alternativenvergleich auf Seite 71: "[…] Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potentialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. […]". Auch in der Beurteilung der Potentialfläche für das Gebiet AHLUM 01 heißt es, daß es einen Brutplatz des Rotmilans "südlich von Apelnstedt" gäbe. Auf der Karte der Avifaunistischen Untersuchung von [Firmenname] ist jedoch lediglich der Brutnachweis des Rotmilansam Vilgensee verzeichnet.

Da sich der nördliche Ortsrand von Apelnstedt nur gut 1000 m von der geplanten Windparkfläche entfernt befindet und der Nistplatz des Rotmilan südlich von Apelnstedt laut Alternativenvergleich (AHLUM 01 - SALZDAHLUM 01) "schätzungsweise ca. 600 m" von der Potentialfläche entfernt ist, kann der

durchgeführte Nachkartierung konnte den vom NABU gemeldeten Brutplatz jedoch nicht bestätigen. Zudem wurden im entsprechenden Bereich südlich Apelnstedt keinerlei potenzielle Horstbäume festgestellt, sodass ein Brutvorkommen laut Biodata hier mehr als unwahrscheinlich ist. Die Potenzialfläche wurde aus diesem Grund im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder geringfügig nach Norden erweitert.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Abstand zwischen diesem Rotmilanhorst und der Windpotentialfläche AHLUM 01 nicht den vom NLT geforderten 1000 m entsprechen!		
Z6797 ID 2882 (1 - 4/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	e) In einem Vortrag, den Herr Palandt am 15. Januar 2014 in Sickte gehalten hat, wurde von Herrn Palandt ausgeführt, daß der Rotmilan bei Apelnstedt sein Jagdhabitat nicht innerhalb der Windpotentialfläche hätte. Hier könne der Abstand aufgrund einer "Einzelfallentscheidung" reduziert werden. Im selben Vortag versagt Herr Palandt diese "Einzelfallentscheidung" den Volzumer Bürgern in Bezug auf die "Schall-Belästigung" (Alternativenvergleich der Gebiete AHLUM 01 / SALZDAHLUM 01" […] Für die stromabwärts zur Hauptwindrichtung gelegene Ortschaft Volzum können sich ferner Beeinträchtigungen durch verstärkte Schallimmissionen ergeben. […]") mit der Begründung, daß die getroffenen Regelungen für das gesamte ZGB-Gebiet gleichermaßen anzuwenden sein. Warum gibt es "Einzelfallentscheidungen" an dieser Stelle (Rotmilan bei Apelnstedt), wenn es sie doch eigentlich gar nicht gibt?	**Nicht folgen** Die Bemerkung über eine Einzelfallentscheidung in Bezug auf den Lebensraum des Rotmilans ist dahin gehend zu verstehen, dass in den Gebieten, für die der Regionalverband eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans beauftragt hat (im Rahmen einer Nachkartierung auch für die Potenzialfläche Ahlum 01), keine pauschalen Abstände angewendet worden sind, sondern für den konkreten Einzelfall Habitate abgegrenzt wurden, innerhalb derer mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan zu rechnen ist. Eine einzelfallbezogene Betrachtung von Beeinträchtigungen hinsichtlich Schallimmissionen kann auf Ebene der Regionalplanung dagegen nicht stattfinden. Denn diese hängen von verschiedenen Faktoren ab, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, kleinräumige Topographie). Eine Überprüfung, ob aus Gründen des Immissionsschutzes größere Abstände zu Siedlungen einzuhalten sind, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Planung vorgenommen werden. Mit dem durch den Plangeber gewählten Vorsorgeabstand von 1000 m können unzumutbare Lärmbelästigungen für die Bevölkerung vermieden werden. Darüber hinaus ist das Thema im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Landschaftsbild, Erholung, Sozialverträglichkeit) im Planungskonzept (auf der 2. Ebene) zum Tragen gekommen und im Gebietsblatt dokumentiert worden. Darunter fällt explizit auch die Beurteilung der jeweiligen Lage in oder entgegen der Hauptwindrichtung zu Siedlungen (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** D 2.2.1
Z6798 ID 2883 (1 - 5/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	f) In der Beurteilung des ZGB für die Potenzialfläche AHLUM 01 wird von einem Abstand von 1000 m zwischen Rotmilanhorsten und Windenergieanlagen ausgegangen. Dieser Abstand basiert auf den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) und ist in der "Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie" des NLT vom Oktober 2011 beschrieben. Auf Seite 1 des Gutachtens der BIODATA GbR heißt es zu den Abständen zwischen Rotmilanhorsten und Windenergieanlagen in Bezug auf die Aussagen des NLT: "[...] In der aktuell in Überarbeitung befindlichen Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500m. [...]". Hierzu heißt es auch in einem Vortrag von Dr. Klaus Richarz (Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte Frankfurt) aus dem November 2012: "(...] Einhaltung eines Abstands von 1.000 m zwischen Horst und WKA reduziert das Kollisionsrisiko um ca. 50%, ein Abstand von 1.500 m um 2/3 [...]" (http:/ /www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/img/inhalte/natur/Vortrag_Dr._Richarz.pdf).	**Nicht folgen** Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		In der "Aktionsraumanalyse Rotmilan" der "AG fachliche Standards der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (VSW)" steht in der Einleitung: "Aufgrund der besonderen Bedeutung der Brutvogelart Rotmilan (Milvus milvus) bei Windenergieplanungen, u. a in Hessen und Rheinland-Pfalz ist der im fortgeschriebenen "Helgoländer Papier" (LAG VSW, in Vorb.) dargelegte" Tabubereich" von 1.500 m planerisch derart zu berücksichtigen, dass der Bereich unter 1.500 m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen und deren Fortpflanzungsstätten grundsätzlich einem sehr hohen Konfliktpotenzial (erhöhtes Kollisionsrisiko) zugeordnet werden muss (VSW & LUWG 2012). Diese fachliche Einschätzung basiert auf aktuellen Untersuchungen an telemetrierten Rotmilanen und darauf gestützten Modellierungen, die zeigen, dass der Radius von 1.500 m um den Brutplatz für etwa 75 % Aktivitäten genutzt wird und Funktionsbeziehungen zum Revierzentrum bis über die Brutzeit hinaus bestehen können (MAMMEN et a/. 2010). Ein entsprechender Abstand um den Horst in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen kann das Kollisionsrisiko somit deutlich minimieren. [...]". (http:/ fwww. Vhoe .de/fileadmin/P D F /Stellungnahmen/ Aktionsraumanalyse Rotmilan Teii_1_AG _fS VSW_2013.pdf) Ein Abstand von 1000 m zwischen Windenergieanlagen und Rotmilanhorsten, wie vom ZGB im Entwurf der "Ersten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig" festgelegt, ist vor dem Hintergrund der Aussage des Gutachten der Firma BIODATA GbR auf Seite 7" […] (Ost-) Niedersachsen liegt im Hauptverbreitungsgebiet des Rotmllans; für den Erhalt dieser Art kommt dem östlichen Niedersachsen aus nationaler und europäischer Sicht daher eine herausragende Verantwortung zu. […]" nicht ausreichend! Der in der Fortschreibung des "Helgoländer Papiers" festgelegte Abstand von 1500 m zwischen Rotmilanhorsten und Windenergieanlagen ist daher auch im Potentialflächengebiet AHLUM 01 einzuhalten.	Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	
Z6799 ID 2888 (1 - 6/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	g) Der Abstand von 1500 m zwischen Windenergieanlagen und Rotmilanhorst muß insbesondere für den Rotmilanhorst am Vilgensee im Potentialgebiet AHLUM 01 gelten! In der Avifaunistischen Untersuchung von [Firmenname], die mir in Auszügen vorliegt, heißt es auf Seite 41: "[...] Die Untersuchungsergebnisse zur Raumnutzung des Rotmilans, die vergleichsweise hohe Beobachtungszahlen insbesondere im TUG "Süd" (Anmerkung: TUG = Teil-Untersuchungs-Gebiet "Süd") ergaben (siehe Abschnitt 3.3.1), zeigen die naturschutzfachliche Erfordernis, diesen Abstand (Anmerkung: [Firmenname] bezieht sich hier auf den alten, 1000 m - Abstand) auch bei den aktuellen Planungen zur Ausweisung von Windeignungsflächen im Raum Ahlum-Dettum einzuhalten. Andererseits wäre eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und damit das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotsbestandes entsprechend §44 (1) Nr.1 BNatSchG nicht auszuschließen. […]". Bei dem "TUG Süd" handelt es sich um die "Hauptfläche" des Potentialgebietes AHLUM 01 zwischen dem Vilgensee, der Altenau, Ahlum und der L627.	**Nicht folgen** Ein Brutplatz des Rotmilans am Vilgensee konnte im Rahmen der im Jahr 2014 durch Biodata erfolgten Nachkartierung trotz Nachsuche nicht bestätigt werden. Es konnte lediglich ein bis zum Vilgensee reichendes Brutrevier der Art, welches mit einem Brutplatz am Rande der Asse assoziiert ist, festgestellt werden. Dieses Brutrevier wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung von Windenergienutzung freigehalten. Im Hinblick auf den geforderten Abstand von 1.500 m wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6798 11310

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Da es für den Rotmilan in diesem Gebiet "vergleichsweise hohe Beobachtungszahlen" gibt, muß, nach den aktuellen Erkenntnissen der Fortschreibung des "Helgoländer Papiers" ein Abstand von 1500 m zwischen Windenergieanlagen und dem Rotmilanhorst am Vilgensee eingehalten werden, damit §44 (1) des BNatSchG ohne Einschränkungen eingehalten werden kann.		
Z6800 ID 2890 (1 - 7/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	h) Neben dem Rot- und Schwarzmilan gibt es laut der Karte zur "Avifaunistische Untersuchungen 2011/2012 im Bereich des geplanten Windenergiestandorts Ahlum-Dettum, Landkreis Wolfenbüttel" des [Firmenname]-Gutachtens eine Reihe von Vögeln, die auf der "Roten Liste" der vom Aussterben bedrohten Vögel stehen. Hierzu gehören Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenpieper. Insbesondere das Rebhuhn und der Wiesenpieper haben laut der Karte von [Firmenname] ihr Revierzentrum bzw. Brutverdacht/-nachweis mitten in der geplanten Potentialfläche! Zum Vorkommen der Feldlerche heißt es in der Karte von [Firmenname]: "[...] der flächendeckend im Gebiet brütenden Feldlerche [...]". Auf der Internetseite des NABU ist unter der Rubrik "Gewinner und Verlierer" zur aktuellen "Roten Liste" zu lesen: "[...] Die Neuaufnahme der Feldlerche - dem klassischen Brutvogel von Feldern und Wiesen - macht in besonderer Weise deutlich, wie negativ sich die hoch-intensivierten Formen der Landwirtschaft mittlerweile auf die Tierwelt ausgewirkt haben. Neben den Vögeln der Agrarlandschaft wie Feldlerche oder Rebhuhn sind besonders solche gefährdet, die das Grünland besiedeln, darunter der Kiebitz, das Braunkehlchen und der Wiesenpieper- ein bis vor wenigen Jahren weit verbreiteter und häufiger Wiesenvogel, der nun zum ersten Mal in die Vorwarnliste aufgenommen werden musste. [...]". Und auch der Kiebitz, für den südwestlich von Apelnstedt, ca. 275 m entfernt von der Potentialfläche AHLUM 01 ein Rastplatz lokalisiert wurde, findet im [Firmenname]-Gutachten auf Seite 47 Erwähnung: "[…] Unter den störsensibel gegenüber WEA bekannten Arten bzw. Artengruppen rasten im Gebiet nur Kiebitze. Die Entfernung des während der Wegzugperiode dauerhaft, wenn auch nur von vergleichsweise wenigen Kiebitzen genutzte Rastfläche zur möglichen Windeignungsfläche im TUG "Nordwest" (Anmerkung: Teil-Untersuchungs-Gebiet "Nordwest") ist allerdings so groß, dass erhebliche Beeinträchtigung aufgrund einer vollständigen Entwertung als Rastplatz nicht mehr unterstellt werden können. […]". Insbesondere durch die lange Bauzeit werden die hier genannten Vogelarten stark belastet. Es ist daher zu prüfen, inwieweit diese, als schützenswert erachteten Vogelarten, den Planungen der Potentialfläche AHLUM 01 entgegenstehen. Weiterhin ist zu klären, ob der als "störsensibel gegenüber WEA" eingestufte	**Nicht folgen** Rot- und Schwarzmilan konnten im Rahmen der Nachkartierung von Biodata im Jahr 2014 nicht im Bereich des Vilgensees nachgewiesen werden. Die weiteren angegebenen Vogelarten sind nicht oder nur gering empfindlich gegenüber WEA. Die einzuhaltenden Schutzabstände von lediglich ca. 200 bis 300 m (Feldlerche) können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, ohne dass die Nutzbarkeit des Vorranggebiets eingeschränkt wird. Darüber hinaus stehen für diese Arten ggf. geeignete CEF-Maßnahmen zur Verfügung. Im Weiteren wird auf die angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11310

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Kiebitz innerhalb seines Rastplatzes nördlich der Potentialfläche AHLUM 01 beeinträchtigt wird. Dabei ist zu prüfen, inwiefern die als nicht "erhebliche Beeinträchtigung aufgrund einer vollständigen Entwertung als Rastplatz" im Widerspruch zu § 44 (1) Nr.2 des BNatSchG :" Es ist verboten, (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, […]"bzw. im generellen Widerspruch des § 44 (1) des BNatSchG steht.		
Z6801 ID 2895 (1 - 8/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	i) Mitten in der Windpotentialfläche ist durch das [Firmenname]-Gutachten ein Brutnachweis für einen Turmfalken festgestellt worden. Dazu heißt es auf Seite 5 des mir in Auszügen vorliegenden [Firmenname]-Gutachtens: "[…] Während aller Kartierdurchgänge wurden Daten zur Raumnutzung von Greifvögeln (inklusive Falken) und ausgewählter Großvögel - beide Artengruppen besitzen v. a. aufgrund möglicher Kollisionsgefährdungen bei Windenergieprojekten besondere Planungsrelevanz - erhoben. […]". Und auf Seite 40 heißt es im selben Gutachten zum "Kollisionsrisiko" mit WEA: "[…] Dagegen gibt es aus Deutschland 48 Meldungen für Turmfalken und für Europa insgesamt 301 Fälle (DÜRR, 2004, aktualisierter Stand 16.10.2012), was sich wohl […] möglicherweise durch die Jagdweise des Rüttelflugs erklären könnte. Im Verhältnis zu seiner Häufigkeit scheint für den Rötelfalken, der ebenfalls ein "Rüttelfalke" ist, ein ähnlich hohes Risiko zu bestehen […]". Es ist nachgewiesen, daß für Turmfalken durch Vogelschlag an Windrädern ein besonders hohes Risiko besteht. Um § 44 (1) Nr.1 des BNatSchG zu entsprechen, muß ein Abstand zwischen dem durch das [Firmenname]-Gutachten nachgewiesenen Brutstandort des Turmfalken innerhalb der Potentialfläche AHLUM 01 und möglichen Windenergieanlagen geprüft und festgelegt werden.	**Nicht folgen** Der Turmfalke weist entgegen der Einwendung kein besonders erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auf. Die auf den Bestand bezogene Kollisionsrate beträgt 1:982. Zum Vergleich, die stark kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Seeadler weisen Raten von 1:56 bzw. 1:6 auf. Überdies bestehen für den zudem überall im Offenland verbreiteten Turmfalken geeignete CEF-Maßnahmen, mit deren Hilfe artenschutzrechtliche Verbote vermieden werden können. Solche Regelungen sind im nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen.	**s. Zeile(n)** 11310
Z6802 ID 2897 (1 - 9/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	j) Zur "Fledermauspopulation" liegen dem ZGB laut Aussage in der Beurteilung der Potentialfläche AHLUM 01 keine Hinweise vor. Es heißt hier lapidar: "[...] Die Potentialfläche weist aufgrund fehlender Habitatstrukturen eine eher geringe Bedeutung für Fledermäuse auf, es kommen jedoch einige Fließgewässer vor, die potentielle Leitstrukturen darstellen. Dieses betrifft insbesondere die Gluhe Riede samt der entlang des Gewässers vorhandenen Gehölze. [...]". Das bedeutet, daß man nicht weiß, ob schützenwerte Fledermausarten in dem besagten Gebiet vorkommen. Da aber Gewässer und Gehölzvorkommen sowohl am Vilgensee, an der Gluhe Riede, am Ahlumer Bach und an der Altenau vorkommen, besteht hier überall der Verdacht von Fledermauspopulation. In ersten Untersuchungen der Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] wurde dieses bereits bestätigt. Im Alternativenvergleich AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 heißt es in Bezug auf das Gebiet AHLUM 01: "[...] An den angrenzenden Waldrändern ist jedoch - auch entsprechend eines vorliegenden Fachgutachtens- mit einer erhöhten Aktivität von kollisionsgefährdeten Fledermausarten zu rechnen. Die	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Ferner wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11310 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7018	**21.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

teils direkt angrenzenden Waldgebiete Kohli Holz, Niederdahlumer Holz und Lagholz weisen für Fledermäuse geeignete alte Eichen-Hainbuchen- Wälder auf. Im Nahbereich der Waldflächen bis zu ca. 100 m Entfernung ist daher ein erhöhtes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial anzunehmen. [...]".

Es stellt sich hier die Frage, warum für das Gebiet SALZDAHLUM 01 ein "Fachgutachten" vorliegt, das sich mit der Fledermauspopulation im Potentialgebiet SALZDAHLUM 01 beschäftigt, für das Gebiet AHLUM 01 jedoch weder belastbare Informationen noch ein entsprechendes Gutachten. Gerade vor dem Hintergrund, das die Gebiete AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 einem direkten Alternativenvergleich durch den ZGB unterzogen wurden, hätte, bei einem ernsthaften Vergleich für beide Potentialgebiete gleichermaßen ein Fachgutachten zur Untersuchung der jeweiligen Fledermauspopulation angefertigt werden müssen. Somit sind die beiden Gebiete, zumindest in diesem Punkt nicht vergleichbar.

Interessant ist in diesem Zusammenhang zudem die "Referenz-Liste", der vom Projektierer [Firmenname] beauftragten Firma [Firmenname] (siehe http://www.[Firmenname].de/referenzen.html). Hier heißt es unter der Überschrift "Biotoptypen": "Avifaunistische/Fiedermaus Untersuchungen und Biotoptypenkartierung 2011/2012 im Bereich des geplanten Windenergiestandorts "Ahlum-Dettum" Landkreis Wolfenbüttel. ". Da davon auszugehen ist, daß [Firmenname] in die Referenz-Liste nur tatsächlich ausgeführte Projekte aufnimmt, liegt die Vermutung nahe, daß es tatsächlich auch ein "Fledermaus-Gutachten" gibt. Dieses scheint aber weder dem ZGB noch der Öffentlichkeit zugänglich zu sein.

Aufgrund der "Nichtkenntnis" der Fledermauspopulation im bzw. am Rand der Potentialfläche AHLUM 01 ist ein Gutachten zur Untersuchung des Fledermausvorkommens notwendig.

Zum einen kann nur mit einem derartigen Fachgutachten ein einwandfreier Alternativenvergleich der Gebiete AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 gewährleistet werden.

Zum anderen kann ohne die fachlich fundierten Hinweise eines Fachgutachtens nicht ausgeschlossen werden, daß gefährdete bzw. vom Aussterben bedrohte Fledermausarten durch Windenergieanlagen im bzw. am Potentialgebiet AHLUM 01 zu Schaden kommen.

Z6803 ID 2902 (1 - 10/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Fazit zum Themenkomplex ,,Umweltauswirkungen Fauna": • Ein Alternativenvergleich der Gebiete AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 ist ohne die Erstellung eines detaillierten Avifauna-Gutachten, wie es für das Gebiet SALZDAHLUM 01 vorliegt, nicht vollständig!	**Teilweise folgen** Der Regionalverband hat im Jahr 2014 eine Nachkartierung beider Potenzialflächen durch das Büro Biodata durchführen lassen. Die Kartierungen haben die bisherigen Erkenntnisse bestätigt, sodass das Ergebnis des Alternativenvergleichs unverändert bleibt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6804 ID 2903 (1 - 11/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Es muß juristisch geklärt werden, ob bei einem öffentlichen Verfahren, wie der 1. Änderung des RROP von 2008 bei dem zentralen Punkt "Umweltauswirkungen / Fauna" im Wesentlichen auf ein Gutachten zurückgegriffen werden darf, das von einer "Interessenseite" (Landeigentümer / [Firmenname] in Auftrag gegeben wurde. Es stellt sich hier die Frage, ob der öffentliche Träger des Verfahrens, der ZGB, nicht eigene, unabhängige Gutachten anfordern muß!	**Nicht folgen** Eine juristische Klärung ist keinesfalls erforderlich. Eine nach Prüfung erfolgende Verwendung von nicht selbst erstellten/beauftragten Gutachten ist rechtlich ebenso unbedenklich wie die Berücksichtigung von Hinweisen privater Belangträger. So ist es beispielsweise auf der Zulassungsebene schon aufgrund des im BNatSchG verankerten Verursacherprinzips vorgeschrieben, dass die erforderlichen Fachgutachten vom jeweiligen Eingreifer in Auftrag gegeben und beigebracht werden. Diese Gutachten werden dann von der zuständigen Fachbehörde (in diesem Fall Regionalverband) auf Plausibilität geprüft. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.	**s. Zeile(n)** 11310
Z6805 ID 2904 (1 - 12/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Für die Potentialfläche AHLUM 01 muß ein unabhängiges, avifaunistisches Gutachten erstellt werden, das nachvollziehbar, wie das Gutachten der BIODATA GbR der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird!	**Folgen** Der Regionalverband hat im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 durch das Büro Biodata aufgrund zahlreicher widersprüchlicher Angaben aus der Bevölkerung zu vorkommenden planungsrelevanten Arten inzwischen das gefordete avifaunistische Gutachten erstellen lassen. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Das Gutachen wurde im Rahmen der 2. Offenlegung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.	
Z6806 ID 2905 (1 - 13/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Aufgrund der von der Firma BIODATA GbR beschriebenen "herausragenden Bedeutung" des ZGB-Gebietes für den Erhalt des Rotmilans muß für das Verbandsgebiet des ZGB, und somit auch für die Potentialfläche AHLUM 01 ein detailliertes Avifauna-Gutachten mit mindestens drei Kartierungsdurchgängen (wie 2012 im Landkreis Göttingen geschehen) erstellt werden!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe vorhergehender Belang.	
Z6807 ID 2906 (1 - 14/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Der Standort eines "südlich von Apelnstedt" vermuteten Rotmilan-Horst wird in den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht genauer definiert. Laut Aktenlage ist zu vermuten, daß der vom NLT geforderte Abstand von 1000 m (bzw. laut "Helgoländer Papier" 1500 m!) zwischen Windparkfläche und Rotmilan-Brutvorkommen nicht eingehalten wird! Ein detailliertes avifaunistisches Gutachten muß dieses klären.	**Nicht folgen** Der Mindestabstand zu dem angeblichen Brutplatz südlich von Apelnstedt wurde in den Unterlagen zum 1. Entwurf eingehalten. Die durch den Alternativenvergleich ausgelöste Anpassung der ursprünglichen Potenzialfläche ist deutlich in Karte 2 des Gebietsblattes erkennbar. Die inzwischen durchgeführte gutachterliche Nachkartierung konnte den vom NABU gemeldeten Brutplatz jedoch nicht bestätigen. Zudem wurden im entsprechenden Bereich südlich Apelnstedt keinerlei potenzielle Horstbäume festgestellt, sodass ein Brutvorkommen laut Biodata hier mehr als unwahrscheinlich ist. Die Potenzialfläche wurde aus diesem Grund im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder geringfügig nach Norden erweitert.	**s. Zeile(n)** 11310
Z6808 ID 2908 (1 - 15/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Der in der Fortschreibung des "Helgoländer Papiers" festgelegte Mindestabstand von 1500 m zwischen einem Rotmilanhorst und Windenergieanlagen muß auch im Potentialflächengebiet AHLUM 01 eingehalte werden.	**Nicht folgen** Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	
Z6809 ID 2909 (1 - 16/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Insbesondere für das Gebiet westlich des Vilgensees muß ein Abstand von 1500 m zwischen dem Rotmilanhorst am Vilgensee und den WEA gelten, da hier laut [Firmenname]-Gutachten für den Rotmilan "hohe Beobachtungszahlen" vorliegen. Ohne die Einhaltung der aktuellen Erkenntnisse zum 1500 m - Abstand (Fortschreibung des "Helgoländer Papiers") ist eine Einhaltung des §44 (1) des BNatSchG nicht zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Eine Rotmilanbrut liegt am Vilgensee nicht mehr vor. Wohl aber konnte Biodata hier ein Brutrevier abgrenzen. Das Brutrevier, innerhalb dessen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist, wird von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Ein Mindestabstand von 1.500 m sieht der Regionalverband wie bereits ausgeführt als nicht gerechtfertigt an.	
Z6810 ID 2910 (1 - 17/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Das [Firmenname]-Gutachten hat "vom Aussterben bedrohte Vogelarten" wie das Rebhuhn, den Wiesenpieper und die Feldlerche als Brutvögel auf der Potentialfläche AHLUM 01 festgestellt. Es ist zu prüfen, inwieweit diese Bestände, insbesondere durch die lange Bauzeit eines Windparks in ihrem Bestand gefährdet sind.	**Nicht folgen** Entgegen der Einwendung handelt es sich bei den aufgezählten Vogelarten nicht um vom Aussterben bedrohte Arten, sondern "lediglich" um nach der Roten Liste Niedersachsen "gefährdete" Arten. Der Wiesenpieper ist überdies unempfindlich gegenüber WEA. Auch Feldlerche und Rebhuhn gehören zu den gering empfindlichen Vogelarten in Bezug auf eine benachabrte Windenergienutzung. Die erforderlichen geringen Mindestabstände von 200 bis 300 m können im Rahmen der kokreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, ohne dass die Nutzbarkeit des Vorranggebiets in relevantem Umfang eingeschränkt wird. Baubedingte Beeinträchtigungen können im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch entsprechende Vorkehrungen wie u.a. Bauzeitenbegrenzungen vermieden werden.	**s. Zeile(n)** 11310
Z6811 ID 2911 (1 - 18/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Überprüft werden muß, inwieweit die Aussage aus dem [Firmenname] Gutachten über die nicht "erhebliche Beeinträchtigung aufgrund einer vollständigen Entwertung als Rastplatz" auf das Vorkommen des Kiebitz nördlich der Potentialfläche AHLUM 01 zutrifft.	**Nicht folgen** Eine erhebliche Beeinträchtigung von Rastplätzen besonderer Bedeutung konnte ausgeschlossen werden. Es handelt sich nicht um im regionalen Maßstab besonders schützenswerte Rastgebiete, sondern um typische, weitgehend ausgeräumte Ackerflächen der Bördelandschaft.	**s. Zeile(n)** 11310
Z6812 ID 2912 (1 - 19/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Es muß Sorge dafür getragen werden, daß der nachgewiesene Brutnachweis des Turmfalken innerhalb der Potentialfläche AHLUM 01 bzw. die Turmfalken selbst nicht gefährdet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Vom Einwender vorgebrachte Regelungen zum Schutz des Turmfalkens sind im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen. Der Turmfalke steht der regionalplanerischen Konzentration von WEA im Raum Ahlum nicht entgegen.	**s. Zeile(n)** 11310

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6813 ID 2914 (1 - 20/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Ein Gutachten zur Erfassung der Fledermauspopulation in bzw. an der Potentialfläche AHLUM 01 muß erstellt werden um die Gefährdung bedrohter Fledermausarten durch Windenergieanlagen im bzw. am Potentialgebiet AHLUM 01 ausschließen zu können!	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Methodenband** F **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z6814 ID 2915 (1 - 21/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Ohne ein Fachgutachten, das die Fledermauspopulation im Potentialgebiet AHLUM 01 untersucht, ist ein vollständiger Alternativenvergleich der Potentialflächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 (für das laut Angabe des ZGB ein solches Gutachten vorliegt) nicht möglich.	**Nicht folgen** Der Alternativenvergleich ist auch auf Basis der vorhandenen Daten ohne Weiteres möglich. Die Potenzialfläche Ahlum 01 eignet sich schon aufgrund der im direkten Umfeld fehlenden naturnahen und alten Waldbestände im Vergleich zu Salzdahlum 01 wesentlich weniger für Fledermäuse. Die Anfertigung detaillierter Fachgutachten ist nicht erfordelrich, zumal auch die weiteren in den Vergleich einbezogenen Kriterien deutlich für Ahlum 01 und gegen Salzdahlum 01 sprechen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01
Z6815 ID 2917 (1 - 22/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.) Landschaftsbild In der Potentialflächenbeschreibung für das Gebiet AHLUM 01 wird in Bezug auf das Thema "Landschaft" lediglich auf die unmittelbare Wirkung eines möglichen Windparks Ahlum-Dettum eingegangen. So wird zwar von "deutlich negativen Auswirkungen" in Bezug auf das LSG Vilgensee geschrieben. Auch wird auf die "weitgehende Sichtbarkeit der Anlagen und teils erhebliche Beeinträchtigung insbesondere im Bereich der gehölzarmen und grünlandgeprägten Altenau-Niederung" hingewiesen. Abschließend heißt es in der Potentialflächenbeschreibung des ZGB für das Gebiet AHLUM 01, daß "aufgrund der nicht erkennbaren besonderen Bedeutung und Eignung der Potentialfläche für die Erholung" die Beeinträchtigungen durch einen Windpark sich lediglich auf "die Funktion der Flächen als Wohnumfeld und siedlungsnaher Freiraum" beschränken. Diese Bewertung zum Aspekt "Landschaftsbild" bei der Beschreibung der Potentialfläche AHLUM 01 zwischen Ahlum und Dettum ist in meinen Augen viel zu ungenau, bzw. unvollständig! Ln der Beurteilung der Potentialfläche AHLUM 01 wird nicht darauf hingewiesen, daß sich ein Großteil der Potentialfläche innerhalb der 2 km- Pufferzone um den Höhenzug Asse befindet. Die Asse gehört, laut den Planungshinweisen "Landschaftsbild und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT, zu den Tabubereichen, in denen "eine Errichtung von Windenergieanlagen gravierende negative Wirkungen mit sich bringen würde". Weiter heißt es in	**Nicht folgen** Bei der 2 km-Zone um die Asse handelt es sich lediglich um eine Restriktionszone, welche im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung berücksichtigt wurde. Sie steht der Windenergienutzung jedoch nicht entgegen, da die Landschaft nördlich der Asse keine besondere und schützenswerte Qualität aufweist und zudem keine besonderen Sichtachsen beeinträchtigt werden. Zu beachten ist hierbei, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Ahlum/Dettum eindeutig nicht.	**s. Zeile(n)** 11309

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		den Planungshinweisen der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 9: "[…] Hinzu kommen Puffer- bzw. Tabuzonen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch benachbarte Nutzung zu solchen Landschaftsräumen (2 km zu bestimmten Höhenzügen […]". Ln der entsprechenden Karte zum Landschaftsbildgutachten (Internetseite des ZGB) ist deutlich zu erkennen, daß sich der südliche Teil der Windpotentialfläche AHLUM 01 innerhalb dieser Pufferzone befindet. Zwar stellt die Pufferzone kein absolutes Ausschlusskriterium für Windenergienutzung da. So heißt es in den Planungshinweisen "Landschaftsbild und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 12: "[…]Die Pufferzonen können im Einzelfall, abhängig von den jeweiligen lokalen Verhältnissen, in unterschiedlichen Maße mit Restriktionswirkungen belegt sein. Sie stellen demnach keine Ausschlussflächen dar, sondern bedürfen einer Einzelfallbetrachtung […]". Die Potentialfläche AHLUM 01 bedarf aber dieser detaillierten "Einzelfallbetrachtung"! Die Fläche liegt in unmittelbarer Randlage des Höhenzuges ASSE, in der Sichtachse zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM, von dem es in den Planungshinweisen "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25 heißt: "In nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. […] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtfertigt. […]".		
Z6816 ID 2918 (1 - 23/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Völlig unakzeptabel ist hingegen die Beschreibung des Gebietes "ASSE" in den Planungshinweisen der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25. So wird hier lediglich das Gebiet "östlich Dettum" beschrieben. Die Aussage "Nach NW und W /Gr. Vahlberg geringe Empfindlichkeit […]" deutet darauf hin, daß die Begutachtung des Landschaftsbildes an der ASSE lediglich von einem Standort im Osten der Asse (süd-östlich von Groß Vahlberg) erfolgt sein kann. Warum allerdings das Landschaftsbild im westlichen Teil der Asse, oberhalb der Windpotentialfläche AHLUM 01 nicht detailliert beschrieben wird, bedarf dringend Klärung. Dieses Gebiet ist, von dem im ZGB-Papier beschriebenen Begutachtungsstandort süd-östlich von Groß Vahlberg, kaum bis gar nicht einsehbar und somit nicht zu beurteilen!	**Nicht folgen** Das Gebiet wurde u.a. im Zuge der Einzelfallprüfung begutachtet und berücksichtigt. Das Landschaftsbildgutachen stellt lediglich ein Element der Berücksichtigung des Landschaftsbilds bereits auf der 1. Planungsebene des gesamträumlichen Planungskonzepts dar und ersetzt nicht die einzelfallbezogene Beurteilung der ermittelten Potenzialflächen.	
Z6817 ID 2920 (1 - 24/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In den Planungshinweisen "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT heißt es auf Seite 12: " [...] Für das Landschaftsbild ist nicht nur der bewaldete Teil bedeutsam. Vielmehr besteht gerade von den zumeist erhöht liegenden Waldrändern oder waldfreien Kuppen und den häufig dort verlaufenden Wegen aus fernwirksame Sichtbeziehungen, welche bei gleichzeitig hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes der ausgeräumten Landschaft gegenüber visuellen Einflüssen ein Schutzerfordernis für daran angrenzende Offenlandschaften begründen. (...)".	**Nicht folgen** Siehe vorhergehender Belang.	**s. Zeile(n)** 6816 11309

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Wie bereits geschrieben, wird für das Gebiet süd-westlich des ELM "wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit" festgestellt (siehe Beschreibung ELM auf Seite 25 der Planungshinweisen "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT). Warum dieses nicht in umgekehrter Richtung, im Westen, Nord-Westen der Asse, z. B. von einem Standort oberhalb Groß Denkte, oder am Falkenheim, oder auf dem Höhenwanderweg in der Asse vom Falkenheim in Richtung Mönchevahlberg mit jeweils "fernwirksamer Sichtbeziehung" über die Potentialfläche AHLUM 01 hinweg in Richtung ELM gilt, bleibt völlig ungeklärt. Weder in den Planungshinweisen "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT, noch in der Beurteilung der Potentialfläche AHLUM 01 des ZGB wird hierauf eingegangen.		
Z6818 ID 2922 (1 - 25/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In den Planungshinweisen "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT heißt es auf Seite 25 als "Anmerkung" zum Höhenzug ASSE: "[...] Windpark bei Remlingen liegt recht dicht an der Kernzone und bildet ein Beispiel für Störwirkung innerhalb des Abstandspuffers. (...)". Warum man mit der Potentialfläche AHLUM 01 ein weiteres derartiges "Beispiel für Störwirkung innerhalb des Abstandspuffers" nord-westlich der Asse schaffen will, bleibt unklar.	**Nicht folgen** Der Windpark in Remlingen reicht wesentliche näher an die Kernzone der Asse heran und dies zudem in einem besonders markanten, weil teilweise unbewaldeten Bereich des Höhenrückens. Zudem ist der gesamte Landschaftsraum in diesem Bereich stärker und besser strukturiert als im Raum Ahlum. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.	**s. Zeile(n)** 11309
Z6819 ID 2924 (1 - 26/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu Bedenken ist auch die zusätzliche, geplante und "notwendige" Ansiedlung eines "Konditionierungs-" bzw. "Zwischenlagers" für die Rückholung des Atommülls aus dem "Bergwerk ASSE". Dieser Industriekomplex soll auf bzw. direkt an der Asse, und somit innerhalb der "Pufferzone Asse" entstehen. Durch den Windpark bei Remlingen im Süd-Osten, das Bergwerk und das "Konditionierungs-" oder "Zwischenlager" in bzw. an der Asse und einen möglichen Windpark bei Ahlum und Dettum im Nord-Westen der Asse wäre die Identität und Einzigartigkeit des Höhenzuges Asse vollends zerstört und verloren! Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweisung, der zum Großteil innerhalb der Pufferzone liegenden Potentialfläche AHLUM 01 nicht denkbar oder zumindest durch ein detailliertes, neutrales Landschaftsbildgutachten zu prüfen!	**Nicht folgen** Die Wirkfaktoren der Windparks und des Atommüllagers überlagern sich nicht. Das Konditionierungs-/Zwischenlager entfaltet keine oder nur geringe Fernwirkungen, sodass es bei der Entfernung zwischen dem Atommüllager und den Windparks nicht zu einer schädlichen kumulativen Überlagerung von Beeinträchtigungen kommt.	
Z6820 ID 2925 (1 - 27/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Fazit zum Themenkomplex ,,Landschaftsbild": • In Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 - in südwestlicher Sicht-Richtung des Höhenzugs ELM - steht im Widerspruch zu den Planungshinweisen "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT in denen es auf Seite 25 heißt: "in nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. […] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtfertigt. (…)".	**Nicht folgen** Die Bewertung im Landschaftsbildgutachten bezieht sich hier auf die Empfindlichkeit des Elms und dessen Randbereiche. Der Mindestabstand von 5 km zum Elm wird durch das geplante Vorranggebiet eingehalten. Der Landschaftsraum Ahlum/Dettum ist durch intensiven Ackerbau auf großen Schlägen und eine deutliche Strukturarmut geprägt. Eine besondere Empfindlichkeit besteht hier nicht. Ein Widerspruch ist daher nicht erkennbar.	**s. Zeile(n)** 11309

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6821 ID 2926 (1 - 28/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Das Gebiet der Potentialfläche AHLUM 01 bedarf einer Einzelfallbetrachtung. Diese ist in den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Einsicht ausgelegt wurden, nicht zu finden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Eine umfassende Einzelfallbetrachtung ist im Rahmen des Gebietsblattes zur Potenzialfläche WF Wolfenbüttel Ahlum 01 erfolgt und mit ausgelegt worden.	**s. Zeile(n)** 11309 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z6822 ID 2928 (1 - 29/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Es ist ein unabhängiges Landschaftsbildgutachten für das Potentialgebiet AHLUM 01 zu erstellen. Zahlreiche Fachleute, wie zum Beispiel die Freiraumplanerin [Name] haben bereits im Vorfeld des Öffentlichen Beteiligungsverfahrens ihre Bedenken in Bezug auf das Landschaftsbild im Potentialgebiet AHLUM 01 geäußert. Ein unabhängiges Landschaftsbildgutachten würde für Klärung sorgen und dem Anspruch des ZGB nach umfassender Abklärung aller relevanten Aspekte rund um die Ausweisung der Potentialgebiete entsprechen.	**Nicht folgen** Ein unabhängiges Landschaftsbildgutachten wurde bereits von der Planungsgruppe Umwelt GbR (2012) für den Gesamtraum des Regionalverbandes erstellt und veröffentlicht. Darüber hinaus wurde auch die Einzelfallprüfung auf eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit u.a dem Landschaftsschutz von den Gutachtern der Planungsgruppe Umwelt vorgenommen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden damit in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form ermittelt und bewertet. Weitergehende Gutachten sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich.	**s. Zeile(n)** 11309
Z6823 ID 2929 (1 - 30/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Durch einen Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.	**Nicht folgen** Die planerische Bedeutung des Belangs "Landschaftsbild" wird durch den Plangeber gesehen. Dieser Belang wird sowohl im Rahmen der Umweltprüfung vertieft betrachtet, als auch in der regionalen Plankonzeption als Abwägungskriterium berücksichtigt. Eine unzumutbare "Verunstaltung" der Landschaft hingegen ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach der Rechtsprechung nur in besonderen Einzelfällen im Hinblick auf Beeinträchtigungen besonders schützenswerter, empfindlicher oder seltener Landschaften gegeben. Eine solche Landschaft liegt im Bereich Ahlum/Dettum nicht vor. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist somit nicht erkennbar.	**s. Zeile(n)** 11309
Z6824 ID 2930 (1 - 31/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Mit der "notwendigen" Ansiedlung eines Konditionierungs- bzw. Zwischenlager für die Rückholung des Atommülls aus dem "Bergwerk ASSE" schreitet die Industrialisierung des Höhenzuges Asse immer weiter voran. Neben dem bereits vorhanden, als "Beispiel für Störwirkung innerhalb des Abstandspuffers" bezeichneten Windparks bei Remlingen, ist ein weiterer Windpark zwischen Ahlum und Dettum nicht vertretbar! Daher ist die Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 abzulehnen oder zumindest durch ein detailliertes Landschaftsbildgutachten über dieses Gebiet zu prüfen.	**Nicht folgen** Siehe Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen.	
Z6825 ID 2931 (1 - 32/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) Tieffrequenter Schall In der Endfassung des vertiefenden Alternativenvergleichs schreibt der ZGB zum Gebiet AHLUM 01 zum Schutzgut "Mensch" u.a.: " […]Für die stromabwärts zur Hauptwindrichtung gelegene Ortschaft Volzum können sich ferner Beeinträchtigungen durch verstärkte Schallimmissionen ergeben. […] ". Die Beeinträchtigung durch verstärkte Schallimmission ist keinesfalls auf die Hauptwindrichtung beschränkt, sondern besteht grundsätzlich für alle umliegenden Ortschaften, wenn auch evtl. in Abhängigkeit der Windrichtung nicht für alle Ortschaften zur gleichen Zeit.	**Nicht folgen** Korrekt und unstrittig ist, dass die Schallauisbreitung grundsätzlich in alle Richtungen erfolgt und entsprechend zu berücksichtigen ist, wie dies jedoch bereits durch den einheitlichen Mindestabstand zu Siedlungen (in alle Richtungen) auch geschehen ist. Im Alternativenvergleich werden indes Unterschiede in der Belastungsintensität zwischen einzelnen Potenzialflächen herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang ist es sehrwohl von Bedeutung, ob eine Fläche ungünstig in Bezug auf die Hauptwindrichtung zu Siedlungsbereichen liegt, da in diesen Bereichen auch bei Berücksichtigung des Mindestabstands eine im Vergleich zu anderen Bereichen erhöhte	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		In der Beurteilung der Potenzialfläche AHLUM 01 (Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter") im Abschnitt "3.1 Voraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter" zum Schutzgut "Bevölkerung, Gesundheit des Menschen" wird dann behauptet, daß "[…] übermäßige, unzumutbare Störungen durch […] ggf. auch Schall grundsätzlich ausgeschlossen werden […]" können. Diese widersprüchlichen Feststellungen werden an keiner Stelle erläutert bzw. begründet. Wurde die Schallthematik überhaupt genau betrachtet, oder hat sich der ZGB schlicht auf die im Positionspapier "Schall/Infraschall- ein planerisch zu bewältigender Aspekt bei der Standortplanung bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen" vom 20. Dezember 2012 getroffene Aussage" […] keine Veranlassung sehen, dem tieffrequenten Schall […] bei der regionalplanerischen Bestimmung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung eine die Standortauswahl mitbestimmende Bedeutung beizumessen.[…]" zurückgezogen?	Betroffenheit absehbar ist. Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Mit dem durch den Plangeber gewählten Vorsorgeabstand von 1000 m können unzumutbare Lärmbelästigungen für die Bevölkerung vermieden werden. Darüber hinaus ist das Thema im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Landschaftsbild, Erholung, Sozialverträglichkeit) im Planungskonzept (auf der 2. Ebene) zum Tragen gekommen und im Gebietsblatt dokumentiert worden. Darunter fällt explizit auch die Beurteilung der jeweiligen Lage in oder entgegen der Hauptwindrichtung zu Siedlungen.	
Z6826 ID 2933 (1 - 33/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Bürgerinitiative [Name] hat Berechnungen zur Geräuschimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Dabei wurden Messwerte eines Windparks in 14641 Nauen / Ortsteil Markee verwendet und Mindestabstände zwischen den WKA's und der Wohnbebauung anhand des Entwurfes der überarbeiteten DIN 45680 (Stand 08.2011) errechnet. Diese Berechnungen ergaben, daß zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind! Die Berechnungen der Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] wurden Herrn Palandt bereits im August 2012 zur Überprüfung übergeben. Bis heute gab es von Seiten der Verwaltung des ZGB keine konkrete Stellungnahme zu diesen Berechnungen. Auch das Positionspapier des ZGB aus dem Dezember 2012 geht nicht auf diese Berechnungen ein. Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat auf diesen Punkt bereits in ihrer Stellungnahme zu dem genannten Positionspapier des ZGB im Januar 2013 hingewiesen. Auch deshalb hat die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] das Büro ["Name"] aus [Ort] (öffentlich bestellte und vereidigter Sachverständige, Messstelle nach §§	**Nicht folgen** Die in Stellungnahme des Einwenders genannten Berechnungen der Bürgerinitiative werden zur Kenntnis genommen. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach den im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabständen eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der	**s. Zeile(n)** 4066 **s. Methodenband** D 2.2 D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		26, 28 BlmSchG) gebeten, die Berechnungen zu prüfen. Die Überprüfung durch die Fachleute ergab, daß die mathematischen Berechnungen der Bürgerinitiative korrekt sind. Richtigerweise wurde vom Sachverständigenbüro darauf hingewiesen, daß die Messwerte aus dem Windpark in Nauen aus einer "Freilandmessung" stammen, die DIN 45680 aber Messungen in geschlossenen Räumen vorsieht. Grundsätzlich, und insbesondere im Sommer, stellt sich allerdings die Frage, ob die Anwohner eines Windparks genötigt werden können, z. B. bei geschlossenen Fenstern zu schlafen, damit die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Festzuhalten bleibt in jedem Fall, daß die Grenzwerte außerhalb von Gebäuden (Terrasse, Garten, Kindergarten, Schulhof, etc.) offensichtlich bei einem Abstand von nur 1000 m zwischen WKA's und Wohnbebauung nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht eingehalten werden. Auch hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Anwohner eines Windparks genötigt werden können, z. B. ihren Garten nicht mehr zu nutzen oder aber die hohe Schallimmission hinzunehmen. Hingewiesen wird in diesen Fällen (u. a. auch von Herrn Palandt) immer wieder auf eine Studie des "Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" zum Thema "Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?" in der schädliche Wirkungen von Infraschall durch WKA's ausgeschlossen werden. Infraschall ist aber nur ein (kleiner) Anteil am tieffrequenten Schall, der an sich gesundheitsgefährdend sein kann. Die Berechnungen der Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] haben in erster Linie "Grenzwertüberschreitungen" im Bereich des tieffrequenten Schalls ergeben.	Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Hessischer VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt. Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	
Z6827 ID 2935 (1 - 34/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob für die Abstandsfestlegung bei der Beurteilung der Potenzialfläche AHLUM 01 die Schallemission einer einzelnen WKA oder die eines Windparks mit betrachtet wurde. In der "ZGB Beschlussvorlage Nr. 2013/36, Aktenzeichen 2.3.0 vom 25.07.2013 an den Ausschuss für Regionalplanung, den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung des ZGB" wird jedenfalls nur mit einer WKA argumentiert. Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat auf diesen Punkt bereits in ihrer Stellungnahme zu der genannten Beschlussvorlage des ZGB im August 2013 hingewiesen.	**Nicht folgen** Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1000 m gewährleistet, dass die nach der TA Lärm maßgeblichen Werte i.d.R. eingehalten werden. Dieser Sachverhalt gilt auch für Anlagengruppen (Windparks). In der vom Einwender benannten Beschlussvorlage aus dem Jahr 2013 wird auf S. 41 oben ausdrücklich von "Windenergieanlagen" gesprochen. Die Behauptung des Einwenders, der Plangeber argumentiere diesbezüglich nur mit einer Windkraftanlage, kann nicht nachvollzogen werden.	
Z6828 ID 2938 (1 - 35/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In diesem Zusammenhang möchten wir auf einen Vortrag von Dr. Dorothee Twardella vom "Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" verweisen, den sie am 29. November 2012 in der "Evangelischen Akademie Abt Jerusalem" in Braunschweig zum Thema "Ethik und Energie" gehalten hat. Darin heißt es u. a., daß die Schallimmission, die von WKA ausgeht, auch von der Anzahl der Anlagen abhängig ist. Mit der Anzahl der Anlagen eines Windparks vergrößert sich auch der Abstand zur Einhaltung der Grenzwerte. Zudem ist bei dem Verweis auf "Bayerische Landesämter" auch auf die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen hinzuweisen, die eine	**Nicht folgen** Der Einwand nimmt Bezug auf die zwischenzeitlich gesetzlich in § 249 Abs. 3 BauGB verankerte Ermächtigungsklausel, die es den Bundesländern erlaubt, Regelungen hinsichtlich der von WEA gegenüber Siedlungsbereichen einzuhaltende Mindestabstände zu treffen. Das Land Niedersachsen wird von dieser Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch machen (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	**s. Zeile(n)** 5523

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, daß die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind.		
Z6829 ID 2939 (1 - 36/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) hat am 25.06.2010 den "Leitfaden Wohnumfeld- und Freizeitlärm" herausgegeben. Darin wird insbesondere auf die von der WHO vorgenommene Bewertung lärmbedingter Schlafstörungen verwiesen, sowie auf den Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU). Dem SRU zufolge [SRU 2002, 445 und 446, SRU 2004, 481] sind spätestens bei Dauerschallpegeln oberhalb von 30 dB(A) (innen) Schlafstörungen zu befürchten. Entsprechend sollten "regelsetzende Institutionen [...] Immissionsrichtwerte festlegen, die deutlich unterhalb der Werte für gesicherte Gesundheitsgefährdungen (vegetative Übersteuerung, Aufwachen) liegen" [SRU 1999, 468].	**Nicht folgen** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband ist der Auffassung, dass der Schutzabstand von 1000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher stellt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Für über gesetzliche Vorgaben hinausgehende Forderungen sieht der Plangeber keine rechtliche Grundlage.	**s. Methodenband** D 2.2
Z6830 ID 2941 (1 - 37/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Das in Sachen "Schallimmission" dringend Klärungsbedarf herrscht, zeigt auch eine, aktuelle öffentliche Ausschreibung des Umweltbundesamt, Referat Z 6 (Az.: 60 421/20) zur Vergabe einer Studie zum Thema "Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung". Ziel dieser Auftragsarbeit soll die Erstellung eines Leitfadens sein, der "eine möglichst effektive Minderung tieffrequenter Geräusche ermöglicht". Um das Thema "Schallimmission" in Bezug auf WEA zu lösen, schlagen wir vor, daß der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreibt. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission beeinträchtigt bzw. geschädigt werden.	**Nicht folgen** Die mittlerweile vorliegende Studie des Umweltbundesamtes ist dem Plangeber bekannt. Entgegen der Auffassung der Einwender sieht dieser unter Bezugnahme auf die Studienergebnisse keinen weiteren Klärungsbedarf (auf die in dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen). Vom Einwender geforderte Schallgutachten/-messungen sind Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn Standorte, Anzahl der Anlagen und Anlagentypen feststehen.	**s. Zeile(n)** 6831
Z6831 ID 2943 (1 - 38/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Fazit zum Themenkomplex ,,Tieffrequenter Schall": • Der Abstand von 1000 m zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung ist aus immissionsrechtlicher Sicht vor dem Hintergrund der in Überarbeitung befindlichen, für die Genehmigung von WEA herangezogenen DIN 45680 zu gering und muß neu festgelegt werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V.	

			18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Z6832 ID 2944 (1 - 39/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Die Ausweisung von Windpotentialflächen und die spätere Genehmigung der Windenergieanlagen muß nach der z. Zt. in Überarbeitung befindlichen DIN 45680 (Stand 08.2011) erfolgen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6831
Z6833 ID 2945 (1 - 40/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur einzelne WKA.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Sachverhalt ist dem Plangeber bekannt und wurde im Plankonzept berücksichtigt (siehe dazu den angegebenen Bezug im Methodenband).	**s. Methodenband** D 2.2
Z6834 ID 2946 (1 - 41/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Eine Schallmessung vor dem Bau eines Windrades / Windparks muß vom ZGB im RROP festgeschrieben werden. Nur so ist später nachvollziehbar, ob eine unzulässige Zunahme der Schallimmission in Wohngebieten auf den Bau von Windrädern bzw. eines Windparks zurückzuführen ist.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält eine derartige Festlegung weder für erforderlich noch rechtlich zulässig. Die dem Planungskonzept zugrundeliegenden Mindestabstände von 1000 m gegenüber Siedlungsbereichen stellen i.d. R. die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher (hierzu siehe den angegebenen Bezug). Vom Einwender geforderte Schallgutachten/-messungen sind Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn Standorte, Anzahl der Anlagen und Anlagentypen feststehen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 6785 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3
Z6835 ID 2947 (1 - 42/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.) Allgemeine Betrachtung zur Windenergiegewinnung Die Energiewende ist nicht nur mit Blick auf die Geschehnisse in Fukushima alternativlos. Auch vor dem Hintergrund der Erderwärmung und dem absehbaren Ende der "Energie-Rohstoffe" Erdöl und Gas muß über die" Energiequelle der Zukunft" nachgedacht werden. Daß die Windenergie, eine Energiegewinnungsform, die seit Jahren erfolgreich praktiziert wird, vor dem Hintergrund der durch die Bundesregierung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Unabhängig von möglicherweise tatsächlich bestehendem Nachsteuerungsbedarf bei der Gestaltung der Energiewende durch Bund und Länder ist die in der Stellungnahme geführte Argumentation im Übrigen nicht geeignet, die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung Infrage zu stellen. Zur Notwendigkeit der Planung wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** C 1

ausgerufenen Energiewende, in den Focus gerückt ist, ist zunächst einmal nachvollziehbar.

Die positiven Erfahrungen mit der Windenergiegewinnung in den vergangenen Jahren basiert auf Einzelanlagen oder "kleinen, vereinzelten Windparks", die den lokalen Energieverbrauch ergänzt haben. Zunehmend stellt sich jetzt aber heraus, daß Windenergie nicht die Energiegewinnungsform der Zukunft sein kann.

Die Anforderung an die Energiegewinnungsform der Zukunft kann wie folgt zusammengefasst werden: Sie muß große Mengen Energie konstant und zuverlässig produzieren.

Und genau hier liegen die Probleme der Windenergie:
• Große Mengen können nur mit einer Vielzahl von WEA produziert werden, die an nahezu jedem Standort Energie erzeugen können. Um das zu gewährleisten braucht es unzählige Windräder, die so hoch sind, daß es sich lohnt, in diesen Höhen Windstrom zu produzieren. Und genau diese Anzahl und die Größe der Anlagen erzeugt bei vielen Bürgern Ablehnung.

• Konstant kann mit Windrädern kein Strom produziert werden, da der Wind nicht ausreichend konstant weht. Zahlreiche Jahresvergleiche über die Intensität des Windes bestätigen dieses eindrucksvoll.

• Zuverlässig ist die Energiequelle erst dann, wenn die erzeugten Überlasten auch effektiv gespeichert werden können. Bis heute gibt es aber einen solchen Speicher nicht. Zwar ist die Rede von so genannten "Pumpspeicherkraftwerken". Diese müßten jedoch Dimensionen haben, die genauso wie die Windräder selbst zu großen Widerständen bei den Bürgern führen würden.

Somit muß bei der Energiegewinnung durch Windenergie, genauso wie bei der Energiegewinnung durch Solarenergie stets ein Ausgleich der starken Leistungsschwankungen durch andere, konventionelle Kraftwerke zur Verfügung stehen.

Ln der ZfK (Zeitung für kommunale Wirtschaft) war im Mai 2013 zu lesen: "Angela Merkel rechnet in ihrem Mitte April gegebenen "Handelsblatt"-Interview vor, dass an einem normalen Tag 65 Mio. kWh Strom gebraucht werden und derzeit mehr als 30 Mio. kWh Solarenergie sowie gut 30 Mio. kWh Windenergie zur Verfügung stehen. Zu bestimmten Zeiten des Tages sei aber keines von beiden vorhanden, so dass fast noch mal so viel Leistung aus konventionellen Kraftwerken als Reserve gebraucht werde. Erneuerbare und konventionelle Energien müssen in ein vernünftiges Verhältnis gebracht werden, folgert die Bundeskanzlerin daraus.".

Daß der Ausbau der Windenergie nicht der Weg in eine neue "Energie-Zukunft" sein kann, macht auch der Vortrag "Umbau der Energieversorgung im Großraum Braunschweig- Baustein: Verfahren zur 1. Änd. Des RROP 2008 -

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7018		**21.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des ZGB aus dem September 2013 deutlich. Danach würde das 4,2 fache der heutigen Energiegewinnung im Gebiet des ZGB zu einer 100 % "Selbstversorgung" mit Windkraft sorgen - allerdings bei gleichzeitiger Energieeinsparung von 60 %!

Rechnet man das einmal hoch, so würde nach der Umsetzung und dem Ausbau der jetzt im Rahmen der 1. Änderung des RROP von 2008 neu fest zu legenden Windpotentialflächen eine Verdopplung(!) der dann (nach Aufstellung aller Windräder) vorhandenen Flächen dazu führen, daß sich das Verbandsgebiet des ZGB theoretisch bei gleichzeitiger Einsparung von 40 % (!) der heute verbrauchten Energie, selbst mit Windstrom versorgen könnte …

Eine zugegeben sehr theoretische Rechnung, die aber zwei Dinge mehr als deutlich macht:
• Den Menschen nach der jetzigen, sehr umstrittenen Erweiterung der Windpotentialflächen eine weitere Verdopplung der Windenergieleistung zuzumuten, dürfte kaum durchsetzbar sein.

• Eine Energieeinsparung von dann 40 % im Vergleich zum heutigen, stets steigenden Energieverbrauch scheint kaum realisierbar. Bedenkt man, daß zur Einsparung von Energie auch die "energetische Sanierung" von Gebäuden gehört, so ist dieses Einsparung vor dem Hintergrund leerer kommunaler Kassen und den steigenden Nebenkosten im Mietwohnbereich schwer umsetzbar.

Wie gesagt, es gibt keine Alternative zur Energiewende. Die Frage muß jedoch gestellt werden dürfen, ob die Aufmerksamkeit bzw. das Gewicht, das der Windenergie in der Diskussion um die Energiewende zugeschrieben wird, tatsächlich in dem derzeitigen Maße richtig ist.

Und wenn man dann, wie wir, zu der Überzeugung kommt, daß Windenergie in dem Umfang, wie sie zur Zeit umgesetzt wird, nicht der richtige Weg ist, ist ein weiterer Ausbau der Windenergie bei gleichzeitiger, gesetzlich festgeschriebener Abnahmeverpflichtung des erzeugten Stroms über einen langen Zeitraum, nicht zukunftsweisend sondern falsch.

Ln dem bereits erwähnten Vortrag des ZGB aus dem September 2013 heißt es auf Folie 3 "Debatte führen: Welche Alternativen hätten wir denn?!". Eine Antwort haben wir hierzu nicht parat. Es gibt interessante Berichte über recht konkrete Forschungen zu "Gezeiten-" bzw. "Unterwasser-Strömungskraftwerken". Sicherlich sind Windenergie, in Kombination mit Solar-, Biogas- oder Geothermie-Energlegewinnung Bausteine der zukünftigen Energiegewinnung. Es müssen national, oder besser noch, auf Europäischer Ebene Überlegungen angestellt werden, wie die sinnvolle und vor allem konstante und zuverlässige Energiegewinnung der Zukunft aussehen kann.

Aus angeblichem Mangel an Alternativen auf eine, wie beschrieben, problembehaftete und nicht zukunftsweisende Energieform wie die Windenergie zu setzen, ist jedenfalls keine Lösung. Im Gegenteil: der jetzt

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7018**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		politisch besiegelte Ausbau der Windenergie im Gebiet des ZGB und die damit verknüpften finanziellen Verpflichtungen (auch für die nächste Generation) wird zu mehr Problemen führen, als das durch diesen Ausbau Probleme gelöst werden.		
Z6836 ID 2948 (1 - 43/43)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir möchten Sie bitten, zu den Punkten 1.) bis 3.) unseres Schreibens schriftlich Stellung zu beziehen, da wir uns vorbehalten, dieses Schreiben und Ihre Stellungnahme dazu als Grundlage für etwaige juristische Schritte gegen eine mögliche Ausweisung des Potentialflächengebietes AHLUM 01 zu verwenden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen werden alle Einwender über den Umgang mit ihrer Stellungnahme und über das Ergebnis der erfolgten Abwägung informiert.	
Beteiligtennummer **29.7020**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6837 ID 2790 (1 - 1/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. der Windenergienutzung möchte ich - insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01 - folgende Stellungnahme abgeben: Asse-Bergwerk Das Potentialgebiet AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Wie bekannt ist, droht das Bergwerk "abzusaufen", was zu nicht prognostizierbaren Risiken in Bezug auf den dort eingelagerten Atommüll führen kann. Wenn auch etliche Bürger den Windpark als "Zeichen für eine saubere Energiewende" und "Gegenpol zum Atommüll in der Asse" sehen, so will ich ausdrücklich betonen, dass die Errichtung eine Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 für mich eine unzumutbare Zusatzbelastung zu der bereits vorhandenen Sorge um die Zukunft des Asse-Bergwerks darstellt! Es darf nicht sein, dass Teile der Bevölkerung überdurchschnittlich an den Folgen der herkömmlichen und der neuen Energieerzeugung zu tragen haben. Vor dem Hintergrund des ungelösten Atommüll-Problems" im Asse-Bergwerk lehne ich die Ausweisung einer Potentialfläche für Windenergienutzung an der Asse strikt ab!		**s. Zeile(n)** 5438
Z6838 ID 2791 (1 - 2/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zudem ist der von Windkraftanlagen ausgehende Einfluss von Schallwellen und/oder Bodenschwingungen auf das Deckgebirge der Asse nicht berücksichtigt worden. Zwar wurde berichtet, dass Schallwellen für die Stollen des Bergwerkes keine Gefahr darstellen. Ungeklärt ist jedoch die stetig steigende Oberflächenwasserzufuhr in das Bergwerk und die damit verbundene Frage, ob die Zunahme von Windrädern und der von ihnen ausgehende Schall bzw. die von den Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirge der Asse und somit den Wasserzufluss haben. Vor dem Hintergrund der unabsehbaren Gefahren, die von einem beschleunigten "Absaufen" des Asse-Bergwerks ausgehen, sind diese Fragen restlos zu klären. Die Bevölkerung an der Asse darf nicht einem verschärften "Restrisiko" ausgesetzt werden!		**s. Zeile(n)** 5439

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7020**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6839 ID 2792 (1 - 3/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Landschaftsbild Für die Fläche südwestlich des Elms heißt es in dem Landschaftsbildgutachten "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25: "in nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. [...] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtfertigt.". Diese Aussage muß auch für die entgegengesetzte Richtung, mit Blick von der ASSE (Falkenheim) in Richtung Elm gelten. Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich erheblich. Ein detailliertes Landschaftsbildgutachten für diesen Bereich sollte Klärung geben. Durch einen Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Zudem trägt eine derartige Massierung von Industrieanlagen (zwei Windparks, bei Remlingen und Ahlum, sowie das "Atommüll-Konditionierungslager") in keinem Fall zum Erhalt des Landschaftsbildes der Asse bzw. der gesamten Region bei.		**s. Zeile(n)** 5445
Z6840 ID 2793 (1 - 4/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schallauswirkungen durch Windkraftanlagen Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallemmission von Windkraftanlagen und der Schallimmission im Umfeld durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, dass zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. festgelegten 1000 m notwendig sind! Dieses wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, dass die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind. Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA. Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen. Um zu dokumentieren, dass die Sorgen der Bürger zum Thema "Schallimmission" in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt		**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7020**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren. Ich bitte darum und fordere Sie auf, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf die von mir genannten Punkte eingehen. In Abhängigkeit vom Inhalt behalte ich mir weitere Schritte vor.		
Beteiligtennummer **29.7024**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6841 ID 2794 (1 - 1/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des oben genannten Verfahrens möchte ich zu der Potentialfläche Ahlum 01 wie folgt Stellung nehmen: 1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich zwischen Elm und Asse erheblich, sowohl den Blick vom westlichen Elmrand betreffend als auch den Blick von der Asse in Richtung Elm. (Siehe hierzu auch die sehr beachtenswerte Studie von Frau [Name] und Herrn [Name] der Evangelischen Akademie Abt Jerusalem in Braunschweig.)	**Nicht folgen** Voranzustellen ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Auch der vom Einwender angeführte Gesichtspunkt der Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung ebenfalls nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Dies trifft indes auf die intensiv ackerbaulich genutzte und oftmals ausgeräumte Bördelandschaft im Raum Ahluem/Dettum nicht zu.	
Z6842 ID 2795 (1 - 2/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Umwelt- und Naturschutz In der Nähe zu dem Landschaftsschutzgebiet Vilgensee sehe ich ein weiteres Problem, da sich hier u. a. laut NABU das Brutgebiet des geschützten Rotmilans befindet. Zum Vorkommen des Rotmilans wird in den Unterlagen des ZGB ein "Avifauna" - Gutachten angeführt, das von der BIODATA GbR erstellt wurde. Die Potentialfläche Ahlum 01 taucht darin aber gar nicht auf, d.h. sie wurde in diesem Zusammenhang nicht begutachtet. Stattdessen ist von einem "[Firmenname]" - Gutachten die Rede. Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen auf der Seite des ZGB jedoch nicht zu finden, so dass ich mich darüber nicht informieren konnte. Wie aber zu erfahren war, handelt es sich dabei um ein Gutachten, das der potentielle Betreiber des Windparks Ahlum-Dettum in Auftrag gegeben hat. Es stellt sich mir hier die Frage, ob die Beurteilung einer Potentialfläche durch den ZGB auf der Basis eines nicht von "neutraler Seite" beauftragten Gutachtens zulässig ist.	**Nicht folgen** Das [Firmenname]-Gutachten wurde dem Regionalverband vom Besitzer des Gutachtens zum Zweck der Planung überlassen. Es entspricht dem im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip, dass erforderliche Fachgutachten - insbesondere auf Ebene der Genehmigungsverfahren - durch den Eingreifer selbst (hier Windparkbetreiber) beizubringen sind. Dies stellt insoweit keine ungewöhnliche Sachlage dar und ist selbstverständlich zulässig. Gleichwohl besitzt der Regionalverband keinerlei Rechte an dem genannten Gutachten des Büros [Firmenname] und darf das Gutachten nicht ohne Genehmigung des Eigentümers veröffentlichen. Dieser hat einer Veröffentlichung widersprochen. Des Weiteren hat der Regionalverband die Potenzialfläche unterdessen selbst kartieren lassen. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung durch das Büro Biodata werden im Rahmen der erforderlichen erneuten Offenlage zur	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7024**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verfügung gestellt. Die vom NABU angegebenen Brutplätze von Rot- und Schwarzmilan konnten von Biodata trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Es wurde lediglich eine von der Asse bis zum Vilgensee reichendes Brutrevier festgestellt, welches als Kernhabitat des Rotmilans von der Windenergienutzung ausgeschlossen wird.	
Z6843 ID 2796 (1 - 3/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Schallimmission durch Windkraftanlagen Die Bürgerinitiative [Name] hat Berechnungen zur Schallimmision von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese haben ergeben, dass zur Einhaltung der geforderten Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten notwendig sind. Dies wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe dieser Anlagen fordert. Hier ist zu beachten, dass die WEA in den vergangenen Jahren immer höher geworden sind. Deshalb ist (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potentialflächen für Windkraftanlagen unbedingt zu berücksichtigen.		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Z6844 ID 2797 (1 - 4/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Asse - Bergwerk Das Potentialgebiet AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Wie bekannt ist, droht dieses"abzusaufen" , was noch gar nicht absehbare Risiken und Folgen für den dort eingelagerten Atommüll haben kann. In den Plänen des ZGB wurde die angekündigte Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen für den Atommüll in der Asse und die damit zu befürchtenden Risiken bezüglich des Schalls und der Bodenschwingungen der geplanten Windkraftanlagen in keinster Weise berücksichtigt oder auch nur erwähnt. Für mich ist die Errichtung eines Windparks auf dieser Potentialfläche eine unzumutbare Zusatzbelastung zu der bereits vorhandenen Sorge um die Zukunft des Asse-Bergwerks. Auch wenn der geplante Windpark als Zeichen für eine saubere Energiewende und Gegenpol zum Atommüll in der Asse gesehen werden soll, so kann es doch nicht sein, dass Teile der Bevölkerung überdurchschnittlich an den Folgen der alten und neuen Energieerzeugung zu tragen haben. Ich lehne daher diese geplante Windkraftanlage strikt ab und fordere Sie auf, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. In Erwartung einer Stellungnahme verbleibe ich.		**s. Zeile(n)** 5438 5439
Beteiligtennummer **29.7027**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7027**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6845 ID 5026 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren möchte ich zur Potentialfläche Ahlum 01, wie folgt Stellung nehmen : 1. Aus meiner Sicht konnten bisher ev. Gesundheitliche Schäden durch Schall allg. und speziell Infraschall durch den ZGB nicht eindeutig ausgeschlossen werden.	**Nicht folgen** Seitens der Einwender werden keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen, aus denen eine Gesundheitsgefährdung durch Schall hervorgehen könnte. Auf die hierzu unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.2
Z6846 ID 5027 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. In diesem Zusammenhang ist die Berechnung der Bürgerinitiative zu Schallimmisionen durch Windkraftanlagen, deren Ergebnis zu größeren Abständen als die geplanten 1000m führte, bisher nicht widerlegt worden.	**Nicht folgen** Die Berechnungen der Bürgerinitiative sind dem Plangeber bekannt. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.2
Z6847 ID 5028 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Warum ist für Ahlum 01 kein unabhängiges Avifauna-Gutachten erstellt worden und greift auf Daten der Firma [Name] zurück ?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche Ahlum 01 im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt, deren Ergebnisse im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt werden. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7027**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Regionalplanung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).	
Z6848 ID 5029 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Für Salzdahlum ist dieses Gutachten erstellt worden. Aus meiner Sicht ist somit eine neutrale Vergleichbarkeit der beiden Potentialflächen nicht sichergestellt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für Ahlum 01 wurden die vorhandenen Daten als hinreichend eingestuft. Aufgrund zahlreicher widersprüchlicher Aussagen aus der Bevölkerung hat der Regionalverband jedoch beide Potenzialflächen im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt, bestätigen jedoch die bisherigen Erkenntnisse und das günstigere Abschneiden der Potenzialfläche Ahlum 01. Eine Ungleichbehandlung beider Potenzialflächen ist daher nicht gegeben.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z6849 ID 5030 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Ein Fachgutachten, das die Fledermauspopulation in Ahlum 01 untersucht muß erstellt werden - sonst ist ein vollständiger Alternativenvergleich Ahlum 01 und Salzdahlum 01 nicht möglich.	**Nicht folgen** Der Alternativenvergleich ist auch auf Basis der vorhandenen Daten ohne Weiteres möglich. Die Potenzialfläche Ahlum 01 eignet sich schon aufgrund der im direkten Umfeld fehlenden naturnahen und alten Waldbestände im Vergleich zu Salzdahlum 01 wesentlich weniger für Fledermäuse. Die Anfertigung detaillierter Fachgutachten ist nicht erforderlich, zumal auch die weiteren in den Vergleich einbezogenen Kriterien deutlich für Ahlum 01 und gegen Salzdahlum 01 sprechen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01
Z6850 ID 5031 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild durch 200 m hohe Ungetüme kann nicht hingenommen werden. Die Erstellung eines unabhängigen Landschaftsbildgutachten ist unbedingt erforderlich.	**Nicht folgen** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Siehe den angegebenen Bezug im Methodenband. Weitergehende Gutachten sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich.	**s. Methodenband** D 2.1.1.2
Z6851 ID 5032 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Im Alternativvergleich Ahlum/Salzdahlum sind mögliche Auswirkungen der "ASSE" und der mögliche Bau eines Zwischenlagers nicht ausreichend berücksichtigt worden.	**Nicht folgen** Die Wirkfaktoren der Windparks und des Atommüllagers überlagern sich nicht. Das Konditionierungs-/Zwischenlager entfaltet keine oder nur geringe Fernwirkungen, sodass es bei der Entfernung zwischen dem Atommüllager und den Windparks nicht zu einer schädlichen kumulativen Überlagerung von Beeinträchtigungen kommt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7027**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6852 ID 5033 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Welche Mindestabstände zu öffentlichen Strassen müssen eingehalten werden, um eine Gefährdung von Personen auszuschließen ? Hierzu gibt es bisher keine Aussagen.	**Nicht folgen** Für den Bau und Betrieb von WEA ergeben sich Einschränkungen aus dem Straßen- und Wegerecht sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Danach gilt 40 m vom äußeren Fahrbahnrand von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 100 m vom äußeren Fahrbahnrand bei Bundesautobahnen eine Anbaubeschränkungszone. In diesem Abstand kann dennoch eine Genehmigung im Benehmen mit der Straßenbaubehörde (bei Landes und Kreisstraßen) oder mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen) erteilt werden. Nur die Anbauverbotszone (20 m vom äußeren Rand bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 40 m bei Bundesautobahnen) ist von Windenergieanlagen einschließlich des Rotors freizuhalten (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt jedoch nicht abgebildet werden. Sie sind auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene zu beachten. Auch kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, welcher Abstand aus Sicherheitsgründen im konkreten Einzelfall zwischen einer Straße und einer geplanten Windenergieanlage einzuhalten ist. Dieser hängt von verschiedenen Faktoren ab, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, kleinräumige Topographie). Eine Überprüfung, ob aus Gründen der Anlagensicherheit größere Abstände zu Straßen einzuhalten sind, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Planung vorgenommen werden.	**s. Methodenband** D 2.4.5
Z6853 ID 5034 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Für mich gibt es noch weitere negative Begleiterscheinungen, die zu einer Belastung der betroffenen Bevölkerung führen: Geräuschbelästigung, Schlagschatten, Beleuchtung, Eiswurf, erhebliche Belästigungen beim ev. Bau , fehlende Infrastruktur, Stromtrassen ,+++ ?? Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche Ahlum 01 zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die vom Einwender aufgeführten Sachverhalte sind, wie dem Methodenband unter dem angegebenen Bezug im Einzelnen zu entnehmen ist, allesamt einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.7027**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6854 ID 24576 (2 - 1/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 1.Offenlegung habe ich am 20.01.2014 meine Einwendungen und Kritikpunkte dem ZGB mitgeteilt. Leider habe ich bis heute keine Antworten und Stellungnahmen bekommen. Ich fordere Sie daher auf, meine Eingaben aus der 1. Offenlegung zu beantworten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7027**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z6855 ID 24577 (2 - 2/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die gemachten Eingaben sind weiterhin gültig und werden noch wie folgt zur 2. Offenlegung ergänzt: Schattenwurf: Durch die Größenordnung aktueller WEA von jetzt 200 m ist der daraus resultierende Schattenwurf neu zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Auch den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept bereits berücksichtigt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (vgl. zu den insoweit geltenden Maßstäben aus der Rechtsprechung OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2141/00, Beschl. v. 27.06.2005, 7 A 707/04 und v. 11.10.2005, 8 B 119/05). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Zeile(n)** 11296 **s. Methodenband** D 2.2.4 **s. Umweltbericht** 1.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7027**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6856 ID 24578 (2 - 3/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Flächenzuwachs Der Flächenzuwachs nördlich der L 627 ist durch die unmittelbare Nähe der L 627 nicht plausibel für mich erklärbar.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 6883 **s. Methodenband** E 2.1.2
Z6857 ID 24579 (2 - 4/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Desweiteren ist unterstellt, daß der Rotmilan nicht mehr am Vilgensee brütet und somit die Fläche vergrößert wurde. Dies ist falsch und eindeutig widerlegt. Ich fordere Sie daher auf, den Vilgensee mit einem Abstand von 1500m (Helgoländer Papier) zu schützen und die Windpotentialfläche entsprechend zu verkleinern.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat im Bereich des pot. Vorranggebiets Ahlum 01 zwischenzeitlich aufgrund widersprüchlicher Daten zum Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans eine Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 durchführen lassen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im weiteren Umfeld des Gebiets drei Brutreviere des Rotmilans festgestellt, welche sich jedoch lediglich randlich im Süden sowie Nordosten mit dem im 1. Entwurf dargestellten pot. Vorranggebiet überschneiden. Ein weiterer vom NABU gemeldeter Brutplatz des Rotmilans direkt südlich von Apelnstedt konnte hingegen trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für einen Brutplatz des Schwarzmilans am Vilgensee. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee lag im Jahr der Revierkartierung durch Biodata (2014) nicht vor. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde. Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Die von Biodata ermittelten Brutreviere werden der Bedeutung des Vilgensees als Lebensraum verschiedener Greifvogelarten trotz des fehlenden Brutnachweises für den Rotmilan gerecht, indem sie sowohl die Niederung der Glue Riede als auch den See selbst als Brutrevier ausweisen. Diese Bereiche sind daher auch weiterhin von der Festlegung als VR WEN ausgenommen. Bei den von Biodata ermittelten Revieren handelt es sich zudem um aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere, sodass diese Bereiche auch weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen werden. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7027		**15.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Vilgensees unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich knapp 20 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 80 % (ca. 207 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.

Ebenfalls zurückgewiesen wird die Forderung des Einwenders nach einem auf 1.500 m erhöhten pauschalen Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans. In diesem Zusammenhang ist zunächst grundsätzlich auf den empfehlenden Charakter der angeführten Quellen (u.a. LAG-VSW) hinzuweisen. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg, 2013) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % (u.a. 2010) der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Eine wissenschaftliche Untersuchung wird nicht allein deswegen belastbarer und verlässlicher, dass sie neueren Veröffentlichungsdatums ist. Vielmehr entspricht es der wissenschaftlichen Methode Thesen und Rückschlüsse immer auf Basis einer möglichst großen Grundgesamtheit empirischer Daten im Sinne eines Querschnittswertes zu entwickeln.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber - wie bereits umfassend dargestellt - dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem

Nistplatz eingehalten werden. Dies gilt bspw. im vorliegenden Fall für einen am Nordrand des Dorms brütenden Rotmilan, dessen Revier bis hin zum Vilgensee reicht.

Z6858 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 24580

(2 - 5/8)

Das gesamte Gebiet Ahlum 01 muß in Bezug auf schützenwerte Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens neu untersucht werden.

Nicht folgen

Das vorliegende Planungsverfahren vollzieht sich auf der vorgezogenen Planungsebene der Regionalplanung. Es handelt sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es:
"Der Gem. RdErl. Ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. Als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert:
"Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."
Diesen Anforderungen ist der Regionalverband vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind.
Der Regionalverband hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7027		**15.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Regionalverband ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen -, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7027**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6859 ID 24581 (2 - 6/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	TA Lärm Ich fordere Sie auf, die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm/tieffrequenter Schall/Infraschall mit Bezug zu WEA's, insbesonere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls u.a. auch unter Bezugnahme auf die vom Einwender genannte DIN ausführlich auseinandergesetzt (hierzu siehe angegebene Bezüge).	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z6860 ID 24582 (2 - 7/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Abstand zur Landes- und Kreisstraße Zur Gefahrenabwehr (Eiswurf, Brand, Rotorbruch, Ablenkung der Verkehrsteilnehmer)) sind die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L 629 sowie der Kreisstraße K5 entsprechend anzupassen. Die Forderung der„Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet Ahlum 01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen. Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte und Anregungen bei der Ausweisung der Potentialfläche Ahlum 01 zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6852
Z6861 ID 24583 (2 - 8/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zusätzlicher Bemerkung: Ich bin für den Ausbau der alternativen Energien. Aber Windräder in der Größenordnung gehören nicht in ein dicht besiedeltes Gebiet wie die Potentialfläche Ahlum 01. Die Auswirkungen auf Mensch, Tier, Landschaft und Natur sind erheblich. Auch die Vorbelastung der ASSE für unsere Region muß mit berücksichtigt werden. Deshalb sollte auf Ahlum 01 verzichtet werden.	**Nicht folgen** Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7034**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6862 ID 24992 (1 - 1/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Aus der obigen Darstellung ist zu entnehmen, dass der Schattenwurf einer 200m-Anlage bis ca. 1400 Meter reicht - und nicht wie bei Ihrer bildlichen Darstellung nur bis ca. 1000, 1100 Metern! Welche Glaubwürdigkeit und welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr „Umweltbericht" entfalten, wenn darin eine „veraltete" und unzutreffende „kleine" 140-Meter-Anlage zur Darstellung der (angeblichen) Emissionsbelastung verwendet wird? Antrag: Die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3925 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7034**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranlage) korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!		
Z6863 ID 24993 (1 - 2/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) In Ihrer Auflistung in „Verteiler Träger öffentlicher Belange" ist unter dem Eintrag lfd.-Nr. 35 zu finden: „Bezirksregierung Braunschweig, Husarenstr. 75, Braunschweig". Meines Wissens sind die „Bezirksregierungen" seit dem Jahr 2004 aufgelöst worden! Ich weiß zwar nicht, ob Ihnen jemand geantwortet hat, aber die „Bezirksregierung Braunschweig" dürfte es sicher nicht gewesen sein. Welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr Planentwurf entfalten, wenn Sie Behörden anschreiben, die bereits seit über 10 Jahren aufgelöst und nicht mehr existent sind? Wie können Sie mit diesem Fehler sicherstellen, dass Sie nicht noch andere Behörden / Verbände / Träger öffentlicher Belange unter [Anmerkung Regionalverband: Hier bricht der Text der Stellungnahme ab]	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.	
Beteiligtennummer **29.7035**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6864 ID 24542 (1 - 1/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zu der 2. Offenlegung des o. a. Raumordnungsprogrammes möchte ich meine Meinung zum Gebiet Ahlum 01 vortragen und entsprechend Stellung beziehen. Bei der Durchsicht der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kamen mir erhebliche Bedenken zu dem gesamten Verfahren und den damit verbundenen Einschränkungen meiner bürgerlichen Rechte gem. Deutschem Grundgesetz. Grundsätzliches Warum werden Windräder nur in landschaftlichen Gebieten aufgestellt und nicht dort, wo der Strom benötigt und verbraucht wird? Es werden z. B. keine Windräder um Städte und größere Ansiedlungen errichtet, obwohl doch dort der Strom ge- und verbraucht wird. Die dann nur erforderlichen kurzen Kabelwege sparen a) Kosten und b) die Stromverluste der Kabel sind geringer. Zudem gibt es in diesen Bereichen zusätzlich und ohnehin Gewerbe- und Industriegebiete, die ebenfalls Stromabhängig sind. Bei einer geplanten Bauhöhe von 150 m (Nabenhöhe), ist die Windkraft in den Stadtrandgebieten	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können, vgl. § 7 Abs. 1 ROG. Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklung eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens zur Energiewende , der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7035**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ganz sicher nicht geringer als in der geplanten Naturlandschaft. Ich fühle mich gegenüber den Bewohnern von Städten staatsbürgerlich ungleich behandelt. Den entsprechenden Paragraphen des Grundgesetzes muss ich Ihnen sicher nicht extra benennen.		
Z6865 ID 24543 (1 - 2/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Immobilienwerte Die bisher bekannt gewordenen Tatsachen haben gezeigt, dass in Orten, in welchen Wind-Energieanlagen in dieser Größenordnung errichtet wurden, die Immobilienpreise erheblich gesunken sind. Ich habe sofort nach dem Bekanntwerden Ihrer Raumordnungsplanung für das Gebiet zwischen Ahlum und Dettum eine Schätzung des Wertes meiner Immobilie vornehmen lassen. Dieses werde ich nach Errichtung dieser Windindustrieanlage nochmals veranlassen. Sollte sich der Wert erheblich verschlechtern, behalte ich mir Regressansprüche dafür vor. Ebenso werde ich dann die Grundsteuer der Samtgemeinde Sickte diesem Wert anpassen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Erhebungen des [Name], die ich Ihnen gern zur Verfügung stelle.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7035**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6866 ID 24544 (1 - 3/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Unzumutbare Störungen In Ihrer Beurteilung von Potenzialflächen Gebiet Ahlum 1 werden auf Seite 6 Pkt. 3.1. unzumutbare Störungen grundsätzlich ausgeschlossen. Ich verlange von Ihnen entsprechende Sicherheiten bzw. die schriftliche rechtliche Aussage zur Kostenübernahme im Falle von Störungen außerhalb der zumutbaren Störungen/Belästigungen.	**Nicht folgen** Der Text im Gebietsblatt unter Punkt 6.1. bezieht sich auf unzumutbare Störungen durch bedrängende Wirkung, Reflexionen, Schattenwurf und ggf. auch Schall. Der Plangeber hat sich intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt, sodass derartige Sicherheiten nicht erforderlich sind: Schall Der Schutzabstand von 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt.Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014). Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. V. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten. Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf Zulassungsebene Rechnung	**s. Zeile(n)** 1084 11296 12390 **s. Methodenband** D 2.2.4 E 3.1.4.3.5

getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die raumordnerische Festlegung hindert die Versagung der Genehmigung in diesem Fall nicht. Denn die Festlegung eines Vorranggebiets bewirkt auf Zulassungsebene nur, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, soweit sie bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Gesetzlich zwingende Vorgaben werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Verstößt ein Vorhaben im Einzelfall gegen Bundesimmissionsschutzrecht, darf es nicht zugelassen werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des vom Regionalverband eingehaltenen Abstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen Rechnung getragen werden kann.

Schattenwurf
Auch den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept bereits berücksichtigt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (vgl. zu den insoweit geltenden Maßstäben aus der Rechtsprechung OVG Niedersachsen, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. V. 18.11.2002, 7 A 2141/00, Beschl. V. 27.06.2005, 7 A 707/04 und v. 11.10.2005, 8 B 119/05). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.

Bedrängende Wirkung
Der Regionalverband berücksichtigt bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die besondere Bedeutung des Schutzguts Mensch. Da im Planungsraum des Regionalverbandes Potenzialflächen vorhanden sind, die mehrere Kilometer lang sind und Siedlungen umfassen, hat er zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Beeinträchtigungen ein Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen zur Anwendung gebracht (siehe Methodenband). Denn eine vollständige Festlegung dieser Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung könnte zur Folge haben, dass Windenergieanlagen eine den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Damit wären schwerwiegende visuelle Beeinträchtigungen verbunden, die der Regionalverband aus Vorsorgeerwägungen vermeiden möchte.
Der Regionalverband betrachtet bei der Anwendung des Kriteriums im Rahmen einer Einzelfallprüfung die jeweilige örtliche Situation. Er geht dann von einer

Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts von einer oder mehreren Konzentrationszonen mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Das Kriterium berücksichtigt, dass das Sichtfeld des Menschen i.d.R eine horizontale Ausdehnung von ca. 170° bis 180° hat und soll eine vollständige Verstellung des Sichtfelds mit Windenergieanlagen vermeiden. Aus Sicht des Regionalverbandes sind nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Bei der Anwendung des Kriteriums werden sowohl Windenergieanlagen in Vorranggebieten als auch Bestandsanlagen einbezogen, da beide gleichermaßen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen können. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, werden als eine Fläche gewertet, wobei es sich bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für die Einzelfallbetrachtung spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt.
Das Umfassungsverbot gilt nur für Ortschaften und nicht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, da diese einen geringeren Schutzanspruch als Siedlungen im Innenbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen. Denn Wohnnutzungen im Außenbereich müssen jederzeit damit rechnen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Der Regionalverband prüft das Kriterium im Rahmen der einzelfallbezogenen Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch. Im vorliegenden Fall ist der Regionalverband im Zuge der o.g. Vorgehensweise zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Modifikation des Flächenzuschnitts zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassungswirkung nicht erforderlich ist. Die Argumente des Einwenders vermögen diese in sich schlüssige Bewertung des Plangebers nicht in Zweifel zu ziehen. Somit wird die Anregung nicht berücksichtigt,

Z6867 ID 24545 (1 - 4/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schutzgut Mensch Salzdahlum Ihre der Beurteilung von Potenzialflächen im Gebiet Salzdahlum, Seite 165: Schutzgut Mensch: Hier ist nach Ihren Angaben für die Potenzialfläche Salzdahlum 01 mit optischen Bedrängungen zu rechnen. Weiterhin sind visuelle und akustische Belästigungen nicht auszuschließen. Bei tiefstehender Sonne können Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen auftreten, ebenso für den südöstlichen Siedlungsrand von Braunschweig. Derartige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind für alle Bürger dieses Staates gleichzusetzen. Die Menschen in der Gemeinde Dettum haben diese gleichen Rechte auch. Ich nehme dieses Schutzgut für mich in Anspruch und werde bei auftretenden Belästigungen den ZGB rechtlich in Haftung	**Nicht folgen** Selbstverständlich ist dem Einwender grundsätzlich darin zuzustimmen, dass alle Menschen im Planungsraum dieselben Schutzansprüche genießen. Aus diesem Grund hat der Plangeber nach dem Gleichbehandlungsprinzip gehandelt. Gleichartige Ausführungen wie vom Einwender für Salzdahlum 01 zitiert sind den ausgelegten Unterlagen auch in Bezug auf die Potenzialfläche Ahlum 01 zu entnehmen. Als Beispiel sie hier das Kap. 3.1.1. des Gebietsblattes zu Ahlum 01 angeführt. Dort heißt es: "Für die umliegenden Ortschaften Dettum (östlich) und Ahlum (Westen) können aufgrund ihrer Lage und der Entfernung zur	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7035**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		nehmen.	Potenzialfläche bei tiefstehender Sonne Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen auftreten." Zu beachten ist jedoch zum einen, dass es sich bei dem vom Einwender zitierten Abschnitt um einen Auszug des Alternativenvergleichs für das südwestliche Elm-Vorland handelt. Dieser zielt allein darauf ab, die günstigere der beiden untersuchten Potenzialfläche zu ermitteln und betrachtet noch nicht abschließend die Eignung der Potenzialfläche als VR WEN. Zweitens gibt es auch jenseits von Richtwerten und Zumutbarkeitsschwellen relevante Beeinträchtigungen und Störungen, die gesetzlich hinzunehmen sind, aber im Umweltbericht gleichwohl zu benennen und bewerten sind. Ebendies hat der Plangeber getan, wenngleich er ausdrücklich nicht von einer Überschreitung von Richtwerten ausgeht. Auch dies ist u.a. dem o.g. Gebietsblatt zu entnehmen: "Da bereits auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts ein vorsorgeorientierter Mindestabstand von 1.000m zu geschlossenen Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs in Ansatz gebracht worden ist, können übermäßige, unzumutbare Störungen durch bedrängende Wirkung, Reflexionen, Schattenwurf und ggf. auch Schall grundsätzlich ausgeschlossen werden."	
Z6868 ID 24546 (1 - 5/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Weiterhin werden in Ihrer Beurteilung des Gebietes Salzdahlum auf der Seite 66 ff angeführt : Landschaft: Vorbelastungen durch die A 395 und eine 110kV-Freileitung als Ablehnungsgrund aufgelistet. Diese, Ihre Begründung entspricht eher einem Grund, dieses ohnehin vorbelastete Gebiet für Windenergieanlagen zu nutzen. Zumindest meiner Logik nach. Man muss ja dann nicht naturbelasse Gebiete neu belasten. Dieses ist keine ökologische Politik. In Ihren weiteren Ausführungen zum Gebiet Salzdahlum wir durch die Errichtung von WEAn auf dieser Potenzialfläche das höherwertige Landschaftbild technisiert und eindeutig beeinträchtigt. Offensichtlich werden hier von Ihnen Landschaftsbilder eingeschaltet, die nicht den Realitäten entsprechen, sondern ausschließlich Ihrer Argumentation dienen. Derartige Verwaltungsausführungen sind ungesetzlich. Ich erwäge Verwaltungsklage.	**Nicht folgen** Die genannten Vorbelastungen wurden vom Plangeber in Bezug auf das Gebiet Salzdahlum 01 ausdrücklich nicht als Ausschlussgründe berücksichtigt. Das Gegenteil ist der Fall. Dem Bündelungsgrundsartz folgend hat der Regionalverband landschaftliche Vorbelastungen grundsätzlich als "Gunstfaktor" für die Planung von VR WEN berücksichtigt. Dem Alternativenvergleich ist an keiner Stelle zu entnehmen, dass die genannten Vorbelastungen zu einem Entfall der Potenzialfläche Salzdahlum 01 oder diesen zusätzlich begründen. Der entsprechende Absatz im Alternativenvergleich lautet wie folgt: "Die Potenzialfläche selber ist weitgehend ausgeräumt und wenig strukturiert. Eine positive und strukturgebende Wirkung entfalten die benachbarten Laub- und Mischwälder in Verbindung mit dem welligen Relief, was zu einer Aufwertung der Landschaftsbildqualität führt. Vorbelastungen bestehen i.W. im Bereich der westlichen Potenzialfläche durch die A 395 und eine 110-kVFreileitung. Durch die Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche wird das insbesondere im östlichen Bereich höherwertige Landschaftsbild technisiert und deutlich beeinträchtigt." Es ist also einerseits von Vorbelastungen der WESTLICHEN Potenzialfläche die Rede und von einem höherwertigen Landschaftsbild im "ÖSTLICHEN BEREICH". Die Einwendung, wonach der Plangeber nicht vorhandene "Realitäten" in seiner Abwägung berücksichtigen würde, wird daher zurückgewiesen.	**s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7035**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6869 ID 24547 (1 - 6/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Weiterhin erfüllt dieser Landschaftsraum aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu Braunschweig eine wichtige (Nah-)Erholungsfunktion. Für mich und meine Familie ist der Landschaftsraum Dettum die Erholungsfunktion. Es zeigt sich wieder, dass Ihre Begründungen nicht Verfassungsgerecht sind. Bürger vom Land sind 2. Klasse.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat jeden einzelnen Bürger seines Planungsraumes gleichberechtigt in seiner Planung berücksichtigt. Es ist jedoch angemessen und nachvollziehbar, dass er in seiner Planung die ANZAHL potenziell betroffener Bürger als ein Kriterium berücksichtigt, da es sein Ziel ist, in der Summe so wenige Bürger wie möglich störenden Effekten auszusetzen.	
Z6870 ID 24548 (1 - 7/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Weiterhin führen Sie auf: . . .werden potenzielle WEAn auf einer Strecke von mehreren Kilometern gut sichtbar sein, sodass die Erlebniswirksamkeit ....stark beeinträchtigt wird. Auch hier werden für die Ablehnung anderer WEAn-Gebiete Gründe benannt, die für das Gebiet Ahlum 1 offensichtlich vertuscht werden. Weiterhin werden von Ihnen in den Ablehnungsgründen für Salzdahlum angeführt: . . .geringer Wald- und Gehölzanteil mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und .. .Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes .. „Insgesamt besteht ein hohes landschaftsbezogenes Konfliktpotenzial ….usw. Diese Ausführungen sind aus Ihrem Hause und sind meiner Meinung nach ungesetzlich, da die Gleichheit aller Bürger verletzt wird.	**Nicht folgen** Eine Ungleichbehandlung durch das Plankonzept ist nicht zu erkennen. Es wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6868 6869
Z6871 ID 24549 (1 - 8/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Ihre Angaben ... .und eines vorliegenden Gutachtens einer interessierten Betreiberfirma .... Aufgrund dieser, Ihrer Aussage in der Vorlage ist Ihre gesamte Vorlage A Nicht Grundgesetzkonform B In sich widersprüchlich C teilweise völlig unlogisch, widersprüchlich und nicht gesetzesgleich Ich bitte um Empfangsbestätigung .	**Nicht folgen** Die vorgebrachten Einwendungen sind nicht konkret, nicht nachvollziehbar und unbegründet. Eine weitergehende Abwägung ist daher nicht erforderlich.	
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6872 ID 8777 (1 - 1/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: Zunächst drängt sich die Frage auf, warum in der hier vorherrschenden Westwindzone die Windanlagen westlich und somit im windzugekehrten Bereich der Ortschaft aufgestellt werden sollen. Sinnvoller wäre sicherlich ein Standort im östlichen, Wind und Sonnenlicht abgewandten Bereich von Ansiedlungen - somit wäre die Thematik "Schallemission und Schlagschatten" nicht mehr zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann, zumal diese vorsorgeorientiert bemessen worden sind. Dass es aus der Lagebedingheit der WEA in Hauptwindrichtung zu unzumutbaren (Lärm-)Belästigungen in der Nachbarschaft kommen kann, wird seitens des Einwenders nicht substanziert dargelegt und ist für den Plangeber auch nicht ersichtlich. Außer Frage steht, dass dieser Sachverhalt ein Bestandteil der im Rahmen des Anlagenzulassungsverfahrens vorzulegenden	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			schalltechnischen Untersuchung sein wird.	
Z6873 ID 8778 (1 - 2/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Landschaftsbild Durch einen Windpark au{ der Potentialfläche AHLUM 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Für die Fläche südwestlich des Elms heißt es in dem Landschaftsbildgutachten "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25: "In nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. […] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtfertigt.". Diese Aussage muss auch für die entgegengesetzte Richtung, mit Blick von der ASSE (Falkenheim) in Richtung Elm gelten. Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich erheblich. Ein detailliertes Landschaftsbildgutachten für diesen Bereich sollte Klärung geben. Zudem trägt eine derartige Massierung von Industrieanlagen (zwei Windparks, bei Remlingen und Ahlum, sowie das "Atommüll-Konditionierungslager") in keinem Fall zum Erhalt des Landschaftsbildes der Asse bzw. der gesamten Region bei.	**Nicht folgen** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Weitergehende Gutachten sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Die Restriktions- bzw. Ausschlussbereiche um Elm und Asse werden von der Potenzialfläche nicht tangiert. Auch der vom Einwender angeführte Gesichtspunkt der Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung ebenfalls nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Dies trifft indes auf die intensiv ackerbaulich genutzte und oftmals ausgeräumte Bördelandschaft im Raum Ahlum/Dettum nicht zu. Die Wirkfaktoren der Windparks und des Atommüllagers überlagern sich nicht. Das Konditionierungs-/Zwischenlager entfaltet keine oder nur geringe Fernwirkungen, sodass es bei der Entfernung zwischen dem Atommüllager und den Windparks nicht zu einer schädlichen kumulativen Überlagerung von Beeinträchtigungen kommt.	
Z6874 ID 8779 (1 - 3/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Umwelt- und Naturschutz Die Landschaft zwischen Asse und Elm " Die Toskana des Nordens" ist sowohl in ihrer Natur als auch kulturhistorisch für das Gebiet Südostniedersachsen einzigartig. Die Landschaft ist als Naherholungsgebiet, der Vilgensee bei Dettum als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Hier rasten u.a. Kraniche und Störche. In diesem Naturraum jagen außerdem Milane, Bussarde und Falken sowie geschützte Fledermausarten, die besonders häufig Opfer von Windkraftanlagen werden. Ein Industrieller Windpark dieser Dimension würde diesen Naturraum nachhaltig belasten. In § 44 (1) Nr. 1 des BNatSchG heißt es: " Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören." Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten, insbesondere den Rotmilan, eine	**Nicht folgen** Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Begründete man den Vergleich mit der Toskana allein mit dem hügeligen und gehölzarmen Charakter der Landschaft (im Übrigen fehlen u.a. prägende Zypressen, Felsvorsprünge und weiß getünchte Gebäude), so wäre diese Landschaft deutschlandweit weit verbreitet und der touristische Erlebniswert der realen Toskana wohl kaum in der Form gegeben. Die Bedeutung des Gebiets für planungsrelevante Vogelarten wurde vom Regionalverband umfassend ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt. Sie steht dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem	**s. Zeile(n)** 6873 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		lebensbedrohliche Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnissen über das Vorkommen an Vogelarten und deren Lebensraum. In den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht wurden, ist ein Avifauna-Gutachten mit dem Titel "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig", das von der Firma BIODATA GbR erstellt wurde, zu finden. Das Potentialflächengebiet AHLUM 01 wurde in diesem Gutachten jedoch nicht behandelt und von BIODATA somit nicht begutachtet!	allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Aufgrund der zahlreichen Hinweise aus der Bevölkerung zu Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten hat der Regionalverband im Jahr 2014 eine Nachkartierung der Potenzialfläche Ahlum 01 durch das Büro Biodata veranlasst. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden bei der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt und im Rahmen der erforderlichen erneuten Offenlage zur Verfügung gestellt.	
Z6875 ID 8780 (1 - 4/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In der Beurteilung der Potentialfläche für das Gebiet AHLUM 01 ist die Rede von einem "[Firmenname]-Gutachten". Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen auf der Seite des ZGB jedoch nicht zu finden! Daher konnte ich mein Recht über vollständige und umfängliche Information im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur ersten Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig nicht wahrnehmen! Ohne die Offenlegung des in der Potentialflächenbeschreibung für das Gebiet AHLUM 01 genannten "[Firmenname]-Gutachtens" ist die Überprüfung der Aussagen bzgl. der Umweltauswirkungen eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 nur eingeschränkt möglich! Wie ich erfahren habe, handelt es sich bei dem [Firmenname] - Gutachten um ein Gutachten, das der potentielle Betreiber bzw. Projektierer des Windparks "Ahlum-Dettum" in Auftrag gegeben hat. Für mich stellt sich daher die Frage, ob die Beurteilung einer Potentialfläche durch den ZGB auf Basis eines, zumindest nicht von "neutraler Seite beauftragten" Gutachten überhaupt zulässig ist!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Gutachten wurde dem Regionalverband vom Besitzer des Gutachtens zum Zweck der Planung überlassen. Es entspricht dem im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip, dass erforderliche Fachgutachten - insbesondere auf Ebene der Genehmigungsverfahren - durch den Eingreifer selbst (hier Windparkbetreiber) beizubringen sind. Dies stellt insoweit keine ungewöhnliche Sachlage dar und ist selbstverständlich zulässig. Gleichwohl besitzt der Regionalverband keinerlei Rechte an dem genannten Gutachten des Büros [Firmenname] und darf das Gutachten nicht ohne Genehmigung des Eigentümers veröffentlichen. Dieser hat einer Veröffentlichung widersprochen.	
Z6876 ID 8781 (1 - 5/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im BIODATA- Avifauna-Gutachten des ZGB heißt es auf Seite 1: "[…] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. […]". Weiterhin steht in dem Gutachten auf Seite 1: "[…] Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie 2012 z. B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändern von ca. 1.700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung Ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert (s. Methodik). […]".	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wenn dem Gebiet des ZGB eine derartige herausragende Rolle im Schutz des Rotmilan zugeschrieben wird, darf an der Kartierung dieses Vogels nicht gespart werden! Es muss daher eine detaillierte Kartierung, wie im Jahr 2012 im Landkreis Göttingen erfolgte, durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muss auch Potentialgebiet AHLUM 01 von einem unabhängigen, vom ZGB beauftragten Gutachter entsprechend kartiert werden. Da das so genannte [Firmenname]-Gutachten nicht vorliegt, ist nicht nachvollziehbar ist, ob dieses Gutachten auch vom ZGB bzw. von einer anderen, unabhängigen Stelle beauftragt wurde.	Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche Ahlum 01 im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt, deren Ergebnisse im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt werden. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).	
Z6877 ID 8782 (1 - 6/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Alternativenvergleich zwischen den Flächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 steht, dass neben dem Rotmilanhorst am Vilgensee südlich von Apelnstedt ein weiterer Rotmilanhorst sein soll: "Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potentialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. [...]". Dem entsprechend müsste auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 zu erkennen sein, dass die ursprüngliche Vorrangfläche um ca. 400 m (1000 m Abstand zwischen Rotmilanhorst und Windpark) verkleinert wurde, da der Rotmilanhorst laut Alternativenvergleich "schätzungsweise ca. 600 m" von der Potentialfläche entfernt sein soll. Dieses ist aber auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 nicht ersichtlich bzw. scheint nicht berücksichtigt worden zu sein!	**Nicht folgen** Der Mindestabstand zu dem angeblichen Brutplatz südlich von Apelnstedt wurde in den Unterlagen zum 1. Entwurf eingehalten. Die durch den Alternativenvergleich ausgelöste Anpassung der ursprünglichen Potenzialfläche ist deutlich in Karte 2 des Gebietsblattes erkennbar. Die inzwischen durchgeführte Nachkartierung konnte den vom NABU gemeldeten Brutplatz jedoch nicht bestätigen. Zudem wurden im entsprechenden Bereich südlich Apelnstedt keinerlei pot. Horstbäume festgestellt, sodass ein Brutvorkommen laut Biodata hier mehr als unwahrscheinlich ist. Die Potenzialfläche wird aus diesem Grund im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder geringfügig nach Norden erweitert. Auf eine Darstellung der konkreten Brutplätze wurde vom Regionalverband in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zum Schutz der Fortpflanzungsstätten des Rotmilans vor mutwilliger Zerstörung bewusst verzichtet. Die Beschreibung der Lage der Brutplätze ist verbal-argumentativ im zugehörigen Gebietsblatt erfolgt.	
Z6878 ID 8783 (1 - 7/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auf Seite 1 des BIODATA-Gutachtens heißt es zu den Abständen zwischen Rotmilanhorsten und Windenergieanlagen: "in der aktuell in Überarbeitung befindlichen Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m. ". In den Abstandsempfehlungen aus der "Fortschreibung" des so genannten "Helgoländer Papiers" wird ein solcher Abstand eingefordert. Aufgrund der großen Verantwortung, die dem Gebiet des ZGB für den Erhalt des Rotmilans zukommt, müssen diese aktuellen	**Nicht folgen** Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Erkenntnisse auch für die Potentialfläche AHLUM 01 gelten. Ein Abstand von 1500 m zwischen den Rotmilanhorsten am Vilgensee und südlich von Apelnstedt zu dem geplanten Windpark ist daher zwingend notwendig. Neben dem Rotmilan gibt es eine ganze Reihe von schützenwerter Vögle bzw. Tiere, die durch Windenergieanlagen bzw. deren Bau gefährdet sind, wie z. B. Eulen, Fledermäuse oder Feldhamster. Ln den Ausführungen des ZGB bzgl. Der Potentialfläche AHLUM 01 wird hierauf kaum oder nur sehr oberflächlich eingegangen. Da das Potentialgebiet direkt an ein Landschaftsschutzgebiet (Vilgensee) und weitere Rückzugsgebiete, wie z. B. die Altenau-Niederung grenzt, ist ein detailliertes (und vor allem neutrales) Avifauna-Gutachten für die Potentialfläche AHLUM 01 zur Gewährleistung der Einhaltung des BNatSchG notwendig!	Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Die weiteren angesprochenen Tierarten kommen im Bereich der Potenzialfläche entweder nicht vor oder sind gegenüber WEA unempfindlich. Sie bedürfen daher auch keiner expliziten Nennung im Rahmen der Abwägung.	
Z6879 ID 8785 (1 - 8/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schallimmission durch Windkraftanlagen Schalltechnische Emissionen bestehen sowohl aus den Windgeräuschen, den Betriebsgeräuschen (Generatoren) wie auch und insbesondere aus den nicht hör- aber fühlbaren Infraschallwellen unter 20 Hz. Alle genannten Schallemissionen werden verstärkt durch die geplante Anzahl der Anlagen. Wie durch Fallstudien bewiesen, können bereits die Emissionen kleinerer Anlagen das ‚Wind Turbine Syndrome' verursachen, das u.a. mit Schlafstörungen, Kopfweh, Tinnitus, rasendem Herzschlag, Schwindelgefühl, Übelkeit, Sehstörungen, Reizbarkeit, Konzentration- und Gedächtnisproblemen, Angstzuständen und innerer Unruhe während des Schlaf- und Wachzustands einhergeht. Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, daß zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind! Dieses wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, dass die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind. Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA. Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen. Um zu dokumentieren, dass die Sorgen der Bürger zum Thema "Schallimmission" in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt· bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren.		
Z6880 ID 8786 (1 - 9/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Asse-Bergwerk Das Potentialgebiet AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Der Naturraum um die Asse ist durch die aktuelle Diskussion um den Atommüll stark belastet. Für das Atommülllager Asse besteht Atomrecht. Dadurch ist eine Einstufung als raumordnerisch bedeutsame Altlast vorzunehmen, womit die Fläche für eine Ansiedlung von Windkraftanlagen erheblich vorbelastet ist. Hierbei ist nicht nur der kontaminierte unterirdische Bereich, sondern auch die angrenzende Landschaft, die unmittelbar mit dem Atommülllager in Verbindung gebracht wird, zu berücksichtigen. Wenn auch einige Bürger den Windpark als "Zeichen für eine saubere Energiewende" und "Gegenpol zum Atommüll in der Asse" sehen, so will ich ausdrücklich betonen, dass die Errichtung eine Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 für mich eine unzumutbare Zusatzbelastung zu der bereits vorhandenen Sorge um die Zukunft des Asse-Bergwerks darstellt! Es kann nicht sein, dass Teile der Bevölkerung überdurchschnittlich an den Folgen der alten und "neuen" Energieerzeugung zu tragen haben. Vor dem Hintergrund des ungelösten "Atommüll-Problems" im Asse-Bergwerk lehne ich die Ausweisung einer Potentialfläche für Windenergienutzung an der Asse strickt ab!	**Nicht folgen** Dass die im Bergwerk Asse gelagerten atomaren Abfälle dem Rechtsregime des Atomrechts unterliegen, ist dem Regionalverband bekannt. Der Einwand, dass unter Tage gelagerte Abfälle eine erhebliche Vorbelastung für die Windenergienutzung bzw. die der Landschaft darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substantiiert dargelegt worden. Der Regionalverband ist der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat.	
Z6881 ID 8787 (1 - 10/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zudem ist der Einfluss von Schallwellen bzw. Bodenschwingungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, in Bezug auf das Deckgebirge der Asse nicht berücksichtigt worden. Zwar wurde berichtet, dass Schallwellen für die Stollen des Bergwerkes keine Gefahr darstellen. Ungeklärt ist jedoch die stetig steigende Oberflächenwasserzufuhr in das Bergwerk und die damit verbundene Frage, ob die Zunahme von Windrädern und der von ihnen ausgehende Schall bzw. die von den Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirge der Asse und somit den Wasserzufluss haben. Vor dem Hintergrund der unabsehbaren Gefahren, die von einem "Absaufen" des Asse-Bergwerkes	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird	**s. Zeile(n)** 2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7037		**19.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		ausgehen, sind diese Fragen restlos zu klären. Die Bevölkerung an der Asse darf nicht noch einmal einem "Restrisiko" ausgesetzt werden! In den Planungen des ZGB zur Ausweisung von Potentialflächen wurde die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in der Asse nicht berücksichtigt bzw. erwähnt. Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse und zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschadt, Naherholung) vereinbar sind. Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.	durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7037		**15.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
Z6882 ID 25639 (2 - 1/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1.) Bisher hat es zu den ca. 1.800 eingereichten Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 keine individuellen Rückantworten bzw. Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des ZGB gegeben. Es gibt auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinandersetzt. Wir, die beteiligten Bürger sind daher nicht in der Lage, die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) muss dem Einwender gegenüber erläutert werden, warum sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist. Dies führt zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar. Der nun in der zweiten Offenlegung vorgenommene Hinweis auf die „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss hält Bürger davon ab, ihre Rechte in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Die vielgepriesene „Bürgerbeteiligung" findet in diesem	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Verfahren nicht statt!

Ich, als betroffener Bürger, werde damit in meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt! Mir wird als betroffener Bürger außerdem verwehrt, mich zu der Nichtberücksichtigung durch die ZGB-Verwaltung von Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlegung bemängelt habe, zu äußern!

Antrag: Ich fordere daher, die 2. Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!

unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht.
Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG.
Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen.

Der Einwender meint unzutreffend, der Plangeber schließe mit der Präklusion diejenigen Stellungnahmen aus, die sich auf die Auswirkungen der Änderungen beziehen. Es steht der Öffentlichkeit zu, zu allen Auswirkungen einer Verkleinerung oder Vergrößerung von Vorranggebieten Stellung zu nehmen. Die Hervorhebung der Änderungen durch farbliche Kennzeichnung dient der Kenntlichmachung der Änderungen gegenüber der 1. Offenlage und erlaubt es

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			der Öffentlichkeit, die Änderungen schnell zu erfassen. Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt: „Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“ Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung.	
Z6883 ID 25640 (2 - 2/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.) Bei der ersten Offenlegung war die schmale (hier schraffierte) Fläche nördlich der L 627 als Potentialfläche für Windenergie begründet weggefallen. In der 2. Offenlegung wird ihre vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen: Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Das plötzliche „Aufleben der Geeignetheit" für diese Fläche in der 2. Offenlegung ist nirgends erklärt!? Was ist seit der 1. Offenlegung geschehen, dass das Gebiet nördlich der L 627 nun auf einmal doch geeignet ist? Es hat sich in der Größe nicht verändert und wurde im Rahmen der ersten Offenlegung noch als „sehr schmal" beschrieben und wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" damals ausgeschlossen. Trotz des plötzlichen und unerklärt gebliebenen „Wegfalls der vorherigen Streichung" bleibt es noch immer bei einer „sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche". Es sind auch nach wie vor einzuhaltende Abstände u.a. zur L 627 zu berücksichtigen - so dass diese schmale Fläche auch weiterhin für Windkraft ungeeignet sein dürfte. Der damalige Wegfall der Fläche war nicht dem „südlich von Apelnstedt" gemeldeten Rotmilanhorst geschuldet, da dessen 1.000 m -Schutzradius an der jetzigen Markierung endete. Grund der Ungeeignetheit war allein die schmale Ausprägung der Fläche einschließlich der zu berücksichtigenden Abstände zur L 627 (siehe Ihre obige ZGB-Abbildung). An der schmalen räumlichen Ausprägung und an den zu berücksichtigenden Abständen hat sich auch in der zweiten Offenlegung nichts geändert! Hinzu kommt, dass aufgrund der Abtrennung des sehr kleinen Gebietes durch die L 627 eine Solitär-Situation entsteht, die durch erforderliche Abstandsregelung noch verstärkt wird. Das Gebiet wirkt optisch als einzelne „kleine Windkraft-Potenzialfläche, die als solche jedoch den gesetzlich geforderten Abstand zur anderen Potenzialfläche nicht einhält. Antrag: Ich stelle den Antrag, wegen der unverändert gebliebenen räumlichen Ausprägung der Fläche nördlich der L 627 (sehr schmal verlaufend) und wegen der einzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 627 die Teilfläche als	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartig schmal ausgeprägte Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen. Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden. Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als der Einwender meint – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen werden angesichts der Maßstäblichkeiten des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in Frage stellen auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 2.1.1.2.14 E 2.2.2 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		1. unzulässig und 2. ungeeignet für Windkraftnutzung zu erklären und sie wegen Nichtnutzbarkeit wegfallen zu lassen.		
Z6884 ID 25642 (2 - 3/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) Die Mindestabstände der WEA's zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L 627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m unterschritten. Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen." Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raum-Ordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind. Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 nicht. Das gilt auch für die Landesstraße L 627 zwischen Ahlum und Dettum. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht. Der Einwendungsgeber hat die zutreffende Stelle hinsichtlich der Abstände im Methodenband erkannt. Die vom Einwendungsgeber angesprochene Solitär-Situation ist dennoch nicht gegeben. Selbst wenn man die Straße und die zugehörige Bauverbotszone als trennendes Element betrachten würde, stehen die Potenzialflächen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang (bis zu 500 m), wonach die beiden Flächen als einem Potentialflächenkomplex zugehörig zu betrachten sind, in dem die Abstandsregelung von 5 km der VR WEN zu alternativen Potenzialflächen untereinander nicht zur Anwendung kommt. Der Plangeber hat die gesetzlich normierten entlang von klassifizierten Straßen bestehenden Anbauverbotszonen und Baubeschränkungsbereiche thematisiert (s. angegebenen Bezug). Wie im angegebenen Kapitel in Teil E des Methodenbands dargestellt, können die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen, wie Straßen, maßstabsbedingt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Dem Nds. Windenergierlass sind hinsichtlich der Gefahren durch Eiswurf keine verbindlichen Vorgaben bezüglich Mindestabstand zu Straßen zu entnehmen. In dem Erlass wird unter Ziffer 3.4.4.3 lediglich ausgeführt, dass Abstände größer als 1,5 x(Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend gelten. Darüber hinaus wird ausdrücklich betont, dass diese Abstände unterschritten werden können, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung) - siehe hierzu auch den angegebenen Bezug. Die RdVerf. Ist dem Plangeber bekannt. Diese richtet sich an die jeweils zuständigen Straßenbaulastträger und hat für den Plangeber keine Verbindlichkeit. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte. Die in der RdVerf. Genannten Abstandsempfehlungen sind auf	**s. Methodenband** D 2.2.7 E 2.1.1.2.14 E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.

Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersachsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.Niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.

Der ZGB hat 100m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie Z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.

Der TUV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TÜV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96-facher Rotordurchmesser (ca.300 m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEAs höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert.
Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Windenergieanlagen werden vermieden."

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEA s angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs. 1 FStrG und §24 Abs. 1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht (FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz).

der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebene einer einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung zu unterziehen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen).

Brandgefahren bzw. den Brandschutz betreffende Sachverhalte sind im Rahmen der Anlagenzulassung auf der Grundlage brandschutzrechtlicher Bestimmungen zu prüfen und im Einzelnen in der Anlagengenehmigung zu regeln. Die Einhaltung von brandschutzrechtlichen Bestimmungen bedarf daher im Rahmen des Planverfahrens keiner Prüfung und ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Eine über das allgemeine Risiko hinausgehende Situation hinsichtlich abfallender Teile von Windenergieanlagen erkennt der Plangeber nicht. Das Risiko einer Straßensperrung ist deutlich höher durch bei Sturm umfallende Bäume entlang der Baumallee an der L 627.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, die im Rahmen der Vorranggebietsfestlegung zu berücksichtigen wären.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7037	**15.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.maz-Qnline.de/Lokales/Brandenbura-Havel/rieisae-truemmer-nach-absturz-von-rotorblatt-in-windpark-bei-lehnin).

Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obemholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!

Die Abstände zu den Landesstraßen L 627 und L 629, sowie der Kreisstraße K 5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2. Offenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L 627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen! Die Landestraße L6 27 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z.B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Zudem hat die L 627 hat unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA´s bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da!

Antrag: Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen!
Die Abstandsfläche muss von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden. Die Fläche nördlich der L 627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L 627 von der restlichen Vorrang fläche südlich der L 627 „abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt.

Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L 627 zwischen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wolfenbüttel und Dettum muß uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z.B. Durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z6885 ID 25644 (2 - 4/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4J Sie beziehen sich in der zweiten Offenlegung u.a. auf das „Regionale Energie und Klimaschutz-Konzepts für den Großraum Braunschweig REnKC02 - Räumlich differenzierte Potentialanalyse". Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, die bei Richtfunkstrecken einen 100 Meter -Schutzkorridor vorsieht: Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Der 100-Meter-Schutzkorridor war zuvor auch in einer ZGB-Tabelle zu finden, die schon vor der ersten Offenlegung leider wieder „aus dem Netz genommen" wurde. Diese Schutzkorridore um die Richtfunkstrecken wurden zurückliegend nicht ohne Prüfung und nicht ohne Sinn u.a. in REnKCo2 festgelegt. Die Schutzkorridore dienen dazu, Richtfunkstrecken keinen Störungen auszusetzen. Es scheint so, als werden die Schutzkorridore aus rein wirtschaftlichen Gründen gestrichen. Antrag: Der Schutzkorridor von 100 m zu Richtfunkstrecken ist einzuhalten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929
Z6886 ID 25645 (2 - 5/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.) Nach meinen Informationen verlaufen im Bereich der Windpotentialfläche AHLUM-01 mehrere Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern: [Angabe von 8 Richtfunkbetreibern] Ich bezweifele, dass es innerhalb der betroffenen Teilflächen, wegen der Vielzahl der in unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken, tatsächlich möglich sein wird, auf der verbleibenden, „freien" Fläche Windanlagen „um die Richtfunkstrecken herum" aufstellen zu können, ohne dass Beeinträchtigungen des Richtfunks zu befürchten sind. Antrag: Aufgrund der dargestellten Umstände und Einschränkungen stelle ich den Antrag, die betreffende Teilfläche gänzlich als Vorrangfläche für Windenergie auszuschließen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15375
Z6887 ID 25646 (2 - 6/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.) In den Beurteilungen von Potentialflächen verschiedener Gebietsblätter ist bei Vorhandensein von Richtfunkstrecken die Formulierung zu finden, dass „Richtfunkstrecken [...] die Nutzbarkeit einschränken". Nachfolgend einige Ausschnitte aus den betreffenden Gebietsblättern:	**Nicht folgen** Auf die Abwägung zu dem vorstehenden Einzelargument wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Wie oben dargestellt ist in anderen Gebietsblättern in Bezug auf dort verlaufende Richtfunkstrecken klar und unmissverständlich formuliert, dass Richtfunkstrecken „Nutzungseinschränkungen" darstellen. Demgegenüber ist eine „Nutzungseinschränkung" im Gebietsblatt AHLUM-01 nicht erwähnt, obgleich hier 14 Richtfunkstrecken von 9 Betreibern verlaufen! Es ist schwerlich vorstellbar, dass woanders Richtfunkstrecken „so abweichend anders" verlaufen, dass sie in den jeweiligen Gebietsblättern eine „Nutzungseinschrankung" darstellen - nur im Gebiet AHLUM-01 nicht? Misst der ZGB hier mit zweierlei Maß? Anwendungs-/Ermessensfehlervorwürfe stehen im Raum. Es ist zu erwarten, dass auch andere nutzungseinschränkende Umstände im Gebietsblatt AHLUM-01 keine Berücksichtigung gefunden haben könnten. Die o.g. Nutzungseinschränkungen sind dem ZGB im Vorfeld bekannt. Bereits im Rahmen der 1. Offenlegung wurde auf das Vorkommen der Richtfunkstrecken hingewiesen! Dennoch wird die Fläche - unter Weglassung dieser konkret vorliegenden Umstände aber weiterhin als „uneingeschränkt geeignet" für die Öffentlichkeit ausgewiesen? Antrag: Ich stelle den Antrag, die vorliegende Einschränkung der Nutzbarkeit für das Gebietsblatt AHLUM-01 wegen des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken neu zu bewerten und, wie auch bei den anderen Gebietsblättern, diesen Umstand deutlich heraus zu stellen. Ferner muss eine Neubewertung der Geeignetheit für die betreffende Teilfläche vorgenommen werden. Diese Neubewertung wird dazu führen, dass das Teilstück nördlich der L 627, zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und Volzum, als „nicht geeignet" aus dem Planentwurf zu streichen ist.		
Z6888 ID 25647 (2 - 7/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7.) Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht" - immer noch! - eine „unzutreffende", da deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe! Entsprechend unzutreffend sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen/ Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt. Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbeteiligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben sind!	**Nicht folgen** Der Einwender geht mehrfach fehl. Erstens handelt es sich bei der beanstandeten Tabelle 1 ausdrücklich (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte") um Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert worden sind und nicht um "Berechnungen". Zweitens können die tatsächlichen Emissionsbelastungen für Anwohner zum gegenwärtigen Stand der Planung, in Unkenntnis konkreter Anlagenstandorte und -typen ohnehin nur abgeschätzt werden und wurde im Zuge der Umweltprüfung in jedem Fall der Einzelfall unter Beachtung bis zu 200 m hoher WEA untersucht (siehe auch den angegebenen Bezug im Methodenband). Drittens stellt der Einwender auf angeblich unzutreffende Darstellung in Bezug auf den Schattenwurf von WEA ab. Diesbezüglich wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht sowie auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze als auch der zugehörige Text sprechen	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Abbildung: Darstellung des Schattenwurfbereiches einer Anlage mit 200 m Gesamthöhe: (Quelle: www.energieatlas.bayern Erklärung zur Simulation, LFU 2013) Aus der obigen Darstellung ist zu entnehmen, dass der Schattenwurf einer 200 m-Anlage bis ca. 1.400 Meter reicht - und nicht wie bei Ihrer bildlichen Darstellung nur bis ca. 1.000/1.100 Metern! Welche Glaubwürdigkeit und welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr „Umweltbericht" entfalten, wenn darin eine „veraltete" und unzutreffende „kleine" 140-Meter-Anlage zur Darstellung der (angeblichen) Emissionsbelastung verwendet wird? Antrag: Die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranläge) korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!	von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist es aufgrund der Säulenform der WEA und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht und nicht wie der Einwender - warum auch immer - unzutreffend behauptet bis zu 1.000 oder 1.100 m. Ferner wird sowohl in der Abbildung des Umweltberichts als auch in der vom Einwender vorgebrachten Abbildung aus dem Energieatlas Bayern deutlich, dass der eigentliche, theoretische Schatten noch wesentlich weiter als 1.300 m oder auch 1.400 m reichen würde, denn physikalisch-rechnerisch müsste sich eine liegende Acht als Kurve der Schattenausbreitung ergeben und keinesfalls ein - in beiden Abbildungen gleichermaßen dargestellter - radialer Verlauf ab einer bestimmten Entfernung. Die Einwendung einer unzutreffenden Berücksichtigung der Belange von Mensch und Umwelt in der Abwägung des Plangebers wird daher zurückgewiesen.	
Z6889 ID 25648 (2 - 8/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8) Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Larm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag. Sie hatten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun.	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auch bei den gegenwärtig marktgängigen WEA hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls u.a. auch unter Bezugnahme auf die vom Einwender genannte DIN ausführlich auseinandergesetzt (hierzu s. angegebene Bezüge).	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall ([2 Namen], VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com). Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen! Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird. Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären. Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!		
Z6890 ID 25649 (2 - 9/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9.) In dem avifaunistischem Gutachten „Biodata 2014" heißt es, daß am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet hat. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmitans im Jahr 2012 bestätigt. Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es Fotos mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilan in den jeweiligen Jahren belegen. Und auch für dieses Jahr gibt es konkrete Hinweise auf mindestens 1	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15879

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7037	**15.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet.

Es ist nachvollziehbar, dass es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan nicht brütet, weil z.B. ein anderer Vogel (wie in diesem Fall der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. Deshalb kann man die Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlegung zur jetzigen, 2. Offenlegung nicht nur auf ein Brutjahrgang beschränken! Daher müssen mehrere Jahre betrachtet werden. In dem BIODATA-Gutachten heißt es dazu auch auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen."

Aus diesem Grund muß das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgebiet des Rotmilan gesehen und anerkannt werden! Um das „Landschaftsschutzgebiet Vilgensee" muß folgerichtig, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1.500 m zu WEA's eingehalten werden!

Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, taut den aktuellen Angaben im GebietsblattAHLUM-01, einen Abstand von nur 1.300 m zur Windpotentialfläche. Auch dieser Abstand muß, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1.500 m zu WEA's erhöht werden!

Weitere Brutstandorte wurden laut dem, von Ihnen beauftragtem BIODATA-Gutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert.

Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muß man von dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan sprechen! Alle, in dem BIODATA-Gutachten angesprochenen Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete angrenzend, oder innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotentialfläche AHLUM-01 die Rede.

In dem aktuellen, bzw. vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung: „Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden." Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, dass es sich im Bereich der Potentialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan handelt, ist eine Windenergienutzung auf der Windpotentialfläche AHLUM-01 nicht zulässig bzw. möglich. Hinzu kommt, dass BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z.B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen. Antrag: Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muss aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von 1.500 m (nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier") zur Windpotentialfläche AHLUM-01 geschützt werden! Die Abstände zu den Rotmilan-Brutpläten nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1.500 m betragen! Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muss das Vorkommen des Rotmilan und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden. Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muß, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshaitaten rund um die, bzw. innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan gesehen und anerkannt werden. Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche ungeeignet und zu streichen!		
Z6891 ID 25651 (2 - 10/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10.) In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", das die BIODATA GbR im Namen des ZGB erstellt hat, heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen 3 Beobachtungen zum Schwarzstorch vor". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um die Potentialfläche AHLUM-01. In dem Bericht zur Potentialfläche AHLUM-01 innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt! Das bedeutet, daß diesem sehr seltenen und äußerst geschützten Tier von Seiten der BIODATA GbR bzw. von Seiten des ZGB in Bezug auf das Vorkommen innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01 wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Dieses ist, aufgrund der Gefährdung dieser Vogelart, nicht	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 944

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		nachvollziehbar. Der Schwarzstorch ist, wie auch der Weißstorch entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen ein häufiger, bei der Nahrungssuch zu beobachtender Vogel. Fachleuten zu folge soll der Schwarzstorch nördlich des Elms seinen Horst haben und zur Nahrungssuche in das Gebiet zwischen Etm und Asse kommen. Antrag: Da diese bisher nicht nachvollziehbar geschehen ist, fordere ich eine detaillierte Untersuchung der Potentialfläche AHLUM-01 in Bezug auf das Vorkommen bzw. Nahrungssuche-Verhalten von Schwarz- und Weißstorch. Ein Ignorieren der Vorkommen dieser geschützten Vögel widerspricht dem Tötungsverbot vom Aussterben bedrohter Tiere.	
Z6892 ID 25654 (2 - 11/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11.) Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer fassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. In Dettum wurden Waldohreulen gesichtet. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Desweiteren zählt die Potentialfläche AHLUM-01 als Rastplatz durchziehender Kraniche. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden. Antrag: Das gesamte Gebiet der Potentialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenwerte bzw, vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potentialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5663
Z6893 ID 25658 (2 - 12/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12.) Um negative Auswirkungen durch „Umzingelung mit Windenergieanlagen" zu vermeiden, führen Sie das „120-Grad-Kriterium" ein. Bezug nehmend auf Ihren „vergleichenden Alternativenvergleich" (Südwestliches Elm-Vorland, Seite 71) wird dort eine Überschreitung dieses Kriteriums konkret u.a. für den südlichen Bereich von Apelnstedt - einzelstehendes Haus [Name] - festgestellt. Zitat: „Hier sind sehr deutliche negative Auswirkungen durch eine umzingelnde Wirkung mit WEAn und kumulativ wirkenden visuellen und akustischen Belästigungen nicht auszuschließen" […] „ Diese massive Beeinträchtigung […] kann durch […] sowie eine geringfügige Arrondierung* der großen nördlichen Teilfläche verringert und das 120 Grad Kriterium eingehalten werden." (s.u.) (* Arrondierung (dt. auch Abrundung); sinngemäß für eine „zweckmäßigere Außengrenze" eines Grundstücks. Neue Grenzziehung.) Die Überprüfung Ihres selbst gesetzten 120-Grad-Kriteriums in der zweiten Offenlegung ergibt, dass keine Arrondierung im obigen Sinne erfolgt ist! Die einzeln stehende Wohnanlage südlich von Apelnstedt und das Einzelgehöft südostwärtig von Apelnstedt liegen innerhalb der 120-Grad-Zone, so dass eine „Umzingelung" durch WEAn vorliegt:	**Nicht folgen** Zur Umfassungswirkung: Der Regionalverband berücksichtigt bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die besondere Bedeutung des Schutzguts Mensch (siehe den angegebenen Bezug im Methodenband). Da im Planungsraum des Regionalverbandes Potenzialflächen vorhanden sind, die mehrere Kilometer lang sind und Siedlungen umfassen, hat er zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Beeinträchtigungen ein Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen zur Anwendung gebracht. Denn eine vollständige Festlegung dieser Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung könnte zur Folge haben, dass Windenergieanlagen eine den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Damit wären schwerwiegende visuelle Beeinträchtigungen verbunden, die der Regionalverband aus Vorsorgeerwägungen vermeiden möchte. Der Regionalverband betrachtet bei der Anwendung des Kriteriums im Rahmen einer Einzelfallprüfung die jeweilige örtliche Situation. Er geht dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts von einer oder mehreren Konzentrationszonen mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Das Kriterium berücksichtigt, dass	**s. Zeile(n)** 3939 **s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ergänzend ist für den Sichtwinkel von der Ortslage Apelnstedt aus feststellbar, dass aufgrund der großen Längenausdehnung der Potentialfläche der 120-Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt ist (hier jedoch nicht eingezeichnet). Südlich von Apelnstedt erheben sich in 1.000 Meter Entfernung die zukünftigen 200-m -WEAn demnach über „die volle Breitseite" der ca. 3,5 Km längsausgedehnten Großwindindustrieanlage. Sie schreiben selbst auf Seite 72: „Im Nah- und Mittelbereich (1.000 m - 3.000 m Abstand) ist insbesondere nach Süden und Osten … mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen." Und weiter: „Die insbesondere nördlich der Altenauniederung stark ausgeräumte Landschaft wird innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert und beeinträchtigt" (Seite 72). Antrag: Das 120-Grad-Kriterium muss auch für die südlich von Apelnstedt gelegenen Einzelhäuser gelten! Die volle Ausschöpfung des 120-Grad-Kriteriums für den Ort Apelnstedt sollte vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung durch die „ Technisierung der Landschaft" verringert werden!	das Sichtfeld des Menschen i.d.R eine horizontale Ausdehnung von ca. 170° bis 180° hat und soll eine vollständige Verstellung des Sichtfelds mit Windenergieanlagen vermeiden. Aus Sicht des Regionalverbandes sind nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Bei der Anwendung des Kriteriums werden sowohl Windenergieanlagen in Vorrang-gebieten als auch Bestandsanlagen einbezogen, da beide gleichermaßen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen können. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, werden als eine Fläche gewertet, wobei es sich bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für die Einzelfallbetrachtung spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt. Das Umfassungsverbot gilt nur für Ortschaften und nicht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, da diese einen geringeren Schutzanspruch als Siedlungen im Innenbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen. Denn Wohnnutzungen im Außenbereich müssen jederzeit damit rechnen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Der Regionalverband prüft das Kriterium im Rahmen der einzelfallbezogenen Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch. Im vorliegenden Fall ist der Regionalverband im Zuge der o.g. Vorgehensweise zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Modifikation des Flächenzuschnitts zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassungswirkung nicht erforderlich ist. Die Argumente des Einwenders vermögen diese in sich schlüssige Bewertung des Plangebers nicht in Zweifel zu ziehen. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z6894 ID 25661 (2 - 13/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	13.) In Ihrer Auflistung in „Verteiler Träger öffentlicher Belange" ist unter dem Eintrag ltd.-Nr. 35 zu finden: „Bezirksregierung Braunschweig, Husarenstr. 75, Braunschweig". Die Bezirksregierung Braunschweig wurde bereits im Jahr 2004 aufgelöst. Welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr Planentwurf entfalten, wenn Sie Behörden anschreiben, die bereits seit über 10 Jahren aufgelöst und nicht mehr existent sind? Wie können Sie mit diesem Fehler sicherstellen, dass Sie nicht noch andere Behörden / Verbände / Träger öffentlicher Belange unter falscher Adresse oder evtl. gar nicht angeschrieben haben? Ihr gesamtes Verfahren dürfte angreifbar werden, da weitere Fehler in der Adressenzuordnung zu befürchten sind. Es könnten z.B. nicht alle Träger öffentlicher Belange angehört und zeitnah am Verfahren beteiligt worden sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7037**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Eventuell wurden sogar Träger öffentlicher Belange z.B. aufgrund von Adressänderungen gänzlich ausgeschlossen. Antrag: Alle Adressen der angeschriebenen „ Träger öffentlicher Belange" sind auf Aktualität zu überprüfen, damit eine tatsächliche Beteiligung sichergestellt wird. Sollten sich weitere Fehler in der Auflistung „Verteiler Träger öffentlicher Belange" finden, muss diese 2. Offenlegung wiederholt werden! Ich möchte Sie bitten und auffordern, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken.	Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.	
Beteiligtennummer **29.7038**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6895 ID 8934 (1 - 1/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6872
Z6896 ID 8935 (1 - 2/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6873
Z6897 ID 8936 (1 - 3/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6874
Z6898 ID 8937 (1 - 4/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6875
Z6899 ID 8938 (1 - 5/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6876

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7038**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6900 ID 8939 (1 - 6/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6877
Z6901 ID 8940 (1 - 7/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6878
Z6902 ID 8942 (1 - 8/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6879
Z6903 ID 8943 (1 - 9/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6880
Z6904 ID 8944 (1 - 10/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6881
Beteiligtennummer **29.7038**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6905 ID 25666 (2 - 1/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6882
Z6906 ID 25667 (2 - 2/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6883

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7038**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6907 ID 25668 (2 - 3/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6884
Z6908 ID 25669 (2 - 4/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6885
Z6909 ID 25670 (2 - 5/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6886
Z6910 ID 25671 (2 - 6/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6887
Z6911 ID 25672 (2 - 7/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6888
Z6912 ID 25673 (2 - 8/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8)Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Larm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag. Sie hatten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auch bei den gegenwärtig marktgängigen WEA hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls u.a. auch unter Bezugnahme auf die vom Einwender genannte DIN ausführlich	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7038		**15.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun. Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr. Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker, Dipl.-Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com). Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen! Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird. Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären. Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!	auseinandergesetzt (hierzu siehe angegebenenBezug im Methodenband).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7038**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6913 ID 25674 (2 - 9/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6890
Z6914 ID 25675 (2 - 10/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6891
Z6915 ID 25676 (2 - 11/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6892
Z6916 ID 25677 (2 - 12/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6893
Z6917 ID 25678 (2 - 13/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6894
Beteiligtennummer **29.7045**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6918 ID 5713 (1 - 1/4)		Hiermit nutze ich die Gelegenheit, mich zum o.a. Planungsentwurf zur Windenergienutzung zu äußern. In meinem Brief vom 23.1.2012 an Herrn Jens Palandt habe ich bereits meine Stellungnahme zur Landschaftsverschandelung abgegeben. Folgendes wäre noch zu ergänzen: Niemand, bis auf wenige Träumer, glaubt ernsthaft daran, dass wir mit der Errichtung dieser Giganten auch nur ansatzweise etwas für unsere Umwelt tun.	**Nicht folgen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7045**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6919 ID 5714 (1 - 2/4)		Spekulanten und Geschäftemacher suchen dumme Investoren, faseln etwas von Umweltschutz und versprechen überdurchschnittliche Renditen, um sich selbst mit Hilfe unfähiger Politiker das Geldsäckel zu füllen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z6920 ID 5715 (1 - 3/4)		Bauern und Gemeindeverwaltungen grinsen, und freuen sich über tolle Einnahmen. Bezahlen tut es der dummfleißige Bürger sowie der veräppelte Anleger.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z6921 ID 5716 (1 - 4/4)		Leiden werden besonders Menschen, die sich noch an der Schönheit unserer Kulturlandschaft und Natur erfreuen. Diese Giganten sind ein Stich in die Seele. Suchen Sie sich eine geeignete Stelle, setzen sich auf eine Bank, und schauen Sie sich diesen Wahnsinn an, der jetzt schon steht. Dann denken Sie sich die noch zu erwartenden Anlagen dazu. Es ist eine Schande !!!!! Bitte besinnen Sie sich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7048**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6922 ID 6034 (1 - 1/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. der Windenergienutzung möchten wir, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1.) Im Avifauna-Gutachten der Firma BIODATA GbR heißt es auf Seite 1: " [...] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. [...]" . - Warum werden vor diesem Hintergrund überhaupt auf den Flächen des ZGB, dem laut Gutachten eine "herausragende Rolle für den Erhalt der Art" zukommt, dermaßen viele Windenergieanlagen geplant?	**Nicht folgen** Der Regionalverband muss als deutscher Planungsraum seinen Beitrag zur politisch beschlossenen Energiewende leisten und strebt danach seinen Energiebedarf bis zum Jahr 2050 zu 100 % aus regenerativen Energieträgern zu decken. Darüber hinaus gilt die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB selbstverständlich auch im Regionalverband. Der Regionalverband selbst plant überdies nicht selbst Windenergieanlagen. Er macht sich vielmehr den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB zunutzen und schränkt die Privilegierung der Windenergienutzung durch die Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ein. Würde er dies nicht tun, könnten WEA überall im Außenbereich potenziell beantragt und errichtet werden. Eine planerische Steuerung wäre dann nicht mehr möglich. Dies würde den Schutz des Rotmilans und insbesondere seiner Populationszentren nahezu unmöglich machen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7048**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6923 ID 6035 (1 - 2/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Obwohl auf bzw. an der Potentialfläche AHLUM 01 Rotmilan-Brutvorkommen nachgewiesen sind, wird das Gebiet nicht in dem vom ZGB beauftragten AvifaunaGutachten der BIODATA GbR erwähnt. - Warum wurde hat der ZGB gerade diese Potentialfläche nicht untersuchen lassen?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Für das Gebiet Ahlum 01 stand nach der umfassenden Recherche des Regionalverbandes in Abstimmung mit Fachbehörden und Umweltverbänden eine ausreichende Datengrundlage zur Verfügung. Aufgrund widersprüchlicher Hinweise zwischen vorliegenden Fachgutachten und Hinweisen aus der Bevölkerung wurde das Gebiet jedoch im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Die Ergebnisse dieser Kartierung wurden bei der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt und im Rahmen der erforderlichen zweiten Offenlage veröffentlicht.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z6924 ID 6036 (1 - 3/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) In der Beschreibung der Potentialfläche AHLUM 01 ist die Rede von einem so genannten [Firmenname]-Gutachten. Dieses Gutachten konnten wir in den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung nicht finden. Somit konnten wir die Aussagen aus diesem Gutachten nicht überprüfen! Unser Recht auf öffentliche Stellungnahme sehen wir damit eingeschränkt! - Was ist das so genannte [Firmenname]-Gutachten? - Was steht in dem [Firmenname]-Gutachten? - Wer hat dieses Gutachten in Auftrag gegeben? - Warum wurde das Gutachten nicht, wie das BIODATA-Gutachten im - Rahmen der Auslegung veröffentlicht? - Warum schränkt der ZGB das Recht auf Stellungnahme in einem öffentlichen Verfahren ein, in dem Unterlagen zur umfassenden Information der Bürger über das Vorhaben des ZGB nicht veröffentlicht werden?	**Nicht folgen** Das avifaunistische Fachgutachten wurde dem Regionalverband durch den Auftraggeber des Gutachtens ([Firmenname]) zum Zweck der Planung überlassen. Es entspricht dem im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip, dass erforderliche Fachgutachten - insbesondere auf Ebene der Genehmigungsverfahren - durch den Eingreifer selbst (hier Windparkbetreiber) beizubringen sind. Dies stellt insoweit keine ungewöhnliche Sachlage dar und ist selbstverständlich zulässig. Gleichwohl besitzt der Regionalverband keinerlei Rechte an dem genannten Gutachten des Büros [Firmenname] und darf das Gutachten nicht ohne Genehmigung des Eigentümers veröffentlichen. Dieser hat einer Veröffentlichung widersprochen. Die für die Planung relevanten Inhalte des Gutachtens wurden vom Regionalverband im zugehörigen Gebietsblatt wiedergegeben.	
Z6925 ID 6037 (1 - 4/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.) In dem Vorwort des BIODATA-Gutachtens heißt es in Bezug auf die Überarbeitung der Abstandsempfehlungen zu Rotmilanhorsten: " [...] In der aktuell in Überarbeitung befindlichen Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m. [...]". Warum werden im Gebiet des ZGB, das eine besondere Bedeutung beim Erhalt des Rotmilan hat, nicht die aktuellen Abstandsempfehlungen eingehalten?	**Nicht folgen** Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand	

			auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	
Z6926 ID 6038 (1 - 5/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.) Im Alternativenvergleich zwischen den Flächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 heißt es in Bezug auf einen Rotmilanhorst südlich von Apelnstedt: " [...] Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potentialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. [...]". - Warum wird zu dem Rotmilanhorst bei Apelnstedt nicht ein Abstand von 1000 m (bzw. 1500 m) eingehalten?	**Nicht folgen** Der Mindestabstand zu dem angeblichen Brutplatz südlich von Apelnstedt wurde in den Unterlagen zum 1. Entwurf eingehalten. Die durch den Alternativenvergleich ausgelöste Anpassung der ursprünglichen Potenzialfläche (dies war lediglich ca. 600 m entfernt) ist deutlich in Karte 2 des Gebietsblattes erkennbar. Die inzwischen durchgeführte Nachkartierung konnte den vom NABU gemeldeten Brutplatz jedoch nicht bestätigen. Zudem wurden im entsprechenden Bereich südlich Apelnstedt keinerlei potenzielle Horstbäume festgestellt, sodass ein Brutvorkommen laut Biodata hier mehr als unwahrscheinlich ist. Die Potenzialfläche wird aus diesem Grund im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder geringfügig nach Norden erweitert.	
Z6927 ID 6040 (1 - 6/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.) Neben dem Rotmilan gibt es eine Reihe von anderen, schützenwerten Vögeln in unserer Feldmark. So ist uns schon des Öfteren eine "Kiebitz-Kolonie" südwestlich von Apelnstedt aufgefallen. Diese liegt zwischen dem Ort und der Potentialfläche. - Wurden andere Vorkommen an schützenwerte Tier- bzw. Vogelarten, wie z. B. der Kiebitz vom ZGB in bzw. an der Potentialfläche AHLUM 01 untersucht? Dieses geht nicht aus den vorliegenden Unterlagen vor und ist von uns nicht zu prüfen, da auch das so genannte "[Firmenname]-Gutachten" uns als betroffene Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht zugänglich war!	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wurden alle Vorkommen planungsrelevanter Tierarten berücksichtigt. Der Kiebitz hält nur geringe Abstände zu WEA ein, welche im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung ggf. berücksichtigt werden können und die Nutzbarkeit des geplanten Vorranggebiets nicht einschränken.	
Z6928 ID 6041 (1 - 7/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7.) Laut Alternativenvergleich der Flächen bei Ahlum und Salzdahlum gibt es für das Gebiet bei Salzdahlum ein so genanntes "Fachgutachten" zur dortigen "Fledermauspopulation". - Warum liegt für die Potentialfläche AHLUM 01 kein Fledermausgutachten vor? - Nach welchen Kriterien läßt der ZGB in dem einen Gebiet Gutachten erstellen, und in anderen wieder nicht? Paßt das zu dem Anspruch des ZGB, daß alle Potentialflächen gleich behandelt bzw. bewertet werden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat selbst keine Untersuchungen zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Er hat jedoch Recherchen zu vorhandenen Daten angestellt und diese im Alternativenvergleich oder in Form von Planungshinweisen berücksichtigt. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z6929 ID 6042 (1 - 8/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8.) Die Potentialfläche AHLUM 01 liegt zu Hälfte in der Landschaftsbild-Pufferzone um den Höhenzug Asse. In dem Landschaftsbildgutachten wird der Windpark Remlingen als "Beispiel für Störwirkung innerhalb des Abstandspuffers" bezeichnet. Es ist bekannt, daß zur Rückholung des Atommülls aus dem AsseBergwerk ein Puffer- bzw. Zwischenlager an bzw. auf der Asse notwendig ist. Ein Windpark "Ahlum-Dettum" würde die "Industrialisierung" des Naherholungsgebietes "Asse" weitere vorantreiben. - Werden bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 die geplanten Industrieanlagen, die zur Rückholung des Atommülls aus dem Bergwerk Asse	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Ausschlussbereiche von Elm und Asse werden von der Potenzialfläche nicht tangiert. Lediglich die Restriktionszone um die Asse wird randlich überlagert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Ein Ausschluss der Windenergienutzung aus Gründen des Landschaftsschutzes wurde hierbei nicht	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7048**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		notwendig sind, in Bezug auf das Landschaftsbild und den Erholungswert des Höhenzuges "Asse" berücksichtigt?	für erforderlich gehalten. Die Wirkfaktoren der Windparks und des Atommüllagers überlagern sich zudem nicht. Das Konditionierungs-/Zwischenlager entfaltet keine oder nur geringe Fernwirkungen, sodass es bei der Entfernung zwischen dem Atommüllager und den Windparks nicht zu einer schädlichen kumulativen Überlagerung von Beeinträchtigungen kommt.	
Z6930 ID 6043 (1 - 9/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9.) Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Geräuschimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Dabei wurden Messwerte eines Windparks in 14641 Nauen/Ortsteil Markee verwendet und Mindestabstände zwischen den WKA's und der Wohnbebauung anhand des Entwurfes der überarbeiteten DIN 45680 (Stand 08.2011) errechnet. Diese Berechnungen ergaben, daß zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind! - Wurden diese Berechnungen durch den ZGB geprüft und wird die genannte DIN-Norm bei der Ausweisung der Windpotentialflächen berücksichtigt?	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z6931 ID 6044 (1 - 10/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- Zum Thema "Schallimmission" durch WEA fordern wir, daß der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreibt. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob wir, als Anwohner eines Windparks, durch unzulässige Schallimmission beeinträchtigt bzw. geschädigt werden.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 1.200 m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit bzw. diese betreffende kommunalpolitisch gefasste Beschlusslagen können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass ein Schallgutachten auf der nachgelagerten Ebene im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen ist. Erst in diesem wird über die Bau- und Betriebsgenehmigung von Windenergieanlagen entschieden.	**s. Zeile(n)** 4078

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7048**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6932 ID 6045 (1 - 11/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Als Anwohner des "Atommüll-Lagers Asse" empfinden wir die zusätzliche Belastung durch einen Windpark als unzumutbar und unverhältnismäßig. Wir haben bereits mit der Rückholung des Atommülls auf Jahrzehnte schwere Lasten in unserer Region zu tragen. Ein Windpark, mit all seinen Risiken und Belastungen für die Bevölkerung ist in unseren Augen eine unzumutbare Entscheidung gegen die Bürger hier vor Ort!	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6951
Z6933 ID 6046 (1 - 12/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir möchten Sie bitten, zu unseren Punkten schriftlich Stellung zu beziehen, da wir uns vorbehalten, dieses Schreiben und Ihre Stellungnahme dazu als Grundlage für etwaige juristische Schritte gegen eine mögliche Ausweisung des Potentialflächengebietes AHLUM 01 zu verwenden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen werden alle Einwender über den Umgang mit ihrer Stellungnahme und über das Ergebnis der erfolgten Abwägung informiert.	
Beteiligtennummer **29.7048**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6934 ID 24550 (2 - 1/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchten wir, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: Wir haben bisher zu unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2014 im Rahmen der 1. Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 keine Rückantworten bzw. Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des ZGB erhalten. Es ist uns auch nicht bekannt, daß es eine sonstige, veröffentlichte Erklärung des ZGB gibt, die sich mit den Stellungnahmen der Bürger zur 1. Offenlage beschäftigt. Wir sind daher nicht in der Lage, die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) hätte uns von Seiten des ZGB erläutert werden müssen, warum diese Einwände unberücksichtigt geblieben sind. Wegen dieser nicht hergestellten Transparenz sehen wir unser Recht auf Beteiligung am Verfahren eingeschränkt. Wir, als betroffene Bürger, werde damit in unserem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt! Uns wird als betroffene Bürger verwehrt, uns zu der Nichtberücksichtigung durch die ZGB-Verwaltung von Punkten, die wir im Rahmen der 1. Offenlegung bemängelt haben, zu äußern! Wir fordern daher, die 2-Offenlage zu wiederholen und unsere Eingaben aus der 1. Offenlegung im Vorfeld dieser erneuten 2. Offenlegung zu beantworten. Nur so können wir unser Recht auf Beteiligung an diesem Verfahren uneingeschränkt wahrnehmen!	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und	

Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren".

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Z6935 ID 24551 (2 - 2/8) — WF Wolfenbüttel Ahlum 01

In Ihrer Auflistung in „Verteiler Träger öffentlicher Belange" ist unter dem Eintrag lfd.-Nr. 35 zu finden: „Bezirksregierung Braunschweig, Husarenstr. 75, Braunschweig". Die „Bezirksregierungen" sind aber seit vielen Jahren aufgelöst!

Im Umkehrschluss stellt sich uns daher die Frage, wie Sie mit derartigen Fehlern sicherstellen können, dass Sie nicht noch andere Behörden / Verbände / Träger öffentlicher Belange unter falscher Adresse oder evtl. gar nicht angeschrieben haben? Daher könnten evtl. nicht alle Träger öffentlicher Belange angehört und zeitnah am Verfahren beteiligt worden sein. Eventuell wurden sogar Träger öffentlicher Belange z. B. aufgrund von Adressänderungen gänzlich ausgeschlossen.

Alle Adressen der angeschriebenen „Träger öffentlicher Belange" sind auf Aktualität zu überprüfen, damit eine tatsächliche Beteiligung sichergestellt wird. Sollten sich weitere Fehler in der Auflistung „Verteiler Träger öffentlicher Belange" finden, muß diese 2. Offenlegung wiederholt werden!

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird.
Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern" recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben.

Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan.
Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.

Z6936 ID 24552 (2 - 3/8) — WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Bei der ersten Offenlegung war die schmale Fläche nördlich der L627 (von Ahlum bis zum Abzweig nach Apelnstedt) als Potentialfläche für Windenergie weggefallen. In der 2. Offenlegung wird die Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen. Warum ist das Gebiet nördlich der L627 plötzlich wieder geeignet?? Es hat sich in der Größe nicht verändert und wurde im Rahmen der ersten Offenlegung noch als „sehr schmal" beschrieben und wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" damals ausgeschlossen. Trotz des plötzlichen und unerklärt gebliebenen „Wegfalls der vorherigen Streichung" bleibt es noch immer bei einer „sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche". Daher muß die schmale Fläche nördlich der L627 (von Ahlum bis zum Abzweig nach Apelnstedt) als Potentialfläche für Windenergie gestrichen bleiben!

Nicht folgen

Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.

s. Zeile(n)
6856

Z6937 ID 24553 (2 - 4/8) — WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2.Offenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen! Zudem hat die L627 hat unter den Anwohnern aufgrund ihrer

Nicht folgen

Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 nicht. Das gilt auch für die Landesstraße L 627 zwischen Ahlum und Dettum. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare

s. Methodenband
D 2.4.5
E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7048**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA's bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da! Aus diesem Grund ist ein ausreichender Abstand zwischen WEA und den Straßen von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen! Diese Abstandsfläche muß von der möglichen Vorrangfläche AHLUM- 01 abgezogen werden.	Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht. Für den Bau von Windenergieanlagen an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen. Auch kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, welcher Abstand aus Sicherheitsgründen im konkreten Einzelfall zwischen einer Straße und einer geplanten Windenergieanlage einzuhalten ist. Dieser hängt von verschiedenen Faktoren ab, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, kleinräumige Topographie). Eine Überprüfung, ob aus Gründen der Anlagensicherheit größere Abstände zu Straßen einzuhalten sind, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Planung vorgenommen werden.	
Z6938 ID 24554 (2 - 5/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Um negative Auswirkungen durch „Umzingelung mit Windenergieanlagen" zu vermeiden, führen Sie das „120-Grad-Kriterium" ein. Bezugnehmend auf Ihren „vergleichenden Alternativenvergleich" (Südwestliches Elm-Vorland, Seite 71) wird dort eine Überschreitung dieses Kriteriums konkret u.a. für den südlichen Bereich von Apelnstedt - einzelstehendes Haus [Name]- festgestellt: „Hier sind sehr deutliche negative Auswirkungen durch eine umzingelnde Wirkung mit WEAn und kumulativ wirkenden visuellen und akustischen Belästigungen nicht auszuschließen" […] „ Diese massive Beeinträchtigung […] kann durch […] sowie eine geringfügige Arrondierung* der großen nördlichen Teil fläche verringert und das 120 Grad Kriterium eingehalten werden.". Die Überprüfung Ihres selbst gesetzten 120-Grad-Kriteriums in der zweiten Offenlegung ergibt, dass keine Arrondierung im obigen Sinne erfolgt ist! Die einzeln stehende Wohnanlage südlich von Apelnstedt und das Einzelgehöft südostwärtig von Apelnstedt liegen innerhalb der 120-Grad-Zone, so dass eine „Umzingelung" durch WEAn vorliegt. Ergänzend ist für den Sichtwinkel von der Ortslage Apelnstedt aus feststellbar, dass aufgrund der großen Längenausdehnung der Potentialfläche der 120-Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt ist. Südlich von Apelnstedt erheben sich in 1000 Meter Entfernung die zukünftigen 200-m - WEA demnach über „die volle Breitseite" der ca. 3,5 Km längsausgedehnten Großwindindustrieanlage. Sie schreiben selbst auf Seite 72: „Im Nah- und Mittelbereich (1000 m - 3000 m Abstand) ist insbesondere nach Süden und Osten … mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils deutlichen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3939

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7048**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Beeinträchtigungen zu rechnen. […] Die insbesondere nördlich der Altenauniederung stark ausgeräumte Landschaft wird innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert und beeinträchtigt". Daher fordern wir, daß das 120-Grad-Kriterium auch für die südlich von Apelnstedt gelegenen Einzelhäuser gelten muß! Die volle Ausschöpfung des 120-Grad- Kriteriums für den Ort Apelnstedt sollte vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung durch die „Technisierung der Landschaft" verringert werden!		
Z6939 ID 24555 (2 - 6/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zum Schallschutz ist zu sagen, daß die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen sind! Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird. Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit derAnwohner in jedem Fall auszuschließen ist!	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang hat sich der Regionalverband auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug).	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z6940 ID 24556 (2 - 7/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In dem avifaunistischem Gutachten „Biodata 2014" heißt es, daß am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet hat. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt. Und auch für dieses Jahr gibt es konkrete Hinweise auf mindestens 1 Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet. Es ist nachvollziehbar, daß es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan nicht brütet, weil z. B. ein anderer Vogel (wie in diesem Fall der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. Deshalb kann man die Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlegung zur jetzigen, 2. Offenlegung nicht nur auf ein Brutjahrgang beschränken! Es müssen mehrere Jahre betrachtet werden. In dem BIODATA-Gutachten heißt es dazu auch auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen. ". Aus diesem Grund muß das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgebiet	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15879

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7048**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		des Rotmilan gesehen und anerkannt werden! Um das „Landschaftsschutzgebiet Vilgensee" muß folgerichtig, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1500 m zu WEA's eingehalten werden! In dem aktuellen, bzw. vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung: „Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden.". Vor diesem Hintergrund ist eine Windenergienutzung auf der Windpotentialfläche AHLUM-01 nur mit den, dem HELGOLÄNDER PAPIER entsprechenden Abständen von 1500 m zwischen Rotmilanhorst und WEA möglich! In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", das die BIODATA GbR im Namen des ZGB erstellt hat, heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor.". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um die Potentialfläche AHLUM-01. In dem Bericht zur Potentialfläche AHLUM-01 innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt! Der Schwarzstorch zählt zu den durch WEA gefährdetsten Vogelarten. Sein, durch das Biodata-Gutachen von 2014 im Potentialgebiet AHLUM-01 bestätigtes Vorkommen muß dringend näher untersucht werden!		
Z6941 ID 24557 (2 - 8/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden. Aus diesem Grund muß das gesamte Gebiet der Potentialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) in Bezug auf schützenwerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potentialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind! Wir möchten Sie bitten, unsere Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitten wir um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu unseren hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7049**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6942 ID 5756 (1 - 1/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Gegen die Ausweisung des Potenzialgebietes im Bereich der Ortschaften Ahlum /Apelnstedt als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Windenergienutzung möchten wir unsere Ihnen gegenüber mit o.g. Schreiben zum Ausdruck gebrachten Einwendungen nochmals bekräftigen. Einen standortspezifischen Einwand möchten wir dabei nochmals hervorheben: Mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten weisen Sie darauf hin, dass im Rahmen der Überarbeitung der Planungskonzeption Ergebnisse eines zu aktualisierenden Landschaftsbild-Gutachtens Berücksichtigung finden sollen. Die Aktualisierungsnotwendigkeit begründen Sie mit Wandel gesellschaftlicher Anschauungen und Wertevorstellungen sowie bereits eingetretener bzw. absehbarer Entwicklungen der Windenergieanlagentechnik.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z6943 ID 5757 (1 - 2/5)		Sie beauftragten die Planungsgruppe Umwelt zur Erstellung eines Fachgutachtens zum Landschaftsbild um durch Modifikation von Beurteilungskriterien räumliche und sachliche Aktualisierungen der Planungs-hinweise zu ermöglichen. Änderungen gegenüber existierenden Landschaftsbildgutachten dienen dem Ziel, die Darstellung auf diejenigen Belange zu fokussieren, die im Zuge des gesamträumlichen regional-planerischen Konzeptes als entgegenstehende Belange gewertet werden können. Die Gutachter empfehlen unter Beachtung bereits eingetretener bzw. absehbarer Entwicklungen der Windenergieanlagentechnik Änderungen im Zuge der Bewertung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes wie folgt vorzunehmen : 1. Differenzierte räumliche Darstellung von Höhenzügen und Niederungen in Kernbereiche, die als Ausschlusskriterien einbezogen werden sowie abwägungsfähige und –Pufferzonen 2. Flächenkonkrete Festlegung der einzelnen Kernbereiche für die Höhenzüge und die Niederungen bzw. weitere Gebiete. Begründung der besonderen Empfindlichkeit / Schutzbedürftigkeit der einzelnen Kernbereiche gegenüber Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für Windenergienutzung 3. Modifizierte Festlegung der Pufferzonen, ausgehend von den festgelegten Kernbereichen mit Überprüfung im Zuge einer Bereisung für Niederungen bis 0,5 km; für Höhenzüge i. d. R. 2 km, ausgehend vom Waldrand oder den Reliefverhältnissen; hierunter fällt auch der Lappwald; als Sonderfälle für den Harz: und den Elm 5 km; Dokumentation zu der in den festgelegten Puffern jeweils bestehenden Empfindlichkeit/ Schutzbedürftigkeit gegenüber Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für Windenergienutzung. 4. Keine eigenständige Berücksichtigung von Naturparks 5. Darstellung der bisherigen Abwägungsbereiche entfällt 6. Erweiterte Einbeziehung von Vorbelastungen des Landschaftsbildes als Zusatzkriterium; gleichzeitig entfällt die bisherige Darstellung von Gunsträumen	**Allgemeine Erläuterung** Die Anpassungen im Landschaftsbildgutachten fußen nicht allein auf Entwicklungen in der Anlagentechnik, sondern auch auf Weiterentwicklungen in der Rechtsprechung und der politischen Rahmenbedingen in Bezug auf die Energiewende, welche im Rahmen der Abwägung ebenfalls zwingend zu berücksichtigen sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7049**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		7. Nachrichtliche Darstellung von Siedlungsflächen. Das existierende Fachgutachten Landschaftsbild BTE 1997 bescheinigt dem Landschaftsbild des ostbraunschweigischen Hügellandes eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung von Windenergieenergieanlagen. Diese Einschätzung wurde im Zuge der Aktualisierung des Gutachtens 2004 bestätigt. Unter Anwendung modifizierter Beurteilungskriterien ergaben sich für das ostbraunschweigische Hügelland veränderte Abwägungs- und Bewertungsgrundlagen die die Eignung einer Potenzialfläche im Bereich Ahlum/Apelnstedt (Assenähe) als Vorranggebiet zur Windenergienutzung unterstellen.		
Z6944 ID 5767 (1 - 3/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Dem gutachterlichen Vorgehen wird sowohl hinsichtlich Art und Umfang der zur Erreichung der ZGB-Zielvorgaben anzupassenden Bewertungskriterien als auch der im Einzelfall vor dem Hintergrund der Berücksichtigung modifizierter Bewertungskriterien der für die Potenzialfläche Ahlum/Apelnstedt vorgenommenen Einzelbewertung widersprochen. Die gutachterliche Aktualisierung berücksichtigt Einflüsse eingetretener bzw. absehbarer Entwicklungen der Windenergieanlagentechnik in unzulässig einseitiger Weise. Neben erhöhter Wirtschaftlichkeit, höherer Leistungsfähigkeit und herstellerabhängig verbesserten Emissionswerten, zählen vor allem Bauhöhenveränderungen der Windenergieanlagen zu den wesentlichen, sich technisch verändernden Einflussgrößen. Höhere Windenergieanlagen haben physikalisch nachweisbar höhere Fernwirkungen und „strahlen“ visuell tief in ihre Umgebungslandschaft hinein. Erhöhte Fernwirkungen bedingen vom wissenschaftlichen Grundsatz her in der Beurteilung abstands- und distanzrelevanter Planungskriterien zur Festlegung von Schutzzonen grundsätzlich die Ausweitung von Abständen. Selbst wenn höhenwirksame Kriterien in der Bewertung von Landschaftsbildern im Vergleich zu anderen Kriterien geringer gewichtet werden und verbesserte Schallemissionen von Windenergieanlagen allein geringere Abstände zuließen, kann eine Kombination, dieser aus aktueller und zu erwartender Technik abzuleitenden Veränderungseinflüsse im Vergleich gegenüber dem existierenden Landschaftsbildgutachten bestenfalls distanz- und abstandsrelevante Beurteilungen bestätigen, nicht jedoch vermindern. Einer gutachterlichen Stellungnahme zur Empfindlichkeitsbewertung von Landschaftsbildern, welche unter expliziter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger Windenergieanlagentechnik in der Beurteilung abstands- und distanzrelevanter Empfehlungen zur Schutzzonenbewertung ausspricht, sind eklatante handwerkliche Fehler zu unterstellen. Dies gilt auch für die im Zuge von Bereisungen durch persönliche Inaugenscheinnahme vorgenommene Abwägung der Empfindlichkeitsbeurteilung sich durch Bauhöhenveränderung ergebender Landschaftsbildeinflüsse, insbesondere der Potenzialfläche Ahlum/Apelnstedt.	**Nicht folgen** Die Höhenentwicklung moderner WEA und die damit einhergehenden Veränderungen einzelner Wirkfaktoren wie Sichtbarkeit der Anlagen hat der Regionalverband sehrwohl angemessen in seiner Abwägung berücksichtigt. Dies geht nachweislich sowohl aus der Orientierung an einer 200 m hohen Referenzanlage als auch den Ausführungen im Umweltbericht und der umfassenden Einzelfallprüfung im Gebietsblatt hervor. Die Behauptung handwerklicher Mängel wird zurückgewiesen, zumal der Einwender diese unbegründet lässt und keine schlüssigen Argumente für seine Behauptung vorbringt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7049**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6945 ID 5770 (1 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir gehen daher davon aus, dass die zur Festlegung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung im Verbandsgebiet des ZGB angewandten Planungshinweise auf unzulässigen und rechtlich unverbindlichen Abwägungsgrundlagen beruhen. Wir gehen ferner davon aus, dass eine erneute gutachterliche Bewertung, insbesondere die Empfindlichkeitsbeurteilung der Potenzialfläche Ahlum/Apelnstedt, hinsichtlich Strukturierung, Relief und standortspezifischer, sicherverschattender Einflüsse innerhalb des ostbraunschweiger Hügellands, bei ausgewogener Berücksichtigung sich technisch verändernder Einflussgrößen von Windenergieanlagen, Einschätzungen der Planungsgruppe Umwelt nicht bestätigen wird.	**Nicht folgen** Belange, welche der Abwägung unterliegen, unterliegen naturgemäß keinen rechtlich verbindlichen Grundlagen und unterliegen einem Abwägungsspielraum des Plangebers. Der Plangeber muss lediglich nachweisen, dass er die Abwägung nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien vollzogen hat und die abgewogenen Belange mit dem ihnen beizumessenden Gewicht einander gegenübergestellt hat. Grundsätzlich ist im Hinblick auf die Beurteilung des Landschaftsbilds im Zusammenhang mit der konkurrierenden Windenergienutzung darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im intensiv ackerbaulich genutzten und oftmals ausgeräumten, strukturarmen Raum Ahlum/Dettum jedoch nicht.	
Z6946 ID 5771 (1 - 5/5)		Darüber hinaus möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass sich aus dem Wandel gesellschaftlicher Anschauungen und Wertevorstellungen bezüglich zukünftiger Nutzung regenerativer Energieformen kein kausaler Sachzusammenhang zum Wandel gesellschaftlicher Anschauungen und Wertevorstellungen bezüglich der Empfindlichkeitsbeurteilung von Landschaftsbildern ableiten lässt. Die von ihnen “unterstellte“ Kausalität und Legitimation zur Anpassung von Schutzzonenkonzepten lässt sich wissenschaftlich und juristisch belastbar ausschließen.	**Nicht folgen** Sofern das Gewicht zu ermitteln ist, mit welchem der Belang des Landschaftsschutzes dem Interesse an der Windenergienutzung gegenüberzustellen ist, so sind die politischen und legislativen Rahmenbedingungen sehrwohl im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Siehe hierzu auch die bereits unter der angegebenen Zeilennummer zitierte Rechtsprechung. Da es sich bei den Schutzzonen um Elemente dieser Abwägung handelt, welche direkte Auswirkungen auf den Umfang der potenziell für die Windenergienutzung geeigneten Flächen im Verbandsgebiet besitzen, müssen auch die zu rechtfertigenden Schutzzonen den veränderten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.	**s. Zeile(n)** 6945
Beteiligtennummer **29.7049**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6947 ID 24374 (2 - 1/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Gegen die Ausweisung des Potenzialgebietes im Bereich der Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt als Vorrang- oder Eignungsgebiet zur Windenergienutzung sowie den geplanten Änderungen des RROP 2008 erheben wir nachfolgende Einwendungen: 1. Unverhältnismäßigkeit der Zielsetzung Der ZGB weist im Vergleich zu anderen niedersächsischen Gebieten eine überdurchschnittliche Flächenbelastung durch Windkraft aus (0,7% zu 0,5% - was einer zusätzlichen Belastung von 40% entspricht) und prüft die Möglichkeit einer sogenannten 100% -Region. Die Bevölkerung im Verbandsgebiet wird	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können, vgl. § 7 Abs. 1 ROG. Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7049**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dadurch unverhältnismäßig hoch belastet. Als Träger der Regionalplanung begründet der Zweckverband die Erweiterung von Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung mit der Anpassungsnotwendigkeit an das Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 und den darin enthaltenden Zielsetzungen. Diese Zielsetzungen wurden von der Bundesregierung auf Grund aktueller Entwicklungen mehrfach verändert und angepasst, zuletzt im Mai 2016. Zur Zeit wird mehr Strom produziert als transportiert und verbraucht werden kann. Die Beibehaltung raumordnungspolitischer Zielsetzungen des ZGB widerspricht der eigenen Argumentation zur Änderungsnotwendigkeit auf Grund poltischer Gegebenheiten. Raumordnungsprogramm, Schutzzonenkonzepte und Bewertungskriterien sind dem aktuellen politischem Willen entsprechend auszurichten und müssen daher angepasst und überarbeitet werden.	des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens‘ zur Energiewende, der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel. Anders als der Einwender meint, ist auch seit dem Jahr 2010 keine grundlegende Änderung der energiepolitischen Ziele des Bundes erkennbar. Die im EEG 2017 formulierten Ausbauziele für die erneuerbaren Energien weichen nicht deutlich von denen des zitierten Energiekonzepts der Bundesregierung 2010 ab. Des Weiteren hat der Regionalverband als Träger der Regionalplanung die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms umzusetzen. In Ziffer 4.2 04 Satz 1 ist folgendes Ziel der Raumordnung bestimmt: "Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen." Der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Verbandsgebietes soll im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 von heute 0,6 % auf 1,4 % etwas mehr als verdoppelt werden. Der Regionalverband bleibt insofern noch hinter dem Orientierungswert aus dem niedersächsischen Windenergieerlass für das Jahr 2050 von 2,07 % der Gesamtfläche des Planungsraums zurück. Von einer unverhältnismäßig hohen Zielsetzung kann insofern nicht gesprochen werden.	
Z6948 ID 24375 (2 - 2/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Wertewandel und militärische Ausschlussflächen Im Zuge des Abbaus und Verkleinerung der Bundeswehr entstehen zusätzliche Flächenpotenziale, die bisher als Ausschlussflächen anzusehen waren (z.B. Kasernengelände, Truppenübungsplätze etc.). Der Auslastung dieser Flächenpotenziale durch Windenergieanlagen ist gegenüber anderen ZGB-Flächen Vorrang zu gewähren, insbesondere zu denen, die eine überdurchschnittliche Belastung der Bevölkerung nach sich ziehen. Bevor zusätzliche Vorranggebiete festgelegt werden, sind alle anderen Möglichkeiten unter Berücksichtigung akzeptabler Sättigungsgrade auszunutzen.	**Nicht folgen** Eine Winderenergienutzung auf (ehemals) militärisch genutzten Bereichen kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn eine zivile Nutzung auch rechtlich möglich ist. Dies ist derzeit jedoch vielfach noch nicht der Fall. Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen oftmals von weiteren, insbesondere freiraumbezogenen Ausschlusskriterien überlagert werden.	
Z6949 ID 24376 (2 - 3/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Wertewandel und Planungskonzeption Im Zuge der Anpassung des RROP 2008 ist eine Modifikation der Planungskonzeption durch Änderung des Kriterien- und Bewertungskatalogs für Ausschlussflächen mit dem Ziel vorgesehen, landschafts-, natur- und artenschutzbezogene Kriterien zu ändern, um zusätzliche Flächen zur Windenergienutzung zu schaffen. Diesem Vorhaben wird widersprochen, da landschafts-, natur- und artenschutzbezogene Kriterien vom Wertewandel nicht betroffen sind.	**Nicht folgen** Soweit es sich um vom Plangeber selbst gegebene sogenannte "weiche" Kriterien handelt, unterliegen diese den planerischen Zielen und Vorstellungen des Regionalverbands. Diese Kriterien sind somit sehrwohl einem Prozess unterworfen und sind nicht "in Stein gemeißelt". Darüber hinaus hat sich seit der Planung 2008 auch die Rechtsprechung in Teilen weiter entwickelt und hat sich die Anlagentechnik verändert, was ebenfalls zu berücksichtigen ist. Zugestimmt wird dem Einwender insoweit, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne "harter" Tabukriterien - sofern nicht durch legislative Änderungen - unverändert gültig sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7049**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6950 ID 24377 (2 - 4/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Gesundheitliche Gefährdung Ob von Windkrafträdern eine gesundheitsgefährdende Wirkung ausgeht, läßt sich insbesondere vor dem Hintergrund neuerer Studien u.a. auch zur Infraschallbelastung nicht mit ausreichender Sicherheit ausschließen. Solange gesundheitsgefährdende Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Abstände zu den Siedlungsgebieten aus Gründen einer vorsorglichen Gefahrenabwehr für die Bevölkerung von 1000 m auf 2000 m zu verdoppeln.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug im Methodenband). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug Belang). Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2
Z6951 ID 24378 (2 - 5/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Unverhältnismäßige Belastung durch Asse II und Windenergiepark Die Kombination aus Höhe, Rotationsbewegung und nächtlicher Befeuerung der Windkrafträder signalisiert Gefahr und erzeugt eine bedrohliche Wirkung, die sich belastend auf Psyche und Körper auswirkt. Zusammen mit der ebenfalls bedrohlich und beängstigend wirkenden Asse-Silhouette, die dem Betrachter Gefahr durch radioaktive Verstrahlung signalisiert, entsteht speziell für den Windenergiepark Ahlum/Apelnstedt innerhalb des Verbandsgebietes eine unverhältnismäßig hohe Belastung für die ansässige Bevölkerung. Der besonderen Situation ist mit einer belastungsreduzierenden Abstandsregelung zu begegnen, die hier mindestens 2000 m zu angrenzenden Siedlungsflächen und 5000 m zur Asse selbst betragen sollte.	**Nicht folgen** Die Hinweise auf die Gefahren durch die in der Asse eingelagerten radioaktiven Abfälle werden zur Kenntnis genommen. Eine Erhöhung der Belastungen oder des Gefährdungspotenzials durch die Windenergienutzung ist für den Regionalverband allerdings nicht erkennbar. Der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen steht die Schachtanlage Asse II demnach nicht entgegen. Hinsichtlich der von Windenergieanlagen ausgehenden Belastungen und des erforderlichen Mindestabstands zu Siedlungen wird auf die angegebenen Bezüge zum Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2 D 2.3 E 2.1.2.3.2
Z6952 ID 24379 (2 - 6/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Immobilienentwertung Ein Windenergiepark Ahlum/Apelnstedt wird eine Wertminderung unserer Immobilie zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund behalten wir uns die Erhebung von Schadensersatzansprüchen vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken	

einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z6953 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01 | ID 24380 | (2 - 7/15)

7. Unverhältnismäßig hohe Anzahl betreffender Siedlungsgebiete
Der Windenergiepark Ahlum/Apelnstedt grenzt an drei Siedlungsflächen bzw. Dörfer. Im Vergleich zu anderen Windenergieparks ist dies unverhältnismäßig hoch, insbesondere vor dem Hintergrund der angedachten Dimensionen und geplanten Größenordnungen des Windparks.

Nicht folgen

Die Nachbarschaft von Vorranggebieten Windenergienutzung zu drei (oder mehr) Siedlungen ist keine Ausnahme, da eine vergleichbare Siedlungsstruktur in weiten Teilen des Planungsraums vozufinden ist. Von daher liegt im Fall der Potenzialfläche Ahlum 01 keine Besonderheit vor, die eine Abweichung vom Planungskonzept rechtfertigen könnte.

Z6954 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01 | ID 24381 | (2 - 8/15)

8. Zerstörung des Landschaftsbildes und raumbedeutsamer Eingriff
Ein Windenergiepark Ahlum/Apelnstedt greift vor dem Hintergrund der angedachten Höhe der Windkrafträder von ca. 185 m bis 200 m raumbedeutsam in das Landschaftsbild ein und ist deshalb nicht zulässig.

Nicht folgen

Die Regionalplanung befasst sich allein mit raumbedeutsamen WEA. Als raumbedeutsam gelten i.A. WEA ab einer Höhe von 50 m und in einer Gruppe von mind. 3 Anlagen. Die Raumbedeutsamkeit von WEA steht somit ihrer Steuerung nicht entgegen, sondern ist vielmehr Bedingung für eine Erfassung durch die Steuerungsvwirkung eines Regionalplans. Der Regionalverband plant ferner grundsätzlich keine WEA, sondern steuert die Windenergienutzung im regionalen Kontext auf die geeignetesten Flächen, indem er WEA überall außerhalb der VR WEN aussschließt. Hierbei muss er jedoch die Privilegierung dieser Anlagen anch § 35 BauGB und die daraus abzuleitende Vorgabe berücksichtigen, der Windenergienutzung dennoch in substanzieller Weise Raum zu geben. Dies hat der Regionalverband getan. Eine Zerstörung des Landschaftsbilds ist nach objektiven Kriterein ferner nicht gegeben. Windenergieanlagen führen zwar in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist jedoch insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12

KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Eine derartige Beeinträchtigung liegt im Raum Ahlum nach umfassender Prüfung nicht vor.

Z6955
ID 24382
(2 - 9/15)

WF Wolfenbüttel Ahlum 01

9. Fachgutachten Landschaftsbild
Für das betroffene Gebiet des Windenergieparks liegt ein bestehendes Gutachten (BTE 1997 und BTE 2004) zum Landschaftsbild vor, dass eine Nutzung von Windkraft in diesem Gebiet ausschließt.

Mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten weisen Sie darauf hin, dass im Rahmen der Überarbeitung der Planungskonzeption Ergebnisse eines zu aktualisierenden Landschaftsbild-Gutachtens Berücksichtigung finden sollen. Die Aktualisierungsnotwendigkeit begründen Sie mit Wandel gesellschaftlicher Anschauungen und Wertevorstellungen sowie bereits eingetretener bzw. absehbarer Entwicklungen der Windenergieanlagentechnik.

Der Änderungsnotwendigkeit wird widersprochen, da landschafts-, natur- und artenschutzbezogene Kriterien vom Wertewandel nicht betroffen sind.

Sie beauftragten die Planungsgruppe Umwelt zur Erstellung eines Fachgutachtens zum Landschaftsbild, um durch Modifikation von Beurteilungskriterien räumliche und sachliche Aktualisierungen der Planungshinweise zu ermöglichen. Änderungen gegenüber existierenden Landschaftsbildgutachten dienen dem Ziel, die Darstellung auf diejenigen Belange zu fokussieren, die im Zuge des gesamträumlichen regionalplanerischen Konzeptes als entgegenstehende Belange gewartet werden können. Die Gutachter empfehlen unter Beachtung bereits eingetretener bzw. absehbarer Entwicklungen der Windenergieanlagentechnik Änderungen im Zuge der Bewertung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes wie folgt vorzunehmen:

1. Differenzierte räumliche Darstellung von Höhenzügen und Niederungen in Kernbereiche, die als Ausschlusskriterien einbezogen werden sowie abwägungsfähige und -Pufferzonen

2. Flächenkonkrete Festlegung der einzelnen Kernbereiche für die Höhenzüge und die Niederungen bzw. weitere Gebiete. Begründung der besonderen Empfindlichkeit / Schutzbedürftigkeit der einzelnen Kernbereiche gegenüber Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für Windenergienutzung

Modifizierte Festlegung der Pufferzonen, ausgehend von den festgelegten Kernbereichen mit Überprüfung im Zuge einer Bereisung für Niederungen bis 0,5 km; für Höhenzüge i. d. R. 2 km,

ausgehend vom Waldrand oder den Reliefverhältnissen; hierunter fällt auch der Lappwald; als Sonderfälle für den Harz: und den Elm 5 km; Dokumentation

Nicht folgen

Es liegt ein aktualisiertes Landschaftsbildgutachten der Planungsgruppe Umwelt (2012) vor, welches Teil der ausgelegten Unterlagen ist. Der Einwender bezieht sich somit auf veraltete und nicht mehr relevante Unterlagen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Überarbeitung des Gutachtens sind im Gutachten selbst hinreichend dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

s. Dokument
Gutachten Landschaftsbild

zu der in den festgelegten Puffern jeweils bestehenden Empfindlichkeit/ Schutzbedürftigkeit gegenüber Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für Windenergienutzung.

3. Keine eigenständige Berücksichtigung von Naturparks

4. Darstellung der bisherigen Abwägungsbereiche entfällt

5. Erweiterte Einbeziehung von Vorbelastungen des Landschaftsbildes als Zusatzkriterium; gleichzeitig entfällt die bisherige Darstellung von Gunsträumen

6. Nachrichtliche Darstellung von Siedlungsflächen.

Das existierende Fachgutachten Landschaftsbild BTE 1997 bescheinigt dem Landschaftsbild des ostbraunschweigischen Hügellandes eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung von Windenergieenergieanlagen. Diese Einschätzung wurde im Zuge der Aktualisierung des Gutachtens 2004 bestätigt.

Unter Anwendung modifizierter Beurteilungskriterien ergaben sich für das ostbraunschweigische Hügelland veränderte Abwägungs- und Bewertungsgrundlagen die die Eignung einer Potenzialfläche Im Bereich Ahlum/Apelnstedt (Assenähe) als Vorranggebiet zur Windenergienutzung unterstellen.

Dem gutachterlichen Vorgehen wird sowohl hinsichtlich Art und Umfang der zur Erreichung der ZGB-Zielvorgaben anzupassenden Bewertungskriterien als auch der im Einzelfall vor dem Hintergrund der Berücksichtigung modifizierter Bewertungskriterien der für die Potenzialfläche Ahlum/Apelnstedt vorgenommenen Einzelbewertung widersprochen.

Die gutachterliche Aktualisierung berücksichtigt Einflüsse eingetretener bzw. absehbarer Entwicklungen der Windenergieanlagentechnik in unzulässig einseitiger Weise. Neben erhöhter Wirtschaftlichkeit, höherer Leistungsfähigkeit und herstellerabhängig verbesserten Emissionswerten, zählen vor allem Bauhöhenveränderungen derWindenergieantagen zu den wesentlichen, sich technisch verändernden Einflussgrößen. Höhere Windenergieanlagen haben physikalisch nachweisbar höhere Fernwirkungen und „strahlen" visuell tief in ihre Umgebungslandschaft hinein. Erhöhte Fernwirkungen bedingen vom wissenschaftlichen Grundsatz her in der Beurteilung abstands- und distanzrelevanter Planungskriterien zur Festlegung von Schutzzonen grundsätzlich die Ausweitung von Abstanden. Selbst wenn höhenwirksame Kriterien in der Bewertung von Landschaftsbildern im Vergleich zu anderen Kriterien geringer gewichtet werden und verbesserte Schallemissionen von Windenergieanlagen allein geringere Abstände zuließen, kann eine Kombination, dieser aus aktueller und zu erwartender Technik abzuleitenden Veränderungseinflüsse im Vergleich gegenüber dem existierenden Landschaftsbildgutachten bestenfalls distanz- und abstandsrelevante Beurteilungen bestätigen, nicht jedoch vermindern.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7049**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Einer gutachterlichen Stellungnahme zur Empfindlichkeitsbewertung von Landschaftsbildern, welche unter expliziter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger Windenergieanlagentechnik in der Beurteilung abstands- und distanzrelevanter Empfehlungen zur Schutzzonenbewertung ausspricht, sind eklatante handwerkliche Fehler zu unterstellen. Dies gilt auch für die im Zuge von Bereisungen durch persönliche Inaugenscheinnahme vorgenommene Abwägung der Empfindlichkeitsbeurteilung sich durch Bauhöhenveränderung ergebender Landschaftsbildeinflüsse, insbesondere der Potenzialfläche Ahlum/Apelnstedt. Wir gehen daher davon aus, dass die zur Festlegung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung im Verbandsgebiet des ZGB angewandten Planungshinweise auf unzulässigen und rechtlich unverbindlichen Abwägungsgrundlagen beruhen. Wir gehen ferner davon aus, dass eine erneute gutachterliche Bewertung, insbesondere die Empfindlichkeitsbeurteilung der Potenzialfläche Ahlum/Apelnstedt, hinsichtlich Strukturierung, Relief und standortspezifischer, sichtverschattender Einflüsse innerhalb des ostbraunschweiger Hügellands, bei ausgewogener Berücksichtigung sich technisch verändernder Einflussgrößen von Windenergieanlagen, Einschätzungen der Planungsgruppe Umwelt nicht bestätigen wird. Darüber hinaus möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass sich aus dem Wandel gesellschaftlicher Anschauungen und Wertevorstellungen bezüglich zukünftiger Nutzung regenerativer Energieformen kein kausaler Sachzusammenhang zum Wandel gesellschaftlicher Anschauungen und Wertevorstellungen bezüglich der Empfindlichkeitsbeurteilung von Landschaftsbildern ableiten lässt. Die von ihnen "unterstellte" Kausalität und Legitimation zur Anpassung von Schutzzonenkonzepten lässt sich wissenschaftlich und juristisch belastbar ausschließen.		
Z6956 ID 24383 (2 - 10/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10. Ausschlussflächenkatalog Die heutigen Windkraftträder erreichen Bauhöhen von 200 m und mehr und sind damit im Vergleich zu denen von 2004 üblichen Windkrafträdern bedeutsam höher. Der vorgelegte Ausschlussflächenkatalog zur Potenzialflächenanalyse behält die zum Zeitpunkt 2004 festgelegten Abstandswerte bei. Diesem Sachverhalt wird widerversprochen. Bauhöhe und Abstand zu Siedlungsflächen stehen in kausalem Sachzusammenhang. Es ist daher eine Verdopplung der Abstandsflächen vorzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund der angedachten Größenordnung des Windenergieparks.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt offensichtlich Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Auch hat der Plangeber die aktuell marktgängigen Anlagenkonfiguarationen dem Planungskonzept zugrunde gelegt (siehe angegebenen Bezug im Methodenband Kapitel 3.1). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich der zur Anwendung gekommenen Ausschlusskriterien wird auf Kapitel E 1 Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** D 3.1 E 2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7049**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6957 ID 24384 (2 - 11/15)		11. Bauhöhe und Sozialverträglichkeit Höhere Windrader haben eine höhere Fernwirkung. Der dem RROP 2008 zu Gründe liegende Ministererlass stammt aus dem Jahre 2004 und berücksichtigt hinsichtlich Bauhöhe einen Stand der Windenergietechnik aus dem Jahre 2004. Zur Einhaltung einer im Jahre 2004 vergleichbar angenommenen Sozialverträglichkeit sind die Abstände der Windräder aufgrund der heutigen, neuen Bauhöhen, auf aktuell 2000 m zu Siedlungsflächen und 8000 m zwischen Konzentrationsfiächen zu erhöhen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Dies gilt auch für moderne Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z6958 ID 24385 (2 - 12/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12. Tabu- und Pufferzonen Höhere Windkrafträder haben eine höhere Fernwirkung und wirken sich im Vergleich zu früheren Windkrafträderhöhen von 1997 oder 2004 auch auf weiter entfernte Gebiete aus. Die vorliegenden Schutz- und Tabuzonenfestlegungen von z.B. Waldgebieten stammen aus den Jahren 1997 oder 2004. Ihnen liegt in der Beurteilung des Einflusses von Windkrafträdern auf die Schutzzonen die damals vorhandenen Bauhöhen zu Grunde. Die Berücksichtigung aktueller Bauhöhen muß daher die Ausweitung von Tabu- und Pufferzonen vor den Höhenzügen Elm und Asse auf 5 bzw. 10 km zur Folge haben.	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6957
Z6959 ID 24386 (2 - 13/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	13. Unverhältnismäßigkeit in der Kumulation von Bauhöhen und Konzentrationsflächen Die Abstandszonen des Ausschlussflächenkataloges zu Siedlungsflächen berücksichtigen die aktuell möglichen Bauhöhen von Windkrafträdern des angedachten Windenergieparks unzureichend. Es ist ein Unterschied ob ein Windrad oder eine Gruppe von Windrädern an eine Siedlungsfläche grenzt. Von einer Gruppe von Windkrafträdern geht eine höhere belastende Wirkung aus, als von einem einzelnen Windkraftrad. Die Abstände zu Siedlungsflächen sind daher bei Konzentrationsflächen speziell vor dem Hintergrund hoher Windkrafträder mit Bauhöhen über 100 m von 1000 m auf 2000 m zu erhöhen. Dies gilt insbesondere unter Beachtung der Lage von Konzentrationsflächen zwischen den Ausschlussflächen zweier Höhenzüge und Waldgebiete wie Elm und Asse, die teilweise weniger als 10 km auseinander liegen. Die Abstandszonen des Ausschlussflächenkataloges zu Siedlungsflächen berücksichtigen nicht die Art der Aufstellung von Windkrafträdern (Wagenburg- oder Halbkreis-Situationen möglich). Um die Nachteile dieser pauschallerten Abstandsregelung auszugleichen und die belastenden Auswirkungen vorbeschriebener Situationen zu mildern, sind die Abstandszonen zu Siedlungsgebieten von 1000 m auf 2000 m insbesondere dann zu erhöhen, wenn Siedlungsflächen von mehr als einer Seite beeinflusst werden. Zudem darf eine Siedlungsfläche nicht durch Windkrafträder umbaut sein.	**Nicht folgen** Er wird auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6957

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7049**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6960 ID 24387 (2 - 14/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	14. Unverhältnismä&iger Eingriff in Artenschutz Der geplante Windenergiepark gefährdet ansässige Greifvogelarten und Fledermausbestände und grenzt direkt an die Schutzzonen und Naherholungsgebiete Elm und Asse. Angesichts der geplanten Größenordnungen des Windenergieparks Ahlum/Apelnstedt, sind die Empfindlichkeitsstörungen und die Auswirkungen auf Natur und Artenschutz unverhältnismäßig hoch.	**Nicht folgen** Die planungsrelevanten Vogelarten hat der Regionalverband umfassend, u.a. im Zuge einer eigens beauftragten Kartierung durch das Büro Biodata, ermittelt und mit angemessenem Gewicht in seine Abwägung eingestellt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung oider gar unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte konnten im Ergebnis und nach erfolgter Begrenzung der Potenzialflächen nicht festgestellt werden. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Der Einwender bringt keine bisher unberücksichtigten oder neuen Sachverhalte vor, die eine veränderte Abwägung nahe legen würden. Es wird daher an der gegenwärtigen Planung festgehalten.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z6961 ID 24388 (2 - 15/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die aus dem Jahr 2014 resultierende Nichtberücksichtigung eines Rotmilan-Horstes am Vilgensee - siehe Entwurf, 2. Offenlage - ist hinfällig, da aus dem Jahr 2015 stammende Bilder die Nutzung eines Horstes durch einen Rotmilan am Vilgensee belegen. Die geplante Potenzialfläche Ahlum/Apelnstedt wird von drei Bruthabitaten nahezu umschlossen und liegt heute im Zentrum einer sie umgebenden Rotmilan-Population (Karte 3, Potenzialflächenkulisse nach Umweltprüfung). Das Gesamtgebjet zieht sich über einen Bereich von Mascherode (Gebiet Salzdahlum 01) bis zur Asse hin. Sowohl das Umfeld der Potenzialfläche, als auch die Potenzialfläche selbst, haben eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat. Die mehrfach belegten Rotmilan-Vorkommen weisen bei wechselnder und sich ändernder Horstbelegung eine hohe und stetige Präsenz auf. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte ist die Potenzialfläche Ahlum/Apelnstedt als Vorrangfläche daher ungeeignet.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15140
Beteiligtennummer **29.7050**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6962 ID 26344 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7050**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6963 ID 26345 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z6964 ID 26346 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z6965 ID 26347 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z6966 ID 26348 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z6967 ID 26349 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z6968 ID 26350 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z6969 ID 26351 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z6970 ID 26352 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7050**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6971 ID 26353 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z6972 ID 26354 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z6973 ID 26355 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z6974 ID 26356 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z6975 ID 26360 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7061**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6976 ID 6050 (1 - 1/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6359
Z6977 ID 6051 (1 - 2/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6360

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7061**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6978 ID 6052 (1 - 3/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6361
Z6979 ID 6054 (1 - 4/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6362
Z6980 ID 6055 (1 - 5/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6363
Z6981 ID 6056 (1 - 6/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6364
Z6982 ID 6057 (1 - 7/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6365
Z6983 ID 6062 (1 - 8/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6366
Z6984 ID 6063 (1 - 9/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6367
Z6985 ID 6064 (1 - 10/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6368

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7061**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z6986 ID 6066 (1 - 11/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6369
Z6987 ID 6067 (1 - 12/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6370
Z6988 ID 6074 (1 - 13/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6371
Z6989 ID 6075 (1 - 14/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6372
Z6990 ID 6076 (1 - 15/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6373
Z6991 ID 6077 (1 - 16/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6374
Z6992 ID 6078 (1 - 17/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6375
Z6993 ID 6079 (1 - 18/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6376

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7061**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z6994 ID 26542 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6691
Z6995 ID 26543 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6692
Z6996 ID 26544 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6693
Z6997 ID 26545 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6694
Z6998 ID 26546 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6695
Z6999 ID 26547 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6696
Z7000 ID 26548 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6697
Z7001 ID 26549 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6698

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7061**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7002 ID 26550 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6699
Z7003 ID 26551 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6700
Z7004 ID 26552 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug	**Nicht folgen** Siehe angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 6701
Z7005 ID 26553 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6702
Z7006 ID 26554 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6703
Z7007 ID 26555 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6704
Beteiligtennummer **29.7063**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7008 ID 6003 (1 - 1/6)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Hillerse 01	Hiermit nehmen wir Stellung zu den Plänen des ZGB auf dem Gebiet der Samtgemeinde Meinersen Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Flächen Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01, sowie die Flächen des Alternativenvergleichs dürfen nicht als Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden, weil die Abstandsregelungen nicht den möglichen Bauhöhen der geplanten WEA von ca. 200 m angepasst sind. Dies gilt im Übrigen für den gesamten Planungsraum des ZGB. Wir beschränken uns hier auf das Gebiet der Samtgemeinde Meinersen, da wir in	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4762 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7063**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Päse wohnen (Gem. Meinersen).		
Z7009 ID 6004 (1 - 2/6)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 02	Päse liegt im westlichen Teil der SG Meinersen und damit im Grenzbereich zur Region Hannover und zum Landkreis Celle. Unser Dorf ist bereits in Sichtweite vorbelastet durch den Windpark Schmarloh in Hohne (LK Celle), den Windpark zwischen Bröckel und Wiedenrode LK Celle) sowie den Windpark bei Uetze (Region Hannnover). Außerdem stehen in Hohnebostel drei WEA (LK Celle). In Böckelse läuft das Genehmigungsverfahren für WEA in unmittelbarer Nähe Päses (alte Rechte GF 11). Es sind unbedingt Abstimmungsgespräche mit den Nachbargemeinden erforderlich. Wir fordern vor weiterer Ausweisung von Vorrangflächen genaue Untersuchungen durch Sichtbarkeitsanalysen, die den geplanten WEA gerecht werden. So kann eine weitere Belastung der Bevölkerung vermieden werden. Da das Gebiet der Aller- Oker- Niederungen sehr reliefschwach ist, ist es in Bezug auf große Bauhöhen als hoch empfindlich einzustufen. WEA von 200 m Höhe führen zu einer industriellen Überprägung der Landschaft und zerstören wichtigen Erholungsraum für Mensch und Natur.	**Nicht folgen** Die Windenergieanlagen tragen unbestreitbar zu einer Technisierung der Landschaft bei. Die Belastung durch die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen hängt vom Standort des Betrachters, dem Standort der Windenergieanlagen, von der Topographie, dem möglicherweise sichtverschattenden Bewuchs und der Entfernung ab. Sichtbarkeitsanalysen sind im Rahmen der Regionalplanung nicht leistbar. Der Regionalverband hat jedoch einige Kriterien entwickelt, die eine übermäßige Belastung verhindern soll. Dazu gehören 1. Abstandsregelung zu Siedlungsbereichen (1000 m, 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern) 2. Abstandsregelung der Vorrangstandorte untereinander (5 km im Allerflachland westlich von Gifhorn - siehe Karte des Gutachtens Landschaftsbild)) 3. Maximale Größe der Vorranggebiete (400 ha) 4. 120° Kriterium (Ortschaften sollen nicht in einem Winkel von über 120° von Windenergienutzung umzingelt werden) Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB bei Einhalten der o.g. Kriterien als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Päse schon aufgrund der zahlreichen Vorbelastungen nicht.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z7010 ID 6005 (1 - 3/6)		Wir sind der Meinung, dass die Abstandsregelungen insgesamt angepasst werden müssen. Die Abstände zur Wohnbebauung sowie zu Einzelhäusern sind viel zu gering, auch der Abstände der Windparke untereinander. Wir sind uns bewusst, dass eine Vergrößerung der Abstände unter Umständen dazu führt, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie kaum mehr möglich bis unmöglich wird. Jedoch wurde der Windenergie im Großraum Braunschweig bereits bei früheren Planungen substanziell Raum geschaffen, sodass eine weitere Ausweisung von Flächen nicht zwingend erforderlich ist.	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA) (s. hierzu angegebenen Bezug). Diese Anlagenhöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu angegebenen Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt er insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu	**s. Methodenband** D 3.1 E 2.1.2.3.2.3

			Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Die allgemein gestellte Forderung nach einer Vergrößerung der Mindestabstände, wobei gegenüber Einzelgehöfte und Splittersiedlungen ein 1000m-Abstand gefordert wird, lässt sich immissionsschutzrechtlich nicht begründen. Wie der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu entnehmen ist, ist ein Abstand von 500 m gegenüber im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegenen Einzelgehöften und Splittersiedlungen ausreichend.	
Z7011 ID 6006 (1 - 4/6)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Auch aus Gründen des Artenschutzes sind die geplanten Vorrangflächen für Windenergie zweifelhaft. Die avifaunistischen Untersuchungen sind unzureichend und erfordern eine Nachbesserung.	**Nicht folgen** Im Rahmen einer Übersichtskartierung wurde im Jahr 2014 eine Nachkartierung aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet Hillerse selbst und seinem näheren Umfeld durchgeführt. Hierbei wurden Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesondere Rotmilan) festgestellt, sodass der Alternativenvergleich und die Gebietsabgrenzung zu überarbeiten sind. Die Gebiete GF Meinersen Hillerse 01 und 02 haben sich auf Basis der Kriterien der Planungsmethodik als ungeeignet erwiesen und entfallen (siehe Gebietsblätter).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Hillerse 02 **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z7012 ID 6007 (1 - 5/6)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 02 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Müden 02 GF Meinersen Müden 03 GF Meinersen Seershausen 01	Zur Energiewende leistet die SG Meinersen bereits einen Beitrag von knapp 70 % aus erneuerbaren Energien (LSW- EEG- Report 2012). Die Belastung der Bevölkerung durch die vielen Biogasanlagen ist enorm. Das Problem der unzureichenden Netze (für Strom wie für Gas) ist hinlänglich bekannt. Zuerst müssen die Netze ausgebaut werden, bevor Anlagen entstehen, die nicht einspeisen können und der Steuerzahler muss trotzdem zahlen. Dies ist unverständlich.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen und teilweise auch Biogasanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) sind als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Von den Anlagen ausgehende Beeinträchtigungen sind demzufolge hinzunehmen, soweit sie nicht als unzumutbar zu beurteilen sind, was im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen ist. Zur Frage der Notwendigkeit der Planung wird auf den Methodenband zur RROP-Änderung verwiesen. Die Erforderlichkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes, den Netzausbau in der Bundesrepublik zu planen.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7063**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7013 ID 6008 (1 - 6/6)		Es gibt noch weitere Gründe, die Windenergie zum jetzigen Zeitpunkt in unserer Region nicht weiter auszubauen. Wir schließen uns der Stellungnahme der [Name] an. Wir bitten darum, unsere Bedenken in den Planungen zu berücksichtigen. Wir wünschen uns eine sozial- und umweltverträgliche Lösung zum Wohle von Mensch und Natur.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den Einzelbelangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7063**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7014 ID 29136 (2 - 1/10)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit nehmen wir Stellung zu den Plänen des ZGB auf dem Gebiet der Samtgemeinde Meinersen Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Flächen Meinersen Müden 01 und Meinersen Seershausen 01 dürfen nicht als Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden, weil die Abstandsregelungen nicht den möglichen Bauhöhen der geplanten WEA von ca. 200 m angepasst sind. Außerdem halten die Vorrranggebiete nicht die Abstände von 5 km zu benachbarten Windparks ein. Dies entspricht nicht dem Planungskonzept des ZGB. Dies gilt im Übrigen für den gesamten Planungsraum des ZGB. Wir beschränken uns hier auf das Gebiet der Samtgemeinde Meinersen, da wir in Päse wohnen (Gemeinde Meinersen).	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu angegebenen Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Die allgemein gestellte Forderung nach einer Vergrößerung der Mindestabstände lässt sich immissionsschutzrechtlich nicht begründen. Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 50 ha groß sind und somit den planerischen Vorgaben des Regionalverbands für die Neufestlegung von Bündelungsstandorten innerhalb des eigenen Verbandsgebiets entsprechen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen. Innerhalb des 5-km-Abstands zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Müden 01 befindet sich kein Windpark, der diese Kriterien	**s. Methodenband** D 2.2.2 E 2.2.3.1.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

			erfüllt, insofern ist hier keine Anwendung des 5-km-Abstandskriteriums notwendig. Die (geplanten) Windparks bei Wiedenrode und nördlich von Uetze erfüllen die o.g. Kriterien und unterschreiten den grundsätzlich geforderten Mindestabstand von 5 km zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Seershausen 01, so dass hier eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen wurde (s. Gebietsblatt). Im Rahmen der Einzelfallabwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund von zwischengelagerten Waldstücken von einer eingeschränkten Fernsichtbarkeit der potentiellen Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese eingeschränkte Fernsichtbarkeit und die funktionale Trennung bzw. Vorbelastung durch die Bundesstraßen 214 und 188 rechtfertigen es aus Sicht des Regionalverbandes, einen Abstand von 3,5 km zum beabsichtigten Vorranggebiet Uetze Nord als ausreichend anzusehen. Der Abstand reicht aus, um unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen zu verhindern.
Z7015 ID 29137 (2 - 2/10)	GF Meinersen Müden 01	Päse liegt im westlichen Teil der SG Meinersen und damit im Grenzbereich zur Region Hannover und zum Landkreis Celle. Unser Dorf ist bereits in Sichtweite vorbelastet durch den Windpark Schmarloh in Hohne (LK Celle), den Windpark zwischen Bröckel und Wiedenrode (LK Celle) sowie den Windpark bei Uetze (Region Hannover). Außerdem stehen in Holmebostel drei WEA (LK Celle). In Böckelse wurde in 2015 ein Windpark mit drei WEA in Betrieb genommen. Die Entfernung zu Päse beträgt hier lediglich 2 km. Es sind unbedingt Abstimmungsgespräche mit den Nachbargemeinden erforderlich.	**Nicht folgen** Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.
Z7016 ID 29138 (2 - 3/10)	GF Meinersen Müden 01	Wir fordern vor weiterer Ausweisung von Vorrangflächen genaue Untersuchungen durch Sichtbarkeitsanalysen, die den geplanten WEA gerecht werden. So kann eine weitere Belastung der Bevölkerung vermieden werden.	**Nicht folgen** Sichtbarkeitsanalysen sind im Rahmen der Regionalplanung weder leistbar noch erforderlich. So sind hierfür u.a. die genauen Anlagentypen, -größen und -standorte als Eingangsgrößen erforderlich, welche auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung noch gar nicht bekannt sind. Der Regionalverband hat jedoch einige Kriterien entwickelt, die eine übermäßige Belastung vorsorgend verhindern. Dazu gehören 1. Abstandsregelung zu Siedlungsbereichen (1000 m, 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern) 2. Abstandsregelung der Vorrangstandorte untereinander (3 km im Weser-Allerflachland und in der Geest) 3. Maximale Größe der Vorranggebiete (400 ha) 4. 120° Kriterium (Ortschaften sollen nicht in einem Winkel von über 120° von Windenergienutzung umzingelt werden) Vor diesem Hintergrund kann eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bevölkerung weitgehend ausgeschlossen werden. Sofern hieran im Einzelfall aufgrund spezieller Rahmenbedingungen begründete Zweifel bestehen, können detaillierte Sichtbarkeitsanalysen zur Standortoptimierung etc. im Zuge der Genehmigungsverfahren veranlasst werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7063**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7017 ID 29139 (2 - 4/10)	GF Meinersen Müden 01	Die Ortschaft Päse wird zu 180 Grad von WEA umfasst, wenn Bestand und Planungen zusammen betrachtet werden. Dies darf nicht sein. Die Planungen des RROP Region Hannover, des RROP Celle sowie die Flächennutzungsplanungen der Gemeinden Uetze und der Samtgemeinde Flotwedel müssen unbedingt mit den Planungen des ZGB abgestimmt werden. Die Planungen müssen der Situation im „Drei- Länder- Eck" gerecht werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Planungen sowie den Bestand an WEA der benachbarten Planungsregionen hat der Regionalverband in seine Überlegungen und Abwägung eingestellt. Sie wurden somit auch bei der Anwendung des 120°-Kriteriums zum Schutz vor einer Umfassungswirkung berücksichtigt. Die Prüfung hat jedoch ergeben, dass die gegenwärtige Planung des Regionalverbands mit dem Planungskonzept vereinbar ist und eine unzumutbare Umfassung nicht gegeben ist.	
Z7018 ID 29140 (2 - 5/10)	GF Meinersen Müden 01	Da das Gebiet der Aller-Oker-Niederungen sehr reliefschwach ist, ist es in Bezug auf große Bauhöhen als hoch empfindlich einzustufen. WEA von 200 m Höhe führen zu einer industriellen Überprägung der Landschaft und zerstören wichtigen Erholungsraum für Mensch und Natur.	**Nicht folgen** Die Errichtung von WEA ist immer mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Dies allein kann jedoch aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung durch das BauGB bei der Planung von VR WEN mit Ausschlusswirkung und im Hinblick auf die Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen, der Planung von VR WEN nicht unüberwindbar entgegenstehen. Gemäß dem Planungskonzept können und sollen lediglich im regionalen Maßstab besonders bedeutsame und empfindliche Landschaftsräume gänzlich frei von WEA gehalten werden. Ein derartiger Raum ist hier jedoch nicht betroffen. Gleiches gilt für die Erholungsnutzung. Besonders für derartige Zwecke geeignete Bereiche sind zudem durch die Regionalplanung als VR ruhige Erholung in Natur und Landschaft gesichert und flächendeckend von der Windenergienutzung ausgeschlossen worden. Gleiches gilt für Landschaftsschutzgebiete. Eine allgemeine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Offenlandes kann der Windenergienutzung nicht entgegegehalten werden.	
Z7019 ID 29141 (2 - 6/10)	GF Meinersen Müden 01	Wir sind der Meinung, dass die Abstandsregelungen insgesamt angepasst werden müssen. Die Abstände zur Wohnbebauung sowie zu Einzelhäusern sind viel zu gering, auch der Abstände der Windparke untereinander. Wir sind uns bewusst, dass eine Vergrößerung der Abstände unter Umständen dazu führt, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie kaum mehr möglich bis unmöglich wird. Jedoch wurde der Windenergie im Großraum Braunschweig bereits bei früheren Planungen substanziell Raum geschaffen, sodass eine weitere Ausweisung von Flächen nicht zwingend erforderlich ist.	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können, vgl. § 7 Abs. 1 ROG. Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens zur Energiewende, der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel.	**s. Methodenband** C 1
Z7020 ID 29142 (2 - 7/10)	GF Meinersen Müden 01	Auch aus Gründen des Artenschutzes sind die geplanten Vorrangflächen für Windenergie zweifelhaft. Die avifaunistischen Untersuchungen sind unzureichend und erfordern eine Nachbesserung.	**Nicht folgen** Die erfolgte Kartierung sowie die ebenfalls vorliegenden Informationen der zuständigen Fachbehörden sind für die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung hinreichend. Weitergehende Prüfungen und Kartierungen sind indes dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7063**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7021 ID 29143 (2 - 8/10)	GF Meinersen Müden 01	Zur Energiewende leistet die SG Meinersen bereits einen Beitrag von knapp 70 % aus erneuerbaren Energien (LSW- EEG- Report 2014). Die Belastung der Bevölkerung durch die vielen Biogasanlagen ist enorm. Das Problem der unzureichenden Netze (für Strom wie für Gas) ist hinlänglich bekannt. Zuerst müssen die Netze ausgebaut werden, bevor Anlagen entstehen, die nicht einspeisen können und der Steuerzahler muss trotzdem zahlen. Dies ist unverständlich.	**Nicht folgen** Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ein schlüssiges Planungskonzept, basierend auf harten und weichen Tabuzonen, für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach dem Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen (und auch Biogasanlagen) Beeinträchtigungen für die Anwohner einhergehen ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für eine Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Es ist zudem nicht Aufgabe des Regionalverbandes, sich mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinanderzusetzen. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden. Es ist außerdem nicht Aufgabe des Regionalverbandes, den Netzausbau in der Bundesrepublik zu planen.	
Z7022 ID 29144 (2 - 9/10)	GF Meinersen Müden 01	Es gibt noch weitere Gründe, die Windenergie zum jetzigen Zeitpunkt in unserer Region nicht weiter auszubauen. Wir schließen uns der Stellungnahme der [Bürgerinitiative] an.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7023 ID 29145 (2 - 10/10)	GF Meinersen Müden 01	Wir bitten darum, unsere Bedenken in den Planungen zu berücksichtigen. Wir wünschen uns eine sozial- und umweltverträgliche Lösung zum Wohle von Mensch und Natur.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7067**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7067**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7024 ID 4007 (1 - 1/4)		Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. der Windenergienutzung möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Bereits in meinem Schreiben vom 29.01.2012 habe ich darauf hingewiesen, dass eine überregionale Struktur der künftigen Energieerzeugung für Deutschland fehlt. Dieses wird auch von den zuständigen Bundespolitikern so gesehen. So hat der damalige Bundesumweltminister Peter Altmaier in einem Focus-Interview 2013 (Focus 47/2013) darauf verwiesen, dass "man weg kommen muss von der Gießkannenmentalität, weg vom unkontrollierten Wildwuchs, vom plan- und richtungslosen Ausbau der erneuerbaren Energien" und weiter "Es muss erstmals einen verbindlichen Ausbaupfad für erneuerbare Energien geben" (Zitatende). Aber gerade dagegen verstößt der ZGB wenn ohne ein solches bundesweites Konzept hier im Großraum Braunschweig Windenergie im geplanten Ausmaß installiert werden soll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können (vgl. § 7 Abs. 1 ROG). Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens‘ zur Energiewende, der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel.	
Z7025 ID 4008 (1 - 2/4)		Auch auf EU-Ebene regt sich Widerstand gegen den nicht reglementierten Ausbau der Windenergie. So hat z.B. das EU-Parlament Umweltschutzauflagen für Bauprojekte verabschiedet. Danach soll künftig auch eine "Abschätzung der optischen Auswirkungen Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung sein." Damit sollen Vorhaben verhindert werden, "die die Sicht auf die Natur einschränken und die Harmonie der Landschaft stören." (Quelle: Focus 43/2013) Gerade das wird jedoch durch die vom ZGB geplanten Windräder geschehen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Windenergienutzung ist entgegen der Einwendung sehrwohl durch verschiedene Fachgesetze (u.a. BauGB, BImSchG, BNatSchG) bereits reglementiert. Die Abschätzung optischer Wirkungen der WEA ist bereits heute in Deutschland Standard bei der Umweltprüfung gem. § 8 ROG und wurde auch vom Regionalverband im Rahmen der Kapitel 3.1.1 und 3.1.4 der Gebietsblätter beachtet. Konkrete Visualisierungen sind jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren ggf. durchzuführen. Zu beachten ist hierbei grundsätzlich die im deutschen Baurecht festgeschriebene Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich, welche den Handlungsspielraum diesbezüglich stark einschränkt. Die Sicht auf die Natur wird von WEA allerorts eingeschränkt, ebenso wie eine möglicherweise vorhandene Harmonie gestört wird. Würde dies regelmäßig zum Ausschluss der Windenergienutzung führen, wäre praktisch eine Entprivilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gegeben und die gesetzliche Regelung des BauGB außer Kraft gesetzt. Dies ist nicht zulässig, sodass erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft abseits besonders schutzwürdiger Landschaftsräume im Regelfall hinzunehmen sind.	
Z7026 ID 4009 (1 - 3/4)		Des Weiteren bemängelt auch die halbstaatliche Beratungsagentur dena den völlig planlosen Zubau von immer mehr Wind-und Solarkraftanlagen, sowie, dass "Wind- und Solarparks gebaut werden, wo es weder Netz noch Stromverbraucher gibt. Das Wachstum der erneuerbaren Energie muss mit dem Ausbau der Netze synchronisiert werden, d.h. es darf nur noch zugebaut werden, wo Stromnetze zur Verfügung stehen (Quelle: Focus 40/2013).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Erforderlichkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt hat oder Speichermöglichkeiten des regenerativ erzeugten Stroms geprüft hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbands. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden (dieser	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7067**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Sachverhalt ist einzelfallbezogen in jedem Gebietsblatt unter dem Merkmal „Netzaufnahmekapazität“ vermerkt). Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbands, den Netzausbau oder Speichermöglichkeiten in der Bundesrepublik zu planen. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.	
Z7027 ID 4011 (1 - 4/4)		Zum Problem der Netzverfügbarkeil schreibt die für den Netzbetrieb in der Region zuständige Avacon in ihrem "Erneuerbare-Energien-Report 2012/13", dass bereits heute die Jahreshöchstlast (Absatz) niedriger ist, als die dezentrale Erzeugung der jetzt vorhandenen Anlagen. Das bedeutet, dass das in der Region Braunschweig vorhandene Netz bereits ausgelastet ist und der Strom in das überlagerte Transportnetz entsorgt oder die Einspeisung abgeregelt werden muss. Auch dieses Argument wird vom ZGB nicht berücksichtigt. Im Übrigen verweise ich auf mein Schreiben vom 29.01.2012. Die darin aufgeführten Argumente gegen die in Rede stehenden Windkraftanlagen gelten uneingeschränkt weiter. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, nicht im finanziellen/wirtschaftlichen Interesse einzelner zu handeln und die hier in Rede stehenden Flächen nicht als Windeignungsgebiete und nicht als Vorranggebiete auszuweisen.	**Nicht folgen** Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. Vorranggebietserweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage stellen. Die Anbindung an das Stromnetz und der damit verbunden weiteren Arbeiten sind Gegenstände des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Anlagen und haben auf die Festlegung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung keine Auswirkungen.	
Beteiligtennummer **29.7067**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7028 ID 23543 (2 - 1/1)		Nach Durchsicht des o.g. Raumordnungsprogramms, 2. Offenlage; stelle ich fest, dass ich von dem geänderten Planentwurf betroffen bin. Meine Bedenken und Einwände, die ich Ihnen in meinem Schreiben vom 19.01.2014 dargelegt habe, gelten vollumfänglich auch für den nun vorgelegten Entwurf, 2. Offenlage. Ich bitte Sie deshalb, diese im Verfahren zu berücksichtigen und die hier in Rede stehenden Flächen nicht als Windeignungsgebiete und nicht als Vorranggebiete auszuweisen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu den im Schreiben vom 19.01.2014 geäußerten Einwände wird verwiesen (siehe angegebene Zeilennummern).	**s. Zeile(n)** 7024 7025 7026 7027
Beteiligtennummer **29.7068**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7068**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7029 ID 9178 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z7030 ID 9179 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z7031 ID 9180 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z7032 ID 9181 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z7033 ID 9182 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z7034 ID 9183 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z7035 ID 9184 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z7036 ID 9185 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7068**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7037 ID 9186 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7077**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7038 ID 23546 (1 - 1/2)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Wie in Ihrem Schreiben vom 18.03.2016 mitgeteilt, hat der ZGB beschlossen, den bereits bestehenden Windpark Oelerse zur Erweiterung zu empfehlen bzw. zu forcieren - und dieses entgegen bereits bestehenden Abstimmungen zwischen Ihnen, der Gemeinde Edemissen und den Oelerser Einwohnern. Diesem Vorhaben können wir auf keinen Fall zustimmen. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist immer sinnvoll, gerade im Hinblick auf zukünftige Generationen, aber dies darf natürlich nicht nur zu Lasten einzelner gehen. Die bereits bestehenden Anlagen reichen unserer Meinung nach völlig für unseren Bereich aus. Unser Dorf hat damit sicherlich schon genug zum Umweltschutz beigetragen.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7077		**18.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach dem Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7077**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Anforderungen nicht gerecht werden.	
Z7039 ID 31279 (1 - 2/2)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Die erhebliche Beeinträchtigung unserer Lebens- und Wohnqualität, gesundheitliche Schäden und nicht zu vergessen eine massive Wertminderung unseres Eigentums, sollten bei der Betrachtung ebenso eine Rolle spielen, wie der Naturschutzaspekt. Gerade in dieser Region leben viele relativ seltene Vogelarten, wie z.B. der rote Milan, Grünspecht, Eisvogel usw. Die immer noch nicht synchronisierte Beleuchtung der vielen bestehenden Anlagen ist dabei ebenso zu betrachten. Da der Gemeindeslogan „Wohlfühlgemeinde Edemissen" und nicht „Ein kleines Dorf umgeben nur von Wind" zutreffen sollte, werden wir uns gegen die von Ihnen geplante Maßnahme mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln wehren. Abschließend weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass wir die geplante Erweiterung ausdrücklich ablehnen und zur Wahrung unserer Interessen einen anerkannten Fachanwalt hinzugezogen haben.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber -	**s. Gebietsblatt** PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7077**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu überall zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt) wurde untersucht, ob umweltfachliche Belange einer Windenergienutzung hier möglicherweise entgegenstehen. Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Potenzialfläche - bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen - aus Umweltsicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist. Die Einwender tragen keine konkreten Belange vor, die diese Beurteilung infrage stellen könnten.	
Beteiligtennummer **29.7079**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7040 ID 4014 (1 - 1/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Einleitend möchte ich bemerken, dass ich mir im Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Bürgerbefragung, wie sie in der Stadt Wolfenbüttel stattgefunden hat, auch für den Landkreis Wolfenbüttel gewünscht hätte. Zu Ihrem veröffentlichten Planungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hat im Verfahren zur 1. Änderung des RROP bezüglich der Windenergienutzung ein umfangreiches Beteiligungsverfahren, welches mit zahlreichen Informationsveranstaltungen über die gesetzlichen Anforderungen hinausging, durchgeführt. Bürgerbefragungen stellen hingegen keinen Bestandteil eines formellen Beteiligungsverfahrens dar. Es obliegt der jeweiligen Kommune, ob sie diesbezüglich Bürgerbefragungen durchführen möchte oder nicht.	
Z7041 ID 4015 (1 - 2/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Bei der Bemessung der Abstände von WEAn zu Wohnbebauungen bestehen im Allgemeinen deutliche Unsicherheiten. Dies ist an den unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer zu sehen. Mehrere Bundesländer wenden eine Abstandsregelung zwischen hohen WEAn und Wohnbebauung von pauschal 1.000 m mit ergänzenden Regelungen für Einzelfälle an. Die Bundesländer Sachsen und Bayern sehen einen Mindestabstand vor, der die Veränderung der Immissionen mit zunehmender Höhe der Anlagen berücksichtigt. Im Gespräch ist eine Formel zur Berechnung des Mindestabstandes, die das Zehnfache der Höhe einer WEA als Mindestabstand vorsieht. Auch im Landkreis Wolfenbüttel sollte im Sinne des Schutzgutes Mensch vorbeugend die restriktivste Abstandsregelung angewendet werden.	**Nicht folgen** Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich isnsbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7079**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verhinderungsplanung zu entgehen.	
Z7042 ID 4016 (1 - 3/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die auch im vorliegenden Planungsentwurf angewandten Immissionsberechnungen nach der TA Lärm sind im Allgemeinen gut nachvollziehbar. Eine Ausnahme bildet hier der durch das Rotorblattschlagen besonders leistungsstarker WEAn verursachte Lärm, der durch die Berechnungen der TA Lärm nicht ausreichend erfasst wird. Hier besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Bewertungen nach der TA Lärm und dem tatsächlichen Belästigungsgrad der WEA.	**Nicht folgen** Der Regionalverband sieht keinen Grund, diesem Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene einer gesonderten Prüfung und Bewertung unterziehen zu müssen. Ohnehin kann davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt Bestandteil der im Zulassungsverfahren zwingend vorzulegenden schalltechnischen Berechnungen ist.	
Z7043 ID 4017 (1 - 4/4)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Ebenso sind die Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall mit heutigen Erkenntnissen noch nicht ausreichend bewertbar. In Anbetracht dessen sollte auch hier eine vorbeugende Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung vorgenommen werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Der Einwenderin ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Beteiligtennummer **29.7085**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7085**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7044 ID 7389 (1 - 1/13)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Gliederung der Einwendungen Einleitung A. Landschaftsbild B. Avifaunische Betrachtung C. Schall/Infraschall D. 120 Grad Ausschlusskriterium E. Wasserschutzgebiete Anhang: Kartenausschnitt wertvoller Bereich von lokaler Bedeutung (NLWKN 2006 u.2010) Hankensbüttel BETEILIGUNG an ZGB 1. ÄNDERUNG RRPO 2008 / WINDKRAFT Hier: Windpark WETTENDORF GF1 a Erweiterung (SG Hankensbüttel) Bezug: Gebietsblatt, avifaunisches Gutachen, Karten etc. Einleitung : Die öffentliche Auslegung (Beteiligungsmöglichkeit) ist begrüßenwert, birgt jedoch auch erhebliche Hindernisse Bürger LKrs Gifhorn. Hier besonders für ältere Bürger die inmobil bzw.ohne Internet sind. Anfahrtsweg über 27km ! Eine Verteilung nur bis auf Ebene Landkreis Verwaltung Gifhorn ist für ein faire Bürgerbeteiligung gerade für den Nordkreis GIFHORN deshalb contraproduktiv. Vgl hier CD Verteilung an Träger öffentlicher Belange. Vorschlag: in einer modernen Internetwelt können die Documente bis in die Rathäuser der betroffenen Kommunen per Mail o.a. gesendet und dort ausgedruckt und ausgelegt werden. Hauptteil: Der ZGB orientiert sich offensichtlich sich wenig vorrangig an den Vorgaben des NL T (Nds Landkreis Tag) sondern stellt eigene Bewertungs und Planungsrichtlinien auf, obwohl der LKrs GIFHORN u.a. LKrs des ZGB im NL T Mitgliedschaft stehen. Es werden Fußnoten/Hinweise/Zitate des NL T/Grundsatz Papier Windkraft 10/2011 u.2013 undifferenziert/unklar angegeben, oder sind vielerorts nicht vorhanden. Diese Vorgehansweise im gesamten Planungsablauf ist höchst widersinnig und desorientiert die sich beteiligenden Bürger. Erklärung : Aussagen des ZGB sind grundsätzlich in kleiner Schrift und KURSIV dargestellt	**Allgemeine Erläuterung**	
Z7045 ID 7390 (1 - 2/13)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	A. LANDSCHAFTSBILD (plus touristische Störung) ZGB: 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit Die im EG WEN GF 1 a vorhandenen acht WEAn stellen eine Vorbelastung der Landschaft dar. Der westlich angrenzende Maseler Wald ist im RROP sowohl als VR ruhige Erholung als auch als VB Natur und Landschaft dargestellt. Die Prüfung dieser	**Nicht folgen** Die Bewertung des Schutzguts Landschaft ist korrekt. Sowohl die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen als auch die zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Erweiterung wurden berücksichtigt. Sie stehen der Erweiterung jedoch nicht entgegen, sind gleichwohl im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung adäquat auszugleichen. Der Regionalverband besitzt keine Kenntnis über Art und Typ möglicherweise	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7085**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Belange erfolgt in Kapitel 3 Relevante landschaftliche Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark (GF 1a) mit bereits acht 150m hohen WEAn (2,5 MW-Kiasse) im nördlichen Teil der Potenzialfläche aus. Die Vorbelastung der Landschaft ist aufgrund von Anzahl und Höhe der Anlagen als hoch einzustufen. Das neue Vorrangebiet entlang der L 280 HANKENSBÜTTEL - MASEL bis vor Straße K 10 WEDDERSEHL - HANKENSBÜTTEL bzw. teilweise entlang am Waldrand des HAGEBUSCH und im Bereich von HEIDEWÄLDCHEN am BIRKENHOF nördlich vom großen Waldgebiet NEUES GEHEGE wird als Erweiterung Windparks Wettendorf GF 1 a seitens des ZGB eingestuft. Diese neue große Vorrangfläche steht in der Offenlandschaft vor den "Fenstern/Terrassen und wird sehr wohl das Landschaftbild dominat beeintächtigen. Eine Festlegung einer Höhenbegrenzung (Ausschluß Repowering) nimmt der ZGB in der Planung der Vorrangflächen nicht vor, sondern überläßt dieses der Planungskommune SG Hankensbüttel in der Änderung der Bauleitplanung (FLNP/B-Plan) Unklar bleibt Bewohnern die Gesamtzahl der WEA, des dann gesamten Windpark Wettendorf GF 1 a , weil die 'von ZGB genannte Anzahl der WEA sich bereits im alten Bereich des Windparks als überholt zeichnet. Der ZGB unterschägt folgendes: Gemäß Pressemitteilung BM Rodewald Obernholz (AZ /lK am 24.12.2012 u.Amtsblatt LKrs Gifhorn) sind aber bereits 5 weitere WEA in dem Windpark Wettendorf GF 1a (alter Bereich) genehmigt. Die Fundamente sind bereits seit mehreren Monaten fertig hergestellt! Hier liegt mehr als ein überjähriger Abstimmungsmangel seitens Verwaltung SG Hankensbüttel - LKrs GF und ZGB vor. Damit ist die ZGB Bewertung Landschaftbild konterkariert	zukünftig im Bereich der Erweiterungsfläche zu errichtender WEA. Er steuert lediglich die großräumig hierfür zur Verfügung stehenden Flächen und schließt dabei die Errichtung von WEA gleichzeitig an anderer Stelle im Verbandsgebiet aus. Aus diesem Grund ist es ferner nicht möglich, dass bereits Genehmigungen außerhalb des bestehenden Vorranggebiets erteilt wurden, da diese Flächen juristisch aktuell noch für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind. Es kann sich daher allenfalls um zusätzliche Anlagenstandorte innerhalb des Bestandsgebiets handeln.	
Z7046 ID 7391 (1 - 3/13)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Zusätzlich Touristische Störung Nicht untersucht und beschrieben ist seitens des ZGB, sind Auswirkungen in Bezug Naherholung (Wandern, Radtouren) durch dieses Gebiet entlang der Waldränder und zu den Heidewäldchen zwischen Hankensbüttel und dem Ort Weddersehl bis Masel. Gerade versucht sich der Luftkurort HANKENSBÜTTEL (PERLE DER SÜDHEIDE) ein neues touristisches Neu-Konzept zu geben, ist durch eine im WESTEN vorgelagerte dominierende Windparkkulisse eine Erfolgsaussicht jedes neuen Konzeptes in Richtung WESTEN durch die Erweiterung Vorrangfläche WETTENDORF GF 1a torpediert. Zudem entsteht ein neuer CP im Ort MASEL vor dem dann im OSTEN die Kulisse des gr. Windparks bis Höhen um 160 -190m steht. (siehe Änderung FLNPL SG Hankensbüttel2013) Bereits 2004 wurde im Rat SG Hankensbüttel und im Rat Hakensbüttel innerhalb vs.Sitzungen die Erholungsfunktion für die Bevölkerung/Besucher des Waldgebietes um den MASELER WALD hervorgehoben. Im folgenden	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7085	**19.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

sind in der Wertung 3.1.4 keine Orte /Dörfer benannt. Es ist als unklar wer und wie im Detaill durch visuelle Wirkzonen betroffen ist.

ZGB 3.1.4
Zwar wird das bestehende VR WEN GF 1 a großflächig erweitert, jedoch ist das Landschaftsbild im gesamten Nahbereich der Potenzialfläche durch die 150m hohen Bestandsanlagen stark vorbelastet. Eine weitere Verdichtung der Anlagen und die leichte Erhöhung der Nord-Südausdehnung führen daher nur bedingt zu zusätzlichen relevanten Belastungen. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung vorhandener Qualität ist nicht erkennbar.
Durch die Errichtung von WEAn auf der Potenzialfläche kommt es zur Beeinträchtigung der fandschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung durch Schallemissionen und visuelle Störungen. Durch die Vorbelastung infolge der 8 bestehenden WEAn und der Konzentration von Erholungsnutzungen auf die umgebenden Wälder ist jedoch nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung im Zuge der geplanten Erweiterung zu rechnen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen innerhalb des Maseler Waldes, der als Vorranggebiet für ruhige Erholung festgelegt ist, ist aufgrund der in den dichten Kiefern- und Fichtenwäldern stark eingeschränkten Sichtbarkeit der Horizontlinie nicht zu erwarten.

Eine Wirkzonen Bewertung der einzelen Orte nach NLT (10/2011) ist nicht erkennbar, sondern es eine orginäre ZGB Bewertungsgrundlage angewendet. (BTE 1997).
NLT: WEA beeinträchtigen das Landschaftsbild in der Regel erheblich. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist, je mehr Anlagen errichtet werden und je höher diese sind und welche Landschaftsilouette vorherrscht.
NLT: Als erheblich beeinträchtigt ist mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe anzusehen.

Die Abstände der Ränder der Vorrangflächen sind auf 1 000m festgelegt und somit visuell im Mittelbereich der visuellen Wahrnehmung (Wirkzonen: vgl Tabelle Prof. Dr. Karsten Runge Leuphana Universität Lüneburg).
Betrachtung des ZGB in Bezug Landschaftbild wird offensichtlich aus der Ortsmitte (beplanter Innenbereich) unternommen (NULLPUNKT sihe auch 120 Grad Regelung)

Eine Verschiebung des NULLPUNKTES an die Grenze des beplanten Innenbereiches (BauGB) ist schon deshalb im Hinblick auf Neuansiedlungen am Ortsrand nötig, da nur so die Entwicklungmöglichkeit (Bauleitplanung) am Ortsrand Z.B. WETTENDORF in der Neubebauung erhalten bleibt.

Das heißt: Ortsrand Hankensbüttel (1200m) Wettendorf-Bottendorf (1000m}, Weddersehl (1000m), Masel (1000m), Schweimke (1000m) müssten als: ERHEBLICH BELASTET eingestuft werden.

Eine differenzierte Dorfbezogene Methodik der Betrachtung und Wertung
- siehe ZGB in 2.3 - ist nicht erkennbar.

Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Die potenziellen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung wurden im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft beurteilt (Kap. 3.1.4 Gebietsblatt). Eine besondere touristische Funktion, welche durch die Erweiterung des ohnehin bestehenden Windparks in unzumutbarer Weise zusätzlich beeinträchtigt würde besteht nicht. Auch die Naherholung bleibt weiter möglich und wird lediglich im direkten Umfeld des Windparks bzw. der Erweiterungsfläche zusätzlich beeinträchtigt. Es verbleiben jedoch innerhalb der ausgedehnten Wälder im Umfeld ausreichend ungestörte Gebiete für die (Nah-)Erholung. Überdies haben verschiedene Studien (u.a. entlang der Nordseeküste) ergeben, dass sich die Windenergienutzung nicht negativ messbar auf die touristische Nutzung eines Raumes auswirkt. Die Bedeutung Hankensbüttels als Luftkurort wird durch die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7085**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Fazit: ZGB WERTUNG in 3.1.4 u.ff. wird insgesamt als verharmlosend für den Luftkurort Hankensbüttel und die vorgelagerten Dörfer betrachtet Eine Vorbelastung ist kann nicht als in der Wertung zu Gunsten einer Erweiterung erfolgen Motto: Da sind ja schon Windräder Dieser Bewertung des ZGB kann nicht gefolgt werden Zu dem ist ein zusätzlicher massiver Wertverfall der Immobilien im WESTBEREICH HANKENSBÜTTEL erwartbar. (vgl. vs. Presseberichte renomierte Zeitungen zu Immobilienpreisverfall durch Windpark)		
Z7047 ID 7392 (1 - 4/13)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	B. Avifauna Windpark Wettendorf GF 1 a (Hankensbüttel) Der ZGB hat nur 30 Beobachtungs/Betrachtungsgebiete dem Institut Biodata, GbR,Braunschweig in Auftrag gegeben. Dies ist im Vorwort des Avifaunischen Gutachten von Biodata GBR offengelegt. Grund: Finanzmangel des ZGB zur Aufgabenstellung Avifaunische Gutachten! Siehe auch ZGB/Toms in IK am 11.01.2014 EIN EIGENSTÄNDIGES ZEITNAHES (2012/2013 AVI- GUTACHTEN WETTENDORF GF 1 A ist nicht erstellt. (Zitat aus Avifaunischem Gutachten Biodata Braunschweig) Zitat Biodata: Für den Bereich des ZGB wurde daher in 30 ausgewählten Kartiergebieten, bei denen ein Defizit hinsichtlich der Verbreitung und des Vorkommens des Rotmilans herrscht, eine entsprechende Potenzialabschätzung durchgeführt. Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie 2012 z. B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändern von ca. 1. 700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert (s. Methodik) Daraus läßt sich ableiten, dass der ZGB sich nicht an Vorgaben der Rechtssprechung hält und sich in allen Beschreibungen und Bewertungen z.B. Gebeitsblatter auf ältere nicht zeitnah einzustufende Gutachten abstützt. (vgl. ZGB Texte in bezug Fa.ecoda/Düsseldorf (2008) (vgl NL T/Rechtssprechung u. vgl. Angaben avifaunische Gutachten ZGB/Biodata handelt nach Auftrag im Wesentlichen nur auf Nachweise Rotmilan,Schwarzstorch, u.Weißstorch,Seeadler Schwarzmilan,Baumfalke,Wespenbussard usw. Weitere detaillierte Nachweisbringung über längere Beobachtungszeiträume	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7085	**19.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

unterblieben Detaills auch hinsichtlich der Jagd/Nahrungsgebiete anderer ebenfalls durch Windparks gefährdete Rote Liste Vogelarten und Fledermausarten. Dies sind in der Auslegung des ZGB/biodata unzureichend dargestellt und weichen von den NLT u. LAG VSW Vorgaben ab.

NLT Anhang 1: Artspezifische Abstände Brutvögel Übersicht über fachlich erforderliche Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten. Angegeben ist ein empfohlener Ausschlussbereich um bekannte Vorkommen. Der in Klammern gesetzte Prüfbereich beschreibt Radien um jede einzelne WEA, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art (Artengruppe) vorhanden sind. Diese sollen einschließlich der Flugwege dorthin von WEA freigehalten werden.

Besonderes Merkmal des Windpark Wettendorf GF 1a ist seine Längsachse Nord-Süd von ca. 4000m welche sich als Barriere der Zugvögelrouten z.B. zu den Rastplätzen im Lutter/Lachte/Aschau Raum erweisen dürfte.(Schredderwirkung) Der Windpark GF 1a Weddersehl legt sich quer zu EU Vogelschutz Special Protection Area' (EU-SPA 3228.2/8) Lkrs Celle, die im Kainbachtal bis an ca. 100m an die Ortschaft Allersehl reicht. in der Landkreis Karte CELLE /Schutzgebiete ist dieses Gebiet unter Nr.86 über die Kreisgrenze hinaus aufgeführt.
Einen Hinweis auf Lkrs übergreifende avifaunische Informationsaustausche zeichnet der ZGB weder zu LKRS CELLE noch zu LKrs UELZEN für den Nordkreis GIFHORN auf. NLT Abstands Empfehlung: 1.200 m für Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 soweit sie zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich sind Der NL T und die LAG VSW sehen in ihren Dokumenten vor, Räume bis 6000 m avifaunisch (nach gefährdeten Arten) zuprüfen. Hierzu sind die in Klammern gesetzen Werten in Tabellen ausgeworfen - Prüfbereiche von jedem Standort einer WEA (Vgl Tabelle Texte NLT An Hage 1 Seite 24 u. LAG VSW Tab 2)

Eulenarten wie z.B. der UHU und Rotmilan sind von Seitens ZGB nicht im Erweiterungsgebiet südlich der L 280/Gemarkung um WEDDERSEHLIBIRKENHOF nicht detailliert nach NL T und LAG VSW avifaunisch untersucht.

Für den Windpark Wettendorf GF1a ist deshalb festzustellen:
ES GIBT SEITENS ZGB (avifaunischesGutachten fehlt) KEINE AVIFAUNISCHE ZEITNAHE ERFASSUNG UND AUSWERTUNG UM DIE ORTE (Entfernungen zur Grenze des Vorranggeblet, gemessen über Google Earth) Der Ortsränder MASEL 1000m WEDDERSEHL 950m BIRKENHOF 100m

UND FÜR / UM Wald/ RÄUME
STOÜBPL DEDELSTORF am Kainbach , NEU ES GEHEGE 720m HÄGEBUSCH Null /Grenze Wäldchen rund um den BIRKENKOF 400m ,Heidewäldchen Im neuem Voranggebiet Alle Beschreibungen im Gebietsblatt etc. sind zumindest unklar o. nicht öffentlich gemacht in allen hier aufgezeichneten Orten/Räumen sind z.B. gr. Populatinen Fledermäuse zu

Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).
Die zitierten Anforderungen des NLT-Papiers richten sich an die Zulassungsebene und sind für die Raumordnung nicht maßgebend. Die Umweltprüfung vollzieht sich auf dieser Ebene nach den Regelungen des § ROG. Darüber hinaus handelt es sich sowohl beim NLT-Papier als auch den Empfehlungen des NLT um fachliche Empfehlungen, die für den Plangeber keinesfalls rechtlich bindend sind, sondern eine Orientierungshilfe darstellen. Die angeführten "Prüfradien" (6.000 m) stellen lediglich Hinweise für die Bemessung von Untersuchungsräumen dar. Der Regionalverband hat als Regionalplanungsbehörde jedoch ohnehin den gesamten Planungsraum betrachtet. Zu betrachten waren überdies lediglich planungsrelevante Arten, also Arten, die aufgrund ihrer Empfindlichkeit und ihres Raumnutzungsverhaltens auch dazu führen können, dass ein Gebiet nicht für die Konzentration von WEA geeignet ist.

Das erwähnte Vogelschutzgebiet ist ca. 4 km von der geplanten Erweiterungsfläche entfernt. Damit ist der bereits vorsorgeorientierte empfohlene Schutzabstand des NLT und der LAG-VSW von 1.200 m mehr als deutlich eingehalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung konnte somit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für eine pot. Barrierewirkung. Das geplante Vorranggebiet bildet keinen Querriegel zwischen zwei benachbarten Vogelschutzgebieten. Ferner stellt es auch für den Vogelzug keine wirkungsvolle Barriere dar, da das Gebiet kleinräumig umflogen werden kann und aufgrund der angewandten Mindestabstände das Umfeld des Windparks frei von WEA ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7085		**19.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

beobachten . Schlafplätze Flugkorridore Jagdgebiete von Fledermäusen reichen bis 6000m, wie auch bei Eulenarten und gefährdete Greifvögel (Brut-, Rast-, Winterquartiere)

NLT I 4.2 Je nach Lage der Dinge kann nach Auffassung der LAG-VSW auch ein Abstand bis 6.000 m erforderlich sein. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob fürr weitere Arten spezifische Abstände erforderlich sind. So sollten insbesondere traditionelle Rast- und Überwinterungsplätze von Greifvögeln und Eulen mit hohen Individuenzahlen (Mäuse-Rauhfußbussard, Weihen, Sumpf- und Waldohreule usw.) von WEA freigehalten werden. Auch für diese Bereiche kann ein Abstand von mindestens 1.200 m geboten sein.

Fazit: Eine Scheuchwirkung des dann auf ca./ 21 WEA erweiterten Windpark Wettendorf GF1a ist insbesondere auch auf die Winterquartiere unterblieben.(vgl. Aussage Finanzmittel ZGB im avifaunischen Gutachten).
Dies steht besonders z.B. bei strengen Frostwintern konträr zum BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötungs· und Verletzungsverbot
im folgenden Maßstab ist allein die Gefährdung des einzelnen Individums!

NLT: Untersuchungsraum
(51) Der Untersuchungsraum sollte unter Berücksichtigung der relevanten naturräumlichen Bedingungen und der zu vermutenden tierökologischen Funktionen einzelfallbezogen abgegrenzt werden. Als Anhaltswert sollte er je Einzelanlage mindestens die 10-fache Anlagenhöhe, bei Windfarmen ab 6 WEA mindestens 2.000 mim Umkreis von den äußeren Anlagenstandorten gemessen, umfassen. Bei Vogelarten mit großen Raumansprülchen sind die Interaktionsräume (u. a. Wander-und Zugkorridore) zu berücksichtigen.

Fazit: Wie dieser Teilaspekt in der zeitnahen Untersuchungs-Methodik für den Windpark Wettendorf GF1 a angewendet wurde bleibt in den vorgelegtem Material ZGB unklar!
Offenbar werden ältere Erfassungen/Auswertungen verwendet! (Siehe f. Fiedermaus hier Institut Ecoda Düsseldorf u. Leitvogelwarte Brandenburg)

NLT: Bewertung der Ergebnisse aus Brut- und Gastvogelerfassung
(57) Die Ergebnisse der Erfassung sind nach den Vorgaben der in Niedersachsen geltenden Bewertungsverfahren (WILMS et a. 1997; KRÜGER et al. 2010) zu bewerten, wobei hiervon abweichend fUr die Abgrenzung bedeutender Vogellebensräume bei der Planung oder Zulassung von WEA die Daten nur einer Brut- oder Gastvogelperiode genügen.
Es ist Aufgabe des ZGB hier vorab detaillierte Klärung/Nachweis herbelzubringen

Fazit: Wie dieser Teilaspekt in einer zeitnahen Untersuchungsmethodik (nach Wilms/ Krüger vgl NLT u.NLWKN) für den Windpark Wettendorf GF1 a angewendet wurde bleibt in dem ausgelegten Dokumenten-Material des ZGB unklar!

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7085**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7048 ID 7393 (1 - 5/13)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	NLT: Brutvogelerfassung (52) Die Brutvogelbestandsaufnahme sollte 10 Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollten Abstände von mindestens einer Woche liegen. Die ermittelten Brutvogelreviere und Neststandorte sind als Punktangaben in Kartenausschnitten (M. 1:10.000, ggf. auch 1:5.000) darzustellen. (53) Die in Ziffer 4.2 aufgeführten artspezifischen Restriktionsbereiche (Nahrungshabitate, Flugwege) für im Gebiet vorkommende besonders störanfällige Arten sind zusätzlich zu untersuchen und in ihrer Funktion kartegrafisch darzustellen. Fazit: Wie dieser Teilaspekt in einer zeitnahen Untersuchungsmethodik (nach Wilms/ Krüger) für den Windpark Wettendorf GF1a angewendet wurde bleibt in dem ausgelegten Dokumenten-Material des ZGB unklar!	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7047
Z7049 ID 7394 (1 - 6/13)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Wertvoller Bereich lokale Bedeutung Hankensbüttel 2010 /NLWKN interaktive Karte Hier ist der WERTVOLLE BEREICH 3229.4,4 (Karte NLWKN) Brutvogelgebiet von lokaler Bedeutung der an die Grenzen/Flächen des neuen Vorranggebietes Wettendorf GF1 a bis auf 40 m heranstößt überhaupt nicht weiter untersucht worden. Einwohnerbekannt ist sind u.a. Lerchenarten, Nachtigall (Rote Liste) die im Steigflug die Nabenhöhe von WEA erreichen und durch ihr Leichtgewicht in die Thermikkreise von WEA angezogen werden können. Fazit: Wie dieser Teilaspekt in einer zeitnahen Untersuchungsmethodik (nach Wilmst Krüger) für den Windpark Wettendorf GF1 a gerade auf den wertvollen Bereich von lokaler Bedeutung angewendet wurde bleibt in dem ausgelegten Dokumenten-Material des ZGB unklar! Es ist Aufgabe des ZGB hier vorab detaillierte Klärung herbeizubringen NLT Gastvogelerfassung (54) Die Gastvogelerfassung sollte wöchentlich eine Erhebung auf der gesamten Fläche von der ersten Juli-Woche bis zur letzten April-Woche umfassen. Anzahl der rastenden Vögel und räumliche Verteilung der rastenden Vogeltrupps sind in einem Kartenausschnitt (M. 1: 10.000, ggf. auch 1:5.000) zu dokumentieren. Fazit: Wie dieser Teilaspekt in einer zeitnahen UntersuchungsMethodik/Auswertung für den Windpark Wettendorf GF1 a angewendet wurde bleibt in den vorgelegtem Material ZGB unklar! Es Ist Aufgabe des ZGB hier vorab detaillierte Klärung herbeizubringen	**Nicht folgen** Zur Gastvogelerfassung siehe Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer. Brut- und Gastvogellebensräume lokaler Bedeutung besitzen nur eine untergeordnete Abwägungsrelevanz. Eine lokale Bedeutung ist nach der Bewertungsmethodik des NLWKN bei flächendeckender Untersuchung nahezu überall im unbebauten Außenbereich zu erwarten und kann der privilegierten Windenergienutzung somit nicht entgegengehalten werden. Die Nachtigall ist zudem gegenüber WEA unempfindlich und somit nicht planungsrelevant. Im Hinblick auf die Feldlerche ist dem Einwender zu entgegnen, dass diese zwar zu den zumindest gering bis mäßig windkraftempfindlichen Arten zu zählen ist (Meideverhalten von ca. 100 m bis 200 m und bestandsspezifische Kollisionswahrscheinlichkeit von 1:36.806; zum Vergleich Seeadler 1:6, Rotmilan 1:56, Uhu 1:104), jedoch die Raumansprüche (Meideverhalten) der Art angesichts von typischen Abständen zwischen modernen WEA von 500 m und mehr ohne Weiteres im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung auf der Zulassungsebene berücksichtigt werden können. Das Kollisionsrisiko ist zudem äußerst gering und rechtfertigt keine vergleichbare Abstandsregelung wie bspw. Beim Rotmilan zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Die Feldlerche kommt darüber hinaus im landwirtschaftlich genutzten Offenland, welches für die Windenergienutzung im Außenbereich grundsätzlich in Frage kommt, nahezu flächendeckend vor, sodass im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB Konflikte gewissermaßen vorgezeichnet und als unvermeidbar hinzunehmen sind. Ferner stehen im Konfliktfall verschiedene geeignete und wirkungsvolle Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen wie bspw. die Anlage von Lerchenfenstern zur Verfügung, welche das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote vermeiden können.	**s. Zeile(n)** 7047

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7085**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7050 ID 7395 (1 - 7/13)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	NLT Untersuchungen des Vogelzuges (55) Darüber hinaus können spezifische Erfassungendes Zuggeschehens erforderlich sein. Im Untersuchungsgebiet und in den mit ihm räumtich korrespondierenden in Ziffer 4.3 genannten Restriktionsbereichen sind insbesondere auch großräumige Bewegungen zwischen Schlafplätzen von nordischen Gastvogelarten und Kranichen und deren Hauptnahrungsgebieten ebenso wie groß-räumige Leitkorridore des Vogelzuges in der Datenerfassung bzw. in der Bewertung der anlagen-bedingten Störwirkungen zu berücksichtigen. Insbesondere hierzu ist es erforderlich, die Kumulationswirkungen geplanter, bestehender, zugelassener und beantragter Anlagen einzubeziehen. Fazit: Einwohnern bekannt sind im Bereich um den "Birkenhof' rastende Kranichschwärme im Herbst wie im Frühjahr. Wie dieser Teilaspekt in einer zeitnahen UntersuchungsMethodik/Auswertung für den Windpark Wettendorf GF1 a angewendet wurde bleibt in den vorgelegtem Material ZGB unklar! Es ist Aufgabe des ZGB hier vorab detaillierte Klärung herbeizubringen Nicht im neuen Erweiterungsgebiet (südlich der L 280) betrachtet, da kein zeitnahes avifaunisches Gutachten zur Erweiterung Windpark Wettendorf GF1a ausliegt sind Folgende u.a. weitere Vogelarten nach Roter Liste EU/NLWKN Ortolan, Heidelerche, Feldlerche, Raubwürger usw. nach Arten der Roten Liste Es ist Aufgabe des ZGB hier vorab detaillierte Klärung herbeizubringen Zitat NLT/Arbeitshilfe Windradplanungen Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter oder seltener Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlung nachzugehen sein (BVerwG, Beschluss v. 21.02.1997, HessischerVGH, Urteil v. 24.11.2003). Diese Grundsätze sind in§ 2 Abs. 4 BauGB, der seit dem 20.7.2004 anzuwenden ist, eingeflossen. (noch gültig) Es ist Aufgabe des ZGB auch hier vorab detaillierte Klärung herbeizubringen	**Nicht folgen** Siehe Ausführung der angegebenen Zeilennummer. Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Kraniche nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen.	**s. Zeile(n)** 7047
Z7051 ID 7396 (1 - 8/13)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Speziell Fledermaus und Eulenarten NL T 4.4 Spezifische Abstände Fledermäuse (35) Zu folgenden Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sollte ein Abstand von min-destens 1.000 m eingehalten werden: zu Fledermauswochenstuben oder Balzquartieren der Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, zu Winterquartieren der Arten Großer und Kleiner Abendsegler, zu Zugkorridoren der Fledermäuse. (36) Zu folgenden Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sollte ein Abstand von min-destens 500 m eingehalten werden: zu wichtigen Fledermausjagdgebieten eingriffssensibler Arten der Offenlandschaft (Breitflügel-fledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler,	**Nicht folgen** Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Die Gruppe der Eulen ist bis auf den Uhu und die Sumpfohreule nicht windkraftempfindlich und somit nicht planungsrelevant. Uhu und Sumpfohreule kommen indes im Raum Hankensbüttel nicht vor.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7085**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Großes Mausohr), zu wichtigen Fledermausjagdgebieten eingriffssensibler über dem Kronendach des Laubwaldes jagender Arten (Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus), zu intensiv genutzten Flugstraßen der eingriffssensiblen Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarb- und Breitflügelfledermaus. Fazit: Ein FEHL an zeitnahen avifaunischen Aussagen über Populationen von Fledermausarten südlich der L 280 im Bereich meherer Hainwäldchen und in einem Wäldchen liegenden BIRKENHOF, Ort WEDDERSEHL und WALD NEU ES GEHEGE (vgi.Landschaftskarte 1:50000) sind weder als Jagdgebiet, als Schlafplatze,Balzgebiet oder als Gebiet von Wochenstuben sind im hohen Maß als MANGELHAFT einzustufen (vgl NL T/Rechtsprechung) Eine detaillierte zeitnahe Untersuchung wird im avifaunischen Gutachten (fehlt ganz) noch in dem Gebietsblatt Erweiterung Windpark WETTENDORF GF 1a aufgezeichnete Die im Gebietsblatt kurz angerissenen Fledermaus Wochenstuben am Waldrand des MASELEWR WALDES beziehen sich auf Flächen des existierenden Windpark und gehen sicherlich von Gutachten aus 2005-2009 (ecoda/Düsseldorf) vgi.Biologe T.Deurr Forderung: Eine zeitnahe, detalllierte, mit neuester Untersuchungstechnik/methodik Fledermaus Untersuchung für den Bereich Ort/Ortsrand MASEL (Heidetypisch eingebettet in alte Eichenbestände, Feldscheunen usw.) Ort / Ortsrand WEDDERSEHL (Heidetypisch eingebettet in alte Eichenbestände, Feldscheunen Waldrand NEUES GEHEGE HEIDEWÄLDCHEN UM/ AM BIRKENHOF (Laubwald bestand) und zwischen L280 und K 10 und WERTVOLLER BEREICH (Lokale Bedeutung 3229.4.4 NLKWN) bis hin zum WESTRAND HANKENSBÜTTEL, THORENKAMP, EICHENWALD am FRIEDHOF und KLEINGÄRTEN SOWIE DERWÄLDCHEN nördwestlich des Gebietes WERTVOLLER BEREICH 3229.4.4 auf der Höhenlinie 110		
Z7052 ID 7397 (1 - 9/13)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Selbige Forderung gilt gleichermaßen für alle Eulenarten nach Roter Liste Die EGE empfiehlt, bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen WeitergehendeAnforderungen zu beachten und folgende Abstände nicht zu unterschreiten: • zum Schutz von Uhu und Sumpfohreule einen Abstand von 3.000 m zu den Brutplätzen sowie das Freihalten der Nahrungshabitate in einem Radius von 6.000 m um die Brutplätze • zum Schutz von Wald- und Sumpfohreule einen Abstand von 1.000 m zu den traditionellen Überwinterungsplätzen • zum Schutz von Schleiereule, Steinkauz und Waldohreule einen Abstand von 1.000 zu Brutplätzen Wald sollte zum Schutz der Wald bewohnenden Eulenarten Wald-, Rauhfuß- und Sperlingskauz einschließlich eines Abstandes von 200 m generell von Windenergieanlagen freigehalten werden. (EGE =Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V.)	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Ein Brutvorkommen des Uhus im Umfeld der Potenzialfläche ist sowohl den zuständigen Fachbehörden als auch den beteiligten Umweltverbänden nicht bekannt. Sollte sich im Rahmen der Zulassungsverfahren wider Erwarten ein relevantes Brutvorkommen nachweisen lassen, so wäre hierauf mit einer entsprechenden Modifikation der konkreten Anlagenstandorte zu reagieren. Eine Nicht-Nutzbarkeit wesentlicher Teilflächen des geplanten Vorranggebiets kann jedoch aufgrund des angegebenen Vorkommenraumes ausgeschlossen werden. Ein genereller Abstand zu Waldgebieten ist überdies nicht sachgerecht und würde die Windenergienutzung allein aus Vorsorgegründen unverhältnismäßig einschränken und damit ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB entgegenstehen.	**s. Zeile(n)** 7051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7085**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Hier besonders der UHU Population die um den Ort WEDDERSEHL und in der Offenlandschaft nah dem BIRKENHOF und NEU ES GEHEGE beobachtet wurde. Es ist Aufgabe des ZGB auch hier vorab detaillierte Klärung herbeizubringen Alle Forderungen auch in Bezug Scheuchwirkung aus den Nahrungsgebiete der bedrohten Vögel und Fledermäuse - siehe NL T Arbeitshilfe (Stand 2011) Eine Freisprechung aus finanziellen Aspekten darf für den ZGB in Bezug Schutz der Avifauna nicht gelten.		
Z7053 ID 7398 (1 - 10/13)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	C. Schall/Infraschall in der Nachbarschaft von Windparks/WEA Der ZGB muß endlich Schallempfinden der Anwohner an Windparks von unter 20 Hertz anerkennen . Vorsorgegrundsatz in der Raumplanung anwenden. Aus Moller/Pedersen Studie, Aalborg Universität Ist der Schalldruck groß genug, können Menschen sogar bis 1 oder 2 Hertz Infraschall hören. Der Ton wird durch die Ohren wahrgenommen, aber die subjektive Qualität ist anders als der Klang bei höheren Frequenzen. Unterhalb 20Hz verschwindet die tonale Bewertung, der Ton bekommt einen diskontinuierlichen Charakter, und es entsteht ein Druckempfinden auf dem Trommelfell. Fachvortrag Dr.Repp: Der Nachweis, daß WKA in erheblichem Maße niederfrequenten Lärm und - noch schlimmer- Infraschall erzeugen, steht außer Frage ! Der klinische Nachweis zeigt eindeutig, daß niederfrequenter Lärm und Infraschall die Gleichgewichtsorgane, sowie die Sinneswahrnehmung von Bewegung und räum lichem Denken ernsthaft stören. Die WHO empfiehlt mittlerweile deshalb Messungen des Schalldruckes bei geöffneten Fenstern von Gebäuden vorzunehmen Aus Moller/Pedersen Studie, Aalborg Universität (DK) 3.2 Outdoor-Schalldruckpegel bei WKA-Nachbarn Für jede der großen WKA ist der Abstand berechnet, bei der der A-bewertete Schalldruckpegel auf 35 dB gefallen ist. Pedersen und Waye (61] haben gezeigt, dass der Anteil der stark belästigten Personen bei diesem Schalldruckpegel bis über 5 % reicht (Pedersen et al. (62]). Pedersen und Nielsen [63] haben einen Mindestabstand zu Wohnbebauungen empfohlen, der einen WKA-Lärm unterhalb 33-38 dB sicherstellt. Die Begrenzung auf 35 dB für WKA wird z.B. in Schweden und in ruhigen Gebieten vorgeschrieben. -23- ..... Dies ist auch die Richtlinie in Dänemark für Gebiete mit offener und niedriger Bebauung (Nacht) und für Erholungsgebiete (Abend, Nacht und Wochenende) bei Gewerbelilrm, aber nicht für WKA-Lilrm 35 dB scheint daher eine ganz vernünftige Begrenzung für WKA-Lärm zu sein.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plan-konzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahr-nehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestab-ständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7085	**19.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

ZGB 2012
… den tieffrequenten Schall betreffende Befürchtungen werden insbesonderevon Windkraftanlagengegnern schon seit vielen Jahren bundesweit und auch aktuell imRahmen des laufonden Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 zur "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" punktuell vorgetragen. Darüber hinaus werden von diesem Personenkreis-unter Verweis auf angeblich geänderte Verwaltungsvorschriften (TA Lärm) bzw. in Änderung befindliche Normen CD1N 45680J zum tieffrequenten Schall- "Papiere'' verfasst, die sich mit dem Themenfeld auseinandersetzen. Abgezielt wird dabei auf ein von tieffrequenten Schall [vermeintlich] ausgehendes Gesundheitsgefährdungspotenzial.In der Folge wirdvon dort eingefordert, dass neue WKA gegenaber Wohnbebauung deutlich größere Abstände von beispielsweise drei oder mehr Kilometern- als die bislang in der Konzeption des ZGB vorgesehen Mindestabstände von 1000 Meter zu geschlossener Bebauung und von500 Meter zu Einzelhausbebauung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich- einhalten müssten. Sollten solche Abstandsforderungen zum Tragen kommen, wäre im gesamten Bundesgebiet ein weiterer Ausbau der Windenegienutzung nur noch in großräumig unbewohnten Gebieten möglich.

Mit dieser Aussage zeichnet der ZGB auf, nicht auf der Höhe der Zeit in Bezug Infraschall und Gefährdung durch Infraschall/Tieffrequentierenden Schall unter 20Hz zu sein.

Es wird nicht die Moller Studie Dänemark beachtet, die bereits 2010 zur internationalen Beachtung und derzeit zur Umsetzung neuer WEA Abstände in vielen Länder führt.

Stattdessen nimmt der ZGB weiterhin eine rein nationale Abstandsbewertung vor und stellt in seiner Argumentation (siehe oben) wissentschaftlichen Fachstudien von deutschen wie auch internationalen Wissenschaftlern als "Fragwürdig " hin.

Moeller/Pedersen weiterer Kurzausschnitt:
Tieffrequenter Schall hat naturgemäss eine grosse Wellenlänge, wird daher in Luft sehr gut geleitet, und durch z.B. Mauerwerk kaum gedämpft. Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang eine Studie von Henrik Mollerund Ch. Sejer Pedersen, Uni Aalborg 20 I 0 "Tiefliequenzlärm von grossen Windkraflanlagen", sie zeigt, dass das Frequenzspektrum des Lärms von WKA sich mit zunehmender WKA Grösse nach unten bewegt. D.h. tiefer wird bis hin zum Infraschall.
Der Unterschied ist statistisch signifikant im Frequenzbereich 63- 250 Herz. Betrachtet man den Outdoorschalldrockpegel in den relevanten Abständen zu Wohnhäusern wird der tieffrequente Inhalt noch deutlicher. Die üblichen herkömmlichen Abstandskriterien aus den 90er Jahren sind deshalb aufheutige Verhältnisse nicht mehr anwendbar. Dies gilt auch deshalb, weil tieffrequenter Schall in der Lage ist Hauswände ungehindert zu durchdringen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7085**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Fazit:
Der ZGB orientiert sich weiterhin an der alten DIN 45680, vom März 1997: Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft DIN-Deutsches Institut für Normung e.V.

Die Neufestsetzung der DIN 45680 und späteren neuen TA Lärm hat der ZGB im zeitlichen Ablauf seiner Planung der 1.RROP 2008 überhaupt nicht berücksichtigt. (Anhörungsfrist zu DIN Änderung 45680 =Ende Januar 2014/ siehe Deutsches Institut für Normung e.V.)

Die Auswirkung der DIN Änderung 45680 scheint den Planer des ZGB offensichtlich nicht bewußt.

In Rücksprache mit www.epaw.com weisen nochmals daraufhin:

5% der Menschen erkranken an INFRASCHALL an der dauerhaften Aussetzung von tiefrequentierenden Lärm unter 20 Herz als Nachbar von Windparks, dem steht das GG entgegen. (vgl .Orginal in Moller/Pedersen Studie)

Auszug Moller/Pedersen:
"Es muss in der Planungsphase ein gewisser Sicherheitsspielraum eingerechnet werden um sicherzustellen, dass die praktisch errichteten WKA die Lärmgrenzen einhalten".

"Es gibt eine internationale technische Spezifikation hierüber, aber diese wird oft nicht angewendet"

Die in Gang gesetzte Änderung der DIN 45680 zeigt eine deutsche Annäherung an die Meiler/Pedersen Studie Aalborg Universität (DK)

Forderung an den ZGB: Abstände zur Wohnbebauung auf mindestens 10 fache Nabehöhe festlegen (siehe zukünftige Planung Bayern)

Epaw = EuropeanPiatformsAgainstWindfarms

Z7054
ID 7399
(1 - 11/13)

GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung

D. 120 Grad Ausschlußregelung (Einkreisung Ortschaften)

Windpark Wettendorf GF 1a
Die Anwendung der 120 Grad Aussschlußreglung gegen visuelle Umzingelung von Ortschaften ist sehr positiv, jedoch in der Anwendung des NULLPUNKTES zu kritisieren.

Der Nullpunkt (Anlegepunkt) befindet sich mittig in der Ortschaft Wettendorf. Rechte Anlegekante der Messung ist das nördlichste bestehende Windrad im alten Windparkbereich.
So liegt dann der linke Rand der Winkelmessung etwa 50 m nördlich "Birkenhof' (an der K 10)

Nicht folgen

Die vom Einwender vorgetragene Vorgehensweise hatte der Regionalverband im Rahmen des ersten Beteiligungsentwurfs praktiziert. Die Anlage des Scheitelpunkts war jedoch variabel, so dass sich eine Vielzahl von Abgrenzungsvarianten ergaben. Um eine rechtssichere Abgrenzung zur Anwendung zu bringen, ist mit Hilfe eines geographischen Informantionssystem die Ortmitte ermittelt worden, an dem der Scheitelpunkt angelegt wird (siehen auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Darüber hinaus wird im Ergebnis der nördliche Schenkel nicht an der nördlichsten Bestandsanlage sondern an der nordöstlichen Ecke des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung angesetzt (siehe Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse im Gebietsblatt).

s. Methodenband
E 3.1.4.3.5

s. Gebietsblatt
GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7085		**19.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		Diese Nullpunktsetzung ist kontarproduktiv für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für mehrerer Orte (Weddersehl, Hankensbüttei-West, Steimke, Schweimke), welches weiterhin bei dann über 20 WEA (Addition aller möglichen WEA) stark beeinträchtigt bleibt. (Effekt der WEA-PERLENKETTE im visuellen Wirkbereich) Die insbesondere auf der Längsachse von ca. 4000 m auf eine Fußpunkthöhe v.110m NN. Der jetzige Windpark ist visuell bei Tag u. Nacht bereits auf der B4 /Ortseingang Sprakensehl sehr prägend/störend im Landschaftsbild wahrnehmbar (auf ca. 5km) Bisher ist der Nullpunkt außerhalb - nach hinten- der visuellen Wirkzonen der betroffenen Bewohner gesetzt, was den Kreisausschnitt folglich vergrößert. Mit Verschiebung des NULLPUNKTES auf Grenze des beplanten Innenbereich wird das ·Gebiet in südlicher Längenausdehnung kleiner. (Blickfeld-Geometrie) und vermeidet die visuelle Umzingelungswirkung herheblich (Wirkzonen: vgl Tabelle Prof Dr. Karsten Runge Leuphana Universität Lüneburg). Forderung: Die Nullpunktsetzung ist an der dem bestehenden Windpark nächsten Wohnbebauung Straße BLÜMCHEN oder MASELER STRASSE in WETTENDORF anzulegen. Denn hier beginnt die Beeinträchtigung der visuellen Wirkzonen in der Betrachtung des Landschaftsbildes (Wirkzonen: vgl Tabelle Prof. Dr. Karsten Runge Leuphana Universität Lüneburg). Nicht in der Ortsmitte I hinter irgendwelchen gr.Bauernscheunen Fazit: Die jetzige Nullpunktsetzung kommt nur den möglichen Investoren/Betreibergesellschaften, im Windpark WETTENDORF GF1a Erweiterung, der LSW/FEAG die u.a. den ZGB sponsert entgegen. -finanzielle Unterstützung ist Einflußnahme - so: Transperency International e.V. - Eine Verschiebung des NULLPUNKTES an die Grenze des beplanten Innenbereiches (BauGB) ist schon deshalb im Hinblick auf Neuansiedlungen am Ortsrand nötig, da so die Entwicklungmöglichkeit am Ortsrand WETTENDORF- BOTTENDORF in der Neubebauung in Richtung Westen erhalten bleibt. In den Bachgrund des BOTTENDORFER BACHES kann nicht gebaut werden.	Den Vorwurf der Einflussnahme seitens Windkraft-Betreiber auf die Planung weist der Plangeber zurück.	
Z7055 ID 7400 (1 - 12/13)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	E. Wasserschutzgebiet, Wassergewinnung Hankensbüttel (Wasserverband Gifhorn) Fast ausnahmslos liegt der Windpark WETTENDORF 1 a Erweiterung im Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Hankensbüttel im Bereich IIIB, die zugehörige Satzung liegt uns vor.	**Nicht folgen** In der Wasserschutgebietsverordnung für die Schutzzone III sind keine Verbotstatbestände benannt, die einen Ausschluss der Windenergienutzung zur Folge haben, was wiederum keinen pauschalen Ausschluss der Windenergienutzung rechtfertigt. Im Rahmen der Anlagengenehmigung werden hinsichtlich der	**s. Methodenband** E 3.1.4.4.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7085**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Bewertung seitens ZGB wird nicht geteilt : Wertung ZGB = Null (0) ZGB I 2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange Die Potenzialflächen liegen nahezu vollständig innerhalb eines VR Trinkwassergewinnung, das gleichzeitig Schutzzone IIIa/IIIb eines Wasserschutzgebietes ist. Restriktionen gegenüber einer Windenergienutzung ergeben sich hieraus nicht. Im weiteren verweisen wir auf Negativ Erfahrungen mit Windraderbau im in Wasserschutzgebieten im Lkrs Falllngbostel (neu Heidekreis) hin Hier: Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostel Windkraft und Trinkwasserschutz Erfahrungsbericht bei der Errichtung von Windkraftanlagen in einem Trinkwasserschutzgebiet Vortrag an lässlich der Vorstellung des Leitfaden Wasserschutzgebiete Niedersachsen Praxisempfehlungen für Niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden Vom 19.08.2013 Dipllng Martin Hack Fazit Vom ZGB wäre es bereits jetzt nötig auf strikte Auflagen Im Gebietsblatt hinzuweisen und Abklärung und Auflagen mit den Wasserverbänden schaffen	betriebsbedingten Verwendung von wassergefährdenden Stoffen speziell dem Trink- und Grundwasserschutz dienende umfangreiche (Schutz-)Vorkehrungen getroffen. Somit kann über entsprechende in die Anlagengenehmigung aufzunehmende Ge- und Verbote sichergestellt werden, dass eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung auch unter Berücksichtigung von besonderen Risiken mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Eine ausführliche Darstellung siehe im Methodenband unter angegebenem Kapitel.	
Z7056 ID 7401 (1 - 13/13)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Schlussbetrachtung/Schlussfazit Landschaftsbild Die Wertung des ZGB läßt keine Dorfbezogene Wertung in Bezug visueller Wirkzonen erkennen. (NL T/Uni Lüneburg etc.) Eine Vorbelastung mit dann bereits 13 Windrädern im alten Windparkfläche kann nicht als positiv Wertung erfolgen. Verfahrensmotto: Da stehen ja schon WEA Zubau/Erweitern damit positiv Die ZGB Bewertung Sie wird deshalb als unscharfe, als positiv gemachte Bewertung eingestuft um die politische Zielvorgabe zu erfüllen. Sprich Erfolgsdruck der Planung Avifauna Ein eigenständiges, zeitnahes avifaunisches Gutachten ist seitens des ZGB nicht erstellt. (vgl Institut Biodata, Vorwort) Dieses wird im Hinblick der Größe von dann ca. 400ha und der Längsachse von 4000m als mangelhaft zu Ungunsten der Avifauna eingestuft und widerspricht der gültigen Rechtsprechung. Stichprobenhaftiges Überprüfen in nur 30 Beobachtungsräumen stehen den Aussagen des NL T (Naturschutz	**Nicht folgen** Eine "dorfbezogene" Bewertung ist im Rahmen der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfolgt. In Kapitel 3.1.4 wird ausschließlich die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsnutzung betrachtet. Im Hinblick auf die weiteren, sich hier wiederholenden Belange, wird auf die bereits getätigten Aussagen verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7085		**19.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

und Windkraft) entgegen.
Relevant ist in Bezug Rotmilan dass nur auf eine alte Kartierung nördlich der bisherigen WEA zurückgegriffen. Möglich Horste des Brutnachwuchses bleiben außen vor. Fledermauswochenstuben und Eulenhorste wie z.B. des UHU sind in und nahe Eichenbeständen an Ortsrändern, Wald: Neues Gehege und am Birkenhof offensichtlich avifaunisch nicht zeitnah untersucht (Nds-Verfahren nach Wilms u. Behm- siehe NLT u.NLWKN 0212013) nicht in der öffentlichen Auslegung nachvollziehbar. (Intransparenz, Auslegung der ZGB Unterlagen) Die Grenzfestlegung bis an 40-50m zum Wertvollen Bereich von Brutvögel mit lokaler Bedeutung Ortsrand Hankensbüttel widerspricht den Aussagen des ZGB ,Pallandt in mehreren öffentlichen Vorträgen in denen er 500m als Abstand angab. Dies widerspricht auch den Vorgaben des NL T in 4.1 der auch für lokal wertvolle Bereiche Abstände von 500m angibt. Bei 40-50m wird eine erhöhte Scheuchwirkung auf Brutvögel höchstwahrscheinlich. Der jetzt gewählte Abstand auf Gebiet der Kommune Hankensbüttel gilt es dringend zu ändern Wie auch die genauste Einhaltung zum Rotmilanhorst im Nordbereich Windpark Wettendorf Genau hier an der Textpassage zum Rotmilanhorts -geringfügige Unterschreitung- wird Lobbyeinfluß erkennbar. Eine Abstandsunterschreitung verbietet sich aus Rechtsgründen

Schall und Infraschall als Nachbar von Windparks
Die ZGB Dokumentation in Bezug Schall/ Niedrigfrequezbereich (u.20Hz) kann als überholt eingestuft werden, da sie sich offensichtlich auf Studien aus 1997 abstützt und neue International anerkannte Studien außeracht läßt. Deshalb ist eine Abstandsreglung 1 000m zur Wohnbebauung (Orte) als zu gering einzustufen. Siehe neu in Bayern: 10 x H = A
Als Musterlösung ist Schweden zusehen, dort ist WEA Schallbelästigung bei Nacht und allen Wetterlagen sowie allen Windstärken auf maximal 35 db zum nächsten Haus festgelegt, welches wiederum die Abstandregelung vergrößert (siehe Moller Pedersen Studie 2010 Aalborg Universität/DK)

120 Grad Regelung
Der Nullpunkt der Winkelmessung sollte nicht im beplanten Innenbereich/Dorfmitte gesetzt werden (hinter Bauernscheune siehe Wettendorf) sondern am dem Punkt einer Bebauung die am dichtesten am Windpark liegt. Nur so dient sie den Menschen in Bezug Landschaftbild/Umzingelung

Wasserschutzgebiete
Der Einstufung unbedenklich wird grundsätzlich widersprochen.
Es wird auf Negativerfahrungen Lkrs Soltau-Fallingbostel,Wasserverband Fallingbostel Dipling Hack verwiesen. Ein Irrwitz deshalb, weil WEA Getriebe je nach Typ bis zu 1000 Liter Getreibeöle wechseln müssen - in einem Wasserschutzgebiet wo jeder Privatmann nicht einmal einen Ölkanister ungestraft stehenlasen darf. Dieser ZGB Bewertung können Bürger nicht mehr folgen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7088**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7057 ID 9187 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z7058 ID 9188 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z7059 ID 9189 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z7060 ID 9190 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z7061 ID 9191 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z7062 ID 9192 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z7063 ID 9193 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z7064 ID 9194 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7088**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7065 ID 9195 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7088**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7066 ID 25502 (2 - 1/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z7067 ID 25503 (2 - 2/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z7068 ID 25504 (2 - 3/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z7069 ID 25505 (2 - 4/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z7070 ID 25519 (2 - 5/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bei mir stellt sich auch die Frage, ob die L627 für den öffentlichen Verkehr geschlossen werden soll, sonst ist Ihr Vorgehen nicht erklärbar. Das Schliessen der L627 würde erhebliche Nachteile für die Menschen der gesamten Region bedeuten. Beantworten sie mir diese Frage!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Schließung der L 627 ist nicht vorgesehen und liegt auch nicht im Kompetenzbereich des Regionalverbands. Ob unter Berücksichtigung einzuhaltender Abstände eine Windenergienutzung in der Teilfläche nördlich der Landesstraße L 627 möglich ist, kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entschieden werden.	
Z7071 ID 25506 (2 - 6/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7088**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7072 ID 25507 (2 - 7/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z7073 ID 25508 (2 - 8/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z7074 ID 25509 (2 - 9/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z7075 ID 25520 (2 - 10/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bei mir stellt sich in diesem Zusammenhang wiederum die Frage, ob die L 627 von der Einmündung der Kreisstraße 5 bis Ahlum für den öffentlichen Verkehr geschlossen werden soll. Sonst ist das Vorgehen vom ZGB nicht erklärbar. Das Schliessen der L627 würde aus den oben angeführten Gründen erhebliche Nachteile für die Menschen der gesamten Region bedeuten. Beantworten sie mir diese Frage!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7070
Z7076 ID 25510 (2 - 11/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z7077 ID 25511 (2 - 12/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z7078 ID 25512 (2 - 13/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z7079 ID 25513 (2 - 14/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7088**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7080 ID 25514 (2 - 15/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z7081 ID 25521 (2 - 16/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die neu hinzu gekommenen grün dargestellten Flächen liegen im Feuchtgebiet der Altenau und werden von vielen Zugvögeln im Frühjahr und Herbst zur Durchreise genutzt, insbesondere Tausende von Kiebitzen nutzen die gesamte Potenzialfläche. Das habe ich selber beobachtet und dokumentiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es handelt sich offenbar um ein Missverständnis. Bei den vom Einwender adressierten Flächen in der Altenau-Niederung handelt es sich lediglich um die Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse. Diese Flächen entfallen im Zuge des Alternativenvergleichs bzw. der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung im Gebietsblatt und werden nicht als VR WEN festgelegt. Es wird auf die entsprechenden Dokumente verwiesen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z7082 ID 25518 (2 - 17/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7089**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7083 ID 13312 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In der Braunschweiger Zeitung vom 23.01.2012 wurde eine Karte des Zweckverbandes veröffentlicht, die Standorteinschätzungen für Windenergieanlagen im Landkreis Wolfenbüttel darstellt. In dem Bericht wird um Stellungnahme zu dieser Karte gebeten. Ich bitte darum, im Bereich der Gemarkung Mönchevahlberg eine Änderung des Bereiches mit hoher Empfindlichkeit vorzunehmen. Durch Frau [Name] vom Untemehmen [Name] in Wörrstadt wird für den Bereich Mönchevahlberg eine Planung für einen Windpark im Gebiet Mönchevahlberg- Dettum beim Zweckverband eingereicht werden. Wenn diesem Vorschlag entsprochen wird und hier bei Mönchevahlberg ein Windpark entsteht, so wäre ich mit einer Auflage einverstanden, eine in den anliegenden Karten rot schraffierte Ackerfläche (bis zu ca. 37 ha) für die Dauer des Betriebs von Windrädern auf einem meiner Felder in der Gemarkung Mönchevahlberg aus der landwirtschaftlichen Produktion heraus zu nehmen und wildgerecht, insbesondere für Rebhühner, zu pflegen. Diese Bereitschaft gilt nur, wenn dadurch die Errichtung von Windrädern nicht behindert wird.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche kommt nicht nur zum Schutz des Landschaftsbilds als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht in Frage, sondern ihr stehen noch weitere Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Insofern würde auch eine Änderung des Bereiches mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbilds eine Windenergienutzung auf dieser Fläche nicht ermöglichen. Somit wird der Anregung nicht gefolgt. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Natura 2000-Gebiet (u.a. Vorranggebiet Natura 2000 / Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung) • Landschaftsschutzgebiet • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7089**		Datum der Stellungnahme **02.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7084 ID 23544 (2 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In der Begründung der Gebietsblätter wird festgehalten, dass im Bereich Dettum Vilgensee ein Brutplatz des Mäusebussards besteht und ein Brutplatz des Schwarzmilans vermutlich beim Holzeinschlag zerstört wurde. Für die umliegenden Bereiche werden Brutplätze von Rotmilanen bestätigt. Die Bestandsfeststellung ist nur eine Momentaufnahme. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass der derzeit vom Bussard genutzte Horst am Vilgensee in einem anderen Jahr auch vom Rotmilan genutzt wird. Auch ist denkbar, dass dort neue Horste sowohl vom Rotmilan, als auch vom Schwarzmilan errichtet werden. Wegen des erfolgten Holzeinschlags ist hier bewusst oder unbewusst eine vorrübergehende Unterbrechung herbeigeführt worden. Für die Beurteilung der Gefährdung der genannten Vogelarten ist es ohne Belang, ob in einem bestimmten Jahr dort Brutvorkommen festgestellt wird, oder nicht. Vielmehr ist ausschlaggebend, ob ein Brutvorkommen während der geplanten Betriebsphase der zu errichtenden Windkraftanlagen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies ist im Bereich Vilgensee nicht möglich. Weiterhin ist das im Januar 2016 bekannt gegebene Zwischenergebnis der Studie Progress zur Kollisionshäufigkeit der Greifvogelarten mit Windkraftanlagen zu beachten. Der Studie zur Folge sollten die Abstände deutlich erhöht werden. Weiterhin sei auch der Mäusebussard durch Windkraftanlagen in seiner Population bedroht. Zusammenfassend ist für den Bereich Vilgensee davon auszugehen, dass dort während der Betriebsphase von zu errichtenden Windkraftanlagen neben dem Mäusebussard auch der Rotmilan und ggf. auch der Schwarzmilan brüten werden. Die Abstände von diesem Brutgebiet sind unbedingt einzuhalten.	**Nicht folgen** Wie der Einwender richtig feststellt, konnte ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee im Jahr der Revierkartierung durch Biodata (2014) nicht belegt werden. Gleiches gilt für den Schwarzmilan. Dem Einwender wird auch grundsätzlich darin gefolgt, dass eine Ansiedlung des Rotmilans am Vilgensee in der Zukunft jederzeit möglich ist. Dies gilt indes innerhalb des Verbreitungsgebietes jener Arten immer und für jeden Ort, sodass dies der Planung nicht entgegengehalten werden kann. Entgegen der Auffassung des Einwenders, wonach ausschlaggebend sei, ob ein Brutvorkommen während der geplanten Betriebsphase der zu errichtenden Windkraftanlagen sicher ausgeschlossen werden könne, muss sich - auch eine soweit möglich vorausschauende Planung - und am Ende auch die Genehmigung einer Anlage auf dem derzeitig erkennbaren Zustand von Natur und Landschaft beziehen. Unter anderem aus diesem Grund hat sich der Regionalverband nicht allein mit den volatilen punkthaften Brutplätzen gefährdeter Arten auseinandergesetzt, sondern hat ebenfalls das Lebensraumpotenzial in seine Abwägung eingestellt. Der Plangeber hat sich hierbei durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen immer mit Unsicherheiten behaftet, ist. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden dieser Tatsache im Übrigens trotz des fehlenden Brutnachweise für den Vilgensee gerecht, indem sie sowohl die Niederung der Glue Riede als auch den See selbst als Brutrevier ausweisen. Diese Bereiche sind daher auch weiterhin von der Festlegung als VR WEN ausgenommen. Bei den von Biodata ermittelten Revieren handelt es sich zudem um aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere, sodass diese Bereiche auch weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen werden. Auch die vom Einwender angeführte PROGRESS-Studie ist dem Plangeber bekannt und wurde hinsichtlich ihrer planungsrelevanten Ergebnisse in der Abwägung beachtet. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die PROGRESS-Studie in erster Linie mit dem Einfluss der Windenergienutzung insgesamte auf die gesamte bundesdeutsche Population einzelner Arten befasst. Für die hier gegenständliche Planung ist jedoch im Hinblick auf das Ziel, einer Vermeidung von nachfolgend im Zuge der Genehmigungsverfahren auftretende unüberwindbare Verbote und hier insbesondere das Tötungsverbot § 44 BNatSchG (1), darauf hinzuweisen, dass diese Regelung ausdrücklich individuenbezogen und für jeden zu genehmigenden Eingriff gilt. Sie ist somit wesentlich strikter, als eine populationsbezogene Betrachtungsweise, wie sie der PROGRESS-Studie zugrunde liegt. Das Ergebnis der PROGRESS-Studie, wonach eine Populationsgefährdung des Mäusebussards durch die Windenergienutzung möglich sei, erschwert lediglich die Erfüllung der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7089**		Datum der Stellungnahme **02.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ausnahmekriterien nach § 45 BNatSchG und damit die Möglichkeit einer Anlagen-Errichtung trotz eines festgestellten Verbotstatbestandes infoolge eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Da dieses im vorliegenden Fall jedoch nicht im Raum steht und auch vom Einwender für den Mäusebussard nicht angeführt oder gar belegt wird, sind die Ergebnisse der PROGRESS-Studie für die vorliegende Abwägung nicht von Belang. Relevant ist einzig und allein die Frage, ob das mit dem Kollisionsrisiko des Mäusebussards einhergehende Tötungsrisiko gegenüber dem sonst im Naturraum allenthalben gegebenen allgemeinen Lebensrisiko - unter Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und / oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) - in statistisch signifikanter Weise erhöht sein kann oder nicht.	
Beteiligtennummer **29.7092**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7085 ID 29031 (1 - 1/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Unsere im Schreiben vom 28.01.2012 geäußerten Bedenken sind von Ihnen bisher offenbar nicht zur Kenntnis genommen, geschweige denn ausgeräumt worden. Durch die Ausweitung des Vorranggebiets und die Planung von noch mehr und noch höheren Windkraftanlagen wandeln sich diese Bedenken jetzt in ernstzunehmenden Widerstand. Begründung: 1. Die Fläche nördlich der L 627 ist nach wie vor zu schmal, um für die Windenergie genutzt werden zu dürfen. Eine inzwischen erfolgte gesetzliche Änderung der einzuhaltenden Abstände ist mir nicht bekannt.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6856
Z7086 ID 29032 (1 - 2/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Der Schattenwurf einer 200m-Anlage reicht bis ca. 1400 m. Die in meinem o.a. Schreiben dargestellte unerträgliche Belastung dürfte also nach wie vor gegeben sein.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept bereits berücksichtigt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (vgl. zu den insoweit geltenden Maßstäben aus der Rechtsprechung OVG Niedersachsen, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. V. 18.11.2002, 7 A 2141/00, Beschl. V. 27.06.2005, 7 A 707/04 und v. 11.10.2005, 8 B 119/05). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf ist entgegen der Annahme des Einwenders schon physikalisch auf die frühen Mittagsstunden des	**s. Zeile(n)** 11296 **s. Methodenband** D 2.2.4

			Winterhalbjahres bei tiefstehender Sonne sowie die späten Vormittagsstunden begrenzt. Auch überschreitet die Beeinträchtigung aufgrund des Mindestabstands von 1.000 m nicht die geltenden immissionsschutzrechtlichen Richtwerte. Die angegebene Entfernung beschreibt lediglich den Bereich, bis zu dem der Schattenwurf einer WEA bei einem bestimmten Sonnenstand sicht- und wahrnehmbar ist. Die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Schattens einer WEA liegt unabhängig von der Größe der WEA bei ca. 1300 m. Für eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf muss ein bestimmter Immissionspunkt zudem über einen gewissen Zeitraum im Jahr oder am Tag innerhalb der Schattenwurfzone liegen. Dies ist hier mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Fall.	
Z7087 ID 29033 (1 - 3/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Die neuesten Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Infraschalls durch Windenergieanlagen sind inzwischen mehrfach belegt. Hier ist insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu beachten und zwar jetzt, im Planungsstadium.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7092**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7088 ID 29034 (1 - 4/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Nördlich von Apelnstedt brütet seit vielen Jahren der Rotmilan. Dieser Vogel ist vollständig geschützt. Seine Tötung, auch durch Windenergieanlagen, die in seinem der Nahrungssuche dienendem Gebiet, aufgestellt werden, ist verboten. In nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Scheunen im Dorfkern haben sich Fledermauskolonien gebildet, über unseren Gärten kreist der Mäusebussard, in hohen Fichten im Garten und in extra an Häusern angebrachten Nistkästen brütet seit mehreren Jahren der Turmfalke. Es ist durch ein entsprechendes Gutachten prüfen zu lassen, ob diese Tiere nach artenschutzrechtlichen Vorschriften ebenfalls zu schützen sind. Ich bitte, unsere Einwände zur Planung der Windkraftanlagen zu beachten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Bedeutung des Vilgensees und der weiteren Umgebung des geplanten Vorranggebiets für windkraftempfindliche Vogelarten hat der Plangeber umfassend ermittelt, bewertet und in seine Planungen eingestellt. Unter anderem aufgrund widersprüchlicher Angaben zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten im Bereich der Potenzialfläche Ahlum 01 hat der Plangeber im Jahr 2014 eine avifaunistische Nachkartierung des Gebiets vornehmen lassen (Biodata 2014), in deren Rahmen die vorliegenden Erkenntnisse überprüft wurden. Hierbei konnten verschiedene Brutreviere des Rotmilans nördlich von Apelnstedt bestätigt werden (u.a. im Bereich der Apelnstedter Mühle). Diese Erkenntnisse wurden in der Abwägung berücksichtigt und haben zu einem Ausschluss der Windenergienutzung innerhalb der Überlagerungsbereiche mit den abgegnreznten Revieren geführt. Diesbezüglich wird auf das Kapitel 3.1.2 und 3.2 des Gebietsblattes verwiesen, wo diese Änderungen hinreichend dokumentiert und beschrieben sind. Eine weitere Begrenzung des geplanten Vorranggebiets aus Gründen des Artenschutzes ist auch unter Berücksichtigung der Hinweise des Einwenders, welche zudem nicht ausreichend substantiiert und räumlich verortet sind, aus den genannten Gründen nicht begründbar.	
Beteiligtennummer **29.7094**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7089 ID 6142 (1 - 1/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen den geplanten Windpark, da es zu einem massiven Wertverlust meiner Immobilie kommt. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentlalßäche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7094**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z7090 ID 6143 (1 - 2/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da eine derartige Ansammlung von riesigen Windkraftanlagen eine erhebliche Schallemission mit sich zieht. Anlagen der vorgesehenen Größenordnung sind in einem derart großen Windpark bisher nicht analysiert worden. Ich fordere den ZBG auf dieses im Vorfelde einer Planfeststellung vorzunehmen. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z7091 ID 6180 (1 - 3/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Zerstörung der Hauptflugkorridore von Graugänsen, Kranichen und Schwäne. Insbesondere werden durch den geplanten Windpark die Möglichkeiten für das Finden von Schlaf- und Nahrungsplätzen stark beeinträchtigt. Siehe Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW),Seebach 2008. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Das Vorliegen eines Hauptzugkorridors ist nicht erkennbar und wird vom Einwender auch nicht weiter belget oder begründet. Auch eine relevante Beeinträchtigung der Schlaf- und Rastmöglichkeiten ist nicht erkennbar, da sich der Raum Ahlum/Dettum nicht in besonderer Weise für derartige Plätze eignet und im Umfeld ausreichend vergleichbare Flächen weiterhin zur Verfügung stehen werden.	
Z7092 ID 6181 (1 - 4/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da während der Bauphase die Gefahr besteht, dass alte Streuobstbestände vernichtet werden. Da im laufenden Verfahren keine Sicherung dieser Streuobstbestände vorgesehen ist, fordere ich eine entsprechende Beachtung im Verfahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Streuobstbestände können im Rahmen der Genehmigungsverfahren beachtet und während der Bauphase vor Beeinträchtigungen bzw. Eingriffen geschützt werden. Sollte teilräumlich ein Erhalt der Bestände nicht möglich sein, so werden diese gem. der Eingriffsregelung ersetzt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7094**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berucksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.		
Z7093 ID 6182 (1 - 5/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da es durch die Windkraftanlagen zu einer erheblichen Belastung der Anwohner durch die Nachtbefeuerung kommt. Diese Nachtbefeuerung ist auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z7094 ID 6183 (1 - 6/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Aus den vorliegenden Unterlagen kann ich nicht ersehen, dass Sie die Prüfung vollständig und abschließend vorgenommen haben. Aus diesem Grund erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Windpark. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen werden alle Einwender über den Umgang mit ihrer Stellungnahme und ggf. über das Ergebnis der erfolgten Abwägung informiert. Es ist aus der Stellungnahme nicht ersichtlich, welche Prüfung der Einwender hier konkret anspricht.	
Z7095 ID 6184 (1 - 7/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da m.E. unzureichend alternative Varianten untersucht worden sind. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stelungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat in einem 1. Planungsschritt das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Kriterien untersucht und Potenzialflächen identifiziert. Bei gleichrangigen aber sich gegenseitig ausschließenden Potenzialfläche aufgrund einzuhaltender Mindestabstand untereinander ist ein vertiefender Alternativenvergleich auch für den hier zu betrachtenden Raum durchgeführt worden (siehe angegebenen Bezug) Im 2. Planungsschritt hat der Regionalverband die verbliebenen Potenzialflächen auf ihre Eignung hin untersucht, immer im Spannungsfeld zwischen der Prämisse substanziell Raum zu schaffen und dem Anspruch auch unter angemessener Beachtung rechtlich nicht bindender Kriterien einen sozial- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergienutzung im Verbandsgebiet zu betreiben. Eine Alternativenprüfung ist somit umfassend erfolgt.	**s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7094**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7096 ID 6185 (1 - 8/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks im Naherholungsgebiet rund um den Vilgensee. Als Ahlumer müsste ich auf meinem Weg zum Vilgensee durch den Windpark gehen. Im Winter bin ich dabei einem hohen Risiko durch möglichen Eiswurf ausgesetzt. Dieses Risiko wurde bisher im Rahmen des Verfahren unzureichend berücksichtigt. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Gefahren durch Eiswurf können bei modernen WEA durch Rotorheizungen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus schalten sich die Anlagen bei Eislast aufgrund der entstehenden Unwucht automatisch ab.	
Z7097 ID 6186 (1 - 9/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich habe mehrfach in den letzten Monaten einen bzw. zwei weiße Reiher in Bereich der Altenau gesehen. Diese Plätze befinden sich in Bereich der ausgewiesenen Flache des Windparks. Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da m.E. das Vorkommen des weißen Reihers unzureichend gewürdigt worden ist. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Vermutlich handelt es sich hier um den Silberreiher. Dieser gilt nicht als empfindlich gegenüber WEA und ist somit nicht planungsrelevant. Eine Gefährdung ist ausgeschlossen.	
Z7098 ID 6187 (1 - 10/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da dieser den Lebensraum des Graureihers massiv beeinträchtigt. Ich sehe den Graureiher immer wieder im Bereich der ausgewiesenen Flächen des Windparks. Es handelt sich m.E. um einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch der Graureiher ist abseits großer Kolonien nicht empfindlich gegenüber der Errichtung WEA. Artenschutzrechtliche Konflikte sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen Regelungen des BNatSchG liegt nicht vor.	
Z7099 ID 6188 (1 - 11/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung der Windparks da parallel zur Straße L627 (Ahlum-Dettum) keine ausreichende Sicherung gegen Eiswurf vorgesehen ist. Ich nehme dabei Bezug auf eine Studie zur Risikoabschätzung von Windkraftanlagen der Hochschule Bremerhaven. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Die Gefahr von durch Windenergieanlagen umhergeschleuderte Eisbrocken („Eiswurf“) ist dem Regionalverband bekannt (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Durch ergänzende technische Anlagen beim Betrieb von Windenergieanlagen kann der Betrieb bei einem etwaigen Eisansatz jedoch inzwischen ausgeschlossen werden (sog. Eisansatzerkennungssysteme) oder ein Eisansatz verhindert werden (z.B. Rotorblattheizung) - s. a. Nds. Windenergieerlass Ziffer 3.4.4.3. Die Einwenderin hat auch keine Erwägungen vorgetragen, die eine besondere Gefahr für Verkehrsteilnehmer, Spaziergänger und Wanderer durch Eisabwurf in der Nachbarschaft der Vorranggebietsfläche würden vermuten lassen.	**s. Zeile(n)** 6303 **s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7094**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7100 ID 6189 (1 - 12/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da es durch die Windkraftanlagen zur erheblichen Schattenwürfen und Diskoeffekten kommt Insbesondere bei derartig hohen Anlagen sind zusätzlich Untersuchungen in diesem Bereich zu führen oder aber die maximale Obergrenze der Anlagen ist bei einem erträglichen Maß zu begrenzen. Dieses ist m.E. im laufenden Verfahren unzureichend vorgenommen worden. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialnache AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z7101 ID 6190 (1 - 13/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen den geplanten Windpark, da durch den Bau schützenwerte Biotope zerstört werden. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich der Potenzialfläche. Überdies sind derartige Biotop in der Regel kleinflächig und können im Rahmen der Zulassungsverfahren und der konkreten Anlagenpositionierung beachtet und von Überbauung und Beeinträchtigungen freigehalten werden.	
Z7102 ID 6191 (1 - 14/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da eine Wechselwirkung zur Asse und der dort vorhandenen Probleme mit dem Atommüll nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215
Z7103 ID 6192 (1 - 15/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Zerstörung des Lebensraums des Rotmilans. Ich habe den Rotmilan regelmäßig über die ausgewiesenen Flächen des Windparks und darüber hinaus fliegen gesehen. Werden an dieser Stelle Windkraftanlagen errichtet stellt dieses nicht nur lebensgefährdenden Hindernisse für ihn dar, sondern der Rotmilan wird aus seinem Lebensraum vertrieben. Es handelt sich um einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Gleiches gilt für den Schwarzmilan. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Rotmilane meiden WEA nicht und werden durch diese nicht vertrieben. U.a. aus diesem Grund gehören sie zu den stark kollisionsgefährdeten Arten. Alleine die Sichtung des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche bedingt jedoch noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG. Ein solches ist lediglich im Umfeld der tatsächlichen Brutplätze zu erwarten. Der Regionalverband hat die Potenzialfläche Ahlum 01 im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung unterzogen, in deren Zuge auch verschiedene Brutreviere des Rotmilans nachgewiesen werden konnten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote werden diese Reviere von einer Festlegung als VR WEN ausgenommen. Es	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7094**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			verbleibt jedoch eine ausreichend große Fläche, die für die Festlegung als VR WEN geeignet ist.	
Z7104 ID 6193 (1 - 16/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks da die Auswirkungen des Infraschalls nur unzureichend berücksichtigt worden sind. Insbesondere die neu überarbeitete TA-Lärm und DIN 45680 findet im gegenständigen Verfahren m.E. keine ausreichende Beachtung. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infra-schalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z7105 ID 6194 (1 - 17/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks da die Höhe der Anlagen nicht limitiert ist. In der bisherigen Diskussion wurde von einer Nabenhöhe von ca. 180 Metern ausgegangen. Eine abschließende Festlegung auf ein Maximalmaß ist mir nicht bekannt. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen sollen in Vorranggebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5). Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung sieht keine Notwendigkeit, für seinen Planungsraum von diesem Grundsatz der Raumordnung abzuweichen. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage von geplanten Windenergieanlagen landschaftliche oder immissionsschutzrechtliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden	**s. Methodenband** E 3.1.4.10

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7094**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7106 ID 6195 (1 - 18/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen den Windpark, da die bisherige Planung das Landschaftsbild z.B. mit der Kulissenwirkung der Höhenzüge Elm/Asse zu negativen Auswirkungen auf Wohnumfeld und Erholungsraum für die Menschen führt. Dieses wird vom ZGB nicht entsprechend gewürdigt. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Die pot. zu erwartenden Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Erholungsfunktion wurden vom Regionalverband umfassend in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Es ist jedoch zu beachten, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich und oftmals ausgeräumten, strukturarmen Landschaft im Umfeld von Ahlum nicht.	
Z7107 ID 6196 (1 - 19/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Zerstörung des Lebensraums der Fledermäuse. In den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden innerhalb der Ortslage Ahlum sowie in den Feldscheunen der Gemarkung Ahlum haben verschiedene Fledermausarten ihren Lebensraum. Dieser wird durch die Windkraftanlagen stark reduziert oder ganz zerstört. Es handelt sich um einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz und des FFHs. Weitere Hinweise dazu sind den Beitrag des Spiegels unter http://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/windkraft-tausende-fledermaeuse-sterben-an-windraedern-in-deutschland-a-917385.html zu entnehmen. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Eine Zerstörung des Lebensraumes für Fledermäuse kann damit ausgeschlossen werden.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z7108 ID 6198 (1 - 20/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks da der Abstand zur Wohnbebauung unzureichend ist. Ich verweise dabei ausdrücklich auf die gegenwärtige Diskussion im Freistaat Bayern, die eine wesentlich größere Beachtung der Anliegen der Anwohner vorsieht. Die WHO empfiehlt einen Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 10.000 Meter. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an untengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2.000m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur noch eine sehr geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7094**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	
Z7109 ID 6200 (1 - 21/21)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da es im Rahmen der aktuellen politischen Diskussion nicht mehr um einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien geht. Insbesondere der massive Ausbau der On-shore Windparks ist nicht mehr das vorrangige Ziel der Bundesregierung. Vielmehr ist der Ausbau der On-shore Windparks in Frage gestellt worden. Ich erwarte vom ZGB, dass diese aktuelle Diskussion abgewartet wird und dann im Sinne des Ergebnisses entschieden wird. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir dazu eine Stellungnahme an obengenannte E-Mail-Adresse.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6947
Beteiligtennummer **29.7094**		Datum der Stellungnahme **13.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7110 ID 23545 (2 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen das Verfahren. Mein Einwand vom 16.01.2014 ist noch nicht durch Sie bewertet worden. Bitte berücksichtigen Sie diesen Einwand im weiteren Verfahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7094**		Datum der Stellungnahme **13.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Beteiligtennummer **29.7094**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7111 ID 25522 (3 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z7112 ID 25523 (3 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z7113 ID 25524 (3 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z7114 ID 25525 (3 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z7115 ID 25526 (3 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7094**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7116 ID 25527 (3 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z7117 ID 25528 (3 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z7118 ID 25529 (3 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z7119 ID 25530 (3 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z7120 ID 25531 (3 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z7121 ID 25532 (3 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z7122 ID 25533 (3 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z7123 ID 25534 (3 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7094**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7124 ID 25538 (3 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7095**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7125 ID 4020 (1 - 1/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: Schallimmission durch Windkraftanlagen Am 12.01.2014 unternahmen meine Frau und ich eine Spaziergang zum Windpark bei Remlingen um uns ein Bild über die Schallentwicklung und die Gestaltung eines Windparks zu machen wie er zwischen Ahlum, Dettum und Volzum entstehen soll. Wir näherten uns von Remlingen aus, den Wind im Rücken, der Anlage. Bereits ab einer Distanz von ca. 700 m zur Anlage war diese gut zu hören. Den Wind im Rücken, den Schall der Anlage also von uns wegtragend, wohlgemerkt! An den Geräuschpegel in Windrichtung bzw. bei Volllast der Anlage möchte man gar nicht denken! Die Beeinträchtigung Volzums in solchem Falle ist Ihnen ja bekannt. Wir halten daher, unabhängig von Grenzwerten und Immisionsschutz, eine Nähe von solcherart Maschinenpark zu Wohnbebauung für nicht in Ordnung und lehnen diese somit ab. Wir verweisen daher ebenfalls auf die Beiträge und Ergebnisse der Berechnungen der Initiative [Bürgerinitiative]: Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, daß zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind! Dieses wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, daß die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind. Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen	**s. Zeile(n)** 4066 6826 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7095**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die € DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen. Um zu dokumentieren, daß die Sorgen der Bürger zum Thema "Schallimmission" in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren. Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.	zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (siehe Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1). Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (siehe Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1). Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	
Z7126 ID 4023 (1 - 2/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ertrag/Nutznießer/Landschaftsbild: Weiter finden wir es unerträglich, dass der Gewinn der Anlage nur einigen Wenigen zu Gute kommt. Hier sollte ein gerechter Ausgleich berücksichtigt werden. Nutznießer sind Betreiber der Anlage und Verpächter der Flächen. Betroffen ist jedoch die ganze Region. Die Anlage wird über 40 - 50 km, sichtbar sein. Und in gigantischer Weise zwischen Elm und Asse (direkt im Eintrittsgebiet aus Richtung Braunschweig kommend, die Landschaft in nachhaltiger Weise verbauen. Von unserem Besuch in Remlingen aus konnten wir Windparks überall am Horizont und in direkter Nähe erblicken. Überall dreht, blitzt und blinkt es zum Vorteil einiger Weniger die es sich leisten können ihr Geld auf diese Weise zu vermehren. Steuern werden in den nächsten Jahren keine oder kaum welche gezahlt, schließlich muss die Anlage ja erst einmal abgeschrieben werden. Von Volzum aus sehen Sie ebenfalls Anlagen in allen Richtungen. Mit einem Fernglas in Richtung Remlingen blickend sind es 47 ! Sicher kann ein Unternehmer verpachten für was er will, jedoch ist ihm mit diesem Recht auch die Pflicht auferlegt es im Einklang mit der betroffenen Gemeinschaft/Gesellschaft zu tun. Sicher hielte sich seine Begeisterung in Grenzen würde man Grundwasser verkaufen in Mengen, die den Feldern der Verpächter (Bauern) das Wasser entziehen und die Pflanzen und Ernten schrumpfen lassen würden. Ähnlich verhält es sich mit den Windrädern …	**Nicht folgen** Auf die Gewinnverteilung der Windenergienutzung hat der Regionalverband keinen Einfluss. Auch profitiert er selbst in keiner Weise monetär - anders als bspw. Kommunen über die Gewerbesteuer - von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Der Regionalverband verspricht sich von der Planung jedoch eine effiziente Steuerung der privilegierten Windenergienutzung und eine Vermeidung umfangreicher negativer Auswirkungen auf Anwohner und Umwelt im Zuge eines ungesteuerten "Wildwuches" von WEA. Eine Sichtbarkeit von WEA über 40 km und mehr wird mit bloßem Auge nicht gegeben sein. Darüber hinaus sind die Anlagen aus großen Entfernungen nur als kleine Punkte am Horizont erkennbar und überprägen das Landschaftsbild nicht in dominanter Weise, wie das im Nah- und Mittelbereich bis ca. 3 km Entfernung der Fall ist. Auch verbauen die mastartigen WEA keinen wertvollen Blickbezüge in die Landschaft, wohl aber beeinträchtigen und stören sie den mitunter als naturnah erlebten Eindruck der jedoch intensiv ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft. Dies kann der Privilegierung der Windenergienutzung abseits besonders schützenswerter Landschaftsräume jedoch nicht entgegengehalten werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7102**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7127 ID 11980 (1 - 1/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Am 24.01.2012 nahm ich an einer Informationveranstaltung zum geplanten Windpark Dettum- Ahlum-Apelnstedt teil und möchte Ihnen nun meine Einwände mitteilen. Einwand Nr. 1 Ergänzend zum auftretenden Schattenwurf sind wegen des als zu gering angesehenen Mindestabstands daneben auch anderweitige, ebenso belastende Beeinträchtigungen durch - die in dieser Entfernung hörbare Schallbelastung/Immissonslärm, - nicht hörbarem, aber ggf. empfindbaren Infraschall, - Reflektionen der Rotorblätter entstehenden "Discoeffekt", - die Höhe der Anlagen die im eigenen Schlafraum /DG ohne Fensterverdunkelung störenden, da in der Nacht blinkenden roten Positionsleuchten (s.u.) zu befürchten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zum Zeitpunkt der Informationsveranstaltung hatte der Regionalverband Großraum Braunschweig die Kulisse der Potenzialflächen ermittelt, in denen grundsätzlich eine Windenergienutzung möglich erscheint. Eine mögliche Festlegung eines Vorranggebietes lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, da auch alternative Potenzialflächen zu prüfen waren. Es war aber bekannt, dass ein Projektierer die Potenzialflächen im Raum Dettum-Ahlum-Apelnstedt beplant. Die vorgetragenen Einwände werden jedoch im Rahmen der einzelfallbezogenen Gebietsprüfung in die Abwägung einbezogen.	
Z7128 ID 11981 (1 - 2/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Einwand Nr: 2 Die nahegelegenen Höhenzüge" Elm" und" Asse" stellen für eine Vielzahl von Tier- u. Vogelarten einen weiträumigen Lebens- und "Ausbreitungsraum" dar. Welche Auswirkungen hat der geplante Windpark in dieser außergewöhnlichen Größenordnung für die Vertreibung aus dem Lebensraum und den Vogelschlag? D.h. wie groß ist z.B. die Gefahr der Tötung von u.a. Greifvögeln und Fledermäusen aus dem hiesigen Bereich? Könnte sich z.B. durch Verringerung der Anlagehöhe und -Anzahl eine bessere Überflughöhe für betroffene/gefährdete Vogelarten ergeben? (Sonst wird bei Bauvorhaben auf irgendwelche Hamster Rücksicht genommen - was zählt hier?)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	
Z7129 ID 11982 (1 - 3/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Einwand Nr: 3 Direkt entlang des geplanten Windparks führt die Landesstraße L627; eine wichtige Verkehrsader zwischen Wolfenbüttel und den weiter ostwärtig im Landkreis Wolfenbüttel gelegenen Ortschaften, mithin die Verbindung u.a. in Richtung der Kreise Schöningen/Helmstedt/ Königslutter. Nach den hier vorgelegten und bisher favorisierten Geländeflächen sind im nordostwärtigen Bereich auch die beiden Straßeneinmündungen nach Apelnstedt (K5) und Volzum (L 629) beidseitig vom Windpark umgeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	
Z7130 ID 11983 (1 - 4/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wie werden bei dieser direkten "Nachbarschaft" des Windparks zur Landesstraße L627 und den genannten Straßeneinmündungen evtl. auftretende, mehrere 100 Meter weit fliegender "Eiswurf" oder andere, sich ggf. lösende Teile der Anlage auf den vorbeifahrenden Straßenverkehr verhindert? (Auswirkungen durch von Brücken heruntergeworfenen Holzklötzen gegen Kraftfahrzeuge dürften vergleichbar verheerend sein!)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	
Z7131 ID 11984 (1 - 5/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Einwand Nr. 6 Sowohl L627, als auch die beiden o.g. Einmündungen stellen Verkehrsunfallschwerpunkte dar. Welche Auswirkungen hat die Errichtung des Windparks in dieser Größenordnung auf die Gefährdung des Flugbetriebs des hiesigen Rettungshubschraubers Christoph 30 (Standort Städtisches Klinikum	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7102**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Wolfenbüttel, Alter Weg, 38302 Wolfenbüttel)? Insbesondere bei Rückkehr des Rettungshubschraubers aus den Bereichen u.a. Schöppenstedt/ Mönchevahlberg/Gr.Vahlberg /Dettum ist diese Route als "Einflugschneise" in den Stützpunkt nach Wolfenbüttel bekannt. Aufgrund des notwendigen Ausweichens wegen des Windparks erfolgt eine zeitliche Verlängerung der Rückflugroute zum Krankenhaus. So erreichen ggf. lebensrettende, nur stationäre durchfUhrbare Maßnahmen, die betroffenen Patienten u.U. nur noch "zu spät". Ein nicht akzeptabler Vorgang! Die alternative Verlegung der Einflugschneise über "bewohnte Gebiete" zöge weitere Beeinträchtigungen dortiger Anwohner nach sich und wäre ebenfalls nur suboptimal. Möglicherweise ließe sich bei entsprechend veränderter Bauhöhe und Anzahlverringerung die kurze und sonst übliche Einflugschneise beibehalten.		
Z7132 ID 11985 (1 - 6/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Einwand Nr: 7 Auf der Info- Veranstaltung in Dettum wurde bekannt gemacht, dass Niedersachsen "leider" keine Windkraftanlagen in/über Waldgebieten erlaube. Der obigen (unzutreffenden Angabe) kann entgegen gehalten werden, dass aufgrund des Entwurfs einer Novelle des Landesraumordnungsprogramms der Bau von Windparks in/über Wäldern in Niedersachsen erlaubt werden wird. Diese Neuerung soll im Jahr 2012 in Kraft treten. Dies würde fiir die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie völlig andere erweiterte Möglichkeiten im Stadt- und Landkreisgebiet Wolfenbüttel eröffnen. Jedenfalls scheint es dann nicht mehr notwendig zu sein, relativ dicht zu Wohnorten gelegene Flächen wie hier der geplante Windpark Dettum-Ahlum-Apelnstedt als Vorrangflächen auszuweisen, sondern es könnte aufweniger anwohnerbelastende Gebiete ausgewichen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	
Z7133 ID 11986 (1 - 7/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Einwand Nr. 8; Mit Verwunderung wird ein Zeitungsartikel der Braunschweiger Zeitung/Wolfenbütteler Anzeiger vom 15.12.2011 zur Kenntnis genommen, in dem die Stadt Wolfenbüttel angibt, das "aufgrund vorgeschriebener Kriterien ein 5-Kilometer- Abstand zu Wohnbebauungen eingehalten werden müsse." Der Abstand von ca. 2-3 Kilometern zum neu geplanten Windpark Dettum-Ahlum (sowie einer Feldfläche im Ausläufer des Osterberges (Nähe der Einmündungen K4, L629/L627) dürfte daher ohne eine Verringerung der bisher vorgesehenen Aufbaufläche-nicht eingehalten werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	
Z7134 ID 11987 (1 - 8/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Einwand Nr. 9 U.a. Geländeform u- Beschaffung, z.B. Rauhheit der Geländeoberfläche, Bewuchs, sowie hohe Hindernisse im Bereich der Windkraftanlage beeinflussen deutlich u.a. die Windintensität, Windgeschwindigkeit und Windrichtung. Aus diesem Grunde soll planungstechnisch der Abstand zu derartigen Hindernissen etwa 15 x bis 20 x so groß sein, wie die Höhe der Windkraftanlage selbst. Bei der hier geplanten Anlagenhöhe von ca. 185m bis ca. 200m (s.o.) wäre demnach ein Abstand zwischen 3000 m bis 4000 m einzuhalten, um einen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7102**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		optimalen Wind-Ettrag und -Ausbeute zu erhalten. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob für den Windpark Dettum-Ahlum -Apelnstedt a) der Mindestabstand/Pufferzone zur Wohnbebauung - auf diesen Einzelfall bezogen- deutlich erhöht werden kann, b) die Anzahl der bisher geplanten 25 Windkraftanlagen deutlich verringert werden kann, c) die Gesamthöhe/Größe der Anlagen deutlich verringert werden kann, d) die bisher favorisierten Gesamtflächen für den Bau des hiesigen Windparks verringert werden können ("Minimalgröße"), e) eine andere, die betroffenen Anwohner weniger belastende , sowie optimalere Stelle für die Errichtung eines Windkraftanlagen-Parks dieser Größenordnung als Vorrangfläche gefunden und ausgewiesen werden kann.		
Beteiligtennummer **29.7103**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7135 ID 7403 (1 - 1/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchten wir, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1. Abstände der Windkraftanlage zu den Wohngebieten mit 1000m ist viel zu gering. Diese Annahme wird gestützt durch die öffentliche Ausschreibung des Umweltbundesamtes. Thema: Ermittlung und Bewertung tieffrequentierter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung. Überarbeitung der Beurteilung tieffrequentierter Geräuschimmissionen nach DIN 45680. Bei den geplanten 200 m hohen Anlagen muss mit deutlich höheren Emissionen ausgegangen werden, als die Anlagen noch niederer waren. Eine von Sachverständigen bestätigte Berechnung der Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] mit vorhandenen Messergebnissen, übertragen auf unsere geplanten Windräder, ergibt bei 1 000m Abstand eine eklatante Überschreitung der zulässigen Schallemissionen im tieffrequentierten Bereich. In Bayern und Sachsen werden Mindestabstände von 2000m vorgesehen. Warum nicht in Niedersachsen? Ein weiterer Nachteil des geringen Abstands ist der Schlagschatten bei tiefstehender Sonne.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3 D 2.2.4

Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.

Auch den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept bereits berücksichtigt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (vgl. zu den insoweit geltenden Maßstäben aus der Rechtsprechung OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2141/00, Beschl. v. 27.06.2005, 7 A 707/04 und v. 11.10.2005, 8 B 119/05). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.

Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).

Z7136 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 7404

(1 - 2/5)

2. Umwelt- und Naturschutz

Das "[Firma 1]-Gutachten" für das Gebiet Ahlum 01, von dem des ZGB die Rede war, war unter den Veröffentlichungen nicht zu finden.

Ohne die Offenlegung des in der Potentialflächenbeschreibung für das Gebiet Ahlum 01 genannten "[Firmenname]-Gutachtens" ist die Überprüfung der Aussagen bzgl. Der Umweltauswirkungen eines Windparks auf der Potentialfläche Ahlum 01 nur eingeschränkt möglich!
Da das Gutachten von dem Betreiber des Windparks Ahlum 01 in Auftrag gegeben wurde, bitten wir um ein Gutachten von "neutraler Seite".

Da im BIODATA-Avifauna-Gutachten des ZGB eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans (Seite 1) aufgrund der geografischen Verbreitung in Niedersachsen (östliche Landeshälfte). Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellen dabei die Windkrafträder dar.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Das Gutachten wurde dem Regionalverband durch den Eigentümer des Gutachtens zum Zweck der Planung überlassen. Es entspricht dem im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip, dass erforderliche Fachgutachten - insbesondere auf Ebene der Genehmigungsverfahren - durch den Eingreifer selbst (hier Windparkbetreiber) beizubringen sind. Dies stellt insoweit keine ungewöhnliche Sachlage dar und ist selbstverständlich zulässig. Gleichwohl besitzt der Regionalverband keinerlei Rechte an dem genannten Gutachten des Büros [Firmenname] und darf das Gutachten nicht ohne Genehmigung des Eigentümers veröffentlichen. Dieser hat einer Veröffentlichung widerpsrochen. Des Weiteren hat der Regionalverband die Potenzialfläche unterdessen selbst kartieren lassen. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Rahmen der erforderlichen erneuten Offenlage zur Verfügung gestellt.

Z7137 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 7407

(1 - 3/5)

3. Landschaftsplanung

Unsere Landschaft wird sich verändern und dies auf womöglich 30 Jahre. Deshalb ist kein schnelles Handeln gefragt, bei aller Notwendigkeit um die Energiewende.
Windparks nur da, wo die Landschaft und die Abstände zur Wohnbebauung es

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Der Regionalverband sorgt mit seiner regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung gerade dafür, dass WEA dort wo sie im Kontext des gesamten Planungsraumes mit den geringsten Beeinträchtigungen verbunden sind, konzentriert werden und gleichzeitig andernorts grundsätzlich ausgeschlossen werden. Würde der Regionalverband diese Steuerung nicht

Beteiligtennummer **29.7103** | Datum der Stellungnahme **17.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

zulassen.
Nur eine Konzentration der Windparks wird auf Dauer keine Akzeptanz bei den Bürgern finden.

vornehmen, so könnten WEA aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 BauGB überall im Verbandsgebiet beantragt und bei Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte errichtet werden. Eine Konzentration der Anlagen sowie das Betreiben von Umwelt- und Gesundheitsvorsorge, wie sie der Regionalverband mit der Festlegung seiner weichen Tabuzonen umgesetzt hat, wären in diesem Fall nicht möglich. Die Windenergienutzung wäre nur innerhalb der ermittelten harten Tabuzonen unzulässig.

Z7138 | ID 7409 | (1 - 4/5) | WF Wolfenbüttel Ahlum 01

4. Thema Asse-Bergwerk

Es darf nicht sein, dass Teile der Bevölkerung überdurchschnittlich an den Folgen der alten und "neuen" Energieerzeugung zu tragen haben. Gerade weil das Problem des "Atommülls" noch nicht gelöst ist lehne ich die Ausweisung einer Potentialfläche für Windenergienutzung an der Asse strickt ab!

Zudem ist der Einfluss von Schallwellen bzw. Bodenschwingungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, in Bezug auf das Deckgebirge der Asse nicht berücksichtigt worden. Zwar wurde berichtet, daß Schallwellen für die Stollen des Bergwerkes keine Gefahr darstellen. Ungeklärt ist jedoch die stetig steigende Oberflächenwasserzufuhr in das Bergwerk und die damit verbundene Frage, ob die Zunahme von Windrädern und der von ihnen ausgehende Schall bzw. die von den Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirge der Asse und somit den Wasserzufluss haben. Vor dem Hintergrund der unabsehbaren Gefahren, die von einem "Absaufen" des Asse-Bergwerkes ausgehen, sind diese Fragen restlos zu klären. Die Bevölkerung der Asse darf nicht noch einmal einem "Restrisiko" ausgesetzt werden!

In den Planungen des ZGB zur Ausweisung von Potentialflächen wurde die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in dem Asse-Bergwerk in keiner Weise berücksichtigt bzw. erwähnt. Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse und zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschaft, Naherholung) vereinbar sind.

Zudem trägt eine derartige Massierung von Industrieanlagen (zwei Windparks, bei Remlingen und Ahlum, sowie das "Atommüll-Konditionierungslager") in keinem Fall zum Erhalt des Landschaftsbildes der Asse bzw. der gesamten Region bei.

Nicht folgen

Auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen.

s. Zeile(n)
5438
5439
5445

Z7139 | ID 7411 | (1 - 5/5) | WF Wolfenbüttel Ahlum 01

5. Speicherung der Windkraftenergie

Wie wird die Windkraftenergie gespeichert, wenn das Stromnetz keine Energie mehr aufnehmen kann?

Wir möchten Sie bitten und auffordern, die von uns genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie uns eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von uns genannte Punkte

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Der Regionalverband hat den aus den energiepolitischen Zielen des Bundes und des Landes Niedersachsen abgeleiteten Planungsauftrag, der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen. Dem kommt er mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms nach. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbands, sich mit einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze oder den Speichermöglichkeiten für möglicherweise überschüssige Windenergie auseinanderzusetzen. Im

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7103**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		eingehen.	Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen werden alle Einwender über den Umgang mit ihrer Stellungnahme und über das Ergebnis der erfolgten Abwägung informiert.	
Beteiligtennummer **29.7103**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7140 ID 24558 (2 - 1/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Stellungnahme zu den räumlich geänderten Teilen des Planungsentwurfs PROP 2008 1. Änderung 2. Offenlage, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01: Wir sind der Auffassung, dass das Beteiligungsrecht der Bürger nicht großgeschrieben wird, weil im Rahmen der 1. Stellungnahme, unsere Einwände (Schreiben vom 17.01.14 per Einschreiben) unberücksichtigt geblieben sind. Dies führt zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar. Wir haben den Eindruck, dass das Gebiet um die Asse noch eine weitere Belastung zugemutet werden kann.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7103**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z7141 ID 24559 (2 - 2/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Beschreibung der Darstellung Größe 482 ha vorher 453 ha Wird die L 627 überbaut und somit nicht mehr befahrbar? Dies ist auf dem Plan nicht zu erkennen. Warum entfällt der Bereich der Potenzialfläche nördlich der L 627 und westlich der K 5 nicht mehr. Durch die zu einhaltende Abstände unter anderem zur L 627 bleibt diese schmale Fläche auch weiterhin für Windkraft ungeeignet. Diese Eignung der Fläche ist in der 2. Offenlegung nirgends erklärt.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6758
Z7142 ID 24560 (2 - 3/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Abwägungsrelevante Belange Warum wird in 2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen „Keine der benachbarten Ortschaften ist mehr als 120° durch potenzielle VR WEN eingekreist" gestrichen? Wir finden dass ein Radius von 120 ° ein ziemlich weites Sichtfeld einnimmt und zudem zu einer Überschreitung dieses Kriterium konkret für den südlichen Bereich von Apelnstedt festgestellt wird. Das 120° Kriterium muss auch für die südlich von Apelnstedt gelegenen Einzelhäuser gelten!	**Nicht folgen** Die Streichung des vom Einwender zitierten Satzes hat redaktionelle Gründe, denn es gibt keinen Grund, auf ein Kriterium hinzuweisen, dessen Anwendung hier nicht notwendig ist. Die Einkreisung einer Ortschaft ist unabhängig von einer Erwähnung im Gebietsblatt für die Ortschaft Apelnstedt nicht festzustellen, auch nicht für den südlichen Bereich der Ortslage. Eine Anwendung des Kriteriums auf Einzelhäuser ist gemäß Planungskonzept nicht vorgesehen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z7143 ID 24561 (2 - 4/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Gebietsbezogene Umweltprüfung Die Beachtung des Brutstandorts eines Rotmilans im Bereich Vilgensee mit einem Abstandspuffers von 1000 m wird auch nicht mehr berücksichtigt, obwohl es für dieses Jahr konkrete Hinweise gibt, dass mindestens 1 Rotmilanpärchen am Vilgensee brütet. Weil unsere Region ein Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilan ist und Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet Ahlum -01 für die Nutzung als Windkraftpotenzialfläche ungeeignet! Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca. 200 m Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht" - immer noch! - eine „unzutreffende", da deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe! Entsprechend unzutreffend sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen/ Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.	**Nicht folgen** 1. Rotmilan Der Plangeber hat im Bereich des potenziellen Vorranggebiets Ahlum 01 aufgrund widersprüchlicher Daten zum Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans eine Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 durchführen lassen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im weiteren Umfeld des Gebiets drei Brutreviere des Rotmilans festgestellt, welche sich jedoch lediglich randlich im Süden sowie Nordosten mit dem im 1. Entwurf dargestellten pot. Vorranggebiet überschneiden. Ein weiterer vom NABU gemeldeter Brutplatz des Rotmilans direkt südlich von Apelnstedt konnte hingegen trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für einen Brutplatz des Schwarzmilans am Vilgensee. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee lag im Jahr der Revierkartierung durch Biodata (2014) nicht vor. Dem Einwender wird jedoch dahingehend gefolgt, dass für die Jahre 2015 und 2016 (nach Auswertung weiterer Stellungnahmen Dritter) von einer Ansiedlung des Rotmilans als Brutvogel am Vilgensee auszugehen ist. Gleichwohl sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7103		**16.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt.

Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbeteiligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben sind!

Deshalb muss die in Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!

Bitte nehmen Sie auch zur Kenntnis, dass Z.B. in Bayern die Mindestabstände der Windräder zu Wohngebieten min. 10xHöhe des Windrads betragen soll. Warum ist das wohl so in Bayern? Leben hier andere Menschen, die schützenswerter sind, oder was ist der Grund dafür??

ab, insbesondere deshalb, weil das Vorliegen eines Wechselhorstes nicht ausgeschlossen werden kann und die Berücksichtigung des einzelnen nachgemeldeten Brutplatzes somit ein Verwerfen der bereits kartierten und berücksichtigten Brutreviere aus dem Jahr 2014 erforderlich machen würde. Im Rahmen der durch den Plangeber im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Vilgensee brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Plangeber jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist), ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangeber, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden dieser Tatsache im Übrigens trotz des fehlenden Brutnachweise für den Vilgensee gerecht, indem sie sowohl die Niederung der Glue Riede als auch den See selbst als Brutrevier ausweisen. Diese Bereiche sind daher auch weiterhin von der Festlegung als VR WEN ausgenommen. Bei den von Biodata ermittelten Revieren handelt es sich zudem um aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere, sodass diese Bereiche auch weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen werden. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7103		**16.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Plangeber nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata.
Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Vilgensees unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich knapp 20 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 80 % (ca. 207 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.

2. Referenzanlage
Zunächst handelt es sich bei der beanstandeten Tabelle 1 des Umweltberichts ausdrücklich (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte")
um Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert worden sind und keineswegs um "Berechnungen".
Überdies können die tatsächlichen Emissionsbelastungen für Anwohner zum gegenwärtigen Stand der Planung, in Unkenntnis konkreter Anlagenstandorte und -typen ohnehin nur abgeschätzt werden und wurde im Zuge der Umweltprüfung in jedem Fall der Einzelfall unter Beachtung bis zu 200 m hoher WEA untersucht.
Hinsichtlich der angeblich unzutreffenden Darstellung in Bezug auf den Schattenwurf im Umweltbericht wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht sowie auf die Fußnote Nummer 10
verwiesen. Sowohl die Schemaskizze als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist es aufgrund der schmalen Säulenform der WEA und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht.

3. 10 H-Regelung in Bayern

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7103**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen unterzogen worden (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z7144 ID 24562 (2 - 5/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Verteiler Träger öffentlicher Belange ist unter dem Eintrag lfd.-Nr. 35 zu finden: „Bezirksregierung Braunschweig, Husarenstr. 75, Braunschweig". Gibt es die „Bezirksregierung" noch? Welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr Planentwurf haben, wenn Sie Behörden anschreiben, die bereits seit über 10 Jahren aufgelöst und nicht mehr existent sind? Alle Adressen der angeschriebenen „Träger öffentlicher Belange" müssen überprüft werden, damit eine tatsächliche Beteiligung sichergestellt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.	
Z7145 ID 24563 (2 - 6/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachten Es ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. In Dettum u. Apelnstedt wurden Waldohreulen gesichtet. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden. In dem avifaunistischem Gutachten „Biodata 2014" heißt es, dass am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet hat. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt. Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es Fotos mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilan in den jeweiligen Jahren belegen. Und auch für dieses Jahr gibt es konkrete Hinweise auf mindestens 1	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 0 5663 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7103**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet. Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muss aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier") zur Windpotentialfläche AHLUM-01 geschützt werden! Die Abstände zu den Rotmilan-Brutplätten nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen! Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche ungeeignet und zu streichen! Das gesamte Gebiet der Potentialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenwerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potentialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind!		
Z7146 ID 24564 (2 - 7/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Fazit: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 sind zu berücksichtigen! Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird. Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit die zukünftigen anspruchsvolleren Schutz Vorschriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7103**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären. Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!	dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	
Z7147 ID 24565 (2 - 8/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Grundsätzlich möchten wir hier auch unsere Sorgen u. Ängste zu so einem Wind-u. Industriepark in unserer unmittelbaren Nähe zum Ausdruck bringen, der unsere Landschaft massiv verschandelt, Gesundheitsschäden durch Infraschall u. Lärm verursacht, störende Blinklichter in der Nacht u. am Tag Schlagschatten für Unruhe sorgen u. einen starken Wertverlust für unsere Altersversorgung (Wohnhaus) mit sich bringt. Wir sind vor 16 Jahren nach langem Suchen hier nach Apelnstedt gezogen, gerade wegen der schönen Landschaft, die uns an unsere alte Heimat in Süddeutschland erinnerte, wegen der geringen Industrie u. der Ruhe in der Nacht u. am Tag. Im Nachhinein haben wir durch das Bekanntwerden der unsachgemäßen Atommülllagerung in der Asse, also auch in unmittelbarer Nähe von uns, an Lebensqualität Abstriche hinnehmen müssen. Damit nicht genug, auch das Zwischenlager für die Rückholung u. Aufbereitung des Atommülls wird auch in unserer Nähe erfolgen. Nun kommt auch noch ein riesiger Industriepark durch 200 m hohe Windräder hinzu. Wir kommen uns hier ganz schön hinters „Licht geführt" vor und die Ängste u. Sorgen werden immer größer. Alles andere ist hier wichtiger, nur der Mensch u. die Natur stehen an letzter Stelle!!! Das kennen wir aus Rheinland Pfalz u. Baden-Württemberg deutlich anders.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7103**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Beteiligtennummer **29.7107**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7148 ID 11924 (1 - 1/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Mit großem Bedauern haben wir von den Planungen einer Windenergieanlage, in unmittelbarer Nähe unseres Wohnortes Apelnstedt, erfahren und möchten Ihnen hiermit unsere Bedenken zu dem Projekt mitteilen. Folgende Gründe gegen das geplante Vorranggebiet für Windenergie machen wir geltend: • Wir sorgen uns um unsere Gesundheit. Ein Windpark in dieser Dimension wird unser Leben mit Lärm und Infraschall, Discoeffekt, Schlagschatten negativ beeinflussen. Wir wohnen bewusst auf dem Land um eben nicht durch Industrie und sonstige negative Umwelteinflüsse belastet zu werden. Schon heute leben wir in unmittelbarer Sichtweite zu der bestehenden viel kleineren Windmühle in Apelnstedt (Abstand ca. 500 m) und müssen leider sehr häufig die bekannten Belastungen in Kauf nehmen. Nicht auszudenken wäre, wenn nun auch noch die geplanten Mammutanlagen in unserer Nähe aufgestellt würden und damit die Beeinträchtigungen ins Unerträgliche steigen könnten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zum Zeitpunkt der Stellungnahme hatte der Regionalverband Großraum Braunschweig die Kulisse der Potenzialflächen ermittelt, in denen grundsätzlich eine Windenergienutzung möglich erscheint. Eine mögliche Festlegung eines Vorranggebietes lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, da auch alternative Potenzialflächen zu prüfen waren. Es war aber bekannt, dass ein Projektierer die Potenzialflächen im Raum Dettum-Ahlum-Apelnstedt beplant. Die vorgetragenen Einwände werden jedoch im Rahmen der einzelfallbezogenen Gebietsprüfung in die Abwägung einbezogen.	
Z7149 ID 11925 (1 - 2/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Nähe zu den riesigen Windrädern führt für viele Häuser zu einer erheblichen Wertminderung bis hin zur Unverkäuflichkeil bei Umzug. Ich befürchte, dass mein Haus, welches auch Teil unserer Alterssicherung ist, im Falle der Errichtung des Windparks erheblich an Wert verliert, wofür uns aber niemand entschädigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	
Z7150 ID 11926 (1 - 3/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Wir fordern daher den Zweckverband Großraum Braunscheig auf, die geplanten Vorrangflächen für Windenergie aus dem Entwurf des Raurnordnungsprogramms für Ahlum- Dettum- Apelnstedt zu streichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	
Beteiligtennummer **29.7109**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7109**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7151 ID 7412 (1 - 1/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: Landschaftsbild Durch einen Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elm-Vorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen „ASSE“ und „ELM“ in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Besonders deutlich wird dies bei einem Blick aus Richtung Wolfenbüttel (Höhenzug „ODERWALD“ Richtung „ELM“. Durch die bereits bestehenden Industrieanlagen (Windparks südlich/südöstlich der Asse) und der zusätzlich geplanten Industrieanlage auf der Potentialfläche AHLUM 01, würde der Höhenzug „ASSE“ zwischen diesen „eingepfercht“. Der Höhenzug „Asse“ würde seine optische Trennung zwischen der Landschaft nördlich der „Asse“ mit Blick auf den „Elm“ und südlich der „Asse“ nachhaltig beeinflussen, da die gesamte Landschaft nur als reine Windparklandschaft wahrgenommen würde. Insbesondere durch die voraussichtlichen Höhen der Industrieanlage AHLUM 01 würde die sich „Asse“ dieser optisch unterwerfen, da die Windräder die „Asse“ überragen. Gleiches gilt für die Blickrichtung Braunschweig - „ASSE“. Auch aus dieser Blickrichtung würde die „ASSE“ nicht mehr wahrgenommen, da der Höhenzug, aufgrund der Verbauung mit Windrädern, seine Wahrnehmung verlieren würde. „Gerade aufgrund seiner Größe ist dieser besonders schützenswert“. Eine derartige Massierung von Industrieanlagen (zwei Windparks, bei Remlingen und Ahlum, sowie das „Atommüll-Konditionierungslager“) trägt in keinem Fall zum Erhalt des Landschaftsbildes der Asse bzw. der gesamten Region bei. Für die Fläche südwestlich des Elm heißt es in dem Landschaftsbildgutachten „Landschaft und Windenergieanlagen“ der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25: „In nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. […] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elm gerechtfertigt.“. Diese Aussage muss auch für die entgegengesetzte Richtung, mit Blick Richtung Elm gelten. Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich erheblich. Ein detailliertes Landschaftsbildgutachten für diesen Bereich sollte Klärung geben.	**Nicht folgen** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Ahlum/Dettum eindeutig nicht. Der bestehende Windpark bei Remlingen ist knapp 7 km von dem geplanten Vorranggebiet Ahlum 01 entfernt, sodass unzumutbare kumulative Wirkungen sicher auszuschließen sind. Eine "Zerstörung" des Landschaftsbilds erfolgt nicht. Überdies erhebt sich zwischen den beiden pot. Vorranggebieten die Asse, welche eine wirkungsvolle Sichtbarriere darstellt und ein Zusammenwirken beider Windparks weiter einschränkt. Die Wirkfaktoren der Windparks und des Atommüllagers überlagern sich nicht. Das Konditionierungs-/Zwischenlager entfaltet keine oder nur geringe Fernwirkungen, sodass es bei der Entfernung zwischen dem Atommüllager und den Windparks nicht zu einer schädlichen kumulativen Überlagerung von Beeinträchtigungen kommt.	
Z7152 ID 7414 (1 - 2/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Asse-Bergwerk und Schallemission Das Potentialgebiet AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Wie bekannt ist, droht das Bergwerk „abzusaufen“, was zu unkontrollierbaren Risiken in Bezug auf den dort eingelagerten Atommüll führen kann. Wenn auch einige Bürger den Windpark als „Zeichen für eine saubere Energiewende“ und „Gegenpol zum Atommüll in der Asse“ sehen, so will ich ausdrücklich betonen, daß die Errichtung eine Windparks auf der	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6881

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7109**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Potentialfläche AHLUM 01 für mich eine unzumutbare Zusatzbelastung zu der bereits vorhandenen Sorge um die Zukunft des Asse-Bergwerks darstellt! Speziell aufgrund der geplanten Nähe und Höhe der Windräder, stellen diese für uns, und unsere „Kinder“ eine reale Belastung dar. Insbesondere Schallwellen, Bodenschwingungen und ggf. „Flugfeuer“ stellen für uns eine Bedrohung auf unsere Gesundheit dar. Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen etc. stellen für uns und vor allem für unsere Kinder erhebliche Belastungen, auch auf ihre zukünftige Entwicklung, dar. Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass wir bzw. unsere Familie eine zusätzliche Beeinträchtigung unserer Gesundheit hinnehmen sollen, bzw. überdurchschnittlich an den Folgen der alten und „neuen“ Energieerzeugung zu tragen haben. Vor dem Hintergrund des ungelösten „Atommüll-Problems“ im Asse-Bergwerk lehne ich die Ausweisung einer Potentialfläche für Windenergienutzung an der Asse strickt ab!		
Z7153 ID 13500 (1 - 3/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zudem ist der Einfluss von Schallwellen bzw. Bodenschwingungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, in Bezug auf das Deckgebirge der Asse nicht berücksichtigt worden. Zwar wurde berichtet, daß Schallwellen für die Stollen des Bergwerkes keine Gefahr darstellen. Ungeklärt ist jedoch die stetig steigende Oberflächenwasserzufuhr in das Bergwerk und die damit verbundene Frage, ob die Zunahme von Windrädern und der von ihnen ausgehende Schall bzw. die von den Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirge der Asse und somit den Wasserzufluss haben. Vor dem Hintergrund der unabsehbaren Gefahren, die von einem „Absaufen“ des Asse-Bergwerkes ausgehen, sind diese Fragen restlos zu klären. Die Bevölkerung an der Asse darf nicht noch einmal einem „Restrisiko“ ausgesetzt werden! Ebenso ist zu prüfen, wie sich ein eventuell menschliches bzw. technisches Versagen beim Aufbau bzw. Betrieb einer Windkraftanlage auf das Gebirge bzw. den Wasserzufluss auf die „Schachtanlage ASSE“ auswirkt. Sollte es z. B. zu einem Unfall durch Herabfallen des Generators, der Rotoren bzw. der gesamten Anlagen kommen, so würden sich Belastungen in Größe von hunderten von Tonnen auf die Umgebung auswirken. Welche Auswirkungen hätte ein solches Unglück auf die Schachtanlage Asse bzw. den Laugenzufluss? Ebenso wurde in den Planungen des ZGB, zur Ausweisung von Potentialflächen, die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in der Asse in keinster Weise berücksichtigt bzw. erwähnt. Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse und zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschaft, Naherholung) vereinbar sind.	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7109**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7154 ID 7415 (1 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Umwelt- und Naturschutz In § 44 (1) Nr.1 des BNatSchG heißt es: „ Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“ Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten, insbesondere den Rotmilan, eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnissen über das Vorkommen an Vogelarten und deren Lebensraum. In den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht wurden, ist ein Avifauna-Gutachten mit dem Titel „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig“, das von der Firma BIODATA GbR erstellt wurde, zu finden. Das Potentialflächengebiet AHLUM 01 wurde in diesem Gutachten jedoch nicht behandelt und von BIODATA somit nicht begutachtet! In der Beurteilung der Potentialfläche für das Gebiet AHLUM 01 ist die Rede von einem "[Firmenname]-Gutachten“. Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen auf der Seite des ZGB jedoch nicht zu finden! Daher konnte ich mein Recht über vollständige und umfängliche Information im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur ersten Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig nicht wahrnehmen! Ohne die Offenlegung des in der Potentialflächenbeschreibung für das Gebiet AHLUM 01 genannten „[Firmenname]-Gutachtens“ ist die Überprüfung der Aussagen bzgl. der Umweltauswirkungen eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 nur eingeschränkt möglich! Wie ich erfahren habe, handelt es sich bei dem [Firmenname] – Gutachten um ein Gutachten, das der potentielle Betreiber bzw. Projektierer des Windparks „Ahlum-Dettum“ in Auftrag gegeben hat. Für mich stellt sich daher die Frage, ob die Beurteilung einer Potentialfläche durch den ZGB auf Basis eines, zumindest nicht von „neutraler Seite beauftragten“ Gutachten überhaupt zulässig ist! Im BIODATA - Avifauna-Gutachten des ZGB heißt es auf Seite 1: „[…] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. […]“ . Weiterhin steht in dem Gutachten auf Seite 1: „[…] Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie	**Nicht folgen** Das Gutachten wurde dem Regionalverband durch den Auftraggeber des Gutachtens zum Zweck der Planung überlassen. Es entspricht dem im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip, dass erforderliche Fachgutachten - insbesondere auf Ebene der Genehmigungsverfahren - durch den Eingreifer selbst (hier Windparkbetreiber) beizubringen sind. Dies stellt insoweit keine ungewöhnliche Sachlage dar und ist selbstverständlich zulässig. Gleichwohl besitzt der Regionalverband keinerlei Rechte an dem genannten Gutachten des Büros [Firmenname] und darf das Gutachten nicht ohne Genehmigung des Eigentümers veröffentlichen. Dieser hat einer Veröffentlichung widerpsrochen. Des Weiteren hat der Regionalverband die Potenzialfläche unterdessen selbst kartieren lassen. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Rahmen der erforderlichen erneuten Offenlage zur Verfügung gestellt. Dem Gutachten entsprechend kommen auch weitere geschützte Vogelarten im Bereich der Potenzialfläche vor, welche jedoch nur teilweise gegenüber WEA empfindlich sind. Hierzu gehören neben dem Rotmilan auch der Schwarzmilan, welcher ebenfalls im Gebietsblatt im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurde. Die weiteren Arten wie Feldlerche und Mäusebussard kommen im Außenbereich nachezu flächendeckend vor, sodass Konflikte aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung in diesem Bereich nach § 35 BauGB vorgezeichnet und hinzunehmen sind. Darüber hinaus müssen zum Schutz dieser Tiere derart geringe Abstände eingehalten werden, dass diese im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden können. Sofern auch dies nicht möglich ist, stehen für diese Arten geeignete CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote zur Verfügung. Den Einwendern ist darin beizupflichten, dass schon die raumordnerische Planung den besonderen Artenschutz in den Blick nehmen muss. Dies begründet sich darin, dass der Plangeber sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Vorranggebieten tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Grundsätzlich richtet sich der § 44 BNatSchG nämlich an die Genehmigungsebene in Kenntnis von konkreten Anlagenstandorten und -typen sowie möglicher Vermeidungsmaßnahmen. Ferner können erst auf dieser Ebene derart detaillierte Untersuchungen erfolgen, die eine artenschutzrechtliche Letztentscheidung ermöglichen. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage,	

2012 z. B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändern von ca. 1.700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert (s. Methodik). […]“.

Wenn dem Gebiet des ZGB eine derartige herausragende Rolle im Schutz des Rotmilan zugeschrieb wird, darf an der Kartierung dieses Vogels nicht gespart werden! Es muß daher eine detaillierte Kartierung, wie im Jahr 2012 im Landkreis Göttingen erfolgte, durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muß auch Potentialgebiet AHLUM 01 von einem unabhängigen, vom ZGB beauftragten Gutachter entsprechend kartiert werden. Da das so genannte [Firmenname]-Gutachten nicht vorliegt, ist nicht nachvollziehbar ist, ob dieses Gutachten auch vom ZGB bzw. von einer anderen, unabhängigen Stelle beauftragt wurde.

Im Alternativenvergleich zwischen den Flächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 steht, daß neben dem Rotmilanhorst am Vilgensee südlich von Apelnstedt ein weiterer Rotmilanhorst sein soll: „Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potentialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. […]“. Dem entsprechend müßte auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 zu erkennen sein, daß die ursprüngliche Vorrangfläche um ca. 400 m (1000 m Abstand zwischen Rotmilanhorst und Windpark) verkleinert wurde, da der Rotmilanhorst laut Alternativenvergleich „schätzungsweise ca. 600 m“ von der Potentialfläche entfernt sein soll. Dieses ist aber auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 nicht ersichtlich bzw. scheint nicht berücksichtigt worden zu sein!

Auf Seite 1 des BIODATA-Gutachtens heißt es zu den Abständen zwischen Rotmilanhorsten und Windenergieanlagen: „In der aktuell in Überarbeitung befindlichen Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m.“. In den Abstandsempfehlungen aus der „Fortschreibung“ des so genannten „Helgoländer Papiers“ wird ein solcher Abstand eingefordert. Aufgrund der großen Verantwortung, die dem Gebiet des ZGB für den Erhalt des Rotmilans zukommt, müssen diese aktuellen Erkenntnisse auch für die Potentialfläche AHLUM 01 gelten. Ein Abstand von 1500 m zwischen den Rotmilanhorsten am Vilgensee und südlich von Apelnstedt zu dem geplanten Windpark ist daher zwingend notwendig.

Neben dem Rotmilan gibt es eine ganze Reihe von schützenwerter Vögel bzw. Tiere, die durch Windenergieanlagen bzw. deren Bau gefährdet sind, wie z. B. Eulen, Fledermäuse und insbesondere „Feldhamster“.
In den Ausführungen des ZGB bzgl. Der Potentialfläche AHLUM 01 wird hierauf kaum oder nur sehr oberflächlich eingegangen. Da das Potentialgebiet direkt an ein Landschaftsschutzgebiet (Vilgensee) und weitere Rückzugsgebiete, wie z. B. die Altenau-Niederung grenzt, ist ein detailliertes (und vor allem neutrales) Avifauna-Gutachten für die Potentialfläche AHLUM

welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwä- gend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwä- gungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284).
Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche Ahlum 01 im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt, deren Ergebnisse im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt werden. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern,

Beteiligtennummer **29.7109** | Datum der Stellungnahme **21.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

01 zur Gewährleistung der Einhaltung des BNatSchG notwendig!

Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Der Mindestabstand zu dem angeblichen Brutplatz südlich von Apelnstedt wurde in den Unterlagen zum 1. Entwurf eingehalten. Die durch den Alternativenvergleich ausgelöste Anpassung der ursprünglichen Potenzialfläche ist deutlich in Karte 2 des Gebietsblattes erkennbar. Auf eine Darstellung der konkreten Brutplätze wurde vom Regionalverband in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zum Schutz der Fortpflanzungsstätten des Rotmilans vor mutwilliger Zerstörung bewusst verzichtet. Die Beschreibung der Lage der Brutplätze ist verbal-argumentativ im zugehörigen Gebietsblatt erfolgt. Die inzwischen durchgeführte Nachkartierung konnte den vom NABU gemeldeten Brutplatz jedoch nicht bestätigen. Zudem wurden im entsprechenden Bereich südlich Apelnstedt keinerlei pot. Horstbäume festgestellt, sodass ein Brutvorkommen laut Biodata hier mehr als unwahrscheinlich ist. Die Potenzialfläche wird aus diesem Grund im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder geringfügig nach Norden erweitert.

Feldhamster:
Der Feldhamster ist auf Ebene der Regionalplanung nicht planungs- und abwägungsrelevant. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch, dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als potenzielle Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403).

Z7155 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 7416
(1 - 5/5)

Schallimmission durch Windkraftanlagen

Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, daß zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind!

Nicht folgen

Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet,

s. Methodenband
D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7109** | Datum der Stellungnahme: **21.01.2014** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

1. Beteiligungsverfahren

Dieses wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, daß die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind.

Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA.

Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen.

Um zu dokumentieren, daß die Sorgen der Bürger zum Thema „Schallimmission“ in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren.

Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.

dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.
Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (siehe Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1). Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.

Beteiligtennummer: **29.7109** | Datum der Stellungnahme: **19.05.2016** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

2. Beteiligungsverfahren

Z7156 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 25138
(2 - 1/14)

Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen:

1.) Habe ich zu der von mir, im Rahmen zu o. g. Verfahrens eingebrachten Stellungnahme und den damit verbundenen Bedenken, bisher keine Antworten bzw. Stellungnahmen Ihrerseits erhalten. Dies ist aus meiner Sicht im Rahmen einer Bürgerbeteiligung und einem solchen Verfahren nicht akzeptabel! Entsprechend Zweifel ich Ihr Vorgehen an und werde dies ggf. Verwaltungsrechtlich überprüfen lassen. Es kann aus meiner Sicht nicht sein, dass Sie mir bisher nicht einmal nachweisen, in wie fern, meine Bedenken in diesem Verfahren Berücksichtigung gefunden haben. Anscheinend hat es zu den bisher ca. 1800 eingereichten Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen

s. Zeile(n)
15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7109**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 überhaupt keine individuellen Rückantworten / Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des ZGB gegeben. Es gibt auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinandersetzt. Ich als beteiligter Bürger bin daher nicht in der Lage, die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) muss dem Einwender gegenüber erläutert werden, warum sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist. Dies führt zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar.		
Z7157 ID 25139 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z7158 ID 25140 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z7159 ID 25141 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z7160 ID 25142 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z7161 ID 25143 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7109**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7162 ID 25144 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z7163 ID 25145 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z7164 ID 25146 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z7165 ID 25147 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z7166 ID 25148 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z7167 ID 25149 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z7168 ID 25150 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z7169 ID 25154 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Da aus meiner Sicht das bisherige Verfahren dem Namen „Bürgerbeteiligung" nicht gerecht wurde und ich davon ausgehen muss, dass meine im 1. Offenlegungsverfahren gemachten Anregungen und Bedenken keine Berücksichtigung gefunden haben -zumindest muss ich aufgrund keiner erhaltenen Darstellung davon ausgehen- fordere ich Sie hiermit auf, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus erwarte ich eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7109**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Bedenken.	zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Auf die Abwägung des Schreibens vom 21.01.2014 aus der ersten Offenlage wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7109**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7170 ID 25539 (3 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1.) Habe ich zu der von mir, im Rahmen zu o. g. Verfahrens eingebrachten Stellungnahme und den damit verbundenen Bedenken, bisher keine Antworten bzw. Stellungnahmen Ihrerseits erhalten. Dies ist aus meiner Sicht im Rahmen		**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7109		**19.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		

einer Bürgerbeteiligung und einem solchen Verfahren nicht akzeptabel! Entsprechend Zweifel ich Ihr Vorgehen an und werde dies ggf. Verwaltungsrechtlich überprüfen lassen. Es kann aus meiner Sicht nicht sein, dass Sie mir bisher nicht einmal nachweisen, in wie fern, meine Bedenken in diesem Verfahren Berücksichtigung gefunden haben. Anscheinend hat es zu den bisher ca. 1800 eingereichten Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 überhaupt keine individuellen Rückantworten / Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des ZGB gegeben. Es gibt auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinandersetzt.

Ich als beteiligter Bürger bin daher nicht in der Lage, die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) muss dem Einwender gegenüber erläutert werden, warum sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist.

Dies führt zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar.

Der nun in der zweiten Offenlegung vorgenommene Hinweis auf die „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss (anscheinend aber wohl könnte?) hält Bürger davon ab, ihre Rechte in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Die vielgepriesene „Bürgerbeteiligung" findet in diesem Verfahren nicht statt!

Ich, als betroffener Bürger, werde damit in meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt! Mir wird als betroffener Bürger außerdem verwehrt, mich zu der Nichtberücksichtigung durch die ZGB-Verwaltung von Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlegung bemängelt habe, zu äußern!

Antrag: Ich fordere daher, die 2.Offenlage zu wiederholen und vorher meine, als auch die von allen anderen Beteiligten gemachten Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!

Ich halte hiermit ausdrücklich meine im Rahmen der 1. Offenlegung gemachten Eingaben aufrecht!

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7109**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7171 ID 25540 (3 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z7172 ID 25541 (3 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z7173 ID 25542 (3 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z7174 ID 25543 (3 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z7175 ID 25544 (3 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z7176 ID 25545 (3 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z7177 ID 25546 (3 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z7178 ID 25547 (3 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7109**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7179 ID 25548 (3 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z7180 ID 25549 (3 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z7181 ID 25550 (3 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z7182 ID 25551 (3 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z7183 ID 29287 (3 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Da aus meiner Sicht das bisherige Verfahren dem Namen „Bürgerbeteiligung" nicht gerecht wurde und ich davon ausgehen muss, dass meine im 1. Offenlegungsverfahren gemachten Anregungen und Bedenken keine Berücksichtigung gefunden haben -zumindest muss ich aufgrund keiner erhaltenen Darstellung davon ausgehen- fordere ich Sie hiermit auf, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus erwarte ich eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken.		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7124**		Datum der Stellungnahme **12.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7184 ID 11884 (1 - 1/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir zeigen an, dass Herr [Name], [Adresse] uns mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen betraut hat. Ordnungsgemäße anwaltliche Bevollmächtigung wird versichert. Unser Mandant ist Landwirt und Eigentümer von Flächen in der Gemarkung Mönchevahlberg bei Dettum. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten beantragen wir, das in der anhängenden Karte grün dargestellte Gebiet als Windvorranggebiet zwischen dem Ortsteil Mönchevahlberg/Zuckerfabrik, Dettum und Ahlum bei der momentan laufenden Vorbereitung zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zu	**Nicht folgen** Wie der Einwender richtig festgestellt hat, befindet sich die beantragte Fläche nicht innerhalb einer Potenzialfläche für die Windenergienutzung. Grund dafür ist eine im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sickte dargestellte gewerbliche Baufläche (Zuckerfabrik), die gemäß gesamträumlichem Planungskonzept mit einem Abstand von 1000 m gepuffert wird. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen. Die beantragte Fläche wird vollständig von diesem Puffer überlagert. Außerdem führt im östlichen Bereich der beantragten Fläche eine Abstandsfläche zu einem Einzelhaus/Splittersiedlung (500 m) zum Ausschluss einer	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7124		**12.03.2012** Privater Einwender		
		Planungsabsichten		
		berücksichtigen. In der Potenzialflächenkulisse für noch festzulegende Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung mit Stand vom 23. Februar 2012 ist derzeit in diesem Bereich eine Pufferzone von 1.000 m zum Ortsteil Mönchevahlberg/ Zuckerfabrik berücksichtigt, so dass unser Mandant mit seinen Flächen nicht in dem möglichen Windvorranggebiet liegt. Für den Fall, dass eine Pufferzone von 500 m eingehalten würde, läge unser Mandant mit seinen Flächen in dem Windvorranggebiet, was die Entwicklung eines weiteren Windradstandortes ermöglichen würde. Wir halten die derzeitige Planung, die einen Ausschluss unseres Mandanten bedeutet, in mehrerlei Hinsicht für bedenklich: 1. Abstand zum Ortsteil Mönchevahlberg/ Zuckerfabrik: Die einzuhaltenden Abstände, also die Pufferzonen, ergeben sich aus dem RROP 2008 auf Seite 187 der Begründung zum RROP 2008 mit 500 m zu Einzel(wohn-)häusern und mit 1.000 m zu allgemeinen Wohngebieten und dörflichen Siedlungen […]. In der ersten Änderung bezüglich der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" aus Oktober 2011 wurde diese Formulierung dahingehend geändert, dass nunmehr eine Entfernung von 1.000 m zu den in der zeichnerischen Darstellung des RROP dargestellte Grauflächen (vorhandene und geplante Siedlungsgebiete […]) einzuhalten ist. Diese Formulierung findet sich auch im Ausschlussflächenkatalog mit Stand vom 23.02.2012 wieder. Der Ortsteil Mönchevahlberg/ Zuckerfabrik ist in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 nicht als Graufläche ausgewiesen. Daraus folgt, dass eine Pufferzone von 1.000 m hier nicht erforderlich sein dürfte. In der Konsequenz bedeutet dies, dass keine Entfernung von 1.000 m, sondern ausweislich der zeichnerischen Darstellung vielmehr eine Entfernung von lediglich 500 m ausreichend ist. II. Abstand zu vergleichbaren Siedlungen: Zudem sind ebenfalls ausweislich der zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 in einer Vielzahl von Fällen Windvorranggebiete halbkreisförmig im Abstand von 500 m um Wohnbebauungen herum ausgewiesen worden, die mit den Gegebenheiten in Mönchevahlberg/Zuckerfabrik vergleichbar sind. Dies sind z. B. Darrigsdorf/I Wittingen, Ohrdorf/ Wittingen, Barwedel, Alvesse, Geitelde, Hofschwicheldt, Klein Solschen, Suderwittingen oder Harlingerode. Soweit hier durch eine Festlegung einer Pufferzone von 1.000 m zum Ortsteil Mönchevahlberg/Zuckerfabrik eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte ohne sachlichen Grund vorliegt, könnte dies gegebenenfalls einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bedeuten.	Windenergienutzung. Die vom Einwender unter II. angeführte halbkreisförmige Umschließung des Siedlungsteils "Zuckerfabrik" war für den Ausschluss der beantragten Fläche hingegen nicht maßgeblich. Im Rahmen des umweltfachlichen Alternativenvergleichs wurde darüber hinaus ein Brutrevier des Rotmilans, welches großflächig von der Asse bis zum Vilgensee reicht, festgestellt (siehe Alternativenvergleich südwestliches Elm-Vorland). Da dieses die beantragte Fläche großflächig überlagert, führt dies ebenfalls zu einem Ausschluss der Windenergienutzung an dieser Stelle.	
Z7185 WF Wolfenbüttel Ahlum 01 ID 11885 (1 - 2/2)		III. Vorranggebiet Natur und Landschaft/ Vorbehaltsgebiet Erholung: Ausweislich des aktuellen Ausschlussflächenkatalogs der Potenzialflächenkulisse mit Stand vom 23.02.2012 ist zu Vorranggebieten Natur und Landschaft keine fixe Pufferzone mehr vorgesehen, vielmehr soll eine Einzelfallprüfung hier entscheidend sein. Diese Neufassung ersetzt die zuvor geltende Regelung einer fixen 200m Pufferzone zum Vorranggebiet	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie der Einwender richtig erkennt, handelt es sich bei den im RROP genannten Lärmpegeln für Vorbehaltsgebiete Erholung um Orientierungswerte. Vorbehaltsgebiete sind darüber hinaus nicht abschließend abgewogen und stellen lediglich einen mit besonderem Gewicht im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Konkrete Lärmrichtwerte oder gar gesetzliche Richtwerte existieren für Vorbehaltsgebiete Erholung nicht. Da es sich bei dem	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7124**		Datum der Stellungnahme **12.03.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Natur und Landschaft. Wir geben hier folgendes zu bedenken: Das hier vorliegende Vorranggebiet Natur und Landschaft mit dem Flusslauf der Altenau wird bei der derzeitigen Potenzialflächenkulisse sowohl nördlich wie auch südlich durch den möglichen Windpark ohne Darstellung einer Pufferzone "eingeschlossen". Geräuschemissionen der Windräder sind deshalb auch in diesem Gebiet, welches durch das Vorbehaltsgebiet Erholung überlagert wird, zu etwarten, insbesondere weil das Vorranggebiet lediglich eine Breite von 200 m bis 400 m hat. Dies dürfte jedoch bereits den in im RROP auf Seite 138, Tabelle III-23 dargestellten Orientierungswerten für die Lärmbelastung für ein Vorbehaltsgebiet Erholung widersprechen. Während bei einer Wohnbebauung grundsätzlich und insbesondere aus Lärmschutzgründen vorgegebene Abstände zwischen 500 m und 1.000 m einzuhalten sind, um die Orientierungswerte bei der Lärmbelastung einzuhalten, werden ausweislich der derzeitigen Potenzialflächenkulisse keine entsprechenden Pufferzonen eingerichtet. Und dies, obwohl hier ausweislich der Tabellen III-23 und IV-4 vergleichbare Immissionsrichtwerte zu Grunde zu legen sein dürften. Warum also zum Ortsteil Mönchevahlberg/ Zuckerfabrik eine Entfernung von 1.000 m festgeschrieben wird, jedoch eine Entfernung von derzeit 0 m zum Vorranggebiet Natur und Landschaft, ist zumindest schwerlich nachvollziehbar. Soweit das Windvorranggebiet mit einem Abstand von 1.000 m zum Ortsteil Zuckerfabrik Mönchevahlberg ausgewiesen wird, während andernorts geringere Abstände und zudem keine Abstände um das Vorbehaltsgebiet Erholung eingehalten werden, könnte die Rechtmäßigkeit einer solchen Ausweisung ggfs. In einem Normenkontrollverfahren zu überprüfen sein. Wir bitten, diese Punkte bei der Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Rahmen der ersten Änderung des RROP 2008 zu berücksichtigen.	Vorbehaltsgebiet zumal um ein großflächiges Gebiet handelt, welches nur kleinräumig von dem geplanten Windpark beeinträchtigt wird, ist diese Beeinträchtigung tolerierbar. Das Vorbehaltsgebiete steht dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen. Gleiches gilt für das Vorranggebiet Natur und Landschaft, dass hier im Wesentlichen die Niederung der Altenau schützt. Ein Schutzpuffer ist hier jedoch nicht erforderlich, da das geschützte Gewässerökosystem nicht von benachbarten WEA beeinträchtigt wird.	
Beteiligtennummer **29.7124**		Datum der Stellungnahme **03.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7186 ID 4771 (2 - 1/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bekanntlich vertreten wir Herrn [Name], [Adresse]. Wir verweisen insoweit auf unser Schreiben vom 12.03.2012. Wir machen hiermit von der Möglichkeit Gebrauch, uns schriftlich bis zum 22. Januar 2014 zu dem Entwurf der 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" zu äußern und nehmen in der Sache nun wie folgt Stellung: Wir haben bereits im Schreiben vom 12.03.2012, dort in Absatz zwei der Seite drei unseres Schreibens darauf hingewiesen, dass ausweislich der vorliegenden Unterlagen bei einer Wohnbebauung grundsätzlich und insbesondere aus Lärmschutzgründen der vorgegebenen Abstände zwischen 500 m und 1.000 m einzuhalten sind, um die Orientierungswerte bei der	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Gemäß Planungskonzept des Regionalverbands wird zu Siedlungsflächen, die im Flächennutzungsplan der Standortgemeinde dargestellt sind, ein vorsorgeorientierter Mindestabstand von 1000 m eingehalten, und dies nicht ausschließlich aus Gründen des Lärmschutzes. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7124**		Datum der Stellungnahme **03.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Lärmbelastung einzuhalten.		
Z7187 ID 4772 (2 - 2/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Gleichzeitig werden parallel dazu keine entsprechenden Pufferzonen zum Vorranggebiet Natur und Landschaft/ Vorbehaltsgebiet Erholung eingehalten. Dies vor dem Hintergrund, dass ausweislich der Tabellen III-23 und IV-4 vergleichbare Immissionsrichtwerte zu Grunde zu legen sind. Warum also hier zu Ortschaften oder Einzelhäusern entsprechende Pufferzonen bestehen, bei Zugrundelegung gleicher Werte zu den oben genannten Gebieten hingegen nicht, ist zumindest schwerlich nachvollziehbar. Es wird um entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung gebeten.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Bezüglich der zur Anwendung gekommenen Ausschlusskriterien nebst Pufferung derselben wird auf Kap. E 1 des Metzhodenbandes verwiesen.	**s. Methodenband** E 2
Beteiligtennummer **29.7125**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7188 ID 4951 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Als Bürger von Seershausen erhebe ich folgenden Einwand gegen den Vorrangstandort Seershausen 01: Die Entfernung zum Windpark Uetze beträgt nicht 5 km, so dass (ausgerechnet) im Westen unseres Ortes eine starke Konzentration von Windrädern droht. Kreisgrenzen dürften ja bei dieser Problemstellung, sollte es sich tatsächlich um eine nationale Aufgabe handeln, keine Rolle spielen. Für eine baldige Antwort wäre ich sehr dankbar.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Belang wird verwiesen. Unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen sind für die Ortschaft Seershausen nicht zu erwarten, da der Windpark Uetze mehr als fünf Kilometer von der Ortschaft entfernt liegt und die beiden (geplanten) Vorranggebiete aus Sicht der Ortschaft hintereinander liegen, so dass teilweise eine Sichtverschattung des Windparks Uetze durch den Windpark Seershausen erfolgt.	**s. Zeile(n)** 4226 **s. Methodenband** E 2.2.3.1.2
Beteiligtennummer **29.7126**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7189 ID 5717 (1 - 1/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit erhebe ich Einwände gegen die 1. Änderung des RROP 2008 Weiterentwicklung der Windenergienutzung. 1. Das Entwicklungskonzept der Gemeinde Meinersen muss berücksichtigt werden. Die Eigenentwicklung des Ortes Seershausen kann nur in Richtung Westen erfolgen, da aus landschaftlich und naturrechtlichen Gründen eine Ausdehnung in andere Himmelrichtungen nicht möglich ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 433
Z7190 ID 5718 (1 - 2/6)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Die Gemeinde Meinersen hat in der Ortslage Böckelse das „alte Vorranggebiet GF11“ mit bis zu 4 Windkraftanlagen genehmigt. Der Abstand zu der beplanten Fläche Seershausen beträgt weniger als fünf Kilometer. Hier muss der Mindestabstand von 5 km eingehalten werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7126**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7191 ID 5719 (1 - 3/6)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Konsenz beim ZGB ist, dass der Abstand zwischen zwei Windparks fünf Kilometer betragen soll. Im Raum Uetze befindet sich ein bestehender Windpark. Der Abstand zwischen dem Windpark Uetze und dem geplanten Windpark Seershausen beträgt weniger als 5 Kilometer. Aus Gleichheitsgrundsätzen ist es für mich unverständlich, wie innerhalb des ZGB auf die Einhaltung des 5 Kilometerradius geachtet wird, die Bewohner am Rande des ZGB dieses Recht nicht erhalten. Der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4226
Z7192 ID 5720 (1 - 4/6)	GF Meinersen Seershausen 01	4. Aus dem beigefügten Presseartikel geht hervor, dass Herr Seehofer seinen Bürgern die Zauberformel 10H versprochen hat. Der Koalisationsvertrag (Seite 30 „Wind an Land“) enthält den Passus, dass es eine Länderöffnungsklausel in das BauGB geben soll, dass es den Ländern ermöglicht, Regeln über Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen. Ich plädiere dafür, dass nicht nur die Bayern in den Genuss dieser Regel kommen sollen, sondern fordere die 10H Regel auch für Seershausen.	**Nicht folgen** Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von dieser so genannten Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	
Z7193 ID 5721 (1 - 5/6)	GF Meinersen Seershausen 01	5. In dem geplanten Gebiet befindet sich der Flugplatz eines privaten Vereins. Damit die Mitglieder dieses Vereins den Satzungszweck und ihrem Hobby weiterhin nachgehen können, sollte auch hier der Mindestabstand von 1000 m eingehalten werden.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 450
Z7194 ID 5722 (1 - 6/6)	GF Meinersen Seershausen 01	6. In meinem ersten Schreiben hatte ich auf den Bestand von Fledermäusen entlang der B 214 hingewiesen. Aus den eingesehenen Unterlagen kann ich nicht erkennen, dass diese bedrohte Vogelart im avifaunistischenTeil berücksichtigt worden ist. Im Ort Ohof befindet sich ein alter Bunker, in dem Fledermäuse leben. Ich bitte Sie, diese beiden Standorte bei der Größe des geplanten Windparks zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen im Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist sodann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **29.7126**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7195 ID 29110 (2 - 1/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Der ZGB plant in Meinersen das Vorranggebiet Seershausen 01. Die Gemeinde Meinersen grenzt mit ihrer Verwaltungsfläche an die Region Hannover und an den Landkreis Celle. Die Region Hannover und der Landkreis Celle planen ebenfalls die Erweiterung bzw. Neuerrichtung von Vorrangflächen für die Windenergie. Die Planungen des ZGB nehmen keine Rücksicht auf die Planung der anderen Gebietseinheiten. Der Abstand zu den	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die geplanten Vorrangflächen in der Region Hannover und im Landkreis Celle erkannt und im Rahmen der Abwägung zutreffend berücksichtigt. Er wendet zur Ermittlung der Potenzialflächen Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten an, wobei er aufgrund der verschiedenen	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7126**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vorranggebieten in der Region Hannover und Landkreis Celle unterschreitet die 5 Kilometer-Abstandsgrenze zwischen zwei Vorrangflächen. Nach meiner Auffassung ist der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Bürger, die z.B. in der Mitte des Verbandsgebietes liegen, haben Anspruch auf die 5 Kilometer Regelung. Bei Bürgern, die am Rande des ZGB Gebietes wohnen, wird die 5 Kilometer Regelung zu den benachbarten Kreisen nicht beachtet. Meines Erachtens liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vor, da die öffentliche Verwaltung mit einander vergleichbare Fälle nach unterschiedlichen Grundsätzen behandelt. Der Staat (die Verwaltung) darf nicht versehentlich Gleiches ungleich behandeln. Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz resultiert für den einzelnen Bürger ein Anspruch auf eine gleiche Behandlungsweise. Eine Behörde muss gleiche Fälle auch rechtlich gleich behandeln.	topographischen Gegebenheiten nicht ausnahmslos einen 5-km-Abstand zur Anwendung bringt, sondern den Abstand teilweise auch unterschreitet (siehe Bezug zum Methodenband). Mit dem jeweiligen Mindestabstand soll einerseits die landschaftliche Schönheit gewahrt und eine visuelle Überprägung der Landschaft verhindert werden. Auch sollen Barrierewirkungen für Zugvögel vermieden bzw. minimiert werden. Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete an (sofern diese mindestens 50 ha groß sind). Er hält eine Abweichung von dem Mindestabstand jedoch im Einzelfall dann für gerechtfertigt, wenn der angrenzende Plan selbst keine Mindestabstände vorsieht und aufgrund einer Einzelfallprüfung ein Unterschreiten des Mindestabstands gerechtfertigt ist. Ziel des Regionalverbandes ist es jedoch stets, im Rahmen der Einzelfallprüfung zu möglichst umwelt- und sozialverträglichen Lösungen zu gelangen. Diese Planungsgrundsätze hat der Plangeber zutreffend auf die (geplanten) Vorranggebiete nördlich Uetze sowie westlich Wiedenrode in der Region Hannover bzw. im Landkreis Celle angewandt (Gebietsblatt 2.8 und 3.1). Er ist im Rahmen der Einzelfallabwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund von Waldstücken, die die Potenzialfläche im Norden, Westen und Süden umgeben, von einer eingeschränkten Fernsichtbarkeit der potentiellen Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese eingeschränkte Fernsichtbarkeit und die funktionale Trennung bzw. Vorbelastung durch die Bundesstraßen 214 und 188 rechtfertigen es aus Sicht des Regionalverbandes, einen Abstand von über 3,5 km zu den geplanten Vorranggebieten Uetze Nord sowie westlich Wiedenrode als ausreichend anzusehen. Der Abstand reicht aus, um unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen zu verhindern.	
Z7196 ID 29111 (2 - 2/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Der ZGB war an der Planung des Windparks Böckelse nicht beteiligt. Der Windpark Böckelse mit drei Windrädern existiert inzwischen real und erzeugt Strom. Bei der Ausweisung von Vorrangflächen in der Samtgemeinde Meinersen wird der Windpark nicht ausgewiesen. Der ZGB darf bei der Ausweisung von Vorrangflächen nicht nur die von ihm geplanten Standorte berücksichtigen, sondern muss die real existierenden Windparks in seinen Planungen berücksichtigen. Die Abstandsregelung von 5 Kilometern muss nicht nur zu den Windparks in anderen Landkreisen / Region eingehalten werden, sondern auch zum Windpark in Seershausen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445
Beteiligtennummer **29.7129**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7129**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7197 ID 5156 (1 - 1/5)	GF Meinersen Müden 01	Hiermit möchte ich erneut zu dem geplanten Windparkgebiet Müden 01 Stellung beziehen. Da ich im [Adresse] wohne bin ich davon direkt betroffen. In Ihrer Beurteilung der Potenzialflächen unter dem Punkt 3.1.1 werden die Wohnanlagen des baurechtlichen Außenbereichs, folglich die Hofanlagen des [Adresse] extrem abgewertet. Es mag sein das diese Streusiedlungen einen geringeren gesetzlichen Schutzanspruch haben, jedoch ist es eine Frechheit zu behaupten, dass aufgrund des niedrigen gesetzlichen Schutzanspruches hierbei keine unzumutbaren Belastungen bzw. Überschreitungen von Grenzwerten kommen wird, bzw. Sie keine gesetzlichen Konflikte erwarten. Seien Sie versichert, das bei geringen Überschreitungen des gesetzlichen Grenzwertes von Schallemmissionen und visuellen Effekten ich mir umgehend Rechtsbeistand einholen werde, da Sie in Ihrem Gutachten die erhöhten Emmissionen und Beeinträchtigungen für unsere Höfe erwarten. In unserem Bereich befinden sich nun mittlerweile 3 Biogasanlagen, wobei die Anlage in Müden derzeit weiter vergrößert wird, hier ist die Belastung durch den Maisanbau, Geruchsbelästigung und Erntetechniken längst überschritten und nebenbei bemerkt ist der Beitrag zur Energiewende in diesem Bereich mehr als erfüllt.	**Nicht folgen** Aufgrund der weniger strengen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte für Wohnnutzungen im Außenbereich ist es schlichtweg eine Tatsache, dass Grenzwertüberschreitungen angesichts der vom Regionalverband gewährleisteten Mindestentfernung hier nicht zu erwarten sind. Dies bedeutet indes nicht, dass belästigende und störende Auswirkungen ausgeschlossen werden. Dies wurde im zugehörigen Gebietsblatt auch nicht getan. Vielmehr wurden die zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen benannt und bewertet. Sie können jedoch, anders als bei Grenzwertüberschreitungen, nicht zu einem Ausschluss der Windenergienutzung an diesem Standort führen.	
Z7198 ID 5157 (1 - 2/5)	GF Meinersen Müden 01	Weiterhin ist Ihre naturschutzrechtliche Beurteilung sehr zweifelhaft. Hierbei erkennt man deutlich das die Fläche Müden 01 von Anfang an als geeignete Potenzialfläche gehandelt wurde. Da ich direkt in diesem Gebiet wohne und fast die gesamte Freizeit im Freien verbringe, sowie Ihre Potenzialfläche regelmäßig per Pferd oder Fahrrad durchstreife, kann ich Ihnen versichern das in diesem Gebiet nicht nur ein Rotmilanpaar sein Revier hat, sowie es in dem Gutachten behauptet wird. Im März kann man mindesten 6 Rotmilane dauerhaft beobachten.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche hat sich nach der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts durch den Regionalverband ergeben. Sie stand mitnichten von vornherein als Vorranggebiet fest, sondern hat sich zunächst im vertiefenden Alternativenvergleich und anschließend auch im Rahmen der standortbezogenen Umweltprüfung als für die Windenergienutzung geeignet ergeben. Die Potenzialfläche wurde überdies vom Büro Biodata einer avifaunistischen Übersichtskartierung unterzogen. Brutnachweise des Rotmilans gelangen lediglich im Osten (östliche Teilfläche wurde aus diesem Grund bereits im Alternativenvergleich von dem pot. Vorranggebiet ausgeschlossen). Die bloße Sichtung von Rotmilanen belegt keinesfalls einen nahegelegenen Brutplatz. So kann es sich sowohl um temporäre Nahrungsgäste als auch um Durchzügler gehandelt haben.	
Z7199 ID 5158 (1 - 3/5)	GF Meinersen Müden 01	Weiterhin ist direkt hinter unserem Grundstück der Große Brachvogel ansässig, hier sind auch mindestens 2 Paare vorhanden ebenso brütet der Pirol in diesem Bereich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Pirol ist nicht windkraftempfindlich. Der Große Brachvogel hält Mindestabstände von bis zu 200 m zu WEA ein. Diese geringen Meidedistanzen können angesichts der Abstände heutiger WEA untereinander im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und gefährden somit nicht die grundsätzliche Nutzbarkeit des geplanten Vorranggebietes.	
Z7200 ID 5159 (1 - 4/5)	GF Meinersen Müden 01	Ebenso ist es nicht richtig das in diesem Gebiet keine Gewässer vorkommen, ich kann ihn mindestens 10 Teiche in unterschiedlichen Größen vorweisen.	**Folgen** Bei den kleinen Teichen handelt es sich nicht um auf dieser Maßstabsebene relevante Oberflächengewässer. Gleichwohl wurde die Potenzialfläche erneut auf das Vorkommen von Stillgewässern hin geprüft und ggf. auch kleinere Gewässer im Gebietsblatt ergänzt. Diese führen jedoch nicht zu einer veränderten Abwägung.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7129**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7201 ID 5160 (1 - 5/5)	GF Meinersen Müden 01	Unverständlich ist auch die Behauptung das westlich der Potenzialfläche ein potenzieller Flugkorridor des Seeadlers liegt, der merkwürdiger Weise nie den östlichen Teil der Potenzialfläche überfliegt?! Auch wird der potenzielle Flugkorridor des Seeadlers höher bewertet als 21 Aussiedlerhöfe, obgleich der westliche Teil der Potenzialfläche nicht besiedelt ist. Wie lange waren die Herrschaften für dieses Gutachten vor Ort?! Ich hoffe das Sie den Willen der Müdener Bürger und dem Rat der Gemeinde Müden, die sich mit großer Mehrheit gegen den Bau des Windparkes entschieden haben, berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Seeadler ist durch den besonderen Artenschutz und die Verbote des § 44 BNatSchG geschützt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den stark kollisionsgefährdeten Seeadler muss daher vermieden werden, da die Errichtung von WEA anderenfalls nicht zulässig ist. Wie der Einwender richtig feststellt, wurde im Westen der Potenzialfläche von den Fachgutachtern des Regionalverbandes in Zusammenarbeit mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des LK Gifhorn ein Hauptflugkorridor des Seeadlers abgegrenzt. Die vermutete Lage dieses Flugkorridors beruht auf der Lage des Gebiets zu benachbarten und bekannten Brutplätzen sowie essenziellen Nahrungshabitaten des Seeadlers.	
Beteiligtennummer **29.7130**		Datum der Stellungnahme **18.01.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7202 ID 12730 (1 - 1/13)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	Die Bürgerinitiative II Gegenwind II Braunschweig-Süd bekräftigt und begründet mit diesem Schreiben ihren Ihnen schon vorab überreichten und bestätigten Einspruch vom 21 .11 .2012 und überreicht Ihnen auf diesem Weg auch Listen mit insgesamt 1.072 Unterschriften von Bürgern aus Mascherode und angrenzenden Wohngebieten. Die Anzahl verdeutlicht, dass bis jetzt ca. 2/3 der betroffenen Haushalte die mögliche Windkraftanlage ablehnen. Wir werden das Ergebnis durch weitere Aktionen noch steigern. Diese Unterschriften reichen wir nach. Wie schon im ersten Schreiben erwähnt, gibt es nach unserer Auffassung auf Basis der Ausschlusskriterien des ZGB aber auch darüber hinaus- eine ganze Reihe von Argumenten, die Windkraftanlagen in dem geplanten Gebietangesichts der 1 km-Abstandsregel von Wohnsiedlungen ausschließen. Diese Gründe sind in den nachfolgenden Abschnitten zusammengefasst und mit konkreten Fragen an den ZGB subsummiert:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zum Zeitpunkt der Stellungnahme hatte der Regionalverband Großraum Braunschweig die Kulisse der Potenzialflächen ermittelt, in denen grundsätzlich eine Windenergienutzung möglich erscheint. Eine mögliche Festlegung eines Vorranggebietes lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, da auch alternative Potenzialflächen zu prüfen waren. Die vorgetragenen Einwände werden jedoch - soweit es sich um konkrete Belange handelt - im Rahmen der einzelfallbezogenen Gebietsprüfung in die Abwägung einbezogen. Die Unterschriftenliste mit 1.072 Unterschriften wird zur Kenntnis genommen.	
Z7203 ID 12731 (1 - 2/13)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	1. Die Lebensqualität von Braunschweig nicht weiter reduzieren Die Stadt Braunschweig will (und muss!) im Wettbewerb der Städte und Standorte attraktiv bleiben - für Einwohner, Wirtschaft und Forschung gleichermaßen. Im Gegensatz zur demographischen Entwicklung wird die Einwohnerzahl nicht sinken, sondern tendenziell eher gleich bleiben - wenn die Lebensqualität der Stadt nicht absinkt. Dabei steigt der Bedarf an Wohnraum (Anzahl der Haushalte) und Wohnqualität Die Zuwanderung aus dem Umland, die zügige Ausweisung von Baugebieten (Timmerlah, Leonhards Garten, Giersberg, Roselies 1 und 2 usw.) und der außerordentlich schnelle Verkauf dieser Neubauten sind ein eindeutiger Indikator. Braunschweigs wirtschaftliche Entwicklung besitzt für die Zukunft eine relativ	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7130**		Datum der Stellungnahme **18.01.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		gute Perspektive. Die Region ist geprägt durch kleine und mittlere Unternehmen. Als Wissenschaftsstandort werden insbesondere starke Impulse für den Dienstleistungssektor technologieorientierten Branchen ist hoch und besitzt im Gegensatz zum Umland eine hohe Gründungsintensität Die Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Bevölkerungsentwicklung sind in der Zukunft positiv zu bewerten. Insbesondere wird der Ortsteil Mascherode als ein attraktives und begehrtes Wohngebiet angesehen. Der ZGB selbst gesteht in seinen Grundsätzen und Zielen zum Erhalt und zur Entwicklung der Wohn- und Lebensqualität, den Ober- und Mittelzentren, bzw. den Bereichen mit hoher Siedlungstätigkeit eine herausragende Bedeutung und Absicherung zu. Frage 1: Inwieweit werden die positiven Entwicklungen der Stadt Braunschweig in den Planungen des ZGB berücksichtigt bzw. bewertet, nämlich hinsichtlich: - des Ausweises von attraktiven Wohngebieten bzw. zukünftigen Bebauungsflächen für die zu erwartende Beschäftigungs- und Bevölkerungsentwicklung und damit die verbunden Einkommenssteuereinnahmen, - sowie des Erhalts von Naherholungsgebieten in unmittelbarer Stadtnähe? Braunschweig und die Region müssen bereits erhebliche Belastungen (er)tragen: die Autobahnen als "Ring" um Braunschweig mit dem Flughafen im Norden, 3 Atomlager (Asse, Konrad, Morsleben) in nächster Nähe, eine der stärksten Starkstromtrassen (380000 Volt) im Westen und jetzt: ein Windpark mit Ober 10 Windrädern höher wie der Kölner Dom auf einem städtischen großzügigen Naherholungs- und Naturschutzgebiet wird die Lebensqualität und Attraktivität Braunschweigs deutlich absenken.		
Z7204 ID 12732 (1 - 3/13)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	1.1 Wertminderung von Grundstücken und Gebäuden, Grundsteuererlass und volkswirtschaftlicher Schaden Mit der Errichtung einer Windkraftanlage im Süden von Mascherode wird es Beeinträchtigungen für die Anwohner im direkten Umfeld (Mascherode, Salzdahlum, Hötzum, Heidberg, Stöckheim) geben. Als Beispiele sind hier die negative Veränderung der Landschaftsästhetik, Schattenwurf und Geräuschemissionen zu nennen. Alle diese Umstände führen zu verminderten Immobilienwerten in der Umgebung. Dies ist besonders für die Eigenheimbesitzer ein Problem, da diese mehrheitlich sich die Wohngrundstücke als zusätzliche Altersabsicherung angeschafft haben. Damit wird mit der Errichtung eines Windparks in Mascherode in wirtschaftlicher Hinsicht die Existenzsicherung der Eigentümer gemindert. Gemäß BGH (NJW 1993, 1700 m w. N.)müssen Bürger jedoch nur dann	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7130		**18.01.2013**	Privater Einwender	
		Planungsabsichten		
		wertmindernde Folgen von Verwaltungshandlungen hinnehmen, sofern die Situation nicht zu einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung der Eigentumssituation führt. Als Anwohner und Betroffene der Wertminderung unserer Wohngrundstücke werden wir eine Entlastung fordern, die durch eine Reduzierung der Grundsteuerpflicht (bzw. (des Einheitswertes) erreicht werden kann. Der BFH hat eine entsprechende Ermäßigung wegen der von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen klar befürwortet. Frage2: In welcher Höhe hat der ZGB die Reduzierung der Grundsteuer pro Grundstück planarisch unterstellt? Die tatsachliche Reduzierung der Grundstückpreise lässt sich rein rechnerisch nicht darstellen, sondern wird über die realen Marktpreise bestimmt. Erfahrungswerte aus anderen Gebieten der Bundesrepublik mit Wohngrundstücken in der Nähe von Windparks zeigen Abwertungen zwischen -5% und -30%. Folgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft den Einfluss an einem Haus in Mascherode, sowie den volkswirtschaftlichen Schaden im gesamten Ortsteil: Wert eines Einfamilienhauses in Mascherode mit Grundstück 400.000 € angenommener Wertverlust 25% 100.000 € angenommene Zahl von EFH für Mascherode = 300 ergibt 30.000.000 € Hinzu kommen die Verluste aller übrigen Gebäude in Mascherode plus verhinderte Neuansiedlungen mit den damit verbundenen Steuerein nahmen. Generell gilt für Ortschaften: werden für ein Wohngebiet Wertabschläge gemacht, gelten diese für alle Immobilien im Ort. Dies bedeutet geringere Beleihungsfähigkeit, teurere Kredite, weniger Neubauten, weniger zuziehende Menschen, weniger Einnahmen für die Kommune, weniger kommunale Leistungen, schlechtere Infrastruktur - ein Teufelskreis für den Ort. Frage3: Inwieweit wurden die politischen Organe und die Verwaltung der betroffenen Orte über diese mögliche Entwicklung informiert? Frage4: Welche Gegenmaßnahmen um der negativen Entwicklung zu begegnen sind seitens des ZGB geplant?		
Z7205 ID 12733 (1 - 4/13)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	2. Großflächige Naherholungsgebiete erhalten Der Ortsteil Mascherode ist laut Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig ein Wohngebiet mit sehr hoher Bedeutung. Die Potentialfläche für einen möglichen Windpark Mascherode/Salzdahlum ist umgeben von zahlreichen Naherholungsgebieten im Süden Braunschweigs. Aufgrund der kurzen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7130		**18.01.2013** Privater Einwender		
		Planungsabsichten		

Entfernung zur Stadt Braunschweig sind sie vor allem zur Feierabend- und Wochenenderholung sehr beliebt. Zu nennen sind vor allem der Heidbergpark mit dem Heidbergsee, die großen Waldgebiete Salzdahlumer, Rautheimer, Mascheroder und Lechlumer Holz, die Springquelle sowie die Feldmark südwestlich von Mascherode. Diese Gebiete gehen ineinander über und bilden somit einen weitläufigen, großflächigen Naherholungsring für Spaziergänger, Jogger, Radfahrer, Reiter, Badegäste, Angler und andere Erholungssuchende. In der Nähe der Springquelle findet jährlich das Mascheroder Osterfeuer statt, und die Springquelle wird für kirchliche Freiluftveranstaltungen genutzt. Der europäische Fernwanderweg Ostsee - Wachau - Adria führt ebenso durch die Potentialfläche wie der regionale Radweg Braunschweig - Wolfenbüttel.

Diesen für die Stadt Braunschweig wichtigen Grüngürtel mit einem Windpark mit mehr als 10 Windkraftanlagen zu bestücken, ist aus unserer Sicht der falsche Planungsansatz für ein großes Naherholungsgebiet. Während der Bauzeit gibt es umfangreichen Schwerlastverkehr bei der Anfahrt der Bauteile und eine großflächige Bodenverdichtung zum Errichten der Windenergieanlagen. Im Betrieb beeinträchtigen die Geräusche und die optischen Störeffekte der WEA sowohl Natur, Anwohner als auch Erholungssuchende. Vor allem die Wander- und Radwege in der Feldmark direkt im Windpark und in den umgebenden Waldgebieten sind hiervon besonders stark betroffen. Im Winter ist aufgrundder Eiswurfgefahr, auch bei beheizten Flügeln, mit der Absperrung von Teilen des Naherholungsgebietes zu rechnen. Stand der Technik sind nur beheizte Rotoren, jedoch nicht die flächige Turmaußenhaut selbst. Dies ist insbesondere in einem der niederschlagsstärkeren norddeutschen Gebieten, dem Vorharz, von Bedeutung, weil die hohen, nicht beheizten Türme im feuchten Westwind stehen. Ein faktischer Anhaltspunkt sind die alljährlichen Sperrungen unter der Brocken-Antenne, wobei hier in den Dampfdiagrammen der Feuchtegehalt einen stärkeren Einfluss als die Höhelage haben und zu drastischeren Resultaten führt. Beachte: nur bis 100 m über Grund gelten die Annahmen für bodennahe, turbulente Luftschichten.

Das Landschaftsbild wird durch den geplanten Windpark mit bis zu 200 m hohen Anlagen erheblich beeinträchtigt. Die Sichtachse von Mascherode (L 630 Ortsausgang Richtung Salzdahlum) auf den Harz bis hin zum Brocken wird durch die WEAs zerstört. Gleiches gilt für die Sichtachse von der Stöckheimer Strasse (K 1) in Richtung Salzdahlum auf den Elm.

Dieses großzügige und weitläufige städtische Naherholungs- und Naturschutzgebiet mit hoher Attraktivität und Qualität ist ein wesentlicher Pluspunkt der Stadt Braunschweig und muss ohne Einschränkungen oder Beeinträchtigungen erhalten bleiben.

Frage 5: Welche Rolle spielt das Landschaftsbild und der Erhalt des Naherholungsgebietes bei den Planungen des ZGB?

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7130**		Datum der Stellungnahme **18.01.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7206 ID 12762 (1 - 5/13)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	3. Naturschutz muss respektiert werden Die Potentialfläche Mascherode/Salzdahlum ist umgeben von zahlreichen Naturschutzflächen (Quelle: http://www.umweltkartenniedersachsen.de/GlobalNetFX Umweltkarten/). Ein Windpark wirkt sich negativ auf den Naturschutz in diesem Bereich aus: • Naturdenkmal Spring (ND 85 017): Der Spring ist die letzte noch sprudelnde Mascheroder Quelle. Gespeist wird die Quelle aus dem nach Süden und Südosten bis zu 38m ansteigenden Gelände, d.h. aus der Potentialflächet Durch die notwendige Bodenverdichtung beim Aufstellen der Windenergieanlagen und durch das massive Eigengewicht einer WEA (7.000 t inkl. Fundament bei einer 200m WEA) sowie die Veränderungen der Bodenschichten durch den Fundamentbau, ist mit einer erheblichen Gefährdung und Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Springquelle bis hin zum Versiegen zu rechnen. Eine Studie des Zweckverbands Großraum Braunschweig beschreibt das Risiko wie folgt:"Der Einzugsbereich der Quelle besitzt eine hohe hydrogeologische Empfindlichkeit. Wenn die Tondeckschichten der grundwasserführenden Kalksteine im Einzugsbereich der Quelle verletzt oder in ihrer Stärke maßgeblich verringert würden, würden an diesen Stellen ebenfalls Quellenaustritte entstehen und die Schüttung der jetzigen Quelle verringern oder die Quelle könnte ganz versiegen. Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine mitgeschützte Umgebung zu beeinträchtigen, sind nach § 2 der ,,Verordnung zur Sicherstellung eines Naturdenkmales in der Stadt Braunschweig Naturdenkmal Spring in der Gemarkung Masche rode" verboten. Auch das vom Wasserstand des Springbachs abhängige Kohliholz (FFH-Fiäche) wäre davon betroffen. Gemäß der aktuellsten bundesdeutschen Regelung zur Planung von WKA, des unter Federführung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren entstandenen 2129.1 -UG von Dezember 2011 : "…alle einschlägigen Schutzgebiete wie z.B. Wasserschutzgebiete, Naturschutz-, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete, die Bau- und Bodendenkmäler …, sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie. Durch Kombination beider Informationskategorien können leicht und schnell die Potenziale an jedem gewünschten Ort … ermittelt werden". Ergo, Potenzial- und Schutzflächen schließen sich aus. Und auf Grund der bundeseinheitlichen und in den Ländern unsicheren Rechtslage ist im Zweifelsfall die neueste Rechtslage als Maßstab, als anerkannte Regel (der Technik) heranzuziehen. Lpse facto sind entgegenlaufende Entscheidungen auf dünnem Rechtsgrund und anfechtbar. • Kalksteinbruch Mascherode (geschützter Landschaftsbestandteil GLB 85 002, FFH-Fiäche): Der Kalksteinbruch ist das letzte Kalktrockenbiotop im Braunschweiger Raum und dient der Erhaltung spezialisierter und schützenswerter Pflanzengesellschaften und in ihrem Bestand bedrohter Tierarten, so z.B. dem Kammmolch. Eine weitere Trockenlegung des Kalksteinbruchs durch die Bodenverdichtung bzw. die Veränderungen in den wasserführenden Schichten durch einen Windpark Mascherode/Salzdahlum kann nicht ausgeschlossen werden. Die Fernwirkung der Bodenverdichtung läßt sich anschaulich in jedem Strandurlaub am eigenen Leib erproben:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	

schlägt man den Hacken in den feuchten Sandstrand, wird ein Randbereich von der Hälfte des Durchmessers trocken - bei einer Länge auf West-Ost von fast 4 km ist der Kalkbruch ohne Zweifel in der trocken fallenden 2 kmPeripherie.

• Naturdenkmäler Salzgraben (ND WF 040), Winterschachtelhalm-EichenHainbuchenwald (ND BS 030) und Landwehr im Rautheimer Holz (ND BS 029): Die Auswirkungen eines Windparks auf diese Naturdenkmäler müssen geprüft werden.

• LSG Salzdahlumer, Rautheimer und Mascheroder Holz (LSG BS 008, LSG WF 032; alles überwiegend FFH-Gebiete). LSG Lechturner Holz u. angrenzende Forste (LSG BS 018, LSG WF 012), LSG Herzogsberge und angrenzende Landschaftsteile (LSG WF 043, z.T. FFH-Gebiete): Die Waldgebiete um Mascherode und Salzdahlum sowie die dazwischen liegende Feldmark sind Reviere für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten. Laut ZGB-Studie 3 kommen in diesem Raum 77 Vogelarten vor, davon sind 29 in Niedersachsen und/oder bundesweit in ihren Beständen gefährdet oder selten, so dass sie auf der roten Liste geführt werden. Die Waldränder sind bis in die Wohngebiete hinein bevorzugte Jagdgebiete für Fledermäuse (z.B. Breitflügelfledermaus, großer Abendsegler). Studien zeigen, dass gerade bei waldnahen Windenergieanlagen eine deutlich höhere Mortalitätsrate von Fledermäusen zu verzeichnen ist. Einzelne Anlagen verursachen mehr als 100 Fledermauskollisionen pro Jahr.
Bei Vögeln zeigt sich das insbesondere Greifvögeln (z.B. Rotmilan) besonders häufig Opfer von Windenergieanlagen sind. Hinsichtlich der zunehmenden Größe der WEA konnte bei Vögeln auch eine deutliche Beziehung zwischen Anlagenhöhe und Kollisionsrate von Vögeln festgestellt werden. Bei einer Anlage mit 100 m Gesamthöhe muss im Durchschnitt mit fünf Opfern pro Jahr gerechnet werden. Die heutigen Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m werden demzufolge eine noch deutlich höhere Todesrate unter Greifvögeln zur Folge haben. Die Waldgebiete um Mascherode/Salzdahlum grenzen z.T. ohne Abstandsflächen an die Potentialfläche für einen möglichen Windpark. Im RROP des ZGB von 2008 wird ein Mindestabstand von 200m u.a. zu FFH-(Natura 2000)-Fiächen und zu Naturdenkmälern angesetzt.

Frage6: Warum weicht der ZGB jetzt von diesen Werten ab?

Inhaltlich ist dieses im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes nicht nachzuvollziehen und nicht zu akzeptieren. Da die Windenergieanlagen im Laufe der Zeit immer größer werden, müssen auch die Mindestabstände zu FFH-Fiächen größer werden, um die in diesen Flächen beheimatete Flora und Fauna vor den Auswirkungen von Windparks zu schützen. Der Niedersächsische Landkreistag5 empfiehlt beispielsweise Abstände von mindestens 200 m zu allgemeinen Waldflächen. Zu Landschaftsschutzgebieten werden mind. 200 m empfohlen, aber deutlich mehr wenn das Landschaftsbild und die Erholungseignung zu schützen sind. Zu FFH-Gebieten mit schützenswerten Vogel- bzw. Fledermausarten wird ein Abstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, jedoch mind. 1.2000

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7130**		Datum der Stellungnahme **18.01.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		malserforderlich erachtet und zu Jagdrevieren von Fledermäusen immerhin noch mind. 500 m Abstand! Frage7: In wieweit wurden die o.g. Mindestabstände im derzeitigen Planungsstand berücksichtigt? Wir bitten um Bereitstellung einer detaillierten Karte für das Gebiet Mascherode/Salzdahlum. Aus den genannten Gründen halten wir die Potentialfläche Mascherode/Salzdahlum nicht für einen geeigneten Standort für einen Windpark. Daher fordern wir den ZGB auf, die Fläche im Rahmen des laufenden RROP-Verfahrens nicht für die Errichtung eines Windparks frei zu geben.		
Z7207 ID 12763 (1 - 6/13)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	4. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht ausgeschlossen Der geplante Windpark liegt in direkter Nachbarschaft zu größeren reinen Wohngebieten, die Stadtteile von Braunschweig sind. Da nur ein Mindestabstand von 1.000m eingehalten werden soll, wird es zu erheblichen Schallimmissionen für diese Wohngebiete kommen. Der ZGB richtet sich dabei nach der TA-Lärm und der DIN 45680. Diese Regelwerke stammen aus 1997, der technische und wissenschaftliche Stand, den sie widerspiegeln, entspricht ca. dem Jahr 1995 - ist also fast 20 Jahre alt. Zu diesem Zeitpunkt waren Windparks in den heutigen Dimensionen und Leistungen (Emissionen) weder geplant noch bekannt. WKA wurden als kleine Elektromaschinen eingestuft. Die Nabenhöhen sind von 50m auf über 150m angewachsen, die Leistung je Windrad stieg von 0,5 MW auf mittlerweile über 5,0 MW. Die Rotordurchmesser erreichen über 100m und die Geschwindigkeiten an den Blattspitzen liegen über 200 km/h. Seit ca. 3 Jahren liegen neue Entwürfe vor, die den heutigen Stand der Erkenntnisse darstellen und die zum Schutz der Menschen deutlich engere Grenzwerte enthalten. Es wird nunmehr zwischen Tag (7-21 Uhr, Ruhe (21-22 und 6-7 Uhr) und Nacht (22-6 Uhr) unterschieden mit den Grenzwerten für reine Wohngebiete 35dB(A}, 30dB(A) und 25dB(A). Es sind dann auch der tieffrequente Schall (20-100Hz) und der Infraschall (<20Hz) mit zu bewerten. Hintergrund ist die Tatsache, dass tieffrequenter Schall und Infraschall zu gesundheitlichen Schäden bei der in der Nähe wohnenden Bevölkerung führen (können): Tieffrequenter Länn verursacht "bei den Betroffenen Störwirkungen, die sich von der Wirkung des "Normalschalls" gravierend unterscheiden" und "die mittels der - Frequenzbewertungskurve A (A-Bewertung) vorgenommene Lärmbewertung beruht auf Voraussetzungen und Bedingungen, die offensichtlich im tieffrequenten Bereich nicht mehr gelten können. Hieraus ergibt sich als Konsequenz, dass Störwirkungen durch tieffrequente Geräusche weder durch den Betrag des dB(A)-Pegels noch durch Änderungen desselben lästigkeitsadäquat beurteilbar sind. d.h. der weltweit zur Beurteilung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	

von Geräuschimmissionen benutzte dB(A)-Pegel ist far diese Geräuschart nicht ausreichend bzw. sogar ungeeignet."

Erst ab einer Entfernung von 1500 m stellt sich die Frage, ob ein Beschwerdeführer noch Nachbar einer WKA ist. Als benachbart gelten alle Grundstücke innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Der Einwirkungsbereich ist der Bereich, in dem die Emission der Anlage nach Art und Ausmaß noch einen relevanten, d.h. individualisierbaren Emissionseintrag liefert. Schon die aktuelle TA Lärm bestimmt in Nr. 2.2 als Einwirkungsbereich die Flächen, in denen der Beurteilungspegel weniger als 10 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt oder Geräuschspitzen diesen Wert erreichen. (Fußnote: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand März 2010, §3 BlmSchG)

Frage8: Sind dem ZGB solche Störwirkungen durch tieffrequenten Schall bei den Betroffenen bekannt und hat er sich mit entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnissen dazu auseinandergesetzt?

Eine Studie von Ceranna, Hartmann und Henger mit dem Titel "Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen- Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover" von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat versucht, die Infraschallauswirkungen einer WKA zu ermitteln. Um jedoch keinen Einfluss einer anderen WKA zu haben, konnte nur eine WKA identifiziert werden, die in 50 km keinen Störschall einer anderen WKA mit einträgt. In Kenntnis der räumlichen Ausdehnung von der Quelle und damit einer exponentiellen Abnahme dritter Ordnung von der Quelle weg, kann ein erheblicher Eintrag an der Quelle zu Grunde gelegt werden. Wie dieWindkraftbetreiber behauptet der ZGB, Infraschallbelästigung sei in Entfernungen von üb 100m unabhängig von der Höhe und Anzahl der Windkraftanlagen unerheblich. So konstatiert er in seiner jüngsten Stellungnahme zum Thema Infraschall:

"Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle vorliegenden Infraschallmessungen übereinstimmend zeigen, dass der Infraschall von WKA auch im Nahbereich der Anlagen (100-250 m Entfernung) deutlich unterhalb der menschlichen Hörschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle liegt."

Der ZGB schreibt in seiner Stellungnahme beschönigend:

"Immissionsmessungen an einer 1,5 MW-WKA im Abstand von 600 m kommen zu dem Ergebnis, dass die Hörschwellenkurve im Infraschallbereich deutlich unterschritten wird. Zwischen dem Betriebszustand "WKA an" und den Hintergrundgeräuschen bei ausgeschalteter Anlage ist kein nennenswerter Unterschied zu erkennen."

Frage 9: Warum hält der ZGB die Hörschwelle bei niedrigfrequentem Schall für entscheidend?

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7130		**18.01.2013** Privater Einwender		
		Planungsabsichten		

Die vorgenannte Studie von Ceranna, Hartmann und Henger zeigt auch, dass

"moderne Windturbinen mit Nabenhöhen ab etwa 80 m und Leistungen von mindestens 600 kW in der Lage (sind), ein Infraschallsignal ... zu generieren, dessen Stärke in etwa 10 km Entfernung noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt . … Diese Entfernung steigt im Falle von Windparks auf ein Vielfaches". Die Autoren empfehlen einen Abstand von 2km von WKAs, wo der niedrigfrequente Lärm nicht mehr störend wirke. Sie schreiben weiter: "Jedoch gilt dies nur filr Windkraftanlagen dieser Leistung und Größe und nicht filr größere Anlagen, wie sie heute vielfach gebaut werden. Das Ziel dieser großen Anlagen besteht darin, die mit zunehmender Höhe über dem Erdboden vorherrschenden konstanteren und besseren Windverhliltnisse auszunutzen, um mehr Strom zu erzeugen. Moderne Windkraftanlagen erreichen bereits Nabenhöhen von mehr als 100m, womit sich die Reichweite der generierten Impulse deutlich vergrößert." Die Schallimmissionen wachsen mit der Zahl der Anlagen.

Professor Edmund Brandt, Leiter der bei der TU Braunschweig neu angesiedelten Koordinierungsstelle Windenergierecht ist in einem Artikel der Braunschweiger Zeitung vom 12.01.2013 der Meinung, dass

… beim Lärmschutz darauf geachtet werden muss, dass die Abstände zu Wohngegenden umso größer werden, je höher die Anlagen sind ….

Viele mit Schall und seinen Auswirkungen befasste Wissenschaftler fordern dagegen seit Jahrzehnten ein Ende der Anwendung des A-bewerteten Schalldruckpegels zur Beurteilung der Störwirkung von Geräuschen (u.a. Bundesgesundheitsamt 1982, Robert-Koch Institut 2007). Der A-bewertete Schalldruckpegel ist keine objektive physiologische oder physikalische Größe, er ist für tiefe Frequenzen weniger empfindlich und sorgt daher für geschönte Werte. Im Bereich von 20 bis 60 Hz (tieffrequenter Schall) sind die Geräusche u.U. schon hörbar, auf jeden Fall aber körperlich wahrnehmbar (als Schwebungen, Dröhnund Schwingungs- oder Druckgefühl).

Das Robert-Koch-Institut hat die Auswirkungen von Infraschall bzw. niedrigfrequentem Schall so zusammengefasst (Auszug):

Tieffrequente Schallereignisse können darüber hinaus auch mit anderen Organen wahrgenommen werden (taktile sowie vestibuläre Wahrnehmung). Im Rahmen der Psychoakustik wird von Hörschall gesprochen, wenn der Schallreiz sowohl eine Lautstärkewahrnehmung als auch eine Tonhöhenwahrnehmung hervorruft. Der Bereich sehr tiefer Frequenzen, in dem die Wahrnehmungskomponente Tonhöhe nicht mehr existiert, wird als Infraschall bezeichnet. In der ISO 7196 (1995) wird für den Infraschall (infrasound) ein Frequenzbereich von 1-20Hz als internationaler Standard ausgewiesen und mit einer eigenen Frequenzbewertung "G" versehen, womit er den tieffrequenten Hörschallbereich nicht umfasst. Da die Effekte von Infraschall und tieffrequentem Hörschall sich jedoch nicht qualitativ unterscheiden, ist eine solche Abgrenzung aus umweltmedizinischer Sicht

nicht besonders zweckmäßig. (.. .) Laborversuche am Menschen wiesen bei Schallimmissionen schon ab der Hörschwelle extraaurale Wirkungen nach. Infraschall scheint neben der ermüdenden Wirkung konzentrationsmindernd zu wirken sowie die Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen. Auch treten subjektive Beschwerdebilder wie Benommenheit und Schwingungsgetahl auf Infraschall scheint spezifisch auf das Vestibularsystem zu wirken. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkung gilt eine zunehmende Madigkeif nach mehrstandiger Exposition sowie eine Abnahme der Atemfrequenz (die Effekte werden mit zunehmender Frequenz immer geringer, wobei die subjektiv empfundene Lautstärke bei konstantem Pegel zunimmt); die sympathische Aktivierung steigt mit zunehmender Lautstärke … Maschke et al. Analysierten die neuesie Literatur im Hinblick auf die Auswirkungen von nächtlicher tieffrequenter Schallbelastung auf die Schlafqualität. Für tieffrequente Geräusche an oder über der Wahrnehmungsgrenze wurde eine den Schlaf beeinträchtigende Wirkung und erhöhte Morgenmüdigkeit bestätigt. Des Weiteren kann nach Maschke et al. Von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden, die als Indikator für chronischen Stress angesehen wird." http://edoc.rki.de/documents/rki ab/re67fiHRghoUo/PDF/22wFEQ7q9U2VE.pdf

Ganz ähnlich beschreiben die Juristen Quambusch und Lauffer11 in einem Fachkommentar die gesundheitlichen Risiken:

"Vieles spricht dafür, daß die von tieffrequentem Schall ausgehenden Einflüsse als Immissionen individuell unterschiedlich registriert werden; jedenfalls gibt es Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten. Hierzu gehört etwa die zwanghafte Aufmerksamkeit, sich fortwährend auf einen tieffrequenten Ton konzentrieren zu mOssen, sobald dieser die Hörschwelle erreicht und nicht durch höherfrequente Geräusche Oberlagert wird. Andere Beobachtungen verdeutlichen, dass Infraschall-Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden am ehesten bei sehr intensiven kurzzeitigen Expositionen als auch bei kontinuierlicher Langzeitexposition, wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen ist, zu erwarten sind. Der Leidensdruck muß zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkung gilt zunehmende Madigkeif nach mehrstandiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was u. a. Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in SchlafsWrungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvennögen. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerl<enswert ist in diesem Zusammenhang, daß trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während also die Stärke des Lärms, gemessen nach den Regeln der TA-Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt."

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7130		**18.01.2013**	Privater Einwender	
		Planungsabsichten		

Die Zahl der fundierten und seriösen Berichte nimmt also zu, in denen Anwohner von Windkraftanlagen über Gesundheitsprobleme klagen, die es vorher nicht gab: es wird über Zunahme von Atemproblemen, Herzrasen, Schlafstörungen, Bluthochdruck und Stress berichtet, wenn die Anlagen zu nah an Wohngebiete errichtet werden.
In der Darstellung von Qambusch und Lauffer geben Anwohner von Windkraftanlagen folgende Beschwerden an: "82 % von ihnen klagten über Schlafstörungen, 80 % über innere Unruhe, ebenfalls 80 % über Herz- und Kreislaufprobleme und 60 % über einen erhöhten Blutdruck. Die Befragten gaben übereinstimmend an, die Krankheitssymptome hätten sich erst nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen eingestellt."
Ähnliche Befunde beschreibt die kalifornisehe Medizinerin Nina Pierpont: In einer bereits vor knapp zwei Jahren veröffentlichten Studie, der die medizinische Beobachtung von zehn Familien mit insgesamt 38 Personen zugrunde lag, deutet Pierpont die oben geschilderten Symptome als Hinweis auf ernste Störungen des vestibulären Organs im Innenohr, dem Gleichgewichtssinn, durch den von WKA erzeugten niedrigfrequenten Schall. Pierpont spricht deshalb vom "Windturbinen-Syndrom". Sie grenzt übrigens das Wind-TurbineSyndrome (WTS) ab gegenüber der Vibro-Akustischen Krankheit (Vibro-Acoustic Desease, VAD), die von den portugiesischen Arbeitsmedizinern Mariana Alves-Pereira und Nuno A. A. Casteie Branco auf dem Secend International Meeting on Wind Turbine Noise im September 2007 in Lyon mit WKA in Zusammenhang gebracht wurde. WTS sei eine sensorische und neurologische Störung, die über das Vestibulärsystem vermittelt wird, während VAD auf direkte Schäden an Geweben zurückgehe, die durch sehr starken Schall niedriger Frequenz in Schwingungen versetzt werden. Typisch dafür sind Blutungen der Bronchien oder Verdickungen der Herzwand. Solche Schäden seien aber allenfalls bei längerem Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zu den Windrädern zu erwarten, während das WKA-Syndrom (WTS) auch bei weiter entfernten WKA-Anwohnern auftritt. Eine von Nina Pierpont autorisierte Übersetzung findet sich hier:

http://www. Windtu rbinesynd rome .com/img/German-final-6-8-1 0. pdf

Frage 10: Sind dem ZGB diese Studien bekannt und wie schätzt er die gesundheitlichen Risiken ein?
Insbesondere ist hier also zu fragen nach der Verpflichtung des ZGB, konkrete Vorsorge gegen gesundheitliche Gefährdungen der Bürger zu treffen, denn: Staatliche Gegenmaßnahmen zur Gefahrenabwehr "setzen nicht den lückenlosen wissenschaftlichen Nachweis der Gefahr, sondern nur die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts voraus." (Lauffer und Quambusch)

Z7208

ID 12764

(1 - 7/13)

5. Präventiver Gesundheitsschutz

Der ZGB ist wie alle öffentliche Verwaltungen und staatliche Einrichtungen gebunden an die besondere Schutzverpflichtung gegenüber dem Leben und der Gesundheit der Bürger.
Die Juristen Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch und Martin Lauffer haben zur

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Siehe einleitende Abwägung.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7130**		Datum der Stellungnahme **18.01.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		besonderen Schutzverpflichtung von Staat und Verwaltung folgendes ausgeführt: Nach Art.2 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes ist das Recht auf "körperliche Unversehrtheit" auch eine Verpflichtung aller staatlichen Gewalten, den Gesundheitsschutz der Bürger zu gewährleisten. Die Juristen führen u.a. dazu aus: "Die körperliche Unversehrtheit, auf die der Schutz der Verfassung abhebt, ist weitgehend deckungsgleich mit dem Rechtsgut der Gesundheit. Das BverfG (BVerfGE 56, 54 (73 ff.) anerkennt, daß auch nichtkörperliche Einwirkungen (z. B. Fluglärm) zu einer Beeintrlichtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können. Erfaßt werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht zu sein; er geht auch von der Pflicht des Staates aus, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen anderer schützen zu müssen. (...) Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit." http://gegenwindettlingen.files.wordpress.com/2012/08/infr_medizin_1.pdf Frage 11: Wie versteht der ZGB seine Rolle und Aufgaben im Bereich der vorsorglichen Gefahrenabwehr, wie sie von Lauffer und Quambusch formuliert wurden? (Der Originaltext ist im Anhang als pdf-Dokument zu finden.)		
Z7209 ID 12765 (1 - 8/13)		6. Anwendung der TA Lärm und der zu berücksichtigenden Normen: Im Auftrag der Bürgerinitiative Ahlum/Dettum "[Bürgerinitiative]" wurden durch ein anerkanntes unabhängiges Institut am Windpark Nauen Schalldruckpegelmessungen in 550m und 1.200m Entfernung durchgeführt. Die Messungen und deren rechnerische Auswertung würden nach der neuen Norm bedeuten, dass im reinen Tagbetrieb ein Abstand von 1.300m zu reinen Wohngebieten erforderlich ist. Sollen die Windkraftanlagen (WKA) auch in der der Ruhe- bzw. Nachtzeit laufen, sind Abstände von mehr als 1500 Metern erforderlich! Diese Abstände sind durchaus nicht ungewöhnlich: die WHO und auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften empfehlen mindestens 2.000 m, aus Dänemark, Australien und USA sind noch größere Abstände bekannt. Für die Abstandsregelung wird die TA Lärm bis Hinzuziehung der DIN 45680 herangezogen. Die Region plant eine sozial- und umweltverträgliche Beschlussfassung. Frage12: Auf welcher Grundlage wird entschieden: Stand Beginn der Vorbereitung oder Stand Beschlussfassung 2013? 1. Status quo aller Grundlagen für die Beschlussfassung zu den Windkraftflächen durch die Regionsversammlung ist entweder 1.1 im Härtefall die Einleitung (nicht Eröffnung) des Verfahrens durch "Die Bekanntgabe der (allgemeinen Planungsabsichten" zur "Beantragung der ersten Änderung bzgl. Der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" im	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7130		**18.01.2013**	Privater Einwender	
		Planungsabsichten		

RRPO in 2008" oder
1.2 Die Beschlusslage der Regionsversammlung vom 09. Feb. 2012 oder
1.3 der Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Windkraftflächen auf Basis des Gutachtens der Potenzialflächen in der Regionsversammlung, geplant Mai 2013, Verfahrensstand Dezember 2012.

Im Allgemeinen gilt, dass eine Norm mit Beschluss im Normungsausschuss "Anerkannte Regel der Technik" ist. Der Verstoß gegen eine Anerkannte Regel der Technik ist in der Rechtsprechung selten als nicht grob fahrlässig beurteilt worden. Zu unterscheiden ist dahin der Stand der Technik, der im Kreis der Experten diskutiert wird und bereits zum Teil Wendung findet. Ein Verstoß gegen den Stand der Technik gilt in der Regel als fahrlässig. Eine Norm ist somit Stand der Technik, wenn Sie im Normungsausschuss des DIN e.V. in Überarbeitung und damit in Diskussion steht und somit von den benannten Fachleuten die Notwendigkeit zur Überarbeitung gesehen wird. Dies ist unabhängig von den revolvierenden Wiedervorlagen einer Norm zur Überarbeitung/ Bestätigung zu sehen. Die aktuell heranzuziehende TA Lärm datiert mit der heranzuziehenden DIN 45680-1997-03 von 1997 und ist somit Kenntnisstand grob gesprochen von 1994. Das Bundeumweltamt hat bereits 2007 in einer Studie (ISBN 1862-4359) feststellen lassen, dass -" … die technische Fortentwicklung der letzten Jahre für die Vermeidung der meisten Arten problematischer Belastungswirkungen bereits wesentliche Verbesserungen gebracht hat, die sich heute als verbindlicher "Anerkannte Regel der Technik" formulieren und vorgeben lassen. Ergo, die neuen Erkenntnisse ließen sich also bereits heute in Normen fassen, hier stehen jedoch die administrativ langen Abläufe der Normungsausschüsse entgegen, so dass bestehende Normen revolvierend überprüft werden - und das geschieht bereits.

Frage13: Will der ZGB auf Basis dieser fast 20 Jahre alt Normung die Beschlüsse im Mai 2013 fassen?

Frage14: Warum berücksichtigt der ZGB nicht den Entwurf der neuen TA LärmiDIN als Grundlage für das Gutachten?

Frage 15: Anerkannte Regel der Technik sind auch die Abstandsregelungen anderer Regionen, wie zum Beispiel USA mit 1500 m und Dänemark mit 1200 m Mindestabstand. Warum beabsichtigt der ZGB nicht die Beschlussbeantragung auf Basis einer zu erwartenden harmonisierten, europäischen Betrachtungsweise - ad inflrminus?

Frage16: Das Bundesumweltamt stellt fest, dass mit den landesspezifischen Windkrafterlassen die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung unterlaufen wird, soweit sie Empfehlungen aussprechen, die auf die Ebene der Einzelfallgenehmigungen zielen oder mit denen die Bauleitplanung beeinflusst wird. Denn hinsichtlich der Einzelgenehmigungen besitzen die zuständigen Behörden keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum. In Nordrhein Westfalen gelten zum Beispiel Abstandsregelungen von 1500 m. Warum

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7130**		Datum der Stellungnahme **18.01.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		werden nicht bundeseinheitliche Maßstäbe herangezogen? Frage17: Umweltschutz ist stark durch die EU geprägt, warum wird dies hier bewusst ausgeklammert? Frage18: Die WHO fordert einen Mindestabstand von 2 km. Wie berücksichtigt die Region diese Forderung, warum wird diese um 50% und damit in erheblichem Maße bewusst unterschritten?		
Z7210 ID 12766 (1 - 9/13)		7. Reduzierung der Flächenbedarfe durch Repowering noch nicht berücksichtigt bei Bedarfsflächenermittlung Herr Palandt stellt in der Regionsversammlung am 09. Feb. 2012 dar, dass die Flächen sozial- und umweltverträglich auszuweisen sind. Weiterhin sind nur 25% (Anmerkung: 3000 bis 4000 ha Vorranggebiete sind notwendig) der Flächen notwendig, wenn an den Altstandorten ein Repowering durchgeführt wird. Hierzu stellt der Leiter der Deutschen Energie- und Netzagentur, H. Kohler, im Magazin Spiegel am 12.11 .2012 sinngemäß fest: ... die Kapazitätsplanung für alternative Energien verläuft linear steigend, der Gesamtenergiebedarf fällt bis 2020 auf 90 %. Im Norden massen demzufolge keine WKA mehr errichtet werden, bis die Netzinfrastruktur im Süden steht. Nachbarländer, wie Polen wehren sich gegen die stark schwankenden Einspeisungen von alternativen Energien aus Deutschland. Deutsche Netze können diesen Strom nicht in weiterem Umfang mehr aufnehmen … Der zuvor bereits zitierte Leiter der Koordinierungsstelle Windenergierecht an der TU Braunschweig, Herr Prof. Edmund Brandt meint: … an optimalen Standorten wurden nur wenige kleine WKA genehmigt, um die Anwohner nicht zu sehr zu verärgern. Gleichzeitig wurden an unganstigen Standorten auch ein paar Windräder aufgestellt, um allen ein bisschen zuzumuten. Das bringt nicht viel. Man sollte lieber klotzen statt kleckern, sich eindeutig zu guten Standorten bekennen und umgekehrt darauf verzichten, auch dort Windenergieanlagen zu platzieren, wo die Ausbeute im Grunde unbefriedigend ist. Das Bayerische Innenministerium hat in 2129.1-UG den Gemeinden freigehalten, dass "die neuen großen WKA erst errichtet werden dürfen, wenn … vorhandene (kleinere und ältere) durch das Ersetzen älterer Anlagen genutzt werden". Frage19: Bereits in 2005 ist in Niedersachsen im Auftrag des industrienahen Bundesverbandes Windenergie e.V. und 2007 erneut im Auftrag des Bundesumweltsamtes das Repowering untersucht worden. Wenn das Repowering nach Aussage von Herrn Palandt die Flächenbelastung bis zu Faktor 4 reduzieren kann, warum wird dies nicht untersucht, bzw. nicht auf l	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7130**		Datum der Stellungnahme **18.01.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		den Informationsseiten (www.zgb.de) dargestellt? Wir bitten um Darstellung der Reduzierung der Flächenbelastung, wie von Herrn Palandt selbst vorgeschlagen, und örtlichen Mehrbelastung an Altstandorten durch Repowering vor Abschluss des Gutachtens und Beschlussbeantragung in der Regionsversammlung im Mai 2013.		
Z7211 ID 12767 (1 - 10/13)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	8. Berücksichtigung der Gemeinde Hötzum ist offen In der Gemeinde Mascherode ist am 14.02. die letzte Bürgerinformation durch die Region durchgeführt worden. Basis des Verfahrens war bei der Eröffnung die Einbringung von "Hinweisen und Anregungen" bis zum 31.01.12. Wir nehmen gerne zur Kenntnis, dass die Region unserer BMI auch noch im November 2012 die Überbringung eines Einspruchs gewährt hat. Frage20: Die Bürger von Hötzum sind nach Stand der Technik in Ostrichtung am stärksten von Schlagschatten, Diskoeffekt und akustischer Belastung betroffen. Wir bitten um Einbindung dieser Gemeinde in die Vorabinformation vor Beschlussbeantragung in der Regionsversammlung im Mai 2013. Warum sind die Bürger von Hötzum, die westlich, also in Windrichtung und in Abhanglage der Potenzialflächen zwischen Mascherode und Salzdahlum liegen, nicht ähnlich informiert worden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	
Z7212 ID 12768 (1 - 11/13)		9. Bebauung mit Anlagen deutlich größerer Nabenhöhe zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen Für die WKA-Fiächen hat sich die Region selbst eine Größenordnung von maximal 40 Anlagen und maximal 50 ha Größe auferlegt. Frage21: Heißt das für Investoren, dass diese bei Nutzung einer Fläche gleich einen vollständigen Bauantrag mit Fristsatzung der Umsetzung bei Bauantrag vorlegen müssen? Frage22: Werden den Investoren Fristen für die Errichtung der Windkraftanlagen gesetzt? Frage23: Erhalten die Investoren ggf. mit einem genehmigten Bauantrag den Freibrief die Fläche mit einer der beantragten Anzahl beliebig bzgl. Anlagengröße und Aufbauzeitraum zu bebauen? Frage24: Können die Investoren nach einem selbst gewählten Wartezeitraum, von zum Beispiel mehreren Jahren, deutlich größere Anlagen als den heutigen anerkannten Regeln der Technik für Anlagen mit ca. 130m Nabenhöhe installieren? Frage25: Beschränkt die Flächennutzungsordnung die Naben höhe, die mit dem heute gültigen Mindestabstand und den heute üblichen anerkannten Regeln der Technik von 130 m Nabenhöhe korrespondiert?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7130**		Datum der Stellungnahme **18.01.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7213 ID 12769 (1 - 12/13)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	10. Keine Berücksichtigung der Landstraße (L630) bei Ausweisung der Potenzialfläche In vergleichbaren Verordnungen zur Planung von WKA, wie in Bayern und Nordrhein-Westfalen sind Straßen mit einem Mindestabstand belegt. Dies wird weder in der Darstellung des ZGB noch in der Potenzialflächendarstellung www.zgb.de , Stand 18.01.13 berücksichtigt. Dies trägt vor allem der Verkehrssicherung und der Gefahrenabwehr Rechnung. Im besonderen Maß trifft dies auf die L 630 zu, da in absehbarer Zeit ein Fahrradweg zwischen Mascherode und Salzdahlum, entlang der Straße, geplant ist. Das Deutsche Institut für Baumechanik hat in der Musterliste der technischen Bau bestimmungen Vorgaben formuliert, wie der Gefahr des Eisabwurfes zu begegnen ist (Fassung März 2008) - Anerkannte Regel der Technik. Zu Grunde gelegt sind dabei auch die Ergebnisse des EU~Forschungsprojektes "Windenergy Production - WECU~Projekt". Das WECU-Projekt empfiehlt deshalb für Standorte, an denen an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, einen Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe plus Durchmesser (!)zu den nächsten gefährdeten Objekten - damit zerfällt die Potenzialfläche in zwei kleine Restgebiete, die die vom ZGB selbst gesetzte Mindestgröße unterschreiten. Moderne Anlagen verfügen heute über eine Enteisung der Rotorblätter. Stand der Technik sind Ausfallraten für technische Anlagen von 100 ppm (elektrische und mechanische in Gesamtbetrachtung). Die Untersuchungen US-amerikanischer FeuerwehNerbände NFPA hat 2012 gezeigt, dass elektrische Anlagenkomponenten ein bestimmendes Schadensrisiko haben (Horne Electric Fires). Nimmt man nur ein moderat gesteigertes Risiko Faktor 3, also 300 ppm an, bedeutet dies bereits für eine konseNative Jahresbetriebsdauer von 5840 h für ganzjährig 16 Stunden pro Tag eine Ausfallwahrscheinlichkeit der Betauung für 35 min. Aus dem Flugzeugbau (ISO 11 076) ist bekannt, dass die Enteisungssaison für Deutschland von Oktober bis April für Bodenlage gilt. D.h. die Ausfallwahrscheinlichkeit sinkt auf 7/12 Monate: 20 min Risiko pro Jahr. In dieser Zeit könnte sich Eis auf den im Windstrom abkühlenden Rotoren rasch aufbauen. Weiterhin ist anerkannte Regel der Technik, dass die hier zu verwendende thermische Enteisung der WKA auf Rotoren stark inhomogen verlaufen, also Resteis anhaften kann. Bei Wiedereinsetzen der Betauung kann sich das Eis dann flächig lösen (Chipping oft), anstatt abzutauen. A propos: WKA müssen laut Bundesluftfahrtgesetz einen Mindestabstand von 1500 m zu luftfahrtechnische Einrichtungen -der ständig stationierte Rettungshubschrauber bei der FH WolfenbOttei-Braunschweig, Standort WolfanbOttel fällt zwar nicht in diese Distanz - jedoch sind in Einflugschneisen zu Landeplätzen Hindernisse von Ober100m unzulässig (§ 12 Abs. 2 Satz 1, § 17 LuftVG). Dies ist keine bloße Anforderung im Sinne einer Stellungnahme, sondern ein verwaltungsinternes Zwischenverfahren, das von der jeweiligen genehmigungswilligen Behörde durch ein Ersuchen an die Luftfahrtbehörde einzuleiten ist - ansonsten müsste der Hubschrauber seinen rotorblattstellungsbedingte lauten Landeanflug über der Innenstadt von Welfenbüttel einleiten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7130**		Datum der Stellungnahme **18.01.2013** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Frage26: Für Verkehrsflächen gelten Im allgemeinen Mindestabstände. Warum ist die L630 nicht aus der Potenzialfläche herausgenommen worden? Frage27: Wenn die L630 die Potenzialfläche durchschneidet, entstehen zwei neue Potenzialflächen, die unter der selbstgesetzten Mindest-Hektargröße liegen. Warum entfallen diese Flächen dann nicht aus den Potenzialflächen? Frage28: Wie stellt die Region sicher, dass im WKA Gebiet zwischen Mascherode und Salzdahlum weder Fußgänger und Radfahrer, noch insbesondere der Autoverkehr an der L630 auf der Höhenlage des WKA Gebietes durch Eiswurf betroffen wird? Frage29: Eis wird sich als Unfallverursacherauf Grund des Schmalzens und Zersplitterns nur schwer nachweisen lassen. Wer trägt das Risiko für Personen- und Sachschäden?		
Z7214 ID 12770 (1 - 13/13)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	Fazit: Die genannten Gründe führen im Gesamtergebnis der Bewertung dazu, dass das ausgewiesene Gebiet aufgrund der vorgenannten Gegebenheiten, Einschränkungen und Regelungen für Windkraftanlagen nicht geeignet ist. Wir beantragen, dass der ZGB dementsprechend entscheidet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe einleitende Abwägung.	
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7215 ID 5197 (1 - 1/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Wie vereinbart übermitteln wir die Stellungnahme zu den Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Norden des Landkreises Helmstedt. Bereits Ende 2011 hatte ich Herrn Thom vom Zweckverband Großraum Braunschweig telefonisch mitgeteilt, dass ein Ausbau bzw. eine Erweiterung des Windparks Papenrode nicht mehr möglich ist. Ergebnis: Im Norden des Landkreises Helmstedt müssen die Potentialflächen des Windparks Papenrode mit seinen großen erweiterten Flächen vorrangig aus der Potentialflächenkulisse des Zweckverbands Großraum Braunschweig herausgenommen werden. Das wäre besonders wichtig. Auf diese Flächen können keine bis 205 m hohen Windenergieanlagen gebaut werden. Begründung: Zur Situation im Norden des Landkreises Helmstedt: Bestand an Windparks Im Norden des Landkreises Helmstedt:	**Nicht folgen** Das Vorranggebiet Windenergienutzung Papenrode HE 1 Erweiterung soll überwiegend in nördliche Richtung erweitert werden. Es wird auf die Abwägung der Einzelanregungen verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		1. Windpark Papenrode mit 15 Windenergieanlagen 2. Windpark Volkmarsdorf/Almke mit 15 Windenergieanlagen 3. Windpark Grasleben mit 3 Windenergieanlagen Der Windpark Papenrode und der Windpark Volkmarsdorf gehören zu dem Gebiet der Samtgemeinde Velpke.		
Z7216 ID 5198 (1 - 2/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Zur Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen: Im Hinblick darauf, dass Windenergieanlagen mittlerweile eine Höhe von 205 m erreichen können, werden für neue Windparks bzw. Windparkerweiterungen beträchtliche Flächen benötigt. 205 m hohe Windenergieanlagen würden 50 km weit sichtbar sein und somit eine beträchtliche Fernwirkung erzielen, weit über den Bereich des Nordkreises hinaus. Sie würden damit sehr raumbedeutsam sein und die gesamte Gegend sowie die Orte im Norden des Landkreises Helmstedt sehr prägen bzw. deutlich überprägen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Sachverhalt ist dem Plangeber bekannt und bewusst. Seinem Plankonzept hat er daher auch eine Musterwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zu Grunde gelegt (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Die von den Windenergieanlagen ausgehende Fernwirkung wird gebietsbezogen in der Umweltprüfung (jeweils Kap. 3 im Gebietsblatt) abgehandelt.	**s. Methodenband** D 3.1
Z7217 ID 5199 (1 - 3/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Windpark Papenode: Der Windpark Papenrode wurden zunächst mit 10 Anlagen AN BONUS zwischen Groß Twülpstedt, Klein Twülpstedt und Papenrode aufgebaut. Die Windenergieanlagen haben eine Höhe von 99 m. Die Abstände zu den umliegenden Dörfern betragen 1000 m. Einige Einzelhöfe weisen jedoch nur einen Abstand von 530 m und 580 m vom Windpark auf. Der Windpark wurde nach einigen Jahren um eine AN BONUS und dann um weitere vier ENERCON Windenergieanlagen von etwa 99,5 m Höhe erweitert, sodass der Windpark mit seinen Vorrangflächen und 15 Windenergieanlagen darauf bereits komplett ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Anzahl der bestehenden Windenergieanlagen im Bestandsgebiet Papenrode ist dem Plangeber bekannt (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z7218 ID 5200 (1 - 4/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Auswirkungen des Windparks Papenrode: Groß Twülpstedt: Im Neubaugebiet von Groß Twülpstedt, Vogelsang, drehen sich bei Anwohnern Windenergieanlagen bei Tageslicht in den Wohnräumen, und zwar durch Spiegelungen, z. B. im Wohnzimmer und in der ersten Etage der Häuser in den Räumen in Schränken, die mit Scheiben oder Spiegeln versehen sind. Anwohner mussten daraufhin ihr Wohnzimmer komplett umräumen, weil sie den Flügelschlag der Windenergieanlage in ihrer Wohnung nicht ertragen konnten. Windenergieanlagen drehen sich auch im Fernseher. Herr Kegel - damaliger Erster Verbandsrat vom Zweckverband Großraum Braunschweig - hatte sich seinerzeit die Situation dort in Groß Twülpstedt vor Ort und in der Umgebung des Windparks angesehen. Mehrere Einwohner konnten sich mit der Situation nicht abfinden. Es wurde über ständige Kopfschmerzen geklagt, seitdem der Windpark vorhanden war. Einige Anwohner verkauften wegen dem Windpark Ihre Reihenhäuser. Dabei entstanden für die Anwohner Schwierigkeiten beim Häuserverkauf, weil die Reihenhäuser baulich so ausgerichtet sind, dass die Sicht direkt auf den Windpark Papenrode fällt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die bestehenden Anlagen wurden immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7219 ID 5201 (1 - 5/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Klein Twülpstedt: Spiegelungen von Windenergieanlagen gibt es auch in großen und kleineren Fensterscheiben, ebenso die Spiegelungen im Fernseher.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7220 ID 5202 (1 - 6/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Wenn Windenergieanlagen mit Positionslichtern aufgestellt würden, verstärkt sich dieser Effekt noch zusätzlich, da sich dann das Licht mit den Intervallschaltungen ebenfalls in den Räumen widerspiegelt. Außerdem wird durch die Höhe von Windenergieanlagen das Ausmaß dieser Anlagen verstärkt, was die Reichweite und die Auswirkungen vom Windpark Papenrode enorm verstärken würde. Windrichtung und Windgeschwindigkeit führen zu einer sehr viel weiteren Lärmbelastung dieser Anlagen, so dass weitere Orte und auch weiter entfernte Orte des Nordkreises betroffen wären. Besonders wichtig ist daher, die Anlagen auf die jetzige Höhe zu begrenzen und keine weiteren Anlagen in diesem Gebiet aufzustellen. Nach dem Ablauf der Nutzungsdauer ist der Windpark zurückzubauen. Es gibt effektivere Gebiete für Windenergieanlagen und Windparks.	**Nicht folgen** Die Nachtbefeuerung als ein Störfaktor von Windenergieanlagen ist dem Plangeber bekannt (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Darüber hinaus werden keine Höhenbegrenzungen festgelegt. Zu den Gründen wird auf den Methodenband verwiesen. Die bereits genehmigten Anlagen genießen Bestandsschutz. Ein Rückbau der Anlagen ist auf Ebene der Genehmigung zu klären.	**s. Methodenband** D 2.2.6 E 3.1.4.10
Z7221 ID 5203 (1 - 7/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Unter 3.1 Bevölkerung und Gesundheit der Menschen heißt es: Unter Berücksichtigung heutiger Anlagenhöhen von bis zu 205 m können im Rahmen eines Repowerings aufgrund der geringen Entfernungen unzumutbare und unzulässige Beeinträchtigungen durch bedrängende Wirkung, Schall und visuelle Effekte auftreten. Diese schwerwiegenden negativen Umweltauswirkungen können allein durch Rückplanung des gesamten Vorranggebietes sicher vermieden werden.	**Nicht folgen** Eine derartige Textpassage findet sich in Kapitel 3.1 des Gebietsblattes nicht. Eine Rückplanung des Vorranggebiets ist nicht erforderlich (außer im Bereich der Außenbereichsgebäude "Auf der Bünne", siehe Gebietsblatt), da die durch das Planungskonzept vorgegebenen Mindestabstände eingehalten werden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bevölkerung sowie das Überschreiten von Richtwerten ist angesichts der Entfernung i.d.R. ausgeschlossen. Darüber hinaus kann bei im Einzelfall dennoch gegebenen Konfliktlagen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (einzelne kleinere Anlagen, schallreduzierter Betrieb etc.) hierauf reagiert werden.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z7222 ID 5204 (1 - 8/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Unter 3.2 Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen: Zur Vermeidung schwerwiegender negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Rahmen eines zukünftigen Repowerings der bestehenden Windenergieanlagen ist wichtig, das Vorranggebiet zurückzunehmen und bestehende Windenergieanlagen nach Ablauf des Bestandsschutzes abzubauen. Entsprechendes findet auch für den Nordkreis Anwendung. Eine Erweiterung des Windparks kommt somit nicht in Frage. Es würden sonst Anlagen mit beträchtlichem Höhenunterschied auf der Vorrangfläche stehen, die ein großes Gebiet vertikal in zwei Ebenen bedecken und somit Begrenzungen und Barrierewirkungen darstellen.	**Nicht folgen** Auch diese Passage findet sich nirgends im angesprochenen Gebietsblatt. Eine Rücknahme des Vorranggebiets sowie ein Rückbau vorhandener WEA ist nicht erforderlich.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7223 ID 5205 (1 - 9/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Bei einer Erweiterung des Windparks wären zwei Orte mit mehr als 120 Grad umschlossen, und zwar Papenrode im Südwesten des Windparks und Meinkot im Osten.	**Nicht folgen** Das geplante, geringfügig erweiterte Vorranggebiet umschließt weder Papenrode noch Meinkot zu 120° oder mehr. Der beeinträchtigte Horizontausschnitt umfasst im Fall von Meinkot knapp 90° und im Fall von Papenrode ca. 110°.	
Z7224 ID 5206 (1 - 10/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Zusätzliche Belästigungen durch visuelle Effekte (Schattenwurf, Reflexionen) ergäben sich für Klein Twülpstedt im Westen und Meinkot im Nordosten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Berücksichtigung des vorsorgeorientierten Mindestabstands von WEA zu bauleitplanerisch gesicherten Siedlungen von 1.000 m können übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Außerdem wird die geplante Erweiterung in südliche Richtung aufgrund avifaunistischer Belange zurückgenommen, sodass sich die Belästigungen für die Ortschaft Meinkot weiter reduziert (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z7225 ID 5207 (1 - 11/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Meinkot: Für diesen Ort ergäben sich erhöhte Störungen durch Schallimmissionen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Abwägung zu vorherigem Belang.	
Z7226 ID 5208 (1 - 12/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Bahrdorf: Besonders betroffen werden jedoch Am Galgenberg und die Bewohner Auf der Bünne. Es ergäbe sich eine erdrückende Wirkung von den Windenergieanlagen. Drei neue Anlagen mit 9 MW auf 42 ha sind somit nicht mehr möglich.	**Nicht folgen** Durch die geringere Entfernung von ca. 500 m zur Potenzialfläche kann es für beide Bereiche zu visuellen Störungen bei tiefstehender Sonne sowie erhöhten Lärmimmissionen (insbesondere Galgenberg) kommen. Für den Bereich Galgenberg können die Störungen aufgrund der zurückgenommenen Erweiterungsfläche im Süden zum Schutz der Avifauna bereits deutlich reduziert werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung, der geringen Betroffenenzahl und des für Wohnnutzungen im baurechtlichen Außenbereich geringeren gesetzlichen Schutzanspruchs, sind unzumutbare Beeinträchtigungen jedoch unwahrscheinlich. Darüber hinaus kann bei im Einzelfall dennoch gegebenen Konfliktlagen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (einzelne kleinere Anlagen, schallreduzierter Betrieb etc.) hierauf reagiert werden.	
Z7227 ID 5209 (1 - 13/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Wirkzone: Der Windpark Papenrode weist bereits jetzt eine Wirkzone von 1.500 m auf. Bei entsprechend höheren Anlagen bzw. einer Erweiterung des Gebietes würde sich auch die Wirkzone entsprechend vergrößern. Bei 205 m hohen Windenergieanlagen ergäbe sich eine Wirkzone von weit über 3000 m.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, was der Einwender mit Wirkzone meint. Hinsichtlich von Immissionen durch Windenergieanlagen wird auf die vorhergehenden Belange verwiesen. Sollte sich die Wirkzone auf das Landschaftsbild bzw. die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen beziehen, wird auf das Kap. 3.1.4 im Gebietsblatt verwiesen. Darüber hinaus soll das Vorranggebiet Windenergienutzung Papenrode HE 1 nur geringfügig erweitert werden, sodass unzumutbare Belästigungen unwahrscheinlich sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7228 ID 5210 (1 - 14/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Lärm: Durch das Hinzustellen von Windenergieanlagen hat sich der Lärm in den umliegenden Orten des Windparks erhöht. Bei einer Lärmmessung bei 10 Windenergieanlagen hatte sich ergeben, dass der Tagwert gerade noch so eingehalten wurde, aber der Nachtwert hätte dann jedoch nicht mehr eingehalten werden können. Der Richtwert wurde an einem anderen Immissionsort überschritten. Inzwischen sind aber weitere fünf Windenergieanlagen hinzugestellt worden. Es werden Lärmwerte eines herannahenden Zuges erreicht. Anwohner haben festgestellt, dass der Lärm an Hauswände prallt und von dort zurückschallt, sodass sich dadurch eine zusätzliche Erhöhung des Lärms ergibt, und da die Windenergieanlagen bereits etliche Jahre betrieben werden, dass sie lauter geworden sind. Je nach Windrichtung sind die Orte Groß Twülpstedt, Klein Twülpstedt und Papenrode betroffen. Außerdem stehen Windenergieanlagen von verschiedenen Herstellern mit unterschiedlichem Aussehen und verschiedenen Schallleistungspegeln von 104,4 dB(A) sowie 102 dB(A) Im Windpark, und zwar: Windenergieanlagen 1 - 10 104,4 dB(A) Windenergieanlage 11 104,4 dB(A) Windenergieanlagen 12 - 15 102,0 dB(A) Das sind schon beträchtliche Werte, die sich durch den Windpark in seiner Gesamtheit ergeben. Lärmmäßig dürfen daher keine neuen Anlagen hinzugestellt werden. Hinzu kommt, dass sich Lärmimmissionen auch über den gefrorenen Boden zu Häusern verbreiten. Durch den Windpark Papenrode besteht zudem eine Vorbelastung des Gebietes um den Windpark, sodass weitere Windenergieanlagen nicht mehr hinzukommen können.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z7229 ID 5211 (1 - 15/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Lärmentwicklung: 150 dB(A) Eintreten akuter nicht reversibler Schäden 140 dB(A) - Flughafen 130 dB(A) Schmerzschwelle 120 dB(A) - Rockkonzert 110 dB(A) - Presslufthammer 100 dB(A) 90 dB(A) - Mittlerer Straßenverkehr Gerfährdung des Gehörs 80 dB(A) 70 dB(A) - Büro Kommunikation beeinträchtigt	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zum vorstehenden Belang.	**s. Zeile(n)** 6826 7228

		60 dB(A) - Ruhige Unterhaltung 50 dB(A) 40 dB(A) 30 dB(A) - Bibliothek 20 dB(A) - Wald 10 dB(A) Hörgenze 0 db(A) Lärm entsteht bei einer Windenergieanlage durch die mechanischen Bauteile wie Getriebe und Generator sowie durch die Bewegung des Rotors.		
Z7230 ID 5212 (1 - 16/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Schattenwurf: Die Schatten der drehenden Rotorblätter können von Betroffenen als störend empfunden werden, wenn die Schlagschatten ständig auf die Fenster eines Wohnhauses treffen. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz darf die Dauer des Schattenwurfs täglich 30 Minuten und 30 Stunden im Jahr nicht überschreiten. Bei Überschreitungen muss die Windenergieanlage mit einem speziellen Sensor ausgerüstet sein und durch eine Abschaltautomatik anhalten. Bereits jetzt müssten Windenergieanlagen stoppen, weil die tägliche Schattenwurfdauer für einzelne Häuser überschritten wird. Es ergibt sich eine Überschreitung des Tagesrichtwertes, sodass die Windenergieanlagen ausgeschaltet werden müssten.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z7231 ID 5213 (1 - 17/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Eiswurf: Die Windenergieanlagen verursachen ebenfalls Eiswurf, so dass entsprechend große Abstände zu Straßen und Häusern einzuhalten sind.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z7232 ID 5214 (1 - 18/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Blitzschlaggefahr: Ferner erhöht sich für Anwohner in der näheren Umgebung des Windparks Papenrode die Blitzschlaggefahr, und zwar bedingt durch die Höhen der Anlagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen werden mit bestimmten Blitzschutzeinrichtungen versehen. Angesichts der Mindestabstände von 1000 bzw. 500 m sollten unzumutbare Gefährdungen jedoch ausgeschlossen sein. Sollten sich dennoch unzumutbare Gefährdungen ergeben, muss dem spätestens im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden.	
Z7233 ID 5215 (1 - 19/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Brandgefahr: Bei Büddenstedt war eine Windenergienlage ausgebrannt, sodass auch wegen herabstürzender bzw. abfliegender Teile die Abstände zur Wohnbebauung und zu Einzelhäusern ausreichend groß sein und entsprechende Sicherheitsabstände aufweisen müssen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Sachverhalt abfallender Anlagenteile von Windenergieanlagen ist dem Plangeber bewusst (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Angesichts der Mindestabstände von 1000 bzw. 500 m sollten unzumutbare Gefährdungen jedoch ausgeschlossen sein. Sollten sich dennoch unzumutbare Gefährdungen ergeben, muss dem spätestens im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z7234 ID 5216 (1 - 20/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Kipphöhe: Der Kipphöhe kommt eine besondere Bedeutung zu, damit Gefahren ausgeschlossen werden können. Teile von Windenergieanlagen können sehr weit in die Umgebung stürzen. Das ist bei Orkan und hohen Windgeschwindigkeiten besonders zu beachten, denn dann besteht die Möglichkeit, dass Teile von Windenergieanlagen auf Häuser bzw. Straßen stürzen, wenn die Abstände zur Wohnbebauung bzw. zu Vekehrswegen nicht entsprechend weit gefasst sind. Kipphöhen sind auch für die Anordnung von Windenergieanlagen auf der Fläche von Bedeutung.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist der Auffassung, dass die Standfestigkeit von WEA über das Anlagenzulassungsrecht hinreichend gewährleistet ist. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen durch umstürzende WEA bei Einhaltung der genehmigungsrechtlich relevanten Vorschriften ausgeschlossen werden kann. Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen bzw. 500 m zu Einzelhäusern stellt hinreichend sicher, dass eine Gefährdung durch umherfliegende Anlagenteile grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.	
Z7235 ID 5217 (1 - 21/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Windenergieanlagen mit Positionslichtern: Wegen dem Flugverkehr müssen Windenergieanlagen über 100 m mit Positionslichtern versehen werden. Sie erzielen eine beträchtliche Fernwirkung. 205 m hohe Windenergieanlagen sind bis 50 km weit sichtbar. Das bewirkt, dass je nach Höhe auch diese Windenergieanlagen mit den Positionslichtern in Wohnräume projiziert würden. Diese Anlagen blinken sehr häufig auf. Windenergieanlagen besitzen zwei Lichter, die in schneller Folge rot aufleuchten. In den Wohnräumen kann das besonders störend sein und je nach Intensität und Auswirkung unzumutbar werden. Bei Windenergieanlagen unterschiedlicher Hersteller, aber auch sonst kann es zu unterschiedlichem zeitversetztem Blinken kommen, was dann noch zusätzlich als störend empfunden wird in der Nähe sowie aus der Ferne.	**Nicht folgen** S. hierzu Anmerkungen unter angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 7220
Z7236 ID 5218 (1 - 22/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Hindernisbefeuerung: Bei über 100 m hohen Windenergieanlagen wird unterschieden zwischen der Tag- und der Nachtkennzelchnung. Die Kennzeichnung am Tag erfolgt über farbige Markierungen und oder weiße Feuer, während für die Nacht aussschlleßlich rot blinkende Feuer eingesetzt werden. Anwohner fühlen sich dadurch oftmals gestört.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“	**s. Methodenband** D 2.2.6

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	
Z7237 ID 5219 (1 - 23/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Erholung im Wohnumfeld: Die Erholungsfunktion wurde durch die weiteren Windenergieanlagen im Windpark bereits weiter eingeschränkt. Hinsichtlich der Erholung ist eine Verschlechterung in den Orten um den Windpark eingetreten. Die Menschen stehen über den Bedarf, sich in der Natur zu erholen sowie über ihr Schönheitsempfinden in enger Beziehung zum Landschaftsbild.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Plangeber ist bewusst, dass es durch die Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche zur Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung durch Schallemissionen und visuelle Störungen kommen kann (siehe Gebietsblatt). Die Potenzialfläche selber ist jedoch weitestgehend ausgeräumt und wenig strukturiert. Zudem sind Landschaftsbild und dessen Erlebbarkeit erheblich durch die bestehenden WEA sowie die querende 110-kV-Freileitung vorbelastet. Vor diesem Hintergrund sind vglw. geringfügige negative Auswirkungen im Rahmen der Erweiterung vorherzusehen. Vor dem Hintergrund, dass das bestehende Vorranggebiet nur geringfügig erweitert wird, sind erheblich negative Beeinträchtigungen in Hinblick auf Erholung und Landschaftsbild unwahrscheinlich.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z7238 ID 5220 (1 - 24/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Landschaftsbild: Bis 205 m hohe Windenergieanlagen mit Posititionslichtern passen nicht mehr in das Landschaftbild besonders im Nordkreis des Landkreises Helmstedt hinein. Die Landschaftsästhetik spielt hier im Norden eine bedeutende Rolle.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden WEA bereits deutlich vorbelastet. Durch die geringfügige Erweiterung wird die Windenergienutzung im regionalen Kontext sinnvoll gebündelt, sodass das Freihalten bisher unbelasteteter und schützenswerter Landschaftsräume ermöglicht wird. Darüber hinaus handelt es sich im Bereich des in Rede stehenden Vorranggebiets nach objektiven Kriterien wie Eigenart, Naturnähe und Strukturvielfalt nicht um eine besonders empfindliche und schützenswerte Landschaft. Die Nachtbefeuerung beeinträchtigt das Landschaftsbild überdies kaum, da die Landschaft bei Dunkelheit vom Betrachter ohnehin nicht in ihrer Komplexität wahrnehmar ist.	
Z7239 ID 5221 (1 - 25/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Wohnqualität: Die Wohnqualität um den Windpark wird durch den Betrieb der Windenergieanlagen durch Lärmimmissionen, Schattenwurf, Eiswurf und Discoeffekt beeinträchtigt.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb, Anlagenabschaltung).	
Z7240 ID 5222 (1 - 26/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Grundstücks- und Immobilienwerte: Anwohner haben bei dem Verkauf ihrer Häuser in der Nähe des Windparks beträchtliche finanzielle Verluste hinnehmen müssen. Die Grundstücks- und Immobilienwerte in den Orten um den Windpark sind gesunken. Interessenten sehen sich beispielsweise die Umgebung im Internet aus der Luft an und zeigen bei einem Windpark in der Nähe kein Interesse mehr.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen.	

Beteiligtennummer **29.7131** | Datum der Stellungnahme **10.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z7241
ID 5223
(1 - 27/68)

HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Wasserschutzgebiet:

Der Windpark Papenrode liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Rümmer.

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Dieser Sachverhalt ist dem Plangeber bekannt (siehe Gebietsblatt). Die Windenergienutzung ist mit dieser Festlegung vereinbar (siehe Kapitel im Bezug).

s. Methodenband
E 3.1.4.4.1

s. Gebietsblatt
HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7242 ID 5224 (1 - 28/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Baugebiet Klein Twülpstedt: Eine Erweiterung des Windparks Papenrode würde sich auf das Neubaugebiet von Klein Twülpstedt - Auefeld - negativ auswirken und beeinträchtigt dann entsprechend die Wohn-, Lebens- und Wohnumfeldqualität.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich des Immissionsschutzes stellt der gemäß Planungskonzept zur Anwendung kommende Siedlungsabstand von 1000 bzw. 500 m hinreichend sicher, dass unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus umfasst die Erweiterung des Bestandsgebiets nur einen geringen Bereich überwiegend im Norden.	
Z7243 ID 5225 (1 - 29/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Zusammenfassung zum Windpark Papenrode: Würden weitere Windenergieanlagen im Windpark Papenrode aufgestellt, würden sich die negativen Auswirkungen auf die umliegenden Orte noch verstärken. Weitere Orte - nämlich Velpke und Meinkot - würden noch stärker betroffen werden, bedingt durch die Höhe der Anlagen bis 205 m. Bei Windenergieanlagen dieser Größe müssten die Anlagen beleuchtet sein und entsprechend mit Positionslichtern versehen werden, sodass die Dörfer dann zusätzlich noch von dem Blinken dieser Anlagen betroffen wären. Dieses Blinken würde sich sehr weit verbreiten, insbesondere aufgrund der geringen Entfernungen sich auch auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg erstrecken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Erweiterung des Vorranggebiets Papenrode HE 1 wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens im Süden nochmal reduziert, sodass sich negative Auswirkungen auf umliegende Ortschaften weiter reduzieren und eine Erweiterung nun in deutlich kleinerem Umfang erfolgt. Darüber hinaus wird auf die Abwägung der vorherigen Belange verwiesen.	
Z7244 ID 5226 (1 - 30/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Erholungsgebiet "Velpker Schweiz" Die "Velpker Schweiz" ist dort entstanden, wo früher seit 1640 in Velpke in Steinbrüchen Sandstein abgebaut wurde. Es handelte sich um Rhät-Sandstein, ein für seine Härte bekannter Baustoff, der für repräsentative Bauwerke wie das Gebäude der Technischen Universität und den Kohlmarktbrunnen in Braunschweig verwand wurde. Als die Nachfrage nach dem Velpker Sandstein Mitte des vergangengen Jahrhunderts zurückging, liefen die stillgelegten Steinbrüche voll Wasser. Es entstand eine ungewöhnliche Naturlandschaft mit Wald, Seen, kleinen bewaldeten Hügeln und Tälern. Die "Velpker Schweiz" ist eine wildromantische Landschaft mit Hartsandsteinbrüchen. 1969 ist die "Velpker Schweiz" als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden. Sie ist 2 qkm groß und dient als Erholungs- bzw. Naherholungsgebiet. Es befindet sich dort ein Geologie-Natur-Erlebnispfad "Velpker Schweiz" des FEMO - Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen. Der FEMO-Pfad Ist ungefähr zwei Kilometer lang und führt zu acht Erlebnispunkten - durch die historischen Steinbrüche, zu Gletscherschrammen, einem Kleinstmoor, zum Schwefelgewässer sowie zur Gewässerfauna und lädt zu Spaziergängen und Wanderungen um die Seen ein. Die Steinbrüche, sie liegen westlich und nordwestlich von Velpke, sind inzwischen zu Seen geworden. Gewässerbiotope sind entstanden und bieten Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. In die Natur wird nicht eingegriffen. Es geht entlang an bewaldeten Steilhängen, Buchten und Sandsteinwänden. Der erste Erlebnispunkt ist das Südufer des Krebslochs. Der See ist bis etwa 10 m tief. Das Wasser ist für Fische nicht besonders günstig, da es nährstoffarm ist. Früher handelte es sich um einen Steinbruch. An Bäumen sind Kiefer, Birke und Eiche vorhanden. Der nächste Erlebnispunkt ist der Aufschluss des Rhät-Sandsteins. Der Steinbruch hat eine Wandhöhe von etwa	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es handelt sich aufgrund des anthropogenen Ursprungs der Landschaft um eine historische Kulturlandschaft, deren Erlebniswert und Schutzanspruch der Regionalverband anerkennt. Diese Landschaft ist jedoch knapp 3 km von dem hier in Rede stehenden Vorranggebiet entfernt. Zudem besteht eine wirkungsvolle Sichtverschattung durch Waldgebiete, Gehölze und die Bebauung der Ortschaft Velpke. Eine Beeinträchtigung der Velpker Schweiz durch die Planung kann daher ausgeschlossen werden.	

sieben Metern. Es war früher mal ein Flussdelta. Im älteren Teil stehen Buchen und Eichen. Der nächste Erlebnisbereich sind die historischen Steinbrüche mit dem schluchtenreichen Wald mit der historischen Steinbruchwand. Dort gibt es den Buchenwald mit exponierten Bäumen, wie einer fünfstämmigen Buche. Aufgeforstet wird in der "Velpker Schweiz" nicht. Ein weiterer Erlebnispunkt sind die Gletscherschrammen. Über eine Treppe Ist ein kleines eingezäuntes Plateau am steilen Ufer eines Sees zu erreichen. Spuren der Eiszeit sind in der Rhät-Sandsteinoberfäche gut zu erkennen, da sie mit länglichen Schrammen überzogen sind, den Gletscherschrammen. Sie sind entstanden, weil die verkieselten Rhät-Sandsteine vom Gletscher überfahren worden sind. Die Gletscherschrammen sind wegen ihrer Einzigartigkeit und Besonderheit als Naturdenkmal geschützt. Die Rhät-Sandsteine werden von einer Grundmoräne überlagert. Ein weiterer Erlebnispunkt ist das Kleinstmoor. Es handelt sich dabei um ein Kesselmoor. Es entsteht durch Torfmoose, die dort wachsen und von Wasservögeln mitgebracht wurden. Das Flachgewässer ist sauer. Die braune Färbung entsteht durch Einwaschung von Schwefel, Pyrit und Makasit. Ein weiterer Erlebnispunkt ist das Nordwestufer des Sees. Hier befinden sich die Klippen. Die Gesteine sind vor 200 Mio. Jahren entstanden. Auf den Sandsteinen sind die Wellenrippeln zu erkennen. Eine neunstämmige Buche, die etwa 200 Jahre alt ist, befindet sind dort. Der nächste Erlebnisbereich ist das schwefelhaltige Gewässer. Das Ufer des Steinbruches wird flach. Ein Weg führt direkt am Ufer entlang. Der nächste Erlebnispunkt ist die Tierwelt am Gewässerufer. Es bietet sich eine schöne Aussicht auf das Gewässer. Auf der Wasseroberfläche kann der Wasserläufer beobachtet werden. Den grünen Teichfrosch und etwa 15 verschiedene Libellenarten gibt es in der "Velpker Schweiz", z. B. Großer Blaupfeil, Plattbauch, Große Königslibelle, Blaugrüne sowie Kleine Mosaikjungfer, Große Pechlibelle, Kleine Moosjungfer, Frühe Adonislibelle und Schwarze sowie Gefleckte Heidelibelle. Bisam, Nutria, Feuersalamander und viele verschiedene Fledermausarten leben ebenfalls in dem Gebiet. Es sind geschützte Tiere und Pflanzen vorhanden.

In der Nähe befindet sich der FEMO Naturerlebnisgarten Velpke.

Z7245
ID 5227
(1 - 31/68)

HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Fazit:

Eine Erweiterungsmöglichkeit des bestehenden Windparks Papenrode besteht nicht mehr aufgrund der möglichen Höhen der Windenergieanlagen, der Vorbelastung des Gebietes durch die Anlagen, der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit den daraus resultierenden negativen Folgen und aufgrund des Schutzes von Menschen, aber auch von Tierarten - darunter bedrohte Arten - und ihren Lebensräumen. Ferner würden sich die Windenergieanlagen auf das Erholungsgebiet "Velpker Schweiz" negativ auswirken, sodass die Erholungsmöglichkeiten dort und in der Umgebung stark beeinträchtigt wären.

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung der bereits vorgebrachten Belange verwiesen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7246 ID 5228 (1 - 32/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Zur ZGB-Potentialflächenkulisse im Norden des Landkreises Helmtedt: Zur Struktur des Potentialflächengefüges: Im Nordkreis mit der Potentialfläche des Windparks Papenrode um Velpke würde sich eine fast kreisförmige Anordnung von Windenergieflächen um Orte herum ergeben, mit den jeweiligen negativen Folgen wie Lärm, Spiegelungen, Aufblinken der Positionslichter, Schattenwurf und Infraschall. Zusätzlich wäre noch Klein Twülpstedt fast halbseitig betroffen von ebenfalls den negativen Auswirkungen. Aber auch Velpke, Meinkot, Bahrdorf, Papenrode und Groß Twülpstedt wären betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Durch die deutliche Verkleinerung der Potenzialflächen nördlich und südlich des Bestandsparks Papenrode HE 1 aufgrund avifaunistischer Belange ist eine optische Bedrängung durch räumliche Umfassung von Ortschaften ausgeschlossen (siehe Gebietsblatt). Wie bereits ausgeführt, werden unzumutbare Beeinträchtigungen durch die Anwendung des Siedlungsabstands von 1000 bzw. 500 m hinreichend ausgeschlossen. Diesbezüglich wird auf die Abwägung vorhergehender Belange verwiesen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z7247 ID 5229 (1 - 33/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Abstandsgebot: An dem Abstandsgebot von 5 km zwischen den Windparks muss festgehalten werden, weil die Windenergieanlagen heute bereits bis 205 m hoch gebaut werden können und ab einer bestimmten Höhe beleuchtet sein müssen. Weitere Gründe sind der Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Infraschall. Der Nordkreis des Landkreises Helmstedt ist außerdem sehr dicht besiedelt. Da die Windparks Papenrode und Volkmarsdorf keine 5 km auseinander liegen, ist es nicht mehr möglich bis 205 m hohe Windenergieanlagen aufzustellen.	**Teilweise folgen** Das Kriterium des Mindestabstands bei der Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird - bis auf gemäß Landschaftsbildgutachten definierte Teilräume, für die ein Mindestabstand von 3 km zulässig ist - im gesamten Planungsraum einheitlich angewandt. Für den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten findet das Abstandskriterium jedoch keine Anwendung, weil zum Schutz der Eigentümer- sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete möglichst vermieden werden soll. Näheres dazu kann dem Kapitel im angegebenen Bezug entnommen werden. Darüber hinaus liegt dem Kriterium nicht der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen der Windenergeianlagen zu Grunde, sondern dass kumulative Belastungen sowie eine visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Wirkungen von Windparks und Barrierewirkungen für Zugvögel vermieden werden sollen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1
Z7248 ID 5230 (1 - 34/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Gestaltungsspielräume: Unter der Beibehaltung des 5 km Abstandsgebots von Windparks können im Nordkreis keine weiteren Windparks entstehen, und es ergeben sich hinsichtlich der Verteilung von Windenergieanlagen keine Gestaltungsspielräume.	**Nicht folgen** Im Norden des Landkreis Helmstedt erfolgt nur eine geringfügige Erweiterung des Vorranggebiets Papenrode HE 1. Eine Erweiterung des Gebiets Volkmarsdorf HE 5 wird aus luftverkehrlichen Gründen zurückgenommen, sodass der Norden des Landkreis Helmstedt nur in sehr geringem Umfang von Erweiterungen betroffen ist. Im Übrigen wird auf den vorhergehenden Belang verwiesen.	
Z7249 ID 5231 (1 - 35/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Auswirkungen auf die Fauna: Störche: Schwarzstorch: - Ciconia nigra - Der Schwarzstorch ist ein Waldstorch. Er ist etwas kleiner als der Weißstorch. Das Gefieder des Schwarzstorchs ist schwarz und besitzt einen lebhaften Metallglanz; an Brust und Bauch ist er weiß. Den einzigartigen Schwarzstorch mit den rot leuchtenden Beinen, dem roten Schnabel und dem roten Hautring um die Augen gibt es nur noch selten. Er ist sehr scheu und mag es ganz ruhig. Der Schwarzstorch kommt nur noch an wenigen Plätzen Norddeutschlands und Osteuropas in großen ungestörten	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Ausführungen zum Schwarzstorch sind dem Regionalverband bekannt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Waldgebieten mit fischreichen Gewässern vor. Er benötigt große und ruhige Wälder mit alten Bäumen, auf denen er seinen Horst errichten kann. Auf einer stabilen Astgabel eines weit ausladenden Waldbaums bauen die Schwarzstörche ihr gewaltiges Nest als Aufzugsort für den Nachwuchs und als Startpunkt für Fischjagdzüge zu den Gewässern im Umkreis von 20 km. Der Schwarzstorch überwintert in Afrika südlich der Sahara und in Südasien. Bereits im März kehren die Schwarzstörche ins Brutgebiet zurück. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind flache Fließgewässer wie z. B. die Aller und die zahlreich vorhandenen Wiesengräben, die in den Sommermonaten allmählich austrocknen und damit den Fischbestand besser erreichbar machen. Bei gutem Nahrungsangebot treten gelegentlich größere Rastgesellschaften im Naturpark Drömling auf. Ab Ende August verlassen die Schwarzstörche das Brutgebiet. In den 1950er Jahren war der Schwarzstorch vom Aussterben bedroht. Seither ist die Zahl der Schwarzstörche wieder kontinuierlich gestiegen. Heute leben in Niedersachsen etwa 60 Storchenpaare.		
Z7250 ID 5232 (1 - 36/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Die Schwarzstörche Im Nordkreis: Der seltene Schwarzstorch hat im Gebiet der Stadt Wolfsburg und im Nordkreis des Landkreises Helmstedt Nachwuchs bekommen. Drei Elternpaare zogen insgesamt acht Jungvögel groß. Da der Schwarzstorch sehr scheu ist, darf er nicht bei der Brut gestört werden. Eines der Paare hatte im Landkreis Helmstedt erstmals einen künstlich angelegten Horst angenommen. Durch die naturnahe und nachhaltige Waldwirtschaft nach dem Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung sichern die Niedersächsischen Landesforsten Lebensräume für seltene Tierarten wie den Schwarzstorch. Die Schwarzstörche paaren sich, die Nester mit drei bis vier Eiern werden von beiden Eltern etwa 36 Tage bebrütet. Etwa 60 - 70 Tage nach dem Schlüpfen sind die Jungen flugfähig und werden dann noch zwei bis vier Wochen von den Eltern betreut. Dann fliegen sie nach Afrika. Eines der Nahrungshabitate der Schwarzstörche ist bei Grafhorst an der Aller, daher fliegt er im Nordkreis auch entlang des Windparks Papenrode und ist in Groß und Klein Twüipstedt gesehen worden. Das Nahrungshabitat ist von einem Mitarbeiter der Naturparkverwaltung Drömling bestätigt worden, denn ein anderer Mitarbeiter hatte die Störche dort bei der Nahrungsaufnahme beobachtet. Dabei handelt es sich nicht um den Storch, der am Barnbruch am späten Nachmittag zu einer bestimmten Zeit zur Nahrungsaufnahme erscheint. Da hinter Meinkot und Bahrdorf im Bereich Sachsen-Anhalts in der Nähe von Gehrendorf bereits eine lange Reihe Windenergieanlagen mit Positionslichtern in linearer Form aufgestellt worden ist, und zwar eine Reihe Windenergieanlagen, dann etwas Zwischenraum, dann die nächste Reihe Windenergieanlagen und dann noch zwei weitere Anlagen in der Reihe südlich stehend. Die beleucheten Windenergieanlagen sind von der Straße von Hehlingen in Richtung Rümmer sehr deutlich zu sehen. Damit ist für den Storch in dieser Richtung bereits eine sehr lange Barriere von hohen Windenergieanlagen entstanden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Alle bis zum Zeitpunkt der Offenlegung eingegangenen Hinweise zu planungsrelevanten Arten wurden berücksichtigt. Weitere, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangene Hinweise wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Im konkreten Fall betrifft dies die Daten zum Schwarzstorch, welche mit Datum vom 16.12.2013 übergeben wurden. Dies führt im Falle des Gebiets HE 1 zu einem Verzicht auf die südöstliche Erweiterungsfläche aufgrund des am Steinbrink brütenden Schwarzstorchs. Der Brutplatz ist lediglich etwa 1,5 km von der bisherigen Südgrenze der Erweiterung entfernt und reicht direkt an die Niederung der Lapau heran, welche als potenzielles Nahrungshabitat der Tiere einzuschätzen ist. Um eine Störung des Nahrungshabitats zu vermeiden, wird das Vorranggebiet im Süden bis auf die Grenze des bestehenden Alt-Standorts zurückgenommen, sodass eine Verschlechterung der Habitateignung für den Schwarzstorch durch die Änderung des RROP ausgeschlossen werden kann. Weitere Brut- und Nahrungshabitate des Schwarzstorches befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorranggebiet HE 1. Eine Gefährdung durch einzelne Überflüge des Schwarzstorches kann ausgeschlossen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Der Schwarzstorch wird durch die Windenergieanlagen gefährdet. Auch kann er in seinen Nahrungshabitaten dadurch beeinträchtigt werden.

In Deutschland hat es bereits einen Schwarzstorch als Kollisionsopfer von Windenergieanlagen gegeben.

Die Braunschweiger Zeitung berichtete über die jungen Störche auf ihrem Nest.

Z7251
ID 5233
(1 - 37/68)

HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Weißstorch: - Ciconia ciconia -

Der Weißstorch hat ein weißes Gefieder, nur Teile der Schwungfedern und Oberflügeldecken sind schwarz. Der Schnabel und die Beine sind rot. Lautäußerungen erfolgen durch Klappern mit dem Schnabel, bei z. B. Begrüßungen sowie bei Bedrohungen, sowie durch Zischen. Die Durchschnittsgröße des Weißstorchs beträgt 82 cm, das Durchschnittsgewicht liegt bei 3,8 kg - bei Weibchen bei 3,3 kg. Die Flügelspannweite beträgt 2 m. Jeder Flügel besitzt 11 Hand- und 22 Armschwingen. Das Durchschnittsalter von frei fliegenden Weißstörchen liegt bei 8 Jahren.

Störche leben dort, wo ihnen der Raum zum Leben gelassen wird. In jedem Frühjahr warten die Menschen in den Dörfern sehnsüchtig auf "Ihre" Störche. Der erste eingetroffene Storch wird zum Medienereignis. Das Brutgeschehen und die Jungenaufzucht werden aufmerksam beobachtet. Der Weißstorch ist wie kein anderes wildes Tier beim Menschen sehr beliebt. Er ist Frühlingsbote, Ehebeschützer und Naturschutzsymbol. Außerdem steht der Weißstorch heute als Synbol für intakte Flussauen und Kulturlandschaften. Er gilt als eine Art "Leitvogel" für bedrohte Arten, speziell für jene, die auf Feuchtgebiete als Lebensraum angewiesen sind.

Auch die Anzahl der Weißstörche verringert sich. Der starke Rückgang der Weißstörche in Deutschland wird an den folgenden Zahlen besonders deutlich:

Im Jahre 1900 wurden 8.000 Storchenpaare gezählt,
1975 gab es 1.000 Storchenpaare,
1990 brüteten 640 Storchenpaare nur noch.

Die Bestände sind in Westdeutschland stark zurückgegangen, konnten sich in den letzten Jahren aber etwas erholen. Im Osten sind die Bestände dagegen relativ stabil geblieben.

Lebensraumansprüche der Brutvögel sind offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen. Ab Ende Februar kehren die Störche aus den Winterquartieren in Afrika zu ihren Nistplätzen zurück. Störche sind ortstreu und kehren häufig zum gleichen Nest zurück. Das Nest steht überwiegend auf hohen Gebäuden, selten auf Bäumen. Die gute Sicht ist ein Kriterium für die Wahl des Nistplatzes, ein zweites die sichere Anflugschneise, und natürlich sollte das Nest möglichst nahe, noch idealer in Blicknähe zu den Jagdrevieren sein. Das Nest hat meist

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Auch die Ausführungen zum Weißstorch sind dem Regionalverband bekannt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vier weißliche Eier, die von beiden Eltern 33 Tage lang bebrütet werden. Die Jungen sind nach 55 - 60 Tagen selbständig. Beide Eltern füttern. Die Weißstörche bevorzugen feuchte Niederungen, Auen mit Feuchtwiesen, Teichen sowie extensiv genutztes Grünland. Sie suchen ihre Nahrung in der vom Menschen geschaffenen Kulturlandschaft. Häufig folgen sie sogar dem erntenden Bauern unmittelbar bei der Arbeit. Sie ernähren sich von Amphibien, Mäusen, Regenwürmern, Insekten und deren Larven. Die Störche sind gesellig, kämpfen aber um das Nest. Überwinterungsversuche kommen selten vor. Im August ziehen die Weißstörche zum Teil nach Westen über die Iberische Halbinsel, zum Teil nach Osten über Kleinasien zum Winterquartier in Afrika südlich des Äquators.		
Z7252 ID 5234 (1 - 38/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Kulturgeschichtliches: Bei unseren Vorfahren, den alten Germanen, galt der Storch als Götterbote und heiliger Vogel Donars. Die alten Griechen glaubten, dass die jungen Störche, wenn sie flügge sind, ihre Eltern ernährten. Auch bei den Ägyptern galt der Storch als Sinnbild kindlicher Dankbarkeit. Die Römer gaben der Personifikation der Pietas, der Elternliebe, einen Storch bei. Noch bei den Kirchenvätern Eustathios und Basilius der Große wird der Storch als Vorbild der Befolgung des 4. Gebotes gelobt. In der Bibel wird vom "frommen Storch" gesprochen (Hiob 39, 13). Der Storch galt von jeher als Glücksbringer. Sein Horsten auf Tempeln, Kirchen und öffentlichen Gebäuden war erwünscht und wurde seit alters her gefördert. Auch im deutschen Volksglauben ist der Storch ein Glücks- und Kinderbringer. Es gibt den Glauben, dass Störche nur auf Häusern horsten, in denen Frieden herrscht; der Storch schützt das Haus vor Feuer und Blitz.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7253 ID 5235 (1 - 39/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Bestandssituation in Niedersachsen: Der Weißstorch ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Gastvogel. Die Art war hier einst ein weit verbreiteter Charaktervogel. Die Gastvögel unterscheiden sich in den Ansprüchen an den Lebensraum kaum von denen der BrutvögeL Die höchsten Dichten sind in den wenigstens teilweise noch überschwemmten Niederungen von Elbe, Weser und Aller zu finden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7254 ID 5236 (1 - 40/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Verbreitung in EU-Vogelschutzgebieten: EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Weißstorch als Brutvogel wertbestimmend ist: Drömling und Barnbruch EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Weißstorch als Nahrungsgast wertbestimmend ist: Drömling EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Weißstorch vorkommt: Großes Moor bei Gifhorn (als Nahrungsgast). 2010 gab es in Niedersachsen 522 Brutpaare. Der Verlust von Feuchtwiesen und die Artenarmut des Grünlandes, bedingt durch Entwässerung und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die genannten EU-Vogelschutzgebiete befinden sich mit Entfernungen von 7 bis 15 km zum Vorranggebiet HE 1. Erhebliche Beeinträchtigungen - auch in Bezug auf den wertgebenden Weißstorch - können angesichts dieser Entfernungen sicher ausgeschlossen werden.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Intensivierung der Landbewirtschaftung, engte den Lebensraum des Weißstorchs stark ein und wirkte sich negativ auf die Störchenbestände aus. Durch das Ausbleiben der Störche wird uns die zunehmende Zerstörung der Umwelt signalisiert. Die meisten Störche leben in Ostdeutschland.

Z7255
ID 5237
(1 - 41/68)

HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Schutzstatus:

EU-Vogelschutzrichtlinie:	Art. 4 Abs. 1: Anhang I- Art
Bundesnaturschutzgesetz: geschützte Art	§ 7 Abs. 2 Nr. 13: besonders
geschützte Art	§ 7 Abs. 2 Nr. 14: streng
AEWA (Afrikanisch-Eurasisches Wasservogel-Übereinkommen)	Art der Anlage 2

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Z7256
ID 5238
(1 - 42/68)

HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Erhaltungsziele:

Hierzu zählen das Erhalten und Wiederherstellen eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und gegebenenfalls die Wiederherstellung einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population innerhalb des ursprünglichen Verbreitungsgebietes der Art. Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel ist der Erhalt geeigneter Neststandorte von Bedeutung.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Z7257
ID 5239
(1 - 43/68)

HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Maßnahmen:

Nur 2 % der Weißstörche brüten direkt in EU-Vogelschutzgebieten, weitere 27 % brüten nahe an diesen Gebieten und nutzen diese auch als Nahrungshabitat. Daher sind für die Weißstörche Schutzmaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten erforderlich.

Großräumige Berücksichtigung von Weißstorchhabitaten, vor allem in Schwerpunktvorkommen bei raumbedeutsamen Planungen, z. B. bei der Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergienutzungen und Freileitungen sowie Verkehrsplanungen und eine frühzeitige Integration der Belange des Weißstorchschutzes in die Instrumente der Raumordnung und der Landschaftsplanung. Weitere Schutzmaßnahmen wären Erdverkabelungen bzw. Absicherung gefährlicher Freileitungen einschließlich deren Masten.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Z7258
ID 5240
(1 - 44/68)

HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Gebiete für die Umsetzung mit Prioritätensetzung:

1. EU- Vogelschutzgebiete mit Vorkommen des Weißstorchs als wertbestimmende Art (Brutvogel und Nahrungsgast):
Untere Allerniederung, Drömling, Barnbruch

2. Alle Gebiete mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen des Weißstorchs in Bereichen der unteren Naturschutzbehörden mit regelmäßigen Vorkommen, wobei dem Landkreis Gifhorn, der Region Hannover und der

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Keinerlei der genannten Gebietskategorien kommen im Bereich des Vorranggebiets HE 1 vor. Konflikte sind in diesem Zusammenhang daher auszuschließen.

s. Gebietsblatt
HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Stadt Wolfsburg eine herausragende Rolle zukommt. 3. Gebiete mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen des Weißstorchs in Bereichen der unteren Naturschutzbehörden mit weiteren Vorkommen bzw. potentiell geeignetem Lebensraum: Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel sowie die Stadt Braunschweig.		
Z7259 ID 5241 (1 - 45/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Gefahren: Die meisten Gefahren drohen den Weißstörchen auf den Zugwegen, aber schon in der Brutheimat sterben unerfahrene Jungvögel nach Stromschlägen oder Leitungsanflügen. In den ersten drei Wochen bleibt immer ein Altvogel im Nest oder in der Nähe, um seine Jungen vor Krähen, Greifvögeln oder auch vor Artgenossen zu schützen. Weißstörche bleiben aus, wenn Feuchtwiesen entwässert werden und mit blühenden Ackerkräutern auch die Insekten verschwunden sind. Gefährdungen gegen aus von: - Kollision mit Windenergieanlagen - Kollison mit Freileitungen - Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft - Klimatische und/oder ökologische Veränderungen in den Winterquartieren, z. B. Dürreperioden Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2007): 3 -Gefährdet Rote Liste Niedersachsen (2007) 2 - Stark gefährdet Zur Nahrungssuche fliegt der Storch hauptsächlich im Bereich von 2 bis etwa mehr als 4 km. 28 Störche sind in Deutschland mit Windenergieanlagen kollidiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7260 ID 5242 (1 - 46/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Das Storchenland Altmark: Die Altmark ist 5.000 qkm groß und eine Region der Beschaulichkeit und Stille, der Weite, der Natur. Sie bietet Erholung, Entspannung und lädt ein zum Genießen, Wandern und Rad fahren. Die Naturerlebnis-Region liegt inmitten des norddeutschen Städtedreiecks Hamburg, Hannover/Wolfsburg und Berlin. Die Altmark ist mit 250 Brutpaaren die Storchenregion Deutschlands. Nirgendwo sonst sind so viele Störche zu sehen. Es gibt dort nicht nur Weißstörche, sondern auch die scheuen Schwarzstörche.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7261 ID 5243 (1 - 47/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Störche im Norden des Landkreises Helmstedt Neben dem Schwarzstorch befinden sich einige Weißstorchenpaare im Landkreis Helmstedt. Am Ortseingang von Velpke, in der Nähe der Evangelischen Kirche, auf dem	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für den Weißstorch empfehlen LAG-VSW und NLT-Papier einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 1.000 m. Dieser Schutzabstand wird zu allen aufgeführten Brutvorkommen des Weißstorchs eingehalten, sodass eine erhebliche Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Ferner befinden sich die benannten Nahrungshabitate in der Velpker Schweiz in hinreichender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7131		**10.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		Dach des Evangelischen Pfarrhauses befindet sich ein Storchennest. Das dort ansässige Storchenpaar hatte auf dem Nest seinen Nachwuchs aufgezogen. Im Vorbeifahren auf der Bundesstraße durch den Ort sowie auch im Vorbeigehen können die Störche auf ihrem Nest gut gesehen werden. Es bietet sich ein schöner Anblick, und Störche im Norden des Landkreises sind somit auch besonders dorftypisch. Kindern bietet sich hier die Möglichkeit, diese selten gewordenen Tiere kennenzulernen und Jugendliche, ältere Menschen und jeder Interessierte hat die Gelegenheit, diese Tiere noch aus der Nähe anzuschauen, auf dem Horst zu beobachten und Naturlaute wie das Schnabelklappern wahrzunehmen. Die Störche im Ort Velpke signalisieren den Bewohnern dort und auch in den umliegenden Dörfern noch relativ gute Lebensbedingungen für diese Tiere in Form von intakten Gewässern und einem guten Nahrungsangebot in der näheren Umgebung. In Velpke gibt es mehrere Seen, Teiche und mit der "Velpker Schweiz" eine wildromantische Landschaft mit bewaldeten Hügeln als Landschaftsschutzgebiet. Ein Ferienhausgebiet ist dort entstanden. Die Landschaft dient als Erholungs- bzw. Naherholungsgebiet und lädt auch zu Spaziergängen in der Natur ein. In dem Gebiet liegen mehrere Seen. Weitere Teiche befinden sich im Nachbarort Klein Twülpstedt, in Rümmer sowie Meinkot, und in Groß Twülpstedt gibt es einen weiteren See. Sie alle bieten in der Umgebung des Horstes gute Bedingungen für die Weißstörche. So sind kürzlich etliche Störche beim Flug über Klein Twülpstedt in Formation wie eine große 1 von Osten nach Westen zu sehen gewesen. Auf dem Gebiet, das als Potenialfläche für Windenergieanlagen als Erweiterungsfläche des Windparks Papenrode in Richtung Meinkot und Velpke in Erwägung gezogen ist, befanden sich mehrere Störche, als ein Landwirt auf dem Trecker den Acker bestellte. Etwas Besonderes ist es, bei einem Blick aus dem Fenster einen Storch auf dem Feld zu sehen. Die Störche gehören mittlerweile zu den Dörfern wie Kirche oder Laden. Weitere Störche gibt es in: Bahrdorf: 1 Storchenpaar, 2 Junge Meinkot: 1 Storchenpaar, 2 Junge Wahrstedt: 1 Storchenpaar, 2 Junge Grafhorst: 1 Storchenpaar, 3 Junge Danndorf: 1 Storchenpaar Sie gehören alle zu dem Gebiet der Samtgemeinde Velpke. Vorsfelde: 1 Storchenpaar, 4 Junge - gehört zum Gebiet der Stadt Wolfsburg Klein Steimke: 1 Storchenpaar - gehört zum Gebiet der Stadt Königslutter. In Hehlingen ist vorgesehen, ein Storchennest für ein Storchenpaar neu aufzubauen; es gehört dann zur Stadt Wolfsburg. Die Weißstörche brüten in	Entfernung zum Vorranggebiet. Das Gebiet selbst eignet sich indes nicht als Nahrungshabitat für den Weißstorch.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		etwa 18 Dörfern des Raumes Gifhorn-Wolfsburg. In Oebisfelde gibt es etwa 13 Storchenpaare. Südlich des Elms kommen die Störche nicht mehr vor, sondern nur im Norden. Letztendlich tragen die Störche mit dazu bei, dass die Einwohner sich mit ihrem Ort identifizieren, und lassen so ein Heimatgefühl entstehen in den Dörfern der Samtgemeinde Velpke, welche sich im Laufe der Zeit immer weiter entwickelt haben, nicht zuletzt dadurch, dass die Orte auf eine lange Geschichte, eine vielfältige und abwechselungsreiche Landschaft mit ihren besonderen Eigenarten und Schönheiten sowie auf verschiedenartige gewachsene Strukturen zurückblicken können. Teilweise sind sehr alte und langjährige Traditionen entstanden, hier sollte der Menschen nicht störend eingreifen, denn, wenn etwas über Jahrhunderte gewachsen ist, dann hat es eine gewisse Berechtigung, auch künftig dort zu sein, denn die Störche im Nordkreis haben ein Recht auf ihre Nester und ihre Nahrungshabitate, und zwar, weil es bisher immer so gewesen ist. Der Weißstorch zählt immer noch zu den bedrohten Tierarten und bedarf daher der besonderen Aufmerksamkeit. Die Rückgänge der Bestandszahlen sind ein Warnsignal. Zum Erhalten der Störche in Velpke sollte deren Lebensraum nicht beeinträchtigt werden. Würden bis 205 m hohe Windenergieanlagen aufgebaut werden, bedeutete das für die Störche besondere Gefahren. Es muss damit gerechnet werden, dass die Störche dann vertrieben werden und nicht mehr dort nisten, weil die Windenergieanlagen in ihren jeweiligen Flugbahnen liegen. Den Weißstörchen könnte es dann wie den Schwarzstörchen ergehen, die in den meisten Gegenden Deutschlands schon völlig ausgerottet sind. Die Störche des Nordkreises Helmstedts und der Stadt Wolfsburg passen gut zu der Storchengalerie des Storchenlands Altmark.		
Z7262 ID 5244 (1 - 48/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Kranichzüge über den Norden des Landkreises Helmstedt: Folgende Kranichzüge über den Norden des Landkreises Helmstedt sind im Jahr 2012 zufällig beobachtet worden: 5. Dezember: In der Zeit von 12.50 Uhr bis 13.10 Uhr 3 Kranichzüge flogen in Formation einer 1 über die Siedlung von Klein Twülpstedt in Richtung Groß Twülpstedt. Ein kleiner Zug flog von Velpke kommend über den Ort Klein Twülpstedt weiter in Richtung Rümmer und Groß Twülpstedt. Einige Kraniche versammelten sich über Groß Twülpstedt. 6. Dezember: In der Zeit von 10.30 Uhr bis 10.40 Uhr Ein weiterer großer Kranichzug flog direkt über die Siedlung von Klein Twülpstedt und über das Haus [Adresse], sodass Fotos von dem Zugweg möglich waren. Ein paar Aufnahmen - sie liegen auch im Original vor - sind nachfolgend abgebildet. Die Kraniche flogen weiter in Richtung Groß Twülpstedt, wo sie in der Luft kreisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tlw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Velpke nicht vorhanden. Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist für den Kranich angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies eine Metastudie des DNR (2012). Die Tiere erkennen die Windparks als Hindernisse und umfliegen diese kleinräumig.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		7. Dezember: In der Zeit von 13.30 Uhr bis 13.40 Uhr Ein großer Schwarm von Kranichen flog bei Groß Twülpstedt und Rümmer in Formation einer 1 in Richtung Süden. Ein weiterer großer Schwarm flog in Klein Twülpstedt über die [Adresse]. 14. Dezember 2012: Ein weiterer Vogelzug mit Kranichen in Formation einer 1 und auch in einer verkehrten 1 ist in Richtung Rümmer geflogen. Auch im Jahr 2013 hat es wieder Kranichzüge über das gleiche Gebiet des Nordens des Landkreises Helmstedt gegeben. Früher waren Kranichzüge weiter östlich geflogen, und zwar dort, wo sich jetzt der Windpark Papenrode befindet. Heute ziehen Kraniche nur sehr selten noch über den Windpark Papenrode. Nur einmal ist es beobachtet worden. Sie haben daher ihre Flugroute schon einmal verlegt. Das tun die Kraniche nicht gerne, denn sie verlieren dadurch viel Energie für ihren langen Zug nach Süden. Bis 205 m hohe Windenergieanlagen führen dazu, dass die Kraniche ihren Zugweg noch weiter verändern müssten, denn sie kommen auch aus dem Gebiet des Drömlings.		
Z7263 ID 5245 (1 - 49/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Nationale Naturlandschaften: Unter dem Dach der Nationalen Naturlandschaften vereinen sich die wertvollsten Landschaften Deutschlands. Dabei gibt es drei Kathegorien für das Nationale Naturerbe des Landes. Das sind die Nationalparks, die Biophärenreservate und die Naturparks. Naturparks bewahren und entwickeln Kulturlandschaften für die Erholung von Mensch und Natur und für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Die Nationalen Naturlandschaften stehen für Deutschlands Naturschätze. Sie sollen zum Besuch der Parks motivieren, bei der Bevölkerung Identifikation erzeugen und Unterstützung aktivieren. Träger ist der Dachverband der Großschutzgebiete, EUROPARC Deutschland. Zu den Naturparks gehört auch der Drömling.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Drömling befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorranggebiet HE 1. Eine Beeinträchtigung durch die Planung kann ausgeschlossen werden.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z7264 ID 5246 (1 - 50/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Der Naturpark Drömling: Lage und Entstehung: Der Drömling liegt in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Im Nordwesten von Sachsen-Anhalt gelegen, bildet die 350 qkm große Drömlingsniederung eine eigene Landschaftseinheit innerhalb des Weser-Aller-Flachlandes. Der Drömling zählt heute zu 4/5 der Fläche zu Sachsen-Anhalt und zu 1/5 zu Niedersachsen. In Sachsen-Anhalt haben die Landkreise Klötze, Gardelegen und Haldensleben Flächenanteile und in Niedersachsen die Stadt Wolfsburg	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

und die Landkreise Gifhorn und Helmstedt. Von Vorsfelde im Westen bis Calvörde im Südwesten hat der Drömling eine Länge von 35 km und zwischen Oebisfelde und Quarnebeck wird mit 17 km die größte Breite erreicht.

Der Drömling ist ein Naturpark von eigenartiger Schönheit. Er ist das "Land der Tausend Gräben" wegen der 1.725 km Wasserläufe. Zu der "Storchengalerie" gehört auch das deutschlandweit einmalige Niedermoorgebiet Drömling. Die angelegten Moordammkulturen mit ihren zahlreichen Beetgräben und die um 1980 entstandenen Teichgräben prägen heute das Bild des Feuchtgebietes.

Der Drömling war aus einem nacheiszeitlichen Schmelzwassersee entstanden, in das die Wasser von Ohre und Aller einströmten. Es ist heute das größte zusammenhängende altpleistozäne Moorgebiet im Osten Deutschlands. Der Drömling gehört zu einer 200 Jahre alten Kulturlandschaft. Knapp 400 sogenannte Rote-Liste-Arten wurden im Drömling nachgewiesen, davon 35 vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Fischotter, Biber, Kranich und Schwarzstorch; Sumpfdotterblume, Pillenfarn und Glänzende Wiesenraute finden hier ideale Lebensbedingungen. Auch der Große Brachvogel kommt dort vor.

Die Schutzgebiete:

Die wertvollsten Teile des Naturparks Drömling wurden als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dieses Naturschutzgebiet gliedert sich in vier Schutzzonen:

- Schutzzone I: Kernzone
- Schutzzone II: Nässezone,
- Schutzzone III: die Erhaltungszone und
- Schutzzone IV: Verbindungszone.

Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Ausprägung von Natur und Landschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln ist Schutzweck des Naturschutzgebietes. Die Schutzzone I - Kernzone - soll einer natürlichen Entwicklung überlassen werden, sodass eine großflächige Renaturierung von Niederungswäldern und Mooren erfolgen kann und natürliche Sukzessionsflächen geschaffen werden; es wird sich langfristig wieder der natürliche Erlenbruchwald entwickeln. Für die Kernzone gibt es ein ganzjähriges Betretungsverbot. Es wird auf jede menschliche Nutzung natürlicher Ressourcen verzichtet und auch auf Pflegemaßnahmen.

In den Schutzzonen II bis IV sollen die bestehenden offenen Wiesen- und Weidelebensräume durch eine den Standortbedingungen angepasste Landwirtschaft erhalten und entwickelt werden. Schwerpunkt sind hierbei die für den Vogelschutz herausragenden Feuchtgebietskomplexe. Der Drömling wird durch die Aller und die Ohre, sowohl zur Weser als auch zur Elbe hin entwässert. Dadurch stellt er ein wichtiges Element im Biotopverbund der Flusssysteme dar. Das heutige Erscheinungsbild des Drömlings entstand durch die menschliche Nutzung. Durch die großflächige Anlage von Moordammkulturen und den Bau des Mittellandkanals entstand in den

vergangenen zwei Jahrhunderten ein umfangreiches Gewässernetz. Der Drömling weist als wertvolle Kulturlandschaft charakteristische Biotoptypen, Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten auf. Das Gebiet besitzt einen hohen Naturerlebnis- und Bildungswert wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit, besonders in den Schutzzonen II bis IV.

Die großflächigen besonders für den Vogelschutz herausragenden Feuchtgebietskomplexe in der Schutzzone II und Wiesen sowie Weiden in den Schutzzonen III und IV sind bedeutsam als Weißstorch-Nahrungshabitat und Wiesenvogel-Lebensraum für den Großen Brachvogel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Sumpfohreule und Wiesenreihe.

Die feuchten Laubwälder in den Schutzzonen I bis III dienen als Lebensraum von Schwarzstorch, Kranich, Wespenbussard, Schrei- sowie Seeadler. Das Gebiet dient als Nahrungsplatz - Schutzzonen II bis III - und als Schlafplatz- Schutzzonen II und III -, z. B. für Goldregenpfeifer, Kranich und Kiebitz durch Sicherung einer größtmöglichen Störungsarmut.

Grünlandstandorte sollen ausreichende Nahrungsgrundlage für besonders geschützte Tierarten gewährleisten, insbesondere für Greifvögel und die Weißstörche - in der Schutzzone IV.

Die Schutzzone 1 - Kernzone - umfaßt die Gebiete der Totalreservate des Drömlings im Bereich Breitenrode und Oebisfelde sowie im Bereich Böckwitz und Jahrstedt und Bekassinenwiese.

Die Schutzzone II - Nässezone - weist folgende Gebiete aus: Südlicher Drömling, Allerkanalspitze, Drömling bei Rätzlingen und beispielweise Nördlicher Drömling.

Schutzzweck ist die Sicherung, Förderung, Entwicklung sowie Wiederherstellung des Drömlings als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete - "NATURA 2000". Zu den natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie gehören folgende Lebensraumtypen: Flüsse, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Übergangs- und Schlingrasenmoore, subatlantischer bzw. mitteleuropäischer Stieleichenwald sowie Eichen- Hainbuchenwald, Moorwälder, Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinius excelsior.

Zu den Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie zählen die Schmale Windelschnecke, Große Moosjungfer, Helm-Azurjungfer, Schlammpeitzer, Kammmolch, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Europäischer Biber und Fischotter.

Zu den streng geschützten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gehören: Laub- und Moorfrosch, Knoblauch- und Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch, Zauneidechse, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Kleinabendsegler und Großer

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Abendsegler. Zu den Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang 1 - Arten) der Vogelschutz-Richtlinie zählen: Schwarz- und Weißstorch, Wespenbussard, Seeadler, Schwarz- sowie Rotmilan, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kranich, Sumpfohreule, Ziegenmelker, Eisvogel, Schwarzspecht, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter und Ortolan. Zu den Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie gehören: Goldregenpfeifer, Kiebitz, Bruchwasserläufer, Schafstelze, Schlag- sowie Rohrschwirl, Braunkehlchen und Wiesenpieper. Im Naturschutzgebiet ist es nicht erlaubt zu lärmen. Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten in der Natur dürfen nicht verändert, entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Jagd und Fischerei sind in ein paar Zonen möglich.		
Z7265 ID 5247 (1 - 51/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Landschaftsstruktur: Die heutige Kulturlandschaft des Drömlings zeichnet sich durch eine außerordentliche Naturausstattung, Weitläufigkeit und Unverbautheit der Landschaft aus. Bedingt durch die sehr geringe Besiedlung und die vielfältige Landschaftsstruktur hat sich der Charakter des ländlichen Raumes vergangener Jahrzehnte im Drömling bewahrt. Der Landschaftsraum wird durch Grünlandnutzung bestimmt. Ein vielfältiges Flächenmosaik aus Wiesen, Weiden, Moordammkulturen, Äckern, kleinflächigen naturnahen Waldgebieten, Gehölzreihen, Hecken, Feldgehölzen, Gräben, Kanälen, Feuchtgebieten und Sukzessionsflächen beherrscht das Landschaftsbild. Die Strukturvielfalt und das Ineinandergreifen der Lebensräume auf engem Raum, die besondere hydrologische Situation und die biogeografische Lage im Grenzbereich kontinentaler und altlantischer Klimaeinwirkungen führte zu einer großen Artenvielfalt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf der Drömlingfläche die hauptsächliche Nutzungsform. Im zentralen Teil des Drömlings erstreckt sich ein geschlossener Grünlandgürtel entlang der Ohreniederung. Die Ackerflächen sind überwiegend zu den Randlagen hin angeordnet. Die Gräben und Kanäle bewirken, vor allem durch die begleitenden Pappelreihen eine linienförmige Strukturierung der Landschaft. Entlang der Wege befinden sich selbst aufgewachsene Hecken und auch Alleen. Größere Waldgebiete befinden sind nur im Drömling bei Breitenrode und Oebisfelde mit 422 ha im westlichen und im mittleren Bereich des Naturparks. Im Kerngebiet kommt es zur Konzentration landschaftlich wertvoller Bereiche, und somit sind wertvolle Biotope entstanden. Ein bedeutsamer Grünlandbereich zieht sich entland der ehemaligen Staatsgrenze nach Norden bis Böckwitz. Weitere Grünlandflächen sind im Anschluss an das Naturschutzgebiet Nördlicher Drömling vorhanden. Hier befinden sich zum Teil noch größere Niedermoordecken. Kulturhistorisch und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		landschaftlich bemerkenswert sind die Moordammkulturen der "Langen Dämme" - mit bis zu 1.300 m die längsten Moordämme im Drömling.		
Z7266 ID 5248 (1 - 52/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Der Drömling bei Breitenrode und Oebisfelde: In diesem Naturschutzgebiet gibt es den Erlen-Eschenwald. Der zum Teil mit Alteichen durchsetzte Laubwald ist durch Wegerückbau als Rückzugsgebiet einer Reihe vom Aussterben bedrohter Tierarten gesichert worden. Beide Totalreservate weisen von Dezember bis in den Juni oberflächennahe Wasserstände und Überflutungsbereiche auf. Südlich des Mittellandkanals schließen sich die Kiefholzwiesen an. Dort gibt es noch intensiv genutztes Grünland, das nur bei seltenen Allerhochwässern überflutet wird. Für den Ackerbau bildet der Allerkanal überwiegend die Nordgrenze, zwischen diesem und dem Mittellandkanal befindet sich ein durch Laubwaldstücke stark gegliedertes Grünland. Am Stauberg ist eine regional bedeutsame Storchenfläche entstanden. Nördlich des Mittellandkanals ist bei Buchhorst ebenfalls Grünland und feuchter Laubwald. Der Drömling bei Bösdorf und Rätzlingen ist als große Grünlandfläche von zahlreichen Feldgehölzen durchsetzt. Es sind einige Pappelbestände und der Traubenkirschen-Eschenwald als typische Waldgesellschaft mooriger Standorte vorhanden. Kleine Gräben, Baumreihen und Gebüsche beleben das Landschaftsbild. Bis auf einige Ackerflächen am Mittellandkanal werden die weiten Grünlandflächen extensiv bewirtschaftet. Im Naturpark Drömling sind über 5.000 ha als Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und über 15.000 ha als Europäisches Vogelschutzgebiet für das "Natura 2000"-Schutzgebietssystem bei der Europäischen Kommission gemeldet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der genannte Bereich befindet sich mehr als 6 km nördlich des Vorranggebiets HE 1. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z7267 ID 5249 (1 - 53/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Die Tiere des Drömlings: Der Biber hat sich im Drömling wieder angesiedelt, nur ein paar Kilometer von der Aller entfernt. Er ist mit ca. 50 Revieren vertreten. Seit Jahrzehnten befinden sich auch Fischotter im Drömling. Er ist dort eine der am stärksten bedrohten Arten und bevorzugt ruhige Gebiete. Fischotter und Biber benötigen Lebensräume mit zusammenhängenden weitgehend ungestörten Bereichen. An Fledermäusen gibt es dort die Große Bartfledermaus und das Mausohr, die als bedeutsam eingestuft werden. Auch für Fische bietet der Drömling mit seinem stark verzweigten Gewässersystem günstige Lebensbedingungen. Im Naturpark Drömling gibt es 24 Heuschreckenarten. Insgesamt ist das Kerngebiet - wie auch der Naturpark - relativ artenreich. Vom Aussterben bedrohte Arten sind: Raubwürger, Wiesenreihe, Sumpfohreule und Wiedehopf. Stark gefährdet sind: Brachvogel, Bekassine, Ortolan und Wendehals. Als gefährdet gelten Weißstorch, Kiebitz und Braunkehlchen. Rote-Liste-Arten, die im Drömling brüten, aber nicht so bedeutende Bestände aufweisen, sind: Zwergtaucher, Schwarzstorch, Knäkente, Baumfalke, Rebhuhn, Tüpfelralle, Eisvogel, Uferschwalbe, Hauben-, Heidelerche, Schilfrohrsänger sowie Goldammer. Eine herausragende Besiedlungsdichte gibt es bei den	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Greifvögeln, wie Mäusebussard, Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard. Der Rotmilan weist rund 28 Brutpaare auf. Er erreicht im Drömling eine hohe Besiedlungsdichte. Im Herbst und im Frühjahr rasten im Drömling regelmäßig etwa 20.000 Kiebitze, 500 - 600 Goldregenpfeifer und 500 Kraniche. Der Drömling ist Rastplatz für mehr als 100.000 Sumpf- und Wasservögel. Er ist ein EU-Vogelschutzgebiet sowie ein bedeutender Weißstorch- und Wiesenvogellebensraum. Die kontinuierliche Erhöhung der Brutpaarzahl von Weißstorch und Kranich, die Wieder- und Neubesiedlung des Drömlings durch Fischotter, Biber, Wachtelkönig und Seeadler sind wesentlich auf die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen zurückzuführen. Vor allem die winterliche Überflutung der Flächen bedingt die europäische Bedeutung des Naturschutzgebietes als Durchzugs- und Rastgebiet für Kranich, Gänse, Schwäne, Enten und Brachvögel.		
Z7268 ID 5250 (1 - 54/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Weißstörche: Der Drömling beherbergt mit ca. 40 Brutpaaren die größte Weißstorchpopulation westlich der Elbe - es ist das "Storchenland Drömling". Damit wird im Drömling und den südlich angrenzenden Orten eine Storchendichte von 10 Horstpaaren auf 100 qkm erreicht. Die Störche besiedeln vor allem die Ränder der geschlossenen Grünlandbereiche. Der Naturpark Drömling ist ein Mischgebiet. Hier brüten Störche, die Westzieher sind und über Spanien, Gibraltar nach Nordafrika fliegen. Ein Großteil der Westzieher überwintert schon in Spanien. Die anderen Störche sind Ostzieher und fliegen über den Bosporus in der Türkei nach Zentralafrika. Einige überwintern in Südafrika. Die Ostzieher haben einen viel längeren Weg als die Westzieher. Von besonderem Wert ist der Drömling außerdem als wichtiger Besiedlungsschwerpunkt der Ostzieherpopulation des Weißstorches. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es in Vorsfelde noch 8 besetzte Horste. Um die Jahrhundertwende war der Bestand gravierend zurückgegangen. Im 20. Jahrhundert scheint vorerst kein weiterer Rückgang des Weißstorchbestandes erfolgt zu sein. Heute ist dieser Bestand im Drömling das letzte kompakte Brutvorkommen westlich der Elbe. Es gibt dort das Projekt "Störche für unsere Kinder".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Beeinträchtigung der Weißstörche im Drömling kann aufgrund der Entfernung von mehr als 5 km sicher ausgeschlossen werden.	
Z7269 ID 5251 (1 - 55/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Der Drömling ist auch ein überregionales bedeutsames Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für ziehende Vogelarten. Im Frühjahr und Herbst sind es Tausende von Kranichen, Kiebitzen und Goldregenpfeifern, die in dem Gebiet verweilen und einzigartige Naturschauspiele bieten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Bedeutung des Drömlings als Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten ist dem Regionalverband bekannt. Der Drömling befindet sich indes in mehr als 5 km Entfernung zum Vorranggebiet HE 1, sodass eine Beeinträchtigung dieser Funktionen sicher ausgeschlossen werden kann.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7270 ID 5252 (1 - 56/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Fledermäuse: Es gibt auch natürliche und künstlich geschaffene Quartiere für Fledermäuse, deren Artenvielfalt im Drömling besonders zahlreich ist. Sie sind aber stark vom Aussterben bedroht. Fledermäuse sind ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems. Im Drömling leben Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus sowie die Mopsfledermaus. Fledermäuse: Der Körper der Fledermäuse ist fast immer mit einem mehr oder weniger dichten Haarkleid bedeckt. Fledermäuse ernähren sich sehr vielfältig, insbesondere von Insekten, die sie in der Dämmerung im Flug fangen. Beutetiere werden auch bei völliger Dunkelheit wahrgenommen. Nach dem Prinzip der Echopeilung - Echo-Orientierung - vermitteln Ultraschallwellen von 30 - 70 kHz dem Tier ein gehörtes Raumbild. Fledermäuse orientieren sich beim Flug im Dunkeln nach dem reflektierten Schall von im Kehlkopf erzeugter und von Mund oder Nase ausgesandten Ultraschallwellen, die eine Reichweite von 4 - 5 m haben. Die Fledermäuse sind sehr nützliche Insektenfresser. Jedes Tier vertilgt im Verlauf eines Sommers bis zu ein Kilogramm Insekten, darunter auch die lästigen Stechmücken. Trächtige Weibchen und solche mit Jungen leben in Wochenstuben zusammen. Der Kot der Fledermäuse liefert phosphorsäurehaltigen Dünger. Strukturreiche, naturnah bewirtschaftete Landschaften mit Gewässern und Feuchtgebieten bieten Fledermäusen eine gute Lebensgrundlage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch Konflikte mit Fledermäusen können aufgrund der großen Entfernung sicher ausgeschlossen werden.	
Z7271 ID 5253 (1 - 57/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Schall: Schall sind mechanische Schwingungen, die sich in einem elastischen Medium, z. B. Luft, bewegen. Die Fledermäuse nutzen zur Schallerzeugung den Luftstrom, der die Lungen beim Ausatmen verlässt. Dieser bringt bei den Fledermäusen die Stimmbänder und zusätzlich so genannte Vokalmenbrane zum Schwingen. Deren Beschaffenheit und die verstellbare Spannung sowie Verstärkung und Abschwächung im Vokaltrakt bestimmen die Charakteristika der durch Mund oder Nase abgegebenen Luftschwingungen. Diese Schwingungen, die Schallwellen, können physikalisch beschrieben werden. Sie erzeugen, wenn es sich um Schall im menschlichen Hörbereich handelt, einen subjektiven Höreindruck. Der Höreindruck lässt sich beschreiben. Die Aufstellung zeigt, welche Höreindrücke von welchen physikalischen Schallparametern hervorgerufen und in welchen Größen diese Schallparameter gemessen werden. Höreindruck physikalische Größe Maßeinheit Hoher - tiefer Ton hohe - tiefe Frequenz Hertz (Hz) = Schwingungen pro Sekunde	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die pot. Gefährdungen von einzelnen Fledermausarten sind dem Regionalverband bekannt. Diese Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der großen Entfernung zwischen Drömling und dem Vorranggebiet sicher ausgeschlossen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		1000 Hz = 1 kHz Lauter - leiser Ton hoher - geringer Schall- druck; meist angegeben als Schalldruckpegel Dezibel Schalldruck pegel (dB) Es handelt sich um ein logarithmisches Maß, das leichtes Hantieren mit sehr großen Wertebereichen ermöglicht. Eine Verdopplung des zugrunde liegenden Schalldruckes bedeutet eine Zunahme um 6 dB; eine Verzehnfachung eine Zunahme um 20 dB. Die Grundstuktur des Hörsystems von Menschen und Fledermäusen besitzt einige Gemeinsamkeiten. Die aktustische Welt ist aber für Mensch und Fledermaus wohl sehr unterschiedlich. Menschen können Frequenzen von ungefähr 16 Hz bis 20 kHz hören. Die Ortungssignale mitteleuropäischer Fledermäuse liegen zwischen 15 kHz und 150 kHz. Um die zurückkehrenden Echos zu nutzen, können die Fledermäuse natürlich entsprechend hochfrequenten Schall auch hören. Je nach Art können sie darüber hinaus Frequenzen gut wahrnehmen, die tiefer sind als die ihrer Echoortungssignale. Fledermausrufe sind meist sehr hochfrequent, häufig hochfrequenter als 20 kHz und daher für den Menschen nicht mehr hörbar. Schallergebnisse oberhalb des menschlichen Hörbereiches werden als Ultraschall bezeichnet. Schallereignisse unterhalb, die also so tieffrequent sind, dass sie für den Menschen nicht mehr hörbar sind, ist Infraschall.		
Z7272 ID 5254 (1 - 58/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Fledermausschutz: In den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts war in Deutschland ein historischer Tiefstand der Fledermauspopulationen erreicht. Am Beispiel einiger bekannter Fledermausquartiere zeigte sich eine dramatische Situation. Im Vergleich zur Mitte des Jahrhunderts war die Population auf gerade einmal 2 % gesunken. Einige Arten waren völlig verschwunden und gelten bis heute in Deutschland als ausgestorben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7273 ID 5255 (1 - 59/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Fledermäuse sind bedroht: Das Zusammenspiel mehrerer durchweg menschengemachter Umweltveränderungen ist für den Bestandseinbruch der Fledermäuse verantwortlich. Ein sehr wesentlicher Grund ist der massive Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft. Zum einen wurden massenweise Insekten vergiftet und damit den Fledermäusen die Nahrungsgrundlage geschmälert. Zum anderen waren auch die verbleibenden Insekten mit Pflanzen- und Insektenvernichtungsmitteln belastet. Fledermäuse fraßen diese belasteten Insekten und sammelten die schlecht abbaubaren Giftstoffe über Jahre in ihrem Körper an. Sie wurden geschwächt und konnten keinen gesunden Nachwuchs mehr aufziehen. Einige Fledermäuse starben sofort, andere wurden schleichend vergiftet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7131	**10.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde unsere Landschaft im Namen des Fortschritts und der Modernisierung auch umgestaltet. Feuchtgebiete wurden trocken gelegt und Flüsse begradigt. Ein althergebrachtes Mosaik von Ackerflächen, Wiesen und Feldgehölzen wich gigantischen Monokulturen moderner Agrarbetriebe. Die Hecken, Blumenwiesen und Tümpel, die der Flurbereinigung zum Opfer fielen, waren Lebensräume für viele Tiere und Pflanzen gewesen. Mit der vielgestaltigen Landschaft verschwand ein reiches Angebot an Insekten und Spinnen und mit ihnen verschwanden die Fledermäuse. Auch die Quartiere der Fledermäuse haben Menschen in großem Maße verändert und vernichtet. Für waldbewohnende Arten sind alte Spechthöhlen begehrte Hangplätze. Nicht nur Fledermäuse, sondern viele selten gewordene Vogelarten nutzen gerne verlassene Spechthöhlen. In den modernen Wäldern der Fichtenmonokulturen sind aber weder Spechte noch deren Höhlen zu finden, sodass Fledermäuse dort Wohnungsnot haben. Fledermauskolonien, die in menschlichen Behausungen Quartier bezogen hatten, wurde die Modernisierung ebenfalls oft zum Verhängnis. Einflugöffnungen wurden verschlossen und manchmal sogar ganze Wochenstuben getötet. Viele weitere Fledermäuse fielen, von den Quartierbesitzern völlig unbeabsichtigt, den giftigen Ausdünstungen von Holzschutzmitteln zum Opfer. Schließlich wurde den Fledermäusen auch im Winterquartier das Leben schwer gemacht. Höhlentouristen und Mineraliensammler weckten, ebenfalls meist unbeabsichtigt, die schlafenden Tiere. Stollen wurden verschlossen und Keller durch Renovierung für Fledermäuse unbrauchbar.

Zusammengefasst sind also die Vergiftung und Vernichtung von Nahrungsgrundlagen sowie der Verlust von Jagdgebieten und Quartieren die Ursachen für den dramatischen Einbruch der Fledermauspopulationen, die in den 1970er Jahren ihren Tiefstand erreichten. Sie sind auch heute noch die Hauptursachen dafür, dass der Status der Bestände der meisten Fledermausarten als äußerst kritisch eingestuft werden muss. Inzwischen gab es einen leichten Bestandsanstieg, aber noch keinen Grund zur Entwarnung. Seither hat sich einiges zum Besseren gewendet. Die Menschen haben eingesehen, dass auch für sie langfristig ein würdiges und gesundes Leben nur in einer einigermaßen intakten Natur möglich ist. Fortschritt und Naturschutz verstehen sie nicht mehr unbedingt als Gegensatz. Das hat natürlich auch für die Fledermäuse positive Folgen. So sind z. B. die meisten modernen Insektizide und Herbizide, die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, sehr viel kurzlebiger, sodass die Gefahr einer Anreicherung im Körper wesentlich geringer ist. Bei Landschaftsplanung und Waldbau haben heute naturschützerische Erwägungen ein größeres Gewicht. Im Gebäudebereich profitieren die Fledermäuse von der weitgehenden Ausschaltung von Holzbehandlungen mit giftigen Chemikalien. Seit den 1970er Jahren ist die Bestandsentwicklung der Fledermäuse wieder leicht gestiegen. Die meisten Fledermausarten sind in Deutschland nach wie vor stark gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht, z. B. Gelten früher häufige Arten, wie die Mopsfledermaus oder die Kleine Hufeisennase in einigen Bundesländern weiterhin als ausgestorben.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7274 ID 5447 (1 - 60/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	So können Fledermäuse geschützt werden: Fledermäuse können nur sinnvoll geschützt werden, wenn auch ihr Lebensraum geschützt wird. Wo insektenreiche Feuchtgebiete, Mischwälder mit Altholzbestand und kleinräumige Landwirtschaftsflächen ohne Pestizidbelastung erhalten oder geschaffen werden, da können auch Fledermäuse leben. Es ist ein sinnvolles Ziel, die Vielfalt an Landschafts- und Lebensraumtypen möglichst naturnah zu erhalten und zu bewirtschaften. Dazu zählen auch Lebensräume, die durch die traditionellen Landnutzungsfarmen entstanden sind: Streuobstwiesen, Wachholderheiden und Trockenrasen, Ackerland mit Feldgehölzen. Naturschutz zielt immer darauf ab, ganze Ökosysteme zu bewahren. Daher ist Naturschutz automatisch Fledermausschutz. Ein stabiles Vorkommen mehrerer Fledermausarten ist ein guter Anzeiger dafür, dass ein Gebiet relativ intakt und naturbelassen ist. In diesem Sinne sind Fledermäuse tatsächlich Glücksbringer und Symbol für ein langes Leben, wie es die chinesische Volkweisheit sagt. Ein sehr wesentlicher Punkt ist der Schutz der Quartiere der Fledermäuse. Weil Fledermäuse Traditionstiere sind, kann der Verlust eines angestammten Wochenstubenquartiers die gesamte lokale Population erheblich durcheinander bringen oder gar vernichten. Eine wesentliche Ursache für den Rückgang unserer heimischen Fledermäuse ist das Fehlen von Möglichkeiten, in Schuppen, auf Dachböden oder hinter Wandverkleidungen Tagesverstecke zu finden. Gehörte früher an lauen Sommertagen der artistische Zickzackflug der Fledermäuse zwischen Häusern, über Teichen und entlang von Waldrändern zum typischen Dorfbild, scheint heutzutage dieser Anblick in unserer Kulturlandschaft immer seltener zu werden. Ihre besondere Lebensweise und die Ortstreue machen es den Fledermäusen nicht leicht, in unserer Landschaft zu überleben. Von den 18 in Niedersachsen heimischen Fledermausarten kommen längst nicht mehr alle im Raum Gifhorn - Wolfsburg - Helmstedt vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Zerstörung wichtiger Fledermauslebensräume bzw. geeigneter Biotope und Habitatstrukturen durch die Planung des Regionalverbandes findet nicht statt.	
Z7275 ID 5448 (1 - 61/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	W i n d r ä d e r : Todesfalle für Fledermäuse Für den Ausbau der erneuerbaren Energien gelten Windkraftanlagen als unentbehrlich, für Fledermäuse können sie zur Todesfalle werden. Die streng geschützten nachtaktiven Tiere sind daher vor Schäden zu bewahren. Fledermäuse sind in den Windkraftanlagen verunglückt. Das Töten von Fledermäusen ist aber nach EU-Recht verboten. Behörden dürfen neue Windenergieanlagen nur dann genehmigen, wenn diese die seltenen Tiere nicht gefährden. Die Insektenjäger kommen vor allem in warmen Sommernächten in den Windkraftanlagen zu Tode. Wenn starker Wind herrscht, fliegen keine Fledermäuse. Auch der Standort ist entscheidend. Bei Untersuchungen sind an manchen Standorten bis zu 57 tote Fledermäuse an einer Windkraftanlage entdeckt worden. Die Tiere sterben in vielen Fällen nicht durch direkten Kontakt mit den Rotorblättern, sondern erleiden durch die starken Druckunterschiede Schäden	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Gefährdung einiger Fledermausarten durch WEA ist dem Regionalverband hinlänglich bekannt. Indes wird hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse auf die Darstellungen im Methodenband und im Umweltbericht verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		an inneren Organen. Windräder können aufgrund der von ihnen ausgehenden Druckunterschiede so zu einer tödlichen Gefahr für Fledermäuse werden. In vielen Fällen sind Windparks im Binnenland für die Fledermäuse problematischer als für Vögel. Es gebe jedoch auch Standorte, wo Greifvögel wie der Rotmilan öfter zu Tode kämen. Aus Niedersächsischer Jäger - 23/2011		
Z7276 ID 5449 (1 - 62/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Fledermäuse im Landkreis Helmstedt: Fledermäuse sind dort, wo sie sehr gute oder gute Lebensbedingungen vorfinden. Im Norden des Landkreises Helmstedt sind sie in jedem Ort vorhanden. Viele Fledermausarten befinden sich in der waldreichen "Velpker Schweiz". Dort leben beispielsweise Wasserfledermäuse, Große und Kleine Bartfledermäuse, Breitflügelfledermäuse, Rauhautfledermäuse, Braune Langohren, Zwergfledermäuse und Mopsfledermäuse. Außerdem gibt es Fledermäuse auf Privatgrundstücken in Velpke. Einige Fledermäuse leben in kleinen Wäldchen und fliegen von dort in die Ortschaften zur Nahrungssuche, wo sie dann bei ihren Flügen beobachtet werden können, so beispielsweise auch über privaten Gärten in Klein Twülpstedt und in der weiteren Umgebung.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z7277 ID 5450 (1 - 63/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Rotmilan: Ca. 800 m nordöstlich der Potentialfläche befindet sich das Brutgebiet des Rotmilans. Er kommt hier regelmäßig vor. Der Rotmilan ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art. Nach der Roten Liste Niedersachsens gilt es als stark gefährdet. Sein Erhaltungszustand als Brutvogel wird als ungünstig bewertet. Für ihn besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen. Rotmilanhabitate müssen großräumig berücksichtigt werden bei raumbedeutsamen Planungen wie der Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung. Windparks werden von dem Rotmilan nicht gemieden, sodass Windenergieanlagen mit 193 Schlagopfern in Deutschland in kurzer Zeit den ersten Rang bei den Verursachern belegen. Bei den Gebieten mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen des Rotmilans besitzen der Landkreis Helmstedt sowie die Stadt Wolfsburg eine herausragende Rolle. Der Rotmilan benötigt besonderen Schutz zur Beruhigung von Brutgebieten. Er befindet sich im Meinkoter Wald.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das Brutrevier des Rotmilans wurde vom Büro Biodata im Auftrag des Regionalverbandes auf Basis von vor Ort-Beobachtungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen abgegrenzt. Innerhalb des Reviers ist mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für die Tiere zu rechnen, sodass dieser Bereich nicht für die Windenergienutzung geeignet ist und vom Vorranggebiet ausgeschlossen wurde.	
Z7278 ID 5451 (1 - 64/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Seeadler: In einer Entfernung von 550 m befindet sich im Norden ein potentieller Flugkorridor des Seeadlers. Er hat sein Nahrungsgebiet am Katharinenbach und fliegt ebenfalls im Nordkreis.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der vermutete Hauptflugkorridor des Seeadlers befindet sich in ausreichender Entfernung zum überdies bereits bestehenden Windpark. Ein durch die Planung ausgelöstes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler ist daher nicht zu erwarten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7279 ID 5452 (1 - 65/68)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Freizeit und Erholung im Nordkreis des Landkreises Helmstedt Die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft mit Wäldern, Seen, Teichen und kleinteiligen Landschaftselementen passen sehr gut zu dem Gebiet der Stadt Wolfsburg mit deren umfangreichen Grünflächen für die Erholung. Insbesondere die "Velpker Schweiz" fügt sich sehr gut ein in den Drömling und die anschließenden Waldflächen und passt gut zu der Erholungslandschaft der Stadt Wolfsburg. Im Norden des Landkreises grenzt Vorsfelde an mit dem Allerpark und dem Allersee, der einen langen Sandstrand besitzt und mit viel Aufwand angelegt worden ist. Es bietet sich eine besondere Freizeit- und Erlebniswelt, die sehr vielfältig ist, mit dem Badeland, der Eisarena, der SoccaFive Arena, der Volkswagen Arena, der Wasserskianlage, dem Hochseilgarten "monkeyman", dem Bowling- und Eventcenter, dem Kolumbianischen Pavillion, dem Spielpark, dem Campingplatz am Allersee und den Sport- und Spielflächen, wie Spielpark und Beachvolleyballplatz. Um den See führt der Planetenweg. Am Steimker Berg befinden sich die Wohnhäuser in einem Waldgebiet. Dann folgt das Gebiet um das Schloss mit Schlosspark und Barockgarten, anschließend sind die hohen gläsernen Türme des Erlebnisparks Autostadt zu sehen, und dann das Gebiet um den Großen Schillerteich, das VW-Bad und die Spielstätte des VfL Wolfsburg. In diese Landschaft des Nordkreises sollten keine bis 205 m hohen Windenergieanlagen gebaut werden. Vielmehr gilt es, im Rahmen der Nachhaltigkeit keine derart großen Eingriffe in die Landschaft zu machen.	**Nicht folgen** Die Erholungsfunktion der ausreichend entfernten Velpker Schweiz sowie der verschiedenen Waldgebiete im Umfeld des Vorranggebiets HE 1 wird nicht beeinträchtigt. Aus den Wäldern heraus werden die WEA nicht oder nur teilweise sichtbar sein. Darüber hinaus handelt es sich lediglich um eine kleinräumige Erweiterung des bestehenden Windparks, welcher die Landschaft in seinem direkten Umfeld bereits vorbelastet.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z7280 ID 5453 (1 - 66/68)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Windpark Volkmarsdorf/ Almke: Dieser Windpark unterschreitet den Mindestabstand von 1000 m zu Volkmarsdorf und steht näher an dem Ort. Volkmarsdorf wird bereits jetzt mit Windenergieanlagen deutlich überprägt. Bei einer Erweiterung des Windparks verbessert sich die Situation dort nicht, sondern die Auswirkungen verstärken sich, denn heutige Windenergieanlagen können eine beträchtliche Höhe erreichen. Im Windpark Volkmarsdorf/Almke würden dann Windenergieanlagen der dritten Generation stehen, das wären dann kleine Anlagen, mittlere Anlagen und evtl. ganz große Anlagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Regionalverband ist bewusst, dass das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Volkmarsdorf HE 5 den im gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigten Siedlungsabstand von 1000 m nicht einhält. Der Plangeber verzichtet jedoch weitgehend auf ein Wegplanen von Altstandorten, weil die Interessen der betroffenen Eigentümer /Betreiber nach Überzeugung des Plangebers in der Regel schwerer wiegen als die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange. Eine Rückplanung von Altstandorten vollzieht der Plangeber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband), die im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Hier sind bereits Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt und in Betrieb, sodass sie Bestandsschutz genießen. Bezüglich der geplanten Erweiterung des Standorts Volkmarsdorf HE 5 ist festzustellen, dass die Erweiterung aufgrund luftverkehrlicher Belange vollständig zurückgenommen wurde (siehe Gebietsblatt).	**s. Methodenband** E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7131**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7281 ID 5454 (1 - 67/68)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Auf der Seite des Landkreises Helmstedt sollten aufgrund der Anordnung der Windenergieanlagen keine weiteren Anlagen hinzukommen. Gleiches wäre auch für das Gebiet der Stadt Wolfsburg wichtig, denn es befindet sich in der Nähe des Windparks eine Wochenendhaussiedlung, ein Jugendzeltplatz und ein Freibad. Auch hier handelt es sich um Flächen der Erholung und Freizeit.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Vorranggebiet Windenergienutzung Volkmarsdorf HE 5 wird aufgrund luftverkehrlicher Belange nicht mehr erweitert werden.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z7282 ID 5455 (1 - 68/68)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Der Abstand zu einem Horst des Schwarzstorchs wäre viel zu gering, sodass auch im Windpark Volkmarsdorf/Almke keine weiteren Windenergieanlagen höher als bisher aufgestellt werden sollten, damit der Schwarzstorch nicht gefährdet wird, denn es handelt sich dabei um die letzten ihrer Art im Norden des Landkreises Helmstedt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich einer vermuteten Kollisionsgefährdung der Art wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Da die geplante Erweiterung, wie bereits ausgeführt, wieder entfällt, erfolgt keine weitere Annäherung an bestehende Nahrungshabitate der Art.	**s. Zeile(n)** 7250 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7132**		Datum der Stellungnahme **22.02.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7283 ID 13507 (1 - 1/1)	PE Peine Vöhrum 01	Im Gebiet Eixe-Stederdorf werden z.Zt. Planungen für die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde eine Karte des ZGB mit möglichen Potentialflächen für Standorte gezeigt (s. Anlage). Auf dieser Karte ist auch eine Fläche im Gemeindegebiet Edemissen-Abbensen ausgewiesen. In diesem Potentialgebiet sind wir als Grundstückseigentümer [Name] mit dem Flur 8 Flurstück 3 betroffen. Wir möchten Sie bitten, zu prüfen, inwieweit diese Fläche tatsächlich für die Errichtung von WEA infrage kommt und ggf. hierfür eine Genehmigung zu erteilen. Gegenwärtig laufen Gespräche mit weiteren Eigentümern von Gründstücken, die innerhalb der Potentialfläche liegen, mit dem Ziel, eine Flächenpoolvereinbarung abzuschließen. In einem weiteren Schritt soll dann ein geeigneter Betreiber von WEA ausgewählt werden. Für ev. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung: [Name], [Adresse], Tel.: [Nummer]	**Nicht folgen** Die Karte der Potenzialflächenkulisse, auf die sich der Einwender bezieht, stellt einen vom Plangeber veröffentlichten Zwischenstand der Potenzialflächenermittlung dar, ohne den Einfluss der Mindestabstandsflächen von 5 bzw. 3 km zu benachbarten Neufestlegungen oder Erweiterungen bestehender Vorranggebiete Windenergienutzung zu berücksichtigen. Diese Mindestabstände stellen gemäß Planungskonzept aber ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unter Berücksichtigung des Mindestabstands zum nordwestlich gelegenen Vorranggebiet Oelerse PE 1 Erweiterung entfallen diese möglichen Potenzialflächen. Für das Beteiligungsverfahren maßgeblich sind daher die im Rahmen der 1. und 2. Offenlage veröffentlichten Potenzialflächen in den Gebietsblättern. Die beantragte Fläche südlich und westlich des Wendesser Moores befindet sich daher teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Landschaftsschutzgebiet, Mindestabstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung Oelerse PE 1 Erweiterung). Der beantragten Fläche nördlich des Wendesser Moores stehen ebenfalls Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Mindestabstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung Oelerse PE 1 Erweiterung). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Landschaftsschutzgebiet • Windenergieempfindliche Vogelarten	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** PE Peine Vöhrum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7132**		Datum der Stellungnahme **22.02.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **03.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7284 ID 10739 (1 - 1/5)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Hiermit beantragen wir namens der BI [Name] das laufende Stellungnahmeverfahren der Träger öffentlicher Belange zum geplanten Beschlussentwurf über die Fortschreibung des RROP 2008 betreffend die Windenergienutzung bzgl. des zur Erweiterung geplanten Windkraftgebietes Gifhorn 5 auszusetzen und hilfsweise die Stellungnahmefrist um 2 Monate zu verlängern. Die Anträge stützen sich auf nachfolgende Gründe, die zugleich als Ergänzung der bislang nicht beschiedenen Dienstaufsichtsbeschwerde vom 31.07.2013 gegen den ersten Verbandsrat Jens Palandt vorgetragen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass es sich um Anträge zur Wahrung unserer elementaren Verfahrensrechte handelt, die Stellungnahme im Anhörungsverfahren der Träger öffentlicher Belange also noch folgen wird.	**Nicht folgen** Im Rahmen der 1. Änderung des RROP wird für den gesamten Planungsraum die Windenergienutzung fortgeschrieben. Daher kann für einzelne Vorranggebiete für die Windenergie das Verfahren nicht ausgesetzt werden. Hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerde hat der Regionalverband mit Schreiben vom 16.12.2013 geantwortet, womit sämtliche Einwendungen entkräftet wurden.	
Z7285 ID 10740 (1 - 2/5)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Zum Aussetzungsantrag: 1. voreilige Festlegung trotz offener Untersuchungsfragen Das bisherige Verfahren krankt gezielt für das Gebiet Gifhorn 5 an der Tatsache, dass die notwendigen Prüfungen zur Festlegung des Gebietes als für die Windkraft geeignet noch nicht abgeschlossen sind, gleichwohl bereits ein Beschluß über die verbindliche Festlegung als Windkraftgebiet herbeigeführt werden soll. Nach nahezu abgeschlossener Durchsicht der Gebietsblätter für alle im Plangebiet untersuchten Flächen haben wir bislang keine andere Zielkarte und kein anderes Gebiet als GF 5 gefunden, bei dem offenkundig ist und im Gebietsblatt selbst aufgeführt wird, dass die notwendigen Untersuchungen zur abschließenden avifaunistischen Bewertung noch gar nicht abgeschlossen sind. So wird selbst zugestanden, dass die Potenzialfläche zu 100% Teil der Förderkulisse 432 „Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur“ des nds. Kooperationsprogramms Naturschutz ist und u.a. die Wiesenweihe (ebenso wie die hinter der Floskel „ua“ verdeckte Rohrweihe) mit dem nur 500m entfernten Schwerpunktraum innerhalb eines FFH-Gebietes „erhebliches Kofliktpotenzial bietet“ und hier „weitergehende Untersuchungen durchzuführen“ sind. Gleiches gilt für weitere windkraftempfindliche Vogelarten, da die Westhälfte der Potenzialfläche sich mit einem bekannten und in der NLWKN 2010 erfassten Brutvogellebensraum überschneidet, so dass „artenschutzrechtliche Konflikte nicht endgültig ausgeschlossen werden können“ und „weitergehende vertiefte Untersuchungen notwendig“ werden. Obwohl diese notwendigen Untersuchungen noch nicht durchgeführt wurden	**Nicht folgen** Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung der Zulässigkeit von WEA ist regelmäßig erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren notwendig und überhaupt möglich, da sich das besondere Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG an die Ebene des konkreten Projektes richtet. Gleichwohl ist dem Einwender darin beizupflichten, dass schon die raumordnerische Planung selbst eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung vornehmen muss, um sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Vorranggebieten tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist	

Beteiligtennummer: **29.7133**

Datum der Stellungnahme: **03.12.2013**

1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

und vom ZGB nicht einmal mehr geplant sind, soll bereits verbindlich der Beschluß über die Festlegung von GF 5 als Windkraftgebiet erfolgen und die weitergehenden Untersuchungen sollen „auf nachfolgender Ebene“ und damit im Nachhinein nach der Gebietsfestlegung durch die an das bereits geschaffene Ergebnis gebundenen Genehmigungsbehörden erfolgen. Dies ist offenkundig verfahrens- und sinnwidrig:

Die Fortschreibung des RROP 2008 bzgl. Windenergienutzung soll dazu dienen, gezielt Flächen als vorrangig für die Windenergienutzung geeignet auszuweisen, um so für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden die Prüfung vorweg zu nehmen, welche Gebiete als für die Windkrafterzeugung geeignet zu betrachten sind und welche nicht. Die nachfolgenden Behörden sind an die Feststellung dahingehend gebunden, daß sie in anderen als ausgewiesenen Gebieten keine Windkraftanlagen zulassen dürfen, in den als geeignet ausgewiesenen Gebieten grundsätzlich Anträge auf Genehmigung von Windkraftanlagen aufgrund der verbindlichen Festlegung als Windkraftgebiet stattgeben müssen und die Genehmigung nicht mit der Begründung verweigern dürfen, daß das Gebiet ungeeignet sei. Dies setzt selbstredend voraus, dass vor einer Festlegung eines Gebiets als Windkraftgebiet die notwendigen Prüfungen und Abwägungen zwischen den widerstreitenden Belange und Konfliktlagen zwingend vollständig vorgenommen werden. Deshalb prüft der ZGB ja gerade in seinem Verfahren die Belange von Naturschutz, Wasser, Landschaft, Umwelt, Mensch etc. Nicht aus Spaß und Menschenfreude, sondern weil diese Prüfungen vorab durchzuführen sind, um gesichert festlegen zu können, was künftig bindend ist – wo Windkraftnutzung zuzulassen ist. Es steht nicht im Belieben des ZGB, was er wo prüft, sondern es ist nach einheitlichen Regeln für alle Plangebiete mit einheitlichen Kriterien und selbstverständlich überall abschließend zu prüfen, bevor endgültige Festlegungen erfolgen. Und wenn einzelne Gebiete und Untersuchungen noch nicht fertig sind, muß das Gesamtverfahren entsprechend verlängert werden – wie schon einmal um 2 Monate praktiziert - oder ein Gebiet, bei dem sich weitere Hindernisse und Prüfungsnotwendigkeiten abzeichnen, die man mit Blick auf das Gesamtverfahren zur Vermeidung von Verzögerungen nicht mehr abwarten will – das betroffene Gebiet gänzlich herausgenommen werden.

Was unseres Erachtens aber weder mit dem Verfahren der verbindlichen Festlegung noch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu vereinbaren ist, ist das, was Herr Palandt als Verantwortlicher für die Verfahrensgestaltung hier für GF 5 zu praktizieren sucht – notwendige Untersuchungen zu unterlassen und alibimäßig auf nachfolgende Behörden zu einem Zeitpunkt zu verlagern, wo längst vom ZGB bindende Fakten geschaffen wurden und die spätere Erkenntnis, dass das Gebiet gar nicht geeignet gewesen wäre, leider unbeachtlich ist und an der illegalen Gebietsausweisung nichts mehr ändern kann.

Wir sehen uns durch dieses aus unserer Sicht GF 5 gezielt benachteiligende und offenkundig rechtswidrige Verfahren in den Befürchtungen unserer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 31.07.2013 bestätigt und führen die

dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche Zicherie GF 05 aufgrund der widersprüchlichen Hinweise aus Bevölkerung und von Projektierern eine Nachkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7133		**03.12.2013** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		dargelegten Gründe unseres Aussetzungsantrages ausdrücklich als erweiternde Begründung der noch immer nicht entschiedenen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Palandt an. Denn es fällt auf, dass in dieser grotesken Form anscheinend nur für das GF 5 versucht wird, die im Ergebnis offenbar gefürchteten notwendigen Untersuchungen vor Abschluß des Verfahrens zu unterlassen und GF 5 voreilig ohne gesicherte Erkenntnis als Windkraftgebiet auszuweisen, wodurch die im Plangebiet GF 5 nachteilig betroffenen Bewohner (Mensch und Tier) im Vergleich zu allen anderen Plangebieten sachwidrig benachteiligt werden. Jenes GF 5, das Herr Palandt offenkundig unter dem Eindruck der gegen ihn kurz vorher erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde im August auf der ZGB-Verbandsversammlung trotzig als das „am besten geeignete Gebiet von allen“ bezeichnete. Eine durch die Gebietskarten klar widerlegte Aussage. Beiden Unterzeichnern gegenüber hat Herr Palandt schon im Juni und Juli diesen Jahres behauptet, dass das Gebiet GF 5 gerade hinsichtlich der avifaunistischen Untersuchungen wasserdicht und intensiv geprüft sei. So intensiv und abschließend, dass zunächst die Auslegung der Zielkarten und das Beteiligungsverfahren wegen offener Vogeluntersuchungen im August um 2 Monate verschoben wurde. So intensiv und wasserdicht, dass bis heute nicht einmal die vom ZGB selbst als notwendig erkannten Untersuchungen abgeschlossen oder auch nur weitergehend geplant sind.	artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Auch eine unzulässige Konfliktverlagerung ist hier nicht gegeben, da der Regionalverband mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen kann, dass der wesentliche Teil der festzulegenden Vorranggfläche auch für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen wird. Grundsätzlich ist die Regionalplanung nämlich keine parzellenscharfe Planung. Sie darf und muss sich auf eine vglw. oberflächliche, der typischen Maßstabsebene der Raumordnung von 1:50.000 bis 1.100.000 angemessenen, Betrachtung beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und ggf. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen. Ein Konflikttransfer auf die nächstniedrigere Ebene ist somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen; seine Zulässigkeit ist vielmehr abhängig von der Art der berührten Belange, von seinem Umfang und von dem, was auf der jeweiligen Ebene einerseits leistbar und andererseits regelungsbedürftig ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Sind bestimmte Aspekte auf der regionalplanerischen Ebene nicht in allen Einzelheiten zu klären, weil bspw. die hierzu erforderliche Ermittlungsltiefe weit über das auf dieser Maßstabsebene leistbare hinausgeht und zudem nur unzureichende Kenntnisse über die tatsächliche Ausgestaltung der Planung auf Projektebene vorliegen wie dies regelmäßig im Hinblick auf artenschutzrechtliche Fragestellungen der Fall ist, so darf die Prüfung, wo genau innerhalb des Vorranggebiets WEA errichtet werden können dann der Bauleitplanung bzw. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung des gesamten oder zumindest ganz überwiegenden auszuweisenden Gebietes in Frage stellen (nochmals OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Hinsichtlich der gegen Herrn Palandt erhobenen Einwendungen, wird auf das dem Einwendungsgeber vorliegenden Schreiben vom 16.12.2013 verwiesen.	
Z7286 ID 10741 (1 - 3/5)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2. Nichtberücksichtigung von gutachterlichen Erkenntnissen gegen die Eignung von GF 5 Wie weitergehend darzulegen sein wird, erhärtet sich der unangenehme Eindruck einer zielgerichteten Prüfung von GF 5 zusätzlich durch den Umstand, dass vorhandene Erkenntnisse gegen die Eignung von GF 5 keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Wie dargelegt, behauptete Herr Palandt, dass die avifaunistische Untersuchung von GF 5 wasserdicht um umfassend gewesen sei. Hinterfragt man diese Untersuchungen näher, findet sich primär ein berücksichtigtes Gutachten der Firma [Name]. Eine Untersuchung, der offenbar nicht nur im geplanten Gebiet vorhandene Fledermausvorkommen entgangen sind,	**Teilweise folgen** Das Gutachten des Büros Biodata fußt neben umfassenden Recherchen zu vorhandenen Daten und Informationen insbesondere auch auf eigenen Beobachtungen vor Ort. Darüber hinaus haben sich die Gutachter gerade im Rahmen der Nachkartierung im Jahr 2014 umfassend mit den Hinweisen der BI auseinandergesetzt und sind diesen nachgegangen. Überdies bestand sowohl durch die Gutachter als auch den Regionalverband selbst ein enger Kontakt mit Herrn Klein von der UNB Gifhorn. Das Gutachten der Firma [Name] lag dem Regionalverband zum Zeitpunkt der Planung zunächst nicht vor. Inzwischen liegt ein von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde LK Gifhorn bestätigter Brutnachweis für den Seeadler in weniger als 1.000 m Entfernung zu den potenziellen Erweiterungsflächen vor. Somit muss im Zusammenhang mit der Errichtung zusätzlicher WEA von einer hohen Wahrscheinlichkeit dafür	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **03.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sondern auch Tausende von Zugvögeln wie Kranichen und Gänsen. Denn laut Gebietskarte sind diese nur aus Hinweisen der Bevölkerung bekannt. Herr Klein als zuständiger Leiter der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Gifhorn ist weitaus besser über die vorhandenen Vogelarten im Plangebiet unterrichtet und wurde bisher aber nicht ernsthaft zu Rate gezogen. Die [Firma] stützt sich dagegen auf Aussagen einzelner Landwirte, soweit die knappe Einsicht in die Unterlagen beim LK einen Überblick über das Gutachten und seine Grundlagen möglich machte. Das Gutachten der Firma BIODATA beruht offenbar auf bloßen unvollständigen Datenzusammenstellungen ohne Prüfung vor Ort und bleibt zudem ohne Schlußfolgerung und Konsequenz hinsichtlich der aufgefundenen Konfliktlagen. Besonders gravierend ist jedoch der Umstand, dass es eine mehrjährige intensive Untersuchung gerade auch des Plangebietes GF 5 durch die an anderer Stelle als Referenz vom ZGB aufgeführte, für GF 5 aber gerade nicht erwähnte, Firma [Name} gab. Die Firma [Name] hat im Auftrag eines potenziellen und für seriöses Gebaren bekannten Windkraftbetreibers das Gebiet vorab auch avifaunistisch auf seine Eignung prüfen lassen. Das Ergebnis war nach uns mitgeteilten Informationen offenkundig verheernd. Laut [Firma] soll GF 5 für Windkraft wegen avifaunistischer Konfliktlage gerade nicht zu empfehlen sein. Der Windkraftbetreiber hat sich im Nachgang des Gutachtens aus dem Verfahren zurückgezogen und dürfte sehr überrascht sein, zu welchen Ergebnissen hier die sachliche und ergebnisoffene Prüfung des ZGB so kommt… Wir werden im späteren Beschwerdeverfahren das Gutachten mit vorlegen und es dürfte insbesondere für eine gerichtliche Prüfung interessant sein, wie der ZGB seine avifaunistische Bewertungen dann rechtfertigen will. Der ZGB sollte sich dringend selbst korrigieren und die Erkenntnisse des Gutachtens der beim ZGB bekannten [Firmenname] in die neu vorzunehmende Bewertung einbeziehen. Auch insoweit ist die Aussetzung des Verfahrens für GF 5 dringend geboten, um neben den offenen Untersuchungen auch die offenkundig unterbliebene Einbeziehung der Erkenntnisse der [Firma] in die Bewertung nachzuholen.	ausgegangen werden, dass ein siginifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt wird. Die Erweiterungsflächen sind somit nicht für die Festlegung eines VR WEN geeignet, sodass auf die Erweiterung des Alt-Standorts verzichtet wird und lediglich eine Übernahme des bauleitplanerisch gesicherten und bereits mit WEA bestandenen VR WEN erfolgen kann.	
Z7287 ID 10742 (1 - 4/5)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3. generell unterbliebene Untersuchungen Nur ergänzend sei bereits erwähnt, dass die Frage der Auswirkung der Befeuerung auf den Menschen in der im gesamten Plangebiet vorgesehenen Entfernung von gerade einmal 1000m zur Bebauung, ebenfalls nicht im Ansatz geprüft ist. Die Auswirkung nachteiliger Emissionen und die Frage, inwieweit sie ggf die Festlegung der generellen Zulässigkeit von Windkraftanlagen mit Befeuerung in nur 1000m Abstand zur Bebauung wegen unzumutbarer Belastung ausschließen, ist ebenfalls vor der diesbezüglich generellen Festlegung durch den ZGB zu prüfen. Gutachten über die Frage, ob durch eine Befeuerung in nur 1000m Entfernung zur Bebauung – wie vom ZGB überall geplant – schädliche Auswirkungen auf Menschen auszuschließen sind, hat der ZGB nicht eingeholt und sich mit der sich offenkundig aufdrängenden Frage überhaupt nicht beschäftigt. Auch dies ist ein elementarer Verfahrensfehler, da es nicht um eine Frage der späteren Einzelfallprüfung,	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Zeile(n)** 879

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7133		**03.12.2013** – Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		sondern um eine allgemeine Grundsatzfrage handelt, die der ZGB vor der flächendeckenden Ausweisung und Festlegung dieser Abstände prüfen muß. Dieser in diversen Anhörungsterminen gegenüber Herrn Palandt wiederholt angesprochenen Thematik verweigert sich der ZGB ohne jede Begründung komplett. In den Gebietskarten fehlt flächendeckend jede Aussage zur Befeuerung und der Prüfung, inwieweit diese in 1000m Abstand zur Bebauung zumutbar ist. Auf welcher Rechts- und Erkenntnisgrundlage der ZGB hier befeuerungsbedürftige Anlagen generell in nur 1000m Abstand zur Bebauung für zulässig erklärt und die Gebiete entsprechend ausweist, ist unklar und muß als willkürlich und substanzlos bewertet werden. Offenkundig meint man beim ZGB ernsthaft, sich diese gutachterliche Prüfung und ihr gefürchtetes Ergebnis dadurch „ersparen“ zu können, dass man die Konfliktlage und Prüfung der gesundheitlichen Auswirkung der Befeuerung auf die nur 1000m entfernt wohnenden Menschen einfach stur ignoriert und auf die Genehmigungsbehörde verlagert. Diese soll dann nicht einmal selbst unabhängig prüfen lassen, sondern die Absegnung und Genehmigung der generell in 1000m zur Bebauung vom ZGB zugelassenen Riesenanlagen mit Befeuerung soll auf ein von den Anlagebetreibern einzureichendes Gutachten gestützt werden können. So lautet nach den Erkenntnissen einer Informationsveranstaltung mit Herrn Palandt am 1.10.2013 ganz offenkundig der Plan des ZGB. Und bei vielen hundert möglichen Anlagen und dafür notwendigen Gutachten wird es für die von den beauftragenden Analgebetreibern zu bezahlenden Gutachter sicher sehr lukrativ, zu einem den Anlagenbetreibern wohlgefälligen Ergebnis und dann zu Folgeaufträgen zu kommen. Und den Anlagebetreibern steht ja frei, wessen Gutachten sie einreichen. Irgendein Gutachter kommt bestimmt zum gewollten Ergebnis und nur dessen Gutsachten reicht man dann ein und die Genehmigungsbehörde kann entscheiden. Eine offenkundige Farce, wenn einerseits der Milan bis zum Extremum vom ZGB geprüft und geschützt wird, der Mensch und die Frage seiner nachteiligen Beeinträchtigung dem ZGB zu Gunsten der Maximalauslastung von Flächen aber keinerlei Prüfung wert ist. Dass dies einer gerichtlichen Überprüfung spätestens auf Bundesebene nicht mehr standhalten wird, werden wir nötigenfalls gemeinsam mit allen anderen nachteilig von den Planungen betroffenen Anwohnern im gesamten Gebiet des RROP beweisen.		
Z7288 ID 10744 (1 - 5/5)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Zum Hilfsantrag: Sollte sich der ZGB nicht veranlaßt sehen, seine bisherigen Verfahrensfehler zu Lasten von GF 5 dahingehend zu korrigieren, dass das Verfahren ausgesetzt und GF 5 mit anderen vorab vollständig und objektiv geprüften Gebieten gleichbehandelt wird statt nur auf alibimäßige Nachkorrektur nach Ablauf der Stellungnahmefrist hoffen zu können, wird beantragt, zumindest die Stellungnahmefrist für GF 5 und seine zuständigen Träger öffentlicher Belange um 2 Monate zu verlängern. Dies einerseits, um vollständig schon im Stellungnahmeverfahren aus dem erst demnächst schriftlich vorliegenden Gutachten der [Firmenname] vortragen zu können, und um andererseits eine fundierte Auseinandersetzung mit dem	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7284 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7133		**03.12.2013** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

für die Entscheidung des ZGB bisher hauptsächlich verwendeten Gutachten der WPD vornehmen zu können. Das maßgeblich zur Rechtfertigung der Entscheidung für GF 5 herangezogene Gutachten der WPD wird online nicht bereit gestellt und kann bei den Stellen, bei denen die Prüfunterlagen ausgelegt sind, nur eingesehen, nicht aber in Kopie erhalten werden. Das nur auf Nachfrage bei den Einsichtsstellen zu erhaltende Gutachten der WPD ist sehr umfangreich und kann in der Kürze der Einsichtszeit – beschränkte Öffnungszeiten und durchaus viele Interessenten für eine Einsichtnahme, Verbot der Fotografie und verweigerte Anfertigung von Kopien trotz Angebotes der Kostenerstattung - nicht in einem Maße zur Kenntnis genommen und durchgearbeitet werden, wie dies für eine fundierte Stellungnahme notwendig ist.

Wir haben ausdrücklich bei Herrn Palandt die entsprechenden Unterlagen für unsere Verwendung erbeten und auch Kostenerstattung für Kopien angeboten. Erst auf wiederholte Nachfrage reagiert Herr Palandt und dann inhaltlich auch nur ausweichend. Die Korrespondenz ist als Anlage beigefügt. Trotz der bekannten knappen Stellungnahmefrist und trotz des alles andere als überraschenden Umstandes, dass wir an dem für uns nachteiligen Gutachten ein Interesse haben, wird uns bis dato eine Abschrift verweigert. Die Antwort von Herrn Palandt kann im Ergebnis nur als Verzögerung und Versuch, sich über die Stellungnahmefrist zu retten, interpretiert werden. Jetzt muß Herr Palandt plötzlich erst mal schauen, ob der Auftraggeber (wer hat denn die Prüfung veranlaßt, auf die der ZGB sich stützt ?) die Weitergabe erlaubt und wer dann der Ansprechpartner ist, wobei Herr Palandt selbst das nicht mehr sein möchte. Da nützen billige Floskeln angeblichen Verständnisses ebenso wenig wie Allgemeinpositionen über die vorhandene Erkenntnis der Rechte Betroffener an demokratischer Teilhabe am Prozeß. Unserem Anliegen ist damit ebenso wenig entsprochen wie unserem Recht, die zur maßgeblichen Entscheidungsgrundlage gemachten Informationen auch in einer Art und Weise bereit gestellt zu bekommen, dass eine sachgerechte Stellungnahme und Wahrnehmung unserer Rechte im Verfahren möglich ist.
Wir fordern daher nochmals, das Gutachten der WPD, auf das der ZGB seine Bewertung stütz, zur Verfügung gestellt zu bekommen. Sei es als schriftliche Kopie oder als digitale Datei und bieten nochmals an, eventuelle Kopiekosten zu zahlen. Ohne vollständige dauerhafte Bereitstellung des Gutachtens ist eine unsere Rechte angemessen wahrende Möglichkeit der Einsichtnahme, Bewertung und Stellungnahme hinsichtlich des Gutachtens nicht möglich. Da wir seit Wochen vergeblich das Gutachten in Kopie beantragen und die Stellungnahmefrist zügig verrinnt, ist uns das Gutachten nunmehr tatsächlich (und nicht nur eine Gelegenheit zum kurzen Blick hinein bei einer auslegenden Stelle) zur Verfügung zu stellen und die anschließende Stellungnahmefrist nach erstmaligem Erhalt der Unterlagen angemessen zu verlängern. Da uns seit 2 Monaten die Unterlagen vorenthalten werden, ist die Frist um 2 Monate zu verlängern.

Einer Entscheidung über unsere Anträge wird ebenso wie einer Bescheidung unserer Dienstaufsichtsbeschwerde nunmehr zeitnah zur Vermeidung rechtlicher Schritte entgegen gesehen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7289 ID 2844 (2 - 1/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Hiermit legen wir im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Fortschreibung des RROP 2008 betreffend Windenergienutzung als Stellungnahme der BI und in unserem eigenen Namen Einspruch gegen die Begründung und Empfehlung der Anlage 2 zum Gebietsblatt GF 5 ein und stellen die nachfolgend ab Seite 2 aufgeführten Anträge. Ergänzend werden wir eine anwaltliche Stellungnahme für uns und weitere Mitglieder der BI einreichen lassen. Unseres Erachtens leidet die in Anlage 2 vorgenommene Begründung bereits an fehlerhaften Grundannahmen - wie in Kapitel 1 auszuführen sein wird - und kommt zu einem unzutreffenden Ergebnis. Wie in Kapitel 2 auszuführen sein wird, ist das in Anlage 2 gefundene Ergebnis auch deshalb nicht haltbar, weil wesentliche Prüfungen bisher nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurden und sich deshalb eine Eignungsbewertung des Gebietes für die Windenergienutzung zum jetzigen Zeitpunkt verbietet. In Kapitel 2 wird auch auszuführen sein, dass unseres Erachtens die Verlagerung dieser Prüfungen auf die nachfolgende Zulassungsebene für GF 5 abweichend von anderen Gebieten mit vollständig durchgeführter Prüfung das Gebot des einheitlichen Verfahrens mit einheitlichen Maßstäben verletzt und zudem unnötig ist, da die Prüfungen bis zur Beschlussfassung problemlos nachzuholen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7290 ID 2845 (2 - 2/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wir stellen deshalb folgende in der weiteren Stellungnahme im Detail begründete Anträge: 1. Einbeziehung des mit dieser Stellungnahme eingereichten Bild- und Filmmaterials (siehe beigefügter Stick) in die Neubewertung von GF 5,	**Folgen** Die übergebenen Daten wurden vom Regionalverband gesichtet und überprüft. Überdies erfolgte ein umfangreicher Abgleich mit den Erkenntnissen des Büros Biodata sowie eine Prüfung der Angaben der BI durch die Fachleute von Biodata. Die Ergebnisse des Gutachtens von Biodata werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt.	
Z7291 ID 2846 (2 - 3/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2. Einholung der fachkundigen Stellungnahme des zuständigen leitenden Mitarbeiters der unteren Naturschutzbehörde - LK GF - zu den dortigen Erkenntnissen über Vorkommen von Zugvögeln, Greifvögeln, Brutvögeln und Fledermäusen im Erweiterungsgebiet GF und Einbeziehung in die Neubewertung von GF 5,	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband hat sich bereits im Vorfeld der Einzelfallprüfung umfassend bei den zuständigen Mitarbeitern der UNB Gifhorn nach Daten erkundigt und mit sich mit diesen abgestimmt (insbesondere Herr [Name]). Weitergehende Stellungnahmen sind nicht erforderlich.	
Z7292 ID 2847 (2 - 4/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3. Ergänzung der bisherigen berücksichtigten avifaunistischen Prüfungen (Gutachten) von [Firmenname 1] und [Firmenname 2] für GF 5 betreffend der darin offenkundig nicht erfassten Vorkommen an Zugvögeln, Fledermäusen und Greifvögeln,	**Teilweise folgen** Der Regionalverband hat aufgrund der zahlreichen und teils widersprüchlichen Hinweisen aus Bevölkerung und von Seiten pot. Betreiber im Jahr 2014 eine Nachkartierung des Gebiets vornehmen lassen. In diesem Rahmen wurden die planungsrelevanten Brutvögel erfasst. Eine besondere Bedeutung für Gast- und Rastvögel ist abseits der vom NLWKN gemeldeten und bekannten Lebensräume nicht zu erwarten. Die Potenzialfläche weist darüber hinaus auch hinsichtlich der Biotopstrukturen und Nutzungen keine besondere Eignung für Gast- und Rastvögel auf. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen im Methodenband und auf Kap. 2.2.2.3	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

			des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z7293 ID 2848 (2 - 5/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	4. Berücksichtigung der im BIODATA-Gutachten bereits genannten, aber offenbar nicht in die Abwägung eingestellten Kraniche, Wiesenweihen und Rotmilane (als Brut-, Nahrungs-und Jagdrevier) im Bereich östlich von Tülau zwischen B 248 im Norden und K26 im Süden sowie Korrektur der im Gutachten für das Gebiet getätigten Fehleinschätzung zu den drei "Feldgehölzen", in denen tatsächlich ein Rotmilanhorst vorhanden ist,	**Nicht folgen** Die Brutreviere der genannten Arten wurden ausweislich des zugehörigen Gebietsblattes bereits berücksichtigt. Lediglich vereinzelte Vorkommen als Nahrungsgäste bedingen indes kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. In den Feldgehölzen konnte trotz intensiver Nachsuche kein Brutplatz des Rotmilans nachgewiesen werden. Es handelt sich hierbei demnach keineswegs um eine Fehleinschätzung.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7294 ID 2849 (2 - 6/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	5. Vornahme der bereits als notwendig erkannten und in Anlage 2 skizzierten weitergehenden Prüfungen betreffend Rohr- und Wiesenweihe (sowie Einbeziehung der vorhandenen und nicht ausgewerteten NLWKNErfassung 2010 zum Brutvogellebensraum) und Einbeziehung in die Neubewertung von GF 5 vor Beschlussfassung anstelle der bisher geplanten Verschiebung auf die Zulassungsebene,	**Nicht folgen** Beide Vorkommen stehen der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet nicht auf wesentlichen Teilflächen entgegen. Die weitergehende Sachermittlung kann daher im Rahmen der Genehmigungsverfahren zur genauen Anlagenpositionierung sowie zur Feststellung eines pot. Bedarfs an Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen. Allgemein zur "Konfliktverlagerung": Grundsätzlich ist die Regionalplanung keine parzellenscharfe Planung. Sie darf und muss sich auf eine vglw. oberflächliche, der typischen Maßstabsebene der Raumordnung von 1:50.000 bis 1.100.000 angemessenen, Betrachtung beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und ggf. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen. Ein Konflikttransfer auf die nächstniedrigere Ebene ist somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen; seine Zulässigkeit ist vielmehr abhängig von der Art der berührten Belange, von seinem Umfang und von dem, was auf der jeweiligen Ebene einerseits leistbar und andererseits regelungsbedürftig ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Sind bestimmte Aspekte auf der regionalplanerischen Ebene nicht in allen Einzelheiten zu klären, weil bspw. die hierzu erforderliche Ermittlungsltiefe weit über das auf dieser Maßstabsebene leistbare hinausgeht und zudem nur unzureichende Kenntnisse über die tatsächliche Ausgestaltung der Planung auf Projektebene vorliegen wie dies regelmäßig im Hinblick auf artenschutzrechtliche Fragestellungen der Fall ist, so darf die Prüfung, wo genau innerhalb des Vorranggebiets WEA errichtet werden können dann der Bauleitplanung bzw. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung des gesamten oder zumindest ganz überwiegenden auszuweisenden Gebietes in Frage stellen (nochmals OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Der Regionalverband als Plangeber muss also sicherstellen, dass durch eine solche Verlagerung der Konfliktbewältigung auf die Ebene der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			kommunalen Bauleitplanung (oder der Anlagenzulassung) weiterhin ein hinreichendes Potenzial für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet als Ganzem sowie den festgelegten Vorranggebieten im Einzelnen zur Verfügung steht und damit die „innergebietliche Steuerungswirkung“ hinreichend zur Geltung kommt. Insbesondere wegen der eintretenden Ausschlusswirkung muss bei der Festlegung von Eignungs- oder Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB gewährleistet sein, dass auf den verbleibenden Positivflächen der Windenergie tatsächlich substantiell Raum geschaffen wird. Dies muss, da bereits sie den Ausschluss bewirkt, die raumordnerische Planung sicherstellen. Hierfür hat der Regionalverband gesorgt, indem er solche Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, selbst abgearbeitet, d. h. ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt hat. Dies beinhaltet auch die artenschutzrechtliche Prüfung, welche so konkret erfolgt, wie dies im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung ohne Kenntnis von genauen Anlagenstandorten, -typen und -zahlen sowie des zukünftigen Umweltzustands zum Zeitpunkt der Umsetzung eines konkreten Bauvorhabens möglich ist. Grundlegend stellt der Regionalverband insoweit in Rechnung, dass raumordnerische Planungen im Fall von Festlegungen mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen besonders hohen Grad an Konkretheit erlangen und deshalb Nutzungskonflikte, soweit sie sich bereits auf raumordnerischer Ebene erkennbar abzeichnen, grundsätzlich auch schon dort abzuarbeiten sind. Soweit der Regionalverband in einigen wenigen Fällen auf die nachfolgende Planungs- oder Zulassungsebene verweist, geht es um Konfliktlagen, die auf Ebene der Raumordnung entweder gar nicht oder nicht in zumutbarer Weise abgearbeitet werden können. Hierbei handelt es sich entsprechend obiger Ausführungen nicht um unzulässige Konfliktverlagerungen, denn die jeweiligen Positivausweisungen werden insoweit weder vollständig noch mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage gestellt.	
Z7295 ID 2850 (2 - 7/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	6. Neubewertung des Gebietes unter Berücksichtigung der ausgewerteten und mangels neuerer gegenteiliger Feststellung fortgesetzt maßgeblichen Erfassung der NLWKN 2006 (regionale Bedeutung für gesamtes Gebiet wurde 2006 festgestellt),	**Teilweise folgen** Das Gebiet wird auf Grundlage der Ergebnisse des neu erstellten Biodata-Gutachtens (Nachkartierung) neu abgewogen und ggf. neu abgegrenzt. Ein Rückgriff auf die NLWKN-Kulisse ist schon aufgrund der unterdessen vorhandenen eigenen Kartierergebnisse nicht erforderlich. Darüber hinaus veranschaulicht der offene Status der 2010er Daten, dass die vormals regionale Bedeutung nicht bestätigt werden konnte. Es werden wie an anderer Stelle auch jeweils die aktuellsten vorliegenden Daten verwendet.	
Z7296 ID 2851 (2 - 8/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	7. Neubewertung von GF 5 unter Berücksichtigung aller vorhandenen Landschaftsschutzgebiete und faktischen Vogelschutzgebiete,	**Nicht folgen** Vorhandene Landschaftsschutzgebiete wurden bereits berücksichtigt. Faktische Vogelschutzgebiete gibt es in Niedersachsen nicht mehr. Hierbei handelte es sich um Gebiete, die während des noch laufenden Meldeverfahrens an die EU bereits einen Schutzanspruch bessaßen. Inzwischen ist das Meldeverfahren indes abgeschlossen und alle in Niedersachsen vorrangig geeigneten Gebiete sind offiziell als EU-Vogelschutzgebiet unter Schutz gestellt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7297 ID 2852 (2 - 9/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	8. Einbeziehung des vollständigen Gutachtens der [Firmenname] über das Erweiterungsgebiet GF in die vorzunehmende Neubewertung,	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z7298 ID 2853 (2 - 10/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	9. EU-konforme umfassende und der Bedeutung des faktischen Vogelschutzgebietes gerecht werdende Prüfung des FFH-Gebietes bei Brome und Einbeziehung in die Neubewertung von GF 5 insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestabstandsregeln der NL T (2011) zur Gleichbehandlung mit der Ortschaft Tiddische,	**Nicht folgen** Die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Raumordnung ist der Maßstabsebene der Raumordnung anzupassen. Überdies kann eine vertiefende Prüfung grundsätzlich entfallen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von vorneherein sicher ausgeschlossen werden können. Dies ist hier ausweislich des Gebietsblattes der Fall. Hinsichtlich der faktischen Vogelschutzgebiete wird auf die Ausführungen zum vorstehenden Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7297 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7299 ID 2854 (2 - 11/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	10. Nachholung der mit dieser Stellungnahme aufgezeigten weiteren Prüfungspunkte (Eingriff in grundwasserführende Schichten, Beeinträchtigung der Erholungs- und Kulturwertes für den vom ZGB 2008 staatlich anerkannten Erholungsort Brome als Touristenregion mit frisch saniertem Burgwahrzeichen, Auswirkungen der bisher nicht geprüften Emissionen - insbesondere Befeuerung- und ihrer Zumutbarkeitsgrenzen auf den Menschen beim vorgegebenen Mindestabstand von 1000m).	**Nicht folgen** Der Einwender verwechselt ganz offensichtlich die Genehmigungsebene mit der Ebene der grobmaßstäbigen und vorgelagerten Regionalplanung. Eingriffe in grundwasserführende Schichten sind zunächst nur von geringem Umfang und wirken sich auf Ebene der Standortfindung im Zuge der Regionalplanung in keiner Weise auf das Abwägungsergebnis aus. Sie sind somit nicht abwägungsrelevant. Derartige Eingriffe und deren pot. Vermeidung sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln und stehen der Windenergienutzung am Standort grundsätzlich nicht entgegen. Gleiches gilt für die genaue Ermittlung von Immissionswerten. Aufgrund der gegebenen Mindestabstände sind Überschreitungen auf wesentlichen Teilflächen des Vorranggebiets auszuschließen. Das Landschaftsbild und dessen Erholungsfunktion wurden überdies im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kap. 3.1.4 der Gebietsblätter berücksichtigt. Eine nach objektiven Kriterien besondere Qualität und Empfindlichkeit liegt auch in Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen nicht vor. Auch das benannte Burgwahrzeichen befindet sich einerseits in ausreichender Entfernung und andererseits innerhalb der Ortschaft, sodass der Blick auf pot. WEA durch die umgebende Bebauung stark eingeschränkt ist.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7300 ID 2855 (2 - 12/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	11. Nachholung der fehlenden Gutachten zum Landschaftsbild und zur Sichtbarkeitsanalyse.	**Nicht folgen** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung in angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Weitergehende Gutachten sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Eine Sichtbarkeitsanalyse kann bei Bedarf im Rahmen der Zulassungsverfahren erstellt werden.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7301 ID 2856 (2 - 13/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	12. Korrektur der Milanhorsterfassung in GF 5 bzgl. der genauen Lage des Horstes bei Croya und Anpassung der deshalb zu gering bemessenen Abstandsfläche zum Plangebiet sowie Einbeziehung aller vorhandenen Milanhorste (ein zentral im Plangebiet liegender Horst wurde nicht erfasst, so dass mindestens 3 Milanhorste vorhanden sind und damit ein Verbreitungsschwerpunkt gegeben ist).	**Teilweise folgen** Ein Verbreitungsschwerpunkt ist gemäß der vom Regionalverband vorgegebenen Methodik nicht vorhanden. Auch konnte im Rahmen der Nachkartierung durch Biodata trotz intensiver Nachsuche kein Brutplatz des Rotmilans innerhalb oder direkt an die Potenzialfläche angrenzend nachgewiesen werden, sodass es sich hierbei scheinbar um eine Fehlinformation des Einwenders handelt. Dem Brutplatz bei Croya wurde von Biodata ein Brutrevier auf Basis der beobachteten Flugbewegungen sowie der Biotopstrukturen zugeordnet. Das Brutrevier wird von der Windenergienutzung freigehalten.	
Z7302 ID 2857 (2 - 14/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	13. Korrektur der bislang nicht eingehaltenen Mindestabstände zum Plangebiet nach NL T 2011 bzgl. Der dem ZGB bekannten Rohrweihevorkommen.	**Nicht folgen** Soweit das NLT-Papier angeführt wird, ist dem zu entgegnen, dass es sich hierbei lediglich um vorsorgeorientierte Empfehlungen handelt, welche der Plangeber im Einzelfall hinterfragen und begründen sowie gegenüber dem Anliegen, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben abwägen muss. Eine pauschale Übernahme der Empfehlungen ist nicht nur rechtlich nicht geboten, sondern kann im Einzelfall sogar zu einem Abwägungsfehler bzw. -ausfall führen. Aus einem Unterschreiten der Abstandsempfehlungen des NLT-Papiers kann daher keineswegs pauschal auf ein Vorliegen bzw. ein hohes Risiko von artenschutzrechtlichen Verboten i.V.m. § 44 BNatSchG geschlossen werden. Die Einzelfallbetrachtung hat in Bezug auf die Rohrweihe ergeben, dass eine Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben auch bei einem Mindestabstand von 500 m zwischen Vorranggebietsgrenze und Brutvorkommen möglich ist. Darüber hinaus hat Biodata ein zugehöriges Brutrevier als Kernhabitat der Art abgegrenzt, welches sich nicht mit dem geplanten Vorranggebiet überschneidet.	
Z7303 ID 2858 (2 - 15/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	14. Bei Erkennbarkeit notwendig größerer Abstände zur Bebauung zum Schutz des Menschen Prüfung der Einbeziehung von Waldflächen zur Erfüllung der Quote.	**Nicht folgen** Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen.	
Z7304 ID 2859 (2 - 16/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	15. Korrektur der beabsichtigten Gebietsausweisung im Bereich bekannter Verbreitungsschwerpunkte von Wiesenweihe und Ortholan sowohl bzgl. Brutgebiet als auch bzgl. Nahrungsgebiet mit Blick auf die der Planung entgegenstehenden Verbotstatbestände.	**Nicht folgen** Der Ortolan ist unempfindlich gegenüber WEA und steht der Windenergienutzung am geplanten Standort nicht entgegen. Das zugehörige Gebietsblatt selbst benennt die wissenschaftliche Quellenangabe für die Nicht-Empfindlichkeit des Ortolans ggü. WEA eindeutig mit Steinborn & Reichenbach 2012. Hierbei handelt es sich um die Studie "Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan Emberiza hortulana in Relation zu weiteren Habitatparametern", welche in der Ausgabe Nr. 133 der Fachzeitschrift "Vogelwelt" auf den Seiten 59 - 75 im Jahr 2012 veröffentlicht wurde. Diese Studie kommt auf Basis empirischer Untersuchungen an fünf innerhalb von Verbreitungsschwerpunkten der Art gelegenen bestehenden Windparks (einer dieser Windparks ist zudem der hier in Rede stehende Windpark Zicherie) zu dem Ergebnis, dass keinerlei Einflüsse von WEA auf den Ortolan festgestellt werden konnten. Der Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe im Bereich der Ohre-Niederung wurde bereits angemessen berücksichtigt. Hinweis: Die Regelungen des § 44 BNatSchG richten sich an die Projektebene. In Unkenntnis von Anlagentyp und -größe, des genauen Aufstellungsortes und -zeitpunkts sowie möglicher Vermeidungsmaßnahmen, wie dies auf Ebene der vorgezogenen Regionalplanung der Fall ist, kann eine artenschutzrechtliche Letztentscheidung nicht erfolgen. Eine Feststellung von Verbotstatbeständen ist somit nicht möglich und erfolgt ggf. erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Der Regionalverband kann im Rahmen seiner artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung lediglich das Risiko derartiger Verbote minimieren. Dies hat der Regionalverband hinreichend und umfassend getan.	
Z7305 ID 2860 (2 - 17/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	16. Einbeziehung der bereits bekannten Planung zur Ortsumgehung Brome.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Ortsumgehung Brome ist in der zeichnerischen Darstellung des bestehenden RROP 2008 dargestellt. Im Bereich der möglichen Trasse befinden sich keine Potenzialflächen. Es ist nicht ersichtlich, dass die geplante Ortsumgehung Brome die Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung insgesamt infrage stellt. Die konkret erforderlichen Abstände können auf Ebene der Vorhabenzulassung bzw. der Bauleitplanung konkretisiert festgelegt werden.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7306 ID 2861 (2 - 18/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	17. Einbeziehung der im unmittelbar angrenzenden Sachsen-Anhalt gelegenen Windräder und im Ausbau befindlichen Windparks mit Blick auf das 120 Grad Kriterium (das uE bisher bereits für die Grundstücke Mühlenweg 8-12 nicht ordnungsgemäß angewandt wurde und zu korrigieren ist) sowie Berücksichtigung des Sonderlandeplatzes Kunrau/Jahrstedt (Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Zur Einbeziehung der in Sachsen-Anhalt gelegenen Windräder siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Zur Anwendung des Umfassungskriteriums siehe den Bezug zum Methodenband. Eine nicht dem Planungskonzept entsprechende Anwendung ist nicht erkennbar (siehe angegebene Zeilennummer) Der Sonderlandeplatz Kunrau/Jahrstedt liegt rd. 5 km vom Bestandsgebiet GF 5 entfernt. Die beteiligten Behörden in Sachsen-Anhalt sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung haben	**s. Zeile(n)** 11384 20039 **s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			keine luftfahrtrechtlichen Belange für diesen Teilraum geltend gemacht.	
Z7307 ID 2862 (2 - 19/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	INHALTSVERZEICHNIS Kapitell: Fehlerhafte Grundannahmen in Anlage 2 zu GF 5 …….. 6 2.1. Belange des Natur- und Artenschutzes …….. 6 a) Abstand …….. 6 b) Brutvögel… ……. 9 c) Nichtberücksichtigung der ausgewerteten Erfassung NLWKN 2006 …… 11 d) Rohrweihe …… 11 e) Kraniche …… 13 f) Flugkorridor Kraniche 14 g) Fledermaus …….. 17 h) Ortholan …… 18 i) Förderkulisse FM-Nr 432 …….. 20 2.2 Belange des Denkmalschutzes …… 22 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzesl Erholung I Sozialverträglichkeit …… 22 a) Erholungsort Brome …. 22 b) Landschaftsbild …….. 23 c) Sozialverträglichkeit … 24 (2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange …….. 24 2.5 sonstige Festlegung gem. RROP	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7133		**18.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

…… 25
2.6 Technische Belange
…… 25
2. 7 sonstige Belange
…….. 26
a) Vorranggebiet
…… 26
b) Ortsumgehung Brome
28
2.8 sonstige Beurteilungsgrundlagen- 120° Kriterium
…….. 28
a) Mühlenweg 8-12
…… 28
b) Windparks in Sachsen-Anhalt
…… 29
c) Sonderlandeplatz Kunrau/Jahrstedt
…….. 29
3 .1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen
…….. 30
a) Emissionen
…….. 30
b) Befeuerung und Schall
31
c) Abstand
…….. 32
d) Fehlende Abwägung
… 32
Kapitel 2: unvollständige oder unterbliebene Prüfungen
…… 34
1. Avifaunistische Prüfungen zur Wiesenweihe
…… 34
2. Prüfung des FFH-Gebietes
36
a) FFH-Gebiet
…….. 36
b) Einheitliche Abstände
37

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

3. Auswertung NLWKN Erfassung 2010 mit Blick auf Förderkulisse 432 37
4. Zugvögel, Fledermäuse, Rotmilane, Eulen, Seeadler.. 38
5. Einbeziehung Gutachten [Firmenname] 38
6. Befeuerung sowie Lährm, Schattenschlag und Reflexion in zeitlicher Hinsicht.. 41
7. Verpflichtung des ZGB zur eigenen Prüfungsvornahme aufgrund des Verfahrenszwecks und des Gleichbehandlungsgebot 44
a) Sinn und Zweck des ZGB- Verfahrens einschließlich der Folgen 44
b) mangelnde Gleichbehandlung aller Plangebiete im Verfahren 48
Fazit: 50
Anlagen : 52

Z7308 ID 2863 (2 - 20/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Kapitel 1: Fehlerhafte Grundannahmen in Anlage 2 zu GF 5 Zur besseren Nachvollziehbarkeil folgen wir der Gliederung in Anlage 2: 2.1. Belange des Natur- und Artenschutzes Hierzu wird in Anlage 2 ausschließlich auf die Prüfungen in Kapitel 3 verweisen. Dort wird unter Ziffer 3.1.2. (Pflanzen und Tiere) ausgeführt: a) Abstand "Aus der Bevölkerung liegen für den Raum Tülau/Zicherie Hinweise auf weitere Vorkommen windkraftempfindlicher Arten vor. Zum einen betrifft dies einen westlich von Tülau brütenden Rotmilan. Der Hortstandort befindet sich in mindestens rd. 2 Km Entfernung zur Potenzialfläche. Der vom NL T empfohlene Mindestabstand wird deutlich eingehalten … " Diese Ausführungen verwundern und bedürfen der Korrektur - auch in Zusammenschau mit Karte 3 (Umweltzustand und Potenzialfläche nach Umweltprüfung) für das Gebiet GF 5. Offenbar ist den bisherigen avifaunistischen Gutachten und Prüfungen dieses genannte Rotmilanpärchen entgangen, wenn hier nur auf Hinweise aus der Bevölkerung Bezug genommen wird. Dies wirft die Frage nach der Qualität der berücksichtigten Gutachten auf. Das Gutachten BIODATA weist als Erkenntnisgrundlage genau zwei Ortstermine auf, was selbstredend nicht	**Teilweise folgen** Eine Unterschreitung von Mindestabständen zum Rotmilan kann ausgeschlossen werden. Der Regionalverband ist den Hinweisen der BI explizit nachgegangen und hat das Gebiet einer Nachkartierung durch Biodata unterzogen. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Die abgegrenzten Brutreviere des Rotmilans werden in diesem Zusammenhang aufgrund eines innerhalb der Reviere anzunehmenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos von der Windenergienutzung ausgenommen. Hierdurch wurde das geplante Vorranggebiet im Süden auf die K 26 begrenzt. Gleichwohl entfällt das Gebiet GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung aufgrund von avifaunistischen Gründen, wie unter der angegebenen Zeilennummer ausgeführt.	**s. Zeile(n)** 7313 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		ausreichend ist. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass dieses Rotmilanpärchen bei Croya tatsächlich deutlich dichter am Plangebiet liegt als vom ZGB postuliert, da der Horststandort fehlerhaft wiedergegeben ist. Er liegt weit näher am Plangebiet und unterschreitet faktisch sogar den Mindestabstand von 1 000m eindeutig. Hier ist eine fachkundige Überprüfung vorzunehmen und der bislang offenbar gutachterlich gar nicht erfasste Horststandort korrekt aufzunehmen und das Plangebiet anzupassen.		
Z7309 ID 2864 (2 - 21/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Auffällig ist zudem, dass das Gutachten der BIODATA sowohl Kraniche als auch Milane in dem von uns wiederholt benannten Gebiet gegenüber den Gründstücken Mühlenweg 8-12 auf den Flächen östlich von Tülau zwischen B 248 im Norden und K26 im Süden bereits aufführt (dortige Ziffer 3.6.2.), ohne dass darauf im Gebietsblatt und der zugehörigen Zielkarte eingegangen wird. Die bloße Erwähnung des Milanpärchens westlich von Tülau und dann auch nur unter Bezugnahme auf Hinweise aus der Bevölkerung ohne Nennung weiterer Vogelvorkommen verwundert angesichts des BIODATA-Gutachtens.	**Nicht folgen** Die von Biodata abgerenzten Brutreviere wurden im Gebietsblatt berücksichtigt. Zum Kranich ist zudem zu entgegnen, dass dieser als Brutvogel zudem nicht besonders empfindlich ggü. WEA ist und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012).	
Z7310 ID 2865 (2 - 22/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Insbesondere ist in Anlage 2 und der zugehörigen Karte 3 unberücksichtigt, dass durch uns wiederholt auf Rotmilane hingewiesen wurde, die sich zur Nahrungssuche nahezu täglich direkt in der Umgebung der Grundstücke Mühlenweg 8-12 in Zicherie im vorgenannten Gebiet aufhalten. Auch dies wird durch das Gutachten der BIODATA unter Ziffer 3.6.2. bestätigt. Das Gutachten bestätigt, dass das vorgenannte Gebiet östlich von Tülau zwischen B 248 im Norden und K26 im Süden Jagd- und Nahrungsrevier für Rotmilane ist. Gleichwohl findet sich darauf weder in den Karten zur Anlage 2 noch in den Beschreibungen der Zielkarte des ZGB für GF 5 ein Hinweis. Die von uns beschriebenen und von BIODATA bestätigten Beobachtungen sind auch nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass die Grundstücke Mühlenweg 8-12 inmitten zweier Verbreitungsschwerpunkte von Rotmilanen sowie in einem sehr umfangreichen Bruthabitat planungsrelevanter Vögel liegen. Nicht zutreffend ist daher die Darstellung in Karte 3 der Anlage 2, dass westlich der B 244 und der benannten Grundstücke und direkt im angrenzenden Plangebiet östlich von Tülau zwischen B 248 im Norden und K26 im Süden keinerlei planungsrelevante Vögel vorhanden wären. Wir fügen in der Anlage eine Karte mit Auflistung der tatsächlichen Vogelvorkommen bei.	**Nicht folgen** Vereinzelte Überflüge bei der Nahrungssuche bzw. das Vorkommen als Nahrungsgast sind im Regionalverband allerorts gegeben und begründen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Dieses ist nur im Umfeld der tatsächlichen Brutplätze zu erwarten, in einem Bereich, auf den sich mindestens 50 % der Flugbewegungen konzentrieren. Dies ist hier nicht der Fall.	
Z7311 ID 2866 (2 - 23/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Es wurde von uns auch wiederholt darauf hingewiesen, dass die beobachteten Rotmilane in den seitlich angrenzenden Waldgebieten ihre Horste haben müssen, da sie beim wiederholten Hineinflug in diese Wälder beobachtet wurden. In einem Waldgebiet, in das wir einen Milaneinflug beobachtet haben, fanden inzwischen leider umfangreiche Baumfällarbeiten statt, ehe wir einen Horst nachweisen konnten (vgl. Antwortschreiben LK Gifhorn in der Anlage). Ein bisher nicht berücksichtigter und zentral im Plangebiet gelegener Horst	**Nicht folgen** Diesen Hinweisen wurde im Rahmen der Nachkartierungen nachgegangen. Im Umfeld der Heidlandfuhren konnten auf diese Weise auch verschiedene Brutreviere des Rotmilans ermittelt werden. Die Reviere werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung beachtet und führen zu einer Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets im Süden bis auf die K 26.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		wurde nun geortet und im Dezember 2013 gesichert mit Lagebezeichnung und Foto. Einem ordnungsgemäß erstellten Gutachten wird der Horst kaum entgehen. Sollte der ZGB daher keine neuen Erkenntnisse etwa durch das Gutachten [Firmenname] oder aus sonstigen bisher nicht ausgewerteten Daten gewinnen, ist das Gebiet zur Berücksichtigung aller Milane auch im Bereich GF 5 ergänzend zu prüfen, was ausdrücklich beantragt wird. Den genauen Standort werden wir zum Schutz des Horstes aktuell nicht mitteilen, auf Nachfrage des ZGB aber gerne benennen nebst Bild. Der unteren Naturschutzbehörde, LK, wurde der Standort nebst Foto bereits übermittelt. Mit diesem zusätzlichen Milan ist daher die Anzahl von drei Milanhorsten im Gebiet gegeben, so dass nach den bisherigen Kriterien des ZGB von einem Verbreitungsschwerpunkt auszugehen ist und die Abstände zum Plangebiet anzupassen sind.	Zentral innerhalb der Potenzialfläche konnte indes weder ein Horst, noch ein vom Rotmilan besetzter Horst gefunden werden. Ein direkt nördlich gelegener Horst, auf den die BI aufmerksam gemacht hat, konnte dem Mäusebussard zugeordnet werden. Ein Verbreitungsschwerpunkt gem. der Methodik des Regionalverbandes ergibt sich wie bereits ausgeführt nicht.	
Z7312 ID 2867 (2 - 24/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wir sehen zugleich die Fehleinschätzung im Gutachten der BIODATA zum Untersuchungsgebiet Tülau widerlegt, dass diese drei einrahmenden Waldflächen mit Blick auf den Milan unbedeutende "Feldgehölze" wären. Denn faktisch halten sich die Milane nachweisbar (siehe BIODATA und unsere Bildmaterial) zur Nahrungssuche direkt im Plangebiet auf. Zudem ist im Plangebiet mindestens ein weiterer Milanhort direkt befindlich. Ln der Anlage werden nochmals diverse Bilder der direkt im Bereich Mühlenweg in Zicherie fotografierten Milane eingereicht sowie ein Film, der sogar drei Rotmilane zeitgleich am Feuchtbiotop beim Mühlenweg in Zicherie zeigt. Ein Bild des neu entdeckten Milanhorstes und der genaue Standort werden auf Wunsch nachgereicht. Ebenso finden sich in der Anlage diverse Mäusebussarde im vorgenannten Gebiet bei der B248 gegenüber den Grundstücken Mühlenweg 8-12 bildlich belegt. Ein weiterer Horst wurde nachweislich zentral im Gebiet GF 5 festgehalten.	**Nicht folgen** Es handelt sich wie bereits ausgeführt nicht um eine Fehleinschätzung. Bei besagtem Horst handelt es sich um einen Brutplatz des Mäusebussards.	
Z7313 ID 2868 (2 - 25/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Von diesen Milanen und sonstigen Greifvögeln wird offenbar in den bisherigen avifaunistischen Untersuchungen und Gutachten der [Firmenname 1] und [Firmenname 2] ebenfalls nichts erwähnt. Jedenfalls findet sich in Karte 3 kein Hinweis auf diese Tiere. Hier muss erneut die Frage nach der Qualität der bisherigen Gutachten gestellt werden. Angesichts des Umstandes, dass die Vögel durch BIODATA im Plangebiet belegt wurden, stellt sich zudem die Frage, weshalb dies in Karte 3 und in den Ausführungen in Anlage 2 keine Erwähnung findet. Eine Einbeziehung dieser Vögel in die Abwägung des ZGB bei der Eignungsbewertung von GF 5 ist nicht erkennbar. Deshalb wird - wie eingangs aufgeführt - beantragt, die Erfassung insbesondere der Milanstandorte in GF 5 zu überarbeiten, um einerseits den bisher nicht berücksichtigten Milanhorst einzubinden und zugleich den Standort des Horstes bei Croya zu korrigieren. Denn das Brutmilanpärchen bei Croya hat seinen Horst tatsächlich deutlich dichter am Plangebiet als bisher in Anlage 2 ausgeführt. Der Abstand zum Plangebiet liegt faktisch weit unterhalb der erforderlichen 1000m. Die Erfassung ist zu korrigieren und das Gebiet mit den Beständen (Verbreitungsschwerpunkt) neu zu bewerten.	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Darüber hinaus wurde das Gebiet im Jahr 2014 einer intensiven Nachuntersuchung durch das Büro Biodata unterzogen, in deren Rahmen auch alle von der BI gemeldeten Brutplätze überprüft worden sind. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7314 ID 2869 (2 - 26/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	b) Brutvögel Auffällig ist bei Karte 3 zudem, dass sich sowohl der Brutvogellebensraum der NLWKN 2010 als auch alle verzeichneten Brutstandorte messerscharf genau vom Plangebiet im Bereich der Gemarkung Brome rings um die bestehenden drei Windkraftanlagen abgrenzen. Laut Karte 3 wimmelt es westlich des Plangebietes im Bereich der Gemarkung Tülau ebenso wie im nördlich vom Plangebiet gelegenen Wald nur so von Brutvogelvorkommen. Aber der gesamte Wald südlich vom Plangebiet - eingebettet zwischen zwei Bruthabitaten planungsrelevanter Vögel nebst Verbreitungsschwerpunkt von Wiesenweihe und Rotmilane im östlichen Bereich - und das gesamte Plangebiet der Gemarkung Brome rund um die bestehenden drei Windkraftanlagen sind laut Karte extrem auffällig ohne jedwedes Brutvogelvorkommen. Auch östlich vom Plangebiet im Bereich Gemarkung Brome gibt es laut Karte keinerlei Brutvogelvorkommen. Umso erstaunlicher angesichts der dahinter liegenden Brutgebiete planungsrelevanter Vögel mit Verbreitungsschwerpunkt Wiesenweihe, Rotmilan und Mäusebussard. Diese mehr als augenfällige Vogelfreiheit des gesamten Plangebietes im Bereich Gemarkung Brome im Gegensatz zum sonstigen Plangebiet und seiner Umgebung ist weder nachvollziehbar (wieso sollen die Tiere exakt um die unsichtbare Gemarkungsgrenze herum genau das Plangebiet meiden ?) noch ist es mit den täglichen faktischen Beobachtungen oder den Feststellungen des Gutachtens der BIODATA in Ziffer 3.6.2. vereinbar. Tatsächlich fliegen und jagen auf dem Plangebiet in der Gemarkung Brome sowohl Milane (vgl. Gutachten BIODATA) als auch Bussarde und Rüttelfalken (regelmäßige Beobachtung und teilweise anliegendes Bildmaterial). Eine ausführliche Prüfung würde eindeutig zu dem Ergebnis kommen, dass die genannten Vogelarten im und angrenzend am Plangebiet ihre Horste und Brutstätten haben. Bei den Flächen im Plangebiet, die laut Karte 3 gänzlich frei von Vogelvorkommen sind, handelt sich um Ackerflächen mit Heckenbepflanzung - genau wie in den umliegenden Gebieten mit offiziellem Vogelvorkommen. Tatsächlich sind die genannten Vögel auf dieser Fläche östlich von Tülau zwischen B 248 im Norden und K26 im Süden sowie westlich der B 244 zum. Plangebiet ebenso zu beobachten wie auf den Nachbarflächen, denen laut Karte 3 auch ein Vogelvorkommen zugerechnet wird. Hier wurden also bei der Potenzialfläche in der Gemarkung Brome entweder vorhandene Daten noch nicht einbezogen oder keine Untersuchungen durchgeführt. Die Bewertung des Gebietes als positiv festgestellt frei von Brutvogelvorkommen oder auch nur als frei von nahrungssuchenden Greifvögeln dürfte jedenfalls offenkundig nicht gerechtfertigt sein. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Jungfräulichkeit der Karte 3 im Plangebiet der Gemarkung Brome auf die in Ziffer 3.1.2. genannte fehlende Auswertung der Erfassung der NLWKN 2010 auch für dieses Gebiet (angrenzend für die Gemarkung Tülau sind die Daten laut Karte 3 ja berücksichtigt) zurückzuführen ist. Zum Zwecke der vollständigen Betrachtung des gesamten Plangebietes mit einheitlichen Maßstäben ist diese Auswertung daher vor der abschließenden Neubewertung von GF 5 nachzuholen. In der Anlage fügen wir Fotos und Filmaufnahmen von Wildgänsen bei, die auf dem Gebiet nördlich der bestehenden Windkraftanlagen rasten und Nahrung	**Nicht folgen** Auf die Abgrenzung der Brutvogellebensräume des NLWKN hat der Regionalverband keinen Einfluss. Gleiches gilt für die weiteren vom NLWKN übergebenen Brutplätze planungsrelevanter Arten. Eine ausführliche Prüfung der Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten ist zudem im Zuge der Nachkartierung bereits erfolgt. Die Vermutungen der BI konnten sich hierbei lediglich in Teilen bestätigen lassen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aufnehmen. Dass Vögel diese Flächen per se meiden, dürfte damit widerlegt sein.		
Z7315 ID 2870 (2 - 27/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	c) Nichtberücksichtigung der ausgewerteten Erfassung NLWKN 2006 Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass laut Quellenangaben zwar die NLWKN Erfassung 2006 und 2010 bekannt sind und damit auch beide bei der Bewertung zu berücksichtigen sind, die bekannten und auch ausgewerteten Daten der Erfassung 2006 und das damals gefundene Ergebnis aber offenkundig nicht in die Bewertung einbezogen wurde. Nach der eigenen Darstellung des ZGB hat die Auswertung der NLWKN Erfassung 2006 für das Gebiet GF 5 eine "regionale Bedeutung" ergeben, was nach den eigenen Grundsätzen des ZGB für das hiesige Verfahren einen Ausschlusstatbestand eröffnet. Solange die Erfassung der NLWKN 2010 nicht ausgewertet ist (was angesichts des bereits vergangenen Zeitraumes von 3 Jahren schwer nachvollziehbar ist), müssen also weiterhin die Erkenntnisse der Erfassung 2006 berücksichtigt werden. Offenkundig ist dies aber bei der Bewertung nicht erfolgt. Es rechtfertigt sich auch gerade nicht die Annahme, dass sich 201 0 die Situation gänzlich anders darstellt, denn es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass eine gravierende Veränderung eingetreten ist. GF 5 ist also vor dem Hintergrund des Umstandes, dass es nach den noch immer maßgeblichen Erkenntnisses der NLWKN Erfassung 2006 eine regionale Bedeutung hat, neu zu bewerten, was ebenfalls ausdrücklich schon eingangs beantragt wurde. Weiterhin wird in Ziffer 3.1.2. ausgeführt:	**Nicht folgen** Die Daten der NLWKN-Brutvogellerfassung von 2006 wurden im Jahr 2010 aktualisiert und sind somit veraltet. Die alten Datensätze wurden lediglich als Hinweise im Rahmen der Einzelfallprüfung für eine in der Vergangenheit ggf. bestehende Bedeutung berücksichtigt und dokumentiert. Maßgebend für die artenschutzfachliche Beurteilung sind indes die jeweils aktuelleren Daten. Diese weisen für das Gebiet einen offenen Status aus, was gem. der NLWKN-Methodik bedeutet, dass entweder eine für eine Bewertung zu geringe Qualiät vorgefunden wurde oder keine aktuellen Daten verfügbar waren. In beiden Fällen steht der Lebensraum einer Windenergienutzung nicht entgegen.	
Z7316 ID 2871 (2 - 28/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	d) Rohrweihe "Als weitere abwägungsrelevante Art wird die Rohrweihe genannt, welche den Angaben zufolge nördlich des Sees von Croya brütet. Die Mindestentfernung zur Potenzialfläche beträgt ca. 500m. Der vom NL T empfohlene Mindestabstand von 1000m wird deutlich unterschritten. Gleichwohl für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg des LUGV (2010) … hier bestehende Abstand von 500m wird daher als ausreichend angesehen, um schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Rohrweihe zu vermeiden." Diese Darstellung verwundert und Bedarf der Korrektur. Beim Rotmilan wird im relevanten Plangebiet einen Absatz vorher genau auf die von der NL T empfohlenen Mindestabstände als richtig und maßgeblich abgestellt. Bei der Rohrweihe sollen die Empfehlungen der NL T, die nicht eingehalten werden können, jetzt plötzlich nicht mehr maßgeblich sein. Stattdessen wird nunmehr der Empfehlung der LUGV für Brandenburg der Vorrang gegeben, die zufällig zu den vorhandenen geringeren Abständen passt. Wieso werden hier die Maßstäbe gewechselt ? Sollen die Empfehlungen der NL T nun maßgeblich sein oder nicht ? Für welche Vogelarten soll die Empfehlung der NL T gelten und für welche nicht und warum ? Wenn in Niedersachsen für die Mindestabstände zu schützenswerten Vogelarten die Empfehlungen der NL T berücksichtigt werden, dann ist dies einheitlich für das gesamte Plangebiete	**Nicht folgen** Das Vorkommen der Rohrweihe wird vom Regionalverband nicht ignoriert. Soweit das NLT-Papier angeführt wird, ist dem zu entgegnen, dass es sich hierbei lediglich um vorsorgeorientierte Empfehlungen handelt, welche der Plangeber im Einzelfall hinterfragen und begründen sowie gegenüber dem Anliegen, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, abwägen muss. Eine pauschale Übernahme der Empfehlungen ist nicht nur rechtlich nicht geboten, sondern kann im Einzelfall sogar zu einem Abwägungsfehler bzw. -ausfall führen. Aus einem Unterschreiten der Abstandsempfehlungen des NLT-Papiers kann daher keineswegs pauschal auf ein Vorliegen bzw. ein hohes Risiko von artenschutzrechtlichen Verboten i.V.m. § 44 BNatSchG geschlossen werden. Die Rohrweihe ist zudem nicht in besonderem Maße kollisionsgefährdet. Dies gilt v.a. für das weitere Umfeld ihres Nistplatzes. Die auf den Bestand bezogene Kollisionsrate beträgt 1:575. Zum Vergleich, die stark kollisionssgefährdeten Arten Rotmilan und Seeadler weisen Kollisionsraten von 1:56 bzw. 1:6 auf. Der Abstand von 500 m ist somit nach Auffassung des Regionalverbandes in jedem Fall hinreichend, um artenschutzrechtliche Verbote auf wesentlichen Teilflächen des geplanten Vorranggebiets sicher ausschließen zu können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		vorzunehmen und nicht im Einzelfall auf geringere Alternativempfehlungen auszuweichen. Zudem führt Anlage 2 selbst aus, dass mit der Unterschreitung der Empfehlung der NL T auf das Mindestmaß der Vorgaben der LUGV lediglich "schwerwiegende artenschutzfachliche Konflikte im Zusammenhang mit der Rohrweihe" vermieden werden können. Ein Ausschluss artenschutzfachlicher Konflikte im Zusammenhang mit der Rohrweihe ist bei der Unterschreitung der von der NL T empfohlenen Mindestabstände auf das Niveau der LUGV-Empfehlung also gerade nicht mehr sicher gestellt. Lediglich schwerwiegende Konflikte sollen vermieden werden. Das entspricht aber offenkundig nicht dem Maßstab der sonst als relevant herangezogenen NL T. Hier wäre daher eine Neubewertung von GF 5 für die Rohrweihe unter Berücksichtigung der Maßstäbe der NL T vorzunehmen. Bild und Karte des betroffenen Gebietes sind in der Anlage beigefügt und verdeutlichen, weshalb hier Mindestabstände nach den Vorgaben der NL T für die geschützte Rohrweihe an ihrem Idealstandort bei Croya nicht ignoriert werden dürfen. Weiter heißt es in 3.1.2.:		
Z7317 ID 2872 (2 - 29/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	e) Kraniche "Für den Bereich südlich von Brome und westlich von Zicherie liegen aus der Bevölkerung Hinweise auf eine wiederkehrende Nutzung durch ziehende Kraniche vor." Auch hier fällt auf, dass ausschließlich die Hinweise aus der Bevölkerung als Erkenntnisquelle genannt werden. Angesichts des Umstandes, dass eine avifaunistische fachkundige Untersuchung des Gebietes stattgefunden haben soll, stellt sich erneut die Frage nach der Qualität dieser Untersuchung und Gutachten. Zumindest für die uns unbekannten Gutachten der [Firmenname 3] und [Firmenname 4]. (Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, bestätigt das Gutachten der Biodata unter Ziffer 3.6.2. ausdrücklich die wiederholt von uns gemeldeten und bildlich dokumentierten Kraniche im Plangebiet, ohne dass dies in den Karten oder textlichen Ausführungen des ZGB seinen Niederschlag findet). Den Gutachten sind demnach offenbar Tausende von Zugvögeln, die das Gebiet im Frühjahr und Herbst durchqueren, entgangen. Angesichts des angrenzenden riesigen Schutz- und Brutgebietes Drömling sowie des nahe gelegenen FFH-Gebietes, die an sich jedem Fachkundigen ausreichend Hinweis für nähere Prüfung wären, mehr als unverständlich. Es handelt sich zudem nicht nur um Kraniche, sondern auch um Wildgänse, auf die ebenfalls seit Frühjahr 2013 wiederholt hingewiesen wurde und bzgl. derer ebenfalls umfangreiches Bildmaterial eingereicht wurde, wie sie im Bereich rund um die bestehenden drei Windkraftanlagen das Gebiet passieren. Bis zum Herbst 2013 hätte es möglich sein sollen, hier den Hinweisen nachzugehen oder auch nur simpel Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu halten, deren leitenden Mitarbeitern die seit Jahrzehnten durchziehenden Vögel ebenfalls bekannt sind. Wir fügen in der Anlage nochmals umfangreiches Bild- und Filmmaterial bei, das belegt, in welch großer Zahl Kraniche und Gänse im Frühjahr und Herbst	**Nicht folgen** Der Kranich ist als Brutvogel zudem nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		das Plangebiet queren. Erstaunlich und korrekturbedürftig ist auch die weitergehende Begründung in 3.1.2. dafür, weshalb diese Kraniche unbeachtlich sein sollen:		
Z7318 ID 2873 (2 - 30/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	f) Flugkorridor Kraniche "Auch wenn es sich beim Kranich um einen Schmalfrontzieher handelt, der in der Regel bestimmt Korridore nutzt, so sind diese Zugkorridore doch derart breit, dass ein Umfliegen/Ausweichen bei ausreichend weit voneinander entfernten Windparks (mind.3-5Km) möglich ist. Der Kranichzug findet darüber hinaus nur selten, bei schlechten Witterungsbedingungen die mehrheitlich gemieden werden, in niedrigen Höhen zwischen 50 und 150m statt, was die Kollisionsgefahr deutlich einschränkt. Verdichtungen über einzelnen Landkreisen sind als zufällig einzustufen .... Da darüber hinaus keine markante Leitstruktur (großes Fließwasser oder Waldgürtel in Flugrichtung) im Bereich der Potenzialfläche erkennbar ist, erscheint eine erhebliche Beeinträchtigung äußerst unwahrscheinlich." Die aufgestellten Postulate sind unzutreffend: aa) Umfliegen bzw. Ausweichen der Kraniche bei GF 5 möglich Dass Zugvögel ihre jahrzehntelangen Flugrouten nicht flexibel den kurzfristig von Menschen in ihre Bahnen gebauten Windkraftanlagen anpassen, sollte bekannt sein. Den traurigen Beinamen "Vogelschredder" haben sich Windkraftanlagen gerade deshalb erworben. Das Argument, dass ein Umfliegen bei GF 5 schon deshalb möglich wäre, weil weitere Windkraftanlagen ja mehr als 3-5 Km entfernt seien, ist unzutreffend. Zunächst ziehen im Gebiet nicht nur Kraniche sondern auch Wildgänse durch (siehe Bildmaterial) und dies jeweils in sehr großer Stückzahl aufgrund des riesigen Naturschutzgebietes Drömling, aus dem sie im Herbst kommen und in das sie im Frühjahr ziehen. Pro Tag fliegen daher Hunderte Tiere. Dabei fliegen nicht alle Kraniche und Wildgänse in einem Schwung, sondern in mehreren großen Gruppen, die kurz nacheinander fliegen. Sie fliegen auch nicht in einer Linie, sondern Kraniche ziehen in der bekannten Pfeilform, d.h. ein Tier an der Spitze und die nachfolgenden Vögel rechts und links versetzt im Windschatten. Damit nehmen die Gruppen einen Korridor von bis zu 2000m Breite ein. Die Annahme, dass mit 3-5 Km Abstand zu anderen Windparks die Kraniche genug Platz zum Ausweichen hätten, ist angesichts dieser Umstände im hiesigen Fall nicht haltbar. Wenn man bedenkt, dass den Tieren dann zum Hindurchfliegen zwischen Windparks seitlich nur ca 500m bleiben, deutet dies vielmehr an, in welcher Dichte die Vogelschredder künftig ihr blutiges Werk vollbringen werden. Im Erweiterungsbereich der Potenzialfläche GF 5 sollen in der Mindestentfernung weitere Windparks entstehen. In Steimke (Sachsen-Anhalt grenzt unmittelbar an und aus dem dortigen Drömling kommen die Vögel) stehen gerade mal 3 Km entfernte 2 Windräder und in Barwedel ist der nächste große Windpark vorhanden, den die Vögel heute schon überleben	**Nicht folgen** Anders als der Regionalverband gibt der Einwender keinerlei wissenschaftliche Quellen für seine Einwendung an. Reichenbach und Steinborn (2011) konnten anhand von Zugplanbeobachtungen eindeutig nachweisen, dass Kraniche größere Windparks regelmäßig umfliegen. Diese Aussage ist somit korrekt. Auch reichen die Abstände von mindestens 3 km zwischen den Windparks in jedem Fall aus, um ein Ausweichen zu ermöglichen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		müssen. Weitere Parks sind in Kusey/Neuferchau in Sachsen-Anhalt befinden sich derzeit im Ausbau. Hier muß angesichts der Tatsache, dass die Landesgrenze mitten durch das Doppeldorf Zicherie-Böckwitz führt, länderübergreifend betrachtet werden, wenn man den Vogelschutz nicht zur Makulatur machen will. Allein in der Beachtung dessen, was steht und jetzt hinzukommen soll, würde ein gezieltes Slalomfliegen der Zugvögel zur Vermeidung des Kontaktes mit den aus dem Boden sprießenden Windkraftparks erforderlich. Daher kann gerade nicht behauptet werden, dass das Erweiterungsgebiet GF 5 von den Kranichen und bisher nicht berücksichtigten Wildgänsen problemlos umflogen werden könnte. Das Argument wäre zutreffend, wenn es sich weit und breit um den einzigen Windpark handeln würde und hier künftig die einzigen riesigen Rotoren über blinkenden Pfosten auf die Tiere warten würden. Das aber trifft bekanntlich nicht zu.		
Z7319 ID 2874 (2 - 31/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	bb) Keine markante Leitstruktur für Kraniche im Bereich der Potenzialfläche Wie mehrfach erläutert und mit umfangreichen Karten belegt, grenzt östlich an das geplante Gebiet GF5 der riesige Drömling als Natur- und Vogelschutzgebiet an, in das die Kraniche und Wildgänse im Frühjahr zu Tausenden direkt durch das geplante Gebiet hindurch zu ihren Brutplätzen fliegen und aus dem sie im Herbst ihren Flug in die Winterquartiere antreten. Ausgiebiges Bildmaterial zu den Herbstzügen und den bereits seit Jahresbeginn dokumentierten und übersandten Fotos der Frühjahrszüge fügen wir in der Anlage bei. Das Windkraftgebiet soll sich in Länge und Breite über viele Km ausdehnen und enthält vollständig den knapp 2km breiten und immer gleichen Flugkorridor der Tiere. Ein erstes markantes Leitziel der Tiere ist also der riesige hinter dem Windkraftgebiet liegende Drömling, auf den die Tiere seit Jahrzehnten zusteuern. Genau daran orientieren sie sich und auf dieses Gebiet sind sie fokussiert. Anzunehmen, dass sie seitlich große Umwege und Slalomflüge durch diverse Windkraftregionen hindurch machen, um an ihr Ziel zu kommen, ist pures Wunschdenken. Dass mit dem dicht gelegenen Zielgebiet Drönling genau die markante Landschaftslinie existiert, an der sie sich orientieren, ist dadurch belegt, dass die Tiere seit Jahrzehnten die immer gleichen Routen nehmen. Wir wohnen seit mehr als 40 Jahren hier und können aus eigenem Erleben die immer gleichen Zugrouten jedes Jahr über die angrenzenden Äcker und Wälder und unsere Grundstücke hinweg verfolgen. Dass die Verdichtung über diesem Gebiet also zufällig wäre, ist zu widerlegen. Vielmehr fliegen jedes Jahr im Frühjahr und Herbst die Kraniche und Wildgänse in den großen Stückzahlen die immer gleichen Wege in diesem Gebiet. Ein Ausweichen der Kraniche bei ihrem Zug zum Drömling, der wenige Tausend Meter in Sichtlinie hinter dem geplanten Windkraftgebiet liegt, ist auch deshalb nicht zu erwarten, weil das Windkraftgebiet rechts und links von Wald eingegrenzt wird - sonst wäre es noch größer. Auch an diesen flankierenden Wäldern orientieren sich die Vögel und fliegen hindurch. Sie	**Nicht folgen** Der Drömling stellt zwar ein wichtiges Gast- und Rastgebiet für Vögel dar, bedingt jedoch keine Konzentration von Zugbewegungen im Raum Brome-Zicherie. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		würden dadurch also künftig gerade gezielt in die Windkraftriesen zur Schredderung getrieben werden.		
Z7320 ID 2876 (2 - 32/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	cc) Flughöhe der Kraniche in Kollisionshöhe im Bereich Potenzialfläche unwahrscheinlich Schlußendlich ist auch die Annahme falsch, dass die Kraniche im Bereich des Plangebietes GF 5 nicht in Kollisionshöhe zu den Windkraftanlagen wären. Erst Recht träfe dies nicht auf die gänzlich verschwiegenen Wildgänse zu. Schon die Darstellung, dass die Kollisionsgefahr nur bei 50-150m Höhe der Fall wäre, ist falsch. Die geplanten und vom ZGB im Gebiet ausdrücklich zugelassenen Windkraftanlagen sollen 200m hoch werden, wobei die Höhe gerade von den Rotoren erzielt wird, die die Tiere erfassen. Mindestens bis 200m Höhe ist die Gefahr konkret. Über den Rotoren herrscht durch den Rotationssog eine entsprechend große Gefahr für die Tiere, hineingezogen zu werden, so dass allenfalls ab einer Höhe von 250m Sicherheit bestünde. Eine Flughöhe oberhalb 200-250 Meter Höhe kann im geplanten Erweiterungsgebiet GF 5 gerade nicht unterstellt werden. Wie dargestellt, starten die Tiere im Herbst vom Drömling und sind erst wenige Hundert Meter unterwegs, wenn sie das Plangebiet GF 5 mit den geplanten zahlreichen Windkraftanlagen in kreuzender Nord-Süd Reihe erreichen. Sie haben hier also mit Gewißheit noch keine ausgiebige Flughöhe erreicht und befinden sich in direkter Kollisionsgefahr. Dass die schlechten Witterungsverhältnisse mit der geringeren Flughöhe der Tiere im Herbst alles andere als unwahrscheinlich sind, sollte ebenfalls unstreitig sein. Im Frühjahr sind die Kraniche und Wildgänse im Bereich des Plangebiets GF 5 nur noch wenige Hundert Meter von ihrem Ziel entfernt und fliegen bereits in entsprechender Tiefe und nicht mehr in ihrer Langflughöhe. Viele Tiere sind so entkräftet, dass sie auf den Äckern kurz vor ihrem Ziel Rast machen. Diese Äcker liegen in oder direkt beim Plangebiet. Auf den gleichen Äckern im Plangebiet machen die Tiere im Herbst Rast zur Futteraufnahme vor dem weiten Flug. Entsprechendes Bild- und Filmmaterial von zahlreichen Wildgänsen, die auch in diesem Jahr auf den Äckern westlich der B 244 im Plangebiet nördlich und neben den drei bestehenden Windrädern Rast zur Futteraufnahme gemacht haben, sind in der Anlage als Beleg beigefügt. Ebenso entsprechendes Fotomaterial. Die Vögel sind es also seit Jahrzehnten gewohnt, unmittelbar im späteren Windkraftgebiet zu landen und zu rasten. Sie haben daher in jedem Fall beim Landen und Anfliegen von den angrenzenden Äckern vor und nach der Rast im Bereich der Windkraftanlagen direkte Kollisionshöhe.	**Nicht folgen** Selbst wenn die Kraniche in den relevanten Höhenstufen fliegen würden, so ist aus verschiedenen wissenschaftlichen Studien (DNR 2012, Reichenbach & Steinborn 2011 u.a.) belegt, dass die Kraniche die Windparks umfliegen und nur sehr vereinzelt mit den Anlagen kollidieren. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht zu erwarten.	
Z7321 ID 2878 (2 - 33/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	g) Fledermaus Auffällig bei den Ausführungen unter Ziffer 3.1.2. betreffend Pflanzen und Tieren ist weiterhin der Umstand, dass die im Plangebiet bei Zicherie und Tülau vorhandenen Fledermausvorkommen mit keinem Wort erwähnt werden. Offenbar finden sich auch dazu keinerlei Angaben in den verwendeten Gutachten und avifaunistischen Prüfungen. Dies wirft erneut die Frage nach der Qualität dieser Untersuchungen auf.	**Nicht folgen** Über planungsrelevante Fledermausbestände liegen dem Regionalverband für den Raum Zicherie keine Informationen vor. Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen überdies nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Liegt dem ZGB kein Gutachten etwa der [Firmenname] zum Fledermausvorkommen in GF 5 vor ? Aus anderen Gebieten wie Ahlum/Dettum ist bekannt, dass die dort mit der Untersuchung beauftragte [Firmenname] sich ausdrücklich auch mit Fledermausvorkommen auseinandergesetzt hat. Auch GF 5 wurde von [Firmenname] untersucht. Hat der ZGB hier keine Erkenntnisse der [Firmenname] zu Fledermausvorkommen in GF 5 übermittelt bekommen ? Im Bereich Tülau stehen nach unseren Erkenntnissen sogar zwei Fledermausbunker. Wir hatten bisher in der Annahme, dass diese streng geschützten Tiere bei einer fachkundigen avifaunistischen Prüfungen selbstredend entdeckt und aufgeführt würden, darauf verzichtet, auf die Fledermäuse hinzuweisen. Dass die Lungen dieser empfindlichen Tiere in der Nähe großer Windräder zum Platzen gebracht werden und dazu ihre Orientierung gestört wird, sollte bekannt sein. Ln anderen Plangebieten hat man die vorhandenen Fledermausvorkommen berücksichtigt und zum Anlass genommen, auf die Gebietsausweisung zu verzichten. Dies ist unserer Kenntnis nach in Stöcken/Wittingen und einem weiteren Standort auch erfolgt. Bei vollständiger und rechtzeitiger Untersuchung dürfte daher auch für das hiesige Plangebiet das festzustellenden Fledermausvorkommen zu einer Neubewertung führen müssen. Auf Wunsch kann der Standort des Fledermausbunkers nachgereicht werden. Ebenso können Zeugen benannt werden. Leichter dürfte auch hier sein, die vorhandene Fachkunde und Kenntnis über die Vorkommen beim Personal der unteren Naturschutzbehörde zu nutzen. Die Aussagen unter Ziffer 3.1.2. in Anlage 2 zum Ortholan bedingen mit Blick auf die voranstehenden Ausführungen zumindest eine Nachfrage. In 3.1.2. heißt es:	Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt durchaus Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt. Zudem haben Fledermausvorkommen im Rahmen des Alternativenvergleichs eine Rolle gespielt. Bei der Alternativenprüfung geht es nicht darum zu prüfen, ob und inwieweit Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit infrage stellen, sondern nur um die Auswahl der im Vergleich mehrerer Flächen konfliktärmsten Fläche. In diesem Vergleich wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen berücksichtigt, denn eine Fläche, in der keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorkommen, ist insoweit vorzugswürdig auch dann, wenn das Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellt.	
Z7322 ID 2879 (2 - 34/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	h) Ortholan "Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines Verbreitungsschwerpunktes des in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Ortholans. .. .. .. Eine Beeinträchtigung des Ortholans durch die geplante Erweiterung des VR WEN GF 5 ist somit auszuschließen." Wenn Windkraftanlagen für Ortholane so ungefährlich sind, warum werden Ortholanvorkommen in den der Ausweisung vorausgehenden Untersuchungen	**Nicht folgen** Auf den Ortolan wurde nachrichtlich aufgrund seiner Seltenheit und der besonderen Bedeutung von Restbeständen innerhalb des Regionalverbandes eingegangen, um diesbezüglichen Einwendungen und Hinweisen vorzugreifen. Bauzeitliche Störungen des Ortolans können durch im Rahmen der Zulassungsverfahren festzulegende Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7133		**18.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		geprüft ? Kann man ausschließen, dass diese kleinen störanfälligen Vögel auch bei erheblichen Eingriffen in die Landschaft (bereits der Bau der Windkraftanlagen und ihrer benötigten Infrastruktur mit Fundament und Zuwegung verändert die Landschaft) auch bei einem Park mit mehr als einem Dutzend Windkraftanlagen vor Ort bleiben und weitere Artgenossen anziehen ? Ist ein Verbreitungsschwerpunkt eines in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Singvogels- mit anderen Worten einer der letzten Orte in Niedersachsen, an denen dieser Vogel noch zahlreich existiert - nicht Anlass, sicher zu stellen, dass tatsächlich keine Gefährdung eintritt ? Auch hier, weist das Gutachten der BIODATA in 3.6.2. ausdrücklich und unseres Erachtens nicht ohne Grund auf die Feststellung des in Niedersachsen vor der Auslöschung stehenden Ortholans hin, so dass nicht verständlich ist, dass diesem Umstand dann gleichwohl keine Bedeutung zukommen und auf das Ausbleiben einer Gefahr für den vom Aussterben bedrohten Vogel vertraut werden soll. Mit Blick auf § 44 BNatSchG ist fraglich, ob ein pauschaler Verweis auf allgemeine Untersuchungen ausreicht, um im konkreten Einzelfall einem in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten wilden Vogel an einem seiner letzten Verbreitungsschwerpunkte direkt in sein Brut- und Jagdgebiet hinein ohne jede konkrete weitere Untersuchung und ohne Monitoring einen Windpark zu setzen. Die zitierte Erhebung von Steinborn stammt aus dem Jahre 2004 und beschränkt sich auf die Feststellung der Situation nach Errichtung von Windkraftanlagen, kann also zur Veränderung des Bestandes mangels Erhebung der Situation vor Errichtung der Anlagen keine fundierte Aussage treffen. In Zicherie wurden 2004 zudem nur drei kleine Anlagen in deutlicher Entfernung zum Nistgebiet des Ortholans untersucht, während nun mindestens ein Dutzend riesiger Anlagen in unmittelbarer Nähe zum Standort der Tiere hinzukommen sollen. Die Annahme, dass diese ganz massiven Eingriffe in die Landschaft den Ortholan nicht beeinträchtigen werden, ist daher nicht gerechtfertigt und das Prinzip Hoffnung bei der fehlenden Rücksichtnahme auf die Tiere angesichts der geringen Anzahl von überhaupt noch vorhandenen Nistorten des Ortholans nicht vertretbar. Es handelt sich hier zudem um eine unseres Erachtens unzulässige Planung in eine klare Verbotssituation hinein, denn selbstredend handelt es sich um eine populationsbezogene Planung, wenn direkt in einen der letzten Verbreitungsschwerpunkte mit Brut- und Nahrungsgebiet des vom Aussterben bedrohten und auf einzelne Feuchtigkeitsinseln angewiesenen Ortholans hinein ein Windkraftgebiet gelegt werden soll. Die extrem störanfälligen Tiere dürften bereits durch den Bau der Windräder mit Anlieferungstransport, Fundamenterrichtung und Aufstellen der Windräder aus ihrem Gebiet vertrieben und einen ihrer letzten Standorte verlieren. Genau ein solcher Eingriff soll mit den erbotstatbeständen, die bei der Planung zu berücksichtigen sind, verhindert werden. Schließlich sind die Ausführungen in 3.1.2. auch in einem weiteren Punkt ergänzungsbedürftig, der Betrachtung des Gebietes als Nahrungshabitat Es wird ausgeführt:	Entgegen der Einwendung wurden in der Studie von Reichenbach & Steinborn die innerhalb der Windparks ermittelten Ergebnisse sehrwohl mit unbebauten Referenzflächen verglichen (Kap. 3.1). Der Einwender liefert überdies keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse, welche die Ergebnisse dieser Studie widerlegen oder in Frage stellen würden. Eine Planung in einen Verbotstatbestand hinein ist somit nicht gegeben, da der Ortolan nach dem Stand der Wissenschaft nicht empfindlich auf WEA reagiert. Hinweis: Der Einwender scheint sich ferner nicht ausreichend mit der Ökologie des Ortolans auszukennen, um eine fachgerechte Bewertung seiner Gefährdung selbst vornehmen zu können. So ist der Ortolan keineswegs auf Feuchtigkeitsinseln angewiesen. Vielmehr bervorzugt er trocken-warme Standorte mit niedriger Vegetation auf möglichst durchlässigen und somit eben gerade nicht nassen Sandböden (siehe u.a. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten des NLWKN - Ortolan).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7323 ID 2881 (2 - 35/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	I) Förderkulisse FM-Nr 432 "Die Potenzialfläche ist zu 100% Teil der Förderkulisse FM-Nr. 432 "Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur" des niedersächsischen Kooperationsprogramms Naturschutz ..... Gieichwohl ist die Lage der Potenzialfläche innerhalb der Förderkulisse ein Hinweis auf eine möglicherweise erhöhte Eignung der Fläche als (Nahrungs-)Habitat bestimmter windkraftempfindlicher Arten der Feldflur (u.a. Wiesenweihe), die auf nachfolgender Ebene vertieft zu untersuchen ist.. ... " Als maßgebliche windkraftempfindliche Art der Feldflur, für die die Potenzialfläche als Nahrungsgebiet in Betracht kommt, ist der nicht erwähnte Rotmilan anzusehen. Dass der Rotmilan im Plangebiet östlich von Tülau zwischen B 248 im Norden und K26 im Süden sein Jagdrevier hat, wurde durch das Gutachten der BIODATA in 3.6.2. ausdrücklich bestätigt und deckt sich mit unseren Beobachtungen und unserem Bildmaterial. Gerade die Lage der Fläche innerhalb der vorgenannten Förderkulisse 432 gebietet es, Tiere zu schützen, die dort ihr Nahrungsgebiet haben. Es genügt daher insbesondere für den ohnehin streng schützenswerten Rotmilan in diesem besonderen Gebiet der Förderkulisse nicht, sich darauf zu beschränken, nur das Gebiet um Milanhorste zu schützen und zu betrachten. Vielmehr ist im Gebiet der Förderkulisse schon der Nahrungsraum relevant und für den Milan zu erhalten. Dies entsprich nicht nur europäischen Vorgaben, die ein Vernachlässigen einzelner geschützter Rotmilane angesichts größerer Verbreitungsschwerpunkten an anderer Stelle gerade nicht decken, sondern wird auch in der Praxis im hiesigen Gebiet deutlich. Anliegend überreichen wir einen Zeitungsbericht, wonach im nahe gelegenen Neuferchau bei einem ausgeweiteten Windpark binnen kürzester Zeit drei Milane durch die Anlagen getötet wurden. Ein plastisches Beispiel dafür, dass es nicht genügt, nur dort den Milan zu schützen, wo er brütet, sondern dort, wo er seinen Aufenthalt hat- eben auch zum regelmäßigen Jagen. Dass ein Gebiet auch dann nicht für Windkraftnutzung ausgewiesen werden darf, wenn es dem streng geschützten Rotmilan als Jagd- und Nahrungsgebiet dient, hat der ZGB an anderer Stelle als auch von ihm respektiert deutlich gemacht und so praktiziert, indem ein Gebiet (nach hiesiger Kenntnis Ortschaft Jembke) aufgrund seiner Nutzung als Nahrungs- und Jagdrevier durch den Rotmilan als ungeeignet für die Windenergienutzung bewertet hat. Dieser Umstand wurde - und die Rotmilanthematik insgesamt wird - bereits auf der jetzigen Ebene vom ZGB berücksichtigt und kann daher bei GF 5 nicht abweichend auf die Zulassungsebene delegiert werden. Dass im Gebiet von GF 5 rings um die stehenden drei Windräder herum mehrere Rotmilane regelmäßig aufhältig sind und jagen, wurde mehrfach berichtet und mit dem in der Anlage nochmals beigefügten Bild- und Filmmaterial belegt. Die Belege sind also bereits heute vorhanden und berücksichtigungsfähig. Vor dem Hintergrund, dass die Potenzialfäche in der Förderkulisse 432 liegt und Jagdgebiet des Rotmilans ist, dürfte daher ebenfalls eine Neubewertung vorzunehmen sein.	**Nicht folgen** Der Rotmilan kommt innerhalb des Regionalverbandes flächendeckend vor, sodass auch flächendeckend von einer Bedeutung des Offenlandes als Nahrungshabitat der Art auszugehen ist. Abseits besonders geeigneter Flächen (Grünland) sowie des nahen Horstumfelds lässt sich hieraus jedoch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten, da der Rotmilan als Nahrungsopportunist jährlich und unterjährig zahlreiche verschiedene Flächen aufsucht. Vereinzelte Überflüge bedingen jedoch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Auch die Lage innerhalb eine Förderkulisse des Vertragsnaturschutzes vermag dies nicht bereits auszulösen. Die Brutplätze des Rotmilans im Bereich des geplanten Vorranggebiets wurden durch Biodata im Rahmen einer Nachkartierung 2014 umfassend überprüft und ermittelt. Die abgegrenzten Brutreviere als Kernhabitate werden vom Vorranggebiet ausgenommen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7324 ID 2884 (2 - 36/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass zudem ein Seeadler beim Jagen zwischen den Ortschaften Tiddische, Bergfeld, Tülau und Zicherie beobachtet und in Zicherie bei den Grundstücken Mühlenweg 8-12 auch fotografiert wurde (siehe Anlage). Augenzeugen aus der Jagdszene für das Vorhandensein des Seeadlers auch im Raum Tülau-Zicherie können hierzu benannt werden. Nach den uns zugetragenen Informationen ist ein derart großes Jagdrevier für Seeadler auch gerade typisch. Auch hier wird also neu zu überprüfen und zu bewerten sein.	**Folgen** Der Seeadler besitzt große Aktionsradien und legt bei seinen Nahrungsflügen große Distanzen zurück, sodass einzelne Sichtungen nicht ungewöhnlich sind. Einzelne Überflüge bedingen jedoch noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Zwischenzeitlich wurde jedoch von der UNB Gifhorn eine Neuansiedlung eines Seeadler-Brutpaares im Waldgebiet [Name], südlich der geplanten Eweiterung des VR WEN GF 5 an den Plangeber gemeldet. Als besonders kollisionsgefährdete und gleichermaßen seltene Art mit geringer Bestandsdichte und hohen Raumansprüchen, die wie vom Einwender angeführt zudem als ortstreu gilt, muss die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im zugehörigen Gebietsblatt auf Grundlage dieser neuen Sachlage aktualisiert werden. Aufgrund des geringen Abstands des Horstes zum geplanten Gebiet (unter 1.000 m bis max. 2.500 m) ist die vorliegende Planung hinfällig, da innerhalb eines von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstands von 3.000 m um Seeadlerhorste bei dieser extrem kollisionsempfindlichen Art mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Es muss daher für zumindest große Teile der bisher geplanten Erweiterungsfläche mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote und somit einer Unzulässigkeit von WEA gerechnet werden, sodass das Gebiet in seiner Gesamtheit angesichts der neuen Situation nicht weiter als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist und verworfen wird. Das ohnehin schon aufgrund der zahlreichen im Umfeld brütenden Rotmilane deutlich erhöhte artenschutzrechtliche Risiko übersteigt infolge der Ansiedlung des Seeadlers das vertretbare und ggf. auf Genehmigungsebene noch lösbare Maß.	
Z7325 ID 2885 (2 - 37/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Bzgl. der streng geschützten Wiesenweihe ist ebenfalls bereits auf jetziger Ebene zu untersuchen, um die Gleichbehandlung mit anderen Gebieten sicher zu stellen, bei denen streng geschützte Arten zum Anlass genommen werden, die Gebietsausweisung abzulehnen. Die Wiesenweihe hat im betroffenen Gebiet ihren Nahrungshabitat und in nur 500m Entfernung einen Verbreitungsschwerpunkt im FFH-Gebiet Ohreaue. Damit liegt ein faktisches Vogelschutzgebiet vor. Nach den Grundsätzen der aktuellen Rechtsprechung des OVG Lüneburg verbietet sich in einen solchen Fall die Delegation der Untersuchung auf die nachfolgende Ebene (wird in Kapitel 2 im Zusammenhang mit der offenen avifaunistischen Prüfung der Wiesenweihe noch näher ausgeführt werden).	**Nicht folgen** Die Wiesenweihe hat einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte als Brutvogel östlich des geplanten Vorranggebiets. Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde sie als Brutvogel nicht festgestellt. Aufgrund ihres Flugverhaltens ist die Wiesenweihe jedoch lediglich im unmittelbaren Umfeld ihrer Brutplätze kollisionsgefährdet. Der Hinweis auf erforderliche Untersuchungen im Rahmen der Zulassungsverfahren wurde lediglich im Sinne eines Planungshinweises gegeben, da aufgrund der fehlenden Ortstreue der Art zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Brutpaare temporär auch innerhalb des geplanten Vorranggebiets brüten. In diesem Fall wäre im Umfeld von ca. 500 m um den Brutplatz die Errichtung einer WEA nicht möglich. Dies würde jedoch die grundsätzliche Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des geplanten Vorranggebiets nicht in Frage stellen und ist zudem äußerst unsicher. Der Verbreitungsschwerpunkt entlang der Ohreaue stellt überdies mitnichten ein faktisches Vogelschutzgebiet dar. Faktische Vogelschutzgebiete waren während der Ausweisungsverfahren der Natura 2000-Gebiete ein juristisches Hilfkonstrukt mit dem Ziel, in Ausweisung befindliche oder besonders geeignete Gebiete vor anderen Nutzungen frühzeitig zu sichern. Mit Abschluss der Meldeverfahren sind unterdessen die am besten geeigneten Gebiete als EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen und das Konstrukt der faktischen Vogelschutzgebiete nicht mehr gültig. Darüber hinaus hat der NLWKN einen Kriterienkatalog zur Beurteilung der Eignung eines Gebiets als	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vogelschutzgebiet festgelegt. Die dort festgelegten Kriterien werden vom benannten Gebiet an der Ohre nicht erfüllt. Das Vorkommen der Wiesenweihe allein begründet keinesfalls die Ausweisung eines EU-Vogelschutzgebiets.	
Z7326 ID 2886 (2 - 38/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2.2 Belange des Denkmalschutzes Hierzu erübrigen sich inzwischen Ausführungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7327 ID 2887 (2 - 39/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit Zu diesem Punkt wird lediglich ausgeführt: "Die im VR WEN GF 5 vorhandenen drei WEA stellen eine Vorbelastung der Landschaft dar. Ebenso die einzelne WEA südlich der K 26 auf dem Finkenberg. Ihr Standort liegt außerhalb der Potenzialfläche 1. a) Erholungsort Brome Es finden sich keine Ausführungen dazu, dass der ZGB selbst 2008 Brome zum staatlich anerkannten Erholungsort erklärt hat und dies mit einem Windpark mit weithin sichtbaren riesigen 200m hohen und blinkenden Windkrafträdern direkt vor den Türen Bromes zumindest Konfliktpotenzial bietet. Auch der Umstand, dass mit Blick auf diesen Erholungsort zahlreiche Wander- und Radwege gebaut wurden und diverse Pensionen und Hotels auf den florierenden Erholungstourismus ausgerichtet sind, der unter dem die Landschaft intensiv nachteilig prägenden Windpark leiden dürfte, findet sich kein Wort. Drei kleine Windräder ohne Blinkbeleuchtung in knapp 2 Km Entfernung sind in ihrer Prägung der Landschaft zudem nicht vergleichbar mit mehr als einem oder sogar zwei Dutzend zusätzlichen riesigen Windrädern mit Dauerblinkbeleuchtung, die zudem deutlich dichter an Brome heranrücken. Aus drei kleinen Windrädern ohne Blinkbeleuchtung und in mehreren Kilometern Entfernung zu Brome auf eine negative Vorprägung der Landschaft zu schließen, die es dann hinnehmbar macht, einen bis kurz vor den staatlich anerkannten Erholungsort Brome sich ausdehnenden großen Windpark mit Riesenwindrädern und Dauerblinkbeleuchtung zu errichten, ist so nicht haltbar. Der ZGB hat sich in seiner Begründung in Anlage 2 mit keinem Wort mit den in ihrer Dimension zur Vorbelastung nicht vergleichbaren negativen Folgen des geplanten Windparks für den Erholungstourismus und die Landschaft auseinandergesetzt. Gerade der Umstand, dass Brome und der Landkreis Gifhorn für gigantische Summen das Bromer Wahrzeichen - die Burg - restaurieren lassen und zusätzliche Radwege geschaffen haben und weiter schaffen, macht deutlich, welche Bedeutung die Landschaft und Erholung für den Ort Brome und seinen Tourismus hat. Die Gelder für die Burgsanierung werden förmlich sinnlos mit Blick auf Landschaft und Tourismus, wenn gleichzeitig ein weithin alles überragender und blinkender Windpark direkt vor die Tore Bromes gesetzt wird. Diese Konfliktlage hat der ZGB nicht einmal im Ansatz erkannt und abgewogen. Dies ist nachzuholen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat an keiner Stelle verneint, dass von den WEA negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung ausgehen werden. Die im Sinne der Eingriffsregelung zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen sind im Zuge der Zulassungsverfahren zu ermitteln und entsprechend auszugleichen. Gleichwohl führen Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB insoweit jedoch als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Zicherie jedoch unstrittig nicht. Auch die Ausweisung Bromes als Erholungsort vermag dies nicht zu begründen. So wird das Ortsbild selbst im Wesentlichen entlang der Ortsränder überprägt. Der Ortskern bleibt jedoch weitgehend unbeeinträchtigt, da die umgebende Bebauung die WEA verdeckt. Auch die Erholung in Natur und Landschaft wird lediglich teilräumlich gestört. So bleiben Beeinträchtigungen der umgebenden Waldgebiete aus und auch die Ohreniederung wird aufgrund ihrer Entfernung lediglich randlich beeinträchtigt. Die Befeuerung der WEA beeinträchtigt das Landschaftserleben sowie die Erholungsnutzung ferner kaum. Erholungsnutzungen in Natur und Landschaft finden in der Regel tagsüber und im Hellen statt, sodass eine Störung durch lediglich bei Dunkelheit deutlich wahrnehmbares Blinken der WEA nicht erfolgt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7328 ID 2889 (2 - 40/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	b) Landschaftsbild Nicht erkennbar ist weiterhin, dass das gebotene Landschaftsbildgutachten und das gebotene Sichtbarkeitsgutachten eingeholt wurden. Das betroffene Plangebiet ist tischeben. Selbst die Anlagen aus Barwedel sind weithin und im Plangebiet sichtbar. Die geplanten Riesenanlagen werden weithin sichtbar sein und können insbesondere auch in Richtung Brome durch die vorhandene Bewaldung offenkundig nicht abgeschirmt werden. Im Gebiet Windmühlenfeld 4 sind selbst die heute stehenden drei kleinen Anlagen in mehreren Kilometern Entfernung sichtbar. Auch aus Steimke und Tülau kommend sind die Anlagen sichtbar, selbst aus Rühen kommend in Richtung Parsau. Die deutlich größere Anzahl der deutlich größeren anlagen wird daher kilometerweit die Landschaft prägen und sie werden weithin sichtbar sein. Mit den unbelegten und aus hiesiger Sicht fehlerhaften Annahmen einer Sichtbegrenzung nach Brome ist weder das Sichtbarkeilsgutachten noch das Landschaftsbildgutachten zu ersetzen. Letzteres schon mit Blick auf die aufgezeigten und nicht berücksichtigten Landschaftsbildkonflikte (Burg, Tourismus). Beide Gutachten sind nachzuholen.	**Nicht folgen** Grundsätzlich gilt, dass weder die Erstellung eines Landschaftsbildgutachtens, noch die einer Sichtbarkeitsanalyse auf Ebene der Raumordnung rechtlich geboten ist. Aufgrund der Tatsache, dass der Regionalverband besonders empfindliche und schützenswerte Landschaften innerhalb seines Verbandsgebiets jedoch von vornherein von der Windenergienutzung ausschließen wollte, musste er jedoch zunächst den Gesamtraum nach einheitlichen Kriterien auf das Vorliegen solcher Landschaftsräume prüfen. Dies hat er mit der Beauftragung des ebenfalls veröffentlichten Landschaftsbildgutachtens getan. Der Bereich Brome/Zicherie wurde in diesem Gutachten nach objektiven Kriterien jedoch nicht als eine derart schützenswerte Landschaft erkannt. Über das Landschaftsbildgutachten hinaus wurden für jede Potenzialfläche die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft im Zuge der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern (Kap. 3.1.4) ermittelt und bewertet. Dies entspricht den Vorgaben des § 8 ROG für die Umweltprüfung von Plänen und Programmen. Die Erstellung weiterer Fachgutachten kann ggf. auf Ebene der Zulassungsverfahren zur Bestimmung des Eingriffsumfangs und des Kompensationsbedarfs erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere die geforderte Sichtbarkeitsanalyse. Wälder schirmen auch 200 m hohe WEA in einem bis zu 200 m breiten Streifen entlang des Waldrandes komplett ab. In einem noch breiteren Streifen sind lediglich temporär die sich drehenden Rotoren sichtbar. Darüber hinaus sind die Anlagen aus den Wäldern selbst nicht oder nur in Teilen sichtbar.	
Z7329 ID 2891 (2 - 41/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	c) Sozialverträglichkeit Dass der zu Gunsten weniger und zu Lasten der breiten Bevölkerungsschicht geplante Windpark bei Tülau-Zicherie nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Kommunikation der Flächeneigentümer und Betreiber mit der Bevölkerung bereits zu massiven Spannungen geführt hat, ist bekannt. In der Anlage werden auszugsweise Zeitungsberichte beigefügt, die einen Eindruck vermitteln können, in welchem Maß der geplante Windpark nicht zuletzt aufgrund der gewählten Vorgehensweise ohne Einbindung der Bevölkerung, die die Nachteile tragen sollen, zu sozialem Unfrieden geführt hat.	**Nicht folgen** Auf das Verfahren eines Betreibers/der Flächeneigentümer hat der Regionalverband als Plangeber keinen Einfluss. Die Aussage, die Bevölkerung sei nicht einbezogen worden, kann nicht nachvollzogen werden. Im Verfahren des Regionalverbandes ist die Öffentlichkeit mehrfach beteiligt worden.	
Z7330 ID 2892 (2 - 42/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange Zu diesem Aspekt gehört im Bereich Wasser die vorzunehmende Prüfung, ob wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge von Gewässerquerungen im Zuge von Zuwegungen bzw. Veränderungen der Grundwasserneubildung durch Eingriffe in grundwasserführende Schichten durch die Fundamente von Windenergieanlagen erfolgen. Ziffer 2.4 verhält sich zwar zu dem Umstand, dass die Potenzialfläche vollständig in einem VR Trinkwassergewinnung sowie den Schutzzonen IIIa und IIIb eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes liegt und erklärt die Windenergienutzung mit dieser	**Nicht folgen** Der Flächenbedarf im Zuge der Errichtung von WEA ist gering. Somit sind auch die pot. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Regelfall geringfügig. Darüber hinaus befinden sich alle ermittelten Potenzialflächen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen, die sich im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt nur geringfügig unterscheiden. Die Trinkwassergewinnung wird durch die Errichtung von WEA in keiner Weise gefährdet, sodass die beiden Vorränge miteinander vereinbar sind und nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Das Schutzgut Wasser ist somit für die Standortfindung auf Ebene der Regionalplanung nur	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Festlegung für vereinbar. Die Detailprüfung in 3.1.3. beschränkt sich dann auf die Feststellung, dass in der Potenzialfläche keine Oberflächengewässer vorhanden sind, die beeinträchtigt werden könnten. Keinerlei Ausführungen finden sich jedoch in 2.4 oder 3.1.3. dazu, dass die Hausgrundstücke Mühlenweg 8- 12 in Zicherie direkt gegenüber der Potenzialfläche und neben der B 244 sämtlich auf eine dezentrale Hauswasserversorgung durch Brunnen aus dem Grundwasser angewiesen sind. Ein Anschluß an die zentrale Wasserver- und -entsorgung war und ist bei diesen Grundstücken aufgrund der zu geringen Abnehmer (5 Personen) nicht möglich Sämtliche Hauswasserbrunnen speisen sich aus der ersten Grundwasserschicht. Die Errichtung von zahlreichen riesigen Windkraftanlagen im Plangebiet direkt gegenüber den drei Hausgrundstücken würde so massive Fundamente der geplante Windradriesen (Verträge für eine Höhe der Anlagen von mindestens 200m haben die Eigentümer bereits unterschrieben) erfordern, dass zu prüfen wäre, inwieweit hier ein Eingriff in die grundwasserführende Schicht erfolgt. Angesicht der einzuhaltenden Abstände der Windräder von gerade einmal 1 000m zur Bebauung und der geringen Tiefe zur ersten Grundwasserschicht drängt sich die Konfliktlage förmlich auf.	von untergeordneter Planungsrelevanz und führt abseits der Ausschlusszonen in keinem Fall zu einer Nicht-Eignung der Potenzialfläche. Die konkreten zu erwartenden und ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen sowie die Festlegung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Zulassungsverfahren und ist auf Ebene der Regionalplanung in Unkenntnis von Anlagentyp, genauem Anlagenstandort, erforderlicher Zuwegungen etc. nicht möglich und erforderlich.	
Z7331 ID 2893 (2 - 43/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2.5 sonstige Festlegung gem. RROP Kein Kommentar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7332 ID 2894 (2 - 44/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2.6 Technische Belange Hier wird ausgeführt: "Entlang der K 26 und der K 96 sowie dem VB sonstige Eisenbahnstrecke ist die Windenergienutzung aufgrund einzuhaltender Abstände eingeschränkt. Dieses Abstandserfordernis führt aber nicht zum Wegfall der übrigen Potenzialflächen, so dass noch genügend Fläche für Windenergienutzung vorhanden ist." Wir hoffen, dass es hier beim förmlichen Verfahren bleibt. Offensichtlich mit Blick auf die Fortschreibung des RROP 2008 Wind wird versucht, die Eisenbahnstrecke entwidmen zu lassen. So hat der Gemeinderat Tülau im Dezember 2013 auffallend schnell für die Entwidmung votiert. Dass der seit Jahrzehnten bestehende Zustand gerade jetzt Anlass zu hektischer Entwidmungsaktivität gibt, ist mit Blick auf die Bemühung um Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs nicht nachvollziehbar. Seit Jahren bemüht sich ein Verein um die Wiederbelebung der alten OHE-Strecke gerade auch mit Blick auf C02 Minimierung und einsparbaren PKW- und Busverkehr. Die hektischen Aktivitäten dürften sich ausschließlich mit Blick auf das aktuelle Verfahren Fortschreibung RROP 2008 Wind erklären lassen. Der Verein hat hiergegen bereits protestiert und darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat Tülau mit seiner Entwidmungserklärung den zweiten Schritt vor dem ersten macht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7333 ID 2896 (2 - 45/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2.7 sonstige Belange Was unter diesem Aspekt zu prüfen gewesen wäre, erschließt sich nicht. Anlage 2 führt lediglich aus: a) Vorranggebiet " Die Erweiterung des bestehenden VR WEN GF 5 hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Wir haben bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass das Abstellen auf den Vorrangstandortcharakter der drei bestehenden Windräder zur Rechtfertigung der vorrangig zu betreibenden Ausweitung des Gebietes unter zwei Gesichtspunkten in dieser Pauschalität unzutreffend ist: aa) Das bestehende Vorranggebiet hat eine so minimale Größe, dass es mit den bestehenden drei Windrädern vollständig erschöpft ist und von Beginn an keinerlei Weiterungen offen ließ.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe dazu die Ausführungen im Methodenband. Die hier vorgelegte Argumentation entwickelt eine Kausalität, die nicht nachzuvollziehen ist. Auch ein bisher flächenmäßig kleines Vorranggebiet Windenergienutzung ist weiterentwickelbar. Die Potentialflächenanalyse hat eindeutig gezeigt, das sich im Umfeld des Bestandsgebietes Flächen befinden, die einer Windenergienutzung zugeführt werden können. Insofern bestehen auch Flächen für Erweiterungen. Desweiteren wird einem planerischen Grundsatz gefolgt, Erweiterungen dort vorzunehmen, wo bereits ein Eingriff - wie hier mit dem Bestandsgebiet - im Landschaftsbild vorliegt und entspricht dem Bündelungsprinzip der Planungskonzeption.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2 E 3.1.4.8
Z7334 ID 2898 (2 - 46/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	bb) Es war für Weiterungen auch nicht vorgesehen. Der Gemeinderat hat daher wiederholt sowohl Repowering der bestehenden Windräder als auch den Bau zusätzlicher Windräder am Standort abgelehnt. Dies auch unter dem Eindruck der tatsächlichen Auswirkungen der drei bestehenden Windräder und die nicht erfüllten Aussichten auf Einnahmen für die Gemeinde, was jeweils zur Ernüchterung geführt hat.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7133		**18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7335 ID 2899 (2 - 47/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	cc) In seiner Stellungnahme vom 01.02.2012 (siehe Anlage) hat der Gemeinderat Brome nochmals deutlich gemacht, dass er GF 5 nicht als Vorrangstandort sondern allenfalls als Eignungsgebiet bewertet sehen will und eine Erweiterung von Flächen auf mehr als 70 ha für unzumutbar erklärt. Ebenso hat der Gemeinderat Brome deutlich gemacht, dass er ein Repowering nur befürworte, wenn damit keine zusätzlichen Belastungen für die Anwohner verbunden sind. Dass dies angesichts der notwendigen Befeuerung für die geplanten Anlagen bei GF 5 aber definitiv der Fall, ist wohl unstreitig. Die Stellungnahme des Bromer Gemeinderates verdeutlicht erneut, die unter a) und b) getätigten Ausführungen und spricht gegen den vom ZGB angenommenen Automatismus der Erweiterung des Vorrangstandortes. Im Abwägungsprozess des ZGB findet sich davon laut Anlage 2 und seiner textlichen Ausführungen aber nichts wieder. Die Vorgabe der Landesregierung, primar vorhandene Vorrangstandorte auszudehnen, ist daher im Grundsatz richtig und nachvollziehbar, gebietet aber zwangsläufig eine Betrachtung des Einzelfalles, um sachwidrige Ergebnisse bei einer Pauschalbehandlung zu vermeiden. Genau diese Einzelfallprüfung wird bei GF 5 gerade nicht vorgenommen, sondern eine Pauschalbehandlung ausweislich der Begründung vorgenommen. Dies ist im konkreten Fall sachwidrig und die Einzelfallprüfung deshalb aus den oben genannten Gründen nachzuholen. Aus einem so kleinen Standort, der keine Weiterung in sich selbst trug, die gleichen Schlußfolgerungen wie aus anderweitigen Vorrangstandorten zu ziehen, die bereits deutlich größer sind und auch mit den vorhandenen Anlagen nicht bis zum letzten Zipfel abschließend ausgereizt sondern auf mögliche Erweiterung eingerichtet sind, wird den Umständen des Einzelfalles nicht gerecht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zum voranstehenden Belang. Darüber hinaus wird in den Gebietsblättern keine pauschalierte Abwägung vorgenommen, sondern eine auf den Einzelfall bezogene Abwägung durchgeführt. Der Vorwurf der pauschalierten Abwägung ist daher zurückzuweisen. Bezüglich der im letzten Absatz gemachten Ausführungen ist auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer zu verweisen.	**s. Zeile(n)** 7333 7334
Z7336 ID 2900 (2 - 48/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	b) Ortsumgehung Brome Nicht berücksichtigt ist vom ZGB für GF 5 bisher der Umstand, dass bei Brome eine Ortsumgehung geplant ist. Dem ZGB dürfte dies angesichts seiner eigenen Einbindung in das zugehörige Verfahren bekannt sein. Gleichwohl findet sich in den Karten keinerlei Hinweis auf die geplante Ortsumgehung und wird die Strecke mit den dazu einzuhaltenden Abständen ebenfalls nicht in die Planung einbezogen. Dies ist nachzuholen und neu zu bewerten unter Beachtung des bekannten Verlaufs der geplanten Ortsumgehung.	**Nicht folgen** Die Ortsumgehung Brome ist in der zeichnerischen Darstellung des bestehenden RROP 2008 dargestellt. Im Bereich der möglichen Trasse befinden sich keine Potenzialflächen. Es ist nicht ersichtlich, dass die geplante Ortsumgehung Brome die Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung insgesamt infrage stellt. Die konkret erforderlichen Abstände können auf Ebene der Vorhabenzulassung bzw. der Bauleitplanung konkretisiert festgelegt werden.	
Z7337 ID 2901 (2 - 49/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2.8 sonstige Beurteilungsgrundlagen- 120° Kriterium Für Tülau wird unter Beachtung des 120° Kriteriums auf die Ausweisung einzelner Flächen verzichtet. Für Zicherie wird das 120° Kriterium nicht geprüft. a) Mühlenweg 8-12	**Nicht folgen** Siehe den angegebene Zeilennummer. Selbstverständlich ist das Kriterium auch für die Ortschaft Zicherie geprüft worden. Da sich im Ergebnis für die Ortschaft Zicherie keine Umfassung ergibt, muss es im Gebietsblatt nicht thematisiert werden.	**s. Zeile(n)** 11384

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Dabei ist ausweislich der Planung des ZGB vorgesehen, das Windkraftgebiet westlich der B 244 in Nord-Süd-Richtung und damit parallel zur vorhandenen Bebauung der Grundstücke Mühlenweg 8-12 zu führen. Für die betroffenen drei Häuser hieße das, dass in der gesamten westlichen Front Windräder zugelassen wären. Dies entspricht für die betroffenen Grundstücke einer 180° Belastung und damit einer deutlichen Überschreitung des 120° Kriteriums. Dazu findet sich in den Ausführungen des ZGB in Anlage 2 jedoch kein Wort. Die Prüfung ist nachzuholen und eine Neubewertung vorzunehmen.		
Z7338 ID 2907 (2 - 50/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	b) Windparks in Sachsen-Anhalt Obwohl bekannt ist, dass in Sachsen-Anhalt in direkter Nähe zu Zicherie bei Steimke bereits zwei Windräder stehen, die ebenfalls erweitert werden könnten, und in Kusey und Neuferchau ebenfalls Weiterungen geplant sind. Für Zicherie besteht die Gefahr, eine Einkesselung jenseits der 120° zu erleiden, wenn sowohl in Sachsen-Anhalt als auch in Niedersachsen unabgestimmt erweitert wird. Angesichts des Umstandes, dass Zicherie als Doppeldorf mit Böckwitz unmittelbar von der Landesgrenze durchtrennt ist, ist offenkundig, dass Weiterungen in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen kumulativ für den Ort wirken würden. Die faktische Beeinträchtigung wäre dann ggf. da und die gilt es, zu vermeiden. Bei solcher räumlichen Nähe kann daher eine Erweiterungsplanung in Niedersachsen nicht die Augen vor Maßnahmen in Sachsen-Anhalt verschließen und sich für unzuständig erklären, denn es geht beim 120° Kriterium darum, zu vermeiden, dass ein Ort mehr als 120° EinkesseJung erfährt. Unabhängig davon, ob man die 120° vollständig selbst oder nur anteilig erzeugt. Es wäre daher dringend geboten, zumindest mit Sachsen-Anhalt abzustimmen, ob es dort Pläne zu Erweiterungen gibt, die zusammen mit den Planungen in Niedersachsen zu einer 120° Einkesselung führen würden. Wessen Planung weiter fortgeschritten wäre und Vorrang hätte, bliebe zu klären. Es ist aber nicht Aufgabe der Bürger, die Abstimmungsarbeit der Planungsebenen der Länder zu koordinieren oder unter der verweigerten Abstimmung über die Belastungsgrenze hinaus zu leiden. Die gebotene Abstimmung mit Sachsen-Anhalt ist nachzuholen auf der zuständigen Planungsebene des ZGB.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Im Übrigen wird aus avifaunistischen Gründen auf die Erweiterung des Alt-Standorts verzichtet. Es erfolgt lediglich eine Übernahme des bauleitplanerisch gesicherten und bereits mit Windenergieanlagen bestandenen Vorranggebietes Windenergie.	**s. Zeile(n)** 11384
Z7339 ID 2913 (2 - 51/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	c) Sonderlandeplatz Kunrau/Jahrstedt Nicht berücksichtigt ist wiederum der unmittelbar angrenzend in Sachsen-Anhalt (im 5 Km von Zicherie entfernten Jahrstedt) gelegene Sonderlandeplatz für Segelflugzeuge und Ultraleichtflugzeuge, die selbstredend auch das hiesige Plangebiet überfliegen. Auch hier gilt das vorab Gesagte, dass der ZGB sich nicht isoliert auf das Gebiet Niedersachsen für die bundeseinheitlich zu berücksichtigenden Kriterien zurück ziehen kann, wenn es sich wie hier um ein Doppeldorf Zicherie-Böckwitz zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt handelt und im Radius relevanter Mindestabstände Gegebenheiten bestehen, die berücksichtigt werden müssen. Eine solche Gegebenheit ist der bisher nicht im Ansatz in die Prüfung einbezogene Sonderlandeplatz bei Jahrstadt mit den von dort kommenden und nach dort fliegenden Maschinen im Plangebiet.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Im Übrigen wird aus avifaunistischen Gründen auf die Erweiterung des Alt-Standorts verzichtet. Es erfolgt lediglich eine Übernahme des bauleitplanerisch gesicherten und bereits mit Windenergieanlagen bestandenen Vorranggebietes Windenergie.	**s. Zeile(n)** 7306

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7340 ID 2916 (2 - 52/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3.1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen Unter diesem Aspekt sind - ausweislich der als Anlage beigefügten Mitteilung zur förmlichen Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß Mitteilungsblatt vom 08. November 2013 - zu prüfen: wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch infolge von Schallemissionen, Schattenwurf, Reflexionen des Sonnenlichts, Beleuchtung und Unfallgefahren durch Windenergieanlagen. Dis Ausführungen in Ziffer 3.1.1. beschränken sich auf die Ausführungen zur Einhaltung der Bemessungsgrenze von 1 000m Abstand des Windkraftgebietes zur Bebauung. Konkret erörtert werden Auswirkungen durch Schattenwurf und Reflexion sowie nicht näher benannten weitere "visuelle Störungen" am "östlichen Ortsrand von Tülau (morgens)" und den "westlichen Ortsrand von Zicherie (abends)". Die einige Zeilen umfassende Prüfung schließt für beide Orte mit dem Satz : "Da der vorsorgeorientierte Mindestabstand von 1000m für die Erweiterungsflächen jedoch eingehalten wird, ist eine übermäßige, unzumutbare Störung nicht zu erwarten." a) Emissionen Es fällt auf, dass zwei Aspekte überhaupt nicht erwähnt werden und offenbar nicht geprüft wurden: Schallemissionen und Auswirkung der Beleuchtung (Befeuerung). Diese Aspekte sind jedoch ebenso wie Schattenwurf und Reflexion in die Prüfung einzubeziehen. Ihre Prüfung steht nicht im Belieben des ZGB, der mit seiner Gebietsausweisung verbindliche Fakten auch für die nachfolgende Zulassungsebene schafft, die die Genehmigung von Windrädern im ausgewiesenen Windgebiet nicht mit der Begründung verweigern dürfte, dass das Gebiet per se ungeeignet ist durch zu hohe Belastung an Schattenwurf, Reflexion, Lärmemission oder Beleuchtungsemission. Der ZGB erklärt sich zu den Auswirkungen von Schattenwurf und Reflexion auch nicht überobligatorisch, sondern weil es seine Aufgabe ist, diese Prüfung und Abwägung vorzunehmen, ehe er ein Gebiet für Windkraft ausweist. Gleiches gilt für die übrigen vorhersahbaren und in die Abwägung einzustellenden Emissionen durch Lärm und Beleuchtung. Dass beides nicht gemacht wurde, ist fehlerhaft und durch den ZGB auf seiner Zuständigkeitsebene nachzuholen.	**Nicht folgen** Mögliche negative Auswirkungen durch Schallemissionen wurden vom Regionalverband bereits bei der Bemessung der Mindestabstände umfassend berücksichtigt. Die Umweltprüfung in Kap. 3 der Gebietsblätter vollzieht sich indes auf Grundlage des § 8 ROG und stellt die voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen dar. Aufgrund der vom Regionalverband festgelegten Mindestabstände konnte die Überschreitung von Immissionsschutzrichtwerten in Bezug auf Schallimmissionen grundsätzlich für alle Potenzialflächen ausgeschlossen werden. Ausführungen hierzu im Rahmen der gebietsbezogenen Prüfung konnten daher entfallen. Lediglich im Fall einer ungünstigen Lage zur Hauptwindrichtung wurde auf diese Tatsache hingewiesen, jedoch war auch in diesen Fällen nicht mit einer Überschreitung von Richtwerten zu rechnen, wohl aber mit einer höheren Belastungsintensität. Die Befeuerung von WEA stellt überdies nach Ansicht der Rechtsprechung keine erhebliche Umweltbelastung dar und ist hinzunehmen. Vertiefende Aussagen hierzu konnten daher ebenfalls entfallen. Überdies wurde die Störung durch Nachtbefeuerung indirekt über den Aspekt der visuellen Störungen (Sichtbarkeit der WEA) berücksichtigt. Zulassungshemmnisse ergeben sich hieraus indes nicht.	
Z7341 ID 2919 (2 - 53/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	b) Befeuerung und Schall Insbesondere mit Blick auf die Befeuerung lässt sich auch das Argument im Schreiben des ZGB vom 17.12.2013 (siehe Anlage), dass die Befeuerung erst auf der Zulassungsebene zu prüfen sei, weil erst dort die konkrete Art der Anlagen und ihrer Standorte bekannt sei, nicht halten. Dass die konkrete Belastung davon abhängt, welcher Anlagentyp (Größe) wo genau aufgestellt wird, gilt für optische Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Reflexion ebenso. Gleichwohl werden diese Aspekte bereits jetzt vom ZGB geprüft. Dass konkrete Einzelfallprüfung auf der Zulassungsebene nachfolgt, hindert den ZGB nicht an allgemeiner Prüfung und entbindet ihn auch nicht von dieser Abwägung schon auf seiner Zuständigkeitsebene. Die Prüfung zu Schattenwurf und Reflexion ist also aus gutem Grund erfolgt, für Lärm und Beleuchtung hingegen unberechtigt unterlassen worden. Die allgemeine Prüfung der Auswirkung von Lärm und Beleuchtung	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug in Kapitel D 2.2 des Methodenbands). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte. Dafür, dass bei Einhaltung dieser Mindestabstände die Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist in der Stellungnahme weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2

(Befeuerung) wäre daher zum jetzigen Zeitraum gleichförmig vom ZGB möglich und vorzunehmen. Der ZGB ist gehalten, auf seiner Ebene bereits alle vorhersahbaren Gesichtspunkte in die Abwägung einzustellen, ob ein Gebiet überhaupt als geeignet für Windkraft in Betracht kommt oder aufgrund vorhersahbarer überdeutlicher Konfliktlagen auszuschließen ist. Ansonsten wäre weder die Bindungswirkung der Ausweisung des ZGB gerechtfertigt noch die Prüfungsebene des ZGB überhaupt nötig, wenn alles im konkreten Zulassungsverfahren zu klären bliebe.

Z7342
ID 2921
(2 - 54/68)

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

c) Abstand
Mit der eindeutigen Vorgabe, generell im Abstand von 1 000m zur Bebauung Anlagen ohne jede Höhenbegrenzung und damit mit Beteuerungsbedarf zuzulassen, hat der ZGB ein konkret abzuwägendes Konfliktpotential auf der gesamten Planungsebene einheitlich abzuwägen und Gebiete nur dort für Windenergie als geeignet auszuweisen, wo unter Beachtung der Auswirkung der Befeuerung die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten ist. Dies wäre denkbar, wenn zwischen Windkraftgebiet und Bebauung Gehölz oder Wälder oder Hügel lägen. Wo in direkter Linie Befeuerung auf Bebauung bei nur 1000m Abstand träfe, muß also der ZGB vorab allgemein klären, ob die Ausweisung möglich oder die Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist. Das ist eine Frage der einheitlichen Festlegung auf der Planungsebene des ZGB, keine Frage der Einzelfallprüfung im Zulassungsverfahren, das die gleiche Frage bei jedem einzelnen Windrad in direkter Nähe zur Bebauung in 1000m immer wieder neu prüfen müßte. Es wäre Aufgabe des ZGB, hier die Politik ggf. auf die Folgen ihrer Vorgaben - immer ohne Höhenbegrenzung und immer mit 1 000m Abstand zur Bebauung - hinzuweisen. Sich kommentarlos auf die Vorgaben zurückzuziehen, jedwede Prüfung zur Befeuerungsauswirkung bei nur 1 000m Abstand zur Bebauung zu verweigern und die Thematik auf der eigenen Ebene in Anlage 2 schlicht totzuschweigen, ist offenkundig nicht sachgerecht und dürfte einer gerichtlichen Prüfung auch nicht standhalten.

Nicht folgen

Es wird auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.

s. Zeile(n)
7341

Z7343
ID 2923
(2 - 55/68)

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

d) Fehlende Abwägung
Inwieweit bzgl. der Emissionen pauschal auf die Abstandsvorgabe von 1 000m zur Bebauung abgestellt werden kann angesichts des Umstandes, dass bislang regelmäßig Anlagen unterhalb 200m Gegenstand von Prüfung und Rechtsprechung waren, während für GF 5 bereits bekannt ist, das Anlagen mit einer Mindesthöhe von 200m und damit größerer Lärm- und Schattenwurfbelastung errichtet werden sollen, wollen wir zunächst dahingestellt sein lassen. Dass Lärm und Befeuerung nicht einmal mehr allgemein vom ZGB in die Abwägung auf seiner Ebene eingestellt werden, ist dagegen inakzeptabel und zu korrigieren.
Hinsichtlich der Beleuchtung (Befeuerung) hätte sich der pauschale Verweis auf die Abstandsregelung von 1000m aber ohnehin verboten - und wird ggf deshalb unterlassen. Denn die Auswirkung der Befeuerung war bisher weder Gegenstand der Rechtsprechung noch der Gutachten. Eine Annahme, dass auerblinkbeleuchtete Anlagen in nur 1000m Entfernung zu Bebauung und - wie in GF 5 durch die westliche Lage des Windparks bedingt - direkt den Häusern und Fenstern gegenüber die Zumutbarkeitsgrenze für Menschen nicht überschreitet, wäre derzeit auch durch nichts gerechtfertigt. Zumal in die

Nicht folgen

Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.
Vor diesem Hintergrund kann dem Einwand, dass immissionsschutzrechtliche planungsrelevante Belange keiner Abwägung unterzogen worden sind, nicht gefolgt werden.

s. Methodenband
D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Gesamtbetrachtung die kumulative Wirkung von Dauerblinkbeleuchtung, abendlichem Schattenwurf und Reflexion und wiederkehrendem Lärm bei Tag und Nacht sowie die sich verstärkende Wirkung mehrerer Anlagen einzustellen wäre.		
Z7344 ID 2927 (2 - 56/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Kapitel 2: unvollständige oder unterbliebene Prüfungen Wie in Kapitel 1 aufgezeigt, sind teilweise Prüfungen durch den ZGB bewußt nicht zu Ende geführt und der Zulassungsebene zugeschrieben (siehe 3.1.2) und teilweise maßgebliche Aspekte noch gar nicht geprüft. 1. Avifaunistische Prüfungen zur Wiesenweihe Dies betrifft zunächst das Vorkommen von Wiesenweihen. Es besteht ein Verbreitungsschwerpunkt in knapp 500m Entfernung zur Potenzialfläche östlich der B 244 im Bereich Ohre-Aue, das zudem FFH - Gebiet ist. Die gesamte Potenzialfläche unterfällt der Förderkulisse FM-Nr. 432 Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur des niedersächsischen Kooperationsprogramms Naturschutz. All dies ist dem ZGB bekannt, der deutlich negative Umweltauswirkungen erwartet und erkennt, dass das Konfliktpotential auf der Fläche von West nach Ost zunimmt (siehe 3.1.2. der Anlage 2 zu GF 5). Es ist also nicht auszuschließen, dass die weitergehende Prüfung hier eine so schwere Konfliktlage ergibt, dass weite Teile des Gebietes als nicht mehr geeignet angesehen und aus der Fläche herausgenommen werden müßten. Dies umso mehr, da das Schwerpunktvorkommen der geschützten Wiesenweihe in einem FFH - Gebiet liegt, das nach strengen europäischen Richtlinien in die Prüfung einzubeziehen ist (siehe 2.) und weitergehende Untersuchungen zur Wiesenweihe mit deutlich negativen Umweltauswirkungen durch absehbares Konfliktpotenzial ausstehen, die zusätzliche Teile der Fläche als ungeeignet erweisen könnten (ausstehende Auswertung der NLWKN Erfassung 2010 (siehe 3.) vor dem Hintergrund der Förderkulisse 432 und insbesondere mit Blick auf das Nahrungshabitat der Wiesenweihe (siehe die Ausführungen in 3.1.2. zu Anlage2). Eine solch geballte offenkundige Konfliktlage mit der Gefahr, dass das Gebiet nach Prüfung stark verkleinert und ggf. insgesamt wegen Unterschreitung der relevanten Größe als nicht mehr geeignet anzusehen wäre, kann nicht einfach ignoriert und auf die nachfolgende Ebene verlagert werden. Insbesondere dann nicht, wenn maßgebliche Daten bereits vorhanden sind (NLWKN-Erfassung) und lediglich ausgewertet und einbezogen werden mussen. Hier ist nicht vertretbar, wenn der ZGB bei GF 5 die vollständige Prüfung unterlässt, während andere Gebiete vom ZGB vollständig geprüft und aus der Ausweisung herausgenommen wurden. Mit Urteil vom 17.10.2013 hat das OVG Lüneburg nach hiesiger Interpretation entschieden, dass es im RROP Verfahren nicht ausreicht, Prüfungen von Gesichtspunkten, die die grundsätzliche Eignung des Windkraftgebietes betreffen, unter Hinweis auf die im Genehmigungsverfahren mögliche	**Nicht folgen** Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wiesenweihen-Verbreitungsschwerpunkts konnte ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei den Ausführungen im Gebietsblatt lediglich um konkrete Hinweise für die Zulassungsverfahren, dass diese Art hier besonders in den Blick zu nehmen ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass zum Zeitpunkt der Anlagenerrichtung ein Brutvorkommen in den Bereich des Vorranggebiets eingewandert ist. In diesem Fall wäre die Errichtung von WEA etwa im Umkreis von 500 m um das Vorkommen vermutlich unzulässig oder es müssten Abschaltzeiten festgelegt werden. Eine Nicht-Nutzbarkeit wesentlicher Teile des Vorranggebiets durch ein derartiges Vorkommen ist jedoch ausgeschlossen, sodass selbst in diesem nicht absehbaren Fall die Eignung der wesentlichen Teile des Vorranggebiets gegeben wäre.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Versagung auf die nachfolgende Planungsebene zu delegieren angesichts der mit der Gebietsausweisung verbundenen Ausschlusswirkung einerseits und der Bindungswirkung bei der Eignungsbewertung andererseits. Das Darstellen möglicher Konfliktlagen genügt dann nicht, sondern sie sind im RROP-Verfahren zu klären (konkret ging es um die Konfliktlage mit einem beeinträchtigten FFH-Gebiet).		
Z7345 ID 2932 (2 - 57/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Zu berücksichtigen ist, dass die Planung eines Windkraftgebietes bzgl. der streng geschützten Wiesenweihe direkt in einen Verbreitungsschwerpunkt (Brutgebiet und Nahrungsgebiet) hinein wiederum die zwingend zu beachtenden Verbotstatbestände des BNatSchG außer Acht lässt. Auch hier ist angesichts der Fakten der ZGB nicht berechtigt, die Planung gleichwohl ohne Beachtung in eine ihm sich aufdrängende und in den Fakten bereits bekannte Verbotssituation hinein vorzunehmen. Die Delegation der konkreten Untersuchung auf die nachfolgenden Behörden ist vor dem Hintergrund, dass der ZGB andere Verbotstatbestände wie beim Rotmilan im Plangebiet überall bereits selbst berücksichtigt, nicht mehr mit dem Grundsatz eines einheitlichen Verfahrens zu vereinbaren. Zudem besteht fUr die nachfolgenden Behörden ebenso wie für den ZGB die Pflicht, verbotswidrige Planungen zu unterlassen. Liegt ein Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe in nur 500m Entfernung zum Plangebiet vor, verbietet sich aufgrund der Verbotstatbestände des BNatSchG die Windkraftgebietsausweisung ebenso wie die konkrete Anlagengenehmigung und vermag es auch nicht zu retten, hier die genaue Untersuchung des bereits zur Kenntnis gebrachten Verbreitungsschwerpunktes der Wiesenweihe auf die nachfolgende Ebene zu verlagern, die sich faktisch mit dem Widerspruch konfrontiert sähe, in eine Verbotssituation hinein eine Windkraftgebietsausweisung des ZGB beachten zu müssen. Insoweit bestünde auch keine spätere Möglichkeit, auf die grundsätzlich im vom ZGB als Windkraftgebiet ausgewiesenem Areal zulässige Windkrafterrichtung mit Abschwächungsmaßnahmen für den ausreichenden Schutz der streng geschützten Tiere zu sorgen. Auch hier läge bereits eine polulationsbezogene Planung vor, da der Lebensraum der streng geschützten Tiere durch die Windkraftausweisung und - errichtung derart nachteilig verändert würde, dass der Bestand der störanfälligen Tiere mehr als gefährdet würde. Auch bzgl. Des Verbreitungsschwerpunktes der Wiesenweihe wird daher die dringend nötige Korrektur des Gebietes zur Beachtung der Verbotstatbestände beantragt.	**Nicht folgen** Zunächst ist richtigzustellen, dass das Vorranggebiet keineswegs in einen Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe hineingeplant wurde. Der von der UNB Gifhorn mitgeteilte Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in mind. 1 km Entfernung im Bereich der Ohre-Niederung. Darüber hinaus wurden die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG keinesfalls außer Acht gelassen. Im Zuge einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung wurde die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Verboten abgeschätzt und entsprechend mit der Planung darauf reagiert. Eine artenschutzrechtliche Letztentscheidung mit der endgültigen Feststellung von Verbotstatbeständen kann schlechterdings jedoch erst im Rahmen der Zulassungsverfahren in Kenntnis des konkreten Anlagenstandorts, -typs und des Aufstellungszeitpunkts sowie möglicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen. Somit kann auch der Einwender kaum von "unbeachteten Verboten" sprechen. Allgemein zum Thema Konfliktverlagerung: Grundsätzlich ist die Regionalplanung keine parzellenscharfe Planung. Sie darf und muss sich auf eine vglw. oberflächliche, der typischen Maßstabsebene der Raumordnung von 1:50.000 bis 1.100.000 angemessenen, Betrachtung beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und ggf. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen. Ein Konflikttransfer auf die nächstniedrigere Ebene ist somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen; seine Zulässigkeit ist vielmehr abhängig von der Art der berührten Belange, von seinem Umfang und von dem, was auf der jeweiligen Ebene einerseits leistbar und andererseits regelungsbedürftig ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Sind bestimmte Aspekte auf der regionalplanerischen Ebene nicht in allen Einzelheiten zu klären, weil bspw. die hierzu erforderliche Ermittlungsltiefe weit über das auf dieser Maßstabsebene leistbare hinausgeht und zudem nur unzureichende Kenntnisse über die tatsächliche Ausgestaltung der Planung auf Projektebene vorliegen wie dies regelmäßig im Hinblick auf artenschutzrechtliche Fragestellungen der Fall ist, so darf die Prüfung, wo genau innerhalb des Vorranggebiets WEA errichtet werden können dann der Bauleitplanung bzw. dem konkreten Anlagenzulassungs¬verfahren vorbehalten bleiben. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung des gesamten oder zumindest ganz überwiegenden auszuweisenden Gebietes in Frage stellen (nochmals OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Der Regionalverband als Plangeber muss also sicherstellen, dass durch eine solche Verlagerung der Konfliktbewältigung auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung (oder der Anlagenzulassung) weiterhin ein hinreichendes Potenzial für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet als	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ganzem sowie den festgelegten Vorranggebieten im Einzelnen zur Verfügung steht und damit die „innergebietliche Steuerungswirkung“ hinreichend zur Geltung kommt. Insbesondere wegen der eintretenden Ausschlusswirkung muss bei der Festlegung von Eignungs- oder Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB gewährleistet sein, dass auf den verbleibenden Positivflächen der Windenergie tatsächlich substantiell Raum geschaffen wird. Dies muss, da bereits sie den Ausschluss bewirkt, die raumordnerische Planung sicherstellen. Hierfür hat der Regionalverband gesorgt, indem er solche Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, selbst abgearbeitet, d. h. ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt hat. Dies beinhaltet auch die artenschutzrechtliche Prüfung, welche so konkret erfolgt, wie dies im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung ohne Kenntnis von genauen Anlagenstandorten, -typen und -zahlen sowie des zukünftigen Umweltzustands zum Zeitpunkt der Umsetzung eines konkreten Bauvorhabens möglich ist. Grundlegend stellt der Regionalverband insoweit in Rechnung, dass raumordnerische Planungen im Fall von Festlegungen mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen besonders hohen Grad an Konkretheit erlangen und deshalb Nutzungskonflikte, soweit sie sich bereits auf raumordnerischer Ebene erkennbar abzeichnen, grundsätzlich auch schon dort abzuarbeiten sind. Soweit der Regionalverband in einigen wenigen Fällen auf die nachfolgende Planungs- oder Zulassungsebene verweist, geht es um Konfliktlagen, die auf Ebene der Raumordnung entweder gar nicht oder nicht in zumutbarer Weise abgearbeitet werden können. Hierbei handelt es sich entsprechend obiger Ausführungen nicht um unzulässige Konfliktverlagerungen, denn die jeweiligen Positivausweisungen werden insoweit weder vollständig noch mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage gestellt.	
Z7346 ID 2934 (2 - 58/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2. Prüfung des FFH-Gebietes a) FFH-Gebiet Das bei Brome im Bereich der Ohre-Auen befindliche FFH-Gebiet (Natura 2000) ist entsprechend den strengen diesbezüglichen Vorgaben zu untersuchen und das Ergebnis in die Bewertung einzubeziehen. Dass eine solche strenge Untersuchung stattgefunden hat, ist nicht erkennbar. Nach hiesiger Kenntnis wurde das besagte FFH-Gebiet bei Brome bisher trotz der dort vermuteten geschützten Vögel wie der Wiesenweihe bisher auf Vögel noch überhaupt nicht untersucht. Der Brachvogel dürfte dort ansonsten längst ebenso aufgefallen sein wie der zwingend zu beachtende Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe. Die entsprechende Untersuchung des FFH-Gebietes ist nachzuholen und auch die Wechselwirkung mit dem angrenzenden Drömling in die gebotene Gesamtbetrachtung einzustellen sein. Auch diesbezüglich wird auf die vorgenannte Entscheidung des OVG Lüneburg verwiesen, das sich auch zum Schutzumfang eines FFH-Gebietes in seiner Wechselwirkung mit anderen Gebieten geäußert hat. Bei dem FFH-Gebiet der Ohreaue in Brome und dem angrenzenden Drömling sowie dem insgesamt der Förderkulisse 432	**Nicht folgen** Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ebenfalls in der Maßstabsebene der Raumordnung angemessener Weise. Daraüber hinaus kann zudem eine Vorprüfung erfolgen, ob das Gebiet mit seinen Schutz- und Erhaltungszielen überhaupt empfindlich gegenüber benachbarte WEA ist oder ob erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können. Dies ist hier der Fall. Eine vertiefende Prüfung ist somit nicht erforderlich, da die Vorgaben des § 34 ff BNatSchG lediglich den Nachweis fordern, dass ein geplanter Eingriff nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes verbunden ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		unterfallenden Plangebiet eine dringend nachzuholende Betrachtung.		
Z7347 ID 2936 (2 - 59/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	b) Einheitliche Abstände Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit die Abstände von der Potenzialfläche für dieses Gebiet auszuweiten wären. Überwiegend wird ausweislich Karte 3 zur Potenzialfläche gerade einmal ein Abstand von 500m zum FFH-Gebiet eingehalten. Hier dürften indes größere Abstände geboten sein. Insbesondere auch mit Rücksicht auf den im FFH-Gebiet liegenden Verbreitungsschwerpunkte der Wiesenweihe (siehe 3.1.2. der Anlage 2 zu GF 5). Zudem lautet die Empfehlung der NL T (2011) hinsichtlich der Mindestabstände zu den FFH-Gebieten Natura 2000 auf 1200m. So wurde auch ausdrücklich für Tiddische unter Hinweis auf diese Empfehlung der NL T verfahren. Die Abstände der Planfläche zum FFH-Gebiet bei Brome sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der NL T und zur Gleichbehandlung mit der Ortschaft Tiddische durchgängig auf 1200m oder sinnhaftmehr zu erhöhen und eine Neubewertung von GF 5 vorzunehmen.	**Nicht folgen** Einheitliche Abstände zu FFH-Gebieten sind nicht erforderlich. Die Planung muss lediglich gewährleisten, dass sie nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete führt. Hierzu können in Abhängigkeit von den Schutz- und Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebiets unterschiedlich große Abstände erforderlich sein. Im Hinblick auf das hier in Rede stehende FFH-Gebiet ist aufgrund der Unempfindlichkeit der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets gegenüber WEA der gegebene Abstand von 500 m mehr als ausreichend, um erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können. Der Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe hat in diesem Zusammenhang nichts mit dem lagegleichen FFH-Gebiet zu tun. Die Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes benennen die Wiesenweihe weder als Zielart, noch wird sie in den Erhaltungszielen des Schutzgebiets explizit aufgeführt. Der Verlust der Wiesenweihenpopulation wäre somit zwar ein artenschutzrechtliches, nicht aber ein Natura 2000-rechtliches Problem.	
Z7348 ID 2937 (2 - 60/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3. Auswertung NLWKN Erfassung 2010 mit Blick auf Förderkulisse 432 Ebenfalls offen und bereits auf der Ebene des ZGB vorzunehmen ist die Auswertung der Datensätze aus der NLWKN Erfassung 2010, die zu einer vollständigen und gänzlich anderen Betrachtung der Brutvogelvorkommen gemäß Karte 3 im Bereich der Gemarkung Brome bei der Potenzialfläche führen dürfte (siehe Kapitel1). Wie in 3.1.2. der Anlage 2 zu GF 5 aufgeführt, liegen dem ZGB die Erkenntnisse darüber vor, dass Datensätze der Erfassung 2010 der NLWKN vorhanden und bisher nicht ausgewertet sind. Weiter ist dem ZGB bereits erkennbar, dass mit Blick auf die Tatsache, dass die gesamte Potenzialfläche der Förderkulisse 432 unterfällt, artenschutzrechtliche Konflikte drohen. Die Daten sind also vorhanden, ihre Auswertung möglich und geboten und artenschutzrechtliche Konflikte zusätzlich zu den bereits vorab beschriebenen erkennbaren Konflikten nicht auszuschließen. All dies gebietet ebenfalls, auf der Ebene des ZGB die vollständige Untersuchung wie bei den anderen Plangebieten auch durchzuführen und zu einer tragfähigen Gesamtbewertung über die tatsächliche Eignung oder Nichteignung der Potenzialfläche GF 5 zu gelangen. Angesichts der unstreitig offenen Untersuchungen und absehbaren Konfliktlagen ist eine positive Feststellung der Eignung des Gebietes unter Beachtung der sonst angelegten Maßstäbe an Gewissheit gegenwärtig noch gar nicht möglich.	**Nicht folgen** Die Datensätze der NLWKN-Erfassung von 2010 wurden ausgewertet. Hierbei handelt es sich lediglich um ein weitgehend leeres Datenblatt, in dem das Gebiet mit offenem Status angegeben wird. Konkrete Daten zu Brutvogelvorkommen liegen nicht vor und sind dem NLWKN hier offensichtlich nicht bekannt, was auch den offenen Status begründet. Es gibt folglich nichts, was weiter ausgewertet werden könnte. Dem Regionalverband liegen gleichwohl aus der eigenen Nachkartierung sowie von der BI und verschiedenen Betreibern hinreichende Erkenntnisse für eine sachgerechte Bewertung der Potenzialfläche im Hinblick auf Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten vor.	
Z7349 ID 2940 (2 - 61/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	4. Zugvögel, Fledermäuse, Rotmilane, Eulen, Seeadler Die in Kapitel 1 aufgezeigte fehlende Untersuchung und Einbeziehung der auf der Potenzialfläche zusätzlich vorhandenen Vorkommen an Zugvögeln, Fledermäusen und Rotmilanen sowie der nicht geprüften Eulen und Seeadler ist ebenfalls nachzuholen, wird sich aber ggf. schon durch Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse aus dem Gutachten BIODATA und mit der Auswertung der Datensätze der Erfassung 2010 der NLWKN bestätigen.	**Nicht folgen** Die im Umweltbericht konkret benannten planungsrelevanten Vogelarten wurden im Zuge der Bewertung des pot. Vorranggebiets umfassend ermittelt und berücksichtigt. Hierzu gehören sowohl Seeadler als auch Rotmilan und der Uhu. Weitere Eulenarten sind nicht gegenüber WEA empfindlich bzw. kommen im Verbandsgebiet nicht vor. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7133		**18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche GF 5 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z7350 ID 2942 (2 - 62/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	5. Einbeziehung Gutachten [Fimenname 1] Es ist bereits im Vorfeld darauf hingewiesen worden, dass die Firma [Firmenname 1] im Auftrag eines Windkraftbetreibers ([Firmenname 2]) ein umfassendes avifaunistisches Gutachten zu GF 5 erstellt hat. Das Gutachten soll nach uns zugetragenen Informationen auf zweijähriger genauer Untersuchung beruhen und zu einer negativen Eignungsbewertung kommen. Es soll sich um die gleiche Firma handeln, die auch das Gebiet Bergfeld / Tiddische begutachtet und kritisch bewertet hat. Das Gebiet wurde letztlich abgelehnt. Wir haben mehrfach beim ZGB angefragt, ob dieses Gutachten dort vorhanden ist und in die Bewertung einbezogen wurde. Erhielten wir als BI mit Schreiben des ZGB vom 17.12.2013 (siehe Anlage) noch die Mitteilung, dass das Gutachten der [Fimenname 1] dem ZGB nicht bekannt sei -also dann wohl auch nicht berücksichtigt sein konnte - bekamen wir zwei Tage später auf neuerliche Anfrage per Email (siehe Anlage) die Mitteilung, dass das Gutachten der [Fimenname 1] in Auszügen vorhanden sei und jetzt das vollständige Gutachten angefordert werde. Wie die unterschiedlichen Aussagen des ZGB innerhalb zweier Tage zum [Fimenname 1]-Gutachten zustande kommen, ist unklar. Im Vorfeld der Email vom 19.12.2013 hatten wir mitgeteilt, dass die [Firmenname 3] als Betreibergesellschaft, die auf der Potenzialfläche GF 5 den Windkraftpark errichten will und mit den Flächeneigentümern bereits Verträge geschlossen hat, dieses Gutachten der [Fimenname 1] aufgekauft haben soll. Wir hatten auch gefragt, ob es aus Sicht des ZGB üblich und akzeptabel sei, dass Gutachten aufgekauft und ggf. Zurückgehalten werden. Der Verdacht der Zurückhaltung drängt sich auf, weil wir auf Anfrage bei der [Firmenname 3] die Mitteilung erhielten, dass uns das Gutachten nicht zur Verfügung gestellt würde, da wir nicht sachgerecht- wohl im Sinne der [Firmenname 3] - damit umgingen (siehe Anlage). Mit Email vom 30.12.2013 hat der ZGB auf unsere Nachfrage nach dem Grund der unterschiedlichen Auskünfte zum Gutachten [Fimenname 1] erklärt, dass ein Missverständnis vorgelegen habe, da man auf unsere Nachfrage hin ein zweites [Firmenname 1] Gutachten neben dem [Firmenname 3]-Gutachten gesucht habe, während faktisch das [Firmenname 3]-Gutachten eben jenes[Fimenname 1]-Gutachten sei und kein zweites gesondertes [Fimenname 1]-Gutachten bestehe (siehe Anlage). Dies wirft zwangsläufig Fragen auf, da die [Firmenname 3] die Bereitstellung und Verwendung des vollständigen [Fimenname 1]-Gutachtens (zumindest uns gegenüber) verweigert und dessen Auszüge der Email des ZGB zufolge nicht	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das [Firmenname 1]-Gutachten liegt dem Regionalverband vor. Er darf dieses Gutachten jedoch nicht veröffentlichen, da der Eigner hiergegen Widerspruch eingelegt hat. Entgegen der Vermutung des Einwenders, kommt das Gutachten indes zu dem Schluss, dass eine Windenergienutzung im Bereich GF 5 möglich sei. Hinsichtlich der Bedeutung für planungsrelevante Vogelarten spricht das Büro [Frimenname 1] von einer lediglich durchschnittlichen bis leicht unterdurchschnittlichen Abundanz und Bedeutung. Im Vergleich zu den Erkenntnissen des Regionalverbandes aus der Nachkartierung von Biodata 2014 stellt das [Firmenname 1]-Gutachten ferner deutlich weniger Brutplätze des Rotmilans im Umfeld des geplanten Vorranggebiets fest. Dies mag an einem aus Sicht des Regionalverbandes zu kleinen Untersuchungraum liegen. Der Regionalverband verwendet unterdessen die selbst in Auftrag gegebenen Gutachten von Biodata für die weitere Abwägung.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7133		**18.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

als [Fimenname 1]-Auszug sondern als [Firmenname 3]-Gutachten geführt wird.
Wieso war das Gutachten in der Quelle als solches der [Firmenname 3] und nicht als [Fimenname 1]-Gutachten bezeichnet, wenn es sich doch 1 : 1 um die auszugsweise Wiedergabe der Zusammenfassung des [Fimenname 1]-Gutachtens handeln soll ? Mutiert das [Fimenname 1]Gutachten automatisch zum [Firmenname 3]-Gutachten, wenn es von der [Firmenname 3] eingereicht wird oder gibt es andere Gründe, das Gutachten nicht mehr als [Fimenname 1]-Gutachten zu bezeichnen? Hätte es nicht im Interesse der [Firmenname 3] sein müssen, ein unabhängiges Gutachten, das angeblich entgegen der uns zugetragenen Informationen gerade für die Eignung des Gebietes sprechen soll, auch als unabhängiges Gutachten der [Fimenname 1] zu bezeichnen und vollständig einzureichen bzw. auf Nachfrage offen zu legen und so von Beginn an allen Zweiflern den Wind aus den Segeln zu nehmen ? Wieso wird dann so beharrlich die Bereitstellung und Verwendung des vollständigen originären [Fimenname 1]-Gutachtens verweigert ?
Ein Eigengutachten des Betreibers [Firmenname 3] als Grundlage für die Entscheidung der mit der Gebietsausweisung betrauten Stelle kann zwangsläufig keine besondere Aussagekraft besitzen angesichts der offenkundigen Interessenlage. Daher scheint die [Firmenname 3] ihr Gutachten ja gerade mit Verweis auf die Identität mit dem[Fimenname 1]-Gutachten als einer renommierten unabhängigen Institution zu versehen - so jedenfalls interpretieren wir die Email des ZGB.
Wieso dieser Umweg ? Wenn das [Firmenname 3]-Gutachten tatsächlich mit dem [Fimenname 1]Gutachten identisch ist, wieso scheut die [Firmenname 3] dann die Bereitstellung des vollständigen Originalgutachtens an uns und die Öffentlichkeit und damit den möglichen Vergleich ?

Zumindest dem ZGB gegenüber dürfte die [Firmenname 3] das Gutachten wohl kaum ohne Affront und Gesichtsverlust verweigern können, so dass die Hoffnung besteht, dass der ZGB zu einer Neubewertung auf vollständiger Faktengrundlage kommt. Bei einer Verweigerung der Bereitstellung auch an den ZGB müsste sich der ZGB zwangsläufig die gleichen sich aufdrängenden Fragen stellen:
Wieso wird das Gutachten der [Fimenname 1] nicht als solches gekennzeichnet und vollständig eingereicht und die Urheberschaft der [Firmenname 1] für die wiedergegebenen Aussagen klargestellt ? Wieso wird das Gutachten mit der Urheberschaft der [Firmenname 3] aufgeführt ? Wieso wird die Herausgabe / Bereitstellung des vollständigen [Fimenname 1]-Gutachtens durch die [Firmenname 3] verweigert, wenn der eingereichte Auszug doch vollständig identisch mit dem [Firmenname 1]-Gutachten und seine Zusammenfassung ist ? Reicht es dem ZGB wirklich aus, dass der künftige Betreiber [Firmenname 3] ein seinen Interessen günstiges und angeblich die Eignung des Gebietes bestätigendes auszugsweise [Firmenname 3]-Gutachten mit der Behauptung einreicht, dass es sich um ein mit dem Gutachten der renommierten [Fimenname 1] identisches Gutachten handelt, ohne dies nachzuprüfen oder auf Nachfrage nach dem vollständigen [Firmenname 1]-Gutachten auch nur überprüfen zu können ?
Könnten wir als BI auch ein eigenes Gutachten einreichen mit der Erklärung,

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dass es identisch ist mit Erkenntnissen eines unabhängigen Instituts und darauf vertrauen, dass man uns auch dann glaubt, wenn wir die Herausgabe des Originalgutachtens verweigern ? Es wäre allen Seiten geholfen und die Notwendigkeit von Spekulationen und die weitere Verstärkung von Zweifeln beendet, wenn die [Firmenname 3] schlicht das vollständige und angeblich ja zu ihren Gunsten lautende Gutachten der [Fimenname 1] bereitstellt. Es ist erfreulich, dass der ZGB nunmehr das [Fimenname 1]-Gutachten wenigstens in Auszügen - laut ZGB nur von der [Firmenname 3] - hat und sich nun um das vollständige Gutachten bemüht. Unseres Erachtens ist das Gutachten für eine umfassende vollständige Betrachtung unerlässlich und in die Prüfung und Neubewertung einzubeziehen. Wir halten es durchaus für denkbar, dass ein fundiertes Gutachten der [Fimenname 1] es geschafft hat, Notiz von Fledermäusen, Zugvögeln und weiteren Rotmilanen zu nehmen und viele unserer Hinweise längst zu erfassen.		
Z7351 ID 2949 (2 - 63/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	6. Befeuerung sowie Lärm, Schattenschlag und Reflexion in zeitlicher Hinsicht Wie in Kapitel 1 bereits ausgeführt, fehlt bei der derzeitigen Bewertung des ZGB jedwede Prüfung und Aussage zu den Auswirkungen der Befeuerung (Beleuchtung) und zum Lärm. Auch eine vollständige Betrachtung zu den zeitlichen Dimensionen von Schattenschlag und Reflexion sowie eine Betrachtung der kumulativen Belastungen (Zumutbarkeitsgrenze insgesamt) fehlt gänzlich. Wie in Kapitel 1 bereits angedeutet, ist es unseres Erachtens Aufgabe des ZGB, diese Prüfungen bereits jetzt auf dieser Ebene selbst vorzunehmen und in die dortige Bewertung einzustellen. Dass die Prüfung aller relevanten Faktoren mit Auswirkung auf die Bevölkerung und die Gesundheit der Menschen zu prüfen ist und sich die gänzliche Verschiebung dieser Prüfung auf die nachfolgenden Ebenen verbietet, gesteht der ZGB im Bereich Schattenschlag und Reflexion selbst ein. Wenn es ausreichend wäre, generell auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren und die dort von den Antragsstellern beizubringenden Gutachten zum Beleg fehlender unzumutbarer Auswirkungen im Emissionsbereich zu verweisen, hätte dies auch für Schattenschlag und Reflexion erfolgen können. Dass aber diejenige Ebene, die ein Gebiet als generell geeignet für Windenergie und in dieser Form auch bindend für nachfolgende Behörden festlegt, alle maßgeblichen Prüfungen und Abwägungen zur rechtssicheren Bestimmung eines Gebietes als vorrangig für Windenergienutzung geeignet zu prüfen hat, läßt der ZGB insoweit ohne Zweifel und prüft die nachteiligen Folgen von Schattenschlag und Reflexion für alle Gebiete. Dass er insoweit keine eigenen Gutachten mehr einholt, kompensiert der ZGB mit Verweis auf die generelle Einhaltung eines Abstandes zur Bebauung von 1000m. So auch ausdrücklich für das Erweiterungsgebiet GF 5, wo die alte Gebietsausweisung anteilig mangels Einhaltung des 1000m Abstandes sogar korrigiert wird. Die Frage des ausreichenden Abstandes, um nachteilige und unzumutbare Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch die Anlagen bzgl. Schattenschlag auszuschließen, wird nach hiesiger Bewertung nicht aus reiner	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Menschenfreundlichkeit vorgenommen, sondern weil sie elementarer Bestandteil der Prüfung eines Gebietes als windkraftgeeignet vor entsprechender Ausweisung ist. Es geht um die zwingend hoheitlich vorher vorzunehmende Abwägung, ehe eine für alle bindende Festlegung erfolgt. Dass in diversen anderen Verfahren gutachterlieh geprüft und von der Rechtsprechung anerkannt wurde, dass mit einem Abstand von 1 000m zur Bebauung die Grenze unzumutbarer Schattenschlagbelastung eingehalten ist, ist für den ZGB insoweit auch das Argument, auf diese Abstände zu verweisen.

Als neu hinzugekommene und in der Vergangenheit auch noch nicht geprüfte und richterlich auch nicht entschiedene Belastung der Bevölkerung ist die Befeuerung der jetzt erstmals technisch möglichen 200m hohen Anlagen ebenfalls vom ZGB vor einer Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie mit solchen gigantischen Anlagen in generellem Abstand von 1 000m zur Bebauung zu prüfen. Denn die Festlegung eines Windkraftgebietes für derartige beteuerungsbedürftige Anlagen wäre für nachfolgende Behörden wiederum ebenso bindend und damit auch diese Auswirkung zu prüfen und abzuwägen.

Der ZGB unternimmt diesbezüglich jedoch weder eine Prüfung noch eine Abwägung, sondern legt verbindlich gerade auch für GF 5, bei dem bekannter Maßen 200m hohe Anlagen geplant sind, fest, dass diese Anlagen (mangels jedweder Höhenbegrenzung) mit einem Abstand von 1 000m zur Bebauung errichtet werden dürfen, indem er mit der Erweiterung von GF 5 in 1 000m Abstand zur Bebauung das Eignungsgebiet für alle Windkraftanlagen ohne jede Einschränkung ausweist. Ohne je geprüft und gutachterlieh untersucht zu haben, welche Auswirkungen 200m hohe dauerblinkbeleuchtete Anlagen auf die unmittelbar gegenüber liegende Bebauung in 1 000m Entfernung haben und ohne auch nur ein einziges Wort der Abwägung hierzu vorzunehmen. Hintergrund dürfte nicht nur die Vorgabe der Landesregierung zu Mindestabstand zur Bebauung von 1000m und Gebietsausweisung ohne Höhenbegrenzung sein, sondern der Umstand, dass bereits bei einem Abstand von 1500m zur Bebauung das ZGB Gebiet insgesamt ungeeignet wäre. Entsprechendes räumte Herr Palandt am 1.10.2013 auf einer öffentlichen Infoveranstaltung in Tülau ein (vgl. den anliegenden Zeitungsgereicht der IK). Hier offenbart sich, dass die Erfüllung der Windgebietequote offenbar für den ZGB Vorrang vor dem absoluten Schutz der Vögel (siehe beigefügten Artikel mit dem Zitat von Herrn Palandt "Vogelmorde sind der Preis für eine sichere Energie") und dem gebotenen Schutz des Menschen vor eventuell doch unzumutbaren Folgen einer zu dichten Befeuerung hat. Denn die Prüfung, ob mit der pauschalen Entfernung von nur 1 000m Entfernung zur Bebauung die Befeuerung der ohne Höhenbegrenzung vorgesehenen Anlagen die Grenze des Zumutbaren für den Menschen tatsächlich nicht überschritten wird, verweigert der ZGB konsequent in seiner Zuständigkeitsebene (vgl. in der Anlage unser Antragsschreiben und die diesbezügliche Antwort des ZGB vom 17.12.2013), obwohl für die gegriffene Entfernung von 1000m zur Bebauung hinsichtlich der Beteuerungswirkung keinerlei fundierte Grundlage erkennbar ist mit Ausnahme der Tatsache, dass ein größerer Abstand zur Folge hätte, dass entweder nur

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		kleinere Anlagen vorgesehen werden könnten oder das ausgewählte Gebiet ungeeignet ist. Dies ist aber offenkundig kein tragfähiges Argument, den Menschen ggf. unzumutbare Belastungen aufzubürden, indem vom ZGB bei seiner Gebietsausweisung generell für beteuerungsbedürftige Anlagen ohne Höhenbegrenzung vorgesehen wird, dass sie zur Bebauung nur einen Abstand von 1 000m einhalten müssen. Wenn zum Schutz des Menschen größere Abstände zur Bebauung erforderlich werden, steht zudem der Weg offen, die Waldgebiete in die Planung einzubeziehen. Auch aufgrund der vorhandenen Alternative verbietet sich daher, an den gegriffenen und für die Befeuerung und die kumulative Wirkung zahlreicher Riesenwindräder bzgl. Lärmemission als für den Menschen zurnutbar gutachterlieh nicht belegten Abständen als vermeintlich alternativlos zur Rettung der Windenergieflächen festzuhalten. Hier ist stattdessen dem Schutz des Menschen vor unzumutbarer Belastung durch vorherige gutachterliehe Bestätigung der bei der Planung zugrunde gelegten Abstandswerte Rechnung zu tragen und bei Bedarf auf den Wald als Rückgriffsfläche auszuweichen. Wie unter 7. darzustellen sein wird, sind sämtliche unter Ziffern 1-6 in diesem Kapitel aufgelisteten offenen Prüfungen zwingend durch den ZGB selbst vorzunehmen, um dem Sinn und Zweck des Verfahrens gerecht zu werden und dem Gebot eines fairen einheitlichen Verfahrens mit einheitlichen Maßstäben für alle geprüften Potenzialflächen zu entsprechen.		
Z7352 ID 2955 (2 - 64/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	7. Verpflichtung des ZGB zur eigenen Prüfungsvornahme aufgrund des Verfahrenszwecks und des Gleichbehandlungsgebot a) Sinn und Zweck des ZGB- Verfahrens einschließlich der Folgen Aufgabe des ZGB im hiesigen Verfahren ist die Festlegung von Gebieten, in denen Windkraft zulässig ist, mit der Folge, dass dann in den festgelegten Gebieten auf Antrag die Errichtung von Windkraftanlagen durch nachfolgende Behörden auch zwingend zugelassen werden muß. Denn eine Überprüfung der Eignung des Gebietes ist den nachfolgenden Behörden nicht mehr erlaubt und sie haben zwingend von der Eignung auszugehen. Den nachfolgenden Behörden und insbesondere der für die Zulassung beantragter Windkraftanlagen in einem Gebiet zuständigen Behörde sind allenfalls im Detail Prüfungen zu der konkreten Art und Weise der zwingend zu genehmigenden Anlagen bzgl. Höhe, Abstand und Vermeidungsmaßnahmen für negative Emissionswirkungen vorbehalten; nicht aber die Ermittlung, ob die konkret im Gebiet geplanten und nach den Festlegungen des ZGB in 1000 m Abstand zur Bebauung generell zulässigen Windkraftanlagen von 200 m Höhe und durchgehender Blinkbeleuchtung auf drei Ebenen mit unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bevölkerung einhergehen. Dies führt bei der aktuellen Haltung des ZGB, die Befeuerungsproblematik ebenso wie offene avifaunistische Prüfungen auf die Zulassungsebene zu verlagern, zu unhaltbaren Ergebnissen. Wenn die vom ZGB bewusst delegierten Prüfungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten oder zur	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11287

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Auswirkung der Befeuerung auf die Bevölkerung später - nach Gebietsausweisung durch den ZGB - durchgeführt werden und festgestellt wird, dass das Gebiet unter avifaunistischen Gesichtspunkten in großen Teilen so konfliktbeladen ist bzw die Befeuerungsauswirkungen bei einem Abstand von nur 1000m zur Bebauung so unzumutbar sind, dass die Fläche in den betroffenen Bereichen überhaupt nicht als geeignet bzw. mit den vom ZGB vorgegebenen Abständen der Gebiete zur Bebauung von nur 1 000m an sich gar nicht für die unbegrenzte Windkraftanlagenausstattung hätten ausgewiesen werden dürfen, steht die verbindliche Feststellung des ausgewiesenen Gebietes als für die Windkraft geeignet mit den Abstandsvorgaben zur Bebauung von 1 000m gleichwohl bindend im Raum. Auf das zitierte Urteil des OVG Lüneburg vom 17.10.2013, das diesen Wertungswiderspruch bei unberechtigter Prüfungsdelegation thematisiert, wird verwiesen. Was würde nun passieren, wenn die Zulassungsebene feststellt, dass das Gebiet für Anlagen überhaupt oder zumindest für die grundsätzlich zulässigen und gewollten 200m hohen Anlagen doch nicht geeignet ist ? Würden Anlagen in großen Teilen des Plangebietes überhaupt nicht oder nur mit starken Einschränkungen bei Anzahl und Höhe genehmigt und die Festlegungen des ZGB, die Kalkulationsgrundlage für Betreibergesellschaften werden, faktisch aufgehoben?		
Z7353 ID 2956 (2 - 65/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Zur Vermeidung von Schadensersatzklagen der auf Zulassungsebene scheiternden Betreiber, die sich auf faktische Aushöhlung des Windkraftgebietes auf Zulassungsebene berufen könnten, wäre dann zu befürchten, dass die Windkraftanlagen gleichwohl entgegen der Erkenntnisse auf Zulassungsebene mit geringen Auflagen genehmigt und die Vogelwelt bzw. die benachteiligten Bürger mit Belastungen konfrontiert würden, die ihnen bei rechtzeitiger Prüfung auf Ebene des ZGB niemals hätten zugemutet werden dürfen.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11287
Z7354 ID 2957 (2 - 66/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Tatsächlich wird sich das "Problem" einer Korrektur auf Zulassungsebene aber gar nicht erst stellen, da es gerade keine unabhängige Prüfung von Amts wegen auf der Zulassungsebene durch eigene unabhängige Gutachten geben wird. Die Chance (Gefahr), dass die nachgeholten Prüfungen tatsächlich artenschutzrechtliche Konflikte bestätigen bzw. die Unzumutbarkeit der Beteuerungsbelastung für die Anwohner belegen wird, ist rein theoretischer Natur. Im Genehmigungsverfahren wird von Amts wegen überhaupt nicht begutachtet und keine unabhängige Untersuchung veranlasst. Es wird allein auf Basis von Gutachten, die die bauwilligen Anlagenbetreiber beizubringen haben, entschieden. Dass die Zulassungsbehörde hier eigene Mittel in Gutachten investiert, ist vom Verfahren weder vorgesehen noch angesichts der Masse der zu erwartenden Anträge zu erwarten. Damit haben es faktisch die Betreiber in der Hand, durch entsprechende Gutachten, die sie selbst in Auftrag geben und bezahlen, deren Gutachter sie selbst auswählen und die selbst bestimmen, welches Gutachten sie vorlegen, dafür Sorge zu tragen, dass der Genehmigungsbehörde allein ein Gutachten in ihrem Sinne als Entscheidungsgrundlage vorliegen wird. Zwei Experten geben	**Nicht folgen** Die vom Projektierer auf der Genehmigungsebene beigebrachten Gutachten werden von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde selbstverständlich auf Plausibilität und fachliche Qualität geprüft. In strittigen Fällen sind auch vor Ort-Begehungen nicht ungewöhnlich. Darüber hinaus werden Untersuchungsraum und Untersuchungsprogramm im Vorfeld umfassend mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Es kann somit in keinem Fall von einer "bereits endgültigen Entscheidung" zugunsten der Windenergienutzung gesprochen werden, denn mit der Ausweisung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen getroffen. Vielmehr gilt in Vorranggebieten lediglich, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht stattgefunden hat – etwa weil die erforderlichen Belange auf Ebene der Raumordnung nicht erkennbar waren –, können derartige Belange	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7133		**18.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		drei Meinungen, so dass es offenkundig möglich sein wird, Experten zu finden, die bescheinigen, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht bestehen - im Zweifel nicht einmal die bedrohten Vögel ausreichend da sind. Oder die gutachterlich bestätigen, dass die Befeuerung rund um die Uhr direkt in die Häuser hinein in nur 1 000m Entfernungen zzgl. Schattenschlag und Lärm durch zahlreiche Anlagen zeitgleich kein Problem und unbedenklich sind. Wenn von 5 Gutachten nur eines positiv ausfällt, darf das eine vorgelegt werden. Niemand kann die Betreiber auf der Zulassungsebene verpflichten, auch die gegenteiligen Gutachten vorzulegen. Insbesondere dann, wenn niemand weiß, dass es sie gibt. Dass es also möglich sein wird, ein Gutachten vorzulegen, dass zu dem für die Betreiber gewünschten Ergebnis kommt, ist sehr wahrscheinlich. Insoweit darf an die Prüfung auf der Zulassungsebene keine besonders hohe Erwartung gestellt werden, solange keine unabhängigen Gutachten durch die Zulassungsebene veranlasst werden müssen. Es soll nicht unterstellt werden, dass Gutachter käuflich sind und Gefälligkeitsgutachten erstellen. Dass bei vielen Anlagen, für die ein Gutachten benötigt wird, es für Gutachter entsprechend viel zu verdienen gibt und Auftraggeber nun einmal die Betreiber sein werden, sind aber gleichwohl Fakten, die man zur Kenntnis nehmen muss. Die theoretische Möglichkeit der benachteiligten Anwohner, eigene Gegengutachten einzureichen, reduziert sich praktisch gen null. Zunächst wird der Anwohner vom Verfahren selbst nicht in Kenntnis gesetzt oder gehört und kann daher nur auf Verdacht Einwendungen erheben. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Zulassungsverfahren gänzlich an ihm vorbei geht und er vor vollendete Tatsachen durch den Anlagenbau gestellt wird, ist leider hoch. Selbst wenn er rechtzeitig informiert wäre, müsste der Anwohner selbst ein Gutachten vorlegen. Gutachten sind kostenintensiv. In eine Gutachtenschlacht kann sich eine bundesweit agierende millionenschwere Betreibergesellschaft stürzen, der normale Bürger ist finanziell zügig ausgebremst. Faktisch heißt die Prüfungsverlagerung mit der vorab bindenden Gebietsausweisung durch den ZGB, dass Fakten durch positive Feststellung des Gebietes als für die Windkraft zugelassen und geeignet geschaffen sind, die bei vollständiger Prüfung durch den ZGB so ggf. nicht hätten geschaffen werden dürfen und später keiner generellen Korrektur mehr zugeführt werden können. Eine fehlende Korrektur durch den ZGB wird deshalb Anlass sein, den Rechtsschutz der von der Planung nachteilig betroffenen Nachbarn in nur 1000m Entfernung zum Windkraftgebiet bereits gegen die dann vollinhaltlich angreifbare Satzungsänderung des RROP selbst zu suchen. Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg hat diese Rechtsschutzmöglichkeit ja nunmehr eröffnet.	einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden. Soweit bestimmte Belange einer Abwägung schließlich ganz entzogen sind, wie z. B. in Teilen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG (vgl. VG Cottbus, Urt. V. 07.03.2013, 4 K 6/10 Rn. 32), bewirkt die Raumordnungsplanung von vornherein keinen Ausschluss. Entsprechendes gilt für die befürchtete Verwendung von zugunsten der Vorhabenträger erstellten unrichtigen Gutachten. Die Zulassungsbehörde ist von Amts wegen verpflichtet, den Sachverhalt umfassend zu ermitteln (§ 24 VwVfG). Die Befürchtung, eine Zulassungsbehörde werde dieser Pflicht nicht gerecht, gebietet es nicht, sämtliche Gesichtspunkte bereits auf Ebene der Raumordnung abzuarbeiten. Dies gilt umso mehr, als die Raumordnungsbehörde dies nicht leisten kann und bei einer zu weitgehenden und detaillierten Planung vielmehr die Gefahr unrichtiger Festlegungen besteht.	
Z7355 ID 2958 (2 - 67/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	b) mangelnde Gleichbehandlung aller Plangebiete im Verfahren Wie ausgeführt, ist die ganz überwiegende Mehrheit aller Plangebiete im laufenden Verfahren (faktisch haben wir nach Durchsicht nahezu aller Gebietskarten kein anderes Gebiet gefunden, bei dem noch ausstehende	**Nicht folgen** Wie bereits eingangs in den Abwägungen zu dieser Stellungnahme ausgeführt, sind die avifaunistischen Belange auch für das Gebiet GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung geprüft worden und zwar in der Tiefe, die für die Ebene der Regionalplanung angemessen ist. Weitere Erhebungen sind daher nicht	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		avifaunistische Prüfungen insbesondere mit klar absehbaren Verbotskonflikten auf die nachfolgende Ebene verschoben werden), dass bei Plangebiet GF 5 ein andere Beurteilungsgrundlage und damit ein anderer Verfahrensmaßstab angelegt wird als bei den übrigen Gebieten. Während bei der breiten Mehrheit der Gebiete auf vollständiger Grundlage mit abgeschlossener avifaunistischer Untersuchung die Bewertung des Gebietes als geeignet oder ungeeignet gesichert vorgenommen wird und zahlreiche Gebiete nach festgestellten artenschutzrechtlichen Konflikten herausgenommen wurden, wird bei GF 5 trotz unvollständiger Faktengrundlage wegen erkannter offener Prüfungen und erkennbarer drohender artenschutzrechtlicher Konfliktlagen gleichwohl die Eignung des Gebietes vorzeitig positiv festgestellt. Dass dies für die Betroffenen in GF 5 benachteiligend ist, wurde dargestellt. Weshalb bei GF 5 auf unvollständiger Grundlage vorzeitig gleichwohl die Eignung des Gebietes festgestellt wird, während das Verfahren insgesamt wegen offener avifaunistischer Untersuchungen (in anderen Gebieten ?) zunächst verlängert und anderswo vollständige Faktengrundlage abgewartet wurde (vgl. Anlage bzgl. Der Verschiebung des Verfahrens), ist nicht nachvollziehbar. Unseren Antrag auf Aussetzung des Verfahrens und Nachholung der offenen Untersuchungen, um auch bei GF 5 auf vollständiger Grundlage entscheiden zu können, hat der ZGB mit Schreiben vom 17.12.2013 (Anlage) abgelehnt. Eine tragfähige Begründung gerade auch mit Blick auf die Ungleichbehandlung lässt sich dem Schreiben nicht entnehmen. Eine Notwendigkeit für die vorzeitige Ausweisung von GF 5 als geeignet trotz offener Prüfungen mit offenem Ergebnis sowie eine Notwendigkeit, eine Aussetzung des Verfahrens für GF 5 bis zur vollständigen Nachholung der offenen Prüfungen / Bewertungen vorzunehmen, lässt sich ebenfalls nicht erkennen. Die damit erzeugten Nachteile sind unseres Erachtens massiv und ohne Notwendigkeit, so dass nochmals beantragt wird, auch für GF 5 erst auf vollständiger Faktengrundlage zu entscheiden.	notwendig. Eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen Gebieten liegt nicht vor, da für alle Gebiete der gleiche Beurteilungsmassstab angelegt wurde.	
Z7356 ID 2959 (2 - 68/68)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Fazit: Die Bewertung von GF 5 als für die Windkraftgewinnung im ausgewiesenen Umfang geeignet ist voreilig und steht auf wackeligen Füßen, da nach den eigenen Ausführungen des ZGB in 3.1.2. weder der Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe in nur 500m Entfernung zum Plangebiet und eingebettet in ein FFH-Gebiet bisher geprüft und die absehbare artenschutzrechtliche Konfliktlage auch nicht in die Abwägung eingestellt wurde noch der vorhandene Datensatz der NLWKN von 2010 zum Brutvogellebensraum ausgewertet und in die Bewertung einbezogen wurde und überdies bislang unberücksichtigt blieb, dass die gesamte Potenzialfläche der Förderkulisse 432 unterliegt und weite Teile des Plangebietes als Nahrungshabitat der besonders schützenswerten Wiesenweihe und des Rotmilans unterfallen dürften. All dies ist dem ZGB ausweislich der Ausführungen in 3.1.2. zu Anlage 2 bekannt. Mit der gleichwohl erfolgten Qualifizierung des Gebietes als geeignet, versucht der ZGB offenbar, den eingeschlagenen Kurs zu halten, der mit der aus hiesiger Sicht voreiligen Bezeichnung von GF 5 als besonders geeignet (geschehen auf der Versammlung am 8.8.2013 ausweislich des anliegend beigefügten Presseartikels) eingeschlagen wurde. Faktisch ist die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die vorangegangenen Abwägungen zu den konkreten Einzelbelangen verwiesen. Auf Grundlage der Erkenntisse aus der Nachkartierung 2014 ist das Gebiet deutlich verkleinert worden. Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares im Jahr 2017 nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7133	**18.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Hervorhebung von GF 5 als besonders prädestiniert weder durch die zugehörige Zielkarte gedeckt noch mit Blick auf zahlreiche andere geeignete Gebiete, bei denen keine Untersuchungen mit vorhersahbarem Konfliktpotenzial mehr offen sind, nachvollziehbar.
Auffällig ist, dass noch am 8.8.2013 für GF 5 verkündet wurde, dass auf einer Fläche von 247 ha bis zu 24 Windräder stehen sollen (vgl. den in der Anlage beigefügten Presseartikel der IK). Die im Oktober 2013 veröffentlichte Zielkarte weist für GF 5 gerade noch Platz für 12-13 Windräder aus- vgl. die Karte nebst Beschreibung. Was hat sich in 2 Monaten so verändert, dass der ZGB sich in der Anzahl der Windräder so korrigiert ? Und wieso ist die jetzt neu überarbeitete und im Oktober 2013 herausgegebene Karte mit der erstmals gestrichenen Fläche als Vermeidungsmaßnahme nahezu deckungsgleich mit der von der [Firmenname 3] schon im November 2012 ihrer konkreten Planung zugrunde gelegten Fläche (vgl. die beigefügte Anlage 3 vom 28.11.2012 zum Vertragsentwurf der [Firmenname 3] mit den Flächeneigentümern für das Gebiet GF 5)? Konnte die [Firmenname 3] im November 2012 schon vorhersehen, was der ZGB erst im Oktober 2013 herausbekam oder war die später gestrichene Fläche der Vermeidungsmaßnahme von Anfang an objektiv als unhaltbar erkennbar ?
Die Veränderung der Fläche bzgl. der möglichen Anzahl von Windrädern in kurzer Zeit seit der Verbandsversammlung am 08.08.2013 mit dem damals mündlichen Vortrag der gefundenen Ergebnisse, das frühzeitige Darstellen von GF 5 als prädestiniert am 08.08.2013 und das spätere Eingeständnis zahlreicher fehlender Prüfungen mit erkennbarer Konfliktlage bei gleichwohl fortgesetztem Beharren auf die Eignung der Fläche in der veröffentlichten Zielkarte für GF 5 ist unstimmig und mit Blick auf die aufgezeigten zusätzlichen Fehler (Nichtberücksichtigung der von BIODAT A längst bestätigten streng geschützten Vögel im Plangebiet, zu geringe Abstände zum FFH-Gebiet, Planung in Verbreitungsschwerpunkte vom Aussterben bedrohter Vogelarten hinein ….) nach hiesiger Einschätzung auch nicht zu halten und insbesondere unter avifaunistischen Gesichtspunkten nicht so gerichtsfest wie wir es den bisherigen Darstellungen entnommen haben.

Der ZGB sollte die Größe zur objektiven Kurskorrektur beweisen und eine Neubewertung von GF 5 vornehmen und eine sich herausstellende mangelnde Eignung des Gebietes dann auch aussprechen.

Wir verweisen insgesamt auf die eingangs gestellten Anträge und beantragen abschließend, das Gebiet GF 5 neu zu bewerten und seine mangelnde Eignung festzustellen.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7133	**31.03.2015**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **31.03.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7357 ID 12736 (3 - 1/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Nachdem wir uns wie angekündigt vertieft mit allen Gebietsblättern der Anlage 2 im betroffenen Verfahren auseinandergesetzt haben, drängen sich mit Blick auf das angekündigte faire und transparente Verfahren folgende Fragen auf: 1. Wie ist der in zahlreichen Gebieten als Ausschlusskriterium angewandte Begriff des abgegrenzten Verbreitungsschwerpunktes Rotmilan definiert oder werden in den einzelnen untersuchten Gebieten keine einheitlichen Kriterien zur Bestimmung des Verbreitungsschwerpunktes angewandt? Den Fragen liegen folgende verglichenen Gebiete, für die ein transparenter Maßstab und seine einheitliche Anwendung nicht erkannt werden können, zu Grunde: Zu 1: In folgenden Gebieten wurde laut Anlage 2 auf mangelnde Eignung für die Windenergienutzung mit der Begründung "Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan" erkannt: Ehra 02 Parsau 01 Isenbüttel 01 Alt Wallmoden 01. In allen Gebieten war der Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan das maßgebliche Ausschlusskriterium. Nicht zu erkennen ist, wodurch ein Verbreitungsschwerpunkt definiert ist, d.h. ob insbesondere eine bestimmte Anzahl von Tieren oder Horsten vorhanden sein müssen. Damit fehlt auch jedwede Vergleichbarkeit, ob die Gebiete in dieser Hinsicht qualitativ gleichwertig sind und ob andere Gebiete - namentlich GF5 - eine gleichlautende Qualität haben. Transparenz erfordert die Offenlegung der Kriterien und Ihrer Definition. Ein faires Verfahren erfordert einheitliche Maßstäbe und die Überprüfbarkeit ihrer Einhaltung. Beides ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gewährleistet, weshalb eine Neuüberprüfung von GF5 mit Blick auf das Kriterium Verbreitungsschwerpunkt bereits mehrfach angemahnt wurde. In GF5 wurden bis zu 17 Horste gefunden, die für Milane geeignet sind und bei denen teilweise Milan-Belegung durch beauftragtes externes Fachpersonal bestätigt wurde. Darüber hinaus wurden auch aktuell mehr als 8 Milane als regelmäßig aufhältig in GF5 beobachtet (zum Teil ganzjährig). Dabei handelt es sich sowohl um Rotmilane als auch um Schwarzmilane. Bei einem Horst wurde durch einen extern beauftragten Experten ein Kadaver gefunden und nach Laboruntersuchung als Schwarzmilan bestätigt. Dass GF5 eine Anzahl von Milanen als Brutstätte beheimatet und für zahlreiche Milane als Nahrungshabitat dient, muss daher in die Bewertung eingestellt werden. Dass tatsächlich GF5 dabei weniger Milane beheimatet/ernährt als die oben genannten Gebiete, ist deshalb fraglich und eine zutreffende Beurteilung von GF 5 nach bisheriger Sichtung der Materialien des ZGB (veröffentlicht im	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans und dessen Herleitung ist im Umweltbericht (siehe angegebenen Bezug zum Umweltbericht) umfassend erklärt. Seine Abgrenzung beruht auf einheitlichen, objektiven Kriterien und Datengrundlagen. Die von Biodata ermittelten Brutreviere wurden nicht zur Abgrenzung von Verbreitungsschwerpunkten herangezogen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **31.03.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Internet) zu bezweifeln.		
Z7358 ID 12737 (3 - 2/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2. Wer hat nach welchen Kriterien die Grenzen der Verbreitungsschwerpunkte Rotmilan für den abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkt bestimmt und gibt es insoweit klar definierte Regeln für die Grenzziehung? Zu 2: In den zuvor zu Ziffer 1 genannten Gebieten wird ebenso wie bei noch darzustellenden weiteren Gebieten der Begriff "abgegrenzter Verbreitungsschwerpunkt" verwendet. In den zuvor genannten Gebieten wird davon ausgegangen, dass sie selbst diesen abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkt beinhalten. Bei anderen Gebieten wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sie an einen solchen abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkten angrenzen. Auch hier fällt auf, dass nicht erkennbar ist, woher diese Abgrenzung stammt, d.h. wer und nach welchen Kriterien diese Grenzen festgelegt hat. Sowohl Ehra 02 als auch Parsau 01 liegen jeweils im abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkt und zugleich sehr dicht bis fast angrenzend an GF5, das damit von diversen ausgeprägten Milangebieten umgeben ist. Zugleich ist GF 5 selbst Lebens- und Nahrungshabitat vieler Rot- und Schwarzmilane. Gleichwohl fällt GF 5 aus dem sogenannten abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkt heraus. Daher drängt sich der Verdacht auf, dass sich allein durch willkürlich gesetzte Grenzen für die Beachtung von Verbreitungsschwerpunkten die an sich gleiche Qualität von GF5 als Verbreitungsschwerpunkt nicht in einem gleichlautenden Ausschluss für die Windkraft niederschlägt wie in den angrenzenden beiden Gebieten. Es erscheint schwer nachvollziehbar, dass Milane in GF5 im Gegensatz zu den Tieren angrenzender Gebiete plötzlich weniger schutzwürdig sind, weil eine nicht näher begründete und in sich auch nicht verständliche Grenzziehung die Schutzbedürftigkeit umgeht. Es stellt sich daher die Frage, ob die Festlegung der Grenzen für den Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan bzgl. GF5 einer Korrektur zugeführt werden muss. Zudem wäre auch der in GF 5 mit Horstbelegung festgestellte Schwarzmilan explizit in die Bewertung einzubeziehen. Im Minimum wäre für ein transparentes, faires und ergebnisoffenes Verfahren geboten, darzustellen, nach welchen Kriterien die Grenzen gezogen werden.	**Nicht folgen** Auch hier wird auf den Umweltbericht verwiesen. Die Kriterien für die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte sind hier umfassend dokumentiert.	**s. Umweltbericht** 2.2.2
Z7359 ID 12738 (3 - 3/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3. Warum wird in einzelnen Gebieten die hohe Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Konflikte mit damit einhergehendem erhöhtem Planungsrisiko als Grund erkannt, das Gebiet für die erweiterte Windenergienutzung als ungeeignet zu qualifizieren, während bei GF 5 die exakt gleiche Feststellung einer solchen hohen Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Konflikte mit erhöhtem Planungsrisiko aber nicht zum Anlass genommen, das Kleinstgebiet GF 5 mit bestehenden 3 WEA von einer Erweiterung auszunehmen? Wieso wird stattdessen trotz erkannter gleichlautender Risiken und zusätzlicher Negativkriterien bei GF 5, die für sich bei weiteren Gebieten sogar schon allein zum Ausschluss gereicht haben, das Gebiet gleichwohl als geeignet eingestuft und einer geplanten dramatischen Erweiterung zugeführt ? Gelten insoweit keine einheitlichen Maßstäbe für den	**Nicht folgen** Sofern eine erhöhte Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Verbote erkannt wurde, wurden die entsprechenden (Teil-)Flächen regelmäßig von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Hat dies dazu geführt, dass die verbleibende Potenzialfläche die Mindestgröße von 50 ha unterschreitet, so musste das komplette Gebiet entfallen. Dies ist jedoch im Fall von GF 5 nicht der Fall. Ein erhöhtes Konfliktrisiko ist dabei nicht zwingend gleichbedeutend mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Verbotstatbeständen, da Konflikte mithin auch durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen lösbar sind.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **31.03.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ausschluss eines Gebietes ab einem gesicherten Grad an absehbaren erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und Planungsrisiken? Zu 3: Bei Westerbeck 01 wurde die Eignung für die Windenergie mit dem Argument verneint, dass die an einen Verbreitungsschwerpunkt Milan angrenzende Fläche auch mit Blick auf weitere schutzwürdige Arten eine hohe Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Konflikte und damit einhergehend eine hohes Planungsrisiko birgt. Der Ausschluss von Westerbeck 01 ist mit den dortigen Argumenten absolut nachvollziehbar und trägt in vernünftiger Form der absehbaren offenkundigen Konfliktlage Rechnung. Es stellt sich jedoch die Frage, warum bei GF5 trotz des Umstandes, dass auch der ZGB in diesem Bereich bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Konflikte und ein absehbares hohes Planungsrisiko erkannte, gleichwohl für GF5 die Eignung bejaht und die gesamte Problematik der Konfliktlösung auf die nachfolgende Planungsebene verwiesen wurde. Ln GF 5 existiert nicht nur die Milanproblematik, sondern es ist zusätzlich das Brut- und Nahrungshabitat zahlreicher geschützter Arten (Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzstorch, Ortolan). Erneut stellt sich die Frage nach der Einheitlichkeit der Maßstäbe und der fehlenden Transparenz für die angewandten Kriterien. Ein ergebnisoffenes Verfahren dürfte kaum bei gleichlautenden Umständen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, wenn tatsächlich einheitliche Maßstäbe angelegt werden. GF5 ist schon nach aktueller Erkenntnis mindst. So konfliktreich wie Westerbeck01 und hat erkennbar ein mindst. Gleichhohes Planungsrisiko.		
Z7360 ID 12741 (3 - 4/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	4. Warum wird in zahlreichen Gebieten, bei denen direkt auf der Fläche oder angrenzend an diese windkraftempfindliche Arten leben und die aufgrund angrenzender geschützter Gebiete eine hohe Qualität des Landschaftsgebietes aufweisen, gerade wegen dieser Umstände auf eine mangelnde Eignung zur erweiterten Windenergienutzung erkannt, bei GF 5 aber trotz gleichlautender Voraussetzungen auf eine angebliche Eignung befunden? Gelten insoweit keine einheitlichen Maßstäbe für den Ausschluss eines Gebietes ab einem gesicherten Grad an Schutzwürdigkeit der Fläche mit Blick auf Flora, Fauna und Erholungscharakter des Gebietes? Zu 4: In folgenden Gebieten wurde aufgrund der besonderen Qualität des geprüften Gebietes mit Blick auf dort lebende oder angrenzend an das Gebiet lebende empfindliche Arten auf eine in der Gesamtabwägung fehlende Eignung für die Windkraft erkannt : Jelpke GF 9 Erweiterung Räderloh 01 Emmen 01 Pollhöfen 02. Bei Jelpke GF 9 waren ein Brutstandort Rotmilan in einem an das Plangebiet	**Nicht folgen** Gebiete, die lediglich an schutzwürdige Landschaftsbereiche grenzen, wurden nicht von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Auch das bloße Vorhandensein von Schutzgebieten begründet keinen Ausschluss. Ausgeschlossen wurden lediglich Gebiete, die Schutzgebiete in erheblicher Weise beeinträchtigen würden. Dies ist für GF 5 nicht der Fall.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7133		**31.03.2015** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

angrenzenden Wald, eine geringe Entfernung der Fläche zu einem Vogelschutzgebiet als Lebensraum des Rotmilans und die Unterschreitung der Abstandsfläche laut NLT von 1200m für die Einstufung des Gebietes als ungeeignet maßgeblich.

Auffallend ist hier, dass maßgeblich auf die Qualität angrenzender Flächen und eine geringe Anzahl von Brutstandorten sowie die Abstandsvorgabe des NLT abgestellt wurde. Bei GF5 gibt es nicht nur angrenzend, sondern sogar innerhalb des Gebietes für den Milan Brutstandorte und Lebensraum. Auch an GF5 grenzen im weiteren Verlauf schutzwürdige Gebiete (FFH bei Brome, Drömling, diverse Moore) an. Über die Milane hinaus bietet GF5 und die unmittelbar angrenzende Umgebung u.a. bei den Teichanlagen in Croya/Tülau Lebensraum und Brutstätte für geschützte Arten wie Wiesenweihe, Rohrweihe und Schwarzstorch. Daneben ist GF5 selbst nachweisbar Nahrungs- und Rastgebiet für Kraniche und Gänse. Auch der Seeandler hat seit längerer Zeit sein Jagdgebiet deutlich vom Drömling aus gen Norden und Westen ausgedehnt und wird seitdem wiederholt im Ehraerholz westlich von Tülau gesichtet. Es ist deshalb sogar zu vermuten, dass er angesichts der Häufigkeit der Sichtung hier angrenzend an GF 5 sogar eine Brutstätte hat. Gleichwohl wird bei GF5 die Eignung des Gebietes bejaht und werden die Abstände des NLT nicht Zugrunde gelegt. Warum ?
Erneut sind weder die zugrunde gelegten Maßstäbe klar definiert noch ist ihre einheitliche Anwendung erkennbar.

Bei Räderloh 01 war das wesentliche Argument die Nachbarschaft zu einem Vogelschutzgebiet, die Bedeutung angrenzender (!) Gebiete als Brut- und Nahrungshabitat für Seeadler und Storch. Die naturschutzfachliche Qualität des Landschaftsraumes führte zur Verneinung der Windkrafteignung.

Bei GF5 finden sich gleichlautende Kriterien. Wie ausgeführt, grenzt GF5 seinerseits an diverse Schutzgebiete und Gebiete, die Brut- und Nahrungshabitat für schützenswerte Arten wie Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzstorch und Kranich sowie Milan sind. Auch der Seeadler wurde in GF5 wie dargestellt inzwischen wiederholt gesichtet und auch bereits fotografisch dokumentiert. Die naturschutzfachliche Qualität von GF5 dürfte nach den Erkenntnissen, die mit den gebotenen und nun offenbar auch anteilig durchgeführten Nachuntersuchungen sich nun auch offiziell bestätigt haben dürften, kaum zu verleugnen sein. Auch insoweit stellt sich die Frage, ob nicht die gleichförmige Zugrundelegung der Maßstäbe für Räderloh01 bei GF5 ebenfalls zur Bewertung als ungeeignet für die Windenergie führen muss.

Bei Emmen 01 war die naturschutzfachliche Qualität des Landschaftsraumes mit hochwertigen Wäldern und der Ise-Niederung maßgeblich für die Einstufung als ungeeignet. Hervorgehoben wird die hohe Dichte wertvoller avifaunistischer Bereiche mit Rotmilan, Kranich, Seeadler und Schwarzstorch auch auf benachbarten Flächen. Die hohe landschaftliche Qualität der Fläche selbst und ihrer Umgebung sei mit den unvermeidbaren negativen Effekten einer Windenergienutzung nicht vereinbar.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **31.03.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Legt man diese Kriterien auch bei GF5 gleichlautend an, indem man nur auf die Begrifflichkeiten selbst und offenkundige Umstände abstellt, lässt sich erneut nicht erklären, wie man unter diesen Umständen bei GF5 zu einem andern Ergebnis als für Emmen 01 kommen kann. Bei GF5 lässt sich die naturschutzfachliche Qualität des Landschaftsraumes mit angrenzenden Mooren, dem Drömling, dem FFH-Gebiet und einer Vielzahl kleinerer Wälder mit intensivem Besatz an Milanen, Bussarden und Habichten, sowie die Nachweisbarkeit von Brut- und Nahrungsstätten für Rohrweihe, Wiesenweihe und Ortolan kaum leugnen. Die Nahrungs- und Rastqualität für Wildgänse und Kraniche vervollständigt die besondere Schutzwürdigkeit Auch für GF5 ist eine hohe Dichte wertvoller avifaunistischer Bereiche festzustellen. Wird aber bei Emmen01 zugestanden, dass die Windenergienutzung unvermeidbare negative Effekte hat, die bei einer hohen landschaftlichen Qualität der geprüften Fläche und ihrer Umgebung nicht hinnehmbar sind, dann muss diese Schlussfolgerung auch für GF5 gezogen werden. Insbesondere dann, wenn bei GF5 im Minimum jene naturschutzfachliche Qualität des Landschaftsraumes und hohe Dichte wertvoller avifaunistischer Bereiche gegeben ist, die bei Emmen 01 maßgeblich war. Bei Poilhöfen 02 wurde ebenso darauf abgestellt, dass die Fläche und das nahe Umfeld von windkraftempfindlichen Arten besiedelt sind, und als Brutstandort dienen. Bei Pollhöfen02 waren dies der Seeadler und der Schwarzstorch. Bei GF5 treffen diese Kriterien mit Blick auf die Teichanlagen bei Croya und Tülau als Brutstandorte für Wiesenweihe und Rohrweihe, dem westlich hinter Tülau liegenden Brutplatz für Schwarzstörche und der häufigen Sichtung des Seeadlers mindestens gleichermaßen zu . Auch hier sind Fläche und nahes Umfeld dadurch gekennzeichnet, dass sie windkraftempfindlichen Arten als Brutstätten dienen. Auch hier gilt, dass gleiche Kriterien bei gleichen Umständen zu nicht nachvollziehbaren unterschiedlichen Ergebnissen führen. Abschließend sei darauf verwiesen, dass bisher für GF gar nicht berücksichtigt wurde, dass hier auch Einheimischen natürlich bekannte und in den bisherigen offiziellen Gutachten nie erwähnte Fledermausvorkommen bestehen, namentlich ein Fledermausbunker unmittelbar angrenzend an das Plangebiet vorhanden ist.		
Z7361 ID 12747 (3 - 5/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	5. Warum wird in einigen Gebieten die mangelnde Eignung zur erweiterten Windenergienutzung bei bekannten einzelnen Brutstandorten geschützter Arten erkannt, wenn 2-3 zusätzliche Aspekte gegen das Gebiet sprechen, bei GF 5 aber trotz bekannter einzelner Brutstandorte geschützter Arten und identischer zusätzlicher Aspekte auf eine Eignung des Gebietes erkannt? Gibt es insoweit keinen einheitlichen Maßstab zur Festlegung, wann geschützte Arten im oder beim Plangebiet vor WEAN bewahrt werden - selbst wenn identische zusätzliche Aspekte gegen WEAN vorliegen? Zu 5:	**Nicht folgen** Eine Nicht-Eignung von Potenzialflächen wurde nur bescheinigt, wenn die verschiedenen Reviere und Mindestabstände zu einem Wegfall wesentlicher Teilflächen des Gebiets geführt haben und das Gebiet die Mindestgröße von 50 ha hernach nicht mehr erreichte. Im Falle von GF 5 überlagern sich die erkannten Brutreviere jedoch nur randlich mit der Potenzialfläche, sodass ein ausreichend großes Restgebiet verbleibt. Die Bedeutung für Kraniche sowie die landschaftliche Bedeutung des Gebiets Wierstorf 01 wurden erheblich höher eingeschätzt, als dies im Fall GF 5 geschehen ist. Somit war ein Ausschluss der Potenzialfläche - zudem in Verbindung mit zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen für das	**s. Zeile(n)** 7313 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung GF Hankensbüttel Wierstorf 01 GF Brome Tiddische 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7133		**31.03.2015** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Zunächst sei erneut auf Jelpke GF 9 Erweiterung und die diesbezüglichen Ausführungen unter der vorangegangenen Ziffer verwiesen. Dort wurde maßgeblich auf einen Brutstandort Milan neben dem Plangebiet abgestellt, während bekannte Brutgebiete geschützter Arten innerhalb und neben GF 5 keinen Ausschluss zur Folge hatten.

In Wierstorf 01 und bei Tiddische 01 wurde die Eignung des Gebietes für Windkraft mit dem Argument abgelehnt, dass ein Brutstandort für geschützte Arten und die Schutzwürdigkeit der Fläche und Umgebung für weitere Arten vorlag.

In Wierstorf 01 lag ein Brutstandort im Gebiet und war die Fläche und Umgebung als Nahrungs- und Rasthabitat für Kraniche das maßgebliche Argument, um dieses Gebiet abzulehnen. Weiterer Grund war eine drohende gute Sichtbarkeit der Anlagen und der Erholungsvorrang des Gebietes, das deshalb vor Technisierung zu schützen sei.

In GF5 gibt es mehr als nur einen Brutstandort für Rotmilane. GF5 und die angrenzenden Flächen sind ebenso Nahrungs- und Rasthabitat für Kraniche und darüber hinaus für eine Vielzahl weiterer schutzwürdiger Arten wie Rohrweihe und Wiesenweihe.
Bei GF5 ist aufgrund der tischebenen Lage und fehlender Sichtbarrieren durch Wälder o.ä. ebenfalls weithin die Sichtbarkeit von Anlagen gegeben. Nicht nur die drei bestehenden Anlagen in Zicherie, sondern der Windpark bei Barwedel, der neu hinzu gekommene Windpark bei Neuferchau und die beiden Anlagen in Steimke sind schon heute weithin sichtbar und kesseln Zicherie zunehmend ein. Die drei Anlagen in Zicherie sind schon heute trotz ihrer geringen Dimension in der Höhe über eine Distanz von mehr als 10 km deutlich sichtbar. Das an Zicherie angrenzende Brome ist Grundzentrum mit der primären Aufgabe "Erholung". GF5 ist mit den Kriterien, die bei Wierstorf 01 angelegt wurden, deshalb ebenfalls mit Blick auf den Erholungsvorrang und die weite Sichtbarkeit von Anlagen vor der Technisierung zu schützen und bei Zugrundelegung der übrigen avifaunistischen Kriterien von Wierstorf 01 als ungeeignet für die Windkrafterweiterung zu qualifizieren.

Bei Tiddische 01 führte die wahrscheinliche (!) Betroffenheit zweier Brutpaare (Storch und Seeadler) sowie der gebotenen Schutz des Landschaftsbildes maßgeblich zum Ausschluss.
Reicht bei Tiddische 01 die Wahrscheinlichkeit, dass schützenswerte Tiere brüten, dann ist nicht nachvollziehbar, dass bei GF5 die sichere Erkenntnis dass schützenswerte Arten, wie Rohrweihe und Wiesenweihe brüten, gleichwohl zur Einstufung des Gebietes als geeignet führen kann.
Nicht erkennbar ist, was das Landschaftsbild bei Tiddische in einem größeren Maße schützenswert macht gegenüber dem Landschaftsbild bei GF5. Auch hier fehlen klare Definitionen der Kriterien und eine Nachprüfbarkeit ihrer einheitlichen Anwendung. Dem Grundzentrum Brome wurde die primäre Aufgabe "Erholung" nicht zuletzt deshalb zuerkannt, weil es sich um eine besonders schöne und für den Tourismus geeignete Landschaft handelt, die im ehemaligen Grenzgebiet zum Vorkommen seltenen Tierarten mit vielen

benachbarte Vogelschutzgebiet "Schweinker Moor und Lüderbruch" - folgerichtig. Das Gebiet Wierstorf ist in seiner Gesamtheit nicht mit der Potenzialfläche für die Erweiterung von GF 5 vergleichbar.
In Tiddische 01 musste eine erhebliche Beeinträchtigung von Seeadler und Schwarzstorch mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Weitere Teilflächen sind ferner aufgrund einer Überlagerung mit einem Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkt entfallen.
Gleichwohl entfällt auch das Gebiet GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung aus avifaunistischen Gründen, da nachträglich ein Seeadler-Brutpaar in unmittelbarer Nähe zur potenziellen Erweiterungsfläche festgestellt wurde (siehe Ausführungen unter angegebener Zeilennummer).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **31.03.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Schutzgebieten geführt hat. Zum touristischen Wert von Brome trägt auch der Umstand bei, dass sich dort die sanierte Bromer Burg befindet, die Zeugnis davon ablegt, welche kulturhistorische Bedeutung der Ort Brome seit jeher hat. Es war seit dem Mittelalter Zentrum des Handwerks und Handels am Kreuzungspunkt zweier wichtiger Straßen (heute B244 und B248). Auch hier dürfte die Gesamtbewertung wohl kaum den Schluss zulassen, dass GF5 weniger schützenswert wäre als das reine Bauerndorf Tiddische. Wenn also für Tiddische aus noch nicht geklärter Ursache schon das Landschaftsbild schützenswert ist, dann dürfen die darüber hinaus besonderen Aspekte bei Brome nicht ernsthaft ohne jede Berücksichtigung bleiben.		
Z7362 ID 12754 (3 - 6/6)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	6. Warum werden zahlreiche Gebiete einer Alternativstandortprüfung unterzogen, um den geeigneteren Standort innerhalb eines Abstandes von 3-5 Km zueinander zu ermitteln, bei GF 5 die Prüfugn eines vom Gemeinderat selbst aufgezeigten Alternativstandortes aber mit Verweis auf einen Abstand von nur 4 Km zu GF 5 abgelehnt und genau das zum Anlass genommen, GF 5 dann erweitern zu können, weil ja kein anderer Standort stört? Gibt es keine einheitlichen Regeln, für alle Gebiete zunächst aufgezeigte Alternativen zu prüfen, um zu eruieren, welcher Standort innerhalb von 3-5 Km den Vorrang verdient? Zu 6 : Folgende Gebiete sind aufgrund eines Alternativ-Vergleiches mit einem Standort innerhalb eines 3 - 5 km Abstandes zu einer anderen bestehenden oder möglichen Windenergieanlage ausgeschlossen worden: Hillerse 02 Müden 02 Zahrenholz 01 Eutzen 01 Radenbeck 01 Zasenbeck 01 Salzdahlum 01 Müden 03. In all diesen Fällen wurde jeweils geprüft, ob diese Fläche oder eine Alternativfläche, die sich im Abstand von 3 - 5 km befinden würde, besser geeignet ist. Dieser Alternativflächenvergleich ist demnach nach den Maßstäben des ZGB offenkundig durchzuführen. Bei einem fairen Verfahren mit einheitlichen Maßstäben und ergebnisoffener Gestaltung ist der Alternativflächenvergleich also immer schon dann durchzuführen, wenn sich eine solche Alternative stellt. Bei GF5 wurde eine solche Alternative aufgezeigt und sogar vom Gemeinderat Brome benannt, nämlich am schwarzen Berg in Brome. Die Fläche wurde nicht nur schriftlich mitgeteilt, sondern dem damaligen ersten Verbandsrat sogar persönlich gezeigt. Bei dieser Gelegenheit war auch der Bromer Bürgermeister	**Nicht folgen** Die Alternativenvergleiche sind für miteinander aufgrund des vorgegebenen Mindestabstands konkurrierende Potenzialflächen erfolgt. Bei der Anwendung des Mindestabstands galt gem. Planungskonzept (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband) der Grundsatz, dass Erweiterungen und Übernahmen bestehender Vorranggebiete/Windparks vorrangig gegenüber Neufestlegungen zu behandeln waren. Die Erweiterung des Vorranggebiets GF 5 war somit gesetzt und musste sich nicht gegen pot. Neufestlegungen durchsetzen. Ein Alternativenvergleich war daher nicht erforderlich.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7133	**31.03.2015**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

dabei.
Gleichwohl wurde die Alternativflächenprüfung durch den ZGB nicht einmal erwogen, geschweige denn vorgenommen. Als Begründung wurde zunächst lapidar darauf verwiesen, dass die Fläche in Brome von GF5 nur 4 km entfernt wäre und damit nicht in Betracht käme. Der Zirkelschluss ist offenkundig und wurde moniert.
Daraufhin wurde die Prüfung mit dem Argument abgelehnt, dass die Alternativfläche in Brome nicht die erforderliche Mindestgröße 50 ha hat. Die Fläche solle sich nur auf 48 ha belaufen. Genau festgelegt und vermessen wurde sie indes zu keiner Zeit, hätte also in der Planfläche problemlos die Mindestgröße erreichen können. Gerade deshalb, weil es keine bereits abgegrenzt feste Fläche war, sondern ein Gebiet, bei dem die finale Fläche noch hätte abgegrenzt werden können, kann das Argument der zu geringen Größe auch mit Blick auf die auffallend geringe fehlende Fläche von restlichen 2 ha nur schwer als objektiv nachvollzogen werden. Ein ernsthaftes Bemühen um eine Alternativprüfung kann darin kaum gesehen werden.
Zicherie hätte auch nicht zwingend beibehalten werden müssen, da bislang lediglich drei kleine Anlagen stehen und das ausgewiesene Vorranggebiet von so geringer Größe ist, dass es sich mit den drei Windrädern vollständig erschöpft. Das Auflösen alter Kleinstandorte zugunsten konfliktarmer neuer Standorte ist dem ZGB auch nicht unbekannt und wurde selbst im laufenden Verfahren schon praktiziert.
Bedenkt man dann noch, dass der ZGB für die geplante Erweiterung von GF5 schon auf der Basis seines unvollständig alten Materials zu der Einschätzung kam, dass die Erweiterung von GF5 eine hohe Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Konflikte und ein hohes Planungsrisiko birgt, fragt sich umso mehr, warum die sich aufdrängende Alternative in Brome mit derart vager Argumentation gar nicht erst geprüft wird.
Angesichts der Vielzahl von Fläche, die durch solche Alternativprüfung zugunsten einer besseren Option weggefallen sind, stellt die Verweigerung einer Alternativprüfung nach hiesiger Einschätzung und Durchsicht sämtlicher Gebietsblätter bei GF5 einen bemerkenswerten Einzelfall dar.

Die vorstehenden Ausführungen markieren die Spitze des Eisberges, der sich bei Durchsicht der Gebietsblätter und deren Begründung aufzeigt. Bis dato ist nicht erkennbar, dass die teilweise schon in der Vergangenheit getätigten Hinweise Berücksichtigung gefunden hätten. Die Fragen und Hinweise werden daher ausdrücklich mit dem Ansinnen gestellt, diese offenkundigen Gesichtspunkte in die anstehende Überprüfung einzubeziehen, und die bisher gemachten Fehler bzgl. GF5 zu korrigieren.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7133	**09.06.2015**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **09.06.2015** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7363 ID 31351 (4 - 1/4)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Zum Bezugsverfahren drängen sich zwei Nachfragen auf und gibt es darüber hinaus Anlass zu einer offiziellen Mitteilung. 1. Stand Umweltbericht Nachdem in dem uns betreffenden Plangebiet GF 5 seit geraumer Zeit dringend gebotene Nachuntersuchungen stattfinden, verwundert es, dass auf der Homepage des ZGB sich nach wie vor der Umweltbericht Stand 2008 mit den daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen des ZGB betreffend die Windkrafteignung von GF 5 findet. Uns ist bekannt, dass die Nachuntersuchungen zu deutlich veränderten Erkenntnissen geführt haben, die dann auch in eine Neubewertung einzustellen sind. Gleichwohl ist die offizielle Darstellung des ZGB auf der Homepage noch immer vom veralteten Stand 2008 geprägt ohne jeden Hinweis auf aktuelle Nachuntersuchungen oder mögliche neue Erkenntnisse. In der jetzigen Form wird für die Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, dass der auf der Homepage abgebildete Stand der Umweltuntersuchung und die daraus abgeleitete Abschätzung des ZGB bzgl. Windkrafteignung nach wie vor der Stand ist, von dem der ZGB ausgeht, ist das so gewollt?	**Nicht folgen** Einen Umweltbericht zum gegenwärtigen Änderungsverfahren mit dem Stand 2008 existiert nicht. Alle Unterlagen werden zu den jeweiligen Verfahrensschritten aktualisiert. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes, sodass die weiteren Einwände dahinstehen können.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7364 ID 31352 (4 - 2/4)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2. Mitteilung von Milanhorstzerstörungen Wie nicht anders zu erwarten, führt der Umstand, dass Verbreitungsschwerpunkte von Milanen zum Ausschluss eines Windkraftgebietes führen können dazu, dass für die Bewertung maßgebliche Milanhorste in ihrer weiteren Existenz gefährdet sind. Dafür sind Windräder ein zu lukratives Geschäft. Entsprechende Erfahrungen mit Milanhorstvernichtungen hat der ZGB ja in anderen Gebieten bereits gemacht, was erfreulicher Weise die erste Verbandsrätin Frau Hahn dazu veranlasst hat, mitzuteilen, dass einmal erfasste und dokumentierte Milanhorste in die künftige Betrachtung eingestellt werden, auch wenn sie mutwillig vernichtet wurden. Sicher der einzig richtige Ansatz, um die Zerstörung von Horsten zu vermeiden. Entsprechende Presseberichfe sollten aber wiederholt werden, weil es sich nicht überall herumgesprochen hat. Wir haben aktuell bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig eine Anzeige gegen Unbekannt wegen Vernichtung eines Milanhorstes im Plangebiet GF 5 erstattet (Aktenzeichen NZS 123 UJs 25195/15 mit konkreter Bezeichnung Tatort und Eingrenzung Tatzeit), auch die untere Naturschutzbehörde hat den Vorfall der Polizei gemeldet und über die Jägerschaft und das Landvolk darüber unterrichten lassen, dass solche Milanhorstzerstörungen nicht geeignet sind, Windkraftgebiete gegen Umweltbelange durchzusetzen. Da es leider nicht der erste Fall war, in dem Horste vernichtet wurden - bei einer Abholzaktion kamen wir zu spät, bei einer weiteren Abholzaktion konnten wir gerade noch rechtzeitig den Landkreis einschalten, damit sicher gestellt wurde, dass nicht zufällig auch Bäume mit Horsten betroffen sind - sahen wir uns nun zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft gezwungen. Wir erwägen daher, an Frau Hahn eine bisher bewusst unter Verschluss	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Dem Einwender wird zugestimmt, dass das Begehen von Straftaten nicht belohnt werden darf. Aus diesem Grund hält der Regionalverband bei offensichtlich und erwiesenermaßen mutwillig zerstörten Brutstätten geschützter Arten, von denen er nachgewiesene Kenntnis besaß, auch nach der Zerstörung an deren Berücksichtigung bei der Planung fest. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die potenzielle Erweiterung des VR WEN GF 5 aufgrund der zwischenzeitlichen Neuansiedlung eines Seeadlers in der Nachbarschaft der Potenzialflächen verworfen wurde.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Tiddische 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **09.06.2015** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gehaltene Karte mit allen von uns ermittelten Horsten zu übersenden, um sicher zu stellen, dass durch weitere mögliche Vernichtungen von Horsten nicht zwangsweise Fakten geschaffen werden, die den gebotenen Schutz der Umweltbelange aushebeln sollen.		
Z7365 ID 31353 (4 - 3/4)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3. Ausstehende Rückmeldung zu den Fragen vom 31. März 2015 Wir hatten mit Schreiben vom März 2015 einige Fragen betreffend die Bewertungskriterien und ihrer nicht einheitlichen Anwendung innerhalb des Plangebietes gestellt. Auf diese Fragen stehend die Antworten noch immer aus. Den Zugang des Schreibens können wir nachweisen, haben gleichwohl weder eine Eingangsbestätigung noch eine Zwischenmitteilung oder gar eine Antwort erhalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Vielzahl von Stellungnahmen hat es dem Regionalverband unmöglich gemacht, zeitnah zu reagieren. Nichtsdestotrotz hat das genannte Schreiben Berücksichtigung gefunden (siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff).	**s. Zeile(n)** 7357
Z7366 ID 31354 (4 - 4/4)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Für eine kurze Rückmeldung insbesondere auch zu der Frage, ob Bereitschaft zur Berücksichtigung der zu 2. beschriebenen Karte besteht, wären wir sehr verbunden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zum vorangegangenen Belang wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **29.02.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7367 ID 23796 (5 - 1/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Zum Bezugsverfahren haben wir mit Schreiben vom März 2015 und Juni 2015 zusätzliche Informationen unterbreitet, Hinweise erteilt und Fragen gestellt. Leider können wir eine konkrete inhaltliche Reaktion hierauf nicht verzeichnen. Wir erhielt lediglich die Antwort, dass das Verfahren dauert und eine abschließende Prüfung abzuwarten ist, deren Ergebnis dann erläutert wird. Wobei ein objektives und faires Verfahren zugleich ein gleichbehandelndes Verfahren bedeuten sollte, das dann auch alle Betroffenen zeitgleich und vollständig informiert oder alle vorab mit Informationen versorgt. Genau dies ist aber offensichtlich nicht der Fall. Der Allerzeitung vom 26.02.2016 war ein ausführlicher Bericht für die Samtgemeinde Meinersen und die dortigen Planungen und Entscheidungen des ZGB zum laufenden Verfahren zu entnehmen. Dass in Seershausen laut Beschlussvorlage des ZGB eine Ausweitung des Gebietes erfolgen soll, wurde ebenso berichtet wie der Umstand, dass in Hillerse und Müden das Gebiet verkleinert werden soll. Offenbar sind also bereits Beschlussvorlagen vorhanden und werden diese für andere Gemeinden / Samtgemeinden und dort betroffene Gebiete auch bereits zugänglich gemacht und berichtet. Für das Gebiet GF 5 aus dem gleichen laufenden Verfahren gibt es aber weder vom Flecken noch von der Samtgemeinde und schon gar nicht vom ZGB vorab Informationen und auch keine Presseberichte. Dem Bericht zur Samtgemeinde Meinersen müssen wir am Rande entnehmen, dass der ZGB am 2. März 2016 die öffentliche Ausschusssitzung mit Beschluss im laufenden	**Nicht folgen** Hinsichtlich der in dieser Stellungnahme vorgetragenen Einwendungen ist dem Einwendungsgeber mit Schreiben vom 15.03.2016 direkt geantwortet worden. Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Das Schreiben ist nachstehend abgedruckt: Ihr erneutes in o.g. Angelegenheit an Herrn Verbandsdirektor Brandes verfasstes Schreiben vom 29.02.2016 hat dieser zur Kenntnis genommen und zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet. Zu den von Ihnen bereits in der Vergangenheit wiederholt vorgetragenen inhaltlich gleichlautenden (Kritik-)Punkten teile ich Ihnen - diese nochmals zusammenfassend - Folgendes mit: 1. Auf alle Ihre Vorgängerschreiben habe ich Ihnen zeitnah eine schriftliche Antwort übermittelt. 2. Wie meinen (Vorgänger-)Antwortschreiben zu entnehmen ist, gibt es von meiner Seite a) keine Ungleichbehandlung von am Verfahren Beteiligten, b) keine bevorzugte Informationsweitergabe an Gemeinden oder sonstige interessierte (Privat-)Personen und c) keine einzelfall- bzw. einwendungsbezogene vorweggenomme Abwagungsentscheidung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7133		**29.02.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Verfahren und neuer Auslegung für betroffene Gebiete für 6 Wochen geplant. Dies sind Informationen, die offenbar das gesamte Verfahren und alle betroffenen Gebiete betreffen. Wieso werden diese Informationen nur ausgewählten Betroffenen und für einzelne Gebiete vorab bekannt gemacht ? Wieso wird hier mit so unterschiedlichen Maßstäben gemessen ? Währen man in der Samtgemeinde Meinersen also längst vorab informiert ist und reagieren kann, werden wir in der Samtgemeinde Brome zum Gebiete GF 5 bis zum Schluss komplett von der Information abgeschnitten und dann kurzfristig von der Info überrannt und damit augenscheinlich benachteiligt. Gieichbehandlung sieht anders aus.

Gerade vor dem Hintergrund unserer seit Monaten unbeantworteten Anfragen ist das jetzige Vorgehen mit der auffälligen Desinformation für GF 5 mehr als auffällig. Ist der Investor [Firmenname] auch so ahnungslos wie die betroffenen Bürger und wir als BI oder ist die [Firmenname] ggf. für GF 5 auch bereits vorab informiert ? Wir werden diese Informationspolitik zum Anlass nehmen, das Verfahren auf seine Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen.

3. Von Ihnen bzw. der „BI" übersandte standortbezogene Unterlagen und Informationen habe ich im Rahmen der Erarbeitung der Planunterlagen einer Prüfung unterzogen. Insofern sind bzw. werden diese Bestandteil der gesamtplanerischen Abwagung. Auch auf diesen Sachverhalt hatte ich Sie bereits mehrfach (s. o. g. Antwortschreiben) hingewiesen.

4. Andererseits bleibt es Ihnen - auch weiterhin - unbenommen, mir als Plangeber aus Ihrer Sicht umweltrelevante standortbezogene nformationen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Sollten diese planungsrelevant sein, werde ich diese einer Prüfung unterziehen und als abwägungsbeachtliche Belange mit in die von mir zu treffende planerische Entscheidung einstellen.

5. Wann dieser Zeitpunkt für eine Prüfung und Gesamtabwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gekommen ist, entscheide ich als Plangeber in meiner Verantwortung und in Abhängigkeit vom Fortgang des Planverfahrens. Dass dieser Zeitpunkt angesichts der notwendig gewordenen umfangreichen 2. Offenlage gegenwärtig noch nicht gegeben ist und sich allein schon vor diesem Hintergrund Aussagen zu
Prüf- und Abwägungsergebnissen erübrigen, bedarf aus meiner Sicht keiner Erläuterung.

6. Was die sonstigen von Ihnen aufgeworfenen Verständnisfragen, soweit diese nachvollziehbar sind und einen Bezug zur Windenergienutzungsplanung aufweisen, betrifft, hatte ich Sie bereits auf in der Begründung enthaltene Ausführungen sowie weitere auf meiner Internetseite zu dem Planverfahren zugängliche Informationen verwiesen.

Auch hinsichtlich der laufenden Planungen (bevorstehende 2. Offenlage) hat es von meiner Seite keine Bevorzugung von einzelnen Gemeinden, sonstigen öffentlichen Institutionen oder Privatpersonen gegeben. Sofern Sie in diesem Zusammenhang auf kürzlich in der regionalen Presse erschienene Berichte verweisen, geben diese lediglich einen Sachstand wieder, der einer von mir für die anstehenden politischen Beratungen erarbeiteten Ausschussvorläge zu entnehmen ist. Die Vorlage, die u.a. auch öffentlich über meine Internetseite (www.regionalverband-braunschweig.de) unter dem Menüpunkt„Sitzungsinformation" zugänglich ist, habe ich Ihnen in Kopie als Anlage beigefügt. Insofern ist die von Ihnen unterstellte Bevorzugsbehandlung (wiederum) nicht nachvollziehbar. Seit dem 03.03.2016 können Sie auf der Internetseite des Zweckverbandes Großraum Braunschweig eine Ubersichtskarte einsehen, auf der alle geplanten Vorranggebiete für die Windenergie dargestellt sind (Stand: 29.02.2016, Entwurf 2. Offenlage).

Hinsichtlich der weiteren in Ihrem Schreiben angesprochenen Sachverhalte und Kritikpunkte sehe ich aus den vorgenannten Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Veranlassung, Stellung beziehen zu müssen. Sofern diese überhaupt einen Bezug zum laufenden
Planverfahren haben, verweise ich auf die in Kürze in den verbandspolitischen Gremien zur 2. Offenlage anstehenden Beratungen sowie die weiteren in zeitlicher Abfolge sich daran anschließenden Planungsschritte. Im Rahmen der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **29.02.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			anstehenden 2. Offenlage haben Sie die Möglichkeit, sich zu den Planinhalten, so weit diese Gegenstand der erneuten Anhörung sind, zu äußern.	
Z7368 ID 23803 (5 - 2/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wir hatten einerseits schon vor Monaten um die Mitteilung gebeten, wie bestimmte Begriffe beim ZGB ausgelegt werden. Zumindest zu diesen erbetenen begrifflichen Klärungen wäre ohne Vorgriff auf das Gesamtergebnis eine Rückmeldung möglich und zu erwarten gewesen, da Sie die derzeit zur Anwendung gebrachten Kriterien ja wenigstens einheitlich definiert haben sollten und es dann kein Geheimnis darstellen sollte, wie Sie die Begriffe auslegen. Wir hatten zudem aufgezeigt, dass eine derzeit nicht nachvollziehbare ungleiche Anwendung von Kriterien bei einzelnen Gebieten zu verzeichnen ist. Dazu verweisen wir nochmals auf die Anfrage vom März 2015, die wir auf Wunsch gerne nochmals zusenden. In dem Schreiben hatten wir konkret ausgeführt, inwieweit unseres Erachtens bisher keine einheitliche Anwendungspraxis zu erkennen ist, so dass der jeweiligen Definition der Kriterien auch für eine spätere Auseinandersetzung mit Ihrem neuen Prüfungsergebnis entscheidende Bedeutung zukommen wird. Wir wurden vertröstet, dass mit der Entscheidung nach Auswertung aller Einwendungen auch zu den einheitlichen Standards und unseren Hinweisen auf die Diskrepanz in verschiedenen Gebieten eingegangen wird. Können wir denn nun in dem so überraschend kurzfristig angekündigten Beschluss damit rechnen oder wird die vergleichende Gesamtbetrachtung bewusst vermieden werden ? Die ungleiche Informationspolitik lässt da nicht Gutes in Sachen einheitlicher Maßstab und vergleichende Betrachtung bereits durch den ZGB erwarten.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7367
Z7369 ID 23805 (5 - 3/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Auch zu den umfangreichen Nachuntersuchungen fehlt jede Information. Wir hatten hier ja angeboten, dass wir eine aktuelle Karte mit verzeichneten Vorkommen und Horsten geschützter Arten im Bereich GF 5 vorliegen haben und fortgesetzt pflegen und diese Informationen auch gerne zugänglich machen. Leider ist dazu wiederum keine Rückmeldung erfolgt, ob die Daten nicht benötigt werden oder nicht gewollt sind. Deshalb dürfte Ihnen auch eine Prüfung dahin, inwieweit ihre Nachuntersuchungen die jeweiligen hier belegten Bestände erfassen, vor der nächsten Auslegungsrunde kaum möglich sein. Wir sind gerade dabei, die Horste etc. nochmals abzugehen, um die Karte zu aktualisieren.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die potenzielle Erweiterung des VR WEN GF 5 aufgrund der zwischenzeitlichen Neuansiedlung eines Seeadlers in der Nachbarschaft der Potenzialflächen verworfen wurde.	**s. Zeile(n)** 7367 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7370 ID 23807 (5 - 4/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Aktuell haben sich z.B. folgende zusätzliche Erkenntnisse ergeben: Im Bereich GF 5 hält sich nun seit wenigstens 2 Monaten ein ungewöhnlicher Vogel im Umkreis der bestehenden Windräder auf. Das Tier hat hier offenbar Quartier genommen, wird jedenfalls täglich gesichtet und hat hier bekannte Plätze, auf denen es sitzt und von denen aus es jagt. Nach Vergleichen mit Bildern aus dem Internet könnte es eine Kornweihe sein. Ebenfalls ein streng geschütztes Tier, das sich in Moorgegenden aufhält, die uns reichlich umgeben. Alternativ ein außergewöhnlich heller Mäusebussard. Fotodokumentation ist vorhanden, hier wird es ggf. näherer Klärung bedürfen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein relevantes, stetiges Brutvorkommen der Kornweihe lässt sich aus der Einwendung nicht ableiten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die potenzielle Erweiterung des VR WEN GF 5 aufgrund der zwischenzeitlichen Neuansiedlung eines Seeadlers in der Nachbarschaft der Potenzialflächen ohnehin verworfen wurde.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **29.02.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7371 ID 23809 (5 - 5/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wiederholt gesichtet und dokumentiert ist nun auch der Seeadler im Gebiet GF 5.	**Folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7372 ID 23811 (5 - 6/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Zusätzlich hat sich die Erkenntnis ergeben, dass eine stattliche Zahl von mehr als 5 Milanen hier sogar im Bereich GF 5 überwintert und nicht einmal mehr wegfliegt. Im Frühjahr mit der aktuell schon zu beobachtenden Rückkehr der restlichen Tiere wird die Anzahl daher wohl erneut auffallend hoch sein bei der Horstbelegung und GF 5 stellt sich immer deutlicher als Verbreitungsschwerpunkt heraus. Auch hier wäre es hilfreich, wenn mit den Fragen und Hinweisen unseres Schreibens vom März 2015 auch tatsächlich eine inhaltliche Auseinandersetzung stattfände.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7373 ID 23813 (5 - 7/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Daneben gibt es vermehrte Sichtungen großer Gruppen von Graureihern und Kranichen, die sich im Bereich Tülau neben den Gänsen auch zur Nahrungsaufnahme nieder lassen. Der bislang in Tülau brütenden Graureiher hat sein Gebiet nun bis hin zum Biotop in Zicherie erweitert. Auf die Einsendung des Fotomaterials sowie die neuerliche Einreichung der Fotobelege für massenhafte Überquerungen des Gebietes durch die ziehenden Gänse und Kraniche, die den Bereich um die Windräder in Zicherie zudem wieder zur Nahrungsaufnahme genutzt haben, haben wir verzichtet. Zumindest dieses Faktum sollte hinreichend bekannt und belegt sein, wird aber auch in künftigen Stellungnahmen und Einwendungen erneut umfangreich dokumentiert und nachgewiesen werden, wenn nötig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7374 ID 23816 (5 - 8/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wie mitgeteilt, haben wir uns eines fachkundigen Ornithologen zur Sichtung und Dokumentation bedient. Ebenso überprüfen wir aktuell wieder alle Horste darauf, ob hier erneut mutwillige Entfernungen vorgenommen wurden, nachdem die polizeilichen Ermittlungen auch nach staatsanwaltschaftlicher Einschätzung zu dem von uns angezeigten und auch Ihnen mit Schreiben vom Juni 2015 mitgeteilten Vorfall keinen Zweifel mehr daran lassen, hier im Bereich GF 5 mit der Zerstörung eines Milanhorstes der Straftatbestand des § 44 BNatSchG verwirklicht wurde. Der Zusammenhang zu den laufenden Planungen dürfte dabei nicht zu leugnen sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7375 ID 23818 (5 - 9/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Angesichts fehlender Informationen durch Flecken und Samtgemeinde, die ihre Kenntnisse und Pläne bzgl. GF 5 ausdrücklich nicht offen kommunizieren, sind Sie für uns der einzige offizielle Ansprechpartner. Denn die Betreibergesellschaft, die mit allen Grundstückseigentümern im Bereich GF 5 bereits Vorverträge abgeschlossen hat, ist mit ihrer bürgerfeindlichen Desinformationspolitik bekanntlich keine Hilfe in Sachen offener und fairer Umgang mit dem Thema und den Menschen vor Ort. Um so unangenehmer stößt nun auf, dass offenbar auch seitens des ZGB Informationen betreffend GF 5 im Gegensatz zu anderen Gebieten zurückgehalten werden. Mit Blick auf unsere wiederholten Nachfragen rechtfertigt sich diese Ungleichbehandlung	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7367

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **29.02.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gegenüber der Samtgemeinde Meinersen und der dortigen BI nicht im Ansatz mit der bisher bemühten Begründung, dass man einheitlich für alle Gebiete nach Abschluss der Einwendungsprüfung an die Öffentlichkeit gehen und Informationen erteilen wolle.		
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **20.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7376 ID 23911 (6 - 1/3)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Im Bezugsverfahren steht die neuerliche Auslegung der Unterlagen für die von Änderungen betroffenen Gebiete an. In Vorbereitung der Auslegung wurde die gesamte Gebietskarte auf der Homepage des ZGB nach der Versammlung am 17.03.2016 online gestellt. Auch GF 5 ist von Änderungen betroffen, so dass die geänderten Pläne für dieses Gebiet erneut ausgelegt werden müssen und erneut Einwendungen vorgebracht werden können, die wiederum zu prüfen sind. Bei dadurch bedingten gravierenden Änderungen bzgl. Der Größe des Plangebietes könnte sich eine weitere Auslegung erforderlich machen. Insbesondere dann, wenn im Vorfeld der zweiten Auslegung bereits bekannte Umstände übersehen und nicht eingearbeitet wurden und deshalb die zweite Auslegung von Beginn an von falschen Voraussetzungen ausging und dadurch Einwendungen gegen die an sich zur Auslegung und Stellungnahme gebotenen Planungsstände verhindert wurden. Wenngleich uns eine solche Zeitverzögerung prinzipiell dienlich wäre, wollen wir der Fairness halber aber vorab auf einen offensichtlichen Fehler bei GF 5 hinweisen und eine Korrektur der Gebietskarte noch vor Beginn der zweiten Auslegung anregen. Dass solche Korrekturen kurzfristig erfolgen können und auch vorgenommen werden, haben wir bzgl. GF 5 im laufenden Verfahren bereits erlebt, als vorübergehend fehlerhaft der Bahnhof in Tülau als vermeintlich nicht mehr vorhanden und deshalb nicht mehr zu berücksichtigen aus der Karte herausgenommen wurde. Nach Hinweis auf diesen offenkundigen Fehler erfolgte ebenso kurzfristig die Korrektur der Karte. Irrtümer lassen sich also korrigieren, was vorliegend zur Vermeidung grundlegender Planungsfehler anzuraten ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Darüber hinaus hat bezüglich dieses Schreibens am 22.04.2016 ein Gespräch zwischen Vertretern des Regionalverbands und dem Einwendungsgeber stattgefunden, in dem auf die Sachverhalte zum damaligen Zeitpunkt eingegangen wurde.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7377 ID 23916 (6 - 2/3)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Bei GF 5 wurde ein vom Landkreis Gifhorn selbst bestätigter und an Sie gemeldeter Milanhorst in einem Waldstück westlich der B 244 in Richtung Brome nicht aufgeführt und in der Bewertung und Planung überhaupt nicht berücksichtigt. Wir fügen in der Anlage eine Karte bei, aus der die Lage des Horstes ersichtlich ist. Wir haben die Meldung diesen neuen Horstes inkl. Fotos am 3. Mai 2015 per email an den Landkreis übersandt. Am 4. Mai 2015 fand eine Besichtigung durch den Bereich Natur und Landschaftsschutz des Landkreises Gifhorn vor Ort statt. Am gleichen Tage wurde durch diese Behörde bestätigt, das es sich um einen besetzten Rotmilanhorst handelt. Gleichzeitig wurde uns am gleichen Tage übermittelt, dass Ihnen eine aktuelle Übersicht der Rotmilan-Brutreviere - einschließlich des neuen Standortes - durch den LK zur	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **20.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verfügung gestellt wurde. Der besetzte Rotmilanhorst ist also nachweisbar vorhanden und in die Planung einzubeziehen. Soweit in Ihrem Haus die Mitteilung des Landkreises Gifhorn nicht (mehr) vorhanden sein sollte, wird um rechtzeitige Rücksprache mit dem Landkreis ersucht. Ansonsten würde die fehlerhafte Nichtberücksichtigung im aktuellen Plan durch uns gerügt. Wir beabsichtigen für diesen Fall erneut die Beauftragung eines Rechtsanwaltes. Aktuell gehen wir aber davon aus, dass der Fehler vorab korrigiert wird. Dann aber ergibt sich bei Beachtung des Abstandes von 1000m im Umkreis des Milanhorstes, dass das Plangebiet insgesamt verändert werden muss. Im übrigen wurde das Rotmilanpärchen auch in diesem Jahr bereits an gleicher Stelle gesichtet. Unseres Erachtens handelt es sich im Gebiet Croya, Tülau, Brome und Zicherie um ein „Schwerpunktgebiet Rotmilan", so dass anheim gestellt wird, auch diesbezüglich die Bewertung und Planung auf vollständiger aktueller Faktenlage zu überarbeiten.		
Z7378 ID 23917 (6 - 3/3)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Eine abschließende grundlegende Frage zum Verfahren: Inwieweit dient die „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLK vom 1.10.2014 (oder folgende)" als Grundlage für die ornithologische Untersuchung? Wenn dem so sein sollte: Stellen Sie uns dann bitte die entsprechenden Kriterien zur Verfügung!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Die Methodik der avifaunistischen Untersuchungen ist in den entsprechenden, veröffentlichten Dokumenten offen gelegt. Die Empfehlungen des NLT adressieren die Genehmigungsebene und wurden nicht umgesetzt.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7379 ID 22064 (7 - 1/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Hiermit legen wir im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Fortschreibung des RROP 2008 betreffend Windenergienutzung im Verfahren der zweiten Offenlage als Stellungnahme der BI und in unserem eigenen Namen Einspruch gegen die Begründung und Empfehlung der Anlage 2 zum Gebietsblatt GF 5 nebst zugehöriger beschreibender und zeichnerischer Darstellung des Gebietes ein und stellen die nachfolgend ab Seite 2 aufgeführten Anträge. Zugleich wenden wir uns gegen einzelne Passagen des Umweltberichtes, der u.a. maßgebliche Aspekte des Gutachtens „Rotmilan" nicht ausreichend berücksichtigt und diverse bekannte Fakten ignoriert. Unseres Erachtens leidet die in Anlage 2 vorgenommene Begründung bereits an fehlerhaften Grundannahmen durch die Ausblendung vorhandener	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Zur Präklusionswirkung: Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7133		**17.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

wesentlicher Erkenntnisse und kommt zu einem unzutreffenden Ergebnis. Wie dabei auszuführen sein wird, ist das in Anlage 2 gefundene Ergebnis auch deshalb nicht haltbar, weil wesentliche Begründungen für Gebietserweiterungen gänzlich fehlen, notwendige Prüfungen bisher nicht vollständig durchgeführt wurden, weitere maßgebliche Fakten belegbar vorhanden und entweder fehlerhaft interpretiert oder mit einer den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzenden Begründung nicht berücksichtigt sind und sich deshalb eine Eignungsbewertung des Gebietes für die Windenergienutzung namentlich auch im teilweise allenfalls versteckt erweiterten Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt verbietet. Dabei wird auch auszuführen sein, dass unseres Erachtens maßgebliche Einwendungen im Zuge der 1. Offenlegung nicht berücksichtigt und nicht geprüft wurden, so dass ihre schlichte Übernahme in den jetzigen Text mit dem Verweis auf die Präklusion gemäß § 3 Absatz 4 NROG in unzulässiger Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Zur Vermeidung notwendiger rechtlicher Schritte bereits gegen den Verbandsbeschluss selbst sind daher auch die zu wiederholenden maßgeblichen Einwände gleichwohl nun erstmals zu prüfen und zu berücksichtigen und nicht schlicht als unangenehm zu ignorieren. Schlussendlich hält die Ausweisung von GF 5 der gebotenen Gesamtbetrachtung - ausgewogene und gerechte Verteilung der Lasten im gesamten Prüfgebiet ZGB - schon deshalb nicht stand, weil GF 5 im Landkreis Gifhorn mit dem schon jetzt höchsten Anteil erneuerbarer Energien und ihrer Belastung für Mensch und Umwelt liegt, gleichzeitig aber schon nach den derzeitig berücksichtigten und nicht einmal vollständig eingestellten und bewerteten Fakten das mit Abstand kritischste Gebiet im hiesigen Verfahren unter Berücksichtigung der Vielzahl hoher artenschutzrechtlicher Konflikte ist.

Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG.
Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen.

Der Einwender meint unzutreffend, der Plangeber schließe mit der Präklusion diejenigen Stellungnahmen aus, die sich auf die Auswirkungen der Änderungen beziehen. Es steht der Öffentlichkeit zu, zu allen Auswirkungen einer Verkleinerung oder Vergrößerung von Vorranggebieten Stellung zu nehmen. Die Hervorhebung der Änderungen durch farbliche Kennzeichnung dient der Kenntlichmachung der Änderungen gegenüber der 1. Offenlage und erlaubt es der Öffentlichkeit, die Änderungen schnell zu erfassen.

Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt:
„Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“
Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung.

Zur Abwägung aus der 1. Offenlage:
Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.
Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z7380 ID 22065 (7 - 2/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wir stellen deshalb folgende in der weiteren Stellungnahme im Detail begründete Anträge: 1. Einbeziehung zumindest des vom Landkreis Gifhorn schon in 2015 selbst an Sie gemeldeten und nicht berücksichtigter Milan-Horstes nördlich der Potenzialfläche 1 mit Blick auf a) die zu keiner Zeit nach Außen kommunizierte und auch nach der zweiten Offenlegung nur auf mündliche Nachfrage angeführte (und nur intern festgelegte) Zeitgrenze 2014 als maßgeblichem Beurteilungszeitpunkt trotz offiziell ohne Stichtagbeschränkung laufender Prüfdauer bis 2016 und damit das willkürliche Setzen nachträglicher Zeitgrenzen und bewusste Ignorieren mitgeteilter Daten über knapp 1 ,5 Jahre - noch dazu von Daten der unteren Naturschutzbehörde, die laut Umweltbericht maßgebliche Datenquelle des ZGB für das Verfahren gewesen sein soll, b)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Daten der BI wurden umfassend geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Zwischenzeitlich sind die Potenzialflächen für eine Erweiterung des Standorts GF 5 überdies aufgrund der auch von der UNB Gifhorn bestätigten Neuansiedlung eines Seeadlers in direkter Nachbarschaft zun den ermittelten Flächen entfallen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		die immer wieder erteilte Zusage der Beantwortung und damit auch Berücksichtigung von der BI während der langen zweijährigen Prüfphase getätigten Anfragen und gemeldeten Daten und damit auch das Vertrauen der unteren Naturschutzbehörde auf die Relevanz von dort mitgeteilter Daten während des laufenden und offiziell ohne Stichtag für die Beurteilung betriebenen Prüfverfahrens und, c) den Umstand, dass für GF 5 erstmals im Nachgang der ersten Offenlegung überhaupt eine die tatsächlichen Verhältnisse abbildende Erfassung mit der vorgenommenen Nachkartierung 2014 begonnen wurde und in der Kürze der Nachbeurteilungszeit von wenigen Tagen weder eine gerichtsfeste Vergleichbarkeit von GF 5 mit anderen Gebieten bestand, deren Daten bereits vorab längerfristig realistisch erfasst wurden, noch die Ausblendung der später mitgeteilten und bei der kurzfristigen Erfassung in GF 5 lediglich nicht vorher erfassten Daten sich mit dem Sinn und Zweck einer Stichtagsregelung zur Gleichbehandlung in Einklang bringen lässt. Neubewertung Potenzialfläche 1 unter Zugrundelegung des vom NLT für den Milan vorgegebenen Mindestabstandes von 1500m zwischen Horst und Windkraftgebiet einschließlich Prüfung, ob überhaupt noch die Mindestgröße von 50 Ha bei Einhaltung des nach NLT mit 1,5 Km anzusetzenden Schutzradius um den Milanhorst verbleibt.		
Z7381 ID 22066 (7 - 3/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2. Hilfsweise Nachuntersuchung des Gebietes zur vollständigen Erfassung des tatsächlichen Vogel- und Nestbestandes, da ausweislich beigefügter Karte (Anlage) der BI sich aktuell weitaus mehr auch besetzte Nester und Horste von Milanen und zahlreichen anderen schützenswerten windkraftempfindlichen Vögeln im Gebiet befinden als in der Kürze der Zeit der Nachkartierung 2014 (3 Tage) erfasst werden konnte. 3 Tage haben bereits gereicht, einen Eindruck davon zu vermitteln, wie artenreich das Gebiet entgegen der ursprünglichen Darstellung des Gutachtens der Betreibergesellschaft als „vogelarm" ist. Um die Benachteiligung von GF 5 gegenüber anderen Gebieten mit von Beginn an realistischer Datengrundlage auszugleichen, kann daher nicht pauschal auf ein nur intern festgelegtes und allein relevantes Datum der Bestandserfassung und damit faktisch 3 Tage objektiver Beobachtung und Bewertung verwiesen werden. Denn in der kurzen Zeit konnten zwangsläufig nicht alle Tiere, die tatsächlich zu dieser Zeit im Gebiet bereits vorhanden waren, erfasst werden. Will man also eine Nachmeldung der unteren Naturschutzbehörde während des laufenden Prüfverfahrens noch in 2015 nicht anerkennen, obwohl die Meldungen der unteren Naturschutzbehörde laut Umweltbericht gerade maßgebliche Datengrundlage für die Beurteilung des ZGB im Prüfgebiet waren, kann zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Gebiete durch den ZGB und seinen festgelegten eigenen Prüf- und Schutzmaßstab nur eine Nachuntersuchung für GF 5 ein objektives Bild ermöglichen, das GF 5 gleiche Chancen wie allen anderen Prüfgebieten in der Bewertung der Schutzwürdigkeit von Pflanzen und Tieren durch den ZGB einräumt. Diese umfassende Untersuchung wurde bereits am Ende des Ergänzungsgutachtens Rotmilan auch ausdrücklich empfohlen zur Abklärung der tatsächlichen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Eine Nachuntersuchung ist zwischenzeitlich erfolgt.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verhältnisse in GF 5 angesichts der Diskrepanz von Betreibergutachten und Feststellung der Nachkartierung.		
Z7382 ID 22067 (7 - 4/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3. Weiter hilfsweise zu Ziffer 1 und 2 wird die Einbeziehung des mit dieser Stellungnahme eingereichten Bild- und Filmmaterials der BI namentlich zum Milanvorkommen sowie des Berichtes des Vertreters des NABU, Herrn [Name], zu seinen diesbezüglichen Feststellungen und die noch einzuholende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum tatsächlichen Bestand an Milanhorsten in GF zum Ausgleich der Benachteiligung von GF 5 im Verfahren beantragt und die darauf basierende Neubewertung von GF 5 verlangt,	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z7383 ID 22068 (7 - 5/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	4. Einbeziehung nachgewiesener Seeadler in GF 5 mindestens als regelmäßiger Nahrungsgast beim Teich in Croya (siehe Anlage) sowie nachgewiesener regelmäßiger Überflüge von Seeadlern 2016 über Potenzialfläche 1 zum Teich (siehe Anlage) und getöteter Seeadler in Zicherie im Jahre 2015 (siehe Anlage) und Neubewertung des Gebiets angesichts der Fehleinschätzung des ZGB über die Bedeutung des im Ergänzungsgutachten Rotmilan 2014 bereits beschriebenen und beobachteten Überfluges eines Seeadlers über das Gebiet. Tatsächlich handelte es sich bei der Beobachtung des Seeadlerüberfluges 2014 in den reinen 3 Tagen der Beobachtung um keinen Zufall sondern war Ausdruck mindestens eines Flugkorridors, siehe so auch bereits die Wertung im Ergänzungsgutachten. Entgegen der Darstellung des ZGB liegt jedoch sogar ein Hauptflugkorridors war, da entgegen der Behauptung des ZGB bei dem Teich in Croya sehr wohl ein angrenzendes Nahrungshabitat des Seeadlers besteht (siehe Bild- und Zeugennachweise), das lediglich in der Kürze der Zeit nicht richtig erkannt und interpretiert wurde. Die Fehleinschätzung ist aufgrund des jetzigen Materials zu revidieren.	**Folgen** Der Plangeber besitzt - u.a. auch nach einem Telefonat zwischen den Gutachtern des Plangeber und Herrn Klein von der UNB Gifhorn - keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Neuansiedlung eines Seeadler-Brutpaares im Waldgebiet [Name], südlich der geplante Eweiterung des VR WEN GF 5. Als besonders kollisionsgefährdete und gleichermaßen seltene Art mit geringer Bestandsdichte und hohen Raumansprüchen, die wie vom Einwender angeführt zudem als ortstreu gilt, muss die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im zugehörigen Gebietsblatt auf Grundlage dieser neuen Sachlage aktualisiert werden. Aufgrund des geringen Abstands des Horstes zum geplanten Gebiet (unter 1.000 m bis max. 2.500 m) ist die vorliegende Planung hinfällig, da innerhalb eines von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstands von 3.000 m um Seealderhorste bei dieser extrem kollisionsempfindlichen Art mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Es muss daher für zumindest große Teile der isher geplanten Erweiterungsfläche mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote und somit einer Unzulässigkeit von WEA gerechnet werden, sodass das Gebiet in seiner Gesamtheit angesichts der neuen Situation nicht weiter als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist und verworfen wird. Das ohnehin schon aufgrund der zahlreichen im Umfeld brütenden Romtilane deutlich erhöhte artenschutzrechtliche Risiko übersteigt infolge der Ansiedlung des Seeadlers das vertretbare und ggf. auf Genehmigungsebene noch lösbare Maß.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7384 ID 22069 (7 - 6/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	5. Hilfsweise Einholung Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur dortigen Erkenntnis über tatsächliche Seeadlerbestände in GF 5 auch in 2015 und 2016 sowie Berücksichtigung der angebotenen Zeugen für die Seeadlertötung in 2015 und die Seeadlerbeobachtungen auch am Teich in Croya in 2016 für die Neubewertung der Beobachtung 2014 und damit von GF 5 als Windkraftgebiet.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe Abwägung unter angegebener Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7383
Z7385 ID 22070 (7 - 7/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	6. Weiter hilfsweise Nachuntersuchung durch den ZGB im laufenden Verfahren bzgl. des Seeadlers, um die Chancengleichheit für GF 5 mit anderen Gebieten zu wahren. Denn für GF 5 wurde erst in der Nachkartierung in 3 Tagen erstmals ein realistisches Abbild des Gebietes hinsichtlich des Vogelreichtums begonnen und allein aufgrund der Kürze der Zeit der beobachtete Seeadlerüberflug zunächst als Flugkorridor und nicht als zu dieser Zeit schon vorhandener	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe Abwägung unter angegebener Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7383

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hauptflugkorridor - mindestens im gleichen Umfang wie bei Parsau/Bergfeld - erkannt. Gänzlich untragbar ist die Darstellung des ZGB, dass ein unbedeutender einmaliger Überflug vorliege. Dem widerspricht bereits das Ergänzungsgutachten Rotmilan. Da sowohl in 2015 ein Seeadler vorhanden war, der getötet wurde, als auch in 2016 weitere Seeadler das Gebiet überfliegen und mindestens 1 Seeadler regelmäßig am Teich in Croya Nahrung findet, können diese Daten nicht ignoriert und weiter an der Fehleinschätzung der Beobachtung in 2014 festgehalten werden. Soweit daher nicht die bisherige Fehlbeurteilung korrigiert wird, wäre auf jetziger Ebene des ZGB eine Nachuntersuchung veranlasst. Insbesondere die Gleichbehandlung mit Parsau/Bergfeld gebietet es, dass in GF 5 entweder schon jetzt aus dem bereits 2014 beobachteten und nun als wiederholt belegten Überflug des Seeadlers auch eine entsprechende Schutzwürdigkeit des Gebietes abgeleitet oder dann zumindest noch auf der Ebene des ZGB nachuntersucht wird. Denn auch in GF 5 war 2014 der Seeadler mindestens im gleichen Maße wie in Parsau/Bergfeld aktiv, wurde aber im Gegensatz zu Parsau/Bergfeld falsch bewertet. Diese Ungleichbehandlung für den Stand 2014 läßt sich nicht durch die Verlagerung dieser Prüfung des Seeadlers bei GF 5 auf die Nachfolgeebene kompensieren, da ein grundlegender Unterschied in der Rechtsfolge der unterschiedlichen Behandlung besteht - Bergfeld/Parsau wird u.a. zum Schutz des Seeadlers durch hohe Windkraftanalgen für die Windkraft dauerhaft gesperrt, GF 5 wird trotz des Seeadlers und eines im Übrigen den Schutzwert von Parsau/Bergfeld sogar übersteigenden Artenreichtums wegen einer nicht korrigierten Fehleinschätzung der Seeadler-Beobachtung 2014 für die Windkraft geöffnet und jederzeit wieder möglicher Antragstellung zur Anlagenerrichtung unterworfen.		
Z7386 ID 22071 (7 - 8/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	7. Einbeziehung Ausführungen Gutachten Rotmilan zu Wiesenweihe bei Potenzialfläche 1 und Neubewertung, mindestens aber Nachuntersuchung. Hier wurden die im Gutachten für 2014 bereits getroffenen Feststellungen nicht durch den ZGB angemessenen umgesetzt, sondern bei dem Verweis auf die Nachfolgeebene zur Abklärung des artenschutzrechtlichen Risikos in der Prüfung außer Acht gelassen, dass schon jetzt ein klares Indiz schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Risikos besteht, das erkennbar nicht durch Vermeidungsmaßnahmen wie temporäre Abschaltung kompensiert werden kann. Mit den vom ZGB im sonstigen Verfahren und den übrigen Prüfgebieten zugrunde gelegten Maßstab lässt sich deshalb nicht vereinbaren, wenn der tatsächlich schon erkannte schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikt als ggf. erst auf Nachfolgeebene zu prüfen behandelt wird, weil man die Gewissheit des Konfliktes ignoriert. Die gebotene Gesamtschau der Vielzahl solcher klar absehbarer schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte bei GF 5 (Darstellung folgt) verbietet deshalb auch die isolierte Verweisung auf die generelle Prüfung auf der Nachfolgeebene.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Eine Nachtuntersuchung ist zwischenzeitlich erfolgt. Darüber hinaus wird auf den Wegfall der vormals geplanten Erweiterungsflächen verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7387 ID 22072 (7 - 9/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	8. Hilfsweise Vornahme der bereits als notwendig erkannten und in Anlage 2 skizzierten weitergehenden Prüfungen betreffend Rohr- und Wiesenweihe (sowie Einbeziehung der vorhandenen und nicht ausgewerteten NLWKN-Erfassung 2010 zum Brutvogellebensraum) durch den ZGB und Einbeziehung in die Neubewertung von GF 5 vor Beschlussfassung anstelle der bisher geplanten Verschiebung auf die Zulassungsebene.	**Nicht folgen** Die betreffenden Vogelarten sind für die Ebene hinreichend tief für die Ebene der Regionalplanung untersucht worden. Siehe dazu die entsprechenden Ausführungen im Gebietsblatt.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7388 ID 22073 (7 - 10/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	9. Weiter hilfsweise Korrektur der bislang nicht eingehaltenen Mindestabstände zum Plangebiet nach NLT 2011 bzgl. der dem ZGB bekannten Rohrweihevorkommen.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 7387
Z7389 ID 22074 (7 - 11/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	10. Einbeziehung der vollständigen und vom ZGB in dem Gebietsblatt für GF 5 nur anteilig berücksichtigten tatsächlichen Ausführungen im Gutachten Rotmilan zu Gebiet GF 5 im Bereich zwischen K 26, B244 und B248 (mindestens Nahrungshabitat für Rotmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Wiesenweihe und sogar einem Brutrevier für den Baumfalken mit insgesamt sehr hohem Aufkommen der schützenswerten Arten und ihren überlappenden Aktionsräumen zusätzlich zur Problematik erhöhten Schlagrisikos insbesondere für Milane in sensiblen Zeiten der Bodenbearbeitung). Bislang werden die Ausführungen des Ergänzungsgutachtens Rotmilan für die Potenzialfläche 1 in GF 5 auf die Problematik der sensiblen Bodenbearbeitungszeiten mit erhöhtem Schlagrisiko primär für Milan und Bussard reduziert, ohne das gesteigerte ganzjährige Risiko der überlappenden Aktionsräume der Vielzahl dauerhaft im Gebiet mindestens als Nahrungsgast vorhandener Arten wie den zusätzlich vorhandenen diversen Falken und Weihen neben Milan und diversen Bussarden etc in die Abwägung einzubeziehen. Deshalb ist für die längst vorhandenen Erkenntnisse in GF 5 mit Potenzialfläche 1 eine Neubewertung vorzunehmen ist, mindestens aber die vom Gutachten selbst bereits als notwendig aufgezeigte Nachuntersuchung auf dieser Verfahrensebene vorzunehmen. Die Beobachtungen 2014 und die entsprechenden Feststellungen im Ergänzungsgutachten Rotmilan sind vom ZGB in der Bewertung von GF 5 nicht angemessen umgesetzt und berücksichtigt, da der Baumfalke im Gebiet sogar brütet, neben ihm Turmfalken im Gebiet jagen neben Mäusebussard und Wespenbussard, daneben auch die Wiesenweihe in der Fläche ihr Nahrungshabitat hat und alle Arten nebst Milan gerade nicht nur in sensiblen Bodenbearbeitungszeiten mit ihren überlappenden Aktionsräumen in der Potenzialfläche ihr Nahrungshabitat haben. Die Bewertung des Gebietes bereits auf Basis der vorhandenen Erkenntnisse der Nachkartierung 2014 wird vom ZGB nicht ordnungsgemäß vorgenommen, wenn lediglich die zusätzliche Problematik erhöhten Schlagrisikos für Milane in sensiblen Bodenbearbeitungszeiten aufgegriffen wird. Wie bereits wiederholt ausgeführt, stellt die Nachkartierung 2014 für GF 5 die erste realistische und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Erfassung des hiesigen Vogelbestandes dar, kann aber in der Kürze der Beobachtungszeit naturgemäß nur einen in 3 Tage möglichen Erfassungsstand abbilden. Was also in dieser kurzen Zeit bereits bobachtet	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		und festgestellt werden konnte, das muss dann im Minimum auch voll berücksichtigt werden. Für die jetzt verbleibende Potenzialfläche 1 führt das Ergänzungsgutachten Rotmilan mit der Beschreibung der Fläche zwischen K26, B244 und B248 einen hohen Anteil schutzwürdiger Arten (siehe oben) und einen schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikt für eine Vielzahl von Vögeln in der Fläche 1, aus. Diese Passagen des Ergänzungsgutachtens finden sich im Gebietsblatt GF 5 und der dortigen Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auf die Tiere nicht wieder. Ausführungen zu den verschiedenen Falken und Bussarden sowie die überlappenden Aktionsräume vieler im Gebiet aktiver Tiere wie Milan, Wiesenweihe, Bussarde, Falken finden sich im Gebietsblatt mit keinem Wort erwähnt. Daher läßt sich auch die derzeitige Bewertung im Gebietsblatt mit den Ausführungen im Gutachten nicht in Einklang bringen, soweit für die Potenzialfläche 1 die nach dem Ergänzungsgutachten gebotene Klassifizierung von sehr deutlichen negativen Umweltauswirkungen unterbleibt. Hier fehlt die Auseinandersetzung mit wesentlichen Passagen des Gutachtens und wesentlichen Erkenntnissen zu schützenswerten Arten wie Bussarden und Falken ebenso wie die Bewertung der überlappenden Aktionsräume der hohen Anzahl unterschiedlicher schutzwürdiger Arten im Gebiet der Potenzialfläche 1. Eine vollständige Berücksichtigung würde sicherlich zu einer anderen Bewertung des Gebietes führen, die dann auch mit dem Gutachten in Einklang zu bringen wäre.		
Z7390 ID 22075 (7 - 12/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	11. Neubewertung des Gebiets mit Blick auf die bisher nicht in die Bewertung einbezogene Einbettung von GF 5 in ringsum befindliche Schutzgebiete wie Drömling, FFH-Gebiet, Ohre-Aue, grünes Band und diverse Moore sowie die aktuell geplante Ausweisung eines Biosphärenreservates über die Landesgrenze von Sachsen-Anhalt und Niedersachsen hinaus unter Einbeziehung des Gebietes um Zicherie und zum Drömling. Zusammen mit den GF 5 rings umlagernden Verbreitungsschwerpunkten für Rotmilan, Wiesenweihe und Ortholan, die bereits angeregte Ausweitung des Verbreitungsschwerpunktes Rotmilan rings um GF 5 und den Umstand, dass die Potenzialfläche 1 selbst der Förderkulisse FM Nr.432 „Vogel und sonstige Tierarten der Feldflur" unterliegt und darüber hinaus schon seit 2006 aufgrund der NLWKN Kartierung besonderen Schutz aufgrund der vorhandenen Vogelarten als „Gebiet von regionaler Bedeutung" genießt und zu mehr als der Hälfte als „Brutvogellebensraum" klassifiziert ist, ist es geboten, diesen besonderen Schutzcharakter nicht nur der Potenzialfläche 1 sondern auch die Gesamtheit aller umliegenden Schutzgebiete in die Gesamtbewertung einzustellen. Die im Ergänzungsgutachten aufgezeigten Überlappungsräume der in der Potenzialfläche 1 aktiven Vielzahl schutzwürdiger Arten ist ja kein Zufall, sondern Folge des Umstandes, dass aus der gesamten umliegenden Fläche, die nicht ohne Grund jeweils Schutzcharakter genießt, die Tiere auch in die Potenzialfläche 1 mindestens als Nahrungshabitat drängen. Diese Gesamtschau fehlt bisher in der Risiko- und Schutzabwägung ganz. Es verbiete sich eine bloß schematische Betrachtung von Einzelflächen, sondern die besonderen Umstände des Einzelfaltes sind einzubeziehen in die Abwägung.	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Zeile(n)** 11387 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7391 ID 22076 (7 - 13/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	12. Vollständige Rücknahme Potenzialfäche 1 sowohl hinsichtlich der geplanten Erweiterung der Gesamtfläche als auch der zusätzlich ausgewiesen Kleinstfläche nördlich der Potenzialfläche 1 , von der das Kleinstgebiet sowohl faktisch als auch optisch aufgrund eines Waldes, der die waldlose Potenzialfläche 1 vom Kleinstgebiet trennt, isoliert ist.	**Folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7392 ID 22077 (7 - 14/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	13. Rücknahme der nicht begründeten Erweiterung der Vorrangfläche innerhalb der Potenzialfläche 1 sowie der bisherigen vorrangfläche selbst, da das Gebiet nach jetzigen Erkenntnissen der Windkraft aufgrund schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte, die in der Gesamtschau auch nicht mehr vertretbar und überwindbar sind, nicht mehr zugänglich gemacht werden darf und die bestehenden Anlagen ihren Bestandsschutzzeitraum bereits erreicht haben.	**Teilweise folgen** Soweit die potenziellen Erweiterungsflächen thematisiert werden, wird der Forderung des Einwenders aufgrund der benachbarten Ansiedlung des Seeadlers gefolgt. Nicht gefolgt wird der Forderung, auch das bestehende Vorranggebiet wegzuplanen. Die bestehenden WEA waren offensichtlich genehmigungsfähig und stellen eine faktische Nutzbarkeit der Flächen für die Windenergie her. Auf ein Wegplanen von derartigen Altstandorten verzichtet der Plangeber zudem, weil die Interessen der betroffenen Eigentümer /Betreiber nach Überzeugung des Plangebers in der Regel schwerer wiegen als die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange. Zumal gerade in Bezug auf artenschutzrechtliche Restriktionen nicht absehbar ist, ob zum Zeitpunkt eines möglichen Repowerings bestehender WEA auch tatsächlich noch ein (unüberwindbarer) Konflikt vorliegt. Eine Rückplanung ist daher gemäß Planungskonzept nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe angegebenes Kapitel im Bezug), welche im Falle der vorliegenden Bestandsgebiete nicht vorhanden sind.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8
Z7393 ID 22078 (7 - 15/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	14. Rücknahme der Gebietsausweisung für GF 5 wegen bereits übererfüllter Quote im Landkreis Gifhorn für erneuerbare Energien angesichts der erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte in der noch verbleibenden Potenzialfläche 1 (siehe das Thema der Sitzung des Regionalausschusses des ZGB am 28.04.2016 - ist der Beschluss über die Windkraftgebietsausweisung ausgewogenen und gerecht ?). Das Thema einer ausgewogenen und gerechten Lastenverteilung bei der Gebietsausweisung Wind im Rahmen des laufenden Verfahrens ist für den ZGB demnach maßgebliches Kriterium nach der zweiten Offentegung Anfang April 2016 geworden und dürfte sich am 28.04.2016 wohl noch nicht mit der finalen Fassung des Beschlusses beschäftigt haben, wenn noch nicht einmal die Stellungnahmefrist für Einwände bis zum 20. Mai 2016 abgelaufen war und unser Einwand demnach noch gar nicht vorgelegen hat und geprüft worden sein kann.	**Nicht folgen** Hinsichtlich bereits übererfüllter Quote siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Die Anfrage einer gleichmäßigen Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung in der Sitzung des Ausschusses für Regionalplanung am 28.04.2016 interpretiert der Einwender missverständlich. Die Ermittlung der Potenzialflächen ergibt sich aus den harten und weichen Kriterien, die gemäß Planungskonzept für das Verbandsgebiet zur Anwendung gekommen sind. Aus den raumstrukturellen Gegebenheiten ergeben sich für die einzelnen kreisfreien Städte und Landkreise unterschiedliche Verteilungen von Potenzialflächen. Für städtische Räume ergeben sich aufgrund des hohen Anteils von Siedlungsgebieten weniger Potenzialflächen als in den eher ländlich geprägten Landkreisen. Der Einwender lässt offen, auf welchem Niveau die Gleichverteilung erfolgen soll. Er lässt auch außer Acht, dass gemäß obergerichtlicher Rechtsprechung substanziell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen ist. Hinsichtlich der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung - insbesondere der Berücksichtigung des niedersächsischen Windenergieerlasses - wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Erweiterungsflächen aufgrund avivaunistischer Belange nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung	**s. Zeile(n)** 11286 **s. Methodenband** A 3.4.5.2 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			weiter verfolgt werden.	
Z7394 ID 22079 (7 - 16/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	15. Einbeziehung der bereits bekannten Planung zur Ortsumgehung Brome	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Ortsumgehung Brome ist in der zeichnerischen Darstellung des bestehenden RROP 2008 dargestellt. Im Bereich der möglichen Trasse befinden sich keine Potenzialflächen. Es ist nicht ersichtlich, dass die geplante Ortsumgehung Brome die Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung insgesamt infrage stellt. Die konkret erforderlichen Abstände können auf Ebene der Vorhabenzulassung bzw. der Bauleitplanung konkretisiert festgelegt werden.	
Z7395 ID 22080 (7 - 17/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	16. Einbeziehung der im unmittelbar angrenzenden Sachsen-Anhalt gelegenen Windräder in Steimke sowie im neuen Windparks in Neuferchau mit Blick auf das 120 Grad Kriterium (das u E bisher bereits für die Grundstücke [Adressen] nicht ordnungsgemäß angewandt wurde und zu korrigieren ist).	**Nicht folgen** Die Anwendung des Kriteriums zur Umfassung von Ortschaften ist sehr wohl richtig zur Anwendung gekommen. Siehe angegebenen Bezug zum Methodenband. Der Einwand ist daher zurückzuweisen. Im Übrigen wird aus avifaunistischen Gründen auf die Erweiterung des Alt-Standorts verzichtet. Es erfolgt lediglich eine Übernahme des bauleitplanerisch gesicherten und bereits mit Windenergieanlagen bestandenen Vorranggebietes Windenergie.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7396 ID 22081 (7 - 18/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	17. Nachholung der weiteren bereits in der Stellungnahme zur ersten Offenlegung aufgezeigten Prüfungspunkte, zu denen sich die Prüfung und zweite Offenlegung des ZGB mit keiner Silbe verhält und hinsichtlich derer deshalb auch keine Präklusion wirksam ausgesprochen werden kann (unzulässige Windkraftgebietsausweisung in Potenzialfläche 1 wegen der Klassifizierung 2006 als Gebiet von regionaler Bedeutung, Beeinträchtigung der Erholungs- und Kulturwertes für den vom ZGB 2008 staatlich anerkannten Erholungsort Brome als Touristenregion mit frisch saniertem Burgwahrzeichen etc. und fehlendes Gutachten zum Landschaftsbild und zur Sichtbarkeitsanalyse, Auswirkungen der bisher nicht geprüften Emissionen - insbesondere Beteuerung- und ihrer Zumutbarkeitsgrenzen auf den Menschen beim vorgegebenen Mindestabstand von 1000 m).	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer	**s. Zeile(n)** 11306 11365 11377 11378 11379 11380 11381 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

			gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Zu den weiter angeführten Belangen sie die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Erweiterungsflächen aufgrund avivaunistischer Belange nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung weiter verfolgt werden.	
Z7397 ID 22082 (7 - 19/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Fehlerhaftigkeit der Begründung in Anlage 2 zu GF 5 Zur besseren Nachvollziehbarkeit folgen wir der Gliederung in Anlage 2: Größe des Potenzialfläche: 298 ha Plötzlich wird von 298 ha statt 295 ha als Gesamtgröße des zu prüfenden Potenzialflächengebietes ausgegangen. Eine Erklärung zu den zusätzlichen 3 ha erfolgt nicht und ist auch aus keiner Karte erkennbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Flächenzuwachs ist in Karte 5 im Gebietsblatt dargestellt. Er beruht im Wesentlichen auf die Einbeziehung einer westlich an das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung angrenzenden Sonderbaufläche Wind und einer im Norden hinzutreten Fläche, die bisher in der Flächenbilanz nicht berücksichtigt waren.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7398 ID 22083 (7 - 20/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2.1 Belange des Natur- und Artenschutzes Hierzu wird in Anlage 2 ausschließlich auf die Prüfungen in Kapitel 3 verwiesen. Offiziell wird daher dieser Punkt als angeblich nicht geändert und von der Präklusionswirkung umfasst dargestellt. Ein Vorgehen, das mehr als zweifelhaft ist, denn die in Kapitel 3 erfolgten Änderungen eröffnen selbstredend die weitere Stellungnahmemöglichkeit. Für 2.3 wird dies auch entsprechend grün gekennzeichnet. Um zu vermeiden, dass unsere Einwendungen durch diesen Formalismus bei 2.1 künstlich ausgeschlossen werden, äußern wir uns umfassend hierzu unter Ziffer 3.	**Nicht folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Zur Präklusion siehe die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer	**s. Zeile(n)** 7379 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7399 ID 22084 (7 - 21/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2.3 Belange des/der Landschaftsbildschutzes /Erholung/Sozialverträglichkeit Offiziell sollen die Ausführungen in Kapitel 3 erfolgen und wird lediglich festgestellt, dass in Potenzialfläche 3 ein VB Erholung festgelegt ist. Die Ausführungen in Kapitel 3 beschränken sich dann allerdings auf 3.1.1 (Bevölkerung/Gesundheit Menschen) und 3.1.4 (Landschaft), und setzen sich auch dort nicht mit den zu diesem Aspekt im Zuge der ersten Offenlegung von uns getätigten Einwendungen auseinander, dass Brome Grundzentrum für Erholung und Tourismus ist (Beeinträchtigung von Landschaftsbild und	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Zeile(n)** 11377 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Erholung) und die derzeitige Gestaltung der Windkraftgebietsausweisung an den Belangen der Bevölkerungsmehrheit vorbei zum Wohle weniger Betreiber den sozialen Frieden massiv stört. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen zu diesem Punkt im Rahmen unserer ersten Stellungnahme.		
Z7400 ID 22085 (7 - 22/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen - 120° Kriterium Offiziell gibt es hier keine Ausführungen mehr. Interessant ist, dass der gestrichene Passus über den Wegfall der Potenzialfläche 2 wegen der optischen Loslösung von Potenzialfläche 1 und das Gebot des Mindestabstandes von 500m zwischen zwei Potenzialfläche offenbart, dass der ZGB beide Kriterien als maßgeblich beachtet. Um so unverständlicher - unhaltbarer - ist daher, dass final in Karte 5 bei GF 5 eine zusätzliche Ausweisung einer Erweiterung der Potenzialfläche im Norden um eine Kleinstfläche erfolgt. Diese ist weder 500m von Potenzialfläche 1 entfernt, an diese aber auch an keiner Stelle angebunden und erscheint nicht nur optisch losgelöst. Denn sie wird von Potenzialfläche 1 durch einen Wald abgetrennt, wird also aus jeder Blickrichtung aufgrund dieses Waldes als von der sonstigen gesamten Windparkfläche ohne jedes Gehölz als von Potenzialfläche 1 abgetrennt wahrgenommen werden, indem 1 Windanlage einsam vor oder hinter einem Wald abgetrennt von allen anderen Anlagen steht. Also gleich in zweifacher Hinsicht ein Verstoß gegen die eigenen Maßstäbe des ZGB. Dass eine künstliche Umrandung eingeführt wird, die eine Zugehörigkeit der erweiterten Kleinstfläche zu Potenzialfläche 1 vorgaukelt, kann nicht darüber hinweg täuschen, dass zwischen dieser Kleinstfläche zur Erweiterung und der Potenzialfläche 1 eine Fläche besteht, die weder Vorranggebiet ist noch überhaupt als Potenzialfläche geprüft wurde. Parallel zu Potenzialfläche 2 ist daher auch die in Karte 5 unbegründet neu aufgenommene Kleinstflächenerweiterung im Norden der Potenzialfläche 1 wieder zu streichen. Im Zuge der ersten Offenlegung haben wir hier umfangreiche Ausführungen zu Belastung der Häuser [Adressen] in Zicherie gemacht. Mit den Einwänden wurde sich nicht im Ansatz auseinandergesetzt und die gebotene Prüfung offenbar nicht einmal als notwendig erkannt. Das Verschweigen und Ignorieren ebenso wie das Nichterkennen von abzuwägenden Gesichtspunkten ist fehlerhaft und macht den Verbandsbeschluss selbst angreifbar für die Betroffenen.	**Nicht folgen** Die Ausführungen in Kap. 2.8 im Gebietsblatt entfallen an dieser Stelle, da die Prüfung des Kriteriums zur Umfassung von Ortschaften aus methodischen Gründen in Kap. 3.1.1 verlagert wurde. Sollte nach der Umweltprüfung noch eine Umfassung vor Ortschaften gegeben sein, erfolgt in Kap. 3.3 eine zusammenfassende Bewertung mit einem Vorschlag zur Reduzierung der Umfassungswirkung. Die im Norden gelegene Kleinstfläche weist über einen westlich des Waldgebietes gelegen aber im Massstab 1 : 50.000 nicht mehr erkennbaren Bereich eine Verbindung zur Potenzialfläche 1 auf. Diese Kleinstfläche wurde im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahren nicht in die Kulisse der Erweiterungsflächen aufgenommen, da derartige Flächen nach einem Urteil des VG Hannover (Urteil vom 22.09.2011, Az. 4A 1052/10) nicht für eine Windenergienutzung in Frage kamen, weil sämtliche Anlagenbestandteile einer WEA sich innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung befinden müssen. Das Urteil ist durch das OVG Lüneburg (Urteil vom 03.12.2014 , Az. 12 LC 30/12) nicht bestätigt worden. Entsprechend der obergerichtlichen Rechtsprechung hat der Plangeber sein Planungskozept angepasst, da es keinen Grund mehr gibt, derartige Flächen auszuschließen. Zur Anwendung des Kriteriums zur Verhinderung der Umfassung von Ortschaften siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11384 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7401 ID 22086 (7 - 23/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Keine Erwähnung findet im gesamten jetzigen Gebietsblatt der Umstand, dass in Brome die Ortsumgehung geplant ist, die an die Potenzialfläche 1 heranreichen würde. Die Ortsumgehung Brome wurde gerade erneut in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegplans aufgenommen. Es wäre fatal und unhaltbar, wenn die Umsetzung dieses seit mehr als 15 Jahren von den gebeutelten Bewohnern Bromes ersehnten und umkämpften Vorhabens daran scheitern würde, dass kurzfristig ein Windpark in GF 5 ermöglicht wird, der sich mit der Ortsumgehung Brome nicht auseinandersetzt. Die diesbezüglichen und nicht gewürdigten Ausführungen im Zuge der ersten Offenlegung werden ausdrücklich aufrecht erhalten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe die Abwägung unter der angegebene Zeilennummer. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Erweiterungsflächen aufgrund avivaunistischer Belange nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung weiter verfolgt werden.	**s. Zeile(n)** 11386

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7402 ID 22087 (7 - 24/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2.9 Zusammenfassende Bewertung Nicht eingegangen wurde bei dem zu dieser Ziffer geprüften 120 Grad Kriterium auf unseren bereits in der ersten Offenlegungsstellungnahme erteilten Hinweis, dass bei den drei Häusern im [Adressen] in Zicherie, ggf Splittersiedlung, durch die geplante Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie in kompletter westlicher Richtung über mehrere Kilometer eine 180 Grad Belastung aufträte. Ebenso unberücksichtigt bleiben die beiden Windräder in Steimke und das neue Windkraftgebiet in Neuferchau, östlich und nordöstlich der drei Häuser. Wir verweisen insoweit vollumfänglich auf unsere umfangreichen Ausführungen zu diesem Punkt im Rahmen der ersten Offenlegung und rügen bereits jetzt die fehlende Auseinandersetzung mit unseren Argumenten und Einwänden.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die potenziellen Erweiterungsflächen zwischenzeitlich ersatzlos entfallen sind.	**s. Zeile(n)** 11384
Z7403 ID 22088 (7 - 25/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Am Ende dieses Kapitels findet sich der Hinweis auf die Ursache der mysteriösen Erweiterung im Norden der Potenzialfläche 1, die bereits in 2.8 moniert wurde: Die über die im Planungskonzept vorgesehene Längsausdehnung hinausgehende Ausplanung des Gebietes... Eine Begründung hierzu fehlt vollständig, insbesondere jede Prüfung des Zusatzgebietes und der dubios umrandeten Fläche und der Notwendigkeit der Ausplanung eines nie geprüften umrandeten Gebietes.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwendungsgeber zitiert nicht den zweiten Halbsatz aus Kap. 2.9, wonach die Überprüfung der maximalen Längsausdehnung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung nach erfolgter Umweltprüfung durchgeführt wird, sofern sie dann noch besteht. Zur nördlichen Erweiterungsfläche siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Die Belange wurden somit geprüft. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Erweiterungsflächen aufgrund avivaunistischer Belange nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung weiter verfolgt werden.	**s. Zeile(n)** 7400
Z7404 ID 22089 (7 - 26/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Auffällig ist, dass am Ende (Karte 5) eine wiederum mit keinem Wort im gesamten ausgelegten Text erläuterte Erweiterung des bisher bestehenden Vorranggebietes erfolgt. Welchen rechtfertigenden Grund und Anlass es dafür geben soll, innerhalb der Potenzialfläche 1 isoliert einen kleinen Streifen davon angrenzend an das vorhandene Vorranggebiet als ebensolches zu qualifizieren, ist nicht dargelegt und aus hiesiger Sicht objektiv auch nicht begründbar. Es dürfte keine Korrektur der bisher erfolgten und geltenden ZGB-Ausweisung selbst vorliegen, denn die Festlegung des Gebietes durch den ZGB bezog sich stets nur auf das vorhandene kleine rechteckige Gebiet und dürfte nicht über Jahre hinweg falsch kartiert worden sein. Ebenso dubios schiene es, wenn über viele Jahre hinweg eine anderslautende weitere und schon bei Beschlussfassung des ZGB zur erstmaligen Gebietsausweisung vorhandene weitergehende F-Planausweisung der Samtgemeinde nie aufgefallen sein soll. Selbst wenn diese Korrektur nun im laufenden Verfahren erfolgen würde, ließe sich damit nicht erklären, wieso dieses erweiterte Gebiet eine Sonderbehandlung als Neuausweisung erfährt, wenn die gesamt Potenzialfläche 1 ohnehin zur Erweiterung vorgesehen ist. Die unterschiedliche Behandlung müsste demnach einen anderen und darzustellenden Grund haben. Soll hier eine bevorzugte Möglichkeit eröffnet werden, die bereits bestehenden und zu dicht stehenden derzeitigen 3 Windräder zu repowern,	**Nicht folgen** Die Karte 5 dient der Dokumentation der Gebietsänderungen. Die im Norden befindliche Kleinstfläche steht im räumlichen Zusammenhang mit der Potenzialfläche 1 und ist mit dieser geprüft worden. Zum westlich des Vorranggebiets Windenergienutzung rechteckigen Fläche siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Erweiterungsflächen aufgrund avivaunistischer Belange nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung weiter verfolgt werden.	**s. Zeile(n)** 7397 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

indem die dafür zur Zeit vorhandene und für das Repowern aller drei Analgen zu klein dimensionierte Vorrangfläche spezifisch vergrößert wird ? Wie in Kapitel 2 auszuführen sein wird, besteht vielmehr begründeter Anlass zum Rückbau der bestehenden 3 Windräder, so dass eine ohne jede Begründung vorgenommene Erweiterung des Vorranggebietes nicht vertretbar ist.

Daneben wird eine zusätzliche Aufnahme einer minimalistischen Zuwachsfläche nördlich der Potenzialfläche 1 wiederum ohne jede Begründung und Prüfung vorgenommen. Letzteres ist besonders auffällig und begründungsbedürftig, da die minimalistische Erweiterung im Norden ein von der eigentlichen Potenzialfläche 1 komplett losgelöstes Kleinstgebiet ergibt. Eine solche Loslösung von der eigentlichen Potenzialfläche soll nach den Vorgaben des ZGB gerade vermieden werden und ist offiziell ein Argument, eine der ursprünglich 4 Potenzialflächen in GF 5 zu streichen. Weshalb nun also künstlich eine derart losgelöste Kleinstfläche neu geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar und die besondere Notwendigkeit oder Eignung dieses Gebietes nicht geprüft und belegt. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, ist die Kleinstfläche auch optisch von Potenzialfläche 1 losgelöst, weil sie von einem Wald abgetrennt ist. Aus jeder Blickrichtung wird also das einsame Windrad der Kleinstfläche von dem restlichen Windpark und seinen Anlagen durch einen sonst an keiner Stelle der Windanlagen vorhandenen Wald abgetrennt. Die Loslösung läßt sich daher auch nicht als optisch nicht auffallend rechtfertigen. Verdächtig ist dabei um so mehr, dass kunstvoll eine Umrandung geschaffen wird in Karte 5, die optisch die Loslösung der neuen Kleinstfläche verschleiert. Es wird offiziell auch nur final von Potenzialfläche 1 als geeignet und auszuweisen gesprochen und mit keinem Wort erwähnt, dass noch eine losgelöste weitere Kleinstfläche geschaffen werden soll, die gerade keine Anbindung an die Potenzialfläche 1 hat. Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier eine zu keiner Zeit im RROP vorab geprüfte Gebietserweiterung im Nachhinein durch Einschluss der Zwischenfläche vorbereitet werden soll. Diesem Vorgehen wird ausdrücklich widersprochen, da Sinn und Zweck des hiesigen Verfahrens gerade ist, verbindlich und abschließend die Vorranggebiete Wind festzulegen und dabei zu allen tatsächlich geplanten Erweiterungen auch tatsächlich die gebotene vorherige Prüfung vorzunehmen und die Betroffenen auch vorab zu hören.

Dass weder die Erweiterung des Vorranggebietes noch die zusätzliche Schaffung eines isolierten Kleinstgebietes nördlich der Potenzialfläche 1 auch nur im Ansatz in der zusammenfassenden Bewertung für GF 5 auftaucht, ist daher fehlerhaft. Entweder ist die dazu bislang nicht vorgenommene Prüfung und darauf basierend eine erneut auszulegende tragfähige Begründung nachzuholen oder die vorgenommene Erweiterung sowohl des Vorranggebietes als auch der ausgewiesenen Potenzialfläche um den losgelösten nördlichen Zipfel zu streichen.
Mit Rücksicht darauf, dass hier sogar in 2.9 eine Ausplanung des umrandeten und nie geprüften Gebietes zwischen Potenzialfläche 1 und der losgelösten neuen Kleinstfläche wiederum ohne jede Prüfung und Begründung aufgeführt und offenkundig der Versuch unternommen wird, das zur Ausweisung geplante Windkraftgebiet um einen nicht unerheblichen nie geprüften und untersuchten

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bereich quasi durch die Hintertür zu erweitern, ist aufgrund der unterbliebenen sachgerechten Prüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend auf die Zusatzausweisung zu verzichten.		
Z7405 ID 22090 (7 - 27/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3.1 voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit und Menschen: Für die Ortschaft Tülau wird ausgeführt, dass der zur Potenzialfläche gerade 1000m entfernten Ortschaft durch die geplante Längsausdehnung des Gebietes von über 5Km eine optische Bedrängung durch räumliche Umfassung droht. Denn nahezu die Hälfte des sichtbaren Horizontes im Osten und damit in etwa das komplette menschliche Sichtfeld würde von pot. WEA verstellt. Derartiges sei planungsrechtlich nicht erwünscht, so dass auf die Teilfläche verzichtet wird - sehr deutliche negative Umweltauswirkung. Diese Kriterien werden aber innerhalb desselben GF 5 gerade nicht gleichlautend auf die Ortschaft Zicherie und die Potenzialfläche 1 angewandt. Hier sind insgesamt 4 Häuser von einer gleichlautenden Belastung bedroht. Denn die Hälfte des sichtbaren Horizontes im Westen und damit nahezu das vollständige menschliche Sichtfeld soll nun bei der Potenzialfläche 1 durch die über mehrere Kilometer in Längsausrichtung westlich geplante Fläche zur Aufstellung von WEA verstellt werden, so dass für die Häuser im [Adressen] und das weitere Grundstück [Adresse] in Zicherie eine räumliche Umfassung mit 180 Grad Belastung droht. Alle 4 Häuser liegen parallel zum westlich geplanten Windkraftgebiet der Potenzialfläche 1. Es gibt für die nur knapp 1000m von der Potenzialfläche 1 und den dort geplanten Riesenanlagen befindlichen 4 Hausgrundstücke keinerlei Abgrenzung durch Wälder oder ähnliches, so dass die optische Bedrängung für alle 4 Hausgrundstücke mindestens so unzumutbar wie für Tülau ist. Gleichwohl findet sich dazu keinerlei Ausführung, so dass die Prüfung nachzuholen und der Maßstab gleichlautend auch für diese Häuser anzuwenden ist. Dabei verbietet sich zur Rechtfertigung auch ein pauschalierter Verweis auf Einzelobjekte, da 4 Häuser nicht jeweils nur Einzelobjekte darstellen, sondern in ihrer Gesamtheit zu sehen sind. Es sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, da hier gerade nicht eine 120 Grad Belastung für 1 Haus im Raum steht sondern eine um 50% des Maximalwertes nochmals drastisch gesteigerte 180 Grad Belastung für 4 Häuser und noch dazu in komplett sensibler Westrichtung. 4 betroffene Häuser und Familien lassen sich nicht pauschal einem Objekt gleichstellen, nur weil noch keine geschlossene Bebauung vorliegt. Die zumutbare Mehrbelastung auch für weniger schutzwürdige Einzelobjekte muss zudem ebenfalls an einem Punkt ihre Grenze haben, da gesteigerte Hinnahmepflicht für Belastungen im Außenbereich nicht gleichbedeutend ist mit Hinnahme jedweder Belastung im Außenbereich. Für eine 180 Grad Belastung muß deshalb eine Prüfung vorgenommen werden, ob sie noch zumutbar ist. Dies ist gänzlich unterblieben, wodurch der ZGB offenbart, dass er sich der gebotenen Abwägung gar nicht gestellt und fehlerhaft keinerlei Ermessen ausgeübt hat. Die Schattenschlagproblematik und Befeuerungsproblematik wird neben der allgemeinen optischen dauerhaften Bedrängung aller 4 Häuser aufgrund der	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen zur Anwendung des Kriteriums im Methodenband verwiesen. Das 120 Grad-Kriterium kommt ausschließlich im Hinblick auf den Ortsmittelpunkt geschlossener Ortschaften zur Anwendung. Darüber hinaus erübrigt sich eine mögliche Umzingelung aufgrund des Wegfalls der Potenzialflächen zur Erweiterung infolge avifaunistischer Belange.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ausrichtung des Windkraftgebietes in kilometerlanger westlicher Richtung und direkter Lage vor den Wohnzimmer jeden Nachmittag, Abend und jeweils nachts massiv betreffen.		
Z7406 ID 22091 (7 - 28/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Zudem fehlt auch fortgesetzt jede Erwähnung und Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass bereits 2 Windkraftanlagen in Steimke und damit östlich der betroffenen genannten Häuser und der Potenzialfläche 1 bestehen. Diese in die Gesamtbetrachtung einzubeziehenden Windräder im Osten, die zudem keine 5 Km von den WEA in Zicherie entfernt sind, wurden bereits im Zuge der ersten Offenlegung genannt und die Prüfung und Einbeziehung in die Abwägung beantragt. Gleichwohl ist dies bis heute nicht erfolgt und wird fälschlich so getan, als ob es die beiden Windräder in Steimke in weniger als 5 Km Entfernung zu den WEA in Zicherie und damit die bereits drohende Einkesselung durch das geplante erweiterte Windkraftgebiet der Potenzialfläche 1 im Westen und die bestehenden Anlagen im Osten nicht gibt. Bei der nun zusätzlich erneut unterlassenen Bewertung der optischen Bedrängung von 4 konkreten Hausgrundstücken durch die Potenzialfläche 1 ist daher nicht nur die gleichmäßige Anwendung der Kriterien für das gesamte Gebiet GF 5 nachzuholen sondern auch die unzulässig unterlassene Einbeziehung aller bereits bestehenden WEA im Umkreis von weniger als 5 Km. Dabei dürfte inzwischen auch das weiter in nordöstlicher Richtung hinzugekommene Windkraftgebiet in Neuferchau in die Prüfung einzubeziehen sein. Auch hier verweisen wir ergänzend auf unsere umfangreichen Ausführungen zu diesem Punkt im Rahmen der ersten Auslegung. Erneut findet sich keinerlei Auseinandersetzung mit unseren bereits damals ausführlich getätigten Einwänden gerade zu den drohenden und vom ZGB nicht mit einer Silbe abgewogenen gesundheitlichen Folgen für die unmittelbar betroffenen Anwohner im [Adressen], so dass die Präklusionswirkungen nicht greift und die Verletzung rechtlichen Gehörs den Verbandsbeschluss für die betroffenen Anwohner unmittelbar angreifbar macht.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen zur Anwendung des Kriteriums im Methodenband verwiesen. Das 120 Grad-Kriterium kommt ausschließlich im Hinblick auf den Ortsmittelpunkt geschlossener Ortschaften zur Anwendung. Darüber hinaus erübrigt sich eine mögliche Umzingelung aufgrund des Wegfalls der Potenzialflächen zur Erweiterung infolge avifaunistischer Belange. Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7379 **s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z7407 ID 22092 (7 - 29/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3.1.2 Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt) a) Allgemein Erfreulich ist zunächst, dass nun die zu Recht wiederholt geforderte Nachkartierung in GF 5 bzgl. Rotmilan und anderer schützenswerter windempfindlicher Vogelarten begonnen und auch offiziell festgestellt wurde, was seitens der BI ausgiebig vorgetragen und mit Bildmaterial teilweise auch bereits belegt wurde - eine stattliche Anzahl von Brutrevieren des Rotmilans, ein Revier des Schwarzmilans, ausgiebiges Nahrungshabitat des Rotmilans, Brutvorkommen der Rohrweihe und Aktionsraum der Wiesenweihe mindestens mit Nahrungshabitat und Schwerpunktvorkommen sowie massenhaftes Vorkommen weiterer schutzwürdiger Arten wie Bussarde etc. Bestätigt wurde auch die Sichtung des Seeadlers als Ausdruck eines Flugkorridors über GF 5. Die nachgeholte Untersuchung des Gebietes, die im Gutachten „Rotmilan" mit ergänzender Kartierung 2014 detaillierter aufgeführt wurde, hat jedoch deutlich mehr als die im hiesigen Gebietsblatt und der dortigen Bewertung zu 3.1.2. niedergelegten und in die Bewertung einbezogene Vorkommen schützenwerter	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vögel und ein deutlich größeres Konfliktpotential ergeben als es bisher in der Gesamtabwägung berücksichtigt wurde. So find sich die Vorkommen an Mäusebussarden, Turmfalken, Baumfalken (sogar mit Brutnachweis) und Wespenbussarden gar nicht erwähnt. Das besondere Gefährdungspotential durch die überlappenden Aktionsräume der Vielzahl windkraftempfindlicher Vögeln in der Potenzialfläche 1 blieb ebenfalls unberücksichtigt. Die zusätzlich aufgeführte Gefährdung für Rohrweihe und Wiesenweihe wird durch die Heranziehung falscher Abstandskriterien gegen die Vorgaben des NLT bei der Rohrweihe und trotz angrenzenden Schwerpunktvorkommens der Wiesenweihe als angeblich nicht existent geleugnet und in auffälligem Widerspruch dazu der Nachfolgeebene zur intensiven Prüfung übertragen.		
Z7408 ID 22093 (7 - 30/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	b) Milan aa) Unberücksichtigter Horst nördlich der Potenzialfläche 1 Zudem existieren weitaus mehr Milanhorste als die in 3.1.2. aufgeführten 5 Horste. Namentlich wurde ein maßgeblicher Horst nördlich der Potenzialfläche 1, der vom Landkreis Gifhorn als der unteren Naturschutzbehörde selbst bestätigt und dem ZGB auch ausdrücklich und nachweisbar rechtzeitig schon in 2015 vor der neuen Offenlegung im April 2016 gemeldet wurde, nicht erwähnt und in die Bewertung auch nicht einbezogen. Falsch ist daher die Begründung, dass „nördlich der K 26 nach 2013 auch 2014 keine Brutreviere (Kernhabitate) des Rotmilans festgestellt" wurden und deshalb das Gebiet der Potenzialfläche 1 bei der jetzigen Offenlegung im April 2016 als frei vom Brutrevier des Rotmilans dargestellt wird. In der Anlage finden Sie beigefügt ein aktuelles Bild und Video des erneut mit brütenden Milanen besetzten Horstes und die dazu ergangene Emailkorrespondenz mit der unteren Naturschutzbehörde über die Meldung an den ZGB. Besagter Horst ist keineswegs neu in 2015 entstanden und auch aktuell mit Milanen belegt. Seine Existenz ist dem ZGB spätestens seit 2015 positiv bekannt. Beigefügt finden Sie eine Ausarbeitung der Gebietskarte unter Einbeziehung des bisher nicht berücksichtigten Horstes mit dem durch die NLT vorgegebenen Radius von 1500m (die im Umweltbericht angestrengten Argumentationsbemühungen zur Umgehung dieser Vorgabe des NLT und Rechtfertigung von lediglich 1000-1200m Abstand zur Potenzialfläche sind weder tragfähig noch gerichtsfest wie an anderer Stelle noch näher auszuführen sein wird). Wie sich unschwer entnehmen lässt, ist dadurch ein wesentlicher Teil der jetzt noch geplanten Potenzialfläche 1 herauszunehmen. Zur Verifizierung unserer Angaben kann die untere Naturschutzbehörde kontaktiert werden, die bei Bedarf sicher gerne nochmals den bereits an Sie gemeldeten Horst bestätigt. Soweit darauf abgestellt werden sollte, dass dieser Horst erst im Nachgang der Nahkartierung 2014 gemeldet wurde, ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung der Stellungnahmen nach der ersten Offenlegung entgegen ursprünglicher Planung des ZGB rund 2 Jahre gedauert hat und niemandem mitgeteilt wurde, dass in 2014 eine Nachkartierung stattfindet und dies der maßgebliche Zeitpunkt für finale Meldungen sein soll und alle danach	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

gewonnenen Erkenntnisse für die Beurteilung des ZGB nicht mehr maßgeblich sein sollen. Letzteres wäre schon deshalb mitteilungsbedürftig speziell für GF 5 gewesen, da unstreitig erstmals die Nachkartierung 2014 für GF 5 ein tatsächliches Abbild der vorhandenen Vogelwelt liefern konnte im Gegensatz zu anderen Gebieten, bei denen entweder der vorhandene Datenbestand korrekt oder nur ergänzungsbedürftig war. Bei diesen anderen Gebieten kann dann auch nachvollziehbar der Cut bei 2014 gezogen werden, weil schon lange bekannte verlässliche Daten existierten. Für GF 5 dagegen fehlten vollständige und verlässliche Daten des NLWKN und wurde stattdessen ein die tatsächlichen Verhältnisse derart ableugnendes und der Öffentlichkeit auch nicht zugänglich gemachtes Gutachten aus dem Kreis der Betreiber vorgelegt und zunächst vom ZGB zugrunde gelegt, das dann erst aufgrund der Einwände der ersten Offenlegung im Rahmen der Nachkartierung entlarvt wurde. Die Nachkartierung 2014 schaffte daher für GF 5 erstmals eine aussagefähige Datengrundlage, beruht aber auf den Erkenntnissen einer nur 3tägigen Beobachtung. Die 3 Tage haben zwar schon gereicht, um die besondere Artenvielfalt in GF zu erkennen und das Ursprungsgutachten zu widerlegen, können aber zwangsläufig nicht ausreichen, um alle Nester, Horste und Tiere zu erfassen und Flugbeobachtungen vollständig richtig einzuordnen. Sollen aber diese wenigen Tage der Nachkartierung den Cut für GF 5 darstellen, wäre es ein Gebot der Fairness und Gleichbehandlung gewesen, insbesondere der BI und der unteren Naturschutzbehörde, die ihr Tun hatten, die Fehlerhaftigkeit des Ursprungsgutachtens zu monieren und Gegenbeweise zu bringen, dann auch mitzuteilen, dass alle Daten nach 2014 für den ZGB auf seiner Ebene nicht mehr berücksichtigt werden. BI und untere Naturschutzbehörde haben einen wesentlichen Anteil daran, dass das falsche Ursprungsgutachten überhaupt überprüft und nicht blind geglaubt wurde. Eine Gleichbehandlung im Sinne einer Waffengleichheit ist daher nicht ersichtlich, wenn die Nachmeldung von Erkenntnissen über fast 1,5 Jahr hin mit dem Bemerken ignoriert werden soll, dass man nur Daten bis 2014 nehme.
Eine im Nachhinein festgesetzte oder zumindest erst mitgeteilte Fristsetzung mit Ausschlusswirkung, die mitteilungspflichtig gewesen wäre und mangels solcher vorheriger öffentlicher Mitteilung nachträglich gesetzt willkürlich erscheint und für GF 5 unangemessen benachteiligend ist. Auch die untere Naturschutzbehörde, deren Mitteilungen für die Milanbewertung laut Umweltbericht, vgl. BI. 24, maßgebliche und wesentliche Beurteilungsgrundlage im Verfahren sein sollen, wusste von diesen selbst im April 2016 nur auf mündliche Nachfrage nachgeschobenen internen Regeln nichts und hat aus gutem Grund noch 2015 den Horst mitgeteilt. Wenn der ZGB laut Umweltbericht die untere Naturschutzbehörde für Milane zur wesentlichen Erkenntnisgrundlage erklärt, dann hätte der ZGB eben dieser unteren Naturschutzbehörde spätestens bei der Nachmeldung 2015 auch mitteilen müssen, dass der im laufenden Verfahren von mitgeteilte Milanhorst nicht mehr berücksichtigt werden soll. Offenbar wusste der ZGB zu dieser Zeit von seinem Zeitlimit selbst noch nichts angesichts der ohne jede Äußerung entgegen genommenen Mitteilungen des Horstes von der maßgeblichen unteren Naturschutzbehörde. Wenn der ZGB aber angeblich von Anfang an die Zeitgrenze 2014 ziehen wollte, stellt sich die Frage, weshalb er dies dem Landkreis Gifhorn nicht 2015 kommuniziert hat. Schon dieses Verhalten

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		offenbart, dass eine unzulässige Selektierung der berücksichtigten Daten der unteren Naturschutzbehörde zum Milanvorkommen stattgefunden hat, die nicht gerechtfertigt ist. Wir als BI haben auf unsere diversen Mitteilungen und Anfragen regelmäßig die Antwort erhalten, dass das alles im Zuge der Prüfung der Einwendungen beantwortet würde - ergo auch berücksichtigt. So teilte die Erste Verbandsrätin uns noch mit Schreiben vom 15.06.2015 wörtlich mit:"Die von Ihnen gegebenen Anregungen und Hinweise werden im Rahmen des noch andauernden Auswertungsprozesses ergebnisoffen geprüft und einer Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen unterzogen." (Diese und weitere Korrespondenz in der Anlage). Angesichts dieser Mitteilung haben wir darauf vertraut, dass natürlich die in 2015 festgestellten und mitgeteilten Horste etc. auch berücksichtigt werden. Wenn daher im Ergebnis für GF 5 lediglich die Daten einer kurzzeitigen objektiven Untersuchung maßgeblich sein sollen, obwohl in der Kürze der Zeit nicht alles erfasst werden kann, dann aber über mehr als 1 Jahr eingereichte Daten der BI und der unteren Naturschutzbehörde unbeachtet bleiben sollen, ohne dass auf eine solche Ausschlussfirst jemals hingewiesen wurde, sondern vielmehr immer auf die noch ausstehenden Prüfung und Mitteilung der Ergebnisse verwiesen wurde, dann ist dieses Vorgehen für GF 5 nicht nur grob benachteiligend gegenüber anderen Gebieten, sondern auch für jenen Teil der Öffentlichkeit, der nicht zum Betreiberkreis gehört. Dieses Vorgehen dürfte einer rechtlichen Überprüfung des Verbandsbeschlusses des ZGB für GF 5 nicht standhalten. Auch nach der von uns für diese zweite Offenlegung wiederum eingeholten anwaltlichen Beratung durch den für die BI schon im Zuge der ersten Offenlegung tätigen Rechtsanwalt ist eine solche interne zeitliche Begrenzung zur Berücksichtigung von Daten und damit das Ignorieren tatsächlich vorhandener und bekannter Daten durch den ZGB zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtlich nicht haltbar.		
Z7409 ID 22094 (7 - 31/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	bb) uneinheitlicher und den Vorgaben der NLT widersprechender Mindestabstand Nach den Vorgaben des NLT, die der ZGB im Übrigen im Verfahren auch zugrunde legt und auf die der ZGB sich für das Verfahren in Niedersachsen laut Umweltbericht auch wesentlich bezieht, soll zum Schutz des Milans ein Mindestabstand von 1500m zwischen Horst und Windkraftgebiet eingehalten werden. Dies ist dem ZGB laut Umweltbericht auch bekannt. Ebenso dürfte dem ZGB nicht entgangen sein, dass in aktuellen Fällen die Rechtsprechung stets auf die Einhaltung dieser Abstände als auch verbindlich erkannt hat und das individuelle Verschieben von Abständen für Milanhorste, wie es nun im Umweltbericht skizziert wurde, nicht mitträgt. Laut Umweltbericht will der ZGB einerseits lediglich einen Abstand von 1000m einhalten, variiert im Verfahren nach eigenen Angaben dabei einzelfallbetrachtend und kommt durchschnittlich auf 1200m und in Einzelfällen auf Abstände von bis zu 2000m. Dies ist schon mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht tragbar, wenn nach undurchsichtigen Regeln die Abstände zwischen 1000m und 2000m gesetzt werden. Ebenso ist es unhaltbar, soweit die Vorgaben des NLT, die gerade für Niedersachsen und das hiesige Verfahren mit entwickelt wurden, dann	**Nicht folgen** Das sog. NLT-Papier enthält keine verbindlichen "Vorgaben" wie der Einwender vorträgt. Es handelt sich vielmehr um fachplanerische Empfehlungen, die vom Plangeber als Orientierungshilfe heranzuziehen und in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Potenzialflächen für eine Erweiterung des VR WEN GF 5 zwischenzeitlich verworfen wurden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		missachtet und mit durchschnittlich nur 1200m Abstand unterschritten werden. Dieses willkürliche Abweichen von Vorgaben des NLT ist in der jüngeren Rechtsprechung zu Recht wiederholt als fehlerhaft aufgehoben worden. Auch für GF 5 ist nicht feststellbar, dass der Mindestabstand von 1500m eingehalten wurde, teilweise nicht einmal der angebliche Durchschnittsabstand von 1200m. Die Ungleichbehandlung zu anderen Gebieten mit größeren Abständen bis 2000m ist erst Recht nicht begründet. So ist beispielhaft Hillerse herausgenommen worden von der Windkraftauseisung, weil 1 Milanhorst in 580 m zur Potenzialfläche lag, während ein weiterer Milanhorst sich in 1500m Entfernung zur Potenzialfläche befand und ein dritter Horst in 2200m Entfernung zur Potenzialfläche. Hier werden unterschiedlichste Entfernungen zugrunde gelegt und das Gebiet schlussendlich herausgenommen, obwohl nicht einmal im Ansatz die Kriterien eines Verbreitungsschwerpunkte (3 Horste im überschneidenden Radius von 1000m laut Umweltbericht) erfüllt sind. 1 Milanpärchen wurde noch mit Revierverhalten ohne Horstannahme beobachtet und damit ein Gebiet wegen 4 Milanvorkommen herausgenommen, von denen gerade 1 Milanvorkommen den Kriterien entspricht, die man für GF 5 verbindlich machen will. Mit den bekannten 6 Milanhorsten in GF 5 mit deutlich weniger als 1500-2000m Abstand zur Potenzialfläche wäre bei Zugrundelegung der für Hillerse gewählten Maßstäbe GF 5 sogar sofort herauszunehmen Es ist also mindestens auch in GF 5 einheitlich und neu mit 1500m je Horst zu bewerten gemäß den Vorgaben des NLT.		
Z7410 ID 22095 (7 - 32/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	cc) Milane und andere windkraftempfindliche Nahrungsgäste in Potenzialfläche 1 Nicht nachvollziehbar ist zudem Ihre Feststellung, dass „nördlich der K 26 daher von einer deutlich verminderten Flugaktivität des Rotmilans auszugehen ist, so dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hier sehr unwahrscheinlich ist und nur „ein mäßiges Konfliktpotenzial verbleibt". Dem widerspricht nicht nur der oben genannte und besetzte Milanhorst direkt angrenzend an die Potenzialfläche. Vielmehr wird diese Einschätzung bereits durch das Ergänzungsgutachten Rotmilan selbst widerlegt. Dort ist für den Bereich nördlich der K 26 und zwischen B244 und B248 - also der Potenzialfläche 1 - ausgeführt, dass dort überlappende Aktionsräume von Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalke, Turmfalke und Milan existieren und die Fläche zudem für die angrenzende Wiesenweihe mit Verbreitungsschwerpunkt ebenfalls als Nahrungshabitat dient. Es wird nicht nur ausgeführt, dass speziell in den Bodenbearbeitungszeiten mit so massivem Aufkommen zu rechnen ist, dass dann mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen ist, sondern dass das Gebiet generell eine hohe Schutzwürdigkeit und eine „hohe Siedlungsdichte (ca. 15 Vorkommen in 6 Km Puffer)" besitzt und „Gefährdungspotenzial auch für Wiesenweihe, Rohrweihe, Seeadler (Flugkorridor) und Mäusebussard" besteht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Erkenntnisse in so krassem Widerspruch zum Ursprungsgutachten stehen, dass eine „umfassende Untersuchung der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Zeile(n)** 7386 7387 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Aktionsraumnutzung der schlaggefährdeten Arten nach aktuellem Standard unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans durchzuführen" ist.

Wie unter diesen Umständen im Gebietsblatt des ZGB die Feststellung getroffen werden kann, dass die Potenzialfläche 1 keine sehr deutlichen negativen Umweltauswirkungen hat, ist daher nicht nachvollziehbar und mit dem Ergänzungsgutachten nicht in Einklang zu bringen.

Z7411 — GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

ID 22096

(7 - 33/57)

dd) Größere Anzahl an Milanhorsten und geschützten Arten

Wie Sie der beigefügten Karte (siehe Anlage mit konkreter Darstellung der Lage der einzelnen Nester und Horste inklusive Belegungszustand und Radius) entnehmen können, ist die Potenzialfläche 1 aktuell auch nach den Feststellungen der BI in Zusammenarbeit mit einem Ornithologen von einer Vielzahl an Nestern und Horsten windkraftempfindlicher Arten und auch des Rotmilans weit oberhalb der Feststellungen im Ergänzungsgutachten umgeben. Zudem ergibt sich schon aus Ihrem selbst veröffentlichten Bericht zur Nachkartierung Rotmilan für GF 6 im Bereich nördlich der K 26 und im Bereich zwischen B 248 und B 244 und damit gerade der jetzt noch verbleibenden Potenzialfläche 1 ein sehr hohes Aufkommen an windkraftempfindlichen Arten wie Rotmilan, Mäusebussard und diversen Falkenarten zzgl. Wiesenweihe, Rohrweihe und Seeadler, die sämtlich in diesem Bereich ihr Nahrungshabitat haben. Zusammen mit dem bisher nicht berücksichtigten und bestätigten vorgenannten Horst ergibt sich für die Potenzialfläche 1 gerade kein noch vertretbares Konfliktpotential sondern eine die Ortslage Bergfeld sogar übertreffende Anzahl an windkraftempfindlichen Arten mit Nahrungshabitat einschließlich Brutrevier Rotmilan sowie Seeadlervorkommen (siehe unten) und damit ein Konfliktpotential in einer Größenordnung, die für Bergfeld gerade zum Ausschluss des Gebietes geführt hat. Wie ist es hier mit den einheitlichen Maßstäben ? Soll ernsthaft der Versuch unternommen werden, für GF 5 so zu tun, als ob die in der Kürze der Zeit der Nachkartierung bereits im Ansatz erfasste Artenvielfalt in GF 5, die jetzt bei intensiverer Prüfung noch weit umfangreicher ist, nicht zu berücksichtigen und im Jahre 2016 auf einen willkürlich intern festgesetzten Zeitraum 2014 und die dort nach 3 Tagen Nachkartierung gefundenen Erkenntnisse zu beschränken und sehenden Auges ein mindestens so schützenswertes Gebiet wie Bergfeld bei GF 5 der Windkraft zu öffnen, weil es nicht schnell genug gelungen ist, in der Nachkartierung den vollen tatsächlichen Bestand zu erfassen und das als falsch entlarvte Ursprungsgutachten in voller Gänze zu widerlegen ? Ist das die propagierte Gleichbehandlung? Der ZGB nimmt sich zwei Jahre Zeit für die Prüfung der Einwendungen, will aber nachträglich auf mindestens 1,5 Jahre alte kurzfristig ermittelte Daten für ein Gebiet zurückgreifen, von dem er weiß, dass es mit dem Ursprungsgutachten falsch beschrieben war und bei gründlicher Prüfung von mehr als 3 Tagen zwangsläufig auch umfangreichere Erkenntnisse gebracht hätte, die jetzt schon während des Verfahrens der Prüfung in 2015 sogar von der unteren Naturschutzbehörde nachgeliefert wurden und gleichwohl wegen angeblicher Gleichbehandlung beim Stichtag unberücksichtigt bleiben sollen ? Bereits die Untersuchung im Rahmen der

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.

s. Gebietsblatt

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nachkartierung 2014 hat für das hiesige Gebiet, bezeichnet als TG 6, schon in der Kürze der Zeit eine auffallend hohe und in keinem anderen Untersuchungsgebiet in dieser Fülle auftretende Anzahl an Brut- und Nahrungsnachweisen für diverse Milane, Bussarde und Falken ergeben und deutliche Fragen und Zweifel an der mit dem Betreibergutachten propagierten Windkrafteignung des Gebietes aufgeworfen. Daher ist das Festhalten an der Bewertung, dass GF 5 gleichwohl im Gegensatz zu Parsau/Bergfeld noch für Windkraft geeignet und trotz der bereits erkennbaren schweren naturschutzfachlichen Konflikten insgesamt noch keinen nicht mehr hinnehmbaren nachteiligen Umweltwirkungen ausgesetzt sei, nicht mehr vertretbar ist angesichts der zwischenzeitlich besseren Erkenntnis und der Tatsache, dass die jetzt festgestellten Daten überwiegend keine erstmalig nach 2014 im Gebiet aufgetretenen Tiere und Horste betrifft sondern lediglich eine zeitlich bedingte Vervollständigung des schon 2014 kritischen Gesamtbildes darstellen.		
Z7412 ID 22097 (7 - 34/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	dd) Falschbewertung Potenzialfläche 1 Ihre Ausführungen unter Ziffer 3.1.2. geben wesentlich und teils wortgleich zumindest für die Bereiche südlich der K 26 die Erkenntnisse aus der Nachkartierung 2014 für GF 5 wieder, vgl. u.a. das Gesamtfazit für GF 5 auf Blatt 18-19 des Gutachtens Rotmilan. Dort ist aber nicht nur - wie von Ihnen richtig zitiert - von einem sehr kritischen Bereich südlich der K 26 die Rede, sondern für den Bereich zwischen K 26 und B 248 besteht eine „sehr hohe Siedlungsdichte (ca 15 Vorkommen innerhalb des 6 Km Puffers von ca 150 Km)" und „ist generell mit einer Überlappung der Aktionsräume und zusätzlich zu bestimmten Zeiten (hervorgehoben durch Verfasserin) mit einer Konzentration der Rotmilane in bestimmten Bereichen auch innerhalb der Potenzialfläche zu rechnen, in denen dann das Schlagrisiko besonders erhöht ist". Es ist also falsch, wenn Sie ausführen, dass lediglich zu bestimmten sensiblen Zeiten in diesem Bereich der Potenzialfläche 1 wegen zeitlich begrenzter Häufung ein bloß mäßiges Konfliktpotenzial verbleibt, dem dann vermeintlich mit zeitweiliger Abschaltung begegnet werden könnte. Dies ignoriert die wesentliche Aussage des Gutachtens zu diesem Gebiet, dass generell mit einer überlappung der Aktionsräume zu rechnen ist und neben den bei Bearbeitungszeiten intensiv auftretenden Milanflügen auch dauerhaft schlaggefährdete Arten wie Wiesenweihe und Bussard vorhanden sind, denen man mit partieller Abschaltung nicht ausreichend Schutz bieten kann. Das erhöhte Schlagrisiko zu besonders sensiblen Zeiten kommt zusätzlich hinzu, weshalb das Gutachten gerade für den Bereich zwischen K 26, B 244 und B 248 von einem „erheblichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential" spricht. Zudem wird ergänzend ausgeführt, dass ein Gefährdungspotenzial neben dem Risiko für den Rotmilan in dem besagten Gebiet auch für Mäusebussard, Wiesenweihe, Rohrweihe und Seeadler (Flugkorridor) besteht. Diese Tiere sind dauerhaft im Gebiet. Es fällt zudem beim Blick in die Bestandsaufnahme der einzelnen untersuchten Gebiete der Nachkartierung Rotmilan, vgl. Tabelle 3-1, auf, dass die als TG 6 bezeichnete Fläche von GF 5 hinsichtlich des Rotmilans die mit Abstand höchste Dichte an Milanvorkommen mit gesichertem Brutnachweis und brutbereiten Tieren aufweist. Gleiches gilt für	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		den Mäusebussard. Zudem ist in der Zusammenschau der insgesamt festgestellten Arten auch unter Einbeziehung von Nahrungsgästen keine andere nachkartierte Fläche so artenreich und damit schützenswert wie TG 6 und damit GF 5. Nicht ohne Grund kommt das Gutachten auch zu der Gesamterkenntnis, dass zusätzliche „umfassende Untersuchung der Aktionsraumnutzung schlaggefährdeter Arten unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans durchzuführen sind". Es wird also bereits in diesem Gutachten die Notwendigkeit der Nachuntersuchung von GF 5 bzgl. Rotmilan als notwendig aufgeführt, weil das Gebiet so signifikant artenreich und schützenswert ist. Eine Feststellung nur mäßigen Konfliktpotentials und der Eignung für Windenergienutzung in Potenzialfläche 1 lässt sich aus diesem Gutachten ganz und gar nicht positiv entnehmen - ganz im Gegenteil. Bei konsequenter einheitlicher Anwendung der Maßstäbe wäre GF 5 schon auf Basis des Gutachtens Rotmilan herauszunehmen, denn die hier festgestellte Dichte an schützenswerten Arten nebst Nahrungshabitaten unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans hat in anderen Gebieten wie zB Parsau/Bergfeld zum vollständigen Wegfall der Fläche geführt. Für GF 5 bescheinigt das Gutachten Rotmilan auf Seite 15 zu Kapitel 3.2. dass „zusammen mit den 6 Revieren im 2000m Umfeld ergeben sich auf einer Fläche von ca 150Km 15 Reviere; dies entspricht einer Dichte von 10 Revieren/100 Quadratkilometern. Eine solche hohe Siedlungsdichte ist sonst nur aus den Dichtezentren Niedersachsens (Harz-Vorland, Lüchow-Dannenberg etc., Wellmann 2013) bekannt". Wenn Sie sich wesentlich als Erkenntnisquelle für die Beurteilung auf diese Nachkartierung und das Ergänzungsgutachten Rotmilan stützen, dann sind die dort gefundenen Ergebnisse auch zu berücksichtigen und können nicht nachträglich uminterpretiert oder durch Weglassung ignoriert werden. Für die Potenzialfläche 1 ist eine Umsetzung und Beachtung des Ergänzungsgutachtens Rotmilan mit allen dort gefundenen Erkenntnissen gerade nicht im Gebietsblatt von GF 5 durch den ZGB feststellbar.		
Z7413 ID 22098 (7 - 35/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	ee) Verbreitungsschwerpunkt Fraglich erscheint auch, dass für GF 5 trotz anderslautender Empfehlung nach wie vor keine Erweiterung der Verbreitungsschwerpunkte Milan über die bereits GF 5 auffällig einkreisenden Verbreitungsschwerpunkte hinaus vorgenommen wird. Schon die als Anlage von uns beigefügte Karte mit den vorhandenen Milanhorsten (mehrheitlich bestätigt durch die untere Naturschutzbehörde bzw. den von uns hinzugezogenen Vertreter des NABU, Herrn [Name]) dokumentiert, dass tatsächlich noch weitaus mehr Milanhorste rund um GF 5 vorhanden sind als bisher vom ZGB berücksichtigt. In der Anlage finden Sie als Beleg für die Vielzahl der in GF 5 befindlichen Milane zwei Videos, die exemplarisch die große Anzahl an Milanen im Gebiet zeigt und sich kaum mit der Darstellung in Einklang bringen lassen, dass GF 5 zufällig gerade nicht in den Verbreitungsschwerpunkt Milan falle. Der Umweltbericht gibt diesbezüglich erstmals das Definitionskriterium für Verbreitungsschwerpunkte bekannt, nachdem wir fast 2 Jahre vergeblich gefragt hatten. Schon die korrekte Anwendung in GF 5 muss bezweifelt	**Nicht folgen** Ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans liegt gemäß der Definition dieses selbstgegebenen Planungskriterium entsprechend Methodenband und Umweltbericht am fraglichen Standort nicht vor. Gleichwohl wird darauf verwiesen, dass die potenziellen Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund der Neuansiedlung des Seeadlers in der direkten Nachbarschaft entfallen sind.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.2 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

werden. Denn zahlreiche zusätzliche Horste wurden von der unteren Naturschutzbehörde (Herr Klein) bzw. dem Vertreter des NABU (Herr [Name]) durch eigene Beobachtung überprüft und bestätigt. Der Bericht des Herrn [Name] ist in der Anlage beigefügt.
Die besagten Horste sind entsprechend gekennzeichnet. Mag noch unklar sein, ob diese Horste ggf. durch Tiere besetzt sind, die 2014 andere Horste belegt hatten, fällt aber unzweifelhaft auf, welche enorme Vielzahl an bezugsmöglichen Horsten rund um die Potenzialfläche vorhanden sind, mit deren Besetzung jedes Jahre gerechnet werden kann und aufgrund der Vielzahl der festgestellten Tiere auch gerechnet werden muss. Den Verbreitungsschwerpunkt Milan bei GF 5 also nicht zu erweitern, weil man sich auf alte Daten aus 2014 aus einer kurzen Erhebung beschränken will, wird also erkennbar den bestehenden Verhältnissen nicht gerecht und verkennt zudem die im Ergänzungsgutachten selbst schon belegte auffällige hohe Dichte an Milanen. Auch 2014 wurden also längst Indizien dafür geliefert, dass mit weiteren Verbreitungsschwerpunkten Milan bei GF 5 zu rechnen ist. Auch das findet sich in der Bewertung des ZGB für die Potenzialfläche 1 nicht wieder. Ebenso wenig die Tatsache, dass das hohe Aufkommen an Milanen neben den festgestellten besetzten Horsten durch eine enorme Artenvielfalt anderer Tiere mit Nahrungshabitat in der Potenzialfläche 1 zusammentrifft.

Angesichts der Tatsache, dass der ZGB auf seiner Ebene für alle anderen Gebiete die Milanvorkommen abschließend ermittelt und zur Entscheidungsgrundlage macht, kann für GF 5 weder vorhandenes Wissen ignoriert noch für vermeintliche Nachuntersuchungen auf nachfolgende Prüfungsebenen verwiesen werden. Dies mag für andere schützenswerte Arten gelten, nicht aber für den Rotmilan, dessen Schwerpunktvorkommen vom ZGB bereits dahin in allen Bereichen berücksichtigt wird, dass es zu keiner Windkraftgebietsausweisung kommt. Für GF 5 verbietet sich deshalb ein anderer Maßstab. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass GF 5 nachweisbar schon aufgrund der Nachkartierung in hohem Maße schützenwert ist und weitere Nachuntersuchung zum Rotmilan vor abschließender Beantwortung der Frage der Windkrafteignung gebietet, soweit man nicht schon aufgrund der gefundenen Erkenntnisse das Gebiet für Windkraft dem Grunde nach ausschließt.
Denn die Windkrafteignung ist bereits massiv in Zweifel zu ziehen auf Basis der vorhandenen Daten des Gutachtens 2014. Ausweislich beigefügter aktualisierter Karte mit vollständiger Auflistung der Horste nebst Milanbelegung ergibt sich ein noch sehr viel krasseres Bild und nicht im Ansatz eine für die Potenzialfläche 1 noch vertretbare Bewertung auf Ebene des ZGB als mäßiges Konfliktpotenzial ohne weitere Nachuntersuchung. Namentlich der bereits 2015 von der unteren Naturschutzbehörde nachgemeldete belegte Milanhorst nördlich der Potenzialfläche 1 ist zu berücksichtigen und bestätigt die im Gutachten 2014 bzgl. Rotmilan bereits gefundene Erkenntnisse, dass weitere Nachuntersuchung notwendig ist, weil mit noch höherem Aufkommen zu rechnen ist. Der ZGB kann sich deshalb seiner weiteren Ermittlungspflicht zum tatsächlichen Rotmilanvorkommen bei GF 5 (auch bezogen auf den Bestand 2014) nicht entziehen, weil das Ergänzungsgutachten Rotmilan die Nachuntersuchung bereits als entsprechend notwendig zur vollständigen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7133		**17.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Erfassung des Bestandes aufgeführt und deutlich gemacht hat, dass in der Kürze der Zeit von gerade mal drei Tagen für die Nachkartierung das so gefundene Ergebnisse nicht vollständig ist und den tatsächlichen Bestand 2014 noch nicht abbilden kann. Will aber der ZGB mit einheitlichem Maßstab für alle Gebiete den tatsächlichen Bestand 2014 zur Grundlage machen, dann kann er nicht ignorieren, dass nach den Aussagen des eigenen Gutachters zur Nachkartierung 2014 für GF 5 die Zeit offenkundig nicht ausreichte, den vollen Bestand zu erfassen, weil schon nach dem Fazit der Nachkartierung aufgrund des auffallend hohen Bestandes Nachuntersuchungen notwendig sind. Selbstredend sind das dann Nachuntersuchungen noch auf Ebene des ZGB gemäß dem Gebot der Gleichbehandlung.

Will der ZGB die gebotene Nachuntersuchung Milan für GF 5 zum Ausgleich der fehlenden vollständigen Bestandserfassung 2014 und des entsprechenden Hinweises schon im Ergänzungsgutachten Rotmilan selbst nicht mehr vornehmen, weil das Bild in 2016 nur vollständig wäre bei gänzlicher Neubewertung von GF 5, dann muss der ZGB bei seiner Gesamtbewertung von GF 5 und insbesondere der Potenzialfläche 1 dem in seinem Beurteilungsmaßstab bei der Gesamtabwägung Rechnung tragen und kann nicht restriktiv Verbreitungsschwerpunkte wegen einer offiziell 2014 knapp nicht ausreichenden Anzahl von Milanhorsten verneinen oder schon 2015 durch die untere Naturschutzbehörde bestätigte und nachgemeldete Milanhorste ignorieren. Hier kann das Unterlassen gebotener Nachuntersuchung und Kompensieren bekanntermaßen unvollständiger Erfassung des Bestandes in nur 3 Tagen Nachkartierung nur dadurch sachgerecht erfolgen, dass dann bei der ohnehin sehr knappen Abwägung, ob das Gebiet der Potenzialfläche 1 überhaupt noch vertretbar ist, im Zweifel zugunsten der geschützten Arten entschieden und der in 2015 gemeldete Milanhorst nicht formalistisch ausgeblendet wird. Ansonsten ist die Ungleichbehandlung und Benachteiligung von GF 5 gegenüber anderen Gebieten mit Datenbestand von mehr als 3 Tagen evident.

Wie bereits zuvor ausgeführt, findet sich eine eklatante Ungleichbehandlung gegenüber Hillerse, das ohne Einhaltung der im Umweltbericht genannten Kriterien zur Ermittlung eines Verbreitungsschwerpunktes für Milane gleichwohl zu deren Schutz herausgenommen wurde. Für GF 5 wird noch immer ein Verbreitungsschwerpunkt der Milane mit kleinlichster Genauigkeit bei Beachtung des 1000m Radius für drei überlappende Milanhorste unter Ausblendung vermeintlich zu spät mitgeteilter oder nicht verifizierter Horste verweigert, während bei Hillerse die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Kriterien nicht erkennbar wird.

Im Übrigen fällt auf, dass die im Umweltbericht S.44 abgedruckte Karte des gesamten Gebietes mit den Verbreitungsschwerpunkten Milan mit dem Teilausschnitt für GF 5 und den dort anteilig eingezeichneten Verbreitungsschwerpunkten nicht so ganz zu korrespondieren scheint und für GF 5 in der Karte des konkreten Gebietsblattes sich die tatsächlichen Verbreitungsschwerpunkte nicht vollständig wiederfinden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7414 ID 22099 (7 - 36/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	c) Seeadler Ebenso wird fehlerhaft durch den ZGB in seiner Bewertung und bei 3.1.2 davon ausgegangen, dass der im Zuge der Nachkartierung festgestellte und von der BI bereit im Zuge der ersten Offenlegung mitgeteilte Seeadler lediglich einmalig das Gebiet beflogen habe, dort aber weder brüte noch ein Nahrungshabitat vorliege. Konkret wird von Ihnen im Gebietsblatt zu Nr.3.1.2. ausgeführt: „Im Zuge der Nachkartierung wurde am Südrand der Heidlandfuhren einmalig ein Seeadler beobachtet. Die Bürgerinitiative berichtet von regelmäßigen Überflögen im Bereich der Potenzialfläche. Es handelt sich vermutlich um im Drömling brütende Exemplare, deren bekannte Brutstätten mindestens 8 Km von der Potenzialfläche entfernt liegen. Angesichts der nur sporadischen Beobachtungen sowie fehlender Hauptnahrungshabitate im näheren Umfeld der Potenzialfläche sind das Vorliegen eines Hauptkorridors und damit ein pot. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen." Diese Aussage ist bereits in zwei Punkten und insbesondere in der Schlussfolgerung nachweisbar falsch: es liegt mindestens ein Hauptnahrungshabitat (Teich Croya) und ein regelmäßiger Flugkorridor über die Potenzialfläche in GF 5 dahin vor. Wir verweisen dazu auf die beigefügten Bilder des regelmäßig am Teich in Croya und damit in Entfernung von 880 m zur Potenzialfläche (siehe die eigene Darstellung des ZGB in 3.1.2.) sich aufhaltenden und Nahrung aufnehmenden Seeadlers. Die Bilder wurden über Wochen von einem Anwohner aus Croya gemacht und zeigen einen ausgewachsenen Seeadler. Die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Gifhorn vermutet hier sogar ein nicht auszuschließendes Brutrevier mit Blick auf das erwachsene Tier und die aktuell zahlreichen Überflüge, vgl. die beigefügte Korrespondenz. Hier sollte dringend Rücksprache seitens des ZGB genommen und die fehlerhafte Tatsachengrundlage korrigiert werden. Weiterhin finden Sie in der Anlage beigefügt die von der BI dokumentierten regelmäßigen Überflöge von gleich mehreren Seeadlern Anfang April direkt bei den bestehenden 3 Windrädern mitten in der Potenzialfläche 1. Von einem fehlenden Hauptflugkorridor kann also ebenso wenig die Rede sein wie vom fehlenden Hauptnahrungshabitat. Es kann nicht einmal sicher ausgeschlossen werden, dass nicht sogar ein Brutrevier vorliegt. Die Schlussfolgerung eines auszuschließenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos lässt sich daher definitiv nicht halten und findet schon in dem Ergänzungsgutachten 2014 gerade keine Grundlage, das einen Flugkorridor aufführt und den Horst des überfliegenden Tieres im Drömling vermutet. Bei ausreichend umfassender Untersuchung wäre festgestellt worden, dass der in 3 Tagen Nachkartierung 2014 beobachtete Überflug des Seeadlers - wie schon vom Gutachter vermutet und aufgeführt - alles andere als ein einmaliger Zufall, sondern Ausdruck eines regelmäßigen Überfluges wegen eines Flugkorridors des Seeadlers war. Wie der ZGB selbst ausführt, wäre ein Flugkorridor auf einer stetigen Route zu festen Nahrungsplätzen ein beachtlicher und in die Bewertung einzubeziehender Hauptflugkorridor. Diesen will der ZGB verneinen, weil es angeblich kein Nahrungsgebiet des Seeadlers im Umfeld von GF 5 gäbe. Dies ist nachweisbar falsch. Ein solcher fester Nahrungsplatz, der vom Seeadler über das Gebiet von GF 5 und der Potenzialfläche 1 angeflogen wird, ist u.a. der Teich in Croya. Dies belegen die beigefügten	**Teilweise folgen** Der Plangeber besitzt zwischenzeitlich - u.a. auch nach einem Telefonat zwischen den Gutachtern des Plangeber und Herrn Klein von der UNB Gifhorn - keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Neuansiedlung eines Seeadler-Brutpaares im Waldgebiet [Name], südlich der geplante Eweiterung des VR WEN GF 5. Als besonders kollisionsgefährdete und gleichermaßen seltene Art mit geringer Bestandsdichte und hohen Raumansprüchen, die wie vom Einwender angeführt zudem als ortstreu gilt, muss die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im zugehörigen Gebietsblatt auf Grundlage dieser neuen Sachlage aktualisiert werden. Aufgrund des geringen Abstands des Horstes zum geplanten Gebiet (unter 1.000 m bis max. 2.500 m) ist die vorliegende Planung hinfällig, da innerhalb eines von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstands von 3.000 m um Seealderhorste bei dieser extrem kollisionsempfindlichen Art mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Es muss daher für zumindest große Teile der isher geplanten Erweiterungsfläche mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote und somit einer Unzulässigkeit von WEA gerechnet werden, sodass das Gebiet in seiner Gesamtheit angesichts der neuen Situation nicht weiter als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist und verworfen wird. Das ohnehin schon aufgrund der zahlreichen im Umfeld brütenden Romtilane deutlich erhöhte artenschutzrechtliche Risiko übersteigt infolge der Ansiedlung des Seeadlers das vertretbare und ggf. auf Genehmigungsebene noch lösbare Maß.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7133	**17.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Bilder des über Wochen am Teich in Croya bei der Nahrungsaufnahme gesichteten ausgewachsenen Seeadlers bei. Der Anwohner, der die Fotos geschossen hat, kann namentlich benannt werden und steht als Zeuge zur Verfügung. Die untere Naturschutzbehörde geht von einem Hinwies auf ein mögliches Brutrevier aus. Ebenso belegen die aktuellen Bilder aus April 2016 vom Überflug zahlreicher Seeadler bei der Potenzialfläche 1 bei den vorhandenen 3 Windrädern die stetige Präsenz von Seeadlern in GF 5. Darüber hinaus wurde inzwischen bekannt, dass u.a. auch auf dem Testgelände in Ehra ein besetzter Seeadlerhorst existiert und der Drömling über den Teich in Croya und das Gebiet von GF 5 offenbar zur Flugschneise auch für dortige Tiere dient. Die untere Naturschutzbehörde bestätigt ebenfalls ein erhöhtes Seeadleraufkommen im Bereich GF 5. Die selbst im Gutachten Rotmilan bereits bestätigte Überflugbeobachtung des von der BI schon im Zuge der ersten Offenlegung als im Gebiet vorhanden geschilderten Seeadlers ist also nachweisbar nicht lediglich ein einmaliger Vorfall, wie in 3.1.2. vom ZGB behauptet, sondern die dort getroffene Bewertung des ZGB ist nachweisbar falsch. Sie deckt sich gerade nicht mit den Erkenntnissen und Bewertungen des Ergänzungsgutachtens Rotmilan, das von einem Flugkorridor spricht (vgl. BI. 19 des Ergänzungsgutachtens), der sich tatsächlich sogar als Hauptflugkorridor darstellt mit den selbst in 2016 belegten regelmäßigen Überflögen und der Nahrungsaufnahme am Teich in Croya. In 2015 war ebenfalls ein Seeadler in GF 5 aufhältig, was sich aus beigefügten Bildern vom Oktober 2015 von der Schweineweide in Zicherie knapp 2Km Entfernung von der Potenzialfläche 1 in GF 5 entnehmen lässt. Zudem geht aus den beiliegend beigefügten Bildern und Berichten der das Tier auffindenden Anwohner hervor, dass der Seeadler dort zwei Tage konstant am Boden rastete, über die Anwohner zu einem Falkner und von diesem zu einem Tierarzt verbracht wurde, nachdem er beim Falkner mit Vergiftungserscheinungen verstorben ist. Auf die in der Anlage beigefügten Presseberichte wird verwiesen. Ebenso auf unseren an Sie bereits per email gesandten Appell, vorsätzlich getötete schützenswerte Tiere wie vorsätzlich zerstörte Horste schützenswerter Tiere zu behandeln zur Vermeidung von Folgetaten, nachdem sich die verdächtigen Abgänge von Milanhorsten in GF 5 bedenklich gemehrt haben und auch die Umstände des Versterbens des Seeadlers 2015 verdächtig scheinen (Schaum am Schnabel des qualvoll verendeten Tieres). Auch in 2015 war damit ein Seeadler in GF 5 vorhanden und schon zu dieser Zeit belegt, dass die Beobachtung des Seeadlerüberfluges 2014 einem regelmäßigen Aufenthalt von Seeadlern in direkter Nähe in und damit auch Überflug von GF 5 geschuldet war. Angesichts dieser vielfältigen Nachweise ist die lediglich mutmaßende Bewertung durch den ZGB über die Bedeutung des Seeadlerüberfluges 2014 also zu korrigieren, da die Mutmaßungen des ZGB durch Fakten widerlegt sind. Allein das Vorkommen (Flugkorridor) eines Seeadlers ohne Brutrevier und mit nur geeignetem und nicht einmal gesicherten angrenzendem Nahrungshabitat zum Gebiet hat ausgereicht hat, um bei Pollhöfen 2 wegen eines potentiellen Hauptflugkorridors, vgl. B.8 des zugehörigen Gebietsblattes für Pollhöfen 2, die Fläche auszuschließen. Auch für Parsau/Bergfeld war nicht einmal der sichere Nachweis eines Hauptflugkorridors gegeben und hat die Vermutung gereicht, um das Gebiet auszuschließen. Bei GF 5 liegt der positive Nachweis

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7133	**17.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

eines angrenzenden Nahrungshabitats für den Seeadler mit dem Teich in Croya vor, ist der Hauptflugkorridor daher nicht nur potentiell. Erneut stellt sich die Frage nach den einheitlichen Maßstäben. Legt man für GF 5 die vom ZGB in diesem Verfahren in anderen Gebieten für den Seeadler angesetzten Maßstäbe zugrunde, ist bereits aufgrund des nachweisbaren regelmäßig genutzten Nahrungshabitats beim nahe gelegenen Teich in Croya und dem regelmäßigen Überflug der Potenzialfläche selbst durch Seeadler das Gebiet auszuschließen. Das von Ihnen selbst zitierte Gutachten gibt bereits zu erkennen, dass bei GF 5 auch künftig mit Seeadlern aus dem Drömling gerechnet werden muss. Diese fliegen nun also regelmäßig über die Potenzialfläche und keineswegs nur einmal per Zufall oder sporadisch. Damit ist der angeblich auszuschließende Hauptflugkorridor vielmehr gerade anzunehmen und die Bewertung der Daten aus 2014 zu korrigieren. Die bei Parsau/Bergfeld vorgenommene Bewertung ist deshalb auch für GF 5 gleichartig vorzunehmen und kann zu keinem anderen Ergebnis für GF 5 als für Parsau/Bergfeld führen, da GF 5 insgesamt sogar noch weitaus mehr zusätzliche artenschutzrechtliche Konflikte schwerwiegender Natur aufweist mit den in dieser Dimension einmaligen Vorkommen an Milanen, Bussarden, Falken, Rohrweihe und Wiesenweihe. Im Minimum wäre hier umfangreich nachzuuntersuchen, um noch die Behauptung einer Windkrafteignung aufrecht erhalten zu können.
Erhellend ist auch ein Blick in Ziffer 3.3 des Gebietsblattes von Pollhöfen 2, dort Blatt 10. Dort wird ausgeführt, dass die direkte Nachbarschaft zu einem eventuellen Nahrungsgebiet des Seeadlers einen Verbotstatbestand für die Planung nach § 44 BNatSchG wahrscheinlich macht, so dass das Gebiet für Windkraft zu sperren ist.
Angelegten Maßstäbe ohnehin schon Nahrungsgebiet noch aufrecht erhalten, wenn danach der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG bei dieser Planung auf der Hand liegt? Denn bekanntlich sind bei den streng geschützten und wenigen verbliebenen Seeadlern in Deutschland die Flugkorridore zwingend von Windenergieanlagen freizuhalten. Spätestens mit dem jetzt erbrachten Beweis in 2016, dass der schon 2014 gesichtete Seeadler entgegen anderslautender Vermutung des ZGB ein angrenzendes Nahrungsgebiet zu GF 5 hat, ist die Beibehaltung von GF 5 nicht mehr haltbar. Dass GF 5 überhaupt noch belassen wurde trotz gesichteten Seeadlers mit Flugkorridor, mutet angesichts der in sonstigen Gebieten wie Pollhöfen 2 angelegten Maßstäbe schon verdächtig an. Denn in Pollhöfen 2 wird bei bloßem Verdacht eines möglichen angrenzenden Nahrungshabitats des Seeadlers das Gebiet herausgenommen, während der gleichlautende Fakt eines ebenfalls nur im Überflug beobachteten Seeadlers bei GF 5 mit der nicht näher begründeten und jetzt auch als falsch widerlegbaren Mutmaßung eines fehlenden angrenzenden Nahrungshabitats keinerlei Anlass für den ZGB ist, das Gebiet herauszunehmen oder auch nur näher zu prüfen. Der jetzt geführte Beweis gegen die falsche Mutmaßung des angeblich nicht vorhandenen angrenzenden Nahrungshabitats gibt GF 5 sogar noch eine deutlich höhere Schutzbedürftigkeit als Pollhöfen 2 und muss zwingend zu entsprechenden Konsequenzen führen, wenn der Verbandbeschluss selbst nicht offenkundig wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und die in der Planung zu berücksichtigenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		angreifbar sein soll. Ein gerichtlicher Schritt, der zwingend zu unternehmen wäre und auch folgen würde, wenn hier noch im finalen Verbandsbeschluss derart eklatant gegen elementare Planungsgrundsätze verstoßen würde.		
Z7415 ID 22100 (7 - 37/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	d) Rohrweihe Nicht haltbar sind zudem die Ausführungen des ZGB zur Rohrweihe, die nachweislich in der Potenzialfläche 1 ihr Nahrungshabitat und unmittelbar in einer Entfernung von nur 800m zur Potenzialfläche im Bereich des Croyaer Sees eine geeignete Brutfläche hat. Wie Sie selbst ausführen, wird die vom NLT empfohlene und von Ihnen ansonsten als maßgeblich betrachtete Vorgabe des Mindestabstandes von 1000m zur Potenzialfläche unterschritten. Wieso plötzlich trotz Unterschreitens der als maßgeblich betrachteten Abstandsfläche nach NLT eine abweichende Abstandsvorgabe von 500m nach den Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg herangezogen wird, erschließt sich nicht. Insbesondere deshalb nicht, weil die Potenzialfläche in Niedersachsen und nicht in Brandenburg liegt, mithin also die Kriterien des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) und seiner Arbeitshilfe für Naturschutz und Windenergie maßgeblich sein sollte statt der für ein anderes Bundesland entworfenen Kriterien aus Brandenburg. Für alle übrigen Gebiete des Verfahrens wendet der ZGB rein zufällig auch die Vorgaben des NLT an, nur für GF 5 sollen die Maßstäbe plötzlich nicht mehr bindend sein? Liegt GF 5 außerhalb Niedersachsens oder des sonstigen Prüfgebietes des ZGB für das RROP 2008? Es verbiete sich auch eine ergänzende Heranziehung der Kriterien aus Brandenburg, weil beide Maßstäbe einander eklatant widersprechen - NLT gibt genau die doppelten Abstände von Brandenburg vor. Sachlich lässt sich der Rückgriff auf die Abstandsvorgaben von Brandenburg daher in GF 5 und dort in 3.1.2. nicht rechtfertigen. Die eklatante Ungleichbehandlung und der sachlich nicht gerechtfertigte Maßstabwechsel wirft unangenehme Fragen auf: Gelten die Maßstäbe des NLT immer dann nicht, wenn das Ergebnis dem ZGB nicht gefällt? Gibt es für GF 5 plötzlich andere Maßstäbe als im restlichen Gebiet ? Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass bzgl. der fortgesetzt ignorierten Abstände nach NLT die Präklusionswirkung für Einwände wiederum nicht greift, da dieser Einwand der fehlerhaften Nichtbeachtung der Mindestabstände nach NLT bereits im Rahmen der ersten Auslegung getätigt wurde und gleichwohl mit dem Einwand keinerlei Auseinandersetzung durch den ZGB stattfand, so dass auch hier durch sture Wiederholung nicht erfolgreich der wiederholte Einwand ausgeschlossen werden darf. Auch hier tage eine angreifbare Verletzung rechtlichen Gehörs vor und wird die Nichtbeachtung der NLT Abstände durch den ZGB einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden und nicht standhalten können. Die Schlussfolgerung, dass „schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Rohrweihe daher auszuschließen sind", ist damit nachweisbar falsch. Nach den Vorgaben des NLT sind diese schwerwiegenden Konflikte gerade begründet, weil schon der Mindestabstand nicht eingehalten wird. Zudem wird die fehlerhafte Schlussfolgerung des ZGB auch wiederum bereits	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7379 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		durch das Gutachten Rotmilan und die Nachkartierung 2014 widerlegt. Das Gutachten führt für GF 5 zur Rohrweihe auf Blatt 17 aus: „Aufgrund von geeigneten Biotopsstrukturen ist mit einer erneuten Ansiedlung der Rohrweihe im Umfeld der Potenzialfläche und mit einer entsprechenden Nutzung als Jagdhabitat zu rechnen." Entsprechend kommt das Gutachten für die Rohrweihe mit ihrem Vorkommen in einer Entfernung zur Potenzialfläche deutlich unterhalb des Mindestabstands nach NLT zu folgender Schlussfolgerung für den Bereich zwischen K 26 und B 248 und damit die jetzt verbleibende Potenzialfläche 1, vgl. Blatt 19 des Ergänzungsgutachten: „Ein Gefährdungspotenzial ist auch für andere Arten gegeben. Neben dem häufigen Mäusebussard betrifft dies weiterhin v.a. Wiesenweihe, Rohrweihe…die Fläche zwischen K 26, der B 244 und der B 248 birgt zumindest in sensiblen Zeiten ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial". Wie der ZGB daher angesichts derart eindeutiger Fakten schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte mit der Rohrweihe ausschießen will, ist bei Beachtung einheitlicher objektiver Kriterien und der Beachtung des vom ZGB selbst beauftragten und sonst auch zur Grundlage seiner Bewertung gemachten Gutachtens zur Nachkartierung 2014 nicht mehr nachvollziehbar.		
Z7416 ID 22101 (7 - 38/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	e) Umlagerung von diversen Schutzgebieten Zu beachten ist zudem, dass die Potenzialfläche mitten im Zentrum verschiedener sich überlappender Schutzgebiete liegt. Das grüne Band der ehemaligen deutschen Grenze mit seinem hohen Artenreichtum geschützter Wildvögel, dem Drömling als anerkannte letzte Rückzugstätte solcher geschützter Arten, dem FFH Gebiet bei Brome sowie den inzwischen bekannten Verbreitungsschwerpunkten für Milan, Wiesenweihe und Ortholan. Zusätzlich ist die Potenzialfläche auch nach den Vorgaben des NLWKN von 2006 und nach den Daten von 2010 besonders geschützt als Fläche von regionaler Bedeutung und als Brutvogellebensraum. Aktuell wird gerade wegen dieses Artenreichtums und der hohen Schutzwürdigkeit der Tierwelt, namentlich Vogelwelt, die Ausweisung eines Biosphärenreservates unter Einschluss wesentlicher Teile des Drömlings von Sachsen-Anhalts und Niedersachsens bis nach Zicherie geprüft (vgl. den in der Anlage beigefügten Masterplan). GF 5 wird also zusätzlich umkreist werden von einem weiteren Schutzgebiet, was erkennbarer Ausdruck des vorhandenen umliegenden Artenreichtums rings um GF 5 und die Potenzialfläche 1 ist. Dass diese Fläche also im großen Stile von den Tieren der umliegenden Schutzgebiete als Nahrungshabitatfrequentiertwird und auch zwischen den Gebieten als Überflugfläche dient, ist offenkundig und nachvollziehbar. Zzgl. Der jetzigen Nachweise für weitere Milane und Seeadler sowie windkraftempfindliche Arten wie diverser Falken und Bussarde nebst Rohr- und Wiesenweihe jeweils innerhalb der Potenzialfläche 1 ist die Bewertung, dass schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte in Potenzialfläche 1 auszuschließen sind, nicht haltbar. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie die Vielzahl der schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte, die aufgrund der beschriebenen Struktur der umliegenden Schutzgebiete und Schwerpunktvorkommen rund um das Nahrungshabitat in der Potenzialfläche	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		1 sich ganzjährig darstellen, überhaupt noch als überwindbar dargestellt werden könnten. Dass der ZGB im Verfahren durchaus eine Gesamtbetrachtung der Schutzwürdigkeit eines Gebietes zum Anlass nimmt, das Gebiet komplett herauszunehmen und nicht nur durch Verkleinerung anteilig zu schützen, wird am Beispiel von Pollhöfen 2 deutlich. Hier führt der ZGB aus, dass die avifaunistische Bedeutung der Fläche und des relevanten naturnahen gesamten Landschaftsraums derart maßgeblich ist, dass durch eine bloße Verkleinerung des Gebietes der Schutz nicht ausreihend gewährt ist und die gesamte Einheit einer Fläche mit avifaunistischer Bedeutung und Relevanz für den gesamten naturnahen Landschaftsraum von der Windkraft auszunehmen ist. Erneut die Frage nach dem einheitlichen Maßstab. Ein Gebiet wie GF 5, das auch mit der jetzt noch relevanten Potenzialfläche ringsum umgeben ist von Schutzgebieten unterschiedlicher Art mit einer Vielzahl schützenswerter Arten und teils mit Verbreitungsschwerpunkt - wie will man hier rechtfertigen, dass lediglich durch minimalistische Verkleinerung der Potenzialfläche der avifaunistischen Bedeutung angemessen Rechnung getragen wird, wenn alle umliegenden Schutzgebiete faktisch keine Rolle spielen ? Mit den bei Pollhöfen 2 angelegten Maßstäben ist auch die Potenzialfläche 1 in GF 5 zwangsläufig für die Windkraft zu sperren. Hierdurch würde sichergestellt, dass GF 5 nicht unwiderbringlich das einmalige grüne Band zerschneidet und mitten im Zentrum eines einmaligen Rückzugsgebiets zur Schredderanlage für die seltenen und schützenswerten Tiere der umliegenden Schutzgebiete wird.		
Z7417 ID 22102 (7 - 39/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	f) Wildgänse Ebenso falsch ist die Darstellung zu den in der Potenzialfläche 1 von der BI nun schon über Jahre hinweg nachgewiesenen Wildgänsen und Kranichen, die seit Jahrzehnten diese Route zum Drömling wählen und nachweisbar auf der Fläche regelmäßig rasten. Wir haben über die Jahre hinweg gesammelte umfangreiche Bilder und Videos eingereicht und werden in der Anlage nun erneut aktuelle Bilder der im großen Stile auf der Potenzialfläche rastenden Wildgänse einreichen. Dass es sich dabei um kein Rastgebiet von landesweiter oder regionaler Bedeutung handeln soll, wird weder begründet noch werden die Maßstäbe erläutert. Oder soll sich die Leugnung des Rastgebietes von regionaler Bedeutung nur auf Kraniche beziehen? Welche Konsequenzen ergeben sich dann für das Rastgebiet von Wildgänsen? Wann ist ein Gebiet zudem ein Rastgebiet von regionaler oder landesweiter Bedeutung? Und aus welchem Grund wird die Behauptung aufgestellt, dass eine seit Jahrzehnten jährlich von Hunderten von Wildgänsen genutzte Fläche als Rastgebiet auf dem Weg zum und vom nahegelegenen Drömling kein Rastgebiet von regionaler Bedeutung ist? Werden etwa die Nachweise ignoriert und soll allen Ernstes das Vorkommen der Tiere bestritten werden? Dann wird ein Blick in die Unterlagen der bisherigen Gutachten ebenso zu empfehlen sein wie die erneute Sichtung des von uns bereits bei der ersten Offenlegung eingereichten Materials oder die Befragung der Anwohner in Zicherie sowie eine Nachuntersuchung, wenn hier Selbstverständlichkeiten wie die seit Jahrzehnten erfolgende Nutzung der Fläche als Rastgebiet für Hunderte von Wildgänsen beim Flug vom und zum Drömling im Herbst und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7379 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Frühjahr eines jeden Jahres vom ZGB ignoriert werden. Wo findet sich zudem das Kriterium, dass nur Rastgebiete von regionaler Bedeutung zu berücksichtigen sind? Ist dies ein für GF 5 speziell definiertes Kriterium? Und reichen Hunderte von Tieren bei der Rast in jedem Jahr etwa nicht aus, damit das traditionelle Rastgebiet auch berücksichtigt wird bei der Bewertung? Unterblieben ist wiederum jedwede Auseinandersetzung mit unseren Ausführungen betreffend die Bewertung des Flugkorridors von Kranichen. Auch hier wird stur der Ursprungstext aus der ersten Auslegung übernommen und sich mit den Einwänden nicht auseinandergesetzt. Das zur fehlenden Wirksamkeit der Präklusionswirkung vorab Gesagte gilt daher auch hier entsprechend. Unsere Einwände decken sich zudem mit den nicht eingehaltenen Vorgaben der NLT, wonach der Flugkorridor für Kraniche frei zu halten ist. Die bereits im Zuge der ersten Offenlegung von uns in Zweifel gezogene Argumentation, dass Kraniche Hindernissen ausweichen würden und man ihnen nicht die gewohnten Flugkorridore freihalten muss, wird durch die Vorgaben des NLT, Stand Oktober 2014, auch entsprechend widerlegt.		
Z7418 ID 22103 (7 - 40/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	g) Ortholan und Gebiet von regionaler Bedeutung Hinsichtlich des Ortholans hatten wir bereits in der letzten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das Gebiet eines der letzten namhaften Vorkommen beinhaltet. Dies wird offenkundig auch vom ZGB als bekannt zugrunde gelegt. Der ZGB geht zudem selbst davon aus, dass dieses Vorkommen der letzten geschützten Ortholane im hiesigen Gebiet der Potenzialftäche 1 u.a. Anlass war, die Fläche schon im Zuge der Kartierung des NLWKN 2006 zum Gebiet von regionaler Bedeutung zu erklären. Ausweislich des Umweltberichtes, vgl. dort BI.36, sind solche Gebiete von regionaler Bedeutung nach der Auswertung NLWKN 2006 für die Windkraftgebietsausweisung gesperrt und wird dies auch im aktuellen RROP Verfahren so zugrunde gelegt. Jetzt schlicht mit der Behauptung aufzuwarten, dass die Studie aus 2012 von Steinborn und Reichenbach ausreichend Anlass gäbe eine Gefährdung von Ortholanen durch WEA zu verneinen und so das Risiko einzugehen, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen schon nichts passieren wird, ist ein mutiger Umgang mit den letzten geschützten Exemplaren. Besonders vor dem Hintergrund, dass offenbar weder die Daten des NLWKN 2010 für das Gebiet vollständig ausgewertet wurden, noch eine abweichende Festlegung für die Potenzialfläche gegenüber der Klassifizierung aus 2006 als Gebiet von regionaler Bedeutung erfolgte und auch keine anderslautenden kritischen Auseinandersetzungen mit dem Thema Ortholan und Windkraft überhaupt erwähnt und abgewogen werden. Es wird einseitig eine zum Ergebnis passende Studie herangezogen und letztlich gemutmaßt („dürfte"), dass in einem besonders schützenswerten Gebiet für einen dort besonders relevanten Vogel die damit verbundene Konsequenz, dass ein Gebiet von regionaler Bedeutung der Windkraft nicht zur Verfügung zu stellen ist, jetzt plötzlich keine Bedeutung mehr haben muss. Wenn der Ortholan 2006 nicht unwesentlich Ursache dafür war, die Potenzialfläche 1 zur Fläche von regionaler Bedeutung zu erklären und wenn eine Fläche von regionaler Bedeutung nach den eigenen Kriterien des ZGB (siehe Umweltbericht) nicht	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7379 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

für die Windkraft zu öffnen ist und dies im gesamten Verfahren zu gelten hat, dann mutet es mehr als bedenklich an, wenn einerseits mangels Neubewertungen des Gebietes hinsichtlich dieser Klassifizierung die Potenzialfläche weiterhin ein Gebiet von regionaler Bedeutung ist, die Konsequenz aber durch die Hintertür und ohne offizielle rechtfertigende Untersuchung plötzlich abgeleugnet und ins Gegenteil verkehrt wird. Denn plötzlich wird die Fläche von regionaler Bedeutung doch für Windkraft geöffnet und trotz Vorhandenseins des weiterhin für die Klassifizierung mit maßgeblichen und geschützten Ortholans erklärt, dass er durch die Windkraft nicht gestört werde. Wozu dann die Einstufung 2006, wenn diese Einstufung nun für unschädlich erklärt und die Grundsätze ergebnisorientiert anmutend als hinfällig dargestellt werden? Dass die jetzt ins Feld geführte Erfassung NLWKN 2010 für Brutvögel mit der Einstufung des Gebietes als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft die Einstufung 2006 abgelöst hätte, ist weder erkennbar noch aufgeführt und auch nicht dargelegt, dass hier eine vollständige Auswertung stattgefunden hat. Letzteres muss auch bezweifelt werden, weil der ZGB wohl kaum in 2014 so von den Erkenntnissen der Nachkartierung 2014 in GF 5 hätte überrascht sein können, wenn vollständige Daten der NLWKN über das Gebiet 2010 vorgelegen hätten und eine solche Erfassung 2010 ausgewertet worden wäre. Nach wie vor muss also vom Fortbestand der Klassifizierung aus 2006 ausgegangen werden, ohne dass allerdings die Konsequenzen beibehalten werden oder auch nur eine plausible Erklärung dafür geliefert wird, weshalb die Erfassung NLWKN 2010 heute Erkenntnisse gebracht hätte, wonach zum Schutz der im Gebiet lebenden Vogelarten plötzlich kein Ausschluss von Windkraftanlagen mehr nötig sei. Es drängt sich der Verdacht auf, dass die Erfassung NLWKN derartige Erkenntnisse gerade nicht geliefert hat und die Umdeutung der Festlegung 2006 einer verlässlichen und rechtssicheren Grundlage entbehrt. Legt man zudem den Umweltbericht, Bl. 36, zugrunde, der die einheitlichen Arbeitsgrundlagen des ZGB im hiesigen Verfahren beschreibt, dann bezog sich die NLWKN Erfassung 2006 auf Gastvögel und ist die damalige Klassifiziertung für Gebiete von regionaler Bedeutung uneingeschränkt in Kraft, während die NLWKN Erfassung 2010 Brutvögel betraf und ohnedies die Klassifizierung 2006 nicht veränderte. Nach diesen Grundsätzen muss also fortgesetzt ein 2006 auf Basis der NLWKN Erfassung ausgewiesenes Gebiet von regionaler Bedeutung weiterhin von Windkraftausweisung freigehalten werden, ohne dass der ZGB sich bei GF 5 mit der Potenzialfläche 1 an diese verbindlichen und einheitlichen Regeln hält. Die Gebietsausweisung ist demnach für Potenzialfläche 1 weiterhin unzulässig, was bereits im Zuge der ersten Offenlegung moniert und gleichwohl vom ZGB nicht im Ansatz gewürdigt oder korrigiert wurde. Eine Präklusion dieses weiterhin aufrecht zu erhaltenden Einwandes ist deshalb nicht wirksam, weil eine Verletzung rechtlichen Gehörs vorliegt, die den Verbandsbeschluss unmittelbar angreifbar macht.
Soll mit allen Schutzgebieten so verfahren und die Einstufung eines Gebietes als solches von regionaler Bedeutung nachträglich umdefinierbar gestellt werden für einzelne Tiere, die faktisch einfach als durch die Windkraft nicht bedroht definiert werden, so dass das Schutzgebiet kein Hindernis mehr ist? Mit der jetzigen Vorgehensweise beim Ortholan im Gebiet von regionaler

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7133		**17.05.2016** – Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		Bedeutung bei Potenzialfläche 1 für GF 5 ließe sich bei gleichartiger Vorgehensweise sicherlich für das ganze Prüfgebiet eine Vielzahl von bedrohten Vogelarten in geschützten Gebieten als angeblich von der Windkraft nicht bedroht darstellen unter einseitigem Verweis auf eine jeweils zum Ergebnis passende Studie zur Rechtfertigung der Missachtung der im Umweltbericht aufgeführten Kriterien. Für das ganze Prüfgebiet würde dieses Vorgehen selbstredend als nie in Frage kommend und grotesk abgeleugnet. Für GF 5 soll es plötzlich möglich sein. Die finale Schlussfolgerung, dass eine Beeinträchtigung des Ortholans durch das Windkraftgebiet auszuschließen ist, ist mit Blick auf die Klassifizierung des Gebietes als von regionaler Bedeutung u.a. wegen des fast nur noch in diesem Gebiet vorzufindenden Ortholans aus hiesiger Sicht sowohl formell als auch materiell angreifbar und stellt zugleich eine unzulässige Benachteiligung von GF 5 durch Missachtung der eigenen und einheitlich anzuwendenden Verfahrensgrundsätze des ZGB dar. Denn laut Umweltbericht soll uneingeschränkt gelten, dass ein Gebiet von regionaler Bedeutung für die Windkraft gesperrt ist, so dass das Vorgehen des ZGB in GF 5 hier einen eklatanten Verstoß gegen die Verfahrensgrundsätze darstellt und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten wird. Hinsichtlich der unvollständigen Auswertung und Berücksichtigung der NLWKN Erfassung 2006 und 2010 sowie der daraus zu ziehenden Konsequenzen verweisen wir im Übrigen vollumfänglich auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme zu ersten Offenlegung. Auch hier sind wesentliche Einwände von uns nicht geprüft und gebotene Auswertungen offenbar noch immer nicht durchgeführt worden. Schlussendlich fällt auch bei der Beachtung der gebotenen Freihaltung von Gebieten regionaler und landesweiter Bedeutung nach der NLWKN Erfassung 2006/2010 wiederum die mangelnde Gleichbehandlung von GF 5 mit anderen Gebieten durch den ZGB zum Nachteil von GF 5 auf. Wird in GF 5 entgegen den eigenen Planungsgrundsätzen des ZGB im Umweltbericht gleichwohl trotz eines Gebietes von regionaler Bedeutung keine Freihaltung von Windenergie berücksichtigt, wird dieser Prüfmaßstab des ZGB dagegen bei Pollhöfen 2 ausdrücklich eingehalten und zur Grundlage dafür gemacht, das Gebiet herauszunehmen. Denn für Pollhöfen 2 wird auf dem dortigen Gebietsblatt, vgl. Blatt 8, ausgeführt, dass angrenzend ein Brutvogellebensraum von landesweiter Bedeutung bestehe, weshalb das Gebiet für Windkraft gesperrt wird. Die Potenzialfläche 1 in GF 5 ist unmittelbar ein Gebiet von regionaler Bedeutung nach der Klassifizierung 2006 und daneben in weiten Teilen Brutvogellebensraum. Für Pollhöfen 2 reicht ein nur angrenzender Brutvogellebensraum von landesweiter Bedeutung für den Gebietsausschluss. In GF 5 soll nicht einmal das direkt in der Potentialfläche liegende Gebiet von regionaler Bedeutung der Windkraft allen einheitlichen Prüfgrundsätzen des Umweltberichtes zum Trotz entgegen stehen und wird intensiv versucht, den offenkundigen Planungsverstoß durch Argumentation zu rechtfertigen.		
Z7419 ID 22104 (7 - 41/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	h) Wiesenweihe Richtig stellt der ZGB fest, dass die Potenzialfläche zu 100% Teil der Förderkulisse Nr. 432 „Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur" ist. Falsch ist die Behauptung, dass hinsichtlich der Wiesenweihe keine Hinweise auf	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7133		**17.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		
		Brutvorkommen gegeben sind. Dies findet sich schon darin wieder, dass keine zwei Sätze später ausgeführt wird „Gleichwohl ist diese Art im Zuge der nachgelagerten Verfahren detailliert hinsichtlich möglicher dann bestehender Brutvorkommen im Bereich der Potenzialfläche zu untersuchen, da eine Ansiedlung aufgrund des nahe gelegenen Schwerpunktvorkommens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann." Gestrichen wurde der von uns bereits bei der ersten Auslegung als Verfahrensverstoß gerügte Satz „ …die auf nachfolgender Ebene vertiefend zu untersuchen ist". Hatten wir noch im Zuge der ersten Auslegung aufgezeigt, dass der ZGB sich verfahrenswidrig der Untersuchung und Bewertung des Wiesenweihevorkommens im jetzigen Verfahren durch unzulässige Verlagerung auf die Nachfolgeebene zu entziehen sucht, wird nun einfach behauptet, dass positiv kein Vorkommen da sei und die noch immer als bequemer Ausweg gewählte Verlagerung auf die Nachfolgeebene damit gerechtfertigt, dass nicht auszuschließen sei, dass später einmal ein Brutvorkommen bestehen könnte. Was angesichts des nahegelegenen Schwerpunktvorkommens nicht auszuschließen sei… Diese Argumentation ist ebenso widersprüchlich wie durchsichtig und im Ergebnis unhaltbar. Das bereits existente nahe gelegene Schwerpunktvorkommen der streng geschützten Wiesenweihe in direkter Nähe zur Potenzialfläche ist zwingend bereits bei der Planung zu berücksichtigen und deshalb in die Bewertung auf Ebene des ZGB mit Blick auf die bei der Planung zu berücksichtigenden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einzubeziehen. Dazu findet sich jedoch nichts. Im Gegenteil. Gestrichen wurde sogar der das Schwerpunktvorkommen in der ersten Offentegung noch berücksichtigende Satz „Das Konfliktpotenzial nimmt daher auf der Potenzialfläche von West nach Ost zu." Gibt es das Schwerpunktvorkommen etwa nicht mehr? Ist die Gefahr nicht mehr um so größer je dichter die Potenzialfläche beim Schwerpunktvorkommen ist ? Oder passt die besondere Schutzwürdigkeit im Osten vielleicht nicht zu dem Umstand, dass die noch verbleibende Fläche hier also besonders in die Konfliktbewertung geraten würde, wenn der ZGB das Schwerpunktvorkommen ordnungsgemäß in seine schon jetzt erforderliche Bewertung einbezieht? Das angrenzende Schwerpunktvorkommen der streng geschützten und windkraftempfindlichen Wiesenweihe ist zudem nicht nur ein Anlass für die Vermutung, dass die Wiesenweihe sich vielleicht demnächst einmal - wenn der ZGB dieses Verfahren beendet hat - dann erst entscheiden könnte, die Fläche nicht nur als festes Nahrungshabitat sondern auch als Bruthabitat zu nutzen, sondern schon heute Anlass für die Annahme, dass jederzeit damit zu rechnen ist, dass aus dem Schwerpunktvorkommen Tiere in das vorhandene Nahrungshabitat zum Brüten abwandern. Dass die Potenzialfläche ein vorrangiges Nahrungshabitat der streng geschützten Wiesenweihe ist, ist unstreitig. Dass unmittelbar angrenzend ein Schwerpunktvorkommen besteht, ist unstreitig. Dass damit zu rechnen ist, dass Tiere in das Nahrungshabitat wandern zum Brüten, ist in der Tat alles andere als auszuschließen und derart naheliegend, dass der ZGB hiervor nicht im Rahmen seiner Bewertung des Gebietes für die Windkraftausweisung und dadurch drohender Umwelteinwirkungen die Augen verschließen kann. Aktuell also erneut den	Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7133		**17.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Versuch zu unternehmen, die drohende Konfliktlage mit der Wiesenweihe, die der Windkraft entgegen steht, auf die nachfolgende Ebene abzuwälzen, um erst einmal die bereits nicht gerechtfertigte Windkraftgebietsausweisung durchzubringen, ist wiederum verfahrenswidrig und nicht haltbar. Der ZGB weiß bereits um alle Fakten, die eine erkennbare schwer nachteilige Umweltwirkung bei Öffnung der Fläche für die Errichtung von WEA nach sich zu ziehen drohen. Hier kann also mitnichten gerechtfertigt werden, die Potenzialfläche für Windkraft zu öffnen mit der Behauptung, dass aktuell ein schwerwiegender Konflikt ausgeschlossen werden könne. Angesichts der Fakten gilt dies gerade nicht. Auch der Versuch, sich damit zu retten, dass ausgeführt wird, dass nach aktuellem Kenntnisstand kein schwerwiegender Konflikt bestehe, weit man ein Brutvorkommen in der Potenzialfläche aktuelle nicht kenne (was bei einer Prüfung von 3 Tagen und vermutlich noch außerhalb der Brutsaison allerdings keine wirklich verlässliche Aussage darstellen kann), ist mehr als durchsichtig und unhaltbar. Wozu denn die große Sorge um die Zukunft und die vorgesehene detaillierte Untersuchung in nachgelagerten Verfahren, wenn doch aktuell kein schwerwiegender Konflikt droht, obwohl das Schwerpunktvorkommen nahe der Potenzialfläche schon lange besteht und die Potenzialfläche schon lange Nahrungshabitat der Wiesenweihe ist? Alles mit dem mehr als fragwürdigen Argument, dass zwar jederzeit mit einer Einwanderung der Wiesenweihe aus dem Schwerpunktvorkommen in das Gebiet gerechnet werden müsse, aktuell aber zufällig die Einwanderung noch nicht stattgefunden habe und deshalb die absehbare unüberwindbare Konfliktlage der Errichtung von WEA mit der Windkraftgebietsausweisung erst einmal noch geschaffen werden könne?
Die drohende und dann der Gebietsausweisung entgegen stehende Abwanderung von Tieren aus dem angrenzenden Schwerpunktvorkommen ist absehbar.
Absehbare Konflikte durch eine Windkraftgebietsausweisung und so ermöglichte Windkraftanlagen sind vom ZGB auf seiner Ebene zu bewerten und im Falle drohender schwerwiegender Konflikte auszuschließen durch den Verzicht auf die Gebietsausweisung.
Fehlehrhaft ignoriert der ZGB einerseits den schon jetzt drohenden unüberwindbaren Konflikt für ggf. in die Potenzialfläche aus dem Schwerpunktvorkommen einwandernde Wiesenweihen zu Brutzwecken. Noch gravierender ist indes, dass der ZGB den aktuell schon vorhandenen schwerwiegenden Konflikt für die längst im Gebiet als Nahrungsgast befindlichen Wiesenweihen aus dem angrenzenden Schwerpunktvorkommen leugnet und bei seiner Verlagerungsstrategie auf die nachfolgende Ebene auch bewusst ausblendet. Die Ausweisung als Windkraftgebiet und die dadurch bedingte Errichtung von WEA wird definitiv zu Konflikten mit den in der Potenzialfläche als Nahrungsgästen vorhandenen Wiesenweihen aus dem angrenzenden Schwerpunktvorkommen führen. Ein Konflikt, den die streng geschützte Wiesenweihe mit 100%iger Vorhersehbarkeit verliert. Es ist Aufgabe des ZGB, im jetzigen Verfahren solche Konfliktlagen nicht erst zu schaffen. Sich dann alibimäßig darauf zurückzuziehen, dass die Konfliktlage angeblich noch nicht vorhanden sei, indem allein auf ein später mögliches Bruthabitat verwiesen wird, während das die Konfliktlage schon aktuell begründende Nahrungshabitat nicht erwähnt wird, um die Prüfung insgesamt

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auf die nachfolgende Ebene zu verlagern und aktuell nicht die unangenehme Entscheidung zur Vermeidung der Konfliktlage treffen zu müssen, ist verfahrensfehlerhaft. Wie schon einmal mitgeteilt, hat das OVG Lüneburg mit Urteil vom 17.10.2013 nach hiesiger Interpretation entschieden, dass es im RROP Verfahren nicht ausreicht, Prüfungen von Gesichtspunkten, die die grundsätzliche Eignung des Windkraftgebietes betreffen, unter Hinweis auf die im Genehmigungsverfahren mögliche Versagung auf die nachfolgende Planungsebene zu delegieren angesichts der mit der Gebietsausweisung verbundenen Ausschlusswirkung einerseits und der Bindungswirkung bei der Eignungsbewertung andererseits. Das Darstellen möglicher Konfliktlagen genügt dann nicht, sondern sie sind im RROP-Verfahren zu klären (konkret ging es um die Konfliktlage mit einem beeinträchtigten FFH-Gebiet).		
Z7420 ID 22105 (7 - 42/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	i) Schwarzstorch Bereits im Rahmen der ersten Offenlegung war vom NABU KV Gifhorn berichtet worden, dass sich auch der Schwarzstorch in GF 5 aufhält und in den Heidlandführen sogar brütet. Es waren 5 konkrete Beobachtungen gemeldet worden, primär für den Bereich des grünen Bandes der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze zwischen Steimke und südlich von Böckwitz. Innerhalb bzw. südlich angrenzend zum hiesigen Potenzialgebiet sind zwei Vorkommen des Schwarzstorches bekannt (sieh BI. 8 des Gutachtens Rotmilan 2014 betreffend TG 6 (hier GF 5)). Die lediglich übersichtsartige Horstsuche (vgl. BI. 8 am angemerkten Orte) im Rahmen der Nachuntersuchung 2014 (die berühmten wenigen Tage) erbrachte keinen Befund. Es wurde die Vermutung aufgestellt, dass selbst in den vom NABU als bekanntem Brutgebiet gemeldeten Heidlandführen eine Brut sehr unwahrscheinlich sei und auf das Vorgutachten der Betreiber ohne Befund verwiesen. Diese Begründungskette zur Verneinung des Schwarzstorchvorkommens bei GF 5 ist wenig tragfähig und im Ergebnis sogar nachweisbar falsch. Dass das zur Rechtfertigung für die Schwarzstorchverneinung bemühte Gutachten der Betreiber mit angeblich fehlenden Hinweisen auf den Schwarzstorch für den Zeitraum von rund einem Jahr 2012-2013 keine besondere Aussagekraft genießen kann angesichts der umfangreich widerlegten Aussagen dieses Gutachtens zur generellen sogenannten Vogelarmut in GF 5, wurde mehrfach ausgeführt. Das schon mit wenigen Tagen Nachkartierung umfangreich als falsch widerlegbare Vorgutachten, dem es gelungen ist, fast 1 Jahr die Wahrnehmung einer außergewöhnlichen hohen Masse an seltenen und schützenswerten Vögeln in GF 5 zu übersehen, taugt daher als Stütze der geäußerten These im Rahmen des Ergänzungsgutachtens Rotmilan 2014 wenig. Die nur übersichtsartige Horstsuche von wenigen Tagen war ebenfalls nicht geeignet, eine gesicherte Erkenntnislage zum Schwarzstorchvorkommen zu liefern und dabei insbesondere die über längere Zeit gewonnenen Erkenntnisse des KV GF des NABU gesichert zu widerlegen. Dies wird daran deutlich, dass tatsächlich sowohl 2015 als auch 2016 bei entsprechend	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		intensiveren Beobachtungen statt übersichtsartiger Horstsuche in wenigen Tagen sehr wohl das Schwarzstorchvorkommen in GF 5 erneut belegt werden konnte. Der Schwarzstorch wurde in 2016 beim Überflug des Friedhofes in Zicherie bobachtet. Ebenso wurden 2 weitere Horste mit Brut gefunden, bei denen zur Vermeidung einer Störung von Jungvögeln lediglich nicht näher nachgeforscht wurde zur Art der Tiere. Die entsprechende Korrespondenz mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die zugehörigen Fotos sind in der Anlage beigefügt. Es wird anheim gestellt, auch hier wiederum Rücksprache mit der entsprechend unterrichteten unteren Naturschutzbehörde über das durchgängige Vorhandensein von Schwarzstörchen un Gebiet zu nehmen. Mitnichten lässt sich deshalb die Aussage im Gebietsblatt für GF 5 aufrecht erhalten, dass kein Schwarzstorchvorkommen vorhanden wäre. Die grobe Horstsuche 2014 von wenigen Tagen steht im Widerspruch zu den Meldungen des KV GF des NABU schon vor 2014 sowie den positiv anderen Erkenntnissen und Nachweisen für 2015 und 2016 bei BI und unterer Naturschutzbehörde. Der Schwarzstorch ist auch nicht zufällig m 2014 nach Jahren seiner Anwesenheit gerade aus dem Gebiet verschwunden und zufällig 2015 und 2016 zurückgekehrt, so dass er genau im maßgeblichen Zeitraum 2014 nicht vorhanden gewesen wäre. Vielmehr ist der Schwarzstorch nach Kenntnissen mehrerer Vertretergruppen seit Jahren und andauernd m GF 5 nachweisbar vorhanden, so dass die Tatsache, dass bei einer groben Horstsuche 2014 in wenigen Tagen kein Horst gefunden hat, gerade nicht dazu geeignet ist, die anderslautenden Angaben zum Vorkommen zu widerlegen. Auch die Mutmaßung, dass die Heidlandführen als Brutgebiete nicht taugen, wird damit faktisch in Zweifel gezogen und ist daher keine geeignete Grundlage, den Schwarzstorch in GF 5 entgegen anderslautenden Meldungen vom NABU und anderslautenden Erkenntnissen und Fotobelegen von BI und unterer Naturschutzbehörde weiterhin zu leugnen. Ergänzend wird im Übrigen auf die in der Anlage ebenfalls beigefügte Stellungnahme des Herrn [Name] verwiesen, die wiederum eine andere Faktenlage vermittelt. Schlussendlich ist zu berücksichtigen, dass die bekannten Vorkommen des Schwarzstorches in und südlich des Potenzialgebietes mit dem maßgeblichen Prüfradius bei GF 5 einzubeziehen sind. Nicht einmal diese Beachtung der vorhandenen Vorkommen ist bisher feststellbar und daher ungeachtet der offenbar fehlenden und nachzuholenden Embeziehung der Erkenntnisse der unteren Naturschutzbehörde auch für den Zeitraum 2014 eine Neubewertung vorzunehmen.		
Z7421 ID 22106 (7 - 43/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	j) Fledermäuse Nicht eingestellt in die Begutachtung finden sich Fledermausvorkommen im Bereich von GF 5. Hier verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme zur ersten Offenlegung einschließlich unserer Hinweise auf Fledermausbunker bei Tülau. Auf Fledermäuse wurde das Gebiet offensichtlich nicht untersucht. Auch dies ist fehlerhaft und nachzuholen, nachdem es schon in der ersten Offenlegung moniert wurde. Das Ergänzungsgutachten verhält sich nicht zu Fledermäusen, hat sie offenbar nicht zum Gegenstand gehabt und schließt sie daher auch nicht aus. In der	**Nicht folgen** Siehe angegebenen Bezug zum Methodenband. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Erweiterungsflächen aufgrund avivaunistischer Belange nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung weiter verfolgt werden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Anlage ein aktueller Bericht aus dem Mitteilungsblatt mit Verweis auf neu angebrachte Fledermauskästen für bereits bei Brome vorhandene Tiere zum Ausgleich für abgängige Bäume. Mithin ein weiteres Indiz, dass die von uns seit mehreren Jahren als vorhanden mitgeteilten Fledermäuse fehlerhaft vom ZGB nicht in die Prüfung eingestellt werden.		
Z7422 ID 22107 (7 - 44/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	k) Unterbliebene gebotene Gesamtbetrachtung Bei der vorzunehmenden Betrachtung der unter Ziffer 3.1.2. zu prüfenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt) ist nicht nur jeweils eine isolierte Betrachtung einzelner Arten und ihrer Konflikte sondern final eine Gesamtbewertung aller drohenden Umweltauswirkungen für die Schutzgüter vorzunehmen. Es verbietet sich deshalb, ein Gebiet nur deshalb als noch nicht von sehr deutlichen negativen Umweltauswirkungen betroffen und insgesamt noch für die Windkraftausweisung geeignet darzustellen, weil für eine Vielzahl von Arten der individuelle Konflikt jeweils als noch nicht so schwerwiegend oder unüberwindbar ermittelt wird, wenn aber insgesamt eine so hohe Anzahl an schweren bis schwerwiegenden Konflikten droht, dass in der Gesamtsumme ein nicht mehr vertretbares Risiko entsteht. In zahlreichen Gebieten wurde so auch verfahren. Für GF 5 und die jetzt noch im Raum stehende Potenzialfläche 1 findet eine solche Gesamtbewertung nicht satt. Es wird schlicht so getan, als ob es ausreicht, zu prüfen, ob temporär die Anlagen in der geplanten Potenzialfläche 1 während der Bodenbearbeitung auszuschalten sind, um den besonders gefährdeten Rotmilan zu schützen. Ausschließlich dieser schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikt findet seinen Niederschlag, alle anderen zahlreichen Konflikte werden als weniger schwer ausgeblendet. Mit der partiellen Abschaltung soll in der Potenzialfläche 1 die einzig berücksichtigte schwerwiegende Konfliktlage überwindbar gestellt werden. Sonstige schwerwiegende oder gar unüberwindbare Konflikte gibt es laut ZGB in der Potenzialfläche 1 demnach nicht. Selbst für den Milan sei mit der partiellen Abschaltung von WEA in sensiblen Zeiten der Bodenbearbeitung der verbleibende Konflikt nur mäßig. Kein Wort zu dem Umstand, dass die Potenzialfläche dauerhaft im Minimum Nahrungshabitat für Rotmilan, Mäusebussard, Wespenbussard, Turmfalke, Baumfalke, Rohrweihe und Wiesenweihe ist und bei zahlreichen Tieren ein aktuelles oder künftiges Brutrevier nicht ausgeschlossen werden kann und daher in der Gesamtschau eine Vielzahl von Konfliktlagen durch die immer gleiche Ursache - geplante Windräder - besteht. Dass diese Konfliktlagen zudem ganzjährig und nicht nur in den sensiblen Zeiten der Bodenbearbeitung bestehen - etwa für den im Gebiet brütenden Baumfalken und die vielen Nahrungsgäste, die nicht spezifisch auf die Bodenbearbeitung reagieren - wird gänzlich unberücksichtigt gelassen in der Bewertung. Neben weiteren noch zu benennenden Fehlern bei der finalen Bewertung des Gebietes (siehe dazu nachfolgend unter 3.3) fällt deshalb besonders fehlerhaft auf, dass die Vielzahl von drohenden und teils schwerwiegenden Konflikten für zahlreiche schützenswerte und windkraftempfindliche Tiere in der Potenzialfläche 1 zu keiner Zeit in ihrer Gesamtheit bewertet werden. Die oben angeführten betroffenen weiteren	**Nicht folgen** In Bezug auf die rechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG und damit auch in Bezug auf das mögliche Entgegenstehen artenschutzfachlicher Belange sind sehrwohl die einzelnen, individuenbezogenen Konflikte maßgebend. Ein Art übergreifende kumulative Betrachtung von Beeinträchtigungen kennt der besondere Artenschutz nicht. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die Potenzialflächen für eine Erweiterung des VR WEN GF 5 aufgrund der benachbarten Ansiedlung des Seeadlers	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7133		**17.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Vögel neben dem Milan sind laut Ergänzungsgutachten Rotmilan in sensiblen Zeiten ebenso einem besonders hohen Schlagrisiko ausgesetzt wie der Milan, ganzjährig aber gleichwohl als Nahrungsgast im Gebiet und in ihrer Gesamtheit also auch ganzjährig gefährdet. Dass daher während des gesamten Jahres eine Vielzahl windkraftempfindlicher Arten in der Potenzialfläche 1 als Nahrungsgast und teilweise sogar mit Brutrevier vorhanden sind und damit Gefahr laufen, ganzjährig Schlagopfer zu werden, findet sich in der Bewertung nicht.
Schon die bestehenden drei Windräder erzeugen Schlagopfer, vgl. auch die Ausführungen im Ergänzungsgutachten. Es sind keine Schlagopfer nur zu sensiblen Zeiten, auffallend aber auch andere windkraftempfindliche Arten neben dem Milan wie Bussarde. Bei einer großflächigen Ausweisung der Potenzialfläche 1 mit all ihren Nahrungsgästen für Windkraftenergie werden also zahlreiche Riesenanlagen hinzukommen und ganzjährig alle dort befindlichen Nahrungsgäste von mehr als 5 hoch schützenswerten windkraftempfindlichen Arten gefährden. Dazu verhält sich der ZGB in seiner Gesamtbewertung nicht und täuscht einen angeblichen Schutz dadurch vor, dass mit der Abschaltung zu besonders sensiblen Zeiten alles Erforderliche getan sei. In den besonders sensiblen Zeiten wird durch die temporäre Abschaltung lediglich ein massenhaftes zeitnahes Schreddern der Tiere verhindert. Laufen die Anlagen über das Jahr, werden die Tiere systematisch über das Jahr zu Schlagopfern. Dies wird neben dem Milan diverse Bussarde, Falken und Weihen und auch den Seeadler im Gebiet betreffen.
Ebenso fehlt jede Gesamtbetrachtung dazu, dass die Fläche ringsum vom Drömling, FFH-Gebiet, dem grünen Band der ehemaligen Grenze, einem Biosphärenreservat, Verbreitungsschwerpunkten schützenswerter Arten wie Wiesenweihe, Ortholan und Milan sowie schützenwerten Mooren umgeben ist und die Potenzialfläche selbst sowohl der Förderkulisse Nr. 432 unterfällt als auch als Gebiet von regionaler Bedeutung festgelegt wurde (NLWKN 2006) und auch 2010 erneut besonderen Schutzstatus als Vorranggebiet für Vögel erfuhr. Die Gesichtspunkte werden jeweils für sich isoliert betrachtet, zu keiner Zeit aber wird die Gesamtheit dieser Konfliktlagen erkannt und bewertet. Eine korrekte Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat in der Gesamtschau die Masse der einzelnen absehbaren Konflikte zu bewerten und kann nicht für eine in einem so hohen Maße wie in keinem anderen Gebiet absehbare Anzahl von Konflikten jeden Einzelfall jeweils für sich isoliert abschwächend betrachten und das Gesamtgefährdungspotenzial ausblenden. Je größer die Anzahl drohender möglicher Einzelkonflikte desto größer ist die Gefahr einer späteren schwerwiegenden und in der Gesamtsumme nicht mehr zu vertretenden Konfliktlage. Es ist nicht nur eine Frage der Wahrscheinlichkeit, dass bei steigender Zahl möglicher Konflikte sich das Risiko eines inakzeptablen Konfliktes realisiert. Es ist vielmehr vorhersehbar, dass die Summe der Einzelrisiken der jeweiligen Konflikte mit den dabei in Kauf genommenen Restrisiken für einzelne Tiere sich zu einem so großen Gesamtschadensbild der den einzelnen Konfliktlagen zum Opfer fallenden Tiere addiert, dass die Wahrscheinlichkeit für Tötungen geschützter Tiere in der Potenzialfläche das noch vertretbare Maß zu erwartender Opfer überschreitet. Da hier jeweils mit dem Risiko streng geschützter Arten operiert wird, die bei Fehtbewertung der Konfliktlage das für sie geschaffene Risiko

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7133		**17.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

nicht überleben würden, was unter Umständen zum Aussterben streng geschützter Arten beitragen würde, kann hier auch nicht leichtfertig auf eine Gesamtbewertung verzichtet und das Gesamtrisiko durch die Vielzahl von Konfliktlagen ignoriert werden.
Diese Gesamtbewertung ist dabei in GF 5 sowohl hinsichtlich der drohenden Konflikte für einzelne Arten als auch mit Blick auf seine Lage inmitten einer Vielzahl und das Gebiet nahezu vollständig umschließender Schutzgebiete unterschiedlichster Art vorzunehmen. Es verbietet sich auch bei den einzelnen umliegenden und teils die Potenzialfläche 1 selbst erfassenden Schutzgebieten wiederum die bloß isolierte Einzelbetrachtung der Gebiete. Auch hier ist eine Gesamtbewertung des Umstandes zu erstellen, welch enorme Vielfalt an Gebieten in ihrer Gesamtheit GF 5 umschließt und die Gesamtwürdigung vorzunehmen. Dass GF 5 eingebettet ist in Drömling, FFH-Gebiet, grünes Band, Ohre Aue, Moore, Verbreitungsschwerpunkte Milan, Ortholan und Wiesenweihe und selbst sowohl der Förderkulisse FM Nr. 432 unterliegt als auch Gebiet von regionaler Bedeutung und Brutvogellebensraum ist und derzeit die Ausweisung eines angrenzenden Biosphärenreservates ansteht, muss ebenfalls in seiner Gesamtheit gewürdigt werden, was bisher unterblieben ist. Es ist kein Zufall, dass ein Gebiet, das umschlossen wird von diversen Schutzgebieten und einer Vielzahl von Verbreitungsschwerpunkten schützenswerter Arten, von den umliegenden streng geschützten Tierarten intensiv zur Nahrungssuche genutzt wird. Dann aber ist diese besondere Lage in die Bewertung auch einzustellen und zu eruieren, was mit all den geschützten Tieren passiert, die rings um die Potenzialfläche ihre streng geschützten Brutreviere haben und auf die Potenzialfläche als Nahrungshabitat zugreifen, wenn genau dieses Nahrungshabitat für die Errichtung von WEA geöffnet wird, Hier im Einzelfall sogar schon jetzt absehbare schwerwiegend Konflikte als aktuell nicht vorhanden (Rohrweihe, Wiesenweihe) wegzuleugnen und bekannte Konfliktlagen mit dem Rotmilan und anderen windkraftempfindlichen Arten, die die Fläche durchgängig als Nahrungshabitat nutzen, durch ein temporäres Abschalten lediglich in Zeiten der Bodenbearbeitung und besonders intensiver Nahrungssuche mit besonders hohen Schlagopfern lösen zu wollen, ist schlicht untragbar und verfehlt den Prüfauftrag elementar. Augenblicklich liefe die Bewertung des ZGB darauf hinaus, dass außerhalb der Bodenbearbeitungszeit auf der Fläche jagende Milane, Bussarde, Falken und Weihen sowie die Fläche überquerende Seeadler über das Jahr nicht so schlimm sind und ruhig Schlagopfer werden können, solange die Opfer nur nicht auffallend schlagartig in Massen auftreten. Das bisherige Ergebnis dürfte dem Selbstverständnis und Prüfauftrag des ZGB in diesem Verfahren nicht gerecht werden, so dass der ZGB hier dringend fehlende Gesamtbewertungen nachzuholen und GF 5 neu zu bewerten hat. Nicht zuletzt auch mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Umstand, dass bei Pollhöfen 2 wie selbstverständlich die Gesamtwürdigung des Gebietes stattfindet, bei GF 5 dagegen nicht.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7423 ID 22108 (7 - 45/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3.1.3 Wasser Hier fehlt jedwede Auseinandersetzung mit unseren Ausführungen im Rahmen der ersten Offenlegung zu den Beeinträchtigungen des Grundwasserspeiegels für die angrenzenden und auf Brunnenwasserversorgung angewiesen Häuser [Adressen].	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Zeile(n)** 7330 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7424 ID 22109 (7 - 46/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3.1.4 Landschaft Falsch ist die Behauptung, dass die Potenzialfläche 1 aufgrund der Strukturarmut und der Vorbelastung des Gebietes nicht besonders empfindlich gegenüber WWEA sei, so dass mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen nicht zu rechnen sei, da eine Eignung des Gebietes für die regionaler Bedeutung nicht erkennbar sei. Drei Windräder von 80m Höhe sind wohl kaum eine geeignete Rechtfertigung zur Ausweisung eines Gebietes von 113Ha mit zahlreichen Riesenanlagen über 200m und Dauerbefeuerung, von denen der ZGB selbst zu 3.1.4 ausführt, dass sie „aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils weitgehend sichtbar" sein werden und durch sie „mit teils deutlich negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch eine technische Kulissenwirkungen der WEA zu rechnen" ist. Die Potenzialfläche 1 liegt zwischen Brome und Zicherie. Brome ist Grundzentrum für Erholung und Tourismus und hat dazu für viel Geld Fahrradwege geschaffen und die Bromer Burg sowie den Ohresee saniert. Zahlreiche Hotels und Pensionen in Brome und Zicherie leben vom Tourismus. Es sind Erholungssuchende, keine Windkraftjünger, die da bisher zu Besuch kommen. Entlang der Fläche wurde ein Fahrradweg für die touristische Erschließung gebaut. Die Fläche liegt gegenüber dem Drömling. Das jetzt zur weithin sichtbaren geplanten Verschandelung mit Riesenwindanlagen geplante Gebiet ist daher in erheblichem Maße empfindlich gegenüber WEA, die in negativer Hinsicht die Landschaft weithin sichtbar prägen und ihres Charakters berauben wird. Die bisherige Beschreibung des Gebietes als strukturarm und von fehlender regionaler Bedeutung ist genauso fehlerhaft wie die ursprüngliche Beschreibung des Gebietes als vogelarm und von minderwertigem Gehölz. Das angrenzende Brome ist mitnichten strukturarm sondern der wohl am Besten mit Ärzten, Handwerken, Dienstleistern, Märkten, Discountern, Kulturangeboten und Touristenangeboten ausgestattete Ort nicht nur der Samtgemeinde Brome. Allein das Freibad in Brome hat ein Einzugsgebiet bis nach Wolfsburg. Brome ist mitnichten ohne regionale Bedeutung, sondern aus gutem Grund Sitz der Samtgemeindeverwaltung und der prägende Ort der Samtgemeinde Brome als Vorzeigeort des Landkreises Gifhorn und der Lüneburger Heide. Hier wird sich die Vernichtung des Landschaftsbildes ländlicher Idylle massiv auch auf den Tourismus und die Attraktivität des Ortes für weitere Ansiedlung auswirken. Gerade die besonders flache Struktur macht das Gebiet zusätzlich windkraftempfindlich, weil weithin kein Sichtschutz durch Berge, Hügel oder Wälder bestehen. Über Quadratkilometer hinweg werden weiter Teile der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7133		**17.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Region das zweifelhafte Vergnügen haben, die negative Auswirkung de WEA auf die Landschaft zu spüren. Ländliches Idyll und Erholung in schützenswerter Natur haben bisher die Region mit ihren kleinen Dörfern wie Zicherie geprägt. Hier von Vorbelastung und fehlender Windkraftempfindlichkeit zu sprechen, ist unhaltbar. Besonders dann, wenn man sich vor Augen führt, dass einen Absatz später der ZGB selbst ausführt „Durch die große Maximalhöhe heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit über das direkte Umfeld der Potenzialfläche hinaus zu rechnen. Insbesondere von der Ohre-Aue und dem Grünen Band aus werden die zusätzlichen Anlagen aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils weitgehend sichtbar sein. Aufgrund der Qualität dieser Bereiche ist hier mit teils deutlich negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine technische Kulissenwirkung der WEAn zu rechnen."
Die negative Auswirkung der WEAn ist also bekannt, ebenso die drastische Veränderung der Landschaftskulisse mit ihrer bisherigen Prägung durch Ohre-Aue und grünes Band. Mit den vorangehenden Ausführungen, warum die Potenzialfläche 1 die Landschaft angeblich nicht negativ beeinträchtige, ist das nicht zu vereinbaren.
Es ist dann auch zynisch, wenn mit dem Verweis auf die Streichung der kleineren Potenzialflächen 2-4, die ihre maßgebliche Ursache allein in den gutachterlich nachgewiesenen unhaltbaren Konfliktlagen mit dem Rotmilan etc. haben, so getan wird, als habe man sich mit dem Schutzgut Landschaft und Mensch auseinandergesetzt und die Landschaft durch diese Streichung ausreichendgeschützt. Die unhaltbare negative Wirkung mit der Potenzialflächel wird nicht dadurch kompensiert, dass man notgedrungen die Flächen 2-4 streichen musste, weil Nachuntersuchungen bestätigt haben, dass dieses Gebiet von Beginn an derart schützenswert war, dass es nie in die Auswahl als Windkraftgebiet hätte kommen dürfen. Die Ausführungen im Gutachten Rotmilan zu den gänzlich anderen Ergebnisses des 2012 maßgeblichen Vorgutachtens lesen sich wie eine einzige Ohrfeige derer, die mit der Behauptung angetreten sind, die Potenzialflächen 2-4 für GF 5 wären für Windkraft geeignet und nicht durch Schutzgesichtspunkte von Beginn an auszusparen. Ihre Streichung ist also mitnichten durch die Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft motiviert und kann deshalb auch die negativen Umweltwirkungen auf die Landschaft in Potenzialfläche 1 nicht ausgleichen.
Auch der Verweis, dass mit der Verkleinerung der Potenzialfläche 1 nach Brome ein zusätzlicher ausreichender Schutz geschaffen sei, ist nicht haltbar. Die WEAn der Potenzialfläche 1 werden auch mit dieser Verkleinerung von GF 5 ihre negative Strahlwirkung auf die Landschaft behalten. Soll ernsthaft behauptet werden, die Anlagen der jetzigen Potenzialfläche 1 wären für die Landschaft verträglich, weil man ja schließlich noch schlimmere Planungen revidiert habe? Das ist ein absoluter Zirkelschluss. Die flache Landschaft wird auch durch die jetzt geplante Potenzialfläche 1 fortgesetzt massiv negativ geprägt, die bestehenden Häuser werden optisch erdrückt und der Charakter des Landschaftsbildes nachhaltig zerstört.

Erhellend ist schließlich wiederum der Blick in das Gebietsblatt von Pollhöfen 2. Hier wird der technischen Überprägung des Horizontes durch WEA eine deutlich negative Umweltwirkung zugesprochen und das Gebiet

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		herausgenommen. Dass mit den WEA in der jetzt kilometerlang in westlicher Richtung geplanten Potentialfläche 1 durch die flache Struktur der waldlosen Fläche der Horizont ebenfalls technisch überprägt wird, findet dagegen keinerlei Erwähnung. Ist das der berühmte einheitliche Prüfmaßstab zur Sicherung der Gleichbehandlung?		
Z7425 ID 22110 (7 - 47/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3.2 Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen Der erste Absatz ist erkennbar neu, wird aber nicht grün gekennzeichnet und damit einer Stellungnahme entzogen. Das ist fehlerhaft, da das rechtliche Gehör zu allen Änderungen zu gewähren ist und nicht nur zu denen, zu denen der ZGB gnädig durch grüne Kennzeichnung die Änderung und das Stellungnahmerecht anzeigt.	**Nicht folgen** Der Einwand ist falsch. Eine erneute Gegenüberstellung der Gebietsblätter zur 1. und 2. Offenlage hat eindeutig ergeben, dass der 1. Absatz des Kapitel 3.3 in beiden Gebietsblättern identisch ist und wie folgt lautet: "Zur Gewährleistung eines gesamträumlich einheitlichen Schutzniveaus von Siedlungsräumen des baurechtlichen Innenbereichs wurde der südöstliche Teil des bestehenden VR WEN GF 5 aus dem Vorrang entlassen. Hierdurch werden deutliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen im Zusammenhang mit dem Bau potenzieller WEA in diesem Bereich vermieden." Alle geänderten Passagen sind korrekt gekennzeichnet.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7426 ID 22111 (7 - 48/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wie bereits vorab zu 3.1.4 beispielhaft bzgl. Schutzgut Landschaft ausgeführt, genügt es nicht, aufzuführen, welche Bereiche der ursprünglich geplanten Potenzialfläche durch Rücknahme des Gebietes vor den katastrophalen Auswirkungen auf den Menschen, die Landschaft und die Tiere bewahrt wurden, um damit zu rechtfertigen, welche Belastungen nur noch verbleiben und deshalb ja nicht mehr so schlimm seien.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7427 ID 22112 (7 - 49/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Dass die Potenzialflächen 2-4 wieder gestrichen wurden, ist absolut richtig und auch zwingend geboten gewesen mit Blick auf die inakzeptablen Auswirkungen auf die Tiere, namentlich den Rotmilan, Schwarzmilan, diverse Bussarde und Weihen. Liest man das Gutachten Rotmilan bzgl. GF 5 durch, so ergibt sich, dass derart schwerwiegende Konflikte insbesondere bzgl. Milan vorhanden sind, dass jede andere Maßnahme als die Streichung der Gebiete auch nicht mehr vertretbar war. Das Gutachten entlarvt vielmehr, auf welch eklatant falscher Basis und mit welch definitiv unzutreffenden Angaben zur fehlenden Schutzwürdigkeit des Gebietes die Potenzialfläche überhaupt in das Verfahren kam. Es bestätigt zugleich die bereits in der ersten Offenlegung getätigten Angaben der BI in eindrucksvoller Weise. Wenn aber die aus diesen Gründen zwingend notwendige und nicht mehr zu vermeidende Streichung der Potenzialflächen 2-4 bei Gelegenheit auch die schwerwiegenden Konflikte mit dem Schutzgut Mensch und Landschaft in diesem Bereich aufhebt, kann dies umgekehrt nicht rechtfertigen, Belastungen für die Schutzgüter Mensch und Landschaft in der Potenzialfläche 1 zu belassen, weil man schon so gewaltige Ausgleichsmaßnahmen bei den Flächen 2-4 zum Schutz dieser Güter vorgenommen habe. Wäre das Verfahren von Beginn an korrekt geführt worden, hätten die Flächen 2-4 niemals in die Prüfung der Windkraftausweisung gelangen dürfen, weil schon damals das hohe und untragbare Konfliktpotenzial mit dem Schutzgut Tier, insbesondere Milan etc, vorhanden war. Das stand und steht im Wissen der BI und der unteren Naturschutzbehörde ebenso wie nunmehr auch des ZGB durch das	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		entlarvende Gutachten Rotmilan. Ohne das fehlerhafte Ursprungsgutachten aus dem Kreis der Betreiber hätte es die Flächen 2-4 in der Prüfung zu GF 5 nie gegeben,so dass deren Streichung heute nicht die Schaffung von Konfliktlagen für die Schutzgüter Mensch und Landschaft in Potenzialfläche 1 rechtfertigen kann. Denn eine für das Gebiet maßgebliche Vermeidung/Minderung der Belastung für Mensch und Landschaft liegt für die verbliebene Potenzialfläche 1 nicht vor und die Streichung von 2-4 ist als Ausgleichsmaßnahme nicht anführbar.		
Z7428 ID 22113 (7 - 50/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Bedauerlicherweise finden sich keinerlei Ausführungen dazu, wie man denn in der verbleibenden Potenzialfläche 1 mit Schutzmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf Landschaft und Mensch vermeiden will durch Sichtbarrieren, Teilabschaltungen oder größere Abstände. Hier fehlt jede Erörterung zum Schutz der Landschaft durch Sichtschutzgehölze ebenso wie zum Schutz der Menschen vor einer Überbelastung mit Ausnahme einer nicht näher dargestellten und lediglich angeregten Prüfung von Gehölzstreifen östlich von Tülau und westlich von Zicherie. Mit dem Umstand, dass auf 180 Grad die 4 Häuser gegenüber der Potenzialfläche 1 belastet und optisch bedrängt werden, setzt sich der ZGB hier ebenso wenig auseinander wie mit den beiden Windrädern in Steimke und dem Windpark in Neuferchau und damit der fast vollständigen Einkesselung der Häuser Mühlenweg 8-2 in Zicherie. Auch hier werden zudem trotz kompletter westlicher Belastung mit Schattenschlag und Beteuerung in der flachen Landschaft keinerlei Sichtschutzmaßnahmen oder dergleichen erörtert. Es ist offenkundig, dass der ZGB diese maßgeblichen Konfliktlagen nicht einmal als erörterungsbedürftig erkannt und geprüft hat. Soweit der ZGB fälschlich die vollständige Schutzlosigkeit aller Häuser im Außenbereich über einen Mindestabstand von 500m hinaus angenommen haben sollte, hätte er erst Recht grob fehlerhaft das gebotene Prüfen und Ermessen unterlassen. Da auf die Konfliktlage für die betroffenen Häuser bereits im Zuge der ersten Auslegung hingewiesen wurde, liegt auch insoweit mit der neuerlich unterlassenen Prüfung und Verletzung rechtlichen Gehörs ein eklatanter Fehler vor, der nicht erst auf der Nachfolgeebene zur rechtlichen Prüfung zu stellen sein wird, sondern wegen Ungleichbehandlung im Verfahren den Verbandsbeschluss selbst durch die Betroffenen unmittelbar angreifbar macht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7429 ID 22114 (7 - 51/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Positiv ist, dass die Potenzialflächen südlich der K 26 zum Schutz der Tiere wegen eklatanter Konflikte herausgenommen wurden. Das ist mit Blick auf das Gutachten Rotmilan auch der einzig noch vertretbare Schritt gewesen. Es berücksichtigt zudem, was die BI über Jahre hinweg immer wieder dargestellt und gefordert hat.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7430 ID 22115 (7 - 52/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Nicht akzeptabel ist, dass die gesamte aufgezeigte verbleibende Konfliktlage für das Schutzgut Tier bei der noch im Raum stehenden Potenzialfläche 1 ausschließlich dadurch berücksichtigt und als Hinderungspunkt für die Windkraft beseitigt werden soll, dass in den Zeiten der Bodenbearbeitung eine temporäre Abschaltung der WEAn geprüft werden soll. Eine Schlussfolgerung, die sich nicht durch das Gutachten Rotmilan rechtfertigen lässt, weil dieses	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gutachten bereits aktuell intensive Nachuntersuchung für den Milan fordert und deutlich macht, dass mit noch höheren Beständen zu rechnen und ggf. sogar der Verbreitungsschwerpunkt zu erweitern ist, so dass die temporäre Abschaltung für die Potenzialfläche 1 gerade nicht als ausreichend für den Schutz des Milan betrachtet werden kann. Insbesondere nicht, wenn ein einheitlicher Prüf- und Schutzmaßstab mit den übrigen Gebieten des aktuellen RROP-Verfahrens gewährleistet sein soll. Bereits die aufgezeigte fehlende Berücksichtigung des Horstes nördlich der Potenzialfläche 1 macht deutlich, dass die temporäre Abschaltung nicht genügt zum Schutz des Milan, sondern der dem ZGB seit 2015 positiv bekannte Milanhorst mit dem üblichen Radius von 1500m zum Schutzgebiet abzugrenzen und die Potenzialfläche 1 zu verkleinern wäre. Im Zuge der gebotenen Gleichbehandlung wäre jede andere Vorgehensweise fehlerhaft und kann der Horst auch nicht mit dem Argument einer willkürlich nachträglich intern gezogenen Zeitlinie gerechtfertigt werden.	Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	
Z7431 ID 22116 (7 - 53/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Die Falschbeurteilung des schon 2014 beobachteten Seeadlerflugkorridors führt dazu, dass hier keine Vermeidungsmaßnahmen geprüft wurden, was fehlerhaft ist. Im Zuge der Gleichbehandlung wäre auch hier die Nichtausweisung des Gebietes zum Schutz des Seeadlers mit Hauptflugkorridor geboten. Hier kann auch nicht auf eine angebliche Zeitlinie 2014 verwiesen werden, da der ZGB die Fakten schon 2014 kannte und nur falsch bewertet hat auf der Basis bloßer Mutmaßung, von der heute positiv belegbar ist, dass sie falsch ist. Es verletzt die Gleichbehandlung einer Zeitlinie nicht, wenn Fakten aus 2014 heute aufgrund besserer Erkenntnis richtig interpretiert werden.	**Nicht folgen** Die Fakten, wie sie inzwischen vorhanden und fachlich belegt sind, lagen 2014 keineswegs bereits vor. Der Plangeber hat indes angemessen auf die nun veränderte Sachlage reagiert und von einer Erweiterung des bestehenden VR WEN GF 5 abgesehen.	
Z7432 ID 22117 (7 - 54/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Fehlerhaft werden schließlich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die bereits durch das Gutachten Rotmilan aufgezeigten Konflikte in der Potenzialfläche 1 als Nahrungshabitat für diverse Bussardarten, Falkenarten und Weihen neben dem Milan unterlassen, obwohl hier ganzjährige Konflikte bestehen und der Baumfalke etwa in der Potenzialfläche sogar ein Brutrevier hat. Diese Konfliktlagen werden durch die temporäre Abschaltung in sensiblen Bodenbearbeitungszeiten nicht ausgeglichen oder vermieden und finden in der Abwägung des ZGB keinerlei Erwähnung. Gleiches gilt für die ignorierte Konfliktlage für die Rohrweihe in einem Abstand von gerade 880m zur Potenzialfläche, weil der ZGB hier sehenden Auges die Unterschreitung der von der NLT geforderten Mindestabstände von 1000m (vgl. dort Blatt 14 mit der zugehörigen Tabelle zur Arbeitshilfe Stand Oktober 2014) ignoriert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7433 ID 22118 (7 - 55/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Bei den Vermeidungsmaßnahmen fehlt zudem die Berücksichtigung weiterer von der 3 NLT vorgegebener Mindestabstände von Windkraftgebieten zu schützenswerten Tieren und ihren Aktionsräumen: der von der NLT (Niedersächsischer Landkreistag) geforderte Mindestabstand von 1500 m zwischen Milanhorst und Potenzialfläche wird nicht eingehalten, sondern mit 1000m Abstand gearbeitet. Der vorgegebene Prüfbereich von 3000m um die jeweiligen Brutvorkommen herum, um dort befindliche Nahrungshabitate zu prüfen und die Flugrouten zu diesen gänzlich von WEA freizuhalten, (vgl. die Ausführungen der Arbeitshilfe	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		NLT Stand Oktober 2014 auf Seite 14 zur Tabelle) wird ebenfalls nicht eingehalten. Insbesondere wird in Potenzialfläche 1 trotz bekannter Qualität als Nahrungshabitat für angrenzende Vorkommen von Wiesenweihe, Bussard und Milan hinsichtlich der Flugkorridore zu diesem Nahrungshabitat von den Brutplätzen gerade nicht frei von WEA geplant. Besonders das Wiesenweihevorkommen hätte nach den Vorgaben der NLT die Freihaltung zur Potenzialfläche 1 als Nahrungshabitat und damit den Verzicht auf wesentliche Teile der Potenzialfläche 1 geboten. Auch mit Blick auf die festgestellten Brutvorkommen von Bussarden und Milanen hätte also der Flugkorridor zum Nahrungshabitat in Potenzialfläche 1 nach den Vorgaben der NLT frei von WEA gestaltet und der Teilverzicht auf die Fläche geprüft werden müssen. Eine Auseinandersetzung mit den Vorgaben der NLT zur Freihaltung von Flugkorridoren zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat im Umkreis von 3000m und eine Erläuterung der Nichteinhaltung dieser Vorgaben findet nicht statt. Ansonsten wären wesentliche Teile der Potenzialfläche 1 zu streichen gewesen mangels anderer zulässiger Vermeidungsmaßnahmen. Es dürfte bekannt sein, dass diese Praxis einer Missachtung der von der NLT für Niedersachsen vorgegebenen Richtwerte einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird.		
Z7434 ID 22119 (7 - 56/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3.3 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche 5 Fehlerhaft wird zunächst behauptet, dass aufgrund der erheblichen Verkleinerung des Gebietes gegenüber der ersten Auslegung die verbleibende Fläche GF 5 aus Umweltsicht für die vorrangige Windenergie geeignet sei. Diese Bewertung ist bereits falsch, da die Streichung der Potenzialflächen 2-4 lediglich aus der jetzt gewonnenen Erkenntnis stammt, dass die Fläche niemals in die Prüfung einer Gebietsausweisung Windenergie hätten eingestellt werden dürfen angesichts derart schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine solche Dichte an schützenswerten Vögeln wie Milanarten, Bussardarten, Falkenarten, Weihenarten mit Brut- und Nahrungshabitat wie sie sonst nur in absoluten Dichtezentren Niedersachsens vorkommen. Das Ergänzungsgutachten Rotmilan der Nachkartierung 2014 offenbart, dass die Streichung von 60% des Gebietes nicht Ausdruck lobenswerter schutzorientierter Planung ist, sondern stellt eine einzige Ohrfeige für das von den Betreibern zur Begründung der Gebietsprüfung eingereichte Gutachten dar, das das Gebiet noch als vogelarm und nicht schutzwürdig darstellte. Die Streichung von 60% des Gebietes ist die zwangsläufige Folge der Entlarvung des Betreibergutachtens und kann mitnichten belegen, dass das verbleibende Restgebiet nun für die Windkraft geeignet sei. Im Gegenteil. Eine korrekte Berücksichtigung aller Fakten aus dem Ergänzungsgutachten 2014 (überlappende Aktionsräume einer Vielzahl schützenswerter Arten mit teils Bruthabitat und im Übrigen Nahrungshabitat in Potenzialfläche 1), die richtige Bewertung der damaligen Daten (Seeadler), die Einhaltung der Abstandsvorgaben der NLT (1000m Rohrweihe, 1500m Milan,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7133		**17.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

3000m Brutvorkommen zu Nahrungshabitat und Freihaltung Flugkorridor zwischen Brutvorkommen und Nahrungshabitat) sowie die Berücksichtigung der schon 2015 dem ZGB von der unteren Naturschutzbehörde zugänglich gemachten Daten (belegter Milanhorst nördlich der Potenzialfläche 1) würde zwingend dazu führen, dass auch die verbleibende Potenzialfläche 1 zurückgenommen werden müsste.

Die Verweisung insbesondere bzgl. der Wiesenweihe auf die Nachfolgeebene zur vertieften Prüfung sowie der Aktualisierung der Daten für weitere windkraftempfindliche Arten der Acker- und Feldflur ist fehlerhaft, da schon bei Beachtung der Vorgaben der NLT das angrenzende Schwerpunktvorkommen Wiesenweihe in weniger als 3 Km Entfernung zur Potenzialfläche 1, die als Nahrungshabitat für die Wiesenweihe fungiert, die Rücknahme der wesentlichen Teile der Potenzialftäche 1 zur Freihaltung des Flugkorridors zwischen Schwerpunktvorkommen und Nahrungshabitat gebietet und damit bereits auf der Ebene des ZGB zu beachten ist.

Hinsichtlich des Milans verbietet sich der Verweis auf die Nachfolgeebene schon unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten, da der ZGB auf seiner Ebene den Milan bereits umfassend berücksichtigt und deshalb für die Potenzialfläche 1 in GF 5 nicht sehenden Auges auf eine Nachkartierung 2014 von wenigen Tagen zurückgreifen kann, von der der Gutachter selbst schon aufzeigt, das sie ergänzungsbedürftig ist und die schon 2015 durch die untere Naturschutzbehörde in einem wesentlichen Punkt als unvollständig ergänzt wird. Die Nachuntersuchung Milan wäre daher durch den ZGB vorzunehmen, der sich zuvor auf ein Gutachten der Betreiber verlassen hatte, das nachweislich unhaltbar ist.

Gänzlich fehlerhaft ist daher die Schlussfolgerung, dass aller Voraussicht nach trotz erhöhten Bedarfs an Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Potenzialfläche 1 mit geeigneten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen noch der Windkraft zugänglich gemacht werden könnte.
Zum Schutz des belegten Milanhorstes nördlich von Potenzialfläche 1 ist ein Radius von 1500m zu ziehen und die Potenzialfläche anteilig zurückzunehmen.
Zum Schutz des Flugkorridors für die Wiesenweihen aus dem angrenzenden Schwerpunktvorkommen zum Nahrungshabitat in Potenzialfläche 1 ist ein wesentlicher Teil im Osten von Potenzialfläche 1 zurück zu nehmen.
Zur Einhaltung des Mindestabstandes nach NLT von 1000m für die Rohrweihe zur Potenzialfläche ist ein weiterer Teil der Potenzialfläche 1 zurück zu nehmen.
Zum Schutz des Hauptflugkorridors Seeadler ist wiederum mindestens ein Großteil der Potenzialfläche 1 wegzunehmen oder in Gleichbehandlung mit Pollhöfen 2 das gesamte Gebiet zu streichen.
Insgesamt ist bereits aktuell auf Basis des ZGB nach den gebotenen einheitlichen Maßstäben ein so wesentlicher Teil der Potenzialfläche 1 ebenfalls wieder zurück zu nehmen, so dass weniger als 50 ha verbleiben. Es verbleibt also keine ausweisungsfähige Fläche mehr, die der Nachfolgeebene zur Prüfung zu stellen wäre.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Allenfalls wäre der Nachfolgeebene zur Prüfung zu stellen, ob die bestehenden 3 Windkraftanlagen nach zwischenzeitlich abgelaufenem Bestandsschutz nicht zurück zu bauen sind, da nach den aktuellen Erkenntnissen im Gebiet keine Windkraftanlagen errichtet werden dürften.		
Z7435 ID 22120 (7 - 57/57)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Fazit: Die jetzt vom ZGB vorgenommene Bewertung des Gebietes ist hinsichtlich der verbleibenden Potenzialfläche 1 fortgesetzt fehlerhaft, weil - bekannte Fakten aus der Nachkartierung 2014 falsch interpretiert werden, - bekannte Fakten aus der Nachkartierung 2014 ignoriert und nicht in die Prüfung vollständig eingestellt werden, - Abstandsvorgaben des NLT vom ZGB ignoriert werden, - bekannte Fakten aus dem laufenden Prüfungsverfahren mit einer rechtlich nicht haltbaren nachträglichen Stichtagsregelung entgegen regelmäßiger Vertröstung auf das offene Prüfverfahren ignoriert werden, - maßgebliche Einwände aus der ersten Offenlegung nicht berücksichtigt werden, - ein einheitlicher Prüf- und Beurteilungsmaßstab nicht gewährleistet wird, die eigenen elementaren Verfahrensgrundsätze des ZGB aus dem Umweltbericht in GF 5 bewusst verletzt werden (keine Windkraft in Gebieten von regionaler Bedeutung) und - GF 5 trotz massiver artenschutzrechtlicher Hindernisse und absehbarer massiver Einschränkungen in der Zulassungsebene als verkleinertes Windkraftgebiet um jeden Preis aufrecht erhalten wird, obwohl die höchst kritische Fläche im Landkreis Gifhorn liegt, der bereits mehr Anteile an erneuerbaren Energien als jeder andere Landkreis aufweist und deshalb im Zuge einer ausgewogenen und gerechten Lastenverteilung deshalb die besagte Fläche keineswegs mehr zur Sicherstellung der Quote herhalten müsste. Schon aktuell wäre bei Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse und Fakten die Potenzialfläche in so wesentlichen Teilen zu verkleinern, dass ohnehin die Mindestgröße von 50 ha nicht verbliebe. Jetzt künstlich sehenden Auges noch eine Fläche auszuweisen und in die Zulassungsebene zu retten, wo sie dann entsprechenden Einschränkungen in der faktisch nutzbaren Größe unterliegt und mit massiven Auflagen für die Errichtung verbleibender Anlagen für die Betreiber wenig lukrativ sein wird, wird der Aufgabe des ZGB, realistische Gebiete auszuweisen und schwerwiegende Konfliktlagen zu vermeiden, in beiderlei Hinsicht nicht gerecht. Konsequent wäre der ehrliche Verzicht bereits auf die Ausweisung von GF 5. Der ZGB sollte die Größe zur objektiven Kurskorrektur beweisen und eine Neubewertung von GF 5 vornehmen und eine sich herausstellende mangelnde Eignung des Gebietes dann auch aussprechen, statt um jeden Preis mit einer schon verdächtigen Vielzahl von mühsam begründeten Ausnahmen und Abweichungen zur Bagatellisierung oder Verneinung von Konfliktlagen ein Gebiet als geeignet darzustellen, das nach hiesiger Bewertung unter	**Teilweise folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Die vom Einwendungsgeber vorgetragene fehlerhafte Bewertung des Gebietes ist jedoch zurückzuweisen, da wie bei den Einzelbelangen dargelegt wurde, die Abwägung rechtens erfolgt ist.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Zugrundelegung objektiver und in anderen Gebieten gewählter Maßstäbe im Zuge einer ergebnisoffenen Prüfung zu streichen wäre. Wir verweisen insgesamt auf die eingangs gestellten Anträge und beantragen abschließend, das Gebiet GF 5 neu zu bewerten und seine mangelnde Eignung festzustellen. Das dürfte zugleich die einzige Chance für die im Gebiet lebenden geschützten Arten sein, ihr Überleben zu sichern und die fortgesetzte Bedrohung und Tötung der Vögel zu vermeiden, nachdem schon im taufenden Verfahren mit der Aussicht auf lukrative Windräder eine Vielzahl von Horsten durch Baumfällungen gezielt vernichtet (siehe die anliegende Karte mit den Verlusten) oder ein Horst nachweisbar bewusst zerstört wurde (die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind Ihnen aus der Mitteilung ja bekannt) und sogar ein Seeadler in Zicherie 2015 ein qualvolles Ende (vermutlich durch Gift) fand, so dass nichts Gutes für den weiteren Verlauf eines Genehmigungsverfahrens mit dem dann notwendigen Nachweis fehlender schützenswerter Tiere zu erwarten wäre. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass schon die bestehenden 4 kleinen Windräder zu untragbaren Schlagopfern führen, die trotz intensiver regelmäßiger Abräumarbeit eines bekannten Landwirtes nicht gänzlich zu verschleiern sind und u.a. Eulen und Bussarde nachweisbar betroffen haben. Die aktuell in Potenzialfläche 1 ermöglichten weiteren 8 Riesenanlagen würden ein untragbares zerstörerisches Werk im Zentrum zahlreicher Schutzgebiete unter den seltenen und schützenswerten Vögeln im Gebiet um GF 5 anrichten.		
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7436 ID 22810 (8 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Im Nachgang unserer gestrigen Stellungnahme zum laufenden Verfahren Fortschreibung RROP Wind 2008 anbei noch folgende Fotos und Hinweise zum Seeadlervorkommen in GF 5, konkret am Teich in Croya. Wir bitten um Beachtung, dass es demnach sogar zwei Seeadler sind, die dort seit geraumer Zeit beobachtet werden und damit widerlegen, dass der Seeadler 2014 kein Nahrungshabitat in der Naehe der Potenzialflaeche haette und nur ein Einzelfall gewesen waere. Da die Stellungnahmefrist noch laeuft, ist die Ergaenzung unserer Stellungnahme zulaessig und zu beachten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber besitzt - u.a. auch nach einem Telefonat zwischen den Gutachtern des Plangeber und Herrn Klein von der UNB Gifhorn - keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Neuansiedlung eines Seeadler-Brutpaares im Waldgebiet [Name], südlich der geplante Eweiterung des VR WEN GF 5. Als besonders kollisionsgefährdete und gleichermaßen seltene Art mit geringer Bestandsdichte und hohen Raumansprüchen, die wie vom Einwender angeführt zudem als ortstreu gilt, muss die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im zugehörigen Gebietsblatt auf Grundlage dieser neuen Sachlage aktualisiert werden. Aufgrund des geringen Abstands des Horstes zum geplanten Gebiet (unter 1.000 m bis max. 2.500 m) ist die vorliegende Planung hinfällig, da innerhalb eines von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstands von 3.000 m um Seealderhorste bei dieser extrem kollisionsempfindlichen Art mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Es muss daher für zumindest große Teile der isher geplanten Erweiterungsfläche mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote und somit einer Unzulässigkeit von WEA gerechnet werden, sodass das Gebiet in seiner Gesamtheit angesichts der neuen Situation nicht weiter als	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist und verworfen wird. Das ohnehin schon aufgrund der zahlreichen im Umfeld brütenden Romtilane deutlich erhöhte artenschutzrechtliche Risiko übersteigt infolge der Ansiedlung des Seeadlers das vertretbare und ggf. auf Genehmigungsebene noch lösbare Maß.	
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7437 ID 22813 (9 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wie bei der Übersendung der Stellungnahme der [Bürgerinitiative] vom 17. Mai 2016 angekündigt, anbei die Stellugnanhme des Herrn [Name], der als Fachkundiger die Situation in GF 5 hinsichtlich der Vogelbestände etc untersucht hat. Eine evt finale Fassung wird noch nachgereicht. Darüber hinaus werde ich als Nachträge 3ff für die BI ebenfalls in Ergänzung der Stellungnahme vom 17. Mai 2016 noch einmal aktualisierte Variatnen der übersandte Karten sowie neues Material zum Seeadlervorkommen bei GF 5 übersenden. Die Übersendugn erfolgt getrennt, damit die Dateigröße überschaubar bleibt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20033
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7438 ID 22814 (10 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wie angekündigt die aktualisierte Fassung der mit der Stellungnahme vom 17. Mai 2016 übersandten Karte	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7439 ID 22815 (11 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wie angekündigt als Nachreichung zur Stellungnahme der [Bürgerinitiative] vom 17.5.2016 zu GF 5 die aktualisierten Karten: 1. Verbreitungsschwerpunkte (hiesige Anlage in Nachtrag 4) 2. Verluste 3. Flugbewegungen Seeadler/Schwarzstorch (bereits übersandt als Nachtrag 3) 4. Zentraler Rotmilanhorst 1.500 m Radius	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7440 ID 22816 (12 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wie angekündigt als Nachtrag 5 die aktualisierte Fassung der Karte mit dem bisher unberücksichtigten und schon 2015 von der unteren Naturschutzbehörde an Sie gemeldeten und aktuell erneut von Milanen belegten Rotmilanhorst nördlich der Potenzialfläche 1 in GF 5 mit dem gebotenen Radius in der akutalisierten Fassung ergänzend zur Stellungnahme der [Bürgerinitiative] vom 17. Mai 2016.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7441 ID 22817 (13 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wiederum im Nachgang und ergänzend zur Stellungnahme der [Bürgerinitiative] vom 17.Mai 2016 als Anlage eine Karte der rein zufällig im Laufe des Verfahrens verlustig gegangenen Milanhorste (ein Horst nach staatsanwaltschaftlicher Ermittlung vorsätzlich entfernt, weitere Horste mit entsprechendem Verdacht aktuell in Prüfung der unteren Naturschutzbehörde, einige Baumfällungen aktuell belegbar) sowie der trotz regelmäßigen Absammelns der Fläche unter den bestehenden Windrädern aufgefundenen Totfunde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7442 ID 22818 (14 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Im Nachgang der Stellungnahme der [Bürgerinitiative] vom 17. Mai 2016 ergänzend die folgenden Bilder und Infos zum Seeadlervorkommen in GF 5. Wie ersichtlich, handelt es sich sogar um zwei Tiere, die regelmäßig am Teich in Croya seit mehreren Jahren bereits von mehreren Anwohnerne gesichtet werden. Wir hatten mit der Stellungnahme bereits zahlreiche Bilder vorgelegt gehabt, hier nun weitere Ergänzungen. Auch der unteren Naturschutzbehörde sind die Seeadler mit ihrem Nahrungsplöatz am Teich in Croya (weitere Nahrungsplätze im Bereich um GF 5 sind potentiell vorhanden und lediglich noch nicht abschließend verifiziert als bereits genutzt). Die noch in dem Gebietsblatt für GF 5 in der zweiten Offenlage bemühte Darstellung, dass der bei der Nachkartierung 2014 bereits beobachtete Seeadler ein Einzelfall ohne Nahrungshabitat in der Nähe sei, ist damit nachweisbar falsch infolge jahrelanger gegenteiliger Beweise und aktueller Kenntnisse.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Plangeber besitzt - u.a. auch nach einem Telefonat zwischen den Gutachtern des Plangeber und Herrn Klein von der UNB Gifhorn - keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Neuansiedlung eines Seeadler-Brutpaares im Waldgebiet [Name], südlich der geplante Eweiterung des VR WEN GF 5. Als besonders kollisionsgefährdete und gleichermaßen seltene Art mit geringer Bestandsdichte und hohen Raumansprüchen, die wie vom Einwender angeführt zudem als ortstreu gilt, muss die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im zugehörigen Gebietsblatt auf Grundlage dieser neuen Sachlage aktualisiert werden. Aufgrund des geringen Abstands des Horstes zum geplanten Gebiet (unter 1.000 m bis max. 2.500 m) ist die vorliegende Planung hinfällig, da innerhalb eines von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstands von 3.000 m um Seealderhorste bei dieser extrem kollisionsempfindlichen Art mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Es muss daher für zumindest große Teile der isher geplanten Erweiterungsfläche mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote und somit einer Unzulässigkeit von WEA gerechnet werden, sodass das Gebiet in seiner Gesamtheit angesichts der neuen Situation nicht weiter als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist und verworfen wird. Das ohnehin schon aufgrund der zahlreichen im Umfeld brütenden Romtilane deutlich erhöhte artenschutzrechtliche Risiko übersteigt infolge der Ansiedlung	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			des Seeadlers das vertretbare und ggf. auf Genehmigungsebene noch lösbare Maß.	
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7443 ID 22819 (15 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Anliegende Mail kam nach mehr als 10 Tagen als unzustellbar zurück, wird Ihnen deshalb auf diesem Wege nochmals auch in Ergänzung der Stellungnahme der [Bürgerinitiative] vom 17.5.2016 eingereicht. Wie ersichtlich, wurde in Zicherie ein Seeadler 2015 aufgefunden, der qualvoll mit Vergiftungserscheinungen (mangels Untersuchung kein pos. Nachweis, aber typische Spuren von Schaum am Schnabel) aufgefunden. Das Echo in der Presse finden Sie in der Anlage mdB um entsprechende Veranlassung gemäß unserers Anschreibens in der nochmals beigefügten mail). Im Nachgang wird als Nachtrag 9 noch eine vollständige Beifügung der Artikel folgen. Auch für 2015 ist daher wie für 2016 und die Vorjahre belegbar, dass sich regelmäßig Seeadler in GF 5 aufhalten und dort offenkundig auch auf Nahrugnssuche gehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber besitzt - u.a. auch nach einem Telefonat zwischen den Gutachtern des Plangeber und Herrn Klein von der UNB Gifhorn - keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Neuansiedlung eines Seeadler-Brutpaares im Waldgebiet [Name], südlich der geplante Eweiterung des VR WEN GF 5. Als besonders kollisionsgefährdete und gleichermaßen seltene Art mit geringer Bestandsdichte und hohen Raumansprüchen, die wie vom Einwender angeführt zudem als ortstreu gilt, muss die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im zugehörigen Gebietsblatt auf Grundlage dieser neuen Sachlage aktualisiert werden. Aufgrund des geringen Abstands des Horstes zum geplanten Gebiet (unter 1.000 m bis max. 2.500 m) ist die vorliegende Planung hinfällig, da innerhalb eines von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstands von 3.000 m um Seealderhorste bei dieser extrem kollisionsempfindlichen Art mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Es muss daher für zumindest große Teile der isher geplanten Erweiterungsfläche mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote und somit einer Unzulässigkeit von WEA gerechnet werden, sodass das Gebiet in seiner Gesamtheit angesichts der neuen Situation nicht weiter als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist und verworfen wird. Das ohnehin schon aufgrund der zahlreichen im Umfeld brütenden Romtilane deutlich erhöhte artenschutzrechtliche Risiko übersteigt infolge der Ansiedlung des Seeadlers das vertretbare und ggf. auf Genehmigungsebene noch lösbare Maß.	**s. Zeile(n)** 5100
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7444 ID 22820 (16 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Anbei wie angekündigt weitere Zeitungsauschnitte zum Tode des Seeadlers in Zicherie 2015.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7445 ID 22871 (17 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Aus der beiliegenden Karte wird eindeutig ersichtlich, das die beobachteten 2-4 Seeadler das Gebiet GF 5 Zicherie nicht nur überfliegen, sondern dieses Gebiet auch als Nahrungsgebiet nutzen. Teilweise konnten die Beobachtungen durch Bilder belegt werden (siehe Stick und bereits eingegangene emails). An diversen Standorten wurden die Seeadler beobachtet, wie sie Nahrung zu sich genommen haben. Im Bereich Croya div. Fische aus einen Fischteich. Gleiches gilt für den Ohresee. Des weiteren in unmittelbarer Nähe der Klärteiche Zicherie. In Brome hinter dem Haus Hans Schönecke. In der Gemarkung Tülau und Croya Aas beobachtet durch hiesige Jäger. Des weiteren überfliegt der Schwarzstorch unser Gebiet im aufgeführten Korridor regelmäßig. Auf Grund der Gefährdung für die seltenen Seeadler und Schwarzstörche ist daher die Erweiterung GF grundsätzlich abzulehnen. Wir bitte um entsprechende Entscheidung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber besitzt - u.a. auch nach einem Telefonat zwischen den Gutachtern des Plangeber und Herrn Klein von der UNB Gifhorn - keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Neuansiedlung eines Seeadler-Brutpaares im Waldgebiet [Name], südlich der geplante Eweiterung des VR WEN GF 5. Als besonders kollisionsgefährdete und gleichermaßen seltene Art mit geringer Bestandsdichte und hohen Raumansprüchen, die wie vom Einwender angeführt zudem als ortstreu gilt, muss die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im zugehörigen Gebietsblatt auf Grundlage dieser neuen Sachlage aktualisiert werden. Aufgrund des geringen Abstands des Horstes zum geplanten Gebiet (unter 1.000 m bis max. 2.500 m) ist die vorliegende Planung hinfällig, da innerhalb eines von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstands von 3.000 m um Seealderhorste bei dieser extrem kollisionsempfindlichen Art mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Es muss daher für zumindest große Teile der isher geplanten Erweiterungsfläche mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote und somit einer Unzulässigkeit von WEA gerechnet werden, sodass das Gebiet in seiner Gesamtheit angesichts der neuen Situation nicht weiter als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist und verworfen wird. Das ohnehin schon aufgrund der zahlreichen im Umfeld brütenden Romtilane deutlich erhöhte artenschutzrechtliche Risiko übersteigt infolge der Ansiedlung des Seeadlers das vertretbare und ggf. auf Genehmigungsebene noch lösbare Maß.	
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7446 ID 23392 (18 - 1/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Insgesamt 11 bestehende oder mutwillig entfernte Rotmilanhorste sprechen für sich. Auf Grund der Überlappungen und der Dichte handelt es sich eindeutig um ein Schwerpunktgebiet Rotmilan. In Vergleich zu weiteren abgelehnten Flächen würde eine Ungleichbehandlung auftreten und dem Klagewege gegen die gesamte Gebietsausweisung des ZGB Tür und Tor öffnen. Wir bitte daher darum, das das aufgeführte Gebiet als Schwerpunktgebiet Rotmilan auszuweisen und GF 5 als Vorranggebiet zu streichen.	**Nicht folgen** Das Gebiet entspricht nicht den vom Plangeber für Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans definierten Kriterien bzw. erfüllt die Voraussetzungen nicht. Gleichwohl wurden die potenziellen Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund eines in der direkten Nachbarschaft neu angesiedelten Seeadler-Brutpaares verworfen.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z7447 ID 23393 (18 - 2/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wie soeben mit [Name] besprochen, hier die aktualisierten Karten: 1. Verbreitungsschwerpunkte 2. Verluste 3. Flugbewegungen Seeadler/Schwarzstorch 4. Zentraler Rotmilanhorst 1.500 m Radius	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7448 ID 23396 (19 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Mit dem zentralen Rotmilanhorst in der Nähe GF 5 (Entfernung ca. 590 m) ist das gesamte Vorranggebiet auf Grund der Bedeutung des Rotmilans nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die Abstandsempfehlung von 1500 m ist einzuhalten, da ansonsten auf dem Klagewege dieses erstritten wird. Damit hat das Gebiet nicht mehr die Mindestgröße und ist als Vorranggebiet zu streichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie der Einwender selbst feststellt, handelt es sich um eine Abstandsempfehlung, die keinesfalls rechtlich bindend und somit auch nicht einklagbar ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die potenziellen Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund der benachbarten Ansiedlung eines Seeadler-Brutpaares verworfen wurden.	
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7449 ID 23765 (20 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Unser Gebiet wird systematisch durch Befürworter der Windkraft „bereinigt“. Die beigefügte Karte führt diese Taten auf. Wir bitte darum, dass das Gebiet GF 5 schnellstmöglich als Vorranggebiet entlassen wird, damit nicht noch mehr Vögel vertrieben oder getötet werden und dieses schützenswerte Gebiet weiter als Lebensraum für seltene Vögel zur Verfügung steht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Dem Einwender wird zugestimmt, dass das Begehen von Straftaten nicht belohnt werden darf. Aus diesem Grund hält der Regionalverband bei offensichtlich und erwiesenermaßen mutwillig zerstörten Brutstätten geschützter Arten, von denen er nachgewiesene Kenntnis besaß, auch nach der Zerstörung an deren Berücksichtigung bei der Planung fest. Im Bereich des geplanten Vorranggebiets GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung liegt ein derartiger Fall jedoch nicht vor.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7450 ID 23769 (21 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wer dies Fakten ignoriert läuft Gefahr die Neutralität zu verlassen. Im Vergleich zu vielen anderen Gebieten, die als Potentialgebiet abgelehnt wurden, ist bei uns die „RM-Dichte“ höher. Des weiteren gibt es bei uns mind. 2x sich im Dreierverbund überschneidende RM-Horste im Abstand von 1.000 m. Und der besetzte Horst in unmittelbarer Nähe (unter 600 m!) ist auch im Vergleich zu weiteren Gebieten nicht weg zu diskutieren und vollends zu berücksichtigen. Und akzeptieren Sie unser gesamtes Umfeld als Nahrungsquelle für etliche Seeadler. Das Verhalten der Seeadler lässt darauf schließen, dass sich bei uns Seeadler ansiedeln oder bereits angesiedelt haben! Bitte akzeptieren Sie diese Fakten, nehmen Sie ihre Verantwortung wahr und streichen das gesamte Gebiet GF 5 als Windkraft geeignetes Gebiet.	**Teilweise folgen** Der Plangeber besitzt - u.a. auch nach einem Telefonat zwischen den Gutachtern des Plangeber und Herrn Klein von der UNB Gifhorn - keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Neuansiedlung eines Seeadler-Brutpaares im Waldgebiet [Name], südlich der geplante Eweiterung des Vorranggebietes WEN GF 5. Als besonders kollisionsgefährdete und gleichermaßen seltene Art mit geringer Bestandsdichte und hohen Raumansprüchen, die wie vom Einwender angeführt zudem als ortstreu gilt, muss die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im zugehörigen Gebietsblatt auf Grundlage dieser neuen Sachlage aktualisiert werden. Aufgrund des geringen Abstands des Horstes zum geplanten Gebiet (unter 1.000 m bis max. 2.500 m) ist die vorliegende Planung hinfällig, da innerhalb eines von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstands von 3.000 m um Seealderhorste bei dieser extrem kollisionsempfindlichen Art mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Es muss daher für zumindest große Teile der isher geplanten	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Erweiterungsfläche mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote und somit einer Unzulässigkeit von Windenergieanlagen gerechnet werden, sodass das Gebiet in seiner Gesamtheit angesichts der neuen Situation nicht weiter als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist und verworfen wird. Das ohnehin schon aufgrund der zahlreichen im Umfeld brütenden Romtilane deutlich erhöhte artenschutzrechtliche Risiko übersteigt infolge der Ansiedlung des Seeadlers das vertretbare und ggf. auf Genehmigungsebene noch lösbare Maß.	
Beteiligtennummer **29.7133**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7451 ID 23788 (22 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Und wieder lässt der Rotmilan grüßen. Ich habe den Rotmilan bis vor ca. 1 h über den Horsten 4, A4 und 5 fliegen sehen. Der Anflug auf 4 wurde „abgebrochen“. Vor ca. einer halben Stunde kreiste ebenfalls ein Rotmilan über der 12. Einen Anflug konnte ich nicht beobachten. Egal, ob Sie den einen oder anderen Horst noch anerkennen oder nicht. Wir werden Ihnen in den Kommenden Wochen weitere belegte RM-Horste in GF 5 melden. Wie gehabt lassen wir diese über Herrn [Name] oder Herren [Name] bestätigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7135**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7452 ID 2798 (1 - 1/7)	HE Königslutter Boimstorf 01	Im Rahmen des von Ihnen eingeleiteten Beteiligungsverfahrens zur genannten Änderung des RROP 2008 möchten wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen. Ziel unserer Bürgerinitiative ist der Erhalt des Lebens- und Naturraums im Schuntergebiet rund um Heiligendorf, Glentorf, Beienrode bis jenseits der Bundesautobahn A2 Richtung Scheppau. Da es sich hier um eine in weiten Teilen sensible Landschaft handelt, sehen wir den Natur- und Lebensraum durch den Bau von Windenergieanlagen und deren möglichen Auswirkungen bedroht. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Entscheidung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig ausdrücklich, dort keine Vorranggebiete festzulegen. Wie wir den Unterlagen "Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter, Gebiet: Boimstorf 01" entnehmen konnten, bestätigt die Prüfung der Umweltbelange	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die verbliebene Teil der Potenzialfläche südlich der BAB 2 entfällt aufgrund der Unterschreitung des Kriteriums Mindestgröße 50 ha, da abzüglich der Abstandserfordernisse zur Autobahn lediglich 28 ha verbleiben.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7135**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		unsere Bedenken beispielsweise hinsichtlich avifaunistischer Belange. Nach Auflistung aller uns bekannten Argumente ist es für uns jedoch unverständlich, dass in diesem Gebiet dennoch eine Potenzialfläche verbleibt, auch wenn diese aufgrund ihrer geringen Größe nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird.		
Z7453 ID 2799 (1 - 2/7)	HE Königslutter Boimstorf 01	Leider vermissen wir in Ihrer Beurteilung der genannten Fläche einige Punkte, die Ihnen unserer Kenntnis nach bis August 2013 bereits mitgeteilt worden waren. Darüber hinaus fehlen Hinweise zur Bedeutung der Fläche für die umliegenden Ortschaften. Daher möchten wir Ihre Beurteilung an dieser Stelle nochmals ergänzen: - Wir sehen die Bedeutung des Naturraums als Vogelschutzgebiet, Rastvogelgebiet und Rückzugsraum für sensible Tierarten auch in der jetzt verbliebenen Potentialfläche gegeben, insbesondere wenn man ihn als Teil der Vernetzung umliegender FFH-Gebiete betrachtet. Bezüglich der Tierarten möchten wir ausdrücklich auf die Ihnen vorliegenden Daten des BUNDs verweisen, die umfassender sind, als in Ihrer Veröffentlichung dargestellt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Potenzialfläche Boimstorf 01 wurde vom Regionalverband im Zuge der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern aufgrund entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange sowie einer nachfolgend zu geringen Restgröße verworfen. Die Bedenken des Einwenders erübrigen sich damit.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Z7454 ID 2800 (1 - 3/7)	HE Königslutter Boimstorf 01	- Wie uns die deutsche Flugsicherung auf Nachfrage bestätigt hat, werden Windenergieanlagen im Umkreis von 15km rund um ein Drehfunkfeuer aus Sicherheitsgründen kritisch gesehen. Da sich die von Ihnen erwähnte Potenzialfläche innerhalb dieses Umkreises rund um das Drehfunkfeuer HLZ zwischen Heiligendorf und Barnstorf befindet, ist eine Ausweisung als solche bereits fraglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Ausführungen zu vorangegangenen Belangen.	
Z7455 ID 2801 (1 - 4/7)	HE Königslutter Boimstorf 01	Auch sehen wir den Lebensraum Mensch langfristig gefährdet, sollte die jetzt unberücksichtigte Potenzialfläche doch noch zur Vorrangfläche erklärt werden. Damit gilt das Gebiet als vorbelastet, eine Ausweitung oder ein Re-Powering wäre dann leichter möglich. Hier haben wir massive Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Menschen (durch tieffrequenten Schall, Schlagschatten, Lärmemissionen etc.)	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Dafür, dass bei Einhaltung dieser Mindestabstände die Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist in der Stellungnahme weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich.	**s. Zeile(n)** 483 **s. Methodenband** D 2.2
Z7456 ID 2802 (1 - 5/7)	HE Königslutter Boimstorf 01	- Ähnlich negative Auswirkungen sehen wir dann auch auf die Entwicklung der Dörfer sowohl was die Lebensqualität, als auch die Immobilienpreise und das Landschaftsbild betrifft. Ein Baugebiet, wie derzeit in Beienrode in Richtung des betroffenen Gebiets geplant, wäre dann sicher undenkbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7135**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die Potenzialfläche Boimstorf 01 wurde vom Regionalverband im Zuge der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern aufgrund entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange sowie einer nachfolgend zu geringen Restgröße verworfen. Die Bedenken des Einwenders erübrigen sich damit.	
Z7457 ID 2803 (1 - 6/7)	HE Königslutter Boimstorf 01	- Das Gebiet ist als einzigartige historische Landschaft einer der letzten Freiräume rund um den Industriestandort Wolfsburg und zeichnet sich damit auch durch den Naherholungscharakter aus.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Potenzialfläche Boimstorf 01 wurde vom Regionalverband im Zuge der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern aufgrund entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange sowie einer nachfolgend zu geringen Restgröße verworfen. Die Bedenken des Einwenders erübrigen sich damit.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7135**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7458 ID 2804 (1 - 7/7)	HE Königslutter Boimstorf 01	Aus allen hier sowie in Ihrer Beurteilung und in unseren früheren Veröffentlichungen genannten Gründen lehnen wir eine Nutzung für Windenergieanlagen in der gesamten im Vorverfahren genannten Potenzialfläche ab. Auch das Bundesverwaltungsgericht fordert in seiner aktuellen Rechtsprechung eine stärkere Berücksichtigung des Schutzes von angrenzenden Naturschutzgebieten im Rahmen der Verwaltungserwägungen, als dies bislang der Fall war. Daher fordern auch wir eine angemessene Berücksichtigung dieser Forderung des Bundesverwaltungsgerichts nach einer besonderen Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Ihren weiteren Planungen. Wir als Bürgerinitiative werden uns weiterhin und langfristig dafür einsetzen, dass die genannte Fläche im Schuntergebiet eine intakte, sensible Naturlandschaft bleibt. Dazu gehört u.a., dass wir weiterhin die Arten und Populationsentwicklungen der seltenen Tiere in diesem Naturraum beobachten werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Potenzialfläche Boimstorf 01 wurde vom Regionalverband im Zuge der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern aufgrund entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange sowie einer nachfolgend zu geringen Restgröße verworfen. Die Bedenken des Einwenders erübrigen sich damit.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Beteiligtennummer **29.7135**		Datum der Stellungnahme **03.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7459 ID 23538 (2 - 1/4)	HE Königslutter Boimstorf 01	Nach Prüfung der Unterlagen konnten wir erfreulicherweise feststellen, dass die uns betreffenden Flächen nicht mehr Bestandteil des Entwurfs sind. Ihre Entscheidung zur kompletten Streichung bestätigt somit die Ergebnisse Ihrer raumordnerischen Erkenntnis und unserer Arbeit einer Ergänzung Ihres Abwägungsmaterials: Das Gebiet zwischen Schunter und Elm ist für Mensch und Natur ein schützenswerter Kultur- und Naturraum.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7460 ID 23539 (2 - 2/4)		Erlauben Sie uns dennoch zwei Anmerkungen: 1. Wir empfehlen ein Überdenken des politischen Zieles, eine 100% Versorgung mit nachhaltiger Energie aus der eigenen Region bereit stellen zu müssen. Dies ist unserer Meinung nach eine Betrachtung, die den raumordnerischen Grundsätzen widerspricht, indem das Abwägungsergebnis vorweg genommen wird. Warum in dichtbesiedelten Gebieten oder in schützenswerter Natur Raumkonflikte herbeiführen, die im Großraum nicht lösbar sind, wenn unter raumordnerischen Betrachtungen über das Verbandsgebiet hinaus, auch unter Einbeziehung benachbarter Räume in Sachsen-Anhalt die Gegebenheiten vollkommen anders sind? Eine überregionale raumordnerische Prüfung scheint uns daher angebracht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7135**		Datum der Stellungnahme **03.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7461 ID 23540 (2 - 3/4)		2. Mit Bedauern nehmen wir die durch die Presse veröffentlichten persönlichen Verflechtungen zweier Politiker aus dem ZGB Umfeld in die Planung und Ergebnisse des Entwurfs zur Kenntnis. Dies ist der Sache absolut nicht dienlich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Planungsprozess und das Planungskonzept sind transparent und werden konsistent für das gesamte Verbandsgebiet angewendet. Diese Vorgehensweise wird durchgängig verfolgt, um eine rechtliche Anfechtbarkeit zu vermeiden. Einzelinteressen können nicht berücksichtigt werden.	
Z7462 ID 23541 (2 - 4/4)	HE Königslutter Boimstorf 01	Mit der Bestätigung, dass das Schuntergebiet schützenswert ist, gehen wir gestärkt mit unserem Engagement voran und setzen uns weiter für den Erhalt dieser wunderschönen Landschaft ein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **09.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7463 ID 2950 (1 - 1/1)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Sie werden informiert sein, dass zur Zeit die Unterlagen zur Ausweisung von Potentialflächen für Windenergienutzung in Ihrem Haus öffentlich ausliegen. Dabei wird unter anderen Gebieten auch ein Areal westlich von Ostharingen ausgewiesen, obwohl dort von Windenergie gefährdete Tier- und Vogelarten vorkommen. Untersuchungen zum Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan im Opferbachtal westlich von Ostharingen sind aus der Anlage zu diesem Schreiben zu entnehmen. Beobachtet wurden: Rotmilane 1194, Schwarzmilane 45, Rohrweihen 71, Bussarde 75, Turmfalken 140 und ein Baumfalke. Wobei wiederum die Anzahl der Beobachtungen im Beobachtungszeitraum gemeint sind, was nicht unbedingt mit der Individuenzahl übereinstimmt. Die Zahlen zeigen sehr deutlich welch hohe Gefährdung von den geplanten Windenrgieanlagen für die bedrohten Greifvögel ausgeht. Bei dieser Dichte kommt es auch wahrlich nicht auf die eventuelle Nähe der Horste der einzelnen Art an, wenn sie das ganze Gebiet flächendeckend nutzt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Beobachtungen wurden auch in räumlicher Form (nach Planquadraten) an den Regionalverband übergeben. Der Regionalverband hat die Beobachtungsdichten mit den von ihm angenommenen Aktionsradien überlagert. Im Zuge dieser Überlagerung konnten letztlich die Annahmen des Regionalverbandes (1.000 m Mindestabstand zum Rotmilanhorst) bestätigt werden. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW fußen auf der Annahme, dass sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko beim Rotmilan für jene Bereiche ergibt, in denen während der Brutzeit mindestens 50 % der Flugbewegungen stattfinden. In Bezug auf das Gebiet Ostharingen weisen die übergebenen Daten sogar gut 75 % der Beobachtungen innerhalb der 1.000-Zone um den bekannten Rotmilanhorst aus. Somit ist der vom Regionalverband eingehaltene 1.000 m-Abstand hinreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu verneinen. Einzelne Überflüge sind hinzunehmen und steigern das Tötungsrisiko nicht in signifikanter Weise über das allgemeine Lebensrisiko im Naturraum.	
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **09.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **09.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7464 ID 21592 (2 - 1/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	mit Verwunderung habe ich der Presse entnommen, dass für die geplante Vorrangfläche Ostharingen 01 kein erneutes Anhörungsverfahren geplant ist. Dabei hat mir der Herr [Name] durch sein Büro mitteilen lassen, dass der ZGB die Belange des Vogelschutzes insbesondere Schwarzstorch- und Rotmilanvorkommen voll berücksichtigen wird.	**Teilweise folgen** Die Potenzialfläche Ostharingen 01 ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen und kann somit selbstverständlich im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligug Gegenstand von Einwänden und Stellungnahmen sein. Abwägungsrelevante Hinweise werden auch weiterhin berücksichtigt. Die Belange des Vogelschutzes wurden und werden ausweislich der umfangreichen Ausführungen im zugehörigen Gebietsblatt vollumfänglich mit dem angemessenen Gewicht in die Abwägung eingestellt.	
Z7465 ID 21593 (2 - 2/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Nun habe ich Herrn [Name] vom [Name des Büros], während seiner Felduntersuchungen anlässlich des Monitorings über Vogelvorkommen in diesem Gebiet einen mir bis dahin unbekannten beflogenen und mit Jungvögeln besetzten Rotmilanhorst in unmittelbarer Nähe benannt. Seine Antwort war, er kenne dessen genaue Lage. Damit ging ich von der Berücksichtigung in den Planungen des ZGB aus. Das wiederum hätte zur Rücknahme der nördlich der Landstraße 500 gelegenen Flächen führen müssen. Sollte der Horst im Gutachten des [Name des Büros] nicht erwähnt worden sein (was unvorstellbar wäre), so gebe ich dessen Lage hiermit bekannt und erwarte die Berücksichtigung. (Bemerkung ZGB: s. Karte in SN)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der besagte Rotmilan-Brutplatz nordwestlich der in Rede stehenden Potenzialfläche (Südrand Windenberg) befindet sich in 1.000 m zum geplanten Vorranggebiet und wurde in der Abwägung bereits berücksichtigt. Gemäß den Ausführungen in Umweltbericht und Gebietsblatt geht der Plangeber bei dieser Entfernung davon aus, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte - sprich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko - im Zuge von Anlagengenehmigungen auf den vorgesehenen Flächen nicht zu erwarten sind (Kap 3.1.2 Gebietsblatt). Das geplante Vorranggebiet ist somit für die Windenergienutzung zugänglich.	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z7466 ID 21594 (2 - 3/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Auch das Schwarzstorchvorkommen ist nicht erloschen. Mir gelang im Jahr 2015 diese Aufnahme, welche einen Schwarzstorch zeigt, der auf einem zum Haarhof führenden Strommasten fußt. (Bemerkung ZGB: s. Karte in SN)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Eine erheblich Beeinträchtigung des in der weiteren Nachbarschaft brütenden Schwarzstorchs wurde gem. Ausführungen im Gebietsblatt ausgeschlossen. Der Einwänder liefert keine neuen Erkenntnisse, welche diese Einschätzung in Zweifel ziehen würden.	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **06.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7467 ID 28369 (3 - 1/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Folgende Themen wollte ich im Zusammenhang mit aufgetretenen Irritationen bei der Ausweisung des Vorranggebietes Ostharingen 01 ansprechen. 1. Wie konnte es zur verspäteten Meldung des Rotmilanhorstes im Ostharinger Genossenschaftswald kommen? 2. Schwarzstorchvorkommen im Vorranggebiet Ostharingen 01 3. Abstand zum Harz 4. Abstand zu Landstraße L 500 5. Wohnbebauung Haarhof	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der Einzelanregungen verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **06.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		6. Hauptzugrouten verschiedener Zugvogelarten		
Z7468 ID 28370 (3 - 2/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	1. Rotmilan - Herr [Name] ist Eigentümer und Bewohner des Haarhofes. Er hat mir persönlich erzählt, dass bis zum Jahr 2012 die Gabelweihe bei ihm auf dem Grundstück gehorstet hat. Doch die scheuen Vögel habe er selber vertrieben. - Herr [Name] hat danach im Ostharinger Wald beim Brennholzwerben beobachtet, wie die Rotmilane Nistmaterial zusammengetragen und den neuen Horst angelegt haben. Das Nest selber habe ich erst 2014 entdeckt, als ich vom Fenster aus beobachtete, wo die fütternden Elterntiere jeweils im Waldbestand einfielen. - Ca. 100m vom Horst entfernt traf ich wenige Tage später Herrn [Name], der vom [Name des Büros] war und Greifvogelbeobachtungen notierte. Ich nahm (irriger Weise ?!) an, er sei vom ZGB dazu beauftragt. Ich bot an, den Rotmilanhorststandort zu zeigen. Herr [Name] beteuerte den genauen Standort zu kennen. Damit war klar, dass der Horst dem ZGB gemeldet und in der weiteren Planung berücksichtigt würde. Ich staunte über die Nichteinarbeitung im Jahr 2016 nicht schlecht! S. Abb. In SN Es stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit: Wer hat den Horst verschwiegen? Herr [Name] ebenfalls vom [Name des Büros] teilte mir bei unserem ersten Zusammentreffen mit, dass er mit mir nicht zusammenarbeiten dürfe. Die Herren [Name] und [Name] konnten oder wollten den oder die Auftraggeber an das [Name] unternehmen nicht nennen. Der ZGB jedenfalls sei nicht Auftraggeber gewesen. Die Frage möchte ich gern beantwortet wissen, ebenso blieb unbeantwortet, ob aus dem sog. "Gutachten" des [Name des Büros] Informationen in die Planungen zum Vorranggebiet Ostharingen 01 eingeflossen sind. Es darf spekuliert werden, ob weitere Unstimmigkeiten von dieser Seite vorliegen, denn ich erhielt hierzu keine Auskunft	**Nicht folgen** Von Bedeutung ist nicht das bloße Vorkommen eines - möglicherweise irgendwann einmal vom Rotmilan bebrüteten - Horstes, sondern das Vorhandensein eines aktuellen Brutplatzes. Im vorliegenden Fall ist für den Plangeber nicht mehr erkenn- und überprüfbar, ob es sich tatsächlich um einen Brutplatz des Rotmilan handelt, der mutwillig entfernt wurde. Fakt ist ferner, dass im Laufe des Verfahrens zu keinem Zeitpunkt ein Brutvorkommen des Rotmilans am Haarhof bekannt und belegt war. An der gegenwärtigen Abwägung und der Einschätzung einer Eignung des geplanten Vorranggebietes für die Windenergienutzung wird daher festgehalten. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Regionalverband keinen Einfluss auf Projektentwickler und deren beautragten Gutachter hat. Außerdem steht es im eigenem Ermessen des Projektentwickler, Daten oder Gutachten dem Regionalverband zur Verfügung zu stellen	
Z7469 ID 28371 (3 - 3/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	- Zur Rotmilansituation allgemein: Das Vorranggebiet Ostharingen 01 liegt im Hauptverbreitungsgebiet dieser Art im nördlichen Harzvorland. Das wurde dem ZGB auch von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar gemeldet. ([Name]). Eigene Felduntersuchungen wurden vom 15.Mai 2013 bis 31. Juli 2013 im Auftrag der Initiative [Name], durchgeführt s. Abb. in SN Die Rotmilansituation allem schon verbietet die Ausweisung eines Vorranggebietes. (Aussage [Name]): "4 Rotmilane gestern 2.4.16 über mir." Herr Thom erklärte, wie der ZGB den Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan definiert. Ich legte eine Karte (Anlagen 1 und 2 dieses Schreibens) Stand 15.7.2013 vor, welche die Situation der Brutstätten Schwarzstorch und Rotmilan zeigen. Als Erklärung zu diesem Schreiben habe ich in roter Farbe in Anlage 1 den später verschwundenen, aber zum Zeitpunkt der Erstellung der Karte durch den ZGB noch vorhandenen Rotmilanhorst eingezeichnet. In	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte wird zunächst auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Die Verbreitungsschwerpunkte bilden die Verteilung der Rotmilanpopulation im Plangebiet zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Auch die verwendete Datenbasis für die Ermittlung der vom Plangeber selbst defnierten Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans ist klar vorgegeben und unter den angegebenen Bezügen hinreichend dokumentiert. Demnach handelt es sich im Bereich des geplanten Vorranggebietes Ostharingen 01 nicht um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans. Die Einwendung in Bezug zu Aussagen des Plangebers, wonach der Rotmilan keine Freileitungen überfliegen würde, wird ferner entschieden zurück gewiesen. Sofern der Einwender auf das Gebietsblatt abstellt, so wird die Hochspannugsleitung hier lediglich als eine vorbelastende Landschaftsstruktur benannt, welche im Zuge der Gebietsabgrenzung aufgegriffen wird. Dass der	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.2 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **06.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Anlage 2 habe ich Gleiches für den Zeitraum nach Verlagerung des Horstes in den Ostharinger Wald getan. Beide Situationen zeigen auch nach Definition des ZGb den Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan in diesem Gelände auf. Aussage ZGB: Rotmilan überfliegt keine Hochspannungsleitungen. Wer verantwortet solch unsinnige Aussage und begründet damit auch noch die Nichteinhaltung des 1km Abstandes? S. Abb. in SN Bitte um glaubwürdige Aussagen. Hierzu hat Herr Thom sich hinreichend geäußert und Besserung gelobt. Herr Thom brachte Fiugschneisen in die Diskussion ein. Diese haben aber nur dann Bedeutung, wenn dauerhafte ortsgebundene Nahrungsquellen (z.B. Mülldeponie) vorhanden sind, welche m dem besagten Vorranggebiet nicht existieren. Hier spielt die jeweilige Ackerbewirtschaftung eine große Rolle und wechselt im Laufe des Jahres ständig. Anders wird das laut Gutachten der Biodata GBR, welches der ZGB in Auftrag gegeben hat, sobald Windkrafltanlagen gebaut sind, dann ziehen diese die Rotmilane an, weil dort im Verhältnis mehr Nahrung von den Vögeln erwartet wird. Herr Thom sprach Brutverlagerungen an. Hier ist ein wunder Punkt, der aber nach meinen Informationen inzwischen die Staatsanwaltschaft beschäftigt.	Rotmilan Freileitungen nicht überfligen würde, ist selbstverständlich falsch und wurde vom Plangeber zu keinem Zeitpunk derart vertreten.	
Z7470 ID 28372 (3 - 4/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	2. Schwarzstorch -Dem ZGB sind die 29 Sichtmeldungen seinerzeit mit Namen und Anschrift der Beobachter/Innen gemeldet worden und mittels Pfeilen vom Horst aus lokalisiert. Ebenso diverse Bilder von Schwarzstorch am Horst und im Gelände des Haarhofes s. Abb. in SN Inzwischen sind mir weitere Beobachtungen bekannt. Herr Thom hat mir wörtlich vorab gesagt: "Wenn Sie mir Bilder vom Schwarzstorch in diesem Gebiet vorlegen, dann entfällt das Vorranggebiet." Ich habe sodann Herrn [Name] den Standort des Schwarzstorchhorstes benannt und gleichzeitig eine sofortige Schutzbewachung rund um die Uhr ähnlich den Schutzmaßnahmen bei Seeadlern gefordert. Herr Thom lehnte ab. Ich habe sofort bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Goslar Gleiches verlangt. Auch das wurde abgelehnt. Als nächste Nachricht erreichte mich die Information vom Tod der Jungvögel 2013. Im Folgejahr wurden zur Brutzeit die Schwarzstörche von sog. Selbstwerbern vertrieben. Damit wurden die Sichtbeobachtungen weniger. Erst im Jahr 2015 (Foto liegt dem ZGB vor!) und im laufenden Jahr am 16.3.2016 tauchten wieder Schwarzstorchbeobachtungen auf. ([2 Namen]) - Der ZGB schreibt zum Schwarzstorch: Eine Gefährdung kann nicht nachgewiesen werden. Das widerspricht den Ausführungen der Biodata GbR in ihrem für den ZGB	**Nicht folgen** Das Vorkommen des Schwarzstorches im benachbarten Upener Wald wird vom Plangeber nicht in Frage gestellt. Allein hält es der Plangeber angesichts der räumlichen Situation mit einem Fehlen von Hinweisen für über das geplante VR WEN verlaufende Hauptflugrouten und dem gegenwärtigem Stand der Wissenschaft zur Gefährdung des Schwarzstorches durch WEA für ausgeschlossen, dass die Errichtung von WEA hier in Zusammenhang mit dem Schwarzstorchvorkommen zu artentschutzrechtlichen Verboten führen wird. Diesbezüglich wird auf die Abwägung im Gebietsblatt verwiesen. Ausdrücklich widersprochen wird ferner der Darstellung des Einwenders, wonach von Seiten des Plangebers die Äußerung getätigt worden sein soll, dass das geplante VR WEN bereits beim Nachweis einzelner Überflüge des Schwarzstorches im Bereich des Gebiets entfallen würde. Denn wie ausgeführt, vermögen vereinzelte Sichtungen keinesfalls bereits ein signifikant erhöhtes Kollissionsrisiko zu begründen.	

Beteiligtennummer: **29.7136** | Datum der Stellungnahme: **06.04.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

erstellten Gutachten Seite 8:

"Allerdings ist die Population trotz ihrer beachtlichen Bestandszunahme (50 - 60 Brutpaare) in den letzten Jahrzehnten aufgrund ihrer insgesamt nach wie vor geringen Größe verwundbar."

"Gefährdung durch WEA:
Keine Meidung von Windparks ([Name & Name] 2007). In Deutschland wurden bisher zwei Tiere als Kollisionsopfer dokumentiert." 3 in Spanien, 1 in Frankreich. Verhungern aller Nestlinge bei Steffenshagen nach Verlust der Elterntiere." (1,7 km zur nächsten WEA)

s. Abb. in SN

Der ZGB behauptet, dass 1,9 km Wald die Vorrangfläche den Schwarzstorch abschirme. Das ist unsinnig: im oben genannten Gutachten steht dazu:

"Regelmäßige Nahrungsflüge von > 20km um den Horst wurden nachgewiesen. ([Name] 2009)"
Diese Aussage deckt sich mit den von mir dem ZGB gemachten graphisch dargestellten Beobachtungen.

S. Abb. In SN

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg veröffentlicht: Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel Stand 16.12.2015 Lebensraumenhvertung:

"Im wichtigsten Schwarzstorchgebiet Hessens, dem SPA Vogelsberg, das gern als Beispiel für positives Nebeneinander von Schwarzstörchen und Windkraft genannt wird, nahm der Brutbestand mit der schrittweisen Errichtung von 178 WEA von 14-15 Brutpaaren auf 6-8 BP ab, während in anderen hessischen Gebieten der Bestand stabil oder zunehmend war.

Wer korrigiert nicht zutreffende Aussagen in den ZGB-Veröffentlichungen? Wer schreibt so etwas? Warum tut er/sie das?
Diese Fragen beantwortete Herr [Name], dass dazu Biologen aus Hannover hinzugezogen werden. Meine Frage zielte daraufhin auf Rückgriff ortsnaher anerkannter Ornithologen und nannte Herrn [Name]. Ich konnte nachweisen, dass dessen für den Landkreis Goslar zusammen mit [Name] erstellten Gutachten dem ZGB vorliegt aber offensichtlich abwertend behandelt worden ist.

Z7471
ID 28373
(3 - 5/7)

GS Liebenburg Ostharingen 01

3. Der 5km Abstand zum Harz wird nicht eingehalten. ....
Hier bestand Herr [Name] auf Einhaltung und kritisierte die Einstufüng in die weichen Kriterien, zumal der Abstand zum Harz schon von 10km auf 5km herabgesetzt sei.

Nicht folgen

Gemäß Kapitel 2 des Landschaftsbildgutachtens - als Abwägungs- und Begründungsgrundlage des Schutzabstands zum Harz - sowie der Ausführungen im Gebietsblatt liegen die Teilflächen nördlich des NSG Appelhorn, welche als VR WEN geplant sind, innerhalb einer Mulde, die nach Süden und Südwesten durch vorgelagerte bewaldete Höhenzüge vom Harz

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **06.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			abgeschirmt ist. Somit ist der Harz von diesem Teil der Potenzialfläche aus nicht einsehbar, sodass die zumal nur randliche Unterschreitung des 5-km-Puffers im Ergebnis der Einzelfallprüfung gerechtfertigt ist und dem gesamträumlichen Planungskonzept des Regionalverbands entspricht. Es handelt sich überdies bei dem Mindestabstand zum Harz ausdrücklich weder um ein hartes, noch um ein weiches Ausschlusskriterium.	
Z7472 ID 28374 (3 - 6/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	4. Das harte Kriterium Abstand von Landstraßen ist nicht berücksichtigt worden. Ein Abstand zur L500 von 100m wird eingearbeitet wurde versichert.	**Nicht folgen** Abstände zu Straßen stellen gemäß Planungskonzept des Regionalverbands weder ein hartes noch ein weiches Tabukriterium dar. Darüber hinaus wurde nicht versichert, dass Abstände eingearbeitet werden. Dem Plangeber ist bewusst, dass linienhafte Infrastrukturen (darunter Landes- und Kreisstraßen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstandsräume der Windenergienutzung nicht zugänglich sind. Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur-Elemente im Maßstab des RROP häufig nicht darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden derartige Abstände allerdings (pauschaliert) berücksichtigt, um zu überprüfen, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Weiterführende Erläuterungen können dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden. Die L 500 wurde im Gebietsblatt sowohl als technischer Belang als auch als Vorbelastung berücksichtigt (siehe Gebietsblatt).	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z7473 ID 28375 (3 - 7/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	5. Wohnsiedlung Haarhof Die Gemeinde Liebenburg hat dem ZGB frühzeitig die Wohnbebauung Haarhof mitgeteilt. Herr [Name] wohnt dort, auch wenn etwas anderes als Grundlast im Grundbuch eingetragen worden sein sollte. Die Gemeinde Liebenburg hat die zwei dort befindlichen Wohnhäuser und das ehemalige Stallgebäude bisher nicht umgewidmet. Hier wird offensichtlich getrickst, Herr [Name] hat mir gegenüber versichert, dass ihm zugesagt worden sei, er könne auf eigenen Wunsch selbstverständlich auch nach dem Bau von Windrädern dort wohnen bleiben. Hier herrschte unterschiedliche Auffassung darüber, ob die Überplanung für ein Vorranggebiet rechtens ist. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 292
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **06.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7474 ID 28376 (4 - 1/1)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Herzlichen Dank für das konstruktive Gespräch. Ich habe meine Gesprächsvorbereitung - mit von mir später gefertigten Anmerkungen - an Frau Hahn geschickt. Ich nehme an, dass Sie dieses Schreiben nach Einsichtnahme erhalten werden. Für Sie habe ich lediglich zwei Anlagen, welche den Stand vom 15.7.2013 zeigen, aufgearbeitet, indem ich in Anlage 1 m roter Farbe einen Kreis um den Rotmilanhorst im Haarhofgelände gezogen habe. Sie entsinnen sich auf die	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte wird zunächst auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Die Verbreitungsschwerpunkte bilden die Verteilung der Rotmilanpopulation im Plangeber zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Eine kumlative "Sammlung" von gemeldeten Rotmilan-Brutplätzen über mehrere Jahre hinweg würde hingegen bei der angewandten Methodik nach und nach	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **06.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Angaben von Herrn [Name], dass dort noch bis 2012 eine "Gabelweihe" erfolgreich gebrütet habe. In Anlage 2 habe ich Gleiches mit dem mir seit 2014 bekannten Rotmilanhorst getan. Aus meiner Sicht müsste damit klar sein, dass es sich hier um einen Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan handelt.	dazu führen, dass das gesamte Verbandsgebiet als Verbreitungsschwerpunkt ausgeschlossen werden müsste. Dies ist weder sachgerecht noch das Ziel des Plangebers. Ein einfaches Beispiel für die ungewollten und fachlich nicht sinnvollen Folgen einer kumulativen "Aktualisierung" der Verbreitungsschwerpunkt liefert die Tatsache, dass Rotmilane in der Regel mehrere Wechselhorste nutzen, welche in enger Nachbarschaft zueinander liegen. Es ist also bei einer kumulativen mehrjährigen Betrachtung nicht unwahrscheinlich, dass bei der verwendeten Methodik (Überschneidung vom mind. drei 1.000-m-Abstandsradien zu RM-Horsten konstituiert einen Verbreitungsschwerpunkt) plötzlich der von mehreren Wechselhorsten definierte, mehrjährige Lebensraum eines Rotmilan-Pärchens bereits einen Verbreitungsschwerpunkt (per Definition ein Teilraum, in dem eine statistisch signifikant erhöhte Bestandsdichte einer Art nachweisbar ist) begründet, obwohl dieser faktisch lediglich ein einzelnes Brutpaar repräsentiert. Es ist daher weder sachgerecht noch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung zulässig, die Verbreitungsschwerpunkte auf Basis kumulativer, mehrjähriger Daten zu Brutvorkommen des Rotmilans laufend forzuschreiben. Nach den Anforderungen des Plangebers für das selbst gegebene Planungskriterium der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans handelt es sich im Bereich des geplanten Vorranggebietes Ostharingen 01 somit nicht wie vom Einwender unterstellt um einen derartigen Verbreitungsschwerpunkt.	
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7475 ID 29258 (5 - 1/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Laut der zweiten Offenlage ist die Vorrangfläche Ostharingen 01 nicht mehr veränderbar. Doch ich habe Bedenken: Am 13.5.2016 habe ich ein Wildschwein geschossen. Wie bei der Jagd üblich, habe ich den "Aufbruch" (das sind die Innereien) vor Ort liegen lassen. Schon zwei Stunden später hatten sich 5 Rotmilane dort zur Nahrungsaufnahme versammelt. Daraus lässt sich unschwer schließen, dass zur Brutzeit mindestens drei und höchstens fünf Brutstätten in unmittelbarer Nähe sein müssen! Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten schreibt dazu: "Bei verbreitet siedelnden Arten wie beispielsweise Weißstorch oder Rotmilan sind Flächen innerhalb des Prüfbereichs (außerhalb aufgeführter Schutzgebiete) besonders dann als kritisch für die Errichtung von WEA einzuschätzen, wenn sie von mehreren Vögeln nicht nur gelegentlich, sondern überwiegend aufgesucht (Fruchtfolge und Anbaukulturen beachten) oder wenn sie von mehreren Individuen verschiedener Paare als Nahrungshabitat beansprucht werden." Wenn mir auch nicht alle derzeit besetzten Brutstandorte bekannt sind, so kann ich mich doch auf die Aussagen von Herrn Palandt in seiner Informationsveranstaltung im Lindenhof in Goslar berufen. Danach sind bekannte Brutstandorte im Verfahren unter Bestandesschutz, auch wenn sie im Laufe des Verfahrens auf ungeklärte Art und Weise verschwinden.	**Nicht folgen** Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber alle relevanten, in den Beteiligungsverfahren genannten Belange zur 2. Offenlegung abwägen. Dies trifft somit auch auf jene Flächen zu, die gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben und damit nicht erneut, explizit zur Beteiligung standen. Zu Rotmilan-Vorkommen im Bereich Ostharingen liegen dem Plangeber umfassende Daten vor, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden und bereits zu einem Wegfall eines großen Teils der ursprünglichen Potenzialfläche geführt haben. Hierbei wurden auch die umfangreichen u.a. vom Einwender zur Verfügung gestellten Daten geprüft und in die Abwägung eingestellt. Im Detail wurden u.a. die nach Planquadraten gegliederten Beobeachtungsdichten mit den vom Plangeber angenommenen Aktionsradien der im Umfeld brütenden Rotmilane überlagert. Im Zuge dieser Überlagerung konnten letztlich die Annahmen des Regionalverbandes (1.000 m Mindestabstand zum Rotmilanhorst) bestätigt werden. So fußen die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW auf der Annahme, dass sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko beim Rotmilan für jene Bereiche ergeben wird, in denen während der Brutzeit mindestens 50 % der Flugbewegungen stattfinden. In Bezug auf das Gebiet Ostharingen weisen die übergebenen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Der Brutstandort auf dem Gelände des Haarhofes mag zwar derzeit verlassen sein, muss aber berücksichtigt werden. Allein schon ausreichend für den Ausschluss der Vorrangfläche ist dieser Standort, dazu unterstreicht auch die Beobachtung an den Eingeweiden des Wildschweines den Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan in dem Vorranggebiet Ostharingen 01.	Daten sogar gut 75 % der Beobachtungen innerhalb der 1.000-Zone um den bekannten Rotmilanhorst aus. Somit ist der vom Regionalverband eingehaltene 1.000 m-Abstand hinreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu verneinen. Diese Abstände werden durch die geplante Vorrangfläche mit Ausnahme des äußersten Nordostens, wo der 1.000 m-Abstand um wenige Meter aufgrund einer Orientierung an der bestehenden Freileitung unterschritten wird, eingehalten. Der verbliebene Teil der Potenzialflächen im Umfeld des Haarhofes ist somit unter Einbezug aller vorliegender Erkenntnisse mit dem Schutz des Rotmilans vereinbar und lässt für potenzielle Genehmigungsverfahren kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erwarten. Dass der Rotmilan den Bereich der Potenzialfläche überfliegt erscheint indes unstrittig. Dies ist in einem seiner großen Population im Vorharz jedoch allenthalben zu erwarten und bedingt für sich genommen nicht bereits ein statistisch signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Naturraum. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren wesentliche Teile des Vorranggebiets aufgrund von unüberwindbaren Konflikten mit dem Rotmilanschutz nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen werden.	
Z7476 ID 29259 (5 - 2/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Als wenn das nicht schon genug wäre, wurden die Schwarzstörche im Jahre 2016 bereits 12 mal im Opferbachtal bestätigt. So viele Beobachtungen in so kurzer Zeit hat es bisher noch nicht gegeben. Halten Sie die 3 km Abstand zum bekannten Schwarzstorchhorst ein!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8093
Z7477 ID 29260 (5 - 3/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Ich weise weiterhin auf die von mir mündlich am 4.4.2016 vorgetragenen Bedenken hin.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägungen zum Schreiben vom 06.04.2016.	
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **21.06.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7478 ID 31521 (6 - 1/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Mit diesem Schreiben wende ich mich an Sie, weil für mich der Eindruck entstanden ist, dass die Einwände und Anregungen hinsichtlich des Vorranggebietes Windenergie Ostharingen nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden haben. Um gerichtliche Überprüfungen abzuwenden gebe ich folgende Hinweise.	**Nicht folgen** Die Einwendungen sind umfassend abgewogen worden. Siehe angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 7463
Z7479 ID 31522 (6 - 2/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	- Im ersten Offenlegungsverfahren war für den Standort Ostharingen 01 eine Fläche von 52 ha als neues Vorrangebiet ausgewiesen und in das Beteiligungsverfahren gegeben. Als Ergebnis des Verfahrens wurde diese Fläche auf ca. 140 ha vergrößert. Während in anderen geplanten Vorranggebieten kleinste Flächen Veränderungen zu einer zweiten Beteiligung führten, wurde das für Ostharingen 01 nicht durchgeführt. Dieses Vorgehen bedeutet eine angreifbare Vorgehensweise, und Ungleichbehandlung der Betroffenen. Mein Anwalt	**Nicht folgen** Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar. Woher der Einwender die Flächengröße von 52 ha aus der 1. Offenlage hernimmt, erschließt sich nicht. Im Rahme der 1. Offenlage ergab sich für das Gebiet Ostharingen 01 eine Fläche von 140 ha für das gelante Vorranggebiet Windenergienutzung . Danach ergaben sich keine Flächenveränderungen. Die ordnungsgemäße gebietsbezogene Abwägung ist dem Gebietsblatt GS Liebenburg Ostharingen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **21.06.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
		spricht auch von einem Verfahrensfehler.	01 - 1. Offenlage zu entnehmen.	
Z7480 ID 31523 (6 - 3/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	- Der Harz ist in seinen Grenzen sehr genau festgelegt, indem das Gebiet als Naturpark kartiert worden ist. Uns wurde ein Mindestabstand von 5 km von Vorrangflächen zum Harz garantiert. (Veranstaltung des ZGB im Lindenhof zu Goslar unter Leitung von Herrn Palandt) Das Vorranggebiet Ostharingen 01 hält diesen 5km Abstand nicht ein, die Begründung des Regionalverbandes dazu wird einer externen Überprüfung zu unterziehen sein.	**Nicht folgen** Richtig ist, dass der aufgrund der landschaftlichen Eigenart des Harzes angesetzte 5-km-Abstandpuffer zum Harz im Rahmen des Vortrags vorgestellt wurde. Es wurde aber ebenfalls vorgetragen - und das verschweigt der Einwender -, dass in begründeten Fällen der 5-km-Abstandspuffer unterschritten werden kann. Die hierfür ausschlaggebenden Gründe sind in Kapitel 3.1.4 im Gebietsblatt und im Landschaftbildgutachten beschrieben.	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z7481 ID 31524 (6 - 4/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	- Dem Regionalverband ist mit Kartenmaterial ein Rotmilanhorst in nördlicher Richtung zum Vorranggebiet Ostharingen 01 gelegen gemeldet worden, welcher weniger als 1000m entfernt ist. Dieser ist auch im Jahre 2018 beflogen und es hat eine erfolgreiche Brut stattgefunden. Dennoch ist dieser Horst nicht berücksichtigt worden. Herrn Thom ist der genaue Standort unter Zeugen im Gebäude des Regionalverbandes eindringlich von mir benannt und in der Karte gezeigt worden!!! Eine Berücksichtigung hat nicht stattgefunden. Eine Begründung für dieses Verhalten fehlt.	**Nicht folgen** Der benannte Rotmilanhorst ist sehr wohl in die Abwägung eingeflossen. Er befindet sich nord-nord-westlich des geplanten VR WEN am Südrand des Windenbergs und ist anders als vom Einwender angegebenen rd. 1.000 m vom geplanten Vorranggebiet entfernt. Offensichtlich ist der Horst in der vom Einwender übergebenen Kartendarstellung, die keine detaillierte Topographie beinhaltet, ungenau und etwas zu weit südlich eingezeichnet worden. Dass in derart geringer Entfernung (<400 m) zu einem bekannten und nachweislich besetzten Horst eine zusätzliche Ansiedlung erfolgt, konnte zudem aufgrund der Revierkonkurrenzen nahezu ausgeschlossen werden. Das Brutvorkommen wurde somit in der Abwägung bereits berücksichtigt. Gemäß den Ausführungen in Umweltbericht und Gebietsblatt geht der Plangeber bei dieser Entfernung davon aus, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte - sprich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko - im Zuge von Anlagengenehmigungen auf den vorgesehenen Flächen nicht zu erwarten sind (Kap 3.1.2 Gebietsblatt). In Kapitel 3.2 Absatz 1 im Gebietsblatt werden u.a. für diesen Horststandort Ausführungen gemacht, wonach die ursprüngliche Potenzialfläche entsprechend verkleinert worden ist. Dies ist auch in Karte 3 des Gebietsblattes anhand der roten Schraffuren im Norden der ursprünglichen Potenzialfläche deutlich erkennbar (siehe Gebietsblatt).	**s. Zeile(n)** 7465 7474 **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z7482 ID 31525 (6 - 5/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	-Der vorhandene Schwarzstorchhorst wird vernachlässigt, obwohl dem Regionalverband genügend Beobachtungsberichte über Schwarzstorchsichtungen im und über dem Vorranggebiet Ostharingen 01 aus der Vergangenheit vorliegen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern wie auch auf das Kapitel 3 des Gebietsblattes verwiesen. Hieraus ist eindeutig belegbar, dass der Regionalverband den Schwarzstorchhorst keinesfalls vernachlässigt und unbeachtet lässt. Allein aus der Tatsache, dass der Plangeber nicht den Forderungen des Einwenders Folge leistet und die Situation in seiner Abwägung anders bewertet, kann kaum als "Vernachlässigung" bezeichnet werden.	**s. Zeile(n)** 7466 7470
Z7483 ID 31526 (6 - 6/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	-Die Terrassenlandschaft begrenzt im Osten durch den Salzgitterschen Höhenzug, im Norden von Hohenrode, im Süden von Hahndorf, Sudmerberg sowie dem Harzrand bei Astfeld über Bredelem zu den Altwallmodener Bergen mit Haringer Berg und Upener Winde, bildet eine in sich ruhende Mulde als geschlossenes Landschaftsbild, aufgelockert durch Busch- und Baumgruppen. Windkraftanlagen in größerer Zahl wirken hier entgegen den Ausführungen des Regionalverbandes als Landschaftsbild zerstörend. Empfohlen wird ein	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Eine (im Sinne der Eingriffsregelung auch erhebliche) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht in Frage gestellt. Allein ist dies überall im Planungsraum bei der Errichtung von WEA zu erwarten. Eine im regionalen Maßstab besonders schützenswerte oder empfindliche Landschaft liegt im Bereich des geplanten VR WEN Ostharingen 01 zudem nicht vor. Dies vermögen auch die Ausführungen des Einwenders nicht schlüssig in Zweifel zu	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7136**		Datum der Stellungnahme **21.06.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Blick vom Flöteberg östlich von Othfresen oder vom Hohen Bruch nördlich Goslar auf das vorgesehene Gebiet.	ziehen, da die Bewertung schon daran mangelt, den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien hierauf untersucht zu haben, wie es de Plangeber unter anderem mit dem Landschaftsbildgutachten getan hat.	
Z7484 ID 31527 (6 - 7/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	-Die zeitlichen Abfolge - nicht das Ergebnisses - zum Einbeziehen des nach wie vor bewohnten Harhofes in das Vorranggebiet wird anderen Ortes zu überprüfen sein. Mir drängt sich der Verdacht einer Klientelpolitik auf.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Die Unterstellung einer irgendwie gearteten Bevorzugung bestimmter Personen oder Gruppen ist als völlig haltlos zurückzuweisen.	**s. Zeile(n)** 292
Beteiligtennummer **29.7137**		Datum der Stellungnahme **26.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7485 ID 2805 (1 - 1/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Hiermit lege ich Einspruch gegen die Unterschreitung von 3km Abstand von dem bekannten Schwarzstorchhorst im Upener Wald ein. Begründung: Dem Beschlussorgan zur Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms wurden unzutreffend Informationen als Entscheidungsgrundlagen unterbreitet. Dazu gehört die Aussage (Zitat): "Der Bruthinweis stammt jedoch einerseits aus dem Jahr 1998 und ist zudem innerhalb der o. g. Gebiete nicht genau verortet." (Zitat Ende). Richtig ist dagegen, dass der Schwarzstorch noch im Jahre 2012 dort gebrütet hat, wie folgende Bilder belegen: s. Bilder in Stellungnahme Der genaue Standort wurde mittels Text und Karte Herrn Thom vom ZGB im Vorfeld mitgeteilt und in der Beschlussvorlage im August 2013 auch per Kreis mit 3km Radius eingezeichnet. Also ist er auch genau verortet. Die Bilder beweisen, dass im Jahre 2012 die Schwarzstörche diesen Horst noch zur Brut genutzt haben. Die vielen Sichtbeobachtungen aus dem Jahr 2013 sprechen eine deutliche Sprache für eine weitere Nutzung des Brutplatzes (auch wenn ein Nutznießer eines eventuellen Windparkes Gegenteiliges behauptet!)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der genaue Brutplatz des Schwarzstorchs im Upener Wald war dem Regionalverband bereits bekannt, wie Absatz 3 des Kapitels 3.1.2 verdeutlicht. Der Einwender verwechselt offensichtlich die Aussagen zu einem Schwarzstorchvorkommen im Bereich der Innersteaue (1. Absatz) mit den Aussagen zum Schwarzstorch im Upener Wald. Der Abstand zu diesem genau verorteten Vorkommen beträgt ca. 1.600 m. Dieser Abstand wird vom Regionalverband als hinreichend bewertet um sowohl eine Störung als auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Soweit der Einwender ein erhöhtes Schlagrisiko für den Schwarzstorch befürchtet ist dem entgegenzuhalten, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennbaren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. das VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11): "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7137**		Datum der Stellungnahme **26.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7486 ID 2806 (1 - 2/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Innerhalb des parkartigen Geländes rund um die Gebäude des Haarhofes befindet sich ein größeres Teichgelände, welches laut dreier Beobachtungen von den Schwarzstörchen in 2013 zur Nahrungssuche aufgesucht worden ist. s. Abbildung in Stellungnahme Ob das Ablassen des Wassers aus dem Teich des Haarhofgeländes in Zusammenhang mit den Besuchen des Schwarzstorches und dem geplanten Windpark steht, entzieht sich meiner Kenntnis, hat aber vermutlich das Ziel ein essentielles Nahrungshabitat zu vernichten , um eine Aufgabe des Brutplatzes zu erreichen!! Die Beobachtungen zeigen, dass die einfallenden Schwarzstörche vor dem Landen in kreisender Weise an Höhe verlieren, ehe sie in den Baumbestand des Geländes eintauchen. Dabei überstreichen sie großräumig auch Gelände südlich des Haarhofareals. Der dort entspringende Opferbach führte trotz größter Trockenheit ständig Wasser. Der Unterhaltungsverband Obere Innerste pflegt den Bachlauf, so dass man keineswegs von Bereichen sprechen kann, welche nicht von Schwarzstörchen genutzt werden. Kurz nach den Pflegemaßnahmen sah der Bachlauf so aus, er wurde umgehend von einem Schwarzstorch aufgesucht!!! S. Abbildung in Stellungname Man sieht deutlich, dass der Bördegrabencharakter nicht gegeben ist- insbesondere nach erfolgten Pflegemaßnahmen im Bereich der Bachufer!	**Nicht folgen** Eine vereinzelte Nutzung des Haarhof-Geländes zur Nahrungssuche durch den Schwarzstorch vermag weder einen Störungs- noch einen Tötungstatbestand zu begründen. Es sind im Umfeld des Gebiets zahlreiche weitere und ggf. besser geeignete Nahrungshabitate (unterer Opferbach, Innerste, weitere Teichanlagen bei Bredelem) vorhanden, auf welche der Schwarzstorch ausweichen kann. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung der Tiere ist zudem wie bereits ausgeführt wissenschaftlich nicht belegbar.	
Z7487 ID 2807 (1 - 3/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Eine Unterschreitung der 3km Zone rund um den nachgewiesenen Schwarzstorchhorst wird nicht hingenommen! Auch die Aussage, WKA seien nicht relevant für Schwarzstorchunfalle, trifft nicht zu. Es sind bereits 5 Fälle von Schwarzstorchtötungen durch Windräder dokumentiert, das wiederum bedeutet in Bezug auf die geringe Anzahl der vorhandenen Vögel einen sehr hohen prozentualen Anteil. Wenn man bedenkt, dass das männliche Tier kurz nach dem Schlupf allein die Brut und das weibliche Elterntier mit Nahrung versorgt, so bedeutet der Ausfall dieses Tieres den Verlust der gesamten Brut! Nachdrücklich fordere ich die von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten geforderten Abstände von 3000m einzuhalten!	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7485
Beteiligtennummer **29.7137**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7137**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7488 ID 24837 (2 - 1/8)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Aus der zweiten Offenlegung geht hervor, dass für das Gebiet Ostharingen 01 keine Stellungnahmen mehr möglich sind. Dennoch habe ich Kunde von anderer Seite, dass sehr wohl noch Eingaben möglich sind und Berücksichtigung finden werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vorgetragenen Belange werden im Zuge der Abwägung berücksichtigt.	
Z7489 ID 24838 (2 - 2/8)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Zum Rotmilan Das Vorranggebiet Ostharingen 01 liegt in Gänze im nördlichen Harzvorland. Das NLWKN schreibt dazu: "Mit 22 Paaren/100km² stellt das Nordharzvorland großflächig das Weltdichtezentrum des Rotmilans dar.....ein extremer Bestandseinbruch Anfang der 1990er Jahre." Als Hauptgründe für die Bestandsabnahme werden unter anderen Faktoren Windkraftanlagen und eine zunehmende interspezifische Konkurrenz mit anderen Greifvogelarten genannt. Für das Gebiet Ostharingen 01 kommt noch die direkte menschliche Einflussnahme auf mehrere Brutstandorte von Rotmilan und Schwarzstorch hinzu, was dem ZGB auch aus früheren Stellungnahmen bekannt ist. Aus den Untersuchungen der [Name] aus dem Jahre 2013 geht die interspezifische Konkurrenz mit Bussard, Rohrweihe und Schwarzmilan deutlich hervor. Der ZGB hat im Rahmen der zweiten Offenlegung auch das Gutachten der Biodata GbR veröffentlicht. Darin wird sinngemäß zum Ausdruck gebracht, dass Windenergieanlagen Rotmilane geradezu anlocken. Das ist auch gut nachvollziehbar, denn der Rotmilan sucht dort nach Aas. Dem ZGB liegt folgende Karte vor: Deutlich sind acht Kreisbögen um jeweils noch vorhandene oder bis vor kurzer Zeit noch existierende Rotmilanhorste zu erkennen. Es unterstreicht die Aussage des NLWKN zum Weltdichtezentrum Rotmilan im nördlichen Harzvorland. Ein jährlicher Brutstandortwechsel des Rotmilans, wie er vom ZGB dem stellvertretenden Landrat des Landkreises Goslar mitgeteilt wurde, konnte nicht festgestellt werden. Es war wohl nur eine Behauptung, um die Horstdichte in diesem Gebiet klein zu halten. Die Vertreibung der Rotmilane aus dem Gelände des Haarhofes ist dem ZGB bekannt und sollte nicht auch noch durch Ausweisung des Gebietes als Vorrangfläche belohnt werden. Die Öffentlichkeit hätte dafür kein Verständnis! Gelegentlich sind Flugkorridore oder Flugschneisen ins Gespräch gebracht worden, für den Rotmilan in diesem Gebiet wechseln die bevorzugten Flugrichtungen je nach Nahrungsangebot und Feldbewirtschaftung. Bevorzugte Flugrichtungen existieren nicht auf Dauer. Während ich diese Zeilen schreibe, brüten die Rotmilane etwa 500m vom Vorranggebiet entfernt, auch das ist dem ZGB bekannt! Das Vorranggebiet Ostharingen 01 liegt voll im Weltdichtezentrum Rotmilan!	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der Einwender bringt keine neuen, zusätzlichen Erkenntnisse oder Argumente bei, welche eine veränderte Abwägung erfordern würden. Ein Brutnachweis in lediglich 500 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet besteht im Übrigen nicht. Die Ausführungen des Einwenders hierzu scheinen auf einem veralteten Planungsstand zu beruhen, in welchem sich das VR WEN noch weiter nach Westen (etwa bis auf Höhe der Opferbach-Quelle) erstreckte. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren wesentliche Teile des Vorranggebiets aufgrund von unüberwindbaren Konflikten mit dem Rotmilanschutz nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen werden.	**s. Zeile(n)** 991

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7137**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7490 ID 24840 (2 - 3/8)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Schwarzstorch Wie dem ZGB bekannt ist, litten die während langer Vorjahre erfolgreich in näherer Umgebung brütenden Schwarzstörche nach der Planung eines Vorranggebietes Ostharingen 01 unter Verlust der Jungvögel und Störung in Horstnähe in Folgejahren. Dennoch konnten schon im Frühjahr 2016 bis jetzt bereits 7 Sichtungen in Nähe des geplanten Vorranggebietes nachweislich getätigt werden. Obwohl der Schwarzstorch ein heimlicher Waldbewohner ist und nachweislich in der Vergangenheit das parkartige Waldgebiet mit flachem Teich im Haarhofgelände zur Nahrungsaufnahme genutzt hat, hält der ZGB den 3km Abstand zum Horst nicht ein. Das ist auch der oben abgedruckten Karte zu entnehmen, denn der große Kreisbogen markiert den 3km Abstand zum Schwarzstorchhorst. Wenn dem Schwarzstorch im unteren Lauf des Opferbaches Rechnung getragen wird, so reicht das wahrlich nicht, der ganze Bach mit dem Flachgewässer im Haarhofgelände als wesentlicher Teil des Nahrungshabitates muss berücksichtigt werden! Der Abstand von 3km zum Schwarzstorchhorst muss einschalten werden!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der Einwender bringt keine neuen, zusätzlichen Erkenntnisse oder Argumente bei, welche eine veränderte Abwägung erfordern würden.	**s. Zeile(n)** 1454
Z7491 ID 24841 (2 - 4/8)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Landschaft Die vorgesehene Vorrangfläche liegt im Naherholungsgebiet, bereits vor Sonnenaufgang kommen die ersten Besucher, um die vorhandenen Feldwege zu nutzen. Sie geben ausgiebig ihren Hunden Auslauf. Später bringen Eltern oder Großeltern ihre Kinder oder Großkinder zum Waldkindergarten. Auch sie nutzen bei gutem Wetter die Feldwege zu einem Spaziergang. Es handelt sich um Besucher aus Lütter, Langelsheim, Astfeld und Bredelem. Im Laufe des Vormittags und um die Kaffeezeit stehen überwiegend PKW mit Salzgitter Kennzeichen dort. Der Harzklub hat Ruhebänke am Waldrand aufgestellt, um die Aussicht auf den Harz zu genießen. Windräder stören erheblich! Auch aus entgegen gesetzter Richtung beherrschen Windräder weithin die Sicht. Der Abstand zum Harz darf nicht nur aus Blick vom Harz nach Norden verstanden wissen, sondern insbesondere zum Harz hin! Und da stören die Windräder eklatant! Daher muss der Abstand von 5km zum Harzrand unbedingt eingehalten werden!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2109
Z7492 ID 24845 (2 - 5/8)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Waldkindergarten Genau 100m vom Waldrand entfernt wird im Wald ein Waldkindergarten seit langen, langen Jahren betrieben. Vom Vorranggebiet Ostharingen 01 genau 300m entfernt. Kinder sind das höchste Gut einer Gesellschaft. Hier einen Abstand von 1000m zu unterschreiten entspricht Hochmut und Intoleranz zugleich. Die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit kleiner Kinder sollte auch dem ZGB am Herzen liegen! 1 km zum Waldkindergarten muss eingehalten werden!	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 996

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7137**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7493 ID 24846 (2 - 6/8)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Wohnbebauung Haarhof Der Eigentümer des Grundstückes wurde und wird zu Handlungen "veranlasst", indem ihm Angebote gemacht wurden, die er nicht "ausschlagen konnte". Solche Käuflichkeiten haben "Geschmäckle" und werden eine breite Öffentlichkeit sicher interessieren. Es muss vermutet werden, dass der ZGB mit der "veranlassenden Firma" zusammen arbeitet, weil der Haarhof von Anfang an im geplanten Vorranggebiet lag. Der ZGB wird aufgefordert seine Handlungsweise in Sachen bewohnter Haarhof zu überdenken!	**Nicht folgen** Dem Vorwurf der Zusammenarbeit mit Firmen wird mit Nachdruck widersprochen. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfordert ein gesamträumliches Planungskonzept auf der Basis von harten und weichen Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung. Diesem ist der Plangeber nachgekommen (siehe angegebene Kapitel im Methodenband). Auf privatwirtschaftliche Vereinbarungen hat der Regionalverband keinen Einfluss. Diese sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Bezüglich der Wohnbebauung Haarhof wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 292 **s. Methodenband** D 1 E
Z7494 ID 24848 (2 - 7/8)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Abstand zur Landstraße 500 Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob der Abstand zur Landstraße 500 eingearbeitet worden ist. Das bitte ich noch zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die L 500 ist als technische Infrastruktur sowie als Vorbelastung im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt worden (siehe Gebietsblatt). Die einzuhaltenden Abstände sind auf den nachgelagerten Planungsebenen sowie im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Bei einer Größe des geplanten Vorranggebiets von 140 ha schränken diese Abstände die Windenergienutzung auf der Fläche nicht ein. Wie der Plangeber allgemein mit Abständen zu linienhaften Infrastrukturen umgegangen ist, kann dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z7495 ID 24850 (2 - 8/8)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Fazit: Das Vorranggebiet Ostharingen 01 ist ungeeignet und muss zwangsläufig entfallen.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an seiner Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Ostharingen 01 fest. Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7138**		Datum der Stellungnahme **30.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7496 ID 23567 (1 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Angefügt ist eine Karte über das Gebiet „ Schladen 01" Wir wohnen am östlichen Ortsrand von Lengde und können von uns aus, das auf der Karte rot markierte Gebiet, sehr gut einsehen. Diese Fläche wird nahezu täglich von Milanen überflogen und dient ihnen als Jagdgebiet. Uns ist völlig unerklärlich, warum das Verbreitungsgebiet vor der Ortschaft Lengde aufhören soll und 2 Kilometer weiter in Sachsen Anhalt wieder beginnt. Es muss schon ein großer Zufall gewesen sein, das nach der ersten Offenlegung der Potenzialflächen ab 2012 die Milane plötzlich verschwunden waren. Nun sind sie jedenfalls wieder da. Wir erwarten das das Verbreitungsgebiet des Milans dementsprechend erweitert wird.	**Nicht folgen** Auf die Ausgestaltung der Windenergienutzung im benachbarten Landkreis Harz in Sachsen-Anhalt hat der Regionnalverband keinerlei Einfluss, wenngleich die Planung selbstverständlich mit den benachbarten Planungsträgern abgestimmt worden ist. Auch ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, wie ihn der Regionalverband als Planungskriterium nachvollziehbar definiert hat, liegt im Bereich des geplanten VR WEN WF Schladen 01A nicht vor. Die Vorgehensweise im Rahmen der Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte ist umfassend unter den angegebenen Bezügen in Methodenband und Umweltbericht dokumentiert. Dort sind auch die verwendeten Datenquellen (maßgebend hier landesweite NLWKN-Kartierung, Daten der UNB Gifhorn) aufgeführt. Die Verbreitungsschwerpunkte bilden die Verteilung der Rotmilanpopulation im Plangeber zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Eine kumlative "Sammlung" von gemeldeten Rotmilan-Brutplätzen über mehrere Jahre hinweg würde hingegen	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.2 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7138**		Datum der Stellungnahme **30.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			bei der angewandten Methodik nach und nach dazu führen, dass das gesamte Verbandsgebiet als Verbreitungsschwerpunkt ausgeschlossen werden müsste. Dies ist weder sachgerecht noch das Ziel des Plangeber. Ein einfaches Beispiel für die ungewollten und fachlich nicht sinnvollen Folgen einer kumulativen "Aktualisierung" der Verbreitungsschwerpunkt liefert die Tatsache, dass Rotmilane in der Regel mehrere Wechselhorste nutzen, welche in enger Nachbarschaft zueinander liegen. Es ist also be einer kumulativen mehrjährigen Betrachtung nicht unwahrscheinlich, dass bei der verwendeten Methodik (Überschneidung vom mind. 3 1.000-Abstandsradien zu RM-Horsten konstituiert einen Verbreitungsschwerpunkt) plötzlich der von mehreren Wechselhorsten definierte, mehrjährige Lebensraum eines Rotmilan-Pärchens bereits einen Verbreitungsschwerpunkt (per Definition ein Teilraum, in dem eine statistisch signifikant erhöhte Bestandsdichte einer Art nachweisbar ist) begründet, obwohl dieser faktisch lediglich ein einzelner Brutpaar repräsentiert. Es ist daher weder sachgerecht noch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung zulässig die Verbreitungsschwerpunkte auf Basis kumulativer, mehrjähriger Daten zu Brutvorkommen des Rotmilans laufend forzuschreiben. Die vom Einwender geforderte Prüfung einer Erweiterung des abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkts im Raum Schladen wird daher abgelehnt.	
Beteiligtennummer **29.7139**		Datum der Stellungnahme **26.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7497 ID 23556 (1 - 1/11)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Mir ist bekannt geworden, dass andere Personen zum Vorranggebiet Ostharingen 01 mit ihren Einwendungen gehört worden sind. Daher erlaube auch ich mich zu Wort zu melden und erwarte Gleichbehandlung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vorgetragenen Belange werden im Zuge der Abwägung berücksichtigt.	
Z7498 ID 23557 (1 - 2/11)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Der ZGB hat spätestens mit Schreiben vom 22.9.2014 Kenntnis vom Rotmilanhorst im Gelände des Haarhofes erhalten. Obwohl es einen Bestandesschutz in den Planungen für einen einmal bekannten Horst gibt, wurde und wird er offensichtlich vom ZGB ignoriert! Damit belohnt und unterstützt er die Vertreibung des Rotmilans. Auch Herrn [Name] vom [Name] wurde 2014 der Horst gemeldet und mit Dank angenommen, ich ging zu dem Zeitpunkt noch davon aus, dass der ZGB und nicht [Firmenname] Auftraggeber war. Somit musste auch von dieser Seite dem ZGB der Horststandort bekannt sein. Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Hiermit erwarte ich die Ausweisung des vorgesehenen Vorranggebietes als Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan!!!	**Nicht folgen** Für eine tatsächliche Brut des Rotmilans auf dem Gelände des Haarhofs liegen dem Plangeber keinerlei überprüfbare und hinreichend konkrete Beweise vor, welche dieses Vorkommen bestätigen würden. Diese gehen weder aus der vom Einwender benannten Stellungnahme der IFO vom 22.09.2014 hervor, noch werden sie vom Einwender selbst beigebracht. So wird in der Stellungnahme der IFO lediglich von einer mündlichen Mitteilung über eine angeblichen Brut des Rotmilans am Haarhof berichtet. Weder wird der Brutplatz genau verortet, noch mit Bildmaterial o.ä. belegt. Der Regionalverband ignoriert das Vorkommen somit nicht, es liegen vielmehr keine hinreichenden Belege für das angebliche Vorkommen vor, sodass es in der Abwägung nicht als Brutnachweis zu werten und entsprechend zu berücksichtigen ist. Auch ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans nach der Definition des Plangebers liegt nicht vor.	**s. Zeile(n)** 8096 17508

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7139**		Datum der Stellungnahme **26.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7499 ID 23558 (1 - 3/11)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Es ist ohnehin für mich ein zweifelhaftes Vorgehen, dass ein Interessen geleitetes Gutachten bezahlt von der Firma [Name] und oder der Landeigentümer und nicht ein vom ZGB in Auftrag gegebenes neutrales Gutachten zur Grundlage der Festlegung dieses Gebietes als Windenergievorranggebiet dient.	**Nicht folgen** Zu Rotmilan-Vorkommen im Bereich Ostharingen liegen dem Plangeber umfassende Daten aus verschiedenen Quellen vor (darunter bspw. auch die Daten der Initiative Fauna Opferbachtal) , die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden und bereits zu einem Wegfall eines großen Teils der ursprünglichen Potenzialfläche geführt haben. Der Vorwurf einer einseitigen, interessengeleiteten Berücksichtigung avifaunistischer Belange wird daher entschieden zurückgewiesen. Der verbliebene Teil im Umfeld des Haarhofes ist nach den vorliegenden Erkenntnissen mit dem Schutz des Rotmilans vereinbar und führt nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Dass der Rotmilan den Bereich der Potenzialfläche überfliegt erscheint indes unstrittig. Dies ist in einem seiner weltweiten Verbreitungsschwerpunkte im Vorharz jedoch allenthalben zu erwarten und bedingt allein nicht ein statistisch signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Dieses ist entsprechend der Rechtsprechung und der Empfehlungen der LAG-VSW lediglich in Bereichen anzunehmen, in denen während der Brutperiode 50 % und mehr der Flugbewegungen stattfinden, wovon in der Regel in einem Umfeld von ca. 1.000 m um den Horststandort auszugehen ist. Diese Abstände werden durch die geplante Vorrangfläche mit Ausnahme des äußersten Nordostens, wo der 1.000 m-Abstand um wenige Meter aufgrund einer Orientierung an der bestehenden Freileitung unterschritten wird, eingehalten. Ein Brutnachweis in lediglich 500 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet besteht indes nicht. Die Ausführungen des Einwenders hierzu scheinen auf einem veralteten Planungsstand zu beruhen, in welchem sich das VR WEN noch weiter nach Westen (etwa bis auf Höhe der Opferbach-Quelle) erstreckte. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren wesentliche Teile des Vorranggebiets aufgrund von unüberwindbaren Konflikten mit dem Rotmilanschutz nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen werden.	
Z7500 ID 23559 (1 - 4/11)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Der Satz in der Beurteilung von Potenzialflächen für den Landkreis Goslar, Liebenburg Gebiet: Ostharingen 01 unter dem Punkt 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes/Erholung/Sozialverträglichkeit nährt den Verdacht, dass möglicherweise „par ordre du mufti" die Entscheidung, dieses Gebiet auf Biegen und Brechen zum Vorranggebiet zu erklären, eine Rolle gespielt haben könnte. „Für eine Inanspruchnahme eines Teiles der Pufferzone um den Harz spricht auch die Tatsache, dass der Windenergienutzung hierdurch im Landkreis Goslar, in dem es sonst kaum geeignete Flächen gibt, substanziell Raum geschaffen werden kann."	**Nicht folgen** Der besagte Satz im Gebietsblatt sollte die Situation im Landkreis Goslar verdeutlichen und stellt keinesfalls eine Entscheidung "auf Biegen und Brechen" dar. Die Festlegung von Vorranggebieten erfolgt vor dem Hintergrund der Windenergienutzung im Verbandsgebiet substanziell Raum zu verschaffen. Dies ist dem Plangeber unter Zugrundelegung seines gesamträumlichen Planungskonzepts, auch vor dem Hintergrund der Situation im Landkreis Goslar, gelungen (siehe angegebene Kapitel im Methodenband). Bei der Windenergienutzung handelt es sich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich. Die Anforderungen an das Plankonzept richten sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Rechtsprechung. Der Maßstab ist dabei eine sachgerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander. Diesen Umstand trägt der Regionalverband Großraum Braunschweig mit seiner Planungskonzeption zur räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen Rechnung.	**s. Methodenband** E 3.2.1 E 3.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7139**		Datum der Stellungnahme **26.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7501 ID 23560 (1 - 5/11)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Gegen die Errichtung des Vorranggebietes sprechen neben den schon angesprochenen Horsten von Rotmilanen und Schwarzstorch auch noch folgende Gegebenheiten: - der nicht eingehaltene Abstand zum Harz von 5km,	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17514
Z7502 ID 23561 (1 - 6/11)	GS Liebenburg Ostharingen 01	- die über 200m hohen geplanten Windräder verschandeln den Blick zum Harz (in einem Gutachten wurde behauptet, man könne den Harz vom Dorf aus gar nicht sehen, was natürlich nicht stimmt),	**Nicht folgen** Die Aussage im Gebietsblatt betrifft den Blick vom geplanten Vorranggebiet aus in Richtung Harz (nicht jenen von der Siedlung aus gesehenen) bzw. die Blickbeziehung über das VR WEN hinweg in Richtung Harz. Von höher gelegenen Flächen aus kann der Harz zumindest in Teilen sichtbar sein, dies wird nicht bestritten. Eine allgemeine Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung jedoch nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Eine grob unangemessene "Verschandelung" der Landschaft, welche auch auf den unvoreingenommenen Betrachter unästhetisch wirkt, ist nicht zu erwarten.	
Z7503 ID 23562 (1 - 7/11)	GS Liebenburg Ostharingen 01	- der alljährliche Kranichzug verläuft genau über dieses Gebiet,	**Nicht folgen** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich und ferner belegt der Einwender seine Einwendung in keiner Weise. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Ostharingen nicht vorhanden bzw. lässt ihre Anordnung keinen derartigen Korridor in diesem Gebiet erwarten. Darüber hinaus ist auch eine erhöhte Kollisionsgefährdung für den Kranich angesichts von bisher (Stand August 2017) lediglich 19 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7139**		Datum der Stellungnahme **26.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7504 ID 23563 (1 - 8/11)	GS Liebenburg Ostharingen 01	- ein seit Jahren bestehender Waldkindergarten am Rand des Gebietes,	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 996
Z7505 ID 23564 (1 - 9/11)	GS Liebenburg Ostharingen 01	- der noch bewohnte Harhof mit 2 Wohnhäusern inmitten des Gebietes.	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 292
Z7506 ID 23565 (1 - 10/11)	GS Liebenburg Ostharingen 01	- die L500 verläuft mitten durch das Gebiet	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die L 500 ist als technische Infrastruktur sowie als Vorbelastung im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt worden. Die einzuhaltenden Abstände sind auf den nachgelagerten Planungsebenen sowie im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Bei einer Größe des geplanten Vorranggebiets von 140 ha schränken diese Abstände die Windenergienutzung auf der Fläche nicht ein. Wie der Plangeber allgemein mit Abständen zu linienhaften Infrastrukturen umgegangen ist, kann dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z7507 ID 23566 (1 - 11/11)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Da mein Vertrauen in eine demokratisch Entscheidungsfindung mittlerweile etwas getrübt ist, zumal das Sankt-Florian-Prinzip möglicherweise auch beim ZGB und bei manchen Politikern Einzug gehalten hat, sende ich folgenden Personen eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7140**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7508 ID 5829 (1 - 1/6)	GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	Zunächst darf ich Ihnen sagen, wir in unserer Neubausiedlung sind dankbar, dass bei uns der Rotmilan beheimatet ist. Wir wollen hoffen, er überlebt die nächsten Jahre unbeschadet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7509 ID 5830 (1 - 2/6)	GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	Allerdings sind wir nicht damit einverstanden, nur wegen dem Rotmilan von weiteren Windrädern verschont zu bleiben. Unsere Bauplätze wurden intensiv mit dem wunderbaren Fernblick auf die Harzberge beworben, entsprechend hoch war der Preis, und der vom Finanzamt festgelegte Einheitswert ebenfalls.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Vorranggebiet Immenrode GS 3 Erweiterung soll nicht nur zum Schutz des Rotmilans, sondern insbesondere auch aufgrund nicht eingehaltener Siedlungsabstände nicht erweitert werden (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7140**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7510 ID 5831 (1 - 3/6)	GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	Durch die beigefügte Fotomontage können Sie erkennen, was von dem wunderschönen Fernblick auf die Harzberge mit dem Brocken übrig bliebe. Wir Bewohner der Neubausiedlung wären gezwungen tagtäglich gegen diese 170-180m hohen monströsen Bauwerke und in der Dunkelheit gegen die ständig blinkenden roten Signallichter zu blicken. Was einer Enteignung gleich käme. Die gesundheitlichen und seelischen Belastungen wären gravierend.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Gebiet GS 3 Immenrode wird aufgrund des Verbreitungsschwerpunkts des Rotmilans sowie nicht eingehaltener Siedlungsabstände nicht erweitert. Die bestehenden sieben Windenergieanlagen am Standort Immenrode erfüllen die immissionsschutzrechtlichen Auflagen. Auch hat der Plangeber die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Zeile(n)** 879 **s. Methodenband** D 2.2.6
Z7511 ID 5832 (1 - 4/6)	GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	Unsere Immobilien haben bereits jetzt durch die vorhandenen Windräder erheblich an Wert verloren. Trotzdem wurden die Hebesätze zur Grundsteuer B kräftig angehoben, Vienenburg um 49 %, Stadt Goslar um 90 %, Immenrode gehört jetzt zu Goslar!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7140**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z7512 ID 5833 (1 - 5/6)	GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	Das Foto wurde von meiner Terrasse genau in der Mitte der Neubausiedlung aufgenommen, sämtliche Wohnbereiche sind mit Blick auf die Harzberge ausgerichtet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7513 ID 5834 (1 - 6/6)	GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung	Um auch ohne Rotmilan künftig keine weiteren Windräder "vor die Nase" gesetzt zu bekommen, schlagen wir folgende Ergänzung zu Punkt 2, Gebiet Immenrode, GS3 Erweiterung, vor: "Zum Schutz der Menschen in der Neubausiedlung "Am Heisterberg", und der südlichen Randbebauung von Immenrode ist eine Erweiterung der Windenergienutzung nicht möglich." Die genaue Formulierung bleibt selbstverständlich Ihnen überlassen. Aber es sollten unbedingt die Belange von uns Menschen bei Ihrer Beurteilung Berücksichtigung finden und damit sehr deutlich für jetzige und zukünftige Entscheidungsträger herausgestellt werden.	**Nicht folgen** Wie bereits erwähnt ist festzustellen, dass das Gebiet Immenrode GS 3 nicht erweitert wird. Die Belange zum Schutz des Menschen haben Berücksichtigung gefunden, indem der bestehende Standort Immenrode neben avifaunistischen Belangen auch aufgrund der nicht eingehaltenen Mindestabstände zu Siedlungsbereichen nicht in seinem Bestand gefestigt werden soll, sodass von einer Erweiterung abgesehen wird. Dies ist auch im Gebietsblatt dokumentiert, sodass keine Notwendigkeit zur Ergänzung gesehen wird. Bei den bestehenden sieben Windenergieanlagen wurde das Schutzgut Mensch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Sie genießen daher Bestandsschutz. Im Falle eines Repowerings sind die immissionsschutzrechtlichen Belange ebenfalls einzuhalten.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7140**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7514 ID 2808 (2 - 1/1)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Nun ist das eingetroffen, was ich befürchtet habe: Auf der Sitzung des Kreistages des Landkreises Goslar am 3. 2. wurde u.a. beschlossen, die Horste des Rotmilans nach 2 Jahren zu kontrollieren, ob sie noch besetzt sind. Das bedeutet m.E. das Todesurteil für jeden Rotmilan in unserem Gebiet. Und es zeigt deutlich, der Rotmilan ist diesen Leuten im Wege. Und da hier der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bezüglich des Schreibens vom 22.01.2014 wird auf die angegebene Zeilennummer und deren folgende verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7508

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7140**		Datum der Stellungnahme **04.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Profit im Vordergrund steht, werden bestimmt einige dafür sorgen, dass die Horste nach 2 Jahren "leer" sind. Nur ein Vertreter der Bürgerliste stimmte gegen diese Beschlussvorlage. So gesehen verstehe ich nun auch, warum der Landkreis die Ausweisung der FFH-Gebiete dermaßen verzögert. Ich bitte Sie nochmal, meinen Vorschlag vom 22.01.14 in Ihren abschließenden Beschluss einzuarbeiten.		
Beteiligtennummer **29.7141**		Datum der Stellungnahme **27.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7515 ID 2809 (1 - 1/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Da wir nicht die Möglichkeit zur Abstimmung in Hillerse am 27.10.2013 haben, äußern wir uns mit diesem Schreiben. Im Übrigen: Nur durch die Wurfsendung von interessierten hillerschen Mitbürgern sind wir über das Vorhaben Windkraftpark informiert worden, sonst wäre wohl einfach über unsere Köpfe hinweg bestimmt worden. Denn wir gehören nicht zur Gemeinde Hillerse sondern zu Wipshausen, haben daher weder die Möglichkeit am Sonntag mit abzustimmen, noch den zukünftigen möglichen Genuss des größeren Haushaltsvolumens durch die WKA. "Rein rechtlich" darf die Anlage, obwohl 200m hoch, sage und schreibe 500m von Einzelgehöften stehen. Wir bekommen das volle Programm! Optisch: durch die in 500 Meter!! Entfernten 200 Meter hohen Windkrafträder haben wir dann die eindrucksvolle Aussicht, übrigens in direkter Nachbarschaft zu der unter Denkmalschutz stehenden Gründerzeitvilla, optisch besonders schön!! Nachtbeleuchtung brauchen wir nicht mehr, wir haben ja dann die Blinklichter von den Masten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z7516 ID 2810 (1 - 2/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Akustisch: Tag und Nacht können wir das Rotorengeräusch und gesundheitsschädlichen Infraschall "genießen". Von der B 214 zusätzlich noch der Verkehrslärm. Die Erschütterungen der Rotoren in der Größenordnung lassen außerdem die Gläser klingen. Dauerstress ist vorprogrammiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7141**		Datum der Stellungnahme **27.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7517 ID 2811 (1 - 3/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Die tiefgehenden Fundamente machen die Ableitung des Oberflächenwassers durch Drainagen erforderlich, dadurch kommt es zur Austrocknung der Erdoberschicht, aber ... Das macht hier bei uns ja nichts, das gleicht die tägliche Abwasserverregnung mit den noch verbliebenen Schadstoffen und zusätzlicher Geruchsbelästigung wieder aus!! Wer kann sagen was mit Grundwasserverhalten in unserem Gebiet geschieht- wir sind nicht an das Wassernetz angeschlossen und beziehen unser "wohlgemerkt" Trinkwasser aus diesem Boden, der, ach ja, auch noch durch den vermehrten Maisanbau für die Biogasanlage in 2 km Entfernung mit Düngemitteln überlastet ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z7518 ID 2812 (1 - 4/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Der Verkauf der Villa, der demnächst ansteht, ist dann ganz und gar aussichtslos und das denkmalgeschützte Gebäude wird dann verfallen, mal abgesehen von dem enormen finanziellen Verlust! Unser Schaden ist erheblich! Fazit: "alle Bürger sind gleich, aber einige sind gleicher ... " (frei nach George Orwell) Obwohl wir grundsätzlich für erneuerbare Energien und für den Atomausstieg sind, kann es nicht sein, dass die Entstehung dieser gigantischen Anlage einhergeht mit einer derartigen Ignoranz von Lebensqualität. Wir sind eindeutig gegen den Bau dieser geplanten Windkraftanlage:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7519 ID 4623 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen die Pläne des Windparks Süpplingen 01 reiche ich Widerspruch ein.	**Nicht folgen** Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Mit der im Beteiligungsverfahren eröffneten Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms handelt es nicht um einen Verwaltungsakt (Bescheid) einer Behörde, gegen den ein Widerspruch möglich ist. Die vorgetragenen Einwendungen werden jedoch einer Abwägung unterzogen. Siehe nachstehende Einwendung.	
Z7520 ID 4624 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sie zerstören damit den Lebensraum des Rotmilan, der hier seit Jahren ansässig ist. Mir erscheint dieser Vogel besonders schützenswert. Zudem weiß ich, daß die Sichtung dieser Vogelart die Weiterverfolgung Ihrer Pläne beendet. Damit können Sie dem Land und Ihnen Zeit und Geld sparen.	**Nicht folgen** Der Rotmilan kommt im Regionalverband flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Brutplätze des Rotmilans werden vom Einwender nicht vorgebracht. Im Rahmen der im Jahr 2014 durch das Büro Biodata erfolgten Nachkartierung konnten indes zwei Brutreviere des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche festgestellt werden. Diese führen zu einer randlichen Beschneidung der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender		
				Potenzialfläche, welche im Zuge der Entwurfsüberarbeitung vorgenommen wird. Die Eignung der verbleibenden Potenzialfläche für die Windenergienutzung wird hierdurch nicht in Frage gestellt.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **29.02.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7521 ID 31356 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	In dem kleinen Wald hinter dem Klostergut Hagenhof sind mehrfach Rotmilane beobachtet worden, die dort mehrfach in hoher Frequenz einzogen. Es ist von einer Brutsituation auszugeben. Da wir keine Vogelspezialisten sind, können wir nicht sagen, welche der Nester dem Rotmilan gehören, aber offensichtlich ist dies schon. Es gibt auch die oben genannten Filme, die wir ihnen zur Verfügung stellen können, die dies belegen. Anbei eine Karte. Dort ist mit einem Kreuz eingezeichnet wo die Tätigkeit der Milane mit einem Film aufgenommen wurde. Mit einem grünen Kreis wurde versehen, wo die Milane ebenfalls sehr oft in gleicher Weise beobachtet werden. Könnten Sie dies bitte in Ihre Begutachtung mit einbeziehen bzw. einen Gutachter schicken, falls Sie dies in Frage stellen.		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise zu einem Brutvorkommen des Rotmilans am Hagenhof werden zur Kenntnis genommen. Für das Jahr 2016 ist hier eine Brut des Rotmilans aus Sicht des Plangebers belegt. Gleichwohl sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab. Im Rahmen der durch den Plangeber im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Hagenhof brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Plangeber jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine solche zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde. Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist), ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangeber, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung als besonders geeignete und	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **29.02.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2016 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Plangebers nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Hagenhofs unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich etwa 15 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 85 % (ca. 170 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7522 ID 28475 (3 - 1/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein, da die diesbezüglichen Einsprüche nicht berücksichtigt wurden. Im Fall des Vorrangebietes von Ingeleben wurde die schlechte Arbeit der vom ZGB beauftragten Firma (Bio Data?) offensichtlich. Von 8 Milanhorsten wurde überhaupt nur ein einziger von der Firma erkannt. Aufgrund der Meldungen von Bürgern wurden dann die anderen Horste anerkannt und das Gebiet musste herausgenommen werden. Im Falle von Süpplingen 01 sind nicht nur Milanhorste nicht erkannt worden, sondern auch andere Tierarten.	**Nicht folgen** Bei den vom Plangeber beauftragten Büro handelt es sich um ein anerkanntes, in der Region ansässiges und mit langjähriger Erfahrung ausgestattetes Büro von Diplom-Biologen. Sowohl die fachliche Kompetenz als auch die Unabhängigkeit der Gutachter stehen somit für den Plangeber außer Frage.	
Z7523 ID 28476 (3 - 2/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Feldhamster Es wurde noch nicht einmal eine Untersuchung durchgeführt. Vor allem aber gibt es keinen Hinweis für eine spätere baurechtliche Anforderung. Weiter Details siehe auch Einspruch 31 zum Feldhamster	**Nicht folgen** Der Feldhamster ist auf Ebene der Raumordnung nicht planungs- und abwägungsrelevant. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als pot. Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403).	
Z7524 ID 28477 (3 - 3/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermaus Der ZGB hat keine Untersuchung zu der Fledermauspopulation im Bereich Süpplingen 01 durchgeführt. Man hat sich noch nicht einmal die Mühe gemacht die bereits existierende Untersuchung der Stadt Königslutter zu besorgen. Diese Untersuchung ist inzwischen einige Jahre alt. Damals wurden einige Maßnahmen durchgeführt um die Fledermauspopulation zu erhöhen und vor allem den Durchzug durch eine Brückenbildung (Anpflanzung von 100 zusätzlichen Bäumen) zu erhöhen. Daher muss die Untersuchung erneut durchgeführt werden. Weiter Details siehe auch Einspruch 35 zur Fledermaus.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z7525 ID 28478 (3 - 4/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Reiher Der Reiher taucht in den Untersuchungen des ZGB überhaupt nicht auf. Unter den Bildern auf der CD kann man im Bereich Hagenhof 4 (!) Reiher gleichzeitg sehen. Diese befinden sich zwar im unmittelbaren Bereich des Klostergutes und damit etwas außerhalb des Vorrangebietes. Wenn aber 4 Reiher in unmittelbarer Nähe ihr Nahrungsaufnahme haben, kann man sich vorstellen welche Vogeldichte das Gebiet aufweist! S. Abb. In SN	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zunächst wird die vom Einwender angeführte Vogelart nicht eindeutig benannt, da es sich bei den Reihern um eine ganze Familie von Vogelarten handelt. Vermutlich handelt es sich jedoch um den hierzulande weit verbreiteten Graureiher. Dieser ist weder kollisionsgefährdet, noch abseits großer Brutkolonien besonders störungsempfindlich (siehe u.a. LAG-VSW 2015 und http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vsw_dokwind_voegel.pdf) . Er ist somit für die vorliegende Planung bei Einzelvorkommen wie hier nicht planungsrelevant. Gleiches gilt für die allgemeine Bestandsdichte von Vögeln insgesamt im Bereich des geplanten VR WEN. Maßgebend ist eine Empfindlichkeit der Tiere über den angestrebten vorranggbieteng. Diese Arten wurden ausweislich des Methodenbands und des Umweltberichts unter Beachtung des gegenwärtigen Stands der Wissenschaft sowie unter Einbezug von Expertenwissen bestimmt und im Rahmen der Abwägung mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.1 **s. Umweltbericht** 1.6.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7526 ID 28479 (3 - 5/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weißstorch Anhand der Fotos können Sie sehen, dass es wie schon im ersten Einspruch genannt, Weißstörche gibt. Es wurde noch nicht einmal eine Untersuchung durchgeführt. Vor allem aber gibt es keinen Hinweis für eine spätere baurechtliche Anforderung. Anhand der Bilder kann man sehen, dass auch der Weißstorch im Vorrangebiet sein Habitat hat. Er brütet dort zwar nicht, er sucht es aber regelmäßig auf. Hierzu ist Biodata kein Vorwurf zu machen, da sie wohl nur einen kurzen Beobachtungszeitraum zur Verfügung hatten. Umsomehr ist aber ein avifaunistisches Gutachten notwendig, was bisher in der Ausarbeitung nicht durch den ZGB für einen Betreiber gefordert wird. S. Abb. In SN	**Nicht folgen** Der Einwender wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf Kap. 1.5 des niedersächsischen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich." Diesen Anforderungen ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind. Der Plangeber hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung. Die so zusammengetragenen Daten hat der Plangeber – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Plangeber ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht. Dies trifft auch auf die hier in Rede stehende Potenzialfläche Süpplinge 01 zu. Die Vorkommen planungsrelevanter Großvogelarten und darunter auch des Weißstorches wurden vom Regionalverband somit umfassend ermittelt und im Rahmen der Einzelfallprüfung innerhalb der Gebietsblätter mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Für den Weißstorch empfehlen LAG-VSW und NLT-Papier einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 1.000 m zu Brutvorkommen. Konkrete Brutplätze der Art werden vom Einwender jedoch nicht benannt. Zudem ist zu beachten, dass Weißstörche häufig im Bereich von Siedlungen brüten, sodass in Anbetracht des Siedlungsschutzabstands von generell 1.000 m auch der empfohlene Schutzabstand für den Weißstorch eingehalten wird und eine erhebliche Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Als Nahrungshabitat weisen die intensiv ackerbaulich genutzten Potenzialflächen ferner ebenfalls keine gesteigerte Bedeutung/Qualität auf, sodass die im Raum grundsätzlich vorkommenden Weißstörche dem geplanten VR WEN nicht gegenüberstehen.	
Z7527 ID 28480 (3 - 6/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Rotmilan Hier wurde wie in Ingeleben das Vorhandensein zweier wichtiger Milannester nicht kartiert. Aber unabhängig davon wurde überhaupt nicht das Vorhandensein eines intensiv genutzten Habitatraumes nicht berücksichtigt. Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland vorkommen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Entgegen der Einwendung hat sich der Plangeber umfassend und in der gebotenen Schärfe mit dem Vorkommen windkraftempfindlicher Rotmilane im Raum Süpplingen auseinandergesetzt. Ies wird nicht zuletzt durch die Ausführungen in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes dokumentiert, auf welches an dieser Stelle ebenfalls verwiesen wird.	**s. Zeile(n)** 648 20282 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann.	
Z7528 ID 28481 (3 - 7/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futteiplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Komweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband zudem bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von 1000 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der zwischenzeitlich auf 1.000 m erweiterte Mindestabstand zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Von den vom Einwender angeführten, jedoch in keiner Weise überprüfbaren und zweifelsfrei belegten, vorkommenden Vogelarten sind zudem Rauhfußbussard, Schwarzhalstaucher und Schwarzkehlchen nicht als windkraftempfindlich bekannt. Ein Gefährdungspotenzial kann indes grundsätzlich nur für windkraftempfindliche Arten bestehen. Ein Brutvorkommen der Kornweihe konnte überdies bislang ebensowenig nachgewiesen werden, wie Brutvorkommen des Weiß- und Schwarzstorchs und des Seeadlers. Für den Schwarzstorch und vermutlich auch den Seeadler besteht lediglich eine Bedeutung als Nahrungshabitat, welche angesichts der Entfernung zwischen Vorranggebiet und den Klärteichen nicht infrage gestellt ist. Bei dem Vorkommen der Kornweihe handelt es sich vermutlich um Gastvorkommen, die keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt	**s. Zeile(n)** 20281 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

werden.

Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem
allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Im Übrigen ist ein stetiges Vorkommen der Bechsteinfldermaus sowohl im Bereich der Klärteiche als insbesondere auch auf den Ackerflächen der Potenzialfläche stark anzuzweifeln, da die Bechsteinfledermaus als die europaweit am stärksten an Wälder gebundene Fledermausart bekannt ist (vgl. u.a. http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1323) Gleiches gilt in abgeschwächter Form auch für die Mopsfledermaus.

Z7529
ID 28482
(3 - 8/13)

HE Königslutter Süpplingen 01

Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Die detaillierte Untersuchung wird auf das zeitlich nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Das besagte Gutachten liegt dem Regionalverband nicht vor und wird vom Einwender ohne Quellenangabe benannt, so dass eine gezielte Recherche nach dem Gutachten nicht möglich ist. Darüber hinaus ist auf den allgemeinen Umgang des Plangebers mit der Artengruppe der Fledermäuse, wie er in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts ausführlich beschrieben ist, verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Abwägung zur allgemeinen Bedeutung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung unter der angegebenen Zeilennummer (Punkt 1) zu verweisen.

s. Zeile(n)
1482

Z7530
ID 28483
(3 - 9/13)

HE Königslutter Süpplingen 01

Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt.

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Sofern die Punkt-Stopp-Zählungen eines ehrenamtlich tätigen Ornithologen mit den "existierenden Unterlagen" gemeint sind, so sind diese dem Plangeber bekannt und wurden vollumfänglich geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Untersuchungen belegen jedoch weder eine stetige zumindest landesweite Bedeutung (gem. KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013) der in Rede stehenden Flächen als Rastgebiet, noch das Vorliegen einer Hauptflugroute. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite

			Bedeutung sind jedoch regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. In der Rechtsprechung ist zudem anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Süpplingen nicht vorhanden. Während das Zuggeschehen in Mitteleuropa grundsätzlich in SWNO-Richtung erfolgt, streicht der Talraum zwischen den zudem aufgrund ihrer vglw. geringen Höhe nur bedingt als Hindernisse anzunehmenden Höhenrücken von Elm (323 m) und Lappwald (211 m) in für das nördliche Harzvorland typischer herzynischer Ausrichtung von Nordwest nach Südost. Der Aussage des Einwenders, wonach der Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 die genannten Aspekt unberücksichtigt lasse, ist somit zu widersprechen.	
Z7531 ID 28484 (3 - 10/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch bisher nicht ausreichend gewürdigt. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig. So gehören Fledermäuse zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.	**Nicht folgen** Die der Ebene der Raumordnung angemessene FFH-Verträglichkeitsprüfung in Gebietsblatt (Kap. 3.4) und Umweltbericht ist im Zusammenhang mit der geplanten Festlegung eines VR WEN im Bereich Süpplingen 01 eindeutig zu dem Ergebnis gelangt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter Natura 2000-Gebiete ohne weitergehende Untersuchungen ausgeschlossen werden kann. Der Einwender verwechselt hier, wenn er darauf hinweist, dass Fledermäuse zu den streng geschützten Arten gehören, offensichtlich die Rechtsregimes von Natura 2000 (in § 34 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt) und besonderem Artenschutz (in § 44 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt). Die artenschutzrechtliche Bedeutung der Fledermäuse ist dem Regionalverband bekannt und wurde entsprechend in der Abwägung berücksichtigt. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen zum Umgang mit der Gruppe der Fledermäuse in Umweltbericht und Methodenband zu verweisen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z7532 ID 28485 (3 - 11/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan" ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata" erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wie viel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof ein Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Dieses wurde entsprechend mit Foto-	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		und Videoaufnahmen dokumentiert, die inzwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU zur Verfügung gestellt wurden. Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialfläche, von denen wenigstens einer ebenfalls von einem Rotmilanpaar bebrütet wurde. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen eingehalten wurde. Allein bei zusätzlicher Berücksichtigung des Hortes am Hagenhof würde schon bei einem 1.000 m Radius der komplette westliche Teil der Potenzialfläche (etwa die Hälfte der gesamten Fläche) entfallen. Die verbleibende Potenzialfläche wäre zudem durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen substanziellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist. Dieses wird auch vom Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt.		
Z7533 ID 28486 (3 - 12/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus U.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan" wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst." Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen. Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. Vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAGVSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen	**Nicht folgen** Die geplante Vorrangfläche ist nach der Einschätzung des Plangebers in ihren wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung geeignet und kollidiert nicht mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Rotmilan, welche der Regionalvertband umfassend in seiner Abwägung berücksichtigt hat. Der Regionalverband geht im Übrigens keineswegs davon aus, dass die Tiere die von Biodata abgegrenzten Brutreviere, welche lediglich den Kernbereich eines Revieres abbilden, nicht verlassen. Dies ist indes für die Bewertung des Kollisionsrisikos - wie der Einwender selbst die Ausführungen des Regionalverband korrekt zitiert - nicht relevant, da ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko lediglich für jene Bereiche anzunehmen ist, die im statistischen Mittel besonders häufig überflogen werden. Gelegentliche Überflüge auch im Bereich der Potenzialflächen lassen demgegenüber nicht bereits einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG vermuten. Bezüglich der von Biodata abgegrenzten Brutreviere wird grundsätzlich auf die im Avifauna-Gutachten ausführlich beschrieben Methodik zu deren Ermittlung sowie das entsprechende Kapitel im Umweltbericht verwiesen. Der Plangeber ist dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern (Biodata) auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall - wie auch hier - zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat, da innerhalb dieser Bereiche mit einem erhöhten Kollisionsrisiko und einem unvertretbar hohen Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote iVm § 44 BNatSchG (1) gerechnet werden muss. Darüber hinaus will der Plangeber seiner besonderen Verantowrtung für den Erhalt des Rotmilans gerecht werden und die Population angemessen schützen. Dieser Planungsprämisse folgend, berücksichtigt er die Brutreviere des Rotmilans mit entsprechend hohem Gewicht in der Abwägung. Die von Biodata verfolgte Methodik, nimmt also gerade nicht (allein)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7142		**16.04.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Bmtzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des ZGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."

Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Bmtplatz und VR WEN, sodass der ZGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden."

Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zum Potenzialgebiet verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom ZGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zum Potenzialgebiet parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugeben, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die vorhandene Horste in den Blick, sondern stellt die beobachteten Flugbewegungen sowie die grundsätzliche Eignung des als Brutrevier ausgewiesenen Raumes als Nahrungshabitat und Lebensraum des Rotmilans in den Vordergrund der Bewertung. Dies erscheint vor dem Hintergrund des Planugnshorizonts eines RROP sowie der vglw. groben Maßstabsebene der Regionalplanung und der damit verbundenenen, und dies räumt der Plangeber selbstverständlich ein, Tatsache, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme abbilden kann und damit auf eine in letzter Konsequenz immer unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, als die beste und angemessene Vorgehensweise. Die Volatilität der Natur stellt zudem ein generelles Problem dar, das indes naturgemäß auch für die Angaben und Hinweise des Einwenders gilt. Der Plangeber hat sich im Bewusstsein dieser niemals vollständig richtigen Abwägungsgrundlage jedoch durch eine Synopse vorhandener Daten (darunter auch die vom Einwender beigebrachten Erkenntnisse) sowie der eigenen Kartierung , die zudem wie bereits ausgeführt auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Tiere besteht.		
Z7534 ID 28487 (3 - 13/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dem Einspruch ist eine genaue Karte mit Nestern beigefügt. Dort sind nicht nur die aktuellen Nester eingetragen, sondern auch die Stellen, an denen in den vergangenen Jahren Nester waren. Uns ist bewusst, dass ehemalige Nester, die teilweise gar nicht mehr vorhanden sind nicht direkt von Ihnen berücksichtigt werden können, aber sie zeigen doch, dass das gesamte Gebiet ein Habitat des Rotmilans ist. Man kann auch daran, dass der Storch und der Reiher stark vertreten ist, ersehen, dass dies ein ideales Nahrungsgebiet für diese Art von Vögeln ist. Im Einspruch zum Landschaftsschutz ist auch der Trittabdruck eines Rehs abgebildet. Dieser ist im Lechten aufgenommen , was bezeugt wie feucht die Niederung um den Scheidewellenbach ist. In der Karte sind die Hauptjagdgebiete eingezeichnet, so wie wir sie täglich beobachten. Es sei hier aber noch einmal betont, dass es sich dabei aber nur um die Hauptgebiete handelt. Das gesamte Gebiet zwischen Königslutter, Rottorf, Schickelsheim, Süpplingen und dem Schieren ist ein ganzjähriges Habitat. Sollten Sie beabsichtigen einzelne der grün markierten Nester NICHT anzuerkennen, weil Sie auf den Fotos keine Verortung vornehmen können, dann fordern wir unbedingt eine Gelegenheit zu bekommen zu einer Vorortung gehört zu werden! Teilweise sind nur die Baumkronen oder Teile eines Ackers zu sehen. Wir können aber jeder Zeit vor Ort bzw, mit Vergleichsfotos die richtige Verortung nachweisen! Sollten Sie beabsichtigen einzelne der grün markierten Nester NICHT anzuerkennen, weil Ihnen die Fotos und Filme nicht ein ausreichender Beweis sind, dann fordern wir, dass Sie uns die Gelegenheit geben diese noch nachzureichen. Sie müssen bedenken, dass wir bisher nur als Laien Aufnahmen im Alltag gemacht haben, da wir von einer professionellen Überprüfung seitens Biodata ausgegangen sind. Die gewährten 6 Wochen zu, Einspruch sind auch aus dieser Hinsicht nicht ausreichend gewesen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die übergebenen Unterlagen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt.	**s. Zeile(n)** 648
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7535 ID 28491 (4 - 1/1)	HE Königslutter Bornum 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Die Anwohner und ihre Kinder, die in unter 500 oder maximal 1.000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche He Königslutter Bornum 01 entfällt. Der Plangeber hat sich mit der angesprochenen Thematik beschäftigt (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands) und hält die Mindestabstände zu Siedlungen generell für ausreichend, um derartige Gefahren auszuschließen. Nachfolgende Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahrens werden sich genauer mit dieser Thematik der Gefährdung durch Eisabwurf und abfallende Anlagenteile auseinandersetzen.	**s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7142**
Datum der Stellungnahme: **16.04.2016** (2. Beteiligungsverfahren)
Einwendungsgeber: Privater Einwender

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.

Beteiligtennummer: **29.7142**
Datum der Stellungnahme: **16.04.2016** (2. Beteiligungsverfahren)
Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z7536
ID 28523
(5 - 1/1)

HE Königslutter Süpplingen 01

Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein.

Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt.

In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingea 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert; beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letztendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird in der 2. Offenlegung so nicht berücksichtigt.

Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.

Nicht folgen

Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Es wird auf die Abwägung unter dem angegebenen Bezug verwiesen.

s. Zeile(n)
7558

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7537 ID 28526 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Die nachfolgenden Ausführungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass für Anlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab hat hierbei nicht die TA Lärm in der derzeitigen Fassung, sondern diejenige in der demnächst überarbeitet vorliegenden Fassung zu sein. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten. 7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar! Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich Infraschall wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7538 ID 28552 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde nicht berücksichtigt. Einige Flächen sind Überschwemmungsgebiete. Diese Flächen können nicht als Potentialfläche ausgewiesen werden. Mindestens muss eine Auflage für einen potentiellen Betreiber in der Ausweisung genannt werden. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage - insbesondere bei Nichtherausnahme der Überschwemmungsflächen.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Sachverhalt ist hinsichtlich des Vorrangebietes HE Königslutter Süpplingen 01 einer erneuten Prüfung unterzogen worden. Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass weder wasserrechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch im RROP 2008 festgelegte Vorranggebiete Hochwasserschutz von der Vorranggebietsausweisung betroffen sind.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7539 ID 28559 (8 - 1/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein, da einige Formfehler sowohl in der ersten wie auch der zweiten Auslegung gemacht wurden: 1. Der Eingang von Schreiben wurde in der ersten Auslegung nicht korrekt bestätigt. Ich habe seiner Zeit 43 Einsprüche erhoben, aber nur die Bestätigung für 5 erhalten!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwendungsgeber hat zusammen mit einer anderen Person seinerzeit die Stellungnahmen abgegeben. Diese sind unter der Einwendungsgeber-Nr. 29.8206 in diesem Dokument abgebildet. Die Stellungnahmen sind sowohl per E-Mail als auch postalisch dem Plangeber zugesandt worden. Auf die per E-Mail zugesandten Stellungnahmen haben die beiden Einwendungsgeber eine automatische Antwort-Mail erhalten, die den Eingang der Stellungnahme bestätigte. Sofern die postalische Stellungnahme identisch mit der Stellungnahme der E-Mail war, erfolgte keine postalische Bestätigung. Da die beiden Einwendungsgeber jeweils auch alleine Stellungnahmen abgegeben haben, erfolgte die Aufnahme der Stellungnahme unter einer jeweils eigenen Einwendunggeber-Nummer mit hier 29.7142 un 29.7179. Das Verfahren der Bestätigung war das Gleiche. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber nicht verpflichtet ist, derartige Antwortschreiben zu versenden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7540 ID 28560 (8 - 2/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Auch in der zweiten Auslegung wiederholt sich dieser Fehler. Prof. [Name] hat bereits 6 Einsprüche eingereicht, aber nur zwei bestätigt bekommen. Prof. [Name] ist völlig im Unklaren, ob die Einsprüche angekommen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem hier benannten Einwendungsgeber hat der Plangeber in einem Antwortschreiben vom 12.05.2016 mitgeteilt, das seine Stellungnahmen hier eingegangen sind. Die Antwort ist im Plural verfasst.	
Z7541 ID 28561 (8 - 3/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Einige Einsprüche wurden in der ersten Auslegung überhaupt nicht berücksichtigt. Auch wenn die Bearbeitung für einige Einsprüche erst nach der 2. Auslegung geplant ist, muss es zumindest einen Hinweis darauf geben. In Kombination mit den Punkten 1 und 2 kann daher überhaupt nicht überprüft werden, welche Einsprüche eingegangen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7542 ID 28562 (8 - 4/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung des ZGB in der zweiten Auslegung nur Einsprüche zu berücksichtigen, die nicht schon in der ersten Auslegung gestellt wurden, nicht folgerichtig, da sich die Bürger nicht sicher sein können, ob die Einsprüche überhaupt empfangen wurden. Abgesehen von diesem Aspekt halte ich diese Anforderung des ZGB rechtlich nicht für	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zum voranstehenden Belang.	
Z7543 ID 28563 (8 - 5/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei einigen Einsprüchen ist klar, dass diese nicht zur Verhinderung der Ausweisung eines Vorranggebietes ausreichen. Es muss aber in der Bearbeitung darauf hingewiesen werden, dass diese bei der Genehmigung einer Realisierung berücksichtigt werden müssen (z.B. avifaunistisches Gutachten, archäologische Prüfung). Solche Hinweise fehlen in der 2. Auslegung. Es hätte mindestens eine Klassifizierung der Einsprüche in Kategorien geben müssen, wie: a) wurde bereits mit der 2. Auslegung beantwortet; b) wird im Nachgang beantwortet; c) wurde für nichtig erachtet und d) ist erst später bei einer baurechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen, wird aber im Abschlussbericht berücksichtigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Abwägung zu den vorgetragenen Einwendungen ist insgesamt in dieser Unterlage dokumentiert.	
Z7544 ID 28564 (8 - 6/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es wurden sachlich falsche Darstellungen in der 2. Auslegung getroffen. So wird in Hagenhof von einem Haus gesprochen, es handelt sich aber um vier Häuser. Der Bahnhof Lelm wurde völlig vergessen.	**Teilweise folgen** Die Zahl der Häuser im Hagenhof wird in das Gebietsblatt aufgenommen. Der Bahnhof Lelm ist als Einzelhaus im Außenbereich mit einer Pufferung von 500 m wie auch die Gebäude des Klosterguts Hagenhof im Rahmen der Potenzialflächenanalyse bereits berücksichtigt.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z7545 ID 28565 (8 - 7/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Der wohl gravierendste Verfahrensfehler besteht in dem Gutachten des Gutachters Biodata. Im Fall des Vorrangebietes von Ingeleben wurde die schlechte Arbeit der vom ZGB beauftragten Firma offensichtlich. Von 8 Milanhorsten wurde überhaupt nur ein einziger von der Firma erkannt. Aufgrund der Meldungen von Bürgern wurden dann die anderen Horste anerkannt und das Gebiet musste herausgenommen werden. Im Falle von Süpplingen 01 sind nicht nur Milanhorste nicht erkannt worden, sondern auch andere Tierarten. Bitte beachten Sie dazu den Einspruch Nr. 07. Hier sind allein drei Milanhorste aufgeführt, die Biodata im Bereich Süpplingen 01 nicht berücksichtigt hat. Diese sind mit einer Karte und Fotos hinterlegt a. Sollten Sie beabsichtigen einzelne der grün (als aktiv) markierten Nester NICHT anzuerkennen, weil Sie auf den Fotos keine Verortung vornehmen können, dann fordern wir unbedingt eine Gelegenheit zu bekommen, zu einer Vorortung gehört zu werden! Teilweise sind nur die Baumkronen oder Teile eines Ackers zu sehen. Wir können aber jeder Zeit vor Ort bzw. mit Vergleichsfotos die richtige Verortung nachweisen. b. Sollten Sie beabsichtigen einzelne der grün markierten Nester NICHT anzuerkennen, weil Ihnen die Fotos und Filme nicht ein ausreichender Beweis sind, dann fordern wir, dass Sie uns die Gelegenheit geben, diese noch nachzureichen. Sie müssen bedenken, dass wir nur als Laien Aufnahmen im Alltag gemacht haben, da wir von einer professionellen Überprüfung seitens Biodata ausgegangen sind. Die gewährten 6 Wochen zum Einspruch sind auch aus dieser Hinsicht nicht ausreichend gewesen.	**Nicht folgen** Bei den vom Plangeber beauftragten Büro handelt es sich um ein anerkanntes, in der Region ansässiges und mit langjähriger Erfahrung ausgestattetes Büro von Diplom-Biologen. Sowohl die fachliche Kompetenz als auch die Unabhängigkeit der Gutachter stehen somit für den Plangeber außer Frage. Was die Berücksichtigung des Rotmilans angeht wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7546 ID 28566 (8 - 8/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Der ZGB hat keine Untersuchung zu der Fledermauspopulation im Bereich Süpplingen 01 durchgeführt. Man hat sich noch nicht einmal die Mühe gemacht, die bereits existierende Untersuchung der Stadt Königslutter zu besorgen. Diese Untersuchung ist inzwischen einige Jahre alt. Damals wurden einige Maßnahmen durchgeführt, um die Fledermauspopulation zu erhöhen und vor allem den Durchzug durch eine Brückenbildung (Anpflanzung von 100 zusätzlichen Bäumen) zu erhöhen. Daher muss die Untersuchung erneut durchgeführt werden. Weitere Details siehe auch Einspruch 35 zur Fledermaus.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z7547 ID 28567 (8 - 9/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	9. Feldhamster: Es wurde nicht einmal eine Untersuchung durchgeführt. Vor allem aber gibt es keinen Hinweis für eine spätere baurechtliche Anforderung. Weitere Details, siehe auch Einspruch 31 zum Feldhamster. Dies ist übrigens einer der Einsprüche bei dem seitens des ZGB weder der Eingang des Einspruchs bestätigt wurde, noch irgendeine Erwähnung fand, um nur ein Beispiel zu nennen.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall	**s. Zeile(n)** 11

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenene Zeilennummer verwiesen.	
Z7548 ID 28568 (8 - 10/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Obwohl in einem Einspruch in der ersten Auslegung auf Weißstorchhabitat verwiesen wurde, wurde dies weder von der Firma Biodata, noch vom ZGB überhaupt nur einer Würdigung unterzogen. Jetzt werden Fotos nachgereicht.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Für den Weißstorch empfehlen sowohl die Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten als auch der NLT einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1.000 m zu bekannten Brutplätzen. Ist dieser Abstand eingehalten, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Dies ist hier schon deshalb der Fall, da die ermittelten Potenzialflächen einen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen einhalten, welche die Nistplätze der Störche beherbergen. Ein weitergehender Schutzpuffer ist nicht erforderlich. Ferner konnten im Bereich der in Rede stehenden Potenzialfläche durch die beauftragten Gutachter keinerlei Brutplätze des Weißstorchs nachgewiesen werden. Einzelne Sichtungen der Art, welche der Plangeber keineswegs abstreitet und in seine Abwägung eingestellt hat, lassen mitnichten bereits auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder einen sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des § 44 BNatSchG rückschließen und stehen der geplanten Gebietsfestlegungn daher nicht entgegen.	
Z7549 ID 28569 (8 - 11/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Es wurde mehrfach gefordert, den Bürgern eine längere Einspruchsfrist zu gewähren. Dies wurde seitens Frau Hahn und des ZGB abgelehnt. Dies ist vor dem Hintergrund der fehlerhaften Arbeit der Firma Biodata nicht haltbar. Die Bürger müssen jetzt die Nachweisführung selber durchführen und haben dafür nur 6 Wochen Zeit. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund, dass eine Tierbeobachtung über 12 Monate durchgeführt werden muss, nicht hinnehmbar.	**Nicht folgen** Zur Stellungnahmefrist siehe die Abwägung im nachfolgenden Belang. Soweit die fachliche Kompetenz der Firma Biodata in Frage gestellt wird, wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7522
Z7550 ID 28570 (8 - 12/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	12. Besonders halte ich die 6 wöchige Einspruchsfrist nicht für haltbar, da es zu einer Bevorzugung der Bürgerinitiative Hillerse durch den ZGB Vorsitzenden gekommen ist. Der Vorsitzende hat vertrauliche Daten weitergegeben. Zwar wären diese später ebenfalls veröffentlicht worden, aber damit hatte die Bürgerinitiative „vor seiner Haustür" mehr Zeit als andere. Nach eigener, schriftlicher Bestätigung von Herrn Tanke, liegt der Vorsprung bei 2 Jahren (dies wurde hinlänglich von der Braunschweiger Zeitung veröffentlicht und belegt). Völlig unverständlich ist daher, dass Frau Hahn den anderen Bürgerinitiativen keine weitere Fristverlängerung gewährt - zumal es die Fehler der Biodata gibt.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Z7551 ID 28571 (8 - 13/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	13. Es gibt ein Schreiben des Bundesjustizministeriums, das keine juristische Grundlage für die „Freistellung" der ZGB Mitglieder Meier und Tanke sieht. Dass der ZGB einzelne Mitglieder von der Abstimmung freistellt, da er die betroffenen Mitglieder als so befangen sieht, lässt das gesamte Verfahren juristisch fraglich erscheinen. Vor allem auch, weil das Justizministerium keine rechtliche Grundlage für eine solche Freistellung sieht.	**Nicht folgen** Der Regionalverband sieht hinsichtlich der Mitwirkung von Mitgliedern der Verbandsversammlung keine rechtlichen Auswirkungen auf die Planungen des Regionalverbandes. Das Mitwirkungsverbot ist im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht in § 41 NKomVG normiert. Ehrenamtlich Tätige dürfen danach in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidungen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil für diese selbst oder verwandte und verschwägerte Dritte mit sich bringen können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7142		**16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Grundsätzlich gilt dabei bei Rechtsnormen - d.h. Satzungen wie dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) - gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot nicht. Diese Satzungen sind vom Mitwirkungsverbot ausdrücklich ausgenommen, d.h. die Frage nach Befangenheit stellt sich aus diesem Grund nicht.

Unabhängig davon, dass ein Mitwirkungsverbot kommunalrechtlich nicht in Betracht zu ziehen ist, ist für ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Grundstückseigentümer oder an einer Windparkbetreibergesellschaft beteiligt ist, auf Folgendes hinzuweisen:

Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im RROP führt in der Regel nicht zur Befangenheit der Eigentümer von Grundstücken innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete, da ein unschädliches Gruppeninteresse anzunehmen wäre.

Nur wenn ein Vorranggebiet für ein so kleines Gebiet festgelegt würde, dass nur ein oder wenige Eigentümer Grundstücke darin hätte/n und ein Grundstückseigentümer und Mitglied der Verbandsverwaltung konkret beabsichtigen würde, auf seinem Grundstück eine Windkraftanlage zu errichten bzw. das Grundstück zu diesem Zweck wirtschaftlich zu verwerten, würde ein individuelles Sonderinteresse vorliegen. Nach Aussage des Betroffenen ist dies nicht der Fall. Zudem hat der Regionalverband festgelegt, dass die Mindestflächengröße von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bei 50 ha liegt. Die durchschnittliche Größe der im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete liegt bei deutlich über 200 ha und beinhaltet Flächen von mehreren Flächeneigentümern.

In zwei bestehenden rechtsgültigen Vorranggebieten, die jetzt erweitert werden sollen, betreibt eine Betreibergesellschaft Windenergieanlagen, für die ein Verbandsversammlungsmitglied geschäftsführend tätig ist. Diese bestehenden Vorranggebiete sollen nach aktuellem Entwurf zur 2. Offenlage der 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. der Windenergienutzung gegenüber dem RROP 2008 in Haverlah (WF 7) von 77 ha auf 294 ha und in Winnigstedt/Gevensleben (WF 5/HE 4) von 184 ha auf 400 ha vergrößert werden. Nach Aussage des Betroffenen hat die Betreibergesellschaft keine Absichten, die aktuell vorgesehenen Erweiterungsflächen für eigene Zwecke zu nutzen. Selbst wenn dies so wäre, wären weder das Mitwirkungsverbot (s.o.) betroffen, noch könnte ein individuelles Sonderinteresse festgestellt werden.

Für die Wirksamkeit des RROP kommt es im Übrigen grundsätzlich nur darauf an, dass der abschließende Satzungsbeschluss wirksam gefasst wurde. Mit anderen Worten, ein RROP wäre nicht deshalb nichtig, weil vor dem Satzungsbeschluss irrtümlich ein Befangener mitgewirkt hätte. Ein solcher zu beanstandender Satzungsbeschluss könnte beispielsweise angenommen werden, wenn das befangene Mitglied die Aufstellung oder Änderung des RROP initiiert, und damit wesentlich mitgeprägt, und beim Aufstellungsbeschluss mitgewirkt hätte. Dies ist hier nicht der Fall, denn alle Beschlussfassungen wurden einstimmig, bzw. mit großer Mehrheit,

beschlossen, so dass es auf die Stimme eines einzelnen Mitgliedes der Verbandsversammlung nicht ankommt. Vor einiger Zeit hat Herr Volker Meier der Verbandsverwaltung zudem schriftlich mitgeteilt, dass er vorsorglich künftig nicht mehr an Abstimmungen zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie des RROP 2008 teilnehmen wird, um seine Person vor Unterstellungen zu schützen und Irritationen erst gar nicht auftreten zu lassen.

Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Mitglied oder Unterstützer einer Bürgerinitiative ist, zugleich von der Entscheidung in eigenen (privaten) Interessen unmittelbar berührt wäre, könnte Befangenheit vorliegen (z.B. bei einem Bürgerbegehren für oder gegen ein Vorranggebiet Windenergie). Auch dies ist hier nicht der Fall.

Zunächst gilt gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot auch hier nicht. Das alleinige Vorbringen von Bedenken und Anregungen während des Aufstellungsverfahrens zu einem RROP durch ein Mitglied der Verbandsversammlung und/oder seine Beteiligung an einer Bürgerinitiative gegen die Planung begründet sowohl rechtlich als auch sachlich keine Befangenheit. Das Mitglied der Verbandsversammlung würde sich damit sozusagen in den Dienst der kommunalen Meinungsbildung stellen und damit allgemeine und öffentliche Interessen vertreten, die identisch von einem Teil der Bevölkerung ebenfalls vorgebracht werden.

Das Geltendmachen von öffentlichen Interessen, zum Beispiel durch Vorbringen von allgemeinen Bedenken gegen eine bestimmte Planung, ohne dass eigene private Interessen tangiert sind, würde ebenfalls nicht zur Befangenheit führen. Wenn zum Beispiel durch eine Bürgerinitiative die möglichen Auswirkungen wie Schattenwurf, Lärmbelästigung bei Errichtung von Windenergieanlagen dargelegt werden, sind Mitglieder der Verbandsversammlung als Mitglieder einer Bürgerinitiative oder Beteiligte an einer Unterschriftsaktion im Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten ebenfalls nicht befangen.

Z7552 | HE Königslutter Süpplingen 01

ID 28572

(8 - 14/19)

14. In einigen Antworten auf Bürgereinwendungen begnügt sich der ZGB mit einfachen Statements, ohne irgendeine fachliche Begründung der Feststellung zu nennen. Ein Beispiel ist, dass die Wasserversorgung der Bewohner des Klostergutes in Hagenhof in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Dies ist keine unbegründete Befürchtung, wenn man bedenkt, dass die Fundamente heute bis zu 50 Meter tief sind.

Nicht folgen

Aus der Einwendung ist nicht ersichtlich, ob es sich bei der Wasserversorgung des Klosterguts Hagenhof um ein zentrale Trinkwasserversorgung oder um eine dezentrale Hauswasserversorgung durch Brunnen handelt. Insofern wird diesbezüglich auf die raumordnerischen Festlegungen in den Potenzialflächen eingegangen.

Der Flächenbedarf im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen ist gering. Somit sind auch die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Regelfall geringfügig. Darüber hinaus befinden sich alle ermittelten Potenzialflächen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen, die sich im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt nur geringfügig unterscheiden. Die Trinkwassergewinnung wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen in keiner Weise gefährdet, sodass die Überlagerung eines Vorranggebiets Windenergienutzung sowohl mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung als

s. Methodenband

E 3.1.4.4.1

s. Gebietsblatt

HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			auch mit dem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinung als miteinander vereinbar anzusehen sind (siehe Gebietsblatt und den angegebenen Bezug zum Methodenband).	
Z7553 ID 28573 (8 - 15/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	15. Mehrfach wurde schon von der Bevölkerung eine Karte der visuellen und akustischen Auswirkung des Gebietes gefordert. Diese wird vom ZGB nicht zur Verfügung gestellt. Die Bevölkerung ist damit eben nicht, wie vom ZGB behauptet, hinreichend informiert. Die meisten Menschen in Königslutter gehen immer noch davon aus, dass sie die Windräder nicht sehen werden.	**Nicht folgen** a) Denkmalschutz und historische Bedeutung der Landschaft Der Regionalverband hat den Belang des Denkmalschutzes erkannt (siehe angegebenen Bezug) und zutreffend gewürdigt. Er hat berücksichtigt, dass der Kaiserdom in Königslutter ein Denkmal darstellt und auch die kulturhistorische Bedeutung des Doms sowie die von den Einwendern ausführlich geschilderten historischen Bezüge nicht verkannt. Der kulturhistorische Hintergrund erfordert jedoch weder eine abweichende Beurteilung des Landschaftsbilds, da andere Kriterien maßgeblich sind, noch eine andere Bewertung der denkmalschutzrechtlichen Belange: Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz sieht in § 8 NDSchG vor, dass in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei welchen Abständen das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigt wird, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab (OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.11.2007 – 12 LC 70/07, juris-Rn. 57). Je größer und höher die Anlage ist, desto größer ist auch die Entfernung, aus der sich die Anlage noch auf das Baudenkmal auswirken kann. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (OVG Niedersachsen, Urt. V. 5.9.1985 - 6 A 54/83; OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.11.2007 – 12 LC 70/07, juris-Rn. 56). Der Regionalverband hat zur Beurteilung der Frage, ob Windenergieanlagen mit bestehenden Denkmälern (voraussichtlich) zu vereinbaren sind, auf das Fachwissen des Landesamtes für Denkmalpflege als staatliche Denkmalfachbehörde zurückgegriffen. Er ist der Auffassung, dass der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz des Doms in Königslutter der Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet in Süpplingen nicht entgegenstehen wird. Der Dom liegt in einer Entfernung von mindestens 3.300 m von dem in der 2. Offenlage dargestellten Vorranggebiet WEN Süpplingen 01 und von der für Sichtbeziehungen relevanten Ostseite in einer Entfernung zwischen 4.600 m und 4.900 m. Das Landesamt für Denkmalpflege (Stützpunkt Braunschweig) hat sich in seiner Stellungnahme aus dem Beteiligungsverfahren nur zu archäologischen Bodendenkmalen geäußert und hat keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung Süpplingen 01 geäußert. Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Helmstedt hat sich in beiden Beteiligungsverfahren geäußert. Sie hat u.a. die besondere touristische Bedeutung des Raums rund um Königslutter, der nach ihrer Auffassung zu den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7142		**16.04.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

„Kerngebieten des Tourismus“ im Landkreis Helmstedt gehört, hervorgehoben und geschildert, der nach dem Abbruch der Silos der Zuckerfabrik wieder störungsfreien Fernblick für die von Osten Anreisenden auf den Kaiserdom würde – wie auch die Blickbeziehungen von Osten her auf den Elmrand und vom Elmrand über die Senke zwischen Elm und Dom – durch die Errichtung von Windenergieanlagen leiden. Begründete Anhaltspunkte dafür, dass der Errichtung der Windenergieanlagen das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz entgegenstehen würde, bestehen angesichts dieser Aussagen indes nicht. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung nördlich der B 1 lokalisiert ist und der Fernblick der von Osten Anreisenden auf den Kaiserdom in Königslutter nicht verstellt wird.

Der Regionalverband hat demnach zwar den Belang des Denkmalschutzes erkannt, hält aber die für die Windenergie sprechenden Belange vorliegend für gewichtiger und ist der Auffassung, dass der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz der Realisierung von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet nicht entgegenstehen wird.

b) Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen

Die Rügen greifen nicht durch.

Die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen ist hinzunehmen. Sie ist nicht so erheblich, dass sie die Windenergienutzung im Vorranggebiet HE Königslutter Süpplingen 01 ausschließen müsste.

Zum einen werden die Sichtbeziehungen zum Dom vom nördlichen Teil des Elm aus durch die Errichtung von Windenergieanlagen am Standort Süpplingen nicht verstellt. Lediglich vom weiter entfernten (mind. 10 km) südlichen Elm und aus dem Vorranggebiet selbst heraus würden Sichtachsen durch Windenergieanlagen beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung hält der Regionalverband jedoch im Hinblick auf die für die Windenergienutzung auf dieser Fläche sprechenden Belange für gerechtfertigt, zumal Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen führen und insofern als unvermeidbar hinzunehmen sind (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07).
Auch der Dom in Königslutter begründet keine besondere landschaftliche Empfindlichkeit der Potentialfläche. Die Türme des mit 58 m Höhe eher kleinen und mindestens 3.300 m von dem in dem in der 2. Offenlage dargestellten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 entfernten Doms sind in der leicht welligen Landschaft des Elm-Vorlandes von der für etwaige Sichtbezüge relevanten zwischen 4.600 m und 4.900 m entfernten Ostseite des Vorranggebiets Windenergienutzung Süpplingen 01 gar nicht oder allenfalls bei guter Sicht als kleine Elemente an der Horizontlinie sichtbar. Der Dom ist von der Potentialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar; ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist weder im Bereich der Potentialfläche noch östlich hiervon nicht

vorhanden.

Die Wirkung des Doms auf die Landschaft sowie die Sichtachse zwischen den Kirchtürmen Süpplingen und Königslutter wurde im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung gutachterlich geprüft. Dabei konnte weder eine prägende Wirkung des Doms, noch eine bedeutsame Sichtachse festgestellt werden. Dies ist im Gebietsblatt auch mit Fotos dokumentiert.

Darüber hinaus wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m auseinanderstehenden Windenergieanlagen nicht komplett verstellt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung einer schützenswerte Sichtachse zum Dom in Königslutter, die die Festlegung eines Vorranggebiets in Frage stellen könnte, ist daher nicht auszugehen.

Die von der Rechtsprechung eingeführte Regelvermutung, dass bei einem Abstand von mehr als dem 10-fachen der Anlagenhöhe im Allge-meinen keine erheblichen Beeinträchtigungen für schützenswerte kulturhistorische Bauwerke zu erwarten seien, wird insofern deutlich ein-gehalten. Ein prägender Einfluss des Doms auf die Horizontkulisse im Bereich der Potentialfläche ist nicht erkennbar. Daher bestehen auch keine schützenswerten Hauptsichtachsen zum Dom oder zur Silhouette der Stadt Königslutter. Auch der Blick vom Elm aus in Richtung Königslutter und Dom wird durch die Potentialfläche nicht gestört.

Z7554
ID 28574
(8 - 16/19)

HE Königslutter Süpplingen 01

16. Ich habe Frau Hahn einen Brief geschrieben, dass sie bitte bestätigen soll, dass es bei der Aussage von Herrn Palandt bleibt, dass die Windräder nicht höher als 185 Meter werden. Frau Hahn beantwortet diese Nachfragen nicht.

Nicht folgen

Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen sollen in Vorranggebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5). Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung sieht keine Notwendigkeit, für seinen Planungsraum von diesem Grundsatz der Raumordnung abzuweichen.
Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage von geplanten Windenergieanlagen landschaftliche oder immissionsschutzrechtliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden.

Z7555
ID 28575
(8 - 17/19)

HE Königslutter Süpplingen 01

17. Neben der Nichtfeststellung der Rotmilannester ist die Ungleichbehandlung mit dem Vorranggebiet Bornum die gravierendste Verletzung der Planungsgrundsätze. Es wird trotz aller Einsprüche und Nachfragen einfach keine Antwort darauf gegeben, warum in Bornum die 5km Schutzzone Elm gilt, aber in Süpplingen nicht.

Nicht folgen

Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7142		**16.04.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Die landschaftliche Bewertung der Potentialfläche Süpplingen 01 unterscheidet sich von Bornum 01. Es besteht darum keine Inkonsistenz zwischen der landschaftlichen Bewertung bezogen auf die beiden Potentialflächen, die ein einheitliches Vorgehen des Regionalverbands in Frage stellen könnte. Das Vorgehen des Regionalverbands ist nachvollziehbar und willkürfrei.

Der Regionalverband schätzt aufgrund des Landschaftsbildgutachtens die landschaftliche Empfindlichkeit von Bornum 01 deutlich höher ein als die von Süpplingen 01. Der Nordrand (Nordspitze) des Elm, auf welchen sich die Potentialfläche Bornum auswirken würde, ist landschaftlich aufgrund der markanteren Reliefkante und geringeren Vorbelastung deutlich empfindlicher als der nordöstliche Bereich. Süpplingen befindet sich im Bereich eines Sattels des Elm, in dessen Umfeld der Elm vglw. sanft in sein Vorland abdacht. Da dieses zudem von einigen kleineren Erhebungen gekennzeichnet ist, besitzt der Höhenzug des Elm in diesem Teilraum nicht die markante Wirkung auf sein Umland, wie dies im Norden der Fall ist. Dort dacht der Elm von seinen höchsten Erhebungen steil in die vorgelagerte Ebene ab.

Die naturschutzfachliche Wertigkeit etwaiger Waldbestände war für die Bewertung der landschaftlichen Empfindlichkeit der beiden Potenzialflächen hingegen nicht von besonderer Bedeutung. Vielmehr steht jeweils die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7142		**16.04.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Entfernung zum Höhenzug Elm im Vordergrund. Den Elm bewertet der Regionalverband gemäß der Wertung des Landschaftsbildgutachtens im Bereich der Potenzialfläche Bornum 01 aufgrund seines Reliefs und Erscheinungsbilds als besonders prägend und landschaftlich wertvoll und möchte aus diesem Grund einen Radius von 5 km um den Elm freihalten.

Geprüft und berücksichtigt hat der Regionalverband zudem die vorhandenen Vorbelastungen der Potentialfläche Süpplingen. Der Regionalverband ist insoweit zur Auffassung gelangt, dass die vorhandenen Vorbelastungen durchaus landschaftsbildwirksam werden. Dass Bahnlinie und B1 im Bereich der Potentialfläche Süpplingen innerhalb einer Senke lägen, ist im vorliegenden digitalen Höhenmodell nicht erkennbar. Vielmehr wird ein kleiner, vom Elm kommender Rücken durchschnitten und die untersten Bereich der Elmhänge durchquert. Hierfür spricht dann auch die (abschnittsweise recht geringe) Einschnittslage der Bahntrasse, wohingegen die B1 über die Bahntrasse geführt wird und mehrheitlich in Dammlage verläuft. Über die Sichtbarkeit beider Linientrassen hinaus ist ohnehin der von ihnen ausgehende Verkehrslärm sowie die Zerschneidung des Landschaftsraumes die hier maßgebliche Vorbelastung, welche das Landschaftserleben im Umfeld der Strukturen beeinträchtigt. Demnach ist der Bahntrasse auf der Potentialfläche Süpplingen auch nicht deshalb die Vorbelastungswirkung abzusprechen, weil sie elektrisch betrieben ist und filigranes Kettenwerk mit Fahrleitungsmasten von maximal 7 Meter Höhe aufweist.

Die Anlagen der ehemaligen Zuckerfabrik in Königslutter haben bei der Abwägung des Regionalverbands zu Vorbelastungen auf der Potenzialfläche keine Rolle gespielt.

Dem Plangeber ist bewusst, dass Teile der ehemaligen Zuckerfabrik Frellstedt im Jahr 2011 abgerissen wurden, hierauf kommt es jedoch nicht an, da die Gebäude ohnehin insgesamt nicht bei der Bewertung der Vorbelastung des Landschaftsbilds, das heißt „zu Gunsten der Eignung der Potenzialfläche“, berücksichtigt wurden. Daher musste auf diesen Aspekt auf dem Gebietsblatt nicht eingegangen werden. Die relevanten Vorbelastungen waren vielmehr die Verlärmung und Zerschneidungswirkung der beiden linienhaften Infrastrukturen B1 und Bahntrasse.

Darüber hinaus führen die Bahnlinie und die B1 zu einer Vorbelastung „auf der Potentialfläche“ Süpplingen 01 und nicht zu einer Vorbelastung nur auf den konkreten Flächen der Verkehrswege („korridorartige Vorbelastung“). Betrachtungsmaßstab der Frage nach Vorbelastungen ist stets die gesamte Ausdehnung der Potentialflächen.

Der Regionalverband berücksichtigt die Vorbelastungen methodisch auch nicht anders als bei der Potentialfläche Bornum 01. Am Standort Bornum ist die Vorbelastung jedoch geringer, da hier lediglich die Bahnstrecke quert und weitere verkehrliche Anlagen lediglich im weiteren Umfeld vorhanden sind.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7556 ID 28576 (8 - 18/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	18. In dieses Bild passt die tendenziöse Vorlage in der 2. Auslegung. Den ZGB Mitgliedern und letztendlichen Entscheidem wird der Eindruck vermittelt, daß die Fläche „ komplett ausgeräumt und strukturarm" ist. Als Beweis wird in der Vorlage ein Foto aufgeführt. Das Foto zeigt allerdings eine Fläche, die fast gar nicht im Potentialgebiet liegt. Diese ist nur am Rand zu sehen. Wenn man sich an die Stelle stellt, die auf dem Bild zu erkennen ist, sieht die Landschaft völlig anders aus. Im Gegensatz dazu ist die Landschaft bei Bornum vergleichsweise ausgeräumt (siehe Belegfotos). Dies zeigt, dass die Mitglieder des ZGB keine richtige Entscheidungsgrundlage vorgelegt bekommen (vor allem, wenn man die fehlenden Rotmilannester, die fehlenden Einsprüche etc. mit einbezieht). Beispiel des falsch vermittelnden Eindrucks in der 2. Auslegung: Die schriftliche und bildliche Darstellung in der 2. Auslegung unter 3.1.4: s. Abb. In SN Das Problem dieser Darstellung ist, dass auf dem Bild weitestgehend Flächen gezeigt sind, die gar nicht zur Potentialfläche gehören. Das heißt, indem man eine große, ausgeräumte Fläche, die gar nicht zum Potentialgebiet gehört zeigt und nur einen kleinen Teil, der dazugehört, kann man das Bild einer ausgeräumten Landschaft darstellen. Hier das gleiche Bild mit der relevanten Fläche rot eingezeichnet. S. Abb. In SN Wenn man den Blickwinkel verändert, indem man sich m die Potentialfläche stellt und den Blick auf die Stelle mit dem roten Pfeil richtet (was von der Ferne wie eine Buschgruppe aussieht), sieht das Bild schon anders aus: s. Abb. In SN Wenn man jetzt in rot die Potentialfläche einzeichnet, sieht man, wie es eigentlich in der Potentialfläche aussieht. Der rote Pfeil zeigt wieder auf das, was von der Ferne wie ein paar Büsche aussah. S. Abb. In SN Wenn man die Bäume von der nördlichen Seite aus fotografiert, sieht man, dass es sich nicht um kleine Büsche handelt, sondern um einen riesigen Eichenbestand. S. Abb. In SN Wenn man sich in die vermeintliche Buschgruppe begibt, sieht man das, was der ZGB als die „komplett ausgeräumte Landschaft" ansieht - nämlich mehrere hundert Jahre alte Eichen. S. Abb. In SN	**Nicht folgen** Die Bewertung von Eigenart und Struktur einer Landschaft ergibt sich im Zusammenspiel von Größe, charakteristischen Elementen und Strukturreichtum und -vielfalt des gesamten betrachteten Raumes. Begrenzt man den hier zu betrachteten Landschaftsraum auf die Grenzen des geplanten Vorranggebiets so charakterisiert sich dieses wie folgt: Der vom Einwender auch durch Fotos hervorgehobene alte Eichenbestand, dem Biotpotyp nach eine Strauch-Baumhecke (HFM), umfasst eine Fläche von rund 8.000 m² und erstreckt sich über eine Länge von gut 300 m. Der Anteil an der Gesamtfläche des geplanten VR WEN (ca. 285 ha) beträgt damit 0,28 %. Addiert man die weiteren in der Potenzialfläche bestehenden Strauch- und Feldhecken sowie Feldgehölze kommt man auf eine Fläche von etwas mehr als 5 ha was einem Anteil von weniger als 2 % entspricht. Die verbleibenden 98 % der Potenzialfläche sind von bis zu 30 ha großen Ackerschlägen gekennzeichnet. Angesichts dieser Verhältnisse sowie der umgegebenden, ähnlich strukturierten Landschsftsräume ist es legitim und hinreichend begründet von einer ausgeräumten Landschaft zu sprechen. Im Übrigen sind die fotografischen Darstellungen des Einwenders ebenso tendenziös zu interpretieren. Unbestritten ist, dass eine Fotografie immer nur einen Überblick über einen Ausschnitt der Landschaft abbilden kann und dass, je größer man diesen Ausschnitt wählt, Details verloren gehen. Gleichwohl geht bei einem Fokus auf einzelne Strukturen wiederum der Eindruck des Gesamtgebiets verloren. Ebendies betrifft die Aufnahmen des Einwenders. Auf dem Foto, auf welchem angeblich die gesamte Potenzialfläche zu sehen sei (rot umrandet), ist offensichtlich lediglich ein Teilausschnitt im Nordwesten mit Blickrichtung Nord-Nordwest zu sehen. Der sichtbare Ausschnitt zeigt einen Anteil von knaßpp 50 ha, entsprechend rund 18 % der gesamten Potenzialfläche, der zudem als Teilraum bezogen auf die gesamte Potenzialfläche deutlich überdurchschnittlich mit Strukturelementen ausgestattet ist. So beträgt der Anteil von Gehölzen hier 6 % gegenüber den genannten kaum 2 % im Gesamtgebiet. Die vom Einwender gezeigten Fotos sind somit keineswegs, wie von ihm impliziert, repräsentativer zur Charakterisierung des Landschaftsraumes im Bereich des geplanten Vorranggebiets. Die vom Regionalverband im zugehörigen Gebietsblatt dargestellten Aufnahmen gestatten hingegen den Blick über etwa 70 ha (gut 1/4 der Gesamtfläche) der Potenzialfläche und enthalten überdies (am Horizont erkennbar) auch die vom Einwender genannten und in Nahhaufnahmen dargestellten Strukturelemente (Eichen-Hecke, Feldgehölz). Somit dürfte die Einwendung, wonach der Regionalverband gezielt eine Aufnahme gewählt habe, welche "fast gar nicht im Potenzialgebiet liegt", gerade auch in Gegenüberstellung zu den vom Einwender gewählten Aufnahmen, zweifelsfrei entkräftet sein. Abschließen wird darauf hingewiesen, dass der fragliche Landschaftsraum auch im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt als "stark beeinträchtigt" und "ungegliederte Flur" bewertet (Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt 2004, Karte 6: Wichtige Bereiche Vielfalt, Eigenart und Schönheit) , was die Bewertung durch den Regionalverband bestätigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		An anderer Stelle (unter 3.0) wird sogar geschrieben: „Sie (die Landschaft) ist komplett ausgeräumt und strukturarm. Gehölze und Hecken sind nur vereinzelt vorhanden." Daher an dieser Stelle noch ein paar Impressionen aus der komplett ausgeräumten Landschaft: Hier zum Vergleich die Flächen in Bornum, die vom ZGB herausgenommen wurden. Das Bild zeigt die Fläche im Westen von Bornum (Bornum im Rücken, Blick nach Westen). S. Abb. In SN Im Teil zu diesem Einspruch sehen Sie noch weitere Bilder aus dem „komplett ausgeräumten Gebiet". Bitte betrachten Sie dieses Schreiben alle aufgeführten Punkte als Klagegrundlage.		
Z7557 ID 28577 (8 - 19/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	In Teil I wurde die falsche Darstellung der Potentialfläche Süpplingen 01 bereits adressiert („komplett ausgeräumte Landschaft"). Hier noch einige weitergehende, wichtige Aspekte: Bild 01: s. Abb. in SN Bild 02: s. Abb. in SN Bild 03: s. Abb. in SN Wahrscheinlich wird der Leser den Eindruck haben: „ Diese Fotos sind jetzt aber der endgültige Beweis, dass es sich bei Süpplingen 01 um eine ausgeräumte Landschaft handelt!" Alle Fotos sind aber in Bornum aufgenommen, welches durch den ZGB herausgenommen wurde. Wenn jemand einwenden würde, dass der Fotograph aber den Blickwinkel vielleicht so gewählt hat, dass es besonders ungünstig aussieht, dann ist zu bemerken, dass die Fotos von der BI aus gemacht wurden und das Gebiet (nicht gut sichtbar) noch durch die Bahnstrecke Magdeburg-Braunschweig begrenzt wird. Sprich, die Fotos hätten noch „ungünstiger" aufgenommen werden können. Im Vorranggebiet Süpplingen 01 wurden die Bahnlinie und die B1 als Vorbelastung aufgeführt, die eine weitere Beeinträchtigung im Sinne des Landschaftsschutze nicht zu gravierend erscheinen lassen würden.Umso unverständliher ist es, dass dies bei Bornum keine Rolle spielen soll. Zur Erläuterung: Bild 1 ist die Landschaft westlich von Bornum von Ost nach West fotografiert (also Bornum im Rücken). Bild 2 ist die selbe Landschaft westlich von Bornum von West nach Ost	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus ist auf die Aussagen des Landschaftsbilds-Gutachtens zur Begründung des 5-km-Schutzabstands um den Elm zu verweisen.	**s. Zeile(n)** 7837 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

fotografiert (also in Richtung Bornum), um zu zeigen, dass es nicht am Blickwinkel liegt.
Bild 3 ist die Landschaft östlich von Bornum von West nach Ost fotografiert (also Bornum im Rücken). Dies ist das komplementäre Foto zu dem Bild in Teil I dieses Einspruchs), um zu zeigen, dass es nicht am Blickwinkel liegt..

Es soll unser Einspruch nicht falsch verstanden werden. Dies ist nicht das Plädoyer die Windkraftanlage doch lieber in Bornum zu bauen. Bornum liegt genauso in unmittelbarer Nähe des Doms von Königslutter. Es liegt genauso in der 5km Schutzzone Elm und es ist genauso im Bereich des UNESCO Landschaftsschutz- Erbes wie Süpplingen 01. Es geht hier nur dämm, dass in der 2. Offenlegung der Eindruck erweckt wird, dass Bornum schützenswert sei, während man in Süpplingen nichts wirklich negative beinflussen würde. Dieser Darstellung widersrpechen wir und fordern die gleiche Argumentation für Süpplingen, wie für Bornum.

Anbei noch weitere Fotos aus der „komplett ausgeräumten Landschaft" Süpplingen 01. Damit nicht der Verdacht besteht, dass der Fotograph hier besonders günstige Fotos gewählt hat, anbei eine Karte, die die Nummer des jeweiligen Fotos zeigt und die dazugehörige Blicfcrichtung. Dies soll zeigen, dass das gesamte Gebiet aus verschiedenen Richtungen fotografiert wurde.

s. Abb. in SN

Bild 04 (Potentialfläche ab dem Rapsfeld):
s. Abb. in SN

Bild 05 (100% Potentialfläche):
s. Abb. in SN

Bild 06 (100% Potentialfläche):
s. Abb. in SN

Bild 07 (100% Potentialfläche bis auf den Dorm im Hintergrund):
s. Abb. in SN

Bild 08 (100% Potentialfläche bis auf den Dorm im Hintergrund):
s. Abb. in SN

Bild 09 (Potentialfläche endet auf dem Feld vor Schickelsheim):
s. Abb. in SN

Bild 10 (100% Potentialfläche bis auf den Dorm im Hintergrund):
s. Abb. in SN

Bild 11: (100% Potentialfläche):
s. Abb. in SN

Bild 12a) (Potentialfläche siehe Bild 12b):

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		s. Abb. in SN Bild 12b): Rot eingezeichnet die Potentialfläche. Bei diesem Bild ist einem nicht klar, wie man in der 2. Offenlegung auf die Feststellung kommt, dass das Erscheinungsbild des Domes von Königslutter nicht wesentliche beeinträchtigt wird. S. Abb. In SN Bild 13 (100% Potentialfläche): s. Abb. In SN Bild 14: (100% Potentialfläche bis auf den Schieren im Hintergrund): s. Abb. In SN		
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **17.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7558 ID 28466 (9 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Bezüglich Vorranggebiet Süpplingen 01 Einspruch 01 Ungleichbehandlung von Abständen Der Einspruch in 2014 wurde überhaupt nicht berücksichtigt. In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei	**s. Zeile(n)** 11013

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **17.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letzendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird in der 2. Offenlegung so nicht berücksichtigt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.	findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Die Einwände aus der 1. Offenlegung wurden sehrwohl berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter dem angegebenen Bezug verwiesen. Der Einwender liefert in seiner erneuten Stellungnahme keine über die dort vorgebrachten Punkte hinausgehende Argumente. Die benachbarte Bahnstrecke wirkt sich - wenngleich nun in 200 m Entfernung gelegen - auch weiterhin als relevante aber für sich genommen geringfügige Vorbelastung auf das Gebiet aus. Für die Gesamtbewertung des Gebiets als "vorbelastet" ist das Zusammenwirken von Bundesstraße, Eisenbahnstrecke, Freileitung und dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik maßgebend. Gleichwohl ist auch diese Vorbelastung keinesfalls der alleinige Grund für das im Raum Süpplingen erfolgte Abweichen vom Abwägungskriterium des 5 km-Schutzabstands zum Elm. Grundlage hierfür ist vielmehr wie auch entsprechend im Gebietsblatt ausgeführt das den Schutzpuffer überhaupt erst begründende Landschaftsbildgutachten, welches für diesen Bereich jedoch eine deutlich geringere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit ausweist. Somit war im Raum Süpplingen der Schutzpuffer einer vertieften Einzelfallprüfung zu unterziehen, welche zu dem im Gebietsblatt dargestellten Ergebnis gelangt ist.	
Z7559 ID 28467 (9 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen" Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem nicht alle vorhandenen Horststandorte des Rotmilan berücksichtigt! (s. oben unter 2. Gefährdung ansässiger Vogelarten).	**Nicht folgen** Das Gebiet Boimstorf 01 wurde nicht aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter verfolgt. Die Nicht-Eignung des Gebiets ist indes mit zahlreichen erkennbaren artenschutzrechtlichen Konflikten begründet, die einen Großteil der Potenzialfläche für die Windenergienutzung als nicht geeignet erscheinen lassen. Dies ist im Raum Süpplingen nicht in vergleichbarer Weise der Fall. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche (es handelt sich jedoch keineswegs wie vom Einwender angenommen um ein Vogelschutzgebiet) ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf	**s. Zeile(n)** 648

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **17.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der zwischenzeitlich zudem auf 1.000 m erweiterte Minimalabstand zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. In gleicher Weise ist der Regionalverband mit der Potenzialfläche Boimstorf 01 verfahren. Im Hinblick auf die Vorkommen des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z7560 ID 28468 (9 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie bereits im Einspruch 07 ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf die in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Der aktuelle Erkenntisstand zur Gefährdung von Vögeln durch WEA (u.a. die Brandenburger Schlagopferkartei u.v.m.) wurde vom Regionalverband und dessen Fachgutachtern berücksichtigt. Dies geht u.a. aus dem Literaturverzeichnis des Umweltberichts hervor. Außerdem fanden die Facharbeitskreise wie bspw. im Umweltbericht dokumentiert nicht im Jahr 2013, sondern in den Jahren 2012 und 2013 statt.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7561 ID 28469 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen	**s. Zeile(n)** 10989 10990 10991

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Angesichts der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Die Anlagen der neuesten Generation sind so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen „verstecken" lassen. Zudem werden - bei bewegtem Relief - die Anlagenstandorte wegen der höheren Windhöffigkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keinerlei Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll. Am Gebiet um die Teiche Süpplingenburg, in dem zahlreiche Vogelarten - darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten - Ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur 1 .000 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 m und mehr damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses" vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren". Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Es wird auf die Abwägungen in den genannten Zeilennummern verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7562 ID 28470 (11 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Wie bei allen Standorten von Industrieunternehmen, hat eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt. Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!	Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Regionalverband hat die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einer umfangreichen Abwägung unterzogen. Darüber hinaus hat er gem. der Vorgaben des § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 der jeweiligen Gebietsblätter umfassend dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband auch die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Menschen ermittelt und in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt. Windenergieanlagen führen ferner in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft im Raum Süpplingen nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7563 ID 28471 (11 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Landkreis Helmstedt ist in seiner weiteren Entwicklung dringend darauf angewiesen, seine wenigen Stärken zu nutzen und auszubauen. Dazu gehörten die intakte Kulturlandschaft und die mit ihr verbundene hohe Lebensqualität. Der Landkreis Helmstedt muss versuchen, ein attraktiver Wohnstandort zu bleiben, denn nur dann hat er langfristig eine Überlebenschance. Der geplante Windpark steht im unmittelbaren Widerspruch zu diesem Erfordernis. Dem Landkreis wird von den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg die Möglichkeit genommen durch gezielte Ansiedlung von produzierendem Gewerbe Unternehmen und Einzelhandel Wachstum zu generieren (Beispiel Outlet Center Helmstedt). Wird nun auch der Lebens- und Wohnraum Helmstedt beeinträchtigt, bleibt dem Landkreis praktisch keine Entwicklungsmöglichkeit mehr. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit keine unzumutbare visuelle Überprägung auch im Sinne einer groben Verunstaltung einzelner Landschaftsräume gegeben ist - kein Hindernis für die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung dar.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7564 ID 28472 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Bezüglich Vorranggebiet Süpplingen 01 Der Einspruch von 2014 wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Daher nochmals der Einspruch: Der Eisflug von solch großen Anlagen ist überhaupt nicht untersucht. Daher reicht ein Abstand von 500 Metern zu Hagenhof in keiner Weise. Ein Verweis auf eine spätere baurechtliche Berücksichtigung kann bei diesem Abstand nicht hinreichend sein. Es müssen entweder Studien vorliegen oder der Abstand muss mindestens auf die Entfernung von Ortschaften erweitert werden. Bei der derzeitigen Rechtslage würde es nur zu einer Abschaltung bei bestimmten Temperaturen kommen. Diese Temperaturbereiche wurden aber zu Zeiten errechnet als die Höhe der Windräder maximal 100 Meter betrug. Bei größeren Höhen wird sich dies aber anders verhalten. Das heißt dem Betreiber könnte keine Schuld gegeben werden. Daher müssen Sie dies bereits bei der Ausweisung berücksichtigen Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage. Zu eine behalten wir uns eine Klage im Sinne der Normenkontrolle vor. Zum anderen behalten wir uns eine zivilrechtliche Klage gegen die ausweisende Behörde vor wenn es zu Verletzungen von Personen kommen sollte. Der Einspruch bezieht sich nicht nur auf die unmittelbare Nähe des Klostergutes. Er bezieht sich auch auf die landwirtschaftlichen Mitarbeiter, Spaziergänger auf dem Verbindungsweg zwischen Hagenhofund Schickelsheim.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7565 ID 28473 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Trotz der Rücknahme auf 80% sind die Auswirkungen kaum vorauszusagen. Angesichts der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Die Anlagen der neuesten Generation sind so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen „verstecken" lassen. Zudem werden - bei bewegtem Relief - die Anlagenstandorte wegen der höheren Windhöffigkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar. Weiterhin wird die Potenzialfläche Süpplingen 01 in Bezug auf die Umschließung von Wohnsiedlungen anders als andere Potenzialflächen in der RROP behandelt: obwohl in Kapitel 3.1.1. der Beurteilung empfohlen wird, die Einrahmung des Klostergutes Hagenhof aufgrund der umzingelnden und potenziell bedrängenden Wirkung zu reduzieren, wird in der Zusammenfassung der Prüfergebnisse dieser Empfehlung nur teilweise gefolgt. Dadurch wäre der Hagenhof zu mehr als 80° von den WEAn eingerahmt, was zu einer extremen optischen Bedrängung fühlt:. Die Folgerung, dass aufgrund der geringen Betroffenenzahl und des geringeren Schutzanspruches im baurechtlichen Außenbereich eine unzumutbare Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist, entbehrt jeglicher Grundlage. Diesen Zustand einer Einrahmung von mehr als 80° gibt es in keiner der anderen Potenzialflächen im Landkreis Helmstedt. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10989
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7566 ID 28474 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Bezüglich Vorranggebiet Süpplingen 01 Einspruch 06 Landschaftsschutz Das Gebiet Süpplingen 01 ist nicht vergleichbar mit anderen Gebieten. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärter Liste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 2 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen lies, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damalige „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse wird für ein Kulturdenkmal das darauf wallet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ich weiß dass Ankor Wat in Kambodscha selbst nach dem Ende des Bürgerkrieges nicht sofort auf die Liste gesetzt wurde, weil mitunter einige Gebäude und andere die historische Authentizität verstellende Merkmale beseitigt werden mussten, bevor ein Denkmal von der Bedeutung von Ankor Wat auf die Liste gesetzt werden durfte. Sie können sich vorstellen, dass ca. 14 über 200 Meter hohe Windräder definitiv geeignet sind dies zu verhindern. Besonders ärgert es eine als Steuerzahler, dass Steuergelder in Millionenhöhe (Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) ausgegeben wurden, um dies jetzt zu konterkarieren. Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit min. rd. 200 m weitaus höher sein als die allermeisten bisher errichteten WEAs. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern. Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit massiven Gefährdungen der Tierwelt. Dazu kommt, dass mit Anlagen dieser Größenordnung in so großer Nähe zu Ortschaften keinerlei Erfahrungen bezüglich der Einschränkungen von Lebensqualität und Gesundheit vorliegen. Eine Wohnnutzung ist dann, wenn ein derart großer Windpark bis zu 500 m an heranrückt, nicht mehr zumutbar, die Grundstücke werden wertlos, sie sind unverkäuflich. Wir berufen uns im speziellen auf folgende Aspekte, die Errichtung des Windenergieparks auf der in Aussicht gestellten Fläche entgegenstehen: Auswirkungen auf den Landkreis Helmstedt	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einer umfangreichen Abwägung unterzogen. Darüber hinaus hat er gem. der Vorgaben des § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 der jeweiligen Gebietsblätter umfassend dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband auch die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Menschen ermittelt und in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt. Windenergieanlagen führen ferner in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft im Raum Süpplingen nicht. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11080

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7142** | Datum der Stellungnahme: **20.04.2016** | Einwendungsgeber: Privater Einwender | 2. Beteiligungsverfahren

Wie bei allen Standorten von Industrieunternehmen, hat eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt.

Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!

Der Landkreis Helmstedt ist in seiner weiteren Entwicklung dringend darauf angewiesen, seine wenigen Stärken zu nutzen und auszubauen. Dazu gehörten die intakte Kulturlandschaft und die mit ihr verbundene hohe Lebensqualität. Der Landkreis Helmstedt muss versuchen, ein attraktiver Wohnstandort zu bleiben, denn nur dann hat er langfristig eine Überlebenschance. Der geplante Windpark steht im unmittelbaren Widerspruch zu diesem Erfordernis. Dem Landkreis wird von den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg die Möglichkeit genommen, durch gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe Unternehmen und Einzelhandel Wachstum zu generieren (Beispiel Outlet Center Helmstedt). Wird nun auch der Lebens- und Wohnraum Helmstedt beeinträchtigt, bleibt dem Landkreis praktisch keine Entwicklungsmöglichkeit mehr.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.

Beteiligtennummer: **29.7142** | Datum der Stellungnahme: **20.04.2016** | Einwendungsgeber: Privater Einwender | 2. Beteiligungsverfahren

Z7567 | ID 28488 | (15 - 1/3) | HE Königslutter Süpplingen 01

Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein.

Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 13 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens" anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet.

Zwischen Königslutter und Süpplingenburg liegt eine der schönsten Kulturlandschaften des Braunschweiger Landes. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. Hier liegt der Ursprung des Braunschweiger Landes, denn Lothar von Süpplingenburg ist der Großvater

Nicht folgen

Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

s. Zeile(n)
10993
20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7142		**20.04.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

von Heinrich dem Löwen.

Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enoi-me Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.).

Eine solche kulturelle Ursprungslandschaft, die für die Identität einer ganzen Region zentral ist, durch die Ausweisung zum Bau von 13 gigantischen Windkraftanlagen zu zerstören, ist aus unserer Sicht weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. In dieser schützenswerten Landschaft liegt die Zukunftschance dieser Region: seit Jahren gibt es Bestrebungen, diese für den Tourismus auszubauen und zu nutzen. Für den Landkreis Helmstedt ist diese Kulturlandschaft von überragender Bedeutung bei dem Versuch, die Region als attraktiven Wohnstandort zu vermarkten. Leider nimmt das Landschaftsbildgutachten zu allen diesen Aspekten keine Stellung.

Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Niemand käme wohl auf die Idee, in Sichtweite dieses Bauwerks einen Windpark zu errichten.

Inzwischen hat auch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz diesen Argumenten Rechnung getragen und ein Gutachten zur Beurteilung der Bedeutung dieser Kulturlandschaft in Auftrag gegeben.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschafitsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch verneint: "Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten. Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht. Zudem wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m weit auseinanderstehenden WEAn nicht komplett verstellt. Auch ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist im Bereich der Potenzialfläche oder östlich davon nicht vorhanden."

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7568 ID 28489 (15 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die dieser Stellungnahme beigefügten Fotos zeigen deutlich, dass der Dom von verschiedenen Standorten um das Potenzialgebiet und sogar aus weiterer Entfernung (s. Z.B. Foto x, Standpunkt östlich Süpplingen) deutlich sichtbar ist. Es geht zudem auch nicht um die Sichtbarkeit des Doms von der Potenzialfläche aus und ob dieser von den WEA völlig zugestellt wird, sondern um dessen Wahrnehmung von den umliegenden Ortschaften aus. Hauptkritikpunkt ist die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Industrieanlagen, die nicht in eine solche Landschaft gehören. Der Begriff „Verunstaltung" verlangt einen tiefer greifenden Eingriff als beispielsweise nur eine Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung", die § 26 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten verhindern will. Während in Landschaftsschutzgebieten bereits eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft etc. genügt, um von einem Verbot der dementsprechenden Handlung ausgehen zu können, muss für Gebiete, die nicht unter einen besonderen Schutz gestellt sind, eine gravierendere Beeinträchtigung vorliegen, nämlich eine Veranstaltung. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung des Landschafitsbildes durch Windenergieanlagen ist anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung betroffen sind, was im Gebiet Süpplingen 01 zweifellos der Fall ist.	**Nicht folgen** Die Rechtsprechung des Bundesverwaltugnsgerichts ist dem Regionalverband bekannt. Entgegen der Auffassung des Einwenders bewertet der Regionalverband den Raum im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen 01 auch weiterhin als typische Kulturlandschaft der Börden, die sich nicht durch eine besondere Schutzwürdigkeit oder Einzigartigkeit auszeichnet. Eine grob unangemessene Verunstaltung der Landschaft durch die geplante Gebietsfestlegung ist nicht erkennbar. Die eigene Inaugenscheinnahme der Potenzialflächen hat für den Regionalverband unzweifelhaft belegt, dass der Kaiserdom von der Potenzialfläche aus und erst recht von der noch weiter östlich gelegenen Ortschaft Süpplingen aus gesehen mit bloßem Auge nur als kleine Silhouette am Horizont, für den Wissenden und gezielt suchenden Betrachter erkennbar ist und keinesfalls dominant sichtbar ins Auge fällt und die Landschaft beherrscht. Die Argumente des Einwenders vermögen daher nicht zu überzeugen, zumal es bspw. für eine (kulturhistorische) Aufwertung der Landschaft sehrwohl von Bedeutung ist, ob und in welcher Dominanz der Kaiserdom auf den in Rede stehenden Landschaftsausschnitt einwirkt. Des weiteren wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13899 17564
Z7569 ID 28490 (15 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die beigefügten Fotos zeigen außerdem, dass die Landschaft nördlich der B1 nicht weitgehend ausgeräumt und strukturarm ist, was in der Planung mehrfach als Argument für den reduzierten Schutzbedarf des Gebietes angeführt wird. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7556
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7570 ID 28492 (16 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Die Immobilien am Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 oder auch 1000	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

m eingeholten werden soll, dürften nach Errichtung eines solchen Windparkes praktisch unverkäuflich sein. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken.

Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden. Dieses auch noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013, mit den klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie dem Bekenntnis in der Präambel des ZGB zu den Ziel-Planungsprämissen, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt, und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren. Die Investoren und Bürger werden demnach, auch unter Zuhilfenahme juristischer Fachkapazitäten, zu prüfen haben, ob Sie durch dieses Verhalten (arglistig) getäuscht worden sind. Die negativen Auswirkungen wie Entwertung der Immobilien - bis hin zur Unverkäuflichkeit - und abwandernde Bürger und Geschäftstätigkeit aufgrund der unmittelbaren Nähe eines Industriestandortes sind hinlänglich bekannt. Die Vermögen der Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würde entwerfet werden. Es ist daher vorzubehalten, entsprechenden Schadensersatz einzuklagen.

Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Darüber hinaus sind mit der Einleitung des 1. Beteiligungsverfahren sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Öffentlichkeit gleichermaßen mit dem Entwurf des RROP - 1. Änderung über die geplanten Festlegungen zur Vorranggebieten Windenergienutzung informiert worden. Die im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Informationsveranstaltungen dienten der allgemeinen Information und konnten nur den zu diesen Zeitpunkten erreichten Planungsstand wiedergeben. Der Vorwurf einer arglistigen Täuschung ist daher zurückzuweisen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7571 ID 28493 (16 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Häuser im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Des weiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente.	**Nicht folgen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs und des Bahnhof Lelm hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Derartige Risiken sind bereits durch die Einhaltung der ohnehin geltenden Schutzabstände ausgeschlossen. In jedem Fall stellt dieser Belang die Ausweisung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage. Die hier vorgetragenen Belange sind zudem im Genehmigungsverfahren zu prüfen, da dann auch die Standorter der Windenergieanlagen bekannt sind.	
Z7572 ID 28494 (16 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es steht zu befürchten dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Aufgrund des Abstandes von mindestens 500 m zu den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm ist eine derartige Gefährdung auszuschließen.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7573 ID 28495 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Insbesondere haben Sie die Abstände zur B1 nicht berücksichtigt. Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter sowie durch die blinkende Nachtbefeuerung wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert. Die Karte in der 2. Auslegung berücksichtigt die vorgeschriebenen Abstände nicht korrekt. Der Weg zwischen Hagenhof wird zeitweilig von Pkw genutzt. Das gilt vor allem bei Sperrungen der A2. Daher ist der gleiche Abstand zu dem Weg einzuhaken wie zu den Anderen Straßen. Der Abstand zu der Landstraße Süpplingenburg - Schickelsheim ist ebenfalls nicht korrekt im Sinne des Abstands berücksichtigt. Bitte holen Sie diese ebenfalls nach. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Für den Bau von Windenergieanlagen an Bundesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) wonach Hochbauten jeder Art bis zu 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden dürfen (siehe angegebenen Bezug). Derartige Abstände sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen. Einzuhaltende Abstände sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen. An der Darstellung des Vorranggebietes im Bereich der B1 wird daher festgehalten.	**s. Methodenband** D 2.4.5
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7574 ID 28496 (18 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich erneut Widerspruch ein, da es in der 2. Auslegung nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Auch besondere Hindernisse bei der Anbindung der Anlagen an das Stromnetz sind nicht zu befürchten und hindern daher auch nicht die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Standorte bzw. Standorterweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für geplante Vorranggebiet Windenergienutzung. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage zu stellen. In welcher Weise die Anbindung an das Stromnetz erfolgt, ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Anlagen.	**s. Zeile(n)** 7579
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7575 ID 28497 (19 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich erneut Widerspruch ein, da es in der 2. Auslegung nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Gesundheitsgefährdung für Anwohner Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen. Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7576 ID 28498 (20 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Lichtimmissionen a) „Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche	**s. Methodenband** D 2.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr.	
Z7577 ID 28499 (20 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimiemng der Belästigungs-Wirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7578 ID 28500 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen bemhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten. 7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar! Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Hinsichtlich Infraschall und Anwendbarkeit der TA Lärm wird auf die angegebenen Bezüge verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9867 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7579 ID 28501 (22 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. 4. Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen 1. Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Anmerkung des Regionalverbands: Laut Betreff im Anschreiben des Einwenders sollen hier Ausführungen zum Thema Gesundheitsgefährdung - Geräuschemissionen erfolgen. Die Ausführungen beziehen sich jedoch auf ein bereits vorgetragenes Thema zu Infrastrukuren und erforderliche Stromleitungen. Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7574

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7580 ID 28502 (22 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Es müssen Abstände zu den bereits vorhandenen Überlandleitungen eingehalten werden. Diese sind auf einem der Bilder in der 2. Auslegung deutlich zu sehen. Diese Abstände müssen ebenfalls aus der Potentialfläche gestrichen werden - analog zu den Abständen zu Straßen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Von Windenergieanlagen einzuhaltende Abstände zu Hochspannungsfreileitungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Zulassungsverfahren zu bestimmen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.13
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7581 ID 28503 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden. A) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff). Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7142	**25.04.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.

B) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben.

Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 15 82 ff).

[Name] und [Name] führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein

ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor.
Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der TA Lärm wird auf den angegebenen Belang Bezug verwiesen.

gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tief&equenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)

c) In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website

„http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf"

aufgerufen werden.

Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

D) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt:

„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen."

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

E) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

F) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7142	**25.04.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Klostergut Hagenhof.

Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren.

Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m.

In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden.

Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagenfestgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7142** | Datum der Stellungnahme: **25.04.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.

Beteiligtennummer: **29.7142** | Datum der Stellungnahme: **25.04.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z7582
ID 28505
(24 - 1/14)

HE Königslutter Süpplingen 01

Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein.

Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt.

1. In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!

Nicht folgen

Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

s. Zeile(n)
7935
9867

s. Methodenband
D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der TA Lärm und Infraschall wird auf die angegebenen Bezüge verwiesen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass der Hagenhof (Splittersiedlung) mit 500 m und die Ortslage Schickelsheim (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) mit 1.000 m Abstandsfläche gepuffert worden ist, sind dem angegebenen Bezug zu entnehmen.	
Z7583 ID 28506 (24 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 39 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt.	**Nicht folgen** Der Hinweis auf drohende Nachteile für die touristische Bedeutung und Entwicklung im Umfeld des Elms stellt die Abwägung nicht in Frage, da nicht erkennbar ist, dass durch die Ausweisung der Potentialfläche andere oder erheblichere Auswirkungen drohen als solche, die generell bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen zu erwarten sind. Der Regionalverband hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für den Tourismus oder die touristische Entwicklung ist nicht erkennbar und wurde auch nicht dargelegt. Vielmehr lässt sich dem aktuellen Dokument von Gundula Joecks (Tourismus Königslutter) und Dr. Norbert Funke (Kulturmanagement Kaiserdom) „Konzept für die zukünftige touristische Arbeit in Königslutter am Elm. Grundlagen – Leitlinien – Handlungsfelder“ aus dem Jahr 2016 entnehmen, dass die Verfasser der Auffassung sind, dass der Landkreis Helmstedt, wie auch das Braunschweiger Land keine klassische Urlaubsregion sind. Der Regionalverband ist ebenfalls dieser Auffassung und kann eine außergewöhnliche Betroffenheit durch Auswirkungen auf den Tourismus nicht erkennen. Die Planung steht insbesondere auch nicht im Widerspruch zum eigens erstellten Landschaftsbildgutachen, welchem die Planung folgt. Auch eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen ist regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Für den Schutz touristischer Nutzungen sind überdies die Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft als Tabuzonen festgelegt worden und sind Naherholung sowie regional bedeutsame landschaftsbezogene Erholungsräume in der Einzelfallprüfung berücksichtigt worden. Somit sind die unterschiedlichen touristischen Nutzungen ihrer jeweiligen Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7584 ID 28507 (24 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschafitsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der BI gehabt hätte, der ja letzendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird in der 2. Offenlegung so nicht berücksichtigt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7558
Z7585 ID 28508 (24 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen" Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem nicht alle vorhandenen Horststandorte des	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7559

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotmilan berücksichtigt! (s. oben unter 2. Gefährdung ansässiger Vogelarten).		
Z7586 ID 28509 (24 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Wie bereits oben unter der Ziffer. 1.2. ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen gefühlt. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7560
Z7587 ID 28510 (24 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Hinsichtlich Lärmimmissionen einschließlich Infrallschall wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2
Z7588 ID 28511 (24 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahmehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind,	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z7589 ID 28512 (24 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 500 m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugeben.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z7590 ID 28513 (24 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	9. Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandortgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Größe der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Bezüglich der vom Plangeber den Planungen zugrunde gelegten Muster-WEA wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** D 3.1
Z7591 ID 28514 (24 - 10/14	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichlceiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht umfänglich stattgefunden. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Der Regionalverband hat die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet durch die SOWIWAS - Energie GmbH“, Erkerode, untersuchen lassen. Im Rahmen der Windpotentialanalyse für insgesamt 58 über den gesamten Planungsraum verteilte Potentialflächen wurde festgestellt, dass im gesamten Planungsraum ein hinreichendes Windpotential besteht, um Anlagen wirtschaftlich zu betreiben. Die pauschalen Einwendungen können die Aussagen des Gutachtens nicht in Zweifel ziehen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7592 ID 28515 (24 - 11/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RROP eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Das Potenzial für das betrachtete Gebiet wurde jedoch zunächst mit 19 Windenergieanlagen ausgewiesen, wodurch die vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Auch nach der Reduzierung der Potenzialfläche mit aktuellem Ausweis von 13 Anlagen ist aus unserer Sicht das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §3c des UVPG gegeben. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die - auch bei gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Gemäß Planungskonzept geht der Plangeber davon aus, größere Ansammlungen als 25-30 (große) Einzelanlagen (vgl. hierzu die dem Planungskonzept zugrunde liegende Musterwindenergieanlage sowie die maximale Flächengröße einer Konzentrationszone von 400 ha unter angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 2.2.3.3
Z7593 ID 28516 (24 - 12/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	12. Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage besteht auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Alternativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01!	**Teilweise folgen** Dem Einwender ist beizupflichten, das in der zusammenfassenden Beurteilung im Gebietsblatt Süpplingen 01 der zitierte Satz steht. Da es sich bei Süpplingen 01 jedoch um eine Neufestlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung handelt, wird dieser Satz im Gebietsblatt gestrichen. Keineswegs ist der Plangeber in Bezug auf die benachbarten Gebiete davon ausgegangen, dass es sich um ein bestehendes Vorranggebiet Windenergienutzung handelt. Es gab auch keine Vorfestlegung für das Gebiet Süpplingen 01. Die Gebietsblätter der benachbarten Potenzialflächen sind mit Aussagen im Verhältnis untereinander vervollständigt worden. Im Ergebnis überwiegen die für Süpplingen 01 sprechenden Aspekte einer kompakteren und größeren Potenzialfläche im Vergleich zu den anderen Gebieten.	
Z7594 ID 28517 (24 - 13/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	13. Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11352

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7595 ID 28518 (24 - 14/14	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Femblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen" für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11352
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7596 ID 28519 (25 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widersprach ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Im Rahmen der Bekanntmachung ist unter anderem ein Areal östlich von Königslutter zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm für die Errichtung eines	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7142		**25.04.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Windenergieparks ausgewiesen. Im Rahmen einer Bürgerinformation am 12.11.2013 durch den ZGB wurden die Anwesenden davon in Kenntnis gesetzt, dass geplant ist, dort einen Windenergiepark mit ca. 13 Windkraftanlagen zu errichten. Die Anlagen sollen jeweils bis zu einer Entfernung von 1.000 m an die Ortsgrenzen der oben genannten Dörfer heranreichen, zum Klostergut Hagenhof und zum BahnhofLelm beträgt der Abstand nur 500 m.

Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit rd. 200 m weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle WEAn. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern.

Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit ebenfalls massiven Gefährdungen der Tierwelt. Dazu kommt, dass mit Anlagen dieser Größenordnung in so unmittelbarer Nähe zu Ortschaften keinerlei Erfahrungen bezüglich der Einschränkungen von Lebensqualität und Gesundheit vorliegen.

zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Die bloße Lage in der Nähe von Ortschaften kann keinesfalls eine besondere Bedeutung bzw. besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbilds begründen. Denn auch in diesem Fall wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57), da nahezu für alle ansonsten geeignete Offenlandflächen des Verbandsgebiet eine Nachbarschaft zu verschiedenen Ortslagen besteht. Darüber hinaus wird dem Schutz des siedlungsnahen Wohnumfelds bereits durch die im gesamträumlichen Planungskonzept festgelegten und angewandten Mindestabstände von 1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen bzw. 500 m zu Außenbereichssiedlungen hinreichend Rechnung getragen.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Potenzialfläche das Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts ist. Vielmehr resultieren die Potenzialflächen aus gesamträumlich einheitlich angewandten und nachvollziehbaren objektiven Kriterien. Ferner ist das geplante Vorranggebiet

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			keinesfalls landschaftlich überdimensioniert, da der betroffene Landschaftsraum nicht durch die Orte Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Lelm abgegrenzt wird, sondern wesentlich weiträumiger ist. Es handelt sich um eine ca. 6 km breite und mehr als 10 km lange intensiv ackerbaulich genutzte Senke zwischen den Höhenzügen des Elms und des Dorms. Eine Überdimensionierung des Windparks und damit einhergehend die Zerstörung des gesamten Landschaftsgefüges ist nicht
Z7597 ID 28520 (25 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Die Immobilien am Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll, dürften nach Errichtung eines solchen Windparkes praktisch unverkäuflich sein. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden. Dieses auch noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013, mit den klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie Bekenntnis in der Präambel des ZGB zu den Ziel-Planungsprämissen, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt, und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren. Die Investoren und Bürger werden demnach, auch unter Zuhilfenahme juristischer Fachkapazitäten, zu prüfen haben, ob Sie durch dieses Verhalten (arglistig) getäuscht worden sind. Die negativen Auswirkungen wie Entwertung der Immobilien - bis hin zur Unverkäuflichkeit - und abwandernde Bürger und Geschäftstätigkeit aufgrund der unmittelbaren Nähe eines Industriestandortes sind hinlänglich bekannt. Die Vermögen der Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würde entwertet werden. Es ist daher vorzubehalten, entsprechenden Schadensersatz einzuklagen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Darüber hinaus sind mit der Einleitung des 1. Beteiligungsverfahren sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Öffentlichkeit gleichermaßen mit dem Entwurf des RROP - 1. Änderung über die geplanten Festlegungen zur Vorranggebieten Windenergienutzung informiert worden. Die im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Informationsveranstaltungen dienten der allgemeinen Information und konnten nur den zu diesen Zeitpunkten erreichten Planungsstand wiedergeben. Der Vorwurf einer arglistigen Täuschung ist daher zurückzuweisen.	
Z7598 ID 28521 (25 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Häuser im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Des weiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente.	**Nicht folgen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs und des Bahnhofs Lelm hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Aufgrund des Mindestabstands von 500 m des geplanten Vorranggebiets zum Klostergut Hagenhof ist eine Verschüttung von Brunnen ausgeschlossen. Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Der befürchtete Eintrag von Fremd- und Schadstoffen sowie von Bakterien in das Grundwasser ist ebenfalls auszuschließen, da ansonsten jegliche Tiefbauarbeiten in der Umgebung eingestellt werden müssten. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.	
Z7599 ID 28522 (25 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es steht zu befürchten dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage	**Nicht folgen** Aufgrund des Abstandes von mindestens 500 m zu den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm ist eine derartige Gefährdung auszuschließen.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7600 ID 28524 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Ganz ähnlich wie in Bornum ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen" Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch	**s. Zeile(n)** 7559

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7142	**25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem nicht alle vorhandenen Horststandorte des Rotmilan berücksichtigt! (s. oben unter 2. Gefährdung ansässiger Vogelarten).

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.

planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7142	**25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Z7601
ID 28525
(27 - 1/1)

HE Königslutter Süpplingen 01

Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein.

Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt.

Wie bereits in den Einsprüchen zur ersten Offenlegung aufgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem

Nicht folgen

Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7142		**25.04.2016** – Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

BUND, dem NABU und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Firma Bio Data in Ingeleben und Süpplingen 01 sind nachweislich völlig unzureichend. Das Gebiet Ingeleben wurde nicht herausgenommen weil die beauftragte Firma die Milanhorste festgestellt hat, sondern die betroffenen Bürger. In Ingeleben hat Bio Data 8 (!) Horste übersehen. Im Bereich Süpplingen 01 sind es mindestens 3 Horste die übersehen wurden.

Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass auch sonst keine gefährdeten Tierarten festgestellt wurden, wie z.B. Fledermäuse, der Feldhamster oder der Graureiher (siehe Bild). Diese Tiere können hier täglich beobachtet werden, dennoch finden sie sich nicht in der 2. Auslegung berücksichtigt.

Es muss noch einmal eine eingehende Untersuchung einer Fachfirma erfolgen. Diese Firma muss mit den ansässigen Bewohnern, Jägern und Ornitologen sprechen. Dies hat Bio Data versäumt zu tun. Dieses Gebiet kann nicht ausgewiesen werden, ohne dass eine solche gründliche Untersuchung nachgeholt wird.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.

daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Der Regionalverband hat seine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und in Bezug auf bis zu 200 m hohe WEA getroffen (siehe u.a. Quellenverzeichnis des Umweltberichts). In diesem Zusammenhang wurde die abgegrenzte Vorrangfläche Süpplingen 01 jedoch als für die Windenergienutzung geeignet befunden.

Dem Regionalverband ist ferner die Bedeutung des Artenschutzes für seine Planung bekannt. Schon die raumordnerische Planung selbst muss sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten.
Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich

aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 (und nicht zuletzt im Jahr 2003) zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche Süpplingen 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer **29.7142** | Datum der Stellungnahme **25.04.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Insbesondere besteht keine rechtliche Grundlage, die den Regionalverband zu weiteren, umfassenden eigenen Erhebungen verpflichtet.Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Bei dem vom Plangeber beauftragten Büro Biodata handelt es sich ferner um ein anerkanntes, in der Region ansässiges und mit langjähriger Erfahrung ausgestattetes Büro von Diplom-Biologen. Sowohl die fachliche Kompetenz als auch die Unabhängigkeit der Gutachter stehen somit für den Regionalverband außer Frage.

Beteiligtennummer **29.7142** | Datum der Stellungnahme **25.04.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z7602
ID 28527
(28 - 1/1)

HE Königslutter Süpplingen 01

Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein.

Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt.

Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.

7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!

Nicht folgen

Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines

s. Zeile(n)
9867

s. Methodenband
D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	„Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der TA Lärm nebst Infraschall wird auf die angegebenen Bezüge verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7603 ID 28528 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen. Der Schattenwurf wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Das mindeste wäre, dass in der 2. Auslegung erwähnt wird welche Auflagen an einen potentiellen Betreiber gemacht werden (Zwangsabschaltungen etc.). Dies muss unbedingt nachgeholt werden, da ein Einspruch auf der vorliegenden Grundlage nicht möglich ist. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7604 ID 28529 (30 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandortgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Größe der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen	**s. Methodenband** E 2.2.3.2

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7142	**25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.

Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen.
Hinsichtlich des zur Anwendung gekommenen Ausschlusskriteriums Mindestflächengröße 50 ha wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7142	**25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Z7605 HE Königslutter Süpplingen 01

ID 28530

(31 - 1/1)

Zum o.g. Verfahren lege ich Widersprach ein.

Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt.

Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung

Nicht folgen

Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7142		**25.04.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht umfänglich stattgefunden. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.

zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Der Regionalverband hat die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet durch die SOWIWAS - Energie GmbH“, Erkerode, untersuchen lassen. Im Rahmen der Windpotentialanalyse für insgesamt 58 über den gesamten Planungsraum verteilte Potentialflächen wurde festgestellt, dass im gesamten Planungsraum ein hinreichendes Windpotential besteht, um Anlagen wirtschaftlich zu betreiben. Die pauschalen Einwendungen können die Aussagen des Gutachtens nicht in Zweifel ziehen.
Auch die Netzanschlussmöglichkeiten sind geprüft und in den jeweiligen Gebietsblättern thematisiert worden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7606 ID 28531 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RROP eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Das Potenzial für das betrachtete Gebiet wurde jedoch zunächst mit 19 Windenergieanlagen ausgewiesen, wodurch die vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Auch nach der Reduzierung der Potenzialfläche mit aktuellem Ausweis von 13 Anlagen ist aus unserer Sicht das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §3c des UVPG gegeben. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Uberprägung, die - auch bei gewallter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Einwender nimmt Bezug auf die in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Gemäß Planungskonzept sollen größere Ansammlungen als 25 -30 (große) Einzelanlagen (vgl. hierzu die dem Planungskonzept zugrunde liegende Musterwindanlage sowie die maximale Flächengröße einer Konzentrationszone	**s. Methodenband** E 2.2.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7142	**25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

von 400 ha unter angegebenen Bezug) zum Schutz des Landschaftsbildes vermieden werden.

Im Hinblick auf die geforderte Umweltverträglichkeitsstudie ist folgendes zu erwidern: Der im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des RROP erstellte Umweltbericht genügt den gesetzlichen Anforderungen nach § 8 ROG i.V.m. den Anlagen 1 und 2. Es ist nicht erforderlich, über den Umweltbericht gemäß § 8 ROG hinaus eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zwar trifft es zu, dass der raumordnerischen Konzentrationsflächenplanung wegen § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB eine Bedeutung für die Zulässigkeit von Vorhaben zukommt, da der Raumordnungsplan sicherstellen muss, dass sich Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen auch tatsächlich verwirklichen können. Dennoch ist der Raumordnungsplan selbstverständlich nicht mit der Vorhabengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz und damit der Ebene des konkreten Projektes oder Vorhabens gleichzustellen, bei der ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für die 1. Änderung des RROP 2008 bedarf es demnach keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern vielmehr einer Strategischen Umweltprüfung (§§ 2 Abs. 4, Abs. 5, 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Ziff. 1.5 UVPG). Wie § 16 Abs. 4 UVPG ausdrücklich klarstellt, ist mit der Strategischen Umweltprüfung der Umweltbericht nach § 8 ROG gemeint (vgl. Wagner, in: Hoppe/Beckmann (Hrsg.), UVPG, 4. Aufl. 2012, § 16, Rn. 112). Dieser wurde sachgerecht erstellt.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7142	**25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Z7607 ID 28532 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage besteht auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Altemativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5 km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet	**Teilweise folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Süpplingen 01! Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Dem Einwender ist beizupflichten, das in der zusammenfassenden Beurteilung im Gebietsblatt Süpplingen 01 der zitierte Satz steht. Da es sich bei Süpplingen 01 jedoch um eine Neufestlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung handelt, wird dieser Satz im Gebietsblatt gestrichen. Keineswegs ist der Plangeber in Bezug auf die benachbarten Gebiete davon ausgegangen, dass es sich um ein bestehendes Vorranggebiet Windenergienutzung handelt. Es gab auch keine Vorfestlegung für das Gebiet Süpplingen 01. Die Gebietsblätter der benachbarten Potenzialflächen sind mit Aussagen im Verhältnis untereinander vervollständigt worden. Im Ergebnis überwiegen die für Süpplingen 01 sprechenden Aspekte einer kompakteren und größeren Potenzialfläche im Vergleich zu den anderen Gebieten.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7608 ID 28533 (34 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist gleich in zweierlei Hinsicht eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Zum Einen gibt es mit dem Potenzialgebiet Wesendorf Zahrenholz 01 ein neues Gebiet, dessen Anwohnem nur ein verkürzter Zeitraum für ihre Stellungnahme zugestanden wird. Bisher standen für Stellungnahmen 3 Monate zur Verfügung, so dass den Betroffenen eine intensive Befassung mit den umfangreichen Planungsuaterlagen möglich war. In nur 6 Wochen ist das bei über 1.000 Seiten zu sichtendem Material praktisch nicht möglich, zumal im	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Normalfall keine Vorkenntnisse über Inhalt und Gestaltung eiaes solchen Planungsverfahrens und über mögliche Auswirkungen eines Industriewindparks vorhanden sind. Damit sind die Anwohner dieses Gebietes gegenüber allen anderen Gebieten eindeutig benachteiligt. Es bleibt ihnen nicht genügend Zeit, sich über mögliche Beeinträchtigungen, die sich für sie aufgrund einer solchen Planung ergeben können, umfassend zu informieren. Und ohne ausreichende Informationen ist eine qualifizierte Stellungnahme nicht möglich. Für eine Beschleunigung des Verfahrens gibt es keinen zwingenden Grund. Das von der Pressesprecherin des ZGB, Frau Gisela Noske, gegenüber der Braunschweiger Zeitung (Ausgabe vom 17.03.2016) angeführte Argument, dass der Zeitplan des ZGB durch zahlreiche Einwände der betroffenen Bürger bereits ins Hintertreffen geraten sei und die Investoren „vor der Tür stünden" kann wohl kaum einen Grund für eine verkürzte Frist der Möglichkeit zur Stellungnahme darstellen. Die Planung darf sich nicht danach richten, ob potentielle Investoren durch eine höheren Zeitbedarfbei der Berücksichtigung aller Belange im Planungsprozess eventuell ein geringeres Einkommen erwirtschaften können. Zum Anderen wurden einer Bürgerinitiative in Gifhorn vom Vorsitzenden der ZGB Verbandsversammlung, Herrn Detlef Tanke, Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016, und zwar bereits im Jahr 2014, zur Verfügung gestellt, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten gegeben war. Mit Hilfe dieser Unterlagen wurde festgestellt, dass in der Planung wichtige Punkte nicht berücksichtigt wurden, die zu einem Entfall des Potenzialgebietes Hillerse 01 führen würden. Ob diese Feststellung, für die den Anwohnern ein Zeitraum von rd. 2 Jahren zur Verfügung stand, auch in einem 6-Wochen-Zeitraum hätte erfolgen können, ist	Zudem ist es für die Angemessenenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Z7609 ID 28534 (34 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das offensichtlich ursprünglich mit großer Eile zur Planung ausgewiesene Gebiet ist für einen Windenergiepark in dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter äußerster fast quadratmetergenauer Ausnutzung förmlich zwischen die Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Lelm „gequetscht" und ist deshalb für diesen Raum überdimensioniert und nicht geeignet. Es hat erhebliche Belastungen für Mensch, Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Auch der Entfall der südlichen Teilfläche und die Verkleinerung der Potenzialfläche auf jetzt 201 ha ändert daran nichts.	**Nicht folgen** Zunächst ist festzustellen, dass die Potenzialfläche das Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts ist und somit nicht wie durch den Einwender impliziert, bewusst zwischen die genannten Ortschaften "gequetscht" wurde. Vielmehr resultieren die Potenzialflächen aus gesamträumlich einheitlich angewandten und nachvollziehbaren objektiven Kriterien. Ferner ist das geplante Vorranggebiet keinesfalls landschaftlich überdimensioniert, da der betroffene Landschaftsraum nicht durch die Orte Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Lelm abgegrenzt wird, sondern wesentlich weiträumiger ist. Es handelt sich um eine ca. 6 km breite und mehr als 10 km lange intensiv ackerbaulich genutzte Senke zwischen den Höhenzügen des Elms und des Dorms. Eine Überdimensionierung des Windparks und damit einhergehend die Zerstörung des gesamten Landschaftsgefüges ist nicht erkennbar.	
Z7610 ID 28535 (34 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es verbietet sich schließlich angesichts der Überarbeitung der TA Lärm, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher.	**s. Zeile(n)** 9867

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in einigen gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tief&equente Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von maximal 1.000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können. Sollte der ZGB bei dieser Konzeption bleiben, so wird im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, das seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 in diesen Fällen zulässig ist, eine entsprechende Überprüfung erforderlich werden.	Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforder-liche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten. Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Raumordnung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.	
Z7611 ID 28536 (34 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir bitten noch einmal um weitere 6 Wochen Verlängerung. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Für den geänderten RROP-Entwurf bestand innerhalb einer sechswöchigen Frist die Möglichkeit Stellung zu beziehen. Diese Frist wird vom Plangeber als angemessen angesehen, zumal der RROP-Entwurf und der deutlich überwiegende Teil seiner Inhalte bereits aus dem ersten Beteiligungsverfahren bekannt waren.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7612 ID 28537 (35 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde nicht berücksichtigt. Es ist nicht hinnehmbar, dass keine eingehende Untersuchung vorher durchgeführt wird. Mindestens muss aber in der Beantwortung darauf hingewiesen werden (ähnlich wie beim Eiswurf geschehen), dass ein potentieller Betreiber eine solche Untersuchung durchführen muss. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17594
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7613 ID 28538 (36 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Häuser im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Desweiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. In 2.4 wird einfach festgestellt, dass die Trinkwassergewinnung mit der Windkraft vereinbar ist. Bei 50 Meter tiefen Fundamenten kann man das doch nicht einfach so behaupten. Sie sind die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, warum das vereinbar ist. Wie kann die Trinkwasserversorgung sichergestellt werden, wenn die Wasserführenden Schichten durchtrennt werden? Mindestens muss in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen werden, dass der potentielle Betreiber hierzu eine Untersuchung durchführen lassen muss. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs und des Bahnhofs Lelm hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Aufgrund des Mindestabstands von 500 m des geplanten Vorranggebiets zum Klostergut Hagenhof ist eine Verschüttung von Brunnen ausgeschlossen. Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Der befürchtete Eintrag von Fremd- und Schadstoffen sowie von Bakterien in das Grundwasser ist ebenfalls auszuschließen, da ansonsten jegliche	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Tiefbauarbeiten in der Umgebung eingestellt werden müssten. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7614 ID 28539 (37 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde nicht berücksichtigt. Es handelt sich um Erosionsgefährdete Flächen. Es geht aus Ihrer Stellungnahme nicht hervor, dass Sie sich nicht den Landschaftsrahmenplan der Stadt Königslutter besorgt haben, wie in dem Einspruch von 2014 mit Link genannt. Mindestens muss in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen werden, dass der potentielle Betreiber hierzu eine Untersuchung durchführen lassen muss. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Nach der Untersuchung zum Landschaftsplan der Stadt Königslutter besteht auf den sandigen Böden, sofern keine dauerhafte Bedeckung des Bodens durch Pflanzenbewuchs gegeben ist, ein erhöhtes Risiko von Winderosion. Diese oberflächennahe Erosion steht einer Windenergienutzung nicht entgegen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Gründung zu prüfen. Dies ist aber nicht Gegenstand der Regionalplanung.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7615 ID 28540 (38 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	[Einfluss aus Feldfrüchte] Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Es wird einfach ein Statement abgegeben, dass die Ackerwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Es wird nicht drauf eingegangen wie sich der Bau von zusätzlichen Straßen, Vibration, Bienen etc. auswirkt. Es wird noch nicht einmal auf eine Studie verwiesen, die dieses Thema behandelt. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.	**s. Zeile(n)** 17597

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7142	**25.04.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Die Prüfung auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen von Raumordnungsplänen vollzieht sich nach den Vorgaben des § 8 ROG zur Umweltprüfung. Demnach sind die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Umwelt zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Diese Prüfung bezieht sich ferner auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden angemessenerweise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung vollzieht sich demnach im Regelfall auf der Basis einer umfassenden Recherche vorhandener Daten zum Umweltzustand. Eine eigenständige, zudem flächendeckende Sachermittlung, wie sie der Einwender fordert, ist hingegen rechtlich nicht geboten. Die gilt umso mehr, wenn die potenziell zu erhebenden Daten keinen vorhersehbaren Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Es liegen keinerlei Hinweise vor, die auf eine Verminderung der Ertragsfähigkeit oder sonstige negative Einflüsse durch WEA auf landwirtschaftliche Flächen und Feldfrüchte hinweisen, abgesehen von dem Flächenverlust durch die einzelnen Anlagen. Auch wissenschaftlich belastbare Aussagen dazu, dass Bienenvölker in negativer Weise von WEA beeinflusst werden, liegen nicht vor und sind damit nicht planungsrelevant. Die weiteren angeführten pot. Auswirkungen sind projektspezifisch und auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung weder hinreichend erkennbar, noch entscheidungsrelevant.
Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Nutzung kein umweltfachliches Schutzgut darstellt, sondern vielmehr selbst ein Eingriff in das natürliche Ökosystem ist.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7142	**25.04.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Z7616
ID 28541
(39 - 1/6)

HE Königslutter Süpplingen 01

Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein.

Bezüglich Vorranggebiet Süpplingen 01
Einspruch 35

unser Einspruch in 2014 wurde - nicht berücksichtigt. In der zweiten Auslegung wurde nur kurz darauf hingewiesen, dass es keine Erkenntnisse gibt. In meinem Einspruch habe ich darauf hingewiesen, dass es bereits eine Studie der Stadt Königslutter gibt, die im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplans erstellt wurde. Darin sind mehrere streng geschützte

Nicht folgen

Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch

s. Methodenband
E 3.1.4.1.3

s. Umweltbericht
2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Arten in ihrem Vorkommen nachgewiesen. Sie haben sich diese Studie nach Auskunft der Stadt Königslutter nicht besorgt!	daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zu planungsrelevanten Tierarten zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete sowie landesweite Datensätze des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband als Abwägungsgrundlage genutzt. Ein spezielles Fledermausgutachten der Stadt Königslutter wurde in diesem Rahmen nicht an den Plangeber übergeben. Es erscheint im Übrigen fraglich, dass die Stadt Königslutter Auftraggeber und Eigner eines derartigen Gutachtens für den Landschaftsrahmenplan ist, da sie für dessen Erstellung gar nicht zuständig ist. Dies obliegt dem Landkreis Helmstedt, dessen unter Naturschutzbehörde vom Reginoalverband mehrfach um Übergabe der	

planungsrelevanten Daten gebeten wurde und dieser Bitte auch nachgekommen ist. Ein Fledermausgutachten, welches zudem eine Planugnsrelevanz für den Bereich der Potenzialfläche Süpplingen 01 aufweisen würde, war darin nicht enthalten.

Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt.
So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prü-fungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Abschließend muss zudem auf die grundsätzliche Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Darstellungen in Methodenband und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Z7617
ID 28542
(39 - 2/6)

HE Königslutter Süpplingen 01

Fledermäuse
Laut aktueller Studie der TU Hannover sterben schätzungsweise jährlich 200.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windkraftanlagen (http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/news/l 501 S.html).
Der Planentwurf erkennt zwar die eklatanten Datenlücken in Bezug auf die Fledermäuse im Planungsraum und insbesondere in Potentialflächen, ohne darauf allerdings auch nur im Ansatz zu reagieren. Eine besondere Planungsrelevanz in Bezug auf die Fledermäuse besteht entgegen dem Planungsansatz nicht nur dann, wenn große Wochenstubenpopulationen bestehen. Vielmehr führen WEA dort, wo gefährdete Fledermäuse vorkommen, grundsätzlich zu einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit der gefährdeten Tiere, der mit pauschalen Abschaltalgorithmen und Monitoring nur unzureichend begegnet werden. Grundsätzlich gilt: Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben.

Dass die Planung die Abarbeitung dieser Problematik aufnachgeordnete

Nicht folgen

Der Einwendung ist entschieden zu widersprechen. Zuallererst sind keineswegs alle Fledermausarten gegenüber WEA als empfindlich einzuschätzen. Darüber hinaus ist für die Frage, ob ein artenschutzrechtlicher Konflikt vorliegt maßgebend, ob kollisionsgefährdete Arten in nachweisbar erhöhter Frequenz in den vom Rotor überstrichenen Höhen vorkommen. Erst dann steht überhaupt ein möglicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG im Raum und die Zulässigkeit einer WEA in Frage. Diesem potenziellen Konflikt ist jedoch nach Überzeugung des Regionalverbands grundsätzlich mit der Festlegung von Abschaltzeiten in Verbindung mit einem Gondelmonitoring zu begegnen, in deren Folge ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit ein artenschutzrechtliches Verbot abgewendet werden kann. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen in Methodenband und Umweltbericht verwiesen.

Hinweis: Eine "TU Hannover" existiert nicht. Gemeint ist vermutlich die Leibniz Universität Hannover und dort das Institut für Umweltplanung und die Studie "Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen", welche im Übrigen gerade die Möglichkeiten der Abschaltalgorithmen nachweist.

s. Methodenband
E 3.1.4.1.3

s. Umweltbericht
2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7142		**25.04.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Planungsebenen abschichten will, weil dies im Verbandsgebiet nicht mit einem zumutbaren Aufwand leistbar sei, ist weder vertretbar noch verständlich. Dass entsprechende gebietsweite Gutachten durchaus belastbare Informationen zu der Beeinträchtigung von Fledermäusen liefern können, zeigt das Beispiel des Gutachtens zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten des Instituts für Tierökologie und Naturbildung aus Juni 2012. Wenn hier eine entsprechende Aufgabenstellung flir das Gebiet des Landes Hessen möglich war, hätte eine Abarbeitung für den räumlich weit kleineren Bereich wie das Plangebiet erfolgen können und erfolgen müssen. Fliegende Fledermäuse kollidieren während ihrer Migrations- und/oder oder Nahrungsflüge mit den Rotoren von Windenergieanlagen. Die meisten toten Fledermäuse werden im Spätsommer und Herbst unter WEA gefunden, wobei vor allem Weitstreckenwanderer (Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) betroffen sind, als auch Mittelstreckenwanderer mit einer Tendenz zum Flug im freien Luftraum (Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Zweifarbfledermaus). Vereinzelt sind auch residente Kurzstreckenwanderer (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) als Schlagopfer registriert (vgl. Kap. 2.2)... Nach TRAPP et ai. (2002) besitzt etwa die Hälfte aller im WEA-Bereich gefundenen toten Fledermäuse Flügelfrakturen, die auf Tötung durch direkte Kollision mit kreisenden Rotorblättern oder WEA-Masten hinweisen [...] Kapitel 9 Bewertung und Handlungsempfehlungen Das vorliegende Gutachten stellt den aktuellen Kenntnisstand zu dem Konfliktfeld Fledermäuse und Windenergieanlagen dar. Die erstellte Konfliktkarte dient als Orientierung, um bereits im Vorfeld von Planungen mögliche rtenschutzrechtliche und damit genehmigungsrechtliche Konfliktpunkte zu erkennen. Dabei kann auf Ebene des Landesentwicldungsplanes (LEP) vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko untersucht werden. Sehr kleinräumige Konfliktpotentiale wie der bau- oder anlagebedingte Quartierverlust bekannter Quartiere werden in dem vorliegenden Gutachten vor allem informell über die Nachweiskarte von Quartierstandorten dargestellt (Abb. 13 im Anhang). Für die Lösung dieser Problematik müssen auf Ebene einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prüfung detaillierte Untersuchungen erfolgen sowie geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen werden. Mit der erstellten Konfliktkarte und den Ausführungen zu den Problemfeldern (Kollision,

Lebensraumverlust uam.) setzt das Gutachten die Anforderungen des aktuell erschienenen Guidance document der EU-Kommission um („Wildlife sensitivity maps") Fledermausgutachten, Instituts für Tierökologie und Naturbildung, Juni 2012.
Verschiedene Informationsquellen sollten nach DIETZ ausgewertet werden, um potenzielle Lebensräume für Fledermäuse und Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage aufzuzeigen. Folgendes sollte berücksichtigt werden:
1. Luftbilder / Karten / Biotopkartierungen; 2. Verbreitungskarten der Arten; 3. Nachweise bekannter Quartiere und Fledermausbeobachtungen. Für Offshore-Anlagen sollten Nachweise von Ölplattformen, Leuchttürmen und andere Nachweise von der offenen See oder der Küstenregion einbezogen werden; 4. vorhandene Kenntnisse über Vogelzugrouten, da sie auch Informationen über

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7142		**25.04.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Fledermauswanderungen geben können; 5. Daten über europäische Fledermauswanderungen Daraus ergab sich die Notwendigkeit, einen entsprechenden Leitfaden für das Gebiet des EUROBATS-Abkommens zu erstellen. Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Entwickler und Planer dafür zu sensibilisieren, beim Bau von Windenergieanlagen Fledermäuse, deren Quartiere, Wanderrouten und Nahmngsgebiete zu berücksichtigen. Er sollte auch von lokalen und nationalen Genehmigungsbehörden beachtet werden, denen es obliegt, Strategiepläne für erneuerbare Energien zu entwickeln. Der vorliegende Leitfaden kann außerdem eine nützliche Checkliste für lokale Behörden sein, wenn sie sicherstellen müssen, dass die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen und die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Tiere bei Planungen berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten des EUROBATS-Abkommens setzen sich für ein gemeinsames Ziel ein: den Schutz von Fledermäusen in ganz Europa. Fledermäuse werden durch die FFH-Richtlinie und die Berner Konvention geschützt Eurobats Publikation Nr. 3 „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten" ISBN 978-92-95058-13 Deutschland hat das Eurobats Abkommen am 18. Oktober 1993 ratifiziert.

Eine umfassende Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen im Plangebiete kann nicht etwa deswegen entfallen, weil in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren die Tiere hinreichend zuverlässig durch die Implementierung von pauschalen Abschaltalgorithmen geschützt werden können. Durch die Abschaltungen kann es gelingen, die Zahl der getöteten Individuen zu reduzieren, keineswegs jedoch kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft als erwiesen gelten, dass die (wo auch immer in diesem Zusammenhang zu definierende) Signifikanzschwelle der Tötungswahrscheinlichkeit dann sicher unterschritten wird. Der Expertenworkshop hält hierzu fest:
Grundsätzlich sind sich die Experten einig, dass nicht jeder Standort für WEA geeignet ist. Deshalb dürfen an Standorten mit besonders hoher Aktivität der kollisionsgefährdeten Fledermausarten keine WEA errichtet werden (siehe Kapitel Betriebsalgortihmen). Die Experten kommen zum Schluss, dass ein Verzicht von Standorten mit hoher Fledermausaktivität und ein Abschalten der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität die einzigen Maßnahmen sind, die zur Vermeidung oder Verminderung von Fledermausschlagopfem geeignet sind. Andere Möglichkeiten, wie Vergrämung der Tiere im Rotorbereich sind aus fachlichen Gründen nicht geeignet. Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl der Schlagopfer durch fledermausschonende Betriebsalgorithmen (= Abschaltung der WEA während Zeiten hoher Fledermausaktivität) deutlich reduziert werden kann. Mit Blick auf das individuenbezogene Tötungsverbot gilt es bei der Anwendung dieser Betriebsalgorithmen folgendes zu beachten: Die Effizienz der Methode ist bislang in zwei Studien aus Nordamerika untersucht worden. Eine vergleichbare Studie aus Deutschland, in der die hier betroffenen Arten erfasst wurden, steht bislang noch aus. In Nordamerika konnten die Wissenschaftler durch pauschale (anhand von klimatischen Bedingungen festgelegte) Abschaltungen eine Reduktion der Schlagopferzahlen um 44 bis 93% erzielen. Ein solcher Betriebsalgorithmus kann demnach zwar einen fledermausschonenderen Betrieb von WEA

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ermöglichen, es wird aber deutlich, dass eine akzeptable Minimierung von getöteten Fledermäusen durch solche Betriebsalgorithmen kaum möglich ist. Da sich das verbleibende Risiko je nach Standort so stark unterscheidet, ist das Tötungsrisiko für jede einzelne Fledermaus de facto nicht absehbar. Durch diese Form der Pauschalisierung sind somit die realisierbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Schlagopferzahlen nicht ausreichend ausgeschöpft. Daher ist diese Art pauschalisierter Betriebsalgorithmen aus Artenschutzgründen abzulehnen. Eine differenziertere Möglichkeit bieten anlagenspezifische Betriebsalgorithmen. Diese werden in einer mehrstufigen Testphase für jeden Standort individuell ermittelt. Um dem Tötungsverbot Rechnung zu tragen, ist die im ersten Jahr zu ermittelnde Höhenaktivität von Fledermäusen bei abgeschalteter WEA (kein nächtlicher Betrieb von April bis einschl. Oktober) zu untersuchen. Erst nachdem die Aktivität ermittelt wurde und der Betriebsalgorithmus an die standortspezifischen Bedingungen angepasst wurde, kann die Anlage im zweiten Jahr dementsprechend betrieben werden. Eine Feinjustierung des Betriebsalgorithmus kann dann im Folgejahr erfolgen. An besonders sensiblen Standorten kann dies auch zu einer dauerhaften nächtlichen Komplettabschaltung von April bis einschl. Oktober führen. Auch, wenn dieser Ansatz wesentlich vielversprechender als pauschale Abschaltungen (ausgenommen Komplettabschaltungen) ist, steht ein Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit noch aus. Die Berufung auf die Erkenntnisse von BRINKMANN et. ai. (2011) rechtfertigen die nur von meteorologischen Parametern abhängige Abschaltung nicht, solange unldar bleibt, wie die einzelnen Arten (nicht Artengruppen!) zu werten sind und wo jeweils eine Signifikanzschwelle (auch mit Blick auf die artspezifische, durchweg niedrige Vermehrungsrate) zu bestimmen ist. Die mithin zumindest über einen langen Zeitraum notwendig zu fordernde Nachtabschaltung ist aber ein Faktor, der die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs kippen lassen kann. Ergänzende Untersuchungen und Bewertungen der Fledermausfauna sind demnach unumgänglich und in einem an der Bedeutung des Gegenstands der Planung orientierten Kosten- und Zeitaufwand auch leistbar.		
Z7618 ID 28543 (39 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweiteren weise ich in diesem Zusammenhang auf Passagen des BNaSchG und weiteren Richtlinien hin, die Sie nicht berücksichtigt haben: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 20 Allgemeine Grundsätze (1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.+ + (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden 1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet, 2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument, 3. als Biosphärenreservat, 4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet, 5. als Naturpark,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die zitierten Regelungen des BNatSchG sind dem Plangeber geläufig und wurden - sofern für die 1. Änderung des RROP 2008 relevant - selbstverständlich beachtet. Es bleibt unklar, an welcher Stelle der Einwender hier einen möglichen Verstoß gegen die zitierten Gesetzestexte vermutet.	

6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.
(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotop Verbunds.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung
(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000" beitragen.
(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.
(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.
Bestandteile des Biotopverbunds sind
1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärem-eservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.
(4) Die erforderlichen Kemflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige verträgliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. (5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

Fledermäuse sind laut § 20e (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung als "vom Aussterben bedrohte" Tiere besonders geschützt. Gemäß § 20f(l) Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Darüber hinaus sind die Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der besonders geschützten Tiere gegen Entnähme,

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Beschädigung und Zerstörung geschützt.		
Z7619 ID 28544 (39 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Berner Konvention Das 'Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume' (Bemer Konvention) wurde durch die Bundesrepublik Deutschland am 19. September 1979 unterzeichnet. Die Vertragspartner verpflichten sich, geeignete und erforderliche Maßnahmen durchzuführen, um den Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten (u.a. alle Fledermausarten ohne Zwergfledermaus) sicherzustellen und die darin aufgeführten Beeinträchtigungen zu verbieten und den Schutz der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten (u.a. der Zwergfledermaus) sicherzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7620 ID 28545 (39 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa vom 04. Dezember 1991 Am 21. Juli 1993 wurde durch die Bundesrepublik Deutschland das 'Gesetz zum Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa' verabschiedet. Es werden mit diesem Gesetz, auch international, die Verantwortungen und Verpflichtungen übernommen: Fledermauspopulationen und ihre Zufluchts- und Schutzstätten vor Beunruhigung und Beschädigung zu schützen. Für die als bedroht erkannten Fledermauspopulationen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die mögliche Wirkung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Fledermäuse zu prüfen und sich zu bemühen, für Fledermäuse giftige Holzschutzchemikalien durch ungefährlichere zu ersetzen. Aufgrund der förderalen Struktur der Bundesrepublik stehen auch die einzelnen Bundesländer in dieser Verantwortung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7621 ID 28546 (39 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bonner Konvention Das 'Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten' (Bonner Konvention) wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Juni 1984 unterzeichnet. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin u.a. für die im Anhang II aufgeführten wandernden Tierarten (alle Populationen der europäischen Fledermausarten) Abkommen abzuschließen. Dieses Gesetz soll den Schutz der betreffenden wandernden Arten zu überlebensfähigen Populationen fördern. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7622 ID 28547 (40 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. 4. Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen 1. Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Siehe die Abwägung unter der angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7574
Z7623 ID 28548 (40 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Es müssen Abstände zu den bereits vorhandenen Überlandleitungen eingehalten werden. Diese sind aufeinem der Bilder in der 2. Auslegung deutlich zu sehen. Diese Abstände müssen ebenfalls aus der Potentialfläche gestrichen werden - analog zu den Abständen zu Straßen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7580

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7624 ID 28549 (41 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage besteht auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Altemativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01! Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Teilweise folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Dem Einwender ist beizupflichten, das in der zusammenfassenden Beurteilung im Gebietsblatt Süpplingen 01 der zitierte Satz steht. Da es sich bei Süpplingen 01 jedoch um eine Neufestlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung handelt, wird dieser Satz im Gebietsblatt gestrichen. Keineswegs ist der Plangeber in Bezug auf die benachbarten Gebiete davon ausgegangen, dass es sich um ein bestehendes Vorranggebiet Windenergienutzung handelt. Es gab auch keine Vorfestlegung für das Gebiet Süpplingen 01. Die Gebietsblätter der benachbarten Potenzialflächen sind mit	**s. Zeile(n)** 7607

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Aussagen im Verhältnis untereinander vervollständigt worden. Im Ergebnis überwiegen die für Süpplingen 01 sprechenden Aspekte einer kompakteren und größeren Potenzialfläche im Vergleich zu den anderen Gebieten.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7625 ID 28550 (42 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein. Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkrafitanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen" für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 hn-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7142	**25.04.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.

In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingeholten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!

Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 39 MW Kraftwerlaiiveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt.

Zum Hagenhof und umliegende Ortschaften:
Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen:
-Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand,
-zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot.

Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	nicht optisch bedrängend wirkt. Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet. Der Einwender nimmt zudem Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich der zur Anwendung gekommenen Ausschlusskriterien wird auf Kap. E 1 der Begründung verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7626 ID 28551 (43 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Der Begriff „Verunstaltung" verlangt einen tiefer greifenden Eingriff als beispielsweise nur eine Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung", die § 26 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten verhindern will. Während in Landschaftsschutzgebieten bereits eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft etc. genügt, um von einem Verbot der dementsprechenden Handlung ausgehen zu können, muss für Gebiete, die nicht unter einen besonderen Schutz gestellt sind, eine gravierendere Beeinträchtigung vorliegen, nämlich eine Verunstaltung. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.	**s. Zeile(n)** 7568

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung betroffen sind, was im Gebiet Süpplingen 01 zweifellos der Fall ist. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7627 ID 28554 (44 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde nicht berücksichtigt. Keine der Einwendungen des Landkreises Helmstedt wurde berücksichtigt. Es wurde noch nicht einmal auf die Stellungnahme eingegangen. Insbesondere bei den Abständen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage. Insbesondere wenn noch nicht einmal auf die Einwendungen eingegangen wird, behalten wir uns eine Normenklage vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7142		**25.04.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Mit der im Beteiligungsverfahren eröffneten Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms handelt es nicht um einen Verwaltungsakt (Bescheid) einer Behörde, gegen den ein Widerspruch möglich ist. Die vorgetragenen Einwendungen werden jedoch einer Abwägung unterzogen.

Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Darüber hinaus wird auf die Abwägungen zu den Einwendungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7628 ID 28555 (45 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde nicht berücksichtigt. Es wurde darum gebeten Karten an die Bevölkerung zu geben in welchen die optische und akustische Reichweite der Windkraftanlagen bei 220 Metern zu verdeutlichen. Es wurde in dem Einspruch darauf hingewiesen, dass sich die Bevölkerung bei einer reinen Markierung des Gebietes nichts vorstellen kann. Alle befragten Bürger in Königslutter sind der Meinung, dass sie die Windräder nicht sehen würden. Die Bevölkerung ist nicht hinreichend informiert. Eine geeignete Maßnahme wäre die Veröffentlichung von zwei Karten (einmal akustisch und einmal visuell) in der Braunschweiger Zeitung. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Die Wirkungen möglicher Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten wurden umfassend im Zusammenhang mit dem Schutzgütern Mensch und Landschaft im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung berücksichtigt und bewertet. Konkrete Visualisierungen sind jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren ggf. durchzuführen, da der Regionalverband als Plangeber keine Windenergieanlagen plant und baut. Bezüglich der Einwendung aus dem ersten Beteiligungsverfahren siehe die Abwägung zum Schreiben aus dem Jahr 2014.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7629 ID 28557 (46 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. In der 2. Offenlegung ist wieder die Möglichkeit einer Stellungnahme zur vorgelegten veränderten Planung gegeben. Trotz Berücksichtigung einiger Einwände aus der 1. Offenlegung und Verkleinerung der Potenzialfläche Süpplingen 01 auf derzeit 201 ha bleiben viele Kritikpunkte bestehen, die gegen die Eignung dieses Gebietes sprechen. Vor dem Hintergrund des Verhaltens des ZGB Vorsitzenden Tanke, der der Bürgerinitiative des Gebietes vor seiner Haustür Informationen hat zukommen lassen, ist nicht verständlich, warum man noch nicht einmal 6 weitere Wochen genehmigen kann. Der ZGB hat sich zwei Jahre Zeit nehmen dürfen unsere fundierten Einwendungen in dünnen 18 Seiten zu „beantworten". Wir bekommen gerade einmal 6 Wochen um darauf zu erwidern - und das obwohl es ganz klare Mängel gibt. Beispiel: Bio Data hat nur zwei von 8 Rotmilan-Nestern festgestellt. Wir haben darauf vertraut, dass es dort eine Fachfirma gibt. Jetzt müssen wir als berufstätige Bürger alles in nur 6 Wochen nachholen, was die Fachfirma nicht geschafft hat.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bitte gewähren Sie 6 weitere Wochen für die Stellungnahme. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7630 ID 28558 (47 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich erneut Widerspruch ein, da der Einspruch nicht in der 2.Offenlegung berücksichtigt wurde. Die Erstellung von Windkraftanlagen führt zu einer deutlichen Wertminderung der eigegen Immobilie. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass die Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von 200 m bis zu 240 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung/ Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen/ Depressionen usw.. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden. Im Zusammenhang mit den WKA werden die verschiedenen Störfaktoren auf den Menschen und die Natur diskutiert. Diese Diskussionen führen dann objektiv zu einer Wertminderung der Immobilie. Dies ist wir ein Marktgesetz zur Preisblidung. Dieses muß schon vor dem Bau von WKA von den Erbauern beachtet werden. Hierzu erklärt der Sprecher des Verbandes Deutscher Makler (VDM), Herr [Name], dass eine Immobilie in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich ist bzw. ein erheblicher Wertverlust in Kauf genommen werden muß. Dadurch entsteht den Anwohner ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden. Da es sich bei den betroffenen Objekten um die Altersvorsorge handelt, ist diese Wertminderung nicht hinzunehmen. Weiterhin gibt es hierfür keine gesetztlichen Ausgleichszahlungen, wie es sie seit 2009 in Dänemark gibt. Es handelt sich somit um eine sog. Kalte Enteignung der Immobilie, die jeder Betroffene zum Wohle der Allgemeinheit in Kauf nehmen muß, dafür jedoch nichts bekommt. Auch wir gehören zur Allgemeinheit und fordern gleiches Recht für alle. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7631 ID 28553 (48 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Im Vorranggebiet gibt es zahlreiche archäologische Funde. Unsere Einwendung wurde in keiner Weise berücksichtigt. Daher an dieser Stelle noch einmal der Einspruch. 1. Es gibt steinzeitliche Funde im Bereich Hagenhof (Siehe Fotos Fundstücke 1 bis 3.). Sollte man der Meinung sein, dass es keinen Beweis gibt, dass diese Fundstücke auch wirklich aus diesem Bereich stammen, können die Stellen gerne jeder Zeit die Bereiche gezeigt werden. Dort sind bei der Frühjahrsbestellung massenhaft bearbeitete Feuersteine sichtbar. 2. Es gibt ein Feld das Totenkamp heißt. Hier wurden beim Ackern bereits Scherben und ein Pfeifenkopf gefunden. Die Funde unterstreichen die kulturhistorische Bedeutung des Gebietes (abgerundet durch den Dom und seine Historie). Daher kann das Gebiet nicht als Vorrangebiet nicht ohne eine vorherige eingehende archäologische Untersuchung ausgewiesen werden. Mindestens sollte aber eine archäologische Untersuchung durch einen potentiellen Betreiber zur Auflage gemacht werden. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Die Durchführung von archäologischen Untersuchungen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Windenergieanlagen zu regeln.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7632 ID 28556 (49 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Es wurde hinreichend in der Zeitung aufgezeigt, dass der ZGB Vorsitzende vertrauliche Informationen an die Bürgerinitiative weitergegeben hat, die gegen das Vorrangebiet an seinem Wohnort kämpft. Es wurde zwar festgehalten, dass dies juristisch nicht anfechtbar ist, dennoch stellt es einen Vorteil für die dortige Bürgerbewegung dar. Was nicht nachvollziehbar ist, warum nicht der Bitte der anderen Bürgerinitiativen stattgegeben wurde wenigstens die Einspruchfrist um weitere 6 Wochen zu verlängern. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7633 ID 28578 (50 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich erneut Widerspruch ein, da einige Bürger ihre Einsprüche nicht schicken konnten, weil der Server die Mails nicht angenommen hat. Als Beweis können wir mails zeigen, die einen bounce back anzeigen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Durch einen möglichen Serverausfall ist der Einwender nicht daran gehindert, seine Einwendungen dem Plangeber auf dem postalischen Wege zukommen zu lassen.	
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **04.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7142**		Datum der Stellungnahme **04.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7634 ID 24225 (51 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Einspruch Nr. 11 wurde nicht noch einmal eingereicht, da er unverändert aus dem ersten Einspruch besteht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 17567
Z7635 ID 24226 (51 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die abgelehnte Fristverlängerung wurde nicht begründet. Sie haben zwar Recht mit Ihrer formalen Begründung, diese gilt aber nur, wenn das Verfahren normal verlaufen wäre. Da aber Herr Tanke der Bürgerinitiative in seiner Region einen längeren Zeitraum zur Einsicht gewährt hat, ist eine größere Fristverlängerung gerechtfertigt. Auf diesen Tatbestand gehen Sie überhaupt nicht ein. Daher hat uns unser Rechtsbeistand gebeten noch einmal in diesem Schreiben diesen unregelmäßigen Ablauf darzustellen und Sie zu einer Stellungnahme aufzufordern.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Beteiligtennummer **29.7143**		Datum der Stellungnahme **25.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7636 ID 4952 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Zeitung habe ich um die Pläne des Windparks vor unserer Haustür erfahren. Ich entnehme diesen, daß die Räder genau zwischen Elm und Dorm gebaut werden. Diesen Plänen widerspreche ich. Ich lade Sie gern dazu ein, einen Tag hier zu verbringen, um die Altenvielfalt der Tierwelt hier vor Ort zu beobachten. Da wären verschiedene Alten Fledermäuse, Schleiereulen, Rotmilane, Kiebitze sowie Rehe, Fasane und Rebhühner zu nennen. Mit dem Bau von Windrädern sähe ich deren Habitat gefahrdet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Landschaft im Bereich der Potenzialfläche ist arm an Gehölzstrukturen. Streuobstwiesen oder Knicks sind nicht vorhanden. Lediglich finden sich einzelne Feldhecken und Feldgehölze, die selbstverständlich Lebensraum verschiedener Tierarten darstellen, aber keine besondere Schutzbedürfdigkeit aufweisen. Sie gehen ferner durch die geplante Windenergienutzung nicht verloren. Die genannten Tierarten sind überdies mit Ausnahme des Rotmilans und der Fledermäuse grundsätzlich nicht windkraftempfindlich, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Aufgrund von Hinweisen im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens wurde inzwischen eine Nachkartierung im Jahr 2014 zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesonder Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich nur randlich mit	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7143**		Datum der Stellungnahme **25.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert, um einen Abstand von 1.000 m zu gewährleisten. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z7637 ID 4953 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nicht zuletzt ist auch der Schutz der Menschen zu nennen. Bei der Größe von 200 m Höhe und der Menge an geplanten Rädern muß ich, denke ich, nicht weiter ausführen, welche Auswirkungen dieses auf uns Bewohner hätte. Wir sind nicht zuletzt der Natur und der Ruhe wegen nach Hagenhof gezogen und sehen unsere Bedürfnisse nun mit Füßen getreten.	**Nicht folgen** Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird. Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7143** | Datum der Stellungnahme: **25.11.2013** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.

Beteiligtennummer: **29.7144** | Datum der Stellungnahme: **25.11.2013** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z7638 | HE Königslutter Süpplingen 01
ID 4954
(1 - 1/2)

Aus der Zeitung haben wir um die Pläne des Windparks vor unserer Haustür erfahren. Wir entnehmen diesen, daß die Schutzzone um Elm und Dorm gekippt wurde. Dagegen widersprechen wir vehement. Elm und Dorm haben für die Menschen in dieser Region einen großen Stellenwert was die Naherholung und das Gestalten der Freizeit angeht. So sind auch wir große Nutznießer dieser Wälder. Der Windpark zerstört die Gebietskulisse, das Aufkommen der besonderen Tierwelt und nicht zuletzt auch die Lebenskultur der Menschen innerhalb dieses einzigartigen Landstrichs.

Nicht folgen

Die Schutzzone von 5 km um den Elm herum wurde vom Regionalverband nicht gekippt. Vielmehr musste der Ausschluss dieser Schutzzone fachlich umfassend begründet und dem Interesse an der privilegierten Windenergienutzung gegenübergestellt werden. Hierzu wurde eigens ein neues Landschaftsbildgutachten erstellt. Dieses Gutachten hat die besonders schützenswerten Landschaftsräume im Verbandsgebiet ermittelt und auch Vorschläge zur Festlegung von Pufferzonen unterbreitet. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7144**		Datum der Stellungnahme **25.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wurde die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend (östlicher Elm) ist diese Empfindlichkeit aufgrund des weniger markanten Reliefs und der bestehenden technischen Vorbelastungen als nicht besonders hoch einzuschätzen. Aus diesem Grund hat das Landschaftsbildgutachten hier ein Abweichen vom generellen 5 km-Schutzpuffer vorgeschlagen. Der Regionalverband ist insoweit dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass die Landschaft und vorhandene Sichtbezüge im Raum Süpplingen nicht in besonderer, unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Aus den Wäldern heraus werden die WEA überdies nicht wahrnehmbar sein, sodass die innerwalds stattfindenden Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt wird.	
Z7639 ID 4955 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir sehen keine Begründung, warum ein Windpark nicht dort entstehen kann, wo die Bürger das möchten. Wir wissen um eine Initiative in Emmerstedt, die sehr gern einen Windpark bei sich sähen. Warum kann der Park nicht dort angesiedelt werden? Mit der Bitte um Begründung, warum der Windpark nicht in Emmerstedt entstehen kann und um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreiben verbleibe ich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bereich Emmerstedt hat sich als nicht geeignet herausgestellt, da verschiedene harte und weiche Kriterien des Planungskonzeptes, wie Siedlungsflächen und deren Schutzabstände, ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, ein Flugplatz, Landschaftsschutzgebiete, ein regional bedeutsamer Brutvogelstandort gegen ein Vorranggebiet Windenergienutzung an dieser Stelle sprechen.	
Beteiligtennummer **29.7145**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7640 ID 2814 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit beantrage ich, als Grundstückseigentümer des Windparkvorhabens Seershausen die Festlegung eines Windvorranggebietes westlich der Ortschaft Seershausen, nördlich der Ortschaft Ohof und südlich der Ortschaft Päse in der Weiterentwicklung der Windenergie in der Neuaufstellung des Regionalplanes des Zweckverbandes Großraum Braunschweig. Als Eigentümer von Flächen im Gebiet des Windparkvorhabens Seershausen unterstütze ich die Realisierung des Projektes durch die [Firmenname], wie Sie in dem Lageplan in der Anlage dargestellt ist und bestätigen die Eignung der Flächen für eine Windparkplanung. Daher möchte ich Sie bitten das Gebiet in der vollen Ausdehnung auf die Eignung als Windvorranggebiet zu prüfen und in der Fortentwicklung des Regionalplanes des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zu berücksichtigen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Seershausen 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7145**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorbehaltsgebiet Wald • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	
Beteiligtennummer **29.7145**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7641 ID 28951 (2 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 7657
Beteiligtennummer **29.7146**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7642 ID 2815 (1 - 1/6)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Wenn der Ministerpräsident des Bundeslandes Niedersachsen verkündet " "wir wollen Stromexportland werden" sind diesen Absichten klare physikalische Grenzen gesetzt. Um ein stabiles Stromnetz zu erhalten ist mindestens 50% konventionelle Einspeiseenergie erforderlich . Dieses ist, mangels Physikkenntnissen, den " EEG -Schreihälsen " offensichtlich nicht bekannt oder wird verdrängt. Den" Takt", die Stabilität, des Wechselstromnetzes können nur leistungsstarke, konventionelle Kraftwerke leisten und nicht Windmühlen, Solaranlagen oder Gaserzeugungsanlagen . Daher ist es auch unsinnig Inseln leistungsstarker " EEG- Anlagen " in unserem Maschennetz , weit entfernt von konventionellen Kraftwerken, zu betreiben . Die " EEG -Anlagen " (Inseln , Windparks) müssen zwangsweise zu Instabilitäten in unserem Netz führen (Spiegel , 33/2013 S.29).	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7146**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7643 ID 2816 (1 - 2/6)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Wenn auch die Landwirte über die relevanten Landflächen verfügen , kann es nicht sein , dass diese allein über die Standorte der Windräder mitentscheiden . Denn die allgemein ortsansässige Bevölkerung trägt 2/3 des Steueraufkommens . Der Wertverlust der Häuser und Grundstücke dieser Bevölkerungsgruppe , durch Umzingelung von Viehindustrie , Agrarindustrie und Windmühlen , ist auffallend , wie auch der Verlust an " Naturgenuss " .	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Der Methodenband macht deutlich, welche Ziele und Kriterien bei der Entwicklung des Planungskonzeptes Berücksichtigung gefunden haben. Dieses Planungskonzept, das von der Verbandsversammlung verabschiedet wurde, stellt die Grundlage für die Ermittlung von Potenzialflächen und den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7146**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Abwägungsprozess zur letztendlichen Festlegung von Vorranggebieten dar. Die Privilegierung des Baus von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 BauGB) zur Realisierung der politisch gewollten und gesellschaftlich mitgetragenen Energiewende macht einen verstärkten Ausbau der Windenergienutzung erforderlich.	
Z7644 ID 2817 (1 - 3/6)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Im Westen Niedersachsens sind Böden und Grundwasser ruiniert. Soll Gleiches jetzt auch in unserem Bereich geschehen ?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Risiko einer Grundwassergefährdung durch Windenergieanlagen ist als äußerst gering anzusehen (siehe angegebenes Kapitel des Mehodenbands).	**s. Methodenband** E 3.1.4.4.1
Z7645 ID 2818 (1 - 4/6)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Weiterhin , so scheint es , werden die Standortvorschläge für Windmühlen nur vom Nichtvorhandensein des Rotmilan bestimmt ?!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Abschnitt E des genannten Methodenbands nennt die berücksichtigten Kriterien und die Vorgehensweise bei der Entwicklung des Planungskonzeptes.	**s. Methodenband** E
Z7646 ID 2819 (1 - 5/6)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Wenn die 120 Grad Umfassung Langwedels und Lingwedels mit Windrädern vollzogen würde , wären die im Westen brütenden Kraniche gefährdet . Über dieses Gebiet , von Ost nach West , fliegen und rasten Wildgänse und Kraniche. In Oerrel gibt es eine Population Schwarzstörche . Ich habe den Eindruck , diese Situation wird aus Eigeninteresse von Landwirten und der Gemeinde verschwiegen !	**Nicht folgen** Das 120°-Kriterium hat keine Auswirkungen auf die Gefährdung von Vögeln durch WEA. Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken zudem kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind sowohl Gänse als auch Kraniche nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen. Der Schwarzstorch brütet innerhalb störungsarmer Wälder. Ein Vorkommen innerhalb von Siedlungen ist ausgeschlossen.	
Z7647 ID 2820 (1 - 6/6)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Wie steht es mit der Gerechtigkeit , hier subventionierte Landwirte und da subventionierte Windmühlenpachten für Landwirte ?!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Finanzielle Aspekte im Sinne von Subventionen sind nicht Gegenstand des Planungskonzepts.	
Beteiligtennummer **29.7147**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7648 ID 2821 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 7640

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7147**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7649 ID 28952 (2 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 7657
Beteiligtennummer **29.7148**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7650 ID 2824 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 7640
Beteiligtennummer **29.7149**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7651 ID 2826 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 7640
Beteiligtennummer **29.7150**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7652 ID 2830 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 7640
Beteiligtennummer **29.7150**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7150**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7653 ID 28953 (2 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 7657
Beteiligtennummer **29.7151**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7654 ID 2831 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 7640
Beteiligtennummer **29.7151**		Datum der Stellungnahme **29.12.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7655 ID 29169 (2 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit teile ich Ihnen mit, das ich dem Modellflugverein Seershausen kündigen werde, sofern meine Flächen in das Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit aufgenommen werden. Der Pachtvertrag mit dem Modellflugverein läuft auf unbestimmte Zeit und ist mit einer gesetzlichen Kündigungsfrist jederzeit kündbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vom Einwender benannte Fläche im Bereich des Modellflugplatzes ist aus umweltfachlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung geeignet. Um eine Kollision mit den Schutzzielen des LSG "Hagenbruch" zu vermeiden, soll hier ein Mindestabstand von 500 m eingehalten werden (auf das Gebietsblatt wird verwiesen). Insofern ist davon auszugehen, dass der Modellflugplatz an dieser Stelle bestehen bleibt. Er wird somit im Planverfahren weiterhin berücksichtigt.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01
Beteiligtennummer **29.7152**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7656 ID 2832 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 7640
Beteiligtennummer **29.7152**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7152**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7657 ID 28950 (2 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Als Eigentümer von Flächen im Gebiet des Windparkvorhabens Seershausen nehme ich gerne Stellung zum Entwurf des RROP 2008 - 1. Änd., 2. Offenlage und bestätige Ihnen meine Bereitschaft, eigene Flächen für eine Windparkplanung zur Verfügung zu stellen. Ich begrüße es sehr, dass das Gebiet in der Fortentwicklung des Regionalplanes des Zweckverbandes Großraum Braunschweig weiterhin berücksichtigt wird und unterstütze die Realisierung des Projektes „Windpark Seershausen" durch die [Firmenname]. Da die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie erheblichen Einfluss auf meine persönliche Planung hat, habe ich großes Interesse, dass der Regionalplan bis zum Ende dieses Jahres Wirksamkeit erlangt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Seershausen 01" festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.7153**		Datum der Stellungnahme **04.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7658 ID 13232 (1 - 1/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Hiermit zeigen wir an, daß uns [Name], [Adresse], mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine auf uns lautende Vollmacht kann jederzeit nachgereicht werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7659 ID 13233 (1 - 2/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen wir hiermit Stellung zu der geplanten Windenergienutzung im Bereich der Ortschaft Vorhop. 1. Bei der Durchsicht des der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" für das Gebiet Vorhop 01 sind erhebliche Bedenken gegen das geplante Windkraftanlagenvorhaben im Bereich von Vorhop aufgekommen. a) Zum einen ist die gebietsbezogene Umweltprüfung, welche in Kapitel 3 der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" des Gebietes Vorhop 01 erfolgt ist, zu beanstanden. Es ist nicht erkennbar, ob im Hinblick auf die Nutzfläche 01 eine ausreichende Prüfung des Landschafts- und Naturschutzes stattgefunden hat. Eine Verschiebung der Nutzfläche 01 im Vergleich zur ersten Veröffentlichung ist sehr kurzfristig erfolgt. Diese wurde erst im Juni 2013 bekannt gemacht. Das Gebiet wurde nach Südwesten ausgedehnt, wobei die zuerst vorgesehenen Flächen (Potentialfläche 02 und nordwestliche Teile der Potentialfläche 01) gestrichen worden sind, zugunsten der Firma Butting und des Rotmilans. In der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" findet sich kein ausreichender Nachweis darüber, ob der Rotmilan nicht auch durch die Potentialfläche 01	**Nicht folgen** Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen des iterativen Planungsprozesses laufend zu Veränderungen der Flächenkulisse gekommen ist. Der Regionalverband hat sich um größtmögliche Transparenz bemüht und daher auch verschiedene Planungs-Zwischenstände vorveröffentlicht, auf welche hier scheinbar Bezug genommen wird. Zu einer Offenlegung verpflichtet war der Regionalverband indes erst im Rahmen des nun vorliegenden 1. Entwurfs, sodass dem Einwender im Normalfall - auch dann erfolgte - Modifikationen an der Flächenkulisse gar nicht hätten auffallen können. Auch wie der Einwender zu der Annahme gelangt, eine Prüfung von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes habe nicht stattgefunden, erschließt sich nicht. In Kapitel 3 des Gebietsblattes sind diese Belange umfassend ermittelt und bewertet worden. Die Berücksichtigung des Rotmilans fußt auf einem von der Firma Biodata erstellten avifaunistischen Gutachten, welches in dem angesprochenen Bereich ein Brutrevier der Art abgegrenzt hat. Dieses Revier ist auch in Karte 3 des Gebietsblattes exakt dargestellt und wurde auf Basis der konkreten beobachteten Flugbewegungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen von den Fachgutachtern abgegrenzt. Innerhalb des Revieres ist mit deutlich erhöhten Überflughäufigkeiten und somit auch von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, sodass das Revier von WEA freigehalten werden	

		stark beeinträchtigt wird. Insbesondere ist nicht dargelegt, ob vor der Festlegung der Potentialfläche 01 eine Umweltprüfung während der Brut- und Setzzeit im Mai und Juni durchgeführt wurde. Darüber hinaus ergibt auch die eigene Bewertung, daß auch bei Streichung der Potentialfläche 02 sowie des nordwestlichen Zipfels der Potentialfläche 01 nach wie vor ein erhöhtes Kollisionsrisiko zwischen dem Rotmilan und rotierenden Windkraftblättern besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Potentialfläche 01 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung als ungeeignet. Die fehlende Eignung wird ferner dadurch bekräftigt, daß der Rotmilan auch vermehrt in dem Gebiet der Potentialfläche 1 beobachtet wurde. Neben Jagdpächtern können hierzu auch weitere Zeugen genannt werden.	soll. Außerhalb des abgegrenzten Reviers ist dies nicht der Fall, gleichwohl die Tiere selbstverständlich auch diese Bereiche gelegentlich überfliegen. Der Kartierzeitraum für die avifaunistische Übersichtskartierung ist ferner dem ebenfalls veröffentlichten Gutachten zu entnehmen. Weitergehende und umfassendere Kartierungen sind indes Aufgabe des Genehmigungsverfahrens, wohingegen sich die Umweltprüfung auf Ebene der Raumordnung gem. § 8 ROG auf Basis des aktuellen Kenntnisstands und im Wesentlichen bereits vorhandener Daten vollzieht. Der Regionalverband ist mit der eigenständigen Beauftragung eines avifaunistischen Gutachtens bereits über das gesetzlich erforderliche Maß der Sachermittlung hinausgegangen.	
Z7660 ID 13235 (1 - 3/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Ferner hält sich auch der Seeadler in dem Bereich der Potentialfläche 01 auf und fischt in dem in dem als Anlage beigefügten Kartenauszug gekennzeichneten Gebiet. B) Es ist also auch mit einem vermehrten Aufkommen des Seeadlers auf der Potentialfläche 01 zu rechnen. Das Aufkommen des Seeadlers hat in der gebietsbezogenen Umweltprüfung keinerlei Berücksichtigung gefunden.	**Nicht folgen** Offenbar wurde die gebietsbezogene Umweltprüfung im Gebietsblatt vom Einwender nicht genau gelesen, denn anders ist die Aussage über eine angebliche Nicht-Berücksichtigung des Seeadlers nicht zu erklären. In Absatz 3 des Kapitels 3.1.2 beinhaltet das Gebietsblatt Ausführungen zum Seeadler. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler wurde jedoch aufgrund nicht vorhandener Nahrungshabitate bzw. nicht zu erwartender Barrierewirkung durch den Windpark als unwahrscheinlich erachtet.	
Z7661 ID 13236 (1 - 4/16)	GF Wittingen Vorhop 01	c) Darüber hinaus wurde auch nicht berücksichtigt, daß der Kranich in dem in dem Kartenausschnitt gekennzeichneten Bereich brütet. Sobald die Jungen flügge sind, ist das direkt angrenzende Gebiet der Potentialfläche 01 Ziel der Nahrungssuche. Auch hier besteht von daher ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Auch dieser Umstand ist nicht ausreichend berücksichtigt worden.	**Nicht folgen** Der Kranich ist als Brutvogel nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Etwaige einzelne Brutplätze innerhalb des Vorranggebiets können daher angesichts typischer Abstände der WEA untereinander von 500 m und mehr angemessen berücksichtigt werden, ohne dass größere Teile des Gebiets nicht mehr nutzbar werden. Darüber hinaus stehen geeignete CEF-Maßnahmen zur Verfügung. Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z7662 ID 13237 (1 - 5/16)	GF Wittingen Vorhop 01	d) Darüber hinaus findet der Umstand keine Beachtung, daß die Windkraftanlagen, insbesondere auch auf der Potentialfläche 01, teilweise parallel zur Kreisstraße 29 entstehen sollen. Die K29 ist eine der unfallträchtigsten Straßen im Kreis Gifhorn im Hinblick auf Wildunfälle. Es ist davon auszugehen, daß aufgrund der Windkraftanlagen das Wild nicht mehr zur Feldseite austreten, sondern sich in Richtung Straße orientieren wird. Eine Erhöhung der Unfallzahlen wäre die Folge. Dieser Umstand findet ebenfalls keinerlei Berücksichtigung in der gebietsbezogenen Umweltprüfung.	**Nicht folgen** WEA haben keinerlei Einfluss auf das Wechselverhalten von Wild. Ein potenziell erhöhtes Unfallgeschehen stellt überdies keinen umweltfachlichen Belang dar und wäre allenfalls im Rahmen der Berücksichtigung verkehrstechnischer Belange zu berücksichtigen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7153**		Datum der Stellungnahme **04.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7663 ID 13238 (1 - 6/16)	GF Wittingen Vorhop 01	e) Nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß die Potentialfläche 01 den dort lebenden Wildtieren einen Großteil der Lebensraumes nimmt. Das Schöttelkaßmoor mit seinen kleinen Bruchwäldern stellt eine schützenswerte Fläche dar. Zu berücksichtigen ist hier insbesondere, daß sich hier auch der Eisvogel aufhält. Auch dieser ist durch den Bau von Windkraftanlagen stark gefährdet.	**Nicht folgen** WEA weisen nur einen geringen Flächenanspruch auf. Durch Mastfuß und Fundament werden maximal ca. 750 m² Flächen versiegelt. Ein Lebensraumverlust für Wildtiere ist daher nicht in relevantem Umfang gegeben. Auch die Bruchwälder oder Bruchwaldreste werden von WEA freigehalten und gehen nicht verloren. Für die Annahme, der Eisvogel sei von WEA stark gefährdet, führt der Einwender keinerlei wissenschaftliche Quellen auf. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist anerkannt, dass der Eisvogel eben nicht zu den windkraftempfindlichen Arten gehört. Er wird in keiner der einschlägigen Leitfäden (LAG-VSW, NLT-Papier, TAK des Landes Brandenburgs etc.) als durch WEA gefährdete Art geführt und weist nachweislich weder ein Kollisionsrisiko, noch ein Meideverhalten auf.	
Z7664 ID 13239 (1 - 7/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Gegen eine Eignung der Potentialfläche 01 spricht ferner, daß der Abstand zum Naturschutzgebiet Porstfläche nunmehr nur noch circa 700 Meter beträgt. Auch hier ist bedenklich, ob ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wurde.	**Nicht folgen** Es handelt sich zunächst einmal um das Naturschutzgebiet mit der offiziellen Bezeichnung "Gagelstrauchbestand bei Vorhop". Dieses ist ausweislich des Gebietsblattes hinsichlich seiner Schutzziele gegenüber benachbarten WEA unempfindlich, sodass der Abstand sicher ausreichend ist.	
Z7665 ID 13240 (1 - 8/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Insgesamt ist die Einschätzung unter dem Kapitel 3.1.2 der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" für das Gebiet Vorhop, daß windkraftempfindliche Vogelarten neben dem Rotmilan nicht vorhanden sind, nachweislich unzutreffend. Eine fundierte Umweltprüfung liegt von daher nicht vor.	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt, liegt eine fundierte, den Anforderungen nach § 8 ROG genügende Umweltprüfung vor.	
Z7666 ID 13241 (1 - 9/16)	GF Wittingen Vorhop 01	2. Daneben bestehen erhebliche Bedenken, ob bei der Errichtung von Windkraftanlagen auf der Potentialfläche 01 emissionsschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden können. Insbesondere ist hier zu befürchten, daß subjektive Rechte unseres Mandanten durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der Potentialfläche 01 verletzt werden könnten. a) Das in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesemissionsschutzgesetz normierte Schutzprinzip vermittelt für emissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlagen Drittschutz. Nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesemissionsschutzgesetz verlangt die Genehmigung, daß die Einhaltung des Schutzprinzips "sichergestellt" ist. Daraus ist sowohl abzuleiten, daß die maßgeblichen Umweltauswirkungen im Genehmigungsverfahren vermittelt und fachkundig bewertet werden müssen. Zudem sind auch bei bestehenden Bewertungs- und Prognoseunsicherheiten die Vornahme von "Sicherheitsaufschlägen" bzw. "worst-case-Betrachtungen" geboten. Eine derartige Bewertung hat im Hinblick auf die Potentialfläche 01 für Vorhop nicht stattgefunden. Vielmehr heißt es unter Kapitel 3.1.1 ,,eine geringfügige Beeinträchtigung kann sich durch die Potentialfläche 01 für Vorhop ergeben". Diese Ausführungen lassen jegliche Auseinandersetzungen mit nachbarrechtlichen Interessen vermissen. Wir weisen darauf hin, daß eine später zu erfolgende Genehmigung für	**Nicht folgen** Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesrecht ein Emissionsschutzgesetz nicht kennt. Gemeint ist vermutlich das Bundesimmissionsschutzgesetz, auf dieses hier Bezug genommen werden soll. Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der regionalplanerischen Steuerung um eine vorgelagerte Planungsebene und nicht bereits das Genehmigungsverfahren handelt, in dem über die Genehmigungsfähigkeit einzelner Anlagen entschieden wird. Gleichwohl hat der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung in unsicheren Fällen gerade aus diesem Grund auf das Vorsorge- und Worst-Case-Prinzip abgestellt, um sicherzustellen, dass WEA auf den ausgewisesen Flächen auch tatsächlich errichtet werden können. So hat er bspw. zu geschlossenen Siedlungen einen regelmäßigen Mindestabstand von 1.000 m festgelegt, welcher im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung von bspw. Schallreduzierenden Maßnahmen sicher nicht (immer) zwingend erforderlich wäre.	

		Windkraftanlagen zum Schutz des Nachbarn auf einer Prognose der Emissionsbelastung beruhen muß, die ,,auf der sicheren" Seite liegt. Der Prognose ist deshalb der mit einem Sicherheitszuschlag versehene Schalleistungspegel zugrunde zu legen. Ob dies vorliegend für die Potentialfläche 1 für Vorhop getan wurde, ist nicht ersichtlich. Es wird insoweit ausdrücklich um Klarstellung gebeten.		
Z7667 ID 13243 (1 - 10/16)	GF Wittingen Vorhop 01	b) Es ist allseits bekannt, daß Windkraftanlagen nicht geräuschlos arbeiten. Die Nachbarschaft hat deshalb einen Anspruch darauf, daß die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmemissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus dem § 22 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 des Bundesemissionsschutzgesetzes. Ob hier die Vorgaben der TA Lärm bei dem Bau der Windkraftanlagen auf der Potentialfläche 1 eingehalten werden, ist nicht erkennbar. Wir kündigen bereits jetzt an, daß unser Mandant nicht davor zurückscheut, durch ein privates Sachverständigengutachten klären zu lassen, ob bei dem Bau von Windkraftanlagen auf der Potentialfläche 01 die Grenzwerte der TA Lärm überschritten werden. Unabhängig von den Grenzwerten der TA Lärm ist zu berücksichtigen, daß bei Windkraftanlagen regelmäßig ein dauernd an- und abschwellender Heulton wahrzunehmen ist, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird. Dabei handelt es sich um den sogenannten Einzelton, der in besonderen Fällen noch in einer Entfernung von 3 bis 5 Kilometern zu vernehmen ist. Die Potentialfläche 1 liegt mit seinem südlichen Ende nur etwa 500 Meter vom Grundstück unseres Mandanten entfernt. Es ist daher davon auszugehen, daß dieser Einzelton für unseren Mandanten besonders laut sein wird.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen bzw. 500 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen ist i.d.R. gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z7668 ID 13244 (1 - 11/16)	GF Wittingen Vorhop 01	c) Darüber hinaus kann ein schlagartiges Geräusch hinzutreten, welches dadurch entsteht, wenn die Rotorblätter den Turm passieren, der sogenannte Impulston. Geräusche mit den vorgenannten Eigenschaften haben ein besonders hohes Störungspotential. Sie binden die Aufmerksamkeit des Hörers, der sich ihm nur schwer entziehen kann. Deshalb wurde von Gerichten zum Teil entschieden, daß diese Art der Lärmemissionen unabhängig von ihrer Lautstärke geeignet sind, die Konzentration auf andere oder den Wunsch nach Entspannung nachhaltig zu stören (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 22.10.1996 - 10B 2386/96). All diese möglicherweise entstehenden Geräuschbelästigungen wurden bisher nur unzureichend berücksichtigt. Nachvollziehbare Ausführungen finden sich nicht.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Sachverhalt ist dem Regionalverband bekannt (s. angegebenen Bezug). Des Weiteren ist er der Auffassung, dass dieser Aspekt im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen, die im Zulassungsverfahrens zwingend vorzulegen sind, auf der Grundlage der hierzu ergangenen Vorschriften zu berücksichtigen ist. Ferner geht er davon aus, dass Anforderungen, die sich aus der neueren ober- und höchstrichtlichen Rechtsprechung diesbezüglich ergeben, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Prüfung unterzogen werden. Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gewählten vorsorgeorientierten Abstandsflächen dürfte i.d.R. gewährleistet sein, dass von den in denKonzentrationsflächen errichteteten bzw. geplanten WEA keine i.S. d. BImSchG unzumutbaren Lärmbelästigungen oder lärmbedingte gesundheutliche Gefährdungen ausgehen.	**s. Methodenband** D 2.2.2
Z7669 ID 13245 (1 - 12/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Darüber hinaus ist damit zu rechnen, daß unser Mandant aufgrund der unmittelbaren Nähe zu der Potentialfläche 01 mit einem Schattenwurf auf sein Grundstück zu rechnen hat.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Allein der Sachverhalt, dass das Grundstück des Einwenders möglicherweise durch Schattenwurf betroffen ist, sagt noch nichts darüber aus, dass es sich dabei um aus immissionsschutzrechtlichen Sicht unzumutbare Beeinträchtigungen, die der Eingentümer nicht hinnehmen muss, handelt. Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen	**s. Methodenband** D 2.2.4

			Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen. Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	
Z7670 ID 13246 (1 - 13/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Ferner fordern wir Sie namens und in Vollmacht unseres Mandanten auf, klarzustellen daß die 120° Gradregelung für das Grundstück unseres Mandanten eingreift. Aufgrund der Lage des Grundstücks unseres Mandanten zu der Potentialfläche 01 ist vielmehr davon auszugehen, daß dieses durch das potentielle Vorranggebiet der Energienutzung der Potentialfläche 01 um mehr als 120° Grad eingekreist wird. Diese beengende und bedrohliche Wirkung ist unser Mandant nicht bereit hinzunehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Umschließung von 120° ist im Falle des Mandanten des Einwandgebers nicht gegeben. Abgesehen davon erfolgt eine Anwendung des 120° Kriteriums nicht für Einzelhäuser und sogenannte Splittersiedlungen im Außenbereich, da sie einen geringeren Schutzanspruch als bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen (s. angegebenes Kapitel des Methodenband).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5
Z7671 ID 13247 (1 - 14/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Selbst wenn es sich bei dem Bau der Windkraftanlagen um ein privilegiertes Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt, stehen hier daher öffentliche Belange gegen, aufgrund derer eine Errichtung von Windkraftanlagen auf der Potentialfläche 01 rechtswidrig wäre.	**Nicht folgen** Die relevanten öffentlichen Belange sind von Seiten des Plangebers geprüft und haben zum Wegfall von Teilen der Potenzialflächen geführt. Da der Einwender hier keinen weiteren öffentlichen Belang nennt, der außer Acht gelassen wurde, kann der Vorwurf der Rechtswidrigkeit nur zurückgewiesen werden.	
Z7672 ID 13248 (1 - 15/16)	GF Wittingen Vorhop 01	3. Ein weiterer entgegenstehender öffentlicher Belang ist das Eigentumsrecht unseres Mandanten. Durch die Errichtung der Windkraftanlage verliert das Grundstück unseres Mandanten erheblich an Wert. Auch dieser Umstand ist bisher nur unzureichend berücksichtigt worden. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, daß unser Mandant nicht lediglich in einer Splittersiedlung im unbeplanten Außenbereich lebt. Vielmehr liegt das Wohnhaus unseres Mandanten innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 1 BauGB. Ein Bebauungszusammenhang liegt vor bei einer tatsächlich vorhandenen, aufeinanderfolgenden Bebauung, die trotz Baulücken den Eindruck einer Geschlossenheit vermittelt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Neben dem Haus unseres Mandanten befinden sich noch 5 weitere mit Familienhäusern bebaute Grundstücke. Insgesamt ist daher von einer im Zusammenhang bebauten Fläche auszugehen und nicht lediglich von einer Splittersiedlung. Vielmehr entspricht die Bebauung bei Transvaal einem reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO. In einem solchen Wohngebiet ist ein ausreichender Abstand der Windkraftanlagen einzuhalten, der weit über 500 Metern liegt. Dieser Umstand wurde vorliegend in keinster Weise berücksichtigt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen	**s. Zeile(n)** 7675

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7153**		Datum der Stellungnahme **04.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Nach nochmaliger Prüfung hat der Plangeber festgestellt, dass das bewohnte Grundstück des Mandanten des Einwenders als Außenbereich nach § 35 BauGB anzusehen ist (siehe ausführlich unter angegebener Zeilennummer).	
Z7673 ID 13249 (1 - 16/16)	GF Wittingen Vorhop 01	4. Ferner ist völlig außer Acht gelassen worden, daß sich südlich in der Nähe der Potentialfläche ein Truppenübungsplatz befindet, welcher zum 31.12.2013 geschlossen wird. Ab dem 01.01.2014 stünde dem ZGB somit eine Fläche zu, die genutzt werden könnte. Eine Nutzung dieser Fläche dürfte jedoch bei Aufrechterhaltung der Potentialfläche 01 entfallen, da- um eine Einengung zu vermeiden -zwischen den Potentialflächen ein Mindestabstand von 3 bis 5 Kilometern einzuhalten ist.	**Nicht folgen** Ein Großteil des genannten Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien ist im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt und steht somit nach dem gesamträumlichen Planungskonzept des Regionalverbandes nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung. Das Gebiet ist zudem überwiegend bewaldet oder durch zahlreiche kleine Gehölze gekammert. Potenzialflächen haben sich in diesem Raum nicht ergeben.	
Beteiligtennummer **29.7153**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7674 ID 2951 (2 - 1/3)	GF Wittingen Vorhop 01	In der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.12.2013 und überreichen a) eine auf uns lautende Originalvollmacht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7153**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7675 ID 2952 (2 - 2/3)	GF Wittingen Vorhop 01	Darüber hinaus weisen wir im Hinblick auf unser Schreiben vom 04.12.2013 auf folgendes ergänzend hin: Unser Mandant hat einen Anspruch darauf, daß der Abstand der zu erbauenden Windkraftanlagen mindestens 1.000 Meter weit weg von seinem Grundstück erfolgt. Unser Mandant wohnt innerhalb eines im Zusammenhang erbauten Ortsteils gemäß §34 Abs. 1 BauBG. Dies hatten wir bereits im Schreiben vom 04.12.2013 auf Seite 6 begründet. Die Auffassung, daß es sich bei dem Ortsteil Transvaal nicht lediglich um eine Splittersiedlung handelt, wurde seinerseits auch von dem Landkreis Gifhorn vertreten. Im Schreiben vom 22.02.1999 bezeichnete der Landkreis Gifhorn Transvaal als eine ,,Ortschaft". Diesem Schreiben fügen wir b) das Schreiben des Landkreises Gifhorn vom 22.02.1999 zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Auch die Stadt Wittingen bezeichneten Transvaal c) mit Schreiben vom 14.06.1996, welches wir ebenfalls beifügen, als Ortschaft. Auch die niedersächsische Landtagsabgeordnete Frau Marion Lau ordnete Transvaal d) mit Schreiben vom 15.10.1999 an unseren Mandanten, als Ortschaft ein. Auch hieraus wird nochmals deutlich, daß es sich nicht lediglich um einen unbeplanten Außenbereich handelt, sondern vielmehr um einen im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Der Mindestabstand von mindestens 1 000 Metern ist daher einzuhalten.	**Nicht folgen** Das wohnbaulich genutzte Grundstücks des Einwenders ist - zweifelsfrei -dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen. Dieser Sachverhalt ist dem Plangeber auf entsprechende Nachfrage sowohl vom Landkreis Gifhorn als auch von der Stadt Wittingen nochmals ausdrücklich bestätigt worden. Da der FNP der Stadt Wittingen darüber hinaus für diesen Bereich auch keine Bauflächendarstellung enthält, hat das Einzelhaus des Einwenders laut Planungskonzept "lediglich" Anspruch auf einen 500 m Mindestabstand (s. angegebenen Bezug). Gründe, die einzelfallbezogen einen größeren Abstand rechtfertigen könnten, sind weder ersichtlich noch dargelegt worden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 E 2.1.2.3.2.5
Z7676 ID 2953 (2 - 3/3)	GF Wittingen Vorhop 01	Laut der Aller Zeitung vom 09.01.2014 hat auch der Jembker Bauausschuß bei dem Bau 8 neuer Windkraftanlagen die Vorgabe gemacht, daß - auch bei Einzelgehöften - ein Mindestabstand von 1 000 Metern einzuhalten ist. Wir haben Sie aufzufordern, diese Aspekte im Rahmen der Raumordnungsplanung zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7153		**13.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des NLT.

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7153**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender		
				Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet. Ein besonderes Schutzbedürfnis ist in diesem Fall für den Plangeber nicht erkennbar und wurde vom Einwender nicht genannt.	
Beteiligtennummer **29.7154**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7677 ID 2833 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Hiermit beantrage ich , als Grundstückseigentümer beim Windparkvorhaben Barwedel die Festlegung einer Erweiterung des Windvorranggebietes westlich der Ortschaft Barwedel, nordwestlich der Ortschaft Jembke und nordöstlich der Ortschaft Bokensdorf. In der Weiterentwicklung der Windenergie in der Neuaufstellung des Regionalplanes des Zweckverbandes Großraum Braunschweig. Als Eigentümer von Flächen im Gebiet des Windparkvorhabens Barwedel/Jembke unterstütze ich die Realisierung des Projektes durch die [Firmenname], wie Sie in dem Lageplan in der Anlage dargestellt ist und bestätigen die Eignung der Flächen für eine Windparkplanung. Daher möchte ich Sie bitten das Gebiet in der vollen Ausdehnung auf die Eignung als Windvorranggebiet zu prüfen und in der Fortentwicklung des Regionalplanes des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zu berücksichtigen.	**Teilweise folgen** Die beantragten Flächen befinden sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Barwedel GF 7 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befinden sich die beantragten Flächen aber auch in einem Bereich der Potenzialfläche (südöstlich des bestehenden Vorranggebiets), der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Wochenendhaus, Camping, Ferienhaus (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7155**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7155**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7678 ID 2834 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7677
Beteiligtennummer **29.7155**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7679 ID 25706 (2 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7684
Beteiligtennummer **29.7156**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7680 ID 2835 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 7640
Beteiligtennummer **29.7157**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7681 ID 2836 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 7640
Beteiligtennummer **29.7158**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7158**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7682 ID 2837 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7677
Beteiligtennummer **29.7159**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7683 ID 2838 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7677
Beteiligtennummer **29.7159**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7684 ID 25700 (2 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Als Eigentümer von Flächen im Gebiet des Windparkvorhabens Jembke nehme ich gerne Stellung zum Entwurf des RROP 2008 - 1. Änd., 2. Offenlage und bestätige Ihnen hiermit meine Bereitschaft, eigene Flächen für eine Windparkplanung zur Verfügung zu stellen. Ich begrüße es sehr, dass das Gebiet in der Fortentwicklung des Regionalplanes des Zweckverbandes Großraum Braunschweig weiterhin berücksichtigt wird und unterstütze die Realisierung des Projektes „Windpark Jembke" durch die [Firmenname]. Da die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie erheblichen Einfluss auf meine persönliche Planung hat, habe ich großes Interesse, dass der Regionalplan bis zum Ende dieses Jahres Wirksamkeit erlangt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 7677
Beteiligtennummer **29.7160**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7685 ID 2839 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7677

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7161**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7686 ID 2840 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7677
Beteiligtennummer **29.7161**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7687 ID 25708 (2 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7684
Beteiligtennummer **29.7161**		Datum der Stellungnahme **02.05.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7688 ID 31510 (3 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Wie schon am Telefon besprochen, die ganze Angelegenheit in schriftlicher Form. Ich bin kein Windkraftgegner, aber ein Gegner von Unwahrheiten. Unter 3.2 der Beurteilung heißt es: Die potenzielle Erweiterungsfläche im Süden wurde zum Schutz des kollisionsgefahrdeten Seeadlers verkleinert. Ich habe ihnen mitgeteilt, das nach meinen Nachforschungen, der Seeadler erfunden worden ist um die potenzielle Erweiterungsfläche außer Kraft zu setzen. Darauf haben Sie mir mitgeteilt, das auf Grund einer Aussage vom Naturschutzbund ein Gutachten über den Seeadler erstellt worden ist. Der Naturschutzbund vom LK.Gifhorn hat nur davon gehört, aber keine schriftliche Grundlage erbracht. Um Flächen außer Kraft zu setzen bedarf es einer Sachverhaltsermittlung. In der Anlage 1 / Planung und Genehmigung von Windenergieaniagen an Land (Windenergieerlass) 7/2016 / Seite 203/4.9 In der Anlage 2 / Leitfaden Artenschutz In der Anlage 3 / Gutachten für die A39 Weyhausen - Ehra / Windpark Barwedel Kartierbericht 2008-2012 / Seite 42-48, 69-74 Die beweise zur Vorspiegelung falscher Tatsachen müssen ausreichend sein, um die Flächen zu potenziellen Erweirerungsflächen wieder herzustellen. Weiterer Mangel: In der Anlage 4 /Kartenausschnitt Nr. 1 / Diese Fäche wird in der Beurteilung 3.2 als entfallende Potenzialfläche für den Rotmilan dargestellt. Das ist aber	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Es werden keine Belange oder neuen Erkenntnisse/Informationen beigebracht, die eine veränderte Abwägung erfordern würden. Mit Nachdruck zu widersprechen ist ferner der Behauptung, der Seeadler sei erfunden worden. Die Seeadler-Vorkommen im weiteren Umfeld der Potenzialflächen sind nachgewiesen und anerkannt. Ferner geht es vorliegend nicht um einen Brutplatz, sondern um einen Hauptflugkorridor zwischen bekannten Brutplätzen und essentiellen Nahrungshabitaten.	**s. Zeile(n)** 16531 16533 16535

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer **29.7161**

Datum der Stellungnahme **02.05.2018**
1. Erörterung

Einwendungsgeber
Privater Einwender

der 1000 m Radius von den Wohnhäusern in Barwedel. Die Windkraftanlage steht schon im 1000 m Radius von der Ortschaft Barwedel.

In der Anlage 4 / Kartenausschnitt Nr. 2 / Auch diese Fläche gehört zum Rotmiian wie unter 3.1.2 in der Beurteilung beschrieben. Es wird dort ganz deutlich gemacht, das die vorhandenen Anlagen im gesamten östlichen Bereich die 1000m Mindestabstand Unterschriften haben.
Die in rot dargestellten //// als Verbreiterungsschwerpunkt Rotmilan müssen nicht östlich von Barwedel aufhören, sondern bis an den östlichen Rand der vorhandenen Windparkfläche herangezogen werden.
In der Anlage 4 / Kartenausschnitt Nr.3 / Diese Fläche möchten die Antragsteller in die Potenzialfläche mit aufnehmen, um dort eine Windkraftanlage aufzustellen. Des weiteren beabsichtigen die Antragsteiler, zwei weitere Anlagen im westlichen Bereich im Waldbereich aufzustellen.
In der Anlage 1 / Windenergieerlass, Seite 198 unten ist das nicht möglich.
In der Anlage 5 / Autobahntrasse / Der Abstand zum Waldrand und der Autobahn kann nicht eingehalten werden.
Die 3 Eingekreisten Windkraftanlagen entfallen durch den Autobahnbau.
Sie werden feststellen, das in der angedachten Potenzialfläche, keine Windkraftanlagen gestellt werden können.
Anlage 1 / Windenergieerlass und Anlage 3 Gutachten bestätigen das.
In der Anlage 4 und 5 Kartenausschnitt Nr. 4,5,6 / Das wären die Standorte, für Windkraftanlagen in den Potenziellen Erweiterungsflächen, die Sie wieder herstellen müssen.
Die Fläche betagt im Westen 500m, im Osten 600m auf einer Länge von 1000m. Gleich 55ha.
Da im Osten die Flächen 1 und 2, im Westen die Fläche 3,im Norden durch die Autobahn und Em Westen der 150m Streifen zum Waldbereich entfallen, wird die Windparkfläche erheblich verkleinert. Nur so hat die Windenergie in diesem Bereich eine Zukunft.

Beteiligtennummer **29.7162**

Datum der Stellungnahme **01.12.2013**
1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

Z7689
ID 2841
(1 - 1/1)

GF Boldecker Land
Barwedel GF 7 Erweiterung

siehe Bezug

s. Zeile(n)
7677

Beteiligtennummer **29.7162**

Datum der Stellungnahme **18.04.2016**
2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7162**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7690 ID 25710 (2 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7684
Beteiligtennummer **29.7163**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7691 ID 2843 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7677
Beteiligtennummer **29.7163**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7692 ID 25711 (2 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7684
Beteiligtennummer **29.7164**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7693 ID 2960 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7677
Beteiligtennummer **29.7165**		Datum der Stellungnahme **05.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7165**		Datum der Stellungnahme **05.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7694 ID 2825 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug		**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 7640
Beteiligtennummer **29.7166**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7695 ID 2963 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug		**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 7640
Beteiligtennummer **29.7166**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7696 ID 28954 (2 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 7657
Beteiligtennummer **29.7167**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7697 ID 2962 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug			**s. Zeile(n)** 7677
Beteiligtennummer **29.7169**		Datum der Stellungnahme **28.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7169**		Datum der Stellungnahme **28.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7698 ID 4867 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich begrüße die Neuausweisung des Vorranggebietes Ingeleben 01 für Windenergienutzung. Die Vorrangfläche befindet sich mit einen Teil im Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt. Die allgemeine Infrastruktur ist in diesen Bereich sehr schlecht und somit auch die wirtschaftliche Situation unserer Gemeinden. Die Neuausweisung würde unseren Gemeinden in diesen Punkten sehr entgegenkommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z7699 ID 4868 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die Grundstückseigentümer für den Bereich Ingeleben 01, wo ich auch Besitzer einer Fläche bin, haben schon Kontakt mit der Firma [Name] gehabt und weitere folgen. Das Ziel ist es eine Eigentümergemeinschaft zu gründen und ein sozialverträgliches Konzept in Form von Bürgerbeteiligung an Windenergie, sowie eine Stiftung zu gründen. In Hoffnung einer positiven Entscheidung der Erschließung der Vorrangfläche verbleibe ich.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 entfällt im 2. Beteiligungsverfahren (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7170**		Datum der Stellungnahme **30.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7700 ID 5828 (1 - 1/1)		Ich bin sehr erfreut, dass die Ausweitung der Windgewinnungsflächen so weit fortgeschritten ist. Ich halte die möglichst vollständige Erzeugung unserer Energieversorgung durch erneuerbare Energien aus Klimaschutzgründen für äußerst dringlich. Da haben, wie Sie in der Broschüre von 2012 schrieben, PV das größte und Wind das zweitgrößte Potential. Von daher ist das Vorangehen in der Nutzung von Wind und Sonne sehr wichtig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7171**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7701 ID 6626 (1 - 1/10)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Anbei übersende ich ihnen meine Stellungnahme zu den seit dem 23.10.13 ausliegenden Vorschlägen des ZGB bezüglich der Potenzialflächen Windenergie im Raum Hehlingen und Almke. Stellungnahme zu den von der ZGB vorgeschlagenen Potenzialflächen (Stand 23.10.13) und dessen Begründung. Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Velpke, Gebiet Volkmarstorf He 5 . Ich begrüße den Wegfall der Potenzialflächen 1 + 2 für Windkrafträder nördlich des Barnstorfer Waldes in der Gemarkung Hehlingen wegen der dort	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7171**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		greifenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.	vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	
Z7702 ID 6627 (1 - 2/10)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Gleichzeitig begrüße ich die damit einhergehende Vermeidungswirkung von optischer und akustischer Beeinträchtigungen für die Bewohner der Ortschaft Hehlingen sowie des nördlich vom Barnstorfer Wald gelegenen Landschaftsraumes.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z7703 ID 6628 (1 - 3/10)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Da alle Argumente für den Wegfall der Potenzialflächen 1+ 2 gleichermaßen auf die Potenzialfläche 3 zutreffen, fordere ich auch den Wegfall der Potenzialfläche 3.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im	**s. Zeile(n)** 7705 7706 7707 7708 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7171**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	
Z7704 ID 6629 (1 - 4/10)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	1. Erläuterungen Auf den Seiten 6 bis 9 der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter werden in den Kapiteln 3.1.2 (Flora und Fauna -biologische Vielfalt) und 3.1.4 (Landschaft) die ebenfalls für die Potenzialflächen 3 zutreffenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Romilan , Schwarzstorch und Fledermauspopulation) sowie die massive Beeinträchtigung des südlich vom Barnstorfer Wald gelegenen Landschaftsraumes durch die Potenzialfläche 3 eingeräumt. „ Die Potenzialflächen 1 bis 3 überlagern sich teils großflächig mit einem im Rahmen der avifaunischen Übersichtskartierung abgegrenzten“ … „ Brutrevier des Rotmilans im Bereich des Barnstorfer Waldes (Biodata 2013). Innerhalb des Brutreviers ist mit einer deutlich erhöhten Flugaktivität der kollisionsgefährdeten Tiere und somit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Kollisionen zu rechnen.“ (p. 7).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z7705 ID 6630 (1 - 5/10)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Mehrfach wird versucht, richtig benannte Verbotstatbestände für die Ausweisung der Potenzialfläche 3 mit wenig überzeugender Logik auszuhebeln. So wird z.B. das Fehlen eines obligatorischen 1000 m vorsorgeorientierten Schutzabstandes zum Horst-Standort des Rotmilans mit dem sachfremden Hinweis auf die Größe des Brutrevier für akzeptabel erklärt. (p.7) .	**Nicht folgen** Zunächst ist richtigzustellen, dass der Regionalverband keine Verbotstatbestände feststellt. Der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG richtet sich an die Zulassungsebene. Eine artenschutzrechtliche Letztentscheidung kann erst in Kenntnis der konkreten Vorhabensparameter wie Anlagenzahl, -typen, -standorte, dem Aufstellungszeitpunkt sowie möglicher Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen erfolgen. Auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung kann indes lediglich eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung mit der Abschätzung von Wahrscheinlichkeiten artenschutzrechtlicher Verbote erfolgen. So kann der Regionalverband schon deshalb keine Verbote aushebeln. Überdies soll jedoch auch die Wahrscheinlichkeit nicht in unzulässiger Weise klein geredet werden. Die Vorgehensweise im Hinblick auf die von Biodata abgegrenzten Brutreviere wird im Umweltbericht (u.a. Kap. 2.2.2.3) ausführlich beschrieben. Es handelt sich keinesfalls um eine sachfremde Herangehensweise. Die artbezogenen Mindestabstandsempfehlungen der LAG-VSW sowie des NLT-Papiers richten sich ausdrücklich an dem jeweiligen	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7171**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Brutplatz aus. Dies verdeutlicht auch die Begründung der Mindestabstände, in der es auf Seite 3 des aktuellen Entwurfes heißt: "Sie (Anm. d. Regionalverband: Mindestabstände) repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet". Ebendiesen Bereich bilden jedoch bereits die von Biodata auf Basis einer Analyse des Habitatpotenzials sowie konkrete beobachtete Flugbewegungen im Gelände abgegrenzten Brutreviere ab. Die einzelfallbezogene ermittelten Brutreviere ersetzen demnach gerade die pauschal per Radius definierten kreisförmigen Schutzbereiche um den einzelnen Horst. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagt, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Ein zusätzlicher Abstand von noch einmal 1.500 m ist damit in keiner Weise rechtlich erforderlich und fachlich begründbar. Ein direktes Angrenzen eines pot. Vorranggebiets an das ermittelte Brutrevier ist insoweit nach Ansicht des Regionalverbandes aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und vergleichbar mit einem direkt an einen 1.500 m-Puffer heranreichenden Standort. Abschließend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die potenziellen Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange in Gänze entfallen, sodass sich die Einwände auch unbenommen der obenstehenden Erwiderung weitgehend erübrigen.	
Z7706 ID 6631 (1 - 6/10)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Wiederholt wird versucht, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit dem Hinweis zu entkräften, dass ja bereits südlich des Barnstorfer Waldes aufgrund „ einer massiven Vorbelastung durch 15 Windenergie-Anlagen ( ) eine Überlagerung mit diesem Brutrevier in dessen Randbereich für tolerierbar gehalten“ wird . (p.7)	**Nicht folgen** Die Vorbelastung durch die bestehende WEA ist zwingend zu berücksichtigen. Im Hinblick auf den Artenschutz ist nämlich zu klären, ob eine Erweiterung des bestehenden Windparks zu einer signifikant erhöhten Kollisionsgefährdung für den Rotmilan führt. Hierbei sind die bestehenden Anlagen als bereits bestehendes Risiko zu berücksichtigen. Die Errichtung von maximal 1 oder 2 WEA in Richtung des Waldrandes zusätzlich zu den bestehenden Anlagen führt daher nach Ansicht des Regionalverbandes nicht zu einer gegenüber dem Ist-Zustand signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos. Die Erweiterung ist somit vor diesem Hintergrund möglich. Abschließend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die potenziellen Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange in Gänze entfallen, sodass sich die Einwände auch unbenommen der obenstehenden Erwiderung weitgehend erübrigen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7171**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7707 ID 6632 (1 - 7/10)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	An anderer Stelle bestätigt das „Gutachten“ für die Potenzialfläche 3, dass der vom NLT empfohlene Mindestabstand von 3000 m zum vermuteten Brutplatz des störungsempfindlichen Schwarzstorches nicht eingehalten werden könne. Gleichzeitig wird behauptet dass aber 1000 m Abstand hinreichten, da eine generell erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorches gegenüber Windenergie Anlagen bisher nicht nachgewiesen werden (könne).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Unterschreitung des empfohlenen und als stark vorsorgeorientiert einzustufenden Mindestabstands zu einem Brutplatz des Schwarzstorchs wird vom Regionalverband nicht bestritten. Es kann aufgrund der zu erwartenden und durch ein Gutachten des Büros [Firmenname] auch belegten Habitatnutzung durch den Schwarzstorch sowie aufgrund der wissenschaftlich nicht nachweisbaren erhöhten Kollisionsgefährdung der Art das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote in diesem Zusammenhang jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Abschließend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die potenziellen Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange in Gänze entfallen, sodass sich die Einwände auch unbenommen der obenstehenden Erwiderung weitgehend erübrigen.	
Z7708 ID 6633 (1 - 8/10)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Offensichtlich ist sich der ZGB seiner Sache nicht mehr ganz sicher und hegt zu Recht erhebliche Zweifel an der Realisierbarkeit der Potenzialfläche 3 für Windkrafträder nördlich von Almke. So schließt seine zusammenfassende Bewertung wie folgt: „ Aufgrund der an die Potenzialfläche3 angrenzenden Waldflächen, welche eine erhöhte Habitat-Eignung für Avifauna , Scharzstorch und Rotmilan sowie Fledermäuse aufweisen, ist mit einem im Vergleich zu anderen Standorten erhöhten naturschutzfachlichem Konfliktpotenzial zu rechnen“ (p. 9) „ Das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. V. mit § 44 BNatSchG kann“ ( ) „ aufgrund der Vorbelastung nach aktuellem Kenntnisstand – ggf. durch geeignete betriebsinterne Vermeidungsmaßnahmen- vermieden werden.“ (p.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hegt keinerlei Zweifel an der Realisierbarkeit der geplanten Erweiterung. Er weist die nachfolgenden Ebenen lediglich darauf hin, dass gegenüber anderen Potenzialflächen möglicherweise ein erhöhte Bedarf an Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich wird. Dies stellt - für sich genommen - die Zulassungsfähigkeit weiterer WEA jedoch in keiner Weise in Frage. Abschließend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die potenziellen Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange in Gänze entfallen, sodass sich die Einwände auch unbenommen der obenstehenden Erwiderung weitgehend erübrigen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7171**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		9)		
Z7709 ID 6634 (1 - 9/10)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Hier wird meiner Meinung nach versucht, justiziable Verbotstatbestände aufzuweichen und sie anschließend mit sachfremder Argumentation oder vagen Versprechungen auszuhebeln. Ich halte das mehrfach vorgetragene Argument, die Potenzialfläche 3 könne wegen der ohnehin schwerwiegenden Vorbelastung von Flora + Fauna durch die bereits existierenden 15 Windkrafträder akzeptiert werden, für völlig inakzeptabel. Folgte man dieser Argumentation, dann würde jeder schädigende Eingriff in die Natur dem nächst größeren schädigenden Eingriff Tür und Tor öffnen, da dann ja bereits ein gravierender Vorschaden vorliegt . Ganz in diese Argumentationskette passt das folgende Zitat aus dem Kapitel 3.2 des ZGB –Papiers Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen (p.9). „ Aus dem ( ) Verzicht auf alle Potenzialflächen nördlich des Barnstorfer Waldes resultiert eine erhebliche Vermeidungswirkung durch den Schutz des nördlich des Waldes gelegenen Landschaftsraumes vor einer Erstbelastung, sowie die Konzentration auf einen erheblich vorbelasteten Landschaftsraum“ südlich des Barnstorfer Waldes. (p. 9) Anmerken möchte ich an dieser Stelle noch, dass die von der ZGB mehrfach ins Feld geführte starke Vorbelastung des Landschaftsbereiches südlich des Barnstorfer Waldes meiner Einschätzung nach als solche nicht existiert. Die massive Vorschädigung ist auf den Bereich östlich der B 290 und südlich des Steplinger Holzes begrenzt und wird durch die vorhandene Windenergie-Anlage mit ihren 15 Windkrafträdern verursacht. Die für die Potenzialfläche 3 von der ZGB vorgeschlagene Fläche in der Gemarkung Almke , westlich der L 290, ist eine weitgehend intakte, reizvolle und abwechslungsreiche Landschaft. Sie bietet einen herrlichen Ausblick nach Westen auf den östlichen Waldrand des Barnstorfer Waldes und bei guter Fernsicht einen imposanten Ausblick nach Süden auf den Elm und den Harz. Wer dieses Gebiet westlich der L290 als strak vorgeschädigt empfindet hat vermutlich die Realisierung der Potenzialfläche 3 bereits vor seinem inneren Auge antizipiert.	**Nicht folgen** Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt werden in keiner Weise bestehende oder zu erwartende Verbotstatbestände aufgeweicht. Es erschließt sich zudem nicht, wie der zitierte Abschnitt aus dem Gebietsblatt eine angebliche Aufweichung weiter belegen soll. Der Landschaftsraum südlich des Barnstorfer Waldes ist sehrwohl durch die bestehenden WEA bereits deutlich vorbelastet. Dies gilt selbstverständlich auch für den Bereich westlich der L290, auf den die Anlagen ebenfalls wirken. Abschließend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die potenziellen Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange in Gänze entfallen, sodass sich die Einwände auch unbenommen der obenstehenden Erwiderung weitgehend erübrigen.	
Z7710 ID 6635 (1 - 10/10)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	2. Anmerkungen zu möglichen Gefahren durch den Bau von Windkrafträdern für den Flugverkehr. Quelle : Homepage Bundesaufsichtsamt f. Flugsicherung Starseite, Presse, Nachrichten, Windkraftanlagen kontra Flugsicherung. DFS und Aufsichtsamt informieren über Gefahren für die Luftfahrt. Datum 12.09.2013 „In einem Pressegespräch am 12.09.2013 in Bremen informierte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH über die Gefahren, die von Windkraftanlagen ausgehen	**Folgen** Die Beteiligung des BAF und der DFS hat ergeben, dass die potenziellen Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange in Gänze entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7171**		Datum der Stellungnahme **29.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		können. Im Radius von 15 Kilometern um Radaranlagen und sogenannten UKW-Drehfeuern bedarf der Bau einer Windkraftanlage der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Der Direktor des BAF, Prof. Dr. Nikolaus Herrmann, erläuterte den Genehmigungsprozess und die dafür geltenden nationalen und internationalen Regelungen. DFS-Pressesprecher Axel Raab stellte die Funktionsweise der Navigationsanlage dar und erklärte, warum diese durch Windkraftanlagen gestört und zu einer potentiellen Gefahr für den Flugverkehr werden können“. Die vom ZGB vorgeschlagenen Potenzialflächen 1-3 für Windkrafträder bei Hehlingen, Almke, Volkmarstorf liegen alle innerhalb des genannten 15 Kilometer-Radius um das Doppel-UKW-Drehfeuer Hehlingen. Die Entfernung beträgt 1-3 km. Daraus ergibt sich für den ZGB die rechtliche Verpflichtung, für den Bau weiterer Windkrafträder in diesem Bereich die Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung einzuholen. Ich gehe davon aus, dass die Vorschläge der ZGB dem BAF zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.		
Beteiligtennummer **29.7172**		Datum der Stellungnahme **08.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7711 ID 5846 (1 - 1/2)	GF Wittingen Vorhop 01	Vielen Dank für das Gespräch am heutigen Vormittag Herr Thom wie besprochen anbei eine Zusammenstellung welchen Vogelsorten hier um Transvaal beheimatet sind, in Ihrer Karte. Leider wurde hier nie Kontakt zu den Jägern in dem Gebiet aufgenommen die Ihnen diese bestätigen können. Das Kranich Paar nistet schon seit 10 Jahren an dieser Stelle.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Kranich ist als Brutvogel zudem nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z7712 ID 5847 (1 - 2/2)	GF Wittingen Vorhop 01	Auch Ihnen Herr Palandt möchte ich für die offene Diskussion in Wittingen auf diesem Wege danken. Auch verstehe ich nicht warum Sie nicht von den Teichen wissen die hier verlanden sollen und nicht weiter als Fischteiche dienen dürfen wo dies von Amtswegen so gefordert ist, um Biotope zu erhalten. Ich hoffe Sie können mir Zeitnah eine Rückinfo zu diesen Tieren und der Bedeutung für das Gebiet Vorhop 1 geben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Kranich-Vorkommen stehen der Windenergienutzung wie im vorhergehenden Belang ausgeführt nicht entgegen. Die bloße Sichtung planungsrelevanter Vögel führt überdies nicht zu einer veränderten Planung, da mit artenschutzrechtlichen Konflikten nur dann zu rechnen ist, wenn die Flugaktivitäten aufgrund benachbarter Brutplätze oder Hauptflugrouten signifikant erhöht ist oder die Brutplätze durch Störungen gefährdet sind. Dies ist für die hier aufgeführten Arten nicht der Fall.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **12.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7713 ID 13001 (1 - 1/3)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Vor der eigentlichen Öffentlichkeitsbeteiligung möchten wir Ihnen als Bürgerwindpark Beuchte Nord Planungs- GbR und als Bürgerwindpark Beuchte Süd Planungs- GbR bereits im Hinblick auf das im Entwurf vorhandene Vorranggebiet für Windenergienutzung in Schladen/Beuchte die nachfolgende Stellungnahme übermitteln. Diese umfasst Hinweise und Anträge in Sachen Überschwemmungsgebiet nördlich des Weddebaches, Kiesabbaugebiet südlich der B82 und bzgl. der Mindestabstände zur B82. 1. Teileignungsgebiet nördlich des Weddebachs / Überschwemmungsgebiet Auch diese Potentialfläche ist im Entwurf im östlichen Bereich erheblich verkleinert worden. Gründe dafür sind ohne weiteres nicht erkennbar. Alleine das Vorhandensein des Vorranggebiets Hochwasserschutz östlich der Potentialfläche bzw. des im Entwurf vorhandenen Eignungsgebiets vermag diese weitergehende Einschränkung nicht zu rechtfertigen. Zudem fußt die Einschätzung zur Hochwassersituation auf veralteten Daten, weshalb wir Ihnen anbei einen Ausschnitt aus einer Karte des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) übermitteln. Darauf ist klar erkennbar, dass das Überschwemmungsgebiet erheblich kleiner ausfällt als vom Zweckverband in seiner Potentialflächenplanung gemutmaßt. Windenergieanlagen sind aufgrund der baulich bedingt erhöhten Lage im Gelände zudem keine für Hochwasser besonders anfälligen Bauwerke. Somit beantragen wir, die Potentialfläche Beuchte auf Basis der aktuelleren und genaueren Daten des LGLN hinsichtlich der Abgrenzung zum Überschwemmungsgebiet zu ergänzen. Kartenausschnitt LGLN Komplette Karte LGLN für den relevanten Bereich:		**s. Zeile(n)** 7716
Z7714 ID 13002 (1 - 2/3)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Verkleinerung der Potentialfläche südlich der B82 / Kiesabbaugebiet Die ursprüngliche Potentialfläche südlich der B82 ist erheblich verkleinert worden. Dies ist nach hiesigem Kenntnisstand auf die Darstellung eines Kiesabbaugebiets im Dreieck A395/B82/K86 im RROP 2008 sowie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schladen zurückzuführen. Hierzu ist anzumerken, dass es sich bei der Darstellung im RROP 2008 lediglich um ein Vorbehaltsgebiet KS (Rohstoffvorkommen, Kieshaltiger Sand) handelt. Die Darstellung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter 111 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan folgt diesem Grundsatz der Raumordnung. Die Gemeinde Schladen wird jedoch in Kürze den Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Fläche zum Abbau des kieshaltigen Sandes ändern. Dadurch dürfte eine erhebliche Ausweitung des vorgesehenen Vorranggebiets in Betracht kommen. Die Gemeinde kann den Flächennutzungsplan entsprechend ändern, ohne gegen den Grundsatz der Regionalplanung zu verstoßen. Zum einen muss die	**Folgen** Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung stellen laut Planungskonzept grundsätzlich ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung gemäß Planungskonzept dar. Geänderte rohstoffbezogene Darstellungen im FNP können im RROP festgelegte Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung nicht in Frage stellen. In Anbetracht der spezifischen Situation vor Ort in diesem Bereich, wurde ausnahmsweise von diesem Kriterium abgewichen. Die maßgeblichen eine derartige Ausnahme rechtfertigenden Gründe sind den angegebenen Bezug zu entnehmen. Die geänderte Flächendarstellung ist in dem angegebenen Gebietsblatt ersichtlich.	**s. Zeile(n)** 7717 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.14 **s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **12.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Gemeinde die Bauleitplanung nur den Zielen der Raumordnung anpassen und nicht den Grundsätzen. Zum anderen ergibt sich aus dem RROP 2008 sowie der diesbezüglichen Begründung, dass ein Versorgungshorizont von 30 Jahren in den Blick zu nehmen ist. Die derzeitige Ausweisung eines Vorranggebiets an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird. Zudem sind die Grundstückseigentümer auf absehbare Zeit, mindestens 25 Jahre, nicht bereit, dem Kiesabbau auf Ihren Flächen zuzustimmen. Somit würde die Wirkung des Vorranggebietes ohnehin nicht zur Entfaltung gebracht, was ein weiteres Argument zur Ermöglichung der Windkraftnutzung sein sollte. Dieser Nutzungsform wünschen sich die beteiligten Grundstückseigentümer. Um der Gemeinde Schladen, deren Grundstück sich nach derzeitiger Planung außerhalb der neuen Windpotentialfläche befindet, eine Bürgerwindenergieanlage zu ermöglichen, beantragen wir, zumindest einen Teil der ursprünglich vorgesehenen Fläche südlich der B82 wie folgt erkennbar wieder als Windpotentialfläche aufzunehmen:		
Z7715 ID 13003 (1 - 3/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Eignungsgebiet im Bereich der B82 / Mindestabstände zur Straße Statt der entfallenen Ausweisung südlich der B82 ergibt sich aus der hier bekannten Entwurfsfassung ein Eignungsgebiet im Bereich der B82. Wir weisen darauf hin, dass nahezu das komplette Gebietsteil in einem Abstand von unter 200 m zur Straße liegt. Aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen ist dieses Gebietsteil rechtlich nur minimal nutzbar. Daher beantragen wir, die Mindestabstände zur B82 entsprechend zu erweitern und im Bereich der Windpotentialfläche durchgängig mindestens 300 Meter insbesondere südlich der Straße als Windpotentialfläche auszuweisen. Zudem müsste der Planträger insbesondere die Haltung der Gemeinde zur Errichtung von Windenergieanlagen im Zuge Ihrer Abwägung berücksichtigen. Seitens der Gemeinde wird der geplante Windpark unterstützt und es wird, wie weiter oben berichtet, die Errichtung einer Bürgerwindenergieanlage geplant. Aufgrund dieser Informationen und Anträge bitten wir darum, den Bereich der Windpotentialfläche südlich der B82, links und recht der B82 und in Abgrenzung zum Überschwemmungsgebiet zu erweitern.		**s. Zeile(n)** 7718
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **17.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **17.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7716 ID 7417 (2 - 1/3)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Vor der eigentlichen Öffentlichkeitsbeteiligung möchten wir Ihnen als Bürgerwindpark Beuchte Nord Planungs- GbR und als Bürgerwindpark Beuchte Süd Planungs- GbR bereits im Hinblick auf das im Entwurf vorhandene Vorranggebiet für Windenergienutzung in Schladen/Beuchte die nachfolgende Stellungnahme übermitteln. Diese umfasst Hinweise und Anträge in Sachen Überschwemmungsgebiet nördlich des Weddebaches, Kiesabbaugebiet südlich der B82 und bzgl. der Mindestabstände zur B82. 1. Teileignungsgebiet nördlich des Weddebachs / Überschwemmungsgebiet Diese Potentialfläche ist im Entwurf im östlichen Bereich kleinräumiger als nötig ausgefallen. Gründe dafür sind ohne weiteres nicht erkennbar. Alleine das Vorhandensein des Vorranggebiets Hochwasserschutz östlich der Potentialfläche bzw. des im Entwurf vorhandenen Eignungsgebiets vermag diese weitergehende Einschränkung nicht zu rechtfertigen. Zudem fußt die Einschätzung zur Hochwassersituation auf veralteten Daten, weshalb wir Ihnen anbei einen Ausschnitt aus einer Karte des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) übermitteln. Darauf ist klar erkennbar, dass das Überschwemmungsgebiet erheblich kleiner ausfällt als vom Zweckverband in seiner Potentialflächenplanung zugrunde gelegt wird. Windenergieanlagen sind aufgrund der baulich bedingt erhöhten Lage im Gelände zudem keine für Hochwasser besonders anfälligen Bauwerke. Somit beantragen wir, die Potentialfläche Beuchte auf Basis der aktuelleren und genaueren Daten des LGLN hinsichtlich der Abgrenzung zum Überschwemmungsgebiet zu ergänzen. Kartenausschnitt LGLN inkl. Der beantragten Potentialfläche Wind: Komplette Karte LGLN für den relevanten Bereich:	**Folgen** Die untere Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel hat die Abgrenzung des angezeigten vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiets dem Regionalverband auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Diese Abgrenzung hat Eingang in die Potenzialflächenkulisse im Rahmen der 2. Offenlage gefunden und ersetzt das an dieser Stelle ausgewiesen Vorranggebiet Hochwasserschutz, so dass sich in diesem Bereich die Potenzialfläche vergrößert. Der nordöstliche Rand der Potenzialfläche 2 - in Form eines konkaven Bogens - ist in dem Siedlungsabstand von 1000 m zu Schladen begründet (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z7717 ID 7419 (2 - 2/3)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Verkleinerung der Potentialfläche südlich der B82 / Kiesabbaugebiet Die ursprüngliche Potentialfläche südlich der B82 ist erheblich verkleinert worden. Dies ist nach hiesigem Kenntnisstand auf die Darstellung eines Kiesabbaugebiets im Dreieck A395/B82/K86 im RROP 2008 sowie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schladen zurückzuführen. Die Grundstückseigentümer sind allerdings auf absehbare Zeit, mindestens 25 Jahre, nicht bereit, dem Kiesabbau auf Ihren Flächen zuzustimmen. Somit würde die Wirkung des Vorranggebietes ohnehin nicht zur Entfaltung gebracht, was ein weiteres Argument zur Ermöglichung der Windkraftnutzung sein sollte. Dieser Nutzungsform wünschen sich die beteiligten Grundstückseigentümer und bieten an, den Ausschluss des Kiesabbaus für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren sowie eine entsprechende testamentarische Bindung der Erben auch durch Ihre Unterschrift zu bestätigen. Hierzu ist weiter anzumerken, dass es sich bei der Darstellung im RROP 2008 lediglich um ein Vorbehaltsgebiet KS (Rohstoffvorkommen, Kieshaltiger Sand)	**Folgen** Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung stellen gemäß Planungskonzept ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. In Anbetracht der lagerstätten-spezifischen Situation vor Ort wurde ausnahmsweise von diesem Kriterium abgewichen (s. 2. Offenlage). Nähere Ausführungen und die maßgeblichen Gründe für die Ausnahme können dem angegebenen Bezug entnommen werden. Die geänderte Flächendarstellung ist in dem angegebenen Gebietsblatt ersichtlich.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.14 **s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **17.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		handelt. Die Darstellung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter III 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan folgt diesem Grundsatz der Raumordnung. Gleichwohl hat das Vorbehaltsgebiet in der bisherigen Weißflächenkartierung des ZGB kein Kriterium dargestellt hat und wurde auch auf Nachfrage in öffentlichen Versammlungen als nicht relevant eingestuft. Durch eine Fortsetzung des sinnvollen Priorisierens der elektrischen Energieversorgung gegenüber der Sicherstellung der Kiesversorgung dürfte eine moderate Ausweitung des vorgesehenen Vorranggebiets in Betracht kommen. Südlich der B82 sollten neben den gemäß derzeitiger Flächenausweisung möglichen zwei WEA weitere drei WEA ermöglicht werden, was südlich der B82 insgesamt fünf WEA entspräche. Die derzeitige Ausweisung eines Vorranggebiets Kiesabbau an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird. Um der Gemeinde Schladen, deren Grundstück sich nach derzeitiger Planung außerhalb der neuen Windpotentialfläche befindet, eine Bürgerwindenergieanlage zu ermöglichen, beantragen wir, zumindest einen Teil der ursprünglich vorgesehenen Fläche südlich der B82 wie folgt erkennbar wieder als Windpotentialfläche aufzunehmen:		
Z7718 ID 7421 (2 - 3/3)	WF Schladen-Werla Schladen 01	3. Eignungsgebiet im Bereich der B82 / Mindestabstände zur Straße Statt der entfallenen Ausweisung südlich der B82 ergibt sich aus der hier bekannten Entwurfsfassung ein Eignungsgebiet im Bereich der B82. Wir weisen darauf hin, dass nahezu das komplette Gebietsteil in einem Abstand von unter 200 m zur Straße liegt. Aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen ist dieses Gebietsteil rechtlich nur minimal nutzbar. Daher beantragen wir, die Mindestabstände zur B82 entsprechend zu erweitern und im Bereich der Windpotentialfläche durchgängig mindestens 300 Meter insbesondere südlich der Straße als Windpotentialfläche auszuweisen. Zudem müsste der Planträger insbesondere die Haltung der Gemeinde zur Errichtung von Windenergieanlagen im Zuge Ihrer Abwägung berücksichtigen. Seitens der Gemeinde wird der geplante Windpark unterstützt und es wird, wie weiter oben berichtet, die Errichtung einer Bürgerwindenergieanlage geplant. Aufgrund dieser Informationen und Anträge bitten wir darum, den Bereich der Windpotentialfläche südlich der B82, links und recht der B82 und in Abgrenzung zum Überschwemmungsgebiet zu erweitern.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu den vorhergehenden Belangen wird verwiesen. Erforderliche Abstände zu linienhafter Infrastruktur, wie der B 82, sind im Maßstab der Regionalplanung nicht darstellbar. Ihre Berücksichtigung hat auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands). Ausnahme bilden lediglich kleine Vorranggebiete, deren Unterschreitung der Mindestgröße zu prüfen ist.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7719 ID 7464 (3 - 1/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Wir hatten Ihnen bereits mitgeteilt, dass wir beabsichtigen, auf der oben genannten Potentialfläche Windenergieanlagen als Bürgerwindpark zu errichten und zu betreiben. Nach der Veröffentlichung des Begründungsentwurfs sowie der weiteren Unterlagen, insbesondere des Gebietsblatts für die oben genannte Potentialfläche, möchten wir die Gelegenheit der Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen und zu dem von Ihnen beabsichtigten Gebietszuschnitt für den im Entwurf vorhandene Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie (VR WEN) Stellung nehmen und in diesem Zusammenhang beantragen, das im Entwurf vorgesehene VR WEN Schladen 01 bis zur neuen Grenze der Hochwasserschutzfläche bei Schladen auszudehnen und die südliche Grenze in das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung KS zu erweitern wie auf der nachfolgenden Karte vorgesehen. Begründung: Es sprechen eine Vielzahl von Gründen für die großzügigere Festlegung des VR WEN Schladen 01. Wir nehmen zunächst vollumfänglich Bezug auf das Schreiben der [Firmenname] und [Firmenname] vom 12.09.2013 und machen uns die darin enthaltenen Ausführungen zu Eigen. Das Schreiben fügen wir in Kopie als Anlage bei. Wir sind als [Firmenname] an die Stelle der vorgenannten Gesellschaften getreten und verfolgen deren Planungsabsichten weiter.	**Folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Schladen 01A“ festgelegt werden soll. Siehe auch angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7716 7717
Z7720 ID 7465 (3 - 2/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	A. Gebietsbezogene Stellungnahme 1. Substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie Sämtliche in dem Schreiben vom 12.09.2013 angesprochenen Punkte lassen sich im Kern zurückführen auf den Aspekt des substantiellen Raumes für die Nutzung von Windenergie. Sie beurteilen aus unserer Sicht den Flächenbedarf für das gesamte Zweckverbandsgebiet nicht richtig. Das Landesziel aus dem Energiekonzept ist als Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. In Anbetracht der sog. Energiewende soll die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen. Das müssen Sie als Planungsträger berücksichtigen. Unter Zugrundelegung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt wird; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2844

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7173		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen.
Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36 nennt er das anspruchsvollere Ziel „mindestens Verdreifachung der Leistung". Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten „+/- 1.400 MW" mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht.
Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha / MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung proportional zur Einwohnerzahl nötigen Leistung von 2.028 MW liegt mit dem gleichen Umrechnungsfaktor bei ca. 8.718 ha. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen.
Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus dem Energiekonzept „erst" 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde.
Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage zu versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig – REnKCO2, Band 1, S. 2, Ziffer 1). Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich „…, um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Region zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind [zu] bringen." (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höheren Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisung aus Photovoltaik um das 42-fache erhöht wird. Letztere ist äußerst unwahrscheinlich.
Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen. Es ist unter den genannten Zielsetzungen des Zweckverbands schlicht nicht nachvollziehbar, dass als weiche Tabuzonen bereits solche Flächen herausgenommen werden, auf denen grundsätzlich

Beteiligtennummer **29.7173**

Datum der Stellungnahme **20.01.2014**

1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber

Privater Einwender

Windenergienutzung möglich ist. Dies gilt insbesondere für die auch hier blockierenden Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und auch für die Hochwasserschutzzonen (s.u.).
Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG-Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PV-Anlagen mangels Förderung war die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. Erheblichen Kürzungen unterliegen wird. So ist auf S. 54 des Koalitionsvertrages 2013-2017 von CDU/CSU und SPD die Rede von einer Absenkung der Fördersätze insbesondere bei windstarken Standorten und auf S. 55 von einer unentgeltlichen Abregelung von Windenergieanlagen im Umfang von bis zu 5% der Jahresarbeit. Diese und weitere benannte Maßnahmen werden die Realisierungswahrscheinlichkeit von Windparks tendenziell leider deutlich verschlechtern.
Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Sollte sich dann nämlich eine Zielerreichung vor 2050 ergeben, kann durch den Verzicht auf die Ausweisung weiterer Flächen leichter „nachgesteuert“ werden als dies im Fall einer Zielunterschreitung möglich wäre.

Z7721
ID 7470
(3 - 3/19)

WF Schladen-Werla
Schladen 01

Die vorstehenden Erwägungen führen dazu, dass Sie die von Ihnen eingeführten weichen Tabuzonen erneut überprüfen müssen. Zumindest die weiche Tabuzone Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist auf die Ebene der Einzelfallabwägung zu verlagern.

2. Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Naheliegend ist es an dieser Stelle, die Vorbehaltsgebiete in den Blick zu nehmen. Bereits im Schreiben vom 12.09.2013 hatten wir eine Reihe von Gesichtspunkten für den Entfall einer weichen Tabuzone „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung“ mitgeteilt.
Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist es aus unserer Sicht unverzichtbar, weitere Flächen einzubeziehen, wobei sich Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besonders eignen. Als Planungsträger haben Sie selbst offenbar im letzten Planungsschritt – unter der falschen Annahme genügend Flächen gefunden zu haben (s.o.) – die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Dadurch ist die notwendige Flexibilität dieses Kriteriums bereits unter Beweis gestellt.
Die Festlegung eines VR WEN an dieser Stelle beeinträchtigt den Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit

Folgen

s. Zeile(n)
7717

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7173		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird.
Vor diesem Hintergrund prüft auch bereits die Gemeinde Schladen-Werla eine Änderung des Flächennutzungsplans. Die dort bisher dargestellte Abbaufläche soll einer – von der Gemeinde befürworteten – Nutzung durch Windenergie weichen.
Zudem sind die Grundstückseigentümer nicht bereit, dem Kiesabbau auf ihren Flächen zuzustimmen. Sie haben sich uns gegenüber vertraglich verpflichtet, eine solche Nutzung nicht zuzulassen. Wir überreichen als Anlage die Erklärung. Eine entsprechende dingliche Sicherung im Grundbuch wird vorgenommen. Somit würde die Wirkung des Vorbehaltsgebietes ohnehin nicht zur Entfaltung gebracht, was ein weiteres Argument zur Ermöglichung der Windenergienutzung sein sollte. Diese Nutzungsform wünschen sich die beteiligten Grundstückseigentümer.
Im Übrigen wird es bei Ihrer Bewertung auch darauf ankommen müssen, wie wahrscheinlich ein Abbau von kieshaltigem Sand an der von Ihnen im RROP 2008 festgelegten Ort ist. Entscheidend ist dafür letztlich die Wirtschaftlichkeit an der Stelle. Wir überreichen als Anlage das Gutachten SCHWENKE GEO CONSULT, Bremen, vom 20.01.2014. Danach ist eine wirtschaftliche Ausbeutung des Kieses im Vorbehaltsgebiet nur unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlich. Dazu gehört eine Mächtigkeit des Kieses von zumindest 8m. Eine solche Mächtigkeit liegt nur an wenigen Stellen im untersuchten Raum vor (s. Anlage 7.5 des Gutachtens). Diese Stellen sind gleichzeitig auch noch über zahlreiche verschiedene Flurstücke verteilt. Der Nutzung des überwiegenden Teils des derzeit ungenutzten Vorbehaltsgebiets steht demnach die fehlende Wirtschaftlichkeit entgegen.
Schließlich führt die Berücksichtigung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzone zu einer Abwägungsdisproportionalität. Dies gilt nicht nur aufgrund vorstehender Erwägungen. Nur durch eine Einzelfallabwägung kann hinreichend sichergestellt werden, dass zwei wesentlichen Aspekten das notwendige Gewicht beigemessen wird. Es kommt zum einen darauf an, welcher Rohstoff durch das Vorbehaltsgebiet gesichert werden soll. Zum anderen ist eine Betrachtung der Vorbehalts- und Vorranggebiete in der näheren Umgebung erforderlich, um nicht Flächen auszunehmen, auf denen dauerhaft wegen Überangebots kein Rohstoff entnommen wird.
Die zuletzt angesprochenen Punkte sind für die Situation der hier betrachteten Potenzialfläche erheblich. Es gibt genügend Flächen, die in der näheren Umgebung zur Ausbeutung zur Verfügung stehen. So wird beispielsweise gerade westlich von Beuchte eine Fläche zum Abbau von Kiessand erweitert. Die derzeitige Fläche wird bereits seit 1980 genutzt, so dass eine Verknappung von kieshaltigem Sand in der Region offenbar für die kommenden 30 Jahre nicht zu befürchten ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7722 ID 7473 (3 - 4/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	3. Vorranggebiet Hochwasserschutz Während die vorstehenden Ausführungen den Südteil der oben genannten Potentialfläche betreffen, sind auch noch Gebietserweiterungen im Nordteil der Potentialfläche möglich. Auch dazu hatten wir bereits im Schreiben vom 12.09.2013 unseren Standpunkt mitgeteilt. Aus unserer Sicht besteht Anlass für den Zweckverband als Planungsträger, neue Entwicklungen zu berücksichtigen, die sich unmittelbar auf den Bestand und die Fläche von Tabuzonen auswirken. Dies gilt im Fall dieser Potentialfläche für das Vorranggebiet Hochwasserschutz östlich der Potentialfläche. Die Festlegung des Vorranggebiets Hochwasserschutz beruht auf alten Daten, während die aktuellen des Landesamtes für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen mehr Raum für Windenergieanlagen ermöglichen würden. Nachfolgend nochmals eine aktuelle Darstellung. Dass es zu einer Veränderung des Vorranggebiets als Tabuzone kommt, ist aufgrund der nachvollziehenden Planung auf Ebene des RROP sicher. Um Ihrerseits sicherzustellen, dass der Festlegung von Vorranggebieten ein gesamträumliches Nutzungskonzept zugrunde liegt und die Vorranggebiete nicht aufgrund absehbarer bzw. – in diesem Fall – sicherer Änderungen funktionslos werden, hat Ihre Planung dies entsprechend zu berücksichtigen und zu antizipieren. Windenergieanlagen sind zudem aufgrund der baulich bedingt erhöhten Lage im Gelände und der technischen Auslegung keine für Hochwasser erheblich anfälligen Bauwerke.	**Folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7716
Z7723 ID 7474 (3 - 5/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	4. Öffentliche Belange Die Sichtweise der Gemeinde spielt auch in diesem Gebiet eine erhebliche Rolle. Die Gemeinde Schladen-Werla steht der Projektierung aufgeschlossen gegenüber. Sie betonen selbst stets die Bedeutung von Bürgerwindparks für die Region. Sie haben hier die Gelegenheit durch die Vergrößerung der Fläche entsprechend dem Antrag einem Bürgerwindpark substantiell mehr Raum zur Nutzung von Windenergie zur Verfügung zu stellen. Wir nehmen außerdem Bezug auf die anliegende aktuelle Horstkartierung. Danach kommt lediglich ein Horst wahrscheinlich als Brutplatz eines Rotmilans in Betracht. Dieser Horst befindet sich jedoch mehr als 1.000m von dem vorgesehenen Vorranggebiet entfernt. Die weiteren gefundenen Horste im Untersuchungsraum sind wahrscheinlich nicht geeignet als Brutplätze für Greifvögel. Ein Ausschluss der beantragten Fläche aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen ist daher nicht möglich. Des weiteren verweisen wir auf die Ausführungen unter B. 2	**Nicht folgen** Ein Großteil der Potenzialfläche überlagert sich mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans. Die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans wurden einer einheitlichen, systematischen Methodik folgend abgeleitet, welche im Umweltbericht (s. Bezug) im Detail beschrieben ist. Der Regionalverband trägt mit diesen Verbreitungsschwerpunkten unter anderem dem Vorsorgedanken Rechnung. Die Bestandsdichte an Brutpaaren des Rotmilans ist innerhalb der abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkte etwa viermal so hoch wie im Gesamtraum. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte besondere Aktionszentren mit signifikant erhöhten Flugaktivitäten des Rotmilans befinden und sich hier die für die Reproduktion und damit den Erhalt der Art im Verbandsgebiet entscheidenden wesentlichen Lebensräume befinden. Zum Schutz der Population und zur planerischen Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rotmilanpopulation im Großraum Braunschweig werden diese Verbreitungsschwerpunkte daher im Planungskonzept des Regionalverbandes grundsätztlich von einer Windenergienutzung freigehalten. Ob dabei im lokalen Einzelfall das individuenbezogene Tötungsrisiko tatsächlich signifikant erhöht ist und eine artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG tatsächlich vorliegt oder nicht, kann aufgrund der o.g. Begründung der Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte dahinstehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Plangeber nach der	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte. Grundsätzlich ist zudem aufgrund der außerordentlichen Bestandsdichte des Rotmilans innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte flächendeckend mit einem sehr hohen Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Darüber hinaus besitzt der Regionalverband Kenntnis über ein weiteres, nicht im Verbreitungsschwerpunkt gelegenes, Brutvorkommen des Rotmilans am Großen Scholteichberg. Zu diesem Brutvorkommen ist zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten, sodass weitere Teile der beantragten Potenzialfläche entfallen.	
Z7724 ID 7475 (3 - 6/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	B. Allgemeine Stellungnahme zum Verfahren Losgelöst von den vorstehend ausgeführten gebietsbezogenen Kritikpunkten ergeben sich weitere aus dem generellen Verfahren. 1. Öffentlichkeitsbeteiligung a) Ausgelegtes Material Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG nicht nur der Entwurf des Raumordnungsplans und dessen Begründung, sondern auch der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich auszulegen. Es bestehen hier Zweifel, dass die zwingend vorgesehene Auslegung des Umweltberichts ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenngleich das Deckblatt des Umweltberichts auf eine finale Version hindeutet, lassen sowohl die Kopfzeile auf jedem einzelnen Blatt des Umweltberichts („Umweltbericht – Entwurf –“) als auch der Dateiname auf der Internetseite zur Öffentlichkeitsbeteiligung http://www.zgb.de/wind/index.shtml den Schluss zu, dass es sich lediglich um den Entwurf des Umweltberichts handelt. Der Dateiname lautet dort „Umweltbericht_Entwurf_Endversion.pdf“. Es wird der Eindruck erweckt, dass der Umweltbericht noch nicht endgültig fertiggestellt und damit noch veränderbar ist. Dies darf indes nicht der Fall sein, weil die im Umweltbericht festgestellten und bewerteten Tatsachen sich nicht mehr durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange verändern können. Lediglich weitere Abwägungskriterien für den Zweckverband können hinzutreten, die eine anders lautende Entscheidung rechtfertigen. Weiterhin fehlen in der „Potenzialabschätzung“ hinsichtlich des Rotmilans einzelne, zwischenzeitlich scheinbar entfallene Prüfflächen. Die Nummerierung ist nicht durchgängig. Warum zunächst scheinbar Prüfflächen ausgewählt wurden und später wieder entfallen sind, ist nicht ersichtlich und lässt sich nur mutmaßen.	**Teilweise folgen** Es handelt sich um die finale und abgeschlossene Fassung des Umweltberichts. Dies weist die vollständige Gliederungsstruktur sowie der in allen Teilen vollständige Text nach. Bei den Entwurfshinweisen in Kopfzeile und Dateibenennung handelt es sich lediglich um redaktionelle Fehler. Hier wurde im Rahmen der Finalisierung der Unterlage schlichtweg vergessen, das Wort "Entwurf" zu entfernen. Dies wird angepasst. Die Auswahl zu kartierender Flächen unterlag zudem naturgemäß einem Abstimmungs- und Auswahlprozess zwischen Gutachtern und Auftraggebern und wurde zudem vom zeitlichen Fortgang der Planungen beeinflusst. Aus diesem Grund wurden nicht alle zunächst in den Blick genommenen Flächen einer Kartierung unterzogen (mithin hatten sich in der Zwischenzeit andere Datenquellen ergeben oder sind Potenzialflächen aufgrund anderer entgegenstehender Belange entfallen), sodass die Nummerierung nicht durchgehend ist. Dies ist jedoch unerheblich, da aus den Unterlagen klar ersichtlich wird, welche Flächen letzten Endes einer Kartierung unterzogen wurden.	**s. Zeile(n)** 2854

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7725 ID 7477 (3 - 7/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	b) Öffentliche Auslegung Die öffentliche Auslegung der Unterlagen war zumindest am Sitz des Zweckverbands nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die Unterlagen waren in einem Flur bereitgelegt, der vom Treppenhaus nur durch eine zumindest zeitweise verschlossene Tür zu erreichen war. Zwar war diese Tür mit einer Klingel ausgestattet. Allerdings konnte der von uns beauftragte Rechtsanwalt anlässlich eines Akteneinsichtstermins bei Ihnen im Hause feststellen, dass auch auf Klingeln an der Tür nicht geöffnet wurde. Es fehlt somit an einer öffentlichen Auslegung. Grundsätzlich ist Ihrerseits nämlich zu gewährleisten, dass die Unterlagen während der bekanntgemachten Auslegungszeiten jedermann stets und ohne Einschränkungen zugänglich sind. Es handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der nicht geheilt werden kann. Denn möglicherweise wurden Interessierte davon abgehalten, sich über die von Ihnen angestrebten Planungen zu informieren.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 2855
Z7726 ID 7479 (3 - 8/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Erfassung und Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Belange Sie haben als Planungsträger dafür Sorge zu tragen, dass unter der Prämisse der durchzusetzenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windkraftnutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass in den ausgewählten Vorranggebieten keine andere Nutzung die Durchsetzung der Windenergienutzung behindert. In den Vordergrund der Blockade von Windenergieprojekten sind indes nicht konkurrierende Nutzungen gerückt, sondern die umweltrechtlichen und artenschutzfachlichen Aspekte, die mit der vermeintlichen Empfindlichkeit einzelner Tier-, insbesondere Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen einhergehen. Nur so ist der Ansatz des ZGB als Planungsträger zu verstehen, Untersuchungen über Vorkommen des Rotmilans durchzuführen. Methodisch begegnet die sog. Potentialabschätzung der Rotmilanvorkommen bereits Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. einmaliger Besatzkontrolle kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird. Die von Ihnen stets als avifaunistisches Gutachten bezeichnete Untersuchung ist daher auch nur mit „Potenzialabschätzung“ überschrieben; darin wird an mehreren Stellen auf die fehlende Genauigkeit der Ergebnisse hingewiesen. Darüber hinaus ist die Auswahl der untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum gem. Art. 14 GG hat. Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Daher begegnen auch die Schlussfolgerungen, die aus der Potenzialabschätzung gezogen werden, erheblichen Bedenken. Es wird auf Grundlage einer unzureichend ermittelten Tatsachengrundlage bewertet, ob das Tötungs- und/oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG verletzt wird. Vor allem wenn die festgelegten „Brutreviere“ die Fläche des üblichen Schutzradius von 1.000m z.T. bei weitem übertreffen. Dies führt dazu, dass diese Bewertungen ebenfalls nicht belastbar sind. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich seiner Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bewusst und hat dieses Ziel im Rahmen seiner Abwägungen stets im Blick gehabt. Der Regionalverband schafft mit dem vorliegenden Entwurf mehr als doppelt so viel Flächen für die Windenergienutzung als dies bisher der Fall war. Mit einem Flächenanteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche schafft er in jedem Fall substanziell Raum für die Windenergienutzung. Von einer Verhinderungs- oder "Feigenblatt"-Planung kann keine Rede sein. Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und	

realisieren lassen oder nicht.
Es ist nicht einmal Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art – also auch losgelöst von der Rotmilankartierung – zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N, Rn. 44, zit. nach juris) . In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanerischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde (OVG M-V, Urteil vom 03.04.2013, Az. 4 K 24/11, Rn. 101, zit. Nach juris). Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. An der Stelle sind dann Naturschutzbehörden, die gegenüber dem ZGB eine größere Kompetenz in Umweltfragen haben, zuständig. Die Prüfungsdichte ist erheblich höher, die zugrunde liegenden Daten detaillierter. Diese Behörden können im Genehmigungsverfahren auf deutlich aktuellere Daten zurückgreifen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu beurteilen. Nur aufgrund aktueller Daten lassen sich Konflikte rechtssicher beurteilen, insbesondere weil ein Rotmilanbrutpaar mehrere Horste im Wechsel aufsucht (Wechselhorste).
Allein der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG würde im Übrigen noch nicht für sich genommen zu einer negativen Genehmigungsentscheidung über ein mögliches Vorhaben zur Nutzung von Windenergie führen. Vielmehr wäre dann zu beleuchten, ob etwa eine Ausnahme oder eine Befreiung in Betracht kommt. Dies können z.B. aufgrund von vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Minderungsmaßnahme zugestanden werden. Auch eine Tagesabschaltung von WEA kann eine Minderungsmaßnahme sein. Der ZGB als Planungsträger kann nach unserer Auffassung bereits nicht die artenschutzfachlich komplizierte Frage, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten wird, mit hinreichender Sicherheit beantworten. Er ist allerdings in jedem Fall nicht ausreichend fachlich qualifiziert, um über potentielle Ausnahmen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht zu seinen originären Aufgaben gehört, allerdings auch unerheblich.
Der Ansatz des ZGB als Planungsträger, über eine faunistische Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans sowie eine eigenständige Bewertung, ob möglicherweise Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG vorliegen, die Planungen zu sichern, muss daher fehlschlagen. Die Rechtsprechung beurteilt darüber hinaus den Verstoß gegen das Tötungsverbot durch die Errichtung von Windenergieanlagen mittlerweile durchaus kritisch. Sowohl das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09) als auch jüngst das VG Arnsberg (Urteil vom 22.11.2012, Az. 10 K 2633/10) haben sich ausführlich mit der Gefährdungssituation unter Berücksichtigung von Untersuchungen des NABU auseinandergesetzt und eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Rotmilan abgelehnt. Der Rotmilan wird nicht Brandenburg nicht als von Windenergieanlagen gefährdete Art in den sog. Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: 15.10.2012)1 geführt. Eine neue Studie (BERGEN et al. (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am

offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde.

Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist auch die Einwendung, der Rotmilan gehöre nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten aus fachlicher Sicht nicht haltbar und angesichts einer artbezogenen Kollisionsrate von 1:56 (270 Todfunde in der Schlagkartei der VSW Brandenburg bei deutschem Bestand von ca. 15.000 Tieren) nicht nachvollziehbar. Dass der Rotmilan in den TAK des Landes Brandenburg nicht mehr geführt wird, kann die angeblich fehlende Empfindlichkeit des Rotmilans ebenfalls nicht belegen. So beinhalten die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 01.06.2015) der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburgs weiterhin ausdrücklich den Hinweis eines "hohen Schlagrisikos" für den Rotmilan. Darüber hinaus führen sowohl das für Niedersachsen maßgebliche NLT-Papier als auch das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW die Art als besonders windkraftempfindlich. Aus diesem Grund fordern beide letztgenannten Empfehlungen sogar inzwischen einen erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Beispiel der Hellwegbörde) zeigt außerdem, dass Windenergieanlagen wie die von Ihnen als Musteranlage gewählte mit einer Bodenfreiheit von 100m zu einer deutlich niedrigeren Gefährdung von Rotmilanen führt als ältere Anlagen geringerer Höhe und Bodenfreiheit. Sie müssen auch die Ergebnisse der Langzeitstudie auf der Paderborner Hochfläche berücksichtigen (Biologische Station Kreis Paderborn – Senne, 2013). Die dortige Rotmilanpopulation zeigt sich nicht nur unbeeindruckt von dem erheblichen Bestand von Windenergieanlagen (vgl. Übersichtskarte), sondern steigt an. Eine Konfliktsituation ist daher nicht gegeben. Die vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt daher nicht vor. Zudem bleibt unbeachtet, dass derzeit neue Technologien (z.B. Radar) entwickelt werden, die Windenergieanlagen kurzzeitig abschalten, wenn sich Vögel oder Fledermäuse in entsprechender Höhe mit potentiellen Tötungsrisiko nähern. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR ist mit der Entwicklung entsprechender Technologien weit fortgeschritten; eine Machbarkeitsstudie wird voraussichtlich Ende März 2014 durchgeführt. Es ist zu erwarten, dass diese einsatzfähig sind, wenn die Windenergieanlagen nach Abschluss dieses Verfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG errichtet werden. Spätestens dies führt dann dazu, dass ein signifikant erhöhtes Risiko durch die Errichtung von WEA nicht mehr gegeben sein wird und/oder dieses auf Ebene der Regionalplanung nicht beachtlich ist. Sie berücksichtigen all diese Punkte, die sich jedoch erheblich auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auswirken überhaupt nicht.	Dass Gerichte im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko absehen, kann indes kaum zu der Annahme führen, die Art sei grundsätzlich nicht gefährdet. Das Urteil des VG Minden wurde zudem inzwischen vom BVerwG aufgehoben, da es in unzulässiger Weise auf die lokale Population abstellte, wohingegen das Tötungsverbot strikt individuenbezogen anzuwenden ist. Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen postuliert bspw. Das VG Hannover in seinem Urteil (12 A 2305/11) vom 22.11.2012 in allgemeiner Form, dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Rotmilanhorst und einer WEA regelmäßig von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, wohingegen dies bei einer größeren Entfernung im Regelfall zu verneinen sei. Hieran hat sich der Regionalverband u.a. im Rahmen seiner Einzelfallprüfung orientiert. Lediglich dort wo er aufgrund der eigenen Kartierungen detailliertere Kenntnisse zum Raumnutzungsverhalten hatte, hat er die von Biodata abgegrenzten Brutreviere zulasten der pauschalen Abstandsradien angewendet. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass im Einzelfall der Abstand zwischen Horstbaum und Vorranggebietsgrenze größer als 1.000 m sein kann, jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen willkürlich zur Anwendung gebrachten Regelfall zur Einschränkung der Windenergieflächen. Dies belegen zahlreiche Fälle, in denen die Brutreviergrenzen weniger als 1.000 m vom zugehörigen Horstbaum entfernt sind.	
Z7727 ID 12551 (3 - 9/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Darüber hinaus unterläuft Ihnen ein weiterer Fehler. Unterstellt, die Ermittlung der Tatsachengrundlage (Erfassung Rotmilanvorkommen an einzelnen Standorten im Planungsraum) wäre ordnungsgemäß und gleichzeitig wäre es möglich, jegliche Konsequenzen einer in der Nähe von Rotmilanvorkommen durchgeführten Windparkplanung auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen und Befreiungen einwandfrei auf raumplanerischer Ebene zu bewerten, fehlt es in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung des RROP 2008. Nach dem Entwurf der Begründung findet im Planungskonzept der Rotmilanschutz besondere Berücksichtigung (vgl. E 2.1.4.1.2). Nach den Ausführungen unter E 1.1.2.2 gehören artenschutzrechtliche Erwägungen, insbesondere zum Rotmilan oder Seeadler, nicht zu den weichen Tabukriterien, sondern werden der Einzelfallabwägung zugeordnet. Indes ist dann unter dem Punkt E 2.1.3, innerhalb der Planungsebene 2, Einzelfallabwägung, ausdrücklich aufgeführt, dass Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte „nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-)Flächen“ führen. Zwar schließen sich in der Folge noch weitere Ausführungen zu diesem Gesichtspunkt an. Allerdings findet eine Abwägung des Einzelfalls gerade nicht statt. Als Tabukriterium eignen sich Rotmilanvorkommen indes gerade nicht, weil aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung eines Risikos starre Abstände nicht einzuhalten sind. Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich ein Abwägungsausfall. Diesem Fehler kommt auch grundrechtliche Bedeutung zu, da er die Nutzbarkeit des	**Nicht folgen** Wie im vorherigen Belang bereits erläutert, ist eine Einzelfallbetrachtung umfassend erfolgt. Der Belang des Rotmilanschutzes wurde grundsätzlich erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern berücksichtigt. Von einer fehlenden Würdigung des Einzelfalls kann daher keine Rede sein. Die abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte wie auch die ermittelten Ausschlussbereiche haben im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht zugewiesen bekommen. Eine Verwendung als Tabukriterium auf 1. Planungsebene war aufgrund der gesamträumlich nicht einheitlichen Datengrundlage nicht möglich. Es war daher geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet jedoch nicht, dass der erst später geprüfte Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h. vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor	**s. Methodenband** D 2.1.3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		jeweiligen Grundstücks erheblich einschränkt, so dass hier eine Einschränkung des Eigentums nach Artikel 14 GG sowie eine Beschränkung von Erwerbschancen für Nutzer des Gebiets gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG vorliegt. Dass er sich auf das Abwägungsergebnis auswirkt, ist gleichfalls offensichtlich.	ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (s. Bezug zum Methodenband). Aufgrund des innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte generell zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sowie der besonderen Bedeutung dieser Lebensraumzentren für den Erhalt und die Reproduktion der Population führten diese Bereiche im Rahmen der Einzelfallprüfung im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage.	
Z7728 ID 7484 (3 - 10/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	3. NLT-Vorgaben In den Zusammenhang mit dem vorstehenden Fehler hinsichtlich des Ausschlusses von Rotmilanvorkommen für die Windenergienutzung gehört die offensichtlich strikte Bindung des Planungsträgers an die Vorgaben der „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“, besser bekannt als NLT-Papier. Die im Anhang 1 des vorgenannten Papiers benannten Abstände einzelner Anlagen zu Brutplätzen von bestimmten Vogelarten sind Empfehlungen, wie sich ausdrücklich aus dem Vorwort ergibt: „Auch die vorliegende Fassung hat nicht den Charakter eines Erlasses und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Sie versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren.“ Der NLT kann allgemeinverbindliche Abstände gar nicht festlegen, da er weder in der Lage eines Verordnungsgebers ist noch solche Abstände über einen verbindlichen Erlass regeln kann. Obwohl der NLT dies selbst erkennt und im Vorwort auch ausdrücklich festhält, kann man bei der Lektüre des NLT-Papiers durchaus den Eindruck gewinnen, dass dieser Umstand keine weitere Beachtung gefunden hat. Selbstverständlich ändert dies nichts an der Unverbindlichkeit der Angaben des NLT. Eine Auseinandersetzung mit den Abstandskriterien und den Abständen selbst, die das NLT-Papier aufzeigt, findet weder in dem Entwurf der Begründung noch innerhalb der Einzelabwägung der einzelnen Gebietsblätter statt. Dieses Vorgehen des ZGB ist unzulässig und führt zu einem Abwägungsausfall. Der Ausschluss der sog. avifaunistisch wertvollen Bereiche als weiches Tabukriterium beruht auch auf NLTVorgaben. Neben deren Unverbindlichkeit fällt Ihnen nicht auf, dass die dadurch bedingten Ausschlüsse zu weitgehend sind. Zahlreiche Vogelarten, deren Gefährdung durch Windenergieanlagen überhaupt nicht in Rede steht, begründen häufig die Wertigkeit der Bereiche. Die Gebiete besitzen keinen besonderen Schutzstatus gem. §§ 34 ff. BNatSchG; die gebietsbezogenen naturschutzrechtlichen Vorgaben werden somit erheblich ausgedehnt, ohne	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat wie aus Methodenband und Umsetzung des Planungskonzepts unzweifelhaft hervorgeht die Empfehlungen des NLT-Papiers ausdrücklich nicht - und schon gar nicht ungeprüft - eins zu eins in sein Konzept übernommen. So hat der Regionalverband einerseits die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT eben nicht auf der 1. Planungsebene als Tabuzonen zur Anwendung gebracht, da er sowohl den Artenschutz als auch die Abstandsregelungen zu Schutzgebieten und Vogellebensräumen erst auf der 2. Planungsebene im Zuge der Einzelfallprüfung sofern erforderliche festgelegt hat. Aus dem Methodenband (s. Bezug) geht eindeutig hervor, dass der Regionalverband bspw. die Abstände zu Natura 2000-Gebieten einzelfallbezogen und eben nicht pauschal der Forderung des NLT folgend mit 1.200 m bemessen hat: "Die den Natura 2000-Gebieten vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher nicht als pauschale Tabuzone, sondern sie werden im Rahmen der Abwägungs- und Entscheidungsprozesse im Einzelfalle geprüft und entsprechend berücksichtigt." Gleiches gilt für die o.g. weiteren naturschutzfachlichen Schutzkategorien. Die fachlichen Empfehlungen des NLT-Papier, die wie der Einwender richtig erkennt keinesfalls bindend sind, wurden vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung indes als mehr oder weniger stark vorsorgeorientierte Orientierungswerte berücksichtigt, von denen ausgehend die Ermittlung der im Einzelfall tatsächlich als erforderlich anzusehende Mindestabstand ermittelt wurde.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.3.3

dass dies in Bezug auf Windenergieanlagen abstrakt-generell erforderlich wäre. Gleiches gilt im Übrigen für die Pufferzonen um diese Bereiche. Schutzabstände zu Schutzgebieten gem. Richtlinie 79/409/EWG lassen sich heute auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht mehr rechtfertigen, sondern führen vielmehr zu einer teilweise erheblich de-facto-Ausdehnung des Schutzgebiets.
Auch diese Fehler sind erheblich und wirken sich im gleichen Maße, wie oben zum Thema Rotmilan dargestellt, auf Grundrechtspositionen aus.

Z7729
ID 7485
(3 - 11/19)

WF Schladen-Werla
Schladen 01

4. Landschaftsbild

Sie haben als Planungsträger zum Zwecke der Beurteilung des Landschaftsbildes und der möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen ein Landschaftsbildgutachten erstellen bzw. Altgutachten überprüfen lassen. An deren Ende stand laut Entwurf der Begründung (vgl. Punkt D 2.1.1.3), dass sich die Verbandsverwaltung den entsprechenden Empfehlungen des Gutachters angeschlossen hat. Dies kann nach unserer Meinung nicht ausreichend sein. Plangeber ist nicht die Verbandsverwaltung, sondern die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes. Die Verbandsverwaltung kann nicht alleine einen derart weitreichenden Entschluss fassen. Die Bewertungen des Landschaftsbildgutachtens sind daher unwirksam in die Gesamtbeurteilung eingebunden.
Selbst wenn das Landschaftsbildgutachten wirksam in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen sein sollte, finden sich doch weitere Mängel: die gesonderte Stellung des Landschaftsbildes als weiches Tabukriterium (vgl. Ziffer E 1.1.2.3.21). Während Sie unter E 1.1.2.1 selbst feststellen, dass weiche Tabukriterien abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien darstellen müssen und unter E 1.1.2.2 klarstellen, dass es sich ausdrücklich nicht um Tabukriterien handeln kann, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt sind, stellen Sie selbst zum Landschaftsbild fest, dass „diese Tabuzonen (…) nicht durch die Anwendung abstrakter, für das gesamte Plangebiet geltender Tabukriterien ermittelt“ wurden. Damit handelt es sich jedoch nach Ihren eigenen Angaben bereits nicht um eine Tabuzone bzw. ein Tabukriterium. Auch der Hinweis auf Rechtsprechung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da dies an der konkreten Anwendung durch Sie nichts ändert
Darüber hinaus liegt hinsichtlich des Kriteriums Landschaftsbild ohnehin eine Doppelverwertung vor. Die von Ihnen gewählten Kriterien für die harten und weichen Tabuzonen umfassen bereits wesentliche Merkmale des Landschaftsbildes. So sind die harten Tabuzonen Naturschutzgebiet und Nationalpark auch wegen des Landschaftsbildes unter Schutz gestellt. Bei den weichen Tabukriterien ist das Landschaftsbild bereits bei den Landschaftsschutzgebieten, den Vorranggebieten intensive Erholung, den Vorranggebieten ruhige Erholung, dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und - entwicklung berücksichtigt. Wenn nun darüber hinausgehend nochmals dem Kriterium Landschaftsbild – nach Ihrer Ansicht sogar als weiches Tabukriterium – eine weitgehende Ausschlussfunktion hinzukommt, sind entweder die vorstehend genannten Ausschlüsse im Rahmen der harten und weichen Tabukriterien

Nicht folgen

Das Landschaftsbildgutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Belange des Landschaftsbilds und dessen Schutzwürdigkeit im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Er hat sich somit nicht allein die Aussagen des Gutachtens zueigen gemacht, sondern hat diese Aussagen einer weiteren Prüfung und Ergänzung unterzogen.

Auch eine Doppelverwertung liegt nicht vor. Zwar ist es korrekt, dass einzelne Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts auch dem Schutz des Landschaftsbilds beitragen, jedoch gilt dies nur für jene Bereiche, die aufgrund des Schutzgebietsstatus ohnehin ausscheiden. Jedoch kann das Landschaftsbild auch an anderer Stelle, dort wo keine Schutzgebietsfestlegungen vorhanden sind, derart empfindlich und hochwertig sein, dass die Errichtung von WEA nicht zulässig oder vom Plangeber nicht gewollt ist. Dies war im Rahmen der Einzelfallprüfung zu untersuchen. Darüber hinaus muss die Umweltprüfung gem. § 8 ROG alle potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen ermitteln und dokumentieren. Dies umfasst somit selbstverständlich auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und zwar unabhängig davon, ob dieses Schutzgut an anderer Stelle bereits indirekt durch Tabukriterien berücksichtigt wurde. Gleichwohl ist die Schwelle, ab derer aus Gründen des Landschaftsschutzes im Rahmen der Einzelfallprüfung ein Gebiet für unzulässig erklärt werden kann, sehr hoch anzusiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB abseits von im regionalen Maßstab besonders schutzwürdigen und empfindlichen Landschaften in der Regel hinzunehmen. Nichtsdestotrotz sind auch diese erheblichen Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7173		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		überflüssig, weil sie ebenfalls vom Landschaftsbildgutachten berücksichtigt werden. Es könnte anderseits ein zu weitgehender Ausschluss von Flächen erfolgen, wenn sowohl Ausschlüsse aufgrund des Landschaftsbildgutachtens erfolgen als auch auf Grundlage der (weiteren) Tabuzonen. Unter die Doppelverwertung im Hinblick auf das Kriterium Landschaftsbild fällt auch der von Ihnen festgelegte Mindestabstand zwischen zwei Windparks mit drei bzw. fünf Kilometern, der jedoch ohnehin nicht konsequent angewendet wird. Auch das Freihalten der Höhenzüge sowie die Mindestabstände zu den Höhenzügen und die Festlegung von Maximalgrößen für die Windparks sind Kriterien, die sich auf das Landschaftsbild beziehen und so eine Doppelverwertung begründen. Flächen werden unter dem Gesichtspunkt des 120°-Kriteriums auch zu weitgehend beschnitten, weil auch diesbezüglich eine Doppelverwertung nicht auszuschließen ist.		
Z7730 ID 7486 (3 - 12/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	5. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen Sie nehmen in dem Entwurf der Begründung Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover vom 22.09.2011 (Az.: 4 A 1052/10). Sie begründen mit dieser vereinzelt gebliebenen Entscheidung den Ausschluss kleinteiliger Potentialflächen, weil es nach Ansicht des VG Hannover erforderlich sei, die überstrichene Fläche in das Vorranggebiet hineinzuverlagern. Sicherlich haben Sie der Urteilsbegründung entnommen, dass das VG Hannover auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04) Bezug nimmt, die sich indes mit der verbindlichen Abgrenzung der einzelnen Standorte von Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan befasst. Das VG Hannover übertragt diese Rechtsprechung ohne Begründung auf regionalplanerische Festlegungen. Sachliche Gründe, die eine solche Übertragung rechtfertigen, liegen jedoch nicht vor. Bereits der Maßstab der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist erheblich genauer als die Gebietsfestlegung in Raumordnungsplänen. Durch den zu wählenden Maßstab von 1:50.000 ergibt sich üblicherweise bereits eine Ungenauigkeit von zumindest 30 m im Hinblick auf die konkrete Abgrenzung im Raum. Schon deswegen ist eine analoge Anwendung der auf Baugrenzen bezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich. Auch funktional unterscheiden sich Baugrenzen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein für eine verbindliche Abgrenzung im Hinblick auf die vom Rotor überstrichene Fläche sorgen können, von den Festlegungen eines Gebietes im Regionalplan. Berücksichtigung muss dabei Sinn und Zweck der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG finden: „Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt." Prämisse der Raumordnung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung. Diese ist erkennbar nicht auf trennscharfe Vorgaben gerichtet, sondern am jeweils betrachteten (Teil-)Raum ausgerichtet. Dabei steht also die Frage im Raum, ob es raumbedeutsam ist, wenn die Grenzen eines Vorranggebiets nicht strikt eingehalten werden. Diese Frage ist zu verneinen. Bereits oben	**Folgen** as Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Massstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichene Flächen im Vorranggebiet Windenergienutzung liegen müssen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		hatten wir ausgeführt, dass sich ohnehin aufgrund des gewählten Maßstabs eines Raumentwicklungsplans unter Berücksichtigung einer vom Rotor überstrichenen Fläche von 50 m um den Mastfuß (Musterwindenergieanlage r=50m) eine Fehlerquote von 60 % ergibt. Bereits daher sind die Vorgaben der Raumplanung nicht geeignet, eine konkrete Ausschlusswirkung an der Grenze des festgelegten Vorranggebiets zu ziehen. Auch der konkrete Sinn und Zweck der Raumordnung kann – im Vergleich zur Bauleitplanung – keine verbindliche, trennscharfe Abgrenzung, rechtfertigen. Aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt nichts anderes. Die Ausschlussfunktion baut gerade auf einer wirksamen Gebietsausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Raumplanung auf, so dass die Ausschlussfunktion jeweils nur gemessen an der Trennschärfe der jeweiligen Planungsstufe greifen kann. Sollte der ZGB dennoch weiterhin die Ansicht vertreten, dass sich die Rotorkreisfläche innerhalb der Vorrangfläche befinden muss, so müssten beispielsweise Abstände der Vorrangflächen zu Straßen usw. reduziert werden. Würde bei einer randscharfen Bebauung einer Vorrangfläche das Vorranggebiet bis auf einen Abstand der Größe des Abstandsflächenbaulastkreises von z.B. 135m -abhängig auch vom Straßentyp, bei Kreisstraßen evtl. weniger, bei Autobahnen ggf. mehr- an die Straßen heranragen, so wäre bei einer Bebauung mit der Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes in diesem Musterfall ein Abstand der Vorrangfläche von 135m – 50m = 85m ausreichend.		
Z7731 ID 7487 (3 - 13/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	6. Substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie a) Flächenbedarf Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, das Landesziel aus dem Energiekonzept als Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der sog. Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen. Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 2844

nennt er das anspruchsvollere Ziel „mindestens Verdreifachung der Leistung“. Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten „+/- 1.400 MW“ mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht.
Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha / MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung von 2.028 MW liegt bei ca. 8.718 ha, wenn man bis zu 6 ha / MW als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen.
Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus dem Energiekonzept „erst“ 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde.
Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig – REnKCO2, Band 1, S. 2, Ziffer 1). Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich „…, um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Region zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind bringen [zu] müssen.“ (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höherer Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisung aus Photovoltaik um das 42- fache erhöht wird. Letztere ist äußerst unwahrscheinlich.
Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen. Es ist unter den genannten Zielsetzungen des Zweckverbands schlicht nicht nachvollziehbar, dass die hier betrachtete Potentialfläche nicht in Gänze berücksichtigt wird. Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEGGesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PVAnlagen aufgrund der deutlich reduzierten Vergütungssätze war die zentrale Lenkungswirkung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. erheblichen Änderungen unterliegen wird, die sich negativ auf die Errichtung auswirken wird. Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen.		
Z7732 ID 7488 (3 - 14/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	b) Kriterienauswahl In diesem Zusammenhang sind einige von Ihnen fehlerhaft ausgewählte Ausschlusskriterien zu nennen, die maßgeblich zur zu geringen Flächenauswahl führen. Die Entscheidung, Vorbehaltsgebiete für Wald und zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabuzonen auszuschließen, ist – zumindest ohne nähere Differenzierung der jeweiligen Waldflächen – fehlerhaft. Heutige Windenergieanlage stellen aufgrund ihrer Höhe, was auch an Ihrer Musterwindenergieanlage deutlich wird, nur noch einen geringen Eingriff in den Wald dar. Im Interesse einer bestmöglichen Raumausnutzung unter Berücksichtigung der zutreffenden Zielvorgaben (s. o. a)) ist ein Ausschluss auf erster Planungsebene nicht gerechtfertigt.	**Nicht folgen** Das LROP 2017 bestimmt hinsichtlich der Inanspruchnahme von Wald, dass dieser wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung für die Nutzung von Windenergie nicht in Anspruch genommen werden soll. Der Plangeber geht davon aus, dass im Offenland noch genügend Potenziale für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, so dass weder vorbelastete Waldflächen, noch Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils in Anspruch genommen werden müssen.	**s. Zeile(n)** 2845 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.15 E 2.1.2.3.16
Z7733 ID 12552 (3 - 15/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Die Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung. Sie müssen zunächst eine eindeutige Zuordnung der Mindestabstände vornehmen; eine Mischung ist unzulässig. Darüber hinaus stützen Sie den Umfang der Mindestabstände allein auf die von den Anlagen ausgehenden Immissionen und vernachlässigen dabei die technischen Möglichkeiten zur Regelung heutiger Anlagen aus Immissionsschutzgründen. Die Immissionen allein bedingen nicht mehr den Abstand zur Wohnbebauung.	**Nicht folgen** Die in dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung. Der Plangeber ist sich der zwingend vorzunehmenden Differenzierung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien bewusst und dem auch nachgekommen (s. angegebenen Bezug). Dass der Plangeber diesen Sachverhalt - wie geschehen - in den Planunterlagen zusammenhängend abhandelt und dokumentiert, kann nicht von vornherein als fehlerhaft angesehen werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z7734 ID 12553 (3 - 16/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Ihre Ausführungen zu den Tabukriterien „Wasserschutzgebiet – Schutzzone I“ und „Wasserschutzgebiet – Schutzzone II“ überzeugen nicht. Moderne Windenergieanlagen nutzen nur in geringem Maße wassergefährende Stoffe, getriebelose Anlagen so gut wie gar nicht. Im Übrigen sind die Anlagen und Infrastruktureinrichtungen mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet. Auch die Verletzung der „Deckschicht“ ist kein Argument gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, weil andernfalls auch Landwirtschaft eingeschränkt werden müsste.	**Nicht folgen** Die Verwendung von potenziell wassergefährdenden Stoffen rechtfertigt es aus der Sicht der Plangebers, die Schutzzonen I und II generell von einer Windenergienutzung auszuschließen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7735 ID 12554 (3 - 17/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung von vornherein als Tabuzonen auszuschließen, halten wir für falsch. Diese Gebiete dienen lediglich der nachgelagerten Sicherung von Rohstoffen sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter III 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Erst im letzten Planungsschritt haben Sie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird. Der Ausschluss der Vorbehaltsgebiete Ölschiefer für die Nutzung von Windenergie zeigt im Übrigen ein deutliches Missverständnis von der Energiewende auf: Mehr Windenergie macht Abbau von Ölschiefer überflüssig.	**Teilweise folgen** Der Plangeber hält an der Einstufung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als hartes bzw. weiches Ausschlusskriterium fest. Von dem Erfordernis der einheitlichen Anwendung des weichen Tabukriteriums Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist einzelfallbezogen lediglich im Bereich des Vorranggebietes Schladen 01 A teilräumlich abgewichen worden. Auf die hierzu unter den angebenenen Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7717 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.14
Z7736 ID 12555 (3 - 18/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Das von Ihnen angelegte Kriterium Mindestfläche unter Zuweisung von 50ha ist unter zwei Gesichtspunkten fehlerhaft. Es bleibt zum einen unklar, ob es ein Tabukriterium ist. Zum anderen geht die von Ihnen gewählte Begründung fehl: Auch auf Flächen <50ha sind drei oder z.T. sogar vier Windenergieanlagen ohne Weiteres möglich. Es hängt also gerade nicht von der bloßen Flächengröße ab, ob sich Anlagen sinnvoll konzentrieren lassen.	**Nicht folgen** Es handelt sich um ein weiches Ausschlusskriterium (s. angegebenen Bezug). Dem Einwender ist grundsätzlich zuzustimmen, dass der Plangeber durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, eine kleinere Mindestflächengröße zu bestimmen. Hinsichtlich der Gründe, die ihn zu derMindestflächengröße 50 ha veranlasst haben, wird auf den angegebenen Bezug verwiesen. Eine wesentliche Verkleinerung dieser Flächenvorgabe hätte jedoch zur Folge, dass im Planungsraum eine weitaus größere Anzahl von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden müsste, um die planungsraumbezogenen orientierenden Flächenvorgaben des Nds. Windenergieerlasses (auf Anlage 1 des Erlasses wird verwiesen) regionalplanerisch umzusetzen. Der Plangeber ist daher der Auffassung, dass flächenhaft kleinere, von der Gesamtzahl aber größere Konzentrationsflächen im Planungsraum aufgrund der dann dispersen Verteilung und insgesamt größeren Dichte von Wirkräumen eher zu einer Zunahme von artenschutzrechtlichen Konflikten führen dürfte. Insofern hält dieser unverändert an der Mindestflächenvorgabe 50 ha fest. Der Regionalverband sieht keine Veranlassung, die Mindestgrößenfestlegung zu verändern.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2
Z7737 ID 12556 (3 - 19/19)	WF Schladen-Werla Schladen 01	c) Überprüfung des gefundenen Ergebnisses Am Ende des Ausschlussprozesses sind die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wie auch die entsprechenden Eignungsgebiete dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum zur Entwicklung verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall, kann den festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten keine Ausschlussfunktion gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugewiesen werden, weil der Gesetzgeber in der Nutzung von Windenergie gerade diese privilegierte Nutzung des Außenbereichs vorgesehen hat. Sollte die Flächenauswahl zu restriktiv ausgefallen sein, wird die vorgesehene Ausschlussfunktion gerade nicht erfüllt. Nach Ziffer E. 2.2. des Entwurfs der Begründung erfolgt Ihrerseits die Prüfung „anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegbenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2850

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7173		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gesamtfläche der Potentialflächen, welche sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergibt." (Hervorhebung durch Unterzeichner) Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11; so zuletzt auch OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 D 46/12.NE m.w.N.) lässt sich die Frage, ob der Nutzung von Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wurde, „nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potentialfläche beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt" (Hervorhebung durch Unterzeichner). Nach OVG Münster (a.a.O.) sind Größenangaben isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet. Dies dürfte im Großraum Braunschweig insbesondere aufgrund der vorstehend zitierten Ziele aus dem landesweiten Energiekonzept wie auch aus dem REnKCO2 erst recht gelten. Wie sich aus einigen Fußnoten ergibt, ist Ihnen das Urteil des OVG Münster durchaus bekannt. Trotzdem entscheiden Sie sich für diese von der obergerichtlichen Rechtsprechung als falsch erkannte Bewertung. Ein Abwägungsfehler liegt somit vor, der sich auch auf das Abwägungsergebnis auswirkt (vgl. OVG Münster a.a.O.). Davon abgesehen findet sich in den folgenden Ziffern nach E 2.2. im Entwurf Ihrer Begründung keinerlei Zahlenmaterial, das für die vorstehende Prüfung verwendet werden könnte, so dass diese nicht einmal nachvollziehbar ist. In diesen Zusammenhang gehört schließlich auch der Umstand, dass Sie nur unzureichend zwischen weichen und harten Tabukriterien differenzieren und auch die Abgrenzung zur Einzelfallabwägung teilweise nicht gelingt. Es ist beispielsweise unklar, wie die „Bereinigung der Potentialflächen" (vgl. Begründung E. 1.2.3) einzuordnen ist.		
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7173		**21.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
Z7738 ID 8001 (4 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Als Hintergrundinformation und zur Untermauerung unserer Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. Der Windenergienutzung für das Gebiet WF Schladen Schladen 01 überreichen wir anliegend • Ergebnisbericht zur Erfassung des Rotmilans im Kreis Paderborn, September 2013, Biologische Station Kreis Paderborn - Senne • Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelweit am Beispiel der Hellwegbörde, November 2012, Bergen, Gaedicke, Loske & Loske zum Verbleib bei Ihren Unterlagen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Untersuchungen sind dem Regionalverband bekannt. Die Erkenntnisse wurden als Stand der Wissenschaft im Rahmen der Abwägung zusammen mit anderen, mitunter deutlich abweichende Ergebnisse aufweisenden, Studien (u.a. Bellebaum et al. 2012) berücksichtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7739 ID 21504 (5 - 1/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Wir begrüßen, dass unserem begründeten Antrag gefolgt wurde, das VR WEN Schladen 01 bis zur neuen Grenze der Hochwasserschutzfläche bei Schladen auszudehnen und die südliche Grenze in das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung KS zu erweitern wie auf der nachfolgenden Karte vorgesehen. Wir beantragen, die nunmehr vorgesehene Ausdehnung des VR WEN Schladen 01 zumindest beizubehalten:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die im 2. Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Schladen 01 wird beibehalten.	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A
Z7740 ID 21505 (5 - 2/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Erweiterungen wären noch in diesen Bereichen sinnvoll möglich und werden daher von uns hiermit beantragt: 1. Abstand zum Weddebach Im Bereich des Weddebaches werden unterschiedliche Abstände angelegt, ein konsequenter Abstand von 100m zum Weddebach sähe so aus (dunkelgrüne Linie): Der bisher vom ZGB vorgesehene Abstand zum Weddebach verläuft nicht parallel zum Bachlauf. Dadurch wäre das Gebiet in dem Bereich nördlich vom Weddebach zu ergänzen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung ● Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A
Z7741 ID 21506 (5 - 3/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Beachtung der tatsächlichen Wohnnutzung Hier wurde das Wohnhaus in der Wehrer Straße durch einen grünen Pfeil markiert: Dort findet eine dauerhafte Wohnnutzung statt. Legt man um dieses Wohnhaus einen 500m-Abstand, so ergibt sich die nachfolgende Karte: Deutlich wird, dass das vom ZGB vorgesehene Windvorranggebiet erheblich über 500m zu diesem Wohnhaus einhält. Das Windvorranggebiet könnte also noch um den über 500m Abstand hinausgehenden Bereich hinaus nach Süd-Westen erweitert werden.	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Schladen 01A hält den 500 m Abstand zu dem bewohnten Einzelhaus ein. Grundlage für diesen Abstand bildet nicht das Haus an sich, sondern die Außengrenzen des Grundstücks auf dem sich das Haus befindet.	
Z7742 ID 21507 (5 - 4/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Generell hat der ZGB die Abstände zur umgebenden Wohnnutzung zu großzügig angelegt. Scheunen am Rand der Ortschaften sind nicht als Wohngebäude zu klassifizieren, hier eine Darstellung der genauen Betrachtung der Wohnnutzung, aus der eine Erweiterungsmöglichkeit insbesondere in nord-östlicher und südlicher Richtung erkennbar wird: Dabei wurden von uns diese zu beachtenden Wohngebäude identifiziert, Scheunen, Gewächshäuser usw. haben wir dagegen ausgespart, weil zu diesen kein Abstand von 1.000m einzuhalten ist: Wehre Schladen Beuchte Lengde	**Nicht folgen** Der Plangeber hält aufgrund der Besiedlungssituation im Verbandsgebiet eine Abstandsfläche von 1000 m für gerechtfertigt. Ausgangspunkt für diesen Abstand bilden Darstellungen in Flächennutzungsplänen. Die in den Luftbildern markierten Gebäude zur Wohnnutzung sind in den jeweiligen Flächennutzungsplänen als Wohn- bzw. gemischte Bauflächen dargestellt und somit angemessen berücksichtigt. Die Diskrepanz zwischen den vom Einwender angewandten Abständen und jenen des Regionalverbandes resultieren aus den Darstellungen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Letztere enthalten auch oftmals geplante Wohngebiete, die der Plangeber zur Schonung der gemeindlichen Planungshoheit als weiche Tabuzone ausklammert. Daher hält der Plangeber an den bestehenden Grenzen des geplanten Vorranggebiets Schladen 01 A fest.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7173**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7743 ID 21508 (5 - 5/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Auch unter Beachtung der Hochwasserschutzfläche östlich der Vorranggebietsfläche, in nachfolgender Karte grün erkennbar, verbleibt eine erheblichen Erweiterungsmöglichkeit in nord-östlicher Richtung von etwa 16 ha Größe:	**Nicht folgen** Der beantragten Teilfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes entgegen. Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7742
Z7744 ID 21509 (5 - 6/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Als Anlage fügen wir die aktuelle Horstkontrolle bei, aus der sich die Eignung des Vorranggebietes WF Schladen Schladen 01 auch aus naturschutzfachlicher Sichtweise ergibt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7174**		Datum der Stellungnahme **15.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7745 ID 5840 (1 - 1/3)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Leider ist das Landstück meiner Tochter [NAME] wieder aus der Potentialfläche für die geplanten Windkrafträder in der Gemarkung Münstedt (Südkreis Peine) herausgenommen worden. Meine Tochter, ich als Nießbrauchnehmer und mein Pächter waren damit einverstanden in die beabsichtigte Poolgemeinschaft einzutreten. Die Gründe dafür liegen klar auf der Hand:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Fläche nicht lokalisierbar.	
Z7746 ID 5841 (1 - 2/3)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	1. Alternative (saubere) Energie wird in naher Zukunft immer wichtiger. Die Schadstoffbelastung durch Treibhausgase und Staubpartikel verschlechtern die Lebensbedingungen auf der Erde erheblich. Sie verweilen unterhalb der Tropopause für eine lange Zeit und haben deshalb eine beängstigende Langzeitwirkung (Es werden auch immer mehr!). Globale Erderwärmung mit gehäften Umweltkatastrophen (wie z. B. gerade auf den Philipinen) sowie eine zunehmende Erkrankungsrate an Krebs sind u.a. die Folgen. Wer kann das sehenden Auges verantworten?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Notwendigkeit zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird gesehen. Es wird auf die grundlegenden Ausführungen im Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** A
Z7747 ID 5842 (1 - 3/3)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	2. Zudem beuten wir unsere Erde regelrecht aus: Die für Energiegewinnung notwendigen Rohstoffe wie Kohle, Erdgas und Erdöl sind endlich, d. h. sie haben nur noch eine Reichweite von wenigen Jahrzehnten. Es kommt die Zeit, dass diese Rohstoffe knapp und damit sehr teuer werden. Vielleicht wird dann - wenn wir nicht früh genug gegensteuern - Strom fast unbezahlbar. Oder wollen wir alterniv Atomernergie - bestimmt nicht. Denn das wäre mit Blick auf Fokushima für unsere Nachfolgegenerationen unverwantwortlich. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, das Landstück meiner Tochter wieder als Potentialfläche auszuweisen. Somit könnte ein Windkraftrad mehr gebaut werden. Ich gebe zu bedenken, dass sich die Brutgebiete schutzwürdiger Vögel auch verlagern. Der Abstand zu den Waldstücken ist erheblich, so dass die Lebensqualität der Vögel nicht beeinträchtigt wird. Ich bitte Sie sehr, auch im Namen meiner Tochter und mit Zustimmung meines Pächters, Ihre Entscheidung verantwortungsbewusst zu überdenken.	**Nicht folgen** Die vom Einwender beantragte Fläche ist auf Grundlage der Stellungnahme nicht lokalisierbar. Zu den Kriterien, die im Einzelfall zur Reduzierung der Potenzialfläche geführt haben, wird auf das Gebietsblatt verwiesen.	**s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7174**		Datum der Stellungnahme **15.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Beteiligtennummer **29.7175**		Datum der Stellungnahme **13.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7748 ID 7512 (1 - 1/4)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung GS Goslar Immenrode GS 3 Erweiterung GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4 Erweiterung GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2 Erweiterung PE Hohenhameln Clauen PE 5 PE Hohenhameln Equord PE 4 Rötzum PE 11 Erweiterung SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 HE Nord-Elm Süpplingenburg 01 HE Grasleben Rennau 01	Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z7749 ID 7513 (1 - 2/4)		Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber. - [Firmenname 1] - [Firmenname 2] - [Firmenname 3] - [Firmenname 4] - [Firmenname 5] - [Firmenname 6] - [Firmenname 7]	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die hier angezeigten Leitungen bzw. Kabel sind auf den nachfolgenden Planungsebenenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7175**		Datum der Stellungnahme **13.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7750 ID 7514 (1 - 3/4)		Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer [Firmenname 1]) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Nach unseren Unterlagen betrifft Ihre Mitteilung Kabelschutzrohranlagen der [Firmenname 2] , die von der [Firmenname 3] , sowie der [Firmenname 4] - verwaltet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Beide angesprochenen Unternehmen sind beteiligt worden.	
Z7751 ID 7515 (1 - 4/4)		Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7175**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7752 ID 23537 (2 - 1/1)		Von der [Firmenname], und der [Firmenname], sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. In den Übersichtsplan zu den Vorranggebieten Windenergienutzung und in die Potentialkarte Oelerse haben wir die Verläufe der Kabelschutzrohranlagen eingetragen und Kenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Kabelschutzrohranlagen in den Planunterlagen nur als grobe Übersicht geeignet ist. Aus den Planunterlagen ist zu ersehen, dass die Kabelschutzrohranlagen außerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung verlaufen. Wir erheben daher gegen die 1. Änderung des Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung keine grundsätzlichen Einwände. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Kabelschutzrohranlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Pianverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der jeweiligen Kabelschutzrohranlage haben, mit uns abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen. Sollten bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Kabelschutzrohranlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, ist eine Detailabstimmung mit uns durchzuführen. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass von der 1. Änderung des	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Laut der groben Übersicht ist das Vorranggebiet PE Edemissen Oelerse nicht vom Verlauf der Kabelschutzrohranlagen betroffen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7175**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung keine Versorgungsanlagen der [Firmenname] betroffen werden.		
Beteiligtennummer **29.7175**		Datum der Stellungnahme **29.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7753 ID 31634 (3 - 1/4)		Wir danken Ihnen für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass die Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber den Geltungsbereich der 1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 (3. Offenlage - Entwurf) nicht berühren. - [Firmenname 1] - [Firmenname 2] - [Firmenname 3] - [Firmenname 4] - [Firmenname 5] - [Firmenname 6] - [Firmenname 7] - [Firmenname 8] - [Firmenname 9]	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7754 ID 31635 (3 - 2/4)		Sollte jedoch der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder sollte der Arbeits-raum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7755 ID 31636 (3 - 3/4)		Wir machen darauf aufmerksam, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen bezieht. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7756 ID 31637 (3 - 4/4)		Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an dem Verfahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber legt Vorranggebiete Windenergienutzung fest. Die konkrete Anlagenplanung und damit auch die Bestimmung von Kompensationsmaßnahme erfolgt erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7176**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7757 ID 4702 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7677
Beteiligtennummer **29.7176**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7758 ID 25712 (2 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7684
Beteiligtennummer **29.7177**		Datum der Stellungnahme **09.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7759 ID 4993 (1 - 1/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Auch ich möchte mich kurz zum geplanten Windpark bei Seershausen äußern: Ich kann ihre Beurteilung der Potenzialfläche in diesem Dreieck zwischen den Orten Päse, Ahnsen, Seershausen, Warmse und Ohof in keinster weiße nachvollziehen. Dass in diesen Orten keine Bürgerbefragungen wie in Müden stattgefunden haben ist das eine, aber die ausgesuchte Fläche etwas völlig anderes.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z7760 ID 4994 (1 - 2/7)	GF Meinersen Seershausen 01	In Ihrer Übersichtskarte sind nicht mal alle Orte die von diesen Windpark betroffen sein werden aufgelistet.	**Nicht folgen** Die im Gebietsblatt unter Ziffer 1 genannten Ortschaften dienen lediglich der Beschreibung der Potenzialfläche. Mögliche Auswirkungen eines Windparks im Gebiet der Potenzialfläche Seershausen 01 wurden darüber hinaus auch für weitere benachbarte Ortschaften geprüft (s. Gebietsblatt Ziffer 3.1.1).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01
Z7761 ID 4995 (1 - 3/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Wie Groß ist der Mindestabstand zu den einzelnen Ortschaften und sind Wachstums potenziale mit einkalkuliert?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Hinsichtlich der Mindestabstände wird auf den Methodenband (siehe angegebener Bezug) verwiesen. Eine gewisse Einschränkung von Entwicklungspotenzialen ist für die Ortschaft Seershausen gegeben. Wie in den anderen benachbarten Ortschaften, bleiben aber auch hier Entwicklungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang erhalten (im Nordwesten, Südwesten und Süden der Ortslage).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7177**		Datum der Stellungnahme **09.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7762 ID 4996 (1 - 4/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Die Landwirtschaftlichen Einschränkungen durch Flächenverluste stufen sie in diesem Gebiet als gering ein. Wie viel Fläche wird von einem Windrad benötigt auf der kein landwirtschaftlicher Anbau mehr möglich ist, z.B aus Sicherheit technischen Gründen?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der betriebsbedingte Flächenbedarf einer Windenergieanlage liegt im Allgemeinen unter 0,5 ha. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft sind daher als gering zu beurteilen. Auf den Methodenband (siehe angegebener Bezug) wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.5.2
Z7763 ID 4997 (1 - 5/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Haben Sie auch mal an die Eigentümer von Ländereien in diesem Gebiet gedacht, werden diese von ihnen entsprechend für evtl entstehende Pachtverluste entschädigt?	**Nicht folgen** Es kann davon ausgegangen werden, dass die Pachterlöse für den Betrieb von Windenergieanlagen über denen für eine landwirtschaftliche Nutzung liegen. Im Übrigen steht es den Eigentümern frei, ihre Flächen weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen.	
Z7764 ID 4998 (1 - 6/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Die Orte liegen meiner Ansicht nach zu eng aneinander um in dessen Mitte eine Windpark von einer Größe 126ha oder besser gesagt 1260000m² zu erstellen. Es gibt Beispielsweile entlang der B214 Richtung Braunschweig weit aus größere Gebiete die für Windparks infrage kommen sollten.	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet hält den im Planungskonzept festgelegten vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Siedlungen ein. Den Festlegungen von Vorranggebieten Windenergienutzung liegen einheitliche Kriterien für den gesamten Planungsraum zugrunde, die zum Ausschluss der vom Einwender offenbar gemeinten Potenzialflächen im Bereich Hillerse führten. Auf die entsprechenden Gebietsblätter wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Hillerse 02
Z7765 ID 4999 (1 - 7/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Des weiteren liegt in mitten dieses Dreiecks der Modellflug-Verein Seershausen e.V., was soll damit geschehen? Ich habe nichts gegen Windpakrs aber der Standort muss dafür passen und nicht willkürlich ausgesucht werden. Kein Windpark bei Seershausen!	**Nicht folgen** Der Modellflugplatz des Modellflug-Vereins Seershausen inkl. seines Flugsektors wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung berücksichtigt und kann somit erhalten bleiben. Von einer willkürlichen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung kann nicht die Rede sein. Den Planungen liegt ein ausführliches Planungskonzept (siehe Methodenband) zugrunde, das im gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde.	
Beteiligtennummer **29.7177**		Datum der Stellungnahme **24.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7766 ID 23532 (2 - 1/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Die Bewertung mit deutlicher negativer Umweltauswertung im Dokument GF_Meinersen_Seerhausen_01 im Kapitel: 3.1 Voraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Spiegelt nochmals meinen ursprüngliche Stellungnahme! Ich kann ihre Beurteilung der Potenzialfläche in diesem Dreieck zwischen den Orten Pase, Ahnsen, Seershausen, Warmse und Ohof in keinster weiße nachvollziehen. Die Orte liegen meiner Ansicht nach zu eng aneinander um in dessen Mitte eine Windpark zu erstellen!	**Nicht folgen** Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung wurden deutlich negative Umweltwirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sowie des Schutzgutes Flora und Fauna ermittelt. Als Ergebnis der Umweltprüfung wird aber festgestellt, dass vor dem Hintergrund der erfolgten Alternativenprüfung, sowohl auf Ebene der Weißflächenanalyse als auch im Rahmen des vertieften Alternativenvergleichs für den Raum Meinersen, und der bereits durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen der Standort GF Meinersen Seershausen 01 aus Umweltsicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet ist. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7177**		Datum der Stellungnahme **24.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Das geplante Vorranggebiet hält den im Planungskonzept festgelegten vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Siedlungen ein (siehe Bezug zum Methodenband).	
Z7767 ID 23533 (2 - 2/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Des weiteren liegt in mitten dieses Dreiecks der Modellflug-Verein Seershausen e.V., was soll damit geschehen? Und warum gehen Sie in keinster weiße in Ihrer Beurteilung auf den MFVSeershausen e.V. ein? Ich habe nichts gegen Windpakrs aber der Standort muss dafür passen und nicht willkürlich ausgesucht werden. Kein Windpark bei Seershausen!	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7765
Beteiligtennummer **29.7177**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7768 ID 23554 (3 - 1/2)	GF Meinersen Seershausen 01	anbei sende ich ihnen meine 2. Stellungnahme zu ihrem Schreiben von 18.03.2016. In meiner 1. Stellungnahme habe ich nicht auf das Schulzentrum am Gajenberg hingewiesen! Sie nehmen in keinster weiße Rücksicht auf unsere Kinder die dort zur Schule gehen! Wollen Sie wirklich unseren Kindern zumuten den ganzen Tag unter Lärm, Schattenwurf, Infraschall, Reflektionen usw. zu leiden? Was würde Sie sagen wenn Ihren eigenen Kinder neben einem Windpark zur Schule gehen müssten? Ich kann nur an Ihre Vernunft appellieren und hoffe sie finden eine vernünftige alternative zum Standort Seershausen. Warum sollen viele Menschen darunter leider wenn es doch genügend alternativen gibt? Ich bedanke mich im Voraus für Ihr Verständnis.	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet ist etwa 1200 m vom Schulzentrum entfernt und liegt westlich bis südwestlich davon. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Bereits aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte, die eine Vergrößerung der Mindestabstandsfläche, die ohnehin bereits 1.200 m beträgt, erforderlich machen könnte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z7769 ID 23555 (3 - 2/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Um Missverstandnisse zu vermeiden möchte ich Ihnen den Grund für meine Stellungnahme mitteilen: Meine Stellungnahme richtet sich gegen die Änderung der Anzahl der Windräder und gegen die Größe des Windparks Da diese sich hingegen des 1. Entwurfes geändert hat.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7178**		Datum der Stellungnahme **17.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7770 ID 6087 (1 - 1/2)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Als betroffener Grundstückseigentümer bringe ich folgende Einwände: Die Entwurfsfläche vom ZGB ist im Bereich Lahstedt an einigen Stellen u. a. wegen eines 1000 m Abstandes zum Industriegebiet verkleinert worden. M.E. muss die Einhaltung eines Mindestabstandes zu Gewerbegebieten nicht 1000 Meter betragen.	**Nicht folgen** Laut Planungskonzept werden Siedlungsflächen, hierzu zählen auch Gewerbe- und und Industriegebiete, typisierend mit einem Mindestabstand von 1.000 m gepuffert. Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten Abstände sind darüber hinaus vorsorgesorgeorientiert gegenüber dem Schutzgut Mensch bestimmt worden. Der Regionalverband ist sich darüber im Klaren, dass die jeweiligen	**s. Zeile(n)** 4485 **s. Methodenband** E 3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7178**		Datum der Stellungnahme **17.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Baugebietstypen, entsprechend ihrem jeweiligen Schutzstatus, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einen unterschiedlichen Mindestabstand rechtfertigen. Es wäre auf der Ebene der Regionalplanung und angesichts der Größe des Planungsraums mit einem angemessenerweise nicht mehr zu leistendem Aufwand verbunden, den gesamten Siedlungsraum nach Bauflächendarstellungen zu differenzieren. Eine noch weitergehende Differenzierung nach Baugebieten, wie vom Einwender gefordert, ist daher erst Recht auf der Ebene der Regionalplanung nicht leistbar. Diese generalisierende Betrachtungsweise wäre allenfalls dann bedenklich und unzulässig, wenn sich im Planungsprozess herausstellen sollte, dass der Windenergie im Planungsraum nicht mehr substanziell Raum geschaffen wird. Der Regionalverband ist der Auffassung, dass dies jedoch nicht der Fall ist (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).	
Z7771 ID 6088 (1 - 2/2)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Der Brutstandort eines Rotmilans im Klein Lafferder Holz führt zu einer weiteren Reduzierung der Fläche im Südwesten. Nach meinem Kenntnisstand beträgt der Abstand vom Horststandort zu unserer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die direkt westlich vom Gewässer (Angelteich) an der B 1 liegt, mehr als 1000 m.	**Teilweise folgen** Die Entfernung zwischen Brutplatz und dem Angelteich beträgt etwas weniger als 1.000 m. Gleichwohl wurde für das Brutpaar im Klein Lafferder Holz von Biodata (2013) ein Brutrevier als Kernhabitat abgegrenzt. Diese Brutreviere ersetzen dort wo sie bekannt sind den pauschalen Schutz des Rotmilans per Abstandsradius. Da das abgegrenzte Brutrevier bereits südlich der B 1 endet, kann der bisher entfallene nördlich der B 1 gelegene Teil der Potenzialfläche im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder in die Erweiterung des Vorranggebiets aufgenommen werden.	
Beteiligtennummer **29.7178**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7772 ID 6104 (2 - 1/1)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Als betroffener Grundstückseigentümer bringe ich zusätzlich zu meinen Einwändungen vom 17.12.2013 noch folgenden Punkt mit der Bitte um Berücksichtigung: Die Entwurfsfläche vom ZGB ist im Bereich Lahstedt an einigen Stellen u. a. wegen eines 1000 m Abstandes zum Industriegebiet in Groß Lafferde verkleinert worden. Eine von uns betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche, die direkt westlich des Teichs an der B1 zwischen Groß Lafferde und Bettmar liegt, ist aus diesem Grund aus der Entwurfsfläche entnommen worden. Bei dieser Fläche wird jedoch der Mindestabstand zum Gewerbegebiet eingehalten, da noch 135 m bis zur Teichgrenze verbleiben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die westlich des Angelteichs gelegene Potenzialfläche war ursprünglich aufgrund eines Rotmilan-Brutplatzes im Klein Lafferder Holz entfallen. Das durch den Gutachter Biodata abgegrenzte Kernhabitat des Rotmilans endet aber bereits südlich der Bundesstraße B 1, so dass das Vorranggebiet Windenergienutzung hier im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung geringfügig vergrößert werden konnte.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7773 ID 7490 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit großem Unverständnis nehme ich die ausgewiesene Fläche zur Windenergienutzung vor meiner Haustür zur Kenntnis. Gegen diese Fläche erhebe ich hiermit Einspruch. Die von Ihnen dargestellten (die Flora und Fauna betreffend) Gegebenheiten muß ich vervollständigen. Wir haben auf unseren Flächen nicht nur seit Jahren den Rotmilan ansässig sondern auch diverse Arten von Fledermäusen (s. auch LaRaPlan Königslutter, in dem diese Arten bereits vor Jahren katalogisiert wurden). Desweiteren ist es unzumutbar, Windräder in unmittelbarer Nähe zu unserer Wohnung zu ertragen. Sie zerstören damit den Lebensmittelpunkt einer Großfamilie, die seit Jahren insgesamt acht Personen in dieser Strukturschwachen Region in Lohn und Brot stellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der Art ist innerhalb des Regionalverbandes überall zu erwarten und bedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Der Regionalverband hat die Potenzialfläche im Jahr 2014 einer Nachkartierung unterzogen. In diesem Zusammenhang konnten zwei Brutreviere des Rotmilans bestätigt werden, welche sich randlich mit der Potenzialfläche überschneiden. Die ermittelten Brutreviere werden von dem geplanten Vorranggebiet im Zuge der Entwurfsüberarbeitung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote ausgeschlossen. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Zum Abstand des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 20295 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7774 ID 24018 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich sehe das demokratische Grundverständnis aufgrund des Fehlverhaltens von Herrn Enversen, der auf der öffentlichen Sitzung der ZGB Versammlung am 2.03.16 die Stimmen der Verbandsmitglieder nicht richtig auszählte, als verletzt. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.	**Nicht folgen** In der Einwendung wird nicht dargelegt, worin die unrichtige Auszählung bestehen soll. Auszug aus dem Protokoll des Ausschusses für Regionalplanung vom 02. März 2016: Der Ausschuss für Regionalplanung empfiehlt bei einer Enthaltung mehrheitlich, wie folgt zu beschließen: „Die Verbandsversammlung beschließt, dass mit vorliegendem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig - 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“, 2. Offenlage, bestehend aus Beschreibender Darstellung, Zeichnerischer Darstellung, Begründung und Umweltbericht mit Stand vom 29.02.2016, das Beteiligungsverfahren zur zweiten Offenlage gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) durchgeführt wird.“	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7775 ID 24030 (3 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Gleichbehandlung der Gebiete findet nicht statt. Die einzig beiden Gebiete (Bornum und Meinersen-Hillerse) in unmittelbarer Nähe zu Wohnorten zweier Abgeordneter der Verbandsversammlung sind aufgrund der selbstaufgelegten sog. 5 km Schutzzone um den Elm herausgefallen. Ich fordere, daß an dieser Schutzzone auch um Süpplingen 01 festgehalten wird und damit die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Der Entfall der beiden Gebiete steht in keinem Zusammenhang mit den Wohnorten zweier Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Gebiete entfallen aus fachlichen Gründen (siehe Bezüge). Die 5 km-Pufferzone um dem Elm greift im Übrigen nicht für das Gebiet Hillerse. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7837 9784 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B HE Königslutter Bornum 01
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7776 ID 24034 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Ich kritisiere das politische Vorgehen massiv und bezweifle, daß dieses rechtens ist. Ich fordere Sie auf, eine Untersuchung einzuleiten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband sieht hinsichtlich der Mitwirkung von Mitgliedern der Verbandsversammlung keine rechtlichen Auswirkungen auf die Planungen des Regionalverbandes. Das Mitwirkungsverbot ist im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht in § 41 NKomVG normiert. Ehrenamtlich Tätige dürfen danach in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidungen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil für diese selbst oder verwandte und verschwägerte Dritte mit sich bringen können. Grundsätzlich gilt dabei bei Rechtsnormen - d.h. Satzungen wie dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) - gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot nicht. Diese Satzungen sind vom Mitwirkungsverbot ausdrücklich ausgenommen, d.h. die Frage nach Befangenheit stellt sich aus diesem Grund nicht. Unabhängig davon, dass ein Mitwirkungsverbot kommunalrechtlich nicht in Betracht zu ziehen ist, ist für ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Grundstückseigentümer oder an einer Windparkbetreibergesellschaft beteiligt ist, auf Folgendes hinzuweisen: Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im RROP führt in der Regel nicht zur Befangenheit der Eigentümer von Grundstücken innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete, da ein unschädliches Gruppeninteresse anzunehmen wäre. Nur wenn ein Vorranggebiet für ein so kleines Gebiet festgelegt würde, dass nur ein oder wenige Eigentümer Grundstücke darin hätte/n und ein Grundstückseigentümer und Mitglied der Verbandsverwaltung konkret beabsichtigen würde, auf seinem Grundstück eine Windkraftanlage zu errichten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7179		**24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

bzw. das Grundstück zu diesem Zweck wirtschaftlich zu verwerten, würde ein individuelles Sonderinteresse vorliegen. Nach Aussage des Betroffenen ist dies nicht der Fall. Zudem hat der Regionalverband festgelegt, dass die Mindestflächengröße von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bei 50 ha liegt. Die durchschnittliche Größe der im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete liegt bei deutlich über 200 ha und beinhaltet Flächen von mehreren Flächeneigentümern.

In zwei bestehenden rechtsgültigen Vorranggebieten, die jetzt erweitert werden sollen, betreibt eine Betreibergesellschaft Windenergieanlagen, für die ein Verbandsversammlungsmitglied geschäftsführend tätig ist. Diese bestehenden Vorranggebiete sollen nach aktuellem Entwurf zur 2. Offenlage der 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. der Windenergienutzung gegenüber dem RROP 2008 in Haverlah (WF 7) von 77 ha auf 294 ha und in Winnigstedt/Gevensleben (WF 5/HE 4) von 184 ha auf 400 ha vergrößert werden. Nach Aussage des Betroffenen hat die Betreibergesellschaft keine Absichten, die aktuell vorgesehenen Erweiterungsflächen für eigene Zwecke zu nutzen. Selbst wenn dies so wäre, wären weder das Mitwirkungsverbot (s.o.) betroffen, noch könnte ein individuelles Sonderinteresse festgestellt werden.

Für die Wirksamkeit des RROP kommt es im Übrigen grundsätzlich nur darauf an, dass der abschließende Satzungsbeschluss wirksam gefasst wurde. Mit anderen Worten, ein RROP wäre nicht deshalb nichtig, weil vor dem Satzungsbeschluss irrtümlich ein Befangener mitgewirkt hätte. Ein solcher zu beanstandender Satzungsbeschluss könnte beispielsweise angenommen werden, wenn das befangene Mitglied die Aufstellung oder Änderung des RROP initiiert, und damit wesentlich mitgeprägt, und beim Aufstellungsbeschluss mitgewirkt hätte. Dies ist hier nicht der Fall, denn alle Beschlussfassungen wurden einstimmig, bzw. mit großer Mehrheit, beschlossen, so dass es auf die Stimme eines einzelnen Mitgliedes der Verbandsversammlung nicht ankommt. Vor einiger Zeit hat Herr Volker Meier der Verbandsverwaltung zudem schriftlich mitgeteilt, dass er vorsorglich künftig nicht mehr an Abstimmungen zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie des RROP 2008 teilnehmen wird, um seine Person vor Unterstellungen zu schützen und Irritationen erst gar nicht auftreten zu lassen.

Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Mitglied oder Unterstützer einer Bürgerinitiative ist, zugleich von der Entscheidung in eigenen (privaten) Interessen unmittelbar berührt wäre, könnte Befangenheit vorliegen (z.B. bei einem Bürgerbegehren für oder gegen ein Vorranggebiet Windenergie). Auch dies ist hier nicht der Fall.

Zunächst gilt gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot auch hier nicht. Das alleinige Vorbringen von Bedenken und Anregungen während des Aufstellungsverfahrens zu einem RROP durch ein Mitglied der Verbandsversammlung und/oder seine Beteiligung an einer Bürgerinitiative gegen die Planung begründet sowohl rechtlich als auch sachlich keine Befangenheit. Das Mitglied der Verbandsversammlung würde sich damit sozusagen in den Dienst der kommunalen Meinungsbildung stellen und damit

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7179	**24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

allgemeine und öffentliche Interessen vertreten, die identisch von einem Teil der Bevölkerung ebenfalls vorgebracht werden.

Das Geltendmachen von öffentlichen Interessen, zum Beispiel durch Vorbringen von allgemeinen Bedenken gegen eine bestimmte Planung, ohne dass eigene private Interessen tangiert sind, würde ebenfalls nicht zur Befangenheit führen. Wenn zum Beispiel durch eine Bürgerinitiative die möglichen Auswirkungen wie Schattenwurf, Lärmbelästigung bei Errichtung von Windenergieanlagen dargelegt werden, sind Mitglieder der Verbandsversammlung als Mitglieder einer Bürgerinitiative oder Beteiligte an einer Unterschriftsaktion im Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten ebenfalls nicht befangen.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7179	**24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Z7777
ID 24036
(5 - 1/1)

HE Königslutter Süpplingen 01

Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein.

Ich spreche mind. zwei Verbandsmitgliedern die Fähigkeit, demokratisch und im Sinne der Bürgermeinung abzustimmen, ab. Es handelt sich um die Herren Maier und Tanke. Wie der Presse zu entnehmen war, häufen sich bei den Herren die verschiedenen Ämter. Herr Maier erscheint bei den verschiedenen Versammlungen, bei denen abgestimmt wird, nach Absprache (!) mit dem ZGB gar nicht erst, um Konflikte zu vermeiden.
Wie kann es sich bei einer solchen Absprache, um einen demokratisch geführten Prozeß handeln? Wie kann ich mich genügend durch die, auch von mir gewählten, politischen Vertreter tatsächlich vertreten fühlen?

Ich fordere die Rücknahme des Gebietes, weil die Gleichbehandlung der Gebiete von den beauftragen Verantwordichen in mehreren ignoriert wurde.

Nicht folgen

Der Regionalverband sieht hinsichtlich der Mitwirkung von Mitgliedern der Verbandsversammlung keine rechtlichen Auswirkungen auf die Planungen des Regionalverbandes.

Das Mitwirkungsverbot ist im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht in § 41 NKomVG normiert. Ehrenamtlich Tätige dürfen danach in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidungen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil für diese selbst oder verwandte und verschwägerte Dritte mit sich bringen können.

Grundsätzlich gilt dabei bei Rechtsnormen - d.h. Satzungen wie dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) - gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot nicht. Diese Satzungen sind vom Mitwirkungsverbot ausdrücklich ausgenommen, d.h. die Frage nach Befangenheit stellt sich aus diesem Grund nicht.

Unabhängig davon, dass ein Mitwirkungsverbot kommunalrechtlich nicht in Betracht zu ziehen ist, ist für ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Grundstückseigentümer oder an einer Windparkbetreibergesellschaft beteiligt ist, auf Folgendes hinzuweisen:

Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im RROP führt in der Regel nicht zur Befangenheit der Eigentümer von Grundstücken innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete, da ein unschädliches Gruppeninteresse anzunehmen wäre.

Nur wenn ein Vorranggebiet für ein so kleines Gebiet festgelegt würde, dass nur ein oder wenige Eigentümer Grundstücke darin hätte/n und ein Grundstückseigentümer und Mitglied der Verbandsverwaltung konkret

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7179		**24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

beabsichtigen würde, auf seinem Grundstück eine Windkraftanlage zu errichten bzw. das Grundstück zu diesem Zweck wirtschaftlich zu verwerten, würde ein individuelles Sonderinteresse vorliegen. Nach Aussage des Betroffenen ist dies nicht der Fall. Zudem hat der Regionalverband festgelegt, dass die Mindestflächengröße von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bei 50 ha liegt. Die durchschnittliche Größe der im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete liegt bei deutlich über 200 ha und beinhaltet Flächen von mehreren Flächeneigentümern.

In zwei bestehenden rechtsgültigen Vorranggebieten, die jetzt erweitert werden sollen, betreibt eine Betreibergesellschaft Windenergieanlagen, für die ein Verbandsversammlungsmitglied geschäftsführend tätig ist. Diese bestehenden Vorranggebiete sollen nach aktuellem Entwurf zur 2. Offenlage der 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. der Windenergienutzung gegenüber dem RROP 2008 in Haverlah (WF 7) von 77 ha auf 294 ha und in Winnigstedt/Gevensleben (WF 5/HE 4) von 184 ha auf 400 ha vergrößert werden. Nach Aussage des Betroffenen hat die Betreibergesellschaft keine Absichten, die aktuell vorgesehenen Erweiterungsflächen für eigene Zwecke zu nutzen. Selbst wenn dies so wäre, wären weder das Mitwirkungsverbot (s.o.) betroffen, noch könnte ein individuelles Sonderinteresse festgestellt werden.

Für die Wirksamkeit des RROP kommt es im Übrigen grundsätzlich nur darauf an, dass der abschließende Satzungsbeschluss wirksam gefasst wurde. Mit anderen Worten, ein RROP wäre nicht deshalb nichtig, weil vor dem Satzungsbeschluss irrtümlich ein Befangener mitgewirkt hätte. Ein solcher zu beanstandender Satzungsbeschluss könnte beispielsweise angenommen werden, wenn das befangene Mitglied die Aufstellung oder Änderung des RROP initiiert, und damit wesentlich mitgeprägt, und beim Aufstellungsbeschluss mitgewirkt hätte. Dies ist hier nicht der Fall, denn alle Beschlussfassungen wurden einstimmig, bzw. mit großer Mehrheit, beschlossen, so dass es auf die Stimme eines einzelnen Mitgliedes der Verbandsversammlung nicht ankommt. Vor einiger Zeit hat Herr Volker Meier der Verbandsverwaltung zudem schriftlich mitgeteilt, dass er vorsorglich künftig nicht mehr an Abstimmungen zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie des RROP 2008 teilnehmen wird, um seine Person vor Unterstellungen zu schützen und Irritationen erst gar nicht auftreten zu lassen.

Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Mitglied oder Unterstützer einer Bürgerinitiative ist, zugleich von der Entscheidung in eigenen (privaten) Interessen unmittelbar berührt wäre, könnte Befangenheit vorliegen (z.B. bei einem Bürgerbegehren für oder gegen ein Vorranggebiet Windenergie). Auch dies ist hier nicht der Fall.

Zunächst gilt gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot auch hier nicht. Das alleinige Vorbringen von Bedenken und Anregungen während des Aufstellungsverfahrens zu einem RROP durch ein Mitglied der Verbandsversammlung und/oder seine Beteiligung an einer Bürgerinitiative gegen die Planung begründet sowohl rechtlich als auch sachlich keine Befangenheit. Das Mitglied der Verbandsversammlung würde sich damit

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			sozusagen in den Dienst der kommunalen Meinungsbildung stellen und damit allgemeine und öffentliche Interessen vertreten, die identisch von einem Teil der Bevölkerung ebenfalls vorgebracht werden. Das Geltendmachen von öffentlichen Interessen, zum Beispiel durch Vorbringen von allgemeinen Bedenken gegen eine bestimmte Planung, ohne dass eigene private Interessen tangiert sind, würde ebenfalls nicht zur Befangenheit führen. Wenn zum Beispiel durch eine Bürgerinitiative die möglichen Auswirkungen wie Schattenwurf, Lärmbelästigung bei Errichtung von Windenergieanlagen dargelegt werden, sind Mitglieder der Verbandsversammlung als Mitglieder einer Bürgerinitiative oder Beteiligte an einer Unterschriftsaktion im Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten ebenfalls nicht befangen.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7778 ID 24037 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Es werden gemeldete Beobachtungen bezüglich eines Rotmilan Vorkommens, trotz mehrmaligen Hinweisens, nicht berücksichtigt. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Die Hinweise zu einem weiteren Brutvorkommen des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen 01 (vermutlich handelt es sich um ein Vorkommen am Hagenhof) sind vom Regionalverband zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt worden. Für das Jahr 2016 ist hier eine Brut des Rotmilans aus Sicht des Regionalverbandes hinreichend belegt. Gleichwohl sieht der Regionalverband von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab. Im Rahmen der durch den Regionalverband im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Hagenhof brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Regionalverbandes jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Regionalverband ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7179		**24.04.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Regionalverband hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist), ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Regionalverbandes, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Regionalverbandes nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Regionalverband trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Regionalverband geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Hagenhofs unter Rückgriff auf den vom Regionalverband in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich etwa 15 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 85 % (ca. 170 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.

Ergänzender Hinweis (11/2018):
Zwischenzeitlich wurde auf Grundlage der im Verfahren eingebrachten Aussagen des Einwenders, wonach ein Rotmilan-Brutpaar weiterhin am Hagenhof sesshaft sei, das Gebiet im Frühjahr 2018 einer erneuten Kartierung durch das Büro Biodata unterzogen wurde. Im Ergebnis konnte nun der Brutnachweis erbracht werden und ein entsprechendes Brutrevier als Kernhabitat gem. der Vorgehensweise des Regionalverbands abgegrenzt werden. Das Revier wurde im Zuge der Neuabgrenzung der Potenzialflächen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zur 3. Offenlage als Ausschlussbereich beachtet und hat zu einer Verkleinerung des geplanten VR WEN geführt.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7779 ID 24038 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Bürger haben während der zweiten Offenlegung nur sechs Wochen Zeit, sich zu den ausschließlich geänderten Teilen des Planes zu äußern. Herr Tanke bekundet öffentlich in der Presse, daß er zwei Jahre benötigte, um den Park vor seiner Haustür zu verhindern. Wo ist da die Gleichstellung? Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde und dass das Gebiet Süpplingen 01 seit dem 1. Beteiligungsverfahren bekannt war. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	**s. Zeile(n)** 20272
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7780 ID 24039 (8 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Ich bezweifle daher, daß der ZGB frei und ohne Hintergedanken arbeitet. Ich fordere die Rücknahmne der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Aus der Einwendung ist nicht ersichtlich, welche Belange gegen eine Windenergienutzung sprechen könnten. Die Potenzialflächen werden einheitlich im gesamten Planungsraum nach harten und weichen Tabukriterien festgelegt, die für jedermann nachvollziehbar im Planungskonzept dargelegt sind. An dieser Vorgehensweise hält der Regionalverband fest. Der Vorwurf, der Regionalverband arbeite nicht neutral, ist entschieden zurückzuweisen.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7781 ID 24040 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Ich kritisiere das politische Vorgehen massiv und bezweifle, daß dieses rechtens ist. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Aus der Einwendung ist nicht ersichtlich, welche Belange gegen eine Windenergienutzung sprechen könnten. Die Potenzialflächen werden einheitlich im gesamten Planungsraum nach harten und weichen Tabukriterien festgelegt, die für jedermann nachvollziehbar im Planungskonzept dargelegt sind. An dieser Vorgehensweise hält der Regionalverband fest.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7782 ID 24041 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Das Aufkommen von verschiedenen Fledermausarten wird ignoriert und verneint. Der im Jahr 2005 von der Stadt Königslutter am Elm erstellte Landschaftsrahmenplan belegt ein Vorkommen verschiedener Fledermausarten durch das Büro [Firmenname]. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7616 20288
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7783 ID 24042 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Einsprüche zur 1. Offenlegung wurden z.T. nicht berücksichtigt und nicht beantwortet. So z.B. die von Herrn [Name] eingereichten. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7784 ID 24043 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Ich fordere die Gleichbehandlung und Gleichstellung zum Gebiet Bornum bzgl. Schutzzone und Vogelaufkommen. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Soweit die 5 km-Schutzzone um den Elm adressiert wird, ist auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer zu verweisen. Auch in Bezug auf die Bewertung der Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten hat der Regionalverband die in Rede stehenden Gebiete mit gleichen Maßstäben gemessen. Es wird aus der Einwendung nicht deutlich, worin die unterstellte Ungleichbehandlung abgebildet sein soll, sodass hierzu auch nicht weiter Stellung genommen werden kann.	**s. Zeile(n)** 20273
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7785 ID 24044 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Ich fordere die Gleichbehandlung und Gleichstellung zun Gebiet Ingeleben bzgl. Schutzzone und Vogelaufkommen. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Eine Ungleichbehandlung findet nicht statt.	**s. Zeile(n)** 7784
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7786 ID 24045 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die in der 2. Offenlage erwähnte Behandlung von Hagenhof als Splittersiedlung ist falsch. Es handelt sich nicht um eine Splittersiedlung. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Abwägung siehe unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 17551

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7787 ID 24046 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Es handelt sich um ein bedeutendes Brutrevier des Rotmilans, auch im westlichen Teil der Potentialfläche. Es gibt mehrere Horste, die seit Jahren genutzt werden. Aufgrund von Naturschutzzwecken ist eine Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen hier unbedingt zu verhindern, da sowohl dem Vogelschutz als auch dem Fledermausschutz nicht genügend Rechnung getragen werden. Die hier besprochene Fläche berührt damit Belange des Vogelschutzes (Artenschutzes), die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, daß eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Planung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgi. U. v. 10.01.2008, DVB1. 2008, 733 und OVG Thüringen U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, sind bislang nur unzureichend oder gar nicht vorgenommen worden bzw. werden unrichtige Ergebnisse gefolgert. Anders ist der jetzige Verfahrensstand nicht erklärbar.	**Nicht folgen** Zunächst wird betont, dass jedes einzelne besetzte Brutrevier des Rotmilans gleichermaßen bedeutend ist und es demnach weder bedeutende, noch weniger bedeutende Rotmilan-Brutreviere gibt. Die Anforderungen des Artenschutzes hat der Regionalverband, soweit auf der vorgezogenen Planungsebene der Regionalplanung möglich und geboten, umfassend gewürdigt. Der Einwender wird überdies darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf Kap. 1.5 des niedersächsischen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in Bezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich." Diesen Anforderungen ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind. Der Plangeber hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7179		**24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Plangeber – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Plangeber ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Mög-lichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Plangeber kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Plangeber mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen - , zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7179		**24.04.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			
				konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Somit ist auch eine über die Abfrage von Erkenntnissen zu regional bedeutenden Vorkommen wie bspw. Große Wochenstuben oder Winterquartiere kollisionsgefährdeter Arten bei den zuständigen Behörden hinausgehende Sachermittlung auf Ebene der Regionalplanung weder sinnvoll, mit angemessenem Aufwand leistbar, noch rechtlich erforderlich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber nicht abschließend über artenschutzrechtliche Verbote entscheidet. Gleichwohl kann und muss er eine artenschutzrechtlicher Risikoabschätzung treffen, in der er das Risiko des Auftretens artenschutzrechtlicher Verbote iVm § 44 BNatSchG abschätzt und in seiner Abwägung berücksichtigt. Anderenfalls könnte er nicht in geforderter Weise sicher stellen, dass sich die vorrangige Windenergienutzung auf wesentlichen Teilen der von ihm dafür vorgesehenen Flächen auch tatsächlich durchsetzen kann und er damit der Privilegierung nach § 35 BauGB trotz der Ausschlusswirkung für das verbleibende Plangebiet gerecht wird. Somit muss der Plangeber keineswegs erst dann artenschutzrechtliche Fragestellungen im Zuge seiner Abwägung berücksichtigen, wenn er für die Dauer von 10 Jahren sicherstellen kann, dass auch tatsächlich dauerhaft ein Konflikt vorliegt. Dies wäre naturgemäß in der Praxis niemals möglich und würde im Übrigen im Umkehrschluss auch bedeuten, dass WEA nur dann geplant und genehmigt werden dürften, wenn der Planer oder Antragsteller sicherstellen könnte, dass es über die Lebendauer der Anlage (>20 Jahre) nicht zur Ansiedlung empfindlicher Arten und in der Folge ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikten kommt. Dies ist bei lebensnaher Betrachtung ausgeschlossen.	
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7179		**24.04.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7788 ID 24047 (16 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Das Habitat des Rotmilans wird durch Ausweisung der Fläche massiv gestört. Inmitten mehrerer Habitate wird die Fläche ausgewiesen. Wie behandeln Sie die Flugrichtungen? Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Vorkommen des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche geprüft, ermittelt und umfassend in seine Abwägung eingestellt. Er kommt in diesem Zusammenhang jedoch zu dem Ergebnis, dass die im 2. Entwurf der 1. Änderung dargestellte Vorrangfläche nicht mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf den Rotmilan in Konflikt steht. Hierfür sprechen die von der Firma Biodata unter Beachtung der Biotopstrukturen und Habitateignung sowie der angesprochenen beobachteten Flugbewegungen abgegrenzten Brutreviere der Art als, welche von der Planung ausgenommen sind. Eine nachvollziehbare Begründung, weshalb "das (nicht näher benannte und verortete, Anmerkung des Verfassers) Habitat des Rotmilans (wird) durch Ausweisung der Fläche massiv gestört" wird, ist der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Somit besteht für den Plangeber keinerlei Anlass seine bisherige Abwägung auf dieser Grundlage zu überdenken.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7789 ID 24048 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Auf dem Klostergut Hagenhof wird Trinkwasser zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung gefördert. Ich fordere eine Untersuchung, die untersucht, inwieweit diese weiterhin gewährleistet bleibt. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe Abwägung unter angegebener Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7552
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7790 ID 24049 (18 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Unter Punkt 3.0 des Gebietes Süpplingen 01 beziehen Sie sich auf die ausgeräumte und strukturarme Landschaft. Ich selbst habe unter Auflagen des Landes Niedersachsen in den 90er Jahren über 20 m breite und 250 m lange Heckenbiotope angepflanzt (s. Fotos anbei). Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7556
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7791 ID 24050 (19 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Unter Punkt 3.0 sprechen Sie die Vorbelastung an. Gerade dann müssen Sie, zum Schutz von Mensch, Natur und Tier Abstand einer weiteren Belastung nehmen. Zusätzlich bezieht sich die von Ihnen angesprochene Vorbelastung auf die B1 und Bahntrasse, die nun, aufgrund des Herausfalls des südlichen Teils des Gebietes als Außengrenze des restlichen Gebietes gilt und daher keine Vorbelastung mehr darstellt. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist bei seiner gebietsbezogenen Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die vorhandenen Vorbelastungen durchaus landschaftsbildwirksam werden. Dass Bahnlinie und B1 im Bereich der Potentialfläche Süpplingen innerhalb einer Senke lägen, ist im vorliegenden digitalen Höhenmodell nicht erkennbar. Vielmehr wird ein kleiner, vom Elm kommender Rücken durchschnitten und die untersten Bereich der Elmhänge durchquert. Hierfür spricht dann auch die (abschnittsweise recht geringe)Einschnittslage der Bahntrasse, wohingegen die B1 über die Bahntrasse geführt wird und mehrheitlich in Dammlage verläuft. Über die Sichtbarkeit beider Linientrassen hinaus ist ohnehin der von ihnen ausgehende Verkehrslärm sowie die Zerschneidung des Landschaftsraumes die hier maßgebliche Vorbelastung, welche das Landschaftserleben im Umfeld der Strukturen beeinträchtigt. Darüber hinaus führen die Bahnlinie und die B1 zu einer Vorbelastung „auf der Potentialfläche“ Süpplingen 01 und nicht zu einer Vorbelastung nur auf den konkreten Flächen der Verkehrswege („korridorartige Vorbelastung“). Betrachtungsmaßstab der Frage nach Vorbelastungen ist stets die gesamte Ausdehnung der Potentialflächen und des jeweiligen Landschaftsraumes. Vorbelastungen sprechen nach dem Leitbild der "Belastungskonzentration" der Raumordnung ferner sehrwohl für die Ansiedlung weiterer technischer Landschaftselemente, da auf diese Weise selten gewordene, weitgehend unbelastete Raumbestandteile von Erstbelastungen freigehalten werden können. Dies gilt indes nur so lange, wie natur- und immissionsschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden können und Zumutbarkeitsgrenzen nicht überschritten werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Regionalverband Maximalgrößen und Mindestabstände für die festzulegenden VR WEN berücksichtigt und seine Planung in der summarischen Prüfung des Umweltberichts auf kumulative Belastungen hin überprüft.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7792 ID 24051 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Unter Punkt 3.1 sprechen Sie die betroffenen Anwohner an. Die Bewohner von Hagenhof werden nicht erwähnt. Ich fordere Gleichstellung und Gleichbehandlung. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung bei seiner Planung gefolgt. Er hat hier dem deutschen Immissionsschutz- und Baurecht Rechnung getragen, nach dem für verschiedene baurechtliche Nutzungskategorien sowie insbesondere zwischen geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebauter Innenbereich) und Einzelgebäuden, Splitter- und Streusiedlungen im sog. Außenbereich zu unterscheiden ist. Der Hagenhof ist diesem Außenbereich zuzurechnen. Es ist überdies eine belegbar unrichtige Einwendung, dass der Hagenhof unter Punk 3.1 des Gebietsblattes nicht angesprochen sei. So heißt es im letzten Absatz des Abschnittes wie folgt: "Neben den betroffenen geschlossenen Ortschaften wird auch das nicht bauleitplanerisch gesicherte Klostergut	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Hagenhof nördlich des Bahnhofs Lelm durch seine Lage ca. 500 m westlich der Potenzialfläche durch visuelle Störungen bei tiefstehender Sonne sowie Lärmimmissionen beeinträchtigt.[…]". Überdies resultiert hieraus gar eine Verkleinerung der Potenzialfläche zum Schutz der Wohnnutzung im Hagenhof: "Zum Schutz der Wohnnutzung im Bereich des Klosterguts Hagenhof sowie zum Schutz des Landschaftsbilds (Gewährleistung einer möglichst kompakten Geometrie) wurde ferner der (nord-)westliche Zipfel der Potenzialfläche, welcher das Klostergut im Norden einrahmt, aus der Potenzialfläche bis an den Scheidewellenbach entfernt. Durch diese Maßnahme reduziert sich der Sichtbarkeitskorridor für das Klostergut von zuvor über 160° auf nunmehr ca. 80°." Einer Rücknahme der gesamten Potenzialfläche, wie vom Einwender gefordert, lässt sich mit dem benachbarten Hagenhof keinesfalls begründen und wird nicht gefolgt.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7793 ID 24052 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Unter Punkt 3.1.1 sprechen Sie die negative Wirkung auf die Wohnnutzung des Klostergutes Hagenhof an. Ich fordere eine Entschädigung bzw. Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01, da Sie mich enteignen und mein Heim und Boden nichts mehr wert sind. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Der Gesetzgeber hat die Windenergienutzung im baurechtlichen Außenbereich unter § 35 Abs. 3 BauGB zu einer privilegierten Nutzung und somit grundsätzlich zulässig erklärt. Im Außenbereich angesiedelte Wohnnutzungen müssen mit derartigen Nutzungen rechnen und diese - sofern nicht andere Rechtsnormen entgegenstehen - hinnehmen. Ein Recht auf Entschädigung besteht hierbei nicht.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7794 ID 24053 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Bau von bis zu 15 gigantischer Anlagen sehe ich als schwerwiegenden Eingriff in das Bild unserer Kultur- und Naturlandschaft. Einer Verspargelung unserer Landschaft muss Einhalt geboten werden. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Eine Verspargelung der Landschaft wird durch die Steuerung und Bündelung der Windenergienutzung auf geeigneten Standorten durch den Regionalverband gerade verhindert und ist nicht zu erwarten. Auch handelt es sich keineswegs um eine Naturlandschaft, sondern um eine vom Menschen gemachte Kulturlandschaft mit bereits zahlreichen vorhandenen technischen Elementen wie Infrastrukturtrassen und Nutz-Gebäuden. Gleichwohl ist dem Einwender darin beizupflichten, dass die WEA als technische Elemente in dieser Landschaft sichtbar sein werden und zu einer Beeinträchtigung des bisherigen Landschaftsbilds führen, sie somit einen erheblichen Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) darstellen, welcher im Zuge der Genehmigungsverfahren auszugleichen oder zu ersetzen ist. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Süpplingen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			indes nicht.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7795 ID 24054 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Großraum Braunschweig die Planvorgaben für Energiegewinn aus Wind bereits lange überschritten. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Das Planungserfordernis, im Großraum Braunschweig zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung regionalplanerisch auszuweisen, hat der Plangeber in dem angegebenen Bezug erläutert.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7796 ID 24055 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die umliegenden Orte Süpplingen, Leim, Sunstedt, Hagenhof, Süpplingenburg, Schickelsheim, Groß Steinum und Rottorf sind Orte mit einer ausgewogenen Sozialstruktur- mit funktionierenden sozialen Beziehungen. Die Windkraftanlagen würden unsere Orte so belasten, dass wir dieses hohe Gut massiv bedroht sehen. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7797 ID 24056 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Unsere Wohn- und Lebensqualität würde belastet und die Verkehrswerte der bebauten und unbebauten Grundstücke würden sinken. Ich fordere die Rücknahme der Potendalfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der	**s. Zeile(n)** 7935 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7179		**24.04.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden. Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen und 500 m zu Einzelhäusern ist i.d.R. gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. (s. hierzu a. angegegebenen Bezug Methodenband). Danach ist zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten. Demgegenüber gilt bei Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt (s. hierzu a. angegebenen Bezugs-Belang)).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7798 ID 24057 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die sehr deutliche Bürgermeinung ist eine einhellige, ablehnende. Dabei spielt die Größe des Gebietes, die Nähe zu den Dörfern und der Schutz der Elm-Dorm Landschaft eine Rolle. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sogenannter Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. Der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Dem Schutz des Wohnumfeldes wird im Planungskonzept des Regionalverbandes durch den vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m in angemessenem Maß Rechnung getragen (siehe angegebenen Bezug).	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7799 ID 24058 (27 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Fragen der Gemeinwohlorientierung und die grundsätzliche Betrachtung: „Wer verdient an und wer bezahlt die Windenergie?", wurden nicht berücksichtigt. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Der Sachverhalt hat keine Relevanz für die planerische Abwägung und Entscheidung. Zudem ist ein Gemeinwohlinteresse an der Nutzung der Windenergie -als Beitrag der durch die Bundesregierung beschlossenen Energiewende und internationaler Klimaschutzziele- unstrittig gegeben.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7800 ID 24059 (28 - 1/1)		Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Nachteile, die die Windkraftanlagen in Süpplingen 01 bringen werden, überwiegen. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Die in der Einwendung geführte Argumentation ist weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung. Siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7801 ID 24060 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Nachteile, die die Windkraftanlagen in Süpplingen 01 bringen werden, überwiegen: • schwerwiegender Eingriff in das Bild unserer Kultur- und Naturlandschaft • Großraum Braunschweig hat die Planvorgaben für Energiegewinn aus Wind bereits lange überschritten • Fehlende Sozialverträglichkeit • Sinken der Grundstücksverkehrswerte	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie	**s. Zeile(n)** 18042 **s. Methodenband** C 1 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7179	**24.04.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Ich fordere die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.

sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Zum Eingriff in die Kultur- und Naturlandschaft:
Ein unzulässiger Eingriff in Natur und Landschaft ist ausweislich der Ausführungen in Kapitel 3 des Gebietsblattes nicht gegeben. Siehe auch die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.

Zur Sozialverträglichkeit:
Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt.
Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Der vorgetragene Belang

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ist kein Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, der in die Abwägung einzustellen wäre. Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Das Planungserfordernis, im Großraum Braunschweig zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung regionalplanerisch auszuweisen, hat der Plangeber in dem angegebenen Bezug im Methodenband erläutert. Im Übrigens bleibt unklar auf welche Planvorgaben sich der Einwender bezieht. So sind die Orientierungswerte des Landes-Raumordnungsprogramms ebenso wie die von der Verbandsversammlung politisch - u.a. auf der Grundlage des Energie- und Klimaschutzkonzeptes (REnKCO2) - beschlossenen regionalen Zielsetzungen mitnichten erreicht oder gar überschritten.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7802 ID 24061 (30 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Nachteile, die die Windkraftanlagen in Süpplingen 01 bringen werden, überwiegen: • schwerwiegender Eingriff in das Bild unserer Kultur- und Naturlandschaft • Großraum Braunschweig hat die Planvorgaben für Energiegewinn aus Wind bereits lange überschritten • Fehlende Sozialverträglichkeit • Sinken der Grundstücksverkehrswerte Dieses sind exakt die Argumente Ihres Verbandsvorsitzenden Detlef Tanke, s. Okerpost Nr. 44 vom 15. Mai 2004. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7801
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7803 ID 24062 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Ihrem Argument unter 3.3 „wurde jedoch durch die massive Verkleinerung der Potentialfläche bereits wirkungsvoll verringert" widerspreche ich. Die Verkleinerung ist für Mensch, Tier und Natur nicht wirkungsvoll genug. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Gründe und Wirkung der erfolgten Verkleinerung sowie das Prüfergebnis für die im 2. Entwurf dargestellte potenzielle Vorrangfläche sind im zugehörigen Gebietsblatt hinreichend beschrieben und erläutert. Hierauf wird verwiesen. Die gegenteilige Auffassung des Einwenders wird zur Kenntnis genommen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7804 ID 24063 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Ich fordere eine Aktualisierung der Windpotentialstudie für den Großraum Braunschweig. Ich bezweifle den wirtschaftlichen Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Süpplingen 01. Ich fordere die Rücknahmne der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe über Grund. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7805 ID 24064 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse weisen Sie auf ein Außenbereichsgebäude in Hagenhof hin. Das ist falsch. Es handelt sich um mehrere Außenbereichsgebäude, nämlich fünf Wohngebäude. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Teilweise folgen** Das Gebietsblatt wurde entsprechend korrigiert. Der Rücknahme des Gebiets aus diesem Grund wird nicht gefolgt, da sich an der grundsätzlichen Beurteilung der Außenbereichsgebäude nichts ändert (siehe angegebenen	**s. Zeile(n)** 17551 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7806 ID 24066 (34 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Auswirkung auf das Aufziehen und Mästen von Nutztieren ist nicht genügend berücksichtigt. Sie entziehen mir damit die Lebensgrundlage und Einkommensquelle. Mir werden unzumutbare Folgen auferlegt, die ich bei Entzug meiner beruflichen Lebensgrundlage und als Mutter von fünf Kindern zu leisten hätte. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Der Planungsträger hat grundsätzlich nur die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen hat, die hinreichend konkretisiert wurden und eine schutzwürdige Betroffenheit erkennen lassen. Aus der Einwendung ist nicht erkennbar, um welche Auswirkungen es sich in Bezug auf das Aufziehen und Mästen von Nutztieren handeln soll.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7807 ID 24067 (35 - 1/1)		Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse weisen Sie auf die nördliche Exposition der Potentialflächen, Bereich Klostergut Hagenhof, hin und die damit im Zusammenhang getätigte Aussage der Sichtbeziehungen des Wohnhauses (eines!), die „eher nach Süden und Westen ausgerichtet sein dürften." Dies ist eine Vermutung. Sie haben kerne stichhaltigen Nachweise dafür. Sie haben sich nie ein Bild vor Ort gemacht, noch die betroffenen Bewohner jemals nach ihrer Sichtbeziehung gefragt. Die Sichtbeziehungen gehen bei allen Häusern übrigens nach Osten und Westen. Weiterhin ignorieren Sie die anderen betroffenen vier Wohnhäuser. Daher fordere ich die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis auf die missverständliche Formulierung bezüglich der Anzahl und Sichtbeziehungen der Wohngebäude am Hagenhof wird zur Kenntnis genommen und korrigert. Gleichwohl ist für die Planung in erster Linie maßgeblich, dass es sich um Gebäude im baurechtlichen Außenbereich handelt. Diese Tatsache hat der Regionalverband von Beginn an korrekt erkannt und entsprechend in seine Abwägung eingestellt, sodass sich aus dem Hinweis des Einwenders kein verändertes Abwägungsergebnis im Hinblick auf die Eignung der im 2. Entwurf dargestellten Fläche als VR WEN ergibt.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7808 ID 24068 (36 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Ausweisung lege ich Widerspruch ein. Seit Jahren werden mehrere Horste in und um Hagenhof durch Rotmilane bebrütet. Es kam auch zur Aufzucht von Jungvögeln. Diese Horste liegen mitten im Vorranggebiet, werden aber weder in der Planung berücksichtigt noch bewertet.	**Teilweise folgen** Die Hinweise zu Brutvorkommen des Rotmilans im Bereich des Hagenhofs werden zur Kenntnis genommen. Für das Jahr 2016 ist eine Brut des Rotmilans in den Gehölzen direkt auf dem Gelände des Hagenhofs aus Sicht des Regionalverbandess belegt. Allerdings ist deutlich zu widersprechen, wenn der Einwender behauptet, es gäbe Brutplätze der Art "mitten im Vorranggebiet". Gleiches gilt für die Einwendung, dass diese Vorkommen bereits seit mehreren Jahren existierten. Hierfür liegen keinerlei Indizien oder gar Nachweise vor. Der Regionalverband sieht trotz der offensichtlich im Jahr 2016 am Hagenhof erfolgten Brut des Rotmilans von einer Verkleinerung des im 2. Entwurf dargestellten Vorranggebietes ab. Zu den Gründen: Im Rahmen der durch den Regionalverband im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Hagenhof brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist ferner nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich bei dem Nistplatz am Hagenhof in 2016 um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst eines der bereits von Biodata erfassten Brutpaare im Umfeld der Potenzialflächen (aufgrund der typischen Siedlungsdichten der Art im Umfeld des Elms als wahrscheinlich zu erachten) handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Regionalverbandes jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7179		**24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Regionalverband ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Regionalverband hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist), ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Regionalverbandes, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotaopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Regionalverbandes nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Regionalverband trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Regionalverband geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Hagenhofs unter Rückgriff auf den vom Regionalverband in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich etwa 15 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 85 % (ca. 170 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7809 ID 24069 (36 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Trotz rechtlichem Begründungsversuch, ist der ansonsten einzuhaltende Abstand vom Landschaftsschutzgebiet Elm von 5 km und deren Verkürzung in vorliegendem Fall auf 1 km nicht nachvollziehbar. Auch hier wird ganz offensichtlich versucht, das Vorranggebiet „Süpplingen 01" zu retten.	**Nicht folgen** Es gibt keinen "einzuhaltenden", verbindlichen oder in irgendeiner Art rechtlich vorgegebenen Abstand zum Elm. Bei dem genannten 5 km-Schutzabstand handelt es sich um ein vom Regionalverband selbst entwickeltes, begründetes und aus dem Landschaftsbildgutachten hergeleitetes Abwägungskriterium, welches in der Regel zum Ausschluss der Windenergienutzung führt. Gleichwohl hat das Landschaftsbildgutachten für einige Teilräume entlang von Elm und Harz aufgrund geringerer Empfindlichkeit ergeben, dass hier evtl. eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, ob das Landschaftsbild der Windenergienutzung hier tatsächlich entgegengehalten werden kann. In einen dieser Teilräume fällt die Potenzialfläche Süpplingen, sodass diese im Gebietsblatt verteift auf ihre landschaftliche Eignung zu untersuchen war. Im Zuge dieser Prüfung wurde festgestellt, dass eine Annäherung bis auf 2,3 km zum Elmrand hier vertretbar erscheint, wohingegen die näher gelegenen Potenzialflächenteile aus der Planung ausgeschlossen wurden. Insoweit ist auch der Einwendung, wonach eine "Verkürzung" des Abstands auf 1 km erfolgen würde, ausdrücklich zu widersprechen. Die Vorgehensweise ist insgesamt begründet und nachvollziehbar und mit dem gesamträumlichen Planungskonzept und den planerischen Zielen des Regionalverbands vereinbar.	
Z7810 ID 24070 (36 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gleiches gilt für den Abstand des Vorranggebietes zu unserem Wohnhaus von lediglich 500 m statt der ansonsten im Planverfahren üblichen 1.000 m.	**Nicht folgen** Abwägung siehe unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 17551
Z7811 ID 24071 (36 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ebenso erfolgten keinerlei Überprüfungen des Fledermausvorkommens. Daher fordere ich die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7812 ID 24072 (37 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich führe folgendes Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295, welches ausdrücklich für die Regionalplanung gilt, mit folgendem Inhalt an: „Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche	**Nicht folgen** [Hinweis des Regionalverbands: Diese Einwendung ist insgesamt fünfmal postalisch oder per E-Mail mit Datum vom 24.04.2016 bzw. mit Datum vom 18.05.2016 vorgetragen worden. Sie wird hier daher nur einmal der Abwägung unterzogen].	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann." Die hier zitierten Maßgaben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Prüfung entgegenstehender Belange im Regionalplanverfahren werden bei Süpplingen 01 völlig ignoriert. An verschiedenen Stellen wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, daß absichtlich keine Prüfungen vorgenommen wurden und diese einem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, was rechtlich unzulässig ist. Daher fordere ich die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.	Die zitierte Aussage des Bayerischen VG bezieht sich offensichtlich ausdrücklich auf "weiche" Ausschlusskriterien. Die im Planungskonzept des Regionalverbands zur Anwendung gebrachten "weichen" Ausschlusskriterien sind im Methodenband (siehe Bezug) unmissverständlich aufgelistet und begründet. Die in Rede stehende Potenzialfläche Süpplingen 01 überlagert sich mitnichten auch nur mit einem dieser Kriterien (bzw. dessen flächenhafter Repräsentation), anderenfalls hätte nach der Methodik der Potenzialflächenanalyse (auch "Weißflächenanalyse") an dieser Stelle gar keine Potenzialfläche entstehen können. Was die Einwenderin meint, wenn sie von verschiedenen Stellen spricht, an denen "sogar ausdrücklich darauf hingewiesen" werde, "dass absichtlich keine Prüfungen vorgenommen wurden", ist nur zu vermuten. So meint die Einwenderin hier möglicherweise die Aussagen im Gebietsblatt, wonach bestimmte artenschutzrechtliche Konfliktlagen erst im Zuge der Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt und ggf. aufgelöst werden können. Dass vertiefende und detailliertere Untersuchungen (d.h. Sachermittlung) auf Ebene der Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind und dass Sachverhalte, die auf Ebene der Regionalplanung nicht hinreichend erkennbar bzw. nicht abschließend abgewogen werden können, ist indes mitnichten damit gleichzusetzen, dass eine Prüfung dieser Belange nicht stattgefunden habe. So hat sich der Plangeber nachweislich umfassend mit artenschutzrechtlichen Belangen und Fragestellungen auseinandergesetzt und hat mögliche Auswirkungen auf seine Planung geprüft. Im Ergebnis besitzt er keinerlei begründete Zweifel daran, dass die Potenzialfläche in ihren wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung zugänglich sein wird. Dieses Vorgehen ist zulässig.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7813 ID 24073 (38 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Ausweisung lege ich Widerspruch ein. Die Abstände zur Wohnbebauung werden so minimal gestaltet, daß von nachbarlicher Rücksichtsnahme hier nicht die Rede sein kann. Die Planung sieht hier keine Einschränkung der Anlagenhöhe und der Anlagenleistung vor. Dementsprechend können zukunftsorientierte Anlagen auch mit Leistungen bis zu 7,5 MW, die schon heute für den Onshore Betrieb gebaut werden und mit Anlagenhöhen bis 250 m, dort gebaut werden. Gesamtschallleistungspegel mit 116-118 dB(A) können durchaus auftreten. Dennoch wird der Abstand zu unseren Wohnhäusern mit nur 500 m definiert. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes.	**Nicht folgen** Auch zukünftige höhere und leistungsstärkere WEA unterliegen uneingeschränkt den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Sofern die (Standort-)Gemeinde aus sachlich gerechtfertigten städtebaulichen Gründen eine Höhenbegrenzung für notwendig erachtet, kann sie davon über das bauleitplanerische Instrumentarium Gebrauch machen. Die Gründe, warum den Einzel(wohn)häusern am Hagehof (Splittersiedlung) lediglich mit 500 m Mindestabstand gepuffert worden sind, werden in dem angegegebenen Bezug erläutert.	**s. Zeile(n)** 7935

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7814 ID 24074 (39 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Ausweisung lege ich Widerspruch ein. Sollte der Planungsverband bei dieser Konzeption bleiben, so wird im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, das seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 in diesen Fällen zulässig ist, eine entsprechende Überprüfung erforderlich werden. Damit verbrennen Sie unnötig Geld und Zeit der Gremien, der Gerichte und der Bürger. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7815 ID 24075 (40 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Ausweisung lege ich Widerspruch ein. Sie bleiben uns eine Erklärung schuldig, weshalb Bewohner eines Wohnhauses im Außenbereich weniger schutzbedürftig sein sollen, als Bewohner eines Wohnhauses im Innenbereich. Es ist davon auszugeben, daß Sie, der Planer, hier nicht zwischen Menschen erster und zweiter Ordnung oder Qualität unterscheiden will. Laut Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind alle Menschen gleich. Alle Menschen haben den gleichen Schutzanspruch, egal wo sie wohnen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb Kinder in einem Wohnhaus im Außenbereich weniger schutzbedürftig sein sollen als Kinder im Ortsbereich. Es ist bekannt, dass derartiges Vorgehen mit der TA-Lärm und der dortigen Unterscheidung in Ziffer 6.1 begründet wird. Hier wird aber verkannt, dass die TA-Länn weder einen Rechtssatz darstellt noch rechtsverbindlichen Charakter hat. Dem Unterfertigten ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu diesem Thema natürlich bekannt. Dennoch erschließt sich die hiesige Planung nicht und wird auch nicht von den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts insoweit gedeckt. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes.	**Nicht folgen** Der Gesetzgeber hat WEA im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 privilegiert und gleichzeitig nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Planvorbehalt gestellt. Dies führt notwendig dazu, dass es dort, wo im Regional- und/oder Flächennutzungsplan entsprechende Flächen ausgewiesen sind, zu einer Konzentration von WEA kommt. Insbesondere im ebenfalls im Außenbereich wohnende Betroffene müssen grundsätzlich mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA in der Nachbarschaft und den von ihnen ausgehenden - im Rahmen des immissionsschutzrechtlich zulässigen - Auswirkungen rechnen. Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher (s. angegebenen Bezug). Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7816 ID 24076 (41 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Ausweisung lege ich Widerspruch ein. Die Planung hinsichtlich der Vorrangfläche Süpplingen 01 weist erhebliche tatsächliche und rechtliche Mängeln auf, die die Ausweisung nicht rechtfertigen. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes.	**Nicht folgen** Der Planungsträger hat grundsätzlich nur die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen, die hinreichend konkretisiert wurden und eine schutzwürdige Betroffenheit erkennen lassen. Aus der Einwendung ist nicht erkennbar, um welche tatsächlichen und rechtlichen Mängel es sich handeln soll.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7817 ID 24077 (42 - 1/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit wende ich mich gegen die Ausweisung der o.g. Potentialfläche östlich von Königslutter zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm. Die dort zu errichtenden Anlagen sollen jeweils bis zu einer Entfernung von 1.000 m an die Ortsgrenzen der oben genannten Dörfer heranreichen, zum Klostergut Hagenhof und zum Bahnhof Lelm beträgt der Abstand nur 500 m.	**Nicht folgen** Die unter der angegebenen Zeilennummer zu Schickelsheim gemachten Ausführungen gelten auch für die anderen in der Einwendung benannten Ortschaften.	**s. Zeile(n)** 20295
Z7818 ID 24078 (42 - 2/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit min. rd. 200 m weitaus höher sein als die allermeisten bisher errichteten WEAs. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 in und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Mit einer Größe von rund 200 ha weist das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung eher eine mittlere Größe im Vergleich zu anderen Vorranggebieten Windenergienutzung in Deutschland auf.	
Z7819 ID 24080 (42 - 3/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit massiven Gefährdungen der Tierwelt. Dazu kommt, dass mit Anlagen dieser Größenordnung in so großer Nähe zu Ortschaften keinerlei Erfahrungen bezüglich der Einschränkungen von Lebensqualität und Gesundheit vorliegen. Eine Wohnnutzung ist dann, wenn ein derart großer Windpark bis zu 500 m an heranrückt, nicht mehr zumutbar, die Grundstücke werden wertlos, sie sind unverkäuflich.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken	**s. Zeile(n)** 7566

einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

Z7820
ID 24081
(42 - 4/20)

HE Königslutter Süpplingen 01

Ich berufe mich im speziellen auf folgende Aspekte, die Errichtung des Windenergieparks auf
der in Aussicht gestellten Fläche entgegenstehen:

1. Auswirkungen auf den Landkreis Helmstedt
Wie bei allen Standorten von Industrieunternehmen, hat eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt.
Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!
Der Landkreis Helmstedt ist in seiner weiteren Entwicklung dringend darauf angewiesen, seine wenigen Stärken zu nutzen und auszubauen. Dazu gehörten die intakte Kulturlandschaft und die mit ihr verbundene hohe Lebensqualität. Der Landkreis Helmstedt muss versuchen, ein attraktiver Wohnstandort zu bleiben, denn nur dann hat er langfristig eine Uberlebenschance. Der geplante Windpark steht im unmittelbaren Widerspruch zu diesem Erfordernis. Dem Landkreis wird von den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg die Möglichkeit genommen, durch gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe Unternehmen und Einzelhandel

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.

s. Zeile(n)
7566
8531
9739

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wachstum zu generieren (Beispiel Outlet Center Helmstedt). Wird nun auch der Lebens- und Wohnraum Helmstedt beeinträchtigt, bleibt dem Landkreis praktisch keine Entwicklungsmöglichkeit mehr.		
Z7821 ID 24082 (42 - 5/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Nachteile für den Tourismus Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 13 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens" anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet. Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.).	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10993
Z7822 ID 24083 (42 - 6/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten Die Bedeutung des Landschaftsschutzes wird für den Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim in eklatanter Weise verkannt. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchügen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes massiv senken. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Der Wegfall der Schutzzone begründet sich letztlich einzig mit dem politischen Willen, mehr Windvorrangzonen zu finden, den die Raumordnung umsetzt. Der Schutz der Landschaft, des Landschaftsbildes, der Erholung in der Landschaft und des Landschaftserlebens hätte 2014 höher ausfallen müssen als 2008, zieht man in Betracht, dass sich die Höhe der Anlagen seitdem verdoppelt hat und der Höhenentwicklung keine Grenzen gesetzt sind. Das Gegenteil ist leider der Fall, eine Landschaft, die noch vor wenigen Jahren den Schutz vor 100 m hohen Anlagen genoss, ist nun nicht mehr vor 200 m hohen Anlagen geschützt. Am Gebiet um die Teiche Süpplingenburg, in dem zahlreiche Vogelarten - darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten - ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur 500 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättem geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10989 10990 10991

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 m damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen.		
Z7823 ID 24084 (42 - 7/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Landschaftsbild Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 (und früher, BTE Gutachten aus 1997!!) nicht gerechnet wurde. Es ist notwendig, die gutachterlichen Grundlagen des Raumordnungsplanes damit neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 57 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung läßt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt läßt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), sind nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung, die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 hätte, der ja letztendlich als Potenzialfläche entfällt (vgl. Stellungnahme (Entwurf) LK Helmstedt, Anlage 1, insb. S. 7 unten, und im Folgenden). Die Vorgehensweise im Landschaftsbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und läßt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11012 11013 11024 11025 11026

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7179		**24.04.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.
Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt.
Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt.
Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Der interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung.
Weiterhin wird unter „Anmerkungen"" für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde,nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.
Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7824 ID 24085 (42 - 8/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Gefährdung der Avifauna 5.1 Süpplingburger Teiche Eine Gefährdung besteht für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Auf die Einwendungen des Kreises Helmstedt im Schreiben zum Az. 63/6301 (Entwurf) zur Ausweisung und die dort angeführten Arten wird verwiesen, auch diese Ausführungen des LK mache ich mir zu eigen. Dies gilt sowohl für die Bedenken des Kreises Helmstedt in Bezug auf den zu geringen Abstand zum Vorranggebiet und die Forderung nach einem Anstand von min. 1.200 m bei Freihaltung der Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten als auch mit Blick auf die Ausführungen zur Bedeutung der Teiche für die Brutkolonie der Lachmöwen und die Gefahr, dass diese Art in den WEA erschlagen wird.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Bedeutung insbesondere der Süpplingburger Teiche für die Avifauna nicht verkannt. Vielmehr hat er diese Vorkommen - und insbesondere auch die Lachmöwenkolonie - in seine Abwägung eingestellt und aufgrund ihrer hohen Bedeutung die Potenzialfläche flächenmäßig erheblich verringert. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband somit bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der inzwischen auf gut 1.000 m erweiterte Minimalabstand zu den Klärteichen hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der eingehaltene Mindestabstand zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	
Z7825 ID 24086 (42 - 9/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	5.2 Keine Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse Die Planung geht offensichtlich davon aus, die Situation in Bezug auf die Avifauna sei unproblematisch. Leider fehlt es auch hier an einer eingehenden Betrachtung/Bestanderfassung und Bewertung. Dabei ist für das Gebiet in den Jahren 2007 bis 2013 durch viele Bürger regelmäßig eine Transsektzählung/Linientaxierung durchgeführt worden, deren Ergebnisse als Ihnen bereits vorliegen und wieder ausdrücklich einen Teil dieser Einwendungen darstellen. Diese Bürger stellen eine langjährige Zählung auch an dem durch das vom NLWKN und auch von mir auf meinen bewirtschafteten Flächen angepflanzten Feldrainen und der angrenzenden 2 ha großen Schonung ausführlich vor und kommt zu dem Schluss: Dieses Vogelparadies wird das ganze Jahr von unseren heimischen Vögeln zur Futtersuche und als Brutplatz genutzt. Besonders im Spätherbst und im Winter kann man hier viele seltene Gastvögel aus den nordischen und östlichen Ländern beobachten, die dieses Habitat während ihres Zuges regelmäßig als Zwischenrastplatz aufsuchen. [...] Dass gerade diese Fläche mit Windrädern bestückt werden soll, nur ca. 200m von der Transsektstrecke entfernt, halte ich für einen schwerwiegenden Fehler.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11354

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7826 ID 24087 (42 - 10/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Auf die beeindruckende Darstellung der Artenvielfalt und der Häufigkeit kann ohne weiteren Kommentar verwiesen werden. Dieser Naturraum geht mit Errichtung eines großen Windparks verloren, seine dort brütenden Tiere werden bereits durch die Errichtung der Anlagen vertrieben. Zunächst beachtlich ist, dass eine große Anzahl sogenannter windkraftempfindlicher Tiere im engen Umfeld der Süpplingburger Teiche den Raum intensiv nutzt. Meine Beobachtungen runden das Bild ab, das sich aus den zum Glück vorliegenenden Daten von vielen Bürgern ergibt. Zahlreichen Beobachtungen der Arten Rotmilan und Schwarzmilan und des Mäusebussards, aber auch des Rauhfußbussards sind belegt. Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch und der Seeadler wurden im Gebiete der Potentialfläche und bei den Süpplingburger Teichen beobachtet.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zunächst zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der zwischenzeitlich aufgrund neuer Erkenntnisse auf 1.000 m erweiterte Mindestabstand zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Von den vom Einwender angeführten, jedoch in keiner Weise überprüfbaren und zweifelsfrei belegten, vorkommenden Vogelarten sind zudem Rauhfußbussard, Schwarzhalstaucher und Schwarzkehlchen nicht als windkraftempfindlich bekannt. Ein Gefährdungspotenzial kann indes grundsätzlich nur für windkraftempfindliche Arten bestehen. Ein Brutvorkommen der Kornweihe konnte überdies bislang ebensowenig nachgewiesen werden, wie Brutvorkommen des Weiß- und Schwarzstorchs und des Seeadlers. Für den Schwarzstorch und vermutlich auch den Seeadler besteht lediglich eine Bedeutung als Nahrungshabitat, welche angesichts der Entfernung zwischen Vorranggebiet und den Klärteichen nicht infrage gestellt ist. Bei dem Vorkommen der Kornweihe handelt es sich vermutlich um Gastvorkommen, die keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt werden. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7528 20281
Z7827 ID 24088 (42 - 11/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch im Schieren und Dorm wurde ein entsprechendes Artenspektrum beschrieben.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen. Die Lachmöwenkolonie hat der Regionalverband weder unberücksichtigt gelassen, noch übersehen. Gleichwohl ist die Annahme des Einwenders, in Bezug auf die Lachmöwen bestehe ein übersehener, planungsrelevanter Konflikt, aus Sicht des Plangebers fachlich nicht haltbar. Allein die absolute Anzahl in der	**s. Zeile(n)** 7530

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten (durchgeführt durch das Büro Ivo Niermann, Hannover). Hierin sind die zu den besonders seltenen Arten zählende Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus ausgeführt. Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass eine spezifische Untersuchung der Tierwelt im Potenzialgebiet vorgenommen und die Gefährdung der hier vorkommenden Tiere berücksichtigt wurde. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird dennoch nicht näher untersucht, die Lachmöwenkolonie nicht einmal erkannt. Die Planung versucht stattdessen, über Festlegung einer „Mindestentfernung"" (der Vorsorgegedanke fehlt hier!) pauschal dem Artenschutz gerecht zu werden. Dies reicht angesichts des oben Dargestellten nicht aus, vielmehr muss eine umfangreiche Kartierung über den gebotenen Zeitraum (min. 2 Vegetationsperiode) erfolgen, die einer Abwägung dann zugrunde gelegt werden kann. Weiterhin wurden keine stichhaltigen Untersuchungen durch das von Ihnen beauftragte Büro Biodata vorgenommen, noch jemals die in Hagenhof wohnenden Bürger befragt.	Schlagkartei geführter Kollisionsopfer lässt noch keinen verlässlichen Rückschluss auf das tatsächliche artspezifische Kollisionsrisiko zu. In die Betrachtung miteinzustellen ist zunächst die Bestandsgröße der jeweils betrachteten Art innerhalb des Untersuchungsraumes (hier Bundesrepublik Deutschland), auf deren Basis dann die Eintrittswahrscheinlichkeit ermittelt werden kann. Grund hierfür ist zum einen, dass weit verbreitete, ubiquitäre Arten trotz eines geringen Kollisionsrisikos allein aufgrund ihrer Häufigkeit in scheinbar größerer Zahl in der Schlagkartei auftauchen, wohingegen der prozentuale Anteil der Kollisionsopfer und damit die individuenbezogene Eintrittswahrscheinlichkeit tatsächlich gering ist. Ebendies ist für die Lachmöwe der Fall. Die Rote Liste der Vögel (BfN 2009) weist für die Lachmöwe einen bundesweiten Bestand von 140.000 bis 150.000 Individuen aus. In Verbindung mit den inzwischen 83 in der Schlagkartei (Stand Oktober 2014) verzeichneten Kollisionsopfern ergibt sich eine individuenbezogene Eintrittswahrscheinlichkeit von 1:1.687 bis 1:1.807. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56, Seeadler 1:6, Uhu 1:104. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Lachmöwe wird daher nicht gesehen. In diesem Zusammenhang kann auch ein Verlust der gesamten benachbarten Kolonie mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Bestandsdichte sind die prozentual geringen Kollisionsverluste in keinem Fall populationsrelevant. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse Das besagte Gutachten liegt dem Regionalverband nicht vor und wird vom Einwender derart unkonkret in den Raum gestellt, dass auch eine gezielte Recherche nach dem Gutachten nicht möglich ist. Darüber hinaus ist auf den allgemeinen Umgang des Plangebers mit der Artengruppe der Fledermäuse, wie er in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts ausführlich beschrieben ist, verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Abwägung zur allgemeinen Bedeutung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung unter der angegebenen Zeilennummer (Punkt 1) zu verweisen.	
Z7828 ID 24089 (42 - 12/20	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irriterende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umgebung einwirken. Die Anlagen führen zu einer massiven optischen Bedrängung, weil sie viel zu nah an zu den bewohnten Orten und Siedlungen errichtet werden können. Die Anlagen werden zudem zu unzumutbaren Beschattungszeiten an vielen Standorten führen. Es wird ausdrücklich verwiesen auf die ausführlichen Ausführungen zu A. 4. und der Forderung an die Planung, Schutzabstände zu wählen, die deutlich höher sind, als die 1.000 m, und diese Schutzabstände nicht zu differenzieren, indem für	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen bzw. 500 m zu einzelhäusern ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		bestimmte Wohnnutzung sogar nur 500 m Schutzabstand zu größtflächigen Windparks gelten soll.		
Z7829 ID 24090 (42 - 13/20 `		Im speziellen bitte ich, im Rahmen einer Neukonzipierung des planerischen Flächenfindungsprozesses auch Folgendes zu beachten: 6.1 Entwertung der Immobilien Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden und dabei wegen der auch mit Blick auf die besondere Landschaftliche Schönheit dieser Toskana des Nordens z. T. erhebliche infrastrukturelle Nachteile in Kauf genommen. Noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013 vertrauten meine nun von einem Windpark mit gigantischen Ausmaßen betroffenen Mandanten auf die klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie dem Bekenntnis in der Präambel des ZGB im RROP 2008, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren. Es ist - wie überall dort, wo WEA nun neu zulässig sein sollen - davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Dies gilt insbesondere für die Immobilien in Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll, und das in unmittelbaren Sichtbeziehung in die „schützenswerten Räume". Derart optisch bedrängt, akustisch belastet und vom Schattenschlag bedroht, sind die Immobilien nach Errichtung eines solchen Windparks unverkäuflich. Auch an den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Die Vermögen der privaten und gewerblichen Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würden entwertet werden. Im Bereich des Hagenhofs werden die Schattenwurfzeiten deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, können die maximal zulässigen Einwirkzeiten, und damit die Vorgaben des §5 Abs. 1 BImSchG aller Voraussicht nur eingehalten werden, wenn langfristige Abschaltzeilen in den Genehmigungen vorgesehen werden. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben. Hiermit weise ich darauf hin, dass ich die Ausweisung der Fläche in unmittelbarer, rechtswidriger Nähe zu	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Mit der Einleitung des 1. Beteiligungsverfahren sind sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Öffentlichkeit gleichermaßen mit dem Entwurf	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		meinen Wohnhäusern nicht klaglos hinnehmen werde, sondern ich erwäge, die 1. Änderung der Regionalplans im Rahmen der Normenkontrolle anzugreifen. Damit verbrennen Sie unnötig Geld. Weiterhin sind bereits Kollegen gebeten worden zu prüfen, inwiefern Schadenersatzansprüche gelten gemacht werden sollen, die sich wegen der Bindungswirkung unmittelbar aus der Planung ergeben, aber auch aus der Verletzung des Rechtsgedankens des Vertrauensschutzes resultieren können.	des RROP - 1. Änderung über die geplanten Festlegungen zur Vorranggebieten Windenergienutzung informiert worden. Die im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Informationsveranstaltungen dienten der allgemeinen Information und konnten nur den zu diesen Zeitpunkten erreichten Planungsstand wiedergeben. Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	
Z7830 ID 24091 (42 - 14/20	HE Königslutter Süpplingen 01	6.2 Hagenhof und Bahnhof Lelm Die in unzumutbarer Weise von der Planung betroffenen Bereiche Hagenhof und Bahnhof Lelm haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Desweiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente. Es steht zu befürchten, dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert! Die Wertung, ob eine Splittersiedlung vorliegt oder nicht, ist vollumfänglich gerichtlich kontrollierbar und obliegt im Übrigen nicht dem Plangeber.	**Nicht folgen** Zum Einwand Splittersiedlung: Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. Danach ist zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten. Demgegenüber gilt bei Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt. Beim Hagenhof handelt es sich nicht um einen eigenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457). Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist	

zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten.

Zum Hagenhof und umliegenden Ortschaften:
Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen:
-Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand,
-zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot.

Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v.

29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.

Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs und des Bahnhofs Lelm hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Aufgrund des Mindestabstands von 500 m des geplanten Vorranggebiets zum Klostergut Hagenhof ist eine Verschüttung von Brunnen ausgeschlossen. Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Der befürchtete Eintrag von Fremd- und Schadstoffen sowie von Bakterien in das Grundwasser ist ebenfalls auszuschließen, da ansonsten jegliche Tiefbauarbeiten in der Umgebung eingestellt werden müssten.
Der Schutzabstand ist i.d.R. ausreichend, um Schäden an der Bausubstanz zu vermeiden.
Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.

Z7831
ID 24092
(42 - 15/20

HE Königslutter Süpplingen 01

6.3 Unfallgefahr
Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Auch Anwohner und ihre spielenden Kinder, die in unter

Nicht folgen

Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens aufgrund der Windenergienutzung sieht der Regionalverband nicht.
Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug).

Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen kann und muss spätestens auf der

s. Zeile(n)
6303

s. Methodenband
D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		500 oder maximal 1.000 in Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet.	Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z7832 ID 24093 (42 - 16/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes/Inkonsistenz der Flächenfindung Wie in anderen Fällen auch zeigt sich in Bezug auf die „Auswahl" der Potentialfläche Süpplingen 01, dass die verschiedenen Kriterien der Auswahl nicht einheitlich, sondern sehr wohl zielorientiert auf verschiedenen Potenzialgebiete angewandt wurden. In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen."" (Vgl. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse, S. 14). Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Weiterhin wird die Potenzialfläche Süpplingen 01 in Bezug auf die Umschließung von Wohnsiedlungen anders als andere Potenzialflächen in der RROP behandelt: Obwohl in Kapitel 3.1.1. der Beurteilung empfohlen wird, die Einrahmung des Klostergutes Hagenhof aufgrund der umzingelnden und potenziell bedrängenden Wirkung zu reduzieren, wird in der Zusammenfassung der Prüfergebnisse dieser Empfehlung nicht gefolgt. Dadurch wäre der Hagenhof zu mehr als 120° von den WEAn eingerahmt, was zu einer extremen optischen Bedrängung führt. Wenig nachvollziehbar ist, dass der ZGB auf das einheitlich anzuwendende Kriterium zum Schutz der Bevölkerung/Nachbar verzichtet, was die Rechtmäßigkeit der Planung als Ganzes in Frage stellt. Die Folgerung, dass aufgrund der geringen Betroffenenzahl und des geringeren Schutzanspruches im baurechtlichen Außenbereich eine unzumutbare Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist, findet raumordnerisch keine Grundlage. Diesen Zustand einer Einrahmung von mehr als 120° gibt es - soweit erkennbar - in keiner der anderen Potenzialflächen im Landkreis Helmstedt. In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialflache wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf	**Teilweise folgen** Zu Süpplingen 01 im Verhältnis zu benachbarten Gebieten: Dem Einwender ist beizupflichten, das in der zusammenfassenden Beurteilung im Gebietsblatt Süpplingen 01 der zitierte Satz steht. Da es sich bei Süpplingen 01 jedoch um eine Neufestlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung handelt, wird dieser Satz im Gebietsblatt gestrichen. Keineswegs ist der Plangeber in Bezug auf die benachbarten Gebiete davon ausgegangen, dass es sich um ein bestehendes Vorranggebiet Windenergienutzung handelt. Es gab auch keine Vorfestlegung für das Gebiet Süpplingen 01. Die Gebietsblätter der benachbarten Potenzialflächen sind mit Aussagen im Verhältnis untereinander vervollständigt worden. Im Ergebnis überwiegen die für Süpplingen 01 sprechenden Aspekte einer kompakteren und größeren Potenzialfläche im Vergleich zu den anderen Gebieten. Zur Umfassungswirkung: Hierzu ist zunächst auf die Ausführungen zur Anwendung dieses Kriteriums im Methodenband hinzuweisen. Der Plangeber bringt dieses vorsorgeorientierte und keineswegs zwingend zu beachtende Planungskriterium allein für geschlossenen Siedlungen (Innenbereich) zur Anwendung. Der Hagenhof ist indes als Splittersiedlung im baurechtlichen Außenbereich zu bewerten und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich dieses Kriteriums. Es stellt in diesem Zusammenhang auch keinen Widerspruch dar, dass die Umweltprüfung, welche naturgemäß allein umweltfachliche Belange prüft und bewertet, gleichwohl zu der Auffassung kommt, dass für den Hagenhof mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Regionalplanung muss indes in ihrer Gesamtabwägung alle im Raum relevanten Belange gegeneinander abwägen und kann in diesem Zusammenhang auch zu dem Ergebnis gelangen, dass das Interesse an der Windenergienutzung die zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen überwiegt. Gleichwohl ist dies nicht - wie hier vom Einwender unterstellt wird - der Fall. Der Plangeber ist im vorliegenden Einzelfall in Kapitel 4 des Gebietsblattes der Empfehlung der Umweltprüfung gefolgt, sodass sich der vom Hagenhof aus gesehene umschlossene Horizontausschnitt auf nunmehr lediglich ca. 80° reduziert. Zum 5 km-Schutzabstand Elm: Bei dem 5 km-Abstandskriterium zum Elm handelt es sich um ein Kriterium der Abwägung, welches nicht auf verbindlichen rechtlichen Festlegungen fußt. Der Mindestabstand wurde fachlich aus den Hinweisen des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem soll hier nicht relevant sein, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km- Pufferzone Elm liegt. Das ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Vergleiche dazu auch die Ausführungen zur Bedeutung der Kulturlandschaft um Süpplingen und Süpplingenburg. Ganz ähnlich ist die Begründung für das Entfallen des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01 und dürfte wohl kaum so wertvoll sein. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen" Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche und der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird.	Landschaftsbildgutachtens gerechtfertigt. Dieses sieht den Bereich Süpplingen jedoch aufgrund geringerer Reliefunterschiede und vorhandener Vorbelastungen (u.a. Kraftwerk Buschhaus) als weniger empfindlich an, als die anderen Randgebiete des Elms. Dies musste der Regionalverband in seiner Abwägung berücksichtigen und hat die Prüfung auf Vereinbarkeit mit dem Schutz des Landschaftsbilds daher hier im Einzelfall auf die Ebene der Einzelfallprüfung verlagert und nicht von vorneherein einen Ausschluss festgelegt. Im Rahmen dieser Abwägung ist der Regionalverband dann zu der Erkenntnis gelangt, dass das geplante (verkleinerte) Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist. Der Blick auf den Elm und die Stadt Königslutter wird lediglich aus einzelnen Richtungen beeinträchtigt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Sichtbeziehungen besonderer Bedeutung, die ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen würden. Zu unterschiedlichen Schutzzonen aufgrund avifaunistischer Gründe: Während im Bereich der die Süpplingenburger Teiche im Wesentlichen windkraftunempfindliche Arten vorkommen, für die eine Schutzzone von 500 m ausreichend ist, um ihrem Meideverhalten zu begegnen, wurden die Brutreviere von Rotmilanen und Rohrweihe im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen gleichermaßen behandelt wie die im Bereich der Potenzialfläche Boimstorf. Allerdings ist das Gebiet Boimstorf deutlich kleiner und die Siedlungsdichte des Rot- und Schwarzmilans und weiterer windkraftempfindlicher Arten im betroffenen Landschaftsraum so hoch, dass artenschutzrechtliche Konflikte einen Entfall der Fläche auf der Genehmigungsebene sehr wahrscheinlich machen. Darüber hinaus führt das Autobahnkreuz mit erforderlichen Abstandsflächen zu einer Flächenreduzierung. Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor.	
Z7833 ID 24094 (42 - 17/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Unfallschwerpunkt Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter sowie durch die blinkende Nachtbefeuerung wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z7834 ID 24095 (42 - 18/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	9. Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die	**Nicht folgen** Auch besondere Hindernisse bei der Anbindung der Anlagen an das Stromnetz sind nicht zu befürchten und hindern daher auch nicht die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.	Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Standorte bzw. Standorterweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für [Name]. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage stellen.	
Z7835 ID 24096 (42 - 19/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Windhöffigkeit Aus den öffentlich zugänglichen Daten ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zudem windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr guteinzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z7836 ID 24097 (42 - 20/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Fazit Das mit zu großer Eile zur Planung ausgewiesene Gebiet ist für einen Windenergiepark in dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter äußerster fast quadratmetergenauer Ausnutzung förmlich zwischen die Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Lelm „gequetscht" und ist deshalb für diesen Raum überdimensioniert und nicht geeignet. Es hat erhebliche Belastungen für Mensch Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Uberprägung, die - auch bei gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird. Es dürfen vor diesem Hintergrund durch die Raumordnung keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können. Wie wenig dies die Anwohner der Potentialfläche Süpplingen 01 akzeptieren, zeigt allein schon die Anzahl der Einwender. Ich fordere Sie daher auf, das Gebiet ersatzlos zu streichen und für zukünftige Planungen zu sperren.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne.	**s. Zeile(n)** 11027

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegengesetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Es wird auf die Abwägung unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7837 ID 24098 (43 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Die landschaftliche Bewertung der Potentialfläche Süpplingen 01 unterscheidet sich von Bornum 01. Es besteht darum keine Inkonsistenz zwischen der landschaftlichen Bewertung bezogen auf die beiden Potentialflächen, die ein einheitliches Vorgehen des Regionalverbands in Frage stellen könnte. Das Vorgehen des Regionalverbands ist nachvollziehbar und willkürfrei. Geprüft und berücksichtigt hat der Regionalverband die vorhandenen Vorbelastungen der Potentialfläche Süpplingen. Der Regionalverband ist insoweit zur Auffassung gelangt, dass die vorhandenen Vorbelastungen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7179		**24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		
				durchaus landschaftsbildwirksam werden. Über die Sichtbarkeit beider Linientrassen hinaus ist ohnehin der von ihnen ausgehende Verkehrslärm sowie die Zerschneidung des Landschaftsraumes die hier maßgebliche Vorbelastung, welche das Landschaftserleben im Umfeld der Strukturen beeinträchtigt. Der Regionalverband berücksichtigt die Vorbelastungen methodisch auch nicht anders als bei der Potentialfläche Bornum 01. Am Standort Bornum ist die Vorbelastung jedoch geringer, da hier lediglich die Bahnstrecke quert und	
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7179		**09.03.2018** 1. Erörterung	Privater Einwender		
Z7838 ID 31438 (44 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	In den 7000 Seiten starken Erörterungsunterlagen bzgl. der Abwägung von Potentialflächen wird der auf meinem Grundstück festgestellte und anerkannte Milan-Horst als Wechselhorst definiert. Dazu habe ich folgende Frage: der Horst wird seit drei Jahren nachhaltig und immerwährend besetzt und wird jetzt – nachdem er im Sturm im Oktober 2017 zerstört wurde – seit 10 Tagen von einem Milanpaar wieder aufgebaut. Dazu hat sich ein weiteres Paar angesiedelt, welches einen zweiten Horst baut. Ich möchte nun gern von Ihnen wissen, wie es bei dem auf meinem Grundstück befindlichen Horst zu der Definition eines Wechselhorstes kommt. Außerdem möchte ich gern folgende Fragen beantwortet haben: wie findet die Kategorisierung in Horst bzw. Wechselhorst bei Ihnen im Hause statt? Aufgrund welcher Unterlagen werden diese Unterschiede definiert? Per Definition ist ein Wechselhorst ein Horst, der teilweise nach Jahren wiederbesetzt wird, wenn der Haupthorst abgestürzt oder anderweitig nicht mehr zur Verfügung steht und daher ein kurzfristiger Umzug vonnöten ist. Nach §33 BbgNatSchG sind Wechselhorste grundsätzlich geschützt, unabhängig davon, ob sie besetzt sind oder nicht. Da es sich bei dem auf meinem Grundstück befindlichen Horst nun aber ganz offensichtlich um einen Hauptwohnsitz handelt, wobei dieses Horstgebiet in diesem Jahr sogar noch ausgedehnt wird, kann ich Ihre Einstufung in einen Wechselhorst nicht nachvollziehen. Abgesehen davon ist auch ein Wechelhorst geschützt. Bitte erklären Sie, wie Sie weiterhin an einer Ausweisung festhalten können.	**Teilweise folgen** Die Definition für einen Wechselhorst ist auf S. 49/50 im Umweltbericht nachzulesen: „Aus der obenstehenden Tabelle geht hervor, dass für verschiedene planungsrelevante Arten eine individuenbezogene Prüfung auf Basis ermittelter Brutplätze erfolgt. Dies stellt den vorausschauenden und in die Zukunft gerichteten sowie gleichermaßen mehrjährigen Planungsprozess auf Ebene der Raumordnung – je nach Ortstreue der betrachteten Art - vor die Herausforderung eines möglichst sachgerechten Umgangs mit den Folgen der natürlichen Dynamik im Allgemeinen und der Volatilität der betrachteten Art-Vorkommen im Speziellen. Insbesondere tritt diese Problematik im Rahmen der Beteiligungsverfahren zutage, wenn sich (nach-)gemeldete Daten/Hinweise auf einen anderen Zeitraum beziehen, als die im Rahmen der dem jeweiligen Entwurf zugrundeliegenden Abwägung berücksichtigten Daten. In diesen Fällen ist zumeist nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung eines zusätzlichen Vorkommens oder vielmehr einen lediglich (temporär) verlegten Brutplatz eines bereits bekannten Vorkommens handelt (z.B. Wechselhorste beim Rotmilan).“ Brutplätze von Rotmilanen sind ferner auf folgenden Datengrundlagen ermittelt worden (Umweltbericht S. 51): „Die folgenden Datengrundlagen zu bekannten und besetzten Brutstandorten (Brutnachweis/Brutverdacht) des Rotmilans wurden in diesem Zusammenhang verwendet (siehe Abb. 8): • Landesweite Kartierung der Rotmilan-Brutplätze des NLWKN (2011) • Angaben zu Brutvorkommen der unteren Naturschutzbehörden Gifhorn, Peine, Goslar und Helmstedt • Brutplätze aus im Rahmen anderer Infrastrukturprojekte erhobenen Daten (A 39, B 4 etc.) • Brutplätze aus vorliegenden Fachgutachten zu einzelnen Potenzialflächen • Fachlich fundierte und belegbare Hinweise zu Brutplätzen von Vereinen, Verbänden und Privatpersonen.“	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **09.03.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Auf Grundlage der im Verfahren eingebrachten Aussagen des Einwenders, wonach das Rotmilan-Brutpaar weiterhin am Hagenhof sesshaft ist, wurde das Gebiet im Frühjahr 2018 einer erneuten Kartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Im Ergebnis konnte nun der Brutnachweis erbracht werden und ein entsprechendes Brutrevier als Kernhabitat gem. der Vorgehensweise des Regionalverbands abgegrenzt werden. Das Revier wurde im Zuge der Neuabgrenzung der Potenzialflächen zur 3. Offenlage als Ausschlussbereich beachtet und hat zu einer Verkleinerung des geplanten VR WEN geführt. Zu dem vom Einwender zitierten BbgNatSchG ergeht folgender Hinweis. Das BbgNatSchG ist das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum BNatSchG und findet in Niedersachsen keine Anwendung. Ferner findet sich dort auch nichts zu Wechselhorsten. Gleiches gilt für BNatSchG und NABNatSchG.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7839 ID 32019 (45 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Gleichbehandlung der Gebiete findet nicht statt. Die einzig beiden Gebiete (Bornum und Meinersen-Hillerse) in unmittelbarer Nähe zu Wohnorten zweier Abgeordneter der Verbandsversammlung sind aufgrund der selbstaufgelegten sog. 5 km Schutzzone um den Elm herausgefallen. Ich fordere, daß an dieser Schutzzone auch um Süpplingen 01 festgehalten wird und damit die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7775
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7840 ID 32020 (46 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Ich kritisiere das politische Vorgehen massiv und bezweifle, daß dieses rechtens ist. Die Ungleichbehandlung der verschiedenen Gebiete liegt offen auf der Hand: involvierte Politziker der Verbandsversammlung nutzen ihre Stellung aus und nehmen Einfluß auf ein eigentlich neutral zu haltendes Verfahren. Die Aufsichtführende Behörde hat Ihnen das bestätigt. Lch fordere Sie auf, eine Untersuchung einzuleiten.	**Nicht folgen** Siehe die Abwäung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7776
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7841 ID 32021 (47 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Ich spreche mind. Zwei Verbandsmitgliedem die Fähigkeit, demokratisch und im Sinne der Bürgermeinung abzustimmen, ab. Es bandelt sich um die Herren Meier und Tanke. Wie der Presse zu entnehmen war, häufen sich bei den Herren die verschiedenen Ämter. Herr Meier erscheint bei den verschiedenen Versammlungen, bei denen abgestimmt wird, nach Absprache (!) mit dem RGB gar nicht erst, um Konflikte zu vermeiden. Wie kann es sich bei einer solchen Absprache, um einen demokratisch geführten Prozeß handeln? Wie kann ich mich genügend durch die, auch von mir gewählten, politischen Vertreter tatsächlich vertreten fühlen? Ich fordere die Rücknahme des Gebietes, weil die Gleichbehandlung der Gebiete von den beauftragen Verantwortlichen in mehreren Fällen ignoriert wurde.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7777
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7842 ID 32022 (48 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Es werden gemeldete Beobachtungen bezüglich mehrerer Rotmilane Vorkommen, trotz mehrmaligen Hinweisens, nicht berücksichtigt. Inzwischen liegt ein weiterer Horst in Hagenhof, im sog. Tiefen Graben vor (Fotos vorhanden, vom Landkreis Helmstedt kartiert und dem NABU gemeldet). Ich fordere die Rücknahme der Potentiallfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegeben Zeilennummern verwiesen. Überdies ist zu ergänzen, dass auf Grundlage der im Verfahren eingebrachten Aussagen des Einwenders, wonach ein Rotmilan-Brutpaar weiterhin am Hagenhof sesshaft sei, das Gebiet im Frühjahr 2018 einer erneuten Kartierung durch das Büro Biodata unterzogen wurde. Im Ergebnis konnte nun der Brutnachweis erbracht werden und ein entsprechendes Brutrevier als Kernhabitat gem. der Vorgehensweise des Regionalverbands abgegrenzt werden. Das Revier wurde im Zuge der Neuabgrenzung der Potenzialflächen zur 3. Offenlage als Ausschlussbereich beachtet und hat zu einer Verkleinerung des geplanten VR WEN geführt. Die Einwendung, wonach Hinweise zu derartigen Vorkommen missachtet worden seien, ist demzufolge nachweislich falsch.	**s. Zeile(n)** 7778
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7843 ID 32023 (49 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Bürger haben während der dritten Offenlegung nur sechs Wochen Zeit, sich zu den ausschließlich geänderten Teilen des Planes zu äußern. Herr Tanke bekundet öffentlich in der Presse, daß er zwei Jahre benötigte, um den Park vor seiner Haustür zu verhindern. Wo ist da die Gleichstellung? Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 3 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits zweimal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits zweimal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht,	**s. Zeile(n)** 7779

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 3. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 2. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7844 ID 32024 (50 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfalrren lege ich Widerspruch ein. Ich bezweifle, daß der RGB frei und ohne Hintergedanken arbeitet. Das sieht man an der Art und Weise der Auslegung der verwalterischen Tätigkeiten. Auch die Aufsichtführende Behörde hat dem RGB durch die 3. Offenlegung die notwendige Sorgfalt abgesprochen. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7780
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7845 ID 32025 (51 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Ich kritisiere das politische Vorgehen massiv und bezweifle, daß dieses rechtens ist. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7781
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7846 ID 32026 (52 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Das Aufkommen von verschiedenen Fledermausarten wird ignoriert und verneint. Der im Jahr 2005 von der Stadt Königslutter am Elm erstellte Landschaftsrahmenplan belegt ein Vorkommen verschiedener Fledermausarten durch das Büro [Firmenname], Hannover. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7782

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7847 ID 32027 (53 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Einsprüche zur 1. Offenlegung wurden z.T. nicht berücksichtigt und nicht beantwortet. So z.B. die von Herrn [Name], Groß Steinum, eingereichten. Damit ist das Verfahren nicht Gesetzes konform. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7783
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7848 ID 32028 (54 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere die Gleichbehandlung und Gleichstellung zum Gebiet Bornum bzgl. Schutzzone und Vogelaufkommen. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7784
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7849 ID 32029 (55 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere die Gleichhehandlung und Gleichstellung zum Gebiet Ingeleben bzgl. Schutzzone und Vogelaufkommen. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7785
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7850 ID 32030 (56 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die in der 2. Offenlage erwähnte Behandlung von Hagenhof als Splittersiedlung ist falsch. Es handelt sich nicht um eine Splittersiedlung. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7786
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7851 ID 32031 (57 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es handelt sich um ein bedeutendes Brutrevier des Rotmilans, im westlichen wie auch im östlichen Teil der Potentialfläche. Es gibt mehrere Horste, die seit Jahren genutzt werden. Aufgrund von Naturschutzzwecken ist eine Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen hier unbedingt zu verhindern, da sowohl dem Vogelschutz als auch dem Fledermausschutz nicht genügend Rechnung getragen werden. Die hier besprochene Fläche berührt damit Belange des Vogelschutzes (Artenschutzes), die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, daß eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Planung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. U. v. 10.01.2008, DVB1. 2008, 733 und OVG Thüringen U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, sind bislang nur unzureichend oder gar nicht vorgenommen worden bzw. werden unrichtige Ergebnisse gefolgert. Anders ist der jetzige Verfahrensstand nicht erklärbar. Ich fordere Sie auf, die Fläche zu streichen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7787
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7852 ID 32032 (58 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Das Habitat des Rotmilans wird durch Ausweisung der Fläche massiv gestört. Inmitten mehrerer Habitate wird die Fläche ausgewiesen. Wie behandeln Sie die Flugrichtungen? Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7788
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7853 ID 32033 (59 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Auf dem Klostergut Hagenhof wird Trinkwasser zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung gefördert. Ich fordere eine Untersuchung, die untersucht, inwieweit diese weiterhin gewährleistet bleiben kann.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7789

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.		
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7854 ID 32034 (60 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Unter Punkt 3.0 des Gebietes Süpplingen 01 beziehen Sie sich auf die ausgeräumte und strukturarme Landschaft. Ich selbst habe unter Auflagen des Landes Niedersachsen in den 90er Jahren über 20 m breite und 250 m lange Heckenbiotope angepflanzt (s. Fotos anbei). Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7790
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7855 ID 32035 (61 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Unter Punkt 3.0 sprechen Sie die Vorbelastung an. Gerade dann müssen Sie, zum Schutz von Mensch, Natur und Tier Abstand einer weiteren Belastung nehmen. Zusätzlich bezieht sich die von Ihnen angesprochene Vorbelastung auf die B1 und Bahntrasse, die nun, aufgrund des Herausfalls des südlichen Teils des Gebietes als Außengrenze des restlichen Gebietes gilt und daher keine Vorbelastung mehr darstellt. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7791
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7856 ID 32036 (62 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Unter Punkt 3.1 sprechen Sie die betroffenen Anwohner an. Die Bewohner von Hagenhof werden nicht erwähnt. Ich fordere Gleichstellung und Gleichbehandlung. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7792

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7857 ID 32037 (63 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Unter Punkt 3.1.1 sprechen Sie die negative Wirkung auf die Wohnnutzung des Klostergutes Hagenhof an. Ich fordere eine Entschädigung bzw. Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01, da Sie mich enteignen und mein Heim und Boden nichts mehr wert sind. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7793
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7858 ID 32038 (64 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Bau von gigantischer Windkraftanlagen sehe ich als schwerwiegenden Eingriff in das Bild unserer Kultur- und Naturlandschaft. Einer Verspargelung unserer Landschaft muss Einhalt geboten werden. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7794
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7859 ID 32039 (65 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Großraum Braunschweig hat die Planvorgaben für Energiegewinn aus Wind bereits lange überschritten. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7795
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7860 ID 32040 (66 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die umliegenden Orte Süpplingen, Lelm, Sunstedt, Hagenhof, Süpplingenburg, Schickelsheim, Groß Steinum und Rottorf sind Orte mit einer ausgewogenen Sozialstruktur mit funktionierenden sozialen Beziehungen. Die Windkraftanlagen würden unsere Orte so belasten, dass ich dieses hohe Gut massiv bedroht sehen. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7796

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7861 ID 32041 (67 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Unsere Wohn- und Lebensqualität würde belastet und die Verkehrswerte der bebauten und unbebauten Grundstücke würden sinken. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7797
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7862 ID 32042 (68 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die sehr deutliche Bürgermeinung ist eine einhellige, ablehnende. Dabei spielt die Lage des Gebietes, die Nähe zu den Dörfern und der Schutz der Elm-Dorm Landschaft eine Rolle. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7798
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7863 ID 32043 (69 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Fragen der Gemeinwohlorientierung und die grundsätzliche Betrachtung: „Wer verdient an und wer bezahlt die Windenergie?“, wurden nicht berücksichtigt Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7799
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7864 ID 32044 (70 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Nachteile, die die Windkraftanlagen in Süpplingen 01 bringen werden, überwiegen. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 7800

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7865 ID 32045 (71 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Nachteile, die die Windkraftanlagen in Süpplingen 01 bringen würden, überwiegen: • schwerwiegender Eingriff in das Bild unserer Kultur- und Naturlandschaft • Großraum Braunschweig hat die Planvorgaben für Energiegewinn aus Wind bereits lange überschritten • Fehlende Sozialverträglichkeit • Sinken der Grundstücksverkehrswerte Ich fordere die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7801
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7866 ID 32046 (72 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Nachteile, die die Windkraftanlagen in Süpplingen 01 bringen werden, überwiegen: • schwerwiegender Eingriff in das Bild unserer Kultur- und Naturlandschaft • Großraum Braunschweig hat die Planvorgaben für Energiegewinn aus Wind bereits lange überschritten • Fehlende Sozialverträglichkeit • Sinken der Grundstücksverkehrswerte Dieses sind exakt die Argumente Ihres Verbandsvorsitzenden Detlef Tanke, s. Okerpost Nr. 44 vom 15. Mai 2004. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7802
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7867 ID 32047 (73 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Ihrem Argument unter 3.3 „wurde jedoch durch die massive Verkleinerung der Potentialfläche bereits wirkungsvoll verringert“ widerspreche ich. Die Verkleinerung ist für Mensch, Tier und Natur nicht wirkungsvoll genug. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7803

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7868 ID 32048 (74 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Ich fordere eine Aktualisierung der Windpotentialstudie für den Großraum Braunschweig. Ich bezweifle den wirtschaftlichen Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Süpplingen 01. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7804
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7869 ID 32049 (75 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse weisen Sie auf ein Außenbereichsgebäude in Hagenhof hin. Das ist falsch. Es handelt sich um mehrere Außenbereichsgebäude, nämlich fünf Wohngebäude und Wirtschaftsgebäude und Stallungen. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Teilweise folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7805
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7870 ID 32050 (76 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Auswirkung auf das Züchten, Aufziehen und Mästen von Nutztieren ist nicht genügend berücksichtigt. Sie entziehen mir damit die Lebensgrundlage und Einkommensquelle. Mir werden unzumutbare Folgen auferlegt, die ich bei Entzug meiner beruflichen Lebensgrundlage und als Mutter von fünf Kindern zu leisten hätte. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7806
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7871 ID 32051 (77 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse weisen Sie auf die nördliche Exposition der Potentialflächen, Bereich Klostergut Hagenhof, hin und die damit im Zusammenhang getätigte Aussage der Sichtbeziehungen des	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7807

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wohnhauses (eines!), die „eher nach Süden und Westen ausgerichtet sein dürften." Dies ist eine Vermutung. Sie haben keine stichhaltigen Nachweise dafür. Sie haben sich nie ein Bild vor Ort gemacht, noch die betroffenen Bewohner jemals nach ihrer Sichtbeziehung gefragt. Die Sichtbeziehungen gehen bei allen Häusern übrigens nach Osten und Westen. Weiterhin ignorieren Sie die anderen betroffenen vier Wohnhäuser. Daher fordere ich die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.		
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7872 ID 32052 (78 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Ausweisung lege ich Widerspruch ein. Seit Jahren werden mehrere Horste in und um Hagenhof durch Rotmilane bebrütet. Es kam auch zur Aufzucht von Jungvögeln. Diese Horste liegen mitten im Vorranggebiet, werden aber weder in der Planung berücksichtigt noch bewertet.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7808
Z7873 ID 32053 (78 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Trotz rechtlichem Begründungsversuch, ist der ansonsten einzuhaltende Abstand vom Landschaftsschutzgebiet Elm von 5 km und deren Verkürzung in vorliegendem Fall auf 1 km nicht nachvollziehbar. Auch hier wird ganz offensichtlich versucht, das Vorranggebiet „Süpplingen 01" zu retten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7809
Z7874 ID 32054 (78 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ebenso erfolgten keinerlei Überprüfungen des Fledermausvorkommens. Daher fordere ich die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7811
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7875 ID 32055 (79 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Ausweisung lege ich Widerspruch ein. Ich führe folgendes Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az; 2 BV 10.2295, welches ausdrücklich für die Regionalplanung gilt, mit folgendem Inhalt an: „Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7812

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Ahs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“ Die Maßgaben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Prüfung entgegenstehender Belange im Regionalplanverfahren werden hier völlig ignoriert. An mehreren Stellen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß absichtlich keine Prüfungen vorgenommen wurden und diese einem späteren Genehmigungsverfahren Vorbehalten bleiben. Dieses ist rechtlich unzulässig. Daher fordere ich die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.		
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7876 ID 32056 (80 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Ausweisung lege ich Widerspruch ein. Ich führe folgendes Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.229.5, welches ausdrücklich für die Regionalplanung gilt, mit folgendem Inhalt an: „Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Salz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“ Die hier zitierten Maßgaben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Prüfung entgegenstehender Belange im Regionalplanverfahren werden bei Süpplingen 01 völlig ignoriert. An verschiedenen Stellen wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, daß absichtlich keine Prüfungen vorgenommen wurden und diese einem späteren Genehmigungsverfahren Vorbehalten bleiben, was rechtlich unzulässig ist. Daher fordere ich die Rücknahme des Gebietes Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7812
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7877 ID 32057 (81 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Ausweisung lege ich Widerspruch ein. Die Abstände zur Wohnbebauung werden so minimal gestaltet, daß von nachbarlicher Rücksichtnahme hier nicht die Rede sein kann. Die Planung sieht hier keine Einschränkung der Anlagenhöhe und der Anlagenleistung vor. Dementsprechend können zukunftsorientierte Anlagen auch mit Leistungen bis zu 7,5 MW, die schon heute für den Onshore Betrieb gebaut werden und mit Anlagenhöhen bis 250 m, dort gebaut werden. Gesamtschallleistungspegel mit 116 - 118 dB(A) können durchaus auftreten. Dennoch wird der Abstand zu unseren Wohnhäusern mit nur 900 m definiert. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7813
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7878 ID 32058 (82 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Ausweisung lege ich Widerspruch ein. Sollte der Planungsverband bei dieser Konzeption bleiben, so wird im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, das seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 in diesen Fällen zulässig ist, eine entsprechende Überprüfung erforderlich werden. Damit verbrennen Sie unnötig Geld und Zeit der Gremien, der Gerichte und der Bürger. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 7814
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7879 ID 32059 (83 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Ausweisung lege ich Widerspruch ein. Sie bleiben uns eine Erklärung schuldig, weshalb Bewohner eines Wohnhauses im Außenbereich weniger schutzbedürftig sein sollen, als Bewohner eines Wohnhauses im Innenbereich. Es ist davon auszugehen, daß Sie, der Planer, hier nicht zwischen Menschen erster und zweiter Ordnung oder Qualität unterscheiden will. Laut Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind alle Menschen gleich. Alle Menschen haben den gleichen Schutzanspruch, egal wo sie wohnen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb Kinder in einem Wohnhaus im Außenbereich weniger schutzbedürftig sein sollen als Kinder im Ortsbereich. Es ist bekannt, dass derartiges Vorgehen mit der TA-Lärm und der dortigen Unterscheidung in Ziffer 6.1 begründet wird. Hier wird aber verkannt, dass die TA-Lärm weder einen Rechtssatz darstellt noch rechtsverbindlichen Charakter	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7815

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		hat. Dem Unterfertigten ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu diesem Thema natürlich bekannt. Dennoch erschließt sich die hiesige Planung nicht und wird auch nicht von den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts insoweit gedeckt. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes.		
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7880 ID 32060 (84 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Ausweisung lege ich Widerspruch ein. Die Planung hinsichtlich der Vorrangfläche Süpplingen 01 weist erhebliche tatsächliche und rechtliche Mängel auf, die die Ausweisung nicht rechtfertigen. Ich fordere die Rücknahme des Gebietes.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7816
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7881 ID 32061 (85 - 1/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit wende ich mich gegen die Ausweisung der o.g. Potentialfläche östlich von Königslutter zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lehn. Die dort zu errichtenden Anlagen sollen jeweils bis zu einer Entfernung von 1.000 m an die Ortsgrenzen der oben genannten Dörfer heranreichen, zum Klostergut Hagenhof beträgt der Abstand nur 900 m.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Abstand zum Klostergut Hagenhof als Einzelgebäude im Außenbereich nunmehr aufgrund avifaunistischer Belange von 500 m auf 900 m erhöht hat. Damit hat sich der vorsorgeorientierte Mindestabstand zu einem Außenbereichsgebäude deutlich erhöht. An der derzeitigen Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wird daher festgehalten.	**s. Zeile(n)** 7817
Z7882 ID 32062 (85 - 2/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit min. rd. 200 m weitaus höher sein als die allermeisten bisher errichteten WEAs. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Nach erneuter Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung weist es mit rund 131 ha eher eine mittlere Größe im Vergleich zu anderen Vorranggebieten Windenergienutzung in Deutschland auf. Aus dem Vortrag ergeben sich keine Änderungen für die Vorranggebietsfestlegung.	
Z7883 ID 32063 (85 - 3/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit massiven Gefährdungen der Tierwelt. Dazu kommt, dass mit Anlagen dieser Größenordnung in so großer Nähe zu Ortschaften keinerlei Erfahrungen	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7819

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		bezüglich der Einschränkungen von Lebensqualität und Gesundheit vorliegen. Eine Wohnnutzung ist dann, wenn ein derart großer Windpark bis zu 900 m an heranrückt, nicht mehr zumutbar, die Grundstücke werden wertlos, sie sind unverkäuflich.		
Z7884 ID 32064 (85 - 4/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich berufe mich im speziellen auf folgende Aspekte, die Errichtung des Windenergieparks auf der in Aussicht gestellten Fläche entgegenstehen: 1. Auswirkungen auf den Landkreis Helmstedt Wie bei allen Standorten von Industrieunternehmen, hat eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt. Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein! Der Landkreis Helmstedt ist in seiner weiteren Entwicklung dringend darauf angewiesen, seine wenigen Stärken zu nutzen und auszubauen. Dazu gehörten die intakte Kulturlandschaft und die mit ihr verbundene hohe Lebensqualität. Der Landkreis Helmstedt muss versuchen, ein attraktiver Wohnstandort zu bleiben, denn nur dann hat er langfristig eine Überlebenschance. Der geplante Windpark steht im unmittelbaren Widerspruch zu diesem Erfordernis. Dem Landkreis wird von den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg die Möglichkeit genommen, durch gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe Unternehmen und Einzelhandel Wachstum zu generieren (Beispiel Outlet Center Helmstedt). Wird nun auch der Lebens- und Wohnraum Helmstedt beeinträchtigt, bleibt dem Landkreis praktisch keine Entwicklungsmöglichkeit mehr.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 19064
Z7885 ID 32065 (85 - 5/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Nachteile für den Tourismus Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 13 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens“ anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet. Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert,	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7821

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.).		
Z7886 ID 32066 (85 - 6/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten Die Bedeutung des Landschaftsschutzes wird für den Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm in eklatanter Weise verkannt. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes massiv senken. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Der Wegfall der Schutzzone begründet sich letztlich einzig mit dem politischen Willen, mehr Windvorrangzonen zu finden, den die Raumordnung umsetzt. Der Schutz der Landschaft, des Landschaftsbildes, der Erholung in der Landschaft und des Landschaftserlebens hätte 2014 höher ausfallen müssen als 2008, zieht man in Betracht, dass sich die Höhe der Anlagen seitdem verdoppelt hat und der Höhenentwicklung keine Grenzen gesetzt sind. Das Gegenteil ist leider der Fall, eine Landschaft, die noch vor wenigen Jahren den Schutz vor 100 m hohen Anlagen genoss, ist nun nicht mehr vor 200 m hohen Anlagen geschützt. Am Gebiet um die Teiche Süpplingenburg, in dem zahlreiche Vogelarten - darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten - ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur 500 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 m damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7822
Z7887 ID 32067 (85 - 7/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Landschaftsbild Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 (und früher, BTE Gutachten aus 1997!!) nicht gerechnet wurde. Es ist notwendig, die gutachterlichen Grundlagen des Raumordnungsplanes damit neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7823

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7179		**30.08.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 57 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung läßt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt läßt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), sind nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung, die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 hätte, der ja letztendlich als Potenzialfläche entfällt (vgl. Stellungnahme (Entwurf) LK Helmstedt, Anlage 1, insb. S. 7 unten, und im Folgenden). Die Vorgehensweise im Landschaftsbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und läßt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein. Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälerrn in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Der interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichenderachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		
Z7888 ID 32068 (85 - 8/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Gefährdung der Avifauna 5.1 Süpplingburger Teiche Eine Gefährdung besteht für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Auf die Einwendungen des Kreises Helmstedt im Schreiben zum Az. 63/6301 (Entwurf) zur Ausweisung und die dort angeführten Arten wird verwiesen, auch diese Ausführungen des LK mache ich mir zu eigen. Dies gilt sowohl für die Bedenken des Kreises Helmstedt in Bezug auf den zu geringen Abstand zum Vorranggebiet und die Forderung nach einem Anstand von min. 1.200 m bei Freihaltung der Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten als auch mit Blick auf die Ausführungen zur Bedeutung der Teiche für die Brutkolonie der Lachmöwen und die Gefahr, dass diese Art in den WEA erschlagen wird.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7824
Z7889 ID 32069 (85 - 9/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	5.2 Keine Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse Die Planung geht offensichtlich davon aus, die Situation in Bezug auf die Avifauna sei unproblematisch. Leider fehlt es auch hier an einer eingehenden Betrachtung/Bestanderfassung und Bewertung. Dabei ist für das Gebiet in den Jahren 2007 bis 2013 durch viele Bürger regelmäßig eine Transsektzählung/Linientaxierung durchgeführt worden, deren Ergebnisse als	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7825

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ihnen bereits vorliegen und wieder ausdrücklich einen Teil dieser Einwendungen darstellen. Diese Bürger stellen eine langjährige Zählung auch an dem durch das vom NLWKN und auch von mir auf meinen bewirtschafteten Flächen angepflanzten Feldrainen und der angrenzenden 2 ha großen Schonung ausführlich vor und kommt zu dem Schluss: Dieses Vogelparadies wird das ganze Jahr von unseren heimischen Vögeln zur Futtersuche und als Brutplatz genutzt. Besonders im Spätherbst und im Winter kann man hier viele seltene Gastvögel aus den nordischen und östlichen Ländern beobachten, die dieses Habitat während ihres Zuges regelmäßig als Zwischenrastplatz aufsuchen. [...] Dass gerade diese Fläche mit Windrädern bestückt werden soll, nur ca. 200m von der Transsektstrecke entfernt, halte ich für einen schwerwiegenden Fehler.		
Z7890 ID 32070 (85 - 10/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Auf die beeindruckende Darstellung der Artenvielfalt und der Häufigkeit kann ohne weiteren Kommentar verwiesen werden. Dieser Naturraum geht mit Errichtung eines großen Windparks verloren, seine dort brütenden Tiere werden bereits durch die Errichtung der Anlagen vertrieben. Zunächst beachtlich ist, dass eine große Anzahl sogenannter windkraftempfindlicher Tiere im engen Umfeld der Süpplingburger Teiche den Raum intensiv nutzt. Meine Beobachtungen runden das Bild ab, das sich aus den zum Glück vorliegenenden Daten von vielen Bürgern ergibt. Zahlreichen Beobachtungen der Arten Rotmilan und Schwarzmilan und des Mäusebussards, aber auch des Rauhfußbussards sind belegt. Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch und der Seeadler wurden im Gebiete der Potentialfläche und bei den Süpplingburger Teichen beobachtet.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7826
Z7891 ID 32071 (85 - 11/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch im Schieren und Dorm wurde ein entsprechendes Artenspektrum beschrieben. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten (durchgefühit durch das [Firmenname], Hannover). Hierin sind die zu den besonders seltenen Arten zählende Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus ausgeführt. Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass eine spezifische Untersuchung der Tierwelt im Potenzialgebiet vorgenommen und die Gefährdung der hier vorkommenden Tiere berücksichtigt wurde. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird dennoch nicht näher untersucht, die Lachmöwenkolonie nicht einmal erkannt. Die Planung versucht stattdessen, über Festlegung einer „Mindestentfernung“ (der Vorsorgegedanke fehlt hier!) pauschal dem Artenschutz gerecht zu werden. Dies reicht angesichts des oben Dargestellten nicht aus, vielmehr muss eine umfangreiche Kartierung über den gebotenen Zeitraum (min. 2 Vegetationsperiode) erfolgen, die einer Abwägung dann zugrunde gelegt werden kann.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7827

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Weiterhin wurden keine stichhaltigen Untersuchungen durch das von Ihnen beauftragte Büro Biodata vorgenommen, noch jemals die in Hagenhof wohnenden Bürger befragt.		
Z7892 ID 32072 (85 - 12/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umgebung einwirken. Die Anlagen führen zu einer massiven optischen Bedrängung, weil sie viel zu nah an zu den bewohnten Orten und Siedlungen errichtet werden können. Die Anlagen werden zudem zu unzumutbaren Beschattungszeiten an vielen Standorten führen. Es wird ausdrücklich verwiesen auf die ausführlichen Ausführungen zu A. 4. und der Forderung an die Planung, Schutzabstände zu wählen, die deutlich höher sind, als die 1.000 m, und diese Schutzabstände nicht zu differenzieren, indem für bestimmte Wohnnutzung sogar nur 900 m Schutzabstand zu größtflächigen Windparks gelten soll.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7828
Z7893 ID 32073 (85 - 13/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Im speziellen bitte ich, im Rahmen einer Neukonzipierung des planerischen Flächenfindungsprozesses auch Folgendes zu beachten: 6.1 Entwertung der Immobilien Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden und dabei wegen der auch mit Blick auf die besondere Landschaftliche Schönheit dieser Toskana des Nordens z. T. erhebliche infrastrukturelle Nachteile in Kauf genommen. Noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013 vertrauten meine nun von einem Windpark mit gigantischen Ausmaßen betroffenen Mandanten auf die klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie dem Bekenntnis in der Präambel des ZGB im RROP 2008, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren. Es ist - wie überall dort, wo WEA nun neu zulässig sein sollen - davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Dies gilt insbesondere für die Immobilien in Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 900 m eingehalten werden soll, und das in unmittelbaren Sichtbeziehung in die „schützenswerten Räume“. Derart optisch bedrängt, akustisch belastet und vom Schattenschlag bedroht, sind die Immobilien nach Errichtung eines solchen Windparks unverkäuflich. Auch an den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Die Vermögen der privaten und gewerblichen Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würden entwertet werden. Im	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7829

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Bereich des Hagenhofs werden die Schattenwurfzeiten deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, können die maximal zulässigen Einwirkzeiten, und damit die Vorgaben des §5 Abs. 1 BImSchG aller Voraussicht nur eingehalten werden, wenn langfristige Abschaltzeiten in den Genehmigungen vorgesehen werden. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben. Hiermit weise ich darauf hin, dass ich die Ausweisung der Fläche in unmittelbarer, rechtswidriger Nähe zu meinen Wohnhäusern nicht klaglos hinnehmen werde, sondern ich erwäge, die 1. Änderung der Regionalplans im Rahmen der Normenkontrolle anzugreifen. Damit verbrennen Sie unnötig Geld. Weiterhin sind bereits Kollegen gebeten worden zu prüfen, inwiefern Schadenersatzansprüche gelten gemacht werden sollen, die sich wegen der Bindungswirkung unmittelbar aus der Planung ergeben, aber auch aus der Verletzung des Rechtsgedankens des Vertrauensschutzes resultieren können.		
Z7894 ID 32074 (85 - 14/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	6.2 Hagenhof und Bahnhof Lelm Die in unzumutbarer Weise von der Planung betroffenen Bereiche Hagenhof und Bahnhof Lelm haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Desweiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente. Es steht zu befürchten, dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 900 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert! Die Wertung, ob eine Splittersiedlung vorliegt oder nicht, ist vollumfänglich gerichtlich kontrollierbar und obliegt im Übrigen nicht dem Plangeber.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7830

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7895 ID 32075 (85 - 15/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	6.3 Unfallgefahr Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Auch Anwohner und ihre spielenden Kinder, die in unter 00 oder maximal 1.000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7831
Z7896 ID 32076 (85 - 16/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes/Inkonsistenz der Flächenfindung Wie in anderen Fällen auch zeigt sich in Bezug auf die „Auswahl“ der Potentialfläche Süpplingen 01, dass die verschiedenen Kriterien der Auswahl nicht einheitlich, sondern sehr wohl zielorientiert auf verschiedenen Potenzialgebiete angewandt wurden. In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen.“ (Vgl. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse, S. 14). Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Weiterhin wird die Potenzialfläche Süpplingen 01 in Bezug auf die Umschließung von Wohnsiedlungen anders als andere Potenzialflächen in der RROP behandelt: Obwohl in Kapitel 3.1.1. der Beurteilung empfohlen wird, die Einrahmung des Klostergutes Hagenhof aufgrund der umzingelnden und potenziell bedrängenden Wirkung zu reduzieren, wird in der Zusammenfassung der Prüfergebnisse dieser Empfehlung nicht gefolgt. Dadurch wäre der Hagenhof zu mehr als 120° von den WEAn eingerahmt, was zu einer extremen optischen Bedrängung führt. Wenig nachvollziehbar ist, dass der ZGB auf das einheitlich anzuwendende Kriterium zum Schutz der Bevölkerung/Nachbar verzichtet, was die Rechtmäßigkeit der Planung als Ganzes in Frage stellt. Die Folgerung, dass aufgrund der geringen Betroffenenzahl und des geringeren Schutzanspruches im baurechtlichen Außenbereich eine unzumutbare Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist, findet raumordnerisch keine Grundlage. Diesen Zustand einer Einrahmung von mehr als 120° gibt es - soweit erkennbar - in keiner der anderen Potenzialflächen im Landkreis Helmstedt. In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der	**Teilweise folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7832

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialflache "wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Polenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem soll hier nicht relevant sein, dass die gesinnte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das ist kein konsistentes Vergehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Vergleiche dazu auch die Ausführungen zur Bedeutung der Kulturlandschaft um Süpplingen und Süpplingenburg. Ganz ähnlich ist die Begründung für das Entfallen des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01 und dürfte wohl kaum so wertvoll sein. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen“ Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche und der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird.		
Z7897 ID 32077 (85 - 17/20	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Unfallschwerpunkt Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stellenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter sowie durch die blinkende Nachtbefeuerung wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7833
Z7898 ID 32078 (85 - 18/20	HE Königslutter Süpplingen 01	9. Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietesnicht erfolgen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7834

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7899 ID 32079 (85 - 19/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Windhöfigkeit Aus den öffentlich zugänglichen Daten ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zudem windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr guteinzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7835
Z7900 ID 32080 (85 - 20/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Fazit Das mit zu großer Eile zur Planung ausgewiesene Gebiet ist für einen Windenergiepark in dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter äußerster fast quadratmetergenauer Ausnutzung förmlich zwischen die Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Lelm „gequetscht“ und ist deshalb für diesen Raum überdimensioniert und nicht geeignet. Es hat erhebliche Belastungen für Mensch Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die - auch bei gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird. Es dürfen vor diesem Hintergrund durch die Raumordnung keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können. Wie wenig dies die Anwohner der Potentialfläche Süpplingen 01 akzeptieren, zeigt allein schon die Anzahl der Einwender. Ich fordere Sie daher auf, das Gebiet ersatzlos zu streichen und für zukünftige Planungen zu sperren.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7836
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7901 ID 32081 (86 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornuni 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Ich fordere die Rücknahme der Potentialfläche Süpplingen 01.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7837
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7902 ID 32082 (87 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Folgende Argumente sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung eines Windenergieparks im Gebiet Süpplingen 01: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Der geplante Windenergiepark würde den Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8428
Z7903 ID 32083 (87 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dem Landkreis Helmstedt wird hiermit die Attraktivität eines der wichtigsten Naherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8432
Z7904 ID 32084 (87 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils über 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten, ist eine Zumutung für die dort ansässige Bevölkerung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zu nachfolgenden Belang.	
Z7905 ID 32085 (87 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei Anlagen dieser Größenordnung kann eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8428
Z7906 ID 32086 (87 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hierzu gehören unter anderem die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung. Besonders betroffen sind hiervon die Ortscharten Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8429
Z7907 ID 32087 (87 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7908 ID 32088 (87 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den Auswirkungen für den Menschen werden natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es weitere Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Das gesamte Gebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zählungen belegt ist. Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schützwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 3. Offenlegung wieder nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung für Fledermäuse nicht vorläge.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8430 8431
Z7909 ID 32089 (87 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei allen vorhergehenden Planungen wurde eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten sollte. Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8433
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7910 ID 32090 (88 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aufgrund folgender Argumente erheb ich Widerspruch zur o.g. Planung: die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage besteht auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Alternativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5 km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01!	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der ziterte Satz im Gebietsblatt Süpplingen 01 - 3. Offenlage nicht mehr vorhanden ist.	**s. Zeile(n)** 7607

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7911 ID 32091 (89 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aufgrund folgender Argumente erheb ich Widerspruch zur o.g. Planung: Die in den Gebietsblättem ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Ostlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 11025 11026
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7912 ID 32093 (90 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aufgrund folgender Argumente erheb ich Widerspruch zur o.g. Planung: In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letzendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird in der 2. Offenlegung so nicht berücksichtigt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7558
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7913 ID 32094 (91 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aufgrund folgender Argumente erheb ich Widerspruch zur o.g. Planung: Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10332 11024

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7179**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.		
Beteiligtennummer **29.7180**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7914 ID 6019 (1 - 1/13)	GF Meinersen Seershausen 01	Ich möchte hier einige Argumente gegen das Gebiet GF Meinersen Seershausen 01 und für das Gesamtgebiet GF Meinersen Hillerse 01 anmerken. Gegen GF Meinersen Seershausen 01 1. Der Windpark Uetze Nord-Ost, von dem ich bei Ihnen noch nichts gelesen habe und der demnächst erweitert wird (zunächst in nördlicher Richtung) sollte in Ihre Abwägungen mit einbezogen werden. Umzingelungswirkung für folgende Orte. : Warmse (Uetze Nord-Ost 2200 Meter) : Eltze (Uetze Nord-Ost 3200 Meter) : Päse/Höfen (Uetze Nord-Ost 3200 Meter)	**Nicht folgen** Eine unzumutbare umzingelnde Wirkung durch die Planung im Bereich Seershausen ist auch unter Berücksichtigung des genannten VR WEN in der Region Hannover nicht zu erwarten. Grund ist die mit zunehmender Entfernung der Anlagen abnehmende Wirkintensität und Dominanz der Anlagen sowie ein hinreichend breiter, anlagenfreier Korridor zwischen den beiden Vorranggebieten in Bezug auf die genannten Ortschaften.	
Z7915 ID 6020 (1 - 2/13)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Der Windpark Uetze Nord-Ost ist ca. 3800 Meter von der Potenzialfläche GF Meinersen Seershausen 01 entfernt	**Nicht folgen** Siehe Abwägung zu angegebener Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 4226
Z7916 ID 6021 (1 - 3/13)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Eine bauliche Vergrößerung (neue Baugebiete) von Seershausen ist räumlich gesehen in Richtung der Potenzialfläche GF Meinersen Seershausen 01 am wahrscheinlichsten	**Nicht folgen** Siehe Abwägung zu angegebener Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 433
Z7917 ID 6022 (1 - 4/13)	GF Meinersen Seershausen 01	4. Am nördlichen Rand befindet sich ein Modellflugplatz	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe Abwägung zu angegebener Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 450
Z7918 ID 6023 (1 - 5/13)	GF Meinersen Seershausen 01	5. Das gesamte Gebiet ist durch Kleinstwaldgebiete zerstückelt. Es existiert mitten in der Potenzialfläche ein Windschutzstreifen mit älteren und ca 30 jährigen Eichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die innerhalb der Potenzialfläche vorhandenen kleineren Waldstücke sind dem Regionalverband bekannt. Aufgrund der zwischen Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände stehen diese der Windenergienutzung hier nicht entgegen, sondern stellen allenfalls eine äußerst geringfügige Einschränkung	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7180**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dar.	
Z7919 ID 6024 (1 - 6/13)	GF Meinersen Seershausen 01	6. Eine spätere Erweiterung ist nach jetzigen Stand nicht möglich	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die - unter Anwendung des aktuellen Planungskonzeptes - nicht gegebene Erweiterungsmöglichkeit spricht nicht gegen die Festlegung des Vorranggebietes Seershausen 01. Mit einer Größe von über 100 ha übersteigt das geplante Vorranggebiet Seershausen 01 die gemäß Planungskonzept erforderliche Mindestgröße von 50 ha deutlich und wird somit dem Ziel einer räumlichen Bündelung von Windenergieanlagen gerecht.	
Z7920 ID 6025 (1 - 7/13)	GF Meinersen Hillerse 01	Für GF Meinersen Hillerse 01 1. Wenn es eine Bedeutung des Abgeschirmt Seins durch Waldgebiete gibt, so ist im GF Meinersen Hillerse 01 nordöstlicher Teil Seershausen, Ohof und Eickenrode völlig abgeschirmt und Rietze zum Teil.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Gebiet GF Meinersen Hillerse 01 hat sich auf Basis der Kriterien des Planungskonzeptes als ungeeignet erwiesen (siehe Gebietsblätter).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z7921 ID 6026 (1 - 8/13)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Wenn zunächst nur ein Teil der Potenzialfläche GF Meinersen Hillerse 01 bebaut wird ist eine spätere Erweiterung möglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z7922 ID 6027 (1 - 9/13)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Das Gebiet GF Meinersen Hillerse 01 ist bereits mit der Abwasserverregnung belastet so das andere Nutzungen in Bezug auf Sozialverträglichkeit nicht zu erwarten sind. Hierdurch ist eine Verwendung zur Windenergienutzung als Positiv zu sehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die ausschließlich positive Beurteilung einer Überlagerung der Windenergienutzung mit der Abwasserverregnung wird nicht geteilt, da die Errichtung von Windenergieanlagen zu Erschwernissen bei der Verregnung führen kann.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z7923 ID 6028 (1 - 10/13)	GF Meinersen Hillerse 01	4. Im Gebiet GF Meinersen Hillerse 01 befindet sich in Ihrer Karte mitten in der Potenzialfläche das Kleinstgewerbegebiet Saatzucht Flettmar wobei ein Radius von 500 Meter ausgenommen wurde. Ob dieses notwendig ist sollte noch geprüft werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die Fläche der "Saatzucht Flettmar" ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit haben gemäß Methodenband zum Plankonzept (siehe Bezug) Vorranggebiete Windenergienutzung einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1000 Metern einzuhalten, nicht nur von 500 Metern. Die Potenzialfläche wurde entsprechend geändert.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7180**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7924 ID 6029 (1 - 11/13)	GF Meinersen Hillerse 01	Hier noch einige allgemeine Anmerkungen: Das Argument des Landschaftsbildschutzes und der Sozialverträglichkeit bei einer Ausdehnung von 6,7 Km (GF Meinersen Hillerse 01) sehe ich eher als Vorteil gerade in Bezug auf die Abwasserverregnung und den Verlauf der B 214. Demgegenüber wären 2 oder 3 Windparks verteilt auf einen deutlich größeren Raum meiner Meinung nach negativer zu sehen. Wobei der spätere weitere Ausbau der Windenergie nicht unberücksichtigt bleiben sollte.	**Nicht folgen** Ob und in welchem Umfang sowie in Bezug auf die Frage wo ein zukünftiger Ausbau der Windenergienutzung erfolgen wird, ist heute nicht absehbar und kann daher nicht mit angemessener Schärfe in die aktuelle Planung einbezogen werden. Darüber hinaus hat der Einwender grundsätzlich Recht, wenn er sagt, dass eine Bündelung von WEA im Allgemeinen raumverträglicher ist als eine disperse und verstreute Ansiedlung an vielen Kleinstandorten. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Regionalverband eine vglw. große Mindestgröße gewählt und zwischen einzelnen VR WEN Mindestabstände festgelegt. Gleichwohl haben die positiven Wirkungen einer Belastungskonzentration auch Grenzen, welche dort zu sehen sind, wo einzelne Teilräume und Bevölkerungsteile insgesamt übermäßig und in unzumutbarer Weise belastet werden. Aus diesem Grund hat der Plangeber auch eine Maximalgröße und eine Maximalausdehnung festgelegt, welche im Methodenband (siehe Verweise) hinreichend begründet und hergeleitet sind.	**s. Methodenband** E 2.2.3.3 E 2.2.3.4
Z7925 ID 6030 (1 - 12/13)	GF Meinersen Hillerse 01	Das Argument der ungünstig exponierten Lage bezüglich der Windrichtung wird sich in Bezug auf den Klimawandel verändern. Hierüber gibt es bereits messbare Dokumentationen, so dass diese Argumentation sich zunehmend verändert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln. Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen. Der Regionalverband hat daher die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet untersuchen lassen. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb marktüblicher Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung möglich ist. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt.	
Z7926 ID 6031 (1 - 13/13)	GF Meinersen Hillerse 01	In Hinsicht auf den Zukünftig zu erwartenden fortschreitenden Ausbau der Windenergie ist meiner Meinung nach eine Konzentration in der größeren Potenzialfläche Meinersen Hillerse 01 gegeben. Des weiteren sollte das gesamte Gebiet als 1 Windpark betrachtet werden. Eine spätere Aktivierung zusätzlich zum dann schon bestehenden Windpark GF Meinersen Seershausen 01 sehe ich als unwahrscheinlich da dann Seershausen und Ohof das 120°- Kriterium deutlich überschreiten und erhebliche Konflikte bedeuten würden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen. Die südliche Potenzialfläche Hillerse 01 B ist bereits im Rahmen des umweltfachlichen Alternativenvergleichs entfallen. Die Potenzialfläche Hillerse 01 A ist ebenfalls im Rahmen der Einzelfallprüfung entfallen. Auf die zugehörigen Gebietsblätter wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7927 ID 6236 (1 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erst in den letzten Wochen wurde ich durch die Presse und durch aktive Bürger darauf aufmerksam, dass der o.g. Raum zur Potentialfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen wurde. Es hat mich sehr befremdet, dass dies so kurzfristig und ohne offensive Aufklärung der Bürger über die gewählten politischen Verantwortungsträger	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 lag vom 23. Oktober bis zum 20. Dezember 2013, d. h, über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen öffentlich aus, somit also etwa doppelt so lange wie die in § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) vorgeschriebene	**s. Zeile(n)** 17617

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		und mit der unbedingt notwendigen zeitlichen Vorgabe geschah. Inzwischen habe ich vom Rat der Stadt Königslutter gehört, dass eine Information von Ihnen in diesem Gremium nach Terminaufschub auf den 28.1.2014 stattfinden soll.	Mindestdauer von einem Monat. Auch die darüber hinausgehende Frist zur Abgabe der Stellungnahme von weiteren vier Wochen geht über den im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) geforderten Zeitraum von zwei Wochen (§ 3 Abs. 3 NROG) bereits hinaus. Insofern bestand für alle Verfahrensbeteiligten (Öffentlichkeit, Träger öffentliche Belange, Betroffene) eine angemessene Zeit zur Einsichtnahme in den Planungsentwurf und zum Verfassen einer Stellungnahme.	
Z7928 ID 6238 (1 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das halte ich 1. unseren demokratisch gewählten Vertretern gegenüber für geboten, als auch 2. dem – schließlich betroffenen – Bürgere gegenüber; denn sich auf die Veröffentlichung im Internet zu berufen in einer Zeit, in der noch lange nicht flächendeckend dieses Medium genutzt wird und es in einer sehr ländlich strukturierten Gegend vielen Bewohnern beschwerlich ist, sich eigenhändig Informationen zu holen, ist menschenfeindlich und auch zutiefst undemokratisch! Die aktive Einbindung der betroffenen Menschen auch durch öffentliche Informationen vor Ort („Stadtbüttel“, ausführliche Berichte mit Plänen in BZ…), durch die Aufklärung der Bürger über die von ihnen demokratisch gewählten Verantwortungsträger und die daraus folgenden Entscheidungen ist oberstes Gebot in einer Demokratie!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Einleitung des Beteiligungsverfahrens hat der Regionalverband in den einschlägigen Tageszeitung rechtzeitig mit öffentlicher Bekanntmachung aufmerksam gemacht. Neben der Veröffentlichung im Internet lag der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 auch in der Dienststelle des Regionalverbands zur Einsichtnahme aus. Damit wurde allen gesetzlichen Anforderungen genüge getan.	
Z7929 ID 6239 (1 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Ausstieg aus der Atomkraft kann nicht über die Köpfe der Menschen hinweg geschehen, zumal die Begründungen für diese regenerative Energiegewinnung keine selbsterklärenden sind, wie zahllose Projekte in der Vergangenheit, durch Subventionen gefördert, nicht die Gewinnung regenerativer Energie als zuvorderst interessiertes Motiv gezeigt haben. Mit Augenmaß und viel Vernunft muss eine verträgliche Lösung auf dem Weg zum Ausstieg aus der Atomkraft gefunden werden. Dies sehe ich von den politisch Verantwortlichen noch in keiner Weise umfassend und über den Tag ihrer Wiederwahl hinaus bedacht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z7930 ID 6240 (1 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Solange die Fragen nach dem Schaden nicht befriedigend beantwortet sind, werde ich mich auch öffentlich wehren. Fragen nach - Schlagschatten so hoher Krafträder und der gesundheitlichen Einflüsse daraus	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt. Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z7931 ID 6241 (1 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Lärmschutz - auch TA Lärm	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und	**s. Zeile(n)** 4066 **s. Methodenband** D 2.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	
Z7932 ID 6242 (1 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Schutz von Fauna und Flora - auch der Umgebung von freigestellten Flächen als Nahrungsraum der schützenswerten Tiere	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die mit Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Tierarten assoziierten Nahrungshabitate wurden vom Regionalverband im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.	
Z7933 ID 6244 (1 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	- landschaftsaesthetischen Aspekten einer kulturhistorisch bedeutsamen Gegend	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Bedeutung der Kulturlandschaft wurde vom Regionalverband im Zuge der Beurteilungen in Kap. 3.1.4 des Gebietsblattes berücksichtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist jedoch nicht erkennbar. Kulturhistorisch wertvollge Landschaftselemente werden durch die Planung nicht zerstört oder beschädigt.	
Z7934 ID 6246 (1 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Schutz insbesondere der nachfolgenden, dort aufwachsenden Generation – notwendig insbesondere bei geringem Abstand von nur 500 m der Windkraftanlagen	**Nicht folgen** Die allgemein gestellte Forderung nach einer Vergrößerung der Mindestabstände, wobei gegenüber Einzelgehöfte und Splittersiedlungen ein größerer Abstand gefordert wird, lässt sich immissionsschutzrechtlich nicht begründen. Wie der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu entnehmen ist, ist ein Abstand von 500 m gegenüber im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegenen Einzelgehöften und Splittersiedlungen i.d.r. ausreichend. Dies gilt auch für moderne Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m. Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 139 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5
Z7935 ID 6247 (1 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Richtgrößen für die Definition einer „geschlossenen Ortschaft“: gelten 17 Menschenleben weniger als 60?	**Nicht folgen** Der nach Angaben des Einwenders von 17 Menschen bewohnte Hagenhof ist kein eigener Ortsteil i.S. einer geschlossenen Ortschaft, sondern eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457). Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Der Hagenhof könnte somit nur dann als Innenbereich einzuordnen sein, wenn die vorhandene Bebauung einen eigenen Ortsteil bilden würde. Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (so bereits BVerwG, Urt. v. 06.11.1968, IV C 31.66 = BVerwGE 31, 22; s. a. OVG Schleswig, Urt. v. 22.04.1993, 1 L 252/91). Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten.	
Z7936 ID 6248 (1 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fragen nach - dem Transport der so gewonnenen Energie	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Transport der regenerativ erzeugten Energie ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.	
Z7937 ID 6250 (1 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fragen nach - den so entstehenden und von der gesamten Bürgerschaft zu tragenden Kosten der teuer gewonnenen und teils gar nicht verwertbaren Energie - etc. Ich erhebe also Einspruch gegen die Pläne für die Potenzialfläche Süpplingen 01!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die erneuerbaren Energien entstehenden Kosten und des Verbrauchs dieser Energie sind nicht Gegenstand des Planverfahrens.	
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **01.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7938 ID 29267 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z7939 ID 29268 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **01.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7940 ID 29269 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z7941 ID 29270 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z7942 ID 29271 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z7943 ID 29272 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z7944 ID 29273 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7945 ID 30911 (3 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570
Z7946 ID 30912 (3 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7571 7613

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7947 ID 30913 (3 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7948 ID 29263 (4 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z7949 ID 29264 (4 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z7950 ID 29265 (4 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z7951 ID 29266 (4 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7952 ID 30884 (5 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7953 ID 30885 (5 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7954 ID 30886 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7955 ID 30887 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7956 ID 30893 (8 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z7957 ID 30894 (8 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7958 ID 30895 (8 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z7959 ID 30896 (8 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z7960 ID 30897 (8 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z7961 ID 30898 (8 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z7962 ID 30899 (8 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7963 ID 30901 (9 - 1/1)	HE Königslutter Bornum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7535
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7964 ID 30914 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7965 ID 30915 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7575
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7966 ID 30929 (12 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z7967 ID 30930 (12 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7968 ID 30931 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7969 ID 30932 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7970 ID 30933 (15 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z7971 ID 30934 (15 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z7972 ID 30935 (15 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z7973 ID 30936 (15 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z7974 ID 30937 (15 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z7975 ID 30938 (15 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7976 ID 29320 (16 - 1/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17935
Z7977 ID 29321 (16 - 2/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17936
Z7978 ID 29322 (16 - 3/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17937
Z7979 ID 29323 (16 - 4/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17938
Z7980 ID 29324 (16 - 5/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17939
Z7981 ID 29325 (16 - 6/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17940
Z7982 ID 29326 (16 - 7/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17941
Z7983 ID 29327 (16 - 8/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17942

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7984 ID 29328 (16 - 9/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17943
Z7985 ID 29329 (16 - 10/19 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17944
Z7986 ID 29330 (16 - 11/19 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17945
Z7987 ID 29331 (16 - 12/19 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17946
Z7988 ID 29332 (16 - 13/19 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17947
Z7989 ID 29333 (16 - 14/19 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17948
Z7990 ID 29334 (16 - 15/19 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17949
Z7991 ID 29335 (16 - 16/19 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17950

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7992 ID 29336 (16 - 17/19 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17951
Z7993 ID 29337 (16 - 18/19 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17952
Z7994 ID 29338 (16 - 19/19 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17953
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z7995 ID 31838 (17 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ihrem Plan, das oben genannte Gebiet, das eine jahrhundertalte Agrar- und Kulturlandschaft darstellt, durch die Errichtung von Industrieanlagen zur Nutzung der Windenergie in ein Industriegebiet umzuwidmen, widerspreche ich aus folgenden Gründen: Unwiederbringliche Zerstörung einer über Jahrhunderte von Menschen geprägte Kulturlandschaft	**Nicht folgen** Die Bedeutung der Kulturlandschaft wurde vom Regionalverband im Zuge der Beurteilungen in Kap. 3.1.4 des Gebietsblattes berücksichtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung oder gar eine Zerstörung ist jedoch nicht erkennbar. Kulturhistorisch wertvollge Landschaftselemente werden durch die Planung nicht zerstört oder beschädigt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine Festlegunge als VR WEN selbstverständlich nicht einer Ausweisung als Industriegebiet gem. § 9 Baunutzungsverordnung gleichkommt.	
Z7996 ID 31839 (17 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Tötung von 1 bis 2 Vögeln je Windkraftwerk und Jahr; hier vornehmlich Rotmilan, Kornweihe, Bussard, Weißstorch und andere ([Name], Michael-Otto-Institut	**Nicht folgen** Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die genannten Vogelarten kann nach derzeitigem Kenntnisstand, wie dem Kapitel 3 des Gebietsblattes zu entnehmen ist, ausgeschlossen werden. Der - nicht weiter begründeten Einwendung, wonach 1 bis 2 Individuen der genannten Arten pro Jahr durch die Planungen getötet würden, ist daher mit Nachdruck zu widersprechen. Im Übrigen in Teilen schon deshalb, weil die aufgeführten Arten (Kornweihe, Weißstorch) im Umfeld des geplanten VR WEN schlichtweg nicht als Brutvögel vorkommen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7181**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z7997 ID 31840 (17 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Tötung von Fledermäusen, was zum Aussterben einiger seltenen Arten beiträgt.	**Nicht folgen** Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Überdies kann hierdurch ausgeschlossen werden, dass die Planungen indirekt zum befürchteten Aussterben bedrohter Arten beitragen werden.	
Z7998 ID 31841 (17 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Emissionen, die die Gesundheit der Menschen zum einem nachweislich, zum anderen vermutlich gefährden: 1. Discoeffekt und Schattenschlag: vor allem länger anhaltender 2. Lärm: mechanische und aerodynamische Laufgeräusche, die sich bei hohen Windgeschindigkeiten potenzieren 3. Infraschall: wird unterschiedlich wahrgenommen, er greift bei empfindlichen Menschen die Gesundheit an. Schattenschlag, Lärm und Infraschall können die Gesundheit zerstören; Auswirkungen sind nicht ausreichend erforscht. Abstand zu Siedlungen: müßte mindestens das 10fache der Höhe betragen, um Gefahrenpotenzial der Emissionen zu mindern.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Bewertung der von WEA ausgehenden Immissionen auf die Nachbarschaft wird auf die jeweiligen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2
Z7999 ID 31842 (17 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Planentwurf für die Fläche HE Königslutter Süpplingen 01 muß wegen der genannten Gründe ersatzlos gestrichen werden: 1. Zerstörung unserer Kulturlandschaft 2.Tötung zunehmend seltener werdender Tierarten 3. Auswirkungen der Windkraftwerksemmisionen sowie deren ungenügend erforschten Auswirkungen auf die Gesundheit. 4. HE Könisglutter Süpplingen 01 darf kein Versuchslabor auf Kosten der dort wohnenden Menschen werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die vorangehende Abwägung der im Detail vorgetragenen Einzelbelange verwiesen. Hinsichtlich der von WEA ausgehenden Immissionen wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 483
Beteiligtennummer **29.7182**		Datum der Stellungnahme **18.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8000 ID 5837 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit protestiere ich gegen die Installation der ins Auge gefassten Anlage !	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in der Einwendung geführte Argumentation ist weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung. Siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7182**		Datum der Stellungnahme **29.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8001 ID 6640 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir protestieren gegen die Verschandelung der Kulturlandschaft um den Hagenhof / Koenigslutter!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.	
Beteiligtennummer **29.7182**		Datum der Stellungnahme **30.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8002 ID 28027 (3 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z8003 ID 28028 (3 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z8004 ID 28029 (3 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z8005 ID 28030 (3 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z8006 ID 28031 (3 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7182**		Datum der Stellungnahme **30.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8007 ID 28032 (3 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z8008 ID 28033 (3 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7183**		Datum der Stellungnahme **11.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8009 ID 9760 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8010 ID 9761 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8011 ID 9762 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8012 ID 9763 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7184**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7184**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8013 ID 9808 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8014 ID 9809 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8015 ID 9810 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8016 ID 9811 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7184**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8017 ID 28034 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z8018 ID 28035 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z8019 ID 28036 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7184**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8020 ID 28037 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z8021 ID 28038 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z8022 ID 28039 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z8023 ID 28040 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7185**		Datum der Stellungnahme **11.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8024 ID 9756 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8025 ID 9757 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8026 ID 9758 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7185**		Datum der Stellungnahme **11.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8027 ID 9759 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7185**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8028 ID 28041 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z8029 ID 28042 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z8030 ID 28043 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z8031 ID 28044 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z8032 ID 28045 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z8033 ID 28046 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7185**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8034 ID 28047 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7187**		Datum der Stellungnahme **03.08.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8035 ID 6641 (1 - 1/1)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Wie Sie dem beiligendem Schreiben entnehmen können, soll hier ein Windpark entstehen. Wir Adersheimer sehen dann allerdings den Fortbestand des Roten Milans, der hier sein Jagd und Aufzuchts-Gebiet hat gefährdet. Mit der beiliegenden Unterschriften-Liste, bezeugen diese Adersheimer das der hier Rote Milan hier ansässig ist. Wir bitten um die freundliche Kenntnisnahme dieses Sachverhältnis.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Vorkommen des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche wurden vom Plangeber wie in Methodenband und Umweltbericht (siehe Verweise) eingehend beschrieben ermittelt und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Unter anderem wurde der Bereich der hier in Rede stehenden Potenzialfläche einem avifaunistischen Gutachten unterzogen, in dessen Zusammenhang ein ausgedehntes Brutrevier des Rotmilans östlich von Adersheim festgestellt wurde und in dessen Überlappungsbereich die Potenzialfläche zurück genommen wurde.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.2 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **29.7187**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8036 ID 23578 (2 - 1/2)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Sie kennen meine Schreiben vom 03.08.2013 und 19.08.2013 Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass sich an dem Biotop in Adersheim und den dort vorkommenden geschützten Vogelarten nichts geändert hat. Auch der Gewässerrandstreifen am Brückenbach, der von Ost nach West angelegt ist, jeweils 10 Meter breit, hat sich weiter entwickelt. Ich habe nochmals mit dem Besitzer des Adersheimer Biotops, Herrn [Name], Rücksprache gehalten, Er berichtete mir, dass er mehrfach im Winter an der Quelle des Brückenbachs, aber auch zu anderen Jahreszeiten, den Eisvogel beobachtet hat. Die Quelle bietet auch bei höheren Minusgraden diesem seltenen Vogel, aber auch allen anderen Vögeln noch fließendes Wasser, um den Winter zu überleben. Bedingt durch den Feuchtbiotop sind dort regelmäßig die Rohrweihe, der rote Milan, der Weißstorch aber auchvereinzelt der seltene Schwarzstorch zu sehen, Aus dem Grunde bleibt meine Forderung bestehen, in Leinde keine Windräder aufzubauen, um nicht den Nutzen der beiden öffentlichen geförderten Biotope in Leinde, und des mit öffentlichen Geldern geförderten Biotops in Adersheim zu gefährden, Durch die zusammenhängenden Biotope ist ein größerer schützenswerter Biotop entstanden, der durch die unmittelbare	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Im vom Einwender genannten Bereich ist im vorliegenden 2. Entwurf kein VR WEN dargestellt. Der Brückenbach befindet sich in gut 1,5 km Entfernung vom geplanten Vorranggebiet Cramme WF 8, sodass die beschriebenen Funktionen als Nahrungshabitat in keiner Weise gefährdet sind. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der benannte Eisvogel nicht als windkraftempfindlich bekannt ist und somit eine Gefährdung von vornherein ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8035

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7187**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nähe von Windrädem in Leinde massiv gefährdet wäre. Dieses habe ich Ihnen bereits in meinem ersten Schreiben mitgeteilt,		
Z8037 ID 23579 (2 - 2/2)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Ich wollte hiermit nur noch mal emeut den Sachverhalt schildern. Wie ich aus meinen Beobachtungen und den Berichten von Herrn [Name] schließen kann, hat sich der schützenswerte Bestand des Roten Milans in der Nähe der Biotope Adersheim- Leinde erfreulicher Weise erhöht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7188**		Datum der Stellungnahme **28.03.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8038 ID 13443 (1 - 1/1)	GF Meinersen Hillerse 01	Unter Bezugnahme auf mein Telefongespräch vom 18. Februar 2013 mit Herrn Palandt werden Sie hiermit eindringlich gebeten, den Standort der Groß-Windkraftanlagen weiter nördlich in Richtung Volkse auszuwählen. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass das naheliegende Wohngebiet, wie z.B. die Poststraße und die Okeraue, durch die Emissionen der überdurchschnittlich großen Windkraftanlagen nicht unnötig gestört wird. Eine Störung durch die geplanten Windkraftanlagen im Sichtbereich von Hillerse nördlich der L 320 wird keinesfalls hingenommen. Der Standort würde mit den ca. 15 Windkraftanlagen mit jeweils etwa 250m Bau-Höhe das oben genannte naheliegende "ausgewiesene Wohngebiet" in der Wohn- und Lebensqualität erheblich schädigen. Hierzu gehören folgende höchst negative Auswirkungen: - Schlagschatten; - Infraschall bei stärkerem Wind, der durch den vorwiegenden Westwind noch gesteigert wird; Selbst Geräusche der Deutschen Bahn von der Strecke Hannover-Wolfsburg sind bereits hier zu hören. - ständig flackernde Tag- und blinkende Nachtkennzeichnung der zahlreichen Anlagen; - Der beträchtliche Eingriff in das Landschaftsbild wird den Bewohnern aus Hillerse aufgezwungen. - Darüber hinaus werden bei einem Standort der Windkraftanlagen weiter nördlich in Richtung Volkse Kollisionen im Hinblick auf die für Hubschrauber-	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7188		**28.03.2013**	Privater Einwender	
		Planungsabsichten		

Übungsflüge und Landungen genutzte Fläche des Bundesministers für Verteidigung vermieden.

- Weiterhin wäre die Ortsentwicklung hinsichtlich der Einwohnerzahl stagnierend oder sogar rückläufig, was sich langfristig und dauerhaft auf die Steuereinnahmen der Gemeinde Hillerse nachteilig auswirkt. Geschäfte (z.B. Netto-Markt, Bäckerei), Ärzte, die Grundschule, der Kindergarten und die Vereine werden in der jetzt vorhandenen Größe bzw. Anzahl nicht weiter bestehen können.

- Eine Minderung der Grundstücks- und Immobilienwerte tritt ein. Das belegt das Baugebiet "Dannigskamp", wo schon jetzt Grundstücke der Gemeinde Hillerse erst nach einer Preissenkung verkauft werden konnten- und das bereits ohne die geplanten Windkraftanlagen.

- Wenn später die alten Anlagen nicht mehr reparaturfähig und somit unbrauchbar sind, bleiben die Tiefenfundamente für immer als Altlasten im Erdreich zurück.

Da es sich nicht um lediglich vorübergehende zeitlich befristete Anlagen handelt, sondern um ein Großprojekt, das über viele Jahrzehnte dauerhaft bestehen bleiben soll, muss die Langzeitwirkung auf das angrenzende Wohngebiet in Hillerse bei der Standortwahl unbedingt berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass die mit der außergewöhnlichen Bauhöhe und Anzahl einhergehenden Probleme nur durch eine Versetzung des Standortes entschärft werden können.

Bei der Standortwahl ist insbesondere der durch die Verfassung garantierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Danach gilt, dass der gewählte Standort auch erforderlich sein muss. Das ist nicht der Fall, wenn ein anderer gleich geeigneter, aber weniger störender Bereich als Ausweichmöglichkeit vorhanden ist. Im vorliegenden Fall besteht diese weniger störende Ausweichmöglichkeit weiter nördlich in Richtung Volkse oder hilfsweise südlich in Richtung Didderse. Auf diese Weise wird von vornherein eine Konfliktsituation vermieden und die allgemeine Akzeptanz unter den Einwohnern von Hillerse erhöht.

Vor diesem Hintergrund müssen im Rahmen einer gerechten Abwägung die Profit-Interessen einiger weniger hinter den seit langem bestehenden Eigentumsrechten der überwiegenden Mehrheit der Hillerser Einwohner zurücktreten.

Angesichts dieser sehr schwerwiegenden Argumente möchte ich Sie nachdrücklich dannn bitten, meine Ausführungen bei der Standort-Planung einfließen zulassen, damit für alle Beteiligten ein akzeptables Ergebnis vorliegt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7188**		Datum der Stellungnahme **05.08.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8039 ID 6002 (2 - 1/1)	GF Meinersen Hillerse 01	Im Anschluss an unser heutiges Telefongespräch übersende ich ihnen die dokumentierten Flugzeiten des Rotmilans am Beobachtungsstandort - Westbereich Hillerse, Poststr. 9, Okeraue - als Ergänzung und Berücksichtigung in der Ihnen vorliegenden Kartisierung. Auf mein Schreiben vom 28. März 2013, - 38543 Hillerse: Versetzung des geplanten Standortes der Groß- Windkraftanlagen - weise ich nochmals hin.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Angaben werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich der Potenzialfläche Hillerse 01 wurde aufgrund widersprüchlicher Hinweise von Kartierern und der lokalen Bevölkerung im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Dabei stellte sich heraus, dass der bisher als Vorranggebiet vorgesehene südliche Bereich der Potenzialfläche aufgrund der kompletten Überlagerung mit einem Brutrevier des Rotmilans nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Weitere Brutreviere wurden entlang der Okeraue festgestellt. Ein zentral in der nördlichen Potenzialfläche gelegenes Brutvorkommen konnte indes nicht bestätigt werden, sodass eine Nordverschiebung des geplanten Vorranggebiets möglich wäre und sinnvoll erscheint. Alternativenvergleich und gebietsbezogene Abwägung im Gebietsblatt wurden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung an die neuen Erkenntnisse angepasst. Letztlich hat sich auch der Alternativstandort Hillerse 01A nach den Kriterien des Planungskonzeptes als ungeeignet herausgestellt (siehe Gebietsblätter).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Beteiligtennummer **29.7188**		Datum der Stellungnahme **02.02.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8040 ID 12660 (3 - 1/3)	GF Meinersen Hillerse 01	Unter Bezugnahme auf den Artikel in der BZ vom 13. November 2014 - Windkraft macht Meinersen Sorgen - bitte ich Sie mit Nachdruck das Ergebnis der Bürgerbefragung vom 27. Oktober 2013 zu beachten und auf den Standort der Windkraftanlagen in der Umgebung von Hillerse zu verzichten. Es hat sich eine klare Mehrheit von 70 % der Hilllerser Bürger gegen die geplanten Windkraftanlagen entschieden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Gleichwohl entfällt das Gebiet GF Meinersen Hillerse 01 (siehe Gebietsblätter).

Z8041 — GF Meinersen Hillerse 01

ID 12661

(3 - 2/3)

In meinem beiliegenden Schreiben vom 28. März 2013 an den ZGB hatte ich seinerzeit bereits auf eine stagnierende Ortsentwicklung hingewiesen.
So wurde beispielsweise jetzt am 01. Januar 2015 die Geschäftsstelle der Sparkasse aufgelöst und nur noch ein SB-Terminal ohne Mitarbeiter als Ansprechspartner übrig gelassen.
Weiterhin ist gegebenfalls auch der Erhalt der Ganztagsschule in Frage gestellt.
Auch im Hinblick auf die langfristige Steuereinnahmen wird sich künftig ein Rückgang einstellen.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.

s. Gebietsblatt

GF Meinersen Hillerse 01A

GF Meinersen Hillerse 01B

Z8042 — GF Meinersen Hillerse 01

ID 12662

(3 - 3/3)

Sie werden hiermit nochmals gebeten dem eindeutigen Mehrheitswillen von 70% der Bürger nämlich - gegen den Windkraft-Standort Hillerse - bei Ihrer Entscheidung zu folgen.
Wo bleibt dann andernfalls der Demokratiegedanke, wenn Sie sich eigenmächtig über 70% der Gegenstimmen hinwegsetzen würden?

Nicht folgen

Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.

s. Gebietsblatt

GF Meinersen Hillerse 01A

GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7189**		Datum der Stellungnahme **24.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8043 ID 4025 (1 - 1/4)	GF Wittingen Vorhop 01	Wie der Presse zu entnehmen ist, soll östlich von Vorhop ein Windpark entstehen. Grundsätzlich habe ich nichts gegen die Entstehung eines Windparks, wenn dieser 1 km von meinem Grundstück entfernt gebaut wird. Wie ich aber dem Lageplan entnehmen kann, grenzt das ausgewiesene Gebiet 500 m an mein Anwesen. Gegen diesen kurzen Abstand bin ich grundsätzlich dagegen.	**Nicht folgen** Das Grundstück des Einwenders ist bauplanungsrechtlich als Außenbereich (§ 35 BauGB) einzustufen. Die allgemein gestellte Forderung nach einer Vergrößerung der Mindestabstände, wobei ein 1000m-Abstand gefordert wird, lässt sich immissionsschutzrechtlich nicht begründen. Wie der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu entnehmen ist, ist ein Abstand von 500 m gegenüber im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegenen Einzelgehöften und Splittersiedlungen ausreichend. Dies gilt auch für moderne Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m. Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7675 7676 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5
Z8044 ID 4027 (1 - 2/4)	GF Wittingen Vorhop 01	Mein Anwesen wird dadurch erheblich wirtschaftlich gemindert. Bereits durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der K29 ist eine erhebliche Beeinträchtigung meines Grundstückes vorhanden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7189**		Datum der Stellungnahme **24.09.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z8045 ID 4028 (1 - 3/4)	GF Wittingen Vorhop 01	Meines Erachtens dürfte eine Verschiebung nach Nordosten um 500 m kein Problem darstellen, da bis Knesebeck keine Bebauung vorhanden ist. Zu dem vorher geplanten Gebiet wird nunmehr eine ökologisch wesentlich wertvollere Landschaft zerstört.	**Nicht folgen** Eine Verschiebung des Vorranggebietes Richtung Norden ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mögich, da sich hier ein Bruthabitat des Rotmilans befindet, der als schutzbedüftige Vogelart durch Windenergieanlagen bedroht ist.	
Z8046 ID 4029 (1 - 4/4)	GF Wittingen Vorhop 01	Die Bürgermeisterin des Ortsrates Vorhop sagte aus, dass kurzfristig eine extreme Verlagerung des Gebietes erfolgt ist. Wie kommt es, dass diese Fläche vorher als scheinbar nicht besonders geeignet angesehen wurde und die geeignetere Fläche nicht in Frage kommt. Der Rotmilan und der Seeadler fliegen auch nachweislich in diesem Gebiet. Der Bauamtsleiter der Stadt Wittingen erklärte, dass die Kriterien sehr diffizil abgearbeitet wurden. Ich habe erhebliche Zweifel, dass in so kurzer Zeit eine vernünftige sachliche und fachliche Abarbeitung erfolgt ist. Hier erscheint mir eine rechtliche Prüfung erforderlich, denn ich gehe davon aus, dass hier wirtschaftliche Gründe eine Hauptrolle gespielt haben. Entsprechende Verträge mit den Gründstückseigentümern scheinen ja wohl schon geschlossen worden zu sein. Letztendlich bin ich gesprächsbereit, werde aber entsprechend Widerspruch in dem Verfahren einlegen und bei Nichtbeachtung meiner Einwände entsprechende Rechtsmittel in Anspruch nehmen und auch ggfs. Klage dann gegen das gesamte Verfahren führen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche geht aus dem gesamträumlichen Planungskonzept hervor, welches den gesamten Planungraum konsistent und nach einheitlichen Kriterien untersucht hat. Raum für Sondervereinbarungen - sei es mit Grundstückseigentümern, Naturschützern oder Anlagenbauern - ist im Zuge einer derartigen Planung nicht vorhanden. Dass der Rotmilan auch über die Grenzen des als Kernhabitat abgegrenzten Brutreviers hinaus jagt, ist unstrittig. Für die Beurteilung, ob der Rotmilan aufgrund des besonderen Artenschutzrechts einer Windenergienutzung entgegensteht, ist jedoch maßgebend, ob mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Dies ist außerhalb der abgegrenzten Brutreviere aufgrund einer deutlich herabgesetzten Überflughäufigkeit regelmäßig nicht der Fall.	
Beteiligtennummer **29.7189**		Datum der Stellungnahme **21.07.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8047 ID 21462 (2 - 1/1)	GF Wittingen Vorhop 01	In Transvaal wurde nunmehr der Horst eines Rotmilan gefunden. Dieser liegt in etwa 1250 m Entfernung zum geplanten Windpark Vorhop. Gefunden wurde dieser von der Anwohnerin, [NAME], Transvaal. Er liegt am Rand eines Kiefernwaldes. Die Aufzucht der Jungen wurde von Frau [NAME] beobachtet. Wir sind gern bereit, Ihnen den Horst zu zeigen. Ich hatte Ihnen bereits mitgeteilt, dass ich aus ökologischen Gründen die geplante Windenergiefläche für problematisch halte. Auf Futtersuche kann man den Rotmilan auf der geplanten Fläche regelmäßig beobachten. Ich bitte Sie zu prüfen, ob hier ein Konfliktpotential mit der Windenergie besteht. Einen Lageplan habe ich beigefügt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zur Berücksichtigung eines Brutplatzes einer planungsrelevanten Art im Verfahren sind eine genaue Verortung sowie die Vorlage von überprüfbaren Hinweisen/Indizien/Beweisen (bspw. Fotos) erforderlich. Ein bloßes "In-den-Raum-Stellen" ist indes nicht hinreichend. Ob es sich im vorliegenden Fall indes tatsächlich um einen - dauerhaft - vom Rotmilan bebrüteten Horst handelt, kann jedoch dahinstehen, da der angegebene Mindestabstand von 1.250 m zum geplanten Vorranggebiet hinreichend ist, um das Auftreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos bzw. den artenschutzrechtlich bedingten Wegfall der wesentlichen Teil des VR WEN ausschließen zu können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer **29.7189** | Datum der Stellungnahme **21.07.2015** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Für eine kurze Stellungnahme wäre ich Ihnen dankbar. Ich würde mich dann gegebenenfalls über meinen Anwalt an den ZGB wenden.

Beteiligtennummer **29.7190** | Datum der Stellungnahme **09.12.2013** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z8048 ID 9764 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8049 ID 9765 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8050 ID 9766 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8051 ID 9767 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Beteiligtennummer **29.7190** | Datum der Stellungnahme **16.12.2013** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z8052 ID 8002 (2 - 1/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Presse habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des regionalen Raumordnungsprogamms 2008 zwischen den oben aufgeführten Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 185m mit nur 1000m Abstand zu den Ortschaften entstehen. Mit der Errichtung dieses Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung dieses Windparks:	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat zum Schutz von Siedlungsbereichen diese von Windenergienutzung freigehalten und zudem pauschale Schutzpuffer zur Anwendung gebracht. Einen höheren Schutzabstand als 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Splittersiedlungen im Außenbereich hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene nicht für geboten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die erhebliche Gesundheitsgefährdung der Anwohner des Hagenhofs und eines zweiten Wohnhauses mit insgesamt 17 Bewohnern in nur ca. 500m Entfernung der geplanten Anlage ist nicht zu akzeptieren.	Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des NLT (Stand: 15.11.2013) lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung.	
Z8053 ID 8003 (2 - 2/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch die Entfernung von nur 1000m zu den Wohnhäusern der Süpplinger Bürger ist nicht zumutbar. In vielen mir vorliegenden Gutachten und Gerichtsverfahren ist auf die Gesundheitsgefährdung der Menschen durch Windenergieparks hingewiesen worden. Geräuschentwicklung, Schattenwurf, Infraschall und tieffrequente Schallwellen verursachen bei vielen Menschen dauernde Schmerzen. All diese Gefahren sind bis heute immer noch nicht gründlich erforscht. Allerdings sind zu diesem Thema auch die neuesten Erkenntnisse über Infraschall in dem Entwurf der überarbeiteten TA-Lärm (DIN 456809) zu finden. Der Mindestabstand zu den Anlagen müsste meiner Meinung nach bei mindestens 2000m, besser bei 3000m liegen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat übrigens einen Mindestabstand von 2000m zu den Windkraftanlagen empfohlen.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2000 bzw. 3000 m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden.	**s. Methodenband** D 2.2
Z8054 ID 8005 (2 - 3/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	(Hinweis des ZGB: Der Einwender hat regelmäßig Vogelbeobachtungen vorgelegt, die in die Abwägung eingeflossen sind.) Auch als Vogelschützer / Naturschützer kann ich einige Entscheidungen der Richter an deutschen Gerichten nicht verstehen. Mehrere Anlagen sind nicht genehmigt worden, weil dort der Rotmilan nachgewiesen werden konnte. Ist der Vogel zu schützen und der Mensch nicht? Selbstverständlich geht Menschenschutz vor Vogelschutz. Aus den beigefügten Unterlagen wie z.B. mein Jahresbericht 2013, mein Jahresspiegel 2013 oder auch die Definition meiner Transektzählungen (einige Ornithologen schreiben hier auch von Linientaxierungen), die ich seit 2007	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die umfangreichen übergebenen Daten wurden vom Regionalverband gesichtet. Grundlegend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das bloße Vorkommen verschiedener Vogelarten im Bereich der Potenzialfläche, z.B. als Nahrungsgast, nicht bereits eine Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung zu begründen vermag. Ein allgemeines Vorkommen dieser Arten ist innerhalb ihrer Verbreitungsräume vielmehr flächendeckend zu erwarten. Von besonderer Bedeutung für die Planung regionalplanerischer Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung sind indes Brutvorkommen mit bekannten Brutplätzen sowie ggf. eine belegbare besondere Bedeutung für Rast- und Gastvögel. Aus den übergebenen Daten lässt sich jedoch leider keine Differenzierung nach Brutvorkommen und Nahrungsgästen ableiten. Auch konkrete Brutplätze werden nicht benannt, sodass ein Schutz einzelner Arten mit Hilfe von Abstandsradien nicht möglich ist. Eine besondere (zumindest landesweite)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		einmal wöchentlich, also inzwischen über 300 mal ausgeführt habe und alle Ergebnisse immer in meinem Computer gespeichert habe, können von der Z.G.B. jederzeit abgerufen werden.	Bedeutung der Potenzialfläche selbst für Gastvögel ergibt sich nach der Methodik des NLWKN ferner nicht. Darüber hinaus handelt es sich bei der Potenzialfläche um typische und im Landschaftsraum weit verbreitete intensiv genutzte Ackerflächen, die keine besondere Biotopqualität für Gast- und Rastvögel aufweisen. Auch ein kleinräumiges Ausweichen wäre daher ohne Weiteres möglich. Der Regionalverband hat die Potenzialfläche und ihre Umgebung zudem im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Hierbei wurden Brutvorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt. In diesem Zusammenhang wurden zwei Brutreviere des Rotmilans abgegrenzt, welche zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung von der Vorrangfläche ausgenommen werden. Gleiches gilt für ein Brutvorkommen der Rohrweihe sowie Nahrungshabitate von Schwarzstorch und Seeadler. Es verbleibt indes eine ausreichend große und für die Windenergienutzung geeignete Fläche.	
Z8055 ID 8007 (2 - 4/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch die inzwischen von mir erstellte Liste der rastenden und überwinternden Vögel in den Vogelzugsmonaten von September bis Dezember und den Heimzugsmonaten von Januar bis März in den Jahren 2007 bis November 2013 habe ich den an Sie gesandten Unterlagen beigefügt. Alle Unterlagen sind gespeichert und können wie schon wie schon im oberem Abschnitt erwähnt bei mir oder der inzwischen gegründeten "Bürgerinitiative gegen den Windpark Nord-Eim" unter der E-Mailadresse: WindparkNEin@gmx.de abgerufen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8054
Z8056 ID 8009 (2 - 5/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	All diese Kartierungen habe ich als "privater Vogelschützer" und nicht im Auftrag eines Umweltverbandes oder anderer Organisationen aufgezeichnet und erst Mitte November 2013 von der Errichtung von Windkraftanlagen, die teilweise nur ca. 200m von meiner Transektstrecke erstellt werden sollen, erfahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8054
Z8057 ID 8010 (2 - 6/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Den Fledermausschutz habe ich den ersten Jahren meiner Mitgliedschaft in der Helmstedter Nabu Gruppe aufgebaut. Nach mehreren Wochendschulungen in unserer Nabu-Akademie in Meißendorf, Tagungen in Sachsen- Anhalt und im Harzgebiet und mit der Hilfe des THW Schöningen beim Ausbau eines ehemaligen Munitionsbunkers als Winterquartier für Fledermäuse im östlichen Elm, ist mein Wissensstand über Fledermäuse wohl nicht anzuzweifeln. Dass Fledermäuse an Windrädern durch die Befeuerung der Anlagen irritiert werden und im oberen Teil der Windradkuppen (welche Wärme ausstrahlen) auf der Jagd nach Insekten sterben, ist Ihnen bekannt. Zusätzlich werden durch schlagende Windradflügel Millionen von Fledermäusen vernichtet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8058 ID 8015 (2 - 7/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Außerdem gehe ich davon aus, dass Sie genau informiert sind, dass fast alle Eulen Nachtjäger sind und tausende Eulen, besonders Schleiereulen, tot unter den Windrädern gefunden werden. Auch im nahen Schierenwald, der nur ca. 800m von der geplanten Windenergieanlage entfernt ist und in dem ich seit 2000 ca. 400 Vogelkästen betreue, waren ab 2005 bis heute 22 Nisthöhlen mit ca. 60 adulten und juvenilen Fledermäusen besetzt.	**Nicht folgen** Schleiereulen gelten in der Wissenschaft als weitgehend unempfindlich gegenüber WEA (u.a. "Helgoländer Papier" LAG-VSW, NLT-Papier). Europaweit wurden bisher lediglich 16 vermutliche Kollisionsopfer an WEA gefunden. Bezogen auf den Bestand der Schleiereule ergibt sich hieraus ein vernachlässigbar geringes Kollisionsrisiko. Wie der Einwender zu der Zahl mehrerer Tausend Kollisionsopfer gelangt ist nicht nachvollziehbar und zudem durch keinerlei Quellenangaben belegt. Ein Konflikt mit dem benachbarten geplanten Vorranggebiet lässt sich hieraus nicht ableiten.	
Z8059 ID 8018 (2 - 8/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dass Schleiereulen eine Art sind, die ich jahrelang und besonders gern von 2000 bis 2010 mit einigen Vogelfreunden aus Süpplingen betreut habe, ist vielen Bewohnern in unseren Dörfern bekannt. Aber auch das ist nur machbar, wenn vor Beginn dieser Arbeiten einige Seminare (ich brauchte dazu 8 Wochenenden jeweils von Freitag bis Sonntag in der Nabu-Akademie in Meißendorf) besucht werden. Wenn ich also an dieser Stelle von Schleiereulen berichte, darf ich natürlich auch die Schulung zum "Ehrenamtlichen Beringer der Vogelwarte Helgoland" in der Vogelfangstation "Die Reit" in Harnburg nicht verschweigen, denn ohne diese speziellen Schulungen kann niemand Schleiereulen, Käuze oder neuerdings auch Turmfalken beringen. Übrigens noch ein Hinweis für alle selbsternannten "Ornithologen": Alle Vögel von der kleinen Blaumeise bis zu den größten Vögeln in Deutschland werden, sobald sie in die Hände der Ornithologen gelangen, auch beringt. Auch nach dem Anlegen von Sendern oder Flügelmarken wird eine Beringung grundsätzlich ausgeführt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8058
Z8060 ID 8019 (2 - 9/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum Thema Eulenschutz: Wir Eulenschützer haben im Jahr 2000 nur sechs Eulenkästen vorgefunden haben und 2010 schon 32 eigene Kästen (nur mit privaten Mitteln erstellt) betreut. Bis Ende 2010 betreuten wir dann auch noch für die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Barnbruch in Wolfsburg weitere 39 Nistkästen für Schleiereulen, Käuze und Turmfalken. Ich denke, dass das Gesamtergebnis unserer Arbeiten, also die jahrelange Betreuung und Beringung von 69 Nisthöhlen in 38 Dörfern im Landkreis Helmstedt und Wolfenbüttel und die registrierten und fast alle beringten Alteulen und deren Nestlinge (insgesamt ca. 260) ein Beweis dafür sind, dass alle Angaben, auch über Rotmilane, Schleiereulen, Fledermäuse und überwinternde Vogelarten, fundiert ermittelt wurden und vor der Aufstellung der Windkraftanlage nochmals genauestens geprüft werden müssen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z8061 ID 8020 (2 - 10/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Und zum Schluss meines Schreibens nochmals der Hinweis an den Z.G.B. dass alle, aber auch wirklich alle Zahlen gespeichert sind und bei Herrn Döhring in Süpplingen oder Helmstedt, der Bürgerinitiative "Nord-Elm" in Süpplingen oder bei mir jederzeit zur Überprüfung abgerufen werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8062 ID 8021 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Presse habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des regionalen Raumordnungsprogamms 2008 zwischen den oben aufgeführten Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 185m mit nur 1000m Abstand zu den Ortschaften entstehen. Mit der Errichtung dieses Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat zum Schutz von Siedlungsbereichen diese von Windenergienutzung freigehalten und zudem pauschale Schutzpuffer zur Anwendung gebracht. Einen höheren Schutzabstand als 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Splittersiedlungen im Außenbereich hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene nicht für geboten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des NLT (Stand: 15.11.2013) lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung.	
Z8063 ID 8022 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Registrierte Vogelarten im Bereich der geplanten Windkraftanlagen (2007-2013) Dass in einigen Veröffentlichungen in der Braunschweiger Zeitung zu lesen war, dass ich bei meinen Linientaxierungen auch die Vögel an der Kläranlage gezählt habe, ist falsch. Selbst vom nächsten Zählpunkt in ca. 1500m von der Anlage konnte ich nie innerhalb der Anlage Vögel zählen. Auf der beigefügten Karte ist das auch genauestens zu ersehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z8064 ID 8023 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da ich aber an den 303 Zähltagen nicht nur Reiher, Schwäne und Gänse registriert habe, erstellte ich noch eine Liste aller dort auf den in Zukunft von Windanlagen betroffenen Ackerflächen gezählten Vogelarten. Es sind: Kohlmeise, Blaumeise, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Kiebitz, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Rabenkrähe, Kolkrabe, Elster, Lachmöwe, Wacholderdrossel, Turmfalke, Grünling, Seidenschwanz, Rotkehlchen, Grauammer, Sperber, Sumpfmeise, Birkenzeisig, Feldschwirl, Bachstelze, Habicht, Buchfink, Schwarzkehlchen, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Schafstelze, Nachtigall, Kuckuck, Neuntöter, Hausrotschwanz, Stieglitz, Zaunkönig, Misteldrossel, Türkentaube, Seeadler, Bergfink, Ringeltaube, Rohrammer, Kornweihe, Steinschmätzer, Grünspecht, Tannenmeise, Hohltaube, Dorngrasmücke, Mauersegler, Klappergrasmücke, Eichelhäher, Silbermöwe, Amsel, Ortolan, Wachtel, Zilpzalp, Star, Erlenzeisig, Kernbeißer, Heckenbraunelle, Sprosser, Fichtenkreuzschnabel, Uferschwalbe, Kranich, Graureiher, Silberreiher, Nilgans, Brandgans, Saatgans, Blässgans, Schellente, Stockente,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die allermeisten der aufgeführten Arten sind unempfindlich gegenüber WEA, sodass eine Gefährdung der Bestände und der Artenvielfalt nicht zu erwarten ist. Unter den genannten Arten sind lediglich folgende Arten als auf Ebene der Raumordnung planungsrelevant einzustufen: Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhfußbussard, Seeadler, Kornweihe, Kranich. Die Angaben zu den vorgenannten Arten sind räumlich weitegehend nicht zu verorten bzw. werden keine Brutplätze angegeben, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ferner fehlt eine Unterscheidung nach Gast-/Rast- und Brutvorkommen. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies innerhalb der Verbreitungsräume meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann daher nicht geschlossen werden, dass planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko im Bereich der Potenzialfläche vorhanden sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **16.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Höckerschwan, Singschwan, also insgesamt über 70 verschiedene Arten. Aufgrund dieser Artenvielfalt (viele der aufgeführten Vogelarten gelten als stark in ihrem Bestand gefährdet oder vom Aussterben bedroht) halte ich es für unverantwortlich, im betroffenen Gebiet Windkraftanlagen zu errichten.		
Z8065 ID 8024 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Meine letzte Linientaxierung habe ich am 25.11.2013, nachdem ich den Standort der Windkraftanlage erfahren habe, ausgeführt. Die Gefahr der Unterstellung, dass alle meine Zahlen in den Taxierungslisten ab Mitte November manipuliert sein könnten, um den Bau der Windkraftanlage zu verhindern, ist einfach zu groß. Außerdem rechne ich mit einem Betretungsverbot einiger Ackerflächen, so dass eine genaue Taxierung nicht mehr möglich ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8066 ID 7881 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zugvögel im Bereich des geplanten Windenergiepark RROP 2008 - Gebiet Süpplingen 01: zwischen Süpplingen / Süpplingenburg / Schickelsheim / Königslutter / Lelm Die Ursachen für die aktuellen Bestandsrückgänge von in Deutschland rastenden Zugvogelarten sollten für zielgerichtete Erhaltungsmaßnahmen differenzierter untersucht werden. Die Forschung über Arten mit ungünstiger Bestandssituation muss intensiviert werden, insbesondere für solche, für deren Erhaltung Deutschland auf internationaler Ebene eine hohe Verantwortung trägt wie z.B. für den Rotmilan. Aber auch alle Vögel, die in Deutschland in den Roten Listen aufgeführt werden und deren Rastplätze sind schützenswert. 200m hohe Windräder in unserem Vogeldurchzugskorridor würden in Zukunft jegliche Rastmöglichkeit ausschließen. Einige Beispiele der dort während des Vogelzugs von mir kartierten Vögel: 1) Steinschmätzer: Rote Liste 1 (vom erlöschen bedroht). Ohne Rastmöglichkeit würde dieser Vogel, der im hohen Norden brütet und in Ostafrika überwintert diese Entfernung nicht überwinden. 2) Ortolan: Rote Liste 1 (vom erlöschen bedroht). Auch für den Ortolan gilt: „Ohne Rast kein erfolgreicher Zug“. Er überwintert in Westafrika, südlich der Sahara. 3) Wendehals: Rote Liste Niedersachsens 1 (vom erlöschen bedroht). Dieser außergewöhnliche Specht, der seit ein paar Jahren in Ostafrika überwintert, hatte bisher immer in Südafrika überwintert. Einige Ornithologen sehen hier schon ein Verhalten, das auf den Klimawandel zurückzuführen ist. 4) Rotmilan: Rote Liste 2 (stark gefährdet). Er ist als Teilzieher bekannt, der in	**Nicht folgen** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Süpplingen nicht vorhanden. Während das Zuggeschehen in Mitteleuropa grundsätzlich in SWNO-Richtung erfolgt, streicht der Talraum zwischen den zudem aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Höhe nur bedingt als Hindernisse anzunehmenden Höhenrücken von Elm (323 m) und Lappwald (211 m) in für das nördliche Harzvorland typischer Ausrichtung von Nordwest nach Südost. Darüber hinaus reagieren nicht alle Rastvögel empfindlich auf WEA. Ein Verlust jeglicher Rastmöglichkeiten ist daher in keiner Weise zu erwarten. Hierfür spricht auch, dass es sich bei der Potenzialfläche um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, welche im betroffenen Landschaftsraum häufigst vorkommen, sodass mithin selbst bei einer Entwertung der Potenzialflächen selbst hinlänglich geeignete Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Die Potenzialfläche weist hinsichtlich ihrer Biotopstrukturen keinerlei besondere Eignung als Rastgebiet auf. Ein detailliertes avifaunistisches Gutachten, welches u.a. die Bedeutung für den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Spanien oder Portugal hauptsächlich auf den dort noch vorhandenen Mülldeponien überwintert. Immer öfter überwintert aber auch bei uns in Deutschland, wie ja auch aus meinen Kartierungslisten zu ersehen ist. 5) Raufußbussard: Rote Liste 2 (stark gefährdet). Dieser nördlichste Bussard der Welt ist als Kurzstreckenzieher oder auch Mittelstreckenzieher bekannt. Er überwintert in Deutschland teilweise bis zum Alpenrand. Auch dieser bei uns selten vorkommende Bussard würde niemals in unmittelbarer Nähe von Windrädern rasten. 6) Kornweihe: Rote Liste 2 (stark gefährdet). Sie ist als Kurzstreckenzieherin bekannt, sie überwintert aber auch teilweise in Nordafrika. Bei dieser „blauen“ Weihe ist mir die Unterscheidung nach männlichen oder weiblichen Tieren bis heute noch nicht gelungen. 7) Seeadler: Rote Liste 2 (stark gefährdet). Inzwischen nehmen die Bestände im Norden und in Sekundärbiotopen (von Menschen gestaltete Lebensräume wie Klärteiche, Rieselfelder - die auch Lebensräume aus zweiter Hand genannt werden) zu. Im Naturschutz spielen diese „Lebensräume aus zweiter Hand“ eine besondere Rolle, z. B. als „Trittsteine“ für ziehende Vögel während des Vogelzuges. 8) Feldlerche, Kiebitz: Beide Arten in der Roten Liste 2 (stark gefährdet). Der Bestand der Feldlerche hat sich europaweit halbiert. Die noch verbliebenden Vögel überwintern in Süd-und Westeuropa; offensichtlich ziehen einige europäische Brutvögel regelmäßig bis nach Nordafrika. Auch der Kiebitz hat signifikant an Bestand verloren. Beide Arten rasten beim Zug und während der Brut nicht gern auf strukturierten Flächen, und genau deshalb waren die geplanten Flächen für Windräder für diese Zugvögel bis jetzt als Optimalhabitate zu bezeichnen. Die ökologische Valenz dieser beiden Arten gegen Umweltfaktoren ist sehr gering. Die Kiebitze ziehen übrigens in ihre Überwinterungsgebiete, die in Südeuropa oder gar in Nordafrika liegen. 9) Neuntöter, Rauchschwalbe, Nachtigall, Kuckuck, Wachtel: All diese Arten stehen in der Roten Liste 3 (gefährdet). Wenn Windräder am vorgesehenen Standort aufgestellt werden, müsste z. B. die Nachtigall direkt unter einem Windrad brüten. Auch diese fünf Arten sind Zugvögel, die teilweise südlich der Sahara überwintern. 10) Feldsperling, Star, Turmfalke, Uferschwalbe: Diese Arten stehen in den Vorwarnlisten zur Roten Liste. Der Star ist als Teilzieher bekannt, der im Winter durchaus „die Bewohner in Rom nervt“. Die Überwinterungsgebiete des Turmfalken sind vielseitig. Einige Turmfalken bleiben in milden Wintern bei uns in Deutschland, andere ziehen nur bis Nordafrika oder sogar bis südlich der Sahara. Ein von mir beringter Turmfalke wurde der Vogelwarte Helgoland in den Wintermonaten als Todfund in Schweden gemeldet. Da in meiner Kartierungszeit in den Herbst- und Frühlingsmonaten von 2007 bis 2013, außer der in meiner vorliegenden Aufstellung natürlich viele Arten	Vogelzug in den Blick nehmen kann, ist auf Ebene der Anlagengenehmigung zu erstellen. Der Regionalverband ist mit der Beauftragung einer Übersichtskartierung bereits über das auf der vorgelagerten Planungsebene der Raumordnung regelmäßig geforderte Maß der Sachermittlung hinausgegangen und hat zusammen mit den umfangreichen Recherchen zu planungsrelevanten Vorkommen seinen Ermittlungspflichten genüge getan.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aufgeführt sind, die noch nicht in den Roten Listen stehen aber auch Zugvögel sind, ist wohl der Erweis erbracht, dass ihre geplante Windenergieanlage innerhalb eines Zugvogelkorridors montiert werden würde. Ein Avifaunistisches Gutachten würde uns allen, den Befürwortern und den Gegnern helfen, einige Emotionen abzubauen.		
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8067 ID 8025 (5 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Teilauszüge aus Berichten der 146. Jahresversammlung der Mitglieder der DOG (Deutsche Ornithologen-Gesellschaft e. V.) im Oktober 2013 und Beiträge aus meinen 300 Transektzählungen der letzen sechs Jahre; Ergänzung zu der am 16.12.2013 abgesandten Widerspruchserklärung an den ZGB, um nochmals einige Daten zu verifiziren. Vogelzug: Da die Verluste von Fledermäusen und Zugvögeln an Windkraftanlagen in Deutschland sich signifikant in den letzten Jahren erhöht haben, zu mal wenn diese auch noch befeuert werden und inzwischen 200m und mehr an Höhe erreicht haben, weise ich nochmals darauf hin, dass es sich bei dem geplanten Gelände um ein Rastgebiet und einen Zugvogelkorridor handelt. Und deshalb zwingen die beobachteten- und prognostizierten- Veränderungen zu einer konstanten Überprüfung der Schutzgebietskulisse für wandernde Vogelarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8066
Z8068 ID 8026 (5 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei meinen Transektzählungen in den vergangen sechs Jahren habe ich in ca. 700 Stunden über 70 Vogelarten registriert, davon allein 18 Arten, die in den Rotenlisten der Vögel aufgeführt sind. An jedem Zähltag habe ich das Datum, die Vogelart, die Uhrzeit, die Wetterlage und die Temperatur aufgezeichnet. Von einer "unsystematischen Beobachtung", wie aus ihrer Stellungnahme vom 27.01.2014 zu entnehmen ist, kann doch nun wirklich nicht die Rede sein. Mittels der beigefügten DVD und einigen zusätzlichen schriftlichen Erklärungen können sie alle Daten überprüfen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Daten wurden geprüft und ausgewertet. Eine besondere, zumindest landesweite, Bedeutung der Potenzialflächen für rastende Vögel gemäß der NLWKN-Methodik ließ sich aus den Zahlen nicht ableiten. Darüber hinaus reagieren nicht alle Rastvögel empfindlich auf WEA. Ein Verlust jeglicher Rastmöglichkeiten ist daher in keiner Weise zu erwarten. Hierfür spricht auch, dass es sich bei der Potenzialfläche um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, welche im betroffenen Landschaftsraum häufigst vorkommen, sodass mithin selbst bei einer Entwertung der Potenzialflächen selbst hinlänglich geeignete Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Die Potenzialfläche weist hinsichtlich ihrer Biotopstrukturen keinerlei besondere Eignung als Rastgebiet auf.	
Z8069 ID 8027 (5 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Windkraftanlagen sind eine zusätzliche Gefährdung für die lokalen Populationen des Rotmilans (Milvus milvus): Die Gefährdung lokaler Populationen streng geschützter Vogelarten, hier des Rotmilans, ist von entscheidender rechtlicher Bedeutung im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA). Im Verhältnis zu	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Bedeutung des Rotmilans und dessen Gefährdung durch WEA ist dem Regionalverband bekannt und wird in keiner Weise bestritten. Der besondere Artenschutz gilt überdies nicht erst bezogen auf die lokale Population, sondern bereits in Bezug auf das einzelne Individuum. So würde bereits die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für ein einzelnes Tier den Verbotstatbestand der	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		seiner Brutpaarzahl in Deutschland (ca. 10.500 -12.000 nach verschiedenen, Autoren z.B. Südbeck und andere) ist der Rotmilan als Suchflugjäger häufigstes nachgewiesenes Totschlagopfer durch WEA. Die zentrale Fundkartei der Vogelschutzwarte (VSW) Buckow/Brandenburg nennt 206 getötete Rotmilane (Dürr, Stand 06.09.2013), überwiegend Zufallsfunde mit entsprechend hoher "Dunkelziffer". Berechnungen der Kollisionswahrscheinlichkeit auf Basis dieser unkorrigierten Zahlen sind unseriös, aber beliebt bei einseitig orientierten Windenergiebefürwortern oder Gutachtern im Auftrag der WEA-Investoren. Ln kurzer Zeit sind die WEA in Brandenburg Todesursache Nr.1 für den Rotmilan mit 36% aller tödlichen Unfälle geworden. Warum sollten unsere 164 Rotmilane und 7 Schwarzmilane, die ich in sechs Jahren registrierte, anders reagieren als ihre "Schwestern und Brüder" in Buckow? An einigen Tagen meiner Linientaxierungen wie z.B. am 17.09.2010 zählte ich 8 Rotmilane, am 25.07. 2012 waren es 9 und am 19.10.2013 sogar 13 Rotmilane. Diese Greifvögel würden durch die dort geplanten Windkraftanlagen nicht nur beeinträchtigt, sondern existenziell gefährdet werden.	Tötung erfüllen. Der Regionalverband hat aus diesem Grund eine umfassende Sachermittlung zu Brutvorkommen des Rotmilans vorgenommen. Auch die Potenzialfläche Süpplingen 01 wurde im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist für den Rotmilan im Bereich seiner Kernhabitate bzw. pauschal im Umfeld von 1.000 m um einen Brutplatz anzunehmen. Dies hat der Regionalverband berücksichtigt, indem er die von Biodata abgegrenzten Brutreviere von der Windenergienutzung ausschließt. Das bloße gelegentliche Vorkommen des Rotmilans als Nahrungsgast oder Durchzügler vermag indes nicht bereits ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszulösen und ist daher in Bezug auf die Windenergienutzung rechtlich unkritisch.	
Z8070 ID 8028 (5 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da Rotmilane in der Luft nahezu keine natürlichen Feinde haben, sehen sie auch Windkraftanlagen nicht zwangsläufig als Bedrohung an. Sie sind deshalb stärker als andere Vogelarten gefährdet, Schlagopfer einer Windkraftanlage zu werden. Diese Einschätzung wird durch die Bundestagsdrucksache 15/5188 vom 30.03.2005 über die Gefährdung heimischer Greifvögel und Fledermausarten durch Windkraftanlagen bestätigt. Gerade beim Rotmilan ist eine auffallend hohe Zahl von Schlagopfern betroffen. Das Tötungsrisiko ist für diesen Greifvogel an Windkrafträdern signifikant hoch.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8069
Z8071 ID 8029 (5 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben diesem speziell für den Rotmilan festzustellenden besonderen Kollisions- und Verlustrisiko muss nach derzeitigem Erkenntnisstand weiter als sicher gelten, dass Windkraftanlagen aufgrund ihrer Umwelteinwirkungen (z.B. Schattenwurf, Lärm, etc.) und ihrer Barrierewirkungen (Vertikalstrukturen, Drehbewegungen) ohnehin generell geeignet sind, Vögel zu stören und aus ihren angestammten Stand-, Rast-, Nahrungs- und Brutplätzen zu vertreiben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Störwirkung von WEA auf bestimmte Vogelarten ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Eine generelle Gefährdung/Beeinträchtigung aller Vogelarten durch diese Wirkungen wurde jedoch wissenschaftlich widerlegt. Zahlreiche, insbesondere Singvogelarten, reagieren vollkommen unempfindlich auf WEA.	
Z8072 ID 8030 (5 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Stand-, Rast-, Nahrungs- und Brutplätze der Rotmilane überwiegt das private Interesse einiger Investoren.	**Nicht folgen** Diese Abwägung ist Aufgabe der plangebenden Behörde (hier: Regionalverband) und muss nach objektiven Kriterien nachvollziehbar begründet werden. Entgegen der Auffassung des Einwenders besteht an der Windenergienutzung kein ausschließlich privates Interesse. Die Energiewende wurde politisch beschlossen und ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der die Windenergienutzung eine zentrale Rolle spielt. Dies ist durch den Gesetzgeber u.a. in Form der Privilegierung dieser Nutzung im Außenbereich	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			nach § 35 BauGB verdeutlicht worden. Darüber hinaus profitieren auch die Gemeinden in Form der Gewerbesteuer von der Windenergienutzung. Es besteht somit unbestreitbar ebenfalls ein großes öffentliches Interesse an der Förderung und dem Ausbau der Windenergienutzung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass Brutplätze des Rotmilans durch die Planung nicht gefährdet werden und ebenso eine signifikant erhöhte Tötungsgefährdung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann.	
Z8073 ID 8031 (5 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei dem jetzigen Sachstand ist von mindestens einer oder sogar mehreren Bruten in diesem Gebiet auszugehen. Allerdings bin ich der Meinung, dass von unserer Bürgerinitiative in Kürze ein Avifaunistisches Gutachten in Auftrag gegeben werden sollte.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Im Rahmen der Nachkartierungen durch Biodata im Jahr 2014 wurden zwei Brutreviere des Rotmilans in der Umgebung der Potenzialfläche ermittelt. Die Brutreviere werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung von dem geplanten Vorranggebiet ausgenommen. Es verbleibt jedoch eine ausreichend große, für die Windenergienutzung geeignete Fläche.	
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **06.01.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8074 ID 11845 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als Nachtrag zu meinem Widerspruch vom 16.12.2013 sende ich Ihnen heute das Ergebnis unserer Beobachtungen und meiner Registrierungen in den Monaten März bis Dezember 2014 bezüglich der von uns ausgeführten Punkt-Stopp-Zählungen zu. Auf insgesamt 136 Seiten in 10 diesbezüglichen Berichten, die übrigens jeden Monat an ca. 150 Personen in Form von E-Mails oder ausgedruckten Exemplaren versandt worden sind, wurden alle Beobachtungen genauestens registriert. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den mitgesandten Unterlagen.	**Teilweise folgen** Die übergebenen Daten wurden vom Regionalverband geprüft und ausgewertet. Aufgrund der zahlreichen Hinweise aus der Bevölkerung wurde die Potenzialflächen Süpplingen 01 zudem inzwischen einer Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 unterzogen. In diesem Rahmen wurden 2 Brutreviere des Rotmilans südlich der B 1 sowie westlich von Süpplingen sowie u.a. ein Schwarzstorch-Nahrungshabitat und ein Brutrevier der Rohrweihe im Bereich der Süpplingenburger-Klärteiche festgestellt. Diese Reviere decken sich soweit erkennbar mit den Beobachtungen des Einwenders und werden von einer Windenergienutzung freigehalten. Die Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes wird dementsprechend überarbeitet. Die vom Einwender übergebenen Daten zeigen eine gewisse Bedeutung der betrachteten Flächen für verschiedene, aber nur teilweise windkraftempfindliche Gastvogelarten. Da es sich bei dem Gebiet zudem um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, ist eine im regionalen Maßstab besondere Bedeutung hieraus nicht ableitbar, da vergleichbare Rastflächen in großem Umfang zur Verfügung stehen. Die Rastvogelvorkommen stehen einer Konzentration von WEA im Bereich der Potenzialfläche daher nicht entgegen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8075 ID 27424 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung der Fläche für die Windkraftanlage Süpplingen 01 bin ich aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht einverstanden. 1. Die diesem Widerspruch beigefügte Dokumentation vom Rotmilan -Horst Nr. 8 am Hagenhof verhindert laut § 44 des BNatSCHG die Errichtung der Windkraftanlage Süpplingen 01. 2. Auch die Nichteinhaltung der Abstände der Prüfbereiche (Nahrungsaufnahmeflächen) der Rotmilane zu 3 besetzten Rotmilan -Brutorten kann ich als Hobby-Ornithologe nicht akzeptieren. 3. In meinen BI-Informationen in den Monaten Januar, Februar, März und April 2016 die dem ZGB vorliegen und in denen ich die Empfehlungen des „Helgoländer Papiers" veröffentlicht habe, sind alle Abstandsempfehlungen aufgeführt. 4.Vogelzug und Zwischenrastplatz Ab 2007 habe ich Transektzählungen / Linientaxierungen bis 2013 ausgeführt. Die Ergebnisse dieser Zahlungen sind dem ZGB und somit wohl auch den Windradinvestoren schon seit 2 Jahren bekannt. Verstärkt mit insgesamt 47 Beobachterinnen / Beobachtern sind ab 2014 bis einschließlich April 2016 Rotmilane gezählt worden. Insgesamt wurden ca. 2000 Mal Rotmilane beobachtet. Alle Sichtungen sind von mir dokumentiert und dem ZGB in Form meiner BI-Infos mitgeteilt worden. Als Anlage zu meinem Widerspruch sende ich dem ZGB folgende Unterlagen: 1. Dokumentation über den Rotmilanhorst Nr. 8 (Hagenhof). 2. Eine Zusammenstellung aller gesichteten sensiblen Greifvögel und der auf den geplanten Windradflächen rastenden und brütenden Vögel im Zeitraum von März 2014 bis Ende April 2016. 3. Da dem ZGB stringente Zahlungen in meinen 25 Monatsberichten mit ca. 375 Seiten vorliegen, verzichte ich auf eine nochmalige Vorlage meiner Berichte. 4. Außerdem sind dem ZGB die im ersten Widerspruch unseres Rechtsanwalts aus dem Jahr 2014 bekannten Ausführungen über die Vogelwelt auf und neben den geplanten Windradflächen bekannt, die auch ich heute nur bestätigen kann. 5. Die komplette Monats BI-Info April 2016, die ich von Ihnen als „Widerspruch" gewertet haben will.	**Teilweise folgen** Der Einwender wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Regionalplanung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich." Diesen Anforderungen ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind. Darüber hinaus bedeutet dies auch, dass auf der Planungsebene der Regionalplanung schlechterdings nicht bereits abschließend über artenschutzrechtliche Verbote entschieden werden kann. Dies gilt insoweit auch für die Annahme des Einwenders, das Brutvorkommen des Rotmilans am Hagenhof würde bereits einen unausweichlichen Verbotstatbestand nach sich ziehen. Darüber hinaus geht der Einwender bei der Interpretation der Verbindlichkeit und planerischen Wirkung der hier diskutierten Abstandsempfehlungen nach	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7190		**17.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

6. Für unsere ganz schlauen kontrollierenden avifaunistischen Prüfer, Investoren und den ZGB Mitgliedern führe ich an dieser Stelle meines Berichts die neuesten Einstufungen der „Roten Listen Niedersachsens und Bremen" mit Stand 2015 auf:

In der Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht sind die die Kornweihen, Steinschmätzer, Ortolane und die Wendehälse.

Diese 4 Arten sind als Brut- oder Rastvögel schon seit 2007 auf den jetzt gering verkleinerten Windradflächen registriert und von mir dokomentiert und an den ZGB weitergeleitet worden.

In der Kategorie 2: als stark gefährdet sind die Rotmilane, Seeadler, und die Schwarzstörche eingestuft worden.

Auch diese 3 Arten sind immer wieder auf den jetzigen gering verkleinerten Potenzialflächen der geplanten Windkraftanlage Süpplingen 01 gesichtet worden und an den ZGB per Mail und als Sicherrung auch noch von mir auf dem Postweg versandt worden.

Auffassung des Plangebers fehl. Zunächst handelt es sich nicht um rechtlich bindende (dies erkennt der Einwender bereits selbst an) und apodiktische Tabubereiche, bei deren Unterschreitung grundsätzlich und in jedem Fall mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG gerechnet werden muss. So führt die LAG-VSW im sog. "Helgoländer-Papier" zu den besagten Abstandsempfehlungen selbst Folgendes aus: "Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i. d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten. " Dies greift der für den vom Einwender angeführten Artenschutz-Leitfaden grundlegende niedersächsische Windenergieerlass auf, wenn er in Kap. 4.1 auf Seite 201 Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos. " Es handelt sich hierbei also nicht um eine Tabuzone im Sinne eines allgemein bestehenden Minimalabstands, sondern um einen indikatorischen Wert, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Dies bildet sich auch darin ab, dass der Artenschutz-Leitfaden von einem sog. "Untersuchungsradius" (Radius 1) bzw. einem weiter gefassten Radius der Betroffenheit (Radius 2) spricht. Dabei wird selbst der engere Radius 1 im Weiteren als "Radius 1 des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung" definiert. Ein Unterschreiten dieses Radius´ bedeutet also mitnichten bereits für sich genommen regelmäßig das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, denn in diesem Fall wäre die Prüfung bereits an dieser Stelle mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens abgeschlossen. Das bedeutet überdies, dass der Plangeber, würde er wie gefordert die als Radius 1 im Artenschutzleitfaden aufgeführten Untersuchungsradien, die sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der LAG-VSW stützen, als strikte Tabubereiche behandeln, eine weitergehende und einzelfallbezogene Prüfung u.a. im Genehmigungsverfahren (bspw. durch gezielte Raumnutzungsanalysen) durch eine vorgreifende und mithin verfrühte Entscheidung unmöglich machen würde. Das Regelungsziel des Artenschutz-Leitfadens würde in diesem Fall ins Leere laufen, da eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Prüfradius 1 aufgrund des vorweggenommenen pauschalen Ausschlusses bereits auf Ebene der Raumordnung gar nicht mehr möglich, die Windenergienutzung ausgeschlossen wäre. Dies stünde aus Sicht des Plangeber zudem nicht im Einklang mit der legislativen Zielsetzung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB. Es handelt sich somit bei den Abstandsempfehlungen und -radien eben nicht - wie scheinbar vom Einwender unterstellt - um harte Tabuzonen in Bezug auf die

raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung.
Somit besitzt er an dieser Stelle naturgemäß einen Bewertungs- und Einschätzungsspielraum, welcher sich am gegenwärtigen Stand der Wissenschaft orientieren muss. Auf dieser Basis hat der Plangeber die Hinweise und Empfehlungen der LAG-VSW ("Helgoländer Papier"), des NLT-Papiers und des Artenschutz-Leitfadens berücksichtigt, mit weiteren wissenschaftlichen Quellen (Nennung im Quellenverzeichnis des Umweltberichts u.a.) abgeglichen und im Hinblick auf die angestrebte Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung und die konkrete räumliche Situation vor Ort bewertet. Hierbei hat der Plangeber dem begründeten Interesse am Schutz von Natur und Landschaft auch die Interessen der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung abwägend gegenüberzustellen. Er kann, muss aber an dieser Stelle keine Vorsorge für Natur und Landschaft treffen. Im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung muss er letztlich dafür Sorge tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Dies hat der Plangeber in jedem Einzelfall getan.

Grundsätzlich hat der Plangeber die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Plangeber – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7190		**17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Plangeber ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffas-sung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Plangeber kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Plangeber mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen -, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Auch in Bezug auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 vorkommenden Arten im Zuge der von ihm durchgeführten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bzw. absehbare Verbote, die wesentliche Teile der in Rede stehenden Vorrangfläche liegen ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt nicht vor. Die zahlreichen Datenübergaben des Einwenders sind überdies berücksichtigt worden, betreffen jedoch oftmals auch gegenüber Windenergieanlagen unempfindliche Arten (wie bspw. Turmfalke, verschiedene Gänsearten), die insbesondere bei der großräumigen Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung als nicht planungsrelevant gelten bzw. in Abstimmung mit Experten etc. solchermaßen eingestuft wurden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die bloße - temporäre oder periodische - Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. Das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7190		**17.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Hinweise zu einem Brutvorkommen des Rotmilan am Hagenhof zur Kenntnis genommen. Für das Jahr 2016 ist hier eine Brut des Rotmilans aus Sicht des Plangebers belegt. Gleichwohl sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab. Im Rahmen der durch den Plangeber im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Hegenhof brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Plangeber jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangeber, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotaopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Plangeber nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata.
Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7190		**17.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			
				gleichwohl wie bereits ausgeführt erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Hagenhofs unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich etwa 15 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 85 % (ca. 170 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet. Ein Beleg dafür, dass die Potenzialfläche in einem Hauptzugkorridor liegt, ist nicht ersichtlich und wird auch vom Einwender - unter Beachtung der zahlreichen Punkt-Stopp-Zählungen - nicht vorgebracht. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Süpplingen nicht vorhanden. Während das Zuggeschehen in Mitteleuropa grundsätzlich in SWNO-Richtung erfolgt, streicht der Talraum zwischen den zudem aufgrund ihrer vglw. Geringen Höhe nur bedingt als Hindernisse anzunehmenden Höhenrücken von Elm (323 m) und Lappwald (211 m) in für das nördliche Harzvorland typischer herzynischer Ausrichtung von Nordwest nach Südost. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. V. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. V. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Die Potenzialfläche selbst ist ferner nach den vorgebrachten Informationen unter Beachtung der für Niedersachsen maßgeblichen Bewertungsmethodik nach KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNS (Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 33, Nr. 2 (2/03): 70-87) auch kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen.	
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7190		**19.06.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **19.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8076 ID 23982 (8 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	1) In dem Widerspruch der Rechtsanwälte Herrn [Name] und Herrn [Name] an den ZGB ist z.B. im Abschnitt Artenschutz folgendes aufgeführt: „In einer abschließenden Abwägungsentscheidung ist immer zu berücksichtigen, was nach Lage der Dinge zum Zeitpunkt der Beschlussfassung einzustellen war. Sind also die zugrunde liegenden Daten/ Informationen zur Vogelwelt zum Zeitpunkt einer abschließenden Abwägung falsch oder unvollständig, und hat das Auswirkungen auf die Entscheidung, dann ist diese fehlerhaft und damit anfechtbar. Geht die Planung, davon aus, dass zu jedem nachgewiesenen Rotmilanhorst ein fester Schutzabstand einzuhalten ist, und taucht spätestens im Rahmen der 2. Offenlage ein „neuer" Rotmilanhorst auf, ist auf diesen Sachverhalt abzustellen." Des Weiteren wird erwähnt, dass die notwendige Berücksichtigung des Hortes am Hagenhof zu einer Streichung des kompletten westlichen Teils der Potenzialfläche führt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird zunächst zugestimmt, dass grundsätzlich alle planungsrelevanten Indformationen bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung verfügbar ist, auch abzuwägen ist. Entsprechend berücksichtigt der Plangeber selbstverständlich auch neue Erkenntnisse zur Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, was jedoch nicht bedeuten muss, dass jegliches - vermeintlich - neues Vorkommen auch zu einer Veränderung der Flächenkulisse führen muss. Die Hinweise zu einem Brutvorkommen des Rotmilan am Hagenhof werden in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen. Für das Jahr 2016 ist hier eine Brut des Rotmilans aus Sicht des Plangebers belegt. Gleichwohl sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab. Im Rahmen der durch den Plangeber im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Hegenhof brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Plangeber jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde. Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangeber, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotaopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015	

			belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Plangeber nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Hagenhofs unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich etwa 15 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 85 % (ca. 170 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.	
Z8077 ID 23985 (8 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	2) Auch der Leitende Baudirektor des Landkreises Helmstedt Herr [Name] schreibt in seinem Widersprach an den ZGB: „Rotmilane wurden von lokalen Ornithologen in den Jahren 2014 und 2015 relativ häufig im geplanten Vorranggebiet beobachtet. Dies legt erstens nahe, dass dieser Raum ein bedeutender Nahrungsraum für diese Art ist. Zweitens spricht der häufige Aufenthalt in diesem Raum, der mehr als 1.000 m von den in der Vergangenheit bekannten Horsten entfernt ist, dafür, dass der oben geforderte Mindestabstand von 1.500 m zu Horsten gerade ist diesem Gebiet sachlich voll gerechtfertigt ist. Noch nicht berücksichtigt ist ein Rotmilanhorst am Hagenhof westlich des geplanten Vorranggebietes. Nach hier vorliegenden Informationen hat dort in diesem Frühjahr (2016) ein Rotmilanpaar einen Horst gebaut und mit der Brut begonnen. Dies muss noch in die Abwägung eingestellt werden."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 184
Z8078 ID 23986 (8 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ebenfalls wiederholen muss ich meine Bedenken bezüglich des Mindestabstandes zu Brutstandorten des Rotmilans, der bisher vom ZGB mit lediglich 1.000 m angesetzt worden ist. Dieser Wert ist nach meiner Auffassung eindeutig zu gering; an seiner Statt sind mindestens 1.500 m erforderlich. Dieser Abstand ist auch in die Tabelle 2 auf Seite 14 der mittlerweile aktualisierten NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 eingeflossen. Der diesbezüglichen Argumentation im Umweltbericht kann nicht gefolgt werden. Die dort genannte, offenbar für den ZGB maßgebliche Quelle (Dissertation NACHTIGALL 2008) halte ich durch Zeitverlauf für in der Sache	**Nicht folgen** Zunächst sei darauf hingewiesen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Regionalplanung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird auf Kap. 1.5 des niedersächsischen Windenergieerlasses, dessen Anlage "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" der Einwender anspricht, verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige	

überholt; sie kann insofern keine Rechtfertigung mehr für ein Festhalten an dem geringeren Abstand liefern.

Vielmehr geht auch der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" - zeitgleich mit dem Windenergieerlass am 25.02.2016 in Kraft gesetzt - von einem Radius von 1.500 m aus und greift somit neuere fachliche Erkenntnisse auf.

nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im Artenschutz-Leitfaden selbst - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert:
"Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten
Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen
Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."
Diesen Anforderungen ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind.

Bei der Interpretation der Verbindlichkeit und planerischen Wirkung der diskutierten Abstandsempfehlungen ist zu beachten, dass es sich keinesfalls um rechtlich bindende, allgemeingültige und apodiktische Tabubereiche handelt, bei deren Unterschreitung grundsätzlich und in jedem Fall mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG gerechnet werden muss. So führt die LAG-VSW im sog. "Helgoländer-Papier" zu den besagten Abstandsempfehlungen selbst Folgendes aus: "Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i. d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Regionalplanung können die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten. " Dies greift der für den vom Einwender angeführten Artenschutz-Leitfaden grundlegende niedersächsische Windenergieerlass auf, wenn er in Kap. 4.1 auf Seite 201 Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante

Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos. " Es handelt sich hierbei also nicht um eine Tabuzone im Sinne eines allgemein bestehenden Minimalabstands, sondern um einen indikatorischen Wert, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. Der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Dies bildet sich auch darin ab, dass der Artenschutz-Leitfaden von einem sog. "Untersuchungsradius" (Radius 1) bzw. einem weiter gefassten Radius der Betroffenheit (Radius 2) spricht. Dabei wird selbst der engere Radius 1 im Weiteren als "Radius 1 des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung" definiert. Ein Unterschreiten dieses Radius´ bedeutet also mitnichten bereits für sich genommen regelmäßig das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, denn in diesem Fall wäre die Prüfung bereits an dieser Stelle mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens abgeschlossen. Das bedeutet überdies, dass der Plangeber, würde er wie gefordert die als Radius 1 im Artenschutzleitfaden aufgeführten Untersuchungsradien, die sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der LAG-VSW stützen, als strikte Tabubereiche behandeln, eine weitergehende und einzelfallbezogene Prüfung u.a. im Genehmigungsverfahren (bspw. Durch gezielte Raumnutzungsanalysen) durch eine vorgreifende und mithin verfrühte Entscheidung unmöglich machen würde. Das Regelungsziel des Artenschutz-Leitfadens würde in diesem Fall ins Leere laufen, da eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Prüfradius 1 aufgrund des vorweggenommenen pauschalen Ausschlusses bereits auf Ebene der Raumordnung gar nicht mehr möglich, die Windenergienutzung ausgeschlossen wäre. Dies stünde aus Sicht des Plangeber zudem nicht im Einklang mit der legislativen Zielsetzung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB. Es handelt sich somit bei den Abstandsempfehlungen und -radien eben nicht - wie scheinbar vom Einwender unterstellt - um harte Tabuzonen in Bezug auf die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung.
Der Plangeber kann und muss auf Ebene der Regionalplanung in Bezug auf die Vorgaben des Artenschutzes allein das Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote soweit möglich quantifizieren und in Bezug auf die von ihm geplanten Flächen bewerten. Somit besitzt er an dieser Stelle naturgemäß einen Bewertungs- und Einschätzungsspielraum, welcher sich am gegenwärtigen Stand der Wissenschaft orientieren muss. Auf dieser Basis hat der Plangeber die Hinweise und Empfehlungen der LAG-VSW ("Helgoländer Papier"), des NLT-Papiers und des Artenschutz-Leitfadens berücksichtigt, mit weiteren wissenschaftlichen Quellen (Nennung im Quellenverzeichnis des Umweltberichts u.a.) abgeglichen und im Hinblick auf die angestrebte Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung und die konkrete räumliche Situation vor Ort bewertet. Hierbei hat der Plangeber dem begründeten Interesse am Schutz von Natur und Landschaft auch die Interessen der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung abwägend gegenüberzustellen. Er kann, muss aber an

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7190		**19.06.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

dieser Stelle keine Vorsorge für Natur und Landschaft treffen. Im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung muss er letztlich dafür Sorge tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Dies hat der Regionalverband in jedem Einzelfall getan.
In diesem Kontext ist auch die Forderung nach einer pauschalen Übernahme und Anwendung des erhöhten Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") zu sehen. Nach eingehender Auseinandersetzung mit Herleitung und Begründung der Abstandsempfehlung ist der Regionalverband im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, zu dem Ergebnis gelangt, dass diese für seine Planung weder fachlich noch rechtlich geboten und begründet ist. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. So heißt es auf Seite 19, Kap. 3 zu den Abstandsempfehlungen: "Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten). Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt die Festlegung in 500-m-Schritten. " Allein die Schrittweite von 500 m weist darauf hin, dass diese Empfehlungen im Hinblick auf die Frage nach einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko lediglich als fachliche Orientierungswerte, nicht aber als strikte Richtwerte dienen können. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen (u.a. 2010) 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m (Somit ist auch der Einwendung zu widersprechen, der Regionalverband stütze seine Begründung allein auf die Studie von Nachtigall). Darüber hinaus ist der bisherige Orientierungswert von 1.000 m auch in der Rechtsprechung anerkannt. Es liegen im Querschnitt der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den bisherigen Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie (der Wissenschaftlichen Methode entspricht es vielmehr einen Querschnittswert aus den verfügbaren Untersuchungen und Erkenntnissen zu bilden) in der geforderten Weise zu erhöhen. Zudem würde diese lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen und sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen iVm mit den Vorkommen des Rotmilans abschließend ohnehin im Zuge der Genehmigungsverfahren zu klären wobei auch Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten bei der Risikobewertung beachtet werden müssen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **19.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat.	
Z8079 ID 23987 (8 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	3) Der Herr Rechtsanwalt [Name] schreibt in seinem Widerspruch an den ZGB zum Naturschutz und Ökologie unter anderem über den Schutz des Rotmilans: „Rotmilane wurden von lokalen Hobby-Ornithologen in den Jahren 2014 und 2015 sehr häufig im geplanten Vorrangbiet beobachtet. Dies legt erstens nahe, dass dieser Raum ein bedeutender Nahrungsraum für diese Art ist. Zweitens spricht der häufige Aufenthalt in diesem Raum, der mehr als 1.000 m von den in der Vergangenheit bekannten Horsten entfernt ist, dafür, dass der geforderte Mindestabstand von 1.500 m zu den Horsten gerade in diesem Gebiet sachlich voll gerechtfertigt ist. Noch nicht berücksichtig ist ein Rotmilanhorst am Hagenhof westlich des geplanten Vorranggebietes. Nach hier vorliegenden Informationen hat dort in diesem Frühjahr (2016) ein Rotmilanpaar einen Horst gebaut und mit der Brut begonnen. Dies muss noch in die Abwägung eingestellt werden. Rotmilane sind besonders gefährdet und unterliegen einem besonderen Artenschutz."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 184
Z8080 ID 23988 (8 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Und im Abschnitt (b) seines Widerspruchs schreibt Herr Rechtsanwalt [Name]: „Nach einzelnen unsystematischen Beobachtungen nutzen insbesondere Gänse die Ackerflächen südlich der Süpplinger Klärteiche bis in das Gebiet Süpplingen / Königslutter 01 hinein als Nahrungsflächen. Deshalb besteht die Notwendigkeit, entweder die Nahrungsflächen und die Interaktionskorridore (d. h. die Verbindungen z.B. zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen) durch Untersuchungen näher zu identifizieren oder hilfsweise einen Mindestabstand zu wählen, der sowohl die Bedeutung des Gastvogelgebietes als auch angesichts der derzeitigen Unkenntnis der Raumnutzung der Vögel- die Wissenslücken vorsorgend berücksichtigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Das benannte Gebiet ist auch nach den (u.a. auch vom Einwender selbst vorgebrachten Informationen) kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konflikte mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind im Allgemeinen durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **19.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			BNatSchG zu bewältigen. Darüber hinaus unterliegen die überwiegend von Gänsen genutzten Äsungsflächen einer starken räumlichen Variabilität, welche sich am jeweils vorhandenen Nahrungsangebot im Zusammenhang mit der Fruchtfolge orientiert. Einzelbeobachtungen größerer Rasttrupps auf bestimmten Flächen belegen daher keineswegs bereits eine besondere, gegenüber anderen Flächen im Planungsraum in abwägungsrelevantem Umfang gesteigerte Bedeutung dieser Flächen für die Gänse, zumal vergleichbare Flächen im Umfeld der als Schlafplatz in der Tat von erhöhter Bedeutung gekennzeichneten Süpplingenburger Klärteichen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Ein Verlust jeglicher Rast- und Äsungsmöglichkeiten bzw. eine funktionale Entwertung der Süpplingenburger Klärteiche ist daher in keiner Weise zu erwarten.	
Z8081 ID 23989 (8 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zudem scheint sich die Anzahl rastenden Graugänse seit der letzen Bewertung als Rastvogelgebiet im Jahre 2012 deutlich erhöht zu haben. Lokale Hobbyornithologen haben im Winter 2015/2016 mehrfach große Schwärme mit ca. 2.000 bis 3.000 Tieren beobachtet. Dies überschreitet den Schwellenwert von 1.300 Tieren deutlich und legt nahe, dass dies ein Gastvogellebensraum von nicht nur landesweiter, sondern bereits nationaler Bedeutung ist."	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die einmalige - zudem nicht überprüfbare, belegte und ungenau verortete - Sichtung von größeren Rastvogeltrupps lässt auch nach der Methodik des NLWKN, welcher der angegebene Schwellenwert (ohne Quelle) vermutlich entstammt (durchschnittliche Bestandsgröße in Deutschland der Graugans = 130.000 Individuen, hiervon 1 % = 1.300 Individuen), nicht bereits eine Zuordnung zu einer nationalen Bedeutung zu. Hierfür ist vielmehr ausdrücklich ein "regelmäßiges" Vorkommen erforderlich ("z.B. in mindestens 3 von 5 Jahren Jahren" - KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013) , wie es bspw. An Schlafplätzen und Gewässern zu erwarten ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind die Süpplingnburger Klärteiche vom NLWKN an landesweit bedeutendes Habitat ausgewiesen und nicht auch die Ackerflächen in deren Umfeld. Zu den Klärteichen hält die Planung einen hinreichenden Abstand ein. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Graugänse nicht als besonders empfindlich gegenüber WEA einzuschätzen sind.	**s. Zeile(n)** 8080
Beteiligtennummer **29.7190**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8082 ID 32403 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Folgende Einwendungen sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung des Windenergieparks Süpplingen 01 auf den jetzt festgelegten Flächen: Aus naturschutzlichen Gründen und aufgrund der Gefährdung ansässiger brütender und rastender Vögel lege ich Widerspruch ein. Durch Dokumentationen in Form von Punkt-Stopp-Zählungen, Fotos sowie schriftlich niedergelegten Vogelbeobachtungen ist nachgewiesen, dass sich in den Waldstücken „Schieren“ und „Elz“ sowie in der Ortschaft Süpplingenburg jeweils ein belegter und bebrüteter Rotmilan-Horst befindet.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die benannten Brutstätten des Rotmilans sind dem Regionalverband bekannt und wurden angemessen (Ausschluss der Kernhabitate) in der erforderlichen artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Gleiches gilt für die weiteren vom Einwender dankenswerter Weise beigebrachten aivfaunistischen Daten. Eine Nicht-Eignung des - stark verkleinerten - geplanten VR WEN bzw. seiner wesentlichen Teile kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7190** | Datum der Stellungnahme: **07.09.2018** (3. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Es ist während der Brut- und Fütterungszeiten der Jungvögel damit zu rechnen, dass sich das Habitat der Tiere deutlich weiter als 1000 m ausdehnen wird, um allein schon die Jungvögel mit ausreichend Futter versorgen zu können.

Leider ist der Rotmilan-Horst am Hagenhof nach dem Ausfliegen der Jungmilane im November 2017 augenscheinlich von „Menschenhand“ entsorgt worden.

Die weiteren Augenmerke gegen die Windkraftanlage entnehmen Sie bitte den beigefügten Listen, denn in Textform sind nur einige Kurzinfos von mir eingefügt worden

Seite 1-3 Vogelbeobachtungen bis Ende August 2018.

Seite 4-5 Wendehalsbrut inmitten der WEA-Flächen zwischen den Feldern der Landwirte Baake und Haller.

Dazu als Sichthilfe mein Sonderheft von 2007- 2017 mit 16 Seiten.

Seite 6-13 Rastende Steinschmätzer und Fotos anderer Arten, die in unserer Region brüten oder wie die Stemschmätzer nur eine kurze Rast einlegen.

Seite 14-15 Vogelverluste an Windenergieanlagen.

Seite 16-20 Beobachtungsliste des Ornithologen [Name].

Seite 21-24 Beobachtungsliste der Mitglieder unserer BI und anderer Informanten.

Obwohl ich mich immer für alle Arten der neuen Energien einsetze fordere ich Sie auf, diese Windkraftanlage Süpplingen 01 an diesem Standort nicht zu errichten.

Beteiligtennummer: **29.7191** | Datum der Stellungnahme: **28.11.2013** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z8083 | ID 2519 | (1 - 1/13) | GS Liebenburg Ostharingen 01

In der Ortschaft Ostharingen haben sich Bürger und Bürgerinnen zusammengeschlossen zur "[Name]" kurz [Name]. Als deren Sprecher wurde [Name], [Adresse] gewählt. Als dieser wende ich mich mit diesem Schreiben an den ZGB:
Die [Name] interessierte das Vorkommen des Rotmilans im Bereich des Opferbachtales. Dazu wandte es sich an das Ingenieurbüro [Name] [Adresse], welches im Auftrage des Landes Niedersachsen landesweit die Brutvorkommen des Rotmilans erfasst. Der Dipl. Ing. [Name] teilte mit, dass nur Schwerpunkte in der Erfassung der Horste gebildet werden könnten. Das Gebiet des Opferbachtales sei gerade nicht erfasst. Die [Name] veranlasste

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Die übergebenen Daten zum Raumnutzungsverhalten wurden vom Regionalverband auch räumlich ausgewertet und mit den vorliegenden Kenntnissen über Brutvorkommen des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche Ostharingen abgeglichen. Die Daten bestätigen die bisherigen Kenntnisse des Regionalverbandes. Knapp 75 % der Beobachtungen des Rotmilans konzentrieren sich auf einen Bereich im Umkreis von 1.000 m um ein bekanntes Brutpaar des Rotmilans am Opferbach südwestlich von Ostharingen. Dieser Bereich wurde vom Regionalverband bereits im vorliegenden Entwurf

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7191**		Datum der Stellungnahme **28.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		daraufhin eine belastbare Untersuchung über Vorkommen und Raumnutzungsverhalten der heimischen Greifvögel Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke und Baumfalke im Opferbachtal westlich der Ortschaft Ostharingen. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich auf die Zeit vom 15. Mai 2013 bis zum 31. Juli 2013. Beobachtet wurde jeweils ca. 4 Stunden täglich in vorher definiertem Gelände, das mit einem Raster in Beobachtungsabschnitte unterteilt wurde. Hierein wurden die Beobachtungen mittels festgelegter Zeichen für jede Vogelart eingetragen. Für jeden der 78 Tage wurde ein eigener Beobachtungsbogen geführt. Die vorhandenen Feldwege im Beobachtungsgebiet wurden jeweils 2mal am Vormittag und 2mal am Nachmittag abgefahren, wobei die Beobachtungszeiten auf dem jeweiligen Beobachtungsbogen vermerkt waren. Ziel war es fundierte und belastbare Aussagen zum Vorkommen und Raumnutzungsverhalten dieser Arten treffen zu können. Nachdem im Laufe der Beobachtungszeit eine so überwältigend große Beobachtungsdichte insbesondere für den Rotmilan erfolgte, wurde die Untersuchung eingestellt.	aus der Potenzialfläche entfernt. Lediglich die verbleibenden 25 % der Flugbewegungen wurden im Bereich der weiter westlich gelegenen geplanten Vorrangfläche getätigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko lässt sich hieraus nicht ableiten. So geht u.a. die LAG-VSW in ihrem "Helgoländer Papier" davon aus, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig nur in dem Bereich zu erwarten sei, innerhalb dessen sich mindestens 50 % der Flugbewegungen während der Brutperiode konzentrieren. Dies ist hier nicht der Fall. Die Beobachtungen legen überdies nicht das Vorhandensein eines weiteren, bisher unbekannten Brutplatzes der Art im Umfeld der Potenzialfläche nahe.	
Z8084 ID 2565 (1 - 2/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Es wurden insgesamt an Sichtungen gezählt: 1194 Rotmilan-, 45 Schwarzmilan-, 71 Rohrweihen- 75 Bussard-, 140 Turmfalkenbeobachtungen und praktisch als Nebeneffekt 1 Wanderfalke. Für die Rotmilane wurden die Sichtbeobachtungen auch in räumlicher Darstellung zusammengefasst:	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8083
Z8085 ID 2566 (1 - 3/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Zusammen also 1194 Rotmilansichtungen in der Zeit vom 15.Mai bis zum 31. Juni 2013! Doppelzählungen sind dabei möglich gewesen, weil die Vögel ihren Standort während der Beobachtungsintervalle gewechselt hatten. Eindeutig zeigt sich dabei, dass die ganze Opferbachsenke in voller Länge bis hin zum Waldgebiet Appelhorn ohne jedwede Einschränkung zum Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan gehört!	**Nicht folgen** Ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans nach der im Umweltbericht (Kap. 2.2.2.3) umfassend erläuterten Definition des Regionalverbandes liegt auch nach den Daten der [Name] nicht vor. Darüber hinaus zeigt sich auch eindeutig eine unterschiedliche räumliche Verteilung der Rotmilansichtungen im Opferbachtal mit einem nach Westen hin sukzessive abnehmendem Trend. Von einer gleichmäßig hohen Bedeutung des Oferbachtals für den Rotmilan kann daher keine Rede sein. Wie bereits ausgeführt bestätigen die Beobachtungen der [Name] vielmehr die intensive Nutzung der Flächen um das bekannte Brutpaar östlich der Potenzialfläche, welche bereits zum Schutz des Rotmilans von dem geplanten Vorranggebiet ausgeschlossen worden sind.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z8086 ID 2614 (1 - 4/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Wenn man bedenkt, dass die Zahlen rund um das Haarhofgelände allein aus der zweimal täglichen Durchfahrt mit dem PKW entstanden sind, dann lohnt sich sicherlich eine Hochrechnung je Tag und vor allem auf die ganze Länge der Jahresverweildauer der Rotmilane vom 1.April bis Ende Oktober eines jeden Jahres. Es gibt keinen einzigen Tag in dieser Zeit ohne Flugbewegung von Rotmilanen in dem für Windenergie vorgesehenen Gebiet!!! Die Ostharinger Bevölkerung sieht die Rotmilane als Allerweltsvögel an, weil sie sie während der Frühjahres- und Sommerzeit täglich in Anblick haben!!	**Nicht folgen** Eine Hochrechnung auf die Jahresverweildauer ist wissenschaftlich nicht vertetbar, da der Rotmilan sein Raumnutzungsverhalten nach Ende der Brutperiode ändert. Dass der Rotmilan im Gebiet vorkommt und sicher auch die Potenzialflächen überfliegt, wird vom Regionalverband in keiner Weise bestritten und ist innerhalb eines seiner weltweiten Verbreitungsschwerpunkte auch kaum ungewöhnlich. Gleichwohl führen einzelne Überflüge nicht bereits zu einem statistisch signifikant erhöhtem Tötungsrisiko und stehen der Windenergienutzung am geplanten Standort daher nicht entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7191**		Datum der Stellungnahme **28.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8087 ID 2618 (1 - 5/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Wenn denn Windkraftanlagen und Rotmilanvorkommen unvereinbar miteinander sind, dann trifft das für das Gebiet "Ostharingen 01" in besonderem Maße zu! Die querende Hochspannungsfreileitung hat hinsichtlich des Rotmilans absolut keine Auswirkungen auf sein Raumnutzungsverhalten. Im Gegenteil nutzen die Rotmilane gern die Gittermasten der Hochspannungsleitung zum Ausruhen und Anwarten. S. Abbildung in Stellungnahme	**Teilweise folgen** Es wird zugestimmt, dass die Freileitung lediglich eine geringe Beeinträchtigung für den Rotmilan (einzelne Kollisionen und Elektrokutionen sind bekannt) darstellt. Gleichwohl stellt diese Struktur eine landschaftliche Grenze dar und wurde daher vom Regionalverband im Zuge der Abgrenzung der Vorrangfläche als Leitstruktur aufgenommen. Nach Auffassung des Regionalverbands ist es im vorliegenden Fall vertretbar, den Abstand von 1000 m geringfügig zu unterschreiten. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z8088 ID 2620 (1 - 6/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Die ausgewiesene Potenzialfläche kommt einer wissentlichen Aufforderung zur Bekämpfung des Rot- und Schwarzmilanvorkommens im Opferbachtal gleich, weil bekanntermaßen diese Vogelarten besonders häufig Windrädern zum Opfer fallen. Das wiederum verstößt eindeutig gegen bestehende Gesetze und wird keinesfalls geduldet! s. Karte in Stellungnahme In dieser Unterlage des ZGB sind sechs Markierungen für Rotmilanhorste vermerkt und die rote Schraffur markiert den Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan, wobei lediglich der nordöstliche Bereich schraffiert ist, während der südwestliche Teil nicht gekennzeichnet ist, obwohl keinerlei Unterbrechung im Raumnutzungsverhalten der Rotmilane zwischen den in der Karte vermerkten Horststandorten im nördlichen und südlichen Bereich besteht! Diese Tatsache ist durch die Untersuchungen der [Name] eindeutig belegt! Hiermit fordere ich nachdrücklich im Namen der [Name] die Unterlagen entsprechend zu ändern.	**Nicht folgen** Ein Brutvorkommen des Schwarzmilans weisen die Beobachtungen der [Name] nicht nach. Es werden keine Hinweise auf einen pot. Brutplatz gegeben. Zu vermuten ist aufgrund der Beobachtungshäufigkeit vielmehr ein Vorkommen als Nahrungsgast. Zum Rotmilan wird auf die vorhergehenden Abwägungen verwiesen.	
Z8089 ID 2621 (1 - 7/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Zum Schwarzstorch: Der bekannte Schwarzstorchhorst wurde im Jahre 2012 noch erfolgreich zur Jungenaufzucht genutzt, wie folgendes Foto belegt s. Abbildung in Stellungnahme Beobachtungen von Schwarzstörchen wurden der [Name] von folgenden Personen gemeldet: [Auflistung von 14 Personen]. Die einzelnen Sichtungen sind per Pfeil mit dem Horst auf folgender Abbildung gekennzeichnet: s. Karte in Stellungnahme Bedeutsam ist dabei die Nutzung des Teichgeländes im Park des Haarhofgeländes. Allein dort im Teichgelände wurden drei Beobachtungen gemeldet dicht daneben im Bachlauf eine weitere Sichtung. Beim Einfallen in dieses Gelände umkreisen die Schwarzstörche auch großflächig das Areal südlich des Haarhofes!	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das Vorkommen des Schwarzstorches in der Umgebung des Opferbachs ist dem Regionalverband bekannt. Es ist jedoch von einer stärkeren Nutzung des unteren Opferbaches auszugehen. Darüber hinaus ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennbaren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7191**		Datum der Stellungnahme **28.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. das VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11): "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Der Schwarzstoch steht dem geplanten Vorranggebiet daher nicht entgegen.	
Z8090 ID 2622 (1 - 8/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Die Behauptung, dass 1000 m Wald zwischen Horst und Potenzialfläche genügend Puffer sei, trifft eindeutig nicht zu. Die Schwarzstörche überfliegen vom Horst aus Strecken sogar über 10 km Entfernung!	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Dass der Schwarzstorch einen großen Aktionsradius besitzt ist dem Regionalverband bekannt und wird auch nicht bestritten. Das Argument des zwischengelagerten Waldes wurde im Gebietsblatt im Rahmen der Einschätzung des möglichen Störungspotenzials des sehr störungsempfindlichen Schwarzstorchs durch das geplante Vorranggebiet vorgebracht. Eine Aufgabe des Brutplatzes konnte aufgrund von Entfernung und dem vorhandenen abschirmenden Wald ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf ein möglicherweise durch den Einwender vermutetes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird auf die vorhergehende Abwägung verwiesen.	
Z8091 ID 2623 (1 - 9/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Die vielen Beobachtungen aus dem Jahr 2013 lassen die Vermutung einer erfolgten Brut zur Gewissheit werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Brutplatz im Bereich des Upener Waldes ist bestätigt und dem Regionalverband bekannt. Er wurde im Rahmen der Abwägung ausweislich des Gebietsblattes in angemessener Weise berücksichtigt.	
Z8092 ID 2624 (1 - 10/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Die Behauptung, der Schwarzstorch sei nicht durch Windkraftanlagen gefährdet, trifft nicht zu! Es sind laut Internet bereits mindestens 5 Todesfälle bekannt geworden, einen Fall zeigt das Bild unten. Der Tod des männlichen Elterntieres zur Aufzuchtzeit der Jungvögel in den ersten Lebenstagen bedeutet den Tod der ganzen Brut, weil in dieser Zeit nur das männliche Tier die ganze Familie mit Nahrung versorgt!	**Nicht folgen** Siehe Abwägung in der angegebenen Zeilennummer. Es handelt sich nicht um eine bloße Behauptung des Regionalverbandes, sondern eine aufgrund vorliegender Daten und wissenschaftlicher Studien begründete Annahme, welche überdies inzwischen auch gerichtlich anerkannt ist (VG Hannover, 12 A 2305/11).	**s. Zeile(n)** 8089
Z8093 ID 2626 (1 - 11/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Die Angaben des ZGB zum Schwarzstorchvorkommen in dem Gebiet Ostharingen 01 treffen so nicht zu und müssen revidiert werden. Auch wenn zwischenzeitig alles unternommen wurde um den Schwarzstorch aus dem Parkgelände des Haarhofes zu vertreiben und das Wasser des Teiches dort abgelassen wurde, so bleibt das vorgesehene Gelände der Potenzialfläche doch voll im 3km Umkreis um den bestätigten Horst der Schwarzstörche! Die [Name] fordert die strikte Einhaltung der 3km Zone rund um den Schwarzstorchhorst.	**Nicht folgen** Bei der 3-km-Schutzzone handelt es sich um eine naturschutzfachliche, stark vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung, welche für den Regionalverband keinesfalls bindend ist. Der Regionalverband muss diese Abstandsempfehlungen im Einzelfall dem Interesse an der Windenergienutzung gegenüberstellen und anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse hinterfragen. Eine ungeprüfte Übernahme könnte anderenfalls einen Abwägungsausfall darstellen. Im vorliegenden Fall ist der Regionalverband nach Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der vorliegende Abstand zwischen Schwarzstorchhorst und dem geplanten Vorranggebiet ausreichend ist, um einen unüberwindbaren Konflikt ausschließen zu können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7191**		Datum der Stellungnahme **28.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8094 ID 2628 (1 - 12/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Zum Fledermausvorkommen: Das vorgesehene Gelände beherbergt Gebäude und alte hohle Bäume, welche Fledermausvorkommen beherbergen. S. Karte in Stellungnahme	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen im Methodenband (siehe angegebenes Kapitel im Bezug) und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Methodenband** D 2.1.3.2.2 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z8095 ID 2632 (1 - 13/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Nachdrücklich fordert die [Name] die Einhaltung von mindestens 200m Abstand zu jedem Baum- und Buschbestand innerhalb der vorgesehenen Potenzialfläche.	**Nicht folgen** Ein Mindestabstand von 200 m zu jeglichen Gehölzbeständen entbehrt einer schlüssigen fachlichen Grundlage und ist auch im vorliegenden Einzelfall nicht begründbar. Eine Studie des DNR (2012) verdeutlicht zudem, dass sich aus dem Abstand zu Gehölzen und Waldrändern allein kein erhöhtes Konfliktrisiko für Fledermäuse ableiten lässt. Die Anzahl beobachteter Kollisionsopfer korreliert nicht mit dem Abstand zu derartigen Gehölzstrukturen.	
Beteiligtennummer **29.7191**		Datum der Stellungnahme **22.09.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8096 ID 12663 (2 - 1/2)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Ich schreibe im Auftrage der [Name]. Die [Name] unterstützt und begrüßt das Bemühen des ZGB um objektive Aussagen zum Vogelvorkommen im Gebiet Ostharingen 01 zu gewinnen. Doch bemängelt sie die Reihenfolge des Vorgehens, weil inzwischen Kenntnisse vorliegen, die die Bewertung derzeit laufender Untersuchungen kritisch sehen. Begründung: Ich - Herr [Name]- habe Ihnen, Herr Thom, im zeitigen Jahr 2013 telefonisch den Schwarzstorchhorst im Upener Wald gemeldet und dabei auch die sofortige Bewachung rund um die Uhr ähnlich dem Verfahren bei Seeadlerhorsten gefordert. Gleiches habe ich bei der zuständigen Behörde des Landkreises Goslar getan. Diese Maßnahme wurde mangels Geldes sowohl von Ihnen als auch vom Landkreis Goslar abgelehnt. Schon kurze Zeit später lagen die Jungvögel des Jahrganges 2013 tot im Horst. Offiziell war der Verlust dem Wetter zuzuschreiben!!! Doch im Frühjahr 2014, als der Holzeinschlag längst hätte beendet sein können, wurde in Sichtweite und räumlicher Nähe zum Schwarzstorchhorst von Selbstwerbern Brennholz gewonnen, so dass die rückkehrenden Schwarzstörche erfolgreich vertrieben worden sind. Verantwortlich für dieses Verteiben ist Herr [Name] aus Upen, dessen Familie im Gebiet des Vorranggebietes Ostharingen 01 umfangreiche Ländereien besitzt. Von daher wundert es nicht, dass lediglich 2 Beobachtungen von	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geschilderten Begebenheiten sind höchst bedauerlich, wobei die Kausalitäten nicht überprüfbar sind. Leider liegt es nicht im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes über die Unversehrtheit von Artenvorkommens zu wachen. Der richtige Ansprechpartner ist in dieser Angelegenheit die Untere Naturschutzbehörde des LK Goslar. Das Brutvorkommen des Schwarzstorches nahe des Upener Windenberges und die Nutzung des unteren Opferbachtals als Nahrungshabitat wurden bei der Abgrenzung der Potenzialfläche berücksichtigt. Über ein ehemaliges oder derzeitiges Brutvorkommen des Rotmilans im Bereich des Haarhofs liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7191**		Datum der Stellungnahme **22.09.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Schwarzstörchen im Laufe dieses Frühjahres im Opferbachtal bekannt sind. Den Grundeigentümern ist somit für den Zeitraum der Untersuchungen des [Name] die Vertreibung der Schwarzstörche aus diesem Gebiet erfolgreich gelungen. Mittig im Vorranggebiet liegt das von Herrn [Name] bewohnte Grundstück der Haarhof. Herr [Name] ist auch gleichzeitig der Eigentümer. Er selber hat mir in einem Gespräch im Sommer 2014 von erfolgreicher Brut von "Gabelweihen" berichtet. Doch habe er diese inzwischen mit Erfolg vertrieben, das seien recht scheue Tiere. Im gleichen Atemzug sprach er über den Vorvertrag, welcher ihm reichlich Geld zusichere. Er wolle schließlich der Windenergie nicht im Wege stehen. Herrn [Name] ist damit für den Zeitraum der Untersuchungen des [Name] die Ausdünnung der Rotmilanbeobachtungen rund um den Haarhof erfolgreich gelungen. Der Rotmilanhorst auf dem Gelände des Haarhofes war der [Name] bis dahin nicht bekannt, wohl aber die hohe Dichte der Rotmilanbeobachtungen in unmittelbarer Nähe zum Haarhof, was dem ZGB auch gemeldet worden ist. Ich habe Herrn [Name] vom [Name], welcher das Gutachten schreiben wird, auf diese Begebenheiten hingewiesen. Er sagte wörtlich: "Solche Beobachtungen machen wir häufig!"		
Z8097 ID 12664 (2 - 2/2)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Wenn die jetzt laufenden Gutachten vor der Festlegung auf Vorrangflächen gelaufen wären, so hätte zumindest die Vogelwelt nicht darunter gelitten. Jetzt ist "das Kind in den Brunnen gefallen" und Sie, Herr Thom, tragen eine schwere Last. Die Ergebnisse der unabhängigen Untersuchungen müssen von Ihnen im Hinblick auf oben genannte Vorkommnisse gesehen und bewertet werden. Die [Name] geht von der Wiederbesiedlung sowohl des Haarhofgeländes durch die Rotmilane als auch des Upener Schwarzstorchhorstes durch Schwarzstörche aus, sofern betroffene Grundeigentümer dies durch Verzicht auf finanzielle Vorteile- sprich Nichtaufstellung lukrativer Windräder auf ihren Ländereien - zulassen werden. Klaus Töpfer, der frühere Umweltminister und spätere Direktor des Umweltprogrammes der UN sagt dazu in seinem Buch "Unsere Zukunft" ISBN 978-3-423-34781-5 auf Seite 209: "Wo immer wir auf Kosten der Natur, der Schöpfung, unseren Wohlstand genießen, ist dies ethisch nicht verantwortlich und rücksichtslos … " Ich wünsche Ihnen eine glückliche Hand im Umgang mit diesem Problem!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7468
Beteiligtennummer **29.7192**		Datum der Stellungnahme **05.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7192**		Datum der Stellungnahme **05.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8098 ID 5996 (1 - 1/6)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Wie wir erfahren haben, sollen in unmittelbarer Nähe unserer Einfamilienhäuser zu dem bereits bestehenden Vorranggebiet Windenergie zwei weitere Flächen hinzukommen. Diese Flächen sind Erstens aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht für eine Nutzung mit Windenergie geeignet. Die nördlich der L286 befindlichen Ackerstücke werden regelmäßig als Rastplatz für Kraniche benötigt. Anbei habe ich dazu einen Auszug aus der Aller-Zeitung vom 25. September 2013. Die Kraniche verbleiben im Frühjahr und im Herbst jeweils für mindestens 2 Wochen, also 4- 5 Wochen im gesamten Jahr.	**Nicht folgen** Die Angaben zu rastenden Kranichen sind nicht ausreichend substantiiert, um eine veränderte Planung zu rechtfertigen. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel, zumal vergleichbare Flächen in großem Umfang im Landkreis Gifhorn vorkommen und die aufgrund der Nutzung geeignetesten Flächen darüber hinaus im Rahmen der Fruchtfolge jährlich wechselt, sodass hieraus keinesfalls eine besondere Bedeutung bzw. Qualität der Flächen als Gast-/Rastvogelgebiet abgeleitet werden kann. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind jedoch regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) für den Kranich nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch eine Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z8099 ID 5997 (1 - 2/6)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Im Sommer ist auf den Flächen regelmäßig der Storch zu sehen. Einmal ist es Reiner Fromhage sogar gelungen, den Schwarzstorch zu beobachten. Die Weidekampteiche, die vom Angelverein betrieben werden, sind in unmittelbarer Nähe zu der von Ihnen geplanten Fläche nördlich der L286, so dass auch hierdurch eine bunte Vogelvielfalt heimisch ist. Eine vom Zweckverband zu beauftragende gutacherliche Vogelkartierung halten wir deshalb für zwingend.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus der Stellungnahme gehen keine Kenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung der aufgeführten Arten erwarten lassen. Es liegen keine Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder gar Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vor. Das dem Regionalverband vorliegende Datenmaterial ist zudem für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung hinreichend und bedarf keiner Ergänzung durch eine eigens beauftragte Kartierung. Eine detaillierte Sachermittlung mit Anfertigung entsprechender Fachgutachten ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren.	
Z8100 ID 5998 (1 - 3/6)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Da aus den Planungen hervorgeht, dass dem Schutz der Natur mehr Gewicht gegeben wird, als dem Schutz des Menschen, also uns, die wir an diesem Standort 365 Tage im Jahr verweilen, weil wir an diesem Standort unsere Heimat haben, kommen wir nun als Zweites zu den uns persönlichen treffenden Auswirkungen Ihrer Planungen. Sofern die von Ihnen vorgestellte Planung zwischen Westerholz und Wahrenholz realisiert werden sollte, werden insgesamt 3 Familien (Familie [Name 1), Familie [Name 2]und Familie [Name 3]) von den Auswirkungen hart betroffen sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z8101 ID 5999 (1 - 4/6)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Wenn man aus den Fenstern unserer Häuser schaut, wird die Blickrichtung über mehr als 180 Grad mit Windenergieanlagen zugestellt sein. Dies ist unzumutbar, weil die Windanlagen zudem in kürzester Entfernung zu unseren Häusern stehen, so dass, egal aus welcher Richtung der Wind weht, die Geräusche dieser Anlagen ständig vernehmbar sind. Die bereits bestehenden 3 Anlagen erzeugen eine aus unserer Sicht unzumutbare Geräuschkulisse.	**Nicht folgen** Der Regionalverband berücksichtigt bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die besondere Bedeutung des Schutzguts Mensch. Da im Planungsraum des Regionalverbandes Potenzialflächen vorhanden sind, die mehrere Kilometer lang sind und Siedlungen umfassen, hat er zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Beeinträchtigungen ein Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen zur Anwendung gebracht (siehe Methodenband). Denn eine vollständige Festlegung dieser Potenzialflächen als	**s. Zeile(n)** 534 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 E 2.1.2.3.2 E 3.1.4.3.5 E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7192		**05.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		
				Vorranggebiet Windenergienutzung könnte zur Folge haben, dass Windenergieanlagen eine den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Damit wären schwerwiegende visuelle Beeinträchtigungen verbunden, die der Regionalverband aus Vorsorgeerwägungen vermeiden möchte. Der Regionalverband betrachtet bei der Anwendung des Kriteriums im Rahmen einer Einzelfallprüfung die jeweilige örtliche Situation. Er geht dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts von einer oder mehreren Konzentrationszonen mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist (siehe hierzu auch angegebener Bezug). Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Das Kriterium berücksichtigt, dass das Sichtfeld des Menschen i.d.R eine horizontale Ausdehnung von ca. 170° bis 180° hat und soll eine vollständige Verstellung des Sichtfelds mit Windenergieanlagen vermeiden. Aus Sicht des Regionalverbandes sind nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Bei der Anwendung des Kriteriums werden sowohl Windenergieanlagen in Vorranggebieten als auch Bestandsanlagen einbezogen, da beide gleichermaßen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen können. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, werden als eine Fläche gewertet, wobei es sich bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für die Einzelfallbetrachtung spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt. Das Umfassungsverbot gilt nur für Ortschaften und nicht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, da diese einen geringeren Schutzanspruch als Siedlungen im Innenbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen. Denn Wohnnutzungen im Außenbereich müssen jederzeit damit rechnen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Der Regionalverband prüft das Kriterium im Rahmen der einzelfallbezogenen Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch. Im vorliegenden Fall ist der Regionalverband im Zuge der o.g. Vorgehensweise zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Modifikation des Flächenzuschnitts zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassungswirkung nicht erforderlich ist (siehe auch zugehöriges Gebietsblatt), da die Erweiterungsflächen sich nördlich und südöstlich der Splittersiedlung in einem Mindestabstand von rd. 670 m bzw. 805 m befinden. Wie oben angeführt, kommt das Umfassungskriterium für Einzelhäuser und Siedlungssplitter im Außenbereich nicht zu Anwendung. Zur Erklärung der unterschiedlichen Ausprägung des Abstands von 1000 m zu Siedlungsbereichen und des Abstands von 500 m zu	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7192**		Datum der Stellungnahme **05.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich ist auf die Ausführungen im Methondenband zu verweisen. Der gemäß Planungskonzept für Einzelhäuser bzw. Splittersiedlungen angewandte Mindestabstand von 500 m ist jedoch nicht eingehalten. Dies hat historische Gründe. Für das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung gehen die Planungen bis auf das "Regionale Raumordnungsprogramm 1995 für den Großraum Braunschweig - Ergänzung 1998 um Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung" (RROP 1998) zurück. Seinerzeit galt ein Mindestabstand von 300 m bei Einzelhäusern im Außenbereich und 500 m bei Siedlungen zu Vorranggebieten Windenergienutzung. Eine Rückplanung des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung kommt unter Berücksichtigung Eigentümerinteressen nur nach bestimmten Kriterien in Betracht (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Hiernach erfolgt auch eine Rückplanung des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung im westlichen Bereich (siehe angegebene Zeilennummer).	
Z8102 ID 6000 (1 - 5/6)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Wir wehren uns auch gegen die Meinung des Zweckverbandes, dass von unseren Häusern weniger Abstand einzuhalten wäre, als von innerhalb der geschlossenen Ortschaften liegenden Häusern. Sind wir als Menschen etwa noch weniger schützenswert, als der Rest der Einwohner von Westerholz und Wahrenholz?	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8101
Z8103 ID 6001 (1 - 6/6)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Wir sind der Ansicht, dass das bereits bestehende Vorranggebiet schon eine Belastung ist, die nicht weiter ausgedehnt werden darf. Es gibt doch sicherlich Flächen, an denen Menschen nicht so nah wohnen? Zudem stellt die Fläche zwischen Wesendorf und Wahrenholz die am dichtesten besiedelte Fläche der gesamten Samtgemeinde Wesendorf dar. Von 14.200 Einwohnern wohnen allein 8.800 Einwohner in Wesendorf und Wahrenholz. Lediglich 5.400 Einwohner leben im gesamten Restgebiet der ansonsten dünn besiedelten Samtgemeinde Wesendorf. Hier geht Ihre Planung also definitiv an den örtlichen Gegebenheiten massiv vorbei.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar aber nicht unzumutbar hinzunehmen sind.	
Beteiligtennummer **29.7193**		Datum der Stellungnahme **19.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8104 ID 7498 (1 - 1/1)	HE Velpke Danndorf 01	Das ursprünglich einmal dargestellte Gebiet Danndorf 01 (Gemarkung Grafhorst) wurde zwischenzeitlich mit folgender Begründung aus dem Potenzialflächenkataster gestrichen: "Aufgrund der möglichen Erweiterung des VR WEN HE 1 (Papenrode) und des zu beachtenden 5-km-Abstandserfordernisses entfällt die Potenzialfläche	**Teilweise folgen** Die Beurteilung der Potenzialfläche Danndorf 01 wurde überprüft. Dem Einwender ist zuzustimmen, dass der Mindestabstand zum erweiterten Vorranggebiet Papenrode HE 1 nicht zum vollständigen Entfall der Potenialfläche Danndorf 01 führen kann. Östlich der Potenzialfläche liegt jedoch ein Gewerbegebiet, von dem der Plangeber bei der Erstellung der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7193**		Datum der Stellungnahme **19.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Danndorf 01." Nach abschließender Umweltprüfung zur Erweiterung "Papenrode" ist dort eine Ausdehnung in nördliche Richtung erheblich zurückgesetzt worden, so dass das Gebiet "Danndorf 01" durch die Abstandsauflage nicht mehr betroffen erscheint. Aus diesem Grund beantragen wir, die Unterzeichner, daher eine erneute Beurteilung der Potenzialfläche Danndorf 01 in der Gemarkung Grafhorst in Bezug auf eine Windenergienutzung. Von rund 96 Hektar Potenzialfläche verfügen wir zusammen über mehr als 70 Hektar.	Potenzialflächenkulisse noch keine Kenntnis hatte. In der überarbeiteten Potenzialflächenkulisse wird das Gewerbegebiet mit einem 1000-m-Puffer berücksichtigt. Dies führt zum vollständigen Entfall der Potenzialfläche Danndorf 01, da die verbleibende Restfläche kleiner als 50 ha (Mindestgröße gemäß Planungskonzept) groß ist.	
Beteiligtennummer **29.7193**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8105 ID 7066 (2 - 1/7)	HE Velpke Danndorf 01	Mit Schreiben vom 19.11.2013 haben wir, die nachfolgend genannten Grundeigentümer in der Gemarkung Grafhorst, eine erneute Beurteilung der Potenzialfläche Danndorf 01 zwecks Windenergienutzung beantragt. Eine Wiederausweisung als Potenzialfläche fordern wir mit folgender Begründung:	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Forderung aus dem Schreiben vom 19.11.2013 wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Die Potenzialfläche Danndorf 01 erreicht aufgrund eines zu berücksichtigenden 1000-m-Abstands zu einem östlich gelegenen Gewerbegebiet in Oebisfelde, welches im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemeldet wurde, die im Planungskonzept zur Anwendung kommende Mindestgröße von 50 ha nicht. Im Bereich Danndorf 01 ist daher keine Potenzialfläche mehr vorhanden. Der beantragten Fläche stehen nunmehr Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestgröße 50 ha • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Zeile(n)** 8104
Z8106 ID 7067 (2 - 2/7)	HE Velpke Danndorf 01	1. Der geforderte Mindestabstand von 1 km zum Gewerbegebiet hat aus unserer Sicht keine Grundlage. Insbesondere wird im Landkreis Lüneburg ein Mindestabstand von lediglich 200 m gefordert. Darüber hinaus wurden in Salzgitter Potenzialflächen direkt im Gewerbegebiet gesucht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z8107 ID 7068 (2 - 3/7)	HE Velpke Danndorf 01	2. Für die Ausweisung eines Gewerbegebietes in der Potenzialfläche gibt es bisher lediglich eine Absichtserklärung, aber keinen Beschluss.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird vermutet, dass sich der Einwender auf eine Absichtserklärung der Samtgemeinde Velpke zur Ausweisung eines Gewerbegebiets bezieht. Der zu berücksichtigende 1000-m-Abstand geht jedoch von einem östlich gelegenen Gewerbegebiet aus. Vor diesem Hintergrund kann die Absichtserklärung zur Ausweisung eines Gewerbegebiets dahinstehen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7193**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8108 ID 7069 (2 - 4/7)	HE Velpke Danndorf 01	3. Ein Großteil der Grundstückseigentümer ist nicht bereit, Flächen für ein Gewerbegebiet zur Verfügung zu stellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8107
Z8109 ID 7070 (2 - 5/7)	HE Velpke Danndorf 01	4. Die Potenzialfläche ist aufgrund regelmäßiger Überschwemmung bei Starkregenereignissen durch Katharinenbach/Schomburgriede als Gewerbegebiet ungeeignet. Die anliegenden Bilder aus September 2010 wurden direkt in dem beabsichtigten Gewerbegebiet aufgenommen. Eine Anhebung der Fläche würde das Überflutungsgebiet flussaufwärts verschieben und so die Gemeindelage Wahrstedt gefährden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8107
Z8110 ID 7071 (2 - 6/7)	HE Velpke Danndorf 01	5. Die Bevölkerung steht einem möglichen Windpark positiv gegenüber, da durch die besondere Lage weder eine zusätzliche Lärmbelästigung noch Schattenwurf auftreten werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8105
Z8111 ID 7072 (2 - 7/7)	HE Velpke Danndorf 01	6. Auf den entfallenen Ausschlussgrund des nicht eingehaltenen Mindestabstands zum nächstgelegenen Windpark hatten wir bereits mit o.g. Schreiben hingewiesen. Die dargestellten Argumente bitten wir bei Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8105
Beteiligtennummer **29.7194**		Datum der Stellungnahme **31.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8112 ID 6621 (1 - 1/5)		"Die Region hat das Potential für 100% erneuerbare Energie", heißt es im Energie- und Klimaschutzkonzept des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB). Der Arbeitskreis der Ev. Akademie" Energiewende vor Ort" will zum Gelingen der Energiewende beitragen und die Auseinandersetzung zum Umbau unserer Landschaft zur Energielandschaft befördern. Bürger, die den Landschaftsumbau mitkonzipieren und mitgestalten wollen, sind aufgerufen, sich jetzt einbringen. Der ZGB hat das Beteiligungsverfahren zur Ausweitung der Windenergienutzung eröffnet. Zu den Planungen für den Landkreis Wolfenbüttel bietet er am Dienstag, den 5. November, in der Lindenhalle in Wolfenbüttel eine Informationsveranstaltung an; sie beginnt um 18.00 Uhr. Die kompletten Unterlagen können im Internet aufgerufen und herunter geladen werden. Gudrun Beneke vom Akademie-Arbeitskreis resümiert: "Der ZGB muss seinen Landschaftsbildansatz stärker ausdifferenzieren; sonst stellen Windfarmen die kleinen Höhenzüge in den Schatten und die Windräder bügeln querbeet liebliche Hügellandschaften nieder."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Planung von regionalplanerischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlussfunktion unterliegt engen rechtlichen Rahmenbedingungen. So werden in einem ersten Schritt die harten und weichen Tabuzonen aus der Potenzialflächenkulisse ausgeschieden. Nur die hernach verbleibenden Potenzialflächen kommen grundsätzlich für die Windenergienutzung in Frage. Darüber hinaus gilt das raumordnerische Leitbild der dezentralen Konzentration sowie der Belastungsbündelung. Gestalterische und landschaftsarchitektonische Gesichtspunkte können in diesem Rahmen lediglich sehr begrenzt zum Einsatz kommen, da zunächst eine rechtssichere und möglichst (flächen)effiziente Planung im Vordergrund steht, welche der Windenergienutzung in der Summe ausreichend Raum verschafft. Eine ästhetische Ausformung der Vorranggebiete ist hierbei nicht möglich. Gleiches gilt für einen gestalterischen Bezug zu Geländestrukturen und prägenden Landschaftselementen. Eine Berücksichtigung derartiger Aspekte ist weder Aufgabe des Regionalverbandes als Raumordnungsbehörde, noch vor dem Hintergrund der ohnehin zahlreichen Restriktionen und zu beachtenden Belange ohne eine übermäßige Einschränkung der Windenergienutzung	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7194**		Datum der Stellungnahme **31.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Eine eingehende Auseinandersetzung mit den ausgelegten Plänen ergibt: 1. Die Windvorranggebiete korrespondieren zu wenig mit dem Siedlungs- und Landschaftsgefüge. Die ZGB-Karte zeigt sie als klumpenartige Gebilde, die mehr oder weniger gleichmäßig über die ländlichen Bereiche verteilt werden. 2. Zumeist fehlt der Bezug zur Geländestruktur und zu anderen landschaftsgliedernden Elementen wie Fließgewässer, Waldgebiete, Straßenräume etc. Beides sei jedoch, so Beneke, für die Landschaftswahrnehmung von zentraler Bedeutung.	möglich. Gleichwohl könnten derartige Vorstellungen im Rahmen von Modellvorhaben auf einzelnen Vorrangflächen in Absprache mit Betreibern und Flächeneigentümern im Zuge der konkreten Standortplanungen auf der Genehmigungsebene umgesetzt werden.	
Z8113 ID 6622 (1 - 2/5)		Regional orientierte Akteure mahnen immer wieder: Das Braunschweiger Land muss seine Außenwahrnehmung verbessern und touristisch punkten. Mit kostenintensiven deutschlandweiten Plakatkampagnen und Reiseführern wird für unsere einzigartige Kulturlandschaft geworben. Dass es beim Ausbau der erneuerbaren Energien um eine weit reichende Weiterentwicklung dieser einzigartigen Kulturlandschaft geht, das sollten sich die Entscheidungsträger jeden Tag aufs Neue vergegenwärtigen. Die verantwortliche Politik ist aufgefordert, ihr Landschaftsbildverständnis zu überdenken, in einen Austausch mit den Bürgern zu treten und die öffentlich ausgelegten Planungen zur Ausweitung der Windenergienutzung nachzubessern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Verschiedene Studien insbesondere im Umfeld der deutschen Nordseeküste haben bereits gezeigt, dass die Windenergienutzung keinen signifikant negativen Einfluss auf den Tourismus innerhalb einer Region nimmt. WEA werden als Elemente der modernen Kulturlandschaft im Allgemeinen hingenommen und sind insbesondere bei den jüngeren Generationen als wichtige Bestandteile der Energiewende sogar positiv besetzt. Darüber hinaus schützt der Regionalverband die im Hinblick auf den Fremdenverkehr besonders bedeutsamen und zudem auch einen naturnahen Eindruck vermittelnden Höhenzüge Harz und Elm. Eine Verschlechterung der touristischen Attraktivität des Regionalverbandes durch die hier zu beurteilende Planung ist daher nicht zu erwarten.	
Z8114 ID 6623 (1 - 3/5)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Windenergie und Landschaftsbild- Die Auseinandersetzung ist eröffnet! Stellungnahme des Arbeitskreises der Ev. Akademie "Energiewende vor Ort" zur geplanten Ausweitung der Windenergienutzung in der Region Braunschweig - Konkretionen am Beispiel von vier Vorraggebieten im lK Wolfenbüttel Vorranggebieterweiterung im Ringelheimer Becken Der ZGB plant im markanten Landschaftsraum des Ringelheimer Beckens ein bestehendes Windfeld entlang einer Stromtrasse auszuweiten. Damit würde das Energiegewinnungsgebiet in den optischen Mittelpunkt des Beckens rücken. Der Arbeitskreis schlägt vor, diese Zentrierung abzuwenden, dem Vorranggebiet eine Längsrichtung zu geben und parallel zur Bundesstraße auszurichten.	**Nicht folgen** Siehe Abwägung unter angegebener Zeilennummer. Eine derartige Einschränkung der Windenergienutzung am Standort Ringelheim ist im Rahmen der Abwägung zwischen dem Interesse an der Windenergienutzung und dem Belang des Landschaftsschutzes unter Berücksichtigung der umfangreichen Vorbelastungen nicht hinreichend begründbar. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund vorgetragener Belange eine Süderweiterung auch südlich der B 6 geprüft wird.	**s. Zeile(n)** 8112
Z8115 ID 6624 (1 - 4/5)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Neufestlegung eines Vorranggebietes in Schladen Das in Schladen vorgesehene Vorranggebiet liegt inmitten einer wellig-hügeligen Landschaft, die durch zwei Wasserläufe geprägt ist. Der Arbeitskreis empfiehlt, dieses Charakteristikum herauszustellen und die Windnutzung auf den Bereich zwischen der B82 und der Straße von Wehre nach Schladen zu begrenzen. Damit wäre die Windnutzung räumlich ablesbar gefasst und trüge zur Unterstreichung der von Weddebach und Ahlerbeck durchzogenen Eintalung bei.	**Nicht folgen** Siehe Abwägung unter angegebener Zeilennummer. Das geplante Vorranggebiet ist auch in der aktuell geplanten Form und unter Berücksichtigung der gängigen Anlagenabstände untereinander räumlich klar gefasst und nimmt vorhandene Landschaftsstrukturen - zufällig - auf. Eine weitere Begrenzung ist fachlich nicht mit hinreichendem Gewicht begründbar.	**s. Zeile(n)** 8112

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7194**		Datum der Stellungnahme **31.10.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8116 ID 6625 (1 - 5/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Erweiterung und Neufestlegung von Vorrangebieten an der Asse Die Asse ist ein "filigraner" Höhenzug; er hat eine geringe Ausdehnung und schmale, steile Kämme. An dieser Erhebung werden die Erweiterung der Windfarm Remlingen sowie eine Neuausweisung bei Ahlum angestrebt. Die Flächeninanspruchnahme für die Windnutzung an der Asse soll sich mehr als vervierfachen. Die Einmaligkeit der Asse wertschätzend ist aus Arbeitskreissicht bei der Erweiterung der Windfarm Remlingen auf eine Ausdehnung in Richtung Kamm zu verzichten und bei der Platzierung neuer Windräder- wie bisher- die Streichrichtung des Höhenzuges beizubehalten. Eine stärkere Orientierung am Relief unterstreicht zudem die Abgrenzung von der benachbarten Windfarm Winnigstedt-Gevensleben. Darüber hinaus wird angeregt, die Windenergienutzung im Norden der Asse mit' einem gebührenden Abstand zum Höhenzug zu realisieren. Sie ist auf die Potentialflächen um die Kreuzung zu beschränken, bei der die Straßen von Apelnstedt und Volzum in die L 627 einmünden. Nichtsdestotrotz werden die Windräder die Asse um 100m überragen, aber eine beidseitige Flankierung der Asse ließe sich so vermeiden.	**Nicht folgen** Die Bedeutung der Asse wurde im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens u.a. mit ihrem pauschalen Ausschluss als Höhenzug von der Windenergienutzung ermittelt und angemessen gewürdigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse führen nicht zu einer erheblichen Einschränkung der Erlebbarkeit der richtig beschriebenen besonderen Charakteristika der Asse. Der schmale Kamm sowie die oft steilen Hangbereiche bleiben frei von WEA. Auch wird der Blick auf die Asse angesichts der Anlagenabstände untereinander von bis zu 500 m und mehr nicht verstellt, sondern lediglich durch die sichtbaren technischen Elemente gestört.	
Beteiligtennummer **29.7194**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8117 ID 7413 (2 - 1/22)		Mit der Energiewende stehen weitreichende räumliche und landschaftsräumliche Veränderungen bevor. Das Ausmaß der räumlichen Konsequenzen und die Notwendigkeit einer fundierten landschaftsräumlichen Konzeption wird offensichtlich, wenn man sich mit den 100% Erneuerbaren-Energie-Szenarien eingehender befasst, die der ZGB im Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept, abgekürzt REnKCO2, präsentiert (2. Auflage, Stand Juni 2012, S.7f). Die dort kurz und prägnant dargestellten Flächenbedarfe - u.a. für die Windenergienutzung - lassen aufhorchen. Das laufende Verfahren stellt einen Teilschritt auf dem Weg zum 100% Erneuerbare-Energie-Ziel dar. Derzeit sind im Verbandsgebiet 3100 ha mit Windenergieanlagen bestückt; sie wurden innerhalb eines Zeitraumes von rund 15 Jahren nach und nach aufgestellt. Inzwischen haben sich die Spielräume für die Integration neuer Windenergiegebiete in die Landschaft deutlich verengt. Das laufende Verfahren zur Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms betrifft 38 Standorte bzw. Flächen im Umfang von 4200 ha, über die mit einem Schlag entschieden werden soll. Damit wird deutlich, dass sich die Anforderungen bei der Anwendung von landschaftsbildrelevanten Kriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten deutlich verschärft haben. Im REnKCO2 formuliert der ZGB auch ein Leitbild für eine 100% Erneuerbare-	**Allgemeine Erläuterung**	

Energie-Region. Die landschaftsästhetische Zielsetzung lautet „Anlagen für Energiegewinnung, -speicherung und -verteilung werden als harmonischer Teil der Landschaft wahrgenommen“ (2. Auflage, Stand Juni 2012, S.10).

Allerdings nimmt der ZGB im laufenden Verfahren zur Ausweitung der Windenergienutzung auf diese Zielsetzung keinerlei Bezug. Damit dokumentiert der ZGB selbst die Bedeutungslosigkeit seiner im REnKCO2 getroffen Aussagen.

Z8118

ID 7418

(2 - 2/22)

1. Windenergie - Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Gemäß §1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich dauerhaft zu sichern.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft basiert auf unterschiedlichen Reliefverhältnissen, Vegetations- und Gewässerstrukturen. Diese können naturgegeben sein oder – wie in historischen Parkanlagen oder z.B. im regionalen Emscher-Landschaftspark, der Natur und Industriekultur verbindet, bewusst gestaltet werden.

Deshalb soll nachstehend der Frage nachgegangen werden, inwieweit der ZGB mit dem laufenden Verfahren zur weiteren Ausweisung von Windvorranggebieten der Zielsetzung von §1 des Bundesnaturschutzgesetzes nachkommen will. Dies ist zu klären im Hinblick auf

- das ästhetische Grundproblem der Höhenwirksamkeit von Windenergieanlagen, deren Uniformität sowie das Ausmaß der in die Landschaft eingebrachten technischen Anlagen;
- Landschaftsbereiche, in denen die Windenergienutzung breiten Raum einnehmen wird und in denen es Wohn- und Lebensqualität zu sichern gilt;
- besonders identitätsstiftende Landschaftsbereiche, deren Erlebbarkeit nicht oder möglichst nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden soll;
- die gesamträumliche Standortkonzeption zur Festlegung von Windvorranggebieten.

Allgemeine Erläuterung

Z8119

ID 7420

(2 - 3/22)

2. Zum Stellenwert von Reliefstrukturen im Landschaftsbild

Der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Vegetationsstrukturen wird bereits in einer Vielzahl von naturschutzfachlichen Gesetzen Rechnung getragen. Im Vergleich dazu wird das erdgeschichtlich entstandene Relief nur geringfügig geschützt. Gleichwohl trägt es in gleicher Weise zur Vielfalt, Naturnähe und Eigenart der Landschaft bei und ist beim Großbauvorhaben Windkraftnutzung entsprechend zu berücksichtigen.

Gelungene Bebauungen beruhen zumeist auf einer gelungenen Verbindung von Architektur und Landschaft. Der ZGB mit seinem Aufgabenschwerpunkt der Koordination räumlicher Planungen bereitet den Boden dafür, ob - qualitativ gesehen - die Landschaften der Region demnächst mit Windrädern

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Nach dem hiesigen Verständnis des Bundesnaturschutzgesetzes gehören selbstverständlich auch die vorhandenen Oberflächenstrukturen und -formen zur Strukturvielfalt einer Landschaft und können eine besondere Eigenart begründen. Dieses Verständnis wird im Regionalverband u.a. durch den Ausschluss und Schutz des Harzes vor der Windenergienutzung deutlich, welcher weniger aufgrund seiner oftmals naturfernen Nadelwälder als vielmehr aufgrund seiner besonderen Bedeutung als nördlichstes Mittelgebirge und seines reichen geomorphologischen Formenschatzes eine in besonderem Maße schützenswerte Landschaft darstellt. Gleichwohl kann ein abwechslungsreiches Relief allein, zumal in großräumig derart charakterisierten Landschaften nicht zu einem generellen Ausschluss der Windenergienutzung führen. So wertet ein hügeliges Relief eine ansonsten ausgeräumte intensiv

Beteiligtennummer: **29.7194** | Datum der Stellungnahme: **22.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

„vollgeklotzt“ oder mit ästhetischem Gespür in die Landschaft eingesetzt sind.

Das geomorphologische Gefüge ist ein Grundelement der groß- und kleinräumigen Landschaftscharakteristik. Als Objekt der Wahrnehmung stellt es sich durch topologische und unmittelbar erlebbare Eigenschaften wie hoch, tief, eng, weit, oben, unten, nah, fern dar. Diese Eigenschaften gliedern Landschaftsräume und erleichtern so die Orientierung im Raum. Das Relief verkörpert durch die Einfachheit der Form und seine relative Beständigkeit: es steht aber auch für ein Kontinuum, das gegenüber gebauten Strukturen dominant ist. Es verleiht der Landschaft einen übergeordneten und ordnenden Rahmen. Die jeweils örtliche Ausprägung beider Eigenschaften und deren Mischung bilden die Grundsubstanz für die Entfaltung der Einmaligkeit.

Die Freiraum- und Landschaftsplanung bzw. die Freiraum- und Landschaftsarchitektur ist auch mit Räumen konfrontiert, deren Relief bereits weitgehend überformt ist. In solchen Fällen bietet sich z.B. die Möglichkeit, die Oberflächenstruktur dahingehen zu modifizieren, dass sie für die Landschaftsgestalt nutzbar gemacht werden kann.

In der Stadtplanung wurde der Umgang mit dem Relief im Zuge der Planungen zum Wiederaufbau nach dem zweiten Weltkrieg sowie unter dem Einfluss der industriell geprägten Stadtentwicklung zwischen den beiden Weltkriegen grundlegender thematisiert. Mit dem fortschreitenden Umbau unserer Landschaft zur Energielandschaft stehen jetzt die Landschaftsarchitektur, die Landschaftsund Regionalplanung, das heißt, auch der ZGB vor vergleichbaren Herausforderungen.

ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft zwar aufgrund des größeren Abwechslungsreichtums auf, vermag aber noch nicht eine besondere Empfindlichkeit und Einzigartigkeit zu begründen, welche einen Ausschluss von der Windenergienutzung rechtfertigen würde.

Eine Berücksichtigung von Reliefstrukturen unter landschaftsarchitektonischen Aspekten ist auf Ebene der Raumordnung nicht möglich. Zum einen ist der Betrachtungsmaßstab auf dieser vorgezogenen Ebene noch zu grob, zum anderen unterliegt die Planung reginoalplanerischer Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung zahlreichen rechtlichen Anforderungen, die vorrangig einzuhalten sind und muss ferner in der Summe substanziell Raum für die Windenergienutzung bieten. Rein architektonische und ästhetische Aspekte können hierbei keine Berücksichtigung finden. Derartige Überlegungen können ggf. auf Ebene der Genehmigungsverfahren im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Z8120
ID 7423
(2 - 4/22)

WF Wolfenbüttel Ahlum 01
WF Sickte Dettum 01
WF Schöppenstedt Kneitlingen 01
WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
WF Schöppenstedt Schliestedt 01
HE Heeseberg Ingeleben 01
HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung
HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung
HE Königslutter Süpplingen 01
HE Königslutter Bornum 01

3. Berücksichtigung des Landschaftsbildes im ZGB-Verfahren

Trotz der hohen Landschaftsbildrelevanz des Zusammenwirkens von Relief und Windenergienutzung wird der Umgang mit dieser Herausforderung in den ausgelegten ZGB-Dokumenten, die die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel bzw. die Höhenzüge Elm und Asse betreffen, nur rudimentär behandelt bzw. mit zersplitterten und damit unübersichtlichen Argumentationslinien begründet.

Nicht folgen

Insbesondere das Relief mit seinen teils markanten Höhenzügen wurde im Rahmen des eigens erstellten Landschaftsbildgutachtens mit Blick auf pot. Konflikte mit der Windenergienutzung besonders gewürdigt. Zahlreiche prägende Höhenzüge wurden auf Basis dieses Gutachtens von vornherein für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Darüber hinaus wurden Schutz- und Restriktionszonen um diese Höhenzüge festgelegt und besondere Sichtbeziehungen gewürdigt. Darüber hinaus hat der Regionalverband auch im Rahmen der Einzelfallprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. In diesem Zusammenhang war jedoch zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel musste es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Dies hat der Regionalverband getan.

Darüber hinaus entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren (s. Gebietsblatt).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7194		**22.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
Z8121 ID 7424 (2 - 5/22)		3.1. Gesamträumliche Standortkonzeption zur Festlegung der Vorranggebieten Der erste Schritt der Ermittlung der Flächen, die für die Ausweitung der Windenergienutzung in Frage kommen, basiert auf einer Restflächenanalyse unter der Voraussetzung, dass einigen grundlegenden Abstandserfordernissen, wie z. B. einer Distanz von 1000m zwischen Windenergie- und Siedlungsgebieten Rechnung getragen wird. In einem weiteren Schritt wurden innerhalb dieser Potentialflächenkulisse Vorrang- und Eignungsgebiete ermittelt – unter der Maßgabe, dass zwischen Windenergiegebieten ein Abstand von 5km bzw. 3 km einzuhalten ist und neue Windenergiegebiete eine Mindestfläche von 50 ha umfassen müssen. Unterzieht man das Ergebnis dieser Vorgehensweise einer näheren kartographischen Analyse, dann zeigt sich, dass bei den - im Entwurf ausgewiesenen - Vorranggebieten im Einzelnen aber auch in der Gesamtkonzeption kaum Bezug auf landschaftsräumliche Charakteristika genommen wird. 1. So fehlt zumeist der Bezug zur Geländestruktur und zu andern landschaftsgliedernden Elementen wie Fließgewässer, Waldgebiete, Straßenräume, etc. 2. Hinsichtlich der räumlichen Gesamtkonzeption zeigt die ZGB-Karte die Windenergiegebiete als klumpenförmige Gebilde, die mehr oder weniger gleichmäßig über die ländlichen Gebiete verteilt sind. Immer höhendominanter werdende Windräder, die beliebig auf eine Vielzahl von klumpenförmigen Vorranggebieten ohne Korrespondenz mit gegebenen Strukturen verteilt werden sollen, konterkarieren die Wahrnehmung von landschaftlicher Vielfalt und Eigenart. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der ZGB einer räumlich zersplitterten Windnutzung vorbeugt und eine möglichst konzentrierte Anordnung von Windrädern intendiert. Die ausschließliche Anwendung dieses Prinzips, das eine lineare Anordnung oder die Bildung von kleinen Anlagengruppen bis zu 5 Windrändern ausschließt, hat allerdings die schwerwiegende Folge, dass die Gestaltungsspielräume unnötig verengt werden. Hinzu kommt, dass mit großen, jeden Maßstab sprengenden Windenergiegebieten die Chance eines sensibleren Eingehens auf die für die Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt typischen lieblichen Hügellandschaften ungenutzt bleibt und deren ästhetische Wahrnehmung verstellt wird. Die Tatsache, dass sich Windenergiegebiete in ihrer Gestalt weitgehend gleichen, legt es geradezu nahe, einen auf einer abstrakten Zahl begründeten Verteilungsansatz zu vermeiden. Im Sinne von etwas variantenreicher konzipierten Windfarmen ist es vielversprechender, sich bei der räumlichen Verteilung an geomorphologischen oder an bestehenden siedlungs- und landschaftsräumlichen Strukturen zu orientieren bzw. auf landschaftsgestalterisch begründete Standortkonzepte hinzuwirken.	**Nicht folgen** Wie im vorangegangenen Belang bereits ausgeführt, hat der Regionalverband sehrwohl bereits auf der ersten Planungsebene durch die Herausnahmen landschaftlicher "Kernbereiche" aus dem Landschaftsbildgutachten auch landschaftliche Charakteristika berücksichtigt. Darüber hinaus wurde das Schutzgut Landschaft auf dieser Ebene auch indirekt über den Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Auf der nachfolgenden 2. Planungsebene wurden sodann die Schutzpuffer um Harz und Elm sowie die zum Schutz vor kumulativen Beeinträchtigungen und einer Überfrachtung einzelner Landschaftsräume angewandten Mindestabstände zwischen den Vorranggebieten berücksichtigt. Ein landschaftsarchitektonischer Bezug zu besonderen Landschaftselementen ist auf Ebene der Raumordnung indes nicht möglich bzw. besitzt im Zuge der Abwägung ein deutlich nachrangiges Gewicht. Die konkrete Anlagepositionierung, in deren Rahmen möglicherweise vorhandene Strukturen und Fluchtlinien aufgenommen werden können, erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren und kann auf Ebene der Regionalplanung nicht bereits berücksichtigt werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7194**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8122 ID 7425 (2 - 6/22)	HE Königslutter Bornum 01 WF Sickte Dettum 01 WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01 HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.2. Ansatz im öffentlich ausgelegten Landschaftsbildgutachten Das vom ZGB in das Verfahren einbezogene, so genannte „Landschaftsbildgutachten“ basiert auf einer Ausarbeitung, die mehr als 15 Jahr alt ist. Es enthält „Abwägungsvorschläge und Planungshinweise für die empfindlichen Landschaftsräume im Großraum Braunschweig“ (mit Karte) und wird den umfassenden landschaftskonzeptionellen Herausforderungen des Verfahrens in keiner Weise gerecht. In diesem Dokument werden in erster Linie Höhenzüge sowie großräumige Niederungslandschaften und Flussniederungen zu Bereichen erklärt, die gegenüber der Windenergienutzung empfindlich sind. Zugleich wird innerhalb dieser Bereiche eine Differenzierung vorgenommen. Unterschieden wird zwischen Kerngebieten, die grundsätzlich von Windrädern frei zu halten sind, und Pufferzonen, die insgesamt abwägungsfähig sind und einer einzelfallbezogenen Bewertung bedürfen. Innerhalb der abwägungsfähigen Restriktionsflächen wird in der Karte zusätzlich zwischen „Pufferzonen mit erhöhtem Abwägungsbedarf“ und einfachen „Pufferzonen“ unterschieden. Diese Ausdifferenzierung wird nicht begründet. Deren Berücksichtigung hat zur Konsequenz, dass es 3 Abwägungsintensitäten gibt: 1. Erhöhter Abwägungsbedarf im Rahmen einer Pufferzone im empfindlichen Landschaftsraum 2. Einfacher Abwägungsbedarf im Rahmen einer Pufferzone im empfindlichen Landschaftsraum 3. Abwägungsbedarf außerhalb von empfindlichen Landschaftsräumen Die Quintessenz des Landschaftsbildgutachtens für die Höhenzüge lautet: „Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit eingestuft.“ (S. II, Zusammenfassung der Ergebnisse) Trotz der weitreichenden Konsequenzen dieser Aussage lassen die Gutachter offen, wie die Kriterien „Reliefeinfluss“, „Grad der Vorbelastung“ sowie „Umfang und Qualität der Sichtbeziehungen“ im Bewertungsverfahren angewendet werden. Für die Kriterien „Grad der Vorbelastung“ sowie „Umfang und Qualität der Sichtbeziehungen“ wurde nicht einmal eine - vergleichsweise einfach erstellbare quantitative - Auflistung von belastenden Einflüssen bzw. von berücksichtigten Aussichtspunkten vorgelegt. Vor allem aber fehlt in dem Gutachten die Begründung der indirekt zugrunde gelegten Annahme, dass Räume entlang von Höhenzügen mit einem stärkeren Reliefeinfluss gegenüber der Windenergienutzung schutzbedürftiger seien als Räume entlang von Erhebungen mit einem schwächer ausgeprägten Relief. Dies wird als evident vorausgesetzt. Somit ist auch das vorgelegte	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten fußt auf einer Auseinandersetzung mit der Fragestellung, welche Landschaftsräume aufgrund ihrer speziellen Empfindlichkeit gegenüber WEA und ihrer besonderen Bedeutung innerhalb des Verbandsgebiets von vorneherein einen Ausschluss der Windenergienutzung rechtfertigen. Darüber hinaus wird untersucht, inwieweit zum Schutz dieser Landschaften weitere Schutzabstände erforderlich sind. Das Gutachten fokussiert hierbei in keiner Weise auf gestalterische Aspekte bzw. Möglichkeiten und Konzepte für eine möglichst ästhetische, landschaftsarchtektonische Einbindung der WEA in das Verbandsgebiet. Dies war weder Zielsetzung des Gutachtens, noch Aufgabe des Regionalverbandes als Regionalplanungsbehörde.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7194**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ergebnis der Unterscheidung in Pufferzonen mit erhöhtem bzw. einfachem Abwägungsbedarf nicht nachvollziehbar. Bereits beim Versuch, der Anwendung des Kriteriums „Reliefeinfluss“ auf die Höhenzüge Elm und Asse nachzugehen, fällt auf , dass sich für die Asse die Auseinandersetzung mit diesem Kriterium in der Aussage erschöpft „Nach NW und W / Groß Vahlberg geringe Empfindlichkeit wegen ansteigendem Relief …“ S. 25). Damit wurde für die Asse weder eine Gesamtbeschreibung noch eine Gesamtbewertung der Reliefverhältnisse vorgelegt. Das Elm-Relief ist mit ein paar mehr Stichpunkten skizziert; die Gesamtbewertung fehlt ebenfalls. (s. dazu nachstehende Übersicht)		
Z8123 ID 17238 (2 - 7/22)		Von dieser unzureichenden Kriterienbildung abgesehen lässt das Landschaftsbildgutachten außer Acht, dass - geomorphologisch betrachtet - die aus dem ostbraunschweigischen Hügelland herausragenden Höhenzüge Elm, Asse und Oderwald ein einzigartiges erdgeschichtliches Ensemble bilden, das unter anderem durch eine einheitliche Streichrichtung charakterisiert ist. Insofern ist es auch nicht nachvollziehbar, dass für eine Windenergienutzung am Elm ein höherer Abwägungsdarf als für eine Windenergienutzung an der Asse empfohlen wird. Im Gegensatz zum breit-kompakten Elm ist die Asse ein vergleichsweiser kleiner, „filigraner“ Höhenzug, den man gerade deswegen als besonders empfindlich einstufen könnte. An den höchsten Punkten erhebt sie sich nur um 120m über die umgebende Landschaft. Die neuen, in etwa 200m hohen Windräder würden das Naturereignis Asse deutlich überragen und in den Schatten stellen. Die Errichtung einer zweiten Windfarm würde dieses Problem eklatant verschärfen. in weiteres Defizit des Gutachtens ist der fehlende Blick über die Grenze zu Sachsen-Anhalt. Eine Sichtung der Entwicklung in den angrenzenden und dünner besiedelten Bereichen (s. Abb. S. 6/7) wirft zwei Fragen auf: 1. Warum kann dort auf eine großzügige Streuung von Windfarmen hingewirkt werden, während sie in den Elm-Asse-Raum reingequetscht werden sollen? 2. Wo bleibt die Würdigung des vom östlichen Elmrand aus erlebbaren landschaftsräumlichen Kontinuums - ein Tatbestand, der sich durch eine kartographische Analyse der Reliefverhältnisse belegen lässt? (s. Abb. S. 8) Erlebbar ist eine einzigartige Abfolge von unterschiedlichen Landschaftsräumen – das an den Elm anschließende stark bewegte Hügelland trifft auf die Senke des Großen Bruch, an das wiederum die Harzrandmulde mit den Höhenzügen Huy und Großer Fallstein sowie mit dem Harz im Hintergrund anschließt. Hoch diskussionsbedürftig sind auch die Ausführungen der Gutachter zum ostbraunschweigischen Hügelland auf S.30f, die sich mit der Fernwirksamkeit von Windfarmen in den dortigen Hügellandschaften und Talräumen befassen. Diese Passagen enthalten den Tenor, das dortige Hügelland würde die Fernsicht stark einschränken und sich deshalb gut für die Errichtung von Windfarmen eignen. Erläuternd heißt es: „Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Bördedörfer i.d.R. einen deutlichen Bezug zu den Niederungen aufweisen“(S. 31). Vermutlich soll damit ausgesagt werden, dass wegen der	**Nicht folgen** Dem Landschaftsbildgutachten liegt die Hypothese zugrunde, dass unterschiedliche Landschaftsräume auch unterschiedliche Empfindlichkeiten gegenüber sicherbaren WEA aufweisen. Hierbei ist neben der morphologischen Erscheinung auch die Erlebniswirksamkeit sowie die Nutzung der Landschaft maßgebend. Elm und Harz stellen aufgrund ihrer Höhendifferenzen zum Umland sowie ihrer Ausdehnung herausragende und dominante Landschaftselemente dar, welche der Regionalverband vorsorgend schützen möchte. Die Asse sowie weitere kleinere Höhenzüge besitzen hinsichtlich Asudehnung und Dominanz eine keinesfalls vergleichbare Qualität und werden daher differenziert betrachtet. Dem Landschaftsbildgutachten liegen im Übrigen eine umfassende Bereisung inklusive einer Fotodokumentation zugrunde, welche die entsprechend eingeschränkten Sichtverhältnisse zweifelsfrei nachweisen kann. Es ist dabei unstrittig, dass es auch im Hügelland immer wieder einzelne Standorte in Sondersituationen geben kann, von denen aus auch mehrere Windparks sichtbar sein können. Aus diesem Grund hat der Regionalverband das Landschaftssbildgutachten lediglich als eine Abwägungsgrundlage herangezogen, welche im Zuge der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung im Gebietsblatt im Hinblick auf die potenziellen Umweltauswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft vertiefend überprüft worden ist. In diesem Zusammenhang wurden sehrwohl auch Planungsraum übergreifende Auswirkungen in den Blick genommen. Für die Empfindlichkeitsbewertung von Landschaftsräumen gegenüber den Inhalten der 1. Änderung des RRPO für den Großraum Braunschweig waren indes naturgemäß allein die für die Planung in Frage kommenden Flächen innerhalb des Planungsraumes des Regionalverbands maßgebend.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7194**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		vielen naturgegebenen Sichtbarrieren die Bevölkerung vor der Windenergienutzung weitgehend geschützt ist. Als Beispiel für Orte mit „stark“ eingeschränkten fernwirksamen Sichtbeziehungen sind mehrere Talräume genannt. Wie die Autoren zu dieser Erkenntnis gelangt sind, haben sie offen gelassen. Eine Vor-Ort-Überprüfung an der im Gutachten aufgeführten Altenau zwischen Schöppenstedt und Bansleben ergibt: In diesem Abschnitt der Altenau eröffnet sich ein voller Rundblick auf die Windfarmen Remlingen, Hedeper und Winnigstedt-Gevensleben. Aufgrund unserer guten Ortskenntnis und einer umfassenden Kenntnis der realisierten Windfarmen sowie der potentiellen Vorranggebiete und der umgebenden Landschaft erachten wir die im Gutachten unterbreitete These von den stark eingeschränkten fernwirksamen Sichtbeziehungen im ostbraunschweigischen Hügelland als nicht haltbar – ebenso wenig wie das pauschale Argument der „Sichtverschattung“ durch Höhenzüge. Das Landschaftsbildgutachten wäre eine gute Diskussionsgrundlage in den Sitzungen des Regionalplanungsausschusses gewesen. Es ist jedoch keine hinreiche Basis für die Ausweitung der Windenergienutzung und die Entwicklung von zukunftsweisenden ästhetischen Energielandschaften.		
Z8124 ID 7426 (2 - 8/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Sickte Dettum 01 WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Schöppenstedt Schliestedt 01 HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung HE Königslutter Bornum 01 HE Königslutter Süpplingen 01	3.3 Gewichtung und Erörterung des Landschaftsbildes in den Gebietsblättern Der ZGB hat die ermittelten Potenzialflächen und ihre Eignung zum Vorranggebiet Windenergienutzung in Gebietsblättern abgewogen und dokumentiert. Mit den darin enthaltenen Aussagen rechtfertigt der ZGB gegenüber der betroffenen Bevölkerung, den Grundstückseigentümern und der Öffentlichkeit den Schritt, ein potentielles Vorranggebiet gegebenenfalls in den Status eines Vorranggebietes zu überführen. Die Sichtung der Bewertungssystematik ergibt, dass das „Landschaftsbild“ im Rahmen einer Subkategorie von 4 Hauptkategorien behandelt wird und der ZGB ihm damit in dem gesamten Bewertungs- und Abwägungsverfahren vergleichsweise geringe Bedeutung beimisst (s. Abb. S.9). Indem die Subkategorie „Landschaftsbild“ auch nur bezogen auf das unmittelbare potentielle Vorranggebiet, das heißt losgelöst von den umgebenden landschaftlichen Gegebenheiten erörtert wird, bleibt das Landschaftsbild in dem Bewertungssystem der Gebietsblätter so gut wie unberücksichtigt. Dies wird nachfolgend am Beispiel der Gebietsblätter dargelegt, in denen die Frage der Landschaftsbildrelevanz der Windenergienutzung an den Höhenzügen Asse und Elm behandelt wird.	**Nicht folgen** Der Regionalverband dokumentiert mit Hilfe der Gebietsblätter detailliert den zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erforderlichen Abwägungsvorgang. Die Gebietsblätter dienen somit keineswegs vorrangig der Rechtfertigung der Vorranggebiete gegenüber der betroffenen Bevölkerung. Das Kapitel 3 der Gebietsblätter stellt überdies einen Teil der im Rahmen der Planung nach § 8 ROG erforderlichen Umweltprüfung mit einer Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen dar. Erhebliche Umweltauswirkungen müssen in diesem Zusammenhang jedoch keinesfalls bereits gleichbedeutend mit einem rechtlichen Ausschluss der Planung eines Vorranggebietes Windenergienutzung sein. Das in Kapitel 3.1.4 beurteilte Landschaftsbild wurde überdies nicht wie vom Einwender dargestellt nur für die Potenzialfläche selbst bewertet. Im Gegenteil wurden getrennt nach Absätzen auch die Fernwirkungen möglicher WEA auf das landschaftliche Umfeld beurteilt. Im Zusammenhang mit dem Gewicht des Landschaftsbilds im Rahmen der Einzelfallprüfung ist darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund der Privilegierung der WEA in § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7194**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8125 ID 7427 (2 - 9/22)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.3.1 Windenergienutzung an der Asse Am südwestlichen Assehang - bei Remlingen - stehen bereits 14 WEA. Gemäß der betreffenden Gebietsblätter lassen sich sowohl dort 5 neue WEA als auch im Norden der Asse - bei Ahlum - 15 WEA integrieren. In den beiden betreffenden Gebietsblättern, „WF_Asse_Remlingen“ und „WF_Wolfenbüttel_Ahlum“, wird das Landschaftsbild dahingehend verhandelt, dass die jeweilige Potentialfläche im Mittelpunkt der Betrachtung steht. Beide Gebiete werden ganz allgemein als „strukturarm“ bezeichnet, obwohl ihr Relief offensichtlich bewegt ist und sie einen engen Bezug zum geomorphologischen Gefüge der Asse haben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis: Die Anzahl von WEA, die auf den geplanten Vorrangflächen errichtet werden können ist auf Ebene der Raumordnung noch nicht bekannt und kann somit vom Regionalverband allenfalls abgeschätzt werden. Die Bezeichnung strukturarm betrifft jeweils die Potenzialflächen selbst, bei denen es sich um weitgehend ausgeräumte Ackerlandschaften mit großen Schlägen handelt. Zwar ist es richtig, dass das bewegte Relief einen positiven Einfluss auf das Erscheinungsbild ausübt, gleichwohl handelt es sich lediglich um sanfte Hügel, welche die Sichtbeziehungen nicht in erheblichem Umfang prägen und den Abwechslungsreichtum erhöhen. Ferner können sie das nahezu vollständige Fehlen landschaftsprägender Vegetation und Variationen nicht ausgleichen.	
Z8126 ID 7429 (2 - 10/22)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Die Fläche bei Remlingen z.B. endet 800 m vor Kammlinie und ist eindeutiger Bestandteil des Höhenzuges Asse. Im Landschaftsbildgutachten wird das bestehende Windenergiegebiet als Störfaktor bezeichnet und dessen beabsichtige Erweiterung als diskussionsbedürftig erachtet (s. Planungsgruppe Umwelt 2012, S. 25). Im Gebietsblatt „Remlingen“ wird die potentielle Erweiterungsfläche im Hinblick auf die Aufstellung weiterer Windmaschinen als wenig empfindlich bewertet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei der angesprochenen Fläche handelt es sich um eine Bestandsfläche, welche in Richtung des Höhenzugs lediglich geringfügig erweitert wird, um eine bestehende WEA in das Vorranggebiet aufzunehmen. Ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete ist im Rahmen der 1. Änderung des RROP nicht vorgesehen. Darüber hinaus handelt es sich hier nicht mehr um die Asse selbst, sondern den direkt anschließenden Kleinen Vahlberg. Der Grund für die geringe Empfindlichkeitsbewertung im zugehörigen Gebietsblatt ist der Bestand von bereits 14 100 m hohen WEA, welche eine erhebliche Vorbelastung darstellen. Die Erweiterung erfolgt überdies im Osten abseits des Höhenzugs.	
Z8127 ID 7430 (2 - 11/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bei der Bewertung des potentiellen Vorranggebietes bei Ahlum wird zwar die Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet Vilgensee und dem naturnahen Gewässerlauf der Glueriede in Ansatz gebracht. Dass in 350m Entfernung noch ein weiteres, etwas größeres Fließgewässer, die Altenau, verläuft und sich daran anschließend die Asse steil erhebt, bleibt allerdings unerwähnt. Damit bleibt das zentrale Charakteristikum dieses Vorranggebietes, nämlich dessen Lage an der Asse, bei der Landschaftsbildanalyse ausgespart. Inwieweit die anvisierte Windenergienutzung bei Ahlum sich auf die Vielfalt und Eigenart der Landschaft auswirkt, wird nicht erörtert. Die Asse - als zentrales landschaftsräumliches Charakteristikum der beiden potentiellen Vorrangflächen - bleibt unerwähnt. Auch ist die Systematik der Landschaftsbildbewertung so angelegt, dass sich die Frage, ob die Asse die Anlagerung von 2 Windfarmen verträgt, nicht stellt.	**Nicht folgen** Die Nachbarschaft der Potenzialfläche zur Asse wurde im Rahmen der Beurteilung möglicher Fernwirkungen beachtet, führt jedoch nicht zu einem Ausschluss der Windenergienutzung am Standort Ahlum 01. Darüber hinaus wurde im Gebietsblatt sehrwohl ausgeführt, dass die Errichtung von WEA sich auch in diesem Bereich durch eine Technisierung des Landschaftsbilds negativ auf Naturnähe und Eigenart der Landschaft auswirkt, wobei sowohl Eigenart als auch Naturnähe vglw. gering ausgeprägt sind.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z8128 ID 7431 (2 - 12/22)	HE Heeseberg Ingeleben 01	3.3.2. Windenergienutzung am Elm Im Gebietsblatt „HE_Heeseberg_Ingeleben“ wird der Elm auf Seite 7 einerseits „als ausgewiesener Naturpark und markanter Höhenzug“ mit „hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung“ gewürdigt. Andererseits wird das - innerhalb eines 5 m-Abstandes zum Elmrand gelegene - anvisierte Windvorranggebiet als „weitgehend ausgeräumt und wenig strukturiert“ beschrieben. Des Weiteren wird das Landschaftsbild und dessen Erlebbarkeit	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Während die ersten Aussagen im Gebietsblatt (Kap. 3.1.4) den engeren	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7194**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		in diesem Bereich wegen der B 82 und zwei Hochspannungsfreileitungen als deutlich vorbelastet klassifiziert. Auch wird hier auf den geringen Reliefeinfluss im südöstlichen Elmbereich und dessen flacher Abfall in das benachbarte Gelände verwiesen. In der Beschreibung heißt es: „Der vorgelagerte offene Landschaftsraum ist im betroffenen Bereich stark hügelig und von verschiedenen quer zum Elm verlaufenden Höhenrücken und kleineren Talräumen geprägt. Schützenswerte, fernwirksame Sichtbezüge liegen nicht vor." Eine Ortsbesichtigung des anvisierten Vorranggebietes und dessen Umfeld durch die Verfasser der Stellungnahme ergibt: Die Potentialfläche selbst ist stark hügelig bzw. durch Höhenunterschiede von bis zu 40 m charakterisiert. Sowohl vom Elmrand als auch von der Bundesstraße 82 aus bietet sich ein überwältigender Ausblick in einen weiten und vielschichtigen Landschaftsraum. Erlebbar ist eine einzigartige Abfolge von unterschiedlichen Landschaftsräumen – das an den Elm anschließende stark bewegte Hügelland trifft auf die Senke des Großen Bruch, an das wiederum die Harzrandmulde mit den Höhenzügen Huy und Großer Fallstein sowie mit dem Harz im Hintergrund anschließt. Dieser Tatbestand lässt sich zweifelsfrei durch eine kartographische Analyse der Reliefverhältnisse belegen (s. Abb. S. 7). Auch die aufgeführten Vorbelastungen, die Hochspannungs-Freileitung und die B 82 sind angesichts des weitläufigen, abwechslungsreichen Panoramas nicht als solche wahrnehmbar. Unübersehbar sind hingegen die Windfarmen Winnigstedt-Gevensleben, Söllingen und Dardesheim, die im Gebietsblatt nicht aufgeführt sind. Auch in diesem Gebietsblatt wird die Auseinandersetzung zur Landschaftsbildrelevanz der Windenergienutzung am Elm ausgespart.	Bereich der Potenzialfläche beschreiben, wird daran anschließend auf den Elm und seine spezielle Ausprägung im Übergang zum Offenland eingegangen. Auch die aufgeführten Vorbelastungen sind selbstverständlich beachtenswert und stellen gegenüber ansonsten unbelasteten Flächen einen Gunstfaktor für die Windenergienutzung dar. Die Ausführungen des Einwenders zu einem "überwältigenden Ausblick" können vom Regionalverband und den beauftragten Gutachtern nicht nachvollzogen werden. Zwar besteht bei guter Fernsicht ein weiter Ausblick in das anschließende Beckenland, jedoch ist der Blick vom Elmrand aus zunächst durch einzelne vorgelagerte Höhenrücken geprägt und eingeschränkt. Darüber hinaus wird der Horizont bereits heute durch verschiedene sichtbare Windparks noch innerhalb des Regionalverbands (Winnigstedt, Jerxheim) sowie auf sachsen-anhaltinischer Seite geprägt. Auch stellt sich der Elm selbst vom Umland aus gesehen hier nicht als derart prägend für die Landschaft dar, wie dies andernorts der Fall ist, wo er nahezu als Solitär aus dem Flachland aufragt. Gleichwohl ist die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	
Z8129 ID 7433 (2 - 13/22)		4. Zusammenfassung Ziel des bereits laufenden Umbaus unserer Landschaft muss es sein, Energielandschaften nicht nur mit einem Nutzwert sondern auch mit einem Gestaltwert zu entwickeln. Dabei ist gemäß §1 Bundesnaturschutzgesetz der Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für das laufende Verfahren des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zur Ausweitung der Windenergienutzung, das 38 Standorte bzw. Flächen im Umfang von 4200ha im Verbandsgebiet betrifft. Die damit verbundenen Landschaftsbildbelange werden seitens des ZGB indirekt über ein Konglomerat von Abstandsregeln sowie direkt in einem „Landschaftsbildgutachten" und in den „Gebietsblättern" erörtert, gewichtet und bewertet. Eine Sichtung der Unterlagen im Hinblick auf das operative Vorgehen zur Einlösung von baukulturellen und landschaftsästhetischen Belangen ergibt:	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die Abwägung zu den vorhergehenden Belangen verwiesen. Gestalterische und über die Beurteilung von Landschaftsqualitäten hinausgehende ästhetische Aspekte können im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden. Dies kann sofern eine Vereinbarkeit mit effizienzorientierten, naturschutzfachlichen und ökonomischen Gesichtspunkten gegeben ist, im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung auf der Genehmigungsebene erfolgen. Die Raumordnung ist indes an ein enges rechtliches Korsett gebunden, in dem rein ästhetische Aspekte eine untergeordnete Rolle spielen. Auch ist es auf Ebene der Raumordnung nicht möglich sowohl Anzahl als auch tatsächliche Höhen und Aufstellungspunkte zukünftiger WEA vorherzusagen und ihre Wirkung in der Landschaft zu visualisieren. Auch dies ist ggf. Aufgabe der Genehmigungsverfahren.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7194**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		1. Es gibt kein Dokument, das die Vielzahl der benötigten Windenergieanlagen, deren Höhenwirksamkeit und die damit verbundenen baukulturellen und landschaftsästhetischen Herausforderungen umreißt. Ebenso wenig finden sich Anzeichen, dass nach Lösungsansätzen zum Umgang mit den absehbaren Brüchen im Landschaftsbild von dünner besiedelten und dörflich strukturierten Räumen Ausschau gehalten wurde.		
Z8130 ID 7435 (2 - 14/22)		2. Die gesamträumliche Standortkonzeption zur Festlegung von Vorranggebieten basiert in erster Linie auf bezifferten Abstandsregeln, die ohne Bezug zu gegebenen siedlungs- und landschaftsräumlichen Strukturen angewendet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zum vorhergehenden Belang wird verwiesen. Die Vielzahl von Gerichtsurteilen zu dieser Thematik hat gezeigt, dass dem Planungskonzept konkrete, im besten Fall bezifferte, auf das gesamte Planungsgebiet übertragbare Kriterien zugrunde liegen müssen. Mit dem Gutachten Landschaftsbild liegt dem Plangeber eine Grundlage vor, herausragende Landschaftsteile vor einer Überprägung durch Windenergieanlagen zu bewahren. Dem ebenfalls zur Vermeidung einer Überprägung des Landschaftsbildes des Verbandsgebietes verwendeten Kriterium der Mindestabstände zwischen Vorranggebieten liegt eine landschaftsräumliche Differenzierung zugrunde.	
Z8131 ID 7437 (2 - 15/22)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Im Mittelpunkt des „Landschaftsbildgutachtens“ steht die Definition von Räumen, die gegenüber einer Windenergienutzung empfindlich sind und zu denen ein Abwägungsbedarf besteht. Das gewählte Bewertungsverfahren ist nicht nachvollziehbar. Auf eine schwer zu fassende Weise fließt in den Ausführungen an verschiedensten Punkten der Aspekt der „Sichtverschattung“ ein. Eher indirekt wird das Ostbraunschweigische Hügelland für die Errichtung von Windfarmen als vergleichsweise gut geeignet erklärt, weil die Hügellandschaften die Sicht auf die Windenergieanlagen „stark“ einschränken würden. Eine nachvollziehbare Beweisführung für diese Aussage fehlt. Besonders auffällig ist, dass sich das Gutachten nicht der Frage stellt, ob die Ansiedlung von 2 Windfarmen an der Asse aus landschaftsästhetischer Sicht verantwortbar ist. Das Gutachten enthält keine landschaftsästhetischen Lösungsansätze zur Integration der industrialisierten Windenergiegewinnung in die Räume des Verbandsgebietes.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine starke Einschränkung der Sichtbarkeit von WEA wird lediglich für das Innerstebergland im Südwesten des Verbandsgebiets angenommen. Der Gesichtspunkt der ästhetischen Einbindung von WEA in das Landschaftsbild hat bei der Erarbeitung des Gutachtens keine Rolle gespielt und spielt bei der regionalplanerischen Konzentrationsflächenplanung lediglich eine untergeordnete Rolle.	
Z8132 ID 7438 (2 - 16/22)		4. In den letztendlich entscheidenden Gebietsblättern wird das Zusammenwirken von Windenergienutzung und Landschaft in einem undurchdringbaren Bewertungs- und Gewichtungssystem von Haupt- und Subkategorien verhandelt. Indem die Subkategorie „Landschaftsbild“ auch nur bezogen auf das unmittelbare potentielle Vorranggebiet, das heißt losgelöst vom von den umgebenden landschaftlichen Gegebenheiten erörtert wird, bleibt das Landschaftsbild in dem Bewertungssystem der Gebietsblätter so gut wie	**Nicht folgen** In den Gebietsblättern werden gem. § 8 ROG die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen zusammengestellt. Es wird zudem beurteilt ob die Anforderungen der Rechtsprechung an einen Ausschluss der Windenergienutzung aus Gründen des Landschaftsschutzes erfüllt werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7194**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		unberücksichtigt.		
Z8133 ID 7439 (2 - 17/22)		5. Insgesamt betrachtet zeigt sich, dass in dem bisherigen Vorgehen die Auseinandersetzung mit dem Landschaftsbild auf der Strecke geblieben ist. Die extrem ungleiche Bearbeitung der Handlungsfelder „Biologische Vielfalt“ und „Vielfalt, Eigenart, Schönheit der Landschaft“ ist ein deutliches Indiz, dass die landschaftsräumlichen und landschaftsästhetischen Konsequenzen der Energiewende mit Nachdruck verfolgt werden müssen.	**Teilweise folgen** Die vom Einwender wahrgenommene Ungleichbehandlung fußt auf den unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Berücksichtigung dieser Aspekte. Während für die biologische Vielfalt mit Artenschutz (§ 44 BNatSchG) und Natura 2000-Recht (§ 34 BNatSchG) zwei strenge rechtliche Sonderkategorien bestehen, welche der Windenergienutzung unüberwindbar entgegenstehen können, ist dies für das Schutzgut Landschaft abseits der Landschaftsschutzgebiete sowie in besonderem Maße schützenswerter Landschaften nicht der Fall. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB der Rechtsprechung zufolge vielmehr als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Es wird zugestimmt, dass hier im Rahmen der Energiewende ggf. ein Anpassungsbedarf im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen besteht. Hierauf hat der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde indes keinen Einfluss. Er muss seine Planung nach geltendem Recht vollziehen.	
Z8134 ID 7440 (2 - 18/22)		5. Fazit Der öffentliche ausgelegte Entwurf zum Ausbau der Windenergienutzung protegiert eine Entwicklung, mit der Windräder wildwuchsartig gebündelt mehr oder weniger gleichmäßig über ländliche Bereiche verteilt werden. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende, an den ZGB gerichtete Forderungen - angesichts der absehbaren windenergiebedingten Belastungen darauf hinzuwirken, dass die Landschaft als attraktiver Lebens- und Erholungsraum für die betroffene Bevölkerung erhalten bleibt.	**Nicht folgen** Ein Wildwuchs von WEA wird durch die Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung vom Regionalverband gerade verhindert. Vielmehr steuert der Regionalverband die Windenergienutzung auf die nach zahlreichen Kriterien (nicht allein der Landschaftsschutz kann hier im Vordergrund stehen) am besten geeigneten Flächen im Verbandsgebiet. Unstrittig ist jedoch, dass die Windenergienutzung auch auf diesen Flächen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führt. Dies ist jedoch aufgrund der Privilegierung sowie zur Erreichung der Ziele der Energiewende in Kauf zu nehmen.	
Z8135 ID 7441 (2 - 19/22)		- sich hinsichtlich des Flächenbedarfs für die Windenergienutzung (und möglichst auch für die anderen Energieträger) regions- und länderübergreifend zu synchronisieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat den aus den energiepolitischen Zielen des Bundes und des Landes Niedersachsen abgeleiteten Planungsauftrag, der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen. Dem kommt er mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms nach. Die Frage einer regions- und länderübergreifenden Abstimmung hinsichtlich des Flächenbedarfs ist nicht Gegenstand des Planverfahrens.	
Z8136 ID 7442 (2 - 20/22)		- darauf zu dringen, dass der Landschaftsbildfaktor Relief, der für die Erfüllung der Kriterien Vielfalt, eigenart und Schönheit unerlässlich ist, in gleicher Weise gewürdigt wird wie die Bedeutung von Flora und Fauna.	**Teilweise folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Darüber hinaus ist das Relief lediglich ein Faktor bei der Bewertung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.	**s. Zeile(n)** 8134

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7194**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8137 ID 7443 (2 - 21/22)		- Fördermittel einzuwerben, die dem ZGB die Möglichkeit eröffnen, sich den baukulturellen und landschaftsästhetischen Herausforderungen zu stellen, die mit der Ausweitung der Windenergienutzung einhergehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z8138 ID 7444 (2 - 22/22)		- auf der Basis eines Masterplans zur landschaftsräumlichen Entwicklung der Windenergienutzung einen Alternativvorschlag vorzulegen und bei der Formatierung der Vorranggebiete auf siedlungs- und landschaftsgliedernde Elemente wie Fließgewässer, Waldgebiete, Straßenräume etc. Bezug zu nehmen.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der Privilegierung des Ausbaus der Windenergienutzung und der gerade zu der Thematik unzumutbare visuelle Überprägung auch im Sinne einer groben Verunstaltung einzelner Landschaftsräume ergangenen Gerichtsurteile ist ein, wie von der Einwandgeberin geforderter Masterplan zur landschaftsräumlichen Entwicklung der Windenergienutzung, nicht zielführend. Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7195**		Datum der Stellungnahme **23.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8139 ID 4854 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich möchte nicht das sie Windmühlen bei uns aufbauen es zerstört das Naturbild	**Nicht folgen** Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt den Bau von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7195**		Datum der Stellungnahme **23.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet. Dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit keine unzumutbare visuelle Überprägung auch im Sinne einer groben Verunstaltung einzelner Landschaftsräume gegeben ist - kein Hindernis für die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung dar.	
Z8140 ID 4855 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist gleichzeitig laut und für die Tiere die hier wohnen ist es auch nicht grade schön. Und wenn eine Windmühle so laut sein kann wie 10 Eisenbahnen wenn sie hupen. Kann mann sein eigenes bei 25 Mühlen nicht mehr verstehen. Darum Bitte ich Sie auf die Windmühlen zu verzichten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat zum Schutz von Siedlungsbereichen diese von Windenergienutzung freigehalten und zudem pauschale Schutzpuffer zur Anwendung gebracht. Einen höheren Schutzabstand als 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Splittersiedlungen im Außenbereich hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene nicht für geboten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des NLT (Stand: 15.11.2013) lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Aus der Einwendung geht nicht hervor, welche Tiere betroffen sein könnten.	
Beteiligtennummer **29.7196**		Datum der Stellungnahme **10.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8141 ID 4036 (1 - 1/7)	GF Wittingen Vorhop 01	Wir,die oben genannten,sind seit über 50 Jahren Jagdpächter in den Gemeindejagden Knesebeck und Vorhop und kennen uns in der Landschaft,Naturschutz und Tierwelt bestens aus.Nach unserem Kenntnisstand halten wir die ausgewiesenen Potenzialflächen 1 und 3 im Gebiet Vorhop 01 völlig ungeeignet mit folgender Begründung: 1.In dem Berührungsbereich südlich der Fläche 1 befindet sich ein Kranich-Brutpaar, ein weiteres nordöstlich der K29 im Kucksmoor,Luftlinie ca. 300 m.Die Feuchtwiesen und landwirtschaftlichen Flächen um Dreiersbusch und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Entgegen der Darstellung des Einwenders gehört der Kranich als Brutvogel nicht zu den besonders windkraftempfindlichen Tieren. Er weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Diese Mindestabstände können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und schränken die Nutzbarkeit des geplanten Vorranggebiets nicht wesentlich ein. Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7196**		Datum der Stellungnahme **10.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Schöttelkassmoor sind enorm wichtig zur Äsung und Flug für diese windkraftempfindlichen Tiere.	Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z8142 ID 4041 (1 - 2/7)	GF Wittingen Vorhop 01	Desweiteren befindet sich am südlichen Randbereich ein bedeutsames Fledermausvorkommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z8143 ID 4042 (1 - 3/7)	GF Wittingen Vorhop 01	Auch die übrige Wiesenvogelwelt wie Kiebitz ,Schnepfe und Bekassine sind auf diesen Flächen angewiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Unter den genannten Arten ist lediglich der Kiebitz - wenngleich gering - empfindlich gegenüber WEA und weist lediglich ein geringes Meideverhalten auf. Er kann daher im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Ferner können etwaige Konflikte durch CEF-Maßnahmen abgewehrt werden. Auch nach der aktuellen Rechtsprechung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil v. 28.1.2010 - 12 LB 243/07 -, Rn.52; noch offener im Beschluss v. 20.12.2001 - 1 MA 3579/01- , in Rechtsprechungsdatenbank Niedersachsen) ist davon auszugehen, dass es nur im Umkreis von 100 m um die Windkraftanlagen zu einer Beeinträchtigung brütender Kiebitze kommt, während - nur unter Vorsorgegesichtspunkten - bei Abständen von 135 bis 200 m „ein Meideverhalten denkbar“ ist. Eine Entwertung der Flächen für Wiesenbrüter ist somit nicht zu erwarten.	
Z8144 ID 4043 (1 - 4/7)	GF Wittingen Vorhop 01	Nicht zu verstehen ist,daß der Rotmilan,der mit Sicherheit hier zu Hause ist,nur die Brutreviere im Norden der Fläche 1 ausgenommen worden ist,er streicht auch am Wald-und Feldrand der besagten Flächen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wurden alle ermittelten Brutreviere des Rotmilans berücksichtigt und von der Windenergienutzung freigehalten. Ein Brutvorkommen der Art im südlichen Teil oder Umkreis des geplanten Vorranggebiets ist nicht bekannt und wurde auch im Rahmen der eigens beauftragten Kartierung nicht festgestellt. Ein allgemeines Vorkommen der Art mit gelegentlichen Überflügen bewirkt noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und ist innerhalb des Regionalverbandes nahezu überall zu erwarten. Hieraus leitet sich somit kein unüberwindbarer Konflikt ab. Lediglich innerhalb der Brutreviere als Kernlebensräume ist mit einem derart erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Substantiierte Hinweise auf ein Brutvorkommen im südlichen Gebietsteil liefert der Einwender indes nicht.	
Z8145 ID 4044 (1 - 5/7)	GF Wittingen Vorhop 01	2.Die idyllische Landschaft und der einzigarte Fauna-Flora Habitat um Dreiersbusch (Fläche3) wie auch Randbereich Schottelkassmoor (Fläche 1) würde durch Windräder erheblich gestört.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Bei den aufgeführten Teilflächen handelt es sich nicht um FFH-Gebiete. Als einziges FFH-Gebiet ist der Potenzialfläche im Süden das Schutzgebiet "Großes Moor bei Gifhorn" in ca. 1,5 km Entfernung benachbart. Eine auch im Sinne der Eingriffsregelung erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7196**		Datum der Stellungnahme **10.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Bereich und näheren Umfeld des geplanten Vorranggebiets ist auch ausweislich des Gebietsblattes vorherzusehen. Dies kann jedoch abseits besonders schützenswerter Landschaften der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden. So führen Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	
Z8146 ID 4045 (1 - 6/7)	GF Wittingen Vorhop 01	3.Die Gemarkung Knesebeck wie auch Vorhop ist durch eine starke landwirtschaftliche Monokultur wie Anbau von Biogas-Maisanbau >40 % unter erheblicher Reduzierung von Grünlandflächen geprägt.Es ist nicht mehr einzusehen,daß die wenigen verbliebenen Grünflächen nun für Windkraftanlagen geopfert werden sollen. (siehe auch Punkt 1)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie zu den vorangegangenen Belangen erläutert, sprechen keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen das Vorranggebiet Gf Wittingen Vorhop 01. Auf die Form der landwirtschaftlichen Nutzung hat der Regionalverband einen nur sehr begrenzten Einfluss. Die Entscheidung darüber, welche Flächen letztendlich bebaut werden, obliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	
Z8147 ID 4046 (1 - 7/7)	GF Wittingen Vorhop 01	4.Es ist damit zu rechnen,daß die Windräder im östlichen Randbereich nahe der K29 durch Geräusch und Schlagschatten das Wild aus den Einständen (sprich Wald) verscheucht und die Wildunfälle auf der Straße zunehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Diesbezüglich sind keine Studien bekannt und wurden vom Einwender nicht angeführt. Bei Untersuchungen der Aktivitäten von Wildtieren im Bereich von Windenergieanlagen konnte keine Meidungswirkung auf Wildtiere festgestellt werden, selbst der Nahbereich der Anlagen wurde flächendeckend als Lebensraum genutzt (DNR 2012). Bei Wildtieren tritt zudem meist nach kürzester Zeit ein Gewöhnungseffekt ein. Lediglich während der Bauzeit der Anlagen ist mit Störungszeiten zu rechnen, wobei diese keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Populationen der Tiere nach sich zieht	
Beteiligtennummer **29.7196**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8148 ID 21572 (2 - 1/3)	GF Wittingen Vorhop 01	Unseren Einspruch vom 10.12.2013 halten wir weiterhin aufrecht. Seitdem haben wir die besagte Fläche intensiv betrachtet und möchten noch folgende Einsprüche hinzufügen: 1. Die ausgewiesene Fläche ist nach unserem Verständnis zwei Teilflächen,getrennt durch einen öffentlichen Weg.Damit ist die minimale Flächengröße von 50 ha nicht erreicht.Auch der Mindestabstand zum Ort Transvaal (Gehöft [Name]) scheint uns nicht eingehalten zu sein.	**Nicht folgen** 1. Siehe die Abwägung zum Schreiben vom 10.12.2013. 2. Da es sich bei dem öffentlichen Weg nicht um eine klassifizierte Straße handelt, findet er auf der Ebene der Regionalplanung keine Berücksichtigung. Darüber hinaus ist auf Folgendes hinzuweisen: Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als der Einwender meint – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen werden angesichts der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in	**s. Zeile(n)** 7675 **s. Methodenband** E 2.1.1.2.14 E 2.1.2.3.2.5 E 3.1.4.6.1

Frage stellen auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.

3. Bei dem genannten Gehöft handelt es sich baurechtlich gesehen um einen Außenbereich (§35 BauGB). Wie im angegebenen Kapitel des Methodenbands erläutert, ist hier mit 500 m Mindestabstand ein ausreichender Schutz vor Beeinträchtigungen gegeben. Siehe die angegebene Zeilennummer ff.

Z8149 GF Wittingen Vorhop 01

ID 21573

(2 - 2/3)

2. Durch beiliegender Karte belegen wir das Vorhandensein von Kranichen (rote Punkte).
Nach unseren Beobachtungen müßten in der nördlichen Teilfläche (Sumpfgebiet) mindesten 5 Brutpaare vorhanden sein.Zwangsläufig ist diese Fläche auch ein bevorzugtes Fluggebiet für diese Großvögel.

3. Auch die Waldschnepfe und Bekassine kommt in diesem Bereich vor und beansprucht ebenfalls dieses Fluggebiet.Der Rotmilan ist ebenfalls von uns dort bestätigt worden.

Nicht folgen

Die versumpften, grundwasserbeeinflussten nördlichen Teilflächen des geplanten Vorranggebietes wurden bereits aufgrund einer Überlagerung mit einem Brutrevier des Rotmilans von der Planung ausgeschlossen. Die Hinweise zu den dort möglicherweise vorhandenen Brutpaaren des Kranichs werden zur Kenntnis genommen. Die Fotos belegen überdies aufgrund der dargestellten Tiere in Verbindung mit den Aufnahmedaten keine Brutvorkommen, da es sich hier gleichermaßen rastende Tiere handeln kann. Der Kranich ist als Brutvogel zudem nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand August 2017) 19 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012).
Die Waldschnepfe ist als klassischer Waldvogel aufgrund des pauschalen Ausschlusses aller Wälder im Verbandsgebiet nicht in erheblichem Umfang von den Planungen betroffen. Die Bekassine ist ferner nicht als windkraftewmpfindlich bekannt.
Die Vorkommen des Rotmilans im Umfeld des geplanten VR WEN wurden vom Plangeber im Zuge der Übersichtskartierung durch das Büro Biodata ermittelt. Die Angaben des Einwenders hierzu sind überdies derart unkonkret (es fehlen räumliche Verortung und überprüfbare Nachweise zu Brutplätzen), dass sich hieraus keine veränderte Abwägung ergibt.

Z8150 GF Wittingen Vorhop 01

ID 21574

(2 - 3/3)

4. Für uns ist es nicht verständlich,daß ein einzigartiges Landschaftbild,umgeben von Wald,mit Windräder verschandelt werden soll.Es entsteht für uns der Eindruck,daß hier mehr finanzelle als ökologische Gesichtspunkte vorliegen.

Nicht folgen

Das geplante VR WEN ist das Ergebnis des gesamträumlich einheitlich zur Anwendung gebrachten und umfassend abgewogenen Planungskonzepts des Regionalverbands sowie ausführlicher weiterer Abwägungsvorgänge im Zuge der Einzelfallprüfung der sich ergebenden Potenzialflächen. Es handelt sich somit um eine nach objektiven und einheitlichen Kriterien, nachvollziehbar hergeleitete und begründete Fläche, die gleichermaßen den Belangen des Natur- und Umweltschutzes, wie auch den Belangen des Klimaschutzes, der ökonomischen Raumentwicklung und der Windenergienutzung Rechnung trägt.

Hinsichtlich des Einwands, der Regionalverband verfolge hier eigene Interessen, ist zu entgegnen, dass dem Regionalverband hier jegliches Motiv

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7196**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			fehlt. Der Regionalverband schließt mit seiner Planung die Windenergienutzung gerade in weiten Teilen des Verbandsgebiets aus, in denen aufgrund ihrer Privilegierung sonst flächendeckend WEA unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen errichtet werden könnten. Durch die Planung des Regionalverbandes können die WEA auf die regional am besten geeigneten Flächen konzentriert werden. Ferner hat der Regionalverband keinerlei Vorteile an der Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung. Weder profitiert er von Steuereinnahmen, noch betreibt er selbst Windparks.	
Beteiligtennummer **29.7197**		Datum der Stellungnahme **08.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8151 ID 4632 (1 - 1/2)	GF Wittingen Vorhop 01	Bezüglich der geplanten erstellung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Vorhop-Transvaal, lege ich hiermit Wiederspruch ein. Begründung: Da in unmittelbarer Nähe der vorgesehenen Flächen sich ein Landschaftschutzgebiet befindet, in welchem zahlreiche Vogelarten heimisch sind, kann ich dem Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht zustimmen.	**Nicht folgen** Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet "Ostheide". Dieses ist jedoch bereits mehr als 1.200 m entfernt vom geplanten Vorranggebiet. Die u.a. unter Schutz gestellten Lebensgemeinschaften werden durch die benachbarte Windenergienutzung nicht beeinträchtigt.	
Z8152 ID 4633 (1 - 2/2)		Ich bitte um beachtung der beiliegenden Flächenkarte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in der Karte aufgeführten Vorkommen bzw. Sichtungen von Vogelarten sind dem Regionalverband bekannt und wurden in der Abwägung bereits berücksichtigt. Sie stehen der Windenergienutzung am geplanten Standort nicht entgegen. Es liegen entweder keine Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder gar Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vor oder es handelt sich um gegenüber WEA nicht oder nur gering empfindliche Arten (Kranich, Eisvogel).	
Beteiligtennummer **29.7198**		Datum der Stellungnahme **08.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8153 ID 5994 (1 - 1/3)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP 2008 - 1. Änd.) möchte ich zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Gebiet "Sauingen SZ 1 Erweiterung" folgende Stellungnahme abgeben bzw. folgende Einwendungen erheben. Im Gebiet Sauingen SZ 1 befinden sich südöstlich der Ortschaft Alvesse insgesamt sechs Windenergieanlagen (WEAn) innerhalb des Mindestabstandes zu geschlossenen Siedlungen von 1.000 m.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 0

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7198**		Datum der Stellungnahme **08.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8154 ID 5995 (1 - 2/3)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Unter Ziff. 3.1.1 zu den abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung der Ortschaft Alvesse führen Sie aus, dass aufgrund der nördlichen Lage der Ortschaft Alvesse keine Beeinträchtigungen durch Schattenwurf auftreten. Diese Aussage ist unzutreffend. Sowohl von den bestehenden WEAn wie auch von der ausgewiesenen Potenzialfläche zwischen den bestehenden WEAn geht eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf aus. Da die Sonne bekanntlich im Osten aufgeht, im Süden ihren Mittagslauf hat und im Westen untergeht, werfen die WEAn ihren Schatten in Richtung Westen, Norden und Süden. Wie Sie in Ihren Informationen zum Verfahren selbst ausführen, gibt es keine gesetzlichen Grenzwerte für den Schattenwurf. Eine Belästigung durch den zu erwartenden Schattenwurf von WEAn gilt für die Nachbarschaft als zumutbar, wenn nach einer "worst-case"-Berechnung die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden im Jahr- entsprechend einer realen, d.h. im langjährigen Mittel für hiesige Standorte zu erwartenden Einwirkdauer von maximal acht Stunden im Jahr- und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten am Tag beträgt. Diese Werte werden durch die bestehenden WEAn erheblich überschritten. Dies wäre auch bei neu zu errichtenden WEAn in der ausgewiesenen Potenzialfläche zwischen den bestehenden WEAn der Fall. Eine derartige Beeinträchtigung durch den Schattenwurf wird von den betroffenen Einwohnern der Ortschaft Alvesse als äußert störend empfunden. Ich möchte Sie daher bitten, bei der ausgewiesenen Potenzialfläche zwischen den bestehenden WEAn den Mindestabstand von 1.000 m zur Ortschaft Alvesse einzuhalten und den künftigen Bestand der sechs WEAn, die innerhalb des Mindestabstands von 1.000 m zur Ortschaft Alvesse liegen, hinsichtlich ihrer Zukunftsfähigkeit zu überprüfen. Sollte ein Entzug der aktuellen Genehmigung nicht möglich sein, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie nach Ablauf der Betriebsdauer einer Erneuerung oder eines Umbaus nicht zustimmen würden.	**Teilweise folgen** Den Ausführungen des Einwenders kann in Teilen gefolgt werden. Die WEA werfen jedoch zunächst lediglich in Richtung Westen, Norden und Osten Schatten, nicht jedoch in den Süden. Da sich die Ortschaft Alvesse im Norden der geplanten Erweiterungsfläche befindet, ist in der Tat mit Belästigungen durch Schattenwurf über die Mittagsstunden bei tiefstehender Sonne in den Wintermonaten zu rechnen. Die Aussage wird im Gebietsblatt korrigiert. Gleichwohl handelt es sich keinesfalls um erhebliche und damit unzulässige Beeinträchtigungen. Eine Überschreitung der Immissionsschutzrichtwerte kann ausgeschlossen werden, da die bestehenden WEA offensichtlich genehmigungsfähig waren und durch die Erweiterung keine weitere Annäherung an die Ortschaft erfolgt.	
Z8155 ID 13228 (1 - 3/3)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Im Übrigen darf ich zu Ihren Ausführungen unter Ziff. 3.1.1 bemerken, dass die Ortschaft Üfingen nicht wie von Ihnen angegeben westlich der Potenzialfläche sondern östlich der Potenzialfläche liegt.	**Folgen** Auch dieser redaktionelle Fehler wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung angepasst, führt jedoch nicht zu einer veränderten Beurteilung der Potenzialfläche.	
Beteiligtennummer **29.7199**		Datum der Stellungnahme **23.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7199**		Datum der Stellungnahme **23.11.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8156 ID 4856 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich habe gehört das bei meinem Zuhause Windmühlen gebaut werden. Das finde ich hässlich und laut.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8139
Z8157 ID 4857 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist auch nicht gut für die Tiere die draußen sind. Die Tiere laufen weg und wir leben in einer Natur die keine mehr ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8140
Beteiligtennummer **29.7200**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8158 ID 7463 (1 - 1/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Bei Durchsicht der ausliegenden Unterlagen und beim Anhören der Ausführungen anlässlich der Informationsveranstaltung in Goslar fielen mir einige Dinge auf: Ich beschränke mich dabei auf das Gebiet Ostharingen 01. Unter 2.3 Belange des/der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit heißt es: "Eine Unterschreitung des Abstands zum Harz scheint aber möglich, da der Barenberger Höhenzug südwestlich der Potenzialfläche liegt und gegenüber dem Harz abschirmend wirkt". Für die Potenzialfläche Ostharingen 01 trifft das eindeutig nicht zu, da sie selber schon auf einer mittleren Höhe von 180 m liegt und zu errichtende Windräder weit über die höchsten Erhebungen des "Barenberger Höhenzuges" hinausragen werden. Der Harzrand selber liegt bereits über 200m hoch!!!	**Nicht folgen** Der Schutzkorridor um den Harz soll in erster Linie den Blick aus seinem Vorland auf die markanten Harzhänge und seine Randzertalung von Beeinträchtigungen freihalten. Somit ist die Sichtbarkeit des Harzes vom Vorland aus betrachtet maßgeblich für die Empfindlichkeitsbeurteilung. Aufgrund der Perspektive wirkt der Barenberger Höhenzug hier sehrwohl abschirmend gegenüber dem Harzrand. Trotz des höher gelegenen Harzrandes ist der Harz für den Betrachter am Boden von der Potenzialfläche aus nicht sichtbar, da der Barenberger Höhenzug deutlich näher gelegen ist und den Sichtwinkel somit erheblich einschränkt. Von den Höhen des Harzes aus werden die WEA indes selbstverständlich sichtbar sein. Dies gilt jedoch auch für weitere Windparks außerhalb der 5 km-Zone und ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB nicht vermeidbar.	
Z8159 ID 7466 (1 - 2/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Weiter heißt es: "Zugleich besteht aufgrund der in Richtung Innerstetal kaum ausgeprägten Höhenunterschiede für den Schutzpuffer östlich des Barenberger Höhenzuges eine eingeschränkte Empfindlichkeit". Für die Potenzialfläche Ostharingen 01 trifft auch das eindeutig nicht zu, da die Höhenschichtlinien aus der Landkarte dies schon widerlegen.	**Nicht folgen** Der Höhenunterschied zwischen der Potenzialfläche und dem Innerstetal beträgt lediglich etwa 20 m bei einer Distanz von ca. 2,2 km. Somit beträgt die mittlere Hangneigung lediglich 0,5°, sodass sehrwohl von gering ausgeprägten Höhenunterschieden gesprochen werden kann.	
Z8160 ID 7467 (1 - 3/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Weiter heißt es: "Für eine Inanspruchnahme eines Teiles der Pufferzone um den Harz spricht auch die Tatsache, dass der Windenergienutzung hierdurch im Landkreis Goslar, in dem es sonst kaum geeignete Flächen gibt, substanziell Raum geschaffen werden kann". Die mehr Windenergienutzung im Landkreis Goslar fordernden Politiker rechnen (wie der Goslarschen Zeitung vom 4.12.2013, Seite 25, zu entnehmen ist) mit 20.000,-- bis 30.000,-- Euro Steuereinnahmen je Windrad für die Kommune! Das trifft aber eindeutig nicht zu! Im Gebiet Ostharingen 01 hat die Firma [Name] für nahezu 100% der Fläche Vorverträge mit den	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei der Windenergienutzung handelt es sich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich. Die Anforderungen an das Plankonzept richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Rechtsprechung. Der Maßstab ist dabei eine sachgerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander. Diesen Umstand trägt der Regionalverband Großraum Braunschweig mit seiner Planungskonzeption zur räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen Rechnung. Wirtschaftliche Interessen von Firmen spielen bei der Festlegung von Vorranggebieten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7200**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Grundeigentümern abgeschlossen. Die Firma hat ihren Sitz in [Ort], dort fallen auch die Gewerbesteuern an und nicht in Liebenburg oder Langelsheim, das sollte den Politikern einmal verdeutlicht werden. Die Firma [Name] verspricht Gelder in eine Stiftung zu geben, um die Gemeinden milde zu stimmen. Doch Vorsicht, die Stiftung Warentest veröffentlichte am 4. 12.2013 die riesigen Verluste der Firma und macht darauf aufmerksam, dass die "Stillen Reserven" des Unternehmens schon 2012 aufgebraucht waren. Es muss bezweifelt werden, dass derzeitige Versprechungen unter diesen Voraussetzungen eingehalten werden können.	Windenergienutzung hingegen keine Rolle.	
Z8161 ID 7468 (1 - 4/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Zunächst galten politisch gewollt 10 km Abstand zum Harz, nunmehr wurde dies auf 5 km reduziert. Das allein ist schon bedauerlich; doch nun sollen für das Gebiet Ostharingen 01 selbst diese 5 km noch unterschritten werden! Diese beliebige Änderung von Regelungen, je nach Bedarf zur Durchsetzung von Zielen, sollte in einem Rechtsstaat nicht möglich sein!	**Nicht folgen** Die Anpassung des Schutzpuffers um den Harz erfolgte keineswegs "beliebig", sondern auf Basis des überarbeiteten Landschaftsbildgutachtens unter Berücksichtigung der veränderten rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen. Das teilräumliche Abweichen von dem gewählten Schutzkorridor fußt überdies auf den tatsächlichen landschaftlichen Begebenheiten vor Ort und ist notwendig, um keinen Abwägungsfehler zu begehen, indem eine Ungleichbehandlung vergleichbarer räumlicher Situationen bzw. eine Gleichbehandlung ungleicher räumlicher Situationen erfolgt und damit ein uneinheitliches Schutzniveau gewährleistet wird.	
Z8162 ID 7469 (1 - 5/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Unter 2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen heißt es: Die Potenzialfläche bietet in Teilbereichen die Möglichkeit einer kompakten Ausplanung des Gebietes als VR Wen. Mittig im Gebiet liegt der Harhof. Dieses Grundstück wird von Herrn [Name] 364 Tage im Jahr bewohnt. Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Liebenburg hat dessen Daten in den Akten! In der Informationsveranstaltung wurde das Gelände als unbewohnt dargestellt, was eindeutig und nachweisbar nicht zutrifft! Mithin trifft auch die Aussage der kompakten Ausplanungsmöglichkeit nicht zu. Weitere Gründe dazu später. Unter 2.9 Zusammenfassende Bewertung … heißt es: Vor dem Hintergtund der zuvor geprüften Belange ist die Potenzialfläche grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet. Dem muss nach meinen obigen Ausführungen mit Nachdruck widersprochen werden!	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Eine kompakte Ausplanung des geplanten Vorranggebiets ist somit möglich.	**s. Zeile(n)** 292
Z8163 ID 7471 (1 - 6/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Unter 3.1 Voraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen Es fehlen Ausführungen zu dem ca. 300m entfernten Waldkindergarten, der vertraglich seinen Standort festgelegt hat und im Haringer Berg beheimatet ist. Weiter fehlen Ausführungen zum bewohnten Harhof.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen. Diesbezüglich wurden Hinweise im Gebietsblatt unter Punkt 2.3 aufgenommen.	**s. Zeile(n)** 292 996 **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7200**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8164 ID 7472 (1 - 7/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Unter 3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) heißt es: Im näheren Umfeld der Potenzialflächen sind insgesamt 5 Brutvorkommen des Rotmilans bekannt. In einer früheren Karte des ZGB sind bereits 6 Horste des Rotmilans eingezeichnet! Untersuchungen aus dem Jahr 2013 haben eindeutig ergeben, dass das ganze Gebiet Ostharingen 01 zum Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan zählt, wo die Abstandsregelung zum Brutstandort nicht zählt!	**Nicht folgen** Bei der im Beteiligungsverfahren veröffentlichten Kartendarstellung handelt es sich um die erste offizielle Veröffentlichung des Gebietsblattes zur Potenzialfläche Ostharingen. Frühere Versionen bilden den Planungsprozess ab und besitzen einen informellen, inoffiziellen Charakter. Bei dem angepsrochenen 6. Brutplatz des Rotmilans handelt es sich möglicherweise um einen weiter entfernten Brutplatz,welcher im aktuellen Gebietsblatt nicht mehr angesprochen wurde. Ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans gemäß der einheitlich angewandten Definition (siehe insbesondere Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts) des Regionalverbandes liegt im Bereich Ostharingen nicht vor. Ferner ist dieser auch aus den angesprochenen Untersuchungen aus dem Jahr 2013, welche dem Regionalverband vorliegen, nicht ableitbar.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z8165 ID 7476 (1 - 8/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Weiter heißt es zum Schwarzstorch: ... Der Minimalabstand beträgt ca. 1900 m, sodass der vom NLT geforderte Mindestabstand von 3000 m zu Horsten der Art unterschritten wird. Diese Aussage trifft eindeutig nicht zu! Das Nachmessen auf der Landkarte ergibt einen Minimalabstand von 1400 - 1500 m.	**Teilweise folgen** Der exakte Brutplatz des Schwarzstorchs war dem Regionalverband zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht bekannt. Dem Regionalverband lag lediglich die Aussage vor, dass sich der Brutplatz nahe der höchsten Erhebung am Windenberg befindet. Zu diesem Bereich beträgt der Abstand 1.900 m. Inzwischen liegt dem Regionalverband der genaue Brutplatz vor. Zu diesem beträgt die Minimalentfernung ca. 1.600 m. Die Angabe wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung korrigiert, führt jedoch nicht zu einem veränderten Abwägungsergebnis.	
Z8166 ID 7478 (1 - 9/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Dann heißt es: Die Entfernung von knapp 2 km zum innerwalds gelegenen Horst bei Upen ist jedoch auch aufgrund der Abschirmung durch knapp 1000 m Wald als hinreichend anzusehen. Diese Aussage ist definitiv unrichtig, da es nicht knapp 2 km sondern nur 1400 - 1500 m sind! Die knapp 1000 m Wald überfliegt der Schwarzstorch in nahezu jeder Richtung vom Horst aus, was also keinerlei Bedeutung hat. Zu den Nahrungshabitaten zählt auch das bewaldete Gelände des Harhofes, dessen Teich zwar zwischenzeitig abgelassen wurde, der aber dennoch im Jahre 2013 nachweislich regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht wurde. Auch der Oberlauf des Opferbaches wurde in der Zeit nach der Böschungsmahd vom Schwarzstorch besucht. Da der Schwarzstorch beim Landeanflug nicht wie ein Stein senkrecht vom Himmel fällt und beim Starten nicht wie vom Katapult abgeschossen geradlinig aufsteigt sondern in weit ausholendem Bogen an Höhe verliert oder gewinnt, werden dabei regelmäßig große Teile der Potenzialfläche Ostharingen 01 auch südlich des Harhofgeländes überflogen. Die Aussage in Ihrer Beurteilung: "Der mögliche Verlust essentieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach§ 44 BNatSchG auslösen" wird ausdrücklich unterstützt, weil sie bezogen auf obige Ausführungen zutrifft.	**Nicht folgen** Die abschirmende Funktion des Waldes wurde im Gebietsblatt im Zusammenhang mit der Beurteilung des Störungsrisikos im Horstbereich als Argument angeführt. Eine direkte Störung konnte aufgrund der Bewaldung und der Entfernung ausgeschlossen werden. Dass der Schwarzstorch einen sehr viel größeren Aktionsradius besitzt und Entfernungen von weniger als 2 km regelmäßig auf seinen Nahrungsflügen zurücklegt, ist dem Regionalverband selbstverständlich bekannt. Soweit der Einwender jedoch ein erhöhtes Schlagrisiko für den Schwarzstorch befürchtet ist dem entgegenzuhalten, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennbaren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie	

schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. das VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11): "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."

Auch ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate ist nicht erkennbar. Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat ist für den unteren Opferbach und insbesondere die Innerste sowie in ihrem Niederungsbereich liegende Teichanlagen anzunehmen. Selbst bei einer Entwertung des vom Einwender vermuteten Nahrungshabitats am Haarhof durch die benachbarte Windenergienutzung wären somit im Umfeld des Brutplatzes in ausreichendem Umfang weitere Nahrungshabitate vorhanden. Eine Aufgabe des Brutplatzes aufgrund einer Beeinträchtigung des Haarhof-Geländes kann daher ausgeschlossen werden.

Z8167 | GS Liebenburg Ostharingen 01

ID 7480

(1 - 10/13)

Unter
3.1.4 Landschaft heißt es: ... Nördlich der L 500 überlagert sich die Potenzialfläche mit einem VB Erholung, sodass einer Erholungsnutzung hier eine erhöhte Abwägungsrelevanz beizumessen ist. Die Ausweisung eines VR WEN in diesem Bereich steht im Konflikt mit den Zielen des Erholungsvorbehalts. Südlich der L500 sind hingegen aufgrund der Vorbelastung keine schwerwiegenden Auswirkungen erkennbar.

Diese letzte Aussage trifft nicht zu, weil eine Landschaft als Ganzes erlebt wird. Windräder ziehen wegen ihrer Bewegung den Blick auch aus größerer Entfernung deutlich stärker auf sich als eine sich nicht bewegende Freileitung. Erholung entwickelt sich am intensivsten in der Ruhe, nicht in Unruhe, und sei es nur in der Bewegung von 9 oder mehr Windrädern!!!
Die Bewertung mit "deutlich negative Umweltwirkung" muss in "sehr deutlich negative Umweltwirkung" umgewandelt werden.

Nicht folgen

Die Aussage im Gebietsblatt ist korrekt. Die Freileitung stellt sehrwohl eine beachtenswerte Vorbelastung dar, da sie zu einer Zerschneidung der Landschaft führt und als technisches Element naturfremd ist. Hierbei spielt es zunächst keine Rolle, dass WEA selbstverständlich mit stärkeren Beeinträchtigungen einhergehen als eine Freileitungstrasse. Gleichwohl strebt der Regionalverband eine Bündelung solcher Belastungen in bereits vorbelasteten Bereichen zugunsten des Erhalts noch unbelasteter Bereiche an. Dies ist hier der Fall.

Z8168 | GS Liebenburg Ostharingen 01

ID 7481

(1 - 11/13)

Weiter unten heißt es: Der Harz ist von diesem Teil der Potenzialfläche aus nicht einsehbar. Eine fernwirksame Sichtbeziehung zum Harz besteht demnach nicht.

Die zu errichtenden Windräder werden sehr wohl vom Harzrand aus zu sehen sein und eine fernwirksame Sichtbeziehung zum Harz bilden. Die Höhenschichtlinien der Landkarte beweisen das!

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Es geht auch an dieser Stelle um die Sichtbarkeit des Harzes von der Potenzialfläche aus gesehen. Diese Sichtbeziehung ist hier nicht gegeben. Dass die WEA von den Erhebungen des Harzes aus sichtbar sein werden ist unstrittig, ist hier jedoch nicht abwägungsrelevant.

Z8169 | GS Liebenburg Ostharingen 01

ID 7482

(1 - 12/13)

Unter
3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen heißt es: Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sollte die Anlage von Gehölzstreifen entlang der südlichen Ortsränder von Ostharingen und Upen zur Sichtverschattung geprüft werden.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Der Regionalverband kann derartige Maßnahmen als Regionalplanungsbehörde lediglich vorschlagen, nicht aber schon selbst festlegen. Die Ermittlung von Kompensationsbedarf sowie die Festlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der Genehmigungsverfahren. Der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7200**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Sollte es entgegen meiner Stellungnahme dennoch zur Ausweisung einer Vorrangfläche kommen, dann fordere ich die Durchführung der oben genannten Ersatzmaßnahmen als unerlässliche Voraussetzung!!	Einwender wird gebeten, seine Forderung im Rahmen dieser Verfahren erneut einzubringen.	
Z8170 ID 7483 (1 - 13/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Unter 3.3 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialflächen heißt es: ... Die Potenzialfläche GS Liebenburg Ostharingen 01 (ist) aus Umweltsicht als Vorranggebiet für Windenergie grundsätzlich geeignet. Dieser Aussage wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die folgenden Ausführungen in dem ausliegenden Papier verraten doch die eigenen Zweifel an der Eignungsaussage! Mir drängt sich der Verdacht auf, die Vorrangfläche sei nur auf äußeren Druck hin als geeignet bezeichnet worden. Diesem Druck sollte bei der objektiven Betrachtung geeigneter Potenzialflächen für Windkraftanlagen nicht nachgegeben werden!	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche wurde ausdrücklich und wie im Gebietsblatt nachvollziehbar dokumentiert nach objektiven Kriterien als für die Windenergienutzung geeignet befunden. Unüberwindbare Konflikte, welche einer Genehmigung von WEA möglicherweise entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Der Regionalverband hält somit an der von ihm postulierten Eignung fest.	
Beteiligtennummer **29.7201**		Datum der Stellungnahme **15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8171 ID 13148 (1 - 1/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit großem Entsetzen haben wir zur Kenntnis genommen, dass der ZGB entgegen den ursprünglich geäußerten Absichten nunmehr plant, am Hagenberg bei Süpplingen die Errichtung von bis zu 19 Windkraftanlagen zu genehmigen. Diese Entscheidung ist nicht nachvollziehbar und wir möchten ihr ganz entschieden widersprechen. Die Gründe, die gegen den Standort sprechen sind vielfältig: 1. Der Hagenberg befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (etwa 1.000 Meter) zu Süpplingen, Sunstedt, Leim, Schiekelsheim und Süpplingenburg. Mit dem ehemaligen Klostergut Hagenhof ist eine Ansiedlung keine 500 Meter von dem geplanten Standort entfernt. In den genannten Ortschaften ist mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. A. Anlagen von mehr als 200 Meter Höhe werden zu erheblichen Schlagschattenbelastungen in allen betroffenen Orten fUhren.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt. Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z8172 ID 13149 (1 - 2/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	b. Der geringe Abstand zu den Ortschaften wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Belastungen durch Schallwellen im unteren Frequenzbereich und damit bei 19 Anlagen zu gesundheitlichen Schäden fuhren.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des tieffrequenten bzw. des (Infra-)Schalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.

Z8173
ID 13150
(1 - 3/13)

HE Königslutter Süpplingen 01

c. Die Anlagen zerstören das Landschaftsbild einer gewachsenen Kulturlandschaft. Die Gegend um den Elm gehört zu den landschaftlich schönsten Gebieten des gesamten Großraums Braunschweig. Ein Windpark dieser Größenordnung zerstört den landschaftlichen Wert nachhaltig.

Nicht folgen

Eine gewachsene Kulturlandschaft ist im Verbandsgebiet des Regionalverbandes abseits der Siedlungszentren allerorts vorhanden. Die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Landschaft im Regionalverband im Hinblick auf die Windenergienutzung wurde überdies im Rahmen des eigens erstellten Landschaftsbildgutachtens beurteilt. Besonders schutzwürdige Landschaften wurden in diesem Zusammenhang von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die intensiv ackerbaulich genutzte und weitgehend ausgeräumte Bördelandschaft im Raum Süpplingen gehört jedoch zweifelsfrei nicht zu diesen Landschaften herausragender Bedeutung. Es handelt sich vielmehr um eine typische Bördelandschaft des südniedersächsischem Berg- und Hügellandes. Dies bestätigt auch der geltende Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt, welcher den fraglichen Bereich in Karte 6 (Wichtige Bereiche Vielfalt, Eigenart und Schönheit) als "stark beeinträchtigte" und "ungegliederte Flur" ausweist. In diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Eine unzulässige Zerstörung der Landschaft ist im Raum Süpplingen somit nicht zu erwarten.

Z8174
ID 13151
(1 - 4/13)

HE Königslutter Süpplingen 01

d. Durch die vorgenannten Einschränkungen und Schäden werden die Immobilien in den genannten Ortschaften erheblich an Wert verlieren. In Extremfällen - wie dem Hagenhof- werden sie Eigentümer faktisch komplett enteignet, in vielen anderen Fällen werden sie teilenteignet.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7201		**15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		
				Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z8175 ID 13152 (1 - 5/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Der Hagenberg befindet sich lediglich 2.000 Meter vom Rand des Elms entfernt. Zwar ist die 5 km Schutzzone, die der ZGB ursprünglich einzuhalten versprach, nicht bindend, aber diese Zone wurde nicht ohne Grund festgelegt. Man hat sich auf sie verständigt, weil der Ausbau der Windenergie nicht auf Kosten wertvoller Naturlandschaften gehen darf. Diesen Anspruch aufzugeben bedeutet, ganz erhebliche zusätzliche externe Kosten des Ausbaus der Windkraft in Kauf zu nehmen. Es gibt in Deutschland den politischen Willen, die Windkraft noch weiter auszubauen, aber das bedeutet nicht, dass dieser Ausbau erfolgen darf, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten zu nehmen. Für eine Politik, die die Windkraft über vitale Interessen der Bürger		**Nicht folgen** Zunächst handelt es sich beim Elm zwar um einen innerhalb des Verbandsgebiets besonders schützenswerten und sensiblen Landschaftsraum, gleichwohl stellt auch der Elm keinesfall eine Naturlandschaft dar. Es handelts sich ebenfalls um eine durch den Menschen geprägte Kulturlandschaft. Für den östlichen Bereich des Elms hat das Landschaftsbildgutachten zudem aufgrund der geringeren Reliefunterschiede und der vorhandenen Vorbelastungen eine deutlich geringere Empfindlichkeit ermittelt, als für den Norden und Westen des Höhenzuges. Aus diesem Grund war der Schutzkorridor in diesem Bereich	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7201**		Datum der Stellungnahme **15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		stellt, gibt es in Deutschland kein politisches Mandat.	nach fachlichen Kriterien nicht aufrecht zu erhalten. Im Zuge der Einzelfallprüfung wurde der Bereich Süpplingen nachfolgend als auch unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes für die Windenergienutzung geeignet befunden.	
Z8176 ID 13153 (1 - 6/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Der Hagenberg befindet sich unweit der ehemaligen Süpplinger Klärteiche, die sich in den letzten beiden Jahrzehnten zu einem weltvollen Biotop entwickelt haben. Besonders hervorzuheben ist dabei die Bedeutung des Standortes für die Vogelwelt. Der Rotmilan, Kraniche, Gänse, bis hin zu Seeadlern sind in dem Gebiet häufig zu beobachten. Darüber hinaus ist der Standort ein von Fledermäusen dicht besiedeltes Gebiet. Die geplanten Windkraftanlagen würden auch dieses Stück Natur unwiderruflich zerstören.	**Nicht folgen** Die Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche für die Avifauna ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Ein Mindestabstand von inzwischen 1.000 m zu den Teichen wird eingehalten. Eine Zerstörung der Klärteiche bzw. ein Verlust ihrer Habitatqualität durch die benachbarte Windenergienutzung konnte ausgeschlossen werden. Der Einwender belegt seine Annahme überdies mit keinerlei fachlichen Argumenten, sodass die Einwendung keinen Anlass gibt, die Abwägungsentscheidung des Regionalverbandes in Frage zu stellen. Der Regionalverband hat die Potenzialfläche überdies im Jahr 2014 aufgrund der zahlreichen Hinweise zu vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. In diesem Rahmen wurden Brutreviere des Rotmilans sowie der Rohrweihe nachgewiesen. Diese werden zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisiskos von der Windenergienutzung ausgenommen. Auch der Seeadler wurde im Rahmen der Kartierung als Nahrungsgast im Bereich der Teichanlagen festgestellt. Da seine An- und Abflugkorridore jedoch nicht über die Potenzialfläche verlaufen, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch für den Seeadler ausgeschlossen weren. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z8177 ID 13154 (1 - 7/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die externen Effekte der Windkraftnutzung wären am Hagenberg erheblich höher als an anderen Standorten. Schon aus diesem Grund ist nicht einzusehen, warum der Ausbau der Windkraft ausgerechnet an dieser Stelle erfolgen soll. Die Magdeburger Börde beispielsweise ist bereits durch Windkraftanlagen weitgehend landschaftlich geprägt. Dort weitere Anlagen zu errichten, würde die Lage kaum noch schlimmer machen können. Warum also in das östliche Niedersachen ausweichen?	**Nicht folgen** Die Magedburger Börde gehört nicht zum Planungsraum des Regionalverbandes. Der Regionalverband muss indes als Planungsraum einen angemessenen Beitrag zur Energiewende leisten. Darüber hinaus hat der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde, sodann er die im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung steuert und einschränkt, dafür Sorge tragen, dass der Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen substanziell Raum verbleibt. Der Regionalverband hat in einem 1. Planungsschritt das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Kriterien untersucht und Alternativen entwickelt. Im 2. Planungsschritt hat der Regionalverband die verbliebenen Potenzialflächen auf ihre Eignung hin	

			untersucht, immer im Spannungsfeld zwischen der Prämisse substanziell Raum zu schaffen und dem Anspruch auch unter angemessener Beachtung rechtlich nicht bindender Kriterien einen sozial- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergienutzung im Verbandsgebiet zu betreiben. Eine Alternativenprüfung ist somit umfassend erfolgt. Der Raum Süpplingen hat sich hierbei für die Windenergienutzung als geeignet erwiesen. Die Ausführungen des Einwenders ziehen diese Bewertung des Regionalverbandes nicht in Zweifel.
Z8178 ID 13155 (1 - 8/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Kosten, die am Standort Hagenberg entstünden, wären erheblich. Besteht eine dringende Notwendigkeit für die Bebauung, die diese Kosten rechtfertigen könnte?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**
Z8179 ID 13156 (1 - 9/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das Gegenteil ist der Fall. Die folgenden Gründe sprechen dafür, dass der weitere Ausbau der Onshore Windkraftanlagen eher gebremst werden sollte: 1. Durch den weiteren Ausbau von Windkraftanlagen wird keine Einsparung von C02-Emissionen erreicht. Der Europäische Emissionshandel führt dazu, dass es den europäischen Nationalstaaten nicht möglich ist, durch eigene ordnungspolitische Anstrengungen, über den europäisch vereinbarten Cap hinaus Emissionen einzusparen. Der Cap bezeichnet die Gesamtmenge an Emissionen, auf die sich die EU verständigt hat und über die sie Emissionsrechte an die Länder verteilt hat. Reduziert Deutschland durch Windstrom die CO2-Emission von fossilen Kraftwerken in Deutschland, hat das lediglich zur Folge, dass die dann nicht mehr benötigten Rechte verkauft werden. Die Emission findet dann beim Käufer statt, d.h. sie wird verlagert, nicht aber eingespart.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist erklärtes politisches Ziel der Bundesregierung, dass der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 Prozent steigen soll. Dabei soll die Windenergie eine zentrale Rolle übernehmen. Darüber hinaus hat die EU sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 mindestens vierzig Prozent weniger Treibhausgase auszustoßen als 1990 (Weltklimavertrag von Paris).
Z8180 ID 13157 (1 - 10/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Die Höhe des Caps, mit dem die europäischen klimapolitischen Ziele festgelegt werden, ist für die Zeit bis 2022 bereits politisch beschlossen. Die weitere Entwicklung des Caps ist deshalb vollkommen unabhängig von einem weiteren Ausbau der Windkraft in Deutschland.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe vorhergehender Belang.
Z8181 ID 13158 (1 - 11/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Deutschland hat die CO2-Reduktionen, die notwendig sind, um den europäischen Cap einzuhalten, heute bereits erreicht. Damit besteht auch unter europarechtlichen und -politischen Aspekten kein Grund, den Ausbau der Windkraft voranzutreiben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe vorhergehenden Belang.
Z8182 ID 13159 (1 - 12/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Der Ausbau der Windkraft hat keine Wirkung auf die CO2-Emissionen, aber er hat sehr negative Wirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Wohlfahrt der deutschen Bevölkerung. Die mit dem Ausbau einhergehende Verteuerung der Energie hat entweder massive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Untemehmen, oder- wenn die Untemehmen befreit werden- führt zu erheblichen Mehrbelastungen bei den Bürgern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe vorhergehenden Belang.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7201**		Datum der Stellungnahme **15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8183 ID 13160 (1 - 13/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Sachverständigenrat für die Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Lage (die "Fünf Wirtschaftsweisen") hat in seinem gerade vorgelegten Jahresgutachten 2013 gefordert, den gesamten Ausbau der Emeuerbaren Energien zu stoppen, weil er weder ökologisch noch ökonomisch vemünftig ist. Es ist damit zu rechnen, dass in der nächsten Legislaturperiode auch politisch der weitere Ausbau gebremst werden wird. Zusammenfassend kann deshalb festgestellt werden, dass es keinen tragfähigen Grund gibt, den weiteren Ausbau der Windenergie mit besonderem Nachdruck zu betreiben. Erst recht nicht, wenn er mit so erheblichen extemen Effekten einhergeht wie im Falle des Hagenbergs. Wir möchten schon jetzt darauf hinweisen, dass wir in dem Fall, dass der ZGB die Bebauung des Hagenbergs genehmigt, alle uns zur Verfügung stehenden Rechtsmittel einsetzen werden, um die Errichtung der Windkraftanlagen zu verhindern.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat die gesetzliche Aufgabe, Vorranggebiete für die Windenergie nach aktuellen rechtlichen Vorgaben festzulegen. Spekulationen über die künftige bundespolitische Ausgstaltung der Energiewende stehen dem Plangeber nicht zu. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.7201**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8184 ID 29290 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Ausweisung der Fläche Süpplingen 01 als Vorrangfläche für den Ausbau der Windkraft im Gebiet des ZGB muss das Ergebnis einer Abwägung sein, bei der anhand klarer Kriterien entschieden wird, ob die Fläche geeignet ist, oder ob gravierende Gründe dagegensprechen. Diese Abwägung ist in einem Prozess erfolgt, der in entscheidenden Punkten Fehler aufweist: 1. Bevor es zu der Prüfung der Frage kommen kann, ob die Fläche geeignet ist, muss die Fläche als zu prüfendes Gebiet ausgewählt werden. Auch dieser Auswahlprozess muss anhand von nachvollziehbaren Kriterien auf der Grundlage einer sorgsamen Abwägung erfolgen. Im Fall der Fläche Süpplingen 01 liegt eine solche nicht vor. Die Fläche war bis kurz vor der ersten Offenlage des RROP explizit nicht Gegenstand der Untersuchung, weil sie erstens innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm lag und zweitens (da sie im Windschatten des Elm liegt) eine zu geringe Windhöffigkeit aufwies. Erst kurz vor der ersten Offenlegung, und sehr zur Überraschung sowohl der Bürger als auch der Gemeindevertreter, kam die Fläche ins Spiel ohne dass offengelegt wurde, warum gerade diese Fläche eingezogen wurde. Eine Abwägung, im Sinne eines Vergleichs mit anderen Potentialflächen fand nicht statt.	**Nicht folgen** Die Vorgehensweise des Regionalverbands genügt den Anforderungen der Rechtsprechung an ein abschnittsweises Vorgehen und stellt in diesem Sinne ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept dar. Der Plangeber hat zunächst auf der 1. Planungsebene eine gesamträumliche Potenzialanalyse durchgeführt. In einem ersten Schritt diejenigen Flächen ausgeschlossen, die sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen („harte“ Tabuzonen). In einem zweiten Schritt hat er "weiche" Tabuzonen ausgesondert, also solche Flächen, auf denen nach dem Willen des Plangebers aus verschiedenen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen sein soll. Auf diese Weise hat er Potenzialflächen für die Windenergienutzung identifiziert. Dieses Vorgehen ist jederzeit reproduzierbar und ergibt u.a. die hier in Rede stehenden Potenzialflächen Süpplingen 01. Anders als der Einwender zu vermuten scheint, handelt es sich im Übrigen bei der 5 km-Schutzzone um den Elm ausdrücklich nicht um ein derartiges "weiches" Ausschlusskriterium, sondern um ein Kriterium der Abwägung, welches auf der 2. Planungsebene zu betrachten ist. Im Anschluss hat er dann auf der 2. Plaungsebene die auf diesen Flächen konkurrierenden Nutzungen und Belange im Einzelfall abgewogen (siehe u.a. Tabelle 4 des Methodenbands "Liste der auf der zweiten Planungsebene betrachteten Belange"). Er wägt demnach im konkreten Einzelfall die gegen die Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechenden Belange mit dem Anliegen ab, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Diesen Abwägungsprozess dokumentiert der Plangeber auf den Gebietsblättern. Diese Vorgehensweise hat der	**s. Methodenband** E 2 E 3.1.4.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7201		**17.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Regionalverband detailliert im Methodenband dargestellt, wo er auch die harten und weichen Tabukriterien erläutert (Methodenband S. 30 ff.).

Im konkreten Fall ergibt sich nach Anwendung aller harten und weichen Tabukriterien zunächst die Potenzialfläche HE Königslutter Süpplingen 01, welche jedoch nach dem Planungskonzept des Regionalverbands innerhalb der auf der zweiten Planungsebene mit besonderem Abwägungsgewicht zu berücksichtigenden Pufferzone von 5 km um den Elm gelegen ist. Dies steht jedoch einer Festlegung als Vorranggebiet nicht entgegen. Der Regionalverband hält Windenergieanlagen innerhalb der Pufferzonen um Höhenzüge nicht für schlechthin ausgeschlossen bzw will er sie nicht schlechthin ausschließen, denn in diesem Fall hätter er die Schutzzone (fälschlicherweise) als "hartes" oder zumindest "weiches" Tabukriterium festlegen müssen, was er ausweislich des Methodenbands (siehe Bezüge) ausdrücklich nicht getan hat. Die Pufferzone stellt vielmehr einen besonderen Abwägungstatbestand dar. Das bedeutet: die tendenziell schutzwürdige Natur/Landschaft innerhalb der Pufferzone muss mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt werden. Die Schutzzone leitet sich ferner aus dem Landschaftsbildgutachten ab, welches für bestimmte Bereiche innerhalb der Pufferzone eine Einzelfallprüfung anregt, ob ggf. doch eine Windenergienutzung möglich ist. Es handelt sich hierbei um den Bereich südlich von Bornhausen im Landkreis Goslar sowie um die Bereiche südwestlich des Elms bei Ingeleben sowie nordöstlich des Elm zwischen Königslutter und Süpplingen im Landkreis Helmstedt. Auf den hier gelegenen Potenzialflächen war damit die Windenergienutzung nicht bereits aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzonen um Harz und Elm weitgehend ausgeschlossen, sondern wurde eine mögliche Windenergienutzung auf diesen Potnezialflächen im Zuge der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung im Gebietsblatt im Kontext mit anderen Schutzgütern geprüft.
Für die Potenzialfläche Süpplingen 01 hat der Regionalverband im Gebietsblatt zunächst festgestellt, dass der Schutzpuffer von 5-km zum Höhenzug des Elm unterschritten ist und so der „besondere Abwägungstatbestand“ ausgelöst wird. Im Ergebnis hat der Plangeber das landschaftbildliche Abwägungserfordernis unter Würdigung des Landschaftsbildgutachtens näher ausgefüllt. Er hat die drohenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds einer differenzierten Bewertung unterzogen und den Belang des Landschaftsschutzes angemessen gewürdigt.

Abschließend sprechen auch die Windverhältnisse nicht gegen eine Berücksichtigung der Potentialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Süpplingen 01 ist und war zu keinem Zeitpunkt nicht offensichtlich ungeeignet. Vielmehr bewegt sich die Windhöffigkeit mit Werten zwischen 6,91 bis 7,3 m/s deutlich in dem Bereich, in dem üblicherweise von einer wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit der Windenergie ausgegangen wird. Der Regionalverband hat die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7201**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Windhöffigkeit im Verbandsgebiet durch die SOWIWAS - Energie GmbH“, Erkerode, untersuchen lassen. Im Rahmen der Windpotentialanalyse für insgesamt 58 über den gesamten Planungsraum verteilte Potentialflächen wurde festgestellt, dass im gesamten Planungsraum ein hinreichendes Windpotential besteht, um Anlagen wirtschaftlich zu betreiben. Hinweis: Eine wie vorliegend komplexe Planung wird im Zuge eines iterativen Planungsprozesses unter Einbezug zahlreicher Abwägungsgrundlagen, Gutachten und Expertenkonsultationen erarbeitet, sodass auch das zugrundeliegende Planungskonzept - zudem nicht zuletzt zur Auswahl der bestmöglichen Alternative - im Frühstadium der Planung einer zeitlichen Dynamik unterliegt. Der Plangeber legt seine Überlegungen und das Ergebnis seiner Planung im Regelfall erstmals im Zuge des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit vor, zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Planung abschließend konkretisiert hat. Allein hierzu besteht gemäß Raumordnungsgesetz eine rechtliche Verpflichtung. Der Einwender kann also schlechterdings kaum ernsthaft kritisieren, dass die Potenzialfläche "erst kurz vor der ersten Offenlegung des RROP (im Übrigen muss es korrekt heißen "der 1. Änderung des RROP 2008"), und sehr zur Überraschung der Bürger als auch der Gemeindevertreter" bekannt geworden sei, da er im Normalfall erst zu diesem Zeitpunkt überhaupt Einsicht in die im Entwurf enthaltenen Flächen erhalten hätte. Der Regionalverband hat sich indes mit dem Ziel einer größtmöglichen Transparenz und Akzeptanz seiner Planung in der breiten Öffentlichkeit dazu entschieden, bereits im Vorfeld des 1. Entwurfs und in einem sehr frühen Stadium der Planungen mit Zwischenergebnissen und ersten Inhalten seines Planungskonzeots an die Öffentlichkeit zu gehen. Hierzu war er keinesfalls verpflichtet. Es ist keineswegs ungewöhnlich und schon gar nicht unzulässig, dass sich in diesem Stadium noch einmal einzelne Kriterien des Planungskonzepts verändern und die Planung auf Fehler untersucht und optimiert wird. Im Falle der Potenzialfläche Süpplingen 01 hatte die zunächst fehlerhafte Anwendung der 5 km-Schutzzone dazu geführt, dass die Potenzialfläche nicht in den Darstellungen der ersten Öffentlichkeitstermine enthalten war. Dieser Fehler wurde zum 1. Entwurf hin erkannt und korrigiert. Bei korrekter Anwendung der "harten" und "weichen" Tabukriterien des Plaungskonzepts war die Potenzialfläche Süpplingen 01 zu jedem Zeitpunkt Teil der sich ergebenden Flächenkulisse potenzieller VR WEN im Großraum Braunschweig.	
Z8185 ID 29291 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Zur gleichen Zeit wurde eine andere Potentialfläche - Bornum - aus der Betrachtung genommen, weil festgestellt wurde, dass die Landschaft in diesem Bereich besonders schützenswert sei. Die Landschaften östlich und westlich von Königslutter ähneln sich sehr (Sichtachse auf den Dom, Lage am Rande des Elm, usw.). Warum sie westlich schützenswert ist und östlich nicht, wurde nie begründet. Es handelt sich um eine willkürliche Festlegung, und nicht um eine gerichtsfest nachvollziehbare Abwägung. Es sei nur am erwähnt, dass diese willkürliche Festlegung dadurch besondere Brisanz erhält, dass mit Volker Meier ein im ZGB maßgeblicher Entscheider wohnhaft ist.	**Nicht folgen** Es ist keinesfalls so, dass die Potenzialflächen Bornum 01 und Süpplingen 01 gegeneinander ausgetauscht worden sind. Auch erfolgte der Verzicht auf Bornum 01 nicht zeitgleich. Ebenso wie Süpplingen 01 war und ist Bornum 01 bei korrekter Anwendung des Planungskonzepts zu jedem Zeitpunkt Bestandteil der sich ergebenden Potenzialflächenkulisse. Wie bereits ausgeführt, wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens eine verfestigter Plaungsstand vorgestellt, welcher das Ergebnis zahlreicher zeitlich gestaffelter Arbeitsschritte ist. Für Bornum 01 hat die Einzelfallprüfung auf der 2. Planungsebene indes im Unterschied zu Süpplingen 01 im Zusammenspiel der planungsrelevanten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7201**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Belange ergeben, dass die Potenzialfläche eben nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Der Elm und sein Vorland sind in diesem Bereich gemäß des Landschaftsbildgutachtens eben gerade nicht wie der Einwender meint vergleichbar. Der Elm dacht im Norden deutlich steiler in sein Vorland ab und wirkt damit erheblich markanter und dominanter in der Landschaft. Darüber hinaus fehlen vorbelastetete Sichtbezüge bspw. Zum Kraftwerk Buschhaus oder der ehemaligen Zuckerfabrig Süpplingen. Insoweit ist auf den entsprechenden Abschnitt im Landschaftsbildgutachten (Tabelle 2, S. 25) zu verweisen und damit der Einwendung zu widersprechen, wonach es sich um eine "willkürliche" und "nie begründete" Abwägung handele.	
Z8186 ID 29292 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Auch hinsichtlich der Frage, welche Gesamtfläche für den Ausweis von Vorranggebieten festzulegen ist, gibt es keine nachvollziehbare Abwägung. Das einfache Herunterbrechen von Kapazitätsausbauten, die gegriffen sind, reicht hier nicht aus. So wird nicht schlüssig begründet, warum der ZGB den Ausbau der Windenergie weiter forcieren möchte, obwohl im Gebiet des ZGB im Bundesvergleich bereits weit überdurchschnittlich viel Windenergie installiert ist. Es wird ebenfalls nicht dargelegt, warum in Niedersachen forciert ausgebaut werden soll, obwohl das Land die höchste Last bei der Windenergie aller Bundesländer trägt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass erst kürzlich in Sachsen-Anhalt ein Verwaltungsgericht wegen der fehlenden Abwägung bezüglich der Gesamtfläche ein Raumordnungsverfahren komplett gekippt hat.	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können, vgl. § 7 Abs. 1 ROG. Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklung eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens zur Energiewende , der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel. Hinsichtlich der Größenordnungen der auf der im Planungsraum vorzunehmenden Gebietsausweisungen für die Windenergienutzung wird auf entsprechende Aussagen in dem Nds. Windenergieerlass verwiesen (s. hierzu auch angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** A 3.4.5 C 1
Z8187 ID 29293 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Abwägungen hinsichtlich der Kriterien „Artenschutz" und „Landschaftsschutz" sind nicht eindeutig. Ob beispielsweise eine besonders schützenswerte Landschaft vorliegt oder nicht, lässt sich nicht zweifelsfrei und objektiv feststellen. Es handelt sich deshalb um ein Kriterium, bei dem es auch unterschiedliche Einschätzungen geben kann. Sämtliche Gebietskörperschaften, die sich mit der Nutzung der Fläche Süpplingen 01 befasst haben (Gemeinden, der Kreistag) sowie die wichtigsten Naturschutzverbände (NABU, BUND) kommen zu der Einschätzung, dass Süpplingen 01 keine für die Windenergienutzung geeignete Fläche ist. Der ZGB hat diese Einschätzungen bisher ignoriert. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass dies unbegründet und willkürlich geschehen ist (siehe Vergleich zu Bornum). Weiterhin mache ich darauf aufmerksam, dass eine von der Einschätzung des ZBG abweichende Abwägungsentscheidung möglich ist und keine politische Entscheidung darstellt. Insofern ist die Einlassung von Frau Hahn, dass das gesamte Verfahren gefährdet sei, wenn Süpplingen 01 aus politischen Gründen herausgenommen würde, falsch. Der Politik muss das Recht eingeräumt werden, bei der Abwägung	**Nicht folgen** Die Abwägung des Regionalverbands ist keineswegs unbegründet. Sowohl das Planungskonzept und die zugrundeliegenden Abwägungsschritt und Überlegungen als auch die Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ist umfassend dokumentiert und begründet. Im Zuge der Beteiligungsverfahren wurde zudem in der gebotenen Tiefe auf Einwände und Kritikpunkte eingegangen und diesen argumentativ begegnet. Der Regionalverband hat die teils gegenteiligen Bewertungen, die vom Einwender genannt werden, somit keineswegs ignoriert, vielmehr hält er mit seiner Bewertung Abwägung begründet dagegen. Eine abweichende Abwägungsentscheidung ist im Hinblick auf der Abwägung unterliegende Kriterien - bspw. bei abweichenden Planzielen oder planerischen Vorstellungen - soweit dies aus objektiv nachvollziehbaren und nicht willkürlichen Gründen geschieht grundsätzlich sicher möglich. Richtig ist auch, dass die Wahrnehmung der Landschaft immer zu einem gewissen Anteil subjektiv ist. Gleichwohl existieren in der Landschaftsplanung Methoden, welche eine Objektivierung der Landschaft nach naturschutzfachlichen Kriterien ermöglichen. Dies sind als Oberkategorien Eigenart (Charakteristik), Vielfalt	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7201**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		unterschiedlicher Interessen zu eigenen Einschätzungen zu gelangen und zu anderen Schlussfolgerungen als die Verwaltung. Eins solche pauschal als politische Entscheidung abzu tun ist	(Abwechslungs-/Strukturreichtum), Naturnähe und Schönheit, welche wiederum schwerlich objektivierbar ist. Nach diesen Kriterien muss die Regionalplanung die Landschaft einteilen, um auf dieser Basis die besonders schützenswerten und empfindlichen Landschaften im Verbandsgebiet zu ermitteln und von WEA freizuhalten. Dies hat der Plangeber u.a. mit der Erstellung des Landschaftsbildgutachtens getan. Im Bereich der Potenzialfläche handelt es sich indes um keine naturnahe, sonder intensiv agrarisch geprägte und strukturarme Landschaft, wie sie innerhalb des Naturraums der Börde nahezu flächendeckend anzutreffen ist. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden. Überdies obliegt die Regionalplanung im Großraum Braunschweig politisch legitimert dem Regionalverband und nicht bspw. den genannten Naturschutzverbänden. In diesem Zusammenhang muss zudem scheinbar darauf hingewiesen werden, dass die Regionalplanung als Teil der Raumordnung als Kernaufgabe einen Interessensausgleich aller im Raum widerstreitender Belange und Nutzungen zum Ziel haben muss. So heißt es folgerichtig in § 1 Abs. 2 ROG: "Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt." Eine allein die Belange des Naturschutzes würdigende oder diese einseitig bevorzugende Regionalplanung, wie sie bspw. in der Abwägung durch einseitige Interessensvertreter zu erwarten wäre, ist demnach gerade nicht gesetzeskonform. Mit Nachdruck zu widersprechen ist der Einwendung, dass (kommunal)politische Entscheidungen bzw. eine abweichende Abwägungsentscheidung der Kommunalpolitik zu berücksichtigen seien bzw. bei ihrer Berücksichtigung das Verfahren nicht gefährdet sei. Hier ist wieder auf die hoheitliche Planungsaufgabe zu verweisen, welche für den Zusammenschluss des Regionalverbands auf ebendiesen übetragen worden ist. Selbstverständlich besitzt die Politik einen Einfluss auf die Arbeit der Verwaltung, jedoch ist hierfür die Verbandsversammlung zuständig und nicht die einzelne Kommune, denn in diesem Fall würde sich die Planung eben nicht auf regionaler, sondern auf der lokalen, kommunalen im Sinne der Bauleitplanung und des BauGB vollziehen. Die Verbandsversammlung hat überdies das Planungskonzept des Regionalverbands beschlossen und muss auch die Verabschiedung der 1. Änderung nach Abschluss der Beteiligungsverfahren beschließen, sodass die Grundsätze der repräsentativen parlamentarischen Demokratie eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zu verweisen. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in welchen die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7201	**17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden demnach wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“
Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand (oder der Befürwortung) stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, Windenergieanlagen oder keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn diese Willenäußerung ist kein raumordnerischer Belang, der gegen (oder für) die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb entweder wegfallen (oder entstehen) soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß oder besonders gering ist.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7201	**17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Z8188 ID 30593 (3 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**s. Zeile(n)** 7566

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7201**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8189 ID 30594 (4 - 1/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7522
Z8190 ID 30595 (4 - 2/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7523
Z8191 ID 30596 (4 - 3/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7524
Z8192 ID 30597 (4 - 4/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7525
Z8193 ID 30598 (4 - 5/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7526
Z8194 ID 30599 (4 - 6/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z8195 ID 30600 (4 - 7/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z8196 ID 30601 (4 - 8/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7201**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8197 ID 30602 (4 - 9/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z8198 ID 30603 (4 - 10/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z8199 ID 30604 (4 - 11/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z8200 ID 30605 (4 - 12/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Z8201 ID 30606 (4 - 13/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7534
Beteiligtennummer **29.7201**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8202 ID 32650 (5 - 1/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z8203 ID 32651 (5 - 2/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7201**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8204 ID 32652 (5 - 3/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z8205 ID 32653 (5 - 4/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z8206 ID 32654 (5 - 5/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z8207 ID 32655 (5 - 6/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593
Z8208 ID 32656 (5 - 7/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z8209 ID 32657 (5 - 8/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z8210 ID 32658 (5 - 9/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z8211 ID 32659 (5 - 10/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8212 ID 13161 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich als Bürger des betroffenen Ortes Süpplingenburg Einspruch gegen das obengenannte Gebiet ein; Begründung: -Die nachträgliche Aufnahme des Gebietes in das Verfahren stellt eine Täuschung der Bürger, der öffentlichen Verwaltungen und der politischen Vertretungen der Samtgemeinde Nord-Elm dar, die auf die zugesagte 5km-Schutzzone für den Elm vertraut haben und so keine langfristigen Gegenmaßnahmen gegen die Flächenumwidmung einleiten konnten. Die dafür angeführten Urteile für den Bereich Harz treffen für den Elm nicht zu, weil es hier noch überhaupt keine Ausnahmen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen gab.	**Nicht folgen** Mit der Einleitung des 1. Beteiligungsverfahren sind sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Öffentlichkeit gleichermaßen mit dem Entwurf des RROP - 1. Änderung über die geplanten Festlegungen zur Vorranggebieten Windenergienutzung informiert worden. Die im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Informationsveranstaltungen dienten der allgemeinen Information und konnten nur den zu diesen Zeitpunkten erreichten Planungsstand wiedergeben. Der Vorwurf einer Täuschung ist daher zurückzuweisen.	
Z8213 ID 13162 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	-die Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch büßt der Landkreis Helmstedt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!	**Nicht folgen** Es handelt sich bei der betroffenen Landschaft um eine intensiv genutzte Ackerlandschaft mit großen und weitgehend ausgeräumten Schlägen. Eine besondere Schutzwürdigkeit besteht nicht. Gleichwohl ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des bestehenden Landschaftsbilds durch die Windenergienutzung zu rechnen, welche im Zuge der Genehmigungsverfahren detailliert zu ermitteln und auszugleichen sind. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich hier jedoch nicht. Dies vermag auch der Blick von Osten auf den Dom zu Königslutter nicht zu begründen. Die Domspitze ist von der Potenzialfläche aus lediglich als kleines Dreieck am Horizont zwischen Baumwipfeln und der umgebenden Bebauung erkennbar. Er dominiert den Horizont keinesfalls und tritt nicht prägend in der Landschaft auf. Dies kann bei Bedarf durch zahlreiche Fotoaufnahmen belegt werden. Von einer "einzigartigen" Blickbeziehung kann daher keine Rede sein.	
Z8214 ID 13163 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	-die Süpplingenburger Klärteiche sind ein landesweit anerkanntes Vogelschutzgebiet. Hier rasten und brüten zahlreiche Vögel verschiedenster Art. Vor allem beim jährlichen Vogelzug sind hier teilweise tausende von Vögeln zu beobachten. Ganze Schwärme starten in die Richtung, wie die Windräder geplant sind und würden massiv gefährdet. Ich habe dies über Jahre beobachtet und halte jeden auswärtigen Gutachter für unglaubwürdig, der diese Tatsachen relativiert. -die Felder um die Klätteiche herum dienen diesen Vögeln als Nahrungsgrund, der dann nicht mehr zur Verfügung stehen würde. -am Rand des Dorms und des Schieren brüten und leben Greifvögel, u.a. der rote Milan; außerdem ist die geplante Fläche Jagdgebiet für Bussard, Habicht	**Teilweise folgen** Bei den Süpplingenburger Klärteichen handelt es sich keinesfall um ein Vogelschutzgebiet. Richtig ist, dass dieser Bereich von NLWKN (oberste Naturschutzbehörde) als Gastvogellebensraum landesweiter Bedeutung bewertet wurde. Der Regionalverband hat diesen Lebensraum mit angemessenem Gewicht in seiner Abwägung berücksichtigt und dem Lebensraum auf Basis einer Auswertung der wertgebenden Arten und deren Empfindlichkeit gegenüber WEA einen Schutzabstand von 500 m zugestanden. Erhebliche Beeinträchtigungen oder gar ein Verlust des Lebensraumes können somit ausgeschlossen werden. Soweit der Einwender eine Kollisionsgefährdung der Tiere annimmt, ist dem entgegenzuhalten, dass die meisten Zugvogelarten nicht besonders kollisionsgefährdet sind und Windparks oder gar einzelnen WEA ausweichen (siehe u.a. DNR 2012, "Naturverträgliche	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		und Falke.	Windenergienutzung in Deutschland - onshore"). Eine teilräumliche Entwertung der umgebenden Ackerflächen für einzelne gegenüber Vertikalstrukturen empfindliche Gastvogelarten kann tatsächlich nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl handelt es sich um typische Ackerflächen, die keine besondere Eignung als Nahrungshabitate der Tiere besitzen. Im Umfeld der Klärteiche verbleiben in ausreichendem Umfang vergleichbare Ackerfläche als pot. Nahrungshabitate störungsempfindlicher Arten. Ein Verlust der Funktion der Klärteiche durch das vollständige Fehlen geeigneter Äsungsflächen in deren Umfeld kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Potenzialfläche Süpplingen 01 wurde im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung unterzogen, in deren Rahmen zwei Brutreviere des Rotmilans sowie ein Brutrevier der Rohrweihe festgestellt werden konnten. Die ermittelten und räumlich abgegrenzten Brutreviere werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung von der Windenergienutzung ausgenommen. Es verbleibt jedoch eine ausreichend große, für die Windenergienutzung geeignete Fläche.	
Z8215 ID 13164 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	-bei ca. 200m Höhe der Windräder reicht der Schlagschatten bis nach Süpplingenburg und beeinträchtigt massiv mein Leben, weil gesundheitliche Schäden dadurch zu erwatien sind.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt. Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigungdurch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z8216 ID 13165 (1 - 5/5)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	-ebenso erreicht der durch die Rotorblätter erzeugte Schall Süpplingenburg, wiederum sind langfristig gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten.	**Nicht folgen** Angesichts der vom Regionalverband gewährleisteten Mindestentfernung zwischen dem geplanten Vorranggebiet und der benachbarten Wohnnutzung von 1.000 m kann eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Richtwerten der Lärmbelastung sicher ausgeschlossen werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können bei Einhaltung dieser dem Gesundheitsschutz dienenden Richtwerte ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Die Befürchtungen des Einwenders können somit nicht bestätigt werden.	
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8217 ID 23478 (2 - 1/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich als Bürger des betroffenen Ortes Süpplingenburg Widerspruch gegen die 2. Offenlegung zu dem obengenannten Gebiet ein. Die Argumente meines Widerspruchs vom 12.12.2013 sind weder entkräftet noch berücksichtigt worden. Gegen die Reduzierung der Fläche erhebe ich Einspruch, ich fordere die vollständige Herausnahme des Gebietes.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Auf die Ausführungen zu den nachfolgenden Belangen wird verwiesen.	
Z8218 ID 23479 (2 - 2/15)		Begründung: I. VERLETZUNG DES GLEICHHEITSGRUNDSATZES In Bornum bei Königslutter wurde eine Fläche aus der Planung für Windkraft herausgenommen (Bornum 01); Begründung: die Landschaft sei so wertvoll, dass die 5km Schutzzone um den Elm greife (Abschnitt 2.3: „Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches	**Nicht folgen** Der Verzicht auf die Festlegung eines Vorranggebietes „Bornum 01“ beruht auf sachlichen Erwägungen. Unsachliche Erwägungen, wie der Wohnort bestimmter Personen, haben bei der Entscheidung keine Rolle gespielt. Maßgebend für den Wegfall der Potenzialfläche Bornum 01 ist nicht die Landschaft der Potenzialfläche selbst, sondern ihre Nachbarschaft zum hier	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7202	**29.04.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potentialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potentialflächen wird verzichtet"). Diese Entscheidung ist in keiner Weise nachzuvollziehen. Was heißt Empfindlichkeit? Ich habe mir das Gebiet am Wochenende noch einmal angeschaut, ganz normale Ackerflächen; im Vergleich zum Elm mit seinen einmaligen Buchenbeständen minderwertiger Wald! In Sichtweite sind eine vielbefahrene Eisenbahnstrecke und in Richtung Lauingen eine Schweinemastanlage! Aber: In Bornum wohnt [Name], einflussreiches Mitglied des ZGB.
Demgegenüber soll zwischen Süpplingen/Süpplingenburg und Königslutter der 5km Abstand nicht greifen. Ein riesiger Windpark soll errichtet werden, nur je ca. 2,5km vom Elm und vom Dom zu Königslutter entfernt. Dabei ist dieses Gebiet eine einzigartige Kulturlandschaft in Norddeutschland (s. u. 2), die zudem als Lebensart von Fledermäusen und als Nahrungshabitat von Rotmilanen (u.a. von Süpplingenburg aus) und zahlreicher anderer Vögel höchst empfindlich ist!
Warum für das Gebiet bei Bornum der 5km Abstand zum Elm gilt, in Süpplingen aber nicht, wird noch nicht einmal oberflächlich begründet! In der Güte/Empfindlichkeit der Landschaft kann der Unterschied jedenfalls nicht liegen; hier dominiert eindeutig Süpplingen 01 als einzigartige Kulturlandschaft und Nahrungshabitat zahlreicher Vögel (Süpplingenburger Klärteiche!).
Deshalb hat der ZGB hier massiv den Gleichheitsgrundsatz verletzt!

gemäß Landschaftsbildgutachten entgegen der Situation im Raum Süpplingen besonders schutzwürdigen und dominanten Erscheinungsbild des Elms. Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms (Bornum) der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Eine ausführliche Erläuterung der Unterschreitung des 5 km Abstandspuffers zum Elm erfolgt im Gebietsblatt "3.1.4 Landschaft".

Die Empfindlichkeitsbeurteilung fußt auf der Frage, inwieweit potenzielle WEA in der jeweiligen Landschaft sichtbar wären und welche Nutzungen die betroffenen Landschaftsräume, in denen von einer deutlichen Sichtbarkeit potenzieller Anlagen ausgegangen werden muss, kennzeichnen sowie der Beurteilung deren Empfindlichkeit gegenüber benachbarten WEA. So ist bspw. Eine Landschaft, die der landschaftsbezogenen Erholung einer großen Anzahl von Besuchern dient und die von besonderen Landmarken mit hohem Erlebniswert gekennzeichnet ist, erheblich empfindlicher einzustufen als eine Landschaft, die flächendeckend häufig anzutreffen ist und keine besondere Erholungsfunktion aufweist. Bezüglich der Bedeutung der Höhenzüge im Großraum Braunschweig definiert das Landschaftsbildgutachten führt zur planungsbezogenen Empfindlichkeit Folgendes aus: "Die Empfindlichkeit der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt deutlich von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Für die Differenzierung der Empfindlichkeitsbewertung zwischen Bornum 01 und Süpplingen 01 ist in erster Linie der unterschiedliche Reliefeinfluss sowie mit Abstrichen die weiträumige Vorbelastung maßgebend. Dem Landschaftsbildgutachten zufolge (Tabelle 2, Seite 25) ist der Elm in nördöstlicher Richtung aufgrund der Reliefsituation teils mit dem westlichen Oderwald vergleichbar, wo nur der Kernbereichspuffer von 2 km in Ansatz gebracht wird. Somit wird die Bewertung der Potenzialfläche Süpplingen 01 im Gebietsblatt den Ausführungen des Landschaftsbildgutachtens gerecht, wenn sie u.a. dazu führt, dass die Elm nahen Teilflächen entfallen und die geplante Vorrangfläche nunmehr gut 2,5 km vom Elmrand entfernt liegt.

Die direkten Vorbelastungen sind hingegen in der Tat vergleichbar und haben daher nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Das Planungskonzept ist stufig aufgebaut, wie im Methodenband ausführlich dargestellt. Die Frage, ob Potenzialflächen aufgrund der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes überhaupt weiterverfolgt werden, erfolgt deutlich vor der Ermittlung von Vorbelastungen. Letztere vervollständigt am Ende das Bild einer Potenzialfläche.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8219 ID 23481 (2 - 3/15)		II. LANDSCHAFT Sie stellen -anders als bei Bornum 01- die Vorbelastung durch die B1 und die Bahnstrecke heraus. Die B1 ist mit der alten Heerstraße 1 identisch und fügt sich bestens in die Landschaft ein. Die Bahnstrecke ist bis kurz vor Königslutter nicht zu sehen. In beiden Fällen liegt eine tendenziöse Fehleinschätzung vor! Hier ist es eine Vorbelastung, bei Bornum zählt es nicht! Der in ihrem Gutachten vorausgesetzte Landschaftsbegriff ist willkürlich und weist keinen wissenschaftlichen Standard auf. Seit der Romantik ist Landschaft ein ganzheitlicher Begriff, d. h. zuallererst wird die gesamte Landschaft in den Blick genommen und gewürdigt. Geschichte ist nur in der Landschaft zu verstehen und die Landschaft ermöglicht und verlangt historische Interpretation. Das Gebiet zwischen Königslutter und Süpplingenburg, Elm und Dorm ist nicht nur irgendeines, sondern das Ursprungsgebiet des Braunschweiger Landes. Kaiser Lothar III von Süpplingenburg (geb. 1075 in Süpplingenburg/gest. 1137; beerdigt im Dom zu Königslutter) ist der Großvater von Heinrich dem Löwen. Es handelt sich dabei um eine in ganz Norddeutschland einzigartige Kulturlandschaft. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich geradezu an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B1) aus überall der überragende Blickfang. 1135 erbaut von Lothar von Süpplingenburg, korrespondiert der Dom mit der wenige Jahre älteren St. Johannis-Kirche von Süpplingenburg; beide Kirchen sind Kostbarkeiten romanischer Baukunst und in ihrer Beziehung einzigartig. Die Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren würde massiv durch die Windla-aftanlagen beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch büßt der Landkreis Helmstedt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8218 20291
Z8220 ID 23484 (2 - 4/15)		III. ARTEN- UND VOGELSCHUTZ Die Süpplingenburger Klärteiche sind ein landesweit anerkanntes Vogelschutzgebiet. Hier rasten und brüten zahlreiche Vögel verschiedenster Art. Vor allem beim jährlichen Vogelzug sind hier teilweise tausende von Vögeln zu beobachten. Ganze Schwärme starten in die Richtung, wie die Windräder geplant sind und würden massiv gefährdet. Ich habe dies über Jahre beobachtet und halte jeden auswärtigen Gutachter für unglaubwürdig, der diese Tatsachen relativiert. Die Süpplingenburger Rotmilane fliegen zur Nahrungsaufnahme direkt in das Gebiet, wo die Windräder stehen sollen, was ich selber immer wieder beobachtet habe. Es ist völlig lebensfern, auf der einen Seite einen Abstand von 1000-1500m zum Horst als Schutzkriterium zu formulieren, auf der anderen Seite aber das natürliche Flug- und Futterverhalten der Art außer Acht zu lassen. Ich fordere deshalb die Einhaltung einer 4000m Schutzzone für den Rotmilan in Süpplingenburg!	**Nicht folgen** Bei den Süpplingenburger Klärteichen handelt es sich keinesfalls um ein Vogelschutzgebiet, welches dem Europäischen Ökologischen Netz Natura 2000 zugehörig wäre. Richtig ist, dass dieser Bereich von NLWKN (Fachbehörde) als Gastvogellebensraum landesweiter Bedeutung bewertet wurde. Der Regionalverband hat diesen Lebensraum mit angemessenem Gewicht in seiner Abwägung berücksichtigt und dem Lebensraum auf Basis einer Auswertung der wertgebenden Arten und deren Empfindlichkeit gegenüber WEA zunächst einen Schutzabstand von 500 m zugestanden. Aufgrund einer zusätzlichen Kartierung hat er den Abstand überdies aufgrund neuer Erkenntnisse zu dort vorkommenden Arten zwischenzeitlich auf 1.000 m erhöht. Erhebliche Beeinträchtigungen oder gar ein Verlust des Lebensraumes können somit ausgeschlossen werden. Soweit der Einwender eine Kollisionsgefährdung der Tiere annimmt, ist dem entgegenzuhalten, dass die meisten Zugvogelarten nicht besonders kollisionsgefährdet sind und Windparks oder gar einzelnen WEA ausweichen (siehe u.a. DNR 2012, "Naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland - onshore"). Eine teilräumliche Entwertung der umgebenden Ackerflächen für einzelne gegenüber Vertikalstrukturen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			empfindliche Gastvogelarten kann tatsächlich nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl handelt es sich um typische Ackerflächen, die keine besondere Eignung als Nahrungshabitate der Tiere besitzen. Im Umfeld der Klärteiche verbleiben in ausreichendem Umfang vergleichbare Ackerfläche als pot. Nahrungshabitate störungsempfindlicher Arten. Ein Verlust der Funktion der Klärteiche durch das vollständige Fehlen geeigneter Äsungsflächen in deren Umfeld kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Potenzialfläche Süpplingen 01 wurde ferner wie erwähnt im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung unterzogen, in deren Rahmen zwei Brutreviere des Rotmilans sowie ein Brutrevier der Rohrweihe festgestellt werden konnten. Die ermittelten und räumlich abgegrenzten Brutreviere wurden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung von der Windenergienutzung ausgenommen. Es verbleibt jedoch eine ausreichend große, für die Windenergienutzung geeignete Fläche. Die vom Regionalverband getroffene Abwägung zur Berücksichtigung des Belanges des Rotmilanschutzes berücksichtigen selbstverständlich das Flugverhalten und potenzielle Nahrungshabitate der Art. Ein unüberwindbarer Konflikt konnte hieraus für die Potenzialfläche Süpplingen 01 indes nicht festgestellt werden. Die Forderung einer 4.000 m Schutzzone für den Rotmilan wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch in keiner Weise begründet und fachlich zu rechtfertigen und wird daher abgelehnt.	
Z8221 ID 23489 (2 - 5/15)		IV. Denkmalschutz Bei der 2. Offenlegung zu Süpplingen 01 wird unter dem Stichwort 2.2 ‚Belange des Denkmalsschutzes' nur festgestellt: ‚Keine'. Dies ist aus meiner Sicht unzutreffend, denn die Windräder sind zwar ca. 2,5-3 Kilometer Luftlinie vom Dom entfernt, aber durch ihre Höhe von über 200m beeinträchtigen sie auch das Kulturdenkmal ‚Dom zu Königslutter'. Ihre Behauptung unter 3.1.4 „Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette am Horizont erkennbar" ist schlicht falsch! Der Dom ist klar und deutlich zusehen. Der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz würde durch diesen Windpark zudem jedeMöglichkeit genommen werden, den Dom im Hinblick auf Weltkulturerbe oder eine Dom-Achse (Braunschweig-Königslutter-Halberstadt-Magdeburg) zukunftsträchtig zu positionieren. Ihre Handlungsoptionen wären entscheidend eingeschränkt bzw. sie bestünden gar nicht mehr. Vor allem im Hinblick auf das Weltkulturerbe ist die Einbindung des Doms in die Landschaft essentiell!	**Nicht folgen** Die Aussagen zur Sichtbarkeit des Doms von den Potenzialflächen aus fußen auf dem Ergebnis einer Bereisung und Inaugenscheinnahme durch die Gutachter des Regionalverbands und sind ferner mit fotographischen Aufnahmen belegt und im Gebietsblatt dokumentiert. Die gegenteilige Einlassung des Einwenders kann daher nicht geteilt werden und überzeugt nicht. Besonders schützenswerte Sichtbeziehungen sind nicht erkennbar bzw. werden lediglich durch sichtbare WEA beeinträchtigt, nicht aber zerstört. Eine Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung für sich genommen ferner nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Die Erlebbarkeit des Kaiserdoms wird durch die benachbarte Windenergienutzung nicht eingeschränkt. Gleiches gilt für das Anliegen, den Dom zum Weltkulturerbe erklären zu lassen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8222 ID 23490 (2 - 6/15)		V. GESUNDHEITSSCHÄDEN Folgende gesundheitliche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt. Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z8223 ID 23491 (2 - 7/15)		Lichtimmissionen Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurfzu einer optischen Belästigung.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr (s. angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.5
Z8224 ID 23492 (2 - 8/15)		Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachlbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z8225 ID 23493 (2 - 9/15)		Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgeföhrdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Dies gilt auch für WEA der neuesten Generation. Die Referenzanlage des Regionalverbands mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 100 m entspricht im	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Übrigen den heutigen marktgängigen Anlagentypen. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z8226 ID 23494 (2 - 10/15)		Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z8227 ID 23496 (2 - 11/15)		VI. NATURSCHUTZ- UND NAHERHOLUNGSGEBIETE Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Zudem wird eine für den zukünftigen Tourismus zentrale Region des Landkreises verschandelt. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10989 10990

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.		
Z8228 ID 23497 (2 - 12/15)		VII. Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstömngen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Z8229 ID 23498 (2 - 13/15)		VIII. Verletzung von Planungsgrundsätzen Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhaken wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird. Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch	

bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.

Z8230

ID 23499

(2 - 14/15)

Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.

Nicht folgen

Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten.

Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8231 ID 23500 (2 - 15/15)		Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Plammgsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weiter gegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **20.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8232 ID 31844 (3 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich als Bürger des betroffenen Ortes Süpplingenburg Widerspruch gegen die 3. Offenlegung zu dem obengenannten Gebiet ein. Die Argumente meines Widerspruchs vom 12.12.2013 und vom 12.5.2016 sind weder entkräftet noch berücksichtigt worden. Gegen die Reduzierung der Fläche erhebe ich Einspruch, ich fordere die vollständige Herausnahme des Gebietes.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8217
Z8233 ID 31845 (3 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Begründung: I. Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes In Bornum bei Königslutter wurde eine Fläche aus der Planung für Windkraft herausgenommen (Bornum 01); Begründung: die Landschaft sei so wertvoll, dass die 5km Schutzzone um den Elm greife (Abschnitt 2.3: „Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potentialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potentialflächen wird verzichtet“). Diese Entscheidung ist in keiner Weise nachzuvollziehen. Was heißt ‚Empfindlichkeit? Ich habe mir das Gebiet noch einmal angeschaut, ganz normale Ackerflächen; im Vergleich zum Elm mit seinen einmaligen Buchenbeständen minderwertiger Wald! In Sichtweite sind eine vielbefahrene Eisenbahnstrecke und in Richtung Lauingen eine Schweinemastanlage! Aber: In Bornum wohnt [Name], einflussreiches Mitglied des ZGB. Es handelt sich also um eine politische Entscheidung, die den Gleichheitsgrundsatz verletzt! Demgegenüber soll zwischen Süpplingen/Süpplingenburg und Königslutter der	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8218

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **20.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		5km Abstand nicht greifen. Ein riesiger Windpark soll errichtet werden, nur je ca. 2,5km vom Elm und vom Dom zu Königslutter entfernt. Dabei ist dieses Gebiet eine einzigartige Kulturlandschaft in Norddeutschland (s. u. 2), die zudem als Lebensort von Fledermäusen und als Nahrungshabitat von Rotmilanen (u.a. von Süpplingenburg aus) und zahlreicher anderer Vögel höchst empfindlich ist! Warum für das Gebiet bei Bornum der 5km Abstand zum Elm gilt, in Süpplingen aber nicht, wird noch nicht einmal oberflächlich begründet! In der Güte/Empfindlichkeit der Landschaft kann der Unterschied jedenfalls nicht liegen; hier dominiert eindeutig Süpplingen 01 als einzigartige Kulturlandschaft und Nahrungshabitat zahlreicher Vögel (Süpplingenburger Klärteiche!). Deshalb hat der ZGB hier massiv den Gleichheitsgrundsatz verletzt!		
Z8234 ID 31846 (3 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	II. Landschaft Sie stellen -anders als bei Bornum 01- die Vorbelastung durch die B 1 und die Bahnstrecke heraus. Die B 1 ist mit der alten Heerstraße 1 identisch und fügt sich bestens in die Landschaft ein. Die Bahnstrecke ist bis kurz vor Königslutter nicht zu sehen. In beiden Fällen liegt eine tendenziöse Fehleinschätzung vor! Hier ist es eine Vorbelastung, bei Bornum zählt es nicht! Der in ihrem Gutachten vorausgesetzte Landschaftsbegriff ist willkürlich und weist keinen wissenschaftlichen Standard auf. Seit der Romantik ist Landschaft ein ganzheitlicher Begriff, d. h. zuallererst wird die gesamte Landschaft in den Blick genommen und gewürdigt. Geschichte ist nur in der Landschaft zu verstehen und die Landschaft ermöglicht und verlangt historische Interpretation. Sie berücksichtigen nicht die von der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz geforderte Begutachtung der Landschaft durch einen wirklichen Experten und bewerten völlig willkürlich dieses Anliegen als ‚nicht relevant'. Das Gebiet zwischen Königslutter und Süpplingenburg, Elm und Dorm ist nicht nur irgendeines, sondern das Ursprungsgebiet des Braunschweiger Landes. Kaiser Lothar III von Süpplingenburg (geb. 1075 in Süpplingenburg/gest. 1137; beerdigt im Dom zu Königslutter) ist der Großvater von Heinrich dem Löwen. Es handelt sich dabei um eine in ganz Norddeutschland einzigartige Kulturlandschaft. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich geradezu an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige Bl) aus überall der überragende Blickfang. 1135 erbaut von Lothar von Süpplingenburg, korrespondiert der Dom mit der wenige Jahre älteren St. Johannis-Kirche von Süpplingenburg; beide Kirchen sind Kostbarkeiten romanischer Baukunst und in ihrer Beziehung einzigartig. Es existiert eine Sichtachse zwischen beiden Kirchen, die bereits auf dem Merian-Stich von 1653 deutlich zu erkennen ist! Berücksichtigt wurde dies von ihnen nicht. Die Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren würde massiv durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch büßt der Landkreis Helmstedt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8219

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **20.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8235 ID 31847 (3 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	III. Arten- und Vogelschutz Die Süpplingenburger Klärteiche sind ein landesweit anerkanntes Vogelschutzgebiet. Hier rasten und brüten zahlreiche Vögel verschiedenster Art. Vor allem beim jährlichen Vogelzug sind hier teilweise tausende von Vögeln zu beobachten. Ganze Schwärme starten in die Richtung, wie die Windräder geplant sind und würden massiv gefährdet. Ich habe dies über Jahre beobachtet und halte jeden auswärtigen Gutachter für unglaubwürdig, der diese Tatsachen relativiert. Die Süpplingenburger Rotmilane fliegen zur Nahrungsaufnahme direkt in das Gebiet, wo die Windräder stehen sollen, was ich selber immer wieder beobachtet habe. Es ist völlig lebensfern, auf der einen Seite einen Abstand von 1000-1500m zum Horst als Schutzkriterium zu formulieren, auf der anderen Seite aber das natürliche Flug- und Futterverhalten der Art außer Acht zu lassen. Ich fordere deshalb die Einhaltung einer 4000m Schutzzone für den Rotmilan in Süpplingenburg!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8220
Z8236 ID 31848 (3 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	IV. Denkmalschutz Bei der 2. Offenlegung zu Süpplingen 01 wird unter dem Stichwort 2.2 ‚Belange des Denkmalsschutzes' nur festgestellt: ‚Keine'. Dies ist aus meiner Sicht unzutreffend, denn die Windräder sind zwar ca. 2,5-3 Kilometer Luftlinie vom Dom entfernt, aber durch ihre Höhe von über 200m beeinträchtigen sie auch das Kulturdenkmal ‚Dom zu Königslutter'. Ihre Behauptung unter 3.1.4 „Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette am Horizont erkennbar" ist schlicht falsch! Der Dom ist klar und deutlich zu sehen. Der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz würde durch diesen Windpark zudem jede Möglichkeit genommen werden, den Dom im Hinblick auf Weltkulturerbe oder eine Dom-Achse (Braunschweig-Königslutter-Halberstadt-Magdeburg) zukunftsträchtig zu positionieren. Ihre Handlungsoptionen wären entscheidend eingeschränkt bzw. sie bestünden gar nicht mehr. Vor allem im Hinblick auf das Weltkulturerbe ist die Einbindung des Doms in die Landschaft essentiell!	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8221
Z8237 ID 31849 (3 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	V. Gesundheitsschäden Folgende gesundheitliche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt. Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8222

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **20.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8238 ID 31850 (3 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtimmissionen Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8223
Z8239 ID 31851 (3 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8224
Z8240 ID 31852 (3 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8225
Z8241 ID 31853 (3 - 10/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks!	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8226
Z8242 ID 31854 (3 - 11/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	VI. Naturschutz- und Naherholungsgebiete Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Zudem wird eine für den zukünftigen Tourismus zentrale Region des Landkreises	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8227

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7202**		Datum der Stellungnahme **20.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		verschandelt. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.		
Z8243 ID 31855 (3 - 12/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaft, Nachteile für den Tourismus: Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 8678 20290
Z8244 ID 31856 (3 - 13/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	VII. Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8228
Z8245 ID 31857 (3 - 14/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	VIII. Verletzung von Planungsgrundsätzen Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen. Durch den Klimawandel geht die Windhäufigkeit in unserem Gebiet deutlich zurück.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8230
Beteiligtennummer **29.7203**		Datum der Stellungnahme **17.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7203**		Datum der Stellungnahme **17.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8246 ID 13166 (1 - 1/1)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	In dem ausliegenden Plan zur Weiterentwicklung der Gebietsausweisung für zukünftige Windkraftnutzung im Stadtgebiet Salzgitter ist der Standort der Kläranlage Nord ausgeschlossen. Die ASG lässt zur Zeit die wirtschaftliche und bauliche Machbarkeit einer Windenergienutzung auf dem Kläranlagengelände prüfen. Wir beantragen hiermit die bislang nicht berücksichtigte Fläche der Kläranlage Nord in das Vorranggebiet aufzunehmen. Die geplante Windkraftanlage dient vorrangig der Eigenversorgung der Kläranlage. In der Anlage ist ein Ausschnitt aus dem aktuellen Planbereich mit Eintragung des Kläranlagen-Standortes beigefügt.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Außerdem wird die beantragte Fläche von einem Brutrevier des Rotmilans, welcher an dieser Stelle ebenfalls zum Ausschluss der Windenergienutzung führt, überlagert (siehe Gebietsblatt). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7204**		Datum der Stellungnahme **11.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8247 ID 13167 (1 - 1/3)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Ich habe mir die geplanten Flächen der Erweiterung PE 8 Lahstedt Groß Lafferde 01 angesehen und habe dazu folgende Einwende. Das Gebiet ist in seiner ursprünglichen Größe ganz schön verkleinert. Dagegen spricht ja nicht viel (Hochspannungsleitung usw.) Doch wenn ein Gebiet Potenzialflächen hergibt, sollte man diese auch nutzen und auch die 120° Beschattung eines Dorfes ruhig voll ausnutzen nicht im Osten das Gebiet verkleinern und als Begründung Bruthabität planungsreleanter Vogelart Flächen streichen denn diese Flächen haben keinen Baum und keine Sträucher. Es handelt sich um Tischebene Flächen, auf denen die gleichen Vögel brüten die auch auf den Potienzalflächen brüten.Außerdem ist der Weg vor den Flächen und um die Fläche ein sehr beliebter Hundeweg. Und wenn man auf der Nordseite der Schläge angekommen ist, gehen die Hunde Besitzer auf dem Gewässerrandstreifen am Graben zu den Pappeln zurück. Als Vogel würde ich mir eine ruhigere Fläche suche. Ich sehe diese Streichung der Fläche nur als Politikum um eigene Flächen im Windgebiet von größeren Landvolkmitgliedern zu belassen, oder wie kann man mir schon im Frühjahr sagen, das meine Flächen dort nicht mit reinkommen und diese jetzt als Bruthabität planungsreleanter Vogelart gestrichen werden.	**Nicht folgen** Die Verkleinerung im Osten fußt auf dem Vorhandensein eines Brutreviers des stark kollsionsgefährdeten Rotmilans. Das Brutrevier wurde vom Büro Biodata im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung auf Basis der beobachteten Flugbewegungen und eines zuordbaren Brutplatzes abgegrenzt. Zur Vermeidung eines innerhalb des Reviers zu erwartenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist das Gebiet von der Windenergienutzung auszuschließen. Hieran wird festgehalten.	
Z8248 ID 13168 (1 - 2/3)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Gründe die für diese Fläche sprechen sind z.B. das von dem Standort das Dorf Münstedt an geringsten beeinflusst wird. Schattenwurf ist nur früh morgens möglich. Mittags, Nachmittag und Abends bei tiefstehender Sonne würd die Ortschaft nicht betroffen wie bei den Geplanten Windrädern, die weiter Westlich stehen. Da wir überwiegend Westwind haben ist die Ortschaft Münstedt auch nicht so von Schallimessionen in der Nacht betroffen. Die Geräusche vom abreisen des Windes an den Rotorblättern geht in den Wald von Bettmar.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 8247

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7204**		Datum der Stellungnahme **11.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Daher sollte man die 20 Ha im Osten des geplanten Windgebietes weiter in der Planung lassen, denn Windenergie ist die Zukunft, die man nicht leicht so einschränken sollte.		
Z8249 ID 13169 (1 - 3/3)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Für diese 20 Ha sollte man lieber im Süden des Geplanten Gebietes an der B1 einen ca. 200m breiten Streifen als Vermeidungsmaßnahme entfallende Potenzialfläche nehmen. Da hier auch der rot Milan seine Kreise aus dem klein Lafferderholz zieht. Desanderem kann an der B1 direkt kein Windrad gebaut werden und der Öffentlichkeit verkauft sich das evtl. auch besser wenn auf stark bedrohter Vogelarten Rücksicht genommen wird und der zu schützende Bereich zu einem FFH Gebiet großzügiger ausfällt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Rotmilan-Brutplatz im Klein Lafferder Holz ist dem Regionalverband bekannt. Auch diesem Brutpaar konnte ein Brutrevier zugewiesen werden, welches ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen wurde. Eine weitere Anpassung ist in diesem Bereich nicht erforderlich.	
Beteiligtennummer **29.7205**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8250 ID 13170 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 7640
Beteiligtennummer **29.7206**		Datum der Stellungnahme **05.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8251 ID 5917 (1 - 1/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	1. Den ausliegenden Unterlagen zur Windenergienutzung in dem oben genannten Gebiet entnehme ich mit Befremden, dass der 5 km Abstand zum Harz unterschritten werden soll, weil angeblich der Harz von dem geplanten Areal aus nicht zu sehen sei. Diese Aussage trifft eindeutig nicht zu und muss korrigiert werden. Die Höhenlinien auf der Landkarte geben die Höhe von 180 m bis 200 m im vorgesehenen Vorranggebiet an. Zum Harzrand mit seinen 210 Höhenmetern liegt der Radberg mit höchstens 250 Höhenmetern. Auch die Abschirmung nach Westen zur Ortschaft Lutter trifft nur für den Ortsteil Ostlutter zu, da er in einem Tal liegt. Für die Ortschaft Lutter trifft das jedoch nicht zu. Hier liegen in Luftlinie ebenfalls nur Erhebungen des Haringer Berges von 260 m. Selbst wenn ein Baumbewuchs von 30 m Höhe hinzugerechnet werden, überragen gedachte Windräder mit einer Höhe von ca. 150 m alle abschirmenden Erhebungen um mindestens 40 m!	**Nicht folgen** Der Schutzkorridor um den Harz soll in erster Linie den Blick aus seinem Vorland auf die markanten Harzhänge und seine Randzertalung von Beeinträchtigungen freihalten. Somit ist die Sichtbarkeit des Harzes vom Vorland aus betrachtet maßgeblich für die Empfindlichkeitsbeurteilung. Aufgrund der Perspektive wirkt der Barenberger Höhenzug hier sehrwohl abschirmend gegenüber dem Harzrand. Trotz des höher gelegenen Harzrandes ist der Harz für den Betrachter am Boden von der Potenzialfläche aus nicht sichtbar, da der Barenberger Höhenzug deutlich näher gelegen ist und den Sichtwinkel somit erheblich einschränkt. Von den Höhen des Harzes aus werden die WEA indes selbstverständlich sichtbar sein. Dies gilt jedoch auch für weitere Windparks außerhalb der 5 km-Zone und ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB nicht vermeidbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7206**		Datum der Stellungnahme **05.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8252 ID 5918 (1 - 2/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Der Harzklubzweigverein Lutter hat schon vor Jahren am Waldrand zum Haringer Berg Bänke aufgestellt, weil man von hier aus einen einmalig schönen Blick über das Innerstetal hin zum Salzgitterschen Höhenzug und dann entlang dem Harzrand nach Goslar und weiter über Astfeld zu den Harzhöhen hat, wobei fast alle größeren Straßen und Störungen durch Bodenwellen verborgen bleiben. Einfach einmalig! Kenner suchen diese Landschaft immer wieder zur Naherholung auf. Regelmäßig wandern Gruppen des Harzklubs hier an Wochenenden und verweilen im vorgesehenen Vorranggebiet. Daher sollte das Gebiet von Windrädern verschont bleiben, auch um den Naturgenuss der Erholungssuchenden im Nahgebiet nicht zu schmälern. Die Wanderer verweilen nicht im Wald um Landschaft zu genießen, sie verweilen am Waldrand, um die einmalige Aussicht mit dem weiten Blick in die ungestörte Landschaft zu haben. Die Aussage, dass aus dem Wald heraus die Windräder nicht zu sehen sind, ist eine Provokation!!!	**Nicht folgen** Eine Beeinträchtigung der genannten Sichtbeziehungen durch das geplante Vorranggebiet mit den sichtbaren technischen Elementen der WEA ist als unvermeidbar hinzunehmen. Der aufgeführte Weitblick vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	
Z8253 ID 5919 (1 - 3/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	2. Die geplante Potenzialfläche Ostharingen 01 liegt in einer Entfernung von ca. 300m zu einem Waldkindergarten! Kinder sind das höchste Gut unserer Gesellschaft. Sie den Gefahren durch Eisschlag, Infraschall und visueller Belastungen auszusetzen widerspricht jedweder Vernunft. Kindergarten und WEN sind nicht miteinander zu vereinen, so lange nicht ein Abstand wie bei bewohnten Orten eingehalten werden!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Hinsichtlich der aufgeführten Bedenken wird auf die angegebenen Kapitel im Methodenband verwiesen.	**s. Zeile(n)** 996 **s. Methodenband** D 2.2.3 D 2.2.4 D 2.2.7
Z8254 ID 5920 (1 - 4/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	3. Der nördliche Harzrand ist in der Vergangenheit in der Form von Besiedlung sehr stark belastet und sollte nicht weiter durch technische Großanlagen beeinträchtigt werden. Vormals wurden 10 km Abstand zum Harzrand politisch gewollt festgelegt. Neuerdings wurde das reduziert auf 5 km. Doch nun soll sogar das unterschritten werden! Hat denn die Politik des Kreises Goslar vergessen, welches Potenzial der Harz für den Tourismus im Landkreis hat? Der GZ vom 4.12.2013 entnehme ich, dass die Langelsheimer Politiker mit einem Steuerertrag je Windrad von 20 000 € bis 30 000 € pro Jahr für ihre Stadt rechnen. Sagt denen denn niemand, dass die Firma [Name] ihren Sitz in [Ort] hat und dort ihre Gewerbesteuern anfallen? Die Planungen im Gebiet Ostharingen 01 gleichen einem einzigen Kniefall vor der Firma [Name], was aus meiner Sicht einer Vorteilsgewährung gleichkommt.	**Nicht folgen** Die Anpassung des Schutzpuffers um den Harz erfolgte keineswegs beliebig, sondern auf Basis des überarbeiteten Landschaftsbildgutachtens unter Berücksichtigung der veränderten rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen. Das teilräumliche Abweichen von dem gewählten Schutzkorridor fußt überdies auf den tatsächlichen landschaftlichen Begebenheiten vor Ort und ist notwendig, um keinen Abwägungsfehler zu begehen, indem eine Ungleichbehandlung vergleichbarer räumlicher Situationen bzw. eine Gleichbehandlung ungleicher räumlicher Situationen erfolgt und damit ein uneinheitliches Schutzniveau gewährleistet wird. Eine Beeinträchtigung der touristischen Bedeutung des Harzes durch die geplante Windenergienutzung im Raum Ostharingen ist nicht zu erwarten. WEA werden von den Menschen im Allgemeinen als Teil der modernen Kulturlandschaft akzeptiert und führen bspw. Entlang der deutschen Küsten nachweislich nicht zu rückläufigen Besucherzahlen. Der Harz selbst wird überdies komplett von WEA freigehalten.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7206**		Datum der Stellungnahme **05.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8255 ID 5921 (1 - 5/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Fazit: Schlägt man je einen Kreis um den nächstgelegenen Harzrand mit 5 km Radius, einen um den bekannten Schwarzstorchhorst mit Radius von 3 km und um den nächsten Rotmilanhorst von 1 km, so sieht man sofort dass in dem vorgesehenen Areal keinerlei Raum für ein Vorranggebiet Windenergie verbleibt. Nachdrücklich fordere ich die Einhaltung der angesprochenen Kriterien.	**Nicht folgen** Der 5 km-Schutzabstand zum Harz ist aus den vorgenannten Gründen sowie auf Grundlage des Landschaftsbildgutachtens im Bereich der Potenzialfläche 1 unterschreitbar. Ebenfalls ist ein Mindestabstand zum Schwarztorchhorst aufgrund der räumlichen Situation und des fehlenden erhöhten Kollisionsrisikos der Art nicht erforderlich. Der Mindestabstand zum Rotmilanhorst wird von dem abgegrenzenten geplanten Vorranggebiet eingehalten. Die Einwendung gibt keinen Anlass die Abwägung zum geplanten Vorranggebiet Ostharingen 01 zu überarbeiten.	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Beteiligtennummer **29.7207**		Datum der Stellungnahme **13.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8256 ID 12120 (1 - 1/8)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Herren [Name] und [Name] aus 38385 Ingeleben vertreten. Namens und in Vollmacht unserer Mandanten nehmen wir zu dem Entwurf der 1. Änderung des RROP wie folgt Stellung. Im Zuge des Verfahrens zur 1. Änderung des RROP hat die [Firmenname] mit Schreiben vom 07.07.2010 beim ZGB beantragt, die in einem dortigen Kartenausschnitt dargestellte Fläche in der Gemeinde Ingeleben als Vorrang-/Eignungsfläche für Windenergienutzung in das RROP aufzunehmen. Dieses Vorranggebiet Ingeleben / Dahlum hält die Mindestentfernungen zu den umliegenden Ortschaften Ingeleben, Dahlum und Warle ein. Auch der gebotene Abstand zu dem bestehenden Windpark in Gevensleben eingehalten werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zutreffend ist, dass die beantragte Fläche Siedlungsabstände gemäß Planungskonzept einhält. Allerdings befindet sie sich fast vollständig innerhalb des 5-km-Mindestabstands zur geplanten Erweiterung des Gebiets Winnigstedt WF 5 (siehe auch angegebene Zeilennummer und folgende).	**s. Zeile(n)** 2733
Z8257 ID 12121 (1 - 2/8)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Das Gebiet Ingeleben / Dahlum liegt in einer ausgeräumten Agrarlandschaft. Die Vorrangfläche würde keine Naturschutzgebiete, Biotope oder sonstige Vorrangflächen berühren.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z8258 ID 12122 (1 - 3/8)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Überdies hat es ein gut erschlossenes Wegenetz, so dass die vorgesehenen WEA ohne weitere Eingriffe in die Landschaft und ohne zusätzlichen Mehraufwand aufgestellt werden könnten. Ferner wären hier weniger Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits ausgeführt steht der beantragten Fläche der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung gemäß Planungskonzept entgegen. Nähere Ausführungen zu diesem Kriterium können dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1
Z8259 ID 12123 (1 - 4/8)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Die Gemeinde Ingeleben hat der Änderung des Flächennutzungsplans bereits zugestimmt. Schließlich könnte das Gebiet Ingeleben / Dahlum jederzeit nach Westen und Süden hin erweitert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7207**		Datum der Stellungnahme **13.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8260 ID 12124 (1 - 5/8)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Bislang hat der ZGB das Vorranggebiet Ingeleben / Dahlum nicht berücksichtigt, allerdings ein zwischen den Gemeinden Ingeleben, Wobeck und Dahlum gelegenes Vorranggebiet ausgewiesen, hier künftig als Vorranggebiet Wobeck / Dahlum bezeichnet. Wir betonen, dass keine sachlichen Gründe vorliegen, die stärker für das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet Wobeck / Dahlum sprächen als für das Vorranggebiet Ingeleben / Dahlum.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Ingeleben 01 (hier als Vorranggebiet Wobeck / Dahlum bezeichnet) ist im Zuge des Verfahrens entfallen (siehe Gebietsblatt), sodass ein Vergleich mit dieser Fläche entbehrlich ist.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8261 ID 12125 (1 - 6/8)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Die bisherige Nichtberücksichtigung des Vorranggebietes Ingeleben / Dahlum wird vor allem darauf gestützt, dass es zum Elm hin lediglich einen Abstand von 4.5 km hält, somit den vorgesehenen Abstand von 5 km zum Elm nicht einhalte. Hinzu kommt, dass nördlich des Elms bei Süpplingen / Süpplingenburg bereits ein weiteres Vorranggebiet ausgewiesen ist, das ebenfalls einen Mindestabstand von 5 km zum Elm nicht einhält, woraus zu ersehen ist, dass der ZGB dem vorgesehenen Elmabstand keine entscheidende Bedeutung beimisst. Wenn man dem Abstand zum Elm hin überhaupt ein so starkes Gewicht beimessen wollte, dann darf man nicht das Gebiet Wobeck / Dahlum in einem Abstand von lediglich 2.2 km zum Elm ausweisen und das Gebiet Ingeleben / Dahlum, das immerhin einen Abstand von 4.5 km zum Elm einhält, unter Hinweis auf mangelnden Elm-Abstand unberücksichtigt lassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Nichtberücksichtigung der beantragten Fläche ist ausschließlich mit dem nicht eingehaltenen Mindestabstand zur geplanten Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung Winnigstedt WF 5 zu begründen. Bei diesem Gebiet handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets, welches gemäß den Prämissen des Plangebers Vorrang vor Neufestlegungen genießt. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist festzustellen, dass das Landschaftsbildgutachten den Bereich des südöstlichen Elms als nicht besonders empfindlich einstuft, sodass die 5-km-Pufferzone um den Elm in diesem Bereich kein entgegenstehenden Belang darstellt. Darüber hinaus ist das geplante Vorranggebiet Ingeleben 01 (hier bezeichnet als Gebiet Wobeck/Dahlum) im Zuge des Verfahrens entfallen (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8262 ID 12126 (1 - 7/8)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Hinzu kommt, dass das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet Wobeck / Dahlum nur begrenzt für eine Windenergienutzung geeignet ist, weil es von Nordost nach Südwest von Hochspannungsleitungen durchzogen wird, so dass eine Erweiterung der Windenergieflächen hier von vornherein ausscheidet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8263 ID 12127 (1 - 8/8)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Zudem hat die Gemeinde Ingeleben einer Änderung ihres Flächennutzungsplanes zur Ausweisung des Vorranggebietes Ingeleben / Dahlum bereits zugestimmt und damit die Geeignetheit dieser Fläche aus kommunaler Sicht untermauert. Insgesamt sprechen raumordnerische und fachplanerische Gesichtspunkte dafür, das Vorranggebiet Ingeleben / Dahlum im RROP zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7208**		Datum der Stellungnahme **13.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7208**		Datum der Stellungnahme **13.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8264 ID 12119 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als ehemaliger Pächter der Domäne Schickelsheim, der dort 46 Jahre gewirtschaftet und gelebt hat , protestiere ich gegen die zu geringen Abstände für die geplanten Windanlagen. Die Abstände der Potentialfläche Süpplingen 01 von 500 m an die Bebauung und der Hofstelle des Klosterguts Hagenhof, sowie der Töpferei an dem ehem. Bahnhof Lelm, sind nicht zulässig. Dagegen erhebe ich ausdrücklich Protest ! Dort leben genauso Menschen mit Familien wie in geschlossenen Ortschaften. Die Einwohnerzahl, allein in Hagenhof, hat sich seit 2001 verdreifacht, von 6 auf heute 16 Einwohnern. Es muss möglich sein für Hagenhof und Bahnhof Lelm ebenfalls eine Sperrzone von 1000 m Einzurichten.	**Nicht folgen** Der nach Angaben des Einwenders von 16 Menschen bewohnte Hagenhof ist kein eigener Ortsteil, sondern eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten weitergehenden Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7935
Beteiligtennummer **29.7208**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8265 ID 28048 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z8266 ID 28049 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z8267 ID 28050 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z8268 ID 28051 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7208**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8269 ID 28052 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z8270 ID 28053 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z8271 ID 28054 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7208**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8272 ID 32463 (3 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z8273 ID 32464 (3 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z8274 ID 32465 (3 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z8275 ID 32466 (3 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7208**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8276 ID 32467 (3 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z8277 ID 32468 (3 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593
Z8278 ID 32469 (3 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z8279 ID 32470 (3 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z8280 ID 32471 (3 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z8281 ID 32472 (3 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Z8282 ID 32473 (3 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13598
Beteiligtennummer **29.7208**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7208**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8283 ID 31936 (4 - 1/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527 18173
Z8284 ID 31937 (4 - 2/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528 18174
Z8285 ID 31938 (4 - 3/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530 18175
Z8286 ID 31939 (4 - 4/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531 18176
Z8287 ID 31940 (4 - 5/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18177 19069
Z8288 ID 31941 (4 - 6/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529 18178
Z8289 ID 31942 (4 - 7/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9498 10989 18179
Z8290 ID 31943 (4 - 8/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10990 10991 18180

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7208**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8291 ID 31944 (4 - 9/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10993 18181 19071
Z8292 ID 31945 (4 - 10/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18182 19078
Z8293 ID 31946 (4 - 11/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18183 19079
Z8294 ID 31947 (4 - 12/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18184 19080
Z8295 ID 31948 (4 - 13/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18185 19081
Z8296 ID 31949 (4 - 14/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18186 19082
Z8297 ID 31950 (4 - 15/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18187 19083
Z8298 ID 31951 (4 - 16/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18188 19084

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7208**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8299 ID 31952 (4 - 17/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18189 19085
Z8300 ID 31953 (4 - 18/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8672 18190 19086
Z8301 ID 31954 (4 - 19/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18191 19087
Z8302 ID 31955 (4 - 20/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18192 19088
Z8303 ID 31956 (4 - 21/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18193 19089
Z8304 ID 31957 (4 - 22/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18194 19090
Z8305 ID 31958 (4 - 23/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18195 19091
Z8306 ID 31959 (4 - 24/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18196 19092

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7208**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8307 ID 31960 (4 - 25/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18197 19093
Z8308 ID 31961 (4 - 26/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18198 19094
Z8309 ID 31962 (4 - 27/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11352 18199 19095
Z8310 ID 31963 (4 - 28/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18200 19096
Z8311 ID 31964 (4 - 29/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18201
Z8312 ID 31965 (4 - 30/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18202 19099
Z8313 ID 31966 (4 - 31/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18203 19100
Z8314 ID 31967 (4 - 32/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18204 19101

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7209**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8315 ID 2964 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Presse habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 185 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften entstehen. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht unter anderem gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks: Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften nahezu verdrängt. Geräuschentwicklung, drehende Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Befeuerung wirken auf die Umwelt ein. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, sind diese Vögel stark gefährdet. Gleiches gilt für die anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist gemäß Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden und zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel. Zudem besteht auch für Menschen auf den Wegen in der Nähe der Windkraftanlagen aufgrund von Eiswurf (in der Winterzeit) und herabfallenden Anlagenteilen eine erhöhte Verletzungsgefahr.	**Nicht folgen** Im Bereich der Potenzialfläche befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus handelt es sich um eine typische Agrarlandschaft der Lössbörden mit weitgehend ausgeräumten und großräumigen Ackerschlägen. Zwar ist auch in dieser Landschaft mit Beeinträchtigungen durch die WEA zu rechnen, jedoch sind diese Beeinträchtigungen aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung durch § 35 BauGB hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartig schutzwürdige Landschaft handelt es sich im Raum Süpplingen jedoch nicht. Die Vorkommen des Rotmilans wurden vom Regionalverband im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 untersucht. Die ermittelten Brutreviere werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung von der Windenergienutzung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ausgenommen. Ein allgemeines Vorkommen als Nahrungsgast, wie es innerhalb des Regionalverbandes für die hier weit verbreitete Art allerorts anzunehmen ist, bedingt indes noch kein derart erhöhtes Kollisionsrisiko und steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Auch die Süpplingenburger Klärteiche und ihre avifaunistische Bedeutung sind dem Regionalverband bekannt und wurden mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet hält zwischenzeitlich einen Mindestabstand von 1.000 m zu dem landesweit für Gastvögel bedeutenden Bereich ein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Arten kann daher ausgeschlossen werden. Der Gastvogellebensraum steht dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Die Gefahr von durch Windenergieanlagen umhergeschleuderte Eisbrocken („Eiswurf“) ist dem Regionalverband bekannt (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Durch ergänzende technische Anlagen beim Betrieb von Windenergieanlagen kann der Betrieb bei einem etwaigen Eisansatz jedoch inzwischen ausgeschlossen werden (sog. Eisansatzerkennungssysteme) oder ein Eisansatz verhindert werden (z.B. Rotorblattheizung) - s. a. Nds. Windenergieerlass Ziffer 3.4.4.3. Die Einwenderin hat auch keine Erwägungen vorgetragen, die eine besondere Gefahr für Spaziergänger und Wanderer durch Eisabwurf in der Nachbarschaft der Vorranggebietsfläche würden vermuten lassen.	**s. Zeile(n)** 6303 **s. Methodenband** D 2.2.7
Z8316 ID 2966 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien: Immobilien werden weiter deutlich an Wert verlieren.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen.	

Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z8317
ID 2967
(1 - 3/4)

HE Königslutter Süpplingen 01

Erhöhung der Unfallgefahr: Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstadt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 aufgrund des Unfallschwerpunktes im Bereich Rennau bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B 1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert.

Nicht folgen

Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7209**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z8318 ID 2968 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1.000 m zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Schattenwurf, Discoeffekt und Nachtbefeuerung sowie durch Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen! Diese Gefahren sind noch längst nicht hinreichend erforscht. Der Abstand zu den Anlagen müsste meines Erachtens, wie auch u.a. von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen, mindestens 2.000 m betragen. Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen01 wesentliche öffentliche Belange verletzt.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.7210**		Datum der Stellungnahme **13.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8319 ID 2970 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8320 ID 2971 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8321 ID 2972 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8322 ID 2973 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7210**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7210**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8323 ID 27425 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Begründung für meinen Einspruch: Mit dem Bau geplanten Windenergieparks würde einer der größten in Deutschland entstehen. Die Anlagen wären mit ca. 200 m Höhe weitaus höher als jede landgebundene bisher errichtete. Die Gondeln haben eine Länge von ca. 15 m und Höhe von ca. 6,5 m. Das sind hausgroße Industrieanlagen 150 m in ca. 150 m Höhe. Es würde ein großes Industriegebiet mit gewaltigen Energietürmen entstehen, das die Landschaft östlich von Königslutter unwiederbringlich verändern würde. Eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit einer stabilen, artenreichen Pflanzen- und Tierwelt würde ausgelöscht. Zudem liegt der Standort zwischen 3 Landschaftsschutzgebieten deren Gründungsidee und ihr Erhalt „ad absurdum" geführt würde. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird vernichtet.	**Nicht folgen** Der Regionalverband plant keinen Windpark, vielmehr schließt er die Windenergienutzung trotz ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB überall außerhalb der festgelegten Vorranggebiete grundsätzlich aus. Er plant somit lediglich Flächen und kann lediglich anhand von Durchschnittswerten die potenzielle Anlagenzahl abschätzen. Für das Gebiet Süpplingen wären im Maximalfall (bei Errichtung von Anlagen der 3 MW-Klasse, siehe Musterwindenergieanlage) etwa 13 WEA errichtbar. Vergleicht man dies bundesweit, so wird deutlich, dass es sich keinesfalls um einen der größten Windparks Deutschlands handeln würde. So existieren bereits mehr als 30 Windparks mit mehr als 30 WEA. Der größte Windpark in Deutschland (Windpark Stößen-Teuchern) befindet sich mit 81 WEA in Sachsen-Anhalt. Auch ist es falsch, dass es sich um die ersten 200 m hohen Anlagen in Deutschland handeln würde. Selbst auf dem Gebiet des Regionalverbands existieren bereits vier 200 m hohe WEA in den Landkreisen Peine und Wolfenbüttel. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks und wird im Übrigen nicht bereits durch die Festlegung als Vorranggebiet im RROP bestimmt. Die Gemeinde bzw. die Genehmigungsbehörde hat auf den folgenden Planungsebenen ferner im ausführlich zu begründenden Einzelfall die Möglichkeit, eine Begrenzung der Anlagenhöhe festzusetzen. Auch ist die Planung mit dem Landschaftsschutz und den genannten Landschaftsschutzgebieten vereinbar. Die Schutzgebiete stellen - wie im Gebietsschutz üblich - die Flächen innerhalb der Gebietsgrenzen unter Schutz. In die Gebiete wird nicht eingegriffen. Eine mögliche unzumutbare Beeinträchtigung der Schutzziele durch Hineinwirken dominant sichtbarer Anlagen in die Gebiete hat der Regionalverband gepürft und verneint.	
Z8324 ID 27426 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zudem sind die Auswirkungen dieser Energiefabriken auf die Umwelt, d. h. die Menschen, Tiere und Pflanzen nicht geklärt. Schallemissionen, Infraschall, Schlag-, schatten, Rotationsunruhe sowie Tag- und Nachbefeuerung überzieht die Umwelt. Die Gesundheit und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen wird zur Disposition gestellt. So werden die Menschen zwangsläufig und unfreiwillig zu Versuchskaninchen einer nicht umfassend erforschten Technologie gemacht. Ich halte das für unverantwortlich und menschenverachtend.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7210**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8325 ID 27427 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Planung wird nicht einmal ein minimaler Abstand zu Siedlungen bedacht: H Energieturm : Abstand x 10, d. h. bei z. B. 100 m Höhe. Jede Wohnbebauung setzt Gebäudehöhen und Grenzabstände in Relation. Mir ist völlig unverständlich, dass 200 Meter hohe Anlagen ebenso nah an Siedlungen aufgestellt werden sollen, wie z. B. nur 100 Meter hohe. Das ist dito unverantwortlich und menschenverachtend.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 1.200m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit bzw. diese betreffende kommunalpolitisch gefasste Beschlusslagen können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z8326 ID 27428 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere, diese Fläche ersatzlos aus der Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Ihre Bestätigung des Erhalt dieses Schreibens und Stellungnahme.	**Nicht folgen** Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.7210**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8327 ID 33568 (3 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ihrem Plan, das oben genannte Gebiet, das eine jahrhundertalte Agrar- und Kulturlandschaft darstellt, durch die Errichtung von Industrieanlagen zur Nutzung der Windenergie in ein Industriegebiet umzuwidmen, widerspreche ich aus folgenden Gründen: - Unwiderbringliche Zerstörung einer über Jahrhunderte von Menschen geprägte Kulturlandschaft	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7995
Z8328 ID 33569 (3 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Tötung von 1 bis 2 Vögeln je Windkraftwerk und Jahr; Hier vornehmlich Rotmilan, Kornweihe, Bussard, Weißstorch und andere (H. Hötker, Michael-Otto-Institut)	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7996

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7210**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8329 ID 33570 (3 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Tötung von Fledermäusen, was zum Aussterben einiger seltenen Arten beiträgt	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 7997
Z8330 ID 33571 (3 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Emissionen, die die Gesundheit der Menschen zum einem nachweislich, zum anderen vermutlich gefährden: 1. Discoeffekt und Schattenschlag: vor allem länger anhaltender	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 634 11000 **s. Methodenband** D 2.2.4 D 2.2.5
Z8331 ID 33572 (3 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Lärm: mechanische und aerodynamische Laufgeräusche, die sich bei hohen Windgeschindigkeiten potenzieren	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11002 **s. Methodenband** D 2.2.2
Z8332 ID 33573 (3 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Infraschall: wird unterschiedlich wahrgenommen, er greift bei empfindlichen Menschen die Gesundheit an	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z8333 ID 33574 (3 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schattenschlag, Lärm und Infraschall können die Gesundheit zerstören; Auswirkungen sind nicht ausreichend erforscht	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z8334 ID 33575 (3 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abstand zu Siedlungen: müßte mindestens das 10fache der Höhe betragen, um Gefahrenpotenzial der Emissionen zu mindern	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 628 **s. Methodenband** D 2.2.2
Z8335 ID 33576 (3 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Planentwurf für die Fläche HE Königslutter Süpplingen 01 muß wegen der genannten Gründe ersatzlos gestrichen werden: 1. Zerstörung unserer Kulturlandschaft	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7995

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7210**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8336 ID 33577 (3 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Tötung zunehmend seltener werdenden Tierarten	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7996
Z8337 ID 33578 (3 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Auswirkungen der Windkraftwerksemmisionen sowie deren ungenügend erforschten Auswirkungen auf die Gesundheit 4. HE Königslutter Süpplingen 01 darf kein Versuchslabor auf Kosten der dort wohnenden Menschen werden.	**Nicht folgen** Auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8333
Beteiligtennummer **29.7211**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8338 ID 2975 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8339 ID 2976 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8340 ID 2977 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8341 ID 2978 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7211**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7211**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8342 ID 26749 (2 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z8343 ID 26750 (2 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z8344 ID 26751 (2 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z8345 ID 26752 (2 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z8346 ID 26753 (2 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z8347 ID 26754 (2 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z8348 ID 26755 (2 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Z8349 ID 26756 (2 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	P.S. Diese Stellungnahme unterstütze ich vollständig. Es handelt sich um eine Kulturlandschaft, die ich Engländern, Amerikanern, Chinesen und weiteren Ausländern gezeigt habe. Sie alle haben spontan die Besonderheit geschätzt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10993

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7211**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8350 ID 28640 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z8351 ID 28641 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z8352 ID 28642 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z8353 ID 28643 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7212**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8354 ID 2980 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8355 ID 2981 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8356 ID 2982 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7212**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8357 ID 2983 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7212**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8358 ID 28599 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z8359 ID 28600 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z8360 ID 28601 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z8361 ID 28602 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7213**		Datum der Stellungnahme **17.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8362 ID 2984 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7213**		Datum der Stellungnahme **17.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8363 ID 2985 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8364 ID 2986 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8365 ID 2987 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7213**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8366 ID 27334 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z8367 ID 27335 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z8368 ID 27336 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z8369 ID 27337 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7213**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8370 ID 27338 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z8371 ID 27339 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z8372 ID 27340 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7214**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8373 ID 2988 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8374 ID 2989 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8375 ID 2990 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8376 ID 2991 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7215**		Datum der Stellungnahme **11.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8377 ID 2993 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8378 ID 2994 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8379 ID 2995 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8380 ID 2996 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7216**		Datum der Stellungnahme **11.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8381 ID 2998 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8382 ID 2999 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8383 ID 3000 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7216**		Datum der Stellungnahme **11.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8384 ID 3001 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7217**		Datum der Stellungnahme **13.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8385 ID 3003 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8386 ID 3004 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8387 ID 3005 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8388 ID 3006 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7218**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8389 ID 13171 (1 - 1/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16627

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7218**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8390 ID 13172 (1 - 2/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16628
Z8391 ID 13173 (1 - 3/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16629
Z8392 ID 13174 (1 - 4/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16630
Beteiligtennummer **29.7219**		Datum der Stellungnahme **14.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8393 ID 3010 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8394 ID 3011 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8395 ID 3012 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8396 ID 3013 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7220**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8397 ID 3014 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8398 ID 3015 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8399 ID 3016 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8400 ID 3017 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7220**		Datum der Stellungnahme **26.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8401 ID 28153 (2 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z8402 ID 28154 (2 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z8403 ID 28155 (2 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7220**		Datum der Stellungnahme **26.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8404 ID 28156 (2 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z8405 ID 28157 (2 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z8406 ID 28158 (2 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z8407 ID 28160 (2 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin habe ich große Sorge, dass mit dem Windpark auch die Gefährdung von Insekten aller Art zunehmen wird, siehe Artikel „Der Trend geht zur sauberen Windschutzscheibe" in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13. April auf Seite N 1.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im niedersächsischen Artenschutzleitfaden, der auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu möglichen von WEA betroffenen Arten zusammengestellt und als Anlage zum Windenergieerlass veröffentlicht worden ist, wird die Artengruppe der Insekten folgerichtig nicht als windkraftempfindliche und bei der Planuing und Genehmigung von WEA - erst recht auf Ebene der Raumordnung - zu berücksichtigende Artengruppe benannt. Somit besteht für den Regionalverband keinerlei Anlass hier einen Konflikt zu erwarten. Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter (d.h. dem § 44 BNatSchG unterliegender) flugfähiger Insektenarten im Bereich der Potenzialflächen liegen überdies nicht vor. Auch ist - wie bereits hinsichtlich des Artenschutzleitfadens angemerkt - keineswegs wissenschaftlich nachgewiesen, dass WEA mit einem überdurchschnittlichen, statistisch signifikant erhöhten Tötungsrisiko (über dem im Naturraum allenthalben gegebenen allgemeinen Lebensriksiko) solcher Insekten einhergehen. Auch der vom Einwender benannte Artikel führt WEA nur als einen "zusätzlichen Faktor" neben dem Hauptfaktor der stetig intensivierten Landwirtschaft an.	
Z8408 ID 28159 (2 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere daher, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.7221**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7221**		Datum der Stellungnahme **12.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8409 ID 3018 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8410 ID 3019 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8411 ID 3020 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8412 ID 3021 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7222**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8413 ID 3022 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8414 ID 3023 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8415 ID 3024 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7222**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8416 ID 3025 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7222**		Datum der Stellungnahme **26.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8417 ID 28161 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z8418 ID 28162 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z8419 ID 28163 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z8420 ID 28164 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z8421 ID 28165 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z8422 ID 28166 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7222**		Datum der Stellungnahme **26.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8423 ID 28167 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7223**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8424 ID 3027 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8425 ID 3028 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8426 ID 3029 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8427 ID 3030 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7223**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8428 ID 26556 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar.	**Nicht folgen** Der Regionalverband plant keinen Windpark, vielmehr schließt er die Windenergienutzung trotz ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB überall außerhalb der festgelegten Vorranggebiete grundsätzlich aus. Er plant somit lediglich Flächen und kann lediglich anhand von Durchschnittswerten die potenzielle Anlagenzahl abschätzen. Für das Gebiet Süpplingen wären im Maximalfall (bei Errichtung von Anlagen der 3 MW-Klasse, siehe Musterwindenergieanlage) etwa 13 WEA errichtbar. Vergleicht man dies bundesweit, so wird deutlich, dass es sich keinesfalls um einen der größten	**s. Methodenband** D 2.2 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7223		**23.04.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig!

Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden.

Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten/ welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte.

Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden.

Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert.

Windparks Deutschlands handeln würde. So existieren bereits mehr als 30 Windparks mit mehr als 30 WEA. Der größte Windpark in Deutschland (Windpark Stößen-Teuchern) befindet sich mit 81 WEA in Sachsen-Anhalt. Auch ist es falsch, dass es sich um die ersten 200 m hohen Anlagen in Deutschland handeln würde. Selbst auf dem Gebiet des Regionalverbands existieren bereits 4 200 m hohe WEA in den Landkreisen Peine und Wolfenbüttel.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks und wird im Übrigen nicht bereits durch die Festlegung als Vorranggebiet im RROP bestimmt. Die Gemeinde bzw. die Genehmigungsbehörde hat auf den folgenden Planungsebenen ferner im ausführlich zu begründenden Einzelfall die Möglichkeit, eine Begrenzung der Anlagenhöhe festzusetzen. Der Regionalverband würdigt und erkennt sowohl den historischen Wert des Kaiserdoms als auch die Bedeutung der Kulturlandschaft an. Er sieht gleichwohl schlichtweg keine unzulässige bzw. unverhältnismäßige Beeinträchtigung dieser Qualitäten durch das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung, wie im Gebietsblatt in der gebietsbezogenen Umweltprüfung unter Kapitel 3.4 verdeutlicht.

Auch ist die Planung mit dem Landschaftsschutz und den genannten Landschaftsschutzgebieten vereinbar. Die Schutzgebiete stellen - wie im Gebietsschutz üblich - die Flächen innerhalb der Gebietsgrenzen unter Schutz. In die Gebiete wird nicht eingegriffen. Eine mögliche unzumutbare Beeinträchtigung der Schutzziele durch Hineinwirken dominant sichtbarer Anlagen in die Gebiete hat der Regionalverband gepürft und verneint.

Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Dies gilt auch für die angegebenen 200 m hohen WEA.

Die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Landschaft im Regionalverband im Hinblick auf die Windenergienutzung wurde überdies im Rahmen des eigens erstellten Landschaftsbildgutachtens beurteilt. Besonders schutzwürdige Landschaften wurden in diesem Zusammenhang von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die intensiv ackerbaulich genutzte und weitgehend ausgeräumte Bördelandschaft im Raum Süpplingen gehört jedoch zweifelsfrei nicht zu diesen Landschaften herausragender Bedeutung. Es handelt sich vielmehr um eine typische Bördelandschaft des südniedersächsischem Berg- und Hügellandes. Dies bestätigt auch der geltende Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt, welcher den fraglichen Bereich in Karte 6 (Wichtige

			Bereiche Vielfalt, Eigenart und Schönheit) als "stark beeinträchtigte" und "ungegliederte Flur" ausweist. In diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Eine unzulässige Zerstörung der Landschaft ist im Raum Süpplingen somit nicht zu erwarten.	
Z8429 ID 26557 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hierzu gehören, unter anderem, die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter, und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 20296 20297 20298
Z8430 ID 26558 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dabei gilt anzumerken, dass neben den Auswirkungen für den Menschen natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht werden. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Eine genaue avifaunistische Untersuchung ist bisher leider unterblieben. Das gesamte Potenzialgebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zahlungen belegt ist.	**Nicht folgen** Die Rotmilan-Vorkommen im Umfeld der Potenzialflächen hat der Plangeber umfassend ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Entgegen der Einwendung ist zwischenzeitlich auch eine Übersichtskartierung durch das Büro Biodata erfolgt, welche maßgeblich in der Abwägung berücksichtigt worden ist. Brutplätze innerhalb der Potenzialfläche sind zudem nicht belegt. Die überprüfbaren Angaben des Einwenders gehen nicht über das bereits bekannte hinaus und liefern keine Argumente dafür, von der bisherigen, im Gebietsblatt dargestellten und begründeten Vorgehensweise abzuweichen. Die von anderen Einwendern gelieferten konkreten Hinweise zu einem Brutvorkommen des Rotmilan am Hagenhof wurden zur Kenntnis genommen. Für das Jahr 2016 ist hier eine Brut des Rotmilans aus Sicht des Plangebers belegt. Gleichwohl sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab. Im Rahmen der durch den Plangeber im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Hegenhof brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Plangeber jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7223	**23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangeber, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotaopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Plangeber nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata.
Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Hagenhofs unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich etwa 15 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 85 % (ca. 170 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche selbst ist auch nach den (u.a. auch den benannten Zählungen) kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konflikte mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind im Allgemeinen durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Darüber hinaus unterliegen die überwiegend von Gänsen genutzten Äsungsflächen einer starken räumlichen Variabilität, welche sich am jeweils vorhandenen Nahrungsangebot im Zusammenhang mit der Fruchtfolge orientiert. Einzelbeobachtungen größerer Rasttrupps auf bestimmten Flächen belegen daher keineswegs bereits eine besondere, gegenüber anderen Flächen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7223**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			im Planungsraum in abwägungsrelevantem Umfang gesteigerte Bedeutung dieser Flächen für die Gänse, zumal vergleichbare Flächen im Umfeld der als Schlafplatz in der Tat von erhöhter Bedeutung gekennzeichneten Süpplingenburger Klärteichen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Ein Verlust jeglicher Rast- und Äsungsmöglichkeiten bzw. eine funktionale Entwertung der Süpplingenburger Klärteiche ist daher in keiner Weise zu erwarten. Ergänzung 2018: Dem Brutvorkommen des Rotmilans am Hagenhof wurde im Frühjahr 2018 durch eine erneute Kartierung nachgegangen. Das Brutvorkommen konnte bestätigt und ein zugehöriges Brutrevier abgegrenzt werden. Das Brutrevier hat zu einer weiteren Verkleinerung des geplanten VR WEN zur 3. Offenlage geführt.	
Z8431 ID 26559 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer sowie die Ausführungen zum Umgang mit der Artengruppe der Fledermäuse in Methodenband und Umweltbericht verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7529 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z8432 ID 26560 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den direkten, sofortigen Beeinträchtigungen wird dem Landkreis Helmstedt die Attraktivität eines der wichtigsten Nacherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Im Landkreis Helmstedt verbleiben auch nach Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung genügend Möglichkeiten für eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft wie auch für die weitere wirtschaftlichen Entwicklung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7223**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8433 ID 26561 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Um all diese möglichen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten sollte.	**Nicht folgen** Die Anwendung und Herleitung der Schutzzonen um Harz und Elm sind dem Methodenband und dem ebenfalls ausgelegten Landschaftsbildgutachten zu entnehmen. Hierauf wird verwiesen. Die 5 km-Schutzzone um den Elm unterliegt als vom Plangeber aus Vorsorgegründen selbst gegebenenes Kriterium für die zweite Planungsebene grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z8434 ID 26562 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.7223**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8435 ID 28692 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z8436 ID 28693 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z8437 ID 28694 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7223**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8438 ID 28695 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7223**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8439 ID 32995 (4 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14014
Z8440 ID 32996 (4 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14015
Z8441 ID 32997 (4 - 3/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14016
Z8442 ID 32998 (4 - 4/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14017
Z8443 ID 32999 (4 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14018
Beteiligtennummer **29.7224**		Datum der Stellungnahme **11.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7224**		Datum der Stellungnahme **11.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8444 ID 3031 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8445 ID 3032 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8446 ID 3033 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8447 ID 3034 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7224**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8448 ID 28175 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z8449 ID 28176 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z8450 ID 28177 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7224**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8451 ID 28178 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z8452 ID 28179 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z8453 ID 28180 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z8454 ID 28181 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7225**		Datum der Stellungnahme **28.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8455 ID 3036 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8456 ID 3037 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8457 ID 3038 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7225**		Datum der Stellungnahme **28.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8458 ID 3039 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7226**		Datum der Stellungnahme **28.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8459 ID 3040 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8460 ID 3041 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8461 ID 3042 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8462 ID 3043 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7226**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8463 ID 26757 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7226**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8464 ID 26758 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z8465 ID 26759 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z8466 ID 26760 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z8467 ID 26761 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z8468 ID 26762 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z8469 ID 26763 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7226**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8470 ID 28636 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7226**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8471 ID 28637 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z8472 ID 28638 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z8473 ID 28639 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7227**		Datum der Stellungnahme **31.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8474 ID 3057 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8475 ID 3058 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8476 ID 3059 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8477 ID 3060 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7227**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8478 ID 28182 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z8479 ID 28183 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z8480 ID 28184 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z8481 ID 28185 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z8482 ID 28186 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z8483 ID 28187 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z8484 ID 28188 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7228**		Datum der Stellungnahme **26.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7228**		Datum der Stellungnahme **26.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8485 ID 3053 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8486 ID 3054 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8487 ID 3055 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8488 ID 3056 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7229**		Datum der Stellungnahme **23.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8489 ID 9768 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8490 ID 9769 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8491 ID 9770 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7229**		Datum der Stellungnahme **23.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8492 ID 9771 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7230**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8493 ID 3049 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8494 ID 3050 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8495 ID 3051 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8496 ID 3052 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7231**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8497 ID 3045 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7231**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8498 ID 3046 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8499 ID 3047 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8500 ID 3048 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7232**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8501 ID 3061 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8502 ID 3062 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8503 ID 3063 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8504 ID 3064 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7233**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8505 ID 3078 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8506 ID 3079 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8507 ID 3080 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8508 ID 3081 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7233**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8509 ID 28604 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z8510 ID 28605 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z8511 ID 28606 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7233**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8512 ID 28607 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7234**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8513 ID 3074 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8514 ID 3075 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8515 ID 3076 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8516 ID 3077 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7234**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8517 ID 28608 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7234**		Datum der Stellungnahme **24.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8518 ID 28609 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z8519 ID 28610 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z8520 ID 28611 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7235**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8521 ID 3070 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8522 ID 3071 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8523 ID 3072 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8524 ID 3073 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7236**		Datum der Stellungnahme **15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8525 ID 3066 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8526 ID 3067 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8527 ID 3068 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8528 ID 3069 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7236**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8529 ID 28020 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit rd. 200 m weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle WindEnergieAnlagen. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Mit einer Größe von rund 200 ha weist das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung eher eine mittlere Größe im Vergleich zu anderen Vorranggebieten Windenergienutzung in Deutschland auf.	
Z8530 ID 28021 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit ebenfalls massiven Gefährdungen der Tierwelt. Dazu kommt, dass mit Anlagen dieser Größenordnung in so unmittelbarer Nähe zu Ortschaften keinerlei Erfahrungen bezüglich der Einschränkungen von Lebensqualität und Gesundheit vorliegen. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet. Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt,	**Nicht folgen** Der Landschaftsschutz wurde vom Regionalverband in keiner Weise ignoriert. Die Begutachtung des Landschaftsbildes der Potenzialfläche im Rahmen der Umweltprüfung zu dieser Planung erfolgt auf Grundlage des Gutachtens zum Landschaftsbild und wurde im zugehörigen Gebietsblatt vertieft. Hierbei wurden keinerlei Qualitäten ermittelt, die eine besondere Schutzwürdigkeit der Potenzialfläche aus Gründen des Landschaftsschutzes rechtfertigen würden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren.	**s. Zeile(n)** 483 20289 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7236**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken.	Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Z8531 ID 28022 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dem Landkreis Helmstedt wird von den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg die Möglichkeit genommen durch gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe Unternehmen und Einzelhandel Wachstum zu generieren (Beispiel Outlet Center Helmstedt). Wird nun auch der Lebens- und Wohnraum Helmstedt beeinträchtigt, bleibt dem Landkreis praktisch keine Entwicklungsmöglichkeit mehr.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Im Landkreis Helmstedt verbleiben auch nach Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung genügend Möglichkeiten einer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung.	
Z8532 ID 28023 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keinerlei Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8432 8433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7236**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8533 ID 28024 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Dieses wurde bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer sowie die Ausführungen zum Umgang mit der Artengruppe der Fledermäuse in Methodenband und Umweltbericht verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7529 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z8534 ID 28025 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche selbst ist auch nach den (u.a. auch den benannten Zählungen) kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konflikte mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind im Allgemeinen durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Darüber hinaus unterliegen die überwiegend von Gänsen genutzten Äsungsflächen einer starken räumlichen Variabilität, welche sich am jeweils vorhandenen Nahrungsangebot im Zusammenhang mit der Fruchtfolge orientiert. Einzelbeobachtungen größerer Rasttrupps auf bestimmten Flächen belegen daher keineswegs bereits eine besondere, gegenüber anderen Flächen im Planungsraum in abwägungsrelevantem Umfang gesteigerte Bedeutung dieser Flächen für die Gänse, zumal vergleichbare Flächen im Umfeld der als Schlafplatz in der Tat von erhöhter Bedeutung gekennzeichneten Süpplingenburger Klärteichen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Ein Verlust jeglicher Rast- und Äsungsmöglichkeiten bzw. eine funktionale Entwertung der Süpplingenburger Klärteiche ist daher in keiner Weise zu erwarten.	
Z8535 ID 28026 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere daher, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägungen zu den voranstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.7237**		Datum der Stellungnahme **28.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8536 ID 3082 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7237**		Datum der Stellungnahme **28.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8537 ID 3083 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8538 ID 3084 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8539 ID 3085 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7237**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8540 ID 28696 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z8541 ID 28697 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z8542 ID 28698 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z8543 ID 28699 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7237**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8544 ID 27166 (3 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z8545 ID 27167 (3 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z8546 ID 27168 (3 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z8547 ID 27169 (3 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z8548 ID 27170 (3 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z8549 ID 27171 (3 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z8550 ID 27172 (3 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8551 ID 3091 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8552 ID 3092 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8553 ID 3093 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8554 ID 3094 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8555 ID 26563 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z8556 ID 26564 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z8557 ID 26565 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8558 ID 26566 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z8559 ID 26567 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z8560 ID 26568 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z8561 ID 26569 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **27.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8562 ID 28700 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z8563 ID 28701 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z8564 ID 28702 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **27.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8565 ID 28703 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8566 ID 33030 (4 - 1/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Folgende Argumente sprechen aus meiner Sicht gegen die Einrichtung eines Windenergieparks im Gebiet Süpplingen 01: Gefährdung ansässiger Vogelarten, z.B Rotmilan und Kornweihe Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland Vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Turmfalke, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10992

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung dargelegten Planung nicht berücksichtigt. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch weiterhin nicht ausreichend gewürdigt. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig.		
Z8567 ID 33031 (4 - 2/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Arten Rotmilan und Falken, aber auch für andere Arten ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen. Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane und Falken kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können. Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan“ ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata“ erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nie dokumentiert wurden. Inzwischen wurde zwar der Rotmilanhorst in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof berücksichtigt, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Weitere Rotmilanhorste mitten in der Potentialfläche werden bei der Planung jedoch weiterhin vernachlässigt. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Durch die Berücksichtigung des Horstes am Hagenhof ist durch den jetzt gewährten Abstand von 930 m der komplette westliche Teil der Potenzialfläche entfallen. Bei einerzwingend notwendigen Einbeziehung der weiteren Horste müsste ein weiterer großer Teil der verbleibenden Fläche entfallen. Zudem ist die jetzt verbleibende Potenzialfläche durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen essentiellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19069

Nahrungshabitat für diese bedeutend ist, was durch das Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt wird.

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus m.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“

Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan“ wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst."

Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.

Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900
m. Es liegen daher aus Sicht des RGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7238		**10.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."

Nach einhelliger Rechtsprechung zu geschützten Vogelarten und insbesondere zur Vogelart Rotmilan und den anderen genannten Arten wäre es aber nicht einmal zwingend erforderlich, dass der Horststandort bzw. die Horststandorte der Brutpaare letztlich bekannt sind. Zur Begründung eines signifikanten Tötungsrisikos ist der Nachweis von Überflugstrecken bzw. der Nachweis von Habitatflächen absolut ausreichend. Diese Nachweise werden seit 2014 in monatlichen Berichten dem RGB und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt und es existieren wie oben schon angeführt Aufzeichnungen hierzu seit dem Jahr 2007, also lange vor dem Ausweis eines Potenzialgebietes für WEA.

Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der RGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der RGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden.“

Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zur Grenze des Potenzialgebietes verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom RGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zur Grenze des Potenzialgebietes parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Aus diesem Grund muss hier mindestens ein Abstand von 1.500 m Abstandes eingehalten werden, was aufgrund der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		vorhandenen Rotmilanhorste einen Entfall der kompletten Potenzialfläche zur folge haben muss! Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitat und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Unter Punkt 2.2 des Leitfadens heißt es: „Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (z. B. OVG Magdeburg, Urteil vom 26. 10. 2011 - 2 L6/09-; VG Kassel, Urteil vom 8. 5. 2012 - 4 K 749/11.KS -).“ Verwiesen wird hier weiterhin auf die Begründung zum regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (Band 2) und zwar insbesondere auf Ziff. D 2.1.3, die die Ausschlusskriterien beschreibt. Unter Ziffer E 2.1.4.1.2 beschreibt die Begründung die hohe Bedeutung des Rotmilans und die hohe Gefährdung dieser Vogelart. Die Begründung definiert selbst, dass ein Vorliegen der Art Rotmilan zum Wegfall der Potenzialfläche führt. Insbesondere sind dann keine weiteren Belange im Gebietsblatt zu prüfen. Der Zweckverband wird aufgefordert, seinen eigenen Vorgaben hier zu folgen!		
Z8568 ID 33032 (4 - 3/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mangelnder Schutz der Fledermäuse Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert sogar ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Das Gebiet eignet sich jedoch hervorragend für auch hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist. Denn Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19070
Z8569 ID 33033 (4 - 4/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu geringer Abstand zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen	**Nicht folgen** Bezüglich der naturschutzfachlichen Belange wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Die von WKA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet,	**s. Zeile(n)** 20289 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Angesichts der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Die Anlagen der neuesten Generation sind so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen „verstecken“ lassen. Zudem werden - bei bewegtem Relief - die Anlagenstandorte wegen der höheren Windhöffigkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keinerlei Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll. Am Gebiet um die Teiche Süpplingenburg, in dem zahlreiche Vogelarten - darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten - Ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur 1.000 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 m und mehr damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen.	dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Z8570 ID 33034 (4 - 5/33)		Mangelnder Landschaftsschutz, Nachteile für den Tourismus Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 13 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens“ anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet. Zwischen Königslutter und Süpplingenburg liegt eine der schönsten Kulturlandschaften des Braunschweiger Landes. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. Hier liegt der Ursprung des Braunschweiger Landes, denn Lothar von Süpplingenburg ist der Großvater von Heinrich dem Löwen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7567 10993

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.). Der Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen GbR wurde aktuell (am 04.05. 2016) als “UnescoGlobal-Geopark“ anerkannt. Auch das ist ein Ergebnis der FEMOAktivitäten aus Königslutter. Eine solche kulturelle Ursprungslandschaft, die für die Identität einer ganzen Region zentral ist, durch die Ausweisung zum Bau dieser gigantischen Windkraftanlagen zu zerstören, ist aus meiner Sicht weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. In dieser schützenswerten Landschaft liegt die Zukunftschance dieser Region: seit Jahren gibt es Bestrebungen, diese für den Tourisus auszubauen und zu nutzen. Für den Landkreis Flelmstedt ist diese Kulturlandschaft von überragender Bedeutung bei dem Versuch, die Region als attraktiven Wohnstandort zu vermarkten. Leider nimmt das Landschaftsbildgutachten zu allen diesen Aspekten keine Stellung. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Niemand käme wohl auf die Idee, in Sichtweite dieses Bauwerks einen Windpark zu errichten. Inzwischen hat auch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz diesen Argumenten Rechnung getragen und ein Gutachten zur Beurteilung der Bedeutung dieser Kulturlandschaft in Auftrag gegeben.		
Z8571 ID 33035 (4 - 6/33)		Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch verneint: “Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten. Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht. Zudem wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m weit auseinanderstehenden WEAn nicht komplett verstellt. Auch ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist im Bereich der Potenzialfläche oder	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19071

Beteiligtennummer: **29.7238**
Datum der Stellungnahme: **10.09.2018**
3. Beteiligungsverfahren
Einwendungsgeber: Privater Einwender

östlich davon nicht vorhanden."

Bei Betrachtung des Potenzialgebietes vor Ort wird deutlich, dass der Dom von verschiedenen Standorten um das Potenzialgebiet und sogar aus weiterer Entfernung deutlich sichtbar ist. Es geht zudem auch nicht um die Sichtbarkeit des Doms von der Potenzialfläche aus und ob dieser von den WEA völlig zugestellt wird, sondern um dessen Wahrnehmung von den umliegenden Ortschaften aus. Hauptkritikpunkt ist die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Industrieanlagen, die nicht in eine solche Landschaft gehören.

Der Begriff „Verunstaltung" verlangt einen tiefer greifenden Eingriff als beispielsweise nur eine Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung", die § 26 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten verhindern will. Während in Landschaftsschutzgebieten bereits eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft etc. genügt, um von einem Verbot der dementsprechenden Handlung ausgehen zu können, muss für Gebiete, die nicht unter einen besonderen Schutz gestellt sind, eine gravierendere Beeinträchtigung vorliegen, nämlich eine Verunstaltung. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung betroffen sind, was im Gebiet Süpplingen 01 zweifellos der Fall ist. Zudem ist die Landschaft nördlich der B1 nicht weitgehend ausgeräumt und strukturarm, was in der Planung mehrfach als Argument für den reduzierten Schutzbedarf des Gebietes angeführt wird.

Z8572
ID 33036
(4 - 7/33)

HE Königslutter Süpplingen 01

Gesundheitsgefährdung für Anwohner
Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen.

1. Schattenwurf

Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.

s. Zeile(n)
3925
10999

s. Methodenband
D 2.2.4

m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden.
Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch undentsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.

Z8573 ID 33037 (4 - 8/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Lichtimmissionen a) „Discoeffekt“ Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11000 **s. Methodenband** D 2.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8574 ID 33038 (4 - 9/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11001 **s. Methodenband** D 2.2.6
Z8575 ID 33039 (4 - 10/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Geräuschemissionen Die nachfolgenden Ausführungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass für Anlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgebliche Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 900 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab hat hierbei nicht die TA Lärm in der derzeitigen Fassung, sondern diejenige in der demnächst überarbeitet vorliegenden Fassung zu sein.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11002 **s. Methodenband** D 2.2.2
Z8576 ID 33041 (4 - 11/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Infraschall, tieffrequente Geräusche Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbare tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11003 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8577 ID 33042 (4 - 12/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff). Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. i Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt. b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt. Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch- Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff). Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind. Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9867

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile berücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen). Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 250 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)		
Z8578 ID 33044 (4 - 13/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	c) In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website „https://ddei3-0-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwindturbinesyndrome.com%2fimg%2fGerman%2dfinal%2d6%2d8%2d10.pdf%e2%80%9c&umid=E62D5D3B-7583-2B05-A8EAO279FCAB64D32&auth=8c461bae04fd58aef0df79a8523aadcad3f4e055-5e76ae75b4e887d84f5c3159e4003f92484342be aufgerufen werden. Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 11007

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8579 ID 33045 (4 - 14/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt: „Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen.“ Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z8580 ID 33046 (4 - 15/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	e) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z8581 ID 33047 (4 - 16/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand zum Klostergut Hagenhof. Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren. Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind. In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden m.W. sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m. In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden. Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist. In der Planung werden auch weiterhin negative Auswirkungen auf die Anwohner („Schutzgut Mensch“) gesehen (S. 13 des Gebietsblattes). Die Argumentation, dass durch die Verkleinerung des Gebietes diese Beeinträchtigung bereits wirkungsvoll verringert wurde, ist nicht plausibel. Wenn der Umfang der negativen Auswirkung zunächst noch nicht feststeht, entbehrt die Einstufung einer „wirkungsvollen Verringerung“ jeglicher Grundlage. Auch hier wird wieder willkürlich eine Einschätzung von einer Verwaltung getroffen, der es an Expertenwissen fehlt.		
Z8582 ID 33048 (4 - 17/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen 1. In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von unter 1.000 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11011

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Einwohnern ist das ja auch jrgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		
Z8583 ID 33050 (4 - 18/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 39 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11012
Z8584 ID 33051 (4 - 19/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11013

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letzendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird weder in der 2. noch in der 3. Offenlegung bisher berücksichtigt. Hier wäre ein neues Gutachten mit einer geänderten Einschätzung notwendig! Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		
Z8585 ID 33053 (4 - 20/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen“ Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass d. Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem noch immer nicht alle vorhandenen Horststandorte des Rotmilan berücksichtigt! (s. oben unter 2. Gefährdung ansässiger Vogelarten).	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11014
Z8586 ID 33054 (4 - 21/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Wie bereits oben unter der Ziffer. I.2. ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11015
Z8587 ID 33055 (4 - 22/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15848

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8588 ID 33056 (4 - 23/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der, Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens jeweils ausgelegten Planunterlagen. Hinsichtlich tieffrequenten Schall bzw. Infraschall wird auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen. Rd auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142
Z8589 ID 33057 (4 - 24/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 900m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11018 **s. Methodenband** D 2.2.4
Z8590 ID 33058 (4 - 25/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	9. Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandortgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Größe der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11019
Z8591 ID 33060 (4 - 26/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht umfänglich stattgefunden. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11020
Z8592 ID 33061 (4 - 27/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RROP eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Das Potenzial für das betrachtete Gebiet wurde jedoch zunächst mit 19 Windenergieanlagen ausgewiesen, wodurch die vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Auch nach der Reduzierung der Potenzialfläche ist aus meiner Sicht das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gern §3c des UVPG weiterhin gegeben. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11021

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		dominanten technischen Überprägung, die - auch bei gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird.		
Z8593 ID 33062 (4 - 28/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	12. Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hiervon falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage bestand auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Alternativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01! Damit ist die vorliegende Planung nicht rechtskonform, da allein schon der Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet wurde.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der ziterte Satz im Gebietsblatt Süpplingen 01 - 3. Offenlage nicht mehr vorhanden ist.	**s. Zeile(n)** 11022
Z8594 ID 33063 (4 - 29/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	13. Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11024
Z8595 ID 33064 (4 - 30/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11025 11026

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin Zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.		
Z8596 ID 33065 (4 - 31/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	14. Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 3. Offenlegung ist auf lediglich 3 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Die Planung darf sich nicht danach richten, ob potentielle Investoren durch eine höheren Zeitbedarf bei der Berücksichtigung aller Belange im Planungsprozess eventuell ein geringeres Einkommen erwirtschaften können.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 3 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits zweimal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits zweimal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 3. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 2. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	**s. Zeile(n)** 21342
Z8597 ID 33066 (4 - 32/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fazit: Die Ausweisung des Potentialgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung hat erhebliche Belastungen für Mensch, Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Auch der Entfall der südlichen Teilfläche und die Verkleinerung der Potenzialfläche auf jetzt 131 ha ändert daran nichts. Es verbietet sich schließlich angesichts der Überarbeitung der TA Lärm, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in einigen gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequente	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11028

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7238**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von maximal 1.000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können.		
Z8598 ID 33067 (4 - 33/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte der RGB bei dieser Konzeption bleiben, so wird im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, das seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 in diesen Fällen zulässig ist, eine entsprechende Überprüfung erforderlich werden. Da die Planung aus oben genannten Gründen keinesfalls rechtssicher ist, ist zudem damit zu rechnen, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung sämtliche Ergebnisse der RROP hinfällig sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Beteiligtennummer **29.7239**		Datum der Stellungnahme **18.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8599 ID 3123 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8600 ID 3124 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8601 ID 3125 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8602 ID 3126 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7240**		Datum der Stellungnahme **22.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8603 ID 3087 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8604 ID 3088 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8605 ID 3089 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8606 ID 3090 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7241**		Datum der Stellungnahme **22.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8607 ID 3095 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8608 ID 3096 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8609 ID 3097 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7241**		Datum der Stellungnahme **22.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8610 ID 3098 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7241**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8611 ID 28189 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z8612 ID 28190 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z8613 ID 28191 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z8614 ID 28192 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z8615 ID 28193 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z8616 ID 28194 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7241**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8617 ID 28195 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7242**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8618 ID 3099 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8619 ID 3100 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8620 ID 3101 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8621 ID 3102 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7243**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8622 ID 3103 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7243**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8623 ID 3104 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8624 ID 3105 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8625 ID 3106 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7244**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8626 ID 3107 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8627 ID 3108 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8628 ID 3109 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8629 ID 3110 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7245**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8630 ID 3111 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8631 ID 3112 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8632 ID 3113 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8633 ID 3114 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7246**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8634 ID 13723 (1 - 1/1)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Von unseren Mitgliedern vor Ort bezüglich des Standortes Wahrenholz GF 4 Erweiterung, Teilfläche 2 im Bereich der Samtgemeinde Wesendorf, Gemeinde Wahrenholz sind wir auf verschiedene Umstände hingewiesen worden. Nicht zu Unrecht wird darauf verwiesen, dass in dem dortigen Gebiet die Wirtschaftlichkeit einer Erweiterung der Windenergieanlagen durch die neueste Planung stark leidet. Von der festgestellten Potentialfläche ist nur noch ein Bruchteil übrig geblieben. Da die Grundeigentümer vor Ort mit der örtlichen Energiewirtschaft eng zusammen arbeiten und eine Einspeisung vor Ort vornehmen wollen, lohnt sich dieses erst ab einer gewissen Größe der Fläche, auf der Windräder aufgestellt werden können. Somit sagen unsere Mitglieder völlig zu Recht, dass nur eine ausreichende Größe die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage sicherstellt. In diesem Gebiet sind bereits frühere Planungen durchgeführt worden, so u. a. ein Flugplatz für Ultraleichtflieger, der vor einigen Jahren dort genehmigt wurde. In diesem Rahmen sind einige Untersuchungen selbstverständlich auch zur avifaunistischen Ausstattung des Gebietes vorgenommen worden. Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso diese damalige Beurteilung, dass	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorranggebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06). Diesem Umstand ist der Plangeber nachgekommen, indem er die südöstliche Erweiterungsfläche im Gebiet Wahrenholz GF 4 Erweiterung aufgrund avifaunistischer Belange auf ca. 21 ha verkleinert hat (siehe Gebietsblatt). Der Altstandort Wahrenholz GF 4 umfasst nach der Umweltprüfung eine Fläche von ca. 17 ha auf der zwei Windenergieanlagen errichtet wurden. Da der Standort nun zusammen mit der nordwestlichen Erweiterungsfläche über insgesamt ca. 51 ha Fläche verfügt, sind die Erweiterungsflächen für die Windenergienutzung gemäß Planungskonzept geeignet. Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen und einen Ultraleicht-Flugbetrieb unterscheiden sich erheblich. Am Beispiel der Avifauna geht es z.B. nicht nur durch Störungen, wie sie durch einen Flugbetrieb erfolgen, sondern z.B. auch durch Vogelschlag durch	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7246**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		eine Beeinträchtigung der Vögel nicht zu befürchten ist, jetzt nicht mehr geteilt wird. Unter dem Hinweis auf die auch von der "großen Politik" geforderte Energiewende muss doch bezweifelt werden, ob das "Brachliegenlassen" von Potentialflächen in diesem Umfange hier angezeigt ist. Die von uns vertretenen örtlichen Grundeigentümer und wirtschaftenden Betriebe haben ein starkes Interesse daran, die genauen Gründe zu erfahren, warum das bisherige Potentialgebiet nicht vollständig als Vorrangstandort beibehalten wird. Leider wird in der bisherigen Information nur auf gegenteilige Beobachtungen und Gutachten verwiesen. Nach Beobachtung der örtlichen Bewirtschafter und Grundeigentümer sowie Jäger u. a. Naturliebhaber sind nennenswerte avifaunistische Vorkommen dort nicht gesichtet worden. Sollten entsprechende Gutachten vorliegen, wird höflich um Hinweis gebeten, wo diese zugänglich sind.	Rotorblätter, wovon einige schutzbedürftige Vogelarten bedroht sind. An dieser Stelle ist auf den Methodenband zu verweisen, der allgemein Auskunft über rechtliche Anforderungen und das Planungskonzept gibt sowie auf das jeweilige Gebietsblatt, in dem die jeweiligen örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Belange beurteilt werden. Im Gebietsblatt sind in Kapitel 3.1.2 die Quellen der berücksichtigten Informationen hinreichend offengelegt. Es handelt sich u.a. um Informationen der Unteren Naturschutzbehörde, der eigens vom Regionalverband beauftragten Übersichtskartierung durch das Büro Biodata (ausgelegt als Avifauna-Gutachten), der Jägerschaft bzw. der Koordinierungsstelle der Naturschutzverbände (KONU) sowie Datensätze des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Weitere Gutachten waren nicht verfügbar.	
Beteiligtennummer **29.7246**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8635 ID 23436 (2 - 1/2)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Bezugnehmend auf den Entwurf des RROP 2008 1.Änderung 2. Offenlage nehmen wir als Grundeigentümerschaft [Name] im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur GF4 Stellung. Wie bekannt ist, wurde die erste WEAN bei Wahrenholz bereits 1997 aufgestellt und in Betrieb genommen. Zwei weitere Anlagen folgten. Damals wie heute steht die [Name] Bürgerschaft den erneuerbaren Energien und insbesondere auch der Windkraft mehrheitlich positiv gegenüber. Nach unserem Kenntnisstand hat sich auch die politische Gemeinde Wahrenholz für eine Erweiterung der Vorrangflächen GF4 Potentialfläche 2 ausgesprochen. Auch die Idee für einen Bürgerwindpark ist intensiv diskutiert und positiv aufgenommen worden. Jedoch wurde die Idee bisher nicht weiter verfolgt, da sich die Vorrangflächen noch im Fluß befinden und nicht endgültig geplant werden konnte. Aufgrund des vorgeschriebenen Ausschreibungsverfahrens, haben es kleine Initiativen schwerer Windparks zu realisieren; Denn es müssen alle notwendigen Gutachten bereits vor der eigentlichen Genehmigung vorliegen. Unsere Befürchtung ist, dass die jetzt festgelegte Vorrangfläche in Ihrer Größe/Kleine einen weiteren Nachteil birgt. Aus diesem Grund wollen wir das weitere Potentialflächen als Vorranggebiet WEN festgelegt werden. Wie in der Beurteilung der Potenzialflächen LK Gifhorn, Samtgemeinde Wesendorf; Gebiet Wahrenholz GF 4 Erweiterung Kapitel 3.1.1 dargestellt,	**Teilweise folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von	**s. Zeile(n)** 8634 **s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7246		**02.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		könnte sich bei der Nutzung der drei möglichen Potentialflächen eine optische Bedrängung für Westerholz ergeben. Die vorhandene Eisenbahntrasse (Kapitel 2.3) im östlichen Bereich der Potenzialfläche 2 stellt bereits eine Vorbelastung der Landschaft dar, unter anderem aus diesen Gründen fordern wir, dass von den vorhandenen Potentialflächen die Potentialfläche 2 zusätzlich als Vorranggebiet ausgewiesen wird.	Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7246**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Die Potenzialfläche 2 im Gebiet Wahrenholz GF 4 Erweiterung soll in Teilen als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Zum Schutz des Schwarzstorchs und des potenziell das Gebiet überfliegenden Seeadlers, zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für den Rotmilan sowie zum Schutz der Rastflächen des Kranichs und weiterer östlich angrenzender hochwertiger avifaunistischer Lebensräume mit Bedeutung für u.a. Kranich und Seeadler wurden die Potenzialfläche 3 sowie der südliche und östliche Teil von Potenzialfläche 2 als multifunktionale Vermeidungsmaßnahme auf Empfehlung der Umweltprüfung aus der weiteren Planung ausgeschlossen (siehe Gebietsblatt). Da diesbezüglich dem vorgebrachten Belang keine neueren, Änderungen hervorrufende Erkenntnisse entnommen werden können, hält der Plangeber an seiner Abwägung fest. Siehe auch die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	
Z8636 ID 23437 (2 - 2/2)	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Zu den Aussagen der Jägerschaft, die in Kapitel 3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) der Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter ohne genaue Quellenangabe zitiert, merken wir folgendes an. Aus wirtschaftlichen Gründen werden eigene Beobachtungen geführt, ob des Verhaltens des Kranichs. Seit drei Jahren haben wir keine Kraniche in besagtem Gebiet (siehe Text) beobachtet, weiterhin sind auch keine Schäden festgestellt worden (Mais/Sommergerste).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Grundlage dieser Aussagen ist eine Dokumentation der Koordinierungsstelle der Naturschutzverbände im Landkreis Gifhorn (KONU), die im Rahmen der umfangreichen Daten-Recherche des Regionalverbands als Abwägungsmaterial zu den Akten genommen und ausgewertet worden ist. Die Hinweise zu den ausgebliebenen Beobachtungen des Kranichs werden zu Kenntnis genommen. Diese Tatsache vermag jedoch an der Gesamtbewertung des Gebiets, in dem sich zahlreiche avifaunistische Qualitäten (siehe Kapitel 3.1.2 des Gebietsblattes) überlagern, nichts zu verändern.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7247**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8637 ID 3115 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Presse habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 185m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften entstehen. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Unter anderem folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks: Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften nahezu verdrängt. Geräuschentwicklung, drehende Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Befeuerung wirken auf die Umwelt ein. In den Wäldern Dorm und Schieren, die	**Nicht folgen** Im Bereich der Potenzialfläche befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus handelt es sich um eine typische Agrarlandschaft der Lössbörden mit weitgehend ausgeräumten und großräumigen Ackerschlägen. Zwar ist auch in dieser Landschaft mit Beeinträchtigungen durch die WEA zu rechnen, jedoch sind diese Beeinträchtigungen aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung durch § 35 BauGB hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartig schutzwürdige Landschaft handelt es sich im Raum Süpplingen jedoch nicht.	**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7247**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, sind diese Vögel stark gefährdet. Bisher können wir Rotmilane, Grünspechte und viele andere Vogelarten regelmäßig in unserem Garten beobachteten und so soll das auch bleiben. Gleiches gilt für die anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist gemäß Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden und zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel. Und auch zum Elm gilt eine 5km Schutzzone, welche bei weitem unterschritten wird. Aus diesem Grund war auch schon der geplante Windpark in der Nähe von Bornum nicht möglich. Zudem besteht auch für Menschen auf den Wegen in der Nähe der Windkraftanlagen aufgrund von Eiswurf (in der Winterzeit) und herabfallenden Anlagenteilen eine erhöhte Verletzungsgefahr. Auch eine adäquate Feuerbekämpfung im Brandfall einer Windkraftanlage kann bisher nicht sichergestellt werden und gefährdet das Umland, Mensch und Tier somit zusätzlich.	Die 5 km-Schutzzone zum Elm ist im Bereich Süpplingen aufgrund der weniger markanten Reliefbedingungen und der vorhandenen Vorbelastungen nach den Aussagen des Landschaftsbildgutachtens fachlich nicht hinreichend begründbar. Ihr kommt lediglich eine Restriktionswirkung zu, vergleichbar mit den Restriktionsbereichen von 2 km um andere markante Höhenzüge im Regionalverband. Im Rahmen der Abwägung war vom Regionalverband daher zu prüfen, ob im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen nicht doch eine Windenergienutzung möglich ist. Der Regionalverband ist im Rahmen dieser Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen. Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden. Die Vorkommen des Rotmilans wurden vom Regionalverband im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 untersucht. Die ermittelten Brutreviere werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung von der Windenergienutzung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ausgenommen. Ein allgemeines Vorkommen als Nahrungsgast, wie es innerhalb des Regionalverbandes für die hier weit verbreitete Art allerorts anzunehmen ist, bedingt indes noch kein derart erhöhtes Kollisionsrisiko und steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Grünspechte sind gegenüber benachbarten WEA unempfindlich und damit nicht planungsrelevant. Auch die Süpplingenburger Klärteiche und ihre avifaunistische Bedeutung sind dem Regionalverband bekannt und wurden mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet hält einen Mindestabstand von 500 m zu dem landesweit für Gastvögel bedeutenden Bereich ein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Arten kann daher ausgeschlossen werden. Der Gastvogellebensraum steht dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Brandgefahren bzw. den Brandschutz betreffende Sachverhalte sind im Rahmen der Anlagenzulassung auf der Grundlage brandschutzrechtlicher Bestimmungen zu prüfen und im Einzelnen in der Anlagengenehmigung zu regeln.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7247**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Abschließend ist auf die Abwägung unter dem angegebenen Bezug zu verweisen.	
Z8638 ID 3116 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien: Immobilien werden weiter deutlich an Wert verlieren und bis hin zur Unverkäuflichkeit. Der individuell zu erwartende Vermögensschaden ist immens und vollkommen inakzeptabel.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7247**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8639 ID 3117 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erhöhung der Unfallgefahr: Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstadt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 aufgrund des Unfallschwerpunktes im Bereich Rennau bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B 1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z8640 ID 3118 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erhebliche Gesundheitsgefährdung: Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1.000 m zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Schattenwurf, Discoeffekt und Nachtbefeuerung sowie durch Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen! Diese Gefahren sind noch längst nicht hinreichend erforscht, aber zahlreiche Studien belegen die erhebliche schädliche Wirkung auf einen großen Anteil der Bevölkerung. Der Abstand zu den Anlagen müsste meines Erachtens, mindestens 3000m betragen, keinesfalls jedoch weniger als 2000m, wie auch. u.a. von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen wird. Eine gesundheitliche Schadfreiheit der Anwohner und speziell auch der Kinder kann somit nicht garantiert werden. Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen01 wesentliche öffentliche und private Belange verletzt. Die Errichtung darf somit aus meiner Sicht keinesfalls wie geplant umgesetzt werden. Sollten Sie trotz meiner Bedenken und deren vieler meiner Mitbürger dennoch an den Planungen für diesen Windpark festhalten, bitte ich um rechtzeitige Information und gerne auch Diskussion, damit wir ggf. rechtzeitig rechtliche Schritte einleiten können.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.7247**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8641 ID 27441 (2 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8669

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7247**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8642 ID 27442 (2 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8670
Z8643 ID 27443 (2 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8671
Z8644 ID 27444 (2 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8672
Z8645 ID 27445 (2 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8673
Z8646 ID 27446 (2 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8674
Z8647 ID 27447 (2 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8675
Z8648 ID 27448 (2 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8676
Z8649 ID 27449 (2 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8677

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7247**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8650 ID 27450 (2 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8678
Z8651 ID 27451 (2 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8679
Z8652 ID 27452 (2 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8680
Beteiligtennummer **29.7247**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8653 ID 33621 (3 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8669 8681
Z8654 ID 33622 (3 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8670 8682
Z8655 ID 33623 (3 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8671 8683
Z8656 ID 33624 (3 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8672 8684

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7247**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8657 ID 33625 (3 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8673 8685 **s. Methodenband** D 2.2.4
Z8658 ID 33626 (3 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8674 8686 **s. Methodenband** D 2.2.5
Z8659 ID 33627 (3 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8675 8687
Z8660 ID 33628 (3 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8676 8688 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z8661 ID 33629 (3 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8677 8689 **s. Methodenband** D 2.2.7
Z8662 ID 33630 (3 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8678 8690
Z8663 ID 33631 (3 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8679 8691

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7247**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8664 ID 33632 (3 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8680 8692
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8665 ID 3119 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8637
Z8666 ID 3120 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8638
Z8667 ID 3121 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8668 ID 3122 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8640
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8669 ID 27429 (2 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Artenschutz Die vorliegende Planung kann schon deshalb nicht erlassen werden, weil zahlreiche Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG drohen. Diese können vorliegend auch nicht gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gerechtfertigt	**Nicht folgen** Die vorliegende Planung plant im Ergebnis der umfassenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung durch den Regionalverband weder in eine artenschutzrechtliche Ausnahme, noch in absehbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG hinein. Der Einwender bleibt eine hinreichende und überzeugende Begründung seiner gegenteiligen Annahme schuldig, sodass hieraus keine neu oder ergänzend abzuwägende Belange erkennbar werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7248		**15.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

werden, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Die vorliegende Planung plant also nicht in eine absehbare „Ausnahmelage" hinein.

Werden die geplanten Windkraftwerke in der geplanten Konzentrationszone realisiert, so wird es hinsichtlich der im Gebiet vorhandenen Tierarten zu vielen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das dort normierte Tötungsverbot kommen. Von den Vögeln wird insbesondere der Rotmilan betroffen sein. Dieser zeigt vergleichsweise wenig Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und unterliegt deshalb einem besonderen windkraftspezifischen Tötungsrisiko (vgl. Z.B. LAG - VSW 2007). Ferner ist mit der Tötung von Exemplaren verschiedener Fledermausarten zu rechnen.
Um diese Risiken zu minimieren, sind Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen und dem Horststandort einzuhalten. Diese liegen bei dem Rotmilan mindestens bei 1000 m; richtigerweise müsste der Mindestabstand allerdings größer bemessen werden: Das Bundesamt für Naturschutz teilt auf seiner Internetseite unter anderem mit, dass zur Vermeidung von Kollisionen in wichtigen Greifvogel- und Fledermauslebensräumen der Bau von Windenergieanlagen vermieden werden solle. Besonders wichtig sei die Einhaltung von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Brutplätzen. Zu Rotmilan-Horsten soll ein Mindestabstand von 1500 m eingehalten werden, und in einem Umkreis von mindestens 4000 m sollen wichtige Nahrungsräume und Flugkorridore freigehalten werden.
Wie aus den seit einigen Jahren erhobenen und ihnen vorliegenden „Punkt-Stopp-Zahlungen" hervorgeht, ist gerade dieses Gebiet eines der bevorzugten Futterreviere dieser Vögel.
In ihrer bisherigen Betrachtung wurden leider auch nicht alle Horste der Rotmilane im Potentialgebiert beachtet. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Auch zerstörte Horste rechtfertigen weiterhin eine Schutzzone, da die Tiere in der Region heimisch bleiben werden.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Bedeutung des besonderen Artenschutzes für die Regionalplanung auf Folgendes hizuweisen. Das vorliegende Planungsverfahren vollzieht sich auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung. Es handelt sich somit nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches sich - wie in Rechtsprechung und Fachwelt unstrittig - die Anforderungen und Maßgaben des § 44 BNatSchG letztlich richten. In diesem Zusammenhang wird auf Kap. 1.5 des niedersächsischen Windenergieerlasses und dessen Anlage "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" verwiesen. Dort heißt es u.a.:
"Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige
nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im Artenschutz-Leitfaden selbst - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert:
"Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten
Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen
Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."
Diesen Anforderungen ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind. Gleichwohl hat der Regionalverband - auch im Bereich der hier in Rede stehenden Potenzialfläche Süpplingen 01 - eine eigene avifaunistische Übersichtskartierung durchführen lassen und in seiner Abwägung maßgeblich berücksichtigt. Er ist damit bereits deutlich über das rechtlich geforderte Maß hinausgegangen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7248	**15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Auch im Zusammenhang mit der Interpretation der Verbindlichkeit und planerischen Wirkung der vom Einwender vorgebrachten Abstandsempfehlungen ist zu beachten, dass es sich keinesfalls um rechtlich bindende, allgemeingültige und apodiktische Tabubereiche handelt, bei deren Unterschreitung grundsätzlich und in jedem Fall mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG gerechnet werden muss. So führt die LAG-VSW im sog. "Helgoländer-Papier" zu den besagten Abstandsempfehlungen selbst Folgendes aus: "Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i. d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten. " Dies greift der für den vom Einwender angeführten Artenschutz-Leitfaden grundlegende niedersächsische Windenergieerlass auf, wenn er in Kap. 4.1 auf Seite 201 Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos. " Es handelt sich hierbei also nicht um eine Tabuzone im Sinne eines allgemein bestehenden Minimalabstands, sondern um einen indikatorischen Wert, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Dies bildet sich auch darin ab, dass der Artenschutz-Leitfaden von einem sog. "Untersuchungsradius" (Radius 1) bzw. einem weiter gefassten Radius der Betroffenheit (Radius 2) spricht. Dabei wird selbst der engere Radius 1 im Weiteren als "Radius 1 des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung" definiert. Ein Unterschreiten dieses Radius´ bedeutet also mitnichten bereits für sich genommen regelmäßig das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, denn in diesem Fall wäre die Prüfung bereits an dieser Stelle mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens abgeschlossen. Das bedeutet überdies, dass der Plangeber, würde er wie gefordert die als Radius 1 im Artenschutzleitfaden aufgeführten Untersuchungsradien, die sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der LAG-VSW stützen, als strikte Tabubereiche behandeln, eine weitergehende und einzelfallbezogene Prüfung u.a. im Genehmigungsverfahren (bspw. durch gezielte Raumnutzungsanalysen) durch eine vorgreifende und mithin verfrühte Entscheidung unmöglich machen würde. Das Regelungsziel des Artenschutz-Leitfadens würde in diesem Fall ins Leere laufen, da eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Prüfradius 1 aufgrund des vorweggenommenen pauschalen Ausschlusses bereits auf Ebene der Raumordnung gar nicht mehr möglich, die Windenergienutzung ausgeschlossen wäre. Dies stünde aus Sicht des Plangeber zudem nicht im Einklang mit der legislativen Zielsetzung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB. Es handelt sich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7248		**15.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

somit bei den Abstandsempfehlungen und -radien eben nicht - wie scheinbar vom Einwender unterstellt - um harte Tabuzonen in Bezug auf die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung.
Der Plangeber kann und muss auf Ebene der Regionalplanung in Bezug auf die Vorgaben des Artenschutzes allein das Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote soweit möglich quantifizieren und in Bezug auf die von ihm geplanten Flächen bewerten. Somit besitzt er an dieser Stelle naturgemäß einen Bewertungs- und Einschätzungsspielraum, welcher sich am gegenwärtigen Stand der Wissenschaft orientieren muss. Auf dieser Basis hat der Plangeber die Hinweise und Empfehlungen der LAG-VSW ("Helgoländer Papier"), des NLT-Papiers und des Artenschutz-Leitfadens berücksichtigt, mit weiteren wissenschaftlichen Quellen (Nennung im Quellenverzeichnis des Umweltberichts u.a.) abgeglichen und im Hinblick auf die angestrebte Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung und die konkrete räumliche Situation vor Ort bewertet. Hierbei hat der Plangeber dem begründeten Interesse am Schutz von Natur und Landschaft auch die Interessen der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung abwägend gegenüberzustellen. Er kann, muss aber an dieser Stelle keine Vorsorge für Natur und Landschaft treffen. Im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung muss er letztlich dafür Sorge tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Dies hat der Regionalverband in jedem Einzelfall getan. Der Plangeber ist ferner dort, wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen . In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat.

Soweit Hinweise zu weiteren, bislang angeblich unberücksichtigten, Brutvorkommen des Rotmilans sowie insbesondere zu einem Brutvorkommen des Rotmilans am Hagenhof beigebracht werden, so werden diese zur Kenntnis genommen. Für das Jahr 2016 ist im Bereich Hagenhof eine Brut des Rotmilans aus Sicht des Plangebers belegt. Gleichwohl sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab. Im Rahmen der durch den Plangeber im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Hegenhof brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Plangeber jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangeber, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotaopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Plangeber nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata.

Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl - wie bereits erläutert - erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Hagenhofs unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich etwa 15 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs-

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			und Minderungsmaßnahmen - noch immer 85 % (ca. 170 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.	
Z8670 ID 27430 (2 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird. Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt. Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.	
Z8671 ID 27431 (2 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.	**Nicht folgen** Die landschaftliche Bewertung der Potentialfläche Süpplingen 01 unterscheidet sich von Bornum 01. Es besteht darum keine Inkonsistenz zwischen der landschaftlichen Bewertung bezogen auf die beiden Potentialflächen, die ein einheitliches Vorgehen des Regionalverbands in Frage stellen könnte. Das Vorgehen des Regionalverbands ist nachvollziehbar und willkürfrei. Der Regionalverband schätzt aufgrund des Landschaftsbildgutachtens (zu verweisen ist insbesondere auf Tabelle 2, S. 25) die landschaftliche Empfindlichkeit von Bornum 01 deutlich höher ein als die von Süpplingen 01. Der Nordrand (Nordspitze) des Elm, auf welchen sich die Potentialfläche Bornum auswirken würde, ist landschaftlich aufgrund der markanteren Reliefkante und geringeren weiträumigen Vorbelastungen (keine Sicht auf das Kraftwerk Buschhaus, größere Distanz zu Windpark HE 2 etc.) deutlich empfindlicher als der nordöstliche Bereich. Süpplingen befindet sich im Bereich eines Sattels des Elm, in dessen Umfeld der Elm vglw. sanft in sein Vorland abdacht. Da dieses zudem von einigen kleineren Erhebungen gekennzeichnet ist, besitzt der Höhenzug des Elm in diesem Teilraum nicht die markante Wirkung auf sein Umland, wie dies im Norden und Westen der Fall ist. Dort dacht der Elm von seinen höchsten Erhebungen steil in die vorgelagerte Ebene ab.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8672 ID 27432 (2 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat selbstverständlich an alle geprüften Potenzialflächen dieselben Bewertungsmaßstäbe angelegt. Die Bewertung im Zuge der Einzelfallprüfung ist indes naturgemäß - wie bereits der Name erkennen lässt - von den jeweils festzustellenden Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Die Potenzialflächen Boimstorf 01 und Süpplingen 01 sind insoweit nur bedingt vergleichbar. Sowohl in Boimstorf 01 als auch bei Süpplingen 01 hat der Regionalverband zudem eine avifaunistische Übersichtskartierung durch das Büro Biodata durchführen lassen. Wie in seinem Planungskonzept vorgesehen, hat er die ermittelten Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten im Allgemeinen und des Rotmilans im Speziellen mit besonderem Gewicht in der Abwägung gewürdigt, sodass in diesen Bereichen im Zuge der Einzelfallprüfungen Potezialflächen zurückgenommen worden sind. Hierduch entfallen bereits die ganz wesentlichen Teile der ursprünglichen Potenzialfläche Boimstorf 01, was im deutlichen Gegensatz zu Süpplingen 01 steht, wo die Brutreviere sich lediglich randlich mit Teilen der Potenzialfläche überlagern und nur zu geringen Flächeneinbußen führen. Auch in Bezug auf vorhandene Gastvogellebensräume wurde hinsichtlich Boimstorf 01 nicht anders verfahren als bei Süpplingen 01. Die bekannten Gastvogellebensräume wurden in Bezug auf ihr Arteninventar und dessen Windkraftempfindlichkeit untersucht und auf dieser Grundlage unter Einbezug der spezifisch vorkommenden Arten und deren Verhaltensweisen ein erforderlicher Schutzabstand festgelegt. Im Übrigen ist der für Boimstorf 01 zum landesweit bedeutenden Gastvogellebensraum 3630.4/9 für erforderlich gehaltene Abstand mit minimal weniger als 100 m deutlich geringer als der zu den ebenfalls als landesweit bedeutend eingestuften Süpplingenburger Klärteichen in der Abwägung zu Süpplingen gewährte Mindestabstand von zwischenzeitlich gut 1.000 m. Der Einwendung, dass innerhalb des pot. VR WEN Süpplingen 01 ein Gastvogellebensraum (nach Methodik des NLWKN) vorliegen würde, ist zudem zu widersprechen. Um einen derartigen Lebensraum handelt es sich allein im Bereich der vom Einwender fälschlicherweise als "Vogelschutzgebiet" bezeichneten Süpplingenburger Klärteiche. Diese sind jedoch keinesfalls als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet und unter Schutz gestellt. Es kann somit keineswegs der Einwand vorgetragen werden, der Regionalverband habe zu unrecht mit zweierlei Maß bzw. unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben gemessen und überdies hierbei den Artenschutz im Bereich Süpplingen 01 geringer gewichtet als bei Boimstorf 01.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01 HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna
Z8673 ID 27433 (2 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schattenwurf Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen, berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr und die entsprechenden Rotordurchmesser. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugeben. Da der geplante Windpark für große Teile der Wohnbebauung im Schattenbereich der Abendsonne stehen wird, ist von einem lange anhaltenen	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		„Discoeffekt" auszugehen, der weit über 30 Minuten anhalten wird. Die geplanten Windkraftanlagen verstoßen somit gegen die für den Schattenwurf geltenden Höchstgrenzen. Sollten mittels einer Abschaltautomatik die Grenzwerte eingehalten werden, führen die notwendigen Abschaltungen nach ihrem Umfang dazu, dass die erforderliche Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht mehr gegeben ist. Schon aufgrund der Auswirkungen von Abschaltungen wegen Schattenwurfs auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage und der damit zusammenhängenden Frage, ob der Standort: von vornherein ungeeignet ist, bedarf die Thematik des Schattenwurfes der Aufarbeitung im vorliegenden Verfahren. Ein pauschaler Verweis auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren wäre verfehlt. Gemäß den Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (Länderausschuss für Immissionsschutz, 2002: Leitlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz - Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windenergieanlagen) ist Schattenwurf ab einer Einwirkdauer von mehr als 30 min pro Tag und insgesamt mehr als 30 h im Jahr unzumutbar belästigend. Dies wurde in den vergangenen Jahren auch durch Gerichte wiederholt bestätigt (z.B. OVG Greifswald, Entscheidung vom 08.03.1999 - 3 M 85/98 -).	in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	
Z8674 ID 27434 (2 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr (s.angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.5
Z8675 ID 27435 (2 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unwirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen Der Festsetzung der beabsichtigten Konzentrationszone für Windenergie steht entgegen, dass innerhalb dieser Zone voraussichtlich bereits keine wirtschaftlich arbeitenden Anlagen errichtet werden können; jedenfalls können aber keine Anlagen errichtet werden, deren Wirtschaftlichkeit so gut ist, dass auf dieser Basis die erforderlichen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden können. Die Daten zur Windhöffigkeit für den Bereich zwischen Braunschweig und Helmstedt liegen am unteren Rand der Werte in ganz Niedersachen. Notwendige Abschaltzeiten (s.o.) werden die Gesamtsituation nicht verbessern.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	

			Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z8676 ID 27436 (2 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall Das Thema Infraschall wird in ihren Ausführungen unzureichend getrachtet. Die von ihnen herangezogenen Studien spiegeln die laufenden intensiven Diskussion der Infraschallproblematik in der Praxis, in der Wissenschaft und in den Medien völlig unzureichend wieder. U. a. die 2014 durch das Umweltbundesamt veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" lässt Zweifel an der Wirksamkeit der aktuellen Normen und Verordnungen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung aufkommen. Basierend auf 1239 internationalen wissenschaftlichen Artikeln fordern die Wissenschaftler zur Vermeidung von Konflikten eine neue „ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren". Dies vor allem, da speziell für den Immissionsschutz bei großen Windenergieanlagen (die ausdrücklich zu den Hauptverursachern von Infraschall gerechnet werden) festgestellt wird, dass die gängigen Prognoseverfahren ungeeignet sind und auch die aktuellen Grenzwerte, Bewertungs- und Analyseverfahren sich nicht eignen. Parallel dazu gibt es international eine Vielzahl von Studien verschiedener Evidenzstufen, die von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, dem Auftreten von Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus und stressbasierten Folgeerkrankungen berichten. Zu alledem wird im Einzelnen auf die Empfehlung des Ärzteforums Emissionsschutz Bad Orb, einschließlich der dort genannten, umfangreichen Quellen verwiesen und zum Gegenstand der vorliegenden Einwendungen gemacht. Dass die Beschränkung der Antragsunterlagen im parallel laufenden Genehmigungsverfahren auf die Aussage, dass Infraschall für den Menschen nicht hörbar sei, völlig unzulänglich ist, weil der Mensch auch anderweitig Informationen aufnehmen kann und Wirkungen ausgesetzt ist, macht die vorgenannte Empfehlung des Arzteforums Emissionsschutz deutlich. Dort wird auch dargelegt, dass pathogene Wirkungen niederfrequenter Schallwellen tatsächlich aufgrund physiologischer Mechanismen entstehen und von den immer wieder ins Feld geführten Wahrnehmungen jeglicher Art vollständig entkoppelt sind. Es wird dargelegt, dass dies auf der Tatsache beruht, dass die Schaltaufnahme bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt ist. Bekannt sind demnach heute die Rezeption durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs und durch das Gleichgewichtsorgan, deren Verarbeitung jeweils durch EEG-Untersuchungen und entstehende Krankheitssymptome nachweisbar werden. Beide extraauralen Mechanismen haben sich demnach als wesentlich empfindlicher für Infraschall herausgestellt als für die normale	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Aus der erwähnten (Literatur-)Studie ergeben sich keine (neuen) Erkenntnisse, die für das Planungskonzept von Bedeutung sind.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8677 ID 27437 (2 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eisschlag Aufgrund der Höhenlage der geplanten Windkraftanlagen ist damit zu rechnen, dass diese, insbesondere ihre Rotorblätter, öfter vereisen. Tritt eine solche Vereisung auf, so besteht die Gefahr, dass Eisteile von der stehenden Windkraftanlage herunterfallen und zu Verletzungen, im schlimmsten Fall sogar zum Tode, führen. Aufgrund der Größe der Rotorblätter entsteht dadurch ein ausgedehnter Gefahrenbereich. In diesem Gefahrenbereich liegt sowohl Wohnbebauung, als auch Straßen und Wege, die sowohl landwirtschaftlich, als auch freizeitlich genutzt werden. Notwendige Abstandsflächen zu Straßen und Wegen werden in ihren Planungen nicht eingehalten. In der Vergangenheit kam es bei einigen Windkraftanlagen zu einem Eiswurf von laufenden Windkraftanlagen, in dessen Folge Eisteile mehrere hundert Meter weit von der Anlage entfernt einschlugen und dabei auch erhebliche Schäden angerichtet haben. Sollten die Anlagen in diesen Situationen vorsichtshalber abgeschaltet werden, wovon hoffentlich auszugeben ist, wird dieses die Wirtschaftlichkeit der Anlagen weiter senken - speziell dadurch, dass im Winter mit die windreichste Zeit im Jahr ist.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z8678 ID 27438 (2 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gravierende Beeinträchtigung der Landschaft Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark errichten. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 der auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Begutachtung des Landschaftsbildes der Potenzialfläche ist im Rahmen der Umweltprüfung zu dieser Planung erfolgt auf Grundlage des Gutachtens zum Landschaftsbild und wurde im zugehörigen Gebietsblatt vertieft. Hierbei wurden keinerlei Qualitäten ermittelt, die eine besondere Schutzwürdigkeit der Potenzialfläche aus Gründen des Landschaftsschutzes rechtfertigen würden. Der Regionalverband hat in seine Beurteilung auch die im Hinblick auf die Potentialfläche Süpplingen 01 bedeutsamen Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Die Aussage der Einwender, das Gebiet befinde sich zwischen drei Landschaftsschutzgebieten trifft zu, sofern man den immerhin 5 km entfernten Lappwald mit einbezieht. Aus dieser Lage leitet sich jedoch keine Unzulässigkeit der Windenergienutzung aufgrund einer Verunstaltung der Landschaft bzw. einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft in den Landschaftsschutzgebieten ab. Aufgrund der Dichte von Landschaftsschutzgebieten im Planungsraum wäre anderenfalls Windenergienutzung an kaum einer Stelle realisierbar. Für die Frage, ob die Windenergienutzung mit einer Schutzgebietsausweisung konkret vereinbar ist, kommt es ferner darauf an, inwiefern die jeweils geschützten Landschaften und Schutzziele durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung beeinträchtigt werden können und in welchem Umfang dies zu erwarten wäre. Im Hinblick auf potentielle Windenergieanlagen in Süpplingen 01 ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Bei den vom Einwender angeführten benachbarten Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um bewaldete Höhenzüge. Die Windenergieanlagen werden daher aus den Wäldern heraus weitgehend nicht zu sehen sein. Zudem wird die Erlebbarkeit der sich aus der Landschaft abhebenden Höhenzüge von der umgebenden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.	Landschaft aus nicht in untragbarer Weise beeinträchtigt. Dieser Aspekt wurde bereits im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens untersucht und bewertet. Für den hier betrachteten Raumausschnitt hat sich aus Sicht des Gutachters keine der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehende besondere Empfindlichkeit ergeben.Diesem Befund schließt sich der Regionalverband nach Prüfung an und macht ihn sich zu eigen. Auch der Dom in Königslutter begründet keine besondere landschaftliche Empfindlichkeit der Potentialfläche. Die Türme des mit 52 m Höhe eher kleinen und mindestens 3.300 m von dem in dem in der 2. Offenlage dargestellten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 entfernten Doms sind in der leicht welligen Landschaft des Elm-Vorlandes von der für etwaige Sichtbezüge relevanten zwischen 4.600 m und 4.900 m entfernten Ostseite des Vorranggebiets Windenergienutzung Süpplingen 01 als kleine Elemente an der Horizontlinie sichtbar. Der Dom ist von der Potentialfläche aus nur als unscheinbarer Tei der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar; ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist weder im Bereich der Potentialfläche noch östlich hiervon nicht vorhanden. Die Wirkung des Doms auf die Landschaft sowie die Sichtachse zwischen den Kirchtürmen Süpplingen und Königslutter wurde im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung gutachterlich geprüft. Dabei konnte weder eine prägende Wirkung des Doms, noch eine bedeutsame Sichtachse festgestellt werden. Dies ist im Gebietsblatt auch mit Fotos dokumentiert. Darüber hinaus wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m auseinanderstehenden Windenergieanlagen nicht komplett verstellt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung einer schützenswerte Sichtachse zum Dom in Königslutter, die die Festlegung eines Vorranggebiets in Frage stellen könnte, ist daher nicht auszugehen. Die von der Rechtsprechung eingeführte Regelvermutung, dass bei einem Abstand von mehr als dem 10-fachen der Anlagenhöhe im Allgemeinen keine erheblichen Beeinträchtigungen für schützenswerte kulturhistorische Bauwerke zu erwarten seien, wird insofern deutlich eingehalten. Ein prägender Einfluss des Doms auf die Horizontkulisse im Bereich der Potentialfläche ist nicht erkennbar. Daher bestehen auch keine schützenswerten Hauptsichtachsen zum Dom oder zur Silhouette der Stadt Königslutter. Auch der Blick vom Elm aus in Richtung Königslutter und Dom wird durch die Potentialfläche nicht gestört. Der Landschaftsschutz wurde somit wie dargestellt vom Regionalverband im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich bei der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft im Raum Süpplingen jedoch nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8679 ID 27439 (2 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Windräder in einer Gesamthöhe von über 200m plus der Höhendifferenz der Windradstandorte zu der Wohnbebauung. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen, usw. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden. Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen 01 wesentliche öffentliche und private Belange verletzt. Die Errichtung darf somit keinesfalls umgesetzt werden!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8680 ID 27440 (2 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollten Sie trotz meiner Bedenken und deren vieler meiner Mitbürger dennoch an den Planungen für diesen Windpark festhalten, bitte ich um rechtzeitige Information und gerne auch Diskussion, damit wir ggf. rechtzeitig rechtliche Schritte einleiten können. Bitte bestätigen Sie mir kurzfristig den Eingang meiner Stellungsnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8681 ID 33535 (3 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Artenschutz Die vorliegende Planung kann schon deshalb nicht erlassen werden, weil zahlreiche Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG drohen. Diese können vorliegend auch nicht gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gerechtfertigt werden, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Die vorliegende Planung plant also nicht in eine absehbare „Ausnahmelage“ hinein. Werden die geplanten Windkraftwerke in der geplanten Konzentrationszone realisiert, so wird es hinsichtlich der im Gebiet vorhandenen Tierarten zu vielen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das dort normierte Tötungsverbot kommen. Von den Vögeln wird insbesondere der Rotmilan betroffen sein. Dieser zeigt vergleichsweise wenig Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und unterliegt deshalb einem besonderen windkraftspezifischen Tötungsrisiko (vgl. z.B. LAG - VSW 2007). Ferner ist mit der Tötung von Exemplaren verschiedener Fledermausarten, Schwarzmilanen, Rohrweihen, Korn- und Wiesenweihen, Seeadler, Bussarden und vieler weiterer zu rechnen. Diese werden dokumentiert regelmäßig über der Potentialfläche gesichtet. Um diese Risiken zu minimieren, sind Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen und dem Horststandort einzuhalten. Diese liegen bei dem Rotmilan mindestens bei 1000 m, bei Bussarden sogar bei 2000m; richtigerweise müsste der Mindestabstand allerdings größer bemessen werden: Das Bundesamt für Naturschutz teilt auf seiner Internetseite unter anderem mit, dass zur Vermeidung von Kollisionen in wichtigen Greifvögel- und Fledermauslebensräumen der Bau von Windenergieanlagen vermieden werden solle. Besonders wichtig sei die Einhaltung von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Brutplätzen. Zu Rotmilan-Horsten soll ein Mindestabstand von 1500 m eingehalten werden, und in einem Umkreis von mindestens 4000 m sollen wichtige Nahrungsräume und Flugkorridore freigehalten werden. Wie aus den seit einigen Jahren erhobenen und ihnen vorliegenden „Punkt-Stopp-Zählungen“ hervorgeht, ist gerade dieses Gebiet eines der bevorzugten	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8669

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Futterreviere dieser und anderer Vögel. In ihrer bisherigen Betrachtung wurden leider auch nicht alle Horste der Rotmilane im Potentialgebiert beachtet. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Auch zerstörte Horste rechtfertigen weiterhin eine Schutzzone, da die Tiere in der Region heimisch bleiben werden.		
Z8682 ID 33540 (3 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein geringerer Abstand als 1000m eingehalten werden soll. Es handelt sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert! Somit wäre auch hier mindestens der Abstand von 1000m einzuhalten.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8670
Z8683 ID 33541 (3 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet HE Königslutter „Süpplingen 01“ wird eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8671
Z8684 ID 33543 (3 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprüngliche Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen“ Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8672
Z8685 ID 33545 (3 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schattenwurf Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen, berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr und die entsprechenden Rotordurchmesser. Bei einem Abstand von lediglich 800m bzw. 1.000 m von	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8673 **s. Methodenband** D 2.2.4

		der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen. Da der geplante Windpark für große Teile der Wohnbebauung im Schattenbereich der Abendsonne stehen wird, ist von einem lange anhaltenden „Discoeffekt“ auszugehen, der weit über 30 Minuten anhalten wird. Die geplanten Windkraftanlagen verstoßen somit gegen die für den Schattenwurf geltenden Höchstgrenzen. Sollten mittels einer Abschaltautomatik die Grenzwerte eingehalten werden, führen die notwendigen Abschaltungen nach ihrem Umfang dazu, dass die erforderliche Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht mehr gegeben ist. Schon aufgrund der Auswirkungen von Abschaltungen wegen Schattenwurfs auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage und der damit zusammenhängenden Frage, ob der Standort von vornherein ungeeignet ist, bedarf die Thematik des Schattenwurfes der Aufarbeitung im vorliegenden Verfahren. Ein pauschaler Verweis auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren wäre verfehlt. Gemäß den Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (Länderausschuss für Immissionsschutz, 2002: Leitlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz - Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windenergieanlagen) ist Schattenwurf ab einer Einwirkdauer von mehr als 30 min pro Tag und insgesamt mehr als 30 h im Jahr unzumutbar belästigend. Dies wurde in den vergangenen Jahren auch durch Gerichte wiederholt bestätigt (z.B. OVG Greifswald, Entscheidung vom 08.03.1999- 3 M 85/98 -).		
Z8686 ID 33548 (3 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8674 **s. Methodenband** D 2.2.5
Z8687 ID 33549 (3 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unwirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen Der Festsetzung der beabsichtigten Konzentrationszone für Windenergie steht entgegen, dass innerhalb dieser Zone voraussichtlich bereits keine wirtschaftlich arbeitenden Anlagen errichtet werden können; jedenfalls können aber keine Anlagen errichtet werden, deren Wirtschaftlichkeit so gut ist, dass auf dieser Basis die erforderlichen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden können. Die Daten zur Windhöffigkeit für den Bereich zwischen Braunschweig und Helmstedt liegen am unteren Rand der Werte in ganz Niedersachen. Notwendige Abschaltzeiten (s.o.) werden die Gesamtsituation nicht verbessern.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8675
Z8688 ID 33551 (3 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall Das Thema Infraschall wird in ihren Ausführungen unzureichend betrachtet. Die von ihnen herangezogenen Studien spiegeln die laufenden intensiven Diskussion der Infraschallproblematik in der Praxis, in der Wissenschaft und in	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8676 **s. Methodenband** D 2.2.3

den Medien völlig unzureichend wieder.

U. a. die 2014 durch das Umweltbundesamt veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ lässt Zweifel an der Wirksamkeit der aktuellen Normen und Verordnungen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung aufkommen. Basierend auf 1239 internationalen wissenschaftlichen Artikeln fordern die Wissenschaftler zur Vermeidung von Konflikten eine neue „ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren“. Dies vor allem, da speziell für den Immissionsschutz bei großen Windenergieanlagen (die ausdrücklich zu den Hauptverursachern von Infraschall gerechnet werden) festgestellt wird, dass die gängigen Prognoseverfahren ungeeignet sind und auch die aktuellen Grenzwerte, Bewertungs- und Analyseverfahren sich nicht eignen. Parallel dazu gibt es international eine Vielzahl von Studien verschiedener Evidenzstufen, die von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, dem Auftreten von Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus und stressbasierten Folgeerkrankungen berichten. Zu alledem wird im Einzelnen auf die Empfehlung des Ärzteforums Emissionsschutz Bad Orb, einschließlich der dort genannten, umfangreichen Quellen verwiesen und zum Gegenstand der vorliegenden Einwendungen gemacht.

Dass die Beschränkung der Antragsunterlagen im parallel laufenden Genehmigungsverfahren auf die Aussage, dass Infraschall für den Menschen nicht hörbar sei, völlig unzulänglich ist, weil der Mensch auch anderweitig Informationen aufnehmen kann und Wirkungen ausgesetzt ist, macht die vorgenannte Empfehlung des Ärzteforums Emissionsschutz deutlich. Dort wird auch dargelegt, dass pathogene Wirkungen niederfrequenter Schallwellen tatsächlich aufgrund physiologischer Mechanismen entstehen und von den immer wieder ins Feld geführten Wahrnehmungen jeglicher Art vollständig entkoppelt sind. Es wird dargelegt, dass dies auf der Tatsache beruht, dass die Schallaufnahme bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt ist. Bekannt sind demnach heute die Rezeption durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs und durch das Gleichgewichtsorgan, deren Verarbeitung jeweils durch EEG-Untersuchungen und entstehende Krankheitssymptome nachweisbar werden. Beide extraauralen Mechanismen haben sich demnach als wesentlich empfindlicher für Infraschall herausgestellt als für die normale Hörfunktion.

Der Schutz der Anwohnen ist bei den vorgesehenen Abständen nicht

---

Z8689 HE Königslutter Süpplingen 01

ID 33555

(3 - 9/12)

Eisschlag

Aufgrund der Höhenlage der geplanten Windkraftanlagen ist damit zu rechnen, dass diese, insbesondere ihre Rotorblätter, öfter vereisen. Tritt eine solche Vereisung auf, so besteht die Gefahr, dass Eisteile von der stehenden Windkraftanlage herunterfallen und zu Verletzungen, im schlimmsten Fall sogar zum Tode, führen. Aufgrund der Größe der Rotorblätter entsteht dadurch ein ausgedehnter Gefahrenbereich. In diesem

Nicht folgen

Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.

s. Zeile(n)
8677

s. Methodenband
D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gefahrenbereich liegen sowohl Wohnbebauung, als auch Straßen (u.a. die B1) und Wege, die sowohl landwirtschaftlich, als auch freizeitlich genutzt werden. Notwendige Abstandsflächen zu Straßen und Wegen werden in ihren Planungen nicht eingehalten. In der Vergangenheit kam es bei einigen Windkraftanlagen zu einem Eiswurf von laufenden Windkraftanlagen, in dessen Folge Eisteile mehrere hundert Meter weit von der Anlage entfernt einschlugen und dabei auch erhebliche Schäden angerichtet haben. Sollten die Anlagen in diesen Situationen vorsichtshalber abgeschaltet werden, wovon hoffentlich auszugehen ist, wird dieses die Wirtschaftlichkeit der Anlagen weiter senken - speziell dadurch, dass im Winter mit die windreichste Zeit im Jahr ist.		
Z8690 ID 33556 (3 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gravierende Beeinträchtigung der Landschaft Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark errichten. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 der auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7248**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.		
Z8691 ID 33557 (3 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier Windräder in einer Gesamthöhe von über 200m plus der Höhendifferenz der Windradstandorte zu der Wohnbebauung. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen, usw. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden. Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen 01 wesentliche öffentliche und private Belange verletzt. Die Errichtung darf somit keinesfalls umgesetzt werden!	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8679
Z8692 ID 33559 (3 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollten Sie trotz meiner Bedenken und deren vieler meiner Mitbürger dennoch an den Planungen für diesen Windpark festhalten, bitte ich um rechtzeitige Information und gerne auch Diskussion, damit wir ggf. rechtzeitig rechtliche Schritte einleiten können. Bitte bestätigen Sie mir kurzfristig den Eingang meiner Stellungnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8680
Beteiligtennummer **29.7249**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8693 ID 3129 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8637
Z8694 ID 3130 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8638

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7249**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8695 ID 3131 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8696 ID 3132 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8640
Beteiligtennummer **29.7249**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8697 ID 27453 (2 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8669
Z8698 ID 27454 (2 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8670
Z8699 ID 27455 (2 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8671
Z8700 ID 27456 (2 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8672
Z8701 ID 27457 (2 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8673

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7249**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8702 ID 27458 (2 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8674
Z8703 ID 27459 (2 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8675
Z8704 ID 27460 (2 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8676
Z8705 ID 27461 (2 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8677
Z8706 ID 27462 (2 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8678
Z8707 ID 27463 (2 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8679
Z8708 ID 27464 (2 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8680
Beteiligtennummer **29.7249**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7249**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8709 ID 33609 (3 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8669 8681
Z8710 ID 33610 (3 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8670 8682
Z8711 ID 33611 (3 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8671 8683
Z8712 ID 33612 (3 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8672 8684
Z8713 ID 33613 (3 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8673 8685 **s. Methodenband** D 2.2.4
Z8714 ID 33614 (3 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8674 8686 **s. Methodenband** D 2.2.5
Z8715 ID 33615 (3 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8675 8687

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7249**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8716 ID 33616 (3 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8676 8688 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z8717 ID 33617 (3 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8677 8689 **s. Methodenband** D 2.2.7
Z8718 ID 33618 (3 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8678 8690
Z8719 ID 33619 (3 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8679 8691
Z8720 ID 33620 (3 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8680 8692
Beteiligtennummer **29.7250**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8721 ID 3158 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8637
Z8722 ID 3159 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8638

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7250**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8723 ID 3160 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8724 ID 3161 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8640
Beteiligtennummer **29.7250**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8725 ID 27465 (2 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8669
Z8726 ID 27466 (2 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8670
Z8727 ID 27467 (2 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8671
Z8728 ID 27468 (2 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8672
Z8729 ID 27469 (2 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8673

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7250**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8730 ID 27470 (2 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8674
Z8731 ID 27471 (2 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8675
Z8732 ID 27472 (2 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8676
Z8733 ID 27473 (2 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8677
Z8734 ID 27474 (2 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8678
Z8735 ID 27475 (2 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8679
Z8736 ID 27476 (2 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8680
Beteiligtennummer **29.7250**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7250**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8737 ID 33597 (3 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8669 8681
Z8738 ID 33598 (3 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8670 8682
Z8739 ID 33599 (3 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8671 8683
Z8740 ID 33600 (3 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8672 8684
Z8741 ID 33601 (3 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8673 8685 **s. Methodenband** D 2.2.4
Z8742 ID 33602 (3 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8674 8686 **s. Methodenband** D 2.2.5
Z8743 ID 33603 (3 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8675 8687

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7250**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8744 ID 33604 (3 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8676 8688 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z8745 ID 33605 (3 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8677 8689 **s. Methodenband** D 2.2.7
Z8746 ID 33606 (3 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8678 8690
Z8747 ID 33607 (3 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8679 8691
Z8748 ID 33608 (3 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8680 8692
Beteiligtennummer **29.7251**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8749 ID 3170 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8772
Z8750 ID 3171 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8773

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7251**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8751 ID 3172 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8774
Z8752 ID 3173 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8753 ID 3174 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8776
Beteiligtennummer **29.7251**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8754 ID 29427 (2 - 1/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Presse habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften entstehen. Mit der Errichtung des Windenergieparks bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht unter anderem gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks:		**s. Zeile(n)** 9497
Z8755 ID 29428 (2 - 2/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auswirkungen auf die Umwelt Durch die Errichtung des geplanten Industrie-Windparks würde eine einmalige 3 Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein! 1. Naturschutz- und Naherholungsgebiete Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen		**s. Zeile(n)** 9498

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7251**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes-deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.		
Z8756 ID 29429 (2 - 3/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Landschaft, Nachteile für den Tourismus Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aussehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit hersehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.		**s. Zeile(n)** 9499

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7251**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8757 ID 29430 (2 - 4/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Weitere Gefährdungen und Nachteile 3.1 Gesundheitegefährdung für Anwohner Folgende gesundheittiche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt. 3.1.1 Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!		**s. Zeile(n)** 9500
Z8758 ID 29431 (2 - 5/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2. Lichtimmissionen 3.2.1 „Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.		**s. Zeile(n)** 9501
Z8759 ID 29432 (2 - 6/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2.2 Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.		**s. Zeile(n)** 9502
Z8760 ID 29433 (2 - 7/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2.3. Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.		**s. Zeile(n)** 9503

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7251**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8761 ID 29434 (2 - 8/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Schon heute gibt es Untersuchungen, die eine erhebliche Verschlechterung des Schlafs in der Nähe von Windkraftanlagen zeigen. Zum Beispiel: Claire Paller, Exploring the Association between Proximity to Industrial Wind Turbines and Self-Reported Health Outcomes in Ontario, Canada, Master Thesis, University of Waterloo, Ontario, Canada, 2014 Die Zusammenfassung dieser Studie: Schlafqualität und Infraschall: Untersucht wurden 396 Personen PSQI = Pittsburgh Schlaf-Qualitätsindex Je näher man an der WEA wohnt, desto schlechter der Schlaf. Bis 3000m Abstand zur WEA ist eine klare Beeinträchtigung nachweisbar. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen bzw. 500 zu Einzelhäusern stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7251**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8762 ID 29435 (2 - 9/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Entwertung der Immobilien — Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.		**s. Zeile(n)** 9505
Z8763 ID 29436 (2 - 10/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Gefährdung ansässiger Vogelarten Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterptätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell		**s. Zeile(n)** 9506

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7251**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergjeerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.		
Z8764 ID 29437 (2 - 11/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!		**s. Zeile(n)** 9507
Z8765 ID 29438 (2 - 12/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Verletzung von Planungsgrundsätzen Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		**s. Zeile(n)** 9508
Z8766 ID 29439 (2 - 13/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		**s. Zeile(n)** 9509
Z8767 ID 29440 (2 - 14/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und		**s. Zeile(n)** 9510

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7251**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!		
Z8768 ID 29441 (2 - 15/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.		**s. Zeile(n)** 9511
Z8769 ID 29442 (2 - 16/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet 7 östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.		**s. Zeile(n)** 9512
Z8770 ID 29443 (2 - 17/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weitergegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.		**s. Zeile(n)** 9513
Z8771 ID 29444 (2 - 18/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen 01 wesentliche öffentliche Belange verletzt. Gegen die Ausweisung des Gebietes Süpplingen 01 als Potenzialfläche zur Windenergieerzeugung protestiere ich aufs Schärfste.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.7252**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8772 ID 3164 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Presse habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 185 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften entstehen. Mit der Errichtung des Windenergieparks bin ich als Immobilienbesitzer nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht unter anderem gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks:	**Nicht folgen** Den Belang Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in	**s. Zeile(n)** 8678 **s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7252**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften mit Füßen getreten. Geräuschentwicklung, drehende Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Befeuerung wirken auf Menschen und Umwelt negativ ein. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, sind diese Vögel stark gefährdet. Gleiches gilt für die anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet Ist gemäß Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden und zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel. Zudem besteht auch für Menschen auf den Wegen in der Nähe der Windkraftanlagen aufgrund von Eiswurf (in der Winterzeit) und herabfallenden Anlagenteilen eine erhöhte Verletzungsgefahr.	nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann. Zudem sind marktgängige Windenergieanlagen in der Regel mit technischen Einrichtungen ausgestattet, die Eiswurf erst gar nicht entstehen lassen wie z.B. Rotorblattheizungen. Im Hinblick auf den Landschaftsschutz wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der Reginoalverband hat den Landschaftsschutz mit angemessenem Gewicht in seiner Abwägung berücksichtigt.	
Z8773 ID 3165 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Verschandelung unserer Landschaft und die Zerstörung der Natur durch 19 Windkraftanlagen ist ein Skandal!	**Nicht folgen** Anzahl und Größe möglicherweise zu errichtender WEA sind auf Ebene der Raumordnung noch nicht bekannt und können lediglich abgeschätzt werden. Gleichwohl ist insoweit zuzustimmen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch die Errichtung von WEA zu erwarten ist. Eine Verschandelung und Zerstörung von Natur und Landschaft ist hingegen nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine intensiv ackerbaulich genutzte und weitgehend ausgeräumte Bördelandschaft ohne besondere Schutzwürdigkeit. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten.	
Z8774 ID 3166 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien: Immobilien werden weiter deutlich an Wert verlieren. Dazu ein Zitat eines Immobilienmaklers aus der Zeitung "Die Weit" vom 22.09.2003: "Zahlreiche Immobilien in der Nähe von WKA sind quasi unverkäuflich", erklärt Jürgen-Michael Schick, Sprecher des Verbands Deutscher Makler (VDM). Verbandsmitglieder in Niedersachsen und Schleswig-Holsteln beklagten, dass einige Häuser seit Jahren mit Preisabschlägen von bis 40 Prozent angeboten würden. "Dennoch gibt es nicht einmal Interessenten für diese Objekte", sagt Schick. Quelle: http://www. Welt.de/print-welt/article2611941Windkraft-bringt-Immobilienpreise-in-Turbulenzen.html Ich bin nicht bereit, meine Immobilie durch Windkraftanlagen entwerten zu lassen!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7252**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z8775 ID 3167 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erhöhung der Unfallgefahr: Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 aufgrund des Unfallschwerpunktes im Bereich Rennau bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter wird die Gefahrvon schweren Verkehrsunfällen gesteigert.		**s. Zeile(n)** 8317
Z8776 ID 3168 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Art "Mensch" wird auf bis zu 10 km Entfernung mit Schlagschatten und Infraschallgeräuschen bedroht. Im Raum Süpplingen, Süpplngenburg, Schlckelsheim, Hagenhof, Lelmer Bahnhof, Leim, Frellstedt und Königslutter leben ca. 15.000 Personen. Gemäß einer Untersuchung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe treten bei 10% (ca. 1.500 Personen) gesundheitliche Probleme auf bei 25% (ca. 4.000 Personen) fühlen sich zusätzlich belästigt Das grundgesetzlich verbriefte Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) wird durch den Windpark mit Füßen getreten! Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls	**s. Methodenband** D 2.2.3 D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7252**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Planungsgebiet Süpplingen01 wesentliche öffentliche Belange verletzt. Gegen die Ausweisung des Gebietes Süppllngen 01 als Potenzialfläche zur Windenergieerzeugung protestiere Ich aufs Schärfste.	ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	
Beteiligtennummer **29.7253**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8777 ID 3154 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8778 ID 3155 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7253**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8779 ID 3156 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8780 ID 3157 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Z8781 ID 13175 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich liebe und bewundere die Schönheit und Majestätik der Kranichzüge zweimal im Jahr und sehe auch da mögliche Störungen für diese Zugvögel.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine hinreichend konkrete und dem Plangeber nicht bereits bekannte, in der Abwägung berücksichtigte Angaben gemacht. Auch ist eine erhöhte Kollisionsgefahr des Kranichs angesichts von bundesweit bisher (Stand August 2017) 19 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch eine weitere Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z8782 ID 13176 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zudem scheint mir auch bei diesem Windparkvorhaben die Profitgier Vorrang zu haben vor der Einsicht, welcher Standort geeignet ist oder nicht.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Die in der Einwendung genannten Belange sind keine Belange gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die in die Abwägung einzustellen wären.	
Z8783 ID 13177 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dieser geplante Standort hat eindeutig viele Nachteile und "Opfer" dieses Vorhabens. Auch meine Enkelkinder leben 1 km Luftlinie vom geplanten Windpark in Süpplingen entfernt. Es geht hier um Lebensqualität für Mensch, Tier und Natur, die erhalten bleiben soll!!! In diesem Sinne stoppen Sie das geplante Vorhaben und erweisen Sie der Landschaft einen großen Dienst!	**Nicht folgen** Der Einwand hat allgemeinen und grundsätzlichen Charakter. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch mit seiner Entscheidung, die Windenergie in § 35 BauGB zu einer im Außenbereich privilegierten Nutzung zu erklären, bereits eine Entscheidung für die Errichtung von WEA getroffen. Der Regionalverband nimmt lediglich seine Möglichkeit wahr, diese Nutzung räumlich so zu steuern, dass sie neben dem Anliegen, die Windenergienutzung auszubauen, auch den Belangen des Bevölkerungsschutzes, der Sozialverträglichkeit sowie des Umwelt- und Naturschutzes gerecht wird. Die vom Einwender angepsrochenen allgemeinen Belange sind im Planungskonzept des Regionalverbands umfassend berücksichtigt. Das Gebiet Süpplingen 01 erfüllt dabei die Vorgaben des Planungskonzepts und wird nach Einzelfallprüfung beibehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7253**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8784 ID 26764 (2 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z8785 ID 26765 (2 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z8786 ID 26766 (2 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z8787 ID 26767 (2 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z8788 ID 26768 (2 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z8789 ID 26769 (2 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z8790 ID 26770 (2 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Z8791 ID 26771 (2 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	P.S. Da mein Sohn mit seiner Familie in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Gebiet in Süpplingen wohnt, setze ich mich auch für meine Enkelkinder ein, für die kommende Generation!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7253**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8792 ID 28704 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z8793 ID 28705 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z8794 ID 28706 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z8795 ID 28707 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7253**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8796 ID 29409 (4 - 1/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Textbausteine Folgende Einwendungen sprechen aus unserer Sicht gegen die Errichtung des Windenergieparks auf der in Aussicht gestellten Fläche:	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	
Z8797 ID 29410 (4 - 2/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auswirkungen auf die Umwelt Durch die Errichtung des geplanten Industrie-Windparks würde eine einmalige 3 Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein! 1. Naturschutz- und Naherholungsgebiete Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende		**s. Zeile(n)** 9498

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7253**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes-deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.		
Z8798 ID 29411 (4 - 3/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Landschaft, Nachteile für den Tourismus Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aussehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit hersehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.		**s. Zeile(n)** 9499

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7253**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8799 ID 29412 (4 - 4/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Weitere Gefährdungen und Nachteile 3.1 Gesundheitegefährdung für Anwohner Folgende gesundheittiche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt. 3.1.1 Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!		**s. Zeile(n)** 9500
Z8800 ID 29413 (4 - 5/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2. Lichtimmissionen 3.2.1 „Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.		**s. Zeile(n)** 9501
Z8801 ID 29414 (4 - 6/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2.2 Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.		**s. Zeile(n)** 9502
Z8802 ID 29415 (4 - 7/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2.3. Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.		**s. Zeile(n)** 9503

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7253**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8803 ID 29416 (4 - 8/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.		**s. Zeile(n)** 9504
Z8804 ID 29417 (4 - 9/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Entwertung der Immobilien — Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den		**s. Zeile(n)** 9505

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7253**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.		
Z8805 ID 29418 (4 - 10/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Gefährdung ansässiger Vogelarten Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterptätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergjeerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.		**s. Zeile(n)** 9506

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7253**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8806 ID 29419 (4 - 11/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!		**s. Zeile(n)** 9507
Z8807 ID 29420 (4 - 12/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Verletzung von Planungsgrundsätzen Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		**s. Zeile(n)** 9508
Z8808 ID 29421 (4 - 13/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		**s. Zeile(n)** 9509
Z8809 ID 29422 (4 - 14/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!		**s. Zeile(n)** 9510
Z8810 ID 29423 (4 - 15/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.		**s. Zeile(n)** 9511

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7253**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8811 ID 29424 (4 - 16/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet 7 östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.		**s. Zeile(n)** 9512
Z8812 ID 29425 (4 - 17/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weitergegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.		**s. Zeile(n)** 9513
Z8813 ID 29426 (4 - 18/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Von Mensch zu Mensch: In den letzten Jahren sind viele Entscheidungen aus der Sicht der Wirtschaftlichkeit getroffen worden. Es ist an der Zeit, Entscheidungen und Planungen wieder in einen gesamt-Kontext zu stellen und genauer abzuwägen. Da geht es um Lebensqualität von Menschen, Tieren und Natur. Wir haben Verantwortung für diesen Planeten und setzen uns ein, die Schönheit und Artenvielfalt zu erhalten und zu pflegen! Lasst uns dies tun!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einer umfangreichen Abwägung unterzogen. Darüber hinaus hat er gem. der Vorgaben des § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 der jeweiligen Gebietsblätter umfassend dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband auch die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und Menschen ermittelt und in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt.	
Beteiligtennummer **29.7253**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8814 ID 32153 (5 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Folgende Argumente sprechen aus meiner Sicht gegen die Erichtung eines Windenergieparks im Gebiet Süpplingen 01 : wie Sie selber schreiben ; " ist die Fläche Süpplingen 01 von vielen nahen Orschaften umgeben, was zu einer höheren Belastung als anderswo führt." Die verkleinerte Fläche von ca. 130ha könnte somit (evtl, auch 2x 70ha) an einer Stelle realisiert werden, wo die Belastung deutlich geringer ist. Windkraftanlagen mit über 200m Höhe im Abstand von nur 1000m von den Ortschaften zu errichten , führt zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität und einer Gefährdung der Gesundheit für Mensch, Tier usw. durch Infraschall (Studie Universität Mainz) , Lärm der Rotoren, Schattenwurf, Leuchtfeuer.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte. Darüber hinaus hat der Regionalverband mittels seines gesatmräumlichen Planungskonzepts und den nachfolgenden Einzelfallbetrachtungen eine umfassende Alternativenprüfung , in welcher alle der Windenergienutzung pot. entgegenstehenden Belange angemessen beachtet worden sind, durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass u.a. die verbleibende Potenzialfläche Süpplingen 01 zu den bestgeeigneten im dicht besiedelten Verbandsgebiet zu zählen ist. Wie der Einwender zu seiner abweichenden Einschätzung gelangt ist und ob und nach welchen Kriterien er den gesamten Planungsraum untersucht hat um zu dieser Einschätzung zu gelangen ist nicht dargelegt, sodass die Ausführungen keinerlei Anlass geben, dass Abwägungsergebnis des Regionalverbands erneut	**s. Methodenband** D 2.2

zu überprüfen oder in Zweifel zu ziehen.

Z8815
ID 32154
(5 - 2/5)

HE Königslutter Süpplingen 01

die über 400 Rotmilane , die im Gebiet Süpplingen 01 und darum leben , haben einen Flugradius von 10 bis 20 km.

Somit ist ein Schutz der Vögel mit einem Abstand von 1000m ausgeschlossen.

Nicht folgen

Der Belang des Rotmilanschutzes ist umfassend und sachgerecht vom Regionalverband bearbeitet worden. Hierzu wird auf die methodischen Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Dass 400 Rotmilane im Raum Süpplingen leben wie der Einwender vorträgt, ist ausgeschlossen. Hier sei nur auf den aktuellen Brutpaarbestand in GANZ Niedersachsen von 1.200 Brutpaaren (Rote Liste, NLWKN 2015) verwiesen. Demnach würde 1/3 des landesweiten Rotmilanbestands in und um Süpplingen brüten.

s. Umweltbericht
2.2.2.3

Z8816
ID 32155
(5 - 3/5)

HE Königslutter Süpplingen 01

Bei allen vorhergehenden Planungen wurde eine 5km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt.

Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.

Nicht folgen

Das einzelfallspezifische Abweichen von der selbst gegebenen Schutzzone um den Elm ist im Gebietsblatt, Kap. 3 umfassend begründet. Überdies ist auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer zu verweisen.

s. Zeile(n)
7638

s. Gebietsblatt
HE Königslutter Süpplingen 01

Z8817
ID 32156
(5 - 4/5)

HE Königslutter Süpplingen 01

Ein Windpark dieser Größenordung wirkt außerdem wie eine Teilenteignung für alle Hausbesitzer ,
da um um die Windräder die Immobilienpreise drastisch fallen.

Ich fordere Sie hiermit auf, die hier benannte Fläche aus der Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7253**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z8818 ID 32157 (5 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweiteren wohnt mein Sohn mit seiner Familie 1000 Meter Luftlinie von dem geplantem Windpark entfernt und ich mache mir berechtigte Sorgen um die Gesundheit auch meiner beiden Enkel, 8 und 5 Jahre alt. Wir selbst wohnen in zwei Kilometer Entfernung und wollen Beeinträchtigungen ebensowenig in Kauf nehmen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **31.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8819 ID 3150 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8820 ID 3151 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8821 ID 3152 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **31.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8822 ID 3153 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8823 ID 28708 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z8824 ID 28709 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z8825 ID 28710 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z8826 ID 28711 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8827 ID 29392 (3 - 1/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weitere Aspekte hier auf den folgenden 7 Seiten, die darlegen warum ich mit der Errichtung des Windparks nicht einverstanden bin! Folgende Einwendungen sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung des Windenergieparks auf der in Aussicht gestellten Fläche:	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8828 ID 29393 (3 - 2/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auswirkungen auf die Umwelt Durch die Errichtung des geplanten Industrie-Windparks würde eine einmalige 3 Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein! 1. Naturschutz- und Naherholungsgebiete Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes-deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.		**s. Zeile(n)** 9498
Z8829 ID 29394 (3 - 3/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Landschaft, Nachteile für den Tourismus Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte		**s. Zeile(n)** 9499

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aussehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit hersehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.		
Z8830 ID 29395 (3 - 4/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Weitere Gefährdungen und Nachteile 3.1 Gesundheitegefährdung für Anwohner Folgende gesundheittiche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt. 3.1.1 Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!		**s. Zeile(n)** 9500
Z8831 ID 29396 (3 - 5/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2. Lichtimmissionen 3.2.1 „Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.		**s. Zeile(n)** 9501
Z8832 ID 29397 (3 - 6/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2.2 Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.		**s. Zeile(n)** 9502

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8833 ID 29398 (3 - 7/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2.3. Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.		**s. Zeile(n)** 9503
Z8834 ID 29399 (3 - 8/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich		**s. Zeile(n)** 9504

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.		
Z8835 ID 29400 (3 - 9/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Entwertung der Immobilien — Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.		**s. Zeile(n)** 9505
Z8836 ID 29401 (3 - 10/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Gefährdung ansässiger Vogelarten Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterptätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des		**s. Zeile(n)** 9506

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergjeerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.	
Z8837 ID 29402 (3 - 11/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!		**s. Zeile(n)** 9507
Z8838 ID 29403 (3 - 12/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Verletzung von Planungsgrundsätzen Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		**s. Zeile(n)** 9508
Z8839 ID 29404 (3 - 13/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		**s. Zeile(n)** 9509

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8840 ID 29405 (3 - 14/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!		**s. Zeile(n)** 9510
Z8841 ID 29406 (3 - 15/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.		**s. Zeile(n)** 9511
Z8842 ID 29407 (3 - 16/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet 7 östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.		**s. Zeile(n)** 9512
Z8843 ID 29408 (3 - 17/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weitergegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.		**s. Zeile(n)** 9513
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8844 ID 27477 (4 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hier schreibe ich Ihnen von Mensch zu Mensch. Wachstum, wirtschaftliche Interessen - danach wurde nach dem 2. Weltkrieg fast alles ausgerichtet. Diese Sichtweise geht jetzt zu Ende. Es funktioniert nicht mehr. die Ressourcen sind endlich + die Bäume wachsen nicht in den Himmel. Z.B. 50 % aller Lebensmittel in der westlichen Welt werden weg geschmissen! D.h. 50 % weniger Energie ist erforderlich um lebensmittel-technisch zu überleben. D.h. der Energiebedarf wird drastisch sinken, wenn hier Veränderung geschieht. D.h. die Energiewende, wird nicht durch immer größere Windräder etc. erreicht - sondern durch die Besinnung auf das Wesentliche.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Einwender ist beizupflichten, dass im Bereich des Energieverbrauchs noch ein erhebliches Einsparpotenzial liegt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8845 ID 27478 (4 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des Weiteren: meine Enkel + unser Sohn mit seiner Familie haben ein Haus direkt am Nördlichen Rand von Süpplingen an der B1. die geplanten ca. 200 m hohen Windräder, würden die Gesundheit der Kinder + Erwachsene stark beeinträchtigen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z8846 ID 27479 (4 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Wert der Immobilie würde gegen 0 streben.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z8847 ID 27480 (4 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Würden Sie einem Industrie-Windpark zustimmen, wenn es Sie + Ihre Familie beträfe??? Auch ich in Frellstedt wäre von dem Windpark stark betroffen (Luftlinie ca. 1000 m)! Somit bin ich mit dem Plan einen Windpark zuerichten nicht ein Verstanden. Wir werden alle Mittel - auch gerichtliche -einsetzen um das zu vermeiden!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Anmerkungen zum angegebenen vorherigen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8845
Beteiligtennummer **29.7254**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8848 ID 32158 (5 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8814
Z8849 ID 32159 (5 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8815
Z8850 ID 32160 (5 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8816
Z8851 ID 32161 (5 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8817
Z8852 ID 32162 (5 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8818

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **14.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8853 ID 3145 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8854 ID 3146 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8855 ID 3147 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z8856 ID 3148 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8857 ID 23589 (2 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	1. Ich fordere die Gleichbehandlung und Gleichstellung zum Gebiet Bornum bzgl. Schutzzone und Vogelaufkommen.	**Nicht folgen** Die landschaftliche Bewertung der Potentialfläche Süpplingen 01 unterscheidet sich von Bornum 01. Es besteht darum keine Inkonsistenz zwischen der landschaftlichen Bewertung bezogen auf die beiden Potentialflächen, die ein einheitliches Vorgehen des Regionalverbands in Frage stellen könnte. Das Vorgehen des Regionalverbands ist nachvollziehbar und willkürfrei. Der Regionalverband schätzt aufgrund des Landschaftsbildgutachtens (zu verweisen ist insbesondere auf Tabelle 2, S. 25) die landschaftliche Empfindlichkeit von Bornum 01 deutlich höher ein als die von Süpplingen 01. Der Nordrand (Nordspitze) des Elm, auf welchen sich die Potentialfläche Bornum auswirken würde, ist landschaftlich aufgrund der markanteren Reliefkante und geringeren weiträumigen Vorbelastungen (keine Sicht auf das Kraftwerk Buschhaus, größere Distanz zu Windpark HE 2 etc.) deutlich empfindlicher als der nordöstliche Bereich. Süpplingen befindet sich im Bereich eines Sattels des Elm, in dessen Umfeld der Elm vglw. sanft in sein Vorland abdacht. Da dieses zudem von einigen kleineren Erhebungen gekennzeichnet ist, besitzt der Höhenzug des Elm in diesem Teilraum nicht die markante Wirkung auf sein Umland, wie dies im Norden und Westen der Fall ist. Dort dacht der Elm von seinen höchsten Erhebungen steil in die vorgelagerte Ebene	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ab. Auch hinsichtlich der Vogelaufkommen hat der Regionalverband keinerlei methodische Unterschiede zwischen den genannten Potenzialflächen gemacht.	
Z8858 ID 23591 (2 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse weisen Sie auf die nördliche Exposition der Potentialflächen im Bereich Klostergut Hagenhof hin und die damit im Zusammenhang getätigte Aussage der Sichtbeziehungen des Wohnhauses, die „eher nach Süden und Westen ausgerichtet sein dürften." Es handelt sich nicht nur um ein Wohnhaus, sondern um weitere vier. Außerdem handelt es sich hier lediglich um eine Vermutung, denn Sie haben keinen stichhaltigen Nachweis dafür erbracht. Sie haben sich nie ein Bild vor Ort gemacht, und auch die betroffenen Bewohner nicht nach ihrer Sichtbeziehung gefragt. Die Sichtbeziehungen gehen bei allen Häusern nämlich nach Osten und Westen.	**Teilweise folgen** Der Hinweis auf die missverständliche Formulierung bezüglich der Anzahl der Wohngebäude am Hagenhof wird zur Kenntnis genommen und korrigert. Gleichwohl ist für die Planung in erster Linie maßgeblich, dass es sich um Gebäude im baurechtlichen Außenbereich handelt. Diese Tatsache hat der Regionalverband von Beginn an korrekt erkannt und entsprechend in seine Abwägung eingestellt, sodass sich aus dem Hinweis des Einwenders kein verändertes Abwägungsergebnis im Hinblick auf die Eignung der im 2. Entwurf dargestellten Fläche als VR WEN ergibt.	
Z8859 ID 23592 (2 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Das Aufkommen von verschiedenen Fledermausarten wird ignoriert und verneint. Das stimmt so nicht. Der im Jahr 2005 von der Stadt Königslutter am Elm erstellte Landschaftsrahmenplan belegt ein Vorkommen verschiedener Fledermausarten durch das Büro [Firmenname].	**Nicht folgen** Vorkommen von Fledermausarten im Bereich der Potenzialfläche werden vom Regionalverband in keiner Weise verneint und ignoriert. Dieser zudem nicht weiter begründeten oder belegten Einwendung wird entschieden wiedersprochen. Tatsächlich hat der Regionalverband lediglich festgestellt, dass ihm keine Informationen oder Fachgutachten zu planungsrelevanten Vorkommen vorliegen. Ein Landschaftsrahmenplan der Stadt Königslutter kann überdies nicht vorliegen, da die Landschaftsrahmenplanung den Landkreisen und damit dem Landkreis Helmstedt obliegt. Das hier genannte Gutachten wurde von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises auch im Rahmen der verschiedenen Konsultationen und Datenabfragen nicht an den Regionalverband übergeben. Darüber hinaus ist auf den allgemeinen Umgang des Regionalverbands mit der Artengruppe der Fledermäuse zu verweisen. Wie in Methodenband und Umweltbericht (siehe angegebene Bezüge) umfassend dargestellt, können artenschutzrechtliche Verbote im Zusammenhang mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Der Einwender bleibt im Übrigen eine Konkretisierung hinischtlich genauer Lage der Vorkommen und Arteninventar schuldig, sodass ohnehin nicht auf etwaige Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten in den relevanten Höhen rückgeschlossen und reagiert werden kann. Zu betonen ist, dass keineswegs alle Fledermausarten einem erhöhten Kollisionsrisiko an WEA unterliegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8860 ID 23593 (2 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Das Habitat des Rotmilans wird durch Ausweisung der Fläche massiv gestört. Inmitten mehrerer Habitate wird die Windanlage ausgewiesen. Wie behandeln Sie die Flugrichtungen des Rotmilans?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es bleibt unklar, wie der Einwender das Wort "Habitat" definiert und wo das angeblich massiv gestörte Habitat sich befinden soll. Nach den umfassenden Erkenntnissen des Regionalverbands zu Vorkommen des Rotmilans im Raum Süpplingen, u.a. auf Grundlage einer eigens beauftragten Übersichtskartierung durch das Büro Biodata, kann ferner ausgeschlossen werden, dass die gepölante Vorrangfläche inmitten mehrerer Habitate der Art gelegen ist, sofern hiermit der im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko relevante Kernlebensraum der Tiere im direkten Umfeld von Brutplätzen gemeint ist. Dass die Potenzialflächen temporär und von Zeit zu Zeit von Rotmilanen zur Nahrungssuche aufgesucht oder überflogen werden, bezweifelt der Regionalverband nicht und hat diese Tatsache, ob der verschiedenen benachbarten Brutplätze in seine Abwägung eingestellt. Ein signifikant erhöhtes Kollissionsrisiko - zumal auf den wesentlichen Teilen der Potenzialfläche - vermag der Plangeber jedoch nicht als wahrscheinlich festzustellen, sodass die Eignung der Potenzialfläche für die Windenergienutzung nicht in Frage steht. Im Zuge der Abwägung und inbesondere bei der Abgrenzung der Brutreviere durch das Büro Biodata sind die Flugbewegungen des Rotmilans überdies berücksichtigt worden.	
Z8861 ID 23594 (2 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Die in der 2. Offenlage erwähnte Behandlung von Hagenhof als Splittersiedlung ist falsch. Es handelt sich nicht um eine Splittersiedlung. Ich beantrage deshalb, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. Danach ist zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten. Demgegenüber gilt bei Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt. Beim Hagenhof handelt es sich nicht um einen eigenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457).	**s. Zeile(n)** 17581

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten.	
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8862 ID 23600 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich Einspruch zum Gebiet Süpplingen 01 ein. Diesen begründe ich wie folgt: 1. Ich fordere die Gleichbehandlung und Gleichstellung zum Gebiet Bornum bzgl. Schutzzone und Vogelaufkommen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7784
Z8863 ID 23601 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse weisen Sie auf die nördliche Exposition der Potentialflächen im Bereich Klostergut Hagenhof hin und die damit im Zusammenhang getätigte Aussage der Sichtbeziehungen des Wohnhauses, die ,,eher nach Süden und Westen ausgerichtet sein dürften." Es handelt sich nicht nur um ein Wohnhaus, sondern um weitere vier. Außerdem handelt es sich hier lediglich um eine Vermutung, denn Sie haben keinen stichhaltigen Nachweis dafür erbracht. Sie haben sich nie ein Bild vor Ort gemacht, und auch die betroffenen Bewohner nicht nach ihrer Sichtbeziehung gefragt. Die Sichtbeziehungen gehen bei allen Häusern nämlich nach Osten und Westen.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8858
Z8864 ID 23602 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Die in der 2. Offenlage erwähnte Behandlung von Hagenhof als Splittersiedlung ist falsch. Es handelt sich nicht um eine Splittersiedlung.	**Nicht folgen** Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. Danach ist zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten. Demgegenüber gilt bei Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt. Beim Hagenhof handelt es sich nicht um einen eigenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung	

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7255	**23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457).

Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht.

Der Hagenhof könnte somit nur dann als Innenbereich einzuordnen sein, wenn die vorhandene Bebauung einen eigenen Ortsteil bilden würde. Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (so bereits BVerwG, Urt. V. 06.11.1968, IV C 31.66 = BVerwGE 31, 22; s. a. OVG Schleswig, Urt. V. 22.04.1993, 1 L 252/91).

Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten.

Mit dieser Beurteilung setzt sich der Regionalverband nicht in Widerspruch dazu, wie er die Ortschaft Schickelsheim in seinem Planungskonzept behandelt hat. Anders als beim Hagenhof war nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes bei der Ortslage Schickelsheim ein Abstand von 1.000 m einzuhalten. Dies gilt schon deshalb, weil ein Großteil der Ortslage Schickelsheim im Flächennutzungsplan der Stadt Königslutter als gemischte Baufläche und im Südosten als Wohnbaufläche dargestellt ist. Schon aufgrund der vorgenannten Flächennutzungsplan-Darstellungen war ein Abstand von 1.000 m einzuhalten. Zudem handelt es sich bei Schickelsheim um einen Ortsteil mit insges. Ca. 20 Gebäuden, der städtebaulich ein anderes Gewicht besitzt als der Hagenhof. So wird auf der Basis einer Luftbildauswertung davon ausgegangen, dass in elf Gebäuden dauerhaftes Wohnen stattfindet und in den anderen vorhandenen Gebäuden überwiegend eine landwirtschaftliche bzw. eine gewerbliche Nutzung ausgeübt wird.

Der Regionalverband hat die Beeinträchtigungen des Hagenhofs durch Windenergieanlagen in seine Abwägung eingestellt.

Zur grundsätzlich geringeren Schutzwürdigkeit von Splittersiedlungen im Außenbereich kommt insoweit hinzu, dass sich die Sichtbeziehungen vom Hagenhof aus eher nach Süden orientieren, die Potenzialfläche sich aber im Norden befindet und daher die Umzingelungswirkung durch die Windenergieanlagen als deutlich weniger schwerwiegend einzuschätzen ist als bei anderen Splittersiedlungen im Außenbereich. Zudem sind die Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf die geringe Anzahl von Bewohnern insgesamt hinnehmbar.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8865 ID 23603 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Auf dem Klostergut Hagenhof wird Trinkwasser zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung gefördert. Ich fordere eine Untersuchung, die feststellt, inwieweit diese weiterhin gewährleistet bleibt. Ich beantrage deshalb, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und nicht mehr als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Derartige Risiken sind bereits durch die Einhaltung der ohnehin geltenden Schutzabstände ausgeschlossen. In jedem Fall stellt dieser Belang die Ausweisung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage. Die hier vorgetragenen Belange sind zudem im Genehmigungsverfahren zu prüfen, da dann auch die Standorter der Windenergieanlagen bekannt sind. Eine Untersuchung auf Ebene der Regionalplanung ist damit entbehrlich.	
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8866 ID 23608 (4 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich Einspruch zum Gebiet Süpplingen 01 ein. Diesen begründe ich wie folgt: 1. Ich fordere die Gleichbehandlung und Gleichstellung zum Gebiet Ingeleben bzgl. Schutzzone und Vogelaufkommen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die landschaftliche Bewertung der Potentialfläche Süpplingen 01 unterscheidet sich im Ergebnis nicht von Ingeleben 01. Wie auch für Süpplingen 01 wurde die landschaftliche Empfindlichkeit im Zuge des Landschaftsbildgutachtens nicht für gleichermaßen hoch erachtet, wie am Nord und Westrand des Elms. Aus diesem Grund wurden beide Potenzialflächen einer weiteren Einzelfallprüfung unterzogen. Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung ist die Potenzialfläche Ingeleben 01 im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs aufgrund neuer und zusätzlicher Erkenntnisse zu Vorkommen des Rotmilans und einer im Zuge der aus diesem Grund erforderlichen Verkleinerung aufgetretenen Unterschreitung der Mindestflächengröße von 50 ha entfallen. Somit war nicht die Schutzzone um den Elm maßgeblich für den Wegfall von Ingeleben 01. Auch hinsichtlich der Berwertung von Vogelvorkommen (insbesonder Rotmilan) hat der Regionalverband keinerlei methodische Unterschiede zwischen den genannten Potenzialflächen gemacht. In beiden Fällen wurden durch das Büro Biodata Brutreviere ermittelt, welche aufgrund eines innerhalb dieser Reviere zu erwartenden signifikant erhöhten Tötungsriskos zu einem Wegfall der sich überlagernden Potenzialteilflächen geführt haben. Dass eine grundsätzlich immer zu erwartende unterschiedliche räumliche Situation im Hinblick auf vorkommende planungsrelevante Arten auch zu unterschiedlichen Konflikte und Flächenbewertungen führen muss, kann selbstverständlich nicht als Ungleichbehandlung oder Willkür dargestellt werden. Vielmehr gilt: Gleiches ist gleich zu behandeln. Ungleiches jedoch auch ungleich.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8867 ID 23609 (4 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse weisen Sie auf die nördliche Exposition der Potentialflächen im Bereich Klostergut Hagenhof hin. Die in der 2. Offenlage erwähnte Behandlung von Hagenhof als Splittersiedlung ist falsch. Es handelt sich nicht um eine Splittersiedlung.	**Teilweise folgen** Die Lage der verbleibenden Potenzialfläche zum Klostergut Hagenhof wurde im Gebietsblatt korrigiert. Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. Danach ist zu Splittersiedlungen bzw.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten. Demgegenüber gilt bei Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt. Beim Hagenhof handelt es sich nicht um einen eigenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457). Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten.	
Z8868 ID 23610 (4 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Auf dem Klostergut Hagenhof wird Trinkwasser zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung gefördert. Ich fordere eine Untersuchung, die feststellt, inwieweit diese weiterhin gewährleistet bleibt.	**Nicht folgen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Derartige Risiken sind bereits durch die Einhaltung der ohnehin geltenden Schutzabstände ausgeschlossen. In jedem Fall stellt dieser Belang die Ausweisung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage. Die hier vorgetragenen Belange sind zudem im Genehmigungsverfahren zu prüfen, da dann auch die Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind. Eine Untersuchung auf Ebene der Regionalplanung ist damit entbehrlich.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8869 ID 23611 (4 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. In Ihrem Argument unter 3.3 heißt es: Das Gebiet „wurde jedoch durch die massive Verkleinerung der Potentialfläche bereits wirkungsvoll verringert". Dem widerspreche ich, denn die Verkleinerung ist für Mensch, Tier und Natur nicht wirkungsvoll genug. Ich beantrage deshalb, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und nicht mehr als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Der vom Einwender benannte Absatz ist unvollständig zitiert, sodass der Eindruck einer redundanten Formulierung entstehen könnte. Aus dem Gebietsblatt geht nicht hervor, dass das Gebiet durch die Verkleinerung der Potenzialfläche verringert wird (inhaltsleer), sondern: "Die Beeinträchtigungsintensität in Bezug auf das Schutzgut Menschen ist im Vergleich zu anderen Potenzialfläche aufgrund der zahlreichen benachbarten Ortschaften erhöhte, wurde jedoch durch die massive Verkleinerung der Potenzialfläche bereits wirkungsvoll verringert." Bezug wird also hier auf die Beeinträchtigungen der umliegenden Bevölkerung genommen. Vor dem Hintergrund der Privilegierung nach § 35 BauGB lässt sich eine weitere Verkleinerung der Potenzialfläche oder gar ein Komplett-Entfall nach den vorliegenden Erkenntnissen und unter Beachtung der schlüssigen Alternativenprüfung nicht begründen.	
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8870 ID 28196 (5 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z8871 ID 28197 (5 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z8872 ID 28198 (5 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z8873 ID 28199 (5 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8874 ID 28200 (5 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z8875 ID 28201 (5 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z8876 ID 28202 (5 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8877 ID 23616 (6 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich Einspruch zum Gebiet Süpplingen 01 ein. Diesen begründe ich wie folgt: 1. Unter Punkt 3.1 sprechen Sie die betroffenen Anwohner an. Die Bewohner von Hagenhof werden nicht erwähnt. Ich fordere Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Betroffenen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7792
Z8878 ID 23617 (6 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Die sehr deutliche Bürgermeinung ist einhellig und ablehnend. Dabei spielt die Größe des Gebietes, die Nähe zu den Dörfern und der Schutz der Elm-Dorm Landschaft eine Rolle. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln,	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen	

			und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. Der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Dem Schutz des Wohnumfeldes wird im Planungskonzept des Regionalverbandes durch den vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m in angemessenem Maß Rechnung getragen (siehe angegebenen Bezug).	
Z8879 ID 23618 (6 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Die Fragen der Gemeinwohlorientierung und die grundsätzliche Betrachtung wurden nicht berücksichtigt; denn wer verdient an der Windenergie und wer bezahlt sie?	**Nicht folgen** Die in der Einwendung geführte Argumentation ist weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung. Siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7255**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8880 ID 23619 (6 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse weisen Sie auf die nördliche Exposition der Potentialflächen im Bereich Klostergut Hagenhofhin und die damit im Zusammenhang getätigte Aussage der Sichtbeziehungen des Wohnhauses, die „eher nach Süden und Westen ausgerichtet sein dürften." Es handelt sich nicht nur um ein Wohnhaus, sondern um weitere vier. Außerdem ist dies lediglich eine Vermutung, denn Sie haben keinen stichhaltigen Nachweis dafür erbracht. Sie haben sich nie ein Bild vor Ort gemacht, und auch die betroffenen Bewohner nicht nach ihrer Sichtbeziehung gefragt. Die Sichtbeziehungen gehen bei allen Häusern nämlich nach Osten und Westen.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7807
Z8881 ID 23620 (6 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Die in der 2. Offenlage erwähnte Behandlung von Hagenhof als Splittersiedlung ist falsch. Es handelt sich nicht um eine Splittersiedlung.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8861
Z8882 ID 23621 (6 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Auf dem Klostergut Hagenhof wird Trinkwasser zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung gefördert. Ich fordere eine Untersuchung, die feststellt, inwieweit diese weiterhin gewährleistet bleibt. Ich beantrage deshalb, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und nicht mehr als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8865
Beteiligtennummer **29.7256**		Datum der Stellungnahme **14.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8883 ID 3141 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z8884 ID 3142 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z8885 ID 3143 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7256**		Datum der Stellungnahme **14.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8886 ID 3144 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7256**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8887 ID 28203 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z8888 ID 28204 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z8889 ID 28205 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z8890 ID 28206 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z8891 ID 28207 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z8892 ID 28208 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7256**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8893 ID 28209 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7256**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8894 ID 23595 (3 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8857
Z8895 ID 23596 (3 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8858
Z8896 ID 23597 (3 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8859
Z8897 ID 23598 (3 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8860
Z8898 ID 23599 (3 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8861
Beteiligtennummer **29.7256**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7256**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8899 ID 23604 (4 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8862
Z8900 ID 23605 (4 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8863
Z8901 ID 23606 (4 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8864
Z8902 ID 23607 (4 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8865
Beteiligtennummer **29.7256**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8903 ID 23612 (5 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8866
Z8904 ID 23613 (5 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8867
Z8905 ID 23614 (5 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8868

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7256**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8906 ID 23615 (5 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8869
Beteiligtennummer **29.7256**		Datum der Stellungnahme **24.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8907 ID 23622 (6 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8877
Z8908 ID 23623 (6 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8878
Z8909 ID 23624 (6 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8879
Z8910 ID 23625 (6 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8880
Z8911 ID 23626 (6 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8881
Z8912 ID 23627 (6 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8882

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7257**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8913 ID 2965 (1 - 1/4)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Nach der Veröffentlichung des Begündungsentwurfes, insbesondere dem Gebietsblatt für o.g. Potentialfläche, möchten wir die Gelegenheit nutzen, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als betroffene Grundstückseigentümer Stellung zu den von Ihnen beabsichtigten Gebietszuschnitt für die im Entwurf vorgesehenen Erweiterung des VR WEN WF 7 zunehmen. 1.) Ausschlussbegründung Landschaftsbild Salzgitter Höhenzug Nach den Angaben unter 2.3 des Gebietsblattes liegt der nördliche Teil der Fläche innerhalb einer Pufferzone mit erhöhter Empfindlichkeit des Landschaftsbildes um den SZ-Höhenzug. Dieser Feststellung können wir nicht nachvollziehen. Aus dem Landschaftsbildgutachten ergibt sich bereits eine Vorbelastung der Fernsicht Richtung Innerstetal durch die bestehenden WKA. Als Anmerkung wird in der Begründung auf eine sehr eingeschränkte Ausschlußwirkung hingewiesen. Eine erhöhte Empfindlichkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes ist somit nicht gegeben. Berücksichtigt man die Bewertung des Landschaftsbildgutachtens sowie die sehr eingeschränkte Ausschlusswirkung, kann ein Ausschluss der Fläche aufgrund des Landschaftsbildes nicht vorgenommen werden.	**Nicht folgen** Grund für den Verzicht auf den nördlichen Teil der Potenzialfläche ist eine Kombination aus Landschafts- und Artenschutz. Bei einer vollständigen Ausnutzung der Potenzialfläche nach Norden hin würde das gesamte Becken in Verbindung mit den im Süden bereits vorhandenen WEA von der Windenergienutzung dominiert und vollständig überformt werden. Dies will der Regionalverband mit einer Konzentration der WEA im südlichen Teil vermeiden. Darüber hinaus ist eine Bedeutung des Hengstebaches im Norden für den benachbart brütenden und störungsempfindlichen Schwarzstorch anzunehmen. Aus diesem Grund wird zum genannten Bachlauf ein Mindestabstand zum Erhalt dessen Funktion als Nahrungshabitat eingehalten. Beide Belange zusammengenommen rechtfertigen den Wegfall der nördlichen Potenzialfläche.	
Z8914 ID 2969 (1 - 2/4)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2.) Artenschutz Nahrungsgebiet des Schwarzstorches Unter 3 .1.2 des Gebietsblattes wird eine mögliche Beeinträchtigung von Nahrungsgebieten des störungsempfindlichen Schwarzstorches als sehr deutlich negativ bewertet. Allein der Hinweis, dass der das Gebiet durchfließende Hengstebach als Nahrungsgebiet möglich erscheint, rechtfertigt noch keinen Ausschluss für die Nutzung von Windenergie. Alternative Nahrungsgebiete stehen der Art hinreichend westlich und östlich des Brutgebietes Hainberg mit der Innerste und Nette mit ihren Auen und Feuchtgebieten zur Verfügung. Im übrigen verläuft ein Wirtschaftsweg in unmittelbarer Nähe des Hengstebaches, welcher von Landwirten und Spaziergängern frequentiert wird. Des weiteren befindet sich dort ein Hundeübungsplatz. Somit gibt es zahlreiche Störungen, die die Nutzung als Nahrungsgebiet für eine störungsempfindliche Art sehr einschränken. Ein wesentliches Nahrungsgebiet stellt der Hengstebach in keinem Fall dar. Im übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Planungsbüros [Name] vom 21.11.2013. Ein Ausschluss von Flächen im Bereich des Hengstebaches aufgrund von Belangen des Schwarzstorches halten wir nicht für gerechtfertigt.	**Nicht folgen** Der Schwarzstorch wurde im Bereich des Hengstebaches mehrfach gesichtet. Der Bachlauf ist hinsichtlich Lage und Ausprägung auch ansonsten als Nahrungshabitat geeignet, sodass aus Sicht des Regionalverbandes mit ausreichender Sicherheit von einer Bedeutung ausgegangen werden kann. Die Nähe zu Wirtschaftswegen, welche auch von Spaziergängern genutzt werden, stellt die Bedeutung des Hengstebaches als Nahrungshabitat nicht in Frage, da der Schwarzstorch in den frühen Morgenstunden sowie zu Zeiten der Dämmerung auf Nahrungssuche geht, wenn eine Nutzung durch Spaziergänger vglw. selten sein dürfte. Darüber hinaus führt nicht allein die potenzielle Beeinträchtigung des Nahrungshabitats am Hengstebach zum Ausschluss der nördlichen Potenzialfläche, sondern auch die übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.	
Z8915 ID 2974 (1 - 3/4)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	3.) Sozialverträglichkeit-Flächenverdopplung Unter 3.1.4 des Umweltberichtes wird festgestellt, das die Potentialfläche weitgehend strukturarm ist, wobei zugleich eine massive Vorbelastung vorliegt. Für eine ruhige Erholung eignet sich die Fläche nicht. Gleichzeitig wird jedoch auf die deutlich negative Umweltauswirkung durch den Bau neuer WKA im Zusammenspiel mit den bestehenden Anlagen (negative Kulissenwirkung) verwiesen. Gerade der ZGB hat sich für eine vorrangige	**Nicht folgen** Grund für die Verkleinerung des Gebiets im Norden ist nicht die besondere Qualität der Landschaft, sondern die zu erwartende übermäßige Beeinträchtigung des gesamten Beckenraumes bei einer Nutzung der gesamten Potenzialfläche mit einem Totalverlust der landschaftlichen Eigenart. Darüber hinaus wären in diesem Fall auch die Blickbezüge zwischen den umgebenden Höhenzügen in unzumutbarer Weise und in Gänze beeinträchtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7257**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Erweiterung bestehender Gebiete gegenüber Neuausweisungen ausgesprochen. Das dies eine Konzentration von WEA bedeutet, ergibt sich zwangsläufig. Das vom ZGB entwickelte Kriterium, eine Überprägung der Landschaft mit technischen Anlagen vorzubeugen kommt hier nicht zum Tragen. Eine Ausdehnung von nicht mehr als 4 km in eine Richtung unter Berücksichtigung des Bestandes an WEA wird in dem beantragten Gebiet nach unserem Erachten nicht überschritten.		
Z8916 ID 2979 (1 - 4/4)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	4.) Akzeptanz durch die Bevölkerung/ Beschluss der Gemeinde Anders als an anderen Standorten kann insgesamt eine breite Unterstützung der Bevölkerung festgestellt werden, welche durch ein geplantes Bürgerwindrad noch verbessert werden dürfte. Bei der Gemeinde Elbe findet die ursprünglich beantragte Fläche Unterstützung. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen beantragen wir eine Erweiterung der Potenzialfläche entsprechend des ursprünglichen Antrages über die vom ZGB vorgesehene nördliche Grenze hinaus.	**Nicht folgen** Die Anmerkungen bezüglich der Akzeptanz durch die Bevölkerung und die Beschlusslage der Gemeinde Elbe werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht berücksichtigungsfähig (siehe angegebenen Bezug). Der Plangeber hält daher an seiner Gesamtbeurteilung und am jetzigen Flächenzuschnitt des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung Haverlah WF 7 Erweiterung fest (siehe Gebietsblatt und Abwägungen der vorherigen Belange).	**s. Zeile(n)** 859 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7258**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8917 ID 2992 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Erst Ende Dezember 2013 und nur durch Zufall bin ich darauf aufmerksam geworden, dass in direkter Umgebung meines Wohnortes Twieflingen eine Fläche für Windkraftanlagen ausgewiesen werden soll. Ich fühle mich bei einem so wichtigen Vorhaben zu spät und unzureichend informiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 1 bis 3 NROG i.V.m. § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ROG. Die Beteiligungen zu den einzelnen Verfahrensschritten wurden durch öffentliche Bekanntmachungen in den einschlägigen Tageszeitungen im Verbandsgebiet der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit wurde umfangreich von Beginn des Planverfahrens zur 1. Änderung des RROP 2008 "Fortschreibung zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung" an informiert und beteiligt. So fanden von 2012 bis 2014 insgesamt über 100 Bürgerveranstaltungen einschließlich der Vorträge in kommunalpolitischen Gremien im Verbandsgebiet des Regionalverbandes statt. Ziel dieser Veranstaltungen war es, die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über die Inhalte und die sehr komplexe Planungsmethodik zu informieren. Der Regionalverband ist somit den Forderungen einer „klaren und transparenten Bürgerbeteiligung“ umfassend nachgekommen, wobei er weit über die in den förmlichen Planverfahren erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgegangen ist.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7258**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ausführliche Informationen sind auf der Internetseite unter www.regionalverband-braunschweig.de verfügbar. Die Abwägungskriterien sind in den Planunterlagen, die im Übrigen in der Dienststelle des Regionalverbands zur Einsichtnahme auslagen und des Weiteren weit über die eigentliche Auslegungsfrist hinaus im Internet einsehbar gewesen sind, ausführlich dargelegt. Unter www.regionalverband-braunschweig.de/wind sind auch zum jetzigen Zeitpunkt alle Unterlagen, auch die Gutachten zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008, veröffentlicht. Der Umfang der ins Beteiligungsverfahren gegebenen Unterlagen ist notwendig, um das Planungskonzept und die vorgenommene Abwägung nachvollziehen zu können. Die Planung des Regionalverbands erfolgt im gesetzlichen Rahmen losgelöst jeglicher Interessen Privater oder anderer Beteiligter.	
Z8918 ID 2997 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Gleichzeitig erhebe ich Einwände gegen diese Planung aus folgenden Gründen: Nachdem ich die Planungsunterlagen eingesehen habe, bleibt mir unverständlich, warum der bisherige Abstand von 5000 m zum Naturpark Elm im Bereich des südlichen Elm nicht eingehalten werden soll. In der Karte zum Landschaftsbild sind die Bereiche um Elm, Asse, Heeseberg, Dorm und Lappwald noch als zusammenhängender Bereich durch Pufferzonen ersichtlich. Diese Bereiche liegen im Geopark Braunschweiger Land und gelten meines Erachtens als besonders schützenswert. Durch die Errichtung der mit 200 m sehr hohen Windkraftanlagen entsteht aus meiner Sicht eine erhebliche Störung. Mehr noch als bisherige Stromleitungen und bereits vorhandene Windkraftanlagen würden neue Anlagen im Bereich der Gemeinde Twieflingen und Ingeleben das Erscheinungsbild der Landschaft sehr beeinträchtigen. Die besonderen Sichtachsen z.B. vom Elmrand über den Heeseberg bis zum Brocken werden hier meines Erachtens erheblich eingeschränkt.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Elm besitzt als ausgewiesener Naturpark und markanter Höhenzug eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. Dieser Bedeutung kommt der Regionalverband mit der im Planungskonzept festgelegten Freihaltung eines 5 km Schutzpuffers um den Höhenzug nach. Im Gegensatz zum hoch empfindlichen nördlichen und nordwestlichen Randbereich des Elms, hat der Höhenzug im nordöstlichen Bereich einen vergleichsweise geringen Reliefeinfluss und fällt flacher in das benachbarte hügelige Becken ab. Besonders schützenswerte, fernwirksame Sichtbezüge liegen nicht vor. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Auch der vom Einwender angeführte Gesichtspunkt der Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung ebenfalls nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7258**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde. Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren (s. Gebietsblatt).	
Z8919 ID 3002 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Weiterhin liegt im Südkreis des Landkreises Helmstadt keine avifaunistische Untersuchung vor. Aus eigenen Beobachtungen kann ich mitteilen, dass in und um Twieflingen einige Greifvogelarten sowie Fledermäuse vorkommen. Regelmäßig kann ich hier Rotmilane, Bussarde und Falken sowie Reiher beobachten, im Herbst und Frühjahr ziehen regelmäßig Kranichschwärme über unser Dorf. Ein Waldohreulenpärchen brütet in unserem Dorf seit einigen Jahren und zieht in der Umgebung ihre Jungen groß. Im Bereich des Gehölzsaumes um die drei Fischteiche gibt es ein besonders hohes Aufkommen von Vögeln und anderen Wildtieren. Ich gehe davon aus, dass die großen Windkraftanlagen eine erhebliche Störung für Tiere oder sogar eine Gefährdung bedeuten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 **s. Umweltbericht** 2.2.1
Z8920 ID 3007 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	In besonderer Weise bin ich jedoch darüber beunruhigt welche gesundheitlichen Gefahren vom niederfrequenten Schall einer Windkraftanlage ausgehen. Diese Gefahren werden in ihren Planungsunterlagen nicht erwähnt. Wie ihnen sicherlich bewusst ist verbreitet sich besonders niederfrequenter Schall über große Entfernungen und lässt sich durch Dämmmassnahmen von Häusern nicht abhalten. Ganz im Gegenteil entwickelt sich in Räumen eine besondere Dynamik. In unserer von Geräuschen unbelasteten Gegend würde jedes Geräusch oder Schallemissionen jeglicher Art zu einer großen Beeinträchtigung. Ich habe einige Beurteilungen über die gesundheitlich möglichen Folgen des Infraschalls gelesen, die zu dem Schluss kommen, dass durch dauerhafte Belastungen gesundheitliche Schäden zu erwarten sind und daher ein Abstand von mindestens 2000 m von bewohnten Gebieten einzuhalten ist. Ein Gutachten über gesundheitliche Risiken fehlt in ihren Planungsunterlagen komplett.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen usgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden. Aufgrund des gewählten 1.000 m vorsorgeorientierten Abstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Gleichwohl ist die Flache HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8921 ID 3008 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	In ihren Unterlagen schreiben Sie, dass Netzkapazitäten ausreichend vorhanden sind. Das bezweifle ich. Regelmäßig können wir sehen, dass Windräder bereits bestehender Anlagen in unserer Umgebung trotz ausreichendem Wind nicht laufen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8922 ID 3009 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Insgesamt bin ich der Ansicht, dass der Bau von acht 200 m hohen Windkraftanlagen in großer Nähe zu unseren Dörfern und Gehöften in der Gemeinde Hesseberg und Ingeleben zu einer unzumutbaren Belastung für die Bewohner wird und zu einer Entwertung der Region führen würde. Die Bevölkerung dieser Gegend muss mit vielen Belastungen und Problemen leben was schon jetzt zu einer erheblichen Abwanderung führt. Besonders nach Eröffnung des neuen Museums "Paläon" in Schöningen, besteht das Ziel, dass sich durch Ansteigen der Touristenzahlen die Region wirtschaftlich belebt. Eine zunehmende Ballung von Windkraftanlagen mindert	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7258**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		aber in erheblichem Umfang die Attraktivität als Naherholungsgebiet und als Feriengebiet.		
Beteiligtennummer **29.7259**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8923 ID 3026 (1 - 1/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Als Bürger der Stadt Seesen und Bewohner von Bornhausen in exponierter Lage zu der geplanten WEA-Fläche bin ich unmittelbar betroffen und bitte um die Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte. Da es sich um weiche Kriterien handelt, bitte ich um eine Betrachtung in der Gesamtschau. Die erst kurzfristig bekannt gewordene Aufnahme des Vorrangebietes in die Potentialkulisse erlaubt es leider nicht, eigene Beiträge und Beobachtungen zum Vogelschutz (Milan, Schwarzstorch) einzubringen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z8924 ID 3035 (1 - 2/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Flächengrößen: Vorranggebiete von min. 50 ha sollen ineffektive Windenergienutzung vermeiden werden und im Ergebnis die Beanspruchung des Landschaftsbildes bzw. die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch nur wenige Anlagen im Verhältnis zum umgebenden Raum, aus dem sie als störend empfunden werden können, reduzieren. Dies wird begrüßt. Die Begrenzung der maximalen Flächengröße auf 400 ha mit 25-30 Anlagen soll Belastungen beschränken. Eine Begrenzung der Längenausdehnung und das 120° Kriterium verhindern "Horizontverschmutzungen" und einen "Umzingelungseffekt" von Ortschaften. Darüber hinaus erscheint jedoch das Flächenkriterium als Begrenzung nicht geeignet. Das Ausnutzen von geeigneten, kompakten Flächen größer als 400 ha unter Verzicht auf "Kleinstandorte" erscheint raumordnerisch Ziel führender, Belastungen für das Landschaftsbild, den Mensch und Natur durch Konzentrationswirkung zu minimieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Begrenzung der maximalen Gebietsgröße auf 400 ha wird in Verbindung mit den Vorgaben zum Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung als geeignetes Mittel angesehen, um eine Überlastung von Teilräumen durch eine übermäßig hohe Anzahl von Windenergieanlagen zu vermeiden. Auf den Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.3
Z8925 ID 3044 (1 - 3/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Beurteilungsgröße der WEA: Die WEA-Flächen sind vor dem Hintergrund der wahrscheinlich errichteten WEAs zu betrachten. Diese Musterwindanlage wird in der Begründung S. 47 mit 150m Höhe, 100m Rotordurchmesser und 3 MW unter Berücksichtigung aktueller WEAs angegeben. Im Umweltbericht (S.13) werden im Widerspruch hierzu bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen Anlagen von nur 140m Höhe und nur 2 MW aufgeführt. Im Hinblick auf die technische Entwicklung ist durch den Verzicht auf eine Höhenbegrenzung aber auch mit deutlich größeren WEAs als der Musteranlage zu rechnen, so dass die Beeinträchtigungen auch erheblich stärker als beschrieben ausfallen könnten. Eine fundierte Prognose zur Höhenentwicklung der WEAs konnte den Unterlagen nicht entnommen werden, so weit diese enthalten ist, so wäre sie als "Worst-Case-Scenario" zu berücksichtigen, soweit nicht, zu erstellen, um die Umweltauswirkungen sachgerecht abzuwägen. In der Begründung, S. 7, wird davon ausgegangen,	**Nicht folgen** Der Einwender bezieht sich auf eine beispielhafte Darstellung der Auswirkungen von Schattenwurf im Umweltbericht, welche von der Planungsgruppe Umwelt aus einem Fremdgutachten zitiert wurde. Der Umweltbericht sowie die gebietsbezogene Umweltprüfung sind grundsätzlich von 200 m hohen WEA, gemäß der Referenzanlage der regionalplanerischen Begründung ausgegangen. Dies wird u.a. auf Seite 78 des Umweltberichts deutlich, wo explizit von 200 m hohen Anlagen gesprochen wird.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7259**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		dass die durchschnittliche Leistung von derzeit 2 MW schon bis 2020 - und damit unmittelbar nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens und der sich anschließenden Verfahren- auf 4 MW verdoppelt wird. Bei der Flächeninanspruchnahme wurden im Umweltbericht schon die (in dem Fall günstigeren) Auswirkungen von 4 MW-Anlagen dargestellt. Warum nicht nach dem Vorsorgeprinzip (eigentlich Aufgabe der Raumordnung) mit diesen Eckdaten für WEAs alle Belastungen abgewogen wurden, sondern nur mit den o.a. geringeren WEA-Leistungen in die Abwägung gegangen wird, ist nicht nachvollziehbar und insofern die gewählte Grundlage kein sachgerechter und nachhaltiger Referenzmaßstab.		
Z8926 ID 3065 (1 - 4/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Exposition und Wahrnehmung von WEA, Mindestabstände Das 120°-Kriterium versucht, die Wahrnehmung der Windkraftanlagen sozialverträglicher (?), eigentlich erträglicher, zu gestalten. Dieser Ansatz wird begrüßt. Darüber hinaus bleibt - wenn die Wahrnehmung als Kriterium herangezogen wird- die eher licht bzw. auch sonnenorientierte Orientierung der Lebensräume der Menschen in Gebäuden oder Freiland im Hinblick auf die Windkraft z.B. bei Abstandsregelungen unberücksichtigt. Südlich oder südwestlich vorgelagerte Windräder werden störender wirken als nördlich liegende. Es ist nicht erkennbar, warum dieser Aspekt unberücksichtigt bleibt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Abwägung zu angegebenem Bezug.	**s. Zeile(n)** 8928
Z8927 ID 3086 (1 - 5/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Da eine besondere Wertung dieser Exposition auch im Hinblick auf die Wirkung der Hauptwindrichtung auf die Schallausbreitung für das Schutzgut Mensch erheblich ist, soll der Gesichtspunkt in den Abwägungsprozess einfließen. Das Gutachten stellt fest: "Abwägungsrelevante Beeinträchtigungen können sich aufgrund ihrer ungünstigen Lage zur Potenzialfläche jedoch lediglich für das nordöstlich benachbarte Bornhausen sowie das nordwestlich gelegene Mechtshausen infolge visueller Effekte (Reflexionen, Schattenwurf) zeitlich begrenzt bei tiefstehender Sonne ergeben. Bornhausen liegt zudem stromabwärts der Hauptwindrichtung, sodass eine stärkere Verdriftung von Schallemissionen potenzieller WEAn zu erwarten ist. Übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigungen (sowolll durch visuelle als auch akustische Effekte) sind ohnehin aufgrund der Berücksichtigung des vorsorgeorientierten 1.000 m Schutzabstands zu Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts auszuschließen."	**Allgemeine Erläuterung** Aufgrund des vorsorgeorientierte Mindestabstand werden übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden, die nicht aufgrund der Privilegierung der WEN im Außenbereich hinzunehmen sind.	
Z8928 ID 3127 (1 - 6/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Da es in Niedersachsen nach meinem Wissen keinen bindenden Erlass zu Mindestabständen zu Besiedlungen gibt, der die Berücksichtigung besonderer Standortbedingungen und Expositionen untersagt und jeder Windkraftstandort der Einzelfallprüfung unterliegt, gibt es auch keine Auschlussgründe zur Berücksichtigung dieser Faktoren. Die Anwendung pauschaler Abstände wird zumindest der Ortslage Bornhausen und Seesen nicht ausreichend gerecht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband muss innerhalb seines Planungsraumes Gleiches gleich behandeln. Dies gilt selbstverständlich auch für die Wohnnutzungen. Die Bewohner des bauleitplanerischen Innenbereichs sind daher überall im Verbandsgebiet gleichermaßen zu schützen. Die Berücksichtigung besonderer Expositionen ist in diesem Zusammenhang weder rechtlich möglich, noch mit angemessenem Aufwand leistbar. Mit dem Mindestabstand von 1.000 m zu	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7259**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Die im Umweltbericht genannte Gehölzreihen zur Schaffung von Sichtverschattungen sind nicht oder nur sehr bedingt dazu in der Lage: Gehölze wachsen langsam über Jahrzehnte, erreichen bei Baumarten 1. Ordnung Höhen von ca. 35 m selbst bei schnell wachsenden Baumarten nicht vor min. 40-50 Jahren. Sie sind in den ersten Jahrzehnten nur dann, wenn man quasi unmittelbar dahinter steht, in der Lage, in 1 km Entfernung 200 m hohe Anlagen von der Sicht zu verschatten.	Siedlungen des Innenbereichs ist der Regionalverband überdies bereits weit über das rechtlich anhand von Immissionsschutzrichtwerten erforderliche Maß hinausgegangen und hat vorsorgenden Immissionsschutz betrieben. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist somit zumutbar und hinzunehmen. Dass Gehölzreihen nicht sämtliche Beeinträchtigungen von der Wohnbebauung fernhalten können ist dem Regionalverband bewusst. Dennoch können derartige Maßnahmen die Beeinträchtigungen lokal deutlich mindern und die Sichtbarkeit der WEA vom Boden aus stark einschränken. Sofern schnell wachsende Gehölze oder bereits hoch gewachsene Qualitäten verwendet werden, wird die Sichtbarkeit der WEA bereits nach kürzerer Zeit deutlich eingeschränkt.	
Z8929 ID 3128 (1 - 7/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Das Argument im Zweckverband oder im Landkreis Goslar seien keine Windkraftstandorte bei einer Vergrößerung der Schutzabstände verfügbar, ist nicht primär sach-, sondern politisch orientiert. Hier sollte überprüft werden, ob tatsächlich nicht anderenorts WEAs umwelt- und sozialverträglicher verträglicher installiert werden können. Sicher für Niedersachen nicht relevant, jedoch sei der Hinweis auf andere Bundesländer wie Hessen erlaub, die Einzelfallbetrachtungen fördern: Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Ministeriums fur Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen: " … generell Abstand von 1000 Metern …. Die Abstände können je nach Lage des Einzelfalls verringert oder vergrößert werden."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Vorgehensweise in Hessen ist dem Regionalverband bekannt. Er sieht jedoch keine Veranlassung sein Planungskonzept zu ändern.	
Z8930 ID 3149 (1 - 8/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Pufferzonen um Harz und Höhenzüge: Die dem Harz vorgelagerten Höhenzüge sind mit einer 2 km-Pufferzone versehen worden (S.98). Hierzu zählt z.B. auch der Höhenzug des Heber. Der Harz wird mit einem 5km-Schutzgürtel umgeben. Innerhalb dieser Zone ist das Windkraftgebiet Bornhausen vorgesehen mit der Begründung einer schon technischen (lineraren) Überformung durch die A7 (Anmerkungen s.u.). Zudem werden dem Harz vorgelagerte Höhenzüge zur Reduzierung des Schutzabstandes um den Harz erwähnt. "Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit auch über das direkte Umfeld der Potenzialfläche hinaus zu rechnen, was durch die leichte Hanglage der Potenzialfläche-nach Westen hin-noch verstärkt wird. Aus dem Nettetal und von den gegenüberliegenden Hängen des Heber und Mechtshäuser Bergs ist mit einer starken Sichtbarkeit potenzieller WEAn zu rechnen. Insbesondere für das unter Landschaftsschutz stehende Nettetal ist abseits von sichtverschattenden Gehölzen mit deutlichen Beeinträchtigungen durch eine Sichtbarkeit der Anlagen zu rechnen."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Schutzzone um den Harz soll in erster Linie die Blickbezüge vom Vorland aus in Richtung des markanten und abrupt ansteigenden Harzrandes von Beeinträchtigungen freihalten. Die Sichtbarkeit der WEA von den Anhöhen des Harzes selbst aus ist hingegen ohnehin auch jenseits der 5 km-Schutzzone gegeben. Von Bedeutung für die Rechtfertigung der Schutzzone ist daher insbesondere die Einsehbarkeit des Harzrandes aus der Schutzzone heraus. Aus dem Bereich Bornhausen ist der Harz durch vorgelagerte Höhenzüge verdeckt und nicht erlebbar. Überdies besteht mit der stark befahrenen A 7 eine bereits erhebliche Vorbelastung durch das Straßenbauwerk und den von ihm ausgehenden Lärmemissionen. Aus diesem Grund wurde die Schutzzone um den Harz hier aufgelöst und die Berücksichtigung des Landschaftsbilds auf die Ebene der Abwägung velagert. Der Regionalverband ist im Rahmen dieser Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt wie ausgeführt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen. Auch Sichtbeziehungen hat der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7259**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden.. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden.	
Z8931 ID 3162 (1 - 9/16)	GS Seesen Bornhausen 01	"Die Potenzialfläche unterschreitet mit Ausnahme des westlich der Nette gelegenen Teils den zum Schutz von Sichtbezügen und der landschaftlichen Eigenart des Harzes angesetzten 5-km-Abstandspuffer zum Harz. Die Potenzialfläche liegt jedoch am Rande des Nettetals auf dem vom Harz abgewandten Hang. Darüber hinaus schränken verschiedene östlich benachbarte, dem Harz vorgelagerte Höhenrücken die Fernsicht nach Osten hin deutlich ein, sodass der Harz von der Potenzialfläche aus nicht bzw. nur ganz vereinzelt und randlich sichtbar ist. Schutzbedürftige Sichtbezüge oder Sichtachsen zum Harz bestehen daher nicht. Da die Potenzialfläche darüber hinaus auch vom Harz aus nur eingeschränkt sichtbar sein wird und zudem massiv vorbelastet ist, ist die - zumal nur randliche - Unterschreitung des 5-km-Puffers hier im Einzelfall zu rechtfertigen (vgl. auch Kapitel 2 und Landschaftsbild-Gutachten). Der Minimalabstand zum Harzrand beträgt ca. 3,2 km." Die Potentialfläche ist selber nicht vorbelastet, zur A7 s.u.. Die Unterschreitung des 5 km Schutzabstandes zum Harz wird durch Höhenzüge begründet, da diese die Sichtbarkeit auf den Harz begrenzen würden. Zwar ist dies bezogen auf den Mittelpunkt der WEA-Fläche unmittelbar mit Blick Richtung Schildberg richtig, nicht jedoch, wenn die WEA-Fläche insgesamt auf die Einsehbarkeit und Erlebbarkeit des Blickes auf den Harz berücksichtigt wird. Zu berücksichtigen wäre, von wem das Landschaftsbild wahrgenommen wird. Aus der Talmitte ist der Harz gut erlebbar, nicht umsonst wurde die Autobahnraststätte "Harz" genannt. Der Harz ist nicht nur aus den Ortschaften, sondern auch von der A7 ist der Harz erlebbar. WEAs schränken dies und vor allem die Außenwirkung des Harzes bzw. das Landschaftsbild Harzgebirge insgesamt erheblich ein. Es wird festgestellt, Windkraftanlagen seien vom Harz nur eingeschränkt sichtbar. Bezogen auf den Fuß der Anlagen mag dies richtig, aber völlig unerheblich sein: 200 m hohe Anlagen sind vom Harz nahezu (evtl. aus einem Taleinschnitt heraus nicht) überall sichtbar und im Landschaftsbild in der Unterschreitung des Schutzabstandes unbestritten dominant. Auch wenn die Anlagen nicht im, sondern nur vor dem Harz stehen, sehe ich die Funktion des Harz(rand)es als Naturpark in der Erholungsfunktion beeinträchtigt. Derzeit sind WEAs aus dem Harz betrachtet im Bereich Dannhausen / Heber durch ausreichenden Abstand landschaftlich einigermaßen verträglich. Diese Anlagen stehen in etwas über 5 km -Abstand zum Harz. Zusätzliche WEAs im	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8930

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7259**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Nahbereich zum Harz sind jedoch an sich und in dieser Kombination abträglich. Insofern ist die 5 km-Zone Schutzzonen um den Harz und die 2 km Zone um Höhenzüge grundsätzlich nicht zu unterschreiten. Selbst innerhalb der Ortslage Seesen werden WEAs von vielen Punkten aus sichtbar sein. Hinsichtlich einer Lärmbelastung dürften die Wohngebiete am Schildberg durch die etwas höhere Lage belastet sein.		
Z8932 ID 3163 (1 - 10/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Feststellung von Vorbelastungen Das Gutachten stellt zum Landschaftsraum fest: "Die Potenzialflächen liegen gemäß Landschaftsbildgutachten innerhalb des 5-km-Abstandspuffers zum Harz. Im westlichen Bereich wird die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes allerdings weniger hoch als am nördlichen Harzrand eingestuft, zumal eine Vorbelastung durch die A 7 gegeben ist. ... Aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsraumes mit dem technischen Bauwerk der A 7 reduziert sich die Beeinträchtigungsintensität jedoch. auch vom Harz aus nur eingeschränkt sichtbar sein wird und zudem massiv vorbelastet ist," Mehrfach wird die Eignung des Standortes durch die Vorbelastung durch die A7 betont. Nicht differenziert wird zwischen horizontalen technischen Bauwerken und hoch aufragenden vertikalen: Bei der Suche nach einer raumverträglichen Variante für die 380 KV - Stromleitungstrasse Wahle-Meklar hat das Büro ERM Gmbh im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Band C) die Auswirkung des Vorhabens auf die Landschaft intensiv untersucht und bewertet. Dazu wurden die Belastung der betroffenen Landschaftsräume nach deren landschaftsästhetischer Qualität, der Vorbelastung durch gleichartige (mastenförmige) Bauwerke und die Sichtbarkeit des Vorhabens analysiert. Dazu wurde der pot. WEA Standort im Harzvorland bei Bornhausen erfasst. Es wurden Wertstufen zur Landschaftsbildqualität gebildet. Die Wirkung einer Stromleitungstrasse wurde wie in den vor- und nachgelagerten Abschnitten für den Bereich Seesen als mögliche Querung des Landschaftsbildraumes auf 3,9 km mit sehr hoher Wertigkeit (Seesener Harzvorland) als hohes Konfliktpotential bewertet, in dem keine Minderung der Wirkungsintensität möglich ist. Dieses Gutachten zum Landschaftsbild widerspricht damit der abschließenden Feststellung der Potentialflächenbeschreibung des RROP Windkraft für den Standort Bornhausen, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit der Potentialfläche feststellt. Diese Feststellung beruht auf der Herleitung einer Vorbelastung durch die A 7, die aber völlig anders als im RROP "Trasse" berücksichtigt und gewertet wird. RROP "Trasse":" ... auch eine Parallelführung mit anderen linearen Infrastrukturen, wie z.B. Autobahnen anzustreben. Diese stellen Vorbelastungen dar, die sich an die bestehenden	**Nicht folgen** Die A 7 belastet das Landschaftsbild bzw. das Landschaftserleben einerseits durch die technische Zerschneidung des Landschaftsraumes und eine eingeschränkte Erreichbarkeit bestimmter Teilbereiche und andererseits durch die erheblichen Lärmemissionen. Darüber hinaus ist das Straßenbauwerk auch von den umliegenden Hangbereichen aus gut einsehbar und stellt ein störendes technisches Element in der Landschaft dar. Gleichwohl wird insoweit zugestimmt, dass die Fernwirkungen der A 7 selbstverständlich nicht mit jenen der WEA zu vergleichen sind. Dennoch ist die A 7 als Vorbelastung der Landschaft zu berücksichtigen.	

		Raumstrukturen und -funktionen mehr oder weniger angepasst haben. Aufgrund der deutlich anderen Wirkungszusammenhänge der geplanten Freileitung, die als vertikale Struktur deutlich in den Raum wirkt, wird bei der Bewertung des Konfliktrisikos jedoch keine pauschale Minderung der Wirkungsintensität berücksichtigt. " Dies ist auch insofern richtig, als eine horizontale linienhafte Störung durch Eingrünung mit Gehölzen, die hier tatsächlich für eine Sichtverschaltung geeignet sind, in vielfaltiger Weise reduziert wird. Im Zusammenhang mit der erheblich größeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch sich drehende WEAs im Vergleich zu Strommasten / -leitungen ist die Beurteilung für den aktuellen RROP, die zudem noch zu der deutlichen Unterschreitung der 2km-Pufferzone und des 5 km-Puffers um den Harz führen soll, nicht sachgerecht.		
Z8933 ID 3169 (1 - 11/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Abstand zu anderen Windparks: Das Gutachten hat bestehende, gut erkennbare Windparks im angrenzenden Landkreis nicht berücksichtigt. Wenn raumordnerisch sachgerecht beurteilt werden soll, kann dies nicht unbeachtet bleiben: Die WEA bei Dannhausen sind ca. 3,5 km vom Vorrangstandort Bornhausen entfernt. Der Windpark besteht inzwischen aus 7 Anlagen. Bei mehr als 3 WEAs ist ein 5 km- Abstand unter den WEA- Vorranggebieten vorgesehen. Die WEA im Heber / Dannhausen liegen deutlich näher. Der geplante Standort Bornhausen würde mit dem Windpark im Heber von der Ortslage Bornhausen betrachtet in derselben Sichtachse liegen. Dies ergäbe eine verstärkte Wirkung durch hintereinander sichtbare Windräder. Es darf im Zuge eines Raumordnungsverfahrens erwartet werden, dass auch zu WEAs außerhalb des Gebietes des Zweckverbandes die verfahrensinternen Mindestabstände eingehalten werden, zudem keine die Wirkung mildernden Faktoren vorhanden sind.	**Nicht folgen** Der Ansatz, zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung einen angemessenen Abstand einzuhalten, wird keinesfalls außer Acht gelassen. Jedoch wurde gegenüber der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 (2004) eine Modifikaton des Abstandskriteriums vorgenommen. Gemäß Landschaftsbildgutachten 2012 soll in in definierten Teilräumen eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstandes möglich sein. Der Regionalverband hat sich der gutachterlichen Empfehlung angeschlossen und hier einen 3-km-Mindestabstand berücksichtigt.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1.1 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z8934 ID 3175 (1 - 12/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Vogelschutz / Vogelzug Es wird festgestellt: Für die Potenzialfläche selbst liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung für windkraftempfindliche Vogelarten vor … Daraus darf geschlossen werden, dass keine Erhebungen erfolgten? Diese wäre unabdingbar für eine Bearbeitung . … Das Lebensraumpotenzial ist insbesondere östlich der Nette aufgrund fehlender Gehölze, der intensiven Ackernutzung sowie der massiven Vorbelastung durch A 7 und B 243 gering, sodass keine Beeinträchtigungen von Brut- oder Rastvögeln anzunehmen sind.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7259**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hierzu wären Untersuchungen notwendig. Baumbrütende Vogelarten kommen nicht vor.	Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. Unter anderem hat er in diesem Zusammenhang auch das Gebiet Bornhausen 01 im Jahr 2014 einer Nachkartierung unterzogen, in deren Zuge jedoch keinerlei Brutreviere planungsrelevanter Arten im Bereich der Potenzialfläche festgestellt werden konnten.	
Z8935 ID 3176 (1 - 13/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Knapp 2 km nordwestlich der Potenzialfläche befindet sich ein landesweit bedeutendes Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs. Handelt es sich um das Schildautal westlich von Bornhausen? Der assoziierte Brutplatz der Art befindet sich noch einmal 4 km weiter östlich des Nahrungshabilats, sodass Störungen oder Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Potenzialfläche ausgeschlossen werden können. Zumal durch den Verkehrslärm und die visuellen Effekte der A 7 ohnehin bereits im Bestand mit einem Meidungsverhalten des Schwarzstorchs im betroffenen Bereich zu rechnen ist. Der Schwarzstorch nutzt nach meinem Vernehmen das Nettetal als Nahrungshabitat, so dass diese Aussage in Zweifel zu ziehen ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es handelt sich um das kleine Bachtal der Lutter nördlich von Mechtshausen. Auch bei einer Nutzung des Nettetals durch den Schwarzstorch resultieren hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist wissenschaftlich nicht belegbar, sodass allein eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats durch die Störwirkungen der WEA denkbar wäre. Da jedoch das Nettetal nur in einem kurzen Abschnitt dem geplanten Vorranggebiet benachbart ist, welcher durch die zwischengelagerte BAB 7 bereits erheblich durch Verlärmung vorbelastet ist und zudem im Umfeld des Brutplatzes in ausreichendem Umfang weitere Nahrungshabitate vorhanden sind, kann ausgeschlossen werden, dass es durch die vom Windpark ausgelösten Störungen zu einer Aufgabe des Brutplatzes kommt.	
Z8936 ID 3178 (1 - 14/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Aus der fachkundigen Bevölkerung liegen Hinweise vor, dass das Nettetal mit seinen Gehölzstrukturen eine besondere Bedeutung als Leitstruktur für einige ziehende Vogelarten, welche den Harz westlich umfliegen, aufweist. Aufgrund der Struktur und des großräumigen Verbundes mit dem südlich/südwestlich benachbarten Leinetal erscheint eine gewisse Leitfunktion als Nord-Südachse zur Überquerung des nordhessischen und südniedersächsischen Berglandes plausibel und insofern abwägungsrelevant. Im direkt an die Aue der Nette angrenzenden Randbereich der Potenzialfläche kann im Zusammenhang mit der Errichtung von WEAn eine Störwirkung sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko für kollisionsgefährdete Arten auftreten. Sofern ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen ist oder der potenzielle Windpark die Tiere zu einem weiträumigen Umfliegen und einem Verlassen der Leitlinie zwingt, können artenschutzrechtliche Verbote i. V. mit § 44 BNatSchG auftreten. Die Beeinträchtigungen können jedoch durch einen Verzicht auf die westlich der A 7 gelegenen Teile der Potenzialfläche erheblich vermindert werden, da auf diese Weise der Abstand zur Nette deutlich vergrößert und lediglich stark vorbelastete Flächen überplant werden.	**Teilweise folgen** Es ist richtig, dass der Vogelzug durch die BAB 7 nicht gehindert wird. Gleichwohl führt die Autobahn zu einer Mindereignung der Flächen in ihrem Umfeld für das Rastgeschehen, welches hier ebenfalls zu berücksichtigen war. Der geplante Windpark stellt keinen Querriegel innerhalb der vermuteten Leitlinie des Vogelzugs dar und kann kleinräumig umflogen werden. Eine Barrierewirkung ergibt sich somit nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7259**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Es wird festgestellt, die Reduzierung des Potentialstandortes auf Flächen östlich der Autobahn genüge der Funktion des Nettetals als Leitline des Vogelzuges. Die Einstufung des Nettetals als Leitline für den Vogelzug erscheint zunächst, da es als in Vogelzugrichtung ausgerichtetes Tal naturnah entwickelt wurde, nahe liegend und für einige Arten als Rastplatz (wie im übrigen auch wahrscheinlich im Schildautal) zutreffend. Es ist jedoch weniger das Tal, als der Harz als Gebirge und Hindernis, der als Leitfunktion wirkt, da das Harzgebirge bei entsprechender Wetterlage umfolgen wird. So sind beim Vogelzug Schwärme zu beobachten, die sowohl von Süden als auch vom Norden / Nordosten kommend den Harz bis zur "Nordwestecke"umfliegen, sehr häufig im weiteren Bereich von Bornhausen / Nettetal und damit unmittelbar auch über der WEA-Potentialfläche kreisen. Dies ist auch nachts auffallig, da z.B. rufende Kraniche deutlich zu lokalisieren sind. In diesem Raum ziehen die Schwärme also nicht nur in geradem Flug durch, sondern kreisen häufig und orientieren sich offensichtlich neu aus. Insofern bleibt die Reduzierung des Standortes auf Flächen östlich der A7 ohne Bedeutung für die Minderung oder Optimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktes. Der Konflikt bleibt bestehen. Zum Schutz des Vogelzugs und mit dem Ziel des Erhalts der vermutlichen Leitfunktion des Nettetals für den Harz im Westen umfliegende Zugvögel wurde die Potenzialfläche auf den Bereich östlich der A 7 begrenzt. Der Abstand zur Aue der Nette wurde hierdurch von zuvor 0 m auf ca. 350 m (400 m unter Berücksichtigung der Bauverbotszone entlang der A 7) vergrößert. Ferner werden hierdurch die reicher strukturierten und deutlich geringer vorbelasteten Hänge von Heber und Mechtshäuser Berg im Westen des Nettetals gänzlich frei von potenziellen WEAn gehalten und die Abschirmung der A 7 vom LSG ,,Nettetal" genutzt. Dieses Umfliegen des Harzes stellt auch das Gutachten selbst fest, wenn auch der Schlussfolgerung widersprochen wird. Für den Vogelzug wird eine Funktion der "Abschirmung der A 7" in Frage gestellt.		
Z8937 ID 3180 (1 - 15/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Rotmilan und Scharzstorch Der Raum Bornhausen-Bilderlahe ist Nahrungsraum des stetig vorhandenen Rotmilans. Das Schildautal und das Nettetal sind Lebensraum u.a. des Schwarzstorches. Der Rotmilans nutzt die Bäume im Schildautal als Brutraum. Ich weise auf die UVS und den LBP zum Planfeststellungsverfahren des Hochwasserrückhaltebeckens Bornhausen hin. Die Erhebungen sind auf das Jahr 2010 datiert. Bei der avifaunitischen Erhebung wurde ein Horst mit Brut und weitere, ältere Horste festgestellt. Damit ist dokumentiert, dass hier der Rotmilan dauerhaft nistet. Die Entfernung zum Windkraftstandort beträgt ca. 1. 500m. Der Schwarzstorch wurde an einem Schlafplatz an der Schildau beobachtet. Die Untersuchungen zu dem Themenkomplex Flora und Fauna erscheinen mangelhaft und dringend ein separates Gutachten notwendig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sowohl die Vorkommen von Rotmilan als auch des Schwarzstorchs auf und im Umfeld des geplanten Vorranggebiets wurden im Rahmen einer Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 untersucht. Im Zuge dieser Kartierung konnten innerhalb des Untersuchungsraumes keine Brutvorkommen der genannten Arten nachgewiesen werden. Die Entfernung der vom Einwender genannten Brutplätze zum geplanten Windpark ist mit 1.500 m hinreichend, um artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können. Hinsichtlich der Nutzung benachbarter Strukturen durch den Schwarzstorch wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8935

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7259**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8938 ID 3184 (1 - 16/16)	GS Seesen Bornhausen 01	In der Summe bitte ich um die Einhaltung der im Zuge des RROP gesetzten Schutzabstände zum Harz, Heber und der WEA-Standorte untereinander, der Würdigung des Risikos für den Vogelzug, bei Schutzabständen zur Ortschaft Bornhausen um Berücksichtigung der Exposition im Hinblick auf Schutzabstände (Lärm, Verschattungswirkung) und der kumulativen Wirkung des geplanten und des WEA-Standortes Dannhausen für die Ortslage. Als Betroffener wird es Sie nicht verwundern, wenn ich für den Verzicht des Vorrangstandortes plädiere, ich sehe aber hoffentlich sachliche, nachvollziehbare Gründe dazu. Ich würde mich freuen, wenn die Stellungnahme nicht nur unter rechtlichen Aspekten (was ist wie klagesicher) bearbeitet würde. Ich bin jedoch guter Dinge, dass die von mir aufgeführten Gründe auch einer gerichtlichen Überprüfung beim Abwägungsprozess zum geplanten Vorrangstandort Bornhausen standhalten.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7259**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8939 ID 3210 (2 - 1/2)	GS Seesen Bornhausen 01	Ich erlaube mir, meine Stellungnahme und Einwendung zum Thema Schwarzstorch um folgende Einwendung zu ergänzen: "Knapp 2 km nordwestlich der Potenzialfläche befindet sich ein landesweit bedeutendes Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs. Der assoziierte Brutplatz der Art befindet sich noch einmal 4 km weiter östlich des Nahrungshabitats, sodass Störungen oder Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Potenzialfläche ausgeschlossen werden können. Zumal durch den Verkehrslärm und die visuellen Effekte der A 7 ohnehin bereits im Bestand mit einem Meidungsverhalten des Schwarzstorchs im betroffenen Bereich zu rechnen ist." Damit wird ein Abstand des Brutplatzes von 6 km festgestellt. Dieser Abstand kann sich nur auf einen nicht mehr aktuellen Standort beziehen. Der Standort im Bereich Vorwerk Langenberg liegt nur knapp über 3 km vom Windkraft-Potentialstandort entfernt. Gespräche mit Fachkundigen bestätigen, dass der Windkraftstandort vom Schwarzstorch gequert wird. Ich möchte damit die Feststellung meiner bisherigen Einwendung unterstreichen, dass die avifaunistischen Untersuchungen und die Abwägungen bezüglich der betroffenen Avifauna mangelhaft sind.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich ausweislich von Methodenband und Umweltbericht umfassend um die Beschaffung verfügbarer Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bemüht. Er hat darüber hinaus in Abstimmung mit Experten und zuständigen Behörden teilräumlich eigene Erhebungen durchführen lassen, um vorhandene Datenlücken zu schließen. Darüber hinaus prüft er die im Beteiligungsverfahren hinzukommenden Hinweise und stellt sie sofern valide und substanziell in seine Abwägung ein. Mehr kann auf Ebene der Regionalplanung nicht verlangt werden. Ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs im Bereich Vorwek-Langenberg nordöstlich von Bornhausen ist dem Regionalverband nicht bekannt. Zudem fehlt eine genaue Verortung sowie nachvollziehbare und überprüfbare Belege (bspw. Fotos mit Geokoordinaten) für das besagte Vorkommen. Gleichwohl, selbst wenn man ein Brutvorkommen am vom Einwender genannten Standort als gegebene annimmt, gibt dieses keinerlei Anlass die Abwägung durch den Regionalverband und die erfolgte Bewertung der Potenzialfläche Bornhausen 01 als für den Schwarzstorch geeignet in Frage zu stellen. Der Brutplatz wäre wie der Einwender selbst feststellt mindestens 3 km entfernt, sodass selbst der vorsorgeorientierte Schutzabstand von 3 km eingehalten ist. Weiterhin ist keine besondere Bedeutung der Potenzialfläche als Nahrungshabitat erkennbar. Auch bestehen keine Hinweise, noch werden sie vom Einwender vorgebracht, nach denen das potenzielle Vorranggebiet innerhalb eines Hauptflugkorridors der Art liegen könnte. Vereinzelte Überflüge, wie sie der Einwender berichtet, lassen überdies - zumal für den ohnehin nicht besonders kollisionsgefährdeten Schwarzstorch - kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erwarten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7259**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8940 ID 3212 (2 - 2/2)	GS Seesen Bornhausen 01	Für die Bewertung von Standorten bezüglich artenschutzrechtlicher Konflikte wurde zu Beginn der Ausweisungen das NLT-Papier herangezogen, welches Abstandsempfehlungen auf Grundlage der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten übernommen hat. Im Verlauf der von Ihnen getroffenen abschließenden Bewertung einzelner Standorte wird jedoch (auch) mit einem Papier des Deutschen Naturschutzringes (2012) argumentiert (z.B. im Bereich Helmstedt). Dieses Papier ist deutlich "windkraftfreundlicher". Eine wissenschaftlich belastbare Basis zur Abwägung von Betroffenheiten von Vogelarten bietet dieses Vorgehen nicht. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass alle meine Stellungnahmen, auch wenn sie nicht ausdrücklich als Einwand gekennzeichnet sind, als Einwendung zu werten sind. Dies betrifft auch meine bereits abgegebene Stellungnahme.	**Nicht folgen** Die Aussagen des Einwenders sind nicht korrekt. Der Regionalverband hat seine Abwägung in Bezug auf den Artenschutz auf der Basis des gegenwärtigen Stands der Wissenschaft vollzogen und hierbei selbstverständlich verschiedene Quellen ausgewertet und beachtet. Er hat weder die - nicht verbindlichen - Abstandsempfehlungen des NLT pauschal und ungeprüft zur Anwendung gebracht, noch irgendein anderes Papier. Die Studie des DNR beinhaltet im Übrigen gar keine Abstandsempfehlungen, sondern beinhaltet lediglich eine Zusammenstellung und Auswertung vorhandener empirischer Erkenntisse in Bezug auf die windkraftrelevanten Arten. Der Regionalverband hat die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung ferner im Zuge der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern auf der 2. Planungsebene durchgeführt und keine pauschalen Mindestabstände oder gar Tabuzonen angewandt.	
Beteiligtennummer **29.7260**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8941 ID 3177 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich lehne die Errichtung eines Industriewindparks zwischen Ingeleben und Wobeck ab. Wie mir aus der Zeitung bekannt ist, wurde hier immer ein Abstand von 5000 m eingehalten. Dies ist hier überhaupt nicht der Fall- weshalb hat dies jetzt keine Gültigkeit mehr?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Es handelt sich hierbei auch keineswegs um eine subjektive Aussage, sondern um eine aus den vorliegenden Reliefbedingungen und Sichtbezügen resultierende Bewertung. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Ingeleben nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass in Kapitel 3 der Gebietsblätter die Umweltprüfung erfolgt ist. Diese muss die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans erfassen, beschreiben und bewerten. Gleichwohl muss eine negative Bewertung aus Umweltsicht im Rahmen der Gesamtabwägung nicht zwingend zum Ausschluss einer Fläche führen, sofern sie nicht gegen naturschutzrechtliche oder andere gesetzliche Festlegungen verstößt. Dies ist hier der Fall. Zwar ist durch die Errichtung von WEA im Bereich Ingeleben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen, jedoch sind derartige Beeinträchtigungen in jeder Landschaft durch	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7260**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			WEA zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Ingeleben nach der fachlichen Bewertung des Landschaftsbildgutachtens sowie nach Auffassung des Regionalverbandes nicht. Gleichwohl ist die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	
Z8942 ID 3179 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Es wird die Vernetzung der einzelnen Biotope mißachtet, von einer "ausgeräumten Landschaft" kann überhaupt keine Rede sein. Vom Bruch über das FFH-Geblet Heeseberg bis zum Elm ziehen sich unzählige Gehölze mit viel Wasser und viele Straßen und Feldwege haben als Begleitung alte Obstbäume. Diese Anpflanzungen stammen aus den 80-iger Jahren. Sie bieten vielen Greifvögeln z.B. Milan, Mäusebussard und Falken alle Möglichkeiten. In der Zeitung las ich vom Vorkommen von Luchs und Wildkatze im Elm. Diese Tiere nutzen diese Fernwechsel. Auf den Feldern rund um Ingeleben gibt es Feldhamster. Hier ziehen Kraniche, Kiebitze und Wildgänse. Sie rasten hier.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8943 ID 12128 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	In den alten Gehöften gibt es Eulen und hier leben viele Fledermäuse. Es kann nicht sein, daß diese einmalige Flora und Fauna nachhaltig zerstört wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Nach den Erkenntnissen des Regionalverbandes handelt es sich bei den vorkommenden Arten um die typischen Arten der Acker- und Feldfluren. Eine Einmaligkeit von Flora und Fauna ist indes nicht erkennbar. Im Hinblick auf möglicherweise vorkommende windkraftempfindliche Fledermausarten ist auf das generelle Vorgehen des Regionalverbandes diesbezüglich zu verweisen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Der Fledermausschutz steht einer Konzentration der Windenergienutzung daher nicht entgegen. Die ebenfalls genannten Eulen sind mit Ausnahme von Uhu und Sumpfohreule, welche hier nicht vorkommen, nicht als windkraftempfindlich bekannt, sodass auch hieraus keine Konflikte abzuleiten sind. Von einer nachhaltigen Zerstörung von Flora und Fauna kann daher keine Rede sein.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7260**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Gleichwohl ist die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	
Beteiligtennummer **29.7261**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8944 ID 3181 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z8945 ID 13039 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z8946 ID 13040 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z8947 ID 3182 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z8948 ID 3183 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z8949 ID 3185 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7262**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7262**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8950 ID 3186 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Hiermit teile Ich mit, daß ich mit der Errichtung von Windkraftanlagen Im obigen Plangebiet nicht einverstanden bin. Die Nähe zu unserem Dorf ist viel zu nah. Es sind keine 1000m. Die äußersten Anwesen sind keine 500 m vom Gebiet weg.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die sich aus dem Planungskonzept ergebenden vorsorgeorientierten Abstände zu Siedlungen (1.000 m) und Einzelhäusern im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (500 m) werden eingehalten. Gleichwohl ist die Fläche HE Heeseberg Ingelben 01 im 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8951 ID 3187 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die Lebensqualität der Einwohner wird durch Beschallung, Eiswurf der drehenden Rotoren und das ständige rote Leuchten in der Dämmerung und die ganze Nacht durch beeinträchtigt. Durch die Höhe Ist der Schattenwurf gerade morgens und abends sehr groß. Ich bin im benachbarten Gebiet Söllingen und Gevensleben gewesen und dort hört man das laute Geräusch auch gegen den Wind stehend.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** D 2.2.2 D 2.2.6 D 2.2.7 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8952 ID 3188 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die riesigen Türme sind vom Dorf aus nicht verdeckt, weil sie auf einer Anhöhe stehen sollen. Das wirkt bedrängend und bedrückend.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** E 3.2.3 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8953 ID 3189 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Es sind bereits 2 Windparks in der SG Heeseberg vorhanden und das reicht hin! Der Strom wird immer teurer und die Landschaft immer häßlicher. Es kann und darf nicht sein, daß einzelne sich auf Kosten aller bereichern. Die EEG Umlage muss von uns Bürgern bezahlt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** A A 1.2 C 1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7263**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8954 ID 3191 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7263**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8955 ID 3192 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z8956 ID 12130 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7264**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8957 ID 3193 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8975
Z8958 ID 13036 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8976
Z8959 ID 13037 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8977
Z8960 ID 13038 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8978
Beteiligtennummer **29.7265**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7265**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8961 ID 3211 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich lehne die Errichtung von Windkraftanlagen im obigen Gebiet streng ab, weil das Landschaftsbild nachhaltig zerstört wird. Der einzige freie Blick ist nur noch zum Elm- sonst sind wir rundum zugebaut. Die verspargelte Landschaft rings herum ist nicht nur tagsüber zu sehen, sondern erst recht nachts, wenn alles blinkt. Auch das gesammte Landschaftsbild des FFH Gebiet Heeseberg wird durch die WKA zerstört.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Voranzustellen ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit infolge ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft im Raum Ingeleben nicht. Der Behauptung, die Landschaft sei bereits verspargelt, wird zudem ausdrücklich widersprochen. Zwar sind im Süden des Gebiets bereits mehrere Windparks vorhanden, jedoch handelt es sich hierbei um deutlich konzentrierte und klar als eigenständige Windparks in der Landschaft wahrnehmbare Konzentrationsflächen von Windenergieanlagen, welche zudem mindestens 5 km von der Potenzialfläche entfernt sind. Auch das Landschaftsbild des FFH-Gebiets am Heeseberg wird durch die Potenzialfläche keineswegs zerstört. Zum einen ist das Gebiet mindestens 3 km entfernt, sodass Anlagen zwar sichtbar, aber in ihrer Dominanz bereits deutlich herabgesetz wären. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild durch die bereits vorhandenen und näher gelegenen Windparks Winnigstedt und Söllingen bereits vorbelastet und ist das Landschaftsbild nicht Schutzzweck des FFH-Gebiets. Dieses dient vielmehr dem Schutz von Salzwiesen und Kalk-Trockenrasen, welche von dem benachbarten Windpark nicht beeinträchtigt werden.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8962 ID 3213 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Der Elm ist ein Naherholungsgebiet für die Region. Hier sind immer viele Radfahrer und Spaziergänger anzutreffen. Sie wollen die Landschaft als ruhig und entspannend empfinden. Wieso gilt auf einmal die 5000 m Grenze rund um den Elm nicht mehr?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8963 ID 11256 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Im Gebiet sind sehr viele seltene Tiere zu Hause. Ich konnte Kraniche, Wildgänse und Greifvögel beobachten. Abends sind in der warmen Jahreszeit Fledermäuse unterwegs. Es gibt viele Biotope mit Bewaldung und Gewässern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7266**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8964 ID 3214 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z8965 ID 3215 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z8966 ID 12131 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7266**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8967 ID 3220 (2 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8973
Z8968 ID 13035 (2 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8974
Beteiligtennummer **29.7267**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8969 ID 3225 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7267**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8970 ID 3226 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z8971 ID 3227 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952
Z8972 ID 3228 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953
Beteiligtennummer **29.7268**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8973 ID 11240 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich lehne eine Windkraftanlage zwischen Ingeleben und Wobeck ab. Ich bin Freizeitreiter und gerne in der Feldmark unterwegs, um die Schönheit der Landschaft zu erleben. Ich reite gerne auf den Feldwegen Richtung Elm. Dabei sehe ich regelmäßig Wild, beobachte die Kraniche und die Wildgänse im Frühjahr und Herbst Ich freue mich über die herrliche Natur. Und die hiesigen Reitvereine haben immer schöne Reiterralleys veranstaltet. Ich beachte die Schutzgebiete wie Köterberg und die Sandkuhlen. Da stehen meines Wissens ja auch die entsprechenden Schilder.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8974 ID 11241 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Leider kann ich in die südliche Ecke z. B. nach Gevensleben nicht reiten, da mein Pferd sehr sensibel auf die Windräder reagiert und bei den drehenden Schatten anfängt zu springen. Dieses habe ich im Internet in entsprechenden Foren bestätigt gesehen. Ich möchte gerne, weiterhin nach einem langen Arbeitstag Freude an meinem Pferd haben und nicht die jaulenden Türme sehen müssen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7269**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7269**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8975 ID 11287 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich lehne den Windpark ab. Ich möchte mich hier in meiner Freizeit erholen. Ich fahre gerne mit dem Rad zum Elm und ärgere mich jedesmal über die vielen Windräder, die meinen Blick Richtung Harz stören.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.4 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8976 ID 11288 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Richtung Gevensleben gefällt mir die Geräuschemission überhaupt nicht und ich stelle mir das für die Wildtiere schlimm vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** D 2.2.3 D 2.2.3.2 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8977 ID 11289 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wie sieht es mit der Berücksichtigung der Tiefflugzone der Bundeswehr aus?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8978 ID 11290 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Sind Richtfunkstrecken berücksichtigt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7270**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z8979 ID 3910 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950
Z8980 ID 3911 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7270**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8981 ID 3912 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952
Z8982 ID 3913 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953
Beteiligtennummer **29.7271**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8983 ID 11509 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich lehne die Errichtung von Windkraftanlagen im obigen Gebiet streng ab, weil das Landschaftsbild nachhaltig zerstört wird. Der einzige freie Blick ist nur noch zum Elm- sonst sind wir rundum zugebaut. Die verspargelte Landschaft rings herum ist nicht nur tagsüber zu sehen, sondern erst recht nachts, wenn alles blinkt. Auch das gesammte Landschaftsbild des FFH Gebiet Heeseberg wird durch die WKA zerstört.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Zeile(n)** 8961 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8984 ID 11510 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Der Elm ist ein Naherholungsgebiet für die Region. Hier sind immer viele Radfahrer und Spaziergänger anzutreffen. Sie wollen die Landschaft als ruhig und entspannend empfinden. Wieso gilt auf einmal die 5000 m Grenze rund um den Elm nicht mehr?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Zeile(n)** 8962 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z8985 ID 11511 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Im Gebiet sind sehr viele seltene Tiere zu Hause. Ich konnte Kraniche, Wildgänse und Greifvögel beobachten. Abends sind in der warmen Jahreszeit Fledermäuse unterwegs. Es gibt viele Biotope mit Bewaldung und Gewässern. Auch das Rehwild -ca. 30-40 Stück- zieht sich im Winter in dieses Gebiet zurück und würde durch eine Windkraftanlage vertrieben werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Zeile(n)** 8963 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7272**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7272**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8986 ID 11396 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z8987 ID 11397 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z8988 ID 12133 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7273**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8989 ID 11410 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z8990 ID 11411 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z8991 ID 12140 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7274**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7274**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8992 ID 11404 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z8993 ID 11405 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z8994 ID 12137 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7275**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8995 ID 11406 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z8996 ID 11407 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z8997 ID 12138 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7276**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7276**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z8998 ID 11398 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z8999 ID 11399 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z9000 ID 12134 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7277**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9001 ID 11394 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z9002 ID 11395 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z9003 ID 12132 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7278**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7278**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9004 ID 11482 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich möchte hiermit eine Stellungnahme abgeben. Ich habe erst jetzt von diesem geplanten Eingriff in die Natur erfahren und vermute eine Absicht dahinter. Glücklicherweise gibt es Menschen in meiner Umgebung, die sich in Ihrer Freizeit für die Bürger einsetzen. Dies sind nicht die gewählten"Vertreter".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Einleitung des Beteiligungsverfahrens hat der Regionalverband in den einschlägigen Tageszeitungen rechtzeitig mit öffentlicher Bekanntmachung aufmerksam gemacht. Neben der Veröffentlichung im Internet lag der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 auch in der Dienststelle des Regionalverbands zur Einsichtnahme aus. Damit wurde allen gesetzlichen Anforderungen genüge getan.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z9005 ID 11483 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich bin entsetzt zu erfahren, wie hoch diese Windräder geplant sind und was damit den Einwohnern zugemutet wird!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z9006 ID 11484 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Dazu kommt nicht nur die sichtbare Höhe, sondern auch die ständige Bewegung und nachts die ständige rote Beleuchtung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** D 2.2.4 D 2.2.5 D 2.2.6 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z9007 ID 11485 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Eine ständige Beschallung macht krank.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** D 2.2.2 D 2.2.3 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z9008 ID 11486 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Dann kommt der Schattenwurf, der bis 2 km lang ist- besonders bei Sonnenaufgang oder Sonnenuntergang.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z9009 ID 11487 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die Windräder als solches benötigen Zugangsstraßen und Fundamente. Dies versiegelt und beschädigt die Landschaft. Das Landschaftsbild um den Elm ist einmalig und darf nicht für die Nachwelt unwiederbringlich zerstört werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7278**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Eine erheblich Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer Windenergieanlagen verbunden ist - muss aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) abseits von im regionalen Maßstab besonders schutzwürdigen und empfindlichen Landschaften grundsätzlich hingenommen werden. Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Der Elm besitzt als ausgewiesener Naturpark und markanter Höhenzug eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren (s. Gebietsblatt).	
Beteiligtennummer **29.7279**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9010 ID 11560 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z9011 ID 11561 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z9012 ID 11562 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z9013 ID 11563 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z9014 ID 11564 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7279**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9015 ID 11565 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7280**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9016 ID 11257 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z9017 ID 11258 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z9018 ID 11259 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7280**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9019 ID 11524 (2 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z9020 ID 11525 (2 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7280**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9021 ID 11526 (2 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z9022 ID 11527 (2 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z9023 ID 11528 (2 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z9024 ID 11529 (2 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7281**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9025 ID 11284 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z9026 ID 11285 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z9027 ID 11286 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7282**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9028 ID 11272 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z9029 ID 11273 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z9030 ID 11274 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7283**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9031 ID 11446 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950
Z9032 ID 11447 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z9033 ID 11448 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952
Z9034 ID 11449 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7284**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9035 ID 3216 (1 - 1/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	In der Gemarkung Erpensen gibt es keinen Rotmilan und keine ähnlich schützenswerten Vögel. Der Rotmilan ist in den hügeligen und seenreichen Großwaldlandschaften Spaniens, Ostholsteins und Skandinaviens anzutreffen. Eine solche Landschaft existiert in der Gemarkung Erpensen nicht. Aufgrund des milden Klimas bevorzugt der Rotmilan zudem weit überwiegend Spanien als Standort. Er kann daher durchaus auch als Spanischer Vogel bezeichnet werden. Ein solches mildes Klima wie in Spanien ist in Erpensen fremd. Der Rotmilan nistet in 30m hohen Bäumen. Solche hohen Bäume sind in der Gemarkung Erpensen nicht vorhanden. Der Rotmilan erreicht eine Größe von bis zu 63cm. Solche großen Vögel sind in der Gemarkung Erpensen nicht zu sehen. Der Rotmilan hat eine Flughöhe von max. 60m. Windräder in Höhe von 200m würden insofern keine Gefahr für den Rotmilan darstellen.	**Nicht folgen** Innerhalb des Gebietes der Stadt Wittingen, zu der die Gemarkung Erpensen gehört, sind mehrere Brutvorkommen des Rotmilans bekannt, weitere liegen in naher Umgebung. Nördlich von Erpensen wurde im Rahmen der Kartierungen 2013 ein Brutrevier des Rotmilans im Bereich der Wälder zwischen Lüben und Erpensen nachgewiesen. Das Verbreitungsgebiet des Rotmilans reicht vom Norden Marokkos, über Spanien, Portugal, Frankreich und Mitteleuropa bis nach Südschweden im Norden und Weißrussland im Osten. Der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans liegt innerhalb Europas mit mehr als 50 % des Weltbestandes in Deutschland, vor Spanien und Frankreich mit 25 %. Somit kommt insbesondere Deutschland und auch Niedersachsen, bezogen auf den Gesamtbestand in Europa, eine besondere Verantwortung für diese Art zu. Ein Teil der Population zieht ab September in den Süden Frankreichs sowie nach Spanien, es besteht jedoch ein verstärkter Trend zur Überwinterung insbesondere im südlichen Niedersachsen (DNR 2012). Die Aussage, der Rotmilan sei eine Art, die überwiegend in Spanien anzutreffen ist, kann daher eindeutig widerlegt werden. Der Rotmilan baut seine Horste vornehmlich in lichten Altholzbeständen oder Waldrandzonen, aber auch in kleineren Feldgehölzen und Baumreihen. Die Horste werden bevorzugt in Höhen von vier bis 30 m errichtet, dabei wird ein breites Spektrum verschiedener Baumarten als Horststandort genutzt (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.). Als potenzielle Horststandorte geeignete Bäume sind auch in der Gemarkung Erpensen vorhanden. Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand werden durch Rotmilan unterschiedliche Höhenbereiche von 1-1.000 m genutzt. Während der Nahrungssuche fliegen Rotmilane meist zwischen 20 und 80 Meter hoch. Zur Brutzeit sind bis zu 1.000 Meter Flughöhe möglich. Bei der Balz ergeben sich Höhen bis zu 200 m. Für den Zug im Spätsommer und Herbst wird eine durchschnittliche Flughöhe von 100 bis 300 m angegeben, teilweise werden Flughöhen von bis zu 500 m erreicht (DNR 2012). Bei einer WEA mit einer angenommenen Gesamthöhe von 200 m (Nabenbereich in ca. 155 m Höhe), liegt der Bereich des sich drehenden Rotors (Rotordurchmesser ca. 90 m) zwischen 110-200m. Dieser Höhenbereich wird auch durch Rotmilane genutzt, daher kann eine potenzielle Kollisionsgefahr bei 200 m hohen WEA nicht ausgeschlossen werden.	
Z9036 ID 3217 (1 - 2/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	In den nächsten Jahren gibt es Windkrafträder mit einer Gesamthöhe von bis zu 300m, die sich einer großen Akzeptanz in der Bevölkerung erfreuen. Es wird daher angeregt, das Windvorranggebiet Stöcken - Erpensen auf ca. 200 - 250 ha zu vergrößern. So lässt sich dem Netzentwicklungsplan 2013 der Bundesnetzagentur entnehmen, das in der Region Ost - Niedersachsen bis 2020 ein Bedarf an zusätzlicher Leistung von 1000 bis 2500 Megawatt besteht. Es ist somit durchaus möglich, das die Volkswagen Aktiengesellschaft Wolfsburg als weltgrößtes Automobilunternehmen in einigen Jahren in unserer Region ein weiteres (Groß-)werk errichten und erhebliche zusätzliche Energien benötigen wird.	**Nicht folgen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Stöcken GF 2 wird um 95 ha auf 127 ha erweitert. Der östliche Teil der potenziellen Erweiterungsfläche wird zum Schutz des Rotmilans und zur sicheren Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen i.V. mit § 44 BNatSchG um knapp 32 ha verkleinert. Ein weiteres Potenzial für eine Erweiterung besteht nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes im Bereich Stöcken - Erpensen nicht.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7284**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9037 ID 3218 (1 - 3/4)		Ferner muss der Atomausstieg bis 2020 erfolgreich abgeschlossen sein. Auch wird der umweltzerstörende Braunkohleabbau zur Energiegewinnung gestoppt. Im Gegenzug könnte die Region Drömling-Harz zu dem größten Naturschutzgebiet in Deutschland erweitert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z9038 ID 3219 (1 - 4/4)		Die Ausführungen des Zweckverbandes Großraum Braunschweig basieren im Übrigen offenbar teilweise auf veraltetem (Karten-)material aus den 1920er oder 1950er Jahren.	**Nicht folgen** Es bleibt unklar auf welche angeblich veralteten Karten der Einwender hier Bezug nimmt. Der Regionalverband hat grundsätzlich die aktuellen Kartenwerke des LGLN für seine Planung verwendet.	
Beteiligtennummer **29.7284**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9039 ID 23460 (2 - 1/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	In vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.3.2016 zum Aktenzeichen 2.3.0 und unser Telefonat vom 6.4.2016. Vorbemerkung: Sie haben mich gebeten zum o.g. Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) 2008 - 1. Änd., 2. Offenlage Stellung zu nehmen. Zudem teilten Sie mir mit, dass für Stellungnahmen zu nicht geänderten Teilen des Planentwurfs die Präklusionswirkung gem. § 3 Abs. 4 NROG greift, d.h. das der Planungsträger die Stellungnahmen nicht berücksichtigen muss, mithin also berücksichtigen soll und kann. Sehr höflich erlaube ich mir ferner den Hinweis, dass § 3 Abs. 4 NROG nicht die von Ihnen erwähnte Präklusion enthält. So heißt es in § 3 Abs. 4 NROG: "Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben, wenn bei der Fristsetzung nach Absatz 2 Satz 4 und in der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG hierauf hingewiesen wurde. Das gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind." Die Präklusionsregelung des § 3 Abs. 4 NROG erfasst somit nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, worauf Sie im Übrigen zutreffend im drittletzten großen Absatz auf Seite 2 Ihres o.g. Schreibens vom 18.3.2016 hinweisen. Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass auch fristgerechte Stellungnahmen zu nicht geänderten Teilen des hier in Rede stehenden Planentwurfs RROP	**Nicht folgen** Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7284**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		2008 - 1. Änd., 2. Offenlage mangels Präklusion vom Planungsträger Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgende Stellungnahme zum Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung ist somit zu beachten.	Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt: „Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“ Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung. Gleichwohl werden die vorgetragenen Belange einer Abwägung unterzogen.	
Z9040 ID 23471 (2 - 2/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Stellungnahme zum Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung: 1. Sachverhalt/Weitere Verfahrensablauf Das Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung umfasst(e) eine ca. 126 ha große Fläche im Osten des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung GF 2 zur Größe von 54 ha. Insoweit beziehe ich mich auf die Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" im RROP 2008 - 1. Änderung - Entwurf -. Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung "Gebietsblätter" RROP 2008 Anlagen 1 bis 12 insbes. Anlage 2 Im oben bereits kurz angesprochenen Telefonat vom 6.4.2016 teilen Sie mir mit, dass es beim Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung keine Änderung im Vergleich zu 2014 gegeben hätte. Zudem sagten Sie mir, dass die ZGB-Versammlung voraussichtlich Ende Februar/Anfang März 2017 einen Beschluss fassen wird. Danach würde über einen Zeitraum von drei Monaten die Prüfung durch die obere Landesplanungsbehörde (ehemalige Bezirksregierung) in Braunschweig erfolgen. Im Sommer 2017 könnte vielleicht eine Allgemeinverfügung in der Zeitung veröffentlicht werden. Weitere Verzögerungen im Verfahrensablauf wären aber durchaus vorstellbar.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z9041 ID 23472 (2 - 3/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	II. Stellungnahme Zum Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung soll nunmehr im Einzelnen gem. § 3 Abs. 4 NROG Stellung genommen werden. 1. Berücksichtigung von Denkmalschutzbelangen im Denkmalschutz-, Bau- und Raumordnungsrecht a) Denkmalanlage Hof [Name, Adresse] Im Jahre 1989 wurde der Hof [Name, Adresse] unter Denkmalschutz gestellt. Die Unterschutzstellung betraf und betrifft das Wohnhaus, die Scheune, zwei Ställe und das Hofpflaster.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Denkmalschutzbelange stehen der Erweiterung des Vorranggebietes nicht entgegen, da die Hofanlage sich annähernd in der Ortsmitte befindet und ein Schutzabstand von über 1.000 m eingehalten wird. Diesbezüglich wird auf das angegebene Kapitel des Methodenbands verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.19

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7284	**17.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Denkmalrechtliche Bescheinigung
Landkreis Gifhorn vom 10.11.1999
Anlagen 13 bis 18

Mitteilung Nds. Landesamt für Denkmalpflege vom 7.7.2000
Anlagen 19 und 20

Da die Unterschutzstellung rückwirkend gilt, besteht die Denkmalanlage Hof Busse, Erpensen 12 seit der Errichtung des Wohnhauses 1908 und der Errichtung der erwähnten Wirtschaftsgebäude 1931.

An der Unterschutzstellung hat der Eigentümer - und so auch hier - ein erhebliches Interesse, weil sie ihm eine Reihe von Vorteilen bringt. Sie ist Voraussetzung für bestimmte Steuererleichterungen sowie für öffentliche Zuschüsse.

Deutsch, in Münchener Prozessformularbuch, Band 7
Verwaltungsrecht, 4. Auflage, München 2014
Anmerkung B.IV.l

b) § 2 Abs. 3 NDSCHG u.a.

Gem. § 2 Abs. 3 NDSCHG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale erhalten werden.

Zur Umsetzung der Erhaltungspflicht besteht eine Zusammenwirkungspflicht zwischen den Landes-Denkmalschutzbehörden, den Gemeinden, den Landkreisen, den sonstigen Kommunalverbänden - wie etwa dem ZGB - sowie den Eigentümern und den Besitzern - wie etwa im letzten Fall dem Unterzeichner - sowie ggfs. weiteren in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen.

Martin, in: KIeine-Tebbe/Martin
Denkmalrecht Niedersachsen
Kommentar, 2. Auflage
Wiesbaden 2013, § 2 Anm. 2.1.2

Für sämtliche Behörden, öffentliche Träger und Unternehmen (z.B. Sparkassen) existiert zudem die Pflicht zum denkmalfreundlichen Vollzug aller Gesetze.

Martin, a.a.O.

Die in § 2 Abs. 3 NDSCHG genannte Berücksichtigungspflicht bei öffentlich-rechtlichen Planungen läuft im Ergebnis regelmäßig auf eine vorrangige Beachtung des Denkmalschutzes hinaus.

vgl. OVG NRW vom 18.5.1984
- 11 A 1776/83 -, NVwZ 1986, 685

Vorstehendes gilt auch für die vom ZGB vorgenommene Regionalplanung des Windvorranggebietes Stöcken GF 2 Erweiterung und die damit untrennbar nachfolgend verbundene Bauleitplanung der Stadt Wittingen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB.

Denkmalschutzbelange sind zudem gem. § 1 NROG zu berücksichtigen. Ferner ist nach § 4 ROG Vorsorge für Denkmale und Denkmalbereiche zu treffen.

c) Konkurrenz anderer Belange

Öffentliche Interessen, die mit dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege in Konkurrenz treten können, sind z. B. der Natur- und Umweltschutz sowie der Einsatz Erneuerbarer Energien.

d) Abwägung

Die öffentlichen Interessen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege stehen zwar im Grundsatz gleichrangig neben den o.g. öffentlichen Interessen, sind aber im Ergebnis - also in der Umsetzung - höherrangige öffentliche Interessen.

So liegt nämlich die bei Denkmalen zu beachtende Besonderheit in ihrer Einmaligkeit (oder Seltenheit), ihrer Standortbindung ("in situ"), ihrer Unwiederbringlichkeit ("was weg ist, ist weg") und in ihrer Unvermehrbarkeit.

Das unterscheidet den Denkmalschutz und die Denkmalpflege etwa von nachwachsender Natur und von anderen Belangen, die ggfs. durch Alternativen - z. B. in der Trassenwahl - berücksichtigt werden können. Vereinfacht ausgedrückt: Ein Naturschutzgebiet oder ein Windvorranggebiet kann man verschieben, vergrößern und verkleinern, ein Denkmal hingegen nicht, denn sonst würde man es zerstören.

Die besondere Gewichtung des Denkmalschutzes gegenüber anderen öffentlichen Belangen ist in § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSCHG verankert.

Martin, a.a.O. § 7 Anm. 5.2.1

Die Höherrangigkeit des Denkmalschutzes gegenüber anderen öffentlichen Interessen ergibt sich schließlich noch daraus, dass ein Denkmal bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend notwendig unter Schutz gestellt werden muss und andere widerstreitende öffentliche Interessen dabei nicht zu berücksichtigen sind.

OVG Münster NWVB1 2012, 149, 150

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7284**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, das bei der Raumordnungsplanung zum Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung die Denkmalschutzbelange des Unterzeichners als (Mit-)Besitzer der Denkmalanlage Hof Busse, Erpensen 12 zu berücksichtigen sind um gemeinsam mit den im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege tätigen Behörden, öffentlichen Trägern und Unternehmen etc. eine Mitbeteiligung an der öffentlichen Subventionierung zu erreichen, damit die Denkmalanlage Hof Busse, Erpensen 12 denkmalgerecht erhalten werden kann.		
Z9042 ID 23473 (2 - 4/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	2. Mögliche Berücksichtigung von Denkmalschutzbelangen im Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung a) Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung Das Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung umfasste zunächst - wie bereits oben dargelegt - eine ca. 126 ha große Erweiterungsfläche im Osten des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung GF 2 zur Größe von 54 ha (Bestandsfläche). Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung "Gebietsblätter „ RROP 2008 Anlage 2 Im Rahmen des Planungsverfahrens fand dann eine Reduzierung der Erweiterungsfläche auf 95 ha und der Bestandsfläche auf 32 ha statt. Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung "Gebietsblätter" RROP 2008 Anlage 12 b) Lage des Windvorranggebietes Das Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung liegt etwa 1,5 bis 2,5 km nordwestlich der Denkmalanlage Hof Busse, Erpensen 12. Mögliche Windenergieanlagen üben keine bedrängende Wirkung auf die Denkmalanlage aus. Insofern bestehen seitens des Denkmalschutzes auch keine Bedenken gegen das Windvorranggebiet. Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung "Gebietsblätter" RROP 2008 Anlage 3	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z9043 ID 23474 (2 - 5/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	c) Grundstücksflächen im Windvorranggebiet aa) Splaeten Die Mutter des Unterzeichners und zugleich die Eigentümerin der Denkmalanlage Hof [Name, Adresse], [Name], besitzt im	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7284**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ursprünglichen Windvorrangerweiterungsgebiet zur Größe von 126 ha eine als Ackerland genutzte Fläche in der Gemarkung Erpensen, Flur 2, Flurstück 14/1 zur Größe von 111.450 qm (Splaeten). Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung "Gebietsblätter" RROP 2008 Anlage 9 blau eingezeichnete Fläche untere Hälfte bb)Hagenmoor Nahezu unmittelbar daran angrenzend besitzt die Mutter des Unterzeichners ein weiteres Grundstück am Rand des Windvorranggebietes, welches teilweise als Ackerland genutzt wird und zwar in der Gemarkung Erpensen, Flur 2, Flurstück 17/1 zur Größe von 65.787 qm (Hagenmoor). Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung "Gebietsblätter" RROP 2008 Anlage 9 blau eingezeichnete Fläche obere Hälfte Als Besitz- und Eigentumsnachweis für die o.g. Grundstücke Splaeten und Hagenmoor wird ein Katasterauszug beigefügt. Katasterauszug Anlage 21 (Der Katasterauszug ist noch auf den Namen des - zwischenzeitlich verstorbenen - Vaters des Unterzeichners ausgestellt. Es wird aber versichert, dass die geannten Grundstücke der Denkmaleigentümerin [Name] gehören.)		
Z9044 ID 23475 (2 - 6/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	d) Wieder-Vergrößerung des Windvorrangerweiterungsgebietes auf 126 ha aa) Rotmilan Eine Wieder-Vergrößerung des reduzierten Windvorrangserweiterungsgebietes von 95 ha auf 126 ha wäre möglich, sofern dem nicht Naturschutzinteressen entgegenstehen. Als Naturschutzinteresse käme hier eventuell ein mögliches Rotmilan-Brutrevier in Betracht und zwar in der ursprünglichen Erweiterungsfläche des Windvorranggebietes von 126 ha. Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung "Gebietsblätter" RROP 2008 Anlagen 9 und 12 (1) Nds. Windenergieerlass Die ZGB-Raumordnungsplanung muss den Vorgaben von Ziff. 1.5 des Nds.	**Nicht folgen** Es muss keinesfalls davon ausgegangen werden, dass kein Rotmilan-Brutrevier vorliegt. Die durchgeführte Kartierung fokussierte neben dem tatsächlichen Brutvorkommen auch auf die Habitateignung und das Lebensraumpotenzial, welches innerhalb der abgegrenzten Gebiete als deutlich erhöht anzusehen ist. Für den Regionalverband steht das Vorliegen eines Kernhabitats des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht in Zweifel. Diese Bereiche will der Regionalverband, ganz unabhängig daovn, ob auf Ebene der Genehmigungsverfahren tatsächlich ein Verbotstatbestand festgestellt wird, schützen. Darüber hinaus muss innerhalb der Kernhabitate jedoch tatsächlich mit einem deutlich erhöhten Risisko für das Auftreten, teils unüberwindbarer, artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Genehmigungsverfahren gerechnet werden, sodass das Risiko, dass sich die Windenergienutzung auf derartigen Flächen nicht durchsetzen kann, vor dem Hintergrund der Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung und der Anforderungen an eine in Summe substanzielle Planung, für den Regionalverband nicht vertretbar ist. Durch diese	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7284**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Windenergieerlasses vom 24.2.2016 entsprechen (Nds. MB1. 2016,190, 191).

Bei Durchführung der hier in Rede stehenden ZGB-Planung Stöcken GF 2 Erweiterung, die seit 2014 unverändert blieb (s.o.) konnte der Nds. Windenergieerlass daher nicht als Abwägungshilfe berücksichtigt werden.

Eine erneute Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen muss somit stattfinden.

Dabei ist zu beachten, dass der Nds. Windenergieerlass die Anforderungen der (auch höchstrichterlichen) Rechtsprechung für die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen bei der Raumordungsplanung übernommen hat (Nds. MB1. 2016, 190, 200 ff.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Instanzengerichte ist der Tatbestand des Tötungsverbots in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der auch für den Rotmilan gilt, beim Bau von Windenergieanlagen erst dann erfüllt, wenn sich das Tötungsrisiko für die Tiere in signifikanter Weise erhöht. Die Tötung einzelner Tiere ist dabei unschädlich. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt lediglich dann vor, wenn sich am konkreten Standort der zu errichtenden Windenergieanläge und nicht nur in dessen näherer und weiterer Umgehung mehrere geschützte Tiere befinden.

z. B. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07
BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 - 9 A 4/13 Rdz. 99
OVG Magdeburg, Urt. v. 16.5.2013 - 2 L 106/10, ZNER 2013, 328

Hinreichende Sicherheit darüber, ob sich mehrere Rotmilane am konkret geplanten Windenergieanlagenstandort befinden, kann ausschließlich ein wissenschaftliches Gutachten geben.

Ziff. 4.4 Nds. Windenergieerlass, Nds. MB1.2016, 190,201 m.w.N. aus der (auch höchstrichterlichen) Rechtsprechung

In Ermangelung eines öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet der Ornithologie käme folglich wohl nur das Gutachten eines konkret zu vereidigenden Universitäts- oder Hochschulprofessors auf dem Gebiet der Ornithologie in Betracht.

Der kurze Verdachts-Hinweis in Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" RROP 2008 - 1. Änderung - Entwurf (siehe Anlage 12, zweiter großer Absatz):

"Die avifaunistische Übersichtskartierung im Frühjahr 2013 hat einen Brutverdacht des Rotailans im nordöstlichen Bereich der Potentialfläche ergeben"

Vorgehensweise wird sichergestellt, dass alle am Ende festgelegten VR WEN in ihren wesentlichen Teilen auch für die Windenergienutzung nutzbar sein werden. Da gleichzeitig außer Frage steht, dass die Inhalte des Entwurfs der Windenergienutzung substanziell Raum liefern, ist es zudem auch unerheblich, ob in jedem weggewogenen Potenzialflächenteil auch tatsächlich ein Verbotstatbestand festgestellt werden würde, da der Regionalverband diese Flächen begründet verworfen hat und - solange er substanziell Raum verschafft - gleichzeitig nicht dazu verpflichtet ist, auf allen Flächen, die allein nach rechtlichen Kriterien der Windenergienutzung zugängig wären, auch tatsächlich als Vorranggebiete fetzulegen (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34).

Sofern auf den Windenergieerlass abgestellt wird, ist dem zu entgegnen, dass dieser vom Plangeber als Orientierung im Zuge der Abwägung zur Anwendung gekommen ist, jedoch für die Ebene der Regionalplanung nicht bindend ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7284**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		genügt jedenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen an den Nachweis von Rotmilanen im Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung. Im Ergebnis muss davon ausgegangen werden, dass sich keine schützenswerten Rotmilane im Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung befinden.		
Z9045 ID 23476 (2 - 7/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	(2) Artenschutzleitfaden Die ZGB-Raumordnungsplanung muss weiter den Vorgaben des Artenschutzleitfadens vom 23.11.2015 in Anlage 2 des Nds. Windenergieerlasses vom 24.2.2016 entsprechen (Nds. MB1. 2016,203, 212 ff). Da die ZGB-Raumordnungsplanung zum Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung - wie bereits dargelegt - seit 2014 unverändert blieb (s.o.) konnte die Artenschutzprüfung auf der Grundlage des Artenschutzleitfadens vom 23.11.2015 nicht durchgeführt werden. Die Artenschutzprüfung erfordert im Fall des Rotmilans eine Mindestbeobachtungszeit von 6 Stunden an 14 Beobachtungstagen zeitgleich an 3 Beobachtungspunkten, die dauerhaft besetzt sein müssen, woraus sich eine Gesamtbeobachtungszeit von wenigstens 252 Stunden ergibt. Die Untersuchungen sind durch fachlich versierte Ornithologen durchzuführen. Ziff. 5. 1.1 a. E. und 5.1.3.1 vierter Trennstrich Artenschutzleitfaden Nds. MB1. 2016, 220 Dabei ist ebenfalls zu beachten, dass der Artenschutzleitfaden die Anforderungen der (auch höchstrichterlichen) Rechtsprechung für die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen bei der Raumordnungsplanung übernommen und diese Anforderungen gegenüber den Raumordnungsbehörden verschärft hat. So kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko beim Rotmilan gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG iVm dem Artenschutzleitfaden nur dann angenommen werden, wenn zeitgleich zahlreiche Tiere am möglichen Standort der Windenergieanlage anwesend sind oder vergleichbare Fallkonstellationen vorliegen. Aus diesem Grund sind auch zwangsläufig vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich um eine Risikobewertung vorzunehmen. Ziff. 4.4.1 Artenschutzleitfaden, Nds. MB1. 2016,218 m.w.N. aus der (auch höchstrichterlichen) Rechtsprechung Diesen gesetzlichen Vorgaben genügt die ZGB-Raumordnungsplanung zum	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Auch der Artenschutzleitfaden ist für die Ebene der Regionalplanung nicht verbindlich. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches die geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in Bezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich." Diesen Anforderungen ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen -	

		Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung nicht. Eine Wieder-Vergrößerung des Erweiterungsgebietes auf 126 ha ist daher möglich.	rechtlich nicht zwingend sind. Der Regionalverband ist somit mit der Beauftragung eigener Gutachten in begründeten Fällen bereits über das zwingend gebotene Maß der Sachermittlung hinaus gegangen. Die Untersuchungen genügen zweifelsfrei den an die Raumordnungsebene angemessenerweise zu stellenden Anforderungen und versetzen den Regionalverband in die Lage, eine sachgerechte Risikoabschätzung durchzuführen.	
Z9046 ID 23477 (2 - 8/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	bb)400 Meter - Abstand zu Wohngebäuden Die ZGB-Raumordnungsplanung zum Windvorranggebiet: Stöcken GF 2 Erweiterung genügt auch nicht den gesetzlichen Vorgaben für Harte Tabuzonen in Ziff. 2.8 des Nds. Windenergieerlasses (Nds. MB1. 2016, 193). Nach der Tabelle 3 in Anlage 2 des Nds. Windenergieerlasses (Nds. MB1. 2016, 208) brauchen 200 bis 220 m hohe Windenergieanlagen nur einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden einhalten, unabhängig davon ob die Wohngebäude in Einzel- oder Siedlungsbebauung stehen. Der Nds. Ministerialerlass übernimmt die Rechtsprechung des OVG NRW (OVG NRW 8 A 2764/09). Die ZGB-Raumordnungsplanung hat hier Vorschrift und Rechtsprechung nicht beachtet. Die ZGB-Raumordnungsplanung geht vielmehr von den rechtlich überholten Abstandsgrenzen von 500 m (Einzelbebauung) und 1000 m (Siedlungsbebauung) aus. vgl. Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung "Gebietsblätter" RROP 2008 Anlagen 1, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 Die Raumplanung muss insofern geändert und eine Neukartierung muss vorgenommen werden. Das Windvorranggebiet könnte danach sogar über 126 ha hinaus erweitert werden. Einer Wieder-Vergrößerung des Erweiterungsgebietes auf 126 ha steht jedenfalls nichts im Wege.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist der Auffassung, dass das Planungskonzept den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an ein sich auf den gesamten Außenbereich erstreckendes schlüssiges Planungskonzept genügt. Wie dem Methodenband im Einzelnen zu entnehmen ist, erfolgt auch eine strikte Trennung zwischen den harten und weichen Ausschlusskriterien. Dass der Plangeber, z.B. betreffend dem Siedlungsraum, zur Anwendung gekommene Ausschlusskriterien zusammenhängend erläutert (s. angegebenen Bezug Methodenband), steht dem nicht entgegen. Der Plangeber ist der Auffassung, dass eine gemeinsame kriterienübergreifende Erläuterung eines inhaltentlich zusammenhängenden Sachverhalts der besseren Nachvollziehbarkeit dientlich ist. Der Regionalverband hält an der Mindestabstandsflächen 1.000 m zu Siedlungsflächen bzw. 500 m zu Einzelhäusern (s. hierzu angegebenen Bezug) fest. Der Plangeber ist nicht gehalten, im Interesse von Bauinteressenten Nutzungen bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionaschutzrechts gerade noch zulässig ist, ohne als schädliche Umwelteinwirkungebn i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG eingestuft werden zu können. Dieser darf im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzepts vorsorgenden Immissionschutz betreiben und muss sich nicht strikt an den in TA Lärm enthaltenen Regelungen zum Lärmschutz halten (s. hierzu angegebenen Bezug). Fehlerhaft ist eine solche Planung erst, wenn diese nicht mehr raumordnerisch begründbar ist und als Ergebnis der Planung der Windenergie im Planungsraum, z. B. durch "überzogene" Mindestabstände zu Siedlungsflächen, nicht substanziell Raum geschaffen wird. (BVerwG, Urt. v. 17.02.2002 - 4 C 15.01, NuR, 2003, 365). Der Nds. Windenergieerlass ist für die Träger der Regionalplanung ohnehin nicht verbindlich, sondern dient diesen als Orientierungshilfe zur Abwägung (s. Ziffer 1.5).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z9047 ID 23480 (2 - 9/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	e) Vergrößerung des Windvorranggebietes auf 96 ha aa)Verschiebung um 1 ha zum Flurstück 14/1, Flur 2 Gemarkung Erpensen Das Windvorrangerweiterungsgebiet könnte zumindest von den reduzierten 95 ha auf 96 ha vergrößert werden. Denkbar wäre es die östliche Spitze des Windvorrangerweiterungsgebietes auf einer Länge von etwa 250 m und einer Breite von etwa 40 m in östlicher oder leicht südöstlicher Richtung zum	**Nicht folgen** Das Brutrevier wurde im Rahmen einer avifaunistischen Übersichtskartierung anhand von Flugbewegungen abgegrenzt. Eine Verschiebung von Grenzen ist auch vor dem Hintergrund einer konsistenten Anwendung der Kriterien des Planungskonzeptes im Verbandsgebiet nicht möglich.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7284**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Flurstück 14/1, Flur 2, Gemarkung Erpensen der Denkmaleigentümerin [Name] zu verschieben. Anlage 9, blauer Pfeil unten bb) Verschiebung zum Flurstück 17/1, Flur 2 Gemarkung Erpensen Das Windvorrangerweiterungsgebiet könnte auch bei einer über 126 ha großen Erweiterungsfläche geringfügig in nordöstlicher Richtung zum Flurstück 17/1, Flur 2, Gemarkung Erpensen der Denkmaleigentümerin [Name] verschoben werden. Anlage 9, blauer Pfeil oben		
Z9048 ID 23482 (2 - 10/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	f) Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 23 NDSCHG Die Untere Denkmalschutzbehörde könnte vielleicht im denkmalfreundlichen Vollzug aller Gesetze und im Einvernehmen mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, der Raumplanungsbehörde und der Bauleitplanungsbehörde analog § 23 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 2 Abs. 3 und § 7 NDSCHG die o.g. Verschiebung des Windvorranggebietes mit der Auflage verbinden, dass auf den Grundstücken der Eigentümerin der Denkmalanlage Hof [Name, Adresse], [Name], also auf den Grundstücken Splaeten (Flurstück 14/1, Flur 2, Gemarkung Erpensen) und/oder Hagenmoor (Flurstück 17/1 Flur 2, Gemarkung Erpensen) ein oder zwei Windenergieanlagen mit jeweils 5 Megawatt Leistung errichtet werden, um aus den Pachteinnahmen (auch) die Renovierung des denkmalgeschützen Hofes [Adresse] zu gewährleisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vorgetragene Einwendung richtet sich an die untere Denkmalschutzbehörde. Sie hat für die Ebene der Regionalplanung keine Relevanz.	
Z9049 ID 23483 (2 - 11/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	g) Einbeziehung der öffentlichen Hand in das Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung aa)Stadt Wittingen und Landkreis Gifhorn Vielleicht könnten die Stadt Wittingen und/oder der Landkreis Gifhorn jeweils ein paar qm Land auf den o.g. Flurstücken erwerben. Ein Mitarbeiter des Bauamtes könnte eventuell die Geschäftsführung des Windparks Stöcken - Erpensen übernehmen. Damit wäre einerseits eine öffentliche Kontrolle des Windparks verbunden und andererseits wären zusätzliche öffentliche Sicherheiten für die Finanzierung und Versicherung des Windparks gegeben. Gesetzesvorhaben zur Stärkung der Kommunen sind hier zu erwarten. (Der Landkreis Aurich ist z. B. bereits Mitbetreiber von Windenergieanlagen.) bb)Norddeutsche Landesbank Hannover Die Finanzierung des Windparks Stöcken - Erpensen könnte möglicherweise durch die Norddeutsche Landesbank Hannover erfolgen. Werden im Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung vier bis fünf	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gewinnmaximierungsinteressen Einzelner, Unternehmen, Eigentümergemeinschaften oder der öffentlichen Hand stellen ebenso wenig wie die Finanzierung einer denkmalgeschützten Anlage einen abwägungsrelevanten Belang in diesem Verfahren dar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7284**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windenergieanlagen mit jeweils fünf Megawatt Leistung errichtet, so würde sich wohl ein Finanzierungs- und Investitionsvolumen von etwa 20 - 25 Millionen EURO ergeben. cc)Versicherungsgruppe Hannover - Brandkasse und Provinzial Die Versicherung der Windenergieanlagen könnte durch die Versicherungsgruppe Hannover (VGH) - Brandkasse und Provinzial geschehen. dd)Starkes öffentliches Interesse am Windpark Stöcken - Erpensen Werden in anderen Windparks/Windvorranggebieten der Region häufig private Gewinnmaximierungsinteressen bei Landeigentümern und Windkraftbetreibern dominieren, so spielt das Gewinnerzielungsinteresse der öffentlichen Hand im Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung u.U. eine größere Rolle. Dieses bleibt im gesamten Abwägungsprozess bei den Windvorranggebieten der Region zu berücksichtigen.		
Z9050 ID 23485 (2 - 12/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	ee)Denkmalanlage seit 1908/1931 Im Jahre 1989 wurde der Hof [Name, Adresse] auf der Grundlage des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.5.1978 (Nds. GVB1. 1978, 517) rückwirkend seit 1908/1931 als Denkmal eingestuft. Erst etwa 100 Jahre später wurde die EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009 (2009/147/EG) u.a. zum Schutz des Rotmilan verabschiedet. Der höhere Bestandsschutz der Denkmalanlage im Vergleich zum Vogelschutz bleibt bei der Abwägung zu beachten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Belange des Denkmalschutzes sind mit einem Abstand von mehr als 1.000 m hinreichend beachtet.	
Z9051 ID 23487 (2 - 13/13)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	ff)Einbindung in das Tourismuskonzept Landkreis Gifhorn Im Falle einer denkmalgerechten Renovierung des Hofes [Name, Adresse] könnte die Denkmalanlage beim jährlichen Tag des offenen Denkmals gem. § 1 Satz 2 NDSCHG Besuchern zur Besichtigung zugänglich gemacht werden. An der Hofeinfahrt könnte ein Hinweisschild gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 NDSCHG angebracht werden. U.U. wäre später vielleicht eine Vermietung des Pferdestalles zur gebäudegerechten Nutzung möglich. Der denkmalgegeschützte Hof [Name Adresse] würde den sanften Tourismus im Landkreis Gifhorn fördern, unter Umständen mit zur Wiedereröffnung von Landgasthöfen beitragen und könnte vielleicht mit dem Museum im Dorf Lüben, dem Kreyenbergschen Haus in Wittingen, der Bromer Burg und dem Kavaliershaus in Gifhorn in ein Tourismuskonzept des Landkreises Gifhorn eingebunden werden. Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 5 NROG	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7284**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die vorstehende Stellungnahme kann hilfsweise und zeitlich unbegrenzt auch als Anregung und Bedenken, gem. § 3 Abs. 5 NROG gewertet werden. Um kurze Eingangsbestätigung wird sehr höflich gebeten.		
Beteiligtennummer **29.7284**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9052 ID 33685 (3 - 1/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Zum geänderten Teil des Planentwurfs, der ein rechtlich verbundener Bestandteil des gesamten Planentwurfs ist, wird eine nachfolgende Stellungnahme abgegeben: Um Wiederholungen zu vermeiden wird zunächst auf die bisherigen Stellungnahmen, insbesondere auf die Schreiben vorn 11.1.2014 und 17.5.2016 verwiesen. Der dortige Vortrag wird auch zum Vortrag der vorliegenden Stellungnahme gemacht. Ergänzend wird vorgetragen:	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den genannten Schreiben unter den angegebenen Zeilennummern ff.	**s. Zeile(n)** 9035 9039
Z9053 ID 33686 (3 - 2/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Gutachten mit Hortstandorten und Kartierungen über Hortstandorte (Rotmilan etc.) wurden bisher nicht in den Gebietsblättern/im Raumordnungsverfahren veröffentlicht. Das Införmationszugangsrecht, das Informationsfreiheitsgesetz und das Informationsweiterverwendungsgesetz wurden nicht eingehalten. Der vollständige Ausschluß des Informationsrechts auch für Organe der Rechtspflege, welche einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, ist rechtlich unzulässig, Horststandorte und Kartierungen darüber sind allen Organen der Rechtspflege zur Information zu geben. Das Rechtsstaatsgebot wurde von der Raumordnungsplanung nicht eingehalten. Die Raumordnungsplanung ist rechtsunwirksam. Insofern ist das Windvorranggebiet Stöcken GF 2 Erweiterung auch aus diesem, Grund in seiner Gesamtgröße von ca. 160 ha, einschliesslich der Osterweiterung von 32 ha, als Windvorranggebiet auszuweisen.	**Nicht folgen** Die Horststandorte windkraftsensibler Vogelarten werden vom Regionalverband bewusst nicht veröffentlicht, da es in letzter Zeit zunehmend zu mutwilligen Entfernungen gekommen ist, die als Straftaten einzuordnen sind. Derartigen Straftaten will der Regionalverband vorbeugen, indem er die Brutplätze lediglich indirekt und beschreibend darstellt. Ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsgebot lässt sich hieraus kaum ableiten.	
Z9054 ID 33687 (3 - 3/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Zuständig für die Raumordnungsplanung ist zudem das Amt für regionale Landesentwicklung, Braunschweig, mithin Herr [Name] als Vertreter der Niedersächsischen- Landesregierung in der Region Braunschweig. Die Raumordnungsplanung besitzt, hier übergeordnete Bedeutung gem. § 19 Abs. 1 Satz 4 NR0G und seiner Vorgängerregelungen. Die übergeordnete Bedeutung ergibt sich bereits aus den zahlreich dokumentierten Rastvogellebensräumen, Bruthabitaten planungsrelevanter Vogelarten und Brutvogellebensräumen in den Gebietsblättern des Regionalverbandes sogar	**Nicht folgen** Gem. § 20 Abs. 1 NROG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für ihr Gebiet. Die Träger der Regionalplanung nehmen die Aufgabe der Regionalplanung als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Die verbandsangehörigen Landkreise und kreisfreien Städte haben diese Aufgabe gem. § 20 Abs. 2 NROG dem Regionalverband Großraum Braunschweig übertragen. Insofern liegt die Zuständigkeit der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beim Regionalverband Großraum Braunschweig.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7284**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		in Windvorranggebieten, die von Natuschutzverbänden als nicht schutzwürdig und nicht schutzbedürftig angesehen werden. Das gilt auch im Hinblick auf die Bundesratsinitiative der Niedersächsisehen Landesregierung zum neuen EEG-Geschäftsmodell, wonach Windanlagenbetreiber zukünftig ihren Strom an örtlich nahe gelegene Großabnehmer aus der Industrie, mithin also hier an die [Firmenname] in Wolfsburg zu verkaufen haben, als Wirtschaftsunternehmen von übergeordneter Bedeutung im Land Niedersachsen. Eine diesbezügliche Anregung der Zivilgesellschaft vom 4. Mai 2018 an die Bundesregierung wurde übernommen. Raumordnungspläne des Regionalverbandes sind auch mangels Zuständigkeit im Ergebnis rechtsunwirksam (§ 44 VwVfG analog).		
Beteiligtennummer **29.7285**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9055 ID 3221 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich lehne die Errichtung von Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet entschieden ab, weil • 1.: das Landschaftsbild nachhaltig zerstört wird • 2.: die im Gebiet beheimateten Wildtiere (z.B.Greifvögel, Kraniche, Wildgänse, Fledermäuse, Rehe etc.) in ihrem Lebensraum erheblich gestört werden • 3.: der Standort des Windparks zu dicht an den Ortschaften - insbesondere am Reiterhof der Familie [Name] - liegt und somit die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z9056 ID 3222 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zu Punkt 1: Rund um die Ortschaften Ingeleben, Dobbeln, Twieflingen und Wobeck stehen schon Windkraftanlagen (Windpark in Söllingen, Gevensleben und in Sachsen-Anhalt direkt an der Landesgrenze). Sie versperren den freien Blick in die Landschaft. Durch die geplante Anlage wird der einzige freie Blick zum Elm zugebaut. Besonders nachts ist der Anblick der diversen Blinklichter störend. Der Elm gilt als Naherholungsgebiet und es wird versucht, den Tourismus mit Bau von Wander-und Radwegen zu fördern. Der Anblick eines Windparks so nah am Elm steht diesem Versuch entgegen. Wieso muß plötzlich nicht mehr die Grenze von 5000 m rund um den Elm eingehalten werden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7285**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9057 ID 3223 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zu Punkt 2: Im Gebiet Ingeleben 01 leben viele Wildtiere, die durch die Windkraftanlage vertrieben werden bzw. denen die Lebensgrundlage entzogen wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z9058 ID 3224 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zu Punkt 3: Der Hof der Familie [Name]- die alte Ziegelei- liegt nicht einmal 500 m von der geplanten Anlage entfernt. Bisher galt ein Mindestabstand von 700 - 1 000 m bezogen auf die veraltete TA Lärm als üblich, obwohl schon seit längerem bekannt ist, daß auch dieser Abstand nicht ausreichend ist, um gesundheitlichen Schäden vorzubeugen. In anderen Ländem ist der Mindestabstand weitaus größer, so wurde z.B in England der Mindestabstand für WKA auf 3000 m gesetzlich festgelegt. Ausgehend von dieser Festlegung wären auch die Einwohner der umliegenden Dörfer gefährdet. Die durch Lärm und Infraschall auftretenden Krankheitssymptome sind hinreichend bekannt und reichen von Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus bis hin zu Herzrasen, Sehstörungen und Panikattacken. Auch Tiere -hier insbesondere Pferde- reagieren mit Unruhe, Panikattacken bis hin zu Verhaltensstörungen auf dauerenden Lärm und Infraschall. Können Sie mit einem aktuellen Gutachten unabhängiger Experten nachweisen, daß keine Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier besteht? Die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen sollte das Wichtigste sein und nicht den wirtschaftlichen Interessen und Vorteilen einiger Weniger geopfert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Plangeber hat zum Schutze der Bevölkerung vor Immissionen von Windenergieanlagen in seinem Plankonzept einen vorsorgeorientierten Abstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen von 1000 m zur Anwendung gebracht. Somit ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen. Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Gleichwohl ist die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7286**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9059 ID 3323 (1 - 1/12)	GS Seesen Rhüden 01	Hiermit schließe ich mich / schließen wir uns den nachfolgenden Argumenten für die Ausweisung der Wind-Vorrangfläche im Bereich Rhüden / Unterpanshausen an. Diese Einwendung untergliedert sich in folgende Unterpunkte: Unsere Einwendung untergliedert sich in folgende Unterpunkte: 1. Uneinheitliche Bewertung 2. Landschaftsschutzgebiet "Luttertal" 3. Abstandskriterium zu anderen Vorranggebieten und/oder Potentialflächen 4. Artenschutzrechtliche Bedenken 5. Substantieller Raum für die Windenergienutzung 6. Ausgelegtes Material unvollständig 7. NLT-Vorgaben 8. Landschaftsbild	**Nicht folgen** Die regionalplanerische Prüfung in Kapitel 2 ist auf Basis des regionsweiten Landschaftsbildgutachtens erfolgt und stellt lediglich eine Vorprüfung dar. Sie ersetzt nicht die gebietsbezogene Umweltprüfung in Kapitel 3, in deren Rahmen die umweltfachlichen Belange detailliert und ortsbezogen ermittelt und bewertet werden. Es handelt sich somit nicht um einen Widerspruch, bzw. eine uneinheitliche Bewertung der Potenzialfläche im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft. Darüber hinaus fußt die Verzichtsempfehlung in Kapitel 3.2 des Gebietsblattes maßgeblich auf den zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten und wird durch das gesteigerte Konfliktpotenzial im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft lediglich untermauert. Gleiches gilt für die Umzingelung der Hofanlagen, welche zwar in keinem Fall zwingend zu einem Ausschluss führen muss, die anderen der Windenergienutzung entgegenstehenden Belange jedoch unterstützt.	**s. Zeile(n)** 2768

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7286**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		9. Weitere individuelle Argumente 1. Uneinheitliche Bewertung Die im Gebietsblatt angewandten Kriterien werden nicht einheitlich angewendet bzw. einer einheitlichen Beurteilung unterzogen. Unter Ziff. 2.3 wird hinsichtlich der Beeinflussung des Landschaftsbildes lediglich eine Bewertung "mit Einschränkungen negativ" vorgenommen, die zusätzlich noch nicht einmal zum Ausschluss von Flächen führt. Dagegen wird unter Ziff. 3.1.4 der gleiche Gesichtspunkt als "sehr deutlich negative Umweltauswirkung" bewertet. Die gleichen Tatsachen führen unter Berücksichtigung der gleichen Maßstäbe zu einer unterschiedlichen Bewertung. Es sind keinerlei Hinweise dem Gebietsblatt zu entnehmen, weshalb eine - so deutlich - unterschiedliche Bewertung gerechtfertigt sein sollte. Dies gilt umso mehr, als dass die Bewertung unter 3.1.4 zu einem Flächenausschluss führt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass unter Ziff. 2 mit keinem Wort auf die offensichtliche Umfassungssituation und damit auf die mutmaßliche Verletzung des 120° Kriteriums eigegangen wird. Dies geschieht dann erst unter Ziff. 3.1.1. Dort wird dann festgestellt, dass das 120° Kriterium nur dann eingehalten werden kann, wenn entweder der Nord- oder Südteil vollständig entfällt. Dies ist indes unzutreffend. Die Außenbereichsbebauung ist weniger schutzbedürftig. Ein Zwang zum Ausschluss der Flächen besteht somit nicht.		
Z9060 ID 3324 (1 - 2/12)	GS Seesen Rhüden 01	2. Landschaftsschutzgebiet "Luttertal" In der gebietsbezogenen Umweltprüfung wird unter Ziff. 3.1.4 ebenfalls ausgeführt, dass der südliche Teil der Potentialteilfläche 1 an das Landschaftsschutzgebiet "Luttertal" angrenze und dadurch "sehr deutlich negative Umweltauswirkungen" entstehen. Zurückgeführt wird dies in erster Linie auf die Kleinräumigkeit des Landschaftsschutzgebietes, weshalb die Umgebung besonders schutzwürdig erscheine. Ausgangspunkt für die Bewertung eines Landschaftsschutzgebietes muss indes die jeweilige Schutzverordnung sein. Diese datiert auf den 17.10.1967. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung ist danach u.a. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art wie auch ungebührliches Lärmen in dem Gebiet verboten. Ausnahmebewilligungen sind gem. § 3 Abs. 2 jedoch möglich, wenn übergeordnete öffentliche Interessen es erfordern. Daraus lassen sich zwei erhebliche Tatsachen für dieses Verfahren folgern: Zum einen besteht das Landschaftsschutzgebiet seit 1967 unverändert. Hätte sich zwischenzeitlich ergeben, dass ein weiterer, über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes erforderlicher Schutz erforderlich erscheint, wären in den vergangenen 46 Jahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Maßnahmen ergriffen worden. Zum anderen ist selbst der Bestand des Landschaftsschutzgebietes nicht unveränderlich. Ausnahmebewilligungen können bei übergeordneten Interessen sehr wohl erfolgen. Es kann also in keinem Fall ausreichen, allein auf das Vorhandensein des Landschaftsschutzgebietes abzustellen. Vielmehr ist eine Abwägung mit den Schutzzielen und der möglichen Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen vorzunehmen. Dies ist in der gebietsbezogenen Umweltprüfung offenkundig nicht erfolgt. Eine Einzelfallbetrachtung kann dann	**Nicht folgen** Ausschlaggebend für die rechtliche Beurteilung, ob das LSG zu einem zwingenden Ausschluss führt, ist in der Tat die Gebietsverordnung, die hier zunächst keine konkreten Ausschlussgründe formuliert. Gleichwohl sind im Rahmen der Abwägung besonders schwerwiegende und absehbare Beeinträchtigungen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigt. Dies hat der Regionalverband hier getan, da der geschützte Landschaftsraum aufgrund seiner Nähe und Kleinräumigkeit in erheblicher Weise durch benachbarte WEA verändert und beeinträchtigt werden würde. Das benachbarte LSG allein hat jedoch nicht zum Ausschluss der Potenzialfläche geführt. Im Ergebnis hat es lediglich zum Überwiegen der einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange geführt und den Ausschluss daher mit begründet.	**s. Zeile(n)** 2769

nur zur Zulässigkeit des Vorhabens führen, weil der Schutz im LSG nicht umfassend gewährleistet und eine Ausdehnung des Schutzes über die bestehenden Gebietsgrenzen hinaus bisher nicht veranlasst war.

Z9061 GS Seesen Rhüden 01
ID 3325
(1 - 3/12)

3. Abstandskriterium zu anderen Vorranggebieten und/oder Potentialflächen
Die Potentialfläche Rhüden 01 liegt in einem Raum, in dem lediglich ein Abstand zwischen den einzelnen Potentialflächen bzw. Vorranggebieten beachtet werden muss. Das in der Nähe liegenden Vorranggebiet Seesen 01 stellt deswegen bis auf eine kleine Fläche im östlichen Bereich kein Ausschlusskriterium dar.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit der Bezeichnung Seesen 01 ist nicht Bestandteil der Potenzialflächenkulisse. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Einwender auf den 3-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung, welcher für diesen Landschaftsraum gilt, und auf das südöstlich zu Rhüden 01 gelegene Gebiet Bornhausen 01 bezieht. Dieser Abstand führte in der Tat nicht zum Wegfall der Potenzialflächen von Rhüden 01. Das Gebiet fällt insbesondere aufgrund avifaunistischer Belange und zum Schutze der ansässigen Bevölkerung in Ober- und Unterpanshausen vor einer räumlichen Umzingelung durch Windenergieanlagen unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestflächengröße von 50 ha, sodass dieses Gebiet nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden soll (siehe Gebietsblatt).

s. Zeile(n)
2770

s. Gebietsblatt
GS Seesen Rhüden 01

Z9062 GS Seesen Rhüden 01
ID 3326
(1 - 4/12)

4. Artenschutzrechtliche Bedenken
Methodisch begegnet die Erfassung der Rotmilanvorkommen bereits Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. einmaliger Besatzkontrolle (vgl. Potenzialabschätzung, S. 3) kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. BIODATA erkennt diesen Umstand und weist darauf hin, dass eine Kategorisierung nach SÜDBECK et. al. (2005) gerade nicht möglich ist. Der Umweltbericht greift diese Bedenken auf und stellt an mehreren Stellen heraus, dass eine abschließende Bewertung des Verbotstatbestands des § 44 BNatSchG auf der Planungsebene nicht möglich ist (Umweltbericht, Ziffer 1.6.4) und auf Genehmigungsebene eine fundierte und abschließende Bearbeitung zu erfolgen hat (Umweltbericht, Ziffer 2.2.2.3). Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird.

Es ist zudem nicht Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art - also auch losgelöst von der Rotmilankartierung - zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (VGH Kassel, Urteil vom 10.05.2012, Az.: 4 C 841/1l.N, Rn. 44). In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanerischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde. Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden.

Teilweise folgen

Grundsätzlich ist die Regionalplanung keine parzellenscharfe Planung. Sie darf und muss sich auf eine vglw. oberflächliche, der typischen Maßstabsebene der Raumordnung von 1:50.000 bis 1:100.000 angemessenen, Betrachtung beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und ggf. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen. Somit ist der Regionalverband mit der Beauftragung eigener Fachgutachter bereits über das gesetzlich geforderte Maß hinausgegangen, musste das Kartierprogramm jedoch gleichzeitig der vglw. groben Maßstabsebene anpassen. Eine fälschliche Feststellung von Brutvorkommen kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden, da hierfür sehrwohl auch ein Kartierdurchgang ausreichen kann. Allenfalls das zufällige Übersehen weiterer Vorkommen könnte durch zusätzliche Begehungen minimiert werden.
Dass auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend über Verbote nach § 44 BNatSchG geurteilt werden kann ist richtig. Dennoch muss der Regionalverband das Risiko solcher Verbote - soweit erkennbar - einschätzen und in seiner Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigen. Dies hat der Regionalverband getan. Innerhalb der ermittelten Brutreviere des Rotmilans ist das Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan derart erhöht, dass sich diese Teilflächen nicht für eine regionalplanerische Konzentration der Windenergienutzung eignen. Diese Flächen mussten daher im Rahmen der Abwägung entfallen.

s. Zeile(n)
2771

Z9063 GS Seesen Rhüden 01
ID 3327
(1 - 5/12)

a) Schwarzstorch
Die gebietsbezogene Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Abstand zur Grenze des Bruthabitats des Schwarzstorchs mit über 2.500 m groß genug ist. Indes führe die Lage eines potentiell bedeutenden Nahrungshabitats des Schwarzstorchs an der Lutter zur Bewertung "sehr deutlich negative Umweltauswirkung". Dabei wird zum einen übersehen, dass

Nicht folgen

Beim Schutz des vom NLWKN ausgewiesenen Nahrungshabitats des Schwarzstorchs an der Lutter stellt der Regionalverband nicht auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, sondern auf eine potenzielle Störung der Tiere ab. Der Schwarzstorch gilt als äußerst störungsempfindlicher Vogel, sodass angesichts

s. Zeile(n)
2773

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7286**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		das Nahrungshabitat nicht an die Potentialfläche angrenzt. Vielmehr liegt ein Abstand von über 300 m zwischen der Grenze der Potentialfläche und der Grenze des Nahrungshabitats. Darüber hinaus dürfte bekannt sein, dass Vögel in der Regel nicht auf einer Gerade fliegen, sich vielmehr an Geländestrukturen orientieren. Die Geländestrukturen laufen entlang der Lutter südlich der Potentialfläche, so dass ein Queren der Potentialfläche nicht wahrscheinlich ist.	des Abstands von deutlich unter 1.000 m zum Nahrungsgebiet eine Entwertung des Habitats nicht ausgeschlossen werden kann. Dies soll durch den Verzicht auf die Festlegung als Vorranggebiet u.a. vermieden werden.	
Z9064 ID 3328 (1 - 6/12)	GS Seesen Rhüden 01	5. Substantieller Raum für die Windenergienutzung Die bisher im Entwurf vorgesehenen Flächen für die Nutzung von Windenergie sind nicht ausreichend. Sie haben als Planungsträger genügend Flächen für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört insbesondere auch die hier in Rede stehende Potentialfläche in Rhüden 01. Die vorgebrachten Umweltbedenken können -jedenfalls auf Ebene der Regionalplanung - nicht überzeugen. a) Flächenbedarf insgesamt Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, dass Landesziel aus dem Energiekonzept als Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der sog. Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen. Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36 nennt er das anspruchsvollere Ziel "mindestens Verdreifachung der Leistung". Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten "+/- 1.400 MW' mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht. Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2774

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7286**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha I MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung von 2.028 MW liegt bei ca. 8.718 ha, wenn man bis zu 6 ha I MW als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen. Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus dem Energiekonzept "erst" 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. Durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde.		
Z9065 ID 3329 (1 - 7/12)	GS Seesen Rhüden 01	Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig - REnKC02, Band 1, S. 2, Ziffer 1). Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich " … , um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Region zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind bringen [zu] müssen." (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höheren Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisung aus Photovoltaik um das 42-fache erhöht wird. Letztere ist äußerst unwahrscheinlich. Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen. Es ist unter den genannten Zielsetzungen des Zweckverbands schlicht nicht nachvollziehbar, dass das bereits als Potentialfläche hier betroffene Gebiet Rhüden nicht berücksichtigt wird. Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG-Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PV-Anlagen aufgrund stark gesunkener Vergütung war die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 2774

		Jahren ggf. sinkenden Vergütungssätzen unterliegen wird. Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen.		
Z9066 ID 3330 (1 - 8/12)	GS Seesen Rhüden 01	b) Überprüfung des gefundenen Ergebnisses Am Ende des Ausschlussprozesses sind die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wie auch die entsprechenden Eignungsgebiete dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum zur Entwicklung verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall, kann den festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten keine Ausschlussfunktion gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugewiesen werden, weil der Gesetzgeber in der Nutzung von Windenergie gerade diese privilegierte Nutzung des Außenbereichs vorgesehen hat. Sollte die Flächenauswahl zu restriktiv ausgefallen sein, wird die vorgesehene Ausschlussfunktion gerade nicht erfüllt. Nach Ziffer 2.2. des Entwurfs der Begründung erfolgt Ihrerseits die Prüfung "anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gesamtfläche der Potentialflächen, welche sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergibt." (Hervorhebung durch Unterzeichner) Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az.: 2 D 46/12.NE) steht fest, dass sich die Frage, ob der Nutzung von Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wurde, "nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potentialfläche beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt. Größenangaben sind isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet." (nachträgliche Hervorhebung) Wie sich aus einigen Fußnoten ergibt, ist Ihnen dieses Urteil durchaus bekannt. Trotzdem entscheiden Sie sich für diese von der obergerichtliehen Rechtsprechung als falsch erkannte Bewertung. Ein Abwägungsfehler liegt somit vor, der sich auch auf das Abwägungsergebnis auswirkt (vgl. OVG Münster a.a.O.). Davon abgesehen findet sich in den folgenden Ziffern nach 2.2. im Entwurf Ihrer Begründung keinerlei Zahlenmaterial, das für die vorstehende Prüfung verwendet werden könnte, so dass diese nicht einmal nachvollziehbar ist.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2780
Z9067 ID 3331 (1 - 9/12)	GS Seesen Rhüden 01	6. Ausgelegtes Material unvollständig Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG nicht nur der Entwurf des Raumordnungsplans und dessen Begründung, sondern auch der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich auszulegen. Es bestehen hier Zweifel, dass die zwingend vorgesehene Auslegung des Umweltberichts ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenngleich das Deckblatt des Umweltberichts auf eine finale Version hindeutet, lassen sowohl die Kopfzeile auf jedem einzelnen Blatt des Umweltberichts ("Umweltbericht - Entwurf -") als auch der Dateiname auf der	**Teilweise folgen** Es handelt sich um die finale und abgeschlossene Fassung des Umweltberichts. Dies weist die vollständige Gliederungsstruktur sowie der in allen Teilen vollständige Text nach. Bei den Entwurfshinweisen in Kopfzeile und Dateibenennung handelt es sich lediglich um redaktionelle Fehler. Hier wurde im Rahmen der Finalisierung der Unterlage schlichtweg vergessen, das Wort "Entwurf" zu entfernen. Dies wird angepasst. Die Auswahl zu kartierender Flächen unterlag zudem naturgemäß einem	**s. Zeile(n)** 2854

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7286**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Internetseite zur Öffentlichkeitsbeteiligung http://www.zgb.de/wind/index.shtml den Schluss zu, dass es sich lediglich um den Entwurf des Umweltberichts handelt. Der Dateiname lautet dort "Umweltbericht_Entwurf_Endversion.pdf'. Es wird der Eindruck erweckt, dass der Umweltbericht noch nicht endgültig fertiggestellt und damit noch veränderbar ist. Dies darf indes nicht der Fall sein, weil die im Umweltbericht festgestellten und bewerteten Tatsachen sich nicht mehr durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange verändern können. Lediglich weitere Abwägungskriterien für den Zweckverband können hinzutreten, die eine anders lautende Entscheidung rechtfertigen. Weiterhin fehlen in der "Potenzialabschätzung" hinsichtlich des Rotmilans einzelne, zwischenzeitlich scheinbar entfallene Prüfflächen. Die Nummerierung ist nicht durchgängig. Warum zunächst scheinbar Prüfflächen ausgewählt wurden und später wieder entfallen sind, ist nicht ersichtlich und lässt sich nur mutmaßen.	Abstimmungs- und Auswahlprozess zwischen Gutachtern und Auftraggebern und wurde zudem vom zeitlichen Fortgang der Planungen beeinflusst. Aus diesem Grund wurden nicht alle zunächst in den Blick genommenen Flächen einer Kartierung unterzogen (mithin hatten sich in der Zwischenzeit andere Datenquellen ergeben oder sind Potenzialflächen aufgrund anderer entgegenstehender Belange entfallen), sodass die Nummerierung nicht durchgehend ist. Dies ist jedoch unerheblich, da aus den Unterlagen klar ersichtlich wird, welche Flächen letzten Endes einer Kartierung unterzogen wurden.	
Z9068 ID 3332 (1 - 10/12)	GS Seesen Rhüden 01	7. NLT-Vorgaben In den Zusammenhang mit dem vorstehenden Fehler hinsichtlich des Ausschlusses von Rotmilanvorkommen für die Windenergienutzung gehört die offensichtlich strikte Bindung des Planungsträgers an die Vorgaben der "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen", besser bekannt als NLT-Papier. Die im Anhang 1 des vorgenannten Papiers benannten Abstände einzelner Anlagen zu Brutplätzen von bestimmten Vogelarten sind Empfehlungen, wie sich ausdrücklich aus dem Vorwort ergibt: "Auch die vorliegende Fassung hat nicht den Charakter eines Erlasses und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Sie versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren." Der NLT kann allgemeinverbindliche Abstände gar nicht festlegen, da er weder in der Lage eines Verordnungsgebers ist noch solche Abstände über einen verbindlichen Erlass regeln kann. Obwohl der NLT dies selbst erkennt und im Vorwort auch ausdrücklich festhält, kann man bei der Lektüre des NL T-Papiers durchaus den Eindruck gewinnen, dass dieser Umstand keine weitere Beachtung gefunden hat. Selbstverständlich ändert dies nichts an der Unverbindlichkeit der Angaben des NLT. Eine Auseinandersetzung mit den Abstandskriterien und den Abständen selbst, die das NLT-Papier aufzeigt, findet weder in dem Entwurf der Begründung noch innerhalb der Einzelabwägung der einzelnen Gebietsblätter statt. Dieses Vorgehen des ZGB ist unzulässig und führt zu einem Abwägungsausfall. Auch dieser Abwägungsfehler ist erheblich und wirkt sich im gleichen Maße, wie oben zum Thema Rotmilan dargestellt, auf Grundrechtspositionen aus.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat, wie aus Begründung und Umsetzung des Planungskonzepts unzweifelhaft hervorgeht, die Empfehlungen des NLT-Papiers ausdrücklich nicht - und schon gar nicht ungeprüft - eins zu eins in sein Konzept übernommen. So hat der Regionalverband einerseits die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT eben nicht auf der 1. Planungsebene als Tabuzonen zur Anwendung gebracht, da er sowohl den Artenschutz als auch die Abstandsregelungen zu Schutzgebieten und Vogellebensräumen erst auf der 2. Planungsebene im Zuge der Einzelfallprüfung sofern erforderlich festgelegt hat. Aus der Begründung geht eindeutig hervor, dass der Regionalverband bspw. die Abstände zu Natura 2000-Gebieten einzelfallbezogen und eben nicht pauschal der Forderung des NLT folgend mit 1.200 m bemessen hat: "Die den Natura 2000-Gebieten vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher nicht als pauschale Tabuzone, sondern sie werden im Rahmen der Abwägungs- und Entscheidungsprozesse im Einzelfalle geprüft und entsprechend berücksichtigt." (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Gleiches gilt für die o.g. weiteren naturschutzfachlichen Schutzkategorien. Die fachlichen Empfehlungen des NLT-Papiers, die - wie der Einwender richtig erkennt - keinesfalls bindend sind, wurden vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung indes als mehr oder weniger stark vorsorgeorientierte Orientierungswerte berücksichtigt, von denen ausgehend der im Einzelfall tatsächlich als erforderlich anzusehende Mindestabstand ermittelt wurde. Wie der Einwender zu der Annahme gelangt, die Forderungen des NLT-Papiers seien ungeprüft übernommen worden und eine Auseinandersetzung mit dem empfehlenden Charakter des NLT-Papiers habe nicht stattgefunden, erschließt sich nicht.	**s. Zeile(n)** 2781 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7286**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9069 ID 3333 (1 - 11/12)	GS Seesen Rhüden 01	8. Landschaftsbild Sie haben als Planungsträger zum Zwecke der Beurteilung des Landschaftsbildes und der möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen ein Landschaftsbildgutachten erstellen bzw. Altgutachten überprüfen lassen. An deren Ende stand laut Entwurf der Begründung (vgl. Punkt D 2.1.1.3), dass sich die Verbandsverwaltung den entsprechenden Empfehlungen des Gutachters angeschlossen hat. Dies kann nach unserer Meinung nicht ausreichend sein. Plangeber ist nicht die Verbandsverwaltung, sondern die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes. Die Verbandsverwaltung kann nicht alleine einen derart weitreichenden Entschluss fassen. Die Bewertungen des Landschaftsbildgutachtens sind daher unwirksam in die Gesamtbeurteilung eingebunden. Selbst wenn das Landschaftsbildgutachten wirksam in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen sein sollte, finden sich doch weitere Mängel: die gesonderte Stellung des Landschaftsbildes als weiches Tabukriterium (vgl. Ziffer E 1.1.2.3.21). Während Sie unter E 1.1.2.1 selbst feststellen, dass weiche Tabukriterien abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien darstellen müssen und unter E 1.1.2.2 klarstellen, dass es sich ausdrücklich nicht um Tabukriterien handeln kann, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt sind, stellen Sie selbst zum Landschaftsbild fest, dass "diese Tabuzonen (...) nicht durch die Anwendung abstrakter, für das gesamte Plangebiet geltender Tabukriterien ermittelt" wurden. Damit handelt es sich jedoch nach Ihren eigenen Angaben bereits nicht um eine Tabuzone bzw. ein Tabukriterium. Auch der Hinweis auf Rechtsprechung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da dies an der konkreten Anwendung durch Sie nichts ändert. Darüber hinaus liegt hinsichtlich des Kriteriums Landschaftsbild ohnehin eine Doppelverwertung vor. Die von Ihnen gewählten Kriterien für die harten und weichen Tabuzonen umfassen bereits wesentliche Merkmale des Landschaftsbildes. So sind die harten Tabuzonen Naturschutzgebiet und Nationalpark auch wegen des Landschaftsbildes unter Schutz gestellt. Bei den weichen Tabukriterien ist das Landschaftsbild bereits bei den Landschaftsschutzgebieten, den Vorranggebieten intensive Erholung, den Vorranggebieten ruhige Erholung, dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Wenn nun darüber hinausgehend nochmals dem Kriterium Landschaftsbild - in Ihrer Ansicht sogar als weiches Tabukriterium - eine weitgehende Ausschlussfunktion hinzukommt, sind entweder die vorstehend genannten Ausschlüsse im Rahmen der harten und weichen Tabukriterien überflüssig, weil sie ebenfalls vom Landschaftsbildgutachten berücksichtigt werden. Es könnte anderseits ein zu weitgehender Ausschluss von Flächen erfolgen, wenn sowohl Ausschlüsse aufgrund des Landschaftsbildgutachtens erfolgen als auch auf Grundlage der (weiteren) Tabuzonen.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Belange des Landschaftsbilds und dessen Schutzwürdigkeit im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Er hat sich somit nicht allein die Aussagen des Gutachtens zueigen gemacht, sondern hat diese Aussagen einer weiteren Prüfung und Ergänzung unterzogen.	**s. Zeile(n)** 2782

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7286**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9070 ID 3334 (1 - 12/12)	GS Seesen Rhüden 01	9. Weitere individuelle Argumente Hiermit beantragen wir daher, die ursprünglich beantragte Potenzialfläche im Bereich Rhüden / Unterpanshausen als Vorrangfläche zur Nutzung der Windkraft auszuweisen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Rhüden 01
Beteiligtennummer **29.7287**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9071 ID 3335 (1 - 1/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9059
Z9072 ID 3336 (1 - 2/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9060
Z9073 ID 3337 (1 - 3/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9061
Z9074 ID 3338 (1 - 4/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9062
Z9075 ID 3339 (1 - 5/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9063
Z9076 ID 3340 (1 - 6/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9064

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7287**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9077 ID 3341 (1 - 7/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9065
Z9078 ID 3342 (1 - 8/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9066
Z9079 ID 3343 (1 - 9/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9067
Z9080 ID 3344 (1 - 10/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9068
Z9081 ID 3345 (1 - 11/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9069
Z9082 ID 3346 (1 - 12/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9070
Beteiligtennummer **29.7288**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9083 ID 3371 (1 - 1/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9059

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7288**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9084 ID 3372 (1 - 2/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9060
Z9085 ID 3373 (1 - 3/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9061
Z9086 ID 3374 (1 - 4/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9062
Z9087 ID 3375 (1 - 5/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9063
Z9088 ID 3376 (1 - 6/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9064
Z9089 ID 3377 (1 - 7/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9065
Z9090 ID 3378 (1 - 8/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9066
Z9091 ID 3379 (1 - 9/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9067

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7288**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9092 ID 3380 (1 - 10/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9068
Z9093 ID 3381 (1 - 11/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9069
Z9094 ID 3382 (1 - 12/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9070
Beteiligtennummer **29.7289**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9095 ID 3359 (1 - 1/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9059
Z9096 ID 3360 (1 - 2/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9060
Z9097 ID 3361 (1 - 3/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9061
Z9098 ID 3362 (1 - 4/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9062

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7289**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9099 ID 3363 (1 - 5/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9063
Z9100 ID 3364 (1 - 6/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9064
Z9101 ID 3365 (1 - 7/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9065
Z9102 ID 3366 (1 - 8/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9066
Z9103 ID 3367 (1 - 9/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9067
Z9104 ID 3368 (1 - 10/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9068
Z9105 ID 3369 (1 - 11/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9069
Z9106 ID 3370 (1 - 12/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9070

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7290**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9107 ID 3347 (1 - 1/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9059
Z9108 ID 3348 (1 - 2/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9060
Z9109 ID 3349 (1 - 3/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9061
Z9110 ID 3350 (1 - 4/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9062
Z9111 ID 3351 (1 - 5/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9063
Z9112 ID 3352 (1 - 6/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9064
Z9113 ID 3353 (1 - 7/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9065
Z9114 ID 3354 (1 - 8/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9066

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7290**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9115 ID 3355 (1 - 9/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9067
Z9116 ID 3356 (1 - 10/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9068
Z9117 ID 3357 (1 - 11/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9069
Z9118 ID 3358 (1 - 12/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9070
Beteiligtennummer **29.7291**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9119 ID 3383 (1 - 1/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Hiermit schließe ich mich / schließen wir uns den nachfolgenden positiven Argumenten für die Erweiterung der Wind-Vorrangfläche im Bereich Klein Winnigstedt / Gevensleben an. Einwendung Winnigstedt WF 5 Erweiterung Gliederung 1. 5km-Abstand zum Vorranggebiet Wind Remlingen WF 10 2. Flächenausdehnungen nach Südosten unter Berücksichtigung des 120° Kriteriums 3. Bürgerbefragung Gevensleben pro Windkraftnutzung im süd-östlichen Bereich 4. Artenschutz 5. Abschattung	**Nicht folgen** Gemäß Planungskonzept wird der 5-km Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung, welcher ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung darstellt, nicht zwischen bestehenden Altstandorten angewandt, da zum Schutz der Eigentümer- sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete vermieden werden soll. Eine Abweichung ist gemäß Planungskonzept nur bei der Erweiterung von Altstandorten zulässig, die die vorgenannten Abstandsempfehlungen bereits jetzt nicht einhalten. Dies unter der Voraussetzung, dass die bestehenden Abstände nicht weiter verringert werden. Auf dieser Grundlage ist eine Unterschreitung des 5-km-Abstands somit zwischen den Vorranggebieten WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung und WF Asse Remlngen WF 10 Erweiterung möglich, nicht aber zwischen dem Vorranggebiet WF 5 und einem neu festzulegenden Vorranggebiet. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen. Zwischen den bestehenden Vorranggebieten WF 5 und WF 10 beträgt der Mindestabstand ca. 4km. Um ein Zusammenwachsen beider Standorte zu verhindern, durfte dieser Abstand nicht weiter unterschritten werden. So wurde die westliche Grenze der Potenzialfläche 2 nach Norden und Süden auf der	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 E 2.2.3.1.3 **s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7291**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		6. Weitere individuelle Argumente 1. 5km-Abstand zum Vorranggebiet Wind Remlingen WF 10 Der 5km-Radius zum nächsten, östlich gelegenen Vorranggebiet Remlingen WF 10 wird bereits vom Bestand unterschritten. Statt an dieser Stelle gegenzusteuern und eine weitere Ausdehnung der Fläche in den 5km-Abstand hinein zu verhindern, vergrößern Sie diese noch erheblich um über 80ha (nachfolgende Karte oben, gelbe Fläche). Durch eine weitere Erstreckung des Vorranggebiets Richtung Norden - und damit Richtig des Vorranggebiets Remlingen WF 10 Erweiterung - würde die Errichtung zahlreicher weiterer Anlagen in dem Bereich ermöglicht werden. Dadurch wird dem Planungsziel des ZGB, die Abstände zwischen den einzelnen Gebieten bei mindestens 5km einzuhalten, entgegengewirkt. Siehe gescannte Anlage in Stellungnahme.	Basis dieses 4 km Abstands so verlängert, dass sie nicht weniger als 4km auseinanderliegen (siehe Gebietsblatt). Da sich der Standort WF 10 im Westen vom Vorranggebiet WF 5 befindet und letzteres nur in Richtung Süden und Norden erweitert wird, erfolgt keine weitere Annäherung durch Windenergieanlagen, wie vom Einwender befürchtet wird. Dem Planungsziel des Regionalverbandes wird daher entsprochen. Um die maximale Flächengröße eines Vorranggebiets (400 ha) nicht zu überschreiten und somit eine übermäßige Beeinträchtigung der Landschaft durch überproportional große Windparks zu vermeiden, wurde die Potenzialfläche 1 im Südosten bis an die Grenze des bestehenden Vorranggebiets zurückgenommen.	
Z9120 ID 3384 (1 - 2/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	2. Flächenausdehnungen nach Südosten unter Berücksichtigung des 120° Kriteriums Wenn der 5km-Abstand zum nächstgelegenen Vorranggebiet ernsthaft angewendet wird, entfallen im Norden über 80ha der vorgesehen Erweiterung des Vorranggebiets. Zumindest diese 80ha sind ohne Weiteres im Südosten an das im Entwurf vorgesehene Vorranggebiet anzugliedern. Dort befindet sich ein bisher ungenutztes Stück Potentialfläche. Die Erweiterungsmöglichkeit ist auf der oben eingefügten Karte deutlich erkennbar. Die 120°Umfassung wird dabei sowohl von Gevensleben als auch von Winnigstedt aus gesehen berücksichtigt. Eine Erweiterung des Vorranggebietes bis zum südlich gelegenen Bahndamm würde Sinn machen, um die Fläche im Sinne der nachfolgend erläuterten und positiv beschiedenen Bürgerbefragung bestmöglich nutzen zu können. Eine geringfügige Überschreitung der vom ZGB gesetzten Obergrenze von 400 ha und des 120°-Kriteriums ist vor diesem Hintergrund vertretbar. Im Übrigen sind die Obergrenzen und das 120°Kriterium einer gesonderten Prüfung zu unterziehen.	**Nicht folgen** Bei den im Gebiet Winnigstedt WF 5 zurückgenommenen Teilflächen handelt es sich - mit Ausnahme der mit dem Schutz vor einer unzumutbaren Umfassung begründeten Rücknahmen - ausdrücklich nicht um für sich genommen als ungeeignet bewertete Teilflächen. Vielmehr handelt es sich um Teilflächen, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Verkleinerung des Gesamtgebiets auf 400 ha im Vergleich mit anderen Potenzialflächen für die Erweiterung - im Rahmen einer zulässigen Abwägungsentscheidung und nachweislich der Ausführungen im Gebietsblatt - ungünstiger bewertet worden sind. Der vom Plangeber gewählte Flächenzuschnitt stellt eine zugunsten des Landschaftsbildes kompakte Form dar, die darüber hinaus einen größeren Abstand zur Landschaft des Großen Bruchs einhält. Demgegenüber würde eine nach Südosten langgestrecktere Variante zu größeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Um die maximale Flächengröße eines Vorranggebiets (400 ha) nicht zu überschreiten und somit eine übermäßige Beeinträchtigung der Landschaft durch überproportional große Windparks zu vermeiden, wurde die Potenzialfläche 1 im Südosten bis an die Grenze des bestehenden Vorranggebiets zurückgenommen.	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Z9121 ID 3385 (1 - 3/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	3. Bürgerbefragung Gevensleben pro Windkraftnutzung im süd-östlichen Bereich Hervorheben möchten wir, dass in der Gemeinde Gevensleben ein positives Votum zur Erweiterung der Potentialfläche genau in dem von uns vorgeschlagenen Bereich schon vor drei Jahren im Rahmen einer Bürgerbefragung erfolgt ist. Dieses zeigt die hohe Akzeptanz dieses Gebiets im Gegensatz zu vielen anderen Gebieten im Zweckverband. Im Gegensatz zu vielen anderen Gebieten haben die politischen Gremien der Gemeinde Gevensleben und die Bevölkerung gemeinsam mit den Betreibern der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband plant nicht auf Zuruf oder auf Basis eines kommunalpolitischen Willens, sondern auf Basis objektiver und fachlich-sachlich begründeter sowie nachvollziehbarer Kriterien nach einem einheitlichen Konzept. Der Bürgerwille (i.S.v. „Widerstand“ oder Befürwortung aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Zum einen steht dem schon entgegen, dass z.B. ein Widerstand aus der Bevölkerung kein Kriterium ist, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7291**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windenergieanlagen ein positives Umfeld geschaffen, um die Energiewende auf breiter Basis zu tragen	eine Entscheidung getroffen hat, wann ein Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob die Befürwortung oder der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand (oder der Befürwortung) stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, Windenergieanlagen oder keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn diese Willenäußerung ist kein raumordnerischer Belang, der gegen (oder für) die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb entweder wegfallen (oder entstehen) soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß oder besonders gering ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7291**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9122 ID 3386 (1 - 4/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	4. Artenschutz Die gebietsbezogene Umweltprüfung endet mit dem Hinweis, dass die massive Vorbelastung der Flächen wie auch die geringen bis allenfalls durchschnittlichen Qualitäten und Empfindlichkeiten des Naturhaushaltes für eine gute Eignung der Flächen sprechen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen spricht aus unserer Sicht daher nichts gegen die von uns beantragte Erweiterung Richtung Südosten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Einer Erweiterung nach Südosten stehen keine artenschutzrechtlichen, sondern in erster Linie Belange des Landschaftsbildschutzes entgegen. Der Plangeber strebt einen kompakten Flächenzuschnitt an, im Ideal quadratisch oder kreisförmig, um zugunsten des Landschaftsbildes eine Riegelwirkung zu vermeiden (siehe auch voangegangener Belang unter der angegebenen Zeilennummer). Im Hinblick auf den Anwohnerschutz ist darüber hinaus einer weiteren Ausdehnung nach Südosten durch das vom Regionalverband in Ansatz gebrachte 120°-Kriterium Grenzen gesetzt, um eine unzumutbare Umzingelung der Ortschaft Winnigstedt zu vermeiden.	**s. Zeile(n)** 9120
Z9123 ID 3388 (1 - 5/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	5. Abschattung Im nördlichen Teilbereich der Potentialfläche kommt es aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen zur Abschattung, also zur Reduzierung der Windgeschwindigkeit Daher bitet sich auch unter Beachtung der Hauptwindrichtung vielmehr die Erweiterung im südöstlichen Bereich an.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Windverhältnisse sprechen nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Beteiligtennummer **29.7292**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9124 ID 3394 (1 - 1/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9119
Z9125 ID 3395 (1 - 2/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9120
Z9126 ID 3396 (1 - 3/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9121

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7292**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9127 ID 3397 (1 - 4/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9122
Z9128 ID 3398 (1 - 5/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9123
Beteiligtennummer **29.7293**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9129 ID 3241 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9130 ID 3242 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9131 ID 3243 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9132 ID 3244 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7294**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7294**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9133 ID 3237 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9134 ID 3238 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9135 ID 3239 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9136 ID 3240 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7296**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9137 ID 3245 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9138 ID 3246 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9139 ID 3247 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7296**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9140 ID 3248 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7297**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9141 ID 3229 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9142 ID 3230 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9143 ID 3231 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9144 ID 3232 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7298**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9145 ID 3265 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7298**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9146 ID 3266 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9147 ID 3267 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9148 ID 3268 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7298**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9149 ID 26570 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z9150 ID 26571 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z9151 ID 26572 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z9152 ID 26573 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7298**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9153 ID 26574 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z9154 ID 26575 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z9155 ID 26576 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7299**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9156 ID 3261 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9157 ID 3262 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9158 ID 3263 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9159 ID 3264 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7300**		Datum der Stellungnahme **13.01.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9160 ID 3257 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9161 ID 3258 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9162 ID 3259 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9163 ID 3260 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7301**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9164 ID 3253 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9165 ID 3254 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9166 ID 3255 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7301**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9167 ID 3256 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7302**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9168 ID 3249 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9169 ID 3250 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9170 ID 3251 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9171 ID 3252 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7303**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9172 ID 3281 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7303**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9173 ID 3282 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9174 ID 3283 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9175 ID 3284 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7304**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9176 ID 3277 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9177 ID 3278 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9178 ID 3279 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9179 ID 3280 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7305**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9180 ID 3273 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9181 ID 3274 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9182 ID 3275 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9183 ID 3276 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7305**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9184 ID 28712 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z9185 ID 28713 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z9186 ID 28714 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7305**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9187 ID 28715 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7305**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9188 ID 32095 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Mein Einspruch von 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Die verkleinerte Fläche hat zur Folge, dass durch technische Innovation nunmehr Anlagen mit einer Höhe von bis zu 250 m zum Einsatz kommen. Wie heißt es im „ Volksmund" vom Regen in die Traufe!! Sehr auffällig ist die „Landkarte" der bestehenden und geplanten Windenergiestandorte: Braunschweig/Umland, Hillerse, Bornum-Königslutter, Namens und andere Zufälligkeiten?	**Nicht folgen** Die vom Einwender abgegebenen Serienstellungnahmen sind umfassend unter den angegebenen Zeilennummern ff abgewogen worden. Eine unzureichende Berücksichtigung ist daher zurückzuweisen. Aus den weiteren vorgetragen Hinweisen ist nicht erkenntlich, worin die negative Wirkung bzw. Betroffenheit besteht, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden könnte.	**s. Zeile(n)** 7604 8315
Z9189 ID 32096 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süppiingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9506
Z9190 ID 32097 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan“ wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9506

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7305**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden, in der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“ Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.		
Z9191 ID 32098 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall! Aus vorgenannten Gründen ist die gesamte Anlage a b z u l e h n e n !	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7529 9507
Beteiligtennummer **29.7306**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9192 ID 3317 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Presse habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 185 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften entstehen. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht unter anderem gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks: Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften nahezu verdrängt. Geräuschentwicklung, drehende Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Befeuerung wirken auf die Umwelt ein. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7306**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Exemplare des Rotmilan beheimatet. Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, sind diese Vögel stark gefährdet. Gleiches gilt für die anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist gemäß Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden und zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel. Zudem besteht auch für Menschen auf den Wegen in der Nähe der Windkraftanlagen aufgrund von Eiswurf (in der Winterzeit) und herabfallenden Anlagenteilen eine erhöhte Verletzungsgefahr.		
Z9193 ID 3318 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der aktuell schöne Ausblick aus unserem Haus würde direkt auf die Windanlage sein und nicht mehr auf die schönen Felder und Wiesen. Diese Region würde verschandelt nur um des Profits Willen. Es gibt so viele Flächen auf denen kein Mensch wohnt und die Natur nicht so stark in Mitleidenschaft gezogen würde. Nur die Grundbesitzer der Felder hätten einen Vorteil durch die sehr hohen Mieteinnahmen, sowie die Stromkonzerne und was ist mit den Menschen die hier Leben? Die haben leider nur Nachteile und werden nicht einmal mit in die Entscheidung einbezogen. Wir Bürger sollten entscheiden dürfen was mit unserer Region und unserem Wohngebiet passiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In der Einwendung werden keine Belange vorgetragen, die eine Änderung der Vorranggebietsfestlegung erkennen lassen. Der Regionalverband hat die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einer umfangreichen Abwägung unterzogen. Darüber hinaus hat er gem. der Vorgaben des § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 der jeweiligen Gebietsblätter umfassend dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband auch die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Menschen ermittelt und in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt. Windenergieanlagen führen ferner in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft im Raum Süpplingen nicht. Zur Abstimmung der geplanten Neufestlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung dient das hier durchgeführte Beteiligungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens haben die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit die Möglichkeit Stellung zu beziehen. Insofern findet hier die Abstimmung mit den Gemeinden und der Öffentlichkeit statt. Dass Bürger nicht in das Verfahren einbezogen werden, kann daher nicht nachvollzogen werden.	
Z9194 ID 3319 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien: Immobilien werden weiter deutlich an Wert verlieren. Wir haben gerade erst vor 2 Jahren in Süpplingen ein Haus gekauft und sind nicht sehr erfreut das dieses, wenn die Windräder gebaut werden, dramatisch an Wert verlieren würde. Man kauft oder baut ein Haus schließlich als Kapitalanlage/ Altersvorsorge und das würde durch den Bau sehr entwertet. In dieser schon Strukturschwachen Region würde das einen weiteren Rückschlag bedeuten. Auch für unseren Kinder würde es bedeuten, dass sie aus dieser Region wahrscheinlich weggehen müssen um in naher Umgebung eine Anstellung zu finden, den durch den Bau würden weiter Menschen und somit auch Firmen abwandern.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7306		**09.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht.
Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7306**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Im Landkreis Helmstedt verbleiben auch nach Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung genügend Möglichkeiten einer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung.	
Z9195 ID 3320 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erhöhung der Unfallgefahr: Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 aufgrund des Unfallschwerpunktes im Bereich Rennau bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter wird die Gefahrvon schweren Verkehrsunfällen gesteigert.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z9196 ID 3321 (1 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1.000 m zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Schattenwurf, Discoeffekt und Nachtbefeuerung sowie durch Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen! Diese Gefahren sind noch längst nicht hinreichend erforscht. Der Abstand zu den Anlagen müsste meines Erachtens, wie auch u.a. von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen, mindestens 2.000 m betragen. Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen01 wesentliche öffentliche Belange verletzt.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z9197 ID 13031 (1 - 6/6)		Wir haben zwei Kinder die in einer schönen Umgebung aufwachsen sollen, dies würde durch den Bau massiv beeinträchtigt. Auch sind wie eben beschrieben die gesundheitlichen Folgen nicht erforscht und somit würde wir und unsere Kinder stark gefährdet, zusätzlich zu den schon vielen Belastungen in unserer Gesellschaft.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zum angebenen vorherigen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9196
Beteiligtennummer **29.7307**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9198 ID 3269 (1 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7307**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9199 ID 3270 (1 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9200 ID 3271 (1 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9201 ID 3272 (1 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Z9202 ID 13067 (1 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hier werden u.a. Beeinträchtigungen in der Gesundheit-Gesundheitsgefährdung angesprochen. Ich bin Berufstätig und das in Vollzeit und in einer leitenden Position. Da ich bereits heute schon unter Schlafstörungen leide - teilweise- habe auch ich, [Name], die Befürchtung, das dies noch schlimmer wird, mit der Errichtung eines Windparks im Planungsgebiet Süpplingen 01.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das der Planung zugrundeliegende Planungskonzept berücksichtigt mit der Festlegung von pauschalen Abständen zu Wohnnutzungen sowie der zusätzlichen, nachgeschalteten einzelfallbezogenen Prüfung auf weiterreichende negatuve Umweltauswirkungen die potenziellen Beeinträchtigungen der Wohnnutzung (siehe Bezug). Es ist somit sichergestellt - und wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren noch einmal detaillierter und abschließend überprüft - dass rechtliche Richtwerte eingehalten werden. Daraüber hinaus hat der Plangeber mit den gewählten Abständen auch ein gewisses Maß an Vorsorge betrieben und ist über das gesetzlich gebotene Mindestmaß hinausgegangen. Eine allegemeine Gesundheitsgefährdung kann damit ausgeschlossen werden. Gleichwohl bestreitet der Regionalverband nicht, dass das subjektive Empfinden auch bei eingehaltenen Richtwerten und physiologisch unschädlichen Immissionen/Auswirkungen negativ sein kann. Indes kann dies der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung nach gegenwärtigem deutschem Recht nicht entgegengehalten werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z9203 ID 13068 (1 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da wir auch viel spazieren gehen, können wir in der Feldmark viele Tierarten beobachten. Diese wären mit dieser Errichtung dann auch nicht mehr vorhanden.	**Nicht folgen** Die typischen Tierarten der Feldmark sind ganz überwiegend unempfindlich gegenüber WEA und werden auch im Falle einer Festlegung als VR WEN der Potenzialfläche Süpplingen 01 zukünftig ganz überwiegend weiter vorhanden sein. Die Vorkommen windkraftempfindlicher Arten, die auf Ebene der Regionalplanung planungsrelevant sind, hat der Regionalverband ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Darüber hinaus wird auf der Genehmigungsebene im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abschließend sichergestellt, dass die Regularien des Artenschutzrechts eingehalten werden. Die Befürchtung des Einwenders ist somit unbegründet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7307**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9204 ID 13069 (1 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ganz zu schweigen von der Entwertung unseres Eigenheimes. Wir haben darauf hin gespart und gearbeitetet - für ganz einzig und alleine - der sogenannten Altersvorsorge für uns, so wie es auch von der Politik vorgeschlagen wurde und wird.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7307**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9205 ID 13070 (1 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin ganz strikt gegen die Errichtung des Windenergieparks zwischen Süpplingen / Süpplingenburg / Schickelsheim / Kgsl. / Lelm. Es finden sich sicherlich andere Standorte, wo diese errichtet werden können.	**Nicht folgen** Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.7307**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9206 ID 32167 (2 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit meiner Stellungnahme bringe ich meinen Unmut zu Ihrem o.g. Vorhaben zum Ausdruck. Wie kann es sein, dass mit zweierlei Maß gemessen wird. Es ist traurig, dass der Mensch nichts mehr wert ist. Eigentlich muss der Mensch an erster Stelle stehen. Wir Einwohner in Süpplingen haben eine tolle Infrastruktur und hier haben sich im Ort junge Familien ein zu Hause aufgebaut, haben hohe Kredite aufgenommen und sind aufs Land gezogen - dass was der Staat möchte bzw. was die Politiker möchten, dass nicht alle Familien in der Stadt wohnen. Wir haben hier u.a. Kinderkrippe und Kindergarten, Schule und Einkaufsmöglichkeiten sowie ein Ärztezentrum. Auch wir haben uns hier in Süpplingen ein zu Hause aufgebaut und unsere Altersversorgung geschaffen. Nun werden wir enttäuscht. Dieses Thema stimmt uns traurig und zornig zugleich. Wenn dieser Windpark gebaut wird, dann ist unsere Altersvorsorge nichts mehr wert.	**Nicht folgen** Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Eignungsgebiete zu errichtende Windenergieanlagen ab einer	**s. Zeile(n)** 9204

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7307**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Gesamthöhe von 50 m und mehr regelmäßig ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, in dessen Rahmen u.a. auch die Anforderungen der Eingriffsregelung (§§ 14 u. 15 BNatSchG), des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Denkmalschutzes und ggf. des Natura 2000-Rechts (§§ 31-36 BNatSchG) abzuarbeiten sind. Die Tatsache, dass auf der Ebene der Regionalplanung nicht alle zulassungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen abschließend betrachtet werden können und müssen, steht dabei keineswegs im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind Ziele der Raumordnung - und damit auch Vorrang-/Eignungsgebiete - zwar grundsätzlich abschließend abzuwägen, jedoch mit der hier wesentlichen Einschränkung, dass „[..] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen […]“ sind. Belange, die also auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar werden bzw. mit zumutbarem und der Planungsebene angemessenem Aufwand nicht erkennbar gemacht werden können, stehen einer abschließenden Abwägung also nicht entgegen. Hinsichtlich der Wertminderung von Wohneigentum siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer	
Z9207 ID 32168 (2 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ganz zu schweigen von den gesundheitlichen Einschränkungen. Man benötigt den Schlaf um zu regenerieren und wie soll das mit den Geräuschen werden, dann kann ich gar nicht mehr schlafen und das zieht einige andere für wichtige Dinge nach sich - wie soll das werden. Ich bin allein Verdiener und habe auch ein Alter, wo einem das nicht mehr leicht fällt. All das wofür wir jahrelang hart gearbeitet haben, ist dann mit einem Mal nichts wert und war umsonst. Das haben wir uns so nicht vorgestellt —.ganz zu schweigen von der Einschränkung unserer Lebensqualität. Geräusche und Schattenschlag	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 483 **s. Methodenband** D 2.2
Z9208 ID 32169 (2 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist traurig, dass wir mit unseren Lebewesen und der Natur argumentieren müssen. Warum werden denn nicht in der Nähe oder in der Umgebung von Braunschweig Windparks gebaut? Daraus kann man schließen, dass hier mit unterschiedlichen Argumenten argumentiert wird und mit zweierlei Maß argumentiert und eingeschätzt wird.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 9206
Z9209 ID 32170 (2 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Ort Süpplingen liegt in der Nähe vom Elm. Mein Mann und ich sind Naturverbundene Menschen und lieben den Höhenzug Elm.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Nähe zum Elm und die landschaftliche wie naturschutzfachliche Becdeutung des Elms sind im Zuge der Abwägung erkannt und angemessen berücksichtigt worden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7307**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9210 ID 32171 (2 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir sehen den Rot Milan über unser Haus kreisen und auch in der Feldmark. Er macht nirgends HALT, er hat Spaß am Fliegen und wir freuen uns, wenn wir ihn sehen. Ebenso können wir wieder die Fledermäuse beobachten, die jeden Abend zu sehen sind.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Plangeber hat die Vorkommen des Rotmilans im Zuge der von ihm durchgeführten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bzw. absehbare Verbote, die wesentliche Teile der in Rede stehenden Vorrangfläche liegen ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt nicht vor. Die Angaben gehen zudem nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus bzw. sind sie räumlich nicht hinreichend zu verorten und geben keinen Hinweise auf zusätzliche Brutvorkommen, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist zudem rechtlich unbedenklich und begründet noch keine Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung am vorgesehenen Standort grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	
Z9211 ID 32172 (2 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wenn diese Windräder in unmittelbarer Nähe zum Ort Süpplingen gebaut werden sollen, dann wird die Entfernung die vorgegeben ist - Entfernung zu einem ORT-nicht mehr gegeben bzw. wird nicht eingehalten. Warum nicht?	**Nicht folgen** Im Planungskonzept kommt ein Mindestabstand von 1.000 m von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Siedlungsbereichen zur Anwendung (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Raumbedeutsame Windenergieanlagen können also nicht näher an Siedlungsbereiche herangeplant werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z9212 ID 32173 (2 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Zusammenfassung - Infrastruktur - Unsere Altervorsorge	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Z9213 ID 32174 (2 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Naherholungsgebiet - die Waldgebiete Dorm; Elm , Schieren und in unmittelbarer Nähe denElm-Lappwald - Naturschutzgebiet - Elm und besondere Vogelarten sowie vermehrte Ansiedlung von Fledermäusen - Artenschutz	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen. Überdies sei darauf hingewiesen, dass der Elm nicht als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG ausgewiesen ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7307**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		- Bedrohung der Zugvögel - auch diese können wir hier beobachten		
Z9214 ID 32175 (2 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Zu geringer Abstand zur Ortschaft Süpplingen und umliegenden Dörfern - wie u.a. Sunstedt	**Nicht folgen** Die (Mindestabstands-)Regelungen genügen den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen. Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z9215 ID 32176 (2 - 10/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Nachteile für den Tourismus - nicht jede Familie kann und möchte ins Ausland um Urlaub zu machen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine erhebliche Beeinträchtigung bestehender oder absehbar geplante touristischer Nutzungen durch die Planung ist nicht erkennbar. Entlang der deutschen Küsten wird überdies deutlich, dass Windenergienutzung und Tourismus sich keineswegs ausschließen.	
Z9216 ID 32177 (2 - 11/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Gesundheitliche Einschränkungen (Schattenwurf, Lichtimmissionen - Nachts sind diese beleuchtet, Geräusche, Infraschall und tiefrequente Geräusche	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2
Z9217 ID 32178 (2 - 12/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Verletzung der Planungsgrundsätzen	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Z9218 ID 32179 (2 - 13/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Erhebliche Belastung für Mensch, Umwelt, Natur und Tier	**Nicht folgen** Die pot. Erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante VR WEN Süpplingen 01 hat der Regionalverband im Detail in Kapitel 3 des Gebietsblattes (gebietsbezogene Umweltprüfung) ermittelt, bewertet und mit jeweils angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Eine erhebliche bzw. unzumutbare Belastung von Mensch, Umwelt, Natur und Tier ist demnach nicht zu erwarten, wenngleich die Errichtung von WEA selbstverständlich immer und an jedem Ort mit Beeinträchtigungen verbunden sind.	
Z9219 ID 32180 (2 - 14/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Alles in allem - die Vorgaben für die Erstellung eines Windparks werden hier nicht eingehalten Mit meiner Stellungnahme bitte ich um Streichung der geplanten Fläche für den Bau eines Windparks im /am Elm.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.7308**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7308**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9220 ID 3285 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9221 ID 3286 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9222 ID 3287 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9223 ID 3288 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7308**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9224 ID 32181 (2 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9206
Z9225 ID 32182 (2 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9207
Z9226 ID 32183 (2 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9208

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7308**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9227 ID 32184 (2 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9209
Z9228 ID 32185 (2 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9210
Z9229 ID 32186 (2 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9211
Z9230 ID 32187 (2 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9212
Z9231 ID 32188 (2 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9213
Z9232 ID 32189 (2 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9214
Z9233 ID 32190 (2 - 10/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9215
Z9234 ID 32191 (2 - 11/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9216

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7308**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9235 ID 32192 (2 - 12/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9217
Z9236 ID 32193 (2 - 13/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9218
Z9237 ID 32194 (2 - 14/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9219
Beteiligtennummer **29.7309**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9238 ID 3305 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9239 ID 3306 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9240 ID 3307 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9241 ID 3308 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7310**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9242 ID 3289 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9243 ID 3290 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9244 ID 3291 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9245 ID 3292 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7310**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9246 ID 29446 (2 - 1/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig! Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Größe: Belang-ID 27425 Gesundheit: Belang-ID 27426 Landschaftsschutz: Belang-ID 27438	**s. Zeile(n)** 8323 8324 8678

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7310**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert		
Z9247 ID 29463 (2 - 2/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Besondere geologische Struktur Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Der anerkannte UNESCO Global Geopark Braunschweiger Land würde unweigerlich zerstört werden. Der UNESCO Global Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen erstrecke sich vom Mansfelder Land im Osten bis zur Gemeinde Kalefeld im Westen über Teile der Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Er umfasst den gesamten Harz, seine unmittelbar angrenzenden Vorländer und das weiter nördlich davon gelegene „Braunschweiger Land". Zwischen Harz und Flechtinger Höhenzug befinde sich eine besondere geologische Struktur mit Salzstöcken sowie Eisenerz- und Braunkohlelagerstätten. Der Harz mit seinen Vorländern biete Sedimente, Gesteine vulkanischen Ursprungs und Karstlandschaften. Besondere Bedeutung hat die über 1.000 Jahre zurückreichende Bergbau- und Forschungsgeschichte, heißt es in dem Bericht. Als „Klassische Quadratmeile der Geologie" ist international eine Gegend am Nordharzrand bekannt, die mit ihrer Aufrichtungszone Einblicke in die Sedimentablagerung der riesigen Zeitspanne von vor 65 bis vor 250 Millionen Jahren gewährt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Mit dem UNESCO Global Geopark Braunschweiger Land ist kein Flächenschutz verbunden. Inwieweit WEA den Geopark zerstören könnten, macht der Einwandgeber nicht deutlich, zumal WEA nicht in geologische Schichten eingreifen. Für das landwirtschaftliche genutzte Vorranggebiet hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ein sehr kleinflächiges Bodendenkmal gemeldet hat, das auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungserfahrens zu berücksichtigen ist.	
Z9248 ID 29447 (2 - 3/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auswirkungen auf die Umwelt Durch die Errichtung des geplanten Industrie-Windparks würde eine einmalige 3 Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein! Naturschutz- und Naherholungsgebiete Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und		**s. Zeile(n)** 9498

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7310**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes-deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.		
Z9249 ID 29448 (2 - 4/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaft, Nachteile für den Tourismus Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aussehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit hersehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.		**s. Zeile(n)** 9499
Z9250 ID 29464 (2 - 5/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weitere Gefährdungen und Nachteile Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Antagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit		**s. Zeile(n)** 7535

geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Die Anwohner und ihre Kinder, die in unter 500 oder maximal 1 .000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet.

Z9251

ID 29465

(2 - 6/20)

HE Königslutter Süpplingen 01

Gesundheitsgefährdung für Anwohner

Folgende gesundheitliche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen.

Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden.

a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z. B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff).

Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor.
Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.

s. Methodenband

D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7310		**12.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		

b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben.

Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentetl nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus,

sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)

c) In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1 ,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website

„http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf

aufgerufen werden.

Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

D) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt:

„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z. B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen."

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

E) Die DIN-Nomn 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

F) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.

Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7310		**12.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schal Idruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren.

Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000m.

In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für emeuerbare Energien umgesetzt werden.

Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7310**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9252 ID 29449 (2 - 7/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!		**s. Zeile(n)** 9500
Z9253 ID 29450 (2 - 8/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtimmissionen „Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.		**s. Zeile(n)** 9501
Z9254 ID 29451 (2 - 9/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.		**s. Zeile(n)** 9502
Z9255 ID 29452 (2 - 10/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.		**s. Zeile(n)** 9503
Z9256 ID 29453 (2 - 11/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb		**s. Zeile(n)** 9504

müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben.

Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt.

Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.

Z9257
ID 29454
(2 - 12/20)

HE Königslutter Süpplingen 01

Entwertung der Immobilien

Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken.

Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.

s. Zeile(n)
9505

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7310**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9258 ID 29455 (2 - 13/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung ansässiger Vogelarten Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterptätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergjeerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.		**s. Zeile(n)** 9506
Z9259 ID 29457 (2 - 14/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch		**s. Zeile(n)** 9508

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7310**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		
Z9260 ID 29458 (2 - 15/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		**s. Zeile(n)** 9509
Z9261 ID 29459 (2 - 16/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!		**s. Zeile(n)** 9510
Z9262 ID 29460 (2 - 17/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.		**s. Zeile(n)** 9511
Z9263 ID 29462 (2 - 18/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weitergegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.		**s. Zeile(n)** 9513
Z9264 ID 29461 (2 - 19/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet 7 östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.		**s. Zeile(n)** 9512

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7310**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9265 ID 29466 (2 - 20/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hinweis: gegen die veralteten Vorschriften insbesondere die TA Lärm wurde vom Regionalverband-Taunus-Windkraft mit Vernunft e.v. eine Verfassungsklage eingereicht. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage. Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Schreibens.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheidung vom 07. 06. 2016 nicht angenommen - Az.: 1 BvR 1000/16.	
Beteiligtennummer **29.7310**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9266 ID 32387 (3 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Folgende Argumente sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung eines Windenergieparks im Gebiet Süpplingen 01: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Der geplante Windenergiepark würde den Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7902 8428
Z9267 ID 32388 (3 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dem Landkreis Helmstedt wird hiermit die Attraktivität eines der wichtigsten Naherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8432
Z9268 ID 32389 (3 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils über 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten, ist eine Zumutung für die dort ansässige Bevölkerung. Bei Anlagen dieser Größenordnung kann eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7904 7905
Z9269 ID 32390 (3 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hierzu gehören unter anderem die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung. Besonders betroffen sind hiervon die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm,	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8429

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7310**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9270 ID 32391 (3 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	weiterhin sprechen folgende Einwendungen aus meiner Sicht gegen die Errichtung desWindenergieparks Süpplingen 01 auf den jetzt festgelegten Flächen: Aus naturschutzlichen Gründen und aufgrund der Gefährdung ansässiger brütender und rastender Vögel lege ich Widerspruch ein. Durch Dokumentationen in Form von Punkt-Stopp-Zählungen, Fotos sowie schriftlich niedergelegten Vogelbeobachtungen ist nachgewiesen, dass sich in den Waldstücken „Schieren“ und „Elz“ sowie in der Ortschaft Süpplingenburg jeweils ein belegter und bebrüteter Rotmilan-Horst befindet, ebenso am Hagenhof mit weiteren Horsten ist daher zu rechnen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Belang des Rotmilans wurde vom Regionalverband umfassend gewürdigt und in der Abwägung berücksichtigt. Die vom Einwender beschriebenen Vorkommen sind bekannt und mit ihren Kernhabitaten (Brutrevieren), die von WEA freigehalten werden, bei der Flächenabgrenzung berücksichtigt worden. Eine Nicht-Eignung des geplanten VR WEN Süpplingen 01 lässt sich hieraus nicht ableiten.	
Z9271 ID 32392 (3 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist während der Brut— und Fütterungszeiten der Jungvögel damit zu rechnen, dass sich das Habitat der Tiere deutlich weiter als 1000 m ausdehnen wird, um allein schon die Jungvögel mit ausreichend Futter versorgen zu können. Der Wendehals ist in der neuesten Roten Liste Niedersachsens schon seit 2002 und auch in 2015 (neuester Stand der Roten Liste) als vom Aussterben bedrohter Vogel in die Kategorie 1 eingetragen worden. Durch die geplante Windkraftanlage Süpplingen 01 mit ihren 13 Windkrafträdern mit einer wahrscheinlichen Höhe von 250 m wird die lokale Population noch stärker gefährdet. Einer der Nistkästen befindet sich inmitten des geplanten Windparks. Auf den geplanten WEA-Flächen der Windkraftanlage Süpplingen 01 oder nur einige hundert Meter davon entfernt, haben wir Natur- und Vogelschützer in den vergangenen Jahren auch immer wieder Bruten der Wendehälse, die in Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind, gezählt und die Registrierungen fotografiert. Denken Sie immer an die Aussage von [Name 1] und [Name 2], der sich auch unsere anderen Landtagsabgeordneten sowie alle Kommunalbeamten/innen und Politiker/innen angeschlossen haben "Die Energiewende ist richtig und wichtig, nur diese Windkrafträder Süpplingen 01 dürfen an diesem Standort nicht errichtet werden." Beobachtungen des Ornithologen [Name 3] in unserer Region, ca. 800 m Von den WEA-Flächen (Windenergie-Anlage-Flächen) entfernt, auch [Name 3] entdeckte noch weitere gefährdete Vogelarten. Allein in der Liste des Ornithologen [Name 3] sind 7 Vogelarten aufgelistet, die vom Aussterben bedroht sind. Weitere 7 Vogelarten sind im Bestand stark gefährdet und II Weitere wurden in den Roten Listen als gefährdet eingestuft. „In der Vorwarnliste stehen 7 Arten von denen in den nächsten Jahren mehrere den Aufstieg in die Stufe 1, vom Aussterben bedroht, schaffen“. Aber viele unserer Vögel werden den „Aufstieg nicht schaffen“, da sie an der Windkraftanlage Süpplingen 01 getötet werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Hinsichtlich des Rotmilans (Habitatausdehnung) wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Dass das Habitat bzw. die Home-Range der Tiere größer sind als die genannten 1.000 m ist unstrittig. Es geht jedoch um die Bewertung des Kollisionsrisikos und dessen signifikanter Erhöhung, die nur dort zu erwarten ist, wo die Tiere besonders häufig fliegen. Der Bezug zur lokalen Population ist im Übrigen hier nicht von Belang, da das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG individuenbezogen, also wesentlicher strikter, gilt. Dies hat der Regionalverband im Zuge seiner Risikoanalyse beachtet. Der ebenfalls genannte Wendehals ist nicht als windkraftempfindlich bekannt und insoweit nicht planungsrelevant.	**s. Zeile(n)** 9258

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7310**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9272 ID 32393 (3 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Inzwischen ist zwar die geplante WEA-Fläche nach unseren Widersprüchen von zunächst 533 ha auf 400 ha, dann auf 200 ha und jetzt auf nur 131 ha geschrumpft, aber die Windkraftanlage Süpplingen 01 soll trotzdem auf den vor II Jahren ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Hauptgrund der erneuten Verkleinerung ist die Anerkennung des Rotmilan-Horsts (der unverständlicherweise auch als „Wechselhorst“ bezeichnet wurde) am Hagenhof. Erreicht wurde dies von uns Vogelschützer nach vielen Protesten, Beweisfotos und mit unseren monatlichen Punkt-Stopp-Zählungen. Von Anfang März 2014 bis Ende Juli 2018 zählten wir mit etwa 100 Beobachterinnen/Beobachtern und Informanten 4226 Rotmilane. Inzwischen sind von uns in den letzten 25 Monaten schon 933 Bussarde, deren Bestand in den nächsten Jahren gefährdet ist, gezählt und teilweise von uns Beobachterinnen und Beobachternfotografiert worden. Ich denke das dies alles Zahlen und Fakten sind, für die sich die Gerichte interessieren dürften, falls es zu einer Klage kommen sollte. Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben, auch dies wurde aus meiner Sicht nicht ausreichend berücksichtigt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zu den vorangegangenen Belangen sowie unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9258 9506
Z9273 ID 32394 (3 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschafts-Schutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Neben den Auswirkungen für den Menschen werden natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht. Bei allen vorhergehenden Planungen wurde eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten sollte. Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678
Beteiligtennummer **29.7311**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9274 ID 3301 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7311**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9275 ID 3302 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9276 ID 3303 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9277 ID 3304 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7311**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9278 ID 29467 (2 - 1/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig! Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Leim, da die vorliegende Planung		**s. Zeile(n)** 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7311**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert		
Z9279 ID 29484 (2 - 2/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Besondere geologische Struktur Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Der anerkannte UNESCO Global Geopark Braunschweiger Land würde unweigerlich zerstört werden. Der UNESCO Global Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen erstrecke sich vom Mansfelder Land im Osten bis zur Gemeinde Kalefeld im Westen über Teile der Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Er umfasst den gesamten Harz, seine unmittelbar angrenzenden Vorländer und das weiter nördlich davon gelegene „Braunschweiger Land". Zwischen Harz und Flechtinger Höhenzug befinde sich eine besondere geologische Struktur mit Salzstöcken sowie Eisenerz- und Braunkohlelagerstätten. Der Harz mit seinen Vorländern biete Sedimente, Gesteine vulkanischen Ursprungs und Karstlandschaften. Besondere Bedeutung hat die über 1.000 Jahre zurückreichende Bergbau- und Forschungsgeschichte, heißt es in dem Bericht. Als „Klassische Quadratmeile der Geologie" ist international eine Gegend am Nordharzrand bekannt, die mit ihrer Aufrichtungszone Einblicke in die Sedimentablagerung der riesigen Zeitspanne von vor 65 bis vor 250 Millionen Jahren gewährt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen unter der angegebener Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9247
Z9280 ID 29468 (2 - 3/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auswirkungen auf die Umwelt Durch die Errichtung des geplanten Industrie-Windparks würde eine einmalige 3 Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein! Naturschutz- und Naherholungsgebiete Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes-deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.		**s. Zeile(n)** 9498

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7311**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9281 ID 29469 (2 - 4/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaft, Nachteile für den Tourismus Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aussehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit hersehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.		**s. Zeile(n)** 9499
Z9282 ID 29485 (2 - 5/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weitere Gefährdungen und Nachteile Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Die Anwohner und ihre Kinder, die in unter 500 oder maximal 1 .000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet.		**s. Zeile(n)** 7535

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7311**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9283 ID 29486 (2 - 6/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitsgefährdung für Anwohner Folgende gesundheitliche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt. Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar unhörbar und gemchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden. a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z. B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff). Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt. b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug Methodenband). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug Belang). Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2

wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schailimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten" zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldmckpegei gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)

c) In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome

und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennteistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website

„http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf"

aufgerufen werden.

Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt:

„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z. B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen."

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

e) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

f) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.

Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7311**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

reduzieren.

Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldmckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000m.

In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden.

Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.

Z9284 ID 29470 (2 - 7/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens		**s. Zeile(n)** 9500

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7311**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!		
Z9285 ID 29471 (2 - 8/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtimmissionen „Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.		**s. Zeile(n)** 9501
Z9286 ID 29472 (2 - 9/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.		**s. Zeile(n)** 9502
Z9287 ID 29473 (2 - 10/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.		**s. Zeile(n)** 9503
Z9288 ID 29474 (2 - 11/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile		**s. Zeile(n)** 9504

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7311**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.		
Z9289 ID 29475 (2 - 12/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.		**s. Zeile(n)** 9505
Z9290 ID 29476 (2 - 13/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung ansässiger Vogelarten Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterptätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt.		**s. Zeile(n)** 9506

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7311**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergjeerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.		
Z9291 ID 29478 (2 - 14/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		**s. Zeile(n)** 9508
Z9292 ID 29479 (2 - 15/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf		**s. Zeile(n)** 9509

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7311**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		
Z9293 ID 29480 (2 - 16/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!		**s. Zeile(n)** 9510
Z9294 ID 29481 (2 - 17/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.		**s. Zeile(n)** 9511
Z9295 ID 29482 (2 - 18/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet 7 östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.		**s. Zeile(n)** 9512
Z9296 ID 29483 (2 - 19/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weitergegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.		**s. Zeile(n)** 9513
Z9297 ID 29487 (2 - 20/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hinweis: gegen die veralteten Vorschriften insbesondere die TA Lärm wurde vom Regionalverband-Taunus-Windkraft mit Vernunft e.v. eine Verfassungsklage eingereicht. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheidung vom 07. 06. 2016 nicht angenommen - Az.: 1 BvR 1000/16. Der Regionalverband hält die TA Lärm - auch weiterhin - als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten (s. hierzu angegebenen Bezug).	**s. Zeile(n)** 9867
Beteiligtennummer **29.7311**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7311**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9298 ID 32395 (3 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7902 8428 9266
Z9299 ID 32396 (3 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432 9267
Z9300 ID 32397 (3 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7904 7905 9268
Z9301 ID 32398 (3 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429 9269
Z9302 ID 32399 (3 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9270
Z9303 ID 32400 (3 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9271
Z9304 ID 32401 (3 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9272
Z9305 ID 32402 (3 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9273

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7312**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9306 ID 3313 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9307 ID 3314 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9308 ID 3315 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9309 ID 3316 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7312**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9310 ID 28210 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z9311 ID 28211 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z9312 ID 28212 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7312**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9313 ID 28213 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z9314 ID 28214 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z9315 ID 28215 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z9316 ID 28216 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7313**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9317 ID 3297 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9318 ID 3298 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9319 ID 3299 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7313**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9320 ID 3300 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7314**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9321 ID 3293 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9322 ID 3294 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9323 ID 3295 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9324 ID 3296 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7314**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9325 ID 28716 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7314**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9326 ID 28717 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z9327 ID 28718 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z9328 ID 28719 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7315**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9329 ID 3309 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9330 ID 3310 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z9331 ID 3311 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9332 ID 3312 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7315**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9333 ID 27285 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z9334 ID 27286 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z9335 ID 27287 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z9336 ID 27288 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z9337 ID 27289 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z9338 ID 27290 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z9339 ID 27291 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7315**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7315**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9340 ID 32725 (3 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch von 2014 wurde nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** Die im Jahr 2014 als Serienstellungnahme abgegebene Stellungnahme ist unter der angegebenen Zeilennummmern abgewogen worden. Hieraus ergaben sich keine Hinweise, die eine Änderung der Planung notwendig gemacht hätten.	**s. Zeile(n)** 8315 8316 8317
Z9341 ID 32726 (3 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch im nunmehr geänderten Potenzialgebiet sind die Auswirkungen noch gravierender - wegen der technischen Weiterentwicklung der WEA (bis 250 m Höhe)	**Nicht folgen** Dem Planungskonzept liegt eine Muster-WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde (s. angegebenen Bezug). Welche Abstände von 250 m hohen WKA gegenüber Siedlungen und Einzelhäusern einzuhalten sind, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu klären. Aufgrund der Großflächigkeit der Konzentrationsfläche ist - auch unter Berücksichtigung einer ggf. notwendig werdenen Vergrößerung der Mindestabstände - gewährleistet, dass auch Anlagen dieser Größenordnung im Vorranggebiet in größerer Anzahl errichtet und betrieben werden können.	**s. Methodenband** D 3.1
Z9342 ID 32727 (3 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Zerstörung der Kulturlandschaft wird somit noch nachhaltiger und ausgeprägter stattfinden. Die Anlagen werden zukünftigen Generationen für immer und ewig als Schandfleck erhalten bleiben. Dieses „Kleinod" Kaiserdom, Elm, Dorm, Basilika St. Johannis wird in die Bedeutungslosigkeit versinken.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9968 16097
Z9343 ID 32728 (3 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unbegreiflich und nicht nachvollziehbar mit welcher Arroganz die hier beheimatete und durchziehende Vogelwelt insbesondere der Rotmilan vertrieben wird.	**Nicht folgen** Die heimische Vogelwelt ist mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt worden. Es ist ausgeschlossen, dass das geplante VR WEN zu einer "Vertreibung" der heimischen Arten führen wird.	
Z9344 ID 32729 (3 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hier werden Gesetze „umgangen". Desweiteren können bis heute keine evidenzbasierten Daten vorgetragen werden: - gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen - Minderung der Wohnqualität Aus vielen fundamentalen Günden lehne ich das gesamte Bauwerk ab.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.7316**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7316**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9345 ID 3405 (1 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Am Mo. 25.11.2013 haben wir das Grundstück käuflich erworben mit der Absicht hier künftig selbst zu wohnen. Entscheidend für diesen Schritt war, dass im Schriftverkehr der mind. Letzten 10 Jahre zu den diversen Eigentümerwechseln immer wieder -und auch mehrfach vom Landkreis Gifhorn, Fachbereich 8- Bauwesen- von "Bestandsschutz für eine Wohnnutzung" die Rede ist. Der inzwischen entfallene Denkmalschutz kann hierfür nicht allein ausschlaggebend gewesen sein. Das Anwesen befindet sich ca. 1 km östlich der Ortschaft Tülau in Alleinlage auf einer leichten Anhöhe und ist somit landschaftsprägend. Wir beabsichtigen die äußere Gestaltung und die Abmessungen im Wesentlichen so zu belassen. Unter Umständen ist der Anbau eines kleinen Heizraumes an der Nordseite vorgesehen. Die OHE- Bahnlinie ist seit langem stillgelegt. Zwar ist sie im Bereich der Gemeinde Tülau noch gewidmet, mit einer Wiederaufnahme des Bahnverkehrs ist wegen erforderlicher hoher Investitionen und geringer Wirtschaftlichkeit kaum zu rechnen. Ihr Haus hat sie im Rahmen einer Studie aus diesen Gründen aus einem Förderprogramm wieder gestrichen. Das Gebäude diente ehemals dem Bahnhofsvorsteher als Wohn- und Dienstsitz, wobei der größere Teil der Flächen der Wohnnutzung zuzuordnen war. Die vom Vorbesitzer fertig gestellten Sanierungen an der äußeren Hülle und im noch nicht vollendeten Innenausbau haben dem Gebäude gut getan. Siehe Anlage. Nach Beratung von Fachfirmen entsprechen die Installationen den einschlägigen technischen Bestimmungen. Auf dieser Grundlage kann aufgebaut werden. Durch den direkten Anschluss zur Kreisstraße K 26 ist die Erschließung gesichert. Öffentliche Belange werden durch eine erneute Wohnnutzung aus unserer Sicht nicht beeinträchtigt. Abschließend wird hingewiesen auf BauGB § 35, Abs. 4 Nr. 4. Wir bitten, die im Entwurf vorgesehene Ausschlussfläche von 500 m Umkreis um das Einzelhaus (Wohngebäude) im weiteren Verfahren beizubehalten.	**Folgen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Für Einzelhäuser im Außenbereich kommt ein Abstandspuffer von 500 m als Ausschlusskriterium zur Anwendung. Siehe den angegebenen Bezug zum Methodenband.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7317**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9346 ID 3406 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	Hiermit schließe ich mich / schließen wir uns den nachfolgenden positiven Argumenten für die Ausweisung der Wind-Vorrangfläche im Bereich Boimstorf / Beienrode / Rotenkamp / Scheppau an. Diese Einwendung untergliedert sich in folgende Unterpunkte: 1. Ornithologisch begründete Gebietsverkleinerung 2. Kein substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie 3. Zu frühe Anwendung des 120°-Kriteriums 4. Nicht nachvollziehbare Veränderung der Potenzialfläche 5. Weitere individuelle Argumente	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7317**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9347 ID 3407 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	1. Ornithologisch begründete Gebietsverkleinerung Der Entfall der Potentialfläche aus ornithologischen Gesichtspunkten erschließt sich nicht. Es sind keine Nutzungen erkennbar, die der Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen. Im RROP 2008 sind allein Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie Erholung vorgesehen, die jedoch der Windenergienutzung in diesem Bereich nicht entgegen gehalten werden können. Aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ist ein weitgehender Ausschluss von Flächen nicht zulässig. Die "Raumnutzungsanalyse" ist unzureichend, falls es nur einen Termin im Sommer gegeben haben soll. Die entsprechenden Leitfäden sehen mindestens acht Begehungen mit genauer Dokumentation vor. Auf eine so schlechte Daten- und Untersuchungsgrundlage kann der ZGB nicht großräumige Flächenausschlüsse stützen.	**Nicht folgen** Die angesprochenen Leitfäden beziehen sich auf die Genehmigungsebene bzw. die nachgeordnete Bauleitplanung. Für die Regionalplanung gibt es keine entsprechenden Vorgaben. Der Regionalverband muss gerade vor dem Hintergrund der Prämisse substanziell Raum zu schaffen als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so wäre voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde. Auch die methodische Vorgehensweise des erstellten Gutachtens, sowie bei der umfangreichen Datenrecherche, begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung in angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche	

			Konfliktrisiko soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.	
Z9348 ID 3408 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	Natur und Landschaft können zwar grundsätzlich von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Jedoch liegt im Bereich der BAB 39 und der BAB 2 keine wesentliche Beeinträchtigung des Naturraums vor. Es konnten insbesondere keine brütenden Greifvögel auf der Potentialfläche erfasst werden. Sollte es dennoch zu vereinzelten Konflikten im Bereich Natur- und Artenschutz kommen, wäre eine Berücksichtigung erst im Genehmigungsverfahren angezeigt. Die Ebene der Regionalplanung eignet sich nicht, um einzelne Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Es gilt lediglich raumbedeutsame Einschränkungen in die Abwägung einzustellen; solche sind gerade nicht ersichtlich.	**Nicht folgen** Anders als vom Einwender vorgetragen, konnten im Rahmen einer vom Regionalverband beauftragten Kartierung durch das Büro Biodata mehrere Brutpaare windkraftempfindlicher Arten im Bereich der Potenzialfläche festgestellt werden. Dies ist auch dem Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes eindeutig zu entnehmen und deckt sich zudem mit den Hinweisen mehrerer anerkannter Umweltverbände. Zudem grenzt die Potenzialfläche an landesweit bedeutende Gastvogellebensräume sowie in 300 m Entfernung an das Vogelschutzgebiet "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg", sodass sehrwohl mit Beeinträchtigungen zu rechnen wäre. Diese gehen zudem offensichtlich mit raumbedeutsamen Einschränkungen der Nutzbarkeit einher. Wie bereits ausgeführt, muss auch der Regionalverband auf Ebene der Raumordnung erkennbare natur- und artenschutzrechtliche Konflikte berücksichtigen, welche sich auf die Durchsetzungsfähigkeit des von ihm angestrebten Vorrangs auswirken können. Eine Komplettverlagerung dieser Fragestellung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens wäre abwägungsfehlerhaft und nicht zulässig.	
Z9349 ID 3409 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	Das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils, das eine weitere Ausdehnung des Vorranggebiets nach Westen zu verhindern scheint, ist in seiner Zweckmäßigkeit zu hinterfragen. Die vorhandenen Autobahnen nebst dem Kreuz Wolfsburg/ Königslutter zerschneiden eventuell zu schaffenden neuen Lebensraum. In diesem Zusammenhang sei die erhebliche Vorbelastung für den Naturraum auf der gesamten Potentialfläche durch die vorhandenen Autobahnen erwähnt.	**Nicht folgen** Die weitere Westausdehnung wird nicht allein durch das genannte Vorbehaltsgebiet unterbunden. Gründe hierfür sind neben faktisch bestehenden Wäldern insbesondere auch das angrenzende Vogelschutzgebiet "Laubwälder zwischen Braunschweig und Woflsburg" sowie ein ausgedehntes Brutrevier von Rot- und Schwarzmilan. Eine möglicherweise bei veränderter Berücksichtigung des VB zur Vergrößerung des Waldanteils nach Westen erweiterte Potenzialfläche würde aus diesen Gründen spätestens auf Ebene der Einzelfallprüfung wieder entfallen müssen.	
Z9350 ID 3410 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	In der dem ZGB vorliegenden faunistischen Erfassung vom Planungsbüro [Name] wird über Brutvögel ausgesagt: "Im Untersuchungsgebiet und Zeitraum konnten keine Brutnachweise erbracht werden für die derartige Abstandskriterien empfohlen werden." Der ZGB hätte zudem berücksichtigen müssen, dass die Grenzen der Natura	**Nicht folgen** Die Aussagen des Planungsbüros [Name] widersprechen dem vom Regionalverband eigens beauftragten Gutachten sowie den Aussagen anerkannter Naturschutzverbände. Der Regionalverband stütz sich im Rahmen seiner Abwägung auf die selbst erfassten Daten. Möglicherweise resultieren die	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7317**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		2000-Gebiete grundsätzlich so gezogen werden, dass die wertgebenden Arten nicht noch auf außerhalb gelegene Flächen zugreifen müssen. Der Gebietsschutz wird bis zu den Grenzen gewährleistet, darüber hinausgehende Schutzfunktionen kann es bei Wechselwirkungen geben. Diese sind jedoch gesondert festzustellen und innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Ein pauschaler Abstand ist nicht angezeigt, weil dies zu einer faktischen Ausdehnung des Natura 2000-Gebiets führen würde.	unterschiedlichen Ergebnisse aus unterschiedlichen Kartierzeiträumen, jedenfalls muss der Regionalverband die selbst erkannten Vorkommen berücksichtigen. Im Hinblick auf den Schutz von Natura 2000-Gebieten ist darauf hinzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen nicht allein durch Eingriffe innerhalb des Gebiets, sondern auch durch mittelbar in das Gebiet hineinwirkende Eingriffe ausgelöst werden können. Dies ist im Zusammenhang mit WEA bspw. immer dann der Fall, wenn innerhalb eines Vogelschutzgebiets lebende und unter Schutz gestellte Arten durch WEA gestört, vergrämt oder gefährdet werden. Aus diesem Grund können im Einzelfall auch Schutzabstände zwischen Natura 2000-Gebieten und einem Windpark erforderlich werden. Dies ist hier der Fall, da das Vogelschutzgebiet ausdrücklich den Rotmilan unter Schutz stellt, für den bis in eine Entfernung von 1.000 m zwischen Brutplatz und WEA regelmäßig mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Ein pauschaler Abstand zu Natura 2000-Gebieten wurde indes ausdrücklich nicht festgelegt (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband.). Die Notwendigkeit solcher Schutzabstände wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung untersucht und wenn erforderlich einzelfallbezogen bestimmt. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche Wechselbeziehungen ermittelt.	
Z9351 ID 3411 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	2. Kein substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie Der ZGB ist gehalten, das Landesziel aus dem Energiekonzept als Vorgabe ernst zu nehmen. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen. Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, lediglich Flächen für 1.400 MW Zubau zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36 nennt er das anspruchsvollere Ziel "mindestens Verdreifachung der Leistung". Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten "+/- 1.400 MW' mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Flächenbilanz im angegebenen Kapitel des Methodenbands und die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2844 2850 **s. Methodenband** E 3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7317**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht. Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha / MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung von 2.028 MW liegt bei ca. 8.718 ha, wenn man bis zu 6 ha I MW als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen. Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Sollte sich dann nämlich eine Zielerreichung vor 2050 ergeben, kann durch den Verzicht auf die Ausweisung weiterer Flächen leichter "nachgesteuert" werden als dies im Fall einer Zielunterschreitung möglich wäre. Bei der derzeit vom ZGB geplanten zu geringen Ausweisung von Flächen zur Windkraftnutzung droht in jedem Fall eine Zielunterschreitung bis hin zu einer erheblichen Zielunterschreitung, was die nachfolgende Tabelle verdeutlicht. Tabelle zur gemäß Energiekonzept Niedersachsen 2020 nötigen Fläche s. Stellungnahme		
Z9352 ID 3412 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	3. Zu frühe Anwendung des 120°-Kriteriums Nachfolgende Karte, die auf S. 6 des Gebietsblattes steht, erläutert die frühe Anwendung des 120°Kriteriums. Dabei wäre dieses Kriterium erst dann anzuwenden, wenn alle anderen Ausschlusskriterien bereits geprüft wurden, eine zu frühe Anwendung des 120°-Kriteriums kann ansonsten zum Ausscheiden von Flächen führen, die bei einer spätem Anwendung des Kriteriums weiterhin im Rahmen der Windenergienutzung zur Verfügung stünden. s. Karte in Stellungnahme Dies betrifft in diesem Fall insbesondere den Bereich südlich der BAB 2, der ansonsten ideal für eine Nutzung der Hauptwindrichtung aus süd-west geeignet wäre. Zudem führt auch der Wegfall dieser Teilfläche dazu, dass das Mindestziel von 50 ha laut ZGB nicht erreicht wird.	**Folgen** Der Regionalverband hat die Prüfung des Kriterium aus Kapitel 2 in Kapitel 3 der gebietsbezogenen Prüfung verlagert, so dass Potenzialflächen nicht mehr verfrüht ausscheiden können (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband) Dennoch bedingen artenschutzrechtliche Belange den Wegfall des gesamten nördlich der A2 gelegenen Teils der Potenzialfläche. Die Beachtung von Abständen zur Autobahn führen letztendlich zur Unterschreitung der Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung, so dass das Gebiet gänzlich für eine Vorranggebietsfestlegung entfällt. Zum Wegfall der Potenzialfläche siehe Gebietsblatt und vorangegangene Abwägungen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7317**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9353 ID 3413 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	4. Nicht nachvollziehbare Veränderung der Potenzialfläche Das Potenzialgebiet war bis zum 8.8.2013 deutlich größer ausgewiesen als vom ZGB danach im Rahmen seiner Abwägungen berücksichtigt. Dies zeigt die nachfolgende Darstellung: s. Abbildung in Stellungnahme Der Wegfall großer Teilbereiche wurde nicht begründet oder dokumentiert, was das Verfahren für diesen Teilbereich unübersichtlich ggf. sogar unzulässig macht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen unter angegebener Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2853
Z9354 ID 3414 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	5. Weitere individuelle Argumente Hiermit beantragen wir daher, die ursprünglich beantragte Potenzialfläche im Bereich Boimstorf / Beienrode / Rotenkamp / Scheppau -insbesondere sowohl nördlich als auch südlich der BAB 2- als Vorrangfläche zur Nutzung der Windkraft auszuweisen.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Boimstorf 01 fällt insbesondere aufgrund avifaunistischer Belange und der Beachtung von Abständen zu Straßen unterhalb die im Planungskonzept zur Anwendung kommenden Mindestgröße von 50 ha und steht somit einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung. An dieser Abwägung wird festgehalten (siehe Gebietsblatt sowie Abwägung vorhergehender Belange).	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Beteiligtennummer **29.7318**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9355 ID 3458 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z9356 ID 3459 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z9357 ID 3460 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z9358 ID 3461 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7318**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9359 ID 3462 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z9360 ID 3463 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z9361 ID 3464 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z9362 ID 3465 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z9363 ID 3466 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7319**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9364 ID 3415 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z9365 ID 3416 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7319**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9366 ID 3417 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z9367 ID 3418 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z9368 ID 3419 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z9369 ID 3420 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z9370 ID 3421 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z9371 ID 3422 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z9372 ID 3423 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7320**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7320**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9373 ID 3449 (1 - 1/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z9374 ID 3450 (1 - 2/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z9375 ID 3451 (1 - 3/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z9376 ID 3452 (1 - 4/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z9377 ID 3453 (1 - 5/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z9378 ID 3454 (1 - 6/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z9379 ID 3455 (1 - 7/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z9380 ID 3456 (1 - 8/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7320**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9381 ID 3457 (1 - 9/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	5. Weitere individuelle Argumente Als Landwirt verbringe ich das ganze Jahr über, seit Jahrzehnten schon, viel Zeit auf den ausgewiesenen Flächen und habe dort noch NIE einen Schwarzstorch gesehen! Der rote Milan brütet meines Wissens nach im Beienroder Forst und nicht auf Acker- oder Wiesenflächen!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es liegen jedoch zu benachbarten Vorkommen des Schwarzstorchs von Fachleuten belegte Informationen vor, welche durch die Beobachtungen bzw. Nicht-Beobachtung des Einwenders nicht in Frage gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Schwarzstorch ein äußerst scheuer Vogel ist, der vom Menschen meist unbemerkt in der Kulturlandschaft lebt. Der Aussage, wonach der Rotmilan nicht auf Wiesen oder Äckern brütet ist selbstverständlich zuzustimmen. Er brütet in der Regel am Rande von Wäldern oder in Feldgehölzen. Gleichwohl jagd er im Offen- und Halboffenland im direkten Umfeld seines Horstes. Dies ist maßgeblich für die Bewertung des Kollisions-/Tötungsrisikos, da im Umfeld seiner Horste aufgrund der gesteigerten Überflüge die statistische Wahrscheinlichkeit einer Kollision an WEA deutlich erhöht ist. Die Hinweise des Einwenders stellen die Abwägung des Regionalverbands somit nicht in Frage.	
Z9382 ID 13072 (1 - 10/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7321**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9383 ID 3440 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z9384 ID 3441 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z9385 ID 3442 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7321**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9386 ID 3443 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z9387 ID 3444 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z9388 ID 3445 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z9389 ID 3446 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z9390 ID 3447 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z9391 ID 3448 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7322**		Datum der Stellungnahme **30.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9392 ID 3476 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7322**		Datum der Stellungnahme **30.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9393 ID 3477 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z9394 ID 3478 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z9395 ID 3479 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z9396 ID 3480 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z9397 ID 3481 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z9398 ID 3482 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z9399 ID 3483 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z9400 ID 3484 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7323**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9401 ID 3467 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z9402 ID 3468 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z9403 ID 3469 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z9404 ID 3470 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z9405 ID 3471 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z9406 ID 3472 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z9407 ID 3473 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z9408 ID 3474 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7323**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9409 ID 3475 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7324**		Datum der Stellungnahme **24.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9410 ID 3494 (1 - 1/12)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 9347
Z9411 ID 3495 (1 - 2/12)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 9347
Z9412 ID 3496 (1 - 3/12)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 9348
Z9413 ID 3497 (1 - 4/12)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 9349
Z9414 ID 3498 (1 - 5/12)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 9350
Z9415 ID 3499 (1 - 6/12)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 9351

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7324**		Datum der Stellungnahme **24.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9416 ID 3500 (1 - 7/12)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 9352
Z9417 ID 3501 (1 - 8/12)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 9353
Z9418 ID 3502 (1 - 9/12)	HE Königslutter Boimstorf 01	5. Weitere individuelle Argumente Modellflugplatz ohne Genehmigungsverfahren in den 90er Jahren widerrechtlich entstanden?! Warum muss hier Abstand gehalten werden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Modellflugplatz einschließlich der einzuhaltenden Abstände sowie einem im Einzelfall vom jeweiligen Modellflugbetrieb abhängigen Flugsektor wurde dem Plangeber von der Luftfahrtbehörde Wolfenbüttel angezeigt.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.17
Z9419 ID 13073 (1 - 10/12)	HE Königslutter Boimstorf 01	Wie kann es sein, dass ein so großes Potenzialgebiet, ohne dies rechtlich zu begründen oder zu dokumentieren, herausfällt? Warum behandelt der ZGB Potenzialgebiete so ungleichmäßig? Warum geht der ZGB so mit unserem Grundeigentum um? Hier muss die Frage erlaubt sein "ist der ZGB eine Verhinderungsverwaltung für kleine Minderheiten"?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Wegfall der Potenzialfläche hat verschiedene Gründe, die bereits erläutert wurden und im Gebietsblatt nachzulesen sind. Das Planungskonzept für das Verbandsgebiet ist transparent im Methodenband dargelegt: Harte und weiche Tabukriterien, die konsistent für das Verbandsgebiet angewendet werden, lassen das Potenzialgebiet HE Königslutter Boimstorf 01 ungeeignet erscheinen. Eine Ungleichbehandlung von einzelnen Gebieten oder Interessengruppen liegt nicht vor.	**s. Methodenband** E **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Z9420 ID 13074 (1 - 11/12)	HE Königslutter Boimstorf 01	Wir bitten den ZGB hiermit, kommt endlich dazu Potenzialflächen , wie sie von der großen Mehrheit der Politik, Bevölkerung und Umwelt gefordert werden, gesetzeskonform umzusetzen! Die Energiewende wird sonst im ZGB nie gelingen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hat ein gesetzeskonformes Planungskonzept erarbeitet, das auf der aktuellen Rechtsprechung beruht (siehe den angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** D 1
Z9421 ID 13075 (1 - 12/12)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7325**		Datum der Stellungnahme **26.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7325**		Datum der Stellungnahme **26.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9422 ID 11072 (1 - 1/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z9423 ID 11073 (1 - 2/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z9424 ID 11074 (1 - 3/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z9425 ID 11075 (1 - 4/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z9426 ID 11076 (1 - 5/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z9427 ID 11077 (1 - 6/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z9428 ID 11078 (1 - 7/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z9429 ID 11079 (1 - 8/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7325**		Datum der Stellungnahme **26.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9430 ID 11117 (1 - 9/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	5. Weitere individuelle Argumente Wir fühlen uns in den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten gegenüber anderen Regionen stark benachteiligt und beantragen die Anwendung gleicher Raumnutzungsanalysen für alle Potenzialflächen. Die nicht nachvollziehbare Entscheidung betrachten wir als Ergebnis eines Lobbyismus von anderen Interessenvertretern. Der ZGB sollte jeweils gleiche Entscheidungskriterien anwenden. Es wird weiterhin beantragt eine Ausdehnungsmöglichkeit nördlich der A2 in Richtung Gardessen zu überprüfen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das Planungskonzept für das Verbandsgebiet ist transparent im Methodenband dargelegt: Harte und weiche Tabukriterien, die konsistent für das Verbandsgebiet angewendet werden, lassen das Potenzialgebiet HE Königslutter Boimstorf 01 ungeeignet erscheinen. Eine Ungleichbehandlung von einzelnen Gebieten oder Interessengruppen liegt nicht vor. Der Wegfall der Potenzialfläche hat verschiedene Gründe, die bereits erläutert wurden und im Gebietsblatt nachzulesen sind. Die Angabe zu der beantragten Ausdehnungsmöglichkeit sind widersprüchlich. Vermutlich ist eine Ausdehnungsmöglichkeit südlich der A 2 in Richtung Gardessen gemeint, da die Ortschaft südlich der A 2 liegt. Über die im Gebietsblatt dargestellten Potenzialflächen südlich der A 2 sind jedoch im Rahmen der Potenzialanalyse dort keine weiteren Flächen identifiziert worden.	**s. Methodenband** E **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Z9431 ID 11080 (1 - 10/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7326**		Datum der Stellungnahme **18.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9432 ID 3503 (1 - 1/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16627
Z9433 ID 3504 (1 - 2/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16628
Z9434 ID 3505 (1 - 3/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16629

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7326**		Datum der Stellungnahme **18.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9435 ID 3506 (1 - 4/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16630
Beteiligtennummer **29.7327**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9436 ID 3507 (1 - 1/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16627
Z9437 ID 3508 (1 - 2/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16628
Z9438 ID 3509 (1 - 3/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16629
Z9439 ID 3510 (1 - 4/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16630
Beteiligtennummer **29.7328**		Datum der Stellungnahme **10.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9440 ID 3511 (1 - 1/5)	GF Wittingen Vorhop 01	Hiermit möchte ich Einspruch gegen die geplante Windkraftanlage im Bereich Vorhop/Transvall erheben. Dieses möchte ich wie folgt begründen. Ich bin seit vielen Jahren Jagdrevierpächter im Revier Knesebeck II und habe so über die Jahre einen großen Einblick in die Flora und Fauna gewinnen können. Wie Sie bereits erkannt haben, kommt der Rotmilan als Brutpaar in unserem Revier vor. Diese Fläche in Richtung Knesebeck haben Sie bereits als ungeeignet gekennzeichnet. Allerdings macht der Rotmilan nicht an den Grenzen halt, die Sie in Ihrer Planung festgesetzt haben. Der Rotmilan jagt	**Nicht folgen** Dass der Rotmilan auch über die Grenzen des als Kernhabitat abgegrenzten Brutreviers hinaus jagt ist unstrittig. Für die Beurteilung, ob der Rotmilan aufgrund des besonderen Artenschutzrechts einer Windenergienutzung entgegensteht, ist jedoch maßgebend, ob mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Dies ist außerhalb der abgegrenzten Brutreviere aufgrund einer deutlich herabgesetzten Überflughäufigkeit regelmäßig nicht der Fall. Das geplante Vorranggebiet ist aus diesem Grund mit dem Rotmilanschutz vereinbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7328**		Datum der Stellungnahme **10.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auch an den Waldränder in dem Gebiet (Bullenkamp), was weiterhin als Nutzungsfläche fur die Windkraft zur Verfugung stehen soll. Aber nicht nur der Rotmilan ist dort zu Hause, sondern noch weitere Greifvögel, die schützenswert sind.	Die Angaben zu weiteren vorkommenden Greifvögeln sind weder räumlich noch inhaltlich ausreichend konkret, um eine veränderte Abwägung zu begründen.	
Z9441 ID 3512 (1 - 2/5)	GF Wittingen Vorhop 01	Ferner haben wir mehrere Kraniche, die dieses Gebiet z.B. auch fur die Aufzucht der Jungen nutzen. Diese Flächen werden als Äsungs- und Rastflächen genutzt.	**Nicht folgen** Der Kranich ist nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Brutvorkommen innerhalb des ackerbaulich genutzten Vorranggebiets können zudem aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen werden. Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z9442 ID 3513 (1 - 3/5)	GF Wittingen Vorhop 01	Desweiteren haben wir seit einigen Jahren den Kiebitz wieder in dieser Region, der viele Jahre zuvor fast ausgestorben schien.	**Nicht folgen** Der Kiebitz weist lediglich im direkten Umfeld von 100 bis maximal 200 m um die WEA ein Meideverhalten auf. Diese Mindestabstände zu potenziell vorhandenen Brutvorkommen können angesichts typischer Anlagenabstände von 500 m und mehr im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, ohne dass die grundsätzliche Nutzbarkeit des Vorranggebiets beeinträchtigt wird.	
Z9443 ID 3514 (1 - 4/5)	GF Wittingen Vorhop 01	Gerade in der ausgewiesenen Nutzungsfläche gibt es ein größeres Fledermausvorkommen. Unter den Dächern meiner Jagd-Kanzeln (zwischen Schalung und Dachplatten) leben unzählige Fledermausarten. Auch diese Tiere wären dieser Gefahr durch Windkraft permanent ausgesetzt.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z9444 ID 3515 (1 - 5/5)	GF Wittingen Vorhop 01	Ich möchte die Gelegenheit nutzen und weiterhin darauf hinweisen, dass gerade die Region um Knesebeck herum, stark der Monokultur "Mais" ausgesetzt ist. Diese Flächen werden hauptsächlich fiir die Biogasproduktion genutzt. Eine derartige Überbeanspruchung nun auch noch zu Gunsten der Windkraft in dieser Region kann nicht im Sinne einer ausgewogenen Energiepolitik sein. Der Schutz der heimischen Wildtiere muss an dieser Stelle eine entsprechende Würdigung entgegengebracht werden. Ich möchte Sie an dieser Stelle bitten, die aktuellen Planungen entsprechend zu überdenken und entsprechen abzuändern.	**Nicht folgen** Wie zu den vorangegangenen Belangen erläutert, sprechen keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen das Vorranggebiet Gf Wittingen Vorhop 01. Die Form der landwirtschaftlichen Nutzung ist durch die Regionalplanung nur sehr begrenzt zu beeinflussen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7329**		Datum der Stellungnahme **29.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9445 ID 3516 (1 - 1/1)	HE Helmstedt Barmke 01	Frau [Name], die sich bis Mitte März 2014 in den USA aufhält, hat mich gebeten das oben genannte Schreiben zu beantworten. Frau [Name] unterstützt die Energiewende und würde bei Bedarf die gehörenden Flächen in Rennau, Flur 3 Flurstücke 57, 58, 59 zur Verfügung stellen. Eine entsprechende Mitteilung ist auch an die [Firmenname] in Cremlingen gegangen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche steht ein Ausschlusskriterium gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.7330**		Datum der Stellungnahme **29.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9446 ID 3517 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch den geplanten Windpark befürchte ich zum einen eine Gefährdung der Gesundheit und zum anderen eine Beeinträchtigung meiner Eigentumsrechte. Da ich Gesundheitlich eh nicht mehr so fit bin, habe ich Angst das es dann noch schlimmer werden könnte und ich nicht mehr in meinem schönen Haus leben kann und meine Kinder das Haus dann verkaufen werden statt es dann zu übernehmen. Nur wer möchte dann nach Süpplingen ziehen wenn so ein Windpark vor den Elm steht und die Sicht nach Königslutter weg ist, bestimmt keiner wenn so etwas vor ihrer Tür steht "oder".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7330**		Datum der Stellungnahme **29.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	
Beteiligtennummer **29.7331**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9447 ID 3518 (1 - 1/3)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Nachdem ich Ihren Entwurf gelesen habe möchte ich Ihnen ein paar Änderungswünsche schildern. Ich bin aktiva Landwirt und Grundstücksbesitzer in der Ortschaft Oelerse. Mir ist aufgefallen das der Abstand zur Ortschaft Sievershausen (westlich vom Witzermoor) zu groß eingezeichnet ist. In Ihrer Beschreibung sollen das 1000 m sein, auf der Karte sind das aber mehr! Das eine Ausweisung südlich der L 387 kein sinn macht stimme ich Ihnen zu, dort laufen zu viele andere Leitungstrassen. Der Abstand zum Dorf mit 1200 m ist auch ok. Da könnte man auch nicht bauen wegen der Hochspannungstrasse. Der wiederstand aus dem Dorf ist bei dem Abstand auch sehr sehr gering.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zur Ortschaft Sievershausen wurde gemäß Planungskonzept ein Mindestabstand von 1000 m angewandt. Teilweise größere Abstände sind auf die Berücksichtigung anderer Belange zurückzuführen. Südlich der L 387 wird die Windenergienutzung durch die vorhandenen Freileitungen eingeschränkt, jedoch nicht vollständig ausgeschlossen. Der Ausschluss der hier vorhandenen Potenzialfläche erfolgt aus anderen Gründen. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen. Zur Ortschaft Oelerse wird der gemäß Planungskonzept notwendige Mindestabstand von 1000 m zur Anwendung gebracht (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abgrenzung des Vorranggebietes wurde entsprechend überarbeitet.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung
Z9448 ID 3520 (1 - 2/3)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Im Nördlichen Bereich haben Sie eine Fläche herausgenommen, weil sie zur Nahrungssuche für den Storch sehr gut geeignet sein soll. Das kann ich aber nicht bestätigen. In diesem Bereich werden die Ackerflächen zum grössten Teil für den Maisanbau genutzt (Monokultur). Die Grünland Flächen werden nur extensiv genutzt, das heißt fasst den ganzen Sommer hohes Gras. Nach meinen Beobachtungen geht ein Storch der Nahrung sucht sehr gerne auf kurz	**Folgen** Von anderen Einwendern konnte plausibel belegt werden, dass der Weißstorch das vom NLWKN angegebene Nahrungshabitat "Im Flethe" aktuell nicht mehr nutzt. Nach den inzwischen vorliegenden Erkenntnissen erscheint es dem Regionalverband daher als belegt, dass der Weißstorch im Bereich "Im Flethe" aktuell nicht mehr als stetiger Nahrungsgast vorkommt. Die Gebietsrücknahme	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7331**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gemähte Wiesen oder frisch geackerte Flächen und das ist dort nicht der Fall. Deswegen bitte ich Sie diese Flächen für Windenergienutzung zuzulassen.	im Norden der Potenzialfläche kann aus diesem Grund im Zuge der Entwurfsüberarbeitung entfallen.	
Z9449 ID 3521 (1 - 3/3)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Weiter ist mir aufgefallen das die Grenzen zwischen Potenzialfläche und entfallende Potenzialfläche meistens Flurstücksgrenzen oder Wege sind, das ist auch richtig so, man erspart sich eine Menge Vermessungskosten. Das Problem ist nur das die Windräder nach dem Baurecht eine Flügellänge von der Grenze stehen müssen und somit müssen von den vorhanden Wegen Stichwege gebaut werden . Das bedeutet das für jedes Windrad zusätzlich 1000 m2 versiegelt werden, das kann denn auch nicht im sinne des Umweltschutz sein. In solchen Fällen müsste es nach meiner Meinung eine Sondergenehmigung geben, das wäre für die Natur und Landwirtschaft von großem Vorteil. Die angrenzenden Nachbarflächen müssen sowieso eine schriftliche Nachbarschaftliche Zustimmung geben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt gebietsbezogen auf Grundlage der zu berücksichtigenden Abwägungskriterien, wobei diese Kriterien teilweise durch Wege oder Flurstücksgrenzen bestimmt werden. Diese sind aber nicht direkt für die Begrenzung der Gebiete ausschlaggebend. Die Aufstellung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete ist nicht Planungsinhalt.	
Beteiligtennummer **29.7332**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9450 ID 5977 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch den geplanten Windpark Süpplingen befürchte ich zu einem meine Gesundheit, die meiner Familie und den Lebensraum der Tiere.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	
Z9451 ID 5978 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die anfallenden Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen, Schattenwurf und Nachtbefeuerung befürchte ich eine erhebliche Gesundheitsgefährdung die für jung und alt gleichermaßen schädlich ist. Daher stelle ich mir die Frage, wenn der Windpark Süpplingen gebaut wird, ob ich dann auch dauerhaft hier leben kann. Denn viele junge Menschen so wie ich überlegen in größere Städte zu ziehen, allerdings fühlen sich auch viele zu ihrer Heimat, im diesen Dorf hingezogen. Jedoch würde man sich unter Umständen eines Windparks in unmittelbarer Nähe gegen das Leben auf dem Dorf entscheiden und dies bedeutet eine Abwanderung der Bevölkerung. Denn kein junger Mensch möchte seine Lebenszeit verkürzen weil ein Windpark in der Nähe ist der erhebliche Gesundheitsgefährdet ist. Daher Frage ich mich möchten sie wegen eines Windparks, dass die Bevölkerung in den umliegenden Dörfern deswegen abnimmt? Weil keiner dort mehr Leben möchte?	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7332**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9452 ID 5979 (1 - 3/5)		Durch die Nachtbefeuerung kann es auch zu eventuellen Schlafstörungen kommen.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	
Z9453 ID 13402 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Aussicht auf den Elm wird einem durch den Windpark genommen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einer umfangreichen Abwägung unterzogen. Darüber hinaus hat er gem. der Vorgaben des § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 der jeweiligen Gebietsblätter umfassend dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband auch die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Menschen ermittelt und in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt. Windenergieanlagen führen ferner in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft im Raum Süpplingen nicht.	
Z9454 ID 5980 (1 - 5/5)		Der Windpark nimmt die Lebensräume der Tiere. Die Tiere werden durch die Geräuscheentwicklung gestört. Die Beleuchtung der Windräder irrietiert die Tiere und sie fühlen sich in ihrer Umgebung bedroht, denn manche Vögel wissen die Beleuchtung nicht einzuordnen und verunglücken weil sie gegen die Flügel fliegen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Bei Untersuchungen der Aktivitäten von Wildtieren im Bereich von Windenergieanlagen konnte keine Meidungswirkung auf Wildtiere festgestellt werden, selbst der Nahbereich der Anlagen wurde flächendeckend als Lebensraum genutzt (DNR 2012). Bei Wildtieren tritt zudem meist nach kürzester Zeit ein Gewöhnungseffekt ein. Lediglich während der Bauzeit der Anlagen ist mit Störungszeiten zu rechnen, wobei diese keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Populationen der Tiere nach sich zieht. Negative Auswirkungen von WEA gehen insbesondere auf Vögel und Fledermäuse aus, für die ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den WEA besteht. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7332**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Zum Thema der Auswirkung der von WKA ausgehenden Beleuchtung auf Vögel liegen noch keine gesicherten Untersuchungsergebnisse vor (BfN 2005). Eine potenziell erhöhte Kollisionsgefahr durch die Befeuerung kann auf der nachfolgenden Zulassungsebene durch entsprechende Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahme reduziert werden (beispielsweise große Intervalle zwischen den einzelnen Lichtimpulsen sowie Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf das verlangte Mindestmaß). Zudem wurde ein ausreichender Schutzabstand zu windkraftempfindlichen bzw. kollisionsgefährdeten Arten eingehalten.	
Beteiligtennummer **29.7333**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9455 ID 3519 (1 - 1/5)	GS Seesen Bornhausen 01	Ich bin Bürger der Stadt Seesen und Bewohner von Bornhausen in exponierter Lage zu der geplanten WEA-Fläche und von daher unmittelbar Betroffener. Als Betroffener wird es Sie nicht verwundern, dass ich für den Verzicht des Vorrangstandortes bin. Ich will dabei auf die wesentlichen Gründe eingehen, denn es gibt daneben noch viele andere Gründe. 1.) Der Stadtteil Bornhausen liegt stromabwärts der Hauptwindrichtung, so dass laut Beurteilung des ZGB abwägungsrelevante Beeinträchtigungen der Ortslage Bornhausen durch eine stärkere Verdriftung von Schallemissionen zu erwarten sind. Hierzu vertritt der ZGB die Auffassung, dass sich diese Beeinträchtigung aufgrund der deutlichen Vorbelastung der Ortslage durch den Verkehrslärm der Autobahn A7 relativiert. Das darf doch nicht wahr sein! Eine Belastung wird durch eine andere Belastung noch deutlich schlimmer, und das soll uns Bornhäusern recht sein.	**Nicht folgen** Grund für die Bewertung durch den Plangeber ist die Tatsache, dass sich Lärm aus verschiedenen Quellen nicht linear und einfach aufaddiert. So führt die Beschallung eines Immissionspunktes mit einem Pegel von bspw. 30 dB(a) in Kombination mit einem weiteren Pegel aus einer anderen Quelle von bspw. 20 dB(A) nicht zu einer Gesamtbelastung von 50 dB(A), da der zusätzliche Schall aus der zweiten Quelle von der lauteren ersten Quelle teilweise überdeckt und "geschluckt" wird. Der Zusammenhang ist logarithmisch (vgl. u.a. http://www.sengpielaudio.com/Rechner-spl.htm) und führt in o.g. Beispiel zu einem Summenpegel von ca. 30,4 dB(A). Der ursprüngliche Pegel erhöht sich also durch Hinzukommen der weiteren Schallquelle lediglich um 0,4 dB(A). Aus diesem Grund ist in Bezug auf die bestehende Belastung von Bornhausen durch die A 7 von einer Vorbelastung zu sprechen, die im Sinne der Belastungsbündelung zum Schutz bisher unbelasteter Bereiche für und nicht gegen die Konzentration von WEA spricht. Gleichwohl wird selbstverständlich im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung des bestehenden Verkehrslärms untersucht und sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Richtwerte in Addition der Belastungen eingehalten werden. Hiervon ist jedoch unter den gegebenen Bedingungen auszugehen, sodass der Regionalverband an seiner Abwägung festhält.	
Z9456 ID 3522 (1 - 2/5)	GS Seesen Bornhausen 01	2.) Die WEA bei Dannhausen liegen ca. 3,5 km vom vorgesehenen Standort Bornhausen entfernt. Der Windpark dort besteht aus 6 Anlagen, in diesem Jahr noch aus 7 Anlagen. Bei mehr als 3 WEAs ist ein Abstand von 5 km vorgesehen.	**Nicht folgen** Der Ansatz, zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung einen angemessenen Abstand einzuhalten, wird keinesfalls außer Acht gelassen. Jedoch wurde gegenüber der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 (2004) eine Modifikaton des Abstandskriteriums vorgenommen. Gemäß Landschaftsbildgutachten 2012 soll	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1.1 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7333**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Aus Sicht von Bornhausen würden beide Standorte auf derselben Sichtachse liegen. Dies ergäbe eine verstärkte Wirkung durch hintereinander sichtbare Windräder. Es darf im Zuge eines Raumordnungsverfahrens erwartet werden, dass auch zu WEA außerhalb des Gebietes des Zweckverbandes die verfahrensinternen Mindestabstände eingehalten werden, zumal keine die Wirkung mildernden Faktoren vorhanden sind.	in in definierten Teilräumen eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstandes möglich sein. Der Regionalverband hat sich der gutachterlichen Empfehlung angeschlossen und hier einen 3-km-Mindestabstand berücksichtigt.	
Z9457 ID 3523 (1 - 3/5)	GS Seesen Bornhausen 01	3.) Die Autobahn A7 war vor dem Ausbau vollständig eingegrünt und daher im weiträumigen Landschaftsbild optisch nur begrenzt wahrnehmbar. Es ist zu erwarten, dass sich nach Fertigstellung des sechsstreifigen Ausbaus in absehbarer Zeit entlang der Böschungsbereiche der A7 eine vergleichbare Vegetation einstellen wird. Die Einschätzung des ZGB, wonach sich die durch den Windpark ausgelösten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufgrundeiner Vorbelastung durch die A7 reduzieren, ist für mich nicht zu glauben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist sicherlich zu erwarten, dass sich nach Fertigstellung des Autobahn-Ausbaus in absehbarer Zeit entlang der Böschungsbereiche wieder eine weitgehende Eingrünung der Trasse einstellen wird und daher nur eine begrenzte optische Wahrnehmbarkeit besteht. Dennoch bleibt die Autobahn eine linienhafte technische Infrastruktur, die die weitläufige Landschaft zerschneidet und von der Lärmbelastungen auf die umgebenden Landschaftsräume ausgehen, sodass eine gewisse Vorbelastung definitiv vorliegt. Die Einschätzung des Regionalverbandes bezieht sich darauf, dass der Landschaftsraum in diesem Bereich aufgrund der bestehenden Vorbelastung im Vergleich weniger empfindlich gegenüber neuen Belastungen ist, als ein vergleichbarer Landschaftsraum, in dem keinerlei Vorbelastungen vorliegen. Die angesprochene Reduktion bedeutet nicht, dass keinerlei Umweltbelastungen vorliegen. Gemäß Umweltbericht kommt es durch die Potenzialfläche zu deutlich negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild in diesem Bereich, die im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Windenergieanlagen führen indes in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist daher aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Bornhausen nicht.	
Z9458 ID 3526 (1 - 4/5)	GS Seesen Bornhausen 01	4.) In der gebietsbezogenen Umweltprüfung wird bereits zutreffend auf die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des Nettetals hingewiesen. Es handelt sich hierbei um Flächen, die mit erheblichen finanziellen Mitteln des Landes Niedersachsen und der Europäischen Union erworben wurden, um diese dauerhaft dem Naturschutz zur Verfügung zu stellen. In den zurückliegenden Jahrzehnten hat sich dieses Gebiet zu einem Rückzugs- und Brutgebiet von Vögeln entwickelt. Der Bau eines Windparks in einer Entfernung von lediglich rund 500 m würde voraussichtlich mit Sicherheit zu erheblichen Störungen dieses sensiblen und für den Naturschutz herausragenden Bereichs führen. Diese vier Gründe- es gibt noch weitere- möchte ich nennen, die zu einer Ablehnung des Vorranggebietes "Bornhausen" aus meiner Sicht führen müssen.	**Nicht folgen** Die Nette mit ihren umgebenden Auenbereichen weist sicherlich eine naturschutzfachliche Bedeutung auf. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet liegt nicht vor, sodass eine angemerkte besondere oder herausragende Bedeutung für den Naturschutz nicht erkennbar ist. In dem angesprochenen Bereich besteht auch kein Vorkommen bedeutender Brut- oder Rastvögel der landesweiten NLWKN-Kartierung, auch im Rahmen der Avifauna-Kartierungen des Regionalverbandes konnten keine erheblich windkraftempfindlichen bzw. kollisionsgefährdeten Arten festgestellt werden. Aufgrund fachkundiger Hinweise aus der Bevölkerung erfolgte bereits eine Flächenrücknahme im Bereich westlich der A 7 zum Schutz des Vogelzugs und mit dem Ziel des Erhalts der vermutlichen Leitfunktion des Nettetals für den Harz im Westen umfliegende Zugvögel. Der betroffene Abschnitt des Nettetals ist durch die stark befahrene A 7 deutlich vorbelastet. Des Weiteren befindet sich lediglich	

ein kurzer Abschnitt des Nettetals in derart geringer Entfernung zum geplanten Vorranggebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar Entwertung des Nettetals ist somit nicht zu erwarten.

Z9459
ID 13105
(1 - 5/5)

GS Seesen Bornhausen 01

Als Mitglied im Ortsrat Bornhausen und als stellvertretender Ortsbürgermeister hat der Ortsrat Bornhausen einstimmig - in Anwesenheit vieler Bürger - gegen die Ausweisung des Vorranggebietes gestimmt.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982)

Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7333	**06.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7334	**06.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Z9460 ID 3527 (1 - 1/4)	GS Seesen Bornhausen 01	siehe Bezug	**s. Zeile(n)** 9455

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7334**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9461 ID 3529 (1 - 2/4)	GS Seesen Bornhausen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9456
Z9462 ID 3530 (1 - 3/4)	GS Seesen Bornhausen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9457
Z9463 ID 3531 (1 - 4/4)	GS Seesen Bornhausen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9458
Beteiligtennummer **29.7335**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9464 ID 3528 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich habe erfahren, daß im bevorstehenden Rahmen eine Änderung des Raumordnungsverfahrens (Raumordnungsprogramm) 2008 ein Windpark zwischen den oben genannten Orten geplant ist. Mit einer Höhe der Windräder bis zu 200 m. Hiermit widerspreche ich aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen sowohl auch des Naturschutzes und der Naherholung.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	
Z9465 ID 3539 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da bis zu 19 Windkrafträder aufgestellt werden sollen und nur im Abstand von 1000 m bzw. 500 m zu bewohntem Gebiet, sehe ich da eine große gesundheitliche Gefährdung von Mensch und Tier. Die Schallwahrnehmung und -wirkung, wird nicht nur vom Ohr, sondern auch vom Körper, sprich Organismus aufgenommen und kann sich zu schweren psychischen Problemen auswirken. Man nennt dieses auch "tieffrequente Schallwellen". Die gesundheitlichen Schäden, sind zu einem Wind-Turbine-Syndrom zusammengefasst. Hierzu gehören Schlaflosigkeit, Herz-Kreislaufprobleme, Kopfschmerzen, Nervöseunruhe, Depression, Angstzustände und noch einiges mehr. Es kann nicht sein, daß sich einige wenige daran bereichern und andere die gesundheitlichen Schäden davon tragen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen bzw. 500 m zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen ist i.d.R. gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 483 **s. Methodenband** D 2.2
Z9466 ID 3540 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch für den Natur- und Umweltschutz, ist dieses Gebiet von großer bedeutung. Nicht nur daß der stark gefährdete Rote Milan hier beheimatet ist, sondern auch für viele andere Zugvögel, Rast- und Futterplätze beinhaltet. Zudem kommt noch die Nähe zu den Süpplingenburger Teiche, wo viele Vogelarten sowie Fledermäuse ihre Brut- und Nistplätze haben und durch die Windkraftanlagen stark gefährdet werden. Dieses Sekundärbiotop wurde sogar vom Land Niedersachsen gefördert.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Süpplingenburger Klärteiche und ihre avifaunistische Bedeutung sind dem Regionalverband bekannt und wurden mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet hält zwischenzeitlich einen Mindestabstand von rd. 1.000 m zu dem landesweit für Gastvögel bedeutenden Bereich ein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Arten kann daher ausgeschlossen werden. Der Gastvogellebensraum steht	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7335**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Darüber hinaus reagieren nicht alle Rastvögel empfindlich auf WEA. Ein Verlust jeglicher Rastmöglichkeiten ist daher in keiner Weise zu erwarten. Hierfür spricht auch, dass es sich bei der Potenzialfläche um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, welche im betroffenen Landschaftsraum häufigst vorkommen, sodass mithin selbst bei einer Entwertung der Potenzialflächen selbst hinlänglich geeignete Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Die Potenzialfläche weist hinsichtlich ihrer Biotopstrukturen keinerlei besondere Eignung als Rastgebiet auf. Die Vorkommen des besonders gefährdeten Rotmilans wurden im Rahmen einer avifaunistischen Nachkartierung im Jahr 2014 vertiefend untersucht. Die festgestellten Brutreviere werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung berücksichtigt, führen jedoch nicht zu einem Verlust der Potenzialfläche. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	
Beteiligtennummer **29.7335**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9467 ID 23958 (2 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich erneut Widerspruch ein, da es in der 2. Auslegung nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Als erstes möchte ich einmal vorweg bemerken, daß weder ich noch viele andere Bewohner Süpplingens, grundsätzlich die gegen alternative Energien sprich Windkraft sind. Es gibt wahrlich genügen Gebiete in Niedersachsen für Windkraft in Frage kommen, wo durch größere Abstände zur Wohnbebauung, weder Mensch noch Tier in Ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar.	
Z9468 ID 23959 (2 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir haben uns bewußt für Süpplingen, speziell am Westrand, mit dem Blick in die Naturlandschaft zum Elm, hier zu bauen um zu leben entschieden. Nun soll uns in einer Entfernung von 1000 m zu Süpplingen und 500 m zum Hagenhof, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200-240 m errichtet werden. Was nicht nur die Naturlandschaft zwischen Dorm und Elm verschandelt, sondern auch die Lebensqualität der Menschen in diesen Gebiet erheblich einschränkt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7335**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hat der Regionalverband gleichermaßen sowohl mit Hilfe von pauschalen Tabuzonen als auch im Zuge der Einzelfallprüfung in seiner Planung berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Nach objektiven Kriterien ist eine grob unangemessene Verschandelung der Kulturlandschaft (es handelt sich keineswegs um eine Naturlandschaft) im Raum Süpplingen nach umfassender Prüfung durch den Plangeber nicht festzustellen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Z9469 ID 23960 (2 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie erwähnt sinkt unsere Lebensqualität durch Lärm- und Schallimmissionen, Schattenwurf, Tieffrequenz und Infraschall erheblich. Besonders Kleinkinder, kranke und ältere Bürger werden stark belastet. Die Schallwellen im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich, halte ich besonders für Gesundheitsschädlich bei Mensch und Tier.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug Methodenband). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug Belang). Eine gesundheitsgefährdende Belastung der Anwohner kann nach heutigem Stand der Wissenschaft bei den vom Regionalverband in Ansatz gebrachten Mindestabständen zu Wohnnutzungen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich sicher ausgeschlossen werden. Auch im Hinblick auf die vorkommenden Tierarten sind negative Auswirkungen von Infraschall in der Wissenschaft nicht bekannt.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2
Z9470 ID 23961 (2 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die stark befahrene Bahnstrecke, Helmstedt-Braunschweig, sowie die Bundesstr. 1 als Umleitung bei Staus auf der A2, sind wir schon durch Lärm erheblich belastet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. V. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an-	

und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. V. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt.

Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014).

Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte auch im Zusammenwirken mit anderen Schallquellen kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. V. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. V. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.

Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z. B durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die raumordnerische Festlegung hindert die Versagung der Genehmigung in diesem Fall nicht. Denn die Festlegung eines Vorranggebiets bewirkt auf Zulassungsebene nur, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, soweit sie bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Gesetzlich zwingende Vorgaben werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Verstößt ein Vorhaben im Einzelfall gegen Bundesimmissionsschutzrecht, darf es nicht zugelassen werden.

Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des vom Regionalverband eingehaltenen Abstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen Rechnung getragen werden kann.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7335**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9471 ID 23962 (2 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für mich persönlich steht der Schutz des Menschen an erster Stelle. Ich möchte aber auch nicht unerwähnt lassen, daß wir hier in diesem Gebiet auch eine hohe population an geschützten Vogelarten haben. zb. Rotmilane und Fledermäuse.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Fledermäuse stellen eine eigene Artengruppe dar, die nicht zu den Vögeln gehört. Im Hinblick auf die Vorgehensweise des Regionalverbands hinsichtlich der Fledermäuse wird auf die entsprechenden Abschnitte in Methodenband und Begründung verwiesen (siehe Bezug). Die Vorkommen des Rotmilans hat der Regionalverband u.a. im Zuge einer eigens beauftragten Übersichtskartierung umfassend ermittelt, geprüft und in seine Abwägung eingestellt. Der Einwender liefert diesbezüglich nur allgemeine, unkonkrete Hinweise, die keine neuen, in die Abwägung einzustellenden Sachverhalten erkennen lassen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z9472 ID 23963 (2 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch die Zugvögel nutzen dieses Gebiet als Rastplätze zum weiterflug in den Süden zu Ihren Überwinterungsgebieten. Hier möchte ich besonders die Kraniche und Wildgänse erwähnen. Es gibt bestimmt noch viel mehr Gründe zum Abstand von dem geplanten Windenergiepark zu nehmen. Dieses waren für mich persönlich die wichtigsten. Bitte beachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Bereich der Potenzialfläche ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind im Konfliktfall regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Lediglich für die Süpplingenburger Klärteiche ist eine landesweite Bedeutung für Rastvögel belegt. Zu diesem Gebiet hält das geplante VR WEN indes einen Mindestabstand von rd. 1.000 m ein, sodass ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Gastvogelpopulation zu rechnen ist. Darüber hinaus unterliegen die von Kranich und Gänsen genutzten Rastflächen (abseits von Schlafplätzen und traditionellen großen Rastgebieten, um welche es sich hier offensichtlich nicht handelt) einer starken räumlichen Varaiabilität, welche sich am jeweils vorhandenen Nahrungsangebot auf den Äsungsflächen orientiert. Die vorgebrachten Informationen gehen nicht über die dem Regionalverband bereits vorliegenden Erkenntnisse hinaus und ziehen die Eignung der wesentlichen Bestandteile des pot. Vorranggebietes nicht in Zweifel.	
Beteiligtennummer **29.7336**		Datum der Stellungnahme **06.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9473 ID 9772 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z9474 ID 9773 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7336**		Datum der Stellungnahme **06.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9475 ID 9774 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z9476 ID 9775 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7336**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9477 ID 28720 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z9478 ID 28721 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z9479 ID 28722 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z9480 ID 28723 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7337**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7337**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9481 ID 3740 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch den geplanten Industriepark 01 Süpplingen in der Aktuellen geplanten Form mit 19 Anlagen, 185 m hoch und nur mit 1000 m Abstand zu den Ortschaften, damit bin ich nicht einverstanden.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	
Z9482 ID 3743 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	1. Gesundheitliche Schäden: Bel solchen Großanlagen 3MW, sind die Infraschall und tiefrequente Schallwellen, im Abstand von 1000m zu meinem Lebensraum sind zu gering. Oder ist dies anhand wissenschaftlichen Messungen erwiesen, dass keine Gesundheitlichen Schädigungen auftreten können. (belege durch welches Institut ?)	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z9483 ID 3744 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weitere Gefahr der Gesundheit sehe ich durch Schlagschattenwurf und Geräuschemissionen, da der Windpark westlich von Süpplingen liegt und wir meistens Westwind haben.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt. Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für die Geräuschemmissionen (s. hierzu angegebenen Bezug). Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 634 **s. Methodenband** D 2.2.2 D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7337**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9484 ID 3746 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Eigentumsverletzung: Gravierend erscheint mir jedoch die Gefährdung meiner Eigentumsrechte. Ich bin Eigentümer eines Resthofes mit 2700m² Grundstück und Garten. In den letzten Jahren habe ich viel Zeit und Geld investiert, um Haus und Garten zu erhalten. Aufgrund der demographischen Entwicklung im Landkreis Helmstedt sind ein Fall der Immobilienpreise und somit auch ein Wertverlust meines Grundstückes zu erwarten. Ein Windpark in unmittelbarer Nähe dürfte sich erneut wertmindernd auswirken als Standort Nachteil. Ich bitte zu überprüfen, in wie weit sich in ähnlich gelagerten Gemeinden die Immobilienpreise angesichts der Errichtung eines Windparks entwickelt haben.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7337**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9485 ID 3748 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Natur; Naturschutz: In den Windpark 01 (großer Heckenbestand) und der direkten Umgebung zu Schieren, Süpplingenburger Teiche und Dorm gibt es zahlreiche Vogelarten z.B. Nilgänse, Grau- und Silberreiher, Rotmilan, Kraniche, Wildtiere und Fledermäuse. Die erheblich durch die drehenden Rotorblätter, irritierende Beleuchtung und Geräuschentwicklung die Umgebung anders Wahrnehmen. Dies kann zum Tode oder zu Schäden führen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Süpplingenburger Klärteiche und ihre avifaunistische Bedeutung sind dem Regionalverband bekannt und wurden mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten erfolgte bereits eine Flächenrücknahme im Bereich zum nordöstlich angrenzenden Gastvogellebensraum und zu den dort befindlichen Brutrevieren an den Süpplingenburger Teichen mit einem Vorkommen von windkraftempfindlicher Arten. Weitere Hinweise auf ein Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten im Bereich der Potenzialfläche liegen nicht vor und konnten auch im Rahmen der Avifauna-Kartierungen (Nachkartierung im Jahr 2014) des Regionalverbandes nur randlich festgestellt werden. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Bei Untersuchungen der Aktivitäten von Wildtieren im Bereich von Windenergieanlagen konnte keine Meidungswirkung auf Wildtiere festgestellt werden, selbst der Nahbereich der Anlagen wurde flächendeckend als Lebensraum genutzt (DNR 2012). Bei Wildtieren tritt zudem meist nach kürzester Zeit ein Gewöhnungseffekt ein. Lediglich während der Bauzeit der Anlagen ist mit Störungszeiten zu rechnen, wobei diese keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Populationen der Tiere nach sich zieht. Das Vorhaben bedingt nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren, sondern liegt in einem Risikobereich, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, Urt. V. 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07, Rn. 91; OVG Thüringen, Urteil vom 14.10.2009, Az.: KO 372/06, in juris Rn. 35).	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **29.7338**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9486 ID 3753 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch den geplanten Industriepark Süpplingen befürchte ich zum einen eine Gefährdung der Gesundheit. Gesundheitsgefährdung: Es ist allgemein bekannt, dass durch Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen, sowie auch durch Schlagschattenwurf eine	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands	**s. Zeile(n)** 483 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7338**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist. Deshalb befürchte ich in unmittelbarer Nähe um meine Gesundheit.	zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Beteiligtennummer **29.7339**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9487 ID 3600 (1 - 1/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Mit Betroffenheit lese ich in den Unterlagen, dass laut DNR 2012 eine generelle Empfindlichkeit bzw. Kollisionsgefährdung des Schwarzstorches gegenüber Windenergieanlagen nicht nachgewiesen werden kann. Daraus kann aber auch keineswegs der Umkehrschluss gezogen werden, dass grundsätzlich auf das Vorkommen des Schwarzstorches keine Rücksicht genommen werden braucht, weil Schwarzstörche unempfindlich gegen Windenergieanlagen sind. Es sind sehr wohl Fälle von durch Windenergieanlagen erschlagener Schwarzstörche bekannt und veröffentlicht! Insbesondere in der Potenzialfläche Ostharingen 01 ist der Schwarzstorch vorhanden und nutzt den gesamten Lauf des Opferbaches als Nahrungshabitat. Auch und insbesondere das mittig gelegene Parkgebiet des Haarhofes wurde 2013 nachweislich vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche frequentiert. Die Unterschreitung der unten aufgeführten Abstände ist daher problematisch. Ich möchte sie daher in Bezug auf Naturschutz und Rechtssicherheit bitten, folgendes einzuhalten: a) 3 km Mindestabstand zu dem bekannten Schwarzstorchhorst	**Nicht folgen** Der Regionalverband verkennt nicht, dass der Schwarzstorch grundsätzlich schon aufgrund seiner Störempfindlichkeit eine Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweist. Er hält indes die vorsorgeorientierten Abstandsempfehlungen des NLT sowie der LAG-VSW für fachlich nicht erforderlich, da ein erhöhtes Kollisionsrisiko wissenschaftlich nicht nachweisbar ist. Dieser Auffassung hat sich überdies auch die Rechtsprechung angeschlossen (VG Hannover 12 A 2305/11). Der Regionalverband hält einen Mindestabstand von 1.000 m zu essenziellen Nahrungshabitaten aufgrund der Störempfindlichkeit der Art für angemessen. Gleichwohl geht er aufgrund der Biotopstrukturen im Raum Ostharingen davon aus, dass der Schwarzstorch insbesondere den Unterlauf des Opferbaches sowie die Innerste als Nahrungshabitate nutzt. Diese werden durch das geplante Vorranggebiet nicht beeinträchtigt. Eine Aufgabe des Brutplatzes aufgrund des Verlustes essenzieller Nahrungshabitate kann daher ausgeschlossen werden, sodass die Planung mit dem Schutz des Schwarzstorches vereinbar ist.	
Z9488 ID 3601 (1 - 2/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	b) 1 km Mindestabstand zu dem nächstgelegenen Rotmilanhorst	**Nicht folgen** Der Mindestabstand von 1 km zun nächstgelegenen Rotmilanbrutplatz wird nur um wenige Meter aufgrund der Berücksichtigung einer Freileitung beim Flächenzuschnitt unterschritten. Sollte sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch eine Raumnutzungsanalyse belegen lassen, dass der Rotmilan auch diese Flächen überdurchschnittlich nutzt, können besagte Randflächen in diesem Rahmen für die Windenergienutzung gesperrt werden. Die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des geplanten Vorranggebiets ist hierdurch jedoch nicht in Frage gestellt.	
Z9489 ID 3602 (1 - 3/3)	GS Liebenburg Ostharingen 01	c) 5 km Mindestabstand zum Harzrand, also auch mindestens 5 km vom nächstgelegenden Punkt des Harzrandes	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet befindet sich in einer Mulde, von der aus der Harz nicht einsehbar ist. Der Blick auf den Harz wird somit nicht von potenziellen WEA verstellt. Vom Harz selbst aus werden WEA ohnehin auch in weiterer Entfernung sichtbar sein. Dies kann auch mit Hilfe des 5 km-Schutzkorridors nicht vermieden werden und ist hinzunehmen. Die geringfügige Unterschreitung des Schutzabstands ist daher hier im Einzelfall auch im Hinblick auf die Aussagen im zugrundeliegenden Landschaftsbildgutachten möglich.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9490 ID 3532 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin strikt gegen den geplanten Bau eines Windparks in unserer Gemeinde. Begründung: - gesundheitliche Folgen durch Geräusche und Schlagschatten ect.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen, wie u.a. Schall und Schlagschatten, sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z9491 ID 3533 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	- negative Folgen für die gesamte Tierwelt, insbesondere die seltenen und geschützten Arten	**Nicht folgen** Potenzielle Beeinträchtigungen von Flora und Fauna wurden im Gebietsblatt umfassend ermittelt und berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet führt demnach nicht zu erheblichen und damit unzulässigen Beeinträchtigungen.	
Z9492 ID 3534 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Minderung der Wohnqualität	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS	

			11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z9493 ID 3535 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Totale Zerstörung der Landschaft- Fremdenverkehr Elm- Lappwald	**Nicht folgen** Eine Zerstörung der Landschaft erfolgt nicht. Es werden lediglich Teilräume durch die sichtbaren WEA beeinträchtigt und überprägt. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer unzulässigen Zerstörung und muss bei der Errichtung von WEA allerorts erwartet werden. Auch eine negative Auswirkung auf den Fremdenverkehr ist nicht zu erwarten. Verschiedene Studien im Umfeld der deutschen Küsten haben gezeigt, dass die Anlagen als Bestandteil einer modernen Landschaft hingenommen werden und nicht zu einem signifikanten Ausbleiben von Besuchern führen.	
Z9494 ID 3536 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Hauseigentümer erleiden immense Verluste	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 9492
Z9495 ID 3537 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Bewohner der Gemeinde sind bereits stark belastet durch Geräusch-Entwicklung der Eisenbahn 200-300 Züge/Tag, sowie die stark frequentierte B 1	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt. Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014). Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte auch im Zusammenwirken mit anderen Schallquellen kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten. Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z. B durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die raumordnerische Festlegung hindert die Versagung der Genehmigung in diesem Fall nicht. Denn die Festlegung eines Vorranggebiets bewirkt auf Zulassungsebene nur, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, soweit sie bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Gesetzlich zwingende Vorgaben werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Verstößt ein Vorhaben im Einzelfall gegen Bundesimmissionsschutzrecht, darf es nicht zugelassen werden.	
Z9496 ID 3538 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir bewohnen seit einigen Jahren am äußersten Westrand des Ortes ein Zweifamilienhaus. Dieses Bauvorhaben wäre bei vorherigen Kenntnissen mit Sicherheit nicht in Süpplingen realisiert worden. Auch ich möchte einen Beitrag zur Energiewende leisten, aber nicht mit einer Totalzerstörung der Landschaft (Osterinseln!).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9497 ID 29358 (2 - 1/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachstehend erhalten Sie meine Stellungnahme zur bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht u.a. dagegen:	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	
Z9498 ID 29359 (2 - 2/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auswirkungen auf die Umwelt Durch die Errichtung des geplanten Industrie-Windparks würde eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein! 1. Naturschutz- und Naherholungsgebiete Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes-deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10989 10990
Z9499 ID 29360 (2 - 3/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Landschaft, Nachteile für den Tourismus Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 8678 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aussehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit hersehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.		
Z9500 ID 29361 (2 - 4/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Weitere Gefährdungen und Nachteile 3.1 Gesundheitegefährdung für Anwohner Folgende gesundheittiche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt. 3.1.1 Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z9501 ID 29362 (2 - 5/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2. Lichtimmissionen 3.2.1 „Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr.	**s. Methodenband** D 2.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9502 ID 29363 (2 - 6/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2.2 Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z9503 ID 29364 (2 - 7/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2.3. Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z9504 ID 29365 (2 - 8/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung	**Nicht folgen** Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich - auch weiterhin - nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen bzw. 500m zu Einzelhäuser stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte eingehalten werden Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.	angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z9505 ID 29366 (2 - 9/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Entwertung der Immobilien — Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der	

Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z9506
ID 29367
(2 - 10/17)

HE Königslutter Süpplingen 01

6. Gefährdung ansässiger Vogelarten

Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterptätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt.

Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel.

Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert.

Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen.

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)."

Im aktuellen Windenergjeerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Es wird zunächst auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.

Soweit auf den Windenergieerlass abgestellt und die Forderung nach einer Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m gefordert wird, ist dem Folgendes zu entgegnen.
Das vorliegende Planungsverfahren vollzieht sich auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung. Es handelt sich somit nicht bereits um das Genehmigungsverfahren, an welches sich der der Windenergieerlass verbindlich wendet. So heißt es in Kap. 1.5 des Erlasses :
"Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."

s. Zeile(n)
648
7527
7528
7530
17561
17562

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.	Diesen Anforderungen ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind. Der Plangeber hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung. Die so zusammengetragenen Daten hat der Plangeber – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Plangeber ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht. Bei der Interpretation der Verbindlichkeit und planerischen Wirkung der auch in Windenergieerlass und Artenschutzleitfaden genannten Abstandsempfehlungen geht der Einwender nach Auffassung des Plangebers - soweit die Ebene der Regionalplanung adressiert ist - fehl. Zunächst handelt es sich nicht um rechtlich bindende (dies erkennt der Einwender bereits selbst an) und apodiktische Tabubereiche, bei deren Unterschreitung grundsätzlich und in jedem Fall mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG gerechnet werden muss. So führt die LAG-VSW im sog. "Helgoländer-Papier" zu den besagten Abstandsempfehlungen selbst Folgendes aus: "Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i. d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7340		**19.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten. " Dies greift der für den vom Einwender angeführten Artenschutz-Leitfaden grundlegende niedersächsische Windenergieerlass auf, wenn er in Kap. 4.1 auf Seite 201 Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos. " Es handelt sich hierbei also nicht um eine Tabuzone im Sinne eines allgemein bestehenden Minimalabstands, sondern um einen indikatorischen Wert, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Dies bildet sich auch darin ab, dass der Artenschutz-Leitfaden von einem sog. "Untersuchungsradius" (Radius 1) bzw. einem weiter gefassten Radius der Betroffenheit (Radius 2) spricht. Dabei wird selbst der engere Radius 1 im Weiteren als "Radius 1 des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung" definiert. Ein Unterschreiten dieses Radius´ bedeutet also mitnichten bereits für sich genommen regelmäßig das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, denn in diesem Fall wäre die Prüfung bereits an dieser Stelle mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens abgeschlossen. Das bedeutet überdies, dass der Plangeber, würde er wie gefordert die als Radius 1 im Artenschutzleitfaden aufgeführten Untersuchungsradien, die sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der LAG-VSW stützen, als strikte Tabubereiche behandeln, eine weitergehende und einzelfallbezogene Prüfung u.a. im Genehmigungsverfahren (bspw. durch gezielte Raumnutzungsanalysen) durch eine vorgreifende und mithin verfrühte Entscheidung unmöglich machen würde. Das Regelungsziel des Artenschutz-Leitfadens würde in diesem Fall ins Leere laufen, da eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Prüfradius 1 aufgrund des vorweggenommenen pauschalen Ausschlusses bereits auf Ebene der Raumordnung gar nicht mehr möglich, die Windenergienutzung ausgeschlossen wäre. Dies stünde aus Sicht des Plangeber zudem nicht im Einklang mit der legislativen Zielsetzung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB. Es handelt sich somit bei den Abstandsempfehlungen und -radien eben nicht - wie scheinbar vom Einwender unterstellt - um harte Tabuzonen in Bezug auf die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung.
Richtig und unstrittig ist indes, dass sich der Artenschutz im Hinblick auf die grundsätzliche Entscheidungsfrage (nur mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage) ob Verbote vorliegen oder nicht der Abwägung generell entzieht. Ferner bedeutet dies, dass es bei der Frage nach der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens auch nicht um eine etwaige - aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbare - Vorsorgebestrebung gehen kann, sondern lediglich darum, ob ein Verbotstatbestand vorliegt oder nicht. Der Einwender erkennt selbst an, dass die artenschutzrechtliche Letztentscheidung - und somit auch die Beantwortung

der Entscheidungsfrage - nur auf der konkreten Projektebene getroffen werden kann, wohingegen auf der Regionalplanungsebene nur die von Artenschutz-Leitfaden postulierte "überschlägige Vorabschätzung" erfolgen kann. Der Plangeber muss hier also das Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote quantifizieren und in Bezug auf die von ihm geplanten Flächen bewerten. Somit besitzt er an dieser Stelle naturgemäß einen Bewertungs- und Einschätzungsspielraum, welcher sich am gegenwärtigen Stand der Wissenschaft orientieren muss. Auf dieser Basis hat der Plangeber die Hinweise und Empfehlungen der LAG-VSW ("Helgoländer Papier"), des NLT-Papiers und des Artenschutz-Leitfadens berücksichtigt, mit weiteren wissenschaftlichen Quellen (Nennung im Quellenverzeichnis des Umweltberichts u.a.) abgeglichen und im Hinblick auf die angestrebte Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung und die konkrete räumliche Situation vor Ort bewertet. Hierbei hat der Plangeber dem begründeten Interesse am Schutz von Natur und Landschaft auch die Interessen der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung abwägend gegenüberzustellen. Er kann, muss aber an dieser Stelle keine Vorsorge für Natur und Landschaft treffen. Im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung muss er letztlich dafür Sorge tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Dies hat der Plangeber in jedem Einzelfall getan.

Eine ungeprüfte und pauschale Übernahe der erhöhten Abstandsempfehlung zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. So heißt es auf Seite 19, Kap. 3 zu den Abstandsempfehlungen: "Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten). Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt die Festlegung in 500-m-Schritten. " Allein die Schrittweite von 500 m weist darauf hin, dass diese Empfehlungen im Hinblick auf die Frage nach einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko lediglich als fachliche Orientierungswerte, nicht aber als strikte Richtwerte dienen können. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen (u.a. 2010) 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300

m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie (der wissenschaftlichen Methode entspricht es vielmehr einen Querschnittswert aus den verfügbaren Untersuchungen und Erkenntnissen zu bilden) in der geforderten Weise zu erhöhen. Zudem würde diese lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen und sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen iVm mit den Vorkommen des Rotmilans abschließend ohnehin im Zuge der Genehmigungsverfahren zu klären wobei auch Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten bei der Risikobewertung beachtet werden müssen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat (und dies ist für die Potenzialfläche Süpplinge 01 der Fall), von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Die Abgrenzung der Brutreviere im Gutachten des Büros Biodata ist als wesentlich genauer anzusehen als der pauschale Schutz der Tiere per Radius. Ein einfaches Beispiel stellt die Tatsache dar, dass Rotmilane häufig an Waldrändern brüten und dann im angrenzenden Offenland jagen. Der pauschale Schutzradius würde in diesem häufigen Fall einen erheblichen Raumausschnitt aufgrund eines hypothetischen signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von der Planung ausschließen, obgleich diese Flächen von Wald bestanden sind, welcher vom Rotmilan nicht für die Nahrungssuche aufgesucht und somit auch nicht in gesteigerter Häufigkeit überflogen wird. Auf der anderen Seite mag es im Umfeld des Brutplatzes eine besonders für die Nahrungssuche geeignete Bachniederung geben, welche der Rotmilan linear auch deutlich über den pauschalen Ausschlussradius hinaus in deutlich erhöhter Häufigkeit nutzt.

Z9507 HE Königslutter Süpplingen 01

ID 29368

(2 - 11/17)

Fledermäuse

Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde.

Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer sowie auf die Ausführungen des Regionalverbands zum Umgang mit Fledermäusen in Methodenband und Umweltbericht verwiesen.

s. Zeile(n)
7529

s. Methodenband
E 3.1.4.1.3

s. Umweltbericht
2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!		
Z9508 ID 29369 (2 - 12/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Verletzung von Planungsgrundsätzen Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird. Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt. Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.	
Z9509 ID 29370 (2 - 13/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.	**Nicht folgen** Die landschaftliche Bewertung der Potentialfläche Süpplingen 01 unterscheidet sich von Bornum 01. Es besteht darum keine Inkonsistenz zwischen der landschaftlichen Bewertung bezogen auf die beiden Potentialflächen, die ein einheitliches Vorgehen des Regionalverbands in Frage stellen könnte. Das Vorgehen des Regionalverbands ist nachvollziehbar und willkürfrei. Der Regionalverband schätzt aufgrund des Landschaftsbildgutachtens (zu verweisen ist insbesondere auf Tabelle 2, S. 25) die landschaftliche Empfindlichkeit von Bornum 01 deutlich höher ein als die von Süpplingen 01. Der Nordrand (Nordspitze) des Elm, auf welchen sich die Potentialfläche Bornum auswirken würde, ist landschaftlich aufgrund der markanteren Reliefkante und geringeren weiträumigen Vorbelastungen (keine Sicht auf das Kraftwerk Buschhaus, größere Distanz zu Windpark HE 2 etc.) deutlich empfindlicher als der nordöstliche Bereich. Süpplingen befindet sich im Bereich eines Sattels des Elm, in dessen Umfeld der Elm vglw. sanft in sein Vorland abdacht. Da dieses zudem von einigen kleineren Erhebungen gekennzeichnet ist, besitzt der Höhenzug des Elm in diesem Teilraum nicht die markante Wirkung auf sein Umland, wie dies im Norden und Westen der Fall ist. Dort dacht der Elm von seinen höchsten Erhebungen steil in die vorgelagerte Ebene ab.	**s. Zeile(n)** 8671

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9510 ID 29371 (2 - 14/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat selbstverständlich an alle geprüften Potenzialflächen dieselben Bewertungsmaßstäbe angelegt. Die Bewertung im Zuge der Einzelfallprüfung ist indes naturgemäß - wie bereits der Name erkennen lässt - von den jeweils festzustellenden Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Die Potenzialflächen Boimstorf 01 und Süpplingen 01 sind insoweit nur bedingt vergleichbar. Sowohl in Boimstorf 01 als auch bei Süpplingen 01 hat der Regionalverband zudem eine avifaunistische Übersichtskartierung durch das Büro Biodata durchführen lassen. Wie in seinem Planungskonzept vorgesehen, hat er die ermittelten Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten im Allgemeinen und des Rotmilans im Speziellen mit besonderem Gewicht in der Abwägung gewürdigt, sodass in diesen Bereichen im Zuge der Einzelfallprüfungen Potezialflächen zurückgenommen worden sind. Hierduch entfallen bereits die ganz wesentlichen Teile der ursprünglichen Potenzialfläche Boimstorf 01, was im deutlichen Gegensatz zu Süpplingen 01 steht, wo die Brutreviere sich lediglich randlich mit Teilen der Potenzialfläche überlagern und nur zu geringen Flächeneinbußen führen. Auch in Bezug auf vorhandene Gastvogellebensräume wurde hinsichtlich Boimstorf 01 nicht anders verfahren als bei Süpplingen 01. Die bekannten Gastvogellebensräume wurden in Bezug auf ihr Arteninventar und dessen Windkraftempfindlichkeit untersucht und auf dieser Grundlage unter Einbezug der spezifisch vorkommenden Arten und deren Verhaltensweisen ein erforderlicher Schutzabstand festgelegt. Im Übrigen ist der für Boimstorf 01 zum landesweit bedeutenden Gastvogellebensraum 3630.4/9 für erforderlich gehaltene Abstand mit minimal weniger als 100 m deutlich geringer als der zu den ebenfalls als landesweit bedeutend eingestuften Süpplingenburger Klärteichen in der Abwägung zu Süpplingen gewährte Mindestabstand von zwischenzeitlich gut 1.000 m. Der Einwendung, dass innerhalb des pot. VR WEN Süpplingen 01 ein Gastvogellebensraum (nach Methodik des NLWKN) vorliegen würde, ist zudem zu widersprechen. Um einen derartigen Lebensraum handelt es sich allein im Bereich der vom Einwender fälschlicherweise als "Vogelschutzgebiet" bezeichneten Süpplingenburger Klärteiche. Diese sind jedoch keinesfalls als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet und unter Schutz gestellt. Es kann somit keineswegs der Einwand vorgetragen werden, der Regionalverband habe zu unrecht mit zweierlei Maß bzw. unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben gemessen und überdies hierbei den Artenschutz im Bereich Süpplingen 01 geringer gewichtet als bei Boimstorf 01.	**s. Zeile(n)** 8672
Z9511 ID 29372 (2 - 15/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen vorherigen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9500

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9512 ID 29373 (2 - 16/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet 7 östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche.	
Z9513 ID 29374 (2 - 17/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weitergegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9514 ID 31685 (3 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Einspruch von 2014 (09.01.14 und 22.11.14) wurde unzureichend berücksichtigt. Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königsluttr von Ostern her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein! Das Gebiet Süpplingen 01 ist nicht vergleichbar mit anderen Gebieten. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeine Bundesstraße ist, sondern die	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7566 8678

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischen Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewußt auf die Lage und daß man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse wird für ein Kulturdemkmal, das darauf wartet, auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Auch der reduziert geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit massiven Gefährdungen der Tierwelt.		
Z9515 ID 31686 (3 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, daß Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund 12.000 in Deutschland vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e. V., 10117 Berlin verwiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 0
Z9516 ID 31687 (3 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Raufußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Blechsteinfledermaus. Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 20280 20281 20282 20288
Z9517 ID 31689 (3 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, daß eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Die detaillierte Untersuchung wird auf das zeitlich nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7529

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7340**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9518 ID 31690 (3 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des weiteren muß die neueste Entwicklungsstufe der WEA von 200 - 250 m Höhe in den Entscheidungsprozeß einbezogen werden. Die verkleinerte Potenzialfläche wird durch die techn. Entwicklung konterkariert. Für uns völlig unverständlich, wie man gültige Gesetze umgehen darf. Wir hoffen, dass unsere Demokratie keinen Schaden nimmt.	**Nicht folgen** Es ist unbestritten, dass die Regionalplanung grundsätzlich vor der Herausforderung steht, eine zukunftsgerichtete, vorausschauende Planung zu erarbeiten. Dieser Anforderung wird der Regionalverband indes gerecht, indem er die unter heutigen Gegebenheiten modernsten und wirtschaftlichsten am Markt verfügbaren Anlagentypen als Referenzanlagen seiner Planung zugrundegelegt. Gleichwohl kann der Regionalverband die zukünftige technische Entwicklung nicht vorhersagen und muss seine Planung auf den aktuell verfügbaren Fakten fußen. Eine Entwicklung hin zu einem Anlagenstandard mit durchschnittlich erheblich mehr als 200 m Gesamthöhe ist gegenwärtig nicht erkenn- und belegbar, sodass der Regionalverband an seiner Referenzanlage festhält, zumal er in seinen Planungen nicht von zu erwartenden Extremwerten, sondern vom mittleren Bestand ausgehen muss. Ziel und Aufgabe der Raumordnung ist an dieser Stelle nicht die einzelbelangbezogene Vorsorge, sondern die Steuerung raumbezogener Nutzungen auf Basis einer Abwägung und Vereinbarung der im Raum wirksamen verschiedenen widerstreitenden (öffentlichen und privaten) Belange. Aufgrund der Großflächigkeit der Konzentrationsfläche ist - auch unter Berücksichtigung einer ggf. notwendig werdenen Vergrößerung der Mindestabstände - gewährleistet, dass auch Anlagen dieser Größenordnung im Vorranggebiet in größerer Anzahl errichtet und betrieben werden können. Der Einwand, dass der Plangeber gültige Gesetz umgeht, ist entschieden zurückzuweisen. Der Einwand ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substanziiert dargelegt worden.	
Beteiligtennummer **29.7342**		Datum der Stellungnahme **02.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9519 ID 3541 (1 - 1/3)	GF Meinersen Müden 01	Hiermit nehme ich Stellung zur der vom Zweckverband Großraum Braunschwelg festgelegten Potenzialfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 Metern mit möglichen 30 Anlagen. Ebenfalls schließe ich mich der Mehrheit der befragten Müdener Bürger an, die sich bei der Bundestagswahl dagegen ausgesprochen haben. Da wir erst seit Sommer 2013 in Müden (Aller) wohnen, waren wir hier noch nicht stimmberechtigt. Wir hätten aber gegebenenfalls beide mit einem klaren "Nein" gestimmt, weil wir hier in Müden (Aller) weiterhin in unserem Umfeld mit dieser einzigartigen schönen Landschaft ohne Industrialisierung mit Windkraftanlagen den Lebensabend genießen möchten. Jetzt hat sich der Müdener Gemeinderat am 17.12.2013 mit großer Mehrheit gegen die Errichtung von WKAs ausgesprochen und eine Stellungnahme abgegeben. Wir sind der Meinung, dass durch diese mögliche Industriealirung keine	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7342**		Datum der Stellungnahme **02.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		weiteren Neubürger nach Müden (Aller) kommen werden. Wäre uns diese evtl. Aufstellung von WKAs vorher bekennt gewesen, wir hätten uns sicher einen anderen Ort ausgesucht.	ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Ein möglicherweise durch die Windenergienutzung gebremster Zuzug von Neubürgern ist ebenfalls kein unmittelbar in die Abwägung einzustellender Belang. Auswirkungen von Windenergieanlagen, die die Attraktivität von (potenziellen) Wohnstandorten mindern könnten, sind etwa Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einwirkende Immissionen. Diese Belange wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung angemessen berücksichtigt - insbesondere durch die Anwendung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands zu Siedlungen von 1000 m.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7342**		Datum der Stellungnahme **02.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9520 ID 3542 (1 - 2/3)	GF Meinersen Müden 01	Als Tierschützer hegen wir große Bedenken für die hiesige Vogelwelt. Vom Aussterben bedrohte Vogelarten wie Brachvögel und Rotmilane, die hier ihre Lebensräume haben, dürfen nicht durch Windkraftanlagen getötet werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das Vorkommen des Großen Brachvogels östlich von Hahnenhorn ist ca. 1.100 m von der Potenzialfläche entfernt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumqualität für den Großen Brachvogel besteht laut NLT (2011) lediglich bis zu einer Entfernung von 500 m zu Windparks. Aufgrund dieser großen Entfernung zwischen Brachvogellebensraum und Potenzialfläche können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. Ein Brutvorkommen von Rotmilanen konnte in naher Umgebung der Potenzialfläche nicht festgestellt werden, daher ist auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen. Das Hahnenmoor weist eine gesteigerte Bedeutung als Gast- und Rastvogellebensraum auf. In Zusammenhang mit der Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche muss daher für den südöstlichen Teil des Hahnenmoores eine Entwertung des Rastlebensraumes angenommen werden. Aufgrund der Größe des Hahnenmoores von gut 5.000 ha und der nach Norden hin, abseits der Potenzialfläche, liegenden Räume mit einer günstigeren Ausstattung für rastende Vogelarten (wertvollere Biotopstrukturen, höherer Grünlandanteil) wird davon ausgegangen, dass trotz der Entwertung des südöstlichen Teilbereichs durch die Potenzialfläche ausreichend geeignete Rastflächen für ziehende Vogelarten im Bereich des Hahnenmoores erhalten bleiben. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird somit ebenfalls ausgeschlossen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein Tötungs- und Verletzungsverbot für wildlebende Tiere. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274, Rn. 91) ist der artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, sondern in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden. Vielmehr besteht ein signifikant erhöhtes Risiko erst dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Risiko eines Vogelschlages durch das Vorhaben deutlich und damit signifikant erhöht (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12/07, NuR 2009, 789 (797), Rn. 42). Dies ist aus den oben genannten Gründen nicht erkennbar.	
Z9521 ID 3543 (1 - 3/3)		Außerdem sind wir der Meinung, dass erst einmal die bereits überall in Deutschland aufgestellten Windkraftanlagen effektiv genutzt und ans Netz angeschlossen werden müssen, bevor wahllos neue WKAs aufgestellt werden, damit der jetzt schon sehr hohe Strompreis endlich gestoppt und billiger wird!	**Nicht folgen** Die Erforderlichkeit der Planung (siehe Bezug) wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes, den Netzausbau in der Bundesrepublik zu planen. Im Übrigen dient ein Planungskonzept mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7342**		Datum der Stellungnahme **02.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			BauGB (Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum) gerade dazu, die Windenergienutzung zu steuern und die "wahllose" Aufstellung von Windenergieanlagen zu verhindern.	
Beteiligtennummer **29.7343**		Datum der Stellungnahme **03.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9522 ID 3806 (1 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01	Zur der vom Zweckverband Großraum Braunschweig festgelegten Potenzialfläche in Müden (Aller) zur Errichtung von möglichen 30 Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 Metern nehme ich hiermit Stellung: Ich schließe mich der Mehrheit der befragten Müdener Bürger an, die sich bei der diesjährigen Bundestagswahl dagegen ausgesprochen haben. Ebenfalls hat sich der Müdener Gemeinderat am 17.12.2013 mit großer Mehrheit gegen einen Windpark ausgesprochen. Eine entsprechende Stellungnahne liegt Ihnen sicher bereits vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7343**		Datum der Stellungnahme **03.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden. Der Regionalverband ist zwar verpflichtet, die kommunalen Belange zu berücksichtigen. Gleichzeitig muss die Planung des Regionalverbandes aber die weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung erfüllen. Die schlichte Übernahme des Wunsches von Trägern öffentlicher Belange genügt diesen Anforderungen nicht.	
Z9523 ID 3807 (1 - 2/4)	GF Meinersen Müden 01	Mit der bisherigen und künftigen Vorgehensweise kann hier nicht mit einer Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort gerechnet werden. Außerdem wird der Ökostrom wird für uns Verbraucher immer teurer, Vorteile sehe ich hier nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z9524 ID 3808 (1 - 3/4)	GF Meinersen Müden 01	Sehr viele Kraniche rasten jährlich in diesem vorgesehenen Gebiet. Geschützte Vogelarten wie Rotmilane und Brachvögel leben hier. Eine Aufstellung von Windkraftanlagen würde diese und andere Vogelarten hier sehr gefährden, bzw. vernichten.	**Nicht folgen** Kraniche weisen in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Zudem ist die Art angesichts einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) sowie einer Metastudie des DNR (2012) nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen. Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar. Das Vorkommen des Großen Brachvogels östlich von Hahnenhorn ist ca. 1.100 m von der Potenzialfläche entfernt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumqualität für den Großen Brachvogel besteht laut NLT (2011) lediglich bis zu einer Entfernung von 500 m zu Windparks. Aufgrund dieser großen Entfernung zwischen Brachvogellebensraum und Potenzialfläche können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Rotmilanen konnte in naher Umgebung der Potenzialfläche nicht festgestellt werden, daher ist auch hier eine erhebliche	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7343**		Datum der Stellungnahme **03.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen. Das Hahnenmoor weist eine gesteigerte Bedeutung als Gast- und Rastvogellebensraum auf. In Zusammenhang mit der Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche muss daher für den südöstlichen Teil des Hahnenoores eine Entwertung des Rastlebensraumes angenommen werden. Aufgrund der Größe des Hahnenmoores von gut 5.000 ha und der nach Norden hin, abseits der Potenzialfläche, liegenden Räume mit einer günstigeren Ausstattung für rastende Vogelarten (wertvollere Biotopstrukturen, höherer Grünlandanteil) wird davon ausgegangen, dass trotz der Entwertung des südöstlichen Teilbereichs durch die Potenzialfläche ausreichend geeignete Rastflächen für ziehende Vogelarten im Bereich des Hahnenmoores erhalten bleiben. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird somit ebenfalls ausgeschlossen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein Tötungs- und Verletzungsverbot für wildlebende Tiere. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. V. 09.07.2008, 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274, Rn. 91) ist der artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, sondern in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden. Vielmehr besteht ein signifikant erhöhtes Risiko erst dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Risiko eines Vogelschlages durch das Vorhaben deutlich und damit signifikant erhöht (BVerwG, Urt. V. 09.07.2009, 4 C 12/07, NuR 2009, 789 (797), Rn. 42). Dies ist aus den oben genannten Gründen nicht erkennbar.	
Z9525 ID 3809 (1 - 4/4)	GF Meinersen Müden 01	Ich möchte ebenfalls für die Erhaltung des hier bisherigen sehr schönen Landschaftsbildes einstehen und eine Industriealisierung vermieden wissen. Die Abstandsregelungen von 1000 m bzw. 500 m zu Einzelgehöften wurden bei den damals anfangs noch kleinen Windkraftanlagen festgelegt. Bei den heutigen bis zu 200m Gesamthöhe messenden WKAs, muss diese Regelung unbedingt überall angepasst werden.	**Nicht folgen** Die allgemein gestellte Forderung nach einer Vergrößerung der Mindestabstände lässt sich immissionsschutzrechtlich nicht begründen. Wie der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu entnehmen ist, ist ein Abstand von 1.000 m gegenüber Siedlungsbereichen bzw. 500 m gegenüber im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegenen Einzelgehöften und Splittersiedlungen ausreichend. Dies gilt auch für moderne Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m. Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3
Beteiligtennummer **29.7344**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9526 ID 8354 (1 - 1/1)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Auch ich befürworte eine Erweiterung der Windvorrangfläche im Bereich Klein Winnigstedt/Gevensleben im südöstlichen Gebiet" da es nach meinen Informationen in der Norderweiterung dieses Windvorranggebietes Kollosionen mit der 5 km-Regelung zu Remlingen gibt. Ich habe Bezug genommen zu der beigefügten Planungskarte.	**Nicht folgen** Zur Vermeidung einer übermäßigen Beeinträchtigung und „Verunstaltung“ der Landschaft durch überproportional große Windparks wurde die Potenzialfläche zur Erweiterung inkl. des Bestandsgebiets Winnigstedt WF 5 auf eine Größe von rd. 400 ha begrenzt. Die Begrenzung wurde mit dem Ziel, einen möglichst	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7344**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			kompakten und weniger langgestreckten Standort (Vermeidung einer „Riegelwirkung“) zu entwickeln, im Südosten vorgenommen, sodass die Erweiterung des Standortes im Wesentlichen nach Norden erfolgt ist (siehe Gebietsblatt).	
Beteiligtennummer **29.7345**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9527 ID 3813 (1 - 1/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Folgende Massnahmen sind im erforderlichen Untersuchungsraum (siehe Anlage) durchzuführen: Untersuchungsraum die Gesamtfläche zwischen den Bundesstraßen B 244 östlich/westlich, B 248 (nördlich/südlich) den Kreisstraßen K 26 (östlich/westlich), K 21, 91? (östlich), K 25 (östlich) und K 26 (zwischen Zicherie und Tülau (nördlich/südlich) (siehe Anlage).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Zicherie GF 5 wurde aufgrund zahlreicher Hinweise aus der Bevölkerung zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. In diesem Rahmen wurde selbstverständlich auch den gegebenen Hinweisen nachgegangen. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z9528 ID 3814 (1 - 2/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Bestandsaufnahmen der Vogelwelt: Die Feldlerche (Bodenbrüter): Die Feldlerche ist Nutzer des gesamten Luftraumes/Korridor im Einzugbereich der Windenergieanlagen und damit einem besonders hohem Gefährdungspotential ausgesetzt. Es müssen intensiven Untersuchung / Bestandsaufnahmen durchgeführt werden. Ausgleichsflächen sind auszuweisen und unter Schutzstatus zu stellen.	**Nicht folgen** Die Feldlerche zählt zu den gering bis mäßig windkraftempfindlichen Arten (Meideverhalten von ca. 100 m bis 200 m und bestandsspezifische Kollisionswahrscheinlichkeit von 1:36.806; zum Vergleich Seeadler 1:6, Rotmilan 1:56, Uhu 1:104). Die Raumansprüche (Meideverhalten) der Art können angesichts von typischen Abständen zwischen modernen WEA von 500 m und mehr ohne Weiteres im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung auf der Zulassungsebene berücksichtigt werden. Das Kollisionsrisiko ist zudem äußerst gering und rechtfertigt keine vergleichbare Abstandsregelung wie bspw. beim Rotmilan zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Die Feldlerche kommt darüber hinaus im landwirtschaftlich genutzten Offenland, welches für die Windenergienutzung im Außenbereich grundsätzlich in Frage kommt, nahezu flächendeckend vor, sodass im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB Konflikte gewissermaßen vorgezeichnet und als unvermeidbar hinzunehmen sind. Ferner stehen im Konfliktfall verschiedene geeignete und wirkungsvolle Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen wie bspw. die Anlage von Lerchenfenstern zur Verfügung, welche das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote vermeiden können. Derartige Maßnahmen sind im Bedarfsfall im Zuge der Genehmigungsverfahren festzulegen.	
Z9529 ID 3815 (1 - 3/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Kraniche: Dokumentation über die Aufenthaltsflächen während des gesamten Herbst- und Frühjahrszuges. Bei Anwesenheit der Kraniche (Zugzeiten) sind die Windenergieanlagen abzuschalten. Ablenkungsfütterungen auf anderen Standflächen (z.B. nördlich der B 248) kann die Gefährdung der Kraniche reduzieren.	**Nicht folgen** Der Kranich ist nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7345**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			DNR (2012). Zudem stehen auch im Umfeld der Potenzialfläche in ausreichendem Umfang vergleichbare Ackerflächen für die Äsung der Tiere zur Verfügung. Die geforderte umfassende Dokumentation ist daher auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich.	
Z9530 ID 3816 (1 - 4/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wildgänse: Während des Herbst- und Frühjahrszuges der Wildgänse im Einzugsbereich der Windenergieanlagen, sind diese abzuschalten. Diese Maßnahme dient u.a. Als Schutz für den Seeadler. Seeadler wandern mit den Wildgänsen mit, Wildgänse sind ein großer Bestandteil ihres Nahrungspotential (besonders im Winter).	**Nicht folgen** Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen. Darüber hinaus werden derartige Abschaltzeiten erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgelegt. Der Regionalverband kann diese selbst nicht festlegen.	
Z9531 ID 3817 (1 - 5/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Kontrollgänge/Begehungen/ Ornithologen/Fledermausexperten müssen nach Umsetzung des Konzeptes und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen beauftragt werden, zur Überprüfung von Kollisionen mit Wienenergieanlagen, Kontrollgänge durchzuführen. Totfunde und verletzte Tiere sind sofort der zuständigen Behörde zu melden. Im ersten Jahr des Anlaufes sind tägliche Kontrollen (Beutegreifer zuvorkommen) erforderlich. Todfunde sofort melden, um evtl. Schutzmaßnahmen einleiten zu können.	**Nicht folgen** Auch ein gefordertes Monitoringverfahren ist bei Bedarf im Rahmen der Genehmigungsverfahren festzulegen und kann nicht bereits vom Regionalverband veranlasst werden. Hinweis: Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z9532 ID 3818 (1 - 6/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	In den folgenden Jahren müssen wöchentlich bzw. monatliche Kontrollen (evtl. Abstimmung mit örtlichen Naturschutzorganisationen) durchgeführt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 9531
Z9533 ID 3821 (1 - 7/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Betretungserlaubnis/Ausweis für geeignete Personen vor Ort zur evtl. Unterstützung der Kontrollen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dies ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren.	
Z9534 ID 3822 (1 - 8/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Entfallende Potenzialflächen: Die als Vermeidungsmaßnahme anfallenden Potenzialflächen müssen einer tatsächlichen Umsetzung (Streichung) zugeführt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7345**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9535 ID 3823 (1 - 9/9)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	OHE-Schienenstrecke/ Anlage: Eine Überplanung der OHE-Bahnanlagen darf nicht erfolgen. Mindestabstände der Windenergieanlagen (siehe Erkenntnisse und Richtlinien des Institut für Bautechnik (DIBT) sind einzuhalten. Erkenntnisse und Richtlinien des Institut für Bautechnik(DIBT) zu Bahngleisen (OHE), Straßen, Wege und Wohngebäude sind in eindeutigen Vorschriften für das Projekt: Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Brome / Gebiet: Zicherie GF 5 festzulegen und umzusetzen.	**Nicht folgen** Die Bemühungen um die Wiederbelebung der alten Eisenbahnstrecke führen nicht dazu, dass nach Auffassung des Plangebers, der im Planungsraum auch die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV wahrnimmt, und unter Berücksichtigung der übrigen für und wider die Windenergienutzung sprechenden Belange die Potenzialfläche von der Windenergienutzung freigehalten bleiben sollte.	
Beteiligtennummer **29.7345**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9536 ID 23531 (2 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Hiermit erhebt der [Vereinsname] Einspruch bzw. Widerspruch gegen die Erweiterung für das Gebiet Zicherie GF 5 im Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Brome. Das Gebiet dient als Brutplatz für Wiesenweihe und Rotmilan. Der Seeadler wird seit mehreren Jahren im Gebiet beobachtet. Das überplante Gebiet dient u.a. Kranichen als Rastplatz auf ihren Flug ins Winter- und Sommerquartier. Die hohe Wertigkeit des Artenschutzes trift im übrigen auf das gesamte Areal der überplanten Windenergienutzung zwischen Tülau und Zicherie zu. Der [Vereinsname] lehnt hiermit eine Erweiterung bezüglich der Windenergienutzung: Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Brome Gebiet: Zicherie GF 5 Erweiterung für dieses Gebiet aus den genannten Gründen ab.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7346**		Datum der Stellungnahme **13.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9537 ID 3828 (1 - 1/7)	GF Meinersen Müden 02	Hiermit möchten wir eine Stellungnahme zur Potentialfläche Müden 02 abgeben: Die Potentialfläche Müden 02 ist mit 371 ha gut geeignet, um einen Windpark mit etwa 20 Windenergieanlagen zu errichten. Die Windgeschwindigkeit von 7,09-7,27 m/s in 150m Nabenhöhe ist höher als bei Vergleichsflächen in der Samtgemeinde Meinersen.	**Nicht folgen** Die Fläche Müden 02 hat sich im umweltfachlichen Alternativenvergleich als deutlich ungünstiger herausgestellt als die benachbarten Alternativflächen und wurde daher verworfen. Eine umfassende Erläuterung der ungünstigeren Bewertung ist dem als eigenständiges Dokument ausgelegten Alternativenvergleich zu entnehmen.	**s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7346**		Datum der Stellungnahme **13.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9538 ID 3829 (1 - 2/7)	GF Meinersen Müden 02	Die Fläche befindet sich in einem Vorsorgegebiet Landwirtschaft. Eine Restriktion wie bei anderen Flächen in Gebiet der SG Meinersen (z.B. Vorsorgegebiet Natur und Landschaft, Nähe Einzelhäuser, geplante Siedlungsentwicklung) besteht nicht. Sogar der Abstand zu Einzelhäusern, die zudem durch Gehölze abgeschirmt sind, beträgt über 700 m.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z9539 ID 3830 (1 - 3/7)	GF Meinersen Müden 02	Das Gebiet wurde bereits in einem vorherigen Entwurf des RROP 2005 als Potentialfläche GF 11 a ausgewiesen und nur aufgrund einer fehlenden positiven Stellungnahme der Gemeinde Müden (Pattsituation im Rat) abgelehnt. Der Rat der Gemeinde Meinersen hatte sich positiv zur Fläche geäußert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Entgegen der Darstellung des Einwenders ist die Potenzialfläche GF 11 a nicht aufgrund einer fehlenden Stellungnahme der Gemeinde Müden oder der benannten Ratsentscheidungen in den Entwurf des RROP aufgenommen worden. Die Festlegung der Potenzialfläche GF 11 a stand vielmehr unter dem Vorbehalt einer abschließenden Klärung hinsichtlich der Rechtskraft erteilter Bauvorbescheide aus dem Jahr 2001 im Vorranggebiet GF 11.	
Z9540 ID 3831 (1 - 4/7)	GF Meinersen Müden 02	Die zur Fläche GF 11 a erstellten naturschutzfachlichen Gutachten waren ebenfalls positiv und haben keine Restriktionen ergeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z9541 ID 3832 (1 - 5/7)	GF Meinersen Müden 02	Mit den Grundeigentümern der benachbarten Fläche GF 11 Böckelse und der Rechteinhaberin ([Firmenname]) sind Vereinbarungen getroffen worden, die eine Aufgabe der Fläche GF 11 gegenüber GF 11 a ermöglichen. Die Vertragsverhältnisse bestehen bis heute. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Fläche aufgrund des vertieften Alternativenvergleiches für den Raum Meinersen und wegen der Unterschreitung des 5-km-Abstands zu benachbarten Flächen schlechter abgeschnitten haben soll.	**Nicht folgen** Der Alternativenvergleich ist aus umweltfachlicher Sicht erfolgt. Hierbei spielen bestehende Vertragsverhältnisse keine Rolle.	
Z9542 ID 3833 (1 - 6/7)	GF Meinersen Müden 02	1. Weder fachlich noch aus Sicht der Raumordnung ist nachvollziehbar, warum Müden 02 zugunsten anderer Flächen im Gemeindegebiet aufgegeben werden soll, was insbesondere die aktuell ausgewiesenen unkritischen Raumnutzungen im RROP dokumentieren. Es liegt der Verdacht nahe, dass die politischen Entscheidungen der Vergangenheit nachwirken. Wir möchten daher um Wiedereinsetzung der Fläche bitten.	**Nicht folgen** Die Fläche Müden 02 hat sich im umweltfachlichen Alternativenvergleich als deutlich ungünstiger herausgestellt als die benachbarten Alternativflächen und wurde daher verworfen. Eine umfassende Erläuterung der ungünstigeren Bewertung ist dem als eigenständiges Dokument ausgelegten Alternativenvergleich zu entnehmen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 02 **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z9543 ID 3834 (1 - 7/7)	GF Meinersen Müden 02	2. Sollten die Ergebnisse der Bürgerbefragungen für Müden 01 und Hillerse 01 berücksichtigt werden bzw. keine der vorgeschlagenen Flächen in der Samtgemeinde die Trägerbeteiligung überdauern, bitten wir darum, auf Müden 02 zurückzukommen. In der SG Meinersen sollte zumindest eine Windenergiefläche ausgewiesen werden, was in der Vergangenheit leider politisch vereitelt wurde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7347**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9544 ID 3844 (1 - 1/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Als Antragsteller für die Ausweisung des Windgebietes WF 7 und als Vertreter des Flächenpools der Grundstückseigentümer bitten wir Sie, das Windvorranggebiet in der ursprünglich beantragten Größe auszuweisen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachfolgenden Belangen.	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Z9545 ID 3845 (1 - 2/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	In Ihrem 1. Entwurf zur Erweiterung haben Sie als nördliche Grenze des ausgewiesenen Gebietes den Wirtschaftsweg "Bohnenkampsweg" angenommen. Diese Grenze wird mit der möglichen Funktion des Hengstebaches als Nahrungshabitat des Schwarzstorches begründet. Nach Einschätzung des Gutachterbüros [Name] ist die Innersteaue westlich des Windgebietes wichtigstes Nahrungshabitat. Daher ist es sehr unwahrscheinlich, daß dieser Bereich des Hengstebaches als Nahrungshabitat bedeutend ist. Zudem ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Ruhe durch einen westlich angrenzenden Hundeübungsplatz und viele Spaziergänger gegeben.	**Nicht folgen** Allein die Tatsache, dass auch die Innerste eine Funktion als Nahrungshabitat aufweist, bedeutet nicht, dass der Hengstebach diese nicht ebenfalls besitzt. Der Schwarzstorch nutzt grundsätzlich je nach Nahrungsangebot und Erreichbarkeit verschiedene Nahrungshabitate. Der Hengstebach ist zudem näher am bekannten Brutplatz gelegen, sodass auch dieser Aspekt für eine Bedeutung für den Schwarzstorch spricht. Der westlich benachbarte Hundeübungsplatz ist überdies ca. 1 km von dem betroffenen Abschnitt des Hengstebachs entfernt und stellt somit hier keine relevante Beeinträchtigung dar. Darüber hinaus jagt die Art vornehmlich in den Dämmerungsstunden, während derer vermutlich nur selten Übungen auf dem Gelände stattfinden. Gleiches gilt für Störungen durch Spaziergänger.	
Z9546 ID 3846 (1 - 3/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Der Rat der Gemeinde Elbe und der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Baddeckenstedt haben sich für eine Ausweisung des ursprünglich beantragten Gebietes ausgesprochen. Weiterhin gibt es nach unserer Kenntnis aus der Bevölkerung keinen Widerspruch gegen das Gebiet in der beantragten Größe.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 859
Beteiligtennummer **29.7348**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9547 ID 11081 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z9548 ID 11082 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z9549 ID 11083 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7348**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9550 ID 11084 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z9551 ID 11085 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z9552 ID 11086 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z9553 ID 11087 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z9554 ID 11088 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z9555 ID 11089 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7350**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9556 ID 3858 (1 - 1/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Ich erhebe "Einspruch gegen den Plan des ZGB zur Errichtung eines Windparks in der Gemarkung Hillerse". Meine Begründungen dafür habe ich auf die m.E. vier wichtigsten Punkte beschränkt; sie sind in der Anlage kurz erläutert. Ich bitte mir deren fristgerechten Eingang schriftlich zu bestätigen (Brief oder email)). Ich erwarte von Ihnen eine baldige sachgerechte Bearbeitung und dezidierte Beantwortung meiner Bedenken.	**Allgemeine Erläuterung** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7350**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9557 ID 3859 (1 - 2/8)	GF Meinersen Hillerse 01	1. In einer Bürgerbefragung haben sich 70% der Hillerser Bürger (bei 64%iger Wahlbeteiligung) gegen den Bau eines Windparks auf dem Gebiet der Gemeinde ausgesprochen. Dem ZGB scheint dieser Widerspruch der Bevölkerung gleichgültig zu sein, er betreibt weiterhin unverändert die Durchsetzung seines Windparkplanes. Fazit: Der ZGB akzeptiert die Ablehnung seiner Pläne durch die Hillerser Bürger nicht. Frage: Hat der ZGB das Recht, gegen den Willen der Bevölkerung zu handeln?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7350**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Gleichwohl entfällt die Potenzialfläche GF Meinersen Hillerse 01 wegen der Unterschreitung der Mindestflächengröße.	
Z9558 ID 3860 (1 - 3/8)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Neben den allgemein bekannten negativen Effekten von Windenergieanlagen (WEA) auf Landschaft und Wohnwert ergeben sich massive Schadwirkungen auf den Boden. Die Luft um eine WEA ist wärmer als die Umgebung, die Verdunstung steigt an, der Boden trocknet aus. Die riesigen Fundamente in Grösse von Zweifamilienhäusern führen zu Grundwasserabsenkungen. Beide Effekte führen auf Dauer zur "Verödung" der umliegenden Flächen und beträfen auch die nur einige 100m östlich davon gelegenen Naturschutzgebiete in der Okeraue. Fazit: Ein Windpark würde Bodenmikroorganismen und Bodenwasserhaushalt auch in der Umgebung negativ beeinflussen. Nach § 34 ff. BnatSchG darf WEA nicht gebaut werden (s.Pkt.3) Frage: Liegen Gutachten über die zu erwartenden Veränderungen des Wasserhaushaltes und der Mikroflora im Boden vor?	**Nicht folgen** Die beschriebenen Effekte sind allenfalls minimal im Umfeld von WEA zu beobachten und führen nicht zu einer Austrocknung der Böden. Auch die Fundamente führen lediglich kleinräumig zu Veränderungen des Grundwasserspiegels. Dies zeigt schon die Tatsache, dass um die WEA weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann und wird. Die genannten Beeinträchtigungen sind überdies allerorts kleinräumig zu erwarten und können der im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Windenergienutzung daher nicht entgegenstehen.	
Z9559 ID 3861 (1 - 4/8)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Die Naturschutzgebiete in der Okeraue (NSG BR 135 + 136) sind " .. Ein wichtiges Brutvogelbiotop … und Nahrungsbiotop für durchziehende Wasservogelarten." Die unverbauten Ufer der Oker sind " … ein bedeutender Lebensraum für viele schutzbedürftige und gefährdete Pflanzenarten." Diese NSG gehören auch zu den Gebieten des EU-Naturschutznetzes "Natura 2000". "Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschliessen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff.BNatSchG durchgeführt werden….. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projektes oder Planes auszulösen". Fazit: Nach§ 34 ff.BNatSchG darf im Naturschutzgebiet keine WEA gebaut werden Frage: Ist eine -zwingend notwendige-FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen benachbarter FFH-Gebiete wurde sowohl im Umweltbericht als auch gebietsbezogen in den jeweiligen Gebietsblättern untersucht. Sofern diese Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen konnte, wurden entsprechende (Teil-)Flächen von der weiteren Planung ausgeschlossen oder aber vertiefende Untersuchungen veranlasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche FFH-Prüfung in einer der Maßstabsebene der (nicht parzellenscharfen) Regionalplanung angemessener Weise zu erfolgen hatte und nicht die FFH-VP im Rahmen der Genehmigungsverfahren ersetzen kann.	
Z9560 ID 4819 (1 - 5/8)	GF Meinersen Hillerse 01	4. Das Deutsche Windenergie-Institut (DEWI) ermittelte aus umfangreichen Untersuchungen für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie einen Schwellenwert von 2000 Volllaststunden. Am Standort Hillerse dürfte nicht einmal dieser Schwellenwert erreicht werden, denn wir befinden uns in der sog. Mitteldeutschen Schwachwindregion, welche die meisten Landesteile von Südostniedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen umfasst. Die Planungsbüros der Windbranche stehen vor dem Problem, die Windhöffigkeit realer Standorte zu bewerten. "Die Verlässlichkeit von Windgutachten, die Einschätzung der Unsicherheiten bei Ertragsgutachten und auch die Beurteilung der Turbulenzen am zukünftigen Standort sind schwierig und beruhen vor allem auf Erfahrungswerten." (Quelle: Bundesverband	**Nicht folgen** Die Windverhältnisse sprechen nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7350**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		WindEnergie, 08.04.2013). Da die Windleistung proportional zur 3. Potenz der Windgeschwindigkeit ist, bedeutet schon eine 10%ige Überschätzung der Windgeschwindigkeit einen um 30% niedrigeren Stromertrag als vorhergesagt. Eine einigermaßen sichere Einschätzung des Windpotentials lässt sich nur durch konkrete Windmessungen über die Dauer von mindestens ein bis zwei Jahren gewinnen. Fazit: Das Ziel eines wirklichen Energiegewinnes ist auf diesem Standort sehr unwahrscheinlich, es hätten also nur WEA-Betreiber und Flächenverpächter einen Geldgewinn auf Kosten der Allgemeinheit. Forderung: Ohne vorherige Messung des Windpotentials am Standort Hillerse ist der Bau eines Windparks unverantwortlich.		
Z9561 ID 4820 (1 - 6/8)	GF Meinersen Hillerse 01	5. Zusammenfassung Die eindeutige Ablehnung eines Windparks in Hillerse (Pkt.1) in der Bürgerbefragung müsste für den ZGB Grund genug für die Aufgabe seines Planungszieles sein.	**Nicht folgen** Das Gebiet Meinersen Hillerse 01 hat sich auf der Grundlage der Kriterien des Planungskonzeptes als ungeeignet erwiesen (siehe Gebietsblätter). Der Regionalverband ist gehalten, eine sachgerechte Abwägung vorzunehmen anstatt sich dem Bürgerwillen anzupassen, wie unter der angegebenen Zeilennummer erläutert.	**s. Zeile(n)** 9557 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z9562 ID 4821 (1 - 7/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Die Punkte 2-4 sind offensichtlich nicht oder nachlässig bearbeitet worden. Mir sind jedenfalls keine Angaben darüber bekannt geworden. Nach § 34 ff.BNatschG verbietet sich auf diesem Standort der Bau von Windenergieanlagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z9563 ID 4822 (1 - 8/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Das Hauptziel eines Windparks, nämlich die Energieerzeugung, ist auf diesem Standort vermutlich nicht zu erreichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Beteiligtennummer **29.7351**		Datum der Stellungnahme **21.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9564 ID 3862 (1 - 1/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Als Sprechergruppe der Interessengemeinschaft für die Erweiterung des Windparks Volkmarsdorf in den Gemarkungen Almke, Hehlingen, Neindorf und Volkmarsdorf möchten wir - [Name], [Name] und [Name] - uns vorstellen. Für die Realisierung der Erweiterung des Windparks wurde ein Flächenpool mit 65 Mitgliedern gegründet und ein notariell beurkundeter Vertrag mit der [Firmenname] geschlossen. Bei allen beteiligten Parteien ist eine hohe Akzeptanz für die Windparkerweiterung vorhanden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7351**		Datum der Stellungnahme **21.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9565 ID 3863 (1 - 2/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Die Mitglieder dieses Flächenpools sind die Eigentümer der von Ihnen im 1. Entwurf des Gebietsblatts zur Beurteilung der Potenzialflächen ausgewiesenen Flächen in dem Gebiet Volkmarsdorf HE 5. Da es sich bei der Erweiterung des Windparks um ein Projekt von großer Tragweite handelt, möchten wir zu Ihrem Gebietsblatt zur Beurteilung der Potenzialflächen in "Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung" wie folgt Stellung nehmen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z9566 ID 3864 (1 - 3/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Die von Ihnen im 1. Entwurf ausgewiesene Potenzialfläche wurde im Fortgang des Planungsverfahrens von 200 ha auf ca. 45 ha reduziert. Diese Reduzierung begründen Sie mit den dort vorhandenen Greifvögeln sowie eines Schwarzstorchpaares. Diese Begründung und die damit verbundene Ausgrenzung der Flächen akzeptieren wir.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z9567 ID 3865 (1 - 4/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Unseres Erachtens verbleiben jedoch 2 Gebiete, die in die Potenzialfläche der Windparkerweiterung erneut aufgenommen werden sollten. Die Herausnahme dieser Gebiete wird mit einem Wohnrecht in der Biogasanlage Almke, einer landschaftlichen Riegelwirkung sowie einem potentiellen Nahrungsgebiet für Vögel im südwestlichen Teil der ursprünglichen Fläche begründet.	**Nicht folgen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z9568 ID 3866 (1 - 5/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Auf Ihrer Informationsveranstaltung in Wolfsburg am 28.11.2013 haben wir Ihren Ausführungen entnommen, dass ggf. Ihrerseits die Bereitschaft besteht, die um die Biogasanlage heraus genommene 500m Zone, soweit sie nicht in ein Vogelschutzgebiet fällt, für die Windparkerweiterung frei zu geben, wenn der Besitzer des Wohnrechts eine Verzichterklärung abgibt. Wir sind mit dem Besitzer Herrn [Name] in Verhandlungen eingetreten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z9569 ID 3867 (1 - 6/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Die landschaftliche Riegelwirkung im südwestlichen Teil des ursprünglichen Gebietes in der Gemarkung Neindorf erschließt sich uns nicht. Die nachprüfbaren Kriterien der Riegelwirkung für Windparkgebiete - wie nicht länger als 4 km und Sichtbarkeitswinkel kleiner als 120 Grad - werden eingehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden,	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7351**		Datum der Stellungnahme **21.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bei diesem Gebiet handelt es sich in der südlichen Hälfte um reine Ackerflächen, die zusätzlich durch die bestehende Hochspannungsleitung landschaftlich vorbelastet sind. Es ist keine unberührte Natur betroffen. Aus unserer Sicht kommt daher dem Schutz von potenziell möglichen Nahrungshabitaten der Vögel eine nicht so große Bedeutung zu.	wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen. Die Fläche entfällt aufgrund anderweitiger entgegenstehender Belange, sodass die Rechtmäßigkeit der genannten Einwände dahinstehen kann.	
Z9570 ID 3868 (1 - 7/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Weiterhin möchten wir anführen, dass durch die Wiedereingliederung dieser Gebiete in die Potenzialfläche für die Windparkerweiterung ein Anliegen der Stadt Wolfsburg unterstützt werden kann. In einem Gespräch im Rathaus der Stadt Wolfsburg am 23.8.2013 mit dem Herrn Oberbürgermeister Mohrs wurde deutlich, dass die Stadt Wolfsburg der alternativen Energiegewinnung positiv gegenübersteht und bereit wäre, die Errichtung von Bürgerwindrädern begleitend zu unterstützen. In diesem Sinne bitten wir um Ihre Prüfung zur Wiedereingliederung der Flächen in die Potenzialfläche für die Windparkerweiterung Gebiet Volkmarsdorf HE 5.	**Nicht folgen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen. Im Bereich der Biogasanlage stehen einer Windenergienutzung Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Die Hinweise zu dem Gespräch mit der Stadt Wolfsburg werden zur Kenntnis genommen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7351**		Datum der Stellungnahme **21.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung	
Beteiligtennummer **29.7352**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9571 ID 3874 (1 - 1/5)	GS Seesen Bornhausen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9455
Z9572 ID 3875 (1 - 2/5)	GS Seesen Bornhausen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9456
Z9573 ID 3876 (1 - 3/5)	GS Seesen Bornhausen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9457
Z9574 ID 3877 (1 - 4/5)	GS Seesen Bornhausen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9458
Z9575 ID 3878 (1 - 5/5)	GS Seesen Bornhausen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9459
Beteiligtennummer **29.7353**		Datum der Stellungnahme **17.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7353**		Datum der Stellungnahme **17.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9576 ID 3547 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich schärfsten Protest gegen den Bau eines Windparks auf dem Hagenberg (Nord-Elm) ein. Begründung: Die Schutzzone zum Elm wird unterschritten.	**Nicht folgen** Die Schutzzone zum Elm unterliegt grundsätzlich der Abwägung und findet ihre Berüdung im Landschaftsbildgutachten. Dieses kommt für den Bereich Süpplingen zu dem Ergebnis, dass hier aufgrund der Reliefbedingungen und vorhandener Vorbelastungen von Sichtbezügen kein vergleichbares Schutzniveau erforderlich wie im Bereich des nördlichen und westlichen Elms. Der Regionalverband ist im Rahmen seiner Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen. Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden.	
Z9577 ID 3548 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Abstand zum bebauten Gebiet wird nach neuesten Erkenntnissen ebenfalls unterschritten.	**Nicht folgen** Der Einwand ist mangels konkreter Hinweise weder räumlich lokalisierbar noch inhaltlich überprüfbar.	
Z9578 ID 3549 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Besonders die Bewohner des Hagenhofes wären belastet.	**Nicht folgen** Seitens des Regionalverbandes wird nicht in Frage gestellt, dass es durch die geplante Windenergienutzung in der Nachbarschaft von WEA zu Belästigungen der Bewohner des Hagenhof kommen kann. Abwägungsrelevant ist jedoch allein der Sachvehalt, ob diese eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Gesundheitsgefährdung im immisssionsschutzrechtlichen Sinne darstellen. Der Regionalverband ist der Aufassung, dass aufgrund der dem Planungskonzept zugrunde liegenden Mindestabstände, die WEA von Siedlungsbereichen (1.000 m) bzw. Einzelhäusern (500m) einhalten müssen, dies i.d.R. nicht der Fall sein dürfte.	
Z9579 ID 3550 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das Biotop mit Kranichen, Wildgänsen, Kranichen und Gabelweihen wird zerstört.	**Nicht folgen** Der Lebensraum der Tiere wird durch die Windenergienutzung nicht zerstört. Brutreviere des Rotmilans werden im Rahmen der Einzelfallprüfung als Ausschluss für die Windenergienutzung berücksichtigt. Kraniche und Wildgänse kommen als Brutvögel nicht im Bereich der Potenzialfläche vor. Der Abstand zu den Süpplingenburger Klärteichen als Rastgebiet dieser Tiere ist zudem hinreichend, um eine Entwertung des Lebensraumes ausschließen zu können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7353**		Datum der Stellungnahme **17.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9580 ID 3551 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nach Aussage der Kanzlerin sollen Windanlagen nur noch dort gebaut werden, wo kontinuierlich Wind zur Verfügung steht. Das ist an diesem Standort nicht gegeben.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Beteiligtennummer **29.7353**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9581 ID 23429 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7353**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	
Z9582 ID 23430 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie bei allen Standorten von Industrieunternehmen, hat eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einer umfangreichen Abwägung unterzogen. Darüber hinaus hat er gem. der Vorgaben des § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 der jeweiligen Gebietsblätter umfassend dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband auch die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Menschen ermittelt und in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt. Windenergieanlagen führen ferner in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft im Raum Süpplingen nicht.	
Z9583 ID 23432 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9739

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7353**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9584 ID 23433 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nach dem Schließen des Kraftwerkes in Buschhaus ist der Landkreis Helmstedt in seiner weiteren Entwicklung dringend darauf angewiesen, seine wenigen Stärken zu nutzen und auszubauen. Dazu gehörten die intakte Kulturlandschaft und die mit ihr verbundene hohe Lebensqualität. Der Landkreis Helmstedt muss versuchen, ein attraktiver Wohnstandort zu bleiben, denn nur dann hat er langfristig eine Überlebenschance. Der geplante Windpark steht im unmittelbaren Widerspruch zu diesem Erfordernis. Dem Landkreis wird von den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg die Möglichkeit genommen durch gezielte Ansiedlung von produzierendem Gewerbe Unternehmen und Einzelhandel Wachstum zu generieren (Beispiel Outlet Center Helmstedt). Wird nun auch der Lebens- und Wohnraum Helmstedt beeinträchtigt, bleibt dem Landkreis praktisch keine Entwicklungsmöglichkeit mehr. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit keine unzumutbare visuelle Überprägung auch im Sinne einer groben Verunstaltung einzelner Landschaftsräume gegeben ist - kein Hindernis für die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung dar. Im Landkreis Helmstedt verbleiben auch nach Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung genügend Möglichkeiten einer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung.	
Beteiligtennummer **29.7353**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9585 ID 28724 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z9586 ID 28725 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z9587 ID 28726 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z9588 ID 28727 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7353**		Datum der Stellungnahme **05.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9589 ID 23434 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich erneut Widerspruch ein, da es in der 2. Auslegung nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Besondere Hindernisse bei der Anbindung der Anlagen an das Stromnetz sind nicht zu befürchten und hindern daher auch nicht die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Standorte bzw. Standorterweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für Süpplingen 01. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage stellen.	
Beteiligtennummer **29.7353**		Datum der Stellungnahme **07.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9590 ID 30612 (5 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z9591 ID 30613 (5 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z9592 ID 30614 (5 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z9593 ID 30615 (5 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z9594 ID 30616 (5 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7353**		Datum der Stellungnahme **07.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9595 ID 30617 (5 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z9596 ID 30618 (5 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.7354**		Datum der Stellungnahme **11.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9597 ID 3552 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch eine Bürgerversammlung am 10.12.2013 habe ich näheres über den geplanten Windenergiepark im Gebiet Süpplingen, Süpplingenburg u. nähere Umgebung erfahren. Mit der geplanten Errichtung von 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m sind ich und meine Familie nicht einverstanden. Zumal die Entfernung zu den Ortschaften nur 1000 m beträgt.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	
Z9598 ID 3553 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Meine Einwände gegen die Aufstellung solcher Anlagen. Ich bewohne mit meiner Familie ein altes Einfamilienhaus direkt an der Bundesstraße 1. Übermäßige Lärmbelästigung bei normalem Berufsverkehr. Schlimm wird es wenn es auf der A2 zu Sperrungen durch Unfälle oder Bauarbeiten kommt. Die Bundesstraße 1 ist in unseren Bereich die meist Befahrene Umgehungsstrecke der A2. Auch die vielen Lastkraftwagen die täglich als Mautpreller die Bundesstraße 1 nutzen verursachen zusätzlich Lärm und jede Menge Schmutz. Auf der Südseite der B1 verläuft die Bundesbahnstrecke (Ost/West) auf der nachts im Minutentakt überwiegend die Güterzüge erheblichen Lärm erzeugen. Gerade im Sommer ist an ein Schlafen bei offenem Fenster nicht möglich. Und jetzt noch die Windkraftanlagen. Was wird den Bewohnern noch alles zu gemutet? Nur aus Raffgier, schnell noch Wind-Kraftanlagen errichten bevor die Subventionen auslaufen. 70.000 Euro und mehr pro Monat, auf 20 Jahre garantiert: Tolle Einnahme für nichts tun. Den Rest verdient sich der clevere Landwirt mit Brachflächen. Sind solche Summen gerechtfertigt? Und wär bezahlt? Der Bürger der brav seine Steuern zahlt.	**Nicht folgen** Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt. Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines	

Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014).

Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte auch im Zusammenwirken mit anderen Schallquellen kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.

Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z. B durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die raumordnerische Festlegung hindert die Versagung der Genehmigung in diesem Fall nicht. Denn die Festlegung eines Vorranggebiets bewirkt auf Zulassungsebene nur, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, soweit sie bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Gesetzlich zwingende Vorgaben werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Verstößt ein Vorhaben im Einzelfall gegen Bundesimmissionsschutzrecht, darf es nicht zugelassen werden.

Z9599 ID 3554 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitsgefährung durch Schattenwuf, Geräuschemissionen usw. ist das unbedenklich? Können Sie mir dass und meiner Familie garantieren.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen bzw. 500m zu Einzelhäusern ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 483 **s. Methodenband** D 2.2
Z9600 ID 3555 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Was ist mit meiner Immobilie? 35 Jahre habe ich bezahlt, nun wird sie nach meinen ableben verfallen. Keiner zahlt nur einen Cent für ein Haus wo das Leben im Umfeld nicht mehr Lebenswert ist. Die Kinder bzw. Enkelkinder werden vielleicht Süpplingen verlassen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7354**		Datum der Stellungnahme **11.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z9601 ID 3556 (1 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Und was wird mit unserer schönen Landschaft? Werden Aussagen von Nabu einfach ignoriert?	**Nicht folgen** Aussagen der Naturschutzverbände werden und wurden vom Regionalverband im Rahmen der Abwägung geprüft und berücksichtigt. Sie beinhalten jedoch in diesem Fall keinerlei Argumente/Belange, die der privilegierten Windenergienutzung unüberwindbar gegenüberstehen. Der Regionalverband ist im Rahmen seiner Abwägung somit zu einem positiven Ergebnis für die Windenergienutzung gelangt. Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft ist zu beachten, dass	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7354**		Datum der Stellungnahme **11.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich hier jedoch im regionalen Maßstab nicht.	
Z9602 ID 3557 (1 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hier ist die Tierwelt in Ordnung, last die Windkrafträder zum Schutz der Menschen und der Tiere weg. Mehr Solaranlagen sind vielleicht eine bessere Lösung. Am Stromverbrauch für diese Region kann es nicht liegen. Wir haben das Braunkohle Kraftwerk Buschhaus, eine Müllverbrennungsanlage das reicht.	**Nicht folgen** Die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergienutzung ist im Methodenband unter angegebenen Bezug ausführlich dargestellt.	**s. Methodenband** A
Beteiligtennummer **29.7355**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9603 ID 3879 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit Erschrecken habe ich von Ihren Plänen Kenntnis bekommen, nur 1000 m hinter unserem Grundstück 19 gigantische Windräder errichten zu wollen. Dagegen protestiere ich auf das Schärfste! Die Häuser Süpplingens, resp. Der Stobenstraße, würden erheblich an Wert verlieren, wenn diese Monsteranlagen so dicht an die Ortschaften herangebaut werden würden. Wer will sich schon kontinuierlich dem Lärm, dem Schlagschatten, den Infraschallwellen und vor allem diesem allnächtlichen Blinken aussetzen? An einen Verkaufunseres Hauses wäre kaum noch zu denken. Mein Mann und ich haben unsere ganzes Geld, unsere gesamte Kraft in diese unsere Altersvorsorge gesteckt- die dann kaum noch etwas wert wäre, weil die Lebensqualität in dieser Region drastisch reduziert werden würde ….	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7355**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z9604 ID 3886 (1 - 2/6)	Was ist mit Studien, die belegen, dass etliche Anwohner in der Nähe solcher Windparks erkranken? Schlafstörungen, Migräne; Tinnitus, Herzprobleme, um nur ein paar Probleme zu nennen, die Sie uns so willig aufbürden wollen. Die Weltgesundheitsorganisation hat diese Problematik erkannt und deshalb für den Bau solcher Anlagen einen Mindestabstand von 2000 m nachdrücklich gefordert! Sie dagegen halten 1000 m für ausreichend- mit welcher Berechtigung?	**Nicht folgen** Als Ursache für die von der Einwenderin genannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird vielfach der von WEA erzeugte tieffrequente Schall und insbesondere Infraschall genannt. Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Der Einwenderin ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene und größere Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls da-von ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7355**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z9605 ID 3887 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Diese Region ist das ehemalige Zonengrenzgebiet und wir alle haben Jahrzehntelang den damit verbundenen Problemen getrotzt (fehlende Infrastruktur, hohe Arbeitslosenquote, das berüchtigte Kohlekraftwerk Buschhaus usw.) und hegten nach dem Abschalten von Buschhaus die Hoffnung, dass es mit der Region nach oben gehen könne .... bis Sie mit Ihrer Geschäftsidee kamen. Man könnte meinen, wir sind so eine Art Abfalleimer des Landes!	**Nicht folgen** Hintergrund der Planung ist keine Geschäftsidee, sondern die politisch gewollte Energiewende, infolgedessen der Gesetzgeber dem Bau von WEA im Außenbereich Priorität eingeräumt hat (§ 35 Abs.1 BauGB). Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet. Der Regionalverband hat somit keineswegs die Errichtung eines Windenergieparks zwischen [Königslutter] und [Süpplingen] in Auftrag gegeben. Auch wurde die Planungsgruppe Umwelt nicht mit etwaigen "Voruntersuchungen" beauftragt. Vielmehr hat sich diese im Auftrag des Regionalverbandes mit der Erarbeitung der erforderlichen Umweltprüfung gem.	

§ 8 ROG befasst.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Eignungsgebiete zu errichtende Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m und mehr regelmäßig ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, in dessen Rahmen u.a. auch die Anforderungen der Eingriffsregelung (§§ 14 u. 15 BNatSchG), des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Denkmalschutzes und ggf. des Natura 2000-Rechts (§§ 31-36 BNatSchG) abzuarbeiten sind. Die Tatsache, dass auf der Ebene der Regionalplanung nicht alle zulassungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen abschließend betrachtet werden können und müssen, steht dabei keineswegs im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind Ziele der Raumordnung - und damit auch Vorrang-/Eignungsgebiete - zwar grundsätzlich abschließend abzuwägen, jedoch mit der hier wesentlichen Einschränkung, dass „[..] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen […]“ sind. Belange, die also auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar werden bzw. mit zumutbarem und der Planungsebene angemessenem Aufwand nicht erkennbar gemacht werden können, stehen einer abschließenden Abwägung also nicht entgegen.

Z9606
ID 3888
(1 - 4/6)

HE Königslutter Süpplingen 01

Unsere Natur ist das einzig positive dieser Region- die ehemaligen Klärteiche sind ein wertvolles Biotop für etliche gefahrdete Vögel geworden.

Sie zerstören diese Biotope!

Nicht folgen

Die Süpplingenburger Klärteiche und ihre avifaunistische Bedeutung sind dem Regionalverband bekannt und wurden mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet hält einen Mindestabstand von zwischenzeitlich 1.000 m zu dem landesweit für Gastvögel bedeutenden Bereich ein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Arten kann daher ausgeschlossen werden. Der Gastvogellebensraum steht dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Eine Zerstörung wertvoller Biotope durch pot. WEA kann überdies ausgeschlossen werden. Die Klärteiche liegen außerhalb des geplanten Vorranggebiets. Innerhalb des Gebiets befinden sich allenfalls kleinräumige wertvollere Biotope, welche im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beschädigung und Zerstörung freigehalten werden können.

Z9607
ID 3889
(1 - 5/6)

HE Königslutter Süpplingen 01

Sie mindern den Wert unseres Eigentums!
Sie nehmen die Gefährdung unserer Gesundheit billigend in Kauf, um Geld zu verdienen!
Sie mindern unsere Lebensqualität!

Nicht folgen

Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.

Z9608
ID 3890
(1 - 6/6)

HE Königslutter Süpplingen 01

Uns allen ist klar, dass wir alternative Energiequellen nutzen müssen. Windenergie steht da ganz sicherlich vorn an. Aber hier wiederholen wir den Fehler, den wir schon beim Bau der Atommailer gemacht haben- erst bauen, dann forschen, dann abreißen …

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7355**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Warum werden die riesigen Windräder nicht weiter im Offshorebereich gebaut? Anstatt überall im Land eine Handvoll dieser hässlichen Dinger mal hier- und mal dorthin zu verteilen, doch lieber gigantische Parks im Meer erbauen. Norwegen hatte schon den Fehler gemacht, Windräder überall im Binnenbereich zu erbauen und ihn als solchen erkannt- und ist jetzt mit dem kostenaufwändigen Rückbau seiner Windräder beschäftigt. Mir graut bei dem Gedanken, in naher Zukunft im Schatten der riesigen Räder leben und als Versuchskaninchen herzuhalten zu müssen für die gesundheitsgefährdenden Langzeitauswirkungen der Licht- und Geräuschemissionen von Windernergie-Anlagen. Eine Alternative gibt es nicht- wir müssten unser Haus weit unter Wert verkaufen und hätten dann nicht mehr genug Kapital für den Kauf eines neuen ….	Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.	
Beteiligtennummer **29.7355**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9609 ID 23981 (2 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch mit der geänderten Fassung Iher Planung eines Windparkes bei Süpplingen bin ich nicht einverstanden. Es nützt dem Rotmilan wenig, wenn der Windpark kleiner wird - er ist schlichtweg immer noch viel zu nah am Revier der seltenen Greifvögel dran.	**Nicht folgen** Die Vorkommen des Rotmilans wurden vom Regionalverband u.a. im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 untersucht. Die ermittelten Brutreviere wurden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung von der Windenergienutzung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ausgenommen. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den Anforderungen des Artenschutzes hat ausweislich des Gebietsblattes ergeben, dass für die verbliebenen Potenzialflächen nicht mit erheblichen Konflikten in Bezug auf den Rotmilan gerechnet werden muss. Ein allgemeines Vorkommen als Nahrungsgast, wie es innerhalb des Regionalverbandes für die hier weit verbreitete Art allerorts anzunehmen ist, bedingt indes noch kein derart erhöhtes Kollisionsrisiko und steht der Windenergienutzung nicht entgegen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z9610 ID 23983 (2 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es nutzt auch uns Menschen nicht viel, dass - immer noch direkt vor unserer Haustür - weniger Windräder stehen sollen als zuvor geplant: Am Schlagschatten und der Geräuschkulisse wird sich kaum etwas ändern. Wurden denn für die die neuen Windenergieanlagen mit ihrer enormen Höhe Studien in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu erforschen - oder sind wir Süpplinger hier die ersten Versuchskaninchen? Wieviel Dezibel erzeugt solch eine Anlage überhaupt?	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7355**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9611 ID 23984 (2 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auf meine letzte Eingabe habe ich keine Antwort erhalten - Sie machen es sich mit Zusammenfassungen, die Sie übers Internet veröffentlichen, recht einfach..... Diese Mal hätte ich gern eine persönliche Antwort - schließlich mache auch ich mir die Mühe, Sie mit meinen Ängsten in Bezug auf den geplanten Windpark zu konfrontiern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Beteiligtennummer **29.7355**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7355**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9612 ID 26577 (3 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z9613 ID 26578 (3 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z9614 ID 26579 (3 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z9615 ID 26580 (3 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z9616 ID 26581 (3 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z9617 ID 26582 (3 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z9618 ID 26583 (3 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7355**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7355**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9619 ID 31680 (4 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die obige Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Die Landschaft östlich von Königslutter stellt ein beliebtes Naherholungsgebiet dar, das von den Menschen der gesamten Region gern als Ausflugsziel genutzt wird. Auch wenn die Anzahl der Windräder reduziert wird, stellt jedes einzelne eine beträchtliche Störung der empfindlichen Flora und Fauna dieses besonders schützens-wertes Gebiet dar. Schon allein die Optik würde beträchtliche Schäden erleiden - die freie Sicht auf den altehrwürdigen Kaiserdom wäre eingeschränkt. Der Landkreis Helmstedt ist bemüht, die Entwicklung dieser touristischen Attraktion voranzutreiben - auch eine geringere Anzahl der riesigen Windräder würde diese Pläne vermutlich komplett zunichte machen. Die Region ist aber finanziell dringend auf den Tourismus angewiesen…..	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7563 7566 20290 20293
Z9620 ID 31681 (4 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fianzielle Einbußen muß auch jeder Immobilienbesitzer im Umfeld in Kauf nehmen - für den Wert unserer Immobilien ist es unerheblich, ob zwei oder 20 Windanlagen gleich nebenan stehen. Wir müßen mit dem Lärm, dem Schlagschatten und den Lichtern leben - und noch immer gibt es keine Studie, die beweist, dass diese Faktoren für den Menschen unschädlich sind. Zusätzlich verschärft würde die Situation durch den Bau der noch fehlenden Stromtrassen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 9204
Z9621 ID 31682 (4 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweitern räumen Sie dem Rotmilan zwar den besonderen Status ein, der letztlich ja auch zur Reduzierung der vorgesehenen Fläche für den Windpark führte. Leider berücksichtigt aber auch die neue Offenlegung nicht die riesigen Areale, die der Rotmilan nun mal durchstreift - er wird auch vor einer reduzierten Fläche mit Windanlagen nicht Halt machen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es ist unstrittig, dass der Rotmilan auch über die "Grenzen" der ermittelten und von WEA freigehaltenen Brutreviere (Kernhabitate) hinaus fliegt und dabei mitunter auch den Bereich des pot. Windparks queren kann. Im Verbreitungsgebiet dieser Art ist dies jedoch allenthalben gegeben und damit an keinem Ort im Regionalverband auszuschließen. Für die Beurteilung ob WEA dennoch errichtet werden können ist die Frage der Vereinbarkeit mit dem besonderen Artenschutz und hier insbesondere dem Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG maßgeblich. Ein Verstoß liegt dann vor, wenn das Kollisionsrisiko signifikant erhöht wird. Dies kann entsprechend der Ausführungen im Gebietsblatt vorliegend ausgeschlossen werden, sodass die Vorkommen des Rotmilans der Planung nicht entgegenstehen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z9622 ID 31683 (4 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Um all diese möglichen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite , Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Auch die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nicht mehr gilt.	**Nicht folgen** Die vorgenannten Argumente sind allesamt nicht Teil der Begründung für die 5 km-Zone um den Elm. Diese leitet sich ausschließlich und allein aus dem Landschaftsbildgutachten ab. Das Abweichen von der selbst gegebenene Schutzzone im Raum Süpplingen ist umfassend im Gebietsblatt begründet. Überdies wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8433 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7355**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9623 ID 31684 (4 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Insgesamt erschließt sich mir auch die unterschiedliche Beurteilung der verschiedenen Vorranggebiete nicht so ganz - im Hinblick auf Rennau und Süpplingenburg 01 scheint hier mit unterschiedlichen Maßen gemessen zu werden. Schon vor der ersten Offenlegung hatte sich gezeigt, dass potientielle Vorranggebiete plötzlich gestrichen wurden, wenn dort jemand lebt, der einen Sitz im Regionalverband hat …..	**Nicht folgen** Aus der Einwendung geht nicht hervor, worin die unterschiedliche Beurteilung von den Potenzialflächen begründet sein soll. Der Planungsträger hat grundsätzlich nur die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen, die hinreichend konkretisiert wurden und eine schutzwürdige Betroffenheit erkennen lassen.	
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **22.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9624 ID 3558 (1 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie uns allen erst vor kurzer Zeit bekannt wurde Ist ca. 1000m westlich von Süpplingen ein Windpark mit 19 Windrädern geplant. Diese Windräder werden eine Höhe von 200m haben. Der ZGB hat bis August 2013 den Bürgern und auch den Gemeinden versichert, dass dieses Gebiet wegen der 5km Zone rund um den Elm und dem Biotop Süpplingenburger Teiche nicht in Betracht kommt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Mit der Einleitung des 1. Beteiligungsverfahren sind sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Öffentlichkeit gleichermaßen mit dem Entwurf des RROP - 1. Änderung über die geplanten Festlegungen zur Vorranggebieten Windenergienutzung informiert worden. Die im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Informationsveranstaltungen dienten der allgemeinen Information und konnten nur den zu diesen Zeitpunkten erreichten Planungsstand wiedergeben.	
Z9625 ID 3559 (1 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Jetzt ist diese Anlage 1000m westlich von Süpplingen geplant. Völlig unbegreiflich, da erwiesenermaßen der Wind zu 90% aus westlicher Richtung kommt und eine starke ununterbrochene Geräuschkulisse zu erwarten ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA - auch in Hauptwindrichtung - zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte. Der Aspekt der Lage von Süpplingenburg in der Hauptwindrichtung wurde in die Abwägung miteinbezogen (siehe Kapitel 3.1.1 des Gebietsblattes). Der Siedlungsabstand von 1.000 m verhindert jedoch übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigungen. Dies gilt ebenso für den nörlichen Siedlungsbereich von Süpplingen.	**s. Methodenband** D 2.2.2 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z9626 ID 3560 (1 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei untergehender Sonne werden die Schlagschatten bis 2400m (bedingt durch die Höhe der Windräder) reichen. In ganz Süpplingen kann sich abends keiner mehr in seinem Garten erholen, da man durch die Schlagschatten dauernd belästigt wird. Die Lebensqualität wird erheblich gemindert.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von WEA ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (s. angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA). Durch derartige	**s. Methodenband** D 2.2.4

Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Schattenwurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.

Z9627

ID 3561

(1 - 4/9)

HE Königslutter Süpplingen 01

Immobilien verlieren an Wert und das obwohl die Preise schon sehr zu wünschen übrig lassen. Bisher war unsere schöne Natur noch ein Anreiz sich in Süpplingen anzusiedeln. Dies wird mit dem Windpark erschwert.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom

			24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z9628 ID 3562 (1 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch die vorhandene Infrastruktur wird erheblich darunter leiden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus der Einwendung ist nicht erkennbar, worin die vorhandene Infrastruktur durch die Windenergienutzung in Mitleidenschaft gezogen werden soll, so dass keine Gründe vorgetragen werden, die zu einer Änderung des Vorranggebiets Windenergienutzung führen.	
Z9629 ID 3563 (1 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein weiter Grund gegen die Anlage ist der Infraschall. Diese Schallwellen kann kein Mensch hören, erzeugen aber bei ca. 10% der Menschen schwerwiegende Krankheiten wie Schwindelgefühl, Herzbeschwerden, Schlafstörungen u.s.w. Diese Symptome sind wissenschaftlich belegt (sh. Internet und Bürgerinitiative gegen den Windpark Nord Elm). Aus dieser Studie geht auch hervor, das Anlagen dieser Größe mind. 4000m von Ortschaften entfernt sein müssen. Große Sorgen bereitet auch die Frage was passiert schwangeren Frauen und Kleinkindern. Vielleicht wurde dem Infraschall noch nicht die nötige Beachtung geschenkt. Ich bitte diesen Aspekt besonders kritisch zu betrachten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Dem Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene und größere Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z9630 ID 3564 (1 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unbegreiflich bleibt für mich die Tatsache das der Windpark bis auf 500m an die Süpplingenburger Teiche heranführt. Es ist jedem bekannt, dass dieser Sekundär-Biotop einmalig in der gesamten Region wenn nicht sogar in Norddeutschland ist. Sogar der Landkreis und das Land Niedersachsen haben diese Projekt gefördert. Durch den Bau würde soviel Unruhe entstehen, dass Brutvögel nicht mehr nisten und der Biotop vernichtet wird. Die Zugvögel hätten keinen Futter- und Rastplatz mehr. Der geschützte und auf der Rotenliste geführte Rotmilan ist im Dorm und Schieren beheimatet. Da er ein Gleitjäger ist, ist er sehr stark durch die bis zu 400km/h schnellen Rotorblätter gefährdet. Eine genaue Auflistung über Anzahl der Art der Fauna ist ebenfalls unter (Bürgerinitiative gegen den Windpark Nord Elm) zu entnehmen.	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der zunächst gewählte Abstand von 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Zwischenzeitlich wurde der Abstand aufgrund weiterer Erkenntnisse aus der Nachkartierung und dem Beteiligungsverfahren zudem	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **22.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			auf gut 1.000 m erhöht. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	
Z9631 ID 3565 (1 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Grundsätzlich bin ich gegen Atomstrom und für Erneuerbare Energie, aber auch hier muss mit Augenmaß gearbeitet werden. Der ZGB hat immer wieder betont, dass immer der Mensch und deren Belange im Mittelpunkt stehen dann kommt die Tierwelt und erst ganz zum Schluss werden die Interessen einzelner berücksichtig. Hier scheint es umgekehrt zu laufen. Ich hoffe man erinnert sich an die Versprechen und nimmt diese Entscheidung wieder zurück.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. Als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Eignungsgebiete zu errichtende Windenergieanlagen ab einer	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **22.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Gesamthöhe von 50 m und mehr regelmäßig ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, in dessen Rahmen u.a. auch die Anforderungen der Eingriffsregelung (§§ 14 u. 15 BNatSchG), des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Denmkalschutzes und ggf. des Natura 2000-Rechts (§§ 31-36 BNatSchG) abzuarbeiten sind. Die Tatsache, dass auf der Ebene der Regionalplanung nicht alle zulassungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen abschließend betrachtet werden können und müssen, steht dabei keineswegs im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind Ziele der Raumordnung - und damit auch Vorrang-/Eignungsgebiete - zwar grundsätzlich abschließend abzuwägen, jedoch mit der hier wesentlichen Einschränkung, dass „[..] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen […]“ sind. Belange, die also auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar werden bzw. mit zumutbarem und der Planungsebene angemessenem Aufwand nicht erkennbar gemacht werden können, stehen einer abschließenden Abwägung also nicht entgegen.	
Z9632 ID 3566 (1 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abschließend möchte ich noch erwähnen, dass Buschhaus seit Monaten wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten nicht am Netz war und keiner in der Region hat etwas davon bemerkt (keine Stromabschaltung oder Ausfall). Frage brauchen wir überhaupt noch einen Industriewindpark??? Wir Süpplinger Süpplingenburger Hagenhofer haben große Sorgen und sagen bitte keine Windräder. Ich hoffe auf eine positive Entscheidung.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9633 ID 27482 (2 - 1/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen die 2. Offenlegung für den Windpark Süpplingen / Königslutter lege ich Widerspruch ein. Folgende Einwendungen sprechen aus Meiner Sicht gegen die Errichtung des Windenergieparks auf der in Aussicht gestellten Fläche: Auswirkungen auf die Umwelt Durch die Errichtung des geplanten Industrie-Windparks würde eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einer umfangreichen Abwägung unterzogen. Darüber hinaus hat er gem. der Vorgaben des § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 der jeweiligen Gebietsblätter umfassend dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband auch die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Menschen ermittelt und in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt. Windenergieanlagen führen ferner in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft im Raum Süpplingen nicht.	
Z9634 ID 27483 (2 - 2/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Naturschutz- und Naherholungsgebiete Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10989 10990
Z9635 ID 27484 (2 - 3/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaft, Nachteile für den Tourismus Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten. Vor kurzem ist das Braunschweiger Land mit dem Elm in den UNESCO - Global - Geopark aufgenommen. In ganz Deutschland gibt es nur 6 Landschaftsbereiche, es ist also eine ganz besondere kulturelle Landschaft die hier ausgezeichnet wurde und kann unter keinen Umständen mit gigantischen Windrädem verunstaltet werden. Verschärft wird die Situation auch noch durch die Schließung von Buschhaus. Dadurch werden in absehbarer Zeit ca.400 Arbeitsplätze verloren gehen. Um so schwieriger wird es für diese Region mit einem WEA den Tourismus anzuregen. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen lies, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspuakt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.		
Z9636 ID 27485 (2 - 4/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitsgefährdung für Anwohner Folgende gesundheitliche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt. Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z9637 ID 27486 (2 - 5/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	"Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr (s.angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9638 ID 27487 (2 - 6/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z9639 ID 27488 (2 - 7/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen bzw. 500 m zu Einzelhäuser stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z9640 ID 27489 (2 - 8/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirn-Schwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.	V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	
Z9641 ID 27490 (2 - 9/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgefühlte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z9642 ID 27491 (2 - 10/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung ansässiger Vogelarten Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingeholten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist daraufhin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9506

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vorgeschrieben. Da auch in Hagenhof ein Milanpaar einen Horst gebaut hat und brütet ist der Windpark von drei Seiten mit Milanhosten eingekreist. Das Futterhabitat liegt genau im Bereich der geplanten WEA und würde den sicheren Tod der Greifvögel bedeuten.		
Z9643 ID 27492 (2 - 11/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288
Z9644 ID 27493 (2 - 12/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon	

auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.

Z9645
ID 27494
(2 - 13/18)

HE Königslutter Süpplingen 01

In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt.
Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

Zudem sei angemerkt, dass die Beratungen zur Beschlussfassung der 2. Offenlegung der Änderung des Raumordnungsprogramms zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung in öffentlicher Sitzung erfolgten. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Beschlussvorlage und einen Entwurf als zusammenfassende beschreibende und zeichnerische Darstellung am 22. Februar 2016 per Post zu den Ausschussberatungen erhalten.

Es gab eine Vereinbarung zwischen der Verbandsverwaltung und den

s. Zeile(n)
8671

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ein weitere Ungereimtheit innerhalb des ZGB ist, dass Herr Tanke unerlaubter weise, also illegal, vertrauliche Dokumente an Personen in Hillerse weiter gereicht hat. Natürlich hat man festgestellt das ausgerechnet hier der ZGB fehlerhafte Planungen erstellt hat. Allein diese beiden Vorgänge lassen mich an der neutralen Bewertung von WEA Standorten sehr stark zweifeln.	Fraktionen, dass die Unterlagen zur Auslegung bis zum Beschluss der Verbandsversammlung am 17.03.2016 nur passwortgeschützt für die Mitglieder der Verbandsversammlung einsehbar sein sollten. Die Verantwortung für den Umgang damit oblag jedem Mitglied der Verbandsversammlung. Nachdem eine erste Beschlussvorlage am 22. Februar versandt wurde, hat die Verbandsverwaltung einen Fehler zum Gebiet Meinersen-Hillerse bemerkt. Nach Abzug von Abstandsflächen zu öffentlichen Straßen hatte das Gebiet die erforderliche Mindestgröße von 50 Hektar nicht erreicht. Dies war auch dem Mitglied und Vorsitzenden der Verbandsversammlung Detlef Tanke aufgefallen. Die Verbandsverwaltung hat entschieden, dieses Gebiet nicht in die 2. Offenlegung mit aufzunehmen und für die Gremienberatungen eine entsprechende öffentliche Ergänzungsvorlage mit dieser Planänderung herausgegeben. Eine politische Einflussnahme hat es nicht gegeben. Der Fehler ist für jeden transparent, anhand der Kartenunterlagen rechnerisch nachvollziehbar und der Sachverhalt wurde in öffentlicher Sitzung beraten. Der Einwand, der Regionalverband behandle Potenzialflächen ungleich, muss daher entschieden zurückgewiesen werden.	
Z9646 ID 27495 (2 - 14/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche fuhrt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8672
Z9647 ID 27496 (2 - 15/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500 m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugeben.	**Nicht folgen** Bei den in Tabelle 1 des Umweltberichts aufgeführten Werten, auf die sich der Einwender hier vermutlich bezieht, handelt es sich ausdrücklich (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte") um Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert worden sind. Die tatsächlichen Emissionsbelastungen für Anwohner zum gegenwärtigen Stand der Planung, in Unkenntnis konkreter Anlagenstandorte und -typen ohnehin nur abgeschätzt werden und wurde im Zuge der Umweltprüfung (u.a. im Gebietsblatt) in jedem Fall der Einzelfall unter Beachtung bis zu 200 m hoher WEA untersucht. Ferner ist in Bezug auf die Belästigungen durch Schattenwurf von WEA zu beachten, dass es ganz unabhängig von der Anlagengröße aufgrund der Säulenform der WEA und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen sowie der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr zu einer (als störend) empfundenen Wahrnehmung des Schattens kommt. Bis zu ebendieser Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Umweltbericht. Die theoretische, nach physikalischen Grundsätzen berechnete Schattenlänge konvergiert kurz vor Sonnenuntergang gegen unendlich, sodass der Schatten in der Theorie noch in mehreren 100 km Entfernung nachweisbar wäre. Beeinträchtigungen ergeben sich hieraus indes nicht.	
Z9648 ID 27497 (2 - 16/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe über Grund. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z9649 ID 27498 (2 - 17/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weiter gegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9650 ID 27499 (2 - 18/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fazit Unter diesen o.g. Gründen kann die WEA nicht weiter verfolgt werden und muss ersatzlos gestrichen werden.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den voranstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9651 ID 31259 (3 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widersprach zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Vor kurzer Zeit wurde das Braunschweiger Land mit dem Elm in den UNESCO- Global- Geopark aufgenommen. Diese Auszeichnung gibt es in Deutschland nur sechs Mal. Somit ist unsere Region mit der geplanten WEA ein besonderes Kleinod. Diese WEA darf somit nicht gebaut werden. Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig! Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Leim, da die vorliegende Planung	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8173 8323 8324 8428 8678

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert.		
Z9652 ID 31260 (3 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hierzu gehören, unter anderem, die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter, und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung.		**s. Zeile(n)** 8429
Z9653 ID 31261 (3 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dabei gilt anzumerken, dass neben den Auswirkungen für den Menschen natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht werden. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Seit ca. 2 Jahren sind auch Seeadler hier beheimatet. Auch die Süpplingenburger Klärteiche dienen Hunderten von Zugvögeln als Rast- und Futterreservat. Diese Teiche sind von allen beteiligten als besonders schützenswert erachtet worden. Weiterhin gibt es Milanhorste im Potenzialgebiet, (Schieren/ Beerenwinkel/Süpplingenburg und Hagenhof). Somit ist dieWEA von drei Seiten mit mit Milanhorsten eingeschschlossen. Die Zahlungen als auch die Flugbeobachtungen zeigen eindeutig die Greifvögel zur Futtersuche in den WEA- Bereich fliegen und dort den Tod finden würden. Dies ist bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Eine genaue avifaunistische Untersuchung ist bisher leider unterblieben. Das gesamte Potenzialgebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zahlungen belegt ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die planungsrelevanten Vogelarten wurden im Rahmen der Abwägung umfassend berücksichtigt. Maßgeblich für die Prüfung auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sind indes benachbarte Brutvorkommen und Kernhabitate, da einzelne Überflüge oder eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat nicht zu einem signigikant erhöhtem Tötungsrisiko führen. Insoweit sind vorliegend insbesondere die bekannte Brutvorkommen des Rotmilans maßgeblich. Der Rotmilan kommt im Planungsraum grundsätzlich flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt somit noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist wie beschrieben eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt.Im Rahmen der im Jahr 2014 durch das Büro Biodata erfolgten Nachkartierung konnten im näheren Umfeld der Potenzialfläche zwei Brutreviere des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um die auch vom Einwender genannten Brutpaare in Süpplingenburg und dem Schieren/Bärenwinkel, welche somit nachweislich mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt sind. Diese Vorkommen haben zu einer randlichen Beschneidung der Potenzialfläche Süpplingen 01 geführt, welche im Zuge der Entwurfsüberarbeitung vorgenommen wurde. Die Eignung der verbleibenden Potenzialfläche für die Windenergienutzung wird hierdurch indes ausweislich auch des Gebietsblattes nicht in Frage gestellt. Die Hinweise zu einem weiteren Brutvorkommen des Rotmilan am Hagenhof bilden hingegen eine neue, veränderte Sachlage ab. Für das Jahr 2016 ist hier eine Brut des Rotmilans aus Sicht des Plangebers belegt. Gleichwohl sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab. Im Rahmen der durch den Plangeber im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Hagenhof brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Plangeber jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses	**s. Zeile(n)** 8430

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7356		**15.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangeber, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotaopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Plangeber nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata.
Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Hagenhofs unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich etwa 15 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 85 % (ca. 170 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet. Entgegen der Einwendung bestehen überdies innerhalb der Potenzialfläche Süpplingen 01 keineswegs belegte Brutplätze des Rotmilans.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7356		**15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Die Ausführungen des Einwenders zu den weiteren Vogelarten und insbesondere dem Seeadler beschränken sich im Wesentlichen darauf, diese Vogelarten zu benennen, ohne konkret zu substantiieren, inwiefern diese Vorkommen durch die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche beeinträchtigt werden sollten. Es fehlt zudem ein Beleg, insbesondere für ein Brutvorkommen des Seeadlers. Sie sind daher nicht in der Lage, die Erkenntnisse des Plangeber, die dieser aufgrund einer umfassenden Auswertung des insoweit hinreichend zur Verfügung stehenden Datenmaterials gewonnen hat, zu erschüttern. Die Einwände des Einwenders lassen substantiierte Angaben vermissen, welche Erkenntnisse eine noch tiefer gehende Bestandserfassung hätte erbringen können. Vom Plangeber kann aber nicht erwartet werden, den „wahren“ Bestand von Fauna und Flora eines Naturraums vollständig abzubilden, denn das ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten (BVerwG, Urt. V. 09.07.2008, 9 A 14.07; BVerwG, Urt. V. 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 48; OVG NRW, Urt. V. 21.06.2013, 11 D 8/10.AK Rn. 107 f.).

Die weiterhin angeführte avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Auch das Vorliegen eines - gerade über das geplante VR WEN verlaufenden - Hauptzugkorridores vermögen die Angaben des Einwenders nicht zu belegen, da hierzu mehrjährige, überprüfbare Erfassungen von Flugbewegungen oder zumindest naturräumliche oder sich aus dem Gelände ergebende nachvollziehbare Hinweise fehlen.

Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9654 ID 31262 (3 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge.		**s. Zeile(n)** 8431
Z9655 ID 31263 (3 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den direkten, sofortigen Beeinträchtigungen wird dem Landkreis Helmstedt die Attraktivität eines der wichtigsten Nacherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein.		**s. Zeile(n)** 8432
Z9656 ID 31264 (3 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die Stilllegung von Buschhaus in 2016 wird die Lage für den Landkreis noch erheblich verschärft.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 8432
Z9657 ID 31265 (3 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Um all diese möglichen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten sollte.		**s. Zeile(n)** 8433
Z9658 ID 31266 (3 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sowohl der Landkreis die Gemeinden der NABU als auch die Bürger lehnen diese WEA eindeutig ab. Mir ist unerklärlich wie bei diesen Argumenten noch an der Durchsetzung der WEA der festgehalten wird.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7356		**15.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Ebenso wie der Gemeindewille kann auch der Bürgerwille nur insofern Berücksichtigung finden, als dass die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange vom Plangeber abzuwägen sind. Bei dieser Abwägung hat der Plangeber stets im Sinne des Planungskonzeptes zu entscheiden, da ansonsten die Konsistenz der Planung nicht gewahrt bleibt.	
Z9659 ID 31267 (3 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9660 ID 32593 (4 - 1/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Naturschutz- und Naherholungsgebiete Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10989
Z9661 ID 32594 (4 - 2/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Diese 5 km Schutzzone um den Elm war ein Bestandteil der Planung warum diese Zusage nicht gilt, bleibt mir ein Rätsel, zumal diese Abeichung nur partiell erfolgt. Es gibt nur einen schützenswerten Elm und nicht nur einige	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Das Abweichen von der 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen ist umfassend in Kapitel 3 des Gebietsblattes beschrieben und begründet.	**s. Zeile(n)** 10990

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Teilbereiche. Diese Vorgehenseise entspricht nicht dem Gleicheitsprinzip. Ich fordere daher diese 5 km Schutzzone wieder in die Planung aufzunehmen oder für alle Gebiete zu aufzuheben.		
Z9662 ID 32595 (4 - 3/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaft, Nachteile für den Tourismus Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678
Z9663 ID 32597 (4 - 4/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die Bl, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutteraussuchte und den Dom erbauen lies, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678
Z9664 ID 32598 (4 - 5/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eisflug Der Eisflug von solch großen Anlagen ist überhaupt nicht untersucht. Daher reicht ein Abstand von 500 Metern zu Hagenhof in keiner Weise. Ein Verweis auf eine spätere baurechtliche Berücksichtigung kann bei diesem Abstand nicht hinreichend sein. Es müssen entweder Studien vorliegen oder der Abstand muss mindestens auf die Entfernung von Ortschaften erweitert werden. Bei der derzeitigen Rechtslage würde es nur zu einer Abschaltung bei bestimmten Temperaturen kommen. Diese Temperaturbereiche wurden aber zu Zeiten errechnet als die Höhe der Windräder maximal 100 Meter betrug. Bei größeren Höhen und extremen Wetterlagen können Anwohner durch Eisschlag stark gefährdet sein.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7564

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9665 ID 32599 (4 - 6/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien fuhren, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Die Immobilien am Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 oder auch 1000 m eingehalten werden soll, dürften nach Errichtung eines solchen Windparkes praktisch unverkäuflich sein. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden. Dieses auch noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013, mit den klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie dem Bekenntnis in der Präambel des ZGB zu den Ziel-Planungsprämissen, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt, und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren. Die Investoren und Bürger werden demnach, auch unter Zuhilfenahme juristischer Fachkapazitäten, zu prüfen haben, ob Sie durch dieses Verhalten (arglistig) getäuscht worden sind. Die negativen Auswirkungen wie Entwertung der Immobilien - bis hin zur Unverkäuflichkeit - und abwandernde Bürger und Geschäftstätigkeit aufgrund der unmittelbaren Nähe eines Industriestandortes sind hinlänglich bekannt. Die Vermögen der Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würde entwertet werden. Es ist daher vorzubehalten, entsprechenden Schadensersatz einzuklagen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 9204
Z9666 ID 32600 (4 - 7/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Häuser im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Des weiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente. Es steht zu befürchten dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7613
Z9667 ID 32601 (4 - 8/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse Laut aktueller Studie der TU Hannover sterben schätzungsweise jährlich 200.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windkraftanlagen (http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/news/15018.html).	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7617

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7356	**07.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Der Planentwurf erkennt zwar die eklatanten Datenlücken in Bezug auf die Fledermäuse im Planungsraum und insbesondere in Potentialflächen, ohne darauf allerdings auch nur im Ansatz zu reagieren. Eine besondere Planungsrelevanz in Bezug auf die Fledermäuse besteht entgegen dem Planungsansatz nicht nur dann, wenn große Wochenstubenpopulationen bestehen. Vielmehr führen WEA dort, wo gefährdete Fledermäuse Vorkommen, grundsätzlich zu einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit der gefährdeten Tiere, der mit pauschalen Abschaltalgorithmen und Monitoring nur unzureichend begegnet werden.

Grundsätzlich gilt: Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben.

Dass die Planung die Abarbeitung dieser Problematik auf nachgeordnete Planungsebenen abschichten will, weil dies im Verbandsgebiet nicht mit einem zumutbaren Aufwand leistbar sei, ist weder vertretbar noch verständlich. Dass entsprechende gebietsweite Gutachten durchaus belastbare Informationen zu der Beeinträchtigung von Fledermäusen liefern können, zeigt das Beispiel des Gutachtens zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten des Instituts für Tierökologie und Naturbildung aus Juni 2012. Wenn hier eine entsprechende Aufgabenstellung für das Gebiet des Landes Hessen möglich war, hätte eine Abarbeitung für den räumlich weit kleineren Bereich wie das Plangebiet erfolgen können und erfolgen müssen.

Fliegende Fledermäuse kollidieren während ihrer Migrations- und/oder oder Nahrungsflüge mit den Rotoren von Windenergieanlagen. Die meisten toten Fledermäuse werden im Spätsommer und Herbst unter WEA gefunden, wobei vor allem Weitstreckenwanderer (Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) betroffen sind, als auch Mittelstreckenwanderer mit einer Tendenz zum Flug im freien Luftraum (Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Zweifarbfledermaus). Vereinzelt sind auch residente Kurzstreckenwanderer (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) als Schlagopfer registriert (vgl. Kap. 2.2)… Nach TRAPP et al. (2002) besitzt etwa die Flälfte aller im WEA-Bereich gefundenen toten Fledermäuse Flügelfrakturen, die auf Tötung durch direkte Kollision mit kreisenden Rotorblättern oder WEA-Masten hinweisen […] Kapitel 9 Bewertung und Handlungsempfehlungen Das vorliegende Gutachten stellt den aktuellen Kenntnisstand zu dem
Konfliktfeld Fledermäuse und Windenergieanlagen dar. Die erstellte Konfliktkarte dient als Orientierung, um bereits im Vorfeld von Planungen mögliche artenschutzrechtliche und damit genehmigungsrechtliche Konfliktpunkte zu erkennen. Dabei kann auf Ebene des Landesentwicklungsplanes (LEP) vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko untersucht werden. Sehr kleinräumige Konfliktpotentiale wie der bau- oder anlagebedingte Quartierverlust bekannter Quartiere werden in dem vorliegenden Gutachten vor allem informell über die Nachweiskarte von Quartierstandorten dargestellt (Abb. 13 im Anhang). Für die Lösung dieser

Problematik müssen auf Ebene einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prüfung detaillierte Untersuchungen erfolgen sowie geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen werden. Mit der erstellten Konfliktkarte und den Ausführungen zu den Problemfeldern (Kollision, Lebensraumverlust uam.) setzt das Gutachten die Anforderungen des aktuell erschienenen Guidance document der EU-Kommission um („Wildlife sensitivity maps") Fledermausgutachten, Instituts für Tierökologie und Naturbildung, Juni 2012.

Verschiedene Informationsquellen sollten nach DIETZ ausgewertet werden, um potenzielle Lebensräume für Fledermäuse und Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage aufzuzeigen. Folgendes sollte berücksichtigt werden:

1. Luftbilder / Karten / Biotopkartierungen; 2. Verbreitungskarten der Arten; 3. Nachweise bekannter Quartiere und Fledermausbeobachtungen. Für Offshore-Anlagen sollten Nachweise von Ölplattformen, Leuchttürmen und andere Nachweise von der offenen See oder der Küstenregion einbezogen werden; 4. vorhandene Kenntnisse über Vogelzugrouten, da sie auch Informationen über Fledermauswanderungen geben können; 5. Daten über europäische Fledermauswanderungen

Daraus ergab sich die Notwendigkeit, einen entsprechenden Leitfaden für das Gebiet des EUROBATS-Abkommens zu erstellen. Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Entwickler und Planer dafür zu sensibilisieren, beim Bau von Windenergieanlagen Fledermäuse, deren Quartiere, Wanderrouten und Nahrungsgebiete zu berücksichtigen. Er sollte auch von lokalen und nationalen Genehmigungsbehörden beachtet werden, denen es obliegt, Strategiepläne für erneuerbare Energien zu entwickeln. Der vorliegende Leitfaden kann außerdem eine nützliche Checkliste für lokale Behörden sein, wenn sie sicherstellen müssen, dass die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen und die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Tiere bei Planungen berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten des EUROBATS-Abkommens setzen sich für ein gemeinsames Ziel ein: den Schutz von Fledermäusen in ganz Europa. Fledermäuse werden durch die FFH-Richtlinie und die Berner Konvention geschützt Eurobats Publikation Nr. 3 „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten" ISBN 978-92-95058-13

Deutschland hat das Eurobats Abkommen am 18. Oktober 1993 ratifiziert.

Eine umfassende Erfassung und Bewertung von ledermausvorkommen im Plangebiete kann nicht etwa deswegen entfallen, weil in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren die Tiere hinreichend zuverlässig durch die Implementierung von pauschalen Abschaltalgorithmen geschützt werden können. Durch die Abschaltungen kann es gelingen, die Zahl der getöteten Individuen zu reduzieren, keineswegs jedoch kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft als erwiesen gelten, dass die (wo auch immer in diesem Zusammenhang zu definierende) Signifikanzschwelle der

Tötungswahrscheinlichkeit dann sicher unterschritten wird. Der Expertenworkshop hält hierzu fest:

Grundsätzlich sind sich die Experten einig, dass nicht jeder Standort für WEA geeignet ist. Deshalb dürfen an Standorten mit besonders hoher Aktivität der kollisionsgefährdeten Fledermausarten keine WEA errichtet werden (siehe Kapitel Betriebsalgortihmen). Die Experten kommen zum Schluss, dass ein Verzicht von Standorten mit hoher Fledermausaktivität und ein Abschalten der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität die einzigen Maßnahmen sind, die zur Vermeidung oder Verminderung von Fledermausschlagopfern geeignet sind. Andere Möglichkeiten, wie Vergrämung der Tiere im Rotorbereich sind aus fachlichen Gründen nicht geeignet.

Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl der Schlagopfer durch fledermausschonende Betriebsalgorithmen (= Abschaltung der WEA während Zeiten hoher Fledermausaktivität) deutlich reduziert werden kann. Mit Blick auf das individuenbezogene Tötungsverbot gilt es bei der Anwendung dieser Betriebsalgorithmen folgendes zu beachten: Die Effizienz der Methode ist bislang in zwei Studien aus Nordamerika untersucht worden. Eine vergleichbare Studie aus Deutschland, in der die hier betroffenen Arten erfasst wurden, steht bislang noch aus. In Nordamerika konnten die Wissenschaftler durch pauschale (anhand von klimatischen Bedingungen festgelegte) Abschaltungen eine Reduktion der Schlagopferzahlen um 44 bis 93% erzielen. Ein solcher Betriebsalgorithmus kann demnach zwar einen fledermausschonenderen Betrieb von WEA ermöglichen, es wird aber deutlich, dass eine akzeptable Minimierung von getöteten Fledermäusen durch solche Betriebsalgorithmen kaum möglich ist. Da sich das verbleibende Risiko je nach Standort so stark unterscheidet, ist das Tötungsrisiko für jede einzelne Fledermaus de facto nicht absehbar. Durch diese Form der Pauschalisierung sind somit die realisierbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Schlagopferzahlen nicht ausreichend ausgeschöpft.

Daher ist diese Art pauschalisierter Betriebsalgorithmen aus Artenschutzgründen abzulehnen.

Eine differenziertere Möglichkeit bieten anlagenspezifische Betriebsalgorithmen. Diese werden in einer mehrstufigen Testphase für jeden Standort individuell ermittelt. Um dem Tötungsverbot Rechnung zu tragen, ist die im ersten Jahr zu ermittelnde Elöhenaktivität von Fledermäusen bei abgeschalteter WEA (kein nächtlicher Betrieb von April bis einschl. Oktober) zu untersuchen. Erst nachdem die Aktivität ermittelt wurde und der Betriebsalgorithmus an die standortspezifischen Bedingungen angepasst wurde, kann die Anlage im zweiten Jahr dementsprechend betrieben werden. Eine Feinjustierung des Betriebsalgorithmus kann dann im Folgejahr erfolgen. An besonders sensiblen Standorten kann dies auch zu einer dauerhaften nächtlichen Komplettabschaltung von April bis einschl. Oktober führen. Auch, wenn dieser Ansatz wesentlich vielversprechender als pauschale Abschaltungen (ausgenommen Komplettabschaltungen) ist, steht ein

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit noch aus. Die Berufung auf die Erkenntnisse von BRINKMANN et. Al. (2011) rechtfertigen die nur von meteorologischen Parametern abhängige Abschaltung nicht, solange unklar bleibt, wie die einzelnen Arten (nicht Artengruppen!) zu werten sind und wo jeweils eine Signifikanzschwelle (auch mit Blick auf die artspezifische, durchweg niedrige Vermehrungsrate) zu bestimmen ist. Die mithin zumindest über einen langen Zeitraum notwendig zu fordernde Nachtabschaltung ist aber ein Faktor, der die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs kippen lassen kann. Ergänzende Untersuchungen und Bewertungen der Fledermausfauna sind demnach unumgänglich und in einem an der Bedeutung des Gegenstands der Planung orientierten Kosten- und Zeitaufwand auch leistbar.		
Z9668 ID 32602 (4 - 9/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweiteren weise ich in diesem Zusammenhang auf Passagen des BNaSchG und weiteren Richtlinien hin, die Sie nicht berücksichtigt haben: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 20 Allgemeine Grundsätze (1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden 1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet, 2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument, 3. als Biosphärenreservat, 4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet, 5. als Naturpark, 6. als Naturdenkmal oder 7. als geschützter Landschaftsbestandteil. (3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung (1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000" beitragen. (2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab. (3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Gesetzliche Schutzgebiete sind selbstverständlich in der Planung beachtet. Der Biotopverbund ist im Aufbau begriffen und wird gegenwärtig vom Regionalverband für die Neuaufstellung des RROP erarbeitet. Gesetzliche, verbindlich abgegrenzte Flächen für den Biotopverbund existieren gleichwohl nicht. Überdies stehen WEA in aller Regel dem Biotopverbund nicht entgegen, da die boden- oder wassergebundenen Arten, auf welche dieser Verbund abzielt, nicht durch WEA aufgehalten oder in relevantem räumlichen Umfang gestört werden.	**s. Zeile(n)** 7618 7619 7620 7621

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente, 2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete, 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30, 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind. (4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. (5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und vb Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. (6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung). Ledermäuse sind laut § 20e (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung als "vom Aussterben bedrohte" Tiere besonders geschützt. Gemäß § 20f (1) Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Darüber hinaus sind die Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der besonders geschützten Tiere gegen Entnahme, Beschädigung und Zerstörung geschützt.		
Z9669 ID 32603 (4 - 10/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung ansässiger Vogelarten, z.B. Rotmilan und Kornweihe Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland Vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenene Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10992 17561

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann.		
Z9670 ID 32604 (4 - 11/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmiian, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7528 17562
Z9671 ID 32605 (4 - 12/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Die detaillierte Untersuchung wird auf das zeitlich nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7529
Z9672 ID 32606 (4 - 13/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530
Z9673 ID 32607 (4 - 14/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch bisher nicht ausreichend gewürdigt. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig. So gehören Fledermäuse zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9674 ID 32609 (4 - 15/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan" ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata" erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof ein Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Dieses wurde entsprechend mit Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert, die inzwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU zur Verfügung gestellt wurden. Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialfläche, von denen wenigstens einer ebenfalls von einem Rotmiianpaar bebrütet wurde. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen eingehalten wurde. Allein bei zusätzlicher Berücksichtigung des Hortes am Hagenhof würde schon bei einem 1.000 m Radius der komplette westliche Teil der Potenzialfläche (etwa die Hälfte der gesamten Fläche) entfallen. Die verbleibende Potenzialfläche wäre zudem durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen substanziellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist. Dieses wird auch vom Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 19069
Z9675 ID 32611 (4 - 16/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus u.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan" wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst." Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7533

erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.

Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet.Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des ZGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."

Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der ZGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden."

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zum Potenzialgebiet verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom ZGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zum Potentialgebiet parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Es völlig unverständlich wie ein Gelände das von Milanhorsten eingeschlossen ist noch als Potentialfläche für einen WEP ausweisen kann. In 4 Jahren wurden ca.4.400 Milanflüge beobachtet und mit Tausenden von Bildern dokumentiert. Da Milane bis zu 2.000m Nahrungshabitat haben wird die gesamte WEP-Fläche von den Vögeln genutzt.		
Z9676 ID 32612 (4 - 17/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Trotz der Verringerung des Windparks stehen die Windräder in unmittelbarer Nähe der Süpplingenburger Teiche. Diese Teiche bilden einen einzigartigen Biotop und dienen tausenden Zugvögeln als Rast-und Futterplatz . Auch hierzu gibt es eine Vielzahl von Dokumenten. Die Windräder würden genau in der Flugbahn der Zugvögel liegen und unweigerlich zu vielen tötlichen Tieren führen. Diese Teich werden allen als einmalig und besonders schützenswert angesehen (NABU, Landkreis Helmstedt).	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwisen. Die Bedeutung der Süpplingenburger Teiche hat der Regionalverband keineswegs verkannt. Er hat das vorkommende Artenspektrum anhand der vorliegenden Daten geprüft und die windkraftempfindlichen Arten entsprechend in seine Abwägung eingestellt. Ausweislich des Kapitels 3 des Gebietsblattes ist jedoch angesichts der eingehaltenen Entfernung von 1.000 m zu diesem Vogellebensraum sichergestellt, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und artenschutzrechtlichen Verboten kommen wird. Der Einwender liefert keinerle Erkenntnisse oder überzeugende Argumente dafür, dass diese Einschätzung des Regionalverbands fehl gehen könnte.	**s. Zeile(n)** 20287
Z9677 ID 32613 (4 - 18/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitsgefährdung - Infraschall, tieffrequente Geräusche Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden. a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an,	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen.
Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff). Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.

b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben.

Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt. Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch- Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen

auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)

c) In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website

„http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf"

aufgerufen werden.

Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt:

„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen."

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

e) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

f) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.

Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren.

Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m.

In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7356**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden. Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist. Wie kann man diese Erkenntnisse ignorieren und einen Windpark westlich und sehr nahe an Orten mit ca. 3.000 Einwohnern planen und trotz aller Einwände die Gesundheit der Menschen gefährden.		
Z9678 ID 32614 (4 - 19/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Potentialfläche Die erste Planung des WEP Süpplingenl sah eine Fläche von ca. 500ha vor. In der 2.Offenlegung war bereits eine erhebliche Reduzierung der Fläche vorgesehen. Jetzt in der 3. Offenlage sind noch 131ha als Potentialfläche vorgesehen. Es wird sicherlich ein leichtes sein, diese verkleinerte Fläche in andere WEP zu integrieren. In den vorhergehenden Offenlegungen sind gravierende Fehler festgestellt worden die diese erneute Offenlage erforderlich machen. Auch hier werden Vorgaben nicht eingehalten. Aus diesem Grund lege ich Einspruch gegen diese Offenlage ein. Dieser Windpark darf aus o.g. Gründen nicht geplant und komplett gestrichen werden.	**Nicht folgen** In den vorangegangen Offenlegungen sind keine Fehler begangen worden, sondern es sind Belange bekannt geworden, die zu einer Vorranggebietsmodifikation führten, die eine erneute Offenlage notwendig machten. Der Einwand, dass der Plangeber Vorgaben nicht einhalte, ist entschieden zurückzuweisen. Der Einwand ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substanziiert dargelegt worden. An der Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung wird festgehalten.	
Beteiligtennummer **29.7357**		Datum der Stellungnahme **22.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9679 ID 3567 (1 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9624
Z9680 ID 3568 (1 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9625

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7357**		Datum der Stellungnahme **22.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9681 ID 3569 (1 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9626
Z9682 ID 3570 (1 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9627
Z9683 ID 3571 (1 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9628
Z9684 ID 3572 (1 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9629
Z9685 ID 3573 (1 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9630
Z9686 ID 3574 (1 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9631
Z9687 ID 3575 (1 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9632
Beteiligtennummer **29.7357**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7357**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9688 ID 31268 (2 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widersprach zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Vor kurzer Zeit wurde das Braunschweiger Land mit dem Elm in den UNESCO- Global- Geopark aufgenommen. Diese Auszeichnung gibt es in Deutschland nur sechs Mal. Somit ist unsere Region mit der geplanten WEA ein besonderes Kleinod. Diese WEA darf somit nicht gebaut werden. Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig! Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Leim, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert.		**s. Zeile(n)** 8428 9651
Z9689 ID 31269 (2 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hierzu gehören, unter anderem, die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter, und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung.		**s. Zeile(n)** 8429 9652

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7357**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9690 ID 31270 (2 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dabei gilt anzumerken, dass neben den Auswirkungen für den Menschen natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht werden. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Seit ca. 2 Jahren sind auch Seeadler hier beheimatet. Auch die Süpplingenburger Klärteiche dienen Hunderten von Zugvögeln als Rast- und Futterreservat. Diese Teiche sind von allen beteiligten als besonders schützenswert erachtet worden. Weiterhin gibt es Milanhorste im Potenzialgebiet, (Schieren/ Beerenwinkel/Süpplingenburg und Hagenhof). Somit ist dieWEA von drei Seiten mit mit Milanhorsten eingeschschlossen. Die Zahlungen als auch die Flugbeobachtungen zeigen eindeutig die Greifvögel zur Futtersuche in den WEA- Bereich fliegen und dort den Tod finden würden. Dies ist bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Eine genaue avifaunistische Untersuchung ist bisher leider unterblieben. Das gesamte Potenzialgebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zahlungen belegt ist.		**s. Zeile(n)** 8430 9653
Z9691 ID 31271 (2 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge.		**s. Zeile(n)** 8431 9654
Z9692 ID 31272 (2 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den direkten, sofortigen Beeinträchtigungen wird dem Landkreis Helmstedt die Attraktivität eines der wichtigsten Nacherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein.		**s. Zeile(n)** 8432 9655
Z9693 ID 31273 (2 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die Stilllegung von Buschhaus in 2016 wird die Lage für den Landkreis noch erheblich verschärft.		**s. Zeile(n)** 9656
Z9694 ID 31274 (2 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Um all diese möglichen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten sollte.		**s. Zeile(n)** 8433 9657

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7357**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9695 ID 31275 (2 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sowohl der Landkreis die Gemeinden der NABU als auch die Bürger lehnen diese WEA eindeutig ab. Mir ist unerklärlich wie bei diesen Argumenten noch an der Durchsetzung der WEA der festgehalten wird.		**s. Zeile(n)** 9658
Z9696 ID 31276 (2 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.		**s. Zeile(n)** 8434 9659
Beteiligtennummer **29.7357**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9697 ID 27500 (3 - 1/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9633
Z9698 ID 27501 (3 - 2/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9634
Z9699 ID 27502 (3 - 3/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9635
Z9700 ID 27503 (3 - 4/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9636
Z9701 ID 27504 (3 - 5/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9637

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7357**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9702 ID 27505 (3 - 6/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9638
Z9703 ID 27506 (3 - 7/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9639
Z9704 ID 27507 (3 - 8/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9640
Z9705 ID 27508 (3 - 9/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9641
Z9706 ID 27509 (3 - 10/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9642
Z9707 ID 27510 (3 - 11/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9643
Z9708 ID 27511 (3 - 12/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9644
Z9709 ID 27512 (3 - 13/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9645

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7357**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9710 ID 27513 (3 - 14/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9646
Z9711 ID 27514 (3 - 15/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9647
Z9712 ID 27515 (3 - 16/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9648
Z9713 ID 27516 (3 - 17/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9649
Z9714 ID 27517 (3 - 18/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9650
Beteiligtennummer **29.7357**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9715 ID 32615 (4 - 1/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9660 10989
Z9716 ID 32616 (4 - 2/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9661 10990

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7357**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9717 ID 32617 (4 - 3/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9662
Z9718 ID 32618 (4 - 4/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9663
Z9719 ID 32619 (4 - 5/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564 9664
Z9720 ID 32620 (4 - 6/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9665
Z9721 ID 32621 (4 - 7/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613 9666
Z9722 ID 32622 (4 - 8/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617 9667
Z9723 ID 32623 (4 - 9/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618 7619 7620 7621 9668

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7357**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9724 ID 32624 (4 - 10/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527 9669
Z9725 ID 32625 (4 - 11/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528 9670
Z9726 ID 32626 (4 - 12/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529 9671
Z9727 ID 32627 (4 - 13/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530 9672
Z9728 ID 32628 (4 - 14/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531 9673
Z9729 ID 32629 (4 - 15/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532 9674
Z9730 ID 32630 (4 - 16/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533 9675
Z9731 ID 32631 (4 - 17/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9676

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7357**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9732 ID 32632 (4 - 18/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9677
Z9733 ID 32633 (4 - 19/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9678
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9734 ID 3581 (1 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich als Bürgerin des betroffenen Ortes Süpplingenburg Einspruch gegen das obengenannte Gebiet ein; Begründung: -Das geplante Windenergiefeld steht in einem Tal und einem Gebiet, in dem sehr wenig Wind herrscht. Die gesamte Planung ist willkürlich und orientiert sich nicht an den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z9735 ID 3582 (1 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	-Es ist planerisch nicht zulässig, bei neuen 200m hohen Windrädern die Regelungen zu viel kleineren Windrädern zu übernehmen.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Berücksichtigung des geforderten 1.200m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden.	
Z9736 ID 3583 (1 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	-Bei den Planungen waren offenbar wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend, denn die Mehrheit der Grundstücke gehört zwei Stiftungen der öffentlichen Hand. Deshalb wurde das geplante Gebiet zwischen Beienrode und Boimsdorf aufgegeben, wo die meisten Grundstücke in privater Hand waren, und durch das Gebiet bei Süpplingen ersetzt. Offenbar sollen dadurch ohne Rücksicht auf die ortansässigen Menschen und Tiere günstige Bedingungen für auswärtige Großinvestoren geschaffen werden. Es geht allein um die Durchsetzung maximierter finanzieller Interessen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat seine Abwägung auf fachlichen und nachvollziebaren Kriterien gegründet und diese umfassend dokumentiert. Die Besitzverhältnisse im Bereich der beiden hier in Frage stehenden Potenzialflächen sind dem Regionalverband nicht bekannt. Sie durften und haben im Rahmen der Abwägung keine Rolle gespielt, was bei gesamträumlich einheitlicher Anwendung des Planungskonzepts auch kaum möglich wäre. Auf die Gewinnverteilung der Windenergienutzung kann der Regionalverband keinen Einfluss nehmen. Auch profitiert er selbst in keiner Weise monetär - anders als bspw. Kommunen über die Gewerbesteuer - von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Der Regionalverband verspricht sich von der Planung jedoch eine effiziente Steuerung der privilegierten Windenergienutzung und eine Vermeidung umfangreicher negativer Auswirkungen auf Anwohner und Umwelt im Zuge eines ungesteuerten "Wildwuchses" von WEA.	
Z9737 ID 3584 (1 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	-Das Gebiet ist umgeben von Naturschutzgebieten (Elm, Dorm, Schieren), die dadurch nachträglich beeinträchtigt werden. Die 5km Abstandsregel zum Elm wird gebrochen!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Elm besitzt als ausgewiesener Naturpark und markanter Höhenzug eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. Dieser Bedeutung kommt der Regionalverband mit der im Planungskonzept festgelegten Freihaltung eines 5 km Schutzpuffers um den Höhenzug nach. Im Gegensatz zum hoch empfindlichen nördlichen und nordwestlichen Randbereich des Elms, hat der Höhenzug im nordöstlichen Bereich einen vglw. geringen Reliefeinfluss und fällt flacher in das benachbarte hügelige Becken ab. In besonderem Maße schützenswerte, fernwirksame Sichtbezüge liegen nicht vor, sodass für die Potenzialfläche aus diesem Grund und infolge der vorhandenen deutlichen Vorbelastungen (teils 4-spurige B 1, Bahnstrecke, 110 kV-Freileitung) eine Unterschreitung des 5 km-Schutzkorridors vertretbar ist (vgl. Umweltbericht). Demnach ist die landschaftliche Empfindlichkeit des Elms hier vergleichbar derer anderer weniger markanter Höhenzüge im Verbandsgebiet wie bspw. dem Oderwald. Der Abstand von 2,5 km zum Elmrand ist daher ausreichend. Eine Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten konnte im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ebenfalls ausgeschlossen werden. Das	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			nächstgelegene Naturschutzgebiet "Lutterlandbruch" ist mindestens 3,7 km entfernt und wird in keiner Weise beeinträchtigt. Elm, Dorm und Schieren sind keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete. Elm und Dorm sind lediglich Landschaftsschutzgebiete, welche im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden.	
Z9738 ID 3585 (1 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	-Die nachträgliche Aufnahme des Gebietes in das Verfahren stellt eine Täuschung der Bürger, der öffentlichen Verwaltungen und der politischen Vertretungen der Samtgemeinde Nord-Elm dar, die auf die zugesagte 5km Schutzzone für den Elm vertraut haben und so keine langfristigen Gegenmaßnahmen gegen die Flächenumwidmung einleiten konnten. Die dafür angeführten Urteile für den Bereich Harz treffen für den Elm nicht zu, weil es hier noch überhaupt keine Ausnahmen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen gab. Die Samtgemeinde Nord-Elm ist so in ihren planerischen Möglichkeiten erheblich eingeschränkt.	**Nicht folgen** Mit der Einleitung des 1. Beteiligungsverfahren sind sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Öffentlichkeit gleichermaßen mit dem Entwurf des RROP - 1. Änderung über die geplanten Festlegungen zur Vorranggebieten Windenergienutzung informiert worden. Die im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Informationsveranstaltungen dienten der allgemeinen Information und konnten nur den zu diesen Zeitpunkten erreichten Planungsstand wiedergeben. Der Vorwurf einer Täuschung ist daher zurückzuweisen.	
Z9739 ID 3586 (1 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	-Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!	**Nicht folgen** Der Dom in Königslutter begründet ebenfalls keine besondere landschaftliche Empfindlichkeit im Bereich der Potenzialfläche. Die Türme des mit 52 m Höhe eher kleinen und mindestens 3,2 km entfernten Doms sind in der leicht welligen Landschaft des Elm-Vorlandes von der für etwaige Sichtbezüge relevanten schon knapp 5 km entfernten Ostseite der Potenzialfläche Süpplingen selbst bei guter Sicht nur als kleine, unscheinbare Elemente der Horizontlinie sichtbar. Die von der Rechtsprechung eingeführte Regelvermutung, dass bei einem Abstand von mehr als dem 10-fachen der Anlagenhöhe i.A. keine erheblichen Beeinträchtigungen für schützenswerte kulturhistorische Bauwerke zu erwarten seien, wird insofern deutlich eingehalten. Ein prägender Einfluss auf die Horizontkulisse im Bereich der Potenzialfläche ist nicht erkennbar. Insofern bestehen auch keine schützenswerten Hauptsichtachsen zum Dom oder zur Silhouette der Stadt Königslutter. Auch der Blick vom Elm aus in Richtung Königslutter und Dom wird durch die Potenzialfläche nicht gestört. Grundsätzlich vermag eine allgemeine Beeinträchtigung interessanter Weitblicke eine besonders schutzwürdige Umgebung ebenfalls nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9740 ID 3587 (1 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	-Die Süpplingenburger Klärteiche sind ein landesweit anerkanntes faktisches Vogelschutzgebiet. Hier rasten und brüten zahlreiche Vögel verschiedenster Art. Vor allem beim jährlichen Vogelzug sind hier teilweise tausende von Vögeln zu beobachten. Ganze Schwärme starten in die Richtung, wie die Windräder geplant sind und würden massiv gefährdet. Ich habe dies über Jahre beobachtet und halte jeden auswärtigen Gutachter für unglaubwürdig, der diese Tatsachen relativiert.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der zunächst gewählte Abstand von 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass der zwischenzeitlich erhöhte Abstand von gut 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Im Übrigen stellen die Süpplingenburger Klärteiche kein faktisches Vogelschutzgebiet dar. Faktische Vogelschutzgebiete stellten ein Konstrukt der Rechtsprechung während der Meldephase solcher Schutzgebiete an die EU dar, um eine Beeinträchtigung späterer Schutzgebiete zu verhindern. Mit dem Abschluss der Meldephase muss indes davon ausgegangen werden, dass die wertvollsten Gebiete bereits unter Schutz gestellt worden sind, sodass das Konstrukt der faktischen Vogelschutzgebiete obsolet und nicht mehr wirksam ist.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z9741 ID 3588 (1 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	-Die Felder um die Klärteiche herum dienen diesen Vögeln als Nahlungsgrund, der dann nicht mehr zur Verfügung stehen würde.	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet hält einen Mindestabstand von 600 m zu dem landesweit für Gastvögel bedeutenden Bereich ein. Zudem reagieren nicht alle Rastvögel empfindlich auf WEA. Ein Verlust jeglicher Rastmöglichkeiten ist daher in keiner Weise zu erwarten. Hierfür spricht auch, dass es sich bei der Potenzialfläche selber um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, welche im betroffenen Landschaftsraum häufigst vorkommen, sodass mithin selbst bei einer Entwertung der Potenzialflächen hinlänglich geeignete Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Die Potenzialfläche weist hinsichtlich ihrer Biotopstrukturen keinerlei besondere Eignung als Rastgebiet auf.	
Z9742 ID 3589 (1 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	-Am Rand des Dorms und des Schieren brüten und leben Greifvögel, u.a. der rote Milan und die Kornweihe (beide durch jahrelange Beobachtungen belegt); außerdem ist die geplante Fläche Jagdgebiet von Bussard, Habicht und Falke.	**Teilweise folgen** Die Potenzialfläche wurde im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. In diesem Rahmen konnten Brutreviere des Rotmilans ermittelt werden, welche von der Windenergienutzung freigehalten werden, sich aber nur randlich mit der Potenzialfläche überlagern. Hinweise auf ein	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Brutvorkommen der Kornweihe konnten indes nicht erbracht werden. Das allgemeine Vorkommen von Greifvögeln (temporäres Jagdgebiet) bedingt noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und vermag der Windenergienutzung somit nicht entgegenzustehen.	
Z9743 ID 3590 (1 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	-In den Dörfern um das geplante Gebiet herum leben zahlreiche Fledermausarten, die nachts bei ihrer Nahrungssuche durch die Windräder massiv gefährdet werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung am vorgesehenen Standort grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z9744 ID 3591 (1 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	-Bei ca. 200m Höhe der Windräder reicht der Schlagschatten bis nach Süpplingenburg und beeinträchtigt massiv mein Leben, weil gesundheitliche Schäden dadurch zu erwarten sind.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z9745 ID 3592 (1 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	-Ebenso erreicht der durch die Rotorblätter erzeugte Schall Süpplingenburg, wiederum sind langfristig gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9746 ID 23501 (2 - 1/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8217
Z9747 ID 23502 (2 - 2/15)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8218
Z9748 ID 23503 (2 - 3/15)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8219
Z9749 ID 23504 (2 - 4/15)		III. ARTEN- UND VOGELSCHUTZ Die Süpplingenburger Klärteiche sind ein landesweit anerkanntes Vogelschutzgebiet. Hier rasten und brüten zahlreiche Vögel verschiedenster Art. Vor allem beim jährlichen Vogelzug sind hier Schwärme von Vögeln zu beobachten, die in die Richtung starten, wo die Windräder geplant sind. Diese Vögel würden massiv gefährdet. Die Süpplingenburger Rotmilane fliegen zur Nahrungsaufnahme direkt in das Gebiet, wo die Windräder stehen sollen, was ich selber immer wieder beobachtet habe. Es ist völlig lebensfern, auf der einen Seite einen Abstand von 1000-1500m zum Horst als Schutzkriterium zu formulieren, auf der anderen Seite aber das natürliche Flug- und Futterverhalten der Art außer Acht zu lassen. Ich fordere deshalb die Einhaltung einer 4000m Schutzzone für den Rotmilan in Süpplingenburg!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8220
Z9750 ID 23505 (2 - 5/15)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8221
Z9751 ID 23506 (2 - 6/15)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8222
Z9752 ID 23507 (2 - 7/15)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8223

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9753 ID 23508 (2 - 8/15)		Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachlbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Von Süpplingenburg aus können wir die Windkraftanlagen vom Helmstedter Lappwald sehen. Sie sind viele Kilometer von uns entfernt mit einer Höhe von 65 Metern. Sie prägen schon in dieser Höhe auf unakzeptable Weise das Landschaftsbild und blinken am Abend unübersehbar. Wie furchtbar muss es sein, in direkter Nähe mit viel höheren Windkraftanlagen konfrontiert	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z9754 ID 23509 (2 - 9/15)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8225
Z9755 ID 23510 (2 - 10/15)		Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Zahlreiche Erfahrungsberichte von Bürgern, die in der Nähe von Windparkanlagen mit hohen Windrädern wohnen, weisen nach, dass besonders Kinder und alte Menschen unter den Schalleinflüssen leiden. Besonders betroffen waren dabei Menschen, die sich im Obergeschoss der Häuser aufhalten mussten. Schlafstörungen und Störungen des vegetativen Nervensystems werden in unterschiedlichen Regionen berichtet. Neu entstandene Depressionen werden berichtet. Alle Maßnahmen dagegen, Z.B. neue Schallschutzfenster, Fensterläden, Ohrenstöpsel halfen nicht.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			berücksichtigt hat.	
Z9756 ID 23511 (2 - 11/15)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8227
Z9757 ID 23512 (2 - 12/15)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8228
Z9758 ID 23513 (2 - 13/15)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8229
Z9759 ID 23514 (2 - 14/15)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8230
Z9760 ID 23515 (2 - 15/15)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8231
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9761 ID 31606 (3 - 1/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich als Bürgerin des betroffenen Ortes Süpplingenburg Widerspruch gegen die 3. Offenlegung zu dem obengenannten Gebiet ein. Die Argumente meines Widerspruchs vom 12.12.2013 und vom 12.5.2016 sind weder entkräftet noch berücksichtigt worden. Gegen die Reduzierung der Fläche erhebe ich Einspruch, ich fordere die vollständige Herausnahme des Gebietes. Eine Reduzierung der Anzahl der Anlagen verhindert nicht die beschriebenen negativen Auswirkungen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu den nachfolgenden Belangen wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9762 ID 31607 (3 - 2/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Begründung: I. VERLETZUNG DES GLEICHHEITSGRUNDSATZES In Bornum bei Königslutter wurde eine Fläche aus der Planung für Windkraft herausgenommen (Bornum 01); Begründung: die Landschaft sei so wertvoll, dass die 5km Schutzzone um den Elm greife (Abschnitt 2.3: ,,Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potentialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potentialflächen wird verzichtet"). Diese Entscheidung ist in keiner Weise nachzuvollziehen. Was heißt ‚Empfindlichkeit?Es handelt sich um ganz normale Ackerflächen; im Vergleich zum Elm mit seinen eimnaligen Buchenbeständen minderwertiger Wald! In Sichtweite sind eine vielbefahrene Eisenbahnstrecke und in Richtung Lauingen eine Schweinemastanlage! Aber: In Bornum wohnt [Name], einflussreiches Mitglied des ZGB. Es handelt sich also um eine politische Entscheidung, die den Gleichheitsgrundsatz verletzt! Demgegenüber soll zwischen Süpplingen/Süpplingenburg und Königslutter der 5km Abstand nicht greifen. Ein riesiger Windpark soll errichtet werden, nur je ca. 2,5km vom Elm und vom Dom zn Königslutter entfernt. Dabei ist dieses Gebiet eine einzigartige Kulturlandschaft in Norddeutschland (s. u. 2), die zudem als Lebensort von Fledermäusen und als Nahrungshabitat von Rotmilanen (u.a. von Süpplingenburg aus) und zahlreicher anderer geschützter Vögel höchst empfindlich ist! Warum für das Gebiet bei Bornum der 5km Abstand zum Elm gilt, in Süpplingen aber nicht, wird noch nicht eimnal oberflächlich begründet! In der Güte/Empfindlichkeit der Landschaft kann der Unterschied jedenfalls nicht liegen; hier dominiert eindeutig Süpplingen 01 als einzigartige Kulturlandschaft und Nahrungshabitat zahlreicher Vögel (Süpplingenburger Klärteiche!). Deshalb hat der ZGB hier massiv den Gleichheitsgrundsatz verletzt!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8218
Z9763 ID 31608 (3 - 3/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	II. LANDSCHAFT Sie stellen - anders als bei Bornum 01- die Vorbelastung durch die B 1 und die Bahnstrecke heraus. Die B 1 ist mit der alten Heerstraße 1 identisch und fügt sich bestens in die Landschaft ein. Die Bahnstrecke ist bis kurz vor Königslutter nicht zu sehen. In beiden Fällen liegt eine tendenziöse Fehleinschätzung vor! Hier soll es eine Vorbelastung sein, bei Bornum zählt es nicht! Der in ihrem Gutachten vorausgesetzte Landschaftsbegriff ist willkürlich und weist keinen wissenschaftlichen Standard auf. Seit der Romantik ist Landschaft ein ganzheitlicher Begriff, d. h. zuallererst wird die gesamte Landschaft in den Blick genommen und gewürdigt. Geschichte ist nur in der Landschaft zu verstehen und die Landschaft ermöglicht und verlangt historische Interpretation. Sie berücksichtigen nicht die von der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz geforderte Begutachtung der Landschaft durch einen wirklichen Experten und bewerten völlig willkürlich dieses Anliegen als ‚nicht relevant'. Das Gebiet zwischen Königslutter und Süpplingenburg, Elm und Dorm ist nicht nur irgendeines, sondern das Ursprungsgebiet das Braunschweiger Landes.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8219

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Kaiser Lothar III von Süpplingenburg (geb. 1075 in Süpplingenburg/gest. 1137; beerdigt im Dom zu Königslutter) ist der Großvater von Heimich dem Löwen. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich geradezu an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße Getzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. 1135 als seine Grabeskirche erbaut von Lothar von Süpplingenburg, korrespondiert der Dom mit der wenige Jahre älteren St. Johannis-Kirche von Süpplingenburg; beide Kirchen sind Kostbarkeiten romanischer Baukunst und in ihrer Beziehung einzigartig. Es existiert eine Sichtachse zwischen beiden Kirchen, die bereits auf dem Merian-Stich von 1653 deutlich zu erkennen ist! Es handelt sich dabei um eine in ganz Norddeutschland einzigartige Kulturlandschaft. Berücksichtigt wurde dies von ihnen nicht. Die Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren würde massiv durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dmm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch büßt der Landkreis Helmstedt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!		
Z9764 ID 31609 (3 - 4/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	III. ARTEN- UND VOGELSCHUTZ Die Süpplingenburger Kläteiche sind ein landesweit anerkanntes Vogelschutzgebiet. Hier rasten und brüten zahlreiche Vögel verschiedenster Art. Vor allem beim jährlichen Vogelzug sind hier teilweise Tausende von Vögeln zu beobachten. Ganze Schwärme staiien in Richtung der Windräder und würden massiv gefährdet. Ich habe dies über Jahre beobachtet und halte jeden auswärtigen Gutachter für unglaubwürdig, der diese Tatsachen relativiert. Die Süpplingenburger Rotmilane fliegen zur Nahrungsaufnahme direkt in das Gebiet, wo die Windräder stehen sollen, was ich selbst immer wieder beobachtet habe. Rotmilane sind von Windkraftanlagen besonders gefährdet, weil sie diese beim Flug nicht wahrnehmen können. Es ist völlig lebensfern, auf der einen Seite einen Abstand von 1000-1500m zum Horst als Schutzkriterium zu formulieren, auf der anderen Seite aber das natürliche Flug- und Futterverhalten der Art außer Acht zu lassen. Ich fordere deshalb die Einhaltung einer 4000m Schutzzone für den Rotmilan in Süpplingenburg!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8220
Z9765 ID 31610 (3 - 5/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	IV. Denkmalschutz Bei der 2. Offenlegung zu Süpplingen 01 wird unter dem Stichwort 2.2 ‚Belange des Denkmalsschutzes' nur festgestellt: ‚Keine'. Dies ist aus meiner Sicht unzutreffend, denn die Windräder sind zwar ca. 2,5-3 Kilometer Luftlinie vom Dom entfernt, aber durch ihre Höhe von über 200m beeinträchtigen sie auch das Kulturdenkmal ‚Dom zu Königslutter'. Ihre Behauptung unter 3 .1.4 „Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette am Horizont erkennbar" ist schlicht falsch! Der Dom steht an exponierter Stelle und ist klar und deutlich zu sehen. Der Stiftung Brannschweiger Kulturbesitz würde durch diesen Windpark zudem jede Möglichkeit genommen werden, den Dom im Hinblick auf Weltkulturerbe oder eine Dom-Achse (Braunschweig-Königslutter-Halberstadt-Magdeburg) zukunftsträchtig zu positionieren. Ihre Handlungsoptionen wären entscheidend eingeschränkt bzw. sie bestünden gar nicht mehr. Vor allem im Hinblick auf das Weltkulturerbe ist die Einbindung des Doms in die Landschaft essentiell!	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8221

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9766 ID 31611 (3 - 6/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	V. GESUNDHEITSSCHÄDEN Folgende gesundheitliche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand ausgehen, werden nicht ausreichend berücksichtigt. Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung be1ücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8222
Z9767 ID 31612 (3 - 7/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtimmissionen Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung für Menschen und Tiere.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8223
Z9768 ID 31613 (3 - 8/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrsicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. In Süpplingenburg können sogar noch die blinkenden Anlagen vom Helmstedter Lappwaldsee in 15 km Entfernung in der Dämmerung und Dunkelheit, wobei diese Anlagen vergleichsweise niedrig sind. Die Präsenz der Nachtkennzeichnung ist von hier aus nicht zu übersehen und störend.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8224
Z9769 ID 31614 (3 - 9/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie m Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8225
Z9770 ID 31615 (3 - 10/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8226

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auszugehen. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks!		
Z9771 ID 31616 (3 - 11/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	VI. NATURSCHUTZ- UND NAHERHOLUNGSGEBIETE Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Zudem wird eine für den zukünftigen Tourismus zentrale Region des Landkreises verschandelt. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12356
Z9772 ID 31617 (3 - 12/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaft, Nachteile für den Tourismus: Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark errichten.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8678
Z9773 ID 31618 (3 - 13/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	VII. Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8228

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7358**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.		
Z9774 ID 31619 (3 - 14/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	VIII. Verletzung von Planungsgrundsätzen Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen. Durch den Klimawandel geht die Windhäufigkeit in unserem Gebiet deutlich zurück.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Das durch den Klimawandel - gemeint ist wohl die Windhöffigkeit - im Planungsraum zurückgehe, ist seitens des Einwenders nicht näher bzw. substanziiert dargelegt worden.	**s. Zeile(n)** 8230
Z9775 ID 31620 (3 - 15/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	IX. Windpark - ein Ärgernis! Die Planung eines Windparks in unserem Lebensraum - egal welchen Umfangs -, ohne dass ein zwingender Grund dafür besteht, ist ein großes Ärgernis! Windkraft in der geplanten Menge ist bei derzeitigem Forschungsstand wirtschaftlich und klimapolitisch überhaupt nicht notwendig. Im Gegenteil, der anfallende Strom kann gar nicht angemessen verwertet werden. Aber die Lebensqualität jedes Bürgers im Helmstedter Westkreis wäre davon massiv eingeschränkt!	**Nicht folgen** Zur Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien siehe den angegebenen Bezug zum Methodenband.	**s. Methodenband** A
Beteiligtennummer **29.7359**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9776 ID 4019 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich [Name] bin dagegen das die Windräder hier Aufgebaut werden sollen. Hinter Fuhren bis zum Rieseberger Moor wohnt kein Mensch. Mann sollte sich erst mal rechtig umgucken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Neben Siedlungsgebieten sind auch andere Faktoren zu berücksichtigen, wie z.B. Landschaftsschutzgebiete, die generell als Tabuflächen bestimmt wurden oder rein rechtlich als Tabuflächen für eine Windenergienutzung gelten. Danach kommt der genannte Bereich für eine Windenergienutzung nicht in Frage.	
Beteiligtennummer **29.7360**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9777 ID 3576 (1 - 1/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wie ich mit Entsetzen erfuhr, ist im Rahmen der bevorstehenden Änderung des RROP 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant. Bereits im Jahr 2014 könnten 25 Windkraftanlagen mit einer Höhe von ca. 185 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften stehen. Folgende Gründe sprechen gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks: Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften nahezu verdrängt.	**Nicht folgen** Im Bereich der Potenzialfläche befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus handelt es sich um eine typische Agrarlandschaft der Lössbörden mit weitgehend ausgeräumten und großräumigen Ackerschlägen. Zwar ist auch in dieser Landschaft mit Beeinträchtigungen durch die WEA zu rechnen, jedoch sind diese Beeinträchtigungen aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung durch § 35 BauGB hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7360**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Geräuschentwicklung, drehende Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Befeuerung wirken auf die Umwelt ein. Am viel besuchten Vilgensee sollen in 200 m Entfernung Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren in dieses Naherholungsgebiet werden an Attraktivität verlieren und in der Winterzeit aufgrund von Eiswurf und herabfallende Anlagenteile auch gefährlich sein.	Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartig schutzwürdige Landschaft handelt es sich im Raum Ahlum jedoch nicht.	
Z9778 ID 3577 (1 - 2/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Entwertung der Immobilien: Immobilien werden - zusätzlich zu dem Einfluss des Atommülllagers im Assebergwerk- weiter deutlich an Wert verlieren.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7360**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z9779 ID 3578 (1 - 3/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Unfallschwerpunkt: Die L 627 zwischen Ahlum und Dettum gilt bereits jetzt als Schwerpunkt für besonders schwere Unfälle. Durch die nahestehenden riesigen Windkraftanlagen und ihre großen Rotorblättern wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen weiter erhöht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 nicht. Das gilt auch für die Landesstraße L 627 zwischen Ahlum und Dettum. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z9780 ID 3579 (1 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1.000 m zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Schattenwurf, Discoeffekt und Nachtbefeuerung sowie Geräuschemissionen, Infraschall, und tieffrequente Schallwellen! Diese Gefahren sind noch längst nicht hinreichend erforscht. Der Abstand zu den Anlagen müsste meines Erachtens mindestens 2,5 km betragen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z9781 ID 3580 (1 - 5/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zudem gilt für das Atommülllager Asse nicht mehr Bergrecht, sondern Atomrecht, so dass eine Einstufung als raumordnerisch bedeutsame Altlast vorzunehmen ist, womit die Fläche für die Ansiedlung von Windkraftanlagen durch das Atommülllager Asse erheblich vorbelastet ist. Zu berücksichtigen ist hier nicht nur der unterirdisch kontaminierte Bereich, sondern auch die angrenzende Landschaft, die unmittelbar mit dem Atommülllager in Verbindung gebracht wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dass die im Bergwerk Asse gelagerten atomaren Abfälle dem Rechtsregime des Atomrechts unterliegen, ist dem Regionalverband bekannt. Der Einwand, dass unter Tage gelagerte Abfälle eine erhebliche Vorbelastung für die Windenergienutzung bzw. die der Landschaft darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substanziert dargelegt worden. Der Regionalverband ist der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat.	
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9782 ID 7499 (1 - 1/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dieses Schreiben nehme ich zum Anlass, um der geplanten Errichtung des o.g. Windparkes zu widersprechen und meine Ablehnung in den folgenden Punkten darzulegen. Ich bin Dipl. Ing. Agr. /FH und denke, dass ich, auf Grund meines Berufes, mir durchaus ein Bild machen kann über die Standortfrage des Windenergieparks und seiner negativen Auswirkungen auf die direkte Umwelt.	**Nicht folgen** Die Vorkommen des Rotmilans wurden vom Regionalverband im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 untersucht. Die ermittelten Brutreviere werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung von der Windenergienutzung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ausgenommen. Ein allgemeines	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windenergie und Windparks, befürworte sie auch, wenn es auf den richtigen Flächen genehmigt und gebaut wird, die nach vorhergehender umweltrelevanter Prüfung in Frage kommen. Ich lehne den Standort des Windparkes Süpplingen aus Gründen des Vogelschutzes ab. Viele Jahre (von 1999 bis 2009) habe ich in meinem Beruf als Agrar-Ingenieur bei Firma [Name] Klärschlamm der Kläranlage in Süpplingenburg bei den verschiedensten Landwirten im Umkreis landwirtschaftlich als Sekundärrohstoff und Grunddünger auf den Feldern verwertet. Dabei habe ich bei den häufigen Besuchen in der Kläranlage und den Nachklärteichen (von der Landesregierung gefördertes Sekundärbiotop und nach Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte von landesweiter Bedeutung) festgestellt, wie viel Vogelkolonien der unterschiedlichsten Vogelarten in und an den Teichen dort brüten und sich dort auf den Gewässern aufhalten. Des weiteren habe ich festgestellt, dass viele Flugbewegungen der Vögel von den Teichen der Grube Emma bei Emmerstedt zu den Klärteichen stattfinden. Ich wohne direkt am Niederungsgebiet Lange Welle zur Schunter hin. Wenn der Windpark, so wie geplant, gebaut werden sollte, werden viele der dort brütenden und auch ziehenden Vögel durch die negativen Auswirkungen des Windparkes vertrieben und das ökologisch höchst wertvollen Sekundärbiotop wird ohne Sinn und Verstand zerstört. In den Wäldern Dorm und Schieren, die sich in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Windpark Süpplingen 01 befinden, sind etliche Exemplare des unter Schutz stehenden Rotmilans beheimatet. Diese Raubvögel sind besonders gefährdet, da sie in derselben Höhe wie die geplanten Windräder in Höhe von ca. 100- 300m fliegen und jagen und schließlich häufig an den drehenden Rotorblättern verunglücken. Das gleiche gilt natürlich auch für andere Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Nachklärteiche ihre Nist- Rast- und Futterplätze haben.	Vorkommen als Nahrungsgast, wie es innerhalb des Regionalverbandes für die hier weit verbreitete Art allerorts anzunehmen ist, bedingt indes noch kein derart erhöhtes Kollisionsrisiko und steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Auch die Süpplingenburger Klärteiche und ihre avifaunistische Bedeutung sind dem Regionalverband bekannt und wurden mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet hält zwischnezeitlich einen Mindestabstand von ca. 1.000 m zu dem landesweit für Gastvögel bedeutenden Bereich ein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Arten kann daher ausgeschlossen werden. Der Gastvogellebensraum steht dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen.	
Z9783 ID 7500 (1 - 2/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften und den zu errichtenden Windrädern praktisch aufgehoben. Die Umwelt wird sehr stark beeinträchtigt durch starke, hörbare Geräuschentwicklung, sowie nicht hörbaren, aber fühlbaren Infraschall (sehr niederfrequente Schallemision) der aber bei der Genehmigung des Windparks nicht als relevantes Kriterium mit bewertet wird. Daher befürchte ich aufgrund des geplanten sehr geringen Abstandes von nur 1000 m zu den Dörfern Süpplingen, Süpplingenburg, Schickesheim und nur 500 m von der Wohnbebauung Hagenhof, sehr negative langfristige Folgen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der in der Nähe wohnenden Menschen. Empfohlen wird von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) ein Mindestabstand von 2000 m zu den Anlagen, auch da die Windenergieanlagen in den letzten Jahren immer höher geworden sind.	**Nicht folgen** Im Bereich der Potenzialfläche befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus handelt es sich um eine typische Agrarlandschaft der Lössbörden mit weitgehend ausgeräumten und großräumigen Ackerschlägen. Zwar ist auch in dieser Landschaft mit Beeinträchtigungen durch die WEA zu rechnen, jedoch sind diese Beeinträchtigungen aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung durch § 35 BauGB hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartig schutzwürdige Landschaft handelt es sich im Raum Süpplingen jedoch nicht. Die Mindestabstände zur Wohnbebauung sind hinreichend um die geltenden Immissionsschutzrichtwerte sicher einzuhalten und damit auch Gesundheitsgefahren abzuwehren. Der Regionalverband hat überdies mit der Festlegung eines Mindestabstands von 1.000 m bereits vorsorgenden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Immissionsschutz betrieben, da im Einzelfall auch bis zu 200 m hohe Anlagen noch in einer Entfernung von weniger als 600 m zu Siedlungen genehmigungsfähig sind. Im Übrigen wird auf eine Veröffentlichung des Landesumweltamtes Baden-Württemberg (LUBW) verwiesen. Dieses hatte aufgrund der von zahlreichen Bürgerinitiativen gegen Windenergie aufgegriffenen Einwendung (ohne wissenschaftlich korrekt bezeichnete Quellenangabe), die WHO habe einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Siedlung empfohlen Kontakt mit der WHO aufgenommen. Auf Nachfrage des LUBW hat die WHO jedoch mitgeteilt, dass sie weder Richtlinien noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauungen veröffentlicht hat (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/230028/). Diese Einwendung ist folglich nicht haltbar.	
Z9784 ID 7501 (1 - 3/10)	HE Königslutter Bornum 01	Ich lehne den Standort des Windparks Süpplingen noch aus weiteren Gründen ab. Der Windpark soll innerhalb der 5 km Schutzzone des Höhenzuges Elm erreichtet werden. Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB: Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter, Gebiet: Bornum 01, ... unter Punkt 2.3 heißt es ... 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit Der Elm ist im Landschaftsbildgutachten als "Kernbereich" abgegrenzt worden. In diesen Bereichen selbst aber auch in den Übergangsbereichen zu daran angrenzende Offenlandschaften besteht eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer Windenergienutzung. Während die Kernbereiche grundsätzlich den Ausschluss der Windenergienutzung begründen, ist die 5 -km- Pufferzone um den Kernbereich im Einzelfall abwägungsfähig. Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potenzialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potenzialflächen wird verzichtet. Das VB Erholung im östlichen Teil der östlichen Potenzialfläche steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, unterstützt aber den zuvor angeführten Ausschluss der Potenzialflächen aus Landschaftsbildgründen. Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Bornum 01. Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab.	**Nicht folgen** Die Schutzone um den Elm unterliegt grundsätzlich der Abwägung. Der Regionalverband ist im Rahmen dieser Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen. Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden.	
Z9785 ID 7502 (1 - 4/10)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB: Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Schöppenstedt, Gebiet: Schliestedt 01, ... unter Punkt 2.3 heißt es ... 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit Der Elm ist im Landschaftsbildgutachten als "Kernbereich" abgegrenzt worden. In diesen Bereichen selbst aber auch in den Übergangsbereichen zu daran angrenzende Offenlandschaften besteht eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer Windenergienutzung. Während die Kernbereiche grundsätzlich den Ausschluss der Windenergienutzung	**Nicht folgen** Für den Bereich Süpplingen sieht das Landschaftsbildgutachten aufgrund der Reliefbedingungen und der vorbelasteten Sichtbeziehungen eine herabgesetzte Schutzwürdigkeit. Dieser Bewertung ist der Regionalverband gefolgt und weicht im Einzelfall begründet von der 5 km-Schutzzone ab. Dem Einwender wird zugestimmt, dass aus Gründen der Gleichbehandlung, auch die Potenzialfläche Schliestedt 01 nicht vollständig aufgrund der 5-km-Schutzzone des Elms entfallen kann, da das Landschaftsbildgutachten die Empfindlichkeit des Bereichs östlich von Schöppenstedt aufgrund vorgelagerter	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Schliestedt 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		begründen, ist die 5-km- Pufferzone um den Kernbereich im Einzelfall abwägungsfähig. Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potenzialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potenzialflächen wird verzichtet. Das nördlich an die Potenzialfläche I angrenzende VB Erholung steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, unterstützt aber den zuvor angeführten Ausschluss der Potenzialflächen aus Landschaftsbildgründen Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Schliestedt 01. Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab.	Höhenrücken nicht als sonderlich hoch einstuft, sodass eine vergleichbare Situation mit Süpplinge 01 und Ingeleben 01 vorliegt, für welche auch eine Einzelfallprüfung vorgenommen wurde. Dies wurde im Gebietsblatt von Schliestedt 01 berichtigt. Allerdings soll der 2-km-Mindestabstand zum Elm, wie auch im Zuge der Einzelfallprüfungen von Ingeleben 01 und Süpplingen 01, auch hier nicht unterschritten werden. Die Potenzialfläche 1 des Gebiets Schliestetd 01 befindet sich vollständig in diesem Bereich und entfällt daher. Die verbleibende Potenzialfläche 2 fällt daraufhin unterhalb der im Plankonzept angewandten Mindestgröße von 50 ha (siehe Gebietsblatt). Insofern bleibt es weiterhin bei dem begründeten Wegfall der Potenzialfläche Schliestedt 01 und einem unterschiedlichen Abwägungsergebnis zu Süpplingen 01.	
Z9786 ID 7503 (1 - 5/10)	WF Schöppenstedt Kneitlingen 01	Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB: Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Schöppenstedt, Gebiet: Kneitlingen 01, ... unter Punkt 2.3 heißt es ... 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit Der Elm ist im Landschaftsbildgutachten als "Kernbereich" abgegrenzt worden. In diesen Bereichen selbst aber auch in den Übergangsbereichen zu daran angrenzende Offenlandschaften besteht eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer Windenergienutzung. Während die Kernbereiche grundsätzlich den Ausschluss der Windenergienutzung begründen, ist die 5-km- Pufferzone um den Kernbereich im Einzelfall abwägungsfahig. Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potenzialfläche liegt, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird verzichtet. Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Kneitlingen 01. Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab.	**Nicht folgen** Siehe vorhergehende Belange.	
Z9787 ID 7504 (1 - 6/10)	WF Sickte Dettum 01	Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB: Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Sickte, Gebiet: Dettum 01, ... unter Punkt 2.3 heißt es ... 2.3 Belange des I der Landschaftsbildschutzes I Erholung I Sozialverträglichkeit Der Elm ist im Landschaftsbildgutachten als "Kernbereich" abgegrenzt worden. In diesen Bereichen selbst aber auch in den Übergangsbereichen zu daran angrenzende Offenlandschaften besteht eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer Windenergienutzung. Während die Kernbereiche grundsätzlich den Ausschluss der Windenergienutzung begründen, ist die 5-km- Pufferzone um den Kernbereich im Einzelfall abwägungsfahig. Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilen den Potenzialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potenzialflächen wird verzichtet.	**Nicht folgen** Siehe vorhergehende Belange.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Dettum 01. Darum lehne ich die Enichtung des Windparkes Süpplingen ab.		
Z9788 ID 7505 (1 - 7/10)	WF Sickte Dettum 01	Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB: Zitat ... Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Sickte, Gebiet: Dettum 01 2.9 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang-oder Eignungsgebiet Windenergienutzung Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird verzichtet. Die Potenzialfläche Dettum 01 scheidet als mögliches Vorranggebiet Windenergienutzung aus, da es innerhalb der 5-km- Pufferzone zum Elm liegt. Die alternativen Potenzialflächen im Gebiet Ahlum 01 sollen als Vorranggebiet Windenenergienutzung entwickelt werden. Der hierzu einzuhaltende Abstand von 5 Kilometern wird unterschritten. Dies führt ebenfalls zu Wegfall der Potenzialfläche. (???? Jetzt wird die Fläche doch als Windvorranggebiet mit aufgeführt) Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Dettum 01 und Ahlum01. Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab.	**Nicht folgen** Siehe vorhergehende Belange.	
Z9789 ID 7506 (1 - 8/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des weiteren haben die Gemeinderäte Süpplingen und Süpplingenburg, sowie auch der Samtgemeinderat mit der Errichtung des Windparkes Süpplingen 01 befasst und haben in Ratsmehrheiten ablehnenden Beschlüsse zur Errichtung des o.g. Windparkes gefasst. Die Gemeinderäte sind demokratisch gewählte Vertreter der Bevölkerung und dieses Votum ist meiner Meinung nach ein starkes Argument und darf bei der Genehmigung nicht einfach so außer Acht gelassen werden. Auch aufgrund der Mehrheitsbeschlüsse der o.g. Gemeinderäte lehne ich die Genehmigung und Errichtung des Windparkes Süpplingen 01 ab.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7361		**06.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z9790 ID 7507 (1 - 9/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin habe ich einen Gastbeitrag der FAZ, Frankfurter Allgemeinen Zeitung / Feuilleton vom 12.12.2013, geschrieben von Oskar Lafontaine, hier angehängt, dem ich mich voll anschließen kann. Zitat aus dem Gastbeitrag: ... Der Anteil der Stromerzeugung aus Windenergie am primären Energieverbrauch in Deutschland wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit 1,3 Prozent für das Jahr 2012 angegeben. Und dafür sollen wir unsere Kulturlandschaft zerstören? Selbst wenn es gelänge, diesen Anteil auf 2,6 Prozent zu verdoppeln, wäre das noch immer nicht gerechtfertigt. Zitat: … Doch nicht einmal die Kohlendioxidbilanz der Windenergie ist zurzeit ein Argument. Es melden sich Stimmen, die darauf hinweisen, dass der Ökostromausbau heute zu einem erhöhten Kohlendioxidausstoß führt. Ursache dafür ist, dass Gaskraftwerke sich nicht mehr rechnen, weshalb wieder vermehrt Kohlekraftwerke eingesetzt werden. Das Fördersystem für erneuerbare Energien sorgt so dafür, dass mit jedem neuen Windrad mehr Kohle verfeuert und daher zusätzliches Kohlendioxid ausgestoßen wird. Zitat: … Was unter dem Vorwand des Umweltschutzes angerichtet wird, hat der Schriftsteller Botho Strauß treffend beschrieben: "Eine brutalere Zerstörung der Landschaft, als sie mit Windkrafträdern zu spicken und zu verriegeln, hat zuvor keine Phase der Industrialisierung verursacht. Zitat: … Bis die Bürger von diesen Vorgängen Kenntnis erhalten, ist es oft zu spät, da das Genehmigungsverfahren schon zu weit fortgeschritten ist. Daher sollten Bürgerentscheide in den Gemeinden, in denen Windräder errichtet werden sollen, verbindlich vorgeschrieben werden. Auch aus diesem Grund lehne ich die Genehmigung und Errichtung des Windparkes Süpplingen 01 ab.	**Nicht folgen** Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet.	
Z9791 ID 7508 (1 - 10/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abschließend möchte ich mich noch auf einen Artikel aus der Zeitung" Die Welt" Wirtschaft, vom 22.12.2013 / Ausgabe 51 / Seite 12 beziehen, den ich auch hier anhänge. " In der Winterpause " Die Produktion von Solar- und Windstrom ist Anfang Dezember fast völlig zum	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zum vorstehenden Belang.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7361**
Datum der Stellungnahme: **06.01.2014**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
1. Beteiligungsverfahren

Erliegen gekommen. Der Betrieb anderer Kraftwerke ist unprofitabel. Ein Dilemma für Superminister Sigmar Gabriel
Zitat: ... Die schönen Statistiken der Ökostrom-Produktion haben nur einen Haken: Sie erwecken ein völlig falsches Gefühhl von Sicherheit. Erneuerbare Energien liefern in der kalten Jahreszeit über Wochen und Monate hinweg oft kaum nennenswerte Strommengen. Einen Vorgeschmack lieferte das Orkantief "Xaver" Anfang Dezember: Kaum war es weg, kamen Flaute und Hochnebel. Die Wind- und Solarstromproduktion lag in der vergangenen Woche durchgehend komplett danieder. Mehr als 23.000 deutsche Windkraftanlagen standen tagelang still. Eine Million Fotovoltaikanlagen, vom Verbraucher mit 108 Milliarden Euro subventioniert, stellten die Arbeit nahezu vollständig ein und lieferten selbst zur besten Mittagszeit nur ganz kurz mal ein paar Kilowattstunden. Eine ganze Woche lang mussten da die ungeliebten Kohle-, Atom- und Gaskraftwerke überschlägig geschätzt 95 Prozent der deutschen Stromversorgung übernehmen.
Zitat: ... Andererseits bringt es für die deutsche Stromversorgung mal gerade gar nichts, wenn der Ökostrom-Aushau wie bisher weitergeht und dann eben statt 23.000 künftig 40.000 oder noch mehr Windräder in der Flaute still stehen.
Zitat: ... Die Nachfrage muss bei Sonnenuntergang ja doch wieder auf andere Art gedeckt werden: Die Täler in der Einspeisekurve, die weiterhin von konventionellen Kraftwerken gefüllt werden müssen, bleiben bestehen. Welche Kraftwerke in Zukunft hier noch den Lückenbüßer spielen sollen, ist die Frage, die der Energieminister als Erstes lösen muss. Denn erst haben Energiewende-Politiker mit bedingungslos verteilten Ökostrom-Subventionen den gesamten konventionellen Kraftwerkspark an den Rand der Pleite oder sogar schon darüber hinaus getrieben. Jetzt stellt man fest: Kein einziges konventionelles Kraftwerk ist überflüssig geworden. In der nebeligen Flaute-Woche nach "Xaver" waren es die konventionellen Kraftwerke allein, die Deutschland mit Strom versorgten.

Auch aus diesem Grund lehne ich die Genehmigung und Errichtung des Windparks Süpplingen 01 ab.

Ich hoffe, dass ich bei der Entscheidungsfindung zur Genehmigung / bzw. Ablehnung des Windenergieparkes etwas beitragen konnte und möchte zusammenfassend noch einmal meine starke Ablehnung gegen die Genehmigung und Errichtung des Gebietes Süpplingen 01 ausdrücken.

Beteiligtennummer: **29.7361**
Datum der Stellungnahme: **19.01.2014**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
1. Beteiligungsverfahren

Z9792
ID 7896
(2 - 1/7)
HE Königslutter Süpplingen 01

Zu meinem ersten, am 7.1.2014 mit der Post übersandten Widerspruch möchte ich noch den folgenden Widerspruch hinzufügen.
Aus der Presse habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Abstand zu den Ortschaften entstehen. Gegen die Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form möchte ich Widerspruch einlegen. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht unter anderem gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks. In der Braunschweiger Zeitung, - Helmstedter Ausgabe vom Freitag, den 17.1.2014 publizierten Bericht möchte ich wie folgt Stellung nehmen.		
Z9793 ID 7897 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Königslutter bekommt durch den Besuchermagneten Kaiserdom viele Besucher, die von außerhalb kommen, teils durch Zufall oder auch bewußt mit der Zielrichtung den Kaiserdom zu besuchen. Zitat aus der BZ: ...Wolle man Königslutter zu einem Tourismuszentrum aufbauen muß erreicht werden, dass die Besucher den Weg bewusst in die Domstadt wählen und nicht eher durch Zufall. Der Ausschuss-Vorsitzende Herr [Name] hat Bedenken, dass Königslutter touristisch abgehängt werden könnte. Da hat er vollkommen recht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Erlebbarkeit des Kaiserdoms wird durch die benachbarte Windenergienutzung nicht eingeschränkt.	
Z9794 ID 7898 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Herr [Name] von der UWG fragt besorgt an die Historiker gewandt, ob nicht durch die Entstehung des Windenergieparks zwischen Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim und dem Hagenhof mit 19 um die 200 m hohen Windrädern die Silhouette auf Königslutter und den Dom zerrissen werden würde. Der Kaiserdom zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmäler der Romanik in Deutschland. Falls tatsächlich diese Fläche wie vom ZGB geplant mit dem Windenergiepark zugebaut werden sollte, brauch man sich um die Silhouette und um zukünftige Besucher und Touristen keine Gedanken mehr zu machen, da das Bild abschreckend sein würde. Und diese horrende Landschaftsbildzerstörung für immer?	**Nicht folgen** Vom Kaiserdom ist von der Potenzialfläche aus nur die Spitze als kleiner Punkt am Horizont sichtbar. Er prägt hier nicht die Horizontlinie. Darüber hinaus bleibt die Sichtachse von der nach Königslutter einfallenden Bundesstraße aus in Richtung der Stadt ungestört. Auch der Blick aus der entgegengesetzten Richtung wird von den WEA nicht erheblich nachteilig überprägt, da von dort aus allenfalls die Rotorspitzen hinter der Stadt und angesichts der Entfernung auch nur schwach sichtbar sein werden.	
Z9795 ID 7899 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Fläche, auf der die 19 Windräder geplant werden hat ungefähr ein Höhe von ca. 130 bis 150 m über dem Meeresspiegel. Darauf die Windräder errichtet mit ca. 200 m Höhe ergibt ca. 330 m Gesamthöhe. Zur Vorstellung, der Elm hat eine Maximalhöhe von 323 m. Das heißt, dass die Windräder den Elm überragen würden. Egal von wo man auch schauen würde, ob aus Richtung Braunschweig, Wolfsburg oder Helmstedt. Man würde die Silhouette von Königslutter mit dem Kaiserdom nicht mehr wahrnehmen, sondern nur noch 19 gigantisch große Windräder, die in die Landschaft gepflanzt wurden. Auf andere negativen Begleiterscheinungen möchte ich hier nicht zu sprechen kommen.	**Nicht folgen** Der Einwender vergisst hier die Wirkung der Perspektive. Für einen Betrachter jenseits des Elms werden die WEA aufgrund der Perspektive vom Boden aus nicht sichtbar sein.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9796 ID 7900 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Anbei noch ein Merian Kupferstich um 1650 - Ein nicht durch Windräder verbauter Blick Richtung Elm, was glaube ich in Süpplingenburg am Dormrand von Rennau kommend vor der Abzweigung nach Barmke gezeichnet wurde. Der Elm nimmt den gesamten Horizont in dem Bild ein. Ganz rechts am Elmrand Königslutter mit Kaiserdom, in der Mitte Süpplingenburg mit der Kirche St. Johannis und links in der Ferne Süpplingen. Man stelle sich vor, dass in diesem Bild Windräder stehen würden, die die Kirche von Süpplingenburg oder den Kaiserdom um das 4 bis 5 fache überragen würden. Dann hat man vielleicht eine Vorstellung von der Dimension der Windräder.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z9797 ID 7901 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dieses ist einer der Gründe für meinen Widerspruch gegen die Planung und Errichtung des o.g. Windparks. - Noch ein Grund des Widerspruchs: Ich wohne direkt in Süpplingenburg und wohne dort gern. Mit viel Liebe und auch finanziellen Mitteln habe ich einen Resthof mit großem Bauerngarten vor 6 Jahren gekauft und in liebevoller Arbeit restauriert. Wenn nun der Windenergiepark in der geplanten Form errichtet werden sollte, werden die Immobilienpreise stark verfallen und ich werde in einer für mich nicht mehr lebenswerten Landschaft nicht mehr die Möglichkeit haben den Hof zu verkaufen, da es keine Käuferschicht mehr gibt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z9798 ID 7902 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Noch ein Grund des Widerspruchs: Am gestrigen Tag, den 18. Januar 2014 ging sehr aktuell durch die Medien, dass die Bundesregierung plant den Ökostrom Förderung deutlich zu kappen. Zitat: " Samstag, 18.01.2014, 17:42 dpa/Roland Weihrauch Von bisher durchschnittlich 17 Cent je Kilowattstunde für Windräder, Solar- und Biogasanlagen soll die Vergütung 2015 auf nur noch 12 Cent sinken. Im Eiltempo hat Vizekanzler Gabriel Eckpunkte für eine Reform bei der Energiewende erarbeitet. Das „EEG 2.0“ sieht zur Strompreis-Dämpfung eine Abkehr von den hohen, auf 20 Jahre garantierten Vergütungen vor. Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) will mit einer grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) einen weiteren Strompreisanstieg verhindern. Von durchschnittlich 17 Cent je Kilowattstunde für Windräder, Solar- und Biogasanlagen soll die Vergütung für neue Anlagen 2015 auf nur noch 12 Cent im Schnitt sinken. Das sieht ein Eckpunktepapier des Vizekanzlers der schwarz-roten Regierung vor, das der Deutschen Presse-Agentur (dpa) vorliegt. Es soll am kommenden Mittwoch bei der Klausur des Kabinetts in Meseberg nahe Berlin beschlossen werden. Die Bürger zahlen die Förderkosten per Ökostrom-Umlage über ihre Stromrechnung. Bei deutlich niedrigeren Kosten als bisher wird von Union und SPD eine Erhöhung des Ökostrom-Anteils von derzeit knapp 25 auf bis zu 45 Prozent bis 2025 und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent angestrebt. Der Entwurf wurde dem Vernehmen nach an die Ministerien zur Ressortabstimmung geschickt. Allerdings bleiben viele Punkte noch offen, etwa das Ausmaß der Kürzungen bei Windrädern an Land. Es soll weniger Förderung nach dem Gießkannenprinzip geben, sondern eine Mengensteuerung, mehr Wettbewerb statt garantierter Festvergütungen und eine Anpassung an das Tempo beim Stromnetzausbau. " Zitatende. Auf dem Windatlas des deutschen Wetterdienstes ist deutlich erkennbar, dass das Braunschweiger Land das geringste Windaufkommen in ganz Niedersachsen hat. Nach diesem Prinzip sollten dort Windenergieparks errichtet werden, wo ein hohes Windaufkommen zu erwarten ist. (Geringere Kosten - höherer Ertrag) Dieses alles muß der normale Bürger und Stromkunde über die teure EEG Umlage mitfinanzieren. Und vor dieser Hinsicht ist der Standort schon nicht gerechtfertigt.	**Nicht folgen** Die aktuellen bundespolitischen Weichenstellungen zum EEG werden zur Kenntnis genommen. Sie haben auf die Planung des Regionalverbands keinen Einfluss. Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9799 ID 27010 (3 - 1/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig! Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälem der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert.		**s. Zeile(n)** 8428
Z9800 ID 27011 (3 - 2/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hierzu gehören, unter anderem, die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter, und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung.		**s. Zeile(n)** 8429
Z9801 ID 27012 (3 - 3/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dabei gilt anzumerken, dass neben den Auswirkungen für den Menschen natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht werden. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Eine genaue avifaunistische Untersuchung ist		**s. Zeile(n)** 8430

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		bisher leider unterblieben. Das gesamte Potenzialgebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zahlungen belegt ist.		
Z9802 ID 27013 (3 - 4/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge.		**s. Zeile(n)** 8431
Z9803 ID 27014 (3 - 5/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den direkten, sofortigen Beeinträchtigungen wird dem Landkreis Helmstedt die Attraktivität eines der wichtigsten Nacherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein.		**s. Zeile(n)** 8432
Z9804 ID 27015 (3 - 6/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Um all diese möglichen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten sollte.		**s. Zeile(n)** 8433
Z9805 ID 27016 (3 - 7/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hier noch meine Stellungnahme aus dem 1. Widersprach segen die Errichtung des Windparkes Süpplingen 01 vom 6.1.2014, wo sich an der Argumentationslage in der Zwischenzeit nichts, aber auch gar nichts geändert hat, außer, dass es schon wesentlich mehr Erkenntnisse auf dem Gebiet der Schallimmisionen im niederfrequenten Bereich gibt, sowie es auch mehr Wissen für die Unterschutzstellung des Roten Miilans gibt.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	
Z9806 ID 27017 (3 - 8/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	In den Wäldern Dorm und Schieren, die sich in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Windpark Süpplingen 01 befinden, sind etliche Exemplare des unter Schutz stehenden Rotmilans beheimatet. Diese Raubvögel sind besonders gefährdet, da sie in der selben Höhe wie die geplanten Windräder in Höhe von ca. 100 - 300 m fliegen und jagen und schließlich häufig an den drehenden Rotorblättem verunglücken. Das gleiche gilt natürlich auch für andere Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Nachklärteiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben.		**s. Zeile(n)** 9782
Z9807 ID 27018 (3 - 9/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften und den zu errichtenden Windrädern praktisch aufgehoben. Die Umwelt wird sehr stark beeinträchtigt durch starke, hörbare Geräuschentwicklung, sowie nicht hörbaren, aber fühlbaren Infraschall (sehr niederfrequente Schallemision) der aber bei der Genehmigung des Windparks nicht als relevantes Kriterium mit bewertet wird. Daher befürchte ich aufgrund des geplanten sehr geringen Abstandes von nur 1000 m zu den Dörfern Süpplingen, Süpplingenburg, Schickesheim und nur 500 m von der Wohnbebauung Hagenhof, sehr negative langfristige Folgen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der in der Nähe wohnenden Menschen. Empfohlen wird von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) ein Mindestabstand von 2000 m zu den Anlagen, auch da die Windenergieanlagen		**s. Zeile(n)** 9783

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		in den letzten Jahren immer höher geworden sind.		
Z9808 ID 27019 (3 - 10/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich lehne den Standort des Windparks Süpplingen noch aus weiteren Gründen ab. Der Windpark soll innerhalb der 5 km Schutzzone des Höhenzuges Elm erreichtet werden. Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB: Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter, Gebiet: Bornum 01, ... unter Punkt 2.3 heißt es ... 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozial Verträglichkeit Der Elm ist im Landschaftsbildgutachten als „Kernbereich" abgegrenzt worden. In diesen Bereichen selbst aber auch in den Übergangsbereichen zu daran angrenzende Offenlandschaften besteht eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer Windenergienutzung. Während die Kembereiche grundsätzlich den Ausschluss der Windenergienutzung begründen, ist die 5 -km- Pufferzone um den Kernbereich im Einzelfall abwägungsfähig. Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potenzialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potenzialflächen wird verzichtet. Das VB Erholung im östlichen Teil der östlichen Potenzialfläche steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, unterstützt aber den zuvor angeführten Ausschluss der Potenzialflächen aus Landschaftsbildgründen. Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Bomum 01. Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab.		**s. Zeile(n)** 9784
Z9809 ID 27020 (3 - 11/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB: Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Schöppenstedt, Gebiet: Schliestedt 01, ... unter Punkt 2.3 heißt es ... u: 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit Der Elm ist im Landschaftsbildgutachten als „Kernbereich" abgegrenzt worden. In diesen Bereichen selbst aber auch in den Ubergangsbereichen zu daran angrenzende Offenlandschaften besteht eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer Windenergienutzung. Während die Kernbereiche grundsätzlich den Ausschluss der Windenergienutzung begründen, ist die 5-km- Pufferzone um den Kernbereich im Einzelfall abwägungsfähig. Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potenzialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potenzialflächen wird verzichtet. Das nördlich an die Potenzialfläche 1 angrenzende VB Erholung steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, unterstützt aber den zuvor angeführten Ausschluss der Potenzialflächen aus Landschaftsbildgründen.		**s. Zeile(n)** 9785

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Schliestedt 01. Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab.		
Z9810 ID 27021 (3 - 12/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB: Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Schöppenstedt, Gebiet: Kneitlingen 01, ... unter Punkt 2.3 heißt es ... 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozial Verträglichkeit Der Elm ist im Landschaftsbildgutachten als „Kernbereich" abgegrenzt worden. In diesen Bereichen selbst aber auch in den Übergangsbereichen zu daran angrenzende Offenlandschaften besteht eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer Windenergienutzung. Während die Kernbereiche grundsätzlich den Ausschluss der Windenergienutzung begründen, ist die 5-km- Pufferzone um den Kernbereich im Einzelfall abwägungsfähig. Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potenzialfläche liegt, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird verzichtet. Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Kneitlingen 01. Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab.		**s. Zeile(n)** 9786
Z9811 ID 27022 (3 - 13/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB: Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Sickte, Gebiet: Dettum 01, ... unter Punkt 2.3 heißt es ... 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozial Verträglichkeit Der Elm ist im Landschaftsbildgutachten als „Kernbereich" abgegrenzt worden. In diesen Bereichen selbst aber auch in den Übergangsbereichen zu daran angrenzende Offenlandschaften besteht eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer Windenergienutzung. Während die Kernbereiche grundsätzlich den Ausschluss der Windenergienutzung begründen, ist die 5-km- Pufferzone um den Kernbereich im Einzelfall abwägungsfähig. Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilen den Potenzialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potenzialflächen wird verzichtet. Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Dettum 01. Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab.		**s. Zeile(n)** 9787

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9812 ID 27023 (3 - 14/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB: Zitat... Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde, Sickte,Gebiet: Dettum 01 2.9 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang-oder Eignungsgebiet Windenergienutzung Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird verzichtet. Die Potenzialfläche Dettum 01 scheidet als mögliches Vorranggebiet Windenergienutzung aus, da es innerhalb der 5-km- Pufferzone zum Elm liegt. Die alternativen Potenzialflächen im Gebiet Ahlum 01 sollen als Vorranggebiet Windenenergienutzung entwickelt werden. Der hierzu einzuhaltende Abstand von 5 Kilometern wird unterschritten. Dies führt ebenfalls zu Wegfall der Potenzialfläche. (???? jetzt wird die Fläche doch als Wmdvorranggebiet mit aufgeführt) Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Dettum 01 und Ahlum 01. Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab.		**s. Zeile(n)** 9788
Z9813 ID 27024 (3 - 15/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des weiteren haben die Gemeinderäte Süpplingen und Süpplingenburg, sowie auch der Samtgemeinderat mit der Errichtung des Windparkes Süpplingen 01 befasst und haben in Ratsmehrheiten ablehnenden Beschlüsse zur Errichtung des o.g. Windparkes gefasst. Die Gemeinderäte sind demokratisch gewählte Vertreter der Bevölkemng und dieses Votum ist meiner Meinung nach ein starkes Argument und darf bei der Genehmigung nicht einfach so außer Acht gelassen werden. Auch aufgrund der Mehrheitsbeschlüsse der o.g. Gemeinderäte lehne ich die Genehmigung und Errichtung des Windparkes Süpplingen 01 ab.		**s. Zeile(n)** 9789
Z9814 ID 27025 (3 - 16/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin habe ich einen Gastbeitrag der FAZ, Frankfurter Allgemeinen Zeitung / Feuilleton vom 12.12.2013, geschrieben von Oskar Lafontaine, hier angehängt, dem ich mich voll anschließen kann. Zitat aus dem Gastbeitrag: ... Der Anteil der Stromerzeugung aus Windenergie am primären Energieverbrauch in Deutschland wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit 1,3 Prozent für das Jahr 2012 angegeben. Und dafür sollen wir unsere Kulturlandschaft zerstören? Selbst wenn es gelänge, diesen Anteil auf 2,6 Prozent zu verdoppeln, wäre das noch immer nicht gerechtfertigt. Zitat: ... Doch nicht einmal die Kohlendioxidbilanz der Windenergie ist zurzeit ein Argument. Es mehren sich Stimmen, die darauf hinweisen, dass der Ökostromausbau heute zu einem erhöhten Kohlendioxidausstoß fuhrt. Ursache dafür ist, dass Gaskraftwerke sich nicht mehr rechnen, weshalb wieder vermehrt Kohlekraftwerke eingesetzt werden. Das Fördersystem für erneuerbare Energien sorgt so dafür, dass mit jedem neuen Windrad mehr Kohle verfeuert und daher zusätzliches Kohlendioxid ausgestoßen wird. Zitat: … Was unter dem Vorwand des Umweltschutzes angerichtet wird, hat der Schriftsteller Botho Strauß treffend beschrieben: „Eine brutalere		**s. Zeile(n)** 9790

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zerstörung der Landschaft, als sie mit Windkrafträdem zu spicken und zu verriegeln, hat zuvor keine Phase der Industrialisierung verursacht. Zitat:... Bis die Bürger von diesen Vorgängen Kenntnis erhalten, ist es oft zu spät, da das Genehmigungsverfahren schon zu weit fortgeschritten ist. Daher sollten Bürgerentscheide in den Gemeinden, in denen Windräder errichtet werden sollen, verbindlich vorgeschrieben werden. Auch aus diesem Grund lehne ich die Genehmigung und Errichtung des Windparkes Süpplingen 01 ab. Ende des Textes meines 1. Widerspruchs. - Und an den bekannten Tatsachen hat sich nichts geändert.		
Z9815 ID 27026 (3 - 17/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hier noch ein paar weitere Widerspruchspunkte: Naturschutz- und Naherholungsgebiete Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10989 10990
Z9816 ID 27027 (3 - 18/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaft, Nachteile für den Tourismus Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälem der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die BI, die nicht irgendeine Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.		
Z9817 ID 27028 (3 - 19/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weitere Gefährdungen und Nachteile Gesundheitsgefährdung für Anwohner Folgende gesundheitliche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt. Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (siehe hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (siehe hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z9818 ID 27029 (3 - 20/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtimmissionen „Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr (siehe angegebenen	**s. Methodenband** D 2.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Bezug).	
Z9819 ID 27030 (3 - 21/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (siehe angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z9820 ID 27031 (3 - 22/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Einzelhäusern stellt hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z9821 ID 27032 (3 - 23/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehim-Schwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind,	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

		auszugeben. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.	Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z9822 ID 27033 (3 - 24/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Laadschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne	

einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z9823

ID 27034

(3 - 25/33)

HE Königslutter Süpplingen 01

Gefährdung ansässiger Vogelarten

Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt.

Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel.

Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert.

Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnem dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen.

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)."

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

s. Zeile(n)

9506

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.		
Z9824 ID 27035 (3 - 26/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288
Z9825 ID 27036 (3 - 27/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1.	

Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.

Z9826
ID 27037
(3 - 28/33)

HE Königslutter Süpplingen 01

In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt.
Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist

Nicht folgen

Es wird auf die Awägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

s. Zeile(n)
8671

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		
Z9827 ID 27038 (3 - 29/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Bmtgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8672
Z9828 ID 27039 (3 - 30/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500 m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugeben.	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug Belang verwiesen. Der Plangeber sieht keinen Anlass, die im angegebenen Bezug zum Methodenband angegebenen Anhaltspunkte in Bezug auf moderneren Typen WEA, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind, abzuändern. Über die Einberechnung der Nabenhöhe und des häfltigen Rotordurchmessers wird die Höhe und Größe der jeweiligen WEA hinreichend berücksichtigt. Die auf der Zulassungsebene vorzunehmenende (Einzelfall-)Prüfung ist damit nicht auf statische, sondern auf flexible Kriterien aufgebaut.	**s. Zeile(n)** 9817 **s. Methodenband** D 2.2.4
Z9829 ID 27040 (3 - 31/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe über Grund. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9830 ID 27041 (3 - 32/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weiter gegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Z9831 ID 27042 (3 - 33/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9832 ID 27481 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu meinem, heute morgen, den 20.5.2016 um 11:15 Uhr übersandten Widerspruch habe ich noch folgenden Zusatz, den Sie bitte auch meinen Widersprach mit einfließen lassen möchten. Anbei ein Artikel aus der Land & Forst Nr. 19, vom 12. Mai 2016 auf den ich mich beziehen möchte. Die Agrarumweltmaßnahme AUM BS6 „mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan" wird wieder angeboten, da sie sich in der Vergangenheit zum Erfolgsmodell entwickelt hat. Ich finde es grotesk und widersprüchlich Förderungen der EU zur Verfügung zu stellen, wenn gleichzeitig der Rotmilan durch die Windräder getötet bzw. vertrieben wird. Auch aus diesem erwähnten Grunde möchte ich meinen Widerspruch nochmal bekräftigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Förderkulissen der Agrarumweltmaßnahmen können und sollten in Räume gelenkt werden, die frei von WEA sind. Die Fördermöglichkeit steht der Planung nicht entgegen.	
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9833 ID 31986 (5 - 1/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung, auch auf die geänderte und reduzierte Planung der 3. Offenlage, übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Alle Argumente meines Widerspruchs aus der 1. und 2. Offenlage haben sich nicht geändert. Darum wiederholen sich die Widerspruchsargumente teilweise. Nachdem das Windvorranggebiet Süpplingen 01 verkleinert worden ist möchte ich gern von Ihnen wissen, warum dieses Vorranggebiet nicht grundsätzlich als Windvorrangfläche herausgenommen wird. Es wurde von Ihrer Seite aufgrund der Verkleinerung von Süpplingen 01 nicht mit anderen Gebieten rund um Wolfsburg oder Braunschweig verglichen, die wesentlich mehr Vorbelastungen haben als das hier beplante Windvorrangebiet Süpplingen 01, welches noch dazu in der 5 km Schutzzone um den Elm herum liegt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das nunmehr 131 ha große geplante Vorranggebiet Windenergienutzung ist grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet. Es ist auch im Kontext der umliegenden Potenzialflächen das Gebiet, das für die Windenergienutzung am geeignetsten herausgestellt hat. Siehe dazu auch die Ausführungen zu den nachstehenden Belangen.	
Z9834 ID 31987 (5 - 2/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Sollte die neue Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde immer noch einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Das ist viel zu wenig! Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummern verwiesen. Hinweis: Größter Windpark Deutschlands (onshore) ist derzeit der Windpark Holtriem in Ostfriesland mit 111 WEA auf einer Fläche von deutlich mehr als 1.100 ha. Zum Vergleich, das pot. VR WEN Süpplingen 01 soll derzeit eine Fläche von 131 ha erhalten, welche schätzungsweise maximal 8 bis 10 modernen WEA Raum bietet. Selbst unter den geplanten VR WEN im Regionalverband nimmt die Fläche lediglich einen Mittelfeld-Platz (Rang >20) ein.	**s. Zeile(n)** 8428
Z9835 ID 31988 (5 - 3/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Kagenhof und Lelm, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert. Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20296 20297 20298

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		worden. Hierzu gehören, unter anderem, die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter, und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung.		
Z9836 ID 31989 (5 - 4/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dabei gilt anzumerken, dass neben den Auswirkungen für den Menschen natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht werden. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Eine genaue avifaunistische Untersuchung ist bisher leider unterblieben. Das gesamte Potenzialgebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zählungen belegt ist. Für das Gebiet um Kagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Es gibt keine von Ihnen aufgelistete Untersuchung zu den vorhandenen Fledermausvorkommen. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde auch in der 3. Offenlegung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Ebenso sind im Gebietsblatt (Kapitel 3) detaillierte Ausführungen zum Schutz des Rotmilans und seiner Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung enthalten. Die Gefährdung der Tiere ist somit sehrwohl und selbstverständlich sachgerecht und angemessen erfolgt.	**s. Zeile(n)** 7529 8430 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z9837 ID 31990 (5 - 5/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den direkten, sofortigen Beeinträchtigungen wird dem Landkreis Helmstedt die Attraktivität eines der wichtigsten Nacherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8432
Z9838 ID 31991 (5 - 6/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Um all diese möglichen negativen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Auch für die jetzt vorliegende Planung in der 3. Offenlegung gibt es keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten sollte.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8433
Z9839 ID 31992 (5 - 7/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hier noch meine Stellungnahme aus dem 1. und meinem 2. Widerspruch gegen die Errichtung des Windparkes Süpplingen 01 vom 6.1.2014. wo sich an der Argumentationslage in der Zwischenzeit nichts, aber auch gar nichts geändert hat, außer, dass es schon wesentlich mehr Erkenntnisse auf dem Gebiet der Schallimmisionen im niederfrequenten Bereich gibt, sowie es auch mehr Wissen für die Unterschutzstellung des Roten Milans gibt. In den Wäldern Dorm und Schieren, die sich in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Windpark Süpplingen 01 befinden, sind etliche Exemplare des unter Schutz stehenden Rotmilans beheimatet. Diese Raubvögel sind besonders gefährdet, da sie in der selben Höhe wie die geplanten Windräder in Höhe von ca. 100 - 300 m fliegen und jagen und schließlich häufig an den drehenden Rotorblättern verunglücken. Das gleiche gilt natürlich auch für andere Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Nachklärteiche ihre Nist- Rast- und Futterplätze haben. Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften und den zu	**Nicht folgen** Auf die Abwägung unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9782 9783

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		errichtenden Windrädern praktisch aufgehoben. Die Umwelt wird sehr stark beeinträchtigt durch starke, hörbare Geräuschentwicklung, sowie nicht hörbaren, aber fühlbaren Infraschall (sehr niederfrequente Schallemision) der aber bei der Genehmigung des Windparks nicht als relevantes Kriterium mit bewertet wird. Daher befürchte ich aufgrund des geplanten sehr geringen Abstandes von nur 1000 m zu den Dörfern Süpplingen, Süpplingenburg, Schickesheim und weniger als 1000m von der Wohnbebauung Hagenhof, sehr negative langfristige Folgen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der in der Nähe wohnenden Menschen. Empfohlen wird von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) ein Mindestabstand von 2000 m zu den Anlagen, auch da die Windenergieanlagen in den letzten Jahren immer höher geworden sind.		
Z9840 ID 31993 (5 - 8/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich lehne den Standort des Windparks Süpplingen noch aus weiteren Gründen ab. Der Windpark soll innerhalb der 5 km Schutzzone des Höhenzuges Elm erreichtet werden. Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB: Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter, Gebiet: Bornum 01, ... unter Punkt 2.3 heißt es ... 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit Der Elm ist im Landschaftsbildgutachten als „Kernbereich“ abgegrenzt worden. In diesen Bereichen selbst aber auch in den Übergangsbereichen zu daran angrenzende Offenlandschaften besteht eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer Windenergienutzung. Während die Kernbereiche grundsätzlich den Ausschluss der Windenergienutzung begründen, ist die 5 km Pufferzone um den Kernbereich im Einzelfall abwägungsfähig. Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potenzialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potenzialflächen wird verzichtet. Das VB Erholung im östlichen Teil der östlichen Potenzialfläche steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, unterstützt aber den zuvor angeführten Ausschluss der Potenzialflächen aus Landschaftsbildgründen. Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Bornum 01. Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab. Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB: Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Schöppenstedt, Gebiet: Schliestedt 01, ... unter Punkt 2.3 heißt es ... 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit Der Elm ist im Landschaftsbildgutachten als „Kernbereich“ abgegrenzt worden. In diesen Bereichen selbst aber auch in den Übergangsbereichen zu daran angrenzende Offenlandschaften besteht eine hohe Empfindlichkeit des	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9784 9785 9786 9787 9788

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7361		**07.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

Landschaftsbildes gegenüber einer Windenergienutzung. Während die Kernbereiche grundsätzlich den Ausschluss der Windenergienutzung begründen, ist die 5-km-Pufferzone um den Kernbereich im Einzelfall abwägungsfähig. Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potenzialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potenzialflächen wird verzichtet. Das nördlich an die Potenzialfläche 1 angrenzende VB Erholung steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, unterstützt aber den zuvor angeführten Ausschluss der Potenzialflächen aus Landschaftsbildgründen

Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Schliestedt 01.
Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab.

Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB:
Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Schöppenstedt, Gebiet: Kneitlingen 01, ... unter Punkt 2.3 heißt es ...
2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit
Der Elm ist im Landschaftsbildgutachten als „Kernbereich“ abgegrenzt worden. In diesen Bereichen selbst aber auch in den Übergangsbereichen zu daran angrenzende Offenlandschaften besteht eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer Windenergienutzung. Während die Kernbereiche grundsätzlich den Ausschluss der Windenergienutzung begründen, ist die 5-km-Pufferzone um den Kernbereich im Einzelfall abwägungsfähig. Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potenzialfläche liegt, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird verzichtet. Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Kneitlingen 01.
Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab.

Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB:
Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Sickte, Gebiet: Dettum 01, ... unter Punkt 2.3 heißt es ...
2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit
Der Elm ist im Landschaftsbildgutachten als „Kernbereich“ abgegrenzt worden. In diesen Bereichen selbst aber auch in den Übergangsbereichen zu daran angrenzende Offenlandschaften besteht eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer Windenergienutzung. Während die Kernbereiche grundsätzlich den Ausschluss der Windenergienutzung begründen, ist die 5-km-Pufferzone um den Kernbereich im Einzelfall abwägungsfähig.
Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilen den Potenzialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung

empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potenzialflächen wird verzichtet.

Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Dettum 01.
Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab.

Begründungen und Zitate aus den Veröffentlichungen des ZGB:
Zitat... Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Sickte,Gebiet: Dettum 01
2.9 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung

Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird verzichtet. Die Potenzialfläche Dettum 01 scheidet als mögliches Vorranggebiet Windenergienutzung aus, da es innerhalb der 5-km- Pufferzone zum Elm liegt. Die alternativen Potenzialflächen im Gebiet Ahlum 01 sollen als Vorranggebiet Windenenergienutzung entwickelt werden. Der hierzu einzuhaltende Abstand von 5 Kilometern wird unterschritten. Dies führt ebenfalls zu Wegfall der Potenzialfläche.
(???? jetzt wird die Fläche doch als Windvorranggebiet mit aufgeführt)
Auch der geplante Windpark Süpplingen liegt innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und ist genauso zu betrachten und schützenswert wie das Gebiet Dettum 01 und Ahlum01.
Darum lehne ich die Errichtung des Windparkes Süpplingen ab.

Z9841 ID 31994 (5 - 9/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des weiteren haben die Gemeinderäte Süpplingen und Süpplingenburg, sowie auch der Samtgemeinderat mit der Errichtung des Windparkes Süpplingen 01 befasst und haben in Ratsmehrheiten ablehnenden Beschlüsse zur Errichtung des o.g. Windparkes gefasst. Die Gemeinderäte sind demokratisch gewählte Vertreter der Bevölkerung und dieses Votum ist meiner Meinung nach ein starkes Argument und darf bei der Genehmigung nicht einfach so außer Acht gelassen werden. Auch aufgrund der Mehrheitsbeschlüsse der o.g. Gemeinderäte lehne ich die Genehmigung und Errichtung des Windparkes Süpplingen 01 ab.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 9789
Z9842 ID 31995 (5 - 10/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin habe ich einen Gastbeitrag der FAZ, Frankfurter Allgemeinen Zeitung / Feuilleton vom 12.12.2013, geschrieben von Oskar Lafontaine, hier angehängt, dem ich mich voll anschließen kann. Zitat aus dem Gastbeitrag: ... Der Anteil der Stromerzeugung aus Windenergie am primären Energieverbrauch in Deutschland wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit 1,3 Prozent für das Jahr 2012 angegeben. Und dafür sollen wir unsere Kulturlandschaft zerstören? Selbst wenn es gelänge, diesen Anteil auf 2,6 Prozent zu verdoppeln, wäre das noch immer nicht gerechtfertigt. Zitat:... Doch nicht einmal die Kohlendioxidbilanz der Windenergie ist zurzeit ein Argument. Es mehren sich Stimmen, die daraufhinweisen, dass der Ökostromausbau heute zu einem erhöhten Kohlendioxidausstoß führt.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 9790

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ursache dafür ist, dass Gaskraftwerke sich nicht mehr rechnen, weshalb wieder vermehrt Kohlekraftwerke eingesetzt werden. Das Fördersystem für erneuerbare Energien sorgt so dafür, dass mit jedem neuen Windrad mehr Kohle verfeuert und daher zusätzliches Kohlendioxid ausgestoßen wird. Zitat: ... Was unter dem Vorwand des Umweltschutzes angerichtet wird, hat der Schriftsteller Botho Strauß treffend beschrieben: „Eine brutalere Zerstörung der Landschaft, als sie mit Windkrafträdern zu spicken und zu verriegeln, hat zuvor keine Phase der Industrialisierung verursacht. Zitat:... Bis die Bürger von diesen Vorgängen Kenntnis erhalten, ist es oft zu spät, da das Genehmigungsverfahren schon zu weit fortgeschritten ist. Daher sollten Bürgerentscheide in den Gemeinden, in denen Windräder errichtet werden sollen, verbindlich vorgeschrieben werden. Auch aus diesem Grund lehne ich die Genehmigung und Errichtung des Windparkes Süpplingen 01 ab. Ende des Textes meines 1. und 2. Widerspruchs.		
Z9843 ID 31996 (5 - 11/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Und an den bekannten Tatsachen hat sich nichts geändert. Darum werden sie hier t.T. noch einmal aufgeführt. Hier noch ein paar weitere Widerspruchspunkte: Naturschutz- und Naherholungsgebiete Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 1cm breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8530 10989 10990
Z9844 ID 31997 (5 - 12/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaft, Nachteile für den Tourismus Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7361		**07.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten.
Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt.
„Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten."
Jeder, der das Gebiet persönlich in Augenschein nimmt, wird zu einem anderen Ergebnis kommen. Das gilt auch für die folgende Einschätzung: „Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar.
Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht." (3.1.4)
Als Beleg werden Fotos vorgelegt, die schon in den zweiten Auslagen heftig kritisiert worden sind, weil sie den tatsächlichen Eindruck, der sich für den Betrachter vor Ort ergibt, nicht annähernd wiedergeben. Namhafte Gutachter, die vom der SBK um eine Stellungnahme gebeten wurden, kamen zu dem Schluss, dass eine Ausweisung der Potentialfläche ohne eine eingehende kulturwissenschaftliche Analyse der Auswirkungen auf die Kulturlandschaft um den Dom nicht zu verantworten wäre. Darauf geht der RV in der dritten Offenlegung mit keinem Wort ein, sondern beruft sich weiterhin allein auf ein methodisch höchst fragwürdiges, allein auf subjektiven Urteilen fußendes Gutachten, in das kulturhistorische Überlegungen schon deshalb keinen Eingang finden konnten, weil die Gutachter keinerlei kulturhistorische Expertise besitzen. Dies muss durch eine erneute, diesmal fachkundige Begutachtung ausgeräumt werden.
Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die Bl, die nicht irgendeine Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9845 ID 31998 (5 - 13/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weitere Gefährdungen und Nachteile Gesundheitsgefährdung für Anwohner Folgende gesundheitliche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt. Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter fuhren bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Wenn ich mich etwas weiter innerhalb des Dorfes Süpplingenburg oder auf der Anhöhe mit den Einfamilienhäusern am Wasserturm befinde überragen die Windenergieanlagen so oder so alle angepflanzten Hecken und Bäume. Diese Maßnahmen sind darum völlig abwegig! Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500 m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9500
Z9846 ID 31999 (5 - 14/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtimmissionen "Discoeffekt“ Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9501 9502
Z9847 ID 32000 (5 - 15/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9503

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.		
Z9848 ID 32001 (5 - 16/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9504
Z9849 ID 32002 (5 - 17/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8679

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.		
Z9850 ID 32003 (5 - 18/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung ansässiger Vogelarten Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan“ wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Mittlerweile wurde doch der bekannte Rotmilanhorts am Hagenhof von Ihnen anerkannt und mit aufgeführt, so dass es zu einer größeren Abstandsregelung zum Hagenhof kommt. Jedoch wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche noch einmal deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Die Empfehlung aus artenschutzrechtlichen Gründen liegt bei mindestens 1500 m Abstand zum Horst. Rotmilane machen auf der Futtersuche auch nicht an der von Ihnen als fest gezogenen Linie von 1000 m halt, sondern überfliegen ein wesentlich größeres Gebiet, so dass auch darum die Windpotentialfläche Süpplingen 01 entfallen müsste. Die von Ihnen in der 3. Offenlegung festgestellte Zunahme der Rotmilan Horste lässt darauf schließen, dass es sich bei der Potentialfläche um ein Zuwachsgebiet handelt, das besonderen Schutz bedarf. Bitte legen Sie dar, warum dennoch der Abstand zu den Horsten nur 1.000 Meter betragen soll und nicht, wie allenthalben empfohlen 1.500 Meter. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin,	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9506

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT2014).“ Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.		
Z9851 ID 32004 (5 - 19/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7529
Z9852 ID 32005 (5 - 20/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen“ Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9509 9510

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7361	**07.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu fuhren, dass das Gebiet entfällt!

Bei der Beurteilung der Vorbelastungen der Fläche wird nach wie vor ignoriert, dass sich die Bahnlinie, die am südöstlichen Rand des Gebietes verläuft, in einer engen Senke befindet, so dass sie praktisch keinerlei Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat. Im Gegensatz dazu verläuft sie am nördlichen Elm (der als landschaftlich wertvoller eingeschätzt wird) gut sichtbar. Ich bitte darum, die Frage zu beantworten, warum diese Besonderheit bei der Bewertung der Vorbelastungen weiterhin unberücksichtigt geblieben ist.

Der Elm ist der größte zusammenhängende Buchenwald Norddeutschlands. Dieser Umstand und seine prägnante Lage als geschlossener Höhenzug machen seine landschaftliche Besonderheit aus. Der RV beurteilt den Elm, auf der Grundlage eines von einem Ingenieurbüro erstellten Gutachtens, aber nicht als Ganzes, sondern teil ihn in einen schützenswerten Nordteil und einen weniger schützenswerten Südteil. Während im Norden die 5 lern Schutzzone weiter Bestand haben soll, ist sie im Süden nicht mehr notwendig. Ein solches Vorgehen bei der Beurteilung von Landschaftseingriffen entspricht nicht den methodischen Standards, die an ein gutachterliches Verfahren zu stellen sind. Es ist schlicht ein gutachterlicher Kunstfehler, ein zusammenhängendes Biotop, dessen Funktion sowohl für den Naturschutz als auch für die Naherholungsmöglichkeiten, den Tourismus und die Lebensqualität der Anwohner nur als Ganzes beurteilt werden kann, willkürlich und allein aufgrund subjektiver Einschätzungen in Teile zu zerlegen.

Aufgrund der Höhenlage der Potenzialfläche (140 m) würde sich die Gesamthöher der zu erwartenden WKA (bis Rotorspitze ca. 240-260m) auf ca. 400 Meter über nN belaufen. Damit würden die Anlagen den Elm überragen. Es ist aus diesem Grund nicht zulässig, die zu erwartenden Einschränkungen des Natur- und Lebensraums nur auf die nähere Umgebung der Potentialfläche zu begrenzen. Die Auswirkungen auf den - doch selbst nach Einschätzung der Gutachter - schützenswerten Norden des Elms werden in der Offenlegung in keiner Weise beleuchtet. Für eine Würdigung der Lasten, die durch die WKA entstehen, wäre aber das unerlässlich. Ich fordere den Regionalverband deshalb auf, eine entsprechende Bewertung nachzuholen.

Alle diese Punkte machen deutlich, dass dringend die Frage geklärt werden muss, ob zu dem Potenzialgebiet Alternativen bestehen. Diese Frage stellt sich für die dritte Offenlegung vor allem deshalb mit hoher Dringlichkeit, weil die Potenzialfläche inzwischen von ehemals 533 ha auf nunmehr 133 ha verkleinert wurde. Eine Alternative muss deshalb nur noch 25% der Fläche bieten, die bei der ursprünglichen Alternativenprüfung zugrunde gelegt wurde. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass die erforderliche Fläche auch auf mehrere Alternativen aufgeteilt werden können. Beispielsweise würden zwei Flächen von je 70 ha Süpplingen 01 mehr als ersetzen. Die Frage, die es zu prüfen gilt ist deshalb:
Gibt es im Großraum Braunschweig Potentialflächen in der Größe von 70 - 140 ha, bei denen der Mindestabstand zu Wohnungen von 1.000 Metern nicht

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		unterschritten wird, der Artenschutz vollumfänglich gesichert ist und es zu keiner Einschränkung von kulturhistorisch wertvoller Landschaft und auch nicht zur Zerstörung von Naherholungsgebieten kommt? Sollte es solche Potentialflächen geben muss ein entsprechender Vergleich zum Ausweis dieser Flächen und zur Streichung von Süpplingen 01 führen. Konkret fordere ich den Regionalverband auf, folgende Prüfungen vorzunehmen: a) Unter 2.8 der dritten Offenlegung heißt es: „Die Potenzialfläche Süpplingen 01 bietet im Verhältnis zu den Potenzialflächen Barmke 01, Rennau 01 und Süpplingenburg 01 aufgrund der größeren Fläche die Möglichkeit, mehr Raum für die Windenergienutzung zu schaffen als in den benachbarten Gebieten.“ Diese Aussage bezieht sich auf die ursprüngliche Fläche von 533 ha. Es ist zu prüfen, ob sie immer noch Bestand hat. Für Süpplingenburg 01 gelten mehr oder weniger die gleichen Bedenken wie für Süpplingen 01. Deshalb sollte diese Fläche nicht in den Vergleich miteinbezogen werden. b) Die Gesamtgebietskarte zeigt, dass eine große Zahl von weiteren Flächen existieren, die bisher nicht von Windenergieanlagen belastet sind, die aber mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich besser geeignet sind als Süpplingen 01. Beispielhaft seien genannt: a. Die Fläche nördlich von Sassendorf, entlang des Elbe-Seitenkanals. b. Die Fläche nördlich von Wolfsburg neben der dort ausgewiesenen Deponie. c. Die Fläche zwischen Grassel und Lehre, nördlich von Braunschweig. Diese Flächen sind zwar nur Beispiele, aber ich erwarte vom RV, dass er mir mitteilt, warum sie nicht als Alternativen zu Süpplingen 01 in Frage kommen sollen. Darüber hinaus ließen sich angesichts der reduzierten Größe von Süpplingen 01 viele weitere Orte finden, an denen die WEN mit erheblich geringeren Lasten verbunden wäre als ausgerechnet auf der Potenzialfläche Süpplingen 01. Ich fordere den Regionalverband dringend auf, darzulegen, ob er einen entsprechenden Alternativenvergleich vorgenommen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, fordere in den RV auf, diesen ergebnisoffen anzustellen und Süpplingen 01 aus der Planung zu entfernen, falls sich herausstellt, dass Alternativen mit geringeren Belastungen für Mensch Natur und Umwelt existieren.		
Z9853 ID 32006 (5 - 21/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich möchte Sie ausdrücklich bitten, mir eine persönliche Antwort auf meinen Einspruch zukommen zu lassen, weil ich leider die Erfahrung gemacht habe, dass bei den ersten beiden Auslegungen, Argumente, die gegen Süpplingen 01 vorgebracht worden sind, nicht wirklich beachtet wurden. Häufig finden sich als Antworten pauschale Behauptungen die nicht näher belegt wurden. Damit möchte ich mich in diesem Fall nicht zufriedengeben.	**Nicht folgen** Wie im Anschreiben und in der Bekanntmachung zur 3. Offenlage ausgeführt, werden die Stellungnahmen und das Abwägungsergebnis öffentlich zugänglich gemacht. Dies erfolgt mit Hilfe der Abwägungsunterlage auf der homepage des Regionalverbandes. Die am Verfahrensschritt Beteiligten erhalten hierüber eine Information, so dass die Abwägung zentral einsehbar ist. Der Einwand, dass der Plangeber Antworten als pauschale Behauptungen gibt, die nicht näher belegt sind, ist entschieden zurückzuweisen. Der Einwand ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substanziiert dargelegt worden. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass vielfach bei den Abwägungen auf den Methodenband und/oder den Umweltbericht verwiesen wird, in denen die Sachverhalte umfassend dargestellt werden. Diese Lektüre wird vom Plangeber vorausgesetzt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7361**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9854 ID 32007 (5 - 22/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin fehlt eine Prüfung der Windhöffigkeit, welche nicht umfänglich gegeben hat. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 9648
Z9855 ID 32008 (5 - 23/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum Schluß möchte ich noch anmerken dass der Zeitraum für die Stellungnahme zur 3.Offenlegung auf lediglich wenige Wochen beschränkt ist. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 3 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits zweimal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits zweimal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 3. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 2. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	
Z9856 ID 32009 (5 - 24/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägungen zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.7362**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9857 ID 7271 (1 - 1/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Vorweg möchte ich darauf hinweisen, das ich generell nichts gegen die Nutzung der Windkraft habe. Ich möchte nur genau wie andere einen Mindestabstand von 1000 Metern zu den WKA haben.	**Nicht folgen** Das Grundstück des Einwenders befindet sich bauplanungsrechtlich gesehen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Für diesen Planbereich sieht das Planungskonzept einen Mindestabstand von 500 m vor (siehe hierzu das angegebene Kapitel des Methodenbands). Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswertelassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5

v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des NLT.

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7362**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet. Dies lässt sich im vorliegenden Fall nicht erkennen.	
Z9858 ID 7272 (1 - 2/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Die Potentialfläche des geplanten Windparks befindet sich nur ca. 500 Meter von meinem Wohnhaus entfernt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe voriger Belang unter angegebener Zeilennummer. Das Grundstück des Einwenders weist einen Mindestabstand von ca. 650 zum Vorranggebiet Windenergienutzung auf.	**s. Zeile(n)** 9857
Z9859 ID 7273 (1 - 3/16)	GF Wittingen Vorhop 01	In Ihren Veröffentlichungen wird daraufhin gewiesen, dass das Schutzgut Mensch an erster Stelle zu schützen ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Schutzgut Mensch wird mit dem Schutzabstand von 500 m in ausreichendem Maße geschützt, wie unter der angegebenen Zeilennummer ausführlich erläutert.	**s. Zeile(n)** 9857
Z9860 ID 7274 (1 - 4/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Es ist aber erschreckend, das zu möglichen Industrieflächen, Tieren oder Pflanzen ein größerer Abstand eingehalten wird als zu Menschen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der größere Abstand zu den Industrieflächen in Knesebeck als zu bewohnten Grundstücken im Außenbereich mag dem Einwender in der Tat nicht nachvollziehbar erscheinen. Im Maßstab der Regionalplanung ist jedoch eine Differenzierung der im Zusammenhang bebauten Gebiete nach Gewerbegebieten, Mischgebieten, reinen Wohngebieten nicht leistbar. Sie sind zusammen in die Planung als Siedlungsgebiete eingegangen. Der Plangeber wird den Begriff "Siedlungsbereich" im Methodenband (s. angegebenen Bezug) näher definieren. Laut Definition umfasst dieser den gesamten Siedlungsraum und somit z. Bsp. auch an Ortsrändern gelegene gewerbliche genutzte Flächen. Eine nach baulichen Nutzungen differenzierende Betrachtungsweise ist angesichts der Größe des Planungsraums für den Plangeber nicht leistbar. Vor diesem Hintergrund wird eine typisierende Betrachtungsweise von Seiten der Rechtsprechung als zulässig angesehen, sofern als Ergebnis der Planung der Windenergie im Planungsraum substanziell Raum verschafft wird. Der Plangeber ist der Auffassung, dass das vorlegte Planungskonzept diesen Anforderungen gerecht wird. Ein Schutzabstand zu Pflanzen ist im Planungskonzept nicht vorgesehen. Ein Schutzabstand zu Tieren ist nur vorgesehen, wenn es sich um eine bedrohte Vogelart handelt, deren Lebensraum bereits sehr eingeschränkt ist und durch Windenergienutzung einen weiteren Lebensraum verlieren würde oder wenn die Gefahr besteht, dass diese bedrohte Art direkt durch Schlag getötet würde, besonders hoch ist.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1
Z9861 ID 7275 (1 - 5/16)	GF Wittingen Vorhop 01	In ihrer Potenzialanalyse wird auf eventuelle Belästigung für den Ort Knesebeck hingewiesen. Dieser Ort ist mindestens 2,5 Km entfernt! Eine Belästigung für Transvaal schließen Sie aber aus und das obwohl Transvaal nur 500 Meter entfernt ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Grund für den Ausschluss von Beeinträchtigungen durch optische Effekte an den WEA für die Ortschaft Transvaal ist die günstige Lage der Ortschaft zur Potenzialfläche. Diese liegt im Süden des Windparks, da die Sonne nicht im Norden steht, können Belästigungen durch Schattenwurf und andere Effekte ausgeschlossen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7362**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Dass von WEA im allgemeinen Schallemissionen ausgehen, bestreitet der Plangeber nicht. Jedoch ist angesichts der vorgegebenen Mindestabstände eben nicht mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen. Sollte im Genehmigungsverfahren im Einzelfall Gegenteiliges festgestellt werden, so kann durch schallreduzierten Betrieb, Wahl entsprechender Anlagentypen oder Verzicht auf einzlene kritische Standorte das Einhalten der Richtwerte sichergestellt werden.	
Z9862 ID 7276 (1 - 6/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Angeblich wird Transvaal durch ein kleines Waldstück abgeschirmt. Das stimmt aber nicht ganz. Das Waldstück ist stellenweise unterbrochen. Wie sollen 20 Meter hohe Bäume gegenüber einer WKA die 200 Meter hoch ist ausreichend abschirmen? Anscheinend sind es einige Mitbürger in diesem Land nicht Wert wie die anderen behandelt zu werden.	**Nicht folgen** Die abschirmende Funktion der Wälder betrifft insbesondere einen 100 bis 200 m breiten Streifen entlang des Waldrandes, von dem aus die WEA trotz ihrer Höhe aufgrund der Perspektive nicht oder nur kaum sichtbar sind. Auch in weiterer Entfernung werden lediglich Teile der Anlagen sichtbar sein. Somit werden vor allem näher an der Potenzialfläche gelegene Gebäude durch die Wälder abgeschirmt.	
Z9863 ID 7277 (1 - 7/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Dieses mag anscheinend rechtlich in Ordnung sein, ist aber aufgrund der Aussage von Herrn Jens Palland nicht nachvollziehbar. Er hat auf der Info Veranstaltung in Wittingen gesagt, das es noch genügend Potenzialflächen gibt um unzumutbare Auswirkungen auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Frage, welche unzumutbaren Auswirkungen Herr Palandt meinte, kann leider nicht beantwortet werden. Das Planungskonzept des Plangebers schließt unzumutbare Belastungen im Allgemeinen aus.	
Z9864 ID 7278 (1 - 8/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Warum muss zu geschlossenen Ortschaften mehr Abstand eingehalten werden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Mit der Fragestellung dürfte gemeint sein, warum WEA gegenüber Ortschaften (beplanter und unplanter Innenbereich gemäß §§ 30 bzw. 34 BauGB) im Gegensatz zu Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) einen größeren Abstand einhalten müssen. Das WEA nicht nur gegenüber Siedlungsbereichen sondern auch gegenüber Einzelhäusern grundsätzlich einen Abstand einzuhalten haben, dürfte außer Zweifel stehen. Rechtliche Vorgaben hierzu ergeben sich insbesondere aus dem Immissionsschutzrecht. Die von einer oder mehreren WEA ausgehenden Immissionen sind nicht bereits dann rücksichtslos und unzumutbar, wenn sie auf den angrenzenden Wohngrundstücken wahrgenommen werden. Von abwägungserheblicher Bedeutung ist vielmehr, ob von WEA schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können. Zu solchen schädlichen Umwelteinwirkungen können insbes. Lärmimmissionen und Schattenwurf gehören, die von WEA auf benachbarte Wohnhäuser einwirken. (Hinsichtlich weiterer von WEA ausgehenden Immissionen wie Lichtblitze und Nachtbefeuerung s. angegebenen Bezug). Wohnhäuser sind gegen diese nicht unterschiedslos geschützt. Der Schutz richtet sich vielmehr nach der planungsrechtlichen Lage des Wohnhauses. Liegt das Wohngrundstück beispielsweise in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, das durch einen B-Plan festgesetzt oder als unbeplanter Innenbereich aufgrund der ausgeübten Nutzungen diesen Baugebieten gleichzusetzen ist , genießt es einen höheren Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde WEA, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört. Anders verhält es sich hingegen bei einem	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7362**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Wohnhaus im Außenbereich. Im Außenbereich sind WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind demzufolge nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muß vielmehr mit den Immissionen einer solchen Anlage rechnen. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung uneingeschränkt auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Bewohner des Außenbereichs können demnach nur Schutzmaßstäbe für sich in Anspruch nehmen, die auch für andere, gemischt nutzbare Bereiche (Kern-, Dorf- und Mischgebiete) einschlägig sind. Dagegen ist der Schutzmaßstab für die zuvor genannten überwiegend wohnlich genutzten Baugebiete unter Verweis auf die TA Lärm Abschnitt 6.1 erheblich höher anzusetzen. Aus den vorgenannten Erwägungen hat der Plangeber zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen sowie Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten einen 1.000 m Mindestabstand bzw. gegenüber Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich einen 500 m Mindestabstand gewählt. Die so bestimmten, zudem vorsorgeorientierten Abstände stellen die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben i.d.R. hinreichend sicher.	
Z9865 ID 7279 (1 - 9/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Haben die WKA doch einen Einfluss auf die Gesundheit der Menschen?	**Allgemeine Erläuterung** Die Fragestellung hinsichtlichtlich gesundheitlicher Bedenken ist unklar.	
Z9866 ID 7280 (1 - 10/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Wenn es keine gesundheitlichen Bedenken gibt kann das Gebiet auch weiter nach Vorhop verschoben werden. Dann bekommen wir in Transvaal auch einen Abstand von 1000 Metern.	**Nicht folgen** Eine Verschiebung des Vorranggebietes Richtung Vorhop ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die eigene Kartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2013 hat im Nordteil der Potenzialfläche ein Brutrevier des Rotmilans festgestellt, innerhalb dessen mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist und welches daher von der Windenergienutzung freigehalten wurde.	
Z9867 ID 7282 (1 - 11/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Die zugrunde gelegte TA-Lärm DIN45680 von 1997 basiert zudem auf einen Stand von WKA mit einer Höhe von ungefähr 50 Metern. Dieses als Grundlage für den geplanten Windpark Vorhop zu benutzen ist mehr als fragwürdig! Hier sind WKA von ca. 200 Metern Höhe geplant!	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - uneingeschränkt auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten	

werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Denn das besondere Beeinträchtigungspotential von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblät-ter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00, Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden kann. Das gilt umso mehr als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt.
Der Regionalverband hat diese Erwägungen bei der Festlegungen seines Schutzabstands berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt.
Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. V. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. V. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.
Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Raumordnung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.

Z9868 GF Wittingen Vorhop 01

ID 7283

(1 - 12/16)

In Ihrem Informations- und Positionspapier weisen Sie auf Quellen hin, die einen gesundheitsschädlichen Einfluss von WKA die einen Abstand von mindestens 500 Metern zu Wohngebäuden haben, ausschließen.
Hier gibt es genügend unabhängige Quellen die diese Ansicht nicht vertreten. In England ist der Abstand von WKA von >150 Meter zu Wohngebieten mindestens 3000 Meter. Selbst in den USA sind 2500 Meter vorgeschrieben.

Nicht folgen

Die allgemein gestellte Forderung nach einer Vergrößerung der Mindestabstände lässt sich immissionsschutzrechtlich nicht begründen. Wie der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu entnehmen ist, ist ein Abstand von 500 m gegenüber im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegenen Einzelgehöften und Splittersiedlungen ausreichend. Dies gilt auch für moderne Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m. Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.

s. Methodenband
E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7362**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9869 ID 7285 (1 - 13/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Wenn schon auf Tiere mehr Rücksicht genommen wird, ist aufgrund der kurzfristigen Verschiebung der geplanten Fläche in Richtung Transvaal eine Prüfung in der Brut- und Nistzeit nicht ausreichend erfolgt. Der Brut- und Nistplatz der Kraniche befindet sich in 500 Meter Entfernung von der Potenzialfläche.	**Nicht folgen** Die gesamte Potenzialfläche wurde im Jahr 2013 einer avifaunistischen Übersichtskartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Die Ergebnisse dieser Kartierung haben zu der Festlegung im Südteil der Potenzialfläche geführt. Eine kurzfristige Verschiebung ist nicht erfolgt. Der Kranich ist als Brutvogel zudem nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z9870 ID 7286 (1 - 14/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Der Seeadler jagt wiederholt in meinen Fischteichen. Diese sind 200 Meter von der Potenzialfläche entfernt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche liegt in Bezug auf den bekannten Brutplatz des Seeadlers abseitig hinter den Fischteichen. Sofern der Seeadler diese Teiche zur Nahrungssuche nutzt, resultiert hieraus daher nicht ein stetiges Überfliegen der Potenzialfläche, was zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen könnte. Vereinzelte Überflüge erhöhen das Tötungsrisiko hingegen nicht signifikant und sind hinzunehmen.	
Z9871 ID 7287 (1 - 15/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Daher ist das Kapitel 3 der Anlage 2 zu beanstanden.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den beiden vorstehenden Belangen.	
Z9872 ID 7288 (1 - 16/16)	GF Wittingen Vorhop 01	Die Bestandsrechte meines Grundstückes bzw. Wohngebäude sind nicht berücksichtigt worden. Seit über 100 Jahren wird dieses Grundstück von meiner Familie bewirtschaftet. Aufgrund der WKA ist mit einer massiven Wertminderung meines Grundstückes und Wohnhauses zu rechnen. Dieses wurde zum Vorteil von wenigen Grundstückseigentümern der Potenzialfläche in Kauf genommen. Hier erwarte ich eine angemessene Entschädigung. Sollte dieses nicht erfolgen, werde ich mir vorbehalten rechtliche Schritte einzuleiten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7362	**19.12.2013**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7362	**18.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Z9873 GF Wittingen Vorhop 01

ID 29242

(2 - 1/3)

Bei den räumlich geänderten Teilen gibt es Flächen die sich weit unterhalb von 1000 Metern zu meinem Wohnhaus befinden. Zur Festlegung der Mindestabstände wurde die TA Lärm von 1998 zugrundegelegt. In der TA Lärm (1998) gibt es keine Studien zu einem Einfluss von Infraschall-Emissionen auf den Menschen. Desweitern wurden keine wissenschaftlichen Untersuchen von WKA mit >100 Meter Höhe vorgelegt. Daher wurde nicht ausreichend geprüft, ob eine Schädigung von Mensch oder Tier durch WKA eintreten kann. Mittlerweile gibt es Weltweit Untersuchungen und Berichte die einen Einfluss von WKA auf die Gesundheit der Menschen belegen. Diese wurden aber nicht beachtet.

Damit wird wissentlich gegen das Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 "Das Recht auf körperliche Unversehrtheit" verstoßen.

Anbei ein Auszug aus ihrer PROP 2008
Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen

Nicht folgen

Die allgemein gestellte Forderung nach einer Vergrößerung der Mindestabstände, wobei gegenüber Einzelgehöfte und Splittersiedlungen ein 1000m-Abstand gefordert wird, lässt sich immissionsschutzrechtlich nicht begründen. Wie der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu entnehmen ist, ist ein Abstand von 500 m gegenüber im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegenen Einzelgehöften und Splittersiedlungen ausreichend (auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen). Dies gilt auch für moderne Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m. Der Abstand zwischen dem Grundstück mit Wohnhaus des Einwenders und dem nächstgelegenen südlichen Rand der Vorranggebietsfläche beträgt rd. 650 m.

s. Methodenband
E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7362**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile und Belästigungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG bzw. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BlmSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 Blm-SchG). Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 Blm-SchG). Für WEA ergeben sich daraus insbesondere Anforderungen im Hinblick auf den Lärmschutz, auf Lichteffekte und im Hinblick auf Eisabwurf und abfallende Anlagenteile. Obwohl Naturschutzverbände die Potenzialfläche Vorhop ablehnen, wird darauf auch keine Rücksicht genommen.		
Z9874 ID 29243 (2 - 2/3)	GF Wittingen Vorhop 01	Die Bestandsrechte meines Grundstückes bzw. Wohngebäude sind nicht berücksichtigt worden. Aufgrund der WKA ist mit einer massiven Wertminderung meines Grundstückes und Wohnhauses zu rechnen. Hier erwarte ich eine angemessene Entschädigung.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7362**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z9875 ID 29244 (2 - 3/3)	GF Wittingen Vorhop 01	Die Verfassungsklage des Regionalverbandes Taunus - Windkraft mit Vernunft e.V. ist eingereicht worden. Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7363**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9876 ID 7289 (1 - 1/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9857
Z9877 ID 7290 (1 - 2/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9858
Z9878 ID 7291 (1 - 3/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9859
Z9879 ID 7292 (1 - 4/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9860

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7363**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9880 ID 7293 (1 - 5/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9861
Z9881 ID 7294 (1 - 6/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9862
Z9882 ID 7295 (1 - 7/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9863
Z9883 ID 7296 (1 - 8/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9864
Z9884 ID 7297 (1 - 9/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9865
Z9885 ID 7298 (1 - 10/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9866
Z9886 ID 7300 (1 - 11/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9867
Z9887 ID 7301 (1 - 12/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9868

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7363**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9888 ID 7303 (1 - 13/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9869
Z9889 ID 7304 (1 - 14/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9870
Z9890 ID 7305 (1 - 15/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9871
Z9891 ID 7306 (1 - 16/16)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9872
Beteiligtennummer **29.7363**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9892 ID 29245 (2 - 1/3)	GF Wittingen Vorhop 01	Bei den räumlich geänderten Teilen gibt es Flächen die sich weit unterhalb von 1000 Metern zu meinem Wohnhaus befinden. Zur Festlegung der Mindestabstände wurde die TA Lärm von 1998 zugrundegelegt. In der TA Lärm (1998) gibt es keine Studien zu einem Einfluss von Infraschall-Emissionen auf den Menschen. Desweitern wurden keine wissenschaftlichen Untersuchen von WKA mit >100 Meter Höhe vorgelegt. Daher wurde nicht ausreichend geprüft, ob eine Schädigung von Mensch oder Tier durch WKA eintreten kann. Mittlerweile gibt es Weltweit Untersuchungen und Berichte die einen Einfluss von WKA auf die Gesundheit der Menschen belegen. Diese wurden aber nicht beachtet. Damit wird wissentlich gegen das Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 "Das Recht auf körperliche Unversehrtheit" verstoßen. Anbei ein Auszug aus ihrer PROP 2008 Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen		**s. Zeile(n)** 9873

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7363**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile und Belästigungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG bzw. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BlmSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschafft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 Blm-SchG). Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 Blm-SchG). Für WEA ergeben sich daraus insbesondere Anforderungen im Hinblick auf den Lärmschutz, auf Lichteffekte und im Hinblick auf Eisabwurf und abfallende Anlagenteile. Obwohl Naturschutzverbände die Potenzialf lache Vorhop ablehnen, wird darauf auch keine Rücksicht genommen.		
Z9893 ID 29246 (2 - 2/3)	GF Wittingen Vorhop 01	Die Bestandsrechte meines Grundstückes bzw. Wohngebäude sind nicht berücksichtigt worden. Aufgrund der WKA ist mit einer massiven Wertminderung meines Grundstückes und Wohnhauses zu rechnen. Hier erwarte ich eine angemessene Entschädigung.		**s. Zeile(n)** 9874
Z9894 ID 29247 (2 - 3/3)	GF Wittingen Vorhop 01	Die Verfassungsklage des Regionalverbandes Taunus - Windkraft mit Vernunft e.V. ist eingereicht worden. Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor.		**s. Zeile(n)** 9875
Beteiligtennummer **29.7364**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9895 ID 13107 (1 - 1/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9857
Z9896 ID 13108 (1 - 2/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9858

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7364**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9897 ID 13109 (1 - 3/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9859
Z9898 ID 13110 (1 - 4/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9860
Z9899 ID 13111 (1 - 5/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9861
Z9900 ID 13112 (1 - 6/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9862
Z9901 ID 13113 (1 - 7/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9863
Z9902 ID 13114 (1 - 8/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9864
Z9903 ID 13115 (1 - 9/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9865
Z9904 ID 13116 (1 - 10/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9866

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7364**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9905 ID 13126 (1 - 11/15)	GF Wittingen Vorhop 01	Ich bin nach Transvaal gezogen weil ich die Ruhe und Nähe zur Natur gesucht habe. Hier wollte ich mich gesundheitlich erholen und entspannen. Dieses wird durch die WKA erheblich eingeschränkt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird kein planerisch zu berücksichtigender Belang genannt.	
Z9906 ID 13118 (1 - 12/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9867
Z9907 ID 13119 (1 - 13/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9868
Z9908 ID 13121 (1 - 14/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9869
Z9909 ID 13123 (1 - 15/15)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9871
Beteiligtennummer **29.7364**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9910 ID 29248 (2 - 1/2)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9873
Z9911 ID 29250 (2 - 2/2)	GF Wittingen Vorhop 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9875

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7365**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9912 ID 3387 (1 - 1/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als Eigentümerin und Bewohnerin des Hauses [Adresse] bin ich von den Plänen zur Errichtung eines Windenergieparks zwischen den o.g. Ortschaften auf dem Hagenberg direkt betroffen und lege dagegen aus folgenden Gründen Widerspruch ein: 1. Die geplanten Windenergieanlagen(WEA) werden ca. 500 Metern an das von meinem Mann und mir im Jahre 2000 erworbene Haus mit Grundstück heranreichen. Bei diesem geringen Abstand und der Größe der WEA von ca. 200 Metern Höhe ist mit einer immensen Beeinträchtigung unserer körperlichen und seelischen Gesundheit verbunden mit einem ernormen Wertverlust für unser Eigentum auszugehen. Unser Haus ist mit seinen Fensterfronten nach Westen und nach Osten ausgerichtet. Im Westen verläuft die Bahntrasse von Braunschweig nach Magdeburg. Die Lage des Hauses westlich des Hagenbergs, zudem in einer Senke unterhalb dieser Erhebung, führt dazu, dass die WEA weit über uns herausragen werden. Dies wird zu einer massiven Beeinträchtigung für das Bewohnen unseres Hauses und unseres Grundstückes führen. Schon in Ihren Planungen gehen sie bei der Zumutbarkeit von Abständen von WEA zu Siedlungen mit unterschiedlichen Entfernungen um. Der Mindestabstand zu Siedlungen beträgt 1000 Meter, zu besiedelten Häusern im Außenbereich nur 500 Meter. Da stellt sich doch die Frage, warum wird diese Unterscheidung gemacht? Ist jemand, dessen von ihm bewohntes Haus in einer Alleinlage liegt, grundsätzlich von robusterer Natur als Bewohnerinnen eines Hauses in einer geschlossenen Ortschaft? Die Antwort kann ja nur lauten: NEIN. Schon aus diesem Grund kann dieser geringe Abstand nicht akzeptiert werden, zumal die Tendenz in der öffentlichen Diskussion zu noch größeren Abständen neigt. So verkündete unlängst der bayrische Ministerpräsident Seehofer, dass in Bayern Abstände von 2000 Metern nicht mehr unterschritten werden sollen. Dies ist u.a. Auch eine Empfehlung der Weltgesundheitsbehörde (WHO).	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 500 m Mindestabstands zu	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

			Einzelhäuser ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z9913 ID 3390 (1 - 2/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Weiterhin ist zu befürchten, dass die Anlagen zu erheblichen Geräuschemissionen führen, die sich negativ auf das gesundheitliche Wohlbefinden auswirken. Zum einen ist damit zu rechnen, dass die hörbaren Geräusche der WEA dazu führen, dass im unserem Haus nicht mehr mit offenen Fenstern geschlafen werden kann. Die Schlafzimmer unseres Hauses sind aufgrund der direkt westlich des Grundstücks verlaufenden Bahntrasse und dem darauf stattfindenden Güterbahnverkehr in der Nacht alle nach Osten ausgerichtet. Deshalb gibt es hier auch keine Ausweichmöglichkeit. Zum anderen betrifft dies auch die nicht hörbaren Geräuschemissionen wie Infraschall und tieffrequente Schallwellen, die von WEA ausgehen und über die zahlreiche Studien aussagen, dass es noch in einer Entfernung von 4 Kilometern zu einer Zunahme von Erkrankungen bei mindestens 10% der Bevölkerung kommt.	**Nicht folgen** Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich isnsbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu angegebenen Bezug, Methodenband). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Hinsichtlich tieffrequenter Schall/Infraschall wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2
Z9914 ID 3391 (1 - 3/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Neben den Geräuschemissionen wird es auch optische Beeinträchtigungen geben, die ebenfalls nicht zurnutbar sind. Bei der Größe der geplanten WEA ist mit einem Schattenwurf von mehr als 800 Metern zu rechnen. Da mehrere WEA in geringerem Abstand zu unserem Haus aufgestellt werden sollen, hat dies eine direkte Auswirkung auf uns und kann nicht akzeptiert werden. Das betrifft auch die Effekte, die von den permanenten Rotationsbewegungen der Rotoren ausgehen sowie den damit verbundenen Schlagschatten, die diese Anlagen während der Morgenstunden erzeugen sowie die Dauerbelästigung durch die Warnblinkbeleuchtung vor allem in der Nacht.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z9915 ID 3392 (1 - 4/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Zur Errichtung von 19 WEA oberhalb unseres Hauses werden umfangreiche Arbeiten für Fundamente erfordern. Da die Häuser an den Straßen [Adresse] und Hagenhof nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, sondern mit eigenen Brunnen betrieben werden, können diese Eingriffe sich negativ auf die Wasserversorgung auswirken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs und an den genannten Straßen hält der Regionalverband nicht für gegeben, da mögliche Risiken bereits durch die Einhaltung der ohnehin geltenden Schutzabstände ausgeschlossen sind. Somit sind auch die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Regelfall geringfügig.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7365**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die hier vorgetragenen Belange sind zudem im Genehmigungsverfahren zu prüfen, da dann auch die Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind.	
Z9916 ID 3393 (1 - 5/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Die oben genannten Auswirkungen werden beim Bau der WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Lebensqualität für unseren Wohnort und entsprechenden Gefährdungen für unsere Gesundheit führen, dass ein Umzug notwendig werden kann. Für diesen Fall lässt sich das Gebäude jedoch kaum noch adäquat verkaufen. Dieser Wertverlust für unsere Immobilie kommt einer kalten Enteignung gleich, die wir so nicht hinnehmen können.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7365**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9917 ID 3400 (1 - 6/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Zwar ist ein Immobilienbesitzer nie davor gefeit, dass in der Nähe seines Besitzes sich bauliche Veränderungen ergeben, jedoch war beim Ausbau unseres Hauses mit einer Veränderung in dieser Dimension nicht zu rechnen, lag doch unser Anwesen bis zum August 2013 noch in der 5-Kilometer-Schutzzone rund um den Elm. Diese Schutzzone veranlasste uns dazu, in einen attraktiven Standort zu investieren, an dem keine sich negativ auswirkende Industrieansiedlung getätigt werden kann. Nun wurde die Schutzzone wohl aufgrund von einseitigen Lobbyinteressen kurzerhand aufgehoben bzw. verkleinert. Damit sind wir nicht einverstanden.	**Nicht folgen** Die Schutzzone wurde lediglich in Teilbereichen aufgrund der fachlichen Erkenntnisse aus dem Landschaftsbildgutachten aufgehoben. Die Schutzzone um den Elm unterliegt grundsätzlich der Abwägung durch den Regionalverband als Plangeber und ist keine gesetzlich vorgegebene Tabuzone. Der Regionalverband ist im Rahmen dieser Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen. Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden.	
Z9918 ID 3401 (1 - 7/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Das Gutachten zur geplanten Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms von 2008 spricht über die zu beplanende Fläche von einer nicht schützenswerten, weitestgehend ausgeräumten Landschaft. Als Bewohner dieser Gegend kann ich diesen Eindruck jedoch nicht bestätigen. Bei diesem Landstrich zwischen den Naherholungsbereichen Elm und Dorm mit seinen historischen Stätten in Königslutter und Süpplingenburg sowie Groß Steinum ist seit mehr als tausend Jahren Kulturlandschaft, deren Bedeutung fUr die Bewohnerinnen und den Tourismus in dieser Region durch die Veränderung des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt würde. Fährt oder geht man heute aus Richtung Braunschweig oder aus Helmstadt auf Königslutter zu, erblickt man von weitem den Dom als Wahrzeichen für die Stadt und die Region. Werden die WEA errichtet, wird man diese schon weit vorher wahrnehmen, denn sie werden den Dom fast um das vierfache überragen.	**Nicht folgen** Richtig ist, dass die Wahrnehmung der Landschaft immer subjektiv ist. Gleichwohl existieren in der Landschaftsplanung Methoden, welche eine Objektivierung der Landschaft nach naturschutzfachlichen Kriterien ermöglichen. Dies sind als Oberkategorien Eigenart (Charakteristik), Vielfalt (Abwechslungs-/Strukturreichtum), Naturnähe und Schönheit, welche wiederum schwerlich objektivierbar ist. Nach diesen Kriterien muss die Regionalplanung die Landschaft einteilen, um auf dieser Basis die besonder schützenswerten und empfindlichen Landschaften im Verbandsgebiet zu ermitteln und von WEA freizuhalten. Dies hat der Regionalverband u.a. mit der Erstellung des Landschaftsbildgutachtens getan. Im Bereich der Potenzialfläche handelt es sich indes um keine naturnahe, sonder intensiv agrarisch geprägte und strukturarme Landschaft, wie sie innerhalb des Naturraums der Börde nahezu flächendeckend anzutreffen ist. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden.	
Z9919 ID 3402 (1 - 8/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Auch was die Flora und Fauna betrifft, handelt es sich bei den vorgesehenen und unmittelbar angrenzenden Flächen nicht um ausgeräumte Landschaft. Wasserläufe, Wäldchen, Hecken und Knicks sowie etliche Obstbaumbestände bieten zahlreichen Vögeln, Feld- und Waldtieren einen Lebensraum mit einem vielfältigen Gefüge, das durch die Errichtung der WEA empfindlich gestört und zur Ausrottung manch bedrohter Tierart in unserer Region führen wird. So konnten mein Mann und ich über Jahre in unmittelbarer Nähe zu unserem	**Nicht folgen** Die Landschaft im Bereich der Potenzialfläche ist arm an Gehölzstrukturen. Streuobstwiesen oder Knicks sind nicht vorhanden. Lediglich finden sich einzelne Feldhecken und Feldgehölze, die selbstverständlich Lebensraum verschiedener Tierarten darstellen, aber keine besondere Schutzbedürfdigkeit aufweisen. Sie gehen ferner durch die geplante Windenergienutzung nicht verloren. Die genannten Tierarten sind überdies mit Ausnahme der Fledermäuse grundsätzlich nicht windkraftempfindlich, sodass	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7365**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wohnhaus vielfältige Beobachtungen machen. Rehe, Feldhasen, Hermelin, Dachse und Füchse leben hier. Verschiedene Fledermausarten gehen nachts zwischen Hagenhof und Bahnhof Leim auf Insektenfang. Rebhühner und Fasane sind immer wieder zu beobachten, genauso wie verschiedene Greifvögel. Auf und Ober den Feldern rund um unser Haus sind regelmäßig Bussarde und Gabelweihen zu beobachten. Turmfalken stehen jagend in der Luft. Im Spätsommer ziehen Greifvogelfamilien in größeren Verbänden hier ihre Kreise, was darauf hindeutet, dass sie nicht nur durchziehen, sondern in der Nähe ihre Brut aufziehen. Auch nachtaktive Greifvögel werden hier regelmäßig gesichtet. Weiterhin brüten jedes Jahr Nachtigallen entlang des Bahndamms und in den umliegenden Busch- und Baumbeständen. 5 bis 6 Reviere sind durch den Gesang im Mai und Juni schon allein von unserem Haus aus auszumachen. Darüber hinaus leben hier noch viele andere Vogelarten. Stare, Feldlerchen, Kiebitze, Goldammern, Wachholderdrosseln, aber auch Grünspechte verirrten sich schon bis in unseren Garten. Im Frühjahr und im Herbst ziehen tausende Kraniche auf ihren Weg von oder in den Süden über das geplante WEA-Gebiet hinweg, wobei die unmittelbar an das Gebiet angrenzenden Süpplingenburger Klärteiche als Rastplatz eine wichtige Rolle spielen. Gerade im Herbst ist zu beobachten, dass sich über dem Hagenberg die Verbände der Kraniche vor dem Überflug des Elms hier immer wieder neu formieren. Das lässt darauf schließen, dass diese Gegend für die Vögel eine wichtige Rolle für deren Orientierung spielt. Der Bau der WEA würde dies empfindlich stören.	Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z9920 ID 3403 (1 - 9/10)		9. Ein weiterer Grund, die Errichtung der WEA abzulehnen, besteht für mich darin, dass, entgegen der Behauptung der Befürworter, diese Anlagen nicht zur Reduzierung des C02-Ausstosses führen. Denn durch den Handel mit Emissionsrechten ermöglicht es anderen Erzeugern von C02 ihren Schadstoffausstoß legal zu erhöhen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dieser Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Z9921 ID 3404 (1 - 10/10)		10. Es ist aus meiner Sicht dringend notwendig, die Debatte um eine Veränderung der zukünftigen Energieversorgung zu führen. Nur muss dies mit der Bevölkerung auf einer breiten Basis sozialverträglich und Natur schonend geführt werden. Das jetzige Verfahren, über die Änderung der Raumordnung die Landschaft flächendeckend mit Windenergieanlagen zu überziehen, kommt diesen Kriterien jedoch in keiner Weise nach. Zu Gunsten einiger weniger Investoren und Landbesitzer wird hier Landschaft massiv verändert, Natur bedroht und direkte AnwohnerInnen um ihre Gesundheit oder ihren kleinen Besitz gebracht.	**Nicht folgen** Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7365**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet. Der Einwand, dass der Regionalverband flächendeckend die Landschaft mit Windenergieanlagen überzieht, zugunsten bestimmter Gruppen handelt, die Natur bedroht, Anwohner gesundheitlich beeinträchtigt oder gar um ihren Besitz bringt ist nachdrücklich zurückzuweisen.	
Beteiligtennummer **29.7365**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9922 ID 23449 (2 - 1/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Mein Mann und ich bewohnen das Haus [Adresse], direkt unterhalb des Hagenberges gelegen. Der Hagenberg befindet sich innerhalb der Potentialfläche Süpplingen 01. Sollten auf dieser Fläche WEA in der geplanten Dimension erreichtet werden, käme zu der Belastung durch sie angrenzende Bahnstrecke im Westen und die Bundesstraße 1 im Süden durch die Windräder nördlich und östlich unseres Hauses eine enorme Mehrbelastung durch Lärm- und Lichtemissionen sowie durch Dauervibrationen der sehr nahen Rotationsbewegungen hinzu. Während Bahn und Autoverkehr nur phasenweise zu Beeinträchtigungen führen, wären der geringe Abstand der WEA eine unzumutbare Dauerbelastung mit gesundheitsschädlichen Folgen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zu den angegebenen Belangen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9912 9913 9914

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7365**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9923 ID 23450 (2 - 2/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin bedeutet der zu erwartende Wertverlust unseres Besitzes eine Gefährdung unserer finanziellen Existenz. Werden Haus und Grund unbewohnbar, ist der Verkauf so gut wie unmöglich.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7365**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9924 ID 23451 (2 - 3/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof wie auch zu dem von mir bewohnten Gebäude [Adresse] sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig! Schon die Tatsache, dass bei der Planung von WEA es unterschiedlich Abstände zur Wohnbebauung gibt, je nachdem ob es sich um geschlossene Ortschaften oder Siedlungen im Außenbereich handelt, ist eine Ungerechtigkeit. Jeder Mensch sollte, unabhängig von seinem Wohnort, gleich schutzbedürftig sein.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenene Zeilennummern verwiesen. Welchen Schutzanspruch in der Nachbarschaft von WEA ausgeübte wohnliche Nutzungen haben, ist abhängig von der planungsrechtlichen Lage des Wohnhauses (s. angegebenen Bezug-Belang). Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können und demzufolge dem Außenbereich zuzuordnen. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten (s. angegebenen Bezug Methodenband).	**s. Zeile(n)** 8323 9864 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5
Z9925 ID 23452 (2 - 4/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Leim, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678
Z9926 ID 23453 (2 - 5/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hierzu gehören, unter anderem, die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter, und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z9927 ID 23454 (2 - 6/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dabei gilt anzumerken, dass neben den Auswirkungen für den Menschen natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht werden. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Eine genaue avifaunistische Untersuchung ist bisher leider unterblieben. Aus eigener Beobachtung kann ich bestätigen, dass	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9653

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7365**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Rotmilane über dem Hagenberg regelmäßig ihre Kreise ziehen. Das gesamte Potenzialgebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zahlungen belegt ist. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge.		
Z9928 ID 23455 (2 - 7/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den direkten, sofortigen Beeinträchtigungen wird dem Landkreis Helmstedt die Attraktivität eines der wichtigsten Naherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8432
Z9929 ID 23457 (2 - 8/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Um all diese möglichen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten sollte.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8433
Z9930 ID 23458 (2 - 9/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Projektierung von WEA, wie sie vom ZGB durchgeführt wird, erscheint äußerst undemokratisch. AnwohnerInnen wurden im Vorfeld nicht beteiligt, Ortparlamente haben kein Entscheidungsrecht über Maßnahmen, die auf ihrem Gebiet stattfinden. Die getroffenen Planungsvorgaben erscheinen profit- und interessengeleitet und die Vorgänge um die ZGB-Vorstände - keine WEA in ihren eigenen Gemeinden - sind weitere Belege dafür, wie auch die Tatsache, dass der ZGB als Gremium nicht direkt gewählt wurde.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft,	

sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung"). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7365**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Eine Möglichkeit zur Stellungnahme bestand schon zu der Offenlegung der Planungsabsichten, im 1. und 2. Beteiligungsverfahren. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Plangeber verpflichtet ist, Einsprüche abzuwägen. Auf die Gewinnverteilung der Windenergienutzung kann der Regionalverband keinen Einfluss nehmen. Auch profitiert er selbst in keiner Weise monetär - anders als bspw. Kommunen über die Gewerbesteuer - von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Der Regionalverband verspricht sich von der Planung jedoch eine effiziente Steuerung der privilegierten Windenergienutzung und eine Vermeidung umfangreicher negativer Auswirkungen auf Anwohner und Umwelt im Zuge eines ungesteuerten "Wildwuchses" von WEA. Die Besitzverhältnisse im Bereich der beiden hier in Frage stehenden Potenzialflächen sind dem Regionalverband nicht bekannt. Sie durften und haben im Rahmen der Abwägung keine Rolle gespielt, was bei gesamträumlich einheitlicher Anwendung des Planungskonzepts auch kaum möglich wäre. Die vom Einwendungsgeber angestellten Vermutungen sind nicht sachdienlich und auch nicht abwägungsrelevant.	
Z9931 ID 23459 (2 - 10/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.7365**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9932 ID 33005 (3 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14014
Z9933 ID 33006 (3 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14015

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7365**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9934 ID 33007 (3 - 3/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14016
Z9935 ID 33008 (3 - 4/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14017
Z9936 ID 33009 (3 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14018
Beteiligtennummer **29.7366**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9937 ID 4497 (1 - 1/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9912
Z9938 ID 4503 (1 - 2/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9913
Z9939 ID 4506 (1 - 3/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9914
Z9940 ID 4507 (1 - 4/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9915

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7366**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9941 ID 4510 (1 - 5/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9916
Z9942 ID 4512 (1 - 6/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9917
Z9943 ID 4514 (1 - 7/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9918
Z9944 ID 4516 (1 - 8/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9919
Z9945 ID 4524 (1 - 9/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9920
Z9946 ID 4526 (1 - 10/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9921
Beteiligtennummer **29.7366**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9947 ID 23461 (2 - 1/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9922

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7366**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9948 ID 23462 (2 - 2/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9923
Z9949 ID 23463 (2 - 3/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9924
Z9950 ID 23464 (2 - 4/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9925
Z9951 ID 23465 (2 - 5/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9926
Z9952 ID 23466 (2 - 6/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9927
Z9953 ID 23467 (2 - 7/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9928
Z9954 ID 23468 (2 - 8/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9929
Z9955 ID 23469 (2 - 9/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9930

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7366**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9956 ID 23470 (2 - 10/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9931
Beteiligtennummer **29.7366**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9957 ID 33000 (3 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14014
Z9958 ID 33001 (3 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14015
Z9959 ID 33002 (3 - 3/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14016
Z9960 ID 33003 (3 - 4/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14017
Z9961 ID 33004 (3 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14018
Beteiligtennummer **29.7367**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7367**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9962 ID 9642 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Windpark. Gründe: Schlagschattenwurf Wir wohnen von der Anlage im Osten Nachmittags und abends haben wir den Schlagschatten, unsere Wohnung und Terrasse sind zum Süden und Westen ausgerichtet	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept bereits berücksichtigt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (vgl. zu den insoweit geltenden Maßstäben aus der Rechtsprechung OVG Niedersachsen, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. V. 18.11.2002, 7 A 2141/00, Beschl. v. 27.06.2005, 7 A 707/04 und v. 11.10.2005, 8 B 119/05). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z9963 ID 9643 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung der Gesundheit durch niedrig frequente Schallwellen	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z9964 ID 9644 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Windpark. Gründe: Wertverlust unseres Hauses	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7367**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z9965 ID 9645 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schutzzone zum Dorf Süpplingenburg mit 2 km wird nicht eingehalten	**Nicht folgen** Für den Regionalverband ist der Einwand nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Gemeint sein dürfte, dass der lt. Planungskonzept von Vorranggebieten Windenergienutzung gegenüber Ortslagen einzuhaltende 1.000 m Mindestabstand nicht eingehalten wird. Dieser wird - wie eine nochmalige Überprüfung ergeben hat - jedoch eingehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7367**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9966 ID 9646 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schutzzone zum Elm mit 5 km wird nicht eingehalten	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Elm besitzt als ausgewiesener Naturpark und markanter Höhenzug eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. Dieser Bedeutung kommt der Regionalverband mit der im Planungskonzept festgelegten Freihaltung eines 5 km Schutzpuffers um den Höhenzug nach. Im Gegensatz zum hoch empfindlichen nördlichen und nordwestlichen Randbereich des Elms, hat der Höhenzug im nordöstlichen Bereich einen vglw. geringen Reliefeinfluss und fällt flacher in das benachbarte hügelige Becken ab. Besonders schützenswerte, fernwirksame Sichtbezüge liegen nicht vor, sodass für die Potenzialfläche aus diesem Grund und infolge der vorhandenen deutlichen Vorbelastungen (teils 4-spurige B 1, Bahnstrecke, 110 kV-Freileitung) eine Unterschreitung des 5 km-Schutzkorridors vertretbar ist (vgl. Umweltbericht). Demnach ist die landschaftliche Empfindlichkeit des Elms hier vergleichbar derer anderer weniger markanter Höhenzüge im Verbandsgebiet wie bspw. dem Oderwald.	
Z9967 ID 9647 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schutzzone zu den Klärteichen zu gering mit einhergehender Zerstörung des Biotops z. B. für Rotmilane, Kaniche, Gänse, Fledermäuse	**Nicht folgen** Die Süpplingenburger Klärteiche und ihre avifaunistische Bedeutung sind dem Regionalverband bekannt und wurden mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet hält einen Mindestabstand von zwischenzeitlich gut 1.000 m zu dem landesweit für Gastvögel bedeutenden Bereich ein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Arten kann daher ausgeschlossen werden. Der Gastvogellebensraum steht dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Eine Zerstörung der Biotope ist ferner auszuschließen, da die Klärteiche sich nicht innerhalb der geplanten Vorrangfläche befinden. Auch Brutvorkommen des Rotmilans werden nicht erheblich beeinträchtigt. Der Regionalverband hat die Potenzialfläche im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Hierbei wurden die sich randlich mit dem geplanten Vorranggebiet überschneidende Brutreviere des Rotmilans abgegrenzt. Diese werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung als Ausschlussflächen berücksichtigt. Bei der Potenzialfläche selber handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, welche im betroffenen Landschaftsraum häufigst vorkommen, sodass mithin selbst bei einer Entwertung der Potenzialflächen selbst hinlänglich geeignete Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Die Potenzialfläche weist hinsichtlich ihrer Biotopstrukturen keinerlei besondere Eignung als Rastgebiet auf. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7367**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	
Z9968 ID 9648 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung der Kulturlandschaft: Kaiserdom in Königslutter und Johanniterkirche in Süpplingenburg, Kaiser Lothar und Heinrich der Löwe	**Nicht folgen** Die genannten Bauwerke werden in ihrer Erlebbarkeit durch die benachbarten WEA nicht eingeschränkt. Besonders schützenswerte Sichtbeziehungen zwischen den Bauwerken bestehen nicht bzw. werden lediglich durch sichtbare WEA beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung ferner nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	
Beteiligtennummer **29.7367**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9969 ID 27532 (2 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Windpark. Gründe: 10-H-Regel, das zehnfache der Anlagenhöhe, wird zu Gebäuden nicht eingehalten.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2.000m-Mindestabstandes (= 10 h) hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur noch eine sehr geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7367**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9970 ID 27533 (2 - 2/8)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Schlagschattenwurf: Wir wohnen von der Anlage im Osten Nachmittags und abends haben wir den Schlagschatten, unsere Wohnung und Terrasse sind zum Süden und Westen ausgerichtet	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z9971 ID 27534 (2 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall: Von 1-20 Hz werden selbst in 10 km Entfernung im Gebäude Druckpegel von 50 dB erreicht, der Messbereich 0 Hz bis 8 Hz wird in der TA-Lärm, DIN 45680 nicht erfasst, dadurch entstehen u.a. Gehöhrschäden , Herz-Keislaufstörungen, Schlafstörungen, selbst das zuständige Bundesamt sieht zu diesem Komplex erheblichen Forschungsbedarf.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z9972 ID 27535 (2 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wertverlust unseres Hauses	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen.	

Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z9973
ID 27536
(2 - 5/8)

HE Königslutter Süpplingen 01

Schutzzone zum Dorf Süpplingenburg mit 2 km wird nicht eingehalten

Nicht folgen

Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.

s. Zeile(n)
9969

Z9974
ID 27537
(2 - 6/8)

HE Königslutter Süpplingen 01

Schutzzone zum Elm mit 5 km wird nicht eingehalten

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die 5 km-Schutzzone zum Elm ist im Bereich Süpplingen aufgrund der weniger markanten Reliefbedingungen und der vorhandenen Vorbelastungen nach den Aussagen des Landschaftsbildgutachtens fachlich nicht hinreichend begründbar. Ihr kommt lediglich eine Restriktionswirkung zu, vergleichbar mit den Restriktionsbereichen von 2 km um andere markante Höhenzüge im

s. Methodenband
E 3.1.4.3.1

s. Dokument
Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7367**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Regionalverband. Im Rahmen der Abwägung war vom Regionalverband daher zu prüfen, ob im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen nicht doch eine Windenergienutzung möglich ist. Der Regionalverband ist im Rahmen dieser Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen. Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden.	
Z9975 ID 27538 (2 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schutzzone zu den Klärteichen zu gering mit einhergehender Zerstörung des Biotops z. B. für Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch, Seeadler	**Nicht folgen** Die Vorkommen von Vögeln im Bereich der Süpplingenburger Klärteiche sind dem Regionalverband darüber hinaus bekannt und wurden in die Abwägung mit einbezogen. Der eingehaltene Abstand zu diesem avifaunistisch bedeutsamen Bereich ist jedoch als hinreichend anzusehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der dort lebenden Vogelarten auszuschließen. Die Süpplingenburger Klärteiche und ihre avifaunistische Bedeutung sind dem Regionalverband folglich bekannt und wurden mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet hält einen Mindestabstand von zwischenzeitlich gut 1.000 m zu dem landesweit für Gastvögel bedeutenden Bereich ein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Arten kann daher ausgeschlossen werden. Der Gastvogellebensraum steht dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Eine Zerstörung der Biotope ist ferner auszuschließen, da die Klärteiche sich nicht innerhalb der geplanten Vorrangfläche befinden.	
Z9976 ID 27539 (2 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung der Kulturlandschaft: Kaiserdom in Königstutter und Johanniterkirche in Süpplingenburg, Kaiser Lothar und Heinrich der Löwe	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20290
Beteiligtennummer **29.7368**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7368**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9977 ID 9649 (1 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9962
Z9978 ID 9650 (1 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9963
Z9979 ID 9651 (1 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9964
Z9980 ID 9652 (1 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9965
Z9981 ID 9653 (1 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9966
Z9982 ID 9654 (1 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9967
Z9983 ID 9655 (1 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Windpark. Gründe: Zerstörung der historischen Kulturlandschaft: Kaiserdom in Königslutter. Dieser Dom besitzt kirchengeschichtlich für Norddeutschland große Bedeutung . Auch beherbergt er das Familengrabgelege von Kaiser Lothar von Süpplingenburg, immerhin Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und Großvater Heinrich des Löwen Johanniterkirche in Süpplingenburg, die noch heute die Investitur-Kirche des Ordens ist und genutzt wird. Kaiser Lothar und Heinrich der Löwe	**Nicht folgen** Die gennanten Bauwerke werden in ihrer Erlebbarkeit durch die benachbarten WEA nicht eingeschränkt. Besonders schützenswerte Sichtbeziehungen zwischen den Bauwerken bestehen nicht bzw. bleiben erhalten.	**s. Zeile(n)** 9968

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7368**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9984 ID 13127 (1 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Windpark. Gründe: Die Bahnlinie liegt an der Tangente des Schlagschattens.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist nicht ersichtlich, welche Auswirkungen sich aus diesem Hinweis Hinweis auf das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung bzw. welche Betroffenheiten sich für die Einwendungsgeberin ergeben. Siehe die Abwägung zum Schlagschatten unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 9962
Beteiligtennummer **29.7368**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z9985 ID 27540 (2 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9969
Z9986 ID 27541 (2 - 2/8)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9970
Z9987 ID 27542 (2 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9971
Z9988 ID 27543 (2 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9972
Z9989 ID 27544 (2 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9973
Z9990 ID 27545 (2 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9974

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7368**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9991 ID 27546 (2 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9975
Z9992 ID 27547 (2 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9976
Beteiligtennummer **29.7369**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z9993 ID 4298 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit dem o.g. Planungsentwurf für das neue Vonanggebiet für Windenergienutzung sind wir nicht einverstanden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z9994 ID 4299 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der geplante Windpark hat eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Für uns ist es unverständlich, dass die 5 km-Pufferzone Elm plötzlich nicht mehr als außerordentlich hoch zu bewerten ist. Die Veränderung des Landschaftsbildes haben wir täglich vor Augen, wenn wir vom Hagenberg (B1) in Richtung Osten blicken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Elm besitzt als ausgewiesener Naturpark und markanter Höhenzug eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. Dieser Bedeutung kommt der Regionalverband mit der im Planungskonzept festgelegten Freihaltung eines 5 km Schutzpuffers um den Höhenzug nach. Im Gegensatz zum hoch empfindlichen nördlichen und nordwestlichen Randbereich des Elms, hat der Höhenzug im nordöstlichen Bereich einen vglw. geringen Reliefeinfluss und fällt flacher in das benachbarte hügelige Becken ab. Schützenswerte, fernwirksame Sichtbezüge liegen nicht vor, sodass für die Potenzialfläche aus diesem Grund und infolge der vorhandenen deutlichen Vorbelastungen (teils 4-spurige B 1, Bahnstrecke, 110 kV-Freileitung) eine Unterschreitung des 5 km-Schutzkorridors vertretbar ist (vgl. Umweltbericht). Demnach ist die landschaftliche Empfindlichkeit des Elms hier vergleichbar derer anderer weniger markanter Höhenzüge im Verbandsgebiet wie bspw. dem Oderwald. Die Entfernung von 2,5 km zum Elmrand ist somit aus Sicht des Landschaftsschutzes hinreichend.	
Z9995 ID 4300 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Landkreis Helmstedt bemüht sich, mit Mitteln des Landes und der EU einen nachhaltigen Tourismus zu fordern (siehe z.B. Paläon Schöningen, Helmstedt-See). Wenn der Windpark in dieser Form realisiert wird, kommt es zu einer negativen Entwicklung des Tourismusvorhabens. Steuergelder wären verschwendet worden.	**Nicht folgen** Der Tourismus im Landkreis Helmstedt und insbesondere die genannten Attraktionen werden durch die geplante Windenergienutzung nicht maßgeblich beeinträchtigt. WEA gehören zur modernen deutschen Kulturlandschaft und führen abseits besonders naturnaher Landschaften, die aus diesem Grund touristisch genutzt werden, nicht zu rückläufigen Besucherzahlen. Bei den genannten touristischen Strukturen handelt es sich zudem nicht um landschaftsbezogene Erholungsinfrastrukturen, sondern um Einrichtungen für	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7369**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			die intensive Erholung.	
Z9996 ID 4301 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch den geplanten Abstand zur Wohnbebauung wird es zu erheblichen gesundheitlichen Problemen der Anwohner kommen (Schattenwurf, Nachtbefeuerung, tieffrequentierten Schallwellen). Anerkannte Experten warnen vor diesen Problemen, und Sie selbst nennen in Ihrer Beurteilung dies für den Menschen als eine negative Tatsache.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen bzw. 500m die Einzelhäusern und Splittersiedlungen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 483 **s. Methodenband** D 2.2
Z9997 ID 4302 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Ministerpräsident von Bayern fordert für Bayern einen Abstand zur Wohnbebauung von 2 Km(10-H-Regel). Es soll also in seinem Land keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windparks geben.	**Nicht folgen** Die 10-H-Regel soll nach dem Willen der niedersächsischen Landesregierung in Niedersachsen nicht zur Anwendung kommen und bleibt daher unbeachtet.	
Z9998 ID 4303 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Negative Umweltbelastungen wird es auch für Pflanzen und Tiere geben. In den umliegenden Wäldern und Feldern sind zahlreiche geschützte Tiere beheimatet, die durch diese Anlagen stark gefahrdet werden.	**Nicht folgen** Die Vorkommen planungsrelevanter Tierarten hat der Regionalverband im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter und windkraftempfindlicher Tierarten kann ausgeschlossen werden.	
Z9999 ID 4304 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da Sie in Ihrer Beurteilung zu den einzelnen Punkten überwiegend zu einem "mit Einschränkungen negativ" bis "sehr deutlich negative Umweltauswirkungen" kommen, ist das Ergebnis Ihrer zusammenfassenden Bewertung für uns nicht nachvollziehbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Umweltprüfung ermittelt die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen. Aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB sind jedoch negative Umweltauswirkungen durch WEA in der Regel hinzunehmen, sofern sie nicht gegen gesetzliche Festlegungen verstoßen. Gleichwohl kann es sich um deutlich und auch sehr deutlich negative Auswirkungen handeln, die im Umweltbericht dazustellen sind, auch wenn sie der Windenergienutzung nicht unüberwindbar gegenüberstehen.	
Beteiligtennummer **29.7370**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10000 ID 4531 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für uns als Anwohner der oben genannten Potenzialflache ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nicht akzeptabel. Wir äußern unsere Bedenken wie folgt. 1.) Auswirkungen auf den Menschen Wir wohnen östlich der Potenzialfläche, Hauptwindrichtung ist von West nach	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug, Methodenband). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen bzw. 500 m zu einzelhäusern un	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7370**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ost, der Schall hat dadurch eine höhere Reichweite und Intensität. Darüber hinaus liegt Süpplingen tiefer als die Potenzialfläche und die Höhe der Windenergieanlagen tragen zu einer noch besseren Schallübertragung bei. Des Weiteren befürchten wir, dass der nicht hörbare Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen zur Folge hat. Wir kennen bisher keine wissenschaftlich belegte Untersuchung zur Unbedenklichkeit von Infraschall durch Windkraftanlagen. Eine Beeinträchtigung durch Schlagschatten und Nachtbefeuerung ist für uns ebenfalls ein nicht tragbarer Umstand. Von der Weltgesundheitsorganisation wird ein Abstand von 2.000 m empfohlen, diese Empfehlung findet in ihrer Beurteilung keine Berücksichtigung.	dSplittersiedlungen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Hinsichtlich Infrall wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z10001 ID 4532 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	für uns als Anwohner der oben genannten Potenzialflache ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nicht akzeptabel. Wir äußern unsere Bedenken wie folgt. 2.) Auswirkungen auf das Landschaftsbild Windenergieanlagen tragen nicht zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei, im Bereich der Potenzialflache ist das Landschaftsbild schon durch die Bundesstraße 1, Bahngleise und Überlandleitungen beeinträchtigt. Das hat Einfluss auf die Wirtschaftskraft der Region, folgen sind ein Rückgang des Tourismus im Naherholungsgebiet Elm, sowie Abwanderungen von Bewohnern. Das bedeutet eine strukturelle Schwächung der Region. Darüber hinaus liegt die Potenzialfläche innerhalb der 5 Km Schutzzone des Elms.	**Nicht folgen** Eine erheblich Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) abseits von im regionalen Maßstab besonders schutzwürdigen und empfindlichen Landschaften grundsätzlich hingenommen werden. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Im Gegenteil, der Landschaftsraum in diesem Bereich ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung weniger empfindlich gegenüber neuen Belastungen, als ein vergleichbarer Landschaftsraum, in dem keinerlei Vorbelastungen vorliegen. Der Elm besitzt als ausgewiesener Naturpark und markanter Höhenzug eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. Dieser Bedeutung kommt der Regionalverband mit der im Planungskonzept festgelegten Freihaltung eines 5 km Schutzpuffers um den Höhenzug nach. Im Gegensatz zum hoch empfindlichen nördlichen und nordwestlichen Randbereich des Elms, hat der Höhenzug im nordöstlichen Bereich einen vglw. geringen Reliefeinfluss und fällt flacher in das benachbarte hügelige Becken ab. Schützenswerte, fernwirksame Sichtbezüge liegen nicht vor, sodass für die Potenzialfläche aus diesem Grund und infolge der vorhandenen deutlichen Vorbelastungen (teils 4-spurige B 1, Bahnstrecke, 110 kV-Freileitung) eine Unterschreitung des 5 km-Schutzkorridors vertretbar ist (vgl. Umweltbericht). Demnach ist die landschaftliche Empfindlichkeit des Elms hier vergleichbar derer anderer weniger markanter Höhenzüge im Verbandsgebiet wie bspw. dem Oderwald. Aus dem Elm selbst heraus werden die WEA zudem aufgrund der Bewaldung nur sehr eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein, sodass auch der Wandertourismus im Elm nicht beeinträchtigt wird.	
Z10002 ID 4534 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	für uns als Anwohner der oben genannten Potenzialflache ist die Errichtung von Windenergieanlagen fYVEA) nicht akzeptabel. Wir äußern unsere Bedenken wie folgt. 3.) Auswirkungen auf die biologische Vielfalt Die Potenzialfläche grenzt an die Süpplingenburger Teiche, die einen	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7370**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Lebensraum für Brutvögel bieten. Ferner wurde im Avifauna Gutachten die Potenzialfläche nicht untersucht. Dokumentierte Beobachtungen zeugen jedoch vom Vorkommen des Rotmilans. Daher ist ein Gutachten für naturschutzfachliche Belange erforderlich. Eine einfache Beurteilung ist nicht ausreichend.	zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zunächst zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Zwischenzeitlich wurde der Abstand infolge des 1. Beteiligungsverfahrens und der Ergebnisse der Nachkartierung 2014 bereits auf rd. 1.000 m vergrößert. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	
Z10003 ID 4535 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	für uns als Anwohner der oben genannten Potenzialflache ist die Errichtung von Windenergieanlagen fYVEA) nicht akzeptabel. Wir äußern unsere Bedenken wie folgt. 4.) Falsche Schlussfolgerung Für uns haben Sie das falsche Fazit gezogen, in mehreren Beurteilungen haben Sie "Sehr deutlich negative Umweltauswirkungen" bzw. "Deutlich negative Umweltauswirkungen" ermittelt. Wir denken eine Flächenreduzierung ist nicht ausreichend um die negativen Umweltauswirkungen zu eliminieren. Unsere Befürchtung ist, dass hier finanzielle Interessen im Vordergrund stehen und es nicht vorrangig um umweltfreundliche Energiegewinnung geht. Diskutiert wird über den Auslauf der EEG Förderung, -ein Schelm wer Böses dabei denkt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat seine Abwägung auf fachlichen und nachvollziebaren Kriterien gegründet und diese umfassend dokumentiert. Die Potenzialfläche ist in der im Entwurf dargestellten Form trotz der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen für die Windenergienutzung geeignet.	
Beteiligtennummer **29.7370**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10004 ID 31638 (2 - 1/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich Widerspruch zur geplanten Windenergienutzungsfläche HE Königslutter Süpplingen 01 ein. Zur Begründung: Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 615 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7370**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10005 ID 31639 (2 - 2/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hierzu gehören, unter anderem, die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter, und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbe-feuerung.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z10006 ID 31640 (2 - 3/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dabei gilt anzumerken, dass neben den Auswirkungen für den Menschen natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht werden. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Eine genaue avifaunistische Untersuchung ist bisher leider unterblieben. Das gesamte Potenzialgebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zählungen belegt ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8430
Z10007 ID 31641 (2 - 4/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8431
Z10008 ID 31642 (2 - 5/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan" ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata" erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. Inzwischen wurde zwar der Rotmilanhorst in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof berücksichtigt, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Weitere	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 7527

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7370**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotmilanhorste mitten in der Potentialfläche werden bei der Planung jedoch weiterhin vernachlässigt.		
Z10009 ID 31643 (2 - 6/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert sogar ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Das Gebiet eignet sich jedoch hervorragend für auch hoch-fliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist. Denn Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288
Z10010 ID 31644 (2 - 7/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Angesichts der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Die Anlagen der neuesten Generation sind so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen „verstecken" lassen. Zudem werden - bei bewegtem Relief- die Anlagenstandorte wegen der höheren Windhöffigkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9634 10989
Z10011 ID 31645 (2 - 8/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen. Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10999

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7370**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.		
Z10012 ID 31646 (2 - 9/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11000
Z10013 ID 31647 (2 - 10/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrs-sicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11001
Z10014 ID 31648 (2 - 11/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die nachfolgenden Ausführungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass für Anlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen, die dem	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11002

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7370**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebiets-ausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 900 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab hat hierbei nicht die TA Lärm in der derzeitigen Fassung, sondern diejenige in der demnächst überarbeitet vorliegenden Fassung zu sein.		
Z10015 ID 31649 (2 - 12/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nach-gewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffent-lichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden,;	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11003
Z10016 ID 31650 (2 - 13/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch 'eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen 'behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff). Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11004

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7370**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10017 ID 31651 (2 - 14/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt- Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff). Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11005
Z10018 ID 31652 (2 - 15/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen). Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 250 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11006

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7370**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10019 ID 31653 (2 - 16/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website „https://ddei3-0-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwindturbinesyndrome.com%2fimg%2fGerman%2dfinal%2d6%2d8%2d10.pdf%e2%80%9c&umid=E666A2CA-7575-F305-A402-950C797738DO&auth=8c461bae04fd58aef0df79a8523aadcad3f4e055-2f25afd8bd6a8248df84f56e9880569f012d86f8 aufgerufen werden.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11007
Z10020 ID 31654 (2 - 17/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben. Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt: ,,Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen." Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist..,J	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11008
Z10021 ID 31655 (2 - 18/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11009
Z10022 ID 31656 (2 - 19/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohn-bebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand zum Klostergut Hagenhof. Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7581 11010

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7370**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind. In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden m.W. sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m. In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden. Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.		
Z10023 ID 31657 (2 - 20/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Planung werden auch weiterhin negative Auswirkungen auf die Anwohner („Schutzgut Mensch") gesehen (S. 13 des Gebietsblattes). Die Argumentation, dass durch die Verkleinerung des Gebietes diese Beeinträchtigung bereits wirkungsvoll verringert wurde, ist nicht plausibel. Wenn der Umfang der negativen Auswirkung zunächst noch nicht feststeht, entbehrt die Einstufung einer „wirkungsvollen Verringerung" jeglicher Grundlage. Auch hier wird wieder willkürlich eine Einschätzung von einer Verwaltung getroffen, der es an Expertenwissen fehlt.	**Nicht folgen** Wenngleich der genaue Umfang der Auswirkungen nicht feststeht, so können und müssen die Auswirkungen in ihrem Umfang für die Abwägung abgeschätzt werden. Grundlage dieser Abschätzung ist das vorhandene Wirkswissen über WEA auf der einen und die Referenzanlage, bzw. die Kenntnis über marktgängige Anlagentypen auf der anderen Seite. Selbstverständlich lässt sich auf dieser Basis und in Verbindung mit den einzelfallspezifischen räumlichen Faktoren (Flächengröße, Oberflächengestalt und Relief, Entfernungen, Standortgeometrie etc.) eine Aussage zum Auswirkungsumfang und auch zu dessen Veränderung bei Verringerung der Flächengröße und/oder Anpassung der Standortgeometrie treffen. Von einer willkürlichen Einschätzung kann - schon wenn man die Ausführungen in Kapitel 3 des Gebietsblattes betrachtet - daher keine Rede sein.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7370**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10024 ID 31658 (2 - 21/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Errichtung dieser riesigen Anlagen bedeutet für Mensch und Tier erhebliche Einbußen in der Lebens-qualität. Das haben auch führende Mitglieder des ZGB erkannt und in einer nächtlichen Aktion die Fläche vor der eigenen Haustür verhindert. Man sollte die Energie nicht auf die Planung und Errichtung von Windanlagen verwenden, sondern an Speichertechnologien forschen. Damit kann auch die Solarförderung wieder gesteigert werden. Es gilt sich den neuen Technologien zu widmen und nicht die Landschaft mit den hässlichen Windmühlen zu verunstalten. Ich würde behaupten, dass Sie auch nicht da wohnen möchten wo diese Windparks errichtet werden. Die Zukunft kann das nicht sein. Darüber hinaus bin ich davon überzeugt, dass es sich bei der Errichtung dieses Windparks ausschließlich um ein Politikum handelt. Hier wird Aktionismus betrieben, auf Kosten von Bürger, Landschaft, Kultur, Flora und Fauna. Dazu sage ich NEIN!	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.7371**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10025 ID 4049 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sie beabsichtigen, in dem oben genannten Gebiet, einen Windpark zu bauen. Damit bin ich nicht einverstanden! Ich bin Schichtarbeiter bei VW und leide ohnehin schon unter Schlafstörungen- das Schlafzimmer ist nach Westen ausgerichtet, also genau in Richtung der Räder. Diese sollen ca. 1000 m entfernt errichtet werden. Wie steht es mit gesundheitlichen Problemen der Anwohner in der Nähe dieser Anlagen? Ich habe gehört, es gibt Studien, die belegen, dass es durchaus zu Störungen wie Schlafproblemen, Tinnitus etc. kommen kann. Gibt es Studien, die dies widerlegen? Ich bitte um Quellenangaben	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z10026 ID 4050 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie weit wird der Schatten der Räder bei Sonnenuntergang reichen? Muss ich befürchten, im Sommer nachmittags den rotierenden Schatten auf meinem Grundstück zu haben? Auch hier muss es konkrete Zahlen und Formeln geben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	
Z10027 ID 4051 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie steht es mit den Geräuschen, die diese Anlagen machen? Ich stand kürzlich in der direkten Nähe eines viel kleineren Windrades und schon dessen Lärmpegel war beachtlich … werde ich nicht gerade bei starkem Westwind dieses beunruhigende Geräusch hören? Wieviel db erzeugen Räder dieser Größe eigentlich? Noch mal, ich bin Schichtarbeiter- meine Familie hängt von	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7371**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		meiner Arbeitskraft ab. Und diese wiederum von meiner Regeneration, gesunder Schlaf ist dafür äußerst wichtig.	zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z10028 ID 4052 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als enttäuschend empfinde ich die Tatsache, dass diese Region durch den Bau dieser Windräder noch unattraktiver wird, als sie ohnehin schon ist: Wir sitzen quasi auf einer ehemaligen Mülldeponie, die Kläranlage gibt es erst seit kurzer Zeit nicht mehr; Buschhaus macht die Situation nicht gerade besser; unsere Arbeitslosenquote ist überdurchschnittlich hoch, uns haftest immer noch der Mief des ehemaligen Zonengrenzgebietes an …. Die Kommunen haben sich wirklich Mühe gegeben, diese Region als Naherholungsgebiet aufzubauen, mit dem "Paläon" und dem "Lappwaldsee" wurde ein weiter Schritt in diese Richtung gemacht- aber ein Windpark in der geplanten Größe (19 Räder) würde alles zunichte machen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die genannten Vorbelastungen bedingen aus regionalplanerischer Sicht gerade die landschaftliche Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung, da auf diese Weise bisher unbelastete Landschaftsräume auch weiterhin von Beeinträchtigungen freigehalten werden können (Eingriffsbündelung). Darüber hinaus gefährdet der Windpark nicht die genannten touristischen Infrastrukturen, da diese ihre Attraktivität nicht aus einer naturnahen Landschaft schöpfen und überdies ausreichend von dem geplanten Windpark entfernt sind.	
Z10029 ID 13128 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Meine Damen und Herren, als Bewohner des Großraums Braunschweig wäre ich gern zuvor befragt worden! Dies ist keine kleine Planung, sie greift einschneidend in diese Region ein …. Wie schade, dass die Meinung der Bürger des Großraumes nicht wirklich relevant zu sein scheint.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7371**
Datum der Stellungnahme: **14.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren)
Einwendungsgeber: Privater Einwender

ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Mit dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms hat jeder Beroffene die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die vorgetragenen Einwendungen werden jedoch einer Abwägung unterzogen.

Beteiligtennummer: **29.7371**
Datum der Stellungnahme: **16.04.2016** (2. Beteiligungsverfahren)
Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z10030 ID 23974 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich schließe mich dem Protest meiner Frau an - die verkleinerte Version des geplanten Windparks vor unserer Haustür hier in Süpplingen ist immer noch eine Belastung. Ich arbeite im Schichtsystem bei VW - ich bin auf ein relativ ruhiges und entspanntes Umfeld zwecks Erholung von der stressigen Arbeit angewiesen. Das war für meine Frau und mich vor 20 Jahren der Hauptgrund gewesen, aufs Dorf zu ziehen. Um wieviel leiser wird der jetzt geplante Windpark im Vergleich zu der ersten Version werden? Ich bin gesundleitlich ohnehin schon angeschlagen, kämpfe mit Schwindel und Kopfschmerzen, mit Herzrasen und Depressionen. Auch ein kleinerer Windpark wird sich wohl kaum föderlich auf meine Gesundheit auswirken. Ich finde es erbärmlich, dass der Rotmilan unsere einzige Chance zu sein scheint, dem Dasein im Windschatten der riesigen Monster zu entkommen - meine Geusndheit bzw. die der anderen Menschen, die im Umfeld dieser Anlagen leben sollen, interessieren offensichtlich niemanden. Man schränkt meine Möglichkeit zur Erholung ein - aber mein Arbeitgeber fordert troztdem volle Leistungsbereitschaft. Wie passt das zusammen?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen unter angegebener Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10025

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7371**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10031 ID 26584 (3 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z10032 ID 26585 (3 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z10033 ID 26586 (3 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z10034 ID 26587 (3 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z10035 ID 26588 (3 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z10036 ID 26589 (3 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z10037 ID 26590 (3 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7371**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7371**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10038 ID 31694 (4 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Reduzierung der potentiellen Vorrangfläche Süpplingen 01 ist nicht ausreichend! Die Fläche müßte komplett gestrichen werden. Ich widerspreche Ihren geänderten Pänen! Ich lebe seit über 20 Jahren in Süpplingen, der Vogelkundler [Name] wohnt in meiner Straße und erzählt mir schon seit Jahren vom Rotmilan. Dass die Fläche verkleinert wird, wird diesen seltenen Greifvogel nicht schützen - ob die Anlagen nun ein paar 100 Meter weiter weg stehen, ist für einen Vogel, der über ein viele Quadratkilometer großes Revier streicht, unrelevant. Vielleicht dauert es nur etwas länger, bis der hiesige Bestand an Rotmilanen den Windenergieanlagen zum Opfer fallen wird.	**Nicht folgen** Zur Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung wird insbesondere auf den Umweltbericht (siehe Verweis) verwiesen. Der Plangeber muss vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen (VR WEN) tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Plangeber für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Plangeber im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Der Regionalverband hat den in Rede stehenden Raum mehrmalig speziell auf Vorkommen des Rotmilans hin untersuchen lassen. Die Kartierergebnisse haben dem Plangeber ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Plangeber ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Allein das vereinzelte Überfliegen oder generelle Vorkommen des Rotmilans im Bereich des geplanten VR WEN (das nicht bestritten wird) lässt jedoch noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erwarten und steht der Windenergienutzung nicht entgegen.	
Z10039 ID 31695 (4 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweiteren wurden in unserer Region bedrohte Fledermausarten nachgewiesen. Laut aktueller Studie der TU Hannover sterben schätzungsweise jährlich 200.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windkraftanlagen. Grundsätzlich gilt: Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben - noch immer ignorien Sie dies komplett.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7529

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7371**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10040 ID 31696 (4 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Seit der ersten Offenlegung 2014 sind vier Jahre vergangen: Haben Sie Studien in Auftrag gegeben über eventuelle Schädigungen auch bei uns Menschen, die wir gezungenermaßen im Umfeld dieser Wind-Monstren leben müßen? Was ist mit Auswirkungen von Infraschall, Schlagschatten, dem Anblick sich permanent drehender Rotoren und der ständig blinkenden Lichter? Mich gruselt allein schon der Gedanke daran ….. .	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 483
Z10041 ID 31697 (4 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Und wenn Sie Ihre Pläne in die Tat umsetzen - dann steht dieser Region ja auch der Ausbau der Stromtrassen ins Haus - und das wird zu beträchtlichem Baulärm und zu vielen Kilometern langen Leitungen führen - oder sollen diese unterirdisch verlegt werden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwendungsgeber nimmt Bezug auf andere Planverfahren, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind und daher keine Auswirkungen auf den vorgelegten Planentwurf haben.	
Z10042 ID 31698 (4 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin in dieser Regoin groß geworden, quasi im Schatten des Kaiserdomes in Königslutter. Der war schon immer der Stolz der gesamten Region. Die Windanlagen in unmittelbarer Nähe mit einer Höhe von mindestens 200 Metern würden diesen alten Giganten zu einem Zwerg degradieren. Königlslutter würde seines Wahrzeichens sozusagen beraubt….	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20290
Z10043 ID 31699 (4 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dabei würen sich andere Vorrangflächen viel eher anbieten, aber langsam bekomme ich das Gefühl, Sie haben ein Auge auf Süpplingen 01 geworfen .... Da ich hier wohne und mein Haus mich bindet, werde ich auch erneuten Plänen widersprechen, bis Sie von unserer Region ablassen!	**Nicht folgen** Der Einwand ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substanziiert dargelegt worden.	
Beteiligtennummer **29.7372**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10044 ID 5535 (1 - 1/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sie planen die Errichtung eines großen Windparks zwischen Süpplingen, Süpplingenburg, Lelm usw. Wir sind aus folgenden Gründen gegen den Bau dieser Anlage: Nahe des Entstehungsgebietes befindet sich mit den Klärteichen bei Süpplingenburg ein wichtiges Vogelbrutgebiet und Rastgebiet welches als für Niedersachsen einzigartiges Naturschutzgebiet bundesweit anerkannt ist. Für etliche gefährdete Vogelarten (Reiher; Wildgänse, Schwarz- und Weißstörche uvm.), wird mit dem Bau die Lebensgrundlage zerstört. Der Windpark würde in dieser Ausdehnung auf dem Vogelschutzgebiet stehen, da dies viel größer ist, als von Ihnen angegeben.	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Eine Einzigartigkeit weist das Gebiet jedoch nicht auf. Ebensowenig handelt es sich um ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der zunächst gewählte Abstand von 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren.Zwischenzeitlich hat der Regionalverband den Abstand zu den Klärteichen infolge des 1. Beteiligungsverfahrens und der erfolgten Nachkartierung 2014 auf nunmehr gut 1.000 m vergrößert. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

			tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Das Vorhaben bedingt nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren, sondern liegt in einem Risikobereich, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07, Rn. 91; OVG Thüringen, Urteil vom 14.10.2009, Az.: KO 372/06, in juris Rn. 35).	
Z10045 ID 5536 (1 - 2/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Außerdem ist in diesem Gebiet der bedrohte Rotmilan mit besonders vielen Exemplaren beheimatet, der lt. Diversen Auswertungen besonders oft an Windkraftanlagen verunglückt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Dem Regionalverband ist die besondere Gefährdung des Rotmilans durch WEA bekannt. Aufgrund der Hinweise aus der Bevölkerung wurde die Potenzialfläche im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung druch das Büro Biodata unterzogen. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt und ermittelte Brutreviere des Rotmilans von der Windenergienutzung ausgeschlossen.	
Z10046 ID 5537 (1 - 3/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ebenfalls leben rund um das Gebiet diverse seltene Fledermausarten Besonders auch im Waldstück Schieren, der ich zu nah (wenige hundert Meter)an der Windpark-Fläche befindet. Auch hier reichen die die geplanten Abstände zur Anlage nicht aus, um ein Aussterben dieser bereits vom Aussterben bedrohten Tierarten in der Region zu verhindern.	**Nicht folgen** Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z10047 ID 5538 (1 - 4/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mag auch Nördliche Elmrand für Sie als nicht so wichtig erscheinen, beeinträchtigt der geringe Abstand zur Windkraftanlage doch den Naturpark Elm in seiner Gesamtheit, was zu erheblichen negativen Auswirkungen für die Zukunft des gesamten Lebensraums Elm führen wird. Insbesondere, da der Elm dann bald fast aus allen Richtungen durch Windkrafwerke eingekreist ist. Einen sanften Tourismus im Elm wird es bald nicht mehr geben, wer will schon in jeder Richtung Windräder sehen… 5 Kilometer Abstand zum Elm, wie auch im Raum Braunschweig müssen auch künftig ausnahmslos eingehalten werden!	**Nicht folgen** Sichtbar wären die WEA auch bei einer Entfernung größer 5 km. Überdies gefährden die WEA nicht den Tourismus bzw. die Erholungsfunktion des Elms, da die Anlagen aus dem Elm selbst heraus aufgrund der Bewaldung nur teilweise oder gar nicht sichtbar sein werden. Die 5 km-Schutzzone um den Elm fußt auf den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens. Dieses hat für den Raum Süpplingen eine geringere Empfindlichkeit postuliert, als für andere Teilbereiche des Elms. Dies geht auf ein weniger markantes Relief sowie zahlreiche Vorbelastungen (u.a. Kraftwerk Buschhaus) zurück und muss vom Regionalverband im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7372**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Regionalverband ist im Rahmen dieser Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt wie bereits ausgeführt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Er ist insoweit dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass Landschaft und vorhandene Sichtbeziehungen nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden.	
Z10048 ID 5539 (1 - 5/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Diese Anlage macht die Menschen der Dörfer krank!!! Besonders in Süpplingen wird man nach Einbruch der Dunkelheit durch die roten Blinklichter erheblich belästigt werden. Ein Einschlafen bei offenen Fenster oder ohne komplette Abdunkelung in oberen Stockwerken der Häuser wird nicht mehr möglich sein. Durch den geringen Abstand zur Windanlage und und den Standort im Westen zum Dorf werden die Bewohner unter ständiger Beschallung stehen, die mit dem ständigen Westwind rübergetragen wird.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte. Dafür, dass bei Einhaltung dieser Mindestabstände die Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist in der Stellungnahme weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2
Z10049 ID 5540 (1 - 6/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Würde die Anlage nicht gerade direkt in westlicher Windrichtung zum Ort stehen, wäre die Beeinträchtigung wahrscheinlich nicht so hoch, aber so werden wir mit dauerhafter Lärmbelästigung zu tun haben, die nicht mal an Sonn- und Feiertagen aufhört.	**Nicht folgen** Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges	**s. Methodenband** E 3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7372**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt. Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014). Mit dem durch den Plangeber gewählten Vorsorgeabstand von 1000 m können unzumutbare Lärmbelästigungen für die Bevölkerung vermieden werden. Darüber hinaus ist das Thema im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Landschaftsbild, Erholung, Sozialverträglichkeit) im Planungskonzept (auf der 2. Ebene) zum Tragen gekommen und im Gebietsblatt dokumentiert worden. Darunter fällt explizit auch die Beurteilung der jeweiligen Lage in oder entgegen der Hauptwindrichtung zu Siedlungen (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).	
Z10050 ID 5541 (1 - 7/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wer davon noch nicht krank wird, wird durch den nicht hörbaren Infraschall langfristig krank werden. Das der krank macht ist durch viele Studien der Gesundheitsbehörden erwiesen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7372**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10051 ID 5542 (1 - 8/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Schlagschatten durch die Windräder wird den größten Ortsteil treffen. Auch sonnige Wintertage werden für die Bewohner des Ortes zum Alptraum, da die bis 2 km langen Schatten der rotierenden Windräder durch Fenster mit Westausrichtung das Wohnzimmer in eine flimmernde Stresshölle verwandeln. Die Kinder werden krank und bekommen Schulprobleme, weil sie nicht mehr schlafen können, da es nachts blinkt und der rotierende Schatten zu anderen Zeiten Stress und Kopfschmerzen verursacht.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z10052 ID 5543 (1 - 9/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch die Unfallgefahr auf der B1 wird steigen, besonders in den frühen Abendstunden, beim Sonnenuntergang, was auch die verkehrsreichste Zeit ist.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z10053 ID 5544 (1 - 10/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nur ein Kilometer Abstand zu den Ortschaften nach Westen ist viel zu gering, um die negativen Auswirkungen auf ein erträgliches Maß zu begrenzen. Diese Anlagen sollten mindestens 3 Kilometer von den Orten entfernt stehen, so wie es bereits in Ländern wie Großbritannien Gesetz ist. Alle Bürger in Europa sollten gleichermaßen vor gesundheitlichen Risiken geschützt werden.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 3.000m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7372**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10054 ID 5545 (1 - 11/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Spaziergänger sind in Gefahr, weil sie auf den Wegen durch runterfallende Teile oder Eis getroffen werden können.	**Nicht folgen** Die Gefahr von durch Windenergieanlagen umhergeschleuderte Eisbrocken („Eiswurf“) ist dem Regionalverband bekannt (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Durch ergänzende technische Anlagen beim Betrieb von Windenergieanlagen kann der Betrieb bei einem etwaigen Eisansatz jedoch inzwischen ausgeschlossen werden (sog. Eisansatzerkennungssysteme) oder ein Eisansatz verhindert werden (z.B. Rotorblattheizung) - s. a. Nds. Windenergieerlass Ziffer 3.4.4.3. Die Einwenderin hat auch keine Erwägungen vorgetragen, die eine besondere Gefahr für Spaziergänger und Wanderer durch Eisabwurf in der Nachbarschaft der Vorranggebietsfläche würden vermuten lassen.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z10055 ID 5546 (1 - 12/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Werte der Immobilien in Süpplingen werden verfallen, wie bereits in anderen Orten beobachtet. Am besten verkauft man sein Haus noch rechtzeitig vor Baubeginn, um sein Vermögen und seine Gesundheit zu retten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob	

			Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z10056 ID 5547 (1 - 13/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Was bringt es, wenn so eine Anlage zwar erstmal rechnerische Gewinne (für einige erwirtschaftet, die aber längerfristig durch noch stärkere Abwanderung der Bevölkerung oder durch höhere Kosten für das Gesundheitswesen übertroffen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwendungsgeber nimmt eine Einschätzung über künftige Wanderungsbewegungen und höhere Kosten im Gesundheitswesen vor, die heute noch nicht abgeschätzt werden können. Weiterhin sind Wanderungsmotive von vielen Faktoren abhängig. Der Einwand ist mangels konkreter Hinweise weder räumlich lokalisierbar noch inhaltlich überprüfbar.	
Z10057 ID 5548 (1 - 14/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wer will in einem so krankmachenden hässlichen Ort, wo man die Windräder von überall aus sehen und hören kann noch seine Kinder großziehen? Denn gerade unsere Kinder werden sind die Zukunft für die Region. Letztendlich wird sich aber jeder überlegen, dem es möglich ist, von hier wegzuziehen. Dann doch lieber in der Großstadt leben, die neben vielen Nachteilen aber auch eine gute Versorgung bietet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 3947
Z10058 ID 5549 (1 - 15/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der LK Helmstedt wird scheinbar systematisch mit Windrädern zugebaut, wie viele solcher Anlagen brauchen wir hier angeblich? Wo in Niedersachsen werden so viele Windkraftanlagen wie in dieser Region geplant sind?? Bläst hier überhaupt genug Wind? Selbst die Anlage bei Söllingen soll Probleme mit der Wirtschaftlichkeit haben. Warum modernisieren Sie nicht zuerst die bestehenden Windparks?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zur Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien siehe den angegebenen Bezug zum Methodenband. Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe über Grund. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Der Plangeber legt lediglich die Flächen für die Vorranggebiete	**s. Methodenband** A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7372**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Windenergienutzung fest. Er betreibt keine eigenen Windenergieanlagen. Die Modernisierung von Windenergieanlagen liegt somit im Verantwortungsbereich des jeweiligen Betreibers.	
Z10059 ID 5550 (1 - 16/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Was ist mit dem fruchtbaren Ackerland, das zubetoniert wird?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Windenergienutzung in einem Vorranggebiet Windenergienutzung findet nicht flächendeckend stattfindet, weil die Fläche zwischen den Windenergieanlagen der landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zugänglich ist. Somit verbleiben die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage verbundenen anlage- und baubedingten Auswirkungen. Infolge der Errichtung einer Windenergieanlage wird der landwirtschaftlichen Nutzung Boden entzogen. Der Flächenbedarf einer 3 MW-Anlage liegt bei ca. 0,5 ha. In dieser Fläche sind neben der Standfläche für das Bauwerk auch dauerhaft notwendige Kranstell- und Montageplätze enthalten. Neu anzulegende Zufahrtswege und ggf. oberirdisch anzulegende Kabeltrassen führen zu weiteren Reduzierungen der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche. Die vorgenannten bau- und anlagebedingten Auswirkungen stellen aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion oder der Nutzung dieser Flächen dar.	
Z10060 ID 5551 (1 - 17/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ist der Boden überhaupt geeignet für die großen Anlagen?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Standsicherheit einer Windenergieanlage ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu gewährleisten. Dies aber nicht Regelungsgehalt der vorliegenden Planung.	
Beteiligtennummer **29.7373**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10061 ID 9117 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9777
Z10062 ID 9118 (1 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9778

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7373**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10063 ID 9119 (1 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9779
Z10064 ID 9120 (1 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9780
Z10065 ID 9121 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9781
Z10066 ID 13129 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bitte nehmen Sie Abstand von der absehbaren Zerschandelung des Landschaftsbildes zwischen Elm + Asse.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich jedoch im vorliegenden Fall nicht.	
Beteiligtennummer **29.7374**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10067 ID 7645 (1 - 1/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auf Grundlage der in diesem Schreiben erfolgten Stellungnahme stellen wir den Antrag, den Planungsentwurf zu verwerfen. Allgemein ist in der Bevölkerung ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber einer subventionsintensiven und landschafts-zerstörenden Form der Energiewende vorhanden. Im Besonderen haben sich die Ahlumer Bürger in elementarer Sorge um Gesundheit , Natur und Umwelt mit 75% der an der Befragung Beteiligten gegen die Errichtung industriell angelegter Windkraftanlagen gigantischen Ausmaßes mit einer Höhe von jeweils ca. 200 Metern ausgesprochen. Die aus Steuermitteln finanzierte Bürgerbefragung der Wolfenbütteler Einwohner, die ausschließlich dem ökonomischen Interesse der Stadt Wolfenbüttel und ihrer Tochtergesellschaft, der Stadtwerke WF diente, ist nicht	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die nachfolgenden Abwägungen wird verwiesen.	

verwertbar und mag somit ausschließlich nur für den Bund der Steuerzahler relevant sein. Den betroffenen und besorgten Ahlumer Einwohnern wurden keine Prioritäten eingeräumt und diese bei der Auswertung der Bürgerbefragung einfach ignoriert.

Im Einzelnen begründen wir unseren Antrag wie folgt:

Z10068

ID 7646

(1 - 2/7)

Punkt 1

In die Anschlußbedingungen für WEA ist der Abstand zur nächsten Wohnbebauung auf mindestens 3 km auszulegen, da erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur erfolgen müssen.

Periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung muss berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die E DIN 45680: 2013-09, Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen- Hinweise zur Beurteilung-Technische Anlagen.

Ein unabhängiges Gutachterbüro, beauftragt von der Bürgerinitiative [Bürgerinitiative], bestätigt in seiner Analyse die gesundheitsgefährdende Wirkung tieffrequenter Geräusche und somit den Sicherheitsabstand von mindestens 3000 m zur nächsten Wohnbehausung. In der öffentlichen Auslegung zur geplanten Industrieansiedelung von Anlagen mit einer Leistung von jeweils 3 MW, in einer Größenordnung von 15-20 Einheiten, findet sich hierzu keine Stellungnahme und bedarf nachhaltig einer Bewertung, bezogen auf die Anzahl der WEA und den geplanten Anlagentyp E 1 01 oder höher.

Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter Schall und Infraschall in den derzeit geplanten Abständen nicht zu Gesundheitsschäden führen. Die im Rahmen des Planungsentwurfes beabsichtigte massive Ausdehnung von WEA in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht genehmigt werden.

Nicht folgen

Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.

s. Methodenband

D 2.2

Z10069 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 7647

(1 - 3/7)

Punkt 2

Zwischen Ahlum und Dettum verbietet sich grundsätzlich die industrielle Erschließung von Mega - WEA, insbesondere die Anlagenhöhe betreffend. Die geplanten WEA stören signifikant die Kulissenwirkung der Höhenzüge zwischen Asse und Elm und somit die Empfindlichkeit des naturnahen und einmaligen Landschaftsbildes. Unter Beachtung des besonderen Schutzanspruches des Landschaftsbildes ist von einer Unverträglichkeit des Planungsvorhabens auszugehen. Eine Landschaftsbildverträglichkeit nach Lage, Art und Ausführung des "Windparkes" ist unerlässlich und bedarf einer gesonderten Bewertung und Bekanntmachung unter Anwendung einer dreidimensionalen Bildbetrachtung.

Nicht folgen

Zwischen den Höhenzügen von Asse und Elm sind keine weiteren markanten Höhenzüge vorhanden. Gemeint ist vermutlich die Kulissenwirkung der genannten Höhenzüge selbst. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein,

			aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Ahlum/Dettum eindeutig nicht.	
Z10070 ID 7649 (1 - 4/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Punkt 3 Die Rückholbarkeit des Asse-Atommülls wird durch das Vorhaben entscheidend in Frage gestellt. Hinlänglich bekannt sind Bodenerosionen durch gewaltige mechanische Belastungen. Die hierdurch verursachten Risse im Erdbereich können unzweifelhaft zu einem nicht mehr kontrollierbaren Wassereintritt in die ohnehin schon gefährdete Schachtanlage führen. Hierzu sind diverse Gutachten und verbindliche Nachweise erforderlich, die dieses Gefahrenpotential zur Vermeidung eines Umweltdesasters ausschließen, zumal schon einmal wissenschaftliches Fehlverhalten eine desolate Situation herbeigeführt hat. Ein möglicher Gefahreneintritt bedarf zwingend vorab der Klärung der Haftungsfrage und der entsprechenden Publikation, die der Transparenz geschuldet ist. Außerdem ist die Frage der oberirdischen Konditionierung des Atommülls völlig ungelöst und bedarf gleichfalls der eindeutigen Klärung des Gefahrenpotentiales, um Anwohner nicht noch einer zusätzlichen Belastung auszusetzen.	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215
Z10071 ID 7651 (1 - 5/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Punkt 4 Im Landschaftsschutzgebiet Vilgensee befinden sich nachweislich 1 Rotmilan-Horst und ein Schwarzmilanhorst sowie 2 weitere Rotmilanhorste im Bereich des ausgewiesenen Potentialgebietes. Im Gebiet zwischen Ahlum/Dettum sind nachweislich Fledermausaufkommen zu berücksichtigen. Die Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistages hat in der aktuell in Bearbeitung befindlichen Version den empfohlenen Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten auf 1.500 m festgelegt. Da mit zunehmender Nähe zum Horststandort die Flugdichte zunimmt, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko beim Unterschreiten der 1500m anzunehmen und begründet somit die Wahrscheinlichkeit des Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchg. In diesem Zusammenhang sind sowohl zwingend als auch nachhaltig das Milan Nahrungshabitat und die Überfluggebiete zwischen Ahlum und Dettum zu berücksichtigen, da die Milane erkennbar in den Sommermonaten auch über dem Ahlumer Wohngebiet kreisen. Der ZGB hat das Avifaunistische Gutachten für das Gebiet Nr. 22 (Mascherode-Salzdahlum-Sickte) dokumentiert, demgegenüber jedoch nicht das Gebiet Nr.23 um den Vilgensee. Demnach besteht der begründete Verdacht, dass dieses Gebiet überhaupt nicht untersucht worden ist und Sie somit das Vertrauen in verwaltungsrechtliches Handeln verletzen. Eine	**Nicht folgen** Die Angaben zu den Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan sind dem Regionalverband bereits bekannt. Der Regionalverband hat überdies im Jahr 2014 eine Nachkartierung vom Büro Biodata durchführen lassen. In diesem Zusammenhang konnten die angegebenen Vorkommen jedoch nur teilweise bestätigt werden. Zwar ist der Vilgensee Teil eines Brutreviers des Rotmilans, jedoch brütet dieser aktuell nicht direkt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Ein weiteres Vorkommen des Rotmilans südlich von Apelnstedt konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden, auch fehlen hier jegliche potenziell geeignete Horstbäume, sodass eine Brut hier ausgeschlossen werden kann. Weitere Brutreviere der Art wurden nördlich und östlich von Apelnstedt ermittelt. Die abgegrenzten Brutreviere planungsrelevanter Arten werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Abgrenzung der Brutreviere im Gutachten des Büros Biodata ist als wesentlich genauer anzusehen als der pauschale Schutz der Tiere per Radius. So wurden die Mindestabstandsempfehlungen gem. LAG-VSW grundsätzlich pauschal aufgrund empirischer Beobachtungen für jene Bereiche gegeben, in denen sich während der Brutzeit 50 % und mehr der Flugbewegungen der Tiere stattfinden. Demgegenüber hat Biodata die Reviere auf Basis konkreter raumbezogener Beobachtungen der Flugbewegungen vor Ort sowie anhand der fachgutachterlichen Einschätzung der Eignung der Biotope als Nahrungshabitate für dir relevanten Arten abgegrenzt. Die Entfernung zwischen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7374**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vergleichbarkeit zwischen den ausgewiesenen Gebieten ist auf dieser Grundlage überhaupt nicht möglich. Der Hinweis auf Abschaltalgorithmen ist in Bezug auf tag- und nachtaktive Flugtätigkeit der Fledermäuse, Milane etc. Absurd und stellt somit auch die Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit eines hochsubventionierten "Windparkes" in Frage.	Brutplatz und Reviergrenze konnte daher in diesem Fall auch bis zu 2 km betragen. Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	
Z10072 ID 7653 (1 - 6/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Punkt 5 Die Stadtwerke Hannover werden im Landkreis Celle einen Windpark errichten mit bis zu 7 Anlagen Neueren Typs und einer jeweiligen Gesamthöhe von 200 Metern. Hier wurden bereits mögliche Auswirkungen ausschließlich auf die Natur und Landschaft gutachterlich geprüft und daraufhin der Abstand zur Wohnbebauung auf mindestens 1500 m festgelegt, offensichtlich teilweise schon in Anerkennung der vom ZGB bislang nicht gewürdigten Einwände der direkt betroffenen Einwohner im Planungsgebiet Ahlum/Dettum.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Landkreis Celle als Träger der Regionalplanung hat in seinem RROP 2016 (Entwurf) einen Abstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen als Tabubzone für Windenergieanlagen festgelegt. Dies entspricht dem im Planungskonzept des Regionalverbands Großraum Braunschweig vorgesehenen Mindestabstand. Mit diesem Abstand ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von in den Vorranggebieten Windenergienutzung errichteten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitlichen Gefährdungen ausgehen. Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Unabhängig davon, können möglicherweise im Einzelfall größere Abstände notwendig werden. Dies ist im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu prüfen.	
Z10073 ID 7654 (1 - 7/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Punkt 6 Da die Behörden und Gerichte bisher nicht in der erforderlichen Intensität geprüft haben, ob die Eingriffe in die Rechte der Menschen aus Allgemeinwohlerfordernissen wirklich zwingend sind, folgen wir dem stetigen Ansinnen unserer Bundeskanzlerin "Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit" und stellen ausdrücklich den Antrag auf ein Moratorium, bis ausreichend wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen und alle Risiken für Gesundheit und	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7374**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Umwelt bewertet und ausgeschlossen werden können. Dieser moralisch-ethischen Grundeinstellung dürfte sich auch der ZGB nicht verweigern. Abschließend bitten wir um Stellungnahme zu unserem Schreiben und Zusendung eines rechtsfähigen Bescheides.		
Beteiligtennummer **29.7377**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10074 ID 4423 (1 - 1/1)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Das o. g. Windvorranggebiet soll laut Ihrer Entscheidung nicht auf die Gemarkung Leinde erweitert werden. Als Hauptausschlusskriterium dient der Brutnachweis des Rotmilans. In Ihrer Bewertung wird als Nachweis nur ein gerade flügger Jungvogel genannt, der aber nicht näher eingegrenzt werden konnte. Das Elternpaar nutzt die westliche und den nord-östlichen Teil der Feldflur des Oderwaldes. Laut Ihrer Untersuchung haben die Vögel ihre Nahrungshabitate vermutlich im östlichen Bereich von Adersheim. Eigene Untersuchungen und Nachfrage unter heimischen Jägern haben mir bestätigt, dass das Brutgebiet östlich von Adersheim im Fümmelser Holz vermutet wird, das weiter als 1,5 km entfernt der Leinder Feldmark liegt. Laut der Potenzialabschätzung des ZGB zum Vorkommen des Rotmilans wurde für eine Stunde an markanten Punkten der Rotmilan im jeweiligen Gebiet beobachtet. In so kurzer Zeit kann eine genaue Einschätzung des Brutgebietes nicht erfolgen. Nach Vorlage dieser Tatsachen kann es nicht sein, dass der Rotmilan als Ausschlusskriterium des Windvorranggebietes WF8 Cramme im nördlichen Bereich genommen wird. Als praktizierender Landwirt bewirtschafte ich auch Ackerflächen in Sachsen-Anhalt, Gemarkung Druxberge. Eine 20 ha große Ackerfläche liegt unmittelbar im Windpark Hakenstedt/ Druxberge unter einem Windrad. Seit mehreren Jahren beobachte ich bei der Pflugarbeit im Herbst bis zu zehn Rotmilane (Alt- und Jungvögel) auf dieser Fläche. Noch nie habe ich einen toten oder verletzten Vogel gefunden, was für mich der sichere Beweis ist, dass dieses Windrad keinen negativen Einfluss auf die Population des Rotmilans hat. Aus diesen Gründen erhebe ich Einspruch gegen Ihre Entscheidung, die Erweiterung des o.g. Windvorranggebietes abzulehnen.	**Nicht folgen** Das Brutrevier wurde auf Basis der beobachteten Flugbewegungen sowie der vorliegenden Biotopstrukturen und deren Eignung als Jagdrevier fachgutachterlich abgegrenzt. Für den Regionalverband besteht kein Anlass an den Aussagen der Fachgutachter zu zweifeln. Die Begrenzung der Erweiterung im Norden wird daher beibehalten.	
Beteiligtennummer **29.7378**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7378**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10075 ID 13130 (1 - 1/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Als betroffene Eigentümerin einer Ackerfläche in Steinlah bitte ich Sie, das Windvorranggebiet in der ursprünglich beantragten Größe auszuweisen und erhebe hiermit Einspruch gegen den 1. Entwurf des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zur Erweiterung des vorhandenen Vorranggebiets zur Nutzung von Windenergie (VR WEN WF 7).	**Nicht folgen** Siehe die Abwägungen zu den nachfolgenden Belangen.	
Z10076 ID 4055 (1 - 2/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9545
Z10077 ID 4056 (1 - 3/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9546
Beteiligtennummer **29.7379**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10078 ID 5723 (1 - 1/7)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Bezug nehmend auf die Reduzierung der nord-westlichen Erweiterung des Windparks Ohrdorf, bitte ich um eine erneute Prüfung, aufgrund folgender Einwände. Ihre Entscheidungen stehen im krassen Widerspruch zu Ihren früheren Aussagen! Lt. Aussage des ZGB und der Stadt Wittingen sollten nur ein bis zwei neue Windparks im Stadtgebiet Wittingen entstehen, nicht wie derzeit geplant, vier. Eine "Verspargelung" sollte durch den Ausbau vorhandener Windparks vermieden werden!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf welche Aussage sich der Einwender bezieht, ist nicht nachvollziehbar. Bei den angesprochenen vier Gebieten handelt es sich um zwei neue Vorranggebiete und zwei Erweiterungen bestehender Vorranggebiete. Dabei erfolgt die Festlegung den Kriterien des einheitlich im Verbandsgebiet angewandten Planungskonzepts. Die zur Erreichung der regionalen klimapolitischen Vorgaben erforderliche Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist auf der Basis von verschiedenen Kriterien zur raum- (d.h. umwelt und sozial-)verträglichen Bündelung von WEA begleitet. Auf diese Weise wird eine sog. Verspargelung der Landschaft vermieden.	**s. Methodenband** E 2.2.2 E 2.2.3
Z10079 ID 5724 (1 - 2/7)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Die Erweiterung des Windparks in nord-westliche Richtung ist sinnvoll. Der Standort ist aus umweltlicher Sicht sehr gut geeignet, da hier ein starkes Ackerbaugebiet liegt. Unverständlich, dass das von Ihnen geplante Gebiet direkt an der Gemarkungsgrenze Ohrdorf - Rade wie abgeschnitten ist.	**Nicht folgen** Grund für die Begrenzung der Erweiterung ist ausweislich des Gebietsblattes ein festgestelltes Brutrevier des Rotmilans. Innerhalb des Brutreviers ist mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für die Tiere zu rechnen, sodass die Windenergienutzung hier auszuschließen ist.	
Z10080 ID 5725 (1 - 3/7)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Die "angebliche" Vogelproblematik ist hier nicht gegeben. Der Rotmilan wurde in diesem Gebiet lediglich an zwei Tagen bei Mäharbeiten gesichtet. Es ist bekannt, dass sich der Rotmilan bei der Futtersuche bis zu 9 km von seinem Horst entfernt. Ein Brutplatz wurde von ansässigen Jägern noch nicht gesichtet!! Die Sichtung scheint hier doch eher "fruchtfolgebedingt" zu sein. (Vogelgutachten ??) Die Flughöhe beim Rotmilan beläuft sich auf ca. 90m, die neuen	**Nicht folgen** Nach den Ergebnissen des Fachgutachtens vom Büro Biodata muss in dem besagten Bereich von einem Brutrevier des Rotmilans ausgegangen werden. Dass der genaue Horststandort nicht lokalisiert wurde, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Das Verhalten der Tiere hat nach Aussagen der Gutachter deutlich auf ein innerhalb des Gebiets gelegenes Brutvorkommen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7379**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windkraftanlagen würden die Flughöhe nicht im geringsten beeinflussen, da sie wesentlich höher sind.	hingewiesen. Der Regionalverband besitzt keinen Anlass an diesen Aussagen zu zweifeln. Hinsichtlich der Flughöhe ist zu entgegnen, dass der Rotmilan durchaus auch höher als 90 m fliegt. Darüber hinaus besitzen moderne WEA Rotordurchmesser von 100 m und mehr, sodass der Rotor auch bei einer Nabenhöhe von 140 m noch die Höhenstufe von 90 m tangiert. Dass das Kollisionsrisiko aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen signifikant abnimmt, konnte ferner bislang wisschenschaftlich nicht nachgewiesen werden, sodass der Regionalverband auch in Anbetracht der großen modernen WEA von einem hohen Kollisionsrisiko des Rotmilans ausgehen muss.	
Z10081 ID 5726 (1 - 4/7)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Ein Schattenwurf ist für den Ort nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Erweiterung des Bestandsgebietes Richtung Norden kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen, somit ist das genannte Prüfkriterium obsolet.	
Z10082 ID 5727 (1 - 5/7)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Eine Anbindung des Windparks wäre gegeben, da bereits viele Wirtschaftswege bzw. Ortsverbindungswege bestehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Ausführung zum vorangegangenen Belang.	
Z10083 ID 5728 (1 - 6/7)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Durch den Wegfall der Windenergiefläche (Potentialfläche 2) südlich der B244 kann der Ort Suderwittingen nicht mehr von Windanlagen umringt werden. Dies spricht ebenfalls für das Vorranggebiet "Rade".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Wegfall der Potenzialfläche im Süden der B 244 hat sich inzwischen als teilweise verzichtbar erwiesen, da die entgegenstehende Nutzung (Ultra-Light-Start- und Landebahn) inzwischen offiziell aufgegeben wurde. Somit ist eine Umzingelung der Ortslage Suderwittingen bei gleichzeitiger Norderweiterung aktuell nicht mehr auszuschließen. Die Norderweiterung entfällt jedoch aufgrund von artenschutzrechtlichen Risiken (siehe Bezüge unter angegebener Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 10079 10080
Z10084 ID 5729 (1 - 7/7)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Die Aufnahme der wesentlich naturnäher gelegenen Gebiete wie z.B. nördlich von Lüben, wo Flora und Fauna extrem stark ausgeprägt sind, sich sehr viele Tierarten mit ihren Brutplätzen befinden, erscheint mir nicht sehr objektiv beurteilt worden zu sein. Dieses Gebiet erscheint meines Erachtens wesentlich schutzbedürftiger als das o.g. in der Gem. Rade. Ebenso der neue Windpark in Teschendorf, indem das Schutzgut "Mensch" extrem belastet wird. Ich hoffe, das meine Einwände zu einer positiven neuen Beurteilung der Erweiterung des Windparks Ohrdorf führen.	**Nicht folgen** Brutreviere des Rotmilans, wie hier vorliegend, sind überall gleichermaßen schutzwürdig. Hierbei ist der sonstige Zustand von Natur und Landschaft zunächst unerheblich. Es kann insoweit hinsichtlich der geforderten nordwestlichen Erweiterung dahinstehen, ob das Gebiet Suderwittingen ansonsten besser geeignet wäre als die genannten Neufestlegungen, die im Zuge der Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange zudem ebenfalls als für die Windenergienutzung geeignet eingeschätzt wurden.	
Beteiligtennummer **29.7379**		Datum der Stellungnahme **27.10.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7379**		Datum der Stellungnahme **27.10.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10085 ID 11849 (2 - 1/3)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Grundsätzlich begrüße ich die geplante Ausweisung einer Windpotentialfläche zur Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes Suderwittingen GF3. Die im Gebietsblatt des ZGB vorgetragenen Argumente für eine Ausweisung einer Erweiterungsfläche als Windvorranggebiet im RROP teile ich. Die ursprüngliche Potentialfläche mit einer Flächengröße von ca. 373 ha wurde allerdings im Verlauf des Planverfahrens auf lediglich ca. 14 ha reduziert. Die ursprünglich geplante nördliche und nordwestliche Potenzialfläche zur Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes (zwischen Suderwittingen und Rade) wurde vor allem wegen des vom Gutachter des ZGB festgestellten Brutreviers eines Rotmilans im Quellbereich des Scharfenbrücker Bachs aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Planung gestrichen (vgl. S. 8 des Gebietsblattes des ZGB). Mir liegt nun eine schriftliche Äußerung von Herrn [Name], des Jagdausübungsberechtigten der Jagdgenossenschaft Rade vor. Danach konnten im Jahr 2014 an der östlichen und südlichen Grenze der Gemarkung Rade und damit auch im Bereich des Quellgebietes des Scharfenbrücker Bachs, keine Brutnachweise und auch keine Horste des Rotmilans festgestellt werden. Der Jagdausübungsberechtigte kann diese Aussagen auf Grundlage seiner guten Ortskenntnis und einer hohen Zahl von Beobachtungsstunden im Bereich der Potentialfläche treffen. Mit diesen Beobachtungsergebnissen des örtlichen Jagdausübungsberechtigten liegen ergänzende und neue Erkenntnisse zum Vorkommen des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche vor. Daher bitte ich um Überprüfung der aus Gründen des Artenschutzes vorgenommenen Reduzierung der Windpotenzialfläche im nördlichen und nordwestlichen Bereich. Es ist nach den vorliegenden Daten keineswegs nachgewiesen, dass es ein bestehendes Brutrevier des Rotmilans im Bereich des Quellbereichs des Scharfenbrücker Bach gibt (die mit nicht bekannten Datenquellen des ZGB sollten daher auf Aktualität und Umfang der Beobachtungszeiten geprüft werden) . Eine vollständige Herausnahme der Potentialflächen in diesem Bereich erscheint mir unverhältnismäßig zu sein, gerade vor dem Hintergrund, dass die Erweiterungsfläche ansonsten für eine Windenergienutzung gut geeignet ist – u.a. wegen der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen und auch aufgrund der strukturarmen, intensiv ackerbaulich genutzten Potentialflächen (vgl. Gebietsblatt, S. 9).	**Nicht folgen** Das Brutrevier des Rotmilans wurde von den Fachgutachtern des Büros Biodata anhand der Verhaltensweisen, Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen festgestellt. Für den Regionalverband besteht kein Anlass an diesen fachgutachterlichen Aussagen zu zweifeln. Die Begrenzung der Erweiterung im Norden/Nordwesten wird daher beibehalten.	
Z10086 ID 11850 (2 - 2/3)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Zudem möchte ich noch folgende Punkte nennen, die für eine Ausweisung der erweiterten Windpotenzialfäche als neues Windvorranggebiet im RROP sprechen: • Nahezu alle Grundstückseigentümer im Bereich der geplanten	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Planungen des Regionalverbandes erfolgen unabhängig von Interessen und Zusammenschlüssen von Grundstückseigentümern. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist das für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Planungskonzept.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7379**		Datum der Stellungnahme **27.10.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Winderweiterungsfläche zwischen Suderwittingen, Rade und Waddekath haben sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen und werden je nach Flächenumfang der potentiellen Erweiterungsfläche Vergütungen nach einem Flächenmodellerhalten oder am Betrieb der Windenergieanlagen beteiligt sein. Zudem ist die Unterstützung einer bestehenden Bürgerstiftung in Wittingen zur Förderung des sozialen und kulturellen Lebens vorgesehen. Dies bringt eine überdurchschnittliche regionale Wertschöpfung mit sich und eröffnet allen Beteiligten, den Einwohnern vor Ort und der Stadt Wittingen Chancen auf wirtschaftliche Vorteile.		
Z10087 ID 11851 (2 - 3/3)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	• Im Zuge der sogenannten „Energiewende“ unterstützen wir die Absicht des ZGB die Kapazitäten der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie so auszubauen, dass diese mittelfristig die Region zu 100% versorgen können. Dazu wollen wir gerne einen Beitrag leisten. Ich bitte daher um Berücksichtigung meines Antrags auf Überprüfung und Ausweisung einer erweiterten Windpotentialfläche Suderwittingen GF3 Erweiterung.	**Nicht folgen** Der nördliche und nordwestliche Bereich der Potenzialfläche des Gebiets Suderwittingen GF 3 Erweiterung ist aufgrund avifaunistischer Belange entfallen. An dieser Abwägung hält der Plangeber fest (siehe auch Abwägung der vorherigen Belange).	
Beteiligtennummer **29.7380**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10088 ID 6764 (1 - 1/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Aus mehreren Gründen bin ich der Ueberzeugung, dass das Vorranggebiet Hillerse 01 für den geplanten Bau von bis zu 10 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 150m nicht geeignet ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10089 ID 6765 (1 - 2/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Laut einer Bürgerbefragung von 27.10.2013 haben sich über 70% der Hillerser und Volkser Bürgerinnen (bei einer Wahlbeteiligung von über 64%!) gegen das Vorranggebiet Hillerse 01 ausgesprochen. Dieses Votum sollte auch vom ZGB respektiert werden. Die Gründe der Bürger sind mannigfaltig, die Sorgen und Bedenken eines jeden Einzelnen sollten ernst genommen werden und das Votum bei der Ausweisung unbedingte Berücksichtigung finden.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7380		**14.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			
				Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Gleichwohl entfällt die Potenzialfläche GF Meinersen Hillerse 01 wegen der Unterschreitung der Mindestflächengröße.	
Z10090 ID 6766 (1 - 3/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Es gibt Standorte, die für die Errichtung von WEA geeignet sind; der Standort Hillerse ist es nicht.		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7380**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10091 ID 6767 (1 - 4/22)	GF Meinersen Hillerse 01	1. Unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet "Okeraue" Es ist davon auszugehen, dass die beantragten WEA in das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet "Okeraue NSG BR 136" (in ca. 1000m Entfernung von den geplanten Anlagenstandorten) hineinwirken und es angesichts der dort bekannten Vogel- und Fledermausvorkommen zu erheblichen Störwirkungen kommen kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z10092 ID 6768 (1 - 5/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Das ca. 190 ha große Schutzgebiet NSG BR 136 im Okertal zwischen den Gemeinden Neubrück und Hillerse umfasst einen noch weitgehend naturnahen Teil des Flusslaufes einschließlich der Talaue und der angrenzenden Hangterassen. Das Flussgebiet ist ein bedeutender Lebensraum für viele schutzbedürftige und gefährdete Pflanzenarten. Der Flusslauf weist eine gute Wasserqualität auf. Das Naturschutzgebiet ist ein wichtiges Brutvogelbiotop und im nördlichen Teil ein bedeutendes Rast- und Nahrungsbiotop für durchziehende Wasservogelarten. Entlang der teilweise unbefestigten Steilufer, Abbruchkanten, und Schlammablagerungen konnte sich eine typische Flussauenlandschaft mit Auenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, Eichenmischwäldern, feuchten Hochstaudenfluren entwickeln. Das NSG ist Teil des Fauna-Fiora-Habitat-(FFH)Gebiet 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker". Im Norden grenzt das NSG BR 135 "Okeraue bei Volkse" an, im Süden das NSG BR 099 "Nördliche Okeraue".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10093 ID 6769 (1 - 6/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit Vogelschutz im Schutzzweck bedürfen einer Pufferzone vom 10-fachen der Anlagenhöhe (auch Winkelbrandt et al. 2000). Dieser Abstand ist hier in Hillerse nicht gegeben. Die Angaben werden von der Arbeitsgemeinschaft als fachlich erforderlich beschrieben und sollten zum Schutz der Natur und Tierwelt im Bereich der Okeraue unbedingt eingehalten werden.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Eine deratige Pufferzone ist keinesfall allenthalben erforderlich. Vielmehr ist der erforderliche Schutzabstand an die konkret vorkommenden und geschützten Arten und deren Empfindlichkeit gegenüber WEA anzupassen. Die im Verordnungstext des Naturschutzgebiets aufgeführten Arten gelten jedoch nicht als windkraftempfindlich, sodass Beeinträchtigungen zumal angesichts der gegebenen Entfernung ausgeschlossen werden können.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10094 ID 6770 (1 - 7/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Ich fordere den ZGB auf, bei der Planung eine Pufferzone zum ausgewiesenen Naturschutzgebiet von 10-fache Anlagenhöhe (=2000m) einzuhalten, zur Erhaltung schützenswerter Biotope und Lebensräume vieler Vogelarten.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Siehe vorhergehender Belang.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7380**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10095 ID 6771 (1 - 8/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Wurde eine vollständige FFH -Verträglichkeitsprüfung für dieses Gebiet durchgeführt? Wenn nicht, wird der ZGB aufgefordert, diese nachzuholen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die FFH-Prüfung wurde in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Weise im Gebietsblatt durchgeführt. Aufgrund der Schutz- und Erhaltungsziele sowie der genannten geschützten Arten und deren Unempfindlichkeit gegenüber Fernwirkungen von WEA konnten erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende FFH-VP war daher auf dieser Ebene nicht erforderlich.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10096 ID 6772 (1 - 9/22)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Vogelzug und Vogelschlag Laut einer Vorlage der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von 2008 sind Zugkonzentrationskorridore vollständig freizuhalten. Sollten die WEA in diesem Gebiet gebaut werden, wäre dies nicht der Fall.	**Nicht folgen** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tlw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Bereich der betroffenen Okerniederung nicht vorhanden. Auch begründet der Einwender seine Annahme eines Hauptzugkorridors nicht weiter.	
Z10097 ID 6773 (1 - 10/22)	GF Meinersen Hillerse 01	WEA stellen für Zugvögel ein gewaltiges Problem dar. Ein vom ZGB in Auftrag gegebenes Gutachten berücksichtigt jedoch in keiner Weise den Vogelzug, der im Herbst über Hillerse in südwestlicher Richtung stattfindet, im Frühling entsprechend aus S-W Richtung. Es fand weder eine Beobachtung des Zuggeschehens noch eine Erfassung von Anzahl und Arten der Zugvögel statt.	**Nicht folgen** Siehe vorhergehender Belang.	
Z10098 ID 6774 (1 - 11/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Kollisionen von Vögeln mit Windkraftanlagen werden landesweit in vielen Gebieten festgestellt. Von Kollisionen betroffen sind sowohl ziehende als auch ortsansässige Vögel. Tagsüber sind insbesondere große Vögel (z. B. Störche und Greifvögel) mit geringer Manövrierfähigkeit betroffen. Für nachtziehende Vögel bergen vor allem schlechte Wetterverhältnisse ein großes Gefahren-Potenzial.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Kollisionsrisiken bestimmter Vogelarten sind dem Regionalverband bekannt und wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt umfassend beachtet.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10099 ID 6775 (1 - 12/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Zugvögel bestehen vor allem darin, dass die Vögel durch das Hindernis vom Zugweg abgelenkt werden oder dass ein Teil der Vögel, die sich nicht ablenken lassen und durch den Windpark fliegen, mit den Anlagen kollidiert oder durch Wirbel zu Boden geschleudert wird. Da die meisten Zugwege traditionelle Routen sind, wiederholt sich die Beeinträchtigung jeden Herbst und Frühling. Welche Auswirkungen diese Verluste für die Populationen haben, ist unbekannt. Im Falle von Windkraftanlagen kommen Kollisionen mit dem Anlagenturm oder den Rotoren vor. Auch kollidieren Vögel mit Abspannungsseilen von Anlagentürmen, elektrischen Leitungen, die die Energie zum Abnehmer bringen, und weiteren Infrastrukturanlagen im Windpark. Zudem können die an den Rotoren entstehenden Turbulenzen einen Vogel zu Boden schmettern. Die	**Teilweise folgen** Nach neueren Erkenntnissen (u.a. DNR 2012) umfliegen die meisten Zugvogelarten Windparks kleinräumig und werden durch diese nur gering beeinträchtigt. Wichtig ist jedoch, dass einzelne Windparks keine Querriegel innerhalb von Zugkorridoren bilden, die nur weiträumig umflogen werden können oder zwischen benachbarten Windparks nicht zu geringe Abstände bestehen. Dies hat der Regionalverband u.a. mit dem vorgegebenen Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für Windenergienutzung berücksichtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7380**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Folgen sind oft tödliche Verletzungen.		
Z10100 ID 6776 (1 - 13/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen können Windkraftanlagen für überwinternde oder ziehende Vögel eine Gefahr darstellen (Nebel, Sturmwinde). Gerade Hillerse ist ein Gebiet mit einer hohen Konzentration ziehender Vögel, die sich in der Nähe sammeln, formieren, rasten und weiterfliegen. Sie fliegen folglich in nur geringer Höhe (unter 200m), und könnten in die Rotoren der WEA geraten. Solange auch nur ein Restrisiko für tödliche Massenkollisionen der Zugvögel in dem Gebiet Hillerse 01 besteht, darf eine Ausweisung nicht erfolgen. Ich fordere ZGB Braunschweig auf, gutachtlich den Ausschluss einer Gefährdung durch WEA-Rotoren für ziehende Vögel im Gebiet Hillerse 01 zu beweisen.	**Nicht folgen** Die meisten Zugvogelarten unterbrechen ihren Zug bei derart schlechten Wetterverhältnissen. Dies gilt insbesondere für Kraniche und Gänse. Eine erhebliche Gefährdung der Tiere ist daher, wie bereits ausgeführt, abseits der Hauptzugkorridore nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere für die befürchteten Massenkollisionen.	
Z10101 ID 6777 (1 - 14/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Auch und insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Mäusebussard, Uhu) sowie Flugjäger in der offenen Landschaft wie z. B. der Rotmilan, welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an WEA zu verunglücken. So haufen sich Totfunde solcher Arten (s. Zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg für Deutschland 2009).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das Kollisionsrisiko der genannten Arten ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt.	
Z10102 ID 6778 (1 - 15/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Das Vorkommen des Rotmilan in diesem Gebiet ist ein Faktum. Dies wird in der Beurteilung des ZGB auch so formuliert. Zum Schutz dieser Vogelart, sollte den Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg gefolgt werden, die die maximale Jagdentfernung eines Revier- ♂ in Niedersachsen mit 3,7 km vom Horst angibt (PORSTENDÖRFER 1994), (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg). Diese Entfernung von Horsten zu den WEA muss eingehalten werden. Nach Angaben der Zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg für Deutschland über die Anzahl der Schlagopfer an WEA, sterben allein in Deutschland 87,6% aller europaweit durch WEA getöteten Rotmilane. Das ist umso erschreckender, als in Deutschland gut die Hälfte des Rotmilan-Weltbestandes lebt (AEBISCHER 2009).	**Nicht folgen** Für eine Mindestentfernung von 3,7 km zu bekannten Horsten der Art besteht keinerlei Veranlassung. Bei der Beurteilung, ob WEA gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verstoßen, ist der Rechtsprechung zufolge maßgeblich, ob die Anlagen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Dies ist lediglich im Bereich der Kernhabitate anzunehmen, in denen 50 % und mehr der Überflüge während der Brutperiode stattfinden. Als Fachkonvention kann hier ein gerichtlich anerkannter Schwellenwert von 1.000 m herangezogen werden. Dieser Mindestabstand wurde vom Regionalverband allerorts eingehalten, sodass artenschutzrechtliche Verbote im Zusammenhang mit dem Schutz des Rotmilans ausgeschlossen werden können. Überdies hat der Regionalverband der besonderen Bedeutung des Rotmilanschutzes auch dahingehend Rechnung getragen, dass er für sein Verbandsgebiet flächenhafte Verbreitungsschwerpunkte der Art ermittelt und gänzlich von Neufestlegungen freigehalten hat. Auf diese Weise konnte ein adäquater Schutz der Kernpopulation im Verbandsgebiet sichergestellt werden.	
Z10103 ID 6779 (1 - 16/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Der hohen Verantwortung zum Erhalt dieser gefährdeten Tierart müssen wir gerecht werden und dort die Errichtung von WEA vermeiden, wo Rotmilan-Vorkommen dokumentiert sind (was in dem Vorranggebiet Hillerse 01 der Fall ist).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband ist sich dieser Verantwortung bewußt. Eine Nachkartierung aufgrund widersprüchlicher Informationen aus der 1. Offenlage zum Brutvorkommen des Rotmilans hat ein Brutvorkommen im Teilgebiet südlich der L 320 (neue Bezeichnung: Hillerse 01B) festgestellt, was zum Entfall des Teilgebietes geführt hat. Das Brutvorkommen nördlich der L 320, das zunächst zur Präferierung von Hillerse 01B geführt hatte, konnte bei der Nachkartierung hingegen nicht bestätigt werden, so dass diese Fläche (Hillerse	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

			01A) nach einem vertiefenden Alternativenvergleich zur 2. Offenlage nun präferiert wurde. Aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße musste letztlich auch Hillerse 01A entfallen.	
Z10104 ID 6780 (1 - 17/22)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Fledermausvorkommen Vögel sind nicht die einzigen fliegenden Tiere, von welchen Kollisionen mit Windkraftanlagen bekannt sind, sondern es gibt auch Hinweise darauf, dass Fledermäuse - vor allem wahrend des Herbstzuges - Verluste an Windkraftanlagen erleiden (Dürr 2001, 2002, Erickson et al. 2004). Im Gebiet in und um Hillerse sind Fledermausvorkommen bekannt. Diese wurden in den vom ZGB in Auftrag gegebenen Untersuchungen nicht berücksichtigt. Aufgrund der Struktur der engeren und weiteren Umgebung der geplanten Anlagen ist zu vermuten, dass das Gebiet als Jagd-und Lebensraum für Fledermausarten Bedeutung hat. Der Deutsche Naturschutzring empfiehlt, zum Schutz der Fledermäuse Standorte an Waldrändern für Windkraftradar nicht zu nutzen (vgl. DNR 2005 Windkraft im Visier).	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt. In dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z10105 ID 6781 (1 - 18/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Als Jagdgebiete für Fledermäuse haben neben Wäldern auch Gewässer und Flussauen eine große Bedeutung, da sie als Wanderkorridor dienen können. Daher sollten auch in der Nähe dieser Lebensräume WEAs vermieden werden. (Quelle: LFU-Studie Fledermause u. WKA Hammer/Rudolph 2008)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe vorhergehender Belang.	
Z10106 ID 6782 (1 - 19/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Hillerse bietet mit seinen Okerauen zahlreichen Fledermausarten ebendiese Jagdgebiete. Die Entfernung zu den geplanten WEA ist zu gering, sodass davon auszugehen ist, dass es für die jagenden Tiere zu tödlichen Kollisionen kommen kann. Die Wärmeentwicklung an den Anlagen kann zu einer Konzentration von Insekten im Bereich des Getriebegehäuses führen, was das Nahrungsangebot erhöht und damit Fledermäuse in diesem Umfeld zur Jagd verleiten kann, wodurch wiederum das Kollisionsrisiko deutlich steigt. Doch auch Tiere, die nicht direkt vom Rotor getroffen werden, können in den leeseitigen Turbulenzen der WEA zu Schaden kommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10107 ID 6783 (1 - 20/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Es wurde versäumt, für dieses Gebiet ein Gutachten zu erstellen, in denen das Fledermausvorkommen, der Zug und die Auswirkungen auf die Population untersucht wurden. Dass neben den normalen Populationen auch besonders schültzenswerte Fledermausarten durch den Bau von WEA gefährdet sind, kann daher nicht ausgeschlossen werden. Solange das Kollisionsrisiko von Zugvögeln, schützenswerten Vogel- und Fledermausarten nicht untersucht wurde und völlig ausgeschlossen werden kann, darf eine Ausweisung nicht erfolgen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7380**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10108 ID 6784 (1 - 21/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Ich fordere hiermit den ZGB auf, entsprechende Untersuchungen in Auftrag zu geben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10109 ID 6785 (1 - 22/22)	GF Meinersen Hillerse 01	Zu guter Letzt: Wer sich, wie Hunderte Hillerser und Volkser BürgerInnen, aus guten Gründen gegen den Windpark-Standort Hillerse ausspricht, ist nicht prinzipiell gegen den Einsatz von erneuerbaren Energien wie der Windenergie! Windenergie ist wünschenswert und sinnvoll, vorausgesetzt, der Standort der Anlagen ist sinnvoll und sozialverträglich gewählt und hat damit die Unterstützung und den "Rückenwind der Bürger". Dies ist in Hillerse/Volkse nicht der Fall, was durch das Votum vom 27.10.13 eindeutig zum Ausdruck gekommen ist. Wir hoffen, Sie werden dies respektieren.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7380**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Beteiligtennummer **29.7381**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10110 ID 7318 (1 - 1/7)	GF Meinersen Hillerse 01	Zu der oben aufgeführten geplanten Ausweisung nehmen wir wie folgt Stellung: Abstandsregelungen Der Abstand zwischen dem geplanten Vorranggebiet und dem Ort Hillerse ist absolut nicht ausreichend. Die Höhe der Anlagen spielt nach wie vor leider keine Rolle bei der Festlegung des Abstandes zum Ort. Dies ist in anderen Ländern anders. Zum Beispiel gibt es in England Abstandsregelungen, die sich an die Höhe der Windkraftanlagen anpassen. Bei einer Windrad-Gesamthöhe von über 150m beträgt der Mindestabstand hier 3000m. Für ein mögliches Vorranggebiet bei Hillerse sind Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m vorgesehen. Die Anpassung einer entsprechend größeren Entfernung bei hohen Windkraftanlagen halten wir für unumgänglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10111 ID 7319 (1 - 2/7)	GF Meinersen Hillerse 01	Aufgrund der Lage des Ortes kann es in den Abendstunden in Hillerse zu Schattenwurf und Reflexionen kommen (siehe Ausarbeitung des ZGB-Beurteilung der Potentialflächen). Diese visuellen Effekte sind verstärkt in den wärmeren Jahreszeiten vorhanden und gerade in den abendlichen Erholungs- und Freizeitstunden. Der ZGB hat dies in seiner Beurteilung als deutlich negative Auswirkung gekennzeichnet. Frage: Warum findet dies bei der Endbeurteilung des ZGB nicht die entsprechende Berücksichtigung?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10112 ID 7320 (1 - 3/7)	GF Meinersen Hillerse 01	Auch zu Einzelhäusern werden alte Einheitsabstände (Mindestabstände) zugrunde gelegt, ohne die Höhe der Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Auch hier fordern wir die Anpassung der Mindestabstände an größere Höhen von Windrädern. In direkter Nachbarschaft zum geplanten Vorranggebiet befinden sich	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7381**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Naturschutzgebiete (NSG BR 135 u. 136 und Erse-Niederung). Auch hier werden vom ZGB alte Mindestabstandswerte zwischen den geplanten Windkraftanlagen und diesen Gebieten als ausreichend angesehen. Wir fordern: Wegen der außerordentlichen Höhe der möglichen Windkraftanlagen ist der Mindestabstand adäquat anzupassen, um Mensch und Natur die notwendige Würdigung und Beachtung zu schenken.		
Z10113 ID 7321 (1 - 4/7)	GF Meinersen Hillerse 01	Landschaft und Natur In unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Vorranggebietes befinden sich die Naturschutzgebiete NSG BR 135 und 136 und die Erse-Niederung. Es handelt sich um Erholungsgebiete mit schützenswerten Biotopen und Lebensräumen für diverse Vögel. Während des Vogelzuges sind die Schutzgebiete wichtige Rast- und Nahrungsbiotope für durchziehende Wasservogelarten. Windkrafträder fügen den Vögeln erheblichen Schaden zu, dies ist bereits bekannt. Die Störungen nehmen mit der Höhe der Anlagen zu und auch das Kollisionsrisiko erhöht sich. Besonders gefährdet sind Greifvögel wie Seeadler und Rotmilan. In der Zusammenfassung Ihrer Beurteilung weisen Sie aus, dass aufgrund des Rotmilan-Vorkommens nördlich der L 320 ein hohes Konfliktpotential besteht, dass aufgrund der Beschränkung auf die Fläche Hillerse 01 verringert wird. Wir fordern: Solange Sie das Konfliktrisiko bezüglich des Rotmilan-Vorkommens nicht völlig ausschließen können, darf eine Ausweisung nicht erfolgen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Bei der Beurteilung ob WEA gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verstoßen ist der Rechtsprechung zufolge maßgeblich, ob die Anlagen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Dies ist für den Rotmilan lediglich im Bereich der Kernhabitate anzunehmen, in denen 50 % und mehr der Überflüge während der Brutperiode stattfinden. Als Fachkonvention kann hier ein auch gerichtlich anerkannter Schwellenwert von 1.000 m herangezogen werden. Dieser Mindestabstand wurde vom Regionalverband allerorts eingehalten, sodass artenschutzrechtliche Verbote im Zusammenhang mit dem Schutz des Rotmilans ausgeschlossen werden können. Überdies hat der Regionalverband der besonderen Bedeutung des Rotmilanschutzes auch dahingehend Rechnung getragen, dass er für sein Verbandsgebiet flächenhafte Verbreitungsschwerpunkte der Art ermittelt und gänzlich von Neufestlegungen freigehalten hat. Auf diese Weise konnte ein adäquater Schutz der Kernpopulation im Verbandsgebiet sichergestellt werden. Eine Nachkartierung aufgrund widersprüchlicher Informationen aus der 1. Offenlage zum Brutvorkommen des Rotmilans hat ein Brutvorkommen im Teilgebiet südlich der L 320 (neue Bezeichnung: Hillerse 01B) festgestellt, was zum Entfall des Teilgebietes geführt hat. Das Brutvorkommen nördlich der L 320, das zunächst zur Präferierung von Hillerse 01B geführt hatte, konnte bei der Nachkartierung hingegen nicht bestätigt werden, so dass diese Fläche (Hillerse 01A) nach einem vertiefenden Alternativenvergleich zur 2. Offenlage nun präferiert wurde. Aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße musste letztlich auch Hillerse 01A entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z10114 ID 7322 (1 - 5/7)	GF Meinersen Hillerse 01	Der ZGB berücksichtigt in seiner kompletten Bewertung nicht die Wechselwirkungen im Bereich Landschaft/Natur. Fragen: Was passiert mit dem Grundwassersystem durch die notwendigen Fundamente der Windkraftanlagen? Wie wird sich mittel- und langfristig die Landschaft/ Flora und Fauna	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Beteiligtennummer: **29.7381**
Datum der Stellungnahme: **14.01.2014**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
1. Beteiligungsverfahren

verändern?

Z10115 | ID 13725 | (1 - 6/7) | GF Meinersen Hillerse 01

Landschaftliche Wirkung

Es ist uns bekannt, das die Optik bei der Umsetzung des EEG eine untergeordnete Rolle spielt.

Doch gibt es dann Grenzen, wenn die Umsetzung zu einer extremen Verschandelung der Landschaft führt und eine optische Verhältnismäßigkeit einfach nicht mehr gegeben ist.

Aufgrund der enormen Höhe und der Anzahl der Anlagen wird es zu einer außerordentlichen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes in und um Hillerse kommen. Ein idyllischer Ort mit Erholungswert wird zerstört.

Ist diese Entwicklung sinnvoll?

In der Ausarbeitung des ZGB - Beurteilung der Potentialflächen - wird unter Punkt 3.1.4 erwähnt, dass "das Ausmaß der negativen Auswirkungen durch die vorhandenen Vorbelastungen durch die sichtbare und Lärm verursachende B 214 sowie die nördlich der L 320 gelegene Biogasanlage und einzelne Beregnungsanlagen relativiert wird."

Im Vergleich zu den geplanten Windkraftanlagen spielen die Biogasanlage sowie die B 214 eine untergeordnete Rolle. Außerdem handelt es sich bei Windkraftanlagen um völlig anders geartete Bauwerke. Während Bundesstraße und Biogasanlage eine bodennahe Bebauung darstellen, zerstören Windkraftanlagen, insbesondere mit extremen Höhen, hingegen den Luftraum.

Frage: Es ist für uns unverständlich, dass Sie trotz Ihrer Bewertung "deutlich negative Umweltauswirkung" das Gebiet Hillerse 01 als geeignet ausweisen. Wie kommen Sie zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen nicht stark genug sind?

Wir fordern: Weisen Sie uns nach, dass Ihren Schlussfolgerungen in der Beurteilung der Potentialfläche ausreichende Prüfungen zugrunde liegen.

Nicht folgen

Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.

Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Hillerse jedoch nach Auffassung des Regionalverbandes nicht. Eine unzumutbare und unzulässige "Verschandelung" der Landschaft wäre daher nicht gegeben.

s. Gebietsblatt
GF Meinersen Hillerse 01A
GF Meinersen Hillerse 01B

Z10116 | ID 7323 | (1 - 7/7) | GF Meinersen Hillerse 01

Sozialverträglichkeit

Bei der Ausweisung eines Vorranggebietes in der geplanten Form, würde der ZGB dies gegen das eindeutige Votum der Bürgerinnen und Bürger aus Hillerse beschließen. Die Umsetzung würde damit nicht im Einvernehmen mit den Bürgern erfolgen.

Laut Beschluss der Verbandsversammlung des ZGB vom 28.08.2010 soll die Umsetzung der Weiterentwicklung der Windenergie möglichst umwelt- und sozialverträglich erfolgen. Zitat Aller-Zeitung vom 21.08.2013, Herr Jens Palandt erklärt bei einer Info-Veranstaltung im Hillerser Hof: "Generell sei das

Nicht folgen

Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7381**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Ziel der Bemühungen bei der Suche neuer Vorranggebiete für Windenergie eine möglichst hohe Akzeptanz."

Der ZGB ist an keine gesetzliche Grundlage gebunden, die ihn dazu verpflichtet, die Anzahl der Vorranggebiete für Windenergie im Großraum Braunschweig erheblich zu erhöhen. Vielmehr hat der ZGB sich selbst den Auftrag dazu erteilt.

Laut Bürgerbefragung vom 27.10.2013 haben 70,2% der Hillerser Bürgerinnen und Bürger gegen ein Vorranggebiet bei Hillerse gestimmt. Die Wahlbeteiligung lag bei über 64 %.

Frage: Ist das Ergebnis der Bürgerbefragung nicht Grund genug, Ihr Versprechen hinsichtlich einer sozialverträglichen Umsetzung einzulösen?

Wir fordern: Im Sinne der Demokratie und der Sozialverträglichkeit ist es unseres Erachtens zwingend erforderlich, dass der ZGB dieses eindeutige Votum berücksichtigt.

Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7381		**14.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind,- errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit des Ausbaus der Windenergienutzung durch Festlegung neuer Vorranggebiete sei auch auf das angegebene Kapitel des Methodenbands verwiesen. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:
§ 1 ROG weist den Raumordnungsbehörden die Aufgabe zu, insbesondere durch die Aufstellung von Raumordnungsplänen den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Aus dieser strikten, vom Gesetzgeber gewählten, Formulierung sowie aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG folgt, dass es zur Aufgabenwahrnehmung der Raumordnung zwingend gehört, regionale Raumordnungspläne aufzustellen. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs- und Sicherungsaufgaben erfüllt werden können. Deshalb bestimmt § 7 Abs. 1 ROG, dass Raumordnungspläne für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen sind. Um die Aktualität der Raumordnungspläne und damit ihre Steuerungsfähigkeit zu gewährleisten, sieht § 5 Abs. 7 Satz 1 NROG vor, dass ein regionaler Raumordnungsplan vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten insgesamt daraufhin überprüft werden muss, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Frist tritt ein Plan automatisch außer Kraft, sofern nicht im Einzelnen bestimmte Ereignisse die Geltungsdauer des Plans verlängern.
Das Gesetz geht damit davon aus, dass regionale Raumordnungspläne ihre Steuerungskraft regelmäßig nach 10 Jahren verlieren. Daraus folgt, dass auch zu früheren Zeitpunkten die Überarbeitung eines Raumordnungsplans erforderlich werden kann. So können insbesondere konkrete Anlässe Grund

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7381**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dafür sein, Raumordnungspläne auch außerhalb dieser zyklischen Fortschreibungen neuen Entwicklungen anzupassen.	
Beteiligtennummer **29.7382**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10117 ID 6107 (1 - 1/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Ich, [Name], lege Einspruch gegen die aktuell durch den Zweckverband Großraum Braunschweig festgelegten Potentialflächen der Windenergie in der Gemarkung Edemissen, OT Oelerse, ein. Es handelt sich hierbei speziell um den nördlichen Bereich hinter der 110 kV Stromleitung Richtung Westen. Dieser Bereich hält die Entfernung von 1200 m bis zum Ortsrand Oelerse ein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z10118 ID 6108 (1 - 2/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Die aktuell vorgeschlagene Fläche ist im nördlichen Bereich stark reduziert worden, so dass nur 2 neue Windkraftanlagen vor den schon bestehenden Anlagen gebaut werden könnten. Die durch die Firma [Name] angedachte Fläche könnte mit 4 größeren Windkraftanlagen erweitert werden. Des Weiteren sind aktuell neue Flächen ausgewiesen worden, die in den früheren, alten Potentialflächen der Windenergie nicht bebaut werden durften, weil dort eine Richtfunktrasse besteht. Diese Richtfunktrasse ist jetzt bereits durch die Altanlagen so bebaut, dass es nicht möglich ist, dort neue Anlagen zu errichten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z10119 ID 6109 (1 - 3/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Die Netzaufnahme(Aussage der Firma [Name]) ist für 4 neue Windkraftanlagen gegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z10120 ID 6110 (1 - 4/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Eine weitere Begründung für meinen Einspruch ist, dass die Fläche ab der 110 kV Leitung nordwestlich zum größten Teil ackerbauwirtschaftlich genutzt wird. Ich bin Landwirt und seit 35 Jahren Jagdpächter der Gemarkung Oelerse. Daraus ergibt sich, dass ich häufig unser Wild im Revier beobachte und mit den Gegebenheiten vertraut bin. Durch meine Beobachtungen konnte ich feststellen, dass der Weißstorch die Regionen der neu geplanten Potentialflächen wenig aufsucht bzw. nicht häufiger als die Ackerflächen Mitte der Gemarkung. Das Haupteinzugsgebiet des Storches ist die Fuhseniederung.	**Folgen** Nach den inzwischen vorliegenden Erkenntnissen ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass der Weißstorch die vom NLWKN ausgewiesenen Flächen aktuell nicht mehr als Nahrungshabitat nutzt. Eine Erweiterung in den betroffenen Bereich hinein erscheint daher möglich und wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung geprüft.	
Z10121 ID 6111 (1 - 5/5)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Ich befürworte den Bau der von [Firmenname] geplanten Anlagen, da meiner Meinung nach nichts dagegen einzuwenden ist.	**Folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Oelerse PE 1 Erweiterung“ festgelegt werden soll.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7383**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10122 ID 4000 (1 - 1/1)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Als Eigentümer in der oben genannten Potentialfläche des Zweckverbandes Großraum Braunschweig, möchte ich gerne Stellung nehmen zu der Reduzierung der Fläche von 107 ha auf 63 ha aufgrund der Vermutung eines Brutreviervorkommens des Rotmilan. Sowohl im Rahmen meiner Tätigkeit als Landwirt als auch als Jagdpächter in der Gegend um Zahrenholz, halte ich mich häufig und vor allem bewusst in der freien Natur auf. Durch meine Funktion als Jäger bin ich mit der Avifauna der Region sehr vertraut. Die verlässliche Identifizierung eines Rotmilans ist für mich daher einwandfrei möglich. Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen kann ich Ihnen bestätigen, dass eine Sichtung dieses Greifvogels im westlichen Bereich der Potentialfläche innerhalb meiner langjahrigen Aktivität als Landwirt und Jäger von mir bislang nicht erfolgt ist. Ich gehe davon aus, dass mein Hinweis von der Regionalplanung des Zweckverband Großraum Braunschweig berücksichtigt wird.	**Nicht folgen** Das Brutrevier des Rotmilans wurde von dem mit der Kartierung beauftragten Büro Biodata u.a. auf Basis der beobachteten Flugbewegungen abgegrenzt. Es gibt für den Regionalverband keinen Anlass an diesen fachgutachterlich ermittelten Erkenntnissen zu zweifeln. Innerhalb des als Kernlebensraum anzusehenden Brutreviers ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Tiere auszugehen, sodass sich die sich mit dem Revier überschneidenden Teilflächen nicht für die Windenergienutzung eignen.	
Beteiligtennummer **29.7384**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10123 ID 6501 (1 - 1/5)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Zur Zeit erfolgt die Beratung in den lokalen Gremien zur Ausplanung der vom ZGB vorgeschlagenen Vorranggebiete, auch für die Fläche westlich von Zahrenholz, benannt als "Pollhöfen P01".	**Allgemeine Erläuterung** Es wird darauf hingewiesen, dass die Potenzialfläche westlich der Ortschaft Zahrenholz im zweiten Entwurf zur Änderung des RROP der Potenzialfläche "Zahrenholz 01" zugeordnet worden ist, nicht mehr der Potenzialfläche "Pollhöfen 01".	
Z10124 ID 6502 (1 - 2/5)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Bevor zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet "Pollhöfen P01" Entscheidungen getroffen werden, bitte ich Sie, nachstehend beschriebene Situation überprüfen zu lassen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z10125 ID 6503 (1 - 3/5)	GF Wesendorf Zahrenholz 01 GF Wesendorf Pollhöfen 01	In der Gemarkung Zahrenholz, dazu zähle ich auch die Siedlungen Schmarloh und Texas, haben wir konkret jedes Jahr besetzte Horste mit Rotmilan und Seeadler. Ich selbst bin Jagdausübungsberechtigter im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zahrenholz und habe darüber in der jährlichen Wildtiererfassung berichtet. Leider werden aktuell (d.h. 2013/2012/2011 etc.) Greifvogelbestände in der Wildtiererfassung nicht mehr abgefragt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Vorkommen von Rotmilan und Seeadler sind dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Angaben des Einwenders sind ferner räumlich zu inkonkret, um hieraus ggf. zusätzliche erforderliche Schutzabstände oder zusätzlichen Abwägungsbedarf ableiten zu können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7384**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10126 ID 6504 (1 - 4/5)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Das von ZGB ausgewiesene Vorranggebiet "Pollhöfen P01", in Wahrheit Zahrenholz/Schmarloh liegt in Teilen in den Eigenjagden Kleinert / Heers, aber auch im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zahrenholz. Die Eigentümer der Eigenjagden sind selbst Jäger und auch Mitglieder im Deutschen Jagdschutzverband. Deshalb finde ich es befremdlich, dass es von dieser Seite keine Hinweise auf die Greifvogelbestände gegeben hat.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z10127 ID 6505 (1 - 5/5)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Um die Horste aufzufinden, werden Ihrem Beauftragten sicher die Bewohner der Siedlung Schmarloh behilflich sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche wurde bereits im Jahr 2013 durch das Büro Biodata avifaunistisch erfasst. Die hierbei vorgefundenen Brutreviere planungsrelevanter Arten hat der Regionalverband in seiner Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Die Hinweise des Einwenders geben keinerlei Anlass die Ergebnisse von Biodata anzuzweifeln.	
Beteiligtennummer **29.7384**		Datum der Stellungnahme **23.07.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10128 ID 13679 (2 - 1/1)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Ergänzung zur Eingabe vom 21.01.2014 Windkraftanlagen im Gebiet "Pollhöfen P01" Anbei gebe ich Ihnen einen aktuellen Stand zum Rotmilan-Vorkommen in der Gemarkung Zahrenholz zur Kenntnis.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat die übergebenen Daten gesichtet und geprüft. Die angegebenen Brutplätze konnten im Rahmen der eigens durchgeführten Übersichtskartierung nicht nachgewiesen werden. Möglicherweise handelt es sich um eine Verwechslung mit Horsten anderen Greifvogelarten wie insbesondere dem Mäusebussard oder auch mit Krähennestern.	
Beteiligtennummer **29.7385**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10129 ID 6598 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wollen Sie, dass Königslutter bekannt wird, als die Stadt vor deren Haustür ein Monster-Windpark aufgestellt wurde?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Bornum 01 HE Königslutter Boimstorf 01
Z10130 ID 6599 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine derartige Anlage so nah am Elm und der Stadt Königslutter ist von uns Bürgern nicht gewünscht und von Ihnen als verantwortungsvollen Politiker/Planer strickt abzulehnen. Auch eine verkleinerte Anlage ist hier aus Naturschutzgründen (u.a. geringer Abstand zum Elm) abzulehnen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10136

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7385**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10131 ID 6600 (1 - 3/7)	HE Königslutter Boimstorf 01 HE Königslutter Bornum 01 HE Königslutter Süpplingen 01	Ich frage mich, wie kommt man überhaupt auf die Idee, so nah an der Stadt und über die Häuser Windräder - und dazu noch dieser Dimension - aufstellen zu wollen, obwohl dafür im Umland genügend freie Fläche verfügbar ist (z.B.L633/K631Wohld).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände zu Siedlungen an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen.	
Z10132 ID 6601 (1 - 4/7)		Dieses durch kurzfristiges Denken dominierende Vorhaben hat langfristige negative Wirkung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, worin die negative Wirkung und Betroffenheit besteht, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Z10133 ID 6602 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Anstatt Beton und Monster nach Königslutter zu holen, sollten es über Wirtschafts-/Unternehmensansiedlung Menschen sein. Das in der letzten Zeit zu verzeichnende Interesse an Königslutter und Elm sowie am Wohnen in dieser Stadt wird nun im Keim erstickt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können. Zum Wohnen siehe angegebenen Bezug:	**s. Zeile(n)** 10131
Z10134 ID 6603 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist scheinbar auch nicht bekannt, daß auf den Flächen um den „Hagenhof“ das größte Vogelaufkommen in Süd-Ost Niedersachsen gibt. Hier kann jeder Vögel wie Rotmilan (Segelflieger), Möwe, Wanderfalke, Storch, Seeadler und vieles mehr, beobachten! Die Flächen werden auch u.a. als Rastplatz von Kranichen, Wildgänsen und Schwänen genutzt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Dafür, dass der Hagenhof angeblich das größte Vogelaufkommen in Südost-Niedersachsen aufweist, nennt der Einwender keinerlei adäquate Quellen. Das Gebiet stellt eine typische, oft ausgeräumte Bördelandschaft dar und weist keine erhöhte Eignung für derartige Vorkommen auf. Die Vorkommen im Bereich der Süpplingenburger Klärteiche sind dem Regionalverband darüber hinaus bekannt und wurden in die Abwägung mit einbezogen. Der eingehaltene Abstand zu diesem avifaunistisch bedeutsamen Bereich ist jedoch als hinreichend anzusehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der dort lebenden Vogelarten auszuschließen.	
Z10135 ID 6604 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Außerdem ist noch anzumerken, dass unsere Region schon massiv durch: - Braunkohle-Tagebau - Müllverbrennungsanlage - Biogasanlagen - Windkraftwerke - Stromtrassen - Atommülllagerung (Asse, Morsleben) - …	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die genannten Vorbelastungen bedingen aus regionalplanerischer Sicht gerade die landschaftliche Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung, da auf diese Weise bisher unbelastete Landschaftsräume auch weiterhin von Beeinträchtigungen freigehalten werden können (Eingriffsbündelung).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7385**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		belastet wird!!! Was muß der Mensch hier noch ertragen??		
Beteiligtennummer **29.7385**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10136 ID 6684 (2 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie mir aus den Medien bekannt wurde plant der ZGB und die Stadt Königslutter einen Windpark in Königslutter. Eine derartige Anlage so nah am Elm und direkt an der Stadt Königslutter ist von uns Bürgern nicht gewünscht. Auch eine verkleinerte Anlage ist hier aus Naturschutzgründen abzulehnen. Unser Naturschutzgebiet (Elm, Klärteiche, Dorm) sind einzigartig und damit besonders Schützenswert (verbindliche 5.000m Abstandsregel). Der geplante Abstand der Windräder von 1.000m zu bewohnten Gebieten ist deutlich zu gering und damit auch nicht akzeptabel (Süddeutschl. 2.000m Abstandsregel).	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des	**s. Zeile(n)** 387 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7385		**20.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Bei den als Naturschutzgebieten bezeichneten Flächen handelt es sich nicht um Naturschutzgebiete im gesetzlichen Sinne. So sind bspw. die Süpplingenburger Klärteiche zwar ein vom NLWKN ausgewiesener Brut- und Rastvogellebensraum, ein Naturschutzgebiet besteht indes nicht. Erhebliche, nicht hinnehmbare und unzulässige Beeinträchtigungen der genannten Gebiete konnten zudem im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung ausgeschlossen werden.
Der 5 km-Schutzabstand zum Elm unterliegt überdies der Abwägung und stellt keinesfalls eine rechtsverbindliche Abstandsregelung dar. Die Schutzzoene fußt auf den fachlichen Grundlagen des Landschaftsbildgutachtens. Dieses kommt für den Raum Süpplingen aufgrund des weniger markanten Reliefs sowie vorhandener Vorbelastungen zu einer geringeren Empfindlichkeit als in den anderen Teilen des Elms. Aus diesem Grund musste der Regionalverband unter der Prämisse des Gleichbehandlungsgrundsatzes hier von der pauschalen 5 km-Abstandsregelung abweichen und die Prüfung auf Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung im Einzelfall durchführen. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Auffassung gelangt, dass das geplante (verkleinerte) Vorranggebiet in seiner aktuellen Abgrenzung für die Windenergienutzung geeignet ist.

Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen der angegebenen Zeilennummer). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA).
Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2.000 m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre.
Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7385**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	
Z10137 ID 6685 (2 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Königslutter, Süpplingenburg, Süpplingen sind historische Orte in denen herausragende Bauwerke der Romanik in Deutschland existieren, die wir Kaiser Lothar III zu verdanken haben, somit sind wir zum Erhalt der Kultur und Landschaft verpflichtet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die genannten Kulturgüter werden in ihrer Erlebbarkeit durch den benachbarten Windpark nicht beeinträchtigt. Auch herausragende Sichtbezüge zwischen den einzelnen Bauwerken werden nicht unterbrochen.	
Z10138 ID 6686 (2 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich frage mich, wie kommt man überhaupt auf die Idee, so nah an der Stadt und über unsere Häuser Windräder – und dazu noch dieser Dimension- aufstellen zu wollen, obwohl dafür im Umland genügend freie Fläche verfügbar ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen unter angegebener Zeilennummer wird verwiesen. Bei der Betrachtung der Potenzialflächenkulisse (Veröffentlichung im Internet im Rahmen der 1.Offenlegung der Entwurfsuntelagen) wird deutlich, dass unter Anwendung aller harten und weichen Ausschlusskriterien nach dem von der Verbandsversammlung verabschiedeten Planungskonzept, sich die Potenzialfläche Süpplingen 01 ergibt, die nach der gebietsbezogenen Umweltprüfung und der darauhin folgenden regionalplanerischen Gesamtabwägung die aktuelle Vorrangfläche HE Königslutter Süpplingen 01 für geeignet erklärt hat (siehe Gebietsblatt). Andere Potenzialflächen "im Umland" (z.B. Königslutter Boimstorf und Bornum, Süpplingenburg) wurden ebenfalls geprüft und haben sich als ungeeignet erwiesen. Die harten und weichen Tabukriterien sind im Methodenband in den angegebenen Kapiteln erläutert.	**s. Zeile(n)** 10131 **s. Methodenband** E 2.1.1 E 2.1.2 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z10139 ID 6687 (2 - 4/6)		Wir Menschen haben einfach Angst vor den Belastungen für die Gesundheit und Natur, die eine Windkraftanlage mit sich bringt. Welchen Einfluss die Windräder auf die Gesundheit des Menschen haben ist nur teilweise bekannt. Ein derartig massiver und schneller Ausbau der Windenergieparks ist mit sehr hohem Gesundheitsrisiko verbunden. Unser Lebensraum wird dadurch belastet. Damit ist auch eine Energiewende, die sich gegen den Menschen und Natur wendet nicht in dieser Form tragbar.	**Allgemeine Erläuterung** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Belastungen für Mensch und Natur sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wird auf die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug verwiesen. Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z10140 ID 6688 (2 - 5/6)		Es ist scheinbar auch nicht bekannt, dass auf den Flächen um den „Hagenhof“ das größte Vogelaufkommen in Süd-Ost Niedersachsen gibt. Hier kann jeder Vögel wie Rotmilan (Segelflieger), Möwe, Wanderfalke, Storch, Seeadler und vieles mehr, beobachten! Die Flächen werden auch u.a. als Rastplatz von Kranichen, Wildgänsen und Schwänen genutzt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Dafür, dass der Hagenhof angeblich das größte Vogelaufkommen in Südost-Niedersachsen aufweist, nennt der Einwender keinerlei adäquate Quellen. Das Gebiet stellt eine typische, oft ausgeräumte Bördelandschaft dar und weist keine erhöhte Eignung für derartige Vorkommen auf. Die Vorkommen im Bereich der Süpplingenburger Klärteiche sind dem Regionalverband darüber hinaus bekannt und wurden in die Abwägung mit einbezogen. Der eingehaltene Abstand zu diesem avifaunistisch bedeutsamen Bereich ist jedoch als hinreichend anzusehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der dort lebenden	**s. Zeile(n)** 10134

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7385**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vogelarten auszuschließen.	
Z10141 ID 6689 (2 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Außerdem ist noch anzumerken, dass unsere Region schon massiv durch: - Braunkohle-Tagebau; Müllverbrennungsanlage; Biogasanlagen; Windkraftwerke; Stromtrassen; Atommülllagerung (Asse, Morsleben) belastet wird!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen unter angegebener Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10135
Beteiligtennummer **29.7385**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10142 ID 28684 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z10143 ID 28685 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z10144 ID 28686 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z10145 ID 28687 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7386**		Datum der Stellungnahme **14.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10146 ID 7489 (1 - 1/8)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Wir möchten Ihnen unsere Bedenken in der folgenden Stellungnahme zu Beurteilung der Erweiterung des Windparks in Stöcken darlegen und sie auffordern von der Genehmigung der geplanten Erweiterung des Windparks in Stöcken Abstand zu nehmen. Erweiterung des Windparks Stöcken	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat grundsätzlich die aktuellen Kartenwerke des LGLN für seine Planung verwendet. Der Schutzabstand von 1.000 m zur Siedlung Stöcken setzt am Ortsrand der bauplanungsrechtlich gesicherten, im Zusammenhang bebauten Fläche an und ist auch zur genannten Adresse des Einwenders eingehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7386**		Datum der Stellungnahme **14.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Als Bezieher von "grünem Strom", schon seit fast 10 Jahren, befürworten wir Windkraftanlagen und die Energiewende, jedoch nicht zu jedem Preis. Die drei bereits vorhandenen "kleinen" Windkraftanlagen stellen für uns keine wesentliche Beeinträchtigung unseres Lebens im Dorf Stöcken dar. Einer Erweiterung des Windparks wie in der Potenzialflächenbeschreibung vorgestellt, stehen wie jedoch ablehnend gegenüber. Sehr verwundert sind wir über das verwendete Kartenmaterial des ZGB. Unser Haus wurde bereits im Jahr 2000 (!) erbaut und ist nicht im Kartenmaterial berücksichtigt worden. Da unser Haus eines der am nächsten gelegenen zu den Windkraftanlagen ist sollte dieser Sachverhalt überprüft werden.		
Z10147 ID 7491 (1 - 2/8)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Die gebietsgebundene Umweltprüfung durch den ZGB zeigt, dass die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vielfach sehr deutlich negativ ausfallen. Der Bereich Bevölkerung, Gesundheit des Menschen unter 3.1.1. ist mehrfach mit ROT (Sehr deutlich negative Umweltauswirkung) bewertetet worden. Hierzu möchten wir weitere Anmerkungen vornehmen: Zum Punkt 3.1.1 der Beurteilung des ZGB: Bevölkerung, Gesundheit des Menschen 1.) Schattenwurf Die geplanten Windkraftanlagen werden voraussichtlich eine Höhe von 200 Metern aufweisen. Die bereits vorhandenen Anlagen mit einer Nabenhöhe von 75 Metern führen bereits jetzt zu einem Schattenwurf auf Bebauungsflächen im Dorf Stöcken. Bei den geplanten 6 weiteren Windkraftanlagen mit einer doppelten Höhe ist also von einem starken, ganzjährigen Schattenwurf auf das Dorfgebiet Stöcken auszugehen. Dies scheint in der Beurteilung des ZGB's durch die Kennzeichnung mit einem roten Punkt Beachtung gefunden zu haben. Unser Wohnhaus besitzt große Glasflächen (auch im Dachbereich), die bewusst geplant wurden (vor Errichtung der Windkraftanlagen), um eine Verbundenheit des Innenraums mit der Natur herzustellen. Es ist davon auszugehen, dass der Schattenwurf sowie Reflexionen den Innenraum unseres Hauses über einen längeren Zeitraum treffen würden und somit von sehr deutlich negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen ist.	**Nicht folgen** Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf ist physikalisch begründet auf die Mittagsstunden des Winterhalbjahres bei tiefstehender Sonne sowie die späten Vormittagsstunden begrenzt. Auch überschreitet die Beeinträchtigung aufgrund des eingehaltenen Mindestabstands von 1.000 m nicht die geltenden immissionsschutzrechtlichen Richtwerte. Die negative Bewertung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist überdies auf den bestehenden Windpark zurückzuführen, nicht aber auf die geplanten Erweiterungsflächen, welche in ausreichender Entfernung zur Ortslage liegen.	
Z10148 ID 7492 (1 - 3/8)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	2.) Lichtsignale Die möglichen neuen Windkraftanlagen werden mit Lichtsignalen ausgestattet sein. Es ist mit einer psychischen Belastung durch Lichtsignale zu rechnen. Wie in Punkt - Schattenwurf beschrieben, ist unser Wohnhaus mit großen Glasflächen in Richtung der geplanten Windkraftanlagen ausgestattet. Daher werden die Lichtsignale ständig für uns sichtbar sein und für uns eine starke Belastung darstellen. Dies ist für uns nicht akzeptabel.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die gesetzlich vorgeschriebenen Befeuerungen der WEA in der Nacht zur Sicherung des Luftverkehrs sind weithin sichtbar, und können bei asynchronem Blinken mehrerer WEA Unruhe erzeugen. Synchron geschaltete Gefahrenfeuer wirken ruhiger (DNR 2012). Beeinträchtigungen können daher auf der nachfolgenden Zulassungsebene durch entsprechende Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahme reduziert werden (beispielsweise Synchronisation der Befeuerung, Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf das verlangte Mindestmaß). Nach der Rechtsprechung ist die Befeuerung von WEA in einer	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7386**		Datum der Stellungnahme **14.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Entfernung von mehreren Hundert Metern nicht dazu geeignet, unzumutbare Beeinträchtigungen auszulösen und damit hinzunehmen.	
Z10149 ID 7493 (1 - 4/8)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	3.) Verträglichkeit für die Bewohner des Dorfes Stöcken Im nördlicher Richtung befinden sich bereits 2, in Stöcken deutlich sichtbar blinkende Windkraftanlagen (Ortsgebiet Langenbrügge). In westlicher Richtung sind ebenfalls, die mit roten Leuchtsignalen ausgestatteten Windkraftanlagen (Gemeinde Hankensbüttel) deutlich sichtbar. Durch die geplante Autobahn A39 in westlicher Richtung (ca. 1,5 km vom Dorf Stöcken entfernt), der Bahnlinie und der L270 in östlicher Richtung, einer Biogasanlage und einer Schweinemastanlage in südlicher Richtung, sowie drei bereits vorhandenen Windkraftanlagen in süd-östlicher Richtung, die lediglich einen Abstand von 700 Metern zum Dorfrand aufweisen, ist eine Erweiterung der Windkraftanlagen hinsichtlich der Verträglichkeit für die angrenzenden Bewohner deutlich in Frage zu stellen. Von einer nicht akzeptablen bedrängenden Wirkung ist auszugehen. Der Schutz der Landschaft und der Schutz des Menschen ist nicht gegeben. Wir haben jedoch die Pflicht unsere Natur | dörfliche Lebensqualität zu schützen. Was soll ein Leben auf dem Land noch attraktiv erhalten?	**Nicht folgen** Eine unzulässige bedrängende Wirkung durch WEA kann angesichts der vom Regionalverband gewählten Mindestabstände ausgeschlossen werden. Nach der Rechtsprechung u.a. des OVG Münster ist eine derartige Wirkung regelmäßig unterhalb eines Abstands des 2-fachen der Anlagenhöhe anzunehmen (ca. 400 m). Ausgeschlossen werden kann sie ab einer Entfernung oberhalb des 3-fachen der Anlagenhöhe (ca. 600 m). Bei der gegebenen Mindestentfernung von 1.000 m sind die Kriterien für eine optisch bedrängende Wirkung somit nicht erfüllt. Auch im Hinblick auf eine mögliche umzingelnde Wirkung ist nicht mit einer Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenzen zu rechnen, da die Ortslage nicht zu mehr als 120° von WEA umstellt wird.	
Z10150 ID 7494 (1 - 5/8)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	4.) Wertminderung der Immobilien Durch eine Erweiterung des Windparks ist mit einer beträchtlichen Wertminderung unserer Immobilie zu rechnen. Wer will schon ständig auf blinkende, Unruhe erzeugende Windräder schauen? Bei der Planung unseres Hauses legten wir Wert auf einen freien Blick in die Natur!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne	

			einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z10151 ID 7495 (1 - 6/8)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	5.) Verstärkte Geräuschbelästigung Die schon vorhandenen Windkraftanlagen erzeugen bereits Windgeräusche. Bei der Erweiterung ist durch die Anzahl und der Größe der Windkraftanlagen mit wesentlich stärkerer Lärmbelästigung zu rechnen. Diese kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie z.B. Schlafstörungen oder Tinitus führen.	**Nicht folgen** Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren können auch unter Berücksichtigung der sich überlagernden Schallemissionen durch neue WEA angesichts der Mindestentfernung von 1.000 m zur Ortslage i.d.R.ausgeschlossen werden. Sollten - wider Erwarten - im Rahmen des Zulassungsverfahrens die in der TA Lärm festgelegten Richtwerte für Lärm (s. hierzu angegebene Zeilennummer) überschritten werden, so kann hierauf mit einer Verlagerung des Standortes und/oder schallreduzierenden Maßnahmen (u.a. Abschaltzeiten etc.) adäquat reagiert werden.	**s. Zeile(n)** 634 **s. Methodenband** D 2.2.2
Z10152 ID 7496 (1 - 7/8)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Zu 3.1.2 Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt) - 6.) Schutz der Natur - Vogelwelt Der Südrand des Dorfes Stöcken befindet sich unterhalb einer Zugvogelschneise. Im Frühjahr und Herbst ziehen zahlreiche Schwärme von Wildgänsen und Kranichen über den Dorfrand hinweg. Die Untersuchung dieses Kriteriums fehlt gänzlich in der Beurteilung des ZGB. Vogelflugschneisen müssen jedoch bei der Planung berücksichtigt werden. Wir erwarten eine Untersuchung dieses Sachverhalts.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind nicht erkennbar. Speziell Kraniche sind angesichts einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) sowie einer Metastudie des DNR (2012) nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen. Dies konnte ebenfalls für verschiedene Gänsearten nachgewiesen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7386**		Datum der Stellungnahme **14.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10153 ID 7497 (1 - 8/8)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	7.) Gast- und Rastvögel In der Beurteilung des ZGB wird auf die Bedeutung des Gebietes für Gast- und Rastvögel eingegangen. Trotzdem der ZGB nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten ausgeht, weist er darauf hin, dass vertiefende Untersuchungen erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung sicher auszuschließen, bzw. mit adäquaten Vermeidungsmaßnahmen reagieren zu können. Wir erwarten Informationen darüber, ob diese Untersuchungen durchgeführt worden sind und eine Übermittlung der Untersuchungsergebnisse. Es ist für uns unverständlich, wie die Gesamtbeurteilung "geeignet" vorgenommen werden kann, wenn die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, sowie Pflanzen und Tiere überwiegend mit roten Punkten deklariert wurden, d.h. wenn von sehr deutlich negativen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Wir konnten keine derart schlechte Bewertung einer Potentialfläche im Stadtgebiet Wittingen finden. Wir sind der Überzeugung, dass mit den genannten Argumenten die Stadt Wittingen sowie die politischen Entscheidungsgremien einer Erweiterung des Windparks Stöcken nicht zustimmen dürfen!	**Nicht folgen** Die entsprechenden Untersuchungen sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Es ist jedoch auszuschließen, dass etwaige Konflikte unüberwindbar sind bzw. zu einem Verlust wesentlicher Teile des geplanten Vorranggebiets führen. Im Hinblick auf die Bewertung der Schwere der Umweltauswirkungen ist zu beachten, dass diese vor Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Gebietsverkleinerung) vorgenommen wurden und überdies lediglich eine umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche darstellen, die nicht zwingend zu einem Ausschluss der Nutzbarkeit führen muss. Hier ist insbesondere das mit der Privilegierung nach § 35 BauGB einhergehende besondere Interesse an der Windenergienutzung zu beachten und den negativen Auswirkungen gegenüberzustellen.	
Beteiligtennummer **29.7387**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10154 ID 4900 (1 - 1/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Voranstellen möchte ich, daß ich, wie viele andere auch, ein Befürworter erneuerbarer Energie , auch Windenergie, bin. Ich habe selbst in Anlagen investiert. Jedoch sehe ich die Anlage im oben genannten Gebiet für vollkommen fehl am Platze. In eine Anlage in diesem Gebiet würde ich aus ökologischen Gründen aber auch aus Gründen von Wertevernichtung nicht investieren ! Hier wird " am Ziel vorbei Geschossen ".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	
Z10155 ID 4901 (1 - 2/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Als Bewohner des Ortsteils Zicherie bin ich selbst direkt Betroffener. Betroffen insofern, daß mein in Lebensarbeit erworbenes Vermögen (Haus) im Wert auf Null fällt, wenn die Anlage gebaut wird.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7387**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z10156 ID 4902 (1 - 3/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Desweiteren spielt die Schädigung meiner Gesundheit eine erhebliche Rolle. Unstrittig ist, daß Schattenschlag, Blinklichter, Geräusche , hervorgerufen durch diese Anlagen, zu Gesundheitsschäden führen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA).	**s. Methodenband** D 2.2
Z10157 ID 4903 (1 - 4/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Die vorgeschriebene Entfernung ist dabei wenig hilfreich, da einfach viel zu gering.	**Nicht folgen** Auf die Anmerkungen unter vorherigen angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10156

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7387**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10158 ID 4904 (1 - 5/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Aber auch die Psyche wird doch allein schon durch die Verschandelung dieses kleinen Gebietes angegriffen. Dieses kleine , von 3 Ortschaften eng eingegrenzte Gebiet , das auch Rückzugs- sowie Durchzugsgebiet verschiedener Vogelarten ist, kann daher nicht geeignet sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Zicherie jedoch nicht. Die vorkommenden und windkraftempfindlichen Vogelarten wurden zudem im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z10159 ID 4905 (1 - 6/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ferner sind Sie als Zweckverband auch für den Erhalt sowie die Förderung einer ordentlichen Infrastruktur mitverantwortlich. Mit dieser Anlage geht die Infrastruktur in diesem Gebiet " in den Bach " und ist auch nicht wiederherstellbar. Es ist doch völlig unstrittig, daß Menschen die Nähe dieser Anlagen meiden. , daß einige Wenige (Verpächter, Großinvestoren) mit dieser Anlage viel Geld verdienen, einige Wenige (z.B. Hausbesitzer) dagegen extreme Vermögenseinbußen hinnehmen müssen. D. h., diese "Verlierer" der Energiewende zahlen doppelt (Vermögensverlust, höhere Strompreise). Wenn es auch das Argument gibt, daß Gemeininteresse vorgeht, so kann es doch nicht im Interesse des Gesetzgebers und auch nicht des Zweckverbandes sein, diese Umverteilung vorzunehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat als Träger der Regionalplanung die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) umzusetzen. In Ziffer 4.2 04 Satz 1 ist folgendes Ziel der Raumordnung bestimmt: "Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen." Diesem landesplanerischen Handlungsauftrag folgt der Regionalverband in seinem Planungskonzept unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange. Es liegt nicht im Interesse des Regionalverbandes, eine Umverteilung von Vermögenswerten vorzunehmen.	
Z10160 ID 4906 (1 - 7/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ausgehend davon, daß dieser Standort bei Zicherie aus meiner Sicht nicht objektiv ausgesucht worden ist (mein Eindruck in der Versammlung in Tülau vor ca. 3 Monaten) sondern im Rahmen von Gutachten, Messungen , etc. "passend" gemacht worden ist, so ist, und dazu fordere ich Sie auf, eine erneute Überprüfung unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten unumgänglich.	**Nicht folgen** Die Bestimmung der Potenzialflächen und darin die Bestimmung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt gemäß Planungskonzept nach einheitlichen Kriterien und ist im Methodenband nachvollziehbar dargelegt. Die Einwände, dass "nicht objektiv ausgesucht worden ist" bzw. "passend" gemacht worden ist" sind entschieden zurückzuweisen.	**s. Methodenband** E
Z10161 ID 4907 (1 - 8/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ferner, parallel dazu, rege ich an, einmal zu überdenken, ob nicht, analog der Emissionswerte, ein "Verkauf" dieser Fläche/dieser Räder an andere Gebiete möglich ist. Wenn dann vielleicht auch die Quote dieses Zweckverbandes nicht erreicht wird, an besser geeigneter Stelle wird es doch ausgeglichen. Und ich kenne solche Flächen, auf denen Platz ist und die umliegenden Orte auch kein Problem haben. Aber, da ist die Quote ausgeschöpft. Oder ist die Quotenerfüllung hier als primäres Ziel zu sehen (den Eindruck konnte man	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sofern der Einwendungsgeber auf den Emissionshandel abhebt, ist dies nicht Gegenstand des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Raumordnungsprogramms. Zudem ist der Regionalverband ausschließlich Plangeber für sein eigenes Verbandsgebiet und hat keinerlei Zuständigkeit für das Planen außerhalb dieses Gebietes.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7387**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ebenfalls auf der Versammlung in Tülau gewinnen) und nicht änderbar?		
Z10162 ID 4908 (1 - 9/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Inwieweit diese Anlage für den Investor, doch wohl einer der größten auf diesem Gebiet, von Interesse ist, will ich auch offen lassen. Diese Handvoll Windräder ist da sicher nur ein ganz, ganz kleiner Baustein. In diesem Zusammenhang halte ich die Überprüfung des Investors für unabdingbar. Am Beispiel [Firmenname] sehen wir doch, daß diese Fonds mit extrem hohem Fremdkapital arbeiten. Vielleicht steht uns da auch eine Ruine ins Haus?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband nimmt mit seinem Planungskonzept nur gebietsbezogene und keine anlagenbezogene Festlegungen vor. Auch hat der Regionalverband keinen Einfluss darauf, welcher Investor vor Ort die Projektentwicklung betreibt.	
Z10163 ID 4909 (1 - 10/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ein weiterer Vorschlag ist, zumindest den Vermögens-Wertverlust der "Verlierer" auszugleichen. Dazu können einfach neutrale Wertgutachten der Grundstücke/Häuser erstellt werden. Dann wird, im Falle eines Verkaufs, die Differenz zum Kaufpreis aus einem Fonds, der doch bei den gewaltigen Renditen vom Investor und von den Verpächtern leicht gespeist werden kann, ausgeglichen. Für diese Vorgehensweise kann ein Zeitrahmen von z. B. max. 10 Jahren gesetzt werden (ähnlich wird doch im Tagebau verfahren - dort erhalten die " Verlierer" einen 1:1 Ausgleich).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 10155
Z10164 ID 4910 (1 - 11/11)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ich denke, sehr verehrte Damen und Herren, daß hier eine erneute Prüfung von Nöten ist. So sieht es übrigens auch der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung. Und, ich denke, an der Meinung des Bürgers/Steuerzahlers/Wählers sollte man nicht unbegrenzt vorbeientscheiden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7388**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10165 ID 5682 (1 - 1/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Ich bin Grundstückseigentümer und Landwirt im Erweiterungsbereich des Windparks Stöcken. Der östliche Bereich der Erweiterungsfläche ist im neuesten Entwurf des RROP gestrichen worden, weil es einen „vermuteten“ Brutplatz für den Rotmilan gibt. Diese These aus einer zweitägigen Beobachtung der Vogelwelt herzuleiten ist schon ziemlich gewagt. Es wurde lediglich an zwei Tagen, einer im April und einer im Juni 2013 die Vogelwelt beobachtet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Brutrevier wurde aufgrund der beobachteten Verhaltensweise des Rotmilans, seiner Flugbewegungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen abgeleitet. Für den Regionalverband besteht keinerlei Anlass an den Aussagen der Fachgutachter zu zweifeln. An der aus dem Brutrerevier resultierenden Verkleinerung des Gebiets wird festgehalten.	
Z10166 ID 5683 (1 - 2/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Im April sind in unserer intensiv auch mit Hackfrüchten genutzten Ackerfläche viele gerade noch zu bestellende Äcker und mit noch geringer Vegetation bewachsener Fläche vorzufinden, die hier Greifvögel geradezu anlocken, da auf frisch bearbeiteten Flächen viele Mäuse und andere Beutetiere zu finden sind. Im Juni ist gerade im Jahr 2013 eine eigene 30 ha große Fläche mitten im	**Nicht folgen** Die Hinweise auf ein Brutvorkommen des Rotmilans sind hinreichend substanziell, um von einer tatsächlichen Brut auszugehen. Der Regionalverband muss im Rahmen seiner Abwägung zudem Fälle ausschließen, in denen artenschutzrechtliche Konflikte, die er bereits hätte erkennen können, zu einem Verlust von Vorrangflächen führen. Das abgegrenzte Brutrevier ist somit zwingend zu berücksichtigen, auch wenn der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7388**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Erweiterungsgebiet, die mit Grünroggen für eine Biogasanlage bestellt, abgeerntet worden. Die nachfolgende Bodenbearbeitung und Bestellung von Energiemais hat Anfang Juni hat natürlich wiederum Greifvögel angelockt, da sich dort ein für diese Zeit einmaliges Nahrungsangebot für die Greife erschlossen hat. In der Gemarkung Erpensen ist auch nach Nachfragen bei den Jägern kein Rotmilanhorst bekannt, die Jäger sollten es doch wissen (sie beobachten die Natur fast täglich)! Lediglich die Vermutung, dass eine windparkrelevante Vogelart hier brüten könnte und dass die Vorrangfläche schrumpfen lässt, ist objektiv gesehen nicht haltbar.	zugehörige Horststandort nicht genau bekannt ist.	
Z10167 ID 5684 (1 - 3/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Ich halte dieses Gebiet für die Windenergienutzung für sehr geeignet, da es durch die vorhandenen Windräder vorbelastet ist und die Landschaft auch durch die Eisenbahnstrecke und die Landesstrasse schon zerschnitten wird.	**Nicht folgen** Wie in den vorangegangenen Ausführungen verdeutlicht, entfällt dieser nordöstliche Bereich der Erweiterungsfläche Stöcken GF 2 aus avifaunistischen Gründen.	
Beteiligtennummer **29.7390**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10168 ID 11090 (1 - 1/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346 9347
Z10169 ID 11091 (1 - 2/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z10170 ID 11092 (1 - 3/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z10171 ID 11093 (1 - 4/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7390**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10172 ID 11094 (1 - 5/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z10173 ID 11095 (1 - 6/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z10174 ID 11096 (1 - 7/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z10175 ID 11097 (1 - 8/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z10176 ID 11119 (1 - 9/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	5. Weitere individuelle Argumente Da ich das Verfahren beobachtet habe und auch an zahlreichen Veranstaltungen teilgenommen habe, kommt es mir so vor als ob es doch keine neutrale Behandlung des kompletten Untersuchungsraumes im Bereich des Zweckverbandes Großraum Braunschweig gegeben hat. Es sieht doch für Außenstehende eher so aus als ob da durch Druck und öffentliche Drohungen einzelner Personen und Verbände direkt in ein laufendes Verfahren eingegriffen wurde und die Neutralität dieses Gremiuns doch stark anzuzweifeln ist. Seien es die Aspekte die in Süpplingen in einem eigentlichen Tabubereich zu einer Ausweisung geführt haben. Und auch die Argumente im Bereich Boimstorf/Rotenkamp, die schein nicht geprüft und und auch nicht nachvollziehbar sind. Die bisherige Vorgehensweise und auch die weiteren Schritte des Zweckverbandes sollte man doch an eine höhere Stelle zur Prüfung weitergeben, damit die Gleichbehandlung aller Flächen im Bereich des Zweckverbandes wieder gegegeben ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Wegfall der Potenzialfläche hat verschiedene Gründe, die bereits erläutert wurden und im Gebietsblatt nachzulesen sind. Das Planungskonzept für das Verbandsgebiet ist transparent im Methodenband dargelegt: Harte und weiche Tabukriterien, die konsistent für das Verbandsgebiet angewendet werden, lassen das Potenzialgebiet HE Königslutter Boimstorf 01 ungeeignet erscheinen. Es liegt weder eine Ungleichbehandlung von einzelnen Gebieten vor noch können Interessengruppen Einfluß auf die Planung nehmen, da sie sich nach den Kriterien des Methodenbandes richtet. Darüber hinaus wird die Planung nach Satzungsbeschluss ohnehin der oberen Landesplanungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01 HE Königslutter Süpplingen 01
Z10177 ID 11098 (1 - 10/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7391**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10178 ID 3594 (1 - 1/6)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Bevor Sie in Sachen "Flächen für Windkrafträder" weitere Beschlüsse fassen bitte ich folgendes zu bedenken: • ich bitte von der Ausweisung weiterer Flächen für Windkraftanlagen abzusehen und keine Genehmigungen mehr zu erteilen.	**Nicht folgen** Siehe die Ausführungen zu den nachstehenden Belangen.	
Z10179 ID 3595 (1 - 2/6)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	• Nach meiner Ansicht geschieht hier ein enormer Eingriff in das Landschaftsbild von Hankensbüttel. Dieser Ort wird auch "Perle der Südheide" genannt. Westlich der Ortschaft wird diese Fläche als Naherholungsgebiet von Gästen und Einwohnern genutzt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine deratige Landschaft handelt es sich jedoch schon aufgrund der bestehenden Vorbelastung im Westen von Hankensbüttel nicht.	
Z10180 ID 3596 (1 - 3/6)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	• Anlieger werden durch Windgeräusche massiv gestört. Blinklichter nerven Tag und Nacht und stellen eine unerträgliche Belästigung dar. Die Lebensqualität und Wertigkeit der Immobilien verfallen ins bodenlose.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B	**s. Zeile(n)** 879 **s. Methodenband** D 2.2.2 D 2.2.6

195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-) Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nicht ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).

Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden.

Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt (siehe

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7391**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			auch angegebenes Kapitel des Methodenbands).	
Z10181 ID 3597 (1 - 4/6)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	• Gesundheitliche Schäden durch Infraschall sind von der dänischen Moller Studie nachgewiesen. Ich bitte, die ab 01.02.2014 geltenden neuen EU-Grenzwerte für Infraschallimmissionen einzuhalten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plan-konzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2
Z10182 ID 3598 (1 - 5/6)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	• Außerdem muss das hier bestehende Trinkwasserschutzgebiet berücksichtigt werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Entgegen der Aussage des Einwenders sind Trinkwasserschutzgebiete in dem Planungskonzept berücksichtigt worden. Die Schutzzone I stellt ein hartes und die Schutzzone II ein weiches Auschlusskriterium dar (s. angegebene Bezüge). Für den Bereich der Schutzzone III ist auf der 2. Planungsebene einzelfallbezogen ein Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung festgestellt worden. Siehe hierzu die angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 2809 7055 **s. Methodenband** E 2.1.1.2.5 E 2.1.2.3.20 E 3.1.4.4.1
Z10183 ID 3599 (1 - 6/6)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	• Im Bereich Harsahl, Stettiner Straße - Thorenkamp und Turmweg, wurde speziell der Rote Milan und ein Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen. Das westliche Gebiet von Hankensbüttel wird von vielen Zugvögeln, wie Kraniche, Wildgänse und anderen Vögeln, als Durchzugsgebiet genutzt. Ich bitte, das meine Eingaben in Ihren Planungen Berücksichtigung finden und bitte zu bedenken, dass die Landschaft uns Bürgern gehört!	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die genannten Vorkommen sind dem Regionalverband bekannt und stehen der Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets nicht entgegen. Eine besondere, über die allgemeine Bedeutung hinausgehende Bedeutung als Rastgebiet ist zudem nicht erkennbar. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen und stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7391**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Beteiligtennummer **29.7392**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10184 ID 11108 (1 - 1/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z10185 ID 11109 (1 - 2/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z10186 ID 11110 (1 - 3/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z10187 ID 11111 (1 - 4/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z10188 ID 11112 (1 - 5/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z10189 ID 11113 (1 - 6/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7392**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10190 ID 11114 (1 - 7/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z10191 ID 11115 (1 - 8/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z10192 ID 11120 (1 - 9/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10176
Z10193 ID 11116 (1 - 10/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10194 ID 4680 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wiederholt wurde ich mit dem Hinweis angerufen, dass dieser Bereich schon außerordentlich viel für die Energiewirtschaft geleistet hat und noch leistet. Außerdem ist in diesem Raum noch die Müllverbrennungsanlage, das Kohlekraftwerk, das Atomlager Morsleben sowie in nicht gerade weiter Entfernung die andere Lagerstätte Schacht Asse: auch Schacht Konrad sei hier angefügt. Diese überproportionale Belastung ist nicht hinnehmbar und für die hiesigen Bewohner (Mensch und Tier) nicht vertretbar. Dieser Raum ist zu schützen, um ihn in Zukunft bewohnbar zu erhalten. Das sind wir auch unseren Kindern schuldig!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01 HE Königslutter Bornum 01
Z10195 ID 4681 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wenn der Betreiber in dieser Region eine solche Windkraftanlage bauen will, dann sollte er sich zuvor mit der über Jahrtausend gewachsenen Landschaft und Kultur befassen, um dann die erforderlichen Entschlüsse ins Gesamtkonzept förderlich einfließen zu lassen. Diese sensibele und kulturhistorische Landschaft wird bereits heute schon durch stark frequentierte Verkehrsströme zersetzt. Dabei denke ich an die Bundesbahn, besonders aber an die B 1, wenn- wie leider sehr häufig- die A 2 durch Verkehrsunfälle oder durch erforderliche Bauarbeiten gesperrt werden und der Verkehr ab- oder umgeleitet werden muss. Der Verkehr auf der B 1	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7393		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		zwischen Helmstedt und Königslutter sowie Ochsendorf ist häufig nur ein "Stop and Go". Die Belastung für die hier Lenbenden (Mensch und Tier) ist also dann überproporzional, Um diese Stresssituationen örtlich abbauen zu können, braucht man eine intakte Landschaft. Dieser zu schützende Raum soll nun durch zusätzlich Monster von Windkrafträdern (ca. 19 Stück, je 200 m Höhe) zerklüftet werden. Die Ackerfläche hierfür soll von Landeigentümern mit viel Geld langfristig zur Nutzung angekauft werden. Die Ackerfläche, die wir alle (auch Betreiber und Empfänger des Geldes) für bessere Zwecke (nämlich der Ernährung der Menschheit) dringend brauchen, wird darüber hinaus durch Befahren und Einbringen von Beton in den Erdboden (Befestigung für die Windkrafträder) unbrauchbar. Jeder in dieser Region weiß aber, dass gerade in unserem Bereich der Mutterboden besonders geeignet ist für die Nutzung der Landwirtschaft.	können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht. Allgemein gilt zunächst Folgendes: Nach dem Baugesetzbuch (§35 Abs. 1 BauGB) genießt der Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich eine Privilegierung. Zwar können privilegierten Nutzungen wie Windenergieanlagen öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB wie etwa der Schutz der Landschaft entgegengehalten werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass jedwede Windenergienutzung per se die Landschaft beeinträchtigt. Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet steuert den Bau von Windenergieanlagen lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Das ackerbauliche Ertragspotenzial spielt für die Abwägung auf Ebene der Regionalplanung keine Rolle. Der Flächenanspruch der WEA ist gering. Die landwirtschaftliche Nutzung kann auf dem ganz überwiegenden Teil der Flächen fortgeführt werden, da die WEA umfahren werden können. Ein Verlust hochwertiger Ackerböden im relevanten Umfang kann ausgeschlossen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10196 ID 4682 (1 - 3/5)		Die Region Elm/Lappwald wirbt überregional für den Tourismus. Dabei wurde bereits in der Vergangenheit viel Geld investiert und noch gegenwärtig wird hierfür viel getan. Ich erinnere nur u.a. an die Umgestaltung in Königslutter und Helmstedt. Der Dom mit seinem Umfeld in Königslutter (hierbei sei auch die l000jähringe Linde erwähnt), der Marktplatz und das ehemaligen fabrikgelände (Driebenbergviertel), in Helmstedt der innerstädtische Bereich und der entstehende Lappwaldsee. In Schöningen wurde nach Investieren von mehreren Millionen das Paläon eröffnet, das sehr gut besucht wird und eine weltweite Anerkennung findet.	**Nicht folgen** Die genannten touristischen Attraktionen werden durch die benachbarte Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigt bzw. bestehen diese Belastungen im Bereich des zukünftigen Lappwaldsees (neben weiteren Vorbelastungen wie Hochspannungsleitungen, Kraftwerk und Tagebau) bereits heute und konnten in der Planung dieser Stätten berücksichtigt werden. Es handelt sich zudem im Wesentlichen nicht um aufgrund einer besonders schönen oder naturnahen Landschaft entwickelte Infrastrukturen, sondern oftmals um innerstädtische Bauwerke, deren Erlebbarkeit durch in der umliegenden Landschaft befindliche WEA gemindert wird.	
Z10197 ID 4683 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wer sich mit Geschichte befasst, weiß, dass Königslutter und Süpplingenburg durch Kaiser Lothar besonders verbunden werden. Genau hier zwischen (ein filetstück der Geschichte) soll die Windkraftanlage installiert werden, auch ohne Rücksichtnahme auf den jetzigen Zustand Dazu sei anzumerken, dass jeder Mensch die gleichen Rechte hat und nicht nur die Masse und das Geld unter dem Deckmantel der erneuerbaren Energie, wie der Verkauf erfolgt. Wir (die Endverbraucher) sollen eine Zeche bezahlen, worüber sich der Betreiber weder über die Region noch über die Speicherung der anfallenden Energieüberschüsse Gedanken zu machen scheint.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf dem geplanten Vorranggebiet Süpplingen 01 sind keine Relikte aus dieser Epoche mehr vorhanden. Die ansprochenen Bauwerke werden in ihrer Erlebbarkeit durch die benachbarten WEA nicht eingeschränkt. Besonders schützenswerte Sichtbeziehungen zwischen den Bauwerken bestehen nicht bzw. werden lediglich durch sichtbare WEA beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung ferner nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können (vgl. § 7 Abs. 1 ROG). Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens‘ zur Energiewende, der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel. Die Erforderlichkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt hat oder Speichermöglichkeiten des regenerativ erzeugten Stroms geprüft hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbands. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden (dieser Sachverhalt ist einzelfallbezogen in jedem Gebietsblatt unter dem Merkmal „Netzaufnahmekapazität“ vermerkt). Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbands, den Netzausbau oder Speichermöglichkeiten in der Bundesrepublik zu planen. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.	
Z10198 ID 4684 (1 - 5/5)	HE Königslutter Bornum 01	Es bleibt noch anzumerken, dass zwischen Scheppau und Hordorf ein großes Brachgelände vorhanden ist, das nach meinem Kenntnisstand der Öffentlichen Hand gehört und keine kulturhistorische Bedeutung hat und von der Landwirtschaft nicht intensiv genutzt werden kann. Ferner ist in der unmittelbaren Nähe keine Bebauung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die genannte Fläche hat sich nach den Kriterien des Planungskonzepts für ein Potenzialgebiet als nicht geeignet erwiesen.	**s. Zeile(n)** 10326
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10199 ID 24003 (2 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist für mich völlig unverständlich, dass Sie - auch in reduzierter Form - Ihre Vorstellung das Aufstellen von Windkrafträdern unter allen Umständen umsetzen wollen. Offensichtlich stehen bei Ihnen wirtschaftliche Interessen vordergründig an, ohne hierbei lebenswichtige, historische und weltweitgewachsene Zusammenhänge zu berücksichtigen. Kultur kann man nur einmal vernichten, das geschieht durch die Aufstellung von Windkrafträdern in diesem historischen Raum. Der Kaiserdom zu Königslutter und Süpplingenburg sind eine Einheit, der keine Grenzen - welcher Art auch immer- gesetzt werden dürfen. Mit dem Aufstellen der Windkrafträder - auch in der jetzigen Form - bin ich unter keinen Umständen einverstanden, denn weltweites Kulturgut (die Identität unseres Lebens) darf nicht vernichtet werden. Anbei übersende ich Ihnen „ Der Kaiserdom, historischer Konzertsaal und Veranstaltungsmagnet".	**Nicht folgen** Bezüglich der vorgetragenen "Vernichtung" des kulturellen Erbes des Kaiserdoms zu Königslutter wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Wirtschaftliche Interessen des Regionalverbands haben überdies im Zuge der Abwägung keinerlei Rolle gespielt. Der Plangeber errichtet und betreibt weder selbst Windenergieanlagen im Plangebiet, noch besitzt er potenzielle Flächen. Der Regionalverband identifziert lediglich Flächen, in denen unter Beachtung aller öffentlichen und privaten Belange eine Windenergienutzung möglich ist und schließt gleichzeitig die ansonsten nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich privilegierten und formal zulässigen Anlagen außerhalb der für geeignet befundenen Flächen aus.	**s. Zeile(n)** 20290
Z10200 ID 24004 (2 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darüber hinaus ist z. Z. noch nicht ausreichend berücksichtigt worden, welche gesundheitliche und wirtschaftliche Schäden für diesen Raum durch das Aufstellen der Windkrafträder entstehen.	**Nicht folgen** Mögliche gesundheitliche Auswirkungen hat der Regionalverband im Rahmen der Festlegung der Mindestabstände zu Wohnnutzungen umfassend berücksichtigt und darüber hinaus auch im Zuge der Einzelfallprüfung in Kap. 3 der Gebietsblätter erneut vertiefend in den Blick genommen werden. Gesundheitliche Schäden können somit ausgeschlossen werden. Auch der Hinweis auf drohende wirtschaftliche Nachteile stellt die Abwägung nicht in Frage, da nicht erkennbar ist, dass durch die Ausweisung der Potentialfläche andere oder erheblichere Auswirkungen drohen als solche, die generell bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen zu erwarten sind und somit vom Gesetzgeber durch die Privilegierung vorhergesehen und in Kauf genommen worden sind.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10201 ID 30797 (3 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z10202 ID 30798 (3 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z10203 ID 30799 (3 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10204 ID 30802 (4 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z10205 ID 30803 (4 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10206 ID 30805 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10207 ID 30806 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10208 ID 30807 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10209 ID 30813 (8 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z10210 ID 30814 (8 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z10211 ID 30815 (8 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z10212 ID 30816 (8 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10213 ID 30817 (8 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z10214 ID 30818 (8 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z10215 ID 30819 (8 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10216 ID 30822 (9 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z10217 ID 30823 (9 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z10218 ID 30824 (9 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10219 ID 30825 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10220 ID 30826 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10221 ID 30827 (12 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z10222 ID 30828 (12 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10223 ID 30829 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10224 ID 30830 (14 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z10225 ID 30831 (14 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10226 ID 30832 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10227 ID 30833 (16 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z10228 ID 30834 (16 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z10229 ID 30835 (16 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10230 ID 30836 (16 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10231 ID 30837 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10232 ID 30838 (18 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10233 ID 30839 (19 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10234 ID 30840 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10235 ID 30841 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10236 ID 30842 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10237 ID 30844 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10238 ID 30846 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10239 ID 30847 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10240 ID 30848 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10241 ID 30849 (27 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z10242 ID 30850 (27 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10243 ID 30851 (27 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z10244 ID 30852 (27 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z10245 ID 30853 (27 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z10246 ID 30854 (27 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10247 ID 30855 (28 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7624
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10248 ID 30856 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10249 ID 30857 (30 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10250 ID 30858 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10251 ID 30859 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10252 ID 30861 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10253 ID 30862 (34 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10254 ID 30800 (35 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.7393**		Datum der Stellungnahme **22.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10255 ID 32165 (36 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10986
Z10256 ID 32166 (36 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10987
Beteiligtennummer **29.7394**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10257 ID 11130 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7394**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10258 ID 11131 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z10259 ID 11132 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z10260 ID 11133 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z10261 ID 11134 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z10262 ID 11135 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z10263 ID 11136 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z10264 ID 11137 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z10265 ID 11138 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7395**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10266 ID 9692 (1 - 1/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9059
Z10267 ID 9693 (1 - 2/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9060
Z10268 ID 9694 (1 - 3/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9061
Z10269 ID 9695 (1 - 4/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9062
Z10270 ID 9696 (1 - 5/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9063
Z10271 ID 9697 (1 - 6/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9064
Z10272 ID 9698 (1 - 7/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9065
Z10273 ID 9699 (1 - 8/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9066

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7395**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10274 ID 9700 (1 - 9/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9067
Z10275 ID 9701 (1 - 10/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9068
Z10276 ID 9702 (1 - 11/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9069
Z10277 ID 9703 (1 - 12/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9070
Beteiligtennummer **29.7396**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10278 ID 9716 (1 - 1/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9059
Z10279 ID 9717 (1 - 2/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9060
Z10280 ID 9718 (1 - 3/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9061

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7396**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10281 ID 9719 (1 - 4/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9062
Z10282 ID 9720 (1 - 5/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9063
Z10283 ID 9721 (1 - 6/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9064
Z10284 ID 9722 (1 - 7/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9065
Z10285 ID 9723 (1 - 8/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9066
Z10286 ID 9724 (1 - 9/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9067
Z10287 ID 9725 (1 - 10/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9068
Z10288 ID 9726 (1 - 11/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9069

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7396**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10289 ID 9727 (1 - 12/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9070
Beteiligtennummer **29.7397**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10290 ID 3603 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie der Presse zu entnehmen ist, soll zwischen Süpplingen und Sunstedt eine große Windkraftanlage erstellt werden, was sehr überraschend, weil sehr unvernünftig und unlogisch erscheint. Als passionierter ständiger Fahrradfahrer im Bereich Helmstedt, Königslutter, Elm kann ich beurteilen, dass gerade im Bereich der Süpplingenburger Klärteiche ein intaktes Naturbiotop zwischen Elm und Dorm besteht. Obwohl kein offizielles Naturreservat, ist das geplante Bebauungsgebiet ein Anlauf-Ziel für Gänse, Enten, Kiebitze, Kraniche. Es brüten dort Schwäne, nisten Fledermäuse. Die Diskussion um das Nistgebiet des Rotmilan ist öffentlich bekannt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Rast- und Brutvogellebensraum der Süpplingenburger Klärteiche wurde vom Regionalverband im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung berücksichtigt. Der zu diesem Gebiet gewährleistete Mindestabstand ist hinreichend, um eine erhebliche Beeinträchtigung der dort ansässigen Vogelarten zu vermeiden. Die Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten und insbesondere des Rotmilans hat der Regionalverband zudem im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 durch das Büro Biodata untersuchen lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z10291 ID 3604 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abstandsregeln zum Elm werden missachtet, die Perspektive auf Königslutter und den Elm völlig verschandelt. Es geht mir nicht um einen generellen Widerspruch gegen Windkrafträder, sondern die Feststellung, dass - auch in unserem Bereich - zahlreiche geeignetere Standorte für die Erstellung eines Wind-Kraftparks logischer erscheinen.	**Nicht folgen** Bei dem 5 km-Abstandskriterium zum Elm handelt es sich um ein Kriterium der Abwägung, welches nicht auf verbindlichen rechtlichen Festlegungen fußt. Der Mindestabstand wurde fachlich aus den Hinweisen des Landschaftsbildgutachtens gerechtfertigt. Dieses sieht den Bereich Süpplingen jedoch aufgrund geringerer Reliefunterschiede und vorhandener Vorbelastungen (u.a. Kraftwerk Buschhaus) als weniger empfindlich an, als die anderen Randgebiete des Elms. Dies musste der Regionalverband in seiner Abwägung berücksichtigen und hat die Prüfung auf Vereinbarkeit mit dem Schutz des Landschaftsbilds daher hier im Einzelfall auf die Ebene der Einzelfallprüfung verlagert und nicht von vorneherein einen Ausschluss festgelegt. Im Rahmen dieser Abwägung ist der Regionalverband dann zu der Erkenntnis gelangt, dass das geplante (verkleinerte) Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist. Der Blick auf den Elm und die Stadt Königslutter wird lediglich aus einzelnen Richtungen beeinträchtigt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Sichtbeziehungen besonderer Bedeutung, die ein	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7397**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			besonderes Schutzbedürfnis aufweisen würden.	
Beteiligtennummer **29.7397**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10292 ID 23970 (2 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich möchte meinen Widerspruch vom 13.01.2014 hiermit aufrechterhalten und unterstreichen. Der Bereich zwischen Süpplingen, Süpplingenburg und Königslutter ist ein intensives Brut-, Nist- und Durchzugsgebiet zahlreicher Enten, Gänse, Sing- und Greifvögel sowie von Fledermäusen. Der besonders geschützte Rotmilan wird durch die vorgesehenen Baumaßnahmen durch ungenügende Abstände gefährdet.	**Nicht folgen** Der Rast- und Brutvogellebensraum der Süpplingenburger Klärteiche wurde vom Regionalverband im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung berücksichtigt. Der zu diesem Gebiet gewährleistete Mindestabstand von zwischenzeitlich 1.000 m ist hinreichend, um eine erhebliche Beeinträchtigung der dort ansässigen Vogelarten zu vermeiden. Die Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten und insbesondere des Rotmilans hat der Regionalverband zudem im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 durch das Büro Biodata untersuchen lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt und haben bereits zu einer Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets geführt. Die eingehaltenen Abstände sind nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung des Stand der Wissenschaft hinreichend. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Methodenband und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Zeile(n)** 10290
Z10293 ID 23971 (2 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Kulturlandschaft im Umfeld des Kaiserdoms Königslutter wird verschandelt. Die Auswirkungen des Infraschalls von Windkraftrotoren auf die menschliche Gesundheit ist nicht geklärt und wird aktuell untersucht. Es wird zahlreiche besser geeignete Standorte für die Errichtung eines Windparks geben.	**Nicht folgen** Im Hinblick auf die behauptete "Verschandelung" der Kultutlandschaft im Umfeld des Kaiserdoms wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (s. angegebenen Bezüge).	**s. Zeile(n)** 4142 8678 **s. Methodenband** D 2.2.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **29.7398**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7398**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10294 ID 3605 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10295 ID 3608 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10296 ID 3609 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10297 ID 3610 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7399**		Datum der Stellungnahme **01.12.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10298 ID 3611 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10299 ID 3614 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10300 ID 3615 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7399**		Datum der Stellungnahme **01.12.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10301 ID 3616 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7400**		Datum der Stellungnahme **01.12.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10302 ID 9776 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10303 ID 9777 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10304 ID 9778 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10305 ID 9779 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7401**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10306 ID 9804 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7401**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10307 ID 9805 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10308 ID 9806 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10309 ID 9807 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7402**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10310 ID 9784 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10311 ID 9785 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10312 ID 9786 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10313 ID 9787 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7402**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10314 ID 28217 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z10315 ID 28218 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z10316 ID 28219 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z10317 ID 28220 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z10318 ID 28221 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z10319 ID 28222 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z10320 ID 28223 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10321 ID 4764 (1 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit widerspreche ich dem Änderungsentwurf im Allgemeinen und im Besonderen hinsichtlich SÜ 01 aufs Entschiedenste. Jedes RROP muss die schutzwürdigen Güter beachten, dies wird vom vorgelegten Änderungsentwurf nicht oder nicht genug getan. Durch einen Windpark auf dem Gebiet SÜ 01, insbesondere in der zugelassenen Größe, werden die schutzwürdigen Güter Landschaftsbild, Grund- und Wohneigentum, Gesundheit und Natur - bes. Fliegende Fauna - enorm beeinträchtigt.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu den nachfolgenden Belangen wird verwiesen.	
Z10322 ID 4765 (1 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	1. Die Größe und Lage von SÜ 01 zwischen Süpplingen, Lelm, Königslutter und Süpplingenburg füllt den zentralen Blickbereich von fast überall zwischen den Höhenzügen Elm und Dorm aus, der landschaftliche Reiz des freien Blicks wird so fast vollstandig zerstört. Insbesondere wird zwischen Süpplingen und Süpplingenburg einerseits und Hagenhof, Königslutter, Schickelsheim andererseits eine optische Nord-Süd-Sichtbarriere mit starker Bedrängungswirkung entstehen, verstärkt durch die enorme Höhe und Breite der (zurzeit) modernen WEA, von denen auch das ZB-Gutachten zur Windhöffigkeit ausgeht. Eine Begründung, dass diese Beeinträchtigung gerechtfertigt ist, fehlt im RROP oder ist zumindest nicht erkennbar.	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet beeinträchtigt lediglich den Blick vom südlichen Elm zum südlichen Dormrand. Der zentrale Blickbezug zwischen Elm und Dorm über Königslutter hinweg bleibt indes erhalten. Eine Beeinträchtigung von allgemeinen Sichtbeziehungen ist zudem regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Eine Zerstörung bzw. Verunstaltung eines besonders schützenswerten Landschaftsbilds ist nicht erkennbar. Der Regionalverband ist ferner den Aussagen des Landschaftsbildgutachtens gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass die Landschaft nicht in besonderer Weise beeinträchtigt wird. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden.	
Z10323 ID 4766 (1 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Da die Gemeinden in und benachbart zur Samtgemeinde Nord-Elm nicht mit Industrie- oder anderen Arbeitsplätzen werben können, sondern nur mit landschaftlich reizvollem Wohnen und Erholen, verursacht ein Windpark dieser Größe mit seinen Beeinträchtigungen von Landschaftsbild (s.o.), Gesundheit (s.u.) und Natur (s.u.) einen so starken Wertverlust von Grund- und Wohneigentum, dass von kalter Enteignung zu sprechen ist. Hier kann man sich auch im RROP nicht vage auf eine irgendwie gewollte Energiewende berufen, bei der Einzelne sich eine goldene Nase verdienen, während die große Mehrheit der Bevölkerung zahlen und nur immer mehr zahlen muss und dazu alle übrigen Nachteile hinnehmen und tragen muss.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab,	

insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z10324
ID 4767
(1 - 4/8)

HE Königslutter Süpplingen 01

3. Die Auswirkungen von WEA auf die Gesundheit werden hervorgerufen durch Schlagschatten, Befeuerung und Larm, insbesondere unhörbaren Infraschall und tieffrequenten Schall. Diese sind besonders tückisch, da sie Wirkketten und Wirkgeflechte und das überwiegend ehr schleichend aber kumulativ auslösen. Hier bleibt die Beurteilung im Entwurf weit hinter der derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnislage, sei sie noch so mager, zurück. Ein Sich-Berufen auf die TA Lärm ist völlig inakzeptabel, da diese völlig veraltet ist- wie allein schon ihre in Verhandlung befindliche Überarbeitung beweist und da sie Infraschall überhaupt nicht betrachtet. Aber wie bei der Röntgenstrahlung "nicht sichtbar mit den Augen also unschädlich" falsch ist, ist auch beim Infraschall und tieffrequentem Schall "unhörbar mit den Ohren also unschädlich" falsch.

Nicht folgen

Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.

Der Regionalverband hat sich speziell mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Der Einwenderin ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor.
Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall ge-boten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plan-konzept ohnehin geltenden Schutzabstände

s. Methodenband
D 2.2

eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahr-nehmungsschwelle liege.

Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.

Z10325
ID 4768
(1 - 5/8)

HE Königslutter Süpplingen 01

4. Die Energiewende soll auch dem Naturschutz dienen, was aber nur bei sensiblem Vorgehen funktioniert. Das geschieht mit diesem Entwurf nicht genügend. Bezüglich SÜ 01 wird sogar den eigenen Kriterien widersprochen. Im Avifaunagutachten der Planungsgruppe Umwelt Hannover "Potenzialabschätzung .... Rotmilans .... " wird dem südöstlichen Niedersachsen für diverse Vogelarten, voran der Rotmilan, ein besonderer Schutzauftrag innerhalb Europas oder sogar weltweit zugesprochen. Dennoch liegt SÜ 01 keine 500 m vom sekundär Biotop "Süpplingenburger Teiche" entfernt und mitten im nahrungs-und Flugroutenbereich der dort brütenden oder rastenden, z.T. Gefährdet bis stark gefährdeten Vogelarten. Wbenso ist der Nahrungssuchraum von an ind in den nahne Wäldern Schieren, Elm und Dorm ansässigen Vögeln betroffen. Als einzige, aber um so wichtigere Art möchte ich hier nur den nachgewiesenen Besatz dieses Gebietes durch Rotmilane nennen. Wieso wird ausgerechnet hier dem nicht Rechnung getragen?

Nicht folgen

Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der zunächst gewählte Abstand von 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Zwischenzeitlich wurde der Mindestabstand überdies aufgrund der Ergebnisse des 1. Beteiligungsverfahrens sowie der erfolgten Nachkartierung auf 1.000 m erhöht. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.

Hinweis: Das avifaunistische Gutachten wurde nicht von der Planungsgruppe Umwelt, sondern vom Büro Biodata erstellt.
Der besonderen Verantwortung für den Rotmilan ist der Regionalverband umfassend gerecht geworden. Zum einen wurden bekannte Brutplätze des Rotmilans nach Einzelfallprüfung in der Regel mit einem 1.000 m Schutzabstand versehen bzw. wurden selbst durch Biodata abgegrenzte

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Brutreviere der Art von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Darüber hinaus hat der Regionalverband selbst sog. Verbreitungsschwerpunkte der Art ermittelt und diese Kernpopulationen weiträumig von der Windenergienutzung freigehalten.	
Z10326 ID 4769 (1 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Abschließend möchte ich folgendes dringend zu bedenken geben. A) Windenergienutzung ist nur sinnvoll, wenn gleichzeitig für ausreichende Speicherung des unregelmäßigen und zur Nutzungsanforderung meist unpassenden Energieanfalls gesorgt wird, desweiteren für ökologisch sinnvolle Ausgleichskraftwerke und Netzausbau zum Transport und Spannungsspitzenausgleich. Keiner dieser drei Faktoren ist im Entwurf berücksichtigt, bundesweit fehlende Forschung und Entwicklung ist keine Entschuldigung. Durch den Handel auch mit CO2-Emissionswerten senken die WEA den weltweiten CO2-Ausstoß um kein Milligramm, sondern tragen im Gegenteil sogar zum Erhalt der hohen Werte bei, und das bei gleichzeitig immer höherem Strompreis. Die derzeitige Bilanz der Windenergie zwischen Stromeinspeisung, Nicht-CO2-Emissionssenkung einerseits und Strompreiserhöhung, Gesundheits- und Naturgefährdung andererseits ist absolut negativ.	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können (vgl. § 7 Abs. 1 ROG). Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens‘ zur Energiewende, der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel. Die Erforderlichkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt hat oder Speichermöglichkeiten des regenerativ erzeugten Stroms geprüft hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbands. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden (dieser Sachverhalt ist einzelfallbezogen in jedem Gebietsblatt unter dem Merkmal „Netzaufnahmekapazität“ vermerkt). Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbands, den Netzausbau oder Speichermöglichkeiten in der Bundesrepublik zu planen. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.	
Z10327 ID 4770 (1 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Die Aufstellung des SÜ 01 im Entwurf erst am Ende der langen Vorbereitungszeit und nur ca. 2 Monate vor öffentlicher Auslegung zeugt von einem eher unlauteren Vorgehen der Planer im ZGB, zumal die vorher Gegenteiliges versicherten. So kommt die Vermutung auf- auch angesichts der im Bund geplanten Änderung der Einspeisevergütungen -, dass Vorteilsgabe an Einzelinteressen unter massiver Vernachlässigung der belange der vom ZGB zu vertretenden Mehrheit betrieben wird. C) Aus beiden bzw. allen drei Gesichtspunkten begründet sich die Forderung nach mehr Zeit, viel mehr Zeit, um zu erforschen, wie die diversen Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden oder doch mindestens massiv zu vermindern sind, und nicht nur für SÜ 01. Daher darf dieser Entwurf so auf keinen Fall in die Abstimmung gehen.	**Nicht folgen** Darüber hinaus sind mit der Einleitung des 1. Beteiligungsverfahren sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Öffentlichkeit gleichermaßen mit dem Entwurf des RROP - 1. Änderung über die geplanten Festlegungen zur Vorranggebieten Windenergienutzung informiert worden. Die im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Informationsveranstaltungen dienten der allgemeinen Information und konnten nur den zu diesen Zeitpunkten erreichten Planungsstand wiedergeben. Der Vorwurf eines unlauteren Vorgehens ist daher zurückzuweisen. Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 lag vom 23. Oktober bis zum 20. Dezember 2013, d. h, über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen öffentlich aus, somit also etwa doppelt so lange wie die in § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) vorgeschriebene	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zusätzlich darf das Gebiet SÜ 01 jetzt nicht und so schon gar nicht Vorranggebiet sein.	Mindestdauer von einem Monat. Auch die darüber hinausgehende Frist zur Abgabe der Stellungnahme von weiteren vier Wochen geht über den im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) geforderten Zeitraum von zwei Wochen (§ 3 Abs. 3 NROG) bereits hinaus. Insofern bestand für alle Verfahrensbeteiligten (Öffentlichkeit, Träger öffentliche Belange, Betroffene) eine angemessene Zeit zur Einsichtnahme in den Planungsentwurf und zum Verfassen einer Stellungnahme. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Z10328 ID 13263 (1 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	PS: Wieso wurden andere Gebiete nicht anstelle SÜ 01 ausgewählt, z.B. östlich von Süpplingen und dem Mülldeponiehügel? Dies fragen sich viele hier in Süpplingen, insbesondere die Bewohner der Stobenstraße west, denen SÜ 01 nicht nur am nächsten (abgesehen vom Hagenhof/LelmerBahnhof), sondern auch in Hauptblickrichtung während der Feierabend- und Freizeiterholung liegt!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Auswahl von Potenzialgebieten WEN liegt ein umfangreiches Planungskonzept zugrunde, dass, um die rechtliche Durchsetzbarkeit der Planung zu gewährleisten, konsistent auf das gesamte Planungsgebiet angewendet wurde. Um "kumulative Belastungen durch Vorrang- und oder Eignungsgebiete sowie eine visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Wirkungen von Windparks" (Methodenband, siehe angegebenes Kapitel) sowie eine Barrierewirkung für Zugvögel zu vermeiden, wurde ein Abstandskriterium für Vorranggebiete untereinander entwickelt. Danach sollen in der Börde Vorranggebiete einen Abstand von mindestens 5 km zueinander einhalten. Das von der Einwenderin genannte Gebiet (siehe angegebenen Bezug zum Gebietsblatt) unterschreitet diesen Abstand und kommt somit nicht in Frage.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 HE Nord-Elm Süpplingenburg 01
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10329 ID 28059 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.	**s. Zeile(n)** 10321

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Die Abwägung zum Schreiben vom 04.01.2014 siehe die angegebene Zeilennummer ff.

Z10330
ID 28060
(2 - 2/7)

HE Königslutter Süpplingen 01

Darüberhinaus möchte ich folgendes ausführen.

An mehreren Stellen sowohl des eigentlichen Plans wie der zugeordneten Gutachten werden verfahrenseigene Planungsgrundsätze verletzt und es kommt zu Ungleichbehandlungen zumindest einiger Potenzialflächen.

In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des LandschaftsbJldschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Zudem liegt die Bahnstrecke durch den Wegfall des Potenzialteilgebietes südlich der B1 in der aktuellen Planung vollständig außerhalb des verbleibenden Potenzialgebietes.

Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

s. Zeile(n)
8671

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), sind nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung, die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der BI hätte, der ja letztendlich als Potenzialfläche entfällt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		
Z10331 ID 28061 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen" Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstabfürdas Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8672
Z10332 ID 28062 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Vorgehensweise im Landschaftsbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastetist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11024
Z10333 ID 28063 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl.Ziff. 5.2 des Gutachtens/Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11025 11026

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wenigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen/ weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen" für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituatlon wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.		
Z10334 ID 28064 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hiervon falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage besteht auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Alternativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01!	**Teilweise folgen** Dem Einwender ist beizupflichten, das in der zusammenfassenden Beurteilung im Gebietsblatt Süpplingen 01 der zitierte Satz steht. Da es sich bei Süpplingen 01 jedoch um eine Neufestlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung handelt, wird dieser Satz im Gebietsblatt gestrichen. Keineswegs ist der Plangeber in Bezug auf die benachbarten Gebiete davon ausgegangen, dass es sich um ein bestehendes Vorranggebiet Windenergienutzung handelt. Es gab auch keine Vorfestlegung für das Gebiet Süpplingen 01. Die Gebietsblätter der benachbarten Potenzialflächen sind mit Aussagen im Verhältnis untereinander vervollständigt worden. Im Ergebnis überwiegen die für Süpplingen 01 sprechenden Aspekte einer kompakteren und größeren Potenzialfläche im Vergleich zu den anderen Gebieten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10335 ID 28065 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Diese Verletzung von Planungsgrundsätzen und diese eklatante Ungleichbehandlung von Süpplingen 01 gegenüber anderen Potenzialflächen sollten allein schon zur Streichung zur Streichung von Süpplingen 01 führen, da ansonsten der ganze RROP Windenergie anfechtbar wird. Dennoch gibt es etliche weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an anderer Stelle vorbehalte. Bitte betrachten Sie dies Schreiben auch als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Es bleibt unklar, gegen welche Planungsgrundsätze der Regionalverband verstoßen soll. Die Aussagen des Landschaftsbildgutachtens stellen keineswegs bereits Planungsgrundsätze dar. Sie dienen vielmehr als Abwägungsgrundlage und Begründung für die gewählte Vorgehensweise in Bezug auf besonders schützenswerte Landschaftsräume. Das Gutachten "Landschaftsbild und Windenergieanlagen" wurde für die 1. Änderung des RROP des Großraums Braunschweig erstellt und im Dezember 2012 fertiggestellt. Zu dem Zeitpunkt war der erforderliche Umfang der zukünftigen Windenergienutzung nach einem Ausstieg aus der Kernenergie und der bekannten CO2-Problematik von Kohlekraftwerken für das Land Niedersachsenund damit auch für den Großraum Braunschweig bereits weitgehend bekannt. Die Beeinträchtigungen von Landschaft, Erholungswert und Tourismus wurden ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Sie stehen der Windenergienutzung hier nicht entgegen. Eine unterschiedliche Behandlung des Landschaftsschutzes ist überdies nicht erkennbar. Der Regionalverband hat die Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Landschaftsräume ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Naturgemäß werden in diesem Zusammenhang schützenswertere Landschaften höher gewichtet, als weniger schützenswerte. Diese Ungleichbehandlung beruht somit auf nach fachlichen Kriterien unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Qualitäten, die sich selbstverständlich in der Abwägung niederschlagen müssen, da ansonsten bestehende Unterschiede in unzulässiger Weise nivelliert werden würden. So kann bspw. eine im Verbandsgebiet des Regionalverbandes einmalige Mittelgebirgslandschaft wie der Harz nicht mit gleichem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden, wie eine bereits durch WEA vorbelastete, strukturarme und im Verbandsgebiet häufig vorkommende typische Bördelandschaft.	
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10336 ID 28066 (3 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten,	**s. Zeile(n)** 10321 10329

die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Die Abwägung zum Schreiben vom 04.01.2014 siehe die angegebenen Zeilennummer ff.

Z10337
ID 28067
(3 - 2/7)

HE Königslutter Süpplingen 01

Darüberhinaus möchte ich folgendes ausführen

Schon mit den Einsprüchen in 2014 wurde darauf hingewiesen, dass es bereits eine Studie der Stadt Königslutter gibt, die im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplans erstellt wurde. Darin sind mehrere streng geschützte Arten in ihrem Vorkommen nachgewiesen. Sie haben sich diese Studie nach Auskunft der Stadt Königslutter nicht besorgt!

Fledermäuse
Laut aktueller Studie der TU Hannover sterben schätzungsweise Jährlich 200.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windkraftanlagen (http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/news/15018.html). Der Planentwurf erkennt zwar die eklatanten Datenlücken in Bezug auf die Fledermäuse im Planungsraum und insbesondere in Potentialflachen, ohne darauf allerdings auch nur im Ansatz zu reagieren. Eine besondere Planungsrelevanz in Bezug auf die Fledermäuse besteht entgegen dem Planungsansatz nicht nur dann, wenn große Wochenstubenpopulationen bestehen. Vielmehr führen WEA dort, wo gefährdete Fledermäuse vorkommen, grundsätzlich zu einer signifikanten Erhöhung der

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.

s. Zeile(n)
7616
7617
7618
7619
7620
7621

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7403		**14.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Tötungswahrscheinlichkeit der gefährdeten Tiere, der mit pauschalen Abschaltalgorithmen und Monitoring nur unzureichend begegnet werden. Grundsätzlich gilt: Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben.

Dass die Planung die Abarbeitung dieser Problematik auf nachgeordnete Planungsebenen abschichten will, weil dies im Verbandsgebiet nicht mit einem zumutbaren Aufwand leistbar sei, ist weder vertretbar noch verständlich. Dass entsprechende gebietsweite Gutachten durchaus belastbare Informationen zu der Beeinträchtigung von Fledermäusen liefern können, zeigt das Beispiel des Gutachtens zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten des Instituts für Tierökologie und Naturbildung aus Juni 2012. Wenn hier eine entsprechende Aufgabenstellung für das Gebiet des Landes Hessen möglich war, hätte eine Abarbeitung für den räumlich weit kleineren Bereich wie das Plangebiet erfolgen können und erfolgen müssen. Fliegende Fledermäuse kollidieren während ihrer Migrations- und/oder oder Nahrungsflüge mit den Rotoren von Windenergieanlagen. Die meisten toten Fledermäuse werden im Spätsommer und Herbst unter WEA gefunden, wobei vor allem Weitstreckenwanderer (Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) betroffen sind, als auch Mittelstreckenwanderer mit einer Tendenz zum Flug im freien Luftraum (Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Zweifarbfledermaus). Vereinzelt sind auch residente Kurzstreckenwanderer (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) als Schlagopfer registriert (vgl. Kap. 2.2)... Nach TRAPP et al. (2002) besitzt etwa die Hälfte aller im WEA-Bereich gefundenen toten Fledermäuse Fiügelfrakturen, die auf Tötung durch direkte Kollision mit kreisenden Rotorblättern oder WEA-Masten hinweisen [...] Kapitel 9 Bewertung und Handlungsempfehlungen Das vorliegende Gutachten stellt den aktuellen Kenntnisstand zu dem Konfliktfeld Fledermäuse und Windenergieanlagen dar. Die erstellte Konfliktkarte dient als Orientierung, um bereits im Vorfeld von Planungen mögliche artenschutzrechtliche und damit genehmigungsrechtliche Konfliktpunkte zu erkennen. Dabei kann auf Ebene des Landesentwicklungsplanes (LEP) vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko untersucht werden. Sehr kleinräumige Konfliktpotentiale wie der bau- oder anlagebedingte Quartierverlust bekannter Quartiere werden in dem vorliegenden Gutachten vor allem informell über die Nachweiskarte von Quartierstandorten dargestellt (Abb. 13 im Anhang). Für die Lösung dieser Problematik müssen auf Ebene einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prüfung detaillierte Untersuchungen erfolgen sowie geeignete Vemneidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen werden. Mit der erstellten Konfliktkarte und den Ausführungen zu den Problemfeldern (Kollision, Lebensraumverlust uam.) setzt das Gutachten die Anforderungen des aktuell erschienenen Guidance document der EU-Kommission um ("Wildlife sensitivity maps") Fledermausgutachten, Instituts für Tierökologie und Naturbildung, Juni 2012.
Verschiedene Informationsquellen sollten nach DIETZ ausgewertet werden, um potenzielle Lebensräume für Fledermäuse und Auswirkungen der

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7403	**14.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

geplanten Windenergieanlage aufzuzeigen. Folgendes sollte berücksichtigt werden; 1. Luftbilder / Karten / Biotopkartierungen; 2. Verbreitungskarten der Arten; 3. Nachweise bekannter Quartiere und Fledermausbeobachtungen. Für Offshore-Anlagen sollten Nachweise von Ölplattformen, Leuchttürmen und andere Nachweise von der offenen See oder der Küstenregion einbezogen werden; 4. vorhandene Kenntnisse über Vogelzugrouten, da sie auch Informationen über Fledermauswanderungen geben können; 5. Daten über europäische Fledermauswanderungen
Daraus ergab sich die Notwendigkeit, einen entsprechenden Leitfaden für das Gebiet des EUROBATS-Abkommens zu erstellen. Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Entwickler und Planer dafür zu sensibilisieren, beim Bau von Windenergieanlagen Fledermäuse, deren Quartiere, Wanderrouten und Nahrungsgebiete zu berücksichtigen. Er sollte auch von lokalen und nationalen Genehmigungsbehörden beachtet werden, denen es obliegt, Strategiepläne für erneuerbare Energien zu entwickeln. Der vorliegende Leitfaden kann außerdem eine nützliche Checkliste für lokale Behörden sein, wenn sie sicherstellen müssen, dass die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen und die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Tiere bei Planungen berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten des EUROBATS-Abkommens setzen sich für ein gemeinsames Ziel ein: den Schutz von Fledermäusen in ganz Europa. Fledermäuse werden durch die FFH-Richtlinie und die Berner Konvention geschützt Eurobats Publikation Nr. 3 „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten" ISBN 978-92-95058-13 Deutschland hat das Eurobats Abkommen am 18. Oktober 1993 ratifiziert.

Eine umfassende Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen im Plangebiete kann nicht etwa deswegen entfallen, weil in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren die Tiere hinreichend zuverlässig durch die Implementierung von pauschalen Abschaltalgorithmen geschützt werden können. Durch die Abschaltungen kann es gelingen, die Zahl der getöteten Individuen zu reduzieren, keineswegs jedoch kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft als erwiesen gelten, dass die (wo auch immer in diesem Zusammenhang zu definierende) Signifikanzschwelle der Tötungswahrscheinlichkeit dann sicher unterschritten wird. Der Expertenworkshop hält hierzu fest: Grundsätzlich sind sich die Experten einig, dass nicht jeder Standort für WEA geeignet ist. Deshalb dürfen an Standorten mit besonders hoher Aktivität der kollisionsgefährdeten Fledermausarten keine WEA errichtet werden (siehe Kapitel Betriebsalgortihmen). Die Experten kommen zum Schluss, dass ein Verzicht von Standorten mit hoher Fledermausaktivität und ein Abschalten der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität die einzigen Maßnahmen sind, die zur Vermeidung oder Verminderung von Fledermausschlagopfern geeignet sind. Andere Möglichkeiten, wie Vergrämung der Tiere im Rotorbereich sind aus fachlichen Gründen nicht geeignet.
Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl der Schlagopfer durch fledermausschonende Betriebsalgorithmen (= Abschaltung der WEA während Zeiten hoher Fledermausaktivität) deutlich reduziert werden kann. Mit Blick auf das individuenbezogene Tötungsverbot gilt es bei der Anwendung dieser

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7403		**14.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Betriebsalgorithmen folgendes zu beachten: Die Effizienz der Methode ist bislang in zwei Studien aus Nordamerika untersucht worden. Eine vergleichbare Studie aus Deutschland, in der die hier betroffenen Arten erfasst wurden, steht bislang noch aus. In Nordamerika konnten die Wissenschaftler durch pauschale (anhand von klimatischen Bedingungen festgelegte) Abschaltungen eine Reduktion der Schlagopferzahlen um 44 bis 93% erzielen. Ein solcher Betriebsalgorithmus kann demnach zwar einen fledermausschonenderen Betrieb von WEA ermöglichen, es wird aber deutlich, dass eine akzeptable Minimierung von getöteten Fledermäusen durch solche Betriebsalgorithmen kaum möglich ist. Da sich das verbleibende Risiko je nach Standort so stark unterscheidet, ist das Tötungsrisiko für jede einzelne Fledermaus de facto nicht absehbar. Durch diese Form der Pauschalisierung sind somit die realisierbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Schlagopferzahlen nicht ausreichend ausgeschöpft.
Daher ist diese Art pauschalisierter Betriebsalgorithmen aus Artenschutzgründen abzulehnen.
Eine differenziertere Möglichkeit bieten anlagenspezifische Betriebsalgorithmen. Diese werden in einer mehrstufigen Testphase für jeden Standort individuell ermittelt. Um dem Tötungsverbot Rechnung zu tragen, ist die im ersten Jahr zu ermittelnde Höhenaktivität von Fledermäusen bei abgeschalteter WEA (kein nächtlicher Betrieb von April bis einschl. Oktober) zu untersuchen. Erst nachdem die Aktivität ermittelt wurde und der Betriebsalgorithmus an die standortspezifischen Bedingungen angepasst wurde, kann die Anlage im zweiten Jahr dementsprechend betrieben werden. Eine Feinjustierung des Betriebsalgorithmus kann dann im Folgejahr erfolgen. An besonders sensiblen Standorten kann dies auch zu einer dauerhaften nächtlichen Kompfettabschaltung von April bis einschl. Oktober führen. Auch, wenn dieser Ansatz wesentlich vielversprechender als pauschale Abschaltungen (ausgenommen Komplettabschaltungen) ist, steht ein Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit noch aus. Die Berufung auf die Erkenntnisse von BRINKMANN et. al. (2011) rechtfertigen die nur von meteorologischen Parametern abhängige Abschaltung nicht, solange unklar bleibt/ wie die einzelnen Arten (nicht Artengruppen!) zu werten sind und wo jeweils eine Signifikanzschwelle (auch mit Blick auf die artspezifische, durchweg niedrige Vermehrungsrate) zu bestimmen ist. Die mithin zumindest über einen langen Zeitraum notwendig zu fordernde Nachtabschaltung ist aber ein Faktor, der die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs kippen lassen kann. Ergänzende Untersuchungen und Bewertungen der Fledermausfauna sind demnach unumgänglich und in einem an der Bedeutung des Gegenstands der Planung orientierten Kosten- und Zeitaufwand auch leistbar.

Desweiteren weise ich in diesem Zusammenhang auf Passagen des BNaSchG und weiteren Richtlinien hin, die Sie nicht berücksichtigt haben:
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
§ 20 Allgemeine Grundsätze
(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.
(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7403	**14.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. als Naturpark,
6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.

(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000" beitragen.

(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungseiementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind
1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festiegungen, durch langfristige verträgliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

Fledermäuse sind laut § 20e (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung als "vom Aussterben

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

bedrohte" Tiere besonders geschützt. Gemäß § 20f (l) Nr. l des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Darüber hinaus sind die Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der besonders geschützten Tiere gegen Entnähme, Beschädigung und Zerstörung geschützt.
Berner Konvention

Das 'Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume' (Berner Konvention) wurde durch die Bundesrepublik Deutschland am 19. September 1979 unterzeichnet. Die Vertragspartner verpflichten sich, geeignete und erforderliche Maßnahmen durchzuführen, um den Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten (u.a. alle Fledermausarten ohne Zwergfledermaus) sicherzustellen und die darin aufgeführten Beeinträchtjgungen zu verbieten und den Schutz der in Anhang US aufgeführten wildlebenden Tierarten (u.a. der Zwergfledermaus) sicherzustellen.

Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa vom 04. Dezember 1991
Am 21. Juli 1993 wurde durch die Bundesrepublik Deutschland das 'Gesetz zum Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa' verabschiedet. Es werden mit diesem Gesetz, auch international, die Verantwortungen und Verpflichtungen übernommen:
Fledermauspopulationen und ihre Zufluchts- und Schutzstätten vor Beunruhigung und Beschädigung zu schützen. Für die als bedroht erkannten Fledermauspopulationen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die mögliche Wirkung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Fledermäuse zu prüfen und sich zu bemühen, für Fledermäuse giftige Holzschutzchemikalien durch ungefährlichere zu ersetzen.

Aufgrund der förderalen Struktur der Bundesrepublik stehen auch die einzelnen Bundesländer in dieser Verantwortung.

Bonner Konvention
Das 'Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten' (Bonner Konvention) wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 23, Juni 1984 unterzeichnet. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin u.a. für die im Anhang II aufgeführten wandernden Tierarten (alle Populationen der europäischen Fledermausarten) Abkommen abzuschließen. Dieses Gesetz soll den Schutz der betreffenden wandernden Arten zu überlebensfähigen Populationen fördern.

Z10338
ID 28068
(3 - 3/7)

HE Königslutter Süpplingen 01

Vögel
Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland vorkommen.
Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher

Nicht folgen

Es handelt sich um ein landesweit bedeutenden Gastvogellebensraum und keineswegs um einen Brutplatz (korrekt: Brutvogellebensraum) landesweiter Bedeutung. Überdies wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Entgegen der Einwendung hat sich der Plangeber umfassend und in der gebotenen Schärfe mit dem Vorkommen windkraftempfindlicher Rotmilane im Raum Süpplingen auseinandergesetzt.

s. Zeile(n)
2426
7527
7528
20281
20282

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.v., 10117 Berlin verwiesen. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarz-storch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben	Dies wird nicht zuletzt durch die Ausführungen in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes dokumentiert, auf welches an auf welches an dieser Stelle ebenfalls verwiesen wird.	
Z10339 ID 28069 (3 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Die detaillierte Untersuchung wird auf das zeitlich nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7529
Z10340 ID 28070 (3 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal Jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zahlungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530
Z10341 ID 28071 (3 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch bisher nicht ausreichend gewürdigt, ignoriert. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen Ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig. So gehören Fledermäuse zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Planungsebenen bzw.auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.		
Z10342 ID 28072 (3 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan" ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata" erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof ein Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Dieses wurde entsprechend mit Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert, die inzwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU zur Verfügung gestellt wurden. Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialfläche, von denen wenigstens einer ebenfalls von einem Rotmilanpaar bebrütet wurde. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen eingehalten wurde. Allein bei zusätzlicher Berücksichtigung des Hortes am Hagenhof würde schon bei einem 1.000 m Radius der komplette westliche Teil der Potenzialfläche (etwa die Hälfte der gesamten Fläche) entfallen. Die verbleibende Potenzialfläche wäre zudem durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen substanziellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist. Dieses wird auch vom Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus u.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. daraufhin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistsgs formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan" wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et ai. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst." Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Überdies ist es keineswegs so, dass die Tiere einem 50% Risiko einer Kollision ausgesetzt werden. Dies würde bedeuten, dass die Tiere bei jedem einzelnen Überflug eines Windparks zu 100 % mit den WEA kollidieren, was selbstverständlich nicht der Fall ist. In diesem Fall müsste zudem der gesamte Aktionsraum aller Rotmilane im Planungsraum von WEA freigehalten werden, was faktisch bedeuten würde, dass im gesamten Verbandsgebiet keine Anlagen errichtet werden dürfen und durften. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat die Rechtsprechung den Grundsatz des "signifikant erhöhten Tötungsrisikos" eingeführt, woraus sich in Bezug auf die Gefährdung des Rotmilans durch WEA die im Sinne einer Fachkonvention zu verstehende Annahme entwickelt hat, dass als Regelvermutung davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere dort einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko ausgesetzt sind, wo sich 50 % und mehr ihrer Flugbewegungen vollziehen. In diesem Zusammenhang wird dem Einwender empfohlen, sich mit der Herleitung und Begründung des selbst geforderten 1.500 m-Abstands im sog. Helgoländer-Papier auseinanderzusetzen (Kap. 3, S. 3 des "Helgoländer Papiers"). Denn diese Abstandsempfehlung fußt gleichermaßen auf der "50 %-Annahme" und würde nach der weiteren Argumentation des Einwenders ebenfalls eine Tötung der Tiere auslösen.	**s. Zeile(n)** 648 7533

erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen. Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue "Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAGVSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzelt etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten- Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50% der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des ZGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."
Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfallen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtem erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der 2GB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet" über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht, im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden."
Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zum Potenzialgebiet verläuft und somit für die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom ZGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zum Potenzialgebiet parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Schon die bis hier dargelegten Argumente sprechen klar gegen eine Festlegung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als VR WEN. Dennoch gibt es weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an weiterer Stelle vorbehalte. Schon hiermit fordere ich den ZGB auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung endgültig zu streichen.		
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10343 ID 28073 (4 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei	**s. Zeile(n)** 10321 10329

findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren".

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Die Abwägung zum Schreiben vom 04.01.2014 siehe die angegebene Zeilennummer ff.

Z10344
ID 28074
(4 - 2/7)

HE Königslutter Süpplingen 01

Ein Industriewindpark der geplanten Größe verletzt das Menschenrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Dies insbesondere bei den unverändert derart geringen Abständen zur Wohnbebauung.

Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche

Nicht folgen

Der Plangeber hat zum Schutze der Bevölkerung vor Immissionen von Windenergieanlagen in seinem Plankonzept einen vorsorgeorientierten Abstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen von 1000 m zur Anwendung gebracht (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Somit ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA).
Sollte es dennoch zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommen, kann dies im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen geklärt werden.

Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.

s. Methodenband
D 2.2.4
E 2.1.2.3.2

		Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht mal möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturierungsvorhaben zu erwerben.		
Z10345 ID 28075 (4 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden beschichten, ist dies in jedem Einzelfali zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr (s. angegebenen Bezug)	**s. Methodenband** D 2.2.5
Z10346 ID 28076 (4 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z10347 ID 28077 (4 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberiegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden. a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7403		**15.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff).
Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.
b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten

bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.

Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die ausführliche Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.o.)

c) In einer Untersuchung der Kinderärztin [Name] werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website „http://windturbinesvndrome.com/img/German-fjnal-6-8-10.pdf aufgerufen werden. Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt: „Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehaften sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen."

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

e) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

f) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7403	**15.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren.

Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m. In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieaniagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden.

Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10348 ID 28078 (4 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Die Anwohner und ihre Kinder, die in unter 500 oder maximal 1.000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet. Aber auch die Gefahren durch Anlagenbrände sind gerade durch die starken Größenzuwächse der Anlagen enorm gestiegen. Wie die letzten Nachrichten zeigen hat auch die Materialfestigkeit durch Produktion im Ausland ab- und die Gefährdung dadurch zugenommen. (Und nebenbei: wo bleibt die Umweltfreundlichkeit bei Transport solch riesiger Teile um die halbe Welt?)	**Nicht folgen** Die Gefahr durch abfallende Anlagenteile bzw. Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z10349 ID 28079 (4 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schon in den Einsprüchen aus 2014 wurde darum gebeten, Karten an die Bevölkerung zu geben, in welchen die optische und akustische Reichweite der Windkraftanlagen bei 220 Metern verdeutlicht werden. Es wurde in dem Einspruch darauf hingewiesen, dass sich die Bevölkerung bei einer reinen Markierung des Gebietes nichts vorstellen kann. Alle befragten Bürger in Königslutter sind der Meinung, dass sie die Windräder nicht sehen würden. Dies zeigt deutlich, dass die Bevölkerung nicht hinreichend informiert ist. Eine geeignete Maßnahme wäre die Veröffentlichung von zwei Karten (einmal akustisch und einmal visuell) z.B. in der Braunschweiger Zeitung. Derzeit allerdings verletzt der ZGB auch hierin seine eigenen Planungsgrundsätze. Hier nämlich, durch passende Veröffentlichungen Transparenz für und Information der betroffenen Bürger zu gewährleisten. Schon die bis hier dargelegten Argumente sprechen klar gegen eine Festlegung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als VR WEN. Dennoch gibt es weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an weiterer Stelle vorbehalte. Schon hiermit fordere ich den ZGB auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung endgültig zu streichen. Bitte betrachten Sie dies Schreiben auch als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Die optischen und akustischen Wirkungen pot. WEA in den festgelegten Vorranggebieten wurden umfassend im Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch und Landschaft im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung berücksichtigt und bewertet. Konkrete Visualisierungen sind jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren ggf. durchzuführen. Zu beachten ist hierbei jedoch die im deutschen Baurecht festgeschriebene Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich, welche den Handlungsspielraum diesbezüglich stark einschränkt. Die Sicht auf die Natur wird von WEA allerorts eingeschränkt, ebenso wie eine möglicherweise vorhandene Harmonie gestört wird. Würde dies regelmäßig zum Ausschluss der Windenergienutzung führen, wäre praktisch eine Entprivilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gegeben und die gesetzliche Regelung des BauGB außer Kraft gesetzt. Dies ist nicht zulässig, sodass erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft abseits besonders schutzwürdiger Landschaftsräume im Regelfall hinzunehmen sind. Aus der Einwendung ergeben sich keine Hinweise, die zu einer Veränderung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung führen könnten.	
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10350 ID 28080 (5 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Die Abwägung zum Schreiben vom 04.01.2014 siehe die angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 10321 10329
Z10351 ID 28081 (5 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darüber hinaus möchte ich folgendes ausführen. Das Gebiet Süpplingen 01 ist nicht vergleichbar mit anderen Gebieten. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärter Liste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7566 8678

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen lies, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damalige „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse wird für ein Kulturdenkmal das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ich weiß dass Ankor Wat in Kambodscha selbst nach dem Ende des Bürgerkrieges nicht sofort auf die Liste gesetzt wurde, weil mitunter einige Gebäude und andere die historische Authentizität verstellende Merkmale beseitigt werden mussten, bevor ein Denkmal von der Bedeutung von Ankor Wat auf die Liste gesetzt werden durfte. Sie können sich vorstellen, dass ca. 14 über 200 Meter hohe Windräder definitiv geeignet sind dies zu verhindern. Besonders ärgert es eine als Steuerzahler, dass Steuergelder in Millionenhöhe (Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) ausgegeben wurden, um dies jetzt zu konterkarieren.		
Z10352 ID 28082 (5 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit min. rd.200 m weitaus höher sein als die allermeisten bisher errichteten WEAs. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern. Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit massiven Gefährdungen der Tierwelt. Dazu kommt, dass mit Anlagen dieser Größenordnung in so großer Nähe zu Ortschaften keinerlei Erfahrungen bezüglich der Einschränkungen von Lebensqualität und Gesundheit vorliegen. Eine Wohnnutzung ist dann, wenn ein derart großer Windpark bis zu 500 m an heranrückt, nicht mehr zumutbar, die Grundstücke werden wertlos, sie sind unverkäuflich. Wie bei allen Standorten von Industrieunternehmen, hat eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigungder Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einer umfangreichen Abwägung unterzogen. Darüber hinaus hat er gem. der Vorgaben des § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 der jeweiligen Gebietsblätter umfassend dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband auch die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Menschen ermittelt und in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt. Windenergieanlagen führen ferner in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft im Raum Süpplingen nicht. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7566 7596 7818
Z10353 ID 28083 (5 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Darm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Auswirkungen auf Natur und Umwelt berücksichtigt (siehe dazu die Darstellung im Zusammenhang mit den einzelnen Belangen). Der Regionalverband ist dabei zur Auffassung gelangt, dass weder Natur noch Umwelt übermäßig beeinträchtigt werden. Auch sonstige Belange schließen die Windenergienutzung nicht aus. Insbesondere wird durch die Windenergienutzung die weitere Entwicklung des Landkreises Helmstedt nicht behindert. Es wird ferner auf die Abwägung unter den	**s. Zeile(n)** 7566 7567 7568 9739

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7403		**15.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		Der Landkreis Helmstedt ist in seiner weiteren Entwicklung dringend darauf angewiesen, seine wenigen Stärken zu nutzen und auszubauen. Dazu gehörten die intakte Kulturlandschaft und die mit ihr verbundene hohe Lebensqualität. Der Landkreis Helmstedt muss versuchen, ein attraktiver Wohnstandort zu bleiben, denn nur dann hat er langfristig eine Überlebenschance. Der geplante Windpark steht im unmittelbaren Widerspruch zu diesem Erfordernis. Dem Landkreis wird von den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg die Möglichkeit genommen, durch gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe Unternehmen und Einzelhandel Wachstum zu generieren (Beispiel Outlet Center Helmstedt). Wird nun auch der Lebens- und Wohnraum Helmstedt beeinträchtigt, bleibt dem Landkreis praktisch keine Entwicklungsmöglichkeit mehr. Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 13 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens" anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet. Zwischen Königslutter und Süpplingenburg liegt eine der schönsten Kulturlandschaften des Braunschweiger Landes. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B1) aus überall der überragende Blickfang. Hier liegt der Ursprung des Braunschweiger Landes, denn Lothar von Süpplingenburg ist der Großvater von Heinrich dem Löwen. Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park,Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.). Eine solche kulturelle Ursprungslandschaft, die für die Identität einer ganzen Region zentral ist, durch die Ausweisung zum Bau von 13 gigantischen Windkraftanlagen zu zerstören, ist aus unserer Sicht weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. In dieser schützenswerten Landschaft liegt die Zukunftschance dieser Region: seit Jahren gibt es Bestrebungen, diese für den Tourismus auszubauen und zu nutzen. Für den Landkreis Helmstedt ist diese Kulturlandschaft von überragender Bedeutung bei dem Versuch, die Region als attraktiven Wohnstandort zu vermarkten. Leider nimmt das Landschaftsbildgutachten zu allen diesen Aspekten keine Stellung. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her	angegenebenen Zeilennummern verwiesen.	

dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Niemand käme wohl auf die Idee, in Sichtweite dieses Bauwerks einen Windpark zu errichten.

Inzwischen hat auch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz diesen Argumenten Rechnung getragen und ein Gutachten zur Beurteilung der Bedeutung dieser Kulturlandschaft in Auftrag gegeben. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch verneint: "Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten. Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht. Zudem wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m weit auseinanderstehenden WEAn nicht komplett verstellt. Auch ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist im Bereich der Potenzialfläche oder östlich davon nicht vorhanden."

Die dieser Stellungnahme beigefügten Fotos zeigen deutlich, dass der Dom von verschiedenen Standorten um das Potenzialgebiet deutlich sichtbar ist. Es geht zudem auch nicht um die Sichtbarkeit des Doms von der Potenzialfläche aus und ob dieser von den WEA völlig zugestellt wird, sondern um dessen Wahrnehmung von den umliegenden Ortschaften aus. Hauptkritikpunkt ist die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Industrieanlagen, die nicht in eine solche Landschaft gehören.

Der Begriff „Verunstaltung" verlangt einen tiefer greifenden Eingriff als beispielsweise nur eine Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung", die § 26 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten verhindern will. Während in Landschaftsschutzgebieten bereits eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft etc. genügte um von einem Verbot der dementsprechenden Handlung ausgehen zu können, muss für Gebiete, die nicht unter einen besonderen Schutz gestellt sind, eine gravierendere Beeinträchtigung vorliegen, nämlich eine Verunstaltung. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz l Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bedeutung betroffen sind, was im Gebiet Süpplingen 01 zweifellos der Fall ist. Die beigefügten Fotos zeigen außerdem, dass die Landschaft nördlich der B1 nicht weitgehend ausgeräumt und strukturarm ist, was in der Planung mehrfach als Argument für den reduzierten Schutzbedarf des Gebietes angeführt wird.		
Z10354 ID 28084 (5 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen.	**Nicht folgen** Auch besondere Hindernisse bei der Anbindung der Anlagen an das Stromnetz sind nicht zu befürchten und hindern daher auch nicht die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Standorte bzw. Standorterweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für Süpplingen 01. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage stellen.	
Z10355 ID 28085 (5 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse weisen Sie auf ein Außenbereichsgebäude in Hagenhof hin. Das ist falsch. Es handelt sich um mehrere Außenbereichsgebäude, nämlich fünf Wohngebäude.	**Folgen** Das Gebietsblatt wurde entsprechend korrigiert. Der Rücknahme des Gebiets aus diesem Grund wird nicht gefolgt, da sich an der grundsätzlichen Beurteilung der Außenbereichsgebäude nichts ändert (siehe angegebenen	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z10356 ID 28086 (5 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Häuser im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Desweiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. In 2.4 wird einfach festgestellt, dass die Trinkwassergewinnung mit der Windkraft vereinbar ist. Bei 50 Meter tiefen Fundamenten kann man das doch nicht einfach so behaupten. Sie sind die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, warum das vereinbar ist. Wie kann die Trinkwasserversorgung sichergestellt werden, wenn die Wasserführenden Schichten durchtrennt werden? Mindestens mussin Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen werden, dass der potentielle Betreiber hierzu eine Untersuchung durchführen lassen muss.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7613

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10357 ID 28087 (5 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Nachteile, die die Windkraftanlagen in Süpplingen 01 bringen werden, überwiegen: • schwerwiegender Eingriff in das Bild unserer Kultur- und Naturlandschaft • Großraum Braunschweig hat die Planvorgaben für Energiegewinn aus Wind bereits lange überschritten • Fehlende Sozialverträglichkeit • Sinken der Grundstücksverkehrswerte Dieses sind exakt die Argumente Ihres Verbandsvorsitzenden Detlef Tanke, s. Okerpost Nr. 44 vom 15. Mai 2004. Schon die bis hier dargelegten Argumente sprechen klar gegen eine Festlegung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als VR WEN. Dennoch gibt es weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an weiterer Stelle vorbehalte. Schon hiermit fordere ich den ZGB auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung endgültig zu streichen. Bitte betrachten Sie dies Schreiben auch als Klagegrundlage	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17949
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10358 ID 28088 (6 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem	**s. Zeile(n)** 10321 10329

auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Die Abwägung zum Schreiben vom 04.01.2014 siehe die angegebene Zeilennummer ff.

Z10359

ID 28089

(6 - 2/3)

HE Königslutter Süpplingen 01

Darüberhinaus möchte ich folgendes ausführen.
Der ZGB trägt nicht nur die Verantwortung für die Ausweisung vun Vorrangflächen für Windkraftanlagen, sondern für die Raumplanung insgesamt. Das schließt ein, dass der ZGB die Strukturentwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Großraums Braunschweig mit in seine Planung einbeziehen muss. Der Landkreis Helmstedt hat im Bereich der Energiepolitik bereits einen erheblichen Beitrag zu leisten. Durch die Stilllegung des Kraftwerks Buschhaus gehen Arbeitsplätze in einer Größenordnung verloren, die die strukturelle Entwicklung der Region - die ohnehin als strukturschwach einzustufen ist - weiter massiv behindert. Aus diesem Grund hat die Politik eine hochrangig besetzte „Task Force Strukturentwicklung Landkreis Helmstedt" eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, Potentiale für zukünftige Strukturen aufzuzeigen. Es ist offensichtlich, dass die Möglichkeiten der Ansiedelung von Unternehmen enge Grenzen gesetzt sind. Dies hat auch der ZGB in seinen Beschlüssen zur regionalen Aufgabenteilung immer wieder festgestellt. Dieser Weg einer strukturellen Gesundung ist deshalb verbaut. Die einzige realistische Option des Landkreises besteht in einem Ausbau des Tourismus und in der Schaffung attraktiver Wohnumfelder.

Der Landkreis Helmstedt könnte durchaus eine Zukunft als Wohnstandort im Dreieck Wolfsburg-Braunschweig-Magdeburg haben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei der regionalen Raumplanung diese Perspektive berücksichtigt wird. Das Gebiet zwischen Süpplingen und Königslutter, direkt am Elm gelegen, in der Sichtachse zwischen Süpplingenburger Basilika und Kaiserdom, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Würde an dieser Stelle ein Windpark entstehen, würde das nicht nur zu einer Entwertung der bereits bestehenden Immobilien führen, sondern die weitere Ansiedlung neuer Einwohner nachhaltig unterbinden. Außerdem würde das Naherholungsgebiet „Elm-Lappwald" in einer Weise geschädigt, dass es als touristischer

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Anziehungspunkt (der es jetzt noch ist) massiv abwertet. Die Entscheidung zugunsten der Vorrangfläche Süpplingen 01 steht damit im unmittelbaren Widerspruch zu der Notwendigkeit, im Landkreis Helmstedt neue Strukturen zuzulassen, um die Beschädigungen, die durch die Energiepolitik bereits entstanden sind kompensieren zu können. Ich fordere den ZGB auf, bei der Entscheidung über den Ausweis von Vorrangflächen die Auswirkungen auf die Strukturentwicklungsmöglichkeiten des Landkreises Helmstedt angemessen zu berücksichtigen.	einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Der Regionalverband hat sich in seinem Planungskonzept wie auch in den Gebietsblättern ausgiebig und angemessen mit dem Schutz der (Kultur-)Landschaft auseinandergesetzt und diesem Belang entsprechend seiner Funktion als Träger der Querschnittsaufgabe der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Im Landkreis Helmstedt verbleiben auch nach Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung genügend Möglichkeiten einer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung.	
Z10360 ID 28090 (6 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit rd. 200 m weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle WEAn. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6.5 m die Dimension von Einfamillenhäusern. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks wird zu einer erheblichen Entwertung der	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7403	**15.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Immobilien führen. Dies kann an den Ortsrändern einen Verlust von bis zu 80% bedeuten, im Bereich Hagenhof/Lelmer Bahnhof sogar Unverkäuflichkeit. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass die Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von 200 m bis zu 240 m.
Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.
Im Zusammenhang mit den WKA werden die verschiedenen Störfaktoren auf den Menschen und die Natur diskutiert. Diese Diskussionen führen dann objektiv zu einer Wertminderung der Immobilie. Dies ist wie ein Marktgesetz zur Preisbildung. Dieses muss schon vor dem Bau von WKA beachtet werden. Hierzu erklärt der Sprecher des Verbandes Deutscher Makler (VDM), Herr [Name], dass eine Immobilie in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich ist bzw. ein erheblicher Wertverlust in Kauf genommen werden muss. Dadurch entsteht den Anwohner ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden. Da es sich bei den betroffenen Objekten um die Altersvorsorge handelt, ist diese Wertminderung nicht hinzunehmen.
Insbesondere, da im Gegensatz zu Dänemark, wo es seit 2009 gesetzliche Ausgleichszahlungen gibt, hier solche nicht mal angedacht sind. Stattdessen soll eine kalte Enteignung zum Allgemeinwohl hingenommen werden, und das, obwohl Windkraft als Allgemeinwohl sehr umstritten ist. Einmal ist der Nutzen der Windkraft beim heutigen Stand der Technik sowohl bei Erzeugung, Speicherung, Verteilung und C02-Ersparnis nicht nachgewiesen, zum anderen wird in ganz erheblichem und unerträglichem Maße eine Vermögensumverteilung von vielen auf wenige statt durch Strompreis und garantierter Einspeisevergütung und darauf bezogener garantierter Pacht (- zins wie - dauer).

Hierdurch entsteht auch erheblicher sozialer Unfriede, den der ZGB mit seiner Hast und übertriebenen Ausbauzielen bis zum Zerfall von Dorfgemeinschaften steigert.

Schon die bis hier dargelegten Argumente sprechen klar gegen eine Festlegung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als VR WEN. Dennoch gibt es weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an weiteier Stelle vorbehalte.

Schon hiermit fordere ich den ZGB auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung endgültig zu streichen.

Bitte betrachten Sie dies Schreiben auch als Klagegrundlage.

Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10361 ID 28091 (7 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g, Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Die Abwägung zum Schreiben vom 04.01.2014 siehe die angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 10321 10329
Z10362 ID 28092 (7 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der 2. Offenlegung ist wieder die Möglichkeit einer Stellungnahme zur vorgelegten veränderten Planung gegeben. Trotz Berücksichtigung einiger Einwände aus der 1. Offenlegung und Verkleinerung der Potenzialfläche Süpplingen 01 auf derzeit 201 ha bleiben viele Kritikpunkte bestehen, die gegen die Eignung dieses Gebietes sprechen. Vor dem Hintergrund des Verhaltens des ZGB Vorsitzenden Tanke, der der Bürgerinitiative des Gebietes	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vor seiner Haustür Informationen hat zukommen lassen, ist nicht verständlich, warum man noch nicht einmal 6 weitere Wochen genehmigen kann. Der ZGB hat sich zwei Jahre Zeit nehmen dürfen unsere fundierten Einwendungen in dünnen 18 Seiten zu „beantworten". Wir bekommen gerade einmal 6 Wochen um darauf zu erwidern - und das obwohl es ganz klare Mängel gibt. Beispiel: Bio Data hat nur zwei von 8 Rotmilan-Nestern festgestellt. Wir haben darauf vertraut, dass es dort eine Fachfirma gibt. Jetzt müssen wir als berufstätige Bürger alles in nur 6 Wochen nachholen, was die Fachfirma nicht geschafft hat. Dass der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung auf lediglich 6 Wochen beschränkt ist, ist gleich in zweierlei Hinsicht eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Zum einen gibt es mit dem Potenzialgebiet Wesendorf Zahrenholz 01 ein neues Gebiet, dessen Anwohnern nur ein verkürzter Zeitraum für ihre Stellungnahme zugestanden wird. Bisher standen für Stellungnahmen 3 Monate zur Verfügung, so dass den Betroffenen eine intensive Befassung mit den umfangreichen Planungsunterlagen möglich war. In nur 6 Wochen ist das bei über 1.000 Seiten zu sichtendem Material praktisch nicht möglich, zumal im Normalfall keine Vorkenntnisse über Inhalt und Gestaltung eines solchen Planungsverfahrens und über mögliche Auswirkungen eines Industriewindparks vorhanden sind. Damit sind die Anwohner dieses Gebietes gegenüber allen anderen Gebieten eindeutig benachteiligt. Es bleibt ihnen nicht genügend Zeit, sich über mögliche Beeinträchtigungen, die sich für sie aufgrund einer solchen Planung ergeben können, umfassend zu informieren. Und ohne ausreichende Informationen ist eine qualifizierte Stellungnahme nicht möglich. Für eine Beschleunigung des Verfahrens gibt es keinen zwingenden Grund. Das von der Pressesprecherin des ZGB, Frau Noske, gegenüber der Braunschweiger Zeitung (Ausgabe vom 17.03.2016) angeführte Argument, dass der Zeitplan des ZGB durch zahlreiche Einwände der betroffenen Bürger bereits ins Hintertreffen geraten sei und die Investoren „vor der Tür stünden" kann wohl kaum einen Grund für eine verkürzte Frist der Möglichkeit zur Stellungnahme darstellen. Die Planung darf sich nicht danach richten, ob potentielle Investoren durch eine höheren Zeitbedarf bei der Berücksichtigung aller Belange im Planungsprozess eventuell ein geringeres Einkommen erwirtschaften können.	des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Z10363 ID 28093 (7 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum Anderen wurden einer Bürgerinitiative in Gifhorn vom Vorsitzenden der ZGB Verbandsversammlung, Herrn Detlef Tanke, Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016, und zwar bereits im Jahr 2014, zur Verfügung gestellt, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten gegeben war. Mit Hilfe dieser Unterlagen wurde festgestellt, dass in der Planung wichtige Punkte nicht berücksichtigt wurden, die zu einem Entfall des Potenzialgebietes Hillerse 01 führen würden. Ob diese Feststellung, für die den Anwohnern ein Zeitraum von rd. 2 Jahren zur Verfügung stand, auch in einem 6-Wochen-Zeitraum hätte erfolgen können, ist	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zum vorstehenden Belang.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10364 ID 28094 (7 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das offensichtlich ursprünglich mit großer Eile zur Planung ausgewiesene Gebiet ist für einen Windenergiepark in dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter äußerster fast quadratmetergenauer Ausnutzung förmlich zwischen die Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Leim „gequetscht" und ist deshalb für diesen Raum überdimensioniert und nicht geeignet. Es hat erhebliche Belastungen für Mensch, Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Auch der Entfall der südlichen Teilfläche und die Verkleinerung der Potenzialfläche auf jetzt 201 ha ändert daran nichts.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7609
Z10365 ID 28095 (7 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es verbietet sich schließlich angesichts der Überarbeitung der TA Lärm, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in einigen gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequente Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von maximal 1.000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können.	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforder-liche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten. Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Raumordnung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.	
Z10366 ID 28096 (7 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte der ZGB bei dieser Konzeption bleiben, so wird im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, das seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 in diesen Fällen zulässig ist, eine entsprechende Überprüfung erforderlich werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z10367 ID 28097 (7 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RROP eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Das Potenzial für das betrachtete Gebiet wurde jedoch zunächst mit 19 Windenergieanlagen ausgewiesen, wodurch die vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Auch nach der Reduzierung der Potenzialfläche mit aktuellem Ausweis von 13 Anlagen ist aus unserer Sicht das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §3c des UVPG gegeben. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die - auch bei gewallter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird. Schon die bis hier dargelegten Argumente sprechen klar gegen eine Festlegung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als VR WEN. Dennoch gibt es weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an weiterer Stelle vorbehalte. Schon hiermit fordere ich den ZGB auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung endgültig zu streichen. Bitte betrachten Sie dies Schreiben auch als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Gemäß Planungskonzept geht der Plangeber davon aus, größere Ansammlungen als 25-30 (große) Einzelanlagen (vgl. hierzu die dem Planungskonzept zugrunde liegende Musterwindenergieanlage sowie die maximale Flächengröße einer Konzentrationszone von 400 ha unter angegebenen Bezug). Es wird ferner auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7606 **s. Methodenband** E 2.2.3.3
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10368 ID 32948 (8 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Stellungnahmen in 2014 und 2016 wurden unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln. Darüberhinaus möchte ich folgendes ausführen. Der RGB verletzt im vorgelegten RROP inkl. aller Anhänge und Gutachten seine eigenen Planungsgrundsätze. Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Der Einwand der unzureichenden bzw. der Nicht-Berücksichtigung von Stellungnahmen ist entschieden zurückzuweisen. Die Stellungnahmen sind umfassend abgewogen worden. Siehe dazu die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern ff. Zum Verhältnis von Innenbereich (geschlossene Siedlungen) und Außenbereich siehe die weitere Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. In diesem Zusammenhang ist auf § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu verweisen, der die zulässigen Aussenbereichsvorhaben regelt. Hierbei handelt es sich u.a. um diejenigen Vorhaben, die im Innenbereich wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung dort nicht errichtet werden	**s. Zeile(n)** 7582 10321 10329 10343

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wieso Menschen in Außenbereichen weniger schutzwürdig sin als in größeren verbänden ist generell nicht nachvollziehbar. Aus der Wohnansiedlung im Außenbereich abzuleiten, die Menschen hätten „jederzeit damit zu rechnen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden", widerspricht der allgemeinen Einschätzung, von dort zu findender Ruhe, ja Abgeschiedenheit, was tatsächlich oft der Grund für die Ansiedlung dort ist.		
Z10369 ID 32949 (8 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bomum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Das ursprüngliche Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01, auch in seiner jetzigen Verkleinerung, angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum sowie die Flugkorridore der Gastvögel innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan, für die eine Berücksichtigung nur des Bruthabitats angesichts des großen Nahrungshabitats einfach nicht ausreicht, ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt! Dies ist auch zur dritten Offenlage wieder nicht berücksichtigt und das trotz Nachkartierung zum Rotmilan mit zumindest einem neu anerkannten Horststandort. Da nun ringsum die Potentialfläche Horste anerkannt sind, muss aus dem typischen Nahrungssuchgebiet in Offenlagen gefolgert werden, dass die Potentialfläche wichtiges Nahrungshabitat ist, was die dokumentierten Sichtungen zudem eindrucksvoll belegen.	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der Belang des Rotmilans wurde umfassend in der Abwägung beachtet. Dier ermittelten Kernhabitate werden von WEA freigehalten. Es ist jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand trotz der umgebenden Brutplätze nicht erkennbar und mit hinreichender Sicherheit zu prognostizieren, dass gerade die Potenzialfläche eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat der Tiere haben sollte. Es handelt sich weder um Grünlandbereiche noch eine besonders geeignete Niederung. Insoweit ist lediglich von einer allgemeinen Bedeutung als Nahrungsgebiet auszugehen, die angesichts der freigehaltenen Kernhabitate um die Brutplätze keinen unüberwindbaren Konflikt erkennen lässt.	**s. Zeile(n)** 8671 8672
Z10370 ID 32951 (8 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen. Die Schrift „Schattenwurf von Windkraftanlagen Erläuterungen zur Simulation" des Bayr. Landesamtes für Umwelt legt dar, dass bei einem Sonnenstand von 8° die Schattenlänge einer 200 m hohen WEA ca. 1400 m beträgt. Dieser	**Nicht folgen** Hinsichtlich des Schattenwurf wird auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9817 **s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Sonnenstand und die Uhrzeiten seines Auftretens sind in Niedersachsen wegen des ähnlichen Breitengrades wenig anders. Hieraus folgt, dass von Frühling bis Herbst insbesondere in den spätnachmittäglichen bis abendlichen Freizeitstunden Gärten und Häuser der ja nur 1000 m von den ersten WEA entfernten Wohnbebauung vom Schattenwurf täglich ein bis drei Stunden belästigt werden, bei genügend Wind zusätzlich von dem drehenden Schattenwurf der Rotorflügel, was einen wesentlich stärkeren Eingriff darstellt. Sollte dieser Schattenwurf durch Hecken oder andere Gehölze behindert werden, müssten diese, berechnet mit einfachem Strahlensatz und Entfernung von der Bebauung von 200 m und zugleich 1000 m von der WEA, über 30 m hoch sein. Damit würden sie selbst zur totalen Beschattung der Wohngrundstückes führen…		
Z10371 ID 32952 (8 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen. Neue Untersuchungen zeigen zudem, dass schon die bisher bestehenden Windparks zu einer deutlichen Verringerung der Windgeschwindigkeiten in Deutschland geführt haben. Der RGB trägt nicht nur die Verantwortung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen, sondern für die Raumplanung insgesamt.. Das schließt ein, dass der RGB die Strukturentwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Großraums Braunschweig mit in seine Planung einbeziehen muss. Der Landkreis Helmstedt hat im Bereich der Energiepolitik bereits einen erheblichen Beitrag zu leisten. Durch die Stilllegung des Kraftwerks Buschhaus sind Arbeitsplätze in einer Größenordnung verloren gegangen, die die strukturelle Entwicklung der Region - die ohnehin als strukturschwach eingestuft ist - weiter massiv behindert. Aus diesem Grund hat die Politik eine hochrangig besetzte „Task Force Strukturentwicklung Landkreis Helmstedt" eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, Potentiale für zukünftige Strukturen aufzuzeigen. Es ist offensichtlich, dass die Möglichkeiten der Ansiedlung von Unternehmen enge Grenzen gesetzt sind. Dies hat schon der ZGB in seinen Beschlüssen zur regionalen Aufgabenteilung immer wieder festgestellt. Auch die Bevorzugung der Großstädte in verschiedenen Ansiedlungsprojekten auch gerade durch die Regionalplanung hat dem Landkreis Helmstedt schon einige Möglichkeiten genommen. Dieser Weg einer strukturellen Gesundung ist deshalb verbaut. Die einzige realistische Option des Landkreises besteht in einem Ausbau des Tourismus inkl. der Naherholung und in der Schaffung attraktiver Wohnumfelder. Der Landkreis Helmstedt könnte durchaus eine Zukunft als Wohnstandort im Dreieck Wolfsburg-Braunschweig-Magdeburg haben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei der regionalen Raumplanung diese Perspektive berücksichtigt wird. Dem Gebiet zwischen Süpplingen und Königslutter, direkt am Elm gelegen, in der Sichtachse zwischen Süpplingenburger Basilika und	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Prüfung der Windhöffigkeit wird auf die unter dem ersten angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen. In Bezug auf die touristischen und landschaftlichen Belange wird auf die Abwägungen unter den weiter angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8230 8678 10989 10990 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Kaiserdom, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Würde an dieser Stelle ein Windpark entstehen, würde das nicht nur zu einer Entwertung der bereits bestehenden Immobilien führen, sondern die weitere Ansiedlung neuer Einwohner nachhaltig unterbinden. Außerdem würde das Naherholungsgebiet „Elm-lappwald" in einer Weise geschädigt, dass es als touristischer Anziehungspunkt (der es jetzt noch ist) massiv abwertet. Die Entscheidung zugunsten der Vorrangfläche Süpplingen 01 steht damit im unmittelbaren Widerspruch zu der Notwendigkeit, im Landkreis Helmstedt neue Strukturen zuzulassen, um die Beschädigungen, die durch die Energiepolitik bereits entstanden sind, kompensieren zu können. Ich fordere den RGB auf, bei der Entscheidung über den Ausweis von Vorrangflächen die Auswirkungen auf die Strukturentwicklungsmöglichkeiten des Landkreises Helmstedt angemessen zu berücksichtigen. Da die Strukturentwicklungsmöglichkeiten also entscheidend auf intakter Natur- und Kulturlandschaft fußen, ist eine Störung dieser Positiva des Landkreises nicht hinnehmbar. Dennoch wird der Landschaftsschutz im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Durch die enorme Höhe der Anlagen überragen diese sogar den Elm, was bedeutet, dass ein Teil der negativen Einflüsse sich auch südlich, westlich und östlich des Elms sowie nördlich des Dorms bemerkbar machen. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern, wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.		
Z10372 ID 32954 (8 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Bewertung des Landschaftsgutachtens für das nordöstliche Elmvorland ist nicht nachvollziehbar: wieso ist eine Beckenform, die aber durch mehrere deutlich hervortretende Höhenzüge begrenzt wird, weniger wert / weniger empfindlich als eine langestreckte Mulde zwischen Vorhügel / -kette und einem einzelnen Höhenzug wie im südlichen Elmvorland; gerade die Situation im nordöstlichen Elmvorland hat eine besondere eigene Qualität: ein weiter Rundumblick, der aber eine Sicherheit gebende Begrenzung in Elm, Dorm, Rieseberg und Lappwald erfährt und so ein Gefühl des Aufgehobenseins vermittelt; diese durch die Begrenzung behütete Weitsicht hat eine ganz andere Qualität als die Situation um den Oderwald als eine schwache Erhöhung in ziemlich weit	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Die unterschiedlichen Situationen und Empfindlichkeiten des Landschaftsbilds ggü. WEA sind überdies hinreichend im mit offen gelegenen Landschaftsbildgutachten beschrieben und bewertet. Die Ausführungen sind nicht geeignet, diese Bewertung in Zweifel zu ziehen, da nicht die Landschaft im Vorland des Elms entscheidend für die Schutzzone ist, sondern der Elm und seine prägende Wirkung in die Landschaft hinein. Hier ist gerade eine markante, in das tiefer gelegene Umland hineinreichend Exposition und Fernwirkung des Elms ggü. Sichtverstellenden Elementen schützenswert.	**s. Zeile(n)** 8323 8678 10993 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7403		**06.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

ausgedehntem, wenig reliefiertem Umland, das zudem von einer Autobahn durchschnitten wird.

Genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten gelegen, wäre der geplante Windpark weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Dieses ist aber auch Grundlage der als Wiege des Braunschweigischen Landes anzusehenden Kulturlandschaft von Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg und seinem Dom in Königslutter. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark errichten.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Hiergegen protestiere ich aufs Schärfste. Das in die Unterlagen aufgenommene Foto, ausgerichtet auf den vorderen Nahbereich statt auf die gesamte Sichtachse, ist
eine Schande für jeden Fotografen, oder soll es bewusst irreführen? Ich fordere eine sofortige Klarstellung und Berichtigung der RGB-Unterlagen. Gerne kann ich wie viele andere Süpplinger wie Süpplingenburger Bürger wahrheitsgetreueres Fotomaterial zur Verfügung stellen, auch ohne fotografische Ausbildung und besondere Kamera.

Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1, auf der seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbgüter gesetzt zu werden. Ein Windpark mit etlichen über 200 Meter hohen Windrädern dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern (vgl. die Probleme der „Elbflorenz"-Stadt Dresden). Damit wären dann auch Steuergelder, Spendengelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.

Schon die bis hier dargelegten Argumente sprechen klar gegen eine Festlegung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als VR WEN. Dennoch gibt es

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an weiterer Stelle Vorbehalte. Schon hiermit fordere ich den RGB auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung endgültig zu streichen.		
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10373 ID 32290 (9 - 1/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Stellungnahmen aus 2014 und 2016 wurden unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln. Darüberhinaus möchte ich folgendes ausführen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 10368
Z10374 ID 32291 (9 - 2/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der RGB trägt nicht nur die Verantwortung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen, sondern für die Raumplanung insgesamt. Diese hat den Schutz von Mensch und Umwelt als oberstes Ziel. Hierzu sind konkurrierende Ansprüche zu erkunden, zu gewichten und abzuwägen. Dies ist im vorgelegten Plan nicht oder nicht ausreichend getan worden.	**Nicht folgen** Der Einwand ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substanziiert dargelegt worden. Es ist genau Gegenstand dieses Verfahrens, sämtliche Belange in Bezug auf die Schutzgüter untereinander und gegeneinander abzuwägen. Dies ist allen schon aus den umfangreichen Unterlagen zum Planungskonzept und dieser Abwägungsunterlage ersichtlich.	
Z10375 ID 32292 (9 - 3/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	So werden folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen und Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen der mittlerweile erreichten Größe und in diesem geringen Abstand wie beim Gebiet Süpplingen 01 ausgehen, nicht ausreichend erkundet und schon gar nicht ausreichend berücksichtigt. Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Die Schrift „Schattenwurf von Windkraftanlagen Erläuterungen zur Simulation" des Bayr. Landesamtes für Umwelt legt dar, dass bei einem Sonnenstand von 8° die Schattenlänge einer 200 m hohen WEA ca. 1400 m beträgt. Dieser Sonnenstand und die Uhrzeiten seines Auftretens sind in Niedersachsen wegen des ähnlichen Breitengrades wenig anders. Hieraus folgt, dass von Frühling bis Herbst insbesondere in den spätnachmittäglichen bis abendlichen Freizeitstunden Gärten und Häuser der ja nur 1000 m von den ersten WEA entfernten Wohnbebauung vom Schattenwurf täglich ein bis drei Stunden belästigt werden, bei genügend Wind zusätzlich von dem drehenden Schattenwurf der Rotorflügel, was einen wesentlich stärkeren Eingriff darstellt. Sollte dieser Schattenwurf durch Hecken oder andere Gehölze behindert werden, müssten diese, berechnet mit einfachem Strahlensatz und Entfernung von der Bebauung von 200 m und	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 634 **s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		zugleich 1000 m von der WEA, über 30 m hoch sein. Damit würden sie selbst zur totalen Beschattung der Wohngrundstückes führen…		
Z10376 ID 32293 (9 - 4/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Dies kann sicherlich durch entsprechende Beschichtung der Oberflächen mittlerweile verringert oder verhindert werden, doch ist die Produktion mittlerweile weitgehend ins Ausland zur Herstellungskostensenkung verlagert, keine Vertrauen weckende Zielsetzung.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10345
Z10377 ID 32294 (9 - 5/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Eine kleine Lichtquelle im Nachbargarten erzeugt an den Wänden eines Raumes einen großen Lichtkegel (wenn auch mit diffusem Licht), der durch das Blinken der Lichtquelle selbst blinkt und an den Raumwänden wandert. Dies führt zu einem schnell wechselnden Hell-Dunkel-Beleuchtungszustand, der ausgesprochen belästigend ist, sehr enervierend im Wachzustand, das Einschlafen störend bis vereitelnd und die Schlafruhe störend, weil der wechselnde Beleuchtungszustand auch durch die geschlossenen Lider noch wahrgenommen wird. Dies ist eine vom Blick hin zur WEA völlig unabhängige Wirkung. Die blinkende Nachtbefeuerung von WEA erzeugt solche blinkenden Lichtkegel aufgrund ihrer Größe in einem großen Bereich um den WEA-Standort. Dies sehe ich in Ihrer Abwägung nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10346
Z10378 ID 32295 (9 - 6/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10379 ID 32296 (9 - 7/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche sowie des Infraschalls zu berücksichtigen ist.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10347
Z10380 ID 32297 (9 - 8/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.	**Nicht folgen** Auf die vorherigen Ausführungen zum angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10378
Z10381 ID 32298 (9 - 9/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw. Das Zusammentreffen all dieser Beeinträchtigungen wird oft als Psychoterror empfunden und bezeichnet.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 10360

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10382 ID 32299 (9 - 10/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Daher wird mit einem solchen Industrie-Windpark das Menschenrecht auf „gesundheitliche Unversehrtheit" missachtet, aber auch das auf „Erholung und Freizeit". Wenn vielleicht auch in abgeschwächter Form (Untersuchungslage ist immer noch teilweise dünn) so ist auch der erholungsuchende Spaziergänger, Radfahrer, Hobbyornitholge, Hundeausführer, Reiter davon betroffen. Dazu kommt dann noch die Gefahr durch Eiswurf und herabfallende Anlagenteile, beides erheblich weiträumiger und gefährlicher bei den heutigen über 200m hohen Anlagen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10348
Z10383 ID 32300 (9 - 11/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Natürlich werden auch die Tiere in landwirtschaftlicher wie privater Haltung beeinträchtigt, für einen landwirtschaftlichen Betrieb auch mit weitgreifenden wirtschaftlichen Folgen.	**Nicht folgen** Der Planungsträger hat grundsätzlich nur die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen, die hinreichend konkretisiert wurden und eine schutzwürdige Betroffenheit erkennen lassen. Aus der Einwendung ist nicht erkennbar um welche Auswirkungen es sich in Bezug auf Haus- und Nutztieren handeln soll.	
Z10384 ID 32301 (9 - 12/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als Vertretung nachgelagerter Behörden hat der RGB Landes-, Bundes- und europäische Vorgaben zu beachten und umzusetzen und so auch Lebensbereiche mit schwacher Lobby zu schützen. Dies gilt ganz besonders für den Schutz von Flora und Fauna innerhalb des Naturschutzes. Diesem Auftrag kommt der RGB auch bei der 3. Offenlage trotz verkleinerter Fläche von Süpplingen 01 nicht ausreichend nach. Im Planungsgebiet leben verschiedene gefährdete und stark gefährdete Tiere und Vögel, einige hiervon haben hier ihr weltweit besonders wichtiges Vorkommen, wodurch der Schutzauftrag nochmal wichtiger ist. Für die Potenzialfläche Süpplingen 01 hervorzuheben ist der Rotmilan, von dessen weltweit etwa 23.000 Brutpaaren mit 12.000 Brutpaaren mehr als die Hälfte in Deutschland leben. Und gerade die Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Dazu verweise ich auf die Internetseite des Nabu, auch um den falschen Windkraftlobby-Argumenten entgegen zu treten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Bedeutung des Rotmilans und seine Verantwortung für den Erhalt der Art sind dem Regionalverband hinlänglich bekannt. Nicht zuletzt hat er dem Schutz der Art ein eigenes Planungskriterium gewidmet. Überdies ist der Rotmilan nach dem besonderen Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG planungsrelevant und mit entsprechend hohem Gewicht in die Abwägung eingeflossen. So wurden die erfassten Kernhabitate der Art, innerhalb derer ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko befürchtet werden müsste, von der Festlegung ausgenommen. Die verbleibende Fläche ist indes nach der umfassenden Sachverhaltsermittlung und Abwägung durch den Plangeber nach derzeitigem Sachstand für die Windenergienutzung geeignet. Abschließend wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10338
Z10385 ID 32302 (9 - 13/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7528 7530
Z10386 ID 32303 (9 - 14/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche nun zwar deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Allerdings ist Ihre zu diesem geringen Abstand führende Auslegung der Studienergebnisse nicht schlüssig. Denn sind 50%	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Dem "Helgoländer Papier" folgend geht der Regionalverband in erster Näherung davon aus, dass innerhalb jener Bereiche um den Brutplatz, in denen sich mindestens 50 % der Gesamtaktivität der Tiere vollzieht, ein Indiz für das	**s. Zeile(n)** 9506 10342

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Flugaktivitäten in 1300 m Umkreis, so sind die anderen 50% darüber hinaus und damit im WEA-Gebiet mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko. Also ist ein viel größerer Bereich zum Schutz auch der nach der Aufzucht vermehrten Vogelpopulation mit einem über 3000 m hinausgehendem Nahrungshabitat frei zu halten. Damit müsste also das komplette Potenzialgebiet entfallen. Selbst das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen, die von der ansässigen Bevölkerung zahlreich dokumentiert wurden, auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Nahrungshabitat und Flugkorridore finden aber im RROP keine Berücksichtigung -.	Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos vorliegt. Diese ersten 50 % einer kumulativen Flugbewegungsbetrachtung verteilen sich dabei aufgrund des geringeren Abstands (Radius) zum Brutplatz auf eine deutlich kleinere Fläche (Kreisformel A = pi*r²), als die zweiten 50 % der Aktivität, sodass die Überflughäufigkeit an einem bestimmten Punkt in diesem Bereich nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit entsprechend erhöht ist. Demnach liegt hier eine deutlich höhere Kollisionswahrscheinlichkeit vor als in den Bereichen, die weiter entfernt vom Brutplatz gelegen sind. Hierzu folgende Hinweise aus dem vom Naturschutz erarbeiteten "Helgoländer Papier". Zur Begründung der gewählten Abstandsempfehlungen in Kapitel 3, S. 3: "In Tabelle 2 sind die empfohlenen Mindestabstände zu Brutvorkommen WEA-sensibler Arten dargestellt, die anhand von artspezifischen Telemetriestudien, Kollisionsdaten, Funktionsraumanalysen, langjährigen Beobachtungen und der Einschätzung von Artexperten ermittelt wurden (Abschnitt 5). Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der ÜBERWIEGENDE Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (MEHR als 50% DER FLUGAKTIVITÄTEN). Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt die Festlegung in 500-m-Schritten." Und weiter zur planerischen Bewertung der Abstandsempfehlungen in Bezug auf den § 44 BNatSchG in Kapitel 3, S. 2: "Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i.d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können (!) die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial (!) innerhalb (!!) der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt (!) auf Bereiche außerhalb (!) der Abstände zu richten." Die Forderungen und Schlussfolgerungen der Einwenderin lassen sich hieraus ganz offensichtlich weder ableiten noch begründen. Hinweis zum Windenergieerlass: Dieser ist für die Regionalplanung ausdrücklich nicht bindend. Überdies lassen sich aus dem Erlass und dem zugeordneten Artenschutzleitfaden ebenfalls keine zwingend einzuhaltenden "Tabubereiche" ableiten.	
Z10387 ID 32304 (9 - 15/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schon bei den Vogelbeobachtungen der letzten Jahre sind Schwarzstorchsichtungen über dem immer noch beplanten Gebiet dokumentiert, mindestens ein Nistplatz im Elm wurde uns von einem Förster bestätigt. Schwarzstorche fliegen sehr weit, so dass die Feuchtwiesen bei den Süpplingburger Teichen nach einer großen, recht trockenen bzw. trockengelegten Fläche interessant und erreichbar sind. Eine Kartierung zum Schwarzstorch fehlt aber noch. Ebenso wurde der letztlich auch dokumentierte Wendehals vom Plangeber noch nicht berücksichtigt. Dieser zeigt aber ein sehr großes Meideverhalten, so dass davon auszugehen ist, dass er durch die zur Errichtung nötigen großflächigen Bau- und Anfahrmaßnahmen aus dem Gebiet vertrieben würde. Dieses steht seiner Schutzwürdigkeit entgegen.	**Nicht folgen** Eine Brut des Schwarzstorchs im Elm ist von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt gegenüber dem Plangeber nicht gemeldet worden. Ferner nennt die Einwenderin weder den Namen ihrer Quelle, noch den konkreten Brutplatz, sodass der Hinweis nicht überprüfbar ist. Überdies ist der Befürchtung einer Gefährdung des Schwarzstorchs durch die Planung zu entgegnen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand März 2018 bundesweit bisher lediglich vier Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:200. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VGH Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Auch eine Störung und Vertreibung vom vermutlichen Nahrungshabitat der Art an den Süpplingenburger Klärteichen kann angesichts des Mindestabstands von 1.000 m sicher ausgeschlossen werden. Die auf Ebene der Raumordnung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung kommt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass der Schwarzstorch der Windenergienutzung im wesentlichen Teil der vorgeschlagenen Vorrangfläche nicht entgegenstehen wird. Gleiches gilt für den Wendehals, der nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht windkraftempfindlich ist und in keiner der einschlägigen Metastudien als von WEA gefährdete Art geführt wird. Der Wendehals ist damit nicht planungsrelevant und muss dementsprechend auch nicht in die Abwägung eingestellt werden. Die Einwendung, wonach der Wendehals ein sehr großes Meideverhalten ggü. WEA zeigen solle, sind weder durch Quellenangaben belegt, noch sonstig begründet und damit haltlos.	
Z10388 ID 32305 (9 - 16/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier noch zu untersuchen. Schon die bis hier dargelegten Argumente sprechen klar gegen eine Festlegung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als VR WEN. Dennoch gibt es weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an weiterer Stelle Vorbehalte. Schon hiermit fordere ich den RGB auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung endgültig zu streichen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7529
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10389 ID 32563 (10 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Die Stellungnahmen aus 2014 und 2016 wurden unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln. Darüberhinaus möchte ich folgendes ausführen.	**Nicht folgen** Sämtliche Einwendungen mit zugehörigen Abwägungen sind in der Abwägungsunterlage des Regionalverbandes dokumentiert. Eine Berücksichtigung von Belangen ist davon abhängig, ob sie für die Vorranggebietsfestlegung relevant ist. Dies ist in den Einwendungen vielfach nicht der Fall. Darüber hinaus wird nicht dargelegt, bei welcher Stellungnahme eine unzureichende Berücksichtigung oder einer Nicht-Berücksichtigung von Belangen liegt. Die Einwendung einer unzureichenden oder einer Nicht-Berücksichtigung von Stellungnahmen ist daher zurückzuweisen.	
Z10390 ID 32564 (10 - 2/6)		Der Elm ist der größte zusammenhängende Buchenwald Norddeutschlands. Dieser Umstand und seine prägnante Lage als geschlossener Höhenzug machen seine landschaftliche Besonderheit aus. Der RGB beurteilt den Elm, auf der Grundlage eines von einem Ingenieurbüro (!) erstellten Gutachtens, aber nicht als Ganzes, sondern teilt ihn in einen schützenswerten Nordteil und einen weniger schützenswerten Südteil. Während im Norden die 5 km Schutzzone weiter Bestand haben soll, ist sie im Süden nicht mehr notwendig. Ein solches Vorgehen bei der Beurteilung von Landschaftseingriffen entspricht nicht den methodischen Standards, die an ein gutachterliches Verfahren zu stellen sind. Es ist schlicht ein gutachterlicher Kunstfehler, ein zusammenhängendes Biotop, dessen Funktion sowohl für den Naturschutz als auch für die Naherholungsmöglichkeiten, den Tourismus und die Lebensqualität der Anwohner nur als Ganzes beurteilt werden kann, willkürlich und allein aufgrund subjektiver Einschätzungen in Teile zu zerlegen. Aufgrund der Höhenlage der Potenzialfläche (140 m) würde sich die Gesamthöhe der zu erwartenden WEA (bis Rotorspitze ca. 240-260m) auf ca. 400 Meter über NN belaufen. Damit würden die Anlagen den Elm überragen. Es ist aus diesem Grund nicht zulässig, die zu erwartenden Einschränkungen des Natur- und Lebensraums nur auf die nähere Umgebung der Potentialfläche zu begrenzen. Die Auswirkungen auf den - doch selbst nach Einschätzung der Gutachter - schützenswerten Norden des Elms werden in der Offenlegung in keiner Weise beleuchtet. Für eine Würdigung der Lasten, die durch die WEA entstehen, wäre aber das unerlässlich. Ich fordere den Regionalverband deshalb auf, eine entsprechende Bewertung nachzuholen.	**Nicht folgen** Vorab ein Hinweis zum Ersteller des Landschaftsbildugtachtens. Es handelt sich um ein Fachplanungsbüro aus Hannover, dessen Team aus Dipl.-IngenieurInnen Landespflege (!), M. Sc. Landschaftswissenschaften, M. Sc. Umweltplanung und Dipl.-GeographInnen besteht. Das Landschaftsbildgutachten hat überdies nicht Biotope zu beurteilen, sondern eben das Landschaftsbild, welches selbstverständlich (ebenso wie Biotope) nach bestimmten, objektivierbaren Kriterien in Teilbereiche (sog. Landschaftseinheiten oder Landschaftsbildräume) unterteilt werden kann. So ist der Elm, legt man die nds. Standards zur Biotoptypenkartierung (v. Drachenfels 2016, abrufbar auf den Seiten des NLWKN https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/44696.html) zugrunde, ein Mosaik aus zahlreichen verschiedenen Biotoptypen und keinesfalls ein homogener, zusammenhängender Gesamt-Biotop. Bei der Gliederung der Landschaft in Landschaftseinheiten ist ferner - wie immer bei der modellhaften Gliederung der Erdoberfläche - der Betrachtungsmaßstab zu beachten. Im für die Planung von VR WEN relevanten Maßstab stellt sich der Elm aufgrund seiner äußeren Gestalt und Reliefformen sowie der unterschiedlichen Bedingungen in seinem Vorland eben nicht als in sich gänzlich homogener Raum dar und war entsprechend differenziert in seiner Wirkung auf das Vorland und seines Schutzbedürfnisses zu bewerten. Dies ist nicht zu beanstanden. Schon gar nicht kann und sollte hier in der vorgetragenen Weise ein "Kunstfehler" unterstellt werden.	
Z10391 ID 32565 (10 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Behandlung der Siedlung am Klostergut Hagenhof bzw. seiner Bewohner hat gegenüber der zweiten Offenlegung keine Änderung erfahren. Dabei sind die Ausführungen nach wie vor widersprüchlich. Unter 3.1.1 heißt es mit Bezug auf die Bewohner Süpplingens: „Gleichwohl können für alle genannten Ortschaften übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigungen durch visuelle aber auch akustische Effekte aufgrund der Berücksichtigung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands von 1.000 m zu Siedlungsflächen (…) grundsätzlich ausgeschlossen werden, da Beeinträchtigungsintensität und -dauer mit steigender Entfernung zum Windpark immer weiter abnehmen." Daraus folgt unmittelbar, dass bei Unterschreitung eines Abstandes von 1.000 Metern eben nicht mehr ausgeschlossen werden kann, dass es zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt. Wenn Beeinträchtigungen unzumutbar sind, dann müssen sie unterbleiben, das folgt aus dem Artikel 1 Abs. 1 sowie Artikel 2 Abs.2 des	**Nicht folgen** Hinsichtlich Hagenhof wird auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11357

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7403**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Grundgesetzes. Dabei ist die Anzahl der betroffenen Menschen unerheblich, denn das Grundgesetz schützt jeden Einzelnen. Davon abgesehen ist die Zahl von 17 Bewohnern alles andere als unerheblich. Deshalb ist mit Verweis auf die Ausführungen in 3.1.1 darauf zu drängen, dass auch für die Siedlung am Hagenhof die Mindestabstandsregel von 1.000 Metern gilt.		
Z10392 ID 32566 (10 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den schon an anderer Stelle vorgenommenen Einwendungen zum Bereich Natur- und Artenschutz möchte ich hier einen anderen wichtigen Aspekt zum Gegenstand meines Einspruchs machen. Der RGB räumt ein (3.1.2), dass eine Untersuchung der Frage, ob eine besondere Bedeutung der Potentialfläche für Fledermäuse vorliegt, nicht angestellt wurde. Dass im Umfeld dieses Gebietes Fledermäuse unterschiedlicher Arten in großer Zahl leben, konnte durch Beobachtungen in diversen Gärten in Süpplingen immer wieder festgestellt werden. Der RGB verweist auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren und räumt ein, dass aufgrund der Fledermausproblematik nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Nutzungseinschränkungen für WEA kommen kann (Nachtbetriebsverbot etc.). Das ist eine gravierende Einschränkung der Qualität der Potentialfläche im Hinblick auf die Nutzung durch WEA. Potentielle Betreiber haben nach Feststellung der Potentialfläche keine Planungssicherheit. Die unter Umständen notwendigen Einschränkungen stellen erhebliche Probleme im Hinblick auf die Rentabilität solcher Anlagen dar. Dieser Punkt ist deshalb von Bedeutung, weil er für den Alternativenvergleich von möglichen VR WEN erhebliche Relevanz besitzt. Vergleichbare Flächen ohne Fledermausproblematik weisen gegenüber Süpplingen 01 dann nämlich einen deutlichen Vorteil auf.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Überdies stellen die Abschaltalgorithmen (sofern sie denn überhaupt erforderlich werden) bei den im norddeutschen Raum herrschenden Windhöffigkeiten im Regelfall keinerlei Gefahr für den wirtschaftlichen Betrieb der WEA. Der Plangeber ist ferner nicht dazu angehalten, die wirtschaftlich besten Standorte auszuweisen.	**s. Zeile(n)** 20288
Z10393 ID 32567 (10 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da auch immer wieder Militärflüge über das Gebiet führen, stellt sich die Frage, ob deren Flugsicherheit von der zivilen mit abgedeckt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass für das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplinen 01 keine Beeinträchtigungen militärischer Belange vorliegen.	
Z10394 ID 32568 (10 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Hinblick auf die landschaftlichen Einschränkungen und Belastungen ist die dritte Offenlegung ebenfalls mangelhaft. Der Einwand gegen die Potenzialfläche, der vor der dritten Offenlegung formuliert wurde lautete: „Der geplante Windenergiepark würde den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland, in der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden." (siehe z.B. Einspruch [Name]). Der RGB entkräftet dieses Argument nicht, sondern definiert es einfach weg. Beispielsweise durch Ausführungen wie: „Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten." Jeder, der das Gebiet persönlich in Augenschein nimmt, wird zu einem anderen Ergebnis kommen. Das gilt auch für die folgende Einschätzung: „Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als	**Nicht folgen** Das Gebiet wurde mehrfach vor Ort von Fachleuten (Büro Planungsgruppe Umwelt) in Augenschein genommen, was schon aus den ebfalls dargestellten Fotos hervorgeht. Die Fotos geben - so gut das Fotos eben können - den Eindruck des Betrachters sehrwohl in Näherung wieder. Im Übrigen sind die verwendeten Brennweiten im Gebietsblatt transparent angegeben. Zu diesem Thema wird ferner auf die Abwägung unter der angebgebenen Zeilennummer verwiesen. Die angebrachten Gutachten vermögen nach Auffassung des Regionalverbands keineswegs zu belegen oder auch nur nahezulegen, das WEA im Bereich VR WEN Süpplingen 01 die Erlebbarkeit und die Zeugnisfunktion des Doms zu Königslutter beeinträchtigen oder gar zerstören würden. Auch ist weiterhin nicht erkennbar, dass der Dom die Landschaft zwischen Hagenhof und Süpplingen dominiert oder deutlich prägt. Eine bedeutende, öffentlich zugängliche Sichtachse, bspw. zwischen einem exponierten Aussichtspunkt, einer durch den pot. Windpark auf den Dom zu	**s. Zeile(n)** 8678 20289 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7403	**10.09.2018**	Privater Einwender		
	3. Beteiligungsverfahren			

unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht." (3.1.4) Als Beleg werden Fotos vorgelegt, die schon in den zweiten Stellungnahmen heftig kritisiert worden sind, weil sie den tatsächlichen Eindruck, der sich für den Betrachter vor Ort ergibt, nicht annähernd wiedergeben. Namhafte Gutachter, die vom der SBK um eine Stellungnahme gebeten wurden, kamen zu dem Schluss, dass eine Ausweisung der Potentialfläche ohne eine eingehende kulturwissenschaftliche Analyse der Auswirkungen auf die Kulturlandschaft um den Dom nicht zu verantworten wäre. Darauf geht der RGB in der dritten Offenlegung mit keinem Wort ein, sondern beruft sich weiterhin allein auf ein methodisch höchst fragwürdiges, allein auf subjektiven Urteilen fußendes Gutachten, in das kulturhistorische Überlegungen schon deshalb keinen Eingang finden konnten, weil die Gutachter keinerlei kulturhistorische Expertise besitzen. Dies muss durch eine erneute, diesmal fachkundige Begutachtung ausgeräumt werden.

In der Offenlegung räumt der RGB ein, dass „Die Zahl potenziell von Beeinträchtigungen betroffener Anwohner (…) daher im Vergleich mit anderen Potenzialflächen hoch ist." Die hier und in den anderen Teilen meiner Stellungnahme vorgenannten Punkte machen klar, dass es nach wie vor erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Eignung der Potentialfläche gibt. Das bedeutet, dass mit einem Ausweis der Fläche - auch nach Einschätzung des RGB - ein Gebiet zur WEN freigegebenen wird, von dem bekannt ist, dass es zu massiven Beeinträchtigungen von Landschaft, Menschen und der Natur kommt, dass dem Artenschutz massive Einschränkungen unterwirft und für das gilt, dass seine letztendliche Nutzung unsicher ist (Fledermausproblematik). Dazu kommt, dass auch unter dem Aspekt der Flugsicherheit das Gebiet nicht zweifelsfrei ist (vgl. auch 2.6 der Offenlegung). Die zu beachtenden Einschränkungen führen dazu, dass „eine Windenergienutzung auf dieser Teilfläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen (ist)." Diese vom RGB vorgenommene Einschätzung macht deutlich, dass auch die Flugsicherheit eine weitere Einschränkung für das Gebiet darstellt, deren Ausmaß gegenwärtig, aufgrund der fehlenden letztendlichen Klärung noch gar nicht abgesehen werden kann.

Alle diese Punkte machen deutlich, dass dringend die Frage geklärt werden muss, ob zu dem Potenzialgebiet Alternativen bestehen. Diese Frage stellt sich für die dritte Offenlegung vor allem deshalb mit hoher Dringlichkeit, weil die Potenzialfläche inzwischen von ehemals 533 ha auf nunmehr 133 ha verkleinert wurde. Eine Alternative muss deshalb nur noch 25% der Fläche bieten, die bei der ursprünglichen Alternativenprüfung zugrunde gelegt wurde. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass die erforderliche Fläche auch auf mehrere Alternativen aufgeteilt werden könnte. Beispielsweise würden zwei Flächen von je 70 ha Süpplingen 01 mehr als ersetzen.

Die Frage, die es zu prüfen gilt, ist deshalb:
Gibt es im Großraum Braunschweig Potentialflächen in der Größe von 70-140 ha, bei denen der Mindestabstand zu Wohnungen von 1.000 Metern nicht unterschritten wird, der Artenschutz vollumfänglich gesichert ist und es zu

verlaufenden Straße o.Ä., existiert ebenfalls nicht. Die Nutzbarkeit des geplanten VR WEN für WEA steht für den Plangeber zudem keineswegs in Frage, denn in diesem Fall würde er diese Festlegung nicht treffen. Die vorgebrachten Argumente überzeugen nicht und stellen das bisherige Abwägungsergbnis nicht in Frage.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7403** | Datum der Stellungnahme: **10.09.2018** (3. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

keiner Einschränkung von kulturhistorisch wertvoller Landschaft und auch nicht zur Zerstörung von Naherholungsgebieten kommt?
Sollte es solche Potentialflächen geben, muss ein entsprechender Vergleich zum Ausweis dieser Flächen und zur Streichung von Süpplingen 01 führen. Selbst wenn ein Gesichtspunkt nicht vollumfänglich erfüllt wäre, wäre die Fläche/n schon besser geeignet als Süpplingen 01. Konkret fordere ich den Regionalverband auf, folgende Prüfungen vorzunehmen:
Die Gesamtgebietskarte zeigt, dass eine große Zahl von weiteren Flächen existieren, die bisher nicht von Windenergieanlagen belastet sind, die aber mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich besser geeignet sind als Süpplingen 01. Beispielhaft seien genannt:
Die Fläche nördlich von Sassendorf, entlang des Elbe-Seitenkanals.
Die Fläche nördlich von Wolfsburg neben der dort ausgewiesenen Deponie.
Die Fläche zwischen Grassel und Lehre, nördlich von Braunschweig.
Diese Flächen sind zwar nur Beispiele, aber ich erwarte vom RGB, dass er mitteilt, warum sie nicht als Alternativen zu Süpplingen 01 in Frage kommen sollen. Darüber hinaus ließen sich angesichts der reduzierten Größe von Süpplingen 01 viele weitere Orte finden, an denen die WEN mit erheblich geringeren Lasten verbunden wäre als ausgerechnet auf der Potenzialfläche Süpplingen 01.

Ich fordere den Regionalverband dringend auf, darzulegen, ob er einen entsprechenden Alternativenvergleich vorgenommen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, fordere in den RGB auf, diesen ergebnisoffen anzustellen und Süpplingen 01 aus der Planung zu entfernen, falls sich herausstellt, dass Alternativen mit geringeren Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt existieren.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben auch als Klagegrundlage und bestätigen Sie den Erhalt dieses Schreibens.

Beteiligtennummer: **29.7404** | Datum der Stellungnahme: **04.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z10395 ID 7655 (1 - 1/4) — HE Königslutter Süpplingen 01

Windkraft ja - aber nur bei gerechter Verteilung von Gewinn und Lasten!

Wie sieht diese Verteilung aus, speziell auch im Gebiet des fraglichen RROPs und insbesondere in der Nähe von SÜ 01?

Gewinn soll die Windenergie bringen

dem Klima durch mehr saubere Energie;

Aber es kommt zu keiner CO2-Reduzierung durch den Emissionshandel, zu keiner Stilllegung von "schmutzigen" Kraftwerken, sondern zu Energie verbrauchendem und mehr "Dreck" produzierendem Stop and Go zum Ausgleich des unzeitigen Windenergieangebots, u.a. wegen fehlender

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Auf die Gewinnverteilung der Windenergienutzung kann der Regionalverband keinen Einfluss nehmen. Auch profitiert er selbst in keiner Weise monetär - anders als bspw. Kommunen über die Gewerbesteuer - von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Der Regionalverband verspricht sich von der Planung jedoch eine effiziente Steuerung der privilegierten Windenergienutzung und eine Vermeidung umfangreicher negativer Auswirkungen auf Anwohner und Umwelt im Zuge eines ungesteuerten "Wildwuchses" von WEA.

Die Frage der Reduzierung des CO2-Ausstoßes sowie der Frage der Speicherung von regenerativen Energien ist nicht im Rahmen dieses

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7404	**04.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Speicherungsmöglichkeiten.

Verfahrens zu klären.
Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können (vgl. § 7 Abs. 1 ROG). Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens‘ zur Energiewende, der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel.

Die Erforderlichkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt hat oder Speichermöglichkeiten des regenerativ erzeugten Stroms geprüft hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbands. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden (dieser Sachverhalt ist einzelfallbezogen in jedem Gebietsblatt unter dem Merkmal „Netzaufnahmekapazität“ vermerkt). Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbands, den Netzausbau oder Speichermöglichkeiten in der Bundesrepublik zu planen. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Der Regionalverband steht vor der Aufgabe angesichts der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§35 Abs.1 BauGB) der WEN substanziell Raum zu verschaffen.
Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich

			durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden.	
Z10396 ID 13264 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Natur, Ressourcen, Landschaft, Mensch, Tier und Pflanzen umfassend. Aber Ressourcenschonung geschieht effektiver durch verbesserte Technik. Landschaft und Pflanzen werden durch Sichtbarrieren sowie Bau- und Zuwegeschneisen zerstört. Mensch und Tier durch Schlagschatten, Befeuerung, kreisende Rotorblätter, Lärm - insbesondere Infraschall und tieffrequenter Schall - gesundheitlich und im Lebensraum stark bis sehr stark geschädigt. Hier geht von SÜ 01 sogar eine größere als durchschnittliche Belastung aus, u.a. wegen der geringen Abstände zu Wohnbebauung, sekundär Biotop und Wäldern und wegen der Bedrohung der Vögel, insbesondere des nachgewiesenen Rotmilans. In diesen Bereichen besteht entgegen propagadistischen Äußerungen gar kein Gewinn, sondern nur zusätzliche Lasten für die Allgemeinheit.	**Nicht folgen** Die genannten negativen Umweltwirkungen von WEA wurden vom Regionalverband im Rahmen der Festlegung harter und weicher Tabuzonen ebenso wie im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Grenzwertüberschreitungen und damit Gesundheitsgefahren für den Menschen können in Bezug auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 sicher ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes von windkraftempfindlichen Tierarten konnte ausweislich der Einzelfallprüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Rotmilan wurde im näheren Umfeld der Potenzialfläche überdies lediglich randlich als Brutvogel nachgewiesen. Die festgestellten Brutreviere werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Sichtungen innerhalb der Potenzialfläche gehen auf Nahrungsflüge zurück, die abseits des näheren Horstumfelds aufgrund der geringeren Überflughäufigkeit nicht zu eine signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des besonders gefährdeten Rotmilans kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z10397 ID 7659 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gewinn bringt die Windenergie den Herstellern, bekommen die Einwohner rings um SÜ 01 nichts von ab den Stromeinspeisern bekommen die Einwohner rings um SÜ 01 nichts von ab den Pachtnehmern für die Grundstücke wieder nichts für die große Mehrheit der Einwohner rings um SÜ 01, aber ein enormer Gewinn für kaum eine Handvoll Einzelner.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Gewinnverteilung der Windenergienutzung kann der Regionalverband keinen Einfluss nehmen. Auch profitiert er selbst in keiner Weise monetär - anders als bspw. Kommunen über die Gewerbesteuer - von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Der Regionalverband verspricht sich von der Planung jedoch eine effiziente räumliche Steuerung der privilegierten Windenergienutzung und eine Vermeidung umfangreicher negativer Auswirkungen auf Anwohner und Umwelt im Zuge eines ungesteuerten "Wildwuches" von Windenergieanlgen.	
Z10398 ID 7660 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lasten Wer trägt die Lasten, um diese Gewinne zu erzeugen? Jeder einzelne Bewohner Deutschlands als Stromverbraucher durch die enorm gestiegenen und weiter steigenden Strompreise, aber einen auch nur	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7404		**04.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		irgendwie gearteten Gewinn hat er nicht- s.o. Zusätzlich belastet sind die Anwohner der Windparkgebiete, vor allem dann, wenn wie bei SÜ 01 die Abstände so gering und die Landschaft so geschlossen ist. Wir sind belastet durch Wertverlust unseres eigenen Lebensraumes, beim Landschafts- und Naturwert und durch Wertverlust unseres Grund- und Wohneigentums, das aus den zuvor genannten Gründen massivst an Verkaufswert verliert, also praktisch Enteignung, für die wir auch noch per Strompreis bezahlen! FAZIT: Keine auch nur ansatzweise gerechte Gewinn- und Lastenverteilung. Da der vorliegende RROP-Änderungsentwurf nicht zur gerechten Verteilung, sondern sogar zum Gegenteil beiträgt, fordere ich, dass er nicht umgesetzt wird.	Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner einhergehen ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für eine Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Insofern wird an der Festlegung des geplanten Vorranggebietes festgehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7404**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10399 ID 28098 (2 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch 2014 wurde unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Siehe die Abwägung zum Schreiben vom 04.01.2014 unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 10395
Z10400 ID 28099 (2 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darüberhinaus möchte ich folgendes ausführen. Das Gebiet Süpplingen 01 ist nicht vergleichbar mit anderen Gebieten. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärte- Liste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeine Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1, auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablegt in		**s. Zeile(n)** 10351

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7404**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen. als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage, und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse wird für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe-Güter gesetzt zu werden. Ich weiß, dass Ankor Wat in Kambodscha selbst nach dem Ende des Bürgerkrieges nicht sofort auf die Liste gesetzt wurde, weil mitunter einige Gebäude und andere die historische Authentizität verstellende Merkmale beseitigt werden mussten, bevor ein Denkmal von der Bedeutung von Ankor Wat auf die Liste geseizt werden durfte. Sie können sich vorstellen, dass ca. 19 über 200 Meter hohe Windräder definiiiv geeignet sind, solches zu verhindern. Besonders ärgert es einen als Steuerzahler, dass Steuergelder in Millionenhöhe (Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) ausgegeben wurden, um dies jetzt zu konterkarieren.		
Z10401 ID 28100 (2 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit min. rd. 200 m weitaus höher sein als die allermeisten bisher errichteten WEAs. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern. Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit massiven Gefährdungen der Tierwelt. Dazu kommt, dass mit Anlagen dieser Größenordnung in so großer Nähe zu Ortschaften keinerlei Erfahrungen bezüglich der Einschränkungen von Lebensqualität und Gesundheit vorliegen. Eine Wohnnutzung ist dann, wenn ein derart großer Windpark bis zu 500 m heranrückt, nicht mehr zumutbar, die Grundstücke werden wertlos, sie sind unverkäuflich.		**s. Zeile(n)** 10352
Z10402 ID 28101 (2 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das Recht auf "Erholung und Freizeit" festgeschrieben. Dieses elementare Menschenrecht wird jedoch durch den Bau der WKA missachtet. Die WKA verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, lösen unangenehme Lichtreflexe aus und zerstören das sie umgebende Landschaftsbild. Durch das Rotieren in großer Höhe wird beim Menschen großes Unbehagen ausgelöst. In solch einer Umgebung findet der Mensch keine Stille und keine Ruhe mehr, ohne diese ist eine Erholung in der Freizeit nicht mehr möglich. Zusätzlich zu den Anwohnern sind im Bereich der Potenzialfläche häufig Spaziergänger, Radfahrer und Läufer unterwegs, die hier durch ihre Aktivitäten die Freizeit verbringen und sich erholen. Auch finden hier Exkurse der Naturschutzverbände des BUND und Nabu statt. Hobbyornithologen sind hier unterwegs, da es hier eine Häufung seltener	**Nicht folgen** Mit den genannten Belangen und Argumenten hat sich der Regionalverband in seinem Planungskonzept und im Zuge der Abwägung umfassend und angemessen auseinandergesetzt. Erholung und Freizeitgestaltung werden auch in Zukunft adäquat möglich sein. Zwar wird die Landschaft durch dier Errichtung von WEA beeinträchtigt und technisiert. Die Erholungsfunktion der Landschaft als siedlungsnaher Freiraum bleibt jedoch erhalten und wird nicht gänzlich zerstört. Zudem besteht keine besondere regionale oder gar überregionale Bedeutung der Flächen für die Erholung und es bestehen für die Naherholung im Umfeld der Potenzialfläche noch hinreichend unbelastete Freiräume. Eine unzulässige Beeinträchtigung ist nicht erkennbar.Überdies sind auch die Belange des Vogelschutzes hinreichend berücksicht worde. Aus der pauschalen und verallgemeinerten Kritik des Einwenders lassen sich keinerlei neue oder über die getroffene Abwägung hinausgehende Belange ableiten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7404**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Vogelarten gibt. Es ist daher wichtig, den offenen Charakter dieser Landschaft zu erhalten und den Menschen die Möglichkeit der Freizeit und Erholung zu belassen.		
Z10403 ID 28102 (2 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung im Außenbereich ausgeht. Der Verwaltungsgerichtshof ist der Auffassung, dass die optisch bedrängende Wirkung nicht von der statischen Masse der WKA, sondern von der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegungen der Rotorblätter ausgeht. Eine Drehbewegung wird selbst dann noch wahrgenommen, wenn sie sich nicht nur im unmittelbaren Blickfeld, sondern aus seitlich davon befindet. Diese Drehbewegungen werden schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich. Weiterhin zieht ein bewegtes Objekt den Blick unweigerlich auf sich und führt zu einer ständigen Ablenkung. Von den in diesem Potenzial geplanten 13 min. 200 m hohen WKA ist daher ständig von einer ganz erheblichen optischen Bedrängung auszugehen. Das gleiche gilt für die Menschen, die hier in ihrer Freizeit die Potenzialfläche zur Erholung nutzen und auf Grund dessen hier nicht mehr herkommen werden. Weiterhin stehen die WKA auf dem sogenannten Hagenberg, der in Bezug auf den Hagenhof 34 m erhöht liegt. Somit steigt die optische Bedrängung um weitere 34 m an. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in einem Urteil vom 08.01.2009 (1 K 565/08. KO) den Bau einer WKA bezüglich der o. g. Gründe untersagt.	**Nicht folgen** Hinsichtlich des "Gebots der Rücksichtnahme" wird auf die in dem Methodenband unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen. Im Bereich des Hagenberges (mit 142 m über NN) führen avifaunistische Gründe zum Wegfall der Potenzialfläche und ist von einer Windenergienutzung ausgenommen. Der Hagenhof liegt auf eine Höhe von 112 bis 115 m über NN. Die nächstgelegenen größten Erhebungen weisen folgende Höhen auf: Obere Mönschskappe 123 m über NN, Linsenkopf 124 m über NN, im Hagen 130 m über NN. Insofern ergibt sich ein maximales Plus von 18 m in der südöstlichen Potenzialfläche in einer Entfernung von ca. 1.700 m zum Hagenhof. Eine optische Bedrängung kann aus Sicht des Regionalverbandes hieraus nicht abgeleitet werden.	**s. Methodenband** D 2.3.1
Z10404 ID 28103 (2 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Eine genaue avifaunistische Untersuchung ist bisher leider unterblieben. Das gesamte Potenzialgebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zahlungen belegt ist. Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge. Schon die bis hier dargelegten Argumente sprechen klar gegen eine Festlegung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als VR WEN. Dennoch gibt es weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an weiterer Stelle vorbehalte. Schon hiermit fordere ich den ZGB auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung endgültig zu streichen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Die Brutvorkommen des Rotmilans sind auf Basis der Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 ermittelt und in der Planung berücksichtigt worden. Dies beinhaltet auch die genannten Vorkommen in Dorm und Schieren. Ein Vorkommen innerhalb des geplanten VR WEN wurde indes nicht nachgewiesen und wird vom Einwender auch nicht hinreichend und überprüfbar belegt. Auch die Bedeutung der Potenzialflächen und ihres Umfelds für Gast- und Rastvögel hat der Plangeber erkannt und angemessen in seiner Abwägung berücksichtigt. Sofern der Einwender mit dem Verweis auf seit 2007 erfolgte Untersuchungen die Punkt-Stopp-Zählungen eines ehrenamtlich tätigen Ornithologen meint, so sind diese dem Plangeber bekannt und wurden sie vollumfänglich geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Untersuchungen belegen jedoch weder eine stetige zumindest landesweite Bedeutung (gem. KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013) der in Rede stehenden Flächen als Rastgebiet, noch das Vorliegen einer Hauptflugroute. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind jedoch regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. In der Rechtsprechung ist zudem anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Beteiligtennummer **29.7404** | Datum der Stellungnahme **14.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Süpplingen nicht vorhanden. Während das Zuggeschehen in Mitteleuropa grundsätzlich in SWNO-Richtung erfolgt, streicht der Talraum zwischen den zudem aufgrund ihrer vglw. geringen Höhe nur bedingt als Hindernisse anzunehmenden Höhenrücken von Elm (323 m) und Lappwald (211 m) in für das nördliche Harzvorland typischer herzynischer Ausrichtung von Nordwest nach Südost.

Ein Gutachten zu Fledermausvorkommen liegt dem Regionalverband nicht vor und wird vom Einwender derart unkonkret in den Raum gestellt, dass auch eine gezielte Recherche nach dem Gutachten nicht möglich ist. Darüber hinaus ist auf den allgemeinen Umgang des Plangebers mit der Artengruppe der Fledermäuse, wie er in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts ausführlich beschrieben ist, verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.

Aus den vorgetragenen Belangen sind keine Hinweise erkennbar, die gegen eine Festlegung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung sprechen. An der Festlegung wird festgehalten.

Beteiligtennummer **29.7404** | Datum der Stellungnahme **14.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z10405 | ID 28104 | (3 - 1/8) | HE Königslutter Süpplingen 01

Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein.
Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten,

s. Zeile(n)
10395
10399

die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Siehe die Abwägung zum Schreiben vom 04.01.2014 unter der angegebenen Zeilennummer ff und die weitere Zeilennummer

---

Z10406
ID 28105
(3 - 2/8)

HE Königslutter Süpplingen 01

Darüberhinaus möchte ich folgendes ausführen

Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit rd. 200 m weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle WEAn. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks wird zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. Dies kann an den Ortsrändern einen Verlust von bis zu 80% bedeuten, im Bereich Hagenhof/Lelmer Bahnhof sogar Unverkäuflichkeit. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass die Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von 200 m bis zu 240 m.
Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Roteren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle,

s. Zeile(n)
10360

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7404**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Herzrasen, Depressionen usw. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden. Im Zusammenhang mit den WKA werden die verschiedenen Störfaktoren auf den Menschen und die Natur diskutiert. Diese Diskussionen führen dann objektiv zu einer Wertminderung der Immobilie. Dies ist wir ein Marktgesetz zur Preisbildung. Dieses muss schon vor dem Bau von WKA beachtet werden. Hierzu erklärt der Sprecher des Verbandes Deutscher Makler (VDM), Herr [Name], dass eine Immobilie in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich ist bzw. ein erheblicher Wertverlust in Kauf genommen werden muss. Dadurch entsteht den Anwohner ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden. Da es sich bei den betroffenen Objekten um die Altersvorsorge handelt, ist diese Wertminderung nicht hinzunehmen. Insbesondere, da im Gegensatz zu Dänemark, wo es seit 2009 gesetzliche Ausgleichszahlungen gibt, hier solche nicht mal angedacht sind. Stattdessen soll eine kalte Enteignung zum Allgemeinwohl hingenommen werden, und das, obwohl Windkraft als Allgemeinwohl sehr umstritten ist. Einmal ist der Nutzen der Windkraft beim heutigen Stand der Technik sowohl bei Erzeugung, Speicherung, Verteilung und C02-Ersparnis nicht nachgewiesen, zum anderen wird in ganz erheblichem und unerträglichem Maße eine Vermögensumverteilung von vielen auf wenige statt durch Strompreis und garantierter Einspeisevergütung und darauf bezogener garantierter Pacht (-zins wie -dauer). Hierdurch entsteht auch erheblicher sozialer Unfriede, den der ZGB mit seiner Hast und übertriebenen Ausbauzielen bis zum Zerfall von Dorfgemeinschaften steigert.		
Z10407 ID 28106 (3 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein Industriewindpark der geplanten Größe verletzt neben dem im anderen Stellungnahmenteil schon aufgegriffenen Menschenrecht auf Erholung und Freizeit auch das auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Dies insbesondere bei den unverändert derart geringen Abständen zur Wohnbebauung. Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser		**s. Zeile(n)** 10344

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7404**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht mal möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturierungsvorhaben zu erwerben.		
Z10408 ID 28107 (3 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittel reflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.		**s. Zeile(n)** 10345
Z10409 ID 28108 (3 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.		**s. Zeile(n)** 10346
Z10410 ID 28109 (3 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist. ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliehe Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet		**s. Zeile(n)** 10347

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7404	**14.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden.
a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die derZufügung von Schmerzen ent-'spricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff).
Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkert der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasse Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind. lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.
b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Häufig v/erden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende

Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die ausführliche Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus.
Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)

c) In einer Untersuchung der Kinderärztin [Name] werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1 ,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website „http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf aufgerufen werden. Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

D) Schließlich weist zwischenxeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamteswird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt:
„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen."

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung

zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

E) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

F) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1 .000 m und insbesondere der noch geringere Abstandvon nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.

Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schaliwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren.

Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig.
Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände derWindenergieanlagen ausreichend sind.

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m. In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7404**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden. Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen F'lanungsstand nicht gesichert ist.		
Z10411 ID 28110 (3 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Die Anwohner und ihre Kinder, die in unter 500 oder maximal 1.000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet. Aber auch die Gefahren durch Anlagenbrände sind gerade durch die starken Größenzuwächse der Anlagen enorm gestiegen. Wie die letzten Nachrichten zeigen hat auch die Materialfestigkeit durch Produktion im Ausland ab- und die Gefährdung dadurch zugenommen. (Und nebenbei: wo bleibt die Umweltfreundlichkeit bei Transport solch riesiger Teile um die halbe Welt?)		**s. Zeile(n)** 10348
Z10412 ID 28111 (3 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen. Schon die bis hier dargelegten Argumente sprechen klar gegen eine Festlegung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als VR WEN. Dennoch gibt es weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an weiterer Stelle vorbehalte. Schon hiermit fordere ich den ZGB auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung endgültig zu streichen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		**s. Zeile(n)** 10354

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7404**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10413 ID 32960 (4 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10368
Z10414 ID 32961 (4 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10369
Z10415 ID 32962 (4 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10370
Z10416 ID 32963 (4 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10371
Z10417 ID 32964 (4 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10372
Beteiligtennummer **29.7404**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10418 ID 32306 (5 - 1/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10329 10373
Z10419 ID 32307 (5 - 2/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10374

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7404**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10420 ID 32308 (5 - 3/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10375
Z10421 ID 32309 (5 - 4/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10345 10376
Z10422 ID 32310 (5 - 5/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10346 10377
Z10423 ID 32311 (5 - 6/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10378
Z10424 ID 32312 (5 - 7/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10347 10379
Z10425 ID 32313 (5 - 8/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10380
Z10426 ID 32314 (5 - 9/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10360 10381
Z10427 ID 32315 (5 - 10/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10348 10382

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7404**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10428 ID 32316 (5 - 11/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10383
Z10429 ID 32317 (5 - 12/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10338 10384
Z10430 ID 32318 (5 - 13/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530 10385
Z10431 ID 32319 (5 - 14/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10342 10386
Z10432 ID 32320 (5 - 15/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10387
Z10433 ID 32321 (5 - 16/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529 10388
Beteiligtennummer **29.7404**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10434 ID 32575 (6 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10389

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7404**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10435 ID 32576 (6 - 2/6)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10390
Z10436 ID 32577 (6 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10391
Z10437 ID 32578 (6 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10392
Z10438 ID 32579 (6 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10393
Z10439 ID 32580 (6 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10394
Beteiligtennummer **29.7405**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10440 ID 3624 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10441 ID 3627 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7405**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10442 ID 3628 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10443 ID 3629 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7406**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10444 ID 3630 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10445 ID 3633 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10446 ID 3634 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10447 ID 3635 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7407**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7407**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10448 ID 3636 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10449 ID 3639 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10450 ID 3640 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10451 ID 3641 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7408**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10452 ID 3642 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10453 ID 3645 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10454 ID 3646 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7408**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10455 ID 3647 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7409**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10456 ID 11121 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z10457 ID 11122 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z10458 ID 11123 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z10459 ID 11124 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z10460 ID 11125 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z10461 ID 11126 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7409**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10462 ID 11127 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z10463 ID 11128 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z10464 ID 11129 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7410**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10465 ID 11220 (1 - 1/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z10466 ID 11221 (1 - 2/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z10467 ID 11222 (1 - 3/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z10468 ID 11223 (1 - 4/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7410**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10469 ID 11224 (1 - 5/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z10470 ID 11225 (1 - 6/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z10471 ID 11226 (1 - 7/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z10472 ID 11227 (1 - 8/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z10473 ID 11229 (1 - 9/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	5. Weitere individuelle Argumente Seit 20 Jahren wirtschafte ich auf landwirtschaftlichen Flächen am Waldrand "Beienroder Holz-Kampstüh". Da mein großes Hobby die Ornithologie ist, beobachte ich außerordentlich gern Vögel und konnte während dieser ganzen Zeit dort keine brütenden Greifvögel beobachten. Der Neidfaktor der Windkraftgegner kommt in verschiedenen Zeitungsartikeln zum Ausdruck wie z. B . "Ja zu alternativen Energien, nein zur reinen Gewinnmaximierung" oder "der Ausbau der erneuerbaren Energie ist ein einträgliches Geschäft für eine kleine Gruppe, die eine starke Lobby hat". Gemäß meiner Einstellung nach sollte jeder zur Energiewende beitragen auch die sogenannten Atomkraftgegner.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Angaben zu unsystematischen Beobachtungen einzelner ziehen die zur Verfügung stehenden Fachdaten und Untersuchungen nicht in Zweifel.	
Z10474 ID 11228 (1 - 10/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7411**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7411**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10475 ID 3619 (1 - 1/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	In der 1. Änderung des Entwurfes für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig wurden in Frage kommende Flächen im Ortsteil Wollerstorf in der Gemeinde Wittingen ausgeschlossen. Ich möchte Sie anregen, diese Fläche wieder in den vorrangigen Plan aufzunehmen. Die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Wollerstorf in der Gemeinde Wittingen beschäftigen sich seit einigen Jahren mit der Entwicklung und dem Ausbau erneuerbarer Energie. Da die Einwohner auch gleichzeitig Grundstückseigentümer (7 Haushalte und 7 Grundstückseigentümer) sind, bieten sich Investoren und Betreibern viele Möglichkeiten, die vor allem Rechts- und Planungssicherheit bedeuten. Es gibt bereits großflächige Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Höfe. Speziell auf meinen Betrieb mit intensiver Tierhaltung wird ein großer Teil der erzeugten Energie selbst verbraucht. Mit dem Bau einer gemeinschaftlichen Biogasanlage der noch wirtschaftenden Landwirte wird sich derzeit beschäftigt. Es ist angedacht aus Gülle und Reststoffen Strom und insbesondere Wärme für die großen Bauernhäuser zu erzeugen. Die Erzeugung von Windenergie in unserer Gemarkung könnte eine weitere Möglichkeit sein, die Existenz der Betriebe und somit auch die Erhaltung des Dorfes zu sichern.	**Nicht folgen** Im Raum Wollerstorf weist das Planungskonzept des Regionalverbandes keinerlei Potenzialflächen aus. Damit stehen einem Vorranggebiet Windenergienutzung hier Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Darüber hinaus befindet sich dieser Bereich in weniger als 3 km Entfernung zum vorrangig zu behandelnden Bestandsstandort Stöcken GF 02, sodass der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten untereinander unterschritten wird. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Vorranggebiet Hochwasserschutz • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Z10476 ID 3620 (1 - 2/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Seit einiger Zeit sind wir im Gespräch mit Herrn [Name] von der [Firmenname]. Die GIS gestützten Analysen der [Firmenname] haben gezeigt, dass sich für die Erschließung durch WEA die Flächen westlich des Vorranggebietes Stöcken bei Wittingen aus wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen eignen würden. Die [Firmenname] berücksichtigte bei ihrer Analyse die gleichen Kriterien wie der Zweckverband einschließlich der Daten aus der Kartierung zur A39 von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Diese Unterlagen wurden dem Zweckverband Mitte Oktober 2013 zur Verfügung gestellt. Erneute Gespräche mit der [Firmenname] haben ergeben, dass auf der bislang nicht berücksichtigten Eignungsfläche rund 9 WEA Platz finden würden. Bei einer Infoveranstaltung am 22.10.2013 in Wittingen wurde der Sachverhalt angesprochen. Der Ausschluss des Gebietes konnte aber leider nicht hinreichend begründet werden. Es wurde lediglich auf die ausgelegten Unterlagen verwiesen. Nach erneutem Studium dieser müsste man die angedachte Fläche für die Nutzung durch WEA eher bevorzugen, da die Lärmemission durch die geplante A39 beträchtlich sein werden, so dass ein Vorbehalt des Gebietes für Erholung und Tourismus sehr in Frage zu stellen ist. Die A39 wird die Gemarkung Wollerstorf zerschneiden, so dass es eine erhebliche Beeinträchtigung der Landwirtschaft und der Natur geben wird. Die Errichtung von Windkraftanlägen hätten für die Landwirte und Bürger von Wollerstorf keine Nachteile. Im Gegenteil: Zusätzliche Pachteinnahmen oder ein Bürgerwindpark könnten hier den Standort für landwirtschaftliche Betriebe stützen, so dass ein signifikanter Flächenverlust durch den Bau der A39 ausgeglichen werden kann. Ein Anteil der Pachteinnahmen könnte für die	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 5186 5187 5188 5190

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7411**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Erhaltung der dörflichen Gemeinschaftsanlagen genutzt werden, so dass auch Bürger die keine Flächen besitzen etwas von den Windkraftanlagen hätten.		
Z10477 ID 3621 (1 - 3/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Desweiteren geht aus der Kartierung zum Bau der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hervor, dass bis auf einem Nachweis des Schwarzstorches keine Rastvögel von der WEA gefährdet wären, wobei sich der Storch mit einem Aktionsraum von bis zu 20 km ebenso auf der geplanten Fläche finden wird. Diese Einschätzung widerspricht dem Gebietssteckbrief im RROP 2008. Es wird leider auch nicht ausgewiesen, auf welche Untersuchungen sich eine Einschätzung dieser Fläche als Rastvogellebensraum stützt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Bereich Wollerstorf hat das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbandes keinerlei Potenzialflächen ermittelt. Eine Windenergienutzung ist somit nach dem Konzept des Regionalverbandes aufgrund entgegenstehender harter und/oder weicher Tabukriterien nicht möglich. Hierbei kann dahin stehen, ob die beantragte Fläche im Hinblick auf andere naturschutzfachliche Belange für die Windenergienutzung geeignet wäre.	
Z10478 ID 3622 (1 - 4/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Es bleibt festzuhalten, dass sich die von uns vorgeschlagene Fläche zwischen Stöcken und Darrigsdorf ein großes Potential für die Errichtung von WEA aufweist, die eine Planungssicherheit gewährleistet, beim Bau der A39 keine Erholungsfunktion beeinträchtigt und sich aus naturschutzfachlichen Gründen von der vom Zweckverband vorgeschlagenen Fläche grundsätzlich nicht unterscheidet. Bitte überprüfen Sie, ob die von uns angedachte Fläche nicht doch für die Weiterentwicklung der Windenergie berücksichtigt werden sollte und im RROP seinen Platz finden muss.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe Abwägung der vorhergehenden Belange). Ob die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht für die Windenergienutzung geeignet ist, kann daher dahinstehen.	
Beteiligtennummer **29.7412**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10479 ID 3617 (1 - 1/2)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Betreffend der Planung und Ausweisung neuer Potentialflächen für Windenergie in der Gemarkung Winnigstedt möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich die neue Fläche im Norden des Bestandsparkes in Winnigstedt befürworte. Im Hinblick auf stärker werdende Naturkatastrophen und dem Super-Gau in Fukoshima ist es mir sehr wichtig, dass wir uns möglichst schnell von fossilen Quellen der Energiegewinnung abwenden und die Zukunft der nächsten Generationen sichern, indem wir auf regenerative Alternativen setzten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z10480 ID 3618 (1 - 2/2)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Ein privates Interesse besteht außerdem darin, dass in der neuen Fläche ein Grundstück von mir liegen würde und ich für den zügigen Ausbau der Windenergie gerne mein Grundstück bereitstelle.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche ist nicht eindeutig lokalisierbar. Die Potenzialflächen für die Windenergienutzung sind gemäß der Methodik des Planungskonzeptes entwickelt worden. Das Vorranggebiet Winnigstedt WF 5 wird überwiegend in nördliche und südliche Richtung erweitert (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7413**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7413**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10481 ID 9746 (1 - 1/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9119
Z10482 ID 9747 (1 - 2/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9120
Z10483 ID 9748 (1 - 3/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9121
Z10484 ID 9749 (1 - 4/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9122
Z10485 ID 9750 (1 - 5/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9123
Beteiligtennummer **29.7414**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10486 ID 9740 (1 - 1/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9119
Z10487 ID 9741 (1 - 2/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9120

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7414**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10488 ID 9742 (1 - 3/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9121
Z10489 ID 9743 (1 - 4/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9122
Z10490 ID 9744 (1 - 5/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9123
Beteiligtennummer **29.7415**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10491 ID 6705 (1 - 1/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Den ausliegenden Unterlagen zur Windenergienutzung in dem oben genannten Gebiet entnehme ich mit Befremden, dass der 5km Abstand zum Harz unterschritten werden soll. Hiergegen erhebe ich Einspruch. Begründung: 1. Vor geraumer Zeit galt noch ein Mindestabstand von 10 km zum Harz. Dieser Abstand war sinnvoll unter anderem, weil große Mengen von Zugvögeln (in der Hauptsache Kraniche) sowohl aus dem Norden kommend, als auch auf dem Rückweg aus dem Süden konnnend den Harz westlich umfliegen. Bei nächtlich nachlassendem Aufwind landen zum Beispiel alljährlich große Kranichverbände über Nacht im Bereich des Gebietes, welches nunmehr als Windenergiefläche ausgewiesen wird. Dort warten sie auf den nächsten Morgen und starten, sobald genügend Aufwind sie wieder in höhere Luftregionen trägt. Beim Landeanflug gleiten die großen Vögel über Kilometer hinweg flach dem Landeplatz entgegen. Sie nutzen dann bevorzugt die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Appelhorn und Ostharingen. Ich möchte nicht erleben, dass diese Vögel in großer Zahl Opfer der Windräder werden.	**Nicht folgen** Der Schutzkorridor um Harz und Elm dient zunächst nicht dem Vogelschutz, sondern wurde zum Schutz der besonderen Funktionen und Empfindlichkeiten des jeweiligen Landschaftsbilds auf Basis der Aussagen des Landschaftsbildgutachtens festgelegt. Der Schutzkorridor unterliegt jedoch der Abwägung und muss in jedem Einzelfall nach den Kriterien des Landschaftsschutzes beurteilt werden und begründbar sein. Ziel des Schutzkorridors ist in erster Linie die Wirkung des Harzrandes als prägendes Landschaftselement von Beeinträchtigungen freizuhalten. Aus dem hier betroffenen Bereich ist der Harzrand aufgrund vorgelagerter Erhebungen jedoch gar nicht sichtbar, sodass ein pauschaler Schutzabstand von 5 km nicht gerechtfertigt ist. Im Hinblick auf den Vogelschutz ist nicht erkennbar, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb eines Hauptzugkorridors gelegen ist. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71).Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Ostharingen nicht vorhanden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7415**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10492 ID 6706 (1 - 2/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	2. Die Begründung, dass der Harz von dem Gebiet rund um den Haarhof aus nicht zu sehen ist, trifft einfach nicht zu! Wenn nun Windkraftanlagen mit einer Höhe von 150m erstellt werden, sind diese trotz abschirmender Geländeabschnitte vom Harz her zu sehen.	**Teilweise folgen** Richtig ist, dass pot. WEA vom Harz aus sichtbar wären. WEA sind jedoch bereits heute vom Harz aus sichtbar und wären auch bei einer Entfernung von >5 km sichtbar. Ziel des Schutzkorridors um den Harz ist es jedoch, den Blick auf den Harz und die landschaftliche Wirkung seines markanten Randes auf die vorgelagerten Landschaftsräume von Beeinträchtigungen freizuhalten. Dies ist jedoch naturgemäß nur dort erforderlich und möglich, wo eine Sichtbeziehung zum Harzrand auch tatsächlich besteht. Dies ist von der Potenzialfläche aus nicht der Fall.	
Z10493 ID 6707 (1 - 3/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	3. Der Harzklubzweigverein Lutter hat schon vor Jahren am Waldrand zum Haringer Berg Bänke aufgestellt, weil jeder Erholungssuchende den vor ihm liegenden Blick auf Landschaft und Harz genießt. Das geschieht nie innerhalb des Waldes, sondern dort, wo der Blick weit schweifen kann. Das geplante Vorranggebiet WEN beeinträchtigt sehr wohl und in nicht zu duldendem Umfang den visuellen Naturgenuss und Ausblick in Richtung Harzpanorama.	**Nicht folgen** Der vom Einwender angeführte Gesichtspunkt der Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Zudem ist nicht prüfbar, ob der Harz von den besagten Bänken aus tatsächlich sichtbar ist, da der genaue Standort der Bänke nicht benannt wird. Grundsätzlich bleibt der Blick zum Harz überdies erhalten und wird nicht komplett verstellt, sondern allenfalls durch die technischen Elemente der WEA überprägt.	
Z10494 ID 6708 (1 - 4/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	4. In unmittelbarer Nähe (ca. 500m) zum ausgewiesenen Areal für WEN befindet sich der Waldkindergarten. Die Kinder sollen vom - frühest möglichen Zeitpunkt an- an Natur und natürliche Zusammenhänge herangeführt werden. Sie werden absichtlich von menschlicher Technik und urbanen Verhältnissen fern gehalten. Technische Großanlagen mit den einhergehenden Beeinträchtigungen wie Schallemissionen und visuelle Störungen sind weder den Kindern noch den Erzieherinnen zuzumuten!!!!	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 996
Z10495 ID 6709 (1 - 5/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Nicht auszuschließen sind gesundheitliche Langzeitschädigungen bei Kindern dieser Altersstufe durch Infraschall! Kindergarten und WEN sind nicht miteinander zu vereinen, so lange nicht ein Abstand wie bei bewohnten Orten eingehalten werden!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7415**		Datum der Stellungnahme **19.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z10496 ID 6710 (1 - 6/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	5. WEN und bewohnter Haarhof Noch wird der Haarhof bewohnt. Nur ein Anbieter [Name] von WKA kann mittels Vorvertrag das beliebig ändern! Die 500m Abstand zu bewohnten Gebieten sollten auch hier eingehalten werden, weil sonst eine Bevorzugung eines Windenergieanlagenbetreibers unter Ausschluss von Mitbewerbern vorliegt. Da dieser auch noch öffentlich Gelder freiwillig auslobt, wenn seinen Interessen entgegengekommen wird, hat das ein "Geschmäckle" und könnte den Verdacht der Vorteilsnahme schüren. Teile des Haarhofs unterliegen dem Denkmalschutz so dass kaum davon auszugehen ist, dass er auf Dauer unbewohnt bleibt.	**Nicht folgen** Bezüglich der Wohnnutzung des Haarhofs wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Auf privatwirtschaftliche Vereinbarungen hat der Regionalverband keinen Einfluss. Diese sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.	**s. Zeile(n)** 292
Z10497 ID 6711 (1 - 7/7)	GS Liebenburg Ostharingen 01	6. Das Verbreitungsgebiet des Rotmilans erstreckt sich vom angrenzenden Naturschutzgebiet (ehemaliger Truppenübungsplatz) über das Waldgebiet des Appelhorns über das ganze geplante Vorranggebiet bis zum Innersteverlauf. Mögliche Windräder würden die Population bekanntermaßen stark gefährden.	**Nicht folgen** Die Brutvorkommen des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche sind dem Regionalverband bekannt und wurden in der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet ist mit dem Schutz des Rotmilans vereinbar und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der Einwender benennt überdies keine zusätzlichen Brutvorkommen, die eine veränderte Abwägung begründen würden. Eine Gefährdung der lokalen Population des Rotmilans durch die Windenergienutzung ist nicht zu erwarten.	
Beteiligtennummer **29.7416**		Datum der Stellungnahme **15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10498 ID 6112 (1 - 1/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Ich bitte Sie, sich als Vertreter der öffentlichen Belange, im Interesse Ihrer Bürgerinnen und Bürger FÜR die Erhaltung der Lebensqualität und des Landschaftsbildes und GEGEN die Erweiterung der bestehenden Fläche für Windenergienutzung in Stöcken auszusprechen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7416**		Datum der Stellungnahme **15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10499 ID 6113 (1 - 2/18)		Dieses auch im Interesse zukünftiger Generationen. Da man sich, bei einem immer weiter technisiertem Landschaftsbild (dies wird im Punkt 3.1.4 Landschaft bereits angeführt), zukünftig noch schwerer gegen weitere Vorhaben / Planungen argumentativ zur Wehr setzen kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z10500 ID 6114 (1 - 3/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Folgend aufgeführte Punkte (kein Ranking) führe ich als Argumentation bzw. noch zu klärende Fragen gegen die Weiterentwicklung der Windenergienutzung auf der Potentialfläche in Stöcken an. • bei dem öffentlich ausliegenden Kartenmaterial musste ich feststellen, dass nicht die aktuell bestehende Bebauung berücksichtig wird. Es scheint sich um den Bebauungsplan vom Stand der Planungen für die bereits bestehenden 3 Windernergieanlagen (WEA) zu handeln. Dazu stelle ich fest, dass die Abstände zum Ort Stöcken an den tatsächlichen Gegebenheiten zu richten sind.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat grundsätzlich die aktuellen Kartenwerke des LGLN für seine Planung verwendet. Darüber hinaus waren die Kommunen aufgefordert, mögliche weitere in der Bauleitplanung verfestigte Siedlungsentwicklung anzuzeigen. Im Falle von bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung hat der Plangeber besondere private Interessen zu berücksichtigen, nämlich die Interessen des Betreibers (Art. 12 GG) und des Eigentümers (Art. 14 GG) an dem Fortbestand der Windenergienutzung, die Möglichkeiten zum Repowering sowie den Umstand, dass die betroffenen Altstandorte ggf. bereits durch gemeindliche Planungen umgesetzt waren (Art. 28 Abs. 2 GG). Die für die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen somit bei Altstandorten grundsätzlich schwerer als bei neu geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung, weshalb der Plangeber weitgehend auf ein Wegplanen von Altstandorten verzichtet. Aus diesem Grund kommt es beim bestehenden Vorranggebiet im Vergleich zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung zu unterschiedlichen aber dem Planungskonzept entsprechenden Siedlungsabständen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8
Z10501 ID 6115 (1 - 4/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Bei einer Veränderung der bestehenden WEA erwarte ich einen Abstand zur Bebauung in Stöcken von mind. 1000m. Wünschenswert sind 1200m wie in unseren Nachbargemeinden (z.B. Hankensbüttel) bereits umgesetzt. Ich erwarte eine schriftliche Festlegung der Stadt Wittingen, das die 1000m Mindestabstand bei einer Veränderung eingehalten wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der 1.000 m Mindestabstand stellt lt. Planungskonzept ein Ausschlusskriterium dar und kommt bei der Neufestlegung von Flächen Windenergienutzung einheitlich zur Anwendung - Ausnahme: Altstandorte. (s. hierzu angegebenen Bezug und die vorstehende Abwägung). Ob die Stadt Wittingen auf der nachgelagerten Planungsebene (Ebene der Bauleitplanung) an diesem Mindestabstand festhält, ist seitens der Stadt im Rahmen ihrer planerischen Zuständigkeiten zu entscheiden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3
Z10502 ID 6116 (1 - 5/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Zu Punkt 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen (Unterlagen der öffentlichen Auslage vom ZGB) • Bei den beiden aufgeführten Bewertungen ist es mir nicht nachvollziehbar, wie das Schutzgut Mensch bei zwei roten Bewertungen nicht schon alleine zu der Beurteilung ungeeignet ausreicht. Zumal im Text steht "…übermäßige Beeinträchtigung der Ortslage Stöcken nicht ausgeschlossen werden kann."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die negativen Bewertungen betreffen den bereits bestehenden Teil des Windparks. Die WEA waren hier offensichtlich genehmigungsfähig, sodass die Fläche trotz der negativen Auswirkungen faktisch für die Windenergienutzung geeignet ist. Der Regionalverband will die Windenergienutzung überdies überall dort wo sie schon besteht nicht beschränken und orientiert sich bei seiner Planung am Bestand. Ein Wegplanen bestehender Windparks ist daher i.d.R. nicht vorgesehen. Die geplanten Erweiterungsflächen liegen hingegen in hinreichender Entfernung zu den Wohnnutzungen und führen nicht zu derart negativen Auswirkungen, daher ist eine Erweiterung zumutbar und möglich.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7416**		Datum der Stellungnahme **15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10503 ID 6117 (1 - 6/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	• Des Weiteren bitte ich Sie, zu den aufgeführten Auswirkungen von Schattenwurf (länge der Schatten bei einer Höhe der WEA von 200m bei niedrigem Sonnenstand in den Wintermonaten), Reflexion, erdrückende Wirkung und Schall zusätzlich auch die Beeinträchtigung von Lichtirritationen an und in den Gebäuden zu bewerten. Dies ist deshalb zu bewerten, da Menschen und Tiere Bewegungen (auch durch Lichtsignale) reflexartig nachsehen und somit einer dauerhaften Unruhe ausgesetzt sind. Eines vorweg, Lösungen wie z.B. ein Verdunkeln der Scheiben, Jalousie oder dichter Bewuchs werden nicht als Abwendung von Lichtirritationen akzeptiert.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die genannten Wirkungen von WEA wurden beachtet und bewertet. Sie haben u.a. zu der Festlegung eines 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungen im Innenbereich bzw. 500 m Mindestabstands zu Splittersiedlungen im Außenbereich geführt. Auch jenseits dieser Entfernung auftretende Beeinträchtigungen wurden zudem im Gebietsblatt ermittelt und in die Abwägung eingestellt.	
Z10504 ID 6118 (1 - 7/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Zu Punkt 3.2.1 Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt) Hier sind von vier Kriterien zwei Punkte grau, einer gelb und einer rot bewertet! • Beim roten Prunkt fehlt mir die Bewertung der Kollisionsgefahr von Zugvögeln (wie z.B. Kranich, Storch, Wildgänse und andere Zugvogelarten). Diese Zugvogelrouten befinden sich im Bereich der Potentialfläche und findet in den Unterlagen keinerlei Erwähnung. In den Frühjahr- und Herbstmonaten sind viele Vogelgruppen tagelang über meinem Haus und den Feldern der Potentialfläche zu sehen und auch bei Dunkelheit zu hören. Einige Gruppen kreisen minutenlang oder machen auch für eine Nacht Rast. Diese Tiere sehe ich in Gefahr, wenn WEA mit einer Höhe von bis zu 200m errichtet werden.	**Nicht folgen** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Stöcken nicht vorhanden.	
Z10505 ID 6119 (1 - 8/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Dazu stelle ich fest, dass in diesem Punkt nachgebessert werden muss, wenn man objektiv alle Schutzgüter und Umweltauswirkungen zu bewerten hat.	**Nicht folgen** Es wurden alle planungsrelevanten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.	
Z10506 ID 6123 (1 - 9/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Beim gelben Punkt steht im letzten Satz zum Thema Kleingewässer und der Bedeutung von Gast- und Rastvögel: “Gleichwohl sind auf nachfolgender Ebene vertiefende Untersuchungen erforderlich,…”	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Derartige Untersuchungen sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren grundsätzlich durchzuführen. Bei dem Satz im Gebietsblatt handelt es sich lediglich um einen Hinweis für die nachfolgenden Planungsebenen, welchen Aspekten bei der Festlegung des Untersuchungsprogramms ein besonderes Augenmerk gelten sollte.	
Z10507 ID 6124 (1 - 10/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Fragen: “Ist diese Untersuchung erfolgt?”	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe vorhergehender Belang.	**s. Zeile(n)** 10506

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7416**		Datum der Stellungnahme **15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10508 ID 6125 (1 - 11/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	“Wie ist das Ergebnis?”	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 10506
Z10509 ID 6126 (1 - 12/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	“Welche adäquaten Vermeidungsmaßnahmen sind einzuleiten?”	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgesetzt und können nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung festgelegt werden. Die Regionalplanung kann lediglich Hinweise auf derartige Maßnahmen geben oder aber wenn erforderlich und möglich eine Vermeidung durch Verkleinerung der Potenzialflächen herbeiführen. Dies ist hier jedoch nicht erforderlich.	
Z10510 ID 6128 (1 - 13/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	• Der vierte Bewertungspunkt “grau” zu den Fledermäusen ist nicht ausreichend untersucht worden. Ich gehe davon aus, dass für eine Beschlussfassung dieser Punkt erstmal überprüft werden muss. Im Wohnhaus Stöcken 73, befindet sich das Sommerquartier einer Fledermauskolonie > 70 Tieren in den Monaten Juni bis August. Ort des Quartiers und Bezug zur Potentialfläche entnehmen Sie den Anlagen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Das besagte Quartier befindet sich überdies aufgrund der einzuhaltenden Mindestabstände zu Siedlungsbereichen in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorranggebiet.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z10511 ID 6129 (1 - 14/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Zu Punkt 3.1.4 Landschaft • Unstimmig ist die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die elektrifizierte Bahnstrecke. Ist damit gemeint, dass weithin sichtbar eine Überlandleitung parallel zur Bahnstrecke verläuft? Ich stelle hier richtig, dass diese “Elektrifizierung” bereits vollständig demontiert ist und der Verlauf der Bahnstrecke weithin nicht erkennbar ist. Dadurch ist der Aspekt “vorbelastet” nicht mehr haltbar.	**Teilweise folgen** Dem Einwender wird zugestimmt, dass die Bahnstromleitung tatsächlich bereits demontiert ist und dahingehend keine Vorbelastung besteht. Im Gebietsblatt wird das Wort "elektrifziert" gestrichen. Gleichwohl stellen die bereits vorhandenen WEA eine zu beachtende Vorbelastung dar. Darüber hinaus weist der betroffene Landschaftsraum auch unabhängig von der Vorbelastung keine besondere Empfindlichkeit bzw. besonders schützenswerte Qualitäten auf. Da Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen zudem aufgrund ihrer Privilegierung als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7416**		Datum der Stellungnahme **15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10512 ID 6130 (1 - 15/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	• Abschließend steht beim letzten gelben Punkt noch die Feststellung, dass "… mit einer verstärkten Sichtbarkeit auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen ist." Dies Betrifft u.a. das nördliche Wohngebiet der Stadt Wittingen, die Ortschaften Erpensen, Gut Rumstorf, Darrigsdorf, Wollerstorf, die Ziegelei und Stöcken. Die nach Norden und Nordosten "ohne herabgesetzte Fernsichtbarkeit aufgrund ausgedehnter Waldgebeite" (letzter Satz) trifft ganz und gar nicht auf die Ortschaft Stöcken zu. Der Ort ist ungeschützt direkt den WEA ausgesetzt. Das Waldgebiet liegt sogesehen hinter Stöcken. (Fernsichtbarkeit bereits bestehender WEA mit geringerer Nabenhöhe sehen sie in der Anlage Bild 1)	**Nicht folgen** Der zitierte Abschnitt des Gebietsblattes ermittelt und bewertet die Wirkungen auf das Landschaftsbild. Mögliche Beeinträchtigungen von Siedlungslagen spielen hierbei keine Rolle und wurden an dieser Stelle nicht bewertet. Mögliche Beeinträchtigungen der Ortschaft Stöcken wurden bereits unter Punkt 3.1.1 ermittelt und bewertet.	
Z10513 ID 6132 (1 - 16/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Die auf den grauen Punkt bezogene Feststellung, dass eine Beeinträchtigung des Erholungswertes aufgrund der Strukturarmut auszuschließen sei, behaupte ich: "Die landschaftsbezogene ruhige Erholungsnutzung ist doch erst nur durch die Strukturarmut zu erreichen. Jede Veränderung stört das Idyll des ruhigen Landlebens, welches das Leben abseits der hektisch wirkenden Ballungsgebiete doch erst lebenswert macht."	**Nicht folgen** Der Einwendung kann nicht gefolgt werden. Besonders für die Erholung geeignet sind abwechslungsreiche Landschaften mit einem häufigen Wechsel der Landnutzung, kleinteiliger Gliederung durch Gehölze oder besonders naturnah und ungestört wirkende Landschaften wie ausgedehnte und naturnahe Waldgebiete. Eine derartige Landschaft liegt hier nicht vor.	
Z10514 ID 6134 (1 - 17/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Ich erwarte von Ihnen, dass Sie meine Meinung und Antworten auf die offenen Fragen für sich bewerten, bevor Sie Ihre Meinung zum Änderungsentwurf als Träger öffentlicher Belange abgeben. Sie werden die Belange und Empfindungen aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wittingen abzuwägen haben. Die Fragen werde ich auch am Montag, 16.12.2013 in der 13. Sitzung Bau- und Umweltausschuss bei TOP2 Einwohnerfragestunde stellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einwendungen wurden geprüft und abgewogen, wie in den vorhergehenden Ausführungen dargelegt.	
Z10515 ID 6136 (1 - 18/18)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Leider fand auch zu diesem Thema keine Bürgerversammlung in Stöcken statt, so dass ich erstmal nur für mich sprechen kann. Ein Für und Wider konnte so nicht öffentlich auf Ortsebene diskutiert werden. Aus Gesprächen mit anderen Bewohnern habe ich bereits Meinungen zu dem Thema eingeholt. Ich werde in der nächsten Zeit selbst die Haushalte in Stöcken befragen und werde bei entsprechender Anzahl an Ablehnungen für die Ausweitung der Potentialfläche, eine Unterschriftenliste bzw. verschiedene Anregungen von Privatpersonen beim ZGB einreichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand" aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt" hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7416	**15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7416	**15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Z10516 ID 6146 (2 - 1/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug	**s. Zeile(n)** 10500

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7416**		Datum der Stellungnahme **15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10517 ID 6147 (2 - 2/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10501
Z10518 ID 6148 (2 - 3/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10502
Z10519 ID 6149 (2 - 4/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10503
Z10520 ID 6150 (2 - 5/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10504
Z10521 ID 6151 (2 - 6/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10505
Z10522 ID 6152 (2 - 7/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10506
Z10523 ID 6153 (2 - 8/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10507
Z10524 ID 6154 (2 - 9/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10508

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7416**		Datum der Stellungnahme **15.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10525 ID 6155 (2 - 10/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10509
Z10526 ID 6156 (2 - 11/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10510
Z10527 ID 6157 (2 - 12/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10511
Z10528 ID 6158 (2 - 13/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10512
Z10529 ID 6159 (2 - 14/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10513
Beteiligtennummer **29.7416**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10530 ID 7084 (3 - 1/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Zu meinem Einwand vom 15.12.2013 reiche ich Bilder vom Rotmilan und eines Storchen unweit der Potentialfläche Stöcken GF 2 Erweiterung nach.	**Nicht folgen** Dass der Rotmilan im Raum Stöcken vorkommt ist unstrittig. So wurde auch von den vom Regionalverband beauftragten Kartierern ein Brutrevier der Art nordöstlich des geplanten Vorranggebiets festgestellt und ein Teil der Potenzialfläche daraufhin verworfen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans ist jedoch lediglich im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos gegeben, welches lediglich im Kernhabitat im direkten Umfeld des Horstplatzes zu erwarten ist. Das allgemeine Vorkommen oder einzelne Sichtungen im Bereich von Potenzialflächen bedingen daher noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Die Hinweise des Einwenders geben keinen Anlass zu der Annahme, dass im Rahmen der Kartierungen ein Bruthabitat des Rotmilans übersehen wurde. Eine veränderte Abwägung ist daher nicht erforderlich.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7416**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10531 ID 7086 (3 - 2/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Auf den folgenden vier Seiten mit insgesamt acht Bildern zeige ich auf, das die in den Unterlagen als „Bruthabitat planungsrelevanter Vogelart“ bzw. als „Brutvogellebensraum“ (Anlage 2 zur Begründung „Gebietsblätter“ Seite 9) rot schraffierte Fläche für den Rotmilan nicht ausreicht.	**Nicht folgen** Der Regionalverband bezweifelt nicht, dass das ermittelte Brutpaar auch die Flächen außerhalb des abgegrenzten Brutreviers gelegentlich zur Nahrungssuche aufsucht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wie es innerhalb des Kernhabitats aufgrund der sehr häufigen Überflüge anzunehmen ist, leitet sich aus den vermutlich gelegentlichen Überflügen im Bereich der Potenzialfläche jedoch nicht ab. Die durch den Wegfall der Überschneidungsfläche mit dem Brutrevier erfolgte Verkleinerung der Potenzialfläche ist hinreichend, um erhebliche Beeinträchtigungen des Brutpaars nach derzeitigem Kenntnisstand ausschließen zu können.	
Z10532 ID 7087 (3 - 3/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Für den Storch, der sich in der gleichen Fläche auf Paarungs- und Nahrungssuche durch die Nester in Lüben aufhält, ist in den Unterlagen keine Bewertung zu finden. Dies ist aber Notwendig, da die Störche hier eine Jahrzehnte lange Brutstätte in Lüben haben und einen Aktionsradius weit über diese Ortschaft hinaus auch in die Potentialfläche haben.	**Nicht folgen** Für den Weißstorch empfehlen sowohl die Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten als auch der NLT einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1.000 m zu bekannten Brutplätzen. Ist dieser Abstand eingehalten, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Dies ist hier schon deshalb der Fall, da die ermittelten Potenzialflächen einen Mindestabstand von 1.000 m zu den Siedlungsbereichen einhalten, welche die Nistplätze der Störche beherbergen. Ein weitergehender Schutzpuffer ist nicht erforderlich.	
Z10533 ID 7088 (3 - 4/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Abschließend bitte ich Sie noch zu erläutern, wie die „Wasserrechtlichen Belange“ als indiffernt bewertetet werden können. Die Potentialfläche liegt vollständig innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes (Schutzzone IIIa/IIIb). · Welche Abmaße (Durchmesser und Tiefe) haben die Fundamente für Windenergieanlagen (WEA) mit bis zu 200m Gesamthöhe? · In welcher Tiefe verläuft die Wasserführende Schicht? · Wie werden Vibrationen ins Erdreich durch die WEA bewertet?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Schutzzone III steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Die WEA wirken sich in diesem Bereich nicht negativ auf die wasserrechtlichen Belange aus. Weitergehende Prüfungen bleiben dem Genehmigungsverfahren überlassen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.5
Beteiligtennummer **29.7417**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10534 ID 4070 (1 - 1/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Für das geplante Windparkprojekt in der Gemeinde Hillerse fordern wir den ZGB auf, die im Entwurf geplante Potenzialfläche westlich von Hillerse, nicht auszuweisen. Wir haben zu den folgenden Punkten erhebliche Bedenken und Einwände. • Schutzwürdige Landschaftsbestandteile im Nahbereich der Planfläche • Avifauna /Gutachten zur Potenzialabschätzung der Vorkommen des Rotmilans • Landschaftsbildschutz • Sozialverträglichkeit • Bürgerbefragung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7417**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10535 ID 4071 (1 - 2/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Schutzwürdige Landschaftsbestandteile im Nahbereich der Planfläche Die im Entwurf geplante Potenzialfläche befindet sich genau zwischen den Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Erseaue" im Westen, den LSG "Okertal" im Norden, dem nordöstlich gelegenen Naturschutzgebiet (NSG) "Okeraue bei Volkse" und direkt im Randbereich des östlich gelegenen Naturschutzgebietes (NSG) "Okeraue bei Didderse", welches vollständig im Fauna- Flora-Habitat (FFH-) Gebiet "Aller (mit Barnbruch),untere Leine, untere Oker" (Natura 2000) liegt. Besonders im nördlichen Bereich dieses NSG befindet sich ein wichtiges Rast- und Nahrungsbiotop für viele Wasservogelarten und Wintergästen. Das NSG dient der Erhaltung, Pflege und der naturnahen Entwicklung als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Eine besondere Bedeutung des NSG im FFH- Gebiet ist der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume für bedrohte Vogel- und Fledermausarten. Dieses Gebiet zeichnet sich als hervorragender Lebensraum für viele Tiere und seltene Pflanzen, Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit aus. (§ 2,NLWKN). Durch seinen besonderen Strukturreichtum an Getreidefeldern, Waldrändern, Grünland und Flussaue wird dieses Gebiet besonders als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat von vielen bedrohten Vogelarten und den Rotmilan genutzt. Die Potentialfläche liegt genau in den angrenzenden offenen Bereich, der intensiv als Nahrungshabitat genutzt wird und der für durchziehende Wasservögel als Rast- und Nahrungsraum dient. Die Wahl der Potenzialfläche zwischen der Okerniederung auf der eine Seite und der Erseniederung mit den Wipshäuser Seen auf der anderen Seite stellt eine starke Bedrohung für die dort lebenden Vogelarten dar, da es sich hier genau um den Flugkorridor zur Nahrungssuche und ein Nahrungshabitat handelt und die bedrohten Vogelarten immer wieder den Windpark überqueren müssen. Desweiteren handelt es sich hier um ein besonderes Rast- und Nahrungsbiotop von vielen Wasservogelarten und Zugvögeln. Die Höhe der geplanten WKA von 200 m und die enorme Größe der Potentialfläche von 140 ha (FFH-Gebiet hat eine Größe von 189 ha), würden zwischen diesen naturnahen Gebieten zu vielen Schlagopfern unter den bedrohten Vogelarten führen. Aus diesen genannten Gründen fordern wir den ZGB auf, den angedachten Mindestabstand des Windparks mit einer geplanten Höhe von 200 m pro WKA von 500 m zu dem FFH-Gebiet, den Empfehlungen des NLT anzupassen, also auf das 10fache der Anlagenhöhe.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7417**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10536 ID 4072 (1 - 3/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Avifauna/ Gutachten zur Potenzialabschätzung der Vorkommen des Rotmilans Um den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in unserer Region und Niedersachsen gerecht zu werden, ist es notwendig, gerade die als empfindlich eingestuften LSG, NSG und FFH- Gebiete (laut RROP) einer besonders intensiven Untersuchung zu unterziehen. Das von Ihnen in Auftrag gegebene avifaunische Gutachten bezieht sich primär auf eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans und berücksichtigt weder die Erfassung der Brutvögel, der Gastvögel, Untersuchungen des Vogelzuges und die Vorkommen der Fledermäuse. Die gewählte Methode zur Erfassung weist doch erhebliche Mängel auf und ist auf keinen Fall ausreichend zum Schutz der Avifauna. Eine grobe Luftbildauswertung als Grundlage für Beobachtungspunkte von potentielle Revierzentren, Horstbereichen und Nahrungshabitaten kann nicht als genügend angesehen werden, da die Auswahl sich ausschließlich auf den Rotmilan bezieht und alle anderen bedrohten Vogelarten nicht berücksichtigt wurden. Das gleiche gilt für die stationäre Beobachtung an den gewählten Beobachtungspunkten, von dem das Gelände mit Fernglas und Spektiv, per Rad und Auto untersucht wurde, ausschließlich mit dem Ziel nur die Vorkommen des Rotmilans abschätzen zu können. Bei einer zu beurteilenden Fläche von 1027 ha ist eine Beobachtungszeit von ca.1 h pro Beobachtungspunkt bei weiten nicht ausreichend, vor allem in einem Gebiet mit einem besonderen Strukturreichtum. Gerade in den Bereichen, wie Waldränder mit einem hohen Anteil an alten Laubbäumen und Feldgehölzen, die ein besonderes Horstpotenzial darstellen, fand nur stichprobenartig eine Horstsuche statt. Zudem fanden nur zwei Kartierdurchgänge statt, einmal in der Zeit der Reviergründungsphase des Rotmilans und in der Aufzucht- und Fütterungsphase der Jungen. Da der erste Kartierdurchgang erst Ende April/ Anfang Mai erfolgte, ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Bäume zu diesem Zeitpunkt belaubt waren. Somit war das Beobachtungspotenzial zur Horstsuche stark eingeschränkt. Der zweite Kartierdurchgang erfolgte noch nicht einmal vollflächig, sondern beschränkte sich nur auf einige Bereiche. Hinzu kommen die außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse im Erhebungszeitraum des Jahres 2013. Ein langanhaltender, kalter Winter, der bis Anfang April andauerte und somit bis in die Reviergründungsphase des Rotmilans und ein überwiegend zu nasser und kalter Frühsommer, der von heftigen Unwettern mit Überschwemmungen und Sommerhochwasser geprägt war und somit in die Aufzuchtphase der Jungen und weit darüber hinaus andauerte. Diese besonderen Witterungsbedingungen sorgten für ungünstige Nahrungsverhältnisse und widrige Bedingungen während der Reviergründungsphase und der Brut- und Aufzuchtphase der Jungen des Rotmilans. Der Bedeutung dieser Tatsache ist eine große Aufmerksamkeit zu schenken,	**Nicht folgen** Den Einwendern ist darin beizupflichten, dass schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01	**s. Zeile(n)** 10538

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7417**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		da für das Gutachten ein Erhebungszeitraum mit extremen Witterungsverhältnissen zu Grunde liegt und nicht, ein in der Regel jahreszeitlich entsprechendes Wetterjahr. Somit ergeben sich hier Kenntnisdefizite zu den tatsächlichen Vorkommen des Rotmilans und allen anderen bedrohten Vogelarten einschließlich der Fledermäuse.	und Ahlum 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Auch im Raum Hillerse führten widersprüchliche Angaben aus der 1. Offenlage zu einer Nachkartierung, die eine Neubewertung der Flächen erforderlich machte (siehe Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer). Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten, außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen, nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung daher kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat somit seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Auch die angewandte Methodik ist nicht zu beanstanden und stellt eine anerkannte Vorgehensweise bei derartigen Untersuchungen dar. Weitergehende Untersuchungen sind Aufgabe der Genehmigungsverfahren.	
Z10537 ID 4073 (1 - 4/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Völlig unverständlich ist für uns, dass die nachgewiesenen Greifvögel und Arten im Untersuchungsgebiet bei der Ausweisung zur Potenzialfläche überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Alle Vogelarten, die beobachtet wurden sind nach der Bundesartenschutzverordnung /EU-Artenschutzverordnung (BNatSchG) besonders streng geschützte Arten, die auf den Roten Listen (RL) Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007), RL Niedersachsen (KRÜGER & OL TMANNS 2007), RL Region Tiefland Ost und der EU-Vogelschutzrichtlinie als gefährdet und sehr stark gefährdet bewertet und geführt werden. • Beobachtet wurden Weißstörche, welche die Okeraue als Nahrungshabitat nutzen, eine Zuordnung zu einem Storchnest blieb ergebnislos.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10538 ID 4074 (1 - 5/15)	GF Meinersen Hillerse 01	• Im Bereich der Okeraue, die mit ihrem Strukturreichtum aus Grünländern, Waldrändern, Getreidefeldern und der Flussaue, ein besonders geeignetes Nahrungs- und Reproduktionshabitat für Rotmilane darstellt, wurden Rotmilane beobachtet und zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt. Auch hier konnten während der Begehungen keine Kenntnisse erworben werden, ob die Rotmilane, Horste in der Okeraue besetzt haben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Unstimmigkeiten aufgrund von Informationen aus der 1. Offenlage haben eine Nachkartierung der Brutvorkommen des Rotmilans erforderlich gemacht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der bisher vorgeschlagene südliche Teil der lang gezogenen Potenzialfläche Hillerse 01 (neue Bezeichnung Hillerse 01B) aufgrund mehrerer überlagernder Brutreviere des Rotmilans entgegen der	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7417**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		• Selbst in den südlich und westlich gelegenen strukturärmeren Gebieten wurden Rotmilane bei Nahrungs- und Überflügen beobachtet.	ursprünglichen Vermutung nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Demgegenüber konnten indes vermutete Konflikte im mittleren und nördlichen Teil der Potenzialfläche nicht bestätigt werden, sodass eine Anpassung des Alternativenvergleichs für den Raum Meinersen im Rahmen der Abwägung erfolgen muss. Das pot. Vorranggebiet Hillerse 01 (neue Bezeichnung für Teilfläche nördlich der L 320: Hillerse 01A) hat sich auf Basis dieser neuen Erkenntnisse aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße als ungeeignet erwiesen (siehe Gebietsblätter).	**s. Dokument** Alternativenvergleich
Z10539 ID 4075 (1 - 6/15)	GF Meinersen Hillerse 01	• Die streng geschützten Mäusebussarde wurden flächendeckend und konstant in allen Teilen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen und zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat festgestellt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10540 ID 4076 (1 - 7/15)	GF Meinersen Hillerse 01	• Die als gefährdet eingestuften Rohrweihen wurden am westlichen Rand und über den Äckern beim Nahrungsflug angetroffen. Sie wurden als Nahrungsgast bewertet, weitere Recherchen fehlen. Da der landesweite Bestand an Brutpaaren nur bei ca. 550 Brutpaaren liegt und im letzten Jahrhundert stagniert, ist die Verantwortung Niedersachsens zur Erhaltung des Bestandes und des Arealerhalts dieser Art in Deutschland besonders hoch.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Hillerse 01A
Z10541 ID 4077 (1 - 8/15)	GF Meinersen Hillerse 01	• Desweiteren wurden als weiter wertgebende Art Rebhühner und Kiebitze in ihren Bruthabitaten westlich der Okeraue beobachtet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10542 ID 4078 (1 - 9/15)	GF Meinersen Hillerse 01	• Der auf der Vorwarnliste verzeichnete Turmfalke wurde zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt. In Deutschland leben knapp 50.000 Turmfalken-Paare, im gesamten Mitteleuropa nur rund 90.000 Brutpaare. Wir tragen also auch hier die Verantwortung für den Erhalt dieser Art. Wir sehen hier die Notwendigkeit eines neuen Gutachtens zur Erfassung des Gebietes. Wir fordern den ZGB auf, die fehlenden Untersuchungen von allen Brut-, Gastvögeln und ihren Interaktionsräumen (Wander- und Zugkorridore) und Restriktionsbereiche (Nahrungshabitate, Flugwege) nachzuholen und den Empfehlungen des NL T, s zu folgen. • Die empfohlenen Brutvogelbestandsaufnahmen sollten 10 Bestandserfassungen (in strukturarmen Landschaften mindestens 5) auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli) umfassen. Zwischen den einzelnen Erfassungsdaten sollten Abstände von mindestens 1 Woche liegen. • Besonders bei störempfindlichen sowie kollisionsgefährdeten Vogelarten (z.B. Rotmilan) sollten die artspezifischen Restriktionsbereiche zusätzlich untersucht werden. Die empfohlenen Prüfbereiche beschreiben die Radien um	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7417**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		jede einzelne WEA und betragen für z.B. Rotmilane, Weißstorch und Rohrweihe 6000 m. Nahrungshabitate einschließlich der Flugwege und die Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten müssen von WEA freigehalten werden. • Die Gastvogelerfassung sollte wöchentlich eine Erhebung auf der gesamten Fläche von der ersten Juli-Woche bis zur letzten April-Woche umfassen. Die Anzahl der rastenden Vögel und die räumliche Verteilung der rastenden Vogeltrupps sind zu dokumentieren. Insbesondere sollten traditionelle Rast- und Überwinterungsplätze von Greifvögeln und Eulen mit hohen Individuenzahlen (z.B. Mäusebussard, Weihen) von WEA freigehalten werden. • Im Untersuchungsgebiet und in dem Restriktionsbereich sind insbesondere auch großräumige Bewegungen zwischen Schlafplätzen von Gastvogelarten und Kranichen und deren Hauptnahrungsgebieten ebenso wie großräumige Leitkorridore des Vogelzuges zu erfassen und in der Bewertung der anlagenbedingten Störwirkungen zu berücksichtigen. Besonders ist hier die Kumulationswirkungen und die Höhe der geplanten Anlagen einzubeziehen. • Für die Vorkommen von Fledermäusen, die von WEA erheblich beeinträchtigt werden, sollten die Arten sowie die Nutzung von Flächen differenziert nach Nahrungshabitaten, Wochenstuben, Zuggeschehen, Sommer- und Winterquartieren sowie Flugstraßen erfasst werden. Die Lokalpopulation sollte mit mindestens 5 Begehungen zwischen Mai und Juli erfasst werden. Die Erfassungen müssen die gesamte Aktivitätsphase der Fledermäuse von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang umfassen. Das Balz- und Zuggeschehen sollte ab Mitte April bis Mitte Mai 4mal und von Anfang August bis September/Oktober 10-14 durchschnittlich einmal pro Woche erfasst werden. Die Erfassungen sind nach anerkannten Methoden vorzunehmen. Die Ergebnisse der Erfassung sind nach den Vorgaben der in Niedersachsen geltenden Bewertungsverfahren (WILMS et a. 1997; KRÜGER et al. 2010) zu bewerten. Schon allein die Tatsache, dass die europäisch streng geschützten Rotmilane im Potenzialgebiet festgestellt wurden, welches von dieser Vogelart als Restriktionsbereich nachweislich genutzt wird, schließt eine Ausweisung zum Vorranggebiet aus.		
Z10543 ID 4079 (1 - 10/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Landschaftsbildschutz Durch die Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche kommt es zu einer deutlichen technisch Überprägung und Verunstaltung des Landschafts- und Ortsbildes mit einer deutlich negativen Umweltauswirkung. Hier handelt es sich um einen groben Eingriff in das, wegen seiner Schönheit, Eigenart und Funktion geschützte NSG und seiner schutzwürdigen Umgebung (NLWKN). Die WEA mit einer geplanten Höhe von 200m wird das Landschaftsbild, die Natur und unsere Lebensqualität grundlegend sowie nachhaltig verändern und eine bisher regionstypische Landschaftsfläche in eine Industrielandschaft verwandeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7417**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10544 ID 4080 (1 - 11/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Die Rotorbewegungen werden Unruhe im Erscheinungsbild der Landschaft erzeugen, auch über Schattenwurf und das in einer Beeinträchtigungszone von ca. des 10-15fachen der Anlagenhöhe, also weit bis ins Dorf (2000-3000m). (ZGB, Umweltbericht)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10545 ID 4081 (1 - 12/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Desweiteren sind Störungen des Landschaftserlebens durch Übertönen der natürlichen Umgebungsgeräusche der Landschaft durch die Anzahl und Höhe der geplanten WEA zu erwarten. (ZGB, Umweltbericht)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10546 ID 4082 (1 - 13/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Die Technisierung sowie die Oberflächenverfremdung wird zu einer Überforderung dieses Gebietes führen, welches sich als Landschaft von Seltenheit, herausragender Schönheit, besonderer Eigenart und Vielfalt auszeichnet. (ZGB,Umweltbericht) Es ist zu erwarten, dass infolge der Lage der Potenzialfläche zu den naturnahen Oker- und Erseniederungen und des ebenen sehr gehölzarmen Geländes, eine sehr dominante visuelle Wirkung am Horizont und eine technikgeprägte Horizontlinie das Landschaftsbild stark beeinträchtigent wird. Diese Aspekte führen zu einer Verschandelung unseres ländlich-idyllischen Lebensraumes, einer Bedrohung der streng geschützten Vogelarten und dessen Lebensraum sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Einwohner von Hillerse bei Tag und Nacht. Daher fordern wir den ZGB auf, aufgrund der hohen empfindlichen Okerniederungen und zum Schutz dieser wertvollen, naturnahen Landschaft auf die Ausweisung des Standortes Hillerse zu verzichten. (LABI, 2004: In den Okerniederungen ist aufgrund ihrer hohen Empfindlichkeit auf die Festlegung von WEA Standorten zu verzichten.)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z10547 ID 4083 (1 - 14/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Sozialverträglichkeit Durch die anstehende 1. Änderung des RROP 2008 wird die Erweiterung der Potenzialflächen zur Windenergie nicht nur zu Lasten der Umwelt, sondern auch zu Lasten der Sozialverträglichkeit gestaltet. Dieses beruht hauptsächlich aus der Anpassung der Planungsvorgaben, alleinig zur Maximierung der Ausweisung neuer Potenzialflächen. Sollte man auch unterstellen, der ZGB hätte primär zur Ausweisung von Windpotenzialflächen "ihre Aufgaben gemacht" - eine Ansicht die wir nicht teilen- mangelt es an der Weitsicht bzw. am Gesamtkonzept. Was will der ZGB mit dem vielen avisierten Strom machen? Wer sorgt für den Netzausbau und der Speicherung? Wer befürwortet, dass wenige mit starker Lobby erheblich verdienen und die Bevölkerung das letztlich bezahlt? Die vom Bürger teuer subventionierten erneuerbaren Energien werden	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können (vgl. § 7 Abs. 1 ROG). Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht sowie die höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens zur Energiewende, der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7417**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		aufgrund fehlender Speicherkapazitäten und zur Vermeidung von Netzüberlastung, kostengünstig exportiert. Ebenso werden Quellen der erneuerbaren Energien, z.B. Solaranlagen von kleinen Anlagenbelreiber bei drohender Überlastung durch den Netzbelreiber abgeschaltet und damit die Vergütung durch die Einspeisung, sowie auch die Nutzung des eigenen erzeugten Strom verhindert. Im Gegenzug steigt die C0² Belastung durch die zunehmende Nutzung von Kohle-KW um die Grundlast abzudecken. Unverändert wird weiter "billiger" Strom aus den Kern-KW Frankreichs nach Deutschland eingeführt. (BDEW) Inzwischen hat die Bundesregierung und die Niedersächsische Landesregierung, die Defizite in der Sozialverträglichkeit, das Fehlen eines bundesweiten Gesamtkonzeptes zum Ausbau und Nutzung der erneuerbaren Energien erkannt und arbeitet an der Novellierung des EEG. Diese Änderung wird aus heutiger Sicht zeitgleich mit der Entscheidung des ZGB erfolgen. Wir fordern die ZGB auf ihre Entscheidung bis nach der Novaliierung des EEG zurückzustellen und die anstehenden Änderungen zu berücksichtigen.	Die Erforderlichkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt oder Speichermöglichkeiten des regenerativ erzeugten Stroms geprüft hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbands. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und somit sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden (dieser Sachverhalt ist einzelfallbezogen in jedem Gebietsblatt unter dem Merkmal „Netzaufnahmekapazität“ vermerkt). Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbands, den Netzausbau oder Speichermöglichkeiten in der Bundesrepublik zu planen. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.	
Z10548 ID 4084 (1 - 15/15)	GF Meinersen Hillerse 01	Bürgerbefragung Bereits im Präambel des niedersächsischen Koalitionsvertrages 2013-2018 wird die Beteiligung der Bürger am politischen Geschehen ein großen Stellenwert zugemessen. Folgerichtig bedarf es dabei nicht nur die Bevölkerung zu informieren um Akzeptanz zu werben, sondern letztendlich auch das Ergebnis dieser Anstrengungen zu akzeptieren. Das Ergebnis der Bürgerbefragung "Windkraft" in Hillerse, mit 70% Neinstimmen bei einer über 64%igen Beteiligung, zeigt eindeutig die Ablehnung des Planungsvorhaben des ZGB durch die Bevölkerung. Dieses eindeutig-demokratische Ergebnis in Hillerse ist somit die Belastungsprobe zur Koalitionsvereinbarung. Das Ergebnis zu ignorieren, würde die Fortführung das im Präambel genannten obrigkeitsstaatlichen Politikstil bestätigen. "Um den großen Herausforderungen gemeinschaftlich zu begegnen, wollen wir mehr Demokratie wagen. Demokratie lebt von kontinuierlicher Beteiligung und Transparenz. Viel zu lange wurde in Niedersachsen ein obrigkeitsstaatlicher Politikstil betrieben. Beteiligung wurde zu sehr auf die Stimmabgabe bei Wahlen reduziert. Wir setzen dagegen auf Gemeinwohlorientierung statt auf Klientelpolitik und wir glauben an die Gestaltungskraft der Zivilgesellschaft. Wir verstehen modernes Regieren als einen lebendigen Austausch zwischen Bevölkerung, Landesparlament und Landesregierung." (Niedersächsischer Koalitionsvertrag 2013-2018) Wir fordern den ZGB auf, das Ergebnis der Bürgerbefragung zu berücksichtigen und Hillerse nicht als Vorrangfläche auszuweisen.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7417**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Beteiligtennummer **29.7418**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10549 ID 11211 (1 - 1/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z10550 ID 11212 (1 - 2/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z10551 ID 11213 (1 - 3/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7418**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10552 ID 11214 (1 - 4/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z10553 ID 11215 (1 - 5/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z10554 ID 11216 (1 - 6/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z10555 ID 11217 (1 - 7/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z10556 ID 11218 (1 - 8/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z10557 ID 11230 (1 - 9/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	Weitere individuelle Argumente Die BAB 39 geht mitten durch ein FFH-Gebiet. Trotz der sich dadurch ergebenden erheblichen Belastungen (Abgase und vor allem Lärm), haben Sie in Ihrem Gutachten festgestellt, das direkt neben der Autobahn u.a. Rotmilan und Mopsfledermaus Quartier bezogen haben. Wer sagt Ihnen, daß diese Tiere nun gerade durch WEA vertrieben werden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vorkommenden Fledermausarten sind nicht allein maßgeblich für den Verzicht auf die genannte Potenzialfläche. Grund ist vielmehr die Kombination aus diversen avifaunistischen Qualitäten und der Nähe zu dem genannten FFH-Gebiet. Diesbezüglich wird auf das Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes verwiesen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Z10558 ID 11219 (1 - 10/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7421**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7421**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10559 ID 9196 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z10560 ID 9197 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z10561 ID 9198 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z10562 ID 9199 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z10563 ID 9200 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z10564 ID 9201 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z10565 ID 9202 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z10566 ID 9203 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7421**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10567 ID 9204 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7422**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10568 ID 9277 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z10569 ID 9278 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z10570 ID 9279 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z10571 ID 9280 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z10572 ID 9281 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z10573 ID 9282 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7422**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10574 ID 9283 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z10575 ID 9284 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z10576 ID 9285 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7423**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10577 ID 3648 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10578 ID 3651 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10579 ID 3652 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10580 ID 3653 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7424**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10581 ID 3654 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10582 ID 3657 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10583 ID 3658 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10584 ID 3659 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7425**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10585 ID 3696 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10586 ID 3699 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10587 ID 3700 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7425**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10588 ID 3701 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7426**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10589 ID 3660 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10590 ID 3663 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10591 ID 3664 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10592 ID 3665 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7427**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10593 ID 3684 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7427**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10594 ID 3687 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10595 ID 3688 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10596 ID 3689 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7428**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10597 ID 3690 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10598 ID 3693 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10599 ID 3694 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10600 ID 3695 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7429**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10601 ID 3666 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10602 ID 3669 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10603 ID 3670 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10604 ID 3671 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7430**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10605 ID 3672 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10606 ID 3675 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10607 ID 3676 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7430**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10608 ID 3677 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7431**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10609 ID 3678 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10610 ID 3681 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10611 ID 3682 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10612 ID 3683 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7432**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10613 ID 3702 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7432**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10614 ID 3705 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10615 ID 3706 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10616 ID 3707 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7433**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10617 ID 9788 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10618 ID 9789 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10619 ID 9790 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10620 ID 9791 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7433**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10621 ID 3708 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10622 ID 3711 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10623 ID 3712 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10624 ID 3713 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7434**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10625 ID 3714 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10626 ID 3717 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10627 ID 3718 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7434**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10628 ID 3719 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7435**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10629 ID 3720 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10630 ID 3723 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10631 ID 3724 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10632 ID 3725 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7435**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10633 ID 9792 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7435**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10634 ID 9793 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10635 ID 9794 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10636 ID 9795 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7436**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10637 ID 9796 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10638 ID 9797 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10639 ID 9798 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10640 ID 9799 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7436**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10641 ID 27201 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z10642 ID 27202 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z10643 ID 27203 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z10644 ID 27204 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z10645 ID 27205 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z10646 ID 27206 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z10647 ID 27207 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7436**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7436**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10648 ID 28728 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z10649 ID 28729 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z10650 ID 28730 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z10651 ID 28731 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7437**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10652 ID 9800 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10653 ID 9801 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10654 ID 9802 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7437**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10655 ID 9803 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7437**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10656 ID 27187 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z10657 ID 27188 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z10658 ID 27189 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z10659 ID 27190 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z10660 ID 27191 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z10661 ID 27192 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7437**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10662 ID 27193 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7437**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10663 ID 28732 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z10664 ID 28733 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z10665 ID 28734 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z10666 ID 28735 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7438**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10667 ID 9780 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7438**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10668 ID 9781 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10669 ID 9782 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10670 ID 9783 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7438**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10671 ID 26772 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z10672 ID 26773 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z10673 ID 26774 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z10674 ID 26775 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7438**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10675 ID 26776 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z10676 ID 26777 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z10677 ID 26778 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7438**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10678 ID 28644 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z10679 ID 28645 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z10680 ID 28646 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z10681 ID 28647 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7439**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10682 ID 9752 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10683 ID 9753 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10684 ID 9754 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10685 ID 9755 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7439**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10686 ID 26779 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z10687 ID 26780 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z10688 ID 26781 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7439**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10689 ID 26782 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z10690 ID 26783 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z10691 ID 26784 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z10692 ID 26785 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7439**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10693 ID 28648 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z10694 ID 28649 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z10695 ID 28650 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7439**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10696 ID 28651 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7440**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10697 ID 9836 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10698 ID 9837 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10699 ID 9838 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10700 ID 9839 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7440**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10701 ID 26591 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7440**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10702 ID 26592 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z10703 ID 26593 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z10704 ID 26594 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z10705 ID 26595 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z10706 ID 26596 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z10707 ID 26597 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7440**		Datum der Stellungnahme **18.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10708 ID 32011 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachstehend erhalten Sie meine Stellungnahme zur bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008. Für das Potenzialgebiet geplante Anlagen, mit einer Höhe von jeweils rd. 250 m. Mit der Errichtung des Windenergieparks bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht u.a. dagegen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7440**		Datum der Stellungnahme **18.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Der Charakter der Landschaft würde vollständig und nachhaltig zerstört werden. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden.		
Z10709 ID 32012 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften nahezu verdrängt. Geräuschentwicklung, drehende Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Befeuerung wirken auf die Umwelt ein. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Eine genaue avifaunistische Untersuchung ist bisher leider unterblieben. Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, sind diese Vögel stark gefährdet. Gleiches gilt für die anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist Potenzialfläche als essentielles Nahrungshabitat für alle diese Vögel zu sehen und kann deshalb nicht für WEA genutzt werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8429 8430
Z10710 ID 32013 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien: Angrenzende Immobilien werden deutlich an Wert verlieren, ferner spricht m.E. dagegen, der Landkreis Helmstedt könnte durchaus eine Zukunft als Wohnstandort im Dreieck Wolfsburg-Braunschweig-Magdeburg haben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei der regionalen Raumplanung diese Perspektive berücksichtigt wird. Das Gebiet zwischen Süpplingen und Königslutter, direkt am Elm gelegen, in der Sichtachse zwischen Süpplingenburger Basilika und Kaiserdom, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Würde an dieser Stelle ein Windpark entstehen, würde das nicht nur zu einer Entwertung der bereits bestehenden Immobilien führen, sondern die weitere Ansiedlung neuer Einwohner nachhaltig unterbinden. Außerdem würde das Naherholungsgebiet „Elm-Lappwald“ in einer Weise geschädigt, dass es als touristischer Anziehungspunkt (der es jetzt noch ist) massiv abwertet. Die Entscheidung zugunsten der Vorrangfläche Süpplingen 01 steht damit im unmittelbaren Widerspruch zu der Notwendigkeit, im Landkreis Helmstedt neue Strukturen zuzulassen, um die Beschädigungen, die durch die Energiepolitik bereits entstanden sind kompensieren zu können. Ich fordere den ZGB auf, bei der Entscheidung über den Ausweis von Vorrangflächen die Auswirkungen auf die Strukturentwicklungsmöglichkeiten des Landkreises Helmstedt angemessen zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 10359
Z10711 ID 32014 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Schattenwurf, Discoeffekt und Nachtbefeuerung sowie vor allem auch durch Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen! Diese	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8428 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7440**		Datum der Stellungnahme **18.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gefahren sind noch längst nicht hinreichend erforscht. Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen 01 wesentliche öffentliche Belange verletzt.		
Beteiligtennummer **29.7441**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10712 ID 9888 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10713 ID 9889 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10714 ID 9890 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10715 ID 9891 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7442**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10716 ID 9812 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7442**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10717 ID 9813 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10718 ID 9814 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10719 ID 9815 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7443**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10720 ID 3726 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10721 ID 3729 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10722 ID 3730 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10723 ID 3731 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7443**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10724 ID 33103 (2 - 1/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8566 10992
Z10725 ID 33104 (2 - 2/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8567
Z10726 ID 33105 (2 - 3/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8568
Z10727 ID 33106 (2 - 4/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8569
Z10728 ID 33107 (2 - 5/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8570 10993
Z10729 ID 33108 (2 - 6/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8571
Z10730 ID 33109 (2 - 7/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8572 10999
Z10731 ID 33110 (2 - 8/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8573 11000

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7443**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10732 ID 33111 (2 - 9/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8574 11001
Z10733 ID 33112 (2 - 10/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8575 11002
Z10734 ID 33113 (2 - 11/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8576 11003
Z10735 ID 33114 (2 - 12/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8577 11004 11005 11006
Z10736 ID 33115 (2 - 13/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8578 11007
Z10737 ID 33116 (2 - 14/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8579 11008
Z10738 ID 33117 (2 - 15/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8580 11009
Z10739 ID 33118 (2 - 16/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8581 11010

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7443**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10740 ID 33119 (2 - 17/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8582 11011
Z10741 ID 33120 (2 - 18/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8583 11012
Z10742 ID 33121 (2 - 19/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8584 11013
Z10743 ID 33122 (2 - 20/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8585 11014
Z10744 ID 33123 (2 - 21/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8586 11015
Z10745 ID 33124 (2 - 22/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8587
Z10746 ID 33125 (2 - 23/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8588 11017
Z10747 ID 33126 (2 - 24/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8589 11018

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7443**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10748 ID 33127 (2 - 25/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8590 11019
Z10749 ID 33128 (2 - 26/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8591 11020
Z10750 ID 33129 (2 - 27/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8592 11021
Z10751 ID 33130 (2 - 28/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8593 11022
Z10752 ID 33131 (2 - 29/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8594 11024
Z10753 ID 33132 (2 - 30/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8595 11025 11026
Z10754 ID 33133 (2 - 31/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8596
Z10755 ID 33134 (2 - 32/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8597 11028

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7443**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10756 ID 33135 (2 - 33/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8598
Beteiligtennummer **29.7444**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10757 ID 9816 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10758 ID 9817 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10759 ID 9818 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10760 ID 9819 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Z10761 ID 13302 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	P.S. Ausserdem zu beachten ein vermutliches Vorhandensein von Feldhamster-Vorkommen besonders im Bereich Hagenhof.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Feldhamster ist auf Ebene der Raumordnung nicht planungs- und abwägungsrelevant. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch, dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als pot. Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7444**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403).	
Beteiligtennummer **29.7445**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10762 ID 3732 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z10763 ID 3735 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z10764 ID 3736 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z10765 ID 3737 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7446**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7446**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10766 ID 3738 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10773
Z10767 ID 3739 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10774
Z10768 ID 3741 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10775
Z10769 ID 13303 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10776
Z10770 ID 13304 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10777
Z10771 ID 13305 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10778
Z10772 ID 3742 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10779
Beteiligtennummer **29.7447**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7447**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10773 ID 3745 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus diversen Medien habe ich erfahren, dass eine Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms von 2008 zwischen den oben genannten Ortschaften bevorsteht. Es sollen ca. 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils 185 m errichtet werden. Auf Grund der Höhe, der Nähe zum Ort (ca. 1000m) und anderen Kriterien, die ich nachfolgend begründen werde, erkläre ich mich mit dem o.g. Windenergiepark in der aktuellen Fassung nicht einverstanden! Schlagschatten Es bestehen keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass Schlagschatten nicht Gesundheitsgefährdend ist. Im Gegenteil. Durch permanenten Licht.-u. Schattenwechsel kann es bei Personen, die dafür prädestiniert sind zu epileptischen Anfällen (fokal oder generalisiert) kommen. Da bei dieser Höhe der Windkraftanlagen mit einem Schlagschatten bei tief stehender Sonne von ca. 2000 m und mehr zu rechnen ist betrifft das einen Großteil unseres Dorfes. Im nach folgendem Text beziehe ich mich auf das OVG Münster der wie folgt lautet: "Steht die Sonne hinter dem Rotor, dann laufen bei Betrieb bewegte Schatten über die Grundstücke. Sie verursachen je nach Umlaufgeschwindigkeit des Rotors einen verschieden schnellen Wechsel von Schatten und Licht. Durch Fenster sind diese Effekte auch in allen Wohnräumen wahrnehmbar, die der Windkraftanlage zugewandt sind, und zwar derart, dass diese Schatten durch den ganzen Raum wandern und von Wänden, Glasscheiben, polierten Holzflächen und dergleichen widergespiegelt werden."	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	
Z10774 ID 3747 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine weitere Eigenart der Anlage ist, dass sie durch ihre Höhe und die Größe der Rotorblätter permanent Blicke auf sich zieht, erst recht, wenn diese sich bewegen. Da sich in unmittelbarer Nähe die Bundesstraße 1 befindet kann man hier mit einem erhöhten Unfallrisiko rechnen was auch das LG Düsseldorf in seinem Urteil v. 05.03. 1997 - 2O 39/97- DWW 1997 S. 188 unterstreicht. Nachfolgend zitiere ich aus dem vorab genannten Urteil: " Ein sich bewegendes Objekt erregt in erheblich höherem Maße Aufmerksamkeit als ein statisches. Eine Bewegung wird erst recht registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet (siehe Anmerkung von mir bezüglich der Bunddesstraße 1). Da das horizontale Gesichtsfeld beider Augen eines Menschen mindestens 180° beträgt (Trotter, Das Auge, 7. Auflage 1985, S.156), gibt es also in Wohnräumen, die der Anlage zugewandt sind, kaum Möglichkeiten, sich so zu drehen oder wenden, dass sie nicht wenigstens am Rande des Gesichtsfeldes wahrnehmbar sind. Gerade an der Peripherie des Gesichtsfeldes ist die Wahrnehmung von Bewegungen verhältnismäßig besser und vor allem auffälliger als im Zentrum des Gesichtsfeldes (Trotter S. 159): Die Aufgabe des peripheren Sehens ist also gerade die Wahrnehmung auch schwacher Bewegungen oder Veränderungen im Umfeld. Es nutzt auch nichts, der Anlage den Rücken zuzuwenden; denn ihr Schatten bewegt sich durch die Wohnräume, ihre Lichteffekte spiegeln sich auf reflektierende Flächen. Die Windkraftanlage bedrängt den Menschen also	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens aufgrund der Windenergienutzung sieht der Regionalverband nicht. Windenergieanlagen am Rande von klassifizierten und (Gemeinde-)Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher - soweit bekannt - keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (Bauverbots- und Baubeschränkungszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden (s. hierzu genannten Bezug). Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen nach Ansicht des Plangebers sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	**s. Zeile(n)** 202 **s. Methodenband** D 2.4.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7447**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		durch die stete Bewegung des Rotors, die - wie beschrieben- zwanghaft den Blick auf sich zieht und der man nicht ausweichen kann. Dies kann Irritation hervorrufen; eine Konzentration auf andere Tätigkeiten wird wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschwert (vgl. LG Düsseldorf, a.a.O.) Ein Hervorrufen von psychischen Erkrankungen wie Kopfschmerzen, Nervosität, Übelkeit und Schlafstörungen können die Folgen sein. Das Verschließen der Räume durch Rollläden ist als Gegenmaßnahme unzumutbar, da es dem Wohnen in geschlossenen Räumen gleichkommt, wodurch Gesundheitsstörungen, z.B. psychischer Art hervorgerufen werden können (ähnlich auch OVG Münster, a.a.O.). Vor Erteilung einer Baugenehmigung muss daher sichergestellt sein, dass Nachbarn geplanter Windkraftanlagen nicht von derartigen Immissionen belastet werden." Da die Anlagen in einer Entfernung von ca. 1000 m stehen sollen, kann man gesichert davon ausgehen, dass mit Schlagschatten bis weit in die Ortschaft zu rechnen ist Daher ist ein Aufstellen dieser Windkraftanlagen aus den o.g. Immissionsschutzgründen, nicht nur aus meiner Sicht, nicht zulässig.		
Z10775 ID 3749 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall In meiner nachfolgenden Ausführung beziehe ich mich auf die Erhebung vom Ärzteforum Emissionsschutz - Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien -Bad Orb. Hierin wird festgestellt, dass der nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes, praktisch derzeit 60% nichts anderes ist als eine Druckwelle, also Schall. Lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower 3,2M 114 am Entstehungsort bei 105,2 db (A). Wenn man hierbei bedenkt, dass es sich dabei um eine 3,2 MW-Anlage handelt kann man sich vorstellen, was eine 10 MW-Anlage für Schall produziert. Obendrein sind diese Anlagen deutlich höher als eine 3,2MW-Anlage. Das bedeutet eine deutlich größere und weitere Schallausbreitung, des nachts noch einmal verstärkt. In der Erhebung wird darauf hingewiesen, dass bei einer Anlage mit 105 db bei Schallausbreitung diese noch in 1000 m mit 45 db hörbar ist.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7447**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10776 ID 3750 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des Weiteren wird darauf hingewiesen das Lärmschutzmaßnahmen die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs.- und Industrielärm ergriffen werden, um Anwohner zu schützen, bei Lärmimmissionen durch WKA nicht greifen und zwar umso weniger, je größer die Anlagen konzipiert sind. Hier führt der Lärmschutz ins Gegenteil, da es zu einer Frequenzverschiebung in Richtung niederfrequenter Schallwellen geht, die als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich sind. Weiter heißt es: " Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin andererseits. Begründung: Die oben beschriebene Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung niederfrequente und stärkere Schallwellen ist durch die A-bewertete Schalldruckmessung (db/(A)) nicht nur annähernd erfassbar, da wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör besonders empfindlich ist. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom Körper wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden. " Auch hierbei gibt es keine gesicherten medizinisch, wissenschaftlichen Publikationen die das Gegenteil beweisen und das Aufstellen der WKA rechtfertigen würden.	**Nicht folgen** Auf die Anmerkungen zum angegebenen vorherigen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10776
Z10777 ID 3756 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nächtliche, optische u. akustische Emissionen Nächtlich blinkende Lichterketten wirken sich, besonders in Sommernächten negativ auf das Schlafverhalten von Mensch und Tier aus. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass sich die einzelnen Emissionen, Rotorgeräusche zzgl. Lichterketten, kumulieren. Krankheiten und Krankheitssymptome verstärken sich. Bei nachfolgender Ausführung beziehe ich mich auf das Institut für Hirnforschung; SCHUST et al. Als Quelle. Es kommt zu einer Dauerbelastung in einer Phase des Tages die der Erholung und Regeneration dienen soll. Hierbei kommt es zu nachweislich folgenden Erscheinungen: "Veränderung der Hirnströme im EEG , Herabsetzung der Atemfrequenz, Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut, Erhöhung des Blutdrucks , Vergrößerung der Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Durchblutungsstörungen als auch Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung der Nebennierenrinde (Cortisolausschüttung)."	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z10778 ID 3757 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Naturschutz In ca. 2 km Entfernung unserer Ortschaft Süpplingen befindet sich am ehemaligem Klärwerk ein Rückzugsgebiet für seltene Stand.-u. Zugvögel die Z.T. auf der "Roten Liste" des Artenschutzes stehen. Hier sei nur unter anderem der Rote Milan, der schwarze Milan, der Kiebitz, der Silberreiher, der Kranich u.v.m. genannt.	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7447**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ein dauerhaftes Bebauen mit WKA würde dieses Brut-, Rückzugs-u. Rastgebiet auf Dauer nachhaltig zerstören, was im krassen Gegensatz zum Naturschutzgedanken und Naturschutzgesetzen steht.	zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von zunächst 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus wurde der Mindestabstand zwischenzeitlich aufgrund der Ergebnisse des 1. Beteiligungsverfahrens sowie der Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 auf nunmehr 1.000 m erhöht. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	
Z10779 ID 3758 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Immobilien Eine Bebauung mit WKA würde faktisch eine Minderung der Immobilienwerte mit sich bringen. Wiederverkauf wäre nur mit hohen Verlusten oder nicht mehr möglich. Des Weiteren würde für junge Familien ein Neubau in den betroffenen Ortschaften nicht infrage kommen. Von einer deutlichen Minderung der Lebensqualität ist auszugehen. Wer möchte schon solchen gesundheitsschädlichen Emissionen ausgesetzt sein? Als Fazit bleibt nur eine Ablehnung dieses Vorhabens in der jetzigen Form übrig. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7447**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Beteiligtennummer **29.7447**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10780 ID 28345 (2 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10847
Z10781 ID 28346 (2 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10848
Z10782 ID 28347 (2 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10849
Z10783 ID 28348 (2 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10850
Z10784 ID 28349 (2 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10851

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7447**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10785 ID 28350 (2 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10852
Z10786 ID 28351 (2 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10853
Z10787 ID 28352 (2 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10854
Z10788 ID 28353 (2 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10855
Z10789 ID 28354 (2 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10856
Z10790 ID 28355 (2 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verfassungsbeschwerde Zum Thema Windkraftanlagen weise ich darauf hin, dass der Regionalverband Taunus eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht hat (siehe Anhang). Begründung: „Die TA Lärm ist nicht geeignet, um Gesundheitsrisiken bei Anwohnern von Windkraftanlagen (WKA) auszuschließen. Die Bundesregierung zieht die TA Lärm zur Genehmigung von WKA heran und verstößt damit wissentlich gegen das Grundgesetz Artikel 2, Absatz 2."	**Nicht folgen** Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheidung vom 07. 06. 2016 nicht angenommen - Az.: 1 BvR 1000/16. Der Regionalverband hält die TA Lärm - auch weiterhin - als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten (s. hierzu angegebenen Bezug).	**s. Zeile(n)** 9867
Z10791 ID 28356 (2 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10858
Beteiligtennummer **29.7447**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7447**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10792 ID 32111 (3 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10848 10859
Z10793 ID 32112 (3 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10860
Z10794 ID 32113 (3 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10847 10861
Z10795 ID 32114 (3 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10862
Z10796 ID 32115 (3 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10853 10863
Z10797 ID 32116 (3 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10849 10864
Z10798 ID 32117 (3 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10850 10865
Z10799 ID 32118 (3 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10856 10866

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7448**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10800 ID 10765 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10773
Z10801 ID 10766 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10774
Z10802 ID 10768 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10775
Z10803 ID 13306 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10776
Z10804 ID 10772 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10777
Z10805 ID 10774 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10778
Z10806 ID 10776 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10779
Beteiligtennummer **29.7448**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7448**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10807 ID 33069 (2 - 1/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8566 10992
Z10808 ID 33070 (2 - 2/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8567
Z10809 ID 33071 (2 - 3/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8568
Z10810 ID 33072 (2 - 4/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8569
Z10811 ID 33073 (2 - 5/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8570 10993
Z10812 ID 33074 (2 - 6/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8571
Z10813 ID 33075 (2 - 7/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8572 10999
Z10814 ID 33076 (2 - 8/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8573 11000

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7448**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10815 ID 33077 (2 - 9/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8574 11001
Z10816 ID 33078 (2 - 10/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8575 11002
Z10817 ID 33079 (2 - 11/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8576 11003
Z10818 ID 33080 (2 - 12/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8577 11004 11005 11006
Z10819 ID 33081 (2 - 13/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8578 11007
Z10820 ID 33082 (2 - 14/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8579 11008
Z10821 ID 33083 (2 - 15/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8580 11009
Z10822 ID 33084 (2 - 16/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8581 11010

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7448**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10823 ID 33085 (2 - 17/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8582 11011
Z10824 ID 33086 (2 - 18/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8583 11012
Z10825 ID 33087 (2 - 19/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8584 11013
Z10826 ID 33088 (2 - 20/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8585 11014
Z10827 ID 33089 (2 - 21/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8586 11015
Z10828 ID 33090 (2 - 22/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8587
Z10829 ID 33091 (2 - 23/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8588 11017
Z10830 ID 33092 (2 - 24/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8589 11018

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7448**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10831 ID 33093 (2 - 25/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8590 11019
Z10832 ID 33094 (2 - 26/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8591 11020
Z10833 ID 33095 (2 - 27/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8592 11021
Z10834 ID 33096 (2 - 28/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8593 11022
Z10835 ID 33097 (2 - 29/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8594 11024
Z10836 ID 33098 (2 - 30/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8595 11025 11026
Z10837 ID 33099 (2 - 31/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8596
Z10838 ID 33100 (2 - 32/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8597 11028

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7448**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10839 ID 33101 (2 - 33/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8598
Beteiligtennummer **29.7449**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10840 ID 3761 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10773
Z10841 ID 3762 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10774
Z10842 ID 3763 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10775
Z10843 ID 3764 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10776
Z10844 ID 3765 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10777
Z10845 ID 3766 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10778

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7449**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10846 ID 3767 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10779
Beteiligtennummer **29.7449**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10847 ID 28333 (2 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auf Grund des veränderten Sachverhaltes bezüglich der o.g. geplanten Maßnahmen, mit denen ich nicht einverstanden bin, bringe ich folgende Einwände hervor: Infraschall, Lichtverschmutzung, Eisschlag Nachgewiesene Gefahr durch Infraschall für Mensch und Tier in Dänemark - hier die Firma [Firmenname]. Diese weiß seit ca. 11 Jahren, dass ihre Windkraftanlagen schädlich auf Menschen wirken. Bestätigt in der AUSWEA-Konferenz durch [Name]. Weiterhin hat die Regierung von Australien unter Tony Abbott den Bau weiterer Windkraftanlagen, wegen der Gefahr gesundheitlicher Schädigungen, verboten. Hierbei sehe ich die Gefahr auch für uns durch Errichten von WKA direkt vor unserer Ortschaft, da damit zu rechnen ist, das diese nach wissenschaftlichen Studien, im Schnitt mit einer Lärmbelästigung von durchschnittlich 45 db Dauerlärm arbeiten. Zusätzlich, speziell im Sommer, kann es zu Störungen der nächtlichen Ruhe kommen, da hier bei warmen Wetter und offenem Fenster der Infraschall sowie die Top-Leuchten auf den WKA verstärkt wahrgenommen werden. Feld-, u. Wanderwege, sowie die Bundesstraße 1, die unmittelbar an den geplanten Aufstellflächen lang führen, könnten im Winter nicht mehr begangen bzw. befahren werden, da mit größter Verletzungs bzw. Unfallgefahr durch Eisschlag zu rechnen wäre. Bei alle den vorgenannten Kritikpunkten berufe ich mich auf Artikel 2, Abs. 2 GG, auf das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit, sowie auf den Artikel 24 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" dass, das Recht auf Erholung und Freizeit ein elementares Menschrecht ist. Beides fordere ich hiermit für mich ein und weise den Gesetzgeber auf seine Fürsorgepflicht hin	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z10848 ID 28334 (2 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Naturschutz Durch Dokumentationen in Form von Punkt-Stopp-Zählungen, Fotos sowie schriftlich niedergelegten Vogelbeobachtungen ist nachgewiesen, dass sich in den Waldstücken „Schieren" und „Elz", sowie in der Ortschaft Süpplingenburg jeweils ein belegter und bebrüteter Rot-Milan Horst befindet. Es ist während der Brut und Fütterungszeiten der Jungvögel damit zu rechnen, dass sich das Habitat der Tiere deutlich weiter als 1500 m ausdehnen wird, allein schon um die Jungvögel mit ausreichend Futter versorgen zu können. Weiterhin ist das Vorkommen des Schwarzstorches in Nähe der Ortschaften Süpplingen als	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7527 7528 7530

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7449**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auch Räbke durch Fotos dokumentiert worden. Ebenfalls wurden in den Wintermonaten 24 Seeadlerbeobachtungen registriert. Im Herbst und im Frühjahr werden zusätzlich von Kranichen , Kiebitzen und Wildgänsen während des Vogelzuges die Felder zwischen Schickelsheim und Süpplingen als Rastplatz bevorzugt. Hierzu weise ich darauf hin, dass beim Bau von WKA eindeutig gegen § 44, Absatz 1, Ziffer 6 BNatSchG, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet, verstoßen würde. Zu erwähnen sei noch, dass sich im anerkannten, überregionalem Wildschutzgebiet an den Süpplingenburger Klärteichen, welches in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks liegt, sich ein Brutgebiet für zahlreiche Wasservögel wie, Graugans, Höckerschwan u.v.m. befindet. Zu alle dem o.g. Punkten weise ich auf die neue Fassung des „Helgoländer Papieres" Tabelle 1 und 2 hin, dass besagt, dass ein Mindestabstand zu Rot-Milan Horsten von 1500 m (4.000 m) und beim Schwarzstorch von 3000 m (10.000 m) eingehalten werden muss.		
Z10849 ID 28335 (2 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eigentum Durch die geplante Errichtung von WKA käme es zu einer faktisch kalten Enteignung von Grundstücken und Immobilien. Ein nicht unerheblicher Wertverlust wäre die Folge. Daher würde ich, wenn der Plan umgesetzt werden sollte, die Betreiberfirma in Regress nehmen. Eine Werteinschätzung unseres Grundstückes, einschließlich unserer Immobilie, werde ich zeitnah von einem unabhängigen Gutachter vornehmen lassen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7449**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z10850 ID 28336 (2 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Veränderung der Grundwasserströme Da die geplanten WKA größtenteils auf einer Anhöhe (Hagenberg) gebaut werden sollen, besteht hier die Gefahr, dass sich die Grundwasserströme nachhaltig negativ verändern. Durch Einbringung von tausenden von Kubikmetern Beton bzw. gepresstem Split ist zu befürchten, das hier vereinzelt Häuser oder Straßenzüge unterspült werden könnten. Hierzu vermisse ich ihrerseits entsprechende Studien.	**Nicht folgen** Die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Im regionalen Maßstab relevante großräumige Veränderungen des Grundwasserstandes können angesichts des geringen Eingriffsumfangs ausgeschlossen werden.	
Z10851 ID 28337 (2 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaftsbild Die über 200 m hohen Windräder würden eine massivste Veränderung des Kulturlandschaftsbildes nach sich ziehen. Der freie, ungehinderte Blick zum Höhenzug „Elm" sowie auf die Stadt Königslutter mit ihrem gut sichtbaren Dom wäre nachhaltig zerstört. Es fände eine unerträgliche Veränderung der Eigenart dieses Landschaftsbildes statt. Hierzu weise ich auf den § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB hin.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 20289 20290
Z10852 ID 28338 (2 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Tourismus Das Gebiet zwischen den Städten Helmstedt und Königslutter, zu dem auch die Samtgemeinde Nord-Elm gehört, ist eine kulturelle Ursprungslandschaft. Zu dieser gehört der Süpplingenburger Dom als auch der Dom zu Königslutter. Ein seit Jahrhunderten unverändertes, prägnantes Landschaftsbild, welches ein Markenzeichen unserer Region darstellt und von Gästen geschätzt wird, würde durch die geplanten Windkraftanlagen nachhaltig zerstört werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 153 624 20290
Z10853 ID 28339 (2 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ebenso wäre der Lappwaldsee, der als Naherholungsgebiet und auch als zukünftiges Ziel für Touristen vorgesehen ist, seiner Bestimmung beraubt. Das würde bedeuten, dass unsere strukturschwache Region, die eben auch gerade auf solch zukünftige Einnahmen angewiesen seien wird, diese entzieht. Man bedenke die angespannte Haushaltslage der Kommunen und des Landkreises.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 624 1264
Z10854 ID 28340 (2 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ansiedlung Da feststeht, dass das Kraftwerk „Buschhaus" 2017 abgeschaltet wird und dies somit zusätzlich die Arbeitslosigkeit in unserem Landkreis weiter erhöhen wird, wäre die geplante Erweiterung von Baugebieten in den betroffenen Gemeinden, noch zusätzlich, durch das Aufstellen von WKA, zunichte gemacht. Weitere Ansiedlungen von jungen Familien die wiederum	**Nicht folgen** Geplante Wohnbaugebiete, soweit sie eine gewisse Verbindlichkeit erreicht haben, z.B. mindestens mit einem bauleitplanerischen Aufstellungsbeschluss, sind vom Plangeber hinsichtlich der Einhaltung von Siedlungsabständen berücksichtigt worden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7449**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Einkommensteuer in die Gemeindekassen bringen würden, kämen nicht zustande, was wiederum in unserem benachteiligten Gebiet die Infrastruktur weiter schwächen würde.	Die Wirkungskette kann im Übrigen nicht nachvollzogen werden.	
Z10855 ID 28341 (2 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz Namentlich erwähnt sei hier Herr Tanke, der Chef der Verbandsversammlung des ZGB. Dieser hat augenscheinlich als Bürgermeister der Gemeinde Hillerse, der dort aktiven BI, interne, passwortgeschützte Unterlagen des ZGB vorzeitig zukommen lassen. Hierbei gewann diese BI zusätzliche Zeit um die vorliegenden Unterlagen auf Unstimmigkeiten zu prüfen. Das gibt dem Ganzen ein gewisses „Gschmäckle", da der oben genannte Herr scheinbar selbst keine WKA vor seiner eigenen Haustür haben möchte.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Z10856 ID 28342 (2 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Flugsicherung Als letzter Punkt sei zu berücksichtigen, dass der Flughafen Braunschweig/Wolfsburg sich in relativer Nähe zu den geplanten WKA befindet. Da dieser in den nächsten Jahren ausgebaut wird, ist zu befürchten, dass elektromagnetische Wellen zu Störsignalen in Flugzeugen führen können. Auf Grund dessen dürfen z.B. im Raum Frankfurt keine neuen Windparks freigegeben, als auch bestehende WKA nicht durch höhere und leistungsfähigere ersetzt werden. Da der Flughafen Braunschweig/Wolfsburg in Luftlinie in ca. 15 - 20 Kilometer Entfernung liegt und unser Gebiet schon jetzt teilweise als Einflugschneise von Piloten benutzt wird, ist davon auszugeben, dass der Flugverkehr in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird. Hierzu vermisse ich entsprechende Gutachten.	**Nicht folgen** Die luftverkehrliche Belange, u.a. für den Verkehrsflughafen Braunschweig, hat der Plangeber über die in dem Bezug angegebenen Ausschlusskriterien berücksichtigt. Dies erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden. Die Stellungnahe enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevante Sachverhalte.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.10 E 2.1.2.3.18
Z10857 ID 28343 (2 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verfassungsbeschwerde Zum Thema Windkraftanlagen weise ich darauf hin, dass der Regionalverband Taunus eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht hat (siehe Anhang). Begründung: „Die TA Lärm ist nicht geeignet, um Gesundheitsrisiken bei Anwohnern von Windkraftanlagen (WKA) auszuschließen. Die Bundesregierung zieht die TA Lärm zur Genehmigung von WKA heran und verstößt damit wissentlich gegen das Grundgesetz Artikel 2, Absatz 2."	**Nicht folgen** Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheidung vom 07. 06. 2016 nicht angenommen - Az.: 1 BvR 1000/16. Der Regionalverband hält die TA Lärm - auch weiterhin - als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten (s. hierzu angegebenen Bezug).	**s. Zeile(n)** 9867

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7449**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10858 ID 28344 (2 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte es dennoch zum Errichten von WKA im Gebiet „Süpplingen 1" kommen, behalte ich mir rechtliche Schritte gegen den ZGB und seinen Gremien vor. Eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht wird ebenfalls in Erwägung gezogen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7449**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10859 ID 32103 (3 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auf Grund des geänderten Sachverhaltes bezüglich der o.g. Maßnahmen bringe folgende Einwände hervor: Naturschutz: Durch Dokumentationen über Jahre hinweg in Form von Punkt-Stopp-Zählungen, Fotos sowie schriftlich niedergelegte Vogelbeobachtungen, die auch [Name] aus Magdeburg vorliegen ist nachgewiesen, das sich in den Waldstücken „Schieren" und „Elz" sowie in der Ortschaft Hagenhof, sich jeweils ein belegter und bebrüteter Rot-Milan-Horst befinden. Es ist damit zu rechnen, dass sich während der Brut.-u.Fütterungszeiten der Jungvögel die Habitate deutlich weiter als 1500m (10.000m) ausdehnen. Regelmäßig beobachtet worden sind in der Ortschaft Süpplingen, über Monate hinweg zu jeweils unterschiedlichen Tageszeiten, Altvögel auf Futter suche. Hierzu muß noch erwähnt werden, dass in ihrer 3. Offenlegung das Habitiat des Horstes in Hagenhof mit nur 930m statt 1500m angegeben worden ist. Zu dem vorher genannten Punkt weise ich hiermit auf die neue Fassung des „Helgoländer Papieres" Tabelle 1 u. 2 hin, das besagt, dass ein Mindestabstand von 1500m (10.000m) einzuhalten ist. Ferner würde, bedingt durch die Bewegungen der Rotorblätter, die Tötung der geschützten Vögel billigend in Kauf genommen. Das würde eindeutig gegen § 44, Abs.l, Ziffer 6 BNatSchG, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet, verstoßen. Weiterhin wurde über Jahre hinweg dokumentiert, dass auf der vorgesehen Potentialfläche Wendehälse erfolgreich brüten. Diese Tiere bedürfen ebenfalls eines besonderen Schutzes und sind daher auch auf der Roten Liste des Artenschutzes aufgeführt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10848
Z10860 ID 32104 (3 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Genauso wie bei uns in der Ortschaft vorkommende Fledermausarten, wobei mindestens zwei Arten regelmäßig in den Abendstunden zu beobachten sind. Da hier noch Gutachten fehlen, ob es sich hierbei um geschützte und stark gefährdete Arten handelt, wie z.B. die Mopsfledermaus, muss dieses meiner Meinung nach aus naturschutzrechtlichen Gründen nachgeholt werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7529
Z10861 ID 32105 (3 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall, Lichtverschmutzung Hierbei sehe ich die Gefahr auch für uns durch Errichten von WKA direkt vor unserer Haustür, das damit zu rechnen ist, dass Infraschall nach wissenschaftlichen Studien der Universität Göttingen augenscheinlich gesundheitsschädigend ist. Hierbei wurden bei Versuchen an Hunden	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10847

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7449**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		eindeutig Herzmuskelschwächungen nach Beschallung nachgewiesen. Hierbei ist der Vorwurf des Nonplaceboeffektes, der bei Menschen oft ins Feld geführt wird wenn sie mental einer bestimmten Lage ausgesetzt sind, in diesem Fall widerlegt. Zu diesem Argument gegen WKA passt auch, dass das Land Sachsen-Anhalt, welches die größte Dichte an WKA hat auch gleichzeitig das Bundesland ist, das die meisten Menschen mit cardiovasculären Problemen hat. Besteht da vielleicht ein causaler Zusammenhang der zu prüfen wäre ?? Zusätzlich, gerade in den warmen Monaten, kann es zu Störungen der nächtlichen Ruhe durch Infraschall als auch durch Lichtverschmutzung der dauerhaft blinkenden Topleuchten kommen. - Bei den vorgenannten Kritikpunkten berufe ich mich auf Artikel 2, Abs. 2 GG, auf das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit, sowie auf den Artikel 24 der d„Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, dass das Recht auf Erholung und Freizeit ein elementares Menschenrecht ist. Beides fordere ich hiermit für mich ein und weise den Gesetzgeber auf seine Fürsorgepflicht hin.		
Z10862 ID 32106 (3 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abwägungsvergleich Durch die 3. Offenlegung wird selbst Ihrerseits belegt, dass unser Gebiet dicht besiedelt ist. Andere Bereiche wie nördlich von Braunschweig als auch nördlich von Wolfsburg, die nicht so dicht besiedelt sind wie unsere Region, werden augenscheinlich nicht von Ihnen als Alternativflächen in Betracht gezogen. Ich fordere Sie hiermit auf, dieses nachzuholen.	**Nicht folgen** Die Ermittlung der Potenzialflächen für eine mögliche Windenergienutzung ist umfassend in Kapitel E des Methodenbandes dargelegt. Innerhalb der Kulisse der Potenzialflächen erfolgt die Bestimmung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit Hilfe des Alternativenvergleichs und der Gebietsblätter. Damit sind sämtliche Potenzialflächen einer Abwägung unterzogen worden. Eine Betrachtung von Alternativflächen ist damit obsolet.	**s. Methodenband** E **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z10863 ID 32107 (3 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaftsbild/Tourismus Die über 200 - 250m hohen WKA würden eine massivste Veränderung des Kulturlandschaftsbildes nach sich ziehen. Der freie und ungehinderte Blick zum Elm, der überdies das größte zusammenhängende Buchenwaldgebiet Norddeutschlands ist, sowie auf die historische Stadt Königslutter mit ihrem gut tausendjährigen Dom der mit der Domäne Süpplingenburg eine seit Jahrhunderten bestehende Sichtachse darstellt. Es fände eine unerträgliche und nicht hinnehmbare Veränderung der Eigenart dieses einmaligen Landschaftsbildes statt. Hierzu weise ich auf den § 35, Abs.3, Ziffer 6 des BauGB hin. Durch die alleinige Höhe dieser riesigen WKA als auch die Höhe der vorgesehenen Aufstellfläche, welche zwischen 120 - 160 m über NN befindet, würde die Gesamthöhe (topografische plus bauliche Höhe der WKA) die Höhe des Elms deutlich überschreiten und das Gesamtensemble des Naturparks Elm/Lappwald zerstören, was nicht hinnehmbar ist! Ebenso wäre der Lappwaldsee, der als Naherholungsgebiet und auch als zukünftiges Ziel für Touristen vorgesehen ist, seiner Bestimmung beraubt. Das würde bedeuten, dass unsere strukturschwache Region, die eben gerade auch auf solch künftige Einnahmen angewiesen ist, dieser beraubt sein wird.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Zur potenziellen Sichtachse Domäne Süpplingenburg - Dom ist zu entgegnen, dass das geplante VR WEN diese Sichtachse allenfalls randlich betreffen würde und keinesfalls die Sichtachse zerstören oder unterbrechen würde.	**s. Zeile(n)** 10851 10852 10853

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7449**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10864 ID 32108 (3 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eigentum Durch die geplante Errichtung von WKA käme es zu einer faktischen kalten Enteignung von Grundstücken und Immobilien. Ein nicht unerheblicher Wertverlust wäre zwangläufig die Folge. - Eine Werteinschätzung unseres Grundstückes, einschließlich unserer Immobilie, werde ich zeitnah von einem unabhängigen Gutachter vornehmen lassen und falls es doch zum Aufstellen von WKA kommen sollte, die Verantwortlichen in Regress nehmen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 10849
Z10865 ID 32109 (3 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Veränderung der Grundwasserströme Da die geplante Errichtung der WKA teils auf einer Anhöhe (Hagenberg) errichtet werden sollen, besteht hier die Gefahr, dass sich die Grundwasserströme nachhaltig negativ verändern. Durch Einbringung von tausenden Kubikmetern Beton und gepresstem Split ist zu befürchten, dass hier vereinzelt Häuser oder Straßenzüge unterspült werden können. Man denke nur an das angeblich unbedenkliche Frakking und die auffällig häufige Zahl von Erbeben in diesen Gebieten.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 10850
Z10866 ID 32110 (3 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Flugsicherung/Brandschutz Als letzter Punkt sei zu berücksichtigen, dass der Flughafen Braunschweig/Wolfsburg sich in relativer Nähe zu den geplanten WKA befindet. Da dieser in den nächsten Jahren weiter ausgebaut wird ist mit einer Zunahme von Flugverkehr, Groß, -als auch Kleinflugzeuge, zu rechnen. Es ist zu befürchten, das elektromagnetische Wellen zu Störsignalen in Flugzeugen führen können. Auf Grund dessen dürfen z.B. im Raum Frankfurt/Main keine neuen Windparks freigegeben, als auch bestehende WKA nicht durch höhere und leistungsfähigere ersetzt werden. Da Kleinflugzeuge eine deutlich niedrigere Anflughöhe haben, besteht hier die große Gefahr, dass diese mit den Rotorblättern kollidieren können. Ein Abbrand von defekten Rotoren in dieser Höhe - man denke an die letzten Wochen- könnte man nicht kontrolliert löschen. Folglich wäre eine großflächige, unkontrollierte Ausbreitung von Feuer unumgänglich. Da wir überwiegend Westwind haben wäre bei einem solchen Fall, gerade bei zu erwartenden Dürreperioden ein Abbrand von Häusern, gleichzeitig und in einem größeren Gebiet nicht auszuschließen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der luftverkehrlichen Belange wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen. Bezüglich der bei Bränden von WEA ausgehenden Gefahren der Hinweis, das WEA grudsätzlich so beschaffen sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird (s. a. Windenergieerlass Nds., Ziffer 3.4.3.5 u. 3.4.3.6). Die von Anlagenbränden ausgehenden Gefahren sind aus der Sicht des Plangebers - wie vereinzelt in der Vergangenheit aufgetretene Brandfälle zeigen - überschau- bzw. beherrschbar (kontrolliertes Abbrennen) und stellen, sofern die hierfür maßgeblichen brandschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, nachweislich kein übermäßig großes Gefährdungspotenzial für die Nachbarschaft bzw. Umwelt dar. Insofern hat der Regionalverband diesem Sachverhalt im Rahmen des Planungskonzepts keine für die planerische Abwägung relevante Bedeutung beigemessen. Den Brandschutz betreffende Sachverhalte und die Einhaltung von brandschutzrechtlichen Bestimmungen sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Für WEA mit einer Höhe von mehr als 30 Metern ist im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens mit den Bauvorlagen u.a. auch ein Brandschutzkonzept vorzulegen.	**s. Zeile(n)** 10856
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10867 ID 32814 (1 - 1/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10903 20553
Z10868 ID 32815 (1 - 2/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10904 20554
Z10869 ID 32816 (1 - 3/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10905
Z10870 ID 32817 (1 - 4/21)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10906 20556
Z10871 ID 32818 (1 - 5/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10907
Z10872 ID 32819 (1 - 6/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10908 20557
Z10873 ID 32820 (1 - 7/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10909 20558
Z10874 ID 32821 (1 - 8/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10910

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10875 ID 32822 (1 - 9/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10911
Z10876 ID 32823 (1 - 10/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10912 20563
Z10877 ID 32824 (1 - 11/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10913 20567
Z10878 ID 32825 (1 - 12/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10914
Z10879 ID 32826 (1 - 13/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10915 20570
Z10880 ID 32827 (1 - 14/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10916 20571
Z10881 ID 32828 (1 - 15/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10917 20566
Z10882 ID 32829 (1 - 16/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10918 20568

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10883 ID 32830 (1 - 17/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10919 20572
Z10884 ID 32831 (1 - 18/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10920 20573
Z10885 ID 32832 (1 - 19/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10921 20574
Z10886 ID 32833 (1 - 20/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558 8671 10922 20575
Z10887 ID 32834 (1 - 21/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10923 20578
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10888 ID 4776 (2 - 1/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zwischen den obigen Orten ist ein großer Windpark geplant mit knapp 20 Windrädern, die mit ihrer Höhe von ca. 185 m nur jew. knapp 1000 m von den Orten entfernt, nur wenige 100 Meter entfernt zu überregional anerkannten Naturschutzgebieten sowie einzelnen bewohnten Häusern (z. B. Hagenhof bei Lelm) stehen sollen. Ich bin gegen die Errichtung dieser Anlage aus folgenden Gründen: - die 5 km - Schutzzone um den Elm wird nicht eingehalten. Diese Grenze wurde festgelegt, um das Ökosystem, in dem auch für den Tourismus in der Region bedeutsamen Waldgebiet zu schützen. Die Einhaltung 5 km-Schutzzone ist daher auf ALLEN Seiten des Elms auch zukünftig -ohne Ausnahmen- zu gewährleisten.	**Nicht folgen** Anzahl und Größe potenzieller WEA im Bereich des geplanten Vorranggebiets sind auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt und können allenfalls abgeschätzt werden. Der Regionalverband selbst plant keine WEA. Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Die 5 km-Schutzzone wurde zudem ausschließlich aus Gründen des Landschaftsschutzes, nicht aber zum Schutz eines vom Einwender vermuteten besonderen Ökosystems festgelegt.	
Z10889 ID 4777 (2 - 2/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Mit den Klärteichen bei Süpplingenburg befindet sich ein weiteres staatl. Anerkanntes Naturschutzgebiet in unmittelbarer Nähe. Mit dem Bau der Anlage werden die Rastplätze, Brutplätze und Flugwege fiir unzählige teilweise fast ausgestorbene Vögel zerstört (Wildgänse, Reiher, Kranische, Störche …).	**Nicht folgen** Bei den Süpplingenburger Klärteichen handelt es sich keinesfalls um ein gesetzliches Naturschutzgebiet nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Der Bereich wurde lediglich von der obersten Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen (NLWKN) als bedeutender Brut- und Gastvogellebensraum ausgewiesen, was vom Regionalverband ausweislich des Gebietsblattes im Zuge der Abwägung berücksichtigt wurde. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband demnach bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der zunächst gewählte Abstand von 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von zwischenzeitlich infolge der Ergebnisse des 1. Beteiligungsverfahrens sowie der 2014 erfolgten Nachkartierung auf 1.000 m erweiterte Abstand zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z10890 ID 4778 (2 - 3/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Ebenfalls in unmittelbarer Nähe liegen die Waldgebiete Schieren (auch keinen Km v. der geplanten Anlage entfernt) und der Dorm. Hier leben zahlreiche Exemplare des Rotmilan und viele seltene Fledermausarten, die durch die Anlage hier ausgerottet würden.	**Nicht folgen** Eine Ausrottung der genannten Tierarten ist keinesfalls zu befürchten. Die Brutvorkommen des Rotmilans wurden vom Regionalverband im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 ermittelt. Die abgegrenzten Brutreviere werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung berücksichtigt. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z10891 ID 4779 (2 - 4/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Unzumutbare Belastung der Anwohner in den umliegenden Orten. Hier ist als ein Extrembeispiel Süpplingen zu nennen: Die Windräder stünden genau in westlicher Richtung zum Ort. An den meisten Tagen des Jahres kommt der Wind aus westlicher Richtung. Das bedeutet für die Anwohner eine dauerhaft unzumutbare Belastung durch hörbaren Schall jeden Tag und gerade auch in der Nacht. (wo der Straßenverkehr ja "Pause" hat …)	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Methodenband** D 2.2.2
Z10892 ID 4780 (2 - 5/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Dazu kommt noch Dauerbelastung durch nicht hörbaren Infraschall, der Menschen krank macht, was durch mehrere Studien der WHO belegt ist.	**Nicht folgen** Konkrete Quellenangaben zu den angeführten WHO-Studien fehlen, sodass eine Überprüfbarkeit nicht gegeben ist. Im Übrigen wird auf eine Veröffentlichung des Landesumweltamtes Baden-Württemberg (LUBW) verwiesen. Dieses hatte aufgrund der von zahlreichen Bürgerinitiativen gegen Windenergie aufgegriffenen Einwendung (ohne wissenschaftlich korrekt bezeichnete Quellenangabe), die WHO habe einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Siedlung empfohlen Kontakt mit der WHO aufgenommen. Auf Nachfrage des LUBW hat die WHO jedoch mitgeteilt, dass sie weder Richtlinien noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauungen veröffentlicht hat (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/230028/). Diese Einwendung ist folglich nicht haltbar. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z10893 ID 4781 (2 - 6/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Weiterhin werden besonders nachts die ständig blinkenden Lichter die Leute nicht mehr zur Ruhe kommen lassen. Besonders, da viele im Obergeschoß ihrer Häuser schlafen und die Windanlage auf einer Anhöhe steht.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10894 ID 4782 (2 - 7/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Der Schlagschatten der Windräder trifft den Ort an jedem sonnigen Tag von mittags an bis zum Sonnenuntergang, der dann nur noch durch flimmernde Schatten zu sehen ist. Davon sind alle betroffen, da die Anlage so nah am Ort in westlicher Richtung auf der Anhöhe liegt, wodurch der Schattenwurf noch ausgedehnt wird.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Zeile(n)** 634 **s. Methodenband** D 2.2.4
Z10895 ID 4783 (2 - 8/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Mindestabstand von 1000 m zu Orten, festgelegt als Windräder nur gut halb so hoch waren, wie die der neuen Generation reicht NICHT mehr aus!! Wir fordern, einen Mindestabstand zu den Orten Süpplingen usw. von mindestens 2000 m einzuhalten. Nicht ohne Grund sind in Ländern wie Großbritannien Windkraftanlagen nur noch mit mindestens 3000 m Abstand zu Wohnsiedlungen erlaubt. Wir fordern daher daß Bürger in Deutschland nicht schlechter gestellt werden als in anderen europäischen Staaten.	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich isnsbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. angegebenen Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3
Z10896 ID 4784 (2 - 9/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	• Weiterhin ist vorab zu prüfen, welche Auswirkungen diese Anlage in direkter Nähe zu Wohnhäusern auf unsere Kinder und auch auf Schwangere haben wird.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind - insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Mensch - im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 483 **s. Methodenband** D 2.2
Z10897 ID 4785 (2 - 10/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	• Welche Auswirkungen wird diese Anlage auf den gesamten Landkreis Helmstedt haben? Wie viele Anwohner ziehen langfristig weg und bringen damit weniger Einnahmen für den Landkreis und die Gemeinde?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in der Einwendung geführte Argumentation ist weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung. Siehe	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dazu das angegebene Kapitel im Methodenband.	
Z10898 ID 4786 (2 - 11/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	• Wie wirkt sich die Anlage auf die stark befahrene B1 aus? Flirrende Schatten in den nachmittags- und Abendstunden bedeuten mehr Unfälle!!	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von linienhaften Infrastruktureinrichtungen wie insbesondere Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z10899 ID 4787 (2 - 12/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	• Was wird mit dem Wert unserer Immobilien?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B	

			195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z10900 ID 4788 (2 - 13/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wer wird in den umliegenden Orten noch bauen bzw. bestehende Häuser instand setzen??	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in der Einwendung geführte Argumentation ist weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung. Siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband.	**s. Methodenband** C 1
Z10901 ID 4789 (2 - 14/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wird die geplante Anlage dauerhaft wirtschaftlich sein (gerade hier - im windärmsten Gebiet Niedersachsens … !!!???)	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe über Grund. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z10902 ID 4790 (2 - 15/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wertvolles Ackerland (besonders in unserer Region besonders fruchtbarer Boden) wird für ein zweifelhaftes Projekt vernichtet) Was wollen Sie tun, um diese negativen Auswirkungen zu verhindern? Welche direkten Vorteile haben die Bewohner der Orte (außer einigen Landbesitzern)?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Windenergienutzung in einem Vorranggebiet Windenergienutzung findet nicht flächendeckend stattfindet, weil die Fläche zwischen den Windenergieanlagen der landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zugänglich ist. Somit verbleiben die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage verbundenen anlage- und baubedingten Auswirkungen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Infolge der Errichtung einer Windenergieanlage wird der landwirtschaftlichen Nutzung Boden entzogen. Der Flächenbedarf einer 3 MW-Anlage liegt bei ca. 0,5 ha. In dieser Fläche sind neben der Standfläche für das Bauwerk auch dauerhaft notwendige Kranstell- und Montageplätze enthalten. Neu anzulegende Zufahrtswege und ggf. oberirdisch anzulegende Kabeltrassen führen zu weiteren Reduzierungen der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche. Die vorgenannten bau- und anlagebedingten Auswirkungen stellen aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion oder der Nutzung dieser Flächen dar.	
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10903 ID 32771 (3 - 1/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Für die Braunschweiger Stadtbevölkerung ist der Bereich ein beliebtes und unverzichtbares Wander-und Radtourengebiet.		**s. Zeile(n)** 20553
Z10904 ID 32772 (3 - 2/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand als sog. Aussensiedlung, bzw. aktuell 930 aufgrund der Kartierungen (Artenschutz) eingehalten werden. Das ist viel zu wenig! Empfehlung aus artenschutzrechtlichen Erwägungen sollte mind. 1500 m (Abstand Horst) betragen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Hinsichtlich der bauplanungrechtlichen Einordnung des Hagenhofes und einzuhaltender Abstände wird auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen. Hinsichtlich des geforderten Abstands zu (vermutlich) Brutplätzen des Rotmilans wird auf die zweite angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9506 11357
Z10905 ID 32779 (3 - 3/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wieso ist der Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit ca. 900 m aus Ihrer Sicht als ausreichend anzusehen, wenn in anderen Gebieten zu z. B. Schwarzstorchhorsten, ein Mindestabstand von 3000m als erforderlich angesehen wurde?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird zunächst auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen. Darüber hinaus ist zu entgegnen, dass Vögel sich artspezifisch unterschiedlich verhalten und demgemäß auch gänzlich unterschiedliche Empfindlichkeiten ggü. WEA aufweisen. So sind zahlreiche Vogelarten, darunter die allermeisten Singvogelarten, unempfindlich ggü solchen Anlagen und werden durch diese weder gestört, noch gefährdet. Darüber hinaus sind selbst die artspezfischen, entsprechend differenzierten Abstandsempfehlungen, welche bspw. Durch das NLT-Papier (2014) oder das "Helgoländer Papier" der	**s. Zeile(n)** 7533 19069 20555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten publiziert sind (ebendiese empfehlen 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans und 3.000 m zu solchen des Schwarzstorchs), lediglich als pauschale Orientierungshilfen zu verstehen. Das tatsächlich bestehende Gefährdungspotenzial und Risiko artenschutzrechtlicher Verbote kann allein im Einzelfall unter Beachtung der spezifischen Konstellation sachgerecht abgeschätzt werden. Aus diesem Grund hat der Regionalverband im Übrigen weder für den Schwarzstorch, noch für den Rotmilan pauschal und ungeprüft die Abstandsempfehlungen als Mindestabstände bewertet und umgesetzt. Vielmehr hat er den Einzelfall betrachtet, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zur Gefährdung der jeweiligen Art ausgewertet und eine Risikobewertung vorgenommen. Im Falle des Rotmilans wurde sich überdies, dort wo eine eigenständige Kartierung durchgeführt wurde (wie für den Bereich Süpplingen 01 der Fall), komplett von den pauschalen Abstandsempfehlungen gelöst und entsprechend der beobachteten Flugbewegungen und Habitatstrukturen durch die beauftragten Biologen ein spezifisches Kernhabitat, das sog. Brutrevier ermittelt. Dieses wird von WEA freigehalten, da innerhalb des Kernhabitats mit einer statistisch signifikant erhöhten Überflughäufigkeit gerechnet werden muss, welche ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lässt. Auf diese Weise ist es vorliegend zum angesprochenen Horstabstand von (im Geoinformationssystem gemessen) 1.100 m gekommen.	
Z10906 ID 32780 (3 - 4/21)		Für den Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Ortschaften wurde die Höhe der Anlagen aus vergangen Jahren herangezogen. Dieser Mindestabstand ist aufgrund der immer höheren Anlagen nicht mehr ausreichend. S. Großbritannien und andere Länder, wo ein Mindestabstand von 3000m zu Ortschaften gilt.		**s. Zeile(n)** 20556
Z10907 ID 32781 (3 - 5/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gerade vom Rotmilan ist doch bekannt, daß dieser besonders durch Windräder gefährdet worden ist. Inwieweit sind andere Vogelarten hier mehr gefährdet?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Rotmilan wurde als planungsrelevant erkannt und vom Regionalverband nachweislich und umfassend in der Abwägung berücksichtigt. Die weiteren gefährdeten und auf Ebene der regionalen Raumordnung planungsrelevanten Arten sind im Umweltbericht beschrieben und sofern Vorkommen bekannt sind, mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden.	**s. Umweltbericht** 1.5 1.6.3 2.2.2.3
Z10908 ID 32782 (3 - 6/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden.		**s. Zeile(n)** 20557
Z10909 ID 32783 (3 - 7/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte.		**s. Zeile(n)** 20558

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10910 ID 32790 (3 - 8/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert. Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hierzu gehören, unter anderem, die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter, und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 483 10989 10990
Z10911 ID 32791 (3 - 9/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dabei gilt anzumerken, dass neben den Auswirkungen für den Menschen natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht werden. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Eine genaue avifaunistische Untersuchung ist bisher leider unterblieben. Das gesamte Potenzialgebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zählungen belegt ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8430
Z10912 ID 32798 (3 - 10/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge.		**s. Zeile(n)** 20563
Z10913 ID 32799 (3 - 11/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den direkten, sofortigen Beeinträchtigungen wird dem Landkreis Helmstedt die Attraktivität eines der wichtigsten Naherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedlung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Außerdem verhindert die Ansiedlung des geplanten Windparks die Ausweisung weiterer Baugebiete im Westen von Süpplingen. (Baugebiet Stobenstücke erschlossen 1988)	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 20567
Z10914 ID 32801 (3 - 12/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch der Radtourismus würde erhebliche Rückschläge erleiden. Gleiches gilt für die Bemühungen den Jakobsweg von Helmstedt nach Braunschweig als Pilgerweg wiederzubeleben.		**s. Zeile(n)** 20569

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10915 ID 32802 (3 - 13/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Um all diese möglichen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten sollte.		**s. Zeile(n)** 20570
Z10916 ID 32803 (3 - 14/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Warum sind keinerlei Windparks im direkteren Umkreis der Stadt Braunschweig geplant, obwohl es dort durchaus geeignete Flächen gäbe? Eine Frage des Geldes und guter Beziehungen? Scheinbar sind die Ortschaften um den geplanten Windpark für Sie wirtschaftlich nicht interessant genug und Sie versuchen deswegen mit aller Macht diesen Windpark durchzusetzen auch gegen massiven Widerstand der jew. Gemeinden.		**s. Zeile(n)** 20571
Z10917 ID 32804 (3 - 15/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vernichtung und Bodenverdichtung von besonders in dieser Region fruchtbarem Ackerland.		**s. Zeile(n)** 20566
Z10918 ID 32805 (3 - 16/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch Lichtreflexe und Schattenwurf, besonders in den Abendstunden bei tiefstehender Westlicher Sonne deutlich erhöhte Unfallgefahr auf der B1.		**s. Zeile(n)** 20568
Z10919 ID 32807 (3 - 17/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abwägungen verschiedener Vorrangflächen, Alternativvergleiche: - die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage besteht auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Alternativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01!		**s. Zeile(n)** 20572

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10920 ID 32808 (3 - 18/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaftschutzbild/- Gutachten - Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.		**s. Zeile(n)** 20573
Z10921 ID 32809 (3 - 19/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	5 Km-Zone Landschaft-/Kulturlandschaftschutz, einheitliche Beurteilung Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen" für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu		**s. Zeile(n)** 20574

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7450**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		haben. Außerdem erwähnen Sie das noch vorhandene Kraftwerk Buchhaus als schon bestehende Beeinträchtigung. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, da sich Buschhaus in einer viel zu großen räumlichen Entfernung zu Süpplingen befindet.		
Z10922 ID 32810 (3 - 20/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	- In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letzendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird in der 2. Offenlegung so nicht berücksichtigt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		**s. Zeile(n)** 7558 8671 20575
Z10923 ID 32811 (3 - 21/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Mit der Bitte um Eingangsbestätigung meines Widerspruchs in dieser Angelegenheit verbleibe ich		**s. Zeile(n)** 20578

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10924 ID 7447 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10194
Z10925 ID 7454 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10195
Z10926 ID 7458 (1 - 3/5)		Die Region Elm/Lappwald wirbt überregional für den Tourismus. Dabei wurde bereits in der Vergangenheit viel Geld inverstiert und noch gegenwärtig wird hierfür viel getan. Ich erinnere nur u.a. an die Umgestaltung in Königslutter und Helmstedt. Der Dom mit seinem Umfeld in Königslutter (hierbei sei auch die 1000jährige Linde erwähnt), der Marktplatz und das ehemaligen Fabrikgelände (Driebenbergviertel), in Helmstedt der innerstädtische Bereich und der entstehende Lappwaldsee. In Schöningen wurde nach Inverstieren von mehreren Millionen das Paläon eröffnet, das sehr gut besucht wird und eine weltweite Anerkennung findet.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 10196
Z10927 ID 7459 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10197
Z10928 ID 7461 (1 - 5/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10198
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10929 ID 23964 (2 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ihr Schreiben vom 18.03.2016 habe ich erhalten und nehme hierzu wie folgt Stellung: Ihren Vorstellungen, meine Meinung nur noch zu bestimmten Angaben / Punkten einschränken, kann und will ich auch nicht folgen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen. Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt: „Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“ Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung.	
Z10930 ID 23965 (2 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es kann und darf nicht sein, dass ein solch historisches Gelände, das weltweite Bedeutung hat, durch die Aufstellung von Windkrafträdern für alle Zeiten vernichtet werden soll. Es ist schon mehr als verwunderlich, dass die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz, die Eigentümerin des Kaiserdoms zu Königslutter ist, ihr Gelände für die eigene Vernichtung zur Verfügung stellt. Die Stadt Königslutter, die sehr hoch verschuldet ist und nur überwiegend durch Ausweiten des Tourismus ihren Schuldenstand wird verringern können, wird von der Aufstellung der Windkrafträder noch verstärkt ins Minus gedrückt. Das hier infragc stehende Gelände (Königslutter / Süpplingenburg) muss unter allen Umständen im derzeitigen Zustand erhalten bleiben. Es darf nicht sein, dass wirtschaftliche Interessen Vorrang vor einem solch welt-kulturhistorischen Wert haben. Anbei lasse ich Ihnen einen Ausschnitt „ Der Kaiserdom steckt voller Symbolik' zukommen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20290 20293

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10931 ID 30689 (3 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z10932 ID 30690 (3 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z10933 ID 30691 (3 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10934 ID 30693 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10935 ID 30694 (5 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z10936 ID 30695 (5 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10937 ID 30710 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10938 ID 30711 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10939 ID 30712 (8 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10940 ID 30718 (9 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z10941 ID 30719 (9 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10942 ID 30720 (9 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z10943 ID 30721 (9 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z10944 ID 30722 (9 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z10945 ID 30723 (9 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z10946 ID 30724 (9 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10947 ID 30726 (10 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z10948 ID 30727 (10 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10949 ID 30728 (10 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10950 ID 30729 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10951 ID 30730 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10952 ID 30731 (13 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z10953 ID 30732 (13 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10954 ID 30733 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10955 ID 30734 (15 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z10956 ID 30735 (15 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10957 ID 30736 (16 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10958 ID 30737 (17 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10959 ID 30738 (17 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z10960 ID 30739 (17 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z10961 ID 30740 (17 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10962 ID 30741 (18 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10963 ID 30742 (19 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10964 ID 30746 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10965 ID 30748 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10966 ID 30760 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10967 ID 30761 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10968 ID 30763 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10969 ID 30764 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10970 ID 30765 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10971 ID 30766 (27 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10972 ID 30774 (28 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10973 ID 30775 (29 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z10974 ID 30776 (29 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z10975 ID 30777 (29 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z10976 ID 30778 (29 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z10977 ID 30779 (29 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z10978 ID 30780 (29 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10979 ID 30781 (30 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7624
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10980 ID 30782 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10981 ID 30783 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10982 ID 30784 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10983 ID 30785 (34 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10984 ID 30787 (35 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10985 ID 30788 (36 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.7451**		Datum der Stellungnahme **22.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10986 ID 32163 (37 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu ihrem Schreiben (Ihr Zeichen 2.3.0) teile ich Ihnen mit, dass ich nach vor die Auffassung vertrete, dass die Windkraftanlage nicht in ein so historisches Gebiet gebaut werden darf. Es ist sehr zu bedauern, dass der Regionalverband eine so schlechte Planung tatsächlich mit allen Mitteln umsetzen will. Das letzte Wort dürfte hoffentlich darüber noch nicht gesprochen sein.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20290
Z10987 ID 32164 (37 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich merke ferner an, dass ich Sie nicht am 13.08.2018 angeschrieben habe.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10988 ID 7324 (1 - 1/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus den vom ZGB ausgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Königslutter/Sunstedt und Lelm die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m entstehen. Die Anlagen sollen jeweils bis zu einer Entfernung von 1.000 m an die Ortsgrenzen der oben genannten Dörfer heranreichen, zum Klostergut Hagenhof und zum Bahnhof Lelm beträgt der Abstand nur 500 m. Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit rd. 200 m weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle WEAn. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern. Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit ebenfalls massiven Gefährdungen der Tierwelt. Dazu kommt, dass mit Anlagen dieser Größenordnung in so unmittelbarer Nähe zu Ortschaften keinerlei Erfahrungen bezüglich der Einschränkungen von Lebensqualität und Gesundheit vorliegen. Mit der Errichtung eines Windenergieparks in dem als Süpplingen 01 bezeichneten Gebiet sind wir nicht einverstanden. Folgende Einwendungen sprechen aus unserer Sicht gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung auf der in Aussicht gestellten Fläche: I. Allgemeine Auswirkungen auf die Umwelt Wie bei allen Standorten von Industrieunternehmen, hat eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt. Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!	**Nicht folgen** Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu I. Allgemeine Auswirkungen auf die Umwelt Der Regionalverband hat die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einer umfangreichen Abwägung unterzogen. Darüber hinaus hat er gem. der Vorgaben des § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 der jeweiligen Gebietsblätter umfassend dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband auch die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Menschen ermittelt und in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt. Windenergieanlagen führen ferner in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft im Raum Süpplingen nicht. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 11080

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z10989 ID 7326 (1 - 2/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	1. Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Angesichts der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Die Anlagen der neuesten Generation sind so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen „verstecken“ lassen. Zudem werden - bei bewegtem Relief - die Anlagenstandorte wegen der höheren Windhöffigkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar.	**Nicht folgen** Der Landschaftsschutz wurde vom Regionalverband im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich bei der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft im Raum Süpplingen jedoch nicht. Eine unzulässige bedrängende Wirkung der WEA auf Siedlungsbereiche kann aufgrund der vom Regionalverband gewählten Mindestabstände (1.000 m Innenbereich, 500 m Außenbereich) sicher ausgeschlossen werden. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster ist mit einer derartigen Bedrängungswirkung regelmäßig bei einem Abstand zwischen Wohngebäude und WEA von weniger als dem 2-fachen der Anlagenhöhe zu rechnen (ca. 400 m). Bei einem Abstand von mehr als dem 3-fachen der Anlagenhöhe (ca. 600 m) ist diese indes regelmäßig zu verneinen.	
Z10990 ID 7327 (1 - 3/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keinerlei Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll. Am Gebiet um die Teiche Süpplingenburg, in dem zahlreiche Vogelarten – darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten – Ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur 500 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden.	**Nicht folgen** Der Elm bleibt als Naherholungsgebiet erhalten. Zum einen werden die WEA aus dem Elm selbst heraus aufgrund der sichtverschattenden Bewaldung kaum oder gar nicht sichtbar sein. Zum anderen wird der pot. Windpark auch von den Rändern des Elms nur von seinem östlichen Rand aus deutlich sichtbar sein. Die übrigen Bereiche des Elms bleiben unbeeinträchtigt. Allein die Sichtbarkeit von WEA bedingt überdies noch keinen Totalverlust der Erholungseignung des Gebiets. Die angesprochene 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	
Z10991 ID 7328 (1 - 4/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 m damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen.	**Nicht folgen** Siehe vorhergehender Belang. Die Besorgnis über eine Gefährdung von Mensch und Tier durch Eiswurf im Winter ist aufgrund der modernen Anlagentechnik unbegründet. Zum einen schalten sich die WEA bei Vereisung aufgrund der entstehenden Unwucht, die zu Schäden an den WEA führen kann, im Regelfall automatisch ab. Zum anderen können bei besonders gefährdeten Standorten im Zuge der Genehmigungsverfahren Rotorblattheizungen, welche eine Vereisung verhindern, verpflichtend als Nebenbestimmung der Zulassung festgelegt werden.	
Z10992 ID 7329 (1 - 5/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Gefährdung ansässiger Vogelarten, z.B. Rotmilan und Kornweihe Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben.	**Nicht folgen** Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten konnte angesichts der Entfernung zu benachbarten FFH-Gebieten sowie der Unempfindlichkeit deren Schutz- und Erhaltungszielen gegenüber Fernwirkungen von WEA sicher ausgeschlossen werden. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich. Die angesprochenen Süpplingenburger Klärteiche sind überdies nicht als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband zudem bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der zunächst gewählte Abstand von 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Überdies wurde der Mindestabstand zu den Klärteichen zwischenzeitlich auf Grundlage der Ergebnisse des 1. Beteiligungsverfahrens sowie der 2014 erfolgten Nachkartierung durch das Büro Biodata auf ca. 1.000 m vergrößert. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass eine spezifische Untersuchung der Tierwelt im Potenzialgebiet vorgenommen und die Gefährdung der hier vorkommenden Tiere berücksichtigt wurde. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch ignoriert. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig.	Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z10993 ID 7330 (1 - 6/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	II. Nachteile für den Tourismus Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 19 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens“ anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet. Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.).	**Nicht folgen** Die Landschaft im Bereich Süpplingen weist nach objektiven Kriterien wie Strukturvielfalt, Eigenart und Naturnähe keine besonders schützenswerten Charakteristika auf. Es handelt sich um eine zwar hügelige, aber weitgehend ausgeräumte, vglw. Gehölzarme intensiv ackerbaulich genutzte Bördelandschaft. Die kulturhistorisch bedeutsamen Elemente befinden sich innerhalb der Siedlungslagen und wirken kaum positiv in die umgebende Landschaft hinein. Sie werden ferner durch das geplante Vorranggebiet nicht in ihrer Erlebbarkeit beeinträchtigt. Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z10994 ID 7331 (1 - 7/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	III. Weitere Gefährdungen und Nachteile 1. Herabfallende Anlagenteile, Eiswurf Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Die Anwohner und ihre Kinder, die in unter 500 oder maximal 1.000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet.	**Nicht folgen** Die Gefahr von durch Windenergieanlagen umhergeschleuderte Eisbrocken („Eiswurf“) ist dem Regionalverband bekannt (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Durch ergänzende technische Anlagen beim Betrieb von Windenergieanlagen kann der Betrieb bei einem etwaigen Eisansatz jedoch inzwischen ausgeschlossen werden (sog. Eisansatzerkennungssysteme) oder ein Eisansatz verhindert werden (z.B. Rotorblattheizung) - s. a. Nds. Windenergieerlass Ziffer 3.4.4.3. Die Einwenderin hat auch keine Erwägungen vorgetragen, die eine besondere Gefahr für Spaziergänger und Wanderer durch Eisabwurf in der Nachbarschaft der Vorranggebietsfläche würden vermuten lassen.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z10995 ID 7332 (1 - 8/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Die Immobilien am Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll, dürften nach Errichtung eines solchen Windparkes praktisch unverkäuflich sein. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden. Dieses auch noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013, mit den klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie dem Bekenntnis in der Präambel des ZGB zu den Ziel-Planungsprämissen, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt, und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren. Die Investoren und Bürger werden demnach, auch unter Zuhilfenahme jurisischer Fachkapazitäten, zu prüfen haben, ob Sie durch dieses Verhalten (arglistig) getäuscht worden sind. Die negativen Auswirkungen wie Entwertung der Immobilien - bis hin zur Unverkäuflichkeit - und abwandernde Bürger und Geschäftstätigkeit aufgrund der unmittelbaren Nähe eines Industriestandortes sind hinlänglich bekannt. Die Vermöghen der Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würde entwertet werden. Es ist daher vorzubehalten, entsprechenden Schadensersatz einzuklagen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z10996 ID 7333 (1 - 9/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Häuser im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Des weiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente. Es steht zu befürchten dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus.	**Nicht folgen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs und des Bahnhofs Lelm hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Aufgrund des Mindestabstands von 500 m des geplanten Vorranggebiets zum Klostergut Hagenhof ist eine Verschüttung von Brunnen ausgeschlossen. Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Der befürchtete Eintrag von Fremd- und Schadstoffen sowie von Bakterien in das Grundwasser dürfte ebenfalls auszuschließen sein, da ansonsten jegliche Tiefbauarbeiten in der Umgebung eingestellt werden müssten. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.	
Z10997 ID 7334 (1 - 10/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Unfallschwerpunkt Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter sowie durch die blinkende Nachtbefeuerung wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z10998 ID 7335 (1 - 11/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung	**Nicht folgen** Auch besondere Hindernisse bei der Anbindung der Anlagen an das Stromnetz sind nicht zu befürchten und hindern daher auch nicht die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen.	Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. Vorranggebietserweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für das geplante / vorhandene Vorranggebiet Windenergienutzung. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage zu stellen. Die Anbindung an das Stromnetz und der damit verbunden weiteren Arbeiten sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Anlagen und haben auf die Festlegung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung keine Auswirkungen.	
Z10999 ID 7336 (1 - 12/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	IV. Gesundheitsgefährdung für Anwohner Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen. 1. Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen bis zu 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11000 ID 7337 (1 - 13/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Lichtimmissionen a) „Discoeffekt“ Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr (s.angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.5
Z11001 ID 7338 (1 - 14/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Zeile(n)** 879 **s. Methodenband** D 2.2.6
Z11002 ID 7339 (1 - 15/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Geräuschemissionen Die nachfolgenden Ausführungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass für Anlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab hat hierbei nicht die TA Lärm in der derzeitigen Fassung, sondern diejenige in der demnächst überarbeitet vorliegenden Fassung zu sein.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11003 ID 7340 (1 - 16/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Infraschall, tieffrequente Geräusche Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plan-konzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z11004 ID 7341 (1 - 17/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff). Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11005 ID 7342 (1 - 18/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt. Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff). Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11006 ID 7343 (1 - 19/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen). Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird eutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungern unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)		
Z11007 ID 7344 (1 - 20/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	c) In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website „http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf“ aufgerufen werden. Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11008 ID 7345 (1 - 21/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt: „Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen.“ Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11009 ID 7346 (1 - 22/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	e) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Die ersten Entwürfe liegen vor. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	
Z11010 ID 7347 (1 - 23/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	f) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof. Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren. Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.	**Nicht folgen** Auf die vorherigen Ausführungen (s. angegebenen Belang) wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11009

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m ur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m. Gerade weil es keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.		
Z11011 ID 7348 (1 - 24/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	V. Verletzung von Planungsgrundsätzen 1. In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 (Gesamtfortschreibung) enthaltene Ausssagen. Diese sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Maßgebend sind die Planunterlagen zur 1. Änderung des RROP 2008, 1. bzw. 2. Offenlage. Zum Hagenhof und umliegenden Ortschaften: Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. V. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe	

Beteiligtennummer: **29.7452**
Datum der Stellungnahme: **19.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren)
Einwendungsgeber: Privater Einwender

heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. V. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. V. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. V. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.

Z11012
ID 7349
(1 - 25/41)

HE Königslutter Süpplingen 01

2. Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten)

Nicht folgen

Sowohl Naturhaushalt als auch Landschaftsbild und Tourismus werden nicht in einer rechtlich unzulässigen Weise beeinträchtigt. Der Erholungswert des Elms wird zudem nicht in erheblichem Umfang gemindert. Aus dem Elm heraus werden die Anlagen aufgrund der Bewaldung kaum oder gar nicht sichtbar sein. Lediglich von seinen östlichen Rändern aus ist mit einer Sichtbarkeit und einer erheblichen Veränderung der Kulisse zu rechnen. Dieses allein führt jedoch

		Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 57 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt.	nicht zum Verlust der Erholungsfunktion des Elms, da WEA zudem ein typisches Element der modernen deutschen Kulturlandschaft darstellen. Eine unterschiedliche Bewertung der Potenzialflächen im Hinblick auf den Landschaftsschutz erfolgt lediglich aufgrund der Tatsache, dass das Landschaftsbild nicht überall dieselbe Qualität und Empfindlichkeit aufweist. Unterschiedliche Qualitäten und Empfindlichkeiten sind in der Abwägung entsprechend auch mit unterschiedlichem Gewicht zu berücksichtigen. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine kognitiv auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen.	
Z11013 ID 7350 (1 - 26/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), sind nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 hätte, der ja letzendlich als Potenzialfläche entfällt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.	**Nicht folgen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms und im Raum Bornum der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11014 ID 7351 (1 - 27/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen“ Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, und der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird.	**Nicht folgen** Das Gebiet Boimstorf 01 wurde nicht aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter verfolgt. Die Nicht-Eignung des Gebiets ist indes mit zahlreichen erkennbaren artenschutzrechtlichen Konflikten begründet, die einen Großteil der Potenzialfläche für die Windenergienutzung als nicht geeignet erscheinen lassen. Dies ist im Raum Süpplingen nicht der Fall. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche (es handelt sich jedoch keineswegs wie vom Einwender angenommen um ein Vogelschutzgebiet) ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zunächst zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Überdies wurde der Mindestabstand im Zuge der Ergebnisse des 1. Beteiligungsverfahrens sowie der 2014 erfolgten Nachkartierung durch das Büro Biodata auf nunmehr gut 1.000 m vergrößert. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. In gleicher Weise ist der Regionalverband mit der Potenzialfläche Boimstorf 01 verfahren.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01
Z11015 ID 7353 (1 - 28/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Wie bereits oben unter der Ziffer. I.2. ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Im vorliegenden Fall ist jedoch mit einem Windpark in einer Größenordnung von 19 Anlagen zu rechnen. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen.	**Nicht folgen** Dem Regionalverband ist die Bedeutung des Artenschutzes für seine Planung bekannt. Schon die raumordnerische Planung selbst muss sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7452		**19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche Süpplingen 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).	
Z11016 ID 7354 (1 - 29/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 (Gesamtfortschreibung) enthaltene Ausssagen. Diese sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Maßgebend sind die Planunterlagen zur 1. Änderung des RROP 2008, 1. bzw. 2. Offenlage. Hinsichtlich Lärmimmissionen und Infraschall wird auf die angegegebenen Bezüge verweisen.	**s. Methodenband** D 2.2.2 D 2.2.3
Z11017 ID 7355 (1 - 30/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z11018 ID 7356 (1 - 31/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 7230
Z11019 ID 7357 (1 - 32/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	9. Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandortgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Größe der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 (Gesamtfortschreibung) enthaltene Ausssagen. Diese sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Maßgebend sind die Planunterlagen zur 1. Änderung des RROP 2008, 1. bzw. 2. Offenlage.	**s. Methodenband** D 3.1

		Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.	Hinsichtlich der Abmessungen der dem Plankonzept zugrunde gelegten Musterwindenergieanlage wird auf den angebebenen Bezug verwiesen.	
Z11020 ID 7358 (1 - 33/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht umfänglich stattgefunden. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Erschließung des geplanten Vorranggebiete wird einzelfallbezogen in den Gebietsblättern betrachtet. Es sind keine Bedingungen vorgefunden worden, wonach eine Erschließung unmöglich ist. Auch besondere Hindernisse bei der Anbindung der Anlagen an das Stromnetz sind nicht zu befürchten und hindern daher auch nicht die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. Vorranggebietserweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für das geplante / vorhandene Vorranggebiet Windenergienutzung. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage zu stellen. Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe über Grund. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z11021 ID 7359 (1 - 34/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RROP eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Das Potenzial für das betrachtete Gebiet wird jedoch mit 19 Windenergieanlagen ausgewiesen, wodurch die vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Die Anzahl der Anlagen legt aus unserer Sicht das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem §3c des UVPG nahe. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die - auch bei	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf die in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Gemäß Planungskonzept sollen größere Ansammlungen als	**s. Methodenband** E 2.2.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird.	25 -30 (große) Einzelanlagen (vgl. hierzu die dem Planungskonzept zugrunde liegende Musterwindanlage sowie die maximale Flächengröße einer Konzentrationszone von 400 ha unter angegebenen Bezug) zum Schutz des Landschaftsbildes vermieden werden. Im Hinblick auf die geforderte Umweltverträglichkeitsstudie ist folgendes zu erwidern: Der im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des RROP erstellte Umweltbericht genügt den gesetzlichen Anforderungen nach § 8 ROG i.V.m. den Anlagen 1 und 2. Es ist nicht erforderlich, über den Umweltbericht gemäß § 8 ROG hinaus eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zwar trifft es zu, dass der raumordnerischen Konzentrationsflächenplanung wegen § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB eine Bedeutung für die Zulässigkeit von Vorhaben zukommt, da der Raumordnungsplan sicherstellen muss, dass sich Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen auch tatsächlich verwirklichen können. Dennoch ist der Raumordnungsplan selbstverständlich nicht mit der Vorhabengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz und damit der Ebene des konkreten Projektes oder Vorhabens gleichzustellen, bei der ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für die 1. Änderung des RROP 2008 bedarf es demnach keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern vielmehr einer Strategischen Umweltprüfung (§§ 2 Abs. 4, Abs. 5, 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Ziff. 1.5 UVPG). Wie § 16 Abs. 4 UVPG ausdrücklich klarstellt, ist mit der Strategischen Umweltprüfung der Umweltbericht nach § 8 ROG gemeint (vgl. Wagner, in: Hoppe/Beckmann (Hrsg.), UVPG, 4. Aufl. 2012, § 16, Rn. 112). Dieser wurde sachgerecht erstellt.	
Z11022 ID 7360 (1 - 35/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	12. Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN!	**Teilweise folgen** Dem Einwender ist beizupflichten, das in der zusammenfassenden Beurteilung im Gebietsblatt Süpplingen 01 der zitierte Satz steht. Da es sich bei Süpplingen 01 jedoch um eine Neufestlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung handelt, wird dieser Satz im Gebietsblatt gestrichen. Keineswegs ist der Plangeber in Bezug auf die benachbarten Gebiete davon ausgegangen, dass es sich um ein bestehendes Vorranggebiet Windenergienutzung handelt. Es gab auch keine Vorfestlegung für das Gebiet Süpplingen 01. Die Gebietsblätter der benachbarten Potenzialflächen sind mit Aussagen im Verhältnis untereinander vervollständigt worden. Im Ergebnis überwiegen die für Süpplingen 01 sprechenden Aspekte einer kompakteren und größeren Potenzialfläche im Vergleich zu den anderen Gebieten.	
Z11023 ID 7361 (1 - 36/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	13. Weiterhin wird die Potenzialfläche Süpplingen 01 in Bezug auf die Umschließung von Wohnsiedlungen anders als andere Potenzialflächen in der RROP behandelt: obwohl in Kapitel 3.1.1. der Beurteilung empfohlen wird, die Einrahmung des Klostergutes Hagenhof aufgrund der umzingelnden und potenziell bedrängenden Wirkung zu reduzieren, wird in der Zusammenfassung der Prüfergebnisse dieser Empfehlung nicht gefolgt. Dadurch wäre der Hagenhof zu mehr als 120° von den WEAn eingerahmt, was zu einer extremen optischen Bedrängung führt. Die Folgerung, dass aufgrund	**Nicht folgen** Zu beachten ist zunächst, dass es sich beim Klostergut Hagenhof nicht um einen eigenständigen, geschlossenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im baurechtlichen Außenbereich handelt. Der Regionalverband hat die Beeinträchtigungen des Hagenhofs durch Windenergieanlagen grundsätzlich wie in Kap. 3 des zugehörigen Gebietsblattes dokumentiert und in seine Abwägung eingestellt. In Einklang mit seinem Plankonzept hat er das 120°-Kriterium zugunsten der	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		der geringen Betroffenenzahl und des geringeren Schutzanspruches im baurechtlichen Außenbereich eine unzumutbare Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist, entbehrt jeglicher Grundlage. Diesen Zustand einer Einrahmung von mehr als 120° gibt es in keiner der anderen Potenzialflächen im Landkreis Helmstedt.	Bewohner des Hagenhof indes nicht strikt zur Anwendung gebracht. Denn nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes findet dieses Kriterium für geschlossene Ortschaften, nicht aber für Splittersiedlungen im Außenbereich Anwendung. Mit dieser Vorgabe trägt der Regionalverband wiederum dem Umstand Rechnung, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Auch wenn das 120°-Kriterium im Hinblick auf den Hagenhof somit nicht zur Anwendung gelangt ist, hat der Regionalverband gleichwohl die durch die Windenergienutzung zu befürchtenden negativen Auswirkungen für die Wohnnutzung auf dem Hagenhof in seine Abwägung eingestellt. Aus diesem Grund hat er die Potenzialfläche optimiert (siehe dazu Kap. 4 des Gebietsblatts). Infolge dieser Flächenreduzierung im nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche 1 sowie durch den Entfall der Potenzialfläche 2 im Süden wurde der Sichtbarkeitskorridor für das Klostergut Hagenhof (auch wenn die Umfassung nicht maßgebend für die Verkleinerung war) gleichzeitig von zuvor über 160° auf nunmehr lediglich ca. 80° reduziert. Somit ist das 120°-Kriterium ohnehin eingehalten.	
Z11024 ID 7402 (1 - 37/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	14. Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten begründet die gewählten Pufferzonen fachlich und ortsspezifisch. Es muss dabei gerade berücksichtigen, dass nicht alle Bereiche der betrachteten Kernzonen gleichermaßen empfindlich und schutzbedürftig sind. Eine pauschale Pufferzone ohne Bezug zu den konkreten örtlichen Gegebenheiten würde der Abwägungserfordernis indes nicht gerecht werden.	
Z11025 ID 7405 (1 - 38/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien	**Nicht folgen** Nicht jeder Fernblick ist gleichermaßen schutzwürdig. Eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen ist regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).Bei der 5 km-Schutzzone um den Elm geht es um den Schutz des Elms und seines Vorlandes. Insbesondere soll die Wirkung des markanten Reliefs beim Blick auf den Elm erhalten werden und nach Möglichkeit von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Im Raum Süpplingen ist das Relief aufgrund vorgelagerter Hügel und einer eher flachen Abdachung des Elms in das Vorland weniger markant, sodass das Landschaftsbildgutachten zu einer geringeren Empfindlichkeitsbewertung gelangt ist. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Fall ein Abweichen von der pauschalen 5 km-Schutzzone für möglich gehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung.		
Z11026 ID 7406 (1 - 39/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.	**Nicht folgen** Ein methodischer Bruch ist nicht erkennbar. Die Pufferzonen fußen maßgeblich auf den vorliegenden Reliefbedingungen. Gleichartige Bedingungen müssen daher auch gleichartig im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, da anderenfalls für Belange mit eigentlich gleichem Gewicht unterschiedliche Schutzmaßstäbe gelten würden und somit gegen das Gebot der Gleichbehandlung verstoßen werden würde.	
Z11027 ID 7408 (1 - 40/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	VI. Fazit: Das offensichtlich mit großer Eile zur Planung ausgewiesene Gebiet ist für einen Windenergiepark in dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter äußerster fast quadratmetergenauer Ausnutzung förmlich zwischen die Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Lelm „gequetscht“ und ist deshalb für diesen Raum überdimensioniert und nicht geeignet. Es hat erhebliche Belastungen für Mensch, Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen.	**Nicht folgen** Zunächst ist festzustellen, dass die Potenzialfläche das Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts ist und somit nicht wie durch den Einwender impliziert, bewusst zwischen die genannten Ortschaften "gequetscht" wurde. Vielmehr resultieren die Potenzialflächen aus gesamträumlich einheitlich angewandten und nachvollziehbaren objektiven Kriterien. Ferner ist das geplante Vorranggebiet keinesfalls landschaftlich überdimensioniert, da der betroffene Landschaftsraum nicht durch die Orte Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Lelm abgegrenzt wird, sondern wesentlich weiträumiger ist. Es handelt sich um eine ca. 6 km breite und mehr als 10 km lange intensiv ackerbaulich genutzte Senke zwischen den Höhenzügen des Elms und des Dorms. Eine Überdimensionierung des Windparks und damit einhergehend die Zerstörung des gesamten Landschaftsgefüges ist nicht erkennbar.	
Z11028 ID 7410 (1 - 41/41)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es verbietet sich schließlich angesichts der Überarbeitung der TA Lärm, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in einigen gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequente Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von maximal 1.000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt	**Nicht folgen** Auf die vorherigen unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11003

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7452**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können. Aus den genannten Gründen werden wir alle uns zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel ausschöpfen, um die Errichtung von WEAn in dem als Vorrangfläche ausgewiesenen Gebiet Süpplingen 01 zu verhindern.		
Beteiligtennummer **29.7453**		Datum der Stellungnahme **24.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11029 ID 9820 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11030 ID 9821 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11031 ID 9822 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11032 ID 9823 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7454**		Datum der Stellungnahme **13.01.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11033 ID 9824 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7454**		Datum der Stellungnahme **13.01.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11034 ID 9825 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11035 ID 9826 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11036 ID 9827 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7455**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11037 ID 9205 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z11038 ID 9206 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z11039 ID 9207 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z11040 ID 9208 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7455**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11041 ID 9209 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z11042 ID 9210 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z11043 ID 9211 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z11044 ID 9212 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z11045 ID 9213 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11046 ID 4161 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie wir aus der Presse erfahren mussten, ist im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant. Als wir dann weiter die Ausmaße des geplanten Vorhabens mitbekommen haben, kam das blanke Entsetzen. Hier sind 19 Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m in einem Abstand von nur 1.000 m zum Ort geplant. Mit der Errichtung des Windparks in der aktuell geplanten Form sind wir nicht einverstanden! Folgende Gründe sprechen unserer Meinung gegen die Errichtung eines solchen Windparks. Psychologische Wirkung: Stellen Sie sich vor, Sie sitzen im Garten auf Ihrer Terrasse, blicken Richtung Westen, um den Sonnenuntergang zu betrachten. Da baut sich vor Ihnen eine	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Front mit blinkenden roten Lichtern auf. Eine Wand von ca. 200 m Höhe in nur 1.000 m Entfernung! Diese derartige bedrohliche Wirkung können wir nicht hinnehmen. Wir, das ist die Familie [Name]. Als verantwortungsbewusste Eitern können wir nicht zulassen, dass ein derartiges "Monstrum" dort entstehen soll.		
Z11047 ID 4164 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilie: Wenn denn dem so sei, dass der Windpark aufgebaut wird, bliebe ja nur noch die Möglichkeit, aus Süpplingen wegzuziehen. Aber wer würde denn noch unser Haus kaufen bei einem Windpark als Nachbarn? Können wir dann den Verlust beim Verkauf der Immobilie beim Betreiber des Windenergieparks oder beim Zweckverband Großraum Braunschweig geltend machen?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z11048 ID 4165 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefahren für Vögel: Genau an der Stelle, wo die Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, konnte man in der Vergangenheit das muntere Treiben von hunderten Graugänsen verfolgen. Werden Sie diese zwangsumsiedeln oder nehmen Sie deren Tod durch die Rotoren in Kauf? Ferner gibt es an den ehemaligen Klärteichen in Süpplingenburg viele Vogelarten, die durch die Anlagen aus Ihrem Lebensraum verdrängt würden. Dadurch würden Sie unsere Landschaft regelrecht zerstören.	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zunächst zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Überdies wurde der Mindestabstand zu den Klärteichen zwischenzeitlich auf Grundlage der Ergebnisse des 1. Beteiligungsverfahrens sowie der 2014 erfolgten Nachkartierung durch das Büro Biodata auf nunmehr gut 1.000 m vergrößert. Dies gilt auch für die angesprochenen Gänse, welche überdies nicht besonders kollisionsgefährdet sind. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z11049 ID 4168 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unfallgefahren: Als aktive Mitglieder einer Feuerwehr können wir von schweren Unfällen auf der B1 im Bereich des Hagenbergs in den letzten Jahren Berichten. Durch den zunehmenden Verkehr, bedingt auch durch die Tatsache, dass die B1 Umleitungsstrecke für die A2 ist, und dem ablenkenden Charakter der "Rote-Leuchten-Front" durch die Windenergieanlagen ist mit einer Zunahme von Unfällen zu rechnen. Können Sie das verantworten?	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11050 ID 4169 (1 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitsgefahren: Hier berufen wir uns auf den Artikel 2 des Grundgesetzes, jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Bei einem Abstand von nur 1.000 m ist bei einem Windpark mit Schattenwurf, Discoeffekt, Geräuschemissionen und Infraschall zu rechnen. Können Sie das Grundrecht noch garantieren? Was ist, wenn eines unserer Kinder aufgrund der Einwirkungen durch die Windenergieanlagen erkrankt? Als verantwortungsvolle Volksvertreter müssen Sie nach Standorten suchen, wo keine Gefahren für Mensch und Tier vorhanden sind!	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z11051 ID 4170 (1 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir fordern Sie daher auf: Nehmen Sie von dem Bauvorhaben Abstand, 1.000m Abstand zu besiedelten Gebieten sind zu gering, wir fordern mindestens 2.000 m, wie auch von der Weltgesundheitsorganisation gefordert! Durch Ihr Vorhaben im Planungsgebiet Süpplingen 01 werden wesentliche öffentliche Belange verletzt!	**Nicht folgen** Der Mindestabstand von 1.000 m ist hinreichend um die geltenden Immissionsschutzrichtwerte sicher einzuhalten. Der Regionalverband hat überdies mit der Festlegung eines Mindestabstands von 1.000 m bereits vorsorgenden Immissionsschutz betrieben, da im Einzelfall auch bis zu 200 m hohe Anlagen noch in einer Entfernung von weniger als 600 m zu Siedlungen genehmigungsfähig sind. Im Übrigen wird auf eine Veröffentlichung des Landesumweltamtes Baden-Württemberg (LUBW) verwiesen. Dieses hatte aufgrund der von zahlreichen Bürgerinitiativen gegen Windenergie aufgegriffenen Einwendung (ohne wissenschaftlich korrekt bezeichnete Quellenangabe), die WHO habe einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Siedlung empfohlen Kontakt mit der WHO aufgenommen. Auf Nachfrage des LUBW hat die WHO jedoch mitgeteilt, dass sie weder Richtlinien noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauungen veröffentlicht hat (http://www.lubw.badenwuerttemberg.de/servlet/is/230028/). Diese Einwendung ist folglich nicht haltbar. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11052 ID 27572 (2 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Noch immer lassen Sie nicht von dem wahnsinnigen Vorhaben ab, ein ganzes Dorf mit bedrohlich wirkenden „Windmühlenmonstern"zu umzingeln! In was für einem Land leben wir, dass Grundrechte der Bürger derart massiv verletzt werden? Alternative Energien in allen Ehren. Haben Sie sich einmal überlegt, wie viele Windmühlen aufgebaut werden müssten, um den Energiebedarf der ganzen Republik zu stillen? Dann wären auch sicherlich die bislang geschützten Bezirke einiger ZGB-Mitglieder mit Windmühlen übersät. Das alles nur, um die nicht nachvollziehbaren Pläne der Bundesregierung in sturem deutschen Gehorsam	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7456	**14.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

umzusetzen. Wir Deutschen sind ja Vorreiter in alternativen Energien.
Der Strom wird immer teurer und das was fehlt, kaufen wir bei unseren europäischen Nachbarn ein.
Wie naiv ist das denn? Glauben Sie, der Atomstrom, den wir in Frankreich einkaufen ist umweltverträglich? Ganz zu schweigen von den Kohlekraftwerken östlich Deutschlands. Diese Kraftwerke sind bei relativ geringem Wirkungsgrad voll ausgelastet, Braunkohlekraftwerke in unserer Republik hingegen werden abschaltet….. Wir wollen ja Vorreiter sein beim Einsatz regenerativer Energien. Das Problem der Umweltverschmutzung wird nur verlagert… aus den Augen, aus dem Sinn! Dabei haben deutsche Kraftwerke den höchsten Sicherheitsstandard und sind auch umweltfreundlicher als Ausländische.

Wir wiederholen unsere Forderung vom 19.01,2014: Mit der Errichtung des Windparks in der aktuell geplanten Form sind wir nicht einverstanden!

daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese

raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Z11053
ID 27573
(2 - 2/14)

HE Königslutter Süpplingen 01

Abgesehen von den oben aufgeführten politischen Gründen/ sprechen unserer Meinung nach folgende Gründe gegen die Errichtung eines solchen Windparks:

Psychologische Wirkung:
- - - Stellen Sie sich vor, Sie sitzen im Garten auf Ihrer Terrasse, blicken Richtung Westen, um den Sonnenuntergang zu betrachten. Da baut sich vor Ihnen eine Front mit blinkenden roten Lichtern auf. Eine Wand von ca. 200 m Höhe in nur 1.000 m Entfernung! Diese derartige bedrohliche Wirkung können wir nicht hinnehmen. Wir, das ist die Familie [6 Namen]. Als verantwortungsbewusste Eltern können wir nicht zulassen, dass ein derartiges „Monstrum" dort entstehen soll. - - -

Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt! Trotz der Rücknahme auf 80% sind die Auswirkungen kaum vorauszusagen. Angesichts der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Die Anlagen der neuesten Generation sind so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen „verstecken" lassen. Zudem werden - bei bewegtem Relief- die Anlagenstandorte wegen der höheren Windhöffigkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar.
Weiterhin wird die Potenzialfläche Süpplingen 01 in Bezug auf die Umschließung von Wohnsiedlungen anders als andere Potenzialflächen in der RROP behandelt: obwohl in Kapitel 3.1.1. der Beurteilung empfohlen wird, die Einrahmung des Klostergutes Hagenhof aufgrund der umzingelnden und potenziell bedrängenden Wirkung zu reduzieren, wird in der Zusammenfassung der Prüfergebnisse dieser Empfehlung nur teilweise gefolgt. Dadurch wäre der Hagenhofzu mehr als 80° von den WEAn eingerahmt, was zu einer extremen optischen Bedrängung führt. Die Folgerung, dass aufgrund der geringen Betroffenenzahl und des geringeren Schutzanspruches im baurechtlichen Außenbereich eine unzumutbare Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist, entbehrt jeglicher Grundlage. Diesen Zustand einer Einrahmung von mehr als 80° gibt es in keiner der anderen Potenzialflächen im Landkreis Helmstedt.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Zu beachten ist in diesem Kontext jedoch, dass es sich beim Klostergut Hagenhof nicht um einen eigenständigen, geschlossenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im baurechtlichen Außenbereich handelt.
Zwar trifft es zu, dass das Planungskonzept grundsätzlich einheitlich angewandt werden muss. Indes darf diese Rechtsprechung nicht missverstanden werden. Sie schließt nicht schlechterdings die Abweichung bspw. von weichen Tabukriterien aus. Das Erfordernis der einheitlichen Anwendung von Tabukriterien wurzelt im Gedanken der Gleichbehandlung. Dieser Grundsatz steht einer Ungleichbehandlung aber nicht per se entgegen, sondern kann sie vielmehr sogar gebieten (siehe BVerwG, Beschl. v. 18.11.2011, 7 B 19/10 Rn. 36). Denn so wie Gleiches nicht ungleich behandelt werden darf, darf auch Ungleiches nicht gleich behandelt werden. Hält der Plangeber starr an seinen vorgegebenen weichen Tabukriterien fest, kann dies dazu führen, dass Ungleiches in unzulässiger Weise gleich behandelt wird. Eine Abweichung von den selbst gesetzten Kriterien kann dann geboten sein. Diesen Grundsätzen ist der Regionalverband in seinem Plankonzept gefolgt. Er hat die geltenden Tabukriterien einheitlich bezogen auf das gesamte Plangebiet angewendet. Die von den Einwendern genannte Fälle stellen kein Abweichung von den Kriterien dar. So gilt das 120°-Kriterium nur für Ortschaften und nicht für Splittersiedlungen im Außenbereich wie den Hagenhof.

Mit dieser Vorgabe trägt der Regionalverband wiederum dem Umstand Rechnung, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Auch wenn das 120°-Kriterium im Hinblick auf den Hagenhof somit nicht zur Anwendung gelangt ist, hat der Regionalverband gleichwohl die durch die Windenergienutzung zu befürchtenden negativen Auswirkungen für die Wohnnutzung auf dem Hagenhof in seine Abwägung eingestellt. Aus diesem Grund hat er die Potenzialfläche optimiert (siehe dazu Kap. 4 des Gebietsblatts). Infolge dieser Flächenreduzierung im nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche 1 sowie durch den Entfall der Potenzialfläche 2 im Süden wurde der Sichtbarkeitskorridor für das Klostergut Hagenhof (auch wenn die

s. Methodenband
E 3.1.4.3.5

s. Gebietsblatt
HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Umfassung nicht ausschlaggebend für die Verkleinerung war) gleichzeitig von zuvor über 160° auf nunmehr lediglich ca. 80° reduziert. Somit ist das 120°-Kriterium ohnehin eingehalten. Die Einwendung, dass der Hagenhof als einzige Wohnanlage des Außenbereichs im LK Helmstedt von einer Einrahmung von ca. 80° betroffen sei, ist zudem schlichtweg falsch. So ist - um nur ein Beispiel zu nennen - der Weiler (ebenfalls eine Splittersiedlung) "Auf der Bünne" nordöstlich von Papenrode durch das VR WEN HE 1 um bis zu 170° umgeben.	
Z11054 ID 27574 (2 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilie: - - - Wenn denn dem so sei, dass der Windpark aufgebaut wird, bliebe ja nur noch die Möglichkeit, aus Süpplingen wegzuziehen. Aber wer würde denn noch unser Haus kaufen bei einem Windpark als Nachbarn? Können wir dann den Verlust beim Verkauf der Immobilie beim Betreiber des Windenergieparks oder beim Zweckverband Großraum Braunschweig geltend machen? - - - Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt! Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Die Immobilien am Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 oder auch 1000 m eingehalten werden soll, dürften nach Errichtung eines solchen Windparkes praktisch unverkäuflich sein. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/ oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden. Dieses auch noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013, mit den klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie dem Bekenntnis in der Präambel des ZGB zu den Ziel-Planungsprämissen, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt, und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren. Die Investoren und Bürger werden demnach, auch unter Zuhilfenahme juristischer Fachkapazitäten, zu prüfen haben, ob Sie durch dieses Verhalten (arglistig) getäuscht worden sind. Die negativen Auswirkungen wie Entwertung der Immobilien - bis hin zur Unverkäuftichkeit - und abwandernde Bürger und Geschäftstätigkeit aufgrund der unmittelbaren Nähe eines Industriestandortes sind hinlänglich bekannt. Die Vermögen der Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würde entwertet werden. Es ist daher vorzubehalten, entsprechenden Schadensersatz einzuklagen.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von	

Beteiligtennummer **29.7456** | Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren | Einwendungsgeber Privater Einwender

Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z11055
ID 27575
(2 - 4/14)

HE Königslutter Süpplingen 01

Die Häuser im Bereich Hagenhof und Bahnhof Leim haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Des weiteren sind

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs und des Bahnhofs Lelm hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Aufgrund des Mindestabstands von 500 m des geplanten Vorranggebiets zum Klostergut Hagenhof ist eine Verschüttung von

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Veränderungen der wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente. Es steht zu befürchten dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Leim entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus.	Brunnen ausgeschlossen. Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Der befürchtete Eintrag von Fremd- und Schadstoffen sowie von Bakterien in das Grundwasser ist ebenfalls auszuschließen, da ansonsten jegliche Tiefbauarbeiten in der Umgebung eingestellt werden müssten. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten - auch im Hinblick auf den Schutz benachbarter Gebäude - ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.	
Z11056 ID 27576 (2 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefahren für Vögel: - - - Genau an der Stelle, wo die Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, konnte man in der Vergangenheit das muntere Treiben von hunderten Graugänsen verfolgen. Werden Sie diese zwangsumsiedeln oder nehmen Sie deren Tod durch die Rotoren in Kauf? Ferner gibt es an den ehemaligen Klärteichen in Süpplingenburg viele Vogelarten, die durch die Anlagen aus Ihrem Lebensraum verdrängt würden. Dadurch würden Sie unsere Landschaft regelrecht zerstören. - - - Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt! Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23,000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Intemetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. DasTeichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet:	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Das benannte Gebiet ist auch nach den kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konflikte mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind im Allgemeinen durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Darüber hinaus unterliegen die überwiegend von Gänsen genutzten Äsungsflächen einer starken räumlichen Variabilität, welche sich am jeweils vorhandenen Nahrungsangebot im Zusammenhang mit der Fruchtfolge orientiert. Einzelbeobachtungen größerer Rasttrupps auf bestimmten Flächen belegen daher keineswegs bereits eine besondere, gegenüber anderen Flächen im Planungsraum in abwägungsrelevantem Umfang gesteigerte Bedeutung dieser Flächen für die Gänse, zumal vergleichbare Flächen im Umfeld der als Schlafplatz in der Tat von erhöhter Bedeutung gekennzeichneten Süpplingenburger Klärteichen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Ein Verlust jeglicher Rast- und Äsungsmöglichkeiten bzw. eine funktionale Entwertung der Süpplingenburger Klärteiche ist daher in keiner Weise zu erwarten. Die einmalige - zudem nicht überprüfbare und genau verortete - Sichtung von größeren Rastvogeltrupps lässt auch nach der Methodik des NLWKN, welcher	**s. Zeile(n)** 9653 17562

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben.	der angegebene Schwellenwert (ohne Quelle) vermutlich entstammt (durchschnittliche Bestandsgröße in Deutschland der Graugans = 130.000 Individuen, hiervon 1 % = 1.300 Individuen), nicht bereits eine Zuordnung zu einer nationalen Bedeutung zu. Hierfür ist vielmehr ausdrücklich ein "regelmäßiges" Vorkommen erforderlich ("z.B. in mindestens 3 von 5 Jahren Jahren" - KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013) , wie es bspw. an Schlafplätzen und Gewässern zu erwarten ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind die Süpplingnburger Klärteiche vom NLWKN an landesweit bedeutendes Habitat ausgewiesen und nicht auch die Ackerflächen in deren Umfeld. Zu den Klärteichen hält die Planung einen hinreichenden Abstand ein. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Graugänse nicht als besonders empfindlich gegenüber WEA einzuschätzen sind. Auch die Gefährdung des Rotmilans durch WEA ist dem Regionalverband hinlänglich bekannt, ebenso wie seine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Regionalverband Verbreitungsschwepunkte der Art großflächig von WEA freigehalten und umfassende Recherchen sowie eigene Untersuchungen zum Rotmilanbestand innerhalb des Verbandsgebiets angestellt. Dort wo dem Regionalverband Erkenntnisse zu Vorkommen der Art vorlagen, wurden diese mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt (wie hier der Fall). Überdies wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	
Z11057 ID 27577 (2 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Die detaillierte Untersuchung wird auf das zeitlich nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288
Z11058 ID 27578 (2 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zahlungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass eine spezifische Untersuchung der Tierwelt im Potenzialgebiet vorgenommen und die Gefährdung der hier vorkommenden Tiere berücksichtigt wurde. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch bisher nicht ausreichend gewürdigt, bzw.	**Nicht folgen** Sofern mit den "Zählungen seit dem Jahr 2007" die Punkt-Stopp-Zählungen eines ehrenamtlich tätigen Ornithologen gemeint sind, so sind diese dem Plangeber bekannt und wurden sie vollumfänglich geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Untersuchungen belegen jedoch weder eine stetige zumindest landesweite Bedeutung (gem. KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013) der in Rede stehenden Flächen als Rastgebiet, noch das Vorliegen einer Hauptflugroute. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind jedoch regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Auch die Ausführungen der Einwender zum Vorliegen eines Flugkorridors sind nach Auffassung des Regionalverbandes nicht geeignet, die Ausweisung der	**s. Zeile(n)** 7531 17563

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ignoriert. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig. So gehören Fledermäuse zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.	Fläche als Vorranggebiet in Frage zu stellen. In der Rechtsprechung ist zudem anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Süpplingen nicht vorhanden. Während das Zuggeschehen in Mitteleuropa grundsätzlich in SWNO-Richtung erfolgt, streicht der Talraum zwischen den zudem aufgrund ihrer vglw. geringen Höhe nur bedingt als Hindernisse anzunehmenden Höhenrücken von Elm (323 m) und Lappwald (211 m) in für das nördliche Harzvorland typischer herzynischer Ausrichtung von Nordwest nach Südost. Der Aussage des Einwenders, wonach der Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 die genannten Aspekt unberücksichtigt lasse, ist somit deutlich zu widersprechen. Im Hinblick auf die FFH-Veträglichkeit wird ferner Folgendes erwidert: Die der Ebene der Raumordnung angemessene FFH-Verträglichkeitsprüfung in Gebietsblatt (Kap. 3.4) und Umweltbericht ist im Zusammenhang mit der geplanten Festlegung eines VR WEN im Bereich Süpplingen 01 eindeutig zu dem Ergebnis gelangt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter Natura 2000-Gebiete ohne weitergehende Untersuchungen ausgeschlossen werden kann. Der Einwender verwechselt hier, wenn er darauf hinweist, dass Fledermäuse zu den streng geschützten Arten gehören, offensichtlich die Rechtsregimes von Natura 2000 (in § 34 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt) und besonderem Artenschutz (in § 44 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt).	
Z11059 ID 27579 (2 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan" ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata" erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof ein Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Dieses wurde entsprechend mit Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert, die inzwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU zur Verfügung gestellt wurden. Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialfläche, von denen wenigstens einer ebenfalls von einem Rotmilanpaar bebrütet wurde.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 7533

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7456	**14.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen eingehalten wurde. Allein bei zusätzlicher Berücksichtigung des Horstes am Hagenhof würde schon bei einem 1.000 m Radius der komplette westliche Teil der Potenzialfläche (etwa die Hälfte der gesamten Fläche) entfallen. Die verbleibende Potenzialfläche wäre zudem durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen substanziellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitatfür diese bedeutend ist. Dieses wird auch vom Vorhandensein weiterer Horste in der Potenziatfläche belegt.

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus u.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung Z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)."

Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan" wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von l km um den Horst."
Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.

Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfalt zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet.Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmiian wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7456		**14.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des ZGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitatindizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."

Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der ZGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden."

Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zum Potenzialgebiet verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom ZGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zum Potenzialgebiet parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugeben, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialflächeals Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11060 ID 27580 (2 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unfallgefahren: - - - Als aktive Mitglieder einer Feuerwehr können wir von schweren Unfällen auf der B1 im Bereich des Hagenbergs in den letzten Jahren berichten. Durch den zunehmenden Verkehr, bedingt auch durch die Tatsache, dass die B1 Umleitungsstrecke für die A2 ist, und dem ablenkenden Charakter der „Rote-Leuchten-Front" durch die Windenergieanlagen ist mit einer Zunahme von Unfällen zu rechnen. Können Sie das verantworten? - - - Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt! Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter sowie durch die blinkende Nachtbefeuerung wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert. Die Karte in der 2. Auslegung berücksichtigt die vorgeschriebenen Abstände nicht korrekt. Der Weg zwischen Hagenhof wird zeitweilig von Pkw genutzt. Das gilt vor allem bei Sperrungen der A2. Daher ist der gleiche Abstand zu dem Weg einzuhalten wie zu den anderen Straßen. Der Abstand zu der Landstraße Süpplingenburg - Schickelsheim ist ebenfalls nicht korrekt im Sinne des Abstands berücksichtigt. Bitte holen Sie diese ebenfalls nach.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht. Für den Bau von WEA an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf das angegebene Kapitel des Methodenbands wird verwiesen). WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen. Sofern darüber hinausgehende Landesstraßen betreffende allgemeine Abstandsregelungen gemeint sein sollten, werden Bedenken geäußert, weil diese nicht in den kommunalen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Straßenbaulastträgers fallen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z11061 ID 27581 (2 - 10/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitsgefahren: - - - Hier berufen wir uns auf den Artikel 2 des Grundgesetzes, jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Bei einem Abstand von nur 1.000 m ist bei einem Windpark mit Schattenwurf, Discoeffekt, Geräuschemissionen und Infraschall zu rechnen. Können Sie das Grundrecht noch garantieren? Was ist, wenn eines unserer Kinder aufgrund der Einwirkungen durch die Windenergieanlagen erkrankt? Als verantwortungsvolle Volksvertreter müssen Sie nach Standorten suchen, wo keine Gefahren für Mensch und Tier vorhanden sind! - - - Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt! Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhärbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden.

a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff).

Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den sogenannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.

b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben.

Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7456		**14.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms/ gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann/ von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.o.)

c) In einer Untersuchung der Kinderärztin [Name] werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website „http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf" aufgerufen werden. Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt:
„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche

abweichen."

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

e) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

f) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.

Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren
Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren.

Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden. Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwelten und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, derGesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.		
Z11062 ID 27582 (2 - 11/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtimmissionen a) „Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr.	**s. Methodenband** D 2.2.5
Z11063 ID 27583 (2 - 12/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z11064 ID 27584 (2 - 13/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich der zur Anwendung gekommenen Ausschlusskriterien wird auf den angegebenen Bezug Methodenband	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** E 2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!	verwiesen. Hinsichtlich tieffrequenten Schall bzw. Infraschall und der TA Lärm wird auf unter dem angegebenen Bezug Belang gemachten Ausführungen verwiesen.	
Z11065 ID 27585 (2 - 14/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpptingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Ferner handelt es sich bei der beanstandeten Darstellung des Umweltberichts ausdrücklich (Tabelle 1) um Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert worden sind (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte"). Die tatsächlichen Emissionsbelastungen für Anwohner können zum gegenwärtigen Stand der Planung, in Unkenntnis konkreter Anlagenstandorte und -typen nur abgeschätzt werden. Die im Zuge der Umweltprüfung erfolgte Einzelfallprüfung in Kapitel 3 der Gebietsblätter ist selbstverständlich unter Rückgriff auf die 200 m hohe Referenz-Anlage des Regionalverbands erfolgt. In Bezug auf die konkret beanstandeten Aussagen zum Schattenwurf von WEA wird zunächst auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht sowie auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist der Schatten aufgrund der Säulenform der WEA (die schmale Säule verdeckt ab einer bestimmten Entfernung nicht mehr die gesamte Sonnenscheibe) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir fordern Sie daher erneut auf: Nehmen Sie von dem Bauvorhaben Abstand, weil dadurch wesentliche öffentliche Belange verletzt werden! Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Schreibens und betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlagel		
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11066 ID 32444 (3 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z11067 ID 32445 (3 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z11068 ID 32446 (3 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z11069 ID 32447 (3 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z11070 ID 32448 (3 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z11071 ID 32449 (3 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7456**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11072 ID 32450 (3 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z11073 ID 32451 (3 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z11074 ID 32452 (3 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z11075 ID 32453 (3 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Z11076 ID 32454 (3 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13598
Beteiligtennummer **29.7457**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11077 ID 10769 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus Presse und Internet habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten bis zu 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe, nach aktuellem Stand der Technik, von jeweils ca. 200m und einem Abstand von nur 1.000 m zu den umliegenden Ortschaften entstehen. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht unter anderem gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks: Entwertung der Immobilien: Alle Immobilien in den umliegenden Ortschaften werden weiter deutlich an Wert verlieren. Alle Eigentümer werden faktisch teilenteignet oder um ihre Altersvorsorge gebracht. Eine weitere Vermietung von Wohneigentum wird nicht mehr gewährleistet sein, da Mieter als erstes die	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7457**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Möglichkeit nutzen werden, dem Einfluss der Windräder zu entgehen. Dem prognostizierten Einwohnerrückgang im Landkreis Helmstadt wird so weiterer Vorschub geleistet.	Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z11078 ID 10770 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung von Immobilien und historischer Bausubstanz: Da eine gesetzliche Regelung zu Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen fehlt, ist je nach Dauer des Genehmigungsverfahrens und rasant fortschreitendem Stand der Technik, mit immer höheren Windrädern und damit tieferen Fundamenten zu rechnen. Die Übertragung von Schwingungen in das Erdreich wird alle bisherigen Dimensionen übersteigen und der Einfluss auf Bauwerke in der nahen Umgebung kann nur durch einen mit der Höhe der Windräder wachsenden Abstand zu Bebauungen reduziert werden. Diese Kopplung des Abstandes zu Wohnbebauung nach der Formel 10xh wird bereits auch in der bayrischen Landesregierung diskutiert.	**Nicht folgen** Der Einwand hat aus der Sicht des Regionalverbandes keine planerische Relevanz. Es ist weder vom Einwender substanziert dargelegt worden, welches Gefährdungspotenzial durch Schallwellen bzw. Bodenschwingungen verursacht werden kann, noch erschließt sich dem Regionalverband, dass ein derartiges Gefährdungspotenzial durch die Errichtung und den Betrieb von WEA überhaupt entstehen kann. Sollte - entgegen der Auffassung des Regionalverbandes - ein derartiges Gefährdungspotenzial nicht ausgeschlossen werden können, wären die Anlagen nicht genehmigungsfähig. Die Anlagenstandsicherheit betreffende Fragestellungen sind Gegenstand des jeweiligen Zulassungsverfahrens. Aus der Stellungnahme ergeben sich somit keine Gesichtspunkte, die es erforderlich machen könnten, diesen Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene einer näheren Prüfung zu unterziehen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7457**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11079 ID 10771 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften nahezu verdrängt. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, sind diese Vögel stark gefährdet. Gleiches gilt für die anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist gemäß Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden und zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel. Obendrein sind erhebliche Steuermittel und ehrenamtliche Arbeit in dieses Projekt geflossen um den heutigen Zustand zu erreichen. Ein Abstand des Windparks von nur 400m zu diesem Sekundärbiotop ist daher nicht hinnehmbar. Große Schwärme von Zugvögeln (Kraniche und Gänse) meiden den Überflug der Ortschaften und durchziehen das ausgewiesen Gebiet während ihres Zuges meist erst nach Einbruch der Dunkelheit. Die Gefahr, in den Rotoren zu verenden wird durch die Befeuerung sicher nicht gebannt. Auch die in Süpplingen zu beobachtenden Fledermäuse werden die Nähe zu den Generatoren suchen, da die Insekten von der aufsteigenden Wärme angelockt werden. Die mit 200-300km/h von oben oder unten nahenden Rotorblätter können auch diese Tiere nicht einschätzen und werden getroffen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der zunächst gewählte Abstand von 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Zwischenzeitlich wurde der Abstand zu den Klärteichen überdies aufgrund der Ergebnisse des 1. Beteiligungsverfahrens sowie der Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 auf gut 1.000 m vergrößert. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Der Regionalverband hat die Potenzialfläche ferner im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung unterzogen, um den zahlreichen Hinweisen aus der Bevölkerung nachzugehen. Die Ergebnisse dieser Kartierung werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Brutreviere des Rotmilans und anderer festgestellter planungsrelevanter Arten werden in diesem Zusammenhang als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung behandelt.	
Z11080 ID 10773 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Keim erstickter Tourismus: Der historische Blick auf den Dom von Königslutter wäre verbaut und das Denkmal würde nicht mehr wie bisher jedem Betrachter sofort ins Auge fallen. Aus diesem Grund wurde übrigens dem Hotel Königshof eine höhere Bebauung untersagt. Alle Bemühungen den Naturpark Elm-Lappwald touristisch zu erschließen, incl. der Millionen für das Paläon, würden damit zunichte gemacht.	**Nicht folgen** Der Blick auf den Dom in Königslutter würde durch die WEA allenfalls beeinträchtigt, nicht aber verstellt. Darüber hinaus ist der Dom nach eigener In-Augenschein-Nahme von der Potenzialfläche aus auch bei guter Sicht nur als kleines, unscheinbares Dreieck am Horizont erkennbar und dominiert keinesfalls die Horizontlinie. Der Blick auf Königslutter wird überdies nur von Osten aus durch die pot. WEA beeinträchtigt. Auch die touristischen Bemühungen werden durch die Planung nicht konterkariert. Das Paläon stellt eine landschaftsunabhängige Attraktion dar, die durch eine benachbarte Windenergienutzung nicht an Reiz verliert. Aus dem Elm selbst heraus werden die WEA zudem aufgrund der Bewaldung nur sehr eingeschränkt oder gar nicht sichbar sein, sodass auch der Wandertourismus im Elm nicht beeinträchtigt wird.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7457**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11081 ID 10775 (1 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erhebliche Gesundheitsgefährdung: Aufgrund des geplanten Abstandes von nur 500 m und 1.000 m zur Wohnbebauung befürchte ich eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch psychische Belastung aller Anwohner in Form von Schlagschatten, Discoeffekt und Nachtbefeuerung sowie durch Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen! Hier gibt es bereits zahlreiche Erfahrungsberichte betroffener Menschen, die nach Aufstellung der Anlagen über verschiedenste gesundheitliche Probleme klagen und keinerlei Möglichkeiten haben, diese abzustellen. Aufgrund der Breite des Gebietes ist eine Schlagschattenbelastung in Süpplingen von min. 3h an jedem schönen Sommerabend zu erwarten. Es wird nicht mehr möglich sein, sich in seinem Garten von einen anstrengendem Arbeitstag zu erholen. All diese Gefahren sind noch längst nicht hinreichend erforscht. Der Abstand zu den Anlagen müsste meines Erachtens, wie auch u.a. von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen, mindestens 2.000 m betragen. Dies aber ausnahmslos, da eine Reduzierung des Abstandes zu Einzelgehöften auf 500 m in keinster Weise zu rechtfertigen ist und meiner Meinung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach EU Recht widerspricht. Auch an Schlaf bei offenem Fenster ist nicht mehr zu denken. Dem kann, wie bereits schon anderen Ortes erfolgreich eingeklagt, mit Nachtabschaltungen der Anlagen begegnet werden. Dies dürfte die gemäß Windkrafteignungskarte schon nur mäßig geeignete Fläche weiter abwerten und Investoren abschrecken.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z11082 ID 10777 (1 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen01 wesentliche öffentliche Belange verletzt. Eine weitere Belastung, zu der bereits bestehenden Belastung durch die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2, werde ich nicht hinnehmen und alle mir zur Verfügung stehenden juristischen Mittel ausschöpfen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der angeblich verletzten öffentliche Belange sei auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen verwiesen. Die Vorbelastungen wurden im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung in die Abwägung einbezogen. Sie haben die Eignung des Gebietes nicht in Frage gestellt (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Beteiligtennummer **29.7457**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11083 ID 27983 (2 - 1/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11117

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7457**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11084 ID 27984 (2 - 2/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11118
Z11085 ID 27985 (2 - 3/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11119
Z11086 ID 27986 (2 - 4/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11120
Z11087 ID 27987 (2 - 5/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11121
Z11088 ID 27988 (2 - 6/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11123
Z11089 ID 27989 (2 - 7/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11124
Z11090 ID 27990 (2 - 8/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11125
Z11091 ID 27991 (2 - 9/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11126

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7457**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11092 ID 27992 (2 - 10/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11127
Z11093 ID 27993 (2 - 11/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11128
Z11094 ID 27994 (2 - 12/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11129
Z11095 ID 27995 (2 - 13/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11130
Z11096 ID 27996 (2 - 14/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11131
Z11097 ID 27997 (2 - 15/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11132
Z11098 ID 27998 (2 - 16/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11133
Z11099 ID 27999 (2 - 17/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7457**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11100 ID 33840 (3 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11135
Z11101 ID 33841 (3 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11136
Z11102 ID 33842 (3 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11137
Z11103 ID 33843 (3 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11138
Z11104 ID 33844 (3 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11139
Z11105 ID 33850 (3 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11145
Z11106 ID 33845 (3 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11140
Z11107 ID 33846 (3 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11141

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7457**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11108 ID 33847 (3 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11142
Z11109 ID 33848 (3 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11143
Z11110 ID 33849 (3 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11144
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11111 ID 10778 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11077
Z11112 ID 10779 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11078
Z11113 ID 10780 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11079
Z11114 ID 10781 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11080

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11115 ID 10782 (1 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11081
Z11116 ID 10783 (1 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11082
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11117 ID 27917 (2 - 1/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene 2. Offenlage RROP, Süpplingen 01 übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch gegen die mögliche Umsetzung des geänderten Potentialgebietes aus folgenden Gründen: Landschafts- und Naturschutz: Der Landschaftsschutz würde zwischen den betroffenen Ortschaften nahezu verdrängt. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Außerdem gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Auch der berücksichtigte Abstand von 1000m zu den im Biodata-Gutachten erfassten Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata- Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 9653

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln durch ihr Jagdverhalten besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, kann dem nur mit dem Entfall dieser Potentialfläche mitten im Nahrungshabitat der Rotmilane Rechnung getragen werden. Dieses Schutzes bedürfen auch alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben.		
Z11118 ID 27918 (2 - 2/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gemäß Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte ist das, auch mit erheblichen Steuermitteln, geschaffene Teichgebiet von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel. Ein Abstand des Windparks von nur 1800m zu diesem Sekundärbiotop ist daher keineswegs ausreichend.	**Nicht folgen** Vorkommen vom Aussterben bedrohter Vogelarten im Bereich der Klärteiche sind nicht bekannt und werden vom Einwender auch nicht genauer benannt. Darüber hinaus ist nicht allein die Seltenheit der Tiere für die Konfliktbewertung von Bedeutung, sondern insbesondere muss es auch einen Wirkzusammenhang, d.h. eine Empfindlichkeit der Tiere gegenüber WEA geben, sofern ein Konflikt vorliegen soll. Dies ist nicht erkennbar. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8220
Z11119 ID 27919 (2 - 3/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unter den vorkommenden Vogelarten ist in diesem Jahr auch der Schwarzstorch, der beim Überflug von Süpplinger Gärten ebenfalls dokumentiert wurde (Vogelbeobachtungen Nord- Elm).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus der Stellungnahme gehen keine Kenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung Schwarzstorches erwarten lassen. Es liegen keine Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder gar Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vor. Ein allgemeines Vorkommen oder Einzelsichtungen des Schwarzstorches, wie dies innerhalb der Verbreitungsräume häufig zu erwarten ist, ist zudem rechtlich unbedenklich und begründet noch keine Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet. Zudem ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch wissenschaftlich nicht belegt. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand Februar 2017 bundesweit bisher lediglich zwei Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind zusammengenommen lediglich sechs Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."	
Z11120 ID 27920 (2 - 4/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schwärme von Zugvögeln (Kraniche und Gänse) meiden den Überflug der Ortschaften und durchziehen das ausgewiesen Potentialgebiet während ihres Zuges meist erst nach Einbruch der Dunkelheit. Der Gefahr, in den Rotoren zu verenden wird nur durch die Abstandvergrößerung nur unzureichend Rechnung getragen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die genannten Vogelarten sind überdies nicht als in besonderem Maße kollisionsgefährdet gegenüber WEA bekannt. Die Abstandsvergrößerung hat überdies nichts mit einem potenziellen Zuggeschehen zu tun, da sie im Hinblick auf neue Erkenntnisse zum Vorliegen von Nahrungshabitaten gefährdeter Vogelarten im Bereich der Klärteiche erfolgt ist.	**s. Zeile(n)** 7530
Z11121 ID 27950 (2 - 5/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die offensichtliche Gefährdung der im Gebiet um Hagenhof zu beobachtenden schutzwürdigen Fledermausarten, über deren Vorhandensein auch ein Gutachten existiert, werden die Nähe zu den Generatoren suchen, da die Insekten von der aufsteigenden Wärme angelockt werden. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Diese Bedingungen sind hier vollumfänglich erfüllt. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288
Z11122 ID 27982 (2 - 6/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auswirkungen auf den Flugverkehr zum/vom Flughafen Braunschweig: Wie ich bereits mehrfach beobachten konnte, wird das Potentialgebiet häufig von Flugzeugen im Anflug auf den Flughafen in sehr geringer Höhe (ca. 200-300m) in nördlicher Richtung überflogen. Daher ist davon auszugeben, dass der Flugverkehr, der zukünftig noch stark zunehmen soll, Richtung Osten über die Ortschaften Süpplingen und Süpplingenburg ausweichen wird. Eine zusätzliche Belastung für die Einwohner ist damit zu erwarten und nicht zu akzeptieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die luftverkehrliche Belange, u.a. für den Verkehrsflughafen Braunschweig und der Navigationsanlage DVOR Hehlingen, hat der Plangeber über die in dem Bezug angegebenen Ausschlusskriterien berücksichtigt. Dies erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden. Möglicher Fluglärm ist kein Belang, der das Vorranggebiet HE Königslutter Süpplingen 01 in Frage stellt.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.10 E 2.1.2.3.18 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z11123 ID 27952 (2 - 7/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Entwertung der Immobilien wird durch die Änderung des RROP nicht entgegengewirkt: Sämtliche Immobilien in den umliegenden Ortschaften werden weiter deutlich an Wert verlieren. Alle Grundstück- und Wohneigentümer werden weiterhin quasi enteignet oder um ihre Altersvorsorge gebracht. Der Einwohnerrückgang im Landkreis Helmstedt wird sich weiterer verschärfen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der	

faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z11124
ID 27953
(2 - 8/18)

HE Königslutter Süpplingen 01

Gefährdung von Immobilien und historischer Bausubstanz:

Da weiterhin eine Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen fehlt, wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen.
Die Übertragung von Schwingungen in das Erdreich wird die bisherigen Dimensionen übersteigen und der Einfluss auf Bauwerke in der nahen Umgebung kann nur durch einen mit der Höhe der Windräder wachsenden Abstand zu Bebauungen reduziert werden. Dies ist in den Planungen bisher nicht vorgesehen.

Nicht folgen

Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen sollen in Vorranggebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (LROP 2017, Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5). Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung sieht keine Notwendigkeit, für seinen Planungsraum von diesem Grundsatz der Raumordnung abzuweichen. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage von geplanten Windenergieanlagen landschaftliche oder immissionsschutzrechtliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden.

Schädliche Einwirkungen an Gebäuden durch Erschütterungen sind nicht zu erwarten, da sie schon in einem Abstand von weniger als 300 m zur Windkraftanlage sehr gering sind und das überall vorhandene Grundrauschen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			nicht übersteigen. In der Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ (Herausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Februar 2016) wird im Ergebnis festgestellt, dass in Entfernungen, wie sie sich für Bereiche mit Wohnnutzung allein aus Gründen des Schallimmissionsschutzes ergeben, keine relevanten Einwirkungen an Wohngebäuden zu erwarten sind.	
Z11125 ID 27954 (2 - 9/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Als Symbol imperialer Würde angelegt ist er von seiner Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste des Weltkulturerbes gesetzt zu werden. Dieser Dom ist einzigartig und die bereits geflossenen Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe für Domsanierung und Dommuseum bedürfen der entsprechenden Würdigung.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20290
Z11126 ID 27955 (2 - 10/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von geltenden Planungsgrundsätzen bei der 2. Änderung der RROP Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe	

heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.

Z11127 ID 27956 (2 - 11/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8671

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		
Z11128 ID 27957 (2 - 12/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine umfängliche Prüfung der Windhöffigkeit hat es ebenfalls nicht gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachvollziehbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z11129 ID 27958 (2 - 13/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erhebliche Gesundheitsgefährdung: Aufgrund des weiterhin geplanten Abstandes von nur 500 m und 1.000 m zur Wohnbebauung befürchte ich eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch psychische Belastung aller Anwohner in Form von: Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei derWohnbebauung. Es ist hierzu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Die als Ausgleichsmaßnahme in der Planung vorgesehen Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg kann einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten wohl kaum darstellen, da eine ausreichend hohe, auch im Winter entsprechend dicht belaubter Ausgleichstreifen vermutlich länger für das Wachstum braucht als die erste Generation der Anlagen stehen würden. Daher ist diese Maßnahme als völlig abwegig zu bewerten!	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11130 ID 27959 (2 - 14/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtimmissionen durch „Discoeffekt Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr (s. angegebenen Bezug Methodenband) Hinsichtlich Schattenwurf wird auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11129 **s. Methodenband** D 2.2.5
Z11131 ID 27960 (2 - 15/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z11132 ID 27961 (2 - 16/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit die Beschränkungen, bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Kloster Hagenhof und bei 13 Windrädern mit einer Gesamthöhe von über 200 m, noch eingehalten werden können. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen bzw. 500 m zu Einzelhäuser ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z11133 ID 27962 (2 - 17/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen01 wesentliche öffentliche Belange verletzt. Sämtliche Gemeinden die durch den überwiegenden Westwind betroffen sind haben in ihren Stellungnahmen die Potentialfläche ebenfalls abgelehnt. Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des	

Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982)

Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	
Z11134 ID 27963 (2 - 18/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die zu erwartende zusätzliche Belastung, zu der bereits bestehenden Belastung durch die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2, werde ich nicht hinnehmen und alle mir zur Verfügung stehenden juristischen Mittel ausschöpfen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Vorbelastungen wurden im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung in die Abwägung einbezogen. Sie haben die Eignung des Gebietes nicht in Frage gestellt (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11135 ID 33818 (3 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Umwelt- und Naturschutz: Unter „3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)“ beschreibt die Beurteilung selbst „sehr deutlich negative Umweltauswirkungen“ durch die WEA. Die Bemühungen für Umwelt- und Artenschutz würden zwischen den betroffenen Ortschaften Hagenhof, Schickelsheim, Süpplingenburg und Süpplingen nahezu eliminiert. Den in unmittelbarer Nähe der geplanten	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 2013

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7458	**10.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Windenergieanlagen liegenden Brutgebieten der Rohrweihe und des Rotmilans wird durch den etwas vergrößerten Abstand auf immer noch unter 1 000m (gradlinig an eine Grundstück und/oder Eigentumsgrenze und nicht wie üblich in einem Radius um den Brutplatz) nicht genügend Rechnung getragen.
Bei Berücksichtigung des üblichen Radius um die Vorkommen am Hagenhof von 1.500m würde das komplette Potenzialgebiet entfallen.

Der berücksichtigte Abstand von 1000m zu den im Biodata-Gutachten erfassten Horststandorten ist damit noch immerzu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 in vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben der wohl am ehesten den tatsächlichen Nahrungshabitat nahe kommen würde.
Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln durch ihr Jagdverhalten besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, kann dem nur mit dem Entfall auch der restlichen Potentialfläche mitten im Nahrungshabitat der Rotmilane Rechnung getragen werden.

Dieser Schutz sollte auch alle anderen Vogel- und Zugvogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben gewährt werden. Im 1. Satzungsentwurf, Beschreibende und Zeichnerische Darstellung, Ausschnitt 19, Seite 44 sind auch dort max. 1.000m zu den schützenswerten Habitaten verzeichnet. Gemäß Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte ist das, auch mit erheblichen Steuermitteln, geschaffene Teichgebiet von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel. Eine Vergrößerung des Abstands der WEA zu diesem Sekundärbiotop ist daher unbedingt erforderlich.

Die Zugvögeln (Kraniche und Gänse) meiden den Überflug der Ortschaften und durchziehen das ausgewiesen Potentialgebiet während ihres Zuges meist erst nach Einbruch der Dunkelheit. Der Gefahr, in den Rotoren zu verenden wird nur durch die Abstandvergrößerung nur unzureichend Rechnung getragen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11136 ID 33819 (3 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Laut aktueller Studie der TU Hannover sterben schätzungsweise jährlich 200.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windkraftanlagen (http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/news/15018.html). Die offensichtliche Gefährdung der im Gebiet um Süpplingen und Hagenhof zu beobachtenden schutzwürdigen Fledermausarten wie Mopsfledermaus oder Bechsteinfledermaus, über deren Vorhandensein auch ein Gutachten existiert, werden die Nähe zu den Generatoren suchen, da die Insekten von der aufsteigenden Wärme angelockt werden. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Diese Bedingungen sind hier vollumfänglich erfüllt. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 3. Offenlegung noch immer nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Das hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vorliegen und mit einem zumutbaren Aufwand zu ermitteln wären ist falsch. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es bereits eine Studie der Stadt Königslutter gibt, die im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplans erstellt wurde. Darin sind mehrere streng geschützte Arten in ihrem Vorkommen nachgewiesen. Sie haben sich diese Studie nach Auskunft der Stadt Königslutter nicht berücksichtig und eine Abwälzung auf die nachfolgenden Pianungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gewählt der Aufwand für die Gemeinden in den Planungsverfahren kann somit auch von den Gemeinden nicht gestemmt werden und wird damit unterbleiben. Da ist im Sinne des Schutzes der Fledermauspopulation nicht hinnehmbar. Dort wo Daten vorliegen sollten Sie auch gleich Berücksichtigung finden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7617 8057
Z11137 ID 33820 (3 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Einer Entwertung der Immobilien wird durch die Änderung des RROP auch in der 3. Offenlegung nicht entgegengewirkt: Sämtliche Immobilien in den umliegenden Ortschaften werden weiter deutlich an Wert verlieren. Alle Grundstück- und Wohneigentümer werden weiterhin quasi enteignet oder um ihre Altersvorsorge gebracht. Der Einwohnerrückgang im Landkreis Helmstedt wird sich weiterer verschärfen. Gefährdung von Immobilien und historischer Bausubstanz: Da weiterhin eine Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen fehlt, wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Die Übertragung von Schwingungen in das Erdreich wird die bisherigen Dimensionen übersteigen und der Einfluss auf Bauwerke in der nahen Umgebung kann nur durch einen mit der Höhe der Windräder wachsenden Abstand zu Bebauungen reduziert werden. Dies ist in den Planungen bisher nicht vorgesehen.	**Nicht folgen** Zur Entwertung von Immobilien siehe die angegebene Zeilennummer. Ein Gefährdung von Immobilien und historischer Bausubstanz durch Übertragung von Schwingungen ins Erdreich wird vom Einwendungsgeber nicht belegt, noch wird substantiiert dargelegt, worin die Gefährdung bestehen soll. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die Ausführungen in dem angegebenen Bezug zum Methodenband). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Zeile(n)** 7570 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11138 ID 33821 (3 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Als Symbol imperialer Würde angelegt ist er von seiner Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Das die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt wird ist nicht nachvollziehbar. Das der Dom von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar ist erscheint vielleicht durch ein Objektiv. Mit bloßem Auge ist dies aber eines Wegs der Fall. Bei Betrachtung des Potenzialgebietes vor Ort wird deutlich, dass der Dom von verschiedenen Standorten um das Potenzialgebiet und sogar aus weiterer Entfernung deutlich sichtbar ist. Es geht zudem auch nicht um die Sichtbarkeit des Doms von der Potenzialfläche aus und ob dieser von den WEA völlig zugestellt wird, sondern um dessen Wahrnehmung von den umliegenden Ortschaften aus. Hauptkritikpunkt ist die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Industrieanlagen, die nicht in eine solche Landschaft gehören. Gerade werden in Süpplingen/Frellstedt alte Industriesiloanlagen entfernt was zu einer deutlichen touristischen Aufwertung des Gebietes auch rund um den Campingplatz und das Wandergebiet Elm führt. Inzwischen hat auch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz diesen Argumenten Rechnung getragen und ein Gutachten zur Beurteilung der Bedeutung dieser Kulturlandschaft in Auftrag gegeben.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Dass der Dom sichtbar ist, wird ferner nicht bestritten. Jedoch ist er - auch mit bloßem Auge - nicht dominant und prägend für die Landschaft im Bereich der Potenzialfläche. Wichtiger Beleg hierfür ist, dass er dem unvoreingenommenen und insbesondere nicht ortskundigen Betrachter nicht sofort ins Auge fällt und nicht als sog. Landmarke wirkt. Er stellt sich lediglich als ein bei genauem Hinschauen am Horizont erkennbarer Kirchturm dar, dessen Erscheinungsbild und Dimensionen sich jedoch erst einmal nicht von anderen vielfach in der Landschaft sichtbaren Kirchtürmen unterscheidet.	**s. Zeile(n)** 8678
Z11139 ID 33822 (3 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von geltenden Planungsgrundsätzen der RROP 2008 - 1. Änderung - Entwurf, 3. Offenlage - Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 930 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert! In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist	**Nicht folgen** Zum Einwand der Anwendung unterschiedlicher Abstände zu geschlossenen Ortschaften und der Splittersiedlung Klostergut Hagenhof siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass der Abstand zum Klostergut Hagenhof von 500 m auf nunmehr 930 m aufgrund avifaunistischer Belange vergrößert wurde und damit nun ohnehin (artenschutzfachlich bedingt) annähernd dem 1.000 m-Siedlungsabstand (geschlossene Siedlungen) entspricht.	**s. Zeile(n)** 7830

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		
Z11140 ID 33823 (3 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erhebliche Gesundheitsgefährdung: Aufgrund des weiterhin geplanten Abstandes von nur rund 1.000 m zur Wohnbebauung befürchte ich eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch psychische Belastung aller Anwohner in Form von: Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Die wiederholt als Ausgleichsmaßnahme in der Planung vorgesehen Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg kann wohl kaum einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darstellen, da ein ausreichend hoher Bewuchs, der auch im Winter entsprechend dicht belaubt ist in einem Ausgleichstreifen vermutlich länger für das Wachstum braucht als die erste Generation der Anlagen stehen würden. Daher ist diese Maßnahme als völlig abwegiger Sicht- oder Schallschutz zu bewerten!	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 634
Z11141 ID 33824 (3 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtimmissionen durch „Discoeffekt Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11000
Z11142 ID 33825 (3 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen werden eine Nabenhöhe von 150 m vermutlich noch überschreiten. Siehe auch Windhöfkeitsprüfung in 150m Höhe. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner zusätzlich zum ständig steigenden Anflugverkehr auf den Flughafen Braunschweig auch weit entfernter Wohngebiete. Den Licheffekt kann ein Gehölzstreifen als Sichtschutz auf dermaßen hohe anlagen rein physikalisch nicht mindern.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 879
Z11143 ID 33826 (3 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen / Infraschall Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage.9613 Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit die Beschränkungen,	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 11002 11357

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet zum Kloster Hagenhof und bei der geplanten Anzahl Windrädern mit einer Gesamthöhe von über 200 m, noch eingehalten werden können. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Untersuchungen haben bereits nachgewiesen, dass Infraschall den Herzmuskel beeinträchtigt. Einen Zusammenhang der höchsten pro Kopf Windenergiedichte in Zusammenhang mit der höchsten Herzinfarktrate ebenfalls in Sachsen-Anhalt stelle ich hier mal in den Raum und erwarte zeitnah auch erste Studienergebnisse dazu.		
Z11144 ID 33827 (3 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen01 wesentliche öffentliche Belange verletzt. Sämtliche Gemeinden die durch den überwiegenden Westwind betroffen sind haben in ihren Stellungnahmen die Potentialfläche ebenfalls abgelehnt. Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 3. Offenlegung ist auf nochmals reduziert. Die Durcharbeitung der Unterlagen für die von der Planung betroffenen Anwohner ist damit beinahe unmöglich was für mich auch den Anschein erweckt, das dies das Ziel der verkürzten Offenlegung ist.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Betroffenheit öffentlicher Belange siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen. Die Stellungnahmefrist von 3 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits zweimal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits zweimal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 3. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 2. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	
Z11145 ID 33828 (3 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vertiefenden Alternativenvergleich: Die in der 3. Offenlegung deutlich reduzierte Potentialfläche Süpplingen 01 muss einem neuen Alternativenvergleich innerhalb des Mindestabstandes zu anderen Windenergieparks unterzogen werden da sich durch die neue Größe vermutlich andere Potenzialflächen besser zur Ausweisung eines Vorranggebietes eignen. Im „Vertiefenden Alternativenvergleich im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 - Weiterentwicklung der Windenergienutzung - Fassung zur 3. Offenlage“ fehlt Süpplingen 01 völlig. Somit ist die Beurteilung nur aufgrund der ursprünglich geplanten Fläche erfolgt und damit nicht mehr zutreffend und nicht belastbar. Auch dieser Umstand erzeugt einen weiteren Angriffspunkt auf die gesamte Planung des RROP. Die zu erwartende zusätzliche Belastung durch die WEA werde ich nicht hinnehmen und alle mir zur Verfügung stehenden juristischen Mittel ausschöpfen.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Süpplingen 01 steht nicht in Konkurrenz zu anderen, potenziell umsetzbaren VR WEN. Somit ist ein vertiefender Alternativenvergleich nicht erforderlich. Im Umkreis von 5 km um die ursprüngliche Potenzialfläche befanden sich die Potenzialflächen Barmke 01 und Süpplingeburg 01. Beide Potenzialflächen konnten bereits nach der ersten regionalplanerischen Einschätzung und Bewertung aufgrund offensichtlicher entgegenstehender Belange ausgeschieden werden und sind nicht für die Windenergienutzung geeignet (siehe zugehörige Gebietsblätter). Darüber hinaus ist der westliche Teil einer potenziellen Erweiterungsfläche für das Bestandsgebiet HE 2 weniger als 5 km von der ursprünglichen Potenzialfläche Süpplingen 01 entfernt. Gemäß Planungskonzept werden Erweiterungen grundsätzlich einer Neufestlegung vorgezogen, sofern sie geeignet sind. Auch hier war also kein Alternativenvergleich erforderlich. Die Erweiterung von HE 2 war vorrangig zu behandeln und wurde wie im Gebietsblatt dokumentiert geprüft. Im Zuge dieser Prüfung wurde jedoch die westliche Erweiterungsfläche für ungeeignet befunden. Damit entfällt auch hier die gegenseitige Abhängigkeit mit Süpplingen 01 infolge des 5 km-Mindestabstands. Im Gesamtergebnis beträgt der Minimalabstand des geplanten VR WEN Süpplingen 01 zu benachbarten VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 etwa 7 km. Da die zum geplanten VR WEN Süpplingen 01 potenziell in Konkurrenz stehenden Potenzialflächen Barmke 01 und Süpplingenburg auch weiterhin in Gänze nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind, ist ausgeschlossen, dass auf diesen Flächen mehr Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7458**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			könnte.	
Beteiligtennummer **29.7459**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11146 ID 10786 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11077
Z11147 ID 10787 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11078
Z11148 ID 10788 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11079
Z11149 ID 10789 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11080
Z11150 ID 10790 (1 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11081
Z11151 ID 10791 (1 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11082
Beteiligtennummer **29.7459**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7459**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11152 ID 27964 (2 - 1/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11117
Z11153 ID 27965 (2 - 2/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11118
Z11154 ID 27966 (2 - 3/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11119
Z11155 ID 27967 (2 - 4/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11120
Z11156 ID 27968 (2 - 5/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11121
Z11157 ID 27970 (2 - 6/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11123
Z11158 ID 27971 (2 - 7/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11124
Z11159 ID 27972 (2 - 8/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11125

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7459**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11160 ID 27973 (2 - 9/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11126
Z11161 ID 27974 (2 - 10/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11127
Z11162 ID 27975 (2 - 11/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11128
Z11163 ID 27976 (2 - 12/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11129
Z11164 ID 27977 (2 - 13/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11130
Z11165 ID 27978 (2 - 14/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11131
Z11166 ID 27979 (2 - 15/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11132
Z11167 ID 27980 (2 - 16/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11133

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7459**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11168 ID 27981 (2 - 17/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	**s. Zeile(n)** 11134
Beteiligtennummer **29.7459**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11169 ID 33851 (3 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11135
Z11170 ID 33852 (3 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11136
Z11171 ID 33853 (3 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11137
Z11172 ID 33854 (3 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11138
Z11173 ID 33861 (3 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11145
Z11174 ID 33855 (3 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11139

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7459**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11175 ID 33856 (3 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11140
Z11176 ID 33857 (3 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11141
Z11177 ID 33858 (3 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11142
Z11178 ID 33859 (3 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11143
Z11179 ID 33860 (3 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11144
Beteiligtennummer **29.7460**		Datum der Stellungnahme **26.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11180 ID 6105 (1 - 1/2)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Bezug nehmend auf Informationsveranstaltungen sowie Internet- und örtliche Pressemeldungen möchten wir uns positiv über das Eignungsgebiet "Gifhorn, Pollhöfen 1" aussprechen. Wir als Grundstückseigentümer befürworten die Nutzung von Windenergie. Trotzdem sollte aus unserer Sicht die momentan ausgeschriebene Potentialfläche auf Erweiterung geprüft werden. Unseres Wissens wurde die anfänglich vom ZGB ausgewiesene Fläche aufgrund von Bruthabitaten reduziert. Nach unseren Informationen wurde die ausgewiesene Potentialfläche allerdings über den Habitatsbereich hinaus gekürzt. Westlich der Potentialfläche 2 sind Kürzungen über die Überschneidungsbereiche mit Brutreviergrenzen hinaus vorgenommen worden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7460**		Datum der Stellungnahme **26.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11181 ID 6106 (1 - 2/2)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Hier bitten wir zu prüfen, ob der als Anlage beigefügte Bereich tatsächlich als Habitatsbereich gekürzt wurde oder ob der Bereich aus der Planung genommen wurde, um das Eignungsgebiet abzurunden. In diesem Fall schlagen wir eine Wiederaufnahme der Fläche vor, um den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms Rechnung zu tragen. Hier nehmen wir auch Bezug auf eine Stellungnahme der [Firmenname], die Ihnen termingerecht zugehen wird. Wir würden es begrüßen, wenn Sie den obigen Sachverhalt erneut prüfen und die in der Anlage kenntlich gemachte Fläche wieder in die Potentialfläche mit aufnehmen könnten.	**Nicht folgen** Die vom Einwender angesprochene Teilfläche ist nicht mehr Bestandteil der Potenzialfläche. Der einzuhaltende Abstand zur Platzrunde des Segelflugplatzes Ummern wirkt hier als Tabukriterium. Auf das Gebietsblatt Zahrenholz 01 (im 1. Entwurf war die Teilfläche Bestandteil der Potenzialfläche Pollhöfen 01) wird verwiesen .	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Beteiligtennummer **29.7460**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11182 ID 23112 (2 - 1/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Ich nehme Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zum zweiten Entwurf der Änderung des Teilplanes „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) v. 17.03.2016 mit Beteiligungsfrist bis Ende April 2016. Gemäß § 3 Abs. 2, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz möchte ich meine Anregungen zum Planentwurf vorlegen und begründen. A. Ausgangslage Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung für den Landkreis Gifhorn hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.09.2011 festgelegt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zu erweitern. Mit Wirkung vom Oktober 2011 wurde das Anderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Am 15.07.2013 wurde der erste Entwurf zum neuen Teilplan „Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung" veröffentlicht. Das Beteiligungsverfahren endete mit Frist zum 22.01.2014. Die eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Planentwurf machten die Erarbeitung eines zweiten Entwurfes erforderlich, welcher nun seit dem 17.03.2016 für die Öffentlichkeit einsehbar. Mit Frist bis Ende April 2016 kann zum Planentwurf Stellung genommen werden.		**s. Zeile(n)** 17819
Z11183 ID 23113 (2 - 2/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.		**s. Zeile(n)** 17820

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7460**

Datum der Stellungnahme: **23.03.2016**
2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.

Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.

Z11184
ID 23114
(2 - 3/29)

GF Wesendorf Zahrenholz 01

C. Darstellung des zu erweiternden Gebietes

Die [Firmenname] hat westlich der Ortschaft Zahrenholz (Gemeinde Groß Oesingen) eine zur Windenergienutzung geeignete Potenzialfläche ermittelt. Die Prüfung aller Restriktionskriterien gem. Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche als restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Die Fläche ist in der Entwurfsfassung zum zweiten Entwurf des neuen Teilplanes „Windenergienutzung" teilweise übernommen worden. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange soll im Folgenden dargestellt werden.

1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

1.1 Abstände zu Siedlungsstrukturen

s. Zeile(n)
17821

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7460**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Die ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom ZGB zugrunde gelegten Abstandserfordernisse (vgl. „Bekanntgäbe der allgemeinen Planungsabsichten" v. 10/2011) von - 1000 m zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen und - 500 m zu Einzelhäusern (Wohngebäuden) ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Wohngebäuden in der Umgebung. Die Immissionsbelastung wurde mit 7 Referenzanlagen (Vestas V112, 140m Nabenhöhe, 3 Megawatt Nennleistung, Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit am Generator: 108,5 dB) simuliert. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gem. TA-Lärm2 v. 26.08.1998, Punkt 6.d.).		
Z11185 ID 23115 (2 - 4/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	1.2 Art der Siedlunasstrukturen An die geplante Erweiterungsfläche grenzen die umliegenden Splittersiedlungen Zahrenholz, Landkreis Gifhorn (1,1km östlich der Plangebietsgrenze) und Grebshorn, Landkreis Celle (1,4km westlich der Plangebietsgrenze). Diese sind vorwiegend geprägt durch alleinstehende Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Höfe mit angeschlossener Wohnnutzung. Krankenhäuser oder sonstige durch das BImSchG im Besonderen geschützte Wohnstrukturen (z. B. Ferienanlagen) existieren in Projektnähe nicht. Insgesamt ist aufgrund der Art und der durch die Waldstrukturen abgeschlossenen Lage aller umliegenden Siedlungsbereiche nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszugeben.		**s. Zeile(n)** 17822
Z11186 ID 23116 (2 - 5/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	1.3 Auswirkungen auf touristische Gebiete und Einrichtungen Es sind keine Beeinträchtigungen des Vorhabens auf touristische Aktivitäten zu erwarten. Insbesondere kann hierbei auch auf den vorhandenen Windpark Langwedel (nord-östlich der Gemeinde Groß Oesingen) verwiesen werden. Windenergieanlagen werden als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windkraftanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).		**s. Zeile(n)** 17823
Z11187 ID 23117 (2 - 6/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2. Eingriffe in den natürlichen Lebensraum Im Folgenden sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf den natürlichen Lebensraum im Umkreis der Planfläche bewertet werden. Hierzu zählen vor allem mögliche Interferenzen mit regional, national und international gültigen Schutzgebieten sowie die Bedeutung des Vorhabens für das Landschaftsbild.		**s. Zeile(n)** 17824

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7460**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		2.1 Naturparks Der nächstgelegene Naturpark gem. § 27 BNatSchG befindet sich nordwestlich der Planfläche (Naturpark „Südheide") und hat am nahesten Punkt einen Abstand von ca. 1,7km zum Projektstandort. Eine Beeinträchtigung des Vorhabens ist auszuschließen.		
Z11188 ID 23118 (2 - 7/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.2 Landschaftsschutzgebiete Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG). Im Umkreis von 5km befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Der ZGB definiert im Anderungsbeschluss für das RROP 2008 (Teilplan „Windenergienutzung") keinen Mindestabstand. Eine Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17825
Z11189 ID 23119 (2 - 8/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.3 Vorranggebiete Natur- und Landschaft Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Im Umkreis von 3km befinden sich keine Vorranggebiete dieser Art. Eine Beeinträchtigung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17826
Z11190 ID 23120 (2 - 9/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.4 Waldgebiete Das Plangebiet wird an drei Seiten im Süden, Westen und Norden durch zusammenhängende Waldflächen begrenzt. Bei allen drei Waldflächen handelt es sich um Nutzwälder mit fast ausschließlich Kiefernbestand. Dieser soll in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit Douglasie-Fichten durchforstet werden.3 Alle umliegenden Waldgebiete unterliegen vollständig der fortwirtschaftlichen Nutzung und werden in rollierenden Zeitabständen stetig Zwecks Aufforstung und Holznutzung verändert. Aus diesem Grund ist von einer Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens durch besonders geschützte Bereiche bzw. besonders schützenswerte natürliche Belange des Waldes nicht auszugeben. Dies wird auch dadurch untermauert, dass eine weitere Windparkfläche im Gemeindegebiet (Windpark Langwedet), direkt an mehrere Nutzwaldflächen angrenzt. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen des Waldbestandes bekannt. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Waldgebiete im Windpark Zahrenholz ist damit auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17827
Z11191 ID 23121 (2 - 10/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.5 Unzerschnittene Freiräume Die Landschaft rund um das Plangebiet ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen, Waldflächen als natürliche Barrieren sowie den Windpark Langwedel als anthropogener Eingriff bereits signifikant vorgeprägt. Eine Zerschneidung von bisher freiflächigen und barrierefreien Landschaftsräumen und die damit verbundene räumliche Trennung von zusammengehörenden Landschaftselementen tritt im vorliegenden Fall nicht ein.		**s. Zeile(n)** 17828

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7460**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11192 ID 23122 (2 - 11/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.6 Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild Analog zu Punkt 2.5 ist aufgrund des bestehenden Windparks östlich der Planfläche (Langwedel) bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Eine zusätzliche, signifikant neue Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17829
Z11193 ID 23123 (2 - 12/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.7 Biotope Biotope existieren im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17830
Z11194 ID 23124 (2 - 13/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3. Avifauna und Fledermäuse 3.1 Vogelschutzgebiete von internationaler Bedeutung Im Umkreis des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet Lütter, Lachte Aschau (Entfernung ca. 1,7 km zur Plangebietsgrenze). Der ZGB sieht für die Festlegung von Pufferzonen um FFH-Gebiete Einzelfallprüfungen vor. Aufgrund der hohen Entfernung ist in diesem Fall von einer Beeinträchtigung der lokalen Avifauna in den Schutzgebieten icht auszugeben. Eine Kollision des Vorhabens mit internationalen Vogelschutzgebieten ist nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17831
Z11195 ID 23125 (2 - 14/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.2 Vogelschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutuna Das unter Kap. 3.1 dargestellte Schutzgebiet entspricht in identischer Form auch einem Naturschutzgebiet nach § 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Analog zur Argumentation in Kap. 3.1 werden ausreichend große Pufferabstände zum Gebiet eingehalten, so dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Darüber hinaus weist das NLWKN (Stand 04.11.2011) nördlich angrenzend an die Fläche ein Gebiet für Brutvögel von landesweiter Bedeutung aus. Das Gebiet erstreckt sich durch das Kuhlenmoor entlang der Westseite des Bestandsparks Langwedel nach Norden hin. Eine Beeinträchtigung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17832
Z11196 ID 23126 (2 - 15/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.3 Existenz lokaler Fledermauspopulationen Von einer Besiedlung des Plangebietes sowie aller in diesem Abgrenzungsbereich untersuchten Gehölzstrukturen durch Fledermauspopulationen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wurden weder Brut- und Rastplätze noch sonstige Nachweise zur Existenz von Fledermäusen gesichtet. Eine Beeinträchtigung ist daher auf Basis des aktuellen Informationsstandes nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17833

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7460**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11197 ID 23127 (2 - 16/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.4 Nachweise für Brutplätze von Rotmilanen Bezugnehmend auf das Gutachten zur Avifauna (Bestandteil der Entwurfsunterlagen) wurde die Potenzialfläche im westlichen Bereich aufgrund des Verdachtes für einen Rotmilanhorst verkleinert. Diese Verkleinerung ist nur dann nachvollziehbar, wenn sachlich fundierte Indizien für einen Brutnachweis erbracht werden und von einer realen Beeinträchtigung der lokalen Population durch die Errichtung von Windenergieanlagen auszugeben ist. Diese Kriterien werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt und die Flächenbeschneidung fußt lediglich auf Annahmen und dem Verdacht von existierenden Horsten. Vorbehaltlich einer sachlich fundierten ornithologischen Prüfung des Gebietes ist eine Beeinträchtigung daher nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17834
Z11198 ID 23128 (2 - 17/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4. Gewässer 4.1 Binnengewässer Im Abgrenzungsbereich des Planvorhabens existieren keine Seen oder sonstige stehende Gewässer. Auch Uberschwemmungs- oder sonstige Poldergebiete sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17835
Z11199 ID 23129 (2 - 18/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4.2 Fließgewässer Im Plangebiet existieren keine Flüsse oder sonstige Fließgewässer mit Entwässerungsfunktion. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17836
Z11200 ID 23130 (2 - 19/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4.3 Wasserschutzaebiete (Schutzzonen) Das Planvorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. einzelnen Schutzzonen sind daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17837
Z11201 ID 23131 (2 - 20/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	5. Luftfahrt 5.1 Schutzbereiche für Flugplätze und militärische Anlagen Im direkten Umkreis des Projektgebietes existieren keine Flughäfen. Der nächstgelegene vollwertige Verkehrsflughafen mit Start- und Landeeinrichtung ist der Flughafen Braunschweig. Dieser liegt mit rund 35 km in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Mit Beeinträchtigungen ist hier nicht zu rechnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf militärisch genutzte Radar- und Großradaranlagen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig geprüft werden und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben durch die entsprechende Wehrbereichsverwaltung und die Deutsche Flugsicherung bewertet.		**s. Zeile(n)** 17838

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7460**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11202 ID 23132 (2 - 21/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	5.2 BeeinträchtiflunflJles Flugverkehrs Ergänzend zu Punkt 5.1 kann auch die Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch das Vorhaben erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend geprüft werden.		**s. Zeile(n)** 17839
Z11203 ID 23133 (2 - 22/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	6. Kulturelles Erbe und Sachwerte 6.1 Kulturdenkmäler/ Bodendenkmäler Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Kultur- oder Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17840
Z11204 ID 23134 (2 - 23/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	6.2 Historisch bedeutende Landschaftselemente und -bauwerke Weitere, in Ergänzung zu Punkt 6.1 zu berücksichtigende Denkmäler, existieren im Umkreis des Planvorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17841
Z11205 ID 23135 (2 - 24/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7. Sonstige Infrastrukturen 7.1 Verkehrswege Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Autobahnen, Landes- oder Fernstraßen. Südlich durch die Fläche verläuft ein Gemeindeweg von Zahrenholz nach Grebshorn (Landkreis Celle). Weitere Verkehrswege im direkten Umfeld existieren nicht. Das Verkehrsaufkommen innerhalb bzw. direkt angrenzend an das geplante Vorhaben ist als gering bis sehr gering einzustufen. Eine erhöhte Beeinträchtigung des örtlichen Verkehrs durch das Projekt ist daher nicht zu erwarten. Bahntrassen sind im Umkreis nicht existent. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden.		**s. Zeile(n)** 17842
Z11206 ID 23136 (2 - 25/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.2 Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Freileitungen unabhängig der jeweiligen Spannungsebene existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17843
Z11207 ID 23137 (2 - 26/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.3 Rohrfernleitunaen (Öl, Gas) Innerhalb bzw. im direkten Umkreis des Plangebietes existieren keine Fernleitungen für Öl und Gas. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17844

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7460**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11208 ID 23138 (2 - 27/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.4 Vorranggebiete zur Rohstoffsicheruna Abbaugebiete für natürliche Rohstoffe existieren im direkten Umfeld des Plangebietes nicht. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17845
Z11209 ID 23139 (2 - 28/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	8. Windhöffigkeit Die [Firmenname] hat die Windhöffigkeit des Standortes mithilfe aktueller Simulations- und Berechnungsmethoden evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als zur Windenergienutzung ausreichend windhöffig. Aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes in der direkten Umgebung ist mit einem leicht erhöhten Rauhigkeitsfaktor im Hinblick auf das Gelände zu rechnen. Insgesamt ist das den Standort umgebende Relief aber vergleichsweise flach, so dass die Anströmungsbedingungen der Windenergieanlagen (geplante Nabenhöhe zwischen 120 und 141m) als unproblematisch zu bewerten sind.		**s. Zeile(n)** 17846
Z11210 ID 23140 (2 - 29/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantrage ich die Ausweisung des Windparks „Zahrenholz" für den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des ZGB, derWindenergienutzung im Landkreis Gifhorn in angemessener Weise Raum zu verschaffen.		**s. Zeile(n)** 17847
Beteiligtennummer **29.7460**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11211 ID 31971 (3 - 1/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18089
Z11212 ID 31972 (3 - 2/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18090
Z11213 ID 31973 (3 - 3/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18091

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7461**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11214 ID 9832 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11215 ID 9833 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11216 ID 9834 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11217 ID 9835 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7462**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11218 ID 9840 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11219 ID 9841 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11220 ID 9842 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7462**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11221 ID 9843 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7463**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11222 ID 9844 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11223 ID 9845 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11224 ID 9846 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11225 ID 9847 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7463**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11226 ID 32510 (2 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7463**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11227 ID 32511 (2 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z11228 ID 32512 (2 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z11229 ID 32513 (2 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z11230 ID 32514 (2 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z11231 ID 32515 (2 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593
Z11232 ID 32516 (2 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z11233 ID 32517 (2 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z11234 ID 32518 (2 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7463**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11235 ID 32519 (2 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Z11236 ID 32520 (2 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13598
Beteiligtennummer **29.7464**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11237 ID 9848 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11238 ID 9849 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11239 ID 9850 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11240 ID 9851 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7465**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7465**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11241 ID 9876 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11242 ID 9877 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11243 ID 9878 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11244 ID 9879 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7465**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11245 ID 23957 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich für die geplante Fläche bei Süpplingen zur Windkraft, Widerspruch ein. Folgende Gründe sprechen eindeutig dagegen. 1. Naturschutz: Hier ist ein schützenswerter Brut- und Lebensraum seltener Vogelarten, an den angrenzenden Klärteichen vorhanden, sowie eine direkte Vogelfluglinie, die mitten durch das ausgewiesene Windkraftgebiet führt. Das betrifft Zugvögel, wie Kraniche, Gänse, Schwäne, Störche usw., des Weiteren befinden sich mehrere Brutstätten (Horste) in der Nähe, z.B. Rotmilan, Wendehals usw.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der Regionalverband hat die avifaunistischen Belange umfassend ermittelt und mit angemessenem Gewicht in seine Abwägung eingestellt. Es ist nicht erkennbar und wird auch nicht durch die Hinweise des Einwenders belegt, dass die Potenzialfläche in ihrern wesentlichen Teilen nicht für die Windenergienutzung geeignet sein könnte.	**s. Zeile(n)** 7530 8220 9653
Z11246 ID 23966 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Geschichte und Kultur: Ich frage mich, was sind das für Menschen, die die Nähe des Königslutteraner Doms mit Windkrafträder verspargeln wollen? Weiter wird das Panorama-Bild des Elms verschandelt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20289 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7465**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11247 ID 23967 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Fader Beigeschmack durch Vorstandsmitglieder des ZGB. 1. Windpark Hillerse-Leiferde wurde ausgesetzt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zu dem nachfolgenden Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11248
Z11248 ID 23968 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Im Bereich Bornum werden keine Windräder geplant, usw.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Entfall der beiden Gebiete steht in keinem Zusammenhang mit den Wohnorten zweier Verbandsversammlungsmitglieder. Die Gebiete entfallen aus fachlichen Gründen (siehe Gebietsblätter).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01B HE Königslutter Bornum 01
Beteiligtennummer **29.7465**		Datum der Stellungnahme **14.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11249 ID 33653 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit widerspreche ich, den geplanten Windpark Süpplingen 01 zu planen. 1. Gründe des Natur- und Vogelschutzes wurden einfach nicht berücksichtigt, z.B. Klärteiche Süpplingenburg, wo viele seltene Vogelarten brüten und rasten. Dann das starke Rotmilanvorkommen, in Form von Sichtungen und Bruttätigkeit. Dieser Vogel wird nicht wissen, wie weit er sich einem Windrad nähern kann! Weiterhin sind hier Vorkommen von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Vogelarten (Wendehals) vorhanden!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Es kann nachweislich (siehe Kapitel 3 Gebietsblatt) keine Rede davon sein, dass der Regionalverband Natur- und Vogelschutz im Allgemeinen oder auch im Speziellen in Form der Süpplingenburger Klärteiche nicht in seiner Abwägung berücksichtigen würde.	**s. Zeile(n)** 2012 2013
Z11250 ID 33654 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Die Kultur (Geschichte) von Königslutter und Süpplingenburg sind eng verbunden. Siehe: Kaiser Lothar von Süpplingenburg, der im Dom von Königslutter begraben ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenene Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 11138
Z11251 ID 33655 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Fremdenverkehr, z.B. Freizeitpark, Räbke der Elm ist der größte Buchenwald in Norddeutschland und ein gutes Naherholungs-Gebiet.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7583
Z11252 ID 33656 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Süpplingen 01 ist im Verhältnis eine kleine Fläche, die jederzeit anderorts ausgewiesen werden kann. Aber man will hier scheinbar gewisse Leute und Institutionen reich machen. 5. Sollte sich an ihrem Vorhaben nichts ändern, werde ich die [Bürgerinitiative] bei einem Klageweg unterstützen.	**Nicht folgen** Die Ermittlung der Potenzialflächen für eine mögliche Windenergienutzung ist umfassend in Kapitel E des Methodenbandes dargelegt. Innerhalb der Kulisse der Potenzialflächen erfolgt die Bestimmung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit Hilfe des Alternativenvergleichs und der Gebietsblätter. Damit sind sämtliche Potenzialflächen einer Abwägung unterzogen worden. Die unterstellte Protegierung "gewisser Leute und Institutionen" entbehrt jeglicher Substanz und ist daher entschieden zurückzuweisen.	**s. Methodenband** E **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7465**		Datum der Stellungnahme **14.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Der Hinweis in Bezug auf die Unterstützung des Klageweges wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligtennummer **29.7466**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11253 ID 9884 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11254 ID 9885 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11255 ID 9886 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11256 ID 9887 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7467**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11257 ID 9828 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11258 ID 9829 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7467**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11259 ID 9830 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11260 ID 9831 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7468**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11261 ID 9880 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11262 ID 9881 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11263 ID 9882 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11264 ID 9883 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7469**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7469**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11265 ID 9852 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11266 ID 9853 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11267 ID 9854 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11268 ID 9855 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7469**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11269 ID 27586 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit widerspreche frist- und formgerecht Ihrer positiven Bewertung zur Aufnahme der Potentialfläche des Gebietes Süpplingen 01 als Vorranggebiet zur Windenergienutzung in der 2 . Offenlage. Das Gebiet ist Teil der 5 km Pufferzone ELM Der Elm hat einen Sonderstatus inne, der von einem 5 km breiten Schutzkorridor umgeben ist. Dieser Korridor ist im Frühjahr und Herbst Rastplatz für Tausende von Zugvögeln; besonders Wildgänse, Kraniche, Schwäne und Kibitze rasten dort. Auch der besonders zu schützende Milan kommt dort vor. Es ist m.E. nicht vertretbar, ein Ökosystem wie den Elm mit Peripherie zu zerstören, um Ökostrom zu produzieren! Das ist kein Ökostrom! Das ist paradox! Wir zerstören die Natur, um "Naturstrom" zu produzieren? Soweit darf es nicht kommen! Dieses Gebiet ist als UNESCO-Global-Geopark anerkannt, zu deren Aufgaben der Schutz des geologischen, natürlichen und kulturellen Erbes gehört.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Zu vorkommenden, windkraftempfindlichen Vogelarten werden keine hinreichend konkreten und über das bereits in die Abwägung eingestellte Erkenntnismaß hinausgehenden Informationen beigebracht, welche die Abwägung des Regionalverbands in Zweifel ziehen würden. Es ist überdies nicht erkennbar in welcher Weise das geplante VR WEN Inhalte des UNESCO-Global-Geoparks "Geopark Harz - Braunschweiger Land - Ostfalen" beeinträchtigen sollte, da die wertgebenden geologischen Strukturen, Oberflächenformen und kulturhistorischen Elemente wie Bergwerke etc. von der Planung nicht betroffen werden. Zudem wäre bei einer Berücksichtigung des Geoparks als Tabuzone für Windenergienutzung diese in weiten Teilen des Planungsraumes (von Wolfsburg bis Schladen, von Peine bis Heeseberg) pauschal ausgeschlossen, was der Privilegierung nach § 35 BauGB eindeutig - zumal sachlich unbegründet - zuwider laufen würde.	**s. Zeile(n)** 8671 8678 9653

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7469**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Was für den Ort Bornum gilt, muss doch auch für Süpplingen Gültigkeit haben!		
Beteiligtennummer **29.7469**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11270 ID 33591 (3 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mein Veto gegen den geplanten Windpark bei Süpplingen habe ich bereits schriftlich eingereicht. Da ich weiterhin zu meinen damals aufgeführten Argumenten stehe, erübrigt sich m.E. die Stellungnahme zu einzelnen Änderungspunkten des Raumordungsprogramms. Ich w a r und b i n doch der Meinung, dass diese Fläche für die Errichtung eines Windparks überhaupt nicht geeignet ist und gar kein Windpark entstehen darf! Die Fläche (bzw. die Verkleinerung), die Anzahl und Flöhe der Windräder steht also garnicht zur Debatte.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern ff. Über die dort vorgetragenen Argumente werden keine Belange vorgetragen, die gegen die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung sprechen. An der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung wird festgehalten.	**s. Zeile(n)** 11265 11269
Z11271 ID 33592 (3 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben der zu erwartenden Belastung der Bevölkerung würden auch die Rastplätze tausender Zugvögel ignoriert werden. Der Eingriff in dieses Biotop, den 5 km-Radius zum Elm unterschreitend, mit dem seltenen Vorkommen des Rotmilans, ist einfach nicht hinnehmbar. Es ist für mich unerklärlich, dass mit dieser Maßnahme etwas gefährdet und zerstört werden soll, was man eigentlich doch schützen will: Die Natur.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Zunächst sei daruf hingewiesen, dass Aufgabe der Raumordnung gemäß Raumordnungsgesetzt nicht der Naturschutz ist (hierfür existiert eine eigenständige Fachplanung), sondern die Regionalplanung vielmehr dazu angehalten ist, die unterschiedlichen Raumansprüche sowie ökonomischen, sozialen und ökologischen Interessen zu einem Ausgleich zu bringen. Überdies wird in Bezug auf die vorgebrachten Argumente auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 7528 7558 7561
Beteiligtennummer **29.7470**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11272 ID 9872 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11273 ID 9873 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7470**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11274 ID 9874 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11275 ID 9875 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7471**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11276 ID 9868 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11277 ID 9869 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11278 ID 9870 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11279 ID 9871 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7472**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7472**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11280 ID 6455 (1 - 1/4)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Wir sind Eigentümer und Betreiber von 5 Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden VR WEN GF 3. Unsere WEA sind im Dezember 2001 in Betrieb genommen worden, dennoch beschäftigen wir uns bereits mit einem möglichen Repowering. Der Standort dort ist sehr windhöffig, gerade deshalb könnte mit einer moderneren Anlagenkonfiguration der Energieertrag im Zuge eines Repowerings vervielfacht werden. Das hat die Gesellschafter veranlasst, Vorbereitungen für ein baldiges Repowering zu beauftragen. Von daher begrüßen wir es, dass der Vorrangstandort erhalten bleibt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11281 ID 6456 (1 - 2/4)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Allerdings halten wir den neue Flächenzuschnitt für optimierungswürdig und den zukünftigen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zum Siedlungsbereich insbesondere unter der Einschränkung, dass sich alle beweglichen Anlagenteile innerhalb des Vorranggebietes befinden müssen, für zu groß. Wenn wir zukünftig eine Neuanlage mit z.B. 131 m Rotordurchmesser betreiben wollen, erhöht sich dadurch der Abstand auf rd. 1.066 m. Außerdem sind enge Randbereiche des beabsichtigten Flächenzuschnittes im Nordosten nicht nutzbar, da der Rotorüberflug dort nicht in der Vorrangfläche untergebracht werden kann (sichelförmiger Flächenausläufer). Die verfügbare Fläche kann also nicht optimal ausgenutzt werden.	**Folgen** Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen. Insofern können auch derartig schmal ausgeprägte Gebietsteile einer Windenergienutzung zugeführt werden.	
Z11282 ID 6457 (1 - 3/4)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Die von den zukünftigen WEA mit mindestens 3 MW Nennleistung und 200 m Gesamthöhe ausgehenden Emissionen können in einem Abstand von 800 m zum nächsten Siedlungsbereich im Rahmen technischgesetzlicher Vorgaben wie z.B. der TA Lärm eingehalten werden. Es ist daher fraglich, ob der pauschale 1.000-m-Abstand wirksam begründet werden kann.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält eine Abstandsfläche von 1000 m für gerechtfertigt. Diese gewährleistet zum einen dem (teilweise vorsorgenden) Schutz der Bevölkerung vor Immissionen und ermöglicht zum anderen, dass der Windenerergie im Planungsraum substanziell Raum verschafft werden kann. Auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.1 E 3.2.1
Z11283 ID 6458 (1 - 4/4)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	In Niedersachen werden Abstände von WEA zu Schutzgütern vom Mittelpunkt der Turmachse aus bemessen, z.B. Grenzabstand. So jedenfalls haben wir es bisher in verschiedenen Landkreisen als gängige Praxis erlebt. Die bspw. vom NLT vorgeschlagenen Abstände werden so ebenfalls auf den Abstand zum Mittelpunkt der Turmachse bezogen. Insofern wären die Abstandsdarstellungen unter Berücksichtigung der Musteranlage (100 m Rotordurchmesser) in der zeichnerischen Darstellung zu korrigieren. Faktisch bedeutet dann 1.000 m 1050 m machbarer Abstand. Besser wäre eben eine nicht zu kleinliche Darstellung, das entspräche auch der Absicht des RROP und der Bedeutung der planungsrechtlich privilegierten Windenergie. Eine Aufweitung des nordöstlichen sichelförmig auslaufenden Bereiches auf eine Mindestbreite von 150 m wäre u.E. daher angemessen und ein Beitrag zur optimalen Nutzung des VR WEN GF 3.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an dem Siedlungsabstand von 1000 m fest (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 11281

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11284 ID 8032 (1 - 1/112)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01 HE Königslutter Süpplingen 01 GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	In vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, folgende Anwohner verschiedener Potentialflächen im Plangebiet der 1. Änderung des RROP 2008 anwaltlich zu vertreten: Potentialfläche WF Wolfenbüttel Ahlum 01 (vgl. B.) [Namen) von 10 Personen Potentialfläche HE Königslutter, Süpplingen 01 (vgl. C.) [Namen) von 183 Personen Potentialfläche GF Brome Zicherie GF 5 (Erweiterung) (vgl. D.) [Namen) von 9 Personen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird zur Kenntnis genommen, dass 202 Mandanten/innen zu verschiedenen Potenzialflächen anwaltlich vertreten werden.	
Z11285 ID 8033 (1 - 2/112)		Namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft nehme ich zum Entwurf der 1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes wie folgt Stellung: A. Allgemeiner Teil Im RROP 2008 sind 30 Vorranggebiete und 3 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung mit einer Fläche von rd. 3.100 ha ausgewiesen. Das "Mindestziel" der 1. Änderung des RROP 2008, also die Verdoppelung der Konzentrationszonen, kann nur erreicht werden, wenn der Planung ein schlüssiges, gesamträumliches Plankonzept zugrunde liegt. Dabei ist die einheitliche Anwendung abstrakter Kriterien Grundvoraussetzung. Die Belange sind im Verhältnis ihres objektiven Gewichts abzuwägen, wobei die Abwägung der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbaren Belange nicht bewusst unterbleiben darf. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verleiht [den Festlegungen des RROP] rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber dem jeweiligen Bauantragssteller und Vorhabenträger mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Vorrangzone in der Regel unzulässig sind. Dabei bedingen die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationszone einander. Der Ausschluss der Anlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen […]. Aus diesem Grund muss jedenfalls dem Grundsatz nach die Eignung der ausgewiesenen Vorrangebiete für die Windenergie feststehen. Darüber hinaus muss der Plangeber, wenn er die Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorsieht, für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen, um den Vorwurf der "Verhinderungsplanung" zu entgegnen. Dies setzt jedoch voraus, dass er sich hinreichend versichert, dass auf den ausgewiesenen Konzentrationsflächen die Errichtung von Anlagen dann auch möglich ist. OVG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2013-12 KN 277/11 -, ZNER 2013,640, 644 (Unterstreichungen durch den Unterzeichner) Unter A. wird zu den grundsätzlichen Bedenken in Bezug auf das dem 1. Entwurf zugrunde liegende Plankonzept und dessen einheitlicher Anwendung ausgeführt. Es wird dargelegt, dass das vorhandene Abwägungsmaterial vom	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise zur grundsätzlichen Strukturierung der vorliegenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den vorgetragen Belangen erfolgt nachfolgend.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Grundsatz her nicht ausreichend gewesen sein kann, um die Eignung der ausgewiesenen Vorranggebiete zu belegen. Darüber hinaus ist die Frage, ob in den ausgewiesenen Konzentrationsflächen die Errichtung von Anlagen dann auch möglich ist, nicht hinreichend geklärt worden. Im Speziellen erfolgen dann zu den Potentialflächen WF Wolfenbüttel Ahlum 01 (B.), HE Königslutter Süpplingen 01 (C.) und GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung (D.) Einwendungen.		
Z11286 ID 8034 (1 - 3/112)		1. Keine Notwendigkeit zur Änderung des RROP 2008 Zentrales Ziel des vorliegenden Entwurfs soll es sein, in Fortsetzung von REnKC02 die inhaltlichen Anforderungen an eine erfolgreiche Energiewende in der Region zu konkretisieren, die wichtigsten organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen für die zukünftige Ausgestaltung der Energiewende zu schaffen und den Prozess der Energiewende auf dieser Basis praktisch voranzutreiben. Dahinter steht die - wenig überzeugende - Programmatik einer 100 % ErneuerbareEnergie- Region bis zum Jahre 2050. Eine solche Zielerreichung erscheint jedenfalls mit dem Anteil, den die Windenergienutzung dabei haben soll, illusionär. Bereits jetzt kann es der Planung nicht gelingen, lediglich eine Verdoppelung der vorhandenen, im RROP 2008 gefundenen Vorrang- und Eignungsgebiete mit einer Fläche von 3.100 ha zu erreichen. Wie aber soll ein raumverträglicher Ausbau dieser Form der erneuerbaren Energienutzung erfolgen können, wenn hierzu nach den ohnehin mehr als nur ambitioniert zu nennenden Szenarien einer 60 %igen Energieeinsparung bis 2050 weitere Konzentrationsflächen in einer Größenordnung von 9.200 ha notwendig sind, bei einem entsprechenden Effizienz-30-Szenario sogar Flächen von 17.500 ha?! Hinzu tritt, dass Berechnungen, die allein auf die bilanziell erzeugte Menge des Stromes abstellen, ungeeignet sind, um einen Wandel der Energienutzung i. S. einer Energiewende zu belegen. Ein Mehr an erzeugter "Grüner Energie" führt keineswegs dazu, dass entsprechend "konventionell" erzeugter Energie nicht mehr vorgehalten werden muss. Es kann an dieser Stelle nicht Aufgabe des Juristen sein, die gesellschaftspolitische Relevanz der sogenannten Energiewende zu beurteilen. Da jedoch der Entwurf der Planung das offensichtlich selbst auferlegte Planungsziel, die Fläche, die der Windenergie zur Verfügung steht, zunächst zu verdoppeln, als erreicht ansieht, und bei diesem Flächenfindungsprozess die Ziele der sogenannten Energiewende maßgeblich abwägungsrelevant berücksichtigt wurden, muss der Plangeber sich mit Blick auf eine aus rechtlicher Sicht gebotene fehlerfreie Abwägung fragen lassen, warum er nicht auch die derzeit noch nicht bewältigte weitreichenden Probleme und unbeantworteten Fragen eines Prozesses der "Energiewende" wie beispielsweise die der Speicherung des Windstroms im Rahmen der Abwägung aufgegriffen hat. Die Notwendigkeit der Planung definiert sich allein aus einer politischen Zielvorgabe, rechtlich notwendig ist sie nicht. Die Normenkontrolle gegen den	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich. § 1 ROG weist den Raumordnungsbehörden die Aufgabe zu, insbesondere durch die Aufstellung von Raumordnungsplänen den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschlands und seiner Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Aus dieser strikten vom Gesetzgeber gewählten Formulierung sowie aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG folgt, dass es zur Aufgabenwahrnehmung der Raumordnung zwingend gehört, regionale Raumordnungspläne aufzustellen. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs- und Sicherungsaufgaben erfüllt werden können. Deshalb bestimmt § 7 Abs. 1 ROG, dass Raumordnungspläne für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen sind. Um die Aktualität der Raumordnungspläne und damit ihre Steuerungsfähigkeit zu gewährleisten, sieht § 5 Abs. 7 Satz 1 NROG vor, dass ein regionaler Raumordnungsplan vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten insgesamt daraufhin überprüft werden muss, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Frist tritt ein Plan automatisch außer Kraft, sofern nicht im Einzelnen bestimmte Ereignisse die Geltungsdauer des Plans verlängern. Das Gesetz geht damit davon aus, dass regionale Raumordnungspläne ihre Steuerungskraft regelmäßig nach 10 Jahren verlieren. Daraus folgt, dass auch zu früheren Zeitpunkten die Überarbeitung eines Raumordnungsplans erforderlich werden kann. So können insbesondere konkrete Anlässe Grund dafür sein, Raumordnungspläne auch außerhalb dieser zyklischen Fortschreibungen neuen Entwicklungen anzupassen. Vorliegend sind die 10 Jahre seit Inkrafttreten des RROP 2008 noch nicht abgelaufen. Indes sind zwischenzeitlich neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RRPO 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind hier zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die etwa in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben. Aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht machen eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Planungskonzeption zur Windenergienutzung im RROP 2008 erforderlich. Dabei ist auch die höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht damit unter Berücksichtigung des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		RROP 2008 war erfolglos, der Regionalplanung also ist in seiner derzeitigen Form also auch ausreichend, um der Windenergie ausreichenden substantiellen Raum zu bieten. Da nun dennoch der politische Wille nach einer neuen Planung umgesetzt werden soll, erfordert dies eine ergebnisoffene Abwägung. Wenn am Ende eines Abwägungsprozesse jedoch das Resultat des am Anfang eines solchen Prozesses gesetzten Ziels gleichsam als Punktlandung erreicht wird, muss eine Überprüfung des Entwurfs um so intensiver erfolgen. Dies soll mit vorliegender Stellungsnahme erfolgen, die in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Mandanten erstellt wurde. Der Plangeber eines Regionalplanes ist berechtigt, die Windenergienutzung im Plangebiet restriktiv zu steuern. Meine Mandanten verbinden mit den Einwendungen gegen den vorliegende Entwurf die Zuversicht, dass der ZGB im Rahmen einer Überarbeitung seines bisherigen Konzepts von dieser Möglichkeit gebrauch macht und mit einem geänderten Konzept eine weitere Offenlage durchführt.		
Z11287 ID 8035 (1 - 4/112)		2. unzulässige Verlagerung notwendiger Abwägungen auf eine nachgeordnete (Plan-)Ebene Wie im Folgenden noch im Einzelnen dargestellt wird, arbeitet der 1. Entwurf der Änderung des RROP 2008 verschiedentlich damit, nicht gelöste Konflikte der Planung auf eine spätere (Plan-)Ebene zu verlagern. Dieses Vorgehen wird der besonderen Bedeutung, die eine Regionalplanung mit dem Ziel der raumverträglichen Steuerung von WEA hat, nicht gerecht. Es wird dem planerischen Gebot der Konfliktbewältigung nicht entsprochen, die Bedeutung der Bindungswirkung der Regionalplanung für alle weiteren Planungsschritte bis hin zum Genehmigungsverfahren wird so nicht hinreichend beachtet. Nicht zuletzt zeigt die Realität in den Kommunen, dass man dort nur allzu gern mit Blick auf die Regionalplanung eine eigene Planung verzichtet. Die Fälle, in denen eine Konfliktbewältigung auf Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann, sind rar. Unabhängig von der Frage, welche Konsequenzen eine solche Verlagerung für die gerichtliche Angreifbarkeit entsprechender Planungen hat, muss die Planung sich nicht immer ihrer tatsächlichen Bedeutung für die betroffene Natur und die betroffenen Menschen bewusst sein. Aufgabe der Regionalplaung des ZGB ist die Festlegung von Gebieten, in denen Windkraft zulässig ist, mit der Folge, dass in den festgelegten Gebieten auf Antrag die Errichtung von Windkraftanlagen durch nachfolgende Behörden nahezu zwingend zugelassen werden muss. Denn eine Überprüfung der grundsätzlichen Eignung des Gebietes ist wegen der sogenannten Klammerwirkung den nachfolgenden Behörden nicht mehr erlaubt, die von der Eignung auszugehen haben. Wenn, wie hier, eine Gebietsausweisung erfolgt, ohne dass die artenschutzrechtlichen Belange abschließend abgewogen wurden, bleibt zwar der nachgeordneten Planung und der Genehmigungsbehörde de jure noch ein eigener Beurteilungsspielraum	**Nicht folgen** Regionalplanung ist keine parzellenscharfe Planung; sie darf sich auf allgemeine Festlegungen beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und ggf. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen. Ein Konflikttransfer auf die nächstniedrigere Ebene ist somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen; seine Zulässigkeit ist vielmehr abhängig von der Art der berührten Belange, von seinem Umfang und von dem, was auf der jeweiligen Ebene einerseits leistbar und andererseits regelungsbedürftig ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Sind bestimmte Aspekte auf der regionalplanerischen Ebene nicht in allen Einzelheiten geklärt, darf die Prüfung, an welcher Stelle konkret die ausgewiesene Nutzung realisiert werden kann, dann der Bauleitplanung bzw. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Voraussetzung für eine zulässige Konfliktverlagerung ist, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (nochmals OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Denn der Planungsträger muss sicherstellen, dass durch die weitgehende Verlagerung der Konfliktbewältigung hinsichtlich bestimmter, auf der Ebene der Regionalplanung bereits erkennbarer, Belange auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung (oder der Anlagenzulassung) kein hinreichendes Potenzial für die Windenergienutzung mehr zur Verfügung steht und damit die „innergebietliche Steuerungswirkung“ hinreichend zur Geltung kommt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt dazu wiederholt, dass wegen ihres Charakters als überörtlich rahmensetzende Planung der Regionalplanung eine typisierende Betrachtung von Belangen eigen ist (vgl. Urteile BVerwG 4 C 4.02, BVerwG 7 B 19.10, BVerwG 4 B 56.13). Das Abwägungsmaterial kann und braucht nicht so kleinteilig zusammengestellt werden, wie auf	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473	**22.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

erhalten, de facto dürfte dieser Spielraum selten bis nie dazu genutzt werden, WEA nach einer einmal getroffenen Grundaussage tatsächlich im Konkreten nicht zu ermöglichen. In der Regel werden im Detail Prüfungen zu der konkreten Art und Weise der zwingend zu genehmigenden Anlagen bzgl. Höhe, Abstand und Vermeidungsmaßnahmen für negative Emissionswirkungen erfolgen, nicht aber die Ermittlung, ob die konkret im Gebiet geplanten und nach den Festlegungen des ZGB in 1.000m Abstand zur Bebauung generell zulässigen Windkraftanlagen von 200m Höhe und durchgehender Blinkbeleuchtung auf drei Ebenen mit unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bevölkerung und der Natur einhergehen.

Dies kann zu unhaltbaren Ergebnissen führen. Wenn z. B. die vom Plangeber bewusst oder faktisch delegierten Prüfungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten oder zur optischen Bedrängungswirkung von Nachbarn in nur 500 m Entfernung später - nach Gebietsausweisung durch den ZGB - durchgeführt werden und festgestellt wird, dass das Gebiet unter diesen Gesichtspunkten in großen Teilen so konfliktbeladen ist, dass die Fläche in den betroffenen Bereichen tatsächlich ganz oder zum Teil nicht geeignet sind, steht die verbindliche Feststellung des ausgewiesenen Gebietes als für die Windkraft geeignet (mit all den Abstandsvorgaben etc.) gleichwohl bindend im Raum. Auf das zitierte Urteil des OVG Lüneburg vom 17.10.2013, das diesen Wertungswiderspruch bei unberechtigter Prüfungsdelegation thematisiert, wird verwiesen.

Ich darf aus der Stellungnahmen meiner Mandantin [Name], Brome-Zicherie, im laufenden Verfahren zitieren:

"Was würde nun passieren, wenn die Zulassungsebene feststellt, dass das Gebiet für Anlagen überhaupt oder zumindest für die grundsätzlich zulässigen und gewollten 200 m hohen Anlagen doch nicht geeignet ist? Würden Anlagen in großen Teilen des Plangebietes überhaupt nicht oder nur mit starken Einschränkungen bei Anzahl und Höhe genehmigt und die Festlegungen des ZGB, die Kalkulationsgrundlage für Betreibergesellschaften werden, faktisch aufgehoben?

Zur Vermeidung von Schadensersatzklagen der auf Zulassungsebene scheiternden Betreiber, die sich auf faktische Aushöhlung des Windkraftgebietes auf Zulassungsebene berufen könnten, wäre dann zu befürchten, dass die Windkraftanlagen gleichwohl entgegen der Erkenntnisse auf Zulassungsebene mit geringen Auflagen genehmigt und die Vogelwelt bzw. die benachteiligten Bürger mit Belastungen konfrontiert würden, die ihnen bei rechtzeitiger Prüfung auf Ebene des ZGB niemals hätten zugemutet werden dürfen."

Tatsächlich wird sich das "Problem" einer Korrektur auf Zulassungsebene aber nur selten stellen, da es Prüfungen von Amts wegen auf der Zulassungsebene auf Basis von Gutachten, die durch die Behörde selbst in Auftrag gegeben wurde, nicht geben wird. Die Chance (Gefahr), dass die nachgeholten Prüfungen tatsächlich artenschutzrechtliche Konflikte bestätigen bzw. die

den nachgeordneten Planungsebenen (vgl. BVerwG 4 B 56.13). Es entspricht also dem höchstrichterlich anerkannten Grundprinzip des räumlich gestuften Planungssystems in Deutschland, dass jeweils Aspekte soweit geklärt werden, wie es die Planungsebene zulässt und erforderlich macht; darüber hinausgehende Aspekte aber jeweils auf die nachgelagerte Planungs- bzw. Zulassungsebene verlagert werden können (Prinzip der Abschichtung).

Der Regionalverband hat entsprechend dieser Vorgaben dafür gesorgt, dass sich die Windenenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzen kann, und solche Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, selbst abgearbeitet, d. h. ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt so konkret, wie dies im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung ohne Kenntnis von genauen Anlagenstandorten, -typen und -zahlen sowie des zukünftigen Umweltzustands zum Zeitpunkt der Umsetzung eines konkreten Bauvorhabens möglich ist.

Grundlegend stellt der Regionalverband insoweit in Rechnung, dass raumordnerische Planungen im Fall von Festlegungen mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen besonders hohen Grad an Konkretheit erlangen und deshalb Nutzungskonflikte, soweit sie sich bereits auf raumordnerischer Ebene erkennbar abzeichnen, grundsätzlich auch schon dort abzuarbeiten sind. Insbesondere wegen der eintretenden Ausschlusswirkung muss bei der Festlegung von Eignungs- oder Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB gewährleistet sein, dass auf den verbleibenden Positivflächen der Windenergie tatsächlich substantiell Raum geschaffen wird. Dies muss, da bereits sie den Ausschluss bewirkt, die raumordnerische Planung sicherstellen.

Soweit der Regionalverband in einigen wenigen Fällen auf die nachfolgende Planungs- oder Zulassungsebene verweist, geht es um Konfliktlagen, die auf Ebene der Regionalplanung aufgrund der Maßstäblichkeit entweder gar nicht oder nicht in zumutbarer Weise abgearbeitet werden können. Hierbei handelt es sich nicht um unzulässige Konfliktverlagerungen, denn die jeweiligen Positivausweisungen werden insoweit weder vollständig noch mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage gestellt.

Der Einwand, dass im Genehmigungsverfahren de facto nicht geprüft werde, ob mit dem Bau von Windenergieanlagen unzumutbare Beeinträchtigungen für die Bevölkerung und der Natur einhergingen, ist ebenfalls nicht berechtigt.

Mit der Ausweisung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen getroffen. Vielmehr gilt in Vorranggebieten lediglich, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Unzumutbarkeit für die Anwohner belegen wird, ist gering. Im Genehmigungsverfahren wird i. d. R. von Amts wegen überhaupt nicht begutachtet und keine Untersuchung veranlasst. Es wird allein auf Basis von Gutachten, die die bauwilligen Anlagenbetreiber beizubringen haben, und vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Anspruchs auf eine Genehmigung entschieden. Dass die Zulassungsbehörde hier eigene Mittel in Gutachten investiert, ist vom Verfahren weder vorgesehen noch angesichts der Masse der zu erwartenden Anträge zu erwarten.

Noch einmal Frau [Name]:

"Damit haben es faktisch die Betreiber in der Hand, durch entsprechende Gutachten, die sie selbst in Auftrag geben und bezahlen, deren Gutachter sie selbst auswählen und die selbst bestimmen, welches Gutachten sie vorlegen, dafür Sorge zu tragen, dass der Genehmigungsbehörde allein ein Gutachten in ihrem Sinne als Entscheidungsgrundlage vorliegen wird. Zwei Experten geben drei Meinungen, so dass es offenkundig möglich sein wird, Experten zu finden, die bescheinigen, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht bestehen - im Zweifel nicht einmal die bedrohten Vögel ausreichend da sind. Oder die gutachterlich bestätigen, dass die Befeuerung rund um die Uhr direkt in die Häuser hinein in nur 1000 m Entfernungen zzgl. Schattenschlag und Lärm durch zahlreiche Anlagen zeitgleich kein Problem und unbedenklich sind. Wenn von 5 Gutachten nur eines positiv ausfällt, darf das eine vorgelegt werden. Niemand kann die Betreiber auf der Zulassungsebene verpflichten, auch die gegenteiligen Gutachten vorzulegen. Insbesondere dann, wenn niemand weiß, dass es sie gibt. Dass es also möglich sein wird, ein Gutachten vorzulegen, dass zu dem für die Betreiber gewünschten Ergebnis kommt, ist sehr wahrscheinlich. Insoweit darf an die Prüfung auf der Zulassungsebene keine besonders hohe Erwartung gestellt werden, solange keine unabhängigen Gutachten durch die Zulassungsebene veranlasst werden müssen. Es soll nicht unterstellt werden, dass Gutachter käuflich sind und Gefälligkeitsgutachten erstellen. Dass bei vielen Anlagen, für die ein Gutachten benötigt wird, es für Gutachter entsprechend viel zu verdienen gibt und Auftraggeber nun einmal die Betreiber sein werden, sind aber gleichwohl Fakten, die man zur Kenntnis nehmen muss.

Die theoretische Möglichkeit der benachteiligten Anwohner, eigene Gegengutachten einzureichen, reduziert sich praktisch gen null. Zunächst wird der Anwohner vom Verfahren selbst nicht in Kenntnis gesetzt (…) und kann daher nur auf Verdacht Einwendungen erheben. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Zulassungsverfahren gänzlich an ihm vorbei geht und er vor vollendete Tatsachen durch den Anlagenbau gestellt wird, ist leider hoch. Selbst wenn er rechtzeitig informiert wäre, müsste der Anwohner selbst ein Gutachten vorlegen. Gutachten sind kostenintensiv. In eine Gutachtenschlacht kann sich eine bundesweit agierende millionenschwere Betreibergesellschaft stürzen, der normale Bürger ist finanziell zügig ausgebremst."

Die Rechtskontrolle einer möglichen Verletzung von umweltrechtlichen Belangen steht nach dem nationalem Recht den Nachbarn ohnehin nicht zu.

entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht stattgefunden hat – etwa weil die erforderlichen Belange auf Ebene der Raumordnung nicht erkennbar waren –, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden. Soweit bestimmte Belange einer Abwägung schließlich ganz entzogen sind, wie z. B. in Teilen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG (vgl. VG Cottbus, Urt. V. 07.03.2013, 4 K 6/10 Rn. 32), bewirkt die Raumordnungsplanung von vornherein keinen Ausschluss.

Für die Zulassungsbehörde folgt daraus, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Raumordnung noch nicht abgewogene bzw. nicht abzuwägende zwingende Belange berücksichtigen muss. Soweit etwa neue, für den Regionalverband nicht ersichtliche, Artenschutzbelange erkennbar werden, muss die Zulassungsbehörde bei einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG die Genehmigung versagen. Tut sie dies nicht, stellt dies einen Rechtsverstoß dar, auf den der Regionalverband seine Planung indes nicht ausrichten kann und darf.

Entsprechendes gilt für die befürchtete Verwendung von zugunsten der Vorhabenträger erstellten unrichtigen Gutachten. Die Zulassungsbehörde ist von Amts wegen verpflichtet, den Sachverhalt umfassend zu ermitteln (§ 24 VwVfG). Die Befürchtung, eine Zulassungsbehörde werde dieser Pflicht nicht gerecht, gebietet es nicht, sämtliche Gesichtspunkte bereits auf Ebene der Raumordnung abzuarbeiten. Dies gilt umso mehr, als die Raumordnungsbehörde dies nicht leisten kann und bei einer zu weitgehenden und detaillierten Planung vielmehr die Gefahr unrichtiger Festlegungen besteht.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		Ein Umweltverband, der hierzu berufen ist, wird nicht in jeder Genehmigungssituation klagen wollen oder klagen können. "Faktisch heißt die Prüfungsverlagerung mit der vorab bindenden Gebietsausweisung durch den ZGB, dass Fakten durch positive Feststellung des Gebietes als für die Windkraft zugelassen und geeignet geschaffen sind, die bei vollständiger Prüfung durch den ZGB so ggf. nicht hätten geschaffen werden dürfen und später keiner generellen Korrektur mehr zugeführt werden können. Eine fehlende Korrektur durch den ZGB wird deshalb Anlass sein, den Rechtsschutz der von der Planung nachteilig betroffenen Nachbarn in nur 1.000 m Entfernung zum Windkraftgebiet bereits gegen die dann vollinhaltlich angreifbare Satzungsänderung des RROP selbst zu suchen. Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg hat diese Rechtsschutzmöglichkeit ja nunmehr eröffnet"		
Z11288 ID 8059 (1 - 5/112)		3. keine einheitliche Anwendung eines einheitlichen Konzeptes / Alternativflächenvergleich 3.1 keine einheitlichen Kriterien Es wird angeregt, zu prüfen, ob - wie die mehrfach erfolgt - von den einheitlich anzuwendenden Tabukriterien tatsächlich abgewichen werden kann und wenn ja, ob die hierbei ein einheitlicher sachlicher Grund angewandt wurde. In einigen Fällen (120°-Grad Kriterium für den Hagenhof, Gebiete mit regionaler Bedeutung für den Vogelschutz in GF 5 usw.) ist eine Rechtfertigung nicht erkennbar, in anderen Fällen (Schutz der Altstandorte, Abstände der Windparks unter einander) scheint der Grund zumindest fraglich. Pufferzonen sind offensichtlich zum Teil als Ausschlusskriterium der Abwägung angewandt worden, zum Teil aber werden Ausnahmen begründet. Das einheitliche Konzept ist wird von der Rechtsprechung vor dem Hintergrund des Eingriffs in die Grundrechte derer verlangt, die wegen § 35 III S. 3 BauGB nicht mehr von der Privilegierung Gebrauch machen können. Eine Aufweichung einheitlicher Kriterien scheint daher vor dem Hintergrund der Vorgaben der BVerwG bedenklich.	**Nicht folgen** Zwar trifft es zu, dass die Tabukriterien grundsätzlich einheitlich angewandt werden müssen. Denn anhand der vorgegebenen Tabukriterien muss sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Raster bilden lassen, das, über das Gemeindegebiet gelegt, die Potenzialflächen herausfiltert. Dieses durch die Tabukriterien gebildete Raster kann seine Aufgabe, die Potenzialflächen in ihrem Bestand zu erfassen, nur erfüllen, wenn die Tabukriterien abstrakt definiert und einheitlich angelegt werden (BVerwG, Beschl. v. 15.09.2009, 4 BN 25/09 Rn. 10; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.09.2010, 2 A 4/10 Rn. 28). Indes darf diese Rechtsprechung nicht missverstanden werden. Sie schließt nicht schlechterdings die Abweichung von weichen Tabukriterien aus. Das Erfordernis der einheitlichen Anwendung von Tabukriterien wurzelt im Gedanken der Gleichbehandlung. Dieser Grundsatz steht einer Ungleichbehandlung aber nicht per se entgegen, sondern kann sie vielmehr sogar gebieten (siehe BVerwG, Beschl. v. 18.11.2011, 7 B 19/10 Rn. 36). Denn so wie Gleiches nicht ungleich behandelt werden darf, darf auch Ungleiches nicht gleich behandelt werden. Hält der Plangeber starr an seinen vorgegebenen weichen Tabukriterien fest, kann dies dazu führen, dass Ungleiches in unzulässiger Weise gleich behandelt wird. Eine Abweichung von den selbst gesetzten Kriterien kann dann geboten sein. Diesen Grundsätzen ist der Regionalverband in seinem Plankonzept gefolgt. Er hat die geltenden Tabukriterien einheitlich bezogen auf das gesamte Plangebiet angewendet. Die von den Einwendern genannte Fälle stellen kein Abweichung von den Kriterien dar. So gilt das 120°-Kriterium nur für Ortschaften und nicht für Splittersiedlungen im Außenbereich wie den Hagenhof. Insbesondere: Altstandorte Die zum Schutz der Altstandorte ausnahmsweise teilweise verringerten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

Abstandspuffer sind gerechtfertigt, weil bei der Abwägung insoweit pauschaliert besondere Interessen einzustellen waren:

Insoweit hatte der Plangeber besondere private Interessen zu berücksichtigen, nämlich die Interessen des Betreibers (Art. 12 GG) und des Eigentümers (Art. 14 GG) an dem Fortbestand der Windenergienutzung, die Möglichkeiten zum Repowering sowie den Umstand, dass die betroffenen Altstandorte ggf. bereits durch gemeindliche Planungen umgesetzt waren. (Art. 28 Abs. 2 GG). Die für die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen somit bei Altstandorten grundsätzlich schwerer als bei neu geplanten Konzentrationszonen bzw. von Windenergienutzung bislang freien Flächen. Demgegenüber ist hinsichtlich der durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Interessen zu berücksichtigen, dass insoweit bereits eine Vorbelastung besteht, die auch bei einem Wegplanen des Altstandorts aufgrund des insoweit regelmäßig einschlägigen Bestandsschutzes nicht ohne weiteres beseitigt wird.

Diesem bei Altstandorten zu beachtenden besonderen Interessengeflecht hat der Regionalverband in differenzierter Weise Rechnung getragen.

• Auf 1. Planungsebene (Ermittlung der Potenzialflächen):

· Anwendung der grundsätzlich geltenden Schutzpuffer, insoweit allerdings „Prüfvorbehalt“ auf Ebene der Einzelfallbetrachtung
· Keine Anwendung des Mindestabstandkriteriums zwischen bestehenden Konzentrationszonen.

• Auf 2. Planungsebene (Einzelfallabwägung):

· Wegen des größeren Gewichts der für Windenergienutzung streitenden Interessen gilt als Abwägungsvorgabe, dass ein Wegplanen möglichst vermieden werden soll.

· Daher ist im Hinblick auf die grundsätzlich zur Anwendung gebrachten Schutzpuffer eine Prüfung erforderlich, ob im Einzelfall davon abgewichen werden kann.

• Ggf. nach Einzelfallbetrachtung und Abwägung aller für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange Abweichung von den Schutzpuffern.

Sofern Ergebnis der Abwägung war, dass zum Schutz von Altstandorten von den im Übrigen geltenden Schutzpuffern abgewichen werden konnte, hat der Regionalverband dies im Gebietsblatt dargestellt und begründet. Die Abweichung ist in diesen Fällen gerechtfertigt, weil der Regionalverband dem oben dargestellten Sachverhalt bei Altstandorten Rechnung tragen muss.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11289 ID 8060 (1 - 6/112)		3.2 Alternativflächevergleich In seinen eigenen Grundsätzen für das Verfahren führt der ZGB aus, dass dort, wo der 3 bis 5 km Abstand zweier potentieller Windparks nicht eingehalten werden kann, zunächst ein Alternativflächenvergleich stattzufinden hat, um zu ermitteln, welche der Flächen wegfällt bzw. bleibt. Dabei ist vorab in den Einzelkategorien Mensch, Natur und Landschaftsbild isoliert die Belastung zu prüfen und dann in einem Gesamtvergleich das Ranking zu ermitteln. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Flächen zu früh durch das Abstandskriterium ausgeschieden werden und weniger belastende Alternativen ungenutzt bleiben. "Ziel der vorgezogenen Alternativenprüfung ist es daher unter Anderem sicher zu stellen, dass eine unter regionalplanerischen Gesichtspunkten ausgewählte Potenzialfläche, mit der gleichzeitig eine benachbarte Potenzialfläche ausscheidet, auch unter Umweltgesichtspunkten die günstigere Alternative darstellt und nicht frühzeitig geeignete Alternativen ausgeschieden werden". Es würde den Rahmen der Beauftragung des Unterzeichners und der vorliegenden, ohnehin schon geboten umfangreichen Stellungnahme sprengen, wenn der Versuch unternommen werden würde, jede der Alternativflächenvergleiche der Planung einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Der Nachweis, dass an dieser ebenso entscheidenden wie sensiblen Stelle des Flächenfindungsprozesses der Abwägungs(=Auswahl-)prozess fehlerhaft ist, wird unten zu den Flächen der jeweiligen Potentialflächen erbracht. Ungleichbehandlungen verschiedener Kriterien in verschiedenen Gebieten führen zu nicht begründbaren Entscheidungen, gleich, ob dies auf Ebene der in Anlage 1 erfassenden Standorte erfolgt oder diese Standorte nicht gesondert abgearbeitet wurden. Es zeigt sich vielmehr, dass aus denselben örtlichen Gegebenheiten des einen Gebiets gänzlich andere und sachlich nicht erklärbare gegenteilige Schlüsse als bei dem anderen Gebiete gezogen werden. Bei einheitlichem Maßstab kann das, was in dem einen Gebiet jeweils hohes Konfliktpotenzial bedeuten soll und zum Wegfall der Fläche führt, bei dem anderen Gebiet nicht einfach geleugnet werden (Mensch), auf die nachfolgende Ebene wegdelegiert (Tiere) oder gegenteilig und im Widerspruch zu den eigenen früheren Festlegungen des ZGB im RROP 2008 interpretiert werden. Der Plangeber muss sich dann zwangsläufig die Frage gefallen lassen, weshalb mit unterschiedlichen Maßstäben gemessen wird, wenn eine sachliche Rechtfertigung hierfür nicht erkennbar ist.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sein Planungskonzept auch im Rahmen der Alternativenvergleiche in konsistenter und methodisch nicht zu beanstandender Weise durchgeführt. Im Alternativenvergleich waren Teilräume zu prüfen, in denen mehrere Potenzialflächen auf engem Raum benachbart sind und das 5- bzw. 3-km-Kriterium nicht eingehalten wird. In diesem Fall führte die Auswahl einer Potenzialfläche zwangsläufig zum Ausschluss bzw. Verkleinerung der benachbarten Potenzialflächen. Sofern unter regionalplanerischen Gesichtspunkten keine zwingenden Argumente für die Auswahl einer bestimmten Potenzialfläche vorliegen, musste darum ein vorgezogener vertiefter Alternativenvergleich eine Entscheidung herbeiführen. Ziel der vorgezogenen Alternativenprüfung war es sicherzustellen, dass eine unter regionalplanerischen Gesichtspunkten ausgewählte Potenzialfläche, mit der gleichzeitig eine benachbarte Potenzialfläche ausscheidet, auch unter Umweltgesichtspunkten die günstigere Alternative darstellt und nicht frühzeitig geeignete Alternativen ausgeschieden werden. Diesen Alternativenvergleich hat der Regionalverband stets nach denselben Maßstäben durchgeführt. Sofern im Alternativenvergleich Flächen aus bestimmten Gründen ausgeschlossen wurden, die an anderen Stellen für die Windenergienutzung erhalten blieben, obwohl derselbe Grund in ähnlicher Weise auch gegeben war, ist das nicht Ergebnis von Inkonsistenz, sondern dem Wesen der Alternativenprüfung geschuldet. Gegenstand der Prüfung sind beim Alternativenvergleich immer nur zwei (oder mehr) sich gegenseitig ausschließende Flächen. Sofern keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen, handelt es sich daher immer nur um einen relativen Vergleich, d. h. der Ausschluss einer Fläche kann ggf. allein darauf beruhen, dass die alternative Potenzialfläche im direkten Vergleich noch besser für die Windenergienutzung geeignet ist. Daraus kann indes nicht gefolgert werden, dass andere Flächen, bei denen insoweit eine vergleichbare Situation vorliegt wie bei der ausgeschiedenen, die aber nicht Bestandteil des konkreten Alternativenvergleichs waren, ebenfalls ausgeschieden werden müssten.	
Z11290 ID 8062 (1 - 7/112)		4. Auswirkungen auf den Menschen Die große Zahl der Einwender, die allein der Unterzeichner vertritt, macht die Besorgnis der betroffenen Bevölkerung deutlich, die mit der Neuausweisung von Windvorrangzonen und der drohenden Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr verbunden ist. Aus vielen Gesprächen, die der Unterzeichner geführt hat, wird deutlich, dass die vielen Betroffenen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband ist sich der Sorgen der betroffenen Bevölkerung bewußt. Im Rahmen zahlreicher Informationsveranstaltungen und persönlicher Gespräche hat sich der Regionalverband mit den vorgebrachten Bedenken auseinandergesetzt und die schützenswerten Belange in sein Konzept eingearbeitet. Der Regionalverband hat daher an zahlreichen Stellen dem Schutzgut Mensch über das gesetzlich zwingende Maß hinaus Rechnung	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Beteiligtennummer: **29.7473** | Datum der Stellungnahme: **22.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

existentielle Sorgen haben und sich mit Abwanderungsgedanken tragen, sofern hierzu die persönlichen und finanziellen Möglichkeiten bestehen.

Der Plangeber erkennt zwar, dass das angestrebte Projekt der "Energiewende" und die Zielsetzung, die vorhandenen Vorrangflächen zu verdoppeln und die Leistung mindestens zu verdreifachen, zu scheitern droht, wenn es nicht von einer möglichst hohen Akzeptanz der Bevölkerung tragen wird. Planerisch reagiert der ZGB jedoch angesichts der Dimensionen der Beeinträchtigungen nicht in dem gebotenen Maße. Wie oben bereits dargestellt, vermittelt sich für meine Mandanten an vielen Stellen vielmehr der Eindruck, die Planung ziele zu wenig auf eine restriktive, am Vorsorgegedanken orientierte und die Bevölkerung vor den Auswirkungen der Energiewende weitestgehend schützenden Verwirklichung ab, und zu sehr auf eine möglichst flächendeckende Verteilung der Pfründe, bei weitestgehender Ausnutzung der zur Verfügung stehenden (oder als solche betrachteten) Räume. Die Gradwanderung Energiewende stößt, dies ist der einhellige Eindruck, den die Gespräche mit meiner Mandantschaft vermitteln, in der nun angestrebten Umsetzung nicht auf Akzeptanz.

Gern leite ich den Wunsch vieler meiner Mandanten an den Plangeber weiter, die nun angestrebte Änderung des RROP 2008 zum Anlass zu nehmen, die Frage der Sozialverträglichkeit der Nutzung von 200 m hohen WEA mit der gegebenen Sorgfalt gutachterlich untersuchen zu lassen und dabei den Fokus auch auf das Schutzgut Mensch zu legen. An späterer Stelle wird eine solche Untersuchung sicherlich nicht mehr erfolgen. Der vorgelegte Entwurf, der den langfristigen Prozess der Energiewende einleiten soll, sollte mithin die Gelegenheit nutzen, die Erkenntnisgrundlagen zum Spannungsverhältnis zwischen Windenergienutzung/Investoreninteressen einerseits und den betroffenen Menschen zu erweitern, und bereits auf dieser Ebene, orientiert an den langfristigen Zielen, Lösungsansätze zu entwickeln, die geeignet sind, die Akzeptanz und Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung in den heutigen Dimensionen zumindest zu verbessern.

getragen. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet. Darüber hinaus hat er diesen Mindestabstand in Gestalt der Tabuzonen im Einzelfall noch vergrößert, sofern dies zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen im Einzelfall angezeigt war (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband; vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgaben OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 17.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 53).

An den unter Berücksichtigung der Konfliktintensität und der Wirtschaftlichkeit ermittelten, günstigsten verbliebenen Standorten für die Windenergienutzung wie im potenziellen Vorranggebiet überwiegt das öffentliche Interesse am Klimaschutz und an der Nutzung regenerativer Energiequellen.

Z11291

ID 8063

(1 - 8/112)

4.1 Schutzabstände

Ein wesentlicher Faktor, der zum Schutz der betroffenen Nachbarn, ihres Eigentums und damit des betroffenen Lebensraums beiträgt, ist der Schutzabstand, den eine Planung zugrunde legt. Der vorgelegte Entwurf arbeitet hier ungeachtet der ungehemmten Größenentwicklung und vor dem Hintergrund, dass eine Beschränkung der maximalen Höhe der Anlagen auf Ebene der Raumordnung nicht erfolgen soll, mit den Schutzabständen, die bereits dem RROP 2008 zugrunde gelegt wurden. Ein höherer Schutzabstand als der als weiches Tabukriterium in die Planung eingeflossenen Abstand von 1.000 m zu bestehenden oder geplanten Siedlungsbereichen ist jedoch raumordnerisch ebenso geboten wie begründbar und wäre mithin nicht fehlerhaft.

Eine Differenzierung der Nutzung des Außenbereichs dahingehend, dass für Splittersiedlungen und Einzelhäuser lediglich ein Abstand von 500 m als

Nicht folgen

Der Regionalverband hat zum Schutz von Siedlungsbereichen diese von Windenergienutzung freigehalten und zudem pauschale Schutzpuffer zur Anwendung gebracht.

Einen höheren Schutzabstand als 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Splittersiedlungen im Außenbereich hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene nicht für geboten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt.

Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband

Mindestabstand vorgesehen ist, entspricht dem Vorsorgegedanken der Planung bei weitem nicht. Bei Zugrundelegung eines derart geringen Abstandes ist nicht einmal gewährleistet, dass der immissionsschutzrechtlich gebotene Mindestabstand eingehalten wird, geschweige denn einem Vorsorgegedanken Rechnung getragen.

Die Frage, ob der Schutzabstand zwischen Vorranggebiet und Wohnhaus 1.000 m und nicht etwa 500 m betragen muss, kann die Antragsbefugnis des Nachbarn in einem Normenkontrollverfahren begründen (OVG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2013, a. a. 0.).

insbesondere auch den Vorsorgegedanken.

So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des NLT (Stand: 15.11.2013) lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung.

Z11292

ID 8064

(1 - 9/112)

4.2 Zulässigkeit der Vergrößerung von Schutzabständen

Die Begründung zum Entwurf führt an, größere Abstände - etwa 1.500 m - seien nicht gerechtfertigt weil sich im Planprozess herausgestellt hat, dass dann nicht mehr gewährleistet wäre, dass der Windenergie im Planungsraum substantiell Raum geschaffen wird. Es würden (unter Zugrundelegung der sonstigen harten und weichen Tabukriterien und in Anwendung der Mindestgrößen- und Abstandsregelungen) lediglich 3.455 ha Potentialflächenkulisse übrig bleiben. Dies sei in Beziehung zu setzen zu der Zielgröße des Verfahrens, eine Verdopplung der bisherigen Fläche von 3.200 ha zu erreichen.

Bereits diese In-Bezug-Setzung größerer Mindestabstände zur Zielsetzung der Planung geht fehl.
Ein planerisches "Zurückrudern" der abwägungsrelevanten weichen Tabukriterien hat zu erfolgen, wenn der Plangeber zu dem Ergebnis kommt, dass er unter Zugrundelegung der bisherigen Kriterien keinen substantiellen Raum bieten kann, nicht etwa dann, wenn der Schluss erfolgt, die Zielsetzung der Verdopplung des bisherigen Raumes sei nicht möglich. Der sich ergebende Raum wäre (ohne dass dies anhand der zugänglich gemachten Unterlagen derzeit überprüfbar wäre) unter Zugrundelegung eines Schutzabstandes von 1.500 m größer als der bisherige Raum des RROP 2008. Im Rahmen der Rechtskontrolle dieses Plans hat der 12. Senat des OVG Lüneburg im Urteil vom 28.01.2010 nicht problematisiert, ob die gefundene Fläche etwa nicht genügend substantiellen Raum schafft. Mehr Flächen zu finden, mag damit Ziel der Raumordnung gewesen sein, eine rechtliche Notwendigkeit hierfür gibt es nicht.

Selbst wenn sich in Anwendung höherer Schutzabstände nach Einschätzung des Plangebers kein substantieller Raum darstellen würde, hieße dies nicht notwendig, dass allein an der Stellschraube Abstand zur Wohnbebauung gedreht werden müsste. Eine Reihe weiterer Kriterien könnte vielmehr alternativ anders gefasst werden, so dass der in den Fokus der Planung zu rückende Schutz der Menschen über größere Abstände immer noch gewährleistet wäre. Die Zugrundelegung einer Mindestgröße von 50 ha (nebenbei: unabhängig von der jeweiligen Flächendarstellung) ist disponibel. So gehen die aktuellen Entwürfe der Raumordnung in Hessen von einer Mindestgröße von lediglich 15 ha aus, in der die Errichtung von 3 WEA

Nicht folgen

Dem Einwender ist darin beizupflichten, dass größere Mindestabstände nicht von vornherein deshalb ausgeschlossen sind, weil ansonsten der Windenergienutzung nicht mehr substantiell Raum geschaffen würde; die maßgebliche Passage in der Begründung (siehe angegebene Bezüge) ist insoweit missverständlich formuliert. Vielmehr wäre es in der Tat rechtlich möglich, auch größere Mindestabstände zugrunde zu legen, ohne hierdurch zugleich gegen das Verbot zu verstoßen, der Windenergienutzung „substantiell Raum“ zu verschaffen. Dies gilt insbesondere, weil es dem Plangeber freistünde, auch an anderen „Stellschrauben“ in Gestalt weicher Tabukriterien/-zonen in seinem Planungskonzept „zu drehen“, um den der Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Raum zu vergrößern.

Indes musste der Regionalverband in seiner Abwägung neben der schützenden Wirkung von Abstandsflächen für das Schutzgut Mensch noch eine Vielzahl weiterer Belange berücksichtigen. Der Regionalverband wollte zum einen der politischen Zielvorgabe gerecht werden, zum Schutze des Klimas mehr Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Zum anderen wollte er diese Zielvorstellung unter möglichster Schonung einer Vielzahl zum Teil widerstreitender Interessen verfolgen. Begrenzt wurde dabei der dem Regionalverband insgesamt zur Verfügung stehende Spielraum durch die rechtlich bindende Vorgabe, der Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen. Die höhere Gewichtung eines Belanges führte damit teilweise zur Notwendigkeit, an anderen Belangen Abstriche zu machen.

In diesem hochkomplexen Geflecht ist der Regionalverband zum Ergebnis gekommen, seinem Planungskonzept die in der Begründung dargelegten Mindestabstände zugrunde zu legen. Größere Mindestabstände hält er nicht für angezeigt, weil er dann andere schutzwürdige Belange über Gebühr zurückstellen müsste.

So kommt für den Regionalverband auch jenseits der landesplanerischen Vorgaben zum Schutz des Waldes die Festlegung von Konzentrationszonen zum Schutz des Ökosystems Wald nicht in Betracht. Auch soweit Vorbelastungen bestehen, sollen die wichtigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nicht durch Windenergieanlagen reduziert werden, zumal nach Auffassung des Regionalverbandes im Plangebiet genügend Offenland-Potenzial für die Windenergienutzung zur Verfügung steht.

s. Methodenband
E 2.1.2.3.1

möglich ist.

Wäre unter Zugrundelegung eines einheitlich gebotenen Schutzabstandes von 1.500 m das Offenlandpotential für Vorrang- und Eignungsgebiete ausgeschöpft, stände zudem die Nutzung vorbelasteter Waldflächen nicht im Widerspruch zu Ziff. 4.204 S.9 RLOP. Ob und inwieweit Waldfläche, deren Waldbewirtschaftung und Waldfunktion ohnehin eingeschränkt oder stark eingeschränkt ist, zur Verfügung stehen, ist, soweit erkennbar, im Rahmen des Planprozesses bisher nicht ermittelt worden. Ein regionalplanerischer Ansatz, wonach der Schutz der betroffenen Nachbarn höher zu werten ist, als die Bewirtschaftung und Funktion entsprechend vorbelasteter Wälder, erscheint durchaus begründbar und vertretbar.

Die Planung legt sich selbst eine Begrenzung der maximalen Größe der Potentialflächen auf 400 ha auf. Vor dem Hintergrund der Konzentrationsgedankens und des auch für privilgierte Nutzung geltenden Gebots der Freihaltung des Außenbereichs überzeugt ein solcher Ansatz wenig. Wenn aber auch auf größeren Flächen konzentriert werden kann, bietet sich auch hier für das Plankonzept eine Möglichkeit, auf ein Zu wenig an substantiellen Raum zu reagieren, wenn dies tatsächlich die Folge höherer Schutzabstände sein sollte.

In Bezug auf den reduzierten Mindestabstand zu "Splittersiedlungen" und Einzelhäusern wird in 1.1.2.3.2 der Begründung zum Entwurf lediglich dargelegt, ein geringerer Mindestabstand sei nicht geboten, da auch unter Zugrundelegung dieses geringen Abstandes substantieller Raum geschaffen werde. Die Gegenprüfung findet nicht statt:

Ob also (nach Ansicht des Plangebers) auch unter Zugrundelegung eines Schutzabstandes von mind. 1.000 m zu Splittersiedlungen/Einzelhäusern noch substantieller Raum verbleibt, bleibt offen. Angesichts des oben dargestellten ist hiervon auszugehen. Die Darstellung größerer Schutztatbestände ist mithin nicht nur möglich, sie ist auch geboten.

Ebenso hält der Regionalverband es aus den in der Begründung dargestellten Gründen nicht für angezeigt, zugunsten eines vergrößerten Mindestabstands an den Stellschrauben in Gestalt der Tabukriterien „Mindestgröße“ oder „Maximalgröße“ zu drehen.

Eine Erhöhung des Mindestabstands von 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern ist entgegen der Auffassung der Einwender nicht geboten, selbst wenn auch unter Zugrundelegung dieses höheren Mindestabstands der Windenergienutzung „substantiell Raum“ verbleiben sollte. Das Erfordernis, wonach der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen werden muss, stellt eine Untergrenze dar. Es bleibt aber im Planungsermessen des Plangebers, der Windenergie auch mehr als substantiell Raum zu verschaffen. Keinesfalls führt der Umstand, dass der Windenergie auch bei größeren Mindestabständen mehr als substantiell Raum geschaffen ist, dazu, dass die Mindestabstände entsprechend angepasst werden müssten.

Z11293

ID 8065

(1 - 10/112

4.3 Schutzabstand von 500 m zu gering

Das Immissionsschutzrecht kennt keinen Unterschied zwischen dem Schutz einer Splittersiedlung/eines Einzelhauses und dem Schutz von Ortsteilen oder Gebäuden, die im unbeplanten Bereich im Zusammenhang bebauter Ortsteile errichtet werden. Es gilt der selbe Immissionsrichtwert (45 dB(A) nachts), die gleichen Zeiten für den Schlagschatten, der zulässig sein soll, und der gleiche Maßstab, an dem sich die Frage orientiert, ob die Anlagen zu einer optischen Bedrängung führen oder nicht.

Die hierzu vom 8. Senat des OVG Münster entwickelte Rechtsprechung (Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05, juris) betraf die Wohnnutzung im Außenbereich. Der Senat hat seinerzeit die Notwendigkeit der Durchführung einer Einzelfallprüfung auch dann, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnhaus und einer WEA mehr als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage betrug,

Nicht folgen

Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen:

• Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand,
• zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot.

Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren.

So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich

unterstrichen. Als Kriterium für die Frage, ob eine solche optische Bedrängung vorliegt, oder nicht, führt der Senat seinerzeit auch die Anzahl der einwirkenden WEA und die topografischen Gegebenheiten auf. Nicht entscheiden konnte der Senat in 2006 über die optische Bedrängung mind. Durch 10 bis 15 WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr. Genau dies jedoch ist die Situation, der sich beispielsweise meine Mandantschaft zu Nr. 11 bis Nr. 14, Klostergut Hagenhof, ausgesetzt sehen wird. Da hilft es wenig, wenn die Planung das Ziel verfolgt, "nur" einen Sichtbereich von 120 ° zu bebauen. Dies kann (so auch für die Bewohner des Hagenhofs) die Hauptsichtachse sein, so dass das Wohnerleben und Wohnempfinden unentrinnbar dominiert wird von der optischen Bedrängung durch die Windkraftgiganten und die Phalanx der riesigen, ständig drehenden Rotoren.

Auch in Bezug auf die Immissionen Schall- und Schattenschlag gewährleistet ein Abstand von 500 m keinesfalls, dass der Richtwert der TA-Lärm bzw. der von der Rechtsprechung als zulässig erachtete Höchstwert für den Schattenschlag eingehalten wird. Hier überlagert sicher der Lärm einer Vielzahl von WEA an einem Immissionspunkt mir der Folge, dass in einem Abstand von 500 m der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) überschritten werden kann. Auf die entsprechende Veröffentlichungen des LANUV in Nordrhein-Westfalen (Materialien Nr. 63, www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/materialien/mat63/mat63 web.pdf. Dort unter 3.1) wird verwiesen. Die dortigen Berechnungen, die an Aktualität nichts verloren haben, gehen allerdings noch von Schallquellen von 103 dB aus, während der Ansatz der Planung, für die WEA heutiger Bauart und Größe lediglich eine Lautstärke von 104 dB zugrunde zu legen, die tatsächliche Lautstärke der Anlagen unterschätzt.

Eine Planung, die den Vorsorgegedanken hoch hält, kann jedoch nicht begründen, warum sie die Grundlage schafft, dass WEA errichtet werden können, die letztlich nur mit massiven Betriebseinschränkungen betrieben werden können, um den Schutz der viel zu nahen Nachbarn letztlich nur auf Genehmigungsebene sicher zu stellen. Die Gesichtspunkte, die für die Zugrundelegung höherer Schutzabstände als 1.000 m sprechen, gelten für die weitgehend schutzlos den Auswirkungen von WEA ausgesetzten Einzelbebauungen/Splittersiedlungen umso mehr.

nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.

Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des NLT.

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindesabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.	
Z11294 ID 8068 (1 - 11/112		4.4 Notwendigkeit eines Schutzabstandes von mehr als 1.000 m Ein höherer Schutzabstand als die gewählten 1.000 m ist planungsrechtlich vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Auswirkungen, die die Anlagen auf die betroffenen Nachbarn haben, gerechtfertigt: 4.4.1 Schall Der Unterzeichner vertritt eine Vielzahl von Wohnnachbarn, die insbesondere darunter leiden, dass die WEA auf ihrem Grundstück unerträglichen Schall immitieren, der die Nachtruhe massiv stört, selbst dann, wenn die Fenster geschlossen bleiben, und den Aufenthalt im Freien oft zu einer Tortur werden lässt. Nahezu all diese Fälle zeichnet aus, dass auf Ebene der Anlagengenehmigung gutachterlich die Einhaltung des jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwertes nachgewiesen ist. Dem spezifischen Geräuschverhalten von WEA und dessen Auswirkungen auf das Empfinden des betroffenen Menschen wird die Anwendung der TA-Lärm und der damit verbundenen Berechnungsmethoden zur Schallausbreitung nicht gerecht, auch wenn die TA-Lärm, die für diese spezielle Situation nicht geschaffen wurde, nach Auffassung des BVerwG anzuwenden ist. Dem Plangeber einer Raumordnung ist es nicht verwehrt, bei der Messung von Schutzabständen nicht ausschließlich die TA-Lärm und die darauf gestützten Ausbreitungsberechnungen in Bezug zu nehmen, sondern die soziale Dimension des Lärms durch WEA, die nicht normierbar ist, unter Beachtung des Vorsorgegedankens in Betracht zu ziehen. Dargestellt wurden (vgl. oben unter 2.) die erheblichen Schwierigkeiten, denen die Nachbarn ausgesetzt sind, wenn sie (in der Matrix der TA-Lärm) unzulässigen Lärm abwehren wollen. Das erhebliche Störpotential, welches der (nach TA Lärm) noch zulässige Lärm hat, wird in dem vorliegenden Entwurf leider nicht abgearbeitet. Die Akzeptanz der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende jedoch wird voraussichtlich nur dann steigen, wenn die betroffenen Anwohner nicht den Lärmauswirkungen der WEA hilflos ausgesetzt wären. Der gewählte Abstand von 1.000 m reicht nicht einmal aus, um in jeder	**Nicht folgen** Einen pauschalen Mindestabstand von mehr als 1.000 m hält der Regionalverband nach Abwägung aller für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange namentlich auch unter Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch, nicht für gerechtfertigt. Aus den von den Einwendern angeführten Belangen ergibt sich nichts anderes. Vielmehr hat der Regionalverband diese Belange, soweit sie abwägungsrelevant sind, bei Bemessung der Schutzabstände bereits berücksichtigt. Entgegen der Auffassung der Einwender stellt der Schutzabstand von 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Situation die Einhaltung des Immissionsrichtwertes zu gewährleisten. Verwiesen wird erneut auf die Hinweise Nr. 63 des LANUV NR. Eine Überschreitung eines Immissionsrichtwertes von 35 dB(A) bei einer Entfernung von 1.000 m ist danach durchaus denkbar. Diesen Schutzanspruch können sich jedoch zumindest die Anwohner eines reinen Wohngebiets berufen, wobei davon auszugehen ist, dass durch die Vielzahl der neu geplanten Potentialbereiche regelmäßig auch Anwohner dieser besonders geschützten Gebiete betroffen sein werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht nur vor dem Hintergrund des Vorsorgegedankens unzulässig wäre, insofern auf die mögliche Bildung von Zwischenwerten abzustellen. Die TA-Lärm befasst sich nicht mit dem Zusammentreffen eines der in 6.1 TA- Lärm genannten Gebiete und dem Außenbereich und den dadurch entstehenden Spannungsverhältnissen. 6.7 der TA-Lärm betrifft nur die Gemengelage bei Aneinandergrenzen von Wohngebieten und gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen genutzter Gebiete, zu denen der Außenbereich nicht gehört. Der TA-Lärm kommt jedoch, soweit sie für Geräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der unzumutbaren Belästigung oder Störung in ihrem unmittelbaren Einwendungsbereich konkretisiert, eine im gerichtlichen Verfahren prinzipiell zu beachtende Bindungswirkung zu. Die normative Konkretisierung des gesetzlichen Maßstabs für die Zumutbarkeit von Geräuschen ist jedenfalls insoweit abschließend. Eine einzelfallbezogene Beurteilung der Zumutbarkeitsgrenze aufgrund tatrichterlicher Würdigung lässt das normenkonkretisierende Regelungskonzept der TA-Lärm in Bezug auf diese Zwischenwertbildung nicht zu.

Wenn aber nicht einmal die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch den angewandten Mindestabstand angesichts der Vielzahl der einwirkenden WEA gewährleistet werden kann, fällt es schwer, den Vorsorgegedanken des Entwurfs zu erkennen.

Nur mit höheren Abständen kann der Problematik des "hörbaren" Schalls begegnet werden.

Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt.

Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014).

Auch aus Hinweis Nr. 63 des Landesamtes für Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen lässt sich nicht entnehmen, dass die vom Regionalverband gewählten Abstände grundsätzlich unzureichend wären und daher die ausgewiesenen Flächen der Windenergienutzung in Wahrheit nicht zur Verfügung stehen können. Vielmehr betonen die dort angestellten Berechnungen, dass die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen.

Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.

Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z. B durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die raumordnerische Festlegung hindert die Versagung der Genehmigung in diesem Fall nicht. Denn die Festlegung eines Vorranggebiets bewirkt auf Zulassungsebene nur, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, soweit sie bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Gesetzlich zwingende Vorgaben werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Verstößt ein Vorhaben im Einzelfall gegen Bundesimmissionsschutzrecht, darf es nicht zugelassen werden.

Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des vom Regionalverband eingehaltenen Abstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Standortkonkretisierung und durch Auflagen Rechnung getragen werden kann.	
Z11295 ID 8072 (1 - 12/112		4.4.2 Infraschall, tieffrequente Geräusche Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung, die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden. Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt. Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt- Gesundheitsforschung · Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff). Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach dem im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Hessischer VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusanunenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen.

In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website http:/ /windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10. pdf aufgerufen werden. Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin. Auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt:

Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen.

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Die ersten Entwürfe liegen vor. Anders als vom vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP angenommen führt die Anwendung diese rneuen DIN notwendig dazu, dass höhere Schutzabstände einzuhalten sind.

Auch der Normgeber erkennt in dem vom ZGB zitierten Vorwort die Auswirkungen dieser speziellen Form des Schalls und weist darauf hin, dass Tonhöhen unter 20 Hz zu Beeinträchtigungen (unterschwelligen Immissionen!) wie Ohrendruck, Unsicherheits- und Angstgefühlen führen können (Begründung S. 37). Wenig überzeugen kann, wenn sich der ZGB auf die Aussage der Obersten Immissionsschutzbehörde des Landes beruft, wonach sich aufgrund der neuen Norm keine relevanten Änderungen ergäben, weil "tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WEA dominieren."
Das jeweilige einwirkende Spektrum ist vielmehr abhängig von der Entfernung zu den Anlagen.
Kurze Wellen und hörbare Töne werden mit der Entfernung gedämpft, während die Wellen des Infraschalls und des tieffrequenten Schalls ab einer gewissen Entfernung sehr wohl das Spektrum dominieren. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher Erkenntnisse das Ministerium eine derartige Aussage trifft, Messungen zum Emissionsverhalten von WEA modernen Typs im Bezug auf langwelligen Schall sind jedenfalls auch bei einer intensiven Internetrecherche nicht zu finden.

Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] (vgl. Potentialfläche WF Wolfenbüttel Ahlum 01) hat Berechnungen zur Geräuschimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Dabei wurden Messwerte eines Windparks in 14641 Nauen / Ortsteil Markee verwendet und Mindestabstände zwischen den WKAs und der Walmbebauung anband des Entwurfes der überarbeiteten DIN 45680 (Stand 08.2011) errechnet. Diese Berechnungen ergaben, dass zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1.000 m notwendig sind!

Die Berechnungen der Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] wurden dem ZGB bereits im August 2012 zur Überprüfung übergeben, bis heute erfolgte darauf leider keine konkrete Stellungnahme. Auch das Positionspapier des ZGB mit dem Titel "Schall / Infraschall - ein planerisch zu bewältigender Aspekt bei der Standortplanung bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen" aus dem Dezember 2012 geht nicht auf diese Berechnungen ein.

Auch deshalb wurde das Büro [Firmenname] aus Korschenbroich (öffentlich bestellte und vereidigter Sachverständige, Messstelle nach §§ 26, 28 BimSchG) gebeten, die Berechnungen zu prüfen. Die Überprüfung ergab, dass die mathematischen Berechnungen der Bürgerinitiative korrekt sind.

Richtigerweise wurde vom Sachverständigenbüro darauf hingewiesen, dass die Messwerte aus dem Windpark in Nauen aus einer "Freilandmessung" stammen, die DIN 45680 aber Messungen in geschlossenen Räumen vorsieht. Grundsätzlich, und insbesondere im Sommer, stellt sich allerdings die Frage, ob die Anwohner eines Windparks genötigt werden können, z. B. bei

geschlossenen Fenstern zu schlafen, damit die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.

Festzuhalten bleibt in jedem Fall, dass die Grenzwerte außerhalb von Gebäuden (Terrasse, Garten, Kindergarten, Schulhof, etc.) offensichtlich bei einem Abstand von nur 1.000 m zwischen WKAs und Wohnbebauung nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht eingehalten werden. Auch hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Anwohner eines Windparks genötigt werden können, z. B. ihren Garten nicht mehr zu nutzen oder aber die hohe Schallimmission hinzunehmen.

Der Verweis auf die Ergebnisse der Studie des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zum Thema "Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?", führt hier nicht zu einer anderen Bewertung. Infraschall ist aber nur ein (kleiner) Anteil am tieffrequenten Schall, der an sich gesundheitsgefährdend sein kann, die Berechnungen der Bürgerinitiative [Bürgerinitiative haben in erster Linie "Grenzwertüberschreitungen" im Bereich des tieffrequenten Schalls ergeben.

In diesem Zusammenhang wird auch verwiesen auf den Vortrag von [Name] vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, den sie am 29. November 2012 in der "Evangelischen Akademie Abt Jerusalem" in Braunschweig zum Thema "Ethik und Energie" gehalten hat. Schallimmission, die von WKA ausgeht, ist demnach auch von der Anzahl der Anlagen abhängig. Mit der Anzahl der Anlagen eines Windparks vergrößert sich auch der Abstand zur Einhaltung der Grenzwerte. Nach den Grundzügen des vorliegenden Entwurfs wirken hier WEAs von einer Fläche von SO ha ein, also sicher eine Vielzahl von Anlagen.

Zudem ist auf die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen hinzuweisen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, dass die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind.

Dass in Sachen "Schallimmission" dringend Klärungsbedarf herrscht, zeigen auch die aktuellen Bemühungen des Umweltbundesamt, im Rahmen von Studien neue Erkenntnisse zu tieffrequentem Schall und seinen Auswirkungen zu erhalten.

Auch mit Blick auf die ungeklärte, aber nach alledem sehr wohl wahrscheinliche, Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze tieffrequenten Schalls ist mithin ein höhere Schutzanstand raumordnerisch notwenig und gerechtfertigt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11296 ID 8075 (1 - 13/112		4.4.3 Schattenwurf Der derzeit zugrunde gelegte Abstand reicht nicht aus, um die betroffenen Anwohner vor unzulässigen Schattenwurfzeiten zu schützen. Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Der Schatten der Anlagen mit einer Höhe von 200 m und mehr immitiert auf eine Entferung von bis zu 2 km und über eine jeweils längere Zeitdauer als dies bei kleineren Anlagen der Fall ist. Auch hier gilt: Gegenstand der Raumordnung ist Ermöglichung von Windfarmen mit vielen Einzelanlagen, die demnach der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden nicht nur bei Immissionspunkten unterhalb von 1.000 m überschritten werden. Die Raumplanung mag nun argumentieren, dass unzulässigen Beschattungszeiten auf Genehmigungsebene durch entsprechende Auflagen zur Minimierung der Schattenschlagzeiten begegnet werden kann, ohne dass dies die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs wesentlich beeinträchtigt. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Anwohner, die in den "Genuss" derartiger Abschaltzeiten kommen, nur in den seltensten Fällen tatsächlich auch auf deren Einhaltung drängen können. Allenfalls steht dem betroffenen Nachbarn ein Anspruch auf fehlerfreies Ermessen zu, Abschaltzeiten selbst kann er nicht durchsetzen. Gerade dann, wenn mehrere Anlagennebeneinander einwirken, zeigt sich die Hilflosigkeit der betroffenen Nachbarn, die kaum über das Jahr hinweg einen Gesamtbeschattungszeitraum dokumentieren können. Auch dann, wenn die zuständige Überwachungsbehörde bemüht ist, das ihr Mögliche zu veranlassen, damit es nicht zu Überschreitungen von Einwirkzeiten kommt, kann sie dennoch nur reagieren auf Rechtsverletzungen, die der betroffene Nachbar zunächst hinnehmen muss. Ob dies (auch angesichts des geplanten Ausbaus der Windenergie, der nicht einhergeht mit der Aufstockung von Personal in den Überwachungsbehörden) regelmäßig gelingt, muss nach der Erfahrung des Unterzeichners leider bezweifelt werden. Vorsorge kann hier nur ein größerer Abstand gewährleisten, den die Raumordnung den nachgeordneten Planungsebenen und dem Genehmigungsverfahren vorgeben kann. Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf	**Nicht folgen** Auch den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept bereits berücksichtigt (siehe angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (vgl. zu den insoweit geltenden Maßstäben aus der Rechtsprechung OVG Niedersachsen, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. V. 18.11.2002, 7 A 2141/00, Beschl. V. 27.06.2005, 7 A 707/04 und v. 11.10.2005, 8 B 119/05). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung etragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4

Beteiligtennummer **29.7473** | Datum der Stellungnahme **22.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.

Z11297

ID 8076

(1 - 14/112

4.4.4 Befeuerung

Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100m weit überschreiten und sind damit tags (weiss) wie nachts (rot) aus Gründen der Luftverkehrssicherheit zu befeuern. Die rot leuchtende Nachtbefeuenmg ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch auf weite Entfernung hin, je näher aber eine Vielzahl von WEA hier zur Wohnbebauung errichtet werden soll, desto störender wird dies empfunden. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Gerade weil die Rechtsprechung die Belästigung durch die Befeuerung nicht in der Weise interpretiert, wie dies den Anwohnern geboten erscheint, ist eine - wiederum am Vorsorgegedanken orientierte - Vorgabe der Raumordnung erforderlich, um Belästigungen zu reduzieren und Akzeptanz zu fördern.

Nicht folgen

Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Regionalverband erkannt (siehe angegebenen Bezug). Er ist indes nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert.

Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16).

s. Methodenband
D 2.2.6

Z11298

ID 8077

(1 - 15/112

4.4.5 Entwertung der Immobilien

Unabhängig voneinander haben mehrere Mandanten berichtet, dass als bekannt wurde, dass ihr Grundstück möglicherweise aufgrund der Planung des ZGB bald den Auswirkungen von WEA ausgesetzt sein wird, versucht haben, ihr Grundstück zu verkaufen. Sobald allerdings das Gespräch darauf kam, dass die Errichtung von WEA droht, sind alle Käufer frühzeitig abgesprungen. Nicht einmal über die massive Reduzierung des Kaufpreises war es hier möglich, die Kaufverhandlungen in Gang zu halten. Welchen objektiven Wert hat ein Grundstück noch, wenn der wesentlich wertbildende Faktor, nämlich die umgebende unberührte Landschaft, mit einem Schlag weg fällt, wenn vielmehr in so unmittelbarer Nähe, wie durch die Planung derzeit noch vorgesehen, Potentialflächen für WEA ausgewiesen werden, auf denen 15 und mehr WEA errichtet werden können?!

Hier noch von einem vertretbaren Maß der Sozialbindung des Eigentums auszugehen, geht fehl.
Wertbeeinträchtigungen bis weit jenseits der 80 % sind den betroffenen Anwohnern bereits prognostiziert worden. Entsprechend 2.1.4.7 der Begründung des 1. Entwurfs soll eine Wertschöpfungsmöglichkeit durch die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene geschaffen werden. Aus dem Plenum meiner Mandantschaft sei der Hinweis erlaubt, dass diese nicht bereit sind, ihre Skepsis mit Blick auf Mitsprache- und Einkommensmöglichkeiten abzulegen, sondern es vielmehr für gerechtfertigt halten, wenn durch die Erträge des Windparks die Verluste, die ihre Immobilien im Wert erfahren, wenigstens annähernd aufgefangen werden könnten. Dass dies allerdings sozial gerecht erfolgen kann, ist selbstredend Illusion.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Der Plangeber ist aufgerufen, die tatsächlichen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Immobilienpreise eingehender zu ermitteln und hierzu entsprechend Begutachtungen anstellen zu lassen. Die Raumordnung dient letztlich dem Wohl der Menschen, die in diesem Raum wohnen, und der Sicherung ihres Eigentums. Eine solche Kosten-/Nutzenanalyse kann nur ergeben, dass der Schaden, der vielen entsteht, hier größer ist, als der Nutzen, den einige aus der Nutzung der Windenergie ziehen werden.	142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z11299 ID 8078 (1 - 16/112		5. Auswirkungen auf Umwelt und Natur 5.1 Rotmilan Es wird grundsätzlich begrüßt, dass der Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 die Notwendigkeit erkennt, der Art Rotmilan ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung möglicher Konflikte mit avifaunistischen Belangen zuzumessen. Angesichts der hohen Bedeutung des Schutzes des Rotmilans einerseits und der Bedeutung, die dieser Rotmilanschutz andererseits für den Flächenfindungsprozess hat, ist die Problematik jedoch unzureichend bearbeitet. Im Einzelnen: 5.1.1 Rotmilan als weiches Tabukriterium Unklar ist bereits, auf welcher Ebene die Rotmilanproblematik im Rahmen des Plankonzepts berücksichtigt wurde. Nach der Begründung des Entwurfs soll dies auf der Planungsebene 2 erfolgt sein, also bei der Abgrenzung der Vorrang- und Eignungsgebiete innerhalb der bereinigten Potentialflächenkulisse. Dort wird der Rotmilan und der Rotmilanverbreitungsschwerpunkt dann allerdings als Ausschlusskriterium angeführt. Die Begründung (vgl. 2.1.3; 2.1.4.1.2; S. 94 f.) hält fest, dass der Abstand von 1.000 m um die festgestellten Einzelhorste zum Ausschluss der betroffenen Fläche führt. Wie das Beispiel der Potentialfläche WF Ahlum 1 zeigt, scheiden de fakto betroffene Flächenbereiche einzelner Potentialflächen aus. Im Sinne des Wortlauts der Begründung wird mithin der Abstand von 1.000 m entsprechend der NLT-Empfehlung 2011 nicht anders behandelt als sie anderen angeführten weichen Tabukriterien. Mithin ist dieser Abstand einheitlich für das gesamte Plangebiet anzuwenden, was andererseits bedingt,	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Belange des Rotmilans hinreichend untersucht und in schlüssiger, nachvollziehbarer Weise in seinem Plankonzept abgearbeitet. Dem Regionalverband ist die besondere Bedeutung des Rotmilans ebenso bewusst wie ihm die konkreten Unterschutzstellungen dieser Tierart bekannt sind. Weil die Errichtung einer Windkraftanlage nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete am öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart scheitern kann (so OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 28.10.2009, 1 A 10200/09.OVG), hat der Regionalverband sein Konzept insoweit nicht lediglich an derartigen Vogelschutzgebieten und konkreten Vorkommen ausgerichtet, sondern darüber hinaus noch Schutzpuffer zu Rotmilanvorkommen angelegt. Insbesondere ist es nicht widersprüchlich, dass der Regionalverband die Belange des Rotmilans in einer Zone von 1.000 m um festgestellte Einzelhorste nicht als Tabukriterium festlegt. Der Plangeber ist nicht verpflichtet, sämtliche Belange in der Gestalt von Tabukriterien zu berücksichtigen. Tabukriterien sind ein Mittel der abschnittsweisen Planung und erleichtern diese, indem bestimmte Flächen für die Windenergienutzung von vornherein ausgeschieden werden können, sodass nur solche Flächen im Detail untersucht werden müssen, die grundsätzlich überhaupt für die Windenergie in Betracht kommen (Potenzialflächen). Die vorgegebenen Tabukriterien bilden gewissermaßen ein Raster, das, über das gesamte Plangebiet gelegt, die Potenzialflächen herausfiltert. Diese Rasterfunktion setzt voraus, dass die Tabukriterien abstrakt definiert und einheitlich angelegt werden. Sie verlangt weiter, dass die	**s. Methodenband** D 2.1.3.2.1 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

dass die Daten zur Erfassung der Brutplätze vollständig und belastbar erfasst werden. Dies jedoch ist nicht der Fall.

Bemerkenswert ist, dass trotz der Definition als Ausschlusskriterium, die sich in der Begründung mehrfach wieder findet, der Umweltbericht die Bedeutung von Einzelbrutstandorten für die Planung und die durchgeführte gebietsbezogene Umweltprüfung relativiert. Nun wird nur noch davon gesprochen, dass in der Regel eine vorsorgliche Pufferzone von 1.000 m angewandt wurde, im Einzelfall hiervon bei Indizien für eine geringe Eignung/Flugfrequenz der Tiere oder erhebliche Vorbelastungen sogar eine Unterschreitung erfolgen konnte. Lediglich der Ausschluss der Brutreviere wird empfohlen, wobei unklar ist, was unter dieser Terminologie in Bezug auf die Art konkret zu verstehen ist.

Die insofern verwendete Terminologie des "vorsorgeorientierten Mindestabstandes" erscheint ebenfalls wenig zielführend, um die tatsächliche Bedeutung von Einzelbrutstandorten der Art für das Plankonzept zu verdeutlichen.

Die planerische Rechtfertigung des 1.000 m Schutzabstandes ergibt sich aus dem Umstand, dass jedenfalls innerhalb dieses Bereichs die Tötungswahrscheinlichkeit der Art signifikant erhöht ist, also die Errichtung von WEA gegen das Tötungsverbot aus § 44 BNatSchG verstoßen würde und damit aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre. Eine überzeugende Begründung, warum damit ein solcher Schutzabstand nicht als hartes Tabukriterium zu verstehen ist, ist nicht ersichtlich. Weder kommt eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht, noch, angesichts zumutbarer Alternativen, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Insofern ist es zumindest konsequenter, wenn der Umweltbericht die von dem Entwurf definierten Verbreitungsschwerpunkte als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die "Einschränkung", dass dies ein Kriterium "auf Ebene der flächenbezogenen Abwägung" ist, ändert an der grundsätzlichen Darstellung nichts. Man bringt damit lediglich zum Ausdruck, dass dieses einheitlich auf den ganzen Planbereich augewandte Ausschlusskriterium dort nicht geprüft wurde, wo ohnehin andere Ausschlusskriterien greifen. Mit dem vergrößerten Schutzabstand um die Verbreitungsschwerpunkte geht jedoch der artenschutzrechtlich notwendige Mindestabstand nicht unter. Es wird daher angeregt, dass die Planung im weiteren abgrenzt zwischen dem harten Tabukriterium (siehe oben), welches auch bei Verbreitungsschwerpunkten gilt, und einem darüber hinausgehenden weichen Ausschlusskriterium.

tatsächlichen Grundlagen für die Anwendung des jeweiligen Kriteriums umfassend ermittelt wurden. Denn ansonsten könnte das Raster nicht einheitlich angewandt werden. Es wäre dann nicht sichergestellt, dass wirklich jede Fläche, auf die das betreffende Tabukriterium zutrifft, durch das Anlegen des Tabukriteriums ausgeschieden wird.

Soweit also die Tatsachengrundlagen nicht ausreichen, um einen Belang als Tabukriterium für das gesamte Plangebiet zu definieren und anzuwenden, ist es nicht nur nicht zu beanstanden, sondern sogar geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Überdies ermöglicht die Berücksichtigung des Belangs auf Ebene der Einzelfallprüfung, den Belang differenzierter zu behandeln, als dies durch Anwendung notwendigerweise pauschaler Tabukriterien möglich wäre.

Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet nicht, dass der erst später geprüfte Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen.

Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h. vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Das bedeutet nicht, dass dieser Belang „weniger“ berücksichtigt wurde, als wenn er bereits als Tabukriterium zum Einsatz gekommen wäre. Vielmehr war es dem Regionalverband auf diese Weise möglich, dem Rotmilanschutz in differenzierter Weise Rechnung zu tragen.

Bei den als "Brutreviere" bezeichneten Flächen handelt es sich um die Ergebnisse der vom Regionalverband veranlassten avifaunistischen Übersichtskartierung. Die Brutreviere stellen die Kernhabitate ermittelter Brutvorkommen des Rotmilans oder anderer planungsrelevanter Arten dar. Diese wurden auf Basis der beobachteten Flugbewegungen sowie der jeweiligen Biotopstrukturen abgegrenzt. Da innerhalb dieser Brutreviere von einer deutlich erhöhten Flugfrequenz der Tiere auszugehen ist, wurden diese Reviere aufgrund eines zu vermutenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Zuge der Einzelfallprüfung ebenfalls von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Brutreviere ersetzen dort wo sie bekannt sind aufgrund ihrer größeren Genauigkeit bzw. Realitätsnähe den pauschalen Schutz des Rotmilans per Radius.

Ausgeschlossen wurden zudem sog. Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans, die außer dem zur Einhaltung des Tötungsverbots erforderlichen Schutzpuffers

einen zusätzlichen, durch einen Glättungsalgorithmus ermittelten Puffer von 700 bis 1.000 m beinhalten (zur Methodik der Ermittlung der Verbreitungsschwerpunkte siehe angegebenen Bezug zum Umweltbericht).

Z11300

ID 8079

(1 - 17/112

`

5.1.2 zu geringer Schutzabstand

Der Abstand von 1.000 m ist nicht ausreichend, um den besonderen Artenschutz der Art Rotmilan gerecht zu werden. Aus fachlicher Sicht ist die Anwendung eines Tabubereichs von 1.500 m planerisch notwendig, wie sich aus dem fortgeschriebenen "Helgoländer Papier" (LAG WSW 2012, in Vorbereitung) ergibt und bereits in einigen Bundesländern zur Maßgabe der Planung gemacht wurde. Die fachliche Notwendigkeit basiert auf den aktuellen Untersuchungen an telemetrierten Rotmilanen und der darauf gestützten Modellierung, die zeigt, dass der Radius von 1.500 m um den Brutplatz für etwa 75 % der Aktivitäten genutzt wird und Funktionsbeziehungen zum Revierzentrum bis über die Brutzeit hinaus bestehen können

vgl. Aktionsraumanalyse Rotmilan, Untersuchungsrahmen für Windenergie-Planungen in Rheinland Pfalz, Teil1, www.whoe.de/fileadmin/pdf/stellungnahmen/ aktionsraumanalyse rotmilan teil 1 ag fS vsw 2013.pdf unter Verweis auf MAMMEN u. a. (2010): Rotmilan und Windkraftanlagen, Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. Abschlusstagung des Projekts "Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge" vom 08.10.2010 in Berlin

Nach dem Verständnis der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz besteht nur dann die Möglichkeit, den empfohlenen Mindestabstand auf 1.000 m zu reduzieren, wenn einzelfallbezogene Untersuchungen zur Erfassung des brutzeitlich genutzten Aktionsraums (Homerange) und den darin stattfindenden, funktional bedeutsamen Raumnutzungen dies im Ergebnis rechtfertigen.

VSW & LUWG: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz

Nicht folgen

Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ist der Regionalverband dabei davon ausgegangen, dass in der Regel ein Abstand von 1.000 m zwischen festgestelltem Rotmilanhorst und Konzentrationsfläche erforderlich ist. Dieser Abstand entspricht in aller Regel dem zur Einhaltung des Tötungsverbots (§ 44 BNatSchG) notwendigen Abstand. Der Tötungstatbestand ist nach der Rechtsprechung nicht nur durch die konkrete rechtswidrige, zum Tod einer geschützten Art führende Handlung erfüllt, sondern auch dann, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist (EuGH, Urt. v. 20.10.2005, Rs. C-6/04, Slg. 2005, I-9017). Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windkraftanlagen bzw. deren Rotorblättern zu Schaden kommen können, ist allerdings bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274, Rn. 91) ist der artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) daher dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Eine Planung ist also nicht nur dann mit dem Tötungsverbot vereinbar, wenn im Eingriffsbereich überhaupt keine Tiere der (besonders) geschützten Art angetroffen worden sind. Vielmehr besteht ein Planungshindernis erst dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Risiko eines Vogelschlages durch das Vorhaben deutlich und damit signifikant erhöht (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12/07, NuR 2009, 789 (797), Rn. 42). Bei der Frage, ob eine derartige signifikante Risikoerhöhung gegeben ist, steht der zuständigen Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (so zum Genehmigungsverfahren BVerwG, Urt. v. 21.11.2013, 7 C 40/11 Rn. 14 ff.; zum Planfeststellungsverfahren BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 0 A 5/08 Rn. 113; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 26.10.2011, 2 L 6/09 Rn. 59). Diese gilt nicht nur für die Ebene der Anlagenzulassung, sondern erst recht auf Ebene der Raumordnung (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10, Rn. 147).

Der Regionalverband geht unter Berücksichtigung verschiedener naturschutzfachlicher Quellen, so etwa den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, davon aus, dass bei Unterschreiten eines Abstands von 1.000 m von einer signifikanten Erhöhung des Risikos auszugehen ist. (Nur) ein derartiger Abstand wird auch in der Rechtsprechung als „Tabubereich“ auf Ebene der Anlagenzulassung angesehen (so BVerwG, Urt. v. 21.11.2013, 7 C 40/11 Rn. 23; HessVGH, Urt.

s. Umweltbericht
2.2.2.3

v. 17.12.2013, 9 A 1540/12.Z Rn. 10; VG Cottbus, Urt. v. 07.03.2013, 4 K 6/10 Rn. 63; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 26.10.2011, 2 L 6/09 Rn. 46 f.; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 19.01.2012, 2 L 124/09 Rn. 87 ff.); im Einzelfall kann dieser „Tabubereich“ sogar unterschritten werden (so Hess- VGH, Beschl. v. 28.01.2014, 9 B 2184/13 Rn. 17).

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband es nicht für sachgerecht, dem aktualisierten Entwurf der NLT-Empfehlungen zu folgen, die in Anlehnung an das ebenfalls noch unveröffentlichte Helgoländer Papier einen Schutzabstand von 1.500 m zu Brutstandorten des Rotmilans empfehlen. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband es nicht für angezeigt, diesen Empfehlungen zu folgen, um sich nicht dem Vorwurf der Verhinderungsplanung auszusetzen.

Dies gilt umso mehr, als es sich bei dem gewählten Schutzpuffer von 1.000 m nicht um ein Tabukriterium handelt, mit dem sichergestellt wird, dass der Plangeber sich insoweit auf der „sicheren Seite“ befindet. Vielmehr handelt es sich auf einen erst auf zweiter Ebene vom Regionalverband berücksichtigten Orientierungswert, der anzeigt, wann normalerweise von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Die Berücksichtigung erst auf zweiter Ebene des Planungskonzepst ermöglicht, die Schutzbedürftigkeit konkret bezogen auf den Einzelfall zu prüfen und den einzuhaltenden Schutzabstand konkret auf die Schutzbedürftigkeit abzustimmen. Auf einen größeren pauschalen Abstand konnte daher verzichtet werden. Denn im Einzelfall konnte durchaus auch ein erhöhter Mindestabstand zur Anwendung gebracht werden, so dass dem Schutz des Rotmilansinsgesamt hinreichend Rechnung getragen wird.

Überdies hat der Regionalverband dem Vorsorgedanken mit der Berücksichtigung sog. Verbreitungsschwerpunkte Rechnung getragen. Diese werden auf Grundlage der Verteilung der einzelnen Horststandorte innerhalb des Verbandsgebiets unter Anwendung des vom NLT pauschal empfohlenen Schutzabstands von 1.000 m (Stand: 2011) ermittelt, indem benachbarte Schutzkorridore zwischen Windparks und Rotmilanstandorten überlagert

werden. Zur Anwendung des besonderen Schutzmechanismus kommt es nach der Methodik des Regionalverbandes bzw. der Planungsgruppe Umwelt dann, wenn sich mindestens drei dieser Schutzkorridore überlagern (siehe angegebenen Bezug zum Umweltbericht). Die Schutzkorridore werden in diesem Fall um einen weiteren Schutzabstand von 700 bis 1.000 m gepuffert. Ziel der variablen Pufferung ist, eine möglichst gute Annäherung an natürliche Biotopstrukturen sowie möglichst einheitliche Abstände zu den zentralen im Verbreitungsschwerpunkt gelegenen Brutplätzen zu gewährleisten. Die so ermittelte Fläche bildet den Verbreitungsschwerpunkt.

Die Dichte an Rotmilanvorkommen ist innerhalb der auf diese Weise abgesteckten Verbreitungsschwerpunkte etwa viermal so hoch wie im Gesamtraum. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte besondere Aktionsräume des Rotmilans befinden. Damit der Population diese Aktionsräume erhalten bleiben, hat der Regionalverband die Verbreitungsschwerpunkte gesondert und insoweit vorsorgeorientiert in seinem Planungskonzept berücksichtigt und insgesamt von Windenergienutzung freigehalten.

Z11301

ID 8080

(1 - 18/112

5.1.3 nicht ausreichende Erfassung

Schon um nicht Gefahr zu laufen, harte und weiche Tabukriterien nicht einheitlich anzuwenden, ist die vollständige Brutsituation des Rotmilans im Rahmen der Planung weitgehend lückenlos zu erfassen. Dies leistet die Potentialflächenabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans ganz offensichtlich nicht, die allenfalls einer unscharfen Momentaufnahme gleich kommt. Eine flächendeckende Bestandserhebung, auf die der Plangeber auch aus Kostengründen verzichtet hat, mag entbehrlich sein, umso mehr ist die vertiefende Untersuchung für die zuvor ermittelten Potentialflächen detailscharf zu führen. Dies jedoch ist offensichtlich aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen (vgl. Potentialabschätzung, S. 1 unten) nicht erfolgt. Man beachte:

In 30 ausgewählten Kartierungsgebieten auf einer Fläche von rd. 50.000 ha war die Biodata GbR aufgerufen, mit 2 Begehungen im April und im Juni 2013 eine Potentialflächenabschätzung durchzuführen. Die Begehungsprotokolle sind nicht veröffentlicht. Die Beobachtungspunkte der einzelnen Potentialflächen sollen jedoch zum Teil auch mit dem Rad aufgesucht worden sein.

Es wurde von einer Beobachtungszeit von einer Stunde pro Beobachtungspunkt ausgegangen, die tatsächlichen Beobachtungszeiten sind nicht bekannt, ebenso wenig die Aufenthaltszeiten pro Kartiergebiet.

Nach einhelliger fachlicher Meinung sind Rotmilandaten des Jahres 2013 wegen des extremen, langanhaltenden Winters mit großer Vorsicht zu genießen. Viele Tiere haben das Brutgeschäft nicht oder zu spät begonnen, die Anzahl erfolgreich brütender Tiere dürfte bei weitem geringer gewesen sein als in "normalen" Jahren. Insofern bleibt unklar, welche "Kenntnisdefizite"

Nicht folgen

Den Einwendern ist darin beizupflichten, dass schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber

(Potenzialabschätzung, S. 3) die Biodata GbR bei dem nicht vollflächig erfolgten 2. Kartierdurchgang hat beseitigen können. Ebenso unklar ist, wann tatsächlich mehr als 2 Begehungen durchgeführt wurden. Festzuhalten ist: Es erfolgte lediglich eine grobe Einschätzung von Revierzentren des Rotmilans.

Eine Einordnung in Brutzeitfeststellung, Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach den Vorgaben von SÜDEECK et all (2005) ist bei nur 2 Kartierungsdurchgängen nicht möglich
(Potentialabschätzung, S. 4).

Vor dem Hintergrund der widrigen Witterungsbedingungen im Frühjahr 2013 und von lediglich 2 Kartierdurchgängen sind die Ergebnisse i. S. einer Potentialflächenabschätzung entsprechend vorsichtig zu interpretieren (Unterschätzung der Bestände)
(Potentialabschätzung, S. 61).

Dass eine weit belastbare Kartierung möglich ist, zeigt das Beispiel der Erfassung der Brutreviere des Rotmilans im Rahmen der Ausweisung potentieller Windenergiestandorte im Landkreis Göttingen, CORSMANN (2012). Nicht vertretbar ist, wenn eine vergleichbare Ausarbeitung für das Plangebiet offensichtlich an finanziellen Hürden gescheitert ist. So läuft die Planung jedenfalls Gefahr, Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, in denen sich im weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren ergibt, dass dort WEA wegen entgegenstehenden Artenschutzes des Rotmilans nicht errichtet werden können. Die grundsätzliche Verfügbarkeit der Flächen im Rahmen des Planverfahrens abzuklären, gelingt mithin nicht.

hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Z11302

ID 8081

(1 - 19/112

5.1.4 Rotmilan im Dichtezentrum planerisch unzulässig

Die Biodata GbR weist im Rahmen der Zusammenfassung der Potentialabschätzung, S. 61, im Übrigen darauf hin, dass sich für das Grüne Band im Grenzbereich zu Sachsen Anhalt zwischen Brome und Wittingen ein

Nicht folgen

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei den von Biodata grob und räumlich nicht exakt und flächenscharf abgegrenzten Dichtezentren nicht um die in Begründung und Umweltbericht angeführten "Verbreitungsschwerpunkte" des Rotmilans handelt. Diese wurden einer speziellen Methodik folgend auf Basis

s. Umweltbericht
2.2.2.3

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7473	**22.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Dichtezentrum (zudem: Verbreitungsschwerpunkt unmittelbar südlich von Brome) abzeichnet - wie auch für den Bereich von Niederungen der Aller, Oker und Fuhse. Ein weiteres Dichtezentrum wird zwischen Braunschweig, Wolfsburg und Helmstedt lokalisiert. Die Planung selbst berücksichtigt jedoch diese Dichtezentren nicht, obgleich von einer flächendeckenden Besiedlung und entsprechenden Interaktionen zwischen den Tagesstätten Aktionsräumen auszugehen ist. Die Biodata GbR empfiehlt, dass diese Bereiche mit Dichtezentrum des Rotmilan in der Planung der Vorranggebiete besondere Berücksichtigung finden. Dies unterbleibt!

In den Dichtezentren der Art Rotmilan sind WEA jedoch bereits planungsrechtlich unzulässig (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB).

Ob ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, richtet sich nicht alleine nach seiner naturschutzrechtlichen Zulässigkeit. Vielmehr stehen die Anforderungen des § 35 BauGB, auch soweit sie "naturschutzbezogen" i.S. des Abs. 3 Nr. 5 sind, unabhängig neben den Anforderungen des Naturschutzrechts. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben. Diese sind dem Außenbereich vom Gesetzgeber im Grundsatz "planähnlich zugewiesen", sie sind gleichwohl nicht zulässig, wenn ihnen die in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB beispielhaft genannten öffentlichen Belange entgegenstehen. Ob dies der Fall ist, hat die Behörde innerhalb einer der gesetzlichen Wertung für den konkreten Einzelfall nachvollziehenden Abwägung zu ermitteln (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2009, 1 A 10200/09.0VG).

In dieser Entscheidung sowie in der Entscheidung des gleichen Senats vom 16.03.2006, 1 A 10884/0S.OVG, juris, hat der Senat die Voraussetzungen dargestellt, unter denen der gebotene Schutz des Rotmilans mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht vereinbar ist.

Danach ist es zunächst nicht entscheidend, ob die Anlagen in einem europäischen Vogelschutzgebiet oder in einem sogenannten faktischen europäischen Vogelschutzgebiet errichtet werden sollen, da an betroffenen Standorten unabhängig davon von Rechts wegen der gebotene Schutz der Art Rotmilan der Errichtung der WEA entgegensteht. Der Rotmilan ist eine europäische Vogelart, die im Anhang 1 zur Vogelschutz-Richtlinie (VRL) angeführt ist, was zur Folge hat, dass auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, die ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicher stellen (Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL). Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären und dort Maßnahmen i.S. des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich jedoch auch außerhalb dieser Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Art zu vermeiden. In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten gehört (OVG Koblenz, 16.03.2006, a. a. O.).

bekannter Brutplätze der Art flächenscharf vom Regionalverband abgegrenzt und von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Das Planungskonzept des Regionalverbandes ist nicht deshalb abwägungsfehlerhaft, weil es gehäufte Rotmilanvorkommen nicht in Gestalt der von BIODATA ermittelten sog. „Dichtezentren“ des Rotmilans berücksichtigt. Denn der Regionalverband hat zwar nicht die von BIODATA beobachteten Dichtezentren berücksichtigt, sondern gehäuftes Vorkommen des Rotmilans ausgehend von objektiven Maßstäben ermittelt und als Verbreitungsschwerpunkte in seinem Planungskonzept in Rechnung gestellt (dazu a.). Der Regionalverband war auch nicht wegen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB gehalten, Dichtezentren zu berücksichtigen. Dies gilt schon deshalb, weil sich für die Regionalplanung aus § 35 Abs. 3 BauGB keine weitergehenden Anforderungen ableiten lassen als aus dem Naturschutzrecht selbst (dazu b.).

a) Berücksichtigung von verdichtetem Rotmilan-Vorkommen im Planungskonzept

Vom Träger der Regionalplaner ist zu fordern, dass er die naturschutzfachlichen Belange ordnungsgemäß abwägen muss. Hierzu hat der Regionalverband den abwägungsrelevanten Belang des Rotmilans untersucht und ersichtliche Nutzungskonflikte nicht auf die folgende Planungs- oder gar die Zulassungsebene verlagert (s. o.).

Er hat hinsichtlich des Rotmilans Schutzabstände angelegt, die dessen besondere Bedeutung berücksichtigen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Regionalverband den Rotmilan nicht pauschal auf der ersten Planungsebene, sondern im Rahmen der Einzelfallbetrachtung geprüft hat und daher den im Einzelfall erforderlichen Schutzabstand, ausgehend von einem zur Einhaltung des Tötungsverbots regelmäßig erforderlichen Abstand von 1.000 m, auf die konkreten Gegebenheiten abstimmen konnte.

Dabei hat der Regionalverband auch festzustellenden gehäuften Vorkommen des Rotmilans Rechnung getragen. Dies ist zunächst schon deshalb geschehen, weil um einzelne Standorte regelmäßig ein Schutzabstand von 1.000 m gelegt wurde, der bei dicht benachbarten Flächen zu einem weitreichenden Entfallen der betroffenen Potenzialflächen geführt hat.

Darüber hinaus hat er gehäuftem Vorkommen aber auch noch in besonderer Weise Rechnung getragen. Zwar hat er insoweit nicht an die von BIODATA ermittelten sog. „Dichtezentren“ angeknüpft. Denn diese beruhen lediglich auf subjektiven Eindrücken der im Frühjahr 2013 durchgeführten beiden Begehungen, deren Ermittlung aber keine bestimmte Methodik zugrunde liegt.

Der Regionalverband hat daher auf eine von der Planungsgruppe Umwelt entwickelte eigene objektive Methodik zurückgegriffen und sog. Verbreitungsschwerpunkte ermittelt, um gehäuftem Rotmilan-Vorkommen in seinem Planungskonzept Rechnung zu tragen und so die Entwicklung des Rotmilans in geeigneten Habitaten zu fördern und die Population insgesamt zu schützen (zur Ermittlung der Verbreitungsschwerpunkte siehe angegebenen

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7473	**22.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan ergibt sich darüber hinaus auch aus der Aufnahme der Art in Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens. Die Art ist gleichzeitig eine besonders geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), die auch eine streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Nicht nur strikte Beschränkungen des Handels mit diesen Tieren, sondern auch der Schutz von Lebensräumen und Bedingungen außerhalb von festgesetzten und faktischen Schutzgebieten sind notwendig.

Eine dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan erreicht im Verfahren 1 A 10884/05 an dem dort in Aussicht genommenen Anlagenstandort eine so große Intensität, dass dem öffentliche Belang des Artenschutzes der Errichtung der im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegenstand.

Der 1. Senat hat weiterhin dargestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland (und in diesem Falle das Land Rheinland-Pfalz, mehr noch Niedersachsen!) eine besondere Verantwortung für die Art Rotmilan tragen und dass dieses besondere Gewicht im Rahmen der nachvollziehbaren Abwägung in Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB zu berücksichtigen ist. Die Ausführung in der Entscheidung aus 2006 ergänzend hat der Senat im Urteil vom 28.10.2009, a.a.0., darauf hingewiesen, für die Abwägung im Rahmen des § 35 Abs.3 S.1 Nr. 5 BauGB sei auch die Einordnung der Fachverbände in den Blick zu nehmen. So sei der Rotmilan auf der roten Liste der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) eingestuft. Die Einstufung der Jahre 2008 und 2009 sei nach wie vor "NT" (near threatened). An diese Einordnung hat sich auch in 2012 nichts geändert (www.iucnred/list.org/details/106003353/0.de). Der Umstand, dass der Rotmilan nicht mehr in der nationalen roten Liste angeführt sei, ändere an der Einschätzung des Senats im Urteil vom 16.03.2006 nichts Wesentliches. Die Roten Listen sind z.T. wenig bis gar nicht aussagekräftig, weil sie seit vielen Jahren nicht mehr fortgeschrieben wurden. Wenn Arten wie der Rotmilan dort nicht aufgeführt sind, sagt dies nichts über den (schlechten) Erhaltungszustand aus.

Die Erkenntnisse der Biodata GbR werfen zudem die Frage auf, ob es sich bei den gefundenen Dichtezentren nicht um sogenannte faktische Vogelschutzgebiete handelt. Dieser Frage geht der Entwurf bisher jedoch an keiner Stellen nach. In derartigen faktischen Vogelschutzgebieten fehlt es an konkreten Festlegungen gebietsspezifischer Erhaltungsziele. Es ist daher auf die allgemeinen Zielsetzungen in Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 VRL zurückzugreifen, wonach eine ausreichende Artenvielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten und wieder herzustellen ist. Das Gewicht der Beeinträchtigung und Störung beurteilt sich jeweils nach Art und Ausmaß der negativen Auswirkungen auf diese Zielsetzungen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 16.06.2008, 3 K 1850/07, juris). So reicht eine (faktische) Verkleinerung des Gebiets aus. Dort, wo WEA errichtet werden sollen, ist zumindest der Raum für die ernsthafte Verwirklichung der Vorgaben der VRL

Bezug zum Umweltbericht).

In den nach der genannten Methodik ermittelten Verbreitungsschwerpunkten ist die durchschnittliche Rotmilandichte etwa viermal so hoch wie im Gesamtraum, was die Sinnhaftigkeit dieses Ansatzes objektiv belegt.

Der Regionalverband berücksichtigt dieses in den Verbreitungsschwerpunkten verdichtete Rotmilan-Vorkommen, indem er in den Verbreitungsschwerpunkten die Windenergienutzung (insoweit auch vorsorgeorientiert) ausschließt. Damit wird der von den Einwendern angeführten insoweit „flächendeckenden“ (d. h. deutlich dichteren) Besiedlung sowie den entsprechenden Interaktionen zwischen den Horststandorten Rechnung getragen.

Dafür, dass zum Schutz des Rotmilans noch weitergehende als die getroffenen Schutzmaßnahmen auf Ebene der Regionalplanung erforderlich sind, etwa weil sich Teile des Plangebiets wie im Fall der von den Einwendern angeführten Urteils des OVG Rheinland-Pfalz (Urt. V. 28.10.2009, 1 A 201200/09.OVG) in einem Hauptflugkorridor befinden, ist nichts ersichtlich (dazu siehe noch unten unter C.II.4).

B) Keine weitergehenden Anforderungen aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Weitergehende Anforderungen zur Berücksichtigung von „Dichtezentren“ resultieren insbesondere auch nicht aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Den Einwendern ist im Grundsatz darin recht zu geben, dass im Zulassungsverfahren die planungsrechtlichen Anforderungen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich selbständig neben den naturschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten sind (OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 46). Allerdings erfassen die naturschutzrechtlichen Vorschriften die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitgehend oder im Wesentlichen, was sich auf die praktische Bedeutung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB auswirkt (Söfker, in: Ernst/Zinkahn, BauGB, 110. EL 2013, § 35 Rn. 92): In der Regel wird die naturschutzrechtliche Abwägung deshalb zu demselben Ergebnis kommen wie die planungsrechtliche Abwägung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB (nochmals OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 46).

Insbesondere den im Außenbereich privilegierten zulässigen Vorhaben wie der Windenergie können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur bei entsprechendem Gewicht und entsprechender erheblicher Beeinträchtigung entgegen gehalten werden. Die Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist dabei insofern im Verhältnis zu den Vorschriften des Naturschutzrechts zu beurteilen (Söfker, in: Ernst/Zinkahn, BauGB, 110. EL 2013, § 35 Rn. 92). Die Vereinbarkeit eines privilegierten Vorhabens mit den Naturschutzvorschriften ist damit in jedem Fall ein starkes Indiz dafür, dass auch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann. Für die Regionalplanung ist es dementsprechend schwierig, über die Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ein Mehr an Arten- und

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7473	**22.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

verloren, indem die Voraussetzungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG vorliegen. Jede WEA in einem faktischen Vogelschutzgebiet zugunsten des Rotmilans ist mit einer nicht nur unwesentlichen Beeinträchtigung des zu schützenden Lebensraums dieser Art verbunden und damit - wie jede weitere Verschlechterung des Lebensraumes - unzulässig.

Daneben begründet Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL seinen Wortlaut nach zunächst unabhängig von der Zulassung einzelner Bauvorhaben eine Dauerpflicht der Mitgliedsstaaten, die Lebensräume der geschützten Populationen zu erhalten und Störungen der wildlebenden Vogelarten zu vermeiden bzw. zu unterlassen. Damit erschöpft sich Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL allerdings noch nicht, er bildet vielmehr auch den Maßstab für Vorhaben im Einzelfall (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, 4 C 2.03). Die Abgrenzung zwischen erheblichen und unerheblichen Beeinträchtigungen und Störungen beurteilt sich dabei nach den "Zielsetzungen dieses Artikels", die sich hinsichtlich der Lebensräume der in Anhang 1 aufgeführten Vogelarten in besonderen Schutzmaßnahmen niederschlagen müssen, die ihr Überleben und ihre Vermehrung im Verbreitungsgebiet sicher stellen. Auch insofern beurteilt sich das Gewicht von Beeinträchtigungen und Störungen jeweils nach Art und Ausmaß der negativen Auswirkungen auf diese Zielsetzung. Die Schwelle der Erheblichkeit ist dabei nicht erst dann erreicht, wenn die Verwirklichung von Erhaltungszielen unmöglich oder unwahrscheinlich gemacht wird (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, a. a. O.).

Es greift zu kurz, bei der Frage, ob eine erhebliche Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume oder eine erhebliche Belästigung der Art vorliegt (Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL), nur darauf abzustellen, ob im unmittelbaren Umfeld des geplanten Anlagenstandorts Brutstätten des Milans sind (vgl. Verbreitungsschwerpunkte des 1. Entwurfs). Dasselbe gilt im Rahmen der Abwägung, ob dem privilegierten Vorhaben die Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Die Art ist in ihrem Lebensraum zu erhalten, ihre Vermehrung muss gewährleistet werden. Angesichts der engen Revierdichte in den Dichtezentren liegt ein vergleichsweise hoher Populationsdruck vor, der mittelfristig bewirkt, dass auch bisher nicht besetzte Reviere besetzt werden oder/und dass die Reviergröße sinkt. Lebensraumschutz heißt in diesem Zusammenhang auch, in Bereichen, wo die Wahrscheinlichkeit einer Neuansiedlung eines Rotmilans hoch ist, entsprechende Flächen nicht industriell durch WEA zu überplanen, die eine konkrete Gefährdung darstellen. Gerade insofern ergibt sich aus der Notwendigkeit der unmittelbaren Anwendung der Vogelschutz-Richtlinie einerseits und der Geltung der Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB andererseits ein Mehr an Schutz zugunsten der Art Rotmilan zu dem, was ohnehin über den besonderen Artenschutz gesetzlich geboten ist.

Das Verfahren zur 1. Änderung des RROP bietet die Möglichkeit, zu Gunsten der Art Rotmilan die oben dargestellte Problematik sauber abzuarbeiten und den auch europarechtlich gebotenen Schutz der Art so Rechnung zu tragen. Es wäre fatal und offensichtlich nicht rechtmäßig, wenn dies an fehlenden finanziellen Ressourcen scheitern würde.

Vogelschutz zur Geltung zu bringen als nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften ohnehin schon geboten ist. Ein solches Vorgehen würde schnell dem Vorwurf der Verhinderungs- oder Feigenblattplanung begegnen.

Das gilt umso mehr, als das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen Versuchen entgegengetreten ist, den Belang des Vogelschutzes in seinen europarechtlichen Ausprägungen in der Form des Schutzes der Lebensbedingungen der Tiere vor erheblichen Beeinträchtigungen über § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB zum Tragen zu bringen. Das Oberverwaltungsgericht hat dies namentlich deshalb nicht für angezeigt erachtet, weil damit gewissermaßen unvermittelt eine konturenschwache Abwägung stattfinden würde. Es liege daher näher, auch im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB zunächst auf diejenigen konkreten Maßstäbe zurückzugreifen, die in den naturschutzrechtlichen Vorschriften enthalten sind (OVG Niedersachsen, Urt. V. 10.01.2008, 12 LB 22/07 = NJOZ 2008, 2298 (2312 f.).

Das Bundesverwaltungsgericht hat jüngst formuliert, dass sich die bauplanungsrechtlichen Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, soweit sie „naturschutzbezogen“ sind, mit den Anforderungen des Naturschutzrechts „decken“ (BVerwG, Urt. V. 27.06.2013, 4 C 1/12 Rn. 6).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		
		Die Ausweisung von Vorranggebieten in den Dichtezentren der Art Rotmilan ist aus den oben dargestellten Gründen unzulässig und stellt die gesamte Planung nachhaltig in Frage.		
Z11303 ID 8374 (1 - 20/112 `		5.2 sonstige "windkraftsensible" Vögel Die oben dargestellten gravierenden Mängel in Bezug auf die Erfassung der Bestandssituation und der Brutplätze des Rotmilans gelten für die weiteren, sogenannten windkraftsensiblen Arten vergleichbar. Es kann nicht gelungen sein, hinreichend belastbare Daten zu den besonders problematischen Tieren zusammen zu tragen, wenn lediglich Momentaufnahmen von Gebieten erfolgen können. Der sichere Brutnachweis und die sichere Lokalisation eines geschützten Horstes/Brutplatzes kann der Potentialabschätzung mithin nur in vergleichsweise wenigen Fällen gelingen. Aber auch dort, wo Arten wie Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard, Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich, Wanderfalke, Baumfalke und Seeadler brüten oder ihre Nahrung aufnehmen, sind Konflikte mit dem besonderen Artenschutz unausweichlich und stellen die grundsätzliche Eignung der Gebiete in Frage (im einzelnen hierzu vgl. die Ausführungen unter b. bis D.). Im Rahmen einer notwendig gebotenen ausführlichen Kartierung der Rotmilane über einen weit längeren Zeitraum als den, der der Biodata GbR zur Verfügung stand, hätten weitaus detailliertere Kenntnisse zu den anderen Arten gewonnen werden können. So läuft die Planung zwangsläufig Gefahr, nicht nur in eine Verbotssituation hinein zu planen, sondern auch in Bezug auf den Schutz der genannten Arten nicht sicher stellen zu können, dass Potentialflächen tatsächlich grundsätzlich geeignet sind. Wegen der faktischen Nicht-Berücksichtigung der essentiellen Nahrungshabitate als Ausschlusskriterium wird verwiesen auf die Ausführungen unter D.1.	**Nicht folgen** Auch hinsichtlich der sonstigen „windkraftsensiblen Vögel“ hat der Regionalverband die Bestandssituation in der Tiefe ermittelt, die von ihm als Träger der Regionalplanung berechtigterweise verlangt werden kann. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brutund Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden, ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Soweit die umfassende Auswertung dieser Daten noch Erkenntnisdefizite vermuten ließ, wurde die BIODATA beauftragt, die betroffenen Gebiete (etwa 10% des Verbandsgebiets) zu untersuchen und vorhandene Erkenntnislücken zu schließen. Davon ausgehend hat der Regionalverband die avifaunistischen Belange ermittelt. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass die Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat seinen Ermittlungspflichten genügt.	
Z11304 ID 8375 (1 - 21/112 `		5.3 Fledermäuse Laut aktueller Studie der TU Hannover sterben schätzungsweise jährlich 200.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windkraftanlagen (http:/ /www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/news/15018 .html). Der Planentwurf erkennt zwar die eklatanten Datenlücken in Bezug auf die Fledermäuse im Planungsraum und insbesondere in Potentialflächen, ohne darauf allerdings auch nur im Ansatz zu reagieren. Eine besondere Planungsrelevanz in Bezug auf die Fledermäuse besteht entgegen dem Planungsansatz nicht nur dann, wenn große Wochenstubenpopulationen bestehen. Vielmehr führen WEA dort, wo gefährdete Fledermäuse vorkommen, grundsätzlich zu einer signifikanten Erhöhung der	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473	**22.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

Tötungswahrscheinlichkeit der gefährdeten Tiere, der mit pauschalen Abschaltalgorithmen und Monitoring nur unzureichend begegnet werden.

Grundsätzlich gilt: Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben.

vgl. Ergebnisse des Expertenworkshops "Windkraft und Fledermäuse", FledermausschutzRLP.de/ expertenpapier.pdf

Dass die Planung die Abarbeitung dieser Problematik auf nachgeordnete Planungsebenen abschichten will, weil dies im Verbandsgebiet nicht mit einem zumutbaren Aufwand leistbar sei, ist weder vertretbar noch verständlich. Dass entsprechende gebietsweite Gutachten durchaus belastbare Informationen zu der Beeinträchtigung von Fledermäusen liefern können, zeigt das Beispiel des Gutachtens zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten des Instituts für Tierökologie und Naturbildung aus Juni 2012. Wenn hier eine entsprechende Aufgabenstellung für das Gebiet des Landes Hessen möglich war, hätte eine Abarbeitung für den räumlich weit kleineren Bereich wie das Plangebiet erfolgen können und erfolgen müssen.

Fliegende Fledermäuse kollidieren während ihrer Migrations- und/oder oder Nahrungsflüge mit den Rotoren von Windenergieanlagen. Die meisten toten Fledermäuse werden im Spätsommer und Herbst unter WEA gefunden, wobei vor allem Weitstreckenwanderer (Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) betroffen sind, als auch Mittelstreckenwanderer mit einer Tendenz zum Flug im freien Luftraum (Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler; Zwerg- und Zweifarbfledermaus). Vereinzelt sind auch residente Kurzstreckenwanderer (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) als Schlagopfer registriert (vgl. Kap. 2.2)... Nach TRAPP et al. (2002) besitzt etwa die Hälfte aller im WEA-Bereich gefundenen toten Fledermäuse Flügelfrakturen, die auf Tötung durch direkte Kollision mit kreisenden Rotorblättern oder WEA-Masten hinweisen [...]
Kapitel 9 Bewertung und Handlungsempfehlungen
Das vorliegende Gutachten stellt den aktuellen Kenntnisstand zu dem Konfliktfeld Fledermäuse und Windenergieanlagen dar: Die erstellte Konfliktkarte dient als Orientierung, um bereits im Vorfeld von Planungen mögliche artenschutzrechtliche und damit genehmigungsrechtliche Konfliktpunkte zu erkennen. Dabei kann auf Ebene des Landesentwicklungsplanes (LEP) vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko untersucht werden. Sehr kleinräumige Konfliktpotentiale wie der bau- oder anlagebedingte Quartierverlust bekannter Quartiere werden in dem vorliegenden Gutachten vor allem informell über die Nachweiskarte von Quartierstandorten dargestellt (Abb. 13 im Anhang). Für die Lösung dieser Problematik müssen auf Ebene einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prüfung detaillierte Untersuchungen erfolgen sowie geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen werden.

abarbeiten muss.

Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 17.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52).

Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde.

Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten.

Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt durchaus Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt.

Zudem haben Fledermausvorkommen im Rahmen des Alternativenvergleichs eine Rolle gespielt. Bei der Alternativenprüfung geht es nicht darum zu prüfen, ob und inwieweit Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit infrage stellen, sondern nur um die Auswahl der im Vergleich mehrerer Flächen konfliktärmsten Fläche. In diesem Vergleich wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen berücksichtigt, denn eine Fläche, in der keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorkommen, ist insoweit vorzugswürdig auch dann, wenn das Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Mit der erstellten Konfliktkarte und den Ausführungen zu den Problemfeldern (Kollision, Lebensraumverlust uam.) setzt das Gutachten die Anforderungen des aktuell erschienenen Guidance document der EU-Kommission um (,,Wildlife sensitivity maps")
Fledermausgutachten, Instituts für Tierökologie und Naturbildung, Juni 2012.

Verschiedene Informationsquellen sollten nach DIETZ ausgewertet werden, um potenzielle Lebensräume für Fledermäuse und Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage aufzuzeigen.
Folgendes sollte berücksichtigt werden:

I. Luftbilder / Karten / Biotopkartierungen;
2. Verbreitungskarten der Arten;
3. Nachweise bekannter Quartiere und Fledermausbeobachtungen. Für Offshore-Anlagen sollten Nachweise von Ölplattformen, Leuchttürmen und andere Nachweise von der offenen See oder der Küstenregion einbezogen werden;
4. vorhandene Kenntnisse über Vogelzugrouten, da sie auch Informationen über Fledermauswanderungen geben können;
5. Daten über europäische Fledermauswanderungen

Daraus ergab sich die Notwendigkeit, einen entsprechenden Leitfaden für das Gebiet des EURORATS-Abkommens zu erstellen. Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Entwickler und Planer dafür zu sensibilisieren, beim Bau von Windenergieanlagen Fledermäuse, deren Quartiere, Wanderrouten und Nahrungsgebiete zu berücksichtigen. Er sollte auch von lokalen und nationalen Genehmigungsbehörden beachtet werden, denen es obliegt, Strategiepläne für erneuerbare Energien zu entwickeln. Der vorliegende Leitfaden kann außerdem eine nützliche Checkliste für lokale Behörden sein, wenn sie sicherstellen müssen, dass die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen und die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Tiere bei Planungen berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten des EURORATS-Abkommens setzen sich für ein gemeinsames Ziel ein: den Schutz von Fledermäusen in ganz Europa. Fledermäuse werden durch die FFH-Richtlinie und die Berner Konvention geschützt
Eurobats Publikation Nr. 3 "Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten" ISBN 978-92-95058-13

Deutschland hat das Eurobats Abkommen am 18. Oktober 1993 ratifiziert.

Eine umfassende Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen im Plangebiete kann nicht etwa deswegen entfallen, weil in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren die Tiere hinreichend zuverlässig durch die Implementierung von pauschalen Abschaltalgorithmen geschützt werden können. Durch die Abschaltungen kann es gelingen, die Zahl der getöteten Individuen zu reduzieren, keineswegs jedoch kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft als erwiesen gelten, dass die (wo auch immer in diesem Zusammenhang zu definierende) Signifikanzschwelle der Tötungswahrscheinlichkeit dann sicher unterschritten wird. Der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Expertenworkshop hält hierzu fest:

Grundsätzlich sind sich die Experten einig, dass nicht jeder Standort für WEA geeignet ist. Deshalb dürfen an Standorten mit besonders hoher Aktivität der kollisionsgefährdeten Fledermausarten keine WEA errichtet werden (siehe Kapitel Betriebsalgortihmen). Die Experten kommen zum Schluss, dass ein Verzicht von Standorten mit hoher Fledermausaktivität und ein Abschalten der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität die einzigen Maßnahmen sind, die zur Vermeidung oder Verminderung von Fledermausschlagopfern geeignet sind. Andere Möglichkeiten, wie Vergrämung der Tiere im Rotorbereich sind aus fachlichen Gründen nicht geeignet.

Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl der Schlagopfer durch fledermausschonende Betriebsalgorithmen (= Abschaltung der WEA während Zeiten hoher Fledermausaktivität) deutlich reduziert werden kann. Mit Blick auf das individuenbezogene Tötungsverbot gilt es bei der Anwendung dieser Betriebsalgorithmen folgendes zu beachten: Die Effizienz der Methode ist bislang in zwei Studien aus Nordamerika untersucht worden. Eine vergleichbare Studie aus Deutschland, in der die hier betroffenen Arten erfasst wurden, steht bislang noch aus. In Nordamerika konnten die Wissenschaftler durch pauschale (anhand von klimatischen Bedingungen festgelegte) Abschaltungen eine Reduktion der Schlagopferzahlen um 44 bis 93% erzielen. Ein solcher Betriebsalgorithmus kann demnach zwar einen fledermausschonenderen Betrieb von WEA ermöglichen, es wird aber deutlich, dass eine akzeptable Minimierung von getöteten Fledermäusen durch solche Betriebsalgorithmen kaum möglich ist. Da sich das verbleibende Risiko je nach Standort so stark unterscheidet, ist das Tötungsrisiko für jede einzelne Fledermaus de facto nicht absehbar: Durch diese Form der Pauschalisierung sind somit die realisierbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Schlagopferzahlen nicht ausreichend ausgeschöpft.

Daher ist diese Art pauschalisierter Betriebsalgorithmen aus Artenschutzgründen abzulehnen.

Eine differenziertere Möglichkeit bieten anlagenspezifische Betriebsalgorithmen. Diese werden in einer mehrstufigen Testphase für jeden Standort individuell ermittelt. Um dem Tötungsverbot Rechnung zu tragen, ist die im ersten Jahr zu ermittelnde Höhenaktivität von Fledermäusen bei abgeschalteter WEA (kein nächtlicher Betrieb von April bis einschl. Oktober) zuuntersuchen. Erst nachdem die Aktivität ermittelt wurde und der Betriebsalgorithmus an die standortspezifischen Bedingungen angepasst wurde, kann die Anlage im zweiten Jahr dementsprechend betrieben werden. Eine Feinjustierung des Betriebsalgorithmus kann dann im Folgejahr erfolgen. An besonders sensiblen Standorten kann dies auch zu einer dauerhaften nächtlichen Komplettabschaltung von April bis einschl. Oktober führen. Auch, wenn dieser Ansatz wesentlich vielversprechender als pauschale Abschaltungen (ausgenommen Komplettabschaltungen) ist, steht ein Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit noch aus.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Berufung auf die Erkenntnisse von BRINKMANN et. al. (2011) rechtfertigen die nur von meteorologischen Parametern abhängige Abschaltung nicht, solange unklar bleibt, wie die einzelnen Arten (nicht Artengruppen!) zu werten sind und wo jeweils eine Signifikanzschwelle (auch mit Blick auf die artspezifische, durchweg niedrige Vermehrungsrate) zu bestimmen ist. Die mithin zumindest über einen langen Zeitraum notwendig zu fordernde Nachtabschaltung ist aber ein Faktor, der die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs kippen lassen kann. Ergänzende Untersuchungen und Bewertungen der Fledermausfauna sind demnach unumgänglich und in einem an der Bedeutung des Gegenstands der Planung orientierten Kosten- und Zeitaufwand auch leistbar.		
Z11305 ID 8376 (1 - 22/112 `		5.4 sonstige Fauna und Flora Das sogenannte Helgoländer Papier sowie ein Reihe weiterer Fachempfehlungen geben Hinweise zu den notwendig einzuhaltenden Abständen zu verschiedenen, windkraftsensiblen Vogelarten. Noch einmal ist der ZGB aufgefordert, zu all diesen in Frage kommenden Arten belastbare Kartierungen vorzunehmen, um nicht Gefahr zu laufen, Vorrangzonen da auszuweisen, wo dies aus naturschutzrechtlichen Gründen/Gründen des Artenschutzes nicht zulässig ist. Mit der Bewenden haben. Die Anlagen heutiger Dimensionen greifen mit einer derartigen Vehemenz in die Naturräume ein, dass auch dort, wo der Singvogelschutz und der Schutz von Amphibien sowie Kleinsäugern tangiert ist, mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen ist. Auch wenn die Raumordnung dies in allzu großer Detailschärfe möglicherweise nicht leisten kann, fehlt es im vorgelegten Entwurf an jedweden Betrachtungen zu dieser Thematik. Zumindest einer Abschätzung der entsprechenden Lebensräume jedoch ist geboten. Das trifft sowohl auf Lebensräume von Amphibien als auch von Kleinsäugern (Hamster!) zu.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich bewusst, dass er naturschutzfachliche Konflikte, soweit sie sich bereits auf regionalplanerischer Ebene abzeichnen, insbesondere wegen der durch die Festlegungen bewirkten Ausschlusswirkungen weitgehend selbst abarbeiten muss, um zu gewährleisten, dass auf den Positivflächen der Windenergie tatsächlich substanziell Raum geschaffen wird. Der Regionalverband hat dies berücksichtigt und erkennbare artenschutzrechtliche Risiken, auch für die vom Einwender besonders erwähnten Amphibien und Kleinsäuger, für eine Zulassungsfähigkeit im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung vertieft beleuchtet. Dies ist nicht zu beanstanden. Wenn daneben nicht noch zusätzliche „spezielle“ artenschutzrechtliche Prüfungen selbst in Auftrag gegeben wurden, ist dies auf der Ebene der Regionalplanung – anders als bei der Bauleitplanung oder gar im konkreten Anlagenzulassungsverfahren – jedenfalls so lange nicht zu beanstanden, wie nicht konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Eignung eines Gebietes insgesamt in Frage gestellt sein könnte (OVG Mecklenburg- Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Eine allgemeine Ermittlungspflicht – etwa durch Beauftragung von Gutachtern – ist auch dem niedersächsischen Landesplanungsrecht nicht zu entnehmen. Die Lebensräume von Kleinsäugern und Amphibien sind zudem derart kleinflächig, dass sie auf der Ebene der Regionalplanung weder sinnvoll im Zuge der Abwägung ermittelt und berücksichtigt werden können, noch können sie dazu führen, dass festgelegte Vorranggebiete in ihren wesentlichen Teilen nicht für die Windenergiegewinnung nutzbar sind. Derartige Lebensräume können im Zuge der Genehmigungsverfahren ermittelt und angesichts heute gängiger Anlagenabstände untereinander von 500 m und mehr ohne weiteres bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.	
Z11306 ID 8377 (1 - 23/112 `		5.5. fehlenden Gutachten zum Landschaftsbild/fehlende Sichtbarkeitsanalyse Grundlage für die Bewertung des Landschaftsbildes ist die Überprüfung und Fortentwicklung der Abwägungsgrundlage (Altgutachten) Landschaftsbild und WEA durch die Planungsgruppe Umwelt vom 18.12.2012. Überprüft wurde dabei eine Arbeit der BTE Landschafts- und Umweltplanung aus November 1997 (!!) mit Ergänzungen/Sondergutachten aus 2004.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten stammt zwar ursprünglich aus dem Jahr 1997, wurde aber 2004 überarbeitet. Eine grundlegende Neubewertung war indes nicht geboten, da sich die Landschaftsstruktur im Verbandsgebiet nicht grundlegend geändert hat. Im Zuge der 1. Änderung des RROP wurde es zudem nochmals aktualisiert.	**s. Methodenband** D 3.1 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Aufgabe der Planungsgruppe Umwelt war es nicht, ein neues Gutachten zur Landschaftsbildbeeinträchtigung zu erstellen, sondern nur, vereinfacht ausgedrückt, zu überprüfen, ob vor dem Hintergrund der neuen planungsrechtlichen Vorgaben (und wohl auch Planungsziele) an den Planhinweisen aus 1997 noch festgehalten werden kann, bzw. wo Abweichungen notwendig sind. Eine gebotene Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern die seinerzeitige Vorgehensweise heute noch belastbare Aussagen bieten kann, wo die Anlagenhöhe sich seit 1997 weit mehr als verdoppelt hat, findet man in der Ausarbeitung erstaunlicherweise nicht.

Weder wird Bildmaterial im Rahmen von Fotomontagen o. ä. vorgelegt, aus denen sich ergeben könnte, in welchem Ausmaß tatsächlich die Auswirkungen dieser 200 und mehr Meter hohen Anlagen auf das Landschaftsbild eintreten werden, noch findet eine Sichtbarkeitsbewertung in anderer Form statt.

Der Landkreis Helmstedt hat sich in seiner Stellungnahme im laufenden Raumordnungsverfahren, dortiges Az. 63/6301, Herr [Name], (Entwurf) ausführlich mit der Ausarbeitung der Planungsgruppe Umwelt auseinander gesetzt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird die hier vorliegende Stellungnahme als Anlage 1 zu diesem Einwendungsschreiben vorsorglich erneut beigefügt und gilt als Einwendung meiner Mandantschaft.

Der Plangeber ist aufgefordert, die eher theoretischen Grundaussagen zum Landschaftbild und seiner Beeinträchtigung durch geeignete Methoden der Visualisierung zu überprüfen und zu hinterfragen. Er darf nicht den Planungsfehler begehen, den entscheidenen Punkt, nämlich die uneingeschränkte Höhenentwicklung der Anlagen, nicht gebührend im Rahmen der Abwägung und damit des Flächenfindungsprozesses zu berücksichtigen.

Zum Landschaftsbild finden sich ergänzende Ausführungen unter B. - D.

In erster Linie befasst sich das Landschaftsbildgutachten mit der Frage, welche Landschaftsbildbestandteile als besonders schützenswert einzustufen sind. Insoweit ist die Größe der Windenergieanlagen zunächst unmaßgeblich, da es nur um die Beurteilung des Landschaftsbildes selbst geht und nicht um die Bewertung potentieller Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Größe der Windenergieanlagen ist jedoch im nachfolgenden Schritt mit einzubeziehen, nämlich wenn es darum geht zu beurteilen, ob potentielle Anlagen an einem Standort von den empfindlichen Teilräumen aus sichtbar sein könnten.

Diese Bewertung hat indes stattgefunden, wobei der Bewertung die veränderte Anlagengröße zugrunde gelegt wurde (siehe Ausführungen zur Musterwindenergieanlage im Methodenband). So wurden die Ausmaße der Musterwindenergieanlage im Planungskonzept selbstverständlich den Empfehlungen im Landschaftsbildgutachten zugrunde gelegt, so z. B. bei der der Abgrenzung der Kernbereiche hinsichtlich des Abstands zu Waldrändern (siehe Landschaftsbildgutachten S. 15 f.) oder bei der Festlegung der Maximalgröße von Vorranggebieten. Überdies wurde die veränderte Anlagengröße auch bei der Einzelfallbetrachtung in den Gebietsblättern zugrunde gelegt.

Der Regionalverband hat dabei in seine Abwägung eingestellt, dass größere Anlagen wie die Musterwindenergieanlage weiter sichtbar sind und als Einzelanlage auch im Nahbereich massiver wirken.

Gleichwohl hat die veränderte Anlagengröße nicht pauschal zu einer Vergrößerung von Abstandsflächen geführt.

Auch das ist indes nicht zu beanstanden. Denn aus der größeren Anlagenhöhe kann nicht gefolgert werden, dass automatisch größere Schutzabstände einzuhalten wären. Vielmehr ist insoweit auch die infolge der Energiewende gewachsene Bedeutung der Windenergie zu berücksichtigen sowie die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung zur Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkungen. Zudem erhöhen sich durch die Größe der Anlagen auch die Abstände der Anlagen untereinander, so dass sich die Anzahl errichteter Anlagen insgesamt reduziert.

Eine flächendeckende Sichtbarkeitsanalyse ist ferner auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich und würde das Abwägungsergebnis nicht beeinflussen. Mit einer Sichtbarkeit der WEA ist in der Landschaft grundsätzlich zu rechnen. Windenergieanlagen führen auf diese Weise in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Hierzu wurde das Landschaftsbildgutachten angefertigt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Z11307 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 8378

(1 - 24/112

B. WF Wolfenbüttel Ahlum 01

1. Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten

Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt nahezu verdrängt. Durch die Installierung der Anlagen entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung auf die Umwelt einwirken.

Der Naturpark Elm-Lappwald reicht bis an die Ortschaft Dettum heran, so dass die zahlreichen und hohen Windkraftanlagen von dort aus sichtbar sind. Die derzeit unbeeinträchtigte Sicht auf den zum Harz gehörenden Brocken von der Landesstraße L 627 zwischen Ahlum und Dettum aus wird durch die aufgestellten Anlagen gestört.

Wanderungen und Radtouren zum Vilgensee werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird aus Sicherheitsgründen auch hier gelten.

Der Landschaftsraum in und um Ahlum 01 erfüllt aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Braunschweig und Wolfenbüttel eine wichtige (Nah-) Erholungsfunktion und wird nicht nur von Ortsansässigen, sondern auch eine klare überregionale Bedeutung, mit Gästen, die durch diese Attraktivität angezogen werden.

Das Gebiet zwischen Asse und Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Besonders hervorgehoben werden häufig werden als Radtouren die so genannte Eulenspiegeltour oder auch die Windmühlenroute, die beide unter anderem über Dettum und z. T. Ahlum führen. Ein Windenergiepark mit 15 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die "Toscana des Nordens" anrichten. Dadurch, dass die empfohlenen Wege zum Teil unmittelbar durch das Gebiet der Windkraftanlagen führen würde, entstehen auch unmittelbar Gefahren für die Erholungsuchenden.

Das Gebiet Ahlum 01 mit dem Vilgensee hat eine wichtige, intensive und täglich gelebte Erholungsfunktion, bei der ein Windpark mit den geplanten Dimensionen keinen Platz hat. Gerade die sanften Hügel mit ihren vollendeten Fortsetzung in den Sichtbeziehungen zu Asse, Elm und Brocken wird von vielen Anwohnern und Ausflüglern geschätzt - auch wegen der Ruhe, die mit einem Windpark im Betrieb nicht gegeben ist. Diese technische Unruhe im Betrieb eines Windparks ist dabei nicht zu vergleichen mit natürlichen Geräuschen z.B. die des Windes selbst.

Nicht folgen

Der Regionalverband ist sich der landschaftlichen Vorzüge des Gebiets Ahlum 01 bewusst. Diese hat er eingehend in seinem Gebietsblatt abgearbeitet (siehe dazu Kapitel 3.1.4). Auch den Wert des Gebiets für Tourismus und Naherholung sowie die Beeinträchtigung der Sichtbezüge (insbesondere von bzw. zu Asse und Elm) hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Der Regionalverband ist insoweit zu dem Ergebnis gekommen, dass die Windenergieanlagen teilweise deutlich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben werden und dabei insbesondere die durch die Errichtung von Windenergieanlagen eintretende Technisierung berücksichtigt. Gleichwohl gelangt der Regionalverband nach Abwägung aller für und wider die Windenergienutzung sprechenden Belange zu dem Ergebnis, die Potenzialfläche für die Windenergienutzung vorzusehen. Dem steht die landschaftliche Wertigkeit der Potenzialfläche nicht entgegen.

Es ist nicht erkennbar, dass die Potenzialfläche einen über die grundsätzliche Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum hinausgehenden Wert für die Erholung hätte. Die Erholungseignung von im Außenbereich gelegenen Potenzialflächen ist eng an den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft gekoppelt. Darüber hinaus spielen Erschließung und Nähe zu städtischen Ballungszentren eine Rolle.

Im Vergleich zu anderen Landschaftsräumen im Großraum Braunschweig weist der betroffene Raum im Hinblick auf die o.g. Kriterien jedoch keinerlei besondere Ausprägungen auf. Auch Strukturelemente, prägende Landschaftselemente oder Sichtbezüge, die eine besondere Eigenart oder Schönheit begründen würden, sind nicht vorhanden. Es handelt sich um eine typische intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft der hügeligen Lössbörden. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine kognitiv auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle.

Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen.

Die auf dieser Fläche für die Windenergienutzung sprechenden Belange überwiegen nach Auffassung des Regionalverbandes daher die Beeinträchtigungen, die hierdurch am Landschaftsbild entstehen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil trotz der plastischen Beschreibung des Erholungswerts der Region durch die Einwender insoweit nicht von einer besondere Bedeutung und Eignung der Potenzialfläche für die Erholung ausgegangen werden kann.

s. Gebietsblatt

WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7473	**22.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Bei fast jedem Wetter sieht man Spaziergänger, Freizeitsportler, mit dem Wagen oder dem Fahrrad angereiste Ausflügler, die sich erholen wollen und ihrer Gesundheit etwas Gutes tun wollen, mit einer deutlichen Intensitätssteigerung an Wochenenden, Feiertagen oder schönem Wetter.

Der Stellenwert und die Attraktivität dieses Gebietes Ahlum 01 mit dem Vilgensee für den Tourismus und die Naherholung wird z.T. überregional dargestellt:

a.) Deutschen Ferienroute Alpen-Ostsee

Die Deutsche Ferienroute Alpen-Ostsee (DFAO) ist eine Ferienstraße und führt von Berchtesgaden (Königssee) nach Puttgarden (Fehmarn). Sie ist 1.738 Kilometer lang und durchquert fünf Bundesländer. Sie ist die längste der in Deutschland ausgeschilderten Touristenrouten. Sie verläuft direkt durch das Gebiet Ahlum 01 zwischen Dettum und Ahlum (Abb. 1, Abb. 2).

b.) Till Eulenspiegel- Tour

Selbst der ZGB findet markige Wort für Gebiet Ahlum 01:

Auf dieser Fahrt in der Landschaft zwischen Elm und Ase ist unser Ziel Schöppenstedt, wo dem Schalk Till Eulenspiegel ein eigenes Museum errichtet wurde. Dann geht es auf "Till 's Tauf-Tour" (Taufweg) in Richtung Elm, als Höhenzug bekannt aus (fast) jedem Kreuzworträtsel. Am Elmrand ist die einzige stärkere Steigung zu bewältigen, die Mühe wird aber mit einem herrlichen Ausblick in die "Toskana des Nordens" (Landschaft zwischen Elm und Asse) sowie in Richtung Harz belohnt. Auf dem Weg lohnen noch einige kleine Orte am Wegesrand wie Destedt, Erkerode oder Lucklum eine nähere Betrachtung. Zwei sehenswerte Bockwindmühlen, die mit viel Fleiß und Freude durch die jeweiligen Dorfbewohner vor dem Verfall gerettet wurden, laden zum Stopp ein. Nun setzten diese herausgeputzten technischen Denkmäler in Abbenrode und Dettum stolze Glanzpunkte in die teilweise von der Landwirtschaft arg gebeutelte Gegend. Zwischendurch ist die Route identisch mit dem Erlebnispfad "Wasser+Landschaft", der aus sechs interaktiven Stationen besteht, die an der Altenau zwischen Schöppenstedt und Wartenbüttel zu finden sind. Start und Ziel ist Riddagshausen mit seiner Klosterkirche und dem Zisterzienser Museum.

Der geplante Windpark Ahlum01 führt sicherlich zu einer weiteren Belastung der "teilweise von der Landwirtschaft arg gebeutelte Gegend" ; die "Toskana des Nordens" wird zerstört.

c.) ADFC "Vier-Windmühlen-Tour"

Dieser vom ADFC empfohlene Tourenvorschlag (Nr. 2) gewinnt sicherlich vor dem Hintergrund des Windparks Ahlum 01 eine ganz neue Bedeutung: Die "Vier-Windmühlen-Tour" verläuft von Atzum über Apelnstedt am Vilgensee

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		vorbei zu der funktionstüchtigen Bockwindmühle in Dettum. d.) Naherholungsgebiet Asse (Abb. 4) Sehr häufig frequentiert ist hier der Aussichtspunkt am Falkenheim mit Sicht auf das Gebiet Ahlum 01. e.) Denkmalschutz: Rittergut Vahlberg f.) Niedersächsische Mühlenstraße (Abb. 5 und Abb. 6) Vor diesem Hintergrund kann das Ergebnis für den Aspekt der Erholung nur sein: sehr deutlich negative Umwelteinwirkungen. Abb. 1: Beschilderung Deutsche Ferienroute Alpen-Ostsee in Dettum Abb. 2: Verlauf der Deutschen Ferienroute Alpen-Ostsee (Dettum-Ahlum) Abb. 3: Karte der Till Eulenspiegel- Tour (Quelle: ZGB) Abb. 4: Karte des Naherholungsgebietes Asse Abb. 5: Wegweiser Niedersächsische Mühlenstraße in Dettum Abb. 6: Verlauf der Niedersächsischen Mühlenstraße Ahlum 01 verfügt zudem über eine Fülle von landschaftlich wertvollen Elementen wie der Geotop Vilgensee mit seinen Quelltöpfen, dem angrenzenden Wald, das Gewässer der Glue Riede, die Asse, etc..		
Z11308 ID 8379 (1 - 25/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Landschaftsschutzgebiet Vilgensee mit Auenlandschaft und näherer Umgebung Der Geotop Vilgensee ist ein naturbelassener Moorsee und liegt in einem fast 16 ha großen Landschaftsschutzgebiet. Das Landschaftsbild wird hier durch zusammenhängende Feldgehölze, Buschgruppen und Einzelbäume in der Feuchtniederung des Vilgensees geprägt. Der Vilgensee mit der Glue Riede, Ahlumer Bach und der Altenau stellt bis zu dem Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche ein zusammenhängendes Fluss- und Auensystem dar, dass sowohl seltenen Vögeln Brutplätze bietet, aber auch regelmäßig von Gastvögeln besucht wird. Dieser Bereich südlich vom Vilgensee ist großräumig hochwassergefährdet. Der Urstrom der Altenau zusammen mit den landschaftlichen Höhenzügen der FFH-Gebiete Asse und Elm stellt eine Orientierung für die Ost-West Wanderung von Zugvögeln dar. Entlang des Ahlumerbachs in östlicher Richtung verbindet ein Feldweg den Vilgensee mit Ahlum, an dessen Böschung locker zusammenhängende Feldgehölze und Einzelbäume zu finden sind. In nördlicher Verlängerung vom Vilgensee entlang der Glue Riede und des Feldwegs entlang des	**Nicht folgen** Auch umliegende Gebiete wie die Asse, der Elm und der Vilgensee werden nach Auffassung des Regionalverbandes nicht unangemessen beeinträchtigt. So hat der Regionalverband hinsichtlich der landschaftlichen Belastung des Vilgensees berücksichtigt, dass dieser durch eine sichtverschattende hohe Vegetation umgeben ist, die die Sichtbeziehungen zur Potenzialfläche verringert. Das 120°-Kriterium findet in Bezug auf das Biotop nach dem Plankonzept des Regionalverbandes keine unmittelbare Anwendung auf den Vilgensee. Das 120°-Kriterium soll verhindern, dass Ortschaften in einem Winkel von mehr als 120° von Vorranggebieten umzingelt werden. Dieses Kriterium beruht auf dem Umstand, dass das Sichtfeld des Menschen i. d. R. eine horizontale Ausdehnung von ca. 170° bis 180° hat und eine vollständige Verstellung des Sichtfeldes mit Windenergieanlagen vermieden werden soll. Das Kriterium ist daher grundsätzlich nur dort sinnvoll, wo sich Menschen üblicherweise aufhalten.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wiesengrabens zur L627 stehen z.T. große Bäume und Feldgehölze. Die Verbindung vom Vilgensee nach Süden wird entlang der Glue Riede durch einen dichten Hain aus z.T. alten Bäumen und dichtem Feldgebüsch bestimmt. Der südliche Bereich zwischen dem Vilgensee und Ahlum wird durch locker bewachsene Böschungen mit Feldgehölzen und z.T. sehr großen Einzelbäumen bestimmt, die entlang des Feldwegs am Ahlumer Bach sowie der Altenau liegen. Nördlich der L627 sind vereinzelt Bäume und Hecken zu finden. Abb. 2.1 zeigt einen Auszug des NLWKN vom Vilgensee und den umgebenden Landschaftsschutzgebieten sowie von für Brutvögel wertvolle Bereiche. 1. Für die Brutvögel wertvolle Bereiche 2006: 3829.2/1 2. LSG WF 00003: Vilgensee; Geotop Landesweite Biotopkartierung: 3928006 3. Für die Brutvögel wertvolle Bereiche 2006: 3830.3/1 / Für die Brutvögel wertvolle Bereiche 2010: 3830.3/1 / Fließgewässerschutzsystem Hauptgewässer und Auen: Altenau / Geschützte Landschaftsbestandteile GLB: Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche 4. Vorläufig gesicherte UESG-NDS: Altenau Fließgewässerschutzsystem Hauptgewässer und Auen: Altenau 5. Landesweite Biotopkartierung: 3928008, 3928075, 3928007, 3928009 / FFH-Gebiet Asse: 3829-301 / LSG WF 00041 / Naturdenkmal ND WF 00063: Kalksinterquellen Abb. 2.2: Feldgehölze und Bäume am Ahlumerbach Abb. 2.3: Überschwemmungsgebiet der Altenau mit Blick auf Asse	Auch der vom Einwender angeführte Gesichtspunkt der Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung ebenfalls nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Die Gefahr von durch Windenergieanlagen umhergeschleuderten Eisbrocken („Eiswurf“) ist dem Regionalverband grundsätzlich bekannt. Die Einwender haben keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen, aus denen hervorgehen könnte, dass aufgrund der Nutzung der Fläche die konkrete Gefahr bestünde, dass gerade auf der Potenzialfläche WF Wolfenbüttel Ahlum 01 die besondere Gefahr besteht, dass Erholungssuchende in der Umgebung der Windenergieanlagen von umherfliegenden Eisbrocken getroffen werden könnten. Einer besonderen Gefahr könnte und müsste auf der Zulassungsebene, etwa durch die Beauflagung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen (Abschaltung bei bestimmten Temperaturen, Rotorheizungen), begegnet werden. Die naturschutzrechtliche Bedeutung des Vilgensees ist hoch. Der Regionalverband hat dies in seine Abwägung eingestellt. Insbesondere hat er die Funktion des Vilgensees als Biotop berücksichtigt. Aufgrund der zum Vilgensee bestehenden Entfernung von mindestens 800 m bestehen indes keine ernsthaften Anhaltspunkte, dass die Fundamente der Windkrafträder zu einer Beeinträchtigung des Vilgensees führen könnten.	
Z11309 ID 8380 (1 - 26/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Landschaft Grundlage für die Beurteilung der Beeinträchtigung der Landschaft ist im nach wie vor das Gutachten vom ZGB "Landschaftsbild und Windenergieanlagen" vom November 1997 für das Ostbraunschweiger Hügelland. Auszugsweise in Anwendung gebracht und für Ahlum 01 aktualisiert bedeutet dies zusammengefasst u.a.: • Vorbelastung -liegt bei Ahlum 01 nicht vor - südliche Asse Windpark, ELT und Asse II - nicht stillgelegt • Erholungseignung - mittlere bis hohe Erholungseignung in den bewaldeten Einzelerhebungen (Asse) - mittlere bis hohe Erholungseignung in den Fluß- und Bachniederungen (Vilgensee, Glue Riede) • Landschaftscharakter	**Nicht folgen** Auch im Übrigen wird die Landschaft nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Zwar können auch nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Nutzungen wie Windenergieanlagen öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB wie etwa der Schutz der Landschaft entgegengehalten werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass jedwede Windenergienutzung per se die Landschaft beeinträchtigt. Zumindest in Bezug auf im Außenbereich privilegiert zulässige Vorhaben wie der Windenergie ist darum zu berücksichtigen, dass diesen Vorhaben auf Ebene der Zulassung Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur bei entsprechendem Gewicht dieser Belange und entsprechender erheblicher Beeinträchtigung entgegen gehalten werden können. Diese Wertung muss auch der Träger der Regionalplanung bei der Konzentrationsflächenplanung in seine Abwägung einstellen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Vor diesem Hintergrund gelangt der Regionalverband zu dem Ergebnis, dass der Landschaftsschutz auf der Potenzialfläche Ahlum 01 nicht schwerer wiegt als die für die Windenergienutzung sprechenden Belange.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

- weiträumige Ackerfluren seit langer Zeit kennzeichnend
- bewaldete Höhenzüge und Mosaiklandschaft

• Einsehbarkeit
-weit
- von den Randlagen der Asse hohe Einsehbarkeit

• Gesamtbewertung
- hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbilds bzgl. WEA
- starke Erholungseignung
- auch in den Randlagen der Asse besteht eine hohe Empfindlichkeit, da sie von den Höhenzügen gut einsehbar sind bzw. die Voraussetzung für eine weiterhin unbeeinflusste Kulissenwirkung der Höhenrücken in der offenen Landschaft darstellen
- fester Bestandteil der Bördelandschaft sind die Haufendörfer, die eine hohe Empfindlichkeit besitzen

• 2 km-Tabuzone = 2 km-Pufferzone
-keine WEA-Standorte in 2 km-Pufferzone den vorgelagerten Höhenzügen = Asse

• Reliefenergie
- Anlehnung an Raumbildner -> nicht möglich
- Hangfuß in Hauptwindrichtung nutzen-> nicht möglich

• Siedlungsstruktur wahren
- Freihalten der Sichtbeziehungen sowie Freiräume zwischen den Ortschaften
- keine WEA-Standorte in Nachbarschaft zu harmonischen Übergängen in die freie Landschaft, um eine Überformung gewachsener Strukturen zu verhindern

• Vorbelastung nutzen
- differenzierte Empfindlichkeitsbewertung innerhalb der Pufferzone bei Industrieansiedlung, ELT

• Erholungsnutzung
- Pufferzonen sind unbedingt einzuhalten
- nur bei vorbelasteten Gebieten ist eine Eignung möglich

Auch wenn mit der Begutachtung Landschaftsbild und Windenergieanlagen, PU, 2012, versucht wurde, das Drehen an einige der o. a. Stellschrauben zu begründen, um mehr WEA Flächen für viel höherer Anlagen zu ermöglichen, wird doch deutlich, dass die Errichtung der Anlagen mit den hergebrachten Grundsätzen des Landschaftsschutzes nicht zu rechtfertigen ist.

Die Umklammerung des LSG Vilgensees von einem Windpark mit einer Mindestdimension von 15 x 185 m hohen Windrädern und dem ausgewiesenen Schutzabstand von 1.000 m hat sehr deutlich negative Umwelteinwirkungen.

Der Regionalverband berücksichtigt dabei, dass sich der südliche Teil der Potenzialfläche im 2-km-Puffer der Asse befindet. Die Abstandspuffer sind jedoch keine Ausschlussgebiete. Vielmehr sind diese einer Einzelfallprüfung zu unterziehen; insofern gilt ein besonderer Abwägungstatbestand (siehe Landschafsbildgutachten der Planungsgruppe Umwelt, S. 12).

Diesen besonderen Abwägungstatbestand hat der Regionalverband berücksichtigt; die bislang fehlenden Ausführungen hierzu im Gebietsblatt wurden ergänzt.

Der Regionalverband ist im Rahmen dieser Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen.

Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Sichtbeziehungen in Richtung des Elms. Das geplante Vorranggebiet liegt mindestens 5 km vom Elm entfernt. Somit wird der besonderen Bedeutung des Elms und der Sichtbeziehungen zwischen Elm-Vorland und Elm in angemessener Weise Rechnung getragen. Größere Abstände sind vor dem Hintergrund des mit zunehmender Entfernung weniger dominanten Erscheinungsbilds des Elms und damit abnehmender Empfindlichkeit vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht zu rechtfertigen.

Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden.

Windhöffigkeit
Die Windverhältnisse sprechen nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche.

Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		
		Die für diese Region charakteristische sanfte Hügellandschaft wird durch einen Windpark dieser Dimension komplett zerstört. Das Gesicht der Landschaft wandelt sich so in Richtung einer unattraktiven Industriefläche, die für diese Landschaft charakteristischen freien Sichtbeziehungen werden zerstört. Zusätzlich wird das für dieses Biotop unzulängliche, aber vom ZGB angewendete, 120°-Kriterium ebenfalls deutlich überschritten. Die Anlagen auf dem Windparkgebiet Ahlum 01 liegt in direkter Sichtachse zu den Dörfern Ahlum, Salzdahlum, Apelnstedt, Volzum, Dettum, Groß Denkte. Durch eine fehlende großraumplanerische Höhenvorgabe, ist von einer Auslegung zukünftig realisierten Anlagen auch größer als die derzeit veranschlagten Musteranlagen von 185 m auszugehen, mit einem Rotordurchmesser auch größer von 100m. Wichtige Sichtbeziehung zum Brocken (fern) und Nahsichtbeziehungen zu Elm und Asse werden zerstört. Der weithin sichtbare Schornstein des Heizkraftwerks Braunschweig-Mitte hat eine Höhe von 198 Metern. Die Sichtbeziehung und visuelle Wahrnehmung des Schornsteins beträgt bis zu 20 km und kann z.B. noch an der östlichen Asseflanke bei Vahlberg gesehen werden. Die als Anreiz für Immobilienbesitzer so wichtige Lage wird mitbestimmt durch die Sichtbeziehungen zu den Höhenzügen von Asse, Elm und natürlich dem Harz, der in 50 km Entfernung quasi als sanften Sichtabschluss wirkt. Die absehbar höher wachsenden Windräder und in der Fläche weiter ausbreitende Bestandwindparks mit zunehmender Konzentrationstendenz führt zu einer optischen Verflachung des bereits vorbelasteten Gebirgszug der Asse und führt zu dessen verschwinden im Landschaftsbild: Eingezwängt wie ein Schraubstock zwischen dem Windpark Remlingen südlich der Asse und Ahlum 01 nördlich der Asse, wird der ehemalige Höhenzug Asse um 100 m von Windrädern überragt und verschwindet so. Das kann eine Raumplanung nicht erklärbar machen. Durch die sanfte Hügellandschaft treten bereits heute die Sichtbeziehungen zu den südliche gelegenen Windparks, die durch Repowering weiter in die Höhe wachsen: (Tabelle) Mehr als 2/3 der vom ZGB im Bestand ausgewiesenen 55 WEA haben eine Höhe von 100 m. In Zukunft werden dort mind. 75 WEA der 200 m - Klasse stehen, die alles überragen werden. Das darf man durchaus als Katastrophe für die Landschaft bezeichnen. Im Gebietsblatt heißt es unter 3.1.4 Landschaft: Das Landschaftsschutzgebiet am Vilgensee wird hingegen aufgrund der das Stillgewässer umgebenden, sichtverschauenden hohen Vegetation voraussichtlich nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt. Ein Verlust der Eigenart ist hier nicht zu erwarten.	Ahlum 01 ist nicht offensichtlich ungeeignet. Vielmehr bewegt sich die Windhöffigkeit mit Werten zwischen 6,91 bis 7,36 m/s deutlich in dem Bereich, in dem üblicherweise von einer wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit der Windenergie ausgegangen wird.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7473	**22.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Diese Beurteilung ist nicht nachvollziehbar und falsch. Für diesen wertvolle Naturbereich kann die Errichtung eines Windparks nur einen Komplettverlust der Eigenart bedeuten. Das Ergebnis kann also nur sein: sehr deutlich negative Umwelteinwirkungen.

Der Abstand zu einem Rotmilannistplatz wurde vorher nicht beachtet; die Darstellung als Schutzwirkung zum Vilgensee ist falsch. Gehölzstreifen und Hecken als Sichtschutz müssten bei den geplanten Dimensionen des Windparks auf dem Gebiet Ahlum 01 eine enorme Dimension haben, um auch dann nur im Sommer und nur bei sehr steilen Sichtwinkeln überhaupt einen Sichtschutz zu ermöglichen. Das Landschaftsbild aber mit Hecken gegenüber der Beeinträchtigung von WEA wieder aufwerten zu wollen, ist -freundlich formuliert- unmöglich und als Ausgleichs oder Ersatz ungeeignet.

Es besteht vielmehr die Gefahr für eine Zerstörung des Geotops Vilgensee:

Die Fundamente der Windräder stellen neben der Bodenversiegelung und der Zerstörung von sehr fruchtbarem Boden einen Eingriff in die natürlichen Wasserverläufe dar, die z.B. zu einer Beeinträchtigung oder Verlagerung wasserführender Schichten führen kann. In Konsequenz muss deshalb damit gerechnet werden, dass das Geotop Vilgensee eine Veränderung des natürlichen Zulaufs verliert und damit zerstört wird, inkl. Der Avifauna sowie einer Veränderung des Mikroklimas, das sich negativ auf Flora und Fauna auswirkt. Eine Anfrage beim niedersächsichen Umweltministerium hat ergeben, dass "Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel (LK WF) (2005) erfüllt der engere Bereich des Vilgensees (mit Glue Riede) die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet. Schutzzweck ist danach der Erhalt der gewässerabhängigen Biotope (Quellteich, Sumpf- und Bruchwald, Feuchtgrünland (kleinflächig), Bachlauf der Glue Riede mit Gehölzstrukturen sowie der davon abhängigen Pflanzen- und Tierarten). Die aktuell (2013) festgestellten Vorkommen der verschiedenen Vogelarten unterstreichen nach Auffassung der UNB die Qualität des Vilgensees mit seinen angrenzenden Gehölzbeständen."

In der Potentialflächenbeschreibung für das Gebiet AHLUM 01 wird in Bezug auf das Thema "Landschaft" lediglich auf die unmittelbare Wirkung eines möglichen Windparks Ahlum-Dettum eingegangen. So wird zwar von "deutlich negativen Auswirkungen" in Bezug auf das LSG Vilgensee geschrieben. Auch wird auf die "weitgehende Sichtbarkeit der Anlagen und teils erhebliche Beeinträchtigung insbesondere im Bereich der gehölzarmen und grünlandgeprägten Altenau-Niederung" hingewiesen. Abschließend heißt es in der Potentialflächenbeschreibung des ZGB für das Gebiet AHLUM 01, dass "aufgrund der nicht erkennbaren besonderen Bedeutung und Eignung der Potentialfläche für die Erholung" die Beeinträchtigungen durch einen Windpark sich lediglich auf "die Funktion der Flächen als Wohnumfeld und siedlungsnaher Freiraum" beschränken.

Diese Bewertung zum Aspekt "Landschaftsbild" bei der Beschreibung der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7473	**22.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Potentialfläche AHLUM 01 zwischen Ahlum und Dettum ist in viel zu ungenau und offensichtlich unvollständig.

In der Beurteilung der Potentialfläche AHLUM 01 wird nicht darauf hingewiesen, dass sich ein Großteil der Potentialfläche innerhalb der 2 km-Pufferzone um den Höhenzug Asse befindet. Die Asse gehört, laut den Planungshinweisen "Landschaftsbild und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT, zu den Tabubereichen, in denen "eine Errichtung von Windenergieanlagen gravierende negative Wirkungen mit sich bringen würde". Weiter heißt es in den Planungshinweisen der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 9: "[…] Hinzu kommen Puffer- bzw. Tabuzonen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch benachbarte Nutzung zu solchen Landschaftsräumen (2 km zu bestimmten Höhenzügen […]". In der entsprechenden Karte zum Landschaftsbildgutachten (Internetseite des ZGB) ist deutlich zu erkennen, dass sich der südliche Teil der Windpotentialfläche AHLUM 01 innerhalb dieser Pufferzone befindet.

Zwar soll die Pufferzone kein absolutes Ausschlusskriterium für Windenergienutzung darstellen. So heißt es in den Planungshinweisen "Landschaftsbild und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 12: "[…] Die Pufferzonen können im Einzelfall, abhängig von den jeweiligen lokalen Verhältnissen, in unterschiedlichen Maße mit Restriktionswirkungen belegt sein.
Sie stellen denmach keine Ausschlussflächen dar, sondern bedürfen einer Einzelfallbetrachtung […]".
Die Potentialfläche AHLUM 01 bedarf aber dieser detaillierten "Einzelfallbetrachtung"!

Die Fläche liegt in unmittelbarer Randlage des Höhenzuges ASSE, in der Sichtachse zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM, von dem es in den Planungshinweisen "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25 heißt: "In nordwestlicher; westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. […]

Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtfertigt. […]".
Die 2 km Pufferzone um die Asse wird unterschritten (Abb. 1 und Abb. 2), obwohl innerhalb der Pufferzone folgende Vorbelastungen vorliegen bzw. zu erwarten sind

• Der bereits innerhalb der 2 km Schutzzone liegende Windpark Remlingen mit ausgewiesener Planungserweiterung im Rahmen des Repowering.
• Das ehemalige Forschungsbergwerk Asse II wurde im RROP 2008 als geschlossen und stillgelegtes Endlager für radioaktive Abfälle raumordnerisch nicht berücksichtigt.

In der aktuellen Planung wird hingegen nunmehr von einem großräumigen, oberirdischen Konditionierungs- und Zwischenlager ausgegangen, was zu

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

einem zusätzlichen Flächen- und Biotopverbrauch wie z.B. Waldabholzungen im FFH und LSG Asse führt, zu Gunsten einer erweiterten industriellen Anlagenkomplexes. Alleine der Anlagengrundriss beträgt derzeit mind. 320m x 320m x 22m; zu erwarten ist außerdem ein Ausbau der umliegenden Infrastruktur. Als zusätzliche Belastung für die Umgebung können nicht vermeidbare gefährliche Emissionen auftreten, wie z.B. radioaktives Tritium.

Einen weiteren Eingriff in die wichtige Pufferzone der nördlichen Asse verbietet einen Windpark, sondern müssen vielmehr durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausbalanciert werden. Im Hinblick auf die tatsächlich prioritäre Rückholung des Atommülls aus der Asse kann es keine Notwendigkeit für einen die Landschaft und Natur zerstörenden Windpark Ahlum 01 geben. Im Hinblick auf die weitwirkenden Bodenschwingungen im Infraschallbereich von bis zu 25 km ist ein bereits mehrfach vom ZGB gefordertes Gutachten notwendig, dass eine zusätzliche Gefährdung durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Ahlum 01 mit Sicherheit ausschließt. Außerdem muss die Haftung im Falle einer Unterlassung vorab geklärt sein.
Völlig unakzeptabel ist hingegen die Beschreibung des Gebietes "ASSE" in den Planungshinweisen der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25. So wird hier lediglich das Gebiet "östlich Dettum" beschrieben. Die Aussage "Nach NW und W /G1: Vahlberg geringe Empfindlichkeit […]" deutet darauf hin, dass die Begutachtung des Landschaftsbildes an der ASSE lediglich von einem Standort im Osten der Asse (süd-östlich von Groß Vahlberg) erfolgt sein kann. Warum allerdings das Landschaftsbild im westlichen Teil der Asse, oberhalb der Windpotentialfläche AHLUM 01 nicht detailliert beschrieben wird, bedarf dringend Klärung. Dieses Gebiet ist, von dem im ZGB-Papier beschriebenen Begutachtungsstandort süd-östlich von Groß Vahlberg, kaum bis gar nicht einseilbar und somit nicht zu beurteilen!

In den Planungshinweisen "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT heißt es auf Seite 12: "[…] Für das Landschaftsbild ist nicht nur der bewaldete Teil bedeutsam. Vielmehr besteht gerade von den zumeist erhöht liegenden Waldrändem oder waldfreien Kuppen und den häufig dort verlaufenden Wegen aus fernwirksame Sichtbeziehungen, welche bei gleichzeitig hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes der ausgeräumten Landschaft gegenüber visuellen Einflüssen ein Schutzerfordemis für daran angrenzende Offenlandschaften begründen. […]".

Wie bereits geschrieben, wird für das Gebiet süd-westlich des ELM "wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit" festgestellt (siehe Beschreibung ELM auf Seite 25 der Planungshinweisen "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT). Warum dieses nicht in umgekehrter Richtung, im Westen, Nord-Westen der Asse, z.B. von einem Standort oberhalb Groß Denkte, oder am Falkenheim, oder auf dem Höhenwanderweg in der Asse vom Falkenheim in Richtung Mönchevahlberg mit jeweils ,,fernwirksamer Sichtbeziehung" über die Potentialfläche AHLUM 01 hinweg in Richtung ELM gilt, bleibt völlig ungeklärt. Weder in den

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Planungshinweisen "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT, noch in der Beurteilung der Potentialfläche AHLUM 01 des ZGB wird hierauf eingegangen.

In den Planungshinweisen "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT heißt es auf Seite 25 als "Anmerkung" zum Höhenzug ASSE: "[…] Windpark bei Remlingen liegt recht dicht an der Kernzone und bildet ein Beispiel für Störwirkung innerhalb des Abstandspuffers. […]". Warum man mit der Potentialfläche AHLUM 01 ein weiteres derartiges ,,Beispiel für Störwirkung innerhalb des Abstandspuffers" nord-westlich der Asse schaffen will, bleibt unklar.

Abb.1: Ausschnitt Karte Landschaftsbild - Oderwald, Asse, Elm

Abb. 2: Ausschnitt Karte Landschaftsbild - Detailvergrößerung Ahlum - Dettum

Die bisherige Rahmenplanung hat das Gebiet des nordwestlichen Teils des ostbraunschweigischen Hügellands zusammen mit dem südlichen Teil des ostbraunschweigischen Flachlands freigehalten von großen Windparks. Die Landschaft wird in diesem speziellen Raum einerseits begrenzt von den Städten Wolfenbüttel, Braunschweig, Wolfsburg und Königslutter sowie andererseits von den Ausläufern und Höhenzügen von Dorm, Elm und der Asse.

Spannt man in diesem Landschaftsraum ein Polygon über ausschließlich Bestandswindparks auf und bildet eine Kernzone, dann entspricht dieses Gebiet etwa 75.000 ha mit einem Durchmesser von 30 km. Das einzige neu ausgewiesene Windparkgebiet in dieser bisher von Windkraftanlagen freigehaltenen Fläche ist Ahlum 01 (Abb. 3). Die Notwendigkeit dieses Heranrückens an die Kernzone und damit die weitere Zerstörung des sensiblen Landschaftsbildes mit ihren weiten und ausgeräumten Sichtbeziehungen sind nicht begründbar und bedürfen einer besonderen Prüfung und landschaftsgutachterlichen Begründung, falls dies tatsächlich noch notwendig ist. Dies bedeutet aber ebenso ein bedrängen der Menschen mit ihren Schutz- und Erholungsansprüchen, die an Orten mit höherer Besiedlungsdichte leben.

Die Lage der Windparks südöstlich von Ahlum 01 ist auch wirtschaftlich vernünftig, da in diesen Gebieten u.a. bereits die notwendige Infrastruktur zum Energietransport vorhanden ist und vor allem eine deutliche bessere Windhöffigkeit vorliegt. Die angenommene Windhöffigkeit in 150 m Höhe wurde für Ahlum 01 überwiegend mit Werten bis 7,2677 m/s ermittelt (ZGB Gutachten [Firma]). Die südlich der Asse gelegenen Potenzialflächen haben überwiegend um zwei Stufen höhere Werte (7.7954 m/s), so dass dort deutlich geeignetere und wirtschaftlichere Potenzialflächen vorliegen.

Diese höheren Windwerte sind sehr wichtig, da die Abschätzung der Leistungsausbeute von WEA über die Windgeschwindigkeit bedeutsam aber sehr fehleranfällig sind: 10 % Fehler in der Windgeschwindigkeit bedeutet 33

% Fehler im Ertrag! Das bedeutet ganz praktisch: Je höher diese Windwerte sind, desto geringer ist das Risiko Verluste zu machen. Und: Das Risiko für Ahlum 01 ist um zwei Stufen höher als für die Windparks südöstlich von Ahlum 01.

Bei dem vom ZGB ausgewiesenen Werten sind zusätzlich Risikoabschläge notwendig, da:

• Ein Fehler beim zugrunde gelegten Windatlas vorliegen kann, der punktuell bei bis zu 30% liegen kann;
• Kein Messverfahren vor-Ort in der erwarteten Nabenhöhe über einen Zeitraum von mind. 1 Jahr durchgeführt wurde;
• Nicht von real vor-Ort gemessenen Werten extrapoliert wurde;
• Kein zweites Windgutachten vorliegt;
• Werte von bestehenden WEA ungenau sind (wegen der Abschattung);
• Die vom ZGB ausgewiesenen Volllaststunden sehr hoch erscheinen;
• In der Praxis ein Fehlerabschlages von 10% angesetzt wird, der mit einem Hebel stark negative Wirkung auf die Ergebnisrechnung hat.

Betrachtet man die vorliegende mäßige Windhöffigkeit von Ahlum 01 sowie zusätzlich notwendig werdende Abschaltzeiten durch Vereisung, Vogelzug, -reviere und -habitate, d.o. für Fledermäuse oder andere artenschutzrechtlich betroffene Tiere, bei Überschreitung der Immissionen und letztlich bei dem gezielten vom-Netz-gehen /abschalten durch Überkapazitäten regenerativer Energien, stellt sich die Frage nach der eigenständigen Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit dieses Windparks gegenüber der öffentlichen Förderung, den Erträgen und des Investitionsvolumen. Außerdem sind im nördlichen Teil Einschränkungen durch eine Salzstockhochlage gegeben.

Basierend auf den vorliegenden Daten vom ZGB und den o.a. Einflussgrößen hat Ahlum 01 wirtschaftliche Risiken. Eine Wirtschaftlichkeit kann nicht von dem angegebenen Standort und den angegebenen Werten der Windhöffigkeit abgeleitet werden.

Abb. 3: Bestandswindparks mit Kernzone im Braunschweiger Land

In Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 - in südwestlicher Sicht-Richtung des Höhenzugs ELM - steht im Widerspruch zu den Planungshinweisen "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT in denen es auf Seite 25 heißt:

In nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. […] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtfertigt. […].

Das Gebiet der Potentialfläche AHLUM 01 bedarf einer Einzelfallbetrachtung. Diese ist in den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Einsicht ausgelegt wurden, nicht zu finden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Es ist ein unabhängiges Landschaftsbildgutachten für das Potentialgebiet AHLUM 01 zu erstellen. Zahlreiche Fachleute, wie zum Beispiel die Freiraumplanerin [Name], haben bereits im Vorfeld des Öffentlichen Beteiligungsverfahrens ihre Bedenken in Bezug auf das Landschaftsbild im Potentialgebiet AHLUM 01 geäußert. Ein unabhängiges Landschaftsbildgutachten würde für Klärung sorgen und dem Anspruch des ZGB nach umfassender Abklärung aller relevanten Aspekte rund um die Ausweisung der Potentialgebiete entsprechen. Durch einen Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.		
Z11310 ID 8381 (1 - 27/112	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Gefährdung ansässiger (Avi-)Fauna 4.1 [Firmenname 1] Gutachten Das Gebiet AHLUM 01 wurde von der vom ZGB beauftragten Firma BIODATA GbR nicht untersucht. Das Gebiet SALZDAHLUM 01 wurde im Rahmen dieses Gutachtens von der BIODATA GbR hingegen untersucht. Im Alternativenvergleich des ZGB zwischen den Gebieten AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 ist ein Kriterium, das u.a. gegen die Windpotentialfläche SALZDAHLUM 01 spricht, die detaillierten Aussagen von BIODATA GbR zu dem untersuchten Gebiet SALZDALUM 01. Ohne ein detailliertes Avifauna-Gutachten, wie es über das Potentialgebiet SALZDAHLUM 01 von BIODATA GbR vorliegt, ist ein Alternativenvergleich der Gebiete AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 nicht vollständig und somit nicht nachvollziehbar. In der "Beurteilung der Potentialfläche" für das Gebiet AHLUM 01 wird ebenfalls auf ein "naturschutzfachliches Gutachten" hingewiesen. Dieses Gutachten wurde von der Firma [Firmenname 1] ([Name] & [Name] aus [Adresse]) erstellt. Auftraggeber dieses Gutachtens ,,Avifaunistische Untersuchungen 2011/2012 im Bereich des geplanten Windenergiestandorts Ahlum-Dettum, Landkreis Wolfenbüttel" ist der, von den Landeigentümern im Gebiet der Potentialfläche AHLUM 01 favorisierte Projektentwickler [Firmenname 2] aus [Adresse], der im Übrigen bereits Vor-Verträge mit den Landeigentümern abgeschlossen hat. Das [Firmenname 1]-Gutachten wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Unterlagen für die erste Änderung des RROP von 2008 weder auf der Internet-Seite des ZGB, noch in den Aktenordnern, die von den Bürgern in den Räumlichkeiten der Landkreise bzw. im Büro des ZGB eingesehen werden konnten, veröffentlicht! Erst auf Nachfrage wurde eine Karte des Gutachtens von [Firmenname 1]	**Teilweise folgen** Der Regionalverband hat auch sämtliche auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der Planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch das [Firmenname]-Gutachten sowie Hinweise aus der Bevölkerung. Die dem Regionalverband vorliegenden sonach – für die regionalplanerische Ebene – ausreichenden Daten zu Belangen der Avifauna schließen die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche nicht aus. Zwar hat der Regionalverband aufgrund dieser Daten bereits im Rahmen des Alternativenvergleichs ein hohes Konfliktpotenzial erkannt, das indes aufgrund des vorhandenen Optimierungspotenzials der Fläche durch Flächenreduzierungen deutlich vermindert werden kann. Darüber hinaus hat der Regionalverband auf die Hinweise aus der Bevölkerung reagiert und die Potenzialfläche Ahlum 01 aufgrund verschiedener, teilweise widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Es ist nicht ersichtlich, welche Erkenntnisse eine noch tiefer gehende	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473	**22.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

vorgelegt, auf der "alle festgestellten Brut(zeit)-Vorkommen von Rote Liste-Arten (außer der flächendeckend im Gebiet brütenden Feldlerche), Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie von streng geschützten Arten nach dem BNatSchG innerhalb des ca. 1402 ha. Großen "Engeren" Untersuchungsgebietes (= Gebiet für die quantitative Brutvogelelfassung)" dargestellt sind. Laut ZGB liegen nur diese Karte von [Firmenname 1] samt einem dazu gehörigem Anschreiben des Projektierers [Firmenname 2] vom 14.03.2013 zur avifaunistischen Beurteilung des Potentialgebietes AHLUM 01 vor.

Der Punkt "abwägungsrelevante Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Flora und Fauna (biologische Vielfalt)" der "Beurteilung von Potenzialflächen - Gebiet: AHLUM 01" basiert damit zu großen Teilen auf einer Karte, auf der die Ergebnisse eines Avifauna-Gutachtens zusammengefasst sind, das der Projektentwickler des möglichen Windparks Ahlum-Dettum, die Firma [Firmenname 2], in Auftrag gegeben hat. Das Gutachten für die Potentialfläche AHLUM 01 war nicht Bestandteil der öffentlichen Auslegung des Entwurf. Es konnte von den Bürgern nur auf ausdrückliche Nachfrage eingesehen werden.

Das Plangebiet ist unstrittig ein Hauptverbreitungsgebiete der Art Rotmilans. Die Fläche Ahlum 01 liegt unstrittig in einem Dichtezentrum der Art. Dennoch wird Aufgrund "enger finanzieller Rahmenbedingungen" im Rahmen der Arbeit der Biodata GbR der Horstbereiche von Rotmilanen nur "grob" eingegrenzt, werden Aussagen über "wahrscheinliche Nahrungshabitate" getroffen wurden, die Gutachter sprechen selbst von weniger detaillierten Daten.

Der Schutz der Natur, in diesem Fall der Schutz des stark gefährdeten Rotmilans, wird bei der Planung der Potentialflächen zur Windenergiegewinnung im Gebiet des ZGB mithin eindeutig zu wenig beachtet..

Im Gutachten der Firma BIODATA GbR heißt es auf Seite 7: " […] (Ost-) Niedersachsen liegt im Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilans; für den Erhalt dieser Art kommt dem östlichen Niedersachsen aus nationaler und europäischer Sicht daher eine herausragende Verantwortung zu. […]". Dieser "herausragenden Verantwortung" kommt der ZGB mit einem derartigen, wenig detailliertem Gutachten, das zudem Potentialflächen, wie z. B. das Gebiet AHLUM 01 völlig unberücksichtigt läßt, nicht nach!

Im Alternativenvergleich zwischen den Flächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 ist in der Beschreibung des Gebietes AHLUM 01 unter dem Punkt "Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt (einschl. Artenschutz)" zu lesen, daß es, neben dem bekannten Rotmilan-Horst am Vilgensee, einen weiteren Horststandort südlich von Apelnstedt gibt. Weiter heißt es im Alternativenvergleich auf Seite 71: "[…] Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potentialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. […]". Auch in der Beurteilung der Potentialfläche für das Gebiet AHLUM 01 heißt es, daß es einen Brutplatz des Rotmilans "südlich von Apelnstedt" gäbe. Auf der Karte der Avifaunistischen

Bestandserfassung hätte erbringen können.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Untersuchung von [Firmenname 1] istjedoch lediglich der Brutnachweis des Rotmilans am Vilgensee verzeichnet.

Da sich der nördliche Ortsrand von Apelnstedt nur gut 1.000 m von der geplanten Windparkfläche entfernt befindet und der Nistplatz des Rotmilan südlich von Apelnstedt laut Alternativenvergleich (AHLUM 01 - SALZDAHLUM 01) "schätzungsweise ca. 600 m" von der Potentialfläche entfernt ist, kann der Abstand zwischen diesem Rotmilanhorst und der Windpotentialfläche AHLUM 01 nicht den vom NLT geforderten und letztlich auch in der Planung als Tabukriterium berücksichtigten Abstand 1.000 m entsprechen!

Wie dargestellt, ist ohnehin generell ein höherer Schutzabstand von 1.500 m aus fachlicher Sicht geboten. In der Avifaunistischen Untersuchung von [Firmenname 1], die in Auszügen vorliegt, heißt es (S. 41):

Die Untersuchungsergebnisse zur Raumnutzung des Rotmilans, die vergleichsweise hohe Beobachtungszahlen insbesondere im TUG "Süd" (Anmerkung: TUG = Teil UntersuchungsGebiet "Süd") ergaben (siehe Abschnitt 3.3.1), zeigen die naturschutzfachliche Erfordernis, diesen Abstand (Anmerkung: [Firmenname 1] bezieht sich hier auf den alten, 1.000 m-Abstand) auch bei den aktuellen Planungen zur Ausweisung von Windeignungsflächen im Raum Ahlum-Dettum einzuhalten. Andererseits wäre eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und damit das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotsbestandes entsprechend §44 (1) Nr.1 BNatSchG nicht auszuschließen. […].

Bei dem "TUG Süd" handelt es sich um die "Hauptfläche" des Potentialgebietes AHLUM 01 zwischen dem Vilgensee, der Altenau, Ahlum und der L627.

Der Ansatz der Planung, einen Verbreitungsschwerpunkt anzunehmen, wenn sich drei 1.000 m Kreise um die Horste überlagern, ist in einem Dichtezentrum der Art wenig sachgerecht. Vielmehr ist schon logisch dort, wo die Art mit maximaler Dichte vorkommt, immer von einem besonderen Schutzabstand auszugehen, eine Dichtezentrum ist nichts anderes als ein flächenmäßig größerer Verbreitungsschwerpunkt. Dennoch gilt, dass zu den Brutplatzen der Asse ein Abstand von 1.500m auch deswegen als weiches Tabukriterium einzuhalten ist, weil dort (in der Sichtweise des vorliegenden Entwurfs) ein Verbreitungsschwerpunkt liegt (siehe Grafik zu 4.2). Damit aber entfällt ein weitere Teil der Potenzialfläche.

Neben dem Rot- und Schwarzmilan gibt es laut der Karte des [Firmenname 1]-Gutachtens eine Reihe von Vögeln, die auf der "Roten Liste" der vom Aussterben bedrohten Vögel stehen. Hierzu gehören Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenpieper.

Insbesondere das Rebhuhn und der Wiesenpieper haben laut der Karte von [Firmenname 1] ihr Revierzentrum bzw. Brutverdacht/-nachweis mitten in der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

geplanten Potentialfläche! Zum Vorkommen der Feldlerche heißt es in der Karte von [Firmenname 1]: "[…] der flächendeckend im Gebiet brütenden Feldlerche […]".

Auf der Internetseite des NABU ist unter der Rubrik "Gewinner und Verlierer" zur aktuellen "Roten Liste" zu lesen:

Die Neuaufnahme der Feldlerche - dem klassischen Brutvogel von Feldern und Wiesen - macht in besonderer Weise deutlich, wie negativ sich die hoch-intensivierten Formen der
Landwirtschaft mittlerweile auf die Tierwelt ausgewirkt haben. Neben den Vögeln der Agrarlandschaft wie Feldlerche oder Rebhuhn sind besonders solche gefährdet, die das Grünland besiedeln, darunter der Kiebitz, das Braunkehlchen und der Wiesenpieper - ein bis vor wenigen Jahren weit verbreiteter und häufiger Wiesenvogel, der nun zum ersten Mal in die Vorwarnliste aufgenommen werden musste.
Und auch der Kiebitz, für den südwestlich von Apelnstedt, ca. 275 m entfernt von der Potentialfläche AHLUM 01 ein Rastplatz lokalisiert wurde, findet im [Firmenname 1]-Gutachten Erwähnung (s. 47.):

Unter den störsensibel gegenüber WEA bekannten Arten bzw. Artengruppen rasten im Gebiet nur Kiebitze. Die Entfernung des während der Wegzugperiode dauerhaft, wenn auch nur von vergleichsweise wenigen Kiebitzen genutzte Rastfläche zur möglichen Windeignungsfläche im TUG "Nordwest" (Anmerkung: Teil-Untersuchungs-Gebiet "Nordwest") ist allerdings so groß, dass erhebliche Beeinträchtigung aufgrund einer vollständigen Entwertung als Rastplatz nicht mehr unterstellt werden können.

Die Planung regiert auf diese Tatsachen nicht, obgleich keineswegs ohne weiteres als gesichert gelten kann, dass die Errichtung und Inbetriebnahme in Bezug auf die Verwirklichung Artenschutzrechtlciher Verbotsbestände unproblematisch ist. Hingewiesen sei darauf, dass der Artenschutz beim Tötungsverbot nicht halt macht, sondern auch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten grundsätzlich verboten sind.

Mitten in der Windpotentialfläche ist durch das [Firmenname 1]-Gutachten ein Brutnachweis für einen Turmfalken festgestellt worden. Dazu heißt es (Sn. 5 und 40)

Während aller Kartierdurchgänge wurden Daten zur Raumnutzung von Greifvögeln (inklusive Falken) und ausgewählter Großvögel - beide Artengruppen besitzen v.a. aufgrund möglicher Kollisionsgefährdungen bei Windenergieprojekten besondere Planungsrelevanz- erhoben.
[…]
Dagegen gibt es aus Deutschland 48 Meldungen für Turmfalken und für Europa insgesamt 301 Fälle (DÜRR, 2004, aktualisierter Stand 16.10.2012), was sich wohl […] möglicherweise durch die Jagdweise des Rüttelflugs erklären könnte.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7473	**22.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Es ist nachgewiesen, daß für Turmfalken durch Vogelschlag an Windrädern ein besonders hohes Risiko besteht. Um § 44 (1) Nr.1 des BNatSchG zu entsprechen, muß ein Abstand zwischen dem durch das [Firmenname 1]-Gutachten nachgewiesenen Brutstandort des Turmfalken innerhalb der Potentialfläche AHLUM 01 und möglichen Windenergieanlagen geprüft und festgelegt werden.

Dies belegt, wie wenig sinnvoll und sachgerecht es ist, eine abschließende Liste von windkraftempfindlichen Vogelarten abzuprüfen.

Zur "Fledermauspopulation" liegen dem ZGB laut Aussage in der Beurteilung der Potentialfläche AHLUM 01 keine Hinweise vor. Es heißt hier lapidar:

Die Potentialfläche weist aufgrund fehlender Habitatstrukturen eine eher geringe Bedeutung für Fledermäuse auf, es kommen jedoch einige Fließgewässer vor; die potentielle Leitstrukturen darstellen. Dieses betrifft insbesondere die Gluhe Riede samt der entlang des Gewässers vorhandenen Gehölze.

Man weiß also nicht, ob und welche Fledermausarten in dem besagten Gebiet vorkommen. Da aber Gewässer und Gehölzvorkommen sowohl am Vilgensee, an der Gluhe Riede, am Ahlumer Bach und an der Altenau vorkommen, bestehen hier mit großer Wahrscheinlichkeit überall Fledermauspopulation und -Wochenstube. In ersten Untersuchungen der Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] wurde dieses bereits bestätigt.

Im Alternativenvergleich AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 heißt es in Bezug auf das Gebiet AHLUM01:
An den angrenzenden Waldrändern ist jedoch - auch entsprechend eines vorliegenden Fachgutachtens - mit einer erhöhten Aktivität von kollisionsgefährdeten Fledermausarten zu rechnen. Die teils direkt angrenzenden Waldgebiete Kohli Holz, Niederdahlumer Holz und Lagholz weisen für Fledermäuse geeignete alte Eichen-Hainbuchen-Wälder auf. Im Nahbereich der Waldflächen bis zu ca. 100 m Entfernung ist daher ein erhöhtes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial anzunehmen.

Es stellt sich hier die Frage, warum für das Gebiet SALZDAHLUM 01 ein "Fachgutachten" vorliegt, das sich mit der Fledermauspopulation im Potentialgebiet SALZDAHLUM 01 beschäftigt, für das Gebiet AHLUM 01 jedoch weder belastbare Informationen noch ein entsprechendes Gutachten. Gerade vor dem Hintergrund, das die Gebiete AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 einem direkten Alternativenvergleich durch den ZGB unterzogen wurden, hätte, bei einem ernsthaften Vergleich, für beide Potentialgebiete gleichermaßen ein Fachgutachten zur Untersuchung der jeweiligen Fledermauspopulation angefertigt werden müssen. Somit sind die beiden Gebiete, zumindest in diesem Punkt nicht vergleichbar.

Interessant ist in diesem Zusammenhang zudem die "Referenz-Liste", der vom

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Projektierer [Firmenname 2] beauftragten Firma [Firmenname 1] (siehe [Internetadresse Firmenname 1]). Hier heißt es unter der Überschrift "Biotoptypen": ,,Avifaunistische/Fledermaus Untersuchungen und Biotoptypenkartierung 2011/2012 im Bereich des geplanten Windenergiestandorts "Ahlum-Dettum" Landkreis Wolfenbüttel.". Da davon auszugehen ist, daß [Firmenname 1] in die Referenz-Liste nur tatsächlich ausgeführte Projekte aufnimmt, liegt die Vermutung nahe, daß es tatsächlich auch ein "Fledermaus-Gutachten" gibt. Dieses scheint aber weder dem ZGB noch der Öffentlichkeit zugänglich zu sein.

Aufgrund der "Nichtkenntnis" der Fledermauspopulation im bzw. am Rand der Potentialfläche AHLUM 01 kann die Begutachtung nach alldem auch auf Ebene der Raumordnung nicht unterbleiben. Nur so kann ein einwandfreier Alternativenvergleich der Gebiete AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 begründet werden. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass gefährdete bzw. vom Aussterben bedrohte Fledermausarten durch Windenergieanlagen im bzw. am Potentialgebiet AHLUM 01 zu Schaden kommen.

Es muss zudem juristisch geklärt werden, ob bei einem öffentlichen Verfahren, wie der 1. Änderung des RROP von 2008 bei dem zentralen Punkt "Umweltauswirkungen/Fauna" im wesentlichen auf ein Gutachten zurückgegriffen werden darf, das von einer "Interessenseite" (Landeigentümer / [Firmenname 2]) in Auftrag gegeben wurde. Vieles spricht dafür, dass gerade der Regionalplangeber, um eine unabhängige Abwägungsentscheidung zu rechtfertigen, möglichst frei von jeder Einflussnahme durch Partikularinteressenvertreter sein muss.

Der Standort eines "südlich von Apelnstedt" vermuteten Rotmilan-Horst wird in den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht genauer definiert. Laut Aktenlage ist zu vermuten, daß der vom NLT geforderte Abstand von 1000 m zwischen Windparkfläche und Rotmilan-Brutvorkommen nicht eingehalten wird! Ein detailliertes avifaunistisches Gutachten muss dieses klären.

Das [Firmenname 1]-Gutachten hat "vom Aussterben bedrohte Vogelarten" wie das Rebhuhn, den Wiesenpieper und die Feldlerche als Brutvögel auf der Potentialfläche AHLUM 01 festgestellt. Es ist zu prüfen, inwieweit diese Bestände, insbesondere durch die lange Bauzeit eines Windparks in ihrem Bestand gefährdet sind.

Überprüft werden muß, inwieweit die Aussage aus dem [Firmenname 1] Gutachten über die nicht "erhebliche Beeinträchtigung aufgrund einer vollständigen Entwertung als Rastplatz" auf das Vorkommen des Kiebitz nördlich der Potentialfläche AHLUM 01 zutrifft.

Es muss Sorge dafür getragen werden, daß der nachgewiesene Brutnachweis des Turmfalken innerhalb der Potentialfläche AHLUM 01 bzw. die Turmfalken selbst nicht gefährdet werden.

Ohne Fachgutachten, die die Fauna im Potenzialgebiet AHLUM 01 genauer

untersucht, ist ein fehlerfreier Alternativenvergleich der Potentialflächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 nicht möglich und damit die Ausweisung der Potenzialfläche bereits insofern unzulässig.

Z11311 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 8401

(1 - 28/112

4.2 Bestandsinformationen

Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat avifaunistische Beobachtungen im Großraum Vilgensee mit Schwerpunkt zwischen den Ortschaften Ahlum und Dettum durchgeführt [WPADE1]. Der Beobachtszeitraum war im Frühjahr 2013.

Das Ziel dieser Beobachtungen war einen aktuellen und artentypischen Querschnitt von Vogel- und Tierarten - ausgehend vom Vilgensee - zu umreißen, der insbesondere auf die ausgewiesenen Potenzialflächen zwischen den Ortschaften Dettum - Ahlum - Apelnstedt ausgerichtet war. Das Ergebnis der avifaunistischen Beobachtungen im Großraum Vilgensee durch die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] zeigt auf, dass verschiedene seltene, bedrohte und insbesondere durch WEA gefährdete Vogelarten anzutreffen sind. Dieser Großraum Vilgensee, zwischen dem Oderwald und den FFH-Gebieten Asse / Elm, beherbergt Brutgebiete von Rot- und Scharzmilanen, aber auch z.B. von Turmfalken, Kiebitzen, Feldlerchen, Nachtigallen und weiteren Arten. Beim Vogelzug ist dieses Gebiet ein Durchzugs- und Rastgebiet von z.B. Kranichen, Kiebitzen und Silberreihern.

Dieser Bericht wurde dem ZGB im Mai 2013 zur Verfügung gestellt. Hier sollen noch einmal die wichtigsten Erkenntnisse zu den Brut und Gastvögeln zusammengestellt werden. Weiterhin stehen Daten zu den Fledermäusen zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass der Fledermausbeauftrage des Kreises Wolfenbüttel diese Daten auf Nachfrage verifizieren wird.

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden, der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche Ahlum 01 im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt, deren Ergebnisse im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt werden. Die vom Einwender gemeldeten Vorkommen konnten in diesem Rahmen jedoch nur zum Teil bestätigt werden. Darüber hinaus sind nicht alle der genannten Arten auf Ebene der Regionalplanung planungsrelevant. So ist bspw. die Nachtigall nicht windkraftempfindlich. Auch die Empfindlichkeiten von Turmfalke, Feldlerchen und Kiebitzen sind vglw. gering. Die erforderlichen Schutzabstände können entweder im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren angesichts der ohnehin gängigen Anlagenabstände untereinander berücksichtigt werden oder aber es können entsprechende wirkungsvolle CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände festgelegt werden.

Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf

s. Gebietsblatt
WF Wolfenbüttel Ahlum 01

s. Umweltbericht
2.2.2.3

Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Z11312 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 8402

(1 - 29/112

4.2.1 Rot- und Schwarzmilan

Auf den Nistplatz des Rotmilan südlich Appelnstedt, dern den Abstand von 1.000m zur Potentialfläche nicht einhält, wird noch einmal verwiesen.

Falsch ist, wenn es heißt:

Darüber hinaus ist der vermutlich auch als Nahrungslebensraum genutzte reicher strukturierte Bereich im Umfeld der Glue Riede einige 100 m von der Potenzialfläche entfernt, sodass sich auch hier keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen abzeichnen.

Das Nahrungshabitat ist über die gesamte Potenzialfläche verteilt bis z.B. über die Ortschaft Ahlum hinweg sowie nördlich der L627 bis Appelnstedt und Volzum. Die verschiedenen Beobachtungen haben das nachgewiesen.

Weitere Sichtungen von Rotmilan-Sammelplätzen:
Westlich von Dettum, nördlich und südlich vom Vilgensee, an der Wendesser Mühle, bei Ahlum, im nördlichen Teil der Potenzialfläche zwischen Apelnstedt und Volzum, im südlichen Teil der Potenzialfläche zwischen Ahlum und Vilgensee.

Die Rotmilane kreisen bei entsprechender Thermik gemeinsam miteinander, gerne auch gegeneinander spielerisch kämpfend, mit oder gegen andere Schwarzmilane oder Mäusebussarde oder einfach bei provozierenden Tiefflügen über Krähennestern. Es wurden bis zu 12 Exemplare gemeinsam kreisend beobachtet.

Der Mindestabstand zum nachgewiesenen Horst des Schwarzmilan muss ebenfalls 1.000 m betragen.

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Aus der Grafik der Einwender auf S. 76 der Stellungnahme sowie den Beobachtungen der [Bürgerinitiative] ergeben sich keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der für die Potenzialfläche relevanten Rotmilanvorkommen. Die beiden in der Grafik gezeigten Brutplätze südlich Apelnstedt und am Vilgensee sind bekannt und wurden zunächst berücksichtigt.
Der Regionalverband will die Lebensräume des Rotmilans schützen und hat daher auf die Einhaltung von Schutzabständen zu den Brutstandorten geachtet. Der Regionalverband hat das besondere Optimierungspotenzial der Potenzialfläche Ahlum 01 genutzt und die Potenzialfläche bereits im Rahmen der Alternativenprüfung deutlich flächenmäßig reduziert, um die zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Rotmilans erforderlichen Abstände einzuhalten. Nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes ist grundsätzlich ein Abstand von 1.000 m angemessen; diesen Abstand hält die Potenzialfläche nach der Flächenanpassung ein. Dies gilt auch hinsichtlich des Brutplatzes südlich von Apelnstedt. Die vom Einwender zitierte Passage, wonach der Abstand „schätzungsweise 600 m“ betrage, betraf die Potenzialfläche vor ihrer Anpassung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungsraums des Rotmilans im Umfeld der Glue Riede sind nicht zu befürchten, weil insoweit ein Abstand von einigen 100 m eingehalten wird.

Zu beachten ist jedoch, dass die inzwischen erfolgte Nachkartierung den vom NABU gemeldeten Brutplatz südlich Apelnstedt nicht bestätigen konnte. Es konnte weder ein Revierverhalten beobachtet, noch ein Horst oder zumindest potenziell geeignete Bäume gefunden werden. Eine Rotmilanbrut ist daher in diesem Bereich mehr als unwahrscheinlich, sodass die Abwägung hier im Zuge der Entwurfsüberarbeitung angepasst wird. Gleiches gilt für angebliche Brutplätze des Rot- und Schwarzmilans am Vilgensee. Gleichwohl gehören Glue Riede und Vilgensee zu einem Bruthabitat des Rotmilans, der am Nordrand der Asse brütet, und werden daher aus der Potenzialfläche

Abb. 4.2: Beziehung Nistplätze Rot- und Schwarzmilan Ahlum 01 und Asse

Legende:
blauer Polygon = Potenzialfläche Ahlum 01 (230 ha)
roter Kreis = Fläche um Radius Nistplatz Rotmilan 1000 m
schwarzer Kreis = Fläche um Radius Nistplatz Schwarzmilan 1000 m
roter Stern = Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche
Quelle:
ZGB, [Firmenname], NLWKN, Nabu Schöppenstedt, Anwohneraussagen

Abb. 4.2 zeigt die Beziehung zwischen den Milanvorkommen im Gebiet Vilgensee und der Asse.
Rot- und Schwarzmilanvorkommen bei Wittmar, nördlich Apelnstedt, bei Volzum und am Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche wurden nicht berücksichtigt, ebenso wenig wie Nistplatzversuche am Vilgensee und zwischen Dettum und der Asse.

Abb. 4.3: Beziehung Nistplätze Rot- und Schwarzmilan Ahlum 01 und Asse (RM 1500 m)

Legende:
blauer Polygon = Potenzialfläche Ahlum 01 (230 ha)
roter Kreis = Fläche um Radius Nistplatz Rotmilan 1500 m
schwarzer Kreis = Fläche um Radius Nistplatz Schwarzmilan 1000m
roter Stern = Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche
Quelle:
ZGB, [Firmenname], NLWKN, Nabu Schöppenstedt, Anwohneraussagen

ausgeschlossen.

Die weiteren in der Grafik angeführten Brutplätze befinden sich am Rand der südlich benachbarten Asse, wobei der am nächsten gelegene Brutplatz bei Falkenhein am Nordrand der Asse bekannt war, während über die weiteren Standorte entlang der Asse bisher keine Erkenntnisse vorlagen. Da diese Standorte jedoch einen Abstand von mindestens 2.000 m zur Potenzialfläche einhalten, erübrigt es sich, den Hinweisen der Einwender an dieser Stelle weiter nachzugehen, weil die Brutplätze die Eignung der Potenzialfläche aufgrund des hinreichenden Abstandes nicht in Frage stellen können.

Ein höherer Abstand ist auch nicht aufgrund eines Verbreitungsschwerpunkts einzuhalten. Denn ein solcher lässt sich im Bereich der Potenzialfläche nicht erkennen. Ein Verbreitungsschwerpunkt ist nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes nur anzunehmen, wenn sich drei oder mehr Rotmilanhorste in räumlicher Nähe in weniger als 1000 m Entfernung untereinander befinden. Das ist hier aber nicht der Fall.

Der Planentwurf hält einen Abstand von mind. 750 m zum Brutstandort des Schwarzmilans ein. Zwar unterschreitet der Regionalverband damit die Abstandsempfehlungen des NLT (2011), die für den Schwarzmilan denselben Abstand vorsehen wie für den Rotmilan. Nach Auffassung des Regionalverbandes bedarf der Schwarzmilan indes nicht desselben Schutzes wie der Rotmilan.

Dabei verkennt der Regionalverband nicht, dass der Schwarzmilan grundsätzlich den gleichen strengen Schutzvorschriften unterliegt wie der Rotmilan. Bei beiden handelt es sich um besonders schutz- und erhaltungswürdige Vogelarten im Sinne der EG-Artenschutzverordnung und der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Anhang I Nr. 44 und 45). Der Schwarzmilan gehört aber nicht zu den Vogelarten, die besonders häufig als Schlagopfer von Windenergieanlagen in Erscheinung treten; er ist deutlich weniger windkraftsensibel. Er gilt zudem als die weltweit häufigste Greifvogelart, deren Population in Europa auf 130.000 bis 200.000 Exemplare geschätzt wird (vgl. OVG Münster, Urt. V. 30.07.2009, 8 A 2357/08 RN. 188; vgl. VG Meiningen, Urt. 28.07. 2010, 5 K 670/06 VG Minden, Urt. V. 10.02.2010, 11 K 53/09). Nach den jüngsten Feststellungen des VG Gera weist die Statistik des Landesumweltamtes Brandenburg Vogelverluste an Windenenergieanlagen in Deutschland – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand: 01.10.2009 - bundesweit (nur) 16 Totfunde seit 1989 aus (VG Gera, Urt. V. 09.07.2013, 5 K 252/12). In Anbetracht des vorliegenden Zahlenmaterials kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht allein aus der Unterschreitung eines Abstandes von 1.000 m zu einer geplanten Windkraftanlage hergeleitet werden. So empfiehlt auch etwa der Windkraftanlagenerlass NRW vom 21.10.2005, dort unter Nr. 8.1.4., MBl. Nr. 49 vom 21.10.2005 S. 1288, zu Gebieten, die u.a. dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen – wobei ein solches Gebiet hier nicht in Rede steht -, lediglich einen Abstand von 500 m einzuhalten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11313 ID 8403 (1 - 30/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.2.2 Gastvögel Rastplätze von Gastvögeln auf dem Durchzug wurden über der gesamten Potenzialfläche sowie dem Gebiet, das zwischen Ahlum, Apelnstedt, Volzum, Dettum, Altenau aufgespannt wird, kartiert. IN sofern ist es nicht überzeugend, wenn es heißt: Durch die Gewährleistung eines 1. 000 m Schutzabstands zum Rotmilanhorst am Vilgensee wird dieser Abstand auch für möglicherweise dort vorkommende Rastvögel gewährleistet, sodass artenschutzrechtliche Konflikte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden. Dass etwas mit dem Schutzabstand zum Rotmilanhorst am Vilgensee die Gefährdung von Rastvögeln ausgeschlossen ist, ist falsch: a.) Rastende Kraniche wurden mehrfach z.B. in der Potenzialfläche und außerhalb des o.g. Schutzabstandes zum Rotmilanhorst bei Ahlum (Mitte des Feldwegs Ahlum Troggberg - Feldscheune), nördlich des Ahlumer Bachs, östlich vom Hohberg, sowie nördlich der L627 gesichtet. Wie in [WPADE1] bereits dargestellt, ziehen große Verbände von Kranichen in Ost-West Achse direkt über die Potenzialfläche, die sich offenbar an den Höhenzügen der FFH-Gebiete von Asse und Elm, aber auch an dem Urstromtal der Altenau sowie dem Vilgensee orientieren. Im Frühjahr 2012 wurden dazu folgende Beobachtungen gemacht Meistens fliegen sie in niedrigen Höhen unter 200m in Gruppen von typisch beobachteten 10 - 60 Exemplaren, höher fliegende Kraniche werden oft nicht wahrgenommen. Immer wieder gibt es Beobachtungen und Berichte, wo sich Gruppen scheinbar spontan aus "heiterem Himmel" auf den Feldern im Großraum Vilgensee niederlassen, um dann genauso überraschend wieder aufzusteigen. […] Immerhin wurden 17 Beobachtungen von durchziehenden Kranichen in Gruppen mit mindestens 534 Exemplaren dokumentiert, z.T. nur knapp über den Bäumen fliegend. b.) Auf der Karte von [Firmenname] [ZGB2] sind folgende Rastvogelvorkommen dokumentiert festgestellt - Kraniche (Gastvogel) - Raubwürger (Durchzügler / Wintergast) - Ringdrossel (Durchzügler) - Silberreiher (Gastvogel) - Kiebitz (Herbstrastplatz) c.) Die Bürgeriniative [Bürgerinitiative] hat folgende Rastvogelvorkommen dokumentiert festgestellt: 11 Beobachtungen jeweils von Graureihern und Silberreihern [. ..] Grau- und Silberreiher sind sowohl auf der Durchreise als auch als vereinzelte Gastvögel im Großraum Vilgensee regelmäßig anzutreffen, wo sie die Teiche in der weiteren Umgebung, die Auen und Flüsse aber auch die Ackerflächen zur Nahrungssuche aufsuchen.	**Nicht folgen** Weitere Vogelarten Aus den Ausführungen der Einwender ergibt sich nicht, dass der Regionalverband planungsrelevante Vogelarten übersehen hätte. Insoweit ist zu bemerken, dass eine bloße Sichtung von Vögeln dem Plangeber nicht erlaubt, die Windenergienutzung auf diesem Gebiet auszuschließen. Denn ansonsten wäre Windenergienutzung im Außenbereich nie möglich. Das wäre mit der grundsätzlichen Privilegierung dieser Nutzungsart im Außenbereich nicht vereinbar. Vielmehr kommt es insoweit immer auch auf die konkrete Empfindlichkeit der betroffenen Vogelart sowie die Bedeutung der konkreten Potenzialfläche für die Vogelart an. Die insoweit erkennbaren und relevanten Vogelarten stellen die Windenergienutzung auf dieser Fläche nicht in Frage. Der Regionalverband sieht aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden ausreichenden Daten kein untragbares avifaunistisches Konfliktpotenzial. Gleichwohl auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikten kann ggf. durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Die Ausführungen der Einwender beschränken sich im Wesentlichen darauf, weitere Vogelarten zu benennen, ohne konkret zu substantiieren, inwiefern diese Vorkommen durch die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche beeinträchtigt werden sollten. Sie sind daher nicht in der Lage, die Erkenntnisse des Regionalverbandes, die dieser aufgrund einer umfassenden Auswertung des insoweit hinreichend zur Verfügung stehenden Datenmaterials gewonnen hat, zu erschüttern. Die Einwände des Einwenders lassen substantiierte Angaben vermissen, welche Erkenntnisse eine noch tiefer gehende Bestandserfassung hätte erbringen können. Vom Plangeber kann aber nicht erwartet werden, den „wahren“ Bestand von Fauna und Flora eines Naturraums vollständig abzubilden, denn das ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten (BVerwG, Urt. V. 09.07.2008, 9 A 14.07; BVerwG, Urt. V. 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 48; OVG NRW, Urt. V. 21.06.2013, 11 D 8/10.AK Rn. 107 f.). Grundsätzlich vermag das bloße Vorkommen von Gastvögeln die Windenergienutzung nicht auszuschließen, denn ansonsten würde die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich im Ergebnis unterlaufen. Der Gesetzgeber hat zu einem bestimmten Grad die Abgrenzung zwischen Windenergienutzung und den geltenden naturschutzrechtlichen Belangen vorgezeichnet mit dem Ergebnis, dass nicht jede Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zum Ausschluss der Windenergienutzung führt, sondern die Genehmigung nur dann versagt werden kann, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben „entgegenstehen“. Der Regionalverband hat daher Planungsrelevanz der Vogelarten lediglich bei solchen Potenzialflächen angenommen, die eine vergleichsweise erhöhte Bedeutung für die betreffenden Vogelarten aufweisen. Ferner wurde berücksichtigt, inwiefern überhaupt die betroffenen Arten als windenergiesensibel gelten. Die Mehrzahl der danach problematischen Fälle wurde bereits über das weiche Tabukriterium „avifaunistisch wertvolle Bereiche von regionaler Bedeutung“ von der	

Beteiligtennummer: **29.7473** | Datum der Stellungnahme: **22.01.2014** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

1. Beteiligungsverfahren

48 Beobachtungen von Kiebitzen (vorwiegend durchziehend) mit mindestens 1.175 Exemplaren. [...] Beim Vogelzug gibt es alle Verbandsgrößen von 10-50-150 Exemplaren in jeweils einer Gruppe von Kiebitzen.

Außerdem gibt es Angaben zu den Arten
-Habicht
-Weihen (circus spec.)
-Nilgans
-Stockente
-Kolkrabe
-Weißstorch
-Lachmöwe
-Eisvogel
-Pirol

Weder die Beobachtungen der Bürgeriniative [Bürgerinitiative] noch die angeführte Karte von [Firmenname] lassen demnach den Schluss zu, dass der 1.000 m Schutzabstand zum Rotmilanhorst am Vilgensee keine Gefährdung von Rastvögeln darstellt.

Abb. 4.2: Wahrgenommene Hauptzugrichtungen von Kranichen (rot) und Kiebitzen (gelb)

Windenergienutzung ausgeschlossen. Gleichwohl wurde auch im Rahmen der Einzelfallbetrachtung geprüft, inwiefern der Fläche unabhängig von dieser Klassifizierung ggf. eine erhöhte Bedeutung zukam.

Eine solche erhöhte Bedeutung der Potenzialfläche ist aber vorliegend nicht erkennbar. Auch aus der Aufzählung von einzelnen Vogelarten durch den Einwender sowie aus dem [Firmenname]-Gutachten ergibt sich insofern nichts anderes. Vielmehr wurden von den als windenergiesensibel bekannten Arten nur der Kiebitz beobachtet. Insoweit hat das [Firmenname]-Gutachten indes festgestellt, dass nur vergleichsweise wenige Kiebitze in der Umgebung der Potenzialfläche rasten und zudem aufgrund der Entfernung zur Potenzialfläche erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind (siehe [Firmenname]-Gutachten, S. 47).

Z11314 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 8406

(1 - 31/112

`

4.2.3 Brutvögel

Im Gebiet der Potenzialfläche sowie dem Gebiet, das zwischen Ahlum, Apelnstedt, Volzum, Dettum, Altenau aufgespannt wird, wurden weitere Vogelvorkommen von Rote Liste-Arten, Arten des Anhangs / der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie von streng geschützten Arten nach dem BNatSchG festgestellt:

a.) Auf der Karte von [Firmenname] [ZGB2] sind folgende Brutvogelvorkommen innerhalb eines 1.000 m Schutzabstand zum Rotmilanhorst am Vilgensee und des 1.000 m Schutzabstand zum Schwarzmilanhorst am Vilgensee dokumentiert festgestellt:

- Grünspecht
-Neuntöter
- Kiebitz
- Wachteln (Revierzentren)
- Kleinspecht
- Waldkauz
- Mäusebussard
- Kuckuck (Reviergrenzen)
- Nachtigall

b.) Auf der Karte von [Firmenname] [ZGB2] sind folgende Brutvogelvorkommen außerhalb eines 1.000 m Schutzabstand zum

Nicht folgen

Auch das Vorkommen von Brutvögeln schließt die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche nicht aus.

Insbesondere gelangt der Regionalverband zu der Auffassung, dass das durch das [Firmenname]-Gutachten nachgewiesene Brutvorkommen des Turmfalken der Windenergienutzung nicht entgegensteht. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann aufgrund des vglw. geringen Kollisionsrisikos der Art, geeigneter zur Verfügung stehender CEF-Maßnahmen und der fehlenden Alternativen, da die Art im Offenland weit verbreitet ist, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch die weiteren von [Firmenname] nachgewiesenen Arten (v. a. Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenpieper) führen nicht zu einem Ausschluss der Windenergienutzung auf Ebene der Raumordnung. Das gilt zumal für die Feldlerche. Sie bewohnt nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. In Mitteleuropa ist sie weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden, die Hauptbruthabitate sind gedüngte Wiesen, Weiden und Äcker. Die Feldlerche kommt damit vielfach flächendeckend im Außenbereich vor. Würde ihr Vorkommen dazu führen, dass die Windenergienutzung bei Feldlerchen-Vorkommen stets ausgeschlossen wäre, würde dies die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich in Teilen aushöhlen. Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen Ausschluss der Windenergienutzung nur dann für angezeigt, wenn der betroffenen Fläche eine

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotmilanhorst am Vilgensee und des 1.000 m Schutzabstand zum Schwarzmilanhorst am Vilgensee dokumentiert festgestellt: - Grünspecht - Wachteln (Revierzentren) - Kleinspecht - Turmfalke - Nachtigall - Wiesenpieper - Neuntöter - Kuckuck (Reviergrenzen) - Rebhuhn (Revierzentren) c.) Auf die außerdem festgestellte, flächendeckend brütende Feldlerche wurde bereits verwiesen. Die Bürgeriniative [Bürgerinitiative] hat zudem folgende Brutvogelvorkommen festgestellt: - Feldlerche (starke Populationen auf den Feldern um Ahlum/Dettum/ Apelnstedt) - Schafstelze - Rebhuhn - Wachtel - Nachtigall - Kuckuck - Turmfalke - Kiebitz Außerdem - Schleiereulen bei Apelnstedt Es gibt Hinweise auf mögliche Brutvorkommen von Kornweihen.	erhöhte Bedeutung für die betroffene Art zukommt. Ferner spielt eine Rolle, inwiefern die betroffene Vogelart windkraftsensibel ist. Nach Überzeugung des Regionalverbandes rechtfertigt es das Vorkommen der Feldlerche daher nicht, die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche in Frage zu stellen. Auch nach den NLT-Empfehlungen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Feldlerchen schon grundsätzlich „eher unwahrscheinlich“ (siehe NLT-Empfehlungen, Naturschutz und Windenergie, Stand Oktober 2011, Rn. 75). Gleichwohl verbleibenden Friktionen kann durch Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen sowie ggf. CEF-Maßnahmen Rechnung getragen werden. Die Ausweisung der Fläche wird indes durch die Vorkommen nicht infrage gestellt.	
Z11315 ID 8407 (1 - 32/112	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.2.4 Fledermäuse Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen für Fledermäuse liegen nicht vor. Die Potenzialfläche weist aufgrund fehlender Habitatstrukturen eine eher geringe Bedeutung für Fledermäuse auf, es kommen jedoch einige Fließgewässer vor, die potenzielle Leitstrukturen darstellen. Diese Bewertung über Fledermausvorkommen ist unverständlich und verwunderlich, insofern das der ZGB kein eigenes Gutachten dazu erstellt hat und - nach eigener Darstellung - keinen Zugriff auf das Biodata-Gutachten hat. Dem steht folgender Sachstand gegenüber: a.) Vilgensee	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat grundsätzlich Fledermausvorkommen nicht selbst berücksichtigt, sondern- soweit erforderlich – bestehende Erkenntnisse an die nachfolgende Planungsebene bzw. die Zulassungsebene weitergegeben. Das ist zulässig, weil es für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt auch für Ahlum 01. Die Ausführungen des Einwenders stellen dies nicht in Frage, zumal sie sich darauf beschränken, auf ggf. vorhandene Habitate der Fledermaus hinzuweisen und in unsubstantiierter Weise bestimmte Arten zu benennen, die beobachtet wurden. Im Übrigen hat der Regionalverband festgestellt, dass insbesondere im Bereich der Glue Riede aufgrund der entlang des Gewässers vorhandenen Gehölze möglicherweise von einem Vorkommen dieser Art auszugehen ist. Hinweise, dass dieses	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Der Vilgensee ist ein naturbelassener Moorsee mit zusammenhängenden Feldgehölzen, Buschgruppen und Einzelbäumen in der Feuchtniederung des Vilgensees. Der Vilgensee mit der Glue Riede, Ahlumer Bach und der Altenau stellt bis zu dem Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche ein zusammenhängendes Fluss- und Auensystem dar, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen können.

Bilder von Abholzungen im LSG Vilgensee haben Anfang 2013 gezeigt, dass dort z.B. hohle Bäume anzutreffen sind, die ideal als natürliche Quartiere von Fledermäusen dienen können ebenso wie hohle Astlöcher oder raue, grobe Borken.

Am Vilgensee sind u.a. folgende Fledermausarten zu finden:

- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus (Verdacht)
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Fransenfledermaus (Nachweis mit Netz)
- Bechsteinfledermaus

Wahrscheinlich aber auch weitere streng geschützte Arten, wie z.B. die Mopsfledermaus.

Abb. 4.3: Abgeholzte Bäume am Vilgensee (Anfang 2013) zeigen hohle Stämme

Abb. 4.4: Abgeholzte Bäume am Vilgensee (Anfang 2013) mit Astlöchern und Borke

Abb. 4.5: Abgebrochene, hohle Weide am Vilgensee (Anfang 2013) mit Astlöchern und Borke

b.) Asse

In der Asse haben Fledermäuse ideale Voraussetzungen und siedeln z.B. in extra dazu ausgebrachten Nistkästen, Baumhöhlen, unterirdisch im Asse Schacht I, Bismarckturm, an Gebäuden und Gemäuern, Erd- und Gesteinsspalten, etc. In der Asse sind 2012 u.a. bekannt:

- Mopsfledermaus (Rote Liste Nds. 1, RL Deutschland 2, FFH-Anhang II)
- Große Bartfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Rauhautfledermaus

Gebiet eine besondere Bedeutung für Fledermäuse hat, sind indes ebenfalls nicht ersichtlich. Insoweit kann eine Beeinträchtigung aufgrund der eingehaltenen Entfernung zur Potenzialfläche (mind. 350 bis 1.000 m) im Ergebnis verneint werden.

Vertiefte Ermittlungen waren daher auch nicht im Zusammenhang mit dem Alternativenvergleich mit Salzdahlum 01 angezeigt. Zwar haben Fledermäuse bei der Bewertung von Salzdahlum 01 eine Rolle gespielt. Insoweit war zu prüfen, welche Fläche aus umweltfachlicher Sicht die konfliktärmere Alternative ist. Insoweit war (u. a.) einzustellen, dass Salzdahlum 01 – anders als Ahlum 01 – unmittelbar an Waldflächen angrenzt und daher (u. a.) hinsichtlich der Fledermäuse mit einem höheren Konfliktpotenzial zu rechnen war.

- Breitflügelfledermaus
- Braunes Langohr
- Graues Langohr

Wahrscheinlich aber auch weitere streng geschützte Arten. Im Rahmen der Genehmigung des Windparks Remlingen müssten dem ZGB außerdem Fledermausgutachten zur Verfügung stehen, die das untermauern bzw. auf weitere Arten hinweisen.

c.) Leitstrukturen, Wanderungen und nähere Umgebung

Die Fledermäuse jagen gerne an Wald- und Heckenrändern, entlang der Wege und Feldern mit ihrer Randvegetation sowie in Gewässernähe (z.B. Vilgensee, Glue Riede, Ahlumer Bach, Ahlumerbach, Wiesengraben, Altenau). Die Gewässer mit ihrer Randvegetation ziehen sich durch die gesamte Potenzialfläche. Beobachtungen entlang der Baum- und Gewässerstrukturen haben jagende Fledermausvorkommen an folgenden Orten ergeben:

- Entlang Feldweg Ahlumerbach / Ahlum und LSG Vilgensee
- Nördlich LSG Vilgensee entlang Glue Riede und des Feldwegs am Wiesengrabens zur L627
- Südlich LSG Vilgensee entlang Glue Riede
- Entlang Feldweg Ahlumer Bach und der Altenau
- Nördlich der L627 an Hecken und Randvegetation
- Überschwemmungsgebiet der Glue Riede

Es liegen weitere Beobachtungen von Fledermäusen aus den umliegenden Ortschaften vor, wie z.B. aus Ahlum. Dort wurden u.a. folgende Fledermausarten nachgewiesen:

- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler

Wahrscheinlich aber auch weitere streng geschützte Arten.

Das Wanderverhalten der Fledermäuse ist besonders zu beachten, die sich entlang der dargestellten Leitstrukturen auch großräumig entlang von Asse, Elm, Altenau, Vilgensee, etc. zwischen den Quartieren bewegen. Im Helmstedter Gebiet des Elms soll ebenfalls die Mopsfledermaus nachgewiesen worden sein. Daher gibt es möglicherweise Wanderbewegungen zwischen Elm und Asse.

Am Vilgensee und auf der Potenzialfläche wurden bereits wandernde Fledermäuse nachgewiesen.
Die Wanderbewegungen entlang der Leitstrukturen muss gesondert betrachtet werden unter besonderer Berücksichtigung der Populationen von Asse und Elm. Wanderbewegungen anhand der Leitstrukturen können nicht nur entlang der Altenau stattfinden (Ost-West-Achse), sondern auch entlang des

Vilgensees (Nord-Süd-Achse). Ein zusätzlicher Abzweig oder Schleife entlang des Ahlumerbachs (Ost-West-Achse) ist nicht auszuschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit wandernden und strukturgebunden jagenden Fledermausarten sind zu erwarten.

Z11316 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 8408

(1 - 33/112

`

4.3 Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche

Der gesamte Bereich der Altenau mit dem geschützten Landschaftsbestandteil "Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche" dient tausenden von Zugvögeln jedes Jahr als Brut- und Rastplatz sowie zur Nahrungssuche. Das Schöppenstedter Wasservogelreservat ist ein landesweit bedeutsamer Lebensraum für Brut- und Gastvögel. Hier kommen u. a. nachfolgende Arten vor:

Kranich, Löffler, Silberreiher, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Wanderfalke, Baumfalke, Fischadler, Knäkente, Turteltaube, Kiebitz, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Waldkauz, Schleiereule.
Des Weiteren zahlreiche Wat- und Wasservögel sowie Regenpfeifer und Strandläufer. Eine große Anzahl weiterer im Bestand bedrohter Vogelarten ist hier anzutreffen.

Das Gebiet des Wasservogelreservates hat eine hohe Bedeutung für Fledermauspopulationen. Dort wurden die Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Kleiner Abendsegler nachgewiesen. In der Nacht ziehen Große Abendsegler durch. Als Rast- und Durchzugsgebiet für Gänse und Kraniche hat die Altenau-Niederung zwischen Elm und Asse eine hohe Bedeutung.

Nicht folgen

Die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt aber keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Regionalverband nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht.

Wie bereits im angegebenen Bezug ausgeführt, sind Kraniche, Kiebitze und Gänse nur in Ausnahmefällen als Schlagopfer durch WEA gefährdet. Da sie in der Lage sind, Hindernissen auszuweichen und nicht auf die Ackerflächen des VR WEN als Rastgebiet angewiesen sind, geht der Regionalverband davon aus, dass 1000 m Schutzabstand zu den für die Avifauna attraktiveren Flächen am Vilgensee und in der Altenau-Niederung ausreichen, um artenschutzrechtliche Konflikte mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die Avifauna der Schöppenstedter Teiche mit einem Abstand von über 6 km zum Vorranggebiet WF Wolfenbüttel Ahlum 01 befindet sich ohnehin in ausreichender Entfernung, sodass auch hier artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausgeschlossen werden können.

s. Gebietsblatt

HE Königslutter Süpplingen 01

Z11317 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 8409

(1 - 34/112

`

4.4 Weitere Tierarten

Auf den Flächen zwischen Apelnstedt, Volzum, Ahlum und Dettum Feldhamster gibt es Berichte über Feldhamster. Begünstigt wird die Ausbreitung z.B. durch biologisch-ökologischer Ackerbau auf den Feldern oberhalb der 1627, unberührte Heckenstrukturen und Feldwegen auf der gesamten Potenzialfläche, Streuobstwiesen am Vilgensee, etc.

Nicht folgen

Ein etwaiges, vom Einwender nicht näher konkretisiertes Vorkommen von Feldhamstern stellt die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche nicht grundsätzlich in Frage. Der Feldhamster ist auf Ebene der Raumordnung nicht planungs- und abwägungsrelevant. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch, dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als pot. Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und

kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403).

Z11318 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 8410

(1 - 35/112

5. FFH Gebiet Asse

4.1 Vorsorgegedanke des europäischen Artenschutzrechtes

Im Absatz 3.4 der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Stadt Wolfenbüttel Gebiet: Ahlum 01 wird festgehalten:

In einem Minimalabstand von 1.100 m liegt das FFH-Gebiet (DE 3829-301) "Asse" südlich der Potenzialfläche. Die laut Standarddatenbogen des FFH-Gebietes wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten werden nicht durch benachbarte Windkraftanlagen beeinträchtigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist mehr als 5 km entfernt. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen. Die Planungen sind mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar.

Diese Festlegung erfolgte ohne eine aktuelle, vertiefende und grundlegende Kenntnisse der Fauna des FFH Gebietes 152 Asse und könnte damit eine Verletzung der Europäischen Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie 92/43/EWG Artikel 6 Absätze 3 und 4 und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie darstellen.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.
(FFH- RL)

Nicht folgen

Im Zuge der Einzelfallprüfung wurde eine gebietsbezogene, der Planungsebene angemessene FFH-Vorprüfung durchgeführt. Dabei wurden nicht nur mögliche gebietsbezogene Auswirkungen, sondern auch die bestehenden Austauschbeziehungen geprüft. Der Regionalverband ist dabei zum Ergebnis gelangt, dass erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen sind bzw. keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in diese Richtung weisen und deshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 26.11.2007, 4 BN 46/07, Rn. 7; aktuell zum Erfordernis der FFH-Verträglichkeitsprüfung siehe zudem OVG Niedersachsen, Urt. v. 17.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 37 ff.).

Der Regionalverband hat zunächst festgestellt, dass der geringste Abstand zwischen Ahlum 01 und dem FFH-Gebiet 1.100 m beträgt.

Dieser Abstand genügt für sich allein nicht, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets mit der – insbesondere auch europarechtlich erforderlichen – Sicherheit ausschließen zu können. Vielmehr kommt es insoweit auf die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke des betroffenen FFH-Gebiets an (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, BNatSchG, 69. EL 2013, § 34 Rn. 8). Dementsprechend hat sich der Regionalverband bei seiner Beurteilung maßgeblich auf die Auswertung des Standarddatenbogens gestützt. Der Schutzzweck lautet danach: „Repräsentatives Gebiet für Waldmeister-, Hainsimsen- und Orchideen-Buchenwälder sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder im Ostbraunschweigischen Hügelland. Vorkommen von Kalk-Magerrasen und Kalktuff-Quelle.“ Die wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten sind jedoch nicht windkraftempfindlich. Ferner werden keine Anhang-II-Arten oder sonstige charakteristische Arten benannt, sodass eine erheblich Beeinträchtigung zumal bei einer Entfernung von mindestens 1.100 m ausgeschlossen werden konnte.

Größere Abstände sind nach Auffassung des Regionalverbandes auch nicht wegen der Kumulation der Auswirkungen des geplanten Vorranggebietes Ahlum 01 mit dem bestehenden Windpark in Remlingen erforderlich. Zwar kann sich, wie der Einwender zu Recht betont, eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets auch aus dem Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ergeben (vgl. etwa OVG Sachsen, Urt. v. 15.12.2011, 5 A 195/09 Rn. 148). Der Regionalverband hat indes geprüft, ob vorliegend derartige kumulative Wirkungen zu erwarten sind. Insoweit ist er zum Ergebnis gelangt, dass auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Windparks in Remlingen nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind, weil das FFH-

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473	**22.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

Der ZGB legt als Entscheidungsgrundlage die Durchsicht der "Standarddatenbogen des FFH-Gebietes wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten" und die Entfernung von über 5 km zum nächsten Vogelschutzgebiet zu Grunde. Diese Standarddatenbogen geben jedoch keine Hinweise auf besonders schützenwerte Arten, aktuell brütenden Arten des FFH Gebiet Asse Nr. 152, d.h. nach diesen Daten leben keine schutzwürdigen Tierarten im FFH Gebiet Asse. Dies ist falsch.

Das NLWKN weist auf seiner Webseite darauf hin, dass eine systematische Bestanderfassung der Tierarten nicht möglich sei:

Ohne Ehrenamtliche keine Erfassungsprogramme
Ein landesweiter, aktueller Überblick wäre mit hauptamtlichen Kräften nur für ganz wenige ausgewählte Arten überhaupt machbar. Umso wichtiger sind die Kenntnisse und Beobachtungen vieler Menschen, die sich gern mit der Natur beschäftigen und mit wachen Sinnen die Landschaft in ihrer Umgebung beobachten.

Die große Bedeutung dieses Gebietes für schutzwürdigen Tierarten resultiert auch aus der Verordnung über das Schutzgebiet

§1 Landschaftsschutzgebiet
Die in § 2 bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Klein Vahlberg, Groß Vahlberg, Mönchevahlberg, Dettum, Groß Denkte, Wittmar; Remlingen werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile -LSG WF 41- erklärt. Das Schutzgebiet ist rd. 1.250 ha groß…
§ 3 Gebietscharakter und Schutzzweck
(1)… Die großflächigen Laubwaldbereiche wie auch die vorgelagerten Kleinstrukturen und Sonderbiotope bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren, darunter auch stark gefährdeten Arten, Lebensraum…
Das gesamte Gebiet ist ebenso von besonderer Bedeutung für die ruhige Erholung der Bevölkerung.
(3) Der besondere Schutzzweck ist… der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, die Verbesserung der Biotopvernetzung, … "

Amtblatt Wolfenbüttel Nr. 31 vom 02.08.2001

Die Verbreitung und Brut vieler Fledermausarten und sog. Windkraftempfindlichen Vogelarten (vgl. Rotmilandaten) Brutplätze im FFH Gebiet Asse sind belegt.

Eine nicht vorhandene oder lückenhafte Bestanderfassung schließt nicht stichfest aus, dass diese Arten im betroffenen Gebiet ihr Habitat ausgewählt haben.

Gebiet nicht wegen windkraftsensibler Arten geschützt ist.

Zwar kommen tatsächlich auch windkraftsensible Arten wie der Rotmilan vor, jedoch sind diese nicht als Schutzgegenstand/Schutz-/Erhaltungsziel benannt, d. h. der Schutzzweck des FFH-Gebiets ist auf Rotmilan-Vorkommen nicht angewiesen und auch der Rotmilan ist nicht an im FFHGebiet unter Schutz gestellte Lebensraumtypen gebunden. Deshalb gilt „nur“ das allgemeine Schutzniveau nach Bundesnaturschutzgesetz. Insoweit genügt aber nach dem Planungskonzept der zum FFH-Gebiet eingehaltene Mindestabstand von 1.100 m, um Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

Der Rückgriff auf die Standarddatenbögen ist nach Überzeugung des Regionalverbandes nicht zu beanstanden. Die Standarddatenbögen sind standardisierte und offizielle Formulare, die von Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Meldung der Gebiete des Natura-2000-Netzes an die Europäische Kommission verwendet werden. Form und Inhalt sind von der EU in den Richtlinien 92/43/EWG für FFH-Gebiete und 2009/147/EG für Vogelschutzgebiete festgelegt. Die Standarddatenbögen können jährlich aktualisiert werden, wenn für ein FFH- oder Vogelschutzgebiet neue Kenntnisse gewonnen wurden. Sie enthalten insbesondere Angaben zu den Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie zu Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie zu anderen bedeutenden Fauna- und Floraarten. Auch der Gebietscharakter, seine Güte und Bedeutung sowie die Verletzlichkeit des Gebiets sind im Standarddatenbogen beschrieben. In den Standarddatenbögen werden also die Merkmale des Gebiets beschrieben, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben (vgl. EuGH, Urt. v. 14.09.2006 - C-244/05 - NVwZ 2007, 61, Rn. 39, 45, 51). Die Standarddatenbögen sind daher entgegen der Auffassung des Einwenders ein geeignetes Mittel, um die Schutzbedürftigkeit eines FFH-Gebiets zu beurteilen (BVerwG, Urt. v. 10.01.2007, 9 A 20.05, NuR 2007, 336, 345 Rn. 75).

Auch die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) gebieten nicht die Einhaltung höherer Mindestabstände. Der NLT empfiehlt höhere Abstände zu Gebieten des Europäischen Ökologischen Netzes Natura 2000 nur, soweit sie zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich sind. Da das FFH-Gebiet Asse laut Standarddatenbogen jedoch nicht den Schutz von Vögeln oder Fledermausarten verfolgt, gilt diese Empfehlung für den zum FFH-Gebiet Asse einzuhaltenden Mindestabstand nicht.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Das Vorsorgeprinzip ist ein wesentlicher Bestandteil der aktuellen Umweltpolitik und Gesundheitspolitik in Europa. Bei unzureichender, nicht eindeutiger oder ungenauer Daten ist das Vorsorgeprinzip bei bestehender Unsicherheit anzuwenden.

Eine nicht vorhandene oder lückenhafte Bestanderfassung schließt nicht stichfest aus, dass diese Arten im betroffenen Gebiet ihr Habitat ausgewählt haben.

Das Vorsorgeprinzip ist ein wesentlicher Bestandteil der aktuellen Umweltpolitik und Gesundheitspolitik in Europa. Bei unzureichender, nicht eindeutiger oder ungenauer Daten ist das Vorsorgeprinzip bei bestehender Unsicherheit anzuwenden.

Innerhalb der Gemeinschaft gibt es eine Vielzahl von Sichtweisen, was die Bedeutung oder die Wertigkeit von Gebieten und Projekten betrifft. Aus diesem Grund sollten die mithilfe dieser Prüfmethode getroffenen Entscheidungen möglichst transparent und objektiv sein und gleichzeitig die jeder Prüfung von Umweltauswirkungen zugrunde liegenden Werturteilen widerspiegeln. Implizit einbezogen in die Habitat-Richtlinie ist auch die Anwendung des Vorsorgeprinzips, demzufolge bei bestehender Unsicherheit die Erhaltungsziele von Natura 2000 Vorrang haben sollten.
In der Mitteilung der Kommission über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips (KOM (2000) 1 endgültig, EG- Kommission 2000) heißt es, dass die Anwendung des Vorsorgeprinzips Folgendes voraussetzt:
dass die möglichen negativen Wirkungen eines Phänomens, eines Produkts oder eines Verfahrens ermittelt worden sind;
dass eine wissenschaftliche Risikobewertung wegen unzureichender, nicht eindeutiger oder ungenauer Daten keine hinreichend genaue Bestimmung des betreffenden Risikos zulässt (KEG, 2000, 5.18).
Das bedeutet, dass sich bei der Prüfung das Hauptaugenmerk darauf richten sollte, objektiv und mit entsprechenden Belegen Folgendes nachzuweisen, es steht keine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiet zu erwarten (Phase 1: Screening);
es steht keine Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiet als solches zu erwarten (Phase 2: Prüfung auf Verträglichkeit);
es gibt keine Alternativen zu dem Projekt/Plan, das/der ein Natura-2000-Gebiet als solches erheblich beeinträchtigen könnte (Phase 3: Alternativenprüfung);
es gibt Ausgleichsmaßnahmen, durch die die globale Kohärenz von Natura 2000 aufrechterhalten oder verbessert wird (Phase 4: Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen)
Quelle: Dokument des Europäischen Kommission GD Umwelt von November 2011 "Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/ 43/EWG"

Der Entscheidungsansatz des ZGBs entspricht nicht dem Vorsorgeprinzip der FFH-RL. Das Fehlen von Daten über die Tierbestanderfassung des FFH-Gebietes Asse und seiner Umgebung sind ist vielmehr nicht zulässig.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7473	**22.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Die AG Windenergie des Niedersächsischen Landkreistags (NLT 2011), kommt zu dem selben Ergebnis:

Die Notwendigkeit von Erfassungen als Voraussetzung bei Entscheidungen über Standorte für WEA besteht insbesondere in solchen Bereichen, deren Bedeutung für den Schutz von Brut- oder Gastvögeln unklar, in denen aber eine Bedeutung zu vermuten ist.
Auch in Gebieten mit vorherrschender Ackernutzung muss regelmäßig mit Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten gerechnet werden, die auch oder gerade Ackerflächen als Brut- oder Nahrungshabitate nutzen (z. B. Wiesenweihe, Rotmilan, Kiebitz, Wachtel). Diesen Arten wird nachzugehen sein, wenn Bau und Betrieb von WEA die Lebensräume dieser Arten zerstören könnten oder die Gefahr besteht, dass Individuen dieser Arten an den Anlagen verunglücken.
Die Arten agrarisch genutzter Offenlandschaften sind zudem zunehmend gefährdet, was die aktuelle Rote Liste belegt. Darin mussten insbesondere Arten der Agrarlandschaft hochgestuft werden (KRÜGER & OLTMANNS 2007)

Der Untersuchungsraum sollte unter Berücksichtigung der relevanten naturräumlichen Bedingungen und der zu vermutenden tierökologischen Funktionen einzelfallbezogen abgegrenzt werden. Als Anhaltswert sollte er je Einzelanlage mindestens die 10-fache Anlagenhöhe, bei Windfarmen ab 6 WEA mindestens 2. 000 m im Umkreis von den äußeren Anlagenstandorten gemessen, umfassen. Bei Vogelarten mit großen Raumansprüchen sind die Interaktionsräume (u. a. Wander- und Zugkorridore) zu berücksichtigen.

Die Brutvogelbestandsaufnahme sollte 10 Bestandserfassungen (in strukturarmen Agrarlandschaften mindestens 5) auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit
(Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollten Abstände von mindestens einer Woche liegen. Die ermittelten Brutvogelreviere und Neststandorte sind als Punktangaben in Kartenausschnitten (M. 1:10.000, ggf. auch 1:5.000) darzustellen.

Die in Ziffer 4.2 aufgeführten artspezifischen Restriktionsbereiche (Nahrungshabitate, Flugwege) für im Gebiet vorkommende besonders störanfällige Arten sind zusätzlich zu
untersuchen und in ihrer Funktion kartografisch darzustellen.

Rotmilane wurden über die Fläche des geplanten Vorhabens - jagend - und am Vilgensee Landschaftsschutzgebiet - brütend dokumentiert. Ebenso sind Brutvorkommen im FFH Gebiet Asse bekannt. Das geplante Vorhaben würde eine erhebliche Beeinträchtigung diese Tierarten in der Region bedeuten. Die Anwendung des Vorsorgeprinzip kann damit nur bedeuten, dass ein professionelles Gutachten für das FFH Gebiet Asse und seiner 2 km Umgebung der geplanten Ausweisung einer Potenzialflächen vorangehen muss, um eine erhebliche Auswirkung auf der Fauna der Asse insbesondere für den Rotmilan und die Fledermauspopulation und seiner Umgebung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		auszuschließen.		
Z11319 ID 8411 (1 - 36/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.2 Mindestabstände zu Brutplätzen und FFH Gebiet Im Absatz 3.1.2 des Gebietsblatt Ahlum 01 heißt es weiter: Südöstlich der Potenzialfläche befindet sich am Vilgensee ein Brutstandort des Rotmilans. Ein weiterer Brutplatz der Art besteht südlich von Apelnstedt. Durch die bereits im vertieften Alternativenvergleich optimierte Potenzialfläche wird der vorsorgeorientierte Mindestabstand des NLT 1. 000 m zu den Horsten der Art eingehalten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist damit auszuschließen. […] Gemäß eines naturschutzfachliches Gutachtens (vgl. [Firmenname] 2012) besteht im Bereich des Vilgensees auch eine Bedeutung für rastende Kraniche und weitere Gastvögel. Durch die Gewährleistung eines 1.000 m Schutzabstands zum Rotmilanhorst am Vilgensee wird dieser Abstand auch für möglicherweise dort vorkommende Rastvögel gewährleistet, sodass artenschutzrechtliche Konflikte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden. […] Sowie, wie bereits zitiert: In einem Minimalabstand von 1.100 m liegt das FFH-Gebiet (DE 3829-301) "Asse". Die Begründung des ZGBs bezieht sich auf Mindestabstände von 1.100 Metern zum Asse FFH Gebiet und von über 1.000 Metern zu Brutplätze am Vilgensee. Dies entspricht nicht der Pufferzone von 10-Facher Anlagenhöhe der LAG-VSW. In Anbetracht neuerer fachlicher Erkennmisse sind grundsätzlich 1.500 m Mindestabstand erforderlich (vgl. oben unter A. 5.1.2). Die AG Windenergie des Niedersächsischen Landkreistags empfahl im Januar 2011 allgemeine Abstände von der 10 fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m für Gebiete des Europäischen Ökologischen Netzes Natura 2000 sowie sie zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich sind und zum Schutz von Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung. Diese Abstände entsprachen den bereits zitierten LAG-VSW Empfehlungen. Zum Schutz der Fledermauspopulationen und Rotmilane im FFH Gebiet Asse und am Vilgensee Landschaftsschutzgebiet bedeutete dies einen Mindestabstand von 1.850 Metern zu den geplanten Windkraftanlagen von 185 Metern Höhe, entsprechend höher bei 200m Anlagen. Die AG Windenergie des Niedersächsischen Landkreistags korrigiert 8 Monaten nach der 3. Auflage sein Dokument und empfiehlt im Oktober 2011 nun allgemeine Abstände von 1.200 Metern in seiner Tabelle. Die Begründung dieser radikalen Reduzierung des empfohlenen Abstands steht nun im Vorwort:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Inhalte des inzwischen aktualisierten NLT-Papiers (Stand Oktober 2014) sind dem Regionalverband ebenso bekannt wie die Empfehlungen der LAG-VSW und wurden im Rahmen der Planung abwägend berücksichtigt. Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um Empfehlungen für eine im Sinne des Naturschutes "gute fachliche Praxis", die vom Plangeber keinesfalls ungeprüft übernommen werden müssen und dürfen. Vielmehr darf und muss der Regionalverband eine eigene Abwägung treffen und darf nicht unbesehen einer bestimmten unverbindlichen Empfehlung folgen. Es sind hierbei grundsätzlich auch sonstige Erkenntnisse und Literatur auszuwerten (Hessischer VG, Beschl. v. 17.12.2013, 9 A 1 540/12.Z Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12/07 Rn. 44). Darüber hinaus handelt es sich bei zahlreichen Kriterien des NLT-Papiers dem Wesen nach um Vorschläge für eine pauschalierte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange im Rahmen der gesamträumlichen Potenzialanalyse. Der Regionalverband hat in seinem Planungskonzept jedoch das Ziel verfolgt, auf fachlich nicht zwingend notwendige Pauschalierungen zugunsten einer möglichst umfassenden Würdigung des Einzelfalls soweit möglich zu verzichten. Dieser Maßgabe folgend hat der Regionalverband die im NLT-Papier aufgeführten artbezogenen Abstandsempfehlungen zu windkraftempfindlichen Vogelarten zunächst als Orientierungswerte herangezogen und diese auf Basis weiterer vorhandener Erkenntnisse und Literatur sowie unter Würdigung des konkreten räumlichen Einzelfalls geprüft. Sofern diese Prüfung vor dem Hintergrund des Anliegens, der Windenergie auf geeigneten Flächen eine Chance zu geben zu dem Ziel kam, dass ein Abweichen von den Empfehlungen im Einzelfall möglich und ggf. erforderlich ist, wurde von den Empfehlungen abgewichen. Gleichermaßen wurde mit den im NLT-Papier vorgeschlagenen naturschutzfachlichen Tabuflächen und den zu diesen einzuhaltenden Mindestabständen verfahren. Der Regionalverband hat sich damit in der gebotenen Weise den empfehlenden und keineswegs bindenden Charakter der Aussagen des NLT-Papiers bewusst gemacht und diese mit angemessenem Gewicht im Rahmen der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung berücksichtigt. Eine wie vom Einwender geforderte ungeprüfte Übernahme der NLT-Empfehlungen im Sinne rechtlich bindender Mindestanforderungen wäre indes abwägungsfehlerhaft und sollte überdies auch auf der Zulassungsebene aus Gründen der Rechtssicherheit nicht erfolgen. Auche eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers"	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		In der nunmehr 4. Auflage der erstmals 2005 vorgelegten Empfehlungen des NLT für eine landesweit einheitliche und angemessene Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim weiteren Ausbau der Windenergie wurden Änderungen vorgenommen, welche der Windenergiewirtschaft zusätzliche Standortoptionen eröffnen. Insbesondere sind die Liste der empfohlenen Ausschlussgebiete sowie die Abstände zu solchen Gebieten z. T. erheblich reduziert worden. Damit trägt der NLT aktiv zur Förderung der Windenergiewirtschaft und zum beschlossenen energiepolitischen Wandel in Deutschland bei. Die Windenergiewirtschaft darf nicht zuungunsten der Naturschutzbelange bevorzugt werden. Alternative Energiekonzepte müssen unter Berücksichtigung der Landschaft- und Naturschutzbelange und damit der Biodiversität erstellt werden, um den Energiewandel langfristig zu realisieren und akzeptabel zu gestalten. Bei vorhandenen Brutplätze Vorkommen des Rotmilans im FFH Gebiet Asse und seiner Umgebung ist damit nicht nur einen Mindestabstand von 1.500m einzuhalten, sondern von dem 10-Fachen der Anlagehöhe. Dies erfolgt jedoch im Rahmen der derzeitigen Darstellung der Fläche nicht (s. o.)	wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.	
Z11320 ID 8412 (1 - 37/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.3 kumulativen Wirkung Zur kumulativen Wirkung des Vorhaben Windpark Ahlum und des bestehenden Windparkes Remlingen auf dem Asse FFH-Gebiet und der bestehenden Fauna der Region ist wie folgt auszuführen: Die Ermittlung der Auswirkungen auf dem Asse FFH Gebiet und Landschaftsschutzgebiete Vilgensee und Elm, die Zusammenwirkung mit dem bestehenden Remlingen Windpark und dessen weiteren Aufbaus, die Prüfung ihrer Erheblichkeit, sowie die Protokollierung der Ergebnisse der Prüfung und die Berichterstattung darüber sind erforderlich vor Ausweisung und Genehmigung des geplanten Windparks Ahlum. Es bestehen kumulative Wirkungen zwischen des geplanten Windparks Ahlum und des bestehenden Windpark Remlingen. MN2000 bringt klar zum Ausdruck, dass sich die Klausel "in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten" in Artikel 6 Absatz 3 auf die kumulativen Wirkungen bezieht, die durch die derzeit in Betracht gezogenen Projekte und Pläne zusammen mit den Wirkungen bereits bestehender oder geplanter Projekte oder Pläne hervorgerufen werden. Werden Auswirkungen auf diese Weise in Zusammenwirkung geprüft, kann	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die gebietsbezogene FFH-VP ist jeweils im Rahmen der Gebietsblätter erfolgt. Die Prüfung auf mögliche kumulative Wirkungen ist hingegen im Umweltbericht in Kap. 2.4.2 erfolgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets der Asse konnte im Rahmen dieser Prüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Untersuchungen sind in der Maßstabsebene der Raumordnung in angemessener Weise erfolgt.	**s. Umweltbericht** 2.4.2

Beteiligtennummer: **29.7473**
Datum der Stellungnahme: **22.01.2014**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
1. Beteiligungsverfahren

festgestellt werden, ob insgesamt eine Wirkung entstehen kann, die ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte oder die das Gebiet als solches beeinträchtigen kann. Dazu ein Beispiel: Eine geplante Straße führt in einiger Entfernung an einem Natura-2000-Gebiet vorbei und die durch sie verursachten Störungen (Lärm usw.) bedeuten keine erhebliche Beeinträchtigung der für das Gebiet als solches wichtigen Vogelarten. Wenn jedoch andere Projekte/Pläne vorliegen oder geplant sind (z. B. eine Straße jenseits des Natura-2000-Gebiets), könnte der von den Projekten gemeinsam verursachte Lärm Störungen verursachen, die als erheblich einzustufen sind. Man sollte sich stets vor Augen halten, dass kumulative Wirkungen entstehen können, wenn zwei Einwirkbereiche interagieren.
Management Natura 2000 (MN2000), im Dokument "Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/ 43/EWG"

Hier führt nicht ein oder zwei neue Straßen an den FFH Gebiet Asse vorbei, sondern es sollen 2 riesige Windparks auf das Gebiete einwirken, die eine erhebliche Wirkung auf der Fledermaus- und Vogelpopulationen des Gebietes verursacht. Außerdem liegt die Rückholung der Atommüllfässer aus der Asse vor, was eine zusätzliche Belastung dieses Gebietes verursachen kann.

Abbildung Kartierungsansicht Grobe Darstellung

Eine professionelle Untersuchung der kumulativen Wirkung des Vorhaben Windpark Ahlum und des bestehenden Windparkes Remlingen und der potentialen Rückholung der Atommüllfässer auf der bestehenden Rotmilan- und Fledermauspopulation des FFH Gebietes Asse ist unabdingbar

---

Z11321 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 8413
(1 - 38/112
`

6. Vertiefender Alternativenvergleich Ahlum 01 und Salzdahlum 01 (ZGB)

Das Verfahren und das Ergebnis des Alternativenvergleichs Ahlum 01 und Salzdahlum 01 basiert z.T. auf lückenhaften Informationen, die miteinander verglichen werden und "Optimierungen", die im Ergebnis nicht immer und unzureichend eine ursächliche Verbesserung darstellen. Beide Gebiete sind für eine Neuausweisung nicht geeignet und haben bereits durch die Anwendung artenschutzrechtlicher Kriterien zu entfallen.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die Potenzialfläche Ahlum 01 einer vertiefenden Alternativenprüfung unterzogen. Nach der ergebnisoffenen Prüfung ist der Regionalverband zur Auffassung gelangt, dass die Windenergienutzung auf Ahlum 01 gegenüber einer Windenergienutzung auf Salzdahlum 01 vorzugswürdig ist. Dabei hat der Regionalverband umfassend berücksichtigt, dass das Konfliktpotenzial der – nicht optimierten – Potenzialfläche Ahlum 01 in Bezug auf Pflanzen und Tiere hoch ist. Gleiches gilt indes für die Potenzialfläche Salzdahlum 01.

Der Regionalverband hat dennoch im Alternativenvergleich Ahlum 01 und nicht Salzdahlum 01 ausgewählt, weil sich die Konfliktpotenziale in Bezug auf Pflanzen und Tiere besser reduzieren lassen als die in Salzdahlum zu konstatierenden Konfliktpotenziale im Hinblick auf landschaftliche Beeinträchtigungen.

Der Regionalverband ist ferner den Forderungen nach einer vereinheitlichten Datenbasis für die Bewertung der pot. Auswirkungen auf die Avifauna nachgekommen und hat im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 beide Potenzialflächen erneut einer avifaunistischen Übersichtskartierung unterzogen. Diese bestätigte jedoch die bisherige Einschätzung. Unter anderem konnte

s. Gebietsblatt
WF Wolfenbüttel Ahlum 01
WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zudem der bisher berücksichtigte und vom NABU gemeldete Brutplatz des Rotmilans südlich von Apelnstedt nicht bestätigt werden. Weder wurde hier ein Revierverhalten des Rotmilans beobachtet, noch konnte trotz intensiver Nachsuche ein Horst oder zumindest ein potenziell für einen Rotmilanhorst geeigneter Baum gefunden werden. Ein Brutvorkommen des Rotmilans in diesem Bereich ist somit mehr als unwahrscheinlich, sodass sich das bisherige Ergebnis des Alternativenvergleichs noch verfestigt.	
Z11322 ID 8521 (1 - 39/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.1 (Keine) Alternative Ahlum 01 Das Gebiet Ahlum 01 hätte aus einer Vielzahl von Gründen nicht als Potenzialfläche aufgenommen werden dürfen, die- sicherlich nicht vollständig- zusammenfassen dargestellt werden: • Die 2 km Pufferzone um das Gebiet der Asse (FFH-Gebiet Asse: 3829-301, LSG WF 00041, Naturdenkmal ND WF 00063) wird nicht eingehalten und in der Bewertung nicht ausreichend berücksichtigt. So müssen z.B. mindestens die Pufferzone in diesem nördlichen Teil der Asse von Windkraftanlagen freigehalten werden.	**Nicht folgen** Bei der 2 km-Pufferzone um sonstige Höhenzüge handelt es sich nicht um eine Tabuzone, sondern lediglich um einen Bereich erhöhter Restriktion, welcher im Rahmen der abwägenden Einzelfallprüfung zu berücksichtigen ist. Dies ist geschehen. Einen pauschalen Ausschluss der Windenergienutzung bedingt diese Restriktionszone indes nicht. Der Regionalverband ist im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Hereinreichen das geplanten Vorranggebiets in die Restriktionszone um die Asse vertretbar ist und der Landschaftsschutz der Planung hier nicht entgegensteht.	
Z11323 ID 8522 (1 - 40/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Die Bedeutung des LSG Asse wird nicht ausreichend berücksichtigt (s.o. unter 4.).	**Nicht folgen** Das LSG Asse ist mit einer Entfernung von ca. 900 m ausreichend weit von der Potenzialfläche entfernt, um eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließen zu können. Die Schutzgebietsverordnung liefert darüber hinaus keinerlei Hinweise, dass eine benachbarte Windenergienutzung mit den Zielen des LSG unvereinbar wäre bzw. Verbote auslösen würde. Dies gilt umso mehr, da das LSG ganz überwiegend bewaldet ist und die WEA aus dem Wald heraus kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Auch der Fernblick wird lediglich in Richtung Norden durch die sichtbaren WEA beeinträchtigt. Allein die Sichtbarkeit von WEA aus LSG heraus kann jedoch keinen Ausschluss der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung bedingen, da eine Errichtung von WEA in diesem Fall nahezu flächendeckend ausgeschlossen wäre.	
Z11324 ID 8523 (1 - 41/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Die Auswirkung des FFH-Gebiet Asse 3829-301 mit den tatsächlich angesiedelten Tierarten und den daraus folgenden Mindestabständen wird nicht ausreichend berücksichtigt. Nach der Legaldefinition des "günstigen Erhaltungszustandes" eines Lebensraumtyps gemäß Artikel 1 Buchstabe e) der FFH-Richtlinie wird dieser unter anderem auch über einen günstigen Erhaltungszustand der für den Lebensraumtyp charakteristischen Arten bestimmt. Dazu gehören auch Vogelarten. Vogelarten haben zumindest indirekt sehr wohl große Bedeutung für die Handhabung der FFH-Richtlinie. Eine Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Zug- und Wanderbewegungen im angrenzenden Freiland wurde nicht vorgenommen. Z.B. ist das Gebiet der Asse vom NLWKN für den Rotmilan mit landesweiter Bedeutung ausgewiesen; Fledermausvorkommen müssen auch bekannt sein (z.B. durch vorangegangene Gutachten), wie z.B. - die Mopsfledermaus (Rote	**Nicht folgen** Vogelarten gehören nicht zu den Zielarten des FFH-Gebiets Asse. Dem Einwender ist jedoch insoweit beizupflichten, dass Vogelarten, sofern sie als charakteristische Arten der unter Schutz gestellten LRT benannt sind, indirekt über ihren Einfluss auf den Erhaltungszustand der LRT auch durch die FFH-Richtlinie geschützt werden. Eine detaillierte Berücksichtigung der charakteristischen Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch nur dort möglich, wo derartige Vorkommen bekannt sind, da sich die Prüfung gem. § 8 ROG auf das erstreckt, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Voraussetzung für eine durch Beeinträchtigungen charakteristischer Arten ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung von innergebietlichen LRT, die Verortung der jeweiligen Vorkommen auch innerhalb des jeweils zugeordneten LRT maßgebend ist. Da	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Beteiligtennummer: **29.7473** | Datum der Stellungnahme: **22.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

		Liste Nds. 1, RL Deutschland 2, FFH-Anhang II), Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr.)	die konkrete Lage der LRT innerhalb der FFH-Gebiete des Planungsraumes nicht bekannt ist und eine eigenständige Erfassung dieser durch den Plangeber angemessener Weise nicht verlangt werden kann, wird die Prüfung auf möglicherweise betroffene charakteristische Arten auf dieser Ebene regelmäßig zu keinem abschließenden Ergebnis kommen können. Dies gilt umso mehr, da aus einer Beeinträchtigung charakteristischer Arten, zumal mittelbar von außerhalb der Schutzgebiete, nur in besonderen und seltenen Fallkonstellationen eine erhebliche Beeinträchtigung der entsprechenden LRT abzuleiten ist. Gerade in Bezug auf die Windenergienutzung gilt in diesem Zusammenhang, dass der besondere Artenschutz aufgrund des Individuenbezugs hier strenger wirkt, als der europäische Gebietsschutz. Hierzu der Hessische VGH in seinem Urteil von 21.08.2009 Az. 11 C 318/08: "Selbst wenn hier infolge Vogelschlags artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht sein sollten – was im Übrigen nicht der Fall ist –, bedeutete dies nicht zwingend, dass auch erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen drohten." In Bezug auf die vorliegende Planung bedeutet dies letztlich, dass Konflikte mit windkraftempfindlichen charakteristischen Arten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führen könnten, bereits aufgrund des hier strengeren Artenschutzrechts infolge der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung zu einer Reduzierung oder einem Wegfall von potenziellen Vorrang-/Eignungsgebieten Windenergienutzung geführt haben. Eine vertiefende Prüfung der charakteristischen Arten war daher auf dieser Ebene verzichtbar. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Somit sind auch erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets infolge der Beeinträchtigung pot. Vorkommender charakteristischer Fledermausarten sicher auszuschließen.	
Z11325 ID 8524 (1 - 42/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Anzahl der Nistplätze des Rotmilan ist unklar und der notwendige Schutzabstände wird nicht überall eingehalten. In dem Gebietsvergleich für Ahlum 01 wird lediglich geschrieben: "Südöstlich der Potenzialfläche liegt ein Brutstandort des Rotmilans." Tatsächlich liegen in dieser vage beschriebenen Richtung mindestens 3 Rotmilannistplätze: a) am Vilgensee, auch dokumentiert von [Firmenname] b.) mind. Zwei weitere im nördlichen Bereich der Asse	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat bewusst auf eine räumlich konkrete Verortung der Brutplätze verzichtet, um der inzwischen immer weiter verbreiteten Praxis entgegenzuwirken, bekannte Rotmilanhorste, welche einer Potenzialfläche für Windenergienutzung entgegenstehen, mutwillig zu beschädigen oder zu zerstören. Diese Vorgehensweise trägt somit gerade dem Schutz des Rotmilans Rechnung. Der aus Sicht des Regionalverbandes erforderliche Mindestabstand von 1.000 m zu Brutplätzen des Rotmilans wurde überdies grundsätzlich eingehalten. Dort wo der Regionalverband im Zuge der eigenen Kartierungen genauere Erkenntnisse über das Raumnutzungsverhalten der Tiere besitzt, hat er den Schutz der Tiere über die Berücksichtigung des sog.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Brutreviers als Ausschlussfläche für die Windenergienutzung berücksichtigt.	
Z11326 ID 8525 (1 - 43/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Der notwendige Schutzabstand zum Nistplatz des Schwarzmilans am Vilgensee wird nicht eingehalten	**Nicht folgen** Der Brutplatz des Schwarzmilans am Vilgensee konnte im Rahmen der 2014 erfolgten Nachkartierung der Potenzialfläche Ahlum 01 durch das Büro Biodata nicht nachgewiesen werden. Selbst ausgehend von einem tatsächlichen Bestand am Vilgensee ist jedoch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht anzunehmen. Der Schwarzmilan ist wesentlich weiter verbreitet als der Rotmilan (weltweit häufigster Greifvogel), kollidiert jedoch wesentlich seltener an WEA. In der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg wird der Schwarzmilan bundesweit mit lediglich 28 Kollisionsopfern geführt. Zum Vergleich, für den Rotmilan sind 270 Kollisionsopfer belegt. Die auf den Bestand bezogene Kollisionsrate beträgt daher für den Schwarzmilan lediglich 1:284 gegenüber einer Kollisionsrate von 1:56 beim Rotmilan. Es ist daher aus Sicht des Regionalverbandes nicht gerechtfertigt und erforderlich für den Schwarzmilan denselben Schutzabstand (1.000 m) anzusetzen wie für den Rotmilan. Der Abstand zum - wie ausgeführt von Biodata nicht zu bestätigenden - angegeben Brutplatz der Art am Vilgensee beträgt mindestens 750 m. Dies ist vor dem Hintergrund der oben stehenden Ausführungen als hinreichend zu erachten, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen zu können.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z11327 ID 8526 (1 - 44/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Das Fledermausvorkommen der Potentialfläche und seiner Umgebung (insb. des Vilgensee) ist nicht berücksichtigt Am Vilgensee sind u.a. folgende Fledermausarten zu finden: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus (Verdacht), Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Fransenfledermaus (Nachweis mit Netz), Bechsteinfledermaus und wahrscheinlich auch die Mopsfledermaus.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z11328 ID 8527 (1 - 45/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Vorliegende Erkenntnisse über die Rast- und Zugvögel (z.B. [Firmenname]) sowie geschützte Brutvogelarten werden nicht ausreichend berücksichtigt.	**Nicht folgen** Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.	
Z11329 ID 8528 (1 - 46/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• LSG Vilgensee (LSG WF 00003: Vilgensee; Geotop; Landesweite Biotopkartierung: 3928006) mit seiner Bedeutung für Flora und Fauna sowie den Auenverlauf der Glue Riede und dem Gewässersystem der Altenau wird nicht ausreichend berücksichtigt. Es besteht vielmehr die Gefahr für eines Zerstörung des Geotops Vilgensee: Die Fundamente der Windräder stellen neben der Bodenversiegelung und der	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche liegt in ca. 800 m Entfernung zum Vilgensee. Darüber hinaus sind weite Teile der Potenzialfläche einige Meter höher gelegen als der Vilgensee. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch Fundamente pot. WEA kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Verlagerung oder Unterbrechung wasserführender Schichten, welche sich negativ auf die umliegenden Gewässer auswirkt, ist ferner auch aufgrund der vglw.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		Zerstörung von sehr fruchtbarem Boden einen Eingriff in die natürlichen Wasserverläufe dar, die z.B. zu einer Beeinträchtigung oder Verlagerung wasserführender Schichten führen kann. In Konsequenz muss deshalb damit gerechnet werden, dass das Geotop Vilgensee eine Veränderung des natürlichen Zulaufs verliert und damit zerstört wird, inkl. der Avifauna sowie einer Veränderung des Mikroklimas, das sich negativ auf Flora und Fauna auswirkt. Eine Anfrage beim niedersächsichen Umweltministerium hat ergeben, dass gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel (LK WF) (2005) der engere Bereich des Vilgensees (mit Glue Riede) die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt. Schutzzweck ist danach der Erhalt der gewässerabhängigen Biotope (Quellteich, Sumpf- und Bruchwald, Feuchtgrünland (kleinflächig), Bachlauf der Glue Riede mit Gehölzstrukturen sowie der davon abhängigen Pflanzen- und Tierarten). Die aktuell (2013) festgestellten Vorkommen der verschiedenen Vogelarten unterstreichen nach Auffassung der UNB die Qualität des Vilgensees mit seinen angrenzenden Gehölzbeständen. Auch der Nabu bewertet das seit 1984 bestehende LSG Vilgensee bei Ahlum 01 laut LRP eindeutig das naturräumliche wie auch artenbezogene Potenzial für die Höherstufung des Schutzstatus zu einem Naturschutzgebiet (NSG): Deshalb schlägt der LRP die Unterschutzstellung des bisherigen LSG-WF-3 Vilgensee inklusive einer deutlichen Gebietserweiterung nach Süden mit den dortigen Grünlandflächen, dem Gehölzbestand am Westrand sowie dem Lauf der Glue Riede als Naturschutzgebiet (Gebietsvorschlag Nr. N 32) vor. Der besondere Gebietscharakter wird vor allem durch den vorhandenen Biotopkomplex aus miteinander vernetzten einzelnen Biotoptypen gebildet: Quelle, Quell-Bruchwald, weitere miteinander vernetzte Gehölzbestände als Hecken und Wäldchen, naturnahes Fließgewässer in Kontakt zu extensiv genutztem Grünland. In unmittelbarer Nähe und ebenfalls in Biotopvernetzung befindet sich die Aue der Altenau mit Überflutungsflächen auf anmoorigen Böden. [...] Insgesamt betrachtet weist das Gebiet des Vilgensees mit seinem erweiterten Umland eine in der sonst weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft zwischen Ahlum, Dettum und Apelnstedt einzigartige Struktur- und Habitatvielfalt auf. Es ist in dieser Gegend ein "hot spot" der Habitate und Arten, ein wahrer Anziehungspunkt auch für das Wild sowie Nahrungsgäste, vor allem zu Zeiten des Vogelzuges im Frühjahr und Herbst. Dies belegen erneut die sehr aussagekräftigen Fotos im vorgelegten Avifaunabericht der [Bürgerinitiative]. […] Im November 2012 konnte in einem großen Baum am südlichen Ende des Wäldchens nahe der Mündung der Neuen Glue Riede in die Alte Glue Riede tagsüber eine Ansammlung von 14 Rotmilanen beobachtet werden, die sich dort offenbar ausruhten. Anzunehmen ist, dass es sich um eine sog. Schlafgemeinschaft von durchziehenden Rotmilanen gehandelt hat. Auch dieser Befund unterstreicht die hohe Wertigkeit der vorhandenen Struktur- und Habitatvielfalt dieses Gebietes für Durchzügler innerhalb der Avifauna.	kleinräumigen Eingriffe durch die Fundamente nicht zu erwarten. Auch der Erhalt der gewässerabhängigen Biotope sowie deren Funktionen für die Tierwelt wird durch die benachbarte Windenergienutzung nicht gefährdet. Eine Zerstörung des Vilgensees ist sicher auszuschließen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11330 ID 8529 (1 - 47/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Die Bedeutung des Gebietes für die regionale und überregionale Naherholung (Vilgensee, Wander- und Fahrradwege, Asse) werden nicht ausreichend berücksichtigt. Die Naherholungsfunktion für die Stadt Wolfenbüttel auch im Zusammenhang mit dem Naherholungsgebiet Asse werden nicht ausreichend berücksichtigt. Die Schlussfolgerung des Gebietsblattes Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind jedoch keine deutlichen negativen Beeinträchtigungen für das angrenzende im geltenden RROP dargestellte VB Erholung zu erwarten ist falsch.	**Nicht folgen** Es ist nicht erkennbar, dass die Potenzialfläche einen über die grundsätzliche Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum hinausgehenden Wert für die Erholung hätte. Die Erholungseignung von im Außenbereich gelegenen Potenzialflächen ist eng an den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft gekoppelt. Darüber hinaus spielen Erschließung und Nähe zu städtischen Ballungszentren eine Rolle. Im Vergleich zu anderen Landschaftsräumen im Großraum Braunschweig weist der betroffene Raum im Hinblick auf die o.g. Kriterien jedoch keinerlei besondere Ausprägungen auf. Auch Strukturelemente, prägende Landschaftselemente oder Sichtbezüge, die eine besondere Eigenart oder Schönheit begründen würden, sind nicht vorhanden. Es handelt sich um eine typische intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft der hügeligen Lössbörden. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine kognitiv auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Die umliegenden Erholungslandschaften wie insbesondere die Asse werden durch den Windpark nicht in unzumutbarem Ausmaß beeinträchtigt. Aus der bewaldeten Asse heraus werden pot. WEA kaum oder gar nicht sichtbar sein. Auch der Blick von der Asse in die umliegende Landschaft wird lediglich in Richtung Norden durch sichtbare WEA beeinträchtigt. Hieraus lässt sich indes kein Verlust der Erholungseignung der Asse konstruieren, zumal allein sichtbare WEA von vielen Erholungssuchenden nicht als erhebliche Störung wahrgenommen werden.	
Z11331 ID 8530 (1 - 48/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Im nordwestlichen Teil südlich von Apelnstedt ist ein für Brutvögel wertvoller Bereich (2006: 3829.2/1) eingetragen, der nicht ausreichend gewürdigt wird. Im Alternativenvergleich heißt es weiter: Durch einen Verzicht auf die südliche Teilfläche wäre eine äußerst kompakte Ausgestaltung eines potenziellen Windparks möglich und würde zudem der nördliche Rand der Asse entlastet. Das landschaftsbezogene Konfliktpotenzial könnte hierdurch in erheblichem Umfang verringert werden. Der Entfallen der südlichen Teilfläche stellt jedoch keineswegs eine ausreichende Entlastung des landschaftsbezogenen Konfliktpotenzials dar, da z.B. auf dem höher gelegenen Gebiet der Potenzial die Dominanz im Raum stärker und weiter wirkend vorhanden wäre. Die Sichtbeziehungen im Nah- und Fernbereich zu den Dörfern, zu der sanften Hügellandschaft, den Höhenzügen von Asse, Elm und Harz werden zerstört. Ein Maßstab für eine Entlastung	**Nicht folgen** Der angesprochene Brutvogellebensraum wurde schon im Jahr 2006 lediglich mit einem "offenen" Status bewertet. Dies bedeutet, dass entweder keine ausreichenden Daten für die Bewertung vorlagen oder aber die vorkommenden Vogelarten gem. der Bewertungsmethodik des NLWKN keine ausreichende Punktzahl generieren, um zumindest eine Einstufung als "lokal bedeutend" zu rechtfertigen. In der vom Regionalverband verwendeten aktuellen Flächenkulisse des NLWKN aus dem Jahr 2010 ist dieses Gebiet zudem gänzlich entfallen. Es ist somit nicht planungsrelevant und steht der benachbarten Windenergienutzung in keiner Weise entgegen. Richtig ist, dass durch die Verkleinerung der Potenzialfläche im Alternativenvergleich erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht komplett vermieden werden können. Dies ist schlechterdings nicht möglich. Gleichwohl wird das Ausmaß der Beeinträchtigungen signifikant reduziert. Dies begründet die erfolgte Herabstufung des Konfliktpotenzials im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		macht nur Sinn, wenn daraus eine übergreifende und einheitliche Bewertungsgrundlage gebildet wird. Das relative Wegfallen einer Teilfläche bedeutet nicht, dass die verbleibende Fläche nun besser in die Landschaft passt und damit zwingend das Gesamtgebiet eine landschaftliche Aufwertung erreicht.	Alternativenvergleich.	
Z11332 ID 8531 (1 - 49/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.2 Alternativenvergleich Für Salzdahlum 01 wurde eine avifaunistische Übersichtskartierung für Rot- und Schwarzmilane von Biodata durchgeführt, die zu folgender Bewertung führt: Die avifaunistische Übersichtskartierung hat insbesondere für die mittlere und östliche Teilfläche eine außerordentliche Bedeutung für windkraftempfindliche Greifvogelarten ergeben. Von Rautheim im Norden bis nach Apelnstedt im Süden wurde entlang der Wabe-Niederung ein ausgedehntes Brutrevier mit Nachweisen von je zwei Brutpaaren des Rot- und Schwarzmilans festgestellt und abgegrenzt. Dieses Revier, innerhalb dessen eine signifikant erhöhte Flugfrequenz der Tiere zu erwarten ist, überschneidet sich mit 80 % der gesamten Potenzialfläche. In diesem Bereich ist mit einem äußerst hohen Konfliktpotenzial durch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu rechnen. Das Gebiet Salzdahlum 01 wird bewertet als "außerordentliche Bedeutung für windkraftempfindliche Greifvogelarten". Zu mindestens dem gleichen Schluss hätte der ZGB jedoch auch für die Potenzialfläche Ahlum 01 kommen müssen. Des Weiteren werden nicht wie bei Ahlum 01 nur z.B. 1.000 m Schutzabstände zu Nistplätzen dargestellt und teilweise unterschritten, sondern bei Salzdahlum 01 weitere Kriterien, wie z.B. "ein ausgedehntes Brutrevier" und "eine signifikant erhöhte Flugfrequenz der Tiere zu erwarten ist", angesetzt.	**Teilweise folgen** Dass im Falle von Salzdahlum anders als bei Ahlum Brutreviere und nicht pauschale Schutzabstände zu bekannten Brutplätzen planungsrelevanter Arten in Ansatz gebracht werden, geht auf die Tatsache zurück, dass diese Daten lediglich für die Potenzialfläche Salzdahlum vorlagen. Anders als im Falle von Salzdahlum wurde im Bereich Ahlum die vorhandene Datenlage als ausreichend erachtet, um eine adäquate Bewertung vornehmen zu können. Der Regionalverband erkennt jedoch an, dass der Vergleich der Potenzialflächen auf Basis von nach unterschiedlichen Methoden erhobenen Daten zur Avifauna beim Außenstehenden Fragen aufwerfen kann. Unter anderem aus diesem Grund hat der Regionalverband beide Potenzialflächen im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen, sodass nun für beide Potenzialflächen Brutreviere und gleichermaßen aktuelle Daten vorliegen. Der Alternativenvergleich wird auf dieser Grundlage überarbeit. Die Ergebnisse der Nachkartierung bestätigen indes die bisherige Einschätzung eines deutlich größeren Konfliktpotenzials im Bereich Salzdahlum.	
Z11333 ID 8532 (1 - 50/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Abb. 1 zeigt die zusammenhängende Darstellung für Salzdahlum 01. Es wird deutlich, dass bei beiden Gebieten dieselben Kriterien stark unterschiedlich bewertet werden: • Nur bei Salzdahlum 01 wurde zusätzliche avifaunistische Übersichtskartierung durch Biodata durchgeführt, die zusätzlich zu unvollständigen oder fehlenden Bestandsinformationen eine aktuelle Datenbasis darstellt; diese fehlt zur Bewertung bei Ahlum 01;	**Teilweise folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Eine unterschiedliche Bewertung gleicher Kriterien ist nicht erfolgt. Der Regionalverband hat gleichartige Konflikte auch mit gleichem Gewicht in die jeweilige Einzelbeurteilung der miteinander verglichenen Potenzialflächen eingestellt.	**s. Zeile(n)** 11332
Z11334 ID 8533 (1 - 51/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• nur bei Salzdahlum 01 wurden z.B. Flugfrequenz und ausgedehnte Brutreviere betrachtet; diese fehlt zur Bewertung bei Ahlum 01;	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11332

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11335 ID 8534 (1 - 52/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• nur bei Salzdahlum 01 werden beide Milanarten gleich behandelt bzgl. der Abstands- und Schutzforderungen; dieses soll in Ahlum 01 nicht gelten;	**Nicht folgen** Rot- und Schwarzmilan werden bei beiden Potenzialflächen gleichbehandelt. Für Ahlum lag jedoch zunächst kein Brutrevier vor, da hier Fremddaten in den Vergleich eingestellt wurden. Inzwischen liegt jedoch auch für Ahlum eine Kartierung durch Biodata vor, welche das Brutvorkommen des Schwarzmilans am Vilgensee jedoch nicht bestätigen konnte.	
Z11336 ID 8535 (1 - 53/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• für Ahlum 01 haben sowohl die Berichte des NABU, der [Bürgerinitiative] und von Anwohnern dargestellt, dass häufige Sichtungen beider Milanarten über die gesamte Potenzialfläche Ahlum 01 dokumentiert wurden; die teilweise hochauflösenden Fotos zeigen dabei z.B. unterschiedliche Exemplare von Rotmilanen, womit u. a. der übergreifende Konzentrationsaspekt über der Potenzialfläche als Nahrungshabitat untermauert wird. Dies wird bei Ahlum 01 nicht berücksichtigt. Abb. 1: Rot- und Schwarzmilanreviere im Gebiet Salzdahlum 01	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Fotos dokumentieren lediglich das allgemeine Vorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche. Dies wird vom Regionalverband jedoch nicht in Zweifel gezogen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergibt sich für Rot- und Schwarzmilan jedoch lediglich im Umfeld der jeweiligen Brutplätze aufgrund der dort stark erhöhten Überflughäufigkeiten. Weitere - bisher unberücksichtigte - Brutplätze werden nicht dokumentiert bzw. nachgewiesen.	
Z11337 ID 8536 (1 - 54/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Für Salzdahlum 01 liegt ein Fachgutachten zu den Fledermäusen vor, bei Ahlum 01 wird vielmehr davon ausgegangen, nennenswerte Fledermausvorkommen könnten ausgeschlossen werden	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei dem Fachgutachten handelt es sich um ein Fremdgutachten, welches die Fledermausvorkommen im benachbarten FFH-Gebiet "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen" untersucht. Dieses wurde ergänzend in die Bewertung mit einbezogen. Eigene Fledermausgutachten hat der Regionalverband nicht in Auftrag gegeben, da Konflikte im Zusammenhang mit Fledermäusen regelmäßig durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) gelöst werden können.	
Z11338 ID 8537 (1 - 55/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Im Vergleich soll die Landschaft bei Salzdahlum 01 "wertvoller" erscheinen. Tatsächlich hat das Gebiet Salzdahlum 01 mit einer eher monotonen und flachen Landschaft eine deutlich geringere Wertigkeit. Die Einbettung zwischen Asse und Elm sowie die Fernbeziehungen zum Brocken wirkt bei Ahlum 01 viel bedeutender. Ein Windpark auf Ahlum 01 erdrückt nicht nur den Vilgensee und bedrängt die angrenzenden Ortschaften, sondern lässt vielmehr den Höhenzug der Asse optisch verschwinden bzw. klemmt ihn durch höher wachsende Windparks südlich der Asse ein.	**Nicht folgen** Die Landschaft im Raum Salzdahlum ist keinesfalls monoton und flach. So bestehen im Bereich der Potenzialfläche Höhenunterschiede von bis zu 30 m. Darüber hinaus grenzt die Potenzialfläche im Norden direkt an naturnahe Laubwälder und wird von der gehölzbestandenen Wabeniederung durchquert. Die Asse wird ferner im Bereich Ahlum durch das geplante Vorranggebiet nicht nivelliert. Lediglich der Blick auf den ohnehin schmalen Nordrand der Asse wird durch WEA beeinträchtigt, jedoch nicht in Gänze verstellt. Darüber hinaus handelt es sich im Bereich Ahlum wie der Einwender an anderer Stelle selbst ausführt um eine weitgehend ausgeräumte und damit geringwertige Ackerlandschaft, sodass die Einschätzung im Alternativenvergleich nicht zu beanstanden ist.	
Z11339 ID 8538 (1 - 56/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Stichwort Bodengüte: Das standortbezogene natürliche ackerbauliche Ertragspotenzial liegt bei Ahlum 01 deutlich höher und ist überwiegend klassifiziert als "äußerst hoch". Das Bundes-Bodenschutzgesetz verlangt nach seinem § 1 u.a., Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Zwar ist die Windenergienutzung nur mit "punktuellen" dauerhaften Versiegelungen	**Nicht folgen** Das ackerbauliche Ertragspotenzial spielt für die Abwägung auf Ebene der Regionalplanung keine Rolle. Der Flächenanspruch der WEA ist gering. Die landwirtschaftliche Nutzung kann auf dem ganz überwiegenden Teil der Flächen fortgeführt werden, da die WEA umfahren werden können. Ein Verlust hochwertiger Ackerböden im relevanten Umfang kann ausgeschlossen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		verbunden, dennoch ist bei den vorliegenden hohen Badeng üten die Qualität dieser sehr wohl in den Entscheidungsprozess zu integrieren, grundsätzlich und insbesondere bei einem Alternativvergleich.		
Z11340 ID 8539 (1 - 57/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Die verkehrstechnische Anbindung auch während der Bauphase soll für Salzdahlum 01 günstiger erscheinen und mit weniger Eingriffen in die Umwelt verbunden sein. Eine Überprüfung der Tauglichkeit der Landes- und Kreisstraßen müssen für die Erschließen von Ahlum 01 (Querschnitt/Tragfähigkeit) auch für den Baustellenverkehr (Tauglichkeit für Schwerlastfahrzeuge) erfolgen. Da entlang der Landes- und Kreisstraßen z.T. beidseitig viele alte Bäume stehen, die Schwerlasttransporten mit übergroßen Anlagenteilen entgegen stehen können, sind auch diese Eingriffe zu bewerten und in der Entscheidung zu berücksichtigen. Dazu kommen Verstärkungen, Erweiterungen und ggf. Neuanlagen von Erschließungstraßen, die neben weiterer Bodenversiegelung auch bestehende Lebensräume von z.B. Feldhamstern gefährden. Eine weitere Bestandsverschlechterung von Bäumen und Heckenhölzern ist nicht akzeptabel und wirkt sich zusätzlich negativ in der Umweltbilanz aus. Aber auch die bisherige Naturcharakteristik im Zusammenspiel mit den begleitenden Fließgewässern von Ahlumerbach, Glue Riede, Vilgensee, Ahlumer Bach, Wiesengraben darf dem Schutzgedanken dieses Gebietes nicht entgegenstehen.	**Nicht folgen** Es ist nicht ersichtlich, dass sich die baubedingten Auswirkungen in Salzdahlum 01 von denjenigen in Ahlum 01 wesentlich unterscheiden. In beiden Fällen ist nicht mit relevanten Beschränkungen zu rechnen. In jedem Fall wird hierdurch die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche nicht grundlegend in Frage gestellt.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z11341 ID 8540 (1 - 58/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Die Anbindung an das elektrische Netz: Ob die den eigentlichen Windenergieanlagen folgende Infrastruktur als neue Leitungstrassen und eventueller Umspannwerke Auswirkungen auf Umweltbelange haben wird, ist offenbar ungeprüft geblieben. Selbst wenn es ausreichen sollte, "nur" Erdkabel zu verlegen, können solche Trassen insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kollidieren. Hier sind die Auswirkungen für Ahlum 01 negativer zu bewerten, da der naheliegende Anschluss im Gewerbegebiet Schweigerstraße nach Aussage des Ortsrates von Ahlum, Herr [Name], nicht geeignet ist.	**Nicht folgen** Die Anbindung an das Stromnetz ist für beide Alternativen gewährleistet. Es ist nicht ersichtlich, dass die in Ahlum 01 mit erheblich größeren Widerständen oder Beeinträchtigungen verbunden wäre als in Salzdahlum 01. Die ausgewählten Potenzialflächen wurden den Netzbetreibern in der Region vorgestellt. Alle Unternehmen haben bestätigt, dass die Einspeisung für alle Flächen realisierbar ist. Im Übrigen erfolgt die Darstellung im Zusammenhang mit dem jeweiligen Belang.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01
Z11342 ID 8541 (1 - 59/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	•Für Salzdahlum 01 heißt es: Die landschaftliche Qualität des östlichen Betrachtungsraumes spiegelt sich auch durch die vorhandene Festlegung als VB Erholung im geltenden RROP wider: Darüber hinaus erfüllt dieser Landschaftsraum aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Braunschweig eine wichtige (Nah-)Erholungsfunktion. So verläuft u.a. ein regional bedeutsamer Wanderweg von Südwesten kommend durch die Teilflächen 1 und 2, durch das Niederdahlumer Holz nach Nordosten. Vom Wanderweg aus werden potenzielle WEAn mit Ausnahme der innerhalb der Waldgebiete verlaufenden Abschnitte auf einer Strecke von mehreren Kilometern gut sichtbar sein, sodass die Erlebniswirksamkeit insbesondere des Teilraumes zwischen Niederdahlumer Holz und Zuckerfabrik Salzdahlum (östlich der L 630) stark beeinträchtigt wird. Wie z.B. oben aufgeführt verfügt Ahlum 01 über eine Fülle von landschaftlich wertvollen Elementen wie der Geotop Vilgensee mit seinen Quelltöpfen, dem	**Nicht folgen** Der Naherholungsraum Asse ist zum einen weiter von der Großstadt Braunschweig entfernt und zudem nicht direkt angrenzend an die Potenzialfläche wie dies im Bereich Salzdahlum der Fall ist. Darüber hinaus eignet sich die Landschaft im Bereich der Potenzialfläche selbst deutlich weniger für die landschaftsbezogene Erholung als im Bereich Salzdahlum. Der Vilgensee besitzt zudem eine lediglich geringe Ausdehnung und damit im Vergleich zu den ausgedehnten naturnahen Wäldern bei Mascherode eine untergeordnete Bedeutung. Hinsichtlich der Erschließung durch Feldwege zeigen sich zwischen den Potenzialflächen überdies keine relevanten Unterschiede, sodass im Raum Salzdahlum mindestens mit einem vergleichbaren Aufkommen von Spaziergängern zu rechnen. Zu vermuten ist gar, dass die Bedeutung als Wohnumfeld und für die Feierabenderholung hier aufgrund des größeren Bevölkerungsaufkommens im Umfeld der Potenzialfläche Salzdahlum noch wesentlich höher ist als im Raum Ahlum.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		angrenzenden Wald, das Gewässer der Glue Riede, die Asse, etc. A.) Deutschen Ferienroute Alpen-Ostsee b.) Till Eulenspiegel-Tour (vom ZGB selber veröffentlicht) c.) ADFC "Vier-Windmühlen-Tour" d.) Naherholungsgebiet Asse e.) Denkmalschutz: Rittergut Vahlberg f.) Niedersächsische Mühlenstraße g.) Jugendherberge am Falkenstein Die verschiedenen, das Gebiet durchziehenden Feldwege, werden außerdem täglich, regelmäßig und ganzjährig von den Einwohnern der naheliegenden Ortschaften intensiv zur Erholung genutzt. Ahlum 01 hat damit einen höheren Stellenwert als Salzdahlum 01. Die Nähe und die Einbeziehung des Naherholungsraums Asse sind dabei hervorzuheben.		
Z11343 ID 8542 (1 - 60/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.3 Bewertung und Rangfolgenbildung 6.3.1 Schutzgut Mensch Die Bewertung Schutzgut Mensch für Ahlum 01 würde sich die "Optimierung" der Potenzialfläche nicht wirklich verbessert. Für die Bedeutung für die Lebensqulität/(Nah-)erholung wäre z. B. nichts gewonnen. So wird ausgeführt: Für die umliegenden Ortschaften Dettum (östlich) und Ahlum (westlich) können aufgrund ihrer Lage und der Entfernung zur Potenzialfläche bei tiefstehender Sonne Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen auftreten. Für die stromabwärts zur Hauptwindrichtung gelegene Ortschaft Volzum können sich ferner Beeinträchtigungen durch verstärkte Schallimmissionen ergeben. Das Konfliktpotenzial wird insgesamt als hoch eingestuft, kann jedoch durch einen Verzicht auf die südliche Teilfläche und eine Arrondierung der nördlichen Hauptfläche erheblich reduziert werden. Diese beiden Maßnahmen verbessern in keinem Fall die Situation der angeführten und stark betroffenen Ortschaften Dettum, Ahlum und Volzum. Die reduzierten Bereiche wurden nicht nur "geopfert", um den Faktor Mensch zu entlasten, sondern beruhen offensichtlich auf anderen Erfordernissen oder Planungswünschen. Die Lage von Ahlum 01 hat immer noch "aufgrund ihrer Lage und der Entfernung zur Potenzialfläche bei tiefstehender Sonne Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen". Und nach wie vor ergeben sich "für die stromabwärts zur Hauptwindrichtung gelegene Ortschaft Volzum […] Beeinträchtigungen durch verstärkte Schallimmissionen […]". Das Konfliktpotenzial für Ahlum 01 muss immer noch als hoch eingestuft werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat in seiner Abwägung die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch umfassend berücksichtigt. Der Regionalverband hat die Fläche Ahlum 01 daher flächenmäßig angepasst, um die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu beschränken. Dem Regionalverband ist bewusst, dass diese Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Optimierung nicht gänzlich beseitigt werden können. Aus diesem Grund bewertet der Regionalverband die Folgen für das Schutzgut Mensch im Gebietsblatt mit „leicht negativ“. Die gleichwohl verbleibenden Beeinträchtigungen infolge der vorgenommenen Flächenreduzierungen können auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Insgesamt ist die Potenzialfläche Ahlum 01 nach der Flächenoptimierung gegenüber Salzdahlum 01 auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch vorzugswürdig. Insoweit war zu berücksichtigen, dass die Auswahl von Salzdahlum einen Verstoß gegen das 120°-Kriterium im Hinblick auf die Ortschaft Mascherode bedeutet hätte. Zudem ist das Konfliktpotenzial für Salzdahlum insgesamt auch deshalb höher einzuschätzen, weil infolge der größeren Siedlungsdichte von einer größeren Anzahl potentiell Betroffener auszugehen ist.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11344 ID 8543 (1 - 61/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Wie oben ausgeführt, werden die tatsächlich notwendigen Schutzabstände bei Ahlum 01 nicht vollständig berücksichtigt, es wurde lediglich ein einziger Schutzabstand zum Nistplatz des Rotmilans am Vilgensee mit 1.000 m angesetzt. Eine Würdigung nach natur- und artenschutzrechtlichen Erfordernissen liegt nicht vor. Der Verzicht auf die südliche Fläche wird u.a. ist schon durch die Brutplätze des Rotmilans an der Asse bzw. durch die landesweite Bedeutung des Rotmilans an der Asse notwendig. Fledermäuse werden nicht berücksichtigt. Andere schützenswerte Tierarten werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Das Konfliktpotenzial für Ahlum 01 muss als äußerst hoch eingestuft werden.	**Nicht folgen** Der Alternativenvergleich von Salzdahlum 01 und Ahlum 01 beruht auf jeweils hinreichender Datengrundlage. Die Datengrundlage wurde überdies inzwischen durch die im Jahr 2014 erfolgte Nachkartierung beider Potenzialflächen durch das Büro Biodata noch einmal ergänzt. Ferner entspricht es nicht den Tatsachen, dass für die Potenzialfläche Ahlum lediglich ein einziger Schutzabstand berücksichtigt wurde. Mit dem 1.000 m Abstand zu einem vom NABU gemeldeten Brutplatz des Rotmilans südlich von Apelnstedt wurde ein weiterer Mindestabstand berücksichtigt. Allerdings ist festzustellen, dass dieser Brutplatz im Zuge der Nachkartierung trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden konnte. Weder wurden Rotmilane mit auffälligem Revierverhalten festgestellt, noch konnte ein Horstbaum oder zumindest Bäume mit Horstpotenzial gefunden werden. Eine Untersuchung von Ahlum 01 erschien zunächst als nicht erforderlich, weil dem Regionalverband insoweit bereits ausreichende Datenbestände zur Verfügung standen. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Auch das [Firmenname]-Gutachten wurde insoweit berücksichtigt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Das heißt nicht, dass insoweit vertieftere Kenntnisse hinsichtlich des avifaunistischen Vorkommens bestehen würden. Vielmehr stellt das BIODATA-Gutachten sicher, dass für die gesamte Potenzialflächenkulisse die hinreichenden tatsächlichen Grundlagen zur avifaunistischen Beurteilung bestehen. Dass nicht etwa eine unzureichende avifaunistische Datengrundlage den Ausschlag für Ahlum 01 gegeben hat, lässt sich nicht zuletzt daran ablesen, dass der Regionalverband Ahlum 01 in seinem Konfliktpotenzial bezüglich Pflanzen und Natur zunächst sogar als bedenklicher einstuft als Salzdahlum 01 (siehe Alternativenvergleich S. 73), wobei diese Beeinträchtigung aber durch eine Flächenreduzierung „erheblich verringert“ werden kann. Dafür ist Salzdahlum landschaftlich wertvoller, wobei die landschaftliche	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigung durch den Verzicht auf die beiden östlichen Teilflächen ebenfalls verringert werden könnte. Der Regionalverband hat Ahlum 01 vor diesem Hintergrund deshalb anstelle von Salzdahlum 01 ausgewählt, weil das Optimierungspotenzial von Ahlum 01 deutlich besser ist. Einer wirksamen Optimierung von Salzdahlum 01 sind insbesondere aufgrund ihrer Längsausdehnung von knapp 5 km und aufgrund ihrer Untergliederung in drei Teilflächen Grenzen gesetzt. Zudem bietet die reduzierte Potenzialfläche Salzdahlum 01 der Windenergienutzung nach der Optimierung deutlich weniger Raum, was ebenfalls für die Auswahl von Ahlum 01 spricht. Die auf der nachfolgenden Planungsebene bzw. Zulassungsebene vorzunehmende Konkretisierung wird nicht zu der vom Einwender beschriebenen Flächenreduzierung von Ahlum 01 führen. Insbesondere gebieten artenschutzrechtliche Schutzabstände eine derartige Flächenreduzierung nicht.	
Z11345 ID 8544 (1 - 62/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.3.3 Schutzgut Landschaft Die Einschätzung das Salzdahlum 01 ein "äußerst hohe Konfliktpotenzial beim Schutzgut Landschaft" hat, ist fraglich. Demgegenüber muss man bei Berücksichtigung der tatsächlichen Situation für Ahlum 01 mindestens zu der gleichen Bewertung kommen, die weder in der Ausgangssituation noch in die Optimierung eingeflossen ist. Die angezogene Bewertung beim Schutzgut Landschaft nach der Optimierung als unkritisch zu gewichten ist verblüffend, da scheinbar die Potenzialfläche von Ahlum 01 mit 15 Windrädern a 200 m dann landschaftlich keine negative Einwirkung hat. Das Konfliktpotenzial für Ahlum 01 muss als äußerst hoch eingestuft werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat beide Alternativen eingehend auf ihre landschaftliche Schutzbedürftigkeit untersucht. Beide Potenzialflächen sind weitgehend ausgeräumt und wenig strukturiert. Die landschaftlichen Vorzüge von Ahlum 01 sind eher kleinräumig und beschränken sich im Wesentlichen auf das nähere Umfeld von Vilgensee und Glue Riede. Zwar gibt es auch im Bereich der Potenzialfläche Ahlum 01 zahlreiche Wanderwege etc. diese reichen indes in ihrer Bedeutung nicht an die Potenzialfläche Salzdahlum 01 heran, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe Naherholungsmöglichkeiten insbesondere für die Einwohner aus Braunschweig bietet. Darüber hinaus gelangt der Regionalverband auch für die Potenzialfläche Ahlum nicht zu der Einschätzung, dass keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind. Das Konfliktpotenzial wird in der Relation zu anderen Flächen lediglich als gering eingeschätzt, was nicht gleichbedeutend damit ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auftreten werden.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z11346 ID 8545 (1 - 63/112 `	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.3.4 Schutzgut Natura 2000 Bereits die Ausgangssituation für Ahlum 01 ist falsch, denn das Konfliktpotenzial für Ahlum 01 muss als äußerst hoch eingestuft werden (s.o.) Der Entfall der südlichen Potenzialfläche ist nicht ausreichend und die vorgenommene Umweltprüfung greift diesbezüglich zu kurz. Eine Vereinbarkeit der Ausweisung von Ahlum 01 mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig. Das Konfliktpotenzial für Ahlum 01 muss als äußerst hoch eingestuft werden.	**Nicht folgen** Der Schutz des FFH-Gebiets Asse wurde mit dem ihm gebührenden Gewicht in die Alternativenprüfung eingestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Asse kann aufgrund der gegenüber benachbarten WEA unempfindlichen Schutz- und Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden. Die erforderliche FFH-VP wurde im zugehörigen Gebietsblatt und nicht im lediglich relationalen Alternativenvergleich durchgeführt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11347 ID 8546 (1 - 64/112	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.3.5 Umweltfremde Kriterien: Flächengröße und Gleichbehandlungsgebot Die verbleibende Fläche für Ahlum 01 erscheint nur auf den ersten Blick größer. Bei Berücksichtigung der (nunmehr) vorhandenen Datenbasis und der Anwendung von artenschutzrechtlichen Abständen ist die mögliche Potenzialfläche für Ahlum 01 jedoch deutlich geringer. Die "Optimierung" besteht derzeit nur in der Berücksichtigung eines Schutzabstandes von 1.000 m um den Rotmilannistplatz am Vilgensee. Weitere Aspekte der notwenigen Flächenreduzierung sind nicht berücksichtigt, wie z.B. Flächenreduzierung durch Richtfunkstrecken, Berücksichtigung der Asse-Pufferzone, etc. Eine Berechnung nur der noch nicht vollständigen artenschutzrechtlichen Schutzabstände ergibt z.B. ein verbleibendes Gebiet von ca. 35 ha für Ahlum 01. Ähnliches gilt für die Anzahl der Gemeinden, die sich bei korrekter Bewertung bei Ahlum 01 auch auf eine Gemeinde reduzieren würde. Der umweltfachlichen Beurteilung werden nachgelagert Aspekte wie Flächengröße und Anzahl der Gemeinden berücksichtigt, die aber nur bei Bedarf in die Entscheidung mit einfließen. In Wesendorf z. B. wird im Alternativenvergleich Raum Wesendorf die Entscheidung zu Gunsten der kleinsten Fläche mit nur einer Gemeinde ausgewählt. Damit können diese Kriterien nicht für die Ausweisung von Ahlum 01 relevant sein. Ähnlich dem Alternativenvergleich Raum Wesendorf rechtfertigen andere Einflussgrößen eher eine Berücksichtigung von Salzdahlum 01. Das Verständnis für das Gleichbehandlungsgebot hat auch eine andere Bedeutung, da das Gebiet Braunschweig im aktuellen Verfahren keine Neugebietsausweisung "vorweisen" kann, im Gegensatz z.B. zu den erheblichen Neuausweisungen im LK WF. Dies wird u.a. (mit Blick auf das Ziel der nationalen) Energiewende wenig überzeugend begründet mit dem negativen Verhältnis zwischen Verbrauch zu Erzeugung pro Kopf oder schlicht die Anzahl der Bewohner in Braunschweig. Das Ergebnis zur Neuausweisung des Gebiets von Ahlum 01 im vertiefenden Alternativenvergleich Ahlum 01 und Salzdahlum 01 ist nach alledem falsch. Der ZGB hat nicht vollständige und damit in Konsequenz einseitig bevorzugende Daten gegen eine Ausweisung von Salzdahlum 01 zu Grunde gelegt. Vergleichbare Daten für Ahlum 01 auch mit übergreifenden Gebietsaspekten wurden nicht erstellt oder vorhandene entsprechend berücksichtigt. Der Vergleich beider Gebiete ist deshalb fehlerhaft. Bei dem Vergleichsverfahren werden z.B notwendige Schutzzonen für die Flächenausweisung von Ahlum 01 nicht berücksichtigt. Ausgewiesene Optimierungen haben im Ergebnis für Ahlum 01 überwiegend unzureichende ursächliche Verbesserungen herbeigeführt. Für alle jeweils schutzgutbezogenen Einzelbewertungen bleibt auch nach der Optimierungen für Ahlum 01 nur ein Bewertung: Das Konfliktpotenzial der schutzgutbezogenen Einzelbewertungen für Ahlum 01 muss als hoch bis äußerst hoch eingestuft werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist nach eingehender Untersuchung und Bewertung zum Ergebnis gekommen, dass die Potenzialfläche Ahlum 01 aus umweltfachlicher Sicht gegenüber der Potenzialfläche Salzdahlum 01 vorzugswürdig ist. Dieses Ergebnis hat der Regionalverband sodann ergänzend anhand weiterer umweltfremder Kriterien untersucht und bewertet. Dabei ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gelangt, dass auch im Hinblick auf die umweltfremden Kriterien Flächengröße und Gleichbehandlungsgebot das aus umweltfachlicher Sicht vorzugswürdige Ergebnis bestätigt wird und die Potenzialfläche Ahlum 01 vorzugswürdig ist. Dies bedeutet aber nicht, dass das Kriterium der Flächengröße für die Auswahl der Potenzialfläche Ahlum 01 (allein) ausschlaggebend gewesen ist. Primär hat der Regionalverband vielmehr seine Entscheidung auf die umweltfachliche Bewertung gestützt. Deshalb steht die Entscheidung zur Auswahl von Ahlum 01 auch nicht im Widerspruch zur Alternativenprüfung im Raum Wesendorf. Dort hat der Regionalverband die kleinste Fläche ausgewählt, weil diese umweltfachlich vorzugswürdig ist und überdies konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Alternativflächen im Rahmen der vertiefenden Planungen verringert werden müssten. Die Situation ist damit anders als beim Vergleich Salzdahlum 01/Ahlum 01. Ahlum 01 ist bereits aus umweltfachlicher Sicht vorzugswürdig und überdies auch größer. Es sind insbesondere auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass tatsächlich nur 35 ha der Fläche von Ahlum 01 aufgrund weiterer Restriktionen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen würden. Weitergehende Abstände sind auch zum Schutz der Avifauna nicht erforderlich. Hierzu wird auf die Ausführungen oben unter 4. verwiesen.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Der umweltfachlichen Beurteilung werden nachgelagert Aspekte wie Flächengröße und Anzahl der Gemeinden als weitergehende Entscheidungsgrundlage angeführt, die jedoch mehr informellen Charakter haben. Deshalb dürfen diese Faktoren für eine Entscheidung zur Kenntnis genommen werden, aber nicht die Entscheidung umkehren. Die Gebietsausweisung von Ahlum 01 muss deshalb zurückgenommen werden.		
Z11348 ID 8547 (1 - 65/112	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Richtfunkstrecke Auch nachdem die Planung nun davon absieht, pauschale Abstandserfordernisse zu Richtfunkstrecken anzunehmen, wird bei dem von der Planung beschriebenen Abstand von 10 m bis 60 m in nordwestlichem Bereich eine Nutzung des Gebiets für Windenergie nahezu ausgeschlossen, da sich hier eine Vielzahl von Richtfunkstrecken berühren. Das Thema hat Herrn [Name], Sickte, OT Apelnstedt in seiner Stellungnahme im laufenden Aufstellungsverfahren ausführlich unter 1. und 2. erläutert. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden diese Ausführungen vollinhaltlich als eigener Vortrag in Bezug genommen. Auf eine nochmalige Übersendung dieses umfangreichen Schriftsatzes, der dem ZGB bereits vorliegt, wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.	**Nicht folgen** Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung, die Betreiber von Richtfunkanlagen Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben haben. Aufgrund dessen, dass der notwendige Abstand von Windenergieanlagen untereinander ohnehin mehrere 100 m beträgt, stellen einzelne Richtfunktrassen auf Ebene der Regionalplanung somit kein Ausschlusskriterium dar, sondern können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Standortfestlegung von Windenergieanlagen individuell berücksichtigt werden (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2
Z11349 ID 8548 (1 - 66/112	HE Königslutter Süpplingen 01	C. HE Königslutter, Süpplingen 01 Meine Mandanten wenden sich gegen die Ausweisung dieser Potentialfläche östlich von Königslutter zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm. Im Rahmen einer Bürgerinformation am 12.11.2013 durch den ZGB wurden die Anwesenden davon in Kenntnis gesetzt, dass geplant ist, dort einen Windenergiepark mit 19 Windkraftanlagen zu errichten. Die Anlagen sollen jeweils bis zu einer Entfernung von 1.000 m an die Ortsgrenzen der oben genannten Dörfer heran reichen, zum Klostergut Hagenhof und zum Bahnhof Lelm beträgt der Abstand nur 500 m. Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit min. rd. 200 m weitaus höher sein als die allermeisten bisher errichteten WEAs. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern. Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit massiven Gefährdungen der Tierwelt. Dazu kommt, dass mit Anlagen dieser Größenordnung in so großer Nähe zu Ortschaften keinerlei Erfahrungen bezüglich der Einschränkungen von Lebensqualität und Gesundheit vorliegen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Auswirkungen auf Natur und Umwelt berücksichtigt (siehe dazu die Darstellung im Zusammenhang mit den einzelnen Belangen). Der Regionalverband ist dabei zur Auffassung gelangt, dass weder Natur noch Umwelt übermäßig beeinträchtigt werden. Auch sonstige Belange schließen die Windenergienutzung nicht aus. Insbesondere wird durch die Windenergienutzung die weitere Entwicklung des Landkreises Helmstedt nicht behindert.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Eine Wohnnutzung ist dann, wenn ein derart großer Windpark bis zu 500 m an heranrückt, nicht mehr zumutbar, die Grundstücke werden wertlos, sie sind unverkäuflich. Meine Mandantschaft beruft sich im speziellen auf folgende Aspekte, die Errichtung des Windenergieparks auf der in Aussicht gestellten Fläche entgegenstehen: 1. Auswirkungen auf den Landkreis Helmstedt Wie bei allen Standorten von Industrieunternehmen, hat eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt. Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein! Der Landkreis Helmstedt ist in seiner weiteren Entwicklung dringend darauf angewiesen, seine wenigen Stärken zu nutzen und auszubauen. Dazu gehörten die intakte Kulturlandschaft und die mit ihr verbundene hohe Lebensqualität. Der Landkreis Helmstedt muss versuchen, ein attraktiver Wohnstandort zu bleiben, denn nur dann hat er langfristig eine Überlebenschance. Der geplante Windpark steht im unmittelbaren Widerspruch zu diesem Erfordernis. Dem Landkreis wird von den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg die Möglichkeit genommen, durch gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe Unternehmen und Einzelhandel Wachstum zu generieren (Beispiel Outlet Center Helmstedt). Wird nun auch der Lebens- und Wohnraum Helmstedt beeinträchtigt, bleibt dem Landkreis praktisch keine Entwicklungsmöglichkeit mehr.		
Z11350 ID 9096 (1 - 67/112 `	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Nachteile für den Tourismus Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 19 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die "Toskana des Nordens" anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet. Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser	**Nicht folgen** Es ist nicht erkennbar, dass durch die Ausweisung der Potenzialfläche andere oder erheblichere Auswirkungen zu erwarten sind als generell mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen zu erwarten sind. Der Regionalverband hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung der Erlebbarkeit des Doms zu Königlsutter ist nicht gegeben. Der Dom ist von der Potenzialfläche nur als kleines Dreieck am Horizont sichtbar und prägt die Landschaft hier nicht in dominanter Weise.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.).		
Z11351 ID 9097 (1 - 68/112 `	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten Die Bedeutung des Landschaftsschutz wird für den Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm in eklatanter Weise verkannt. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes massiv senken. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Der Wegfall der Schutzzone begründet sich letztlich einzig mit dem politischen Willen, mehr Windvorrangzonen zu finden, den die Raumordnung umsetzt. Der Schutz der Landschaft, des Landschaftsbildes, der Erholung in der Landschaft und der Landschaftserlebens hätte 2014 höher ausfallen müssen als 2008, zieht man in Betracht, dass sich die Höhe der Anlagen seitdem verdoppelt hat und der Höhenentwicklung keine Grenzen gesetzt sind. Das Gegenteil ist leider der Fall, eine Landschaft, die noch vor wenigen Jahren den Schutz vor 100 m hohen Anlagen genoss, ist nun nicht mehr vor 200m hohen Anlagen geschützt. Am Gebiet um die Teiche Süpplingenburg, in dem zahlreiche Vogelarten- darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten - ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur 500 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 m damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen.	**Nicht folgen** Die Naherholungsfunktion des Gebiets wurde vom Regionalverband im Zusammenhang mit der Begutachtung der Schutzwürdigkeit der Landschaft berücksichtigt (siehe S. 5 des Landschaftsbildgutachtens; Kap. 2.3 des Gebietsblatts). Insbesondere wurde in die Abwägung die Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets Elm-Lappwald eingestellt. So wurde zur Vermeidung erheblich negativer Auswirkungen u. a. auf die Erholungsnutzungen im Naturpark Elm Lappwald die südliche Grenze der Potenzialfläche auf den Verlauf der B 1 zurück verlegt (siehe dazu Kap. 3.2 des Gebietsblattes). Zudem werden die WEA aus dem bewaldeten Elm selbst heraus kaum oder gar nicht sichtbar sein. Der Einwender hat insoweit keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, die einen weitergehenden Ausschluss der Windenergienutzung auf der Potenzialfläche nach Auffassung des Regionalverbandes rechtfertigen könnten. Die Gefahr des Eiswurfs ist dem Regionalverband bekannt. Die Einwender haben keine Anhaltspunkte vorgetragen, aus denen hervorgehen könnte, dass aufgrund der Nutzung der Fläche eine besondere Gefahr bestünde, dass Erholungssuchende in der Umgebung der Windenergieanlagen von umherfliegenden Eisbrocken getroffen werden könnten. Einer besonderen Gefahr könnte und müsste auf der Zulassungsebene, etwa durch die Beauflagung entsprechender Sicherheistvorkehrungen (Abschaltung bei bestimmten Temperaturen), begegnet werden. Der Abstand zum Elm wird im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Landschaftsbild behandelt.	
Z11352 ID 9106 (1 - 69/112 `	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Landschaftsbild Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die	**Nicht folgen** Voranzustellen ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Bornum 01 HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 (und früher, BTE Gutachten aus 1997 !!) nicht gerechnet wurde. Es ist notwendig, die gutachterlichen Grundlagen des Raumordnungsplanes damit neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 57 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung).

Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), sind nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung, die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B 1 hätte, der ja letztendlich als Potenzialfläche entfällt

(vgl. Stellungnahme (Entwurf) LKHelmstedt, Anlage 1, insb. S. 7 unten, und im Folgenden:).

Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.

besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht.

Das Unterschreiten der 5-km-Schutzzone um den Elm ist wegen einer im Vergleich zu anderen Randgebieten des Elms geringeren Schutzwürdigkeit gerechtfertigt. Die Schutzzone steht einer Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet nicht entgegen. Der Regionalverband hält Windenergieanlagen innerhalb der Pufferzonen um Höhenzüge nicht schlechthin für ausgeschlossen. Vielmehr gilt innerhalb der Pufferzonen lediglich ein besonderer Abwägungstatbestand. Das heißt: Die tendenziell schutzwürdige Landschaft innerhalb der Pufferzone muss besonders berücksichtigt werden.

Diesen Vorgaben hat der Regionalverband genügt. Er hat festgestellt, dass der Schutzpuffer von 5 km zum Elm unterschritten und so der „besondere Abwägungstatbestand“ ausgelöst wird. Dieses besondere Abwägungserfordernis hat der Regionalverband unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Landschaftsgutachten ausgefüllt. Dabei hat der Regionalverband berücksichtigt, dass der Elm nach dem Landschaftsgutachten nicht überall denselben Grad an Schutzbedürftigkeit aufweist. Dementsprechend hat der Regionalverband die drohenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einer differenzierten Bewertung unterzogen. Dabei hat er die grundsätzliche Bedeutung des Elm für das Landschaftsbild ebenso berücksichtigt wie die (nach dem Landschaftsbildgutachten indes nur eingeschränkt mögliche) Fernsicht und sonstige Sichtbeziehungen.

Der Regionalverband hat aber ebenso in Rechnung gestellt, dass der hier betroffene nordöstliche Bereich einen vergleichsweise geringen Reliefeinfluss aufweist und flacher in das benachbarte hügelige Becken abfällt. Aufgrund dieser Analyse gelangt der Regionalverband zum Ergebnis, dass insoweit das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen nicht schutzbedürftiger sind als weniger markante Höhenzüge im Verbandsgebiet, wie z. B. der Oderwald, für den lediglich ein Schutzpuffer von 2 km gilt. Aus diesem Grund hält der Regionalverband die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche Süpplingen 01 innerhalb der 5-km-Pufferzone für mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar.

Aufgrund der grundsätzlich fortbestehenden Schutzbedürftigkeit hält es der Regionalverband für erforderlich, zumindest einen 2-km-Schutzpuffer freizuhalten. Insbesondere auch wegen der vom Einwender beschriebenen Schutzbedürftigkeit des Landschaftsbilds schließt der Regionalverband daher die Windenergienutzung innerhalb der 2-km-Zone rund um den Kernbereich aus. Die Potenzialfläche wurde deshalb entsprechend reduziert (siehe Gebietsblatt Kap. 3.1.4).

Landschaftsschutzgebiete

Der Regionalverband hat in seine Beurteilung auch die im Hinblick auf die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7473**

Datum der Stellungnahme: **22.01.2014**

1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter ,,Anmerkungen" für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.

Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.

Potenzialfläche relevanten Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Die Aussage der Einwender trifft zu, dass sich das Gebiet bei Süpplingen zwischen drei Landschaftsschutzgebieten befindet, sofern man den immerhin 5 km entfernten Lappwald mit einbezieht.

Hieraus leitet sich indes keine Unzulässigkeit der Windenergienutzung aufgrund einer Verunstaltung der Landschaft bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft in den LSG ab. Aufgrund der Dichte von Landschaftsschutzgebieten im Planungsraum wäre andernfalls Windenergienutzung an kaum einer Stelle im Planungsraum realisierbar (siehe Abbildung).

Für die Frage, ob die Windenergienutzung mit einer Schutzgebietsausweisung konkret vereinbar ist, kommt es darauf an, inwiefern die jeweils geschützten Landschaften durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung beeinträchtigt werden können.

Im Hinblick auf Süpplingen 01 ist insofern nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Bei den vom Einwender angeführten benachbarten Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um bewaldete Höhenzüge. Die Windenergieanlagen werden daher von den Wäldern aus weitgehend nicht zu sehen sein.

Auch wird die Erlebbarkeit der sich aus der Landschaft abhebenden Höhenzüge von der umgebenden Landschaft nicht in untragbarer Weise beeinträchtigt. Auch dieser Aspekt wurde im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens untersucht und bewertet. Für den hier betrachteten Raumausschnitt hat sich in diesem Rahmen aus Sicht des Gutachters keine der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehende besondere Empfindlichkeit ergeben. Diesem Befund schließt sich der Regionalverband nach Prüfung an und macht ihn sich zu eigen.

Nur geringfügige Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen

Auch Sichtbeziehungen werden nur geringfügig beeinträchtigt.

So werden die Sichtbeziehungen zum Dorm vom nördlichen Teil des Elm aus durch den Standort Süpplingen nicht verstellt. Lediglich vom weiter entfernten (mind. 10 km) südlichen Elm aus würden Sichtachsen durch Windenergieanlagen geringfügig beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung hält der Regionalverband aber im Hinblick auf die für die Windenergienutzung auf dieser Fläche sprechenden Belange für gerechtfertigt, zumal Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen führen und insofern als unvermeidbar hinzunehmen sind (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07).

Auch der Dom in Königslutter begründet keine besondere landschaftliche Empfindlichkeit der Potenzialfläche. Die Türme des mit 58 m Höhe eher kleinen und mindestens 3,2 km entfernten Doms sind in der leicht welligen Landschaft

des Elm-Vorlandes von der für etwaige Sichtbezüge relevanten schon knapp 5 km entfernten Ostseite der Potenzialfläche Süpplingen gar nicht oder allenfalls bei guter Sicht als kleine Elemente der Horizontlinie sichtbar. Die von der Rechtsprechung eingeführte Regelvermutung, dass bei einem Abstand von mehr als dem 10-fachen der Anlagenhöhe i.A. keine erheblichen Beeinträchtigungen für schützenswerte kulturhistorische Bauwerke zu erwarten seien, wird insofern deutlich eingehalten. Ein prägender Einfluss auf die Horizontkulisse im Bereich der Potenzialfläche ist nicht erkennbar. Insofern bestehen auch keine schützenswerten Hauptsichtachsen zum Dom oder zur Silhouette der Stadt Königslutter. Auch der Blick vom Elm aus in Richtung Königslutter und Dom wird durch die Potenzialfläche nicht gestört.

Konsistenz der landschaftlichen Bewertung im Vergleich zu Bornum 01

Die landschaftliche Bewertung der Potenzialfläche Süpplingen 01 unterscheidet sich damit maßgeblich von Bornum 01. Der Regionalverband schätzt aufgrund des Landschaftsbildgutachtens die landschaftliche Empfindlichkeit von Bornum 01 deutlich höher ein. Der Nordrand (Nordspitze) des Elm, auf welchen sich die Potenzialfläche Bornum auswirken würde, ist landschaftlich aufgrund der markanteren Reliefkante und geringerer Vorbelastung deutlich empfindlicher als der nordöstliche Bereich. Wie die nachfolgenden 10-fach überhöhten 3D-Darstellungen verdeutlichen, befindet sich Süpplingen im Bereich eines Sattels des Elm, in dessen Umfeld der Elm vglw. sanft in sein Vorland abdacht. Da dieses zudem von einigen kleineren Erhebungen gekennzeichnet ist, besitzt der Höhenzug des Elm in diesem Teilraum nicht die markante Wirkung auf sein Umland, wie dies im Norden der Fall ist. Dort dacht der Elm von seinen höchsten Erhebungen steil in die vorgelagerte Ebene ab.

Geprüft und berücksichtigt hat der Regionalverband zudem die vorhandenen Vorbelastungen der Potenzialfläche Süpplingen. Anders als die Einwender ist der Regionalverband insoweit zur Auffassung gelangt, dass die vorhandenen Vorbelastungen durchaus landschaftsbildwirksam werden. Dass Bahnlinie und B1 im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen innerhalb einer Senke lägen, ist im vorliegenden digitalen Höhenmodell nicht erkennbar. Vielmehr wird ein kleiner, vom Elm kommender Rücken durchschnitten und die untersten Bereiche der Elmhänge durchquert. Hierfür spricht dann auch die Einschnittslage der Bahntrasse, wohingegen die B1 über die Bahntrasse geführt wird und mehrheitlich in Dammlage verläuft. Über die Sichtbarkeit beider Linientrassen hinaus ist ohnehin der von ihnen ausgehende Verkehrslärm sowie die Zerschneidung des Landschaftsraumes die hier maßgebliche Vorbelastung, welche das Landschaftserleben im Umfeld der Strukturen beeinträchtigt.

Damit berücksichtigt der Regionalverband die Vorbelastungen auch nicht anders als er diese bei der Potenzialfläche Bornum 01 berücksichtigt hat. Am Standort Bornum ist die Vorbelastung geringer, da hier lediglich die Bahnstrecke quert und weitere verkehrliche Anlagen lediglich im weiteren Umfeld vorhanden sind.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11353 ID 9122 (1 - 70/112	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Gefährdung der Avifauna 5.1 Süpplingburger Teiche Eine Gefährdung besteht für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Auf die Einwendungen des Kreises Helmstedt im Schreiben zum Az. 63/6301 (Entwurf) zur Ausweisung und die dort angeführte Arten wird verwiesen, auch diese Ausführungen des LK macht sich meine Mandantschaft zu eigen. Dies gilt sowohl für die Bedenken des Kreises Helmstedt in Bezug auf den zu geringen Abstand zum Vorranggebiet und die Forderung nach einem Anstand von min. 1.200 m bei Freihaltung der Interaktionskorridore zwischen den verschiedene Habitaten als auch mit Blick auf die Ausführungen zur Bedeutung der Teiche für die Brutkolonie der Lachmöwen und die Gefahr, dass diese Art in den WEA erschlagen wird.	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der zunächst gewählte Abstand von 600 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Zudem wurde der Mindestabstand zu den Klärteichen zwischenzeitlich aufgrund der Ergebnisse des 1. Beteiligungsverfahrens sowie der 2014 erfolgten Nachkartierung auf nunmehr gut 1.000 m erhöht. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der vergrößerte Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z11354 ID 9295 (1 - 71/112	HE Königslutter Süpplingen 01	5.2 Keine Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse Die Planung geht offensichtlich davon aus, die Situation in Bezug auf die Avifauna sei unbroblematisch. Leider fehlt es auch hier an einer eingehenden Betrachtung/Bestanderfassung und Bewertung. Dabei ist für das Gebiet in den Jahren 2007 bis 2013 durch GITTNER regelmäßig eine Transektzählung/Linientaxierung durchgeführt worden, deren Ergebnisse als Anlage 2 beigefügt sind und ausdrücklich einen Teil dieser Einwendungen darstellen. GITTNER stellt seine langjährige Zählung auch an dem durch das NLWKN angepflanzten Feldrain und der angrenzenden 2 ha großen Schonung ausführlich vor und kommt zu dem Schluss: Dieses Vogelparadies wird das ganze Jahr von unseren heimischen Vögeln zur Futtersuche und als Brutplatz genutzt. Besonders im Spätherbst und im Winter kann man hier viele seltene Gastvögel auf den nordischen und östlichen Ländern beobachten, die dieses Habitat während ihres Zuges regelmäßig als Zwischenrastplatz aufsuchen. […] Dass gerade diese Fläche mit Windrädern bestückt werden soll, nur ca. 200m von meiner Transektstrecke entfernt, halte ich für einen schwerwiegenden Fehler. Auf die beeindruckende Darstellung der Artenvielfalt und der Häufigkeit kann ohne weiteren Kommentar verwiesen werden. Dieser Naturraum geht mit Errichtung eines großen Windparks verloren, seine dort brütenden Tiere	**Nicht folgen** Den Einwendern kann nicht in ihren Einschätzung gefolgt werden, der Regionalverband gehe ersichtlich davon aus, dass die Situation in Bezug auf die Avifauna unproblematisch sei. Der Regionalverband nimmt vielmehr die bestehenden Konfliktpotenziale nicht nur zur Kenntnis, sondern bewertet die hierdurch hervorgerufenen Auswirkungen auch als „sehr deutlich negativ“. Er berücksichtigt insbesondere auch den westlich von Süpplingenburg gelegenen Brutvogellebensraum der NLWKN-Erfassung von 2010 sowie den sich mit diesen im Osten überlagernden Gastvogelraum von landesweiter Bedeutung. Um eine hinreichende avifaunistische Datengrundlage zu erhalten, hat der Regionalverband zudem im Zuge der Einwendungen eine Nachkartierung in Auftrag gegeben, die verschiedene Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten ermitteln konnte. Zwei der Brutreviere überlagern sich randlich mit dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet Windenergienutzung. Die Brutreviere werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung berücksichtigt und die Gebietsabgrenzung dahingehend angepasst. Zwar unterschreitet der Regionalverband den vom NLT grundsätzlich empfohlenen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1.200 m zum Gastvogellebensraum. Indes bevorzugt der Regionalverband insoweit ein differenziertes Vorgehen. Er prüft daher konkret, inwiefern die vorhandenen Gast- und Brutvögel tatsächlich windkraftsensibel sind. Der Regionalverband	

werden bereits durch die Errichtung der Anlagen vertrieben.
Zunächst beachtlich ist, dass eine große Anzahl sogenannter windkraftempfindlicher Tiere im engen Umfeld der Süpplingburger Teiche den Raum intensiv nutzt.

Besonders beachtlich ist zudem, dass Gittner in den letzten Jahren regelmäßig zur Brutzeit die Beobachtung einer Kornweihe dokumentiert (so 2013: 28.03; 05.05; 28.06; 11.07 und 2012 01.05; 13.05; 20.05; 24. OS (3 Ex.), 07.06. (4 Ex.), 17.06; 29.06; 01.07; 05.07). Eine derartige Häufung der Beobachtungen dieser extrem seltenen Art in einem Gebiet, welches sich seiner Struktur und Vegetation durchaus als Bruthabitat eignet, ist zumindest bemerkenswert und legt den Verdacht nahe, dass die Art in der unmittelbaren Umgebung brütet. Hier sind dringend ergänzende Untersuchungen/Kartierungen erforderlich.

Die Beobachtungen meiner Mandantschaft runden das Bild ab, das sich aus den zum Glück vorliegenenden Daten von GITTNER ergibt. Zahlreichen Beobachtungen der Arten Rotmilan und Schwarzmilan und des Mäusebussards, aber auch des Rauhfußbussards sind belegt. Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch und der von GITTNER ebenfalls angeführte Seeadler wurden im Gebiete der Potentialfläche und bei den Süpplingburger Teichen beobachtet.

Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel.

Auch im Schieren und Dorm wurde ein entsprechendes Artenspektrum beschrieben.

Für das Gebiet um den Hagenhof existiert nach Kenntnis der dortigen Anwohner zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Die Anwohner erinnern sich, dass dort auch zu besonders seltene Arten wie der Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus ausgeführt ist und sind weiterhin bemüht, dieses Gutachten nachzureichen.

Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass eine spezifische Untersuchung der Tierwelt im Potenzialgebiet vorgenommen und die Gefährdung der hier vorkommenden Tiere berücksichtigt wurde. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird dennoch nicht näher untersucht, die Lachmöwenkolonie nicht einmal erkannt. Die Planung versucht statt dessen, über Festlegung einer "Mindestentfernung" (Wo bleibt hier ein Vorsorgegedanke?) pauschal dem Artenschutz gerecht zu werden. Dies reicht angesichts des oben Dargestellten nicht aus, vielmehr muss eine umfangreiche Kartierung über den gebotenen Zeitraum (min. 2 Vegetationsperiode) erfolgen, die einer Abwägung dann zugrunde gelegt werden kann.

gelangt dabei zum Ergebnis, dass ein Mindestabstand von 1.200 m nicht erforderlich ist. Insoweit stellt er ein, dass der Gastvogellebensraum Süpplingen räumlich auf die ehemaligen Klärteiche begrenzt ist und neben einer Lachmöwenkolonie insbesondere verschiedene Entenarten, Kiebitze und Goldregenpfeifer beherbergt. Für diese Arten haben aktuelle Untersuchungen des DNR Meideabstände von maximal 400 bis 500 m zu Windenergieanlagen nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund hat der Regionalverband die Potenzialfläche flächenmäßig im Norden soweit reduziert, dass ein Mindestabstand von nunmehr 600 m eingehalten wird. Einen größeren Abstand hält der Regionalverband angesichts der konkret betroffenen Gastvogelarten indes nicht für angemessen.

Eine Gefährdung der Lachmöwenkolonie aufgrund einer angeblichen Kollisionsgefährdung der Tiere wird nicht gesehen. Das artspezifische Kollisionsrisiko beträgt knapp 1:2.000 (zum Vergleich Rotmilan 1:56), sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere durch mindestens 500 m entfernte Windenergieanlagen auszuschließen ist. Dies gilt erst recht für eine mögliche Populationsrelevanz und einen durch Windenergieanlagen ausgelösten Verlust der Lachmöwenkolonie.

Die vorhandenen, dem Regionalverband bekannten Brutvögel gebieten keinen weitergehenden Schutzabstand, weil die belegten Arten nicht als windkraftsensibel bekannt sind.

Die Ausführungen der Einwender zum Vorliegen eines Flugkorridors sind nach Auffassung des Regionalverbandes nicht geeignet, die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet in Frage zu stellen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71).

Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Süpplingen nicht vorhanden. Während das Zuggeschehen in Mitteleuropa grundsätzlich in SWNO-Richtung erfolgt, streicht der Talraum zwischen den zudem aufgrund ihrer vglw. geringen Höhe nur bedingt als Hindernisse anzunehmenden Höhenrücken von Elm (323 m) und Lappwald (211 m) in für das nördliche Harzvorland typischer herzynischer Ausrichtung von Nordwest nach Südost.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

Speziell für den von den Einwendern genannten Kranich gilt überdies, dass dieser im norddeutschen Raum ein Breitfrontzieher ist, sodass sich Zugtrupps nicht in bestimmten Korridoren konzentrieren und schon daher eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

Angesichts der fehlenden Anhaltspunkte für das Bestehen eines Hauptflugkorridors waren weitere Ermittlungen hierzu nicht geboten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein streng wissenschaftlicher und lückenloser Nachweis der Gefährdung des Vogelzuges allgemein oder einzelner Vogelarten bei der „Wanderung“ nicht erbracht werden kann. Für eine Annäherung an einen solchen Nachweis wären entweder jahrelange Beobachtungen des Vogelzuges am Standort oder die Errichtung der Anlage zum Zwecke näherer Untersuchungen ihrer Auswirkungen erforderlich (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 53). Das kommt im Rahmen der Aufstellung eines Raumordnungsprogramms nicht in Betracht. Dies gilt umso mehr, als derartigen, ausschließlich auf den Planungsraum begrenzten Untersuchungen nur geringe Aussagekraft beizumessen wäre und vielmehr großräumige (länderübergreifende) Betrachtungen durchzuführen wären.

Diese Einschätzung des Regionalverbandes wurde im Rahmen einer Vielzahl von Abstimmungsgesprächen, die der Regionalverband hinsichtlich des die Avifauna betreffenden Untersuchungsumfangs und der Untersuchungsinhalte im Vorfeld der Erarbeitung des Planentwurfs geführt hat, geteilt, so z. B. von den Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde sowie NLWKN) und von ausgewählten Umweltverbänden (BUND, NABU). Eine nähere Untersuchung der Zugvögel-Korridore wurde für den Planungsraum als nicht erforderlich angesehen.

Auch das Vorkommen von Fledermäusen schließt die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet nicht aus.

Das von den Einwendern erwähnte, aber durch deren Bevöllmächtigten nicht vorgelegte Gutachten ist dem Regionalverband nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund lassen nur die vorhandenen Vegetationsstrukturen Rückschlüsse auf das Fledermausvorkommen zu. Hinweise für eine besondere Bedeutung der ausgeräumten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen für Fledermäuse lassen sich indes hieraus nicht ableiten. Es kann allenfalls angenommen werden, dass einzelne linienhafte Gehölze als Leitstrukturen fungieren und Lebensraumpotenzial bieten. Ein Vorkommen von besonders schützenswerten Fledermauslebensräumen wie Wochenstuben oder Winterquartieren von gefährdeten Arten oder maßgeblichen Flugrouten ist aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen indes nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Selbst wenn von einer erhöhten Fledermausaktivität auszugehen wäre, würde dies die Ausweisung der Fläche nicht in Frage stellen. Denn zum einen würde diese erhöhte Aktivität allenfalls im Bereich der vorhandenen Leitstrukturen und damit in Bodennähe stattfinden. Das würde keine direkten Rückschlüsse auf die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Gefährdung von Fledermäusen durch Windenergieanlagen zulassen, deren Gefährdungspotenzial sich in größerer Höhe entfaltet. Zum anderen könnten gleichwohl zu befürchtenden Gefährdungen im Notfall mit Abschaltalgorithmen begegnet werden.	
Z11355 ID 9296 (1 - 72/112 `	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umgebung einwirken. Die Anlagen führen zu einer massiven optischen Bedrängung, weil sie viel zu nah an zu den bewohnten Orten und Siedlungen errichtet werden können. Die Anlagen werden zudem zu unzumutbaren Beschattungszeiten an vielen Standorten führen. Es wird ausdrücklich verwiesen auf die ausführlichen Ausführungen zu A. 4. und der Forderung an die Planung, Schutzabstände zu wählen, die deutlich höher sind, als die 1.000 m, und diese Schutzabstände nicht zu differenzieren, indem für bestimmte Wohnnutzung sogar nur 500 m Schutzabstand zu größtflächigen Windparks gelten soll. Im speziellen bitten meine Mandanten, im Rahmen einer Neukonzipierung des planerischen Flächenfindungsprozesses auch Folgendes zu beachten:	**Nicht folgen** Siehe die zu Kap. A 4 in dieser Stellungnahme vorgenommenen Abwägungen.	**s. Zeile(n)** 11290
Z11356 ID 9387 (1 - 73/112 `	HE Königslutter Süpplingen 01	6.1 Entwertung der Immobilien Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden und dabei wegen der auch mit Blick auf die besondere Landschaftliche Schönheit dieser Toskana des Nordens z. T. erhebliche infrastrukturelle Nachteile in Kauf genommen. Noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013 vertrauten meine nun von einem Windpark mit gigantischen Ausmaßen betroffenen Mandanten auf die klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie dem Bekenntnis in der Präambel des ZGB im RROP 2008, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren. Es ist - wie überall dort, wo WEA nun neu zulässig sein sollen - davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Dies gilt insbesondere für die Immobilien am Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll, und das in unmittelbaren Sichtbeziehung in die "schützenswerten Räume". Derart optisch bedrängt, akustisch belastet und	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen,	**s. Zeile(n)** 11298

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473	**22.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

vom Schattenschlag bedroht, sind die Immobilien nach Errichtung eines solchen Windparkes praktisch unverkäuflich. Auch an den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Die Vermögen der privaten und gewerblichen Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würde entwertet werden; schon jetzt tragen sich einige meiner Mandanten - die sich dies finanziell oder beruflich leisten können - mit Abwanderungsgedanken.

Im Bereich des Hagenhofs werden die Schattenwurfszeiten deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, können die maximal zulässigen Einwirkzeiten, und damit die Vorgaben des § 5 Abs. 1 BImSchG aller Voraussicht nur eingehalten werden, wenn langfristige Abschaltzeiten in den Genehmigungen vorgesehen werden. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.

Aus dem Kreis der Mandantschaft bin ich ausdrücklich gebeten worden, darauf hinzuweisen, dass diese die Ausweisung der Fläche in unmittelbarer, rechtswidriger Nähe zu ihren Wohnhäusern nicht klaglos hinnehmen werden, sondern erwogen wird, die 1. Änderung der Regionalplans im Rahmen der Normenkontrolle anzugreifen. Weiterhin sind bereits Kollegen gebeten worden zu prüfen, inwiefern Schadenersatzansprüche gelten gemacht werden sollen, die sich wegen der Bindungswirkung unmittelbar aus der Planung ergeben, aber auch aus der Verletzung des Rechtsgedankes des Vertrauensschutzes resultieren können.

Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Der Regionalverband bezieht in seine Abwägung insbesondere die Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung mit ein. Er erkennt, dass durch die Potenzialfläche potenziell eine vergleichsweise hohe Anzahl von Anwohnern beeinträchtigt werden kann. Der Regionalverband hat umfassend die Belange der Wohnbevölkerung berücksichtigt und in seine Festlegungen nach der erforderlichen Abwägung mit ggf. widerstreitenden Belangen einfließen lassen. U. a. aus diesem Grund hat er die Potenzialfläche um 47 % verkleinert und damit diesen Belangen wirkungsvoll Rechnung getragen. Aufgrund des eingehaltenen Mindestabstands von 1.000 m zu den Siedlungsbereichen geht der Regionalverband davon aus, dass jedenfalls unzumutbare Beeinträchtigungen verhindert werden. Dies gilt sowohl für die aufgrund benachbarter Windenergieanlagen drohenden Lärmimmissionen als auch für Beeinträchtigungen durch Schattenwurf.

Die Abstände führen nicht zu unzumutbaren Schattenwurfzeiten.

Es gibt für den von Windenergieanlagen verursachten Schattenwurf keine feste, wissenschaftlich abgesicherte Grenze, deren Überschreitung stets die Annahme einer schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG nach sich ziehen würde. Die Rechtsprechung orientiert sich deshalb an einer sog. Konservativen Faustformel. Sie hat diese aus den einschlägigen, den Stand der Wissenschaft berücksichtigenden Handreichungen für die Praxis abgeleitet. Nach dieser Formel gilt eine Belästigung durch den zu erwartenden Schattenwurf von Windenergieanlagen dann als zumutbar für die Nachbarschaft, wenn die nach einer „worst case“-Berechnung maximal mögliche Einwirkdauer im Sinne der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden im Jahr - entsprechend einer realen, d.h. im langjährigen Mittel für hiesige

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Standorte zu erwartenden Einwirkdauer von maximal 8 Stunden im Jahr - und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten am Tag beträgt (OVG Niedersachsen, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 55). Indes lässt sich nicht allein aus dem Überschreiten dieser Werte auf eine unzumutbare Beeinträchtigung schließen. Es bedarf vielmehr einer wertenden Betrachtung, die über die bloßen Einwirkzeiten hinaus die Umstände des Einzelfalles in den Blick nimmt. Auch Einwirkzeiten von drei Stunden pro Tagen können daher noch zumutbar sein (VG Koblenz, Urt. V. 23.10.2013, 4 L 959/13.KO; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 24.07.2003, 1 A 10371/02.OVG; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. V. 14.06.2004, 10 B 2151/03). Nach diesen Vorgaben ist aufgrund des insoweit einzuhaltende Mindestabstands zu Süpplingen und zum Hagenhof nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf von Windenergieanlagen zu rechnen. Denn Beeinträchtigungsdauer und -intensität nehmen mit steigender Entfernung zum Windpark weiter ab. Auch der westliche Teil Süpplingens wird durch den eingehaltenen Abstand zur Potenzialfläche trotz seiner Lage 25 m unterhalb des Standorts der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt. Angesichts der fehlenden und auch von den Einwendern nicht konkret vorgetragenen Anhaltspunkten für unzumutbare Beeinträchtigungen waren vertiefte Ermittlungen auf Ebene der Regionalplanung insoweit nicht geboten. Denn selbst wenn die Schattenwurfzeiten bei Vollbetrieb das zumutbare Maß überschreiten sollten, könnte dem durch entsprechende Auflagen in den Genehmigungsbescheiden Rechnung getragen werden. Zudem kann das Beeinträchtigungspotenzial bei der Standortkonkretisierung berücksichtigt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass durch derartige Auflagen die Nutzung der Potenzialfläche insgesamt oder überwiegend in Frage gestellt würde.	
Z11357 ID 9613 (1 - 74/112 `	HE Königslutter Süpplingen 01	6.2 Hagenhof und Bahnhof Lelm Die in unzumutbarer Weise von der Planung betroffenen Bereiche Hagenhof und Bahnhof Lelm haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Des weiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente. Es steht zu befürchten dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den	**Nicht folgen** Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof und dem einzelnen Gebäude Bahnhof Lelm entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. Danach ist zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten. Demgegenüber gilt bei Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt. Beim Hagenhof handelt es sich nicht um einen eigenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert! Die Wertung, ob eine Splittersiedlung vorliegt oder nicht, ist vollumfänglich gerichtlich kontrollierbar und obliegt im Übrigen nicht dem Plangeber.

gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457).

Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht.

Der Hagenhof könnte somit nur dann als Innenbereich einzuordnen sein, wenn die vorhandene Bebauung einen eigenen Ortsteil bilden würde. Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (so bereits BVerwG, Urt. V. 06.11.1968, IV C 31.66 = BVerwGE 31, 22; s. a. OVG Schleswig, Urt. V. 22.04.1993, 1 L 252/91).

Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten.

Mit dieser Beurteilung setzt sich der Regionalverband nicht in Widerspruch dazu, wie er die Ortschaft Schickelsheim in seinem Planungskonzept behandelt hat. Anders als beim Hagenhof war nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes bei der Ortslage Schickelsheim ein Abstand von 1.000 m einzuhalten. Dies gilt schon deshalb, weil ein Großteil der Ortslage Schickelsheim im Flächennutzungsplan der Stadt Königslutter als gemischte Baufläche und im Südosten als Wohnbaufläche dargestellt ist. Schon aufgrund der vorgenannten Flächennutzungsplan-Darstellungen war ein Abstand von 1.000 m einzuhalten. Zudem handelt es sich bei Schickelsheim um einen Ortsteil mit insges. Ca. 20 Gebäuden, der städtebaulich ein anderes Gewicht besitzt als der Hagenhof. So wird auf der Basis einer Luftbildauswertung davon ausgegangen, dass in elf Gebäuden dauerhaftes Wohnen stattfindet und in den anderen vorhandenen Gebäuden überwiegend eine landwirtschaftliche bzw. eine gewerbliche Nutzung ausgeübt wird.

Der Regionalverband hat die Beeinträchtigungen des Hagenhofs durch Windenergieanlagen in seine Abwägung eingestellt.

In Einklang mit seinem Plankonzept hat er das 120°-Kriterium zugunstender Bewohner des Hagenhof nicht vollständig zur Anwendung gebracht. Denn nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes findet dieses Kriterium für

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ortschaften, nicht aber für Splittersiedlungen im Außenbereich Anwendung. Mit dieser Vorgabe trägt der Regionalverband wiederum dem Umstand Rechnung, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Auch wenn das 120°-Kriterium im Hinblick auf den Hagenhof somit nicht zur Anwendung gelangt, hat der Regionalverband gleichwohl die durch die Windenergienutzung zu befürchtenden negativen Auswirkungen für die Wohnnutzung auf dem Hagenhof in seine Abwägung eingestellt. Aus diesem Grund hat er die Potenzialfläche optimiert, auch wenn er den Empfehlungen des Umweltbereichs insoweit nicht vollständig gefolgt ist (siehe dazu Kap. 4 des Gebietsblatts). Der Regionalverband ist der Auffassung, dass die gleichwohl verbleibenden negativen Auswirkungen für die Bewohner des Hagenhofs insofern gegenüber den für die Windenergienutzung sprechenden Belangen weniger schwer wiegen. Zur grundsätzlich geringeren Schutzwürdigkeit von Splittersiedlungen im Außenbereich kommt insoweit hinzu, dass sich die Sichtbeziehungen vom Hagenhof aus eher nach Süden orientieren, die Potenzialfläche sich aber im Norden befindet und daher die Umzingelungswirkung durch die Windenergieanlagen als deutlich weniger schwerwiegend einzuschätzen ist als bei anderen Splittersiedlungen im Außenbereich. Zudem sind die Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf die geringe Anzahl von Bewohnern insgesamt hinnehmbar. Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung beim Hagenhof und Bahnhof Lelm hält der Regionalverband nicht für gegeben. Derartige Risiken sind bereits durch die Einhaltung der ohnehin geltenden Schutzabstände ausgeschlossen. In jedem Fall stellt dieser Belang die Ausweisung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.	
Z11358 ID 9614 (1 - 75/112	HE Königslutter Süpplingen 01	6.3 Unfallgefahr Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Auch Anwohner und ihre spielenden Kinder, die in unter 500 oder maximal 1.000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf oder abfallende Anlagenteile hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11359 ID 9615 (1 - 76/112	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes/Inkonsistenz der Flächenfindung Wie in anderen Fällen auch zeigt sich in Bezug auf die "Auswahl" der Potentialfläche Süpplingen 01, dass die verschiedenen Kriterien der Auswahl nicht einheitlich, sondern sehr wohl zielorientiert auf verschiedenen Potenzialgebiete angewandt wurden. In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: "Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." (Vgl. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse, S. 14). Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Weiterhin wird die Potenzialfläche Süpplingen 01 in Bezug auf die Umschließung von Wohnsiedlungen anders als andere Potenzialflächen in der RROP behandelt: Obwohl in Kapitel 3.1.1. der Beurteilung empfohlen wird, die Einrahmung des Klostergutes Hagenhof aufgrund der umzingelnden und potenziell bedrängenden Wirkung zu reduzieren, wird in der Zusammenfassung der Prüfergebnisse dieser Empfehlung nicht gefolgt. Dadurch wäre der Hagenhof zu mehr als 120° von den WEAn eingerahmt, was zu einer extremen optischen Bedrängung führt. Wenig nachvollziehbar ist, dass der ZGB auf das einheitlich anzuwendende Kriterium zum Schutz der Bevölkerung/Nachbar verzichtet, was die Rechtmäßigkeit der Planung als Ganzes in Frage stellt. Die Folgerung, dass aufgrund der geringen Betroffenenzahl und des geringeren Schutzanspruches im baurechtliehen Außenbereich eine unzumutbare Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist, findet raumordnerisch keine Grundlage. Diesen Zustand einer Einrahmung von mehr als 120° gibt es - soweit erkennbar - in keiner der anderen Potenzialflächen im Landkreis Helmstedt. In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: ,,Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem soll hier nicht relevant sein, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Vergleiche dazu auch die Ausführungen zur Bedeutung der Kulturlandschaft um Süpplingen und Süpplingenburg.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat nicht inkonsistent bestimmte Potenzialflächen für die Windenergienutzung wegen eines zu geringen Abstands zu Süpplingen 01 ausgeschlossen oder flächenmäßig verringert und Süpplingen umfassend für die Windenergienutzung ausgewählt. Entgegen der Auffassung des Einwenders wurden die Potenzialflächen Süpplingenburg 01 und Rennau 01 nicht erst aufgrund des nach dem Planungskonzept zwischen Potenzialflächen einzuhaltenden Mindestabstands flächenmäßig reduziert und ausgeschlossen. Vielmehr hatte dies andere Gründe. So beruht die flächenmäßige Reduzierung von Süpplingenburg 01 auf der Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Helmstedt HE 2 Erweiterung südöstlich der Potenzialfläche. Die Erweiterung bestehender Vorranggebiete hat Vorrang vor der Festlegung neuer Konzentrationszonen. Die aufgrund dieses Grundsatzes im Planungskonzept nur „einfache“, d. h. nicht vertiefte umweltfachliche Alternativenprüfung zwischen Süpplingenburg 01 und Helmstedt HE 2 musste nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes daher zum Wegfall des südlichen Bereichs von Süpplingenburg 01 führen. Hierdurch wurde die Fläche von Süpplingenburg 01 auf 56,5 ha reduziert, wobei insoweit ein Teilbereich aufgrund einzuhaltender Abstände zu den durch die Potenzialfläche verlaufenden Hochspannungsleitungen und Straßen überhaupt nicht nutzbar war, sodass das Kriterium der Mindestgröße im Ergebnis mit 26,4 ha Restfläche unterschritten wurde. Zudem lag der verbleibende übrige Teil innerhalb des 5-km-Radius zu Rennau 01, wobei dieses Abstandskriterium nunmehr nicht zur Anwendung kommt, da Rennau 01 aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange entfällt. Im Rahmen einer weiteren „einfachen“ Alternativenprüfung zwischen Süpplingen 01 und Süpplingenburg 01 erhielt Süpplingen 01 den Vorzug, weil es die größere nutzbare und kompaktere Fläche bietet. Vor diesem Hintergrund gab es zwischen Süpplingenburg 01 und Süpplingen 01 kein Alternativverhältnis. Es bestand daher auch kein Anlass, als Alternative zum Wegfall von Süpplingenburg 01 den Wegfall bzw. die Verringerung von Süpplingen 01 zu prüfen. Auch Rennau 01 und Barmke 01 wurden nicht aufgrund eines durch den Mindestabstand von 5 km begründeten Alternativverhältnisses zu Süpplingen 01 flächenmäßig reduziert, sondern entfallen ganz aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange bzw. wegen der Unterschreitung der Mindestflächengröße. Auch hier bestand also kein Anlass, als Alternative zur Verkleinerung von Rennau 01 bzw. Barmke 01 eine Reduzierung von Süpplingen 01 zu prüfen. Die Gebietsblätter enthielten in der Entwurfsfassung insoweit missverständliche Ausführungen. Dies wurde klargestellt. Im Hinblick auf die beanstandete Umfassungswirkung, die angebliche Ungleichbehandlung mit Bornum und Boimstorf sowie die Pufferzone um den Elm wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8671 8672 8678 11023 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 HE Nord-Elm Süpplingenburg 01 HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ganz ähnlich ist die Begründung für das Entfallen des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01 und dürfte wohl kaum so wertvoll sein. Dennoch wird das Gebiet aus "naturschutzfachlichen" Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche und der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird.		
Z11360 ID 9616 (1 - 77/112 `	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Unfallschwerpunkt Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B 1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter sowie durch die blinkende Nachtbefeuerung wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z11361 ID 9617 (1 - 78/112 `	HE Königslutter Süpplingen 01	9. Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.	**Nicht folgen** Auch besondere Hindernisse bei der Anbindung der Anlagen an das Stromnetz sind nicht zu befürchten und hindern daher auch nicht die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Standorte bzw. Standorterweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für Süpplingen 01. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage zu stellen.	
Z11362 ID 9618 (1 - 79/112 `	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Windhöffigkeit Aus den öffentlich zugänglichen Daten ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen	**Nicht folgen** Nach dem insoweit nicht substantiiert von den Einwendern bestrittenen Windhöffigkeitsgutachten des Regionalverbandes beträgt die Windhöffigkeit in 150 m Höhe 6,91 bis 7,27 m/s. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist daher gut möglich.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sind, ist somit nicht nachzuvollziehen.	Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, würde dies die Ausweisung der Fläche nicht hindern. Der Plangeber ist nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97; so zuletzt auch OVG Niedersachsen, Urt. V. 17.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 64). Für die offensichtliche Ungeeignetheit ist indes nichts ersichtlich; auch der Einwender hat hierzu nichts vorgetragen.	
Z11363 ID 9619 (1 - 80/112 `	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Fazit Das mit zu großer Eile zur Planung ausgewiesene Gebiet ist für einen Windenergiepark in dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter äußerster fast quadratmetergenauer Ausnutzung förmlich zwischen die Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Lelm "gequetscht" und ist deshalb für diesen Raum überdimensioniert und nicht geeignet. Es hat erhebliche Belastungen für Mensch Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die - auch bei gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird. Es dürfen vor diesem Hintergrund durch die Raumordnung keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können. Wie wenig dies die Anwohner der Potentialfläche Süpplingen 01 akzeptieren, zeigt allein schon die Anzahl der Einwender.	**Nicht folgen** Zunächst ist festzustellen, dass die Potenzialfläche das Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts ist und somit nicht wie durch den Einwender impliziert, bewusst zwischen die genannten Ortschaften "gequetscht" wurde. Vielmehr resultiert die Potenzialflächen aus gesamträumlich einheitlich angewandten und nachvollziehbaren objektiven Kriterien. Ferner ist das geplante Vorranggebiet keinesfalls landschaftlich überdimensioniert, da der betroffene Landschaftsraum nicht durch die Orte Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Lelm abgegrenzt wird, sondern wesentlich weiträumiger ist. Es handelt sich um eine ca. 6 km breite und mehr als 10 km lange intensiv ackerbaulich genutzte Senke zwischen den Höhenzügen des Elms und des Dorms. Eine Überdimensionierung des Windparks und damit einhergehend die Zerstörung des gesamten Landschaftsgefüges ist nicht erkennbar.	
Z11364 ID 9620 (1 - 81/112 `	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	D. GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung Auch für die Mandantschaft zu [Namen) ist in Ergänzung zu den Einwendungen unter A. vorzutragen, dass die in Anlage 2 vorgenommene Begründung an fehlerhaften Grundannahmen leidet und zu einem unzutreffenden Ergebnis kommt. Insbesondere das in Anlage 2 gefundene Ergebnis ist nicht haltbar ist, weil wesentliche Prüfungen bisher nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurden und sich deshalb eine Eignungsbewertung des Gebietes für die Windenergienutzung zum jetzigen Zeitpunkt verbietet. Eine Verlagerung dieser Prüfungen auf die nachfolgende Zulassungsebene für GF 5 abweichend von anderen Gebieten verletzt auch hier das Gebot des einheitlichen Verfahrens mit einheitlichen Maßstäben und ist zudem unnötig ist, da die Prüfungen bis zur Beschlussfassung problemlos nachzuholen sind. Die eigenen Einwendungen der Mandanten [Name] und [Name] (Schreiben vom 18.01.2013) liegen hier vor und werden, sofern sie nicht in wortgleich oder sinngemäß in diesen Schriftsatz übernommen werden, ausdrücklich in Bezug genommen. Dies gilt insbesondere für das von [Name] und [Name] übersandte Bildmaterial (USB-Stick).	**Nicht folgen** Siehe die Abwägungen zu A. und zu den nachfolgenden Belangen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Erweiterungsflächen GF Brome Zicherie GF 5 nach der 2. Offenlegung aufgrund avifaunistischer Belange nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung weiter verfolgt werden.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11365 ID 9621 (1 - 82/112	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	1. Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler Bedeutung als weiches Tabukriterium Die beabsichtigte Erweiterung der bereits ausgewiesenen Fläche des RROP 2008 ist offensichtlich mit dem einheitlichen Plankonzept des Entwurfs der 1. Änderung unvereinbar. Dieses schließt avifaunistisch wertvolle Bereiche von regionaler Bedeutung als weiches Tabukriterium zum Schutz der Avifauna von vorn herein aus, ohne dabei zu differenzieren, ob die Bewertung durch die Fachbehörde (NLWKN) aufgrund sogenannter windkraftempfindlicher Arten erfolgte oder nicht. Weit mehr als die (westliche) Hälfte der vorgeschlagenen Potentialfläche stellt nach der Bewertung des NLWKN einen solchen, regional bedeutsamen Bereich dar. Warum dennoch die Ausweisung der Potentialfläche erfolgen soll, ist nicht ergründbar. Keineswegs kann dies etwa damit begründet werden, dass die Ausweisung als Gebiet regionaler Bedeutung aufgrund des Datensatzes von 2006 erfolgte. Auf seinem Internetauftritt erläutert das NLWKN sein Vogelarten-Erfassungsprogramm und die Bewertung und Herausgabe der entsprechenden Daten. Dort heißt es: Für Gebiete, die in der Bewertung 2010 mit "Status offen" klassifiziert wurden, sollte ggf. auch die Bewertung 2006 hinzugezogen werden. In der Regel liegen in einem solchen Fall seit 2005 keine Daten vor; i. S. des Vorsorgeprinzips sollte dann ggf. auf ältere Daten zurückgegriffen werden. Weiter heißt es: Für Gebiete mit dem Attribut "Status offen" liegen ebenso keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vor; so dass keine Einstufung erfolgen konnte. Dies besagt aber auch in diesem Fall nicht, dass die Bereiche keine avifaunistische Bedeutung haben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise dem Entwurfsverfasser bekannt waren. Bei der Datengrundlage für die Umweltprüfung wird im Übrigen ausdrücklich auf die Quelle NLWKN (2006 & 2010) für die avifaunistischen Bereiche für Brut- und Gastvögel hingewiesen (Umweltbericht, S. 22). Auch der Hinweis, im Rahmen der Begründung zum Gebietsblatt GF 5 Erweiterung, S. 7, wonach Informationen zum Vorkommen windkraftempfindlicher Arten nicht vorliegen sollen, berechtigt nicht zu einer Abweichung von dem genannten Tabukriterium. Für den Ausschluss eines Gebiets kommt es darauf nach dem Kriterienkatalog und seiner Begründung nicht an. Neben anderen Arten der roten Liste war bereits seinerzeit der Ortolan für die Bewertung als regional wertvoller Bereich ausschlaggebend. Die Art ist nach wie vor im Gebiet vorhanden. Nichts spricht demnach dafür, dass sich die	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die avifaunistischen Belange, die mit einer Ausweisung der Potenzialfläche verbunden sind, umfassend berücksichtigt. Er hat hierbei nicht nur auf seine eigenen Erkenntnisse und ihm vorliegende Studien (Steinborn & Reichenbach) zurückgegriffen, sondern ist auch Hinweisen aus der Bevölkerung auf windkraftsensible Vogelvorkommen nachgegangen. Zudem wurde das Gebiet im Rahmen des BIODATA-Gutachtens näher untersucht. Der Regionalverband hat bei diesen Untersuchungen ein erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial erkannt. Weil indes Belange der Avifauna einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht grundsätzlich entgegenstehen (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114), ist der Regionalverband nach eingehender Abwägung zur Auffassung gelangt, das Gebiet gleichwohl auszuweisen und etwaig vorhandene Konfliktpotenziale auf die nachfolgenden Plan- bzw. Zulassungsebenen zu verlagern. Der Regionalverband ist im Hinblick auf die Avifauna auch von seinem Planungskonzept nicht abgewichen. Nach dem Planungskonzept scheiden „avifaunistisch wertvolle Gebiete regionaler Bedeutung“ als Tabuzone aus. Die avifaunistisch wertvollen Bereiche richten sich nach den Klassifizierungen der NLWKN. Eine Fläche, die mit „Status offen“ klassifiziert wurde, wurde im Rahmen der Einzelfallabwägung berücksichtigt. Für die Potenzialfläche Zicherie GF 5 Erweiterung gibt es in der verwendeten aktuellen Flächenkulisse des NLWKN aus dem Jahr 2010 keine Klassifizierung als avifaunistischer Bereich regionaler Bedeutung. Allerdings wird ein Teil der Fläche als „Status offen“ klassifiziert. Entsprechend dem Planungskonzept wurde dies nicht auf Ebene der Tabukriterien berücksichtigt, sondern im Rahmen der Einzelfallabwägung (siehe Kap. 2.1 des Gebietsblattes). Hier hat der Regionalverband berücksichtigt, dass die Fläche im Jahr 2006 als avifaunistisch wertvoller Bereich regionaler Bedeutung eingestuft worden ist. Aus der Erkenntnis alleine, dass der Bereich als avifaunistisch wertvoller Bereich regionaler Bedeutung eingestuft worden ist, hält es der Regionalverband nicht für angemessen, diese Fläche bereits auf Ebene der Regionalplanung der Windenergienutzung zu entziehen.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Einordnung als Gebiet regionaler Bedeutung etwa zwischenzeitlich geändert hätte. Nach Mitteilung des Vertreters des NABU, Herrn [Name], in einer E-Mail an meine Mandantschaft ist auch das Vorkommen der Grauammer in dem Gebiet altbekannt (Metapopulation!) und konnte letztes Jahr durch Herrn [Name] noch bestätigt werden.		
Z11366 ID 9631 (1 - 83/112	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2. Der Ortolan Der Ortolan ist eine in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Art. Dabei ist es falsch, unter Bezugnahme auf STEINBORN & REICHENBACH (2012) pauschal anzunehmen, diese Art werde durch die geplante Erweiterung des VR GF 5 nicht beeinträchtigt. Die genannte Arbeit "Einfluss von WEA auf den Ortolan Emberiza Hortulana in Relation zu weiteren Habitatparametern" beruht auf Datenmaterial aus 2004. Ohne die Qualität der aufwendigen Studie in Frage stellen zu wollen, sei der Hinweis erlaubt, dass die Finanzierung der Arbeit durch die Firma [Firmenname] sowie weiterer Windkraftbetreiber erfolgte. Sie umfasst nicht alle methodischen Anforderungen, die an eine Untersuchung von Auswirkungen von WEA auf Vögel zu stellen sind. Insbesondere fehlt es an einem Vorher-Nachher-Vergleich. Weiter handelt es sich lediglich um eine einjährige Untersuchung, so dass langfristige Beobachtungen der Bestandsentwicklung und des Verpaarungsgrades nicht möglich waren (vgl. dort: Diskussion der Methode 4.1). Es mag daher bestmöglich wissenschaftlich unterlegt sein, dass in Gebieten, in denen WEA bereits betrieben werden, negative Auswirkungen auf die Art im Vergleich zu Referenzflächen jedenfalls kurzfristig nicht belegbar sind. Nach dem Szenario, welches für die Potentialfläche zuletzt bekannt wurde (Zielkarten aus Oktober 2013), sollen im Plangebiet 12 bis 13 WEA errichtet werden. Durch Bauarbeiten, den Flächenverbrauch für die Bewirtschaftungsflächen und nicht zuletzt den riesigen Fuß der Anlagen selbst ginge die gesamte Potentialfläche für die Art Ortolan und die übrigen wertgebenden Arten verloren. Der "Verbreitungsschwerpunkt" des Ortolans zwischen Tülau und Zicherie stellt einen der letzten inselförmigen Lebensräume der Art in Niedersachsen dar, so dass wie bei anderen stark bedrohten Arten der Eingriff in den Brut- und Lebensraum populationsrelevant ist (§ 44 I Nr. 2 BNatSchG) Die Anstrengung, die unter anderem auch durch das Koordinationsprogramm Naturschutz, Teilbereich Acker mit dem Unterteilbereich "Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur" (FM-Nr. 432) zur Erhaltung der Art im Gebiet betrieben werden, würden durch die Errichtung weiterer WEA im Gebiet konterkariert. Ziel der Förderung ist es, die Voraussetzung für den Erhalt von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsflächen für Vogel- und sonstige Tierarten der Agrarwirtschaft zu schaffen und so dem Rückgang der Artenvielfalt entgegen zu wirken, der seine Hauptursachen in der starken Veränderung der spezifischen Lebensräume beispielsweise durch Trockenlegung	**Nicht folgen** Berücksichtigt hat der Regionalverband auch den Ortolan als in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Art. Singelvolgelarten gelten indes schon grundsätzlich als windkraftunempfindlich. Das wurde speziell auch für den Ortolan durch eine aktuelle Studie bestätigt. Das zitierte Gebietsblatt selbst benennt die wissenschaftliche Quellenangabe für die Nicht-Empfindlichkeit des Ortolans ggü. WEA eindeutig mit Steinborn & Reichenbach 2012. Hierbei handelt es sich um die Studie "Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan Emberiza hortulana in Relation zu weiteren Habitatparametern", welche in der Ausgabe Nr. 133 der Fachzeitschrift "Vogelwelt" auf den Seiten 59 - 75 im Jahr 2012 veröffentlicht wurde. Diese Studie kommt auf Basis empirischer Untersuchungen an fünf innerhalb von Verbreitungsschwerpunkten der Art gelegenen bestehenden Windparks (einer dieser Windparks ist zudem der hier in Rede stehende Windpark Zicherie) zu dem Ergebnis, dass keinerlei Einflüsse von WEA auf den Ortolan festgestellt werden konnten. Eine Beeinträchtigung des Ortolans durch Windenergieanlagen ist nach aktuellem wissenschaftlichen Stand daher auszuschließen. Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband es nicht für angemessen, die Potenzialfläche Zicherie GF 5 Erweiterung auszuschließen oder flächenmäßig zu verringern. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Lebensraum des Ortolan infolge der Bauarbeiten und des geringen Flächenverbrauchs in erheblicher Weise eingeschränkt würde oder gar die vom Einwender beschriebenen Anstrengungen zur Erhaltung der Art obsolet würden.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Überbauung/Nutzungsänderung etc. hat. Soweit bekannt, wird das Kooperationsprogramm gefördert durch Mittel des Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) der EU. Sofern für Flächen im Bereich der Potentialfläche Fördermittel geflossen sind, wären diese im Sinne der Zielerreichung des entsprechenden Programms verloren. Di-di-di-dah, Die Zeit Nr. 36 vom 02.09.2010, S. 40 Anlage 3 Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Koordinationsprogramm Naturschutz, Acker, Dezember 2009 (Flyer) Anlage 4		
Z11367 ID 9632 (1 - 84/112 `	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3. weitere windkraftsensible Vögel Auf die mangelhaften Abwägungsgrundlagen in Bezug auf die betroffene Avifauna ist bereits oben ausführlich eingegangen worden. In Bezug auf die Potentialfläche GF 5 wird besonders deutlich, warum es der Mangel an Informationen zu den tatsächlich vorkommenden "windkraftsensiblen" Arten dem Plangeber verwehrt, eine belastbare und letztlich gerichtsfeste Aussage zur Eignung des jeweiligen Planbereichs für die Windenergienutzung zu treffen. 3.1 Die Wiesenweihe Das Gebiet ist offensichtlich ein wichtiges Nahrungshabitat für die in unmittelbarer Nähe in einem Verbreitungsschwerpunkt brütenden Wiesenweihen. Selbst bei den Momentaufnahmen durch die Gutachter der Potentialabschätzung ist die Art in der weiten offenen Feldflur in ihrem Lebensraum mit 2 Brutpaaren jagend beobachtet worden. Jede Tötung einer Wiesenweihe ist populationsrelevant. Es ist dem Plangeber nach den eingangs erläuterten Grundsätzen (vgl. OVG Nds. v. 17.10.2013, a. a. 0.) verwehrt, die von ihm erkannte Notwendigkeit zur umfangreichen, vertiefenden Untersuchungen zur Bedeutung der Fläche für die Wiesenweihe auf nachfolgende Planungsebenen zu verlagern. Vielmehr ist die Frage, ob die mögliche Ausweisung der Fläche am besonderen Artenschutz zugunsten der Wiesenweihen scheitern muss, nur aufgrund einer belastbare Raumnutzungsanalyse dieser besonders schützenswerten Art beantwortbar. Obgleich der Umweltbericht auf die Abstandsregelungen des LAG-VSW 2007 verweist, wird die Bedeutung, die sich aus der Nutzung von Nahrungshabitaten im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ergibt, im Rahmen des Konzeptes/der Abwägung des Entwurfs nicht hinreichend gewürdigt. So wird für die Art Wiesenweihe ein Prüfbereich von 6.000 m als Radius um jede WEA - hier also angesichts der geplanten Dichte der Anlagen im Gebiet um die Potentialfläche selbst - beschrieben - innerhalb dessen zu prüfen ist, ob bei entsprechendem Lebensraumtyp Nahrungshabitate der betreffenden Art/ Artengruppe vorhanden sind. Diese Nahrungshabitate und die Flugkorridore von Brut- oder Schlafplatz dorthin sind von WEA freizuhalten,	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Eigenschaft der Potenzialfläche als potentielles Nahrungshabitat der Wiesenweihe erkannt und in seiner Planung berücksichtigt. Aus diesem Grund hat der Regionalverband den Abstand zu dem Schwerpunktraum Wiesenweihe im Bereich der Ohrenaue auf rund 1.000 m vergrößert und die Potenzialfläche entsprechend um etwa 33 ha verkleinert (GebietsblattKap. 3.2). Der Abstand von 1.000 m entspricht den vorsorgeorientierten Empfehlungen von NLT-Papier und LAG-VSW. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann angesichts der Entfernung und des Flugverhaltens der Wiesenweihe sicher ausgeschlossen werden. So führt die Wiesenweihe ihre Nahrungsflüge in geringer Höhe unterhalb der Rotorblätter von Windenergieanlagen durch. Kollisionsgefährdet ist sie lediglich im Nahbereich des Nistplatzes, wo sie zur Nahrungsübergabe sowie zu Balzflügen auch höher steigt. Nach dem zweiten Beteiligungsverfahren wurde jedoch die Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 bekannt. Innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen ist für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	

um Verstöße gegen den besonderen Artenschutz, insb. die Tötung der Tiere, zu minimieren. Dieses Gebot der Freihaltung gilt umso mehr, wenn WEA in die entsprechenden Nahrungshabitate hinein geplant werden. Wie bereits dargestellt, vermittelt der vorliegende Entwurf den Eindruck, dem Tötungsverbot könne jedenfalls außerhalb der Tabubereiche des Helgoländer Papiers auf Ebene des Genehmigungsrechts begegnet werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist jedoch für den Fall, dass in den Prüfbereich regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate oder andere essentielle Funktionsräume liegen, gerade nicht hinreichend sicher ausgeschlossen. In diesen Fällen ist vielmehr eine Raumnutzungsanalyse erforderlich. Es ist ortsspezifisch zu entscheiden, ob es im Bereich der geplanten Anlagen zu einer höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeit kommt und der Nahbereich der geplanten Anlagen z. B. durch Nahrungsflüge signifikant häufiger beflogen wird.

Jedenfalls wenn, wie hier, unübersehbare Hinweise auf eine entsprechende Konfliktsituation im Bezug auf den besonderen Artenschutz vorliegen, darf der Plangeber dies nicht übersehen und auf eigener Ebene übergehen.

Z11368 GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

ID 9973

(1 - 85/112

3.2 Die Rohrweihe

Die Rohrweihe, die ihren Brutplatz nach der wiederum nur vagen Kenntnis des Plangebers in ca. 500 m Entfernung zum Potentialgebiet nördlich des Croyaer Sees haben soll und eine weitere Art ist, die in Bezug auf die Windenergienutzung in der Nähe zu ihrem Brutplatz problematisch ist, wird ebenfalls nicht weiter abwägungsrelevant geprüft, obwohl der vom NLT und vom Helgoländer Papier angeführte Mindestabstand von 1 km deutlich unterschritten wird. Der in den TAK des Landes Brandenburg postulierte Mindestabstand von 500 m ist dabei keineswegs einhellige Meinung, zumal nicht einmal feststeht, ob dieser Wert eingehalten wird. In anderen Bundesländern (und eben auch in Niedersachsen) wird nach wie vor von einem Tabubereich von 1.000 m ausgegangen (so die Empfehlung der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland Pfalz und Saarland, Frankfurt (2010) und die entsprechenden Hinweise der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, März 2013).

Eine notwendige Raumnutzungsanalyse fehlt auch für diese Art. Die Art hat einen verhältnismäßig großen Aktionsraum mit einem Radius von rd. 3 km um den Brutplatz (LANGE 1999), Nahrungsflüge können jedoch auch bis zu 9 km entfernt vom Horst stattfinden (GLUTZ & BAUER 1998). Keineswegs belegt ist, dass die Art sich in diesem Nutzungsraum immer unterhalb der von den Rotoren überschrittenen Fläche bewegt. So hat (OLIVER, 2013) gerade während der Brutzeit einen größeren Prozentsatz von Flügen in größerer Höhe als außerhalb der Brutzeit festgestellt, mehr als 30 % der Flüge fanden in Höhen über 60 m statt. Die Art zeigt keine ausgeprägte Meidung vor WEA, es fehlt an systematische Untersuchungen zu Totfunden an brutplatznahen Standorten.

Nicht folgen

Auch das Vorkommen der Rohrweihe hat der Regionalverband in seiner Planung berücksichtigt. Zwar unterschreitet der Regionalverband die Abstandsempfehlungen des NLT deutlich. Dies begründet aber keinen Abwägungsfehler. Vielmehr darf und muss der Regionalverband eine eigene Abwägung treffen und darf nicht unbesehen einer bestimmten unverbindlichen und zudem vorsorgeorientierten Empfehlung folgen. Vielmehr sind grundsätzlich auch sonstige Erkenntnisse und Literatur auszuwerten (Hessischer VG, Beschl. V. 17.12.2013, 9 A 1540/12.Z Rn. 28; BVerwG, Urt. V. 09.07.2009, 4 C 12/07 Rn. 44).

Der Regionalverband hat die vorhandenen Erkenntnisse und Literatur ausgewertet und ist unter Berücksichtigung dieser Datenlage zum Ergebnis gekommen, dass in Bezug auf die vorhandenen Rohrweihenvorkommen in der Umgebung der Potenzialfläche Zicherie GF 5 Erweiterung ein Abstand von 500 m ausreichend ist. Zum einen entspricht dieser Abstand den Empfehlungen der „Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg. Zum anderen ist nach Auffassung des Regionalverbandes weder im Hinblick auf zu befürchtende Kollisionen von Rohrweihen mit Windenergieanlagen noch im Hinblick auf das zu beobachtende Meideverhalten ein größerer Abstand gerechtfertigt. Seit 1995 wurden deutschlandweit trotz intensiver Suche lediglich neun Schlagopfer aktenkundig. Der DNR hat zudem bei Rohrweihen ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen von lediglich 300 bis 500 m beobachtet (DNR, Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil, Stand 2005, S. 66). Auch eine Begrenzung des vorhandenen Lebensraums der Rohrweihe ist somit bei Einhaltung eines Abstand von 500 m nicht zu befürchten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11369 ID 9974 (1 - 86/112	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3.3 Der Rotmilan Dass einzelne Bruten von Rotmilanen angesichts der gewählten Erfassungsmethodik "durch die Lappen gehen", kann nicht ausbleiben. Dennoch verwundert es meine Mandanten, dass der Rotmilanhorst in Mitten der Potentialfläche übersehen wurde. Skizze der Horststandorte Anlage 5 Nicht zuletzt unter Berücksichtigung dieses Horststandortes, der als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen ist, bleibt für die Ausweisung der Potentialfläche mit Blick auf die unlösbaren Konflikte des besonderen Artenschutz der Vögel kein Raum. Wegen der Einwendungen gegen die Berücksichtigung des Rotmilans und der Übrigen "windkraftempfindlichen" Vögel wird auf A. 5. verwiesen. Detailliert gehen Frau [Name] und Herr [Name] aus die Rotmilane in Gebiet GF 5 in ihrer eigenen Stellungnahme ein. Diese Ausführungen macht sich der Unterzeichner wie folgt zu eigen: Es wird darauf hinzuweisen, dass ein Rotmilanpärchen bei Croya tatsächlich deutlich dichter am Plangebiet liegt als vom ZGB postuliert, da der Horststandort fehlerhaft wiedergegeben ist. Er liegt weit näher am Plangebiet und unterschreitet faktisch sogar den Mindestabstand von 1000m eindeutig. Hier ist eine fachkundige Überprüfung vorzunehmen und der bislang offenbar gutachterlich gar nicht erfasste Horststandort korrekt aufzunehmen und das Plangebiet anzupassen. Auffällig ist zudem, dass das Gutachten der BIODATA sowohl Kraniche als auch Milane in dem von Frau [Name] und Herrn [Name] wiederholt benannten Gebiet gegenüber den Grundstücken Mühlenweg 8-12 auf den Flächen östlich von Tülau zwischen B 248 im Norden und K26 im Süden bereits aufführt (dortige Ziffer 3.6.2.), ohne dass darauf im Gebietsblatt und der zugehörigen Zielkarte eingegangen wird. Die bloße Erwähnung des Milanpärchens westlich von Tülau und dann auch nur unter Bezugnahme auf Hinweise aus der Bevölkerung ohne Nennung weiterer Vogelvorkommen verwundert angesichts des BIODATA-Gutachtens. Insbesondere ist in Anlage 2 und der zugehörigen Karte 3 unberücksichtigt, dass durch meine Mandanten wiederholt auf Rotmilane hingewiesen wurde, die sich zur Nahrungssuche nahezu täglich direkt in der Umgebung der Grundstücke Mühlenweg 8-12 in Zicherie im vorgenannten Gebiet aufhalten. Auch dies wird durch das Gutachten der BIODATA unter Ziffer 3.6.2. bestätigt. Das Gutachten bestätigt, dass das vorgenannte Gebiet östlich von Tülau zwischen B 248 im Norden und K26 im Süden Jagd- und Nahrungsrevier für Rotmilane ist. Gleichwohl findet sich darauf weder in den Karten zur Anlage 2 noch in den Beschreibungen der Zielkarte des ZGB für GF 5 ein Hinweis. Die	**Nicht folgen** Die bekannten und nachgewiesenen Rotmilanvorkommen schließen die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet nicht aus. Dem Regionalverband sind die von den Einwendern benannten Rotmilan-Vorkommen bei Croya sowie im Westen von Tülau und zwei von BIODATA 2013 abgegrenzte Brutreviere zwischen Croya und Tülau sowie bei Zicherie entlang der Ohre-Niederung bekannt. Diese wurden im Rahmen der Abwägung auch berücksichtigt. Die Potenzialfläche hält zu diesen festgestellten Horsten den nach dem Planungskonzept erforderlich Abstand ein. Hingegen ergibt sich weder aus dem [Firmenname]-Gutachten noch aus dem Gutachten von BIODATA (beide aus dem Jahr 2013), dass ein Rotmilan wie vom Einwender angeführt „mitten in der Potenzialfläche“ brütet. Ein Vorkommen des Rotmilans ist auch angesichts der auf der Potenzialfläche vorhandenen Vegetationsstruktur wenig wahrscheinlich. Denn auf der Potenzialfläche finden sich nicht die für einen Rotmilan-Brutplatz geeigneten Gehölze. Aufgrund der vorgetragenen Einwendung hat der Regionalverband gleichwohl die Firma BIODATA nochmals mit der Überprüfung der von Einwendern genannten Horstplätze beauftragt. Ein Brutplatz des Rotmilans in Mitten der Potenzialfläche konnte auch im Rahmen dieser Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Die Ergebnisse der überprüfenden Kartierung werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt und die Abwägung diesbezüglich überarbeitet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		beschriebenen und von BIODATA bestätigten Beobachtungen sind auch nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass die Grundstücke Mühlenweg 8-12 inmitten zweier Verbreitungsschwerpunkte von Rotmilanen sowie in einem sehr umfangreichen Bruthabitat planungsrelevanter Vögel liegen. Nicht zutreffend ist daher die Darstellung in Karte 3 der Anlage 2, dass westlich der B 244 und der benannten Grundstücke und direkt im angrenzenden Plangebiet östlich von Tülau zwischen B 248 im Norden und K26 im Süden keinerlei planungsrelevante Vögel vorhanden wären. Es wurde von meinen Mandanten wiederholt darauf hingewiesen, dass die beobachteten Rotmilane in den seitlich angrenzenden Waldgebieten ihre Horste haben müssen, da sie beim wiederholten Hineinflug in diese Wälder beobachtet wurden. In einem Waldgebiet, in das der Milaneinflug beobachtet haben, fanden inzwischen leider umfangreiche Baumfällarbeiten statt, ehe ein Horst nachgewiesen werden konnten. (Dies belegt die These nicht nur des Unterzeichners, dass durch die geplante Errichtung der Anlagen mehr Rotmilane zu Schaden kommen als durch deren Betrieb!). Ein bisher nicht berücksichtigter und zentral im Plangebiet gelegener Horst wurde nun geortet und im Dezember 2013 gesichert mit Lagebezeichnung und Foto. Einer den Grundsätzen von SÜDBECK et. Al. (2005) entsprechenden Kartierung wird der Horst kaum entgehen. Sollte der ZGB daher keine neuen Erkenntnisse etwa durch das Gutachten [Firmenname] oder aus sonstigen bisher nicht ausgewerteten Daten gewinnen, ist das Gebiet zur Berücksichtigung aller Milane auch im Bereich GF 5 ergänzend zu prüfen, was ausdrücklich beantragt wird. Der genaue Standort des Horstes wird gern belegt, zum Schutz des Horstes aber hier nicht angeführt. Der unteren Naturschutzbehörde wurde der Standort nebst Foto bereits übermittelt, um entsprechende Kontaktaufnahme wird gebeten. Mit diesem zusätzlichen Milan ist daher die Anzahl von drei Milanhorsten im Gebiet gegeben, so dass nach den bisherigen Kriterien des ZGB von einem Verbreitungsschwerpunkt auszugehen ist und die Abstände zum Plangebiet anzupassen sind. Die Erfassung insbesondere der Milanstandorte in GF 5 ist zu überarbeiten und das Gebiet mit den Beständen (Verbreitungsschwerpunkt) neu zu bewerten. Auch diese Bewertung kann nur dazu führen, das Gebiet GF 5 neu zu bewerten und seine mangelnde Eignung festzustellen.		
Z11370 ID 10095 (1 - 87/112	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	4. Kranichzug und Kranichrast 4.1 Flugkorridor Kraniche Die Begründung zum Gebietsblatt GF 5 verharmlost die Bedeutung des Gebietes für den Kranichzug. Richtig ist vielmehr, dass die Potentialfläche nach den Beobachtungen der Anwohner jedes Jahr mehrfach von einer großen Anzahl von Kranichen überflogen wird. In der Begründung heißt es lapidar: Auch wenn es sich beim Kranich um einen Schmalfrontzieher handelt, der in der Regel bestimmt Korridore nutzt, (!) so sind diese Zugkorridore doch derart	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Bedeutung der Potenzialfläche für den Kranich berücksichtigt. Hinsichtlich des Flugkorridors hat er in Rechnung gestellt, dass es sich bei Kranichen um Schmalfrontzieher handelt, die in der Regel denselben Korridor nutzen. Der Regionalverband ist dennoch zum Ergebnis gekommen, dass der Belang der Kraniche durch die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche nicht unzumutbar beschränkt würde. Hierzu hat er die übliche Flughöhe ebenso berücksichtigt wie die übliche Höhe der Windenergieanlagen von bis zu 200 m sowie die ansonsten vorhandenen Beschränkungen des Korridors. Eine erhöhte Kollisionsgefahr für den Kranich ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		breit, dass ein Umfliegen/Ausweichen bei ausreichend weit voneinander entfernten Windparks (mind .3-5Km) möglich ist. Der Kranichzug findet darüber hinaus nur selten, bei schlechten Witterungsbedingungen, die mehrheitlich gemieden werden, in niedrigen Höhen zwischen 50 und 150m statt, was die Kollisionsgefahr deutlich einschränkt. Verdichtungen über einzelnen Bereichen von Landkreisen sind als zufällig einzustufen. (…). Da darüber hinaus keine markante Leitstruktur (großes Fließwasser oder Waldgürtel in Flugrichtung) im Bereich der Potenzialfläche erkennbar ist, erscheint eine erhebliche Beeinträchtigung äußerst unwahrscheinlich. Die aufgestellten Postulate sind unzutreffend:	einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Der Regionalverband geht auf dieser Grundlage davon aus, dass durch die Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche trotz des Flugkorridors der Kraniche keine relevanten Störungen zu erwarten sind und sieht sich in seiner Auffassung durch neueste Rechtsprechung bestätigt, die zudem davon ausgeht, dass für Kraniche grundsätzlich von einem sehr geringen Kollisionsrisiko auszugehen ist (siehe Hessischer VGH, Beschl. V. 28.01.2014, 9 B2184/13 Rn. 26).	
Z11371 ID 10096 (1 - 88/112	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	4.1.1 Umfliegen bzw. Ausweichen der Kraniche bei GF 5 möglich Dass Schmalfrontenzieher wie der Kranich ihre jahrzehntelangen Flugrouten nicht flexibel den kurzfristig von Menschen in ihre Bahnen gebauten Windkraftanlagen anpassen, erkennt die Begründung des Gebietsblattes. Das Argument, ein Umfliegen bei GF 5 sei dennoch schon deshalb möglich wäre, weil weitere Windkraftanlagen ja mehr als 3-5 Km entfernt seien, ist jedoch unzutreffend. Die Kraniche (und auch die Grau- und Blässgänse) ziehen in der Region in sehr großer Stückzahl aufgrund des riesigen Naturschutzgebietes Drömling, das sowohl im Herbst als auch im Frühling als aus Rastquartier dient. Pro Tag fliegen daher Hunderte Tiere. Dabei fliegen die Tiere typischerweise nicht in einem Schwung, sondern in mehreren großen Gruppen, oft kurz nacheinander. Sie fliegen auch nicht in einer Linie, sondern Kraniche ziehen in der bekannten Pfeilform, d.h. ein Tier an der Spitze und die nachfolgenden Vögel rechts und links versetzt im Windschatten. Damit nehmen die Gruppen von oft mehreren hundert Tieren nicht selten einen sehr breiten Korridor ein. Die Annahme, dass mit 3-5 Km Abstand zu anderen Windparks die Kraniche genug Platz zum Ausweichen hätten, ist angesichts dieser Umstände im hiesigen Fall nicht haltbar. Den Verbänden bleibt vielmehr- relativ gesehen- ein weit kleiner Raum seitlich zwischen Windparks. Im Erweiterungsbereich der Potenzialfläche GF 5 sollen zudem in der angeführten Mindestentfernung weitere Windparks entstehen. In Steimke - Sachsen-Anhalt grenzt unmittelbar an und aus dem dortigen Drömling kommen die Vögel - stehen gerade mal 3 km entfernt 2 WEA und in Barwedel ist der nächste große Windpark vorhanden, den die Vögel heute schon überleben müssen. Weitere Parks sind in Kusey/Neuferchau in Sachsen-Anhalt derzeit im Ausbau. Angesichts der Tatsache, dass die Landesgrenze mitten durch das Doppeldorf Zicherie-Böckwitz führt, ist eine länderübergreifend Betrachtzung notwendig. Die geplanten Potentialflächen GF Wittingen Boitzenhagen 01 und GF Brome Ehra 01 mit zusammen noch einmal fast der Fläche, die die Tiere östlich von Tülau im Überflug überleben müssten, tun ihr übriges. Allein in der Beachtung dessen, was steht und jetzt hinzukommen soll, wäre	**Nicht folgen** Entgegen der Annahme des Einwenders haben Zugplanuntersuchungen im Nachbarlandkreis Uelzen (Steinborn & Reichenbach: Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) gezeigt, dass die Kraniche den Windparks sehrwohl kleinräumig ausweichen. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zum vorhergehenden Belang verwiesen.	

ein gezieltes Slalomfliegen der Zugvögel zur Vermeidung des Kontaktes mit den aus dem Boden sprießenden Windkraftparks erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist die Darstellung nicht nachvollziehbar, dass ein Erweiterungsgebiet GF 5 von den Kranichen (und Gänsen) problemlos umflogen werden kann.

Z11372 ID 10098 (1 - 89/112 `

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

4.1.2 Keine markante Leitstruktur für Kraniche im Bereich der Potenzialfläche

Östlich an das geplante Gebiet GFS grenzt der riesige Drömling als Natur- und Vogelschutzgebiet an, in das die Kraniche und Wildgänse im Frühjahr zu Tausenden direkt durch das geplante Gebiet hindurch zu ihren Brutplätzen fliegen und aus dem sie im Herbst ihren Flug in die Winterquartiere antreten. Ausgiebiges Bildmaterial zu den Herbstzügen und den bereits seit Jahresbeginn dokumentierten und übersandten Fotos der Frühjahrszüge haben meine Mandanten [Name] und [Name] übersandt. Beide können aus eigenem Erleben die immer gleichen Zugrouten über die angrenzenden Äcker und Wälder und ihre Grundstücke hinweg belegen. Dass eine Verdichtung über diesem Gebiet also zufällig wäre, ist falsch.

Ein Ausweichen der Kraniche bei ihrem Zug zum Drömling, der wenige hundert Meter in Sichtlinie hinter dem geplanten Windkraftgebiet liegt, ist auch deshalb nicht zu erwarten, weil das Windkraftgebiet rechts und links von Wald eingegrenzt wird. Auch an diesen flankierenden Wäldern orientieren sich die Vögel.

Nicht folgen

Der Drömling grenzt keineswegs an die Potenzialfläche an, sondern beginnt vielmehr in mindestens 3 km Entfernung südöstlich der Potenzialfläche. Der Drömling stellt ferner zwar ein Anziehungspunkt der Tiere dar, dennoch begründet er nicht eine Verdichtung der Flugrouten gerade im Raum Zicherie, da das Abfliegen auch in nördlicher und nordöstlicher Richtung erfolgen kann und erfolgt. Eine markante Leitstruktur im Bereich der Potenzialfläche, die eine Verdichtung im Raum Zicherie begründen würde, fehlt.
Im Hinblick auf das Ausweichen wird auf den vorhergehenden Belang verwiesen.

Z11373 ID 10099 (1 - 90/112 `

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

4.1.3 Flughöhe der Kraniche in Kollisionshöhe im Bereich Potenzialfläche unwahrscheinlich

Schlußendlich ist auch die Annahme falsch, dass die Kraniche im Bereich des Plangebietes GF 5 nicht in Kollisionshöhe zu den Windkraftanlagen wären. Erst Recht träfe dies nicht Wildgänse zu. Schon die Darstellung, dass die Kollisionsgefahr nur bei 50-150m Höhe der Fall wäre, ist falsch. Die geplanten und vom ZGB im Gebiet ausdrücklich zugelassenen Windkraftanlagen sollen 200m hoch werden, wobei die Höhe gerade von den Rotoren erzielt wird, die die Tiere erfassen. Mindestens bis 200m Höhe ist die Gefahr konkret. Auch über den Rotoren herrscht durch den Rotationssog eine entsprechend große Gefahr für die Tiere, verletzt zu werden.

Eine regelmäßige oder auch nur gewöhnliche Flughöhe weit oberhalb 200m kann im geplanten Erweiterungsgebiet GF 5 jedoch gerade nicht unterstellt werden.

Wie dargestellt, starten und landen die Tiere regelmäßig im Drömling, sind also erst wenige Hundert Meter unterwegs, wenn sie das Plangebiet GF 5 mit den geplanten zahlreichen Windkraftanlagen in kreuzender Nord-Süd Reihe erreichen. Sie haben hier also mit Gewißheit noch keine Reiseflughöhe erreicht und befinden sich in direkter Kollisionsgefahr. Dass die angesprochenen schlechten Witterungsverhältnisse mit der geringeren

Nicht folgen

Im Hinblick auf das befürchtete Kollisionsrisiko für die Tiere wird auf die vorhergehenden Belange verwiesen. Eine besondere Bedeutung der Potenzialflächen als Rast-/Äsungsflächen von Kranich und Gänsen ist zudem gerade aufgrund der Nähe zum Drömling nicht gegeben. Der Drömling eignet sich aufgrund der oftmals extensiven Landnutzungsformen und seines offenen Niederungscharakters deutlich besser als der Bereich der Potenzialflächen für die Rast der Tiere. Ein Verlust essenzieller Nahrungs- und Rastgebiete der Tiere durch die Planung ist damit auszuschließen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Flughöhe der Tiere im Frühjahr und Herbst alles andere als unwahrscheinlich sind, sollte ebenfalls unstreitig sein. Die Äcker der Potentialfläche dienen zudem regelmäßig der Rast der ziehenden Tiere zur Futteraufnahme vor dem weiten Flug. Auch im An- und Abflug auf den Rastplatz, wenn er denn nicht - wie zu befürchten - durch die geplante industrielle Überformung gänzlich verloren geht - ist der Vogel also regelmäßig bedroht. Die Planung ist also aufgerufen, in der gebotenen Art und Weise zu ermitteln, ob in Bezug auf die Kraniche ein Verstoß gegen den besonderen Artenschutz bzw. ein planungsrechtliches Verbot vorliegt. Dies liegt nahe.		
Z11374 ID 10100 (1 - 91/112 `	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	4.2 Kranichrast Die Fläche GF 5 dient den Kranichen zudem regelmäßig als Rastplatz und wäre, dicht bebaut mit WEA, auch insofern für die Tiere verloren. Auf das entsprechende Bildmaterial wird verwiesen.	**Nicht folgen** Die Nutzung von Teilen der Potenzialfläche als Rastplatz für Kraniche führt ebenfalls nicht dazu, dass Kraniche durch die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden könnten. Siehe hierzu auch die Ausführungen zum vorhergehenden Belang. Etwaigen Störungen kann auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen Rechnung getragen werden. Dass hierdurch die Eignung der Fläche grundlegend in Frage gestellt würde, ist nicht ersichtlich.	
Z11375 ID 10101 (1 - 92/112 `	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	5. Einbeziehung Gutachten [Firmenname 1] Meine Mandantschaft hat bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass die Firma [Firmenname 1] im Auftrag eines Windkraftbetreibers ([Firmenname 2]) ein umfassendes avifaunistisches Gutachten zu GF 5 erstellt hat. Das Gutachten soll nach Informationen meiner Mandantschaft auf zweijähriger genauer Untersuchung beruhen und zu einer negativen Eignungsbewertung kommen. Der ZGB hat dem Unterzeichner mitgeteilt, dieses Gutachten läge dort nicht vor. Eine faunistische Zusammenfassung, die [Firmenname 3] vorgelegt habe, sei hingegen nicht einsehbar, weil die [Firmenname 3] dem widersprochen habe. Die [Firmenname 3] Zusammenfassung wird als Quellengrundlage für die Erfassung der Avifauna angeführt, insofern erstaunt es auch den Unterzeichner sehr, warum entsprechende, vorliegende Informationen nicht offen gelegt werden, ja nicht einmal im Rahmen der Potenzialflächenanalyse als "Altdaten" in Bezug genommen werden konnten oder im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung eine Rolle gespielt haben sollen. Einen rechtlichen Grund, dieses abwägungsrelevante Material im Rahmen der Offenlegung/ Akteneinsicht nicht öffentlich zugänglich so machen, ist (auch in dem Widerspruch [Firmenname 3]) nicht zu erkennen. Nicht nur dann, wenn sich erweisen sollte, dass sich aus den derzeit noch zurückgehaltenen Informationen Erkenntnisse ergeben, die (neben all den anderen Aspekten, die angeführt sind), die Ausweisung der Fläche in Frage stellen, wirft die Nicht-Veröffentlichung der Informationsquelle zumindest ein schlechtes Licht auf die Planung.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sämtliche ihm vorliegenden Gutachten und Erkenntnisse berücksichtigt und in seine Abwägung eingestellt. Dies gilt insbesondere auch für die vom Einwender genannten Gutachten, die [Firmenname 1] im Auftrag eines Windkraftbetreibers erstellt hat. Indes betrifft das Gutachten, das [Firmenname 1] im Auftrag des Windkraftbetreibers [Firmenname 2] erstellt hat, nicht die Potenzialfläche GF Brome Zicherie 5 Erweiterung, sondern die südwestlich benachbarte Potenzialfläche zwischen Tiddische und Bergfeld, die aufgrund eines vom Regionalverband selbst ermittelten Rotmilan-Schwerpunktraumes entfallen ist. Das von [Firmenname 1] im Auftrag von [Firmenname 3] erstellte Gutachten bezieht sich hingegen auf die hier fragliche Potenzialfläche. Es stützt den Befund des Regionalverbandes, wonach der Schutz der im Gutachten erfassten Avifauna einer Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone nicht entgegensteht. Eine Offenlegung dieses Gutachtens war dem Regionalverband nicht möglich. Das Gutachten wurde dem Regionalverband von [Firmenname 3] freiwillig und ohne Bestehen einer entsprechenden rechtlichen Verpflichtung übermittelt. Die [Firmenname 3] hat der Weitergabe dieses Gutachtens widersprochen, mit der Begründung, dass ein Antrag auf Akteneinsicht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG abzulehnen ist, da anderenfalls durch die Bekanntgabe Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden. Der Regionalverband könnte das Gutachten somit nur dann vorlegen, wenn das öffentliche Interesse an einer Weitergabe überwiegen würde (§ 3 Satz 2 NUIG i. V: m. § 9 Abs. 2	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		
				UIG). Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe kann nicht bereits mit der Begründung verneint werden, dass die Übermittlung der betreffenden Informationen freiwillig erfolgt sei und der private Dritte einer Weitergabe nicht zugestimmt habe. Jedoch ist die notwendige Abwägung hier in besonderer Weise dadurch geprägt, dass dem öffentlichen Informationsinteresse private Belange gegenüberstehen, die durch Grundrechte und Grundfreiheiten sowie einfachgesetzlich durch § 9 UIG selbst, aber auch spezialgesetzlich, etwa durch das Urheberrecht, geschützt sind. Mit zu berücksichtigen sind dabei auch legitime wirtschaftliche Belange, wie das Recht, eigene wirtschaftliche Leistungen und daraus resultierende Ausschließlichkeitsrechte nur gegen Entgelt zur Verfügung stellen zu wollen (OLG Köln Urt. V. 15.12.2006, 6 U 229/05, ZUM 2007, 548 Rn. 36 ff.). Ein öffentliche Interesse an der Akteneinsicht ist ebenfalls nicht zu erkennen, schließlich kann die Mandantschft im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nach UmwRG ihre Recht (wie gesetzlich vorgesehen) ausüben und wahren.	
Z11376 ID 10102 (1 - 93/112 `	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	6. Fledermäuse Auf die Ausführung unter A. 5. zur "Nicht-Berücksichtigung" der Fledermäuse wird verwiesen. Die bei Zicherie und Tülau vorhandenen Fledermausvorkommen werden mit keinem Wort erwähnt, was die Frage aufwirft, ob tatsächlich keine Gutachten etwa der [Firmenname] zum Fledermausvorkommen in und um das Gebiet GF 5 vorliegen. Aus anderen Gebieten wie Ahlum/Dettum ist bekannt, dass die dort mit der Untersuchung beauftragte [Firmenname] sich ausdrücklich auch mit Fledermausvorkommen auseinandergesetzt hat. Auch GF 5 wurde von [Firmenname] untersucht. Hat der ZGB hier keine Erkenntnisse der [Firmenname] zu Fledermausvorkommen in GF 5 übermittelt bekommen? Im Bereich Tülau stehen nach Erkenntnissen der Mandantschaft sogar zwei Fledermausbunker. In der Annahme, dass diese streng geschützten Tiere bei einer fachkundigen avifaunistischen Prüfungen selbstredend entdeckt und aufgeführt werden, wurde bisher darauf verzichtet, auf die Fledermäuse hinzuweisen. Dass die Lungen dieser empfindlichen Tiere in der Nähe großer Windräder zum Platzen gebracht werden und dazu ihre Orientierung gestört wird, sollte bekannt sein. In anderen Plangebieten hat man die vorhandenen Fledermausvorkommen berücksichtigt und zum Anlass genommen, auf die Gebietsausweisung zu verzichten. Dies ist in Stöcken/Wittingen und einem weiteren Standort auch erfolgt. Bei vollständiger und rechtzeitiger Untersuchung dürfte daher auch für das hiesige Plangebiet das festzustellenden Fledermausvorkommen zu einer Neubewertung führen müssen. Auf Wunsch kann der Standort des Fledermausbunkers nachgereicht werden. Ebenso können Zeugen benannt werden. Leichter dürfte auch hier sein, die vorhandene Fachkunde und Kenntnis über die Vorkommen beim Personal der unteren Naturschutzbehörde zu nutzen.		**Nicht folgen** Etwaige Fledermausvorkommen stehen einer Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationsfläche ebenfalls nicht entgegen. Der Regionalverband hat sich im Hinblick auf Fledermäuse grundsätzlich weitergehenden Ermittlungen enthalten, da keine Anhaltspunkte bestanden, dass Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf einer Fläche vollständig oder überwiegend in Frage stellen. Im Hinblick auf die Potenzialfläche GF Brome Zicherie Erweiterung gab es keine derartigen Anhaltspunkte. So deuten die auf der Potenzialfläche vorhandenen Vegetationsstrukturen nicht auf eine besondere Bedeutung der ausgeräumten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen für Fledermäuse hin. Lediglich in den angrenzenden und benachbarten Gehölzen und entlang einzelner Hecken bzw. der Waldränder ist eine gewisse Aktivität denkbar. Das Vorkommen von besonders schützenswerten Fledermauslebensräumen wie Wochenstuben oder Winterquartieren von gefährdeten Arten oder maßgeblichen Flugrouten ist nicht bekannt und angesichts der Vegetationsstrukturen nicht zu erwarten. Einzelvorkommen kann im Notfall mit Abschaltalgorithmen begegnet werden. Dem Hinweis der Einwender auf den Fledermausbunker wurde nachgegangen. Indes führen diese Vorkommen nicht zu einem veränderten Abwägungsergebnis: Schon aufgrund der fehlenden Leitstrukturen auf der Potenzialfläche, die das Gebiet als Nahrungshabitat attraktiv machen könnten ist nicht davon auszugehen, dass die etwaig vorhandenen Fledermausbunker – insbesondere unter Berücksichtigung der technischen Schutzmechanismen – durch eine Windenergienutzung auf der Potenzialfläche in relevanter Weise beeinträchtigt würden. In diesem Zusammenhang wird zudem auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Z11377 ID 10243 (1 - 94/112 `	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	7. Belange des/der Landschaftsbildschutzes, der Erholung und der Sozialverträglichkeit Unter 2.3 des Gebietsblattes GF 5 heißt es: Die im VR WEN GF 5 vorhandenen drei WEA stellen eine Vorbelastung der Landschaft dar. Ebenso die einzelne WEA südlich der K 26 auf dem Finkenberg. Ihr Standort liegt außerhalb der Potenzialfläche 1.) Ergänzt wird dies mit der Darstellung einer sehr deutlich negativen Darstellung der (Umwelt-)auswirkung der Anlagen auf das Landschaftsbild unter 3.1.4. (Stichwort: "technische Kulissenwirkung"). Diese Wertung muss zum Ausschluss der Fläche führen und ist zu ergänzen durch folgende Aspekte:	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich der landschaftlichen Vorzüge des Gebiets GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung bewusst. Diese hat er eingehend in seinem Gebietsblatt abgearbeitet. Die auf dieser Fläche für die Windenergienutzung sprechenden Belange überwiegen nach Auffassung des Regionalverbandes jedoch die Beeinträchtigungen, die hierdurch am Landschaftsbild entstehen. Im Einzelnen: Der Regionalverband hat bei seiner Beurteilung auch die Bedeutung des Gebiets für die Erholung berücksichtigt. Insbesondere hat er den Vorzügen des Fleckens Brome Rechnung getragen. Brome zeichnet sich insbesondere durch der Erholung dienende Einrichtungen sowie ein interessantes kulturelles Angebot aus. Um diese Eigenschaften zu fördern, hat der Regionalverband Brome im RROP 2008 als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erhohlung festgelegt. Diese Erholungsfunktion Bromes wird jedoch durch einen Ausbau des Vorranggebiets nicht unangemessen beeinträchtigt, zumal die Ortschaft auch durch verschiedene kleinere Gehölze teilweise von der Potenzialfläche abgeschirmt ist. Insgesamt ist nicht erkennbar, dass die Landschaft insoweit in besonderer Weise beeinträchtigt würde.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z11378 ID 10244 (1 - 95/112 `	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	7.1 Brome als Erholungort Der ZGB selbst hat 2008 Brome zum staatlich anerkannten Erholungsort erklärt. Ein Windpark mit weithin sichtbaren riesigen 200m hohen und blinkenden Windkrafträdern direkt vor den Türen Bromes ist mit dem Erholungswert eines Erholungsortes schwerlich vereinbar, dies ist durch die Regionale Raumordnung zu berücksichtigen. Auch der Umstand, dass mit Blick auf diesen Erholungsort zahlreiche Wander- und Radwege gebaut wurden und diverse Pensionen und Hotels auf den florierenden Erholungstourismus ausgerichtet sind, der unter dem die Landschaft intensiv nachteilig prägenden Windpark leiden dürfte, spricht gegen die Ausweisung des Potentialgebiets. Drei kleine Windräder ohne Blinkbeleuchtung in knapp 2 km Entfernung sind in ihrer Prägung der Landschaft nicht vergleichbar mit mehr als einem Dutzend zusätzlichen riesigen Windrädern mit Dauerblinkbeleuchtung, die zudem deutlich dichter an Brome heranrücken. Eine negative Vorprägung der Landschaft (zumal in einem Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft!) ist in diesem Zusammenhang marginal.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat die Ortschaft Brome nicht als staatlich anerkannten Erholungsort erklärt, sondern als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung in RROP 2008 festgelegt. Die Erholungsfunktion der Ortschaft Brome wird durch das geplante Vorranggebiet nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Aus dem Ort selbst heraus werden die WEA aufgrund der verschattenden Bebauung nur teilweise oder gar nicht sichtbar sein. Auch im Umfeld der Ortschaft verbleiben insbesondere im Bereich des östlich benachbarten "Grünen Bandes" in ausreichendem Umfang gering belastete Flächen für die Erholungsnutzung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11379 ID 10245 (1 - 96/112 `	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	7.2 Die Bromer Burg Brome und der Landkreis Gifhorn haben mit großen finanziellem Aufwand das Bromer Wahrzeichen - die Burg - restaurieren lassen, haben zusätzliche Radwege geschaffen und wollen dieses Radnetz ausbauen. Die unterstreicht die Bedeutung der Landschaft für den Ort Brome und seinen Tourismus. Die Gelder für die Burgsanierung werden förmlich sinnlos mit Blick auf Landschaft und Tourismus, wenn gleichzeitig ein weithin alles überragender und blinkender Windpark direkt vor die Tore Bromes gesetzt wird. Diese Konfliktlage hat der ZGB nicht einmal im Ansatz erkannt und abgewogen. Dies ist nachzuholen.	**Nicht folgen** Die Bromer Burg befindet sich in knapp 3 km Entfernung vom geplanten Vorranggebiet auf der dem Windpark abgewandten Seite der Ortschaft. Sie ist von der Potenzialfläche aus nicht sichtbar und wirkt somit nicht prägend auf diese Flächen. Darüber hinaus wird auch die Erlebbarkeit der Burg selbst durch die benachbarte Windenergienutzung nicht maßgeblich eingeschränkt. Zum einen sind die Anlagen teilweise von der Bebauung verdeckt und zum anderen bedingt die alleinige Sichtbarkeit von entfernten WEA in einem kleinen Horizontausschnitt von der Burg aus gesehen keine erhebliche Störung der Erlebbarkeit. Auch die Sicht auf die Burg wird nicht eingeschränkt. Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z11380 ID 10246 (1 - 97/112 `	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	7.3 Landschaftsbild Das betroffene Plangebiet ist tischeben. Selbst die Anlagen aus Barwedel sind weithin und im Plangebiet sichtbar. Die geplanten Anlagen werden weithin sichtbar sein und können insbesondere auch in Richtung Brome durch die vorhandene Bewaldung offenkundig nicht abgeschirmt werden. Im Gebiet Windmühlenfeld 4 sind selbst die drei bestehenden kleinen Anlagen in mehreren Kilometern Entfernung sichtbar. Auch aus Steimke und Tülau kommend sind die Anlagen sichtbar, selbst aus Rüben kommend in Richtung Parsau. Die deutlich größere Anzahl der deutlich größeren Anlagen wird daher kilometerweit die Landschaft prägen, eine Sichtbegrenzung nach Brome, Tülau oder gar Zicherie ist weder belegt noch irgend belegbar.	**Teilweise folgen** Der Regionalverband stellt die Beeinträchtigungen der Landschaft durch Fernwirkungen pot. WEA nicht in Frage. Vielmehr kommt er in Kap. 3.1.4 selbst zu der Feststellung, dass insbesondere entlang des Grünen Bandes mit deutlich negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Lediglich nach Süden besteht aufgrund der Bewaldung eine eingeschränkte Fernwirkung. Gleichwohl sind diese Beeinträchtigungen für sich genommen nicht hinreichend, um dem Interesse an der Windenergienutzung zu überwiegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft durch WEA sind aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB abseits besonders schützenswerter und seltener Landschaften hinzunehmen.	
Z11381 ID 10247 (1 - 98/112 `	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	7.4 Sozialverträglichkeit Dass der zu Gunsten weniger und zu Lasten der breiten Bevölkerungsschicht geplante Windpark bei Tülau-Zicherie nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Kommunikation der Flächeneigentümer und Betreiber mit der Bevölkerung bereits zu massiven Spannungen geführt hat, darf nach der Kommunikation zwischen meiner Mandantschaft und dem ZGB in den letzten Monaten als bekannt vorausgesetzt werden. Dieser soziale Unfrieden, der selbstredend nicht nur im Bereich GF 5 durch den Ausbau der WEA - Flächen und die Angst vor den Auswirkungen der gigantischen Anlagen erzeugt wird, kann die Planung nichts entgegensetzen, auch, weil sie es versäumt, den Schutz der Bevölkerung über höhere Abstände und eine erkennbar restriktive und nicht nur vorwiegend am Ausbau der Windenergie orientierte Zielsetzung zu kommunizieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Siedlungsabstand ist mit 1000 m bereits vorsorgeorientert im Planungskonzept angelegt worden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z11382 ID 10248 (1 - 99/112 `	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	8. Eisenbahnstrecke Seit Jahren bemüht sich ein Verein um die Wiederbelebung der alten Eisenbahnstrecke, die die Potentialfläche kreuzt. Leider hat der Gemeinderat Tülau im Dezember 2013 für die Entwidmung votiert. Wenn ein seit Jahrzehnten bestehender Zustand - offensichtlich im Zusammenhang mit der geplanten Darstellung einer Vorrangzone (Abstanderfordernisse zur nicht entwidmeten Bahnstrecke) - jetzt Anlass zu hektischer Entwidmungsaktivität	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Bemühungen eines Vereins um die Wiederbelebung der alten Eisenbahnstrecke führen nicht dazu, dass nach Auffassung des Regionalverbandes und unter Berücksichtigung der übrigen für und wider die Windenergienutzung sprechenden Belange die Potenzialfläche von der Windenergienutzung freigehalten bleiben sollte.	

gibt, ist dies mit Blick auf die Bemühung um Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs nicht nachvollziehbar und besorgniserregend. Der Verein hat hiergegen bereits protestiert und darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat Tülau mit seiner Entwidmungserklärung den zweiten Schritt vor dem ersten macht.

Z11383 | GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

ID 10405

(1 - 100/11 3)

9. Kein ungerechtfertigter Ausbau des VG WEN GF 5

Wie oben dargestellt, überzeugt der planerische Ansatz nicht, an den Bestandgebieten des RROP 2008 wo immer es irgend geht festzuhalten. Offensichtlich wird dies mit Blick auf das kleine VR WEN GF 5, dessen Entwicklung und massive Vergrößerung einen Vorrang haben soll vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen.

Das bestehende Vorranggebiet hat eine so minimale Größe, dass es mit den bestehenden drei Windrädern vollständig erschöpft ist und von Beginn an keinerlei Weiterungen offen ließ. Es war bis zum Bekanntwerden des Entwurf zumindest in der öffentlichen Diskussion in den politischen Gremien für eine Weiterungen nicht vorgesehen. Der Gemeinderat hat daher den Bau zusätzlicher Windräder am Standort abgelehnt, dies auch unter dem Eindruck der tatsächlichen Auswirkungen der drei bestehenden Windräder auf die Bevölkerung und die nicht erfüllten Aussichten auf Einnahmen für die Gemeinde (vgl. Stellungnahmen des Rats vom 01.02.2012, vgl. Anlagen zum Einwendungsschreiben meiner Mandanten ([Name und Name]). Repowering wurde nur befürwortet, wenn damit keine zusätzlichen Belastungen für die Anwohner verbunden wären. Dass ein Mehr an Auswirkungen bei Erichtung von WEA im Gebiet GF 5 definitiv der Fall sein wird, ist offensichtlich. Die Stellungnahme des Bromer Gemeinderates sind in die Abwägung der Raumordnung einzubeziehen, was bisher nicht erkennbar erfolgt.

Die Vorgabe, primär vorhandene Vorrangstandorte auszudehnen, ist daher möglicherweise im Grundsatz richtig und nachvollziehbar, gebietet aber zwangsläufig eine Betrachtung des Einzelfalles, um sachwidrige Ergebnisse bei einer Pauschalbehandlung zu vermeiden. Genau diese Einzelfallprüfung wird bei GF 5 gerade nicht vorgenommen. Aus einem so kleinen Standort, der keine Weiterung in sich selbst trug, die gleichen Schlußfolgerungen zu ziehen wie aus anderweitigen Vorrangstandorten, die bereits deutlich größer sind und auch mit den vorhandenen Anlagen nicht bis zum letzten Zipfel abschließend ausgereizt, sondern auf mögliche Erweiterung eingerichtet sind, wird den Umständen des Einzelfalles nicht gerecht.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Nach Anlegen des Tabukriterien wurde das GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung auf erster Planungsebene als Potenzialfläche herausgefiltert. Drei Windenergieanlagen sind dort bereits in Betrieb; darüber hinaus ergeben sich drei weitere Potenzialflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang, die zum Vorranggebiet GF Brome Zicherie GF 5 zusammengefasst werden können.

In der Einzelfallabwägung auf zweiter Planungsebene wurden zunächst keine derart gewichtigen Belange ersichtlich, die dieser Erweiterung entgegenstehen würden, wobei als weiterer positiver, für die Windenergienutzung sprechender Belang berücksichtigt wurde, dass an die bestehenden Vorbelastungen im VG WEN 5 durch die Erweiterung angeknüpft werden konnte. Denn in seinem Planungskonzept hat der Regionalverband grundsätzlich der Erweiterung bestehender Konzentrationszonen Vorrang vor der Festlegung neuer: Konzentrationszonen gegeben. Dieser Grundsatz findet seine Rechtfertigung maßgeblich in dem Bemühen, Windenergieanlagen zum Schutze der Landschaft auf einige wenige Flächen zu konzentrieren und hierdurch einer Verspargelung der Landschaft vorzubeugen.

Den Einwendern ist zuzugeben, dass das Vorhandensein von Windenergieanlagen allein eine Erweiterung dieses Gebiets nicht rechtfertigt. Der Regionalverband hat deshalb die Erweiterungsfläche wie alle anderen Potenzialflächen auch einer eingehenden Prüfung unterzogen, wie sich aus dem Gebietsblatt ergibt. Mit einbezogen hat der Plangeber dabei insbesondere auch die verstärkte Sichtbarkeit der Windenergieanlagen (siehe Ziff. 3.1.4 des Gebietsblatts) und die hiervon ausgehenden Umweltauswirkungen als sehr deutlich negativ bewertet.

Nach dem zweiten Beteiligungsverfahren wurde jedoch die Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 bekannt. Innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen ist für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.

s. Gebietsblatt

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Z11384 | GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

ID 10406

(1 - 101/11 3)

10. 120° Kriterium

Für Tülau wird unter Beachtung des 120° Kriteriums auf die Ausweisung einzelner Flächen verzichtet. Für Zicherie wird das 120° Kriterium nicht geprüft. Dabei ist vorgesehen, das Windkraftgebiet westlich der B 244 in Nord-Süd-Richtung und damit parallel zur vorhandenen Bebauung der Grundstücke [Adresse] zu führen. Für die betroffenen drei Häuser hieße dies, dass in der gesamten westlichen Front Windräder zugelassen wären. Dies entspricht für

Nicht folgen

Der Regionalverband hat im Rahmen seiner Abwägung das Schutzgut Mensch berücksichtigt. So hat die Anwendung des im Plankonzept (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband) vorgesehenen Umfassungs-Kriteriums den Regionalverband veranlasst, die Potenzialfläche zu reduzieren (siehe Gebietsblatt), um zu vermeiden, dass die Ortschaft Tülau mehr als 120° von Windenergieanlagen umfasst ist.

s. Methodenband

E 2.2.3.1.2

E 3.1.4.3.5

s. Gebietsblatt

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		die betroffenen Grundstücke einer 180° Belastung und damit einer deutlichen Überschreitung des 120° Kriteriums. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in Sachsen-Anhalt in direkter Nähe zu Zicherie bei Steimke bereits zwei Windräder stehen, die ebenfalls erweitert werden könnten, und in Kusey und Neuferchau ebenfalls Weiterungen geplant sind. Für Zicherie besteht die Gefahr, eine Einkesselung jenseits der 120° zu erleiden, wenn sowohl in Sachsen-Anhalt als auch in Niedersachsen unabgestimmt erweitert wird. Angesichts des Umstandes, dass Zicherie als Doppeldorf mit Böckwitz unmittelbar von der Landesgrenze durchtrennt ist, ist offenkundig, dass Weiterungen in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen kumulativ für den Ort wirken würden. Bei solcher räumlichen Nähe muss eine Erweiterungsplanung der Region Maßnahmen in Sachsen-Anhalt im Auge haben und abstimmen, um zu vermeiden, dass ein Ort mehr als 120° Einkesselung erfährt. Die gebotene Abstimmung/Prüfung ist nachzuholen und eine Neubewertung vorzunehmen.	Eine entsprechende Gefahr besteht für die Ortschaft Zicherie nicht. Eine zusätzliche Reduzierung der Potenzialfläche war daher nach dem Plankonzept des Regionalverbandes nicht geboten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen im benachbarten Sachsen-Anhalt. Wie auch sonst (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband), findet die Festlegung hier in enger Abstimmung mit dem Nachbarland hat statt. Im vorliegenden Fall findet jedoch aufgrund der Entfernung der vorhandenen Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt von keine Umzingelung des Sichtfeldes statt. Die geplante Erweiterung des Vorranggebiet Windenergienutzung liegt in dem Bereich, in dem gemäß Planungskonzept ein Abstand von 3 km zwischen Vorrangebieten zur Anwendung kommt. Der Mindestabbstand zu den beiden Windenergieanlagen in Steimke ist mit rd. 3,6 km und zum Windpark bei Kunrau mit rd. 8,7 km eingehalten. Die eingeforderte Abstimmung/Prüfung ist einerseits entbehrlich weil sie ohnehin stattgefunden hat und andererseits weil die Erweiterung des Bestandsgebietes aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange entfällt.	
Z11385 ID 10407 (1 - 102/11	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	11. Wasserrechtliche Belange Zu diesem Aspekt gehört im Bereich Wasser die vorzunehmende Prüfung, ob wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge von Gewässerquerungen im Zuge von Zuwegungen bzw. Veränderungen der Grundwasserneubildung durch Eingriffe in grundwasserführende Schichten durch die Fundamente von Windenergieanlagen erfolgen. Ziffer 2.4 verhält sich zwar zu dem Umstand, dass die Potenzialfläche vollständig in einem VR Trinkwassergewinnung sowie den Schutzzonen IIIa und IIIb eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes liegt und erklärt die Windenergienutzung mit dieser Festlegung für vereinbar. Die Detailprüfung in 3.1.3. beschränkt sich dann auf die Feststellung, dass in der Potenzialfläche keine Oberflächengewässer vorhanden sind, die beeinträchtigt werden könnten. Keinerlei Ausführungen finden sich jedoch in 2.4 oder 3.1.3. dazu, dass die Hausgrundstücke Mühlenweg 8- 12 in Zicherie direkt gegenüber der Potenzialfläche und neben der B 244 sämtlich auf eine dezentrale Hauswasserversorgung durch Brunnen aus dem Grundwasser angewiesen sind. Ein Anschluß an die zentrale Wasserver- und -entsorgung war und ist bei diesen Grundstücken aufgrund der zu geringen Abnehmer (5 Personen) nicht möglich Sämtliche Hauswasserbrunnen speisen sich aus der ersten Grundwasserschicht. Die Errichtung von zahlreichen riesigen Windkraftanlagen im Plangebiet direkt gegenüber den drei Hausgrundstücken würde so massive Fundamente der geplante Windradriesen (Verträge für eine Höhe der Anlagen von mindestens 200m haben die Eigentümer bereits unterschrieben) erfordern, dass zu prüfen wäre, inwieweit hier ein Eingriff in die grundwasserführende Schicht erfolgt. Angesicht der einzuhaltenden Abstände der Windräder von gerade einmal 1000m zur Bebauung und der geringen Tiefe	**Nicht folgen** Es ist nicht ersichtlich, welche Gefahren von der Windenergienutzung auf der Potenzialfläche für die dezentrale Hauswasserversorgung ausgehen sollen, zumal diese auch nicht substanziiert benannt worden sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Häusern ausreicht, um auch etwaige wasserrechtliche Beeinträchtigungen, die aus diesem Sachverhalt herrühren, auszuschließen. In jedem Fall stellt dieser Belang die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche nicht substanziell in Frage.	

		zur ersten Grundwasserschicht drängt sich die Konfliktlage förmlich auf. Die Problematik drängt sich auf und kann von der Regionalplanung mithin nicht einer späteren Planungsebene oder allein dem Genehmigungsverfahren überlassen werden.	
Z11386 ID 10408 (1 - 103/11	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	12. Ortsumgehung Brome Nicht berücksichtigt, dem Plangeber aber sicherlich bekannt, ist im Rahmen des Entwurf der Umstand, dass bei Brome eine Ortsumgehung geplant ist. Es findet sich keinerlei Hinweise auf die geplante Ortsumgehung, die Strecke wird mit den dazu einzuhaltenden Abständen nicht in die Planung einbezogen. Dies ist nachzuholen, eine Neubewertung unter Beachtung des bekannten Verlaufs der geplanten Ortsumgehung ist notwendig.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Ortsumgehung Brome ist in der zeichnerischen Darstellung des bestehenden RROP 2008 dargestellt. Im Bereich der möglichen Trasse befinden sich keine Potenzialflächen. Es ist nicht ersichtlich, dass die geplante Ortsumgehung Brome die Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung insgesamt infrage stellt. Die konkret erforderlichen Abstände können auf Ebene der Vorhabenzulassung bzw. der Bauleitplanung konkretisiert festgelegt werden.
Z11387 ID 10569 (1 - 104/11	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	13. europäischer Artenschutz FFH/Natura 2000 Eine Prüfung der Auswirkungen des geplanten Windparks auf das FFH-Gebiete Ohre-Auen und die Wechselwirkungen mit dem Drömling fehlt bisher (vgl. Ausführungen zur Art Kranich). Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit die Abstände von der Potenzialfläche für das FFH Gebiet auszuweiten wären. Ausweislich des Gebietsblatts hält die Potenzialfläche gerade einmal ein Abstand von rd. 1 km zum FFH-Gebiet ein. Hier dürften indes größere Abstände geboten sein, insbesondere auch mit Rücksicht auf den im FFH-Gebiet liegenden Verbreitungsschwerpunkte der Wiesenweihe (siehe 3.1.2. der Anlage 2 zu GF 5). Die Empfehlung der NLT (2011) hinsichtlich der Mindestabstände zu den FFH-Gebieten Natura 2000 lauten auf 1200 m. So wurde auch ausdrücklich für Tiddische unter Hinweis auf diese Empfehlung der NLT verfahren. Die Abstände der Planfläche zum FFH-Gebiet bei Brome sind vor dem Hintergrund des Vorsorgegedankens und unter Berücksichtigung der Vorgaben der NLT und zur Gleichbehandlung mit der Ortschaft Tiddische durchgängig auf 1.200m oder sinnhaft mehr zu erhöhen und eine Neubewertung von GF 5 vorzunehmen. Faktisch findet sich nach Durchsicht nahezu aller Gebietskarten kein anderes Gebiet, bei dem noch ausstehende avifaunistische Prüfungen insbesondere mit klar absehbaren Verbotskonflikten auf die nachfolgende Ebene verschoben werden. Warum für das Plangebiet GF 5 ein andere Beurteilungsgrundlage und damit ein anderer Verfahrensmaßstab angelegt wird als bei den übrigen Gebieten, ist anders als mit massiven Partikularinteressen an der Ausweisung dieser Fläche nicht erklärbar. Während bei der breiten Mehrheit der Gebiete auf vollständiger Grundlage mit abgeschlossener avifaunistischer Untersuchung die Bewertung des Gebietes als geeignet oder ungeeignet gesichert vorgenommen wird und zahlreiche Gebiete nach festgestellten artenschutzrechtlichen Konflikten herausgenommen wurden, wird bei GF 5 trotz unvollständiger Faktengrundlage wegen erkannter offener Prüfungen und erkennbarer drohender artenschutzrechtlicher Konfliktlagen gleichwohl die	**Nicht folgen** Eine der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessene Verträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung ist im Gebietsblatt und hinsichtlich möglicher kumulativer Auswirkungen schutzgebietsbezogen im Umweltbericht erfolgt. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist dann erforderlich, wenn ein Projekt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Sie ist entbehrlich, wenn eine solche erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 5.08, BeckRS 2010, 50 809 Rn. 99). Nach diesen Vorgaben konnte eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung hier unterbleiben. Es gibt auf raumordnerischer Ebene keine Anhaltspunkte, dass die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche die FFH-Gebiete Drömling oder Ohrenau beeinträchtigen könnte. Bei dem Bereich Ohreaue handelt es sich um ein FFH-Gebiet, jedoch – trotz des vorhandenen Verbreitungsschwerpunktes der Wiesenweihe – nicht um ein Vogelschutzgebiet. Die laut Standard-Datenbogen im Gebiet vorkommenden Arten sind nicht windenergiesensibel, sodass die Vorprüfung ergibt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen ist. Dies gilt auch im Hinblick auf das Vorkommen der Wiesenweihe. Im Übrigen hat der Regionalverband sich ausführlich mit den Belangen der Wiesenweihe auseinandergesetzt. Zum Schutz der Wiesenweihe und zur Einhaltung des Tötungsverbots ist der östliche Teil der Potenzialfläche entfallen (siehe Kap. 4 des Gebietsblatts). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorkommen dieser Vogelart die Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung in erheblichem Umfang infrage stellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Drömling ist gleichfalls ausgeschlossen. Das FFH-Gebiet Drömling findet sich in einer Entfernung von mehr als 3 km von der Potenzialfläche entfernt. Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt ist jüngst davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen schon ab einer Entfernung von 2.000 m regelmäßig auszuschließen sind (OVG

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Eignung des Gebietes vorzeitig positiv festgestellt.	Sachsen-Anhalt, Urt. Beschl. v. 21.03.2013, 12 M 154/12; siehe auch OVG Niedersachsen, Urt. v. 17.10.2013, 12 KN 277/11, Rn. 48). Auch unter sonstigen Aspekten kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige Wechselbeziehungen zwischen den beiden vorhandenen FFH-Gebieten Ohreaue und Drömling. Weil das Konzept des Gebietsschutzes auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes zielt, unterfallen auch sog. Austauschbeziehungen dem Gebietsschutz. Zu berücksichtigen sind daher auch Beeinträchtigungen wie die Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren (OVG Niedersachsen, Urt. V. 17.10.2013, 12 KN 277/1 Rn. 51). Zwar ist davon auszugehen, dass zwischen beiden FFH-Gebieten in der Tat Wechselbeziehungen bestehen. Indes kann auf Ebene der Raumordnung ausgeschlossen werden, dass die geplante Windenergienutzung auf der Potenzialfläche diese Wechselbeziehungen erheblich beeinträchtigen würde. Denn die Potenzialfläche liegt nicht zwischen den beiden FFH-Gebieten und unterbindet insofern keine potenziellen Wechselbeziehungen. Der Drömling befindet sich im Südosten der Ohreaue um Zicherie, während sich die Potenzialfläche wiederum westlich der Ohre und somit abseitig der direkten Verbindungslinie zwischen den Gebieten als Gesamtgebiet erstreckt (siehe Ausschnitt). Es ist ferner anzunehmen, dass sich die Austauschkorridore zwischen den Gebieten maßgeblich entlang der Ohre und dem extensiv genutzten und störungsarmen „Grünen Band“ an der ehemaligen innerdeutschen Grenze erstrecken. Die Lage der Potenzialfläche in Bezug auf potenzielle Wechselbeziehungen der benachbarten FFH-Gebiete ist daher als peripher zu bezeichnen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten. Dies gilt umso mehr, da zwischenzeitlich aufgrund einer nachgewiesenen Neuansiedlung des Seeadlers in direkter Nachbarschaft zu den geplanten Erweiterungsflächen die gesamten Potenzialflächen für eine Erweiterung des Bestandsgebiets entfallen sind. Die Übernahme des Bestandsgebiets wird ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 führen.	
Z11388 ID 10570 (1 - 105/11	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	14. Alternativflächenvergleich nicht nachvollziehbar In Anlage 1 wird eine Alternativvergleich im Raum Brome-Wittingen auch für das Gebiet Radenbeck-Zasenbeck durchgeführt (vgl. S.54 ff Anlage 1). Die Potentialfläche GF 5 hingegen wird dort nicht beachtet. Für diesem Standort hingegen gibt es durchaus Alternativen.	**Nicht folgen** Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden nur Potenzialflächen geprüft. Der von dem Flecken Brome vorgeschlagene Alternativstandort war indes nicht Bestandteil der Potenzialflächenkulisse, weil er mit einer Fläche von nur 37 ha das einheitlich für den gesamten Planungsraum angewandte Kriterium der Mindestgröße von 50 ha deutlich unterschritt. Ein anderer Zuschnitt war aufgrund von weiteren, insoweit greifenden Tabukriterien nicht möglich. Auch konnte der Alternativvorschlag nicht mit einer anderen Fläche zusammengelegt werden. Darüber hinaus berücksichtigt das Planungskonzept die mögliche Erweiterung bestehender Vorranggebiete vorrangig vor Neufestlegungen. Der Regionalverband orientiert sich bei seiner Planung insoweit am vorhandenen Bestand, sodass die Erweiterung des bestehenden VR WEN GF 5 zunächst	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung GF Wittingen Radenbeck 01 GF Wittingen Zasenbeck 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			gesetzt und keinem Alternativenvergleich mit benachbarten Potenzialflächen für eine Neufestlegung zu unterziehen ist. Potenzialflächen, welche die Mindestentfernung zum Bestandsgebiet unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung unterschreiten, entfallen daher vorzeitig. Eine Einbeziehung dieses Standorts in die Alternativenprüfung wäre daher eine rechtfertigungsbedürftige Durchbrechung des Planungskonzepts gewesen. Eine Rechtfertigung für eine Durchbrechung des Plankonzepts war nach Auffassung des Regionalverbandes hier aber nicht angezeigt. Insoweit unterscheiden sich die Alternativen Zicherie GF 5 Erweiterung und der von Brome ins Spiel gebrachten Alternativfläche Schwarzer Berg deutlich von den Alternativen Zasenbeck 01 und Radenbeck 01, wo sich zwei für eine Windenergienutzung regionalplanerisch grundsätzlich in Betracht kommende gleichwertige Potenzialflächen für eine Neufestlegung gegenüber standen. Die vom Einwender eingehend beschriebenen Nachteile führten daher zum Ausschluss einer dieser grundsätzlich gleichwertigen Alternativen. Das bedeutet aber nicht, dass möglicherweise ähnliche naturschutzrechtliche Auswirkungen zum Ausschluss einer Fläche führen müssen, für die es wie für Zicherie GF 5 Erweiterung keine aus raumordnerischer Sicht gleichwertige Alternative gibt. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich aufgrund einer nachgewiesenen Neuansiedlung des Seeadlers in direkter Nachbarschaft zu den geplanten Erweiterungsflächen die gesamten Potenzialflächen für eine Erweiterung des Bestandsgebiets entfallen sind.	
Z11389 ID 10571 (1 - 106/11 3)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	14.1 Nichtbeachtung bei GF 5 Für GF 5 wurde durch die Vertreter der BI ebenso wie durch den Gemeinderat des Fleckens Brome ein Alternativstandort im Ostausgang Brome Richtung Sachsen-Anhalt im Bereich des Schwarzen Bergs vorgeschlagen (vgl. die Stellungnahme des Fleckens Brome vom 01.02.2012!) und dem ZGB in Person von Herr Palandt bei einem Termin im Sommer 2012 vor Ort durch den Bromer Bürgermeister und Vertreter der BI vorgestellt. Der Alternativstandort (genauer wohl: seine Aufnahme als Potenzialfläche !) wurde allein mit Verweis auf den zu geringen Abstand (weniger als 5 km zu GF 5) abgelehnt, ohne die gebotene Alternativprüfung dieser Fläche zu GF 5 durchzuführen. Eine Nicht-Aufnahme der Alternativfläche als Potentialfläche wurde - soweit erkennbar - mit keinem sonstigen relevanten regionalplanerischen Grund gerechtfertigt, der angeregte Verzicht auf GF 5 zugunsten der Alternativfläche überhaupt nicht geprüft, sondern starr auf GF 5 beharrend der Alternativstandort abgelehnt. Die einzig erkennbare Begründung, dass die 50ha Größe nicht erreicht wurde, vermag insoweit nicht zu überzeugen, als die Flächengröße der Alternativfläche mit 47ha angegeben wurde und durch kleinste Zuschnittsveränderungen problemlos die Mindestgröße dargestellt werden kann. Auch die Anlage 1 enthält nun keinerlei Alternativprüfung der vorgeschlagene Fläche und der vom ZGB favorisierten Fläche GF 5. Dieses Vorgehen muss vor dem Hintergrund diesbezüglichen Grundsätzen des Alternativenvergleichs	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Die Fläche nordöstlich von Brome ist im Rahmen der Planungsabsichten eingebracht worden. Die seinerzeit vom Plangeber zur Verfügung gestellte Potenzialflächenkarte wies noch Flächen unter 50 aus. Im Zuge der Anwendung der Mindestflächengröße im Zuge der weitergehenden Potenzialflächenermittlung entfiel die Fläche, da sie mit 47 ha nicht dem Mindestflächengrößenkriterium entsprach. Diese Vorgehensweise ist durchgängig im gesamten Planungsraum zur Anwendung gekommen. Der Plangeber sieht keine Notwendigkeit, hier von seinem Planungskonzept abzuweichen.	**s. Zeile(n)** 11388

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		und mit Blick auf die anderweitig im Gegensatz zu GF 5 sehr wohl auch angewandten Grundsätze mehr als nur erstaunen und ist offenkundig verfahrensfehlerhaft. Falls der Alternativvorschlag beim ZGB verloren gegangen sein sollte, kann er in der erwähnten Stellungnahme des Fleckens aus dem Jahre 2012 nachgelesen und auch jederzeit beim Bromer Bürgermeister wieder erfragt und die objektiv gebotene Alternativprüfung nachgeholt werden, was hiermit ausdrücklich beantragt wird.		
Z11390 ID 10572 (1 - 107/113)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	14.2 Beachtung hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit GF 5 entfallen lassen Schaut man sich den zwischen Radenbeck und Zasenbeck vorgenommenen Alternativvergleich an, fällt auf, dass es sehr große Parallelen zwischen der im Zuge der Planung weggefallenen Fläche Zasenbeck und dem Standort GF 5 gibt. Bei Zasenbeck führten genau diese noch darzustellenden Umstände zum Wegfall der Fläche zugunsten der kleineren Alternativfläche Radenbeck, weil diese weniger belastend ist. Dass nur die geringere Fläche übrig blieb, wurde ausdrücklich als nicht maßgeblich bezeichnet, da es um die Gesamtfläche des Plangebietes des ZGB und nicht die isolierte Einzelflächenvergleichung geht, so dass Priorität beim Alternativflächenvergleich bei der weniger belastenden Fläche zu setzen ist.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich aufgrund einer nachgewiesenen Neuansiedlung des Seeadlers in direkter Nachbarschaft zu den geplanten Erweiterungsflächen die gesamten Potenzialflächen für eine Erweiterung des Bestandsgebiets entfallen sind.	**s. Zeile(n)** 11388
Z11391 ID 10573 (1 - 108/113)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	14.2.1. Schutzgut Mensch Für Zasenbeck wird ausgeführt: Der Potenzialfläche Zasenbeck 01 sind im Osten und Westen insgesamt sechs Ortschaften in bis zu 2 km Entfernung benachbart. Für alle Ortslagen wird das 120°-Kriterium eingehalten. Neben den geschlossen Ortschaften befindet sich an der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Zasenbeck und Teschendorf westlich von Zasenbeck eine Wohnanlage des baurechtlichen Außenbereichs in 500 m Entfernung zur Potenzialfläche. Für die betroffene Hofstelle wird das 120°-Kriterium nicht eingehalten, sodass hier sehr deutliche negative Auswirkungen durch eine Umzingelung mit WEAn von Nord über West bis nach Süden hin und kumulativ wirkenden visuellen und akustischen Belästigungen zu rechnen ist. Mit einem erhöhten Konfliktpotenzial ist durch die ungünstige Lage der benachbarten Ortschaften im Westen, bzw. Osten der Potenzialfläche unter Berücksichtigung des weitgehenden Fehlens sichtverschattender Gehölze oder Wälder zu rechnen. Bei tiefstehender Sonne in den Morgen- bzw. Abendstunden können sich Belästigungen für die Bevölkerung der im Wesentlichen ca. 1. 000 m von der Potenzialfläche entfernten Ortschaften Zasenbeck, Plastau, Küstorf, Teschendorf und Schneflingen durch Schattenwurf und Reflexionen ergeben. Besonders ungünstig stellt sich die Situation für den Ort Zasenbeck dar, da dieser darüber hinaus im Nordosten der Hauptfläche stromabwärts zur Hauptwindrichtung liegt und somit potenziell einer erhöhten Schallimmission ausgesetzt ist. Das Konfliktpotenzial wird insgesamt als hoch eingestuft.	**Nicht folgen** Es gelten grundsätzlich dieselben Bewertungsmaßstäbe wie für die Potenzialfläche Zicherie. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei dem zitierten Abschnitt um einen Auszug aus dem Alternativenvergleich handelt. Dieser untersucht indes nicht die grundsätzliche Eignung bzw. Genehmigungsfähigkeit der Potenzialflächen, sondern stellt die mit den betrachteten Potenzialflächen einhergehenden Konfliktrisiken zunächst vergleichend gegenüber, mit dem Ziel, die insgesamt geeignetesten der miteinander konkurrierenden Potenzialflächen auszuwählen. Wenn Zasenbeck 01 hier also im Alternativenvergleich ungünstiger abschneidet als konkurrierende Flächen, ist dies nicht gleichbedeutend damit, dass die Potenzialfläche - ohne das Vorhandensein besser geeigneter in Konkurrenz stehender Flächen - grundsätzlich nicht für die Windenergienutzung geeignet bzw. zulassungsfähig wäre. Es handelt sich somit nicht um eine widersprüchliche Bewertung zulasten der Anwohner im Raum Zicherie.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Zasenbeck 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Was aber gilt hier, was nicht auch für GF 5 gilt?! An die Potenzialfläche grenzen Zicherie, Tülau und Brome in bis zu 2 Km, Croya und Voitze in bis zu 5 Km. Die als mit erhöhtem Konfliktpotenzial klassifizierte ungünstige Lage benachbarter Ortschaften im Westen bzw Osten der Potenzialfläche trifft auf Tülau und Zicherie zu. Auch hier fehlt es angesichts des geplanten Windparkverlaufes weitestgehend an sichtverschauenden Wäldern und Gehölzen. Auch hier sind nur 1.000 m Abstand zur Bebauung (Bevölkerung) vorgesehen. Auch in GF 5 werden bei tiefstehender Sonne in den Morgen- und Abendstunden Belästigungen für die Bevölkerung der Ortschaften Tülau und Zicherie durch Schattenwurf und Reflexion erfolgen. Für Brome, das nordöstlich zum geplanten Windpark liegt, wird sich die Belastung sogar über den Tag hin ergeben (zumindest in den Wintermonaten). Die potentiell erhöhte Schallemission wird wiederum die Ortschaften in Hauptwindrichtung treffen. Anders als bei der Fläche Zasenbeck werden durch den Windpark darüber hinaus sogar drei zusammenstehende Häuser und zwei Einzelhäuser zudem über Gebühr belastet werden mit einer 180 Grad Belastung von Anlagen in einer Entfernung von weniger als einem Kilometer. Auch für GF 5 müsste demnach das gleiche Zwischenergebnis gefunden werden: Ein hohes Konfliktpotenzial! Bezeichnender Weise wird bei GF 5 eine derartige deutliche Vokabulierung jedoch komplett vermieden, GF 5 wird bzgl. Dem "Schutzgut Mensch" als unbedenklich angesehen. Der Vergleich mit dem kleineren Alternativstandort Schwarzer Berg hätte ergeben, dass dieser die Menschen deutlich geringer belastet, da Bebauung nur an einer Seite besteht, weiter entfernt ist und zudem schützende Wälder Schall und Sicht zumindest in Teilen abschirmen.		
Z11392 ID 10574 (1 - 109/113)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	14.2.2 Schutzgut Tiere Für Zasenbeck wird ausgeführt: Der südliche Teil liegt innerhalb eines Verbreitungsschwerpunkts des in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Ortolans. Grundsätzlich gelten Singvogelarten als gegenüber WEA weitgehend unempfindlich. Diese Grundannahme wird für den Ortolan durch eine Studie von STEINBORN & REICHENBACH (2012) bestätigt, sodass negative Auswirkungen auf die Art weitgehend auszuschließen sind und das artbezogene Konfliktpotenzial gering ist. Der Verbreitungsschwelpunkt des Ortolans ist flächengleich mit der Förderkulisse FM-N1: 432 "Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur" des niedersächsischen Kooperationsprogramms Naturschutz. Eine Beeinträchtigung der Förderbedingungen und Förderziele ist unwahrscheinlich. Gleichwohl ist die Lage der Potenzialfläche innerhalb der Förderkulisse ein Hinweis auf eine möglicherweise erhöhte Eignung der Flächen als (Nahrungs-)Habitat bestimmter windkraftempfindlicher Arten der Feldflur (u.a. Wiesenweihe). In diesem Zusammenhang ist ein rd. 1,5 km entfernter	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11391

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Wiesenweihenschwerpunktraum östlich der B 244 im Bereich der Ohre-Aue abwägungsrelevant. Wechselbeziehungen zwischen der als Nahrungshabitat der Art geeigneten Potenzialfläche und dem Verbreitungsschwelpunkt können aufgrund der verhältnismäßig geringen Entfernung und der aufgrund der Lage im Fördergebiet der nds. Kooperationsprogramms Naturschutz nicht ausgeschlossen werden.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist erhöht. Im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung durch das Büro Biodata wurde östlich von Schneflingen ein mögliches Brutrevier des Rotmilans festgestellt, welches die gesamte südliche Hauptfläche der Potenzialfläche beinhaltet. Ein weiteres Bruthabitat der Art wurde in ca. 700 m Entfernung nördlich von Radenheck östlich der B 244 festgestellt. Innerhalb des Bmtreviers ist mit einer signifikant erhöhten Flugfrequenz der Vögel zu rechnen, sodass im Zusammenhang mit dem kollisionsgefährdeten Rotmilan eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Auftreten eines artenschutzrechtlichen Verbawutbestands i. V. mit § 44 BNatSchG besteht.

Für den nördlichen Teil der Potenzialfläche liegen darüber hinaus Hinweise der Jägerschaft zu einem B111tplatz des Kranichs vor. Dies betrifft die beiden nördlichen Teilfächen, die im direkten Umfeld des Brutplatzes liegen. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial ist hier anzunehmen. Insgesamt besteht begründet durch die erkennbare Bedeutung der Potenzialfläche für den Rotmilan sowie die nicht auszuschließende Bedeutung für die Wiesenweihe ein hohes faunistisches Konfliktpotenzial.

Für GF 5 zeigen sich wiederum überdeutliche Parallelen auf:

Auch GF 5 liegt im Verbreitungsschwerpunkt Ortolan. Auch GF 5 unterfällt komplett der Förderkulisse 432. Auch GF 5 hat die Ohre Auen mit einem Verbreitungsschwerpunkt Wiesenweihe in größerer (!) Nähe, die Nutzung der Fläche GF als Nahrungshabitat dieser vom Aussterben bedrohten Art ist für GF 5 sogar im Rahmen der Planung nachgewiesen.

Auch GF 5 weist bereits zwei "offizielle" Rotmilanhorste auf. Tatsächlich wurde ein dritter Rotmilanhorst dem ZGB jetzt mit Bild und Lagebeschreibung ebenso wie dem LK GF als unterer Naturschutzbehörde angezeigt. Auch der Rotmilan ist im Bereich GF 5 nachgewiesen auf Nahrungssuche.

Zusätzlich wird für GF 5 sogar der regelmäßige Durchflug und Rast von Kranichen und Wildgänsen nachgewiesen.
Für GF 5 ist deshalb mindestens das für Zasenbeck gefundene Ergebnis eines hohen faunistischen Konfliktpotenzials festzustellen. Während dies bei Zasenbeck unmittelbar vom ZGB auf seiner Ebene berücksichtigt wird und letztlich zum Wegfall von Zasenbeck führt, wird bei GF 5 die finale Prüfungsverantwortung vom ZGB auf die nachfolgende Planungsebene delegiert und das Gebiet problemlos als für Windkraft geeignet ausgewiesen.

Der Alternativflächenvergleich mit dem Schwarzen Berg muss hier

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		zwangsläufig eine geringere Belastung ergeben.		
Z11393 ID 10575 (1 - 110/113)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	14.2.3 Schutzgut Landschaftsbild Für Zasenbeck wird ausgeführt: Die Potenzialfläche befindet sich in einem relativ klein parzellierten und strukturreichen Landschaftsraum, welcher einen überdurchschnittlich hohen Grünlandanteil aufweist. Das Landschaftsbild im Bereich der Potenzialfläche steht bereits in räumlichem Zusammenhang mit der etwa 1,5 km östlich anschließenden, in diesem Abschnitt mit Grünlandnutzung und galerieartig ausgeprägten auetypischen Gehölzen naturnahen Ohreaue. Durch die Errichtung von WEAn wird aufgrund fehlender Sichtverschattung im Nah- und Mittelbereich der gesamte grünlandreiche und gering vorbelastete Teilraum zwischen dem Malloh im Westen und der Ohre-Niederung im Osten technisch überprägt und deutlich visuell beeinträchtigt. Auch die Fernsichtbarkeit der Anlagen ist lediglich im Westen durch den Malloh wirkungsvoll beschränkt. Nach Norden und Süden und insbesondere entlang der Ohre-Niederung ist eine gute Sichtbarkeit des Windparks zu erwarten. Im Osten begrenzt erst der Wismerer Forst in knapp 5 km Entfernung die Fernsichtbarkeit. Im Falle einer Festlegung der Potenzialfläche als VR WEN bei gleichzeitiger Festlegung der südlich benachbarten Potenzialfläche Radenheck 01 ergeben sich in Nord-Südrichtung fehlenden Sichtbarrieren voraussichtlich kumulativ verstärkte negative Wirkungen auf die Ohre-Niederung zwischen Brome und Ohrdorf. Eine Entwertung des gesamten naturnahen Landschaftsraumes wäre anzunehmen. Insgesamt besteht ein hohes landschaftsbezogenes Konfliktpotenzial. Für GF 5 zeigen sich erneut überdeutliche Parallelen: Auch GF 5 hat einen hohen Grünlandanteil. Auch bei GF 5 schließen sich direkt die naturnahen Ohreauen mit ihren galerieartig ausgeprägten auetypischen Gehölzen an. Zusätzlich grenzt nahe zu GF 5 auch noch der Drömling als einzigartiges geschütztes Gebiet. Das angrenzende Grundzentrum Brome hat vom ZGB im RROP 2008 explizit die Aufgaben Erholung und Tourismus zugewiesen bekommen, die sich gerade aus der schützenswerten Landschaft und dem einzigartigen Landschaftsbild (Grünflächen, Wälder, Bromer Burg, ehemalige Grenze...) ergeben. Auch für GF 5 würde gelten, dass durch die Errichtung von WEAn aufgrund fehlender Sichtverschattung im Nah- und Mittelbereich der gesamte grünlandreiche und für den Erholungstourismus ausgelegte Teilraum technisch überprägt und visuell beeinträchtigt würde. Auch GF 5 hat nur eine geringe Vorbelastung von lediglich 3 kleinen nicht befeuerten Windrädern in mehreren Kilometern Entfernung - und sonst nichts. Diese Anlagen dürften zudem in absehbarer Zeit nicht mehr betrieben werden, so dass hier bei Neuerrichtung von neuen WEA eine große Chance vertan	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11391

Beteiligtennummer: **29.7473** | Datum der Stellungnahme: **22.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

wird, einen beachtlich großen Naturraum/Landschaftsraum zur Erholung ungestört zu entwickeln.

Die stattdessen vom ZGB für GF 5 behauptete Vorbelastung durch die vor mehr als 10 Jahren errichteten Windräder widerspricht - wie dargestellt - zudem der eigenen Festlegung des ZGB im RROP 2008, indem Brome dort die Aufgabe Erholung und Tourismus als Grundzentrum zugewiesen wird (vgl. S. 82 ff Begründung RROP 2008). Eine Zuweisung, die wohl kaum erfolgt wäre an einen angeblich massiv vorbelasteten und im Landschaftsbild bereits verdorbenen Ort!

Auch in GF 5 ist die Fernsichtbarkeit der Anlagen nicht wirkungsvoll beschränkt. Es gibt keine maßgeblichen Wälder und das Gebiet ist tischeben. Die Windräder aus dem weit entfernten Barwedel sind heute schon in Brome, Zicherie und Tülau sichtbar. Die negative Auswirkung nicht nur auf die Ohreauen sondern auch den Drömling ist in GF 5 ebenso gegeben.

Auch für GF müsste man also zu dem gleichlautenden Ergebnis eines hohen landschaftsbezogenen Konfliktpotenzials kommen. Erstaunlicher Weise erkennt der ZGB für GF 5 hingegen keine nennenswerten abwägungsrelevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Ein Alternativflächenvergleich mit dem Schwarzen Berg hätte auch hier aller Voraussicht nach ergeben, dass dort weit geringere Belastungen für das Landschaftsbild entstehen, da es abschottende Erhöhungen (Schwarzer Berg) und Wälder gibt.

Z11394 | ID 10656 | (1 - 111/11 2)

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

14.3 sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Maßstäbe für Zasenbeck und GF 5

Wie die obige vergleichende Betrachtung zu Zasenbeck zeigt, zieht der ZGB aus denselben örtlichen Gegebenheiten für Zasenbeck gänzlich andere und sachlich nicht erklärbare gegenteilige Schlüsse für GF 5. Bei einheitlichem Maßstab kann das, was bei Zasenbeck jeweils hohes Konfliktpotenzial bedeutet und zum Wegfall der Fläche führt, bei GF 5 nicht einfach geleugnet (Mensch), auf die nachfolgende Ebene wegdelegiert (Tiere) oder gegenteilig und im Widerspruch zu den eigenen früheren Festlegungen des ZGB im RROP 2008 (Brome als GZ für Erholung und Tourismus) interpretiert werden. Hier drängt sich die Frage auf, weshalb hier mit so unterschiedlichen Maßstäben gemessen wird. Eine sachliche Rechtfertigung ist nicht erkennbar, ebenso wenig wie für die unterbliebene Altenativflächenprüfung.

Nicht folgen

Siehe angegebene Zeilennummer.

s. Zeile(n)
11391

Z11395 | ID 10657 | (1 - 112/11 2)

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
WF Wolfenbüttel Ahlum 01
HE Königslutter Süpplingen 01

Ein Fazit in den Worten meiner Mandantin [Name]:

Angesichts der unstreitig offenen Untersuchungen und absehbaren Konfliktlagen ist eine positive Feststellung der Eignung aller angeführten Gebiete unter Beachtung der sonst angelegten Maßstäbe an Gewissheit gegenwärtig noch gar nicht möglich.

Nicht folgen

Siehe die voranstehenden Abwägungen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11396 ID 21929 (2 - 1/9)		In vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich die Vertretung von Herrn [Name], [Adresse] an. Vollmacht erteilen wird anwaltlich versichert.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z11397 ID 21930 (2 - 2/9)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Steinlah ist unmittelbar östlich benachbart der Potenzialfläche Haverlah WF 7. Mein Mandant geht davon aus, dass er durch die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie WF 7 unmittelbar in seinen Rechten verletzt sein wird. In der neu im Rahmen der 2. Offenlage ausgewiesenen Fläche südlich der B 6 ist mein Mandant Grundeigentümer. In diesem Zusammenhang wird um Berücksichtigung gebeten, dass mein Mandant weder seine Flächen der Windenergienutzung zur Verfügung stellen wird, noch Abstandsbaulasten übernehmen wird. Mein Mandant legt Wert auf die Feststellung, dass er im Rahmen eines Normenkontrollantrages gegen die Zielbestimmung eines RROP antragsbefugt ist. Ein Regionalplan kann insoweit mit einer Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO angegriffen werden, als er Ziele der Raumordnung festlegt (BVerwG, Urteil vom 16.04.2015 - 4 CN 6/14, juris). Zielfestlegungen beschränken unmittelbar Inhalt und Schranken des Eigentums, so dass eine Antragsbefugnis im Rahmen einer Normenkontrolle gegeben ist. Die Stellung meines Mandanten als Eigentümer für sich genommen Ist ausreichend, um die Befugnis zur Anfechtung des Regionalplans zu begründen. Einer Absicht, raumbedeutsame Vorhaben zu planen, bedarf es nicht. Schon allein aus dem Grund heraus, dass erstmals mit der geplanten Festlegung der Flächen südlich der B 6 ein Grundstück meines Mandanten betroffen ist, resultiert, dass mein Mandant mit seinem Vorbringen nicht verspätet oder gar präkludiert ist. Im Übrigen weist die Bekanntmachung nicht auf die Rechtsfolge verspäteten Vorbringens hin.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband nimmt zur Kenntnis, dass der Grundstückseigentümer seine Flächen südlich der B 6 nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stellen wird. Eine Größenangabe zu der Fläche wird vom Einwendungsgeber nicht gemacht. Der Regionalverband ist sich bewusst, dass es solche Situationen in geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung vereinzelt geben wird und geht davon aus, dass dennoch wesentliche Teile des Vorranggebiets Windenergienutzung entwickelbar sind und hält daher an seiner Flächenfestlegung fest. Die Feststellung des Einwendungsgebers ist richtig, dass das besagte Grundstück erstmals mit der geplanten Festlegung der Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung südlich der B 6 betroffen ist und damit sein Vorbringen weder verspätet noch präkludiert ist. Anders als in der Stellungnahme ausgeführt, hat der Regionalverband in der Bekanntmachung auf die Rechtsfolgen von nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen hingewiesen. In der öffentlichen Bekanntmachung heißt es: „Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 NROG können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.“ Der Belang ist daher zurückzuweisen.	
Z11398 ID 21931 (2 - 3/9)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Mein Mandant wendet sich gegen die Gebietsausweisung als Ganzes, die so den Lückenschluss zu den beiden vorhandenen Windparks darstellt und schon insoweit nicht gesondert betrachtet werden kann. Die Gesamtfläche, die hier entsteht, dürfte die Maximalgrenze von 400 ha überschreiten und ist damit nach dem Konzept des ZGB unzulässig. Sie ermöglicht die Errichtung eines Windpark von insgesamt bis zu 39 WEA, verbunden mit den damit auch auf das Grundstück meines Mandanten einwirkenden Immissionen durch Lärm, Schattenschlag und optische Bedrängung. Ohne spezielle Reduzierungen dieser Immissionen durch Auflagen der Genehmigungen erscheint es angesichts der Fülle der einwirkenden Anlagen nicht vorstellbar, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte zugunsten meines Mandanten eingehalten werden.	**Nicht folgen** Anders als in der Stellungnahme ausgeführt, überschreitet die Gesamtfläche des Vorranggebiets Windenergienutzung (Altfläche plus neu festgelegte Flächen) mit 294 ha nicht die im Planungskonzept definierte maximale Fläche von Vorranggebieten Windenergienutzung von 400 ha. Weiterhin wird ausgeführt, das in diesem Gebiet - also über 400 ha Fläche - die Errichtung von 39 Windenergieanlagen möglich sei. Wie diese Anzahl von Anlagen hergeleitet wird, ist nicht dokumentiert. Nach Berechnungen des Regionalverbandes werden in dem Vorranggebiet Windenergienutzung ca. 25 bis 27 moderne Windenergieanlagen gem. der im Planungskonzept zugrunde gelegten Musterwindenergieanlage errichtet werden können. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte auf das hier im Fokus genommene Grundstück wird im Rahmen nachfolgender Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu klären sein. Schließlich wird auch nicht	**s. Methodenband** E 2.2.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			vorgetragen, welche schützenswerte Nutzung auf dem Grundstück erfolgt. Der Regionalverband hat weder auf der ersten Planungsebene im Rahmen der Potenzialflächenermittlung noch auf der zweiten Planungsebene im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallbetrachtung eine schützenswerte Nutzung vorgefunden.	
Z11399 ID 21932 (2 - 4/9)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Steinlah wird von Windenergieanlagen weiträumig umfasst. Die Bewohner haben nach einer Errichtung von WEA in WF 7 nahezu keinen uneingeschränkten Fernblick mehr, da im Nordosten und Osten der Salzgitter-Höhenzug eine natürliche Barriere darstellt. Der ZGB selbst wertet die Umweltauswirkungen insofern als „sehr deutlich negativ", ohne allerdings die notwendige Konsequenz zu ziehen und das Gebiet nicht auszuweisen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die potenzielle Belastung für die Ortschaft Steinlah erkannt und in seiner Abwägung berücksichtigt. So wurde die Potenzialfläche im Norden und Osten deutlich zurück genommen. Auf diese Weise wurde der Minimalabstand zum Ortsrand von Steinlah von 1.000 m auf nunmehr ca. 1.400 m erhöht und gleichzeitig der Umfassungswinkel von gut 100° auf lediglich noch etwas über 60° reduziert. Ein Komplettverzicht auf die Erweiterung ist indes weder erforderlich, noch hinreichend begründbar und schon gar keine "notwendige" Konsequenz. Das als VR WEN verbleibende Gebiet ist nach der schlüssigen Abwägung des Regionalverbands für die Windenergienutzung geeignet.	
Z11400 ID 21933 (2 - 5/9)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Eine belastbare und nachvollziehbare Untersuchung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann mein Mandant nicht erkennen.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbild wurde mit Erstellung und Berücksichtigung des Landschaftsbildgutachtens sowie im Zuge der Einzelfallprüfung in Kapitel 3.1.4 umfassend, nachvollziehbar und sachgerecht bewertet und in die Abwägung eingestellt. Nicht zuletzt war eine im Raum stehende unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbilds einer der Gründe für eine erhebliche Verkleinerung der Erweiterungsflächen im Norden. "Ein „Auffüllen“ des Beckenraumes mit WEA ist nicht mit dem planerischen Ziel des Regionalverbands vereinbar, einen umfangreichen, aber gleichzeitig nachhaltigen und die Dimensionen der Landschaft wahrenden Ausbau der Windenergienutzung zu verwirklichen. Das beschriebene Konfliktpotenzial kann jedoch durch eine deutliche Verkleinerung des Vorranggebiets sowie eine stärkere Konzentration der Erweiterung auf die vorbelasteten Flächen im Süden erheblich reduziert werden." (Kap. 3.1.4, Absatz 1, Gebietsblatt). Im Allgemeinen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen.	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11401 ID 21934 (2 - 6/9)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Der Artenschutz, auch zugunsten der Art Rotmilan, wird ebenfalls nicht hinreichend beachtet. Steinlah soll in einem Verbreitungsschwerpunkt dieser Art liegen, nur 1 km weiter östlich jedoch nimmt dies die Planung nicht mehr an, ohne dass dies nachvollziehbar dargestellt und belegt wird.	**Nicht folgen** Die Begründung und Herleitung der Verbreitungsscwerpunkte des Rotmilans im Verbandsgebiet sind in Methodenband und Umweltbericht umfassend beschrieben. Es handelt sich um ein transparentes, automatisiertes Verfahren, sodass die Ergebnisse nachvollziehbar und jederzeit reproduzierbar sind. Dem Einwender ist somit deutlich zu widersprechen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.2 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z11402 ID 21935 (2 - 7/9)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die Gemeinde Haverlah soll durch die Ausweisung von WF 7 einen weit und proportional hohen Anteil der sogenannten Energiewende stemmen, ohne dass der ZGB untersucht, inwiefern dies für die Bewohner sozial verträglich ist. So wird das Leitbild der Samtgemeinde Baddeckenstedt „Im Mittelpunkt steht der Mensch" ad absurdum geführt.	**Nicht folgen** Der Gleichbehandlungsgrundsatz macht es erforderlich, das Planungskonzept für die Samtgemeinde Baddeckenstedt genauso so anzuwenden, wie für das übrige Verbandsgebiet. Eine übermäßige Belastung im Vergleich zu anderen Standorten ist nicht erkennbar.	
Z11403 ID 21936 (2 - 8/9)		Dies alles vor dem Hintergrund, dass es dem Plan bereits an einer Rechtfertigung fehlt: Unter dem Deckmantel der sogenannten „Energiewende" wird eine Zielsetzung verfolgt, die den Bedürfnissen der Windindustrie entspricht, deren Beitrag zum Klimaschutz jedoch in keiner Weise belegt und belegbar ist. Der wissenschaftliche Beweis, dass die Windenergienutzung dem Klimaschutz - zumal nachhaltig - dient, steht aus und kann nach der hier vertretene Auffassung auch nicht erbracht werden. Die Frage, ob die Ausweisung von Potenzialgebieten in dem Umfang, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, tatsächlich erforderlich ist, der Plan also gerechtfertigt ist, wird vor dem Hintergrund bestehender fachgesetzlicher Vorgaben (und den hierzu sicher zahlreich ergangenen Einwendungen im Rahmen der 1. Offenlage) leider nicht beantwortet. Bundesweit fehlt es an einer Ermittlung des Bedarfs an Windenergiestrom sowie an einem schlüssigen Abgleich mit dem jeweils den Zielen der „Energiewende" widerstrebenden Bedarf an Kohle-, Gas-, und Atomstrom zur Abdeckung von Grundversorgung und Spitzenlasten.	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können, vgl. § 7 Abs. 1 ROG. Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens zur Energiewende , der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel.	**s. Methodenband** C 1
Z11404 ID 21937 (2 - 9/9)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Im Mittelpunkt von Überlegungen, für welche Mengen an Windenergiestrom kurz- und mittelfristig Bedarf besteht, steht auch für den Windstrom der sichere und zuverlässige bundesweite Netzbetrieb. Der Planentwurf setzt sich jedoch, soweit erkennbar, mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze (§§ 12 a bis 12e ENWG) nicht auseinander. So kann es nicht gelingen, auf planerische Ebene die Produktion von Überkapazitäten zu verhindern. Die Planung birgt vielmehr das Risiko in sich, eine sichere und verlässliche Energieversorgung zu gefährden und entgegen der Vorgabe aus § 7 Abs. 3 ROG so nicht in Abstimmung mit benachbarten Planungsräumen zu stehen. Sofern mit den Mitteln der Regionalplanung versucht wird, den Bedarf an Windenergiestrom zu regeln, ohne dass dem belastbare Szenarien für den Energiebedarf zu Grunde legen, fehlt es an einer für die Aufstellung von Plänen auf Ebene der Raumordnung notwendigen Erforderlichkelt.	**Nicht folgen** Es ist nicht Aufgabe eines Trägers der Regionalplanung den bundesweiten Netzbetrieb zu gewährleisten. Dafür sind die in den zitierten Paragraphen Übertragungsnetzbetreiber zuständig. Desweiteren ist mit den im Planungsraum agierenden Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazität vor dem Hintergrund der Flächenfestlegungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung in einem frühen Planungsstadium besprochen worden. Hier wurde festgestellt, das die Netzaufnahmekapazität weitestgehend gegeben ist. Dieses ist auch in jedem Gebietsblatt standortbezogen eingangs dokumentiert. Zur Erforderlichkeit der Planung siehe die Abwägung zum vorstehenden Belang.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Mein Mandant behält sich ausdrücklich vor, die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig gerichtlich anzufechten, um zu verhindern, dass das lebenswerte Umfeld seines Wohnortes Steinlah zerstört wird.		
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11405 ID 28282 (3 - 1/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus dem Verfahren der 1. Offenlegung (meine Stellungnahme vom 22.01.2014) ist Ihnen meine Vertretung der dort angegebenen Einwender gegen die 1. Änderung des Regionalplans für den Großraum Braunschweig bekannt. Nach wie vor vertrete ich die dort angeführten Anwohner der Potentialfläche WF Wolfenbüttel Ahlum 01. Für die Potentialfläche GF Brome Zicherie GF 5 (Erweiterung) haben u.a. Frau [Name] und Herr [Name] (Nr. 195 und196) in Abstimmung mit mir eigene Stellungnahmen verfassst. Hinsichtlich der Potentialfläche HE Königslutter, Süpplingen 01 erfolgt im vorliegenden Verfahren die Vertretung für folgende Einwender: [159 Namen]	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung HE Königlutter Süpplingen 159 Mandanten/innen anwaltlich vertreten werden.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z11406 ID 28283 (3 - 2/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01 HE Königslutter Süpplingen 01 GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	1. Zum Verfahren Nach dem erkennbaren Willen des ZGB und der Bekanntgabe sollen Stellungnahmen im Rahmen der 2. Offenlage nur zu den geänderten Teilen des Planentwurfes in der Abwägung zu berücksichtigen sein, während im Übrigen die Präklusionswirkung gemäß § 3 Abs. 4 NROG greifen würde. In dieser Vorschrift heißt es allerdings: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben, wenn bei der Fristsetzung nach Absatz 2 Satz 4 und in der Bekanntmachung nach §10 Abs. 1 Satz 3 ROG hierauf hingewiesen wurde. Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind. Der Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Fristversäumnis fehlt in Bekanntmachung. Im Übrigen verweist die Bekanntmachung darauf, die (ausgesprochen kurze) Stellungnahmefrist sei angemessen, weil Stellungnahmen nur zu dem geänderten Teil des Entwurfs möglich sind. Hier hat der Plangeber offensichtlich § 3 Abs. 6 S. 1 NROG im Sinn: Wird der Entwurf des Raumordnungsplans, der Gegenstand der Beteiligung nach den Absätzen 2 bis 5 gewesen ist, geändert, so kann der Planungsträger bestimmen, dass bei der erneuten Beteiligung Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zur Präklusionswirkung: Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473	**20.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Sämtliche Einwendungen, die im Rahmen der 2. Offenlage vorgebracht werden, sind entgegen den Vorstellungen des ZGB hingegen nicht präkludiert.

Eine Präklusion scheitert damit bereits an dem fehlenden Hinweis der Bekanntgabe darauf, dass verfristete Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben sollen.

Weiterhin scheitert eine Präklusion daran, dass nach EUCH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14, juris, eine gerichtliche Kontrolle von umweltrelevanten Genehmigungsentscheidungen sich „keineswegs" auf die Gründe beschränkt, die in einem Rechtsbehelf geltend gemacht werden. Eine Einschränkung der gerichtlichen Kontrolle von umweltrelevanten Genehmigungsentscheidungen ist in den Vorgaben des europäischen Umweltrechts nicht erkennbar, jede dem entgegenstehende Norm nationalen Rechtes und damit auch die (im Übrigen lediglich in den planerischen Willen der des Plangebers gestellte und gesetzlich keineswegs angeordnete!) Präklusionswirkung aus § 3 Abs. 4 NROG.

Weiterhin ist davon auszugeben, dass die Einwendungen, die hier und auch an anderer Stelle vorgebracht wurden und werden, eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung des ZGB verhindern sollen und so ohnehin mit Blick auf die Rechtmäßigkeit des Planes zu berücksichtigen sind.

Zudem ist leider - soweit erkennbar - eine Auseinandersetzung mit den Einwendungen nicht nur des Unterzeichners im Zusammenhang mit der Notwendigkeit und dem Konzept der Planung bisher nicht in einer Weise erfolgt, dass sie für die Einwender nachvollziehbar ist. Das Konzept ist lediglich an wenigen Stellen geändert worden, die Planung hat auf die Einwendungen allenfalls in Bezug auf einige, konkrete Potenzialflächen und deren Zuschnitt reagiert. Insofern ist wenig nachvollziehbar, dass der ZGB von der Möglichkeit des § 3 Abs. 6 S. 1 NROG Gebrauch machen will und dies - ohne darauf hinzuweisen, dass hier eine so genannte „Kann- Vorschrift" vorliegt - angesichts der Methodik verschiedener Farbgebungen im vorliegenden Entwurf offensichtlich sogar eng interpretiert.

Zum einen kann der Einwender nicht erkennen, inwiefern seinen Einwendungen bisher im Rahmen einer fehlerfreien Abwägung entsprochen wurde, zum anderen können die Änderungen die Wirkung einer Potentialfläche in ihrer Gesamtheit auf die Umwelt und die Einwender vollständig ändern und das regionalplanerische Konzept in einem gänzlich anderen Licht erscheinen lassen. Intention des Gesetzgebers kann es nur sein, dann, wenn für eine Potentialfläche keinerlei Änderungen für notwendig erachtet werden, keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, während dann, wenn diese Fläche aus welchen Gründen auch immer einer Änderung unterworfen ist, sie gänzlich und mit Blick auf alle infrage kommenden Aspekte den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist und diese Stellungnahmen auch vollumfänglich zu berücksichtigen sind.

genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile" es dem Plangeber „nur", die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen.

Der Einwender meint unzutreffend, der Plangeber schließe mit der Präklusion diejenigen Stellungnahmen aus, die sich auf die Auswirkungen der Änderungen beziehen. Es steht der Öffentlichkeit zu, zu allen Auswirkungen einer Verkleinerung oder Vergrößerung von Vorranggebieten Stellung zu nehmen. Die Hervorhebung der Änderungen durch farbliche Kennzeichnung dient der Kenntlichmachung der Änderungen gegenüber der 1. Offenlage und erlaubt es der Öffentlichkeit, die Änderungen schnell zu erfassen.

Der Einwender rügt, es sei in der Bekanntmachung nicht auf die Rechtsfolgen einer Fristversäumnis hingewiesen worden, allein hieran scheitere eine etwaige Präklusion von Stellungnahmen. Die Einwendung zu überzeugt nicht. Der Regionalverband hat in der Bekanntmachung zur 2. Offenlage auf die Rechtsfolgen des Fristablaufs hingewiesen. So heißt es in der Bekanntmachung ausdrücklich:
„Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 NROG können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben."

Die Präklusion scheitert nicht an dem von dem Einwender zitierten Urteil des EuGH vom 15.10.2015, C-137/14. Das Urteil betrifft andere Sachverhalte. Der EuGH stellte fest, dass bestimmte Normen des deutschen Verwaltungsrechts mit denen Klagemöglichkeiten eingeschränkt wurden, europarechtswidrig sind. Die Präklusionsregelungen nahmen bestimmten Klägern die Möglichkeit, im Gerichtsverfahren Sachverhalte geltend zu machen, die sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen hatten. Darum geht es vorliegend nicht.
Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt:
„Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind."
Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung.

Zur Abwägung aus der 1. Offenlage:
Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.
Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Der Eingang von Einwendungen wurde in der 1. Offenlage nach Mitteilungen meiner Mandanten im Übrigen nicht immer korrekt bestätigt. Dieser Fehler wiederholt sich im Rahmen der laufenden Einwendungsfrist, Herr [Name] hat beispielsweise bereits 6 Einsprüche eingereicht, aber nur zwei bestätigt bekommen. Er ist völlig im Unklaren, ob die Einsprüche angekommen sind. Zumindest einige Einwendungen im Rahmen der ersten Auslegung wurden bisher offenkundig überhaupt noch nicht berücksichtigt. Auch wenn die Bearbeitung für einige Einwendungen erst nach der 2. Auslegung geplant sein sollte, muss es darauf nach Auffassung meiner Mandantschaft zumindest einen Hinweis geben. Es kann derzeit überhaupt nicht überprüft werden, welche Einwendungen eingegangen und welche (wie?!) Berücksichtigung gefunden haben. Auch vor diesem Hintergrund ist die Absicht des ZGB, in der 2. Offenlage nur Einwendungen zu berücksichtigen, die nicht schon in der 1. Offenlage hätten gestellt werden können, nicht folgerichtig. Bei einigen Einwendungen ist absehbar, dass sie möglicherweise nicht zur kompletten Verhinderung der Ausweisung eines Vorranggebietes führen. Es muss aber auch dann in der Bearbeitung darauf hingewiesen werden, dass diese bei der Genehmigung einer Realisierung berücksichtigt werden müssen (z.B. avifaunistisches Gutachten, archäologische Prüfung). Solche Hinweise fehlen in der 2. Offenlage. Es hätte mindestens eine Klassifizierung der Einsprüche in Kategorien geben müssen, ein Abwägungsprozess ist aber in keiner Weise dokumentiert. In diesem Sinne erfolgen die Einwendungen für meine Mandantschaft vollumfänglich.	Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Einwendungsgeber geht zurecht davon aus, dass die Einwendungen, die hier und auch an anderer Stelle vorgebracht wurden und werden, einer Abwägung unterzogen werden. Es ist richtig, dass der von der Kanzlei vertretene Mandant zwei Anwortschreiben auf seine Stellungnahmen erhalten. Das erste Antwortschreiben von 20. Januar 2014 bezieht sich auf das Schreiben vom 14. Dezember 2013. Das zweite Antworschreiben vom 12. Mai 2016 bezieht sich auf die fünf Schreiben, die am 23. und 24. April 2016 verfasst worden sind. Die Antwort ist im Plural verfasst. Dies hätte dem Empfänger auffallen müssen.	
Z11407 ID 28284 (3 - 3/24)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung? Zweifelhaft ist, ob die öffentliche Bekanntmachung mit Blick auf die Vorgaben des UVPG fehlerfrei erfolgte. Angaben zu sämtlichen Unterlagen oder aber auch nur ein aussagekräftiger Überblick fehlen. Beispielsweise ist nicht erkennbar, wie im Einzelfall das Vorhandensein von Schwerpunktlebensräumen der Art Rotmilan ermittelt und abgegrenzt wurde. Hierzu kann es den Anwendern also nicht gelingen, Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen, die zu einer anderen Abwägungsentscheidung führen. Die nach der hier vertretenen Auffassung fehlerhafte Bekanntmachung hat also die notwendige Konsequenz, die Entscheidung in der Sache offensichtlich	**Nicht folgen** Die Bekanntmachung erfolgte keinesfalls fehlerhaft. Im Bekanntmachungstext selbst wurde nicht nur auf den Umweltbericht verwiesen, sondern explizit auch auf die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans. Dem Einwender war es daher sehr wohl möglich, Belange im Hinblick auf die Sache in das Verfahren einzubringen, wie er in dieser Stellungnahme auch vorgetragen hat. Insofern ergeben sich daraus keine Punkte, die zu einer fehlerhaften Abwägung geführt hätten. Die Einwendung ist somit zurückzuweisen. Der Plangeber hat entgegen den Ausführungen des Einwendungsgebers die Bestandteile des RROP-Entwurfs in Abs. 2 der Bekanntmachung aufgelistet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473	**20.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

beeinflusst zu haben (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 - 4 A 5.14, juris).

Die Stellungnahmefrist ist mit 6 Wochen ausgesprochen kurz. Nach Angaben meiner Mandanten wurden Bitten um Verlängerung abschlägig beschieden. Schon vor dem Hintergrund der lückenhaften Kenntnisse zum Artenschutz ist eine derartig kurze Frist nicht vertretbar.

Der Umfang des vorgelegten Planungswerkes ist immens, die Gebietsausweisungen haben sich teils gravierend geändert. Nur eine längere Frist entspricht den Grundsätzen einer guten Bürgerbeteiligung (vgl. BMVI (Hrsg.), Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung bei der Planung von Vorhaben im Verkehrssektor).

Einige meiner Mandanten haben im Zusammenhang mit der Einwendungsfrist viele ungeklärte Fragen in Bezug auf die Reaktion auf die Tätigkeit der Bürgerinitiative [Name] und die Rolle des ZGB Vorsitzenden in diesem Zusammenhang. Sie vermissen nach wie vor eine Aufklärung in der Öffentlichkeit zu diesem von vielen als unverständlich geschilderten Geschehen und vermuten, dass der dortigen BI zumindest eine andere Reaktionszeit auf die geplante Ausweisung zur Verfügung stand. Wichtig ist meiner Mandantschaft auch eine Aufklärung zur Rolle der ZGB Mitglieder Meier und Tanke.

Darüber hinaus sind auch die im Umweltbericht enthaltenen umweltbezogenen Informationen umfänglich aufgeführt. Im Umweltbericht ist ausführlich und anschaulich dargestellt, wie die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans ermittelt und abgegrenzt wurden.

Der Plangeber hat sich dafür entschieden, die Stellungnahmefrist für die 2. Beteiligung angemessen auf sechs Wochen zu verkürzen, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Planentwurfs nicht berührt wurden und der deutlich überwiegende Teil seiner Inhalte bereits aus dem ersten Beteiligungsverfahren bekannt waren.

Die Beratungen zur Beschlussfassung der 2. Offenlegung der Änderung des Raumordnungsprogramms zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung erfolgten in öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Beschlussvorlage und einen Entwurf als zusammenfassende beschreibende und zeichnerische Darstellung am 22. Februar 2016 per Post zu den Ausschussberatungen erhalten.
Es gab eine Vereinbarung zwischen der Verbandsverwaltung und den Fraktionen, dass die Unterlagen zur Auslegung bis zum Beschluss der Verbandsversammlung am 17.03.2016 nur passwortgeschützt für die Mitglieder der Verbandsversammlung einsehbar sein sollten. Die Verantwortung für den Umgang damit oblag jedem Mitglied der Verbandsversammlung. Nachdem eine erste Beschlussvorlage am 22. Februar versandt wurde, hat die Verbandsverwaltung einen Fehler zum Gebiet Meinersen-Hillerse bemerkt. Nach Abzug von Abstandsflächen zu öffentlichen Straßen hatte das Gebiet die erforderliche Mindestgröße von 50 Hektar nicht erreicht. Dies war auch dem Mitglied und Vorsitzenden der Verbandsversammlung Detlef Tanke aufgefallen. Die Verbandsverwaltung hatte sich aufgrund des Unterschreitens der 50 ha entschieden, dieses Gebiet nicht in die 2. Offenlegung mit aufzunehmen. Das Verfahren war somit transparent und nachvollziehbar.

Zudem ist es für die Angemessenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.

Der Regionalverband sieht hinsichtlich der Mitwirkung von Mitgliedern der Verbandsversammlung keine rechtlichen Auswirkungen auf die Planungen des Regionalverbandes.

Das Mitwirkungsverbot ist im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht in § 41 NKomVG normiert. Ehrenamtlich Tätige dürfen danach in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidungen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil für diese selbst oder verwandte und verschwägerte Dritte mit sich bringen können.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473	**20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Grundsätzlich gilt dabei bei Rechtsnormen - d.h. Satzungen wie dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) - gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot nicht. Diese Satzungen sind vom Mitwirkungsverbot ausdrücklich ausgenommen, d.h. die Frage nach Befangenheit stellt sich aus diesem Grund nicht.

Unabhängig davon, dass ein Mitwirkungsverbot kommunalrechtlich nicht in Betracht zu ziehen ist, ist für ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Grundstückseigentümer oder an einer Windparkbetreibergesellschaft beteiligt ist, auf Folgendes hinzuweisen:

Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im RROP führt in der Regel nicht zur Befangenheit der Eigentümer von Grundstücken innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete, da ein unschädliches Gruppeninteresse anzunehmen wäre.

Nur wenn ein Vorranggebiet für ein so kleines Gebiet festgelegt würde, dass nur ein oder wenige Eigentümer Grundstücke darin hätte/n und ein Grundstückseigentümer und Mitglied der Verbandsverwaltung konkret beabsichtigen würde, auf seinem Grundstück eine Windkraftanlage zu errichten bzw. das Grundstück zu diesem Zweck wirtschaftlich zu verwerten, würde ein individuelles Sonderinteresse vorliegen. Nach Aussage des Betroffenen ist dies nicht der Fall. Zudem hat der Regionalverband festgelegt, dass die Mindestflächengröße von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bei 50 ha liegt. Die durchschnittliche Größe der im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete liegt bei deutlich über 200 ha und beinhaltet Flächen von mehreren Flächeneigentümern.

In zwei bestehenden rechtsgültigen Vorranggebieten, die jetzt erweitert werden sollen, betreibt eine Betreibergesellschaft Windenergieanlagen, für die ein Verbandsversammlungsmitglied geschäftsführend tätig ist. Diese bestehenden Vorranggebiete sollen nach aktuellem Entwurf zur 2. Offenlage der 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. der Windenergienutzung gegenüber dem RROP 2008 in Haverlah (WF 7) von 77 ha auf 294 ha und in Winnigstedt/Gevensleben (WF 5/HE 4) von 184 ha auf 400 ha vergrößert werden. Nach Aussage des Betroffenen hat die Betreibergesellschaft keine Absichten, die aktuell vorgesehenen Erweiterungsflächen für eigene Zwecke zu nutzen. Selbst wenn dies so wäre, wären weder das Mitwirkungsverbot (s.o.) betroffen, noch könnte ein individuelles Sonderinteresse festgestellt werden.

Für die Wirksamkeit des RROP kommt es im Übrigen grundsätzlich nur darauf an, dass der abschließende Satzungsbeschluss wirksam gefasst wurde. Mit anderen Worten, ein RROP wäre nicht deshalb nichtig, weil vor dem Satzungsbeschluss irrtümlich ein Befangener mitgewirkt hätte. Ein solcher zu beanstandender Satzungsbeschluss könnte beispielsweise angenommen werden, wenn das befangene Mitglied die Aufstellung oder Änderung des RROP initiiert, und damit wesentlich mitgeprägt, und beim Aufstellungsbeschluss mitgewirkt hätte. Dies ist hier nicht der Fall, denn alle Beschlussfassungen wurden einstimmig, bzw. mit großer Mehrheit,

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			beschlossen, so dass es auf die Stimme eines einzelnen Mitgliedes der Verbandsversammlung nicht ankommt. Vor einiger Zeit hat Herr Volker Meier der Verbandsverwaltung zudem schriftlich mitgeteilt, dass er vorsorglich künftig nicht mehr an Abstimmungen zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie des RROP 2008 teilnehmen wird, um seine Person vor Unterstellungen zu schützen und Irritationen erst gar nicht auftreten zu lassen. Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Mitglied oder Unterstützer einer Bürgerinitiative ist, zugleich von der Entscheidung in eigenen (privaten) Interessen unmittelbar berührt wäre, könnte Befangenheit vorliegen (z.B. bei einem Bürgerbegehren für oder gegen ein Vorranggebiet Windenergie). Auch dies ist hier nicht der Fall. Zunächst gilt gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot auch hier nicht. Das alleinige Vorbringen von Bedenken und Anregungen während des Aufstellungsverfahrens zu einem RROP durch ein Mitglied der Verbandsversammlung und/oder seine Beteiligung an einer Bürgerinitiative gegen die Planung begründet sowohl rechtlich als auch sachlich keine Befangenheit. Das Mitglied der Verbandsversammlung würde sich damit sozusagen in den Dienst der kommunalen Meinungsbildung stellen und damit allgemeine und öffentliche Interessen vertreten, die identisch von einem Teil der Bevölkerung ebenfalls vorgebracht werden. Das Geltendmachen von öffentlichen Interessen, zum Beispiel durch Vorbringen von allgemeinen Bedenken gegen eine bestimmte Planung, ohne dass eigene private Interessen tangiert sind, würde ebenfalls nicht zur Befangenheit führen. Wenn zum Beispiel durch eine Bürgerinitiative die möglichen Auswirkungen wie Schattenwurf, Lärmbelästigung bei Errichtung von Windenergieanlagen dargelegt werden, sind Mitglieder der Verbandsversammlung als Mitglieder einer Bürgerinitiative oder Beteiligte an einer Unterschriftsaktion im Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten ebenfalls nicht befangen.	
Z11408 ID 28285 (3 - 4/24)	HE Königslutter Süpplingen 01 GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Zur Rechtfertigung des Plans Bereits ausführlich ist zur (nicht gegebenen) planerischen Notwendigkeit/Rechtfertigung ausgeführt worden (vgl. Schreiben vom 22.1.2014, S. 13, 1.). Unter dem Deckmantel der sogenannten „Energiewende" wird eine Zielsetzung verfolgt, die den Bedürfnissen der Windindustrie entspricht, deren Beitrag zum Klimaschutz jedoch in keiner Weise belegt und belegbar ist. Der wissenschaftliche Beweis, dass die Windenergienutzung dem Klimaschutz - zumal nachhaltig - dient, steht aus und kann nach der hier vertretene Auffassung auch nicht erbracht werden. Die Frage, ob die Ausweisung von Potenzialgebieten in dem Umfang, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, tatsächlich erforderlich ist, der Plan also gerechtfertigt ist, wird vor dem Hintergrund bestehender fachgesetzlicher Vorgaben (und den hierzu sicher zahlreich ergangenen Einwendungen im Rahmen der 1. Offenlage) leider nicht beantwortet.	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können, vgl. § 7 Abs. 1 ROG. Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklung eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens zur Energiewende , der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Bundesweit fehlt es an einer Ermittlung des Bedarfs an Windenergiestrom sowie an einem schlüssigen Abgleich mit dem jeweils den Zielen der „Energiewende" widerstrebenden Bedarf an Kohle-, Gas-, und Atomstrom zur Abdeckung von Grundversorgung und Spitzenlasten. Im Mittelpunkt von Überlegungen, für welche Mengen an Windenergiestrom kurz- und mittelfristig Bedarf besteht, steht auch für den Windstrom der sichere und zuverlässige bundesweite Netzbetrieb. Der Planentwurf setzt sich jedoch, soweit erkennbar, mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Ubertragungsnetze (§§ 12 a bis 12e ENWG) nicht auseinander. So kann es nicht gelingen, auf planerische Ebene die Produktion von Überkapazitäten zu verhindern. Die Planung birgt vielmehr das Risiko in sich, eine sichere und verlässliche Energieversorgung zu gefährden und entgegen der Vorgabe aus § 7 Abs. 3 ROG so nicht in Abstimmung mit benachbarten Planungsräumen zu stehen. Sofern mit den Mitteln der Regionalplanung versucht wird, den Bedarf an Windenergiestrom zu regeln, ohne dass dem belastbare Szenarien für den Energiebedarf zu Grunde liegen, fehlt es an einer für die Aufstellung von Plänen auf Ebene der Raumordnung notwendigen Erforderlichkeit.		
Z11409 ID 28286 (3 - 5/24)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Noch einmal: Siedlungsabstand zu gering Wie oben bereits erwähnt geht der Entwurf nur an wenigen Punkten auf die Einwendungen im Rahmen der 1. Offenlage ein. Auf Seite 77 in der Begründung findet sich nun ein Exkurs zu größeren Abständen zu Siedlungen, der etwas umfangreicher ist als das, was bisher erkennbar war. Die dortigen Ausführungen überzeugen jedoch in keiner Weise. Es bleibt dabei, dass dem (politischen) Ziel einer bestimmten Flächenkulisse ein größerer Schutzabstand geopfert wird. Dabei wird der „schützenden Wirkung von Abstandsflächen für das Schutzgut Mensch" eine Vielzahl weiterer Belange entgegengesetzt, so die politische Zielvorgabe zum Schutz des Klimas. Der Plangeber erkennt zwar, dass ihm Stellschrauben in Gestalt weicher Tabukriterien zur Verfügung stehen, die im Ergebnis einen höheren Schutz des „Schutzgutes Menschen" erlauben würden, größere Mindestabstände seien jedoch nicht angezeigt, „weil dann andere schutzwürdige Belange über Gebühr zurückgestellt werden müssten". Wenn zu diesen schutzwürdigen Belangen neben den Interessen der Windindustrie uneingeschränkt die vorbelasteten Wälder, alle Landschaftsschutzgebiete, Vorranggebiete für intensive Erholung, Vorranggebiete für ruhige Erholung und Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gerechnet werden, ohne dass im Planentwurf konkret eine entsprechende Abwägung erkennen ist, wird deutlich, dass dem Menschen - dem „Schutzgut" Mensch - nicht die (überragende!) Bedeutung zugemessen wird, die einzig geboten ist. Dies gilt umso mehr, als dass Anregung, die Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung im Planungsraum zu untersuchen, leider bisher fruchtlos geblieben ist. Schon allein mit einer Korrektur der weichen Kriterien, die in vielfältiger Art und Weise möglich wäre, kann es dem Plangeber gelingen, höhere, pauschale	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Beispielsweise hätte eine Vergrößerung der Mindestabstandsfläche gegenüber Siedlungen auf 1.200m zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Schutzabstände zu Siedlungen und Einzelgebäuden/Splittersiedlungen umzusetzen, ohne Gefahr zu laufen, der Windenergienutzung keinen substantiellen Raum zur Verfügung zu stellen (vgl. z. B. zu einer kleineren Mindestgröße E. 1.2.3.2, Seite 105). Einen solchen Versuch unternimmt die Planung leider nach wie vor nicht.		
Z11410 ID 28287 (3 - 6/24)	HE Königslutter Süpplingen 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01 GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	5. Zum 120°- Kriterium und seiner „modifizierten Anwendung" Ohne erkennbare Begründung entfällt das der Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung dienende (einheitliche) Kriterium im Rahmen des nunmehr vorliegenden Entwurfes. Man ersetzt dies durch eine Abwägung auf der sogenannten 2. Planungsebene, nach der nun eine Riegelwirkung möglichst entfallen soll, die „Länge" der Vorranggebiete auf 4 km begrenzt sein soll und dadurch (auf bis zu 400 ha!) Widdenergieanlagen sozial- und räum verträglich weil" kompakt" positioniert werden sollen. Wie die Flächenfindung auf Ebene der Potenzialflächenauswahl belegt, eröffnet das dabei nun angewandte Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen (E 2.1.4.3.5) dem Ermessen des Plangebers eine große und aus Sicht der Einwender kaum nachvollziehbare Bedeutung. Es wird dringend angeraten, bei einem (der geltenden Beschlusslage entsprechenden) einheitlichen und damit für die Betroffenen kontrollierbaren Kriterium zu bleiben. Zur konkreten Ausgestaltung des Kriteriums in Bezug auf die betroffenen Flächen siehe unten.	**Nicht folgen** Die Anwendung des Kriteriums zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen ist umfänglich und nachvollziehbar im angegebenen Kapitel im Methodenband beschrieben. Es entfällt überdies keineswegs, sondern kommt im Zuge der Prüfung des Einzelfalls zum Einsatz und ist in den Gebietsblättern in Kapitel 3.1.1 sofern relevant dokumentiert. Es ist ferner keineswegs so, dass der Regionalverband das Kriterium zur Vermeidung einer Umfassungswirkung durch Maximallänge und -größe der Vorranggebiete substituiert. Beide genannten Kriterien waren bereits Bestandteil des 1. Entwurfs und wurden unverändert beibehalten.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z11411 ID 28288 (3 - 7/24)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung HE Königslutter Süpplingen 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Zum Artenschutz Die Planung läuft weiterhin Gefahr, in eine Verbotssituation hinein zu planen, ohne die von der Rechtsprechung geforderte Absicherung nachweisen zu können, dass dieses Verbot (ggf. über § 45 Abs. 7 BNatSchG) überwunden werden kann. Da der ZGB auf die Einwendungen des Unterzeichners hinsichtlich der Fledermäuse im Rahmen der 1. Offenlage nicht erkennbar reagiert hat, bleibt nur, hierauf vollinhaltlich erneut zu verweisen und nunmehr um Berücksichtigung zu bitten. Auch im Übrigen unterlässt es der vorliegenden Planentwurf, dass unüberwindbare Entgegenstehen von Belangen des (besonderen) Artenschutzes in hinreichender Art und Weise zu ermitteln. Der Plan läuft somit Gefahr, Flächen auszuweisen, die tatsächlich der Windenergienutzung zur Verfügung stehen und so dem Gebot, substantiellen Raum zu schaffen, nicht zu entsprechen. Indem der Entwurf lediglich für die Art Rotmilan an einigen Stellen intensivere Untersuchungen zu Grunde legt, postuliert er, dass im Übrigen eine Ausnahme von den Zugriffsverboten des BNatSchG erfolgen kann. Die besonderen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG und die Gefahr, ein Zugriffsverbot zu verletzen, für das eine Ausnahme nicht in Betracht kommt (populatfonsrelevanter Eingriff!), werden nicht weiter thematisiert. Für die Windenergie wird also in rechtswidriger Art und Weise die	**Nicht folgen** Weder verschließt sich der Regionalverband neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, noch bringt er im Allgemeinen zu allen bekannten Rotmilanhorsten im Verbandsgebiet einen pauschalen 1.000 m Abstand im Sinne einer Tabuzone zur Anwendung. Er nutzt diesen Wert lediglich als maßgebliche Orientierungsgröße in Ermangelung detaillierterer, einzelfallbezogener Erkenntnisse. Diese Vorgehensweise ist in Methodenband und insbesondere dem Umweltbericht umfassend und hinreichend verständlich dokumentiert. Hierauf wird verwiesen (siehe angegebene Bezüge). Auch hinsichtlich des Umgangs des Regionalverbands mit der Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG ist dem Einwender deutlich zu widersprechen. Der Regionalverband geht in keinem Fall davon aus, dass die Regelungen des § 45 BNatSchG in Anspruch genommen werden müssen oder gar im Notfall immer zur Zulässigkeit von Anlagen innerhalb der ausgewiesenen Gebiete führen würde. Selbstverständlich kann der dort formulierte Ausnahmetatbestand nicht zur Regel werden. Der Regionalverband hat sich indes nicht weiter mit der Möglichkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmen in Verbindung mit seiner Planung auseinandergesetzt, da er weder in absehbare Verbote hineinplant oder hineinplanen will, noch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für einzelne WEA aufgrund der hohen Hürden für eine derartige Ausnahme (hier ist insbesondere das zwingende überwiegende öffentliche Interesse zu beachten) als besonders erfolgsversprechend einschätzt. Insoweit geht der Regionalverband, begründet	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473	**20.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Ausnahme zur Regel, der Artenschutz der Windenergienutzung geopfert. Die von der Rechtsprechung geforderte atypische Situation, die überhaupt erst eine Ausnahme ermöglicht, liegt keineswegs regelmäßig vor.

Der ZGB darf über neue Erkenntnisse zum Tötungsrisiko bestimmte Arten durch Windenergieanlagen nicht hinweggehen. Die Kenntnis der Ergebnisse der PROGRESS-Studie (Näheres unter httD://bioconsult-sh.de/de/projekte/progress/) insbesondere mit Blick auf das Tötungsrisiko der Art Mäusebussard dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Wenn danach in Norddeutschland pro Jahr pro Anlage in etwa 0,5 Exemplar der Art getötet werden, ist dies selbstverständlich populationsrelevant. Ein solches Ergebnis steht der Möglichkeit einer Überwindung des Tötungsverbotes durch Ausnahme damit entgegen. Die Nichtberücksichtigung der Art Mäusebussard un Rahmen der bisherigen Planung ist folglich abwägungsfehlerhaft.

Für die Art Rotmilan, dessen besonderen Schutz sich der ZGB verpflichtet sieht, bleibt es bei der zumindest verwirrenden Handhabung eines Schutzabstandes von 1.000 m zu Einzelhorsten, die (bei bekannten Horsten: einheitlich?!) zu einem Ausschluss der betroffenen Fläche führen, im Rahmen der Planungsebene 2. Ob Verbreitungsschwerpunkte zu einem Ausschluss der betroffenen Fläche führen (so die Begründung, S. 111), oder nur „in der Regel" zu einem Ausschluss, ist nicht erkennbar. Bewusst aber weicht der Plangeber von den Empfehlungen des NLT (5, Auflage) ab, indem er die dort begründeten 1.500 m nicht zu Grunde legt. Die zum Beleg herangezogene Dissertation von NACHTIGALL (2008) ist dem Internet unter https://sundoc.bibliothek.unihalle.de/diss-online/08/08H218/prom.pdf zu entnehmen und belegt die Aussage, wonach 50 % der Aktivitäten der Brutvögel in einer Entfernung von bis zu 900 m stattfinden, in dieser Deutlichkeit (schon angesichts der zugrunde liegenden km-Einheiten) jedenfalls auf den ersten Blick nicht. Man darf davon ausgehen, dass die LAG-VSW den aktuellen, also neusten Stand der Wissenschaft zu Gründe legt, auf den dann auch das NLT-Papier rekurriert. Wenn der ZGB Belege hat, dass ein niedrigerer Schutzabstand ausreichend sein kann, um den Emtritt des Tötungsverbotes sicher zu verhindern, bleibt er einen Nachweis hierfür leider schuldig. Hat er diese Belege nicht, ist die Annahme emes geringeren Schutzabstandes mit Blick auf eine sicher anstehende gerichtliche Kontrolle des Plans jedenfalls couragiert zu nennen.

Sowohl mit Blick auf die Potenzialfläche Ahlum als auch mit Blick auf die Potenzialfläche Süpplingen erweist sich, dass die Bestandsaufnahme der Art Roänilan aus den Jahren 2013 und (zum Teil) 2014, wenn sie denn vollständig gewesen ist, jedenfalls den aktuellen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Für beide Flächen erfolgt der aktuelle Nachweis der Art mit der Konsequenz, dass eine Festlegung der Flächen im vorgesehenen Umfang am entgegenstehenden besonderen Artenschutz scheitern muss.

Der ZGB geht bei seinem Planungskonzept davon aus, dass zu allen (!) bekannten Horsten der Art ein Schutzabstand von 1000 m eingehalten werden soll. Gemeint sein muss dabei immer auch der Horst, der zum Zeitpunkt der in seiner Vorgehensweise und umfassenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung, davon aus, dass es auf den ausgewiesenen Flächen - nach heutigem Stand - erst gar nicht zu Verboten i.V.m. § 44 BNatSchG kommen wird, da entweder keine entsprechende Gefährdung vorliegt oder aber diese bspw. durch Abschaltzeiten oder andere Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Dies gilt für alle benannten Arten/Artengruppen aber insbesondere für die Gruppe der Fledermäuse hinsichtlich derer mit den sog. Abschaltalgorithmen wirksame und immer durchführbare Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, weshalb eine weitergehende Sachermittlung auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung unterblieben konnte. Da der Regionalverband in seiner Abwägung nicht davon ausgeht, dass wesentliche Teile der von ihm festgelegten VR WEN nur mittels einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für die Windenergie nutzbar sein werden, kann überdies dahinstehen, ob ein etwaiger Eingriff populationsrelevant wäre oder nicht. Das hier im Vordergrund stehende Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt individuenbezogen und somit wesentlich strikter. Hieran hat sich der Regionalverband im Zuge seiner Abwägung orientiert.

Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird schließlich auch weiterhin von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.
Darüber hinaus ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Beschlussfassung über den Plan nachgewiesenennaßen aktuell/in der unmittelbar zurückliegenden Brutsaison genutzt wurde. Das Abstellen auf einen (dem Plankonzept nicht zu entnehmenden) früheren Stichtag wäre angesichts der klaren planerischen Vorgaben konzeptwidrig und im Übrigen abwägungsfehlerhaft. In einer abschließenden Abwägungsentscheidung ist immer zu berücksichtigen, was nach Lage der Dinge zum Zeitpunkt der Beschlussfassung einzustellen war. Sind also die zugrunde liegenden Daten/Informationen zur Vogelwelt zum Zeitpunkt einer abschließenden Abwägung falsch oder unvoüständig, und hat das Auswirkungen auf die Entscheidung, dann ist diese fehlerhaft und damit anfechtbar. Geht die Planung, wie hier, davon aus, dass zu jedem nachgewiesenen Rotmilanhorst ein fester Schutzabstand einzuhalten ist, und taucht spätestens im Rahmen der 2. Offenlage ein „neuer" Rotmilan auf, ist auf diesen Sachverhalt abzustellen.	zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.	
Z11412 ID 28289 (3 - 8/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Zur Potentialfläche WF Wolfenbüttel Ahlum 01 Die Planung hält an der Ausweisung des Gebietes Ahlum 01 trotz der im Rahmen der 1. Offenlage geäußerten erheblichen Bedenken fest. Schlimmer noch, der Schutzabstand zum Rotmilan am Vilgensee von 1.000 m soll entfallen, angeblich, weil das Tier dort nicht brütet. Insofern wird Bezug genommen auf die Nachkartierung BIODATA (2014).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11413 ID 28290 (3 - 9/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wenig erkennbar ist, wo der ZGB ansonsten auf die ausführlichen Einwendungen abwägend Bezug nimmt, so dass diese aufrechterhalten werden und wie folgt zu ergänzen sind: 5.1 Abweichungen Umweltbericht/Begründung Meine Mandantschaft weist darauf hin, dass in der Begründung der 2. Offenlage von WEA ausgegangen wird, die eine Gesamthöhe von 200 m haben sollen. Unabhängig davon, dass dies nicht die derzeit maximale Höhe ist und zu erwarten ist, dass zukünftig noch größere Anlagen ermöglicht werden, steht diese Annahme im Widerspruch zu der im Umweltbericht berücksichtigten Anlage mit einer Höhe von nur 140 m. Die Beurteilungen zur Immmissionsbelastung/Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind demzufolge im Umweltbericht nicht durchgängig korrekt. Die Beeinträchtigungen m Bezug auf den Schattenschlag und insbesondere das Landschaftsbild sind selbstverständlich andere, wenn die Anlagen 60 m höher sind. Dies gilt umso mehr, als dass die Ortschaften Ahlum (morgens) und Dettum (abends) besonders durch Schattenwurf betroffen sein werden.	**Nicht folgen** Der Einwender geht fehl. Die Aussagen in Methodenband und Umweltbericht widersprechen sich nicht. Es ist auf den jeweiligen inhaltlichen Zusammenhang der aufgeführten Kennwerte zu achten. So taucht der Wert von 140 m aus dem Umweltbericht in der Tabelle 1 auf (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte"). In dieser werden Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen wurden zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts zur Übersicht dokumentiert. Die Einzelfallprüfung in Kapitel 3 der Gebietsblätter ist im Zuge der Umweltprüfung in jedem Fall unter Beachtung bis zu 200 m hoher WEA untersucht worden. Gleichwohl spielt die unterschiedliche Höhe der Anlagen in Bezug auf die Reichweite von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf von WEA tatsächlich keine relevante Rolle. Diesbezüglich wird zunächst auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht sowie auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist es aufgrund der Säulenform der WEA (ab einer bestimmten Entfernung wird lediglich noch ein Teil der Sonnenscheibe und nicht mehr die gesamte Sonne verdeckt) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser Belästigungsgrenze reicht auch die	

Darstellung im Umweltbericht. Im Hinblick auf die Reichweite von Belästigungen durch Schattenwurf ergeben sich somit keinerlei abweichende Ergebnisse.
Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die tatsächlichen Emissionsbelastungen für Anwohner zum gegenwärtigen Stand der Planung, in Unkenntnis konkreter Anlagenstandorte und -typen ohnehin nur abgeschätzt werden können.

Z11414 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 28291
(3 - 10/24)

5.2 Flächenzuwachs

5.2.1 Fläche nördlich L 627

Bei der ersten Offenlegung war die schmale (hier schraffierte) Fläche nördlich der L 627 als Potentialfläche für Windenergie begründet weggefallen. In der 2. Offenlegung wird die vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen:

s. Abb. Und Tabelle in SN

Das "Aufleben der Geeignetheit" für diese Fläche in der 2.Offenlegung ist nicht begründet und nicht erklärbar. Die tatsächliche und rechtliche Situation im Gebiet nördlich der L 627 hat sich nicht geändert! Es ist „sehr schmal" und weiterhin wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" auszuschließen.

S. Abb. In SN

Der damalige Wegfall der Fläche war auch nicht dem „südlich von Apelnstedt" gemeldeten Rotmilanhorst geschuldet, da dessen 1.000 m -Schutzradius an der jetzigen Markierung endete. Grund der Ungeeignetheit war allein die schmale Ausprägung der Fläche einschließlich der zu berücksichtigenden Abstände zur L 627.

Hinzu tritt, dass aufgrund der Abtrennung des sehr kleinen Gebietes durch die L 627 eine Solitär-Situation entsteht, die durch erforderliche Abstandsregelung noch verstärkt wird. Das Gebiet wirkt optisch als einzelne „kleine Windkraft-Potenzialfläche, die als solche jedoch den gesetzlich geforderten Abstand zur anderen Potenzialfläche nicht einhält.

Die Fläche ist zu streichen.

Nicht folgen

Der Plangeber hat sich dafür entschieden, derartige Flächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen.
Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden. Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als die Einwender meinen – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Von Windenergieanlagen zu linienhaften Infrastrukturen einzuhaltende Abstände werden angesichts der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in Frage stellen, auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.

s. Methodenband
E 2.2.2

Z11415 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 28292
(3 - 11/24)

5.2.2 Abstandsfläche Rotmilan

Die Abstandsfläche zum Rotmlian ist entfallen, da die Art am Vilgensee in 2014 nicht bebrütet haben soll. Richtig ist, dass die Abwägungsentscheidung den aktuellen Sachstand berücksichtigen muss (siehe oben unter 4.). Das heißt auch, dass mindestens der ursprünglich einzuhaken Schutzabstand aufrecht zu erhalten ist:

Teilweise folgen

Wie der Einwender augenscheinlich weiß, hat der Plangeber im Bereich des pot. Vorranggebiets Ahlum 01 inzwischen aufgrund widersprüchlicher Daten zum Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans eine Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 durchführen lassen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im weiteren Umfeld des Gebiets drei Brutreviere des Rotmilans festgestellt, welche sich jedoch lediglich randlich im Süden sowie Nordosten mit dem im 1. Entwurf dargestellten pot. Vorranggebiet

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**20.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Der Rotmilan hat in 2015 am Vilgensee gebrütet, auch in 2016 erfolgte eine Brut!

Zum Nachweis beigefügt ist die Dokumentation „Milanhorste und Milane am Vilgensee 2013-2016", die Frau [Name] dem ZGB bereits zur Verfügung gestellt hat (Anlage 01). An der Brut in 2015 und 2016 kann danach kein Zweifel bestehen. Ggf. wird angeregt, den Brutplatz noch einmal gutachterlich belegen zu lassen. Frau [Name] wird weiteres Datenmaterial sicher gern auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Die besondere Bedeutung des Vilgensees als Brutplatz für die Art Rotmilan wird auch dadurch deutlich, dass offensichtlich ein weiterer Horst mit einem Rotmilanbrutpaar belegt ist (vgl. Anlage 01). [Firmenname](2012) bestätigte Brut in 2012

Da in den vergangenen Jahren und im aktuellen Jahr also am Vilgensee regelmäßig nachweislich Rotmilane brüteten, kann das „Gutachten Rotmilan / Ergänzende Kartierungen 2014" allenfalls belegen, dass in 2014 ausnahmsweise keine erfolgreiche Brut erfolgte. Laut „Gutachten Rotmilan, Ergänzende Karderungen 2014" ist allerdings „nur" die Einschätzung „wahrscheinliches Brüten" erwähnt. Die Schlussfolgerung des ZGB (vgl. Gebietsblatt), eine Brut habe in diesem Jahr (sicher) nicht stattgefunden, ist damit nicht einmal ausreichend belegt.

Es ist nachvollziehbar, dass es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan an angestammten Brutplätze nicht brütet, weil z. B. ein anderer Vogel (wie in diesem Fall der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. In dem BIODATA-Gutachten heißt es dazu auf Seite 34:

„Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen.".

überschneiden. Ein weiterer vom NABU gemeldeter Brutplatz des Rotmilans direkt südlich von Apelnstedt konnte hingegen trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für einen Brutplatz des Schwarzmilans am Vilgensee. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee lag im Jahr der Revierkartierung durch Biodata (2014) ebenfalls nicht vor. Dem Einwender wird jedoch dahingehend gefolgt, dass für die Jahre 2015 und 2016 auf Basis der vorliegenden Fotodokumentation von einer Ansiedlung des Rotmilans als Brutvogel am Vilgensee auszugehen ist.
Gleichwohl sieht der Plangeber von einer - erneuten - Verkleinerung des Vorranggebietes ab, insbesondere deshalb, weil das Vorliegen eines Wechselhorstes nicht ausgeschlossen werden kann und die Berücksichtigung des einzelnen nachgemeldeten Brutplatzes somit ein Verwerfen der bereits kartierten und berücksichtigten Brutreviere aus dem Jahr 2014 erforderlich machen würde. Im Rahmen der durch den Plangeber im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Vilgensee brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Plangeber jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangeber, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden dieser Tatsache im Übrigens trotz des fehlenden Brutnachweise für den Vilgensee gerecht, indem sie sowohl die Niederung der Glue Riede als auch den See selbst als

Brutrevier ausweisen. Diese Bereiche sind daher auch weiterhin von der Festlegung als VR WEN ausgenommen. Bei den von Biodata ermittelten Revieren handelt es sich zudem um aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere, sodass diese Bereiche auch weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen werden. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Plangeber nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata.
Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Vilgensees unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich knapp 20 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 80 % (ca. 207 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.

Z11416 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 28293

(3 - 12/24)

5.3 Mangelhafte/Fehlende Untersuchungen zum Artenschutz

Herr [Name], Wolfenbüttel, hat freundlicherweise seine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf zur Verfügung gestellt, in der er belegt, dass die Planung (insbesondere der Umweltbericht) den Anforderungen der Ziffer 1.5 der Nds.VO WEA vom 24.2.2016 nicht genügt und offenbar dem Planungsträger nicht zur Orientierung gedient hat. Herr [Name] vermutet dies darin begründet, dass die Nds.VO WEA kurz vor der Ferdgstellung des Umweltberichtes erschien und gültig wurde.

[Name] verweist zu Recht aus Defizite zur Artenschutzprüfung gemäß Ziffer 4.1 Nds.VO Artenschutz WEA in den Änderungen (grüner Text und grün/gelb schraffierte Gebiete):

Da aus den Einwänden der 1.Offenlegung und zahlreichen Gutachten dem ZGB bereits bekannt war, dass das Gebiet um den Vilgensee zu den regelmäßig und autochton besetzten Brutstandorten des Rotmilans gehört, hätten die Artenschutzprüfung in die Planung vorgezogen werden müssen, um „...regionalplanerische Festsetzungen (zu) vermeiden, die in nachgeordneten

Nicht folgen

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich das vorliegende Planungsverfahren auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung vollzieht und es sich nicht bereits um das Genehmigungsverfahren handelt, an welches ein erheblicher Teil der geforderten weitergehenden Sachverhaltsermittlungen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf das selbst angeführte Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es:
"Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient -

s. Zeile(n)
11406

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473	**20.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Verfahren nicht umgesetzt werden können" (Ziffer 4.1, Sätze 2 und 3). Das Vorkommen des Rotmilans ist verfahrenskritisch.

(…)

Drittens fordert die Nds.VO Artenschutz WEA unter Ziffer 4.2 (Artenschutzprüfung in der Plächennutzungsplanung), Absatz 5, dass in WEA-Konzentrationszonen eine Artenschutzprüfung Stufe I bis III bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung abzuarbeiten ist. Die Ausweisung von Vorranggebieten für WEAn mit dem Ausschluss einer Genehmigung für andere Flächen ist definitiv Konzentration, dies wird auch im Umweltbericht selbst, S.6, letzter Absatz, nochmals deutlich. Diese neue Forderung seit Februar 2016 erstreckt sich somit auch auf bisher in der Planung befindliche Gebiete, daher greift die „Präklusionswirkung" hier nicht.

[Name] verweist zudem auf den Nachweis des Kiebitz als Brutvogel in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorranggebiet:

- Kiebitz (Brutverdacht 2012, sehr seltener Binnen-Brutstandort, sowie Raststandort im Herbst und Winter am selben Ort und innerhalb der Potentialfläche, brütete 2016 in weniger als 200 m Entfernung zur Potentialfläche), siehe auch Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Kiebitz = höchste Priorität. Brutstandort seit 2012 unverändert

s. Abb. in SN

Zu Recht fordert [Name] daher eine den o. a. Anforderungen entsprechende Untersuchung und ein anschließende 3. Offenlage, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Nicht erkennbar ist, warum nicht auch eine Artenschutzprüfung I bis III im Aufstellungsverfahren für den RROP erfolgen muss, der planerische Sinn und Zweck und die damit die planerische Notwendigkeit ist die selbe.

In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", heißt es: "Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor.". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um die Potentialfläche AHLUM-01. Dies findet im folgenden jedoch - warum auch immer - keinerlei Berücksichtigung.

Der Schwarzstorch ist, wie auch der Weißstorch entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen ein häufiger bei der Nahrungssuch zu beobachtender Vogel. Fachleuten zu folge soU der Schwarzstorch nördlich des Elms seinen Horst haben und zur Nahrungssuche in das Gebiet zwischen Elm und Asse kommen.

Hier das Schwarzstorchpaar bei Bansleben:

s. Abb. In SN

wird die empfohlene Vorgehensweise in Bezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich."
Diesen Anforderungen ist der Regionalverband vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind.
Der Regionalverband hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Regionalverband ein weiteres Gutachten in

Auftrag gegeben und die Flächen untersucht. Damit ist der Regionalverband bereits deutlich über das rechtlich geforderte Maß an Sachermittlung hinausgegangen.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffas-sung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen -, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Den allgemeinen Ausführungen folgend hat der Plangeber die im vorliegenden Fall im Raum Ahlumvorkommenden Arten im Zuge der von ihm durchgeführten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bzw. absehbare Verbote, die wesentliche Teile der in Rede stehenden Vorrangfläche liegen ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt nicht vor.

Im Hinblick auf den Schwarzstorch ist festzustellen, dass der zitierte Abschnitt aus dem Gutachten von Biodata (2014) lediglich auf die vereinzelte Sichtung von Überflügen des Schwarzstorchs im Bereich der Gebiete 37 und 38 hinweist. Da weitergehende Beobachtungen nicht angestellt werden konnten und sich für den Bereich Ahlum (Gebiet 37) insbesondere keinerlei Hinweise auf eine relevante Bedeutung als Brut- oder Nahrungshabitat bzw. eine dauerhafte Nutzung durch den Schwarzstorch ergeben haben, musste und wurde hierauf in den weiteren Ausführungen nicht weiter eingegangen (werden). Die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt aber keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473		**20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht. Die Angaben zu einem Brutplatz nördlich des Elms sind räumlich zu unkonkret und nicht überprüfbar. Aus einer pot. Nutzung der Altenauniederung als Nahrungshabitat resultiert ebenfalls kein erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko, zumal der Schwarzstorch nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu dieser Art nur in geringem, allenfalls mäßigem Maße kollisisonsgefährdet ist.

Auch das postulierte Vorkommen des Kiebitz stellt die Eignung des Gebiets Ahlum 01 nicht in Frage. Der Kiebitz ist zunächst nicht als kollisisonsgefährdet bekannt und ist artenschutzrechtlich allein mit Blick auf den Störungs- und/oder Beschädigungstatbestand im Zusammenhang mit einem gewissen Meideverhalten relevant. Hier gilt indes nicht der strikte Individuenbezug. Der Kiebitz meidet WEA nach derzeitigem Stand der Wissenschaft im Durschnitt in einem Umkreis mit Radius von ca. 100 m. Dies erkennt auch die Rechtsprechung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil v. 28.1.2010 - 12 LB 243/07 -, Rn.52; noch offener im Beschluss v. 20.12.2001 - 1 MA 3579/01- , in Rechtsprechungsdatenbank Niedersachsen) an, laut der davon auszugehen ist, dass es nur im Umkreis von 100 m um die Windkraftanlagen zu einer Beeinträchtigung brütender Kiebitze kommt, während - nur unter Vorsorgegesichtspunkten - bei Abständen von 135 bis 200m „ein Meideverhalten denkbar“ ist. Angesichts von typischen Abständen zwischen modernen WEA von 500 m und mehr können mögliche Brutplätze der Art ohne Weiteres im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung auf der Zulassungsebene berücksichtigt werden. Ferner stehen im Konfliktfall verschiedene geeignete und wirkungsvolle Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen wie bspw. die Anlage von Blänken zur Verfügung, welche das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote vermeiden können.
Die Windenergienutzung gehört auch laut der vom Einwender selbst vorgebrachten Vollzugshiniweise des NLWKN zum Kiebitz nicht zu den wesentlichen Beeinträchtigungsfaktoren der Art (Punkt 2.5).

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich die Bestimmungen des § 44 BNatSchG anerkanntermaßen an die konkrete Projektebene und somit die Genehmigungsverfahren richten. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidugng über die Genehmigung einzelner WEA ist damit erst auf dieser Ebene, auf Basis der dann erneut und mithin umfassender zu untersuchenden Vorkommen relevanter Arten zu treffen.

Hinweis: Im Bundesnaturschutzgesetz ist das Verursacherprinzip festgesetzt. Danach sind sowohl die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen als auch die zu deren Bestimmung und für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens an den jeweiligen Eingriff gebunden und somit auch vom Eingreifer beizubringen. Insoweit müssen die entsprechenden Untersuchungen sogar von Investoren/Betreibern in Auftrag gegeben werden. Die Untersuchungen sind

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			jedoch mit der zuständigen Behörde abzustimmen und werden von dieser auf fachliche Plausibilität etc. geprüft. Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.	
Z11417 ID 28294 (3 - 13/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.4 Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotentialfläche. Auch dieser Abstand muss, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEAs erhöht werden! Weitere Brutstandorte wurden laut BIODATA (2014) bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert. Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelmstedt und Volzum. Aus diesem Grund muss von dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee als einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan ausgegangen werden. Ein Ermittlung, ob ein ein solches Restriktionskriterium vorliegt, ist der Planung leider nicht zu entnehmen. Alle angeführten Rotmilane haben ihre Nahrungsgebiete angrenzend oder innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotentialfläche AHLUM-01 die Rede. BIODATA (2014) hat nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4089
Z11418 ID 28295 (3 - 14/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.5 Richtfunkstrecken und „weggefallener" Schutzkorridor Der Entwurf bezieht sich. a. auf das „Regionale Energie und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig REnKC02 - Räumlich differenzierte Potentialanalyse". Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 wird ein 100-Meter -Schutzkorridor zu Richtfunkstrecken vorgesehen: Abbildung: Auszug aus o.g. Abschlussbericht REnKC02, Seite 67 S. Abb. in SN Der 100-Meter-Schutzkorridor war nach Angaben meiner Mandanten zuvor auch in einer ZGB-Tabelle zu finden, die schon vor der 1. Offenlage leider wieder „aus dem Netz genommen" wurde. Bild: ZGB-Tabelle zu pauschalisierten Abständen s. Abb. in SN	**Teilweise folgen** Es wird auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug verwiesen. Im Gebietsblatt erfolgt ein Hinweis für die nachfolgenden Planungsebenen, dass durch die Potenzialflächen mehrere Richtfunktrassen verlaufen.	**s. Zeile(n)** 3929

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7473		**20.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		

Die Schutzkorridore dienen dazu, Richtfunkstrecken keinen Störungen auszusetzen. Der Schutzkorridor darf daher nicht entfallen.

Nach Auskunft der Bundesnetzagentur und Nachfrage bei den Richtfunkbetreibern, verlaufen im Bereich der Windpotentialfläche AHLUM-01 mehrere Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern:
- [Namen]

Auszugsweise/Bild unten: Darstellung RiFu-Strecken [Name]

s. Abb. in SN

Bild oben: [Name]

Bild unten: Ausschnittvergrößerung FNP Sickte mit mehreren Richtfunkstrecken (einschl. dargestellter Schutzstreifen), verlaufend durch die Teilfläche nördlich der L 627, zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und Volzum.

S. Abb. in SN

Wegen der Vielzahl der in unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken scheint eine Ausnutzung der Fläche nicht mehr realisierbar, WEA müssten „um die Richtfunkstrecken herum" aufstellen werden.

In anderen Gebietsblättern wird auf die eingeschränkter Nutzbarkeit aufgrund von Richtfunkstrecken verwiesen, für AHLUM-01 fehlt es ein einem solchen Hinweis. Dies ist mit Blick auf eine fehlerfreie Abwägung nicht nachvollziehbar

s. Abb. in SN

Nachfolgend einige Ausschnitte aus den betreffenden Gebietsblättern:

Ausschnitt: Beurteilung von Potentialflächen, LK Helmstedt, SG Heeseberg, Gebiet Ingeleben 01

s. Abb. in SN

Ausschnitt: Beurteilung von Potentialflächen, Stadt Salzgitter, Gebiet Lesse, SZ 2, Erweiterung

s. Abb. in SN

Ausschnitt: Beurteilung von Potentialflächen, Stadt Salzgitter, Gebiet Sauingen, SZ-1, Erweiterung

s. Abb. in SN

Die o.g. Nutzungseinschränkungen smd dem ZGB spätestens aus der 1.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Offenlage bekannt. Die Nutzbarkeit für das Gebietsblatt AHLUM-01 ist wegen des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken neu zu bewerten und, wie auch bei den anderen Gebietsblättern, diesen Umstand deutlich heraus zu stellen. Ferner muss eine Neubewertung der Geeignetheit für die betreffende Teilfläche vorgenommen werden. Diese Neubewertung muss dazu führen, dass das Teüstück nördlich der L 627, zwischen den Emmündungen nach Apelnstedt und Volzum, als „nicht geeignet" aus dem Planentwurf zu streichen ist.		
Z11419 ID 28296 (3 - 15/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.6 Abstand zur Landes- und Kreisstraße Ein Mindestabstände der WEA s zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m unterschritten. Gem. E 1.1.1.2.14 ist die Nicht-Berücksichtigung notwendiger Abstandsflächen zu Straßen Teil des Planungskonzeptes: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialßäche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen." Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersächsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b)	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartig schmal ausgeprägte Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen. Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden. Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als die Einwender meinen – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen werden angesichts der Maßstäblichkeiten des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in Frage stellen auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 2.1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7473		**20.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.

Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert, um zu überprüfen, ob durch die Emhaltung dieser Abstände das nutzbare Flächenpotenzial die 50-ha- Mindestflächengröße unterschreitet.

Das gefundene Abstandsmaß ist bei weitem zu gering, die Gefahr für die Verkehrssicherheit fordert größere Abstände. Nach dieser Maßgabe bleibt ein Großteil der (nach Abzug des Schutzkorridors für den Rotmilan am Vilgensee) verbleibenden Fläche nicht darstellbar!

Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TÜV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca. 300m) zu benachbarte, stark frequenderte Verkehrswegen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEAs höher als 150m muss dort der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen, bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Errichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsmmister Moriok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteünehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Windenergieanlagen werden vermieden."

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEA's angebracht smd. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. (FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz)

Die [Firmenname], Hannover, hat für verschiedene Auftraggeber unter der Federführung der [Firmenname] ein Gutachten erstellt zu Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7473		**20.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		

(29.09.2014). In der Anlage A 27 zu diesem Gutachten fasst [Name] die Unbedenklichkeitsgrenze des Abstandes zur Windenergieanlage für alle Schutzobjekte zusammen. Bei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhen von bis 150 m und einer Leistung bis 3 MW wird ein Mindestabstand von 720 m angegeben (vgl. Anlage 02). Dem ist nichts hinzuzufügen.

Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteüten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.maz-online.de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nachabsturz-von-rotorblatt-in-windpark-bei-lehnin).

Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich.

Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdimg durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen! Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbmdung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gememde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet. Zudem hat die L627 hat unter den Anwohnem aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEAs bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da.

Daher ist zu fordern, dass größerer Abstandsflächen aufgenommen werden, die die Frage der grundsätzlichen Geeignetheit des Fläche neu aufwerfen. Die Fläche nördlich der L627 kann damit nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 „abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt.

Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muss uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z11420 ID 28297 (3 - 16/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.7 Umfassungsverbot/120° Kriterium Im Rahmen des „Alternativenvergleichs" (Südwestliches Elm-Vorland, Seite 71) wird eine Überschreitung dieses Kriteriums konkret u.a. für den südlichen Bereich von Apelnstedt - einzelstehendes Haus [Name] - festgestellt. Dort heißt es: „Hier sind sehr deutliche negative Auswirkungen durch eine umsingelnde Wirkung mit WEAn und kumulativ wirkenden visuellen und akustischen Belästigungen nicht anszuschließen" […] „ Diese massive Beeinträchtigung [..,] kann durch […] sowie eine geringfügige Arrondierung* der großen nördlichen Teilfläche verringert und das 120 Grad Kriterium eingeholten werden." s. Abb. In SN Eine solche Arrondierung ist jedoch nicht erfolgt. Die einzeln stehende Wohnanlage südlich von Apelnstedt und das Einzelgehöft südostwärtig von Apelnstedt liegen innerhalb der 120-Grad-Zone, so dass eine „Umzingelung" durch WEAn vorliegt: s. Abb. In SN Ergänzend ist für den Sichtwinkel von der Ortslage Apelnstedt aus feststellbar, dass aufgrund der großen Längenausdehnung der Potentialfläche der 120-Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt ist. Südlich von Apelnstedt erheben sich in 1.000 Meter Entfernung die zukünftigen 200-m -WEAn demnach über „die volle Breitseite" der ca. 3,5 km längsausgedehnten WEA. Noch einmal darf der ZGB selbst zitiert werden (Seite 72): „Im Nah- und Mittelbereich (1000 m - 3000 m Abstand) ist insbesondere nach Süden und Osten … mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen." (…) „Die insbesondere nördlich der Altenauniederung stark ausgeräumte Landschaft wird innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert und beeinträchtigt" Das 120°-Kriterium muss auch für die südlich von Apelnstedt gelegenen Einzelhäuser gelten. Die volle Ausschöpfung des 120°-Kriteriums für den Ort Apelnstedt muss vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung durch die	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die entsprechenden Abschnitte des Methodenbands verwiesen. Die Aussagen zur Umfassungswirkung im Alternativenvergleich beziehen sich wie der Einwender selbst erkennt, auf einzelne Gebäude und fließen in die relationale Bewertung der im Vergleich betrachteten Potenzialflächen sowie in die Bewertung möglicher Optimierungsmaßnahmen ein. Die im Alternativenvergleich vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen wurden ferner bereits in Kap. 2 des Gebietsblattes als Planungsdirektive berücksichtigt. In der Folge unterschreitet die im 2. Entwurf dargestellte geplante Abgrenzung des Vorranggebietes für Windenergienutzung selbst von der südlichsten Bebauung Apelnstedts aus gesehen den Orientierungswert von 120° deutlich nicht (ca. 110°). Vom im Planungskonzept definierten Bezugspunkt des Kriterium zur Vermeidung einer Umfassungswirkung, nämlich der geometrischen Ortsmitte, aus gesehen, beträgt der Beeinträchtigungswinkel indes gar lediglich etwas mehr als 90°. Wie der Einwender zu der Aussage gelangt, dass "der 120-Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt" sei, bleibt völlig unklar. Hierbei ist noch einmal ganz deutlich auf folgenden Abschnitt der Begründung des hier maßgeblichen Kriteriums hinzuweisen: "Eine Anwendung des Kriteriums erfolgt in der zuvor beschriebenen Form nicht für Einzelhäuser und sogenannte Splittersiedlungen im Außenbereich, da sie einen geringeren Schutzanspruch als bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen (s. Kap. E 1.1.2.3.2.5)." Grund ist, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Damit mussten weder die Empfehlungen zur Optimierung - aus dem Alternativenvergleich - welche ja bereits umgesetzt wurden - noch die Anwendung des Kriteriums zur Vermeidung einer Umfassung von Ortschaften gem. der im Methodenband dargestellten (siehe Verweis) Methodik zu einer weiteren Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kap. 3 des Gebietsblattes führen. Die Überprüfung durch den Einwender hat offensichtlich zu fehlerhaften Ergebnissen und Schlussfolgerungen geführt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		„Technisierung der Landschaft" verringert werden.		
Z11421 ID 28298 (3 - 17/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.8 2-km-Pufferzone zu Höhenrücken Als Kriterium zur Vorauswahl der Potenzialflächen führt der Umweltbericht (Tab. 6, S. 39) an eine 2.000 m Pufferzone un Umfeld von im Landschaftsbildgutachten als Kernbereich gekennzeichneten Höhenrücken. In der Beurteilung der Potentialfläche spricht der ZGB dann von einer kleinflächigen Überlagerung. Diesen spricht jedoch nicht den Tatsachen. Ein sorgfältiger Blick auf die maßgebliche Landschaftsbildkarte des Gutachtens weist nach, dass wenigstens 50 % der ausgewiesenen Fläche dem Restriktionskriterium zuzuordnen sind - das ist nicht kleinflächig!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Flächen einer erneuten, detaillierten Prüfung auf Basis der vorliegenden Geodaten mit Hilfe eines Geoinformationssystems unterzogen. Im Ergebnis liegen rund 77 ha des geplanten VR WEN innerhalb des Restriktionsbereichs nördlich der Asse. Dies entspricht einem Anteil von 18 % bezogen auf die ursprüngliche Potenzialfläche und etwa einem Drittel der geplanten Vorrangfläche. Die Einwendung, wonach "wenigstens 50 %" der Fläche dieser Restriktion unterworfen seien, ist somit widerlegt. Es bleibt ferner unklar, wo der Plangeber von einer "klinflächigen" Überlagerung mit diesem Restriktionsbereich sprechen soll. Im der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung im Gebietsblatt vorgelagerten und für den im Gebietsblatt geprüften Flächenzuschnitt maßgebenden Alternativenvergleich für das südwestliche Elm-Vorland heißt es auf Seite 69 hierzu bspw: "Die südliche Teilfläche sowie das südliche Drittel der Hauptfläche liegen innerhalb der Restriktionszone von 2 km um die Asse als landschaftsprägender Höhenzug. Insbesondere eine Windenergienutzung auf der unmittelbar an die Hänge der Asse angrenzenden südlichen Teilfläche wäre mit einer deutlichen Beeinträchtigung der landschaftlichen Wirkung der Asse auf das nördliche Vorland verbunden." Auch im Gebietsblatt findet sich das Wort "kleinflächig" allein im Zusammenhang mit bestehenden Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft des RROP 2008. Bei diesen Flächen handelt es sich jedoch selbstverständlich nicht um den im Landschaftsbildgutachten als Restriktionsbereich ausgewiesenen 2 km-Puffer um markante Höhenzüge.	
Z11422 ID 28299 (3 - 18/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.9 noch einmal: Atommüll in der Asse Während für das Gebiet rund um den Schacht Konrad die Windenergienutzung ausgeschlossen ist, weil dies einer späteren Nutzung und eventuell weiteren Erkundung als Endlager entgegenstehen würde, ermöglicht die vorliegende Planung die Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe der Asse. Ob der Atommüll in der Asse überhaupt langfristig geborgen werden kann, ist keineswegs erwiesen und zunehmend fraglich. Nach Auffassung meiner Mandantschaft sollte daher bis zur endgültigen Gewissheit darüber, was aus dem Atommüllager Asse wird, auch hier die Windenergienutzung ausgeschlossen sein. Eine geophysikalisches Gutachten, mit dem der Nachweis erbracht wird, dass seismische Schwingungen und Vibrationen, verursacht durch die Windenergieanlagen, keinen Einfluss auf die Stollen der Asse haben, wird nachdrücklich gefordert. Es finden derzeit zwar Probebohrungen statt, deren Ergebnis soll aber offensichtlich nicht abgewartet werden.	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11423 ID 28300 (3 - 19/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	6, Zur Potentialfläche HE Königslutter, Süpplingen 01 6.1 Falsche Darstellungen zum Hagenhof und zum Bahnhof Lelm Trotz erheblicher im bisherigen Verfahren vorgetragene Bedenken hält der Planentwurf an der im Süden und Nordosten zwar reduzierten, dennoch nach wie vor mit 200 ha großräumigen Fläche fest. Dabei werden allerdings sachlich falsche Darstellungen getroffen. So wird in Hagenhof von einem Haus gesprochen, es handelt sich aber um vier Häuser. Der Bahnhof Lelm wurde völlig vergessen.	**Teilweise folgen** Nach Angabe eines auf dem Hagenhof ansässigen Bewohners sind es fünf Häuser. Diese Zahl ist in das Gebietsblatt aufgenommen worden. Die hier vorliegende Splittersiedlung ist genauso wie der Bahnhof Lelm als Einzelhaus im Außenbereich gemäß Planungskonzept mit 500 m gepuffert worden. Der Bahnhof Lelm war im Gebietsblatt nicht zu erwähnen, da anders als zu den Gebäuden des Klosterguts Hagenhof keine spornartig ausgeprägte das Gut im Norden umfassende Potenzialfläche vorliegt.	
Z11424 ID 28301 (3 - 20/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	6.2 Rotmilan Die Ergebnisse der der Ausweisung der Potendalfläche zur Grunde liegenden Nachkartierung durch Biodata (2014) sind nicht nachvollziehbar. (Meine Mandantschaft möchte nicht unerwähnt lassen, dass ihrer Kenntnis nach im Fall des Vorranggebietes von Ingeleben von dem nämlichen Gutachterbüro von 8 Horsten der Art Rotmilan nur ein Horst kartiert wurde. Erst Meldungen von Bürgern führten zur Herausnahme des Gebietes. Unter der Gebietsnummer 38 wurde von Biodata (2014) die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wie viel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 msgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof ein weiterer Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Der Horst ist hier fotografisch dokumentiert (siehe Anlage 03) - er findet bisher keine Berücksichtigung! Weitere Foto- und Videomaterial liegt der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU vor bzw. kann unmittelbar auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen eingehalten wurde. Die notwendige Berücksichtiung des Hortes am Hagenhof muss notwendig zu einer Streichung- des kompletten westlichen Teils der Potenzialfläche führen! Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialflache, von denen wenigstens einer ebenfalls von einem Rotmilanpaar bebrütet wurde. Eine Skizze veranschaulicht die Brutstandorte (siehe Anlage 04). Angeführt sind nicht nur die aktuellen Nester, sondern auch die Stellen, an denen in den vergangenen Jahren Nester waren. Dies soll zeigen, dass das gesamte Gebiet ein ideales Habitat des Rotmilans ist.	**Nicht folgen** Der Regionalverband sieht zudem keinen Anlass, sich nicht auf die Kartierung von Biodata zu stützen und weist den impliziten Vorwurf einer tendenziösen Untersuchung entschieden zurück. Bei dem Gutachten von Biodata handelt es sich um ein sachgerecht erstelltes Fachgutachten von ausgewiesenen Spezialisten, deren Erkenntnisse nicht in Zweifel zu ziehen sind. Die Einwendung von 8 angeblichen Rotmilan-Brutvorkommen im Raum Ingeleben entbehrt jeglicher Grundlage. Zudem hat Biodata im Raum Ingeleben nachweislich (siehe Avifauna-Gutachten) nicht eines, sondern 3 Brutpaare des Rotmilans festgestellt und für diese entsprechende Brutreviere abgegrenzt. Auch die zwei weiteren vorgetragenen Brutplätzen inmitten der Potenzialfläche Süpplingen 01 sind in keiner Weise seitens des Einwenders nachgewiesen oder belegt. Sie sind zudem auch in der Kartierung durch Biodata nicht festgestellt worden. Allein der Brutplatz am Hagenhof ist - freilich durch andere Einwender - mit entsprechendem Material dokumentiert und belegt. Hierzu und zu den weiteren Kritikpunkten wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9653

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7473		**20.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		

Die verbleibende Potenzialfläche wäre durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass die verbleibende Fläche einen Verbreitungsschwerpunkt für die Art darstellt und nicht erkennbar ist, wie Ausweisung noch gerechtfertigt werden kann.
Verbreitungsschwerpunkte der Art Rotmilan sind nach dem Willen des ZGB in der Regel nicht darzustellen. Meine Mandantschaft darf erwarten, dass die Ermittlung, ob nach der Systematik des SGB ein Verbreitungsschwerpunkt vorliegt oder nicht, Gegenstand des Planverfahrens ist und entsprechend, sofern noch nicht erfolgt, nachgeholt und veröffentlicht wird. Andernfalls scheitert die Festlegung des Gebietes bereits aus Vorsorgegesichtspunkten.

Auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes wird ausgeführt:

„Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der ZGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingeholten werden."

Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zum Potenzialgebiet verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom ZGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zum Potenzialgebiet parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugeben, dass die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wü-d und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht.

Z11425 ID 28302 (3 - 21/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	6.3 sonstige Vogelwelt s. Abb. in SN Die Lichtbildaufnahmen dokumentieren die Art Weißstorch un Gebiet, die einmal mehr nicht erfasst wurde. Auch wenn bisher der Nachweis einer Brut	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7523 7530 7531 8220

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473	**20.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

nicht erfolgte, sucht die Art das Gebiet regelmäßig auf. 9506
20288

s. Abb. in SN

Eine Gefährdung besteht für alle Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Pledennausarten vielfach beobachtet:

Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledennaus, Bechsteinflederm aus.

Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher nicht berücksichtigt sondern darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Die detaillierte Untersuchung wü-d auf das zeitlich nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert.

Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zahlungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt.

Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten würde jedoch bisher nicht ausreichend gewürdigt. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig. So gehören Fledermäuse zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.

Untersuchungen zu Art Feldhamster fehlen ebenso wie Hinweise für spätere baurechtliche Anforderungen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Der ZGB hat keine Untersuchung zu der Fledermauspopulation im Bereich Süpplingen 01 durchgeführt oder wenigstens die bereits existierende Untersuchung der Stadt Königslutter zu besorgen. Diese Untersuchung ist inzwischen einige Jahre alt. Damals wurden eüüge Maßnahmen durchgeführt, um die Fledermauspopulation zu erhöhen und vor allem den Durchzug durch eine Brückenbildung (Anpflanzung von 100 zusätzlichen Bäumen) zu erhöhen. Daher muss die Untersuchung erneut durchgeführt werden.		
Z11426 ID 28303 (3 - 22/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	6.4 Landschaftsbild Die Abweichung zum Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zum Vorranggebiet Bornum ist in keiner Weise nachvollziehbar oder begründet. Trotz Einsprüche und Nachfragen der Mandantschaft wurde nicht erläutert, warum in Bornum die 5 km Schutzzone zum Elm gut, in Süpplingen jedoch nicht. Sachlich ist dies nicht gerechtfertigt. Die Bewertung im Rahmen der 2. Offenlage die Fläche sei „komplett ausgeräumt und strukturarm" ist absolut nicht nachvollziehbar. Als Beleg wird in der Vorlage ein Foto aufgeführt. Das Foto zeigt allerdings eine Fläche, die fast gar nicht im Potentialgebiet liegt. Diese ist nur am Rand zu sehen. Wenn man sich an die Stelle stellt, die auf dem Bild zu erkennen ist, sieht die Landschaft völlig anders aus. Im Gegensatz dazu ist die Landschaft bei Bornum vergleichsweise ausgeräumt. In der schriftlichen und büdlichen Darstellung in der 2. Auslegung unter 3.1.4 heißt Nördlich der B 1 ist die Landschaft hingegen weitestgehend ausgeräumt und strukturarm. Positive Randeffekte machen sich hier kaum noch bemerkbar, sodass - auch in Zusammenhang mit der von Bahnstrecke und B 1 ausgehenden „Vorbelastung und funktionalen Trennung vom Elm und seinen Hängen - eine deutlich geringere Empfindlichkeit besteht und damit nur geringfügig negative Auswirkungen zu prognostizieren sind. s. Abb. in SN Das Problem dieser Darstellung ist, dass auf dem Bild weitestgehend Flächen gezeigt sind, die gar nicht zur Potentialfläche gehören. Das heißt, indem man eine große, ausgeräumte Fläche, die gar nicht zum Potentialgebiet gehört zeigt und nur einen kleinen Teil, der dazugehört, kann man das Bild einer ausgeräumten Landschaft darstellen. Hier das gleiche Bild mit der relevanten Fläche rot eingezeichnet. s. Abb. in SN Wenn man den Blickwinkel verändert, indem man sich in die Potentialfläche stellt und den Blick auf die Stelle mit dem roten Pfeil richtet (was von der Ferne	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Im Gebietsblatt sind überdies 2 Fotos und nicht lediglich eines dargestellt.	**s. Zeile(n)** 7556 8671 8678

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7473**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		wie eine Buschgruppe aussieht), sieht das Bild schon anders aus: s. Abb. in SN Wenn man jetzt in rot die Potentialfläche einzeichnet, sieht man, wie es eigentlich in der Potentialfläche aussieht. Der rote Pfeil zeigt wieder auf das, was von der Ferne wie ein paar Büsche aussah. S. Abb. in SN Wenn man die Bäume von der nördlichen Seite aus fotografiert, sieht man, dass es sich nicht um kleine Büsche handelt, sondern um einen riesigen Eichenbestand. S. Abb. In SN Wenn man sich in die vermeintliche Buschgruppe begibt, sieht man das, was der ZGB als die „komplett ausgeräumte Landschaft" ansieht - nämlich mehrere hundert Jahre alte Eichen. S. Abb. In SN An anderer Stelle (unter 3.0) wird sogar geschrieben: „Sie (die Landschaft) ist komplett ausgeräumt und strukturarm. Gehölze und Hecken sind nur vereinzelt vorhanden." Daher an dieser Stelle noch ein paar Impressionen aus der komplett ausgeräumten Landschaft: Hier zum Vergleich die Flächen in Bornum, die vom ZGB herausgenommen wurden. Das Bild zeigt die Fläche im Westen von Bornum (Bornum im Rücken, Blick nach Westen). S. Abb. In SN		
Z11427 ID 28304 (3 - 23/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Meine Mandantschaft (Einwender zum Gebiet Süpplingen 01) hat die 2. Offenlage zum Anlass genommen, die bisherige Einwendung noch einmal auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Einige wenige Streichungen waren notwendig, Ergänzungen hingegen sind in der noch einmal als Anlage 04 beigefügten Stellungnahme, die Bestandteil dieses Schreibens ist, durch Unterstreichung vermerkt. Inhaltliche Überschneidung bitte ich zu entschuldigen, sie sind schon aus Gründen anwaltlicher Vorsicht nicht vermeidbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägungen ab der genannten Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 19063
Z11428 ID 28305 (3 - 24/24)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01 HE Königslutter Süpplingen 01	Es wird beantragt, die Flächen Ahlum 01 und Süpplingen 01 aus der weiteren Planung herauszunehmen und dort keine Vorranggebiete Windenergienutzung darzustellen.	**Nicht folgen** Siehe voranstehende Abwägungen sowie die Abwägungen ab der genannten Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 19063

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7474**		Datum der Stellungnahme **18.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11429 ID 4862 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit möchte Ihnen mitteilen, dass ich gegen eine Errichtung eines Windparks in der Region Nord-Elm bin. Wie Sie sicherlich wissen, haben wir hier eine einzigartige Landschaft, die auch als Naherholungsgebiet dient. Genau aus diesem Grund bin ich nach Lelm gezogen. Eine Errichtung eines Windparks zerstört dieses Landschaftsbild komplett.	**Nicht folgen** Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbild ist nach den hieran anzulegenden rechtlichen Maßstäben nicht zu erwarten. Es handelt sich nicht um eine besonders schützenswerte Landschaft hoher Eigenart, Strukturvielfalt und Naturnähe. Das Landschaftsbild ist vielmehr durch intensiven Ackerbau auf großen, weitgehend ausgeräumten Schlägen geprägt. Windenergieanlagen führen grundsätzlich in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB jedoch insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	
Z11430 ID 4863 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin entsteht ein sehr beeinträchtigender Schlagschatten, im Dunkeln blinken rote Positionslampen, die wiederum die Sicht auf den hier noch sichtbaren Sternenhimmel stört und Mensch und Tier irritiert.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt. Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber ebenfalls erkannt (s. angegebenen Bezug). Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-) Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4 D 2.2.6
Z11431 ID 4864 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch die niederfrequenten Schallwellen stellen eine nicht zu verharmlosende Gefahr dar.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z11432 ID 4865 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Einen Vorteil für die hier wohnenden Bürgern, und die vielen Gäste aus dem Umland, die Natur des Elmes geniessen wollen, ist mir nicht ersichtlich. Der einzige Nutzniesser ist der Betreiber und der Besitzer des Grundstücks, auf dem der Windpark entsteht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei der Windenergienutzung handelt es sich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich. Die Anforderungen an das Plankonzept richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Rechtsprechung. Der Maßstab ist dabei eine sachgerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander. Diesen Umstand trägt der Regionalverband Großraum Braunschweig mit seiner Planungskonzeption zur räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen Rechnung. Wirtschaftliche Interessen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7474**		Datum der Stellungnahme **18.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			von Firmen spielen bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung hingegen keine Rolle.	
Z11433 ID 4866 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als Stromkunde muss ich sogar noch den Betrieb und die Errichtung der Anlage mitfinanzieren, an denen sich dann andere bereichern können. Wir haben hier bereits das Kraftwerk Buschhaus in unserer unmittelbaren Nähe, welches dieses Jahr an Mibrag verkauft wurde und wohl noch die nächsten 20 Jahre in Betrieb bleibt, ein weiterer Bedarf von Strom in unserer Region besteht da wohl nicht. Ich fordere Sie hiermit auf, das Errichten des Windparks umgehend zu stoppen!	**Nicht folgen** Die Energiewende erfordert bundesweit und auch in der Region Großraum Braunschweig erhebliche Anstrengungen, um fossile Energieträger zunehmend entbehrlich zu machen. In Teil B des Methodenbands werden die Anforderungen aus bundes- und landespolitischen Vorgaben für den Großraum Braunschweig thematisiert. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	**s. Methodenband** B
Beteiligtennummer **29.7475**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11434 ID 27236 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z11435 ID 27237 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z11436 ID 27238 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z11437 ID 27239 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z11438 ID 27240 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7475**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11439 ID 27241 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z11440 ID 27242 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7475**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11441 ID 29375 (2 - 1/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachstehend erhalten Sie meine Stellungnahme zur bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht u.a. dagegen:		**s. Zeile(n)** 9497
Z11442 ID 29376 (2 - 2/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auswirkungen auf die Umwelt Durch die Errichtung des geplanten Industrie-Windparks würde eine einmalige 3 Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein! 1. Naturschutz- und Naherholungsgebiete Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes-deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor,		**s. Zeile(n)** 9498

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7475**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.		
Z11443 ID 29377 (2 - 3/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Landschaft, Nachteile für den Tourismus Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aussehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit hersehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.		**s. Zeile(n)** 9499
Z11444 ID 29378 (2 - 4/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Weitere Gefährdungen und Nachteile 3.1 Gesundheitegefährdung für Anwohner Folgende gesundheittiche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt. 3.1.1 Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen,		**s. Zeile(n)** 9500

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7475**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!		
Z11445 ID 29379 (2 - 5/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2. Lichtimmissionen 3.2.1 „Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.		**s. Zeile(n)** 9501
Z11446 ID 29380 (2 - 6/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2.2 Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.		**s. Zeile(n)** 9502
Z11447 ID 29381 (2 - 7/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	3.2.3. Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.		**s. Zeile(n)** 9503
Z11448 ID 29382 (2 - 8/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen,		**s. Zeile(n)** 9504

Beteiligtennummer **29.7475** | Datum der Stellungnahme **19.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben.

Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt.

Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.

Z11449 | ID 29383 | (2 - 9/17) | HE Königslutter Süpplingen 01

5. Entwertung der Immobilien —

Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken.

Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.

s. Zeile(n) 9505

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7475**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11450 ID 29384 (2 - 10/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Gefährdung ansässiger Vogelarten Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterptätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergjeerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.		**s. Zeile(n)** 9506
Z11451 ID 29385 (2 - 11/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine		**s. Zeile(n)** 9507

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7475**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!		
Z11452 ID 29386 (2 - 12/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Verletzung von Planungsgrundsätzen Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		**s. Zeile(n)** 9508
Z11453 ID 29387 (2 - 13/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		**s. Zeile(n)** 9509
Z11454 ID 29388 (2 - 14/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!		**s. Zeile(n)** 9510
Z11455 ID 29389 (2 - 15/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.		**s. Zeile(n)** 9511
Z11456 ID 29390 (2 - 16/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet 7 östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.		**s. Zeile(n)** 9512

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7475**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11457 ID 29391 (2 - 17/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weitergegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.		**s. Zeile(n)** 9513
Beteiligtennummer **29.7477**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11458 ID 4171 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ausgehend von einem Artikel in der FAS vom heutigen Tag, schreibe ich Ihnen diesen Brief, um Ihnen mitzuteilen, daß ich mit der Errichtung des Windparks im Gebiet Süpplingenburg nicht einverstanden bin. Neben der allgemein bekannten Problematik der Gesundheitsbelastung, der nachweislich höheren Klimabelastung durch die stärkere Einbindung von Kohlekraftwerken und Argumenten, die aus Sicht des Naturschutzes gegen einen Windpark sprechen, ist für mich persönlich die Landschaftszerstörung der Hauptgrund für diesen Brief.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Süpplingen indes nicht.	
Z11459 ID 4172 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es gibt, allein in Niedersachsen, mittlerweile mehr als 5500 Windkraftanlagen, die, über das Ziel der Energiewende hinausschießend, die Landschaft verschandeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zur Notwendigkeit der Energiewende siehe den angegebenen Bezug zum Methodenband.	**s. Methodenband** B
Z11460 ID 4175 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als Historikerin und Kunsthistorikerin bitte ich Sie inständig die Einzigartigkeit und überregionale Bedeutung des Domes von Königslutter und seiner Umgebung zu achten, zu schützen und dieses Projekt zu stoppen!	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Bedeutung des Domes zu Köngislutter ist dem Regionalverband bewusst. Die Erlebbarkeit des Domes und das Bauwerk selbst werden durch die mehrere Kilometer entfernten pot. WEA jedoch nicht beeinträchtigt. Von der Potenzialfläche aus ist zudem lediglich die Spitze des Doms als kleines Dreieck am Horizont sichtbar. Die Landschaft wird hier nicht von dem Bauwerk geprägt, sodass auch eine besonders schützenswerte Sichtbeziehung zum Dom nicht besteht.	
Beteiligtennummer **29.7479**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7479**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11461 ID 6202 (1 - 1/5)	GF Wittingen Teschendorf 01	Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" ist am 23. Oktober der 1. Entwurf mit den Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung mitsamt der Begründung öffentlich ausgelegt worden. Als Grundeigentümer im Bereich der Potentialflächen "Stadt Wittingen, Gebiet Teschendorf 01" nehmen wir dazu wie folgt Stellung: A. Grundsätzlich: Als Grundeigentümer begrüßen wir sehr, dass unserem Antrag zur Ausweisung von Flächen westlich der Ortschaft Teschendorf, als Vorranggebiete für WE im RROP insoweit entsprochen wurde, als dass ein Teil der Flächen als Teschendorf 01 in den 1. Entwurf aufgenommen worden ist. Mit Schriftsätzen vom 26.01.2011 u. 24.08.2011 hatten wir einen größeren Bereich zur Ausweisung als Vorrangflächen beantragt, weil wir der Meinung sind, dass es sich hier um einen besonders geeigneten, leistungsstarken Standort handelt. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Testgelände der [Firma]. Damit und durch die östlich verlaufende Hochspannungsleitung ist das (Wald)-Gebiet ohnehin gestört bzw. vorbelastet, so dass sich später Erweiterungsmöglichkeiten mit kaum oder wenig Konfliktpotential bieten. Hinzu kommt, dass es sich um ein welliges Relief handelt, wodurch die WEA nur begrenzt sichtbar sind. Abwägungsrelevante Belange insbesondere von Natur, Landschaft, Pflanzen, Tiere und Menschen dürften nicht oder nur gering betroffen sein. Zumal durch die Hochspannungsleitung eine unmittelbare Stromeinspeisung gegeben ist, wie auch der Netzbetreiber bestätigt, so dass die Landschaft durch zusätzliche Leitungstrassen nicht weiter beeinträchtigt wird. Abstandsvorgaben werden eingehalten, insbesondere zu Ortslagen und zum nächst gelegenen bzw. vorgesehen Vorranggebiet. Diese Argumente bestätigen erneut, dass insbesondere Teschendorf-West einen deutlichen Standortvorteil für Windenergieanlagen gegenüber den umliegenden Potentialflächen hat. Teilflächen nördlich und südwestlich sind im Entwurf zwar als Potentialflächen bestätigt, aber nicht als VR WE ausgewiesen. Uns ist klar, dass Verbreitungsgebiete des Schwarzstorchs und des Rotmilans bei der Abwägung der Belange eine bedeutende Rolle spielen und gegebenenfalls zum Ausschluss von Flächen führen müssen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11462 ID 6207 (1 - 2/5)	GF Wittingen Teschendorf 01	B. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung: _Kapitel 2 des Gebietsblattes: Der Ausschluss der Potentialflächen 2 bis 7 ist nachvollziehbar. Danach verbleit noch eine Fläche von 123 ha.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7479**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11463 ID 6208 (1 - 3/5)	GF Wittingen Teschendorf 01	Kapitel 3 des Gebietsblattes- Gebietsbezogene Umweltprüfung- Zur Teilfläche 1: Das wellige Gelände und die ausgedehnten Wälder schränken die Fernsicht auf den Landschaftsbereich und damit auch evtl. Störungen erheblich ein. In Ziff. 3.1.2.: Es wird u.a. ausgeführt: ,,Knapp 500 m südöstlich der Potentialfläche befindet sich ein weiterer Brutplatz des Rotmilans am Waldrand des Mallohs. Der vorsorgeorientierte Mindestabstand vom 1000 m (NLT 2011) zu Horststandorten der Art wird deutlich unterschritten. Da zudem davon auszugehen ist, dass Tiere insbesondere die nördlich des Horstes gelegenen , Potentialfläche ermittelten Ackerflächen zur Nahrungssuche aufzusuchen, muss aufgrund der Nähe zum Brutplatz mit einen deutlich erhöhten Kollisionsrisiko und artenschutzrechtlichen Konflikten gerechnet werden ….. " Zunächst erlauben wir uns den Hinweis, dass sich das Waldgebiet Malloh nicht südöstlich der Potentialfläche sondern west- bis südwestlich befindet. Dazwischen liegt ausgedehnt das VW-Testgelände. Insoweit könnte es sich um eine Verwechselung handeln, die gegebenenfalls zu überprüfen wäre. Sollte es sich tatsächlich um das Gebiet südöstlich der Potentialfläche und damit östlich der Teststrecke bzw. des Walrandes handeln, erlauben wir uns den Hinweis, dass sich auch östlich und südlich angrenzend Acker- und Grünlandflächen befinden, die aufgrund der Lage und Nutzungsart eher zur Nahrungssuche geeignet sind, so dass eine Nahrungssuche auf den nördlich entfernt gelegenen Flächen eher als gering oder unwahrscheinlich einzustufen ist. Diese Feststellung wird bestätigt durch die "Potentialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des ZGB-Teilgebiet 2 um Ohrdorf". Hier heißt es u.a.: ,, Grünländer sind im Gebiet nur vereinzelt zu finden und treten nur in Komplexen im Bereich Suderwittingen, Mahnburg und im Bereich der Ohreaue entlang des Grünen Bandes auf, hier sind auch die bestgeeigneten Nahrungshabitate zu vermuten". Dazu passt die Bewertung in Ziff. 3.2.2, in der von Brutgebieten nördlich von Hanum und südlich von Haselhorst die Rede ist. Außerdem wurden danach Flugaktivitäten zwischen Suderwittingen und westlich von Mahnburg sowie im Bereich der Ohreaue östlich von Ohrdorf beobachtet. Wie aus Band 3 - Umweltbericht, Tab. 7 S. 41 ersichtlich, kann im Einzelfall der Schutzabstand bei Indizien für eine geringere Eignung/Flugfrequenz der Tiere oder erheblicher Vorbelastung unterschritten werden. Weiterhin wird in dem Gebietsblatt ausgeführt, dass sich südöstlich der Potentialfläche ein Rotmilannest befinden soll. Soweit uns bekannt geworden ist, wird vermutet, dass durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in der Gemarkung Schneflingen dieser Horst beseitigt sein könnte. Rein vorsorglich sind wir dieser Frage zur Klärung des Sachverhaltes nachgegangen. Tatsächlich ist auf einer südöstlich gelegenen Fläche. (s. Anlage), aus rein forstwirtschaftlichen Erwägungen bereits im April/Mai 2013 Holz eingeschlagen worden. Sowohl nach Auskunft des zuständigen Bezirksförsters des Fortsamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als auch des Waldbesitzers ist ein Rotmilanhorst nicht festgestellt worden, denn dieser hätte auffallen müssen. Auch nach Auskunft von Personen die in dem Gebiet wirtschaften oder sich	**Folgen** Aus der amtlichen Topographischen Karte geht hervor, dass sich der Malloh bis über das VW-Testgelände hinaus erstreckt. Eine Verwechslung liegt somit nicht vor. Die Potenzialfläche Teschendorf wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Die Ergebnisse der Kartierung bestätigen die Hinweise des Einwenders, wonach der benannte Brutplatz des Rotmilans nicht mehr vorhanden ist. Eine Erweiterung der Potenzialfläche nach Süden ist somit möglich. Die Gebietsabgrenzung wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung an die veränderte Sachlage angepasst.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7479**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		häufig aufhalten, ist ein Rotmilanhorst nicht gesichtet worden. Die Kartierung sollte deshalb vor Ort überprüft werden. Sollte sich bestätigen, dass sich in dem südöstlichen Bereich kein Rotmilanhorst befindet, so könnte die Eignungsfläche wieder erweitert werden Gegebenenfalls schlagen wir deshalb vor, den südlich gelegenen Teil der Potentialfläche in die Fortschreibung als Eignungsgebiet aufzunehmen und die endgültige Entscheidung einer avifaunistischen Untersuchung, die im Rahmen der Genehmigung bzw. Bauleitplanung ohnehin stattfinden wird, vorzubehalten.		
Z11464 ID 6214 (1 - 4/5)	GF Wittingen Teschendorf 01	C. Anmerkungen: Grundsätzlich ist unter den örtlichen Bewohnern, bis auf wenige Ausnahmen, eine hohe Akzeptanz gegeben. Eine Beteiligung der örtlichen Bewohner im Rahmen eines sog. Bürgerwindparks ist vorgesehen und wird gewünscht. Sie erkennen auch die sich daraus ergebenden (wirtschaftlichen) Vorteile für die Region, für die Stadt Wittingen, für ihre Orte und für die Bewohner selbst.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Planungen des Regionalverbandes erfolgen unabhängig von Interessen und Zusammenschlüssen von Grundstückseigentümern. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist das für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Planungskonzept.	
Z11465 ID 6215 (1 - 5/5)	GF Wittingen Teschendorf 01	D. Fazit: Wir Grundeigentümer bitten den Zweckverband Großraum Braunschweig, die Herausnahme des südöstlichen Teil der Potenzialfläche 1 zu prüfen und gegebenenfalls als Eignungsgebiet auszuweisen.	**Folgen** Der südöstliche Bereich der Potenzialfläche 1 des Gebiets Teschendorf 01 wird wieder aufgenommen (siehe hierzu angegebene Zeilennummer und Gebietsblatt). Die beantragte Fläche befindet sich somit in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Teschendorf 01“ festgelegt werden soll.	**s. Zeile(n)** 11463 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Teschendorf 01
Beteiligtennummer **29.7480**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11466 ID 5153 (1 - 1/3)	GS Seesen Bornhausen 01	Den Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen. Gegen die Ausweisung weiterer Gebiete für die Windenergienutzung bestehen seitens des Unterhaltungsverbandes Nette und des Ausbauverbandes Nette erhebliche Bedenken, speziell für die Ausweisung des Vorranggebietes "GS Seesen- Bornhausen 01".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11467 ID 5154 (1 - 2/3)	GS Seesen Bornhausen 01	Nach Ansicht der Verbände wird das Natur- und Landschaftsbild des gesamten Nettetales von der Quelle bis zur Einmündung in die Innerste durch den geplanten Bau der 380 kV-Leitung und der Windkraftanlagen erheblich zerstört. Es besteht nicht nur eine Gefahr für die Vogelweit (Folge: Abwanderung, Ruhezonen entfallen usw.), sondern es werden auch erhebliche Beeinträchtigungen für die dortigen Bewohner sowie für die unmittelbar angrenzenden Seesener Ortslagen verursacht.	**Nicht folgen** Die Planung einer 380 kV-Freileitung obliegt nicht dem Regionalverband. Sie würde indes im Sinne der Belastungsbündelung eher für eine Ansiedlung von WEA sprechen. Die Auswirkungen der geplanten Windenergienutzung im Bereich Bornhausen 01 wurden vom Regionalverband umfassend ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Diesbezüglich wird insbesondere auf das Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes verwiesen. Der Einwender liefert keine weitergehenden, bisher unberücksichtigten Belange, welche die bisherige Bewertung in Frage stellen würden. Eine Zerstörung der Landschaft oder einzelner Naturräume sowie unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen für die Bevölkerung konnten im Zuge der Einzelfallprüfung ausgeschlossen werden.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7480**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11468 ID 5155 (1 - 3/3)	GS Seesen Bornhausen 01	Ansonsten beziehen wir uns hinsichtlich der Windenergienutzung auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsgemeinden Bockenem, Holle sowie Seesen und unterstützen diese vollinhaltlich. Diese Stellungnahme wird für den [Name 1] sowie den [Name 2] abgegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7489**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11469 ID 7816 (1 - 1/11)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" ist am 23. Oktober der 1. Entwurf mit den Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung mitsamt der Begründung öffentlich ausgelegt worden. Als Grundeigentümer im Bereich der Potentialflächen "Samtgemeinde Hankensbüttel, Gebiet Bokel 01" nehmen wir dazu wie folgt Stellung: A. Grundsätzlich: Zunächst begrüßen wir als Grundeigentümer sehr, dass unserem Antrag zur Ausweisung von Flächen nördlich der Ortschaft Bokel, in der Gemeinde Sprakensehl, als Vorranggebiete für WE im RROP insoweit entsprochen wurde, als dass ein Teil der Flächen als Bokel 01 in den 1. Entwurf aufgenommen worden ist. Als Grundeigentümer hatten wir, und auch die Gemeinde Sprakensehl, mit Schriftsatz vom 18. August 2011 einen größeren Bereich zur Ausweisung als Vorrangflächen beantragt. Darin enthalten sind die vom ZGB bezeichneten Potenzialflächen 2 und 3 im 1 000-m-Radius nördlich und ostwärts von Bokel sowie Flächen südöstlich des Heideblütentals bis zur Landesstraße 265. Uns ist klar, dass Flächen, die im gültigen RROP als Flächen für "Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" ausgewiesen sind, derzeit nicht als Vorranggebiet für WE ausgewiesen werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11470 ID 7817 (1 - 2/11)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Anders verhält es sich u.E. bei den Flächen, die Sie in der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" mit 1, 2 und 3 beziffert haben: Auf die Teilfläche 1 kann verzichtet werden, sie war auch nicht Gegenstand unseres Antrages.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11471 ID 7818 (1 - 3/11)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Die Teilfläche 3 und der Südzipfel der Teilfläche 2, sind im Entwurf zwar als Potentialflächen bestätigt, aber nicht als VR WE ausgewiesen. U.E. ist die Herausnahme bzw. Nichtausweisung weder gerechtfertigt noch zwingend. Wir bitten deshalb um nochmalige Überprüfung mit dem Ziel, auch diese Flächen als VR WE auszuweisen.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Ein Teil der zunächst entfallenen Flächen wurden zwischenzeitlich wieder in die Vorranggebiets-Darstellung aufgenommen.	**s. Zeile(n)** 11473

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7489**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11472 ID 7819 (1 - 4/11)	GF Hankensbüttel Bokel 01	B. Ziffer 2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung: Zu Ziff. 2.5 u. 2.6 des Gebietsblattes erlauben wir uns den Hinweis, das nach unserer Kenntnis der derzeitige Planungsstand eine Verlegung der B 190n nach Norden in etwa auf die Kreisgrenze vorsieht, so dass die Potentialflächen dadurch nicht wesentlich berührt werden würden. Außerdem ist überhaupt nicht erkennbar, wann mit dem Bau zu rechnen ist. U.E. wird der Zeitpunkt in weiter Ferne liegen. Falls erforderlich könnte ein vorzeitiger Rückbau erfolgen.	**Nicht folgen** Nach derzeitigem Planungsstand ist ein Bau der B 190n im dargestellten Verlauf weiterhin möglich. Dies führt allerdings nicht zu einer Reduzierung der Potenzialfläche. Es wird im Gegenteil ausdrücklich darauf hingewiesen (Gebietsblatt Bokel 01, Ziffer 2.9), dass auch bei Realisierung der geplanten Bundesstraße eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Grund für die Reduzierung der Potenzialflächen ist vielmehr eine in der gebietsbezogenen Umweltprüfung empfohlene Vermeidungsmaßnahme (Gebietsblatt Bokel 01, Ziffer 3.2) zum Schutz des Naturdenkmals "Heideblütental bei Bokel".	
Z11473 ID 7820 (1 - 5/11)	GF Hankensbüttel Bokel 01	C. Zur Teilfläche 3: Unter Ziff. 3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) wird ausgeführt, dass ein Windpark "deutliche negative Umweltauswirkung" auf den Schwarzstorch hätte, und zwar u.a. mit folgender Begründung: 3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) Knapp 800 m nördlich befindet sich ein bekanntes, landesweit bedeutendes Brutund Nahrungshabitat des Schwarzstorchs (3129.111). Das Gebiet erstreckt sich entlang der Bornbachniederung welche gleichzeitig als Naturschutzgebiet "Bornbachtal" unter gesetzlichem Schutz steht. Der empfohlene, vorsorgeorientierte Mindestabstand von 3000 m (NL T 2011) zu Horststandorten des Schwarzstorchs wird in Bezug auf die südliche Brutgebietsgrenze deutlich unterschritten. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der tatsächliche Horststandort innerhalb des Gebiets nicht bekannt ist und sich der Horst auch in bis zu 8 km Entfernung zur Potenzialfläche befinden kann. Ferner kann eine generelle Empfindlichkeit bzw. Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs gegenüber Windenergieanlagen bisher nicht nachgewiesen werden (DNR 2012). Die Vorsorgeempfehlung des NLT kann insofern im Einzelfall auch unterschritten werden, ohne dass eine Störung oder Beschädigung der Ruhe-/Fortpflanzungsstätte zu prognostizieren ist. In diesem Zusammenhang sind insbesondere mögliche Wechselbeziehungen zu dem Brutgebiet benachbarten essentiellen Nahrungshabitaten zu prüfen. Solche bedeutenden Nahrungshabitate befinden sich südlich der Potenzialfläche entlang des Bokeler Baches (3129.311) in mindestens rd. 800 m Entfernung sowie südwestlich in mindestens 2.500 m Entfernung innerhalb des Waldgebiets Welloh (3129.3/1). Zwar befindet sich die Potenzialfläche zwischen dem Ostteil des Nahrungshabitats Bokeler Bach und dem Bruthabitat am Bornbach, jedoch kann aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung des Schwarzstorches und der im Bezug auf die Störempfindlichkeit an Nahrungs- und Brutplatz ausreichenden entfernt zu den Nahrungshabitaten ohne Entwertung essentieller Nahrungshabitate weitgehend ausgeschlossen werden. Auch im Fall einer durch Windenergienutzung auf der Potenzialfläche ausgelösten Meidung der östlich von Bokel gelegenen Nahrungshabitate stehen dem Schwarzstorch im Umfeld des Brutplatzes am Bornbach noch umfangreiche Nahrungsflächen im näheren Horstumfeld zur Verfügung, sodass eine Aufgabe des Brutplatzes infolge der Planungen sicher ausgeschlossen wird. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Zusammenhang mit dem Schwarzstorch ist unwahrscheinlich. Gleichwohl kann mit Blick auf eine weitere Minimierung	**Teilweise folgen** Es ist nicht korrekt, dass es keinen Brutplatz des Schwarzstorchs im Bornbachtal gibt. Der Brutplatz ist dem Regionalverband inzwischen vom Nachbarlandkreis Uelzen angezeigt worden und befindet sich in ca. 3,5 km Entfernung vom Vorranggebiet, sodass hinsichtlich des Brutplatzes ein ausreichender Abstand gegeben ist. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der Aussage, dass sich am Bokeler Bach mit hoher Wahrscheinlichkeit kein bedeutendes Nahrungshabitat der Art befindet wird der östliche Gebietsteil im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder in das Vorranggebiet aufgenommen. Die südliche Begrenzung hin zum Heidblütental wird indes beibehalten.	

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7489	**14.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

potenzieller negativer Auswirkungen auf die Art eine Reduzierung der Ost-Westausdehnung der Potenzialfläche sinnvoll sein.

Als Konsequenz streichen Sie die Teilfläche 3 der Potentialflächen, um rein vorsorglich "negative Umweltauswirkung" zu vermeiden oder sie zu mindern:

(3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
Zur Reduzierung moglicher negativer Auswirkungen auf den Schwarzstorch und zur besseren Eingriffsbündelung wurden sowohl der westlichste als auch der östlichste Teil der Potenzialfläche (Potenzialflächen 1 und 3) aus dem potenziellen VR WEN entfernt ……. .)

Unsere Auffassung daraus und Begründung unseres Antrages:
Nach den Ausführungen bzw. Feststellungen in Ziffer 3.1.2 und auch nach gutachterlicher Stellungnahme kommen wir zu dem Ergebnis, dass eine "deutliche negative Umweltauswirkung" nicht gegeben ist, die eine Herausnahme der Teilfläche 3 rechtfertigt:
1.) Das Planungsbüro [Firma 1], welches für den Investor [Firma 2] die avifaunistische Untersuchung für den Bereich Bokel durchführt, kommt zu dem Ergebnis, dass das Tal des Bokeler Baches "mit hoher Wahrscheinlichkeit kein bedeutendes Nahrungshabitat"… für den Schwarzstorch darstellt, und dass angesichts der Naturausstattung im landesweit bedeutenden Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs im Bornbachtal … "Flugbewegungen zu potenziellen Nahrungshabitaten im Süden nicht sehr wahrscheinlich sind" (siehe beiliegende Stellungnahme von [Firma 1]).
"Ein grundsätzlicher Ausschluss der östlichen Potenzialfläche aus Sicht des Artenschutzes ist daher nach erster Einschätzung und unter Vorbehalt der laufenden Kartierungen nicht erforderlich" ([Firma 1], a.a.O.)
2.) Nach eigener Aussage des ZGB ist der tatsächliche Horststandort in dem Naturschutzgebiet "Bornbachtal" nicht bekannt.
3.) Selbst wenn mal ein Schwarzstorch die Flugrichtung nehmen sollte, gibt es nur eine "geringe(n) Kollisionsgefährdung" mit Windenergieanlagen (ZGB, S. 7 Begründung der "Gebietsblätter").
4.) Auch nach den Ausführungen im Umweltbericht, Anlage 3, ist ein Kollisionsrisiko zwar nicht auszuschließen, aber sehr gering, wenn nicht unwahrscheinlich. Bedeutender ist die Störempfindlichkeit im Umfeld des Horstes und essentieller Nahrungshabitate. Planungsrelevant dürfte grundsätzlich ein Erhalt der Fortpflanzungsstätte und der zuzuordnenden Nahrungshabitate sein. Beides ist hier nicht zu befürchten, zumal ein Horst in relevanter Entfernung nicht bekannt ist und das Gebiet als Nahrungshabitat nicht von Bedeutung ist. Jedenfalls ist, soweit bekannt, von dort lebenden u. wirtschaftenden Personen noch nie ein Schwarzstorch gesichtet worden.
(Auch nach Ausführungen des ZGB konnte eine generelle Störungsempfindlichkeit bzw. Kollisionsgefährdung bisher nicht explizit nachgewiesen werden- s. DNR 2012 -.)
5.) Die hier angeführten Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages haben lediglich Vorsorgecharakter.

Unser Ergebnis:

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7489**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Wenn es also keinen Horst des Schwarzstorchs im Bornbachtal und Umgebung gibt (bzw. sein Standort nicht bekannt ist), regelmäßige Flugbewegungen zum Bokeler Bach nicht bekannt sind, das Tal des Bokeler Baches kein bedeutendes Nahrungshabitat darstellt und entsprechende Flugbewegungen nicht sehr wahrscheinlich sind, dann gibt es keinen Grund, eine Flugroute des Schwarzstorchs von 2000 m um Überfluggebiete Teilfläche 3 auf 800 m zu verkürzen. Eine ganz entfernte Wahrscheinlichkeit reicht nicht aus, um ein an sich für Windenergie geeignetes Gebiet nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Durch die Ausweisung der Fläche 2 wird auch eine größere Bündelung des Eingriffs bewirkt; denn der schmale Waldstreifen stellt keine Trennung des Windparks dar.		
Z11474 ID 7821 (1 - 6/11)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Zur Teilfläche 2, Südzipfel Die Auswirkungen des geplanten Windparks auf das südlich der Teilfläche 2 gelegene Heideblütental wird als "sehr deutlich negative Umweltauswirkung" bewertet, die Einwirkung auf den Landschaftsraum bzw. das Landschaftsbild als deutlich negativ bezeichnet. Begründet wird das unter TZ 3.1.4. Landschaft der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" (S. 7, 8) u.a. wie folgt: "Für den als Naturdenkmal geschützten Restbestand von Heiden und Wacholderheiden des Heideblütentals können schwerwiegende negative Beeinträchtigungen durch eine technische Überprägung und dominante Wirkung der minimal rd. 100 m entfernten potenziellen WEAn auftreten. Zwar bleiben die geschützten und wertgebenden Biotope unbeeinträchtigt, jedoch wird die Erlebbarkeit der kleinräumigen historischen Kulturlandschaft durch die im Norden benachbarte Potenzialfläche deutlich herabgesetzt. Der naturnahe Landschaftseindruck sowie die typische Eigenart einer Heidelandschaft werden teilräumlich - beim Blick nach Norden - stark beeinträchtigt, was auch die vorhandene Erholungs- und Erlebnisqualität der Fläche einschränkt. Um die Beeinträchtigungsintensität auf ein vertretbares Maß zu verringern, sollte eine Vergrößerung des Abstands zwischen Naturdenkmal und Potenzialfläche auf mindestens 300 m erfolgen. Die Potenzialfläche selbst ist komplett ausgeräumt und weist keinerlei Gehölze oder andere gliedernde Strukturen auf. Gleichwohl ist die gesamte Potenzialfläche von Wäldern oder kleineren Gehölzen eingerahmt, die randlich positiv und gliedernd auf das Landschaftsbild einwirken. Der halboffene und durch die angrenzenden Wälder geprägte Charakter des Landschaftsraumes wird durch die Errichtung von WEAn überformt und stark technisiert. Die Beeinträchtigungsintensität wird durch das Fehlen von Vorbelastungen verstärkt". Zur Minimierung der vorgeblich deutlichen negativen Umweltauswirkungen wird die Potentialfläche 2 in Nordrichtung verkürzt (ZGB, a.a.O.S. 8): Unsere Auffassung und Begründung unseres Antrages: Die Verkürzung der Teilfläche 2 "zum Schutz der Eigenart und Schönheit sowie Erlebbarkeit des Naturdenkmals Heideblütental bei Bokel" ist nicht notwendig und in diesem Zusammenhang mit der gegebenen Begründung auch nicht sachgerecht. (Es mag sich um subjektive Meinungen handeln, die faktisch und sachlich nicht begründet sind.) Das Heideblütental wird nicht "technisch überprägt" und auch nicht dominiert.	**Nicht folgen** Eine technische Überprägung des Heideblütentals erfolgt durch die benachbarten WEA sowohl durch die Sichtbarkeit der naturfremden Bauelemente (Mast und Rotorblätter) als auch durch ständige Lärmimmissionen. Sowohl Bauwerke als auch deren Geräusche wirken als naturfremde Elemente störend in der Landschaft. Dominant treten sie im Nahbereich aufgrund ihrer Höhe von bis zu 200 m, den großen Rotordurchmessern von 100 m und mehr sowie der im Nahbereich deutlich hörbaren Geräusche hervor. Durch die Mindestentfernung zwischen Vorranggebiet und Heideblütental sollen zumindest die Schallimmissionen in das geschützte Heideblütental soweit vermindert werden, dass sie die Naturerlebnisfunktion des Tals nicht erheblich beeinträchtigen. Eine Sichtbarkeit der WEA wird jedoch auch für die verkleinerte Potenzialfläche gegeben sein. Auch die vom Einwender übergebene Visualisierung zeigt überdies, dass die WEA deutlich und dominant am nördlichen Horizont sichtbar sein werden. Zumindest für einzelne WEA und insbesondere das obere Anlagendrittel gilt dies unzweifelhaft auch für den belaubten Zustand. Der Regionalverband hält an seiner Abwägung fest.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7489**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		1. Der Landschaftseindruck eines Betrachters wird selbst beim Blick aus dem Heideblütental nach Norden nicht stark beeinträchtigt. Die Windenergieanlagen sind beim Blick aus dem Tal kaum wahrzunehmen. Die als Anlage beigefügte Fotosimulation beweist das. Die Fotos wurden im Dezember aufgenommen. Wenn die Bäume belaubt sind, dürfte man die WEAn kaum noch wahrnehmen. 2. Das Naturdenkmal selbst wird durch WEAn nicht berührt und damit nicht beeinträchtigt. Der Erholungswert für Spaziergänger sollte wegen der Kleinheit des Gebietes nicht überbewertet werden. Auf jeden Fall wird er durch einen Windpark, der in Teilfläche 2 ungekürzt ist, nicht "sehr deutlich negativ beeinträchtigt".		
Z11475 ID 7822 (1 - 7/11)	GF Hankensbüttel Bokel 01	D. Zusammenfassung Aus dem zuvor Dargestellten ergibt sich, dass die vom Zweckverband vorgenommene Reduzierung der Potenzialfläche GF Hankensbüttel Bokel 01 auch im Sinne der Ziele des ZGB nicht zwingend und teilweise nicht nachvollziehbar ist: • Ein Naturdenkmal Heideblütental und ein vorsorglicher Schwarzstorchschutz machen diese Verkleinerung nicht nötig.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen zu den konkreten Einzelbelangen verwiesen. Die südliche Begrenzung der Potenzialfläche wird beibehalten.	
Z11476 ID 12011 (1 - 8/11)	GF Hankensbüttel Bokel 01	• Es handelt sich um ca. 30 ha Fläche, die "wieder" mit in das Energieprogramm des ZGB aufgenommen werden sollen. Die Gesamtbilanz wird damit nicht wesentlich im Sinne von "zu viel" an Flächen belastet.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Ausführungen zu den Einzelbelangen verwiesen.	
Z11477 ID 12012 (1 - 9/11)	GF Hankensbüttel Bokel 01	• Für die Gemeinde und die Grundeigentümer und den Investor bedeuten diese ca. 30 ha aber ein entscheidendes Mehr an Wirtschaftlichkeit, ohne dass dabei die Ziele von Natur- und Landschaftsschutz beeinträchtigt werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen zu den Einzelbelangen verwiesen.	
Z11478 ID 12013 (1 - 10/11)	GF Hankensbüttel Bokel 01	E. Anmerkungen: • Die finanzielle Lage der Gemeinde Sprakensehl (mit OT Bokel) ist sehr angespannt, wie nahezu alle Gemeinden der Samtgemeinde Hankensbüttel. Sie bedarf dringend der Einnahmen aus dem Windpark. Die von uns beantragten 30 ha zusätzliche Vorranggebietsfläche bedeuten konservativ gerechnet, ca. 50.000 Euro garantierte Gewerbesteuer p. a. (70 %). Die Gemeinde Sprakensehl steht voll hinter unserem Antrag. • Wir regen an, sich einen persönlichen Eindruck von den Flächen nördlich der Ortschaft Bokel zu verschaffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die finanzielle Lage der Gemeinde ist bei der Aufstellung/Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht abwägungserheblich.	
Z11479 ID 12014 (1 - 11/11)	GF Hankensbüttel Bokel 01	F. Fazit: Wir Grundeigentümer bitten den Zweckverband Großraum Braunschweig, die Potenzialflächen 2 und 3 der Potenzialflächenbeschreibung zu GF Hankensbüttel Bokel 01 (S.1, Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter") vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung (W/U) im zu ändernden RROP auszuweisen und auf die Kürzung am Südzipfel der Fläche 2 und die Streichung der Fläche 3 zu verzichten.	**Teilweise folgen** Die Potenzialfläche 3 wird bis auf den südlichen Bereich wieder in das Vorranggebiet Bokel 01 aufgenommen. Der Abstand zum Schutz des Heideblütentals bleibt hingegen weiterhin bestehen, sodass auch der südliche Bereich von Potenzialfläche 2 einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht (siehe Gebietsblatt und Abwägung vorheriger Belange).	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7491**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11480 ID 6731 (1 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Unterzeichner dieser Email wohnen alle im Gebiet der Stadt Königslutter und sind entschieden gegen einen weiteren Windpark Nord-Elm, der in direkter Nähe zum Ort Hagenhof geplant ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zu den nachfolgenden Belangen.	
Z11481 ID 6732 (1 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir lehnen einen Windpark Nord-Elm aus folgenden Gründen ab: Die gebietsbezogene Umweltprüfung mit den voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung, Flora und Fauna und die Landschaft hat eine deutliche negative Umweltauswirkung ergeben (siehe RROP 2008 – 1. Änderung - Entwurf - Anlage 2 zur Begründung „Gebietsblätter“, Beurteilung von Potenzialflächen, Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter, Gebiet: Süpplingen 01) Wir sind mehr als erstaunt, dass trotz dieser sehr negativen Bewertung der Standort als Potentialfläche zusammengefasst als geeignet bewertet wird. Hier darf die vorhandene Vorbelastung durch die B1 und die Eisenbahntrasse nicht noch weiter drastisch erhöht werden. Wenn man schon eine Umweltprüfung in Bezug auf die Bevölkerung, Flora und Fauna und die Landschaft vornimmt, dann sollte das Ergebnis auch ernst genommen werden. Letztendlich müssen hier die betroffenen Bürger entscheiden.	**Nicht folgen** Der Umweltbericht ermittelt und bewertet gem. § 8 ROG die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans. Diese Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, führen aber sofern sie nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen nicht zwingend zu einem Ausschluss der Planung. Darüber hinaus stellt die Bewertung in Kapitel 3 der Gebietsblätter das Prüfergebnis vor Durchführung etwaiger Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 3.2) dar. Im Zuge einer optimierten (verkleinerten) Gebietsabgrenzung kann das Ausmaß der negativen Umweltauswirkungen teilweise vermindert werden. Dies ist hier durch eine Erhöhung des Mindestabstands zu den Süpplingenburger Klärteichen geschehen. Da Verstöße gegen gesetzliche Regelungen zudem nicht vorliegen, ist die Potenzialfläche in ihrer Gesamtheit trotz der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen als für die Windenergienutzung geeignet bewertet worden.	
Z11482 ID 6733 (1 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus wirtschaftlicher Sicht ist jeder neue Windpark mittlerweile nicht mehr zu argumentieren. Hier wollen sich einige wenige auf Kosten aller Stromverbraucher über das EEG die Taschen vollstopfen. Sie sollten vielleicht auch mal einen Business Case bezgl. der Wirtschaftlichkeit insgesamt in Ihre Entscheidungsfindung mit einbauen. Das wäre ein KO- Kriterium ! Unter dem Aspekt der Energiesicherheit und CO2 Einsparungen sieht die neutrale Betrachtung ganz anders aus. Das Jahr hat 8.760 Stunden. Die Anlagen erzeugen an ca. 1.800 Stunden Strom. In der übrigen Zeit muss der Strombedarf zu 100% von den konventionellen Kraftwerken bereitgestellt werden. Wegen der Windstromschwankungen müssen konventionelle Kraftwerke zur Regulierung gebaut werden. Deshalb ist Strom aus der unsteten Windenergie kein Ökostrom. Es wird kein Gramm CO2 gespart. Auf längere Sicht wird durch die Windkraft kein Kraftwerk abgeschaltet.	**Allgemeine Erläuterung** Um die Energiewende zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber den Bau von WEA im Außenbereich privilegiert (35 Abs. 1 BauGB). Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzung mit Hilfe von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlussfunktion) dazu verpflichtet, in ausreichendem Umfang Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen - d.h. der Windenergie muss im Planungsraum in substanzieller Weise Raum gegeben werden. Politische Fragen, über die Sinnhaftigkeit aus wirtschaftlicher Sicht, sind in diesem Beteiligungsverfahren nicht zu beantworten.	
Z11483 ID 6734 (1 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus Sicht der Tierwelt und hier der Vogelwelt wäre der Windpark eine Katastrophe. Direkt angrenzend an die Potentialfläche hat sich seit einigen Jahren wieder der Rote Milan angesiedelt, der zu den bedrohten Greifvögeln gehört. Daneben leben im Umfeld der Klärteiche hunderte Gänse, Kraniche, Schwäne und Reiher. Dieses vom Menschen geschaffene Biotop birgt eine große Artenvielfalt, die man mit dem Aufstellen von Windrädern zerstören würde.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7491**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Auch die Brutvorkommen des besonders windkraftempfindlichen Rotmilans hat der Regionalverband aufgrund der Hinweise aus der Bevölkerung zu derartigen Vorkommen im Bereich der Potenzialflächen im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 durch das Büro Biodata ermitteln lassen. Die Ergebnisse dieser Kartierung werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Brutreviere planungsrelevanter Arten werden hierbei als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung berücksichtigt. Es verbleibt jedoch eine hinreichend große Restfläche, die für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.	
Z11484 ID 6735 (1 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die vorhandene Schutzzone um den Elm herum muss beachtet werden, sonst brauchen wir auch keine Schutzzonen definieren, wenn es dafür wieder Ausnahmeregelungen geben sollte.	**Nicht folgen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z11485 ID 6736 (1 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Schallpegel Die Lärmbelästigung durch 200m hohe Windräder ist nicht unerheblich, in 500 m – Entfernung kann man immer noch mit ca. 40 dB(A) rechnen. Das entspricht Stadtlärm !	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7491**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11486 ID 6737 (1 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Schlagschatten Sie entstehen durch die Rotoren, können bei größeren Anlagen bis zu 2000 Meter reichen und führen zu einer optischen Bedrängung.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z11487 ID 12015 (1 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es gibt noch weitere Gründe, die dagegen sprechen, wie Zerstörung des Landschaftsbildes, Wertminderung von Immobilien im Umkreis der Potentialfläche, negative Auswirkungen auf den Tourismus usw. Daher plädieren wir insgesamt für eine "ungeeignete" Bewertung der Potentialfläche bei Süpplingen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob	**s. Zeile(n)** 11352

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7491**		Datum der Stellungnahme **20.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Zur Zerstörung des Landschaftsbildes siehe die Abwägung in dieser Stellungnahme und unter dem angegebenen Bezug. Zu den negativen Auswirkungen auf den Tourismus siehe die Abwägung unter dem angegebenen Bezug.	
Beteiligtennummer **29.7491**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11488 ID 26598 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z11489 ID 26599 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z11490 ID 26600 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z11491 ID 26601 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z11492 ID 26602 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7491**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11493 ID 26603 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z11494 ID 26604 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7492**		Datum der Stellungnahme **23.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11495 ID 6817 (1 - 1/1)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Nachdem ich mit Intresse die Öffenliche Auslegung des Planungsentwurfes studiert habe, mußte ich leider feststellen, dass für die Erweiterung der bestehenden Windanlagen in Wolfsburg OT Almke, leider keinerlei Angaben für die Größe bzw. Höhe der Erweiterung des Windparkes auftaucht. Hier bitte ich, genau die Höhe der vorhandenen Windräder, für die evtl. Neu-/Erweiterung anzuwenden, um ein harmonisches Gesamtbild zu erhalten ! Sofern die Erweiterung der Windräder in einer anderen Höhe erbaut werden soll, gehe ich von einer absichtlichen Verstückelung der Landschaft und des Gesammtbildes aus. Ich bitte Sie, diese Betrachtung nicht zu unterschätzen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen. Darüber hinaus ist der Plangeber nicht zuständig für die Standortausplanung der Windenergieanlagen, er legt hingegen nur die Flächen für eine Windenergienutzung fest. Wie der Plangeber mit Höhenbegrenzungen umgegangen ist, kann dem angegebenen Kapitel im Bezug entnommen werden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.10 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7492**		Datum der Stellungnahme **04.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7492**		Datum der Stellungnahme **04.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11496 ID 23534 (2 - 1/3)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Hiemit lege ich Wiederspruch ein, gegen die neuen Plane zur Windenergie im obigen Bereich. Sie bemerken in ihren Plänen, dass hier der Mindestabstand vom Ort Volkmarsdorf gegeben ist. Hier geht es aber nicht um diesen Ort, sondern um ein einzelnes Haus, welches auf Almker Gebiet liegt. Hier ist nicht der Mindestabstand gewahrt wurden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen. Die Einwenderin macht keine genauen Angaben zum Standort des Einzelhauses. Südöstlich und südlich des bestehenden Gebiets Volkmarsdorf HE 5 wurden vom Regionalverband zwei Einzelhäuser berücksichtigt. Eine Rückplanung des bestehenden Standorts ist gemäß Planungskonzept nicht möglich, da in diesem Bereich Windenergieanlagen bestehen. Nähere Ausführungen, wie der Plangeber mit bestehenden Vorranggebieten Windenergie umgegangen ist, können dem angegebenene Kapitel entnommen werden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z11497 ID 23535 (2 - 2/3)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Ferner führen Sie in Ihren Plänen aus, das eine 1/3 Sichtachse nur verbaut werden soll. Das wiederspricht dann aber, dass hier westlich der Kreisstrasse, die nach Hehlingen führt, weitere Planungen für Windkraftanlagen vorgenommen werden. Die 1/3 Sichtachse ist dann somit nicht mehr gegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7492**		Datum der Stellungnahme **04.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	
Z11498 ID 23536 (2 - 3/3)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Ich bitte hier um genaueste Überprüfung des Mindestabstandes zum Wohnhaus und der Sichtachse. Ich bitte um Neuplanung des obigen Gebietes.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7494**		Datum der Stellungnahme **26.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11499 ID 9864 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11500 ID 9865 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11501 ID 9866 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11502 ID 9867 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11503 ID 3759 (1 - 1/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Mit diesem Schreiben möchte ich fristgerecht zum o. g. Entwurf des ZGB Stellung nehmen. Meine Einwände beziehen sich auf die Erweiterung des Gebietes WF 7. Zunächst einmal begrüße ich es grundsätzlich, dass in diesem Gebiet weitere Flächen ausgewiesen werden sollen. Im Folgenden führe ich Argumente an, die gegen eine Verkleinerung des von uns als Eigentümergemeinschaft beantragten Gebietes im Norden sprechen. Aus meiner Sicht ist es nicht begründbar, Flächen im Norden des vom ZGB ausgewiesenen Gebietes nicht als Vorranggebiet auszuweisen (vgl. Karte Anlage 1). Daher bitte ich darum, den geplanten Entwurf noch einmal zu prüfen. Folgende Argumente werde ich weiter unten genauer erläutern:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z11504 ID 3760 (1 - 2/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	1. Der vom ZGB vorgesehene Abstand zum Hengstebach im Norden als vermutliche Nahrungsquelle für den Schwarzstorch ist nicht begründet.	**Nicht folgen** Der Abstand zum Hengstebach begründet sich einerseits mit dem Schutz eines potenziellen Nahrungshabitats des Schwarzstorches und andererseits mit dem Schutz des Landschaftsbilds vor übermäßigen, kumulativen Beeinträchtigungen. Es wird auch auf der verbleibenden Vorrangfläche substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen.	
Z11505 ID 3768 (1 - 3/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2. Der festgelegte Abstand von der nördlichen Grenze des Vorranggebiets zum Hengstebach ist inkonsequent und nicht nachvollziehbar.	**Nicht folgen** Siehe vorhergehender Belang. Gründe und Argumente für die Einwendung fehlen zudem.	
Z11506 ID 3769 (1 - 4/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	3. Die Entscheidung, die Erweiterung des Windparks aus Landschaftsschutzgründen in seiner Nord-Süd-Ausdehnung nicht mehr als zu verdoppeln ist nicht angemessen begründet und trifft in Bezug auf die Ausdehnung, die Gesamtfläche und die Anzahl der neu zu errichtenden Windenergieanlagen nicht zu.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die landschaftlichen Vorzüge des Baddeckenstedter Beckens eingehend in seinem Gebietsblatt abgearbeitet. So hat der Plangeber erkannt, dass durch eine erhebliche Ausdehnung trotz der Vorbelastung eine schwerwiegende Beeinträchtigung der besonderen Eigenart und Schönheit des gesamten Landschaftsraumes zu erwarten wäre und ein „Auffüllen“ des Beckenraumes nicht mit dem planerischen Ziel des Regionalverbandes vereinbar ist, einen umfangreichen, aber gleichzeitig nachhaltigen und die Dimensionen der Landschaft wahrenden Ausbau der Windenergienutzung zu verwirklichen (Kap. 3.1.4 des Gebietsblatts, 2. Offenlage). Der Plangeber hat hierbei gewürdigt, dass es sich bei dem von Höhenzügen eingerahmten Baddeckenstedter Becken um eine im Gebiet des Regionalverbandes einzigartige landschaftliche Kulisse handelt. Aus diesem Grund hat der Plangeber die Potentialfläche deutlich verkleinert und konzentriert die Erweiterung auf die derzeit beispielsweise durch die Bestandsanlagen nördlich von Ringelheim vorbelasteten Flächen im Süden des Beckens. Eine Anlehnung an die bis zu ihrem Abbau vorbelasteten Flächen ist gegenüber einer Ausdehnung nach Norden, der bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelastet ist, nach Auffassung des Regionalverbandes vorzugswürdig (vgl.	

Beteiligtennummer **29.7495** | Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren | Einwendungsgeber Privater Einwender

auch Kap. 3.2 im Gebietsblatt, 2. Offenlage). Denn aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Schutzes vor unzumutbaren optischen Beeinträchtigungen ist es zweckmäßiger Anlagen dort vorzusehen, wo bereits rechtmäßig Vorbelastungen bestehen. Die zusätzliche Belastung fällt nicht so sehr ins Gewicht wie die Neubelastung eines unbelasteten Raums. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Erkenntnisse des überarbeiteten Landschaftsbildgutachtens bei seiner Planung berücksichtigt und erkannt, dass Teile der Potentialfläche im Osten und Norden innerhalb der Pufferzone mit erhöhter Empfindlichkeit um den Salzgitter-Höhenzug liegen. Diese werden darum ebenfalls nicht als Vorranggebiet festgelegt.
Die Entscheidung zum Schutz des Landschaftsbilds ist aus Sicht des Regionalverbandes daher angemessen und hinreichend begründet.

Z11507
ID 3771
(1 - 5/28)

WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

4. Dem Willen der politischen Entscheidungsträger der örtlichen Gemeinde sollte ausreichend Rechnung getragen werden.

Nicht folgen

Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982)

Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7495		**27.12.2013**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11508 ID 3772 (1 - 6/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	1. Abstand zum Hengstebach Im Gebietsblatt "Haverlah WF 7 Erweiterung" wird dargestellt, dass der (ohnehin!) "stark vorsorgeorientierte Sicherheitsabstand von 3.000 m zu Horststandorten" eingehalten wird. Obgleich für den Schwarzstorch eine generelle Empfindlichkeit oder gar Kollisionsempfindlichkeit bisher nicht nachgewiesen wurde, gehen die Planungen von einer "möglichen" Beeinträchtigung des Nahrungshabitats für diese Art aus.	**Nicht folgen** Der Schwarzstorch ist nachweislich stark störungsempfindlich. Somit ist auch eine Störwirkung durch Lärm, Bewegungen und Wartungsarbeiten an benachbarten WEA anzunehmen. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des Regionalverbandes erforderlich, einen Mindestabstand auch zu Nahrungshabitaten der Art einzuhalten, um diese nicht zu entwerten. Eine Entwertung des Nahrungshabitats soll vorsorglich vermieden werden, um artenschutzrechtliche Konflikte in Verbindung mit § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden. Der Schwarzstorch ist zudem nicht der einzige Grund für die Gebietsverkleinerung im Norden. Diese soll gleichermaßen auch eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verhindern.	
Z11509 ID 3773 (1 - 7/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Für den nördlichen Teil des VR WEN führen Sie "Hinweise" auf eine Funktion des Hengstebachs als Nahrungshabitat an. Welcher Art diese Hinweise sind, bleibt unklar. Eine Bedeutung als Nahrungshabitat erscheint dem ZGB lediglich "plausibel", ohne dafür Belege anzuführen. Gleichzeitig wird hingegen von "der im nahen Umfeld ausreichend vorhandenen alternativen Nahrungshabitate" berichtet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise stammen aus einem avifaunistischen Fachgutachten eines potenziellen Anlagenbetreibers. Die Lage und Struktur des Bachlaufes sowie seine Entfernung zu menschlichen Siedlungen machen eine Funktion als Nahrungshabitat ferner wahrscheinlich.	
Z11510 ID 3774 (1 - 8/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Das Planungsbüro [Firmenname], bestätigt in seiner "Faunistischen Erfassung zur Errichtung von Windenergieanlagen" vom 7.2.2013, die dem ZGB vorliegt, dass "der Einzelnachweis des Schwarzstorches als Nahrungsgast nicht als Konflikt (bezügl. Der Windenergienutzung, Anm. d. Verf.) gewertet werden kann. (…) Von einer besonderen oder gar signifikanten Gefährdung ist somit nicht auszugehen". (vgl. ebd. S. 34). Der ZGB selbst schließt ebenfalls das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG aus.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um eine im Hinblick auf den Schwarzstorch vorsorgliche Begrenzung des Vorranggebiets, welche ferner maßgeblich auch durch den Landschaftsschutz begründet wird.	
Z11511 ID 3775 (1 - 9/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Am Unterlauf des Hengstebaches, an der K 48, in der Kurve zwischen Klein Elbe und Groß Elbe, findet mindestens zweimal wöchentlich ein Hundetraining des Hundeclubs Groß Elbe statt (s. www.hundeclub-grosselbe.de > Training). Dieser "Hundeplatz" liegt direkt am Hengstebach und damit dicht an der vom ZGB als mögliches Nahrungsgebiet identifizierten Fläche. Die Kreisstraße zwischen beiden Ortschaften sowie die nahe gelegene Bahnstrecke Goslar-Hildesheim verstärken die Unruhe (vgl. Anlage 1 unten und Anlage 3 oben).	**Nicht folgen** Der als Nahrungshabitat relevante Teil des Hengstebaches liegt mehr als 1.000 m von dem Hundetrainingsplatz entfernt, sodass hieraus nicht auf eine verminderte Eignung geschlossen werden kann. Gleiches gilt für die K 48.	
Z11512 ID 3776 (1 - 10/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Dass die extrem störungsempfindliche Art der Schwarzstörche gerade diese unruhige Umgebung als essentielles Nahrungshabitat nutzen und dort regelmäßig Futter suchen soll, ist angesichts dieser Tatsache unwahrscheinlich . Eine Gefährdung des Schwarzstorches bei der Futtersuche erscheint vor diesem Hintergrund eher hypothetisch und als Argument für eine Verkleinerung der Potenzialfläche nicht ausreichend.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe vorhergehender Belang.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11513 ID 3777 (1 - 11/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Diesbezüglich nehme ich außerdem Bezug auf eine weitere, aktuelle Stellungnahme des Planungsbüros [Firmenname] vom 14.11.2013: - Entsprechend des Gebietsblattes soll auch das Vogelschutzgebiet an der Innerste Nahrungshabitat sein. Insofern sind wesentlich geeignetere Habitate vorhanden als der Hengstebach inmitten einer intensiv landwirtschaftlich geprägten Fläche. Während der Kartierungen konnte auch ein regelmäßiger Begang der Flur mit Hunden aus Richtung Klein Elbe festgestellt werden, so dass es sich auch aus dieser Sicht mitnichten um ein geeignetes Habitat für den störungsempfindlichen Schwarzstorch handeln kann." - … Um ein solches essentielles oder auch regelmäßig genutztes Nahrungshabitat handelt es sich sicherlich beim Hengstebach und dessen Umfeld nicht!"	**Nicht folgen** Allein das Vorhandensein geeigneterer Habitate, welche zudem weiter vom Brutplatz entfernt sind, kann nicht sicher belegen, dass der Hengstebach nicht auch eine Funktion als Nahrungshabitat beseitzt. Auch das Vorhandensein von Spaziergängern steht dieser Funktion nicht entgegen, da der Schwarzstorch i.d.R. während der Dämmerung jagt. Zu diesen Zeiten ist insbesondere während der Brutperiode nicht mit einer hohen Frequentierung durch Spaziergänger zu rechnen.	
Z11514 ID 3778 (1 - 12/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2. Abstand von der nördlichen Grenze des Vorranggebiets zum "Hengstebach" Im Hinblick auf ein mögliches Nahrungshabitat ist die festgelegte nördliche Grenze mit 500 Metern Abstand zum Hengstebach nicht nachvollziehbar. Der ZGB nimmt als nördliche Grenze des Potenzialgebietes den so genannten Bohnenkampsweg (Feldweg zwischen Klein Elbe und Steinlah) an. Damit wird durch diesen Weg die Entfernung des ausgewiesenen Windgebietes zum vermuteten Nahrungshabitat Hengstebach definiert. Die Entfernung zwischen Weg und Hengstebach variiert jedoch: Im Westen beträgt sie vom Bohnenkampsweg bis zum Hengstebach rund 560 m, weiter östlich jedoch nur ca. 460 m. Die festgelegte Grenze ist daher inkonsequent und als Schutzraum zu einer möglichen Nahrungsquelle nicht nachvollziehbar (vgl. Anlage 2).	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich hilfsweise an einem vorhandenen Weg orientiert. Dies ist zulässig und nicht zu beanstanden, da für die Begrenzung nicht allein der Schwarzstorch, sondern insbesondere auch der Landschaftsschutz verantwortlich zeichnet.	
Z11515 ID 3779 (1 - 13/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Ein Schwarzstorch auf Nahrungssuche (sofern er in diesem Raum überhaupt regelmäßig zu Gast sein sollte) wird sich sicher nicht am Bohnenkampsweg, sondern am Bachlauf orientieren. Der Bohnenkampsweg kann daher kein Kriterium zur Abgrenzung eines Nahrungshabitetes sein.	**Nicht folgen** Siehe vorhergehender Belang.	
Z11516 ID 3780 (1 - 14/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Darüber hinaus sei angemerkt, dass auch unter landschaftsästhetischen Kriterien (vgl. auch Punkt 3 unten) die festgelegte nördliche Grenze nicht nachvollziehbar ist: Der "Bohnenkampsweg" ist erst im Zuge der Flurbereinigung 1958 angelegt worden. Diesen Weg als eine - von Menschen angelegte - Grenze anzunehmen, erscheint dabei äußerst fragwürdig, denn er ist nicht als eine Raum schaffende Struktur wahrzunehmen. Daher ist er als optische Abgrenzung oder gar den Raum strukturierendes Element im Vorranggebiet ungeeignet. Um dies zu veranschaulichen, liegt dieser Stellungnahme als Anlage 3 ein Foto mit Blick vom Elber Berg in Richtung Südosten bei. Zur besseren Übersicht habe ich jeweils den Verlauf des Bohnenkampsweges und des Hengstebachs markiert.	**Nicht folgen** Der Bohnenkampsweg wurde nicht aufgrund seiner Bedeutung als Landschaftsstruktur als Grenze definiert. Es wurde lediglich eine im Hinblick auf Erschließung und Flächennutzubarkeit bereits vorhandene Struktur aufgenommen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11517 ID 3787 (1 - 15/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	3. Erweiterung des Windparks in seiner Nord-Süd-Ausdehnung Wie aus der Karte auf Seite 5 der Gebietsblätter zum WF 7 ersichtlich ist, beträgt die derzeitige Ausdehnung des VR WEN WF 7 ca. 750 m in Nord-Süd-Richtung. Der ZGB schlägt maximal eine Verdoppelung des Windgebietes vor, weshalb die Erweiterungsfläche im Norden bei rund 1.500 m Ausdehnung am Bohnenkampsweg gekappt wird. Diese Reduzierung erscheint willkürlich und fraglich im Hinblick auf die Ausdehnung, die Gesamtfläche und die Anzahl der WEAn:	**Nicht folgen** Die Begrenzung der Nordausdehnung des Gebiets ist keinesfalls willkürlich, sondern ergibt sich im Zusammenhang mit der Gesamtausdehnung des Beckens und dem Bestreben, zumindest das nördliche Becken von WEA freizuhalten. Darüber hinaus hat wie bereits ausgeführt der Schwarzstorch zu der gewählten Abgrenzung geführt. Der Regionalverband hat die landschaftlichen Vorzüge des Baddeckenstedter Beckens eingehend in seinem Gebietsblatt abgearbeitet. So hat der Plangeber erkannt, dass durch eine erhebliche Ausdehnung trotz der Vorbelastung eine schwerwiegende Beeinträchtigung der besonderen Eigenart und Schönheit des gesamten Landschaftsraumes zu erwarten wäre und ein „Auffüllen“ des Beckenraumes nicht mit dem planerischen Ziel des Regionalverbandes vereinbar ist, einen umfangreichen, aber gleichzeitig nachhaltigen und die Dimensionen der Landschaft wahrenden Ausbau der Windenergienutzung zu verwirklichen (Kap. 3.1.4 des Gebietsblatts, 2. Offenlage). Der Plangeber hat hierbei gewürdigt, dass es sich bei dem von Höhenzügen eingerahmten Baddeckenstedter Becken um eine im Gebiet des Regionalverbandes einzigartige landschaftliche Kulisse handelt. Aus diesem Grund hat der Plangeber die Potentialfläche deutlich verkleinert und konzentriert die Erweiterung auf die derzeit beispielsweise durch die Bestandsanlagen nördlich von Ringelheim vorbelasteten Flächen im Süden des Beckens. Eine Anlehnung an die bis zu ihrem Abbau vorbelasteten Flächen ist gegenüber einer Ausdehnung nach Norden, der bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelastet ist, nach Auffassung des Regionalverbandes vorzugswürdig (vgl. auch Kap. 3.2 im Gebietsblatt, 2. Offenlage). Denn aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Schutzes vor unzumutbaren optischen Beeinträchtigungen ist es zweckmäßiger Anlagen dort vorzusehen, wo bereits rechtmäßig Vorbelastungen bestehen. Die zusätzliche Belastung fällt nicht so sehr ins Gewicht wie die Neubelastung eines unbelasteten Raums. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Erkenntnisse des überarbeiteten Landschaftsbildgutachtens bei seiner Planung berücksichtigt und erkannt, dass Teile der Potentialfläche im Osten und Norden innerhalb der Pufferzone mit erhöhter Empfindlichkeit um den Salzgitter-Höhenzug liegen. Diese werden darum ebenfalls nicht als Vorranggebiet festgelegt. Die Entscheidung zum Schutz des Landschaftsbilds ist aus Sicht des Regionalverbandes daher angemessen und hinreichend begründet.	**s. Zeile(n)** 11506
Z11518 ID 3788 (1 - 16/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die vorgenommende Reduzierung ist mit der an anderen Orten vom ZGB selbst festgelegten Größenordnung von 4 Kilometern maximaler Längsausdehnung für Windparks nicht konform, denn selbst eine Erweiterung des bestehenden Windparks WF 7 in Richtung Norden bis über den "Hengstebach" hinaus würde nur zu einer maximalen Ausdehnung von ca. 3,2 km führen (vgl. Anlage 1).	**Nicht folgen** Die Maximalausdehnung von 4 km ist - dem Begriff entsprechend - als Obergrenze zu verstehen, keinesfalls als anzustrebende Zielgröße. Sofern - wie hier vorliegend - die gebietsbezogene Abwägung aufgrund von anderen Restriktionskriterien ohnehin zu einer kleineren Fläche führt, kommt das Kriterium demzufolge nicht mehr zur Anwendung. Zur Begrenzung der Nordausdehnung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11517

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11519 ID 3789 (1 - 17/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zum Schutz des Landschaftsbildes führt der ZGB eine mögliche kumulative Belastung durch die beiden benachbarten Windparks im Süden zwischen Haverlah I Steinlah (VR WF-G) und Ringelheim (VR SZ-A) an. Doch selbst wenn man diese an sich eigenständigen (!) Windparks in die Größenberechnung mit einbeziehen würde, läge die 4.000 Meter Grenze in Nord-Süd-Richtung vom Windpark Ringelheim (VR SZ-A) aus sogar noch nördlich vom Hengstebach (vgl. Anlage 4), ebenso verhält es sich in der Nord-Ost-Richtung zum Windpark Steinlah I Haverlah (VR WF-G, vgl. ebd.).	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt, ist der geplante Windpark im Zusammenhang mit der Ausdehnung des betroffenen Beckenraumes zu beurteilen. Dieses würde unabhängig vom 4 km-Kriterium bei einer Vollausschöpfung der Potenzialfläche nach Norden in Gänze mit WEA zugestellt. Dies soll durch die Begrenzung der Nordausdehnung vermieden werden.	
Z11520 ID 3790 (1 - 18/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die Größe des bestehenden VR WF 7 beträgt zur Zeit ca. 77 ha. Durch die jetzt vom ZGB vorgeschlagene Erweiterung um 106 ha ergäbe sich eine Gesamtgröße von 183 ha, die damit weit entfernt ist von der 400 ha-Marke, die sich der ZGB selbst als Maximalgröße für Windparks gesetzt hat. Addiert man nun die beiden bestehenden Windparks in Ringelheim (SZ-A) mit einer (geschätzten) Größe von ca. 21 ha und Haverlah / Steinlah (WF-G) mit einer (geschätzten) Größe von ca. 12 ha hinzu, ergäbe sich eine Gesamtfläche aller drei Windparks zusammen von rund 216 ha. Selbst mit einer Ausweisung der gesamten geprüften Potenzialfläche von 178 ha für den Park WF 7 (vgl. Gebietsblatt WF 7 Punkt 3.0) blieben die drei (eigenständigen) Windparks zusammen mit rund 394 ha noch unter der 400 ha-Marke.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Maximalgröße von 400 ha ist - dem Begriff entsprechend - als Obergrenze zu verstehen, keinesfalls als anzustrebende Zielgröße. Sofern - wie hier vorliegend - die gebietsbezogene Abwägung aufgrund von anderen Restriktionskriterien ohnehin zu einer kleineren Fläche führt, kommt das Kriterium demzufolge nicht mehr zur Anwendung.	
Z11521 ID 3791 (1 - 19/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Im Hinblick auf die Anzahl der neu zu errichtenden Anlagen greift das Argument der Verdoppelung ebenfalls nicht: Zurzeit besteht das Gebiet WF 7 aus 13 WEAn. Die derzeitigen Planungen des künftigen potentiellen Belreibers "[Firma]", die auf dem jetzigen Entwurf basieren, sehen ca. 9 neue Windkraftanlagen auf der Erweiterungsfläche vor. Sofern die nördliche Grenze nordwärts verschoben werden würde, fänden dort voraussichtlich weitere 3 - 4 WEAn Platz (beispielsweise wie in der Karte 2 auf S. 5 der Gebietsblätter "Potentialflächenkulisse nach Abwägung relevanter Belange" dargestellt). Damit würde sich die Gesamtanzahl der Anlagen im VR WF 7 maximal verdoppeln und somit unter dem Gesichtspunkt "Anlagenanzahl" immer noch dem Vorschlag der "Verdoppelung" des ZGB entsprechen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband steuert die Windenergienutzung über die Festlegung von Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung. Eine konkrete Anlagenzahl wird durch den Regionalverband weder vorgegeben noch vorgeschlagen, sondern dient als grobe Schätzung allenfalls zur Veranschaulichung der Planung. Für die Abgrenzug des Vorranggebietes Haverlah ist die mögliche Anlagenzahl selbst nicht maßgeblich.	
Z11522 ID 3792 (1 - 20/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	In der Summe aller drei Windparks zwischen Haverlah I Steinlah (7 WEAn), Ringelheim (6 WEAn) und der Gemeinde Elbe (13 alte und ca. neue 13 WEAn) fänden danach insgesamt 39 Windkraftanlagen ihren Platz. Dies ist konform mit der am 5.11.2013 in der Lindenhalle Wolfenbüttel getätigten Aussage des ZGB, wonach ein Windpark möglichst aus nicht mehr als 40 WEAn bestehen soll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11521
Z11523 ID 3793 (1 - 21/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Insgesamt geht der ZGB in der Begründung zum WF 7 davon aus, dass im Hinblick auf das Landschaftsbild "die zusätzlichen Beeinträchtigungen ... aufgrund der geringen Qualität I Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsraumes ... nur von geringem Ausmaß" sind (hohe Vorbelastung, bestehende WEAn in Nachbarschaft, B6, Deponie des LK WF sowie die 11 0-kV-Hochspannungsleitung. Im Juli dieses Jahres kam noch ein Telefon-Funkmast an der K 47 nach Haverlah hinzu.	**Nicht folgen** Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes würde sich aufgrund des Totalverlusts der landschaftlichen Eigenart innerhalb des dann komplett zugestellten Beckenraumes ergeben. Dies will der Regionalverband vermeiden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Von einer "Verunstaltung des Landschaftsbildes" durch die Verschiebung der derzeitigen Grenze in Richtung Norden und damit durch das zusätzliche Aufstellen von 3- 4 weiteren WEAn auf der zusätzlichen Fläche im Norden ist m. E. nicht auszugehen, denn "eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist … vielmehr nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt" (s. RROP 2008- Begründung Entwurf 2.3.2, S. 48).		
Z11524 ID 3794 (1 - 22/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	4. Willen der politischen Entscheidungsträger der örtlichen Gemeinde In der Begründung des Entwurfs heißt es: Der Plangeber ist sich bewusst, "dass der Ausbau der Windenergienutzung im besonderen Maße durch eine möglichst hohe Akzeptanz der Bevölkerung getragen sein muss. Ansonsten droht das Projekt .. Energiewende" zu scheitern." (vgl. Punkt 2.2.3. S. 109) Diese Akzeptanz scheint in den betroffenen Gemeinden des WF 7 außerordentlich hoch zu sein. Die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger steht hier hinter der regenerativen Energiewende und ist auch bereit, ihren Anteil daran zu leisten. Geplant ist die Errichtung eines Bürgerwindrads im Gebiet WF 7.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Ansicht des Einwenders die Akzeptanz des Vorranggebietes WF 7 durch die Bevölkerung außerordentlich hoch sein soll. Unabhängig davon können die Gemeinden Elbe und Haverlah bereits auf den durch den Regionalverband berücksichtigten Flächen (im 2. Entwurf ca. 290 ha) einen nennenswerten Beitrag zur Energiewende leisten. Weiterhin wird vom Einwender nicht dargelgt, warum die Errichtung eines Bürgerwindrads nur in der verworfenen nördlichen Teilfläche der Potenzialfläche möglich sein soll.	
Z11525 ID 3795 (1 - 23/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Bei der Informationsveranstaltung des ZGB zur künftigen Windenergienutzung in der Samtgemeinde Baddeckenstedt am 15.5.2012 in Groß Elbe gab es nur eine kritische Nachfrage, die aber mit der entsprechenden Antwort befriedigt werden konnte. Dies hat sich bis heute nicht geändert (vgl. auch Zeitungsartikel der Salzgitter Zeitung vom 30.11.2013 in Anlage 5).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11526 ID 3796 (1 - 24/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Hohe Akzeptanz ist auch seitens der Kommunalpolitik gegeben. In einer Sitzung vom 27.11.13 haben sich Gemeindevertreter für die Ausweisung des Gebietes ausgesprochen, gleichzeitig aber dessen Verkleinerung mit Bedauern zur Kenntnis genommen und um eine erneute Prüfung der Ausweitung in Richtung Norden gebeten. Hier der Wortlaut aus dem Protokoll der o. g. Sitzung (vgl. dazu auch den Artikel aus der "Hildesheimer Allgemeinen Zeitung" vom 29.11.2013, Anlage 5): 1. Die Gemeinde Eibe stimmt der Absicht des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung mit der jetzt im Planentwurf vorgesehenen Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergieanlagen WF 7 mit Ausdehnung in das Gebiet der Gemeinde Eibe mit der Maßgabe zu, dass es sich hierbei um die Mindestgröße der Erweiterungsfläche handelt.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11507

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11527 ID 3797 (1 - 25/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2. Unter dem Gesichtspunkt, dass es sich nach Aussage des ZGB (dortiger Punkt 3.2 der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" der Auslegungsunterlagen im RROPÄnderungsverfahren) am Hengstebach lediglich um ein "vermutliches Nahrungshabitat des Schwarzstorchs" handelt, wird der ZGB um Prüfung und Beurteilung der Frage gebeten, ob die ursprünglich (Stand November 2011) in diesem Bereich vorgesehene Erweiterungsfläche mit einer Ausdehnung in Richtung Norden in der seinerzeit vorgesehenen Größe im weiteren Verfahren zur 1. Änderung des RROP so bestehen bleiben kann.	**Nicht folgen** Aus den zuvor genannten Gründen wird die im 1. Entwurf dargestellte Flächenabgrenzung beibehalten.	
Z11528 ID 3798 (1 - 26/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Ein Blick über die Kreisgrenzen hinaus sieht, was das Genehmigungsverfahren anbelangt, so aus: Im Landkreis Hildesheim beispielsweise gilt es als eher unwahrscheinlich, dass sich der Landkreis "gegen die Wünsche der Kommunen stellt, wenn dadurch nicht insgesamt Windkraft-Potenzial verloren geht" (s. Hildesheimer Allgemeine Zeitung vom 2.11.2013, Anlage 5).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im hiesigen Planungsraum gelten allein die Regeln des Planungskonzepts und nicht wie bereits dargelgt der Wille einer Gemeinde.	**s. Methodenband** E
Z11529 ID 3799 (1 - 27/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Wünschenswert wäre es, wenn auch der ZGB Braunschweig so verfahren würde und dem politischen Willen der Kommunen ausreichend Rechnung trüge, sofern nicht gravierende Gründe diesem Willen entgegen stehen. Solche Gründe kann ich in der Argumentation des ZGB nicht erkennen.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11507
Z11530 ID 13106 (1 - 28/28)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Fazit: Das Gebiet WF 7 ist ein attraktives, effizientes Windgebiet mit hoher Akzeptanz in der Bevölkerung und Kommunalpolitik. Nicht ein einzelnes, sondern die Gesamtheit der oben angeführten Argumente sollten dazu führen, dass die Potenzialfläche im Norden nicht, wie im jetzigen 1. Entwurf vorgeschlagen, reduziert, sondern das untersuchte Potenzialgebiet in seiner Gesamtheit ausgewiesen wird (vgl. Karte Anlage 1). Ich möchte Sie anregen, diese Chance nicht ungenutzt zu lassen, wenn wir gemeinsam die gesteckten klimapolitischen Ziele erreichen wollen. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Zweckverband darum, den geplanten Entwurf noch einmal zu überdenken und die "weichen" Kriterien unter Berücksichtigung der oben angeführten Argumente erneut zu prüfen.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11531 ID 23444 (2 - 1/5)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Anbei erhalten Sie meine Stellungnahme zum o. g. Entwurf des ZGB. Eine identische Stellungnahme sende ich Ihnen heute auch als Email zu. Mit diesem Schreiben möchte ich fristgerecht zum o. g. Entwurf des ZGB Stellung nehmen. Meine Einwände beziehen sich auf die Erweiterung des Gebietes WF 7. Zunächst einmal begrüße ich es grundsätzlich, dass in diesem Gebiet weitere Flächen ausgewiesen werden sollen. Im Folgenden führe ich Argumente an, die gegen eine Verkleinerung des von uns als Eigentümergemeinschaft beantragten Gebietes im Norden sprechen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf - Flora und Fauna - Landschaft - 4 km Ausdehnung - 400 ha Größe Aus meiner Sicht ist es nicht begründbar, Flächen im Norden des Gebietes WF 7 nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Daher bitte ich darum, den geplanten Entwurf noch einmal zu prüfen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zu den nachfolgenden Belangen.	
Z11532 ID 23445 (2 - 2/5)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Als Mitglied einer Eigentümergesellschaft, die auf den o. g. Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen plant, möchte ich im Zuge der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des RROP 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung", bezogen auf das oben genannte im Entwurf enthaltene Vorranggebiet, wie folgt Stellung nehmen: Bereits im Zuge der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung habe ich zum Gebietszuschnitt im nördlichen Bereich des bestehenden Vorranggebietes aus dem RROP 2008 mit Schreiben vom 27.12.2013 ausführlich Stellung genommen und mich für eine Erweiterung Richtung Norden ausgesprochen. Auf die Argumente aus dem vorgenannten Schreiben nehme ich Bezug und halte weiterhin daran fest. Zur Flora und Fauna (3.1.2.): Die Flächenrücknahme in Bezug auf die behaupteten Konflikte mit dem angesprochenen Nahrungshabitat des im westlich gelegenen Hainbergs brütenden Schwarzstorchs möchte ich noch einmal aufgreifen: Nach den Ausführungen im Gebietsblatt zur 2. Offenlage, dort Zif. 3.1.2, gibt es nach wie vor keine konkreten Hinweise in Bezug auf die Bedeutung des Hengstebaches als Nahrungshabitat. Als Ergebnis der Bewertung wird eine „sehr deutlich negative Umweltauswirkung" als Rechtfertigung für eine erhebliche Flächenrücknahme im Norden angeführt. Nach Aussagen des sachverständigen Planungsbüros [Name] in einer Stellungnahme vom 21.11.2013 handelt es sich jedoch beim Hengstebach nicht um ein geeignetes, essentielles Nahrungshabitat für den	**Nicht folgen** Einleitend ist auf den Abwägungsspielraum des Plangebers sowie die Tatsache zu verweisen, dass der Plangeber nicht dazu verpflichtet ist auch tatsächlich alle Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, die aus rein rechtlicher Sicht für diese geeignet wären (siehe u.a. OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Im vorliegenden Fall führt daher keineswegs die Sorge oder Wahrscheinlichkeit eines zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotes zum Verzicht auf eine weitere Nord-Erweiterung der Potenzialfläche, sondern die vom Regionalplaner in den Blick zu nehmende räumliche Gemengelage widerstreitender Belange, darunter die für den Plangeber einmalige Beckenlage, die im Planungskonzept vorgesehene Maximalgröße, die Lage der bestehenden WEA im Hinblick auf eine bestmögliche Eingriffsbündelung und die Nutzung des Hengstebaches durch den Schwarzstorch. Ein Nachweis der essentiellen Bedeutung des Hengstebaches für den Schwarzstorch (welche der Plangeber im Übrigen gar nicht annimmt) ist somit nicht erforderlich. Hinsichtlich der grundsätzlichen Pflichten des Plangebers in Bezug auf den Artenschutz und des konkreten Umgangs des Plangebers mit diesen Belangen im Zuge der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung wird zudem auf die entsprechenden Abschnitte von Methodenband und Umweltbericht verwiesen, wo das Vorgehen des Plangeber ausführlich und transparent beschrieben ist. Angesichts der räumlichen Situation mit dem Brutplatz des Schwarzstorchs am Hainberg und der benachbarten Niederung der Innerste, welcher der Hengstebach zufließt, erscheint eine Funktion des Hengstebachs als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs zudem (als einer der für die nördliche Begrenzung relevanten Belange) weiterhin plausibel, wenngleich insoweit	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		störungsempfindlichen Schwarzstorch. Noch dazu befindet sich in unmittelbarer Nähe des angeblichen Nahrungshabitats ein Hundeübungsplatz, der mehrfach wöchentlich begangen wird (vgl.Abb.1). Bemerkung ZGB: s. Abb. 1 in SN Der Hengstebach liegt auch nicht "hinter" der Potenzialfläche im Norden, so dass der Storch bei einer eventuellen Nahrungssuche dieses Gebiet queren müsste. Essentielle Nahrungshabitate sind „vor" dem Windpark, westlich im Bereich der Innerste mit zahlreichen Fließgewässern, ausreichend vorhanden; weitere liegen westlich des Brutplatzes - was auch sachverständig bestätigt wurde. Im Gebietsblatt führen Sie selbst aus, dass „das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG aufgrund der im nahen Umfeld ausreichend vorhandenen alternativen Nahrungshabitate unwahrscheinlich ist". Ebenso stellen Sie fest, dass eine Kollisionsgefährdung für diese Art bisher nicht wissenschaftlich nachgewiesen werden konnte. Allein der Vorsorgegedanke soll im Norden der Potenzialfläche eine erhebliche Rücknahme von Flächen rechtfertigen. Dieser Aspekt kann jedoch bei der Flächenauswahl auf regionalplanerischer Ebene keine Rolle spielen und erscheint daher als unzureichendes Argument. Die Argumente zur Art Schwarzstorch stellen sich bei den Gebietsblättern zur 2. Offenlage ohnehin ambivalent dar: Die Situation in den Gebieten GF Hankelsbüttel Bokel 01 und GF, Samtgemeinde Brome Ehra 01 sind in Bezug auf den Schwarzstorch mit der Situation im Gebiet WF 7 durchaus vergleichbar. Der Abstand zu potenziellen, bedeutenden (!) Nahrungshabitaten ist dort aber sogar deutlich geringer (vgl. jeweils die o. g. Gebietsblätter 3.1.2.) Durch die Möglichkeit, auf andere potenzielle Nahrungshabitate auszuweichen, ergibt sich hier nach Einschätzung des ZGB aber im Endergebnis eine "zu vernachlässigende Konfliktsituation." Ihre Beurteilung der möglichen Konfliktsituation in den Gebieten Bokel und Ehra halten wir für sachgerecht und naturschutzfachlich sehr gut vertretbar. Die von Ihnen herangezogenen Argumente sind überzeugend und stützen sich auch auf eine sachverständige Einschätzung. Diese Beurteilung trifft meiner Meinung nach auch auf den Hengstebach und damit das nördliche Gebiet zu. Im Vergleich zu den Gebieten Bokel und Ehra ist die Bewertung des Gebietes WF 7 mit der damit verbundenen Rücknahme der nördlichen Flächen deshalb nicht gerechtfertigt.	zuzustimmen ist, dass die Bedeutung des Hengstebachs für den Schwarzstorch sicherlich hinter jener der Innerste selbst zurücksteht. In diesem Zusammenhang ist wiederum zu beachten, dass ausweislich des zugehörigen Gebietsblattes (Kap. 3.3) die Begrenzung des pot. Vorranggebiets im Norden nicht allein aus artenschutzrechtlichen Gründen erfolgt ist. Ein gewichtiger weiterer Grund war der Schutz des Landschaftsbilds innerhalb des von Salzgitter Höhenzug, Hainberg und Wallmoden nach nahezu allen Seiten von Höhenzügen eingerahmten Beckens vor einer übermäßigen kumulativen Beeinträchtigung durch einen unverhältnismäßig großen und mit den weiteren bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Windparks zwischen Steinlah und Haverlah sowie nördlich von Ringelheim zusammenwirkenden "Mega-Windpark". Insbesondere soll auf diese Weise der nördliche Teil des Beckens von direkten Beeinträchtigungen freigehalten werden. Der Regionalverband hält daher an seiner bisherigen Beurteilung fest.	
Z11533 ID 23446 (2 - 3/5)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zur Landschaft (zu 3.1.4.): Im Entwurf zur 2. Offenlage sind nun - gegenüber dem 1. Entwurf - zusätzliche Flächen südlich der B6 enthalten. Die Erweiterung Richtung Norden führt dagegen m. E. zu einer kompakten Gebietsfläche in der Mitte des Beckens. Weitergehende Sichtbeeinträchtigungen für die im Becken gelegenen Orte würden sich dann	**Nicht folgen** Die Sozialverträglichkeit ist selbstverständlich auch weiterhin einer der abwägungsrelevanten Belange. Der Einwender macht nicht deutlich, auf welche tatsächlichen Kriterien der Sozialverträglichkeit er sich bezieht, von denen der Regionalverband angeblich abgewichen sei. Zur 2. Offenlage wurden einige Kriterien weiter konkretisiert, um eine unmissverständliche und stringente Anwendung zu gewährleisten. Diese Konkretisierung betrifft z.B. das 120°	**s. Zeile(n)** 896

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aufgrund der Erweiterungsfläche kaum ergeben. Warum in Ihrer 2. Offenlage dagegen der Gedanke der "Sozialverträglichkeit" im Bereich Haverlah aus dem 1. Entwurf nun durch diese Planung komplett verworfen wurde, lässt sich nicht nachvollziehen. Denn gerade dieses Argument führte ja in Ihrem 1. Entwurf zur Zurücknahme der Flächen im Süden ("Im Süden und Südwesten soll aus Gründen der Sozialverträglichkeit keine Vorranggebiets-Festlegung erfolgen" (vgl. Gebietsblatt WF 7, 1. Entwurfs. 4, Punkt 2.9).	Kriterium. Im vorliegenden Fall hat die vom Regionalplaner in den Blick zu nehmende räumliche Gemengelage widerstreitender Belange, darunter die für den Regionalverband einmalige Beckenlage, die Lage der bestehenden WEA im Hinblick auf eine bestmögliche Eingriffsbündelung und die Nutzung des Hengstebaches durch den Schwarzstorch. Auch die veränderte Planung ist zudem als sozialverträglich bewertet worden. Darüber hinaus hat der Plangeber das Thema "Sozialverträglichkeit" nicht verworfen (siehe angegebene Zeilennummer)	
Z11534 ID 23447 (2 - 4/5)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	4 km - Ausdehnung (zu 2.8.): Selbst bei einer Ausweisung aller im jetzigen 2. Entwurf im Süden hinzu gekommenen Flächen (Richtung Ringelheim) endete die 4 km Ausdehnung in nördlicher Richtung etwa 100 - 200 m nördlich des Hengstebaches (gemessen von der südlichsten Spitze der Potenzialfläche bei Ringelheim (vgl. Abb. 2). Eine Zurücknahme der Fläche im Norden halte ich damit aus diesem Grunde für nicht gerechtfertigt. Bemerkung ZGB: s. Abb. 2 in SN	**Nicht folgen** Das Kriterium der Maximalausdehnung kommt hier nicht zur Anwendung, da der nördliche Teil der Potenzialfläche aus anderen Gründen wegfällt. Siehe Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen.	
Z11535 ID 23448 (2 - 5/5)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	400 ha - Größe (zu 2.8.): Das Gebiet wird im Norden ferner mit folgender Begründung zurückgenommen: "Die Entwicklung sämtlicher Potenzialflächen hätte die Überschreitung der im Planungskonzept festgelegten maximalen (...) Größe von 400 ha zur Folge." Dies ist so nicht richtig: Die gesamte untersuchte Potenzialfläche des Gebietes WF 7 in der 2. Offenlage beträgt 465 ha (Gebietsblatt Tabelle S. 2 sowie gelb markierte Fläche in der Karte Seite 1, vgl. Abb. 3). Bemerkung ZGB: s. Abb. 3 in SN Die vom ZGB vorgeschlagene Fläche der Erweiterung beträgt 217 ha (Tabelle S. 14 sowie Karte S. 15, darin die gelbe und gelb-grün schraffierte Fläche, vgl. Abb. 4). Mit dem VR WEN im Bestand (Karte S. 15, darin die orange Fläche) ergäbe sich eine Gesamtgröße von 294 ha. Bemerkung ZGB: s. Abb. 4 in SN Selbst bei einer Ausweisung aller im jetzigen 2. Entwurf im Süden hinzu gekommenen Flächen zuzüglich der im 1. Entwurf zu prüfenden Fläche von 178 ha im nördlichen Bereich des bereits bestehenden Gebietes (anstelle der hier im 2. Entwurf zugrunde gelegten 106 ha, vgl. ebd. Tabelle S. 12, in der Karte dargestellt als gelb markierte Fläche auf S. 5 im Gebietsblatt WF 7 des 1. Entwurfs, vgl. auch Abb. 5) würde das gesamte Gebiet mit rund 366 ha noch deutlich unter der selbst gesteckten ZGB-Vorgabe von 400 ha liegen.	**Nicht folgen** Der Bezug zwischen dem Wegfall des nördlichen Teils der Potenzialfläche und der maximalen Größe (oder Länge) wird im Gebietsblatt nicht hergestellt. Vielmehr sprechen die unter der angegebenen Zeilennummer behandelten Belange für den Wegfall dieser Fläche. Das betreffende Zitat ist ein abwägungsrelevanter Belang im Rahmen der Einzelfallprüfung. Wie den dort genannten Anforderungen gerecht werden kann, wird in Kap. 2.8 des Gebietsblattes zunächst der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kap. 3 des Gebietsblattes überlassen, um dann in der Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung in die Gesamtabwägung (Kap. 4 des Gebietsblattes) einzufließen.	**s. Zeile(n)** 896 11532 11533 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Sogar die Ausweisung der gesamten Spitze nördlich des Bohnenkampweges dürfte flächenmäßig nur knapp an die 400 ha heranreichen. Bemerkung ZGB: s. Abb. 5 in SN Vor dem Hintergrund der dargelegten Argumente bitten ich erneut um Prüfung und Ausweisung der im Norden gelegenen Flächen.		
Beteiligtennummer **29.7495**		Datum der Stellungnahme **10.11.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11536 ID 31404 (3 - 1/1)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Mit meinem Schreiben vom 18.5.2016 habe ich zur 2. Offenlage bezüglich des o. g. Windgebietes ausführlich Stellung genommen. Ihre Argumentation, die zu einer Verkleinerung des Windgebietes WF 7 führen sollen (hier: Herausnahme der nördlichen Fläche) stützt sich im Wesentlichen auf den Bereich "Flora und Fauna" und hier insbesondere eine mögliche (!!) gelegentliche Nahrungssuche eines Schwarzstorches, welches Sie selbst für das genannte Gebiet als "unwahrscheinlich" darstellen (vgl. 3.1.2). Mehrere Untersuchungen des Planungsbüros [Firma] haben in der Vergangenheit dazu stattgefunden. 2013 wurde eine Faunistische Erfassung unternommen und, mit aktuellen Daten aus dem Jahr 2017, durch eine Großvogeluntersuchung ergänzt (siehe Anlage 2 und 3): Nachdem im Mai 2012 einmalig ein Schwarzstorch im näheren Umfeld des Planungsraumes gesichtet wurde, konnte anschließend seine Anwesenheit (also seit inzwischen mehr als 5 Jahren!) innerhalb des Gebiets nicht erneut festgestellt werden (vergleiche Anlage S. 4). Zudem ist laut [Firma], und entgegen Ihrer Einschätzung, der Einzelnachweis des Schwarzstorches als Nahrungsgast nicht als Konflikt zu werten. Im Übrigen schließe ich mich ausdrücklich den Ausführungen der Firma "[Firma]", [Adresse], vom 20.10.2017 an, die Ihnen zugegangen sind. Ich habe diese hier noch einmal angehängt. Aus meiner Sicht ist es daher nicht begründbar, Flächen im Norden des Gebietes WF 7 nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Vor dem Hintergrund der dargelegten Argumente bitte ich erneut um Prüfung und Ausweisung der im Norden gelegenen Flächen.	**Nicht folgen** Die Verkleinerung der Potenzialflächen ist das Ergebnis verschiedener, gegen eine Windenergienutzung auf diesen Teilflächen sprechender Belange (kumulative Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, Umzingelungswirkung, Artenschutz) und keineswegs allein mit dem Vorkommen des Schwarzstorchs begründet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 884 2058 2886
Beteiligtennummer **29.7496**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11537 ID 9860 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7496**		Datum der Stellungnahme **27.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11538 ID 9861 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11539 ID 9862 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11540 ID 9863 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7497**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11541 ID 4876 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir wohnen am westlichen Ortsrand von Süpplingen. Nach dem unsere Straße/Ort schon seit Jahren von den Motorengeräuschen des nahegelegenen Offroadparkours von Osten beschallt wird, soll jetzt auch noch das Surren der Windräder von Westen dazu kommen. Da sagen wir deutlich NEIN !!! Es reicht!	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist i.d.R. gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Ob es aufgrund der vom Einwender vorgetragenen (Lärm-)Vorbelastungen i.V.m. der geplanten Windenergienutzung zu unzumutbaren Lärmississionen kommen kann, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung zu unterziehen.	**s. Methodenband** D 2.2
Z11542 ID 4877 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zudem ist das einzige Kapital der maroden Samtgemeinde Nord-Elm eine schöne, liebliche Landschaft. Diese zieht langsam auch zahlungskräftige Mitarbeiter der [Firma] an. So kann man hier auch endlich mal wieder Immobilien vermieten bzw. adäquat veräußern. Dies darf auf keinen Fall durch diese Verschandelung der Landschaft beeinträchtigt werden! Ein Hundespaziergang in der Feldmark? Ein Alptraum! Ein Naherholungsgebiet Elm-Lappwald braucht KEINE WINDRÄDER !!!	**Nicht folgen** Die Landschaft im Raum Süpplingen stellt eine typische Bördelandschaft des südniedersächsischen Berg- und Hügellandes dar. Sie ist geprägt von intensiver ackerbaulicher Nutzung und im Bereich der Potenzialfläche weitgehend ausgeräumt. Gleichwohl wird vom Regionalverband nicht in Zweifel gezogen, dass ein Windpark auch in dieser Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führt. Zu beachten ist indes, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7497**		Datum der Stellungnahme **05.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Eine derartige Landschaft liegt im Raum Süpplingen jedoch nicht vor.	
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11543 ID 8217 (1 - 1/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Ergänzend zu unseren gebietsbezogenen Einwendungen für die Gebiete 1. Zicherie GF 5 Erweiterung 2. Remlingen WF10 Erweiterung folgt eine Allgemeine Stellungnahme zum Verfahren.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z11544 ID 12562 (1 - 2/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	1. Öffentlichkeitsbeteiligung a) Ausgelegtes Material Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG nicht nur der Entwurf des Raumordnungsplans und dessen Begründung, sondern auch der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich auszulegen. Es bestehen hier Zweifel, dass die zwingend vorgesehene Auslegung des Umweltberichts ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenngleich das Deckblatt des Umweltberichts auf eine finale Version hindeutet, lassen sowohl die Kopfzeile auf jedem einzelnen Blatt des Umweltberichts ("Umweltbericht - Entwurf-") als auch der Dateiname auf der Internetseite zur Öffentlichkeitsbeteiligung http://www.zgb.de/wind/index.shtml den Schluss zu, dass es sich lediglich um den Entwurf des Umweltberichts handelt. Der Dateiname lautet dort "Umweltbericht_Entwurf_Endversion.pdf'. Es wird der Eindruck erweckt, dass der Umweltbericht noch nicht endgültig fertiggestellt und damit noch veränderbar ist. Dies darf indes nicht der Fall sein, weil die im Umweltbericht festgestellten und bewerteten Tatsachen sich nicht mehr durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange verändern können. Lediglich weitere Abwägungskriterien für den Zweckverband können hinzutreten, die eine anders lautende Entscheidung rechtfertigen. Weiterhin fehlen in der "Potenzialabschätzung" hinsichtlich des Rotmilans einzelne, zwischenzeitlich scheinbar entfallene Prüfflächen. Die Nummerierung ist nicht durchgängig. Warum zunächst scheinbar Prüfflächen ausgewählt wurden und später wieder entfallen sind, ist nicht ersichtlich und lässt sich nur mutmaßen.	**Teilweise folgen** Es handelt sich um die finale und abgeschlossene Fassung des Umweltberichts. Dies weist die vollständige Gliederungsstruktur sowie den in allen Teilen vollständigen Text nach. Bei den Entwurfshinweisen in Kopfzeile und Dateibenennung handelt es sich lediglich um redaktionelle Fehler. Hier wurde im Rahmen der Finalisierung der Unterlage schlichtweg vergessen, das Wort "Entwurf" zu entfernen. Dies wird angepasst. Die Auswahl zu kartierender Flächen unterlag zudem naturgemäß einem Abstimmungs- und Auswahlprozess zwischen Gutachtern und Auftraggebern und wurde zudem vom zeitlichen Fortgang der Planungen beeinflusst. Aus diesem Grund wurden nicht alle zunächst in den Blick genommenen Flächen einer Kartierung unterzogen (mithin hatten sich in der Zwischenzeit andere Datenquellen ergeben oder sind Potenzialflächen aufgrund anderer entgegenstehender Belange entfallen), sodass die Nummerierung nicht durchgehend ist. Dies ist jedoch unerheblich, da aus den Unterlagen klar ersichtlich wird, welche Flächen letzten Endes einer Kartierung unterzogen wurden.	**s. Zeile(n)** 2854

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11545 ID 12560 (1 - 3/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	B) Öffentliche Auslegung Die öffentliche Auslegung der Unterlagen war zumindest am Sitz des Zweckverbands nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die Unterlagen waren in einem Flur bereitgelegt, der vom Treppenhaus nur durch eine zumindest zeitweise verschlossene Tür zu erreichen war. Zwar war diese Tür mit einer Klingel ausgestattet. Allerdings konnte der von uns beauftragte Rechtsanwalt anlässlich eines Akteneinsichtstermins bei Ihnen im Hause feststellen, dass auch auf Klingeln an der Tür nicht geöffnet wurde. Es fehlt somit an einer öffentlichen Auslegung. Grundsätzlich ist Ihrerseits nämlich zu gewährleisten, dass die Unterlagen während der bekanntgemachten Auslegungszeiten jedermann stets und ohne Einschränkungen zugänglich sind. Es handelt sich um einen Verfahrensfehler, der nicht geheilt werden kann. Denn möglicherweise wurden Interessierte davon abgehalten, sich über die von Ihnen angestrebten Planungen zu informieren.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2855
Z11546 ID 8224 (1 - 4/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	2. Erfassung und Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Belange Sie haben als Planungsträger dafür Sorge zu tragen, dass unter der Prämisse der durchzusetzenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windkraftnutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass in den ausgewählten Vorranggebieten keine andere Nutzung die Durchsatzung der Windenergienutzung behindert. In den Vordergrund der Blockade von Windenergieprojekten sind indes nicht konkurrierende Nutzungen gerückt, sondern die umweltrechtlichen und artenschutzfachlichen Aspekte, die mit der vermeintlichen Empfindlichkeit einzelner Tier-, insbesondere Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen einhergehen. Nur so ist der Ansatz des ZGB als Planungsträger zu verstehen, Untersuchungen über Vorkommen des Rotmilans durchzuführen. Methodisch begegnet die sog. Potentialabschätzung der Rotmilanvorkommen bereits Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. einmaliger Besatzkontrolle kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird. Die von Ihnen stets als avifaunistisches Gutachten bezeichnete Untersuchung ist daher auch nur mit "Potenzialabschätzung" überschrieben; darin wird an mehreren Stellen auf die fehlende Genauigkeit der Ergebnisse hingewiesen. Darüber hinaus ist die Auswahl der untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum gem. Art. 14 GG hat. Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Daher begegnen auch die Schlussfolgerungen, die aus der Potenzialabschätzung gezogen werden, erheblichen Bedenken. Es wird auf Grundlage einer unzureichend ermittelten Tatsachengrundlage bewertet, ob das Tötungs- und/oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG verletzt wird. Vor allem wenn die festgelegten "Brutreviere" die Fläche des üblichen Schutzradius von 1.000m	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich seiner Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bewusst und hat dieses Ziel im Rahmen seiner Abwägungen stets im Blick gehabt. Der Regionalverband schafft mit dem vorliegenden Entwurf mehr als doppelt so viel Flächen für die Windenergienutzung als dies bisher der Fall war. Mit einem Flächenanteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche schafft er in jedem Fall substanziell Raum für die Windenergienutzung. Von einer Verhinderungs- oder "Feigenblatt"-Planung kann keine Rede sein. Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der	**s. Zeile(n)** 2835

z.T. bei weitem übertreffen. Dies führt dazu, dass diese Bewertung ebenfalls nicht belastbar ist. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche realisieren lassen oder nicht.

Es ist nicht einmal Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art - also auch losgelöst von der Rotmilankartierung - zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (Hess-VGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N, Rn. 44, zit. nach juris). In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanarischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde (OVG M-V, Urteil vom 03.04.2013, Az. 4 K 24/11, Rn. 101, zit. nach juris). Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. An der Stelle sind dann Naturschutzbehörden, die gegenüber dem ZGB eine größere Kompetenz in Umweltfragen haben, zuständig. Die Prüfungsdichte ist erheblich höher, die zugrunde liegenden Daten detaillierter. Diese Behörden können im Genehmigungsverfahren auf deutlich aktuellere Daten zurückgreifen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu beurteilen. Nur aufgrund aktueller Daten lassen sich Konflikte rechtssicher beurteilen, insbesondere weil ein Rotmilanbrutpaar mehrere Horste im Wechsel aufsucht (Wechselhorste).

Allein der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG würde im Übrigen noch nicht für sich genommen zu einer negativen Genehmigungsentscheidung über ein mögliches Vorhaben zur Nutzung von Windenergie führen. Vielmehr wäre dann zu beleuchten, ob etwa eine Ausnahme oder eine Befreiung in Betracht kommt. Dies können z.B. aufgrund von vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Minderungsmaßnahmen zugestanden werden. Auch eine Tagesabschaltung von WEA kann eine Minderungsmaßnahme sein. Der ZGB als Planungsträger kann nach unserer Auffassung bereits nicht die artenschutzfachlich komplizierte Frage, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten wird, mit hinreichender Sicherheit beantworten. Er ist allerdings in jedem Fall nicht ausreichend fachlich qualifiziert, um über potentielle Ausnahmen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht zu seinen originären Aufgaben gehört, allerdings auch unerheblich.
Der Ansatz des ZGB als Planungsträger, über eine faunistische Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans sowie eine eigenständige Bewertung, ob möglicherweise Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG vorliegen, die Planungen zu sichern, muss daher fehlschlagen. Die Rechtsprechung beurteilt darüber hinaus den Verstoß gegen das Tötungsverbot durch die Errichtung von Windenergieanlagen mittlerweile durchaus kritisch. Sowohl das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09) als auch jüngst das VG Arnsberg (Urteil vom 22.11.2012, Az. 10 K 2633/1 0) haben sich ausführlich mit der Gefährdungssituation unter Berücksichtigung von Untersuchungen des NABU auseinandergesetzt und eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Rotmilan abgelehnt. Der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde.

Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist auch die Einwendung, der Rotmilan gehöre nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten aus fachlicher Sicht nicht haltbar und angesichts einer artbezogenen Kollisionsrate von 1:56 (270 Todfunde in der Schlagkartei der VSW Brandenburg bei deutschem Bestand von ca. 15.000 Tieren) nicht nachvollziehbar. Dass der Rotmilan in den TAK des Landes Brandenburg nicht mehr geführt wird, kann die angeblich fehlende Empfindlichkeit des Rotmilans ebenfalls nicht belegen. So beinhalten die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 01.06.2015) der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburgs weiterhin ausdrücklich den Hinweis eines "hohen Schlagrisikos" für den Rotmilan. Darüber hinaus führen sowohl das für Niedersachsen maßgebliche NLT-Papier als auch das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW die Art als besonders windkraftempfindlich. Aus diesem Grund fordern beide letztgenannten Empfehlungen sogar inzwischen einen erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Dieser Empfehlung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotmilan wird in Brandenburg nicht mehr als von Windenergieanlagen gefährdete Art in den sog. tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: 15.1 0.2012) geführt. Eine neue Studie (BERGEN et al. (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelweit am Beispiel der Hellwegbörde} zeigt außerdem, dass Windenergieanlagen wie die von Ihnen als Musteranlage gewählte mit einer Bodenfreiheit von 100m zu einer deutlich niedrigeren Gefährdung von Rotmilanen führt als ältere Anlagen geringerer Höhe und Bodenfreiheit. Sie müssen auch die Ergebnisse der Langzeitstudie auf der Paderborner Hochfläche berücksichtigen (Biologische Station Kreis Paderborn - Senne, 2013). Die dortige Rotmilanpopulation zeigt sich nicht nur unbeeindruckt von dem erheblichen Bestand von Windenergieanlagen (vgl. Übersichtskarte), sondern steigt an. Eine Konfliktsituation ist daher nicht gegeben. Die vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt daher nicht vor. Zudem bleibt unbeachtet, dass derzeit neue Technologien (z.B. Radar) entwickelt werden, die Windenergieanlagen kurzzeitig abschalten, wenn sich Vögel oder Fledermäuse in entsprechender Höhe mit potentiellem Tötungsrisiko nähern. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR ist mit der Entwicklung entsprechender Technologien weit fortgeschritten; eine Machbarkeitsstudie wird voraussichtlich Ende März 2014 durchgeführt. Es ist zu erwarten, dass diese einsatzfähig sind, wenn die Windenergieanlagen nach Abschluss dieses Verfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG errichtet werden. Spätestens dies führt dann dazu, dass ein signifikant erhöhtes Risiko durch die Errichtung von WEA nicht mehr gegeben sein wird und/ oder dieses auf Ebene der Regionalplanung nicht beachtlich ist. Sie berücksichtigen all diese Punkte, die sich jedoch erheblich auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auswirken überhaupt nicht.	ist der Regionalverband jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt. Dass Gerichte im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko absehen, kann indes kaum zu der Annahme führen, die Art sei grundsätzlich nicht gefährdet. Das Urteil des VG Minden wurde zudem inzwischen vom BVerwG aufgehoben, da es in unzulässiger Weise auf die lokale Population abstellte, wohingegen das Tötungsverbot strikt individuenbezogen anzuwenden ist. Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen postuliert bspw. Das VG Hannover in seinem Urteil (12 A 2305/11) vom 22.11.2012 in allgemeiner Form, dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Rotmilanhorst und einer WEA regelmäßig von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, wohingegen dies bei einer größeren Entfernung im Regelfall zu verneinen sei. Hieran hat sich der Regionalverband u.a. im Rahmen seiner Einzelfallprüfung orientiert. Lediglich dort wo er aufgrund der eigenen Kartierungen detailliertere Kenntnisse zum Raumnutzungsverhalten hatte, hat er die von Biodata abgegrenzten Brutreviere zulasten der pauschalen Abstandsradien angewendet. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass im Einzelfall der Abstand zwischen Horstbaum und Vorranggebietsgrenze größer als 1.000 m sein kann, jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen willkürlich zur Anwendung gebrachten Regelfall zur Einschränkung der Windenergieflächen. Dies belegen zahlreiche Fälle, in denen die Brutreviergrenzen weniger als 1.000 m vom zugehörigen Horstbaum entfernt sind.	
Z11547 ID 12561 (1 - 5/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Darüber hinaus unterläuft Ihnen ein weiterer Fehler. Unterstellt, die Ermittlung der Tatsachengrundlage (Erfassung Rotmilanvorkommen an einzelnen Standorten im Planungsraum) wäre ordnungsgemäß und gleichzeitig wäre es möglich, jegliche Konsequenzen einer in der Nähe von Rotmilanvorkommen durchgeführten Windparkplanung auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen und Befreiungen einwandfrei auf raumplanarischer Ebene zu bewerten, fehlt es in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung des RROP 2008. Nach dem Entwurf der Begründung findet im Planungskonzept der Rotmilanschutz besondere Berücksichtigung (vgl. E 2.1.4.1.2). Nach den Ausführungen unter E 1.1.2.2 gehören artenschutzrechtliche Erwägungen, insbesondere zum Rotmilan oder Seeadler, nicht zu den weichen Tabukriterien, sondern werden der Einzelfallabwägung zugeordnet. Indes ist dann unter dem Punkt E 2.1.3, innerhalb der Planungsebene 2, Einzelfallabwägung, ausdrücklich aufgeführt, dass Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte "nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-)Flächen" führen. Zwar schließen sich in der Folge noch weitere Ausführungen zu	**Nicht folgen** Wie im vorherigen Belang bereits erläutert, ist eine Einzelfallbetrachtung umfassend erfolgt. Der Belang des Rotmilanschutzes wurde grundsätzlich erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern berücksichtigt. Von einer fehlenden Würdigung des Einzelfalls kann daher keine Rede sein. Die abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte wie auch die ermittelten Ausschlussbereiche haben im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht zugewiesen bekommen. Eine Verwendung als Tabukriterium auf 1. Planungsebene war aufgrund der gesamträumlich nicht einheitlichen Datengrundlage nicht möglich. Es war daher geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet jedoch nicht, dass der erst später geprüfte Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte.	**s. Zeile(n)** 2837

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		diesem Gesichtspunkt an. Allerdings findet eine Abwägung des Einzelfalls gerade nicht statt. Als Tabukriterium eignen sich Rotmilanvorkommen indes gerade nicht, weil aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung eines Risikos starre Abstände nicht einzuhalten sind. Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich einen Abwägungsausfall. Diesem Fehler kommt auch grundrechtliche Bedeutung zu, da er die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks erheblich einschränkt, so dass hier eine Einschränkung des Eigentums nach Artikel 14 GG sowie eine Beschränkung von Erwerbschancen für Nutzer des Gebiets gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG vorliegt. Dass er sich auf das Abwägungsergebnis auswirkt, ist gleichfalls offensichtlich.	Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h. vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (siehe Begründungs-Entwurf S. 32). Aufgrund des innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte generell zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sowie der besonderen Bedeutung dieser Lebensraumzentren für den Erhalt und die Reproduktion der Population führten diese Bereiche im Rahmen der Einzelfallprüfung im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage.	
Z11548 ID 8232 (1 - 6/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	3. NL T-Vorgaben In den Zusammenhang mit dem vorstehenden Fehler hinsichtlich des Ausschlusses von Rotmilanvorkommen für die Windenergienutzung gehört die offensichtlich strikte Bindung des Planungsträgers an die Vorgaben der "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen", besser bekannt als NL T-Papier. Die im Anhang 1 des vorgenannten Papiers benannten Abstände einzelner Anlagen zu Brutplätzen von bestimmten Vogelarten sind Empfehlungen, wie sich ausdrücklich aus dem Vorwort ergibt: "Auch die vorliegende Fassung hat nicht den Charakter eines Erlasses und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Sie versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren." Der NL T kann allgemeinverbindliche Abstände gar nicht festlegen, da er weder in der Lage eines Verordnungsgebers ist noch solche Abstände über einen verbindlichen Erlass regeln kann. Obwohl der NL T dies selbst erkennt und im Vorwort auch ausdrücklich festhält, kann man bei der Lektüre des NL T-Papiers durchaus den Eindruck gewinnen, dass dieser Umstand keine weitere Beachtung gefunden hat. Selbstverständlich ändert dies nichts an der Unverbindlichkeit der Angaben des NL T.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat wie aus Begründung und Umsetzung des Planungskonzepts unzweifelhaft hervorgeht die Empfehlungen des NLT-Papiers ausdrücklich nicht - und schon gar nicht ungeprüft - eins zu eins in sein Konzept übernommen. So hat der Regionalverband einerseits die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT eben nicht auf der 1. Planungsebene als Tabuzonen zur Anwendung gebracht, da er sowohl den Artenschutz als auch die Abstandsregelungen zu Schutzgebieten und Vogellebensräumen erst auf der 2. Planungsebene im Zuge der Einzelfallprüfung sofern erforderliche festgelegt hat. Aus dem entsprechenden Kapitel im Methodenband geht eindeutig hervor, dass der Regionalverband bspw. die Abstände zu Natura 2000-Gebieten einzelfallbezogen und eben nicht pauschal der Forderung des NLT folgend mit 1.200 m bemessen hat: "Die den Natura 2000-Gebieten vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher nicht als pauschale Tabuzone, sondern sie werden im Rahmen der Abwägungs- und Entscheidungsprozesse im Einzelfalle geprüft und entsprechend berücksichtigt." Gleiches gilt für die o.g. weiteren naturschutzfachlichen Schutzkategorien. Die fachlichen Empfehlungen des NLT-Papier, die wie der Einwender richtig erkennt keinesfalls bindend sind, wurden vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung indes als mehr oder weniger stark vorsorgeorientierte Orientierungswerte berücksichtigt, von denen ausgehend die Ermittlung der im Einzelfall tatsächlich als erforderlich anzusehende Mindestabstand ermittelt wurde.	**s. Zeile(n)** 2842 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Eine Auseinandersetzung mit den Abstandskriterien und den Abständen selbst, die das NL T-Papier aufzeigt, findet weder in dem Entwurf der Begründung noch innerhalb der Einzelabwägung der einzelnen Gebietsblätter statt. Dieses Vorgehen des ZGB ist unzulässig und führt zu einem Abwägungsausfall. Der Ausschluss der sog. Avifaunistisch wertvollen Bereiche als weiches Tabukriterium beruht auch auf NL T-Vorgaben. Neben deren Unverbindlichkeit fällt Ihnen nicht auf, dass die dadurch bedingten Ausschlüsse zu weitgehend sind. Zahlreiche Vogelarten, deren Gefährdung durch Windenergieanlagen überhaupt nicht in Rede steht, begründen häufig die Wertigkeit der Bereiche. Die Gebiete besitzen keinen besonderen Schutzstatus gem. §§ 34 ff. BNatSchG; die gebietsbezogenen naturschutzrechtlichen Vorgaben werden somit erheblich ausgedehnt, ohne dass dies in Bezug auf Windenergieanlagen abstrakt-generell erforderlich wäre. Gleiches gilt im Übrigen für die Pufferzonen um diese Bereiche. Schutzabstände zu Schutzgebieten gem. Richtlinie 79/409/EWG lassen sich heute auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht mehr rechtfertigen, sondern führen vielmehr zu einer teilweise erheblich defacto-Ausdehnung des Schutzgebiets. Auch diese Fehler sind erheblich und wirken sich im gleichen Maße, wie oben zum Thema Rotmilan dargestellt, auf Grundrechtspositionen aus.		
Z11549 ID 8236 (1 - 7/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	4. Landschaftsbild Sie haben als Planungsträger zum Zwecke der Beurteilung des Landschaftsbildes und der möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen ein Landschaftsbildgutachten erstellen bzw. Altgutachten überprüfen lassen. An deren Ende stand laut Entwurf der Begründung (vgl. Punkt D 2.1.1.3), dass sich die Verbandsverwaltung den entsprechenden Empfehlungen des Gutachters angeschlossen hat. Dies kann nach unserer Meinung nicht ausreichend sein. Plangeber ist nicht die Verbandsverwaltung, sondern die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes. Die Verbandsverwaltung kann nicht alleine einen derart weitreichenden Entschluss fassen. Die Bewertungen des Landschaftsbildgutachtens sind daher unwirksam in die Gesamtbeurteilung eingebunden. Selbst wenn das Landschaftsbildgutachten wirksam in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen sein sollte, finden sich doch weitere Mängel: die gesonderte Stellung des Landschaftsbildes als weiches Tabukriterium (vgl. Ziffer E 1.1.2.3.21). Während Sie unter E 1.1.2.1 selbst feststellen, dass weiche Tabukriterien abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien darstellen müssen und unter E 1.1.2.2 klarstellen, dass es sich ausdrücklich nicht um Tabukriterien handeln kann, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt sind, stellen Sie selbst zum Landschaftsbild fest, dass "diese Tabuzonen (...)nicht durch die Anwendung abstrakter, für das gesamte Plangebiet geltender Tabukriterien ermittelt" wurden. Damit handelt es sich jedoch nach Ihren eigenen Angaben bereits nicht um eine Tabuzone bzw. ein Tabukriterium. Auch der Hinweis auf Rechtsprechung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar, die ferner auch als fachliche Grundlage für die Herleitung bestimmter weicher Tabukriterien verwendet wurde. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Belange des Landschaftsbilds und dessen Schutzwürdigkeit im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Er hat sich somit nicht allein die Aussagen des Gutachtens zueigen gemacht, sondern hat diese Aussagen einer weiteren Prüfung und Ergänzung unterzogen. Auch eine Doppelverwertung liegt nicht vor. Zwar ist es korrekt, dass einzelne Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts auch dem Schutz des Landschaftsbilds beitragen, jedoch gilt dies nur für jene Bereiche, die aufgrund des Schutzgebietsstatus ohnehin ausscheiden. Jedoch kann das Landschaftsbild auch an anderer Stelle, dort wo keine Schutzgebietsfestlegungen vorhanden sind, derart empfindlich und hochwertig sein, dass die Errichtung von WEA nicht zulässig oder vom Plangeber nicht gewollt ist. Dies war im Rahmen der Einzelfallprüfung zu untersuchen. Darüber hinaus muss die Umweltprüfung gem. § 8 ROG alle potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen ermitteln und dokumentieren. Dies umfasst somit selbstverständlich auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und zwar unabhängig davon, ob dieses Schutzgut an anderer Stelle bereits indirekt durch Tabukriterien berücksichtigt wurde. Gleichwohl ist die Schwelle, ab derer aus Gründen des Landschaftsschutzes im Rahmen der Einzelfallprüfung ein Gebiet für unzulässig erklärt werden kann, sehr hoch anzusiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB abseits von im regionalen Maßstab besonders schutzwürdigen und empfindlichen	**s. Zeile(n)** 2856 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Beteiligtennummer **29.7498** | Datum der Stellungnahme **20.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

dies an der konkreten Anwendung durch Sie nichts ändert.

Darüber hinaus liegt hinsichtlich des Kriteriums Landschaftsbild ohnehin eine Doppelverwertung vor. Die von Ihnen gewählten Kriterien für die harten und weichen Tabuzonen umfassen bereits wesentliche Merkmale des Landschaftsbildes. So sind die harten Tabuzonen Naturschutzgebiet und Nationalpark auch wegen des Landschaftsbildes unter Schutz gestellt. Bei den weichen Tabukriterien ist das Landschaftsbild bereits bei den Landschaftsschutzgebieten, den Vorranggebieten intensive Erholung, den Vorranggebieten ruhige Erholung, dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Wenn nun darüber hinausgehend nochmals mit dem Kriterium Landschaftsbild - nach Ihrer Ansicht sogar als weiches Tabukriterium - eine weitgehende Ausschlussfunktion hinzukommt, sind entweder die vorstehend genannten Ausschlüsse Im Rahmen der harten und weichen Tabukriterien überflüssig, weil sie ebenfalls vom Landschaftsbildgutachten berücksichtigt werden. Es könnte anderseits ein zu weitgehender Ausschluss von Flächen erfolgen, wenn sowohl Ausschlüsse aufgrund des Landschaftsbildgutachtens erfolgen als auch auf Grundlage der (weiteren) Tabuzonen. Unter die Doppelverwertung im Hinblick auf das Kriterium Landschaftsbild fällt auch der von Ihnen festgelegte Mindestabstand zwischen zwei Windparks mit drei bzw. fünf Kilometern, der jedoch ohnehin nicht konsequent angewendet wird. Dies zeigt beispielhaft die folgende Tabelle, in der die bestehenden Vorrang-/ Eignungsgebiete dargestellt sind, die die besagten Abstände zueinander jetzt schon deutlich unterschreiten.

S. Tabelle in Stellungnahme

Auch das Freihalten der Höhenzüge sowie die Mindestabstände zu den Höhenzügen und die Festlegung von Maximalgrößen für die Windparks sind Kriterien, die sich auf das Landschaftsbild beziehen und so eine Doppelverwertung begründen. Flächen werden unter dem Gesichtspunkt des 120 Grad- Kriteriums auch zu weitgehend beschnitten, weil auch diesbezüglich eine Doppelverwertung nicht auszuschließen ist.

Landschaften in der Regel hinzunehmen. Nichtsdestotrotz sind auch diese erheblichen Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Z11550 (ID 8242, 1 - 8/35) — GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung; WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung

5. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen

Sie nehmen in dem Entwurf der Begründung Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover vom 22.09.2011 (Az.: 4 A 1052/10). Sie begründen mit dieser vereinzelt gebliebenen Entscheidung den Ausschluss kleinteiliger Potentialflächen, weil es nach Ansicht des VG Hannover erforderlich sei, die überstrichene Fläche in das Vorranggebiet hinein zu verlagern.

Sicherlich haben Sie der Urteilsbegründung entnommen, dass das VG Hannover auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04) Bezug nimmt, die sich indes mit der verbindlichen Abgrenzung der einzelnen Standorte von Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan befasst. Das VG Hannover überträgt diese Rechtsprechung ohne Begründung auf regionalplanarische Festlegungen.

Folgen

Siehe angegebene Zeilennummer.

s. Zeile(n)
2857

Sachliche Gründe, die eine solche Übertragung rechtfertigen, liegen jedoch nicht vor. Bereits der Maßstab der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist erheblich genauer als die Gebietsfestlegung in Raumordnungsplänen. Durch den zu wählenden Maßstab von 1 :50.000 ergibt sich üblicherweise bereits eine Ungenauigkeit von zumindest 30 m im Hinblick auf die konkrete Abgrenzung im Raum. Schon deswegen ist eine analoge Anwendung der auf Baugrenzen bezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich.

Auch funktional unterscheiden sich Baugrenzen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein für eine verbindliche Abgrenzung im Hinblick auf die vom Rotor überstrichene Fläche sorgen können, von den Festlegungen eines Gebietes im Regionalplan. Berücksichtigung muss dabei Sinn und Zweck der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG finden: "Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt."

Prämisse der Raumordnung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung. Diese ist erkennbar nicht auf trennscharfe Vorgaben gerichtet, sondern am jeweils betrachteten (Teil-)Raum ausgerichtet. Dabei steht also die Frage im Raum, ob es raumbedeutsam ist, wenn die Grenzen eines Vorranggebiets nicht strikt eingehalten werden. Diese Frage ist zu verneinen. Bereits oben hatten wir ausgeführt, dass sich ohnehin aufgrund des gewählten Maßstabs eines Raumentwicklungsplans unter Berücksichtigung einer vom Rotor überstrichenen Fläche von 50 m um den Mastfuß (Musterwindenergieanlage r=50m) eine Fehlerquote von 60 % ergibt. Bereits daher sind die Vorgaben der Raumplanung nicht geeignet, eine konkrete Ausschlusswirkung an der Grenze des festgelegten Vorranggebiets zu ziehen. Auch der konkrete Sinn und Zweck der Raumordnung kann - im Vergleich zur Bauleitplanung - keine verbindliche, trennscharfe Abgrenzung, rechtfertigen.

Aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt nichts anderes. Die Ausschlussfunktion baut gerade auf einer wirksamen Gebietsausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Raumplanung auf, so dass die Ausschlussfunktion jeweils nur gemessen an der Trennschärfe der jeweiligen Planungsstufe greifen kann.
Sollte der ZGB dennoch weiterhin die Ansicht vertreten, dass sich die Rotorkreisfläche innerhalb der Vorrangfläche befinden muss, so müssten beispielsweise Abstände der Vorrangflächen zu Straßen usw. reduziert werden. Würde bei einer randscharfen Bebauung einer Vorrangfläche das Vorranggebiet bis auf einen Abstand der Größe des Abstandsflächenbaulastkreises von z.B. 135m -abhängig auch vom Straßentyp, bei Kreisstraßen evtl. weniger, bei Autobahnen ggf. mehr- an die Straßen heranragen, so wäre bei einer Bebauung mit der Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes in diesem Musterfall ein Abstand der Vorrangfläche von

135m- 50m = 85m ausreichend.

Z11551
ID 8261
(1 - 9/35)

GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung

6. Substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie

a) Flächenbedarf

Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, das Landesziel aus dem Energiekonzept als Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der sog. Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen.

Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen.

Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36 nennt er das anspruchsvollere Ziel "mindestens Verdreifachung der Leistung". Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten "+/- 1.400 MW" mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht.

Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha / MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung von 2.028 MW liegt bei ca. 8. 718 ha, wenn man bis zu 6 ha I MW als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen.

Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus

Nicht folgen

Siehe angegebene Zeilennummer.

s. Zeile(n)
2844

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7498		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

dem Energiekonzept "erst" 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde.

Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 1 00%-Erneuerbare-Energie-Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage zu versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig - REnKC02, Band 1, S .. 2. Ziffer 1). Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich " … , um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Region zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind bringen [zu] müssen." (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höherer Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisung aus Photovoltaik um das 42-fache erhöht wird. Letztere ist äußerst unwahrscheinlich.
Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen. Es ist unter den genannten Zielsetzungen des Zweckverbands schlicht nicht nachvollziehbar, dass die von uns betrachteten Potentialflächen (s. o.) nicht in Gänze berücksichtigt werden. Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG-Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PV-Anlagen aufgrund der deutlich reduzierten Vergütungssätze war die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. erheblichen Änderungen unterliegen wird, die sich negativ auf die Errichtung auswirken werden.

Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11552 ID 8264 (1 - 10/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	b) Kriterienauswahl in diesem Zusammenhang sind einige von ihnen fehlerhaft ausgewählte Ausschlusskriterien zu nennen, die maßgeblich zur zu geringen Flächenauswahl führen. Die Entscheidung, Vorbehaltsgebiete für Wald und zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabuzonen auszuschließen, ist - zumindest ohne nähere Differenzierung der jeweiligen Waldflächen - fehlerhaft. Heutige Windenergieanlage stellen aufgrund ihrer Höhe, was auch an Ihrer Musterwindenergieanlage deutlich wird, nur noch einen geringen Eingriff in den Wald dar. Im Interesse einer bestmöglichen Raumausnutzung unter Berücksichtigung der zutreffenden Zielvorgaben (s. o. a)) ist ein Ausschluss auf erster Planungsebene nicht gerechtfertigt.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält - unter den in angegebenen Bezügen näher aufgeführten Gründen - an den weichen Ausschlusskriterien fest. Laut den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an ein Planungskonzept muss der Plangeber als Ergebnis der Planung gewährleisten, dass der Windenergie im Planungsraum substanziell Raum geschaffen wird. Der Plangeger ist der Auffassung, dass die Planung diesen Anforderungen gerecht wird. Eine "bestmögliche Raumausnutzung" lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.	**s. Methodenband** A 3.4.4 E 2.1.2.3.15 E 2.1.2.3.16
Z11553 ID 12570 (1 - 11/35)		Die Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung. Sie müssen zunächst eine eindeutige Zuordnung der Mindestabstände vornehmen; eine Mischung ist unzulässig. Darüber hinaus stützen Sie den Umfang der Mindestabstände allein auf die von den Anlagen ausgehenden Immissionen und vernachlässigen dabei die technischen Möglichkeiten zur Regelung heutiger Anlagen aus Immissionsschutzgründen. Die Immissionen allein bedingen nicht mehr den Abstand zur Wohnbebauung.	**Nicht folgen** Die (Mindestabstands-)Regelungen genügen den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen. Eine trennscharfe Abgrenzung ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Dies gilt schon deshalb, weil der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von den konkreten örtlichen Gegenheiten, von Höhe, Typ und Anzahl der WEA sowie von dem betroffenen Schutzgut abhängig ist. Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z11554 ID 12571 (1 - 12/35)		Ihre Ausführungen zu den Tabukriterien "Wasserschutzgebiet - Schutzzone I" und "Wasserschutzgebiet - Schutzzone II" überzeugen nicht. Moderne Windenergieanlagen nutzen nur in geringem Maße wassergefährende Stoffe, getriebelose Anlagen so gut wie gar nicht. Im Übrigen sind die Anlagen und Infrastruktureinrichtungen mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet. Auch die Verletzung der "Deckschicht" ist kein Argument gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, weil andernfalls auch Landwirtschaft eingeschränkt werden müsste.	**Nicht folgen** Die Verwendung von potenziell wassergefährdenden Stoffen rechtfertigt es aus der Sicht der Plangebers, auch die Schutzzone II von einer Windenergienutzung auszuschließen. Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.20
Z11555 ID 12566 (1 - 13/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung von vornherein als Tabuzonen auszuschließen, halten wir für falsch. Diese Gebiete dienen lediglich der nachgelagerten Sicherung von Rohstoffen sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter III 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Erst im letzten Planungsschritt haben Sie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird. Der Ausschluss der Vorbehaltsgebiete Ölschiefer für die Nutzung von Windenergie zeigt im Übrigen ein deutliches Missverständnis von der Energiewende auf: Mehr	**Nicht folgen** Der Plangeber hat in der Begründung ausführlich dargelegt (s. angegebenen Bezüge), welche Gründe bestimmend dafür gewesen sind, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als hartes bzw. weiches Ausschlusskriterieum einzustufen. Seitens des Einwenders werden keine neuen Sachverhalte dargelegt, die diese Vorgehensweise in Frage stellen. Der Plangeber hält aus den unter den angegebenen Bezügen genannten Gründen an den rohstoffbezogenen Ausschlusskriterien fest.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 E 2.1.2.3.13 E 2.1.2.3.14

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windenergie macht Abbau von Ölschiefer überflüssig.		
Z11556 ID 12573 (1 - 14/35)		Das von Ihnen angelegte Kriterium Mindestfläche unter Zuweisung von 50ha ist unter zwei Gesichtspunkten fehlerhaft. Es bleibt zum einen unklar, ob es ein Tabukriterium ist. Zum anderen geht die von Ihnen gewählte Begründung fehl: Auch auf Flächen < 50ha sind drei oder z.T. sogar vier Windenergieanlagen ohne Weiteres möglich. Es hängt also gerade nicht von der bloßen Flächengröße ab, ob sich Anlagen sinnvoll konzentrieren lassen.	**Nicht folgen** Wie der Begründung Kap. E 1.2.3 zu entnehmen ist, handelt es sich um ein weiches Ausschlusskriterium. Der Regionalverband sieht keine Veranlassung, von der festgelegten Mindestflächengröße abzuweichen (s. hierzu auch angegebenen Bezug).	**s. Zeile(n)** 2849 **s. Methodenband** E 2.2.3.2
Z11557 ID 8265 (1 - 15/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	c) Überprüfung des gefundenen Ergebnisses Am Ende des Ausschlussprozesses sind die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wie auch die entsprechenden Eignungsgebiete dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum zur Entwicklung verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall, kann den festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten keine Ausschlussfunktion gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugewiesen werden, weil der Gesetzgeber in der Nutzung von Windenergie gerade diese privilegierte Nutzung des Außenbereichs vorgesehen hat. Sollte die Flächen- auswahl zu restriktiv ausgefallen sein, wird die vorgesehene Ausschlussfunktion gerade nicht erfüllt. Nach Ziffer E. 2.2. des Entwurfs der Begründung erfolgt Ihrerseits die Prüfung "anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gesamtfläche der Polentialflächen, welche sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergibt." Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11; so zuletzt auch OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 D 46/12.NE m.w.N.) lässt sich die Frage, ob der Nutzung von Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wurde, "nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potentialfläche beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt". Nach OVG Münster (a.a.O.) sind Größenangaben isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet. Dies dürfte im Großraum Braunschweig insbesondere aufgrund der vorstehend zitierten Ziele aus dem landesweilen Energiekonzept wie auch aus dem REnKC02 erst recht gelten. Wie sich aus einigen Fußnoten ergibt, ist Ihnen das Urteil des OVG Münster durchaus bekannt. Trotzdem entscheiden Sie sich für diese von der obergerichtlichen Rechtsprechung als falsch erkannte Bewertung. Ein Abwägungsfehler liegt somit vor, der sich auch auf das Abwägungsergebnis auswirkt (vgl. OVG Münster a.a.O.). Davon abgesehen findet sich in den folgenden Ziffern nach E 2.2. im Entwurf Ihrer Begründung keinerlei Zahlenmaterial, das für die vorstehende Prüfung verwendet werden könnte, so dass diese nicht einmal nachvollziehbar ist.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2850

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Dass der Nutzung der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft wird, wird schon an den von uns betrachteten Potentialflächen (s. o.) deutlich. In diesen Zusammenhang gehört schließlich auch der Umstand, dass Sie nur unzureichend zwischen weichen und harten Tabukriterien differenzieren und auch die Abgrenzung zur Einzelfallabwägung teilweise nicht gelingt. Es ist beispielsweise unklar, wie die "Bereinigung der Potentialflächen" (vgl. Begründung E. 1.2.3) einzuordnen ist.		
Z11558 ID 8266 (1 - 16/35)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Gebiet Asse Remlingen WF 10 Erweiterung Die [Firmenname] projektiert und betreibt Windparks in mehreren Bundesländern. Derzeit sind wir mit der Projektierung von Windenergieanlagen unter anderem in der Potentialfläche Nr. 1 des Gebiets Remlingen WF 10 Erweiterungen befasst. Dort haben wir uns, wie aus der nachfolgenden Karte ersichtlich, Grundstücke durch Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern für die Errichtung und dem Betrieb von indenergieanlagen gesichert. Wir beantragen, die Potentialfläche Nr. 1 im Gebiet Asse Remtingen WF10 Erweiterung, wie in der nachfolgenden Karte dargestellt als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen. S. Karte in Stellungnahme Begründung: Gebietsbezogene Stellungnahme Der Entfall der Potentialfläche 1 im hier interessierenden Bereich ist allein darauf zurückzuführen, dass die Potentialfläche 3 im östlichen Bereich aufgrund der Nähe zum Vorranggebiet WF 5/HE 4 vollständig entfällt. Der räumliche Zusammenhang wird danach Ihrer Ansicht nach unterbrochen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Potentialflächen 1 und 5 des Gebietes Asse Remlingen WF 10 Erweiterungen für sich genommen bereits das von Ihnen angegebene Mindestpotential von 50 ha überschreiten, so dass sie als eigenes Gebiet in die Potentialflächenanalyse einfließen müssten.	**Nicht folgen** Dem Einwender ist zuzustimmen, dass die Potenzialflächen 1 und 5 zusammen die Mindestgröße von 50 ha erreichen. Nichtsdestotrotz stehen sie aufgrund der Rücknahme der Potenzialfläche 3 in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang mehr zum Bestandsgebiet Remlingen WF 10 (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Diese Rücknahme war notwendig, um ein Zusammenwachsen mit dem Standort Winnigstedt WF 5/HE 4 und somit dem Entstehen einer teilräumlichen Kumulation erheblich negativer Umweltauswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild zu vermeiden. Da nach Prämisse des Plangebers bestehende Vorranggebiete Windenergienutzung vorrangig vor Neufestlegungen erweitert werden sollen, steht den Potenzialflächen 1 und 5 somit der Mindestabstand von 5 km zum Gebiet WF 10 entgegen.	**s. Methodenband** E 2.2.2 **s. Gebietsblatt** WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung
Z11559 ID 8267 (1 - 17/35)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Gegen die Entwicklung der hier genannten Fläche zum Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie spricht auch nicht die Nähe zu den bestehenden Flächen bei Remlingen und Winningstedt. Zwar wird der von Ihnen zugrunde gelegte Abstand von 5 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten nicht eingehalten, dies ist jedoch aufgrund der besonderen Situation in diesem Teilraum nicht erheblich. Der Teilraum ist nämlich bereits jetzt stark mit Windenergieanlagen vorbelastet und die Abstände zwischen den ausgewiesenen Vorrangflächen werden mehrmals unterschritten. Nur so lässt sich im Übrigen erklären, dass trotz der Nähe der bestehenden Vorranggebiete WF 10 und WF 5 Richtung Uehrde und damit innerhalb des 5 km Abstandes	**Nicht folgen** Anders als vom Einwender vorgetragen, ist der 5 km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung für eine mögliche Erweiterung des bestehenden Windparks hier sehrwohl erheblich. Zwar wird das Kriterium nicht dahingehend zur Anwendung gebracht, dass bestehende Windparks aufgrund eines zu geringen Abstands weggeplant werden, gleichwohl soll es ein Aufeinanderzuwachsen bereits im Bestand zu eng benachbarter Windparks verhindern. Dabei ist es zudem unerheblich, ob nach Ansicht des Einwenders eine besondere Situation vorliegt, da das Kriterium mit Ausnahme der o.g. systematischen Ausnahmeregelung für bestehende Windparks einheitlich zur	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		zum Vorranggebiet WF 10 weiterentwickelt wird. Die von uns beantragte Fläche wäre im Übrigen durch die vorhandenen 110-kVHochspannungsleitungen sowie vielbefahrenden Straßen bereits erheblich vorbelastet. Dies wäre bei der Beurteilung der Fläche auch zu berücksichtigen.	Anwendung zu bringen ist. Zudem kann insbesondere die bestehende starke Vorbelastung nicht dazu führen, das Kriterium nicht anzuwenden, da mit Hilfe des Mindestabstands gerade eine kumulative Überbelastung einzelner Landschaftsräume verhindert werden soll, die innerhalb von bereits stark vorbelasteten Teilräumen ggf. bereits im Bestand nahezu erreicht ist. Am Unterbinden des Aufeinanderzuwachsens wird daher festgehalten.	
Z11560 ID 8268 (1 - 18/35)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Ein weiterer Aspekt kommt hinzu: Die von uns zur Festlegung als Vorranggebiet beantragte Teilfläche der Potentialfläche 1 liegt in einem Abstand von mehr als 5 km zum Elm. Die Pufferzone zum Elm ist daher nicht beeinträchtigt. Der Abstand zur Asse beträgt auch über 4 km. Darüber hinaus befindet sich das von uns beantragte Gebiet in einer Lage zur Asse, die im Landschaftsbildgutachten nicht als überdurchschnittlich hoch bewertet wird. Der freie Blick von der Asse auf den Heeseberg, der im Landschaftsbildgutachten besonders hervorgehoben wird, wird durch die von uns beantragte Flächenerweiterung nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus möchten wir auf weitere Gesichtspunkte hinweisen, die - unabhängig von dem hier gestellten Antrag -eine erneute Überprüfung im laufenden Verfahren zu unterziehen sind. Zu dieser gebietsbezogenen Einwendung haben wir Ihnen separat eine allgemeine Stellungnahme zum generellen Verfahren eingereicht, welche auch hier Anwendung findet.	**Nicht folgen** Es ist korrekt, dass sowohl die Schutzzone zum Elm als auch der Restriktionsbereich zur Asse nicht beeinträchtigt werden würden. Dies ist jedoch nicht relevant, da die beantragte Teilfläche 1 aufgrund anderer Belange (fehlender räumliche Zusammenhang durch Berücksichtigung eines An-/Abflugkorridors eines Ultraleichtfliegers sowie nachfolgend 5 km-Mindestabstand) nicht zum Tragen kommen kann.	
Z11561 ID 8269 (1 - 19/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Gebiet Zicherie GF 5 Erweiterung Die [Firmenname] projektiert und betreibt Windparks in mehreren Bundesländern. Derzeit sind wir mit der Projektierung von Windenergieanlagen, unter anderem einer nördlichen Erweiterung des Gebiets Zicherie GF 5 Erweiterungen, befasst. Dort haben wir uns, wie aus der nachfolgenden Karte ersichtlich, Grundstücke durch Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern für die Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen gesichert. Wir beantragen daher, die nördliche Erweiterung vom Gebiet Zicherie GF 5 Erweiterung, wie in der Karte ersichtlich, für die Nutzung von Windenergie festzulegen. S. Karte in Stellungnahme	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche im Gebiet Zicherie GF 5 Erweiterung. Die geplante Erweiterung dieses Gebiets entfällt aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange, die im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens bekannt wurden (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt eine Restfläche, die unterhalb der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha liegt und außerdem nicht mehr in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Potenzialfläche steht. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Vorbehaltsgebiet Wald	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z11562 ID 12568 (1 - 20/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Begründung: 1. Substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie Der ZGB beurteilt aus unserer Sicht den Flächenbedarf für das gesamte Zweckverbandsgebiet nicht richtig. Das Landesziel aus dem Energiekonzept ist als Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. In	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Auf die künftige Gesetzgebung hat der Plangeber keinen Einfluss. Die Forderung des Einwendungsgebers, jetzt mit einer verstärkten Flächenfestlegung auf eine mögliche einschränkende Gesetzgebung hinsichtlich des Ausbaus der Windenergienutzung zu reagieren, ist zurückzuweisen, da im Planungsraum mit dem vorliegenden Konzept für die kommenden zehn Jahre substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Die Weiterentwicklung der Windenergienutzung bis zum Jahr	**s. Zeile(n)** 2844

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7498		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		Anbetracht der sog. Energiewende soll die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen. Das müssen Sie als Planungsträger berücksichtigen. Unter Zugrundelegung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt wird; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen. Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36 nennt er das anspruchsvollere Ziel "mindestens Verdreifachung der Leistung". Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten "+/-1.400 MW" mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht. Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha / MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung proportional zur Einwohnerzahl nötigen Leistung von 2.028 MW liegt mit dem gleichen Umrechnungsfaktor bei ca. 8.718 ha. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen. Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus dem Energiekonzept "erst" 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde. Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den	2050 bleibt weiteren Konzeptionen vorbehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7498		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage zu versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig - REnKC02, Band 1, S. 2, Ziffer 1). Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich " … , um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Region zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind [zu] bringen." (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höheren Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisung aus Photovoltaik um das 42-fache erhöht wird. Letztere ist äußerst unwahrscheinlich.

Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen. Es ist unter den genannten Zielsetzungen des Zweckverbands schlicht nicht nachvollziehbar, dass als weiche Tabuzonen bereits solche Flächen herausgenommen werden, auf denen grundsätzlich Windenergienutzung möglich ist. Dies gilt insbesondere für die auch hier blockierende Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (s.u.).

Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG-Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PV-Anlagen mangels Förderung war die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. erheblichen Kürzungen unterliegen wird. So ist auf S. 54 des Koalitionsvertrages 2013-2017 von CDU/CSU und SPD die Rede von einer Absenkung der Fördersätze insbesondere bei windstarken Standorten und auf S. 55 von einer unentgeltlichen Abregelung von Windenergieanlagen im Umfang von bis zu 5% der Jahresarbeit Diese und weitere benannte Maßnahmen werden die Realisierungswahrscheinlichkeit von Windparks tendenziellleider deutlich verschlechtern.

Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Sollte sich dann nämlich eine Zielerreichung vor 2050 ergeben, kann durch den Verzicht auf die Ausweisung weiterer Flächen leichter "nachgesteuert" werden als dies im Fall einer Zielunterschreitung möglich wäre.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11563 ID 12569 (1 - 21/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Die vorstehenden Erwägungen führen dazu, dass Sie die von Ihnen eingeführten weichen Tabuzonen erneut überprüfen müssen. Zumindest die weiche Tabuzone Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist auf die Ebene der Einzelfallabwägung zu verlagern.	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen zum angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11555
Z11564 ID 8270 (1 - 22/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	In diesem Zusammenhang sind einige von Ihnen fehlerhaft ausgewählte Ausschlusskriterien zu nennen, die maßgeblich zur zu geringen Flächenauswahl führen. Die Entscheidung, Vorbehaltsgebiete für Wald und zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabuzonen auszuschließen, ist - zumindest ohne nähere Differenzierung der jeweiligen Waldflächen -fehlerhaft. Heutige Windenergieanlage stellen aufgrund ihrer Höhe, was auch an Ihrer Musterwindenergieanlage deutlich wird, nur noch einen geringen Eingriff in den Wald dar. Im Interesse einer bestmöglichen Raumausnutzung unter Berücksichtigung der zutreffenden Zielvorgaben (s. o. a)) ist ein Ausschluss auf erster Planungsebene nicht gerechtfertigt.	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen zum angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11552
Z11565 ID 12564 (1 - 23/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Die Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung. Sie müssen zunächst eine eindeutige Zuordnung der Mindestabstände vornehmen; eine Mischung ist unzulässig. Darüber hinaus stützen Sie den Umfang der Mindestabstände allein auf die von den Anlagen ausgehenden Immissionen und vernachlässigen dabei die technischen Möglichkeiten zur Regelung heutiger Anlagen aus Immissionsschutzgründen. Die Immissionen allein bedingen nicht mehr den Abstand zur Wohnbebauung.	**Nicht folgen** Die in dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Mindesabständen zur Bebauung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung. Der Plangeber ist sich der zwingend vorzunehmenden Differenzierung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien bewusst und dem auch nachgekommen (s. angegebenen Bezug. Dass der Plangeber diesen Sachverhalt - wie geschehen - in den Planunterlagen zusammenhängend abhandelt und dokumentiert, kann nicht von vornherein als fehlerhaft angesehen werden.	**s. Zeile(n)** 12557 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z11566 ID 12565 (1 - 24/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Ihre Ausführungen zu den Tabukriterien "Wasserschutzgebiet - Schutzzone I" und "Wasserschutzgebiet - Schutzzone Ii" überzeugen nicht. Moderne Windenergieanlagen nutzen nur in geringem Maße wassergefährdende Stoffe, getriebelose Anlagen so gut wie gar nicht. Im Übrigen sind die Anlagen und Infrastruktureinrichtungen mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet. Auch die Verletzung der "Deckschicht" ist kein Argument gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, weil andernfalls auch Landwirtschaft, insbesondere die Nutzung landwirtschaftlicher Zugmaschinen eingeschränkt werden müsste.	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen zum angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11554
Z11567 ID 12572 (1 - 25/35)		Auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung von vornherein als Tabuzonen auszuschließen, halten wir für falsch. Diese Gebiete dienen lediglich der nachgelagerten Sicherung von Rohstoffen sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter III 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Erst im letzten Planungsschritt haben Sie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen zum angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		diese Ressource langfristig geschont wird. Der Ausschluss der Vorbehaltsgebiete Ölschiefer für die Nutzung von Windenergie zeigt im Übrigen ein deutliches Missverständnis von der Energiewende auf: Mehr Windenergie macht Abbau von Ölschiefer überflüssig.		
Z11568 ID 12567 (1 - 26/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Das von Ihnen angelegte Kriterium Mindestfläche unter Zuweisung von 50ha ist unter zwei Gesichtspunkten fehlerhaft. Es bleibt zum einen unklar, ob es ein Tabukriterium ist. Zum anderen geht die von Ihnen gewählte Begründung feht: Auch auf Flächen < 50ha sind drei oder z.T. sogar vier Windenergieanlagen ohne Weiteres möglich. Es hängt also gerade nicht von der bloßen Flächengröße ab, ob sich Anlagen sinnvoll konzentrieren lassen.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2849 **s. Methodenband** E 2.1.2.3 E 2.2.3.2
Z11569 ID 8271 (1 - 27/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2. Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Naheliegend ist es an dieser Stelle, die Vorbehaltsgebiete in den Blick zu nehmen. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist es aus unserer Sicht unverzichtbar, weitere Flächen einzubeziehen, wobei sich Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besonders eignen. Die weiteren im Rahmen der weichen Tabuzonen berücksichtigten Vorbehaltsgebiete (Ölschiefer, Wald und Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils) sind dafür weniger geeignet. Die Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils und das Vorbehaltsgebiet Wald spielen zum einen bei der Bewertung des Landschaftsbildes ohnehin eine Rolle. Zum anderen gibt es diesbezüglich keine festgelegten Vorranggebiete im RROP 2008. Diese Gebiete haben bereits die höchste Wertigkeit, die ihnen in diesem Raumordnungsplan zukommt. Beim Vorbehaltsgebiet Ölschiefer handelt es sich um ein Gebiet zur Sicherung eines bedeutenden Rohstoffs, das darüber hinaus nur die Planung aus dem LROP nachvollzieht. Außerdem gibt es auch für dieses Gebiet keine "höherwertigere Planung" in Form eines Vorranggebiets. Als Planungsträger haben Sie selbst offenbar im letzten Planungsschritt - unter der falschen Annahme genügend Flächen gefunden zu haben (s.o.) - die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Dadurch ist die notwendige Flexibilität dieses Kriteriums bereits unter Beweis gestellt. Dies ist bei dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung anders. Diese Gebiete dienen lediglich der nachgelagerten Sicherung von Rohstoffen sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter 111 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Als Planungsträger haben Sie selbst offenbar die Flexibilität dieses Kriteriums im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 erkannt. Im letzten Planungsschritt-unter der falschen Annahme genügend Flächen gefunden zu haben (s.o.) - haben Sie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Die Festlegung eines VR WEN an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen zum angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7498		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		geschont wird. Vor diesem Hintergrund prüfen auch bereits verschiedene Gemeinden eine Änderung des Flächennutzungsplans. Die dort bisher dargestellte Abbaufläche soll einer - von der Gemeinde befürworteten- Nutzung durch Windenergie weichen. Zudem sind die Grundstückseigentümer nicht bereit, dem Sandabbau auf ihren Flächen zuzustimmen. Sie haben sich uns gegenüber vertraglich verpflichtet, eine solche Nutzung nicht zuzulassen. Eine entsprechende dingliche Sicherung im Grundbuch wird vorgenommen. Somit würde die Wirkung des Vorbehaltsgebietes ohnehin nicht zur Entfaltung gebracht, was ein weiteres Argument zur Ermöglichung der Windenergienutzung sein sollte. Diese Nutzungsform wünschen sich die beteiligten Grundstückseigentümer. Im Übrigen wird es bei Ihrer Bewertung auch darauf ankommen müssen, wie wahrscheinlich ein Abbau von Sand an der von Ihnen im RROP 2008 festgelegten Ort ist. Entscheidend ist dafür letztlich die Wirtschaftlichkeit an der Stelle. Schließlich führt die Berücksichtigung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzone zu einer Abwägungsdisproportionalität. Dies gilt nicht nur aufgrund vorstehender Erwägungen. Nur durch eine Einzelfallabwägung kann hinreichend sichergestellt werden, dass zwei wesentlichen Aspekten das notwendige Gewicht beigemessen wird. Es kommt zum einen darauf an, welcher Rohstoff durch das Vorbehaltsgebiet gesichert werden soll. Zum anderen ist eine Betrachtung der Vorbehalts- und Vorranggebiete in der näheren Umgebung erforderlich, um nicht Flächen auszunehmen, auf denen dauerhaft wegen Überangebots kein Rohstoff entnommen wird. Die zuletzt angesprochenen Punkte sind für die Situation der hier betrachteten Potenzialfläche erheblich. Es gibt genügend Flächen im ZGB, die in der näheren Umgebung zur Ausbeutung zur Verfügung stehen. So wird beispielsweise gerade westlich von Beuchte eine Fläche zum Abbau von Kiessand erweitert. Die derzeitie Fläche wird bereits seit 1980 genutzt, so dass eine Verknappung von kieshaltigem Sand in der Region offenbar für die kommenden 30 Jahre nicht zu befürchten ist.		
Z11570 ID 8272 (1 - 28/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3. Erfassung und Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Belange Sie haben als Planungsträger dafür Sorge zu tragen, dass unter der Prämisse der durchzusetzenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windkraftnutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass in den ausgewählten Vorranggebieten keine andere Nutzung die Durchsetzung der Windenergienutzung behindert. In den Vordergrund der Blockade von Windenergieprojekten sind indes nicht konkurrierende Nutzungen gerückt, sondern die umweltrechtlichen und artenschutzfachlichen Aspekte, die mit der vermeintlichen Empfindlichkeit	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich seiner Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bewusst und hat dieses Ziel im Rahmen seiner Abwägungen stets im Blick gehabt. Der Regionalverband schafft mit dem vorliegenden Entwurf mehr als doppelt so viel Fläche für die Windenergienutzung als dies bisher der Fall war. Mit einem Flächenanteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche schafft er in jedem Fall substanziell Raum für die Windenergienutzung. Von einer Verhinderungs- oder "Feigenblatt"-Planung kann keine Rede sein. Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber	**s. Zeile(n)** 2835

einzelner Tier-, insbesondere Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen einhergehen. Nur so ist der Ansatz des ZGB als Planungsträger zu verstehen, Untersuchungen über Vorkommen des Rotmilans durchzuführen.

Methodisch begegnet die sog. Potentialabschätzung der Rotmilanvorkommen bereits Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. einmaliger Besatzkontrolle kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird. Die von Ihnen stets als avifaunistisches Gutachten bezeichnete Untersuchung ist daher auch nur mit "Potenzialabschätzung" überschrieben; darin wird an mehreren Stellen auf die fehlende Genauigkeit der Ergebnisse hingewiesen. Darüber hinaus ist die Auswahl der untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum gem. Art. 14 GG hat.

Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Daher begegnen auch die Schlussfolgerungen, die aus der Potenzialabschätzung gezogen werden, erheblichen Bedenken. Es wird auf Grundlage einer unzureichend ermittelten Tatsachengrundlage bewertet, ob das Tötungs-und/oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG verletzt wird. Dies führt dazu, dass diese Bewertung ebenfalls nicht belastbar ist. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche realisieren lassen oder nicht.

Es ist nicht einmal Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art - also auch losgelöst von der Rotmilankartierung - zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N, Rn. 44, zit. nach juris) . In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanarischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde (OVG M-V, Urteil vom 03.04.2013, Az. 4 K 24/11, Rn. 101, zit. nach juris). Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. An der Stelle sind dann Naturschutzbehörden, die gegenüber dem ZGB eine größere Kompetenz in Umweltfragen haben, zuständig. Diese Behörden können im Genehmigungsverfahren auf deutlich aktuellere Daten zurückgreifen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu beurteilen. Nur aufgrund aktueller Daten lassen sich Konflikte rechtssicher beurteilen, insbesondere weil ein Rotmilanbrutpaar mehrere Horste im Wechsel aufsucht (Wechselhorste).

Allein der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG würde im Übrigen noch nicht für sich genommen zu einer negativen Genehmigungsentscheidung über ein mögliches Vorhaben zur Nutzung von Windenergie führen. Vielmehr wäre dann zu beleuchten, ob etwa eine Ausnahme oder eine Befreiung in Betracht kommt. Dies können z.B. aufgrund

sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde.

Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei Bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7498		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

von vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Minderungsmaßnahme zugestanden werden. Auch eine Tagesabschaltung von WEA kann eine Minderungsmaßnahme sein. Der ZGB als Planungsträger kann nach unserer Auffassung bereits nicht die artenschutzfachlich komplizierte Frage, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten wird, mit hinreichender Sicherheit beantworten. Er ist allerdings in jedem Fall nicht ausreichend fachlich qualifiziert, um über potentielle Ausnahmen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht zu seinen originären Aufgaben gehört, allerdings auch unerheblich.

Der Ansatz des ZGB als Planungsträger, über eine faunistische Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans sowie eine eigenständige Bewertung, ob möglicherweise Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG vorliegen, die Planungen zu sichern, muss daher fehlschlagen. Die Rechtsprechung beurteilt darüber hinaus den Verstoß gegen das Tötungsverbot durch die Errichtung von Windenergieanlagen mittlerweile durchaus kritisch. Sowohl das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09) als auch jüngst das VG Arnsberg (Urteil vom 22.11.2012, Az. 10 K 2633/1 0) haben sich ausführlich mit der Gefährdungssituation unter Berücksichtigung von Untersuchungen des NABU auseinandergesetzt und eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Rotmilan abgelehnt. Der Rotmilan wird in Brandenburg nicht mehr als von Windenergieanlagen gefährdete Art in den sog. tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: 15.1 0.2012) geführt. Eine neue Studie (BERGEN et al. (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelweit am Beispiel der Hellwegbörde) zeigt außerdem, dass Windenergieanlagen wie die von Ihnen als Musteranlage gewählte mit einer Bodenfreiheit von 100m zu einer deutlich niedrigeren Gefährdung von Rotmilanen führt als ältere Anlagen geringerer Höhe und Bodenfreiheit. Sie müssen auch die Ergebnisse der Langzeitstudie auf der Paderborner Hochfläche berücksichtigen (Biologische Station Kreis Paderborn - Senne, 2013). Die dortige Rotmilanpopulation zeigt sich nicht nur unbeeindruckt von dem erheblichen Bestand von Windenergieanlagen (vgl. Übersichtskarte), sondern steigt an. Eine Konfliktsituation ist daher nicht gegeben. Die vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt daher nicht vor. Zudem bliebt ungeachtet, dass derzeit neue Technologien (z.B. Radar) entwickelt werden, die Windenergieanlagen kurzzeitig abschalten, wenn sich Vögel oder Fledermäuse in entsprechender Höhe mit potentiellen Tötungsrisiko nähern. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR ist mit der Entwicklung entsprechender Technolagien weit fortgeschritten. Es ist zu erwarten, dass diese einsatzfähig sind, wenn die Windenergieanlagen nach Abschluss dieses Verfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG errichtet werden. Dies führt - wie bereits die anderen vorstehend angesprochenen Punkte - dazu, dass ein signifikant erhöhtes Risiko durch die Errichtung von WEA nicht mehr gegeben sein wird und/ oder dieses auf Ebene der Regionalplanung nicht beachtlich ist. Sie berücksichtigen all diese Punkte, die sich jedoch erheblich auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auswirken überhaupt nicht.

der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage, wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist auch die Einwendung, der Rotmilan gehöre nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten aus fachlicher Sicht nicht haltbar und angesichts einer artbezogenen Kollisionsrate von 1:56 (270 Todfunde in der Schlagkartei der VSW Brandenburg bei deutschem Bestand von ca. 15.000 Tieren) nicht nachvollziehbar. Dass der Rotmilan in den TAK des Landes Brandenburg nicht mehr geführt wird, kann die angeblich fehlende Empfindlichkeit des Rotmilans ebenfalls nicht belegen. So beinhalten die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 01.06.2015) der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburgs weiterhin ausdrücklich den Hinweis eines "hohen Schlagrisikos" für den Rotmilan. Darüber hinaus führen sowohl das für Niedersachsen maßgebliche NLT-Papier als auch das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW die Art als besonders windkraftempfindlich. Aus diesem Grund fordern beide letztgenannten Empfehlungen sogar inzwischen einen erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt. Dass Gerichte im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko absehen, kann indes kaum zu der Annahme führen, die Art sei grundsätzlich nicht gefährdet. Das Urteil des VG Minden wurde zudem inzwischen vom BVerwG aufgehoben, da es in unzulässiger Weise auf die lokale Population abstellte, wohingegen das Tötungsverbot strikt individuenbezogen anzuwenden ist.
Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen postuliert bspw. Das VG Hannover in seinem Urteil (12 A 2305/11) vom 22.11.2012 in allgemeiner Form, dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Rotmilanhorst und einer WEA regelmäßig von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, wohingegen dies bei einer größeren Entfernung im Regelfall zu verneinen sei. Hieran hat sich der Regionalverband u.a. im Rahmen seiner Einzelfallprüfung orientiert. Lediglich dort wo er aufgrund der eigenen Kartierungen detailliertere Kenntnisse zum Raumnutzungsverhalten hatte, hat er die von Biodata abgegrenzten Brutreviere zulasten der pauschalen Abstandsradien angewendet. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass im Einzelfall der Abstand zwischen Horstbaum und Vorranggebietsgrenze größer als 1.000 m sein kann, jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen willkürlich zur Anwendung gebrachten Regelfall zur Einschränkung der Windenergieflächen. Dies belegen zahlreiche Fälle, in denen die Brutreviergrenzen weniger als 1.000 m vom zugehörigen Horstbaum entfernt sind.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11571 ID 12574 (1 - 29/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Darüber hinaus unterläuft Ihnen ein weiterer Fehler. Unterstellt, die Ermittlung der Tatsachengrundlage (Erfassung Rotmilanvorkommen an einzelnen Standorten im Planungsraum) wäre ordnungsgemäß und gleichzeitig wäre es möglich, jegliche Konsequenzen einer in der Nähe von Rotmilanvorkommen durchgeführten Windparkplanung auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen und Befreiungen einwandfrei auf raumplanarischer Ebene zu bewerten, fehlt es in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung des RROP 2008. Nach dem Entwurf der Begründung findet im Planungskonzept der Rotmilanschutz besondere Berücksichtigung (vgl. E 2.1.4.1.2). Nach den Ausführungen unter E 1.1.2.2 gehören artenschutzrechtliche Erwägungen, insbesondere zum Rotmilan oder Seeadler, nicht zu den weichen Tabukriterien, sondern werden der Einzelfallabwägung zugeordnet. Indes ist dann unter dem Punkt E 2.1.3, innerhalb der Planungsebene 2, Einzelfallabwägung, ausdrücklich aufgeführt, dass Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte "nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-)Flächen" führen. Zwar schließen sich in der Folge noch weitere Ausführungen zu diesem Gesichtspunkt an. Allerdings findet eine Abwägung des Einzelfalls gerade nicht statt. Als Tabukriterium eignen sich Rotmilanvorkommen indes gerade nicht, weil aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung eines Risikos starre Abstände nicht einzuhalten sind. Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich einen Abwägungsausfall. Diesem Fehler kommt auch grundrechtliche Bedeutung zu, da er die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks erheblich einschränkt, so dass hier eine Einschränkung des Eigentums nach Artikel 14 GG sowie eine Beschränkung von Erwerbschancen für Nutzer des Gebiets gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG vorliegt. Dass er sich auf das Abwägungsergebnis auswirkt, ist gleichfalls offensichtlich.	**Nicht folgen** Wie im vorherigen Belang bereits erläutert, ist eine Einzelfallbetrachtung umfassend erfolgt. Der Belang des Rotmilanschutzes wurde grundsätzlich erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern berücksichtigt. Von einer fehlenden Würdigung des Einzelfalls kann daher keine Rede sein. Die abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte wie auch die ermittelten Ausschlussbereiche haben im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht zugewiesen bekommen. Eine Verwendung als Tabukriterium auf 1. Planungsebene war aufgrund der gesamträumlich nicht einheitlichen Datengrundlage nicht möglich. Es war daher geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet jedoch nicht, dass der erst später geprüfte Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h. vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (siehe Begründungs-Entwurf S. 32). Aufgrund des innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte generell zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sowie der besonderen Bedeutung dieser Lebensraumzentren für den Erhalt und die Reproduktion der Population führten diese Bereiche im Rahmen der Einzelfallprüfung im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage.	**s. Zeile(n)** 2837
Z11572 ID 12575 (1 - 30/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Zudem können Natur und Landschaft zwar grundsätzlich von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Jedoch liegt nach unseren Erkenntnissen keine wesentliche Beeinträchtigung des Naturraums vor. Es konnten insbesondere keine brütenden Greifvögel auf der Potentialfläche erfasst werden. Sollte es dennoch zu vereinzelten Konflikten im Bereich Natur- und Artenschutz kommen, wäre eine Berücksichtigung erst im Genehmigungsverfahren angezeigt. Die Ebene der Regionalplanung eignet	**Nicht folgen** Zunächst ist festzuhalten, dass das Gebiet Teil der Entwurfsunterlagen ist und somit auch der Regionalverband zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen möglich ist. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden von Seiten einer Bürgerinitiative sowie anerkannter Naturschutzverbände jedoch zahlreiche Hinweise substanzieller Art zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich der Potenzialflächen	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sich nicht, um einzelne Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Es gilt lediglich raumbedeutsame Einschränkungen in die Abwägung einzustellen; solche sind gerade nicht ersichtlich.	eingebracht, welchen der Regionalverband im Rahmen einer erneuten Kartierung der Potenzialfläche nachgegangen ist. Die Ergebnisse dieser Kartierung wurden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt und der Flächenzuschnitt entsprechend angepasst. Grundsätzlich ist jedoch der Aussage des Einwenders, raumbedeutsame Einschränkungen seien nicht vorhanden, mit Nachdruck zu widersprechen. Dies belegt bereits das zum 1. Entwurf vorliegende Gebietsblatt. Im Umfeld der Potenzialfläche sind bspw. zahlreiche Brutplätze des Rotmilans bekannt, welche zu berücksichtigen sind. Letztendlich ist die Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 bekannt geworden. Innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen ist für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	
Z11573 ID 12576 (1 - 31/35)		Zudem haben Verbreitungsschwerpunkte des Ortolans keinen Einfluss auf die Windenergienutzung. Denn gemäß einem Gutachten der WWK Umweltplanung für die Stadt Salzkotten vom April 2013 (S.3) muss der Ortolan als eine Vogelart "geringer Empfindlichkeit gelten, die nicht oder mit nur geringfügigen räumlichen Verlagerungen auf benachbarte WEA reagieren" (...). Dementsprechend stellt der ZGB auch selber in seinem Umweltbericht (S.26) fest: "Ortolan: Grundsätzlich gelten Singvogelarten als gegenüber WEA weitgehend unempfindlich. Diese Grundannahme konnte im Rahmen einer Studie von STEINBORN & REICHENBACH (2012) auch für den Ortolan bestätigt werden. Für den Ortolan können der Studie zufolge weder Bestandsabnahmen noch Meidungsverhalten aufgrund von Windenergienutzung nachgewiesen oder auch nur vermutet werden. Der Ortolan besitzt somit keine direkte Planungsrelevanz." Diese Einsicht sollte sich dann auch in der Abwägung der Potenzialfläche im nord-östlichen Bereich wiederspiegeln.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Ortolan ist auch nach den Erkenntnissen des Regionalverbandes nicht windkraftempfindlich und hat im Bereich der Potenzialfläche sodann auch ausweislich des zugehörigen Gebietsblattes nicht zu einer Einschränkung der Potenzialfläche geführt.	
Z11574 ID 8273 (1 - 32/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3. NL T-Vorgaben In den Zusammenhang mit dem vorstehenden Fehler hinsichtlich des Ausschlusses von Rotmilanvorkommen für die Windenergienutzung gehört die offensichtlich strikte Bindung des Planungsträgers an die Vorgaben der "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen", besser bekannt als NL T-Papier. Die im Anhang 1 des vorgenannten Papiers benannten Abstände einzelner Anlagen zu Brutplätzen von bestimmten Vogelarten sind Empfehlungen, wie sich ausdrücklich aus dem Vorwort ergibt: "Auch die vorliegende Fassung hat nicht den Charakter eines Erlasses und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Sie versteht sich	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat, wie aus Begründung und Umsetzung des Planungskonzepts unzweifelhaft hervorgeht, die Empfehlungen des NLT-Papiers ausdrücklich nicht - und schon gar nicht ungeprüft - eins zu eins in sein Konzept übernommen. So hat der Regionalverband einerseits die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT eben nicht auf der 1. Planungsebene als Tabuzonen zur Anwendung gebracht, da er sowohl den Artenschutz als auch die Abstandsregelungen zu Schutzgebieten und Vogellebensräumen erst auf der 2. Planungsebene im Zuge der Einzelfallprüfung, sofern erforderlich, festgelegt hat. Aus dem entsprechenden Kapitel im Methodenband geht eindeutig hervor, dass der Regionalverband bspw. die Abstände zu Natura 2000-Gebieten einzelfallbezogen und eben nicht pauschal der Forderung des NLT folgend mit 1.200 m bemessen hat: "Die den Natura 2000-Gebieten vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher nicht als pauschale	**s. Zeile(n)** 2842 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren." Der NL T kann allgemeinverbindliche Abstände gar nicht festlegen, da er weder in der Lage eines Verordnungsgebers ist noch solche Abstände über einen verbindlichen Erlass regeln kann. Obwohl der NL T dies selbst erkennt und im Vorwort auch ausdrücklich festhält, kann man bei der Lektüre des NL T-Papiers durchaus den Eindruck gewinnen, dass dieser Umstand keine weitere Beachtung gefunden hat. Selbstverständlich ändert dies nichts an der Unverbindlichkeit der Angaben des NL T. Eine Auseinandersetzung mit den Abstandskriterien und den Abständen selbst, die das NL T-Papier aufzeigt, findet weder in dem Entwurf der Begründung noch innerhalb der Einzelabwägung der einzelnen Gebietsblätter statt. Dieses Vorgehen des ZGB ist unzulässig und führt zu einem Abwägungsausfall. Auch dieser Abwägungsfehler ist erheblich und wirkt sich im gleichen Maße, wie oben zum Thema Rotmilan dargestellt, auf Grundrechtspositionen aus. Der Ausschluss der sog. avifaunistisch wertvollen Bereiche als weiches Tabukriterium beruht auch auf NL T-Vorgaben. Neben deren Unverbindlichkeit fällt Ihnen nicht auf, dass die dadurch bedingten Ausschlüsse zu weitgehend sind. Zahlreiche Vogelarten, deren Gefährdung durch Windenergieanlagen überhaupt nicht in Rede steht, begründen häufig die Wertigkeit der Bereiche. Die Gebiete besitzen keinen besonderen Schutzstatus gern. §§ 34 ff. BNatSchG; die gebietsbezogenen naturschutzrechtlichen Vorgaben werden somit erheblich ausgedehnt, ohne dass dies in Bezug auf Windenergieanlagen abstrakt-generell erforderlich wäre. Gleiches gilt im Übrigen für die Pufferzonen um diese Bereiche. Schutzabstände zu Schutzgebieten gem. Richtlinie 79/409/EWG lassen sich heute auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht mehr rechtfertigen, sondern führen vielmehr zu einer teilweise erheblich de-facto-Ausdehnung des Schutzgebiets.	Tabuzone, sondern sie werden im Rahmen der Abwägungs- und Entscheidungsprozesse im Einzelfalle geprüft und entsprechend berücksichtigt." Gleiches gilt für die o.g. weiteren naturschutzfachlichen Schutzkategorien. Die fachlichen Empfehlungen des NLT-Papier, die wie der Einwender richtig erkennt keinesfalls bindend sind, wurden vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung indes als mehr oder weniger stark vorsorgeorientierte Orientierungswerte berücksichtigt, von denen ausgehend die Ermittlung der im Einzelfall tatsächlich als erforderlich anzusehende Mindestabstand ermittelt wurde.	
Z11575 ID 8274 (1 - 33/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	4. Flächenzuschnitt Durch den Flächenzuschnitt und die auch von Ihnen festgestellte gute Windhöffigkeit wird deutlich, dass bei Anströmung aus der Hauptwindrichtung Südwest/West eine ertragsoptimierte und somit hoch wirtschaftliche Aufstellungskonzeption möglich ist. Zudem erfüllen wir weiterhin das Kriterium der Konzentrationswirkung auf einer Potentialfläche von rund 400 ha, was auch Ihrer Absicht entspricht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11576 ID 8275 (1 - 34/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	5. Zum Verfahren Sorge zu tragen haben Sie darüber hinaus dafür, dass die von Ihnen angestrebte Änderung des RROP 2008 im Hinblick auf die Windenergienutzung auch ansonsten abwägungsfehlerfrei durchgeführt wird. Dies ist aus unserer Sichtaufgrund weiterer Einzelaspekte nicht der Fall. A) Ausgelegtes Material	**Teilweise folgen** Es handelt sich um die finale und abgeschlossene Fassung des Umweltberichts. Dies weist die vollständige Gliederungsstruktur sowie der in allen Teilen vollständige Text nach. Bei den Entwurfshinweisen in Kopfzeile und Dateibenennung handelt es sich lediglich um redaktionelle Fehler. Hier wurde im Rahmen der Finalisierung der Unterlage schlichtweg vergessen, das Wort "Entwurf" zu entfernen. Dies wird angepasst.	**s. Zeile(n)** 2854

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7498**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG nicht nur der Entwurf des Raumordnungsplans und dessen Begründung, sondern auch der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich auszulegen. Wenngleich das Deckblatt des Umweltberichts auf eine finale Version hindeutet, lassen sowohl die Kopfzeile auf jedem einzelnen Blatt des Umweltberichts ("Umweltbericht - Entwurf -") als auch der Dateiname auf der Internetseite zur Öffentlichkeitsbeteiligung http://www.zgb.de/wind/index.shtml den Schluss zu, dass es sich lediglich um den Entwurf des Umweltberichts handelt. Der Dateiname lautet dort "Umweltbericht_Entwurf_Endversion.pdf'. Weiterhin fehlen in der "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans" einzelne, zwischenzeitlich scheinbar entfallene Prüfflächen. Die Nummerierung ist nicht durchgängig. Warum zunächst scheinbar Prüfflächen ausgewählt wurden und später wieder entfallen sind, ist nicht ersichtlich und lässt sich nur mutmaßen.	Die Auswahl zu kartierender Flächen unterlag zudem naturgemäß einem Abstimmungs- und Auswahlprozess zwischen Gutachtern und Auftraggebern und wurde zudem vom zeitlichen Fortgang der Planungen beeinflusst. Aus diesem Grund wurden nicht alle zunächst in den Blick genommenen Flächen einer Kartierung unterzogen (mithin hatten sich in der Zwischenzeit andere Datenquellen ergeben oder sind Potenzialflächen aufgrund anderer entgegenstehender Belange entfallen), sodass die Nummerierung nicht durchgehend ist. Dies ist jedoch unerheblich, da aus den Unterlagen klar ersichtlich wird, welche Flächen letzten Endes einer Kartierung unterzogen wurden.	
Z11577 ID 8277 (1 - 35/35)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	b) Erfassung und Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Belange Methodisch begegnet die Erfassung der Rotmilanvorkommen Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. einmaliger Besatzkontrolle kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. Das avifaunistische Gutachten ist daher auch nur mit "Potenzialabschätzung" überschrieben. Darüber hinaus ist die Auswahl der untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum gem. Art. 14 GG hat. Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche realisieren lassen oder nicht. Darüber hinaus fehlt es in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung des RROP 2008. Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich einen Abwägungsausfall. Ein Rotmilanverbereitungsschwerpunkt hindert im Übrigen nicht die beantragte Vergrößerung der Flächen (vgl. dazu rote Schraffur auf der Karte). Andere avifaunistische Beurteilungen sind auf Genehmigungsebene vorzunehmen. Zu dieser gebietsbezogenen Einwendung haben wir Ihnen separat eine allgemeine Stellungnahme zum generellen Verfahren eingereicht, welche auch hier Anwendung findet.	**Nicht folgen** Die methodische Vorgehensweise des Gutachtens, sowie bei der umfangreichen Datenrecherche, begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei Bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen. Zum grundsätzlichen Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung bereits auf Ebene der Raumordnung siehe angegebenen Bezug zur letztgenannten Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2835 11546

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7499**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11578 ID 4869 (1 - 1/2)	GF Meinersen Müden 01	Ich fahre wöchendlich ein- bis mehrmals mit dem Fahrrad durch das Gebiet Langenklint auf unterschiedlichen Wegstrecken spazieren. Des Öfteren konnte ich hier fliegende Rotmilane (Gabelweihen) beobachten. Einmal, im letzten Sommer, sah ich sogar zwei Altvögel mit zwei Jungvögeln bei Flugübungen. Dieses konnte ich per Fernglas eindeutig identifizieren. Ich bin entsetzt, dass man dieses Naturgebiet durch Windkraftanlagen zerstören will. Es ist aus Sachsen-Anhalt bekannt, dass Windkraftgeneratoren zur Haupttodesursache von Rotmilanen gehören und dort teilweise schon grosse Bestandsanteile ausgerottet wurden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband ist sich der Bedeutung des Rotmilans für eine naturverträgliche Windenergieplanung bewusst. Die Potenzialfläche wurde einer avifaunistischen Übersichtskartierung unterzogen, in deren Rahmen Brutreviere des Rotmilans ermittelt und abgegrenzt wurden. Diese Brutreviere hat der Regionalverband von Windenergienutzungen freigehalten. Die Ausführungen des Einwenders geben keinen Anlass an den Ergebnissen der eigenen Kartierung zu zweifeln. Die Sichtung der Rotmilane ist räumlich nicht ausreichend konkret verortet. Zudem fehlt eine Verortung des möglichen Brutplatzes. Daher geht der Regionalverband davon aus, dass es sich um Tiere handelt, deren Brutreviere bereits von Biodata erfasst wurden und in der Planung berücksichtigt sind.	
Z11579 ID 4870 (1 - 2/2)	GF Meinersen Müden 01	Desweiteren ist bekannt, das o.g. Gebiet ein Rastplatz für Zugvögel, vorrangig Kraniche und Singschwäne, ist. Es wäre tragisch, wenn dieser Landstrich durch ein paar Windkraftanlagen derartig seiner Natur beraubt würde. Das Verprellen oder fahrlässige Töten dieser Tiere kann nicht im Sinne von Umwelt- und Naturschutz sein.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das Rastgebiet ist dem Regionalverband bekannt und wurde in der Abwägung im Gebietsblatt mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Es setzt sich indes weiträumig nach Norden hin fort und überlagert sich nur im südlichen Teil mit der Potenzialfläche. Selbst wenn durch die geplante Windenergienutzung ein Teil des Rastgebiets entwertet werden würde, so verbleiben nördlich in ausreichendem Umfang geeignete Flächen für die Rast der Tiere. Ein besonderes Kollisionsrisiko besteht sowohl für Kraniche als auch Singschwäne nicht.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Beteiligtennummer **29.7500**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11580 ID 8237 (1 - 1/2)		Die [Name] (nachfolgend [Name] genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die [Name] beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Bezüglich der weiteren Nutzung der Windenergie bitten wir folgendes zu beachten: Bitte beachten sie vor der konkreten Errichtung der Windenergieanlagen unseren Trassenverlauf im Plangebiet. Auskunft über unseren umfangreichen Trassenverlauf in den Plangebieten erhalten sie unter: [Name und Adresse]	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei der Planung des konkreten Standortes der Windenergieanlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind notwendige Abstände zu Trassen der Telekom zu berücksichtigen. Die Planungsebene der Regionalplanung ist mit ihrem Maßstab von 1:50.000 nicht für die Einstellung kleinräumiger Abstandsflächen geeignet.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7500**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11581 ID 8238 (1 - 2/2)		Unsere Trassen dürfen nicht überbaut werden. Es gilt die Kabelschutzanweisung der [Name]. Bitte beachten bei ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark/ Windkraftanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen. Wir weisen darauf hin, dass eine in unmittelbarer Nähe unserer Trassen geplante Windkraftanlage diese bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen gefährden kann. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von min. 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windkraftanlage (ab geerdeten Zaun) und der Telekommunikationslinie der [Name] zu berücksichtigen. Wird ein Anschluss an unser Telefonnetz gewünscht, ist die TK- Trasse auf den letzten 200m mit einem Schirmleiter zu beziehen und zu erden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zum vorhergehenden Belang wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7500**		Datum der Stellungnahme **04.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11582 ID 23530 (2 - 1/1)		Die [Firmenname] (nachfolgend [Firmenname] genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i, S, v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die [Firmenname] beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der [Firmenname] vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der [Firmenname] - z. B. das Eigentum der [Firmenname], die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensmteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grund bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der [Firmenname] bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der [Firmenname] zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Abstände zu Telekommunikationslinien sind im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln. Der Bitte um weitere Beteiligung wird entsprochen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7500**		Datum der Stellungnahme **04.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Beteiligtennummer **29.7501**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11583 ID 4956 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als gebürtiger Lelmer bin ich mit dem geplanten Windpark nicht einverstanden.Unser sehr schönes landschaftliches Tal zwischen Elm und Dorm wird durch diese bis 200 m hohen Wind räder in nicht wieder gut zu machender Weise verschandelt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ermittelt, dargestellt und bewertet. Der Landschaftsschutz wurde damit in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt und steht der Neufestlegung des Vorranggebiets Königslutter Süpplingen 01 nicht entgegen. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft nordöstlich des Elms nicht.	
Z11584 ID 4957 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ausserdem haben wir in Norddeutschland auch Kreis Helmstedt und Umgebung schon aussreichend Windräder,wo man heute schon nicht weiss wo hin mit dem Strom,er kann noch nicht gespeichert werden und so wird er teuer subventioniert und billig an der Stombörse verschachert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können (vgl. § 7 Abs. 1 ROG). Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens‘ zur Energiewende, der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel. Die Erforderlichkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt hat oder Speichermöglichkeiten des regenerativ erzeugten Stroms geprüft hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbands. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden (dieser Sachverhalt ist einzelfallbezogen in jedem Gebietsblatt unter dem Merkmal „Netzaufnahmekapazität“ vermerkt). Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbands, den Netzausbau oder Speichermöglichkeiten in der Bundesrepublik zu planen. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7501**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11585 ID 4958 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist nicht einzusehen um für wenige Leute Erträge und Rendite in Millionenhöhe aus unseren Stromkosten zu finanzieren	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Z11586 ID 4959 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin öfter in Süddeutschland unterwegs,wo man den Strom braucht wie man so höhrt,da ist noch genügend Platz.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Z11587 ID 4960 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir sind der Meinung,das bei solchen Massnahmen die ganze Bevölkerung im umliegenden Raum aufgeklärt und befragt werden muss!!!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7501**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Die Bevölkerung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und im Zuge diverser Informationsveranstaltungen vor Ort ausreichend informiert.	
Beteiligtennummer **29.7501**		Datum der Stellungnahme **27.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11588 ID 23939 (2 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als gebürtiger Lelmer möchte ich mich bezüglich des Windparks zwischen Hagenhof und Süpplingen äussern. Wie ich mich schon mehrmals an anderer Stelle dagegen ausgesprochen habe, will ich auch ihnen meine Argumente-dagegen- bekräftigen. Diese bis zu 200 meter hohen Anlagen sind von ihrer Energieentwicklung und des daraus entstehenden Infraschall ,der Gefährdung mancher Vogelarten und auch der Gräuschentstehung für unsere dichte Bebauung am Elm zwischen Königslutter und Helmstedt nicht geeignet. Wenn an anderer Stelle zum Beispiel nördlich von Bornum" ehemaliger Truppenübungsplatz "an der Wohld,Funkmasten,grosses Gelände mit wenig Bebauung" nicht in Betracht kommt, wegen Natur und Rot-Milan, muss man doch den menschlichen Aspekt höher berücksichtigen!!	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte. Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen sowie Natur und Umwelt umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept wie auch im Zuge der Einzelfallprüfung in den Gebietblättern nachvollziehbar abgearbeitet. Die allgemein gehaltene Kritik des Einwenders liefert keinerlei Hinweise auf bisher unberücksichtigte oder nicht angemessen in die Abwägung eingestellte Belange. Hinsichtlich der Unterschiede zur angeführten Potenzialfläche Bornum 01 wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8671 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7501**		Datum der Stellungnahme **27.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11589 ID 23944 (2 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ausserdem wird die Landschaft ,das schöne Tal zwischen Elm und Lappwald unwiederbringlich zerstört. Kommen sie mal nach Lelm oder fliegen sie mit einem Kleinfllugzeug und schauen die malerischen Dörfer kleine Hügel und Wälder und sie werden meine Gedanken verstehen.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat den Belang des Landschaftsschutzes in seinem Planungskonzept umfassend gewürdigt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kap. 3 Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden. Ferner werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden. Die sich unstrittig ergebene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die jedoch immer mit der Errichtung von WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Eine "Zerstörung" der Landschaft - zumal unwiederbringlich - ist jedoch keinesfalls zu erwarten.	
Z11590 ID 23946 (2 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zusätzich möchte ich anmerken,das für diese Anlage Subventionen gezahlt werden die in keinem Verhältnis zu dem Nutzen stehen. Der Strom daraus wird für blliges Geld an der Strombörse verramscht oder verschenkt, weil ab einer bestimmten Menge nicht gespeichert werden kann,so lachen sich unsere lieben Nachbarn in Ost und West ins Fäustchen. Danke ihr "dummen" Deutschen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Beteiligtennummer **29.7501**		Datum der Stellungnahme **18.01.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11591 ID 31543 (3 - 1/1)		Nach Ansicht der jetzigen Offenlegung der Windparkfläche,ist es mir nicht zu erklären wieso nach den vielen Einsprüchen und Widerstand auch von den Kommunen und Landrat dieser Windpark noch in der Planung ist. Das gesamte Tal zwischen Elm und Dorm wird landschaftlich und kulturell im höchsten Masse verschandelt. Ihr macht Gutachten für alles und jedes aber für den Menschen der in der Kultur und in seiner Heimat seit Generationen lebt habt Ihr kein Verständnis! Wir werden diesen Windpark mit über 200 Meter hohen Masten und Rotorblättern niemals akzeptieren und werden dagegen klagen und mit unseren Gemeindevertretern dagegen angehen!	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen	**s. Zeile(n)** 8432 20291

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7501		**18.01.2018** 1. Erörterung	Privater Einwender		
				ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Eine landschaftliche Verschandelung ist nach objektiven Kriterien nicht gegeben. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern sowie das Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes verwiesen.	
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7501		**16.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7501**		Datum der Stellungnahme **16.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11592 ID 31546 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch nach der 3. Offenlage mit weiterer Reduzierung der Fläche, ist es mir nicht zu erklären wieso Süpplingen 1 nicht gestrichen wurde. Die Wiederstände seitens der Bürger und ihrer Vertreter in Kommunen und Kreis sind so stark, das kann man nicht ignorieren!! In dieser Achse Elm-Dorm, Königslutter-Süpplingen, Lelm-Gr. Steinum 200 Meter hohe Windräder hinzustellen ist mit uns Bürgern die in dieser Umgebung und Kultur seit Generationen leben nicht zu machen. Die Beeinträchtigungen, Infraschall,-Sichtachse,-Naturschutz uvm. rechtfertigt nicht immense öffentliche Gelder auszugeben, die in keinster Weise den Nutzen bringen den man sich erhofft. Auch Industrie und Wirtschaft beziehen ihren Stom aus anderen Kraftwerken. Schauen sie sich die Gegend mal aus erhöhter Sicht an und stellen sie sich diese monströsen Bauten, die alles überragen was hier sonst zu sehen ist in dieser gewachsenen Kulturlandschaft vor. Dann muss man das ablehnen!	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3587 11588 11589
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11593 ID 7648 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Maßnahme ist eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben. Ich gehe davon aus, das es sich hier nicht nur um eine Worthülse handelt, sondern dass es dem ZGB Braunschweig an einer tatsächlichen Beteiligung der betroffenen Bürger, den Einwohnern der umliegenden Gemeinden, geht und sich dies letztlich auch in der endgültigen Entscheidung über den Bau dieses "Monstrums" auf dem Hagenberg wiederfindet. Wie Sie also unschwer erkennen können, bin ich mit der Planung und mit dem Bau des Windparks nicht einverstanden. Der Verlauf im Vorfeld der Planung, die äußerst kurzfristige Bekanntgabe dieses Gebietes und vor allem auch Ihre persönlichen Bemerkungen bei der öffentlichen Veranstaltung im Juleum in Helmstedt, Hr. Palandt, lassen für mich nur den Schluss zu, dass hier auf Zuruf Einzelner die 5km-Schutzzone rund um den Elm vom ZGB aufgehoben wurde. Seit August 2013 greifen die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Kriterien für die Ausweisung eines entsprechenden Gebietes ganz plötzlich nicht mehr und sind hinfällig? Sehr fragwürdig, oder? Es gibt meiner Meinung nach durchaus gute Gründe für die Nutzung und den Ausbau von Windenergie und ich gehöre auch nicht zu den Leuten, die sagen "Windenergie, ja, aber nicht vor meiner Haustür!" Allerdings sind die z.Zt. Gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Auswahlkriterien für geeignete Gebiete zum Bau eines Windparks und die Nutzungsmöglichkeiten in keinster Weise zu akzeptieren. Wenn dies auch keineswegs in der Verantwortung des ZGB liegt, sondern Sache der Politik ist, hier eine Änderung herbeizuführen (Eine Änderung ist durch Bundesumweltminister Gabriel angekündigt.) so erwarte ich vom ZGB Braunschweig jetzt keinen blinden, zu Lasten der Bürger gehenden Aktionismus aufgrund ökonomischer Interessen, sondern eine Entscheidung, der man anmerkt, dass sie im Sinne der Bürger getroffen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten, Gemeinden oder betroffenen Bürgern und lässt in dieser Hinsicht auch keinen Abwägungsspielraum zu. Aufgrund dessen hat der Plangeber auf der Grundlage eines solchen Planungskonzepts Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt. Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren hat der Plangeber in Einklang mit seinem Planungskonzept abzuwägen. Die Planung erfolgte nicht auf Zuruf. Entsprechende (wenn auch kurzfristige) Änderungen ergaben sich fortwährend im Prozess der Entwurfserarbeitung und der damit verbundenen Potenzialflächenermittlung. Die 5 km-Schutzzone zum Elm ist im Bereich Süpplingen aufgrund der weniger markanten Reliefbedingungen und der vorhandenen Vorbelastungen nach den Aussagen des Landschaftsbildgutachtens fachlich nicht hinreichend begründbar. Ihr kommt lediglich eine Restriktionswirkung zu, vergleichbar mit den Restriktionsbereichen von 2 km um andere markante Höhenzüge im Regionalverband. Im Rahmen der Abwägung war vom Regionalverband daher zu prüfen, ob im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen nicht doch eine Windenergienutzung möglich ist. Der Regionalverband ist im Rahmen dieser	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		worden ist.	Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen. Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden.	
Z11594 ID 7650 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Windräder gefährden unsere Gesundheit: durch niedrig frequente Schallwellen, einen mehr als 2 km weit reichenden Schlagschatten (Betroffene Landwirte werden für Ernteverluste durch Schlagschatten entschädigt. Und was ist mit uns? Werden wir auch für den zu ertragenden Schlagschatten entschädigt?), durch Dauergeblinke in der Nacht, durch einen ständigen Geräuschpegel. Die Planung des ZGB sieht einen Abstand von 1 km zu geschlossenen Ortschaften vor. Das ist viel zu wenig. Gutachten von Wissenschaftlern aus den verschiedensten Fachgebieten fordern heute einen Abstand von mindestens 4-5 km, vor allem auch in Hinsicht auf die derzeitig machbare Leistung und Höhe der Windräder von 200m und mehr. Im Sinne der Bürger kann Ihre bisherige Entscheidung also nicht sein!	**Teilweise folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z11595 ID 7652 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Unsere Region lebt von Landwirtschaft und Landschaft. Es gibt hier keine großen Industriebetriebe und auch in absehbarer Zeit wird das nicht so sein. An der Windenergie verdienen "die Anderen" auf unsere Kosten. Unsere Region hat nichts davon, ganz im Gegenteil! Unsere wirtschaftliche Zukunft, die ganz eng und fast ausschließlich mit Landschaft und Tourismus verknüpft sein wird, die bereits durchgeführten und in Planung befindlichen Maßnahmen der Region werden mit Füssen getreten und durch die derzeitige Planung des ZGB für wertlos erklärt. Wer das Gebiet um Königslutter, Lelm, Warberg, Räbke, Süpplingenburg, Groß Steinum, den Elm, den Schieren und den Dorm und vor allem auch die geschichtliche Bedeutung dieser Region für "Nichts Besonderes" und damit für nicht schützenswert hält, war noch nicht dort oder ist blind. Oder verfolgt andere Interessen?	**Nicht folgen** Die historischen Bauwerke der betroffenen Region sowie die besonders für die Erholung genutzten Höhenzüge mit ihren Waldgebieten werden durch die geplante Windenergienutzung nicht in besonderem Maße beeinträchtigt. Die Landschaft im Bereich der Potenzialfläche selbst weist darüber hinaus keine besondere Eignung für die landschaftsbezogene Erholung auf. Es handelt sich um eine typische Bördelandschaft mit intensivem Ackerbau auf großen und vielfach komplett ausgeräumten Schlägen. Naturnähe, landschaftliche Eigenart und Strukturvielfalt sind vglw. gering. Gleichwohl erkennt der Regionalverband an, dass auch diese Landschaft durch die Errichtung von WEA erheblich beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich nach Auffassung des Regionalverbandes jedoch im Raum Süpplingen nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Der Einwendung, der Regionalverband verfolge hier eigene Interessen ist zu entgegnen, dass dem Regionalverband hier jegliches Motiv fehlt. Der Regionalverband schließt mit seiner Planung die Windenergienutzung gerade in weiten Teilen des Verbandsgebiets aus, in denen aufgrund ihrer Privilegierung sonst flächendeckend WEA unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen errichtet werden könnten. Durch die Planung des Regionalverbandes können die WEA auf die regional am besten geeigneten Flächen konzentriert werden. Ferner hat der Regionalverband keinerlei Vorteile an der Festlegung eines Vorranggebiets Süpplingen. Weder profitiert er von Steuereinnahmen, noch betreibt er selbst Windparks.	
Z11596 ID 7656 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Das Errichten eines Windparks in zu geringer Entfernung und den damit verbundenen Folgen mindert den Wert der Immobilien. Auf Kosten der Einwohner und Haus- und Grundstücksbesitzer bereichern sich Industrie und einige wenige Mitverdiener. Von Gerechtigkeit kann hier nicht die Rede sein.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder	

nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z11597
ID 7657
(1 - 5/6)

HE Königslutter Süpplingen 01

- Naturschutz. Soweit mir bekannt, ist weder im Gebiet Hagenberg noch im Gebiet um die Süpplingenburger Teiche eine Untersuchung über das Vorkommen schützenswerter Tierarten durch Biologen vorgenommen worden. Über unserem Garten, im nord-westlichen Randbereich von Süpplingen, haben wir gerade im letzten Sommer immer wieder Rotmilane gesehen, die bei ihren relativ niedrigen Gleit- und Segelflügen nach Beute gesucht haben. Und auch die Maßnahme die Nist-, Rast- und Futterflächen um die Süpplingenburger Teiche (ein vom Land Niedersachsen gefördertes Biotop!) mit einer Schutzzone von lächerlichen 500m zu belegen, ist ignorant.

Nicht folgen

Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt.

Darüber hinaus hat der Regionalverband die Potenzialfläche aufgrund der zahlreichen Hinweise aus der Bevölkerung zwischenzeitlich einer avifaunistischen Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden mehrere Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten festgestellt. Diese werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt und eine Neuabgrenzung des Vorranggebietes vorgenommen. Es verbleibt eine hinreichend große Fläche, die als Vorranggebiet geeignet ist, da sich die ermittelten Brutreviere nur randlich mit dem derzeitigen Gebiet überlagern.

s. Gebietsblatt
HE Königslutter Süpplingen 01

Z11598
ID 7658
(1 - 6/6)

HE Königslutter Süpplingen 01

Die Berichterstattung zum Windpark Beienrode/Boimstorf in den Helmstedter Nachrichten vom 4. Januar 2014 und hier vor allem die Einschätzung von Herrn Troch, lassen dann leider doch die Vermutung aufkommen, das Geld und die Ströme, wohin es fließt, einen unangemessen großen Einfluss darauf haben, ob ein Gebiet als Windindustriepark geeignet oder eben nicht bewertet wird.

Als Bürgerin von Nord-Elm fordere ich Sie auf, im Sinne und für die Gesundheit aller Bürger und nicht aus wirtschaftlichen Interessen regionsferner Industriebetriebe und einzelner Eigentümer, auf deren Grund und

Nicht folgen

Bei der Windenergienutzung handelt es sich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich. Die Anforderungen an das Plankonzept richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Rechtsprechung. Der Maßstab ist dabei eine sachgerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander. Diesen Umstand trägt der Regionalverband Großraum Braunschweig mit seiner Planungskonzeption zur räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen Rechnung. Wirtschaftliche Interessen von Firmen spielen bei der Festlegung von Vorranggebieten

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **08.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Boden die Windräder dann stehen, zu entscheiden und die Ausweisung dieses Gebietes für den Bau eines Windparks zurückzunehmen.	Windenergienutzung hingegen keine Rolle.	
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11599 ID 27587 (2 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zur o.g. Maßnahme ist auch nach der 2. Offenlegung eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben. Trotz der von Ihnen vorgenommenen Verkleinerung des Gebietes zwischen Königslutter/Hagenberg und Süpplingen bin ich keineswegs mit der Ausweisung eines Windparkgebietes an dieser Stelle einverstanden und bringe hiermit meine Ablehnung zur Planung des Vorranggebietes, mein Unverständnis über die Vorgehensweise und mein Erschrecken über das Verhalten der zuständigen Politiker zum Ausdruck! Nach wie vor bin ich der Meinung, dass es Gründe für Nutzung und Ausbau von Windenergie gibt. Aber nach wie vor bin ich auch der Meinung, dass dies mit Sinn und Verstand und mit dem rechten Augenmaß passieren muss. Diesen Eindruck habe ich bei der Vorgehensweise des ZGB und des zuständigen politischen Gremiums in unserem Fall aber nun gerade nicht.	**Nicht folgen** Zur begründeten Vorgehensweise des Plangebers sei auf die Ausführungen zu den nachfolgenden Belange zu verweisen.	
Z11600 ID 27588 (2 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Gründe, die für mich gegen einen Windpark Königslutter/Hagenberg/Süpplingen sprechen, möchte ich noch einmal klar machen: Gesundheitliche Aspekte Windräder gefährden unsere Gesundheit: durch niedrig frequente Schallwellen, einen mehr als 2 km weit reichenden Schlagschatten (Betroffene Landwirte werden für Ernteverluste durch Schlagschatten entschädigt. Und was ist mit uns? Werden wir auch für den zu ertragenden Schlagschatten entschädigt?), durch Dauergeblinke in der Nacht, durch einen ständigen Geräuschpegel. Die Planung des ZGB sieht einen Abstand von 1 km zu geschlossenen Ortschaften vor. Das ist viel zu wenig. Gutachten von Wissenschaftlern aus den verschiedensten Fachgebieten fordern heute einen Abstand von mindestens 4-5 km, vor allem auch in Hinsicht auf die derzeitig machbare Leistung und Höhe der Windräder von 200m und mehr. Desweiteren kann man hier doch nicht einfach außer Acht lassen, das die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund viel geringerer Bauhöhen von Windrädern entstanden sind. Es braucht nicht viel Sachverstand, um zu erkennen, dass die mittlerweile überholten Bestimmungen nicht 1:1 auf die heutigen technischen Möglichkeiten zu übertragen sind. Es mag gesetzlich richtig sein, sich auf diese Vorgaben zu berufen, moralisch aber und im Sinne einer Fürsorgepflicht für die Bürger, für die der ZGB zuständig ist, kann Ihre bisherige Entscheidung aber nicht sein!	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11601 ID 27589 (2 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaftliche Aspekte Unsere Region lebt von Landwirtschaft und Landschaft. Es gibt hier keine großen Industriebetriebe und auch in absehbarer Zeit wird das nicht so sein. An der Windenergie verdienen "die Anderen" auf unsere Kosten. Unsere Region hat nichts davon, ganz im Gegenteil! Unsere wirtschaftliche Zukunft, die ganz eng mit Landschaft und Tourismus verknüpft ist, wird mit Füßen getreten und durch die Planung des ZGB für nicht schützenswert abgestempelt! Wer das Gebiet um Königslutter, Lelm, Warberg, Räbke, Süpplingenburg, Groß Steinum, den Elm, den Schieren und den Dorm und vor allem auch die geschichtliche Bedeutung dieser Region für "Nichts Besonderes" und damit nicht schützenswert hält, war noch nicht dort oder ist blind. Oder verfolgt andere Interessen? Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern und es in Zukunft dem Raum Helmstedt und Umgebung noch schwerer machen mit der Erschließung von Tourismus auf eigene Beine zu kommen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der Regionalverband hat die Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Landschaft und touristische Qualitäten angemessen und hinreichend in seine Abwägung eingestellt. Für den Schutz touristischer Nutzungen sind die Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft als Tabuzonen festgelegt worden und sind Naherholung sowie regional bedeutsame landschaftsbezogene Erholungsräume in der Einzelfallprüfung berücksichtigt worden. Somit sind die unterschiedlichen touristischen Nutzungen ihrer jeweiligen Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt.	**s. Zeile(n)** 153 8678
Z11602 ID 27590 (2 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Naturschutz Soweit mir bekannt, ist weder im Gebiet Hagenberg noch im Gebiet um die Süpplingenburger Teiche eine zeitlich aktuelle Untersuchung/ein zeitlich aktuelles Gutachten über das Vorkommen schützenswerter Tierarten durch Biologen vorgenommen worden. Über unserem Garten, im nord-westlichen Randbereich von Süpplingen, haben wir gerade im letzten Sommer immer wieder Rotmilane gesehen, die bei ihren relativ niedrigen Gleit- und Segelflügen nach Beute gesucht haben. Und obwohl mit der 2. Offenlegung die Nist-, Rast- und Futterflächen um die Süpplingenburger Teiche (ein vom Land Niedersachsen gefördertes Biotop!) mit einer etwas größeren Schutzzone belegt sind, ist der Schutz noch nicht ausreichend.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Aus der Stellungnahme gehen keine Erkenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans oder anderer Vogelarten erwarten lassen. Es werden keine substanziellen Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder bislang unberücksichtigte Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vorgebracht. Der Rotmilan kommt im Planungsraum flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt daher noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Im Rahmen der - entgegen der Annahme des Einwenders, wonach die Potenzialfläche nicht untersucht worden sei - im Jahr 2014 durch das Büro Biodata erfolgten Nachkartierung konnten indes zwei Brutreviere des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche Süpplingen 01 festgestellt werden. Diese wurden berücksichtigt und haben einer randlichen Beschneidung der ursprünglichen Potenzialfläche geführt. Die Eignung der verbleibenden Potenzialfläche für die Windenergienutzung wird hierdurch indes nicht in Frage gestellt. Auch die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt.	
Z11603 ID 27591 (2 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweiteren wird das Vorkommen verschiedener Fledermausarten verneint und damit vollkommen ignoriert.	**Nicht folgen** Der Regionalverband verneint keineswegs ein mögliches Vorkommen von Fledermausarten im Raum Süpplingen. Im Gebietsblatt wird lediglich ausgeführt, dass zu größeren Vorkommen oder einer besonderen Bedeutung der Flächen keinerlei Hinweise vorliegen. Darüber hinaus können sich ergebende Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Potenzielle windkraftempfindliche Fledermausvorkommen stehen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten daher grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegen und stellen die Eignung der geplanten VR WEN nicht in Frage. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in welchem Zusammenhang auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen ist.	
Z11604 ID 27592 (2 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Planungsgrundsätze, an die man sich seitens des ZGB nicht gebunden fühlt: 1. Die Bewohner von Hagenhof werden wie Menschen "2. Klasse" behandelt. Während auf die Einwohner von Schickelsheim zu Recht Rücksicht genommen wird, werden die Menschen, die auf Hagenhof leben und arbeiten, und die damit auch einen wirtschaftlichen Beitrag in unserer Region leisten, einfach weggeredet und ignoriert. Wo bleibt der Gleichheitsgrundsatz?	**Nicht folgen** In diesem Zusammenhang ist der rechtliche Status bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsbereiche und der des Wohnens im Außenbereich zu unterscheiden. Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7502		**15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11605 ID 27593 (2 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Warum gilt die 5km-Schutzzone um den Elm nicht für alle oder eben für alle nicht? Warum gilt sie nicht für Königslutter/Hagenhof/ Süpplingen? Warum gilt sie aber für Bornum? Das ist für mich in keinster Weise nachzuvollziehen. Die Tatsache, dass Hr. Meier (ZGB) in Bornum wohnt, spricht da natürlich Bände und lässt gar keinen anderen Schluss zu, als das da mit zweierlei Maß gemessen wird. Wo bleibt da der Gleichheitsgrundsatz?	**Nicht folgen** Die Schutzzone von 5 km um den Elm herum musste hinsichtlich ihrer Ausschlusswirkung Schutzzone fachlich umfassend begründet und dem Interesse an der nach § 35 BauGB privilegierten Windenergienutzung gegenübergestellt werden. Hierzu wurde eigens ein neues Landschaftsbildgutachten erstellt. Dieses Gutachten hat die besonders schützenswerten Landschaftsräume im Verbandsgebiet ermittelt und auch Vorschläge zur Festlegung von Pufferzonen unterbreitet. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wurde die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Im vorliegenden Fall ist das Unterschreiten der 5-km-Schutzzone um den Elm auf Grundlage der Ergebnisse des Landschaftsbildgutachtens wegen einer im Vergleich zu anderen Randgebieten des Elms geringeren Schutzwürdigkeit gerechtfertigt. Mehr noch, eine differenzierte und gegenüber den stärker empfindlichen Bereichen abweichende Abwägung ist vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gar als zwingend erforderlich anzusehen. Die Schutzzone steht nach erfolgter Einzelfallprüfung im Gebietsblatt für den Raum Süpplingen einer Ausweisung der nach Verkleinerung verbliebenen Teile der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Vorranggebiet nicht entgegen. Der Regionalverband hält Windenergieanlagen innerhalb der Pufferzonen um Höhenzüge nicht schlechthin für ausgeschlossen. Vielmehr gilt innerhalb der Pufferzonen lediglich ein besonderer Abwägungstatbestand. Das heißt: Die tendenziell schutzwürdige Landschaft innerhalb der Pufferzone muss besonders berücksichtigt werden. Diesen Vorgaben hat der Regionalverband genügt. Er hat festgestellt, dass der Schutzpuffer von 5 km zum Elm unterschritten und so der „besondere Abwägungstatbestand“ ausgelöst wird. Dieses besondere Abwägungserfordernis hat der Regionalverband unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Landschaftsgutachten ausgefüllt. Dabei hat der Regionalverband berücksichtigt, dass der Elm nach dem Landschaftsgutachten nicht überall denselben Grad an Schutzbedürftigkeit aufweist. Dementsprechend hat der Regionalverband die drohenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einer differenzierten Bewertung unterzogen. Dabei hat er die grundsätzliche Bedeutung des Elm für das Landschaftsbild ebenso berücksichtigt wie die (nach dem Landschaftsbildgutachten indes nur eingeschränkt mögliche) Fernsicht und sonstige Sichtbeziehungen. Der Regionalverband hat aber ebenso in Rechnung gestellt, dass der hier betroffene nordöstliche Bereich einen vergleichsweise geringen Reliefeinfluss aufweist und flacher in das benachbarte hügelige Becken abfällt. Aufgrund dieser Analyse gelangt der Regionalverband zum Ergebnis, dass insoweit das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen nicht schutzbedürftiger sind als	**s. Zeile(n)** 8678 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			weniger markante Höhenzüge im Verbandsgebiet, wie z. B. der Oderwald, für den lediglich ein Schutzpuffer von 2 km gilt. Aus diesem Grund hält der Regionalverband die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche Süpplingen 01 innerhalb der 5-km-Pufferzone für mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar.	
Z11606 ID 27594 (2 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Bei mindestens zwei Verbandsmitgliedern, muss man davon ausgehen, dass sie eher in eigenem Interesse als im Interesse der Bürger, die sie vertreten sollten, handeln bzw. dass sie bei geplanten Windparkgebieten, die ihr eigenes Lebensumfeld betreffen anders entscheiden, als bei Windparkgebieten, die nicht vor ihrer eigenen Haustür liegen: Sowohl bei Herrn Meier (Bornum), der gar nicht erst zu evtl. konfliktträchtigen Abstimmungen erscheint, als auch bei Herrn Tanke(Hillerse), der selbst öffentlich bekannte, dass er schon weit vor öffentlicher Bekanntmachung des Windparkgebietes vor seiner Haustür damit begann, ihn zu verhindern, zwängt sich einem dieser Gedanke ja förmlich auf. Allen anderen bleiben mal gerade 6 Wochen Zeit. Zweifel, ob alle anderen Verbandsmitglieder tatsächlich nach bestem Wissen und Gewissen abgestimmt haben, sind da wohl angebracht. Ich kritisiere das politische Vorgehen und gehe davon aus, dass dies auch gerichtlich nicht standfest ist. Beide Herren sollten sich überlegen, ob sie ihren Sitz im ZGB zu Recht inne haben. Wo bleibt hier der Gleichheitsgrundsatz?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband sieht hinsichtlich der Mitwirkung von Mitgliedern der Verbandsversammlung keine rechtlichen Auswirkungen auf die Planungen des Regionalverbandes. Das Mitwirkungsverbot ist im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht in § 41 NKomVG normiert. Ehrenamtlich Tätige dürfen danach in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidungen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil für diese selbst oder verwandte und verschwägerte Dritte mit sich bringen können. Grundsätzlich gilt dabei bei Rechtsnormen - d.h. Satzungen wie dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) - gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot nicht. Diese Satzungen sind vom Mitwirkungsverbot ausdrücklich ausgenommen, d.h. die Frage nach Befangenheit stellt sich aus diesem Grund nicht. Unabhängig davon, dass ein Mitwirkungsverbot kommunalrechtlich nicht in Betracht zu ziehen ist, ist für ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Grundstückseigentümer oder an einer Windparkbetreibergesellschaft beteiligt ist, auf Folgendes hinzuweisen: Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im RROP führt in der Regel nicht zur Befangenheit der Eigentümer von Grundstücken innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete, da ein unschädliches Gruppeninteresse anzunehmen wäre. Nur wenn ein Vorranggebiet für ein so kleines Gebiet festgelegt würde, dass nur ein oder wenige Eigentümer Grundstücke darin hätte/n und ein Grundstückseigentümer und Mitglied der Verbandsverwaltung konkret beabsichtigen würde, auf seinem Grundstück eine Windkraftanlage zu errichten bzw. das Grundstück zu diesem Zweck wirtschaftlich zu verwerten, würde ein individuelles Sonderinteresse vorliegen. Nach Aussage des Betroffenen ist dies nicht der Fall. Zudem hat der Regionalverband festgelegt, dass die Mindestflächengröße von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bei 50 ha liegt. Die durchschnittliche Größe der im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete liegt bei deutlich über 200 ha und beinhaltet Flächen von mehreren Flächeneigentümern. In zwei bestehenden rechtsgültigen Vorranggebieten, die jetzt erweitert werden sollen, betreibt eine Betreibergesellschaft Windenergieanlagen, für die ein Verbandsversammlungsmitglied geschäftsführend tätig ist. Diese bestehenden Vorranggebiete sollen nach aktuellem Entwurf zur 2. Offenlage der 1. Änderung	

des RROP 2008 bzgl. der Windenergienutzung gegenüber dem RROP 2008 in Haverlah (WF 7) von 77 ha auf 294 ha und in Winnigstedt/Gevensleben (WF 5/HE 4) von 184 ha auf 400 ha vergrößert werden. Nach Aussage des Betroffenen hat die Betreibergesellschaft keine Absichten, die aktuell vorgesehenen Erweiterungsflächen für eigene Zwecke zu nutzen. Selbst wenn dies so wäre, wären weder das Mitwirkungsverbot (s.o.) betroffen, noch könnte ein individuelles Sonderinteresse festgestellt werden.

Für die Wirksamkeit des RROP kommt es im Übrigen grundsätzlich nur darauf an, dass der abschließende Satzungsbeschluss wirksam gefasst wurde. Mit anderen Worten, ein RROP wäre nicht deshalb nichtig, weil vor dem Satzungsbeschluss irrtümlich ein Befangener mitgewirkt hätte. Ein solcher zu beanstandender Satzungsbeschluss könnte beispielsweise angenommen werden, wenn das befangene Mitglied die Aufstellung oder Änderung des RROP initiiert, und damit wesentlich mitgeprägt, und beim Aufstellungsbeschluss mitgewirkt hätte. Dies ist hier nicht der Fall, denn alle Beschlussfassungen wurden einstimmig, bzw. mit großer Mehrheit, beschlossen, so dass es auf die Stimme eines einzelnen Mitgliedes der Verbandsversammlung nicht ankommt. Vor einiger Zeit hat Herr Volker Meier der Verbandsverwaltung zudem schriftlich mitgeteilt, dass er vorsorglich künftig nicht mehr an Abstimmungen zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie des RROP 2008 teilnehmen wird, um seine Person vor Unterstellungen zu schützen und Irritationen erst gar nicht auftreten zu lassen.

Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Mitglied oder Unterstützer einer Bürgerinitiative ist, zugleich von der Entscheidung in eigenen (privaten) Interessen unmittelbar berührt wäre, könnte Befangenheit vorliegen (z.B. bei einem Bürgerbegehren für oder gegen ein Vorranggebiet Windenergie). Auch dies ist hier nicht der Fall.

Zunächst gilt gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot auch hier nicht. Das alleinige Vorbringen von Bedenken und Anregungen während des Aufstellungsverfahrens zu einem RROP durch ein Mitglied der Verbandsversammlung und/oder seine Beteiligung an einer Bürgerinitiative gegen die Planung begründet sowohl rechtlich als auch sachlich keine Befangenheit. Das Mitglied der Verbandsversammlung würde sich damit sozusagen in den Dienst der kommunalen Meinungsbildung stellen und damit allgemeine und öffentliche Interessen vertreten, die identisch von einem Teil der Bevölkerung ebenfalls vorgebracht werden.

Das Geltendmachen von öffentlichen Interessen, zum Beispiel durch Vorbringen von allgemeinen Bedenken gegen eine bestimmte Planung, ohne dass eigene private Interessen tangiert sind, würde ebenfalls nicht zur Befangenheit führen. Wenn zum Beispiel durch eine Bürgerinitiative die möglichen Auswirkungen wie Schattenwurf, Lärmbelästigung bei Errichtung von Windenergieanlagen dargelegt werden, sind Mitglieder der Verbandsversammlung als Mitglieder einer Bürgerinitiative oder Beteiligte an einer Unterschriftsaktion im Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten ebenfalls nicht befangen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11607 ID 27595 (2 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als Bürgerin von Nord-Elm fordere ich vom ZGB-Braunschweig, dass im Sinne und für die Gesundheit aller Bürger und nicht aus wirtschaftlichen Interessen regionsferner Industriebetriebe entschieden wird und die Fläche Süpplingen 01 komplett aus der weiteren Planung gestrichen wird.	**Nicht folgen** Bei der Windenergienutzung handelt es sich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich. Der Regionalverband hat ein Planungskonzept erarbeitet, das den Anforderungen von gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Rechtsprechung berücksichtigt. Der Maßstab ist dabei eine sachgerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander. Diesen Umstand trägt der Regionalverband Großraum Braunschweig mit seiner Planungskonzeption zur räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen Rechnung. Wirtschaftliche Interessen von Firmen spielen bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung hingegen keine Rolle. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11608 ID 31802 (3 - 1/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das oben genannte Verfahren bezüglich der Planung des Vorranggebiets Süpplingen 01 lege ich Widerspruch ein. Mein Einspruch und die Einsprüche vieler anderer Bürger, Behörden und Verbände aus den Jahren 2014 und 2016 wurden von Ihnen unzureichend berücksichtigt. Stattdessen halten Sie unverständlicherweise an dem verkleinerten Gebiet Süpplingen 01 in der 3. Offenlegung weiterhin fest und wollen es der Verbandsversammlung als geeignete Fläche für den Bau von Windenergieanlagen empfehlen. Mit der Ausweisung dieses abgeänderten Vorranggebietes für den Bau eines Windparks auf dem Hagenberg bin ich immer noch nicht einverstanden.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	
Z11609 ID 31803 (3 - 2/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	Begründung: (1) Geschützte Vogelarten (Rotmilan, Kornweihe etc.) werden gefährdet. Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilan. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast-und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet:	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7527 7528 7530 7532 7533

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7502	**10.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Turmfalke, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus.

Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben.

Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wurde bereits in der Planung der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt!

Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan“ ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata“ erstellt wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. Inzwischen wurde zwar der Rotmilanhorst in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof berücksichtigt, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Weitere Rotmilanhorste (z.B. in Süpplingenburg) werden bei der Planung jedoch weiterhin vernachlässigt.

Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Durch die Berücksichtigung des Horstes am Hagenhof ist durch den jetzt gewährten Abstand von 930 m der komplette westliche Teil der Potenzialfläche entfallen. Bei einer zwingend notwendigen Einbeziehung der weiteren Horste müsste ein weiterer großer Teil der verbleibenden Fläche entfallen. Zudem ist die jetzt verbleibende Potenzialfläche durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen essentiellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist, was durch das Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt wird.

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus m. E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“ Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan“ wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst." Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen. Nach einhelliger Rechtsprechung zu geschützten Vogelarten und insbesondere zur Vogelart Rotmilan und den anderen genannten Arten wäre es aber nicht einmal zwingend erforderlich, dass der Horststandort bzw. die Horststandorte der Brutpaare letztlich bekannt sind. Zur Begründung eines signifikanten Tötungsrisikos ist der Nachweis von Überflugstrecken bzw. der Nachweis von Habitatflächen absolut ausreichend. Diese Nachweise werden seit 2014 in monatlichen Berichten dem RGB und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt und es existieren wie oben schon angeführt Aufzeichnungen hierzu seit dem Jahr 2007, also lange vor dem Ausweis eines Potenzialgebietes für WEA.		
Z11610 ID 31804 (3 - 3/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	(2) Ansässige Fledermausarten werden gefährdet. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Das Gebiet eignet sich jedoch hervorragend für auch hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist. Denn Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Sie verlagern auch hier wieder in rechtswidriger weise ausführlichere gutachterliche Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7529 7531
Z11611 ID 31805 (3 - 4/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	(3) Naturschutz- und Naherholungsgebiete werden massiv beeinträchtigt. Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Groß Steinum, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der	**Nicht folgen** Hinsichtlich der optischen Bedrängung wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen. Überdies wird zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zur Erholung auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8530 10989 10990

Beteiligtennummer: **29.7502** | Datum der Stellungnahme: **10.09.2018** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

3. Beteiligungsverfahren

Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken.

Angesichts der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Die Anlagen der neuesten Generation sind so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen „verstecken“ lassen. Zudem werden - bei bewegtem Relief - die Anlagenstandorte wegen der höheren Windhöffigkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar.

Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine schlüssige Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll, während sie im Falle Bornums doch zusammen mit einem angeblich schützenswerteren Landschaftsbildes zum Ausschluss der dort vorgesehenen Potentialfläche führte.

s. Methodenband
D 2.3.1

Z11612
ID 31806
(3 - 5/22)

HE Königslutter Süpplingen 01

(4) Das Landschaftsbild wird verunstaltet und eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft zerstört.

Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens“ anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet.

Zwischen Königslutter und Süpplingenburg liegt eine der schönsten Kulturlandschaften des Braunschweiger Landes. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. Hier liegt der Ursprung des Braunschweiger Landes, denn Lothar von Süpplingenburg ist der Großvater von Heinrich dem Löwen.

Eine solche kulturelle Ursprungslandschaft, die für die Identität einer ganzen Region zentral ist, durch die Ausweisung zum Bau dieser gigantischen Windkraftanlagen zu zerstören, ist aus meiner Sicht weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. In dieser schützenswerten Landschaft liegt die Zukunftschance dieser Region: seit Jahren gibt es Bestrebungen, diese für den Tourismus auszubauen und zu nutzen. Für den Landkreis Helmstedt ist

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

s. Zeile(n)
10353

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		diese Kulturlandschaft von Überragender Bedeutung. bei dem .Leider nimmt das Landschaftsbildgutachten zu allen diesen Aspekten keine Stellung.		
Z11613 ID 31807 (3 - 6/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	(5) Die Gesundheit aller Anwohner wird massiv beeinträchtigt. Besonders groß für die Anwohner sind die gesundheitlichen Gefahren, die von Anlagen dieser Größe bei einem zu geringen Abstand ausgehen. a) Lichtimmissionen: Schattenwurf b) Lichtimmissionen: „Discoeffekt“ c) Lichtimmissionen: Nachtbefeuerung d) Geräuschemissionen: Allgemeines e) Geräuschemissionen: Infraschall, tieffrequente Geräusche	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Zeile(n)** 483 **s. Methodenband** D 2.2
Z11614 ID 31808 (3 - 7/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	(6) Der RGB verletzt im Fall "Süpplingen01" seine eigenen Planungsgrundsätze. a) Inkonsistenter Lärmschutz In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von unter 1.000 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7625
Z11615 ID 31809 (3 - 8/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Unverhältnismäßigkeit von Landschaft und Anlagengröße Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten auf Seite 189 der Begründung. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7625 11012

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 39 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung).		
Z11616 ID 31810 (3 - 9/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	c) Inkonsistente Beurteilung der Vorbelastungen der Landschaft Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt. In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rund 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letztendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird weder in der 2. noch in der 3. Offenlegung bisher berücksichtigt. Hier wäre ein neues Gutachten mit einer geänderten Einschätzung notwendig! Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8530 19085
Z11617 ID 31811 (3 - 10/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	d) Willkür bei der Bewertung von Potentialgebieten Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen“ Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7559 19086

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem noch immer nicht alle vorhandenen Horststandorte des Rotmilan berücksichtigt!		
Z11618 ID 31812 (3 - 11/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	e) Inkonsequente Berücksichtigung des Schutzes von Vögeln Wie bereits ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit fachlich versierten Planungsbüros vordem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7560
Z11619 ID 31813 (3 - 12/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	f) Defizite bei der Untersuchung von Lärmimmissionen Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind ebenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass es keine ausreichenden wissenschaftliche Hinweise auf durch Windenergieanlagen hervorgerufene Gesundheitsbeeinträchtigungen für Menschen gebe und dass die Auswirkungen von Infraschall in den Planungen zu vernachlässigen wären, da der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege, ist nach den heutigen Erkenntnissen ein Trugschluss, der korrigiert werden muss.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11016 11017

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11620 ID 31814 (3 - 13/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	g) Unzureichender Abstand wegen Schattenwurf Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen überden Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 900m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11018
Z11621 ID 31815 (3 - 14/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	h) Überholte, nicht aktualisierte Planungsgrundlagen Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandortgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Größe der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11019
Z11622 ID 31816 (3 - 15/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	i) Unvollständige Überprüfung der Standortwirtschaftlichkeit Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat offensichtlich nicht umfänglich stattgefunden. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11020
Z11623 ID 31817 (3 - 16/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	j) Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RROP eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Das Potenzial für das betrachtete Gebiet wurde jedoch zunächst mit 19 Windenergieanlagen ausgewiesen, wodurch die vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Auch nach der Reduzierung der Potenzialfläche ist aus meiner Sicht das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gern §3c des UVPG weiterhin gegeben. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die - auch bei gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11021
Z11624 ID 31818 (3 - 17/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	k) Ungleichbehandlung verschiedener Potentialgebiete Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses	**Nicht folgen** Der Einwender bezieht sich auf Ausführungen im Gebietsblatt im Rahmen der 2. Offenlage. Die Texte im Gebietsblatt sind im Rahmen der 3. Offenlage richtig gestellt worden. Siehe auch die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11022

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hiervon falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen.“ Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber zuvor überhaupt kein VR WEN gewesen! Diese auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 bezogene falsche Aussage fand sich auch in der überarbeiteten Planung der 2. Offenlegung wieder (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Alternativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es kam zu einer willkürlichen Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01! Damit hat auch hier der RGB gegen seine selbst aufgestellten Planungsgrundsätze verstoßen und erneut den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, indem er je nach Bedarf mit einem unterschiedlichen Maß misst.		
Z11625 ID 31819 (3 - 18/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	I) Willkürliche Nichtberücksichtigung von Pufferzonen Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nichterfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein. Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Fiarz hin Zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Flöhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11024 11025 11026

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Flöhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.		
Z11626 ID 31820 (3 - 19/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	m) Willkürlich festgesetzter Zeitraum bei der "Bürgerbeteiligung" Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 3. Offenlegung ist auf lediglich 3 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Die Planung darf sich nicht danach richten, ob potentielle Investoren durch eine höheren Zeitbedarf bei der Berücksichtigung aller Belange im Planungsprozess eventuell ein geringeres Einkommen erwirtschaften können.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 3 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits zweimal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits zweimal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 3. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 2. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	
Z11627 ID 31821 (3 - 20/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	(7) Nichtberücksichtigung meines Einspruchs zur 1. und zur 2. Offenlegung Zahlreiche weitere Punkte (Grundrechte, Entwertung von Immobilien, Schäden für Landschaft und Tourismus und ungeklärte Probleme bei der Energiewende) habe ich bereits in meinen Einwendungen zur 1. und 2. Offenlegung angesprochen. Da sie von Ihnen aber weder ausreichend berücksichtigt wurden, noch mir auf meinen Einspruch geantwortet wurde, muss ich davon ausgehen, dass mir die gesetzlich garantierte Mitwirkung nicht im vollen Umfang ermöglicht wurde. Darum widerspreche ich dem Verfahren der 3. Offenlegung des RROP2008 auch deshalb, weil mir eine angemessene Mitwirkung im Zuge der 1. und 2. Offenlegung durch den RGB versagt geblieben ist.	**Nicht folgen** Eine Verpflichtung auf direkte Beantwortung von Eingaben besteht nicht. Sämtlichen Einwendern sind die Abwägungen des Regionalverbandes mit Fundstelle in der Abwägungsunterlage, die auf der homepage des Regionalverbandes öffentlich zugänglich ist, angezeigt worden. Eine Berücksichtigung von Belangen ist davon abhängig, ob sie für die Vorranggebietsfestlegung relevant ist. Dies ist in den Einwendungen vielfach nicht der Fall. Das Abwägungsergebnis hat der Einwender offensichtlich gelesen. Insofern ist eine angemessene Mitwirkung im Rahmen der Beteiligungsverfahren vollumfänglich gegeben gewesen.	
Z11628 ID 31822 (3 - 21/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	(8) Fazit Die Ausweisung des Potentialgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung hat erhebliche Belastungen für Mensch, Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Auch der Entfall der südlichen Teilfläche und die Verkleinerung der Potenzialfläche auf jetzt 131 ha ändert daran nichts. Sollte es in einigen Jahren gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen und potenziell erheblichen Umweltauswirkungen sind im Rahmen des Planungskonzeptes sowie der allgemeinen und gebietsbezogenen Umweltprüfung einer grundsätzlichen umfassenden Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7502**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von maximal 1.000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können.	insbesondere gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Z11629 ID 31823 (3 - 22/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte der RGB bei dieser Konzeption bleiben ist eine entsprechende Überprüfung erforderlich werden. Da die Planung aus oben genannten Gründen aus meiner Sicht keinesfalls rechtssicher ist, ist zudem damit zu rechnen, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung sämtliche Ergebnisse der RROP hinfällig sind. Die Notwendigkeit der 3. Offenlegung zeigt, dass die Arbeitsweise im RGB bisher nicht rechtssicher war! Und mir, als Bürgerin, erscheinen die o.g. Gründe so schlüssig, dass ich das Beibehalten der Vorrangfläche Süpplingen01 durch den RGB und der damit folgenden rechtlichen Auseinandersetzung als außerordentliche Steuerverschwendung empfinden würde, bei der sich jeder verantwortliche Politiker (egal welcher Partei) fragen müsste, ob er das mit seinem Gewissen vereinbaren kann!!!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Notwendigkeit einer 3. Offenlage ergab sich nicht aus Gründen der Rechtsunsicherheit, sondern daraus, das im Rahmen der 2. Offenlage Belange bekannt wurden, die eine Veränderung der Gebietskulisse einiger Vorranggebiete Windenergienutzung bedingte. Derartige Gebietsveränderungen sind sodann einer erneuten Beteiligung zuzuführen.	
Beteiligtennummer **29.7503**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11630 ID 4871 (1 - 1/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die geplanten ca.185 m hohen Windkrafträder da 1. der Abstand zum Ort Volzum zu gering ist und somit die Bewohner Gesundheit gefährdet sind.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Ortslagen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z11631 ID 4872 (1 - 2/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. die Landschaft massiv beeinträchtigt wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7503**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Eine derartige Landschaft liegt im Raum Ahlum indes nicht vor.	
Z11632 ID 4873 (1 - 3/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. die Lärmbelästigung besonders bei Südwest Wind überwiegend Nachts unzumutbar sein wird. Ich bitte darum meine bedenken zu berücksichtigen und mir schriftlich mitteilen wie Sie diese Bedenken sehen. Bitte bestätigen sie mir schriftlich daß mein Einspruch rechtzeitig bei Ihnen eingegangen ist.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus ist das Thema Windrichtung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Landschaftsbild, Erholung, Sozialverträglichkeit) im Planungskonzept (auf der 2. Ebene) zum Tragen gekommen und im Gebietsblatt dokumentiert worden. Darunter fällt explizit auch die Beurteilung der jeweiligen Lage in oder entgegen der Hauptwindrichtung zu Siedlungen.	**s. Zeile(n)** 11002
Beteiligtennummer **29.7504**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11633 ID 10751 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12334
Z11634 ID 10752 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12335

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7504**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11635 ID 10753 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12336
Z11636 ID 10754 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12337
Z11637 ID 10763 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12338
Beteiligtennummer **29.7504**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11638 ID 28680 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z11639 ID 28681 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z11640 ID 28682 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z11641 ID 28683 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7504**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11642 ID 33169 (3 - 1/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8566 10992
Z11643 ID 33170 (3 - 2/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8567
Z11644 ID 33171 (3 - 3/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8568
Z11645 ID 33172 (3 - 4/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8569
Z11646 ID 33173 (3 - 5/32)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8570 10993
Z11647 ID 33174 (3 - 6/32)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8571
Z11648 ID 33175 (3 - 7/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8572 10999
Z11649 ID 33176 (3 - 8/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8573 11000

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7504**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11650 ID 33177 (3 - 9/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8574 11001
Z11651 ID 33178 (3 - 10/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8575 11002
Z11652 ID 33179 (3 - 11/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8576 11003
Z11653 ID 33180 (3 - 12/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8577 11004 11005 11006
Z11654 ID 33181 (3 - 13/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8578 11007
Z11655 ID 33182 (3 - 14/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8579 11008
Z11656 ID 33183 (3 - 15/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8580 11009
Z11657 ID 33184 (3 - 16/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8581 11010

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7504**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11658 ID 33185 (3 - 17/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8582 11011
Z11659 ID 33186 (3 - 18/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8583 11012
Z11660 ID 33187 (3 - 19/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8584 11013
Z11661 ID 33188 (3 - 20/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8585 11014
Z11662 ID 33189 (3 - 21/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8586 11015
Z11663 ID 33190 (3 - 22/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8587
Z11664 ID 33191 (3 - 23/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8588 11017
Z11665 ID 33192 (3 - 24/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8589 11018

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7504**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11666 ID 33193 (3 - 25/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8590 11019
Z11667 ID 33194 (3 - 26/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8591 11020
Z11668 ID 33195 (3 - 27/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8592 11021
Z11669 ID 33196 (3 - 28/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8593 11022
Z11670 ID 33197 (3 - 29/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8594 11024
Z11671 ID 33198 (3 - 30/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8595 11025 11026
Z11672 ID 33199 (3 - 31/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8596
Z11673 ID 33200 (3 - 32/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8597 11028

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7505**		Datum der Stellungnahme **11.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11674 ID 10755 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12334
Z11675 ID 10756 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12335
Z11676 ID 10757 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12336
Z11677 ID 10758 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12337
Z11678 ID 10764 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12338
Beteiligtennummer **29.7505**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11679 ID 28676 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z11680 ID 28677 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7505**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11681 ID 28678 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z11682 ID 28679 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7505**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11683 ID 33136 (3 - 1/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8566 10992
Z11684 ID 33137 (3 - 2/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8567
Z11685 ID 33138 (3 - 3/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8568
Z11686 ID 33139 (3 - 4/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8569
Z11687 ID 33140 (3 - 5/32)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8570 10993

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7505**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11688 ID 33141 (3 - 6/32)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8571
Z11689 ID 33142 (3 - 7/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8572 10999
Z11690 ID 33143 (3 - 8/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8573 11000
Z11691 ID 33144 (3 - 9/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8574 11001
Z11692 ID 33145 (3 - 10/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8575 11002
Z11693 ID 33146 (3 - 11/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8576 11003
Z11694 ID 33147 (3 - 12/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8577 11004 11005 11006
Z11695 ID 33148 (3 - 13/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8578 11007

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7505**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11696 ID 33149 (3 - 14/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8579 11008
Z11697 ID 33150 (3 - 15/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8580 11009
Z11698 ID 33151 (3 - 16/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8581 11010
Z11699 ID 33152 (3 - 17/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8582 11011
Z11700 ID 33153 (3 - 18/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8583 11012
Z11701 ID 33154 (3 - 19/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8584 11013
Z11702 ID 33155 (3 - 20/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8585 11014
Z11703 ID 33156 (3 - 21/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8586 11015

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7505**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11704 ID 33157 (3 - 22/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8587
Z11705 ID 33158 (3 - 23/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8588 11017
Z11706 ID 33159 (3 - 24/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8589 11018
Z11707 ID 33160 (3 - 25/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8590 11019
Z11708 ID 33161 (3 - 26/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8591 11020
Z11709 ID 33162 (3 - 27/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8592 11021
Z11710 ID 33163 (3 - 28/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8593 11022
Z11711 ID 33164 (3 - 29/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8594 11024

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7505**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11712 ID 33165 (3 - 30/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8595 11025 11026
Z11713 ID 33166 (3 - 31/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8596
Z11714 ID 33167 (3 - 32/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8597 11028
Beteiligtennummer **29.7506**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11715 ID 5161 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 7640
Beteiligtennummer **29.7507**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11716 ID 7823 (1 - 1/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Wir Grundeigentümer des Windparkprojekts Boitzenhagen-Radenbeck bitten den Zweckverband Großraum Braunschweig, in den Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 zusätzlich zu dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Windenergienutzung Boitzenhagen 01 die Fläche südwestlich Radenbeck (Teilfläche 2) im Zusammenhang mit Boitzenhagen als Vorranggebiet auszuweisen, damit ein größerer zusammenhängender Windpark entstehen kann. (Dargestellt in der Planung, Anlagen 4 a und 4 b) Wir sind an dem Antrag der planenden Investoren an den Zweckverband Großraum Braunschweig (Antrag vom 01.09.2011), ein Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen, deren zwei verbundene Flächen in den Gemarkungen Boitzenhagen (ostwärts) und Radenbeck (südwestlich) liegen, direkt beteiligt.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Zu den Gründen, die zum Entfall der Potenzialfläche geführt haben, wird außerdem auf die Abwägung der nachfolgenden Belange verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7507**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11717 ID 13021 (1 - 2/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Der ZGB hat im laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 in einem ersten Entwurf die Teilfläche Boitzenhagen des von der Firma [Name] beantragten Windparks "Boitzenhagen-Radenbeck" als WE-Vorranggebiet ausgewiesen. (Anlagen 1a + 1b) Auf die Teilflächen südwestlich der Ortschaft Radenbeck wurde verzichtet. Als hauptsächliche Argumente für die Nichtberücksichtigung werden aufgeführt -… "erhöhte Schallimmissionen durch die Lage im Nordosten der Teilfläche, stromabwärts zur Hauptwindrichtung … " und -"die Zersplitterung der Potentialfläche in zwei Hauptflächen und sechs kleinere Rand- und Splitterflächen, die eine Bündelung des Eingriffs erschweren." (RROP 2008 - 1. Änderung-Entwurf- Anlage 1 zur Begründung: Alternativenvergleich- S. 59/60) Diese Begründungen sind aus einem Alternativenvergleich und einer naturschutzfachlichen Bewertung entstanden. Sie sind nicht zwingend, wenn man, wie von der Firma [Name] beantragt, lediglich die beiden Hauptflächen, Teilflächen 2 und 4, als Gesamtwindpark betrachtet:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Boitzenhagen wurde als Maßgabe aus dem Alternativenvergleich im Nordosten verkleinert um sowohl Emissionen der WEA zu verringern und insbesondere erhebliche negative Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft abzuwenden. Hierbei soll nach dem Willen des Regionalverbandes eine bestmögliche Bündelung der Vorranggebiete erreicht werden, um eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Im konkreten Fall wurde das Vorranggebiet auf einen waldumgebenen Bereich konzentriert, um eine zusätzliche Sichtverschattung zu gewährleisten. Bei einer zusätzlichen Festlegung der nordöstlich des zwischengelagerten Waldes gelegenen Teilfläche wäre mit umfangreicheren Fernwirkungen in den offenen und hochwertigen Landschaftsraum der Ohre-Niederung zu rechnen. Dies soll vermieden werden. Da der Plangeber zudem nicht verpflichtet ist, sämtliche Flächen in seinem Planungsraum, auf denen WEA mithin rechtlich zulässig wären auch als Konzentrationsflächen auszuweisen (OVG Niedersachsen, 12 LB 243/07, Rn. 34), so lange er in der Summe - wie hier unzweifelhaft der Fall - substanziell Raum schafft, kann es weiterhin dahinstehen, ob die zum Wegfall der Teilflächen führenden Belange im Sinne harter (also rechtlich zwingender) oder weicher Ausschlusskriterien wirken.	
Z11718 ID 7824 (1 - 3/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	1. Schallimmissionen Ein Vergleich der beiden Windparkmodelle Boitzenhagen (7 WE-Anlagen) und Boitzenhagen-Radenbeck (10 WE-Anlagen der 3-MW Klasse) zeigt, dass in jedem Fall der gesetzlich vorgeschriebene Schallimmissionswert von 40 dB auch am westlichen Rand der Ortschaft Radenbeck eingehalten wird. (Siehe die beigefügten Berechnungen zur Schalleinschätzung 7 WEA und 10 WEA - Anlagen 2a + 2b). Von "erhöhten Schallimmissionen" kann also keine Rede sein.	**Nicht folgen** Siehe auch angegebene Zeilennummer. Darüber hinaus wird nicht bestritten, dass auch die entfallende nordöstliche Teilfläche die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte einhalten kann. Dies ist schon deshalb sichergestellt, da das gesamträumliche Planungskonzept mit seinen harten und weichen Tabuzonen um Wohnlagen von 500 bzw. 1.000 m einen ausreichenden Abstand einhält. Gleichwohl kommt es auch bei eingehaltenen Richtwerten zu Belästigungen durch Lärm, die zwar rechtlich zulässig sind, aber vom Regionalverband im Sinne eines vorsorgenden Immissionsschutzes soweit vor dem Hintergrund der Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen möglich minimiert werden soll. Unzweifelhaft ist dabei nach Ansicht des Regionalverbandes, dass die Schallpegel am Ortsrand von Radenbeck bei der vom Einwender vorgeschlagenen Variante wahrnehmbar höher liegen, als bei der vom Regionalverband verfolgten Variante.	**s. Zeile(n)** 2982
Z11719 ID 7825 (1 - 4/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	2. Schattenwurf Die Problematik des Schattenwurfes spielt für Boitzenhagen und Radenbeck praktisch keine Rolle, weil die Waldflächen längere Schattenwürfe der WEA'en verhindern; so muss nur der äußere westliche Rand der Ortschaft Radenbeck theoretisch mit maximal 30 Stunden Schattenwurf der WEA im Jahr rechnen (siehe beigefügte Berechnung des Schattenwurfes 10 WEA- Anlagen 3a + 3b) Sachlich falsch ist die Behauptung des ZGB in der Entwurfsbegründung (a. a. 0., S. 59), die Ortschaft Boitzenhagen müsste "mit erhöhtem Konfliktpotential" rechnen, weil bei tiefstehender Sonne in den Abendstunden sich	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe auch angegebene Zeilennummer. Auch hinsichtlich des Schattenwurfes geht der Regionalverband nicht von einer Überschreitung von Grenz-/Orientierungswerten aus. Jedoch sollen auch diesbezüglich Beeinträchtigungen, die auch bei eingehaltenen Richtwerten auftreten (auch der Einwender erkennt dies ja mit der Angabe von 30 h Beschattungsstunden an) soweit möglich reduziert werden. Der Hinweis zu Boitzenhagen ist selbstverständlich korrekt. Es handelt sich indes um einen redaktionellen Fehler im Alternativenvergleich, welcher sich	**s. Zeile(n)** 2982

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7507**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Belästigungen für die Bevölkerung der ca. 1000 m von der Potentialfläche entfernten Ortschaft ergeben könnten: Die Sonne geht abends im Westen unter; der Windpark liegt aber im Osten von Boitzenhagen.	nicht systematisch auf die Bewertung/Abwägung auswirkt. So heißt es bereits in Kap. 3.1.1 wieder richtig: "Potenzielle Belästigungen konzentrieren sich bei tiefstehender Sonne auf die Morgenstunden. " Der Fehler im vorgezogenen Alternativenvergleich wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung behoben.	
Z11720 ID 7826 (1 - 5/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	3. "Zersplitterung-Bündelung" Von Zersplitterung kann man nur sprechen, wenn man die kleinen Potentialflächen mit einbezieht, die außerhalb der Hauptflächen liegen. Diese "Splitterflächen" sind nicht Gegenstand des Antrages von [Firmenname]. Zwischen den beiden Hauptflächen Boitzenhagen und Radenbeck, Teilflächen 2 und 4, liegt ein Streifen "monotoner Kiefernbestände" (a. a. 0., S. 60) ohne naturnahe Waldränder, also auch ohne Fledermausproblematik. Dieser Streifen ist maximal 200 - 400 m breit. Er kann daher nicht als Trennung zweier Eignungs- oder Vorranggebiete angesehen werden; denn diese Entfernung entspricht dem Abstand zwischen zwei WEA bei einer Anlagenhöhe von ca. 190m. (Anlagen 4a + 4b) Und ein naturschutzfachlich wenig wertvolles Waldstück kann immer in einem Windpark integriert sein, ohne dass man eine WEA hineinbaut. Ein funktioneller Zusammenhang beider Teilflächen ist gegeben. Es ist also sachlich gerechtfertigt, beide Potentialflächen, Teilflächen 2 und 4, als ein Vorranggebiet anzusehen und es entsprechend im RROP auszuweisen. Damit lässt sich auch eine verstärkte Bündelung des Eingriffs erreichen, so wie das grundsätzlich gewünscht wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus Sicht des Regionalverbandes müsste insbesondere aufgrund des trennenden Waldgebiets auch im Falle einer Hereinnahme der nordöstlichen Teilfläche von einer Zersplitterung gesprochen werden. Eine kompakte Standortgeometrie wäre in diesem Fall nicht mehr gegeben. Die Nord-Süd-Erstreckung des Vorranggebietes würde sich von derzeit 1,2 km auf gut 2,2 km fast verdoppeln. Aufgrund der Sichtverschattung durch den zwischengelagerten Waldstreifen ergibt sich trotz des "normalen" Abstands der Anlagen untereinander eine trennende Wirkung, insbesondere was Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Bereich der Ohre-Niederung angeht.	
Z11721 ID 7827 (1 - 6/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	4. "Eingeschränkte Nutzbarkeit" Unverständlich sind unter "2.6. Technische Belange" und "2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen" (Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter") die Einschätzungen "bedingt nutzbar" bzw. "eingeschränkte Nutzbarkeit: Die Straße K 23 teilt nicht die Teilfläche 2 in zwei eigenständige Windparkflächen. Es muss also nicht von einer eigenständigen Nutzbarkeit ausgegangen werden. Die notwendigen Abstände der WEA'n zur Straße machen die Teilfläche 2 auch nicht "eingeschränkt nutzbar", da zwischen den WEA'n funktionsbedingt Abstände einzuhalten sind, die größer sind als etwaige Abstände zur Kreisstraße. Eine "kompakte Ausplanung" der Gesamtflächen von Teilflächen 2 und 4 ist möglich, da der funktionelle Zusammenhang zwischen Teilflächen 2 und 4 durch das schmale Waldstück nicht unterbrochen wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Texte im Gebietsblatt Boitzenhagen 01 in Kapitel 2.6 und 2.8 wurden überprüft und überarbeitet. Eine gewisse Einschränkung in der Nutzung der Potenzialfläche durch die K 23 ist indes doch gegeben, da, wenn die Straße nicht vorhanden wäre, die gesamte Fläche für eine Anlagenkonfiguration zur Verfügung stände.	**s. Zeile(n)** 11720
Z11722 ID 7828 (1 - 7/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	5. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz) Die Untersuchung des Zweckverbandes kommt zu dem Ergebnis, dass "insgesamt das Konfliktpotential als gering eingeschätzt" wird (S. 60, Anlage 1 zum Alternativenvergleich).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7507**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11723 ID 7829 (1 - 8/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Ergebnis: Die detaillierten Untersuchungen des ZGB haben ergeben, dass die Potentialfläche Boitzenhagen 01 generell geeignet ist für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie und die Entwicklung eines Windparks. Die leichte Einschränkungen, man solle aus Gründen des Schallschutzes und zur Vermeidung von Zersplitterung auf die Flächen in der Gemarkung Radenbeck verzichten, sind sachlich nicht zwingend und im Sinne eines optimalen Windparks nicht zielführend: der gesetzliche Schallschutz für Radenbeck wird gewährleistet und die Zusammenfassung der beiden Hauptflächen in einem Windpark stellen keine "Zersplitterung" dar, die einer "Bündelung" des Eingriffs zuwider liefe - im Gegenteil! Es sprechen demnach gute Gründe dafür, in das Vorranggebiet Boitzenhagen 01 die Teilfläche 2, südwestlich von Radenbeck, mit aufzunehmen und damit das Gesamtvorranggebiet Boitzenhagen-Radenbeck zu bilden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Schwerwiegende Gründe im Sinne rechtlich zwingender Ausschlussgründe liegen in der Tat nicht vor. Dem Regionalverband ist es jedoch im Rahmen seiner Abwägung vorbehalten, die im Raum vorhandenen Belange mit ihrem angemessenen Gewicht zu berücksichtigen und gegenüber dem Interesse an der Windenergienutzung zu gewichten. Im vorliegenden Fall führt diese Abwägung für die nordöstliche Teilfläche zu einem negativen Ergebnis in Bezug auf die Windenergienutzung, da dem Schutz von Landschaftsbild und Bevölkerung Vorrang gewährt wird. Dies ist möglich, da der Regionalverband in Summe substanziell Raum für die Windenergienutzung schafft und zudem auch im Raum Boitzenhagen eine ausreichend große und gut für die Windenergienutzung geeignete Vorrangfläche festgelegt wird.	
Z11724 ID 7830 (1 - 9/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Es ist weiter zu berücksichtigen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie möglichst größere Ausdehnungen haben soll, um die Konzentration der Windenergieanlagen wirksam zu gestalten und die optimale Wirtschaftlichkeit des Windparks zu gewährleisten. Die Teilfläche Radenbeck mit ca. 66 ha hilft zur Optimierung eines Windparks mit der Teilfläche von Boitzenhagen mit ca. 100 ha zu einer Gesamtgröße von ca. 172 ha. Hier lassen sich 10 WEA der 3-MW-Klasse errichten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche 2 im Gebiet Boitzenhagen 01 südwestlich von Radenbeck weist entgegen des Einwenders eine Gesamtgröße von ca. 27 ha und die Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden soll, eine Fläche von ca. 66 ha auf. Nach Ansicht des Regionalverbandes wird mit dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Boitzenhagen 01 mit einer Fläche von ca. 66 ha eine für die Windenergienutzung ausreichend große geeignete Fläche zur Verfügung gestellt. Zumal die laut Plankonzept erforderliche Mindestflächengröße von 50 ha deutlich eingehalten ist.	
Z11725 ID 7831 (1 - 10/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Wir als möglicherweise betroffene Grundeigentümer in den Ortschaften Boitzenhagen und Radenbeck wünschen diesen Gesamtwindpark. Wir sind davon überzeugt, dass die Gesamtinvestitionen von ca. 30 bis 40 Mio. Euro, die dieser Windpark im Bereich der Stadt Wittingen generieren kann, sowohl für die Stadt wie auch für die Grundeigentümer einen kräftigen positiven Schub bewirken wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Der Windenergie positiv oder negativ zugewendete Städte und Gemeinden bzw. Bürger bilden im Rahmen des Planungskonzeptes kein hartes oder weiches Kriterium.	**s. Zeile(n)** 11723
Z11726 ID 13022 (1 - 11/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Die Stadt Wittingen und die Ortschaften Boitzenhagen und Radenbeck haben keine Einwände gegen die Gesamtplanung eines Windparks Boitzenhagen-Radenbeck mit den Teilflächen 2 und 4 erhoben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11727 ID 13023 (1 - 12/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Die technischen Voraussetzungen für den größeren Windpark sind gegeben. Der Anschluss an das überörtliche Leitungsnetz ist gewährleistet. Es handelt sich auch um einen Beitrag zur schnelleren Verwirklichung der Energiewende in Deutschland.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7507**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11728 ID 13024 (1 - 13/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Wegen der in der Gesamtbetrachtung des ZGB relativ geringen Ausweitung des schon vorgeschlagenen Vorranggebietes Boitzenhagen 01 mit der Radenbecker Fläche um ca. 66 ha werden auch keine Grundsätze oder Ziele der Raumplanung berührt, sodass deswegen keine weitere Auslegung erforderlich wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Potenzialfläche 2 (ca. 27 ha) stehen keine harten und weichen Ausschlusskriterien entgegen. Dies ergibt sich bereits aus der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts. Nichtsdestotrotz hat sich der Plangeber entschieden zum Schutz des Landschaftsbilds und der Bevölkerung die Potenzialfläche 2 im Gebiet Boitzenhagen 01 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung zu entwickeln (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 11723
Z11729 ID 13025 (1 - 14/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Auch ergibt sich nach unserer Überzeugung kein Berufungsfall.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die vorhergehenden Belange und den Belang im angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11717
Z11730 ID 13026 (1 - 15/15)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Wir bitten daher den ZGB, dass unserem Antrag auf Erweiterung der Vorrangflächen Boitzenhagen 01, um die Fläche südwestlich Radenbeck, so wie in dem Antrag des Investors vom 01.09.2011 geschehen, stattgegeben wird.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01
Beteiligtennummer **29.7509**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11731 ID 7915 (1 - 1/4)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Aus den ausliegenden Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung haben wir entnommen, dass zwischen der Potentialfläche Bokel 01 und Bokel 02 ein Mindestabstand von 3 km einzuhalten ist. Eine Aufnahme der Gebietes Bokel 02 als Potentialgebiet in den 1. Änderungsplan (erste Auslegung) erfolgte jedoch nicht- dazu wird in den Unterlagen ausgeführt: Punkt 2.6 - Technische Belange: „Im Südosten der Potentialfläche befindet sich ein Sendemast mit einer Höhe von ca. 320m. Hier ist ein Sicherheitsabstand von mindestens einfacher Masthöhe zu Windenergieanlagen einzuhalten, wodurch sich die nutzbare Potentialfläche reduziert und die Mindestgröße von 50 ha für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung unterschreitet….“ Punkt 2.9 - Zusammenfassende Bewertung der Potentialfläche: „Der zum Sender Behren-Bokel im Südosten der Potentialfläche einzuhaltende Abstand führt zu einer Reduzierung der Potentialfläche auf eine Größe von unter 50 ha. Daher wird die Festlegung eines Vorranggebietes an dieser Stelle nicht weiter verfolgt.“ Als langjährig tätiges Planungsbüro für Windenergieanlagen haben wir das Gebiet Bokel 02 auf seine Eignung als Potentialgebiet für Windenergie untersucht und uns mit den Gegebenheiten auseinandergesetzt. Hier unsere Einschätzung/Stellungnahme:	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 11732

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7509**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Flächengröße (Mindestkriterium 50 ha) Nach unseren Ermittlungen beträgt die Bruttofläche von Bokel 02 ca. 63 ha. Bei Berücksichtigung des Mindestabstandes von 3 km zum Gebiet Bokel 01 verkleinert sich das Gebiet Bokel 02 auf 59 ha, so wie es auch in den ausliegenden Unterlagen angegeben ist. Damit erfüllt das Gebiet Bokel 02 zunächst rein formal das geforderte Mindestkriterium von 50 ha. Da auch das Potentialgebiet Bokel 01 in seinen Grenzen und Ausdehnungen noch nicht abschließend festgelegt ist, regen wir an, die Gebietskulisse von Bokel 01 so zu gestalten, dass der einzuhaltende 3 km-Mindestabstand die Fläche des Gebietes Bokel 02 so wenig wie möglich beschneidet. Grundsätzlich wäre es ja auch möglich, vom Potentialgebiet Bokel 02 aus den 3 km-Mindestabstand anzutragen. In beiliegendem Lageplan haben wir eine mögliche Aufstellung von Windenergieanlagen eingezeichnet. Danach ist eine Planung von 7 bis 8 Windenergieanlagen möglich und realistisch.		
Z11732 ID 7916 (1 - 2/4)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Mindestabstand von 320m zum Sendemast Ein konkret einzuhaltender Mindestabstand zu Sendemasten, hier insbesondere zum örtlich bestehenden Sendemast Behren-Bokel, hängt erfahrungsgemäß von verschiedenen Faktoren ab, z.B. ob ziviler und/oder militärischer Betreiber, Aufgaben (öffentlich, privat) und Bedeutung des Mastes, technische Parameter (Masthöhe, Frequenz, Sendeleistung etc.). Es ist im Einzelnen zu prüfen, welche Verordnungen und Vorschriften tatsächlich zur Anwendung kommen und welche Restriktionen und Abstandsforderungen sich daraus ggf. ergeben. Insbesondere die Berücksichtigung von technischen Parametern und der damit verbundenen Komplexität erfordert oftmals die Notwendigkeit, diese Aufgaben an spezialisierte Gutachter zu übertragen. Vom Plangeber wurde zudem nicht in Erwägung gezogen, dass auch der Betrieb eines Sendemastes eingestellt werden kann, einschließlich Rückbau des Mastes. Aus den genannten Gründen ist der gewählte pauschale Mindestabstand von 320m (Kipphöhe) weder begründet noch angemessen. Den Sendemast betreibt [Name] - ein privater Betreiber. Selbstverständlich sind auch Belange von privaten Betreibern bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Aber nach unserer Auffassung ist es nicht Aufgabe der Regionalplanung, im Zuge der Fortschreibung des Raumordnungsplans und der damit einhergehenden Abwägung von öffentlichen Belangen die Interessen von privaten Betreibern in diesem Maß und Umfang in das Verfahren einfließen zu lassen. Wie auch bei anderen privatrechtlichen Belangen, z.B. Abstand zu Richtfunkstrecken, kann die Abstimmung in nachgeordneten Verfahren	**Nicht folgen** Die Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk ist den öffentlichen Belangen zuzurechnen. Darüber hinaus hat der Regionalverband bei der Aufstellung bzw. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms neben öffentlichen Belangen auch private Belange in die planerische Abwägung einzustellen. Ausschlaggebend für den Wegfall der Potenzialfläche Bokel 02 ist in erster Linie der im Plankonzept des Regionalverbandes vorgesehene Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung von hier 3 km, der die gleichzeitige (vollständige) Festlegung der Flächen Bokel 01 und Bokel 02 ausschließt. Neben dem zu dem Sendemast einzuhaltenden Abstand, der in der Tat auf regionalplanerischer Ebene nicht genau quantifizierbar ist, schränken auch eine Landesstraße und eine kleinere Waldfläche die Nutzbarkeit der Fläche ein. Einschränkungen sind zwar auch für die Potenzialfläche Bokel 01 denkbar, diese Fläche ist aber deutlich größer und bietet sich darüber hinaus für eine Bündelung mit geplanten Windenergieanlagen im benachbarten Landkreis Uelzen an. Daher wird der Fläche Bokel 01 der Vorzug gegenüber Bokel 02 gegeben.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 02

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7509**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		(Bauleitplanung, BImScHG-Verfahren) durchgeführt werden. Das gibt dem Betreiber der Windenergieanlagen die Möglichkeit, direkt mit dem Betreiber des Sendemastes in Kontakt zu treten. Wir bitten den ZGB, auf der Planungsebene des Regionalplans komplett auf die Vorgabe eines Mindestabstandes zum Sendemast zu verzichten und diese Problematik stattdessen in die nachgeordneten Planungsebenen zu delegieren/zu verweisen (z.B. Bauleitverfahren mittels FNP, B-Plan oder BImScHG-Antragsverfahren).		
Z11733 ID 7917 (1 - 3/4)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Schutzgüter Zum Gebiet Bokel 02 wurde keine gebietsbezogene Umweltprüfung vom ZGB durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Insofern haben wir durch das Ingenieurbüro [Name] eine Vorprüfung der Schutzgüter vornehmen lassen als Anlage anbei. Den Inhalt nehmen wir hiermit vollumfänglich in unsere Stellungnahme auf. Gemäß Vorprüfung sind keine relevanten naturschutzfachlichen Konflikte zu erkennen, welche der Ausweisung der Potentialfläche Bokel 02 entgegenstehen. Die weiteren erforderlichen naturschutzfachlichen Untersuchungen einschl. Umweltprüfung haben wir beim Ingenieurbüro [Name] in Auftrag gegeben. Unabhängig davon ist durch den ZGB die gebietsbezogene Umweltprüfung für das Gebiet Bokel 02 nachzuholen, damit die naturschutzfachlichen Kriterien im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beurteilt werden können. Ergänzung: Gegebenenfalls ist der Sendemast als Vorbelastung des Landschaftsbildes aufzunehmen.	**Nicht folgen** Eine gebietsbezogene Umweltprüfung für das Gebiet Bokel 02 kann entfallen, da das Gebiet aus anderen Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden soll. Die umweltfachliche Eignung des Gebiets kann somit dahinstehen.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01
Z11734 ID 7918 (1 - 4/4)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Abstand zu Straßen Unter Punkt 2.6 ist aufgeführt, dass sich durch die L 625 und die zu ihr einzuhaltenden Mindestabstände eine weitere Einschränkung der Nutzbarkeit ergibt. Das ist grundsätzlich richtig, spielt für Bokel 02 aber eine untergeordnete Rolle. Denn der freizuhaltende Korridor entlang der L 625 kann mittels feinabgestimmter Aufstellungsplanung der Windenergieanlagen (Micrositing) weitgehend kompensiert werden. Denn zwischen den Windenergieanlagen ist ein technischer bedingter Standsicherheitsabstand einzuhalten, welcher mindestens 300m beträgt. Das ist auch gut auf dem beiliegenden Lageplan zu erkennen. Zur Beurteilung von Abständen zu Straßen weisen wir zudem auf das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hin. Dort heißt es unter § 9 Abs. 1: „Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden – Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen.“	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 404

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7509**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Somit errechnet sich vom Mittelpunkt einer WEA bis zur Fahrbahnkante einer Bundesstraße ein Mindestabstand von 70m (20m + 50m), denn zum gesetzlich geforderten Abstand von 20m ist der waagerecht stehende Flügel (Rotorradius) der Windenergieanlage hinzuzurechnen, da dieser Bestandteil des Hochbauwerkes ist. Gemäß Regionalplanentwurf weist die Musterwindenergieanlage einen Rotordurchmesser von 100m auf (Rotorradius 50m). Für Rückfragen und Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
Beteiligtennummer **29.7510**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11735 ID 7832 (1 - 1/5)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Seitens des ZGB wurde bereits im Jahr 2011 das Verfahren zur "1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2008" mit der anspruchsvollen Zielsetzung eingeleitet, in nachhaltiger und konsequenter Weise die mit dem Anspruch der "Energiewende" verknüpften Erfordernisse in der Region umzusetzen. Nach eigenen Angaben wurden hierbei in einem umfangreichen Willensbildungsprozess die Kriterien entwickelt, die für die Erschaffung einer "100% Erneuerbaren-Energie-Region" erforderlich sind. Unzweifelhaft sind mit den Umbau des Energiesystems große Anforderungen und auch Belastungen verbunden. Die Öffentlichkeit wurde in einem langjährigen Prozess auf dieses Erfordernis vorbereitet, so dass der zugrunde liegende politische Prozess mittlerweile durch einen breiten Konsens getragen wird. Auch unsere Eigentümergemeinschaft begrüßt ausdrücklich den eingeschlagenen Weg. Im Zuge der Aktivitäten des ZGB zur weiteren Erschließung des Windenergiepotenzials innerhalb des Planungsraumes wurde insbesondere im Umfeld der Ortslagen von Adenstedt und Bierbergen eine umfangreiche Gebietskulisse erarbeitet, die eine sehr gute Eignung für eine zukünftige Windenergienutzung aufweist. Frühzeitig hat sich innerhalb des südöstlichen Potenzialgebietes, zwischen den Ortslagen von Adenstedt und Bierbergen, eine Eigentümergemeinschaft formiert. Damit verbunden ist insbesondere der Zweck, die gemeinsamen Interessen der Eigentümer und der angrenzenden Dorfgemeinschaften zu bündeln. Die Eigentümergemeinschaft war sich von Beginn an bewusst, welche besondere Verantwortung ihr in dem Umfeld der verschiedenen Interessenlagen zukommt. Aus unserer Sicht ist es keine Selbstverständlichkeit, dass sich aus der Vielzahl von rund 45 Eigentümern eine homogene Gemeinschaft gebildet hat, die sich für die Entwicklung eines Windparks in den Gemarkungen von Adenstedt und Bierbergen einsetzt. Gemeinsam deckt der Grundbesitz rund 270 ha Flächenumfang ab. Diese Gebietsabgrenzung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt (schwarz umrandet).	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7510**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11736 ID 7833 (1 - 2/5)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass die mit einer Windenergienutzung verbundenen ökonomischen Effekte im Interesse der Eigentümer liegen. Bezogen auf die Anzahl der beteiligten Grundstückseigentümer aus den angrenzenden Ortslagen erschließt sich leicht, welche regional bedeutsamen wirtschaftlichen Ressourcen mit der Planung erschlossen werden können. Darüber hinaus besteht von unserer Seite die erklärte Zielsetzung, für das kommunale Gemeinwohl eine umfangreich Teilhabe zu schaffen. Im zugrundeliegenden Planungskonzept mangelt es nicht an Hinweisen, die mit der Ausgestaltung der politischen Zielsetzungen im konkreten Lebensumfeld der betroffenen Menschen verbunden sind. Gleichzeitig wird auf die zunehmende Bedeutung regionalen Wertschöpfungspotenzials verwiesen, die es in hohem Maße zu erschließen gilt. Als Sprecher der Eigentümergemeinschaft möchten wir unterstreichen, dass wir auf die Ernsthaftigkeit der Zielsetzungen des ZGB vertraut haben und daraufhin eine zielgerichtete Handlungsrahmen entwickelt haben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11737 ID 13712 (1 - 3/5)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Umso mehr soll an dieser Stelle ausgedrückt werden, dass nach Kenntnisnahme der seitens des ZGB ausgearbeiteten Unterlagen nicht nachvollziehbar ist, weshalb dieser Gebietsausschnitt zukünftig nicht als möglicher Windparkstandort weiterentwickelt werden soll. Die Gebietsstruktur erfüllt in hohem Maße die Anforderungen, die in dem Konzept des ZGB an einen, "raumverträglichen" Windparkstandort gestellt werden. Aus der Zusammenstellung der dafür maßgeblichen Kriterien innerhalb des "Gebietsblattes" lässt sich kein abweichender Schluss ziehen. Umso mehr richten wir an den ZGB die Frage, weshalb die Gewichtung der im Rahmen der vertiefenden Gebietsbewertung und des Gebietsvergleiches angelegten Faktoren derart zu Ungunsten des Gebietsausschnittes ausgelegt wurden. Die vorgenommene Abwägung zweifeln wir umso mehr an, wenn man berücksichtigt, auf welches bedeutsame Eignungspotenzial hier zugunsten bestehender "Altstandorte" verzichtet wird, zumal die Lage der "Altstandorte" nach eigenen Angaben größtenteils sogar gegen die eigens angelegten Konzeptkriterien verstößt. Auch die niedersachsenweit erstmalige Anwendung des sogenannten "120 ° - Einkreiskriteriums", das hier maßgeblich zu einem Flächenausschluss führen soll, erschließt sich nicht. Einerseits erscheint die Wahl der angenommenen Winkelzentren an den Ortsrändern von Bierbergen und Adenstedt willkürlich, andererseits kann von juristischer Seite bestätigt werden, dass die hier zum Tragen kommende Ausschlusswirkung rechtlich sehr fragwürdig ist.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat es sich mit dem Potenzialgebiet PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung nicht leicht gemacht, zumal die Verhältnisse hier nicht einfach sind. In den unterschiedlichen Planungsphasen wurden die im Methodenband im Teil E dargestellten harten und weichen Tabukriterien angewandt. Die weiter maßgeblichen sind im Gebietsblatt aufgeführt. Letztendlich hat das langjährige Brutrevier der Wiesenweihe, einer Art, die durch den Betrieb von WEA besonders um den Brutstandort herum von Tötungsrisiko bedroht ist, zum Wegfall der südöstlichen Teilfläche geführt. Die Altstandorte nördlich von Adenstedt haben zunächst für eine Präferierung der südöstlichen Teilfläche gesprochen, die Kenntnis über das genannte Bruthabitat hat dann jedoch im Hinblick auf die notwendige Vermeidung des Greifens von § 44 BNatSchG (artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand) zur Aufgabe dieser vom Einwender vertretenen Eigentümergemeinschaft südwestlich von Adenstedt gelegenen Teilfläche geführt. Das Umfassungskriterium ist nach der ersten Offenlage geändert worden, wonach der Scheitelpunkt des Winkels nunmehr im gis-technisch ermittelten Siedlungsschwerpunkt angesetzt wird. Der Regionalverband begrüßt den Zusammenschluss von Eigentümergemeinschaften vor Ort. Dieser Standort hat sich jedoch vor allem aus artenschutzrechtlichen Gründen als ungeeignet erwiesen.	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
Z11738 ID 13713 (1 - 4/5)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Wie an vorhergehender Stelle benannt, bündeln wir die Interessen der Grundstückseigentümer innerhalb des vorgesehenen Windparkstandortes. Der gesamte Gebietsausschnitt wird von einem Teil der eingebundenen Eigentümer landwirtschaftlich genutzt, so dass hier ein hohes Maß an Ortskenntnis eingebracht werden kann. Unverständnis ruft die in der Abwägung vorgenommene Einschätzung hervor, dass der Bereich nicht zuletzt auch aufgrund der planungsrelevanten Art "Wiesenweihe" entfallen soll. Tatsächlich fand letztmalig im Jahr 2011 eine Brut der Wiesenweihe in der Gemarkung statt, als dort ein größerer Schlag mit Wintergerste bestellt wurde. In Abstimmung mit dem örtlichen Naturschutz wurden aufwendige	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sowohl östlich als auch westlich von Bierbergen existieren zwei traditionelle Brutgebiete der Wiesenweihe. Diese sind dem Regionalverband vom NLWKN gemeldet worden und sollen auch nach dem Willen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt werden. Da Wiesenweihen ihren Brutplatz in Abhängigkeit von der Landnutzung jährlich wechseln, beweist allein die Nicht-Ansiedlung im Bereich der Grundstücke der Eigentümer in einzelnen Jahren nicht bereits eine Aufgabe des Brutgebiets. Die traditionellen Brutplätze werden daher auch weiterhin vom Regionalverband berücksichtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7510**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, damit die Brut erhalten werden konnte. Nach Rücksprache mit Fachleuten bieten insbesondere mit Wintergerste bestellte Äcker eine Eignung als Brutgebiet für die Wiesenweihe, da dort zum Zeitpunkt der Brutplatzwahl ausreichend Deckung vorhanden ist. Sobald andere Feldfrüchte angebaut werden, findet in der Regel keine Ansiedlung statt. Diese Einschätzung können wir bestätigen, da in den vergangenen beiden Jahren der Anbau von Wintergerste nur eine sehr untergeordnete Bedeutung in der Feldflur hatte. In den vergangenen beiden Jahren fand keine Ansiedlung der Wiesenweihe statt. Es wurden auf den Grundstücken der Eigentümergemeinschaft keine Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Gleichzeitig bestätigen aktuelle Erfassungsergebnisse, nach Auskunft des von uns mandatierten Projektentwicklers, dass dort kein Bruthabitat vorlag. Von dort erhielten wir auch die Auskunft, dass die Auswertung vorliegender Landesinformationen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bedeutsamen "Wiesenweihenschwerpunktraumes" liefert.		
Z11739 ID 7834 (1 - 5/5)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Somit kann festgestellt werden, dass es sich am Standort erwiesenermaßen nicht um einen dauerhaft genutzten Lebensraum durch die Wiesenweihe handelt. Dagegen spricht die unregelmäßige Anwesenheit im Plangebiet, die letztlich von der Bewirtschaftungsweise unserer Mitglieder abhängt. Brutplätze planungsrelevanter Arten sind in einem Planungskonzept zu berücksichtigen, wenn die Brut in einem Zeitraum innerhalb der zurückliegenden drei Jahre stattfand. Mit der voraussichtlichen Plangenehmigung nicht vor Ende 2014 ist davon auszugehen, dass der hier zufällig vor drei Jahren festgestellte Brutplatz keine dauerhaft restriktive Wirkung entfaltet. Bezogen auf das gemeinsame Interesse zur Realisierung eines gemeinsamen Windparkvorhabens besteht Konsens darüber, dass diesem Planungsbelang umfassend Rechnung getragen werden kann. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen in der Windparkfläche kann so organisiert werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte mit der Wiesenweihe zukünftig möglichst ausgeschlossen werden können. In unserer Funktion als Eigentümergemeinschaft, die zum Großteil für die Bewirtschaftung verantwortlich ist, können wir sicherstellen, dass projektrelevante Schutz- und Lenkungsmaßnahmen nicht nur punktuell, sondern großräumig umgesetzt werden können. Aus unserer Sicht besteht somit keine Grundlage, die eine Aufrechterhaltung dieses Entgegenstehenden Belangs rechtfertigt. Abschließend möchten wir Sie vor dem Hintergrund der dargelegten Argumente bitten, das bisherige Abwägungsergebnis einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen, damit das bedeutsame Entwicklungspotenzial das Standortes zukünftig eine angemessene Berücksichtigung finden kann. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen im Voraus.	**Nicht folgen** Siehe vorhergehender Belang.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7511**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11740 ID 4148 (1 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Als Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des Windvorrangstandortes Hofschwicheldt nehme ich zur Erweiterung des dieses Gebietes Stellung: Westlich der Domäne Hofschwicheldt besteht bereits ein Windpark, der als Erweiterung demnächst 2 neue Windräder der 3 MW Klasse mit einer Gesamthöhe von 200 m als Repoweringmaßnahme bekommt. Bereits 2012 hat die Stadt Peine in Ihrem Gebiet zusätzliche Flächen für Windeenergienutzung gesucht und eine Vergrößerung des Vorrangstandortes Hofschwicheldt in Ihren Gremien befürwortet und beschlossen. Dieses wurde auch vom zuständigen Ortsrat Rosenthal einstimmig bestätigt. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit an diesem günstigen Standort eine effektive Nutzung der Windkraft durchzuführen und ich bitte Sie eine Erweiterung des Windvorranggebietes Hofschwicheldt in Ihre Pläne aufzunehmen.	**Nicht folgen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung südwestlich von Hofschwicheldt wird nicht erweitert, da Siedlungsabstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m) gemäß Planungskonzept nicht eingehalten werden. Hingegen soll der bestehende Standort südlich von Solschen erweitert werden (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7512**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11741 ID 13502 (1 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	In der Anlage senden Herr [Name] und ich Ihnen unseren Antrag auf raumordnerische Ausweisung einer Sonderfläche "Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung" mit der Bitte um Bearbeitung und Berücksichtigung in der Änderung des Raumordnungsplanes 2008. Ein unterzeichnetes und mit einer Karte versehenes Originalexemplar wird heute per Post an Sie verschickt. Projekt: "Windpark Maschfeld" Der Atomausstieg und der Ausbau der Regenerativen Energien sind erklärtes politisches Ziel. Die Klimaszenarien der IPCC (UN-Klimabeirat), die u.a. durch eine intensive deutsche Mitarbeit verschiedener Forschungseinrichtungen entstanden sind und entsprechende internationale Anerkennung erfahren, führten dazu, dass die internationalen Klimakonferenzen ihre Zielsetzung eindeutig und im Schwerpunkt auf die Einhaltung des so Genannten "Zwei-GradKriteriums" lenken. Der nationale deutsche Beitrag zum Erreichen dieses internationalen Ziels beruht auf drei Säulen, von denen eine der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien darstellt. Die Umsetzung wiederum ist insbesondere durch die Windkraft zu erreichen, da die notwendige Einsparung an Kohlendioxidemissionen durch diese Technik wirkungsvoll unterstützt wird. Verstärkt wurde dieses Bewusstsein durch das schwere Naturereignis mit der daraus folgenden nuklearen Umweltkatastrophe in Japan. Als Konsequenz hat die Bundesregierung sofort mehrere alte Atommeiler abgeschaltet und anschließend den endgültigen Atomausstieg beschlossen. Die Windenergienutzung an Land und auf See kann in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Energiebedarfs leisten. Das momentan laufende raumordnerische Verfahren des Zweckverbandes	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen steht das Ausschlusskriterium des 1000 m Abstands zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen gemäß Planungskonzept entgegen (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Insbesondere der einzuhaltende Abstand zu Hofschwicheldt führt in diesem Bereich zum Ausschluss der Windenergienutzung. Da Hofschwicheldt als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Peine dargestellt ist, kam der 1000 m Puffer zur Anwendung. Nur die beantragte Fläche östlich des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung Bierbergen PE 6, nördliche Teilfläche, befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich allerdings im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Darüber hinaus wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 784 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 E 2.1.2.3.2.3 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7512**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Großraum Braunschweig zur Ausweisung weiterer Windenergiestandorte dokumentiert die regionale Bereitschaft zur Energiewende. Die Erweiterung des Windvorranggebietes Hofschwicheldt ist aus folgenden Gründen sehr sinnvoll: - Die bestehenden Windenergieanlagen am Standort erwirtschaften seit Jahren nachweislich ökologisch sinnvolle Energieerträge in der Region - Durch Pachtzahlungen wird die Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Region gestärkt. - Durch die sich aus Windprojekten ergebenden Steuereinnahmen der Gemeinde (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, etc.) werden langfristige Vorteile für die Region generiert - Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche berücksichtigt an jeder Stelle ausreichende Entfernungen zur nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung bzw. zur Einhoflage Hofschwicheldt - Die Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets ist möglich, da eine ausreichende Entfernung zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung bzw. zur Einzelhoflage Hofschwicheldt gegeben ist. Das Landschaftsbild nur geringfügig zusätzlich belastet. Die uns bekannten Kriterien einer Ausweisung der bestehenden Fläche werden aus unserer Sicht positiv erfüllt (siehe hierzu auch die Darstellungen zum Plangebiet "Maschfeld u. a.").		
Beteiligtennummer **29.7512**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11742 ID 4155 (2 - 1/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Als Eigentümerin größerer Flächengebiete im östlichen Anschluß an den bestehenden Windpark Hofschwicheldt, würde ich eine Ausweisung dieser Flächen als ein den bestehenden Windvorrangstandort Hofschwicheldt vergrößerndes Gebiet sehr begrüßen. Ich würde bei einer entsprechenden Würdigung dieser Flächen für ein Erweiterungsgebiet in einem geänderten Flächennutzungsplan und einer Aufnahme in die Liste der Windparkerweiterungsgebiete des aktuellen Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP die Realisierung von Windkraftanlagen jederzeit unterstützen. Meine Flächen würden dem Aufbau von Windkraftanlagen zur Verfügung stehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11741

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7512**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11743 ID 4156 (2 - 2/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	In der Fläche des bestehenden, in einem Abstand von 500 m zur Domäne Hofschwicheldt angelegten Windpark Hofschwicheldt ist die Vergrößerung zweier von insgesamt fünf Windkraftanlagen auf eine Höhe von 200 m bereits genehmigt worden. So müßte als konsequente Fortführung des hier bestehenden und auch für das Repowering herangezogene Abstandskriterium zur Einzelhoflage Domäne Hofschwicheldt von 500 m auch auf eine mit dem bestehenden Gebiet verbundene Erweiterungsfläche Anwendung finden können.	**Nicht folgen** Die von der Einwenderin vorgeschlagene Erweiterungsfläche ist mit dem Planungskonzept des Regionalverbandes nicht vereinbar. Da die Domäne Hof Schwichelt baurechtlich eine gemischte Baufläche dargestellt, ist hier im Hinblick auf Erweiterungsabsichten ein Abstand von 1000 m einzuhalten. Im Übrigen gilt die Abwägung zur Stellungnahme vom 26.01.2012.	
Beteiligtennummer **29.7513**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11744 ID 4424 (1 - 1/12)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Die Fläche Papenkamp in der Gemarkung Oelerse, Bezeichnung vor der Flurbereinigung: Flur: 4 Flurstück: 16/1 , neue Bezeichnung durch die Flurbereinigung: Flur: 7, Flurstück: 12 ist meines Erachtens als Potentialfläche geeignet um die Möglichkeit der Erweiterung des vorhandenen Vorranggebietes Windenergienutzung umzusetzen. Diese zur Verfügung stehende Potentialfläche bietet die Möglichkeit der Erweiterung des vorhandenen Vorranggebietes Windenergienutzung. Die Windhöffigkeit für dieses Gebiet wird in 150m Höhe mit 7,09- 7,36 m/ s ausgewiesen. Aufgrund dieser natürlichen Vorgaben ist für diese Fläche eine grundsätzliche Eignung zur Windenergienutzung vorhanden. Das bereits bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung und die von dem Zweckverband Großraum Braunschweig vorgeschlagene Ausdehnung der Potenzialfläche erstreckt sich bis nördlich der L 387. Die meines Erachtens auszuweisende Fläche liegt direkt im Anschluß an dieser Fläche, südlich der L 387. Die oben von mir beschriebene Fläche wird im Süden durch einen Wirtschaftsweg erschlossen. Diese Fläche ist zur Zeit noch ausgewieseneals Gebiet VB Rohstoffgewinnung. Die Gemeinde Edemissen hat in ihren Planungen zur Änderung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung in der Gemarkung Oelerse ausgeführt, das dieses Gebiet wieder zurückzuführen ist als Vorranggebiet für landwirtschaftliche Nutzung. Dadurch steht diese Fläche als Potentialfläche Wind zur Verfügung.	**Nicht folgen** Unabhängig von den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edemissen werden im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt, um Rohstoffvorkommen längerfristig zu sichern. Diese Gebiete stellen gemäß Planungskonzept des Regionalverbands ein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Auf den Methodenband (siehe angegebenen Bezug) wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.14

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7513**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11745 ID 4425 (1 - 2/12)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Die Netzaufnahmekapazität ist nach Angaben des Netzbetreibers gegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11746 ID 4426 (1 - 3/12)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Östlich dieser Fläche, in ausreichendem Abstand, verläuft eine 110-KV-Hochspannungsleitung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11747 ID 4427 (1 - 4/12)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Es sind meines Wissens keine Denkmalschutzbelange betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11748 ID 4428 (1 - 5/12)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Das Landschaftsbild ist durch das vorhandene Gebiet Vorranggebiet Windenergienutzung, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und die Hochspannungsleitung bereits geprägt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11749 ID 4429 (1 - 6/12)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Die forstwirtschaftlichen Belange werden nicht tangiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11750 ID 4430 (1 - 7/12)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Am nördlichen Rand der betreffenden Fläche verläuft eine Gasleitung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11751 ID 4431 (1 - 8/12)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Durch die ausreichenden Abstände zu den vorhandenen Infrastrukturen ist eine Windenergienutzung in dieser Fläche möglich. Eine angestrebte optimale Erweiterung von dem vorhandenen Vorranggebiet Windenergienutzung ist möglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11752 ID 4432 (1 - 9/12)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Bei der Ausplanung dieser Fläche würde für die Ortschaft Oelerse keine Umkreisung von 120° und mehr entstehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7513**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11753 ID 4433 (1 - 10/12)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Auch die Vereinbarung mit der Gemeinde Edemissen, die bei der Festlegung von PE 1 als Vorranggebiet Windenergienutzung, getroffen wurde "keine Gebietserweiterung östlich der Hochspannungsleitung" wird durch die Einbeziehung dieser Fläche eingehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11754 ID 4434 (1 - 11/12)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Die Abstände zu geschlossenen Siedlungen, von 1000m, werden eingehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11755 ID 4435 (1 - 12/12)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Eine unzumutbare Störung durch Reflexionen, Schattenwurf und evtl. Schall ist nicht zu erwarten. Zusammenfassend ist festzustellen, das im Vergleich zu anderen potenziellen Standorten die in diesem Gebiet bereits vorhandenen Vorbelastungen dazu führen, das eine gewollte grundsätzliche Bündelung der Eingriffe ergeben, das eine Eignung als Windenergienutzungsgebiet gegeben ist.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11744
Beteiligtennummer **29.7513**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11756 ID 23456 (2 - 1/1)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Unter „2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelprüfung - 2.5 Sonstige Festlegung gem. RROP" wird aufgeführt, dass die L 387 an das VB Rohstoffgewinnung grenzt. Hierzu führe ich auf, dass sich dieses Gebiet verschoben hat. Die Fläche „Papenkamp" in der Gemarkung Oelerse, Bezeichnung vor " der Flurbereinigung: Flur: 4 Flurstück: 16/1, neue Bezeichnung durch die Flurbereinigung: Flur: 7, Flurstück: 12 ist aus dem VB Rohstoffgewinnung rausgenommen. Der Landkreis hat dieses bereits genehmigt. Der Gemeinde liegt das Schreiben des Landkreises vor und wird nach Durchsicht Ihnen zugesandt. Somit möchte ich auf mein Schreiben an Sie vom 20.01.2014 hinweisen, dass Sie im Anhang finden. Dieses Flurstück ist prädestiniert für die Erweiterung des vorhandenen Vorranggebietes Windenergienutzung, da es auch direkt an das bereits vorhandene Vorranggebiet Windenergienutzung grenzt. Ich bitte dies bei der Ausweisung zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Das angesprochene Vorbehaltsgebiet (VB) Rohstoffgewinnung hat sich keinesfalls verschoben. Geändert hat sich hier lediglich die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edemissen. Unabhängig von den Flächennutzungsplan-Darstellungen werden im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig Vorbehaltsgebiete Rohsoffgewinnung festgelegt, um Rohstoffvorkommen längerfristig zu sichern. Diese Gebiete stellen gemäß Planungskonzept des Regionalverbands ein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Auf den Methodenband (siehe angegebenen Bezug) wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.14
Beteiligtennummer **29.7513**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7513**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11757 ID 31717 (3 - 1/4)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Hierbei geht es um die Fläche" Landkreis Peine, Edemissen, Gebiet: Oelerse PE 1 Erweiterung. Unter Punkt 2: Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung führen sie unter Punkt 2.5, folgendes auf: 2.5 Sonstige Festlegungen gem. RROP Südlich der L 387 grenzt das VB Rohstoffgewinnung an die Potenzialfläche. Restriktionen gegenüber einer möglichen WEN ergeben sich hieraus nicht. Im Bereich der Potenzialflächen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ein VB Landwirtschaft (aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) festgelegt. Die WEN ist mit dieser Festlegung vereinbar (siehe Kapitel E 3.1.4.5.2 des Methodenbands).' Es ist unrichtig das sich an der gesamten Seite Südlich der L387 das VB Rohstoffgewinnung an die Potenzialfläche angrenzt.	**Nicht folgen** Wie der Karte 1 des Gebietsblatts zu entnehmen ist, wird die Potenzialfläche 1 südlich der L 387 in ihrer gesamten Breite durch ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung begrenzt.	
Z11758 ID 31718 (3 - 2/4)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Unter 2.7 Sonstige Belange: Hier wird von Ihnen die Meinung vertreten, das die Gemeinde Edemissen südlich der L387 alle potenziellen WEN-Flächen mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen, bzw. als VB Rohstoffgewinnung ausgewiesen hat. Dies ist nicht richtig. 2.7 Sonstige Belange Die Gemeinde Edemissen hat mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in Abstimmung mit dem Regionalverband eine Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen südlich der L387 dargestellt. Diese Fläche steht der WEN nicht zur Verfügung. Gleiches gilt für das angrenzende VB Rohstoffgewinnung, das gemäß Planungskonzept weiterhin als Tabufläche zu betrachten ist. In der Karte 2: Potenzialflächenkulisse nach Abwägung relevanter Belange ist von Ihnen die gesamte Fläche südlich der L387 westlich des Umspannwerkes mit der Bezeichnung „S“ versehen. Die Gemeinde Edemissen hat mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans explizit diese Fläche wieder aus dem Vermerk mit der Kennzeichnung „S“ herausgenommen. [FNP Edemissen] Wie in der aufgeführten Skizze ersichtlich, liegt die Fläche südwestlich des Umspannwerks und der L 387 innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung/- berichtigung. Aber aus dem Grund, das diese Fläche eben nicht mehr für Abgrabungen oder VB Rohstoffgewinnung zur Verfügung steht, sondern berichtigt (herausgenommen) wurde. In Ihrem Planungskonzept wurde dies nicht berücksichtigt, sondern weiterhin	**Nicht folgen** Die Gemeinde Edemissen hat mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Durch diese Darstellung wird das im RROP 2008 durch den Regionalverband (damals Zweckverband) Großraum Braunschweig festgelegte Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Kennzeichnung "S") aber nicht aufgehoben. Unabhängig von den Flächennutzungsplan-Darstellungen werden im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt, um Rohstoffvorkommen längerfristig zu sichern. Diese Gebiete stellen gemäß Planungskonzept des Regionalverbands ein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Auf den Methodenband (siehe angegebenen Bezug) wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.14

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7513**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		als Tabufläche betrachtet		
Z11759 ID 31719 (3 - 3/4)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse führen sie auf, das: Darüber hinaus soll auch die nach der Abwägung umweltfremder Belange zunächst verbliebene Restfläche südlich der L 387 zum Schutz des Landschaftsbilds vor einer unzumutbaren Belastungskumulation entfallen. Auch in diesem Zusammenhang wiederspreche ich Ihrer Auffassung, da bereits Hochspannungstrassen das Gebiet durchschneiden und geplant ist, auf der Dorfzugewandten Seite östlich des Querweges Abgrabungen, Gewinnung von Bodenschätzen und VB Rohstoffgewinnung zuzulassen. Somit entsteht meines Erachtens keine unzumutbare Belastungskumulation. Sondern es werden Nutzungsmöglichkeiten zusammengefasst, wenn auch die WEN zugelassen wird.	**Nicht folgen** Die in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse aufgeführten Aspekte sind im Gebietsblatt dem Kapitel 3.1.4 entnommen und zeigen nicht sämtliche Facetten der dort vorgenommenen Landschaftsbildbewertung auf. Insofern ist auf die dortigen Ausführungen zu verweisen. Der Plangeber ist den Vorschlägen der Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftbildes gefolgt, indem im Ergebnis der Abwägung durch den Verzicht der südöstlichen Flächen ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit einer möglichst kompakten Geometrie vorhanden ist und so gleichzeitig das Enstehen eines Querriegels verhindert wird. Aus diesen Gründen wird die räumliche Abgrenzung der Vorranggebietsfestlegung beibehalten.	
Z11760 ID 31720 (3 - 4/4)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Die oben skizzierte nicht ausreichend berücksichtigte WEN-Fläche betrifft unter anderem die Flur 7, Flurstück: 12. In dem oben aufgeführten Zusammenhang möchte ich auch auf meine Schreiben vom 20.01.2014 und 19.05.2016 verweisen. Die beschreibende WEN- Fläche südlich der L 387 ist meines Erachtens prädestiniert für die Erweiterung der bisher vorhandene Fläche WEN, da es direkt an der bisherigen Fläche angrenzt. Ich bitte meine vorgebrachten Argumente meiner Stellungnahme gebührend zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7514**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11761 ID 8036 (1 - 1/12)	GF Meinersen Hillerse 01	Ergänzend zu den von Herrn Rechtsanwalt [Name] für mich vorgebrachten Anregungen und Einwendungen, nehme ich zu den vom 23.10. bis 20.12.2013 öffentlich ausgelegten Unterlagen für den Entwurf zur 1. Änderung des RROP (Weiterentwicklung der Windenergienutzung) wie folgt Stellung: 1. Vorbemerkung Ausgangspunkt für das laufende Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 war eine Potenzialflächenanalyse, mit der ca. 20.000 ha grundsätzlich geeignete Flächen im Gebiet des ZGB ermittelt wurden. Zu diesen Potenzialflächen gehörte bis zum Jahr 2013 auch ein Teil der Gemarkung Rietze östlich der B 214 in Größe von ca. 90 ha (im Folgenden "Windgebiet Rietze" genannt). Der überwiegende Teil der betroffenen Grundeigentümer hatte sich araufhin bereits im Jahr 2012 zu einer Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen, die nach wie vor die Realisierung eines Windparks	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7514**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		mit Beteiligung der örtlichen Bevölkerung anstrebt. Ich selbst gehöre zu dieser Eigentümergemeinschaft. Mit der Feststellung des Entwurfs durch die Verbandsversammlung des ZGB im August 2013 ist das Windgebiet Rietze als mögliches Eignungs- oder Vorranggebiet für Windenergie aus dem Verfahren genommen worden. Aus meiner Sicht ist diese Herausnahme des Windgebiets Rietze aus dem Änderungsverfahren sachlich nicht gerechtfertigt, wie im Folgenden noch begründet wird. Ziel dieser Stellungnahme ist insofern, das Windgebiet Rietze wieder in das Verfahren einzubeziehen, die Unterlagen diesbezüglich zu ändern und eine entsprechende Nachauslegung vorzunehmen.		
Z11762 ID 8037 (1 - 2/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11783
Z11763 ID 8038 (1 - 3/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11784
Z11764 ID 12068 (1 - 4/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11785
Z11765 ID 12069 (1 - 5/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11786
Z11766 ID 12071 (1 - 6/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11787
Z11767 ID 8039 (1 - 7/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11788

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7514**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11768 ID 8040 (1 - 8/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11789
Z11769 ID 8041 (1 - 9/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11790
Z11770 ID 8042 (1 - 10/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11791
Z11771 ID 8043 (1 - 11/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11792
Z11772 ID 12072 (1 - 12/12)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11793
Beteiligtennummer **29.7514**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11773 ID 22500 (2 - 1/9)	GF Meinersen Hillerse 01	Ich gehöre zu den Sprechern der [Eigentümergemeinschaft] [Name]. Diese Gemeinschaft setzt sich aus nahezu allen Eigentümern der Grundstücke in dem Potenzialgebiet GF Hillerse 01 A (von mir nachfolgend als „Hillerse 01 A (Rietze)" bezeichnet) zusammen. Das Gebiet befindet sich - entgegen der Bezeichnung des ZGB überwiegend in der Gemarkung Rietze, Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine. Ziel unserer Gemeinschaft ist es, eine Ausweisung des Potenzialgebietes Hillerse 01 A (Rietze) als Windvorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm des ZGB zu erreichen und anschließend dort einen Windpark zu realisieren. Dabei geht es uns in erster Linie um die Unterstützung der Energiewende der Bundesregierung. Da die Eigentümergemeinschaft selbst nicht rechtsfähig ist, gebe ich diese Stellungnahme formal in meinem Namen ab. Die Stellungnahme entspricht aber der Auffassung der übrigen Mitglieder der Eigentümergemeinschaft, wie	**Allgemeine Erläuterung**	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7514**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sich aus der beigefügten Erklärung von 9 weiteren Mitgliedern ergibt. Unbeschadet dessen, dass das Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) in der 2. Offenlage nicht mehr als Windvorranggebiet vorgesehen ist, gehe ich davon aus, dass vor dem Hintergrund eines eigenen Gebietsblattes, eine Stellungnahme zu den Kriterienanwendungen des ZGB und für eine zukünftige Ausweisung als Windvorranggebiet möglich ist. Die Stellungnahme ist gleichzeitig als persönliche Ergänzung zu der in meinem Namen und der im Namen der [Eigentümergemeinschaft] abgegebenen Stellungnahme der Rechtsanwälte [Kanzlei], [Adresse], zur 2. Offenlage zu verstehen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die in der 2. Offenlage jeweils farblich (grün markiert oder rot gestrichen) gekennzeichneten Textpassagen bzw. auf die jeweiligen Kartengrundlagen oder Tabellen.		
Z11774 ID 22501 (2 - 2/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2701 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11775 ID 22502 (2 - 3/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2702 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11776 ID 22503 (2 - 4/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2703
Z11777 ID 22504 (2 - 5/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2704
Z11778 ID 22505 (2 - 6/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2705

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7514**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11779 ID 22506 (2 - 7/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2706
Z11780 ID 22507 (2 - 8/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2707
Z11781 ID 22508 (2 - 9/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2708
Beteiligtennummer **29.7515**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11782 ID 7998 (1 - 1/12)	GF Meinersen Hillerse 01	Zu den vom 23.10. bis zum 20.12.2013 öffentlich ausgelegten Unterlagen für den Entwurf zur 1. Änderung des RROP (Weiterentwicklung der Windenergienutzung) nehme ich wie folgt Stellung: 1. Vorbemerkung Ausgangspunkt für das laufende Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 war eine Potenzialflächenanalyse, mit der ca. 20.000 ha grundsätzlich geeignete Flächen im Gebiet des ZGB ermittelt wurden. Zu diesen Potenzialflächen gehörte bis zum Jahr 2013 auch ein Teil der Gemarkung Rietze östlich der B 214 in Größe von ca 90 ha (im Folgenden " Windpark Rietze") genannt. Der überwiegende Teil der betroffenen Grundeigentümer hatte sich daraufhin bereits im Jahr 2012 zu einer Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen, die nach wie vor die Realisierung eines Windparks mit Beteiligung der örtlichen Bevölkerung anstrebt. Ich selbst gehöre zu dieser Eigentümerschaft. Mit der Feststellung des Entwurfs durch die Verbandsversammlung des ZGB im August 2013 ist das Windgebiet Rietze als mögliches Eignungs- oder Vorranggebiet für Windenergie aus diesem Verfahren genommen worden. Aus meiner Sicht ist diese Herausnahme des Windgebiets Rietze aus dem Änderungsverfahren sachlich nicht gerechtfertigt, wie im Folgenden noch begründet wird. Ziel dieser Stellungnahme ist insofern, das Windgebiet Rietze wieder in das Verfahren einzubeziehen, die Unterlagen diesbezüglich zu ändern und eine entsprechende Nachauslegung vorzunehmen	**Allgemeine Erläuterung** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7515**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11783 ID 7999 (1 - 2/12)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Grundsätzliches Fachlich ist das Windgebiet Rietze in Ihrem Verfahren als sogenanntes Potenzialgebiet "Hillerse 01" gemeinsam mit Flächen aus Seershausen, Volkse und Hillerse (alles Landkreis Gifhorn) untersucht und bewertet worden. Dieses Vorgehen mag aufgrund der naturräumlichen Situation gerechtfertigt sein, es verkennt aber die besondere Bedeutung, die das Windgebiet Rietze für die Ortschaft Rietze, die Gemeinde Edemissen und den Landkreis Peine hat. Ich weise in diesem Zusammen darauf hin, dass für den Landkreis Peine im Gegensatz zu den anderen Landkreisen kein einziges neues Eignungs- oder Vorranggebiet ausgewiesen werden soll und dass die Gemeinde Edemissen eine entsprechende Ausweisung des Windgebietes Rietze uneingeschränkt befürwortet hat. Gleichzeitig wird das Windgebiet Rietze in der der dörflichen Bevölkerung problemlos akzeptiert, während sich in der Samtgemeinde Meinersen, insbesondere in Hillerse, heftiger Widerstand gegen eine Nutzung der dortigen Flächen für Windenergie gebildet hat. Viel wichtiger aber ist, dass die Herausnahme des Windgebietes Rietze aus Ihrem Verfahren offensichtlich nur durch naturschutzfachliche Konflikte begründet ist, die in erster Linie die übrigen Flächen im Gebiet "Hillerse 01", vornehmlich in den beteiligten Gemarkungen Seershausen (im Norden), Volkse (im Nordosten) und Hillerse (im Osten, nicht im südlichen Bereich!) betreffen. Ich bitte daher dringend darum, das Windgebiet Rietze isoliert und allenfalls in Verbindung mit dem jetzt vorgesehenen Vorrangebiet "Hillerse Süd" (südlich der L 320) zu betrachten und zu bewerten.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Eine isolierte Betrachtung einzelner Teilflächen von Potenzialflächen entspricht nicht dem Planungskonzept des Regionalverbands. Eine solche Vorgehensweise würde im vorliegenden Fall auch zu keinem anderen Planungsergebnis führen. Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten sowie auf das Gebietsblatt Hillerse 01 A wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11784 ID 8000 (1 - 3/12)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Naturschutzfachliche Aspekte Die wesentlichen Begründungen für die Herausnahme des Windgebietes Rietze aus der Gebietskulisse der Eignungs- und Vorranggebiete findet sich innerhalb der ausgelegten Unterlagen in den Bereichen: - Vertiefender Alternativenvergleich Raum Meinersen (Potenzialfläche Hillerse 01 mit den Teilbereichen 01a und 01b (erstellt durch die Planungsgruppe Umwelt, Hannover) - Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gebiet Hillerse 01 - Gutachten Avifauna Zusammenfassend werden in erster Linie Rotmilanvorkommen im Bereich bzw. im Umfeld des nördlichen Teils (nördlich der L320) des Gebietes Hillerse 01 genannt, die ein hohes Konfliktpotenzial darstellen und zum Ausschluss dieses Teilgebietes nördlich der L 320 geführt haben. Die entsprechenden Erhebungen und Kartierungen sowie das Gutachten Avifauna sind von der Planungsgruppe Umwelt Hannover bzw. der Biodata GbR, Braunschweig, erstellt worden. Eine Auswertung der öffentlich ausgelegten Unterlagen meinerseits hat allerdings keine konkrete Beeinträchtigung des Windgebietes Rietze durch Rotmilanvorkommen oder andere relevante Vogelarten ergeben. Ggf. befinden	**Folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Eine Kartierung der planungsrelevanten, windkraftsensiblen Avifauna im Auftrag des Regionalverbandes hat 2013 nur in der Südhälfte, nicht im Nordosten der Potenzialfläche Hillerse 01 stattgefunden, es lagen jedoch ernstzunehmende Hinweise auf einen Horststandort vor, dessen Brutrevier in der Potenzialfläche nördlich der L 320 dazu führte, diese Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen auszuschließen. Gleichwohl wurde aufgrund widersprüchlicher Hinweise im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Jahr 2014 eine Überprüfung der vorliegenden Erkenntnisse durch das Büro Biodata durchgeführt. In diesem Rahmen wurde für den Bereich südlich der L 320 nun ein hohes Konfliktpotenzial festgestellt, wohingegen sich die Rotmilanlebensräume nördlich der Landesstraße nur bedingt bestätigen ließen. Der Alternativenvergleich und die Abgrenzung des Vorranggebietes wurden vor diesem Hintergrund überarbeitet.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7515**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sich in den Akten des ZGB vertiefende Angaben zu etwaigen Rotmilanhorsten oder -vorkommen in dem Gebiet. In diesem Fall entziehen sich diese jedoch einer öffentlichen Prüfung.		
Z11785 ID 8004 (1 - 4/12)	GF Meinersen Hillerse 01	Weiterhin sind die Erhebungen der Biodata GbR offensichtlich nur punktuell und nur zu bestimmten Zeitpunkten erfolgt. Im Gegensatz dazu hat die [Firma], die als Projektierungs-Vertragspartner der Eigentümergemeinschaft [Name] tätig ist, bereits im Jahr 2012 eine flächendeckende und für 1 Jahr kontinuierliche avifaunistische Begutachtung des Windgebietes Rietze bei dem Büro [Name], [Adresse], in Auftrag gegeben. Die relevanten Ergebnisse dieser Begutachtung sind dem ZGB mit der Stellungnahme der Fa. [Name] vom 20.12.2013 zur Kenntnis gegeben worden. Mit Einverständnis der Fa. [NAME] mache ich deren Stellungnahme vom 20.12. 2013 mit der beiliegenden "Avifaunistischen Untersuchung 2012/2013 im Bereich der Windpotenzialfläche Rietze, Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine"; Erfassungszeitraum und Begehungstermine - Dezember 2013 - bearbeitet von [Name] unter Mitarbeit von [Name] und [Name], ausdrücklich auch zum Gegenstand meiner vorliegenden Stellungnahme und schließe mich den vorangestellten Ausführungen der Fa. [Name] an. Das Gutachten des Büros [Name] setzt sich auf der Grundlage der von [Name], [Name], vorgenommenen Zusammenfassung ausführlich mit den Inhalten des Alternativenvergleichs im Raum Meinersen, des Gebietsblattes Hillerse 01 und des avifaunistischen Gutachtens der Planungsgruppe Umwelt / Biodata auseinander. Letztlich kommt das [Name]-Gutachten zu dem Ergebnis "Ein Ausschluss der durch die SAB beplanten Windpotenzialfläche Rietze aufgrund der Situation des Rotmilans im Gebiet lässt sich mit den [Firmenname]-Untersuchungsergebnissen naturschutzfachlich nicht begründen." Auch eine Gefährdung durch andere relevante Vogelarten wie Seeadler etc. wird nicht festgestellt. Im Einzelnen verweise ich auf das Ihnen vorliegende Gutachten.	**Teilweise folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Das avifaunistische Gutachten des [Firmenname] wurde vom Regionalverband geprüft. Aufgrund der Widersprüche zu den eigenen Erhebungen des Regionalverbandes durch das Büro Biodata wurde zunächst eine erneute Erfassung des Gebiets im Jahr 2014 veranlasst. Darüber hinaus fand am 04.12.2014 ein Fachgespräch mit den Gutachtern des Regionalverbandes und [Firmenname] statt, indem die unterschiedlichen Ergebnisse diskutiert wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der bisher vorgeschlagene südliche Teil der lang gezogenen Potenzialfläche Hillerse 01 aufgrund mehrerer überlagernder Brutreviere des Rotmilans entgegen der ursprünglichen Vermutung nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Demgegenüber konnten indes vermutete Konflikte im mittleren und nördlichen Teil der Potenzialfläche nicht bestätigt werden, sodass eine Anpassung des Alternativenvergleichs für den Raum Meinersen im Rahmen der Abwägung erfolgen musste. Der bisher vorgeschlagene Bereich südlich der L 320 (Hillerse 01B) entfällt. Letztendlich entfällt auch die Fläche nördlich der L 320 (Hillerse 01A) (siehe Gebietsblätter).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z11786 ID 8006 (1 - 5/12)	GF Meinersen Hillerse 01	Weiterhin erlaube ich mir, zu dem vertiefenden Alternativenvergleich noch folgende Anmerkungen zu machen: Bezüglich der Potenzialfläche Hillerse 01 wird auf Seite 11 zu "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" folgende Aussage gemacht: "Nördlich der L 320 befinden sich im Umfeld (Anmerkung meiner seits: d.h. nicht im Gebiet!) der Potenzialfläche Hillerse 01 vier bekannte Brutstandorte des Rotmilans. Einer der Standorte (südlich Volkse) befindet sich im Randbereich der Potenzialfläche Hillerse 01 (Anmerkung meinerseits: betrifft die Gemarkung Volkse im Nordosten der Potenzialfläche). Ein weiterer Standort südlich des Bahnhofs Meinersen befindet sich unmittelbar an der Nordostgrenze der Potenzialfläche (Anmerkung meinerseits: betrifft die Gemarkung Seershausen im Norden bzw. Nordosten der Potenzialfläche)." Im Weiteren heißt es: "Im östlichen Grenzbereich zur Okeraue reicht die Potenzialfläche (Anmerkung meinerseits: betrifft die Gemarkung Hillerse im Osten der Potenzialfläche) direkt an einen potenziellen Hauptflugkorridor und Nahrungshabitat des im NSG Viehmoor brütenden Seeadlers heran. Der	**Teilweise folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Wie in der angegebenen Zeilennummer dargestellt, kann der Regionalverband die Einschätzung teilen, dass weder unüberwindbare Konflikte für den Rotmilan, noch für den Seeadler auf Teilen der Potenzialfläche nördlich der L 320 im Raum stehen. Das pot. Vorranggebiet Hillerse 01 wurde im Rahmen der Überarbeitung des 1. Entwurfs zum 2. Entwurf auf Basis dieser neuen Erkenntnisse und der Ergebnisse des ebenfalls überarbeiteten Alternativenvergleichs neu abgegrenzt und auf seine Eignung für die Windenergienutzung im Zuge der Einzelfallprüfung erneut geprüft. Entsprechend den Empfehlungen des vertieften Alternativenvergleichs erfolgt eine weitere Flächenreduzierung im östlichen Bereich der Potenzialflächen, die letztendlich zu einer Unterschreitung des Mindestflächengröße führte. Auf die	**s. Zeile(n)** 11785 **s. Methodenband** E 2.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7515**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vorsorgeorientierte Mindestabstand … wird jedoch deutlich eingehalten." Diese Ausführungen in Ihren Unterlagen stützen meine eingangs getroffene Folgerung, dass die Konfliktgefährdungen nur in den Bereichen Seershausen, Volkse und Hillerse (östlich) des Potenzialgebietes liegen und nicht das Windgebiet bzw. die Gemarkung Rietze betreffen. Auf Seite 13 des Alternativenvergleichs wird im Übrigen unter "Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt" eingeräumt, dass der Nordosten der Potenzialfläche 01a hinsichtlich des Rotmilans durch die Biodata GbR nicht kartiert ist.	Gebietsblätter sowie die angegebenen Bezüge wird verwiesen. Die Unklarheiten dürften sich nach der Abgleichung der unterschiedlichen Ergebnisse von Biodata und [Name], wie in der angegebenen Zeilennummer dargestellt, erledigt haben .	
Z11787 ID 8008 (1 - 6/12)	GF Meinersen Hillerse 01	Hinsichtlich des Gebietsblattes Hillerse 01 erlaube ich mir weiterhin folgende Anmerkungen zu machen: Das Gesamtgebiet Hillerse 01 wird hier in drei Potenzialflächen unterteilt. Unter Kapitel 2.1 (Belange des Natur- und Artenschutzes; Seite 3) wird zunächst ausgeführt, dass wegen des vorgenommenen vertiefenden Alternativenvergleichs an dieser Stelle auf eine Einzelfallprüfung verzichtet werden kann. Gleichwohl wird nachfolgend behauptet, im nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche 3 befande sich ein Brutstandort des Rotmilans. Diese Behauptung widerspricht aber den Ausführungen im Alternativenvergleich. Dort ist nur von Standorten im Umfeld des Potenzialgebietes die Rede (s.o.). Allenfalls könnte nach dem Alternativenvergleich ein Randbereich der Potenzialfläche 1, nicht aber der Potenzialfläche 3, betroffen sein. Weiterhin sei daran erinnert, dass nach dem Alternativenvergleich der Nordosten der Potenzialfläche 01a (Anm.: dürfte Fläche 3 des Gebietsblattes entsprechen) hinsichtlich des Rotmilans gar nicht kartiert ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Kartiert wurden zunächst nur Teilbereiche mit unzureichender Datengrundlage. Für den nördlichen Teilbereich der Potenzialfläche lagen dem Regionalverband ausreichende Daten vor, sodass hier auf eine Kartierung verzichtet wurde. Dennoch waren hier aus den Meldungen der unteren Naturschutzbehörde sowie von Naturschutzverbänden Brutplätze des Rotmilans bekannt. Der Regionalverband hat die gesamte Potenzialfläche inklusive des nördlichen Teilbereichs zudem inzwischen - wie bereits ausgeführt - einer Nachkartierung zur Klärung widersprüchlicher Hinweise unterzogen.	**s. Zeile(n)** 2690 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11788 ID 8011 (1 - 7/12)	GF Meinersen Hillerse 01	Unter 2.3 (Seite 3) heißt es "Östlich angrenzend an Potenzialfläche 3 befindet sich gem. Landschaftsbildgutachten der von Windenergiebündelungsstandorten freizuhaltende Kernbereich der Erse-Niederung". Diese Aussage kann nicht stimmen. Gemeint ist vermutlich die "Oker-Niederung".	**Folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Dieser redaktionelle Fehler wurde korrigiert.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11789 ID 8012 (1 - 8/12)	GF Meinersen Hillerse 01	Im selben Kapitel 2.3 (Seite 3) wird weiterhin erläutert, warum die im Außenbereich liegende Gewerbegebietsfläche "Saatzucht Flettmar" (Anm.: und Biogasanlage) mit einem 500m- Schutzradius freigehalten werden soll. Aus meiner Sicht ist die Argumentation nicht gerechtfertigt, weil sich ein solcher Schutzradius nach den bisherigen Aussagen des ZGB nur auf Wohngebäude beziehen sollte, die es in diesem Bereich aber nicht gibt. Die genannte Begründung: "um eine erdrückende Wirkung durch Windenergieanlagen zu vermeiden" erscheint nicht nachvollziehbar. Letztlich müsste sie dann auch für Landwirte oder Mitarbeiter des Abwasserverbandes Braunschweig gelten, die täglich in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen arbeiten müssten. Ich bitte insofern auf einen Schutzradius für diesen Bereich zu verzichten. Aus technischen und baurechtlichen Gründen müsste ohnehin ein gewisser Abstand zu den Gebäuden und Anlagen	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes sollen Vorranggebiete Windenergienutzung zu Siedlungsflächen - hierunter fallen auch Gewerbeflächen - einen Mindestabstand von 1000 m einhalten (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Maßgeblich für die Einordnung als Siedlungsfläche ist nicht die Frage, ob auf der Gewerbefläche auch eine Wohnnutzung stattfindet, sondern wie im vorliegenden Fall die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Meinersen, die hier eine Besserstellung gegenüber Außenbereichsvorhaben	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

		eingehalten werden.	ohne FNP-Darstellung begründet. Der Abstandsradius wurde dementsprechend auf 1000 m erhöht. Die Fläche der "Saatzucht Flettmar" ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit haben gemäß Methodenband zum Plankonzept (siehe Bezug) Vorranggebiete Windenergienutzung einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1000 Metern einzuhalten, nicht nur von 500 Metern. Die Gebietsabgrenzung wurde entsprechend überarbeitet.	
Z11790 ID 8013 (1 - 9/12)	GF Meinersen Hillerse 01	Unter Kapitel 2.9 (Seite 5) sowie unter der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse (Seite13) wird eine weitere Notwendigkeit zum Wegfall des nördlichen Bereichs des Potenzialgebietes Hillerse 01 damit begründet, dass der 5km-Schutzradius des als günstiger bewerteten Gebietes Seershausen 01 diesen Bereich überschneidet. Diese Argumentation erscheint insofern widersinnig, als das Gebiet Seershausen 01 seinerseits nur etwa 3 km von dem bereits bestehenden Windpark Uetze (Region Hannover) entfernt wäre. Hier mit zweierlei Maßstäben zu messen, dürfte nicht haltbar sein. Im Übrigen betrifft die 5km-Schutzradius-Restriktion auch in diesem Fall wiederum nicht das Windgebiet Rietze, sondern nur den nördlichen Teil des Gebietes Hillerse 01 im Landkreis Gifhorn.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Regionalverband strebt eine bestmögliche Bündelung und Konzentration von WEA auf möglichst wenige, gut geeignete und hinreichend große Standorte an. Aus diesem Grund hat er sich bei der Abwägung zwischen den Möglichkeiten 2er kleiner Standorte in Seershausen 01 und Hillerse 01A und einem größeren Standort in Seershausen 01 für die letztgenannte Variante entschieden. Darüber hinaus ist die Wahl dieses Standorts mit der weitaus größeren Planungssicherheit des Standortes Seershausen 01 im Zusammenhang mit den geringeren zu erwartenden artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Konflikten zu begründen. Der Standort Hillerse 01A wäre aufgrund seiner Lage am Rande der Okerniederung und der hohen Dichte von Rotmilanvorkommen im direkten Umfeld der Potenzialfläche mit einem weitaus höheren Risisko behaftetet. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband bei der hier erforderlichen Entscheidung einen Abwägungsspielraum besitzt und nicht a priori dazu gezwungen ist, der Anzahl von Vorranggebieten gegenüber der Gesamtfläche dieser Gebiete den Vorrang einzuräumen. Hinsichtlich des Abstands zwischen dem geplanten Vorranggebiet Seershausen und dem Windpark bei Uetze wird auf den angegegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4226 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11791 ID 8014 (1 - 10/12)	GF Meinersen Hillerse 01	Hinsichtlich des Gutachtens Avifauna bleibt bezüglich der Situation im Gebiet Hillerse 01 (Seite 47/48) neben den Kommentierungen von [Firmenname] ([Firmenname]-Stellungnahme vom 20.12.13) nur anzumerken, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen für das Windgebiet Rietze ableiten lassen, da im Wesentlichen nur der Bereich südlich der L 320 betrachtet wurde und die meisten Rotmilane in der Okeraue beobachtet wurden. Ebenso stellt der Seeadlerbestand im NSG Viehmoor keine Gefährdung dar. Auch die Ihrerseits Herrn Rechtsanwalt [NAME, ORT], am 15.01.2014 gewährte Akteneinsicht hat offensichtlich keine anderen Sachverhalte ergeben. Ein Lageplan über Rotmilanvorkommen in dem Raum Hillerse-Rietze , der Herrn [Name] ausgehändigt wurde, enthält lediglich eine Rotmilan-Beobachtung (deren Urheber nicht bekannt ist und deren räumliche Festlegung gar nicht exakt möglich sein dürfte), die mit ihrem angenommenen	**Teilweise folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Siehe vorhergehende Belange. Die Potenzialfläche wurde auf Basis der Ergebnisse der Nachkartierung erneut geprüft, hat sich jedoch letztlich nach der vertiefenden Alternativenprüfung zur 2. Offenlage und auf Basis der Kriterien des Planungskonzeptes auch nördlich der L 320 als ungeeignet erwiesen.	**s. Zeile(n)** 11785 11786 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7515**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Schutzradius in einen kleinen Teil des Windgebietes Rietze hineinragen würde. Es handelt sich hier offenbar nur um eine Beobachtung, die über die UNB Gifhorn mitgeteilt wurde und die sich nicht auf eine Kartierung des Büros Biodata gründet. Damit dürfte sie auch keiner wissenschaftlichen Prüfung standhalten. Somit bestehen auch nach der Akteneinsicht durch Herrn Rechtsanwalt[Name] keine haltbaren Einschränkungen des Windgebietes Rietze durch Rotmilanvorkommen. Bei vielen Mitgliedern unserer Eigentümergemeinschaft hat sich unter diesen Umständen der Eindruck verstärkt, dass sich die Vorrangsfläche in Rietze unter Berücksichtigung der Windhöffigkeit, der Infrastruktur, der Anwendung der weichen und harten Kriterien zwar anbot, jedoch mit Rücksicht auf die umfangreichen bestehenden Windnutzungsmöglichkeit im Landkreis Peine und anderen Stellen letztendlich aber doch nicht gewollt war. Aus diesem Grunde wurde das Rotmilanvorkommen augenscheinlich "hervorgehoben". Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen stelle ich anheim, die avifaunistischen Untersuchungen konkret im Bereich Rietze zu wiederholen bzw. zu ergänzen und die Ermittlungen des Büros [Name] und [Name] ([Firmenname]) zu berücksichtigen.		
Z11792 ID 8016 (1 - 11/12)	GF Meinersen Hillerse 01	4. Schlussfolgerungen Die vorstehende Auswertung Ihrer öffentlich ausgelegten Unterlagen ergibt, dass bei isolierter Betrachtung die Herausnahme des Windgebietes Rietze aus der Gebietskulisse für den förmlichen Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt ist. Insbesondere das Ergebnis der avifaunistische Untersuchung des Büros [Firmenname] vom 05.12.2013 (Ihnen mit Stellungnahme der [Firmenname] vom 20.12.2013 übersandt) zeigt eindeutig, dass die Potenzialflächen in der Gemarkung Rietze keinen Einschränkungen durch Rotmilanvorkommen oder anderen relevanten Vogelarten unterliegen. Konfliktgefährdungen ergeben sich ausschließlich in den übrigen Gemarkungen des Gebietes Hillerse 01: - Seershausen (nördlicher Bereich des Gebiets) - Volkse (nordöstlicher Bereich - Hillerse (östlicher Bereich des Gebietes) Letztlich ist die Herausnahme des Windgebietes Rietze damit nur durch die Zusammenfassung mit den genannten Gemarkungen zum Gebietszuschnitt Hillerse 01 erfolgt. Aus meiner Sicht sollte daher das Windgebiet Rietze ohne die o.a. Bereiche mit der von Ihnen nunmehr als Vorranggebiet vorgesehenen Teilfläche "Hillerse Süd" (südlich der L 320) vereinigt und ebenfalls als (gemeinsames) Vorranggebiet ausgewiesen werden. Dazu ist anzumerken, dass eine Verbindung beider Teilflächen auch bei Beibehaltung des 500m-Schutzradius um die Gewerbefläche der "Saatzucht Flettmar" möglich ist, da im Westen eine schmale Landverbindung besteht. Eine Einhaltung der 120°-Vorgabe dürfte sowohl für Hillerse als auch für Rietze ebenfalls gegeben sein.	**Teilweise folgen** Wie in den angegebenen Belangen dargestellt, wurde das potenzielle Vorranggebiet Hillerse 01 auf Basis dieser neuen Erkenntnisse und der Ergebnisse eines überarbeiteten Alternativenvergleichs neu bewertet. Der Bereich nördlich der L 320 wurde erneut in die Prüfung aufgenommen, musste jedoch letztendlich aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße entfallen. Auf die Ausführungen in den Gebietsblättern und den Bezug zum 2. Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11785 11793 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7515**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11793 ID 8017 (1 - 12/12)	GF Meinersen Hillerse 01	Hinsichtlich des Gebietes "Hillerse Süd" hat bekanntlich am 27. 10. 2013 eine Bürgerbefragung in der Gemeinde Hillerse stattgefunden, bei der sich rd. 70 % der Teilnehmer gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet ausgesprochen haben. Eine Realisierung des dortigen Windparks dürfte insofern aus kommunalpolitischer Sicht ausgesprochen schwer zu vermitteln sein und damit auf große Schwierigkeiten stoßen. Vor diesem Hintergrund wäre eine Hinzuziehung des Windgebietes Rietze zum Vorranggebiet insofern sehr sinnvoll, als in Rietze kein Widerstand in der Bevölkerung gegen einen Windpark besteht und bei gleichzeitiger Unterstützung durch die Gemeinde Edemissen im Zweifel wenigstens hier eine Nutzung von Windenergie im Bereich des betrachteten Raumes möglich wäre. Im Ergebnis beantrage ich hiermit ausdrücklich, die bisherigen Potenzialflächen in der Gemarkung Rietze (Windgebiet Rietze) mit dem Ihrerseits bereits als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehenen Teilgebiet "Hillerse Süd" (Flächen südlich der L 320) zu verbinden und als gemeinsames Vorranggebiet auszuweisen. Für diesen Zweck müssten eine diesbezügliche Änderung der Unterlagen und voraussichtlich eine entsprechende Nachauslegung erfolgen. Ich bitte meinem Antrag zu entsprechen.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2 E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7515**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Entgegen der ursprünglichen Vermutung hat sich der bisher vorgeschlagene südliche Teil von Hillerse 01 als nicht für die WEN geeignet herausgestellt. Wie auch in vorliegender Stellungnahme dargestellt, sind dort nach den neueren Erkenntnissen artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund mehrerer überlagernder Brutreviere des Rotmilans zu erwarten. Demgegenüber hat sich der nördliche und mittlere Teil aus naturschutzfachlicher Sicht als unproblematisch herausgestellt, so dass insgesamt für Hillerse 01 eine Neubewertung erfolgt ist. Im Zuge der Einzelfallprüfung ist indes auch das neu abgegrenzte Gebiet Hillerse 01A entfallen. Grund ist die Unterschreitung der im Planungskonzept des Regionalverbandes vorgegebenen Mindestgröße von 50 ha durch das nach der Einzelfallprüfung und der angemessenen Berücksichtigung aller der Windenergienutzung entgegenstehender Belange noch verbleibende, verkleinerte Restgebiet. Die erhebliche Verkleinerung der ursprünglichen Potenzialfläche Hillerse 01A wiederum begründet sich einerseits mit dem zum geplanten VR WEN Meinersen Seershausen 01 einzuhaltenden Mindestabstand von 5 km und darüber hinaus mit insgesamt 3 im Umfeld bzw. direkt angrenzend an die Potenzialflächen nachgewiesenen Rotmilan-Brutvorkommen, die insbesondere den nördlichen Teil der Stolpser Heide sowie den östlichen Teil der Großen Heide im Süden der Potenzialfläche 01 A betreffen. Hernach verbleiben zunächst noch etwa 58 ha geeigneter Potenzialfläche. Da im Zuge der abschließenden Gesamtabwägung jedoch auch die mindestens einzuhaltenden Abstände (siehe Bezug zum Methodenband) zwischen Windenergieanlagen und linienhaften Infrastrukturen (hier B214 und K45/1) zu berücksichtigen sind, unterschreitet die Potenzialfläche nach Berücksichtigung aller Belange die vorgegebene Mindestgröße und musste entfallen.	
Beteiligtennummer **29.7517**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11794 ID 6120 (1 - 1/3)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Der Entwurf der 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ sieht nordöstlich von Bokel (Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Hakensbüttel), an der Grenze zum Landkreis Uelzen die Neuausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung vor – „GF Hakensbüttel Bokel 1“. Im Nachbarlandkreis Uelzen findet derzeit auch ein Verfahren zur Neuaufstellung des RROP statt mit geplanter Neuausweisung von Windnutzungsflächen. Hierbei ist auch nordöstlich von Bokel eine Potenzialfläche in Diskussion. Es handelt sich dabei um eine Ackerfläche im Waldgebiet südlich von Nienwohlde in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Vorranggebiet „GF Hakensbüttel Bokel 1“. Vor Ort ansässige Eigentümer der betreffenden Ackerfläche in Nienwohlde sind sehr an der Errichtung von Windenergieanlagen interessiert. [Firmenname] ist von den	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7517**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Eigentümern mit der Prüfung und Planung eines Windparkvorhabens auf diesem Standort beauftragt. Im Namen dieser Eigentümer nehmen wir zu den ausliegenden Unterlagen wie folgt Stellung: Die Ausweisung des Vorranggebietes „GF Hakensbüttel Bokel 1“ wird begrüßt und unterstützt. Mit dem Vorranggebiet und der Vorhabensfläche in Nienwohlde besteht die Möglichkeit eines Landkreis-übergreifenden Windparkvorhabensgebietes. Dies ermöglicht eine sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen an dafür geeigneten Standorten. Prinzipiell sind die hier gelegenen Ackerflächen sehr gut für die Windenergienutzung geeignet.		
Z11795 ID 6121 (1 - 2/3)	GF Hakensbüttel Bokel 01	Die Fläche in Nienwohlde wird zwar aufgrund eines avifaunistischen Gutachtens des Landkreises Uelzen (2013) als „kritisch“ angesehen. Hierzu stehen wir jedoch aktuell im Austausch mit dem Landkreis. Das avifaunistische Gutachten des Landkreises führt die 900 m weiter nördlich im Wald gelegenen Bombachniederung an. Das Gutachten verweist darauf, dass die Bombachniederung als Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs gilt und weitere Schwarzstorchnahrungshabitate ca. 2 km südlich am Bokeler Bach liegen. Daher werden regelmäßige, mindestens randliche Überflüge angenommen, die im Falle einer weiteren Planung zu untersuchen seien. Nach uns vorliegenden Informationen(1) liegen bekannte Schwarzstorchbrutstandorte außerhalb eines 3km-Puffers um die Potenzialfläche Nienwohlde. Nach einem Hinweis des Landkreises Uelzen - unter Berücksichtigung aktueller Daten des NABU Uelzen - wird der 3 km-Puffer wohlmöglich knapp unterschritten. Die Potenzielle Windnutzungsfläche in Nienwohlde ist jedoch ausreichend groß, dass erforderlichenfalls eine Gebietsanpassung erfolgen könnte. D.h. der empfohlene, vorsorgeorientierte Abstand von 3 km (NLT 2011) zu Horststandorten des Schwarzstorches wird eingehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch dem Regionalverband ist die genaue Lage des Brutplatzes des Schwarzstorchs inzwischen bekannt. Darüber hinaus weisen weitere zur Verfügung gestellte avifaunistische Untersuchungen darauf hin, dass der Bokeler Bach keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat der Art hinweist. Auf die Verkleinerung der Potenzialfläche im Osten kann daher verzichtet werden. Die Südgrenze zum Schutz des Naturdenkmals Heidblütental wird beibehalten.	
Z11796 ID 6122 (1 - 3/3)	GF Hakensbüttel Bokel 01	Ein Ausschluss der Fläche in Nienwohlde von einer weiteren Betrachtung im Rahmen des Regionalplanverfahrens, wie derzeit im Landkreis Uelzen diskutiert, erscheint uns daher nicht gerechtfertigt. Dem Schwarzstorch stehen im Bombachtal, d.h. im Horstumfeld umfangreiche Nahrungshabitate zur Verfügung. Austauschbeziehungen von der Bombachniederung zum Bokeler Bach werden lediglich angenommen. Da ein weiterer Horst im EU-Vogelschutzgebiet Süderheide und Aschauteiche bei Eschede behördlicherseits angeführt wird, könnten am Bokeler Bach ggf. zu beobachtende nahrungssuchende Schwarzstörche auch aus diesem Bruthabitat kommen – weit abseits des potenziellen kreisübergreifenden Windparks und etwaiger Verbindungslinien. In Anbetracht der ausreichenden Entfernung zu dem Schwarzstorchbrutplatz haben wir daher die weitere Einbeziehung der Potenzialfläche südwestlich von Nienwohlde im Planverfahren im Landkreis Uelzen angeregt. Derzeit prüfen wir	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführung zum vorhergehenden Belang wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7517**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auch vertiefenden Untersuchungen hinsichtlich der Austauschbeziehungen des Schwarzstorches, die wir ggf. im weiteren Planverfahren zur Verfügung stellen können. (1) Auskunft der staatlichen Vogelschutzwarte des NLWKN per Mail vom 24. April 2013 gegenüber dem von den Eigentümern beauftragten Fachgutachter Schmal+Ratzbor		
Beteiligtennummer **29.7518**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11797 ID 4961 (1 - 1/4)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Als Bürger der Gemeinde Barwedel habe ich mit großem Erschrecken die Planungen des ZGB zur Kenntnis genommen, die bestehenden 11 Windkraftanlagen an unserem Dorfrand auf nunmehr 19 zu erweitern. Durch diese Maßnahmen sehe ich mich als Einwohner des Dorfes Barwedel in meinen privaten Belangen doch sehr beeinträchtigt. · Bereits durch die vorhandenen 11 Windräder sind überwiegend Nachts periodische Windgeräusche in meinem Schlafzimmer vernehmbar. Mögliche zusätzliche WEA werden m.M. nach auch die Geräuschkulisse verstärken. Zumal die heutigen Anlagen doch eine beträchtliche Größe haben, so daß der z.Zt. Vorhandene Wald, zwischen meiner Wohnung und den WEA, auch nicht mehr als „Schallschlucker“ in Frage kommt.	**Nicht folgen** Zunächst einmal errichtet der Regionalverband keinen Windpark, vielmehr ist er als Träger der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzung mit Hilfe von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlussfunktion) dazu verpflichtet, in ausreichendem Umfang Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen - d.h. der Windenergie muss im Planungsraum in substanzieller Weise Raum gegeben werden. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Die Einwendung, dass bei Einhaltung dieser Mindestabstände die Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist aus der Stellungnahme heraus nicht ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2
Z11798 ID 4962 (1 - 2/4)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	· Weiter nutze ich die vorhandenen Wege im Osten des Dorfes gern für ausgiebige Erholungsspaziergänge. Eine Beeinträchtigung dieser Erholungsfunktion ist durch die vorhandenen Anlagen leider bereits gegeben. Weitere Anlagen würden diese ganz ausschliessen.	**Nicht folgen** WEA schließen Spaziergänge nicht gänzlich aus, wohl aber beeinträchtigen sie aufgrund ihrer Sichtbarkeit sowie aufgrund von Lärmemissionen die Erholungsqualität des betroffenen Landschaftsraumes. Dennoch stehen für die wohnumfeldbezogene Erholungsnutzung auch abseits des Windparks in ausreichendem Umfang geeignete Freiflächen zur Verfügung. Grundsätzlich gilt zudem, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich jedoch im Bereich Barwedel nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7518**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11799 ID 4963 (1 - 3/4)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	· Ein weitere Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität, sehe ich in der Tatsache, das bereits jetzt schon Teile von einzelnen Windkraftanlagen (obere Hälfte der Rotorblätter) von meiner Wohnung aus zu sehen sind. (auch die „Rotlichter“) · Weitere, höhere Anlagen werde dann im voller Größe nicht nur vom Garten aus, sondern auch vom inneren der Wohnung aus sichtbar sein. Sie werden verstehen, daß ich aus den genannten Gründen eine vorgesehene Erweiterung der WEA ablehne.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11797 **s. Methodenband** D 2.2
Z11800 ID 4964 (1 - 4/4)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Im Jahre 2002 zogen meine Frau und ich von Wolfsburg nach Barwedel, um unseren Lebensabend in ruhiger ländlicher Umgebung zu verbringen. Damals war von Windkraftanlagen hier im Dorf keine Rede. Einige Zeit später hatten wir die 11 Anlagen „vor der Tuer“ , was wir zähneknirschend hingenommen haben. Ein weiteren Ausbau der WEA wollen wir nicht einfach mit dem hier im Dorf gehörten Argument hinnehmen, „ da kann man ja doch nichts machen“!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar.	
Beteiligtennummer **29.7519**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11801 ID 3770 (1 - 1/2)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Gegen den Windpark Pollhöfen 01 in der Gemarkung Zahrenholz legen wir fristgerecht Widerspruch ein und geben folgende Einwände an: Als Bewohner des Hauses Schmarloh Nr. 6 befinden wir uns in etwa 1000m Entfernung der geplanten Windkraftanlagen, so dass wir mit einer erheblichen Geräuschbelästigung rechnen. Der ungefähr 4 km entfernte Windpark in Spechtshorn ist zeitweise deutlich zu hören. Ebenso stören die Blinklichter auf den Anlagen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA i.d.R. zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte. Dass bei Einhaltung dieser Mindestabstände die Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist in der Stellungnahme weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2
Z11802 ID 3782 (1 - 2/2)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Aus den o. g. Gründen befürchten wir zudem einen nicht unerheblichen Wertverlust unserer Wohnstätte in der Siedlung Schmarloh.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie	

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7519	**18.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7520	**16.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Z11803 ID 4117 (1 - 1/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	In der 1. Änderung des Entwurfes für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Bereich Wittingen ist die Erweiterung der Potentialfläche Stöcken im Gespräch. Unser Hof ist die Alte Ziegelei zwischen Darrigsdorf und Stöcken. Der Vorteil unserer Einzelhoflage war stets der hohe Erholungswert und die gute Fernsicht über das Land. Mit dem Windpark auf der einen Seite und der Autobahn auf der anderen Seite	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das bestehende Vorranggebiet reicht bis 350 m an die Alte Ziegelei heran. Diese Vorrangfläche wurde im Rahmen der aktuellen Planungsverfahrens auf einen Schutzabstand 500 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich zurückgenommen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7520**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		wird dieses bald nicht mehr gegeben sein.		
Z11804 ID 4119 (1 - 2/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Deshalb möchten wir eindringlich die Nutzung des Speckgürtels der Autobahn für weitere Windräder anregen. Nur so kann eine weitere Zersiedelung verhindert werden. Weiterhin könnte der signifikanten Flächenverlust durch den Bau der A39 der landwirtschaftlichen Betriebe in unserer Region durch Pachteinnahmen oder einer Bürgerwindparkbeteiligung ausgeglichen werden. Bitte überprüfen Sie, ob die Akzeptanz für die Weiterentwicklung der Windenergie durch die flächendeckende Nutzung der Speckgürtel der Autobahnen, wie bereits in vielen Regionen durchgeführt, nicht erheblich erhöht werden kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat ein Planungskonzept erarbeitet, nach dem harte und weiche Ausschlusskriterien stringend auf das gesamte Verbandsgebiet anzuwenden ist (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Danach ergeben sich keine Potenzialflächen für die Windenergienutzung entlang der A 39 in diesem Raum.	**s. Methodenband** E 2
Z11805 ID 4121 (1 - 3/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Was die Erweiterung des bestehenden Windparks in Stöcken betrifft, fordern wir die Beibehaltung des bestehenden Baugebietes mit seinen Abstandsregelungen und Höheneinschränkungen. Die Erweiterung Richtung Osten sollte zum Schutz der Anwohner mit einer synchronisierten und bedarfsgerechten Befeuerung mittels Radar oder Transponder ausgestattet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf der Ebene der Regionalplanung können derartige Festsetzungen nicht getroffen werden. Derartige Auflagen und Beschränkungen können erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens erlassen werden.	
Beteiligtennummer **29.7521**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11806 ID 4601 (1 - 1/3)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Aus den ausliegenden Unterlagen war zu entnehmen, dass die Potentialfläche Bokel 02 auf Grund des bestehenden Sendemastes Behren-Bokel nicht weiter als Vorrangebiet verfolgt wird. Als Grund wird ein Sicherheitsabstand von mindestens einfacher Masthöhe (320m) zu Windenergieanlagen angeführt, wodurch wiederum die Flächen-Mindestgröße von 50 ha unterschritten wird. Die Unterzeichner dieses Schreibens sind Grundstückseigentümer im betreffenden Potentialgebiet Bokel 02. Wir erklären hiermit ausdrücklich, die Ausweisung der Fläche als Windpotentialfläche mitzutragen und zu unterstützen. Zugleich beantragen wir die Wiederaufnahme des Potentialgebietes Bokel 02 in die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 11732
Z11807 ID 4606 (1 - 2/3)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Sicherlich ist ein gewisser Abstand von möglichen Windenergieanlagen zum Sendemast einzuhalten. Jedoch ist der gewählte pauschale Mindestabstand (Masthöhe) weder begründet noch angemessen. Zudem wurde vom Plangeber nicht in Erwägung gezogen, dass auch der Betrieb eines Sendemastes eingestellt werden kann, einschließlich Rückbau des Mastes. Hier müssen ggf. auch längere Zeithorizonte betrachtet werden. Letztendlich betreibt den Sendemast [Name] - ein privater Betreiber, dessen Interessen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens nicht abwägungsrelevant sind. Vielmehr ist eine Abstimmung zum Mindestabstand in nachgeordneten	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 11732

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7521**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verfahren (Bauleitplanung, BImScHG-Verfahren) durchzuführen. Dann auch direkt zwischen dem Betreiber der Windenergieanlagen und dem Betreiber des Sendemastes. Wir bitten den ZGB, die pauschale Abstandsforderung zum Sendemast noch einmal zu überdenken und auf der Planungsebene des Regionalplans komplett auf die Vorgabe eines Mindestabstandes zum Sendemast zu verzichten.		
Z11808 ID 4607 (1 - 3/3)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Unabhängig davon ist die gebietsbezogene Umweltprüfung für das Gebiet Bokel 02 durch den ZGB nachzuholen, damit auch die naturschutzfachlichen Kriterien im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beurteilt werden können.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Bokel 02 entfällt aus umweltfremden Gründen. So ist zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Bokel 01 (sowie auch einem benachbarten Sendemast) ein Mindestabstand einzuhalten, welcher dazu führt, dass die Größe der Potenzialfläche auf unter 50 ha reduziert wird. Damit unterschreitet die Potenzialfläche die im Planungskonzept des Regionalverbandes vorgegebene Mindestgröße und ist folglich nicht für ein Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die umweltfachliche Eignung des Gebiets kann somit dahinstehen.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01 GF Hankensbüttel Bokel 02
Beteiligtennummer **29.7521**		Datum der Stellungnahme **17.01.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11809 ID 32545 (2 - 1/1)	GF Hankensbüttel Bokel 02	In der „Veröffentlichung der Unterlagen zum Verfahrensschritt Erörterung gemäß§3 Abs.4 NROG“ heißt es weiterhin bezüglich der Potentialfläche Wind Bokel 02 „Die Potenzialflächen bieten Möglichkeiten einer Neufestlegung eines Vorranggebietes Windernergienutzung“. Bedeutet dies, dass es eine realistische Möglichkeit gibt, die Potentialfläche Bokel 02 , nach Erfüllung aller Vorgaben, als Windkraftstandort durch den Regionalverband GR BS auszuweisen. Dies war nach meinen Informationen bislang nicht der Fall.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das vom Einwender angeführte Zitat befindet sich in der Gebietsbeschreibung der Potenzialfläche Bokel 02 (Seite 2 des Gebietsblatts) und bedeutet zunächst nur, dass hier potenziell die Möglichkeit für eine Vorranggebietsfestlegung besteht und somit eine gebietsbezogene Abwägung aller relevanten Belange erfolgen muss. Diese Abwägung ergibt im Folgenden, dass die Potenzialfläche gemäß Planungskonzept des Regionalverbands nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist. Diese Feststellung ist am Ende des Gebietsblatts (Seite 8) dokumentiert.	
Beteiligtennummer **29.7522**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11810 ID 3783 (1 - 1/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Erweiterung des Windenergieparks in der Gemarkung Stöcken ein. Begründungen: 1. Als in direkter Nachbarschaft der bereits bestehenden 3 Windenergieanlagen fühle ich mich schon allein durch diese belästigt und in meiner Lebensqualität beeinträchtigt. Nicht nur durch die Zerstörung des ehemals beruhigenden Landschaftsbildes, sondern auch im Sommer abends	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist i.d.R. gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Sollten im konkreten Einzelfall jedoch wider Erwarten unzumutbare Immissionen eintreten, könnte	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7522**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auf der Terrasse deutlich zu vernehmende Windgeräusche, sowie außerdem während des ganzen Jahres bei hoher Leistung der Anlagen eine im Hause abends und nachts unterschwellige Bodenschallübertragung machen mein vormals starkes Nervensystem zunehmend schwächer. Zusätzliche Anlagen werden meiner Meinung nach die geschilderten negativen Einflüsse verstärken.	dem im Rahmen der Anlagengenehmigung - beispielsweise durch entsprechende Auflagen - Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z11811 ID 3784 (1 - 2/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	2. Die vorgesehenen wesentlich höheren Windkraftanlagen werden das Bild der ländlichen Landschaft, meiner Heimat, noch mehr in das einer Industrielandschaft umwandeln. Die bei Dunkelheit nicht zu vermeidenden roten Warnlichter am Himmel sind auch bei bestem Willen und Verständnis auf Dauer nicht zu ignorieren und stellen eine weitere Belästigung dar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Eine derartige Landschaft liegt im Raum Stöcken indes nicht vor. Hinsichtlich der Nachtbefeuerung von Windenergieanlagen wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z11812 ID 3785 (1 - 3/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	3. Der Bereich um Stöcken liegt direkt unter einer Vogelzugstraße, wie jedes Jahr im Frühjahr und Herbst zu beobachten ist. Graugänse und Kraniche, die in großen Zügen über Stöcken fliegen und ztw. auch hier übernachten und Nahrung aufnehmen, halten sich natürlich nicht an die Mindestflughöhe von 300m und Warnfeuer, sind also offensichtlich extrem gefährdet, wie ich meine. Zu allen Jahreszeiten hört man auch oft nachts Wildgänse fliegen. Wie, bitte sehr, sollen diese Tiere dann Rotorblätter erkennen können? Der Schutz der Tiere liegt mir doch sehr am Herzen. Wildtiere müssen instinktiv so handeln wie sie handeln, sie haben keine andere Chance, jedoch die uneingeschränkt selbe Daseinsberechtigung wie wir Menschen!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Stöcken nicht vorhanden. Zudem gelten insbesondere Gänse und Kraniche nicht als besonders kollisionsgefährdet und umfliegen die Windparks im Regelfall kleinräumig.	
Z11813 ID 3786 (1 - 4/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	4. Ich will auch in Zukunft statt Rotorblättern die hier lebenden Rotmilane und Bussarde am Himmel kreisen sehen, dafür zu protestieren bin ich meinen Enkeln und allen weiteren Nachkommen in der Pflicht!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein konkreter Hinweis auf einen betroffenen Brutstandort oder ein Habitat der benannten Arten, das zu einer Einschränkung der Windenergienutzung führen würde, wird vom Einwender nicht benannt. An der Festlegung des geplanten VR WEN wird daher festgehalten.	
Beteiligtennummer **29.7523**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7523**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11814 ID 4728 (1 - 1/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme für das Vorranggebiet Pollhöfen 01 zum Entwurf des RROP 2008 - 1. Änderung Ich wohne in Zahrenholz im Schmarloh 2 in direkter Nachbarschaft zur Fläche Pollhöfen 01 und betreibe dort in Alleinlage eine Hundezucht und Hundepension. Ich werde von dem geplanten Windpark erheblich beeinträchtigt: 1.) Mein Wohnhaus befindet sich nur 500 m von der geplanten Windparkfläche entfernt. Ich befürchte, dass die modernen großen Windenergieanlagen, die nach Angaben des Betreibers fast 200 m hoch sind, bei mir zuhause eine unzumutbare Schallbelastung verursachen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 500 m Mindestabstands zu Einzelhäusern ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z11815 ID 4729 (1 - 2/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.) Meine Hundezwinger befinden sich etwa 440 m von der Fläche entfernt. Durch die Unruhe, die durch den Windpark verursacht wird, befürchte ich, dass die Hunde ständig bellen werden und nur noch in Unruhe leben werden. Aufgrund von Auflagen des Ordnungsamtes (gewerbliche Hundehaltung) musste ich einen zusätzlichen Abstand zum Dorf einhalten und bin auf die Alleinlage meines Anwesens angewiesen. Ich habe daher keine Möglichkeit die Hunde in Richtung Ortschaft umzustellen. Ich fürchte daher um meine Existenzgrundlage!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich des Verhaltens von Pferden liegen einige Gutachten vor, die besagen, dass eine sehr schnelle Gewöhnung der Tiere zu erwarten ist. Von Hunden ist zu erwarten, dass sie weniger empfindlich auf von WEA ausgehende Reize reagieren, da sie keine Fluchttiere sind. Im Übrigen sind Bewohnern des Außenbereichs aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) auch Maßnahmen zumutbar, mit denen sie sich vor Belastungen (z.B. durch Abschirmung durch Hecken- und Baumbewuchs) schützen können.	
Z11816 ID 4730 (1 - 3/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.) Bei einer Bürgerinformation am 17.01.2014 betonte der Betreiber, dass die Flügel (ca. 60 m) der Windkraftanlage innerhalb der Potentialfläche bleiben müssen. Die Fläche ist gegenüber meinem Grundstück ohnehin sehr schmal und würde daher nicht bebaut werden können. Ich bitte daher darum, diesen Bereich von vornherein auszusparen! Aus oben genannten Gründen möchte ich vorschlagen, dass diese Fläche nicht weiter verfolgt wird bzw. dass die Abstände zu meinem Wohnhaus und den Zwingem vergrößert werden.	**Nicht folgen** Die vom Einwender angesprochene Potenzialfläche variiert in ihrer Breite stark. In weiten Teilen der Fläche beträgt die Breite aber über 150 m, so dass hier eine Windenergienutzung möglich ist. Welche Teilflächen ggf. nicht nutzbar sind, kann erst entschieden werden, wenn die geplante Anlagenkonfiguration bekannt ist, also erst auf der nachfolgenden Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren.	
Beteiligtennummer **29.7524**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11817 ID 4791 (1 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01	Zur der vom Zweckverband Großraum Braunschweig festgelegten Potenzialfläche in der Gemarkung Müden (Aller) zur möglichen Errichtung von ca. 30 Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 Metern nehmen wir hiermit Stellung: Alle befragten Müdener Bürger sowie der Müdener Gemeinderat haben sich bekanntlich bereits dagegen ausgesprochen. Das Wort "Bürgerwindpark" ist hier fehl am Platze!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7524		**04.01.2014** / Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Grundsätzlich begrüßen wir die Initiative von Grundeigentümern und Investoren zum alternativen Energieausbau. Nur sollten die Potenzialflächen dafür so ermittelt werden, dass alle Menschen damit leben können. Es kann nicht sein, dass die Mehrheit der betroffenen Bürger gegebenenfalls dadurch große Verluste ihrer Immobilien- und Bauplatzwerte hinnehmen müssen sowie die ständigen Öko-Strompreiserhöhungen zu tragen haben.

sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept, basierend auf harten und weichen Tabuzonen, für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden. Der Regionalverband ist verpflichtet, die kommunalen Belange der Gemeinden zu berücksichtigen, gleichzeitig muss die Planung des Regionalverbandes aber die weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung erfüllen. Die schlichte Übernahme des Wunsches von Trägern öffentlicher Belange genügt diesen Anforderungen nicht, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7524**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			die Partikularinteressen von Gemeinden ersetzt wird. Die durch das EEG gesetzten Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergienutzung und damit verbundene Strompreiserhöhungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Z11818 ID 4792 (1 - 2/4)	GF Meinersen Müden 01	Hinzu kommt noch das "Schutzgut Mensch", das hier mit Füßen getreten wird. Seltene und geschützte Vogelarten wie Rotmilane und Brachvögel leben hier.	**Nicht folgen** Die Betroffenheit der Anwohner wird vom Regionalverband bereits mit der Festlegung vorsorgeorientierter Tabuzonen um Siedlungsbereiche gewürdigt. Eine Gesundheitsgefährdung, ausgelöst durch die Planung, kann daher sicher ausgeschlossen werden. Auch die vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten hat der Regionalverband mit angemessenem Gewicht in seine Abwägung eingestellt. Auch sie stehen der Windenergienutzung am Standort Müden 01 nicht entgegen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z11819 ID 4793 (1 - 3/4)	GF Meinersen Müden 01	Ebenfalls würde das bisherige sehr schöne Landschaftsbild zerstört.	**Nicht folgen** Eine Zerstörung des Landschaftsbilds ist nicht zu erwarten. Gleichwohl wird anerkannt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft durch die Ansiedlung technischer Elemente kommt. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Eine derartige Landschaft liegt im regionalen Maßstab gesehen im Bereich Müden 01 indes nicht vor.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z11820 ID 4794 (1 - 4/4)	GF Meinersen Müden 01	Die Abstandsregelungen von 1000 m bzw. 500 m zu Einzelgehöften sind bei den heutigen bis zu 200 m Gesamthöhe messenden WKAs nicht mehr akzeptabel.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m und 500 m bei Einzelhäusern ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Beteiligtennummer **29.7525**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7525**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11821 ID 3800 (1 - 1/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	In der 1. Änderung des Entwurfes für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig wurden in Frage kommenden Flächen im Ortsteil Wollerstorf in der Gemeinde Wittingen ausgeschlossen. Ich möchte Sie anregen, diese Fläche wieder in den vorrangigen Plan aufzunehmen. Die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Wollerstorf beschäftigen sich seit einigen Jahren mit der Entwicklung und dem Ausbau erneuerbarer Energie. Da die Einwohner auch gleichzeitig Grundstückseigentümer sind, bieten sich Investoren und Betreibern viele Möglichkeiten. Es gibt bereits großflächige Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Höfe. Weitere Möglichkeiten werden derzeit geprüft. Das mittelfristige Ziel ist, dass sich der Ortsteil Wollerstorf zu einer 100% igen EE Starterregion entwickelt und sich hierfür bewirbt. Dazu gehört auch, die Möglichkeiten der Windenergie zu nutzen.	**Nicht folgen** Im Raum Wollerstorf weist das Planungskonzept des Regionalverbandes keinerlei Potenzialflächen aus. Damit stehen einem Vorranggebiet Windenergienutzung hier Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Darüber hinaus befindet sich dieser Bereich in weniger als 3 km Entfernung zum vorrangig zu behandelnden Bestandsstandort Stöcken GF 02, sodass der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten untereinander unterschritten wird. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Vorranggebiet Hochwasserschutz • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Z11822 ID 3801 (1 - 2/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Ich bin der Hofnachfolger von Herrn [Name]. Der Betrieb erleidet durch den Bau der A39 einen Flächenverlust. Durch die Nutzung regenerativer Energien sehe ich eine Chance diesen Verlust auszugleichen. Die A39 wird ca. 200 m westlich von unserem Hof vorbeiführen. Die bisherige Wohnqualität wird so beeinflusst werden, das ich meiner Familie nicht zumuten kann einen Wohnraum in Wollerstorf zu schaffen. Des Weiteren werden wir gezwungen sein die Betriebsstätte zu verlagern, da die Erschließung neuer und Größerer Wirtschaftsgebäude durch die Nähe der Autobahn sehr schwierig ist. Deshalb sind wir auch aus wirtschaftlicher Hinsicht von den Möglichkeiten der Windenergienutzung angewiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe Abwägung vorheriger Belang).	
Z11823 ID 3802 (1 - 3/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Für WEA gibt es ein großes Potential in der Gemarkung Wollerstorf, das außerdem durch die Einigkeit der Bewohner vor allem Rechts- und Planungssicherheit bietet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7526**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7526**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11824 ID 3803 (1 - 1/4)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Gegen den geplanten Windpark Pollhöfen 1 lege ich Widerspruch ein. Wir, die Bewohner des Hauses [ADRESSE] befürchten durch die relative Nähe des Projektes zu unserem Haus, eine hohe Lärmbelästigung.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 500 m Mindestabstands zu Einzelhäusern ist i.d.R. gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z11825 ID 3804 (1 - 2/4)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Die Windanlagen werden direkt vor unerer Haustür stehen und keinen schönen Ausblick bieten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner einhergehen, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.	
Z11826 ID 3805 (1 - 3/4)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Die Gefahr der Schlagschattenbildung, die bis auf unser Haus reicht ist in meinen Augen gegeben.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z11827 ID 12073 (1 - 4/4)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	In der Nähe, Grebshorn Moor, befindet sich ein Brutgebiet und Aufenthaltsort von Kranichen, das in mitleidenschaft gezogen werden könnte. Kraniche und Kibitze, sowie andere Vögel, die oft auf den Feldern zu sehen sind werden gestört durch die Windanlage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Kranich ist nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher angesichts der ausreichenden Entfernung zum genannten Brutgebiet nicht erkennbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7527**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11828 ID 3810 (1 - 1/2)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Zur Zeit erfolgt die Beratung in den lokalen Gremien zur Ausplanung der vom ZGB vorgeschlagenen Vorranggebiete, auch für die Fläche westlich von Zahrenholz, benannt als "Pollhöfen P01". Bevor zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet "Pollhöfen P01" Entscheidungen getroffen werden, bitte ich Sie, nachstehend beschriebene Situation überprüfen zu lassen. In der Gemarkung Zahrenholz, dazu zähle ich auch die Siedlungen Schmarloh und Texas, haben wir konkret jedes Jahr besetzte Horste mit Rotmilan und Seeadler. Ich selbst bin Jagdausübungsberechtigter im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zahrenholz und habe darüber in der jährlichen Wildtiererfassung berichtet. Leider werden aktuell (d.h. 2013/2012/2011 etc.) Greifvogelbestände in der Wildtiererfassung nicht mehr abgefragt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird darauf hingewiesen, dass die angesprochene Fläche westlich der Ortschaft Zahrenholz im zweiten Entwurf zur RROP-Änderung der Potenzialfläche "Zahrenholz 01" zugeordnet worden ist, nicht mehr der Potenzialfläche "Pollhöfen 01". Die Potenzialfläche Zahrenholz 01 wurde im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten hin untersucht. Die ermittelten Brutreviere planungsrelevanter Arten, insbesondere des Rotmilans, wurden in der Abwägung im Gebietsblatt als Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung berücksichtigt. Hinweise auf ein Brutvorkommen des Seeadlers ergaben sich im Zuge der Untersuchungen indes nicht. Auch der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist ein Brutplatz des Seeadlers im Raum Zahrenholz - Texas nicht bekannt. Es wird daher vermutet, dass der Einwender das bekannte Brutvorkommen des Seeadlers bei Wichelnforth meint. Dieses befindet sich in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorranggebiet um eine erhebliche Beeinträchtigung der Art sicher ausschließen zu können.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z11829 ID 3811 (1 - 2/2)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Das von ZGB ausgewiesene Vorranggebiet "Pollhöfen P01", in Wahrheit Zahrenholz/Schmarloh liegt in Teilen in den Eigenjagden Kleinert / Heers, aber auch im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zahrenholz. Die Eigentümer der Eigenjagden sind selbst Jäger und auch Mitglieder im Deutschen Jagdschutzverband. Deshalb finde ich es befremdlich, dass es von dieser Seite keine Hinweise auf die Greifvogelbestände gegeben hat. Um die Horste aufzufinden, werden Ihrem Beauftragten sicher die Bewohner der Siedlung Schmarloh behilflich sein. Für eine Rückinformation zum Ergebnis der Überprüfung wäre ich sehr dankbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7528**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11830 ID 7835 (1 - 1/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Dass Atomstrom für uns Menschen ein großes Risiko bedeutet und Atommüll unseren Erdball auf unbekannte Zeit verschmutzt braucht nicht diskutiert werden. Das wir Alternativen brauchen ist außer Frage klar. Nur müssen diese auch tatsächlich Umweltfreundlich sein, hier muss aber festgestellt werden, dass unsere politisch verantwortlichen Personen verblendet sind und der Industriehörigkeit zugewandt sind. Damit die Umsätze und Gewinne in der Industrie stimmen, wird jedes Register gezogen. Unter dem Deckmantel die Umwelt mit alternativen Energien zu schonen, wird Energie in Massen verschleudert. Der C02-Ausstoß muss ja reduziert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7528		**21.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Verantwortlich ist der Mensch nur für ca. 3% und warum haben Gärtnereien und Aquarianer dann auch noch C02 Düngeanlagen?

Für mich passt beim Thema Energiesparen manches nicht zusammen und ich fühle mich belogen. Es ist für mich als Verbraucher schwer sich in diesem Dschungel zu orientieren. Ganz wahrscheinlich ist es so gewollt.

So kristallisiert sich langsam heraus, dass die Glühlampe (1-2% des Haushaltstromes) hauptsächlich weg musste, weil die Gewinnmargen zu klein waren. Ein Meilenstein der Lobbyisten! Erinnern Sie sich noch an das Glühlampenkartell (Phoebuskartell)der Jahre 1926-1942?

Dabei läuft schon der nächste Lobbycoup !
Der Riesenmarkt Straßenbeleuchtung wird nun abgegrast.
Die Hersteller haben im Namen der Umwelt diesen neuen Markt für sich entdeckt und Produkte entwickelt. Die LED-Lampe. Erst wurde für die Förderung Pflicht durch die EU gesorgt, um dann diese einzigartige Chance der günstigen Umrüstung anzupreisen. Artig fordern nun die Verwaltungen die Politiker vor Ort auf, diese dem Volke unterzujubeln. Den Politikern vor Ort ist in diesen Punkt kein Vorwurf zu machen. Die Rats-Arbeit wird Nebenberuflich ausgeführt und die Fachkenntnisse liegen oft in anderen Bereichen.
Für die Zukunft sehe ich die LED durchaus als alternative an. Der Große Nachteil bei der LED-Lampe ist, dass die Lichtwellen recht kurz sind. Damit eine gute Ausleuchtung erfolgt, muss eine starke Lichterzeugung erfolgen. Das ist technisch machbar, führt aber zur (vielleicht gefährlichen) Blendung des menschlichen Auge.
Im Innenbereich ist sie einsetzbar, da die Montagehöhe eher von geringer Höhe ist. Bei der Straßenbeleuchtung muss eine Montage in großer Höhe erfolgen, um einen guten Lichtkegel zu erreichen. Hier hat die LED einen deutlichen Nachteil. Der Riesenvorsprung der ansonsten Energiesparenden Leuchtmittel schrumpft dadurch leider deutlich. Mit einer Energiesparlampe (33 Watt/ E27) oder NAV (50 Watt/ E27) werden Straßen im Sinne von Energie- und Kosteneinsparung gut beleuchtet. Ein wichtiger Bestandteil einer Leuchte ist ein guter und sauberer Reflexionsspiegel. Allein damit spart man "Watt".

Als ein Beispiel ist dieser rote Faden "Energiewende und Lobby" bei den PV-Anlagen zu erkennen.
Der Ingenieur Ferruccio Ferroni hat mit schweizerischer Gründlichkeit die Energiebilanz der in Deutschland verbauten Photovoltaikanlagen untersucht. Sein Ergebnis ist ernüchternd: Einem Ertrag über (nur rechnerisch erreichbare) 25 Jahre von 1.522 kWh/m2 stehen Aufwendungen von 2.463 kWh/m2 gegen über. (http://info.kopp-verlag.de/hintergruende/deutschland/ferruccio-ferroni-dipl-ingeth-zuerich/sind-pv-stromanlagen-in-deutschland-energievernichter-.html). Man kann also von Energievernichtung sprechen.

Anfragen zum Thema Wirkungsgrad werden vernebelt oder so dargestellt das es passt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7528**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11831 ID 7836 (1 - 2/4)		Meine Frage bei der Informationsveranstaltung, welchen Nutzen hat die Windenergie für unsere Umwelt, konnten vom ZGB (Herr Palandt) nicht beantwortet werden. Die zwei wichtigsten Kernaussagen dieses Abends waren für mich, das dumme Volk muss die Windräder so hinnehmen und dass es viel Geld zu verdienen gibt. Widerspruch wird nicht geduldet und wird bekämpft! Ich kann hier keinen Nutzen zu Gunsten der Umwelt in Form von Energieeinsparungen sehen, deshalb bin ich nicht bereit unsere Landschaft nachhaltig zerstören zu lassen. In den USA stehen mittlerweile 16000 Anlagen als Ruine in der Landschaft, da sich die schön gerechneten Zahlen nicht bewahrheitet haben. Übrigens kommt nach der Verspargelung der Landschaft eine zusatzliehe Problematik. Die Vernetzung. Denn die Energie muss auch transportiert werden. Eine weitere Belastung für die Natur und Optik, zumal hier erheblich Energie für die Herstellung und Produktion verbraten wird. Da der ZGB das Thema Windenergie in unserer Region Hillerse in der Hand hat, könnte man sich eigentlich beruhigt zurücklegen. Schließlich wurde die Regionalbahn durch den ZGB auch verhindert. Hier hätte man wirklich etwas für unsere Umwelt getan. Aber vielleicht reguliert der ZGB nur die Belange der Industrie? Es gibt durchaus Berechnungen, dass ein funktionierender Nahverkehr schädlich für das Neuwagengeschäft ist? Ein Schelm wer dabei böses denkt. Für den Öko-Wahnsinn regenerative Energien stehen nun, da es viel Geld zu verdienen gibt, die Ampeln auf grün und der ZGB wird alles durchboxen und tatsächlich aktiv werden. Mir tun die Landwirte leid, da alles auf deren Rücken ausgetragen wird. Durch die verfehlte Agrar-Politik müssen Sie sich dem Thema Energiewende widmen, um auch in Zukunft über die Runden zu kommen.	**Nicht folgen** Zur Erforderlichkeit der Planung wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** C 1
Z11832 ID 7843 (1 - 3/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Was können wir aber für unsere Umwelt tun? Lobbyistentätigkeit Gesetzlich verbieten und unter Höchststrafe stellen. Für entstandene Schäden muss persönlich gehaftet werden. Das gesamte Kapital der Straftäter wird eingezogen und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Konzerne zerschlagen, denn ich frage mich schon lange, wofür gibt es eigentlich ein Kartellamt? Wissenschaft und Forschung finanziell unabhängig machen. Damit endlich an richtigen "Alternativen" Energien geforscht und entwickelt wird. Dazu gehört auch, dass das Kartellrecht geändert werden muss. Es kann nicht angehen, dass Patente gekauft werden und in die "Schublade" gesteckt werden. Ich bin mir sicher, dass in mancher Schublade die Energieversorgung der Zukunft liegt. Die Energie Ver- und Entsorgung gehört Weltweit in kommunale Hand. Diese	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vom Einwendungsgeber angestellten Vermutungen sind nicht sachdienlich und auch nicht abwägungsrelevant.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7528		**21.01.2014**	Privater Einwender	
		1. Beteiligungsverfahren		
		in die Hand der Banken und Konzerne zu geben, hat nur Spekulanten geholfen. Umwelt und Kunden haben seit der Liberalisierung verloren. Den Landwirten so helfen, dass diese ihren Anbauprodukten und Viehzucht leben können.		
Z11833 ID 7844 (1 - 4/4)	GF Meinersen Hillerse 01	Energie einsparen! Viele Baustellen warten auf Veränderungen zum Wohle des Verbrauchers. Ich meine nicht nur den lukrativen Wärmedämmwahnsinn, sondern die vielen "Leerfahrten" mit LKWs bei Just in Time Lieferungen oder Chinaproduktionen die geplant eine kurzes Leben haben. Damit sich Reparaturen und Ersatzteile wieder lohnen, müssen die Hersteller Gesetzlich verpflichtet werden, die Ersatzteile zu den tatsächlichen Kosten anzubieten. Hier wird der Verbraucher zum Kauf neuer Maschinen gelenkt. Vierzig Euro für einen Kunststoffbesteckkorb und 65 Euro für neue Einschubrollen(max. Wert 1-2 Cent) eines Geschirrspülers sind bei 400 Euro Neupreis mit nichts zu erklären. Außerdem müssen alle Geräte und auch Fahrzeuge so konstruiert werden, dass diese einfach repariert werden können. Das "in den Markt drücken" muss der Vergangenheit angehören. Öffentlichen Nahverkehr ausbauen und entwickeln. Neue Ideen annehmen und fördern. Es gibt Studien, dass man die Beförderung kostenlos anbieten kann. Es werden schon jetzt Zuschüsse gezahlt. Also warum nicht alles bezahlen? Mit entsprechenden Vorgaben sehe ich das als überlegenswert an. Die Kosten werden durch Einsparungen (z. B. Straßenneubau und Reparatur) an anderen Stellen wieder eingespart. Und, das ist wichtig für mich, wir ersparen uns und der Umwelt Abgase, Spritkonsum und Lärm. Für mich zählt Schritt eins! Und der kann nur heißen: Ein Weltweites Werbeverbot. Ja richtig, auf dem ersten Blick ist es Blödsinn und nicht umsetzbar. Nur sollten wir bedenken was wir Menschen diesem Erdball schon angetan haben. Gerodete Urwälder, Kohlegruben, Vergiftungen aller Art, nicht artgerechte Tierhaltung und und und. Aber zum einen sparen wir viel Energie durch nicht gedruckte Prospekte, Plakate etc. Und zum anderen wird sich ein normaler Konsum der Verbraucher einstellen und die Werbung läuft dann über die Qualität. Wir müssen auch nicht zurück in die Steinzeit, aber die Werbung manipuliert uns zum unnötigen Konsum. Sicherlich wird der Arbeitsmarkt sich stark verändern. Eine vierzig Stundenwoche ist dann Vergangenheit und neue Berufe entstehen. Wer das zahlen soll? Ich bin mir sicher, das Geld im Überfluss da ist. Es haben z.Z. nur andere ...	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7528**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ich glaube schon, dass folgende Aussage stimmt: 12 000 Menschen haben genauso viel Geld/Kapital wie die restlichen 6,6 Milliarden Menschen. Für mich ist der ZGB ein Handlanger der Industrie. Bürgerinteressen sind störend und werden nicht gewünscht. Die BRD ist eine Scheindemokratie und Industriediktatur. Die tägliche Verarschung der Menschen habe ich mehr als satt und nehme das nicht mehr hin. Auch wenn das niemanden interessiert!? Ich bin gegen die Windkraft, weil Sie der Umwelt und unseren Energieressourcen mehr Schaden als Nutzen bringt. Eine Energiewende brauchen wir, aber kein Flickschusterwerk! Mein Einspruch ist ausführlich (Gerne mehr) und vielleicht ungewohnt. Nein sagen ist einfach. Ich habe mich mit der Thematik umfassend befasst und Gedanken gemacht. Meine Entscheidung basiert darauf. Ich lege hiermit meinen Einspruch für den geplanten Windpark Hillerse ein. Dieser Einspruch betrifft hier Hillerse und Umgebung. Die nun geplante Alternative der Windkraft im Landkreis Peine ist damit eingeschlossen.		
Beteiligtennummer **29.7529**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11834 ID 4795 (1 - 1/7)	GF Meinersen Hillerse 01	Zu der oben genannten Ausweisung möchten wir nachfolgend Stellung nehmen: 1. Abstandsregelungen Der Abstand zwischen dem geplanten Vorranggebiet und dem Ort Hillerse ist nicht ausreichend. In anderen Ländern gibt es Abstandsregelungen, die sich an die Höhe der Windkraftanlagen anpassen. In England zum Beispiel beträgt der Mindestabstand 3000m zwischen Ort und Windpark bei einer Windrad-Gesamthöhe von über 150m. Für ein mögliches Vorranggebiet bei Hillerse sind Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m vorgesehen. Die Anpassung einer entsprechend größeren Entfernung bei hohen Windkraftanlagen halten wir für unumgänglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11835 ID 4796 (1 - 2/7)	GF Meinersen Hillerse 01	Aufgrund der Lage des Ortes kann es in den Abendstunden in Hillerse zu Schattenwurf und Reflexionen kommen (siehe Ausarbeitung des ZGB-Beurteilung der Potentialflächen). Diese visuellen Effekte sind verstärkt in den wärmeren Jahreszeiten vorhanden und gerade in den abendlichen Erholungs- und Freizeitstunden. Der ZGB hat dies in seiner Beurteilung als deutlich negative Auswirkung gekennzeichnet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7529**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Frage: Warum findet dies bei der Endbeurteilung des ZGB nicht die entsprechende Berücksichtigung?		
Z11836 ID 4797 (1 - 3/7)	GF Meinersen Hillerse 01	Auch zu Einzelhäusern werden alte Einheitsabstände (Mindestabstände) zugrunde gelegt, ohne die Höhe der Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Auch hier fordern wir die Anpassung der Mindestabstände an größere Höhen von Windrädern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11837 ID 4798 (1 - 4/7)	GF Meinersen Hillerse 01	In direkter Nachbarschaft zum geplanten Vorranggebiet befinden sich Naturschutzgebiete (NSG BR 135 u. 136 und Erse-Niederung). Auch hier werden vom ZGB alte Mindestabstandswerte zwischen den geplanten Windkraftanlagen und diesen Gebieten als ausreichend angesehen. Wegen der außerordentlichen Höhe der möglichen Windkraftanlagen ist der Mindestabstand adäquat anzupassen, um Mensch und Natur die notwendige Würdigung und Beachtung zu schenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11838 ID 4799 (1 - 5/7)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Landschaft und Natur In unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Vorranggebietes befinden sich die Naturschutzgebiete NSG BR 135 und 136 und die Erse-Niederung. Es handelt sich um Erholungsgebiete mit schützenswerten Biotopen und Lebensräumen für diverse Vögel. Während des Vogelzuges sind die Schutzgebiete wichtige Rast- und Nahrungsbiotope für durchziehende Wasservogelarten. Windkrafträder fügen den Vögeln erheblichen Schaden zu, dies ist bereits bekannt. Die Störungen nehmen mit der Höhe der Anlagen zu und auch das Kollisionsrisiko erhöht sich. Besonders gefährdet sind Greifvögel wie Seeadler und Rotmilan. In der Zusammenfassung Ihrer Beurteilung weisen Sie aus, dass aufgrund des Rotmilan-Vorkommens nördlich der L 320 ein hohes Konfliktpotential besteht, dass aufgrund der Beschränkung auf die Fläche Hillerse 01 verringert wird. Solange Sie das Konfliktrisiko bezüglich des Rotmilan-Vorkommens nicht völlig ausschließen können, darf eine Ausweisung nicht erfolgen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Bei der Beurteilung, ob WEA gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verstoßen, ist der Rechtsprechung zufolge maßgeblich, ob die Anlagen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Dies ist für den Rotmilan lediglich im Bereich der Kernhabitate anzunehmen, in denen 50 % und mehr der Überflüge während der Brutperiode stattfinden. Als Fachkonvention kann hier auch ein gerichtlich anerkannter Schwellenwert von 1.000 m herangezogen werden. Dieser Mindestabstand wurde vom Regionalverband allerorts eingehalten, sodass artenschutzrechtliche Verbote im Zusammenhang mit dem Schutz des Rotmilans ausgeschlossen werden können. Überdies hat der Regionalverband der besonderen Bedeutung des Rotmilanschutzes auch dahingehend Rechnung getragen, dass er für sein Verbandsgebiet flächenhafte Verbreitungsschwerpunkte der Art ermittelt und gänzlich von Neufestlegungen freigehalten hat. Auf diese Weise konnte ein adäquater Schutz der Kernpopulation im Verbandsgebiet sichergestellt werden. Eine Nachkartierung aufgrund widersprüchlicher Informationen aus der 1. Offenlage zum Brutvorkommen des Rotmilans hat ein Brutvorkommen im Teilgebiet südlich der L 320 (neue Bezeichnung: Hillerse 01B) festgestellt, was zum Entfall des Teilgebietes geführt hat. Das Brutvorkommen nördlich der L 320, das zunächst zur Präferierung von Hillerse 01B geführt hatte, konnte bei der Nachkartierung hingegen nicht bestätigt werden, so dass diese Fläche (Hillerse 01A) nach einem vertiefenden Alternativenvergleich zur 2. Offenlage nun präferiert wurde. Aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7529**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			musste letztlich auch Hillerse 01A entfallen.	
Z11839 ID 4800 (1 - 6/7)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Landschaftliche Wirkung Das Landschaftsbild spielt für Sie bei der Umsetzung des EEG eine untergeordnete Rolle. Doch gibt es unseres Erachtens Grenzen, wenn die Umsetzung zu einer extremen Verschandelung der Landschaft führt und eine optische Verhältnismäßigkeit einfach nicht mehr gegeben ist. Aufgrund der enormen Höhe und der Anzahl der Anlagen wird es zu einer außerordentlichen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes in und um Hillerse kommen. Ein idyllischer Ort mit Erholungswert wird zerstört. Ist diese Entwicklung sinnvoll? In der Ausarbeitung des ZGB - Beurteilung der Potentialflächen - wird unter Punkt 3.1.4 erwähnt, dass "das Ausmaß der negativen Auswirkungen durch die vorhandenen Vorbelastungen durch die sichtbare und Lärm verursachende B 214 sowie die nördlich der L 320 gelegene Biogasanlage und einzelne Beregnungsanlagen relativiert wird." Im Vergleich zu den geplanten Windkraftanlagen spielen die Biogasanlage sowie die B 214 eine untergeordnete Rolle. Außerdem handelt es sich bei Windkraftanlagen um völlig anders geartete Bauwerke. Während Bundesstraße und Biogasanlage eine bodennahe Bebauung darstellen, zerstören Windkraftanlagen, insbesondere mit extremen Höhen, hingegen den Luftraum. Frage: Es ist für uns unverständlich, dass Sie trotz Ihrer Bewertung "deutlich negative Umweltauswirkung" das Gebiet Hillerse 01 als geeignet ausweisen. Wie kommen Sie zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen nicht stark genug sind? Weisen Sie uns nach, dass Ihren Schlussfolgerungen in der Beurteilung der Potentialfläche ausreichende Prüfungen zugrunde liegen.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Regionalverband setzt nicht das EEG um. Vielmehr macht sich der Regionalverband den in § 35 BauGB verankerten Planvorbehalt zu nutzen, welcher es ihm ermöglicht, die ansonsten im Außenbereich privilegierte (d.h. überall grundsätzlich errichtbare WEA) Windenergienutzung zu steuern und abseits der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete auszuschließen. Dem Schutz des Landschaftsbilds wurde ferner im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht Rechnung getragen. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Hillerse jedoch nach Auffassung des Regionalverbandes nicht. Eine unzumutbare und unzulässige "Verschandelung" der Landschaft wäre daher nicht gegeben.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11840 ID 4801 (1 - 7/7)	GF Meinersen Hillerse 01	4. Sozialverträglichkeit Bei der Ausweisung eines Vorranggebietes in der geplanten Form, würde der ZGB dies gegen das eindeutige Votum der Bürgerinnen und Bürger aus Hillerse beschließen. Die Umsetzung würde damit nicht im Einvernehmen mit den Bürgern erfolgen. Laut Beschluss der Verbandsversammlung des ZGB vom 28.08.2010 soll die Umsetzung der Weiterentwicklung der Windenergie möglichst umwelt-und sozialverträglich erfolgen. Zitat Aller-Zeitung vom 21.08.2013, Herr Jens Palandt erklärt bei einer Info-Veranstaltung im Hillerser Hof: "Generell sei das	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7529**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Ziel der Bemühungen bei der Suche neuer Vorranggebiete für Windenergie eine möglichst hohe Akzeptanz."

Der ZGB ist an keine gesetzliche Grundlage gebunden, die ihn dazu verpflichtet, die Anzahl der Vorranggebiete fiir Windenergie im Großraum Braunschweig erheblich zu erhöhen. Vielmehr hat der ZGB sich selbst den Auftrag dazu erteilt.

Laut Bürgerbefragung vom 27.10.2013 haben 70,2% der Hillerser Bürgerinnen und Bürger gegen ein Vorranggebiet bei Hillerse gestimmt. Die Wahlbeteiligung lag bei über 64 %.

Frage: Ist das Ergebnis der Bürgerbefragung nicht Grund genug, Ihr Versprechen hinsichtlich einer sozialverträglichen Umsetzung einzulösen?

Im Sinne der Demokratie und der Sozialverträglichkeit ist es unseres Erachtens zwingend erforderlich, dass der ZGB dieses eindeutige Votum berücksichtigt.

Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7529		**15.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind,- errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit des Ausbaus der Windenergienutzung durch Festlegung neuer Vorranggebiete sei auch auf das angegebene Kapitel des Methodenbands verwiesen. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:
§ 1 ROG weist den Raumordnungsbehörden die Aufgabe zu, insbesondere durch die Aufstellung von Raumordnungsplänen den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Aus dieser strikten, vom Gesetzgeber gewählten, Formulierung sowie aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG folgt, dass es zur Aufgabenwahrnehmung der Raumordnung zwingend gehört, regionale Raumordnungspläne aufzustellen. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs- und Sicherungsaufgaben erfüllt werden können. Deshalb bestimmt § 7 Abs. 1 ROG, dass Raumordnungspläne für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen sind. Um die Aktualität der Raumordnungspläne und damit ihre Steuerungsfähigkeit zu gewährleisten, sieht § 5 Abs. 7 Satz 1 NROG vor, dass ein regionaler Raumordnungsplan vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten insgesamt daraufhin überprüft werden muss, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Frist tritt ein Plan automatisch außer Kraft, sofern nicht im Einzelnen bestimmte Ereignisse die Geltungsdauer des Plans verlängern.
Das Gesetz geht damit davon aus, dass regionale Raumordnungspläne ihre Steuerungskraft regelmäßig nach 10 Jahren verlieren. Daraus folgt, dass auch zu früheren Zeitpunkten die Überarbeitung eines Raumordnungsplans erforderlich werden kann. So können insbesondere konkrete Anlässe Grund

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7529**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dafür sein, Raumordnungspläne auch außerhalb dieser zyklischen Fortschreibungen neuen Entwicklungen anzupassen.	
Beteiligtennummer **29.7530**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11841 ID 5081 (1 - 1/10)	GF Meinersen Hillerse 01	Bzgl. der angedachten Errichtung seitens des ZGB von Windkraftanlagen im Bereich des Landkreises Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gebiet Hillerse 01 mit der Potentialfläche 3 nehmen wir hiermit wie folgt Stellung. Neben den bekannten Nachteilen für den Menschen, seien es u.a. mögliche Gesundheitsgefährdungen durch z.B. Schlagschatten (Zitat: 3.1.1 Seite 7 RROP 2008: ‚Für die Ortschaften Hillerse und Rietze können sich bei tiefstehender Sonne temporär Belästigungen durch visuelle Effekte wie Schattenwurf und Reflexionen ergeben'), ist auch die dramatische Veränderung des Landschaftsbildes (Seite 8 siehe 3.1.4 Landschaft, RRPO 2008), welches dort mit ‚deutlich negativer Umweltauswirkung' bewertet wurde, zu erwähnen. Hier heißt es, daß es durch die Errichtung von WEAn zu einer deutlichen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11842 ID 5084 (1 - 2/10)	GF Meinersen Hillerse 01	Wie man dann zu dem Schluß kommt, daß das Ausmaß der negativen Auswirkungen durch die vorhandenen Vorbelastungen durch die sichtbare und lärmverursachenden B214 sowie die nördlich der L320 gelegende Biogasanlage und einzelne Beregnungsanlagen zu relativieren ist, bleibt wohl ein Geheimnnis des Verfassers. Da vergleicht man wohl, wie man so schön sagt: ‚Äpfel mit Birnen'.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11843 ID 5085 (1 - 3/10)	GF Meinersen Hillerse 01	Es werden die ‚vorsorgeorientierten' Mindestabständen von 1000m zu Siedlungen bzw. 500m zu Einzelgehöften erwähnt, die vor vielen Jahren definiert wurden für Windräder zu einer maximalen Höhe von 100m. Hier wurden bisher die Zahlen nie in Abhängigkeit der Höhe der WKA angepaßt! Frage: Warum eigentlich nicht? Für die Vögel gelten 1000m Abstände (oder teilweise sogar noch mehr)….für den Menschen gelten nur 500m! 500m…..für Denjenigen, der ein Einzelgehöft besitzt! Frage: Ist das nachvollziehbar?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt er insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7530**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen.	
Z11844 ID 5088 (1 - 4/10)	GF Meinersen Hillerse 01	Interessant (oder erschreckend?) ist auch die Aussage auf Seite 7, 3.11. des RROP 2008: ‚daß einerseits mit deutlichen Störungen zu rechnen ist (aufgrund der größeren Nähe von minimal 500m zur Potentialfläche, anderseits aber festgestellt wurde, daß die Zahl der Betroffenen wesentlich geringer ist (bezieht sich hier auf Klein Rietze, würde aber auch zu der Potentialfläche 3 zu den Einzelgehöften passen). Frage: Auf welcher Grundlage kann der ZGB das selbstständig entscheiden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11845 ID 5090 (1 - 5/10)	GF Meinersen Hillerse 01	Zu der Windpotentialanalyse vom März 2013 ([Firma] - Engergie GmbH) folgende Bemerkung, daß dort bei den möglichen Fehlerquellen ein Wert genannt wurde, der eine Schwankungsbreite von ±10% aufweist. Dieser enorme Unsicherheitsfaktor kann auch ergeben, daß die prognostizierten Windgeschwindigkeiten von 7,09m/s plötzlich nur bei ca. 6,3m/s liegen. Ergebnisse anderer bestehender Windenergieanlagen in der Region heranzuziehen und diese dann auf die Potentialfläche 3 zu übertragen, ist unrealistisch und nicht belegbar. Frage: Warum wurden keine realistischen Windmessungen durchgeführt? Oder gibt es diese Messungen?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Eine flächendeckende Windmessung für das Verbandsgebiet ist weder notwendig noch finanzierbar. Die o.g. Windpotenzialanalyse liefert hinreichend sichere Erkenntnisse, das im Verbandsgebiet Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11846 ID 5092 (1 - 6/10)	GF Meinersen Hillerse 01	Ebenso ist die Netzaufnahmekapazität eingeschränkt (lt. Aussage des Netzbetreibers). Und kann nach Aussage des Betreibers hergestellt werden...ist nachzuvollziehen…bedeutet weitere Hochspannungsüberlandleitungen. Und was dieses bedeuten kann, wird u.a. in folgendem Abschnitt zum Rotmilan erwähnt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11847 ID 5093 (1 - 7/10)	GF Meinersen Hillerse 01	Zum Thema Rotmilan (Auszug aus Wikipedia): ‚Gemäß der Roten Liste der IUCN von 2006 wird der Rotmilan als Art der Vorwarnliste (NT = near threatened) eingestuft. Ausschlaggebend dafür sind die zum Teil erheblichen Bestandsrückgänge seit Beginn der 1990er Jahre in den Schlüsselländern der Verbreitung Deutschland, Spanien und Frankreich…. Der europäische Bestand wird auf 19.000 bis 25.000 Paare geschätzt. Gründe für die Bestandsrückgänge liegen vor allem in der Intensivierung und Umstellung der Landwirtschaft. Besonders negativ wirkte sich dies nach der Wende auf die Rotmilanbestände im Osten Deutschlands aus, wo regional Bestandseinbußen um mehr als 50 Prozent und ein deutliches Absinken der Reproduktionszahlen zu verzeichnen sind. Neben der Verschlechterung der	**Nicht folgen** Der Regionalverband missachtet keineswegs die europa- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz im Allgemeinen und dem Schutz des Rotmilans im Speziellen. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7530**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nahrungsverfügbarkeit durch Umstellung der Mahdtermine sowie dem Rückgang der Rinderhaltung mit zugleich weniger Grünfutteranbau mit regelmäßiger Mahd tragen direkte Verfolgung durch Abschuss und Vergiftung sowie Unfallverluste an Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen zum Rückgang bei....' In der Potentialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans wird sogar erwähnt, daß eine starke Gefährdung der Art erkennbar ist und das der Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft wird. Verluste entstehen u.a. auch durch den vermehrten Einsatz von Windenergieanlagen. Rotmilane meiden keine Windparks….es wird sogar vermutet, daß sie gezielt aufgesucht werden. 193 Verluste (Schlagopfer) beim Rotmilan bedeutet Rang 1 bei der Verlustursache WEA! Für den Erhalt dieser Art kommt des östlichen Niedersachsen aus nationaler und europäischer Sicht daher eine herausragende Verantwortung zu. Frage: warum missachtet der ZGB u.a. die Rote Liste der IUCN, die EU-Vogelschutzrichtlinie und das BNatSchG? Nördlich der L320 zwischen Hillerse und Alvesse besteht aufgrund des Rotmilanvorkommens ein hohes Konfliktpotential. Es würde sich aber reduzieren, wenn nur die südliche Fläche der L320 genutzt würde. Was heißt hier denn reduzieren? Das Konfliktrisiko wird verringert? Auch hier sind somit Rotmilane vorzufinden! Der Rotmilan gilt lt. BNatSchG als streng geschützte Art und ist in der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Weiterhin auf der Roten Liste in Deutschland/Niedersachsen/Region Tiefland Ost. Der Erhaltungszustand in Niedersachsen wird in der Potentialabschätzung mit ‚ungünstig' bezeichnet. Eine hohe Verantwortung Niedersachsen ist ebenfalls erwähnt. Die Ergebnisse der Potentialabschätzung sind lt. Der aufgeführten Zusammenfassung mit Vorsicht zu interpretieren aufgrund von lediglich zwei durchgeführten Kartierdruchgängen. Hier wird von einer Unterschätzung der Bestände gesprochen.	abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Hierunter befand sich u.a. auch die hier in Rede Potenzialfläche Hillerse 01. Aufgrund von Hinweisen, welche im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangen sind und im Widerspruch zu den bisherigen Erkenntnissen des Regionalverbandes zu windkraftempfindlichen Vogelarten in diesem Bereich (insbesondere aus der avifaunistischen Übersichtskartierung des Büros Biodata 2013) stehen, hat der Regionalverband im Jahr 2014 eine kontrollierende Nachkartierung durch das Büro Biodata veranlasst. In Zuge dieser Nachkartierung konnte ein Brutplatz des Rotmilans südlich von Völkse, welcher maßgeblich für den Wegfall der nördlich der L 320 gelegenen Potenzialflächen führte, nicht bestätigt werden. Darüber hinaus wurden zahlreiche Brutreviere des Rotmilans im Bereich der bisher festgelegten Vorrangfläche sowie der Oker-Niederung festgestellt. Die ursprüngliche Potenzialfläche Hillerse 01 ist in der Folge in zwei voneinander getrennte Teilflächen (Hillerse 01A und Hillerse 01B) zerfallen. Der auf dieser Basis angepasste Alternativenvergleich sowie das neu erarbeitete Gebietsblatt zu Hillerse 01A führen im Ergebnis gleichwohl dazu, dass sich das neue Gebiet auf eine Größe von weniger als 50 ha verkleinert und somit aufgrund der unterschrittenen Mindestgröße nicht für die Festlegung eines VR WEN in Frage kommt.	
Z11848 ID 5095 (1 - 8/10)	GF Meinersen Hillerse 01	Wir müssen jetzt schon Strom ‚verkaufen' oder über andere Länder (z.B. Tschechien) umleiten, daß unser Netz das momentane Angebot an Strom nicht mehr aufnehmen kann! Wo sind Kosten/Nutzenrechnungen dieser WEAn nachzulesen? Warum werden bestimmte Kosten für die Enichtung solcher Anlagen auf jeden Einzelnen umgelegt? Wozu brauchen wir eigentlich zusätzliche WEAn? Fragen über Fragen….	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergienutzung ist im Methodenband unter angegebenen Bezug ausführlich dargestellt. Die durch die erneuerbaren Energien entstehenden Kosten und des Verbrauchs dieser Energie sind nicht Gegenstände des Planverfahren.	**s. Methodenband** A **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7530**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11849 ID 5097 (1 - 9/10)	GF Meinersen Hillerse 01	Eine Vorschrift der ICAO (Internationale Zivilluftfahrtorganisation) aus dem Jahr 2009 besagt, daß der Mindestabstand zwischen einer WEA und einem Flughafen mit Funkfeuer 15km betragen muß. Dieser Mindestabstand wird in diesem Fall zum Flughafen BS-Waggum unterschritten! Und eine Gesamthöhe der WEAn von 200m werden ausreichen, um Funkfeuer entsprechend zu stören! Frage: Ist dem ZGB dieses etwa nicht bekannt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Wie aus den angegebenen Kapiteln des Methodenbands erkennbar, hat sich der Regionalverband intensiv mit Einschränkungen aus der Luftfahrt beschäftigt und diese bei der Planung berücksichtigt.	**s. Methodenband** D 2.4.4 E 2.1.1.2.10 E 2.1.2.3.17 E 2.1.2.3.18 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11850 ID 5099 (1 - 10/10)	GF Meinersen Hillerse 01	70% der Hillerser Bürger haben sich gegen die Errichtung solcher Anlagen in unmittelbarer entschieden. 70% haben sich für eine Erhaltung der Lebensqualität, haben sich für den Erhalt des Rotmilans ausgesprochen und gegen eine Verschandelung der Landschaft und der Okeraue, gegen eine Gesundheitsgefährung entschieden. Das ist doch ein eindeutiges Zeichen gegen eine Errichtung von Windkraftanlagen! Die große Akzeptanz unter der Bevölkerung von Hillerse, das Ziel von dem ZGB bzw. von H.Palandt, der dieses im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung so formuliert hat, ist somit in keinster Weise gegeben!	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7530**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Beteiligtennummer **29.7531**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11851 ID 7923 (1 - 1/3)	GF Meinersen Hillerse 01	Unsere Interessengemeinschaft umfasst 41 Grundeigentümer, die sich durch einen Vertrag zur gemeinsamen Nutzung von Grundstücken für die Nutzung der Windenergie fest zusammengeschlossen hat. Dadurch sind ca. 90 % der derzeitigen Potentialfläche durch uns selbst gebündelt. Wir haben noch keinerlei Verträge oder Sondierungen mit Firmen vorgenommen. Unser Ziel ist eine weitest gehende Bürgerbeteiligung durch einen Bürgerwindpark. Wir haben in unserem Vertrag von Beginn an eine Zuwendung für die Gemeinde Hillerse von 1% der gesamten Einspeisevergütung vertraglich vereinbart, über eine [Name]. Im Februar 2012 informierten wir den Gemeinderat über unsere Ziele. Mit einer größtmöglichen Transparenz und Gesprächsbereitschaft haben wir für unser Vorhaben geworben. Am Sonntag dem 27.10.2013 hat unsere Gemeinde einen Bürgerentscheid zur Windenergie durchgeführt. Dieser hatte im Ergebnis eine 70/30 Entscheidung gegen Windkraft ergeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11852 ID 7924 (1 - 2/3)	GF Meinersen Hillerse 01	Wie kam es dazu? Bis kurz vor der Wahl gab es im Dorf kaum negative Diskussionen. Wir sind nicht einmal konkret auf etwas angesprochen worden. Es gab aber eine große Wissenslücke in der Bevölkerung über Pro und Contra. Die Gemeinde hat zwar zu 3 Informationsveranstaltungen eingeladen, hier kamen aber immer die gleichen 200 Personen. Die Mehrheit der 1993 Wahlberechtigten hat man so nicht erreicht. Eine schriftliche Erläuterung der Gemeinde, die diese Wahl gewünscht hat, gab es nicht. Wir haben mit einem Flyer für unser Vorhaben geworben. Dieser lag am Freitag vor der Wahl im Briefkasten der Bürger. Die Bürgerinitiative hat diesen Flyer bewusst durch Lügen, Unterstellungen, Weglassen und vor allem Neid schürenden Parolen durch einen eigenen vierseitigen Flyer angegriffen. Dieser lag am Sonnabend in den Briefkästen. Inhaltlich möchte ich dazu keine Stellung nehmen, ich habe Ihnen die zwei Flyer beigelegt, damit Sie selbst lesen können, was im Dorf	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand" aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt" hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13	

		passiert ist.	zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegengesetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z11853 ID 7925 (1 - 3/3)	GF Meinersen Hillerse 01B	Die Gemeinde nimmt nun ausnahmslos die Abstimmung als Grundlage für Ihre Stellungnahme. Hierzu habe ich Ihnen einen Zeitungsartikel vom 16.1.2014 aus der Aller-Zeitung kopiert. Wir halten das nun kleinere Gebiet südlich der L 320 für hervorragend geeignet. Es ist durch die Flurneuordnung des Abwasserverbandes in den 50 zigern Jahren, eine ausnahmslos ackerbaulich genutzte Gebietskulisse, in der keine Interessenskonflikte mit dem Naturschutz auftreten können. Zudem ist die Okeraue derart weit entfernt, das unserer Meinung nach diese Fläche, die vor 11 Jahren auch schon	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich zu großen Teilen innerhalb einer Potenzialfläche, die aufgrund des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Alternativenvergleich Raum Meinersen sowie Gebietsblatt). Den Teilflächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlussgründe gemäß Planungskonzept des Regionalverbands entgegen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7531**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vorgeschlagen wurde, bestens geeignet ist.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.7532**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11854 ID 4477 (1 - 1/6)	GF Meinersen Hillerse 01	Hiermit fordere ich eine neue Prüfung der Mindestabstände von Wohnbebauung und Einzelgehöften unter Einhaltung hoher Schutzstandards für Mensch, Tier und Umwelt auf einen Mindestabstand von 2 km. Bei einem vorgesehenen Windpark in der Größenordnung von 14 Anlagen mit 200m Höhe gibt es keine Langzeiterfahrung in Bezug auf gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen als 1000 m hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt er insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. angegebenen Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung.	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2.3 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11855 ID 4478 (1 - 2/6)	GF Meinersen Hillerse 01	Zum Einen ist für mich nicht nachvollziehbar, warum Einzelhäuser oder Splittersiedlungen einen geringeren Schutzanspruch haben sollen, denn auszugehen ist immer vom einzelnen schutzbedürftigen Individuum, für das der Schutz des Grundgesetzes uneingeschränkt zu gelten hat. Grundgesetz Art. 2/2: "Jeder hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit" Grundgesetz Art. 3:"AIle Menschen sind vor dem Gesetz gleich" Im Grundgesetz ist kein Passus enthalten, der bestimmte Schutzrechte erst ab einer bestimmten Siedlungsdichte zugesteht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: - zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, - zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. V. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z.B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage, wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden, ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. V. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. V. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. V. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7532**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.	
Z11856 ID 4479 (1 - 3/6)	GF Meinersen Hillerse 01	Nach eigenen Erfahrungen ist eine echte Minimierung der Beeinträchtigung des Orts-und Landschaftsbildes erst bei einem höheren Abstandsfaktor, wie dem von mir gefordert, möglich.(10-fache Gesamthöhe). Die ausgewiesenen Abstände von 1000m bzw. 500m sind angesichts der neuen Anlagentypen viel zu gering. Vierzehn installierte 200-Meter-Anlagen sind bei nur 500m Abstand überdominant. Ein menschenwürdiges Leben in dieser Entfernung halte ich für ausgeschlossen. Solange das BImSchG insbesondere die TA Lärm keine internationalen Erkenntnisse hinsichtlich der WKA`s würdigt, muss eine gesundheitliche, vorbeugende Komponente Berücksichtigung finden, die sich zu allererst in den Abstandsflächen niederschlägt. Es ist mindestens das 10 fache der Höhe zu Siedlungen anzunehmen, wenn nicht sogar mehr. Alle anderen Abstandsflächen sind im Verhältnis nach oben zu korrigieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11857 ID 4481 (1 - 4/6)	GF Meinersen Hillerse 01	Der Windpark ist westlich von Hillerse geplant. Aus dieser Richtung kommt an mind. 300 Tagen im Jahr der Wind. Somit währen wir durchgehend von den entstehenden Emmissionen betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11858 ID 4483 (1 - 5/6)	GF Meinersen Hillerse 01	Infraschall ist im Abstand von 20 Km von WKA noch messbar, siehe: "Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen" Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover von Lars Cerenna, Gernot Hartmann & Manfred Henger, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf das angegebene Kapitel des Methodenbands wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.3 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11859 ID 4484 (1 - 6/6)	GF Meinersen Hillerse 01	1000m sind unzureichend, auch 500m für Einzelbebauungen sind nicht akzeptabel. In Schweden, Frankreich und den USA gelten bereits gesetzliche Abstände von 2500m. Dauergewitter von WKA bei 200m Bauhöhe durch Luftsicherungsbefeuerung (rote Blinklichter in der Nacht, weiße am Tage) sind nicht hinnehmbar, weder für den Naturraum, noch für angrenzende Wohngebiete unter 2 KM Abstand.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7533**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11860 ID 5519 (1 - 1/16)	GF Meinersen Hillerse 01	Zu der oben aufgeführten geplanten Ausweisung nehmen wir wie folgt Stellung: Das Schutzgebiet Die Oker-Auen und deren Fließgewässer erbringen für das Wohlergehen des Menschen wichtige Leistungen, wie die Bereitstellung von Trinkwasser, Erholung, den Rückhalt von Nährstoffen und Treibhausgasen ünd den natürlichen Schutz vor Hochwasser. Der gesellschaftliche Nutzen dieser Leistungen ist - neben der besonderen Bedeutung intakter Flussauen für den Erhalt der biologischen Vielfalt und als Achsen für den Biotopverbund - anderswo ein weiterer Anreiz für den Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher Flusslandschaften zu kämpfen. Der Auenzustandsbericht von 2009 verdeutlicht jedoch den alarmierenden Zustand unserer Auenlandschaften: nur 10 Prozent der noch vorhandenen Flussauen sind in einem naturnahen Zustand, zwei Drittel der ehemaligen Überschwemmungsflächen an den Flüssen sind vernichtet. Quelle: BFN Wir fordern: Die Ökosystemleistungen der Oker-Auen zu bewahren, um deren komplexen Lebensräume und die Natur mit der notwendigen Würdigung und Beachtung für die Zukunft zu erhalten und sichern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11861 ID 5520 (1 - 2/16)	GF Meinersen Hillerse 01	Landschaft und Flächenbedarf WKA (WindKraftAnlage) Der Durchmesser eines WKA Fundaments liegt bei ca. 25-30 Metern, was eine Fläche von ca. 550 m² ergibt. Das Fundament wird nach dem Stand der Technik aus Beton errichtet und mit Stahleinlagen bewehrt. Nach den vorhandenen Bodenverhältnissen werden einfache Flach- und zusätzliche Tiefgründungen in Frage kommen. Im geplanten Umfang sind das dann ca. 7800m² bzw. 234000m³ Beton der im Boden aufgenommen werden muss. Die einzelnen Segmente, des 200m hohen Windrades, müssen mit einem Kran positioniert und verschraubt werden, dafür sind Kranstell- und Auslegerflächen notwendig. Auch für die Montage der Einzelteile werden Arbeits- und Lagerflächen benötigt. Turmsegmente, Gondel, Rotorblätter und Kranteile werden aufgrund ihrer hohen Masse und ihrer großen Abmessungen mit Schwertransporten und speziellen Sattelanhängern angeliefert. Die Rotornabe einer Enercon E82 beispielsweise wiegt 40,5 Tonnen, das Rotorblatt der E82 ist 41 Meter lang. Das Gesamtgewicht der benötigten Schwertransporter liegt typischerweise bei ca. 100 - 150 Tonnen. Auf geraden Wegabschnitten liegt die notwendige Wegbreite bei ca. 5 Metern, im Bereich von Kurven und an Wendeschleifen müssen die Breiten den überlangen und überschweren Transporten angepasst werden, was zu einem erheblich höheren Flächenbedarf führt. Das sind ca. 24500m² (bei durchschnittlich angenommenen 350m Weg) und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7533**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		73500m³ verdichteter Boden. Die Stromkabel zwischen der Windkraftanlage und der Einspeisestation werden in einem Graben von ca. 0,80 bis 2,00 Meter Tiefe verlegt. Die Kabeltrasse wird dabei von einem Kabelpflug gegraben, mit ca. 0,75m Breite. Bei einer durchschnittlichen Kabellänge von 150m sind dies auch nochmal 4200m² mit einer zugehörigen Bodenverdichtung von ca. 5050m³ Diese Fakten werden das Ökosystem Oker-Aue empfindlich beeinflussen		
Z11862 ID 5521 (1 - 3/16)	GF Meinersen Hillerse 01	Die Folgen sind: Eine mögliche ungewollte Grundwasserabsenkung z.B. in Folge der linienhaften Tiefbauarbeiten, werden Grundwasserströme und damit der Grundwasserspiegel verändert. Dies kann aber auch genau zum Gegenteil führen, zur Grundwassererhöhung. Zwei wesentliche Ursachen gibt es für die Veränderung des Grundwasserstroms: Einerseits können wasserundurchlässige Schichten durchstoßen werden und damit ist keine Trennung der unterschiedlichen Grundwasserstockwerke mehr vorhanden. Andererseits kann das Grundwasser bevorzugt entlang der Trasse im Sand- oder Schotterbett über große Strecken fließen und dadurch den Grundwasserspiegel verändern. Für die Grundwasserneubildung aus Niederschlag ist nicht nur die Menge des gefallenen Niederschlages wichtig sondern auch der Zeitpunkt. So tragen Niederschläge im Sommer auf Grund dann höherer Verdunstung in geringerem Maße zur Auffüllung des Bodenwasserspeichers und nachfolgend zur Grundwasserneubildung bei als im Winter, wenn nur wenig Wasser verdunstet. Die Infiltration von Niederschlag ist zudem vom Wassergehalt des Bodens abhängig. Ist der Boden trocken und hat demnach einen geringen Wassergehalt, dann hat er gleichzeitig eine geringe hydraulische Leitfähigkeit, und ein Teil des Wassers wird oberirdisch abfließen. Ist der Boden bei dem Niederschlagsereignis bereits feucht, dann kann mehr Wasser versickern, weil der Boden dann eine bessere hydraulische Leitfähigkeit aufweist. Die größte Infiltrationsfähigkeit hat der Boden bei vollständiger Wassersättigung. Die großen Mengen an Beton und verdichteten Boden werden zu einer massiven Änderung der hydraulischen Leitfähigkeit führen. Die Fähigkeit des Bodens zur Wasseraufnahme kann stark gehemmt sein, so dass es zu Oberflächenabfluss kommt. Der Grundwasserhaushalt wird empfindlich beeinflusst mit unabsehbaren Folgen für das Ökosystem.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Im regionalen Maßstab relevante großräumige Veränderungen des Grundwasserstandes können angesichts des geringen Eingriffsumfangs ausgeschlossen werden.	
Z11863 ID 5522 (1 - 4/16)	GF Meinersen Hillerse 01	Der Flusslauf ist ein wichtiges Rast- und Nahrungsbiotop für durchziehende Wasservogelarten wie Zwergtaucher, Schellente, Gänsesäger und Zwergsäger. Die vielfach feuchten Wiesen entlang des Flusslaufes sind Lebensraum für zahlreiche Watvögel. Es ist davon auszugehen, dass Vogelarten, die sich vergleichsweise ortsfest an einem Brutort aufhalten, anders auf WKA reagieren als Tiere, die mit geringer Ortsbindung und wenigen örtlichen Erfahrungen ein Gebiet außerhalb ihrer Reproduktionszeit	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7533**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		durchstreifen. Diese durchziehenden Vogelarten werden mit dem 200m hohen WKA überfordert. Die Oker-Auen befinden sich im Vogelzuggebiet. Es ist daher größte Sorgsamkeitspflicht geboten um nachhaltig das bestehende Ökosystem Oker-Aue für die Zukunft in seiner jetzigen Form und Vielfalt zu erhalten.		
Z11864 ID 5523 (1 - 5/16)	GF Meinersen Hillerse 01	Der ZGB zieht aus unserer Sicht hauptsächlich die kühle technische Bearbeitung, basierend auf Abstandsmaßen, Zirkelrundschlägen etc. zur Ermittlung der Ausweisflächen in Betracht. Dies wird aber hinsichtlich der Bedeutsamkeit und Spätfolgen des Bauprojektes und dessen Vermächtnis späterer Generationen nicht gerecht. Wir fordern daher: 1. Es ist der Nachweis der Unbedenklichkeit auf die ökologische Diversität zu erbringen. Die Erhaltung der bestehenden biologischen Vielfalt muss nachhaltig gesichert und garantiert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Regionalverband hat seine Planung auf 2 Ebenen vollzogen. Auf der 1. Planungsebene wurden die vom Einwender beanstandeten pauschalen Abstandsregelungen und Ausschlusskriterien zur Anwendung gebracht. Darüber hinaus hat der Regionalverband jedoch auf der 2. Ebene alle Potenzialflächen einer vertiefenden Einzelfallbetrachtung unterzogen und dort, wo erforderlich, weitere Beschränkungen aufgrund der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden und entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung. Überdies wird die biologische Vielfalt durch die Planung nicht gefährdet. Populationsrelevante negative Auswirkungen auf windkraftempfindliche Tierarten konnten im Zuge der Umweltprüfung ausgeschlossen werden.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11865 ID 5524 (1 - 6/16)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Die Sicherstellung, dass es durch das Tiefbauprojekt keine nachhaltigen negativen Auswirkungen zum Wasserhaushalt ergibt, muss durch ein Bodengutachten nachgewiesen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11866 ID 5525 (1 - 7/16)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Eine fehlende Visualisierung/Sichtbarkeitsstudie kann nicht akzeptiert werden. Diese muss mit dem Stand der Technik korrelieren und angefertigt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11867 ID 5526 (1 - 8/16)	GF Meinersen Hillerse 01	4. Der Nachweis über die Nichtgefährdung und Beeinflussung der Wandervogelarten muss dargelegt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7533**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11868 ID 5527 (1 - 9/16)	GF Meinersen Hillerse 01	5. Das Erstellen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 3c Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG ist zwingend.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ggf. vorhabenbezogen im Vorfeld der Genehmigungsverfahren. Gemäß Anlage 1 UVPG besteht eine UVP-Pflicht zudem erst bei einer Windparkgröße von mindestens 20 WEA. Pläne können und werden keiner UVP unterzogen. Für Raumordnungspläne ist indes gem. § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Dies hat der Regionalverband getan und darüber hinaus die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kap. 3 der Gebietsblätter dokumentiert.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11869 ID 5528 (1 - 10/16)	GF Meinersen Hillerse 01	6. Das Fehlen einer Schattenwurfprognose kann nicht akzeptiert werden. Eine qualifizierte Analyse muss im Vorfeld erfolgen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11870 ID 5529 (1 - 11/16)	GF Meinersen Hillerse 01	7. Infraschall: Das Bundesumweltamt selbst hat ein neues Forschungsprojekt ins Leben gerufen, das sich mit den Auswirkungen des Infraschalls von Windkraftanlagen befasst, dies zeigt die Brisanz des Themas auf. Ein Lärmgutachten mit einer barometrischen Feldmessung und eine Ausbreitungssimulation von Infraschallwellen in der Atmosphäre ist zu erstellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Sachverhalt ist dem Regionalverband bekannt. Allein aus der Tatsache, dass das Bundesumweltamt einen Forschungsbedarf erkannt hat, kann nicht pauschal geschlossen werden, dass der von WEA erzeugte tieffrequente Schall gesundheitsgefährdend ist. Insbesondere dann nicht, wenn die dem Planungskonzept zugrunde liegenden Mindestabstände eingehalten werden (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands).	**s. Methodenband** D 2.2.3 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11871 ID 5530 (1 - 12/16)	GF Meinersen Hillerse 01	8. Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde bisher nicht bekannt gemacht, dieser ist umgehend zu erstellen.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) dient der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Diese greift naturgemäß erst auf Projekt-/Vorhabensebene in Kenntnis der konkreten Anlagentypen, -standorte und -anzahl. Der LBP ist somit im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu erstellen und kann nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung bearbeitet werden.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7533**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11872 ID 5531 (1 - 13/16)	GF Meinersen Hillerse 01	9. Der Gebietsschutz, ist einem FFH-Vorprüfungs- und FFH-Verträglichkeitsprüfungsverfahren festzustellen.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Eine der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessen FFH-VP bzw. Vorprüfung ist im Rahmen des Kap. 3.4 des Gebietsblattes sowie im Hinblick auf potenzielle kumulative Beeinträchtigungen in Kap. 2.4.2 des Umweltberichts erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen für Natura 2000-Gebiete konnten in diesem Rahmen ausgeschlossen werden.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Umweltbericht** 2.4.2
Z11873 ID 5532 (1 - 14/16)	GF Meinersen Hillerse 01	10.Avifaunistisches Gutachten ist zwingend im Vorfeld vorzusehen, um die Brutvögel- Populationen zur erfassen. Die Aufbereitung der Ergebnisse erfolgt derart, dass eine hinreichend begründete Prognose der Beeinträchtigungen von Vögeln durch das geplante Vorhaben möglich wird und darauf aufbauend, eine nachvollziehbare Ableitung von Maßnahmen zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen vollzogen werden kann. All diese Unterlagen müssen selbstverständlich der Öffentlichkeit ohne Einschränkung zugänglich gemacht werden.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die Potenzialfläche wurde einer avifaunistischen Übersichtskartierung durch das Büro Biodata unterzogen, deren Ergebnisse zusammen mit dem Entwurf der RROP-Änderung veröffentlicht wurden. Die hierbei festgestellten planungsrelevanten Vogelarten wurden im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung auf Ebene der Genehmigungsverfahren abgeleitet und festgesetzt. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung weder fachlich noch rechtlich möglich und erforderlich.	**s. Zeile(n)** 11785 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11874 ID 5533 (1 - 15/16)	GF Meinersen Hillerse 01	Sozialverträglichkeit Bei der Ausweisung eines Vorranggebietes in der geplanten Form, würde der ZGB dies gegen das eindeutige Votum der Bürgerinnen und Bürger aus Hillerse beschließen. Die Umsetzung würde damit nicht im Einvernehmen mit den Bürgern erfolgen. Laut Beschluss der Verbandsversammlung des ZGB vom 28.08.2010 soll die Umsetzung der Weiterentwicklung der Windenergie möglichst umwelt- und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7533	**15.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

sozialverträglich erfolgen. Zitat Aller-Zeitung vom 21.08.2013, Herr Jens Palandt erklärt bei einer Info-Veranstaltung im Hillerser Hof: "Generell sei das Ziel der Bemühungen bei der Suche neuer Vorranggebiete für Windenergie eine möglichst hohe Akzeptanz."

Der ZGB selbst ist an keine gesetzliche Grundlage gebunden, die ihn dazu verpflichtet, die Anzahl der Vorranggebiete für Windenergie im Großraum Braunschweig erheblich zu erhöhen. Vielmehr hat der ZGB sich aus eigenem Antrieb das Ziel gesetzt und sich selbst den Auftrag per Beschluss dazu erteilt.

Laut Bürgerbefragung vom 27.10.2013 haben 70,2 % der Hillerser Bürgerinnen und Bürger gegen ein Vorranggebiet bei Hillerse gestimmt. Die Wahlbeteiligung lag bei über 64%.

Die angrenzenden Gemeinden (außer Gemeinde Hillerse) wurden nicht einmal ausreichend zu dem Vorhaben informiert.
Da man nicht zur elitären Gemeinde gehört, trifft hier nicht gefühlt die Annahme zu, Bürger 2. Klasse zu sein?

Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7533**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11875 ID 5534 (1 - 16/16)	GF Meinersen Hillerse 01	Unsere Forderung: Es muss das Grundverständnis unserer Demokratie gewahrt bleiben. Die direkte Demokratie als politisches Entscheidungsverfahren der Gemeinde Hillerse, hat ganz klar gegen die Ausweisung gestimmt. Sozialverträglich ist es, wenn der ZGB dieses eindeutige Votum berücksichtigt. Und dies im Sinne der Generationengerechtigkeit für alle und nicht zum Vorteil einiger wenige privilegierte Nutzer.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Abwägungen zu den vorangegangen Einzelargumenten wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Beteiligtennummer **29.7534**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11876 ID 7095 (1 - 1/8)	GF Meinersen Hillerse 01	In verschiedenen Informationsveranstaltungen wurden wir über die mögliche Ausweisung einer Vorrangfläche zur Errichtung von 10-14 Windkraftanlagen südwestlich von Hillerse informiert. Dabei wurden viele Argumente pro und contra ausgetauscht. Einige Punkte wurden meines Erachtens noch nicht hinlänglich erläutert, deswegen werden diese hier nun folgend aufgelistet. Ich fordere Sie hiermit auf folgende Fragestellungen in schriftlicher Form Stellung zu nehmen:	**Allgemeine Erläuterung** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11877 ID 7102 (1 - 2/8)	GF Meinersen Hillerse 01	1. Abstandsregelungen Der Abstand zwischen dem geplanten Vorranggebiet und dem Ort Hillerse ist absolut nicht ausreichend. Die Höhe der Anlagen spielt offenbar leider keine Rolle bei der Festlegung des Abstandes zum Ort. Für ein mögliches Vorranggebiet bei Hillerse sind Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m vorgesehen. Die Anpassung einer entsprechend größeren Entfernung bei hohen Windkraftanlagen halten wir für unumgänglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11878 ID 7103 (1 - 3/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Aufgrund der Lage des Ortes nord-östlich vom Windpark kann es in den Abendstunden in Hillerse zu Schattenwurf und Reflexionen kommen (siehe Ausarbeitung des ZGB - Beurteilung der Potentialflächen). Diese visuellen Effekte sind verstärkt in den wärmeren Jahreszeiten vorhanden und gerade in den abendlichen Erholungs- und Freizeitstunden. Auch werden ,die bei diesen technischen Anlagen unvermeidlichen Geräuschemissionen ins Dorf getragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11879 ID 7104 (1 - 4/8)	GF Meinersen Hillerse 01	In der Vergangenheit betrug der Mindestabstand einer Windkraftanlage zu einem Ort bereits mehr als das 10-fache der Gesamthöhe eines Windrades. Ich fordere, dass der Abstand angepasst wird, damit die Situation der Bürger sich nicht allein durch höhere Anlagen verschlechtert. Auch zu Einzelhäusern werden alte Einheitsabstände (Mindestabstände)	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die allgemein gestellte Forderung nach einer Vergrößerung der	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7534**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		zugrunde gelegt, ohne die Höhe der Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Auch hier fordern wir die Anpassung der Mindestabstände an größere Höhen von Windrädern.	Mindestabstände lässt sich immissionsschutzrechtlich nicht begründen. Wie der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu entnehmen ist, ist ein Abstand von 1000 m gegenüber Siedlungsbereichen und 500 m gegenüber im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegenen Einzelgehöften und Splittersiedlungen ausreichend. Dies gilt auch für moderne Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m. Auf die unter den angegebenen Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen.	GF Meinersen Hillerse 01B
Z11880 ID 7107 (1 - 5/8)	GF Meinersen Hillerse 01	In direkter Nachbarschaft zum geplanten Vorranggebiet befinden sich Naturschutzgebiete (NSG BR 135 u. 136 und Erse-Niederung). Auch hier werden vom ZGB alte Mindestabstandwerte zwischen den geplanten Windkraftanlagen und diesen Gebieten als ausreichend angesehen. Die aktuellen Abstandsregelungen wurden an früheren Anlagen von max. 100m bemessen. Es ist wegen der neuen Höhen der möglichen Windkraftanlagen der Mindestabstand (10 H) unbedingt anzupassen, um dem Naturschutz die notwendige Würdigung und Beachtung zu schenken (siehe auch unter "Landschaft und Natur). Frage: Wie will der ZGB auf die aktuellen größeren Höhen reagieren?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11881 ID 7109 (1 - 6/8)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Landschaftliche Wirkung Es ist bekannt, das die visuelle Beeinträchtigung durch WEA bei der Umsetzung des EEG eine untergeordnete Rolle spielt. Doch gibt es dann Grenzen, wenn die Umsetzung zu einer extremen Verschandelung der Landschaft führt und eine optische Verhältnismäßigkeit einfach nicht mehr gegeben ist. Aufgrund der enormen Höhe und der Anzahl der Anlagen wird es zu einer außerordentlichen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes in und um Hillerse kommen. Ein idyllischer Ort mit Erholungswert wird zerstört. In der Ausarbeitung des ZGB- Beurteilung der Potentialflächen - wird unter Punkt 3.1.4 erwähnt, dass "das Ausmaß der negativen Auswirkungen durch die vorhandenen Vorbelastungen durch die sichtbare und Lärm verursachende B 214 sowie die nördlich der L 320 gelegene Biogasanlage und einzelne Beregnungsanlagen relativiert wird." Dabei wird allerdings überhaupt nicht berücksichtigt, dass die Windkraftanlagen aufgrund der extremen Höhen eine sogenannte "Luftbesiedelung" vornehmen und damit einen ganz anderen Raum besetzen als die Biogasanlage oder die B 214. Da bis zu 14 Windkraftanlagen geplant sind, würde dies bedeuten, dass 14 Gebilde dort ihren Standort finden, die jeweils um etwa 30m höher sind als der Kölner Dom. Dies erfolgt in einem Gebiet, welches von drei Naturschutzgebieten umgeben ist.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Regionalverband setzt nicht das EEG um. Vielmehr macht sich der Regionalverband den in § 35 BauGB verankerten Planvorbehalt zu nutzen, welcher es ihm ermöglicht, die ansonsten im Außenbereich privilegierte (d.h. überall grundsätzlich errichtbare WEA) Windenergienutzung zu steuern und abseits der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete auszuschließen. Dem Schutz des Landschaftsbilds wurde ferner im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht Rechnung getragen. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Hillerse jedoch nach Auffassung des Regionalverbandes nicht. Eine unzumutbare und unzulässige "Verschandelung" der Landschaft wäre daher nicht gegeben.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7534**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Frage: Warum herrscht beim ZGB der Konzentrationsgedanke vor? Warum muss ein einzelner Ort 14 WEA ertragen? Auf welcher rechtlichen Grundlage steht das Konzentrationsstreben des ZGB?		
Z11882 ID 7111 (1 - 7/8)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Avifauna Der geplante Windpark soll in der Nähe des Naturschutzgebietes Okeraue entstehen. Die Okeraue ist auch Rastplatz für diverse Zugvögel. Das Windkrafträder den rastenden Vögeln schaden ist mittlerweile hinlänglich bekannt. Zum Einen steigt das Unfallrisiko dieser Vögel und zum Anderen haben die Windkraftanlagen auch eine Scheuchwirkung auf einige rastende Vogelarten. Somit geht die Okeraue als wertvolles Rastgebiet verloren. Bei Rastvögeln nimmt die Störempfindlichkeit mit der Höhe der Anlagen zu und auch das Kollisionsrisiko erhöht sich. Hier werden nun Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca 200 Metern geplant. Besonders gefährdet sind demnach Greifvögel wie Seeadler und Rotmilan. Generell sind für Vögel WEA an Gewässern und Feuchtgebieten besonders unfallträchtig. Wie man im jedem Herbst und Frühjahr beobachten kann, befindet sich das Gebiet um Hillerse im Zugvogelkorridor vieler Vögel. Ein Windpark dieser Größe zwingt die Vögel eine andere Route einzuschlagen, weil sie diesen Hindernissen ausweichen müssen, oder schlimmstenfalls mit den WEAs kollidieren. Einige Vogelarten können diese Abweichung von ihrer vorgegebenen Route nicht ausgleichen und kommen somit nicht an ihrem vorgesehenen Ziel an. Frage: Warum weist der ZGB trotz eigener negativer Bewertung "deutlich negative Umweltauswirkung" das Gebiet Hillerse 01 als geeignet aus?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z11883 ID 7114 (1 - 8/8)	GF Meinersen Hillerse 01	4. Sozialverträglichkeit Bei der Ausweisung eines Vorranggebietes in der geplanten Form, würde der ZGB dies gegen das eindeutige Votum der Bürgerinnen und Bürger aus Hillerse beschließen. Die Umsetzung würde damit nicht im Einvernehmen mit den Bürgern erfolgen. Laut Beschluss der Verbandsversammlung des ZGB vom 28.08.2010 soll die Umsetzung der Weiterentwicklung der Windenergie möglichst umwelt- und sozialverträglich erfolgen. Zitat Aller-Zeitung vom 20.08.2013 (Internet): "Herr Jens Palandt erklärt bei einer Info-Veranstaltung im Hillerser Hof: Generell sei das Ziel der Bemühungen bei der Suche neuer Vorranggebiete für Windenergie eine möglichst hohe Akzeptanz."	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7534**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Der ZGB ist an keine gesetzliche Grundlage gebunden, die ihn dazu verpflichtet, die Anzahl der Vorranggebiete für Windenergie im Großraum Braunschweig erheblich zu erhöhen. Vielmehr hat der ZGB sich selbst den Auftrag dazu erteilt.

Laut Bürgerbefragung vom 27.10.2013 haben 70,2 % der Hillerser Bürgerinnen und Bürger gegen ein Vorranggebiet bei Hillerse gestimmt. Die Wahlbeteiligung lag bei über 64%.

Frage: Kann sich ein Verbandsrat über eine demokratische Entscheidung hinwegsetzen? Wird sich der Verbandsrat öffentlich in Hillerse vor der Presse dieser Diskussion stellen?

keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7534	**17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind,- errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit des Ausbaus der Windenergienutzung durch Festlegung neuer Vorranggebiete sei auch auf das angegebene Kapitel des Methodenbands verwiesen. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:
§ 1 ROG weist den Raumordnungsbehörden die Aufgabe zu, insbesondere durch die Aufstellung von Raumordnungsplänen den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Aus dieser strikten, vom Gesetzgeber gewählten, Formulierung sowie aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG folgt, dass es zur Aufgabenwahrnehmung der Raumordnung zwingend gehört, regionale Raumordnungspläne aufzustellen. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs- und Sicherungsaufgaben erfüllt werden können. Deshalb bestimmt § 7 Abs. 1 ROG, dass Raumordnungspläne für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen sind. Um die Aktualität der Raumordnungspläne und damit ihre Steuerungsfähigkeit zu gewährleisten, sieht § 5 Abs. 7 Satz 1 NROG vor, dass ein regionaler Raumordnungsplan vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten insgesamt daraufhin überprüft werden muss, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Frist tritt ein Plan automatisch außer Kraft, sofern nicht im Einzelnen bestimmte Ereignisse die Geltungsdauer des Plans verlängern. Das Gesetz geht damit davon aus, dass regionale Raumordnungspläne ihre Steuerungskraft regelmäßig nach 10 Jahren verlieren. Daraus folgt, dass auch zu früheren Zeitpunkten die Überarbeitung eines Raumordnungsplans erforderlich werden kann. So können insbesondere konkrete Anlässe Grund dafür sein, Raumordnungspläne auch außerhalb dieser zyklischen Fortschreibungen neuen Entwicklungen anzupassen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7535**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11884 ID 5752 (1 - 1/4)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Wie in der Presse berichtet ist ihnen an einer möglichst umwelt- und sozialverträglichen Weiterentwicklung der Windenergie gelegen. Für die Suche / Planung neuer Vorranggebietes bzw. Erweiterungen ist somit die Akzeptanz dieser Maßnahmen verpflichtend erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich Ihnen daher meinen Standpunkt zur Erweiterung des bereits ausgewiesenen Vorranggebietes HE 5 bei Volkmarsdorf/Almke darlegen. Die o.g. Windparkanlage liegt im Dreieck zwischen Volkmarsdorf, Almke und Hehlingen, meinem Wohnort. Im Sommer durchquere ich die Windparkanlage regelmäßig zum Besuch des Freibades in Almke. Bzw. meine persönliche Laufstrecke geht durch den Windpark.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z11885 ID 5753 (1 - 2/4)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Umweltverträglichkeit Westlich der Landstraße zwischen Almke und Hehlingen liegt ein Vogelbrutgebiet, dass ein Rast- und Nahrungsbiotop für durchziehende und ansässige Vogelarten ist. Durch die Erweiterung des Windparks in dieser Richtung ist eine Störung dieses Landschaftsschutzgebietes absehbar. Der Einfluss der Erweiterung muss also im Vorfeld qualifiziert untersucht und Störungen ausgeschlossen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwender gibt keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen windkraftempfindlicher Arten, die Anlass für eine veränderte Abwägung geben würden. Eine Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich mit dem Gebiet "Mittlere Schunter" in knapp 3 km Entfernung zur geplanten Vorrangfläche. Zwischenzeitlich sind die potenziellen Erweiterungsflächen überdies aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange aus der Planung entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z11886 ID 5754 (1 - 3/4)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Für Hehlingen ist die Erweiterung nachteilig, da sie als Barriere / Störquelle direkt zwischen dem örtlichen Storchennest und dem vorher genannten Nahrungsbiotop liegt, siehe Karte. Mit hohem örtlichem Interesse wurde vor 1 Jahr ein aus Spenden finanziertes Storchennest auf der Kirche errichtet. Nun ist nicht das Nest-Baujahr das entscheidende Kriterium für eine Storch-Ansiedlung, sondern das in trockenen Sommern gesicherte Nahrungsangebot auf Feuchtwiesen-Fläche. Die Nutzung des neu geschaffenen Brutplatzes in Hehlingen sehe ich bei Erweiterung der Windenergieanlage gefährdet, da der Storch auf einen Nistplatz mit störungsfreien Anflug ausweichen wird.	**Nicht folgen** Zu Brutplätzen des Weißstorchs empfehlen LAG-VSW und NLT-Papier einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1.000 m zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen. Da bereits der Ort Hehlingen, innerhalb dessen der benannte Brutplatz des Weißstorchs liegt, mindestens 2 km von dem geplanten Vorranggebiet entfernt ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung somit sicher ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitate stehen dem Weißstorch im Umfeld des Barnstorfer Waldes zahlreiche weitere Teiche und Feuchtbiotope, darunter das NSG "Bachniederung im Barnstorfer Wald" zur Verfügung, sodass selbst bei einer bisherigen Nutzung des Bereichs der Potenzialfläche durch den Storch in ausreichendem Umfang Alternativflächen zur Verfügung stehen würden. Gleichwohl entfallen die potenziellen Erweiterungsflächen aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7535**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11887 ID 5755 (1 - 4/4)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Sozialverträglichkeit Für eine qualifizierte Einbindung der Bürger halte ich die bereit gestellten Information für nicht ausreichend und widerspreche bis diese vorliegen. Im Einzelnen sind dies u.a. Angabe der Höhe der zukünftigen Anlagen, Landschaftbildgutachten, Auswirkungen auf die Anwohner durch Schattenwurf / Infraschall, Angabe von erforderlichen Neben-Baumaßnahmen wie Zufahrten, Stromanbindung etc.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber keine Höhenbegrenzungen festlegt (siehe angegebenes Kapitel im Bezug) und nicht für die Standortausplanung (Baumaßnahmen, Zufahrten, Stromanbindung etc.) des Gebiets zuständig ist. Die geforderten Prüfungen sind Teil des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.10 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7536**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11888 ID 4878 (1 - 1/3)	GS Seesen Bornhausen 01	Wir sind Bürger des Dorfes Bornhausen in exponierter Lage zu der geplanten WEA-Fläche und daher unmittelbar Betroffene. Als Betroffene sind wir für den Verzicht des Vorrangstandortes. Wesentliche Gründe sind: 1. Bornhausen liegt stromabwärts der Hauptwindrichtung, so dass laut Beurteilung des ZGB abwägungsrelevante Beeinträchtigungen Bornhausens durch eine stärkere Verdriftung von Schallemissionen zu erwarten sind. Hierzu vertritt der ZGB die Auffassung, dass sich diese Beeinträchtigung aufgrund der deutlichen Vorbelastung durch den Verkehrslärm der Autobahn A 7 relativiert. Mit anderen Worten "Eine vorhandene Belastung, die durch den gegenwärtigen Ausbau der A 7 schon verstärkt wird, kann dann ruhig noch deutlicher verstärkt werden, dass merken diese Dörfler ja gar nicht".	**Nicht folgen** Aufgrund der bereits durch das gesamträumliche Planungskonzept gewährleisteten Mindestabstände zu geschlossenen Siedlungbereichen können Überschreitungen von gesetzlichen Grenz- und Richtwerten trotz der ungünstigen Lage zur Hauptwindrichtung weitgehend ausgeschlossen werden. Sollten im Rahmen der Genehmigungsverfahren wider Erwarten lokale Überschreitungen prognostiziert werden, kann hierauf durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie schallreduziertem Betrieb oder Abschaltzeiten reagiert werden. Die vorhandene Vorbelastung führt voraussichtlich dazu, dass der Lärm der WEA vom Verkehrslärm überlagert und weitgehend "geschluckt" wird. Daher ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7536**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11889 ID 4879 (1 - 2/3)	GS Seesen Bornhausen 01	2. Die WEA bei Dannhausen liegen ca. 3,5 km vom vorgesehenen Standort Bornhausen entfernt. Der Windpark besteht aus 6 Anlagen. Bei mehr als 3 WEA`s ist ein Abstand von 5 Km vorzusehen. Aus Sicht von Bornhausen würden beide Standorte auf derselben Sichtachse liegen. Dies ergäbe eine verstärkte Wirkung der Anlagen. Es darf erwartet werden, dass auch bei WEA außerhalb des Gebietes des Zweckverbandes die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.	**Nicht folgen** Der Ansatz, zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung einen angemessenen Abstand einzuhalten, wird keinesfalls außer Acht gelassen. Jedoch wurde gegenüber der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 (2004) eine Modifikation des Abstandskriteriums vorgenommen. Gemäß Landschaftsbildgutachten 2012 soll in definierten Teilräumen eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstandes möglich sein. Der Regionalverband hat sich der gutachterlichen Empfehlung angeschlossen und hier einen 3-km-Mindestabstand berücksichtigt.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1
Z11890 ID 4880 (1 - 3/3)	GS Seesen Bornhausen 01	3. In der Umweltprüfung wird bereits auf die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des Nettetals hingewiesen. Es handelt sich hierbei um Flächen, die mit erheblichen finanziellen Mitteln des Landes und der EU erworben wurden, um diese dauerhaft dem Naturschutz zur Verfügung zu stellen. In den letzten Jahrzehnten hat sich dieses Gebiet zu einem Rückzugs- und Brutgebiet von Vögeln entwickelt. Der Bau eines Windparks in einer Entfernung von lediglich rund 500 m würde voraussichtlich zu erheblichen Störungen dieses sensiblen und für den Naturschutz herausragenden Bereichs führen. Allein diese Gründe müssen zu einer Ablehnung des "Vorranggebietes Bornhausen" führen.	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung des Nettetals ist dem Regionalverband bekannt und wurde in der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Im Umfeld des geplanten Vorranggebietes liegen keinerlei Hinweise auf Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten vor, deren Schutz vor den Auswirkungen der WEA einen größeren Abstand als 500 m erfordern würde. Zudem ist dieser Abschnitt des Nettetals durch die stark befahrene A 7 deutlich vorbelastet. Des Weiteren befindet sich lediglich ein kurzer Abschnitt des Nettetals in derart geringer Entfernung zum geplanten Vorranggebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar Entwertung des Nettetals ist somit nicht zu erwarten.	
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11891 ID 5967 (1 - 1/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Die Diskussionen und Planungen des ZGB, in der Samtgemeinde Meinersen drei Vorranggebiete für Windparks auszuweisen, verfolge ich seit längerem interessiert mit großen Befürchtungen, hauptsächlich aus gesundheitlicher Sicht. Nach meinen bisherigen Erkenntnissen kann ich leider nicht erkennen, dass sich die Mehrheit der gewählten Gemeinde- und Ratsvertreter in Meinersen für die Bedenken der betroffenen Bevölkerung westlich von Seershausen einsetzen, im Gegensatz zu denen der Ortschaften Hillerse und Müden. Vermutungen, dass Interessenkonflikte einzelner Volksvertreter vorliegen, sind leider nicht auszuschließen. Alternative Energien sind grundsätzlich positiv zu sehen, aber die Natur und der Mensch müssen zu allererst entsprechend Berücksichtigung finden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägugen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z11892 ID 5968 (1 - 2/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Windparks gehören auf Flächen, wo im Umkreis von 5 -10 Kilometern keine bewohnten Gebiete vorkommen und dort so gering wie möglich die Natur beeinträchtigt wird. Dies ist in Ihren bisherigen Untersuchungen leider so nicht berücksichtig worden.	**Nicht folgen** Eine deutliche Ausweitung der Mindestabstände zu Siedlungen im Planungskonzept des Regionalverbandes - wie vom Einwender gefordert - würde dazu führen, dass der Windenergienutzung im Planungsraum nicht substanziell Raum geschaffen wird. Somit würde das Konzept dem	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

			Planungsauftrag nicht gerecht werden. Auf den Methodenband (siehe angegebener Bezug) wird verwiesen. Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Beeinträchtigungen auch für die Natur einhergehen ist unstrittig. Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt) wurde untersucht, ob naturschutzfachliche Belange einer Windenergienutzung hier möglicherweise entgegenstehen. Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Potenzialfläche - bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen - aus Umweltsicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.	
Z11893 ID 5969 (1 - 3/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Im Besonderen finden die Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Windparks für die betroffenen Anwohner zu wenig Beachtung. Unter anderem sehe ich hier speziell die Schädigung durch Schallemissionen, besonders Infraschall, tieffrequente Geräusche als sehr gravierend an. Diese Gefahren haben bisher sehr wenig, wahrscheinlich überhaupt keine Beachtung in Ihren Recherchen und Untersuchungen gefunden. Nach dem Motto, was man nicht sieht, hört oder direkt fühlt, kann nicht gesundheitsgefährdend sein. Solche Argumentationen bzw. ähnliche Annahmen gab es vor fast 30 Jahren schon einmal. (Tschernobyl) Infraschall strahlt zwar nicht, aber es ist unbestritten, dass Windkraftanlagen Infraschall, Lärm und niederfrequenten Schall emittieren.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall, ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – , die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z11894 ID 5970 (1 - 4/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Windkraft ist erneuerbare Energie, aber Windkraftanlagen sind problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden und für Menschen gefährlich, wenn Abstandregeln bei den Standortwahlen nicht eingehalten werden. Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis	**Nicht folgen** Auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11893

etwa 1,5 - 2 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 10 - 15 km Entfernung).

Infraschall kann technisch nicht gedämmt werden.

Infraschall hoher Stärke erzeugt spürbare Vibrationen, die bei längerer Einwirkung u. a. Gewebeveränderungen in Organen auslösen kann und deshalb als gesundheitsgefährdend einzustufen ist.

Infraschall-Emissionen, jenseits der Vibrationsgrenze (nicht hörbar, nicht als Vibration spürbar) können folgende Auswirkungen haben bzw. folgende Gefahrenfelder als Reaktion auslösen: Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, labilisierte emotionale Lage, Tinnitus.

Die gesundheitlichen Gefahren, die sich hier andeuten, würden erst mit der üblichen Verzögerung von einigen Jahren deutlich werden, ähnlich wie bei chronischen Krankheitsentwicklungen.

Mittlerweile liegen aus der ganzen Welt Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen vor, die über tieffrequente Geräuschbelästigung in 2 - 2,5 km Abstand zu großen Windkraftanlagen (abhängig vom Wind) berichten, obwohl die jeweiligen Schallimmissionsprognosen nach dB (A) unter den jeweils zulässigen Grenzwerten liegen. Das Robert-Koch-Institut nimmt diese Beschwerden in seinen Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall sehr ernst (2007).

Die amtliche Lärm-Bewertungs-Vorschrift „TA Lärm“, auf die sich die Investoren bei ihren Aussagen zur Abstandssicherheit berufen, benutzt keine wissenschaftlichen Messungen am Ort der Belästigung, sondern Schallimmissions-Prognosen, die Messergebnisse am Schallerzeugungsort auf Entfernungen umrechnen und bewerten über Interpretationsgrundlagen für die Wahrnehmung von Tönen und Geräuschen, die für mittlere und hohe Töne recht viel Sinn macht. Ihre Anwendung bei tiefen Frequenzen im Außenbereich im Fernfeld führt nachweislich zu falschen Ergebnissen. Bei Infraschall ist sie völlig unsinnig und unseriös. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen.

Alle mit Schall befassten Wissenschaftler fordern hier seit Jahrzehnten ein Ende der Anwendung der dB (A) Lärm-Bewertung für tieffrequente Geräusche (u.a. Bundesgesundheitsamt 1982, Robert-Koch Institut 2007). Aber auch die geforderten dB©–Bewertungen nach DIN 45680 und 45681 für tieffrequente Geräusche im Außenbereich/Fernfeld sind nicht möglich, weil es keine Berechnungswerte unterhalb von 90 Hz mehr gibt. Die Gesetzgebung belässt es hier bei einem Achselzucken, aber mit Folgen für Anwohner in betroffenen Wohngebieten. Sowohl Investoren wie auch die Industrie halten natürlich an der TA Lärm fest (und die staatlichen Stellen lassen sie gewähren), weil man dann weniger Lärmschutz durch Abstand braucht und Windkraftanlagen nahe an bewohntes Gebiet bauen kann.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Infraschall wird nicht mehr weiter beforscht, weil der Schalldruck in größerer Entfernung nicht mehr zu Vibrationen führt. Das wird in gefährlicher Verkennung der Tatsachen als harmlos definiert, somit ein Nachweis und weitere Forschung für nicht notwendig befunden! Ein Anwenden der „TA Lärm“ trifft keinerlei Aussagen über tieffrequente Geräusche unter 90 Hz und Infraschall, behauptet aber, dass durch die Anwendung Gefahren im Bereich von Schallwirkungen geprüft und ausgeschlossen seien. Das ist falsch und unverantwortlich und kann gefährlich für die Bürger werden. Die TA „Lärm“ wurde 1968 begründet und nach 30 Jahren, also 1998 aktualisiert. Die technologische Entwicklung hatte die Genehmigungspraxis aber längst überholt, die zugrundeliegenden Forschungsdaten stammen aus den frühen 90iger Jahren, in denen die Windräder nur geringe Nabenhöhen und vermehrt höherfrequente Schallspektren hatten. Die Genehmigung nach diesen alten Vorschriften negiert gesundheitliche Gefahren durch Schallimmissionen von Windrädern, erfasst die durch den beschleunigten technologischen Fortschritt entstandenen Gefahren aber natürlich noch nicht.		
Z11895 ID 5983 (1 - 5/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Aus o. g. Gründen ist die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelästigung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Die Genehmigungspraxis muss überdacht und aktualisiert werden. Aus diesem Grund sollten Windparks nur im Abstand von der 10-fachen Höhe zu Wohnbebauungen genehmigt werden. Ebenso fordert die WHO (Weltgesundheitsbehörde) den Abstand zu Windparks auf mindestens 2 km festzulegen. In Europa wird vielfach ein Abstand von mindestens 2 km bereits umgesetzt, um auch im Bereich von Infraschallwirkungen auf der sicheren Seite zu sein. Für sehr große Megawatt-Windkraftanlagen mit Gesamthöhen über 180 Meter ist für die Abwendung von Infraschallwirkungen sogar ein Abstand von etwa 10 km zu Wohnbebauungen erforderlich. Der gesetzliche Emissionsschutz samt seiner Verordnungen und Normen ist total veraltet und entspricht nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen. Trotzdem verweisen Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung immer wieder daraufhin, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Die Forschung in diesem Bereich muss dringend verstärkt werden, damit der Staat seinem Auftrag und Verantwortung zur präventiven Gefahrenabwehr nachkommen kann. Die Verharmlosung aufgrund der Weitergabe unwissenschaftlich interpretierter Forschungsergebnisse in Veröffentlichungen offizieller oder gewerblicher Stellen ist mehr als gefährlich. Die Hinweislage auf Gefahren für Leib und Seele des Menschen bei Standorten, die näher als 10 km an Wohngebiete gebaut werden sollen, muss ernstgenommen werden.	**Nicht folgen** Auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11893

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7537**

Datum der Stellungnahme: **19.01.2014**

1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stilllegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilllegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.

Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:

1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.1 Grundgesetz).

2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.

3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen.
So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinisch- schädigende Wirksamkeit erhöhen.

4. In die Ausschlussbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.

Z11896
ID 5991
(1 - 6/8)

GF Meinersen Seershausen 01

5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.

Nicht folgen

Zur Notwendigkeit der Planung wird auf den Methodenband verwiesen.

Über das Verbandsgebiet hinausgehende Konzepte liegen nicht im Kompetenzbereich des Regionalverbandes und sind nicht Gegenstand des

s. Methodenband
C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verfahrens.	
Z11897 ID 5992 (1 - 7/8)	GF Meinersen Seershausen 01	6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Bevölkerung und die Natur einhergehen ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.	
Z11898 ID 5993 (1 - 8/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Laut Artikel 2 des Grundgesetzes hat jeder Mensch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit! Daher bitte ich und fordere Sie auf, den o. g. Argumentationen und Erkenntnissen zu folgen und bei Ihren weiteren Planungen der Vorranggebiete einen Mindestabstand von 2000 Meter zu Wohngebieten einzuhalten! Andernfalls zwingen Sie mich, den Rechtsweg einzuschlagen!	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (siehe hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2000m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnte und somit das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11899 ID 27097 (2 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Päse kann ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 4781

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11900 ID 29170 (3 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Mit Besorgnis verfolge ich die Planungen des ZGB, eine Fläche (Seershausen 01) zwischen den Ortsteilen Ahnsen und Seershausen als Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 Metern zu errichten. Durch den vom ZGB geplanten Windpark Seershausen 01 kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf das nahegelegene Schulzentrum Gajenberg mit ca. 1600 Schülern und 150 Lehrkräften. Dies ist in den bisherigen Planungen des ZGB's nicht berücksichtigt worden! Durch die besondere Lage des Schulzentrums stromabwärts zur Hauptwindrichtung der Potentialfläche Seershausen 01 kommt es zu Lärmbelästigungen durch hohe Schallemissionen und gesundheitliche Schädigungen durch Infraschall. S. Abb. In SN Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf den ganztägigen Schulalltag durch Nichteinhaltung von Richtwerten durch Schattenwurf und Reflexionen ist zu rechnen. Dies ist in Ihrer Begründung der Gebietsblätter unter 3.1.1 zum Schutzgut „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen" beschrieben. Nicht bekannt ist, ob für das Schulzentrum Berechnungen über die dort zu erwartenden Schalldruckpegel vorliegen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gibt das Geräuschempfinden für den betreffenden Bereich als normal bis laut an. Es ist mit Konzentrationsstörungen zu rechnen. Dies sehe ich sehr kritisch, denn in einer Schule muss für eine Umgebung gesorgt werden, die ungestörtes Lernen möglich macht. Der Unterricht wird schon jetzt durch Geruchsbelästigungen der südlich vom Schulzentrum nahegelegenen Biogasanlage massiv gestört! Ich fordere besonders aufgrund der exponierten Lage des großen Schulzentrums eine neue gerechte Bewertung des ZGB's , da es sich um ein sehr schützenswertes betroffenes Gut, nämlich unsere sich tagsüber dort aufhaltenden Kinder handelt! Die neue Bewertung muss vor allem auch im Kontext mit den gesamt betroffenen Ortschaften durchgeführt werden, da ein Schulzentrum dieser Größenordnung einer Ortschaft gleichzusetzen ist. Ich erwarte, dass durch die erhebliche Beeinträchtigungsintensität das Konfliktpotential im Alternativenvergleich als hoch eingestuft wird bzw. der Abstand zwischen Potentialgebiet und Schulzentrum auf mindestens 2000 m festgelegt wird! Außerdem ist folgendes zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält gegenüber dem Schulzentrum einen Abstand von ca. 1.200 m ein. Aufgrund dieses Abstandsmaßes ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7537**
Datum der Stellungnahme: **19.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren)
Einwendungsgeber: Privater Einwender

Sollte der ZGB das Potentialgebiet „Seershausen 01“ tatsächlich als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausweisen, so müssen vor der Genehmigung die speziellen Bedürfnisse der Kinder am Schulzentrum Gajenberg sorgfältig bedacht und berücksichtigt werden und eine Beeinträchtigung durch die verschiedenen Emissionen ausgeschlossen werden.

Da bisher keine ausreichend wissenschaftlich fundierten Daten zu den hier geplanten Windenergieanlagen mit einer Größenordnung von 200 m vorliegen, muss vor der Beschlussfassung überprüft werden, ob die bisherigen Erfahrungen mit kleineren Anlagen überhaupt auf die großen angewendet werden können.
Vor dem Ausbau der Windenergie ist im Interesse aller Bürger, der Erforschung von tieffrequenten Schallemissionen einschließlich Infraschall und deren Auswirkungen auf den Menschen Vorrang einzuräumen!

Sollte mein Einwand keine entsprechende Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen und Beschlussfassungen finden, werde ich gerichtlichen Auseinandersetzungen nicht ausweichen.

Beteiligtennummer: **29.7537**
Datum der Stellungnahme: **05.09.2018** (3. Beteiligungsverfahren)
Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z11901 (4 - 1/2) | ID 33040 | GF Meinersen Seershausen 01

Sie fordern mich mit Schreiben v. 13.08.2018 auf, im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich einer 3. Offenlage (PROP 2008-1. Änderung 3. Offenlage) zum geänderten Teil des Planentwurfs Stellung zu nehmen.
Dazu folgende Begründung für meine Eingabe/Stellungnahme.
Ich schließe mich dem Einwand von [Name] vom 02.09.2018 an und stelle ebenfalls fest:

Der Regionalverband hat das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP dadurch eingeleitet, dass er am 7.5. 2018 seine dahingehende allgemeine Planungsabsicht, nämlich der Neuaufstellung des RROP 2008, bekannt gemacht hat. Dies hat nach § 5 Abs. 7 Zif. 2 NROG 2017 die Wirkung, dass das alte Regionale RROP 2008 fortbesteht zu dem Zwecke, bis zum Inkrafttreten des neuen Programms keine Regelungslücke entstehen zu lassen. Aber nur das alte Programm bleibt in Kraft, nicht etwa irgendwelche noch nicht abgeschlossenen Änderungsverfahren des alten Programms. Das gäbe auch eine heillose Konfliktsituation mit der Neuaufstellung des gesamten Programms.

In dem Beschluss auf Neuaufstellung des Regionalverbandes wird unter der Überschrift Sachverhalt und Begründung II: Zif. 1. bis 4. dargestellt, welche

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen
Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.

s. Zeile(n)
18845

inhaltlichen Schwerpunkte die Ziele und Grundsätze insbesondere durch Übernahme aus dem Landesraumordnungsprogramm das neu zu erstellende RROP erarbeitet wird. Unter 4. heißt es: Überprüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP 2008 auf Aktualität und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschluss-Wirkung. Dies ist also eine Aufgabe des neu zu entwickelnden, noch gar nicht begonnenen Programms und nicht eines schon 2012 begonnenen selbständigen sachlichen Teilprogramms.

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 des NROG 2017 wie auch schon des NROG 2012 können abweichend von § 7 Abs. 1 S. 3 ROG die Träger der Regionalplanung Festlegungen nicht in sachlichen und nicht in räumlichen Teilprogrammen treffen. Diese Regelung hat besonderes Gewicht, weil damit das Land seine mit der Förderalismus-Reform gewonnene eigenständige Gesetzgebungskompetenz nutzt. Die Reglung ist auch außerordentlich sinnvoll. Denn eine Regionalplanung findet ihren Sinn der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region darin, dass in der Region alle regionalplanerischen Belange ermittelt, erkannt, erfasst, festgehalten, zurückgedrängt oder gegeneinander abgewogen werden.

Dabei ist die Einbindung von Konzentrationsflächen für Windenergie von besonderer Bedeutung, weil sie besonders intensiv mit anderen Nutzungen und Gegebenheiten konfligieren. Die Zusammenfassung zu einer geschlossenen Planung wird gestört und verfehlt, wenn plötzlich ohne geregelte Einpassung sachliche und räumliche Teilpläne isoliert entwickelt werden.

Nach § 6 NROG können bei Bedarf Raumordnungspläne auch in sachlichen oder räumlichen Teilabschnitten geändert werden. Es macht Sinn, dass bei einem erkannten Änderungsbedarf nicht bis zur Neuaufstellung zu warten ist, sondern partiell geändert werden kann. Vorliegend aber läuft ein grundsätzliches Neuaufstellungsprogramm. Im Rahmen dieses Programms gilt natürlich die Regelung, dass außerhalb der ganzheitlichen Neuaufstellung nicht selbständige Änderungsverfahren zulässig sind. Dies trifft unmittelbar den Kern des Verbots des

§ 5 Abs. 1 NROG. Gerade im Zusammenhang mit dem Gebot, dass für den jeweiligen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen ist, steht das Gebot, dass es ein Programm sein muss und nicht daneben sachliche und räumliche Teilprogramme gefahren werden können, seien sie zeitgleich angelegt oder handele es sich um ein überkommenes Verfahren. Auch überkommene Änderungsverfahren werden durch das einheitliche Programm der Neuauftstellung obsolet, sie werden von ihm inhaltlich wie verfahrensbeendend geschluckt. Das sachlich isolierte Änderungsverfahren „Windenergie", das im Oktober 2011 förmlich eingeleitet wurde, hat also mit dem Beschluss zur Neuaufstellung des RROP seine Existenz verloren, es hat sein Ende gefunden. Sollte der Regionalverband aus der weiteren Verfolgung oder gar Aufstellung dieses alten sachlichen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Teilprogramms „Windenergie" neben der begonnenen Neuaufstellung des gesamten Regionalplans irgendwelche rechtsbeeinträchtigenden Maßnahmen ableiten, wären auch diese null und nichtig und sofort gerichtlich anzugreifen. Natürlich würde gegen die Verabschiedung eines isolierten Teilplans „Windenergie" neben dem laufenden Verfahren der Neuaufstellung der Regionalplanung auch Normenkontrolle zu beantragen sein.		
Z11902 ID 33043 (4 - 2/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Einspruch: Abstand zum Windpark Böckelse Ich widerspreche hiermit Ihrer ablehnenden Begründung „Nicht folgen" (Z11863 ID 22831 (3 - 3/14) in Ihren Abwägungsunterlagen 2018_0115_RROP1Aend_Eroert_Abwaegung.pdf und übersende Ihnen folgenden Einwand. Der Windpark Böckelse ist seit 2016 in Betrieb und wird mindestens noch 20 - 30 Jahre betrieben. Der Abstand zwischen der geplanten Potenzialfläche Seershausen 01 und dem bestehenden Windpark Böckelse beträgt nur 3,7 km. Der Windpark Böckelse besteht aus drei raumbedeutsamen WEAs mit einer Höhe von jeweils 149 m und erfüllt damit alle seitens des Regionalverbandes definierten Kriterien für einen Windpark. Der Windpark ist seit 2016 vorhanden, damit raumbedeutsam und muss berücksichtigt werden! Sämtliche Potenzialflächen der Samtgemeinde Meinersen und auch der Windpark Böckelse befinden sich innerhalb des Naturraums Weser-Aller-Tiefland, für den im planungsbegleitenden Landschaftsbildgutachten ein einzuhaltender Mindestabstand für Vorranggebiete untereinander von 5 km empfohlen wird. Gemäß Begründung des Regionalverbandes gilt der Abstand auch zwischen bestehenden Windparks und neu auszuweisenden Vorranggebieten. Dieser Abstand wird zwischen dem bestehenden Windpark Böckelse und der Potenzialfläche Seershausen 01 nicht eingehalten. Es gibt derzeit keine Begründung dafür, warum der bestehende Windpark Böckelse bei der Planung des Regionalverbandes nicht berücksichtigt wurde. Informel wurde auf ein Gerichtsurteil verwiesen. Aus dem Urteil des OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 08.05.2012,12 LB 265/10. geht nicht hervor, dass es den Windpark nicht gibt bzw. dass er bei zukünftigen Planungen nicht berücksichtigt werden muss. Aus diesem Grund erwarte ich, dass die Existenz des Windparks Böckelse anerkannt und auf die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 verzichtet wird!	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11903 ID 33049 (5 - 1/3)	GF Meinersen Seershausen 01	Sie fordern mich mit Schreiben v. 13.08.2018 auf, im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich einer 3. Offenlage (PROP 2008-1. Änderung 3. Offenlage(zum geänderten Teil des Planentwurfs Stellung zu nehmen. Dazu folgende Begründung für meine Eingabe/Stellungnahme. Ich schließe mich dem Einwand von [Name] vom 02.09.2018 an und stelle ebenfalls fest: Der Regionalverband hat das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP dadurch eingeleitet, dass er am 7.5. 2018 seine dahingehende allgemeine Planungsabsicht, nämlich der Neuaufstellung des RROP 2008, bekannt gemacht hat. Dies hat nach § 5 Abs. 7 Zif. 2 NROG 2017 die Wirkung, dass das alte Regionale RROP 2008 fortbesteht zu dem Zwecke, bis zum Inkrafttreten des neuen Programms keine Regelungslücke entstehen zu lassen. Aber nur das alte Programm bleibt in Kraft, nicht etwa irgendwelche noch nicht abgeschlossenen Änderungsverfahren des alten Programms. Das gäbe auch eine heillose Konfliktsituation mit der Neuaufstellung des gesamten Programms. In dem Beschluss auf Neuaufstellung des Regionalverbandes wird unter der Überschrift Sachverhalt und Begründung II: Zif. 1. bis 4. dargestellt, welche inhaltlichen Schwerpunkte die Ziele und Grundsätze insbesondere durch Übernahme aus dem Landesraumordnungsprogramm das neu zu erstellende RROP erarbeitet wird. Unter 4. heißt es: Überprüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP 2008 auf Aktualität und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschluss-Wirkung. Dies ist also eine Aufgabe des neu zu entwickelnden, noch gar nicht begonnenen Programms und nicht eines schon 2012 begonnenen selbständigen sachlichen Teilprogramms. Nach § 5 Abs. 1 S. 2 des NROG 2017 wie auch schon des NROG 2012 können abweichend von § 7 Abs. 1 S. 3 ROG die Träger der Regionalplanung Festlegungen nicht in sachlichen und nicht in räumlichen Teilprogrammen treffen. Diese Regelung hat besonderes Gewicht, weil damit das Land seine mit der Förderalismus-Reform gewonnene eigenständige Gesetzgebungskompetenz nutzt. Die Reglung ist auch außerordentlich sinnvoll. Denn eine Regionalplanung findet ihren Sinn der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region darin, dass in der Region alle regionalplanerischen Belange ermittelt, erkannt, erfasst, festgehalten, zurückgedrängt oder gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist die Einbindung von Konzentrationsflächen für Windenergie von besonderer Bedeutung, weil sie besonders intensiv mit anderen Nutzungen und Gegebenheiten konfligieren. Die Zusammenfassung zu einer geschlossenen Planung wird gestört und verfehlt, wenn plötzlich ohne geregelte Einpassung sachliche und räumliche Teilpläne isoliert entwickelt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 18845

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nach § 6 NROG können bei Bedarf Raumordnungspläne auch in sachlichen oder räumlichen Teilabschnitten geändert werden. Es macht Sinn, dass bei einem erkannten Änderungsbedarf nicht bis zur Neuaufstellung zu warten ist, sondern partiell geändert werden kann. Vorliegend aber läuft ein grundsätzliches Neuaufstellungsprogramm. Im Rahmen dieses Programms gilt natürlich die Regelung, dass außerhalb der ganzheitlichen Neuaufstellung nicht selbständige Änderungsverfahren zulässig sind. Dies trifft unmittelbar den Kern des Verbots des § 5 Abs. 1 NROG. Gerade im Zusammenhang mit dem Gebot, dass für den jeweiligen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen ist, steht das Gebot, dass es ein Programm sein muss und nicht daneben sachliche und räumliche Teilprogramme gefahren werden können, seien sie zeitgleich angelegt oder handele es sich um ein überkommenes Verfahren. Auch überkommene Änderungsverfahren werden durch das einheitliche Programm der Neuauftstellung obsolet, sie werden von ihm inhaltlich wie verfahrensbeendend geschluckt. Das sachlich isolierte Änderungsverfahren „Windenergie", das im Oktober 2011 förmlich eingeleitet wurde, hat also mit dem Beschluss zur Neuaufstellung des RROP seine Existenz verloren, es hat sein Ende gefunden. Sollte der Regionalverband aus der weiteren Verfolgung oder gar Aufstellung dieses alten sachlichen Teilprogramms „Windenergie" neben der begonnenen Neuaufstellung des gesamten Regionalplans irgendwelche rechtsbeeinträchtigenden Maßnahmen ableiten, wären auch diese null und nichtig und sofort gerichtlich anzugreifen. Natürlich würde gegen die Verabschiedung eines isolierten Teilplans „Windenergie" neben dem laufenden Verfahren der Neuaufstellung der Regionalplanung auch Normenkontrolle zu beantragen sein.		
Z11904 ID 33052 (5 - 2/3)	GF Meinersen Seershausen 01	II. Einwände gegen das alte Änderungsverfahren von 2012 gemäß 3.Offenlage 1. Hinsichtlich der 3. Offenlage und des Beteiligungsverfahrens wiederholt der Regionalverband den bereits bei der 2. Offenlage diesseits gerügten Fehler, dass eine Stellungnahme nur zu den sachlich oder räumlich geänderten Teilen der Konzentrationsfläche für Windenergienutzung des Planentwurfs abgegeben werden dürfe, obwohl diese Änderungen im untrennbaren abwägungsrelevanten Zusammenhang mit den unveränderten Teilen stehen (vgl. Einwendungen vom 10.05.2016). Dabei ist es bereits unmöglich, die geänderten Teile des Vorranggebietes zu identifizieren. Bezüglich des insofern erhobenen Einwandes verweist der Zweckverband darauf, die alten und die neuen Planungen farblich differenziert zu haben (Seite 5973 der Befassung mit den Einwendungen aus der 2. Offenlage). Das ist insofern nicht richtig, als Farben nicht nur in Bezug neu für alt, sondern auch jeweils bei Änderung der Potenzialflächenkulisse nach Abwägung eines relevanten Belangs benutzt wurden, so das nicht mehr erkennbar ist, wogegen und gegen welche Farbe denn nun Einwendungen erhoben werden dürfen. Der Regionalverband beruft sich auf § 9 Abs. 3 ROG, dass der geänderte Teil	**Nicht folgen** Die dritte Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11406 18834

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7537		**05.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

erneut auszulegen sei und in Bezug auf die Änderung erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sei. Einwendungen bezüglich des nicht geänderten Teils seien präkludiert.

Auch hier wie schon bei der zweiten Offenlage zu den entsprechenden Bestimmungen des Landesrechts irrt der Zweckverband darüber, wie der geänderte Teil zu definieren ist. Es geht um die Festsetzungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung und ihren Ausschluss anderenorts. Die rechtlichen Wirkungen der Zulässig wie der Unzulässigkeit werden durch das Baugesetzbuch, durch § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB, bestimmt. Wenn das Sondergebiet vergrößert oder verkleinert oder anders konturiert wird, dann ist dies immer eine Änderung des Gebiets insgesamt. Da es sich um bauplanungsrechtliche Kategorien handelt, ist es auch angebracht. Regeln wie gerichtliche Erkenntnisse aus dem Baurecht anzuwenden.

So den § 4a Abs. 3 BauGB, dass im Falle einer Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans dieser erneut auszulegen und Stellungnahmen erneut einzuholen seien.

Dabei könne bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden könnten.

Solchermaßen trennbare Teile des Plans können nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber nur gegeben sein, wenn sich die Teile räumlich und funktional voneinander trennen lassen (BVerwG, Urteil v. 29.01.2009, 4 C 16/07, nach juris Rdn. 41 ff, auch unter Verweis auf BVerwG 4 NB 7.89 v. 31.10 1989). Das ist bei der Festsetzung und Veränderung eines zusammenhängenden Baugebiets für Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, nicht gegeben. Die Anlagen auf den unverändert gebliebenen Flächenanteilen beteiligen sich an den hinzukommenden Belastungen durch die Anlagen auf den Erweiterungsflächen; bei Verkleinerung gilt der umgekehrte Befund. Die Flächen stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang der abzuwägenden Belange und bei einem bestehenden bzw. auch nur möglichem Abwägungszusammenhang gibt es keine für die Einwendungen und ihre Präklusion isolierbaren Teile (BVerwG, Beschluss vom 18.04.2016, 4 BN 9/16).

In den Einwendung meines Schreibens v. 10.05.2016 ist im einzelnen dargelegt worden, welche abwägungsrechtliche Relevanz Größenveränderungen eines Gebiets mit erheblich emittierenden Anlagen mit Bezug auf das gesamte Sondergebiet haben können, so dass dann stets das vergrößerte oder verkleinerte Gebiet insgesamt Objekt der Einwendungen bleibt. Es geht nicht um einzelne angeflickte oder weggestrichene Zipfel, Ausbeulungen oder Einbeulungen oder durch Parallelverschiebungen entstehende Flächenveränderungen, auf die allein sich die Einwendungen beziehen dürften, während die Anlagen auf dem Rest der Fläche von Einwendungen verschont zu bleiben haben.

In der Abhandlung der Einwendungen aus der 2. Offenlage führt der Plangeber

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aus, dass es den Einwendern nicht verwehrt sei, zu allen „Auswirkungen der Änderung" (das Problem ist die Definition der Änderung) Stellung zu nehmen (S. 5974). Damit eleminiert er die Fehlerhaftigkeit der Auslegung und Anhörung nicht. Die Einwänder werden von Stellungnahmen abgehalten, wenn sie nur noch (zu nicht auszumachenden) Änderungen Stellung nehmen dürfen.		
Z11905 ID 33059 (5 - 3/3)	GF Meinersen Seershausen 01	Einwand zur Errichtung von Windanlagen „Windpark Seershausen 01“ im Bereich des Schulzentrums Gajenberg der Gemeinde Meinersen Mit Besorgnis verfolge ich die Planungen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, eine Fläche (Seershausen 01) zwischen den Ortsteilen Ahnsen und Seershausen als Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 Metern zu errichten. Durch den vom Regionalverband geplanten Windpark Seershausen 01 kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf das nahegelegene Schulzentrum Gajenberg mit ca. 1600 Schülern und 150 Lehrkräften. Dies ist in den bisherigen Planungen des Regionalverbandes nicht berücksichtigt worden! Durch die besondere Lage des Schulzentrums stromabwärts zur Hauptwindrichtung der Potentialfläche Seershausen 01 kommt es zu Lärmbelästigungen durch hohe Schallemissionen und gesundheitliche Schädigungen durch Infraschall. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN) Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf den ganztägigen Schulalltag durch Nichteinhaltung von Richtwerten durch Schattenwurf und Reflexionen ist zu rechnen. Dies ist in Ihrer Begründung der Gebietsblätter unter 3.1.1 zum Schutzgut „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen" beschrieben. Nicht bekannt ist, ob für das Schulzentrum Berechnungen über die dort zu erwartenden Schalldruckpegel vorliegen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gibt das Geräuschempfinden für den betreffenden Bereich als normal bis laut an. Es ist mit Konzentrationsstörungen zu rechnen. Dies sehe ich sehr kritisch, denn in einer Schule muss für eine Umgebung gesorgt werden, die ungestörtes Lernen möglich macht. Der Unterricht wird schon jetzt durch Geruchsbelästigungen der südlich vom Schulzentrum nahegelegenen Biogasanlage massiv gestört! Ich fordere besonders aufgrund der exponierten Lage des großen Schulzentrums eine neue gerechte Bewertung des Regionalverbandes, da es sich um ein sehr schützenswertes betroffenes Gut, nämlich unsere sich tagsüber dort aufhaltenden Kinder handelt! Die neue Bewertung muss vor allem auch im Kontext mit den gesamt betroffenen Ortschaften durchgeführt werden, da ein Schulzentrum dieser Größenordnung einer Ortschaft gleichzusetzen ist. Ich erwarte, dass durch die erhebliche Beeinträchtigungsintensität das Konfliktpotential im Alternativenvergleich als hoch eingestuft wird bzw. der Abstand zwischen Potentialgebiet und Schulzentrum auf mindestens 2000 m festgelegt wird!	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 11900 11917

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Außerdem ist folgendes zu berücksichtigen. Sollte der Regionalverbandes das Potentialgebiet „Seershausen 01" tatsächlich als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausweisen, so müssen vor der Genehmigung die speziellen Bedürfnisse der Kinder am Schulentrum Gajenberg sorgfältig bedacht und berücksichtigt werden und eine Beeinträchtigung durch die verschiedenen Emissionen ausgeschlossen werden. Da bisher keine ausreichend wissenschaftlich fundierten Daten zu den hier geplanten Windenergieanlagen mit einer Größenordnung von 200 m vorliegen, muss vor der Beschlussfassung überprüft werden, ob die bisherigen Erfahrungen mit kleineren Anlagen überhaupt auf die großen angewendet werden können. Vor dem Ausbau der Windenergie ist im Interesse aller Bürger, der Erforschung von tieffrequenten Schallemissionen einschließlich Infraschall und deren Auswirkungen auf den Menschen Vorrang einzuräumen! Bitte berücksichtigen Sie meine Einwände bei Ihren weiteren Planungen!		
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11906 ID 33068 (6 - 1/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Sie fordern mich mit Schreiben v. 13.08.2018 auf, im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich einer 3. Offenlage (PROP 2008-1. Änderung 3. Offenlage) zum geänderten Teil des Planentwurfs Stellung zu nehmen. Dazu folgende Begründung für meine Eingabe/Stellungnahme. Ich schließe mich dem Einwand von [Name] vom 02.09.2018 an und stelle ebenfalls fest: Der Regionalverband hat das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP dadurch eingeleitet, dass er am 7.5. 2018 seine dahingehende allgemeine Planungsabsicht, nämlich der Neuaufstellung des RROP 2008, bekannt gemacht hat. Dies hat nach § 5 Abs. 7 Zif. 2 NROG 2017 die Wirkung, dass das alte Regionale RROP 2008 fortbesteht zu dem Zwecke, bis zum Inkrafttreten des neuen Programms keine Regelungslücke entstehen zu lassen. Aber nur das alte Programm bleibt in Kraft, nicht etwa irgendwelche noch nicht abgeschlossenen Änderungsverfahren des alten Programms. Das gäbe auch eine heillose Konfliktsituation mit der Neuaufstellung des gesamten Programms. In dem Beschluss auf Neuaufstellung des Regionalverbandes wird unter der Überschrift Sachverhalt und Begründung II: Zif. 1. bis 4. dargestellt, welche inhaltlichen Schwerpunkte die Ziele und Grundsätze insbesondere durch Übernahme aus dem Landesraumordnungsprogramm das neu zu erstellende RROP erarbeitet wird. Unter 4. heißt es: Überprüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung „Weiterentwicklung der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 18845

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7537		**05.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

Windenergienutzung" des RROP 2008 auf Aktualität und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung. Dies ist also eine Aufgabe des neu zu entwickelnden, noch gar nicht begonnenen Programms und nicht eines schon 2012 begonnenen selbständigen sachlichen Teilprogramms.

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 des NROG 2017 wie auch schon des NROG 2012 können abweichend von § 7 Abs. 1 S. 3 ROG die Träger der Regionalplanung Festlegungen nicht in sachlichen und nicht in räumlichen Teilprogrammen treffen. Diese Regelung hat besonderes Gewicht, weil damit das Land seine mit der Förderalismus-Reform gewonnene eigenständige Gesetzgebungskompetenz nutzt. Die Reglung ist auch außerordentlich sinnvoll. Denn eine Regionalplanung findet ihren Sinn der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region darin, dass in der Region alle regionalplanerischen Belange ermittelt, erkannt, erfasst, festgehalten, zurückgedrängt oder gegeneinander abgewogen werden.

Dabei ist die Einbindung von Konzentrationsflächen für Windenergie von besonderer Bedeutung, weil sie besonders intensiv mit anderen Nutzungen und Gegebenheiten konfligieren. Die Zusammenfassung zu einer geschlossenen Planung wird gestört und verfehlt, wenn plötzlich ohne geregelte Einpassung sachliche und räumliche Teilpläne isoliert entwickelt werden.

Nach § 6 NROG können bei Bedarf Raumordnungspläne auch in sachlichen oder räumlichen Teilabschnitten geändert werden. Es macht Sinn, dass bei einem erkannten Änderungsbedarf nicht bis zur Neuaufstellung zu warten ist, sondern partiell geändert werden kann. Vorliegend aber läuft ein grundsätzliches Neuaufstellungsprogramm. Im Rahmen dieses Programms gilt natürlich die Regelung, dass außerhalb der ganzheitlichen Neuaufstellung nicht selbständige Änderungsverfahren zulässig sind. Dies trifft unmittelbar den Kern des Verbots des

§ 5 Abs. 1 NROG. Gerade im Zusammenhang mit dem Gebot, dass für den jeweiligen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen ist, steht das Gebot, dass es ein Programm sein muss und nicht daneben sachliche und räumliche Teilprogramme gefahren werden können, seien sie zeitgleich angelegt oder handele es sich um ein überkommenes Verfahren. Auch überkommene Änderungsverfahren werden durch das einheitliche Programm der Neuauftstellung obsolet, sie werden von ihm inhaltlich wie verfahrensbeendend geschluckt. Das sachlich isolierte Änderungsverfahren „Windenergie", das im Oktober 2011 förmlich eingeleitet wurde, hat also mit dem Beschluss zur Neuaufstellung des RROP seine Existenz verloren, es hat sein Ende gefunden. Sollte der Regionalverband aus der weiteren Verfolgung oder gar Aufstellung dieses alten sachlichen Teilprogramms „Windenergie" neben der begonnenen Neuaufstellung des gesamten Regionalplans irgendwelche rechtsbeeinträchtigenden Maßnahmen ableiten, wären auch diese null und nichtig und sofort gerichtlich anzugreifen. Natürlich würde gegen die Verabschiedung eines isolierten Teilplans

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		„Windenergie" neben dem laufenden Verfahren der Neuaufstellung der Regionalplanung auch Normenkontrolle zu beantragen sein.		
Z11907 ID 33102 (6 - 2/10)	GF Meinersen Seershausen 01	II. Einwände gegen das alte Änderungsverfahren von 2012 gemäß 3.Offenlage 1. Hinsichtlich der 3. Offenlage und des Beteiligungsverfahrens wiederholt der Regionalverband den bereits bei der 2. Offenlage diesseits gerügten Fehler, dass eine Stellungnahme nur zu den sachlich oder räumlich geänderten Teilen der Konzentrationsfläche für Windenergienutzung des Planentwurfs abgegeben werden dürfe, obwohl diese Änderungen im untrennbaren abwägungsrelevanten Zusammenhang mit den unveränderten Teilen stehen (vgl. Einwendungen vom 10.05.2016). Dabei ist es bereits unmöglich, die geänderten Teile des Vorranggebietes zu identifizieren. Bezüglich des insofern erhobenen Einwandes verweist der Zweckverband darauf, die alten und die neuen Planungen farblich differenziert zu haben (Seite 5973 der Befassung mit den Einwendungen aus der 2. Offenlage). Das ist insofern nicht richtig, als Farben nicht nur in Bezug neu für alt, sondern auch jeweils bei Änderung der Potenzialflächenkulisse nach Abwägung eines relevanten Belangs benutzt wurden, so das nicht mehr erkennbar ist, wogegen und gegen welche Farbe denn nun Einwendungen erhoben werden dürfen. Der Regionalverband beruft sich auf § 9 Abs. 3 ROG, dass der geänderte Teil erneut auszulegen sei und in Bezug auf die Änderung erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sei. Einwendungen bezüglich des nicht geänderten Teils seien präkludiert. Auch hier wie schon bei der zweiten Offenlage zu den entsprechenden Bestimmungen des Landesrechts irrt der Zweckverband darüber, wie der geänderte Teil zu definieren ist. Es geht um die Festsetzungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung und ihren Ausschluss anderenorts. Die rechtlichen Wirkungen der Zulässig wie der Unzulässigkeit werden durch das Baugesetzbuch, durch § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB, bestimmt. Wenn das Sondergebiet vergrößert oder verkleinert oder anders konturiert wird, dann ist dies immer eine Änderung des Gebiets insgesamt. Da es sich um bauplanungsrechtliche Kategorien handelt, ist es auch angebracht. Regeln wie gerichtliche Erkenntnisse aus dem Baurecht anzuwenden. So den § 4a Abs. 3 BauGB, dass im Falle einer Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans dieser erneut auszulegen und Stellungnahmen erneut einzuholen seien. Dabei könne bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden könnten. Solchermaßen trennbare Teile des Plans können nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber nur gegeben sein, wenn sich die Teile räumlich und funktional voneinander trennen lassen (BVerwG, Urteil v. 29.01.2009, 4 C 16/07, nach juris Rdn. 41 ff, auch unter Verweis auf	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11904

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		BVerwG 4 NB 7.89 v. 31.10 1989). Das ist bei der Festsetzung und Veränderung eines zusammenhängenden Baugebiets für Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, nicht gegeben. Die Anlagen auf den unverändert gebliebenen Flächenanteilen beteiligen sich an den hinzukommenden Belastungen durch die Anlagen auf den Erweiterungsflächen; bei Verkleinerung gilt der umgekehrte Befund. Die Flächen stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang der abzuwägenden Belange und bei einem bestehenden bzw. auch nur möglichem Abwägungszusammenhang gibt es keine für die Einwendungen und ihre Präklusion isolierbaren Teile (BVerwG, Beschluss vom 18.04.2016, 4 BN 9/16). In den Einwendung meines Schreibens v. 10.05.2016 ist im einzelnen dargelegt worden, welche abwägungsrechtliche Relevanz Größenveränderungen eines Gebiets mit erheblich emittierenden Anlagen mit Bezug auf das gesamte Sondergebiet haben können, so dass dann stets das vergrößerte oder verkleinerte Gebiet insgesamt Objekt der Einwendungen bleibt. Es geht nicht um einzelne angeflickte oder weggestrichene Zipfel, Ausbeulungen oder Einbeulungen oder durch Parallelverschiebungen entstehende Flächenveränderungen, auf die allein sich die Einwendungen beziehen dürften, während die Anlagen auf dem Rest der Fläche von Einwendungen verschont zu bleiben haben. In der Abhandlung der Einwendungen aus der 2. Offenlage führt der Plangeber aus, dass es den Einwendern nicht verwehrt sei, zu allen „Auswirkungen der Änderung" (das Problem ist die Definition der Änderung) Stellung zu nehmen (S. 5974). Damit eleminiert er die Fehlerhaftigkeit der Auslegung und Anhörung nicht. Die Einwänder werden von Stellungnahmen abgehalten, wenn sie nur noch (zu nicht auszumachenden) Änderungen Stellung nehmen dürfen.		
Z11908 ID 33202 (6 - 3/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Anmerkungen und Einwände bezüglich neuer Windparks in der Samtgemeinde Meinersen und besonders in der Gemarkung westlich von Seershausen Die Diskussionen und Planungen des ZGB, in der Samtgemeinde Meinersen drei Vorranggebiete für Windparks auszuweisen, verfolge ich seit längerem interessiert mit großen Befürchtungen, hauptsächlich aus gesundheitlicher Sicht. Alternative Energien sind grundsätzlich positiv zu sehen, aber die Natur und der Mensch müssen zu allererst entsprechend Berücksichtigung finden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11909 ID 33269 (6 - 4/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Windparks gehören auf Flächen, wo im Umkreis von 5-10 Kilometern keine bewohnten Gebiete vorkommen und dort so gering wie möglich die Natur beeinträchtigt wird. Dies ist in Ihren bisherigen Untersuchungen leider so nicht berücksichtig worden.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11892

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11910 ID 33336 (6 - 5/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Im Besonderen finden die Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Windparks für die betroffenen Anwohner zu wenig Beachtung. Unter anderem sehe ich hier speziell die Schädigung durch Schallemissionen, besonders Infraschall, tieffrequente Geräusche als sehr gravierend an. Diese Gefahren haben bisher sehr wenig, wahrscheinlich überhaupt keine Beachtung in Ihren Recherchen und Untersuchungen gefunden. Nach dem Motto, was man nicht sieht, hört oder direkt fühlt, kann nicht gesundheitsgefährdend sein. Solche Argumentationen bzw. ähnliche Annahmen gab es vor fast 30 Jahren schon einmal. (Tschernobyl) Infraschall strahlt zwar nicht, aber es ist unbestritten, dass Windkraftanlagen Infraschall, Lärm und niederfrequenten Schall emittieren.	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11893
Z11911 ID 33337 (6 - 6/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Windkraft ist erneuerbare Energie, aber Windkraftanlagen sind problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden und für Menschen gefährlich, wenn Abstandregeln bei den Standortwahlen nicht eingehalten werden. Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 - 2 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 10-15 km Entfernung). Infraschall kann technisch nicht gedämmt werden. Infraschall hoher Stärke erzeugt spürbare Vibrationen, die bei längerer Einwirkung u. a. Gewebeveränderungen in Organen auslösen kann und deshalb als gesundheitsgefährdend einzustufen ist. Infraschall-Emissionen, jenseits der Vibrationsgrenze (nicht hörbar, nicht als Vibration spürbar) können folgende Auswirkungen haben bzw. folgende Gefahrenfelder als Reaktion auslösen: Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, labilisierte emotionale Lage, Tinnitus. Die gesundheitlichen Gefahren, die sich hier andeuten, würden erst mit der üblichen Verzögerung von einigen Jahren deutlich werden, ähnlich wie bei chronischen Krankheitsentwicklungen. Mittlerweile liegen aus der ganzen Welt Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen vor, die über tieffrequente Geräuschbelästigung in 2 - 2,5 km Abstand zu großen Windkraftanlagen (abhängig vom Wind) berichten, obwohl die jeweiligen Schallimmissionsprognosen nach dB (A) unter den jeweils zulässigen Grenzwerten liegen. Das Robert-Koch-Institut nimmt diese Beschwerden in seinen Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall sehr ernst (2007).	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11894

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die amtliche Lärm-Bewertungs-Vorschrift „TA Lärm", auf die sich die Investoren bei ihren Aussagen zur Abstandssicherheit berufen, benutzt keine wissenschaftlichen Messungen am Ort der Belästigung, sondern Schallimmissions-Prognosen, die Messergebnisse am Schallerzeugungsort auf Entfernungen umrechnen und bewerten über Interpretationsgrundlagen für die Wahrnehmung von Tönen und Geräuschen, die für mittlere und hohe Töne recht viel Sinn macht. Ihre Anwendung bei tiefen Frequenzen im Außenbereich im Fernfeld führt nachweislich zu falschen Ergebnissen. Bei Infraschall ist sie völlig unsinnig und unseriös. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen. Alle mit Schall befassten Wissenschaftler fordern hier seit Jahrzehnten ein Ende der Anwendung der dB (A) Lärm-Bewertung für tieffrequente Geräusche (u.a. Bundesgesundheitsamt 1982, Robert-Koch Institut 2007). Aber auch die geforderten dB(C)-Bewertungen nach DIN 45680 und 45681 für tieffrequente Geräusche im Außenbereich/Fernfeld sind nicht möglich, weil es keine Berechnungswerte unterhalb von 90 Hz mehr gibt. Die Gesetzgebung belässt es hier bei einem Achselzucken, aber mit Folgen für Anwohner in betroffenen Wohngebieten. Sowohl Investoren wie auch die Industrie halten natürlich an der TA Lärm fest (und die staatlichen Stellen lassen sie gewähren), weil man dann weniger Lärmschutz durch Abstand braucht und Windkraftanlagen nahe an bewohntes Gebiet bauen kann. Infraschall wird nicht mehr weiter beforscht, weil der Schalldruck in größerer Entfernung nicht mehr zu Vibrationen führt. Das wird in gefährlicher Verkennung der Tatsachen als harmlos definiert, somit ein Nachweis und weitere Forschung für nicht notwendig befunden! Ein Anwenden der „TA Lärm“ trifft keinerlei Aussagen über tieffrequente Geräusche unter 90 Hz und Infraschall, behauptet aber, dass durch die Anwendung Gefahren im Bereich von Schallwirkungen geprüft und ausgeschlossen seien. Das ist falsch und unverantwortlich und kann gefährlich für die Bürger werden. Die TA „Lärm“ wurde 1968 begründet und nach 30 Jahren, also 1998 aktualisiert. Die technologische Entwicklung hatte die Genehmigungspraxis aber längst überholt, die zugrundeliegenden Forschungsdaten stammen aus den frühen 90iger Jahren, in denen die Windräder nur geringe Nabenhöhen und vermehrt höherfrequente Schallspektren hatten. Die Genehmigung nach diesen alten Vorschriften negiert gesundheitliche Gefahren durch Schallimmissionen von Windrädern, erfasst die durch den beschleunigten technologischen Fortschritt entstandenen Gefahren aber natürlich noch nicht.		
Z11912 ID 33338 (6 - 7/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Aus o. g. Gründen ist die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelästigung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Die Genehmigungspraxis muss überdacht und aktualisiert werden. Aus diesem Grund sollten Windparks nur im Abstand von der 10-fachen Höhe zu Wohnbebauungen genehmigt werden. Ebenso fordert die WHO	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11895

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7537		**05.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

(Weltgesundheitsbehörde) den Abstand zu Windparks auf mindestens 2 km festzulegen. In Europa wird vielfach ein Abstand von mindestens 2 km bereits umgesetzt, um auch im Bereich von Infraschallwirkungen auf der sicheren Seite zu sein.
Für sehr große Megawatt-Windkraftanlagen mit Gesamthöhen über 180 Meter ist für die Abwendung von Infraschallwirkungen sogar ein Abstand von etwa 10 km zu Wohnbebauungen erforderlich.
Der gesetzliche Emissionsschutz samt seiner Verordnungen und Normen ist total veraltet und entspricht nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen. Trotzdem verweisen Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung immer wieder daraufhin, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Die Forschung in diesem Bereich muss dringend verstärkt werden, damit der Staat seinem Auftrag und Verantwortung zur präventiven Gefahrenabwehr nachkommen kann. Die Verharmlosung aufgrund der Weitergabe unwissenschaftlich interpretierter Forschungsergebnisse in Veröffentlichungen offizieller oder gewerblicher Stellen ist
mehr als gefährlich. Die Hinweislage auf Gefahren für Leib und Seele des Menschen bei Standorten, die näher als 10 km an Wohngebiete gebaut werden sollen, muss ernstgenommen werden.
Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stilllegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen.
Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilllegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.
Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:
1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.1 Grundgesetz).
2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.
3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		und chronisch pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinischschädigende Wirksamkeit erhöhen. 4. In die Ausschlussbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.		
Z11913 ID 33339 (6 - 8/10)	GF Meinersen Seershausen 01	5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11896
Z11914 ID 33342 (6 - 9/10)	GF Meinersen Seershausen 01	6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11897
Z11915 ID 33343 (6 - 10/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Laut Artikel 2 des Grundgesetzes hat jeder Mensch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit! Daher bitte ich und fordere Sie auf, den o. g. Argumentationen und Erkenntnissen zu folgen und bei Ihren weiteren Planungen der Vorranggebiete einen Mindestabstand von 2000 Meter zu Wohngebieten einzuhalten! Bitte berücksichtigen Sie meine Einwände bei Ihren weiteren Planungen!	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11898
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11916 ID 32935 (7 - 1/11)	GF Meinersen Seershausen 01	Ich widerspreche hiermit Ihren ablehnenden Begründungen in Ihren Abwägungsunterlagen 2018_0115_RROPlAend_Eroert_Abwaegung.pdf zu meinen Stellungnahmen. Ihre Begründungen sind teilweise grotesk und inakzeptabel! Der Regionalverband stellt eigene Regeln auf und hält sich nicht daran! Immer wenn diese Regeln einer Ihrer Ablehnung „im Wege stehen", werden sie willkürlich außer Kraft gesetzt mit der Begründung „Einzelfall bezogene Abwägung". Das ist in den Abwägungsunterlagen mehrfach der Fall! Dieses Verhalten des Regionalverbandes führt das ganze Verfahren ad absurdum und ist mit normalem Menschenverstand nicht nachvollziehbar. Aus diesen Gründen übersende ich Ihnen folgende Einwände zur erneuten Überprüfung in Erwartung, diesen zu folgen!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11917 ID 32938 (7 - 2/11)	GF Meinersen Seershausen 01	Einwand zur Errichtung von Windanlagen „Windpark Seershausen 01“ im Bereich des Schulzentrums Gajenberg der Gemeinde Meinersen Mit Besorgnis verfolge ich die Planungen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, eine Fläche (Seershausen 01) zwischen den Ortsteilen Ahnsen und Seershausen als Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 Metern zu errichten. Durch den vom Regionalverband geplanten Windpark Seershausen 01 kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf das nahegelegene Schulzentrum Gajenberg mit ca. 1600 Schülern und 150 Lehrkräften. Dies ist in den bisherigen Planungen des Regionalverbandes nicht berücksichtigt worden! Durch die besondere Lage des Schulzentrums stromabwärts zur Hauptwindrichtung der Potentialfläche Seershausen 01 kommt es zu Lärmbelästigungen durch hohe Schallemissionen und gesundheitliche Schädigungen durch Infraschall. (Anmerkung Regionalverband: s. Karte in SN) Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf den ganztägigen Schulalltag durch Nichteinhaltung von Richtwerten durch Schattenwurf und Reflexionen ist zu rechnen. Dies ist in Ihrer Begründung der Gebietsblätter unter 3.1.1 zum Schutzgut „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen" beschrieben. Nicht bekannt ist, ob für das Schulzentrum Berechnungen über die dort zu erwartenden Schalldruckpegel vorliegen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gibt das Geräuschempfinden für den betreffenden Bereich als normal bis laut an. Es ist mit Konzentrationsstörungen zu rechnen. Dies sehe ich sehr kritisch, denn in einer Schule muss für eine Umgebung gesorgt werden, die ungestörtes Lernen möglich macht. Der Unterricht wird schon jetzt durch Geruchsbelästigungen der südlich vom Schulzentrum nahegelegenen Biogasanlage massiv gestört! Ich fordere besonders aufgrund der exponierten Lage des großen Schulzentrums eine neue gerechte Bewertung des Regionalverbandes, da es sich um ein sehr schützenswertes betroffenes Gut, nämlich unsere sich tagsüber dort aufhaltenden Kinder handelt! Die neue Bewertung muss vor allem auch im Kontext mit den gesamt betroffenen Ortschaften durchgeführt werden, da ein Schulzentrum dieser Größenordnung einer Ortschaft gleichzusetzen ist. Ich erwarte, dass durch die erhebliche Beeinträchtigungsintensität das Konfliktpotential im Alternativenvergleich als hoch eingestuft wird bzw. der Abstand zwischen Potentialgebiet und Schulzentrum auf mindestens 2000 m festgelegt wird! Außerdem ist folgendes zu berücksichtigen. Sollte der Regionalverbandes das Potentialgebiet „Seershausen 01" tatsächlich als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausweisen, so müssen vor der Genehmigung die speziellen Bedürfnisse der Kinder am Schulentrum Gajenberg sorgfältig bedacht und berücksichtigt werden und eine Beeinträchtigung durch die verschiedenen Emissionen ausgeschlossen	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11900

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		werden. Da bisher keine ausreichend wissenschaftlich fundierten Daten zu den hier geplanten Windenergieanlagen mit einer Größenordnung von 200 m vorliegen, muss vor der Beschlussfassung überprüft werden, ob die bisherigen Erfahrungen mit kleineren Anlagen überhaupt auf die großen angewendet werden können. Vor dem Ausbau der Windenergie ist im Interesse aller Bürger, der Erforschung von tieffrequenten Schallemissionen einschließlich Infraschall und deren Auswirkungen auf den Menschen Vorrang einzuräumen! Bitte berücksichtigen Sie meine Einwände bei Ihren weiteren Planungen!		
Z11918 ID 32939 (7 - 3/11)	GF Meinersen Seershausen 01	Einspruch: Abstand zum Windpark Böckelse Der Windpark Böckelse ist seit 2016 in Betrieb und wird mindestens noch 20 - 30 Jahre betrieben. Der Abstand zwischen der geplanten Potenzialfläche Seershausen 01 und dem bestehenden Windpark Böckelse beträgt nur 3,7 km. Der Windpark Böckelse besteht aus drei raumbedeutsamen WEAs mit einer Höhe von jeweils 149 m und erfüllt damit alle seitens des Regionalverbandes definierten Kriterien für einen Windpark. Der Windpark ist seit 2016 vorhanden, damit raumbedeutsam und muss berücksichtigt werden! Sämtliche Potenzialflächen der Samtgemeinde Meinersen und auch der Windpark Böckelse befinden sich innerhalb des Naturraums Weser-Aller-Tiefland, für den im planungsbegleitenden Landschaftsbildgut-achten ein einzuhaltender Mindestabstand für Vorranggebiete untereinander von 5 km empfohlen wird. Gemäß Begründung des Regionalverbandes gilt der Abstand auch zwischen bestehenden Windparks und neu auszuweisenden Vorranggebieten. Dieser Abstand wird zwischen dem bestehenden Windpark Böckelse und der Potenzialfläche Seershausen 01 nicht eingehalten. Es gibt derzeit keine Begründung dafür, warum der bestehende Windpark Böckelse bei der Planung des Regionalverbandes nicht berücksichtigt wurde. Informel wurde auf ein Gerichtsurteil verwiesen. Aus dem Urteil des OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 08.05.2012,12 LB 265/10. geht nicht hervor, dass es den Windpark nicht gibt bzw. dass er bei zukünftigen Planungen nicht berücksichtigt werden muss. Aus diesem Grund erwarte ich, dass die Existenz des Windparks Böckelse anerkannt und auf die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 verzichtet wird!	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445
Z11919 ID 32940 (7 - 4/11)	GF Meinersen Seershausen 01	Anmerkungen und Einwände bezüglich neuer Windparks in der Samtgemeinde Meinersen und besonders in der Gemarkung westlich von Seershausen die Diskussionen und Planungen des Regionalverbandes, in der Samtgemeinde Meinersen drei Vorranggebiete für Windparks auszuweisen, verfolge ich seit längerem interessiert mit großen Befürchtungen, hauptsächlich aus gesundheitlicher Sicht. Alternative Energien sind grundsätzlich positiv zu sehen, aber die Natur und der Mensch müssen zu allererst entsprechend Berücksichtigung finden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11920 ID 32941 (7 - 5/11)	GF Meinersen Seershausen 01	Windparks gehören auf Flächen, wo im Umkreis von 5-10 Kilometern keine bewohnten Gebiete vorkommen und dort so gering wie möglich die Natur beeinträchtigt wird. Dies ist in Ihren bisherigen Untersuchungen leider so nicht berücksichtig worden.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11892
Z11921 ID 32942 (7 - 6/11)	GF Meinersen Seershausen 01	Im Besonderen finden die Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Windparks für die betroffenen Anwohner zu wenig Beachtung. Unter anderem sehe ich hier speziell die Schädigung durch Schallemissionen, besonders Infraschall, tieffrequente Geräusche als sehr gravierend an. Diese Gefahren haben bisher sehr wenig, wahrscheinlich überhaupt keine Beachtung in Ihren Recherchen und Untersuchungen gefunden. Nach dem Motto, was man nicht sieht, hört oder direkt fühlt, kann nicht gesundheitsgefährdend sein. Solche Argumentationen bzw. ähnliche Annahmen gab es vor fast 30 Jahren schon einmal. (Tschernobyl) Infraschall strahlt zwar nicht, aber es ist unbestritten, dass Windkraftanlagen Infraschall, Lärm und niederfrequenten Schall emittieren.	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z11922 ID 32943 (7 - 7/11)	GF Meinersen Seershausen 01	Windkraft ist erneuerbare Energie, aber Windkraftanlagen sind problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden und für Menschen gefährlich, wenn Abstandregeln bei den Standortwahlen nicht eingehalten werden. Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 - 2 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 10-15 km Entfernung). Infraschall kann technisch nicht gedämmt werden. Infraschall hoher Stärke erzeugt spürbare Vibrationen, die bei längerer Einwirkung u. a. Gewebeveränderungen in Organen auslösen kann und deshalb als gesundheitsgefährdend einzustufen ist. Infraschall-Emissionen, jenseits der Vibrationsgrenze (nicht hörbar, nicht als Vibration spürbar) können folgende Auswirkungen haben bzw. folgende Gefahrenfelder als Reaktion auslösen: Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, labilisierte emotionale Lage, Tinnitus. Die gesundheitlichen Gefahren, die sich hier andeuten, würden erst mit der üblichen Verzögerung von einigen Jahren deutlich werden, ähnlich wie bei chronischen Krankheitsentwicklungen. Mittlerweile liegen aus der ganzen Welt Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen vor, die über tieffrequente Geräuschbelästigung in 2 - 2,5 km Abstand zu großen Windkraftanlagen (abhängig vom Wind) berichten, obwohl die jeweiligen Schallimmissionsprognosen nach dB (A) unter den jeweils zulässigen Grenzwerten liegen. Das Robert-Koch-Institut nimmt diese Beschwerden in seinen Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall sehr ernst (2007).	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezüge gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Die amtliche Lärm-Bewertungs-Vorschrift „TA Lärm", auf die sich die Investoren bei ihren Aussagen zur Abstandssicherheit berufen, benutzt keine wissenschaftlichen Messungen am Ort der Belästigung, sondern Schallimmissions-Prognosen, die Messergebnisse am Schallerzeugungsort auf Entfernungen umrechnen und bewerten über Interpretationsgrundlagen für die Wahrnehmung von Tönen und Geräuschen, die für mittlere und hohe Töne recht viel Sinn macht. Ihre Anwendung bei tiefen Frequenzen im Außenbereich im Fernfeld führt nachweislich zu falschen Ergebnissen. Bei Infraschall ist sie völlig unsinnig und unseriös. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen. Alle mit Schall befassten Wissenschaftler fordern hier seit Jahrzehnten ein Ende der Anwendung der dB (A) Lärm-Bewertung für tieffrequente Geräusche (u.a. Bundesgesundheitsamt 1982, Robert-Koch Institut 2007). Aber auch die geforderten dB(C)-Bewertungen nach DIN 45680 und 45681 für tieffrequente Geräusche im Außenbereich/Fernfeld sind nicht möglich, weil es keine Berechnungswerte unterhalb von 90 Hz mehr gibt. Die Gesetzgebung belässt es hier bei einem Achselzucken, aber mit Folgen für Anwohner in betroffenen Wohngebieten. Sowohl Investoren wie auch die Industrie halten natürlich an der TA Lärm fest (und die staatlichen Stellen lassen sie gewähren), weil man dann weniger Lärmschutz durch Abstand braucht und Windkraftanlagen nahe an bewohntes Gebiet bauen kann. Infraschall wird nicht mehr weiter beforscht, weil der Schalldruck in größerer Entfernung nicht mehr zu Vibrationen führt. Das wird in gefährlicher Verkennung der Tatsachen als harmlos definiert, somit ein Nachweis und weitere Forschung für nicht notwendig befunden! Ein Anwenden der „TA Lärm" trifft keinerlei Aussagen über tieffrequente Geräusche unter 90 Hz und Infraschall, behauptet aber, dass durch die Anwendung Gefahren im Bereich von Schallwirkungen geprüft und ausgeschlossen seien. Das ist falsch und unverantwortlich und kann gefährlich für die Bürger werden. Die TA „Lärm" wurde 1968 begründet und nach 30 Jahren, also 1998 aktualisiert. Die technologische Entwicklung hatte die Genehmigungspraxis aber längst überholt, die zugrundeliegenden Forschungsdaten stammen aus den frühen 90iger Jahren, in denen die Windräder nur geringe Nabenhöhen und vermehrt höherfrequente Schallspektren hatten. Die Genehmigung nach diesen alten Vorschriften negiert gesundheitliche Gefahren durch Schallimmissionen von Windrädern, erfasst die durch den beschleunigten technologischen Fortschritt entstandenen Gefahren aber natürlich noch nicht.		
Z11923 ID 32944 (7 - 8/11)	GF Meinersen Seershausen 01	Aus o. g. Gründen ist die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelästigung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Die Genehmigungspraxis muss überdacht und aktualisiert werden. Aus diesem Grund sollten Windparks nur im Abstand von der 10-fachen Höhe zu Wohnbebauungen genehmigt werden. Ebenso fordert die WHO (Weltgesundheitsbehörde) den Abstand zu Windparks auf mindestens 2 km festzulegen. In Europa wird vielfach ein Abstand von mindestens 2 km bereits umgesetzt, um auch im Bereich von Infraschallwirkungen auf der sicheren	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11893

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7537	**10.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Seite zu sein.
Für sehr große Megawatt-Windkraftanlagen mit Gesamthöhen über 180 Meter ist für die Abwendung von Infraschallwirkungen sogar ein Abstand von etwa 10 km zu Wohnbebauungen erforderlich.
Der gesetzliche Emissionsschutz samt seiner Verordnungen und Normen ist total veraltet und entspricht nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen. Trotzdem verweisen Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung immer wieder daraufhin, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Die Forschung in diesem Bereich muss dringend verstärkt werden, damit der Staat seinem Auftrag und Verantwortung zur präventiven Gefahrenabwehr nachkommen kann. Die Verharmlosung aufgrund der Weitergabe unwissenschaftlich interpretierter Forschungsergebnisse in Veröffentlichungen offizieller oder gewerblicher Stellen ist
mehr als gefährlich. Die Hinweislage auf Gefahren für Leib und Seele des Menschen bei Standorten, die näher als 10 km an Wohngebiete gebaut werden sollen, muss ernstgenommen werden.
Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stilllegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen.
Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilllegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.
Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:
1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.1 Grundgesetz).
2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.
3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen.
So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7537**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinischschädigende Wirksamkeit erhöhen. 4. In die Ausschlussbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.		
Z11924 ID 32945 (7 - 9/11)	GF Meinersen Seershausen 01	5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11896
Z11925 ID 32946 (7 - 10/11)	GF Meinersen Seershausen 01	6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11897
Z11926 ID 32947 (7 - 11/11)	GF Meinersen Seershausen 01	Laut Artikel 2 des Grundgesetzes hat jeder Mensch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit! Daher bitte ich und fordere Sie auf, den o. g. Argumentationen und Erkenntnissen zu folgen und bei Ihren weiteren Planungen der Vorranggebiete einen Mindestabstand von 2000 Meter zu Wohngebieten einzuhalten!	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11898
Beteiligtennummer **29.7538**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11927 ID 5744 (1 - 1/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	In o.g . Verfahren wende ich mich insbesondere zur Beurteilung der Potenzialflächen im Landkreis Goslar, Gemeinde Liebenburg, Gebiet Ostharingen 01 , an Sie. Zunächst möchte ich zum Ausdruck bringen, dass Sie Ihre Ausführungen zum regionalen Raumordnungsverfahren sehr verständlich, strukturiert und sauber angefertigt haben. Die Einbindung der Öffentlichkeit und der mehrmalige Aufruf zum Dialog sind wertschätzend gelungen. Zu einigen Ihrer Ausführungen möchte ich Position beziehen, teilweise mein Unverständnis äußern und Sie zugleich bitten, im Rahmen des Verfahrens hierzu schriftlich Stellung zu beziehen. Der Umweltschutz nimmt in Ihren Analysen und Ausführungen einen hohen Stellenwert ein. Dabei erstaunt es mich sehr, dass Sie insbesondere den "Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan" in dem von Ihnen veröffentlichten Dokumenten im Ausbreitungsbereich sehr stark beschneiden (siehe Bild 1). Bitte teilen Sie mir hierzu fundiert mit, auf welchen Analysen und Auswertungen dieser Ausdehnungsbereich basiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans wurden einer einheitlichen, systematischen Methodik folgend abgeleitet, welche in Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts im Detail beschrieben ist. Hier sind auch die verwendeten Datengrundlagen beschrieben. Die Verbreitungsschwerpunkte wurden auf Basis der Ergebnisse der landesweiten Rotmilankartierung des NLWKN, ergänzt um Daten der unteren Naturschutzbehörden sowie von Umweltverbänden abgegrenzt. Der Regionalverband trägt mit diesen Verbreitungsschwerpunkten unter anderem dem Vorsorgedanken Rechnung. Die Bestandsdichte an Brutpaaren des Rotmilans ist innerhalb der abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkte etwa viermal so hoch wie im Gesamtraum. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte besondere Aktionszentren mit signifikant erhöhten Flugaktivitäten des Rotmilans befinden und sich hier die für die Reproduktion und damit den Erhalt der Art im Verbandsgebiet entscheidenden wesentlichen Lebensräume befinden. Zum Schutz der Population und zur planerischen Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rotmilanpopulation im Großraum Braunschweig werden diese Verbreitungsschwerpunkte daher im Planungskonzept des Regionalverbandes	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7538**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bild 1: Potentialflächenkulisse nach Umweltprüfung [Quelle: Regionales Raumordnungsprogramm Braunschweig 2008, 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" - Entwurf-; Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Hier: Beurteilung der Potenzialächen im Landkreis Goslar] Meine persönlichen Beobachtungen, die ich leider zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht schriftlich oder fotografisch belegen kann, zeigen sehr deutlich auf, dass der Rotmilan auch entlang des Opferbaches seinen Verbreitungsraum ausgeprägt hat.	grundsätztlich von einer Windenergienutzung freigehalten. Im Bereich des geplanten Vorranggebiets Ostharingen 01 wurde kein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans gemäß der zu Grunde gelegten Methodik ermittelt.	
Z11928 ID 5745 (1 - 2/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	In diesem Zusammenhang irritiert mich auch folgende Ausführung unter 3.2 in Ihrem Bericht "Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen" . Hier schreiben Sie: "Grund ist hier die Orientierung an der östlich querenden Freileitung, die als vorbelastende Vertikalinfrastruktur mit Masten und Leiterseilen für den Rotmilan zu berücksichtigen ist." [...] Insbesondere nach der Brut können hier immer wieder Beobachtungen angestellt werden, die das Aufsitzen der Vögel (und hier auch der in diesem Bereich verbreitete Rotmilan) darstellen. Es erschließt sich mir somit nicht, dass die Hochspannungsleitung als einschränkendes Element für den Verbreitungsraum der unterschiedlichen Vogelarten herangezogen wird. Nach meinen Beobachtungen müsste die rote Schraffur in Bild 1 auf Grundlage meiner obigen Darstellungen eine deutlich stärkere Ausprägung in südwestlicher Richtung erfahren.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Für die Beurteilung, ob der Rotmilan der Windenergienutzung an einem Standort entgegensteht, ist maßgebend, ob das Tötungsrisiko durch die WEA signifikant erhöht wird. Dies ist regelmäßig im Umfeld von Brutplätzen der Fall, wo sich die Flugbewegungen massiv konzentrieren. Dort wo der Regionalverband nicht auf Basis der eigenen Kartierungen Brutreviere als derartige Kernlebensräume abgegrenzt hat, greift er auf die gerichtlich anerkannte Fachkonvention eines Mindestabstands von 1.000 m zwischen Brutplatz und WEA zurück. Im vorliegenden Fall ist es nach Auffassung des Regionalverbands vertretbar, diesen Mindestabstand aufgrund der Orientierung an der vorhandenen Freileitung um einige Meter zu unterschreiten. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist insbesondere in Bezug auf die wesentlichen Teile des pot. VR WEN davon unabhängig jedoch nicht zu erwarten.	
Z11929 ID 5746 (1 - 3/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Neben den Gründen des Naturschutzes sprechen für mich auch die doch teils erheblichen Einschränkungen für den Menschen . Die ausgewiesene Region wird von Spaziergängern, Kindern und (Hobby-)Sportlern immer wieder gerne genutzt. Das von Ihnen als "Vorbelastung" titulierte Element "110 kV-Leitung" ist sicherlich im Vergleich zu Windkraftanlagen als "vernachlässigbar" zu beschreiben, da es statisch und ortsunveränderbar ist und keine (drehenden) Bewegungen ausführt. Das menschliche Auge ist oder wird daran gewöhnt. Anders würde dies nach der Aufstellung von Windkraftanlagen aussehen, die sowohl den Menschen als auch die Tiere mit ihren Rotationsbewegungen stark beeinflussen.	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist auch bei WEA von Gewöhnungseffekten auszugehen, was durch verschiedene Studien im Umfeld vorhandener Windparks belegt ist. Die Nutzung der Flächen und des Umfelds des geplanten Vorranggebiets durch Erholungssuchende wird zudem nicht erschwert oder unmöglich gemacht. Gleichwohl erfährt das Landschaftsbild erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Ansiedlung weiterer technischer Elemente. Windenergieanlagen führen indes in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich im Raum Ostharingen jedoch nicht. Auch eine besondere Qualität oder Nutzungsintensität durch die landschaftsbezogene Erholung - über die allgemeine Funktion als Feierabends- und Naherholungsraum der umgebenden Ortschaften - ist nicht erkennbar. Die Aspekte des Landschaftsschutzes und der Erholung stehen der Planung somit	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7538**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			nicht entgegen.	
Z11930 ID 5747 (1 - 4/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Die von Ihnen bereits angesprochenen Schallemissionsentwicklungen werden sich vermutlich einstellen. Sogar bei landwirtschaftlichen Aktivitäten mit größerer Entfernung (2000 Meter und mehr) sind diese mindestens an der Ortsgrenze bei Hauptwindrichtung störend wahrzunehmen, obwohl diese auf Erdniveau (!) stattfinden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dass WEA bei ungünstiger Wetterlagen auch in den umliegenden Ortschaften hörbar sein werden, kann nicht ausgeschlossen werden, führt jedoch nicht zu einem Ausschluss der Planung. Angesichts der Entfernung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte überschritten werden. Belästigungen durch Lärm unterhalb der gesetzlichen Schwellen sind indes hinzunehmen und können dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegengehalten werden.	
Z11931 ID 5748 (1 - 5/5)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Ich bin mir bewusst, dass insbesondere meine Ausführungen im letzten Absatz eher geringeres Gewicht im weiteren Verfahren haben werden. Dennoch sollten auch diese in den anstehenden Abschätzungen und Stellungnahmen Berücksichtigung finden und erwähnt werden dürfen. Zu meinen obigen Erläuterungen zum Naturschutz erwarte ich von Ihnen eine fundierte und nachvollziehbare Stellungnahme. Ich stelle insgesamt fest, dass ich gegen die ausgewiesene Potentialfläche formal Einspruch einlege.	**Nicht folgen** Die vorgebrachten Einwendungen wurden im Rahmen der Abwägung geprüft und angemessen berücksichtigt. Sie führten jedoch nicht zu einer Änderung des Abwägungsergebnisses. Diesbezüglich wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7539**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11932 ID 5749 (1 - 1/3)	GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01	Das Gebiet Alt Wallmoden 01 ist meines Erachtens absolut geeignet, da die Fläche von 2 ha im Westen nach eigenen Beobachtungen kaum von dem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans betroffen ist. Es liegt hier nur völlig freie Ackerfläche vor, auf der nie der Rotmilan zu beobachten ist (2 ha im Westen des Gebietes).	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Wallmoden 01 ist aufgrund des auf der ersten Planungsebene zu berücksichtigenden 1000 m Abstands zu einem nördlich gelegenen Campingplatz, welcher im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemeldet wurde, unterhalb die im Planungskonzept zur Anwendung kommende Mindestgröße von 50 ha gefallen. Im Bereich Wallmoden 01 ist daher keine Potenzialfläche mehr vorhanden. Darüber hinaus würde gemäß Planungskonzept in diesem Bereich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans auf der zweiten Planungsebene großflächig zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen. Der beantragten Fläche stehen folglich Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen Wochenendhaus, Camping, Ferienhaus (1000m) • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte • Mindestgröße 50 ha • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7539**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11933 ID 5750 (1 - 2/3)	GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01	Die geplante Potenzialfläche erstreckt sich deutlich in das Gebiet für Rohstoffgewinnung (Kies), wobei die Kiesabbauwürdigkeit in dem südöstlichen Bereich des Vorranggebietes für Kiesabbau deutlich mehr als 2 Hektar hergeben kann. Der größte Teil des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (Kies) befindet sich nicht in Händen des Kiesabbauunternehmens, sondern im Eigentum der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Die Mindestgröße des Windenergiegebietes ist demnach problemlos erfüllbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf den vorhergehenden Belang verwiesen.	
Z11934 ID 5751 (1 - 3/3)	GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01	Ein weiterer wichtiger Aspekt für die ist die lokale Wertschöpfung, die den hier lebenden Menschen zu Gute käme. Die nachhaltige Stromversorgung des Landkreises Goslar ist bisher kaum durch Windenergie möglich, da es in dieser Region kaum geeignete Gebiete gibt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Gründe für den unterdurchschnittlichen Besatz mit geeigneten Flächen für die Windenergienutzung im Landkreis Goslar können dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden.	**s. Methodenband** E 3.2.2
Beteiligtennummer **29.7540**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11935 ID 7662 (1 - 1/7)	GS Goslar Wennerode 01	Als Einwohner der Gemeinde Vienenburg und Grundstückseigentümer von Flächen in dem potenziellen VR WEN Wennerode 01, möchte ich die Gelegenheit nutzen und zu Ihrem Alternativenvergleich Raum Vienenburg Stellung beziehen. Zu der Gegenüberstellung der Potenzialflächen GS Vienenburg Lochtum 01 (A1) und GS Vienenburg Wennerode 01 (A2) (Anlage 1 zur Begründung: Alternativenvergleich) möchte ich zu den vier Schutzgütern wie folgt äußern: (Zitate des Alternativenvergleich Raum Vienenburg sind kursiv geschrieben.) 1. Schutzgut/Kriterium Mensch (einschl. Menschlicher Gesundheit) Lochtum 01: ,,Da größere, geschlossene Ortschaften nur in geringem Umfang betroffen sind, wird das Konfliktpotenzial in der Gesamtbeurteilung /trotz der möglichen Betroffenheit im baurechtlichen Außenbereich lediglich als mäßig eingestuft" (S. 78). Wennerode 01: "Das Konfliktpotenzial wird aufgrund der erhöhten Betroffenheit der größeren Ortschaft Lüttgenrode insgesamt als mäßig eingestuft" (S.81). Beide Flächen sind in Ihrer Gesamtbeurteilung als mäßig eingestuft. Dieser Beurteilung möchte ich mich anschließen, jedoch noch einmal betonen, dass die Potenzialfläche Wennerode 01 im genannten 2 km- Radius wesentlich weniger Bürger beeinflusst. Seitens der Potentialfläche Wennerode 01 findet innerhalb des 2 km-Radius lediglich eine geringe Beeinflussung von zwei Ortschaften statt. Suderode liegt 1,67 km entfernt zum Potenzialgebiet Wennerode 01 und Lüttgenrode 1 ,07 km. Zudem ist die Ortschaft Lüttgenrode mit 720 Einwohnern (Stand 2008) nicht wesentlich größer als die zur Potenzialfläche Lochtum 01 liegende Ortschaft Lochtum mit 636 Einwohnern (Stand 2011). Die Potentialfläche Lochtum 01 beeinflusst insgesamt vier Ortschaften/Städte.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7540**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Dies mit einem Abstand von 1 ,08 km zu Lochtum, 1 ,04 km zu Abbenrode, 1, 70 km zu Wiedelah und 1,92 km zu Vienenburg, sowie zwischen 500 m und 1,4 km zu neun Einzelgehöften.		
Z11936 ID 7671 (1 - 2/7)	GS Goslar Wennerode 01	2. Schutzgut/Kriterium Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt (einschl. Artenschutz) Lochtum 01: " Derzeit liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen windkraftempfindlicher (Vogel-)Arten auf und im nahen Umfeld der Potenzialfläche vor" (S.78). Wennerode 01: "Derzeit liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen windkraftempfindlicher (Vogel-)Arten auf der Potenzialfläche vor. [...] liegen jedoch Hinweise mit zwei Brutvorkommen des Rotmilans in vermutlich ca. 1-2 km Entfernung zur Potenzialfläche vor. Die Horststandorte sollen sich südlich von Suderode und südlich von Lüttgenrode befinden" (S.81). Die für möglich angenommenen Horststandorte des Rotmilan in der Nähe der Potenzialfläche Wennerode 01 sind eine Vermutung. Daher sehe ich dies nicht als aussagekräftiges Argument für das Vorkommen einer windkraftempfindlichen Vogelart im nahen Umfeld der Potenzialfläche an. Wennerode 01: "Da der vom NLT empfohlene Schutzabstand von 1. 000 m zum Brutplatz der Art eingehalten wird, ist nicht mit einem Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände oder Konflikte zu rechnen. [...] Es ist daher auch denkbar, dass der innerhalb des ZGB abgegrenzte weiträumige Verbreitungsschwerpunkt der Art zwischen Salzgitter-Bad über Schladen bis nach Homburg an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt auf sachsen-anhalter Seite entlang der südöstlichen Hänge des Großen Fallsteins bis in den Raum Osterwieck und Lüttgenrode seine Fortsetzung findet. Im Hinblick auf den Rotmilan ist daher trotz hinreichenden Abstands zu bekannten Horststandorten mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen" (S.81). Der Wandel von "keinem Konfliktpotenzial" zu einem "hohen Konfliktpotenzial" ist aus meiner Sicht nicht begründbar durch die Vermutungen über mögliche Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans. Dieses Argument müsste dann ebenfalls auf die Potenzialfläche Lochtum 01 zu treffen. Die Potenzialfläche Lochtum 01 wird jedoch in ihrem Konfliktpotenzial nicht als "hoch" eingestuft. Die Potenzialflächen Lochtum 01 und Wennerode 01 weisen beide das gleiche Konfliktpotenzial bzgl. Rotmilanen auf. Ich bitte daher um Rücknahme bzw. Angleichung der Einstufung "hohen Konfliktpotenzials" für die Alternative 2 Wennerode 01.	**Nicht folgen** Wie bereits im Alternativenvergleich ausgeführt, geht der Regionalverband davon aus, dass sich der bekannte Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans über das Gebiet Wennerode hinweg nach Sachsen-Anhalt fortsetzt. Zumindest kann dieses nach den vorliegenden Informationen nicht ausgeschlossen werden. Dies rechtfertigt aus Sicht des Regionalverbandes die günstigere Einstufung der Potenzialfläche Lochtum 01, welche einen derartigen Verbreitungsschwerpunkt allenfalls randlich tangieren würde.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z11937 ID 7673 (1 - 3/7)	GS Goslar Lochtum 01	Wennerode 01: "Aus der Stellungnahme des Landkreises Harz geht darüber hinaus hervor, dass vermutlich im Schauener Holz, knapp 3 km südöstlich der Potenzialfläche ein Brutplatz des störungsempfindlichen Schwarzstorchs. [...] Kenntnisse über bedeutende Nahrungshabitate des Schwarzstorchs im Umfeld der Potenzialfläche liegen nicht vor. Zu vermuten ist eine besondere Bedeutung der ausgedehnten Teichanlagen in der Okeraue südlich von Vienenburg ... "(S.81-82). Bzgl. des Schwarzstorch Brutplatzes im Schauener Holz, handelt es sich ebenfalls um eine Vermutung seitens des Landkreises Harz. Weiter sind eventuelle Nahrungshabitate mit den Teichanlagen in der Okeraue südlich von Vienenburg benannt.	**Nicht folgen** Der benachbarte Schwarzstorch hat für keine der beiden betrachteten Potenzialflächen zu einem erhöhten Konfliktpotenzial geführt. Die Entfernung zum Brutplatz ist jeweils als ausreichend bewertet worden. Auch vermutliche Nahrungshabitate befinden sich in ausreichender Entfernung. Ein Konfliktpotenzial durch ein möglicherweise signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art sieht der Regionalverband ebenfalls nicht. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, ist für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7540**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Dies hätte zur Folge, dass ein möglicher Windpark auf dem Gebiet Lochtum 01 in der direkten Flugroute (roter Pfeil) des Schwarzstorches zu den Teichanlagen liegt. Hier ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial für die Potenzialfläche Lochtum 01 anzunehmen.	Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennbaren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."	
Z11938 ID 7674 (1 - 4/7)	GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01	Lochtum 01: "Die aktuelle Datenlage lässt ein insgesamt geringes Konfliktpotenzial erkennen. Dennoch wird das Konfliktpotenzial in der Gesamtbetrachtung vor dem Hintergrund der im nördlichen Harzvorland generell hohen Dichte von Rotmilanbruten und der hieraus abzuleitenden erhöhten Wahrscheinlichkeit für die Beeinträchtigung von Brutpaaren der Art als mäßig eingestuft" (S. 79). Wennerode 01: "Die aktuelle Datenlage lässt aufgrund der geringfügigen Unterschreitung des Schutzabstands zu einem Vorkommen des Schwarzstorchs sowie den in ausreichender Entfernung, jedoch näher als im Fall der Potenzialfläche Lochtum 1, liegenden Rotmilanbruten ein insgesamt mäßiges Konfliktpotenzial erkennen. In der Gesamtbetrachtung wird das Konfliktpotenzial vor dem Hintergrund der im nördlichen Harzvorland generell hohen Dichte von Rotmilanbruten und des sich möglicherweise nach Osten und Südosten fortsetzenden, abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkts der Art heraufgestuft und als hoch eingeschätzt" (S. 82). Die Einstufung des Konfliktpotenzials in der Gesamtbetrachtung für die Potenzialfläche Wennerode 01 mit "hoch" einzuschätzen, stellt aus meiner Sicht eine übermäßige Benachteiligung der Fläche Wennerode 01, gegenüber Lochtum 01 dar. Die Vermutungen bzgl. Rotmilan-Horste und Schwarzstorch Brutplatz treffen auf beide Potenzialflächen gleichermaßen zu. Die in Ihrem Gutachten erwähnten hohen Dichten von Rotmilanbruten im nördlichen Harzvorland und des sich möglicherweise nach Osten und Südosten fortsetzenden, abgegrenzten Verbreitungsschwerpunktes sollten für beide Flächen gleichermaßen beachtet und bewertet werden. Ich bitte Sie, das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Schwerpunkt Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt für die Potenzialflächen Wennerode 01 und Lochtum 01 als gleichrangig einzustufen.	**Nicht folgen** Im Gegensatz zu Lochtum unterschreitet die Potenzialfläche Wennerode 01 den empfohlenen Schutzabstand zum Schwarzstorch geringfügig. Darüber hinaus sind im Umfeld - wenn auch in hinreichender Entfernung - Brutplätze des Rotmilans bekannt. Diese Unterschiede müssen sich, wenngleich sie in der Einzelfallbetrachtung nicht zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen würden, im Ergebnis des Alternativenvergleichs widerspiegeln und rechtfertigen damit die leicht günstigere Beurteilung des Gebiets Lochtum 01.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7540**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11939 ID 7680 (1 - 5/7)	GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01	3. Schutzgut/Kriterium Landschaft (einschl. landschaftsbezogene Erholung) Ich stimme in diesem Punkt dem Alternativenvergleich Raum Vienenburg bzgl. Schutzgut Landschaft (einschl. landschaftsbezogene Erholung) zu. Wennerode 01: "Die offene und halboffene Feldflur wird vermutlich im Wesentlichen zu Naherholungszwecken der benachbarten Ortslagen genutzt, welche auch im Fall einer Ausweisung als VR WEN fortbestehen kann, jedoch in ihrer Qualität herabgesetzt wird" (S.82). Es sei erwähnt, dass die Erholungsnutzung nicht auf den beiden Potenzialflächen stattfindet, sondern südlich davon im Harzvorland und dem Harz.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch im Bereich der Potenzialflächen ist mit einer allgemeinen Bedeutung für die Nah- und Feierabenderholung der umliegenden Ortschaften zu rechnen. Dies wurde im Alternativenvergleich berücksichtigt.	
Z11940 ID 7681 (1 - 6/7)	GS Goslar Lochtum 01	4. Schutzgut/Kriterium Natura 2000 Ich stimme in diesem Punkt dem Alternativenvergleich Raum Vienenburg bzgl. Dem Schutzgut Natura 2000 zu. Im Ergebnis sehe ich unter den genannten Gesichtspunkten beide Alternativen als gleichrangig an. Meines Erachtens relativieren sich die "negativen" Potenziale der Fläche Wennerode 01, während die Konfliktpotenziale der Fläche Lochtum 01 höher zu bewerten sind. Für beide Flächen ist ein mögliches Konfliktpotenzial bezüglich des Rotmilanschutzes anzunehmen, welches bei Ausweisung der Potentialflächen fachlich zu bewerten ist. Bzgl. Des Konfliktpotenzials Schwarzstorch ist die Potenzialfläche Lochtum 01, aufgrund der Flugroute des möglichen Schwarzstorches zum Nahrungshabitat Teichanlagen südlich Vienenburg als hoch zu bewerten. Unter Berücksichtigung der von Seiten des ZGB angestrebten Ausweisung von Gebieten mit möglichst hohem Potential für die Erzeugung von sauberer, lokaler, erneuerbarer Energie sprechen zusätzlich folgende Argumente für die Potenzialfläche GS Vienenburg Wennerode 01: 1. Nach einer ersten Einschätzung der Potenzialfläche Wennerode 01 durch ein Planungsbüro für Windkraftanlagen lassen sich bis zu 7 Windkraftanlagen auf den 69 ha Windeignungsfläche realisieren. Dies wäre eine installierte Leistung von ca. 21 MW. Wohingegen auf der Potenzialfläche Lochtum 01 nur 4 Windkraftanlagen umgesetzt werden könnten.	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt sieht der Regionalverband im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einen leichten Vorteil für die Potenzialfläche Lochtum 01, wohingegen die Potenzialflächen in Bezug auf alle anderen bewerteten Schutzgüter gleichrangig zu beurteilen sind. Somit besteht auch im Gesamtergebnis ein leichter Vorteil für das Gebiet Lochtum 01. Hinsichtlich der Flächengröße besteht lediglich ein Unterschied von 6 ha zwischen den Potenzialflächen zugunsten des Gebiets Wennerode. Dies entspricht etwa einer WEA. Nach Auffassung des Regionalverbandes reicht dies nicht aus, um das erwartete höhere artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial im Bereich Wennerode in Kauf zu nehmen. Der Regionalverband hat sich aus diesem Grund auch abschließend im Rahmen seiner Abwägung für die Potenzialfläche Lochtum 01 entschieden.	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z11941 ID 7682 (1 - 7/7)	GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01	2. Nach Ihrer Aussage gilt die Region bzw. der Landkreis Goslar als "Energieempfänger" (Informationsveranstaltung Herr Palandt, 20.11.2013). Eine Ausweisung der Fläche Wennerode 01 würde der Region Goslar einen größeren Anteil an erneuerbaren Energien bringen und die Wertschöpfung in der Region deutlich höher unterstützen, als eine Ausweisung der Potenzialfläche Lochtum 01. 3. Bekräftigt werden die Punkte 1. und 2. durch das höhere Windpotenzial auf der Fläche Wennerode 01 (Windpotenzialanalyse ZGB, 2013). Ich bitte Sie daher den Entwurf "Alternativenvergleich Raum Vienenburg" zu	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Wennerode 01 ist mit 69 ha nur geringfügig größer als das Gebiet Lochtum 01 mit 62 ha. Insofern können beide hinsichtlich des potenziellen Anteils an erneuerbaren Energien sowie Wertschöpfung in der Region Goslar als ähnlich beurteilt werden. Dies trifft auch auf die Aussage bezüglich der Windhöffigkeit zu, welche bei der Potenzialfläche Wennerode 01 mit 6,91-7,27 m/s nur geringfügig höher liegt als in der Fläche Lochtum 01 mit 6,91-7,09 m/s (siehe Gebietsblätter). Insofern sind nach der Windpotenzialstudie für den Großraum Braunschweig in beiden Potenzialflächen ausreichende Windgeschwindigkeiten für den wirtschaftlichen	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01 GS Goslar Wennerode 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7540**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		überarbeiten und die hervorgebrachten Argumente in den neuen Entwurf einzubeziehen.	Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorhanden. Im Vergleich beider Flächen im umweltfachlichen Alternativenvergleich wird, wie bereits erläutert, das Gebiet Lochtum 01 positiver als Wennerode bewertet - wenn auch nur geringfügig. An dieser Beurteilung wird festgehalten (siehe dazu Abwägung der vorhergehenden Belange).	
Beteiligtennummer **29.7541**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11942 ID 4948 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir möchten uns gegen das Anlegen eines Windparks aussprechen. Wir haben nichts von den Windrädern, keinerlei Vorteil, ganz im Gegenteil, sie versperren uns die Aussicht, verschandeln die Gegend und auf unseren Hundespaziergängen nicht gerade nett anzusehen.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.	
Z11943 ID 28264 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als steuerzahlende Bürger haben wir ein Mitspracherecht, das ist Demokratie.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Mit der im Beteiligungsverfahren eröffnet sich die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms. Die vorgetragene/n Einwendung/en werden jedoch einer Abwägung unterzogen.	
Z11944 ID 28265 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wer auch immer daran verdient, und das nicht zu knapp, soll sie sich doch in seinen eigenen Garten stellen, also nicht auf unsere Kosten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zum besseren Verständnis der Planung sei nochmals auf die gesetzliche Privilegierung von WEA hingewiesen: Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7541**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet.	
Beteiligtennummer **29.7541**		Datum der Stellungnahme **05.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11945 ID 27596 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir möchten uns gegen das Anlegen eines Windparks aussprechen. Wir haben nichts von den Windrädern, keinerlei Vorteil, ganz im Gegenteil, sie versperren uns die Aussicht, verschandeln die Gegend und auf unseren Hundespaziergängen nicht gerade nett anzusehen. Als steuerzahlende Bürger haben wir ein Mitspracherecht, das ist Demokratie. Wer auch immer daran verdient, und das nicht zu knapp, soll sie sich doch in seinen eigenen Garten stellen, also nicht auf unsere Kosten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 12.01.2014 wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11942 11944
Beteiligtennummer **29.7542**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11946 ID 5649 (1 - 1/1)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Vorab meinen Respekt an sie für die sehr umfangreiche und detaillierte Ausarbeitung zum ROP und den Unterlagen zur Windenergienutzung. Bei der Veranstaltung im Dezember in Wolfsburg haben sie die Informationen sehr kompetent dargestellt. Nachdem ich alle Unterlagen zu dem „Gebiet: Brackstedt WOB 1 Erweiterung“ intensiv gelesen habe, ist mir aufgefallen, dass die Potenzialfläche 2 gänzlich heraus gefallen ist. Auch unter Einhaltung der notwendigen Abstände zu den östl. und westl. Brutstandorten, wie im Kapitel 3.1.2, Absatz 3 beschrieben, wäre auf der westl. Seite der Potentialfläche 2 noch nutzbare Fläche vorhanden.	**Nicht folgen** Die benannte Potenzialfläche überlagert sich im Norden großflächig mit einem erforderlichen Schutzbereich für einen bekannten Rotmilan-Brutplatz. Zu diesem ist zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ein Mindestabstand von 1.000 m zu gewährleisten. Ein Unterschreiten ist aufgrund der dann zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG nicht möglich. Der südliche Teil der Potenzialfläche überlagert sich überdies mit einem Hauptflugkorridor des ebenfalls stark kollisionsgefährdeten und seltenen Seeadlers. Auch hier wäre bei Nicht-Berücksichtigung mit artenschutzrechtlichen Verboten zu rechnen, sodass auch diese Teilfläche nicht für die Windenergienutzung in Frage kommen kann. Der verbleibende kleine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7542**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Unter Berücksichtigung des sehr aufwendigen ROP-Verfahrens sollte man hier doch die bestmögliche Nutzung der vorhandenen Flächen erzielen um damit den besten Kosten-/Nutzeneffekt zu erzielen. Und das Ganze natürlich unter Berücksichtigung der Natur- und Umweltbelange. Von daher bitte ich sie den Erhalt, zumindest eines Teils der Potentialfläche 2 im nördl. Bereich, zu überprüfen. Zusammen mit den beiden westlich gelegenen Potenzialflächen 1 und ? könnte hier eine größere Effizienz bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA erzielt werden. Für evtl. Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.	Teil der Potenzialfläche 2 wurde zudem bereits als Erweiterungsfläche des bestehenden Vorranggebiets im vorliegenden Entwurf dargestellt.	
Beteiligtennummer **29.7543**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11947 ID 7876 (1 - 1/5)		Forderung Hiermit möchte ich einen Einwand gegen die im Entwurf der 1. Überarbeitung des RROP festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen geltend machen. Im RROP wird bei der Ermittlung der Windpotenzialfläche ein Mindestabstand von 1000 m zu Siedlungen angesetzt. Ich fordere den Plangeber auf, diesen Abstand in Hauptwindrichtung auf 1500 m zu erhöhen und als hartes Tabukriterium zu bewerten. Begründung Die sich unter Anwendung dieses Mindestabstandes als hartes Tabukriterium ergebende Windpotenzialfläche reicht aus, um die Planungsziele des ZGB zu erreichen. Der Planer hat 19.000 ha Windpotenzialfläche ermittelt (Anlage 2, S. 24). Der Planer hat darüber hinaus festgestellt, dass ein genereller Abstand von 1500 m in alle Richtungen zu einer Potenzialfläche von 3.455 ha führt (Anlage 2, S. 64). Demnach beträgt die Pufferfläche zwischen 1000 und 1500 m insgesamt rund 15.500 ha. Geht man überschlägig davon aus, dass eine Erhöhung des Mindestabstandes in Hauptwindrichtung maximal etwa die Hälfte dieser Pufferfläche umfasst, müsste eine Potenzialfläche von etwa 10.700 ha verbleiben. Dabei ist jedoch nicht berücksichtigt, dass einzelne Gebiete wegen zu geringer Ausdehnung (< 50 ha) wegfallen. Der Planer hat es versäumt, außer den beiden Parametern 1000 m und 1500 m Abstand entsprechende weitere Größen zu untersuchen und die Planung dahingehend zu optimieren.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigungen durch Schall- und optische Emissionen hat der Regionalverband sowohl im gesamträumlichen Planungskonzept - durch Festsetzung harter und weicher Tabuzonen (Mindestabstände) - als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern mit angemessenem Gewicht in seiner Abwägung berücksichtigt. Die zum Schutz der Wohnbevölkerung geltenden immissionsschutzrechtlichen Richtwerte können eingehalten werden, sodass eine Gesundheitsschädigung ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung sind unterhalb der gesetzlichen Richtwerte liegende Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen regelmäßig hinzunehmen und nicht zu vermeiden. Hierbei hat der Regionalverband durch die Festlegung eines weichen, d.h. selbst gegebenen Mindestabstands zu Wohnnutzungen bereits dem Schutz der Wohnbevölkerung im Verbandsgebiet Rechnung getragen und ist über das rechtlich zwingend gebotene Maß ("harte" Tabuzone) vorsorgend hinaus gegangen. Eine Erhöhung des Mindestabstand auf 1.500 m hat der Plangeber geprüft (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Aufgrund der sich daraus ergebenden geringen Potenzialflächenkulisse von lediglich 3.455 ha ist das Ziel der Verdoppelung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verbandsgebiet nicht zu erreichen, da im Rahmen der Einzelfallprüfung (siehe Gebietsblätter) aus dieser Kulisse weitere Flächen entfallen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3
Z11948 ID 7877 (1 - 2/5)		Rechtfertigung Es gibt eine ganze Reihe von Gründen, die eine Erhöhung des Mindestabstandes in Hauptwindrichtung erforderlich erscheinen lässt. Zunächst ist festzustellen, dass die Gesundheit des Menschen ein hohes Schutzgut darstellt. Dieses Schutzgut wird in der vorliegenden Planung nicht ausreichend gewürdigt. Der Planer selber hat Zweifel, dass die Anforderungen des BImschG eingehalten werden. Er geht davon aus, dass die	**Nicht folgen** Der im Planungskonzept des Regionalverbands gewählte Schutzabstand von 1.000 m von Siedlungsbereichen zu Potenzialflächen ist nicht mit einem zwingend notwendigen Mindestabstand gleichzusetzen, sondern er trägt bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung (s. angegebenen Bezug zum Methodenband). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

	Grenzwerte „in der Regel gewährleistet sein dürften“, was deutlich von der gesetzlichen Forderung („einzuhalten sind“) abweicht. Die generelle Unsicherheit in diesem Punkt spiegelt sich auch darin wider, dass andere Landesgesetzgebungen (Sachsen) generell Mindestabstände von 1000 m fordern. Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung, dass der in der Planung angesetzte Wert vorsorgeorientiert sei, fragwürdig. Ein einzelner Literaturverweis [121] zu diesem Punkt ist unzureichend.	niedersächsischen Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Sollte es dennoch im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommen, kann dies im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen geklärt werden.	
Z11949 ID 7878 (1 - 3/5)	Weiterhin ist es nicht hinnehmbar, dass eine endgültige Entscheidung auf die Einzelfallplanung (Ebene 2) verlagert wird (weiches Tabukriterium). Aus Vorsorgegründen und im Hinblick auf derzeit nicht abschätzbare Immissionsrisiken sind solche Schutzzonen einer weitergehenden Planung zunächst nicht zugänglich zu machen. Allenfalls wäre im Zuge einer Erweiterung der Windgebiete zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausweisung hinnehmbar.	**Nicht folgen** Siehe die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11947
Z11950 ID 7879 (1 - 4/5)	Es besteht ohnehin kein Grund, zu überstürzten, vorauseilenden planerischen Handlungen. Dem Planungsziel fehlt hierfür im Umfang eine ausreichende rechtliche Grundlage. Der Gesetzgeber als Gestalter der Energiepolitik strebt eine Verdopplung des Anteils der EE an. Der ZGB möchte den Anteil dagegen bis 2020 verdreifachen. Das mag ein politisch hehres Ziel sein, dem ZGB fehlt dafür im Rahmen des Raumordnungsverfahrens jedoch der Gestaltungsauftrag des Bürgers. Er muss sich mangels eines parlamentarischen Auftrages deshalb auf die Umsetzung der vom Bund vorgegebenen Ziele beschränken, eine Bürgerbeteiligung an einem Planverfahren ersetzt nicht den fehlenden politischen Auftrag. Zumindest in der Abwägung von Folgen des planerischen Handelns ist dies berücksichtigen. Demnach sind nämlich auch die jetzt genannten Zielgrößen für die angestrebten Erweiterungsflächen schon zu groß, die Hälfte (1.600-2.100 ha) würde ausreichen, die Versorgungsziele der Bundesregierung auf regionaler Ebene umzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist es umso weniger hinnehmbar, dass größere Schutzabstände zur Besiedlung vom Plangeber unter Verweis auf Flächenknappheit verworfen werden. Wie gezeigt, besteht weder technisch noch im Sinne der übergeordneten politischen Planungsvorgaben ein solcher Flächenmangel.	**Nicht folgen** Der Plangeber strebt im Rahmen seiner regionalplanerischen Möglichkeiten einen schrittweisen umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Windenergienutzung im Planungsraum an. Orientierungsrahmen sind dabei energiepolitische Vorgaben des Bundes und des Landes Niedersachsen (auf die genannten Bezüge wird verwiesen).	**s. Methodenband** A 1 A 3.4
Z11951 ID 7880 (1 - 5/5)	In dieser Hinsicht ist das visionäre Fernziel des ZGB einer vollständigen Versorgung mit EE, das offenkundig die Zielsetzung des Planungsvorhabens mitdefiniert, ebenfalls kritisch zu bewerten. Die Energieversorgung ist technisch gesehen keine regionale Angelegenheit. Selbst wenn der ZGB parlamentarisch von den Kommunalparlamenten dazu legitimiert wäre, wäre er nicht die zuständige Planungsebene. Energieversorgung ist keine „Kirchturmpolitik“. Ohne ein übergeordnetes Konzept mit klaren planerischen Rahmenbedingungen sind diese regionalen Aktivitäten nicht Ziel führend. Übertriebene Eingriffe in Schutzbereiche des Bürgers bzw. mangelnde Vorsorge sind auf der Grundlage solch fragwürdiger Planungsziele nicht zu rechtfertigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hält an seinen in dem angegebenen Bezug näher dargelegten den Planungsraum betreffenden Zielsetzungen zum schrittweisen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergienutzung, fest.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7544**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11952 ID 4897 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Presse habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 185 Metern entstehen. Das Vorhaben betrifft einen historisch bedeutenden Bereich, dessen landschaftliches Panorama zwischen Elm und Dorm mit dem herausragenden Dom zu Königslutter in seinem Zentrum in Niedersachsen einzigartig ist. Dieses würde durch den vollkommen überdimensionierten Windpark unwiederbringlich zerstört. Nach meinem Kenntnisstand ist das Gebiet aus guten Gründen ursprünglich als Schutzzone ausgewiesen, die nun zu diesem Zweck aufgehoben werden soll.	**Nicht folgen** Die historischen Bauwerke der betroffenen Region sowie die besonders für die Erholung genutzten Höhenzüge mit ihren Waldgebieten werden durch die geplante Windenergienutzung nicht in besonderem Maße beeinträchtigt. Die Landschaft im Bereich der Potenzialfläche selbst weist darüber hinaus keine besondere Eignung für die landschaftsbezogene Erholung auf. Es handelt sich um eine typische Bördelandschaft mit intensivem Ackerbau auf großen und vielfach komplett ausgeräumten Schlägen. Naturnähe, landschaftliche Eigenart und Strukturvielfalt sind vglw. gering. Gleichwohl erkennt der Regionalverband an, dass auch diese Landschaft durch die Errichtung von WEA erheblich beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich nach Auffassung des Regionalverbandes jedoch im Raum Süpplingen nicht. Die zudem angesprochene 5 km-Schutzzone um den Elm unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z11953 ID 4898 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Obwohl dieser Landstrich landwirtschaftlich genutzt wird, ist gerade die unmittelbare Umgebung des geplanten Windparks durch eine Vielzahl von naturbelassenen Kleinbiotopen (Hecken, Remisen, Grünstreifen) geprägt. Diese beherbergen eine reiche Tier- und Pflanzenwelt, wie man sie in weiten Landesteilen nicht mehr vorfindet. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde diese durch das Vorhaben nachhaltig gefährdet.	**Nicht folgen** Der Bereich der Potenzialfläche ist weitgehend ausgeräumt und beinhaltet nur wenige Feldgehölze und Feldhecken. Eine über die allgemeine Bedeutung solcher intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Tierwelt hinausgehende Bedeutung ist daher nicht anzunehmen und auch nicht belegt. Darüber hinaus weisen die in derartigen Ökosystemen vorkommenden Arten merhheitlich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf. Eine erhebliche Gefährdung im Zuge der Planung ist daher nicht ersichtlich.	
Z11954 ID 4899 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Viele ländliche Bereiche bereits in durch Mais- Monokulturen geprägte Steppen verschandelt worden, in denen sämtliche natürliche Bewachsung ausgerottet worden ist. Bei der Auswahl von Windparken sollte man sich auf derartige Gegenden beschränken, anstatt nun noch die letzten verbleibenden Landschaftsoasen rücksichtslos zu zerstören.	**Nicht folgen** Natürlicher Bewuchs kommt im Bereich der Potenzialflächen nahezu nicht vor. Es handelt sich flächendeckend um anthropogen entwickelte Biotope, zu denen sowohl die benannten Grünstreifen als auch sporadisch vorhandene Hecken gehören. Darüber hinaus werden die vorhandenen wertvollen Biotopstrukturen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7544**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ich halte die Planung dieses Windparkes an diesem Ort für einen Skandal und fordere Sie eindringlich auf hiervon abzusehen.	durch die geplante Windenergienutzung nicht zerstört. Vorhandene Hecken und Gehölze können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt und angesichts des geringen Flächenbedarfs von WEA von Eingriffen freigehalten werden. Die Potenzialfläche ist daher hinsichtlich Biotop- und Landschaftsstruktur zweifelsfrei für die Windenergienutzung geeignet.	
Beteiligtennummer **29.7544**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11955 ID 27597 (2 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachstehend erhalten Sie meine Stellungnahme zur bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung des geplanten Windparks: Der Landschaftsschutz wird dabei vollkommen ausser Acht gelassen. Geräuschentwicklung, drehende Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Befeuerung wirken auf die Umwelt ein. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Eine genaue Untersuchung ist bisher leider unterblieben. Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, sind diese Vögel stark gefährdet. Gleiches gilt für die anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. So werden die Felder zwischen Hagenhof und Schickelsheim seit einigen Jahren regelmäßig von Kranichen und Silberreihern aufgesucht. Das Teichgebiet ist gemäß Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden und zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel. Insgesamt ist die Potenzialfläche als essentielles Nahrungshabitat für alle diese Vögel zu sehen und kann deshalb nicht für WEA genutzt werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der Einwender liefert weiterhin keine neuen, über die bereits in die Abwägung eingestellten Belange hinausgehenden Erkenntnisse. Insbesondere der Belang des Rotmilanschutzes sowie die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche wurde vom Plangeber umfassend und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Zugestimmt wird, dass es sich bei (Teilen) der Potenzialfläche um ein potenzielles Nahrungshabitat für im Umfeld brütende Rotmilane sowie weitere Vogelarten handelt. Das Vorliegen eines essenziellen Nahrungshabitats ist jedoch nicht durch den Einwender belegt und ist nach der Einschätzung des Regionalverbands auch nicht wahrscheinlich, da die Kernlebensräume der Tiere sich nicht mit den geplanten Vorrangflächen überlagern (siehe Gutachten Biodata 2014). Innerhalb der geplanten Vorrangflächen gibt es überdies keine Belege für Brutplätze des Rotmilans, sodass diese Einwendung zurückzuweisen ist.	**s. Zeile(n)** 7530 8678 9506 9653
Z11956 ID 27598 (2 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das Gebiet zwischen Elm und Dorm ist eines der landschaftlich reizvollsten in Ostniedersachsen. Das Landschaftsbild würde durch den Windpark auf dramatische Weise verschandelt. Dieses wird aber vom ZGB ignoriert und es sollen trotzdem WEA hier errichtet werden. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA, insbesondere in diesen gigantischen Dimensionen, errichtet werden. Es gibt anderenorts wesentlich geeignetere Standorte für Windparks, bei denen eine wesentlich geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 20290
Beteiligtennummer **29.7545**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7545**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11957 ID 9856 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z11958 ID 9857 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z11959 ID 9858 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z11960 ID 9859 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7546**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11961 ID 4890 (1 - 1/7)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Fristgerecht erhalten Sie meine Stellungnahme zur Potenzialflächenkulisse Boitzenhagen 01 (hier Gebiet Radenbeck). Der Beurteilung zum Ausschluss der Potenzialflächen (PF) 1-3 kann ich aus folgenden Gründen nicht folgen: a. Als Ausschlusskriterium wird u. a. eine zu geringe Bemessung dieser Potenzialflächen angeführt. Kriterien bzgl. Einer Mindestgröße von Teil- bzw. Splitterflächen sind nicht beschrieben bzw. mir nicht bekannt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche 1 und 2 des Gebiets Boitzenhagen 01 sind nicht aus Gründen einer zu geringen Bemessung der Flächen entfallen, sondern zum Schutz der Bevölkerung und des Landschaftsbilds (siehe Gebietsblatt sowie Alternativenvergleich Raum Wittingen). Dazu wird auch auf die Abwägung des Belangs in der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der Entfall der Potenzialfläche 3 hingegen beruht, wie der Einwender zutreffend formuliert, auf dem Ausschluss solitärer Kleinstflächen gemäß Planungskonzept, welcher für die Potenzialflächenkulisse nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien erfolgte. Solitäre Kleinstflächen grenzen nicht unmittelbar an Potenzialflächen an und sind so gering bemessen, dass die beweglichen Teile von Windenergieanlagen über die Grenzen der Potenzialfläche hinausragen würden. Eine Einbeziehung dieser Flächen in Vorranggebiete Windenergienutzung würde dem Bündelungsprinzip und dem Willen des Regionalverbandes hinsichtlich der Kompaktheit von Vorranggebieten im Planungskonzept widersprechen. Zur näheren Begründung wird auf das angegebene Kapitel im Methodenband verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11717 **s. Methodenband** E 2.2.1 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7546**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11962 ID 4891 (1 - 2/7)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	b. Die K23 teilt die Potenzialfläche 2. Der Abstand für die Bebauung beträgt lt. Nds. StG lediglich 20m. Eine Splittung von Potenzialflächen aufgrund von Straßenverläufen ist in keinem Gebiet erfolgt bzw. kenntlich gemacht.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Angaben im Gebietsblatt Boitzenhagen 01 in Kapitel 2.6 und 2.8 wurden überprüft und und überarbeitet. worden. ine gewisse Einschränkung in der Nutzung der Potenzialfläche durch die K 23 ist indes doch gegeben, da, wenn die Straße nicht vorhanden wäre, die gesamte Fläche für eine Anlagenkonfiguration zur Verfügung stände. Nichtsdestotrotz ist die Potenzialfläche 2 zum Schutz von Bevölkerung und des Landschaftsbilds im Zuge des umweltfachlichen Alternativenvergleichs enfallen (siehe Alternativenvergleich Raum Wittingen und Gebietsblatt). Bezüglich des Umgangs mit Abständen zu linienhaften Infrastrukturen wird auf das angegebene Kapitel im Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z11963 ID 4892 (1 - 3/7)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	c. Abstände (hier 500m zw. PF 1+2) zwischen Teil- bzw. Splitterflächen sind nicht beschrieben bzw. mir nicht bekannt. Zudem ist der Abstand zw. PF 1 u. PF 2 geringer als 500m.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie der Einwender richtig feststellt, beträgt der Abstand zwischen den Potenzialflächen 1 und 2 des Gebiets Boitzenhagen 01 weniger als 500 m. Von daher stehen die Potenzialflächen laut Planungskonzept in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang (beschrieben im angegebenen Kapitel). Wie bereits ausgeführt ist die Potenzialfläche 2 zum Schutz der Bevölkerung und des Landschaftsbilds entfallen. Die Angaben hinsichtlich des räumlich-funktionalen Zusammenhangs im Kapitel 2.6 Gebietsblatt Boitzenhagen 01 sind folglich vor dem Hintergrund des Ergebnisses des umweltfachlichen Alternativenvergleichs hinfällig. Daher wurden diese Angaben im Gebietsblatt entfernt.	**s. Methodenband** E 2.2.2
Z11964 ID 4893 (1 - 4/7)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	d. Für einen räumlich-funktionalen Zusammenhang gibt es keine festgeschriebene Definition. Ein Zusammenhang ist aus meiner Sicht durchaus als gegeben anzusehen, da u. a. die Punkte a-c keine harten Ausschlusskriterien darstellen und der Abstand zur PF 4 lediglich 200m beträgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im angegebenen Bezug wird das Kriterium des räumlich-funktionalen Zusammenhangs und dessen Herleitung beschrieben. Der räumlich-funktionale Zusammenhang der Potenzialflächen im Gebiet Boitzenhagen 01 wird darüber hinaus als gegeben angesehen, da die Entfernungen zwischen den Potenzialflächen jeweils geringer als 500 m ist (siehe auch vorheriger Belang). Die einzelfallbezogene Abwägung im Zuge des umweltfachlichen Alternativenvergleichs begründet hingegen den Entfall der Potenzialflächen 1, 2 und 4 des Gebiets Boitzenhagen 01 (siehe Gebietsblatt). Darüber hinaus wird auch auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11723 **s. Methodenband** E 2.2.2 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01
Z11965 ID 4894 (1 - 5/7)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	e. Eine kompakte Ausplanung kann/wird von einem potenziellen Betreiber/Investor durchgeführt. Für diese Planung sind die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z11966 ID 4895 (1 - 6/7)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	f. Insbesondere für PF 3 ergeben sich keine harten bzw. begründeten Ausschlusskriterien. Im Sinne eines funktionalen Zusammenhanges zur PF 4 (Abstand ca. 300m) sollte diese Fläche ebenfalls wieder in die Planungen aufgenommen werden.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche 3 ist nicht mehr Bestandteil der Potenzialflächen im Raum Boitzenhagen (siehe Gebietsblatt). Es handelt sich hier, wie bereits ausgeführt, um eine solitäre Kleinstfläche, deren Einbeziehung dem Bündelungsprinzip und dem Willen des Regionalverbandes hinsichtlich der Kompaktheit von Vorranggebieten Windenergienutzung gemäß Planungskonzept widersprechen	**s. Methodenband** E 2.2.1 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7546**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			würde (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Aus diesem Grund wurde sie aus der Potenzialflächenkulisse entfernt.	
Z11967 ID 4896 (1 - 7/7)	GF Wittingen Boitzenhagen 01	Abwägungsrelevante Belange, die in Ihrem Bericht zum Ausschluss der PF1-3 führen, begründen sich einzig auf „technische Belange“ (siehe Pkt. a-e), sowie „sonstige Beurteilungsgrundlagen“ (Zusammenfassung der technischen Belange). Es handelt sich nach meiner Ansicht nicht um „umweltfachliche Optimierungsmaßnahmen“ wie in Anlage 2 beschrieben. Um die für die Energiewende benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen, bitte ich um Wiederaufnahme der Potenzialflächen 1, 2 und 3 .	**Nicht folgen** Der Entfall der besagten Potenzialflächen ist nicht auf technische Belange oder sonstige Beurteilungsgrundlagen zurückzuführen. Vor dem Hintergrund des Ergebnis des umweltfachlichen Alternativenvergleichs sind diese Angaben hinfällig und wurden in den entsprechenden Kapiteln im Gebietsblatt entfernt bzw modifiziert. Dieser hat ergeben, dass die Potenzialflächen 1 und 2 zum Schutz der Bevölkerung und des Landschaftsbilds entfallen sind (siehe Alternativenvergleich Raum Wittingen, Gebiet Boitzenhagen). Potenzialfläche 3 ist hingegen nicht mehr Bestandteil der Potenzialflächenkulisse (siehe vorheriger Belang).	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Boitzenhagen 01
Beteiligtennummer **29.7547**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11968 ID 5730 (1 - 1/4)	GS Seesen Bornhausen 01	Ich bin Bürgerin der Stadt Seesen und Bewohnerin von Bornhausen in exponierter Lage zu der geplanten WEA-Fläche und von daher unmittelbar Betroffene. Als Betroffene wird es Sie nicht verwundern, dass ich für den Verzicht des Vorrangstandortes bin. Ich will dabei auf die wesentlichen Gründe eingehen, denn es gibt daneben noch viele andere Gründe. 1.) Der Stadtteil Bornhausen liegt stromabwärts der Hauptwindrichtung, so dass laut Beurteilung des ZGB abwägungsrelevante Beeinträchtigungen der Ortslage Bornhausen durch eine stärkere Verdriftung von Schallemissionen zu erwarten sind. Hierzu vertritt der ZGB die Auffassung, dass sich diese Beeinträchtigung aufgrund der deutlichen Vorbelastung der Ortslage durch den Verkehrslärm der Autobahn A7 relativiert. Das darf doch nicht wahr sein! Eine Belastung wird durch eine andere Belastung noch deutlich schlimmer, und das soll uns Bornhäusern recht sein?	**Nicht folgen** Zunächst ist festzustellen, dass angesichts der vom Planungskonzept gewährleisteten Mindestentfernung zwischen geschlossenen Siedlungen und Vorranggebieten Windenergienutzung eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Richtwerten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Beeinträchtigungen unterhalb der gesetzlichen Schwellenwerte sind indes zwar als Belästigungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, aber hinzunehmen. Angesichts der erheblichen Lärmentwicklung durch die benachbarte A 7 ist zudem davon auszugehen, dass der Lärm der WEA im Verkehrslärm untergeht und nicht zu erheblichen zusätzlichen Belastungen führen wird. Somit ist die Vorbelastung durch die A 7 im Rahmen der Abwägung zu beachten.	
Z11969 ID 5731 (1 - 2/4)	GS Seesen Bornhausen 01	2.) Die WEA bei Dannhausen liegen ca. 3,5 km vom vorgesehenen Standort Bornhausen entfernt. Der Windpark dort besteht aus 6 Anlagen, in diesem Jahr noch aus 7 Anlagen. Bei mehr als 3 WEAs ist ein Abstand von 5 km vorgesehen. Aus Sicht von Bornhausen würden beide Standorte auf derselben Sichtachse liegen. Dies ergäbe eine verstärkte Wirkung durch hintereinander sichtbare	**Nicht folgen** Der Ansatz, zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung einen angemessenen Abstand einzuhalten, wird keinesfalls außer Acht gelassen. Jedoch wurde gegenüber der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 (2004) eine Modifikation des Abstandskriteriums vorgenommen. Gemäß Landschaftsbildgutachten 2012 soll in definierten Teilräumen eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstandes möglich sein. Der Regionalverband hat sich der gutachterlichen Empfehlung	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7547**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windräder. Es darf im Zuge eines Raumordnungsverfahrens erwartet werden, dass auch zu WEA außerhalb des Gebietes des Zweckverbandes die verfahrensinternen Mindestabstände eingehalten werden, zumal keine die Wirkung mildernden Faktoren vorhanden sind.	angeschlossen und hier einen 3-km-Mindestabstand berücksichtigt.	
Z11970 ID 5732 (1 - 3/4)	GS Seesen Bornhausen 01	3.) Die Autobahn A7 war vor dem Ausbau vollständig eingegrünt und daher im weiträumigen Landschaftsbild optisch nur begrenzt wahrnehmbar. Es ist zu erwarten, dass sich nach Fertigstellung des sechsstreifigen Ausbaus in absehbarer Zeit entlang der Böschungsbereiche der A7 eine vergleichbare Vegetation einstellen wird. Die Einschätzung des ZGB, wonach sich die durch den Windpark ausgelösten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufgrund einer Vorbelastung durch die A7 reduzieren, ist für mich nicht zu glauben.	**Nicht folgen** Die A 7 führt nicht allein durch ihre Sichtbarkeit, die von den umgebenden höher gelegenen Bereichen trotz Eingrünung gegeben ist und sein wird, als technisches Bauwerk zu einer Beeinträchtigung der Landschaftsqualität. Sie zerschneidet die Landschaft großräumig und schränkt die Erreichbarkeit von Teilräumen daher stark ein. Darüber hinaus führt sie in einem breiten Streifen zu erheblichen Lärmimmissionen, welche das Landschaftserleben ebenfalls deutlich beeinträchtigen. Sie ist somit in Bezug auf das Schutzgut Landschaft zwingend als Vorbelastung zu berücksichtigen.	
Z11971 ID 5733 (1 - 4/4)	GS Seesen Bornhausen 01	4.) In der gebietsbezogenen Umweltprüfung wird bereits zutreffend auf die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des Nettetals hingewiesen. Es handelt sich hierbei um Flächen, die mit erheblichen finanziellen Mitteln des Landes Niedersachsen und der Europäischen Union erworben wurden, um diese dauerhaft dem Naturschutz zur Verfügung zu stellen. In den zurückliegenden Jahrzehnten hat sich dieses Gebiet zu einem Rückzugs- und Brutgebiet von Vögeln entwickelt. Der Bau eines Windparks in einer Entfernung von lediglich rund 500 m würde voraussichtlich mit Sicherheit zu erheblichen Störungen dieses sensiblen und für den Naturschutz herausragenden Bereichs führen. Diese vier Gründe – es gibt noch weitere - möchte ich nennen, die zu einer Ablehnung des Vorranggebietes „Bornhausen“ aus meiner Sicht führen müssen. Ich bin Mitglied im Ortsrat Bornhausen, der auf einer Sitzung einstimmig – in Anwesenheit vieler Bürger - gegen die Ausweisung des Vorranggebietes gestimmt hat.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die avifaunistische Bedeutung des Nettetals ist dem Regionalverband bekannt und wurde in der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Im Umfeld des geplanten Vorranggebietes liegen keinerlei Hinweise auf Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten vor, deren Schutz vor den Auswirkungen der WEA einen größeren Abstand als 500 m erfordern würde. Zudem ist dieser Abschnitt des Nettetals durch die stark befahrene A 7 deutlich vorbelastet. Des Weiteren befindet sich lediglich ein kurzer Abschnitt des Nettetals in derart geringer Entfernung zum geplanten Vorranggebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar Entwertung des Nettetals ist somit nicht zu erwarten.	
Beteiligtennummer **29.7548**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11972 ID 4874 (1 - 1/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich finde es unverantwortlich einen Windpark in der Nähe des maroden Bergwerkes Asse zu errichten. Niemand kann vorhersagen ob die Erschütterungen bei der Errichtung des Windparks auf das marode Bergwerk hat. Auch der Betrieb eines Windparks kann Vibrationen auslösen welche auf den ersten Blick unerheblich wirken, doch niemand kann sagen ob es nicht auf lange Zeit Schäden oder Veränderungen in der Bergstruktur bewirkt.	**Nicht folgen** Die Schachtanlage Asse II des ehemaligen Salzbergwerkes befindet sich im südlichen Bereich des Asse-Höhenzuges ca. 1,2 Kilometer nördlich der Ortschaft Remlingen. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 ist von den obertägigen Anlagen der Schachtanlage mindestens fünf Kilometer entfernt und steht nicht über den Kavernen und Verbindungsstollen (Grubengebäude) des ehemaligen Salzbergwerkes. Es liegt demnach nicht in unmittelbare Nähe zum Asse-Bergwerk.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7548**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Südöstlich der Schachtanlage befindet sich in einer Mindestentfernung von 2.450 m das Vorranggebiet Windenergienutzung WF 10. Dort werden 14 Windenergieanlagen über dem Grubengebäude betrieben. Wenn die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Auswirkungen auf die Standsicherheit des in ca. 500 m Tiefe beginnenden Grubengebäudes hätten, so wären sie nicht genehmigt worden oder müssten sie ihren Betrieb einstellen. Das ist indes nicht der Fall. Da sich das geplante Vorranggebiet Ahlum 01 sogar nördlich des Asse-Höhenzuges und damit nicht über dem Grubengebäude des ehemaligen Salzbergwerkes befindet, sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen steht die Schachtanlage Asse II demnach nicht entgegen. Hierfür spricht auch, dass das Bundesamt für Strahlenschutz mit umfangreichen seismischen Messungen die Struktur des Asse-Höhenzuges erkundet. Im Rahmen dieser Erkundung werden oberflächennah Sprengsätze gezündet und die seismologischen Wellen gemessen. Eine solche Erkundungsmethode wäre ausgeschlossen, wenn durch seismische Schwingungen und Vibrationen der Einsturz des Bergwerkes drohen sollte. Schließlich ist auch der Auto- und Schwerlastverkehr in diesem Bereich zulässig, obwohl beim Überfahren von Fahrbahnunebenheiten ebenfalls spürbare Schwingungen ausgelöst werden können. Somit wird der Anregung nicht gefolgt.	
Z11973 ID 4875 (1 - 2/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich glaube die Asseregion ist schon genügend mit der ASSE Problematik belastet und eine Lösung ist noch lange nicht in Sicht. Die Bevölkerung ist zu Recht auch sehr skeptisch und sensibel bezüglich der Versprechen von Seiten Betreiber und Regierung. Ich finde einen Windpark in dieser Region eine Zumutung, wobei generell nicht gegen eine Windkraftanlage bin, doch die Rahmenbedingungen sollten stimmen und es sollte nicht nur der Profit im Vordergrund stehen!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist sich der Sorgen der betroffenen Bevölkerung bewusst. Im Rahmen zahlreicher Informationsveranstaltungen und persönlicher Gespräche hat sich der Regionalverband mit den vorgebrachten Bedenken auseinandergesetzt und die schützenswerten Belange in sein Konzept eingearbeitet. Der Regionalverband hat daher an zahlreichen Stellen dem Schutzgut Mensch über das gesetzlich zwingende Maß hinaus Rechnung getragen. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet. Darüber hinaus hat er diesen Mindestabstand in Gestalt der Tabuzonen im Einzelfall noch vergrößert, sofern dies zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen im Einzelfall angezeigt war (siehe etwa Begründung unter 1.1.2.3.2 a), S. 62 f.; vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgaben OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 17.05.2013,1 C 11003/12 Rn. 53). An den unter Berücksichtigung der Konfliktintensität und der Wirtschaftlichkeit ermittelten, günstigsten verbliebenen Standorten für die Windenergienutzung wie im potenziellen Vorranggebiet überwiegt das öffentliche Interesse am Klimaschutz und an der Nutzung regenerativer Energiequellen. Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Planungsabsichten mitgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Da sich der Einwender nicht ausdrücklich zum Gebiet Ahlum 01 geäußert hat, geht der Plangeber davon aus, dass Gleiches für Ahlum 01 gilt, da das Gebiet weiter vom Assebergwerk entfernt ist als WF 10.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7548**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Der Regionalverband ist daher der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat. Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt, sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen. Der Einwand, dass unter Tage gelagerte Abfälle eine erhebliche Vorbelastung für die Windenergienutzung bzw. die der Landschaft darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substantiiert dargelegt worden.	
Beteiligtennummer **29.7548**		Datum der Stellungnahme **01.12.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11974 ID 29929 (2 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hiermit spreche ich mich gegen die Windenergienutzung im Raum Dettum/Ahlum aus, aufgrund von folgenden Argumenten: 1. Die vorgesehene Region ist schon durch die Einlagerung von radioaktiven Stoffen in der Asse genug benachteiligt und belastet.	**Nicht folgen** Der Einwand, dass unter Tage gelagerte Abfälle in einem kausalen Zusammenhang mit der Windenergienutzung stehen, ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substantiiert dargelegt worden. Der Regionalverband ist der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat.	
Z11975 ID 29930 (2 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Es gibt keine 100% Sicherheit, dass auf Dauer die Vibrationen der Windkrafträder sich negativ auf Erdbewegungen im Bergwerkstollen auswirkt.	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7548**		Datum der Stellungnahme **01.12.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11976 ID 29931 (2 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Es gibt keine 100% Sicherheit, dass das Aufstellen der Windkrafträder sich negativ auf Erdbewegungen im Bergwerkstollen aufgrund von Fundamentaufstellungen und schwere Zugmaschinen auswirkt.	**Nicht folgen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen.	
Z11977 ID 29932 (2 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Der Abstand von den Windkrafträder und Privathäuser belaufen sich an der untersten Grenze. Die Lärmbelastung durch die Windkrafträder bei ungünstigen Windverhältnissen wurde nicht stark genug berücksichtigt.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann, zumal diese vorsorgeorientiert bemessen worden sind. Dass es aus der Lagebedingtheit der WEA in Hauptwindrichtung zu unzumutbaren Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft kommen kann, wird seitens des Einwenders nicht substanziert dargelegt und ist für den Plangeber auch nicht ersichtlich. Außer Frage steht, dass dieser Sachverhalt ein Bestandteil der im Rahmen des Anlagenzulassungsverfahrens vorzulegenden schalltechnischen Untersuchung sein wird. Der Einfluss einer möglicherweise ungünstigen Lage der Potenzialflächen in Bezug auf häufig zu erwartende Windrichtungen wurde im Zuge der Einzelfallprüfung in Kapitel 3.1.1 des Gebietsblattes, sofern relevant, thematisiert und in die Abwägung eingestellt. Hieraus resultiert indes keine zwingende Nicht-Eignung der Potenzialflächen, da im Zuge der Genehmigungsverfahren immer die Möglichkeit besteht, einen schallreduzierten Anlagentyp oder -betrieb vorzuschreiben und ferner aufgrund der im Planungskonzept vorgegebenen Mindestabstände eine Überschreitung von Richtwerten grundsätzlich äußerst unwahrscheinlich ist.	**s. Methodenband** D 2.2.2
Z11978 ID 29933 (2 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Weiter sehe ich einen starken Nachteil für die betroffenen Gemeinden bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung. Warum werden in einer solch wichtigen Entscheidung plötzlich Menschen mit einbezogen, die davon nicht direkt betroffen sind, oft zu wenig informiert sind und aufgrund dessen evtl. gleichgültig sind bzw. sich positiv dafür entscheiden, unter dem Motto ist doch gut für unsere Umwelt. Würden sich diese Gruppe auch noch dafür entscheiden, wenn vor ihrer Haustür eine Windkraftanlage geplant ist ? Für mich sieht dies nicht nach Transparenz aus, sondern Manipulation, denn je mehr nicht betroffene Menschen abstimmen dürfen um so weniger Mitgestaltung haben die betroffenen Menschen bzw. um so fragwürdiger ist das Ergebnis dieser Bürgerbeteiligung.	**Nicht folgen** Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 1 bis 3 NROG i.V.m. § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ROG. Die Öffentlichkeit wurde umfangreich von Beginn des Planverfahrens zur 1. Änderung des RROP 2008 "Fortschreibung zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung" an informiert und beteiligt. So fanden von 2012 bis 2014 insgesamt über 100 Bürgerveranstaltungen einschließlich der Vorträge in kommunalpolitischen Gremien im Verbandsgebiet des Regionalverbandes statt. Ziel dieser Veranstaltungen war es, die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über die Inhalte und die sehr komplexe Planungsmethodik zu informieren. Der Regionalverband ist somit den Forderungen einer „klaren und transparenten Bürgerbeteiligung“ umfassend nachgekommen, wobei er weit über die in den förmlichen Planverfahren erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgegangen ist. Ausführliche Informationen sind auf der Internetseite unter www. Regionalverband-braunschweig.de verfügbar. Die Abwägungskriterien sind in	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7548**		Datum der Stellungnahme **01.12.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			den Planunterlagen, die im Übrigen in der Dienststelle des Regionalverbands zur Einsichtnahme auslagen und des Weiteren weit über die eigentliche Auslegungsfrist hinaus im Internet einsehbar gewesen sind, ausführlich dargelegt. Unter www.regionalverband-braunschweig.de/wind sind auch zum jetzigen Zeitpunkt alle Unterlagen, auch die Gutachten zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008, veröffentlicht.	
Z11979 ID 29934 (2 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Warum gerade diese Region, meines Erachtens geht es hier nicht vorrangig um Umweltschutz sondern um Profit, der nicht unerheblich sein wird. Darum sage ich ein klares Nein zu einer Windkraftanlage im Raum Dettum/Ahlum.	**Nicht folgen** Um die Energiewende zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber den Bau von WEA im Außenbereich privilegiert (35 Abs. 1 BauGB). Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzung mit Hilfe von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlussfunktion) dazu verpflichtet, in ausreichendem Umfang Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen - d.h. der Windenergie muss im Planungsraum in substanzieller Weise Raum gegeben werden. Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Die Potenzialfläche ist somit das Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts und resultiert aus gesamträumlich einheitlich angewandten und nachvollziehbaren objektiven Kriterien. Die Planung des Regionalverbands erfolgt im gesetzlichen Rahmen und ist damit losgelöst jeglicher Interessen Privater oder anderer Beteiligter.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.7549**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11980 ID 7580 (1 - 1/7)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Gebiet: Remlingen WF 10 Erweiterung Unter Punkt 2.8 steht, dass ein Zusammenwachsen der beiden Standorte WF 10 und WF 5/HE4 verhindert werden soll. Welche landschaftsgestalterischen Überlegungen oder Untersuchungen liegen diesem Beschluss zu Grunde?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Zusammenwachsen beider genannter Standorte soll vermieden werden, um kumulative Belastungen insbesondere auf das Landschaftsbild zu vermeiden bzw. zu verringern. Das Entstehen einer übermäßigen Beeinträchtigung und "Verunstaltung" der Landschaft durch überproportional große Windparks soll somit verhindert werden. Der Mindestabstand von Vorranggebieten WEN beruht auf den Empfehlungen des im Vorfeld im Auftrag des Plangebers erarbeiteten Gutachtens Landschaftsbild. Dieses befindet sich unter den Enwurfsunterlagen zur 1. Offenlage(im Internet einsehbar). Darüber hinaus wird so dem Entstehen einer Barriere- bzw. Riegelwirkung für Zugvögel vorgebeugt. Nähere Ausführungen können den angegebenen Kapiteln im Methodenband sowie dem Umweltbericht entnommen werden.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 E 2.2.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7549**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11981 ID 7581 (1 - 2/7)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Unter dem selben Punkt steht, dass durch den Wegfall der östlichen Teilfläche von Potenzialfläche 3 der Abstand zu den Potenzialflächen 1 und 5 zu groß wird und damit die Potentialflächen und 1 und 5 entfallen. In dem Abschnitt steht, dass der Abstand mehr als 500 m beträgt. Wieweit dürfen in einem Windvorranggebiet Windenergieanlagen auseinander stehen? Wie wurde diese Abstandsregelung festgelegt? Mir ist als grobe Abstandsregelung bekannt, dass der Mindestabstand in Hauptwindrichtung dem 5,5 fachen Rotordurchmesser entsprechen soll. Nach dieser Regelung ergibt sich bei einem Rotordurchmesser von 100 m ein Mindestabstand von 550 m zwischen den Windenergieanlagen. Aber auch aus landschaftsgestalterischen Überlegungen kann ein größerer Abstand zwischen Windenergieanlagen gewollt sein. Sind diese Überlegungen in die Bewertung eingeflossen und wenn ja mit welchem Ergebnis?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In der Regel weisen Windenergieanlagen in Windparks einen Abstand von bis zu 500 m, je nach Anlagentyp- und Höhe sowie Standortkonfiguration, untereinander auf. Dieser Befund führte zur Annahme der räumlich-funktionalen Zusammengehörigkeit von Potenzialflächen zueinander bei einem Abstand von 500 m. Ein Ziel des Planungskonzeptes ist eine Bündelung von WEA auf einer kompakten Fläche, um eine sog. Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Gleichzeitig wird ein sozial- und umweltverträglicher (d. h. raumverträglichen) Zuschnitt der Flächen angestrebt, um eine übermäßige Belastung einzelner Gebiete zu vermeiden. Im angegebenen Kapitel im Methodenband kann im Detail eingesehen werden, warum der Plangeber diesen Abstand gewählt hat.	**s. Methodenband** E 2.2.2
Z11982 ID 7582 (1 - 3/7)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Im Abschnitt 2.7 wird beschrieben, dass am östlichen Rand des bestehenden Windvorranggebiets VR WEN zwischen den Potentialflächen 3 und 4 eine Start- und Landebahn für Ultraleichtflugzeuge liegt. Ist über eine Verlegung der Start- und Landebahn nachgedacht worden und warum wird die Start- und Landebahn nicht verlegt? Der Braunkohleabbau vernichtet für die Zeit des Bergbaues große Landwirtschaftsflächen und erfordert heute die Umsiedlung ganzer Dörfer mit insgesamt mehreren tausend Menschen und eine Verlegung einer Start- und Landebahn ist nicht möglich?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Verlegung der Start- und Landebahn für Ultraleichtflugzeuge wurde nicht in Betracht gezogen. Es handelt sich hier um einen luftverkehrsrechtlich genehmigten Sonderlandeplatz, den der Plangeber gemäß Planungskonzept als weiches Ausschlusskriterium von der Windenergienutzung ausschließt (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Auf der Basis dieses Plankonzepts verschafft der Plangeber der Windenergienutzung im Verbandsgebiet substanziell Raum (siehe auch Flächenbilanz im angegebenen Kapitel), sodass die Festlegung weiterer Flächen als nicht erforderlich erachtet wird. Darüber hinaus wäre im Bereich der Start- und Landebahn eine Windenergienutzung auch dann nicht möglich, wenn diese verlegt werden würde, da wie bereits angeführt die beiden Vorranggebiete Windenergienutzung WF 5 und WF 10 nicht weiter zusammenwachsen sollen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.17 E 3.2.1
Z11983 ID 7583 (1 - 4/7)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Gebiet: Achim WF 4 Erweiterung Unter Punkt 2.1 wird angeführt, dass die Potenzialflächen 4 und 5 vollständig in einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans liegen und deshalb die Flächen für die Windenergienutzung entfallen. Beim Braunkohleabbau werden große Landwirtschaftsflächen vernichtet und die Umsiedlung ganzer Dörfer mit insgesamt mehreren tausend Menschen ist erforderlich. Dabei werden auch Landwirte umgesiedelt. Ist in diesem Zusammenhang an eine Umsiedlung der bedrohten Vögel vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gedacht worden? Wenn ja, aus welchem Grunde wurde diese Möglichkeit verworfen? Eine Umsiedlung des Rotmilans sollte möglich sein, wenn gute Lebensbedingungen an den heutigen Stellen entfallen und dafür an anderer Stelle geschaffen werden.	**Nicht folgen** Bezüglich der Potenzialfläche 5 ist festzustellen, dass diese im Zuge des Verfahrens bereits auf der ersten Planungsebene entfallen ist (siehe Gebietsblatt). Nördlich der B 82 wird sie von einem nachträglich gemeldeten avifaunistischen Bereich mit regionaler Bedeutung überlagert, welcher als weiches Kriterium die Windenergienutzung gemäß Planungskonzept ausschließt (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Nach Abzug dieses Bereichs steht der restliche Bereich dieser Potenzialfläche südlich der B 82 in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Potenzialfläche 4 und entfällt daher. Nichtsdestotrotz würde sie, wenn sie existieren würde, weiterhin aufgrund des Verbreitungsschwerpunkts des Rotmilans entfallen. Eine Umsiedlung des Rotmilans ist ferner ferner aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Zum einen nehmen die Tiere ihre neue Umgebung in der Regel nicht an und kehren vorzugsweise wieder in das "alte" Revier zurück, sodass die Kollisionsgefahr auch weiterhin besteht. Zum anderen handelt es sich im vorliegenden Fall um einen Verbreitungsschwerpunkt der Art mit deutlich erhöhter Bestandsdichte und einer besonderen Habitateignung, sodass erstens	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.5 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7549**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zahlreiche Tiere umgesiedelt werden müssten und zweitens immer wieder mit einer Neuansiedlung von Brutpaaren zu rechnen wäre. Eine sog. "Vergrämung" unter Anbietung alternativer Brutplätze stellt somit keine realistische Alternative dar.	
Z11984 ID 7586 (1 - 5/7)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Gebiet: Cramme WF 8 Erweiterung Unter Punkt 2.6 steht, dass durch die Potentialflächen 1 und 2 eine 110-kV-Leitung verläuft und deshalb die Flächen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Ist über eine Erdverlegung der Hochspannungsleitung nachgedacht worden? Wenn ja, warum wird diese Maßnahme nicht weiter verfolgt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der nördliche Bereich der Potentialfläche im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Cramme WF 8 Erweiterung ist maßgeblich aus avifaunistischen Gründen zum Schutz des Rotmilans und nicht aufgrund der 110-kV-Leitung entfallen. Dies wurde entsprechend im Gebietsblatt geändert. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit für die Planung von Hochspannungsleitungen nicht beim Plangeber.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Z11985 ID 7587 (1 - 6/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Gebiet: Ingeleben 01 Im Abschnitt 3.1.4 steht, dass die Potentialfläche den 5 km Abstandspuffer zum nördlich liegenden Höhenzugs des Elms unterschreitet. Trotzdem ist hier eine Nutzung der Fläche als Windvorranggebiet möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass die westlich von dieser Fläche liegende Fläche Schliestedt 01 nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung steht. Diese Fläche liegt auch im südöstlichen Bereich des Elms. Auch diese Fläche ist stark hügelig und von verschiedenen quer zum Elm verlaufenden Höhenrücken und kleineren Talräumen geprägt. Nach welchen Kriterien wurden die Flächen bewertet?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Ingeleben nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2 km zum Elmrand ausreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes zu gewährleisten. Für den Bereich Schliestedt weist das Landschaftsbildgutachten indes eine erhöhte Empfindlichkeit aufgrund des hier markanter aus dem Umland herausstechenden Elmrandes aus. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße im 2. Beteiligungsverfahren entfallen ist (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z11986 ID 7588 (1 - 7/7)		Allgemein: Das regionale Raumordnungsprogramm liest sich wie eine Aufzählung von Ausschlusskriterien. Es kommt einen so vor als aus diesen Ausschlusskriterien Karten erstellt und diese Karten übereinander gelegt wurden. Die Flächen die übrig geblieben sind können nun Windvorranggebiete werden. Diesem Raumordnungsprogramm fehlt eine Vision - ein Leitgedanke – eine Landschaftsplanung. Ich schlage deshalb vor die Landschaftsplanung mit in das Raumordnungsprogramm aufzunehmen und mit Fachleuten und mit der Bevölkerung eine landschaftsgestalterische Planung zu beginnen. Ziel dieser Planung sollte es sein mehrere Szenarien zu erstellen und mit der Bevölkerung zu diskutieren. Dabei sollte aber nicht von dem heutigen Ausbau der Windvorranggebiete ausgegangen werden, sondern von einer vollständigen Energieversorgung der Region mit erneuerbaren Energien. Nur so kann ein Raumordnungsprogramm entstehen welches von der Bevölkerung mitgetragen wird und welches gleichzeitig die mögliche Weiterentwicklung der Flächennutzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien aufzeigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Regionalplanung hat einen gesetzlichen Rahmen und ist eingebunden in die Raumplanung auf Bundes-und Landesebene sowie der kommunalen Bauleitplanung, in Fachplanungen verschiedener Ressorts und Ebenen und hat Raumansprüche verschiedendster Raumnutzer einschließlich des Natur- und Umweltschutzes gegeneinander und untereinander abzuwägen. Zu diesem Zweck ist ein Planungskonzept erstellt worden, dass einheitlich für das Verbandsgebiet Flächen ermittelt hat, die sich in der Abwägung aller konkurrierenden Belange und unter Beachtung der Rechtsprechung als geeignet erwiesen haben.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7550**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11987 ID 5960 (1 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01	Die vom Zweckverband Großraum Braunschweig festgelegten Potenzialflächen zur Errichtung von möglichen 30 Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 Metern nordöstlich von Müden sind meiner Meinung nach nicht dafür geeignet. Die Mehrheit der befragten Müdener Bürger und der Müdener Gemeinderat haben sich gegen einen derartigen Windpark ausgesprochen. Eine Stellungnahme seitens der Gemeinde Müden (Aller) haben Sie erhalten.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des	

Beteiligtennummer **29.7550** | Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren | Einwendungsgeber Privater Einwender

Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Die vorstehenden Erwägungen zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Z11988 GF Meinersen Müden 01
ID 5961
(1 - 2/4)

Mehrere geschützte Vogelarten wie Schwarzstörche, Adler, Rotmilane und Brachvögel leben hier. Windenergieanlagen würden deren Lebensräume stark reduzieren oder ganz verschwinden lassen.

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Die genannten Vogelarten wurden vom Regionalverband in der Abwägung berücksichtigt. Die Potenzialfläche wurde überdies einer eigens beauftragten avifaunistischen Übersichtskartierung unterzogen, deren Ergebnisse ebenfalls mit angemessenem Gewicht berücksichtigt wurden. Die Ausführungen des

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7550**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Einwenders liefern keine neuen Erkenntnisse, welche eine veränderte Abwägung erfordern würden und bleiben überdies unkonkret. Aussagen zu Art der Vorkommen und insbesondere zur Lage möglicher Brutplätze fehlen.	
Z11989 ID 5962 (1 - 3/4)	GF Meinersen Müden 01	Wenn hier ein sogenannter „Bürgerwindpark“ entstehen soll, werden sich auch angesichts der derzeitigen Insolvenz der [Firma]-Windanlagenfinanzierer keine Anleger finden. Der Begriff „Bürgerwindpark“ trifft hier keineswegs zu. Nicht einmal für ein „Bürgerwindrad“ werden bei den Erstellungskosten von 5 Millionen Euro je WEA‘ n private Geldgeber bereit sein, ihr Geld zu investieren. Außerdem ist die Samtgemeinde Meinersen bereits mit fast 70 % erneuerbarer Energie versorgt und hat somit schon jetzt das Ziel der Bundesregierung von 65 % bis zum Jahr 2040 erreicht.	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig hat die Festlegung von neuen Vorranggebieten Windenergienutzung - d.h. von Gebieten, in denen sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen soll - zum Inhalt. Diese Festlegungen sind unabhängig davon, wer in diesen Gebieten möglicher Investor oder Betreiber ist. Zur Erforderlichkeit der Planung wird auf den Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** C 1
Z11990 ID 5963 (1 - 4/4)	GF Meinersen Müden 01	Unser bisheriges sehr schönes Landschaftsbild muss hier erhalten bleiben. Die festgelegten Abstandsregelungen von 1000 m zu Wohngebieten bzw. 500 m zu Einzelgehöften sind bei den heutigen bis zu 200 m Gesamthöhe messenden WEA‘ n nicht mehr akzeptabel. Bitte lassen Sie meine Stellungnahme nicht unberücksichtigt!	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Müden jedoch nicht. Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen und Splittersiedlungen/Einzelhäuser gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m bzw. 500 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug Methodenband). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Beteiligtennummer **29.7551**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z11991 ID 6826 (1 - 1/10)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Wir sind von der Interessengemeinschaft [Name], ein Zusammenschluss von Grundstückseigentümern, mit der Entwicklung der Erweiterung des vorhandenen Windparks "Kreutzberg" (VR WEN GF 3) in nördliche Richtung beauftragt. Die beabsichtigte Fläche reichte bis an die Landesgrenze. Dem anliegenden Plan kann unsere nach Ausschluss des Schutzstreifens zur Landesgrenze und weiterer Naturschutzflächen verbleibende Planungsfläche entnommen werden. Beabsichtigt war ehedem die Errichtung und der Betrieb von bis zu 5 zusätzlichen Windenergieanlagen (WEA) der 3 MW Klasse, nach	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7551**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Rücknahme der vorgenannten Bereiche reduziert sich das auf 3 WEA. Wir nehmen nachfolgend Stellung zu Ihrem Entwurf.		
Z11992 ID 6827 (1 - 2/10)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Generelle Anmerkungen: Sie führen aus, dass "Nach jüngerer Rechtsprechung ... sich ... auch die beweglichen Anlagenteile innerhalb des VR WEN befinden" müssten und zitieren das Urteil des VG Hannover 4A 1052/10 vom 22.09.2011. Es ist richtig, dass nach der o.a. Entscheidung des VG Hannover die äußeren Grenzen des RROP, des FNP oder des B-Plans zu Verrang-/Eignungsgebieten von der gesamten WEA einschließlich des Rotors eingehalten werden müssen. Von "jüngerer Rechtsprechung" wird man bei einer einzelnen Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts aber wohl kaum sprechen können. Soweit ersichtlich, hat sich bislang kein anderes Gericht der Auffassung des VG Hannover angeschlossen. In der Praxis werden Genehmigungsbehörde und Antragsteller weiterhin davon ausgehen, dass die Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung des RROP generalisiert und nicht parzellenscharf sind, sodass eine auf die zeichnerische Grenze gebaute WEA sich noch innerhalb des Gebiets befindet.	**Folgen** Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen.	
Z11993 ID 6828 (1 - 3/10)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Das VG Hannover stützt sich auf ein Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 - 4 C 3.04 -, das die Festsetzung von Baugrenzen innerhalb eines B-Plans zum Gegenstand hat, also nicht unmittelbar die äußeren Grenzen eines B-Plans betrifft. In dem Urteil heißt es unter Rn. 40: "Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten". Aus dieser Bemerkung des BVerwG schließt das VG, dass das BVerwG keinen Unterschied zwischen B- Plan und F-Plan gemacht habe und dass die Auffassung des BVerwG auch für RROP gelten müsse, weil es keinen sachlichen Grund gebe, "dies anders zu beurteilen, wenn Vorrangstandorte durch ein RROP festgelegt" würden. Es lässt sich dagegen einiges einwenden, so dass das letzte Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen sein wird. Wenn ein Raumplanungsträger sein RROP neu aufstellt oder abändert, tut er aber sicher gut daran, vorsorglich die Grenzen einer Konzentrationsfläche mit Ausschlusswirkung so festzulegen, dass die Rotorfläche sich zweifelsfrei innerhalb des Gebiets befindet.	**Folgen** Auf die Ausführungen zum vorhergehenden Belang wird verwiesen.	
Z11994 ID 6829 (1 - 4/10)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Jedoch muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auf Grund des gewählten Maßstabes die Zeichnerische Darstellung des RROP nicht hinreichend genau erkennen lässt, ob dort z.B. auch noch eine Windenergieanlage mit 130 m Rotordurchmesser (neueste WEA-Binnenlandklasse) Platz innerhalb des Vorranggebietes findet der nicht. Hier sollte nicht zu kleinlich vorgegangen werden, das entspräche nicht dem Anliegen des RROP, Eignungsgebiete großräumig auszuweisen und würde der Privilegierung der Windenergie nicht gerecht. Von daher empfehlen wir die aus	**Teilweise folgen** Hinsichtlich der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Hinsichtl der entfallenen Potenzialflächen siehe die angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11992 11998

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7551**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vorgenannten Gründen aus der Zeichnerischen Darstellung verbannten Bereiche noch einmal zu überprüfen.		
Z11995 ID 6830 (1 - 5/10)		Bislang ist der Bezugspunkt für die Abstandsbemessung einer Windenergieanlage der Mittelpunkt der Turmachse, so bei der Ermittlung von E- und Immissionen, bei der Festlegung von Grenzabständen etc. Wenn nun zur äußeren Grenze des VR WEN noch ein Rotorhalbmesser Abstand gehalten werden muss, vergrößert sich der Abstand zu allen Belangen um 50 m (Musteranlage 100m Rotordurchmesser). Das wäre u.E. bei der Bemessung der Abstände zu berücksichtigen. Denn man kann u.E. davon ausgehen, dass bspw. die pauschalen Abstandsempfehlungen des NL T dem nicht Rechnung tragen und weiterhin vom Mittelpunkt der Turmachse als Bezugsgröße ausgehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zu den vorhergehenden Belangen wird verwiesen. Es obliegt der nachfolgenden Genehmigungsebene diesbezüglich genauere Aussagen zu treffen.	
Z11996 ID 6831 (1 - 6/10)		Wir halten einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen für eine zu großzügige und nicht begründbare Pauschalbetrachtung, die dem späteren Einzelfall nicht gerecht wird. Zwar produziert eine WEA mit 3 MW mehr Lärm als eine mit 2 MW und eine 200 m hohe Anlage wird ihren Schatten weiter werfen als eine 150 m hohe Anlage, doch müssen sich die WEA bezüglich der von ihnen ausgehenden Emissionen an den technisch-gesetzliche Regelwerke (z.B. TA Lärm) orientieren. Danach sind Beeinträchtigungen und Belästigungen des Schutzgutes Mensch auch bei geringeren Abständen als 1.000 m nicht zu erwarten. Moderne WEA sind regelbar und können so programmiert werden, dass die Richtwerte der technisch-gesetzlichen Normen eingehalten werden. Nach höherer Rechtsprechung ist in bezüglich einer von WEA ggf. ausgehenden optisch bedrängenden Wirkung davon auszugehen, dass ein Abstand von mehr als dem 3-Fachen der Anlagenhöhe ausreicht, das wären bei einer 200 m hohen WEA min. 600 m. Wir halten einen Abstand von 800 m zum geschlossenen Siedlungsbereich für ausreichend. Das scheinen auch die Raumplanungsbehörden der Landkreise Nienburg, Verden und die Region Hannover so zu sehen, die ihre RROP Planungen daran ausrichten werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzepts hinsichtlich der Bestimmung der Abstandsflächen für einen vorsorgenden Immissionsschutz im Rahmen des rechtlich Zulässigen entschieden (s. hierzu angegebenen Bezug). Seitens des Einwenders werden auch keine Gründe genannt, die eine Verkleinerung der gewählten Mindestabstände zwingend erforderlich machen. Der Plangeber sieht daher keine Veranlassung, die dem Planungskonzept zugrundeliegenden Mindestabstände abzuändern.	**s. Methodenband** D 2.2.1
Z11997 ID 6832 (1 - 7/10)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Begründung des Gebietsblattes Suderwittingen GF 3 Erweiterung In der Begründung wird teils zutreffend teils unzutreffend mal von 800 m Abstand mal von 1.000 m Abstand gesprochen. Das wäre u.E. zu korrigieren. Das bestehende Gebiet soll auf einen Abstand von 1.000 m bzw. bis zu den Bestandsanlagen zurück genommen werden. Das bedeutet für den Abstand zu Suderwittingen 1.000 m und zu Ohrdorf ca. 800 m.	**Nicht folgen** Grundsätzlich gilt es laut Planungskonzept, einen Schutzabstand von 1.000 m zu geschlossenen, baurechtlich gesicherten Siedlungen und 500 m zu Außenbereichslagen einzuhalten. Da der Altstandort Suderwittingen den laut Planungskonzept erforderlichen Schutzabstand zu Ohrdorf und Suderwittingen nicht einhält, wird das Bestandsgebiet in diesem Bereich bis auf die bereits errichteten WEA zurückgenommen. Bezüglich des Umgangs mit Altstandorten wird auf das angegebene Kapitel des Methodenbands verwiesen. Siehe auch das geänderte Gebietsblatt zur zweiten Offenlage.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7551**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z11998 ID 6833 (1 - 8/10)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Die Ausführungen unter Ziffer 3.1.2 1. Absatz sind u.E. nicht nachvollziehbar. Hier wird konstatiert, dass durch die "durchgeführten avifaunistischen Übersichtskartierungen im Bereich der Potentialfäche ein Brutrevier des ... Rotmilans festgestellt worden sei, und dass die Art dort brüte. Der Avifaunistische Bericht liest sich jedoch anders. Dort (Potenzialabschätzung zum Rotmilan von Biodata) heißt es: "Im und unmittelbar um das Gebiet traten eine gesicherte Brut und drei wahrscheinliche Bruten des Rotmilans auf, es weist somit den dritthöchsten Rotmilan-Brutbestand aller untersuchten Gebiete auf. Entsprechend der Lage der potenziellen Brutgehölze waren die Brutreviere vor allem am Rande des Gebietes zu finden. Nördlich von Hanum brütete ein Rotmilanpaar erfolgreich. Das zur Nahrungssuche genutzte Areal des Paares erstreckte sich entlang des Grünen Bandes und nach Westen bis zur Ortslage Ohrdorf." D.h. die gesicherte Brut befindet sich nördlich von Hanum. Hanum liegt ca. 5 km von der nördlichen Erweiterungsfläche des Windparks Kreutzberg entfernt. Des Weiteren heißt es bei Biodata: "An einem größeren Feldgehölz nordöstlich von Suderwittingen wurde in beiden Durchgängen ein Rotmilanpaar beobachtet. Neben Paar - und Jagdflügen in der Umgebung wurden auch An- und Abflüge an dem potenziellen Horstbereich festgestellt." D.h. für das die nördliche Erweiterungsfläche betreffende Waldstück wurde keine gesicherte Brut festgestellt, sondern nur eine wahrscheinliche Brut. Im Gebietsblatt müsste es deshalb heißen : 1.) "Die im Bereich der Potenzialfläche durchgeführte avifaunistische Übersichtskartierung hat einen Brutverdacht des stark … " 2.) "Die Art brütet wahrscheinlich im Quellbereich ….. " Man kann also sagen, dass es sich dabei nur um einen Verdacht handelt, da keine gesicherte Brut festgestellt wurde, wie die Begrifflichkeiten "potenzieller Horstbereich" sowie "wahrscheinliche Brut" im Gutachten von Biodata auch belegen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich im Rahmen seiner Abwägung entschlossen, auch wahrscheinliche Bruten als ausreichend substantiiert im Rahmen der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Diese Vorgehensweise trägt einerseits dem bekanntermaßen sehr ungünstigen Rotmilanjahr 2013 Rechnung und folgt andererseits dem Vorsorgeprinzip um gleichzeitig eine größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten. Überdies stellt dies eine übliche Vorgehensweise auch im Rahmen anderer Infrastrukturvorhaben dar, wo grundsätzlich Brutverdachte ebenso wie Brutnachweise berücksichtigt werden. An den Ausführung im Gebietsblatt wird daher festgehalten.	
Z11999 ID 6834 (1 - 9/10)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Der Verdacht stützt sich zudem bisher nur auf wenige Stichproben. Von ein paar Sichtungen in dem Bereich lässt sich u.E. noch lange nicht auf eine gesicherte Brut schließen, ein Anfangsverdacht reicht hier noch nicht aus, um zu einer negativen Bewertung der Potentialfläche zu kommen. Hier ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse, die die Gutachter mit nur 2 Kartierdurchgängen mit je ca. 1 Beobachtungsstunde liefern, höchstens als Zufallsbefunde bezeichnet werden können, die noch nichts über den wahren Sachverhalt aussagen.	**Nicht folgen** Das Kartierprogramm wurde der vorgelagerten und gröberen Maßstabsebene der Regionalplanung angepasst und ist für die auf dieser Planungsebene erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung hinreichend. Eine weitere Konkretisierung kann und muss im Zuge der Genehmigungsverfahren	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7551**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12000 ID 6835 (1 - 10/10)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Die Gutachter haben ja im Rahmen derselben Untersuchung in dem "Teilgebiet 2: Feldflur um Ohrdorf' ein erfolgreich brütendes Rotmilanpaar festgestellt (nördlich von Hanum). Für die für uns entscheidenden Rotmilane nordöstlich von Suderwittingen wird aber nicht von einer erfolgreichen Brut gesprochen, sondern nur Vermutungen angestellt. Sollte es dort auch eine erfolgreiche Brut gegeben haben, wäre es ja auch möglich gewesen, dies festzustellen, wie bei dem Paar bei Hanum. Da dies aber nicht der Fall ist, besteht auch kein Anlass, eine Brut zu vermuten. Wir haben auch die Jäger dort befragt. Diese konnten dort ein Rotmilanbrutvorkommen nicht bestätigen. Somit ist u.E. erst einmal davon auszugehen, dass es in dem betreffenden Bereich keine Brutpaare des Rotmilans gibt. Deshalb ist die Streichung der nördlichen Erweiterungsfläche nicht gerechtfertigt. Die nördliche Fläche ist in besonderer Weise für die Erweiterung des vorhandenen Windparks geeignet. Neben technisch-strukturellen Synergieeffekten kann hier die Bündelung von Eingriffen in Natur und Landschaft auch entlastend wirken. Außerdem ist der vorhandene Standort vor Ort akzeptiert. Es gibt gute Realisierungschancen, da sich die Grundstückseigentümer einig sind und mit einem Vorhabenträger das Projekt gemeinsam entwickeln wollen.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Der Plangeber hält an seiner Entscheidung zum Entfall der nördlich an das Bestandsgebiet angrenzenden Potenzialfläche aufgrund avifaunistischer Belange fest (siehe Gebietsblatt).	**s. Zeile(n)** 11998 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7552**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12001 ID 8549 (1 - 1/9)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Im Rahmen des aktuellen allgemeinen Beteiligungsverfahrens stellen Sie der Öffentlichkeit den Planentwurf mit der Darstellung des "weiterentwickelten Konzeptes der Windenergienutzung" innerhalb des ZGB Planungsraumes vor. Hierbei soll die ausgearbeitete Gebietskulisse mit der Darstellung zukünftiger "Windvorrangstandorte" die Grundlage für die räumliche Konkretisierung der politisch beschlossenen Zielsetzungen, im Hinblick des Ausbaues der erneuerbaren Energien, bilden. Bezogen auf den regionalen Kontext des ZGB soll damit dem zugrunde liegende Anspruch entsprochen werden, sukzessive eine 100 % - Erneuerbare-Energie-Region Großraum Braunschweig umzusetzen. Ausführlich werden in dem Konzept die maßgeblichen Ausbauszenarien benannt, die im Zuge des vorgeschalteten regionalen Energiekonzeptes definiert wurden. Die räumliche Ausprägung des aktuell angestrebten Ausbaupotenzials beläuft sich auf eine Verdoppelung der bereitgestellten Fläche, wobei von einer Verdreifachung der zu erbringenden elektrischen Leistung ausgegangen wird. Diesem Ansatz wurde eine „Musterwindenergieanlage“ („Muster-WEA“) mit einem Rotordurchmesser von 100 m und einer installierten Nennleistung von 3	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7552**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		MW zugrunde gelegt. Aus betriebswirtschaftlichen und technischen Gründen, sowie unter Berücksichtigung bundes- und landesweiter Flächenbedarfsermittlungen wird ein rechnerischer Flächenbedarf von 6 ha pro MW installierter Nennleistung angenommen. Insgesamt resultiert daraus für die hier zugrunde gelegte „Muster-WEA“ ein Flächenbedarf von ca. 18 ha.		
Z12002 ID 12085 (1 - 2/9)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Die [FIRMENNAME] und Ihre Gesellschafter als betroffene Eigentümer und Bewirtschafter innerhalb des vorgesehenen Erweiterungsbereichs, begrüßen ausdrücklich die Bestrebungen des ZGB zur Weiterentwicklung des bestehenden "Windvorranggebietes" PE 9/SZ 1. Als lokal ansässiges Unternehmen beabsichtigen wir dort die Entwicklung eines erweiterten Windparkkonzeptes mit starker Ausrichtung auf lokale Wertschöpfungsaspekte. Unter Anwendung der für die ZGB-Flächenanalyse zugrunde gelegten Planungskriterien bildete sich im Zuge der Erstermittlung westlich des bestehenden Windparks "Sauingen" (PE9/SZ 1) ein weitaus größeres Flächenpotenzial für eine Gebietserweiterung aus. Dieses wurde jedoch insbesondere aufgrund artenschutzrechtlicher Aspekte weitgehend verworfen. Die aktuellen Erweiterungsbestrebungen beziehen sich auf den südwestlichen Anschlussbereich des Vorrangstandortes SZ 1, sowie eine Arrondierung bislang unbebauter Korridore zwischen den Standorten PE9/SZ 1. Der derzeit geplante Flächenzuschnitt (vgl. Abb. 1) der Arrondierung (PE9/SZ1) beläuft sich auf eine Größenordnung von rd. 30 ha. Dieser Erweiterungsbereich soll im Rahmen dieser Stellungnahme, unter Anwendung der planerischen Dimensionen einer konzeptkonformen "Muster-WEA", auf das zukünftige Realisierungspotenzial weiterer WEA geprüft werden. Anschließend soll das ausgearbeitete Realisierungspotenzial in Bezug auf anzunehmende artenschutzrechtlich relevante Wirkungen dargestellt werden.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z12003 ID 8550 (1 - 3/9)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Räumliches Nutzungspotenzial Das Gebiet ist wenig strukturiert und weist starke technische Vorprägungen durch bestehende WEA und Infrastrukturtrassen auf. Zentral wird das Areal durch eine 220 kV -, sowie eine 110 kV-Hochspannungsleitung gequert und räumlich separiert. Unter der Annahme, dass an diesen Hochspannungsleitungen Schwingungsdämpfungsmaßnahmen vorgenommen werden, kann für WEA von einem angemessenen Planungsabstand vom 1 bis 1 ,5-fachen des Rotordurchmessers ausgegangen werden. Unmittelbar führt dieses technisch bedingte Restriktionskriterium beidseitig der Freileitungen zu einer rd. 12 ha umfassenden Reduktion (vgl. Abb. 2) des für eine WEA-Realisierung nutzbaren Flächenpotenzials.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z12004 ID 12082 (1 - 4/9)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Weiterhin wird in dem Gebietsblatt (Sauingen SZ 1 Erweiterung) unter der Rubrik "Technische Belange" auf den Verlauf von gebietsquerenden Richtfunktrassen hingewiesen. Dies erklärt auch den momentanen Flächenzuschnitt, der durch diagonal verlaufende Korridore unterbrochen wird. Da von den Richtfunkbetreibern Abstandserfordernisse von lediglich 10 bis 60 m angegeben werden, erscheint die planerische Einbeziehung der derzeit sehr umfangreich bemessenen Korridore in der Arrondierung sehr naheliegend.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7552**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12005 ID 12084 (1 - 5/9)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Angrenzend an den vorgesehenen Verdichtungsbereich befinden sich mehrere Bestands-WEA. Im Hinblick des technisch bedingten Abstandserfordernisses, zur Gewährleistung der erforderlichen Standsicherheit, gehen von diesen Bestands-WEA weitere zu berücksichtigende Raumnutzungsrestriktionen in einer Größenordnung von rd. 8 ha (vgl. Abb. 3) aus. Maßgebend für die Beurteilung des Abstandserfordernisses ist der Raumanspruch der "Muster-WEA" mit einem Rotordurchmesser von 100m. Üblicherweise wird für die Einschätzung des Abstandserfordernisses ein Abstand des 5-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und des 3-fachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung angenommen. Nach Abzug dieses technisch bedingten Restriktionspotenzials verbleibt ein Planungsraum in einer Größenordnung von rd. 10 ha (vgl. Abb. 4). Bezogen auf die bisherige Gebietsgröße von rd. 30 ha reduziert sich hierbei das faktisch nutzbare Gebietspotenzial um 66% auf rd. 10 ha. Dieser Bereich untergliedert sich in drei Teilabschnitte. Für diese Teilabschnitte wurde die Realisierungsfähigkeit der zugrunde liegenden "Muster-WEA" geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung stellt sich die Situation dar, dass die Verwendung der "Muster-WEA" zu einer räumlichen Konfliktsituation mit dem WEA-Bestand führt (vgl. Abb. 5), da das herstellerseilig geforderte Abstandserfordernis zur Gewährleistung der Standsicherheit kaum eingehalten werden kann. Eine randseilige Platzierung in Teilfläche 2 würde gegen den konzeptionellen Ansatz sprechen, dass sich sämtliche beweglichen Anlagenteile innerhalb der Windvorrangfläche befinden (vgl. VG Hannover 4 Kammer; Urteil vom 22.09.2011, 4A 1052/1 0). Die mittige Platzierung der WEA innerhalb der bislang freigehaltenen Korridore könnte zudem in Konflikt zu etwaig verlaufenden Richtfunktrassen stehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z12006 ID 12087 (1 - 6/9)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Zur Eröffnung einer dem konzeptionellen Planungsansatz entsprechenden Realisierungsperspektive wird angeregt, die Gebietsabgrenzung durch das diagonale Verbinden der bisherigen westlichen Randpunkte der Bestandsflächen zu definieren. Auf diese Weise bildet sich eine keilförmige Flächenerweiterung in einer Größenordnung von rd. 11 ha, die an dem bisherigen westlichen WEA-Bestand ausgerichtet ist (vgl. Abb. 6). Innerhalb der westlichen Erweiterungszone ließe sich dann planerisch ein Standort des WEA-Mustertyps umsetzen (WEA 1; Abb. 6). Der Standort 2 (Abb. 6) ließe sich durch die Planung eines von der "Muster-WEA" abweichenden leistungsschwächeren Anlagentyps erschließen. Dieser Planungsansatz ist auch für den Standort 3 (Abb. 6) denkbar, so dass sich der knapp bemessene Distanzraum zu den Hochspannungsleitungen optimal, auch im Hinblick des räumlichen Bündelungsgedanken, nutzen ließe. Mittels der angestrebten Gebietserweiterung wird praktisch kein zusätzliches Potenzial geschaffen, welches sich unmittelbar positiv auf die Anzahl realisierungsfähiger WEA auswirkt. Vielmehr wird durch die Bildung dieses Flächenzuschnittes zumindest in Teilbereichen überhaupt erst die Umsetzung der angedachten Anlagendimension ("Muster-WEA") ermöglicht, deren Leistungseffekte in der zugrundeliegenden Konzept-Bilanzierung eingestellt wurden. Das planarisch nutzbare Gesamtpotenzial ließe sich hierbei auf rd. 20 ha erhöhen, so dass die Arrondierung im Rahmen der Fortschreibung den in	**Nicht folgen** Das im Bereich des Dummen Bruchs festgestellte Bruthabitat des Rotmilans führt zum Ausschluss von Teilen der hier ermittelten Potenzialfläche für die Windenergienutzung. Die Überlagerung des Bruthabitats mit dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung SZ 1/PE 9 führt unter Anwendung des Planungskonzepts des Regionalverbandes dagegen nicht zu einer Rücknahme des Vorranggebiets auf die Außengrenzen des Brutreviers. Unter Berücksichtigung des gegebenen Konfliktes mit dem Lebensraum des Rotmilans wird der Lückenschluss zwischen den Teilflächen des bestehenden Vorranggebietes in einer Art und Weise vorgenommen, die keine weitere Verringerung des Abstandes zwischen Windenergieanlagen und dem zentralen Bereich des Habitats zulässt, dabei aber andererseits auch eine Vergrößerung des Vorranggebietes und damit eine Intensivierung der Windenergienutzung erlaubt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7552**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Abbildung 7 dargestellten Ausweisungsbereich von rd. 40 ha umfassen sollte.		
Z12007 ID 8551 (1 - 7/9)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Naturschutzfachlich/-artenschutzrechtliche Situation Die ursprünglich beabsichtige großräumig orientierte Erweiterung, mit einem Gesamtflächenpotenzial von rd. 514 ha, wurde seitens des ZGB aufgrund des vermuteten Rotmilanvorkommens im westlich angrenzenden "Dummen Bruch" stark reduziert. Diese Einschätzung stütz sich in erster Linie auf die Potenzialeinschätzung zum Vorkommen des Rotmilans (Biodata). Ein bestätigter Nachweis über einen besetzten Rotmilanhorst konnte indes im Rahmen der stichprobenhaften Untersuchungen nicht erbracht werden; aus dem zentralen Bereich im Umfeld der Kläranlage konnten jedoch häufiger Beobachtungen des Rotmilan vermeldet werden. Diesen Beobachtungen wird die Annahme zugrunde gelegt, dass dort aktuell ein besetztes Brutrevier vorliegt. Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass in dem Konzept Restriktionen Eingang finden, die dazu dienen sollen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf dieser übergeordneten Planungsebene weitgehend ausgeschlossen werden können. Da sich diese Einschätzung jedoch auf eine bislang nicht bestätigte Vermutung stützt, sind die planerischen Konsequenzen möglicherweise zu restriktiv gewählt. Im Hinblick der einschlägigen Rechtsprechung solle bedacht werden, dass ein zu stark vorsorgeorientierter Planungsansatz Gefahr laufen kann, nicht ausreichend den Anforderungen zu genügen, die an die Schaffung substanzieller räumlicher Entfaltungsmöglichkeiten für die Windenergienutzung gerichtet werden. Damit dieser Belang im Rahmen des laufenden Planungsverfahrens eine ausreichende Würdigung erfahren kann, ist dieser Stellungnahme eine aktuelle "Horst-Kartierung" des Sachverständigen [Name] beigefügt. Im Ergebnis dieser Studie wird festgestellt, dass die bisherige Annahme des Vorliegens eines "vermuteten Rotmilan-Reviers" nicht zweifelsfrei bestätigt werden kann. Potenziell lässt sich einer der in der Örtlichkeit kartierten Horste der Art zuordnen. Dieser Horst befindet sich in einem Gehölz nördlich der Kläranlage, jedoch in einer Distanz von über 1.000 m zur der hier vorgeschlagenen Planung. Somit würde die Planungsabsicht, selbst bei einer zukünftigen Bestätigung dieses Brutplatzes, der vorsorgeorientierten Abstandsempfehlung gemäß NL T vollumfänglich entsprechen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband die bisherige Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung mit dem vorliegenden Entwurf etwa verdoppelt. In der Gesamtbetrachtung läuft der Regionalverband somit keineswegs Gefahr, der Windenergienutzung mit seinem Konzept nicht in substanzieller Weise Raum zu verschaffen. Hinsichltich des konkreten Falls ist zu erwidern, dass der Regionalverband eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung durchgeführt hat. Im Rahmen dieser Abschätzung hat er vorsorgeorientiert und mit dem Ziel eine größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten auch ausreichend verfestigte Brutverdachtsfälle des besonders gefährdeten Rotmilans berücksichtigt. Dies ist nicht zu beanstanden und stellt auch in Verfahren zu anderen Infrastrukturvorhaben eine gängig Vorgehensweise dar. Der Verzicht auf die sich mit dem abgegrenzten Brutrevier überlagernden Teilflächen des Gebiets SZ 1 ist somit gerechtfertigt und wird beibehalten. Er führt ferner nicht zu einer übermäßigen Einschränkung der Windenergienutzung im Verbandsgebiet.	**s. Gebietsblatt** SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung
Z12008 ID 8552 (1 - 8/9)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	In fachlicher Hinsicht besteht zudem Konsens bezüglich der getroffenen Gebietseinschätzung, dass der existierende Windpark in der Kombination der räumlichen Bündelung mit der Autobahn A 39 und der beiden Hochspannungsleitungen zu einer markanten Vorbelastungssituation führt, so dass das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial im Umfeld der angestrebten Arrondierung (PE 9/SZ1) als gering einzustufen ist. Durch den vollständigen Verzicht, den Bereich des "Dummen Bruch" in eine erweiterte Gebietskulisse aufzunehmen, bleiben die bisherigen Raumstrukturen im Umfeld des angenommenen Rotmilan-Lebensraumes nahezu unverändert. Entsprechend der artspezifischen Ökologie ist anzunehmen, dass sich der Interaktionsraum des Rotmilan nicht kreisförmig um das angenommene Revierzentrum ausdehnen wird. Aus diesem Grunde kann davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Raumnutzungsmuster des Rotmilan unbeeinflusst von der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband muss artenschutzrechtliche Konflikte dort wo sie bereits für ihn erkennbar sind bereits selbst berücksichtigen und abwägen. Er muss hierbei sicherstellen, dass sich die Windenergienutzung auf den von ihm ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich durchsetzen kann. Dies hat er im vorliegenden Fall getan und ist zu der Einschätzung gelangt, dass eine Hereinnahme der sich mit dem abgegrenzten Brutrevier überlagernden Potenzialflächen aufgrund eines hohen Risikos artenschutzrechtlicher Verbote nicht zu rechtfertigen ist. Der Schutz des Rotmilans, u.a. manifestiert in § 44 BNatSchG, überwiegt hier insoweit dem Interesse an der Windenergienutzung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7552**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		angestrebten Gebietsoptimierung (vgl. Abb. 7) bleiben. Ohnehin wird das spezifische örtliche Raumnutzungsverhalten des Romtilan im weiteren Planungsverlauf vertiefend für die Zulassungsebene untersucht. Darüber hinaus wurden den Fachbehörden im Zuge der Planungen zu den bestehenden WEA sicherlich umfangreiche avifaunistische Untersuchungsergebnisse vorgelegt, deren Erkenntnisse im vorliegenden Verfahren Eingang finden sollten. Sollte ein Horststandort zukünftig im Rahmen der populationsökologischen Bestandsdynamik tatsächlich in einer Entfernung von weniger als 1000 m zu westlich geplanten bzw. bereits betriebenen WEA liegen, so ist in Anbetracht der räumlichen Vorbelastungssituation und der bisherigen konfliktfreien Raumnutzung nicht in vertretbarer Weise von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für den Rotmilan auszugehen (vgl. VG Hannover; 22.11.2012_12 A 2305/11).		
Z12009 ID 8553 (1 - 9/9)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Die in der vorliegenden Stellungnahme vorgestellte Gebietsabgrenzung zielt darauf ab, dass die dem Konzept zugrundeliegende "Muster-WEA" der aktuellen Dimension und Leistungsklasse überhaupt eine Umsetzungsmöglichkeit erhält. Ohne eine Modifizierung der Gebietsabgrenzung bietet das vorliegende Gebietspotenzial lediglich eine beschränkte Planungsoption für die Verwendung von WEA geringerer Dimension. Zunächst ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene westliche Gebietsabgrenzung dazu führen würde, dass eine WEA-Standortplanung auf maximal 400 m an die östliche Randstruktur des "Dummen Bruch" heranrücken könnte. Diese Abstände werden von den bereits bestehenden westlichen WEA des Windparks ebenfalls zur Randstruktur des Gehölzes eingenommen, so dass eine dortige WEA Neuplanung unmittelbar die westliche Bestandsgrenze aufgreifen würde. Bei einer Beibehaltung der bislang im ZGB-Konzept vorgesehenen Gebietsabgrenzung würde sich diese Distanz für eine WEA Neuplanung auf einen Puffer von rd. 500 m zum "Dummen Bruch belaufen, da die westliche Gebietsabgrenzung derzeit an einem weiter östlich befindlichen Wegeverlauf ausgerichtet ist. Aus naturschutzfachlicher Perspektive ist aus diesem Planungsansatz kein artenschutzrechtlich relevanter Aspekt erkennbar, der zu einem verbesserten Schutzstatus für den Rotmilan führen würde. Die Abstände der bestehenden WEA bleiben zur Randstruktur des "Dummen Bruch" ohnehin unangetastet, während um ca. 100 m in östlicher Richtung verschoben der Standort einer Neu-WEA, allerdings geringerer Dimension, vorgesehen werden könnte. Vielmehr ist im Interesse einer Beibehaltung des bestehenden geringen standortspezifischen Kollisionsrisikos dafür zu plädieren, den Fokus weniger auf ein starres Abstandsmaß, als vielmehr eine zu präferierende WEA-Anlagendimension zu leiten: Eigens wird im Umweltbericht zum vorgelegten ZGB-Planungskonzept darauf hingewiesen, dass die zu erwartenden Anlagenhöhen mit Nabenhöhen von 140m in der Tendenz positive, die Avifauna entlastende Wirkungen entfalten werden. Die Rotoren dieser WEA weisen einen größeren Abstand zur Geländeoberkante auf; dies führt unmittelbar zu einer Minderung der Kollisionsrisiken für bodennah bzw. in	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7552		**21.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		mittleren Höhen fliegenden Arten. Unter den planungsrelevanten Arten zählt insbesondere der Rotmilan zu diesem Spektrum. Auch in aktuellen wissenschaftlichen Publikationen wird darauf hingewiesen, dass die Auswertung vorliegender Untersuchungen zu dem Ergebnis führt, das sich mit der Zunahme des freien Luftraumes zwischen dem Boden und den sich drehenden Rotoren eine Entschärfung der Konfliktlage hinsichtlich der Kollisionswahrscheinlichkeit von Groß- und Geifvogelarten einstellt. Voraussetzung für die Verwirklichung der aus diesen Erkenntnissen resultierenden positiven Aspekte ist jedoch, dass die erforderlichen Kriterien raumwirksame Entfaltungskraft erhalten. Aus diesem Grunde ist im Interesse einer standortspezifischen Berücksichtigung der vorgestellten Belange sehr zu begrüßen, wenn die in dieser Stellungnahme zugrunde gelegte Gebietsabgrenzung und die daraus abgeleiteten Planungsoptionen umfangreiche Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Abwägung erfahren.		
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7552		**17.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
Z12010 ID 23570 (2 - 1/2)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Entsprechend ihres Schreibens vom 18.03.2016 nehme ich zu dem Entwurf, 2. Offenlage, wie folgt Stellung: Den Inhalten des Entwurfs stimmt die [Name] sowie Herr [Name] nicht zu. Die als sogenannte Vermeidungsmaßnahme entfallende Potentialfläche wurde willkürlich ohne stichhaltige Begründung festgelegt und verhindert den Bau neuer Windkraftanlagen in den bereits bestehenden Windpark. Die Bestände des Rotmilans sind trotz Ausbau der Windenergie gestiegen. Dies beweist auch ein aktuelles Gutachten von KohleNusbaumer vom Februar 2016 welches Ihnen sicherlich bekannt ist. Die ideologischen Auseinandersetzungen zwischen Verbänden wie dem Nabu oder der Windkraftenergie sind letztendlich unbeachtlich. Die nachhaltige Erhöhung der Rotmilanbestände registriere ich als Landwirt und Jäger, der permanent in der Gemarkung Üfingen/Sauingen unterwegs ist, Jahr für Jahr. Insoweit spreche ich den beauftragten Gutachtern, die eine Gefährdung für den Rotmilan erkannt haben wollen, jegliche Kompetenz ab. Auch hier ist eine ideologische Grundprägung zu vermuten. Durch direkte Einwirkung einer Windkraftanlage ist m.E. in unserer Gemarkung noch kein Rotmilan zu Tode gekommen. Ein derartiger Fund konnte bis heute noch nicht festgestellt werden. Hinweise auf Beseitigung toter Milane durch Raubwild (Fuchs etc.) gehen ins Leere, weil Füchse kaum in der Lage sind, derartige Standorte besenrein zu hinterlassen. Spuren (Federn etc.) wären immer zu finden.	**Nicht folgen** Eine willkürliche Streichung von Potenzialflächen ist zweifelsfrei nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang ist einführend festzustellen, dass der Plangeber sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den von ihm festgelegten Flächen auch tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt die Planung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten den Ausschluss der Windenergienutzung in den nicht als VR WEN dargestellten Gebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Plangeber für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Plangeber im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Hätte der Plangeber den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7552**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde. Die im genannten Artikel erwähnte Studie ist dem Plangeber bekannt. Sie ist jedoch in wissenschaftlichen Fachkreisen höchst umstritten. Sie ist nicht zuletzt durch einen Projektierer von Windparks (und nicht durch ein "Umweltbüro") erarbeitet worden und damit nicht in zu fordernder Weise unabhängig. Sie weist zudem schwerwiegende methodische Mängel auf. Der überwiegende Teil der Fachwissenschaft geht auch weiterhin davon aus, dass der Rotmilan zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten gehört. Verwiesen sei hier u.a. auf die sehr gute Synopse wissenschaftlicher Quellen zum Rotmilan in der Zusammenstellung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg (http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vsw_dokwind_voegel.pdf) sowie darüber hinaus in Bezug auf pot. Auswirkungen auf den Bestand einzelner Vogelarten exemplarisch auch auf die sog. PROGRESS-Studie (http://bioconsult-sh.de/site/assets/files/1561/1561-1.pdf). Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG (1) zum Tötungsverbot gelten zudem ausdrücklich individuenbezogen und für jeden zu genehmigenden Eingriff. Es ist somit bei der Beurteilung des Risikos artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA völlig unerheblich, ob mögliche Kollisionen von Rotmilanen bestandsgefährdend sind oder nicht und ob der lokale, regionale oder nationale Bestandstrend des Rotmilans positiv ist oder nicht. Relevant ist einzig und allein die Frage, ob das mit dem Kollisionsrisiko einhergehende Tötungsrisiko gegenüber dem sonst im Naturraum allenthalben gegebenen allgemeinen Lebensrisiko in statistisch signifikanter Weise erhöht ist oder nicht. Innerhalb der im Zuge der eigens beauftragten Kartierung durch Biodata auf Basis von beobachteten Flugbewegungen, dem Verhalten der Tiere und des Habitatpotenzials festgestellten und abgegrenzten Brutreviere des Rotmilans ist grundsätzlich mit einer deutlich erhöhten Überflughäufigkeit zu rechnen, sodass für diese Bereiche ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere als wahrscheinlich anzusehen ist. Der Regionalverband hat in diesem Zusammenhang sehrwohl beachtet, dass Teile des Reviers bereits von WEA bestanden sind und hat hier der Kraft des Faktischen Rechnung getragen und diese Flächen in seine Vorranggebietsplanung übernommen. Von einer willkürlichen Planung kann somit keine Rede sein.	
Z12011 ID 23571 (2 - 2/2)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Desweiteren weise ich nochmals daraufhin, dass es letztendlich um die Lückenbebauung eines bestehenden Windparks geht. Es ist mir nicht begreiflich, warum diese Möglichkeit nicht genutzt werden soll. Aus dem Entwurf ist erkennbar, dass die Potentialfläche immer an die bestehenden WKA heranreicht oder soweit es Lücken möglich machen zwischen den WKA durchgeführt wird. Im Umkehrschluss muss wohl daraus die Schlussfolgerung gezogen werden, dass große Teile des Windparks nach Ablauf der Vertragslaufzeiten abgerissen werden müssen. Auch dies wäre nicht zu akzeptieren.	**Nicht folgen** Das im Bereich des Dummen Bruchs festgestellte Bruthabitat des Rotmilans führt zum Ausschluss von großen Teilen der hier ermittelten Potenzialfläche für die Windenergienutzung. Eine "Wegplanung" von Teilbereichen des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung SZ 1/PE 9 aufgrund dieses Habitats ist dagegen nicht Gegenstand des Verfahrens.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7552**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12012 ID 23568 (3 - 1/1)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Mit dem vorliegenden Schreiben erheben wir Einspruch gegen die im Rahmen der 2. Offenlage des oben angegebene Planentwurfs in Bezug auf den Windvorrangstandort „Sauingen" vorgenommene Gebietsabgrenzung. Bereits im Zuge unserer ersten Stellungnahme hatten wir umfangreiche Aspekte dargelegt, die eine angestrebte kompakte Gebietsabgrenzung westlich der Ortslage von Sauingen untermauern. Bedingt durch vorliegenden räumlichen und technische Restriktionen soll erneut angeregt werden, die westliche Gebietsabgrenzung (östlich des „Dummen Bruch") an dem vorhandenen WEA-Bestand auszurichten (vgl. Abb. 1 u. 2). Sollte die bislang vorgesehene Gebietsabgrenzung beibehalten werden, so wird an dem Standort faktisch kein ausreichendes Potenzial entwickelt, um eine Erweiterungsperspektive für die Errichtung zusätzlicher leistungsstarker WEA anzubieten. In der Planungskonzeption seitens des ZGB fand sich bislang unter Kapitel 2.8 („Sonstige Beurteilungsgrundlagen_Sauingen SZ 1 Erweiterung) der positive Planungsaspekt, dass im Bereich östlich des „Dummen Bruch" eine kompakte Vorranggebietsabgrenzung vorgenommen werden soll. Hierbei ist anzustreben, dass die Grenze grob den Verlauf der bisherigen Gebietsabgrenzung im südwestlichen Bereich aufgreift. In Abb. 2 wird diese Abgrenzung kartographisch dargestellt. Demzufolge würde die südwestliche Gebietsabgrenzung in der Verlängerung fortgeführt, um dann einen kompakten Flächenschluss mit der nördlich angrenzenden Teilfläche zu erzielen. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle ausdrücklich der Einwand gegen die beabsichtigte Streichung der folgenden „sonstigen Beurteilungsgrundlage" (Kap. 2.8) erhoben werden: „Nördlich des avifaunistischen Bereiches nimmt die nordwestliche Grenze grob den Verlauf der südwestlichen Grenze auf, um das potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung kompakt zu halten. Der gesamte Bereich östlich dieser Grenze soll als Vorranggebiet Windenergienutzung entwickelt werden". Wir bitten Sie um entsprechende Berücksichtigung dieser Anregung, damit eine Abgrenzung dieses etablierten Standortes gemäß des vorliegenden Vorschlages ermöglicht werden kann, auf deren Grundlage eine technisch umsetzbare Standortplanung aufbauen kann.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 12006
Beteiligtennummer **29.7553**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12013 ID 8828 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12023

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7553**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12014 ID 8829 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12024
Z12015 ID 8830 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12025
Z12016 ID 8831 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12026
Z12017 ID 8832 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	5) Persönlicher Grund: Ich möchte meine Heimat nicht verlieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 12029
Beteiligtennummer **29.7553**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12018 ID 27353 (2 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14109
Z12019 ID 27354 (2 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14110
Z12020 ID 27355 (2 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14111

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7553**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12021 ID 27356 (2 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14112
Z12022 ID 27357 (2 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14113
Beteiligtennummer **29.7554**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12023 ID 9011 (1 - 1/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin gegen den Bau des Windparks aus folgenden Gründen: 1) Gesundheit: Schon der deutsche Philosoph Arthur Schoppenhauer (1788 - 1860) hatte erkannt: "Die größte aller Torheiten ist, seine Gesundheit aufzuopfern, für was es auch sei." Schallemision, Infraschall, Blinklichter, Schattenwurf usw. werden ignoriert und nicht mit fundierten Gutachten begründet. Auch das Grundrecht "Schutz der Gesundheit" wird durch den ZGB außer Kraft gesetzt. Ich bin nicht bereit meine Familie diesen Gefahren auszusetzen und als Versuchskaninchen zu opfern.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z12024 ID 9012 (1 - 2/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	2) Naturpark Elm - Lappwald (seit 1977): Im §27 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist für zu lesen, was ein Naturpark ist. (1) Naturparke sind einheitlich zu entwichelnde Gebiete,die 1. größräumig sind, 2. überwiegend Landschafts- und Naturschutzgebiete sind, 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, 4. nach den Erfordernissen der Raumordung für Erholung vorgesehen sind, 5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung .... eine dauerhafte umweltgerechte Landnutzung angstrebt wird und 6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Die Erkenntnis des ZGB, daß mit dem Bau von Windrädern die vorgenannten Bedingungen erfüllt werden, ist und wird mir ein Geheimnis bleiben. Auch eine umweltgerechte Landnutzung mit Windrädern ist nicht zu fördern und	**Nicht folgen** Naturparks stellen die unverbindlichste Schutzkategorie des Bundesnaturschutzgesetzes dar und stehen einer Windenergienutzung nicht per se entgegen. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Windenergienutzung den Zielen des Naturparks grundlegend zuwiderläuft und die Zielerreichung gefährdet. Dies ist hier nicht der Fall. Die besonders schützenswerten Bereiche innerhalb des Naturparks sind als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete geschützt und sind von der Windenergienutzung freigehalten worden. Die übrigen Flächen weisen keine besonders empfindlichen Landschaften und Erholungsinfrastrukturen auf und sind mit der Windenergienutzung vereinbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7554**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12025 ID 9013 (1 - 3/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	3) Umweltgerechte Landnutzung: Hiervon kann doch nicht gesprochen werden, wenn durch den Bau von Windrädern die Landschaft und die Ackerflächen nachhaltig zerstört werden. 1. Befestigte WFA von ca. 800 qm 2. Neues Wegenetz (Straßen 4,5 m Breite, Kurvenradien von 50 m) 3. Beschädigte Drainagesysteme Das alles versteht der ZGB unter umweltgerechte Landnutzung. Das darf doch wohl nicht wahr sein.	**Nicht folgen** Ackerflächen werden durch die Ansiedlung von WEA nicht zerstört. Die tatsächlichen Flächenverluste sind gering. Zudem kann um die WEA herum weiter gewirtschaftet werden. Auch die Erschließung der WEA kann oftmals über bestehende Wegestrukturen gewährleistet werden. WEA können zudem sehrwohl als Teil einer umweltgerechten Landnutzung betrachtet werden, da sie dem Klima- und Emissionsschutz dienen und damit indirekt schädliche Auswirkungen anderer Energieträger auf die Landschaft vermeiden.	
Z12026 ID 9014 (1 - 4/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	4) Das Biotop Süpplingenburger Teiche: wird zerstört. Heimische Vogelweit (Rotmilan, Bussard, Goldammer usw.) und Zugvögel (Reiher, Kraniche, Gänse usw.) werden wir in Zukunft nicht mehr sehen. Warum sollen sie auch zu uns kommen, wenn das Rastgebiet eine Gefährdung ist und die Nahrungsflächen durch Windräder entzogen worden. Hierzu siehe den fachkundlichen Einspruch von Manfred Gittner.	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z12027 ID 9015 (1 - 5/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	5) Wohnqualität: Die Windräder zerstören die Wohnqualität. Folge wird sein, daß die Einwohner wegziehen, statt zuziehen. Die Immobilien verlieren massiv an Wert. Wer trägt den Wertverlust? Der ZGB?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7554**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.	
Z12028 ID 13715 (1 - 6/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	6) Schutzzonen: Die vom ZGB eingeführten Schutzzonen für den Elm (5 km) und den Dorm (2 km) sollen auf einmal für "Süpplingen 01" nicht mehr gelten. So einfach geht das beim ZGB. Diese schizophrene Vorgehansweise ist kaum zu erklären. Ich bitte darum.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei den 2 km-Zonen um markante Höhenzüge handelt es sich um Restriktionsbereiche, die im Rahmen der Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen sind, aber nicht per se zum Ausschluss der Windenergienutzung führen. Auch die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7554**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12029 ID 13717 (1 - 7/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	7) Persönlicher Grund: Seit über 70 Jahren (davon 60 Jahre in Süpplingen) ist das Gebiet der SG Nord-Elm die Heimat von glücklichen Hamstern. Das gilt natürlich auch für meine Frau, Kinder und Enkel. Die durch den ZGB vermittelte Erkenntnis, daß mein tierischer Namensvetter schützenswerter ist, kann und will ich nicht akzeptieren. Ich lasse mir meine Heimat nicht durch einen Handstreich des ZGB nehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen.	
Z12030 ID 13718 (1 - 8/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	8) Wirtschaftliche Argumente sind nicht zu finden. Ohne Subventionen (zahlt der Bürger) und fadenscheinige Finanzierungen (Schneeballsystem siehe [Firma]) würde es keine Windräder geben. Sind Schneeballsysteme eigentlich gesetzlich erlaubt? Für die Wirtschaftlichkeit einer WFA fehlt der Nachweis.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Der Regionalverband hat die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet durch die SOWIWAS - Energie GmbH“, Erkerode, untersuchen lassen. Im Rahmen der Windpotentialanalyse für insgesamt 58 über den gesamten Planungsraum verteilte Potentialflächen wurde festgestellt, dass im gesamten Planungsraum ein hinreichendes Windpotential besteht, um Anlagen wirtschaftlich zu betreiben.	
Z12031 ID 13719 (1 - 9/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	9) Abbruch einer WFA: Was wird abgebrochen? Was wird mit den Abbruchteilen? Was wird vom Fundament abgebrochen? Wie hoch sind die Abbruchkosten?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB verpflichtet die Betreiber von Windenergieanlagen dauerhaft stillgelegte Anlagen zurückzubauen. Dies beinhaltet auch die Beseitigung der Bodenversiegelung (Fundament). Wie beim Abbruch von anderen Betonbauwerken, werden die Baukörper geschreddert. Die diesbezüglichen Kosten sind von der Regionalplanung nicht in die Abwägung einzubeziehen.	
Z12032 ID 13720 (1 - 10/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	10) Der ZGB und seine Vertreterversammlung: Darüber möchte ich mich besser nicht näher äußern. Beide haben die Aufgabe zum Wohle für den Bürger zu arbeiten und zu entscheiden. Im Falle "Süpplingen 01" ist das total daneben gegangen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7554**		Datum der Stellungnahme **16.05.2015** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12033 ID 23427 (2 - 1/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	1) Gesundheit: Schon der deutsche Philosoph Arthur Schoppenhauer (1788 -1860) hatte erkannt: "Die größte aller Torheiten ist, seine Gesundheit aufzuopfern, für was es auch sei." Schallemision, Infraschall, Blinklichter, Schattenwurf usw. werden ignoriert und nicht mit fundierten Gutachten begründet. Auch das Grundrecht "Schutz der Gesundheit" wird durch den ZGB außer Kraft gesetzt. Ich bin nicht bereit meine Familie diesen Gefahren auszusetzen und als Versuchskaninchen zu opfern.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z12034 ID 23428 (2 - 2/10)		2) Naturpark, Naturgebiet und Landschaftsschutzgebiet 2.1) Naturpark Elm - Lappwald (seit 1977); Gemäß §27 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde Gebiete sind, die 1. großräumig, 2. überwiegend Landschafts- und Naturschutzgebiete sind 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, 4. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung und eine dauerhafte umweltgerechte Landnutzung angstrebt wird und besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung fördern. Die Erkenntnis des ZGB, daß mit dem Bau von Windrädern die vorgenannten Bedingungen erfüllt werden, ist und wird mir ein Geheimnis bleiben. Eine umweltgerechte Landnutzung mit Windrädern ist nicht zu fördern und zu erreichen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12024
Z12035 ID 23431 (2 - 3/10)		Umweltgerechte Landnutzung: Hiervon kann doch nicht gesprochen werden, wenn durch den Bau von Windrädern die Landschaft und die Ackerflächen nachhaltig zerstört werden. 1. Befestigte WFA von ca. 800 qm 2. Neues Wegenetz (Straßen 4,5 m Breite , Kurvenradien von 50 m) 3. Beschädigte Drainagesysteme Das alles versteht der ZGB unter umweltgerechte Landnutzung. Das darf doch wohl nicht wahr sein.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12025
Z12036 ID 23435 (2 - 4/10)		2.2) Naturschutzgebiete im Naturpark: BR 005 Riesebergermoor (1955) BR 057 Rieseberg (1974) BR101Lutterbruch(1990) BR106Lappwald(1972) 2.3) Landschaftsschutzgebiete im Naturpark:	**Nicht folgen** Die angeführten Naturschutzgebiete befinden sich allesamt in mindestens 4 km Entfernung zum geplanten Vorranggebiet und werden nicht einmal im Ansatz durch potenzielle WEA beeinträchtigt oder gar zerstört, wie der Einwender mit der Verwendung des Begriffs "geopfert" impliziert. Ähnliches gilt für die aufgeführten Landschaftsschutzgebiete. Das LSG "Elm" ist mit einer Entfernung von knapp 2 km dem geplanten VR WEN noch am nächsten benachbart. Gleichwohl kann angesichts der Entfernung auch für dieses Schutzgebiet ausgeschlossen werden, dass die in der	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7554**		Datum der Stellungnahme **16.05.2015** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		HE 0016 Elm (1984) HE00 15Lappwald(1978) HE 0006 Thingplatz Räbke (1966) HE 0013 Mittlere Schunter (Dorm) (1977) HE0019 St. Annenberg(1987) Windräder verstoßen gegen die Vorgaben für Naturpark, Naturschutz und Landschaftsschutz. Der ZGB ist dabei die eigenen Vorgaben zu ignorien. Alle Schutzgebiete werden durch den ZGB für Windräder geopfert.	Schutzgebietsverordnung aufgeführten Schutzgegenstände durch die benachbarte Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden. Ein Verstoß der Planung gegen Schutzgebietsverordnungen ist somit keinesfalls gegeben.	
Z12037 ID 23438 (2 - 5/10)		Süpplingenburger Teiche: wird zerstört. Heimische Vogelwelt (Rotmilan, Bussard, Goldammer usw.) und Zugvögel (Reiher, Kraniche, Gänse usw. Werden wir in Zukunft nicht mehr sehen. Warum sollen sie auch zu uns kommen, wenn das Rastgebiet eine Gefährdung ist und die Nahrungsflächen durch Windräder entzogen worden. Hierzu siehe den fachkundlichen Einspruch von [Name].	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12026
Z12038 ID 23439 (2 - 6/10)		Schutzzonen: Die vom ZGB eingeführten Schutzzonen für den Elm (5 km) und den Dorm (2 km) sollen auf einmal für Süpplingen 01" nicht mehr gelten. So einfach geht das beim ZGB. Diese schizophrene Vorgehensweise ist kaum zu erklären. Ich bitte aber darum.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11352 12028
Z12039 ID 23440 (2 - 7/10)		5) Wirtschaftliche Argumente sind in den ZGB-Unterlagen nicht zu finden. Ohne Subventionen (zahlt der Bürger) und fadenscheinige Finanzierungen (Schneeballsystem siehe [Firmenname]) würde es keine Windräder geben. Sind Schneeballsysteme eigentlich gesetzlich erlaubt? Für die Wirtschaftlichkeit einer WFA fehlt der Nachweis.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es handelt sich um eine politische Entscheidung, regenerative Energiegewinnung zu fördern. Der Regionalverband lenkt lediglich über die Festlegung von Vorranggebieten, wo sich der laut §35 BauGB privilegierte Bau von Windenergieanlagen konzentrieren soll, um andere weniger geeignete Bereiche frei zu halten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z12040 ID 23441 (2 - 8/10)		Abbau der WFA Wer ist verantwortlich für Schäden an öffentlichen Straßen durch die Schwertansporte (Bagger, Kran, Aushub, Stahl, Beton, Teile der Windanlage usw.)? Was wird abgebrochen? Was wird vom Fundament abgebrochen? Was wird mit den Abbruchteilen? Wie hoch sind die Abbruchkosten?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB verpflichtet die Betreiber von Windenergieanlagen dauerhaft stillgelegte Anlagen zurückzubauen. Dies beinhaltet auch die Beseitigung der Bodenversiegelung. Zuständig für die Regelung der genannten Fragen ist die Genehmigungsbehörde auf der nachfolgenden Planungsebene.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7554**		Datum der Stellungnahme **16.05.2015** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12041 ID 23442 (2 - 9/10)		7) Wohnqualität: Die Windräder zerstören die Wohnqualität. Folge wird sein, daß die Einwohner wegziehen, statt zuziehen. Die Immobilien verlieren massiv an Wert. Ziehen, statt zuziehen. Wer trägt den Wertverlust? Der ZGB?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7554**		Datum der Stellungnahme **16.05.2015** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12042 ID 23443 (2 - 10/10)		8) Persönlicher Grund: Seit über 70 Jahren (60 Jahre in Süpplingen) ist das Gebiet der SG Nord-Elm die Heimat von glücklichen Hamstern. Das gilt natürlich auch für meine Frau, Kinder und Enkel. Die durch den ZGB vermittelte Erkenntnis, daß mein tierischer Namensvetter schützenswerter ist, kann und will ich nicht akzeptieren. Ich lasse mir meine Heimat nicht durch einen Handstreich des ZGB nehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft spielt für den subjektiven Eindruck einer Landschaftswahrnehmumg eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Im Landkreis Helmstedt verbleiben auch nach Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung genügend Möglichkeiten für eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft.	
Beteiligtennummer **29.7555**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12043 ID 8045 (1 - 1/5)		Sie sind mit Sicherheit bestens informiert über alles, was sich im Bereich Windenergie in Deutschland tut. Dennoch möchten wir Sie auf einige Gegebenheiten hinweisen, da diese in den Hintergrund gerutscht sein könnten. Niedersachsen ist das zweitgrößte Flächen-Bundesland hinter Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. Bezüglich der bisher bereits installierten Windenergieleistung liegt Niedersachsen ziemlich einsam an der Spitze mit 7512 MW Leistung (Status 30.6.2013, Dt. Wind Guard GmbH). Die danach folgenden Bundesländer sind Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein und nicht Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Ziel Niedersachsens ist es, bis 2020 90% des Stromes aus erneuerbaren Quellen zu beziehen, der größte Teil aus Windkraft und davon der größte Anteil aus Offshore-Windkraftanlagen. Dies sind sehr hehre Ziele und wir sind durchaus für Strom aus Windkraft. Aber wir sind auch der Meinung, dass dieser Strom überwiegend dort produziert werden sollte, wo er auch gebraucht wird. Teure Stromtrassen, wie sie zurzeit dringend erforderlich sind, würden größtenteils entfallen. Bisher wird der Windenergie-Strom aus dem Norden in den Süden transportiert. Da die entsprechenden Stromtrassen fehlen, wird auf das benachbarte Ausland (Polen und Tschechien) ausgewichen, wenn 'mal wieder zuviel Strom produziert wird. Doch die wehren sich zunehmend. Am 19.2.2012 waren die Netze von Polen und Tschechien kurz vor dem Kollaps (ingenieur.de vom 9.3.2012, VDI-nachrichten im Februar 2012). Wenn diese Leitungen gesperrt werden, muss für den Süden der Strom u.a. aus Frankreich zugekauft werden, was unseren Strom nicht billiger macht. Von den geplanten 1855 km Neubau an Leitungstrassen vom Norden in den Süden sind vielleicht 268 km realisiert (Stand 3.Quartal 2013, Bundesnetzagentur). Die Kosten für die noch fehlenden Stromtrassen werden auf etwa 21 bis 32 Mrd. Euro geschätzt (div. Zeitungsberichte und Angaben der Fa. TenneT aus: Wikipedia: Netzentwicklungsplan, 6.1.2014).	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat den aus den energiepolitischen Zielen des Bundes und des Landes Niedersachsen abgeleiteten Planungsauftrag, der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Dem kommt er mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms nach. Die Erforderlichkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbands. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7555**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Herr Palandt, helfen Sie lieber mit, diesen Wahnsinn zu stoppen und zunächst eine brauchbare Infrastruktur zu schaffen, anstatt ständig neue Windkraftanlagen zu genehmigen. Vor allem im Bereich Ahlum-Dettum werden keine 15 oder 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 45 bzw. 60 MW benötigt. Es ist wahrscheinlich richtig, dass für eine weitgehend autarke Energieversorgung des Großraums Wolfenbüttel noch etwa ein Drittel mehr Windkraftanlagen benötigt werden (Dia-Vortrag des Grünen-Politikers R. Gerndt, UNI SC 2011), aber wer will eine 100%-Regenerativ-Region Wolfenbüttel bei diesen Schwierigkeiten. Ebenso richtig ist, dass nur an ganz wenigen Tagen der von den geplanten Windkraftanlagen erzeugte Strom benötigt wird und auch abgenommen wird. Die Folge ist die Abschaltung der Anlagen, was wiederum wiedersinnig ist, oder die Einspeisung in ein unzureichendes Netz mit nicht ausreichend vorhandenen Stromtrassen und der Gefahr des Zusammenbruchs der Netze unserer Nachbarn. Bei all diesen Gegebenheiten ist noch nicht berücksichtigt, welchen Anteil Holzöfen, Solaranlagen, Biogasanlagen u.a. Energie-/Stromerzeuger dazu beitragen, dass der durch Windkraft erzeugte Strom nicht abgenommen wird. Die letzte Regierung unter McAllister forderte Präferenz für den Netzausbau, Bayern will den Windkraftausbau vorerst stoppen. Unabhängig von aktuellen politischen Forderungen in Niedersachsen und im Bund sollte Vernunft walten, um die Energiewende, die wir im Großen und Ganzen unterstützen, zu einem Erfolg für alle werden zu lassen.		
Z12044 ID 8046 (1 - 2/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zuletzt noch ein paar - im Vergleich zu den vorherigen Ausführungen "schon fast untergeordnete" - Gründe, einen Windpark zwischen Ahlum, Dettum und Apelnstedt abzulehnen, was wir hiermit tun und womit wir hiermit auch energisch Einspruch erheben gegen einen solchen Windpark. Mittlerweile sind die Windkraftanlagen, die im Bereich zwischen Ahlum und Dettum aufgestellt werden sollen, nicht mehr 185 m hoch, sondern schon 200 m hoch (gemessen Nabenhöhe plus Rotorhalbmesser). Zwar soll der Abstand der Windkraftanlagen zu Rotmilanhorsten nun 1500 m (Nds. Landkreistag) betragen und nicht mehr 1000 m. Für die Menschen in den Ortschaften sollen jedoch 1000 m Abstand ausreichend sein, was jedoch gesundheitlich gesehen zu gering ist, wie nachfolgend gezeigt wird. Deshalb und aus den anderen nachfolgenden Gründen heraus erheben wir Einspruch gegen ein solches Vorhaben: 1. In direkter Nähe befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee ein beliebter Ausflugsort, der diese Auszeichnung damit dann sofort verlieren wird. Ganz zu schweigen von den dort ansässigen Milanen (mindestens zwei Horste), die bei unter Volllast laufenden Windkraftanlagen mit 240 km/h und mehr Geschwindigkeit an den Rotorspitzen regelrecht geschreddert werden, weil sie diese Geschwindigkeiten nicht ausrechnen können und die Rotorspitzen gerade wegen dieser Geschwindigkeit nicht kommen sehen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist in Bezug auf den Rotmilan den aktualisierten Empfehlungen des NLT nicht gefolgt und hält auch weiterhin einen Abstand von 1.000 m für ausreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	**s. Zeile(n)** 12390

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7555**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12045 ID 8047 (1 - 3/5)		2. Windanlagen erzeugen neben Lärm, Schattenwurf und Eisschlag auch Infraschall (Schall einer Frequenz zwischen 0,1 und 20 Hz), welcher nachweislich bestimmte Körperfunktionen des Menschen negativ beeinträchtigt und zu gesundheitlichen Schäden führt [1], [2]. Es wird deshalb ein Abstand von mindestens 1500 m, vielfach auch ein Abstand von 3000 m gefordert (mindestens aber das 10fache der Gesamthöhe) und dies (3000 m Abstand) ist in Europa z.B. in England aber auch in Australien schon umgesetzt. Bei Windrädern der hier vorgesehenen Größe (Höhe gesamt 200m, Nabenhöhe 149m) ist ein Abstand von 10 km und mehr erforderlich, um gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall auszuschließen [2], [3]. Bezüglich der Abstände von Windkraftanlagen zu Dörfern, der Auswirkungen von Schall und Infraschall u.a. sind die Abhandlungen des "Ontario Ministry of the Environment" sehr interessant und Ihnen sicher bekannt.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z12046 ID 8048 (1 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. In unmittelbarer Nähe des geplanten Mega-Windparks befindet sich der Höhenzug Asse mit der Schachtanlage Asse II, in der ca. 126000 Fässer mit schwach- und mittelradioaktiven Abfällen lagern. Aufgrund anhaltender Gebirgsbewegungen und radioaktiv kontaminierter Laugenaustritte wurde aus mehreren Optionen die Rückholung der Fässer gewählt und beschlossen [4]. Windkraftanlagen wie die hier vorgesehenen vom Typ E-101 (oder vergleichbar) der Fa. [Firma] besitzen einen 149m hohen Betonfertigteilturm [5]. Türme dieser Art sind Resonanzkörper, kumulieren den Schall und leiten ihn u.a. in den Boden ab, wo er durch entsprechende Bodenbeschaffenheit gebündelt werden kann und dadurch eine erhöhte Reichweite hat [6]. Dies kann Auswirkungen auf den ohnehin labilen Schacht Asse II haben - bis hin zum Einsturz - mit dann erheblichen gesundheitlichen Schäden für die gesamte Bevölkerung in der nahen und weiteren Umgebung.	**Nicht folgen** Es ist weder vom Einwender substanziert dargelegt worden, welches Gefährdungspotenzial durch Schallwellen bzw. Bodenschwingungen verursacht werden kann, noch erschließt sich dem Regionalverband, dass ein derartiges Gefährdungspotenzial durch die Errichtung und den Betrieb von WEA überhaupt entstehen kann, Sollte - entgegen der Auffassung des Regionalverbandes - ein derartiges Gefährdungspotenzial nicht ausgeschlossen werden können, wären die Anlagen nicht genehmigungsfähig. Die Anlagenstandsicherheit betreffende Fragestellungen sind Gegenstand des jeweiligen Zulassungsverfahrens. Aus der Stellungnahme ergeben sich somit keine Gesichtspunkte, die es erforderlich machen könnten, diesen Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene einer näheren Prüfung zu unterziehen.	
Z12047 ID 8049 (1 - 5/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Fazit: Die Liste der Gefahrenmomente durch einen Industrie-Windpark dieser Größe, eingequetscht zwischen den Ortschaften Ahlum, Dettum und Apelnstedt, ließe sich noch erweitern, jedoch verbietet sich dieser Windpark allein schon durch die Nähe zur Asse und die möglichen schädlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung. Eine gründliche Untersuchung des Gefahrenpotentials war bei der bisherigen Planung nicht vorgesehen, ist jedoch dringend erforderlich, ehe weitere Schritte geschehen. Genauso gravierend sehen wir jedoch auch die eingangs aufgeführten Fakten und Argumente.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen. Weiterhin ist festzustellen, dass die Potenzialfläche das Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts ist und somit nicht, wie durch den Einwender impliziert, bewusst zwischen die genannten Ortschaften "gequetscht" wurde. Vielmehr resultierten die Potenzialflächen aus gesamträumlich einheitlich angewandten und nachvollziehbaren objektiven Kriterien. Ferner ist das geplante Vorranggebiet keinesfalls landschaftlich überdimensioniert, da der betroffene Landschaftsraum nicht durch die Orte Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt abgegrenzt wird, sondern wesentlich weiträumiger ist. Es handelt sich um eine ca. 7 km breite und mehr als 10 km lange intensiv ackerbaulich genutzte Senke zwischen den Höhenzügen des Elms und der Asse. Eine Überdimensionierung des Windparks und damit einhergehend die Zerstörung des gesamten Landschaftsgefüges ist nicht erkennbar.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7555**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12048 ID 25244 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1.) Bisher hat es zu den ca. 1800 eingereichten Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 keine individuellen Rückantworten / Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des ZGB gegeben. Dies betrifft auch unser Schreiben an den ZGB vom 30.1.2012 und vor allem auch unser Schreiben an den ZGB vom 12.1.2014. Es gibt auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinandersetzt. Die beteiligten Bürger sind daher nicht in der Lage, die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) muss dem Einwender gegenüber erläutert werden, warum sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist. Dies führt zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar. Der nun in der zweiten Offenlegung vorgenommene Hinweis auf die „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss (anscheinend aber wohl könnte?) hält Bürger davon ab, ihre Rechte in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Die vielgepriesene „Bürgerbeteiligung" findet in diesem Verfahren nicht statt! Ich, als betroffener Bürger, werde damit in meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt! Mir wird als betroffener Bürger außerdem verwehrt, mich zu der Nichtberücksichtigung durch die ZGB-Verwaltung von Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlegung bemängelt habe, zu äußern! Antrag: Ich fordere daher, die 2. Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!	**Nicht folgen** Auf die Abwägung der Stellungnahmen vom 30.1.2012 und vom 12.1.2014 sowie auf die im Bezug genannte Stellungnahme wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15370
Z12049 ID 25245 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7555**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12050 ID 25246 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z12051 ID 25247 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z12052 ID 25248 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z12053 ID 25249 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z12054 ID 25250 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z12055 ID 25251 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z12056 ID 25252 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z12057 ID 25253 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7555**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12058 ID 25254 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z12059 ID 25255 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z12060 ID 25256 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z12061 ID 25260 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken, siehe vor allem unser Schreiben vom 12.1.2014 an den ZGB, auf das wir eine Antwort erwartet hatten, was aber nicht geschah - ein befremdliches Verhalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung der Stellungnahmen vom 30.1.2012 und vom 12.1.2014 wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12062 ID 8179 (1 - 1/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als direkt, unmittelbar Betroffener Bürger muss ich hiermit Einrede und Widerspruch geltend machen zu den Planungen der Windkraftvorrangfläche, bzw. den geplantem Errichten von Windkraftanlagen in diesem Bereich, Süpplingen 01. Begründung: Kulturlandschaft, Natur- und Artenschutz: Das Gebiet liegt in der-bisherigen- 5 Km-Tabuzone um den Elm. Gemäß den veröffentlichen Planungszielen waren diese beizubehalten, vgl. Auszug aus den Planungspämissen für die Planungsverfahren: "… Hier geht es u.a. darum, im Zuge der Weiterentwicklung der Windenergienutzung am Freihalten einiger großräumiger, prägender und besonders schutzwürdiger Landschaftseinheiten - wie Harz und Elm/Lappwald inklusive eines 5 km umfassenden Schutzbereiches sowie einigen Flussniederungsbereichen - von der Windenergienutzung festzuhalten …. " In Verbindung mit der Landschaft vom Elm bis zum Dorm mit den definierten	**Nicht folgen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Auch der vom Einwender angeführte Gesichtspunkt der Beeinträchtigung interessanter Weitblicke, die überdies im Rahmen der Bewertungen des Landschaftsbildgutachtens bereits berücksichtigt wurden, vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung ebenfalls nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		FFH-Flächen besteht auch mit Einbindung des Schieren- ein durchgängiges Landschaftsgebiet-und Landschaftsschutzgebiet in einigen Teilen als solches ausgewiesen- sowie für diesen Bereich zwischen Braunschweig und Helmstedt einzigartige kulturlandschaftliches Gebiet, des geschichtliche Entstehung und Bedeutung auch im Zusammenhang mit dem Dom in Königlutter in das 10. Und 11. JH zurückgehen (vgl. Kaiser Lothar …), vgl. dazu u.a. die Achse bzw. Sichtachse, seinerzeit bewusst gewollt, der ältesten Basilika in Süpplingenburg zum Dom Königslutter. Es wurde auch berichtet, dass es sehr wahrscheinlich Tunnelanlagen zwischen Süpplingenburg und Königslutter gäbe, seinerzeit keine ungewöhnliche Maßnahme um einem Feind zu endkommen und Siedlern zu nützen. Weitere Sichtachsen sind vom Dorm nach Königslutter, etc., mit dem für dieses Gebiet charakteristischen Horizont auf Hügeln und Ebenen. Den vom ZBG ausgewiesenen Landschaftsgutachten, der dieses Landschaftsbild partiell im den Elm abwertet, kann nicht entsprochen werden. Darüber hinaus: eine unterschiedliche Kritrium-Wertung zu anderen Bereichen, u.a. um Bornum-mit gleichzeitig dortiger höherer Vorbelastung - ist ebenfalls zu widersprechen, ohne dabei den dortigen, gültigen Schutzzonenbereich der 5 Km aufzuheben oder aufheben zu wollen.	Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	
Z12063 ID 12097 (1 - 2/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die Errichtung von WKA in der Fläche Süpplingen 01 wird dieses Landschaftsgut aufgegeben und nachhaltig vernichtet. Die großflächige Verspargelung würde auch in diesem Bereich einsetzten, welches ebenfalls nicht den Planungszielen entspricht. Die weite Sichtbarkeit und Einwirkung, unmittelbare Einwirkungszonen solcher Anlagen, Radius >= 10 Km, werden sich nachteilig negativ auf Tourismus, Bevölkerungszahl durch Abwanderung, etc., auswirken. Und damit werden neben den geschichtlich relevanten Aspekten sämtliche noch vorhandenen Entwicklungspotentiale der Region aufgegeben, u.a.: - Dramatische Abwertung des Naherholungsparks Elm-Lappwald, incl. Entwertung des Königslutteraner Doms mit seinem Umfeld und Aktivitäten, - Entwertung des Naherholungsgebietes Räbke mit Schwimmbad und Camping, - Aufgabe des landesweit anerkannten Vogelschutzgebietes des Subbiotopes Süpplingenburger Teiche, - Abwertung einer weiteren Entwicklung von Lappwald/Lappwaldsee mit dem erwartetem Naherholungszielen, -Abwertung des Paläon, allesamt ebenfalls durch öffentliche Mittel geförderte Vorhaben.	**Nicht folgen** Eine Verspargelung der Landschaft wird durch die Steuerung und Bündelung der Windenergienutzung auf geeigneten Standorten durch den Regionalverband gerade verhindert und ist nicht zu erwarten. Auch eine "Vernichtung" der Landschaft erfolgt nicht. Gleichwohl ist dem Einwender darin beizupflichten, dass die WEA als technische Elemente in der Landschaft sichtbar sein werden und zu einer Beeinträchtigung des bisherigen Landschaftsbilds führen. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Süpplingen indes nicht. Die Erlebbarkeit des Doms in Königslutter wird durch den Windpark ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die WEA befinden sich in ausreichender Entfernung und sind vom Domgelände aus nicht sichtbar. Darüber hinaus ist der Dom auch von der geplanten Vorrangfläche aus nur als kleines Dreieck am Horizont erkennbar und wirkt sich nicht prägend auf die Landschaft aus, sodass auch Sichtbezüge besonderer Bedeutung nicht bestehen und somit auch nicht beeinträchtigt werden. Eine Entwertung der Erholungsinfrastrukturen in Räbke ist nicht zu erwarten. Die Ortschaft liegt mehr als 3,5 km von der geplanten Vorrangfläche entfernt. Schwimm- und Campingnutzung werden durch derart weit entfernte WEA nicht erheblich beeinträchtigt. Allein die Sichtbarkeit von WEA am Horizont löst keine	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Entwertung der genannten Nutzungen aus. Das Paläon wird durch die geplante Windenergienutzung nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um eine Attraktion für die intensive und nicht landschaftsbezogene Erholung, die gegenüber benachbarten WEA unempfindlich ist. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Der Lappwaldsee wird von der Planung nicht beeinträchtigt. In der direkten Nachbarschaft des geplanten Sees bestehen bereits zahlreiche WEA sowie weitere technische Infrastrukturen, die bei der Planung des Sees berücksichtigt werden konnten und mussten. Offensichtlich wurden diese Elemente jedoch nicht als derart störend eingeschätzt, dass eine Nutzung des Sees durch Erholungssuchende ausgeschlossen wurde. Zudem ist der Lappwaldsee mehr als 8 km vom geplanten Vorranggebiet entfernt.	
Z12064 ID 12107 (1 - 3/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie der ZGB und die Landesregierung Hannover, sich die Entwicklung dieser Region des Landkreises HE insgesamt vorstellen, welche Perspektiven den Menschen dort noch geboten oder zugestanden werden sollen; Outlets werden verhindert, Gewerbe wird verhindert, Annäherung und Fusion mit Wolfsburg, die dringend Gewerbeflächen suchen, wird verhindert. Ist Entvölkerung und der endgültige wirtschaftliche Niedergang das Ziel?	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12065 ID 12108 (1 - 4/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Den Ausführungen in den ZGB-Unterlagen zu den sog. Vorbelastungen muss ebenfalls widersprochen werden, die Bundesstraße B1 und die Bahnlinie werden nicht als Vorbelastung empfunden und können nicht als solche dargestellt werden, der dortige Verkehr ist wenn, dann nur unter ungünstigsten Umständen wahrzunehmen, zu mal der Verkehr im Normalfall relativ gering, ist, in Ruhezeiten nahezu kein Verkehr zu verzeichnen ist. Eine dynamische Vorbelastung ist in keinem Fall vorhanden. Die Bahn verläuft darüber hinaus gesehen im Landschaftsbild nicht dominant, sondern überwiegend in Gräben oder Senken, selbiges gilt für weite Strecken der B1 durch die Lage in Tiefungen, also nicht oder nur teilweise oder kaum sichtbar. An dem Widersprich ändert sich auch nichts, dass die gesamte ursprüngliche geplante Fläche 1 und 2 von den ca. 450 ha auf die derzeit ca. 285 ha reduziert worden ist.	**Nicht folgen** Sowohl Bundesstraße als auch Bahnstrecke sind technische Elemente in der Landschaft, welche als Vorbelastungen im Vergleich mit gering oder unbelasteten Landschaftsräumen zu beachten sind. Zwar ist es richtig, dass diese Vorbelastungen nicht mit den landschaftlichen Auswirkungen eines Windparks zu vergleichen sind, dennoch beeinträchtigen sie die Landschaft durch Zerschneidung und Lärmimmissionen bereits im Status quo und sind somit als Gunstfaktoren für die Ansiedlung eines Windparks im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.	
Z12066 ID 12110 (1 - 5/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die von H. Palandt in der Infoveranstaltung am 12.11.2013 getroffene Aussage, die Region würde von den WKA's (wirtschaftlich) profitieren, konnte auf entsprechende Anfrage in keine der öffentlichen besuchten Sitzungen von Verwaltungen/Gemeinden/Räten/Ausschüssen des belasteten Gebietes bestätigt werden, für eine solche Aussage oder Annahme gibt bzw. gäbe es keinerlei belastbares Material oder Daten, so die übereinstimmenden Aussagen. Eine Begutachtung unter Beachtung aller Faktoren zum Thema Wirtschaftlichkeit auf die Region, incl. Auswirkungen auf Bevölkerungsabwanderung mit der Folge der auch wirtschaftlichen Verödung und ausbleibendem Tourismus existiert nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vom Einwender zu den benannten Themen geforderten Gutachten sind keine unmittelbar in die Abwägung einzustellende öffentliche oder private Belange.	
Z12067 ID 8180 (1 - 6/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auf den ausgewiesenen Flächen werden verschiedene Vögel gesichtet, u.a. Roter Milan u Lachmöwe, die vom Artenschutz betroffen sind. Das Subbiotop Süpplingenburger Teiche mit den dazugehörigen Flächen für Futtersuche und Flugrast für die Vogelwelt finden nicht ausreichend Würdigung. Dazu liegen dem ZGB inzwischen einschlägige Unterlagen vor bzw. werden von den einschlägigen Verbänden wie BUND und NABU eingereicht, von dessen Ich inhaltlich Kenntnis habe und denen ich mich anschließe bzw. auf die ich hier verweise.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits ausgeführt hat der Regionalverband die Süpplingenburger Klärteiche mit angemessenem Gewicht im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet und gewürdigt. Eine Entwertung der Teiche für die Vogelwelt ist durch die Planung nicht zu erwarten. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Potenzialfläche inzwischen aufgrund der zahlreichen Hinweise aus der Bevölkerung einer avifaunistischen Nachkartierung unterzogen, in deren Rahmen Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten erfasst wurden. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt und werden voraussichtlich zu kleinräumigen Anpassungen des Gebietszuschnitts führen. Es verbleibt jedoch eine hinreichend große für die Windenergienutzung geeignete Fläche.	
Z12068 ID 12111 (1 - 7/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Resümee: Vor dem Hintergrund der Vernichtung von intakten kulturlandschaftlichen und naturlandschaftlichen Eigenschaften, des Artenschutzes, sowie der entwicklungshemmenden negativen Auswirkungen auf die Region ist das Gebiet Süpplingen 01 an dieser Stelle insgesamt abzulehnen. Die 5 km-Schutzzone um den Elm ist einzuhalten. Durch die absehbar negative Entwicklung, die die Region nehmen würde, mit der gravierend abnehmenden Lebensqualität sind wir, ich und meinen Familie persönlich tief betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zu den voranstehenden Belangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12069 ID 8181 (1 - 8/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitliche Gefährdungen. Auffallend sind insbesondere in den letzten ca. zwei Jahren aktuelle und in zunehmenden Anzahl von ernst zu nehmenden Berichten und Ärzteforen, die von gesundheitlichen Schädigungen berichten, die von Windrädern ausgehen, auf die hier weiter verwiesen wird. Auch hierzu muss ich anmerken, dass einerseits in den ZGB-Unterlagen und in der Infoveranstaltung am 12.11.2013 veraltete Referenz- Abstandszahlen zu Orten genannt worden sind, sowie gleichzeitig, trotz Diskussion um diesen Punkt, verheimlicht worden ist, dass es in der Politik, vgl. u.a. Bayern, bereits an lässlich der gesundheitlichen Auswirkungen Vorstöße gibt diese zu vergrößern, damit ist aus der öffentlichen Information eine einseitige Darstellung, parteiisch, geworden, und ist abzulehnen, andererseits angezogene Normen, aus denen zulässige Emissionen und Immission und Einwirkungen auf "das Schutzgut Mensch" abgeleitet werden als veraltet gelten müssen gemessen an der aktuellen Techniken den aktuellen Kenntnissen, vgl. u.a. TA Lärm, letzte Überarbeitung 1998, dessen Überarbeitung seit langem in Arbeit ist der/ein Entwurf schon bekannt sind, wesentlicher schärfer gefasst ist, und schon Ende 2012 einsetzen sollte. Es ist nur natürlich, dass nun, nachdem die WKA vermehrt in der Umwelt stehen, nun auch vermehrt neue Erkenntnisse bezüglich von deren Auswirkungen bekannt werden, insbesondere langfristig auf die Menschen. Planungen, die sich mit langfristiger Planung befassen, müssen auch aktuelle Erkenntnisse einfließen lassen, auch wenn diese noch nicht in Normen abgebildet sind. Rechtlich sind solche Erkenntnisse bereits bekannt. Verschärfend kommt hinzu, dass die aktuellen Techniken und Höhen moderner WKA, immer größer, immer leistungsfähiger, weitere neue Erkenntnisse erwarten lassen. Zum Vergleich: Bevor Arzneien, Pflanzenschutzmittel oder Schutzanstriche, nachdem diese einmal auf Grundlage seinerzeitiger Kenntnisse und Normen mit zul. Grenzwerten zugelassen waren, tatsächlich per Gesetz wieder vom Markt genommen werden, sind etliche gesundheitliche Geschädigte zu beklagen - und nicht selten erst öffentlicher Druck -. Oder schauen Sie sich die Verfahren um die Endlagerstation Asse an, veraltete Normen gelten nicht, aktuelle Gutachten vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse finden Anwendung.	**Nicht folgen** Aus den Einwendungnen wird nicht deutlich, welche gesundheitlichen Gefährdungen konkret gemeint sind bzw. worauf diese in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA im Einzelnen zurückzuführen sind. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z12070 ID 8182 (1 - 9/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schlagschatten Die Nähe zu den bewohnten Anwesen, ca. 1 000m, hier direkte Ortsrandlage West, lassen durch wiederkehrende Rotation belästigende, Beeinträchtigungen erwarten. Der Effekt wird dramatisch verstärkt, da der Hagenberg eine Anhöhe darstellt. Bei 200m Höhe wird bei einem Sonnenstand von 8 Grad über Horizont der Schatten ca. 1700 m weit in den Ort hinein betragen. Insbesondere in den Sommermonaten mit Sonnen-Nachmittag bis - Untergang sind mit den Schlagschatten Auswirkungen auf Wohlbefinden und Gesundheit zu rechnen; Nervosität und andere neurologische, vergleichbare Folgen durch andauernden Licht/Schattenwechsel. Aktuell mit diversen Wissenschaftsberichten belegt. Die Regeln der max. Schlagschattendauer je Objekt (30 min pro Tag, 30	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Std.por Jahr) greifen zu kurz, auch vor dem Hintergrund aktueller techn.-wissenschaftlicher Kenntnisse über deren Auswirkungen auf den Menschen und der Anhöhe. Nach meiner Kenntnis obliegt es dem ZGB nicht technische Auflagen zu definieren, welches hier aber der Fall sein müsste, wenn eine Schlagschattenbeeinträchtigung auszuschließen ist. Weitere gutachterliche Bewertung hierzu ist erforderlich.		
Z12071 ID 8183 (1 - 10/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schallemissionen und Infraschall sowie tieffrequente Schallwellen Die "zulässigen" Belastungen gem. TA Lärm müssen als veraltet anerkannt werden, vgl. obige Ausführungen zu TA Lärm. Neue Erkenntnisse liegen vor. Als Maßstab der anzuwenden ist und zur Bewertung heranzuziehen ist müssen mind. Grundlage der neueren Unterlagen, wie DIN 45680 entsprechen sowie zuzügl. des Bezuges auf die niederfrequenten Werte. Die vorwiegende Wetterlage ist Wind aus West/Nord-West. Es ist daher und aufgrund der exponierten Lage auf dem Hagenberg davon auszugehen, dass die Lärmbelästigung dauernd ist und höher als zulässig bzw. gutachterlich vertretbar. Bitte zeigen Sie mir auf, für den Fall höherer Belastung die Konsequenzen, Klage und Demontage der Anlagen? Ebenso sind die Auswirkungen von den zu erwartenden hohen Anlagen von Infraschall neu zu bewerten, wenngleich in veralteten Unterlagen davon ausgegangen wird, das was nicht hörbar ist, ist unschädlich. Bereits u.a. die Uni Berlin und Robert-Koch-Institut haben nachgewiesen, wie Ultraschall zerstörend auf Materie und beim Menschen und anderen Lebewesen gesundheitsschädlich wirken, bis hin zur Zelldurchlässigkeit. Danach bewirken Infraschall Gedachtnisstörungen, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlaflosigkeit, etc. Die aktuellen Studien diesbezüglich sind heranzuziehen und als Bewertungsgrundlage heranzuziehen. Wie oft, bei dem Einsatz neuer Technologien gibt es zunächst Für- und Widerspruch. Im Sinne des Schutzgutes Mensch muss so lange vom ungünstigen Fall für den Menschen ausgegangen werden, bis wissenschaftlich übereinstimmende Klarheit erlangt ist, um Schädigungen auszuschließen. Einschlägige, aktuelle wissenschaftliche Quellen in Deutschland, der EU und außerhalb der EU empfehlen einen Mind.-Abstand von 2000m bis zu 10 bis 15facher Anlagenhöhe. Nach meiner Kenntnis obliegt es dem ZGB nicht technische Auflagen an die Anlagenaufsteller zu definieren, welches hier aber der Fall sein müsste, wenn eine Schallimmissionsbeeinträchtigung auszuschließen ist. Weitere gutachterliche Bewertung hierzu ist erforderlich.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein.	**s. Zeile(n)** 387 **s. Methodenband** D 2.2
Z12072 ID 8184 (1 - 11/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachtbefeuerung Durch ständig blinkende Leuchten, 19-fach, verstärkt durch die Rotationsblätter (Stroboskop-Effekt) in der unmittelbarer Nahe, Richtung Westen, Hauptausrichtung des Wohnens und Schlafens, werden Unruhe erzeugt, u.a. Nervosität und Schlaflosigkeit u.a. als Folge.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur	**s. Methodenband** D 2.2.6

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	
Z12073 ID 8185 (1 - 12/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Austrahlende Unruhe Durch die in der Regel standige Rotation im Hauptblickfeld in Richtig Westen und in nur ab 1000 m Entfernung von dem Anwesens ist nicht mehr von ruhender oder entspannender Atmosphäre auszugehen, es entsteht eine Bewegungssuggestion, der durch den Rhythmus quasi einen Zwang der Beobachtung (vgl. Bewegung gleich Gefahr) erzeugt. Bei statischen Objekten, wie Sendemasten ist dies nicht der Fall.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z12074 ID 8186 (1 - 13/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bedrohende Nähe Die unmittelbare Nähe zu den geplanten Windrädern in der zu erwartenden Dimension, 19 mal ca. 200m hoch und nach dem Stand der Technik zunehmende Tendenz, erzeugen ein bedrohliches, bedrückendes Szenario und unwohles Befinden, erzeugen eine deutliche optische Bedrängung, die im inneren den Wunsch nach Flucht auslöst. Schon ein Aufenthalt in/in der Nahe dem/des Bereich/es der Anlagen u.a. um Büddenstedt oder Eimersleben erzeugt nach einem Selbstversuch Beklemmung und Angst.	**Nicht folgen** Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Plangeber den Empfehlungen des Nds. Windenergierlasses, s. Nr. 3.4.1.9. Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt. Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung auf der Zulassungsebene Rechnung zu tragen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12075 ID 12112 (1 - 14/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Resümee: Aus dem Aspekt der Gesundheitsgefährdung vor dem Hintergrund aktueller Technik und Anlagenhöhe, der Wucht der Masse der Anlagen, der inzwischen bekannten gesundheitlichen Gefahren und Risiken ist der aufgezeigte Abstand von 1000m eindeutig abzulehnen, aktuelle Kenntnisse sind der Bewertung zuzuführen, als Abstand muss mindestens die 10 bis 15 fache Anlagenhöhe vorgeschrieben werden. Dazu gehört dann auch die anlagenspezifische Kennung, so dass die Werte mögliche Risiken auf den Menschen nachhaltig und vorausschauend auszuschließen. Die gesundheitlichen Gefahren und Risiken betreffen mich und meine Familie persönlich.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z12076 ID 12113 (1 - 15/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	In den ZGB-Unterlagen befindet sich bereits die Bemerkung, das zur Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen am Ortsrand die Anlage eines Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortgrenzen geprüft werden sollten. Man bedenke bitte, wie hoch diese sein müssten, und auch im Winter belaubt. Je nach Abstand bis zur Grundstücksgrenze müsste diese über 12 Meter sein zuzügl. der jeweiligen Geschoßhöhe der betroffenen Gebäude und erforderlichen Weite Richtung Westen. Die Problematik der Belastungen scheint in den Unterlagen wohl erkannt, kann jedoch nicht nachhaltig ausgeräumt werden, und werden lediglich durch Beurteilungsergänzungen in den Ausführungen versucht abzuschwächen, die Rot-Punktanzahl ist tatsächlich deutlich höher.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dass derartige Bepflanzungen Beeinträchtigungen nicht vollständig vermeiden können ist dem Regionalverband bewusst. Er gibt an dieser Stelle lediglich Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen für Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigungen. Derartigen Gehölzstreifen können die Sichtbarkeit der WEA gerade in den Sommermonaten und aus Gärten heraus stark einschränken und auf diese Weise das Ausmaß der Belästigungen erheblich reduzieren.	
Z12077 ID 8187 (1 - 16/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Enteignung durch Grundstücks-/Immobilienwertverlust: Mit der Planung und Realisierung von Windkraftanlagen und Parks gehen empfindliche Werteinbußen von Immobilienvermögen einher. Es ist bisher nicht gelungen alle Vorbehalte, insbesondere die gesundheitlichen Gefahren, anerkannt und einvernehmlich klar zu beschreiben, in der Weise, das sich die Menschen ab einem gewissen Abstand von WKA deutlich sicher und wohl fühlen, diesen Abstand zu beschreiben, und sich ab einem gewissen Abstand zu WKA gerne in einem Einzugsgebiet aufhalten. Das Wohlfühlen eines Menschen ist ein schwer quantifizierbarer Bereich, Fakt ist, dass niemand gerne unter WKA's und in den Wirkzonen und Sichtbereichen wohnen will. Wo die Anlagen stehen, finden Abwanderung und keine weitere Bevölkerungsentwicklung diesbezüglich statt. Gefolgt von wirtschaftlicher Schwäche, Verweisung von Ortschaften, Verödung von Landstrichen und Verwahrlosung. Die, die bleiben, haben keine Alternative - bis auf bäuerliche Bestände - . Bereits jetzt zum Ende 2013 im Dezember / Januar 2014, weisen in Gesprächen zu Immobilienhandel und Finanzierung Banken und Makler darauf hin und fordern einen auf nachzudenken, ob denn die Region noch die richtige sei, vor dem o.g. Hintergrund, die Grundstückswerte und Immobilien werden mind. 50% entwertet werden, bis zur Unverkäuflichkeit, welches eine Enteignung gleichkommt. Ich führe nachstehenden Sachverhalt aus, da ich unmittelbar auch zu diesem und besonders zu diesem Punkt persönlich betroffen bin. Anfang 2013, noch bis Mitte 2013, nach beruflichem langjährigem Auslandsaufenthalt war zu entscheiden meinen Wohnsitz in Süpplingen und als vermutlich letzten	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7556		**19.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Wohnsitz und schließlich Alterswohnsitz wieder zu aktivieren oder eine andere Wahl zu treffen, Alternativen hatte es genug gegeben.
Erkundigungen nach dem Entwicklungsplanungen und Chancen und Risiken für die Region spielten bei der Entscheidung, die ja auch Investitionen nach sich ziehen sollte, natürlich eine Rolle. Wer sich (wieder) irgendwo langfristig ansiedelt, erkundigt sich nach Zukunftsperspektiven und Umfeld. Eine wesentliche, ausschlaggebende Rolle spielte dabei auch das Thema Natur und ländlicher Raum, der Elm, die Nähe Elm-Lappwald. Diesbezüglich kannte ich bereits die Schutzzonen um dem Elm und Lappwald bezüglich Windkraft, und wurde auf Anfrage auch bei Behörden auch bestätigt, die Planungspräambel des ZGB und die Natur-Schutzzonenkarte zeigten dieses auch. Ein Windpark Richtung Westen von Süpplingen war in jedem Falle auszuschließen. Herr Palandt als Vertreter des ZGB hatte dies in der Gemeinde Süpplingen im 1 HJ 2013 auch ebenfalls verkündet und bestätigt, so übereinstimmende Aussagen aller Verbände und Ratsmitglieder. Die "Überraschung" für die Planung eines Vorranggebietes Süpplingen 01 war (angeblich) für alle der an der Planung beteiligten Verbände und Verwaltungen und hiesigen Politiker im August 2013 (Kartenveröffentlichung in der BZ) dann sehr groß …
Nachdem meine Entscheidung für Süpplingen für mich als Wohnsitz Ende des 1.HJ 2013 endgültig gefallen war, sind, ich deutete es schon an, Investitionen meinerseits getätigt worden für den Hausumbau und -Ausbau, über [Summe],- € von meinem privaten Vermögen sind bislang in den Umbau und Reaktivierung meines Wohnhauses in Süpplingen geflossen, Orts-Westrandlage, freier Blick zum Elm und Hagenberg- im 2. Geschoss jetzt bis zum Darm . Neben dem Aus- und Ausbau des Hauses war damit auch geplant geschäftliche Aktivitäten zu entwickeln, meinen Frau als Chinesin, wir haben dazu hervorragende Vorrausetzungen.
Ich kann Ihnen versichern, ich wäre niemals auf die Idee gekommen, mein Vermögen an einem Wohnort zu investieren, an dem dieses in absehbarer Zeit wertlos werden wird! Inwieweit ich hieranläßlich meines Auskunftersuchen getäuscht oder arglistig getäuscht worden bin und von wem bzw. in welcher Folge, wird ggf. an anderer Stelle noch später aufzuarbeiten sein, insbesondere, weil ich bei den Recherchen zu dem Thema inzwischen {offenbar interne ZGB-oder/ oder Verwaltungsunterlagen) Planungsunterlagen und Notizen von Ende 2011 und Anfang 2012 gefunden habe, die eine solche Planung der Vorrangfläche - völlig identisch - unter Aufgabe der Tabuzone um den Elm schon zeigten.

Resümee: Vor dem Hintergrund der Rechts- und Planungsicherheit nach Auskunftsersuchen zum Zwecke der Planung -auch privater- hier in dem Planungsarbeitszeitraum des RROP, Bestandsschutz, und dem einhergehenden Werteverlust der Immobilie(n), einhergehend mit dem Vermögensverlust, muss der Standort westlich von Süpplingen in der 5KmTabuzone des Elm Süpplingen 01 insgesamt abgelehnt werden. Entschädigung für den Vermögensverfall wird angekündigt/angemeldet und geltend gemacht. Vor den gen. Ereignissen und im Zusammenhang mit der kürzlichen Investitionstätigkeit und deren Folgen der Vermögensvernichtung, und Lebensplanungsvernichtung sind wir persönlich gravierend betroffen.

142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12078 ID 8188 (1 - 17/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesamtplanungsprozess Von Herrn Palandt ist in der Veranstaltung am 12.11.2013 auch auf entsprechende Anfragen informiert bzw. geantwortet worden, dass der gesamte Planungsprozess für die Windparkflächen der CO2-Reduzierung, als Regierungsauftrag, als ursächliches Ziel entstammen und mit/zwischen allen Technologien für erneuerbare Energien abgewogen sei. Diesbezüglich ist festzuhalten, das weder das Thema Repowering (Erneuerung von vorh. WKA-Anlagen durch effizientere Anlagen), noch die Gesamtbilanz mit erneuerbaren Energien wie Biogas und/oder Photovoltaik-Anlagen, erkennbar ist oder nachvollzogen werden kann, inwieweit sind Daten qualifiziert dazu vorhanden und eingearbeitet? Im Gegenteil, der ZGB beschäftigt sich ausschließlich mit der Windparkplanung, wie inzwischen von einschlägigen Quellen bestätigt. Diesbezüglich ist der Planungsauftrag zur CO2-Reduzierung nicht umfassend bearbeitet worden, und keine Gesamtbilanzsystematik und-Planung für die Region zu erkennen, dies ist verfahrenstechnisch insgesamt zu beanstanden. Darüber hinaus: wer von CO2-Reduzierung spricht und als Aufgabestellung voran stellt, muss sich die Frage nach der Gesamtbetrachtung gefallen lassen, bis hin zur CO2-Bilanz insgesamt und dessen EU-weiten Zertifikate-Handel. Und dessen Auswirkungen, die es gar nicht im positiven Sinne gibt, wie mittlerweile der einschlägigen Presse zu entnehmen ist. Hierzu möchte ich mich an dieser Stelle nicht weiter beschäftigen, ist nicht primär Thema.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband Großraum Braunschweig (Regionalverband) arbeitet im regionalen Kontext an der Ausgestaltung der auf allen politischen Ebenen beschlossenen Energiewende. Hierzu hat er im Auftrag der Verbandsversammlung des Regionalverbandes von 2011 bis Anfang 2013 das „Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig“ (REnKCO2) Phase I erstellt, das aktuell fortgeführt wird. Siehe dazu auch die Ausführungen im Methodenband.	**s. Methodenband** B
Z12079 ID 8189 (1 - 18/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gem. den ZGB-Ausführungen soll als Abwägungskriterium für Vorrangflächen eine mind.-Abstandsfläche von 5 Km zu einander eingehalten werden. Ziel war, dass es keine visuelle Überprägung der Landschaftdurch dominante Wirkungen von Windparks geben soll. Aufgrund der aktuellen Höhe solcher WKA's ist auch dieses Kriterium veraltet, in jedem Falle dominieren inzwischen Anlagen und Windparks, weit über 5 km hinaus. Geht man von einer Wirkzone bei 200 m Höhe von den R=10 Km, vgl. Umweltbericht, aus, ist in jedem Fall von eine Dominanz zu sprechen. Zu prüfen wäre, inwieweit eine Konzentration von Windparks, vorzugsweise in/an bestehender Fläche, vorangetrieben wird. Darüber hinaus ist festzustellen, dass selbige Kriterien, vgl. u.a. Tabuzonen/Schutzzonen-Abschwächung, in vergleichbaren Fällen unterschiedlich gehandhabt worden sind, dies zu anderen Ergebnissen führt, obwohl gleichfalls andere Kriterien sehr wohl stärker ins Gewicht fallen müssten, z.B. Bornum mit den weit sichtbaren Antennenanlagen - ich möchte aber hier nicht die Zone um Bornum aufgehoben wissen -, es geht mir um die Aufdeckung der unterschiedlichen Anwendung selbiger Kriterien. Der derzeit noch oder schon teilweisen Auflösung der 5 km Tabuzonen um den Elm kann nicht gefolgt werden. Am Rande: In der Öffentlichkeit wird bereits spekuliert, inwieweit die Ansässigkeit von (Mit-) Entscheidern an entsprechenden Orten zur Entscheidungsfindung zu Windparks beitragen.	**Nicht folgen** Das hier zunächst vom Einwender angeführte Kriterium des Mindestabstands wurde vom Regionalverband gem. den Erläuterungen im Methodenband einheitlich zur Anwendung gebracht. Mit diesem Abstand ist auch bei 200 m hohen Windenergieanlagen sichergestellt, dass eine Überprägung der Landschaft nicht eintritt. Der Regionalverband hält dieses Kriterium fest. Hinsichtlich der 5 km-Schutzzone Elm wird auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Spekulationen sind nicht abwägungsrelevant.	**s. Zeile(n)** 12062

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12080 ID 8190 (1 - 19/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum Thema Windhäufigkeit ist widerspruchsrelevant festzuhalten, dass gem. Windkarte die Gegend im Vergleich zum Gesamtlandesraum ein eher sehr geringeres Windpotential, unterer grüner Bereich, aufweist. Auch um den näheren Raum um Braunschweig sind "weiße" Flächen entnehmbar, dessen Bewertung nicht erkennbar ist, ebenso, wie Flächen in der näheren Umgebung, die von Verbänden als eher wenig bedenklich genannt worden sind.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z12081 ID 8191 (1 - 20/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nicht zu erkennen ist, inwieweit das Segelfluggelände Rote Wiese Helmstedt berücksichtigt worden ist. Ist der Flugplatz und die Wachstumsperspektiven vom Flughafen Braunschweig Waggum auch vor dem Hintergrund der Forschungsstätte/des Luftraumfahrtsinstitutes ausreichend berücksichtig?	**Nicht folgen** Der Segelflugplatz inkl. der Platzrunde und der Sicherheitszone wurde als weiches Ausschlusskriterium auf der 1. Planungsebene berücksichtigt - auf den angegebenen Bezug wird verwiesen. Der Verkehrsfughafens Braunschweig-Wolfsburg nebst Bautenschutzbereich wurde als hartes Ausschlusskriterium auf der 1. Planungsebene berücksichtigt - auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.10 E 2.1.2.3.17
Z12082 ID 8192 (1 - 21/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Herr Palandt führte aus, dass dort- hier in der Region -,wo schon Anlagen und Windparks existieren, die Zustimmung groß sei, bzw. eher auf Zustimmung stoße. Ich habe bei der Bereisung des hiesigen Umfeldes und Befragung der Bewohner keine solche Situation vorgefunden - ausgenommen Investoren oder einige Landeigner-. Auch ehem. Befürworter winken ab und sagen klar aus, dass diese mit den Belastungen, den Emissionen bis zur gesundheitlichen Schädigung, nicht gerechnet hatten; heute denken die Menschen ganz anders drüber. Ich bitte um Nachweis, wo in vergleichbarer Situation, WKA-Anzahl und Ortsnähe von 1000 m und Lage im Westen der Wohnungen/Häuser und Höhe solcher Anlagen, ca. 200 m, als Referenz angetroffen werden können. Das bereit gestellte Informationsmaterial zeigt nicht die Dimension dessen, was auf die Menschen zukommt. Bei aktueller Technik beispielsweise Simulation sollte es auch für den ZGB kein Problem sein die örtlichen Gegebenheiten den Bürgern vor Augen zu halten, was diese erwartet. Der Gesetzgeber und die Auftraggeber zum Raumordnungsverfahren bzw. Planung von Windparks und fordern größtmögliche Einbindung der (betroffenen) Öffentlichkeit um Akzeptanz für diesen Punkt der Energiewende zu erzielen. Dieser Punkt ist derzeit nicht erfüllt. Bisher hat eine einzige	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2000 m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		öffentliche, recht knappe Infoversammlung in HE stattgefunden für den Einzugsbereich, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Planern und zu den damit verbundenen Themen und Einbeziehung der Bürger bzw. ausreichend Unterrichtung der Öffentlichkeit ist damit nicht gegeben.	seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden. Im Vorranggebiet Pe Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung sind bereits 200 m hohe Windenergieanlagen errichtet worden. Die optischen Wirkungen potenzieller WEA in den festgelegten Vorranggebieten wurden umfassend im Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch und Landschaft im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung berücksichtigt und bewertet, sodass die Inhalte der genannten im Entwurf befindlichen Richtlinien bereits berücksichtigt wurden. Konkrete Visualisierungen sind jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren ggf. durchzuführen. Zu beachten ist hierbei jedoch die im deutschen Baurecht festgeschriebene Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich, welche den Handlungsspielraum diesbezüglich stark einschränkt. Die Sicht auf die Natur wird von WEA allerorts eingeschränkt, ebenso wie eine möglicherweise vorhandene Harmonie gestört wird. Würde dies regelmäßig zum Ausschluss der Windenergienutzung führen, wäre praktisch eine Entprivilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gegeben und die gesetzliche Regelung des BauGB außer Kraft gesetzt. Dies ist nicht zulässig, sodass erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft abseits besonders schutzwürdiger Landschaftsräume im Regelfall hinzunehmen sind. Das hier durchgeführte Beteiligungsverfahren mit der Bereitstellung des Planentwurfs und umfänglicher weiterer Unterlagen dient gerade dazu, dass sich auch die Öffentlichkeit ein Bild von der Planung machen kann. Der Regionalverband ist der Auffassung, dass mit diesen Materialen und den durchgeführten Informationsveranstaltungen über das Thema umfassend informiert wurde.	
Z12083 ID 8193 (1 - 22/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in den ZGB-Unterlagen ausgewiesen Anzahl von 19 WKA für die Fläche Süpplingen 01 legen die Vermutung der Manipulation nahe, gem. der Darstellung und Erläuterung in der Informationsveranstaltung am 12.11.2013 ist dies die Obergrenze für eine vereinfachtes UVP-Verfahren. Ab 20 Anlagen besteht immer UVP-Pflicht. Aufgrund des Grenzfalles dieses Vorhabens und der Umweltbelastungen mit erheblicher nachteiligen Umweltauswirkungen muss das UVP verfahren zwingend Pflicht werden. Gemäß den ZGB-Unterlagen sind etliche Punkte mit dem Vermerk versehen, dass diese noch in der weiteren Untersuchung und/oder Detailplanungen oder nachfolgenden Planungsphasen zu untersuchen sind. Diese Ergebnisse sind im Zuge der Auslegung und Stellungnahmefrist offen und nicht bekannt. Eine Verabschiedung dieser Fläche ist somit nicht möglich. Die Ausweisung als geeignete Potentialfläche trotz der dichteren Besiedelung und der relativ hohen Beeinträchtigungsintensität in Bezug auf das Schutzgut Mensch durch die Maßnahme, dass das Potentialgebiet verringert worden ist, kann grundsätzlich keine Zustimmung erhalten, da die Gefahren, Risiken und Belastungen	**Nicht folgen** Die angegebene Anzahl der Windenergieanlagen ist das Ergebnis einer Berechnung mit einem durchschnittlichen Flächenbedarf (6 ha pro MW installierter Leistung) in Bezug auf die Muster-Windenergieanlage. Wie viele Windenergieanlagen letztendlich errichtet werden, ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Darauf hat der Regionalverband keinen Einfluss.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		insgesamt dadurch nicht beseitigt sind.		
Z12084 ID 12114 (1 - 23/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das Gebiet Süpplingen 01 ist insgesamt vor dem Hintergrund obiger Ausführungen nicht tragbar. Jeder Windparkstandort stellt eine Einzelprüfung und Abwägung dar. Dabei geht es nicht nur um technische Größen, sondern um die Gesamtakzeptanz um Natur, Kultur und Mensch als dessen Lebensraum, und der Vorsorge für alle Schutzgüter und die Abwägung von Nutzen und Risiken. Diese Punkte sind nicht ausreichend genügend. Nachrangig muss in jedem Fall der Einzelvorteil von den wenigen Landeignern als Verpächter oder der Betreiber sein, und im Verhältnis stehen zu der großen Mehrheit der ortsansässigen Siedler. Wir bitten um Beachtung der Eingabe bzw. des Widerspruchs, für ggf. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Sämtliche Einwendungen sind im Sinne späterer verfahrensförmiger Behandlung anzusehen.	**Nicht folgen** Siehe die Ausführungen zu vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **20.06.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12085 ID 7926 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Zuge der Ausplanung neuer Flächen für Windkraftanlagen (1.Änd. Des RROP v. 2008) waren Stellungnahmen bezüglich des Raumordnungsverfahren- für betroffene Bürger- seinerzeit bis zum 21.1.2014 abzugeben, dies ist seinerzeit in Vielzahl geschehen, hier am Beispiel konkret zu Vorrangfläche Süpplingen 01 und an die ich an dieser Stelle nochmals inhaltlich zu allen dort ausgeführten Punkten erinnere, auch die meiner Eingabe. Diesbezüglich bitten wir um Information des Bearbeitungsstandes und Status zum Verfahren und der Flache Süpplingen 01.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **20.06.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z12086 ID 7927 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	In puncto Status bitte um Information auch der Nachkartierungen, da das Gebiet um den Elm-Lappwald mit der Schutzzone von den 5 Km um den Elm als mögliches Planungsgebiet für Windkraftanlagen als bislang eindeutig abschlägig entschieden bis zur Veröffentlichung Ihrer Planung nie betroffen war, gab es nie Anlass zur Kartierung, daher ja nun die nachträgliche Vorgehensweise, insofern muss ich die Bemerkung von H.Palandt vom 23.2.2014 in Ingeleben sehr kritisch zitieren, indem er bemerkte, das trotz jahrelanger Zusammenarbeit mit Verbänden und Gemeinden, ja nun erst jetzt plötzlich seltene Tiere/Vögel, etc. zu finden seien. Dazu: Wenn bisher aufgrund der 5 Km Schutzzone niemals Anlaß gegeben war für die Zuständigen Kartierungen vornehmen zu lassen, auch für den ZGB nicht, Kartierungen vorzunehmen, und es nun keine gab, spricht das für sich! Wir werden kritisch die Ergebnisse analysieren müssen, wenn nun nachträglich dieser Punkt bearbeitet werden musste. Aufgrund der Interessenlage ist eine Manipulation nicht mehr auszuschließen, nicht das "versehentlich" entscheidende Bäume gefällt worden sind, wie an anderer Stelle geschehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er aufgrund der zahlreichen Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die Potenzialfläche Süpplingen 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **20.06.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12087 ID 7928 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darüber hinaus , und in diesem Sinne unabhängig vom Einzelvorhaben bzw. der einzelnen Vorrangflächen, und dadurch verfahrensunabhängig in puncto Terminstellung zu Stellungnahmen besteht weiterer Informationsbedarf, der terminlich unabhängig von den in Zusammenhang obigen Einspruch-Verfahrens zu sehen sind vor dem Hintergrund grundsätzlichen Ursprungs, Fragen und Transparenz. In den Informationsveranstaltungen Anfang 2014, u.a. zuletzt am 3.2.2014 in Ingeleben, mit Herrn Palandt, ZGB, wurde Bezug genommen auch auf die Funktion des ZGB, der als Planungsbüro und/oder Verwaltung im (politischen) Auftrag handele. In diesem Zusammenhang bitte ich um Auskunft, wie die Aufträge und durch wen formuliert werden. Wer sind die Auftraggeber der Planungen, so konkret, dass man sich an diese Personen wenden kann. Wer sind bitte die Entscheider, meines Wissens setzt sich dieser aus einem Kreis von 56 Entscheidungsträgern zusammen, so konkret, dass man sich an diese Personen wenden kann. Und wer kontrolliert die Arbeit und Entscheider (Kontrollgremien), bitte ebenso konkret, dass man sich an diese Personen wenden kann.	**Allgemeine Erläuterung** Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes ist der politische Entscheidungsträger. Sie setzt sich aus Vertretern der Kreistage bzw. Stadträte aus dem Großraum Braunschweig zusammen. Für das Thema Raumordnung ist innerhalb der Verbandsverwaltung die Abteilung Regionalentwicklung zuständig mit den gesetzlich übertragenen Aufgaben „Träger der Regionalplanung“ und „untere Landesplanungsbehörde“. Ausführliche Informationen sind auf der Internet-Seite unter www. regionalverband-braunschweig.de verfügbar. Unter www.regionalverband-braunschweig.de/wind sind alle Unterlagen, auch die Gutachten zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 veröffentlicht. Für die Genehmigung des regionalen Raumordnungsprogramms ist das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Dezernat 2 zuständig (https://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/organisationsplan/organisationsplan-125791.html).	
Z12088 ID 7932 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als zweiten Themenkreis bitten wir um Information wie die Ausbeute vorhandener Windkraftflächen, also bereits installierter Kapazitäten vs. gewonnenem Strom ausgewertet werden und in die Planungen von neuen oder Erweiterungen von Vorrangflächen einfließen. In den Informationsveranstaltungen konnte darauf nicht Bezug genommen werden, u.a. insbesondere auch nicht auf die konkrete Situation zu Offleben Helmstedt HE 2 oder Ingeleben. Den Ortskundigen dort ist die prekäre Situation sehr wohl bekannt. Sollten Planung von Vorrangflächen tatsachlich unabhängig von der Ausbeute und Sinnfälligkeit vorhandener Anlagen stattfinden (vgl. u.a. tatsächliches Windaufkommen), würde dies bedeuten, dass Neuplanungen oder Erweiterungen von Vorrangflächen ausgeschrieben werden ohne die Nachhaltigkeit vorhandener Planungen und dessen Realisierung zu prüfen und zu Grunde zu legen. Gerade am Beispiel des Bereiches Nord-Elm bis Helmstedt ist zu beobachten, dass die vorhandenen Windräder Offleben Helmstedt HE 2 (bei Helmstedt) in der 1 Jahreshälfte 2014- bisher ausgenommen KW 24 - überwiegend still standen (bei überwiegend senkrechter starker Rauchsäule des Kraftwerkes Buschhaus), ebenso wie die Windräder entlang der Autobahn A2 Richting Magbeburg- Berli . Im Harzvorland mag das teilweise eventuell anders ausgesehen haben, in Küstennähe sicherlich. Daraus ergeben sich bzw. erhärten sich die Angabe, dass- neben der n.i.O. Ausbeute - der Installierten Windräder in diesem Bereich Helmstedt- im Bereich östlich des Elm eher schwache Winde zu verzeichnen sind, während Wetter/schwere Wetter vom Westen bis zum Elm gelangen, scheidet sich vor/am Elm dort die Wetterlage-	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Information zum erzeugten Strom ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.regionalverband-braunschweig.de/energie-und-klima/energieportal/eeg-meldedaten-2014/ Der Regionalverband entnimmt diese Daten aus den EEG-Meldedaten von TenneT, die aber nur bis zum Jahr 2014 auswertbar sind. Zur Windhöffigkeit siehe angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 12080

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **20.06.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		von Braunschweig aus in Richtung Westen - durch eben diesen Höhenzug.		
Z12089 ID 7934 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweitern wurde in den Informationsveranstaltungen die 1000m Abstandregel infrage gestellt, die aktuellen Windräder mit den Höhen von 200m erzeugen Bedrohung, Lärm/Schall, etc., in den Stellungnahmen behandelt. Die Nähe zu Besiedlung/Wohngebieten ist nicht akzeptabel, bis hin zu der Erwartung von Krankheitsfällen für das Schutzgut Mensch. Frage an dieser Stelle ist, von wem der ZGB nicht auf die Risiken eingeht - zu dieser Vorgabe hierzu verantwortlich und konkret anzusprechen. Herr Palandt sprach diesbezüglich von gesetzlichen Vorgaben. In dem selben Zusammenhang besteht die Frage, wie bzw. in welcher Form , aktuelle Erkenntnisse, vgl. neuerliche Erkenntnisse zu optischer Bedrohung/Vibrationen/Infraschall/Larmbelästigung, bzw. gesundheitlicher Risiken durch die Emissionseinwirkungen nach Erstellung der Planungen zur. 1.Änd. Des RROP bis ca. August 2013 -vor/bis zur öffentlichen Auslage - , aber auch Artenschutz, z. B. größere Abstände zu Rotmilan (vgl. aktuelle Gerichtsurteile - bis zu 6 km -dazu) , in die zu laufenden überarbeitenden Planungen und derzeitige Auswertungen eingearbeitet	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Gemäß § 12 Abs. 3 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgebend. Der Plangeber ist daher gehalten, die Sach- und/oder Rechtslage betreffende Änderungen, sofern diese erkennbar und für die Planung von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Dies hat der Plangeber getan und sich bspw. U.a. auch mit den veränderten Abstandsempfehlungen in Bezug auf windkraftempfindliche Vogelarten auseinandergesetzt. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Abschnitte von Methodenband uns Umweltbericht verwiesen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2 E 3.1.4.1.1 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z12090 ID 7935 (2 - 6/7)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	Desweiteren bitten wir um nähere Erläuterung der Planungen um den Windpark Mascherode, warum diese nach ersten in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Planungen- und Bürgerprotesten- noch in der Planungsphase kurzfristig eingestellt worden ist. Flächen sind auch dort vorhanden. Bekannt ist die Siedlung Mascherode als "gehobener" Wohnstandort, wie in der Begründung in der Presse auch zu lesen war- und Wohnort einflußreicher Anwohner- , läßt den Schluss zu, dass der ZGB und die Braunschweiger zu Lasten des weiter entfernten Umlandes ihr Wohl planen und entscheiden, man möchte eben von Braunschweig aus oder im Braunschweiger Stadtgebiet keine Windräder sehen. Es ist zu prüfen inwieweit die Regeln tatsächlich vergleichbar in dem Planungsverfahren abgewendet worden sind, dies wäre neben Bornum der zweite konkrete Fall.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche südlich von Mascherode mit der Bezeichnung "Salzdahlum 01" ist im umweltfachlichen Alternativenvergleich entfallen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist im Wesentlichen die Überlagerung mit zwei Brutrevieren des Rotmilans.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01 **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z12091 ID 7936 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für Ihre Mühe der Beantwortung unserer Anliegen möchten wir uns im Voraus bedanken. Wir weisen darauf hin, dass diese Anfrage ggf. öffentlich verwertet wird, ebenso wie Stellungnahmen. Sofern Daten in den Antworten/Stellungnahmen enthalten sind, die nicht veröffentlicht werden sollen, beispielsweise Personendaten, bitte um entsprechende Kennzeichnung, vielen Dank.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12092 ID 27599 (3 - 1/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gemäß der 2ten Offenlegung zum Entwurf des RROP, 1 .Aend. , bezüglich „Windenergienutzung" zu „Süpplingen 01" nehmen wir wie folgt Stellung: Verfahren insgesamt Gemäß ZGB wird eine Ableitung der „planerischen Notwendigkeit" oder „Zielsetzung" bezogen von Energie auf die auszuweisende Fläche zitiert. Diese Zielformulierung der/einer bestimmten auszuweisenden (Landes-)Fläche in % ist nicht wirklich nachvollziehbar oder transpatent, ebenso nicht nachvollziehbar oder transpatent für die Region des ZGB und dem gesamten Landkreis Helmstedt und den betroffenen Gemeindegebieten, hier u.a. konkret mit Bezug auf die geplante Vorrangfläche Süpplingen 01. Recherchen und Nachfrage auch in Bezug auf Neuausweisung von Flächen, wie Süpplingen 01, und unter Einbeziehung von Repowering in dem gesamten Planungsgebiet des ZGB oder auch Niedersachen sind weder beantwortet, noch transparent. Es muss unterstellt werden, das es eine solche Zielableitung nicht gibt, so dass tatsächlich ein öffentliches Interesse für die weitere Flächenausweisung nicht existiert. Sofern dennoch den Ausführungen in der Begründung gefolgt werden solle, ist diese nicht haltbar, u.a. insofern, das sich die Verhältnismäßigkeiten der unterstellten erneuerbaren Energien untereinander nicht statisch verhalten werden, ebenso der technologische Wandel nicht einfließen kann, weil erwartungsgemäß nicht vorhersehbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Flächenbezug leitet sich aus der Privilegierung des Baus von WEA im Außenbereich ab. Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Die Regionalplanung steuert also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. Als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Das Ausschließen von WEN außerhalb der Vorrangflächen ist nur möglich, wenn der WEN auf Vorrangflächen genügend Raum geschaffen wird. Die Frage wie groß diese Flächenbevorratung sein muss, um auch einer gerichtlichen Überprüfung standzuhalten, leitet der Regionalverband aus den Vorgaben des Landes ab. Siehe hierzu die Ausführungen im Methodenband.	**s. Methodenband** A A 3.4.5.2 B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12093 ID 27600 (3 - 2/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	In den bisherigen Ausführungen des ZGB ist - auch schriftlich - bekundet worden, dass die jeweiligen Auslegungen zunächst Entwürfe darstellen, die von den jeweiligen politischen Gremien, dies sind nach Ihrer Auskunft der Ausschuss für Regionalplanung und die Verbandsversammlung, verändert werden könne. Wie bekannt, hat der ZGB diese Vorgehensweise in seiner Verbandsversammlung am 17.3.2016 durch die Leitung des ZGB widerrufen. Entsprechende Anträge sind mit der Begründung, dass Flächenveränderungen von Vorrangflächen per Antrag rechtlich für das Gesamtverfahren nicht haltbar seien, kommentiert worden, und seien daher abzulehnen. Diese Kommentierung und Auswirkung auf die darauffolgende "Abstimmung" ist rechtlich von neutraler Stelle zu untersuchen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in den beiden ersten Sätzen durch den Einwender geschilderte Vorgehensweise ist nach wie vor korrekt. Die im Rahmen der Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.03.2016 gemachten Äußerungen beziehen sich lediglich auf eine potenzielle Herausnahme von Gebieten alleine aus politischen Gründen. Der Regionalverband plant nicht auf Zuruf oder auf Basis eines kommunalpolitischen Willens, sondern auf Basis objektiver und fachlich-sachlich begründeter sowie nachvollziehbarer Kriterien nach einem einheitlichen Konzept. Würde man auf bloßen politischen Wunsch in einem Einzelfall von diesem Konzept ohne fachliche Begründung abweichen, so wäre dies eine unzulässige „Zurufplanung“, die die Rechtmäßigkeit des gesamten Plans infrage stellen könnte.	**s. Zeile(n)** 21815
Z12094 ID 27601 (3 - 3/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu mehreren Punkten werden in den Gebietsblättern zu Süpplingen 01 weitere Ausführungen zu Prüfungen und Detailklärungen auf nachgelagerte Gremien bzw. genehmigende Behörden oder Planungsebenen verlagert. Dies muss als nicht zulässig eingestuft werden, zumal mit der Ausweisung von Vorrangflächen andere Nutzungen ausgeschlossen sind. Mit der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftindustrieanlagen mit Ausschlusswirkung müssen alle Kriterien vor deren Ausweisung abgewogen und geprüft sein. Dazu liegt in vielfacher Hinsicht berechtigtes Interesse vor und der hiermit vorgebrachte Einwand betrifft alle in der 2ten Offenlegung dazu ausgeführten Bemerkungen in dem Gebietsblatt zu Süpplingen 01, worauf hiermit ausdrücklich hingewiesen wird, so u.a. zu der Prüfung einer Richtfunktrasse/von Richtfunktrassen, Ausgleichsmaßnahmen wie Bewaldung oder Hecken, Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten wie dem Kleinabendsegler (welches ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG darstellt), verbleibende abwägungsrelevante negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, etc.. Es wird an dieser Stelle auch der Hinweis gegeben, das es der ersten Offenlegung in 2013 und heute zahlreiche Versuche stattgefunden haben Rotmilanhorste zu entfernen im gesamten Naturpark-Elm Planungsgebiet innerhalb der 5 km Schutzzone und Äcker weiter zu bereinigen durch Vernichtung von Gehölzen. Dies ist zunächst auch auf „unerwarteten Ausweisungen" in 2013 in diesem Gebiet entgegen zuvor erteilten Auskünften zu einer der VR auf dem Hagenberg - oder auch Ingeleben - bzw. deren Umgebung und dem dauernden Verfahren geschuldet ist, dies hat der ZGB zu verantworten.	**Nicht folgen** Korrekt ist, dass Ziele der Raumordnung gem. § 7 Abs. 2 ROG abschließend abgewogen werden müssen. Dies gilt jedoch naturgemäß nur für solche Belange, die bereits auf dieser noch vglw. groben Maßstabsebene der Raumordnung erkannt werden und gleichzeitig auch einer endgültigen Abwägung zugeführt werden können. Insbesondere für den besonderen Artenschutz i.V.m § 44 BNatSchG ist dies bspw. nicht möglich. So richten sich die Bestimmungen des § 44 BNatSchG anerkanntermaßen an die konkrete Projektebene und erfordern genaue Kenntnisse über Vorhabensparameter wie u.a. Aufstellungsort, Anlagentyp und mögliche Vermeidungsmaßnahmen. Gleiches gilt für die abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung. Selbstverständlich wurden aber auch diese Belange soweit möglich in die Abwägung eingestellt. Sei es in Form der artenschutzrechtlichen Risiskoabschätzung oder sei es durch Festlegung von Mindestabständen zu Wohnnutzungen etc. Die Abwägung ist demzufolge der Ebene der Regionalplanung angemessen abschließend erfolgt.	
Z12095 ID 27602 (3 - 4/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweiteren sei an dieser Stelle u.a. bemerkt dass verfahrensgemäß es in der Flächenausweisung für die Vorrangflächen durch den ZGB keinerlei baulichen oder sonstige Parameter für die Windkraftindustrieanlagen Eingang finden. In diesem Zusammen auch auf die Verpflichtung der Planung bzw. der planenden Behörde, hier ZGB, zur Vorsorgesicherung zum Ausschluss möglicher Risiken für die Betroffenen und/oder Bevölkerung genannt, welches sich in den Bewertungen und Abwägungen nicht erkennen lassen. Insofern sind sämtliche Aussagen über z.B. nicht visueller Beeinträchtigungen, vgl. u.a. zu 3.1.1 als nichtig zu betrachten, das Gegenteil ist der Fall, da eine Grundlage, z.B. Höhe	**Nicht folgen** Der Einwender missinterpretiert die Aufgabe und Befugnis der Raumordnung gleichermaßen wie das Grundkonzept der Planung des Regionalverbands. Zunächst ist zu betonen, dass der Regionalverband in keiner Weise selbst WEA plant, errichtet oder betreibt. Windenergieanlagen sind im BauGB durch den Gesetzgeber als im baurechtlichen Außenbereich privilegierte Nutzung festgelegt. Somit können sie nach § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden. Der Regionalverband hält es indes - um einen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		oder Emissionen der Windkraftindustrieanlagen, dafür nicht definiert werden kann oder ist. Beispiel: Der Fernmeldeturm in Braunschweig-Broitzem hat eine Höhe von 155m auf 107m NHN, Sie könne selbst beurteilen und jedermann kann sehen wie weit der Turm sichtbar ist. Oder Buschhaus mit dem Schornstein, ebenso. Dem gegenüber wird die visuelle Belastung in 3.1.4. im Kern bestätigt.	ungesteuerten Wildwuchs solcher Anlagen zu vermeiden - für erforderlich, die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig gezielt zu steuern und macht daher von dem sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB Gebrauch. Demnach dürfen raumbedeutsame Vorhaben im Außenbereich den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen, sodass die Regionalplanung mit Hilfe der Festlegung von Zielen in Bezug auf die Windenergienutzung, sofern damit die Privilegierung nicht unzulässig ausgehölt wird, die Windenergienutzung auf bestimmte Flächen beschränken kann und sie außerhalb dieser Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange ausschließt. Ebendies tut der Regionalverband mit der Festlegung von VR WEN. Er hat in diesem Zusammenhang jedoch keinerlei Einfluss oder Kompentenzen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung einzelner Bauvorhaben. Die genannten Belange wurden ferner ausweislich von Planungskonzept und Gebietsblatt sehrwohl korrekt abgewogen. Hinzuweisen ist darauf, dass selbstverständlich nicht jedwede Beeinträchtigung per se unzumutbar oder unzulässig ist.	
Z12096 ID 27603 (3 - 5/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zudem ist vollständig unbekannt, in welcher Weise bisherige Eingaben/Stellungnahmen aus/zu der ersten Offenlegung tatsächlich beantwortet, ausgewertet und eingeflossen sind. Dies betrifft ebenso Aussagen in dem Gebietsblatt zu Süpplingen 01, in dem zu prüfende Maßnahmen aufgelistet sind, wie beispielsweise und hier konkret sog. Ausgleichsmaßnahmen zu Umweltauswirkungen von Hecken etc. an Ortsgrenzen, die planerisch wenn nur im selben Atemzug bestimmt werden können, dies auch schon u.a. vor dem Hintergrund, das die nachgelagerten Genehmigungs- und Planungsbereiche nicht mehr in der selben Hoheit bzw. Zuständigkeitsbereich und damit Interessenbereich wie das Vorranggebiet liegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Die nachgelagerten Planungsebenen können die Zulässigkeit des Vorhabens WEN nicht mehr grundsätzlich in Frage stellen, sondern ggf. Auflagen hinsichtlich der Konkretisierung eines Windparks machen.	
Z12097 ID 27604 (3 - 6/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	VR Süpplingen 01 Belange des Natur- und Artenschutzes Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten neuerlichen Unterlagen von BIODATA sind nicht bekannt. Es ist davon auszugeben, dass diese nicht vollständig oder nicht ausreichend sind. Die Vollständigkeit wird hiermit bestritten. Es wird an dieser Stelle unsererseits neben den empfohlenen und je nach entschiedenem Gerichtsfall zu unterstellenden Abständen von Nistplätzen des Rotmilan auf mind. 1500 m verwiesen - mit bezugnahmen und Referenz u.a. zum „Helgoländer Papier"- . Es ist davon auszugeben, das nur ca. 40% der Rotmilanflüge in dem bisher berücksichtigten Radius stattfinden, der Rest darüber hinaus und damit in einem durch Windräder gefährdeten Bereich. Ein Prüfbereich mit ca. 4000m, der ca 90 % der Flüge berücksichtigen würde, oder gern, NLT 4000 m, ist in den ZGB Unterlagen nicht zu finden und wird hiermit beanstandet. Darüber hinaus, wie durch die dem ZGB zahlreichen belegt und schriftlich bekannt gemachten Beobachtungen u.a. auch zu dem hier betroffenen zu schützenden Rotmilan dieser auf der Fläche zwischen Lelm, Schieren und dem Dorm, u.a. auf dem Großen Kleiberg, dem Kleiberg, dem Wobkenberg und Hagenberg und Umgebung zahlreich zu beobachten. Es ist ebenso nicht nachvollziehbar, das der Vogel sich in einem eingegrenzten Gebiet auf Dauer, und nicht weiter darüber hinaus, aufhalten wird, wie der neuerliche Nestbau und Bebrütung direkt am Klostergut Hagenhof beweist. Durch die bisherige Bewertung und Abstandsfindung des ZGB mit ca. 1000 bis 1200 m wird die Population der zu schützende Art erwartungsgemäß dezimiert und mind. aber eine weiter Ansiedelung ausgeschlossen, darin sehen wir einen gravierenden Verstoß gegen geltendes es Recht und Artenschutz , Naturschutzgesetze, etc. an dieser Stelle. Der Lebensraum für die zu schützende Art wird nicht ausreichend geschützt, sondern wird durch die Ausweisung von Vorrangfläche vernichtet. Referenzurteil zum BNatSchG des Tötungsverbotes: VG Kassel, Urteil v. 15.6.2016 -4K749/11:"… Ein Signifikantes Tötungsrisiko besteht auch dann, wenn sich keine Horste im Tabubereich befinden(werden), aber innerhalb des Prüfbereiches wesentliche Nahrungshabitate liegen…", welches hier nachgewiesene Maßen der Fall ist. Durch die angemessene Berücksichtigung der Prüfflächen und Habitat des Rotmilan ist die gesamte Fläche zu schützen, eine Aufstellung von Windkraftindustrieanlagen kann nicht erfolgen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Untersuchungen von Biodata ist darauf hinzuweisen, dass das entsprechende Gutachten Teil der Unterlagen zur 2. Offenlage war und als solches unter folgendem Link (auch weiterhin) einzusehen ist: https://www.regionalverband-braunschweig.de/fileadmin/user_upload/30_Themen/RROP_Wind/ZweiteOL/RROP08_1%C3%84nd_2OL_Rotmilan2.pdf Wie der Einwender (ohne das Gutachten überhaupt gesehen zu haben) überdies zu seiner Annahme gelangt, dass das Gutachten unvollständig sei, bleibt offen. Sofern auf die erhöhten Abstandsempfehlungen des "Helogländer Papiers" abgestellt wird, ist inhaltlich Folgendes zu entgegnen. Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von	**s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Die berichteten Rotmilan-Beobachtungen sind ferner nicht substantiiert und nicht hinreichend dokumentiert/überprüfbar. Der Rotmilan kommt im Planungsraum flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Im Rahmen der im Jahr 2014 durch das Büro Biodata erfolgten Nachkartierung konnten indes zwei Brutreviere des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche festgestellt werden. Diese haben zu einer randlichen Beschneidung der Potenzialfläche Süpplingen 01 geführt. Die Eignung der verbleibenden Potenzialfläche für die Windenergienutzung wird hierdurch nicht in Frage gestellt.	
Z12098 ID 27605 (3 - 7/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Darstellung in der zweiten Offenlegung in puncto Darstellung für die Lachmöwe ist nicht korrekt oder nicht vollständig. Die Lachmöwe selbst ist Voraussetzung anderer geschützter Artenvorkommen. Durch Vertreibung der Lachmöwe aufgrund deren lebenseinschränkender Umstände wird der Lebensraum der in ihrer Folge schützenswerten Arten ebenfalls vertrieben. Dies ist vollständig zu recherchieren , u.a. in den Beobachtungsmeldungen ebenso dokumentiert, wie durch die Stellungnahem des NABU auch.	**Nicht folgen** Die Lachmöwenkolonie im Bereich der Süpplingenburger Klärteiche wird weder vertrieben, noch in ihrem Bestand gefährdet. Lachmöwen selbst haben – anders als der Einwender zu unterstellen schint – ein nur geringes Kollisionsrisiko (Kollisionsrate von 1:1.400) und weisen überdies auch kein Meideverhalten auf, sodass eine Gefährdung des Bestands der Kolonie durch den gewählten Abstand sicher ausgeschlossen werden kann. Eine gesonderte Untersuchung der Interaktionskorridore war demnach nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage der weiteren auf dem Gebietsblatt im Einzelnen geschilderten avifaunistischen Erwägungen gelangt der Regionalverband zu dem Ergebnis, dass der eigehaltene Abstand von rund 1.000 m ausreichend ist, um u.a. die Funktionsbezüge aufrechtzuerhalten und artenschutzrechtliche Verbote hinreichend sicher auszuschließen.	
Z12099 ID 27606 (3 - 8/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des weiteren sind die Vorkommen von Schwarzstorch, Seeadler - hier reicht der Brutverdacht für eine Schutzzone von 3000 m aus - und als Habitat der weiteren Vögel, die das Reservoir der Süpplingenburger Teiche annehmen, nicht ausreichend durch Abstände berücksichtigt, auch hier würde die Vorrangfläche Süpplingen 01 die Futteraufnahme- und Rastplätze gefährden und vernichten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Ein substanzieller Brutverdacht für den Seeadler besteht an den Süpplingenburger Klärteichen nicht. Ferner stellt der Einwender seine gegenteilige Einwendung ohne überprüfbarer Nachweise und Begründungen in der Raum. Der Regionalverband geht zurecht davon aus, dass eine derart ortstreue und auffällige Art den Gutachtern der Firma Biodata im Zuge der 2014 erfolgten Nachkartierung mit höchster Wahrscheinlichkeit festgestellt worden wäre. Indes berichten die Gutachter "lediglich" von einer Bedeutung der Klärteiche als Nahrungshabitat. Diese Bedeutung wurde in die Abwägung ausweislich des Gebietsblattes eingestellt und der Mindestabstand zu den	**s. Zeile(n)** 9653 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Klärteichen aufgrunddessen auf nunmehr gut 1.000 m erhöht. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass sich die Abstandsempfehlung vom 3.000 m auf einen Brutplatz der Art bezieht, nicht aber auf sonstige genutzte Strukturen.	
Z12100 ID 27607 (3 - 9/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Kollisionsbetrachtungen zu Vögeln alleine reichen ebenso nicht für eine Arterhaltung aus, es fehlen die Auswirkungen von der optischen Scheuchwirkung durch die Rotorbewegungen von Windkraftindustrieanlagen auf die jeweilige Arterhaltung oder Populationserwartung. In keiner Weise finden sich bisher Aussagen zu den Prüfflächen. Insgesamt wird durch die Ausweisung als Vorrangfläche die Avifauna unweigerlich negativ belastet, der Lebensraum diesbezüglich erwartungsgemäß vollständig vernichtet. Wir sehen einen gravierenden Verstoß gegen § 44 BNatSchG, u.a. durch das Vorhandensein von Brutvorkommen zu schützender Arten und Rastschwerpunkte.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat nachweislich nicht allein ein mögliches Kollisionsrisiko von Vögeln im Hinblick auf die erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung geprüft und berücksichtigt. Als Belege ist auf entsprechende Ausführungen in Methodenband und Umweltbericht (siehe Bezüge) oder bspw. der Umgang mit dem störungsempfindlichen Schwarzstorch im Rahmen der Einzelfallprüfung zu nennen. Ebenso wie das Kollisionsrisiko sind auch Störung und/oder Beschädigung jedoch nur im Zusammenhang mit einer artbezogenen Empfindlichkeit relevant. Arten, die nicht störungsempfindlich gegenüber WEA reagieren oder deren Meideverhalten vor dem Hintergrund der noch geringen Detailschärfe der Regionalplanung derart gering ist, dass sie abseits von Dichtezentren in keinem Fall zu einer Nicht-Nutzbarkeit von geplanten VR WEN führen können, waren nicht vertieft zu betrachten und abwägungsrelevant. Überdies wird darauf hingewiesen, dass das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 anders als das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und naturgemäß auch das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht individuenbezogen und somit weniger unmittelbar wirkt. Der Störungstatbestand bezieht sich indes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 auf die lokale Population. Hierzu führt das BNatSchG aus: "eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen störungsempfindlicher Vogelarten im Raum Süpplingen im Allgemeinen und im Bereich der Süpplingenburger Klärteichen im Speziellen ist gemäß der umfassenden Prüfung durch den Regionalverband nicht zu erwarten. Eine gar "vollständige Vernichtung" von Lebensräumen geschützter Arten im Zusammenhang mit dem geplanten VR WEN Süpplingen 01 ist zudem absolut ausgeschlossen. Der Einwender bleibt jegliche fach- und sachgerechte Begründung für seine Annahme schuldig.	**s. Methodenband** D 2.1.3 **s. Umweltbericht** 1.4
Z12101 ID 27608 (3 - 10/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ZGB- „Gutachten Rotmilan" wird nicht ausreichend zum Schutz genutzt, und bezüglich weiterer Milan-Horste nicht vollständig, bzw. die Datenerhebung 2014 bereits jetzt schon wieder veraltet. Aktuell sind neben den bereits vom ZGB erwähnten Horsten der o.g. weitere Horst dazu zu zählen, womit der Verbreitungsschwerpunkt nachgewiesen ist und damit der Ausschluss für Windkraftindustrieanlagen. Es ist eben als Fakt festzuschreiben, das der Lebensraum Naturpark-Elm und Umgebung ein bedeutender Lebensraum hergeben für den Rotmilan, welches umfassend anerkannt ist - u.a. auch im „Gutachten Rotmilan" -, und durch die Lebensweise nicht auf bestimmte Fläche/Meter begrenzen läßt, darüber hinaus sind die im „Gutachten Rotmilan" empfohlenen 1500 m in der Planung nicht umgesetzt. Insofern zeigt sich auch unter dem Aspekt Artenschutz die konsequente Erfordernis die 5 km Schutzzone um den Naturpark-Elm - und die Schutzzone um den Dorm - aufrecht zu erhalten: „Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für	**Nicht folgen** Ein Verbreitungsschwerpunkt nach der vom Regionalverband definierten Methodik liegt im Raum Süpplingen keineswegs vor. Im Hinblick auf Aktualität der Datengrundlagen und Hinweise auf weitere Rotmilanvorkommen sowie dem allgemeinen Umgang mit Rotmilanvorkommen wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die 5 km-Schutzzone um den Elm ist ferner allein mit den Belangen des Landschaftsschutzes und der ruhigen Erholung verbunden und hat keinerlei artenschutzfachliche Grundlage.	**s. Zeile(n)** 648

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. Dabei kann der Verlust einzelner Individuen bei Elterntieren zusätzlich auch eine Beeinträchtigung der Jungvögel nach sich ziehen, wenn diese nicht mehr ausreichend mit Nahrung versorgt werden können. Weiterhin stellen Bereiche, in denen Rotmilane Opfer von Windkraftanlagen werden, auch „ökologische Fallen" dar, denn diese Bereiche können ob ihrer grundsätzlichen Habitateignung weitere Rotmilane in den Folgejahren anlocken. Daher ist es von besonderer Bedeutung, im Vorfeld der Planung zu Vorranggebieten für die Nutzung derWindenergie diese mit der Verbreitung des Rotmilans abzustimmen… „ Der artenschutzrechtliche Konflikt muss hier zugunsten des Artenschutzes entschieden werden. Der Randbereich des Elm und u.a. das hier betroffene Gebiet Süpplingen 01 ist - ebenso wie um Ingeleben - ein Verbreitungsschwerpunkt für den Rotmilan als windkraftempfindliche Vogelart. Es wird darüber hinaus bestritten, das die - nicht näher genannten - Beobachtungszeiten / Beobachtungszeiträume für die avifaunistische Beurteilung ausreichen.		
Z12102 ID 27609 (3 - 11/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Belange des Landschaftschutzes Der Naturpark-Elm ist der größte Buchenwald Norddeutschlands und die erste Erhebung seiner Art von der Küste. Auch die Brauschweiger schätzen diese Idylle als Naherholungsgebiet. Der Darstellung des ZGB, auch der Überarbeiteten Darstellung, muß widersprochen werden, der Sensibelität der Landschaft zwischen Dorm und Naturpark-Elm wird nicht annähernd berücksichtigt. Der Entfall der Vorrangfläche von Bornum und Ingeleben mit der Begründung der 5km Schutz-Zone um den Elm kann gut nachvollzogen und nur begrüßt werden ! Dies unter der Voraussetzung, dass die nachstehenden Ausführungen ebenso anerkannt werden. Das Gebiet zwischen Dorm und Elm ist in seiner Eigenart durch die leichte Hügeligkeit und Gestaltung vergleichbar wie um den gesamten Gürtel der 5 km Zone um den Naturpark-Elm gekennzeichnet, sogar darüber hinaus landschaftlich noch stärker betont durch den leicht hügeligen und harmonischen Landschafts-Ubergang vom Elm zum Dorm, den es so an anderer Stelle um den Elm nicht gibt. Bitte vergleichen Sie unter anderem die Örtlichkeiten blickseitig vom Dorm aus zum Naturpark Elm gerichtet oder umgekehrt vom Naturpark Elm, beispielsweise vom Elmrand von etwas Heinrichsruh aus über das Gebiet Lelm bzw. Sunstedt hinweg. Die weiten Felder über diese Wellenlanschaft kehren sich hier zum Vorteil um entgegen der Lanschaftsdarstellung des ZGB. Die in den ZGB Gutachten ausgeführten Einschränkungen und Ausführung von ausgeräumten Landschaften sind entschieden zurückzuweisen und entsprechen keiner ausgewogenen Abwägung, die im Vergleich bestand hat. Bezüglich der landschaftlichen Aussagen und den Stellungnahmen dazu mache ich mir hier auch zudem die	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der Einwender liefert keinerlei neue Erkenntnisse, welche die Abwägung und Einschätzung des Regionalverbands in Bezug auf das Schutzgut Landschaft im Bereich Süpplingen in Zweifel ziehen und eine veränderte Abwägung erfordern würden. In Bezug auf die Potenzialfläche Bornum 01 wird ebenfalls auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen. Die Potenzialfläche Ingeleben 01 ist indes aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte und einer hierdurch ausgelösten Unterschreitung der Mindestflächengröße entfallen und nicht aufgrund der 5 km-Schutzzone um den Elm.	**s. Zeile(n)** 7556 8671 8678 11352

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7556	**14.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Ausführungen des Landkreises Helmstedt zu eigen, bitte um Beachtung. Die Aufweichung der 5Km Zone muss als nicht akzeptablen Bruch der Methodik gewartet werden und ist daher entschieden zurückzuweisen, die 5 km Zone, obgleich eine interne Zielsetzung, ist auch an dieser Stelle zu gewährleisten, zudem auch aus Gründen der Planungssicherheit für die Bevölkerung . Die Sensibilität der Landschaftsbildcharakteristik muss als gleichwertig und hoch eingestuft werden.

Die Abwägungen durch den ZGB stehen im krassen Widerspruch zu den ZGB Leitbildern, hier in dem o.g. Zusammenhang u.a. zum Leitbild zur integrierten Siedlungs- und Landschaftsentwicklung. Dort heißt es:

„Lebensqualität durch Sicherung und Aufwertung der Die regionalen Freiräume ergänzen die Siedlungsbereiche, sie bieten Raum für Land-und Forstwirtschaft, Tiere und Pflanzen, Gewinnung von regenerativen Energien und für die Erholung. Die regionalen Freiräume lassen Frischluftströme entstehen und verbessern das Kleinklima in den Städten. Darüber hinaus bietet die Vielfalt der Freiräume zwischen Harz und Heide im Großraum Braunschweig seinen Bewohnern einen attraktiven und abwechslungsreichen Lebensraum. Die durch Freiräume geprägte Kulturlandschaft trägt als bedeutender "weicher" Standortfaktor zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität im Großraum Braunschweig bei. Landschaftsbeeinträchtigende Nutzungen wie Windenergieanlagen oder Anlagen zur Massentierhaltung werden in geeigneten Räumen gebündelt, um die übrigen Räume natur- und sozialverträglich freizuhalten.

Zukunftsfähige Freiraumentwicklung gewährleisten.
Im Mittelpunkt der nachhaltigen Regionalentwicklung steht die Verantwortung für kommende Generationen. Hierfür werden die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert, geschützt und weiterentwickelt. Die großräumige ökologische Vernetzung insbesondere entlang der regional bedeutsamen Fließgewässer sichert ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume. Maßnahmen und Projekte des Naturschutzes werden in Anlehnung an das Regionale Freiraumkonzept in geeigneten Teilräumen zur Sicherung und Aufwartung des Naturhaushalts konzentriert."

Dieses Leitbild wird hier nicht verfolgt. Wie zudem auch unter 3.1.1 der ZGB Offenlegung ausgeführt:,,... liegen im Umfeld der Potentialfläche zahlreiche, zusammenhängende Ortschaften ..... daher im Vergleich mit anderen Potentialflächen ist die Zahl potentiell von Beeinträchtigungen betroffener Anwohner hoch .... ungünstige Lage .... Belästigungen durch Schattenwurf, Reflexion, erhöhte Lärmimmissionen ..." usw. Nochmals wird dem Leitbild für die Planung deutlich nicht gefolgt. Die Sozialverträgtichkeit und Ausgewogenheit, vgl. Ziele lt. Umweltbereicht, dieser Planung an dieser Stelle aufgrund seiner hohen Sensibilität ist nicht gegeben.
Man kann durchaus den Eindruck gewinnen - mit Verlaub - , die Bevölkerung solle aus diesem Gebiet vertrieben werden, wohl zum Wohle der sog. Oberzentren Brauschweig und Wolfsburg, um dort die Kaufkraft zu sichern,

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		wozu sich inzwischen weitere Beispiele der ZGB-Planung auch aus anderen Planungsgebieten zitieren ließe. Die Ausweisung der Konzentrationsfläche verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich. Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung. Es handelt sich bei § 35 BauGB um eine bauplanungsrechtliche Norm. Die Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen ist nicht gegeben. Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die zu erwartenden überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der geplanten Vorrangfläche Süpplingen 01 und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die Kulturlandschaft in diesem Bereich. Dies widerspricht dem Gebot der Rücksichtnahme, das sich aus den Grundsätzen des Bundesimmissionsschutzgesetzes §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB ergibt aber auch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht.		
Z12103 ID 27610 (3 - 12/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist festzustellen, dass die Vorrangflächen Sickte Dettum 01 und Schöppenstedt Kneitlingen 01 sowie Schöppenstedt Schliestedt 01, Bornum und Ingeleben 01 ganz offensichtlich auf Grund der Nähe zum Gebiet des Elm entfallen sind. Dort wurde der 5-km-Abstandspuffer zum Elm eingehalten und aus diesem Grund die Flächen gestrichen. Die Entfernung der vorgenannten gestrichenen Flächen nahezu jener Entfernung der hier gegenständlichen Fläche Süpplingen 01. Es besteht kein einziger nachvollziehbarer Grund, weshalb hier die Fläche Süpplingen 01, die vom Elm nun ca 2 km entfernt liegt, nicht ebenfalls dem Ausschluss unterliegen soll. Die genannten Gründe sind nicht stichhaltig. Es wird zwar versucht, die Gegend im Bereich Süpplingen 01 landschaftstechnisch herabzustufen. Vorgetragen wird, dass das Gebiet im Bereich Süpplingen 01 eine geringere Empfindlichkeit besitze. Der Planer bleibt aber eine konkrete Begründung für die anders Behandlung schuldig. Es erfolgt keinerlei plausible Argumentation. Es wird lediglich festgestellt, dass dem eben so sei.	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt ist Ingeleben 01 keineswegs aufgrund der Lage innerhalb des 5 km-Schutzpuffers um den Elm entfallen. Vielemehr ist diese Potenzialfläche ebenso wie die Flächen Süpplingen 01 und auch Schliestedt 01 innerhalb von zwei Teilbereichen gelegen, für welche das die Schutzzone begründende Landschaftsbildgutachten eine geringere Empfindlichkeit festgestellt hat. Für den Bereich Süpplingen sieht das Landschaftsbildgutachten aufgrund der Reliefbedingungen und der vorbelasteten Sichtbeziehungen eine herabgesetzte Schutzwürdigkeit. Ferner schätzt das Landschaftsbildgutachten auch die Empfindlichkeit des Bereichs östlich von Schöppenstedt aufgrund vorgelagerter Höhenrücken nicht als sonderlich hoch ein, sodass in Bezug auf Schliestedt 01 und Ingeleben 01 eine vergleichbare Situation mit Süpplingen 01 vorliegt. Dieser Bewertung ist der Regionalverband gefolgt und weicht im Einzelfall begründet von der 5 km-Schutzzone ab. Diese Potenzialflächen waren somit einer vertiefenden Einzelfallprüfung zu unterziehen, in deren Ergebnis Ingeleben 01 aufgrund der Berücksichtigung eines Mindestabstands von 2 km zum Elm sowie letztlich artenschutzrechtlicher Konflikte und einer zu geringen Flächengröße entfallen ist. Ähnliches gilt für die Potenzialfläche Schliestedt 01, welche aufgrund des als erforderlich angesehenen Mindestabstands von 2 km zum Elm ebenfalls die Mindestgröße unterschreitet. Allein im Falle von Süpplingen verbleibt auch nach umfassender Einzelfallprüfung unter Beachtung aller relevanten Belange eine hinreichend große, für die Windenergienutzung geeignete Fläche.	**s. Zeile(n)** 11352 11605

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12104 ID 27611 (3 - 13/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Völlig verkannt wird, dass die auf dem Gebiet der Fläche Süpplingen 01 entstehenden Anlagen eine enorme Fernwirkung auch in Richtung des Elm besitzen, wie aus den Höhenreferenzdaten erkennbar. Es handelt sich vorliegend um ein flaches Hügelland. Entsprechend hohe Windkraftanlagen werden weit in das Gebiet des Elm hineinwirken. Andererseits wird der Blick vom Elm aus in die vorgelagerten Landschaften ebenso von den Anlagen belastet sein. Einen Abstand zum Elm von lediglich ca. 2 km bedeutet absoluten Nahbereich im Verhältnis zu fast 200 m hohen Anlagen oder vielleicht sogar darüber. Hinzu kommt, dass auf diesem Gebiet eine Vielzahl von Windkraftanlagen möglich sein wird, sodass es nicht nur zu erheblicher Belastung, sondern zur Verschandelung des Landschaftsbildes kommt. Festzustellen bleibt aber, dass eine konkrete fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema der Landschaftsbildbelastung völlig fehlt und dementsprechend die notwendige Beurteilung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB hier vom Planer schuldig bleibt. Die vorhandenen Stellungnahmen sind fachlich unzureichend und setzen sich mit dem Thema nicht ausreichend auseinander.	**Nicht folgen** Die Fernwirkungen pot. WEA werden vom Plangeber keinesfalls verkannt oder ignoriert. In Kapitel 3.1.4 wird vielmehr eindeutig hierauf Bezug genommen und eine entsprechende Bewertung in die Abwägung eingestellt. Nachfolgend entsprechende Zitate aus dem Gebietsblatt: "Das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes wird durch die Errichtung von WEA stark technisiert. Die Qualität der Landschaft – auch für die ruhige Erholungsnutzung – nimmt nach Südwesten in Richtung von Elm und dem als VR für ruhige Erholung festgelegten Waldstück am Bärenwinkel merklich zu, da sich hier positive Randeffekte der benachbarten Laubgehölze von Bärenwinkel und Elm bemerkbar machen. Südlich der B 1 ist aufgrund der beschriebenen positiven Effekte und der abnehmenden Vorbelastung mit einer erhöhten Empfindlichkeit des Landschaftsbilds und zunehmend negativen Auswirkungen durch WEA zu rechnen." Und weiter: "Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 - 3.000 m Abstand) ist aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen. Dies gilt insbesondere für die nordöstlich exponierten Hänge und den Waldrand des Elms." Indes muss eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist zudem nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch nach Auffassung des Regionalverbands im intensiv ackerbaulich genutzten und oft ausgeräumten Raum Süpplingen nicht.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12105 ID 27612 (3 - 14/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Kulturlandschaft Das Thema historische Bewertung und Kultur im Zusammenhang mit Landschaft wird in den ZGB- Abwägungen vollständig unterdrückt. Der Kaiserdom in Königslutter ist neben dem Kaiserdom zu Speyer das wichtigste Kulturdenkmal der Romanik in Deutschland. Das Gebiet um den Dom Königslutter und Süpplingenburg ist das Ursprungsgebiet des Braunschweiger Landes. Kaiser Lothar III von Süpplingenburg (geb. 1075 in Süpptingenburg/gest. 1137; beerdigt im Dom zu Königslutter) ist der Großvater von Heinrich dem Löwen. Es handelt sich dabei um eine in ganz Norddeutschland einzigartige Kulturlandschaft. Für eine Kulturlandschaft ist das In- und Miteinander von Landschaft und prägenden Gebäuden das Charakteristikum: Der Dom zu Königslutter schmiegt sich geradezu an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. 1135 erbaut von Lothar von Süpplingenburg, korrespondiert der Dom mit der wenige Jahre älteren St. Johannis-Kirche von Süpplingenburg; beide Kirchen sind Kostbarkeiten romanischer Baukunst und in ihrer Beziehung einzigartig. Der Dom von Königslutter ist nach dem Braunschweiger Dom die kulturgeschichtlich wichtigste Kirche des Braunschweiger Landes und der gesamten Braunschweigischen Landeskirche. All dies ist für die Identität des Braunschweiger Landes grundlegend! Durch die Errichtung von Windkraftindustrieanlagen zwischen Süpplingen und Königslutter würde deshalb der Charakter des Braunschweiger Landes massiv zum Negativen verändert werden. Die geplanten Windkraftindustrieanlagen aktueller Technik von heute sind über viermal so hoch wie der Dom zu Königslutter. Er würde seine -im wahrsten Sinne des Wortes herausragende Bedeutung verlieren, wäre kein Blickfang mehr und würde angesichts der gigantischen Windräder optisch untergehen. Darüber hinaus würde die gesamte Kulturlandschaft zwischen Naturpark Elm und Dorm für immer verloren gehen, denn allein die Windkraftindustrieanlagen wären dann beherrschend! Deshalb kann es nach unserer Überzeugung in keiner Weise das Ziel der Braunschweiger Zentralplaner, des ZGB, sein, diese negative Entwicklung durch das Zur-Verfügung- Stellen von Vorrangflächen zu ermöglichen. In dem Leitbild des ZGB heißt es u.a. „… Die Hinwendung zu weniger Staat und mehr Eigenverantwortung setzt für eine positive Zukunftsgestaltung den Ausbau bestehender und den Aufbau neuer Kooperationen bei gleichzeitig verstärktem Bürgerengagement im Großraum Braunschweig voraus. Mit der integrierten Regionalentwicklung und ausgeprägten Kooperationskultur wird die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Heimatraum, dem Großraum Braunschweig, gestärkt…. " Bitte beachten Sie die Argumentation um die Aussagen zu Identifikation und Heimatraum.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20290
Z12106 ID 27613 (3 - 15/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Einige Zahlen zu Ihrem Vergleich: > Der Schornstein Buschhaus hat eine Höhe von 307 m , auf Boden ca. 120 m ü. NHN, d.h. absolut ca. 427 m ü. NHN. > Der Elm ist 323 m ü. NHN hoch. > Der Hagenberg ca. 140 m ü. NHN, die Windkraft-Industrieanlagen inzwischen ca. 200 - 250 m hoch, je nach Typ; Nabenhöhe und ind. Rotor,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf die detaillierten Abwägungen unter den vorrangehenden Belangen verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		weitere Entwicklungen nicht auszuschließen, Tendenz steigend d.h. absolut ca. 340 - knapp 400 m ü. NHN. Resümee: Die Anlagen überragen in jedem Falle den Naturpark Elm, dominieren unweigerlich in der bisherigen Kulturlandschaft und der DOM in Königslutter mit seiner Höhe von ca. 56 m, ca. nur V* der Windkraft-Industrieanlagen, geht im Nichts unter-auch von Braunschweig aus auf der B1 kommend- sichtbar.		
Z12107 ID 27614 (3 - 16/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit Bezug auf die Unterlagen der 2ten Offenlegung, Gebietsblätter Süpplingen 01, ist festzustellen, dass eine signifikante Falschdarstellung und damit Suggestion entgegen der Wirklichkeit und Wahrnehmung für die Leser und Entscheider enthalten ist. Dies muss als bewusste Täuschung eingestuft werden. Die Abbildung zu 3.1.4 und die Ausführungen dazu entsprechen bei weitem nicht dem, wie die Wahrnehmung vom DOM Königslutter und dem Naturpark Elm tatsächlich ist. Wir haben inzwischen das Bild nachgestellt, mit entsprechen- der Kamera-Technik und Aufnahmewinkel ist möglich so eine Darstellung zu erzeugen. Schon bei der Ausfahrt aus Helmstedt wird der Dom mit dem aufsteigenden Elm links daneben sehr gut wahrgenommen, vor der Emmerstedter Senke noch mehr und schon vor Süpplingen, immer noch ca 3 km bis 4 km weit weg von der Vorrangfläche, wird die Sicht mit DOM und Höhenzug und Naturpark Elm augenfällig wahrgenommen. Der ZGB kennt diese Abbildungen und Wahrnehmung. Glauben Sie wirklich, das eine Erhebung von ca 250 m des Höhenzuges Elm und die Dom-Türme auf die betroffene Distanz von nur 4 km nicht wahrgenommen wird, und so im Horizont horizontal flach verläuft, wie unter 3.1.4. vom ZGB abgebildet ? Wir fordern die Leitung des ZGB auf, sich bei einem Vor-Ort-Termin - mit ggf. weitem Verantwortlichen - in unserem Beisein ein Bild zu verschaffen. Die ZGB-Kommentierung in den Gebietsbtättern ist dem entsprechend falsch, einer Abwägung kann so nicht gefolgt werden und muss entschieden widersprochen werden. Darüber hinaus erhält die ZGB-Kommentierung einen weiteren Widerspruch, wenn der ZGB, wie ausgesagt nur die Fläche ausweisen kann, wie kann er dann behaupten, dass die Anlegen über 100 m weit aus einander stehen ? Zudem ist die Behauptung falsch es gäbe keine Aussichtspunkte, zu den Aussichtspunkten zählen die Lübbensteine und die Aussichtsplattform im Dorm (BUND).	**Nicht folgen** Der unhaltbare Vorwurf einer - zudem auch noch bewussten - Täuschung durch den Regionalverband wird mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Dem Regionalverband geht allein schon ein Motiv für eine solche Täuschung ab. Sofern auf die Darstellungen im Gebietsblatt und insbesondere die Fotos abgestellt wird, so ist zu entgegnen, dass der Regionalverband hier explizit und in voller Transparenz die jeweiligen Standorte und Zoom-Faktoren dargestellt hat. Die Fotos können Vor-Ort jederzeit in Begleitung objektiver Beobachter reproduziert werden. Im Übrigen stellt der Regionalverband an keiner Stelle in Abrede, dass der Elm von der Potenzialfläche sichtbar ist oder äußert er, dass pot. WEA vor dem Elm nicht sichtbar sein würden. Er verneint lediglich, dass es sich bei dieser Beeinträchtigung um eine derart schwerwiegende Beeinträchtigung - mithin eine auch für den unvoreingenommenen Betrachter in grober Weise unästhetische Überprägung - der Landschaft handelt, welche der privilegierten Windenergietnutzung entgegengehalten werden könnte. Gleichermaßen verneint der Plangeber das Vorhandensein einer in besonderem Maße schützenswerten Sichtachse von der Potenzialfläche aus in Richtung des Doms sowie eine dominante Wirkung des Doms auf den Landschaftsausschintt der Potenzialfläche. Das Vorhandensein von weiteren Sichtachsen an anderer Stelle, die jedoch von der Potenzialfläche nicht unterbrochen oder verstellt werden, wie sie der Einwender benennt, wird indes nicht bezweifelt, kann jedoch eine Unzulässigkeit von WEA im Bereich der Potenzialfläche nicht begründen. Hinsichtlich der Aussichtspunkte geht es dem Regionalverband allein um öffentlich zugängliche, häufig frequentierte und exponierte Aussichtspunkte, welche eine direkte Sichtachse zum Dom besitzen, welche (zumindest randlich) von pot. WEA beeinträchtigt werden könnten. In Bezug zum Aussichtspunkt an der alten Kali-Halde am Dorm würden pote WEA deutlich seitlich versetzt und zudem abseitig, d.h. im Hintergrund der Silhouette Königslutters sichtbar sein und keineswegs eine erhebliche Beeinträchtigung mit sich bringen. Bei den Lübbensteinen handelt es sich ferner um ein lediglich bis zu 20 m gegenüber dem westlichen Umland erhöhtes Großsteingrab, das nicht primär als Aussichtspunkt dient und zudem bereits rund 12 km vom Dom zu Königslutter entfernt ist. Es wird stark bezweifelt, dass der lediglich 52 m hohe Dom von dort aus ohne optische Hilfsmittel mit bloßem Auge als deutlich sichtbares Element am Horizont erkennbar ist, was Voraussetzung für eine relevante Sichtachse wäre. Insofern stellen die vom Einwender benannten "Aussichtspunkte" die Abwägung des Regionalverbands nicht in Frage. Zum Abstand der Anlagen untereinander:	**s. Zeile(n)** 7556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			1. Der Regionalverband weist in letzter Konsequenz nicht einmal Flächen aus, auf denen WEA errichtet werden sollen, sondern er schließt die Windenergienutzung überall dort, wo er keine VR WEN darstellt aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange aus (aus diesem Grund muss das Planungskonzept auch den Gesamtraum abdecken). Es handelt sich insoweit um eine Negativplanung und nicht wie ggf. aus der Bauleitplanung bekannt um eine Positivplanung. Auf Anlagenzahl und Aufstellungsraster hat der Regionalverband in der Tat keinerlei Einfluss. Nicht einmal darauf, ob die Flächen überhaupt vollständig zur Errichtung von WEA genutzt werden. 2. Gleichwohl muss sich der Regionalverband bei der Ermittlung potenzieller Auswirkungen und als Grundlage der Abwägung mit widerstreitenden Belangen an realistischen technischen Rahmenbedingungen orientieren. Aus diesem Grund hat der Regionalverband vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Stands der Technik und marktgängiger Anlagentypen eine sog. Referenzanlage gegeben, an der er sich und seine Abschätzungen orientiert. 3. Aufgrund wirtschaftlicher und technischer Rahmenbedingungen (sog. Windpark-Effekt, erhöhte Störungsanfälligkeit und Verschleiß aufgrund von Turbulenzen, gegenseitige Abschattung etc.) müssen WEA für einen optimalen Betrieb einen gewissen Mindestabstand untereinander einhalten. Dieser Abstand liegt gemäß verschiedener Fachquellen (u.a. Einig, K.; Heilmann, J.; Zaspel, B. ; 2011: Wie viel Platz die Windkraft braucht. In: Neue Energie: das Magazin für erneuerbare Energien. 2011, H. 8 , S. 34–37; Fraunhofer IWES; 2011: "Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land"; BWE: http://www.wind-energie.de/de/technik/windscherung/parkeffekt) bei etwa dem 3-5fachen Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung und noch größeren Abständen in Hauptwindrichtung. Hieraus ergibt sich - orientiert an der Referenzanlage des Regionalverbands mit einem Rotordurchmesser von 100 m - ein Mindestabstand zwischen einzelnen WEA von minimal 300 m und maximal 900 m. Somit lässt sich die vom Einwender beanstandete Aussage des Regionalverbands, wonach pot. WEA "über 100 m" auseinanderstehen werden, auch ohne Kenntnis und Einfluss auf die letztlich tatsächlich errichteten WEA in konsistenter und nachvollziehbar als begründet belegen. Zu den weiteren inhaltlichen Argumenten wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z12108 ID 27615 (3 - 17/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Umweltbericht heißt es zu den Zielen: „Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die aufgrund der natürlichen oder kulturhistorischen Landschaftsausstattung gute Voraussetzungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung bieten, sind zu sichern und zu entwickeln. Gebiete mit besonderer Eignung für eine intensive Erholungsnutzung mit größerer Zahl von Erholungssuchenden und infrastrukturbezogene Erholungsaktivitäten sind zu sichern und zu entwickeln." und „Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften." sowie „Erhalt von Baudenkmälern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen; angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmatpflege bei öffentlichen Planungen.... Erhaltung historisch geprägter und gewachsener	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die den im Umweltbericht genannten Zielen im Großraum Braunschweig entsprechenden, schutzwürdigen Landschaftsräume sind vom Regionalverband als Vorranggebiete für ruhige Erholung bzw. Vorranggebiete für Natur und Landschaft im RROP 2008 festgelegt worden und wurden im Planungskonzept für die Windenergienutzung als "weiche" Tabuzone von dieser ausgenommen, sodass die entsprechenden besonders schützenswerten Landschaften nicht "zerstört" werden. Die Landschaft zwischen Elm und Dorm wird durch pot. WEA technisch überprägt und beeinträchtigt, jedoch in einem Maß, welches vor dem Hintergrund der umfassenden Alternativenprüfung und Abwägung durch den Regionalverband und der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich hinzunehmen ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen." mit jeweiligen Gesetzesnachweis, ebenso „Schutz und Erhalt charakteristischer... Sichtbezüge." Der Aufbau von Windkraftindustrieanlagen greifen massiv und negativ und zerstörerisch in das Raumbild zwischen Süppligenburg und Königslutter, sowie zwischen dem Dorm und dem Natrurpark-Elm ein.		
Z12109 ID 27616 (3 - 18/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Denkmalschutz Ein Bezug auf Denkmalschutz wird negiert, dies muss entschieden zurückgewiesen werden. Der Zusammenhang zu Kultur und Landschaft ist natürlich unweigerlich, wie bereits obiger Darstellungen zu entnehmen ist. Aus den obigen Ausführungen sind die Verbindungen zum historisch wertvollen Denkmal des Doms und den daraus zu ziehenden Schlüssen als Denkmalschutz deutlich zu entnehmen. In den Dom sind in den letzten 10 Jahren ca. 10 Mio € für Grundsanierung investiert worden. Der Dom in Königslutter hat das Potential auf die Unesco-Liste der Weltkulturerben aufgenommen zu werden, und ist bereits heute schon geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Inzwischen ist der Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen GbR als Unesco-Global-Geopark anerkannt, mit seinen herausragenden Ergebnissen der FEMO-Aktivitäten aus Königslutter, in dem der Dom einen zentraler Mittelpunkt darstellt. All dies Fakten werden nirgends erkennbar erwähnt oder abgewogen in der 2ten Offenlegung. Wir fordern aufgrund der gen. Punkte die Kulturlandschaft konsequent zu erhalten, die Vorrangfläche Süpplingen 01 kann aus o.g. Grunde nicht entstehen, und würde sämtliche bisherigen Anstrengen und Aufwendungen in diesem Zusammenhang komplett konterkarieren.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebener Zeilennummer wird verwiesen. Der angeblich fehlenden oder zumindest vernachlässigten Berücksichtigung des Doms zu Königslutter und der kulturlandschaftlichen Bedeutung im Rahmen der Umweltprüfung sowie der Gesamtabwägung wird widersprochen und gleichzeitig auf die entsprechenden und angemessen ausführlichen (sowie planungsrelevanten) Ausführungen und Bewertungen in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes verwiesen. Darüber hinaus hat der Regionalverband als Abwägungsgrundlage ein gesamträumliches Landschaftsbildgutachten erarbeiten lassen, welches er entsprechend berücksichtigt hat. Weitergehende Untersuchungen sind auf Ebene der Raumordnung weder rechtlich geboten, noch mit angemessenem Aufwand leistbar. Auch stellen die fachlichen Ausführungen des Einwenders die bisherige Bewertung durch den Regionalverband nicht in Frage, da der Regionalverband sowohl den historischen Wert des Kaiserdoms als auch die Bedeutung der Kulturlandschaft anerkennt und würdigt. Er sieht gleichwohl schlichtweg keine unzulässige bzw. unverhältnismäßige Beeinträchtigung dieser Qualitäten durch das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung.	**s. Zeile(n)** 12107
Z12110 ID 27617 (3 - 19/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vorranggebiet Wassergewinnung Den Ausführungen des ZGB von der Vereinbarkeit VR Trinkwassergewinnung und VR Windindustrieanlagen ist zu widersprechen, inzwischen liegen signifikante Erkenntnisse über Schwermetall-, u.a. Chromatausscheidungen, von Fundamenten vor, somit ist die gleichzeitige Nutzung von Vorrangebiet für Trinkwasser und Windkraft abzulehnen. Sofern sog. eindeutige Gesetze dazu unbekannt sein sollten, ist dies zumind. schon im Rahmen der Vorsorgepflicht auszuschließen. Die VR f. Trinkwasser ist bereits Bestand im RROP.	**Nicht folgen** Die Ausführungen des Einwenders sind nicht nachvollziehbar. Dem Plangeber liegen keine sachlich fundierten Erkenntnisse darüber vor, die die Errichtung und den Betrieb von WEA in VR Trinkwassergewinnung aufgrund einer möglichen Trinkwasserwassergefährung ausschließen (s. hierzu angegebenen Bezug). Material-, unfall- und störungsbedingt nicht gänzlich auszuschließende Grundwassergefährdungen kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch entsprechende genehmigungsrechtliche Auflagen vorbeugend Rechnung getragen werden. Ebenso wenig konkret und nachvollziehbar ist der pauschale Hinweis auf "eindeutige Gesetze" , die eine Windenergienutzung in VR Trinkwassergewinnung ausschließen sollen. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** E 3.1.4.4.1
Z12111 ID 27618 (3 - 20/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abstand zu Straßen Die Einarbeitung von den notwendigen Abständen zu den jeweilgen Strassen und deren Klassenneinordnung ist nicht zu finden. Dies wird beanstandet. Zudem wäre für eine Abstandfestlegung (Umfallhöhe der Anlagen) es notwendig auf eine Bauhöhe festzulegen, dies ist nach Aussage des ZGB verfahrensseitig nicht vorgegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hat die gesetzlich normierten entlang von klassifizierten Straßen bestehenden Anbauverbotszonen und Baubeschränkungsbereiche thematisiert (s. angegebenen Bezug). Wie im angegebenen Kapitel in Teil E des Methodenbands dargestellt, können die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen, wie Straßen, maßstabsbedingt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			berücksichtigt werden.	
Z12112 ID 27619 (3 - 21/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schutzgut Mensch, Gesundheit In den vorangegangenen Ausführungen sind bereits das Schutzgut Mensch in puncto nicht vorhandener Sozialverträglichkeit tangiert worden und wäre hier zu wiederholen. Beanstandet werden die zu geringe Abstände zu unseren Wohnhäusern und Wohngebiet von nur 1000 m u.a. vor dem Hintergrund der optischen Bedrängung, wozu wiederum darauf Bezug zu nehmen ist, das der ZGB keine bauliche Höhenbeschränkung oder andere baulichen oder technische Standards setzt, und auf Immissionen, hier u.a. Schallprognosen, incl. Gefährdung durch Infraschall (tieffrequenter Schall). Bekannt ist, dass die heutigen Richtlinien und Normen für die Genehmigung von Windkraftindustrieanlagen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Bereich des Infraschall wird sogar aufgrund des seinerzeitigen Hintergrundes und Technik der Richtlinien- und Normenerstellung ausgeklammert, dies ist hinreichend bekannt und muß hier nicht noch einmal ausführlich dargestellt werden, die DIN 45680 ist immer noch in „Überarbeitung", dennoch hier vollständig als strittig geltend gemacht, weil nicht berücksichtigt. Insgesamt gelten die Regelwerke aus den späten 90er Jahren (DIN 9613-2, TA Lärm + DIN 45680) als technisch veraltet. Die Schallprognosen werden zu gering berechnet, das ist unter Fachleuten unstrittig. Da die Anpassung der Richtlinien und Normen in der Regel länger dauert, hat der Unterausschuss für Normung NA 001-02-03-19 UA „Schallausbreitung im Freien" ein „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen" herausgegeben. Sie können die Unterlagen dazu über nachfolgenden Link beschaffen, http://www.beuth.de/de/publikation/dokumentation-schallausbreitung/235920529 Dort heißt es u.a.: „Für die Prognose von Immissionspegeln von Windkraftanlagen gibt es kein nationales Regelwerk, das ohne Einschränkungen oder Sonderregelungen auf die Schallausbreitung anwendbar ist." Ferner heißt es in der Einleitung: „Diese Norm (gemeint ist die alte, aber noch gültige DI N 9613-2) schließt aber explizit ihre Anwendung auf hochliegende Quellen aus." Es wird also empfohlen, für Windkraftanlagen als hochliegende Quellen die Schallausbreitung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Dies führt zu etwas größeren Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung. Dazu unsere Forderungen bzw. Fragen: Wie wird der ZGB dieses Interimsverfahren zur Anwendung bringen ebenso vor möglichen negativen Auswirkungen von Infraschall geschützen bzw. in den Ausweisungen von den VR berücksichtigen. Auch hier gilt die Vorsorgepflicht auch für den ZGB, die Bürgerinnen und Bürger vor dem Lärm oder Immissionen jeder Art von Windkraftanlagen zu schützen. Wie aus dem nahen Windkraftgebiet Gevensleben - Jerxheim bekannt, dort sind Anlagen um die ca 150 m hoch, ist ein Schlafen bei offenem Fenster nicht mehr möglich, oder die Immissionen führen zu Abschaltungen der Anlagen, damit auch keine Stromerzeugung - da macht die Energiewende dann eine Pause -, diese Unzumutbarkeit müssen inzwischen auch verantwortliche	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Politiker, die zufällig dort (noch) wohnen eingestehen. Bezüglich der Immissionen und der Belange zum BImSchG machen wir uns hiermit die Argumentation und der Darstellung der Verfassungsklage des Regionalverband Taunus - Windkraft mit Vernunft e.V. diesen Jares zu eigen und hiermit als Einwendungen geltend.		
Z12113 ID 27620 (3 - 22/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vertiefende Alternativvergleiche Es ist festzustellen, dass es keinen übergreifenden vergleichenden Alternativvergleich gibt unter Einbeziehung von Flächen, die nun zunächst entfallen sind, u.a. Rennau und anderen, unter der Annahme von der ZGB-Flächenzielerreichung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für die Potenzialfläche Süpplingen 01 war kein vorgezogener Alternativenvergleich erforderlich, da potenziell aufgrund der Mindestabstandsregelung in Konkurrenz bzw. gegenseitiger Abhängigkeit stehende Flächen aufgrund anderweitiger entgegenstehender regionalplanerischer Belange entfallen sind und die Umsetzung eines VR WEN Süpplingen 01 somit nicht die Umsetzbarkeit anderer zur Verfügung stehender Potenzialflächen beeinflusst.	
Z12114 ID 27621 (3 - 23/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	UVP U.E. ist mind. eine UVP Vorprüfung im Rahmen des RROP, 1 .Änd., Ausweisung von VR, erforderlich, da ausreichend und begründet Besorgnispotentiale zu deren Einschätzung vorhanden ist.	**Nicht folgen** Der im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des RROP erstellte Umweltbericht genügt den gesetzlichen Anforderungen nach § 8 ROG i.V.m. den Anlagen 1 und 2. Es ist nicht erforderlich, über den Umweltbericht gemäß § 8 ROG hinaus eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ein Raumordnungsplan ist selbstverständlich nicht mit der Vorhabengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz und damit der Ebene des konkreten Projektes oder Vorhabens gleichzustellen, bei der ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für die 1. Änderung des RROP 2008 bedarf es demnach keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern vielmehr einer Strategischen Umweltprüfung (§§ 2 Abs. 4, Abs. 5, 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Ziff. 1.5 UVPG). Wie § 16 Abs. 4 UVPG ausdrücklich klarstellt, ist mit der Strategischen Umweltprüfung der Umweltbericht nach § 8 ROG gemeint (vgl. Wagner, in: Hoppe/Beckmann (Hrsg.), UVPG, 4. Aufl. 2012, § 16, Rn. 112). Dieser wurde sachgerecht erstellt.	
Z12115 ID 27622 (3 - 24/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abstandsregelung Mit Bezug auf die Abstände von nur 1000 m zum Wohngebiet und der Bebauung mit Wohnhäusern werden weiter beanstandet: > Schattenwurf durch die Rotoren, im Schwerpunkt der Belästigung am Nachmittag/Abend mit niedrigerem Sonnenstand, > Reflexion durch Sonnenbestrahlung auf den Rotoren, > Nachtbefeuerung der dauernd blinkenden Befeuerung, und damit erwartungsgemäßen Störung der nächtlichen Ruhe/Erholung, > optische Bedrängung durch die zu dichte Nähe an den Wohngebiet und der Bebauung mit Wohnhäusern. Analog der Regelung in Bayern, inzwischen auch von Bayr. Verw. Gericht bestätigt, ist auf ein Mind. Abstand von 10 x Nabenhöhe zu Wohngebieten und der Bebauung mit Wohnhäusern zu planen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12116 ID 27623 (3 - 25/25)	HE Königslutter Süpplingen 01	Windhöffigkeit (und Verpflechtungen von Planungsorganisationen) Das VR Süpplingen 01 -wie Ingeleben 01 auch - war lt. ZGB erst im Sommer 2013 „kurzfristig" in die Planungen aufgenommen worden, um das Flächenziel für Windkraft erreichen. Tatsache ist, dass noch Mitte 2013 den kommunalen Gemeinden und der Samtgemeinde Nord-Elm, und damit auch den Bürgern, mitgeteilt worden ist, dass eine Beplanung dieser Gegend mit Windkraft nicht infrage käme, u.a. nicht ausreichend Windhöffigkeit und 5 km Schutzzone. Diese Aussage ist nun noch einmal durch die Behördenvertreter vor Ort bestätigt worden. Wie weitere Recherchen inzwischen belegbar ergaben, stimmt diese Darstellung mit der Quellenangabe ZGB so nicht. Seit ca. April 2011, mit dem Start der ZGB-Planungsaktivitäten zur 1. Änd.des RROP, hat ebenfalls die Organisation „Ev. Akademie Abt Jerusalem" in dieser Region umfassend Flächen für Windkraft beplant, auch dazu eine Reihe öffentliche Veranstaltungen mit verschiedenen Titeln dazu vorgenommen. Ein entscheidendes Datum wird der 22.4.2013 gewesen sein, eine Podiumsdiskussion u.a. mit Herrn Palandt für den ZGB und Herrn [Name] für die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz. Herr [Name] ist auch im Konvent - also der Leitung - dieser Organisation „Ev. Akademie Abt Jerusalem", und Geschäftsführer der gen. Stiftung. Wie inzwsichen bekannt, gehören weit über die Hälfte der Flächen der Vorrangflächenplanung Süpplingen 01 und Ingeleben. Unmittelbar danach, im August 2013, ist zunächst „ streng vertraulich" den hiesigen Behörden und deren Vertretern die Einplanung der Flächen mitgeteilt worden, sodann am 16. Aug. 2013 diese Planung plötzlich in der Braunschweiger Zeitung nachzulesen waren. Es ist davon auszugeben, dass die Windhöffigkeit weiterhin nicht ausreichend ist als Potential für eine Windkraftanlagenfläche, wie vorher auch. Wie atlg. Bekannt - und durch negative Effekte auf vorh. Windparks belegt - nimmt bzw. nahm die Windhöffigkeit über die Jahre generell ab, bei gleichzeitig zunehmenden sog. Extremwetterlagen, die für die Windenergie aber nicht hilfreich sind. Wie aus den Karten des DWD für Niedersachsen ersichtlich ist, zählt das gesamte Gebiet östlich des Elm zu den windschwächsten Gebieten dieser Gegend, eine positive Einstufung für die Windnutzung ist daher nicht gegeben. Die obig aufgezeigten zeitlichen Planungszusammenhänge und persönlichen Verflechtungen haben wohl zufällig dazu geführt, dass die Fläche plötzlich entgegen vorausgegangenen Aussagen in der ZGB Planung Nachrichtlich: die selbe Organisation „Ev. Akademie Abt Jerusalem" plant nun den historischen Pilgerpfad oder Jacobsweg, wie zu erfahren war natürlich weit weg vom Gebiet Süpplingen-Königslutter oder Süpplingenburg, welches vor dem geschichtlichen Hintergrund, s.o., nun eigentlich genau ebenfalls zentraler Wegeverlauf sein müsste. Es ist schon sehr interessant zu den Interessenvertretungen jeweils weiter nachzuforschen, ggf. werden die Ergebnisse öffentlich oder rechtlich aufzuarbeiten sein.	**Nicht folgen** Mit der Einleitung des 1. Beteiligungsverfahren sind sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Öffentlichkeit gleichermaßen mit dem Entwurf des RROP - 1. Änderung über die geplanten Festlegungen zur Vorranggebieten Windenergienutzung informiert worden. Die im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Informationsveranstaltungen dienten der allgemeinen Information und konnten nur den zu diesen Zeitpunkten erreichten Planungsstand wiedergeben. Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Die 5 km-Schutzzone zum Elm ist im Bereich Süpplingen aufgrund der weniger markanten Reliefbedingungen und der vorhandenen Vorbelastungen nach den Aussagen des Landschaftsbildgutachtens fachlich nicht hinreichend begründbar. Ihr kommt lediglich eine Restriktionswirkung zu, vergleichbar mit den Restriktionsbereichen von 2 km um andere markante Höhenzüge im Regionalverband. Im Rahmen der Abwägung war vom Regionalverband daher zu prüfen, ob im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen nicht doch eine Windenergienutzung möglich ist. Der Regionalverband ist im Rahmen dieser Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen. Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden. Die Besitzverhältnisse im Bereich der Potenzialflächen sind dem Regionalverband nicht bekannt. Sie durften und haben im Rahmen der Abwägung keine Rolle gespielt, was bei gesamträumlich einheitlicher Anwendung des Planungskonzepts auch kaum möglich wäre. Des Weiteren hat der Regionalverband keinen Einfluss darauf, was andere Institutionen im Raum Süpplingen planen.	
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12117 ID 27624 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir wenden uns mit dieser Beschwerde an Sie, da wir in der Arbeitsweise und Nutzung bzw. Darstellung von Materialen die Absicht erkennen können die Entscheidungsträger und Verwender der Unterlage zu täuschen. Mit Verlaub, vor dem Hintergrund der aktuellen Auslegung und auch inzwischen politischen Diskussion ist Vorsatz diesbezüglich nicht mehr auszuschließen. In den Gebietsblättern zu Königslutter- Süpplingen 01 sind vom ZGB Abbildungen und Kommentierungen enthalten, die so nicht stimmen. Bild und die Kommentierung des ZGB suggeriert, dass auch aus der Potentialfläche heraus weder DOM zu Königslutter noch der Höhenzug des Naturpark-Elm in irgendeiner Weise signifikant erkennbar seien. Wir haben diese Aufnahme inzwischen nachempfunden, vermutlich mit einem Smart-Phone o. vergleichbar und mit kurzer Distanz über dem Boden aufgenommen; wie sonst sind im Vordergrund der Asphalt des Feldweges und die Grasbüschel so groß und deutlich zu erkennen und der Horizont eine flache Linie. Schon u.a. aus Helmstedt herausfahrend auf der B1 wird der DOM zu Königslutter - um dessen kulturellen Erhalt und der Wahrung der Landschaftsumgebung es geht - und die Erhebung des Elm augenfällig wahr genommen, noch deutlicher vor der Emmerstedter Senke oder sogar noch vor Süpplingen selbst. Vom Potentialgebiet selbst sowieso in aller Klarheit. Wir fordern Sie auf sich - mit uns gemeinsam - vor Ort ein Bild über die tatsächliche Situation zu machen, gerne ggf. mit weiteren Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung, und die Auslegungsunterlage zu korrigieren. Realistische Abbildungen zu vermitteln entsprechend der tatsächlichen Wahrnehmung bedarf entsprechender Umstände und techn. Voraussetzungen. Bitte betrachten Sie diese Beschwerde unabhängig von der formalen Stellungnahme , die in der Sache unabhängig bis zum 20.5. 2016 dazu erfolgt.	**Nicht folgen** Der Vorwurf der absichtlichen Täuschung oder auch nur des Versuchs wird zurückgewiesen. Der Regionalverband verfolgt in keiner Weise eigene Interessen (er besitzt weder Flächen, noch plant, errichtet oder betreibt er Windenergieanlagen), sodass das Motiv für die vorgetragen vorsätzliche Täuschung fehlt. Der Regionalverband bemüht sich bereits von Beginn des Verfahrens an um eine möglichst transparente und objektiv nachvollziehbare Planung. In diesem Zusammenhang sei auf die bereits im Vorgriff auf das 1. Beteiligungsverfahren - ohne rechtliche Notwendigkeit - abgehaltenen Informationsveranstaltungen oder die umfassende Dokumentation der komplexen Abwägung in den verschiedenen Unterlagen verwiesen. Dieses Anliegen wird ferner auch im Gebietsblatt zu Süpplingen 01 deutlich und erkennbar. So ist den abgebildeten Fotos zur besseren Einordnung nicht ohne Grund die jeweils verwendete Brennweite beigefügt. Diese Fotos können vom enstprechenden Standort zu jeder Zeit mit den angegebenen Brennweiten reproduziert werden, sodass der Vorwurf der (vorsätzlichen) Falschangabe zurückzuweisen ist. Es ist lediglich zuzustimmen, dass aufgrund der Platzverhältnisse auf einem hochkantigen DIN A4-Dokument die Fotos, die in der Realität den gesamten für den Betrachter sichtbaren Bereich abbilden, lediglich einen kleinen Teil des Sichtfelds abdecken. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Fotos weder falsch benannt, noch fehlerhaft interpretiert werden. Die Tatsache, dass bspw. der Dom zu Königslutter vom geplanten VR WEN aus gesehen in keiner Weise dominant am Horizont erkennbar ist, kann ebenfalls jederzeit durch ein Vor-Ort-Begehung nachgewiesen werden und wurde von den (unabhängigen) Gutachtern des Regionalverbands ebenfalls mehrfach vor Ort festgestellt. Der Regionalverband hat im Übrigen an keiner Stelle mittels der dargestellten Fotos Aussagen über die Sichtbarkeit des Elms getätigt. Dieser ist von der Potenzialfläche aus natürlich sichtbar (im Übrigen selbst auf den dargestellten Fotos). Abschließend wird auch die Einwendung richtig gestellt, wonach die Fotos mit	**s. Zeile(n)** 12107

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			einem Smartphone aufgenommen sein sollen. Beide Aufnahmen sind mit einer Canon PowerShot SX230 HS (Normal-Brennweite 8 mm) im Stehen aufgenommen worden. Gerade mit dem Ziel einen unvoreingenommenen Eindruck zu vermitteln, wurde zudem auch das zweite Foto mit entsprechendem Zoom-Faktor dargestellt, um eine Vergleichsgröße zu haben. Die Abwägung des Regionalverbands ist durch die Ausführungen des Einwenders nicht in Frage gestellt. Eine unzulässige Beeinträchtigung besonders schützenswerter Sichtbezüge ist nicht erkennbar. Ferner wird Auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 17.05 2016 wird verwiesen (siehe angegebene Zeilennummer).	
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12118 ID 27625 (5 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ergänzend zu der bereists eingereichten schriftlichen Stellungnahme per Einschreiben-Brief hier noch weiter Ausführungen: Landschaftsbild: Anknüpfend an die verzerrte Darstellung durch den ZGB Abbildungen hier zum Widerspruch: Auf der ZGB-Darstellung unter 3.1.4 der 2ten Offenlegungsunterlagen/Gebietsblätter werden Flächen gezeigt, die weit über das geplante Vorranggebiet hinaus gehen, und so auch in Anwendung der vom ZGB gewählten Technik, welches den Horizont mit Naturpark Nord-Elm und den DOM eliminierend in verfälschender Weise glättet, einen Eindruck von „ausgeräumter Landschaft" erzeugen. Dem ist nicht so und muss nochmals deutlich widersprochen werden. Nachstehend die Abbildung mit einer roten Markierung für den Anteil der relevanter Fläche, die weiter behandelt wird. Wird der Blickwinkel verändert, indem man sich tiefer in die Potentialfläche hinein begibt und den Blick auf die Stelle mit dem roten Pfeil richtet (welches von der Ferne wie eine Buschgruppe aussah), sieht das Bild schon anders aus: Wird nun die Potentialfläche weiter markiert , sieht man, wie es eigentlich in der Potentialfläche aussieht. Der rote Pfeil zeigt wieder auf das, was von der Ferne wie ein paar Büsche aussah. Wenn man die Bäume von der nördlichen Seite aus fotografiert, sieht man, dass es sich nicht um kleine Büsche handelt, sondern um einen riesigen alten Baumbestand von Eichen. Wenn man sich in die vermeintliche Buschgruppe begibt, sieht man das, was der ZGB als die „komplett ausgeräumte Landschaft" ansieht - nämlich mehrere	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		hundert Jahre alte Eichen. An anderer Stelle (unter 3.0) wird sogar geschrieben: „Sie (die Landschaft) ist komplett ausgeräumt und strukturarm. Gehölze und Hecken sind nur vereinzelt vorhanden." Daher an dieser Stelle noch ein paar Impressionen aus der komplett ausgeräumten Landschaft:		
Z12119 ID 27626 (5 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Artenschutz: Rotmilan Die tatsächliche Bestandsaufnahme zu den Horsten um das Gebiet des Hagenhofs zeigt weit tiefere Bedeutung als nur „einen nun weiteren, neuen Horst", sondern belegt neben der erwähnten Erweiterung d gegenüber der 1ten Offenlegung eindeutig, dass es sich hier um ein Verbreitungsgebiet, ein weiträumiges Vogelbrut- und Nistgebiet für den Rotmilan handelt für den Bestand und Entwicklung der Milanpopulation. So wie an den üblichen Nistgebieten an den Waldrändern des Elm ebenso werden Nistplätze Jahr für Jahr unterschiedlich belegt oder wieder belegt. Beigefügte Abbildungen (angehängte Dateien) belegen weiteres Vorkommen der Art, ebenso die über mehrere Jahr angelegten Aufzeichnungen (Karte) zeigt eindrucksvoll die Belegung und Wanderungsbewegung des zu schützenden Vogels und beweist das Vorhandensein des weiträumigen Verbreitungsgebietes. Das ein Horst einmal in einem Jahr nicht belegt ist, oder ggf. eine Störung des Tieres bei Nestbau oder Brutbeginn dazu führt, das ein Horst ggf. nicht belegt zu sein scheint, ist unerheblich. Es muss bestritten werden, dass die bisherigen „Gutachten" und „Aufzeichnungen", die im Auftrag des ZGB durchgeführt worden sind, mit ausreichender Dauer durchgeführt worden sind und diese Situation vollständig erfasst hat, erwähnt ist sie nicht. Bekannt ist sehr wohl und auch in den Informationsveranstaltungen durch Herrn Palandt und Naturschutzverbänden bestätigt, das vor dem Hintergrund der 5 km Puffer-Tabuzone um den Elm, die bis Mitte 2013 auch vom ZGB den öffentlichen Behörden und Verwaltungen und Verbänden bestätigt worden ist, es bis zu ersten Ausweisung u.a. der Fläche Süpplingen 01 im August 2013 keinerlei Kartierungen oder Aufzeichnungen gegeben hatte, weil dies aufgrund der Tabuwirkung auch nicht erforderlich war. Insofern ist die lückenhafte Dokumentation der kurzfristig eingeholten „Gutachten" sogar nachvollziehbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband bestreitet in keiner Weise, dass der Raum Süpplingen zum Verbreitungsgebiet des Rotmilans zu zählen ist. Dies gilt indes, dessen ist sich der Plangeber ausweislich Methodenband und Umweltbericht (siehe Bezüge) bewusst, für den gesamten Planungsraum und begründet keinesfalls eine Sonderstellung der Potenzialfläche Süpplingen 01. Maßgeblich für die Risikobeurteilung in Bezug auf die Eignung für ein VR WEN ist hingegen der tatsächliche Brutplatz eines oder mehrerer Brutpaare samt des Hauptaktionsraumes während der Brutphase, da innerhalb dieses Raumes, vorbehaltlich der ohnehin in jedem Fall erforderlichen detaillierten Prüfung im Rahmen des Artenschutzbeitrags auf der Genehmigungsebene, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Verbote gerechnet werden muss. Diese Bereiche hat der Regionalverband zwischenzeitlich im Rahmen einer aufgrund von Hinweisen aus dem 1. Beteiligungsverfahren (denen der Plangeber somit nachweislich nachgegangen ist) erfolgten Nachkartierung durch das Büro Biodata (ebenfalls Teil der zur 2. Offenlage ausgelegten Unterlagen) wie in anderen vergleichbaren Fällen auch ermitteln lassen und in seiner Planung berücksichtigt. Der Regionalverband hat in diesem Zusammenhang auch alle weiteren ihm übergebenen Informationen zum Rotmilan gesichtet und auf Validität bzw. Substantiiertheit hin überprüft. Sofern es sich lediglich um Einzelsichtungen oder nicht weiter dokumentierte bzw. belegte Einwendung zu Brutplätzen handelt, so sind diese nicht geeignet, die von Fachleuten durchgeführte Kartierung aus dem Jahr 2014 in Zweifel zu ziehen oder zu ergänzen. Dies gilt - mit Ausnahme des Horstes Nr. 2 (hierzu siehe unten) - auch für alle aus der übergebenen Karte hervorgehenden "Rotmilan-Brutplätze". Diese sind entweder der Beschriftung folgend seit Jahren nicht mehr bebrütet worden oder nicht hinreichend belegt, was eine aktuelle Nutzung (zumindest als Wechselhorst eines ansässigen Brutpaares) angeht. Anders verhält es sich im Falle des Horstes Nr. 2. Für das Jahr 2016 ist hier eine Brut des Rotmilans aus Sicht des Regionalverbandess belegt. Gleichwohl sieht der Regionalverband von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab. Im Rahmen der durch den Regionalverband im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Hagenhof brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Regionalverbandes jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die	**s. Methodenband** D 2.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7556		**20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Regionalverband ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.
Der Regionalverband hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist), ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Regionalverbandes, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotaopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Regionalverbandes nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Regionalverband trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Regionalverband geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112) - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Hagenhofs unter Rückgriff auf den vom Regionalverband (bei nicht vorhandenen genaueren Erkenntnissen) in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Rotmilan-Brutplätze lediglich etwa 15 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 85 % (ca. 170 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.	
Z12120 ID 27627 (5 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Kranich, Reiher und Weißstorch Abbildungen und Aufzeichnungen belegen das Vorhandensein von besagten Arten, die das Gebiet umfangreich als Habitat nutzen. Auch hier muss bestritten werden, dass die bisherigen „Gutachten" und „Aufzeichnungen", die im Auftrag des ZGB durchgeführt worden sind, mit ausreichender Dauer und Tiefe durchgeführt worden sind und diese Situation vollständig erfasst hätten, erwähnt sind sie nicht. Beispiel Kolonie Reiher auf den Flächen um das Klostergut Hagenhof Beispiel Schwarzstorch auf dem Gehöft Klostergut Hagenhof In dem Gebiet der Süpplingenburger Teich brüten aktuell Kraniche. Auch hierzu wird die geplante Potentialfläche als Rast- und Futterplatz genutzt und würde mit dem Aufbau von Windkraftindustrieanlegen die Arten vertreiben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die drei genannten Vogelarten besitzen innerhalb der Potenzialfläche keinerlei nachgewiesenen Brutplätze. Selbige werden auch nicht durch den Einwender belegt. Für den Weißstorch kann zudem aufgrund seiner Nahrungs-Ökologie mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Potenzialflächen eine relevante Funktion als Nahrungshabitat aufweisen. Alle drei genannten Arten brüten vermutlich bzw. teils nachgewiesen an den Süpplingenburger Klärteichen. Diese sind indes mindestens 1 km von dem geplanten Vorranggebiet entfernt, sodass entsprechend der artespezifischen Empfindlichkeiten (Kranich und Reiher (allgemein, da nicht näher benannt) eher geringes Kollisionsrisiko und Meideverhalten nicht bis 1.000 m reichend sowie Weißstorch mit vgl. hohem Kollisionsrisiko jedoch lediglich im zentralen Aktionsbereich um den Brutplatz bis max. 1.000 m Umkreis sowie entlang von Hauptflugrouten zu einem essenziellen Nahrungshabitat) unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte äußerst unwahrscheinlich sind. In Bezug auf die Süpplingenburger Klärteiche wird überdies auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9653
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12121 ID 33529 (6 - 1/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme zu der 3ten Offenlegung zum RROP 1. Änd. Wind. 1) Stellungnahme 2) Anlage zur Stellungnahme Mit der Bitte u Eingansgbestätigung und Stellungnhme, gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie in der Bekanntmachung zur 3. Offenlage angegeben, erfolgte auf die E-Mail eine automatische Antwortmail.	
Z12122 ID 33530 (6 - 2/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gemäß der 3ten Offenlegung zum Entwurf des RROP, 1.Aend. , bezüglich „Windenergienutzung" und zu „Süpplingen 01" nehmen wir wie folgt Stellung: Das Gebiet Süpplingen 01 ist zwar nun etwas auf 131 ha verkleinert worden, im Kern durch den Einfluss des Artenschutz, hier im wesentlichen Rotmilan- und Rohrweihe- Brutvorkommen. Bezüglichen der grundsätzlichen Bewertung der geplanten Vorrangfläche Süpplingen 01 beziehen wir uns weiterhin auf unsere Stellungnahmen vom 19.1.2014, 14.5.2016 und Ergänzung dazu vom 20.5.2016, auch wenn im Einzelnen nachfolgend nicht erneut darauf eingegangen wird. Wir erkennen nicht an, dass die erfolgten Eingaben entsprechend wirklich abgearbeitet oder tatsächlich entkräftet worden sind, daran ändert auch die Synapse anlässlich	**Nicht folgen** Siehe die Abwägungen zu den benannten Stellungnahmen. Sämtliche Einwendungen mit zugehörigen Abwägungen sind in der Abwägungsunterlage des Regionalverbandes dokumentiert. Eine Berücksichtigung von Belangen ist davon abhängig, ob sie für die Vorranggebietsfestlegung relevant ist. Dies ist in den Einwendungen vielfach nicht der Fall. Darüber hinaus wird nicht dargelegt, bei welchen Stellungnahmen eine unzureichende Berücksichtigung oder einer Nicht-Berücksichtigung vorliegen soll. Die Einwendung einer unzureichenden oder einer Nicht-Berücksichtigung von Stellungnahmen ist aus vorgenannten Gründen zurückzuweisen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Abwägungsunterlagen zunächst nichts, obgleich der Umfang der Ausarbeitung anzuerkennen ist.		
Z12123 ID 33531 (6 - 3/18)	HE Königslutter Süpplingen 01 HE Königslutter Süpplingen 01 HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Ebenso grundsätzlich möchte ich betonen, dass es mir bzw. uns nicht primär um/gegen Windkraft generell geht in dieser Stellungnahme, sondern um die RGB-Vorrangflächenplanung und Vorgehensweise. An dieser Stelle ist die Vorrangfläche kontraproduktiv und begründet abzulehnen, vor dem Hintergrund des dringenden Erhalts der Naturlandschaft, der historische Kulturlandschaft mit dessen geschichtlichem Bezug, des Artenschutzes, und daraus der Entwicklungspotentiale in diesem Zusammenhang der Region hier, als Lebensgrundlage der Menschen in dieser Region und es Braunschweiger Landes. Dies betrifft im Kern ebenso das Vorranggebiet HE am Lappwaldsee. Bekanntlich sind u.a, auch der Landkreis mit Herrn Landrat Radeck und Gemeinden der selben Auffassung. Nie waren sich Politik und Bürger an dieser Stelle so nah, dieses Vertrauen wird durch die Arbeit des RGB mit Sitz im Oberzentrum Braunschweig und nicht auszuräumenden Zweifel an den Äbwägungsvorgehensweisen und Beteiligten grundlegend und nachhaltig bei der jetzigen Vorgehensweise zerstört. Inzwischen ist darüber hinaus nicht mehr unbekannt geblieben, dass es gezielt Projektentwickler und private Initiatoren gegeben hat die die Vorrangfläche Süpplingen 01 so plötzlich in 2013 - entgegen der bislang praktizierten und zugesagten Beibehaltung der 5 Km Tabuzone , (vgl. Grundlage Landschaftsgutachten 1998 u 2004) - im ZGB hat entstehen lassen. Dieser Sache, den Personen und Umständen wird man nachgehen müssen. Der RGB-Planung ist zur Zeit zugute zu halten, dass durch die aktuelle Vorgehensweise zum RROP (Verbandsbeschluss vom Mai 2018) und Ausweisung von Vorrangflächen ein Wildwuchs in Folge des §35 BauGB im Außenbereich durch die Ausschlusswirkung zur Zeit verhindert wird.	**Nicht folgen** Die Stellungnahme weist hinsichtlich des Einwands, es liege ein Verstoß gegen die Rechtmäßigkeit und Vorgehensweise der Vorrangflächenplanung vor, keinen Bezug zu dem geänderten Vorranggebiet Süpplingen 01 auf und ist daher gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert. Gleiches gilt für das nicht geänderte Vorranggebiet Helmstedt HE 2 Erweiterung. Darüber hinaus sind die angeführten umweltfachlichen Belange ausführlich in der Stellungnahme vom 14.05.2016 abgewogen worden (siehe angegebene Zeilennummer ff). Weiterhin plant der Regionalverband nicht auf Zuruf oder auf Basis eines kommunalpolitischen Willens, sondern auf Basis objektiver und fachlich-sachlich begründeter sowie nachvollziehbarer Kriterien nach einem einheitlichen Konzept (siehe angegebene Zeilennummer). Im Hinblick auf die Gründe, weshalb im Raum Süpplingen gemäß Landschaftsbildgutachten und im Sinne einer einheitlichen, gleichen Bewertungsmaßstäben folgenden Abwägung von der 5 km-Schutzzone um den Elm abgewichen werden musste, bzw. die Schutzzone hier nicht pauschal und ohne Einzelfallprüfung durchzuhalten war, wird auf die zweite angegebene Zeilennummer sowie das Gebietsblatt (Kapitel 3.1.4) verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12093 20289 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z12124 ID 33532 (6 - 4/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verfahren insgesamt Gemäß RGB wird eine Ableitung der „planerischen Notwendigkeit“ oder „Zielsetzung“ bezogen von Energie auf die auszuweisende Fläche zitiert Diese Zielformulierung der/einer bestimmten auszuweisenden (Landes-)Fläche in % ist auch weiterhin nicht wirklich nachvollziehbar oder transparent, auch aus dem Methodenband nicht wirklich ableitbar, ebenso nicht nachvollziehbar oder transpatent für die Region des RGB und dem gesamten Landkreis Helmstedt und den betroffenen Gemeindegebieten, hier u.a. konkret mit Bezug auf die geplante Vorrangfläche Süpplingen 01. Recherchen und Nachfrage auch in Bezug auf Neuausweisung von Flächen, wie Süpplingen 01, und unter qualifizierter Einbeziehung von Repowering in dem gesamten Planungsgebiet des RGB oder auch Niedersachen sind weder beantwortet, noch transparent. Es muss unterstellt werden, das es eine solche Zielableitung nicht gibt, so dass tatsächlich ein öffentliches Interesse für die weitere Flächenausweisung nicht existiert. Sofern dennoch den Ausführungen in der Begründung gefolgt werden solle, ist diese nicht haltbar, u.a. insofern, das sich die Verhältnismäßigkeiten der Untersteliten erneuerbaren Energien untereinander nicht statisch verhalten werden, ebenso ist der technologische Wandel nicht eingeflossen oder erkennbar, weil erwartungsgemäß nicht	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 12092 21493 21494

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vorhersehbar. Ein fester Zusammenhang mit einer Flächenbedarfsausweisung korreliert nicht mit der Leistungsentwicklung von Windenergieanlagen.		
Z12125 ID 33533 (6 - 5/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	§35BauGB, Abs3 u.f. schießt die Ausweisung aufgrund der darin genannten Kriterien als Vorrangfläche klar aus. Die Begründung, im Kern gegenteilig dazu ausgelegt im Methodenband des RGB mit 3ter Ofenlegung, dazu ist nicht stichhaltig und ausreichend dargelegt und zielt darauf ab sich selbst einer selbstbestätigende Begründung zu verhelfen. Die Rahmebedingungen - sowie technische Voraussetzungen - seit den Planungen in ca.2011/2012 und dessen Grundlagen zur RROP 1.Änd, “Wind" haben sich grundlegend verändert, die Einarbeitung dieser geänderten Rahmenbedingungenlassen lassen sich nicht wiederfinden, so ist in u.a. im Mai 2017 vom Umweitministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die nds. Naturschutzstrategie herausgegeben worden, dessen Berücksichtigung inhaltlich z.B. mit seinen dort geschilderten Zielen und Strategien nicht wiederzufinden ist: „Naturräume, Landschaften und Landschaftselemente sind in ihrer charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln sowie in Ihrer Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum und als identifikationsstiftende Heimat für den Menschen zu bewahren. Besondere Fürsorge erfahren Relikte natürlicher Landschaftlichen und schutzwürdige historische Kulturlandschaften..." . und „ … Sicherstellen, dass in ausreichendem Maße Landschaftsräume mit ihren bedeutsamen und identitätsstiftenden Eigenschaften erhalten bleiben, die die typische niedersächsische Kulturlandschaft repräsentieren...“ um nur zwei Beispiel zu nennen. Das vom RGB zugrundegelegte Landschaftsgutachten und Auslegung für das kulturhistorische Nord-Elm Gebiet ist veraltet, und nicht mehr anwendbar. Die Auslegung bezüglich der Empfindlichkeit ist subjektiv und durch keine Kriterien hinterlegt. Die Beantwortung in den Abwägungsunterlagen widerspricht der Forderung gem. §35BauGB, Abs3 u.f., in der Begründung setzen sich RGB darüber hinweg und priorisiert eine eigene Auslegung zur Erfüllung von Landesvorgaben.	**Nicht folgen** Die dem Planungskonzept zugrundeliegenden Rahmenbedingungen haben nach wie vor Gültigkeit und sind umfänglich und objektiv im Methodenband beschrieben. Der Einwand einer selbstbestätigenenden Begründung ist daher zurückzuweisen. Die Empfindlichkeit der Landschaft hat der Plangeber überdies in einem zweistufigen Verfahren mit dem gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, auf dessen Teilräume frühzeitig ausgeschieden wurden, und der nachfolgenden Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern (insbes. Kap. 3.1.4) umfänglich ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Ferner hat er hierfür die gängigen objektivierbaren Kriterien wie naturräumliche Eigenart und Repräsentativität, Strukturvielfalt, Seltenheit und Einzigartigkeit im regionalen Maßstab herangezogen und in Bezug zu den von WEA ausgehenden Wirkungen wie Technisierung, visuelle Überprägung, Fernsichtbarkeit und Verlärmung gesetzt. Dies ist nicht zu beanstanden und genügt den allgemein anerkannten fachlichen Standards.	**s. Methodenband** D E
Z12126 ID 33534 (6 - 6/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	In den bisherigen Ausführungen des ZGB bzw, RGB ist - auch schriftlich - bekundet worden, dass die jeweiligen Auslegungen zunächst Entwürfe darstellen, die von den jeweiligen politischen Gremien, dies sind nach Ihrer Auskunft der Ausschuss für Regionalplanung und die Verbandsversammlung, verändert werden könne. Wie bekannt, hat der RGB diese Vorgehensweise in seiner Verbandsversammlung am 17.3.2016 durch die Leitung des seinerzeit ZGB widerrufen. Entsprechende Anträge sind mit der Begründung, dass Flächenveränderungen von Vorrangflächen per Antrag rechtlich für das Gesamtverfahren nicht haltbar seien, kommentiert worden, und seien daher abzulehnen. Diese Kommentierung und Auswirkung auf die darauf folgende "Abstimmung" ist rechtlich von neutraler Stelle zu untersuchen. Die Stellungnahme in den Abwägungsunterlagen dazu wird dem Kern nicht gerecht, und läßt darin offen, welche Kriterien konkret gemeint sein können. Darüber hinaus bestätigt der RGB, dass er nicht die gesetzliche kommunale	**Nicht folgen** Siehe die Abwäung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 12093

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Selbstverwaltung anerkennt, sich über dieser hinwegsetzt und diese missachtet.		
Z12127 ID 33536 (6 - 7/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu mehreren Punkten werden auch in den Gebietsblättern zur 3ten Offenlage zu Süpplingen 01 weitere Ausführungen zu Prüfungen und Detailklärungen auf nachgelagerte Gremien bzw. genehmigende Behörden oder Planungsebenen verlagert. Damit wird einerseits suggeriert, dass der RGB Fläche ausgewiesen hat, andererseits ist die Tatsache geschaffen, dass diese durch nachgelagerte Gremien und Planungsbehörden sogar wieder soweit einzuschränken ist, dass die Fläche insgesamt entfallen muss. Erste Prüfungen vor Ort legen das nahe. Dies muss als nicht zulässig eingestuft werden, zumal mit der Ausweisung von Vorrangflächen im RROP andere Nutzungen ausgeschlossen sind. Im Grundsatz sind u.E. mit der Rechtkraft des (neuen) RROP die Voraussetzungen für Baugenehmigungen n. §35 BauGB zunächst erst einmal gegeben. Im Umkehrschluss sind von Kommunen sog. Verhinderungsplanungen untersagt. Mit der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftindustrieanlagen mit Ausschlusswirkung müssen daher alle Kriterien vor deren Ausweisung abgewogen und geprüft sein. Dazu liegt in vielfacher Hinsicht berechtigtes Interesse vor und der hiermit vorgebrachte Einwand betrifft alle in der 3ten Offenlegung dazu ausgeführten Bemerkungen in dem Gebietsblatt zu Süpplingen 01, worauf hiermit ausdrücklich hingewiesen wird, so u.a zu den Belangen des Denkmalschutz, der Prüfung einer Richtfunktrasse/von Richtfunktrassen, Ausgleichsmaßnahmen wie Bewaldung oder Flecken, Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten wie dem Kleinabendsegler (welches ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG darstellt), weitergehende Untersuchungen zu Rotmilanvorkommen, verbleibende abwägungsrelevante negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, etc.. Es wird an dieser Stelle auch der Hinweis gegeben, dass es seit der ersten Offenlegung in 2013 und bis heute zahlreiche Tatbestände vorliegen stattgefunden haben Rotmilanhorste zu entfernen im gesamten Naturpark-Elm Planungsgebiet innerhalb der 5 km Schutzzone und Äcker weiter zu bereinigen durch Vernichtung von Gehölzen. Dies ist zunächst auch auf „unerwarteten Ausweisungen" in 2013 in diesem Gebiet entgegen zuvor erteilten Auskünften zu einer der VR auf dem Hagenberg - oder auch ehem. Ingeleben mir den ausgeprägten Rand zur Elmbewaldung - bzw. deren Umgebung und dem dauernden Verfahren geschuldet ist, dies hat der ZGB, jetzt RGB zu verantworten. Die Analysen, Bestandsaufnahmen, Abwägungen, nicht weiter verfolgte Eingaben, Verlagerungen in nächste Planungs- und weiter Gremien usw. lassen nicht den Schluss zu, dass die Ebene der Regionalplanung angemessen abschließend erfolgt ist.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Überdies ergeht der Hinweis, dass der Plangeber auch weiterhin keine Windenergieanlagen plant, sondern lediglich Flächen festlegt, auf denen die Errichtung dieser Anlagen trotz § 35 Abs. 3 BauGB von vornherein ausgeschlossen ist, indem er gleichzeitig in hinreichendem Umfang Flächen festlegt, auf denen diese Anlagen -vorbehaltlich der hiervon unbenommen erforderlichen anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren - errichtet werden können. "Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung" gibt es schlichtweg nicht.	**s. Zeile(n)** 12094
Z12128 ID 33537 (6 - 8/18)		Desweiteren sei an dieser Stelle u a. bemerkt dass verfahrensgemäß es in der Flächenausweisung für die Vorrangflächen durch den RGB keinerlei baulichen oder sonstige Parameter für die Windkraftindustrieanlagen selbst Eingang finden. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Verpflichtung der Planung bzw. der planenden Behörde, hier RGB, zur Vorsorgesicherung zum Ausschluss möglicher Risiken für die Betroffenen und/oder Bevölkerung genannt, welches sich in den Bewertungen und Abwägungen nicht erkennen lassen. Insofern sind sämtliche Aussagen über z.B. nicht visueller	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 12095

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Beeinträchtigungen, vgl. u.a. zu 3.1 1 als nichtig zu betrachten, das Gegenteil ist der Fall, da eine Grundlage, z.B. Höhe oder Emissionen der Windkraftindustrieanlagen, dafür nicht definiert werden kann oder ist. Beispiel: Der Fernmeldeturm in Braunschweig- Broitzem hat eine Höhe von 155m auf 107m NHN, der Schornstein Buschhaus über 300m (wird in ca 5 Jahren nicht mehr existieren, womit eine Aufwertung der Landschaft, einhergeht). Sie könne selbst erkennen und jedermann kann sehen wie weit der Turm und Schornstein sichtbar ist. Dem gegenüber wird die visuelle Belastung in 3.1.4. im Kern bestätigt. Aktuelle Anlagen haben heute eine Höhe von 200 bis 250 m, Tendenz steigend. In den ersten Planungsgrundsätzen von Überlegungen zu erneuerbaren Energiegewinnungen war der techn. Stand lediglich eine Höhe von 75 - max, 135 m, wie Bestandsanlagen auch heute noch zeigen. Dieser Wandel der Voraussetzungen finden keinen Einfluss auf irgend welche Kriterien oder Abwägungen, und daher verfahrensseitig ebenso auch nach Auswertung der Abwägungsunterlage abzulehnen.		
Z12129 ID 33538 (6 - 9/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zudem ist weiter unbekannt und ungesichert, in welcher Weise gem. den Gebietsblättern zu prüfende Maßnahmen umgesetzt werden oder überhaupt tatsächlich umgesetzt werden können, wie beispielsweise sog. Ausgleichsmaßnahmen zu Umweltauswirkungen von Hecken etc an Ortsgrenzen, Flächenausplanung durch Strassen, Höhenbegrenzungen aufgrund der topographischen Lage, die planerisch wenn nur im selben Atemzug bestimmt werden können, wenn eine Gesamtergebnis dargestellt werden soll, dies auch schon u.a. vor dem Hintergrund, das die nachgelagerten Genehmigungs- und Planungsbereiche nicht mehr in der selben Hoheit bzw. Zuständigkeitsbereich und damit Interessenbereich wie das Vorranggebiet liegen. Wie bekannt, und aus den Abwägungsunterlagen nochmals zu erlesen, können nachgelagerte Planungsebenen die WEA Vorhaben nicht mehr grundsätzlich in Frage stellen, sondern ggf. Auflagen hinsichtlich der Konkretisierung machen. Damit wird hier aber die Genehmigung erst einmal präjudiziert, obgleich die nachfolgende Planungsschritte und Genehmigungsschritte und dessen Umsetzung keineswegs gesichert sind. Dem ist Einspruch zu gewähren.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 12096
Z12130 ID 33539 (6 - 10/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	VR Süpplingen 01 Belange des Natur- und Artenschutzes Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind auch weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt. Die Unterlagen von BIODATA , nun in 3ter Fassung vom Juli 2013, sind sehr wohl bekannt. Das bedeutet nicht, dass die Positionen uneingeschränkt als erschöpfend oder nun vollständig bestätigt werden. Bestritten wird, dass die Beobachtungszeiträume ausreichten, sie waren nicht ausreichend. Die Beobachtungen vor Ort bestätigen andere, weitergehende Ergebnisse und klare Nutzung durch den Rotmilan auch u.a. der Ackerflächen bis hinauf zum Hagenberg und nördlich weiter, also dem gesamten geplanten Vorranggebiet . Dies ist insofern auch naheliegend, als dass nun das zur Ausweisung geplante Gebiet fast 360 Grad umschlossen ist mit Bruthabitaten planungsrelevanter Vogelarten, bis auf einen Öffnungswinkel östlich Richtung Süpplingen. Und gemäß den Beobachtungen hier vor Ort werden ebenso Flüge vom Rotmilan in diesem jetzt noch offenen , nicht	**Nicht folgen** Die aktuellen Biodata-Kartierungen im Raum Süpplingen wurden im Frühjahr 2018 durchgeführt. Es handelt sich nicht um Daten aus dem Jahr 2013. Dass der Rotmilan überdies auch außerhalb der von Biodata abgegrenzten Brutreviere fliegt, wird nicht bestritten. Diese Tatsache ist jedoch für alle im Regionalverband vorhandenen Offenlandflächen mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen und begründet für sich genommen keinesfalls ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere. Ein "Null-Risiko" ist artenschutzrechtlich weder gefordert, noch bei lebensnaher Betrachtung realistisch erreichbar. Die offenbar in Zweifel gezogene Grenze des hinzugekommenen Brutreviers am Hagenhof ist wie im Gutachten von Biodata auch beschrieben fachgutachterlich von sachkundigen Diplom-Biologen auf Basis der beobachteten Flugbewegungen sowie der vorhandenen Habitatstrukturen und -ausstattungen festgelegt worden. Bei genauem Hinsehen wird zudem deutlich,	**s. Zeile(n)** 648 12097

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gekennzeichneten Gebiet festgestellt. Wir behalten uns vor dazu die Aufzeichnungsnachweise nachzuliefern, sofern die entsprechende Aufzeichner dieser in seinen Eingaben diese nicht mitgeteilt hätte, bitte teilen Sie uns dieses im Bedarfsfall mit. Auffallend ist die westliche Grenzziehung des nun endlich kartierten Horstes um den Hagenhof, welches wohl eher zufällig die Grundstücksgrenze von einem hier bekannten Landwirt und dem SBK darstellt, woher die Vögel das erkenen können, bleibt unbegründet. Wir bitten die tatsächlichen Aufzeichnungen, die vor Ort stattgefunden haben sollen, zur Verfügung zu stellen. Im Kern bleiben die Forderungen nach dem größeren Schutzradius von 1500 m sowie die Darstellung des Prüfbreiches bestehen, wie verweisen auf die einschlägigen Daten und Quellen dazu, u.a. Stellungnahme vom 15.5.2016. Die vom RGB widergegebene abschwächende Einschätzung wird zurückgewiesen. Zudem zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, dass ganz offensichtlich in diesem Bereich eine Zunahme von Rotmilanpopulationen festzustellen ist. Diesbezüglich verweisen wir auch auf älteres Kartenmaterial, welches anläßlich der 2ten Offenlegung dem RGB zur Verfügung gestellt worden ist, der Bestand erholt sich offenbar wieder, die Umgebung von den Waldrandbereichen zu Elm, Dorm, Elz, Schieren, etc. begünstigen erfreulicherweise diese Entwicklung und ist ein Rotmilanverbreitungsgebiet, wie auch an anderer Stelle vorn RGB nicht bezweifelt wird. Die Vorrangflächenplanung macht diesen wichtigen Lebensraum zu Nichte. Auch die Hortsabstände n. NLT von 1500m sind nicht eingehalten. Vor dem Hintergrund es zunehmenden Rotmilan-Brutvorkommens behalten wir unserer Stellungnahme bezüglich der Verbreitung des artgeschützten Tieres bei. Desweitern beziehen wir und ebenso auf die Stellungnahmen vom NABU, die wir uns an dieser Stelle ebenso zu eigen machen. Die Nutzung der Fläche ist aktuell umso mehr in Frage zu stellen.	die Reviergrenze keineswegs genau auf vorhandenen Parzellengrenzen verläuft, sondern diese mehrfach schneidet. In diesem Zusammenhang sei aber noch einmal betont, dass es in der Natur nahezu keine klaren und scharfen Grenzen gibt. Selbstverständlich werden die Tiere auch außerhalb des abgegrenzten Kernhabitats anzutreffen sein und ist davon auszugehen, dass diese Habitate auch einer raum-zeitlichen Dynamik unterliegen. Diese Unsicherheit und Unschärfe der Abwägungsgrundlage ist dem Plangeber bewusst, gleichwohl kann ein exaktes und zudem über mehrere Jahre gültiges Abbild des Naturzustands niemals erreicht werden und muss der Plangeber folglich mit der vorhandenen Grundlage umgehen. Entscheidend für die Abwägung ist, die innerhalb der Kernhabitate statistisch deutlich erhöhte Überflughäufigkeit ggü. Den außerhalb des Gebiets liegenden Bereichen. Abschließend wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z12131 ID 33542 (6 - 11/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezüglich Vorkommen von Schwarzstorch und Seeadler - hier reicht der Brutverdacht für eine Schutzzone von 3000 m aus - und als Habitat der weiteren Vögel, die das Reservoir der Süpplingenburger Teiche nutzen, ist u.E. auch weiterhin nicht genügend durch Abstände berücksichtigt, auch hier würde die Vorrangfläche Süpplingen 01 die Futteraufnahme- und Rastplätze gefährden. Die Kollisionsbetrachtungen zu Vögeln alleine reichen ebenso nicht für eine Arterhaltung aus, es fehlen weiterhin die Auswirkungen von der optischen Scheuchwirkung durch die Rotorbewegungen von Windkraftindustrieanlagen auf die jeweilige Arterhaltung oder Populationserwartung. In keiner Weise finden sich bisher Aussagen zu den Prüfflächen. Insgesamt wird durch die Ausweisung als Vorrangfläche die Avifauna unweigerlich negativ belastet, der Lebensraum diesbezüglich erwartungsgemäß stark negativ, u.E. über das zulässige Maß auch gern, dem BNatSchG, hinaus beeinträchtigt. Bezüglich des Schwarzstorch wir wiederholt berichtet, dass dieser hier beobachtet worden ist. Wir behalten uns vor dazu die Aufzeichnungsnachweise nachzuliefern, sofern die entsprechende Aufzeichner dieser in seinen Eingaben diese picht mitgeteilt hätte, bitte teilen Sie uns dieses im Bedarfsfall mit. Bezüglich der gen, Kartierungen muss ich davon ausgehen, dass die Zeiten, die dazu gedient haben, und uns nicht vollumfänglich bekannt sind, diese Beobachtungen nicht zugelassen haben.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12099 12100

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12132 ID 33544 (6 - 12/18)		Belange des Landschaftschutzes und der Kulturlandschaft sowie Denkmalschutz Die Stellungnahmen des Eingebers dazu vom 14.5.2016 werden vor dem Hintergrund der Raumbedeutung von Windkraftindustrieanlegen weiterhin aufrecht erhalten, obgleich der RGB in seiner Abwägungsunterlage teilweise sehr ausführlicher Stellungnahme bezogen hat, aber offenbar keine Veranlassung sieht den Argumentationen des Eingebers zu folgen. Auch der Hinnahme gem. Z11051 d RGB- Abwägung ist nicht zuzustimmen aus den gen. bzw. folgenden Ausführungen. Es ist unzulässig, wie geschehen, die einzelnen Landschaftsteile im betroffenen Betrachtungsgebiet zu untergliedern und unterschiedlich - hoch und dann geringer - zu bewerten. Zu bewerten ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftseinheiten darstellen läßt, Sichtachsen und Blickbeziehungen, Anordnungsmuster und abstandsbegründende Aspekte zum Schutz der Erholungseignung, kulturhistorischer Besonderheiten oder Panoramasituationen sind eigens herauszuarbeiten. Die Landschaftsbewertung muss der Betrachtung der gesamten Ensemblewirkung, von Elm - Dom zu Königslutter - bis hin Sichtachse Süpplingenburg mit der Basilika und Dorm, sowie umgekehrt und in der Fläche gerecht werden, dies ist nicht erkennbar. Die Fernwirkung der Anlagen ist in die Abgrenzung des zu betrachten den Raumes einzubeziehen. Der Radius, der dazu heranzuziehen ist, soll der 50- bis 100-fachen Anlagenhöhe als Anhaltswert zugrunde gelegt werden. Das die Windkraftindustrieanlagen das Landschaftsbild erheblich und negativ belasten, wird an mehreren Stellen der RGB Planung bestätigt und steht außer Zweifel An der geplanten Vorrangfläche kommt die zusätzlich Belastung durch die exponierte, topographische Lage hinzu, so dass sich die negativen Auswirkungen nicht auf die Vorrangfläche selbst beschränken lassen. Dies wird bei der Ausweisung der Fläche außer Acht gelassen. Die Ausführungen bezüglich der bildlichen Darstellung, die in der 3ten Offenlegung wiederholt wird, bleiben unberührt und die RGB-Stellungnahme findet keine Zustimmung.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Zitat aus der Einwendung: "[…] wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftseinheiten darstellen läßt, Sichtachsen und Blickbeziehungen, Anordnungsmuster und abstandsbegründende Aspekte zum Schutz der Erholungseignung, kulturhistorischer Besonderheiten oder Panoramasituationen sind eigens herauszuarbeiten." Dem ist vollumfassend zuzustimmen, doch hat der Regionalverband ebendies sowohl gesamträumlich im Landschaftsbildgutachten, als auch in Bezug auf den Einzelfall im Gebietsblatt getan. Die postulierte "Ensemblewirkung" ist für den Regionalverband - zumindest nicht in dem gewünschten Umfang - zu erkennen und nachvollziehbar. Zwar übt der sichbare und bewaldete Höhenzug des Elm positive Randeffekte auf den Bereich der Potenzialfläche und den Landschaftsraum zwischen B1 und Süpplingenburg aus, gleichwohl vermag dies sicherlich nicht kein im regionalen Kontext als besonders empfindlich, schützenswert und seltenes Landschaftsbild zu begründen. Auch eine besondere landschaftliche Eigenart oder Repräsentativität lässt sich hieraus nicht ableiten. Der Dom selbst ist zwar für den ortskundigen Betrachter sichtbar, unterscheidet sich jedoch in seinem Erscheinungsbild und seiner Maßstäblichkeit nicht wesentlich von andernorts auch in der Landschaft erkennbaren Kirchtürmen. Insbesondere dominiert er die Landschaft und die Horizontlinie nicht in einer uverkennbaren und prägenden Form. Selbstverständlich hat der Plangeber entgegen der Annahme/Behauptung des Einwenders auch die Wirkungen pot. WEA über die eigentliche Potenzialfläche hinaus erkannt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Diesbezüglich ist auf Kapitel 3.1.4 des zugehörigen Gebietsblattes zu verweisen, wo es u.a. heißt "Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 - 3.000 m Abstand) ist aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen." Abschließend ist auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verweisen, die weiterhin Bestand hat.	**s. Zeile(n)** 12102
Z12133 ID 33546 (6 - 13/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus gegeben Anlaß müssen wir nochmals auf nicht zulässige Ungleichbehandlung bzw. Ungleichbewertung im Verfahren und der Abwägungsbewertung, bzw. Auslegung der Gutachten, zu der Vorranggebote Süpplingen01 und Bornum 01 bestehen, die wir in den Begründungen zu Landschaft und 5 Km Tabuzone erkennen. Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes auch aufgrund seins Reliefs und Gesamtensembles des Landschaftbildes ist für Süpplingen 01 mind. gleich, wenn nicht sogar in seiner Empfindlichkeit höher einzustufen, während unmittelbar im Anschluss an den kurzem Auslaufes des Elm unmittelbar ab Bornum eine ausgekehrte, ausschließlich flache Agrarlandschaft Landschaft existiert.	**Nicht folgen** Der Einwender liefert in seiner erneuten Stellungnahme keine über die dort vorgebrachten Punkte hinausgehende Argumente. Grundlage für das Abweichen vom 5 km-Schutzpuffer ist neben der Vorbelastungsituation - wie auch entsprechend in Gebietsblatt und Landschaftsbildgutachten ausgeführt - die deutlich geringere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Sichtbezüge vom und zum Elm sowie insbesondere gerade die weniger ausgeprägte, markante Reliefkante, die dieser hier vorweist. Somit war im Raum Süpplingen der Schutzpuffer einer vertieften Einzelfallprüfung zu unterziehen, welche zu dem im Gebietsblatt dargestellten Ergebnis gelangt ist. Diesbezüglich ist auch weiterhin auf das Landschaftsbildgutachten und die Ausführungen im Gebietsblatt zu verweisen, welche eben gerade - wie vom Einwender gefordert - die Reliefsituation und das so bezeichnete "Gesamtensemble" berücksichtigen. Eine Inkonsistenz ggü. der Bewertung der Potenzialfläche Bornum 01 ist	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			folglich nicht vorhanden.	
Z12134 ID 33547 (6 - 14/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezüglich Denkmalschutz ist nachzutragen, dass die RGB-Aussage in der Verbandsaussage im 3. Mai 2018 (Fr.Hahn) zu der Eingabe von der Stiftung Brauschweiger Kulturbesitz die subjektive Arbeit des Verbandes beweist, in dem in der Verbandsversammlung klar ausgesagt worden ist, dass der RGB, Fr.Hahn, eine weitere Verfolgung und weitere Gutachten diesbezüglich als nicht relevant und nicht weiter zu verfolgen definiert hat. Diese SBK-Stellungnahme beinhaltete die gutachterliche Feststellung und Forderung (Prof. Bertold Burkhardt, Sprecher der Monitoring-Gruppe des Nationalkomitees für Denkmalschutz - ICOMOS Mai 2016), daß noch weitere Gutachten erforderlich werden für eine Beurteilung, ob eine Windparkvorrangfläche dort vor dem DOM und Sichtachse sowie dem sensiblen Gelände errichtet werden kann bzw, ausgewiesen werden kann. Wir behalten uns vor Landschaftsbildgutachten als Gegengutachten nachzureichen, naturgemäß ist ein solches Gutachten nicht innerhalb der verkürzten Offenlegungsfrist bis zum 11.9.2018 machbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20290
Z12135 ID 33550 (6 - 15/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schutzgut Mensch , Gesundheit Die Bedenken und Ausführungen vom 14.05 2016 bleiben trotz gegenteiliger Stellungnahme vom RGB bestehen, darüber hinaus ist die Aussage in der RGB-Beantwortung, dass Infraschall jenseits von 250 m zu keiner erheblichen Belastung führe, nicht haltbar, zudem ist offen gelassen, was mit „nicht erheblichen Belastungen“ zu verstehen ist. In der Fachpresse wird vermehrt auf aktuelle Studien und Einfluß von und zu Infraschall als gesundheitsgefährden zumind. für einen Anteil der Bevölkerung berichtet. Es ist nicht Aufgabe des Eingebers den entsprechenden wissenschaftlichen Nachweis der Schädungspolentials anzutreten, es ist Aufgabe und Verantwortung von den Planern, die Risiken und Schadenspotentiale für die Bevölkerung auszuschliessen und zumind. Vorsorge zu treffen. Dafür sind auch Studien etc, heranzuziehen, wenn diese ggf. nicht in das gewünschte Ergebnis passen. Dies geschieht nicht. Selektiv werden systematisch kritische Optionen ausgeblendet. Zum Thema ist eine Anlage beigefügt. Darüber hinaus sehen wir klar weiterhin die Verletzung des grundgesetzlich verankerten Gleichheitsgrundsatzes, vgl. 10H Regelung in Bayern, hier werden wir benachteiligt.	**Nicht folgen** Der Plangeber sieht vor dem Hintergrund der Stellungahme auch weiterhin keine Veranlassung, dass in den angegebenen Bezügen dokumentierte Abwägungsergebnis zu ändern.	**s. Zeile(n)** 4142 5523
Z12136 ID 33552 (6 - 16/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Alternativ-Vorrangflächen Nach Auswertung der vorliegenden Alternativvergleiche und Feststellungen in den Gebietsblättern ist festzustellen, dass die Fläche Süpplingen 01 favorisiert worden ist, ohne dass in den laufenden Verfahren die jeweilgen Abwägungen untereinander auf den aktuellen Planungsstand bzw. Offenlegungsstand angepasst worden wäre bzw. sind Annahmen bei anderen Vorrangflächenalternativen getroffen worden, die - bei gleicher Nennung einer Bevorzuges von Süpplingen 01 - deren Ausschluss bewirken. Auch die Planungsgröße von derzeit 131 ha der Fläche Süpplingen 01 hat weiter hohes Konfliktpotential bis hin zu einer Fläche, die am Ende ebenso	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Darüber hinaus sind die Gebietsblätter der umliegenden Potenzialflächen um Aussagen zum wechselseitigen Verhältnis zu Süpplingen 01 ergänzt worden. Die weiteren Auführungen weisen keinen Bezug zum geänderten Vorranggebiet Süpplingen 01 und sind somit präkludiert.	**s. Zeile(n)** 12113

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		kleiner als 50 ha ausweisen kann oder wird, und dann ebenso entfallen muss. Mit einer Ausweisung im RROP wird eine klare Präferenz für Süpplingen 01 geschaffen, andere damit benachteiligt, und die Genehmigung in vollem Umfang in unzulässiger Weise präjudiziert. Darüber hinaus wird bestritten, dass insbesondere im Umfeld der Oberzentren von Brauschweig und Wolfsburg mögliche Potentiale für Vorrangflächenflächen ausreichend untersucht worden sind. Ebenso wird bestritten, das dort, wo eher konfliktfrei oder konfliktarm sich Bewerber oder Interssenten-Gemeinde für Windkraft interessieren, diese Potentiale ausreichend betrachtet worden sind, der Erörterungstermin in Wolfenbüttel hatte dies offengelegt.		
Z12137 ID 33553 (6 - 17/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abstandsregelung Mit Bezug auf die Abstände von nur 1000 m zum Wohngebiet und der Bebauung mit Wohnhäusern werden weiter aus den bekannten Gründen beanstandet, und es ist bereits auch im Zuge von Gleichbehandlung auf diese hingewiesen worden.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 12115
Z12138 ID 33554 (6 - 18/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Windhöffigkeit Die Windhöffigkeit nimmt in Deutschland ab, in Norddeutschland etwa lag die mittlere Jahresgeschwindigkeit nur noch bei 3,5 m/s (schon 2015), von zuvor knapp 3,8-3,9 m/s. Die Schwerwetterlagen hingegen haben zugenommen, diese eignen sich aber nicht als Indikator für die Windstromgewinnung. Wer sich mit die Wirtschaftlichkeitsanalysen von Windparks und deren Ergebnissen befasst, stellt schnell fest, dass die hohen Prognosen nicht zutreffen. Es mag zutreffen, dass der RGB nicht verantwortlich ist für die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen an sich, wohl aber verantwortlich dafür, wenn abzusehen ist, wenn die Flächen eher nicht geeignet sind. Eingansgbestätigung Wir bitten um Eingangsbestätigung der Stellungnahme. Vorbehalt weiterer rechtlicher Schritte Aus gegeben Anlass behalten wir uns weitere rechtliche Schritte gegen die Planung, VR Flächenausweisung und/oder weitere Genehmigungs- oder Realisierungsschritte vor.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 12116 12121
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12139 ID 31843 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gemäß Umweltbereicht zur 3ten Offenlage, u.a. Seite 47 u.f., wird der Begriff für das Vorkommen des Rotmilan verwendet: "Verbreitungsschwerpunkte: Überlappung für mind. 3 Brutstandorte", mit Bezug auf die Berücksichtigung: "…aufgrund der Bedeutung des Großraumes Braunschweig für den Rotmilan und der Funktion als Reproduktionszentren mit besonders hohem Gewicht für die Abwägung, führt für die Palnung regional bedeutsamer Windparks (VR WEN) auf Ebene der flächenbezogenen Abwägung (…) i.d.R. zu einem	**Nicht folgen** Es wird auf die methodischen Ausführungen auf Seite 51ff des Umweltberichts verwiesen. Dort ist beschrieben, dass die Verbreitungsschwerpunkte auf einer klar umrissenen Datengrundlage basieren und für die Ableitung der Verbreitungsschwerpunkte eine zeitlich homogene (Abbildung des Zustands der Population zu einem bestimmten Zeitpunkt, keine! kumulative Betrachtung) erforderlich war. In der zitierten Tabelle 8 ist lediglich das Kriterium der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7556**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ausschluß". Spätestens mit der letzetn Kartierung sind die Voraussetzungen dazu aufgrund der alleine schon durch die Kartierung nachgewiesenen Brutvorkommen für den Entfall der Fläche gegeben. Spätestens anläßlich der Ebene der genehmigunsgverfahren muss dann die Genehmigung aus o.g. Grunde versagt werden, somit ist eine Ausweisung der Fläche durch den RGB im RRPO, 1.Änd. Wind, jetzt nicht hinnehmbar, es ist absehbar, das es zu den o.g. Konflikten kommt.	Verbreitungsschwerpunkte benannt, nicht aber seine Herleitung beschrieben und definiert. Die Verbreitungsschwerpunkte bilden die Verteilung der Rotmilanpopulation im Plangebiet zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Eine kumlative "Sammlung" von gemeldeten Rotmilan-Brutplätzen über mehrere Jahre hinweg würde hingegen bei der angewandten Methodik nach und nach dazu führen, dass das gesamte Verbandsgebiet als Verbreitungsschwerpunkt ausgeschlossen werden müsste. Dies ist weder sachgerecht noch das Ziel des Plangebers. Ein einfaches Beispiel für die ungewollten und fachlich nicht sinnvollen Folgen einer kumulativen "Aktualisierung" der Verbreitungsschwerpunkt liefert die Tatsache, dass Rotmilane in der Regel mehrere Wechselhorste nutzen, welche in enger Nachbarschaft zueinander liegen. Es ist also bei einer kumulativen mehrjährigen Betrachtung nicht unwahrscheinlich, dass bei der verwendeten Methodik (Überschneidung vom mindestens drei 1.000-Abstandsradien zu RM-Horsten konstituiert einen Verbreitungsschwerpunkt) plötzlich der von mehreren Wechselhorsten definierte, mehrjährige Lebensraum eines Rotmilan-Pärchens bereits einen Verbreitungsschwerpunkt (per Definition ein Teilraum, in dem eine statistisch signifikant erhöhte Bestandsdichte einer Art nachweisbar ist) begründet, obwohl dieser faktisch lediglich ein einzelnes Brutpaar repräsentiert. Es ist daher weder sachgerecht noch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung zulässig die Verbreitungsschwerpunkte auf Basis kumulativer, mehrjähriger Daten zu Brutvorkommen des Rotmilans laufend forzuschreiben. Unter diesen Rahmenbedingungen ist das vom Regionalverband selbst entwickelte Kriterium eines "Rotmilan-Verbreitungsschwerpunktes" im Raum Süpplingen nicht erfüllt.	
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12140 ID 8050 (1 - 1/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bereits vor zwei Jahren habe ich schriftlich meine Bedenken über die Errichtung eines Mega-Windparks (Gebiet Ahlum 01) in der Nähe von Apelnstedt zum Ausdruck gebracht. Seit meinem Einwand vor 2 Jahren sowie dem Beschluss der Bundesregierung zum zweiten Atomausstieg vor ca. 3 Jahren hat es die Bundespolitik bisher noch immer nicht geschafft, ein schlüssiges Gesamtkonzept der "grünen Energiewende" zu erarbeiten. Offensichtlich ist es nicht so einfach, die verschiedenen erforderlichen grünen Energieerzeugungsformen (Wind, Solar, Biokraftwerke) sowie deren sinnvolle Standorte, die Anzahl, Art und Orte notwendiger "Ersatzkraftwerke" sowie deren Gesamtvernetzung zu identifizieren und zu einem Gesamtkonzept zu optimieren!!!! Die mangelnde bzw. fehlende Übersicht und Planung führt derzeit zu solchen Absurditäten, dass Windräder in der Nordsee künstlich über einem Dieselmotor angetrieben werden müssen, damit diese aufgrund der stark salzhaltigen Luft keinen dauerhaften Schaden nehmen. Gigantische grüne Energiemengen können derzeit nicht ins Netz eingespeist werden, schlicht weil die Anbindung fehlt!!! Ein Skandal und sicherlich kein Einzelfall von	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Um die Energiewende zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber den Bau von WEA im Außenbereich privilegiert (35 Abs. 1 BauGB). Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzung mit Hilfe von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlussfunktion) dazu verpflichtet, in ausreichendem Umfang Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen - d.h. der Windenergie muss im Planungsraum in substanzieller Weise Raum gegeben werden. Die Erforderlichkeit der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wird im Methodenband (siehe angegebener Bezug) dargelegt. Die in der Stellungnahme ausgedrückte Kritik, wonach ein Ausbau der Windenergie für die Energiewende wirtschaftlich nicht vertretbar sei, ist inhaltlich an die durch Bund und Länder zu gestaltende Energiewende gerichtet und nicht an den Regionalverband. Unabhängig von möglicherweise tatsächlich bestehendem übergeordnetem politischen Nachsteuerungsbedarf ist die in der Stellungnahme geführte Argumentation im Übrigen nicht geeignet, die die	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7557	**18.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

Fehlplanung und mangelnde Übersicht bei diesem Themenkomplex!! Ein gut durchdachtes Gesamtkonzept sieht auf jeden Fall anders aus!!

Bevor weitere Windräder, eventuell an weiteren unsinnigen Standorten, errichtet werden, sollte zunächst einmal der aktuelle Status (wie viele "grüne Energieanlagen" gibt es bereits? In welchen Gebieten muss noch nachgebessert werden? etc.) sauber erfasst werden, um daraus ein schlüssiges und tragfähiges Gesamtkonzept über weiterhin bezahlbare Energie ableiten zu können. Die "100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Regionen" wird es mit Sicherheit bis 2050 im ZGB nicht geben, sofern man keinen zu- bzw. Abfluss von Energie aus bzw. in diesen Zweckverband zulässt. Dafür ist die "Systemgrenze" des Verbandsgebietes viel zu klein. Was bringt mir eine "100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Regionen" wenn an windstillen Tagen der Atomstrom aus Frankreich in diese Region importiert werden muss!? Man sollte sich ambitionierte, erstrebenswerte aber auch realistische Ziel setzten!

Man sollte dabei ebenfalls berücksichtigen, dass sich ein Großteil der deutschen Schwer- und Großindustrie (VW Wolfsburg, Salzgitter AG in Salzgitter und Peine, VW in Braunschweig und Salzgitter, etc.) mit entsprechend riesigen Energieverbräuchen auf das Verbandsgebiet des ZGB konzentriert. Es macht wenig Sinn sich Gedanken in Ihrem Wokshop "Vertiefende Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Regionalen Energie und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig (REnKC02)" vom 08.10.2012 zu machen und dabei explizit die "Großindustrie" auszublenden!!!!!!!!!!!!!!! Was soll das denn?

Somit besteht ein eklatantes Missverhältnis aus der vorhandenen Verbandfläche zum erforderlichen Energiebedarf (in meiner Betrachtung inklusive der Großindustrie), um das Ziel der "100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Regionen" erreichen zu können. Der spezifische Energiebedarf pro km² Verbandsfläche dürfte aufgrund der Industrieanhäufung seinesgleichen in Deutschland oder Europa suchen! Bricht man dies gar auf die sogenannten Potentialflächen des ZGBs runter, dann wird es vermutlich noch absurder, das Ziel unter den vorhandenen klimatischen Bedingungen und innerhalb dieser engen Verbandsgrenzen zu verfolgen.

• Könnten sie mir sagen, wie groß der spezifische Energiebedarf pro km² Verbandsfläche des ZGB ist und wie dieser Wert im Vergleich zu anderen Regionalverbänden deutschlandweit oder gar europaweit liegt?

Bei einer konsequenten Umsetzung einer 100 % autarken Energieversorgung des Zweckverbandes mit 100 % iger "grüner Energie" müsste man sich auch intensive Gedanken über riesige diverse Energiespeicherformen machen, die man flexibel und schnell bei ungünstigen Umweltbedingungen zuschalten kann. Pumpspeicherkraftwerke sind zur Zeit die einzige Form grüne Energie in derart großen Mengen zu speichern. Leider haben diese aber auch nur einen Wirkungsgrad von ca. 50%. Dies setzt aber auch entsprechende topografische Bedingungen im Verbandsgebiet voraus. "Gaskraftwerke" sind meiner Ansicht

Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung Infrage zu stellen. Siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7557	**18.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

nach eine weitere Alternative, aber nicht 100 % ig "Grün". Sie haben aber den riesen Vorteil, dass sie extrem schnell zu - bzw. abschaltbar sind und nicht dauerhaft, wie Kohle- oder Atomkraftwerke, im "Standby" betrieben werden müssen! Dieser "Standbybetrieb" dieser veralteten Kraftwerke führt dann wiederrum dazu, dass selbst bei guten Wetterlagen "grüne Energie" abgeschaltet werden muss. All zu häufig müssen derzeit schon unzählige Windräder bei normalen Wetterlagen abgeschaltet werden, weil ein deutliches Überangebot an grüner Energie vorhanden ist, diese aber aufgrund der sehr trägen Ab- und Anlaufzeiten der veralteten Kohle- und Atomkraftwerke bzw. fehlender Vernetzung nicht genutzt werden kann!!!!

Wie Sinn frei ist das eigentlich!?

Daher muss die Anpassung der entsprechenden Infrastruktur zur Gewährleistung eines dauerhaften Einsatzes aller schon vorhandenen bzw. sich im Bau befindlichen Windräder das oberste Ziel sein! Die Systemgrenze des ZGB reicht dafür mit Sicherheit nicht aus! Da muss man schon in größeren Dimensionen denken. Über das Thema "Energieversorgung bei ungünstigen klimatischen Bedingungen" kann ich in ihrer Strategie "100-Prozent-Erneuerbare-Energien- Regionen" leider nichts finden!? Haben sie sich darüber keine Gedanken gemacht?

• Können sie mir sagen, wie groß die bereits installierte bzw. im Bau befindliche Windenergieleistung in Deutschland ist?

• Wieviel installierte WKA Leistung fehlen zur Zeit Deutschlandwelt?

Wie schon gesagt. Bei diesem Thema muss man in größeren Dimension denken. Die Größe des Verbandsgebiets ist für all diese Aufgaben sicherlich viel zu klein und muss eindeutig auf höherer Ebene koordiniert, verfolgt und beleuchtet werden.

Warum sage ich das alles?

Ich möchte auf jeden Fall vermeiden, das man in 5 oder 10 Jahren zu der Feststellung gelangt, dass der Windpark "Ahlum 01" eine Fehlplanung oder gar völlig Sinn frei war, weil man den Bedarf und das bereits vorhandene Angebot zum Zeitpunkt der Errichtung nicht sauber ermittelt hatte!

Zudem möchte ich weiterhin meine Entscheidung, aus Naherholungsgründen, nach Apelnstedt gezogen zu sein, nicht bereuen! Das einzigartige Landschaftsbild zwischen Elm und Asse im Großraum Braunschweig hat mich/uns damals zu dieser Entscheidung bewogen, obwohl mein Arbeitsplatz ca. 40 km entfernt in Gifhorn angesiedelt ist. Ein Mega-Windpark in dieser einzigartigen Region würde diese Idylle für ewig zerstören. Zitat der Beurteilung der Potentialflächen 3.1.4 Landschaft " … unter Schutzgestellten Vilgensees sowie des naturnahen Gewässerlaufes der Glue Riede positiv auf das Landschaftsbild und seine Erlebbarkeit auf der Potentialfläche aus. Es ist mit deutlich negativen Auswirkungen zu rechnen!"

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12141 ID 8051 (1 - 2/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Nach meinen Gedanken über ein sinnvolles und "grünes Gesamtenergiekonzept" möchte ich folgende Fragen an den ZGB stellen, wie nachhaltig, sorgfältig und ausgereift das Gesamtkonzept des ZGB für die Energieziele 2050 erarbeitet wurde? • Bei welcher mittleren Sonnenintensität und welcher durchschnittlichen Windhöffigkeit sollte das Ziel "100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Regionen" erreicht werden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Zielsetzung einer "100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Region" ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Zur Erforderlichkeit der 1. Änderung des RROP 2008 wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.	
Z12142 ID 8052 (1 - 3/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bei der Potentialflächenbeschreibung geht man noch von WEA von 150 m Höhe aus, obwohl man heute schon weiß, das die zukünftig errichteten Anlagen um ein vielfaches höher ausfallen werden, und somit die spezifisch erzeugte Strommenge pro Potentialfläche deutlich zunehmen wird? Werden diese Betrachtungen bereits in den Planungen bezüglich Anzahl bzw. erforderlicher Größe der einzelnen Potentialflächen berücksichtigt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einwendungen nehmen Bezug auf die Begründung des RROP 2008 und dort auf eine (Mindest-)Standortgröße. Der jetzigen Planungskonzeption liegt eine Musterwindenergieanlage von 200 m Gesamthöhe zugrunde, wobei von einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen wird. Es wird auf den angegebenen Bezug verwiesen. Es ist jedoch unbestritten, dass die Regionalplanung grundsätzlich vor der Herausforderung steht, eine zukunftsgerichtete, vorausschauende Planung zu erarbeiten. Dieser Anforderung wird der Regionalverband indes gerecht, indem er die unter heutigen Gegebenheiten modernsten und wirtschaftlichsten am Markt verfügbaren Anlagentypen als Referenzanlagen seiner Planung zugrunde legt. Gleichwohl kann der Regionalverband die zukünftige technische Entwicklung nicht vorhersagen und muss seine Planung auf den aktuell verfügbaren Fakten fußen. Eine Entwicklung hin zu einem Anlagenstandard mit durchschnittlich erheblich mehr als 200 m Gesamthöhe ist gegenwärtig nicht erkenn- und belegbar, sodass der Regionalverband an seiner Referenzanlage festhält, zumal er in seinen Planungen nicht von zu erwartenden Extremwerten, sondern vom mittleren Bestand ausgehen muss. Ziel und Aufgabe der Regionalplanung ist an dieser Stelle nicht die einzelbelangbezogene Vorsorge, sondern die Steuerung raumbezogener Nutzungen auf Basis einer Abwägung und Vereinbarung der im Raum wirksamen verschiedenen widerstreitenden (öffentlichen und privaten) Belange.	**s. Methodenband** D 3.1
Z12143 ID 8053 (1 - 4/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Welche Arten von "Energiespeichern" (Pumpkraftwerke, Gaskraftwerke, etc.) wurden bei den Planungen "2050" mit berücksichtigt, um extreme Wetterlagen ab zu puffern, beziehungsweise Stromüberkapazitäten zwischenspeichern zu können, ohne dabei auf dreckigen Kohle- oder Atomstrom von außerhalb angewiesen zu sein?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Notwendigkeit zur Speicherung von erneuerbaren Energien wird vom Regionalverband gesehen, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	
Z12144 ID 8054 (1 - 5/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Erstaunlicherweise stelle ich unter 2.5 der "Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung" fest, das die ansässige "Landwirtschaft" durch die Errichtung des Mega-Windparks auf einmal keinen Flächenverlust befürchtet!? Gerade diese "Bauernschaft" boykottierte in der Vergangenheit schon mehrfach das Anlegen von Fahrradwegen an wichtigen Straßen in unserer Region mit dem Hinweis auf den "unerträgllchen" Flächenverlust des kostbaren und fruchtbaren Bodens! Ganz zu schweigen von der gleichen Jägerklientel, die zuvor immer das Stören des Wildes für das Ausbleiben durchgängiger Feldwege als Ersatz für Fahrradwege angeführt hat. Kaum profitiert genau diese Klientel finanziell erheblichen an der Errichtung des	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Windenergienutzung in einem Vorranggebiet Windenergienutzung findet nicht flächendeckend statt, weil die Fläche zwischen den Windenergieanlagen einer landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zugänglich ist. Somit verbleiben die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage verbundenen anlage- und baubedingten Auswirkungen. Infolge der Errichtung einer Windenergieanlage wird der landwirtschaftlichen Nutzung Boden entzogen. Der Flächenbedarf einer 3 MW-Anlage liegt bei ca. 0,5 ha. In dieser Fläche sind neben der Standfläche für das Bauwerk auch dauerhaft notwendige Kranstell-	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Mega Windparks, schon verstummt das Getöse um ihren kostbaren Boden sowie der notwendigen Ruhe des Wildes! Solche Charakterzüge kenne ich noch von Funktionären nach der Auflösung der DDR und wurden als "Wendehälse" bezeichnet!!!!	und Montageplätze enthalten. Neu anzulegende Zufahrtswege und ggf. oberirdisch anzulegende Kabeltrassen führen zu weiteren Reduzierungen der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche. Die vorgenannten bau- und anlagebedingten Auswirkungen stellen aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion oder der Nutzung dieser Flächen dar.	
Z12145 ID 8055 (1 - 6/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bemerkenswert finde ich auch den Hinweis im "Alternativvergleich südwestliches Elm-Vorland" unter der Rubrik "Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit)" Zitat: ,, Das Konfliktpotential wird aufgrund der infolge der erhöhten Siedlungsdichte großen Betroffenenzahl insgesamt als hoch eingestuft". Eine nette Umschreibung der Tatsache, dass man den privilegierteren Bewohnern von Mascherode eine solche optische und geräuschmäßige Belastung nicht zumuten will. Sie sollten aber nicht das Konfliktpotential der dörflichen Bevölkerung rund um Apelnstedt, Dettum, Ahlum und Volzum unterschätzen!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für den Regionalverband gibt es keine privilegierten Bürger. Der Regionalverband will jedoch mit seiner Planung so wenig Anwohner wie möglich durch WEA tangieren. Daher ist in der Abwägung im Alternativenvergleich u.a. auch die Anzahl der möglicherweise von Beeinträchtigungen betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen. Mit dem Ausdruck "Konfliktpotenzial" ist im Alternativenvergleich überdies die Schwere möglicher Beeinträchtigungen und nicht das Ausmaß des erwarteten Widerstands der ansässigen Bevölkerung gemeint.	
Z12146 ID 8056 (1 - 7/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Über meine in der Einleitung einführenden Argumente hinaus sprechen folgende Gründe gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks: Asse-Bergwerk: Das Potentialgebiet AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Wie bekannt ist, droht das Bergwerk "abzusaufen", was zu unkontrollierbaren Risiken in Bezug auf den dort eingelagerten Atommüll führen kann. Wenn auch einige Bürger den Windpark als "Zeichen für eine saubere Energiewende" und "Gegenpol zum Atommüll in der Asse" sehen, so will ich ausdrücklich betonen, dass die Errichtung eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 für mich eine unzumutbare Zusatzbelastung zu der bereits vorhandenen Sorge um die Zukunft des Asse-Bergwerks darstellt! Schon heute werden Immobilien in dem Potentialgebiet Ahlum 01 von den Banken seit dem Bekanntwerden des "Asse Problematik" deutlich geringer taxiert, bzw. potentielle Käufer von den Banken auf diese "Asse-Problematik" hingewiesen mit der Folge sinkender Immobilienpreise! Es kann nicht sein, dass Teile der Bevölkerung überdurchschnittlich an den Folgen der alten und "neuen" Energieerzeugung zu tragen haben. Vor dem Hintergrund des ungelösten "Atommüll-Problems" im Asse-Bergwerk lehne ich die Ausweisung einer Potentialfläche für Windenergienutzung an der Asse daher strickt ab!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks	**s. Zeile(n)** 5438

			bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	
Z12147 ID 13387 (1 - 8/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zudem ist der Einfluss von Schallwellen bzw. Bodenschwingungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, in Bezug auf das Deckgebirge der Asse nicht berücksichtigt worden. Zwar wurde berichtet, dass Schallwellen für die Stollen des Bergwerkes keine Gefahr darstellen. Ungeklärt ist jedoch die stetig steigende Oberflächenwasserzufuhr in das Bergwerk und die damit verbundene Frage, ob die Zunahme von Windrädern und der von ihnen ausgehende Schall bzw. die von den Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirge der Asse und somit den Wasserzufluss haben. Vor dem Hintergrund der unabsehbaren Gefahren, die von einem "Absaufen" des Asse Bergwerkes ausgehen, sind diese Fragen restlos zu klären. Die Bevölkerung an der Asse darf nicht noch einmal einem "Restrisiko" ausgesetzt werden! In den Planungen des ZGB zur Ausweisung von Potentialflächen wurde die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in der Asse in keinster Weise berücksichtigt bzw. erwähnt. Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse und zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschaft, Naherholung) vereinbar sind.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5439
Z12148 ID 13388 (1 - 9/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Umwelt- und Naturschutz: In § 44 (1) Nr.1 des BNatSchG heißt es: " Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören." Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten, unsbesondere den Rotmilan, eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnissen über das Vorkommen an Vogelarten und deren Lebensraum.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		In den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht wurden, ist ein Avifauna-Gutachten mit dem Titel "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig", das von der Firma BIODATA GbR erstellt wurde, zu finden. Das Potentialflächengebiet AHLUM 01 wurde in diesem Gutachten jedoch nicht behandelt und von BIODATA somit nicht begutachtet!		
Z12149 ID 13389 (1 - 10/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In der Beurteilung der Potentlalfläche für das Gebiet AHLUM 01 ist die Rede von einem "[Firmenname]-Gutachten". Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen auf der Seite des ZGB jedoch nicht zu finden! Daher konnte ich mein Recht über vollständige und umfängliche Information im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur ersten Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig nicht wahrnehmen! Ohne die Offenlegung des in der Potentialflächenbeschreibung für das Gebiet AHLUM 01 genannten "[Firmenname]-Gutachtens" ist die Überprüfung der Aussagen bzgl. Der Umweltauswirkungen eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 nur eingeschränkt möglich! Wie ich erfahren habe, handelt es sich bei dem [Firmenname] - Gutachten um ein Gutachten, das der potentielle Betreiber bzw. Projektierer des Windparks "Ahlum-Dettum" in Auftrag gegeben hat. Für mich stellt sich daher die Frage, ob die Beurteilung einer Potentlaifläche durch den ZGB auf Basis eines, zumindest nicht von "neutraler Seite beauftragten" Gutachten überhaupt zulässig ist!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5441
Z12150 ID 13390 (1 - 11/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im BIODATA- Avifauna-Gutachten des ZGB heißt es auf Seite 1: "[…] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrunddessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. […]". Weiterhin steht in dem Gutachten auf Seite 1: "[…] Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie 2012 z. B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändem von ca. 1.700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert (s. Methodik). […]". Wenn dem Gebiet des ZGB eine derartige herausragende Rolle im Schutz des Rotmilan zugeschrieb wird, darf an der Kartierung dieses Vogels nicht gespart werden! Es muß daher eine detaillierte Kartierung, wie im Jahr 2012 im	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 5442

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Landkreis Göttingen erfolgte, durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muß auch Potentialgebiet AHLUM 01 von einem unabhängigen, vom ZGB beauftragten Gutachter entsprechend kartiert werden. Da das so genannte [Firmenname]-Gutachten nicht vorliegt, ist nicht nachvollziehbar ist, ob dieses Gutachten auch vom ZGB bzw. von einer anderen, unabhängigen Stelle beauftragt wurde.		
Z12151 ID 13391 (1 - 12/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Alternativenvergleich zwischen den Flächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 steht, daß neben dem Rotmilanhorst am Vilgensee südlich von Apelnstedt ein weiterer Rotmilanhorst sein soll: "Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potentialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. [...]". Dem entsprechend müßte auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 zu erkennen sein, daß die ursprüngliche Vorrangfläche um ca. 400 m (1000 m Abstand zwischen Rotmilanhorst und Windpark) verkleinert wurde, da der Rotmilanhorst laut Alternativenvergleich "schätzungsweise ca. 600 m" von der Potentialfläche entfernt sein soll. Dieses ist aber auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 nicht ersichtlich bzw. scheint nicht berücksichtigt worden zu sein!	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5443
Z12152 ID 13383 (1 - 13/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auf Seite 1 des BIODATA-Gutachtens heißt es zu den Abständen zwischen Rotmilanhorsten und Windenergieanlagen: "In der aktuell in Überarbeitung befindlichen Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m.". In den Abstandsempfehlungen aus der "Fortschreibung" des so genannten "Helgoländer Papiers" wird ein solcher Abstand eingefordert. Aufgrund der großen Verantwortung, die dem Gebiet des ZGB für den Erhalt des Rotmilans zukommt, müssen diese aktuellen Erkenntnisse auch für die Potentialfläche AHLUM 01 gelten. Ein Abstand von 1500 m zwischen den Rotmilanhorsten am Vilgensee und südlich von Apelnstedt zu dem geplanten Windpark ist daher zwingend notwendig. Neben dem Rotmilan gibt es eine ganze Reihe von schützenwerten Vögeln bzw. Tieren, die durch Windenergieanlagen bzw, deren Bau gefährdet sind, wie z. B. Eulen, Fledermäuse oder Feldhamster. In den Ausführungen des ZGB bzgl. der Potentialfläche AHLUM 01 wird hierauf kaum oder nur sehr oberflächlich eingegangen. Da das Potentialgebiet direkt an ein Landschaftsschutzgebiet (Vilgensee) und weitere Rückzugsgebiete, wie z. B. die Altenau-Niederung grenzt, ist ein detailliertes (und vor allem neutrales) Avifauna-Gutachten für die Potentlaifläche AHLUM 01 zur Gewährleistung der Einhaltung des BNatSchG notwendig!	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5444
Z12153 ID 13384 (1 - 14/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Landschaftsbild: Für die Fläche südwestlich des Elms heißt es in dem Landschaftsbildgutachten "Landschaft und Windenergieanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25: "In nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. […] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gerechtfertigt.". Diese Aussage muss auch für die entgegengesetzte Richtung, mit Blick von der ASSE (Falkenheim) in Richtung Elm gelten. Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich erheblich. Ein detailliertes Landschaftsbildgutachten für diesen Bereich sollte Klärung geben. Durch einen Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Zudem trägt eine derartige Massierung von Industrieanlagen (zwei Windparks, bei Remlingen und Ahlum, sowie das "Atommüll-Konditionierungslager") in keinem Fall zum Erhalt des Landschaftsbildes der Asse bzw. der gesamten Region bei.		
Z12154 ID 13385 (1 - 15/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Schallimmission durch Windkraftanlagen: Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, dass zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte (45 dB tagsüber, 30 dB nachts) weit größere Abstände als die z. Zt. festgelegten 1000 m notwendig sind! Dieses wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, dass die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind. Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA. Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzlaiflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen!!!!! Um zu dokumentieren, dass die Sorgen der Bürger zum Thema "Schallimmission" in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potentlalflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren.	**Nicht folgen** Auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12155 ID 12115 (1 - 16/16)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Optische Immissionen wie Schattenwurf /Discoeffekte: Der bewegte, periodische Schattenwurf von WEA ist rechtlich als Immission im Sinne des § 3 (2) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzusehen. Zitat des DNR zur Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt - und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)": "Die Belästigungswirkung derartiger Immissionen wurde in zwei aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen der Universität Kiel erforscht.67 Diese Studien belegen die Stressorwirkung des bewegten Schattenwurfs von WEA, die zu Herz-Kreislaufreaktionen führen kann. Auch im Rahmen von Gerichtsurteilen wurde diese Wirkung in den letzten Jahren wiederholt bestätigt und festgelegt, dass der bewegte Schattenwurf ab einer Einwirkdauer von mehr als 30 Minuten/Tag und insgesamt mehr als 30 h/Jahr unzumutbar belästigend ist." In dem Umweltgutachten des ZGB wurden die Daten einer 2 MW Anlage mit einer Höhe von 140 Metern für die Schattenwurf Analyse heran gezogen. Allerdings ist heute schon bekannt, dass die Anlagen eine deutliche größere installierte Leistung (min 3MW) und höhere Höhe mit dementsprechend geänderten Einfluss haben werden! Zudem wird sich die Blatttiefe einer 3MW Anlage gegenüber einer 2 MW Anlage nochmalig ändern, welche eine Neubewertung dieser Effekte zusätzlich erforderlich machen wird! Der gesamtheitliche optische Immissionseinfluss muss daher nochmals ausgiebig, mit den konkreten Anlagegrößen, bewertet werden! Schließlich nimmt die Fläche der Wirkzone einer WEA zwischen 140 Meter und 200 Meter Bauhöhe nochmals um ca. 25% zu. In dem Gutachten des DNR wird für 2 MW Anlagen mit einer maximalen Höhe von 140 Metern schon darauf hingewiesen, Zitat:" das eine "Belästigungsgrenze" aufgrund geringen Schattenkontrastes in einer Entfernung von etwa 1300 m vom WEA Standort festgestellt werden konnte". Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12156 ID 25728 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1.) Bisher hat es zu den ca. 1800 eingereichten Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 keine individuellen Rückantworten / Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des		**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		ZGB gegeben. Es gibt auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinandersetzt. Die beteiligten Bürger sind daher nicht in der Lage, die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) muss dem Einwender gegenüber erläutert werden, warum sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist. Dies führt zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar. Der nun in der zweiten Offenlegung vorgenommene Hinweis auf die „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss (anscheinend aber wohl könnte?) hält Bürger davon ab, ihre Rechte in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Die vielgepriesene „Bürgerbeteiligung" findet in diesem Verfahren nicht statt! Ich, als betroffener Bürger, werde damit in meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt! Mir wird als betroffener Bürger außerdem verwehrt, mich zu der Nichtberücksichtigung durch die ZGB-Verwaltung von Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlegung bemängelt habe, zu äußern! Antrag: Ich fordere daher, die 2. Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!		
Z12157 ID 25729 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.) Ihr Umweltbericht, Seite 13 / Skizze/Schema Schattenwurf mit 140m, 2 MW -Anlage Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht" - immer noch! - eine „unzutreffende", da deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe! Entsprechend unzutreffend sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen/ Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt. Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen		**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbetelligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben sind! Bemerkung ZGB: s. Abbildungen in SN Aus der obigen Darstellung ist zu entnehmen, dass der Schattenwurf einer 200m-Anlage bis ca. 1400 Meter reicht - und nicht wie bei Ihrer bildlichen Darstellung nur bis ca. 1000, 1100 Metern! Welche Glaubwürdigkeit und welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr „Umweltbericht" entfalten, wenn darin eine „veraltete" und unzutreffende „kleine" 140-Meter-Anlage zur Darstellung der (angeblichen) Emissionsbelastung verwendet wird? Antrag: Die in Ihrem Umweltbericht dargestellte schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranlage) korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!		
Z12158 ID 25730 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) In Ihrer Auflistung in „Verteiler Träger öffentlicher Belange" ist unter dem Eintrag lfd.- Nr. 35 zu finden: „Bezirksregierung Braunschweig, Husarenstr. 75, Braunschweig". Meines Wissens sind die „Bezirksregierungen" seit dem Jahr 2004 aufgelöst worden! Ich weiß zwar nicht, ob Ihnen jemand geantwortet hat, aber die „Bezirksregierung Braunschweig" dürfte es sicher nicht gewesen sein. Welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr Planentwurf entfalten, wenn Sie Behörden anschreiben, die bereits seit über 10 Jahren aufgelöst und nicht mehr existent sind? Wie können Sie mit diesem Fehler sicherstellen, dass Sie nicht noch andere Behörden / Verbände / Träger öffentlicher Belange unter falscher Adresse oder evtl. gar nicht angeschrieben haben? Ihr gesamtes Verfahren dürfte angreifbar werden, da weitere Fehler in der Adressenzuordnung zu befürchten sind. Es könnten z.B. nicht alle Träger öffentlicher Belange angehört und zeitnah am Verfahren beteiligt worden sein. Eventuell wurden sogar Träger öffentlicher Belange z. B. aufgrund von Adressänderungen gänzlich ausgeschlossen. Antrag: Alle Adressen der angeschriebenen „Träger öffentlicher Belange" sind auf Aktualität zu überprüfen, damit eine tatsächliche Beteiligung sichergestellt wird. Sollten sich weitere Fehler in der Auflistung „Verteiler Träger öffentlicher Belange" finden, muß diese 2. Offenlegung wiederholt werden!		**s. Zeile(n)** 15372

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12159 ID 25731 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.) Unbegründeter Flächenzuwachs bei 2. Offenlage im Gebietsblatt AHLUM-01 Bei der ersten Offenlegung war die schmale (hier schraffierte) Fläche nördlich der L627 als Potenzialfläche für Windenergie begründet weggefallen. In der 2. Offenlegung wird ihre vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potenzialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen: Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Das plötzliche „Aufleben der Geeignetheit" für diese Fläche in der 2. Offenlegung ist nirgends erklärt!? Was ist seit der 1. Offenlegung geschehen, dass das Gebiet nördlich der L 627 nun auf einmal doch geeignet ist? Es hat sich in der Größe nicht verändert und wurde im Rahmen der ersten Offenlegung noch als „sehr schmal" beschrieben und wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" damals ausgeschlossen. Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Trotz des plötzlichen und unerklärt gebliebenen „Wegfalls der vorherigen Streichung" bleibt es noch immer bei einer „sehr schmal ausgeprägten Potenzialfläche". Es sind auch nach wie vor einzuhaltende Abstände u.a. zur L 627 zu berücksichtigen - so dass diese schmale Fläche auch weiterhin für Windkraft ungeeignet sein dürfte. Der damalige Wegfall der Fläche war nicht dem „südlich von Apelnstedt" gemeldeten Rotmilanhorst geschuldet, da dessen 1000 m -Schutzradius an der jetzigen Markierung endete. Grund der Ungeeignetheit war allein die schmale Ausprägung der Fläche einschließlich der zu berücksichtigenden Abstände zur L 627 (siehe Ihre obige ZGB-Abbildung). An der schmalen räumlichen Ausprägung und an den zu berücksichtigenden Abständen hat sich auch in der zweiten Offenlegung nichts geändert! Hinzu kommt, dass aufgrund der Abtrennung des sehr kleinen Gebietes durch die L 627 eine Solitär-Situation entsteht, die durch erforderliche Abstandsregelung noch verstärkt wird. Das Gebiet wirkt optisch als einzelne „kleine Windkraft-Potenzialfläche, die als solche jedoch den gesetzlich geforderten Abstand zur anderen Potenzialfläche nicht einhält. Antrag: Ich stelle den Antrag, wegen der unverändert gebliebenen räumlichen Ausprägung der Fläche nördlich der L 627 (sehr schmal verlaufend) und wegen der einzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 627 die Teilfläche als 1. unzulässig und 2. ungeeignet		**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		für Windkraftnutzung zu erklären und sie wegen Nichtnutzbarkeit wegfallen zu lassen.		
Z12160 ID 25732 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.) Richtfunkstrecken und „weggefallener" Schutzkorridor Sie beziehen sich in der zweiten Offenlegung u. a. auf das „Regionale Energie und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig REnKC02 - Räumlich differenzierte Potenzialanalyse". Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, die bei Richtfunkstrecken einen 100-Meter-Schutzkorridor vorsieht: Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Der 100-Meter-Schutzkorridor war zuvor auch in einer ZGB-Tabelle zu finden, die schon vor der ersten Offenlegung leider wieder „aus dem Netz genommen" wurde. Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Diese Schutzkorridore um die Richtfunkstrecken wurden zurückliegend nicht ohne Prüfung und nicht ohne Sinn u.a. in REnKCo2 festgelegt. Die Schutzkorridore dienen dazu, Richtfunkstrecken keinen Störungen auszusetzen. Es scheint so, als werden die Schutzkorridore aus rein wirtschaftlichen Gründen gestrichen. Antrag: Der Schutzkorridor von 100 m zu Richtfunkstrecken ist einzuhalten.		**s. Zeile(n)** 15374
Z12161 ID 25733 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.) Nichtberücksichtigung der Richtfunkstrecken im Gebietsblatt AHLUM-01 Nach Auskunft der Bundesnetzagentur und auf meine zurückliegende Nachfrage hin bei den Richtfunkbetreibern, verlaufen im Bereich der Windpotenzialfläche AHLUM-01 mehrere Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern: [Angabe von 8 Richtfunkbetreibern] Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Bild unten: Ausschnittvergrößerung FNP Sickte mit mehreren Richtfunkstrecken (einschl. dargestellter Schutzstreifen), verlaufend durch die Teilfläche nördlich der L 627, zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und Volzum. Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Ich bezweifele, dass es innerhalb der betroffenen Teilflächen, wegen der Vielzahl der in unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken, tatsächlich möglich sein wird, auf der verbleibenden, „freien" Fläche Windanlagen „um die Richtfunkstrecken herum" aufstellen zu können, ohne		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		dass Beeinträchtigungen des Richtfunks zu befürchten sind. Antrag: Aufgrund der dargestellten Umstände und Einschränkungen stelle ich den Antrag, die betreffende Teilfläche gänzlich als Vorrangfläche für Windenergie auszuschließen.		
Z12162 ID 25734 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7.) Ungleichbehandlung: Hinweis eingeschränkter Nutzbarkeit aufgrund von Richtfunkstrecken in anderen Gebietsblättern, aber nicht im Gebietsblatt AHLUM-01 In den Beurteilungen von Potenzialflächen verschiedener Gebietsblätter ist bei Vorhandensein von Richtfunkstrecken die Formulierung zu finden, dass „Richtfunkstrecken [...] die Nutzbarkeit einschränken". Nachfolgend einige Ausschnitte aus den betreffenden Gebietsblättern: Ausschnitt: Beurteilung von Potenzialflächen, LK Helmstedt, SG Heeseberg, Gebiet Ingeleben 01 Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Ausschnitt: Beurteilung von Potenzialflächen, Stadt Salzgitter, Gebiet Lesse, SZ 2, Erweiterung Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Ausschnitt: Beurteilung von Potenzialflächen, Stadt Salzgitter, Gebiet Sauingen, SZ-1, Erweiterung Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Wie oben dargestellt ist in anderen Gebietsblättern in Bezug auf dort verlaufende Richtfunkstrecken klar und unmissverständlich formuliert, dass Richtfunkstrecken „Nutzungseinschränkungen" darstellen. Demgegenüber ist eine „Nutzungseinschränkung" im Gebietsblatt AHLUM-01 nicht erwähnt, obgleich es hier 14 Richtfunkstrecken (!) von 9 Betreibern gibt! Es ist schwerlich vorstellbar, dass woanders Richtfunkstrecken „so abweichend anders" verlaufen, dass sie in den jeweiligen Gebietsblättern eine „Nutzungseinschränkung" darstellen - nur im Gebiet AHLUM-01 nicht? Misst der ZGB hier mit zweierlei Maß? Anwendungs-/Ermessensfehlervorwürfe stehen im Raum. Es ist zu erwarten, dass auch andere nutzungseinschränkende Umstände im Gebietsblatt AHLUM-01 keine Berücksichtigung gefunden haben könnten. Die o.g. Nutzungseinschränkungen sind dem ZGB im Vorfeld bekannt. Bereits im Rahmen der 1. Offenlegung wurde auf das Vorkommen der		**s. Zeile(n)** 15376

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Richtfunkstrecken hingewiesen! Dennoch wird die Fläche - unter Weglassung dieser konkret vorliegenden Umstände aber weiterhin als „uneingeschränkt geeignet" für die Öffentlichkeit ausgewiesen? Antrag: Ich stelle den Antrag, die vorliegende Einschränkung der Nutzbarkeit für das Gebietsblatt AHLUM-01 wegen des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken neu zu bewerten und, wie auch bei den anderen Gebietsblättern, diesen Umstand deutlich heraus zu stellen. Ferner muss eine Neubewertung der Geeignetheit für die betreffende Teilfläche vorgenommen werden. Diese Neubewertung wird dazu führen, dass das Teilstück nördlich der L 627, zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und Volzum als „nicht geeignet" aus dem Planentwurf zu streichen ist.		
Z12163 ID 25735 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8.) Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Mindestabstände der WEA's zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potenzialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potenzialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potenzialflächen von 5.000 m unterschritten. Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6,1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen." Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7557		**17.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden sind. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.

Im Niedersächsischen Ministerialblatt 5324 ist der Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.

Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.

Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TÜV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarten, stark frequentierten Verkehrswegen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEA's höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m, „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Windenergieanlagen werden vermieden."

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7557		**17.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		

Rotorheizungen an den WEA's angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs. 1 FStrG und §24 Abs. 1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht.
(FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz)

Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.maz-online.de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nach-absturz-von-rotorblatt-in-windpark-bei-lehnin).

Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt werden um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Stelmke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!

Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2. Offeniage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B, herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen!

Die Landesstraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B, durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Zudem hat die L627 unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch. In unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Herabfallende Teile von WEA's bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotenzial für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße dar! Antrag: Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen! Die Abstandsfläche muß von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden. Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 „abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrang fläche darstellt. Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muß uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z12164 ID 25736 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9.) Verletzung des 120-Grad-Kriteriums Um negative Auswirkungen durch „Umzingelung mit Windenergieanlagen" zu vermeiden, führen Sie das „120-Grad-Kriterium" ein. Bezug nehmend auf Ihren „vergleichenden Alternativenvergleich" (Südwestliches Elm-Vorland, Seite 71) wird dort eine Überschreitung dieses Kriteriums konkret u.a. für den südlichen Bereich von Apelnstedt - einzelstehendes Haus [Name] - festgestellt. Zitat: „Hier sind sehr deutliche negative Auswirkungen durch eine umzingelnde Wirkung mit WEAn und kumulativ wirkenden visuellen und akustischen Belästigungen nicht auszuschließen" [...] „ Diese massive Beeinträchtigung [...] kann durch […] sowie eine geringfügige Arrondierung* der großen nördlichen Teilfläche verringert und das 120 Grad Kriterium eingehalten werden." (s.u.) * Arrondierung (dt. auch Abrundung); sinngemäß für eine „zweckmäßigere Außengrenze" eines Grundstücks. Neue Grenzziehung. Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Die Überprüfung Ihres selbst gesetzten 120-Grad-Kriteriums in der zweiten Offenlegung ergibt, dass keine Arrondierung im obigen Sinne erfolgt ist! Die einzeln stehende Wohnanlage südlich von Apelnstedt und das Einzelgehöft südostwärtig von Apelnstedt liegen Innerhalb der 120-Grad-Zone, so dass eine „Umzingelung" durch WEAn vorliegt:		**s. Zeile(n)** 15378

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7557		**17.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		

Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN

Ergänzend ist für den Sichtwinkel von der Ortslage Apelnstedt aus feststellbar, dass aufgrund der großen Längenausdehnung der Potenzialfläche der 120-Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt ist (hier jedoch nicht eingezeichnet).

Südlich von Apelnstedt erheben sich in 1000 Meter Entfernung die zukünftigen 200-m -WEAn demnach über „die volle Breitseite" der ca. 3,5 Km längsausgedehnten Großwindindustrieanlage.

Sie schreiben selbst auf Seite 72; „Im Nah- und Mittelbereich (1000 m - 3000 m Abstand) ist insbesondere nach Süden und Osten … mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen." Und weiter: „Die insbesondere nördlich der Altenauniederung stark ausgeräumte Landschaft wird innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert und beeinträchtigt" (Seite 72).

Antrag: Das 120-Grad-Kriterium muss auch für die südlich von Apelnstedt gelegenen Einzelhäuser gelten! Die volle Ausschöpfung des 120-Grad-Kriteriums für den Ort Apelnstedt sollte vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung durch die „Technisierung der Landschaft" verringert werden!

Z12165 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 25737

(2 - 10/14)

10.) TA Lärm

Sie verweisen In Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde.

Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat.
Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag.

Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden.

Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf" handelt, so gibt dieser Entwurf einen

s. Zeile(n)
15379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7557		**17.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun.

Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr, Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker, Dipl.-Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch überprüft vom; GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com).

Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 sind zu berücksichtigen!

Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potenzialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planenden Behörde ZGB nicht nachgekommen wird.

Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergleanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären.

Die Abstände zwischen Windenergie-Potenzialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12166 ID 25738 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11.) Rotmilan In dem avifaunistischem Gutachten „Biodata 2014" heißt es, daß am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet hat. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potenzialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt. Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es Fotos mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilans in den jeweiligen Jahren belegen. Und auch für dieses Jahr gibt es konkrete Hinweise auf mindestens 1 Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet. Es ist nachvollziehbar, daß es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan nicht brütet, weil z. B. ein anderer Vogel (wie in diesem Fall der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. Deshalb kann man die Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlegung zur jetzigen, 2. Offenlegung nicht nur auf ein Brutjahrgang beschränken! Es müssen mehrere Jahre betrachtet werden. In dem BIODATA-Gutachten heißt es dazu auch auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen.". Aus diesem Grund muß das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgebiet des Rotmilans gesehen und anerkannt werden! Um das „Landschaftsschutzgebiet Vilgensee" muß folgerichtig, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1500 m zu WEA's eingehalten werden! Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilans am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotenzialfläche. Auch dieser Abstand muß, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's erhöht werden! Weitere Brutstandorte wurden laut dem, von Ihnen beauftragtem BIODATA-Gutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert. Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muß man von dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans sprechen! Alle, in dem BIODATA-Gutachten angesprochenen		**s. Zeile(n)** 15380

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7557		**17.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		

Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete angrenzend, oder innerhalb der Potenzialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotenzialfläche AHLUM-01 die Rede.

In dem aktuellen, bzw. vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung: „Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden.".

Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, daß es sich im Bereich der Potenzialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans handelt, ist eine Windenergienutzung auf der Windpotenzialfläche AHLUM-01 nicht zulässig bzw. möglich.

Hinzu kommt, daß BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen.

Antrag: Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muss aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilans mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier") zur Windpotenzialfläche AHLUM-01 geschützt werden!

Die Abstände zu den Rotmilan-Brutplätzen nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen!

Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muß das Vorkommen des Rotmilans und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden.

Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muß, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilans und deren gemeinsamen Nahrungshaitaten rund um die, bzw. innerhalb der Potenzlalfläche AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans gesehen und anerkannt werden.

Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilans in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans für die Nutzung als Windenergiepotenzialfläche ungeeignet und zu streichen!		
Z12167 ID 25739 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12.) Schwarzstorch In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", das die BIODATA GbR Im Namen des ZGB erstellt hat, heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor.". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um die Potenzialfläche AHLUM-01. In dem Bericht zur Potenzialfläche AHLUM-01 innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt! Das bedeutet, daß diesem sehr seltenen und äußerst geschützten Tier von Seiten der BIODATA GbR bzw. von Seiten des ZGB in Bezug auf das Vorkommen innerhalb der Potenzialfläche AHLUM-01 wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Dieses ist, aufgrund der Gefährdung dieser Vogelart, nicht nachvollziehbar. Der Schwarzstorch ist, wie auch der Weißstorch entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen ein häufiger, bei der Nahrungssuche zu beobachtender Vogel. Fachleuten zufolge soll der Schwarzstorch nördlich des Elms seinen Horst haben und zur Nahrungssuche in das Gebiet zwischen Elm und Asse kommen. Schwarzstorchpärchen bei Bansleben: Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Antrag: Ich fordere daher eine detaillierte Untersuchung der Potenzialfläche AHLUM-01 in Bezug auf das Vorkommen bzw. Nahrungssuche-Verhalten von Schwarz- und Weißstorch. Ein Ignorieren der Vorkommen dieser geschützten Vögel widerspricht dem Tötungsverbot vom Aussterben bedrohter Tiere.		**s. Zeile(n)** 15381
Z12168 ID 25740 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	13.) Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachtens Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. In Dettum wurden Waldohreulen gesichtet. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden. Antrag: Das gesamte Gebiet der Potenzialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenswerte bzw. vom Aussterben bedrohte Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potenzialgebiet		**s. Zeile(n)** 15382

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7557**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind!		
Z12169 ID 25744 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken.		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7558**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12170 ID 3812 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hiermit nehme ich mich meine Rechte wahr und nehme im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 bezüglich der Potentialfläche AHLUM 01 wie folgt Stellung: Zunächst teile ich Ihnen mit, dass ich entschieden gegen den von Ihnen geplanten Windpark AHLUM 01 bin, da extreme Nachteile für Gesundheit, Umwelt und Landschaft zu erwarten sind. Hier wird ein Windpark einfach zwischen 4 Ortschaften geplant, ohne sich jegliche Gedanken uns Sorgen um die Bewohner zu machen. Der größte Teil dieser Menschen ist gegen diesen Windpark. Sie wurden aber nicht gefragt, sondern nur die Bürger der Stadt Wolfenbüttel, die von diesem Windpark überhaupt nicht betroffen sind. Man hätte auch Leute in München fragen können, es wäre das gleiche Ergebnis herausgekommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist sich der Sorgen der betroffenen Bevölkerung bewusst. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind daher im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen im angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA i.d.R. zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. An den unter Berücksichtigung der Konfliktintensität und der Wirtschaftlichkeit ermittelten, günstigsten verbliebenen Standorten für die Windenergienutzung wie im potenziellen Vorranggebiet überwiegt das öffentliche Interesse am Klimaschutz und an der Nutzung regenerativer Energiequellen. Im Rahmen zahlreicher Informationsveranstaltungen und persönlicher Gespräche hat sich der Regionalverband mit den vorgebrachten Bedenken auseinandergesetzt und die schützenswerten Belange in sein Konzept eingearbeitet. Der Regionalverband hat somit an zahlreichen Stellen dem Schutzgut Mensch über das gesetzlich zwingende Maß hinaus Rechnung getragen. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet. Darüber hinaus hat er diesen Mindestabstand in Gestalt der Tabuzonen im Einzelfall noch vergrößert, sofern dies zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen im Einzelfall angezeigt war (siehe etwa Begründung unter 1.1.2.3.2 a), S. 62 f.; vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgaben OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 17.05.2013,1 C 11003/12 Rn. 53).	**s. Methodenband** D 2.2
Z12171 ID 3819 (1 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auch die direkte Nähe zur Asse macht mir große Angst, weil es nicht bewiesen ist, ob die Schallwellen und Erschütterungen, die von den 15 Windkraftanlagen ausgehen, keine Gefahr für das Bergwerk darstellen. Es besteht die Möglichkeit, dass dadurch noch mehr Wasser in die Schächte eindringt.	**Nicht folgen** Die Einwendungen überzeugen nicht. Die Schachtanlage Asse II des ehemaligen Salzbergwerkes befindet sich im südlichen Bereich des Asse-Höhenzuges ca. 1,2 Kilometer nördlich der Ortschaft Remlingen. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 ist von den obertägigen Anlagen der Schachtanlage mindestens fünf Kilometer entfernt und steht nicht über den Kavernen und Verbindungsstollen (Grubengebäude) des ehemaligen Salzbergwerkes. Es liegt demnach nicht in unmittelbare Nähe zum Asse-Bergwerk.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7558**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Südöstlich der Schachtanlage befindet sich in einer Mindestentfernung von 2.450 m das Vorranggebiet Windenergienutzung WF 10. Dort werden 14 Windenergieanlagen über dem Grubengebäude betrieben. Wenn die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Auswirkungen auf die Standsicherheit des in ca. 500 m Tiefe beginnenden Grubengebäudes hätten, so wären sie nicht genehmigt worden oder müssten sie ihren Betrieb einstellen. Das ist indes nicht der Fall. Da sich das geplante Vorranggebiet Ahlum 01 sogar nördlich des Asse-Höhenzuges und damit nicht über dem Grubengebäude des ehemaligen Salzbergwerkes befindet, sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen steht die Schachtanlage Asse II demnach nicht entgegen. Hierfür spricht auch, dass das Bundesamt für Strahlenschutz mit umfangreichen seismischen Messungen die Struktur des Asse-Höhenzuges erkundet. Im Rahmen dieser Erkundung werden oberflächennah Sprengsätze gezündet und die seismologischen Wellen gemessen. Eine solche Erkundungsmethode wäre ausgeschlossen, wenn durch seismische Schwingungen und Vibrationen der Einsturz des Bergwerkes drohen sollte. Schließlich ist auch der Auto- und Schwerlastverkehr in diesem Bereich zulässig, obwohl beim Überfahren von Fahrbahnunebenheiten ebenfalls spürbare Schwingungen ausgelöst werden können.	
Z12172 ID 3820 (1 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Desweiteren ist es nicht genau untersucht worden, welche geschützten Tierarten insbesondere Vögel oder Fledermäuse in dem geplanten Gebiet vorkommen. Der Rotmilan beispielsweise benötigt zu Windrädern einen Mindestabstand von 1500 m. Sie aber behaupten, 1000 m würden reichen. Es ist sogar in einem Fall südlich von Apelnstedt ein Abstand von nur ca. 600 m gemessen worden. Dieses ist auf gar keinen Fall zulässig. Von Fledermäusen, die hier stark vertreten sind oder Eulen ist in Ihrem Gutachten überhaupt nicht die Rede. Auch werden die zahlreichen Zugvögel, die hier Station machen in keinster Weise erwähnt. Es ist unbedingt erforderlich, diese Punkte anhand eines unabhängigen Gutachtens zu untersuchen. Ein Gutachten "[Firmenname]", welches Sie erwähnten, ist in Ihrer Veröffentlichung nicht zu finden. Dieses Gutachten wurde von dem zukünftigen Betreiber in Auftrag gegeben. Dieses stellt keine Neutralität dar. Es muss also ein Gutachten von einem neutralen und unabhängigen Sachverständigen erstellt werden, welcher von neutraler Seite beauftragt wird. Außerdem muss eine detaillierte Kartierung erfolgen, um sämtliche Nistplätze und mögliche Jagdgebiete der geschützten Tiere genau festzustellen. Dieses ist wohl aus Kostengründen nicht geschehen.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche war aufgrund einer als ausreichend bewerteten Datengrundlage zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Risikopotenzials zunächst nicht Teil der Kartierkulisse. Aufgrund zahlreicher und teils widersprüchlicher Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren wurde die Potenzialfläche Ahlum 01 jedoch im Jahr 2014 einer Nachkartierung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Kartierung wurden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Der Mindestabstand zu dem angeblichen Brutplatz südlich von Apelnstedt wurde in den Unterlagen zum 1. Entwurf überdies eingehalten. Die durch den Alternativenvergleich ausgelöste Anpassung der ursprünglichen Potenzialfläche (mit nur 600 m Abstand) ist deutlich in Karte 2 des Gebietsblattes erkennbar. Die inzwischen durchgeführte Nachkartierung konnte den vom NABU gemeldeten Brutplatz jedoch nicht bestätigen. Zudem wurden im entsprechenden Bereich südlich Apelnstedt keinerlei pot. Horstbäume festgestellt, sodass ein Brutvorkommen laut Biodata hier mehr als unwahrscheinlich ist. Die Potenzialfläche wird aus diesem Grund im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder geringfügig nach Norden erweitert.

Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Z12173 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 3825

(1 - 4/6)

Auch wird das Landschaftsbild erheblich zerstört. Der geplante Windpark wird nicht nur die Bevölkerung in der unmittelbaren Umgebung betreffen, sondern auch die Bewohner von Braunschweig. Die Windräder werden den schönen Panoramablick zur Asse und Teilen des Harzes zunichte machen. Die Attraktivität und der Naherholungswert der schönen Asseregion werden einfach zugrunde gemacht. Hier wird keiner mehr gern wohnen wollen. Bisher war auch immer "nur" die Rede von 185 m hohen Anlagen, beim letzten Infoabend waren es aber dann schon 200m. Für derartige Höhen gibt es bisher keine ausreichenden Messungen was Lärm und Infraschall angeht. Ich fordere daher einen Mindestabstand von 1500 m zu Ortschaften.

Nicht folgen

Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur

s. Methodenband
D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7558**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Ahlum/Dettum eindeutig nicht. Auch der vom Einwender angeführte Gesichtspunkt der Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung ebenfalls nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Ortschaften wird nicht gefolgt. Die Schallwirkungen moderner WEA sind hinreichend bekannt und wurden im Rahmen der Festlegung der Siedlungsabstände berücksichtigt. Angesichts der zu geschlossenen Ortschaften gewährleisteten Entfernung von 1.000 m kann eine Überschreitung von gesetzlichen Richtwerten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Damit können gleichzeitig auch Gesundheitsschäden ausgeschlossen werden. Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls auseinandergesetzt (siehe Methodenband). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach den im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabständen eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Hessischer VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt.	
Z12174 ID 3826 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ein weiterer Punkt sind die von Ihnen nicht erwähnten Immobilien-Wertverluste. Ich bin mit meiner Familie hier aufs Land gezogen und wir haben uns ein Einfamilienhaus gebaut. Dieses sollte zur Erholung und später zur Altersvorsorge dienen. Diese beiden Themen dürften sich mit dem Bau eines Windparks in so geringer Entfernung wohl erledigt haben. Obwohl der Staat	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7558	**20.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

uns immer wieder daraufhin weist, sich selbst zusätzlich um eine dementsprechende Altersvorsorge zu kümmern.
Es wird von einem Immobilienwertverlust von bis zu 35 % ausgegangen. Wir werden diesen Wertverlust auf jeden Fall später einklagen.
Als wir unser Haus bauten, mussten wir bestimmte Auflagen erfüllen, um das optische Bild des Dorfes zu erhalten. Das waren z.B. die Farbe des Daches, die Stellung der Häuser oder bestimmte Pflanzen. Und jetzt sollen hier 15 Windräder gebaut werden. Passt das ins optische Bild? Wir Bürger fühlen uns hier ein wenig veralbert. Es hat den Anschein, als ob hier der ZGB oder die Stadt und der Landkreis Wolfenbüttel ihre Planungen so bestimmen können wie es ihnen gerade passt. Die Bürger haben sich an Auflagen zu halten, der ZGB macht sich die Auflagen dann einfach passend. Das können doch wohl nicht die Politiker sein, die ich gewählt habe. Demokratie stelle ich mir anders vor.

eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Um die Energiewende zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber den Bau von WEA im Außenbereich privilegiert (35 Abs. 1 BauGB). Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzung mit Hilfe von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlussfunktion) dazu verpflichtet, in ausreichendem Umfang Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen - d.h. der Windenergie muss im Planungsraum in substanzieller Weise Raum gegeben werden. Die Erforderlichkeit der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wird im Methodenband (siehe angegebener Bezug) dargelegt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7558**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) ein schlüssiges Planungskonzept, basierend auf harten und weichen Tabuzonen, für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Dies ist in den Planunterlagen ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Des Weiteren werden alle politischen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst. Die Protokolle der Sitzungen sind ebenfalls öffentlich zugänglich. Der Einwand, die vorgelegten Planungen seien willkürlich und nicht demokratisch, wird somit zurückgewiesen.	
Z12175 ID 3827 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Große Sorgen macht mir aber der entstehende Lärm und Infraschall durch den zu geringen Abstand. Wir werden hier in Volzum durch den ständigen Süd-West-Wind den vollen Lärm abbekommen. Sie selbst weisen darauf hin, dass "lediglich" Volzum von Lärm betroffen sein wird. Wie kann es dann sein, dass die Windräder so dicht an das Dorf Volzum gebaut werden sollen, obwohl eine Lärmbelästigung bereits vorausgesagt wird? Wenn eine derartige Aussage getroffen wird, muss dann nicht auch alles getan werden um dieses zu verhindern, also ein größerer Abstand? Oder geht es Ihnen gar nicht um das Wohl der Bevölkerung, sondern nur um Geld? Wir haben einen 10 jährigen autistischen Sohn. Menschen mit Autismus reagieren gerade bei Infraschall sehr sensibel. Es ist nicht auszuschließen, dass er dadurch noch unruhiger wird und seine Konzentrationsfähigkeit in großem Maße gestört wird. Es ist daher nicht zu verantworten, den Abstand bei 1000 m zu belassen. Bitte berücksichtigen bei der Ausweisung der Potentialflächen AHLUM 01 meine Stellungnahme. Desweiteren möchte ich Sie bitten, mir eine Stellungnahme zu allen meinen genannten Punkten zuzusenden.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Darüber hinaus ist das Thema Exposition von Siedlungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Landschaftsbild, Erholung, Sozialverträglichkeit) im Planungskonzept (auf der 2. Ebene) zum Tragen gekommen und im Gebietsblatt dokumentiert worden. Darunter fällt explizit auch die Beurteilung der jeweiligen Lage in oder entgegen der Hauptwindrichtung zu Siedlungen.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Beteiligtennummer **29.7558**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12176 ID 24763 (2 - 1/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6235
Z12177 ID 24764 (2 - 2/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6236

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7558**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12178 ID 24765 (2 - 3/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6237
Z12179 ID 24766 (2 - 4/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6238
Z12180 ID 24767 (2 - 5/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6239
Z12181 ID 24768 (2 - 6/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6240
Z12182 ID 24769 (2 - 7/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6241
Z12183 ID 24770 (2 - 8/8)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6242
Beteiligtennummer **29.7559**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12184 ID 3837 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12170

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7559**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12185 ID 3838 (1 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12171
Z12186 ID 3839 (1 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12172
Z12187 ID 3840 (1 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12173
Z12188 ID 3841 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12174
Z12189 ID 3842 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12175
Beteiligtennummer **29.7560**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12190 ID 9112 (1 - 1/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9777
Z12191 ID 9113 (1 - 2/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9778

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7560**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12192 ID 9114 (1 - 3/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9779
Z12193 ID 9115 (1 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9780
Z12194 ID 9116 (1 - 5/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9781
Beteiligtennummer **29.7561**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12195 ID 9680 (1 - 1/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9059
Z12196 ID 9681 (1 - 2/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9060
Z12197 ID 9682 (1 - 3/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9061
Z12198 ID 9683 (1 - 4/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9062

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7561**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12199 ID 9684 (1 - 5/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9063
Z12200 ID 9685 (1 - 6/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9064
Z12201 ID 9686 (1 - 7/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9065
Z12202 ID 9687 (1 - 8/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9066
Z12203 ID 9688 (1 - 9/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9067
Z12204 ID 9689 (1 - 10/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9068
Z12205 ID 9690 (1 - 11/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9069
Z12206 ID 9691 (1 - 12/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9070

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7562**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12207 ID 9668 (1 - 1/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9059
Z12208 ID 9669 (1 - 2/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9060
Z12209 ID 9670 (1 - 3/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9061
Z12210 ID 9671 (1 - 4/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9062
Z12211 ID 9672 (1 - 5/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9063
Z12212 ID 9673 (1 - 6/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9064
Z12213 ID 9674 (1 - 7/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9065
Z12214 ID 9675 (1 - 8/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9066

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7562**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12215 ID 9676 (1 - 9/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9067
Z12216 ID 9677 (1 - 10/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9068
Z12217 ID 9678 (1 - 11/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9069
Z12218 ID 9679 (1 - 12/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9070
Beteiligtennummer **29.7563**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12219 ID 9656 (1 - 1/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9059
Z12220 ID 9657 (1 - 2/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9060
Z12221 ID 9658 (1 - 3/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9061

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7563**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12222 ID 9659 (1 - 4/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9062
Z12223 ID 9660 (1 - 5/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9063
Z12224 ID 9661 (1 - 6/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9064
Z12225 ID 9662 (1 - 7/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9065
Z12226 ID 9663 (1 - 8/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9066
Z12227 ID 9664 (1 - 9/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9067
Z12228 ID 9665 (1 - 10/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9068
Z12229 ID 9666 (1 - 11/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9069

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7563**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12230 ID 9667 (1 - 12/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9070
Beteiligtennummer **29.7564**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12231 ID 9704 (1 - 1/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9059
Z12232 ID 9705 (1 - 2/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9060
Z12233 ID 9706 (1 - 3/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9061
Z12234 ID 9707 (1 - 4/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9062
Z12235 ID 9708 (1 - 5/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9063
Z12236 ID 9709 (1 - 6/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9064

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7564**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12237 ID 9710 (1 - 7/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9065
Z12238 ID 9711 (1 - 8/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9066
Z12239 ID 9712 (1 - 9/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9067
Z12240 ID 9713 (1 - 10/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9068
Z12241 ID 9714 (1 - 11/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9069
Z12242 ID 9715 (1 - 12/12)	GS Seesen Rhüden 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9070
Beteiligtennummer **29.7565**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12243 ID 11202 (1 - 1/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	Hiermit schließe ich mich / schließen wir uns den nachfolgenden positiven Argumenten für die Ausweisung der Wind-Vorrangfläche im Bereich Boimstorf / Beienrode / Rotenkamp / Scheppau an. Einwendung HE Königslutter Boimstorf 01 Diese Einwendung untergliedert sich in folgende Unterpunkte: 1. Ornithologisch begründete Gebietsverkleinerung		**s. Zeile(n)** 9346 9347

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7565**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		2. Kein substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie 3. Zu frühe Anwendung des 120°-Kriteriums 4. Nicht nachvollziehbare Veränderung der Potenzialfläche 5. Weitere individuelle Argumente 1.Ornithologisch begründete Gebietsverkleinerung Der Entfall der Potentialfläche aus ornithologischen Gesichtspunkten erschließt sich nicht. Es sind keine Nutzungen erkennbar, die der Festlegung als Vorranggebiet entgegenstehen. Im RROP 2008 sind allein Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie Erholung vorgesehen, die jedoch der Windenergienutzung in diesem Bereich nicht entgegen gehalten werden können. Aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ist ein weitgehender Ausschluss von Flächen nicht zulässig.		
Z12244 ID 11203 (1 - 2/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z12245 ID 11204 (1 - 3/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z12246 ID 11205 (1 - 4/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z12247 ID 11206 (1 - 5/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z12248 ID 11207 (1 - 6/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z12249 ID 11208 (1 - 7/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7565**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12250 ID 11209 (1 - 8/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z12251 ID 11231 (1 - 9/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	5. Weitere individuelle Argumente Wir bitten darum, dass die Stellungnahme der Stiftung Naturlandschaft, die Mitte 2013 bei Ihnen eingegangen ist und zu einer deutlichen Reduzierung der Windenergiepotentialfläche geführt hat, nicht zu berücksichtigen. Es besteht die Vermutung, dass die Stiftung Naturlandschaft nicht die nötige Objektivität haben kann, der der Schatzmeister der Stiftung, [Name], Mitbegründer der [Firma] Windanlagenbetreiber- und Windanlagenplanergesellschaft ist, also in direkter Konkurrenz zu [Firma] stehen. Angehängt als Nachweis der Auszug der Internetseite Stiftung Naturlandschaft, abgerufen am 19.01.2014.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Grundsätzlich unterlagen alle Potenzialflächen bis zur Entwurfsfertigstellung einem iterativen Planungsprozess, in dem es ständig zu Anpassungen aufgrund neuer Erkenntnisse gekommen ist. Im vorliegenden Fall fußte die Anpassung der Potenzialfläche Boimstorf 01 indes maßgeblich auf den Ergebnissen des 2. Kartierdurchgangs der beim Büro Biodata in Auftrag gegebenen avifaunistischen Übersichtskartierung und keineswegs allein auf Angaben der o.g. Stiftung. Gleichwohl wurden selbstverständlich auch substanzielle Angaben dieser Stiftung mit in die Abwägung eingestellt, ebenso wie die vom Einwender übermittelten Gutachten. Eine Überprüfung beider Angaben war indes sehrwohl auf Basis der Ergebnisse des Büros Biodata möglich und ist selbstverständlich erfolgt.	
Z12252 ID 11210 (1 - 10/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7568**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12253 ID 11175 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z12254 ID 11176 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z12255 ID 11177 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7568**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12256 ID 11178 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z12257 ID 11179 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z12258 ID 11180 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z12259 ID 11181 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z12260 ID 11182 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z12261 ID 11183 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7569**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12262 ID 11166 (1 - 1/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346 9347

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7569**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12263 ID 11167 (1 - 2/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z12264 ID 11168 (1 - 3/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z12265 ID 11169 (1 - 4/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z12266 ID 11170 (1 - 5/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z12267 ID 11171 (1 - 6/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z12268 ID 11172 (1 - 7/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z12269 ID 11173 (1 - 8/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z12270 ID 11233 (1 - 9/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	5. Weitere individuelle Argumente Viele Menschen und auch wir lehnen Atomenergie ab! Dafür müssen Alternativen geschaffen werden. Niemand möchten seinen Energieverbrauch einschränken, bestimmt auch nicht die Natur- und Umweltschützer. Deshalb befürworten wir die Windenergie, die sogut wie keine belastbaren Abfallstoffe (wie Atommüll, Smok, Emissionen) produziert. Die Flächen zwischen Boimstorf und Beienrode haben die größte	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Von der WEN gehen Umweltbelastungen aus, die mit denen konventioneller Ernergieträger zwar nicht zu vergleichen sind, die es dennoch durch die richtige Standortwahl zu minimieren gilt. Das Potenzialgebiet Königslutter Boimstorf 01 hat in großen Teilen einen besonderen Wert für die Avifauna und zwar für die gefährdeten Arten, die durch den Betrieb von WEA bedroht sind. Hier gilt es artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu beachten,	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7569**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Potentialfläche in unserem Gebiet mit den besten Gegebenheiten und Infrastrukturen eines leistungsfähigen Windpark mit wenig Einschränkungen für Natur und Umwelt zu errichten. An andere Stellen kann man kleinere Projekte einsparen, da diese auch immer teurer und nicht so rentabel sind als größere Projekte. Ferner können wir nicht verstehen warum feste Schutzgebiete an andere Standorten einfach nicht mehr beachtet werden und dort Planungen für kleinere Windparks laufen. Der erzeugte Strom aus dem Gebiet Boimstorf-Beienrode müsste nicht weit transportiert werden. Es wäre zentral zw. Wolfsburg und Braunschweig, wobei die Gewerbegebiete im Heinenkamp und Plechtorf (sehr große Stromabnahme durch produzierendes Gewerbe) nur 2km entfernt sind. Ein großes Projekt ist für alle zielführender.	so dass große Teile des Potenzialgebietes wegfallen (siehe Gebietsblatt)	
Z12271 ID 11174 (1 - 10/10)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7571**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12272 ID 11148 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z12273 ID 11149 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z12274 ID 11150 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348
Z12275 ID 11151 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7571**		Datum der Stellungnahme **06.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12276 ID 11152 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z12277 ID 11153 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z12278 ID 11154 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z12279 ID 11155 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z12280 ID 11156 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.7572**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12281 ID 3843 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir lehnen das o.g. Eignungsgebiet "Süpplingen 01" ab und sind mit der Errichtung des Windenergieparks nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen gegen diesen Windenergiepark: Der Mindestabstand ist viel zu gering 1km ist zu wenig. Die WHO verweist auf einen Mindestanstand von 2km, dieses ist hier nicht gegeben. Tieffrequenter Schall gefährdet die Gesundheit von Mensch und Tier.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2000 m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden	**s. Methodenband** D 2.2

			könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	
Z12282 ID 3869 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir können nicht verstehen warum der ZGB die 5 km Schutzzone des Elmrandes und die 2 km Schutzzone des Dorms verlässt. Durch die Errichtung des Windenergieparks wird das Landschaftsbild außerordentlich geschädigt. Die Ansiedlung von Tourismus im Naturpark Elm-Lappwald ist dann nicht mehr möglich.	**Nicht folgen** Bei der 2 km-Zone um markante Höhenzüge handelt es sich lediglich um eine Restriktionszone, die im Rahmen der Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen war, im vorliegenden Fall indes nicht zu einer Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Landschaftsbild geführt hat. Auch die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Die negativen Auswirkungen der Windenergienutzung auf den Tourismus sind, dies belegen aktuelle Studien aus dem Küstenumfeld, allenfalls von geringem Ausmaß. Die Besucher akzeptieren die WEA im Regelfall als Teil der modernen deutschen Kulturlandschaft. Die Erholungsfunktionen sind im Naturpark Elm-Lappwald zudem auf die bewaldeten Höhenzüge fokussiert. Aufgrund der Bewaldung werden die WEA von diesen Höhenzügen nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein und befinden sich überdies in ausreichender Entfernung um besonders schwerwiegende Störungen ausschließen zu können.	
Z12283 ID 3870 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Natur und der Artenschutz wurden bei diesem Gebiet nicht genügend berücksichtigt. Im Sommer 2008 bat uns Herr Dorge vom Nabu der Kreisstelle Helmstedt unsere Pferde bitte nicht auf die Wiese am Ortsrand Süpplingen Wellenweg/Driftweg zustellen, da er dort einen Wachtelkönig gehört hat. Gastvögel, Brutvögel und Greifvögel z.B. Rotmilan, Schwarzhalstaucher sind in diesem Gebiet beheimatet. Die Klärteiche (Biotop)in Süpplingenburg wurden von Land Niedersachsen dafür ausgezeichnet. Wir fragen den ZGB warum in solch einem Gebiet ein Windenergiepark erstellt werden soll. Aus diesen Gründen soll in diesem Gebiet kein Windenergiepark erstellt werden und die bisherigen Schutzzonen müssen bestehen bleiben um Mensch und Tier gerecht zu werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7572**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Auch auf der Potenzialfläche selbst wurden im Zuge der 2014 durchgeführten Nachkartierung keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten festgestellt. Lediglich im Umfeld konnten Brutreviere planungsrelevanter Arten abgegrenzt werden, welche im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt werden und ggf. zu einer weiteren Verkleinerung des Vorranggebiets führen.	
Beteiligtennummer **29.7572**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12284 ID 27137 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir lehnen das o.g. Eignungsgebiet „Süpplingen 01" ab und sind mit der Errichtung des Windenergieparks nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen gegen diesen Windenergiepark: Der Mindestabstand ist viel zu gering 1km ist zu wenig. Die WHO verweist auf einen Mindestanstand von 2km, dieses ist hier nicht gegeben. Tieffrequenter Schall gefährdet die Gesundheit von Mensch und Tier		**s. Zeile(n)** 20228
Z12285 ID 27138 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir können nicht verstehen warum der ZGB die 5 km Schutzzone des Elmrandes und die 2 km Schutzzone des Dorms verlässt. Durch die Errichtung des Windenergieparks wird das Landschaftsbild außerordentlich geschädigt. Die Ansiedlung von Tourismus im Naturpark Elm-Lappwald ist dann nicht mehr möglich. Die Sichtachse vom Kaiserdom zu Königslutter und Kaiser Lothar Dom zu Süpplingenburg würde massiv gestört sein.		**s. Zeile(n)** 20229
Z12286 ID 27139 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Natur und der Artenschutz wurden bei diesem Gebiet nicht genügend berücksichtigt. Auch wenn dieses Gebiet im neuen Entwurf verkleinert wurde, ist es immer noch kein Schutz für die dort beheimaten Vogelarten. Gastvögel, Brutvögel und Greifvögel Z.B. Rotmilan, Schwarzhalstaucher sind in diesem Gebiet beheimatet. Die Klärteiche (Biotop)in Süpplingenburg wurden von Land Niedersachsen dafür ausgezeichnet. Wir fragen den ZGB warum in solch einem Gebiet ein Windenergiepark erstellt werden soll.		**s. Zeile(n)** 20230
Z12287 ID 27140 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweitern ist in diesem Verfahren keine Gleichstellung der Kommunen zu ersehen, da Süpplingen, Bornum und Hillersee nicht gleich bewertet wurden. Aus diesen Gründen soll in diesem Gebiet kein Windenergiepark erstellt werden und die bisherigen Schutzzonen müssen bestehen bleiben um Mensch und Tier gerecht zu werden		**s. Zeile(n)** 20231

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7572**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12288 ID 32195 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir lehnen das o.g. Eignungsgebiet „Süpplingen 01" ab und sind mit der Errichtung des Windenergieparks nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen gegen diesen Windenergiepark: Der Mindestabstand ist viel zu gering 1km ist zu wenig. Die WHO verweist auf einen Mindestanstand von 2km, dieses ist hier nicht gegeben. Tieffrequenter Schall gefährdet die Gesundheit von Mensch und Tier.	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20228
Z12289 ID 32196 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir können nicht verstehen warum der RGB die 5 km Schutzzone des Elmrandes und die 2 km Schutzzone des Dorms verlässt. Durch die Errichtung des Windenergieparks wird das Landschaftsbild außerordentlich geschädigt. Die Ansiedlung von Tourismus im Naturpark Elm-Lappwald ist dann nicht mehr möglich. Die Sichtachse vom Kaiserdom zu Königslutter und Kaiser Lothar Dom zu Süpplingenburg würde massiv gestört sein.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20229
Z12290 ID 32197 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Natur und der Artenschutz wurden bei diesem Gebiet nicht genügend berücksichtigt. Auch wenn dieses Gebiet im neuen Entwurf verkleinert wurde, ist es immer noch kein Schutz für die dort beheimaten Vogelarten. Gastvögel, Brutvögel und Greifvögel z.B. Rotmilan, Schwarzhalstaucher sind in diesem Gebiet beheimatet. Die Klärteiche (Biotop)in Süpplingenburg wurden von Land Niedersachsen dafür ausgezeichnet. Wir fragen den ZGB warum in solch einem Gebiet ein Windenergiepark erstellt werden soll.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Klarstellung: Die Süpplingenburger Klärteiche stellen gem. Bewertung des NLWKN einen landesweit bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Das Gebiet wurde jedoch keineswegs in irgendeiner Form ausgezeichnet. Überdies ist das besagte Gebiet nunmehr gut 1.000 m vom geplanten VR WEN entfernt. Der Regionalverband plant also keineswegs in dieses Gebiet hinein einen Windpark.	**s. Zeile(n)** 20230
Z12291 ID 32198 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus diesen Gründen soll in diesem Gebiet kein Windenergiepark erstellt werden und die bisherigen Schutzzonen müssen bestehen bleiben um Mensch und Tier gerecht zu werden.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 20231
Beteiligtennummer **29.7573**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12292 ID 3871 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12281
Z12293 ID 3872 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12282

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7573**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12294 ID 3873 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12283
Beteiligtennummer **29.7574**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12295 ID 3880 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12281
Z12296 ID 3881 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12282
Z12297 ID 3882 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12283
Beteiligtennummer **29.7575**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12298 ID 3883 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12281
Z12299 ID 3884 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12282

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7575**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12300 ID 3885 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12283
Beteiligtennummer **29.7576**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12301 ID 3891 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12281
Z12302 ID 3892 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12282
Z12303 ID 3893 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12283
Beteiligtennummer **29.7576**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12304 ID 27141 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir lehnen das o.g. Eignungsgebiet „Süpplingen 01" ab und sind mit der Errichtung des Windenergieparks nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen gegen diesen Windenergiepark: Der Mindestabstand ist viel zu gering 1km ist zu wenig. Die WHO verweist auf einen Mindestanstand von 2km, dieses ist hier nicht gegeben. Tieffrequenter Schall gefährdet die Gesundheit von Mensch und Tier		**s. Zeile(n)** 20228
Z12305 ID 27142 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir können nicht verstehen warum der ZGB die 5 km Schutzzone des Elmrandes und die 2 km Schutzzone des Dorms verlässt. Durch die Errichtung des Windenergieparks wird das Landschaftsbild außerordentlich geschädigt. Die Ansiedlung von Tourismus im Naturpark Elm-Lappwald ist dann nicht mehr möglich. Die Sichtachse vom Kaiserdom zu Königslutter und Kaiser Lothar Dom zu Süpplingenburg würde massiv gestört sein.		**s. Zeile(n)** 20229

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7576**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12306 ID 27143 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Natur und der Artenschutz wurden bei diesem Gebiet nicht genügend berücksichtigt. Auch wenn dieses Gebiet im neuen Entwurf verkleinert wurde, ist es immer noch kein Schutz für die dort beheimaten Vogelarten. Gastvögel, Brutvögel und Greifvögel Z.B. Rotmilan, Schwarzhalstaucher sind in diesem Gebiet beheimatet. Die Klärteiche (Biotop)in Süpplingenburg wurden von Land Niedersachsen dafür ausgezeichnet. Wir fragen den ZGB warum in solch einem Gebiet ein Windenergiepark erstellt werden soll.		**s. Zeile(n)** 20230
Z12307 ID 27144 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweitern ist in diesem Verfahren keine Gleichstellung der Kommunen zu ersehen, da Süpplingen, Bornum und Hillersee nicht gleich bewertet wurden. Aus diesen Gründen soll in diesem Gebiet kein Windenergiepark erstellt werden und die bisherigen Schutzzonen müssen bestehen bleiben um Mensch und Tier gerecht zu werden		**s. Zeile(n)** 20231
Beteiligtennummer **29.7577**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12308 ID 6089 (1 - 1/13)	GF Meinersen Müden 01	Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen o.g. Planung, da diese unausräumbare Konflikt- und sogenannte harte Ausschlusskriterien enthält, die eine Umsetzung, auch in Teilen rechtlich unhaltbar machen. Ich gliedere meine Einwendungen wie folgt: 1. Persönliche Betroffenheit 2. Auswirkungen auf die Landschaft 3. Fehler in der Bewertung 4. Zusagen des ZGB und der Politik 5. Schlussbetrachtung 1.Persönliche Betroffenheit: Ich wohne am südlichen Ortsrand des zu Müden gehörenden Ortsteiles Hahnenhorn. Ich werde also die Auswirkungen der Planung am deutlichsten zu spüren bekommen. Für mich überschreitet dieses Vorhaben die Grenzen der zumutbaren Belastungen so weit, dass diese für mich nicht hinnehmbar sind. Bei der geplanten Bauhöhe der Windräder wird der maßstäblich zu geringe Abstand zu meinem Grundstück zu unzumutbaren Beeinflussungen durch Schattenwurf und Schallemissionen, sowie durch die Technisierung der mich umgebenden Landschaft führen.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden.	**s. Methodenband** D 2.2
Z12309 ID 6090 (1 - 2/13)	GF Meinersen Müden 01	Der Verlust an Grundstückswert und Lebensqualität ist ohne weiteres mit fünfzig Prozent anzugeben. Ausgleichs- oder Sichtschutzmaßnahmen sind hier nicht realistisch durchführbar. Eine solch massive Einschränkung von Einzelnen ist auch mit dem Allgemeinheitsvorteil nicht ausgleichbar, da dieses Vorhaben nicht zwingend oder alternativlos ist.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7577		**15.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt.
Dass mit der Errichtung der WEA Beeinträchtigungen auch für die Anwohner einhergehen ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen (Immissions- und Nachbarschaftsschutz) Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für eine Genehmigungsfähigkeit der WEA dar.
An zahlreichen Stellen hat der Regionalverband dem Schutzgut Mensch über das gesetzlich zwingende Maß hinaus Rechnung getragen. So hat der Regionalverband mit dem vorsorgeorientierten Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen bereits auf vorgelagerter Planungsebene hinreichend

			sichergestellt, dass unzumutbare, übermäßige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. An den unter Berücksichtigung der Konfliktintensität und der Wirtschaftlichkeit ermittelten, günstigsten verbliebenen Standorten für die Windenergienutzung wie im potenziellen Vorranggebiet überwiegt das öffentliche Interesse am Klimaschutz und an der Nutzung regenerativer Energiequellen.	
Z12310 ID 6091 (1 - 3/13)	GF Meinersen Müden 01	Insgesamt wird die Wohnattraktivität meines Heimatortes so stark eingeschränkt, das durchaus die Gefahr besteht, dass niemand mehr nach Hahnenhorn zieht, die jungen Leute abwandern und der Ort dadurch mittelfristig abgesiedelt wird. Dieses Szenario ist bei etwa 100 Einwohnern im Ort (zusätzlich ca. 80 EW in der Siedlung) absolut realistisch. Hier wird demnach also für den Gewinn privater Betreiber vielen Menschen direkt in die Lebensgestaltung eingegriffen und Ihr Eigentum bis zum Nullwert abgewertet. Ein öffentliches Interesse ist für mich nicht in einer Stärke erkennbar, die diese Konsequenzen als hinnehmbar erscheinen lassen.	**Nicht folgen** Ein möglicherweise durch die Windenergienutzung hervorgerufener Bevölkerungsrückgang ist kein unmittelbar in die Abwägung einzustellender Belang. Auswirkungen von Windenergieanlagen, die die Attraktivität von (potenziellen) Wohnstandorten mindern könnten, sind etwa Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einwirkende Immissionen. Diese Belange wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung angemessen berücksichtigt - insbesondere durch die Anwendung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands zu Siedlungen von 1000 m.	
Z12311 ID 6092 (1 - 4/13)	GF Meinersen Müden 01	2. Auswirkungen auf die Landschaft: Auch aus Sicht des ZGB handelt es sich bei dem betroffenen Gebiet um eine besonders schützenswerte Landschaft. So wird in der Beurteilung der Potenzialflächen (Anlage 2 zur Begründung „Gebietsblätter“ und Anlage 1 zur Begründung („Alternativenvergleich“)) die Wertigkeit deutlich gemacht. Zum selben Ergebnis kommt auch die Planungsgruppe Umwelt, die von harten Ausschlusskriterien spricht, die auf das Gebiet Müden 01 vollständig zutreffen. Noch deutlicher wird die Potenzialabschätzung der vom ZGB beauftragten Firma Biodata. Leider wird gerade diese Stellungnahme in der Beurteilung der Potenzialfläche fast vollständig ignoriert oder sachlich verändert, was dann zu diesem fragwürdigem und meiner Rechtsüberzeugung nach unhaltbarem Ergebnis führt.	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet Müden 01 überlagert sich weder mit harten Tabuzonen, noch handelt es sich um eine besonders schutzwürdige Landschaft. Gleichwohl weist die Landschaft teilräumlich höherwertige Strukturen auf, welche im Alternativenvergleich berücksichtigt wurden, die jedoch nicht zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen. Gemäß der Rechtsprechung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB abseits besonders schützenswerter, naturnaher und seltener Landschaften als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Inwieweit das avifaunistische Gutachten der Firma Biodata ignoriert wird ist nicht nachvollziehbar. Der Regionalverband hat die von Biodata abgegrenzten Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung in seine Abwägung eingestellt. Weitergehende Hinweise, die zu einer Nicht-Eignung der Potenzialfläche führen würden, enthält das Gutachten nicht.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z12312 ID 6093 (1 - 5/13)	GF Meinersen Müden 01	Die Potenzialfläche ist zu großen Teilen als avifaunistisch wertvoller Bereich mit derzeit offenem Status beschrieben. Sie ist zu großen Teilen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt und ist von weiteren Vorbehaltsgebieten und avifaunistischen Gebieten von landesweiter Bedeutung umgeben. Das Gebiet ist nicht durch Technisierung vorbelastet. Gesetzlich sind aber vorbelastete Gebiete den unbelasteten klar vorzuziehen, da hier die Umweltauswirkungen als vertretbarer anzusehen sind. Die Potenzialfläche liegt im Durchzugs-und Rastgebiet vieler, zum Teil geschützter Vogelarten. Hierzu nehme ich im Kapitel 3, Fehler in der Beurteilung, gesondert Stellung, da hier klare Ausschlussbestände vorliegen, die eine Ausweisung der Potenzialfläche grundsätzlich unmöglich machen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich bei seiner Planung am vorhandenen Anlagenbestand orientiert und auch weitere Vorbelastungen explizit in seine Abwägung einbezogen. Dennoch erfordert es der notwendige Ausbau der Windenergienutzung, dass auch nicht vorbelastete Flächen für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden. Hinsichtlich der Bedeutung als Durchzugs- und Rastgebiet für Vögel ist zu entgegnen, dass in der Rechtsprechung anerkannt ist, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7577**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Argumentation, dass diese Vogelarten sich in nördliche Richtung verdrängen lassen ist eine nicht begründete Vermutung. Bisherige Erfahrungen zeigen vielmehr, dass diese Effekte eher nicht zu erwarten sind. Das Vorhandensein von möglichen Ausweichgebieten für Wildtiere und Vogelarten sichert nicht deren Akzeptanz dafür. Hier müsste von Expertenseite begutachtet und bewertet werden. Bei bestimmten Arten ist jedem Tierlexikon die Reviertreue zu entnehmen, sowie das bevorzugte Nahrungshabitat. Insofern ist die Annahme einer möglichen Verdrängung mindestens bei einigen betroffenen Arten fachlich unhaltbar.	Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tlw. Leine) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Müden nicht vorhanden. Das Tal der Aller quert den Raum nicht in der typischen Zugrichtung.	
Z12313 ID 6095 (1 - 6/13)	GF Meinersen Müden 01	Der Bewertungsstatus der Landschaft steht noch aus. Solange dieses Gebiet landschaftschutzrechtlich nicht bewertet ist, verbietet sich eine Bebauung mit Windenergieanlagen von selbst, da durch die Errichtung ein gegebenenfalls schützenwertes Habitat dann bereits zerstört wäre. Rechtlich ist die Schaffung von Tatsachen durch einen solchen Eingriff nicht argumentativ darstellbar, da die Wahrscheinlichkeit, das dieses Gebiet unter Landschaftsschutz gestellt wird sehr hoch ist. Sämtliche, in der Bewertung angesprochenen oder angedeuteten Schutzvorkehrungen für Flora und Fauna werden noch vor Inbetriebnahme der Anlagen ad absurdum geführt und erübrigen sich von selbst, die zu erwartenden Belastungen des Gebietes durch die Baumaßnahmen mit Sicherheit bereits zu einer vollständigen Verdrängung schützenswerter Arten führen werden und den Lebensraum dieser Tiere und Pflanzen nachhaltig zerstören. Ein solcher Effekt ist bei der Anzahl und Größe der Anlagen und dem damit verbundenen, lange andauernden Baugeräte- und Schwerlastverkehr unvermeidbar. Bereits hier liegt ein Konfliktpotenzial von solcher Eklatanz vor, dass das Gebiet aus der Planung genommen werden muss.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbild und seine Empfindlichkeit gegenüber WEA wurde im zugehörigen Gebietsblatt bewertet. Ein Landschaftsschutzgebiet besteht nicht. Auch besitzt der Regionalverband keinerlei Informationen über eine bevorstehende Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Da Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen, ist zudem eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich im Raum Müden jedoch nach Auffassung des Regionalverbandes und seiner Fachgutachter nicht.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z12314 ID 6096 (1 - 7/13)	GF Meinersen Müden 01	3. Fehler in der Bewertung: Die Bewertung der Potenzialfläche enthält sachliche Fehler, die bei entsprechender Korrektur zu einem Planungsausschluss führen müssen: a)Wasserflächen: In der Anlage 2 zur Begründung „Gebietsblätter“ wird unter Punkt 3.1.3. Wasser behauptet, dass sich im Gebiet der Potenzialfläche keine Gewässer befinden. Diese Behauptung ist sachlich falsch. Vielmehr befinden sich im Zentrum des östlichen Teiles und in der nördlichen Randlage des Gebietes mehrere teichartige Gewässer. Diese Gewässer bilden für viele Arten einen Daseinsmittelpunkt oder werden von durchziehenden Arten als Rast- und Versorgungsplatz genutzt. Die dort beobachtbaren Arten reichen von Amphibien über Kleinsäugetiere bis zu Greifvögeln- zeigen also alle Zeichen einer funktionierenden Naturlandschaft, die nicht ersetzbar oder schützbar ist. Aus meiner groben, einer Gebietskarte entnommenen Schätzung ergibt sich eine Gesamtwasserfläche von mehr als einem halben Hektar. Dieses ist eine	**Nicht folgen** Die Wasserflächen wurden aufgrund ihrer geringen Größe nicht als planungsrelevant eingestuft. Sie können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung von Eingriffen freigehalten und somit erhalten werden. Eine Beeinträchtigung der Gewässerlebensräume ist damit auszuschließen. Die Vorkommen von planungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten wurden überdies unabhängig von vorhandenen Gewässern in Kapitel 3.1.2 des Gebietsblattes berücksichtigt und bewertet.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7577**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		erhebliche und damit planungsrelevante Teileinheit der Potenzialfläche und muss naturschutzrechtlich intensiver als geschehen betrachtet und bewertet werden.		
Z12315 ID 12117 (1 - 8/13)	GF Meinersen Müden 01	b) Die Fauna des östlichen Teiles der Potenzialfläche: Neben vielen schützenswerten oder geschützten Arten ist dort auch der Rotmilan (2 Pärchen in der Nähe siedelnd) und gelegentlich der Seeadler zu sehen, die dort ihr Nahrungshabitat haben. Im Spätherbst 2013 wurde dort auch mehrmals ein Fischreiher beobachtet. Die dort vorhandenen Brachvögel müssen noch tierschutzrechtlich eingeordnet werden, da es sich um streng geschützte Arten handeln könnte. Diese Beurteilung muss ebenfalls die Belastungen durch die Erstellung der Windenergieanlagen berücksichtigen. Das Aufkommen der genannten Arten im Planungsgebiet führt naturschutzrechtlich zum Ausschluss aus der Flächenausweisung, da dieses Gebiet durch seine Struktur und Artenvielfalt eine deutliche Lockwirkung auf geschützte und streng geschützte Arten hat. (siehe Gutachten der Fa. Biodata)	**Nicht folgen** Die Vorkommen der genannten Vogelarten wurden ermittelt und mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Die Hinweise des Einwenders geben keinen Anlass für eine veränderte Abwägung. Zudem fehlt eine überprüfbare genaue Verortung von Brutplätzen. Gründe für einen naturschutzrechtlichen Ausschluss der Windenergienutzung sind nicht erkennbar. Artenschutzrechtliche Konflikte konnten in Zusammenhang mit den genannten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Z12316 ID 6098 (1 - 9/13)	GF Meinersen Müden 01	c) Der Seeadler: In der Bewertung der Potenzialfläche wird die Beobachtung des Seeadlers im östlichen Teil während eines Transferfluges beschrieben. Grundsätzlich ist die Beschreibung Transferflug suggestiv und soll dem Leser wohl eine Einmaligkeit vorgaukeln. Zusätzlich ist diese Beschreibung auch sachlich falsch. Die Firma Biodata nennt in ihrem Gutachten bereits zwei sichere Sichtungen des Seeadlers im östlichen Teil der Potenzialfläche über einen sehr kurzen Beobachtungszeitraum. Uns Anwohnern ist der Seeadler ein gewohnter und regelmäßiger Anblick. In der Vogelwelt gibt es ein solches Verhalten des einmaligen Überfluges nicht einmal bei Zugvögeln. Vielmehr ist anzunehmen und schon mehrfach beobachtet worden, dass diese Art die genannten Teichanlagen regelmäßig zur Nahrungsgewinnung anfliegt. Der Seeadler ernährt sich vorzugshalber von Fischen und von am und auf dem Gewässer wohnenden Vögeln. Es entspricht also keinesfalls einer nachvollziehbaren Logik, das diese Art sich auf der „richtigen“ Strassenseite der L 283 (westlicher Teil der Potenzialfläche) aufhält, wenn sich östlich der Straße Gebiete befinden, in denen der Seeadler Nahrung findet. Hier würde nur der eindeutige Beweis einen Ausschluss der Fläche aus der Planung verhindern.	**Nicht folgen** Die Sichtungen des Seeadlers konzentrieren sich auf einen Bereich, der vom Regionalverband in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde als Hauptflugkorridor der Art eingestuft wurde und bestätigen damit die vorgenommene Abgrenzung. Die Hauptflugkorridore wurden auf Grundlage der bekannten Brutplätze und der bekannten sowie potenziellen Nahrungshabitate der Art abgegrenzt. Der Hauptflugkorridor des Seeadlers wurde daher zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von der Vorrangfläche ausgenommen. Mitunter denkbare einzelne Überflüge auch in anderen Bereichen der Potenzialfläche bedingen indes noch kein statistisch signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und stehen der Windenergienutzung damit auch naturschutzrechtlich nicht entgegen.	
Z12317 ID 6099 (1 - 10/13)	GF Meinersen Müden 01	d) Der Rotmilan Das Gutachten der Firma Biodata zeigt hier ganz deutlich auf, dass diese Art durch die Potenzialflächenplanung in große Gefahr läuft. So gehört der streng geschützte Rotmilan zu den am häufigsten vom Rotorschlag getöteten, geschützten Arten. Im genannten Gutachten wird explizit auf das Vorhandensein eines Horstes hingewiesen. Mir ist jedoch eine zweite Brutstätte dieser Art bekannt. Die Fa. Biodata nennt nicht nur die Gefahren für die vorhandenen Rotmilane, sondern auch auf die Auswirkungen auf zukünftige Generationen dieser Tiere. Zusätzlich wird die sogenannte	**Nicht folgen** Die genannten Argumente sind mitnichten harte Ausschlusskriterien. Als hartes Ausschlusskriterium wären indes zu erwartende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu bewerten. Diese sind hier im Zusammenhang mit dem Rotmilan jedoch ausgeschlossen worden. Das avifaunistische Gutachten hat für den Bereich des im Entwurf dargestellten Vorranggebiets keine Brutvorkommen bzw. Brutreviere des Rotmilans festgestellt. Weitere, von anderer Stelle gemeldete Brutplätze, befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorranggebiet. Auch der Hinweis des Einwenders zu einer weiteren bekannten Brutstätte bleibt vage und wird weder belegt, noch ausreichend genau verortet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7577**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		„Fallenwirkung“, also die Lockwirkung des Gebietes auf diese Art deutlich. Diese Argumente sind harte Ausschlusskriterien, die zu einer Ausplanung des Gebietes führen müssen.	Er ist somit nicht überprüfbar und kann im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt werden.	
Z12318 ID 6100 (1 - 11/13)	GF Meinersen Müden 01	e) Zusammenfassender Vergleich mehrerer Potenzialflächen: Hier wird nach dem Grundsatz argumentiert, dass man eine versalzene Suppe durch Verdünnung retten kann. Dieser Grundsatz funktioniert aber nicht mal bei Suppen. Indem der ZGB eine Fläche mit harten Ausschlusskriterien zusammen mit leidlich geeigneten Flächen bewertet, führt mathematisch ganz logisch zu einem Ergebnis, dass eine Gesamteignung vorgaukelt. Diese Form der Flächenvergleiche ist fachlich unhaltbar und lenkt das Ergebnis in die vom Verfasser gewünschte Richtung. Das ist weder objektiv, noch basiert es auf den tatsächlichen Gegebenheiten. Rechtlich halte ich diese Produktion eines Wunschergebnisses auch nicht für haltbar.	**Nicht folgen** Die Eignung einer Potenzialfläche wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung, nicht jedoch bereits im Alternativenvergleich abschließend untersucht. Im Alternativenvergleich ging es zunächst lediglich darum, die jeweils geeignetste Potenzialfläche herauszufinden. Diese wurde anschließend im Gebietsblatt einer weiteren Einzelfallprüfung unterzogen und auf ihre Eignung hin überprüft. Im vorliegenden Fall ist der Regionalverband hierbei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Potenzialfläche Müden 01 in verkleinerter Form für die Windenergienutzung geeignet ist. Gründe für seine Einwendung, die Flächenvergleiche seien fachlich unhaltbar und würden bewusst auf Wunschergebnisse hinsteuern, bleibt der Einwender schuldig, sodass hierzu nicht vertiefend Stellung genommen werden kann.	
Z12319 ID 6101 (1 - 12/13)	GF Meinersen Müden 01	4. Zusagen des ZGB und der Politik: Der ZGB hat deutlich gemacht, dass er auf den Konsens mit der Bevölkerung der betroffenen Potenzialflächen großen Wert legen wird. Damit setzt er auch Maßgaben der Politik und des demokratischen Selbstverständnisses um. Die Mehrheit der Bevölkerung des Gebietes Müden 01 hat sich im Rahmen einer Bürgerbefragung gegen die Errichtung von Windkraftanlagen ausgesprochen. Bei den Wahllokalen in unmittelbarer Nähe des betroffenen Gebietes war es sogar eine sehr deutliche Mehrheit. Ebenfalls hat der Rat der Gemeinde Müden mehrheitlich deutlich gegen die Ausweisung der Potenzialfläche gestimmt. Es liegt dem ZGB also ein deutliches, demokratisches Votum des vorherrschenden Bürgerwillens vor. Eine Nichtbeachtung dieses Votums und Durchsetzung der Planung gegen den Bürgerwillen ist rechtlich fragwürdig und undemokratisch. Eine Überprüfung auf Einhaltung der verfassungsmäßigen Grundrechte der betroffenen Menschen hätte, gerade unter Hinzuziehung der naturschutzrechtlichen und persönlichen Argumente, eine hinreichende Begründung. Die Aussagen des ZGB in Bezug auf die Konsenssuche führen also zum Ausschluss der Fläche aus der Planung.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7577**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden bzw. Bürgern. Der Regionalverband ist verpflichtet, die kommunalen Belange der Gemeinden zu berücksichtigen, gleichzeitig muss die Planung des Regionalverbandes aber die weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung erfüllen. Die schlichte Übernahme des Wunsches von Trägern öffentlicher Belange bzw von Bürgern genügt diesen Anforderungen nicht, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen von Gemeinden ersetzt würde.	
Z12320 ID 6102 (1 - 13/13)	GF Meinersen Müden 01	5.Schlußbetrachtung: Fast alle Argumente, die gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche sprechen, sind vom ZGB selbst erkannt und von beauftragten Stellen dokumentiert worden. Allerdings wurden sie aus meiner Sicht weggelassen, falsch wiedergegeben oder ungerecht gewichtet. So kommt im Alternativenvergleich die Fläche Müden 01 nur in Frage, weil sie zusammen mit anderen Flächen bewertet wird. Eine isolierte Bewertung dieses Gebietes unter Hinzuziehung der von mir genannten Konfliktpotenziale würde Müden 1 aus der Planung nehmen. Insgesamt nennen die Bewertungen des ZGB viele hohe Konfliktpotenziale, bieten keine fundierten Lösungen an und kommen trotzdem zu einer positiven	**Nicht folgen** Eine isolierte Bewertung des Gebiets Müden 01 ist im zugehörigen Gebietsblatt erfolgt. Diese bescheinigt der Potenzialfläche unter Beachtung sämtlicher planungsrelevanter Belange eine Eignung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Die Hinweise des Einwenders geben überdies keinen Anlass an dieser Einschätzung zu zweifeln.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7577**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Einzel- und Gesamtbewertung. Das ist nicht nachvollziehbar und mangels überzeugender Argumente auch nicht haltbar. Der Bezug auf den Alternativenvergleich ist unsinnig, da dieser lediglich wiederholt, aber ebenfalls keinerlei Lösungsansätze für die genannten Konfliktpotenziale bietet, sondern durch unlogische Vergleiche und ignorieren von Tatsachen die vom ZGB gewünschten Ergebnisse herbeikonstruiert. Aus meiner Sicht ist die Ausweisung der Potenzialfläche Müden 1 nicht mit den verschiedenen Rechtsgrundlagen vereinbar. (Europarecht, BGB, Naturschutz, EEG, Grundgesetz, u.v.a.) Die entsprechenden Gesetze habe ich recherchiert, behalte mir diese Ergebnisse aber für eine eventuelle spätere Verwendung vor. Aufgrund der genannten Argumentationen und Tatsachen fordere ich den ZGB auf, von dieser Planung Abstand zu nehmen.		
Beteiligtennummer **29.7577**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12321 ID 29159 (2 - 1/7)	GF Meinersen Müden 01	Ich beziehe zu o.g. Planungen wie nachstehend Stellung und weise Sie gleichzeitig auf mehrere Fehler in der Bewertung der Fläche hin, die bei Beachtung zum Wegfall von Müden01 führen müssen. 1.Nochmaliger Hinweis auf relevante Wasserflächen im Vorranggebiet Im geplanten Vorranggebiet befinden sich mehrere Teiche, die eine deutliche Lockwirkung auf durchziehende und ansässige Tiere ausüben. Eine Nichtbeachtung dieses harten Ausschlusskriteriums stellt nicht nur einen Verfahrensfehler dar, sondern bedeutet gleichsam einen deutlichen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz. In den Anlagen 1 und 2 füge ich ihnen Bilder von Google-Earth bei, auf denen diese Wasserflächen deutlich zu sehen sind. Ich beantrage den in der ersten und zweiten Offenlegung nicht beachteten Hinweis auf genannte Wasserflächen in die Betrachtung der Eignung von Müden01 aufzunehmen. Für diesen Antrag erwarte ich einen formellen Bescheid.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus wird zugestanden, eine entsprechend wertende Passage in das Kapitel 3.1.3 des Gebietsblattes aufzunehmen.	**s. Zeile(n)** 12314 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z12322 ID 29160 (2 - 2/7)	GF Meinersen Müden 01	2. Vorhandensein eines faktischen Vogelschutzgebietes Gemäß Urteil vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 14.09.2000 (-1 L 2153/99 S.333) reichen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes aus, um ein Gebiet aus den Planungen für Windkraftanlagen herauszunehmen. Bei faktischen, noch nicht erklärten Vogelschutzgebieten kommt gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht Artikel 6 Absatz 4 der FFH-RL in Betracht, sondern die wesentlich stringentere Vogelschutzrichtlinie. Es ist also bei der	**Nicht folgen** Ein faktisches Vogelschutzgebiet ist im Bereich der Potenzialfläche Müden 01 keineswegs vorhanden. Faktische Vogelschutzgebiete stellten ein Konstrukt der Rechtssprechung während der Meldephase solcher Schutzgebiete an die EU dar, um eine vorlaufende Beeinträchtigung späterer Schutzgebiete zu verhindern. Mit dem Abschluss der Meldephase muss indes davon ausgegangen werden, dass die für die europäischen Arten jeweils wertvollsten Gebiete bereits durch die zuständigen Naturschutzbehörden unter Schutz	

		Regionalplanung zu berücksichtigen, ob Hinweise auf ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegen. Das ist, auch nach der eigenen Bewertung des ZGB, im Gebiet Müden01 der Fall.	gestellt worden sind, sodass das Konstrukt der faktischen Vogelschutzgebiete entbehrlich und nicht mehr wirksam ist (ein Indiz für die Richtigkeit dieser Auffassung ist im Übrigen das Datum des vom Einwender zitierten Urteils, welches in die seinerzeit noch laufende Meldephase an die EU fällt). Abgesehen von diesem Aspekt werden die vom NLWKN (zuständige Fachbehörde in Niedersachsen) definierten formalen Kriterien für eine Eignung als EU-Vogelschutzgebiet (SPA) bei Weitem nicht erfüllt und der Regionalverband spricht mitnichten selbst von einem solchen Vogelschutzgebiet. Der Einwender wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nicht jedes Gebiet, in welchem geschützte Arten vorkommen oder für den Vogelschutz von Bedeutung ist, gleichermaßen der formal-rechtlichen Kategorie der europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) zugehörig ist.	
Z12323 ID 29161 (2 - 3/7)	GF Meinersen Müden 01	3. Prüfung der FFH-Verträglichkeit reicht nicht aus Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat zu einem Normenkontrollantrag deutlich geurteilt, dass es für die gem. § 7 Abs.6 des Raumordnungsgesetzes und Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH) erforderliche Prüfung der FFH Verträglichkeit nicht ausreicht lediglich problematische Gebiete zu benennen und die weitergehende Prüfung nachfolgender Planung zu überlassen. Die weitergehende, vertiefte Prüfung eines geplanten Vorranggebietes hat dieser Entscheidung zu Folge bereits auf Ebene der Regionalplanung zu erfolgen. Mit dem, in der zweiten Offenlegung mehrmals verwendetem Hinweis auf eine vertiefte Begutachtung der Vorrangfläche bezüglich Schutz von Flora und Fauna zu verzichten, sowie diese erst im nachfolgenden Verfahren nach Festlegung derVorranggebiete vornehmen zu wollen, verstößt der ZGB gegen diese richterliche Entscheidung. Eine Folge wäre ein neuerlicher Normenkontrollantrag in gleicher Sache.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat die FFH-Verträglichkeitsprüfung in einer der vglw. groben Maßstabsebene der regionalen Raumordnung angemessenen und hinreichend detaillierten Tiefe in den Gebietsblättern (Kap. 3.4) sowie im Umweltbericht (Prüfung auf kumulative Beeinträchtigungen) durchgeführt. Er ist hierbei in Bezug auf die Potenzialfläche Müden 01 keinesfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass weitere Prüfungen und Erkenntnisse erforderlich seien, um eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sicher auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung konnte vielmehr in Anbetracht von zu erwartenden Wirkungen der Planung in Bezug auf die Schutz- und Erhaltungsziele benachbarter Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Es liegt insoweit kein mit dem zitierten Urteil vergleichbarer Fall vor, da in diesem Fall nach Auffassung des Gerichts eine erhebliche Beeinträchtigung und damit Unzulässigkeit der Planung im Raum stand und nicht hinreichend ausgeräumt wurde. Dies ist vorliegend nachweislich nicht der Fall.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z12324 ID 29162 (2 - 4/7)	GF Meinersen Müden 01	4.Müden01 befindet sich in einem Vogelzugkorridor Gemäß eines Urteiles des OVG Rheinland-Pfalz vom 02.02.2006 (Az.:1A1131/04.0VG dürfen Windkraftanlagen in einem Vogelzugkorridor nicht errichtet werden. Das ein solcher Korridor im Gebiet Müden01 vorliegt, bestreitet der ZGB nicht, sondern setzt auf einen, gesetzlich unzulässigen Verdrängungseffekt. Laut eigener Begutachtung liegt das Vorranggebiet in und an einem großen Rast- und Durchzugsraum für durchziehende Kraniche und vieler anderer Arten. Eine bewusste Verdrängung einer durchziehenden Art steht in deutlichem Widerspruch zu den einschlägigen Gesetzen und kommt demnach einem Vergehen gleich.	**Nicht folgen** Ein Verdrängen bzw. eine erhebliche Störung/Unterbrechung eines Hauptzugkorridors der Vogelzugs liegt nicht vor. In der Rechtssprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. V. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. V. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Der Kranich ist zudem nicht in erhöhtem Maße kollisionsgefährdet. In der zentralen Schlagopferkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg sind bisher (Stand Februar 2017) lediglich 15 Schlagopfer aufgeführt. Ferner ist im Ergebnis einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) eine Kollisionsgefährdung der Tiere nicht erkennbar gewesen. Dies bestätigen überdies auch die laufend aktualisierten "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, die zum Kranich (Brutvogel) Folgendes ausführen:	

"Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien trotz auch nächtlicher Flugaktivität sehr gering." (Kap. 1.18, S. 54) Ein unüberwindbarer Konflikt ist daher nicht erkennbar.

Z12325 | GF Meinersen Müden 01

ID 29163

(2 - 5/7)

5. Abstandsregelung

Erst vor kurzem hat der Bayrische Verfassungsgerichtshof die gesetzliche 10H-Regelung für Bayern bestätigt. (10H= Abstand ist zehnfache Anlagenhöhe.) Ebenso sehen alle relevanten Umweltverbände, die Weltgesundheitsorganisation und zunehmend auch der Gesetzgeber, dass ein Abstand von 1000metern zur Wohnbebauung als starrer Wert nicht zielführend ist, da er aus Zeiten mit nur halb so hohen WKA stammt. Außerdem berücksichtigt ein solcher Abstand weder die Himmelsrichtung, noch die Hauptwindrichtung. Gerade diese beiden Parameter geben aber die Möglichkeit, realistische Regeln aufzustellen, die dem Schutzgut Mensch gerecht werden und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Im Fall von GF-Müden01 liegt die Ortschaft Hahnenhorn genau nördlich der Potenzialfläche. Hier gebietet sich also deutlich, den Abstand zur Wohnbebauung wesentlich zu erhöhen, um Schaden an den dort lebenden Menschen auszuschließen.

Nicht folgen

Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA).
Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2.000m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur noch eine sehr geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnte und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre.
Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).

s. Methodenband
D 2.2.2

Z12326 | GF Meinersen Müden 01

ID 29164

(2 - 6/7)

6.Verstoss gegen das Tötungsverbot

Dadurch, dass der ZGB bezüglich der Abstände zum vorhandenen Rotmilanhorst bewusst mit wissenschaftlich veralteten Ergebnissen arbeitet, liegt eine offensichtliche Inkaufnahme des Verstoßes gegen das Tötungsverbot vor. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft besteht der Hauptflugradius von Rotmilanen in einem Radius von bis zu 1300 Metern um den Horst herum. Je nach Lockwirkung einzelner Nahrungshabitate kann dieser Flugbereich auch größer sein. Von der geplanten Vorrangfläche Müden01 geht eine nachweislich hohe Lockwirkung auf den Rotmilan aus. Demnach ist der Abstand zum vorhandenen Rotmilanhorst deutlich zu vergrößern, um dem gesetzlichem Tötungsverbot nicht nur formal, sondern auch faktisch zu entsprechen. (siehe auch Urteil VG Kassel vom 15.06.2012, Az: 4K749/11.KS)

Nicht folgen

Der Regionalverband arbeitet in keiner Weise mit "wissenschaftlich veralteten" Erkenntnissen. Er hat vielmehr - wie es in der Wissenschaft üblich ist - den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft gesichtet und seine Einschätzung auf Basis eines Querschnitts der vorliegenden Studien sowie unter Beachtung der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang getroffen. Der Einwender bezieht sich hingegen lediglich auf das Ergebnis einer einzelnen Studie, deren Ergebnisse im Hinblick auf Untersuchungsumfang, Methodik und eingesetzter Technik den weiteren und vom Regionalverband berücksichtigten Studien von Mammen und Nachtigall nicht überlegen und per se vorzuziehen ist. Eine Lockwirkung des pot. VR WEN Müden 01 auf den Rotmilan ist überdies nicht zu erwarten und wird vom Einwender ohne jede Begründung oder nachvollziehbare Darstellung eines Wirkzusammenhangs vorgetragen.
Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort, wo er (wie hier in Bezug auf Müden 01 der Fall - der vermutete Brutplatz des berücksichtigten Reviers befindet sich im Übrigen in mind. 1.490 m Entfernung zur Westgrenze des geplanten VR WEN) eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7577**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat.	
Z12327 ID 29165 (2 - 7/7)	GF Meinersen Müden 01	Zusammenfassung: Die vorstehenden Punkte müssen mindestens zu einer, vor Abschluss des Verfahrens durchzuführenden, vertieften Betrachtung des geplanten Vorranggebietes führen. Im Ergebnis dieser Prüfung wird das geplante Vorranggebiet aus der weiteren Planung entfallen. Ein Ignorieren dieser Einwände, wie teilweise in der ersten Offenlegung nachweislich vorgenommen, würde meinerseits zu einem Normenkontrolleilantrag führen. Ich bin sicher, mit diesem Antrag Erfolg zu haben.	**Nicht folgen** Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung wurden alle Potenzialflächen einer vertieften Betrachtung unterzogen. Hinsichtlich der Potenzialfläche Müden 01 kommt der Regionalverband zu dem Ergebnis, dass die Fläche in weiten Teilen für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist. Auf das Gebietsblatt sowie die vorangegangenen Abwägungen wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Beteiligtennummer **29.7578**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12328 ID 5697 (1 - 1/3)	GF Meinersen Müden 01	Hiermit erhebe ich Einwendung gegen die o.g. Planung da sie diese Einmalige Natur und Tierwelt nachhaltig zerstört. Und auch das Leben der Menschen in dieser Natur verliert an Lebensqualität. Ein kleiner Ort ist aber die Heimat von Menschen! Ich bin nach Hahnenhorn gezogen [Adresse] wegen der Natur und habe den langen Arbeitsweg dafür in Kauf genommen. Ich sah hier den Silberreiher, den Brachvogel, das neue Storchenpaar, Kraniche, Wildgänse und vieles mehr. Der Fischreiher fliegt von Hohne kommend über meinen Hof und landet am Dorfteich. Die Kraniche rasten vor meiner Wiese (Am Turm) auf der gegenüberliegenden Wiese (Richtung Hohne) jeden Frühling und Herbst. Es wurden von mir schon an die 60 Tiere gezählt. Letztes Jahr waren dort tagelang Kibitzschwärme zu beobachten. Und in dem Dorf haben sich drei Nilgänse an den Klärteichen niedergelassen. Und auf dem vom Nabu 2013 aufgestellten Storchennest hat sich in Hahnenhorn 2013 ein Jungstorchenpaar niedergelassen. Sie landeten regelmäßig auf meiner Wiese (am Turm). Über der von mir genannten Wiese ist im Sommer und Frühherbst oft ein Rotmilanpärchen am kreisen, sowie der Mäusebussard und der Habicht. Der Grünspecht und der Waldkauz sind in Hahnenhorn oft zu sehen. Im Langenklint konnte ich sogar 2 Rotmilanpärchen beobachten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die genannten Tierarten sind nur zum Teil windkraftempfindlich und somit planungsrelevant. Die Vorkommen des Rotmilans und weiterer planungsrelevanter Brutvogelarten wurden zudem im Rahmen einer avifaunistischen Übersichtskartierung vom Büro Biodata untersucht. Die abgegrenzten Brutreviere hat der Regionalverband zum Schutz vor einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Hinweise des Einwenders geben keinen Anlass, an den Einschätzungen der Gutachter zu zweifeln. Auch das Vorkommen des Seeadlers ist dem Regionalverband bekannt. Der Regionalverband hat in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Westen der Potenzialfläche auf Basis der bekannten essenziellen Nahrungshabitate einen Hauptflugkorridor der Art abgegrenzt und von der Windenergienutzung freigehalten. Außerhalb dieses Korridors ist nicht mit einer derartigen Häufung von Überflügen zu rechnen, die eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auslösen würde. Erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers sind daher in Zusammenhang mit der im Entwurf dargestellten Vorrangfläche nicht zu erwarten. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen auch unter Berücksichtigung der Hinweise des Einwenders kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7578**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ich möchte auch auf die vielen Fledermausarten in Hahnenhorn hinweisen, sowie auf die Mehlschwalben und die Mauersegler. Letzten Sommer haben mein Bekannter und ich an dem Teich den ich gepachtet hatte einen Seeadler fliegen sehen. Dort sind mehrere Teiche in der Nähe vom Bäckerweg. In den Wäldern rund um Hahnenhorn habe ich schon viele Kreuzottern gesehen, einmal sogar in Hahnenhorn.	Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z12329 ID 5708 (1 - 2/3)	GF Meinersen Müden 01	Ich habe meinen Bauernhof als Anlage bei später zu geringer Rente gekauft, wenn ich alt bin möchte ich ihn dann verkaufen um altersgerecht zu wohnen. Das wird bei ihrer Windenergieplanung dann nicht mehr möglich sein. Die Immobilienpreise werden drastisch sinken. Wer will schon von drei Biogasanlagen und Maisfeldern umzingelt sein und dann auch noch von riesigen Mengen von viel zu hohen Windkrafträdern!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7578**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Vor dem Hintergrund der - auch hier - im Planungskonzept gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsfläche von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden.	
Z12330 ID 5709 (1 - 3/3)	GF Meinersen Müden 01	Ich sehe hier durch Ihre o.g. Planung meine Lebensqualität in dieser einmaligen Naturlandschaft nicht mehr als gegeben. Ich appelliere an Ihren Menschenverstand und an ihr Bewusstsein für den Naturschutz. Es dürfen keine Windkrafträder in naturbelassenen Gebieten aufgestellt werden, das hat der Gesetzgeber ganz klar geregelt!!! Wir werden uns im Frühling mit Kameras auf den Weg machen und eindrucksvoll diese Tierwelt dokumentieren. Ich spreche mich hier vehement gegen Ihre Planung der Windkrafträder in dieser unverbauten Natur aus und sage Nein.	**Nicht folgen** Es ist unklar, auf welche gesetzliche Regelung sich der Einwender beruft. Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt) wurde untersucht, ob naturschutzfachliche Belange einer Windenergienutzung hier möglicherweise entgegenstehen. Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Potenzialfläche - bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen - aus Umweltsicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Beteiligtennummer **29.7578**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12331 ID 28982 (2 - 1/3)	GF Meinersen Müden 01	Zu der 1. Änderung " Weiterentwicklung der Windenergienutzung" Entwurf, 2. Offenlege - nehme ich wie folgt Stellung: Hinweis auf relevante Wasserflächen im Vorranggebiet. Vor 6 Jahren habe ich mich hier in der landschaftlichen Einmaligkeit niedergelassen. Einen Bauernhof mit einer Wiese. Die Vielfältigkeit der Tierwelt und der freie Blick auf die Landschaft waren für den Kauf des Bauernhofes ausschlaggebend. Der Storch auf unserer Wiese und der kreisende Rotmilan und auch der Seeadler gehören fast jeden Tag ab dem Frühling dazu. Auf meinen Streifzügen im geplanten Vorranggebiet konnte ich ingesamt 7	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12314

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7578**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Teiche ausmachen. Da sie diese Ausschlusskriterien niemals beachten, stellt dies für mich einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz da. Auch der nahe gelegene Wald im geplanten Vorranggeniet in Bokelberge weist sich schon als Vogelschutzgebiet aus. Ich beantrage den in der ersten und zweiten Offenlegung nicht beachteten Hinweis auf genannte Wasserflächen in die Betrachtung der Eignung von Müden 01 aufzunehmen. Für diesen Antrag erwarte ich einen formellen Bescheid.		
Z12332 ID 28983 (2 - 2/3)	GF Meinersen Müden 01	2. Vorhandensein eines faktischen Vogelschutzgebietes Gemäß Urteil vom Oberlandesgericht Lüneburg vom 14.09.2ßßß (-11.2153/99 S.333) reichen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes aus, um ein Gebiet aus den Planungen für Windkraftanlagen herauszunehmen. Bei faktischen, noch nicht erklärten Vogelschutzgebieten kommt gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht Artikel 6 Absatz 4 der FFH-RL in Betracht, sondern die wesentlich stringentere Vogelschutzrichtlinie. Es ist also bei der Regionalplanung zu berücksichtigen, ob Hinweise auf ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegen. Das ist, auch nach der eigenen Bewertung des ZGB, im Gebiet Müden01 der Fall.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12322
Z12333 ID 28984 (2 - 3/3)	GF Meinersen Müden 01	Zusammenfassung: Die von mir als Stellungsnahme geschriebenen Punkte müssen mindestens zu einer, vor Abschluß des Verfahrens durchzuführenden, vertieften Betrachtung des geplanten Vorranggebietes führen. Im Ergebnis dieser Prüfung das geplante Vorranggebiet aus der weiteren Planung entfallen müssen. Ich appeliere an ihren gesunden Menschverstand. Das Vorranggebiet mit seiner Natur und Tierfältigkeit bestehen zu lassen.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Müden 01 wurde eingehend und in hinreichender Tiefe hinsichtllich der zu beachtenenden Belange geprüft und abgewogen. Auch den Hinweisen aus den Beteiligungsverfahren wurde in gebotener Weise nachgegangen. Gründe für einen Komplettverzicht auf die Potenzialfläche, die dem Interesse an der Windenergienutzung überwiegen, liegen indes nicht vor. Das geplante VR WEN wird somit beibehalten.	
Beteiligtennummer **29.7579**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12334 ID 10759 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7579**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12335 ID 10760 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien: Immobilien werden weiter deutlich an Wert verlieren. Die Menschen in den betreffenden Gemeinden sind durch die lärmintensive B1 und die Bahnlinie mit reichlich Güterverkehr ohnehin schon übermäßig belastet. Die Zergliederung einer zumindest optisch intakten Landschaft, auch "Toskana des Nordens" genannt, durch noch mehr Windparks (in Richtung Helmstedt haben wir bereits das fragwürdige "Vergnügen" auf etliche Windräder blicken zu dürfen) ist daher eine weitere, nicht hinnehmbare Belastung für die Einwohner. Viel mehr als die schöne Landschaft hat unser Landkreis leider nicht zu bieten!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Sowohl die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als auch für die örtliche Bevölkerung, ausgelöst durch optische und visuelle Effekte sowie eine mögliche Umfassungswirkung, wurden vom Regionalverband im Zuge der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Einerseits	**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7579**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			spiegelt sich der Wille zur vorsorglichen Vermeidung unzumutbarer derartiger Belastungen bereits in der Festlegung insbesondere der weichen Tabukriterien im gesamträumlichen Planungskonzept wider. Andererseits hat der Regionalverband auch die entstehenden Potenzialflächen im Zuge einer Einzelfallprüfung noch einmal diesbezüglich in den Blick genommen. Hierbei ist im vorliegenden Fall im zugehörigen Gebietsblatt eine unzumutbare Beeinträchtigung von Bevölkerung und Landschaftsbild ausgeschlossen worden.	
Z12336 ID 10761 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z12337 ID 10762 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1.000 m zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Schattenwurf, Discoeffekt und Nachtbefeuerung sowie durch Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen! Diese Gefahren sind noch längst nicht hinreichend erforscht. Der Abstand zu den Anlagen müsste meines Erachtens, wie auch u.a. von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen, mindestens 2.000 m betragen. Für die Bewohner des Hagenhofs sollen (aus welchen Gründen auch immer) noch geringere Abstände gelten. Sind das Menschen zweiter Klasse? Sind für sie weniger Gefahren für die Gesundheit vorhanden? Meiner Meinung nach verstößt die willkürliche Festlegung von Abstandsgrenzen gegen Artikel 3, Absatz 1 des Grundgesetzes (Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich). Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen01 wesentliche öffentliche Belange verletzt.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2000m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	**s. Methodenband** D 2.2
Z12338 ID 10767 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch das von Ihnen angeführte Argument, der Windpark schaffe Arbeitsplätze, ist so nicht richtig. Im Landkreis Helmstedt gibt es keine Firmen, die Windanlagen errichten. Die Arbeitsplätze werden also irgendwo, aber nicht hier entstehen. Außerdem partizipieren wir Einwohner nicht an den zu erwartenden Profiten - die Gewerbesteuer geht an die Stadt Königslutter. Außer den Investoren und den Landwirten, denen der betreffende Grund und Boden gehört, hat hier niemand finanzielle Vorteile zu erwarten. Das Gegenteil ist der Fall - durch unsinnige Subventionen für erneuerbare Energien zahlen wir Bürger noch mehr für die Energieerzeugung als bisher. Abschließend möchte ich noch einmal deutlich darauf hinweisen, dass ich den geplanten Windpark ablehne. Ich erwarte Ihre schriftliche Stellungnahme zu meinen Ausführungen.	**Nicht folgen** Die Errichtung von Windenergieanlagen betrachtet der Plangeber nicht als Wirtschaftsmotor. Vielmehr sind folgende Hintergründe zu beachten: Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet steuert die Windenergienutzung großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7579**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet.	
Beteiligtennummer **29.7580**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12339 ID 5906 (1 - 1/8)	GF Meinersen Müden 01	Ich erhebe Einwendungen gegen die geplanten WEAn Gifhorn Meinersen Müden 01. Als erstes möchte ich Sie auf einen Fehler in der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" aufmerksam machen. Unter Punkt 3.1.3 behauptet der ZGB, dass auf der Potenzialfläche keine Gewässer vorhanden sind. Das ist falsch. Im östlichen Bereich befinden sich mehrere Teiche. Diese dienen als Nahrungsquelle für heimische Tierarten, aber auch für die Gast- und Rasttiere.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Kleingewässer wurden im Hinblick auf das Schutzgut Wasser nicht weiter berücksichtigt, da sie auf der groben Maßstabsebene der Regionalplanung keine Abwägungsrelevanz besitzen. Sie können aufgrund ihrer geringen Größe im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Zulassungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Mögliche Funktionen als Lebensraum planungsrelevanter Tierarten wurden im Zusammenhang mit Kap. 3.1.2 Tiere und Pflanzen berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z12340 ID 5907 (1 - 2/8)	GF Meinersen Müden 01	Dass das Hahnenmoor eine intakte Naturlandschaft ist, lässt sich an der Artenvielfalt der Tiere beobachten. Heimisch sind z.B. Brutvögel, die Blindschleiche und Kreuzotter, Fledermäuse, der Seeadler, der Rotmilan und die Reiher. In Hahnenhorn brütet ein Weißstorchpärchen, welches die ausgewiesene Potenzialfläche dauerhaft als Nahrungshabitat nutzen wird. Ein Silberreiherpaar wurde im Hahnenmoor bei der Nahrungssuche beobachtet. Der Schwarzstorch hat ein im Nordwesten angrenzendes Nahrungshabitat (vom NLWKM bestätigt und vom ZGB dokumentiert). Im Waldgebiet	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die genannten windkraftempfindlichen Vogelarten wurden vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Im Zuge der Kartierungen von Biodata konnten indes keine Brutreviere von Rotmilan und Schwarzstorch abgegrenzt werden, welche sich mit der im Entwurf dargestellten Vorrangfläche überlagern würden. Allein das Vorhandensein eines Horstes, der aber nicht besetzt ist, schließt die Windenergienutzung nicht aus. Sofern der Schwarzstorch die Kleingewässer im östlichen Bereich des	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7580**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rohrbruch sind zwei Horste vorhanden. Ein Horst ist vom Rotmilan und der andere vom Schwarzstorch. Aus artenschutzrechtlichen Gründen kann ich die Standorte der Horste nicht näher benennen. Das Gutachten von Biodata bestätigt das vorhanden sein dieser Horste und eine starke Gefährdung des Rotmilans durch die geplanten WEAn. Im Langenklint befindet sich auch ein Horst vom Brackvogel. Hier müsste noch näher untersucht werden, um welche Art es sich handelt. Es ist nicht auszuschließen, dass der Schwarzstorch die Teiche im östlichen Bereich der Potenzialfläche auch als Nahrungsquelle nutzt. Hunderte Kraniche nutzen die Potenzialfläche als Rastplatz und die Teiche dienen auch für sie als Nahrungsquelle. Auf ihrem Flug zu den Teichen werden die Kraniche mit den WEAn kollidieren. Der ZGB vermutet, dass die Kraniche nach Norden ausweichen werden. Bestätigt werden kann diese Vermutung nicht. Vögel sind nicht berechenbar. Warum sollte der Kranich ein Nahrungshabitat aufgeben? Vom sog. Potenziellen Flugkorridor des Seeadlers westlich der L 283 fühle ich mich verschaukelt. Woher weiß der Seeadler, ob er auf der richtigen Straßenseite ist? Die Teiche im östlichen Bereich bieten sich als Nahrungsquelle an. Und berechenbar ist auch der Seeadler nicht. Laut Gutachten von Biodata wurde der Seeadler zweimal in kurzer Zeit beim Durchzug auf der östlichen Potenzialfläche beobachtet. Die Schallemissionen der WEAn würden sich wahrscheinlich auch negativ auf die Brutvögel auswirken. Eventuell würden sie das Hahnenmoor verlassen.	geplanten Vorranggebietes tatsächlich nutzt, so ist festzustellen, dass diese kein essenzielles Nahrungshabitat darstellen. Bei einer durch die Windenergienutzung ausgelösten Entwertung dieser Kleingewässer für den Schwarzstorch verbleiben im Umfeld des vermuteten Brutplatzes in ausreichendem Umfang alternative Nahrungshabitate, sodass nicht mit einer Aufgabe des Brutplatzes zu rechnen ist. Das Brutvorkommen des Großen Brachvogels wurde im Gebietsblatt ebenfalls berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung konnte indes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Kranich ist zudem nicht besonders kollisionsgefährdet. Eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch die o.g. Metastudie des DNR (2012). Der Hauptflugkorridor des Seeadlers wurde auf Basis der bekannten Brutplätze sowie der Hauptnahrungshabitate in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgegrenzt. Selbstverständlich sind einzelne Überflüge auch außerhalb der vermuteten Hauptflugkorridore anzunehmen. Hieraus leitet sich jedoch nicht bereits ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ab, wie dies in Bereichen einer statistisch erhöhten Flugaktivität zu erwarten wäre.	
Z12341 ID 5908 (1 - 3/8)	GF Meinersen Müden 01	Die LAG-VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) hat in ihren Abstandsregelungen für WEA zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders störungsempfindlicher oder durch WEA besonders gefährdeter Vogelarten Empfehlungen hinsichtlich des z.B. Kranichs oder Seeadlers definiert. In Tabelle 1 fachlich Erforderliche Abstände zu verschiedenen Vogellebensräumen bzw. Funktionsräumen (Hauptflugkorridor) steht, dass die WEA 3.000m Abstand zum Schlafplatz des z.B. Kranichs (6.000m Prüfbereich) haben sollte. Hauptflugkorridore des Kranichs zwischen Schlaf- und Nahrungsplatz sind freizuhalten. Die Pufferzone zu Brutvogellebensräumen regionaler Bedeutung sollte die 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200m betragen. In Tabelle 2 befindet sich eine Übersicht über fachlich erforderliche Abstände von WEA zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten. Angegeben ist dort der Ausschlussbereich für die Vogelart und in Klammem der Prüfbereich, in dem zu prüfen ist (um jede einzelne WEA), ob für diese Vogelart ein Nahrungshabitat vorhanden ist: Schwarzstorch 3.000m (10.000m) Weißstorch 1.000m (6.000m) Seeadler 3.000m (6.000m) Reiher 1.000m (4.000m) Rotmilan 1.000m (6.000m)	**Nicht folgen** Ein traditioneller Schlafplatz des Kranichs ist im Umfeld der geplanten Vorrangfläche nicht bekannt und wird auch durch den Einwender nicht vorgebracht oder belegt. Auch Hauptflugkorridore zwischen derartigen Schlafplätzen und besonders bedeutenden Nahrungshabitaten sind nicht bekannt. Überdies wird auf die geringe Kollisionsgefährdung der Art verwiesen. Grundsätzlich sind die Empfehlungen der LAG-VSW dem Regionalverband zudem bekannt. Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um Empfehlungen für eine im Sinne des Naturschutes "gute fachliche Praxis", die vom Plangeber keinesfalls ungeprüft übernommen werden müssen und dürfen. Vielmehr darf und muss der Regionalverband eine eigene Abwägung treffen und darf nicht unbesehen einer bestimmten unverbindlichen Empfehlung folgen. Es sind hierbei grundsätzlich auch sonstige Erkenntnisse und Literatur auszuwerten (Hessischer VG, Beschl. v. 17.12.2013, 9 A 1 540/12.Z Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12/07 Rn. 44). Dieser Maßgabe folgend hat der Regionalverband die im "Helgoländer-Papier" aufgeführten Abstandsempfehlungen zunächst als Orientierungswerte herangezogen und diese auf Basis weiterer vorhandener Erkenntnisse und Literatur sowie unter Würdigung des konkreten räumlichen Einzelfalls geprüft. Sofern diese Prüfung vor dem Hintergrund des Anliegens, der Windenergie auf geeigneten Flächen eine Chance zu geben, zu dem Ziel kam, dass ein Abweichen von den Empfehlungen im Einzelfall möglich und ggf. erforderlich ist, wurde von den Empfehlungen abgewichen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7580**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ich bitte um Prüfung der ausgewiesenen Potenzialfläche hinsichtlich der o.g. Empfehlungen des LAG-VSW. Sollte in dem Bereich der Potenzialfläche ein Nahrungshabitat vorhanden sein, könnte das zu einem Ausschluss führen. Es wäre meines Erachtens unverantwortlich, wenn ein Kranich bei seinem Flug vom Schlafhabitat zum Nahrungshabitat mit einer WEA kollidieren würden oder das Bruthabitat des Storches vom Nahrungshabitat getrennt wird. Die Funktion dieser Habitate würde für diese Tierart für immer verloren gehen.		
Z12342 ID 5909 (1 - 4/8)	GF Meinersen Müden 01	Die geplanten Baumaßnahmen werden den Lebensraum heimischer Pflanzen und Tiere nachhaltig zerstören und viele heimische Tierarten vertreiben. Das Hahnenmoor ist eine technisch unbelastete Landschaft. Vorbelastete Gebiete sind dieser vorzuziehen. Die beantragte Anlagenhöhe von 200m wird die Landschaft negativ beeinflussen. Der benötigte Schwerlastverkehr sein übriges tun. Weiterer Lebensraum würde zerstört werden. Heimische Tiere verlieren ihre Nahrungshabitate. Wie viele Tiere das Hahnenmoor verlassen werden, kann heute nicht abgesehen werden. Meine Heimat ist Hahnenhorn und das Hahnenmoor, mit all seinen Pflanzen und Tieren. Die Kraniche die jedes Jahr zu Hunderten an der L283 rasten, sind jedes Mal ein "umwerfendes Ereignis". Ein schöner Anblick. Vielen Anwohnern der Potenzialfläche wird es so gehen wir mir. Völliges Unverständnis.	**Nicht folgen** Der Regionalverband selbst beantragt keine WEA und besitzt noch keinerlei Kenntnis über nachfolgend errichtete Anlagentypen. Er muss in seiner Abwägung jedoch Annahmen über die Dimensionen zukünftiger WEA treffen. Dies hat der Regionalverband unter Rückgriff auf eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m getan. Dass derartige Anlagen zahlreiche Tiere aus dem Hahnenmoor vertreiben würden, kann vom Regionalverband nicht bestätigt werden. Ein Großteil der vorkommenden Tierarten ist gegenüber WEA nicht oder nur gering empfindlich, sodass ein Abwandern nicht zu erwarten ist. Die tatsächlich empfindlichen Arten wurden vom Regionalverband im Zuge der Abwägung berücksichtigt und die Vorrangfläche so abgegrenzt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden konnten.	
Z12343 ID 5913 (1 - 5/8)	GF Meinersen Müden 01	Die Wohnqualität Hahnenhorns wird dauerhaft geschädigt. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Gehölze als Sichtschutz) werden nicht greifen und sind unbefriedigend. Ca. 200m hohe WEAn kann niemand verstecken. Hahnenhorn wird nicht mehr wachsen. Eher ist eine Abwanderung der Bewohner zu befürchten. Für was? Für den Gewinn der Betreiber?	**Nicht folgen** Dass mit der Errichtung der WEA Beeinträchtigungen auch für die Anwohner einhergehen ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für eine Genehmigungsfähigkeit der WEA dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Möglicherweise durch die Windenergienutzung hervorgerufene Bevölkerungsrückgänge sind kein unmittelbar in die Abwägung einzustellender Belang. Auswirkungen von Windenergieanlagen, die die Attraktivität von (potenziellen) Wohnstandorten mindern könnten, sind etwa Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einwirkende Immissionen. Diese Belange wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung angemessen berücksichtigt - insbesondere durch die Anwendung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands zu Siedlungen von 1000 m.	
Z12344 ID 5914 (1 - 6/8)	GF Meinersen Müden 01	Das Hahnenmoor ist der tiefste Punkt im Landkreis. Es besteht keine Notwendigkeit hier die Anlagen zu errichten. Alternativstandorte sind genügend vorhanden. Inwieweit die Schallemissionen zu Beeinträchtigungen führen werden, weiß heute noch niemand. Ich wohne im Süden Hahnenhorns und bin davon unmittelbar betroffen.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder	**s. Methodenband** D 2.2

gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug).

Z12345
ID 5915
(1 - 7/8)

GF Meinersen Müden 01

Bei der durchgeführten Bürgerbefragung hat die Mehrheit der an der Potenzialfläche lebenden Bevölkerung gegen die WEAn gestimmt. Auch der Rat der Gemeinde Müden hat sich gegen die WEAn ausgesprochen. Der ZGB hat betont großen Wert auf den Bürgerwillen zu legen.
Dann sollte er das Votum der Bevölkerung akzeptieren.

Nicht folgen

Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7580**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z12346 ID 5916 (1 - 8/8)	GF Meinersen Müden 01	Die Landschaft und Tierwelt des Hahnenmoores sind schützenswert und sollten in Ihrer Einzigartigkeit erhalten bleiben. Dem ZGB sind genügend Ausschlussgründe bekannt. Diese wurden auch vom ZGB dokumentiert. Nur wurden diese falsch bewertet, sodass am Ende ein positives Ergebnis herauskam. Das lässt sich nicht nachvollziehen. Vieles ist Augenwischerei. Mein Fazit: Der ZGB sollte von dieser Potenzialfläche Abstand nehmen, da die Auswirkungen auf die Tierwelt, die Landschaft und den Menschen eklatant sein werden.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12347 ID 8194 (1 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die grundlegende Motivation, in Deutschland und in der Region Braunschweig bis 2050 eine Energiewende – weg von Kernkraft, weg von fossiler Stromerzeugung - durchzuführen, ist die vermeintliche Notwendigkeit, die Energieversorgung um 100% zu dekarbonisieren, um schädliche Auswirkungen von Treibhausgasemissionen auf das Klima zu vermeiden. 1. Oft beruft man sich in diesem Zusammenhang auf das sog. 2°C Ziel, das eingehalten werden muss. Gegenwärtig ist allerdings aus den Klimamessdaten nicht erkennbar, dass das 2 °C Ziel nicht eingehalten wird, auch wenn die weltweiten CO2 Emissionen in den nächsten 100 Jahren weiter so steigen, wie in der Vergangenheit. Klimamodelle rechnen zwar mit einem stärkeren Temperaturanstieg, aber sie haben bereits für den Klimatrend der vergangenen Jahrzehnte mit einem erheblich stärkeren Anstieg gerechnet, als man beobachtet hat. Man kann deswegen mit einiger Sicherheit davon ausgehen, dass sie auch für die Zukunft einen zu hohen Temperaturanstieg errechnen. Es gibt deswegen keine naturgesetzliche Notwendigkeit, die CO2 Emissionen bis 2050 um 100 oder auch um 90 oder 80% zu senken, um ein 2°C Ziel einzuhalten. Die Entscheidung, die CO2 Emissionen in Deutschland und in der Region Braunschweig bis 2050 drastisch zu senken, ist eine politische Entscheidung ohne dass es hierfür eine zwingende naturgesetzliche Notwendigkeit gäbe. 2. Die CO2 Emissionen Deutschlands und der Europäischen Union tragen nur ca. 2,5 bzw. 13 % zu den weltweiten Emissionen bei. Weltweit größter	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 12358 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7581		**17.01.2014**	Privater Einwender	
		1. Beteiligungsverfahren		

Emittent ist seit etwa 2006 die Volksrepublik China. China hat seine CO2 Emissionen seit dem Jahr 2000 von etwa 3 Mrd. t auf ca. 10 Mrd. t verdreifacht.

Zum Vergleich: Die Emissionen der EU liegen bei etwa 4,5 Mrd. t CO2, diejenigen Deutschlands bei etwa 760 Mio. t. China hat seine Emissionen in den vergangen Jahren pro Jahr fast um den Betrag der Emissionen Deutschlands gesteigert. Die Steigerung zwischen dem Jahr 2000 und heute betrug etwa das Anderthalbfache der gesamten EU – weiten Emissionen.
Vor diesem Hintergrund muss man konstatieren, dass die politisch vereinbarten CO2 Minderungen in Deutschland und in Europa bereits innerhalb kürzester Zeit von den Mehremissionen in anderen Teilen der Welt überkompensiert werden – und worden sind.
Die Auswirkungen der politisch vereinbarten CO2 Minderungen Deutschlands und der EU auf das Klima liegen deutlich unter der Nachweisbarkeitsgrenze.

Die Klimapolitik Deutschlands und der EU ist also de facto wirkungslos. Vor diesem Hintergrund muss die Kosten – Nutzen Frage einer derartigen Politik zwingend gestellt werden!

3. In Deutschland und in der Region Braunschweig soll eine nahezu vollständige Umstellung der Stromerzeugung von der heutigen Basis fossiler Brennstoffe auf Erneuerbare bis zum Jahr 2050 erfolgen. Der mit Abstand größte Teil der Erzeugung mit Erneuerbaren soll mit Wind – und Sonnenenergie stattfinden.

Durch eine derartige Umstellung von fossilen Brennstoffen auf Erneuerbare in der Stromerzeugung wird jedoch - entgegen den Aussagen und Erwartungen Vieler - keine einzige Tonne CO2 eingespart !

Grund hierfür ist die Tatsache, dass die CO2 Emissionen der deutschen Stromerzeugung dem Europäischen Emissionshandelssystem unterliegen und in ihm - gemäß dem politischen festgelegten Reduzierungspfad bis 2020 - um 1,74% pro Jahr beginnend in 2010 reduziert werden. Das System soll bis 2050 fortgeschrieben werden und bis dahin eine Emissionsminderung von ca. 70% gegenüber 2005 erreichen.

Die Einhaltung der Emissionsobergrenzen in jedem Jahr wird mit Emissionszertifikaten sichergestellt, die jeder Kraftwerksbetreiber zur Emission von CO2 benötigt und jährlich in der erforderlichen Höhe den zuständigen Behörden vorweisen muss. Wenn die Stromerzeugung auf fossiler Basis in Deutschland zurückgefahren wird, weil stattdessen Erneuerbarer Strom erzeugt wurde, werden Zertifikate frei, die Kraftwerksbetreiber dann nicht den Behörden vorweisen müssen, sondern am dafür eingerichteten Markt veräußern können. Ein anderer Emittent in Europa kann dann diese Zertifikate erwerben und mehr emittieren. An der Gesamtmenge des europaweit emittierten CO2 ändert sich dann nichts, obwohl in Deutschland wegen der Erneuerbaren weniger emittiert wurde (s. hierzu z. B. Sinn, Das Grüne Paradoxon).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Diese Art der Energiewende in Deutschland vermeidet überhaupt keine CO2 Emissionen!		
Z12348 ID 8195 (1 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Eingedenk dieser Erwägungen ist die politische Absicht, die Stromerzeugung - aber auch die Energieversorgung allgemein - in Deutschland bis 2050 nahezu komplett zu dekarbonisieren, mehr als fragwürdig, denn sie wird keines ihrer Klima - Ziele erreichen oder auch nur messbar zu ihnen beitragen. Das Ziel einer Dekarbonisierung der Energieversorgung Deutschlands ist demnach ein rein politisches Ziel, das aber keine normative Kraft entfaltet und in Konkurrenz zu anderen politischen Zielen steht. Hierzu gehören u. a. die klassischen Vorgaben der Energiepolitik, nämlich Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit. Die gegenwärtige Klimapolitik und die aus ihr hergeleitete totale Dekarbonisierungsabsicht verletzen alle drei Elemente dieser energiepolitischen Zielvorgaben, wie im Weiteren dargelegt wird. 5. Die Dekarbonisierung der Stromversorgung mit Wind – und Sonnenenergie stellt keinen kosteneffizienten Weg dar, sie bietet keine Versorgungssicherheit, und führt lokal zur Umweltzerstörung: Keine Kosteneffizienz: Die Förderung der Erneuerbaren nach dem Erneuerbare Energie Gesetz (EEG) gibt zahlreiche Fehlanreize, ist zu teuer, erreicht nicht die beabsichtigten CO2 - Minderungsziele. Die Klimaziele werden nicht erreicht, weil wegen der Einbindung der deutschen Stromerzeugung in das EU – ETS de facto kein CO2 reduziert wird. Auch wenn CO2 reduziert würde, lägen die Minderungskosten bei etwa 40 - 70 EUR/t CO2 bei Windkraft und bei 150 - 300 EUR/t CO2 bei der Solarenergie. In der Umweltwissenschaft werden vermutete Klimaschäden etwa auf 5 – 25 USD pro t CO2 abgeschätzt, Vermeidungskosten in mehrfacher Höhe der Schäden pro t CO2 bedeuten, dass die Kur (Klimapolitik) schlimmer als die Krankheit (Klimaschäden) ist. Keine Versorgungssicherheit: Erneuerbare sind nicht grundlastfähig: Photovoltaikanlagen sind im Jahresmittel durchschnittlich nur zu etwa 8% der installierten Leistung verfügbar, Windkraftanlagen zu etwa 17%. Ausreichende Speicherkapazität für Strom gibt es nicht und ist für die kommenden Jahrzehnte auch nicht absehbar. Eine nahezu 100%ige Stromversorgung auf Basis Erneuerbarer mag eine anstrebenswerte Vision sein, ist aber aus heutiger Perspektive eine Illusion. Dies wird den Bürgern bewusst verschwiegen, d. h. sie werden bewusst getäuscht! Lokale Umweltzerstörung: Die Errichtung von Windrädern in/oder in der Nähe von Natur- und Landschaftsschutzgebieten widerspricht dem Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes. Sie zerstört das Landschaftsbild und führt zu Schäden an Flora und Fauna vor Ort.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12349 ID 8196 (1 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	II Spezifische Anmerkungen zur Durchführung einer 100%igen Umstellung der Stromerzeugung auf Erneuerbare in der Region Braunschweig 1. Es gibt keine normativ zwingende Notwendigkeit, die Stromerzeugung in der Region Braunschweig bis 2050 zu 100% auf Erneuerbare umzustellen, auch wenn man der Ansicht wäre, in Deutschland müsse die Stromversorgung bis 2050 zu 100% auf Erneuerbare umgestellt werden. Dieses Ziel ist ein politisches Ziel, das in Konkurrenz zu anderen - höherrangigen - politischen Zielen tritt. Erforderlich ist kein lokaler und regionaler, durch klimaideologisches Eiferertum angetriebener Aktionismus, sondern eine national und international abgestimmte Energiepolitik, um Ineffizienzen zu vermeiden. Z.B. ist es wenig sinnvoll, hier einen massiven Ausbau der Windenergie zu betreiben, wenn es anderswo in Deutschland Windstandorte gib, die wesentlich ergiebiger sind. Die mittlere Windgeschwindigkeit in der Region liegt bei etwa 4 m/s, in küstennahen Regionen und im westlichen Niedersachsen lieg sie bei 7 – 8 m/s. Ebenso ist es wenig sinnvoll, hier den massiven Ausbau der Sonnenenergie zu betreiben, wo die mittlere jährliche Sonnenscheindauer bei etwa 1500 – 1600 Std. liegt, wenn in anderen Regionen Deutschlands 1700 – 1900 Std. gemessen werden.	**Nicht folgen** Zur Notwendigkeit zur Aufstellung eines RROP siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	**s. Zeile(n)** 12358
Z12350 ID 8197 (1 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Die Motivation, trotzdem einen massiven Ausbau der Erneuerbaren zu forcieren, sollte nicht darin liegen, Einspeisevergütungen nach dem EEG zu kassieren. Das EEG unterscheidet nicht nach der Qualität der unterschiedlichen Standorte, sondern fördert die erzeugte kWh in ineffizienten und in effizienten Standorten gleichermaßen. 3. Trotzdem hat es den Anschein, als sei das wirtschaftliche Interesse am Ausbau dieser Anlagen, nämlich die Vereinnahmung der EEG Einspeisevergütungen, die Hauptmotivation hinter der Forderung nach einem massiven Ausbau dieser Anlagen hier in der Region. Der Klimaschutz wird lediglich als Scheinargument wie eine Monstranz voran getragen, um die wahren Interessen vor den nichts ahnenden Bürgern zu verbergen!	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 12359
Z12351 ID 8198 (1 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Egal, ob es sich um wirtschaftliche oder klimaideologische Interessen einzelner Gruppen handelt, führt die Absicht des ZGB, Wind und Sonnenenergie hier in der Region massiv auszubauen, zu einem Interessens- und politischen Zielkonflikt. Dieser Zielkonflikt entsteht in erster Linie in durch mangelnde Akzeptanz der Bürger vor Ort, die sich durch die Errichtung gigantischer Windkraftanlagen unmittelbar vor ihrer Haustür gestört fühlen. Sie fühlen sich ihrer Heimat verbunden, leben in Gegenden, die als Landschafts- oder Naturschutzgebiete ausgewiesen sind und sollen nun	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 12360

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		akzeptieren, dass durch die Errichtung gigantischer Windkraftanlagen diese Landschaften, ihre Heimat, wegen klimaideologischer Zielvorgaben zerstört werden. Dagegen wehren sie sich. Zudem bestehen Zielkonflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Gesundheitsschutz und den wirtschaftlichen Interessen der Anwohner, die einen erheblichen Wertverlust ihrer in der Nähe des Windparks gelegenen Immobilien befürchten (s. unten). Es besteht die Gefahr, dass diese Belange mit der vorgeblichen „klima – und energiepolitischen Notwendigkeit“ der Errichtung von Windparks beiseite gewischt werden.		
Z12352 ID 8199 (1 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	III Spezifische Anmerkungen zum geplanten Windpark Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter, Gebiet Süpplingen 01 1. Zu den Ziffern 2.3 und 3.1.4 Landschaft in: RROP 2008 1. Änderung Entwurf Anlage 2 zur Begründung „Gebietsblätter“ Beurteilung von Potenzialflächen: Verletzung von Planungsgrundsätzen Insbesondere bei: Gleichbehandlung aller in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen, Gleichbehandlung aller möglichen Potenzialflächen (u.a.: Landschaftsschutz-Pufferzonen, Einrahmung von mehr als 120°, Sozialverträglichkeit, Erweiterung bestehender Windenergievorranggebiete), Schutz gefährdeter Vogelarten. Teilweise erfolgt Bezug auf veraltete rechtliche Vorgaben. Den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes, der Erholung und der	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat bereits in seinem gesamträumlichen Planungskonzept dafür Sorge getragen, dass alle in geschlossenen Ortschaften lebenden Menschen innerhalb des Verbandsgebiets sowie alle im Außenbereich siedelnden Menschen grundsätzlich gleich behandelt werden. So hat er zu geschlossenen Ortschaften einen einheitlichen Schutzabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden im Außenbereich wurde ein einheitlicher Mindestabstand von 500 m eingehalten. Die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich ist dem deutschen Immissionsschutzrecht folgend geboten, da Wohnnutzungen im Außenbereich grundsätzlich einem geringeren Schutzniveau unterliegen, als solche innerhalb geschlossener Ortschaften. Auch im Hinblick auf die weiteren angeführten Kriterien hat der Regionalverband Gleiches gleich behandelt. So wurden die Schutzzonen für das Landschaftsbild einheitlich für Bereiche festgelegt, denen im regionalen Maßstab eine besondere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit fachlich zugewiesen werden konnte. Auch der Schutz der Vögel wurde nach einheitlichen Bewertungsmaßstäben berücksichtigt. Da jedoch das erforderliche Schutzniveau diesbezüglich vom konkreten Einzelfall, der jeweils betroffenen Vogelart und deren Raumnutzungsverhalten sowie spezifischen Empfindlichkeiten abhängig ist, sind die erforderlichen Schutzabstände hier naturgemäß bei Betrachtung des Einzelfalls nicht einheitlich zu wählen. Ferner ist auch die Privilegierung bereits bestehender Windparks und deren Erweiterung gegenüber Neufestlegungen in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden. Der Regionalverband hat sich bei seiner Planung zunächst am Bestand orientiert und will dem Grundsatz der Eingriffsbündelung folgend zunächst diese offensichtlich geeigneten Flächen für die Zukunft sichern und womöglich weiter ausbauen. Ziel ist es, auf diese Weise zusätzliche Eingriffe in bisher unbelastete Teilräume auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Inwieweit die Planung des Regionalverbandes auf veralteten Rechtsgrundlagen basieren soll, ist nicht nachvollziehbar und wird vom Einwender auch nicht spezifiziert. Der Regionalverband hat seine Planung auf den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen aufgebaut und überdies auch die ständige Rechtsprechung hierzu in seine Abwägung einbezogen.	**s. Zeile(n)** 12361

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12353 ID 8200 (1 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das Gebiet Süpplingen 01 reicht deutlich näher als 5 km an den Elmrand heran. Das Landschaftsbild zwischen Elm und Dorm, in der unmittelbaren Nachbarschaft von Königslutter, wird durch einen Windpark mit über 150 m hohen Windkraftanlagen im Wesentlichen zerstört. Der nördliche Elmrand und Königslutter mit dem Kaiserdom, der aus Osten aus der Richtung des geplanten Windparks weithin sichtbar ist, lebt von einer Harmonie zwischen Natur und Mensch. Diese Landschaftsanmutung würde durch den Windpark zerstört. Die Region Nordelm/Königslutter ist als Naherholungsgebiet für die umliegenden Städte Braunschweig, Helmstedt, aber auch Salzgitter und Wolfsburg sehr wertvoll. Ein Windpark im Gebiet Süpplingen 01 würde den Wert der Region als Naherholungsgebiet dramatisch schmälern. Königslutter ist wegen seiner idyllischen Lage am Elmrand und wegen der gefälligen Landschaftsanmutung in der Umgebung ein bevorzugter Wohnort. Diese Anziehungskraft würde Königslutter verlieren, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft, weithin sichtbar und das Landschaftsbild zerstörend, ein gigantischer industrieller Windpark entstünde. Königslutter und Umgebung würden dramatisch an Attraktivität als Wohnort einbüßen. Die Planung des Windparks ignoriert zudem Anlagenhöhe, Dominanz der Anlagen in der Fläche, zu geringer Abstand zur Wohnbebauung, optische Bedrängung, Lärmentwicklung, Nacht- und Tagbefeuerung. Statt 5km-Schutzzone nur noch 2km bis Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald, nur 500m bis zu den Süpplingenburger Teichen - Rast- und Nistbereich zahlreicher, z.T. bedrohter Vogelarten. Eine Sozialverträglichkeit nicht vorhanden. Die Bürger der umliegenden Gemeinden lehnen die Errichtung eines Windparks ab; Bürgerinitiativen, die den Windpark ablehnen, haben starken Zulauf.	**Nicht folgen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Der Blick auf den Dom in Königslutter würde durch die WEA allenfalls beeinträchtigt, nicht aber verstellt. Darüber hinaus ist der Dom nach eigener In-Augenschein-Nahme von der Potenzialfläche aus auch bei guter Sicht nur als kleines, unscheinbares Dreieck am Horizont erkennbar und dominiert keinesfalls die Horizontlinie. Der Blick auf Königslutter wird überdies nur von Osten aus durch die pot. WEA beeinträchtigt. Auch der Wert des Elms als Naherholungsraum wird durch die Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigt. In erster Linie dient der bewaldete Elm selbst der Naherholung. Aus dem Wald heraus werden die WEA indes lediglich teilweise oder gar nicht sichtbar sein. Zudem führt die bloße Sichtbarkeit von WEA, wie sie in der modernen Kulturlandschaft oftmals gegeben ist, nicht bereits zu einem Verlust der Erholungseignung eines Gebietes. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Süpplingen jedoch nicht. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt.	
Z12354 ID 8203 (1 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Zu Ziffer 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen: Die Bürger der umliegenden Gemeinden befürchten neben dem zerstörten Landschaftsbild u. a. nachteilige Lärmeffekte durch die Windrotoren, gesundheitliche Gefährdungen durch Infraschallemissionen, Beeinträchtigungen durch den sog. „Disko – Effekt“ (Stroboskopische Effekte wegen der zyklischen Unterbrechung des Sonnenlichtes durch die sich drehenden Windkraftrotoren bei tief stehender Sonne) und fallende Immobilienpreise in der Nähe von Windparks. Es gibt bereits vereinzelte Berichte, dass Banken für Bauprojekte oder Immobilienkäufe in der Nähe von Windparks keine Hypothekenkredite mehr vergeben, mutmaßlich, weil sie selbst fallende Immobilienpreise befürchten, sodass die Kreditsicherung gefährdet ist. Private wie geschäftliche Investitionen wurden noch im Herbst 2013 getätigt mit der Zusicherung der Gemeinden, dass die Landschaftsschutzzone um den Elm nicht verletzt würde.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA).	
Z12355 ID 8204 (1 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Zu Ziffer 3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) Die Errichtung des Windparks Süpplingen 01 hätte dramatische negative Auswirkungen auf die Gastvogellebensräume zwischen Süpplingen, Süpplingenburg und Schickelsheim. Windkraftanlagen in mittelbarer und unmittelbarer Nähe von Vogellebensräumen gefährden den Vogelflug durch die sich drehenden Windkraftrotoren. Insbesondere würde es zur Gefährdung ansässiger geschützter Vogelarten, z.B. Rotmilan, sowie zusätzlich zur Gefährdung zahlreicher Zugvögel und einiger Fledermausarten kommen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Gastvogellebensräume wird auf die Ausführungen zu den Süpplingenburger Klärteichen unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die planungsrelevanten Brutvogelarten hat der Regionalverband im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 durch das Büro Biodata ermitteln lassen. Die ermittelten Vorkommen und deren Brutreviere werden als Kernhabitate im Zuge der Entwurfsüberarbeitung von der Windenergienutzung ausgenommen. Eine erhebliche Gefährdung dieser Arten durch die Planung kann somit ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Zeile(n)** 12353 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12356 ID 23495 (2 - 1/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	I Grundsätzliche klima- und energiepolitische Anmerkungen Die grundlegende Motivation, in Deutschland und in der Region Braunschweig bis 2050 eine Energiewende - weg von Kernkraft, weg von fossiler Stromerzeugung - durchzuführen, ist die vermeintliche Notwendigkeit, die Energieversorgung um 100% zu dekarbonisieren, um schädliche Auswirkungen von Treibhausgasemissionen auf das Klima zu vermeiden. 1. Hierzu beruft man sich u. a. auf das auf der Pariser Klimakonferenz vereinbarte. 2°C Ziel, das eingehalten werden muss. Gegenwärtig ist allerdings aus den Klimamessdaten nicht erkennbar, dass das 2 °C Ziel nicht eingehalten wird, auch wenn die weltweiten C02 Emissionen in	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7581	**19.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

den nächsten 100 Jahren weiter so steigen, wie in der Vergangenheit.

Klimamodelle rechnen mit einem stärkeren Temperaturanstieg, aber sie haben bereits für die vergangenen Jahrzehnte mit einem erheblich stärkeren Klimatrend gerechnet, als man beobachtet hat. Man kann deswegen mit großer Sicherheit davon ausgehen, dass sie auch für die Zukunft einen zu hohen Temperaturanstieg errechnen.

Es gibt deswegen keine naturgesetzliche Notwendigkeit, die C02 Emissionen bis 2050 um 100 oder auch um 90 oder 80% zu senken, um ein 2°C Ziel einzuhalten. Die Entscheidung, die C02 Emissionen in Deutschland und in der Region Braunschweig bis 2050 drastisch zu senken, ist eine politische Entscheidung ohne dass es hierfür eine zwingende naturgesetzliche Notwendigkeit gäbe.

2. Die C02 Emissionen Deutschlands und der Europäischen Union tragen nur ca. 2,5 bzw. 13 % zu den weltweiten Emissionen bei. Weltweit größter Emittent ist seit etwa 2006 die Volksrepublik China. China hat seine C02 Emissionen seit dem Jahr 2000 von etwa 3 Mrd. t auf ca. 10 Mrd. t verdreifacht.

Zum Vergleich: Die Emissionen der EU liegen bei etwa 4,5 Mrd. t C02, diejenigen Deutschlands bei etwa 800 Mio. t. China hat seine Emissionen in den vergangen Jahren pro Jahr fast um den Betrag der Emissionen Deutschlands gesteigert. Die Steigerung zwischen dem Jahr 2000 und heute betrug etwa das Anderthalbfache der gesamten EU -weiten Emissionen.
Vor diesem Hintergrund ist es offenkundig, dass die politisch vereinbarten C02 Minderungen in Deutschland und in Europa bereits innerhalb kürzester Zeit von den Mehremissionen in anderen Teilen der Welt überkompensiert worden sind und auch künftig überkompensiert werden.

Die Auswirkungen der politisch vereinbarten C02 Minderungen Deutschlands und der EU auf das Klima liegen deutlich unter der Nachweisbarkeitsgrenze.

Die Klimapolitik Deutschlands und der EU ist also de facto wirkungslos. Vor diesem Hintergrund muss die Kosten - Nutzen Frage einer derartigen Politik zwingend gestellt werden!

3. In Deutschland und in der Region Braunschweig soll eine nahezu vollständige Umstellung der Stromerzeugung von fossilen Brennstoffen auf Erneuerbare bis zum Jahr 2050 erfolgen. Der mit Abstand größte Teil der Erzeugung mit Erneuerbaren soll mit Wind - und Sonnenenergie stattfinden.

Eine derartige Umstellung von fossilen Brennstoffen auf Erneuerbare in der Stromerzeugung wird jedoch - entgegen den Aussagen und Erwartungen Vieler - keine einzige Tonne C02 einsparen !

Grund hierfür ist, dass die C02 Emissionen der deutschen Stromerzeugung dem Europäischen Emissionshandelssystem EU - ETS unterliegen und - gemäß dem politischen festgelegten Reduzierungspfad bis 2020 - um 1,74%

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		pro Jahr beginnend in 2010 reduziert werden. Das System soll bis 2050 fortgeschrieben werden und bis dahin eine Emissionsminderung von ca. 70% gegenüber 2005 erreichen. C02 Emissionen werden im EU - ETS also auch ohne eine deutsche Energiewende drastisch reduziert. Parallel zum Emissionshandel eine Energiewende durchzuführen erhöht lediglich die C02 Minderungskosten drastisch, mindert aber die Emissionen nicht weiter!		
Z12357 ID 23516 (2 - 2/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Eingedenk dessen ist die politische Absicht, die Stromerzeugung - aber auch die Energieversorgung allgemein - in Deutschland bis 2050 nahezu komplett zu dekarbonisieren, mehr als fragwürdig, denn sie wird keines ihrer Klima - Ziele erreichen oder auch nur messbar zur Zielerreichung beitragen. Das Ziel einer Dekarbonisierung der Energieversorgung Deutschlands ist ein rein politisches Ziel, das in Konkurrenz zu anderen politischen Zielen steht, wie z. B. die klassischen Vorgaben der Energiepolitik, nämlich Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit. Die gegenwärtige Klimapolitik und die aus ihr hergeleitete totale Dekarbonisierungsabsicht verletzen alle drei Elemente dieser energiepolitischen Zielvorgaben. 5. Die Dekarbonisierung der Stromversorgung mit Wind - und Sonnenenergie stellt keinen kosteneffizienten Weg dar, sie bietet keine Versorgungssicherheit, und führt lokal zur Umweltzerstörung. Keine Kosteneffizienz: Die Förderung der Erneuerbaren nach dem Erneuerbare Energie Gesetz (EEG) gibt zahlreiche Fehlanreize, ist zu teuer, erreicht nicht die beabsichtigten C02 - Minderungsziele. Die Klimaziele werden nicht erreicht, weil wegen der Einbindung der deutschen Stromerzeugung in das EU - ETS de facto kein C02 reduziert wird. Auch wenn C02 reduziert würde, lägen die Minderungskosten bei etwa 40 - 70 EUR/t C02 bei Windkraft und bei 150 - 300 EUR/t C02 bei der Solarenergie. In der Umweltwissenschaft werden vermutete Klimaschäden etwa auf 5-25 USD prp t C02 abgeschätzt, Vermeidungskosten in mehrfacher Höhe der Schäden pro t C02 bedeuten, dass die Kur (Klimapolitik) schlimmer als die Krankheit (Klimaschäden) ist. Keine Versorgungssicherheit: Erneuerbare sind nicht grundlastfähig: Photovoltaikanlagen sind im Jahresmittel durchschnittlich nur zu etwa 8% der installierten Leistung verfügbar, Windkraftanlagen zu etwa 17%. Ausreichende Speicherkapazität für Strom gibt es nicht und ist für die kommenden Jahrzehnte auch nicht absehbar. Eine nahezu 100%ige Stromversorgung auf Basis Erneuerbarer mag eine anstrebenswerte Vision sein, ist aber aus heutiger Perspektive eine Illusion. Dies wird den Bürgern bewusst verschwiegen, d. h. sie werden bewusst getäuscht!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Lokale Umweltzerstörung: Die Errichtung von Windrädern in/oder in der Nähe von Natur- und Landschaftsschutzgebieten widerspricht dem Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes. Sie zerstört das Landschaftsbild und führt zu Schäden an Flora und Fauna vor Ort.		
Z12358 ID 23517 (2 - 3/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	II Spezifische Anmerkungen zur Durchführung einer 100%igen Umstellung der Stromerzeugung auf Erneuerbare in der Region Braunschweig 1. Es gibt keine normativ zwingende Notwendigkeit, die Stromerzeugung in der Region Braunschweig bis 2050 zu 100% auf Erneuerbare umzustellen, auch wenn man der Ansicht, wäre, in Deutschland müsse die Stromversorgung bis 2050 zu 100% auf Erneuerbare umgestellt werden. Dieses Ziel ist ein politisches Ziel, das in Konkurrenz zu anderen - höherrangigen - politischen Zielen tritt. Erforderlich ist kein lokaler und regionaler, durch klimaideologisches Eiferertum angetriebener Aktionismus, sondern eine national und international abgestimmte Energiepolitik, um Ineffizienzen zu vermeiden.	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können, vgl. § 7 Abs. 1 ROG. Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklung eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens zur Energiewende , der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel.	**s. Methodenband** C 1
Z12359 ID 23518 (2 - 4/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Die Motivation, trotzdem einen massiven Ausbau der Erneuerbaren zu forcieren, liegt offenbar - neben der Erreichung klima-ideologischer Ziele - in der Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen, Einspeisevergütungen nach dem EEG zu kassieren. Das EEG unterscheidet nicht nach der Qualität der unterschiedlichen Standorte, sondern fördert: die erzeugte kWh in ineffizienten und in effizienten Standorten gleichermaßen. Die Region Braunschweig ist ein wenig geeigneter Standort für die Windkrafterzeugung. Der Klimaschutz wird lediglich als Scheinargument wie eine Monstranz voran getragen, um die wahren wirtschaftlichen Interessen der Windkraftlobby zu verbergen!	**Nicht folgen** Auf die vorherigen unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12358
Z12360 ID 23519 (2 - 5/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Egal, ob es sich um wirtschaftliche oder klimaideologische Interessen einzelner Gruppen handelt, führt die Absicht des ZGB, Wind und Sonnenenergie hier in der Region massiv auszubauen, zu Interessens- und politischen Zielkonflikten. Zielkonflikte bestehen mit dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Gesundheitsschutz und den wirtschaftlichen Interessen der Anwohner, die einen erheblichen Wertverlust ihrer in der Nähe des Windparks gelegenen Immobilien befürchten (s. unten). Es besteht die Gefahr, dass diese Belange mit der vorgeblichen „klima - und energiepolitischen Notwendigkeit" der Errichtung von Windparks beiseite gewischt werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Plangegeber ist sich der mit dem Ausbau der Windenergienutzung verbundenen vielfälltigen Problematiken bewusst. Dem hat der Regionalplanverband, insbesondere über einen weitreichenden Ausschlusskriterienkatalog, planungsmethodisch Rechnung getragen, so dass das Ergebnis der Planung als sozial- und umweltverträglich angesehen werden kann. Überdies wurden die umweltfachlichen Belange auch im Zuge einer flächen- und einzelfallbezogenen, detaillierten Umweltprüfung (siehe u.a. Kap. 3 der Gebietsblätter) ermittelt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Der Plangeber geht somit davon aus, die unter allen zu berücksichtigenden Aspekten am besten geeigneten Flächen in seinem Entwurf darzustellen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12361 ID 23520 (2 - 6/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	III Spezifische Anmerkungen zum geplanten Windpark Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter, Gebiet Süpplingen 01, 2. Offenlegung 1. Zu den Ziffern 2.3 und 3.1.4 Landschaft in: RROP 2008 1. Änderung Entwurf Anlage 2 zur Begründung „Gebietsblätter" Beurteilung von Potenzialflächen: Verletzung von Planungsgrundsätzen Insbesondere bei: Gleichbehandlung aller in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen, Gleichbehandlung aller möglichen Potenzialflächen (u.a.: Landschaftsschutz-Pufferzonen, Einrahmung von mehr als 120°, Sozialverträglichkeit, Erweiterung bestehender Windenergievorranggebiete), Schutz gefährdeter Vogelarten. Teilweise erfolgt Bezug auf veraltete rechtliche Vorgaben. Den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes, der Erholung und der Sozialverträglichkeit wird generell nicht ausreichend Rechnung getragen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der Regionalverband verstößt weder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (nach dem Gleiches gleich, aber gleichermaßen auch Ungleiches ungleich zu behandeln ist.), noch hat er den genannten Belangen nicht hinreichendes Gewicht beigemessen. Der Plangeber muss bei der Steuerung der Windenergienutzung mit Hilfe des Planvorbehalts des § 35 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der angestrebten Ausschlussfunktion zwingend beachten, dass diese Nutzungsform vom Gesetzgeber durch die Privilegierung in § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich für grundsätzlich zulässig erklärt worden ist. Sofern er die Windenergienutzung in seinem Planungsraum an anderer Stelle auszuschließen gedenkt, muss er ihr gleichzeitig im Verhältnis zu den nach Abzug der bereits tatsächlich und rechtlich ausgeschlossenen Flächen verbleibenden Flächenanteil in substanzieller Weise Raum geben. Somit können sich nicht an jeder Stelle und in jedem Fall mithin widerstreitende Nutzungsansprüche/Belange im Raum gegenüber dem gesetzlich verankerten Interesse an der Windenergienutzung durchsetzen. Dieser Maßgabe ist der Plangeber mit seiner Planung entgegen der Auffassung des Eingebers gefolgt. Unzumutbare oder unverhältnismäßige Beeinträchtigungen von Landschafts- und Naturschutz, Erholung und Sozialverträglichkeit gehen mit der Planung nicht einher.	**s. Zeile(n)** 12352
Z12362 ID 23521 (2 - 7/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das Gebiet Süpplingen 01 reicht deutlich näher als 5 km an den Elmrand heran. Das Landschaftsbild zwischen Elm und Dorm, in der unmittelbaren Nachbarschaft von Königslutter, wird durch einen Windpark mit über 150 m hohen Windkraftanlagen im Wesentlichen zerstört. Der nördliche Elmrand und Königslutter mit dem Kaiserdom, der aus Ostern aus der Richtung des geplanten Windparks weithin sichtbar ist, lebt von einer Harmonie zwischen Natur und Mensch. Diese Landschaftsanmutung würde durch den Windpark zerstört. Die Region Nordelm/Königslutter ist als Naherholungsgebiet für die umliegenden Städte Braunschweig, Helmstedt, aber auch Salzgitter und Wolfsburg sehr wertvoll. Ein Windpark im Gebiet Süpplingen 01 würde den Wert der Region als Naherholungsgebiet dramatisch schmälern. Königslutter ist wegen seiner idyllischen Lage am Elmrand und wegen der gefälligen Landschaftsanmutung in der Umgebung ein bevorzugter Wohnort. Diese Anziehungskraft würde Königslutter verlieren, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft, weithin sichtbar und das Landschaftsbild zerstörend, ein gigantischer industrieller Windpark entstünde. Königslutter und Umgebung würden dramatisch an Attraktivität als Wohnort einbüßen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11352 12353 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12363 ID 23522 (2 - 8/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die nachfolgenden Textteile enthalten Elemente der Stellungnahme des Landkreises Helmstedt, denen sich hier vollinhaltlich angeschlossen wird. Generell ist bezüglich des Landschaftsbildes - entgegen den Aussagen in dem entsprechenden Gebietsblatt - unverändert an der vorausgegangenen Stellungnahme vom Januar 2014 festzuhalten. Schon grundsätzlich unterschreitet der Abstand des Vorranggebietes zum Waldrand des Elm den Regelabstand von 5 km, den das Landschaftsbildgutachten vorsieht, bis auf etwa die Hälfte. Die Möglichkeit, von diesem Wert abzuweichen, die das Gutachten eröffnet, stellt nach wie vor für einen nicht akzeptablen Bruch in der Methodik dar, und deswegen ist auf der Einhaltung des genannten Wertes zu bestehen. Aber auch mit einer Vorbelastung des Landschaftsbildes lässt sich an dieser Stelle nach dem Abbruch der Anlagen der Zuckerfabrik in Königslutter nicht mehr argumentieren: Selbst der elektrisch betriebenen Eisenbahnstrecke mit ihren maximal 7 m hohen Fahrleitungsmasten und dem geradezu filigranen Kettenwerk der Fahrleitung fehlt eine optische Wirksamkeit für das Landschaftsbild, die auch nur annähernd mit derjenigen einer modernen Windenergieanlage mit ihrer Nabenhöhe von mehr als 100 m und der Drehbewegung der entsprechend langen Rotorblätter vergleichbar wäre. Schließlich wurde bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass bei Annahme einer korridorartigen Vorbelastung durch die Verkehrswege auf bestimmten Teilen der Potenzialfläche deren weit überwiegender Teil immer noch als unbelastet gelten muss. Die derzeit im Gebietsblatt vertretene Argumentation stellt also in diesem Punkt die Verhältnisse auf den Kopf. Auch die Reduzierung der voraussichtlich realisierbaren Anzahl der Anlagen von 19 auf 13 wird kaum etwas an dem Schaden ändern, der sowohl für den Betrachter von Osten her auf den Elmrand und die Silhouette des Kaiserdoms als auch für den Spaziergänger am Elmrand an dessen Ausblick über die Senke zwischen Elm und Dorm entstehen wird. Dass der hier in Rede stehende Raum rund um Königslutter zu den Kerngebieten des Tourismus im Landkreis Helmstedt gehört und das beabsichtigte Festhalten an diesem Vorranggebiet also die touristische Entwicklung im Landkreis schwer zu treffen droht, wurde schon früher dargelegt und muss hier nochmals unterstrichen werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11605
Z12364 ID 23523 (2 - 9/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Planung des Windparks ignoriert Anlagenhöhe, Dominanz der Anlagen in der Fläche, zu geringer Abstand zur Wohnbebauung, optische Bedrängung, Lärmentwicklung, Nacht-und Tagbefeuerung. Statt 5km-Schutzzone nur noch 2km bis Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald, nur 500m bis zu den Süpplingenburger Teichen - Rast- und -Nistbereich zahlreicher, z.T. bedrohter Vogelarten. Eine Sozialverträglichkeit ist nicht vorhanden. Die Bürger der umliegenden Gemeinden lehnen die Errichtung eines Windparks ab; Bürgerinitiativen, die den Windpark ablehnen, haben starken Zulauf.	**Nicht folgen** Die genannten Aspekte werden in keiner Weise ignoriert. Der Regionalverband geht, wie in Methodenband und Umweltbericht nachzulesen, von einer 200 m hohen Muster-Windenergieanlage und den bei derartigen Anlagentypen zu erwartenden Effekten aus. Auf dieser Grundlage hat er - über das immissionsschutz- und baurechtlich zwingend gebotene Maß hinaus - Mindestabstände zu Wohnnutzungen festgelegt, welche bei dem unterstellten Anlagentyp unzumutbare Bedrängung, Verlärmung und Lichtemissionen sicher auszuschließen vermögen. Darüber hinaus hat der Regionalverband neben diesem pauschalen Schutz auch im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung in Kap. 3 einer weiteren Würdigung und Berücksichtigung unterzogen, sodass mehr als verwunderlich ist, wie der Einwender zu seiner	**s. Zeile(n)** 9653 11605 12353 **s. Methodenband** D 3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Einwendung gelangt, die entsprechenden Belange seien bewusst ignoriert worden. Hinsichtlich der weiter angeführten, konkreteren Belange der Süpplingenburger Klärteiche sowie der 5 km-Schutzzone um den Elm wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	
Z12365 ID 23524 (2 - 10/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Zu Ziffer 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen: Die Bürger der umliegenden Gemeinden befürchten neben dem zerstörten Landschaftsbild u. a. nachteilige Lärmeffekte durch die Windrotoren, gesundheitliche Gefährdungen durch Infraschallemissionen, Beeinträchtigungen durch den sog. „Disko - Effekt" (Stroboskopische Effekte wegen der zyklischen Unterbrechung des Sonnenlichtes durch die sich drehenden Windkraftrotoren bei tief stehender Sonne) und fallende Immobilienpreise in der Nähe von Windparks. Es gibt bereits vereinzelte Berichte, dass Banken für Bauprojekte oder Immobilienkäufe in der Nähe von Windparks keine Hypotheken Kredite mehr vergeben, mutmaßlich, weil sie selbst fallende Immobilienpreise befürchten, sodass die Kreditsicherung gefährdet ist. Private wie geschäftliche Investitionen wurden noch im Herbst 2013 getätigt mit der Zusicherung der Gemeinden, dass die Landschaftsschutzzone um den Elm nicht verletzt würde. Diese Befürchtungen werden auch in der 2. Offenlegung nicht ausgeräumt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom	**s. Methodenband** D 2.2

			24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA).	
Z12366 ID 23525 (2 - 11/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Zu Ziffer 3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) Die Errichtung des Windparks Süpplingen 01 hätte dramatische negative Auswirkungen auf die Gastvogellebensräume zwischen Süpplingen, Süpplingenburg und Schickelsheim. Windkraftanlagen in mittelbarer und unmittelbarer Nähe von Vogellebensräumen gefährden den Vogelflug durch die sich drehenden Windkraftrotoren. Insbesondere würde es zur Gefährdung ansässiger geschützter Vogelarten, z.B. Rotmilan, sowie zusätzlich zur Gefährdung zahlreicher Zugvögel und einiger Fledermausarten kommen.	**Nicht folgen** Als nachgewiesener und landesweit bedeutender Gastvogellebensraum sind die Süpplingenburger Klärteiche bekannt. Die mit diesem Gebiet einhergehenden Belange und Schutzansprüche hat der Plangeber umfassend und angemessen berücksichtigt. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Auch die Vorkommen des Rotmilans hat der Plangeber ermittelt und berücksichtigt, sie stehen dem geplanten VR WEN nicht entgegen. Gleiches gilt für Zugvögel, für die vorliegend kein Hauptflugkorridor festzustellen ist. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Zeile(n)** 9653 12353 12355 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z12367 ID 23526 (2 - 12/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dieses neue Vorranggebiet ist inzwischen gegenüber der ersten Entwurfsfassung insbesondere im Nordosten deutlich reduziert worden, ohne dass jedoch damit die Bedenken gegen den 1. Entwurf ausgeräumt würden. So liegt die jetzige Entfernung des Vorranggebietes zu dem landesweit bedeutsamen Gastvogelgebiet an den ehemaligen Süpplingenburger Klärteichen statt zuvor lediglich rund 600 m inzwischen immerhin bei etwa 1000 m, sie erreicht aber immer noch nicht den (Mindest-)Abstand von 1200 m, den die vom NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" aus dem Jahre 2014 in der Tabelle 1 auf Seite 10 für solche Gebiete vorsieht. Aber selbst dieser Wert würde im Ergebnis noch nicht ausreichen: Nach einzelnen unsystematischen Beobachtungen nutzen insbesondere Gänse die Ackerflächen südlich der Süpplingenburger Klärteiche bis in das Gebiet Süpplingen / Königslutter 01 hinein als Nahrungsflächen. Deshalb besteht die Notwendigkeit, entweder die Nahrungsflächen und die Interaktionskorridore (d. h. die Verbindungen z. B. zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen) durch Untersuchungen näher zu identifizieren oder hilfsweise einen Mindestabstand zu wählen, der sowohl die Bedeutung des Gastvogelgebietes als auch -	**Nicht folgen** Die angesprochene Arbeitshilfe des NLT ist dem Regionalverband bekannt und wurde zur Orientierung im Zuge der Abwägung herangezogen. Gleichwohl handelt es sich hierbei lediglich um Empfehlungen mit orientierendem und teils stark vorsorgeorientiertem Charakter, welche vom Plangeber keineswegs 1 zu 1 und ungeprüft zu übernehmen sind. Insbesondere handelt es sich bei dem postulierten "Mindestabstand" von 1.200 m zu Gastvogellebensräumen landesweiter Bedeutung eben nicht um einen verbindlichen Mindestabstand. Der Plangeber ist von dieser Empfehlung bewusst abgewichen, da er im Zusammenhang mit der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt die vorhandenen und wertgebenden Arten ermittelt und die artspezifischen Empfindlichkeiten in seiner Abwägung beachtet hat. In diesem Kontext ist er zu dem begründeten Ergebnis gelangt, dass der gewählte Abstand von zwischenzeitlich 1.000 m hinreichend ist, um artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden und ein hinreichendes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Sichtung einzelner großer Trupss von Rastvögeln in einzelnen Jahren ist überdies gem. der zitierten Methodik des NLWKN nicht hinreichend, um auf eine noch gesteigerte Bedeutung der Flächen rückzuschließen, da hierführ über	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7581**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		angesichts der derzeitigen Unkenntnis der Raumnutzung der Vögel - die Wissenslücken vorsorgend berücksichtigt. Zudem scheint sich die Anzahl rastender Graugänse seit der letzten Bewertung als Rastvogelgebiet im Jahre 2012 deutlich erhöht zu haben. Lokale Ornithologen haben im Winter 2015/2016 mehrfach große Schwärme mit ca. 2.000 bis 3.000 Tieren beobachtet. Dies überschreitet den Schwellenwert von 1.300 Tieren deutlich und legt nahe, dass dies ein Gastvogellebensraum von nicht nur landesweiter, sondern bereits nationaler Bedeutung ist (Bewertung nach KRÜGER et ai. 2013; Inform. D. Naturschutz Niedersachs; 33; 70-87).	mehrere Jahre hinweg regelmäßig und längerfristig beobachtete Vorkommen erforderlich sind.	
Z12368 ID 23527 (2 - 13/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	In diesem Zusammenhang muss auch nochmals an die Bedeutung der Lachmöwenkolonie erinnert werden, die wegen ihres „Schirmeffektes" für Schwarzhalstaucher und Rothalstaucher von besonderer Bedeutung ist. Um das für die Lachmöwen vergleichsweise hohe Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen niedrig zu halten, ist daher für diese Art insbesondere das Freihalten der Interaktionskorridore zu fordern; Lachmöwen haben ihre Nahrungsflächen erfahrungsgemäß weit außerhalb des Brutgebietes. Soweit diese Interaktionskorridore nicht bekannt sind und auch nicht mehr im Vorfeld der planerischen Entscheidung ermittelt werden sollen bzw. können, sind vorsorgend Abstände wie für die Gastvögel zwischen dem Brutvogelgebiet und dem Vorranggebiet Windenergienutzung zu fordern.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auch die Bedeutung der Lachmöwenkolonie hat der Regionalverband erkannt und angemessen berücksichtigt. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 155 184
Z12369 ID 23528 (2 - 14/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Rotmilane wurden von lokalen Ornithologen in den Jahren 2014 und 2015 relativ häufig im geplanten Vorranggebiet beobachtet. Dies legt erstens nahe, dass dieser Raum ein bedeutender Nahrungsraum für diese Art ist. Zweitens spricht der häufige Aufenthalt in diesem Raum, der mehr als 1.000 m von den in der Vergangenheit bekannten Horsten entfernt ist, dafür, dass der oben geforderte Mindestabstand von 1.500 m zu Horsten gerade ist diesem Gebiet sachlich voll gerechtfertigt ist. Noch nicht berücksichtigt ist ein Rotmilanhorst am Hagenhof westlich des geplanten Vorranggebietes. Nach hier vorliegenden Informationen hat dort in diesem Frühjahr (2016) ein Rotmilanpaar ein Nest gebaut und mit der Brut begonnen. Dies muss noch in die Abwägung eingestellt werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9653
Z12370 ID 23529 (2 - 15/15)	HE Königslutter Süpplingen 01	Pressemeldungen zufolge (z. B. Helmstedter Sonntag vom 15. Mai 2016) berichtet der NABU landesweit immer öfter über die gezielte Vernichtung von Rotmilan Horsten und die gezielte Tötung von Rotmilanen, besonders in der Nähe von geplanten oder bereits genehmigten Windenergieanlagen. Dieses kriminelle Vorgehen ist auf das Schärfste zu verurteilen. Anscheinend scheuen einige Windkraftbefürworter und/oder Nutznießer nicht davor zurück, zur Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen Interessen Verbrechen zu verüben. Diese Vorgänge müssen schonungslos aufgeklärt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Einwender wird zugestimmt, dass das Begehen von Straftaten nicht belohnt werden darf. Aus diesem Grund hält der Regionalverband bei offensichtlich und erwiesenermaßen mutwillig zerstörten Brutstätten geschützter Arten, von denen er nachgewiesene Kenntnis besaß, auch nach der Zerstörung an deren Berücksichtigung bei der Planung fest. Im Bereich des geplanten Vorranggebiets Süpplingen 01 liegt ein derartiger Fall jedoch nicht vor.	
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12371 ID 8057 (1 - 1/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Über das seit Herbst 2013 durch den ZGB bearbeitete Planungsvorhaben Ingeleben 01 erfuhr ich genauere Details auf einer Informationsveranstaltung, zu der ich per Flyer als Bürger des Dorfes Wobeck nach Ingeleben eingeladen worden war. Die Meldungen in der Presse und die Befassungen im Wobecker Gemeinderat zu dem Thema waren mir nicht bekannt. Die durch zwei Redner in der Veranstaltung am Abend des 10. Januar vorgetragenen Vorgänge betreffen direkt meinen privaten Lebensbereich. Die Darstellung auf dem Informations- und Einladungsblatt der Organisatoren der Veranstaltung in Ingeleben war für mich nachvollziehbar und wird von mir unterstützt. Unter Wahrung der mitgeteilten Frist vom 22. Januar 2014 übermittle ich Ihnen meinen Standpunkt in dieser Angelegenheit und bitte darum, die einzelnen Erwägungen, Kritikpunkte und Fragestellungen aufzugreifen und soweit wie möglich darauf zu antworten. Ich übersende die Ausführungen und Fragen trotz der Bearbeitung durch meine Schöninger Kanzlei nicht als Rechtsanwalt sondern als betroffener Wobecker Bürger. Zum Zwecke des späteren Nachweises im Hinblick auf den Zugang meiner Eingabe bei Ihnen erlaube ich mir, den Brief mit Einschreiben per Rückschein zu versenden. Ich bin in der Samtgemeinde Heeseberg mit Wohnsitz in [Adresse]], polizeilich gemeldet. Meine Frau und ich sind Eigentümer eines in den Jahren nach 1995 vollständig wiederaufgebauten - damals per Gutachten zum Abriss empfohlenen - größeren Fachwerkhauses, das zu den ältesten Gebäuden des Ortes Wobeck gehört. Der Region bin ich dadurch verbunden, dass ich in Braunschweig geboren und in Schöningen zur Schule gegangen bin. Nach meinem langen Berufsleben, das ich als Anwalt und Notar seit Zeiten meines Studiums ab 1965 in Berlin geführt habe, bin ich vor nicht allzu langer Zeit beruflich aus Berlin in den Landkreis Helmstedt zurückgekehrt und habe im vergangenen Jahr in Schöningen eine Beratungspraxis (mit der Spezialisierung auf Beratung und Vertretung in Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten von deutschen Bürgern in Spanien und insbesondere auf den kanarischen Inseln) eingerichtet. Seit etlichen Jahren bin ich Mitglied in der bundesweit agierenden Vereinigung "Initiative für evangelische Verantwortung in der Wirtschaft Mittel- und Osteuropas e.V. - Bonn". Ich bin [xx] Jahre alt und habe in den letzten anderthalb Jahrzehnten den Ort Wobeck zusammen mit meiner Familie als Lebensmittelpunkt gewählt. Vorausschicken möchte ich, dass meiner Auffassung nach energiepolitisch die Zukunft den alternativen Energieträgern und insbesondere der regenerativen Energie gehört. Seit 1973 habe ich mich für eine Politikwende hinsichtlich des falschen Ansatzes der Produktion von Atomstrom engagiert. Auch muss ich - um Missverständnissen vorsorglich entgegenzutreten - deutlich machen, dass die bei der Platzierung von Kraftwerken und sonstigen industriellen Großanlagen immer wieder bemühten Zitate: "Heiliger Sankt Florian, verschon'	**Allgemeine Erläuterung** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

mein Haus, zünd' and're an" oder " … es ist schwierig, weil keiner solche Windkraftanlagen vor seiner Haustür haben will" eine falsche oder gewollte Simplifizierung meiner Ansichten zu der Wobecker Standortbestimmung von Ingeleben 01 darstellen würde. Es geht allein um eine sozial- und naturverträgliche Aufstellung und ein darauf bezogen inhaltlich und rechtlich korrektes Verfahren.
Wie bei der Entwicklung und Durchsetzung der Energiegewinnung durch Atomkraft unsere Gesellschaft in den letzten fünf Jahrzehnten hat erfahren müssen, ist es unabdingbar, dass Staat und Gesellschaft bei den energiepolitischen Entscheidungsprozessen gesamtgesellschaftliche wie bürgerliche Belange stärker berücksichtigen. Projektierungs- wie Ertragsinteressen dürfen nicht vorrangig unternehmens- oder industriebezogen definiert sein. Politik und Verwaltung stehen bei dem Einsatz einer über Generationshorizonte hinaus zu beplanenden neuen Technologie in einer besonderen Verantwortung. "Learning by doing" ist hier kein geeignetes Prinzip! Ihre Empfehlungen und Entscheidungen müssen durch naturwissenschaftliche Erkenntnisse und aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen höchster Qualität sicherstellen, dass Schäden für die im Wirkungsbereich von Anlagen lebende Bevölkerung und das Staatsvolk (u.a. den Steuerzahler) insgesamt ausgeschlossen werden. Bietet die bisherige wissenschaftliche Befassung mit den Problembereichen der neuen Spitzentechnologie keine klaren und überprüfbaren Erkenntnisse, ist die Umsetzung der technisch funktionierenden Energietechnik bis auf weiteres lokal, regional oder generell zurückzustellen oder den wissenschaftlichen Erkenntnissen bei einer insofern umsichtigen Verwendung anzupassen.

Gegenstand meiner Eingabe ist das Bemühen festzustellen, ob die Vorhabenplanung des ZGB Dauerbelastungen als nicht hinzunehmende Schäden für meinen persönlichen Lebensbereich mit sich bringt. Die Prüfungsaufgaben sehe ich in der Rangfolge

- Ermittlung der realen Verhältnisse im Planungsgebiet, um die Auswirkung der Schall- und Lichtemissionen einschätz- und erfahrbar machen zu können, - Fragen des Natur-, Tier- und Artenschutzes, - Erfassung und Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild am südlichen Elmrand.

Dieser Herangehensweise ist die Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen und die Definition rechtlicher Argumente zunächst nachzuordnen.

Ich bitte deshalb, folgende Einwendungen zu prüfen und bei Ihrer weiteren Arbeit zu beachten sowie auf die gestellten Fragen bei Gelegenheit einzugehen.

Z12372 HE Heeseberg Ingeleben 01

ID 8058

(1 - 2/19)

1. Auf Mensch und Natur einwirkende Lärm-Emssionen

Soweit aus der Zeitung und den Veröffentlichungen der Gemeinde sowie aus den ZGB Unterlagen das Plangebiet auszumachen ist, werden die Windkraftanlagen einen emissionsausschließenden Abstand zu Gebäuden, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, d.h. zu Wohn- und

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.

s. Gebietsblatt

HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7582		**18.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Nutzflächen im Dorf wie auch in einzeln stehenden Anwesen nicht einhalten können. Das Dorf soll mit 35 bis 45 Dezibel Schallaufkommen durch die Anlagen belastet werden. (Palandt: Vortrag in Sickte am 15.1.2014)

Sucht man beispielsweise die Windkraftanlagen in den Gemarkungen von Gevensleben und Söllingen auf, ist aufgrund der vergleichbaren topografischen Gegebenheiten wie Entfernung oder Anordnung in südwestlicher Richtung vor der Ortschaft (Gevensleben) durch Berechnungen nicht nur nicht auszuschließen, sondern durch die Inaugenscheinnahme und Hör- und Horchproben feststellbar, dass selbst bei geringer Windentwicklung ein ständiger Geräuschpegel bis zu den Häusern reicht.
Nach meiner privaten Einschätzung kann eine sozialverträgliche Installation von Windkraftanlagen nach dem heutigen Stand der Technik nur in einem Abstand von mindestens drei Kilometern Luftlinie erfolgen. (vgl. u.a. Diskussion in Bayern, Vorschlag des Ministerpräsidenten)

Bei den aufgesuchten "Altanlagen" handelt es sich um Windkraftmaschinen, die eine geringere Leistung und eine geringere Höhe aufweisen. Ich bitte deshalb um Aufklärung darüber, welcher Typ von Windkraftanlagen welcher Herstellerfirmen im Rahmen Ihres Planungsvorhabens für einen Betrieb zum heutigen Zeitpunkt als genehmigungsfähig bezeichnet wird und welche technischen Daten für diese Windkraftanlagen gelten. (Frage 1) Sollte es sich um den Typ E - 101 handeln, würde dies wohl bedeuten, dass acht Anlagen jeweils mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m in Ingeleben / Wobeck installiert werden können, was eine optische Vergleichbarkeit mit den bisher gebauten Anlagen kaum zuließe.
Sollte es frühere Verlautbarungen Ihres Hauses zu dieser Frage geben, bitte ich um eine Quellenangabe.

Ich bitte bei der typenbezogenen Auskunft mit welchen Schallemissionen in den verschiedenen Frequenzbereichen für die einzelne Anlage und bei einem mehrfachen Einsatz mit welchen Schallverstärkungen zu rechnen ist. (Frage 1) Bei diesen Betrachtungen sollte die überarbeitete ‚neue' DIN € 45680:2011 Anwendung finden und es sollten nicht mehr die alten Richtwerte der TA-Lärm zugrunde gelegt werden.

Die Angabe von Dezibel allein erscheint nicht ausreichend. Auch tieffrequenter Schall ist zu berücksichtigen, d.h. sowohl die Wahrnehmung wie auch die Wirkung von Schallemissionen. Zu beachten wäre nach meiner Ansicht ferner, dass bei Überprüfungen des wissenschaftlichen Erkenntnisstands und Feststellungen für Tier und Mensch aus Reihenuntersuchungen die besondere topografische Lage des Ortes Wobeck nicht außer Acht gelassen wird. Eine nur flächenprojizierte Dezibel-Ausstrahlung erscheint nicht sachgerecht. Es steht zu vermuten, dass die hohe Position der Rotoren und die trichterförmige Anordnung des Ortes mit vielen Baulichkeiten in einer quasi Hanglage zu einer Verstärkung der Lautemissionen führen. Die von uns vorgenommene Begehung der Anlagen in Gevensleben und Söllingen geben zu derartigen Befürchtungen Anlass.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7582		**18.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Wo kann ich persönlich die nach Ihrer Vorhabenplanung größte einsetzbare Windkraftanlage einzeln wie auch in einem Feld von mindestens 8 Anlagen sehen und hören? (Frage 2)

Soweit-die ZGB-Mitarbeiter sich in einem Informationspapier zu Schall- und tieffrequenten Schall wie auch Sie sich persönlich in der Informationsveranstaltung in Sickte am 15.1 .2014 zu den Quellen und der Ausbreitung von tiefen Frequenzen und ihre Emission durch Windanlagen äußern,

"Alle vorliegenden Infraschall-Messungen zeigen übereinstimmend, dass der Infraschall von Windkraftanlagen auch im Nahbereich der Anlagen deutlich unterhalb der menschlichen Hörschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle liegt."

erscheint die getroffene Feststellung angesichts nicht nur des Forschungsstandes, sondern auch der rechtlichen Bemühungen um die Berücksichtigung der von tieffrequentem Schall ausgehenden Wirkungen als nicht haltbar.
Die von Ihnen zitierte Rechtsprechung legt die Interpretation nahe, dass sich die Justiz zur Zeit der jeweiligen Gerichtsentscheidung möglicherweise nicht auf der Höhe der wissenschaftlichen und rechtlichen Entwicklung dieses Problembereichs in der Akustik befand, wenn ausgeführt wird,

"tieffrequente Geräusche und Infraschall sind zwar messtechnisch nachweisbar, aber für den Menschen nicht hörbar und werden deshalb von der Rechtsprechung im Ergebnis als unschädlich qualifiziert".

Diese von Verwaltungsgerichten vertretene Auffassung geht auf eine über zehn Jahre (2003) zurückliegende höchstrichterliche Rechtsprechung zurück. Sie wird noch als richtungsweisende Grundsatzentscheidung behandelt, wonach Rechtsverletzungen nicht angenommen werden, wenn über gesundheitsschädliche Wirkungen der angegriffenen Emissionsverhältnisse keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.
Dies veranschaulicht den Unterschied von Recht und Politik. Der Richter hat sich grundsätzlich konservativ an den festgeschriebenen Gegebenheiten zu orientieren. Der Abgeordnete und der Verwaltungsvertreter sollen dem Fortschritt der Gesellschaft dienen.

Ich bitte deshalb um Mitteilung, welche wissenschaftlichen Quellen der ZGB in der Frage der Schallimmissionen herangezogen hat. Sind darunter auch die Arbeiten von Bartsch (2007), Krahe (2010), Peddersen (2010), Quambusch und Lauffer (2011), Salt (2012) zu tieffrequentem und Infraschall berücksichtigt worden? Welche Rolle spielen für den ZGB die Machbarkeitsstudie des Bundesumweltamtes zu Infraschall (2011), und die Arbeiten des Bayrischen LfU (2012) und des UU Baden-Würtemberg (2013)? Wie wird dementsprechend durch den ZGB die wissenschaftliche Auseinandersetzung in Richtung auf eine Umsetzung mit einer neuen DIN-Norm eingeschätzt ? (Frage 3)

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12373 ID 8061 (1 - 3/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	2. Landschaftsbezogene Erwägungen Allgemeines Gelegentlich wird das Gebiet zwischen dem Rand des Süd-Elms bis in das Harz-Vorland mit seinen Blickweiten und der Landschaftsstrukturierung als "Toskana des Nordens" genannt. Die Gegend zwischen Elm und Heeseberg kann als symbiotischer Raum zwischen Wald- wie Naturflächen und landwirtschaftlichem Gelände bezeichnet werden. Es verlangt deshalb nach Bestandsschutz, was durch die Beachtung einer 5-km-Schutzzone bisher geschah. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Januar 2014 hat sich der Rat in Groß-Dahlum mit überwiegender Mehrheit dafür ausgesprochen, dass eine Aufstellung eines Windrads im Kernbereich des Höhenzugs Köterberg-Lahberg aus naturschutzrechtlichen Erwägungen unterbleiben soll und diese Exklave von Gehölzen, Buschwerk, Bodenvertiefungen als Standort und Rückzugsgebiet der Tiere und als markantes Biotop auf dem Höhenzug zwischen Dahlum und Wobeck erhalten bleiben muss. Im Umweltbericht Planungsgruppe Umwelt aus dem September 2013 ist lediglich das südwestliche Elm-Vorland im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel untersucht worden. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat dort ergeben, dass eine Eignung für Wolfenbüttel-Schladen und Wolfenbüttel-Ahlum ausgewiesen wurde, während die elmnahen Bereiche Kneitlingen, Schliestedt, Dettum und Salzdahlum als nicht geeignet ausgewiesen wurden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Bei der vom Einwender benannten Untersuchung, in deren Zuge Ingeleben 01 nicht mit untersucht wurde, handelt es sich indes um den vorgezogenen Alternativenvergleich, welcher lediglich für aufgrund des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung zueinander in Konkurrenz stehende Potenzialflächen durchgeführt werden musste.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12374 ID 12150 (1 - 4/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die 5 km Schutzzone für den Elm Der Umweltbericht vom September 2013 gibt an, dass um den Harz und den Elm ein 5-km-Schutzkorridor besteht. Bei prägenden Höhenzügen ist ein Restriktionsbereich von zwei Kilometern zu beachten. Das Biotop bzw. der prägende Höhenzug zwischen Dahlum und Wobeck mit dem Köterberg, Burgberg und Lahberg kann als Bezugspunkt angesehen werden, der die 2-km-Restriktion erlaubt bzw. vorschreibt. Da das Restriktionsgebiet innerhalb der Elm-Schutzzone liegt, kann die Zone von zwei Kilometern kein Argument für eine Durchbrechung der 5 km Pufferzone hergeben und keine Begründung für eine Ausnahmeregelung für den Elm liefern. Die auch aus landschaftsbildbezogenen Gründen eingerichtete und bisher beachtete Schutzfunktion der 5 KM-Zone wäre mit der WPA-Planung Köterberg unterbrochen und könnte als Beispiel für weitere Durchbrechungen dienen sowie zu einer Installierung zusätzlicher Anlagen führen. Dies würde zu einer exemplarischen Aushölung des Bewahrungsanspruchs besonderer Landschaftsverhältnisse in Norddeutschland führen. Gegen die Einrichtung eines Windparks zwischen Wobeck und Ingeleben	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die festgelegten Restriktions- und Schutzzonen können dem Landschaftsbildgutachten entnommen werden. Zum Köterberg und den weiteren genannten kleinen, dem Elm vorgelagerten Höhenrücken wurden hier keine Restriktionszonen festgelegt, da diese nicht selbst als markante Höhenzüge wirken, sondern vom Elm dominiert werden. Gleichwohl schränken sie die markante Wirkung des Elms als aus dem Umland deutlich herausgehobener Höhenzug hier teilräumlich ein. Aus diesem Grund ist das Landschaftsbildgutachten für den Bereich Ingeleben zu einer reduzierten Empfindlichkeit des Elmrandes gelangt, was eine Überprüfung der 5 km-Schutzzone erforderlich machte. Diese Überprüfung im Rahmen der Abwägung ist zu dem Ergebnis gelangt, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb der Schutzzone möglich und vertretbar ist. Darüber hinaus ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Schutzzone um den Elm ausschließlich dem Landschaftsschutz, nicht aber dem Biotop- und Artenschutz dient. Negative Auswirkungen auf die Buchenwälder im Elm können bereits bei einer deutlich geringeren Entfernung als 5 km sicher ausgeschlossen werden. Ferner fußt diese Schutzzone auf im Landschaftsbildgutachten erarbeiteten fachlichen Bewertungen und ist durch keinerlei rechtliche Grundlagen oder Beschlüsse zwingend anzuwenden oder einzuhalten.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7582		**18.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		
		spricht die Nähe des größten Buchenwaldes in Norddeutschland. Der Höhenzug Elm hat als letztes Mittelgebirge für den Raum bis zum Harz eine besondere Funktion für Flora und Fauna. Deshalb ist als Schutzzone ein Abstand von fünf Kilometern in der Vergangenheit wie für den Harz und andere besondere Landschafts- und Naturgebiete auch für den Elm postuliert und beachtet worden. In der Vergangenheit hat sich dadurch eine rechtliche Qualität einer sogenannten Verwaltungsübung ergeben, zu deren Einhaltung die Verwaltung verpflichtet werden kann. Dieser 5-km-Abstand für technische Großanlagen würde gravierend durch den Vorschlag des ZGB unterschritten. Im vertiefenden alternativen Vergleich vom September 2013 der Planungsgruppe Umwelt ist auf einer Karte der Potentialflächen im südwestlichen Elm-Vorland die 5-km-Schutzzone um den Elm blau ausgewiesen. Im Zusammenhang mit den bis dato in Bearbeitung durch den ZGB befindlichen Flächen, die in dieser 5 KM-Schutzzone für Schliestedt 01, Kneitlingen 01 und Sickte-Dettum 01, sowie südlich von Schliestedt zwischen Ingeleben und Warle vorgesehen waren, wird formuliert, dass Ingeleben 01 aufgrund der deutlichen Unterschreitung des 5-km-Mindestabstands sich ausschließt. Können Sie mir mitteilen, aufgrund welcher politischen Beschlusslage der Zentralverband Großraum Braunschweig erklären lässt, dass er für den Elm keine 5-km-Zone zu beachten habe, sondern lediglich eine 2-km-Zone heutzutage maßgeblich sei ? (Frage 4) Diese auf Ingeleben 01 bezogene wichtige Feststellung konkretisiert damit planungs- und objektbezogen die allgemeinen Ausführungen in dem Gutachten "Landschaftsbild und Windenergieanlagen" der Planungsgruppe Umwelt vom 18. Dezember 2012, wo auf Seite 13 ausgeführt war, dass die 5-km-Pufferzone für Elm und Lappwald neu abgegrenzt wird und die bislang für Elm und Lappwald zusätzlich abgegrenzten zwei Kilometer Puffer (bislang Tabuzone) entfallen. Weiter heißt es dort: "Die abgegrenzten Pufferzonen werden im Zuge der Bereisung überprüft und ob die konkrete räumliche Situation es rechtfertigt, dass bisher einbezogene Höhenzüge anders bewertet werden und die Anwendung eines 2-km-Abstandspuffers empfohlen werden kann." und auf Seite 20: "Modifizierte Festlegung der Pufferzonen als Sonderfälle für den Harz und den Elm fünf Kilometer", oder auf Seite 25: "Bestandspuffer - Begründung/Erläuterung: Hinsichtlich des Elm in nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. Im südöstlichen Teil weniger markant. Östlich Schöppenstedt schränken vorgelagerte Hügel den Fernblick ein. Auch im Nordosten weniger markantes Relief und weniger weite Sicht, aber unbelasteter Landschaftsraum. Östlich gering empfindlich wegen Vorbelastung. " Für das Gebiet Ingeleben 01 sind Feststellungen nicht getroffen.	Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren (s.Gebietsblatt)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Bemerkung hinsichtlich der ‚östlichen Situation von Schöppenstedt aus gesehen' kann sich nur auf den (6 KM von Wobeck entfernten) Geländeanstieg Richtung Schliestedt beziehen und auf die Bewaldung, die den Blick vom Elm-Rand und die Sicht zur Asse beeinflussen. In dem vorliegenden Gutachten S. 37 vom 5. November 2013 ist dieser Zustand in der Legende zum alternativen Vergleich mit dem südwestlichen Elm-Vorland noch enthalten. Die weiteren Ausführungen zum Elm in der Rubrik "Abstandspuffer" betreffen das Gebiet nördlich des Elms und die als geringer empfindlich belastete östliche Region, das nur den Schöninger Raum mit Esbeck oder südöstlich Hoiersdorf, Söllingen und Jerxheim betreffen kann.		
Z12375 ID 8066 (1 - 5/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Das Landschaftsbild Vom Elm-Rand auf der Höhe des Planungsgebiets Ingeleben 01 schränken vorgelagerte Hügel den Fernblick nicht ein, sondern sind eher ein landschaftsbildnerisch positiv zu wertendes Gelände, in dem der kleine Höhenzug Köterberg-Lahberg mit seinem markanten Biotop und der Heeseberg den welligen Charakter der Natur- und Kulturlandschaft betonen und deshalb als besonders sensibel für das Landschaftsbild einzuordnen sind. In der Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter ist auf Seite 3 zu Punkt 2.3 ‚Belange des Landschaftsbildschutzes/Erholung/Sozialverträglichkeit' ausgeführt worden, dass gemäs Landschaftsbildgutachten die Potenzialfläche innerhalb der 5000-Meter-Pufferzone um den Elm liegt, dessen Empfindlichkeit aber im südöstlichen Bereich aufgrund vorgelagerter Höhenrücken nicht als auserordentlich hoch zu bewerten ist. Dies ist bei einer Ortsbegehung nicht nachvollziehbar, da der Ingelebener Bereich Sichtachsen über den Heeseberg bis zum Brocken vom Elm aus gesehen in einer ganz besonderen Weise ausweist. Im Bereich der projektierten Fläche befindet sich auf dem Kamm des Höhenzuges ein durch Vertiefungen besonders strukturiertes, mit Büschen, Gehölzgruppen und Bäumen überzogenes Gebiet, das durch seine Weitläufigkeit für die Feldtiere der Region zwischen Heeseberg und Elm Rückzugs- und Standortflächen bietet. In den umliegend landwirtschaftlich intensiver genutzten Flächenbereichen zwischen den Dörfern Gros-Dahlum, Klein-Dahlum, Ingeleben, Dobbeln, Twieflingen und Wobeck kommt diesem Gebiet am Köterberg und in seiner Ausdehnung nach Westen eine besondere naturschützende Funktion zu. Ähnliches gilt für die in der östlichen Senke des projektierten Geländes liegende kleine Waldung und einem anmutig gelegenen Teich. Die Beschreibung des Vorhaben-Geländes in der bisherigen Stellungnahme des ZGB gibt die tatsächlichen landschaftlichen Verhältnisse insofern unzutreffend wieder. Die daraus abgeleitete Folgerung, das Gelände sei landschaftsbildlich strukturarm ausgeformt und für die Landschaftsansicht wenig attraktiv, erscheint schon bei einer privaten Inaugenscheinnahme fehlerhaft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zwar schränken die vorgelagerten Hügel die Fernsicht tatsächlich nur unwesentlich ein, jedoch führen sie dazu, dass der Elm hier nicht derart markant und dominant aus der umliegenden Landschaft herausragt. Die Empfindlichkeit des Elmrandes ist aus diesem Grund hier herabgesetzt. Richtig ist, dass die vorgelagerten Hügel das Landschaftsbild gliedern und aufwerten. Gleichwohl handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte und oftmals ausgeräumte, gehölzarme Flächen, die keine besondere Eigenart und Schutzwürdigkeit aufweisen. Da Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen in solchen Landschaften aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren (s.Gebietsblatt)	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7582		**18.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Wie die Gutachter dazu kommen, die vorgelagerten Höhenrücken " als nicht auserordentlich hoch zu bewerten" einzustufen, wird sich allenfalls aus den Begehungsprotokollen des Gutachters entnehmen lassen. Dieser Punkt bedarf der konkreten Überprüfung durch einen Rückgriff auf die Notizen, etwaigen Fotos, Skizzen und sonstigen Arbeitsmaterialen des für diesen Abschnitt des Gutachtens verantwortlichen Mitarbeiters.

Können Sie mir Einblick in dieses originäre Material des ZGB geben? (Frage 5)

Haben Sie oder die für die Bearbeitung des Planungsgebietes zuständigen Mitarbeiter zusammen mit Mitgliedern der betroffenen und ortskundigen Bevölkerung (Anliegern, Bauern, Jägern, Förstern) in Begleitung der Vertreter der Gemeinde und des Landkreises eine Ortsbegehung vom Elmrand über Wobeck nach Ingeleben durchgeführt, und wenn ‚ja', wann? (Frage 6). Eine derartige Bemühung des ZGB wird unterstellt, weil es um eine Landschaftsveränderung geht, die nicht nur unseren, sondern auch den Alltag der nächsten Generation betrifft.

Unter landschaftsästhetischen Aspekten dürfte ein Windparkareal zwischen Wobeck und Ingeleben in unmittelbarer Nähe der Elm-Dörfer und in einer bisher nicht praktizierten Nähe zum Höhenzug Elm für das Landschaftsbild eine nicht nur negative, sondern auch eine nicht hinnehmbare Folge mit sich bringen. Sowohl vom Dorf Wobeck wie auch vom Elm-Rand aus würde optisch ein solcher Windpark die Sicht nach Süden beherrschen und anders als die Anlagen-Ketten in der Ferne, das heist Söllingen, Dardesheim und Gevensleben als auserordentlich störend empfunden werden.

Mit ausdrücklicher Genehmigung der Verfasserin darf ich aus den "ZGB Anregungen und Bedenken Stand 15.01.2014" der Frau [Name] zitieren. In Stil einer gutachterliehen Äuserung führen Frau [Name]und Herr [Name] folgendes aus:

"...die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf den landschaftsbildbezogenen, das heißt den landschaftskonzeptionellen, landschaftsräumlichen und landschaftsästhetischen Ansatz des ZGB zur geplanten Ausweitung der Windenergienutzung ……

Zukünftige Entwicklungshorizonte?- Schwammiger Rahmen

Es ist nicht erkennbar, dass sich der ZBG hinsichtlich der jeweiligen räumlichen Belastung von Regionen mit Windenergieanlagen für eine koordinierte Vorgehensweise auf Landes- und Bundesebene eingesetzt hat. Auch ist nicht erkennbar, dass sich der ZGB beim Land und beim Bund für die Bereitstellung von Mitteln eingesetzt hat, die dem außergewöhnlichen Aufwand der raumkonzeptionellen Gestaltung der Energiewende Rechnung trägt … .Bedenklich ist, dass der ZGB sich bislang über seine eigenen Szenarien-bezogen auf räumliche, landschaftsräumliche und landschaftsbildwirksame Konsequenzen - ausschweigt und der Öffentlichkeit eine raumbezogene Stellungnahme vorenthält … .. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der ZGB,

obwohl mit der Energiewende dramatische räumliche Veränderungen bevorstehen, zwar ein Energieverbrauchs- und C02-Controlling durchzuführen plant, jedoch keine vorsorgenden landschaftsplanerischen Konzepte zur räumlichen Bewältigung der Energiewende beizubringen gedenkt.

Zur gesamträumlichen Standortkonzeption für die Festlegung von Windvorranggebieten

Wie der ZGB für die Beschreibung und Zustandsbewertung des gegenwärtigen Landschaftsbildes die Hauptkriterien " Vielfalt, Naturnähe, Eigenart" verwendet, gilt es, diese auch bei einer Gesamtbetrachtung des ausgelegten Entwurfs anzuwenden. Im Ergebnis zeigt sich:

- Die Landschaft wird mit einer Vielzahl von - ohne jeden Gestaltungsanspruch geplanten - Windfarmen bestückt. Allein deren weitgehend undifferenzierte und zugleich dominante Erscheinung wird die bislang noch wahrnehmbare Vielfalt, Naturnähe und Eigenart der Landschaft erheblich schwächen.
- Eine weitere Schwächung ist im angewandten Verfahren des ZGB zur Verteilung und Verortung von Windenergiegebieten angelegt - zumindest gilt dies für die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel mit ihren vergleichsweise wenig gegliederten Landschaftsräumen. Dort werden - zugespitzt formuliert - großklumpig gefasste Windenergieanlagen ohne jeden Bezug zu siedlungs- und landschaftsräumlichen Strukturen im Abstand von 5km gleichmäßig über die Landschaften verteilt.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass einer räumlich zersplitterten Windnutzung vorgebeugt und eine möglichst konzentrierte Anordnung von Windrädern gewollt wird. Die ausschließliche Anwendung dieses Prinzips, das eine lineare Anordnung oder die Bildung von kleinen Anlagengruppen bis zu 5 Windrändern ausschließt, hat allerdings die schwerwiegende Folge, dass der Gestaltungsspielräume unnötig verengt werden. Hinzu kommt, dass mit großen, jeden Maßstab sprengenden Windenergiegebieten die Chance eines sensibleren Eingehens auf die für die Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt typischen lieblichen Hügellandschaften ungenutzt bleibt und deren ästhetische Wahrnehmung verstellt wird. . .. … Im Sinne von etwas variantenreicher konzipierten Windfarmen ist es vielversprechender, sich bei der räumlichen Verteilung an geomorphologischen oder an bestehenden siedlungs- und landschaftsräumlichen Strukturen zu orientieren bzw. auf landschaftsgestalterisch begründete Standortkonzepte hinzuwirken …….

Relief und Landschaftsbild in den ZGB-Dokumenten und ZGB-Planungen

Trotz der der hohen Landschaftsrelevanz des Zusammenwirkens von Relief und Windenergienutzung wird der Umgang mit dieser Herausforderung in den ausgelegten ZGB-Dokumenten, die die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel bzw. die Höhenzüge Elm und Asse betreffen, nur rudimentär behandelt bzw. mit zersplitterten und damit unübersichtlichen Argumentationslinien begründet. Geomorphologisch betrachtet sind im Ostbraunschweigischen Hügelland die Höhenzüge Elm und Asse Erhebungen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7582		**18.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

von herausragender und jeweils einmaliger Bedeutung. Diese Sicht findet sich auch im Gebietsblatt "HE_Heeseberg_Ingeleben_01.pdf" auf Seite 7 tendenziell wieder. Dort heißt es: "Der Elm besitzt als ausgewiesener Naturpark und markanter Höhenzug eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung"
…….. Im ZGB-Landschaftsbildgutachten wird in erster Linie der bewaldete Bereich des Elms, "insbesondere das Vorhandensein sichtversehaftender Gehölzstrukturen" (S. 12) gewürdigt und als Schutzzone ausgewiesen. Hingegen wird der Elm als geomorphologisches Gebilde in Abschnitte mit markantem und weniger markantem Relief zerstückelt und wegen der weniger markanten Reliefbereiche dessen Bedeutung für das Landschaftsbild abgeschwächt. Entsprechend ist ein 5km bzw. eine nur 2km breiter Abstandspuffer vorgesehen .. .. .. Das - innerhalb eines 5km-Abstandes zum Elmrand gelegene - anvisierte Windvorranggebiet wird als "weitgehend ausgeräumt und wenig strukturiert" beschrieben. Des Weiteren wird das Landschaftsbild und dessen Erlebbarkeit in diesem Bereich wegen der B82 und zwei Hochspannungsfreileitungen als deutlich vorbelastet klassifiziert. Auch wird hier auf den geringen Reliefeinfluss im südöstlichen Elmbereich und dessen flacher Abfall in das benachbarte Gelände verwiesen. "Der vorgelagerte offene Landschaftsraum ist im betroffenen Bereich stark hügelig und von verschiedenen quer zum Elm verlaufenden Höhenrücken und kleineren Talräumen geprägt. Schützenswerte, fernwirksame Sichtbezüge liegen nicht vor." Eine Ortsbesichtigung des anvisierten Vorranggebietes HE Ingeleben 01 und dessen Umfeld durch die Verfasser der Stellungnahme ergibt: Die Potentialfläche selbst ist stark hügelig bzw. durch Höhenunterschiede von bis zu 40m charakterisiert. Sowohl vom Elmrand als auch von der Bundesstraße 82 aus bietet sich ein überwältigender Ausblick in einen weiten und vielschichtigen Landschaftsraum.
Erlebbar ist eine einzigartige Abfolge von unterschiedlichen Landschaftsräumen - das an den Elm anschließende stark bewegte Hügelland trifft auf die Senke des Großen Bruch, an das wiederum die Harzrandmulde mit den Höhenzügen Huy und Großer Fallstein sowie mit dem Harz im Hintergrund anschließt.
Dieser Tatbestand lässt sich zweifelsfrei durch eine kartographische Analyse der Reliefverhältnisse belegen. Die im ZGB-Landschaftsbildgutachten angelegte und im Gebietsblatt "HE_Heeseberg_Ingeleben_01.pdf" wiederholt erklärte Minderwertigkeit des Reliefs im Bereich des gewünschten Vorranggebietes ist unzutreffend. Auch die im Gebietsblatt getroffene Aussage, das Vorranggebiet sei kaum strukturiert "schützenswerte fernwirksame Sichtbezüge liegen nicht vor" ist nicht haltbar.
Auch die aufgeführten Vorbelastungen, die Hochspannungs-Freileitung und die B 82 sind angesichts des weitläufigen, abwechslungsreichen Panoramas nicht als solche wahrnehmbar. ….. "

Diese Beurteilung findet explizit in der zur Abstimmung vorbereiteten Stellungnahme des Landkreises Helmstedt aus dem Januar 2014 seinen Ausdruck:

"Die besonders fernwirksamen Sichtbeziehungen sollen laut dem Gutachten

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		nur dann ein maßgebliches Bewertungskriterium für Ausschlussflächen sein, wenn diese Sichtbeziehungen tourismusrelevant sind (Ziff. 2.3 des Gutachtens, S.6). Dies schließt den Schutz fernwirksamer Sichtbeziehungen aus, die nur von der örtlichen Bevölkerung wahrgenommen werden. Ein derartiges Hintanstellen der vor Ort Wohnenden beim Schutz von bemerkenswerten Sichtbeziehungen kann ich nicht akzeptieren. • Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2. des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln, wie z.B. dem Heeseberg hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen…. "		
Z12376 ID 8067 (1 - 6/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	3. Natur und Artenschutz Die hiesige Bauernschaft und interessierte Verbände haben sich in der Vergangenheit im Bereich der artgerechten Hege und Pflege des Tierbestandes mit der laufenden Unterhaltung von Knicks, Buschgehölz, kleinen Waldungen und Gewässern stark engagiert. Zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und der Bewahrung der Artenvielfalt im Gebiet zwischen Heeseberg, Asse und Elm sind vielerorts für Hock- und Greifvögel Sitzstangen an Feldwegen und auf Anhöhen installiert worden. Nach unseren Beobachtungen sind daher nicht nur Bussarde, Krähen, Dohlen, Raben und Sperber, sondern auch der besonders geschützte Rote Milan anzutreffen und - wie mir gesagt wurde - sogar als in dieser Gegend mit mehreren Brutstätten als heimisch zu bezeichnen. Einzubeziehen wäre in gutachtliche Ermittlungen auch das zurzeit gegebene Aufkommen von Eulen. Die Untersuchung zum Vorkommen des Roten Milans im Gebiet des ZGB vom September 2013 lässt nicht erkennen, dass das Gebiet zwischen dem Ost-Elm von Schöningen aus über den Süd-Elm bis Schöppenstedt und in Richtung Wolfenbüttel bei einer Datenerhebung und Kartierung untersucht worden ist. Gibt es Untersuchungen, inwieweit sich die bei Tag und Nacht andauernden Geräusch- und Lichtemissionen der Anlagen auf die Flugräume und Nistflächen auswirken? (Frage 7)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Eine Vielzahl der genannten Vogelarten ist weitgehend unempfindlich gegenüber WEA. Dies gilt insbesondere auch für die genannten heimischen Eulenarten mit Ausnahme des Uhus, der jedoch nach den Erkenntnissen des Regionalverbandes nicht im Umfeld der Potenzialfläche beheimatet ist. Die Potenzialfläche wurde überdies aufgrund zahlreicher Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren einer Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 unterzogen, in deren Zuge die planungsrelevanten Vogelarten und insbesondere der Rotmilan untersucht wurden. In diesem Zusammenhang konnten insbesondere im Umfeld des Köterbergs Brutreviere des Rotmilans abgegrenzt werden. Diese Brutreviere werden zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aus dem Vorranggebiet ausgeschlossen. Untersuchungen zu den Auswirkungen von Schall und anderen Emissionen der WEA auf die Vogelwelt liegen in ausreichendem Umfang vor. Der Regionalverband hat den hierzu vorliegenden wissenschaftlichen Kenntnisstand im Rahmen seiner Abwägung berücksichtigt. Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren (s.Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12377 ID 8069 (1 - 7/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	In der Ortschaft Wobeck sind die aus nordöstlicher und in südwestlicher Richtung ziehenden Kraniche und andere Vogelschwärme in einer besonderen Häufigkeit zu beobachten. Sind unter Berücksichtigung neuester Technik, Leistung und Höhe der Anlagentürme wissenschaftliche Untersuchungen zur Auswirkung auf das Flugverhalten und die Richtungswahl von Kranichen und anderen Zugvögeln von Ihnen genutzt oder in Auftrag gegeben worden? (Frage 8)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12378 ID 8070 (1 - 8/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Aus eigener Beobachtung wissen wir, dass am Ortsrand in Wobeck wenigstens zwei oder wahrscheinlich sogar drei Arten von Fledermäusen bei uns heimisch sind. Da die ständige Aussendung von Schallwellen und Windverwirbelungen von Rotoren aus einer Höhe von 150 bis 200 Metern auf diese Kleintierart besondere Einwirkungen haben, wäre diese Tierart in die gutachtlichen Untersuchungen einzubeziehen. Sind diese bisher durchgeführt worden und mit welchem Ergebnis? (Frage 9)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2
Z12379 ID 12151 (1 - 9/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Gibt es darüber hinaus auf das Vorhabengebiet direkt bezogene Untersuchungen, die sich mit der Einwirkung des geplanten Windparks auf das Naturschutzgebiet nördlich der Ortschaft Watenstedt in Richtung der Ingelebener Mark beschäftigen? (Frage 10)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12380 ID 8071 (1 - 10/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	4. Politische Einwirkungen Generelle Betrachtung Achtzig bis zweihundert Meter hohe Windkrafttürme und die dazugehörigen Rotoren werden von der Bevölkerung überwiegend für das Landschaftsbild als negativ angesehen. Unter anderen Gründen ist deshalb die Platzierung im Wattenmeer oder in Seegebieten, auf Unland- und Karstflächen gewählt worden. Das Problem der für die Stromversorgung damit notwendigen Überland-Trassenführung ist zu lösen und bei den schon jetzt installierten und insofern unterversorgten Nordseeanlagen nachzuholen. (Inwieweit sind bei Ihren Standortsgebietsplanungen die erforderlichen Flächen für Umspannwerke und die Trassenführung dorthin berücksichtigt?) (Frage 11) Diese jetzt in der deutschen Energiepolitik festgestellten Planungsfehler größeren Ausmaßes können keine Begründung dafür hergeben, dass nunmehr die laufenden Projektentwicklungen für weitere Windkraftanlagen in der Bundesrepublik Deutschland forciert werden und sich auf alle nur verfügbar erscheinenden auch kleineren und nur sekundär tauglichen Projektierungsflächen konzentrieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12381 ID 8073 (1 - 11/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Lokale Betrachtung Im Zusammenhang mit der seit Jahren geführten hoffnungsvollen Diskussion um die Entwicklung der Region im Landkreis Helmstedt ist für die Gegend des Ost-Elms sowohl in der Bevölkerung wie explizit von der Politik postuliert worden, in diesem Gebiet stelle die Förderung des Tourismus nicht nur eine große, sondern möglicherweise die einzige Chance dar, das ehemalige Zonengrenzgebiet aus der in den Dörfern und Städten festzustellenden wirtschaftlichen Depression herauszuführen. Mit der erfolgreichen Planung und Durchsetzung des Speere-Museums Paläon verbinden die Stadt Schöningen und darüber hinaus auch die Dörfer und Gemeinden des Kreises Helmstedt die Hoffnung, dass unter anderem diese Einrichtung von Weltrang in der nächsten Zeit dazu beitragen wird, das touristische Angebot der Südkreisregion weiter zu entwickeln. Zu einem derart übergreifenden touristischen Angebot gehört wegen seiner besonderen Qualitäten der Elm mit der in der Nähe von Wobeck liegenden Elmsburg und den für Freizeit, Erholung und Wandern gut erschlossenen Waldwegen. Durch eine Installierung technischer Anlagen- in unmittelbarer Nähe der Waldlandschaft ist zu befürchten, dass durch die Zerstörung der harmonischen Abfolge von Wald, Äckern, Wiesen, Bachläufen, Gewässern, Feldgehölzen und wegen des gestörten Blicks auf den Heeseberg und die gesamte Kette des Harzgebirges mit dem Brocken die Besucher des Paläons und "Elmtouristen" dieses Naherholungsgebiet nicht wieder aufsuchen werden. Gleiche Erwägungen gelten für den Sporttourismus wie Moutainbiking, Radtouren, Jogging, Lang- und Waldläufe wie beispielsweise sich dies in den Bemühungen um eine Etablierung eines "Elm- Trails" (von Warberg aus) zeigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12382 ID 8074 (1 - 12/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	5. Wirtschaftliche Betroffenheit Nicht nur die Wirtschaftsbereiche Handel und Tourismus in der Region sondern auch einzelne Bürger in den betroffenen Ortschaften und insbesondere Wobeck könnten durch das Windanlagenprojekt Köterberg zwischen Wobeck und Ingeleben direkt erhebliche finanzielle und vermögensbezogene Schäden erleiden. Dafür spricht nicht nur die Situation der Reitanlage im Einzelgehöft der Familie [Name], in deren großer Reithalle ich am 10.1.2014 von der Projektentwicklungsdynamik überrascht wurde. Schon jetzt ist die Unterhaltung von Haus- und Grundbesitz aufgrund der Berufsaussichten und Erwerbssituation jüngerer Menschen in den Dörfern des Südkreises schwierig. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass die Entwicklung der Hausverkäufe und das Niveau der Vermietungserträge durch eine Aufstellung der geplanten Anlagen wegen der Beeinträchtigung der Landschaftsansicht und der Dauerbelastung durch Schallemissionen negativ beeinflusst werden kann. Dabei trifft das wirtschaftliche Risiko voraussichtlich die nicht-bäuerliche Ortsbevölkerung stärker, weil bei der Veräußerung eines	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		landwirtschaftlichen Betriebes wesentlich die Acker- und sonstigen landwirtschaftlichen Flächen preisbildend bleiben werden. Können Sie im Interesse einer eigenen Exkulpation, bzw. Haftungsfreistellung empfehlen, dass der betroffene Anlieger sich für den Fall einer fehlerhaften und angreifbaren Installation der elmnahen Windkraftanlagen durch vorsorgliche Maßnahmen schützt, in dem er etwa zum Zweck späterer Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Projektanten, Betreiber und sonstige Verantwortlichen die heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten mit einem Verkehrswertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstückswertermittlung festhalten lässt? (Frage 12)		
Z12383 ID 12152 (1 - 13/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Bei der Vorstellung von Vorhabengebieten wird für die Gemeinden und die Bürger in Aussicht gestellt, dass durch die Wirtschaftskraft der stromerzeugenden Anlagen laufende Erträge zu erwarten sind, Gewerbesteueraufkommen für die Kommunen, Pacht oder Nutzungsentgelte für die Eigentümern der Grundstücksflächen, Sonderzuwendungen von Partnern aus der Energiewirtschaft, Gewinne für die Betreiber - und dies auf zunächst 20 Jahre oder Jahrzehnte länger. Ich bitte um Auskunft darüber, in welcher Höhe und welcher Art von Leistungen an welche Adressaten und über welche Zeiträume für das WPA-Entwicklungsgebiet vorgesehen oder zu erwarten sind. (Frage 13) Hierbei bitte ich um Aufklärung, ob derartige Leistungen sich auf die Fläche oder auf die einzelne Windkraftanlage beziehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12384 ID 12153 (1 - 14/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Den in der Öffentlichkeit gelegentlich genannten Zahlen pro Windrad von jährlich 72.000 € über 20 Jahre oder eine zwar niedrigere aber entsprechende Vergütung für die Kommunen begegnen Bedenken, die sich aus einer sowohl volkswirtschaftlichen wie betriebswirtschaftliehen Betrachtungsweise herleiten. Beträge wie die genannten pro Windrad dürften nahezu als Nettoertrag angesehen werden, da für den Empfänger derartiger Zahlungen zur "Erwirtschaftung" solcher Jahreserträge keine höheren Aufwendungen oder Kosten entstehen. Bei einer fortgesetzten Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Geländes durch den Grundstückseigentümer dürften weitaus geringere Nettobeträge bzw. Gewinne zu erzielen sein. Sofern der Grundstückseigentümer nicht Betreiber der Anlage ist und damit die Bau- und sonstigen Gestehungskosten, den Unterhalt und das Risiko der Windkraftanlage zu finanzieren bzw. über Jahre zu tragen hat, ist wirtschaftsethisch der in den mir bekannten Diskussionsrunden genannte Ertrag nicht zu rechtfertigen. Dies leitet sich daraus ab, dass im Vergleich zu einer durchschnittlichen oder auch günstigen landwirtschaftlichen Verwendung der Grundflächen derartige Erträge nicht zu erzielen wären und die landwirtschaftsfremden Erträge nur durch eine subventionsgestützte Finanzierung und Strom-produktfinanzierte Vergütung an den Grundstückseigner ausgekehrt werden können. Damit wird der Endverbraucher über das Produkt Strom durch Kostenpositionen belastet, die bei der Vergütung für die Zurverfügungstellung von Grundflächen nicht dem wirtschaftsethischen Grundsatz der Angemessenheit von Leistung und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gegenleistung entsprechen. In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 12.12.2013 wird dazu ausgeführt, dass für ein Windrad eine Pacht von 60.000 € pro Jahr durchschnittlich gezahlt wird (bei einer Erzeugungsleistung von sechs Millionen Kilowattstunden kWh) und an windreichen Standorten in Norddeutschland Einnahmen bis zu 90.000 € erzielt werden. Inwieweit findet das wirtschaftliche Platzierungsrisiko von Windkraftanlagen bei der Auswahlentscheidung von Vorhabenflächen Berücksichtigung? (Frage 14)		
Z12385 ID 12154 (1 - 15/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Im Rahmen einer Güterabwägung bei der Entscheidungsfindung über etwaige Standorte für Windkraftanlagen ist wegen des Eingriffs in die Landschaft, wegen des Baus unförmiger Industrieanlagen, die eine besondere Fundamentierung erfordern und wegen des Kapitaleinsatzes das Risiko einer Insolvenz des Eigentümers bzw. Betreibers der Anlagen oder einer generellen Problemlage in diesem Zweig der Energiewirtschaft besonders Rechnung zu tragen. Die Erfahrungen mit Atomkraftwerksanlagen und die zu beobachtenden Rückbau- und Insolvenzfälle im Bereich der großen Photovoltaikanlagen in Südeuropa zeigen, dass auch nach jahrelanger wirtschaftspolitischer Unterstützung, erheblicher staatlicher Subventionierung und hohem technologischem Input negative Entwicklungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit eines solchen energiewirtschaftliehen Sektors nicht ausgeschlossen sind. Ähnlich wie bei der Entwicklung der Photovoltaik-Technik in Deutschland und Europa aufgrund der zunehmenden internationalen Konkurrenz insbesondere aus dem asiatischen Raum zu beobachten ist, gibt es Anlass zu prüfen, ob für die im Inland installierten oder noch in der Entwicklung begriffenen Windparkanlagen Probleme dann entstehen können, wenn nach der Etablierung ausreichender Überland-Stromtrassen die volle Nutzung des Energieerzeugungspotenzials der Offshore-Anlagen abgerufen und noch weiter ausgebaut werden wird. Inwieweit spielen derartige gesamtwirtschaftliche Szenarien bei der Definition der Überarbeitung des Raumordnungsprogramms eine Rolle? (Frage 15)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12386 ID 8082 (1 - 16/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	6. Mangelhafte Unterrichtung der Öffentlichkeit Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch den Zweckverband erscheint mir nicht ausreichend zu sein. Die vom ZGB angegebene Zahl von 92 Veranstaltungen zu den Themen der Erweiterung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2008) vermag nicht zu beeindrucken, wenn die Informierung des Bürgers vornehmlich sich in der heute angebotenen Power Point Präsentation vollzieht. Die dabei angekündigte Unterrichtung weist eine zu große Datenfülle auf, verwirrt durch die Argumentationsschemata. Ihr mangelt es an auf Vermittlung ausgerichteter Informationsstrukturierung und zeichnet sich durch eine eher den ZGB absichernde Vortragsweise aus. Auch die durchaus hilfreichen Hinweise auf die Möglichkeiten des Internets genügen für sich nicht, die Informationsrechte der Bevölkerung allgemein abzudecken.	**Nicht folgen** Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 1 bis 3 NROG i.V.m. § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ROG. Die Beteiligungen zu den einzelnen Verfahrensschritten wurde durch öffentliche Bekanntmachungen in den einschlägigen Tageszeitungen im Verbandsgebiet der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit wurde umfangreich von Beginn des Planverfahrens zur 1. Änderung des RROP 2008 "Fortschreibung zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung" an informiert und beteiligt. So fanden von 2012 bis 2014 insgesamt über 100 Bürgerveranstaltungen einschließlich der Vorträge in kommunalpolitischen Gremien im Verbandsgebiet des Regionalverbandes statt. Ziel dieser Veranstaltungen war es, die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend	**s. Zeile(n)** 6292 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7582	**18.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

Für den Bürger ist aufgrund der wenigen Verlautbarungen in der Presse nicht nachvollziehbar, nach welcher Rangfolge von Auswahlkriterien ein Planungsgebiet, das seinen Lebensbereich intensiv und auf Jahrzehnte betrifft, definiert worden ist.

Die Tatsache, dass unter Zugrundelegung bestehender Flächennutzungspläne der grundsätzliche Planungsvorhalt auch für die Entwicklung von Windkraftanlagen-Projekten als rechtlich zulässig erachtet werden müsste, ist bei dem damit verbundenen intensiven Eingriff in gesellschaftliche Belange zunächst wenig aussagekräftig und daher besonders zu hinterfragen.

Am 1.08.2013 wird in einem Artikel in der Braunschweiger Zeitung eine Karte des Großraums Braunschweig abgebildet, in der für die Gemeindegebiete Twieflingen, Ingeleben und Dahlum keine hellgrün colorierten Bereiche, die geeignete Windkraftflächen für neue Windparks ausweisen, wiedergegeben sind. In dem Artikel wird angekündigt, dass im Regionalplanungsausschuss eine aktualisierte Karte vorgestellt werden solle. Träger öffentlicher Belange haben die Entwurfsunterlagen auf DVD ab dem 30.10.2013 erhalten mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange bis zum 31. Januar 2014 schriftlich an den Zweckverband richten können.

Ich bitte um Aufklärung, ab welchem Zeitpunkt welchen Adressaten Informationen mitgeteilt worden sind, wann die Bevölkerung angesprochen worden ist und ob speziell Haus-und Grundbesitzern als Anlieger oder als Eigentümer der Landwirtschaftsflächen die Möglichkeit eingeräumt wurde sich dahingehend zu äußern, ob und wie ihr Grundbesitz in die angedachte Projektierung einbezogen ist. (Frage 16)

Ich bitte um Mitteilung darüber, ob es richtig ist, dass der Zweckverband besondere Veranstaltungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführt oder auch in der Vergangenheit bezüglich der Gemarkung Wobeck und Ingeleben vorgenommen hat, in denen in Betracht kommende Gebiete benannt wurden. (Frage 17) Sollte eine solche Praxis tatsächlich geübt worden sein, ist nicht auszuschließen, dass dadurch grundsätzlich Bürgerrechte verletzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Ortsräte in Wobeck, Ingeleben und Dahlum sich mit dem Thema in ihren Sitzungen befasst haben. Bedauerlicherweise hat es aber zu diesem epochal wichtigen Thema der Dorfentwicklung für Wobeck keine vom Rat zu diesem Thema organisierte Bürgerversammlung gegeben, zu der alle Haushalte mit gesondertem Schreiben einzuladen gewesen wären.

In diesem Zusammenhang ist es gleichermaßen wichtig, dass die Bevölkerung nachvollziehen können muss, nach welchen Kriterien die Mitglieder oder Mitarbeiter des Zweckverbandes berufen oder angestellt werden und ob dabei Interessenkollisionen ausgeschlossen sind und ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um bei der Projektentwicklung und der dabei geübten Praxis

über die Inhalte und die sehr komplexe Planungsmethodik zu informieren. Der Regionalverband ist somit den Forderungen einer „klaren und transparenten Bürgerbeteiligung“ umfassend nachgekommen, wobei er weit über die in den förmlichen Planverfahren erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgegangen ist.

Ausführliche Informationen sind auf der Internetseite unter www. regionalverband-braunschweig.de verfügbar. Die Abwägungskriterien sind in den Planunterlagen, die im Übrigen in der Dienststelle des Regionalverbands zur Einsichtnahme auslagen und des Weiteren weit über die eigentliche Auslegungsfrist hinaus im Internet einsehbar gewesen sind, ausführlich dargelegt. Unter www.regionalverband-braunschweig.de/wind sind auch zum jetzigen Zeitpunkt alle Unterlagen, auch die Gutachten zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008, veröffentlicht.

Der Umfang der ins Beteiligungsverfahren gegebenen Unterlagen ist notwendig, um das Planungskonzept und die vorgenommene Abwägung nachvollziehen zu können.

Die Planung des Regionalverbands erfolgt im gesetzlichen Rahmen losgelöst jeglicher Interessen Privater oder anderer Beteiligter (siehe dazu auch die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		das Abfließen von Insiderinformationen zu verhindern. Gibt es Regelungen, die für die Arbeitsweise des ZGB - wie in der Wirtschaft und für Aktiengesellschaften praktiziert - einen "Code of good governance" vorschreiben und die starren verwaltungsrechtlichen wie gesetzlichen Vorgaben im Interesse einer sachgerechten Kommunikation einer demokratisch Wirtschaftsverfassung ergänzen? (Frage 18) Die allgemeinen Grundsätze, die für Beratungen und sonstige Prozesse der Meinungsbildung in den politischen Gremien auf Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesebene gelten, sind auch von sonstigen mit gesellschaftlicher Relevanz arbeitenden Einrichtungen wie einem Zweckverband für einen Großraum zu beachten. Sofern Verstöße durch den ZGB in dieser Hinsicht festzustellen wären, ist dies als gravierender Verfahrensmangel festzustellen und bei einer späteren gerichtlichen Überprüfung des Planungsvorhabens zu bewerten.		
Z12387 ID 8083 (1 - 17/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	7. Rechtsfragen Bei der relativ kleinen Fläche für die Planung eines Windparks zwischen Wobeck und Ingeleben und der - wie bisher kommuniziert - vorgesehenen Anzahl von acht Windkraftanlagen in einer Höhe bis zu 200 Metern dürfte es sich um einen Planungsprozess handeln, der auf eine vereinfachte Umweltprüfung abzielt. Kann heute ausgeschlossen werden, dass nach Erteilung einer Baugenehmigung oder einer gewissen Zeit des Betriebs das Areal ausgeweitet wird und weitere Windkraftanlagen nunmehr mit der Argumentation hinzugesetzt werden können, weil das Gebiet bereits "vorbelastet sei" und bei den vorangegangenen Planungs- und Baugenehmigungsprozessen alle Belange berücksichtigt worden wären? (Frage 19) Einer derartigen "scheibchenweise" eintretenden Durchsetzung von noch gravierenderen Beeinträchtigungen der Landschaft und Verletzung von Nachbarschafts- und Bewohnerinteressen müsste dann schon jetzt widersprochen werden. Für einen naturverträglichen Ausbau des Windanlagenpotenzials ab dem Gebiet zwischen Wobeck und Ingeleben, angesichts der Gelände- und Landschaftsverfassung sowie aufgrund der Nähe zum Höhenzug Elm dürfte die bisher vom ZGB in der Vergangenheit veröffentlichte Einstufung des Gebiets zweifelhaft sein. Spätestens bei einer fortschreitenden Bearbeitung bezüglich der Begutachtung der Vorhabenfläche wäre im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen, welche Einwirkungen auch auf die Fauna des Gebiets erwartet werden müssen und in welcher Weise dadurch der Natur- und Landschaftsschutz betroffen ist. Welche Bereiche für eine flächenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung sind von Ihnen abschließend insofern bearbeitet worden? (Frage 20) Inwieweit ist für die Aufstellung der Windkraftanlagen der geplanten Höhe berücksichtigt, dass im Gebiet zwischen Wobeck und Ingeleben häufig niedriger Flugverkehr Richtung Elm und Waggum z.B. von Helikoptern,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		schweren Transportflugzeugen der Bundeswehr, ein- und zweimotorigen Privatmaschinen, Leichtflugzeugen und Ballonfahrern zu beobachten ist. Sind die Protokolle der Flugüberwachung oder sonstiges Datenmaterial im Hinblick auf diese Fragen zum Gegenstand der Planungsbemühungen gemacht worden? (Frage 21)		
Z12388 ID 8084 (1 - 18/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	8. Sinnliche Erfahrung Eine Sicht vom Heeseberg aus in Richtung Elm vermittelt eindrucksvoll, dass dieser Bereich von gepflegter Kultur- und Naturlandschaft intakt ist. Soweit tatsächlich der ZGB an bisherigen Äußerungen festhalten oder diese sogar als wesentliche Grundlage für eine positive Empfehlung des WPA-Projektes nutzen will, dass nämlich durch die Bundesstraße, eine ältere Elektrotrasse oder die an der Kreisgrenze gelegene Schweinemastanlage das Gebiet Vorbelastungen aufweise, und deshalb daraus eine Beplanbarkeit für größere Windkraftanlagen abgeleitet werden dürfe, ließe dies die Vermutung zu, dass der ‚ZGB - Verantwortliche' den südlichen Elmrand bei Wobeck aus eigener Anschauung nicht kennt oder er bzw. sie sich nicht scheut, unsachlich bis sarkastisch zu argumentieren. Auch inhaltlich ist das Argument der Vorbelastungen für das Gebiet "Ingeleben 01" nicht verwendbar. Im Landkreis Wolfenbüttel und der dort beachteten 5-km-Zone südlich des Elms verläuft ebenfalls die Bundesstraße 82 und es sind ebenfalls dort Stromtrassen vorhanden. Nach dem Umweltbericht vom September 2013 heißt es zur Vorbelastung: "Große Verkehrsachsen und Freileitungen sind in diesen beiden Punkten für den Süd-Elm-Bereich zwischen Schöningen und Sickte nicht so gravierend anzusehen, dass sie bei der Auswahl entscheidung zu berücksichtigen wären". Die ungleiche Anwendung der Kriterien durch den ZGB dürfte eine gerichtliche Überprüfung nach sich ziehen. Die vorhandenen Gegebenheiten (angeblichen Vorbelastungen) beeinflussen den Charakter dieses Landschaftsteils nicht in einer solch schädigenden Weise, wie es bei der Installation der Energieindustriebauten geschehen würde. Diese Meinung kann sinnfällig dadurch überprüft werden, dass mit einer CAD bzw. 3 D Dokumentation die optischen Folgen für das Areal, die Dörfer und die Landschaft visualisiert werden. Eine dreidimensionale Darstellung für eine konkrete Flächenplanung hat gegenüber dem ZGB der Ortsrat Dahlum schon Ende des Jahres 2013 gefordert. Hat der ZGB die technischen Möglichkeiten einer solchen Präsentation und ist er bereit, für die Bevölkerung, die Fachleute und Politiker das Projekt in dieser Weise optisch vorzustellen? (Frage 22)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12389 ID 8085 (1 - 19/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Vorläufiges Resümee Das Gebiet des Süd-Elm ist eine der wenigen intakten Kulturlandschaften Norddeutschlands, die es zu bewahren gilt. Landwirtschaft und Tourismus sind nicht nur im Harz und in der Heide, sondern auch für Gegenden in Ostfalen wie im Bereich des Elms für unsere Gesellschaft zu bewahren. Dies stellt keinen Widerspruch zu der Tatsache dar, dass in den letzten Jahren sinnvollerweise auch in unserer Gegend in Norddeutschland die Installation von Windkraftanlagen durchgeführt wurde und auch weiterhin durchzuführenden sein wird - nur muss es bei der Einzelprüfung immer darauf ankommen, ob der Standort nicht nur technisch geeignet, sondern insgesamt akzeptabel ist. Dies ist für die Gegend zwischen Wobeck und Ingeleben nicht der Fall. Die 5 Kilometer Schutzzone ist daher auch im Bereich des Süd-Eim zwischen Schöningen und Schöppenstedt einzuhalten. Sämtliche hier referierten Sachverhalte und Fragestellungen sind im Sinne einer Kritik an den bisher durchgeführten Planungsverfahren zur Erweiterung des RROP 2008 und als inhaltliche Argumentationspunkte bezüglich späterer Einsprüche in der verfahrensförmigen Behandlung des Entwicklungsprojekts Windpark Ingeleben/Wobeck anzusehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **07.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12390 ID 8086 (2 - 1/1)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Während der Bürgerversammlung im Dorf Ingeleben am 3. Februar hatte ich vier Fragen an Sie gerichtet. Ich übermittle Ihnen anliegend den diesbezüglichen Textentwurf. Anlage 1 Die Reihenfolge der Fragestellung war von mir in der Veranstaltung verändert worden. Sie erklärten, dass unabhängig von der am 22. Januar 2014 abgelaufenen Eingabefrist für die Bürger aus den Anliegergemeinden der Potenzialfläche Sie für jede sachdienliche Anregung dankbar sind. Entsprechende sachliche Anfragen würden durch Sie berücksichtigt werden. Deshalb übermittele ich Ihnen die Textvorlage. Außerdem füge ich den Ausschnitt aus dem ausgehängten Panoramafoto bei, auf dem Sie die abgemessene Strecke von 300 m auf der ersten im Projektionsgebiet vor Wobeck liegende Geländewelle erkennen können. Anlage 2 Die Strecke reicht von dem Hochsitz auf der rechten Seite zu der die Abmessung markierenden Person auf der linken Seite. In dem Panoramabild ist zum Zweck der sinnlich-optischen Erfassung der Größenverhältnisse das Maß von 300 m gewählt worden. Grund dafür ist, dass alle Menschen im	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Regionalverband hat die beiden Potenzialflächen Süpplingen 01 und Ingeleben 01 einer ebenso vertieften und detaillierten Prüfung und Abwägung unterzogen wie alle anderen Potenzialflächen auch. Diese umfassende Prüfung ist in den zugehörigen Gebietsblättern dokumentiert und bedarf keiner zusätzlichen Begutachtung.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7582	**07.02.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Landkreis Helmstedt den Schornstein des Kraftwerks "Buschhaus" kennen und dieser diese Höhe aufweist. Daran orientiert sich sodann der Eindruck in Bezug auf die neuen Großanlagen von 250 m oder 200 m Gesamthöhe und es wird so die Wirkung bzw. der Eingriff für das Landschaftsbild vorstellbar.

Nach der Veranstaltung in Ingeleben ist auch für den Zweckverband erkennbar, dass bei einer genaueren Information der Bevölkerung sich zunehmend eine Ablehnung in Bezug auf diesen Standort formiert. Sobald nicht nur allgemein empfundene Vorbehalte oder Standortkritik vom Hören-Sagen diskutiert werden, sondern konkret auf das von Ihnen ausgewählle Gelände bezogen die wirklichen Eingriffe der acht geplanten modernen Windkraftanlagen für die Anlieger d. h. die Bewohner oder die Bevölkerung erfahrbar werden, ist eine verantwortliche Erörterung in den Dörfern bzw. den Ortsräten erst möglich.

Soweit ich gehört habe, soll dem Vernehmen nach der Ortsrat der Gemeinde Ingeleben seine bisherige zustimmende Einstellung zu der Potenzialfläche Ingeleben 01 aufgegeben haben und nunmehr sich politisch gegen die Auswahlfläche stellen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass mit der jetzt eingehenderen Unterrichtung der Bevölkerung ein entsprechender Wechsel in den Auffassungen auch sich in den Nachbargemeinden vollziehen wird.

Ich kann Ihnen versichern, dies liegt keinesfalls an einer generellen Ablehnung alternativer Energien oder der Windkraftanlagen durch die Bevölkerung. Es sind hier in der Gegend -wie dies übrigens auch auf unsere Familie zutrifft- viele Bürger Kunden der Firma Landstrom GmbH & Co. KG aus Gevensleben.

Ich möchte auf diesem Wege meine Auffassung mitteilen, dass nicht allein aus rechtlichen Überlegungen oder Gründen für eine generelle Gleichbehandlung der Gebiete um den Elm die Einhaltung der 5-km-Schutzzone als Planungskonstante angesehen werden muss.
Es sind vielmehr zunehmend politische Gründe, die ein Festhalten an der zu schnellen, oberflächlichen und daher nicht zu verantwortenden bisherigen Bewertung der beiden kleinen, neuen und höchst sensiblen Entwicklungsgebiete nicht erlauben. Das Abrücken von einer Ausnahmeregelung für die Planungsvorhaben Süpplingen und Ingeleben 01 sollte im Rahmen einer Nachbegutachtung bezüglich der tatsächlich gegebenen Verhältnisse vorbereitet und dem Auftraggeber verständlich gemacht werden. Nur damit wäre es möglich, das - sonst vor Ort weiter erodierende - Vertrauen in einen sozialverträglichen Umbau der Energiewirtschaft wiederzugewinnen.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7582	**09.03.2015**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **09.03.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12391 ID 12557 (3 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	In einem Beitrag des Herrn Paxmann von der Braunschweiger Zeitung sind Sie mit folgender Aussage zitiert worden: "Dort, wo wir nachweislich Erkenntnisse vorliegen haben, dass ein Horst vorhanden war, der zwischenzeitlich zerstört wurde, werden wir dies so behandeln, als ob der Horst noch existieren würde." Sie hatten gegenüber der Braunschweiger Zeitung damit deutlich machen wollen, dass "das Vertreiben geschützter Vogelarten oder das Zerstören von Horsten ein Verstoß gegen geltendes Naturschutzrecht" darstelle. Die Bürgerinitiative "Kein Windpark am Süd-Elm" hat seit 2013 die Herausnahme des Gebiets Ingeleben / Wobeck aus dem Planungsvorhaben des ZGB gefordert und dabei auf den erforderlichen Schutz des in diesem Gebiet heimischen Rotmilans verwiesen. Nach dem in diesen Tagen berichteten Vorfall, wonach ein Rotmilan-Horst im Elz von Unbekannten entfernt worden war und dabei ein Zusammenhang mit den Planungen des ZGB zur Einrichtung eines Windkraftanlagengebiets in der Region Süpplingen nicht auszuschließen ist, hat die Bürgerinitiative mich gebeten, Ihnen offiziell die mutwillige Zerstörung eines weiteren Horstes geschützter Vögel in unmittelbarer Nähe des Planungsgebiets Wobeck / Ingeleben aus dem letzten Jahr zur Kenntnis zu geben. Die Einzelheiten können Sie der Strafanzeige nebst Anlagen entnehmen. Ebenfalls finden Sie beigefügt die Einstellung der Braunschweiger Staatsanwaltschaft. Die Bürgerinitiative "Kein Windpark am Süd-Elm" hatte sich nicht dazu entschließen wollen, ein Klageerzwingungsverfahren zu betreiben, weil angesichts der Beweislage dies wenig sinnvoll erschien. Inwieweit die Ermittlungstätigkeit derzeit als ausreichend bezeichnet werden konnte und mit dem gehörigen Nachdruck erfolgt war, ist nach der Einstellungsverfügung ebenfalls nicht weiter verfolgt worden. Dies sollte indessen jetzt durch eine Akteneinsichtnahme erfolgen. Nach dem neuerlichen Vorfall im Elz im Hinblick auf das Rotmilan-Nest ergibt sich jedoch nach den vor Ort gemachten Erfahrungen die Notwendigkeit, sowohl in dem laufenden "Ermittlungsverfahren Elz" wie auch in etwaigen zukünftigen Fällen die Staatsanwaltschaft auf etwaige Tatzusammenhänge hinzuweisen. Die Begehungsform dieser vermutlichen weiteren Straftat weist insofern Parallelen auf, als dass wiederum keinerlei Nestrückstände (wie bei dem Kolkraben-Nest 2014) ausgemacht werden konnten und eine vollständige " Saubere" Entfernung des gesamten Nestes und der Abtransport des Nestmaterials bewusst von den handelnden Personen ausgeführt worden war. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass zwischen den beiden strafrechtlich relevanten Vorgängen ein Zusammenhang oder sogar hinsichtlich der Täter eine Personenidentität vorliegt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **09.03.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ich rege deshalb an, das abgeschlossene Ermittlungsverfahren StA Braunschweig NZS 127 Ujs 22126 / 14 in die Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bezüglich des Elz-Vorfalls einzubeziehen. Im Übrigen weist die Bürgerinitiative über mich darauf hin, dass der zerstörte Horst des Rabenpaars mit Jungvögeln nur wenige hundert Meter von der Grenze des Planungsgebietes Ingeleben I Wobeck liegt. Für die dort angrenzenden außerörtlichen landwirtschaftlichen Ansiedlungen der Familien [Name]und [Name] ergibt sich die Situation, dass diese beiden Beschwerdeführer im Rahmen des ZGB-Verfahrens gemäß ihren Einsprüchen die Berücksichtigung des zerstörten Horstes als Knockout-Kriterium für die erweiterte Regionalplanung in diesem Bereich geltend machen können. Ihre Mitteilung in der Braunschweiger Presse im Hinblick auf den Horst des Roten Milans ist positiv aufgenommen worden, weil Sie damit rechtlich Konsequenzen für die Arbeit des ZGBs aktiv definieren. Wie wichtig es ist, dass gerade ein Planungsverband eine derartige eindeutige Stellungnahme wie die Ihre abgibt, begründet sich aus den allgemein zu beobachtenden Vorfällen ähnlicher Art. Ich verweise auf einen Bericht in den Sylter Nachrichten vom 27. Februar 2015, in dem berichtet wird, dass im Zusammenhang mit der Planung von Windkraftanlagen die Vernichtung eines Seeadler-Horstes bei Kappein zu beklagen war und auch hier die Täter sehr genau und "fachmännisch" vorgegangen sein sollen. Zu Ihrer Kenntnisnahme füge ich eine Ablichtung des Artikels bei.		
Z12392 ID 12558 (3 - 2/3)		Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass die Bürgerinitiative auch die rechtlichen Entwicklungen im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfung von Planungsverfahren laufend verfolgt, etwa wie dies sich aus dem jüngsten Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig ergibt, nach dem zwei zunächst ausgewiesene Windeignungsflächen aus der Planung herauszunehmen waren. Auf der Grundlage der aus dem Bereich der Bürgerinitiativen stammenden Einsprüche bezüglich der beiden Planungserweiterungsgebiete sowohl am Südrand des Elmes sowie am Nordrand des Elmes wird deshalb sehr genau geprüft, inwieweit von den Gemeinden, Städten und politischen Gremien bereits innerhalb des ZGB-Verfahrens die Beachtung oder gar Verbindlichkeitserklärung der 5-km-Schutzzone um den Elm eingefordert werden kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Sie ist in keiner Weise rechtlich bindend, sondern stellt ein im Rahmen der Abwägung vom Plangeber selbst definiertes Planungskriterium dar. Das Landschaftsbildgutachten ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Ingeleben nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Gleichwohl ist die Flächghe HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12393 ID 12559 (3 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Persönlich erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass ich den von mir am 18.1.2014 eingereichten Widerspruch auch damit begründet hatte, die bekannten Unterlagen des ZGB, die bisher Grundlage für seine öffentlichen Erklärungen waren, ließen ein ornithologisches und belastungsfähiges oder gar gerichtsfestes Gutachten über das Vorkommen des Rotmilans im Bereich des Elms vermissen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **09.03.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		In der Zwischenzeit hat sich durch private fachspezifische Datensammlungen seit dem Frühjahr 2014 die Einschätzung ergeben, dass für den Bereich des Nord-Elms wie auch des Süd-Elms die Anfertigung eines aktuellen, das heißt auf den Verhältnissen aus diesem Frühjahr und dem kommenden Sommer basierenden, Gutachtens unerlässlich ist. Die von der Bürgerinitiative "Kein Windpark am Süd-Elm" vorgenommenen Aufzeichnungen können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Die Beauftragung und Finanzierung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Erstellung eines unabhängigen und gerichtverwertbaren Gutachtens müsste indessen durch den ZGB gewährleistet werden. Unabhängig von derlei Erwägungen ist die Bürgerinitiative der Ansicht, dass bereits schon auf der Grundlage der dem ZGB bekannten Fakten im Hinblick auf das in Europa oder gar weltweit einzigartige Vorkommen des Rotmilans im Bereich der beiden Planungsgebiete und darüber hinaus in Ostfalen und Sachsen-Anhalt es sich verbietet, die jetzt ausgewiesenen Erweiterungsgebiete für den Baus von Windkraftanlagen zu nutzen. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, ob der ZGB sich aufgrund der jetzt gegebenen Verhältnisse in der Lage sieht, wegen Unbeplanbarkeit diese Flächen am Elm aus dem Erweiterungsprogramm RROP 2008 herauszunehmen.		
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **12.06.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12394 ID 13353 (4 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	in der Vergangenheit hatte ich mich wiederholt im Auftrag der Bürgerinitiative ,,Keine Windkraft am Süd-Elm" an den ZGB bzw. Sie gewandt und bezüglich der von einigen Mitgliedern der Bürgerinitiative vorgetragenen Einwendungen zusätzliche Informationen übermittelt. Insbesondere ist seit dem Frühjahr dieses Jahres die Frage der Erfassung des Aufkommens des Rotmilans und von einzelnen Horsten von mir vorgetragen worden. Ich darf insofern auf den letzten Schriftwechsel verweisen. Da es der Bürgerinitiative und ihren einzelnen Mitgliedern nicht möglich war, über die Beauftragung eines Sachverständigenbüros oder anderer Einrichtungen eine gerichtsverwertbare Feststellung des Rotmilan-Aufkommens im Bereich des Süd-Elms und insbesondere des Planungsgebiets zu veranlassen, hatte sich in den letzten Wochen die Bürgerinitiative aus Sorge wegen der zunehmenden Gefährdung des Rotmilan-Besatzes in unserer Gegend sowohl an die Untere Umweltschutzbehörde im Landkreis Wolfenbüttel wie auch an das Umweltschutzamt des Landkreises Helmstedt gewandt. Die Ämter haben - soweit dies uns bekannt ist - die ihnen von den Bürgern vorgetragenen Feststellungen nachvollzogen und dem ZGB offiziell mitgeteilt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7582**		Datum der Stellungnahme **12.06.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12395 ID 13354 (4 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Aufgrund der in jenen Schreiben übermittelten Beobachtungen und örtlichen Feststellungen dürfte es nach der Gesetzeslage so sein, dass eine Herausnahme dieses Geländes aus weiteren Planungsaktivitäten des ZGB unverzüglich zu erfolgen hat. Dies ist nicht nur mit dem allgemein starken Aufkommen des Rotmilans in unserer Gegend zu begründen, sondern folgt aus der Tatsache, dass der Lebensraum und das Brutgebiet einer beachtlichen Reihe von Rotmilan-Paaren in direkter Nähe des ausgewiesenen Planungsbereichs "Am Köterberg" zwischen Wobeck und Ingeleben nachgewiesen ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12396 ID 13355 (4 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Im Laufe der öffentlichen Veranstaltung in Braunschweig hatten Sie Ausführungen dazu gemacht, dass eine Nachtragsbearbeitung für die beiden zusätzlichen Projektionsflächen am Elm zwischen Ingeleben und Wobeck und Süpplingen/Königslutter in der zweiten Jahreshälfte erfolgen würde. Eine kurzfristige Einbeziehung der Öffentlichkeit solle zu einem noch nicht näher genannten Zeitpunkt erfolgen. In diesem Zusammenhang war von Ihnen im Rahmen Ihrer Ausführungen dazu bereits die Andeutung formuliert worden, dass wegen des Aufkommens des Rotmilans es Probleme geben könne. Nach denen Ihnen heute, das heißt zeitlich im Anschluss an die letzte öffentliche Sitzung des ZGB, nunmehr vorliegenden konkreten Nachweise darüber, welche Horste und Brutplätze sich in unmittelbarer Nähe oder sogar innerhalb der Flächen des angestrebten Entwicklungsgebiets für Windkraftanlagen befinden, ist die Herausnahme dieser Fläche aus den weiteren Planungen des ZGB unabweisbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12397 ID 13356 (4 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Für den Fall, dass entgegen den jetzt festgestellten Gegebenheiten der ZGB weiterhin diese Fläche beplanen würde, hätte dies zur Folge, dass der zusätzliche anstehende Aufwand an Personal, Zeit und Kosten ein Verwaltungshandeln ergeben würde, welches gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns verstößt. Ein Festhalten an der bisherigen ZGB Arbeitsplanung würde die insoweit eindeutige Gesetzeslage bewusst unbeachtet lassen und dürfte daher durch Haftungsfolgen sanktioniert sein. Zudem wäre auch im Hinblick auf die politische Dimension der Verlässlichkeit und Eindeutigkeit staatlichen Handelns eine Fortschreibung der ZGB Bemühungen um die Schaffung von Erweiterungsflächen zwischen Ingeleben und Wobeck nicht vermittelbar. Hinzu kommt, dass eine klare und eindeutige Reaktion auf die örtlichen Verhältnisse nicht nur aufgrund der Regelungen bezüglich des Natur- und Tierschutzes unabweislich ist, sondern nicht zuletzt auch eine Verpflichtung gegenüber den Grundstückseignern, den potenziellen Betreibern und der Energiewirtschaft darstellt. Ein Festhalten an nicht entwicklungsfähigen kleineren Zusatzflächen wie Wobeck/Ingeleben oder Süpplingen/Königslutter trotz eindeutig gegebener "Knockout-Kriterien" dürfte deshalb weder im Interesse der Bevölkerung noch des Staates und auch nicht der Wirtschaft liegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7583**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12398 ID 4802 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes, Weiterentwicklung der Windenergienutzung auf o.g. Potenzialfläche möchte ich einige Einwendungen erheben: 1. Ein vorgeschriebener Abstand von 5.000 m zum Naturpark Elm wird nicht eingehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Zunächst handelt es sich keineswegs um einen Abstand zum Naturpark Elm, sondern um eine vom Regionalverband selbst entwickelte und selbst gegebene Schutzzone um den Höhenzug des Elms selbst. Dieser Abstand ist somit auch in keiner Weise gesetzlich vorgeschrieben. Er wurde vielmehr vom Regionalverband auf Basis des eigens erstellten Landschaftsbildgutachtens entwickelt und nach fachlichen Kriterien begründet. Die 5 km-Schutzzone unterliegt somit grundsätzlich der Abwägung und muss fachlich angemessen begründbar sein. Das Landschaftsbildgutachten ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Ingeleben nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Gleichwohl ist die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12399 ID 4803 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	2. Die Fläche liegt zwischen dem Naturpark Elm und dem FFH-Gebiet 111 Heeseberg, Biotopvernetzungsstrukturen, die vorhanden sind, wurden nicht berücksichtigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12400 ID 4804 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	3. Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1 ,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreiber.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7583**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12401 ID 4805 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	4. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine wildreiche hügelige Brachfläche sowie einige Teiche bzw. Überschwemmungsflächen, die auch von Kranichen, Gänsen etc. als Raststätte genutzt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12402 ID 4806 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	5. In den alten Obstplantagen zwischen Elm und Heeseberg nisten Milan, Mäusebussard, Falken und auch Fledermäuse und Eulen haben hier Schlafplätze und Jagdgebiete.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z12403 ID 4807 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	6. Ein weiterer Eingriff in das Landschaftsbild ist in diesem Raum (Naturpark Elm und FFH-Gebiet Heeseberg) nicht hinnehmbar, da schon eine allgemeine große Belastung von den vorhandenen Windkraftanlagen ausgeht. Hierdurch wird die Förderung des Tourismus in diesem Raum (Päleon in Helmstedt, Naherholungsgebiete etc.) konterkariert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7584**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12404 ID 7705 (1 - 1/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Hiermit teile ich mit, dass sich mit der Errichtung von Windkraftanlagen in obigen Plangebiet nicht einverstanden bin. 1. Beim Punkt 2 der Beurteilung dieser Fläche (Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung) ist die Aussage " dass Empfindlichkeit im südöstlichen Bereich des Elms aufgrund vorgelagerter Höhenrücken nicht als außerordentlich hoch zu bewerten ist" eine subjektive Aussage, die nicht den Fakten entspricht. Die Schutzzone um den Elm (5000 Meter), die in diesem Fall willkürlich, nur auf Grund persönliche Gedanken, heruntergesetzt wurde ist für Natur und Landschaftsschutz notwendig. Bei den geplanten Windkraftanlagen tritt (trotz vorgelagerter Höhenrücken) eine Belastung auf, denn die Höhe der Windkraftanlagen werden die Höhe der Höhenrücken deutlich übersteigen. Sicherlich wurde schon im Punkt 3.1.4 der Flächenbeschreibung diese Problematik gesehen, denn das Gutachten selber geht von deutlichen negativen Umweltauswirkungen aus. Weshalb trotz dieser Einschränkung die zusammenfassende Bewertung dieser Potentialfläche ein geeignet erhalten hat ist mir ein Rätsel.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Es handelt sich hierbei auch keineswegs um eine subjektive Aussage, sondern um eine aus den vorliegenden Reliefbedingungen und Sichtbezügen resultierende Bewertung. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Ingeleben nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass in Kapitel 3 der Gebietsblätter die Umweltprüfung erfolgt ist. Diese muss die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans erfassen, beschreiben und bewerten. Gleichwohl muss eine negative Bewertung aus Umweltsicht im Rahmen der Gesamtabwägung nicht zwingend zum Ausschluss einer Fläche führen, sofern sie nicht gegen naturschutzrechtliche oder andere gesetzliche Festlegungen verstößt. Dies ist hier der Fall. Zwar ist durch die Errichtung von WEA im Bereich Ingeleben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen, jedoch sind derartige Beeinträchtigungen in jeder Landschaft durch	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7584**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			WEA zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Ingeleben nach der fachlichen Bewertung des Landschaftsbildgutachtens sowie nach Auffassung des Regionalverbandes nicht. Gleichwohl ist das Gebiet Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt)	
Z12405 ID 7706 (1 - 2/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Auch die Sichtbarkeit der Windanlagen wurde in diesem Punkt so beschrieben, das eine "erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes " erfolgen wird, trotz dieser korrekten Beschreibung (die dann logischerweise zur Ablehnung der Potentialfläche führen müsste) wird daraus keine Konsequenz gezogen, ein mir unverständlicher Vorgang.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Ausführungen zum vorhergehenden Belang wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12406 ID 7707 (1 - 3/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	2. Im Punkt 3.1.2 (Flora und Fauna) wird gesagt, dass ein VR Natur und Landschaft von der Potentialfläche teilweise umschlossen ist (VR sichert einen kleinen Grünland Gehölzkomplex vor entgegenstehenden Nutzungen). Anders als in den Ausführungen ist es so, dass dieses VR Gebiet ein hochsensibler Bereich für die Natur ist. Umgeben von unzähligen Maisfelder, Rübenfeldern, Getreidefeldern (die für Windkraft sicher sinnvoll genutzt werden können, warum keine Fläche westlich von Ingeleben, in der kein Baum und Strauch steht??) ist diese Fläche Rückzugsgebiet für unzählige Tierarten. In einem weiten Umkreis (bis zum Elm) gibt es sonst kein Flurstück, das mit Bäumen und Strauchwerk ein kleines Biotop bildet. Das "Lah", so wird dieses Naherholungsgebiet hier genannt, hat einen hohen Nutzen für Mensch und Tier und darf nicht von Windenergieanlagen umzingelt werden (wenn es dann andere sinnvolle Möglichkeiten für Windkraft gibt, es stehen mehr als genug Flächen zur Verfügung, die nicht solche gravierenden Auswirkungen auf ein VR Natur und Landschaft haben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Regionalverband hat durch Anwendung seines gesamträumlichen Planungskonzepts zunächst nach einheitlichen und pauschalen Kriterien eine Potenzialflächekulisse für die Windenergienutzung ermittelt. Diese stellen bereits die nach zahlreichen Kriterien am besten geeigneten Flächen im Verbandsgebiet dar. Die erzeugten Potenzialflächen wurden nachfolgend einer vertiefenden Abwägung des Einzelfalls unterzogen. In diesem Zusammenhang wurde geprüft, ob der Windenergienutzung auf einer Potenzialfläche weitere Belange entgegenstehen und dem Interesse an der privilegierten Windenergienutzung überwiegen. War dies nicht der Fall, so war die jeweils betrachtete Potenzialfläche als für die Windenergienutzung geeignet zu bewerten. Das angesprochene Vorranggebiet Natur und Landschaft wurde im Rahmen dieser Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Der Gehölz-Grünland-Komplex wird durch die benachbarte Windenergienutzung jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Beschädigung oder gar ein Verlust der Biotopstrukturen kann ausgeschlossen werden. Dennoch wurde im Umfeld des Vorranggebiets im Zuge einer avifaunistischen Nachkartierung ein Brutrevier des Rotmilans festgestellt. Der Revierbereich wird zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Zuge der Entwurfsüberarbeitung von dem Vorranggebiet ausgenommen, sodass das VR Natur und Landschaft nicht mehr umfasst wird.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7584**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	
Z12407 ID 7708 (1 - 4/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	3. Im Punkt 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen wurde eine leicht negative Umweltauswirkung für dieses Gebiet bescheinigt. Auch dieses ist eine subjektiver Aussage. Durch die Nähe der bewohnten Siedlung "Alte Ziegelei", die nur eine Entfernung von 500 Metern zu den bis zu 150 Meter hohen Windenergieanlagen hat, ist eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung auf die dort wohnenden Menschen zu erwarten. Es kann ja sein, dass der Staat die Meinung vertritt, dass die Menschen, die nur 500 Meter entfernt von einer Windanlage einfach Pech haben und damit leben müssen (wenn es nur ein kleine Gehöft ist), aber dann soll dieses auch so gesagt werden und nicht die Behauptung aufgestellt werden, dass eine Entfernung von 500 Metern zu Wohngebäuden zulässig ist (zu Dörfern sind es 1000 Meter, warum denn diese Entfernungsgrenze, sind Menschen in Einzelgehöften belastbarer als Menschen in kleinen Dörfern?).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Es handelt sich auch hier nicht um eine subjektive Aussage, sondern um eine Einschätzung auf Grundlage der räumlichen Situation vor Ort in Verbindung mit den bekannten Wirkfaktoren und Wirkdistanzen moderner Windenergieanlagen. Entgegen der Auffassung des Einwenders ist eine Entfernung von 500 m zwischen Wohngebäuden des baurechtlichen Außenbereichs und einem Vorranggebiet für Windenergienutzung nach deutschem Recht zulässig. Nach dem Immissionsschutzgesetz besitzen solche Wohngebäude einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen in geschlossenen Ortschaften. Es kann daher auf Grundlage von Erfahrungswerten sowie unter Berücksichtigung im Einzelfall erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Grenzwerte im Hinblick auf bspw. Lärm und Schattenwurf auch bei einer Entfernung von 500 m eingehalten werden können. Sofern der Einwender diese Ungleichbehandlung durch das deutsche Immissionsschutz- und Baurecht als ungerechtfertigt erachtet, so stellt dies eine politische Fragestellung dar, die vom Regionalverband , welcher an das geltende Recht gebunden ist, dieses aber nicht selbst bestimmt, nicht gelöst werden kann.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12408 ID 7709 (1 - 5/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Fazit: Der letzte Satz im Gutachten lautet: Abwägungsrelevante negative Umweltauswirkungen verbleiben Im Wesentlichen für das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut Mensch. (richtige Feststellung aus dem Gutachten !!!) Die Beeinträchtigungsintensität bzw. die vorhandenen Qualitäten sind jedoch vergleichsweise gering -dieser Schlussfolgerung widerspreche ich deutlich. Aus den Folgerungen der Analyse muss sich zwangsläufig ergeben, dass diese Potentialfläche ungeeignet Ist. P.S. Sollte der Zweckverband Alternativflächen zu obiger Fläche suchen/benötigen, bin ich Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dahlum und unterschiedlichsten Interessengruppen dieser Region gern hilfreich tätig (laut Berichterstattung der Braunschweiger Zeitung gibt mehr als genug Angebote aus der Samtgemeinde Asse). Die Nutzung der Windenergie ist und bleibt in unserer durch die "Asse" stark beeinträchtigten Region wichtig und richtig, die Auswahl der dazu notwendigen Potentialflächen sollte mit der betroffenen Bevölkerung stattfinden und nicht gegen diese (die Festlegung obiger	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7584**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Potentialfläche seitens des ZGB kam für viele überraschend (das hat hoffentlich nichts mit den Grundeigentümern obiger Fläche zu tun…).		
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **13.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12409 ID 8090 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchte ich zur Potentialfläche AHLUM 01 wie folgt Stellung nehmen: 1) Nachbarschaftrechte (drittschützende Normen des BGB) Das Potentialgebiet AHLUM 01 sowie die angrenzenden Ortschaften liegen in der Nähe zur Defacto-Endlagerstätte Asse 2 für radioaktive Abfälle. Weiterhin liegen die o.g. angrenzenden Ortschaften bei der vorherrschenden Westwindlage in der Abluftfahne der im Bau befindlichen Endlagerstätte für radioaktive Abfälle "Schacht Konrad". Bei den Endlagerstätten ist gemein, dass es zu Emissionen von beispielsweise gasförmigem Tritium kommt bzw. kommen wird, da dieses bei radioaktiven Zerfallsprozessen entsteht und nicht zurückgehalten werden kann. Aufgrund der Problematik Asse 2 (Einsturzgefährdung, Abluft, Umgang mit radioaktiven Stoffen bei der diskutierten Rückholung, radioaktive Bergwässer) sind Immobilien im Umkreis bereits im Wohn- und Marktwert stark gemindert und schwer verkäuflich, da entsprechende Ängste bei den Bewohnern bzw. potentiellen Käufern bestehen. Bei Realisierung eines Windparks im Potentialgebiet AHLUM 01 ist mit einer weiteren Minderung des Wohn- und Marktwertes der Immobilien in den daran angrenzenden Ortschaften zu rechnen, da Windkrafterzeugung ebenso wie der Umgang mit Radioaktivität bei vielen Menschen Ängste, das Gefühl der Bedrohung und somit eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens auslöst, auch wenn strittig ist, ob diese objektiv oder subjektiv sind. Hinzu kommen objektive Belastungen, wie Zunahme der radioaktiven Immissionen bzw. bei der Windenergie-Erzeugung Immissionen von Schall, Körperschall im Boden, Erschütterungen, Schattenwurf von Rotoren und Licht (Positions-Befeuerung) sowie Störungen des Radio- und Fernsehempfanges und zuletzt eine Verringerung des Erholungswertes durch wahrscheinliche Beschränkungen der Betretbarkeit des Potentialgebietes. Da die Immissionen und Minderungen des Wohnwertes aus den 3 oben genannten unterschiedlichen Quellen sich nach der Ausweisung des Potentialgebietes AHLUM 01 räumlich konzentrieren, zu einer Synergie im negativen Sinne führen und ich als Grundstücksbesitzer davon betroffen bin, erhebe ich hiermit Einwände gegen die Ausweisung der Potentialfläche ALUM 01 aus Gründen der Nachbarschaftsrechte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **13.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bei mir besteht eine große Bereitschaft den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben um aus der Atomenergie aussteigen zu können und es sollte jeder verantwortungsbewusster Mensch dazu beitragen. Allerdings sollte auch die Politik/ die Verantwortlichen die Verhältnismäßigkeit dabei beachten. Der Ortsteil Ahlum wurde hier bereits durch das Atommülllager Asse mit weitreichenden noch nicht absehbaren Folgen für die Anwohner belastet. Eine weitere Belastung durch Windkrafträder sehe ich als nicht mehr zumutbar an. Es wurde damals die Lagerung der atomaren Stoffe in den Asseschacht nach Bergrecht vorgenommen, was sich als falsche Vergehensweise herausstellte. Das heißt die Anwohner müssen die für die Fehlentscheidungen der Politik aufkommen. Nun scheint es so weiter zu gehen, da bei der Aufstellung der Windräder in der Größenordnung von 180m und mehr die Abstände von den Windrädern zu Ortschaften sich nicht aktuell auf die diese Größenordnung von Windkrafträdern beziehen. Dies sind für mich zwei weitere gute Gründe, die gegen die geplante Windkraftanlage sprechen.	obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug im Methodenband). Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat zudem im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Planungsabsichten mitgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Da sich der Einwender nicht ausdrücklich zum Gebiet Ahlum 01 geäußert hat, geht der Plangeber davon aus, dass Gleiches für Ahlum 01 gilt, da das Gebiet weiter vom Assebergwerk entfernt ist als WF 10. Der Regionalverband ist daher der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat. Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt, sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen. Die Wirkfaktoren der Windparks und des Atommüllagers überlagern sich nicht. Das Konditionierungs-/Zwischenlager entfaltet keine oder nur geringe Fernwirkungen, sodass es bei der Entfernung zwischen dem Atommüllager und den Windparks nicht zu einer schädlichen kumulativen Überlagerung von Beeinträchtigungen kommt.	
Z12410 ID 8091 (1 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2) Umwelt- und Naturschutz in § 44 (1) Nr.1 des BNatSchG heißt es: " Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören." Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten, insbesondere den Rotmilan, eine Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnisse über das lokale Vorkommen an Vogelarten und deren Lebensraum. Im BIODATA - Avifauna-Gutachten des ZGB heißt es auf Seite 1: "[.. .] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7585	**13.02.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. [.. .]" .

Weiterhin steht in dem Gutachten auf Seite 1: "[.. .] Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie 2012 z. B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändern von ca. 1.700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert (s. Methodik). {. . .]".
Im Umweltbericht wird AHLUM 01 nicht als Verbreitungsschwerpunkt des streng geschützten Rotmilans ausgewiesen (Siehe Abb. 8, Seite 50), obwohl am Vilgensee mehrere Horste des Rotmilans bestehen, welche regelmäßig zur Brut belegt sind.

Da Vorkommen des Rotmilans wird im Gutachten "Avifauna" nicht erwähnt, da dieses das Gebiet AHLUM01 nicht behandelt. Dieses Gutachten behandelt mehre Vorranggebiete des RROP 2008 nicht und ist für diese daher auch nicht maßgeblich, speziell nicht für AHLUM 01 (siehe Abb. 1-1 auf Seite 2). Es ist daher keine vollständige Grundlage für den Umweltbericht, die Umweltprüfung sowie den Alternativenvergleich z.B. mit Salzdahlum 01, wo Greifvögel im Rahmen des Gutachtens kartiert wurden.

Eine bevorzugte Flugroute der am Vilgensee horstenden Rotmilane zur Nahrungssuche ist westwärts über die Potentialfläche AHLUM 01. Sie stehen dabei oft im Aufwind über dem Ostrand des Ortsteils Ahlum. Ich bin im Besitz von Fotos, die eine Familie von Rotmilanen mit flüggen Jungvögeln zeigt, welche ca. 150 m vom östlichen Ortsrand auf Zäunen sitzen. Es wird also eine erhöhte Auftretenswahrscheinlichkeit von Kollisionen mit WEA kommen, wobei zudem weniger flugerfahrene Jungvögel betroffen sein werden. Somit ist der Fortpflanzungserfolg gefährdet. Dieser Gesichtspunkt wären jedoch vor der Ausweisung der Potentialfläche zu berücksichtigen gewesen und hätten gemäß dem folgenden Ausschnitt aus dem Umweltbericht und §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum Ausschluss von AHLUM 01 als Potentialfläche geführt, siehe folgenden Ausschnitt aus dem Umweltbericht:

Ziele des Umweltschutzes für die Umweltprüfung zur 1. Änderung des RROP 2008

Die Ziele des Umwellschutzes spielen auch bei der Umweltprüfung gemäß § 9 ROG eine maßgebliche Rolle, denn in Rechtsnormen sowie durch andere Arten von Entscheidungen festgelegte Ziele des Umweltschutzes können als Maßstab für die in der Umweltprüfung durchzuführende Bewertung von Umweltauswirkungen des Plans dienen.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben zur Prüfung der

Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche Ahlum 01 im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt, deren Ergebnisse im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt werden. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Im vorliegenden Fall wurden die bekannten Brutplätze des Rotmilans in angemessener Weise berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG konnten aus diesem Grund mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Potenzialfläche aufgrund sich widersprechender Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren einer Nachkartierung unterzogen, in deren Rahmen die jeweiligen Angaben überprüft und der Bestand an planungsrelevanten Brutvogelarten untersucht wurde. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt und sofern erforderlich eine Neuabgrenzung des geplanten Vorranggebiets vorgenommen.

Beteiligtennummer: **29.7585** | Datum der Stellungnahme: **13.02.2014** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

1. Beteiligungsverfahren

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Arten des Anhang IV Buchstabe a der FFH- Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie Arten einer Verordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG zu beachten. Anders als FFH- und Vogelschutzgebiete sowie das Gros der weiteren zu berücksichtigenden Umweltziele sind die Belange des Artenschutzes nicht raum- sondern Individuenbezogen. Verbreitung und räumliches Vorkommen geschützter Tierarten unterliegen jedoch naturgemäß einer großen zeitlichen und räumlichen Variabilität, sind i.d.R. nicht räumlich diskret abgrenzbar und nicht Immer bekannt. Zwar ist der Artenschutz abschließend erst im Rahmen der Eingriffszulassung zu berücksichtigen, jedoch müssen bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbare Empfindlichkelten in Bezug auf planungsrelevante (hier: windkraftempfindllche) Tierarten aufgrund der Ausschlusswirkung und der hieraus resultierenden Erfordernis "abschließend abgewogener" Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt werden. Es ist weitestgehend sicherzustellen, dass sich der Vorrang für die Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen

Insofern muss die Potentialfläche nicht nur im Abstand von 1000 m von den bekannten Horsten am Vilgensee begrenzt werden, sondern es hätte darüber hinaus noch die Störung der aus wenigen Paaren oder aus einem Einzelpaar bestehenden lokalen Population am Vilgensee berücksichtigt werden müssen (siehe auch "Vertiefender Alternativenvergleich", die auf Nahrungssuche und bei der Begleitung der Jungtiere durch die Potentialfläche fliegen. In Folge hätte AHLUM 01 unter Berücksichtigung von §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in die Auswahl kommen dürfen. Insofern erhebe ich den Einwand, dass der ZGB AHLUM 01 nicht als Vorranggebiet hätte ausweisen dürfen.

Im übrigen weise ich zum Thema Erkennung von Greifvögeln durch "Hobby-Ornithologen" und zur Rechtsbeständigkeit von entsprechenden Bauanträgen für WEA in Rotmilangebieten auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig hin (BVerwG 4 C 1.12 vom 27.6.2013).

Neben dem Rotmilan gibt es im Gebiet der Potentialfläche AHLUM 01 eine ganze Reihe von schützenwerter Vögel bzw. Tiere, die durch Windenergieanlagen bzw. deren Bau gefährdet sind, wie z. B. Waldohreulen, Schwarzmilan, Eisvogel und Fledermäuse. Die Niederung der Altenau zum Vilgensee hin ist Überschwemmungsgebiet und im Winter Standplatz von ziehenden Watvögeln, beispielsweise Kiebitzen.

Z12411 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 8092

(1 - 3/6)

3. Erschütterungen und Lärm durch Windkraftanlagen (§5 BlmSchG)

Der Betrieb von WEA ist mit Erschütterungen verbunden, die impulsartig oder schwingungsartig sein können und sich über die Luft und den Boden ausbreiten können. Tiefe Frequenzen unterhalb der Hörschwelle werden vom menschlichen Körper nicht als Schall akustisch wahrgenommen, sondern als Erschütterung, wobei dies sensorisch durch andere Teile des Nervensystems als die des Ohres geschieht. Als Dauerlastung kann dies gesundheitliche Folgen haben, stellt aber zumindest eine Belästigung dar. Aufgrund des

Nicht folgen

Der Einwand bezüglich Erschütterungen hat aus der Sicht des Regionalverbandes keine planerische Relevanz. Es ist weder vom Einwender substanziert dargelegt worden, welches Gefährdungspotenzial durch Schallwellen bzw. Bodenschwingungen verursacht werden kann, noch erschließt sich dem Regionalverband, dass ein derartiges Gefährdungspotenzial durch die Errichtung und den Betrieb von WEA überhaupt entstehen kann, Sollte - entgegen der Auffassung des Regionalverbandes - ein derartiges Gefährdungspotenzial nicht ausgeschlossen

s. Zeile(n)
6881

s. Methodenband
D 2.2
D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7585		**13.02.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

begrenzten Frequenzspektrums des menschlichen Ohres ist die akustische Wahrnehmungsschwelle (siehe S.12 des Umweltberichtes) nicht zutreffend, da die menschliche Wahrnehmung von tieffrequenten Schwingungsamplituden über andere Teile des Nervensystems erfolgt und beispielsweise als Erschütterungen wahrgenommen wird. Zutreffend ist daher vielmehr die DIN 4150 Teil 2. Die dort beschriebenen Grenzwerte für Erschütterungen in Gebäuden sind für Wohngebiete einzuhalten. Frequenzspektrum und Schwingungsstärke sind abhängig von der Bauart der WEA und deren Schwingungsentkopplung von der Bodenstandfläche. Die räumliche Verbreitung über Luft- und Bodenwellen ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und kann im niederfrequenten Bereich über Kilometer möglich sein und ist kaum prognostizierbar. Der Umweltbericht berücksichtigt diesen Umstand in keiner Weise und der vorgeschlagenen 1 000m Abstand zu den Siedlungsgebieten ist aufgrund der Körperschallleitung des Bondens keine Garantie, dass die KB-Werte der DIN 4150 Teil 2 in den Wohnungen der angrenzenden Wohngebiete eingehalten werden.

Im Übrigen kommt es bei einem Windpark zur Vervielfachung der Emission von Infraschall und Erschütterungen einzelner Anlagen. Daher ist auch vergrößert sich auch der in der Begründung (S.36) als unkritisch angesehenen Abstand von 500 m.

Ferner ist die in der Begründung beschriebene "Musterwindanlage" in der Begründung nicht zulässig als Grundlage zur Ermittelung von Schallemissionen, vielmehr muss dies anhand von praktischen Erfahrungen mit dem realisierten Typ der WEA geschehen, und in die UVP einfließen.

Ich erhebe als Betroffener (wohnhaft am östlichen Ortsrand von Ahlum) daher Einwand gegen die Vernachlässigung der möglichen Erschütterungen im Umweltbericht und der Umweltprüfung und beantrage entsprechende Auflagen gemäß DIN 4510 für den eventuellen späteren Betrieb der WEA'en, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung am zur Realisaton vorgesehenen WEA-Typ anhand von praktischen Erfahrungen und Messungen zu ermitteln sind, und in der Betriebsgenehmigung festzuhalten sind. Nach der Inbetriebnahme ist die Einhaltung der Grenzwerte anhand von Messungen zu überprüfen.

Ferner erhebe ich als Betroffener Einwand, dass aufgrund der Massierung von WEA'en in Form eines Windparks eine Einhaltung der Lärmgrenzwerte (TA Lärm, DIN 45680) in meiner Wohnung bei Ostwind nicht möglich ist, und beantrage entsprechende Auflagen gemäß DIN 4510 für den eventuellen späteren Betrieb der WEA'en, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung am zur Realisaton vorgesehenen WEA-Typ anhand von praktischen Erfahrungen und Messungen zu ermitteln sind, und in der Betriebsgenehmigung festzuhalten sind. Nach der Inbetriebnahme ist die Einhaltung der Grenzwerte anhand von Messungen zu überprüfen.

werden können, wären die Anlagen nicht genehmigungsfähig. Die Anlagenstandsicherheit betreffende Fragestellungen sowie ggfs. Lärmmessungen sind Gegenstand des jeweiligen Zulassungsverfahrens. Aus der Stellungnahme ergeben sich somit keine Gesichtspunkte, die es erforderlich machen könnten, diesen Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene einer näheren Prüfung zu unterziehen.
Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (siehe hierzu auch Ausführungen unter dem angegebenen Bezug im Methodenband). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Zudem hat sich der Plangeber intensiv mit der Problematik des Infraschalls auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug im Methodenband). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach den im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabständen eingehalten.
Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Hessischer VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **13.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12412 ID 8093 (1 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Naherholung Im Gegensatz zur Alternative "SALZDAHLUM 1" wurde die Bedeutung der Naherholung für "AHLUM 01" nicht gewürdigt. Der Weg von Wendessen entlang dem Fließgewässer vom Vilgensee Richtung Wendessener Mühle wird als Wanderweg von zahlreichen Spaziergängern und Fahrradfahrern verwendet, um zum Vilgensee und weiter nach Dettum zu gelangen. Der Rundweg von Ahlum um den Rosenberg wird von Ahlumer Bürgern sowie von mit dem Auto angereisten Braunschweiger Bürgern als Rundwanderweg sowie als Laufstrecke von zahlreichen Menschen benutzt. Dieser Bereich hätte als "Vorranggebiet ruhige Erholung" kartiert werden müssen. Falls geplant ist, aus Sicherheitsgründen den Durchgang durch die Potentialfläche zu untersagen, würden beide Erholungsmöglichkeiten ausfallen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Bewegungsfreiheit und die Erholungsmöglichkeiten der Bürger der Region dar. Weiterhin wird im Falle der weiterhin möglichen Betretung des Potentialgebietes keine Erholung mehr gewährleistet, da man sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu und unter den WEA's befinden würde, bei entsprechender Lärmbelastung, die bei kleinem Abstand bis zu 100 dB (=Schmerzgrenze) betragen kann. Ich wende ein, dass dies ist beim Alternativenvergleich und den Umweltauswirkungen nicht berücksichtigt worden ist, und dass der landespflegerische Begleitplan fehlt (§14 BNatSchG), und beantrage eine Behandlung im Rahmen der Umweltverträglchkeitsprüfung.	**Nicht folgen** Die Bedeutung der Naherholung wurden entgegen der Annahme des Einwenders für beide betrachteten Potenzialflächen gleichermaßen betrachtet und bewertet, sowohl im Umweltbericht als auch in der regionalplanerischen Abwägung. In diesem Zusammenhang wurde für die Potenzialfläche Salzdahlum 01 indes ein höheres Konfliktpotenzial gesehen, als für die Potenzialfläche Ahlum 01. Grund ist in erster Linie die größere Nähe zu dicht besiedelten Flächen der Stadt Braunschweig und der damit einhergehende höhere Nutzungsdruck. Darüber hinaus ist Salzdahlum 01 auch aufgrund der direkten Nachbarschaft zu einem naturnahen Waldgebiet und der Landschaftsstruktur auf der Potenzialfläche selbst mit einer querenden Bachniederung besser für die Naherholung geeignet, als der Bereich der Potenzialfläche Ahlum 01. Eine Untersagung der Begehung eines potenziellen Windparks ist weder geplant noch üblich.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01
Z12413 ID 8094 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Belästigung durch Schattenwurf durch Rotoren (§5 BImSchG Abs. 1 Nr.2) Die Grenze der zumutbaren Belastung durch Schattenwurf durch Rotoren liegt bei 30 min pro Tag und 30 Stunden pro Jahr (siehe Umweltbericht S.12 und zahlreiche Musterurteile, z.B. OVG Lüneburg 1 ME 45/04 und alle dort zitierten Entscheidungen, z.B. OVG Greifswald 3 M 85/98). Die Zeit des Schattenwurfs wird mit zunehmender Rotorgröße und Höhe der WEA für die angrenzenden Grundstücke immer größer. Eine einfache Rechnung für den meteorologisch schlimmstmöglichen Fall zeigt, dass die die zulässigen 30 min vom Verhältnis des Rotorkreises einerseits und zum Abstand der WEA von der Wohnung andererseits abhängt: 30 min/Tag entsprechen: 0,5 h/d /24h/d x 360° = 7,5°, abzüglich 1 o (= 2 x Durchmesser Sonnenscheibe)= 6,5° Tangens 6,5° = 0,102 = maximales Verhältnis Rotorkreisdurchmesser zu Abstand der WEA von der Wohnung. Somit sind bei einem Abstand von 1000 m der Potentialfläche von meiner Wohnung nur Rotorkreisdurchmesser von bis zu 102 m Durchmesser zulässig, um den Maximalwert pro Tag einzuhalten.	**Nicht folgen** Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (siehe hierzu angebenen Bezug). Auch den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept bereits berücksichtigt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (vgl. zu den insoweit geltenden Maßstäben aus der Rechtsprechung OVG Niedersachsen, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. V. 18.11.2002, 7 A 2141/00, Beschl. V. 27.06.2005, 7 A 707/04 und v. 11.10.2005, 8 B 119/05). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Zeile(n)** 11296 **s. Methodenband** D 2.2 D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **13.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Jedoch ist beim resultierenden Effekt die Gesamtheit der WEA eines Windparks zu betrachten. Durch die Kulissen- und Tiefenstaffelung eines Windparks kann bei die Sonne durch mehr als einen Rotor wandern, so dass die maximal zulässigen 30 min überschritten werden können. Zudem verschiebt sich im Wechsel der Jahreszeiten der Sonnenaufgangs- und Untergangspunkt durch immer wieder andere Rotoren des Windparks, so dass die Jahresmaximalzeit von 30 Stunden/Jahr nicht eingehalten wird. Dies ist bei der Anordnung und Festlegung der Anzahl der WEA's im Windpark zu beachten, oder es müssen Abschaltzeiten eingeplant werde (Betreiberauflage). Ich wende als Betroffener am östlichen Ortsrand von Ahlum ein, dass es ohne Begrenzung in der zulässigen Höhe, Rotorkreisdurchmesser und Anzahl der WEA oder weitere Begrenzung der Ausdehnung der Potentialfläche aus geometrischen Gründen nicht möglich sein wird, die o.g. maximal 30 min pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr für mein Grundstück einzuhalten und beantrage, dass dieser Einwand im Rahmen der UVP geprüft wird, und der zukünftige Betreiber entsprechende Auflagen in der Betriebsgenehmigung bekommt, deren Einhaltung nach späterer Inbetriebnahme zu überprüfen sind.		
Z12414 ID 8095 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Lichtimmissionen durch Positionsbefeuerung (§5 BlmSchG) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind bei WEA mit über 50 und 100 m Höhe sehr lichtstarke Positionsfeuer vorzusehen, welche eine Belästigung der Nachbarn darstellen können. Aus diesem Grunde sind gerichtliche Auseinandersetzungen anhängig. Stand der Technik ist die Einschaltung der Positionsfeuer lediglich bei Annäherung von liegenden Objekten mittels Radarerkennung, derartige Systeme werden beispielsweise von Cassidian angeboten. Ich wende ein, dass dieser Punkt im Umweltbericht als unkritisch bewertet wurde, und beantrage als Betroffener am östlichen Ortsrand von Ahlum eine Bewertung im Rahmen der UVP sowie entsprechende Auflagen im Rahmen der BlmSchG-Genehmigung, z.B. Abschattung nach unten oder Einschaltung nur bei radarerkannten Flugbewegungen in der Nähe. Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in welcher Sie auf alle von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (siehe angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12415 ID 25172 (2 - 1/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z12416 ID 25173 (2 - 2/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z12417 ID 25174 (2 - 3/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z12418 ID 25175 (2 - 4/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z12419 ID 25176 (2 - 5/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z12420 ID 25177 (2 - 6/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z12421 ID 25178 (2 - 7/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z12422 ID 25179 (2 - 8/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12423 ID 25180 (2 - 9/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z12424 ID 25181 (2 - 10/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z12425 ID 25182 (2 - 11/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z12426 ID 25183 (2 - 12/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z12427 ID 25184 (2 - 13/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z12428 ID 25189 (2 - 14/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	14.) Zusätzliche persönliche Stellungnahme Es ist für mir nicht nachvollziehbar, dass eine Region mehrfach belastet wird. Allein durch die Lagerung von radioaktivem Müll in der Asse ist diese Region schon besonders beeinträchtigt. Auch damals wurde die Situation falsch eingeschätzt, die Region war nicht geeignet und die Atommülllagerung fand lediglich nach Bergbaurecht statt. Heute ist der Fehler sichtbar und die Umwelt, die Menschen insbesondere die Bürger in der unmittelbaren Umgebung tragen In Zukunft die gesundheitlichen und schon jetzt die allgemeine Belastung so nah an einem Atommülllager zu wohnen und auch die materiellen Kosten in Form von Wertminderung des Eigenheimes. Ganz zu schweigen von den Kosten der Steuerzahler, egal, ob es noch zur Rückholung oder Verschließung des Atommülllagers kommt. Es bahnt sich beim beabsichtigten Bau des Windparks eine ähnliche Situation an. Auch werden wieder Bedenken der Bewohner der Region und aktiver Mitmenschen nicht beachtet und bereits genannte Einschränkungen für den Bau weggelassen, Richtlinien anderer Windparks siehe Salzgitter ignoriert und besonders fatal alte Richtwerte zum Lärmschutz für Windräder zu Grunde gelegt, die dem heutigen Stand der Technik und der Höhe der Windräder nicht	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7585	**18.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

entsprechen.
Es sollten hier die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm/Schall/tieffrequenter Schall/ Infraschutz mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 berücksichtigt werden.

Es darf sich nicht wie beim „Assemüll" das Szenario wiederholen, nach dem Motto die Lärmschutzbedingen haben sich ja erst nach dem Bewilligungsverfahren geändert, jetzt müssen die Menschen nach den Richtwerten von 1998 leben bzw. leiden. Warum diese Eile? Hier geht es um das Wohl vieler Menschen.

Ich weise schon jetzt daraufhin, dass ich mein Haus in Ahlum verkaufen werde, wenn die neuen Richtwerte beim Bau des Windparks nicht Berücksichtigung finden. Allerdings wird es auch dann immer schwieriger, einen Käufer zu finden bzw. der Kaufwert wird weiter sinken. Teilen Sie mir bitte für diesen Fall mit, wie der finanzielle Ausgleich bzw. die Unterstützung beim Verkauf des Hauses aussieht.

Es kann nicht sein, dass ich die Belastungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die durch den Bau des Windparks entstehenden Kosten, die mir entstehen, allein trage. Es wird sicherlich auch Gewinner bei der Angelegenheit geben und auch Gewinne erzielt. Dies ist natürlich nur eine Notlösung für mich. An erster Stelle möchte ich in Ahlum wohnen bleiben. Bei nicht Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Forderungen werde ich jedoch nicht in dem Bereich wohnen bleiben.

Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor.
Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z12429 ID 25188 (2 - 15/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12430 ID 31427 (3 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1.) Bisher hat es zu den ca. 1800 eingereichten Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 keine individuellen Rückantworten / Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des ZGB gegeben. Es gibt auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinandersetzt. Die beteiligten Bürger sind daher nicht in der Lage, die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) muss dem Einwender gegenüber erläutert werden, warum sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist. Dies führt zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar. Der nun in der zweiten Offenlegung vorgenommene Hinweis auf die „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss (anscheinend aber wohl könnte?) hält Bürger davon ab, ihre Rechte in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Die vielgepriesene „Bürgerbeteiligung" findet in diesem Verfahren nicht statt! Ich, als betroffener Bürger, werde damit in meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt! Mir wird als betroffener Bürger außerdem verwehrt, mich zu der Nichtberücksichtigung durch die ZGB-Verwaltung von Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlegung bemängelt habe, zu äußern! Antrag: Ich fordere daher, die 1.Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!	**Nicht folgen** Die Einwendung ist bereits im Rahmen der 2. Offenlage vorgetragen worden. Aus der Einwendung ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer Veränderung des Vorranggebietes führen würden. Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12431 ID 31459 (3 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.) Ihr Umweltbericht Seite 13 / Skizze/Schema Schattenwurf mit 140m. 2 MW -Anlage Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht" - immer noch! - eine „unzutreffende", da deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe! Entsprechend unzutreffend sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen/ Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt. Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum/ Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbeteiligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben sind! [Abbildung: Darstellung des Schattenwurfbereiches einer Anlage mit 200 m Gesamthöhe] [Abbildung: Schattenwurf] 1. Morgens nach dem Sonnenaufgang und abends vor Sonnenuntergang steht die Sonne flach über dem Horizont und wirft bei großen Windkraftanlagen (hier 200 m) einen langen Schatten bis ca. 1.400 m Entfernung. Der Schatten wird mit zunehmendem Abstand von der Windkraftanlage schwächer. Aus der obigen Darstellung ist zu entnehmen, dass der Schattenwurf einer 200m-Anlage bis ca. 1400 Meter reicht - und nicht wie bei Ihrer bildlichen Darstellung nur bis ca. 1000/1100 Metern! Welche Glaubwürdigkeit und welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr „Umweltbericht" entfalten, wenn darin eine „veraltete" und unzutreffende „kleine" 140-Meter-Anlage zur Darstellung der (angeblichen) Emissionsbelastung verwendet wird? Antrag: Die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranlage) korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!	**Nicht folgen** Es wird - weiterhin - auf folgende Fakten hingewiesen: - Erläuternder Text oberhalb Tabelle 1, indem es u.a. heißt: "Hierbei handelt es sich um Orientierungswerte, welche zum Teil im Einzelfall zu überprüfen und an die entsprechenden tatsächlichen Gegebenheiten sowie die vom Regionalverband Großraum Braunschweig in Ansatz gebrachte Referenzanlage (Gesamthöhe 200 m) anzupassen sind." - Bezeichnung der Tabelle 1 als: "Anlage-/betriebsbedingte Wirkungen und Effektdistanzen von WEA (Orientierungswerte)" - Formulierung zum Schattenwurf auf S. 12 unten: "Belästigungsgrenze […]" - Fußnote 10 auf S. 12 unten: "Oberhalb dieser Grenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf. Dies gilt auch für größere WEA." Aus den o.g. Punkten wird unverkennbar deutlich, dass die kritisierte Tabelle zum einen lediglich eine Orientierungshilfe und den Bewertungshintergrund für die Ableitung pot. erheblicher Umweltauswirkungen für den Leser transparenter machen will und eben keine fixen Grenzwerte enthält. Zum anderen handelt es sich nicht um eine physikalische Grenze des Schattenwurfes, sondern um eine auf die Wahrnehmungsfähigkeit des Menschen bezogene Belästigungsschwelle, die wie in der Fußnote explizit klargestellt durch den abnehmenden Schattenkontrast bei zunehmender Entfernung (Stichwort Kern-/Halbschatten; Größenverhältnis der Sonnenscheibe am Himmel zu Mast und Rotoren der WEA) nahezu höhenunabhängig gilt. Verändern würde sich dieser Schwellenwert allein bei signifikant zunehmenden Mastdurchmessern. Einfach ausgedrückt ist die WEA ab einer bestimmten Entfernung zu ihrem Standort nicht mehr breit/groß genug, um die strahlende Sonnenscheibe hinreichend zu verdecken und damit einen deutlich wahrnehmbaren Schatten-Licht-Kontrast zu erzeugen. Die Darstellungen aus der Einwendung sind demzufolge falsch.	
Z12432 ID 31460 (3 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) In Ihrer Auflistung in „Verteiler Träger öffentlicher Belange" ist unter dem Eintrag lfd.- Nr. 35 zu finden: „Bezirksregierung Braunschweig, Husarenstr. 75, Braunschweig". Meines Wissens sind die „Bezirksregierungen" seit dem Jahr 2004 aufgelöst worden! Ich weiß zwar nicht, ob Ihnen jemand geantwortet hat, aber die „Bezirksregierung Braunschweig" dürfte es sicher nicht gewesen sein.	**Nicht folgen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr Planentwurf entfalten, wenn Sie Behörden anschreiben, die bereits seit über 10 Jahren aufgelöst und nicht mehr existent sind? Wie können Sie mit diesem Fehler sicherstellen, dass Sie nicht noch andere Behörden / Verbände / Träger öffentlicher Belange unter falscher Adresse oder evtl. gar nicht angeschrieben haben? Ihr gesamtes Verfahren dürfte angreifbar werden, da weitere Fehler in der Adressenzuordnung zu befürchten sind. Es könnten z.B. nicht alle Träger öffentlicher Belange angehört und zeitnah am Verfahren beteiligt worden sein. Eventuell wurden sogar Träger Öffentlicher Belange z. B. aufgrund von Adressänderungen gänzlich ausgeschlossen. Antrag: Alle Adressen der angeschriebenen »Träger öffentlicher Belange" sind auf Aktualität zu überprüfen, damit eine tatsächliche Beteiligung sichergestellt wird. Sollten sich weitere Fehler in der Auflistung "Verteiler- Träger öffentlicher Belange" finden, muß diese 2. Offenlegung wiederholt werden!	Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.	
Z12433 ID 31461 (3 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.) Unbegründeter Flächenzuwachs bei 2.0ffenlage im Gebietsblatt AHLUM-01 Bei der ersten Offenlegung war die schmale (hier schraffierte) Fläche nördlich der L627 als Potentialfläche für Windenergie begründet weggefallen. In der 2. Offenlegung wird ihre vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen: Beurteilung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Stadt Wolfenbüttel Gebiet: Ahlum 01 Das plötzliche „Aufleben der Geeignetheit" für diese Fläche in der 2. Offenlegung ist nirgends erklärt!? Was ist seit der 1. Offenlegung geschehen, dass das Gebiet nördlich der L 627 nun auf einmal doch geeignet ist? Es hat sich in der Größe nicht verändert und wurde im Rahmen der ersten Offenlegung noch als „sehr schmal" beschrieben und wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" damals ausgeschlossen. Trotz des plötzlichen und unerklärt gebliebenen „Wegfalls der vorherigen Streichung" bleibt es noch immer bei einer „sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche". Es sind auch nach wie vor einzuhaltende Abstände u.a. zur L 627 zu berücksichtigen - so dass diese schmale Fläche auch weiterhin für Windkraft ungeeignet sein dürfte. Der damalige Wegfall der Fläche war nicht dem „südlich von Apelnstedt" gemeldeten Rotmilanhorst geschuldet, da dessen 1000 m -Schutzradius an der jetzigen Markierung endete. Grund der Ungeeignetheit war allein die schmale Ausprägung der Fläche einschließlich der zu berücksichtigenden Abstände zur L 627 (siehe Ihre obige ZGB-Abbildung). An der schmalen räumlichen Ausprägung und an den zu	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 941

		berücksichtigenden Abständen hat sich auch in der zweiten Offenlegung nichts geändert! Hinzu kommt, dass aufgrund der Abtrennung des sehr kleinen Gebietes durch die L 627 eine Solitär-Situation entsteht, die durch erforderliche Abstandsregelung noch verstärkt wird. Das Gebiet wirkt optisch als einzelne „kleine Windkraft-Potenzialfläche, die als solche jedoch den gesetzlich geforderten Abstand zur anderen Potenzialfläche nicht einhält. Antrag: Ich stelle den Antrag, wegen der unverändert gebliebenen räumlichen Ausprägung der Fläche nördlich der L 627 (sehr schmal verlaufend) und wegen der einzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 627 die Teilfläche als 1. unzulässig und 2. ungeeignet für Windkraftnutzung zu erklären und sie wegen Nichtnutzbarkeit wegfallen zu lassen.		
Z12434 ID 31462 (3 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.) Richtfunkstrecken und „weggefallener" Schutzkorridor Sie beziehen sich in der zweiten Offenlegung u. a. auf das „Regionale Energie und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig REnKCO2 - Räumlich differenzierte Potentialanalyse". Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, die bei Richtfunkstrecken einen 100-Meter-Schutzkorridor vorsieht: [Abbildung: Auszug aus REnKCO2] Der 100-Meter-Schutzkorridor war zuvor auch in einer ZGB-Tabelle zu finden, die schon vor der ersten Offenlegung leider wieder „aus dem Netz genommen" wurde. [Bild: ZGB-Tabelle zu pauschalisierten Abständen] Diese Schutzkorridore um die Richtfunkstrecken wurden zurückliegend nicht ohne Prüfung und nicht ohne Sinn u.a. in REnKCo2 festgelegt. Die Schutzkorridore dienen dazu, Richtfunkstrecken keinen Störungen auszusetzen. Es scheint so, als werden die Schutzkorridore aus rein wirtschaftlichen Gründen gestrichen. Antrag: Der Schutzkorridor von 100 m zu Richtfunkstrecken ist einzuhalten.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 3929
Z12435 ID 31463 (3 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.) Nichtberücksichtigung der Richtfunkstrecken im Gebietsblatt AHLUM-01 Nach Auskunft der Bundesnetzagentur und auf meine zurückliegende Nachfrage hin bei den Richtfunkbetreibern, verlaufen im Bereich der Windpotentiaifläche AHLUM-01 mehrere Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern: - [Firmenname 1] mit zwei Strecken	**Nicht folgen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		- [Firmenname 2] mit zwei Strecken - [Firmenname 3] mit einer Strecke - [Firmenname 4] mit einer Strecke - [Firmenname 5] mit einer Strecke - [Firmenname 6] mit einer Strecke - [Firmenname 7] mit fünf Strecken - [Firmenname 8] mit einer Strecke [Bild: Richtfunkstrecken mit Kreuzungspunkt] [Bild: Richtfunkverlauf der Polizeidirektion Hannover] [Bild: Ausschnittsvergrößerung FNP Sickte] Ich bezweifele, dass es innerhalb der betroffenen Teilflächen, wegen der Vielzahl der in unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken, tatsächlich möglich sein wird, auf der verbleibenden, „freien" Fläche Windanlagen „um die Richtfunkstrecken herum" aufstellen zu können, ohne dass Beeinträchtigungen des Richtfunks zu befürchten sind. Antrag: Aufgrund der dargestellten Umstände und Einschränkungen stelle ich den Antrag, die betreffende Teilfläche gänzlich als Vorrangfläche für Windenergie auszuschließen.		
Z12436 ID 31464 (3 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7.) Ungleichbehandlung: Hinweis eingeschränkter Nutzbarkeit aufgrund von Richtfunkstrecken in anderen Gebietsblättern, aber nicht im Gebietsblatt AHLUM-01 In den Beurteilungen von Potentialflächen verschiedener Gebietsblätter ist bei Vorhandensein von Richtfunkstrecken die Formulierung zu finden, dass „Richtfunkstrecken […] die Nutzbarkeit einschränken". Nachfolgend einige Ausschnitte aus den betreffenden Gebietsblättern: Wie oben dargestellt Ist in anderen Gebietsblättern in Bezug auf dort verlaufende Richtfunkstrecken klar und unmissverständlich formuliert, dass Richtfunkstrecken "Nutzungseinschränkungen" darstellen. Demgegenüber ist eine „Nutzungseinschränkung" im Gebietsblatt AHLUM-01 nicht erwähnt, obgleich es hier 14 Richtfunkstrecken (!) von 9 Betreibern gibt! Es ist schwerlich vorstellbar, dass woanders Richtfunkstrecken „so abweichend anders" verlaufen, dass sie in den jeweiligen Gebietsblättern eine „Nutzungseinschränkung" darstellen - nur im Gebiet AHLUM-01 nicht? Misst der ZGB hier mit zweierlei Maß? Anwendungs-/Ermessensfehlervorwürfe stehen im Raum. Es ist zu erwarten, dass auch andere nutzungseinschränkende Umstände im Gebietsblatt AHLUM-01 keine Berücksichtigung gefunden haben könnten.	**Nicht folgen** Auf die beiden vorstehenden Abwägungen wird verwiesen. Im Gebietsblatt Ahlum 01 werden die Richtfunktrassen in dem Sinne angesprochen, dass sie im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen beachtet werden müssen. Es liegt in der Natur der Sache, dass wenn sich im Rahmen einer nachfolgenden Planung eine Richtfunkstrecke für den Bau einer Windenergieanlage als hinderlich darstellen würde, an dieser Stelle eine Nutzungseinschränkung des Vorranggebiets vorliegt. Nutzungseinschränkende Umstände sind im Gebietsblatt Ahlum 01 damit hinreichend beschrieben. Die Einwendung, dass sie keine Berücksichtigung gefunden haben, ist daher zurückzuweisen. Darüber hinaus ist durch ein Verschieben der Windenergieanlage im Genehmigungsverfahren eine derartige Nutzungseinschränkung leicht auszugleichen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Die o.g. Nutzungseinschränkungen sind dem ZGB im Vorfeld bekannt. Bereits im Rahmen der 1. Offenlegung wurde auf das Vorkommen der Richtfunkstrecken hingewiesen! Dennoch wird die Fläche - unter Weglassung dieser konkret vorliegenden Umstände aber weiterhin als „uneingeschränkt geeignet" für die Öffentlichkeit ausgewiesen? Antrag: Ich stelle den Antrag, die vorliegende Einschränkung der Nutzbarkeit für das Gebietsblatt AHLUM-01 wegen des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken neu zu bewerten und, wie auch bei den anderen Gebietsblättern, diesen Umstand deutlich heraus zu stellen. Ferner muss eine Neubewertung der Geeignetheit für die betreffende Teilfläche vorgenommen werden. Diese Neubewertung wird dazu führen, dass das Teilstück nördlich der L 627, zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und Volzum, als „nicht geeignet" aus dem Planentwurf zu streichen ist.		
Z12437 ID 31465 (3 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8.) Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Mindestabstände der WEA's zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentiafläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m unterschritten. Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen."	**Nicht folgen** Die Einwendung ist bereits im Rahmen der 2. Offenlage vorgetragen worden. Aus der Einwendung ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer Veränderung des Vorranggebietes führen würden. Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 5659

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7585		**20.02.2018** Privater Einwender 1. Erörterung		

Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf
Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.

Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersächsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www-.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.

Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.
Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TÜV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft/ Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEA's höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7585		**20.02.2018**	Privater Einwender	
		1. Erörterung		

Windenergieanlagen werden vermieden."

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEA's angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs.1 FStrG und §24 Abs.1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht.
(FStrG = Bundesfernstraßengesetz/ NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz)

Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.maz-online.de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nach- absturz-von-rotorblatt-in-windpark-bei-lehnin).

Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können,müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!

Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629/ sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2. Offenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen!

Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Zudem hat die L627 hat unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA's bei schlechter Sicht oder in der Nacht steilen ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da! Antrag: Die Forderung der "Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen! Die Abstandsfläche muß von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden. Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 "abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt. Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muß uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z12438 ID 31466 (3 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9.). Verletzung des 120-Grad-Kriteriums Um negative Auswirkungen durch „Umzingelung mit Windenergieanlagen" zu vermeiden, führen Sie das „120-Grad-Kriterium" ein. Bezug nehmend auf Ihren „vergleichenden Alternativenvergleich" (Südwestliches Elm-Vorland, Seite 71) wird dort eine Überschreitung dieses Kriteriums konkret u.a. für den südlichen Bereich von Apelnstedt - einzelstehendes Haus Bues - festgestellt. Zitat: „Hier sind sehr deutliche negative Auswirkungen durch eine umzingelnde Wirkung mit WEAn und kumulativ wirkenden visuellen und akustischen Belästigungen nicht auszuschließen" […] „ Diese massive Beeinträchtigung […] kann durch […] sowie eine geringfügige Arrondierung* der großen nördlichen Teilfläche verringert und das 120 Grad Kriterium eingehalten werden." (s.u.) * Arrondierung (dt. auch Abrundung); sinngemäß für eine „zweckmäßigere Außengrenze" eines Grundstücks. Neue Grenzziehung. Die Überprüfung Ihres selbst gesetzten 120-Grad-Kriteriums in der zweiten Offenlegung ergibt, dass keine Arrondierung im obigen Sinne erfolgt ist!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15872

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die einzeln stehende Wohnanlage südlich von Apelnstedt und das Einzelgehöft südostwärtig von Apelnstedt liegen innerhalb der 120-Grad-Zone, so dass eine "Umzingelung" durch WEAn vorliegt: Ergänzend ist für den Sichtwinkel von der Ortslage Apelnstedt aus feststellbar, dass aufgrund der großen Längenausdehnung der Potentialfläche der 120-Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt ist (hier jedoch nicht eingezeichnet). Südlich von Apelnstedt erheben sich in 1000 Meter Entfernung die zukünftigen 200m - WEAn demnach über „die volle Breitseite" der ca. 3,5 Km längsausgedehnten Großwindindustrieanlage. Sie schreiben selbst auf Seite 72: „Im Nah- und Mittelbereich (1000 m - 3000 m Abstand) ist insbesondere nach Süden und Osten … mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen." Und weiter: „Die insbesondere nördlich der Altenauniederung stark ausgeräumte Landschaft wird innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert und beeinträchtigt" (Seite 72). Antrag: Das 120-Grad-Kriterium muss auch für die südlich von Apelnstedt gelegenen Einzelhäuser gelten! Die volle Ausschöpfung des 120-Grad-Kriteriums für den Ort Apelnstedt sollte vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung durch die "Technisierung der Landschaft" verringert werden!		
Z12439 ID 31467 (3 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10.) TA Lärm Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Nonnen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag. Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 9867

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7585		**20.02.2018** Privater Einwender 1. Erörterung		

Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun.

Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahmehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitllche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr. Henning Müller zum Hagen/ Dipl.-Physiker, Dipl.-Ing Gerhard Artinger/ VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com).

Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen!

Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird.

Derzeit entsteht der Eindruck als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutz Vorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären.

Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12440 ID 31468 (3 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11.) Rotmilan In dem avifaunistischem Gutachten „Biodata 2014" heißt es, daß am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet hat. In dem Gutachten der [Name] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt. Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es Fotos mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilan in den jeweiligen Jahren belegen. Und auch für dieses Jahr gibt es konkrete Hinweise auf mindestens 1 Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet. Es ist nachvollziehbar, daß es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan nicht brütet, weil z. B. ein anderer Vogel (wie in diesem Fall der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. Deshalb kann man die Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlegung zur jetzigen, 2. Offenlegung nicht nur auf ein Brutjahrgang beschränken! Es müssen mehrere Jahre betrachtet werden. In dem BIODATA-Gutachten heißt es dazu auch auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Äcker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen.". Aus diesem Grund muß das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgebiet des Rotmilan gesehen und anerkannt werden! Um das „Landschaftsschutzgebiet Vilgensee" muß folgerichtig, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1500 m zu WEA's eingehalten werden! Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotentialfläche. Auch dieser Abstand muß, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's erhöht werden! Weitere Brutstandorte wurden laut dem, von Ihnen beauftragtem BIODATA-Gutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert. Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muß man von dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan sprechen! Alle, in dem BIODATA-Gutachten angesprochenen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Überdies ergeht der Hinweis, dass die Potenzialfläche und ihr Umfeld samt Vilgensee im Frühjahr 2018 einer erneuten Kartierung durch das Büro Biodata unterzogen worden ist. Eine Brut des Rotmilans am Vilgensee konnte auch dieses Mal trotz intensiver Nachsuche durch die beauftragten Biologen nicht festgestellt werden.	**s. Zeile(n)** 5661

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7585		**20.02.2018**	Privater Einwender	
		1. Erörterung		

Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete angrenzend, oder innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotentialfläche AHLUM-01 die Rede.

In dem aktuellen, bzw. vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung: „Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden.".

Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, daß es sich im Bereich der Potentialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan handelt, ist eine Windenergienutzung auf der Windpotentialfläche AHLUM-01 nicht zulässig bzw. möglich.

Hinzu kommt, daß BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen.

Antrag: Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muß aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des "Helgoländer Papier") zur Windpotentialfläche AHLUM-01 geschützt werden!

Die Abstände zu den Rotmilan-Brutpläten nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des "Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen!

Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muß das Vorkommen des Rotmilan und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden.

Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muß, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshaitaten rund um die, bzw. innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan gesehen und anerkannt werden.

Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche ungeeignet und zu streichen!		
Z12441 ID 31469 (3 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12.) Schwarzstorch In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", das die BIODATA GbR im Namen des ZGB erstellt hat, heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor.". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um die Potentialfläche AHLUM-01. In dem Bericht zur Potentialfläche AHLUM-01 innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt! Das bedeutet, daß diesem sehr seltenen und äußerst geschützten Tier von Seiten der BIODATA GbR bzw. von Seiten des ZGB in Bezug auf das Vorkommen innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01 wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Dieses ist, aufgrund der Gefährdung dieser Vogelart, nicht nachvollziehbar. Der Schwarzstorch ist, wie auch der Weißstorch entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen ein häufiger, bei der Nahrungssuch zu beobachtender Vogel. Fachleuten zu folge soll der Schwarzstorch nördlich des Elms seinen Horst haben und zur Nahrungssuche in das Gebiet zwischen Elm und Asse kommen. Antrag: Da diese bisher nicht nachvollziehbar geschehen ist, fordere ich eine detaillierte Untersuchung der Potentialfläche AHLUM-01 in Bezug auf das Vorkommen bzw. Nahrungssuche-Verhalten von Schwarz- und Weißstorch. Ein Ignorieren der Vorkommen dieser geschützten Vögel widerspricht dem Tötungsverbot vom Aussterben bedrohter Tiere.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15881
Z12442 ID 31470 (3 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	13.) Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachten Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. In Dettum wurden Waldohreulen gesichtet. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden. Antrag: Das gesamte Gebiet der Potentialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenswerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potentialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5663

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7585**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
		zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind!		
Z12443 ID 31471 (3 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der vorgetragenen Einwendungen ist auf die vorstehenden Abwägungen zu verweisen. Die Abwägungen aus der 1. Offenlage sind den Beteiligten bereits mit Fundstelle in der Abwägungsunterlage mitgeteilt worden. Die nach dem Erörterungstermin vorgelegte Stellungnahme ist vorstehend abgewogen worden. Auch hier erfolgt eine Mitteilung über die Abwägung mit Fundstelle in der Abwägungsunterlage. Die Abwägungsunterlage mit sämtlichen Stellungnahmen zu den einzelnen Verfahrensschritten wird im Internet veröffentlicht.	
Beteiligtennummer **29.7586**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12444 ID 8096 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wie wir mit Entsetzen erfuhren, ist im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 zwischen den Ortschaften Ingeleben, Klein Dahlum, Groß Dahlum, Wobeck, Twieflingen und Dobbeln die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant. Folgende Gründe sprechen gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks: Auswirkungen auf betriebswirtschaftliche und persönliche Situation. Bezugnehmend auf Punkt 3.1.1. RROP 2008, 1. Änderung befindet sich die Ziegelei im 500 m Radius der Potentialfläche. Aus dem Gutachten nicht ersichtlich, wird unsere Ziegelei im Rahmen einer Pensionspferdehaltung/Zuchtbetrieb betriebswirtschaftlich und reitpädagogisch für Menschen mit Behinderung genutzt. Darüber hinaus wird qualifizierter Reitunterricht für Kinder und Jugendliche angeboten. Nachfolgend Daten zur [Name] GbR (Pensionspferdehaltunq/ Zuchtbetrieb): - 1994 Errichtung eines neuen Wohnhauses - 2002 Neubau einer Reithalle - Seit 2002 kontinuierlicher Ausbau der Pferdeboxen (zur Zeit 24 St) und Offenstallhaltung - 2006 Totalverlust des Wohnhauses durch Brand - 2007 Neuerrichtung des Wohnhauses mit Einliegerwohnung - 2009 Investition eines neuen Reithallenbodens - Seit 2010 Bezug der Einliegerwohnung durch [Name], die studierte Sozialarbeiterin ist und eine Ausbildung zur Reitpädagogin für heilpädagogische Förderung mit und auf dem Pferd erfolgreich absolviert hat. Unsere Pensionspferdehaltung (mit 24 Pferdeboxen; 6,5 ha Weideland) besticht durch die Außenlage sowie den direkten Zugang zu der Natur,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7586**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		welches ausschlaggebendes Kriterium für unseren Kundenstamm der Freizeitreiter ist. Der sich in der Potentialfläche befindende, seit Generationen genutzte Reitplatz ist folglich nicht mehr nutzbar. Der Verlust des Ausreitgeländes sowie des Reitplatzes durch die Entstehung von WEAn führt zu einem nicht absehbaren, erheblichen und existentiellen wirtschaftlichen Schaden. Wie von anderen Windkraftstandorten bekannt, sind die umliegenden Grundstücke bis zur Unverkäuflichkeil im Wert stark gesunken. Für uns auf der Ziegelei ist dies zutreffend und führt zu einer starken Grundstückswertminderung. Weiterhin sind wertmindernde Gründe Geräuschemissionen, die durch Rotorblätter und Infraschall zu gesundheitlichen Belastungen beim Mensch und Tier führen.		
Z12445 ID 12155 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Undefinierbar sind Folgen und Auswirkungen auf unsere Pferde, da diese sensibler Geräusche und Signale wahrnehmen. Fraglich ist, ob unsere Weideflächen weiterhin wie bisher genutzt werden können. Liegt ein ökologisches Gutachten vor, das oben genannte Bedenken ausschließen könnte? Festgestellt wurden Scheueffekte der Pferde auf Koppeln und in Stallungen, in deren Nähe, sowie Gefahren und Probleme für junge Pferde und Reiter in der Ausbildung. Es entsteht hohes Risiko bei therapeutischem Reiten, Reiten für Menschen mit Behinderung und Kinder. Der durch Windkraftwälder erzeugte Schall übertrifft selbst größte Befürchtungen auf weite Entfernungen. Aufkommende Winde und Thermik verändern ständig den Schall. (Trichterwirkung)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Zeile(n)** 12444 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12446 ID 12156 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Es ist für uns noch nicht absehbar, wie sich der Schall und die Nachtbefeuerung auf unsere Psyche und Wohlbefinden durch die Nähe tatsächlich auswirken (500 m). Durch eigene Erfahrungen (Windpark Söllingen) ist es im Radius von 500m egal, ob man von der Windrichtung gesehen, sich vor, hinter oder neben den Windrädern befindet, das Geräuschempfinden für Mensch und Tier ist überall gleich laut und unerträglich. Durch den Aufbau von WEAn kann das bisherige Angebot (reitpädagogische Förderung mit und auf dem Pferd für Menschen mit Behinderung, Reitunterricht für Kinder) in dieser Form nicht mehr stattfinden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12447 ID 8097 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zitat der SPD- Fraktion aus OWL (Zeitungsauschnitt im Oktober 2013): Es gibt keine Zustimmung der SPD- Fraktion zu Bauanträgen an Reiterhöfen, in Naturschutzgebieten und neben Wohngebäuden. Solange an anderer Stelle Potentialflächen für geeignet gehalten werden und die Anwohner einverstanden sind, gibt es keinen Grund Existenzen, Natur und Nachbarschaftsfrieden zu zerstören. Konkret stellt sich hier Fragestellung, warum die bereits engedachte Lösung westlich von Ingeleben nicht wieder aufgenommen wird, da hier kein Eingriff in die Natur erfolgt und eine sehr gute Zuwegung bereits vorhanden ist. Grundrecht aller Bürger steht über Baurecht. Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit, d.h. der Gesundheit, ist ein in der Verfassung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7586**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		festgeschriebenes Grundrecht aller Bürger. Demzufolge hat die Bewahrung der Gesundheit oberste gesetzliche Priorität gegenüber anderen Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften. Zu den gesundheitlichen Auswirkungen gehören Leistungseinbußen, Konzentrationsmangel, Schlafstörungen, Reizbarkeit sowie Funktionsstörungen am Herzen, Bluthochdruck und Magen- Darm-Störungen. Fragen/ Aussagen zum Gutachten. Bezug auf Punkt 3.1.1: Da wir hier nicht in einem steilen Moseltal wohnen, sondern die Hänge rechts und links leicht ansteigen, finden wir die Aussage falsch, dass die WEAn von uns nicht wahrgenommen werden (Lage von bis zu 45 m unterhalb der Potentialfläche). Eher im Gegenteil, würden wir diese durch direkten Blick in die Rotorblätter wahrnehmen. Dies würde auf uns einen sehr bedrohlichen Eindruck (u.a. visuelle Effekte) machen (Entfernung< 500m). Bezug auf Punkt 3.1.2: Hieraus ist nicht erkennbar, dass für die Potentialfläche ein eigenständiges FFH- Gutachten erstellt wurde. Dies ist das einzige, bewaldete Rückzugsgebiet für die gesamte, hier vorhandene Tierwelt zwischen Elm und Heeseberg.		
Z12448 ID 12157 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Bezug auf Punkt 3.1.4: Warum werden bestehende Vorgaben, hier Einhaltung des 5km- Abstandes zum Landschaftsschutzgebiet Elm, nicht mehr beachtet? Die in der Legende angeführten Bewertungspunkte zeigen überwiegend leicht negative bis deutlich negative Umweltauswirkungen. Für uns ist nicht verständlich, warum Gebiet Ingeleben 01 als geeignete Potentialfläche bestimmt wird. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoller den Strom dort zu erzeugen, wo er auch verbraucht wird, um unsere Naturlandschaft weitmöglichst zu erhalten. (Ballungsgebiete, Industriestandorte)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Es handelt sich hierbei auch keineswegs um eine subjektive Aussage, sondern um eine aus den vorliegenden Reliefbedingungen und Sichtbezügen resultierende Bewertung. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Ingeleben nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass in Kapitel 3 der Gebietsblätter die Umweltprüfung erfolgt ist. Diese muss die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans erfassen, beschreiben und bewerten. Gleichwohl muss eine negative Bewertung aus Umweltsicht im Rahmen der Gesamtabwägung nicht zwingend zum Ausschluss einer Fläche führen, sofern sie nicht gegen naturschutzrechtliche oder andere gesetzliche Festlegungen verstößt. Dies ist hier der Fall. Zwar ist durch die Errichtung von WEA im Bereich Ingeleben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen, jedoch sind derartige Beeinträchtigungen in jeder Landschaft durch WEA zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7586**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Ingeleben nach der fachlichen Bewertung des Landschaftsbildgutachtens sowie nach Auffassung des Regionalverbandes nicht. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	
Z12449 ID 8102 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten. In Schöningen befindet sich das mit EU- Mitteln geförderte Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere "Paläon", das zukünftig ein Naherholungsgebiet in Verbindung mit dem Schöninger Tagebau- See darstellen soll. Die dadurch erhoffte Steigerung der Attraktivität des Südkreises Helmstedt ist durch den Bau von WEAn in unmittelbarer Nähe stark beeinträchtigt. Der zwischen Elm und Heeseberg, in der Potentialfläche liegende Höhenzug, ist für Tiere ein wichtiges Rückzugsgebiet, weil Flora und Fauna vollständig vorhanden sind (landwirtschaftliche Nutzung findet nur eingeschränkt statt). Besonders hervorzuheben sind hier die unter Naturschutz stehenden Rotmilane, Fledermäuse und Störche. Wir sind nicht gegen erneuerbare Energien eingestellt, wirklich nicht, aber mit dem Bau der geplanten Windräder in der Umgebung unseres Reiterhofes, sehen wir unsere Existenz gefährdet. In Abwägung aller für uns relevanten, o.g. Punkte lehnen wir den Bau der WEAn an dieser Stelle abschließend ab und werden alle möglichen Rechtsmittel ausschöpfen. Wir bitten um eine Stellungnahme zu den von uns kritisch angemerkten Punkten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7587**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12450 ID 6818 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wie ich mit Entsetzen erfuhr, ist im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 zwischen den Ortschaften Ingeleben, Klein Dahlum, Groß Dahlum, Wobeck, Twieflingen und Dobbeln die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant. Ich protestiere nachdrücklich gegen diese Ansiedlung und bitte darum, die unten aufgeführten Sachinhalte und Kritikpunkte aufzugreifen und erwarte eine Stellungnahme. Folgende Gründe sprechen gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks: Ich selbst bin Bewohnerin der Ziegelei welche sich in unmittelbarer Nähe der Potenzialfläche befindet und bin somit privat sowie beruflich stark betroffen. Der Windpark führt zu einer massiven Beeinträchtigung meiner Tätigkeit der Heilpädagogischen Förderung mit und auf dem Pferd und die der Reitlehrerin FN.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7587**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12451 ID 6821 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich habe Heilerziehungspflegerin gelernt und anschließend Soziale Arbeit mit dem Fachhochschulabschluss Bachlor of Arts erfolgreich absolviert. Während meiner beruflichen Tätigkeit erkannte ich, dass eine große Nachfrage für die Heilpädagogische Förderung mit und auf dem Pferd besteht. Um meine berufliche Zukunft zusätzlich zu sichern, habe ich eine umfangreiche Weiterbildung besucht und mit dem Titel " Reit-Voligierpädagogin (DKThR)" abgeschlossen. Die pädagogische Ausbildung ist die Voraussetzung für die Weiterbildung- Die Heilpädagogische Förderung mit und auf dem Pferd vom Deutschen Kuratorium für Therapeutisches Reiten. Das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten hat seit 1978 einen Arbeitskreis für das Heilpädagogische Voltigieren/ Reiten. Sie entwickeln Methoden und Handlungsleitlinien für die Praxis, die sie an Weiterbildungskurse anbieten und überprüfen (Vgl. 8chulz, M.2005,8.18). Der Arbeitskreis hat folgende Definition aufgestellt: "Unter dem Begriff heilpädagogisches Voltigieren/ Reiten werden pädagogische, psychologische, psychotherapeutische, rehabilitative und soziointegrative Angebote mit Hilfe des Pferdes bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit verschiedenen Behinderungen oder Störungen zusammengefasst. Dabei steht nicht die reitsporlliche Ausbildung sondern die individuelle Förderung über das Medium Pferd im Vordergrund, d.h. vor allem eine günstige Beeinflussung der Motorik, der Wahrnehmung, des Lernens, des Befindens und des Verhaltens." (Schulz,M. 2005,S.18). Der Begriff, das Heilpädagogische Voltigieren/ Reiten wurde überarbeitet und verändert. Alle pädagogischen und psychologischen Angebote mit dem Medium Pferd werden heute als Heilpädagogische Förderung/ Arbeit mit und auf dem Pferd bezeichnet (ebd. 8.19). Ich biete eine spezielle Förderung im Reitstall [Name] für Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung an. Der Reitstall [Name] eignet sich ausgezeichnet für diese therapeutischen Maßnahmen aufgrund der Halle, dem Reitplatz und dem naturbelassenen angrenzenden Gelände. Mein Kundenstamm ist so stark gewachsen, dass ich eine Hebemöglichkeit (Lifter) in die Reithalle habe einbauen lassen. So können Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit komplexeren Behinderungen an dieser intensiven und persönlichkeitsfördernden Maßnahme teilnehmen. Zu meinem Kundenstamm zählen das Deutsche Rote Kreuz, die Lebenshilfe und viele Privatleute. Im Fachbuch von Wilhelm Kaune: Das Heilpädagogische Voltigieren und Reiten für Menschen mit geistiger Behinderung, ist zu lesen, dass "Bei schönem Wetter ist dem Reiten draußen auf dem Platz Vorrang zu geben" (Kaune, w. 2006, 8. 97). Dieser Schwerpunkt der therapeutischen Förderung ist nicht mehr gewährleistet durch den Bau von WEAn. Beispiele aus der Praxis: Kind, drei Jahre alt, mit Schwerstmehrfachbehinderung, hohe Körperspannung: Sie liegt auf dem Pferd in Bauch- und Rückenlage. Das	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7587**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Reiten/ Liegen auf dem Pferd, in der Natur mit ihren natürlichen Geräuschen bietet für dieses Kind die einzige Möglichkeit sich zu entspannen, sich auf etwas einzulassen. Das Kind erfährt einen einzigartigen Bewegungsdialog mit dem Pferd. Die Selbst- und Körperwahrnehmung wird gefördert und eine Verbesserung des Befindens erfolgt. Alle anderen therapeutischen Maßnahmen, wie z.B. Schwimmen erzielten keinen solchen Erfolg. Das Kind ist nur auf dem Pferd in der Lage sich soweit zu entspannen, bis zum Schlaf. Kind, vier Jahre alt Autist: Er liebt das Reiten in der Natur. Er betrachtet die schöne Umgebung und genießt das Sitzen auf dem Pferd in der Sonne. Für dieses Kind ist die Heilpädagogische Förderung mit und auf dem Pferd die einzige Freizeitbeschäftigung, die ihn ganzheitlich anspricht und auf die er sich einlassen kann. Förderschwerpunkte sind die Selbst-und Körperwahrnehmung, Unterstützung der Sprachentwicklung, Verbesserung des Befindens und der Kontaktaufbau zu mir, als Reitpädagogin. Eine enorme Entwicklung hat im Bereich Sprache stattgefunden. Von minimalen Sprachansätzen zu inzwischen aktivem und emotionalen Lautieren. Zu meinem Kundenstamm zählen weiterhin Kinder mit Chromosomfehler, Trisomie 21(Down- Syndrom), Schlaganfall, Auffälligkeilen im sozialen-emotionalen Bereich und starke Sehbeeinträchtigung. Eine positive Entwicklung ist durch die Heilpädagogische Förderung mit und auf dem Pferd, bei allen Kindern zu beobachten. Ich habe 2010 meinen Trainer C Reiten Leistungssport erworben. Ich biete im Reitstall [Name] Reitunterricht für Kinder und Jugendlichen an. Ich nutze den Reitplatz und das Gelände, welche in der Potentialfläche liegen. Die Reitschüler erhalten da durch eine umfassende und abwechslungsreiche Ausbildung. Den Pferden bietet dies Abwechslung und Spaß. Die Kinder werden vertraut mit dem sicheren Reiten im Gelände.		
Z12452 ID 6822 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Der Bau von WEAn beeinflusst massiv negativ die Heilpädagogische Förderung mit und auf dem Pferd. Das Gelände am Reitstall der Familie [Name] ist nur noch sehr eingeschränkt zu nutzen. Es muss mit Schattenwurf und Geräuschbelästigungen gerechnet werden. Eine Irritation bis hin zu Angst der Kinder ist nicht auszuschließen. Die ausgebildeten Therapiepferde sind im Gelände und in der Reithalle ungewohnten und plötzlich auftretenden Umgebungsveränderungen ausgesetzt. Das Pferd als Fluchttier reagiert mit Flucht und Panik. Somit ist ein sicheres Arbeiten mit den Pferden nicht mehr gewährleistet. Ich muss mit dem Rückgang meines Kundenstammes und eventueller Neuanfragen rechnen. Dies stellt meine Existenz als Reitpädagogin und Reitlehrerin in Frage, worin ich schon sehr viel Zeit und Geld investiert habe. Zur Sicherung meiner Existenz werde ich mich nicht scheuen, jegliche Rechtsmittel zu nutzen!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7587**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12453 ID 6823 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich bin nicht gegen WEAn, aber ich bin der Ansicht, weg vom Menschen. Roter Milan ist ein K.O. Kriterium- wo bleibt die Lebensqualität des Menschen und gerade derer die schon benachteiligt sind? Meiner Meinung nach ist die Potenzialfläche aufgrund ihrer negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur neu zu überdenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7588**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12454 ID 7352 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich möchte hiermit erklären, dass ich mich durch den Bau der Windernergieanlagen (WEA) persönlich betroffen fühle. Ich bin mit der Weiterentwicklung der Windenergienutzung durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 nicht einverstanden. Ich bin mit meinem Pferd Einstellerin im Reit-, Zucht- und Ausbildungsstall [Name] GBR. Ihnen bisher nur als alte Ziegelei bekannt. Weiterhin bin ich 2. Vorsitzende des Reitsportvereins Ingeleben e.V. Ich selber bin stets mit meinem Pferd in der Feldmark und um den geplant Windernergiepark Ingeleben 01 unterwegs. Ich verbringe den Hauptteil meiner Freizeit in eben dieser Gegend. Weiterhin nutze ich stets den vereinseigenen Reitplatz der zwischen dem Gebiet Auf dem Lahberg und In der Vormittagsgrund oberhalb der Ziegelei in Richtung Elm gelegen ist. Ich denke die Lage dieser Sportstätte ist Ihnen bekannt. Sobald die WEA dort gebaut sind ist es mir als passionierte Reiterin nicht mehr möglich diesen Reitplatz für Trainingseinheiten mit meinem Pferd bzw. das Gelände für Ausritte gefahrlos zu nutzen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12455 ID 7362 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Warum ist eine Nutzung des Reitplatzes und des Geländes nicht mehr möglich? Haben Sie sich bereits mit dem dem Thema Pferd auseinandergesetzt? Ich nehme an, dass dies bisher unterblieben ist. Ich möchte daher in einer Kurzfassung auf den Fluchtinstinkt bzw. -reflex des Pferdes eingehen. Ein Pferd sieht und hört in einem anderen Umfang als wir Menschen. Ein Pferd ist sowohl in der Lage im Ultraschallbereich zu hören, als auch mit einer fast 360° Rundumsicht alles was sich bewegt und entsprechende Geräusche von sich gibt wahrzunehmen. Eine betriebsame WEA mit einer Höhe von ca. 200m hat einen Schattenwurf von max. 2km und einen erheblichen Schall. Diese beiden Komponenten zusammen sind eine für ein Pferd nicht zu deutende Situation. Das Pferd ist nicht mehr in der Lage Geräusche zu unterscheiden. Es kann für sich nicht feststellen ob es sich um ein Gefahrenquelle handelt. Dieser Situation wird das Pferd mit Flucht begegnen. Wie sich diese Flucht ausdrückt ist unterschiedlich. Ggf. wird das Pferd wegrennen, steigen oder buckeln. Ich als Reiter bin nicht mehr in der Lage, auch das noch so gut an den Hilfen stehende Pferd zu kontrollieren. Ich sehe mich somit einer erheblichen Gefahr	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7588**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ausgesetzt. Was stürze von einem Pferd für mich als Reiter für folgen haben können ist Ihnen sicherlich bekannt. Warum wird mir solch eine Gefahr von Ihnen vorsätzlich zugemutet?		
Z12456 ID 7363 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Dieselbe Situation ergibt sich, wenn mein Pferd auf der Weide, im Stall oder auf dem Paddock steht. Sieht es den Schattenwurf und/oder hört es den Schall, wird auch hier der Fluchtreflex einsetzten. Das sich mein Pferd Verletzungen zuziehen kann, die nicht selten tödlich enden, sollte auch dem Laien klar sein. Auf der Weide kann es z.B. in einem Schreckmoment lossspringen, wegrennen Zäune durchbrechen etc. Ein Beinbruch o.ä. wäre fatal. Mein Pferd hat derzeit einen vom Profi geschätzten Verkaufswert von ca. 15.000 EUR. Ich denke auch Ihnen wird verständlich sein, dass ich Verletzungen an meinem wertvollen Tier vermeiden möchte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12457 ID 7364 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Als 2. Vorsitzende des Reitsportverein Ingeleben e.V. liegt mir selbstverständlich auch der vereinseigene Reitplatz für meine Mitglieder am Herzen und ich möchte ihn mit allen Mitteln erhalten. Ein Großteil unserer Mitglieder (vor allem Kinder) nutzen diesen Reitplatz ebenfalls ganzjährig. Bisher war hier stets ein gefahrloses Reiten möglich. Ein Verlust diesen Reitplatzes, aufgrund der zu erwartenden Gefahren, wäre für unseren Verein ein schwere Schlag und kaum in irgendeiner Form aufzufangen. Mit herben Mitgliederverlusten ist zu rechnen und somit die weitere Existenz unseres Reitsportvereins stark bedroht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12458 ID 7365 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Was mich weiter beschäftigt, ist die mangelhafte Kenntnis Ihrerseits über die Familie [Name] und deren Unternelnnen sowie die Selbständigkeit der Tochter [Name]. Laut den Beurteilungsunterlagen wird immer nur von der bewohnten Ziegelei gesprochen. Mit dem Bau der WEA wird sowohl die GBR der Familie Seidel bedroht als auch die Selbständigkeit als Reittherapeutin von Frau Patricia Seidel. Reittherapeutische Maßnahmen mit Menschen mit Behinderungen können nur in einer ruhigen Umwelt erfolgreich stattfinden. Ruhe ist mit einer WEA vor der Haustür schier umnöglich! Ich denke dies sollte jedem bewusst sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12459 ID 7366 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Weiterhin ist es fraglich ob die letzten unberührten Landstriche, in denen sich verschiedenste Tierarten finden lassen, die auch der Mensch in seiner Freizeit nutzt, sei es zu fuß, auf dem Rad oder Pferd, zerstört werden sollten. Der Blick in den Höhenzug Elm der dann nur 2000m von der geplanten WEA entfernt ist, ist dann ebenfalls unwiederbringlich ruiniert. Warum werden nicht Flächen ohne bewohnte bzw. gewerblich genutzte Gebiete, bei denen auch der Abstand zu Naherholungsgebieten groß genug ist, für den Bau einer WEA in Erwägung gezogen ? Auch in Niedersachsen sind eben diese Gebiete zu finden. Bitte überdenken Sie Ihre Entscheidung. Ruinieren Sie keine Gewerbe, Vereine und schützenswerte Lebensräume. Der Bau einer WEA kann nicht mehr wert sein als die Gesundheit des Menschen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7589**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12460 ID 8800 (1 - 1/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Hiermit erklärt der Reitsportverein Ingeleben e.V., dass er sich als juristische Person mit dem Bau der geplanten Windenergieanlagen (nachfolgend WEA genannt) Ingeleben 01 persönlich betroffen fühlt und nicht mit der Weiterentwicklung der Windenergienutzung durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 einverstanden ist. Im Folgenden möchten wir unseren Bedenken Ausdruck verleihen. Wir möchten die für uns als Reitsportverein sowie für die Landschaft Süd-Elm unumgänglichen Nachteile und zum Teil auch Bedrohungen durch die WEA aufzeigen. Vorab ein paar Details zum Reitsportverein Ingeleben e.V. (nachfolgend RSV Ingeleben e.V. Genannt). Der RSV Ingeleben e.V. hat sich im Jahr 2012 aus der damaligen Reitabteilung des SV Ingeleben e.V. gegründet. Wir strebten damit eine eigenständige Vereinsverwaltung und eine ausgewogenen Selbstbestimmung an. Zu unserem RSV Ingeleben e.V. gehört u.a. der vereinseigene Reitplatz (Lage siehe anbei). Der Reitplatz liegt in mitten der inzwischen festgelegten o.g. Potenzialflächen. Dieser wird bereits seit mehreren Jahrzehnten durchgehend von unseren Vereinsmitgliedern genutzt. Anfangs durch die Mitglieder der Reitabteilung und seit dem Jahr 2012 durch die Mitglieder des RSV Ingeleben e.V. Die weitere Existenz unseres Vereins ist hauptsächlich auf den Bestand und der Nutzung eben diesen Reitplatzes ausgelegt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** E 3.2.3 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12461 ID 8801 (1 - 2/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Warum ist ein Reitplatz aufgrund von WEA nicht mehr nutzbar und die weitere Existenz unseres Vereins bedroht? Ein Pferd, egal ob mit Reiter oder ohne, hat einen ausgeprägten Fluchtreflex. In Bruchteilen einer Sekunde kann das augenscheinlich noch so ruhige Pferd scheuen, los springen oder wegrennen wenn es für sich eine Bedrohung wahrnimmt. Bedrohungen sind sowohl im Sichtbereich des Pferdes liegende Dinge, als auch mit dessen Gehör wahrzunehmende. Für uns als Reiter und Ausbilder von zum Großteil minderjährigen Reitschülern ist dieses Risiko bisher auf unserem Reitplatz als kalkulierbar einzustufen. Wie bzw. was sieht das Pferd? Das Fluchttier Pferd hat durch seine spezielle Anordnung der Augen ein völlig anderes Gesichtsfeld als wir Menschen. Es nimmt Dinge wahr die für uns als Mensch nicht sichtbar sind. Das Pferd hat nahezu eine Rundumsicht von 360°. Der Mensch im Vergleich nur 180°. Es ist somit selbsterklärend, dass der durch die WEA zu erwartende Schattenwurf ein Pferd scheuen lässt. Der Schattenwurf in Zusammenhang mit der enormen Lautstärke der WEA ist für ein Pferd unerträglich. Wie und was hört ein Pferd? Das Fluchttier Pferd hat die Fähigkeit seine Ohren in alle Richtungen zu bewegen um damit Geräusche zu orten. Wir Menschen hören in einem Frequenzbereich zwischen 18 und 20.000 Hertz. D.h. Wir nehmen bis zu 20.000 Schwingungen (in der Luft) pro Sekunde wahr. Pferde hingegen hören mind. 38.000 Hertz. Damit ist das Pferd in der Lage im Ultraschallbereich zu hören. Es ist somit auch für Laien verständlich, warum	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7589**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		und wann ein Pferd aufgrund verschiedenster Geräusche scheut. Weiterhin ist zu beachten, dass laute Töne dem Pferd Schmerzen verursachen. Laute Töne, dem Pferd gegenüber, grenzen somit an Tierquälerei. Der Schattenwurf sowie der Schall der WEA in Verbindung mit Wind lässt ein Pferd völlig derangieren. Als Fluchttier ist das Pferd auf alle seine Sinne angewiesen, die im Normalfall perfekt aufeinander abgestimmt sind. Aufgrund des zu erwartenden Schalls der WEA, in Kombination mit dem Wind, ist für das Pferd eben kein Normalfall. Eine solche Situation bringt eine ganze Reihe an unbekannten Geräuschen mit sich. Das Pferd ist in einer solchen Situation nicht mehr in der Lage zwischen harmlosen und gefährlichen Geräuschen zu unterscheiden. Diese Situation bringt ein Pferd dazu durchzugehen, zu steigen o.ä. Dies bedeutet ein enormes Risiko für uns als Reiter. Was bei einem Sturz des Reiters für gesundheitliche Schäden entstehen können braucht hier sicherlich nicht angeführt zu werden. Es ist somit verständlich, dass der durch die WEA zu erwartenden Wind, Schattenwurf und Schall ein Pferd scheuen lässt und somit eine Gefahr bzw. Bedrohung für uns als Reiter und unsere Vereinsmitgliedern / Reitschüler bedeutet. Eine potenzielle Gefährdung unserer Reitschüler ist nicht hinzunehmen.		
Z12462 ID 8802 (1 - 3/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Weiterhin besteht im Reitsportverein Ingeleben e.V. die Möglichkeit das reittherapeutische Angebot von [Name] in Anspruch zu nehmen. Frau [Name] hat im Jahr 2013 Ihre Ausbildung zur Reittherapeutin erfolgreich abgeschlossen. Seitdem werden mehrfach wöchentlich in der Feldmark um die Ziegelei, in der hofeigenen Reithalle sowie auf dem beschriebenen Reitplatz entsprechende reittherapeutische Maßnahmen durchgeführt. Für diese Arbeit mit Menschen mit Behinderungen (vornehmlich Kinder) an oder auf dem Pferd, ist eine ruhige Umgebung von großer Bedeutung. Sofern diese ruhige Umgebung nicht gegeben ist, ist es Frau [Name] kaum möglich ihrer Arbeit (Selbständigkeit) in bisherigem Maße durchzuführen. Ich denke, dass diese Arbeit einen großen Beitrag zur Mobilität des einzelnen Menschen beiträgt und unser Umgang mit Menschen mit Behinderungen ein erhebliches Stück an Toleranz gewinnt. Es wäre unglaublich, wenn eben diese Arbeit aufgrund der geplanten WEA nicht mehr stattfinden kann. Aus diesen Gründen ist ein Reitbetrieb, ein Vereinsleben sowie die Nachwuchsförderung im Reitsport und die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen in unserem Verein kaum noch möglich. Dies bringt uns dazu, unsere Gemeinnützigkeit in Frage zu stellen. Auszug aus der Satzung des RSV Ingeleben e.V.: Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit 1. Der Reitsportverein Ingeleben e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist: 1.1.die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren; 1.2.die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen; 1.3.ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7589**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		1.4.die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden; 1.5.die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband; 1.6.die Förderung des Natur- und Umweltschutzes; 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden; 1.8.die Förderung des Therapeutischen Reitens; 1.9.die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken. 3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. 4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. 6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. 7. Ehrenamtlich tätige Personen habe nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen 8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12). Der RSV Ingeleben e.V. hat bisher sämtliche dieser Punkte erfüllt. All dies wird mit dem Bau der WEA nicht mehr möglich sein.		
Z12463 ID 8803 (1 - 4/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Was zieht der Bau der WEA Ingeleben 01 an Folgen für die Anwohner sowie die Umwelt nach sich? Es stellt sich die Frage, ob eine WEA in eben dieser Umweltumgebung (Ingeleben 01) überhaupt tragbar ist? Handelt es sich im Bereich der Potenzialflächen zum Teil nicht um ein Landschaftsschutzgebiet? Wie ist es vereinbar, dass der Bau der WEA die letzten Rückzugsmöglichkeiten für das Niederwild ruiniert und auch dem RSV Ingeleben e.V. die Möglichkeit raubt seinen jüngsten Mitgliedern Wald, Feld und Flur und eben auch den Naturschutz in Verbindung mit dem Freizeitpartner Pferd nahe zu bringen (Satzungspunkt 1.6)? Warum ist in der Beurteilung der Potenzialflächen Punkt 3.1 stets nur von der "bewohnten" Ziegelei die Rede? Es handelt sich hierbei um den Reit-, Zucht- und Ausbildungsstall [Name] GbR! Ebenso geht Frau [Name] dort ihrer Selbständigkeit als Reittherapeutin nach. Es ist eben nicht nur ein sog.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7589**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Resthof. Es ist ein gut funktionierendes Gewerbe was eben dort betrieben wird. Ein Reit-, Zucht- und Ausbildungsstall kann mit WEA in unmittelbarer Nähe von 500m nicht weiterhin in dem bisherigen Maße betrieben werden (Abwanderung der Einsteller). Warum der bisherige Betrieb kaum noch möglich ist und warum eine Abwanderung der Einsteller zu erwarten ist, ergibt sich aus den auf den Seiten 1 und 2 beschrieben Verhaltensweisen des Pferdes. Hierzu gibt es ebenfalls auch Untersuchungen der TiHo Hannover (Prof. Dr. Erich Klug von der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in mehreren Gutachten das natürliche Fluchtverhalten der Pferde im Zusammenhang mit dem Bau von Windkraftanlagen beschrieben und eine differenzierte Betrachtung der Gesamtproblematik gefordert. Weidehaltung und Ausreiten sind eine Selbstverständlichkeit für eine artgerechte Pferdehaltung und ein abwechslungsreiches Training.) Diese Ausarbeitung bitte ich in Ihre weitere Beurteilung der Potenzialflächen mit einzubeziehen. Der Bau einer WEA kann nicht über das weitere Leben von Mensch und Tier entscheiden.		
Z12464 ID 8804 (1 - 5/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Warum wird die Mindestdistanz zum Höhenzug Elm-Lappwald von 5000m nicht eingehalten? Wo ist festgelegt, dass sowohl die 5000m nicht immer eingehalten werden müssen und dann plötzlich ein Abstand von 2000m zum Elm ausreichend ist um das Landschaftsbild nicht zu entstellen und die Erholungsnutzung des Elm Naturparks weiterhin gegeben ist? Unter Pkt 3.1.4 Abs. 2 wird wiederum beschrieben, dass durch die großen Maximalhöhen der heutigen WEA mit einer erheblichen Sichtbarkeit der WEA zu rechnen ist und dadurch das Landschaftsbild erheblich negativ beeinflusst wird. M.E. hebelt der Abs. 2 den 3. Abs. des PKT 3.1.4 aus. Diese Beurteilung ist in sich widersprüchlich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Es handelt sich hierbei auch keineswegs um eine subjektive Aussage, sondern um eine aus den vorliegenden Reliefbedingungen und Sichtbezügen resultierende Bewertung. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Ingeleben nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass in Kapitel 3 der Gebietsblätter die Umweltprüfung erfolgt ist. Diese muss die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans erfassen, beschreiben und bewerten. Gleichwohl muss eine negative Bewertung aus Umweltsicht im Rahmen der Gesamtabwägung nicht zwingend zum Ausschluss einer Fläche führen, sofern sie nicht gegen naturschutzrechtliche oder andere gesetzliche Festlegungen verstößt. Dies ist hier der Fall. Zwar ist durch die Errichtung von WEA im Bereich Ingeleben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen, jedoch sind derartige Beeinträchtigungen in jeder Landschaft durch WEA zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Ingeleben nach der	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7589**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			fachlichen Bewertung des Landschaftsbildgutachtens sowie nach Auffassung des Regionalverbandes nicht. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	
Z12465 ID 8805 (1 - 6/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Dies bringt mich nun dazu in Frage zu stellen, ob die Beurteilung auch wirklich unter objektiven Gesichtspunkten stattgefunden hat. Es ist einfach unerklärlich, dass bei der gebietsbezogenen Umweltprüfung unter den meisten der ausschlaggebenden Punkten eine negative Bewertung erfolgte, aber am Ende ergibt sich in der zusammenfassenden Bewertung der Potenzialflächen ein positives Gesamtergebnis? Befinden wir uns hier bereits in der Mathematik? Ergibt auch hier Minus mal Minus Plus???	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Dies ist in Kapitel 3 erfolgt. Mit der Windenergienutzung als Eingriff in Natur und Landschaft gehen naturgemäß zahlreiche Beeinträchtigungen einher, welche hier zusammengestellt worden sind. Für die Frage, ob eine Konzentration von Windenergieanlagen an einem Standort zulässig ist, ist jedoch nicht allein erheblich, in welchem Ausmaß Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sondern, ob einzelne Umweltauswirkungen gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen könnten. Die damit einhergehenden Umweltbeeinträchtigungen sind aufgrund der Privilegierung dieser Nutzungsform und vor dem Hintergrund der Ziele der Energiewende als unvermeidbar hinzunehmen und sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelelung angemessen auszugleichen oder zu ersetzen. Gleichwohl ist die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12466 ID 8806 (1 - 7/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wurden für die Beurteilung Umweltgutachten in Auftrag gegeben? Wenn ja wo sind diese einzusehen? Ist Ihnen bekannt, dass rund um die Potenzialflächen stets Milane zu beobachten sind und davon auszugehen ist, dass sich dort auch Brutpaare befinden. Im Herbst dieses Jahres war mehrfach ein Storch im Bereich des Hofes der Familie [Name] zu finden. Ist Ihnen das bewusst? Wurde untersucht welche Arten von Fledermäusen dort beheimatet sind? M.E. handelt es sich bei diesem Gebiet um einen schützenswerten Lebensraum verschiedenster Tierarten. Warum werden dieser Lebensraum sowie das Landschaftsbild mutwillig zerstört? Warum wird auf die betroffenen Anwohner einzelner Höfe keine weitere Rücksicht genommen? Warum wird ein Gewerbe ([Name]GbR) ruiniert?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12467 ID 8807 (1 - 8/8)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wieso ist der ursprüngliche Plan, den Bau von WEA außerhalb Ingelebens in Richtung Watenstadt vorzunehmen, hinfällig? Wieso werden nicht weitere WEA entlang des sog. grünen Bandes zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gebaut. In diesem Gebiet ist die Besiedelungsdichte mit Nichten so groß wie in den Landkreisen WF und HE. Es lässt den Anschein zu, dass hier mit Macht und unter massivem Druck innerhalb kürzester Zeit der Bau der WEA vorangetrieben werden sollte. Wir wehren uns hiermit entschieden gegen den Bau dieser WEA im beschriebenen Bereich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Seitens des Regionalverbands gab es keine Planungen, ein Vorranggebiet Windenergienutzung zwischen Ingeleben und Watenstedt festzulegen. Schon der einzuhaltende 5-km-Mindestabstand zum bestehenden Vorranggebiet HE 4 lässt dies nicht zu. In der "Gesamt-Potenzialflächenkulisse" war hier allerdings eine Potenzialfläche vorhanden.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7590**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12468 ID 4492 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich lehne die Errichtung eines Industriewindparks zwischen Ingeleben und Wobeck ab . Wie mir aus der Zeitung bekannt ist , wurde hier immer ein Abstand von 5000 m eingehalten . Dies ist hier überhaupt nicht der Fall - weshalb hat dies jetzt keine Gültigkeit mehr?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Es handelt sich hierbei auch keineswegs um eine subjektive Aussage, sondern um eine aus den vorliegenden Reliefbedingungen und Sichtbezügen resultierende Bewertung. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Ingeleben nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass in Kapitel 3 der Gebietsblätter die Umweltprüfung erfolgt ist. Diese muss die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans erfassen, beschreiben und bewerten. Gleichwohl muss eine negative Bewertung aus Umweltsicht im Rahmen der Gesamtabwägung nicht zwingend zum Ausschluss einer Fläche führen, sofern sie nicht gegen naturschutzrechtliche oder andere gesetzliche Festlegungen verstößt. Dies ist hier der Fall. Zwar ist durch die Errichtung von WEA im Bereich Ingeleben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen, jedoch sind derartige Beeinträchtigungen in jeder Landschaft durch WEA zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Ingeleben nach der fachlichen Bewertung des Landschaftsbildgutachtens sowie nach Auffassung des Regionalverbandes nicht. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12469 ID 4494 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Es wird die Vernetzung der einzelnen Biotope mißachtet, von einer "ausgeräumten Landschaft"kann überhaupt keine Rede sein . Vom Bruch über das FFH -Gebiet Heeseberg bis zum Elm ziehen sich unzählige Gehölze mit viel Wasser und viele Straßen und Feldwege haben als Begleitung alte Obstbäume. Diese Anpflanzungen stammen aus den 80-iger Jahren . Sie bieten vielen Greifvögeln z.B Milan , Mäusebussard und Falken alle Möglichkeiten .	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Im Bereich der zu beurteilenden Potenzialfläche sind mit Ausnahme des Köterbergs nahezu keine Gehölzstrukturen vorhanden. Auf großflächigen Ackerschlägen findet intensiver Ackerbau statt. Es handelt sich somit hier um eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft. Die Biotopvernetzung wird vom Regionalverband nicht missachtet. Gleichwohl gefährden die geplanten Vorranggebiete diese Vernetzung nicht, da die entsprechenden Biotopstrukturen im Rahmen der konkreten	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7590**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von Eingriffen und Beeinträchtigungen freigehalten werden können und erhalten bleiben. Die Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden überdies vom Regionalverband umfassend recherchiert. Die Potenzialfläche wurde überdies im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung unterzogen, deren Ergebnisse im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt werden.	
Z12470 ID 4496 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	In der Zeitung las ich vom Vorkommen von Luchs und Wildkatze im Elm. Diese Tiere nutzen diese Fernwechsel. Auf den Feldern rund um Ingeleben gibt es Feldhamster. Hier ziehen Kraniche, Kiebitze und Wildgänse .Sie rasten hier. In den alten Gehöften gibt es Eulen und hier leben viele Fledermäuse. Es kann nicht sein, daß diese einmalige Flora und Fauna nachhaltig zerstört wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2
Beteiligtennummer **29.7591**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12471 ID 8160 (1 - 1/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Präambel Wir sprechen uns ausdrücklich für die regenerative Energiegewinnung aus. Dazu gehört selbstverständlich auch die Windenergie. Durch Zufall sind wir Ende Oktober in der IHK-Broschüre auf Ihre ZGB-Seite mit Hinweis auf Windräder gestoßen. Anläßlich der Info-Veranstaltung am 05.11. in der Lindenhalle haben wir Details erfahren incl. Des Hinweises, daß Privatleute Bedenken und Anregungen bis zum 22.01.2014 dem ZGB schriftlich einzureichen haben. Zwecks Wahrung der uns dadurch gesicherten Rechtsposition nehmen wir hiermit wie folgt Stellung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12472 ID 8161 (1 - 2/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	1 / Recherchen vor Ort ergaben, das hier vor Ort von zehn angesprochen Personen keiner davon wußte, daß Sie Ingeleben 01 als Potentialfläche vorgesehen haben. Wenn etwas bekannt war, dann die bestehende 5 km Schutzzone ELM.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 1 bis 3 NROG i.V.m. § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ROG. Die Beteiligungen zu den einzelnen Verfahrensschritten wurden durch öffentliche Bekanntmachungen in den einschlägigen Tageszeitungen im Verbandsgebiet der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit wurde umfangreich von Beginn des Planverfahrens zur 1. Änderung des RROP 2008 "Fortschreibung zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung" an informiert und beteiligt. So fanden von 2012 bis 2014 insgesamt über 100 Bürgerveranstaltungen einschließlich der Vorträge in kommunalpolitischen Gremien im Verbandsgebiet des Regionalverbandes statt. Ziel dieser Veranstaltungen war es, die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über die Inhalte und die sehr komplexe Planungsmethodik zu informieren. Der Regionalverband ist somit den Forderungen einer „klaren und transparenten Bürgerbeteiligung“ umfassend nachgekommen, wobei er weit über die in den	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7591**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			förmlichen Planverfahren erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgegangen ist. Ausführliche Informationen sind auf der Internetseite unter www. regionalverband-braunschweig.de verfügbar. Die Abwägungskriterien sind in den Planunterlagen, die im Übrigen in der Dienststelle des Regionalverbands zur Einsichtnahme auslagen und des Weiteren weit über die eigentliche Auslegungsfrist hinaus im Internet einsehbar gewesen sind, ausführlich dargelegt. Unter www.regionalverband-braunschweig.de/wind sind auch zum jetzigen Zeitpunkt alle Unterlagen, auch die Gutachten zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008, veröffentlicht.	
Z12473 ID 8162 (1 - 3/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	2 / Noch am 01.08.2013 war das lt. BZ der öffentlich bekannte Wissensstand. Auch ihr Abschlußbericht Band 2- REnKC02 von April 2013 weist bezüglich Heeseberg/Ingeleben 01 ‚Seite 257, ‚0 / 0 Basis- Potentialfläche' aus.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Abschlussbericht für das regionale Energie- und Klimaschutzkonzept ist nicht Grundlage für die Potenzialflächenermittlung gemäß Planungskonzept für die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 bzgl. der Windenergienutzung. Im zitierten Abschlussbericht ging es außerdem um eine Szenario-Berechnung.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12474 ID 8163 (1 - 4/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	3 / An Ihren rd. 2.000 Seiten/Karten Verfahrensunterlagen arbeiten Sie seit November 2011 und früher. Von Ihren 80 Bürgerversammlungen und Infoveranstaltungen vor Ort weiß hier keiner etwas, auch zwei Mandatsträger waren ob Ingeleben 01 irritiert. Daß Sie das ganze Thema auf kleiner Sparflamme halten, fanden wir indirekt durch Ihre kleine, versteckte Anzeige im Innenblatt der BZ für die Veranstaltung in der Lindenhalle bestätigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 12472 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12475 ID 8164 (1 - 5/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	4 / Uns fällt auf, daß Ihr Landschaftsbildgutachten vom 18.12.2012 je nach Bedarf formuliert, nachdem vorher die Position entsprechend argumentativ aufgebaut wurde. Der Umweltbericht vom Sept. 2013 und aus dem gleichen Haus wie das Landschaftsbildgutachten und der Alternativenvergleich, der pu Planungsgruppe Umwelt, Hannover, schreibt auf Seite 60 zu Sichtbezügen/Fernsichtbarkeit 'da … potentielle WEAn von Harz oder Elm aus gesehen i.d.R. immer mindestens 5 km entfernt sind und somit nicht dominant am Horizont auftreten'. Unser ELM ist ein geschlosser, bewaldeter Höhenzug (bis 370 m), als größter Buchenwald Norddeutschlands bekannt, und als Mittelgebirge nicht Teil der mit Lößlehmboden beurteilten Bördenregion. Harz+ Elm sind voll bewaldete Höhenzüge unserer Region, sie wirken wie Diamanten unserer Heimat, die zu beschützen unserer aller Aufgabe ist. Und der 5 km Schutzkorridor unterstreicht wie die Zacken einer Krone deren schutzbedürftigen Sonderstatus! Und Ingeleben 01 w/Jerxheim als gering vorbelastet einzustufen, ist ein Frevel ggü. Natur, Landschaft und den Menschen. Im übrigen ist Ihr Landschaftsbildgutachten bezüglich süd-östlicher Elm unausgewogen; wenn ich von Schöppenstedt nach Osten gucke, sehe ich	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7591**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		einen ansteigende Höhenzug, daraus w/Vorbelastung dieses Gebietes dann als gering empfindlich einzustufen, andererseits den nordwestlichen, westlichen, süd-westlichen und nordöstlichen Bereich eine hohe Empfindlichkeit zu attestieren, ist nicht nachvollziehbar. Fahren Sie einmal die B 82 von Schöningen Richtung Schöppenstedt, dann sehen Sie auf Höhe Twieflingen das vorgesehene Gebiet als kleinen, markanten um 160 m sich hinziehenden Höhenzug. Ingeleben 01 würde aufgrund der dominanten freien mittleren Höhenlage weithin sichtbar und das gesamte Landschaftsbild bis zum Heeseberg nachhaltig verunstalten!		
Z12476 ID 8165 (1 - 6/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	5 / In der gängigen Rechtssprechung gilt der ‚Gieichbehandlungsgrundsatz', wird gelegentlich auch in Ihren Gutachten erwähnt! Lt. Umweltbericht (Seite 56) gilt der 5 km-Korridor Elm nur für Schliestedt - Kneitlingen - Salzdahlum. Wir fordern diesen Schutzkorridor auch für Ingeleben 01 ein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Gleichbehandlungsgrundsatz besagt inhaltlich, dass Gleiches auch gleich zu behandeln ist. Im Umkehrschluss ist damit Ungleiches auch ungleich zu behandeln. Im Hinblick auf den Schutzpuffer um den Elm bedeutet dies, dass dieser überall dort anzusetzen ist, wo gleichermaßen empfindliche und hochwertige Landschaftsräume vorhanden sind. Für den Raum Ingeleben ist das Landschaftsbildgutachten jedoch zu einer geringeren Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit gelangt, als für andere Teilabschnitte des Elms. Damit handelt es sich um ungleiche Verhältnisse, die im Rahmen der Abwägung folglich auch nicht gleich behandelt werden dürfen. Ein Abweichen von der 5 km-Schutzzone war damit gerade auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgend erforderlich und gerechtfertigt. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12477 ID 8166 (1 - 7/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	6 / Ingeleben 01 war nicht als Potentialfläche vorgesehen (s. Ziff. 3 + 6). Sogar Ihr Verliefender Alternativenvergleich vom Sept. 2013 (wieder Ihre pu Planungsgruppe Umwelt) begründet dünnlippig in zwei Sätzen dennoch den Sonderfall Ingeleben 01', und vermerkt , … sodaß die umweltfachliche Eignung von Ingeleben 01 im Rahmen standortbezogenen Umweltprüfung endgültig zu klären ist.' Sie, Herr Palandt, betonen doch immer ‚höchstmögliche Vergleichbarkeit und Transparenz'. Ich finde Ihre Veröffentlichungen im Internet beispielhaft, nicht jedoch, wie Sie mit der Potentialfläche Ingeleben 01 umgehen. Eine Zeitspanne von max. August 2013 bis 22.01.2014 ist für den Gesamtprozeß mit 2.000 Seiten ist für uns nicht hinnehmbar. Offensichtlich hat man hier mit übergroßer Eile und fehlender Korrektheit gearbeitet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Ingeleben 01 ist als Potenzialfläche nach Fertigstellung des Landschaftsbildgutachtens unter Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts abgegrenzt worden. Die Potenzialfläche wurde überdies einer ebenso genauen Einzelfallbetrachtung im Gebietsblatt unterzogen wie alle anderen vertiefend betrachteten Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12478 ID 8167 (1 - 8/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	7 / Von unserer Terrasse aus beobachten wir regelmäßig Fledermäuse unterschiedlicher Größe, die offenbar verschiedenen Arten zugehören. Von einer qualifizierten Erfassung der Arten im Potentialgebiet ist uns und nichts bekannt. Im Potentialgebiet beobachten wir ebenfalls regelmäßig von Februar/März bis November oftmals größere Ansammlungen von Rotmilanen, insbesondere ab August/September. Im Gebiet des Köterberges mit dem Trockenbiotop habe ich seit 10 Jahren im Sommer täglich 1 - 3 Milane gesehen oder gehört, da ich mit meinem Dackel dort täglich mit dem Fahrrad	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7591**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		war und das Fachwissen besitze, sehr wohl Rotmilane erkennen zu können.	Die Rotmilanvorkommen im Bereich der Potenzialfläche wurden im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 untersucht. Die in diesem Rahmen abgegrenzten Brutreviere werden zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von der Windenergienutzung ausgenommen. Dies führt voraussichtlich zu einem Entfall des westlichen Teils des bisherigen Vorranggebiets im Bereich des Köterberges. Die Ergebnisse der Nachkartierung decken sich insoweit mit den Beobachtungen des Einwenders. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	
Z12479 ID 8168 (1 - 9/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	8 / Zum Thema Rotmilan schreibt der Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) im Juni 2009, ich zitiere: - Gebiete mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen des Rotmilans in den Landkreisen … Wolfenbüttel, Helmstedt… - … kommt Niedersachsen bezogen auf den deutschen Gesamtbestand und Europa eine herausragende Verantwortung zu. - Im Vogelartenschutz in Niedersachsen ist dem Rotmilan die höchste Schutzpriorität einzuräumen. - … räumliche Steuerung des Ausbaus von Windkraftanlagen. - Verbreitungsgebiet ist aktuell rückläufig mit deutlicher Verlagerung nach Südosten in den letzten 10 Jahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12480 ID 8169 (1 - 10/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	9 / Das Internationale Artenschutzsymposium Rotmilan des NLWKN (Heft 03/09) stellt fest: ‚Gleichzeitig sind die Brutmöglichkeiten in Wäldern und Feldgehölzen zu erhalten und zu fördern und die anthropogenen Gefährdungen zu verringern. Da weniger als 20 % des niedersächsischen Brutbestands des Rotmilans in EU-Vogelschutzgebieten vorkommen, ist es bei weitem nicht ausreichend, die Maßnahmenumsetzung lediglich auf diese Gebiete zu beschränken.´	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12481 ID 8170 (1 - 11/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	10 / Ihr Avifaunistisches Gutachten vom September 2013 (Daten Plangebiet 23 fehlen noch immer) grenzen Sie von vornherein auf 30 Katiergebiete ein. Unseren bei der NLWKN bestens bekannten Raum schließen Sie von vornherein aus. Ich zitiere aus Seite 1: - Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. - Ein besonderes Konfliktpotential stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. - empfohlener Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7591**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Potenzialfläche Ingeleben 01 im Jahr 2014 wie bereits ausgeführt eine Nachkartierung durchgeführt. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Gleichwohl ist die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	
Z12482 ID 8171 (1 - 12/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Auch die Ausführungen Ihres Umweltberichtes von Ihrer pu Planungsgruppe Umwelt Seite 43 + 44 mit der Definition, das erst ab 3 Horste ein ‚Verbreitungsschwerpunkt' vorliegt, überzeugt keinesfalls, fußen doch diese Ihre Vorgaben nur auf ein NLT-Papier (2011). Im Bedarfsfall vertraue ich da lieber dem Bundesnaturschutzgesetz, insb. Den § 44, § 45 + § 54. Informativ für mich auf die Schnelle, daß noch keine Rechtssprechung zu § 54 BNatSchG aus dem Land Niedersachsen vorliegt. Auf Grund der Häufigkeit von Rotmilanbeobachtungen während der Brut und Aufzuchtzeit, auch entlang des gesamten Elmrandes, sind mehrere Brutvorkommen anzunehmen. Wir fordern eine offenbar bisher nicht erfolgte Erfassung der Brutvorkommen im gesamten südlichen Elm über das Potentialgebiet hinaus. Eine rechtskonforme Abwägung ist ohne dieses Datenmaterial als Planungsgrundlage nicht möglich und daher fehlerhaft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG gelten selbstverständlich unabhängig von der Einstufung als Verbreitungsschwerpunkt. Der besondere Artenschutz gilt individuenbezogen und wurde derart auch vom Regionalverband in die erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung eingestellt. So wurden erforderliche Schutzabstände sehrwohl auch für einzelne, nicht in Verbreitungsschwerpunkten gelegene Brutplätze des Rotmilans ermittelt und eingehalten. Der Regionalverband trägt mit den Verbreitungsschwerpunkten über das gesetzlich zwingend erforderliche Maß hinaus unter anderem dem Vorsorgedanken Rechnung. Die Bestandsdichte an Brutpaaren des Rotmilans ist innerhalb der abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkte etwa viermal so hoch	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7591**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			wie im Gesamtraum. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte besondere Aktionszentren mit signifikant erhöhten Flugaktivitäten des Rotmilans befinden und sich hier die für die Reproduktion und damit den Erhalt der Art im Verbandsgebiet entscheidenden wesentlichen Lebensräume befinden. Zum Schutz der Population und zur planerischen Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rotmilanpopulation im Großraum Braunschweig werden diese Verbreitungsschwerpunkte daher im Planungskonzept des Regionalverbandes grundsätztlich von einer Windenergienutzung freigehalten.	
Z12483 ID 8172 (1 - 13/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	11 / Nach unserem letzten Wissensstand sollen im Potentialgebiet Windräder von je 3 MW und einer Nabenhöhe von 135 m und einer Gesamthöhe von 185 m (Typ E - 101) auf einem Höhenzug von 164 m zulässig sein, die in einer Entfernung von 1.000 m an die Ortsgrenzen an die Dörfer Gr. Dahlum, Kl. Dahlum, Wobeck + Ingeleben und die bewohnte Ziegelei mit 500 m heranreichen. Ihrer Folie 50 vom 05.11.2013 liegen nicht mehr haltbare Richtwerte der TA-Lärm für Baugebiete im Außenbereich zugrunde. Bereits das Bundesumweltamt hat erkannt, daß eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muß. Die TA Lärm berücksichtigt ausschließlich wahrnehmbare Schalldruckpegel und läßt die gefährlichen tieffrequentierten Schallwellen und Infraschall völlig außer Acht. Die DIN-Norm 45680 wird zwischenzeitlich überarbeitet. Die endgültigen Ergebnisse sind ebenso zu berücksichtigen wie Windradhöhen und Stückzahl einer Anlage, um eine Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12484 ID 8173 (1 - 14/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	12 / Ihr Credo "Der Windenergie substantiell Raum zu geben … " zieht sich wie ein roter Faden durch all Ihre Zahlen, Statistiken, Schaubilder etc. Dabei begrenzen Sie sich nur auf die technische Seite und lassen betriebs- und volkswirtschaftliche Betrachtungen außen vor. Uns stimmt sehr bedenklich, wenn Brüssel aktuell Berlin zu verklagen droht, da Fachleute im Erneuerbaren Energiesektor BR in 2012 ein Investitionsvolumen von € 19,3 Milliarden ermittelt hat, denen lediglich ein Wertfaktor von € 3,0 Mrd. gegenübersteht. Vergegenwärtigen wir uns, daß bis 2012 bereits über € 300 Mrd. in diesem Sektor investiert sind, bekommen Sie ein Gefühl dafür, was uns allen in den nächsten 20 Jahren an Investivkapital für Forschung, Bildung, Kinder, Schule, Zukunft verlorengeht!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Windenergie substantiell Raum zu geben ist ein entscheidender Tatbestand, ob das Regionale Raumordnungsprogramm genehmigungsfähig ist. Wenn nämlich nicht substanziell Raum geschaffen wird, sind die weichen Ausschlusskriterien zu überprüfen und gegebenfalls zurückzunehmen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12485 ID 8174 (1 - 15/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	13 / Wenn man sich in Ihre REnKC02- Abschlußbericht Band 2 einliest, wird deutlich, daß eine Planung mit einem Zeithorizont bis 2050 vollkommen unverhältnismäßig und geradezu abwegig ist. Auch die angewandten Hilfsmittel: Basispotential + Maximalpotential (dennoch löblich, daß Sie uns beim maxPot die Nahrungsproduktion sicherstellen wollen), aber auch die weitere Untergliederung 30 %-iges Szenario + 60 %-	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Regionale Raumordnungsprogramme planen überdies nur für einen Zeitraum von 10 Jahren. Danach sind sie fortzuschreiben.	**s. Zeile(n)** 12473 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7591**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		iges Szenario helfen nicht viel! Man kann nicht über 35 Jahre seriös planen. Denken Sie nur einmal an den rasanten technischen Fortschritt durch das Internet, das ist in etwa Ihre planerische Zeitspanne.		
Z12486 ID 8175 (1 - 16/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	14 / Sehr informativ war für mich das Thema ‚Verbandsversammlung', Aufbau, Zusammensetzung, Organe etc. Es fällt auf, daß Ihr Herr Volker Meier als ehrenamtlich tätiges Verbandsmitglied Mitglied des Verbandsausschusses + Vorsitzender des Ausschusses für Regionalplanung + Geschäftsführer des Landvolkverbandes + Geschäftsführer beim Betreiber Heidebroek ist. Mehr offensichtliche Interessenverflechtung ist kaum denkbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12487 ID 8176 (1 - 17/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	15 / Sehr informativ, wie Sie im Workshop ZGB am 14.09.2011 quasi auf ‚Lehrgangsschulungsniveau' versuchen, über den § 6 Abs.1 ROG Ausnahmen von Zielen der Raumordnung einseitig für Ihre Windeenergie zu generieren, um dann die dabei dort auch angesprochenen Risiken in der Praxis anschließend zu ignorieren. Sehr interessant für unseren Fall erscheint mir das Beispiel 1 auf Seite 9 ‚Zum Schutz des Landschaftsbildes vor Überformung durch Windernergieanlagen … '	**Nicht folgen** Das in der Broschüre "Ausnahmen von Zielen der Raumordnung: § 6 Abs. 1 ROG -rechtssicher und praxisorientiert anwenden. Hrsg.: Zweckverband Großraum Braunschweig, 2012" vom Einwender angesprochene Beispiel 1 ist ein fiktives Beispiel, da es eine derartige Zielsetzung mit 5 km Pufferzone Harz und Pumpspeicherkraftwerk in keinem der bisherigen rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogrammen gegeben hat.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12488 ID 8177 (1 - 18/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	16 / Die ‚Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie ist quasi ein ‚Perpetum mobile', um über Definitionen einer Arbeitsgruppe des Niedersächsichen Landkreistages ‚harte/weiche Tabuzonen' so lange über WEG 1 - WEG 2 - WEG 3 bearbeiten zu können, bis das Endergebnis in ha stimmt, dieses Konzept erscheint uns äußerst fragwürdig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Arbeitshilfe dient den Trägern der Regionalplanung als Orientierung bei der Bestimmung der harten und weichen Tabukriterien. Wie bereits ausgeführt, ist der Kriterienkatalog der weichen Tabukriterien gegebenfalls zu modifizieren, solange bis der Windenergienutzung substanziell Raum entsprechend ihrer Privilegierung gem. § 35 BauGB gegeben ist.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12489 ID 12186 (1 - 19/19)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Uns schockiert das Vorgehen der ZGB, die Potentialfläche HE Heeseberg / Ingeleben so kurz vor Toresschluß und ohne Einbindung der Bevölkerung mit dem Argument ‚bereits vorhandene Vorbelastung' aus dem Nichts einzubringen. Im Umkehrschluß sind damit Potentialflächen im Umfeld von Braunschweig mit ‚bereits vorhandener Vorbelastung' genauso mit ein zu beziehen. Wir haben vor dem Gesetz alle gleiche Rechte. Für uns sehen wir hier den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Wir fordern daher, das Potenzialgeniet Heeseberg/Ingeleben aufzugeben. Für den Fall, dass Sie an den berechtigten Interessen der Bevölkerung vorbei Ingeleben 01 weiter als Potenzialfläche ausweisen, behalten wir uns vor,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die vorhandenen Vorbelastungen sind nicht der Grund für das Abweichen von der 5-km-Schutzzone um den Elm. Dies ist vielmehr auf das vorliegende Relief zurückzuführen. Auf angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12476 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7591**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.		
Beteiligtennummer **29.7591**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12490 ID 29253 (2 - 1/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Das ZGB nimmt Ingeleben 01 zwar in der 2. Offenlage w/Mindestgröße heraus, bewertet die Potentialfläche aber unverändert als geeignetes Vorranggebiet zur Windenenergienutzung. Diesem Votum widerspreche ich hiermit frist- und formgerecht. Um Ihnen Ihre Arbeit etwas zu erleichtern, habe ich meine beigefügten Unterlagen zu jeder Ziffer zusammen geklammert. 1 / Strafanzeige vom 21. April 2016 ind. Zeitungsveröffentlichungen anbei. Es war reiner Zufall, daß wir auf diese schändliche Tat gestoßen sind. M. E. ist der Täterkreis eingegrenzt. Zum Staatsanwalt halte ich anwaltlichen Kontakt. Es fällt auf, daß seit zwei Jahren die ‚Feldmarktgenossenschaften' systematisch hohe Bäume an Gräben und Feldwegen ‚entsorgen'. Genossen sind i.d.R. unsere Landwirte, die damit zielgerichtet die Brutplätze unserer Greifvögel reduzieren, vor 2 Jahren Dettum/Ahlum, neuerdings Schöppenstedt und Eilum. Sie können ja fast die Uhr danach stellen, wann im Bereich Wobek - Twieflingen die nächsten hohen (Horst)-Bäume gefällt werden… Und wir, die Bürger sind im Vorfeld machtlos! Sehr geehrte Frau Hahn, aus der Strafanzeige können Sie schlußfolgern, wohin der ZGB-Weg führt, die 5 - km Pufferzone ELM w/ Ingeleben 01 aufzuweichen! Es reicht nicht aus, nur die zerstörten, brütenden Milanhorste zu kartieren und damit im positiv gemeinten Sinn zu schützen, die Realität sieht leider ganz anders aus! Ich kenne unsere Landwirte seit meiner Kindheit mit Flinten in der Hand als Statussymbol, deren Charaktere und die sich weder früher noch heute scheuen, Rotmilane im brütenden Horst zu erschießen, Giftköder auszulegen, nur um an das schnöde, leicht verdiente Geld zu kommen. Deren Kommentar: ‚Es muß auch Verlierer geben können.' Vor diesen Hintergründen (systematische Tötungen unserer Rotmilane, von denen nur ein Bruchteil bekanntwird!) glaube ich, daß das von Herrn Pallandt aufgebaute Gebilde: Landschaftsgutachten 18.12.2012 - Umweltbericht Sept. 2013 - Alternativenvergleich einer qualifizierten juristischen Überprüfung nicht standhalten wird! Die aktuelle Studie „Progreß" zum Vogelschutz und Windenergieanlagen beurteilt den Jetzt-Zustand bereits als „kritisch" mit erweiterten Fokus auch auf den Mäusebussard.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat in seiner Gesamtabwägung in Kap. 4 des Gebietsblattes eindeutig festgestellt, dass die Potenzialfläche Ingeleben 01 nach Berücksichtigung aller relevanten Belange die im Planungskonzept geforderte Mindestgröße von 50 ha unterschreitet und somit NICHT als VR WEN geeignet ist. Das Ergebnis des Kap. 3 stellt allein die umweltfachliche Bewertung nach erfolgten Vermeidungsmaßnahmen dar. Die Hinweise zum Rotmilan werden zur Kenntnis genommen, sind aber durch den Entfall der Potenzialfläche nicht mehr von Bedeutung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7591**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12491 ID 29254 (2 - 2/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	2 / Während der Umweltbericht die Nachkartierung der Biodata ausdrücklich erwähnt und im Register mit aufführt, verweisen Sie, das ZGB, auch darauf mit dem Hinweis, diese in Ihre Entscheidungen nicht einzubinden, da deren Arbeit nicht Ihrem Anspruch entspräche. Lt. Neubewertung (Seite 39 + 40) wurde unser Gebiet in 2014 von biodata beobachtet. Fachleute haben ermittelt, „daß zwischen Dahlum und Twieflingen (1.211 ha) stetig bis zu vier Rotmilane und bis zu zwei Schwarzmilane festgestellt wurden. Die Eignung als Nahrunqshabitat im Bereich Köter- und Lahberg ist entsprechend hoch zu gewichten. Die Eignung als Nahrungs- und Horsthabitatfür Greifvögel ist in diesem Bereich als sehr hoch anzusehen." Ich habe nur die mir bekannten Horste kurz gekennzeichnet, warum unser Gebiet nicht den Status als „Verbreitungsschwerpunkt" zugebilligt bekommt, entzieht sich mir jeder Logik!	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte wird zunächst auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Die Verbreitungsschwerpunkte bilden die Verteilung der Rotmilanpopulation im Plangeber zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Eine kumulative "Sammlung" von gemeldeten Rotmilan-Brutplätzen über mehrere Jahre hinweg würde hingegen bei der angewandten Methodik nach und nach dazu führen, dass das gesamte Verbandsgebiet als Verbreitungsschwerpunkt ausgeschlossen werden müsste. Dies ist weder sachgerecht noch das Ziel des Plangebers. Ein einfaches Beispiel für die ungewollten und fachlich nicht sinnvollen Folgen einer kumulativen "Aktualisierung" der Verbreitungsschwerpunkt liefert die Tatsache, dass Rotmilane in der Regel mehrere Wechselhorste nutzen, welche in enger Nachbarschaft zueinander liegen. Es ist also bei einer kumulativen mehrjährigen Betrachtung nicht unwahrscheinlich, dass bei der verwendeten Methodik (Überschneidung vom mind. drei 1.000-Abstandsradien zu Rotmilan-Horsten konstituiert einen Verbreitungsschwerpunkt) plötzlich der von mehreren Wechselhorsten definierte, mehrjährige Lebensraum eines Rotmilan-Pärchens bereits einen Verbreitungsschwerpunkt (per Definition ein Teilraum, in dem eine statistisch signifikant erhöhte Bestandsdichte einer Art nachweisbar ist) begründet, obwohl dieser faktisch lediglich ein einzelner Brutpaar repräsentiert. Es ist daher weder sachgerecht noch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung zulässig die Verbreitungsschwerpunkte auf Basis kumulativer, mehrjähriger Daten zu Brutvorkommen des Rotmilans laufend forzuschreiben. Die vom Einwender geforderte Prüfung eines zusätzlichen Verbreitungsschwerpunkts im Raum Ahlum wird daher abgelehnt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch aufgrund der ohnehin entfallenden Potenzialfläche Ingeleben 01 nicht weiter von Bedeutung.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z12492 ID 29255 (2 - 3/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	3 / Obwohl der Umweltbericht vom Sept. 2013, aus gleichen Haus wie das Landschaftsbildgutachten und der Alternativenvergleich, der pu Planungsgruppe Umwelt, Hannover, auf Seite 60 zu Sichtbezügen/Fernsichtbarkeit feststellt:,... da potentielle WEAn von Harz oder Elm aus gesehen i.d.R. immer mindestens 5 km entfernt sind und somit nicht dominant am Horizont auftreten', übernimmt das Landschaftsgutachten vom 18.12.2012 diese Fakten, kommt zum Schluß aber über eine »vorhandene Vorbelastung' zu dem Ergebnis, daß ein Mindestabstand von 2 km nicht unterschritten werden soll. Sehr geehrte Frau Hahn, soviel Unsinn habe ich lange nicht lesen müssen. Ich kenne unsere Landschaft sehr gut, mir fehlt aber die fachliche wertende Ausdrucksweise. Insoweit greife ich gern auf das Schreiben von Frau [Name] vom 22.01.2013 zurück, die für uns seinerzeit überraschend aber eindeutig + fachlich Stellung bezieht und Ihr Landschaftsgutachten für unser Gebiet ad absurdum führt.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten kommt für den Raum Ingeleben nicht aufgrund einer bestehenden Vorbelastung, sondern infolge eines weniger markanten Reliefs zu einer gegenüber anderen Teilbereichen entlang des Elms geringeren Empfindlichkeitsbeurteilung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Landschaftsbildgutachten verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Potenzialfläche Ingeleben 01 zwischenzeitlich aufgrund des Unterschreitens der Mindestgröße entfallen ist und die Rechtmäßigkeit der vom Einwender erhobenen Kritikpunkte somit dahinstehen kann.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7591**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12493 ID 29256 (2 - 4/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	4 / Landschaft - Kultur - Grundbesitz - SBK Die SBK ist in unserer Region mit ca. 11.000 ha Land /Wald der größte Grundstückseigentümer, der Anteil an Ingeleben 01 lag bei rd. 50 %. Aufgabe und Ziel der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz ist lt. Satzung die „Bewahrung und Förderung der kulturellen und historischen Identität des Braunschweiger Landes" Diesem Ziel würde die Errichtung des geplanten Windparks auch im Bereich der Dörfer Wobek - Dahlum - Ingeleben - Dobbeln - Twieflingen massiv widersprechen, da Kultur nicht nur Staatstheater, Kaiserdom, Museum oder die Herzog August Bibliothek umfassen. Kultur ist auch unsere historisch gewachsene Landschaft. Es ist einer aufgeklärten Bevölkerung keinesfalls zu vermitteln, daß die SBK aus rein finanziellen Interessen massiv gegen ihre eigenen Stiftungsziele verstoßen würde. Ihre Glaubwürdigkeit würde sie damit substantiell auf Dauer verlieren! Ich bin mir sicher, daß im Hause der SBK angesichts dieser aktuellen Entwicklungen, insbesondere auch zum Themenkomplex Kultur- Landschaft, auch schon ein Umdenkungsprozeß stattfindet. Mir ist bekannt, daß Ihnen heute ein Gutachten zu diesem Themenkomplex übermittelt werden wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z12494 ID 29257 (2 - 5/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Frau Hahn, ersparen Sie uns allen, dem ZGB, der [Firmenname], den Bürgern der Region weitere Streitigkeiten und ‚beerdigen 'Sie die Potentialfläche: Ingeleben 01 und geben Sie unserem ELM als geschlossener, bewaldeter Höhenzug unserer Region, der wie ein Diamant unserer Heimat wirkt, den uneingeschränkten 5 km - Schutzkorridor zurück. Schaffen Sie dadurch für die zu schützenden Greifvögeln den Raum den sie benötigen, um zu überleben, denn wenn das offiziell wird, wird der Mensch dem Rotmilan und seinen Artgenossen nicht mehr mit Waffen und/oder Gift nachstellen.	**Teilweise folgen** Die Potenzialfläche Ingeleben 01 soll aufgrund des Unterschreitens der Mindestgröße nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Die Rechtmäßigkeit der vom Einwender erhobenen Kritikpunkte kann somit dahinstehen. Gleichwohl muss betont werden, dass nach Auffassung des Regionalverbands vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung und den Zielen der Energiewende eine strikte, pauschale Schutzzone für den gesamten Elm nicht hinreichend begründbar und differenziert ist. Eine solche Tabuzone wird im Planungskonzept somit auch weiterhin nicht festgesetzt.	
Beteiligtennummer **29.7592**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12495 ID 6643 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wir lehnen einen weiteren Windpark zwischen dem Heeseberg und dem Elm ab. Da rund um den Heeseberg schon mehrere Windparks in den letzten Jahren errichtet wurden, muss nicht noch die letzte freie Sichtrichtung Elm, verbaut werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7592**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12496 ID 6644 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Der Strom sollte dort produziert werden, wo er auch benötigt wird. Da er hier vor Ort noch nicht einmal gespeichert werden kann, würden Transportnetze noch hinzukommen und unsere Landschaft noch mehr verschandeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12497 ID 6645 (1 - 3/4)		In anderen Bundesländern ist der Abstand zu Wohngebieten das 10 fache der Anlagenhöhe vorgeschrieben, warum nicht bei uns?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Gemeint sein dürfte die Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB. Das Land Niedersachsen hat von dieser Klausel keinen Gebrauch gemacht. Die Regelung gilt daher in Niedersachsen nicht.	**s. Methodenband** D 3.1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12498 ID 6646 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die Mindestentfernung zum Elm beträgt auch keine 5000 Meter mehr, warum?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7593**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12499 ID 4613 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich lehne eine Windkraftanlage zwischen Ingeleben und Wobeck ab. Ich lebe seit 1992 in dieser Region, und ich bin Freizeitreiter. Als ich hierher zog, war die Natur noch nach allen Seiten für mich und mein Pferd offen: nach Süden und Osten ins Große Bruch mit Schwärmen von Zugvögeln im Frühjahr und Herbst (Kraniche, Gänse, Kiebitze) und ganzjährig mit Milanen, Reihern, Stockenten und Bekassinen, nach Westen zum Heeseberg mit herrlichem Blick über das Bruch und weiter nach Gevensleben und nach Norden in den Elm mit seinen Waldwegen und seinem Wildreichtum. Auf meinen Ritten habe ich Ornithologen aus dem Ruhrgebiet getroffen, die extra hierher kamen, um Milane zu beobachten. Sie seien anderenorts sehr selten geworden. Vor dem Elm sieht man sie bisher immer kreisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12500 ID 4618 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Mit den Jahren ist mein Aktionsradius immer kleiner geworden. Das Söllinger Bruch steht voller Windkraftanlagen, hinter Gevensleben dasselbe, und nun sollen sie, wenn es nach Ihnen geht, auch den Weg zum Elm noch versperren. Das an- und abschwellende Rauschen der Rotorblätter und der sich schnell bewegende Schatten sind Dinge, an die sich das Fluchttier Pferd kaum	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7593**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		gewöhnt. Ich habe es bisher nicht geschafft, durch den sich drehenden Schatten zu reiten. In entsprechenden Foren im Internet habe ich meine Erfahrung bestätigt gefunden.		
Z12501 ID 4620 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum ich als Privatperson nicht einmal einen Weideschuppen von 2. 5 m Höhe auf eine Wiese im Außenbereich stellen darf, während Sie planen, Türme von 180 m Höhe in die offene Landschaft zu stellen, und das in nächster Nähe zu mehreren bewohnten Grundstücken und sehr geringer Entfernung zu Wobeck und Ingeleben. Der ständige Lärm, die ständige Bewegung und nachts das ständige Blinken der roten Beleuchtung sind eine Zumutung für die dort lebenden Menschen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12502 ID 4622 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Hinzu kommt, dass bis dahin schöne Wiesenwege zu festen Fahrstrassen ausgebaut werden müssen, um überhaupt den Bau der riesigen Fundamente bzw das Aufstellen der Anlagen zu ermöglichen, so dass weitere große Flächen der Landschaft versiegelt werden. Die Landschaft um den Elm ist einmalig. Wir sollten uns unserer Verantwortung bewusst sein, sie für die Nachwelt zu erhalten. Zerstören kann man Natur immer nur einmal.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7594**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12503 ID 4128 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als Bürger der Gemeinde Süpplingen sprechen wir uns ausdrücklich gegen die geplante Festlegung des Eignungsgebietes "Süpplingen 01" aus. Erst vor knapp einem Jahr haben wir ein Haus am südwestlichen Ortsrand von Süpplingen gekauft. Mitentscheidend für den Kauf einer Immobilie in dieser Region war die reizvolle Landschaft und intakte Natur bei gleichzeitiger Nähe zu den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg. Nun müssen wir einen erheblichen Wertverlust unserer neuwertigen Immobilie (Baujahr 2007) und damit einen bedeutenden Eingriff in unsere Lebensplanung befürchten. Der Verkauf der Immobilie sollte zu gegebener Zeit einen soliden Beitrag zu unserer Altersversorgung leisten. Mit einem Windpark "direkt vor der Haustür" würde dieser sicher wesentlich geringer als geplant ausfallen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen	

			eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)
Z12504 ID 4129 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	In jedem Fall würde ein Windpark an der Stelle einen erheblichen Verlust an Lebensqualität für die Bürger der angrenzenden Orte bedeuten. Wir sind nahezu täglich zu Fuß in diesem Gebiet unterwegs und treffen dort häufig Gleichgesinnte, die wie wir die selten schöne Landschaft bei Spaziergängen oder sportlichen Aktivitäten genießen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** WEA schließen Spaziergänge nicht gänzlich aus. Wohl aber beeinträchtigen Sie aufgrund ihrer Sichtbarkeit sowie aufgrund von Lärmemissionen die Erholungsqualität des betroffenen Landschaftsraumes. Für die wohnumfeldbezogene Erholungsnutzung stehen auch abseits des Windparks in ausreichendem Umfang geeignete Freiflächen zur Verfügung. Grundsätzlich gilt zudem, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich jedoch im Bereich des Vorranggebietes Süpplingen nicht.	
Z12505 ID 4131 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ohne Experten zu sein fallen uns Menge und Vielfalt der Vögel auf, die in dem Gebiet leben, jagen, rasten oder durchziehen. In den Herbst- und Wintermonaten hören wir in den Abendstunden regelmäßig das Rufen ziehender Wildgänse und Kraniche. Im Frühjahr und Sommer haben wir direkt über unserem Grundstück Rotmilane beobachtet, die sich für die Kleintiere unserer Nachbarn in ihren Freigehegen interessierten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden vom Regionalverband ermittelt und im Zuge der Abwägung beachtet. Die Hinweise der Einwender gehen nicht über das dem Regionalverband bereits Bekannte hinaus und führen damit nicht zu einer veränderten Abwägung. Insbesondere gehen aus den Ausführungen keine ausreichend konkrete Hinweise zum Vorliegen eines beachtenswerten Hauptzugkorridors oder zu weiteren Brutplätzen des Rotmilans hervor.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7594**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12506 ID 4132 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zudem machen wir uns aufgrund der möglichen Größe der Windräder bei gleichzeitiger Nähe zum Ort Süpplingen Sorgen um unsere Gesundheit, weil ein dauerhafter Einfluss von Schall, Schlagschatten und Infraschall unmöglich ohne Auswirkungen auf Wohlbefinden und Gesundheit sein kann. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung die berechtigten Einwände der Bürger, deren Wohl Sie genauso im Blick haben sollten, wie die Interessen von Politik und Wirtschaft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.7596**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12507 ID 7055 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Anlässlich des geplanten Windenergieparks an der B1 habe ich mich in den letzten Wochen intensiv mit dem Thema Windenergie befasst. Da ich aus verschiedenen Gründen für einen Ausstieg aus der Atomenergie bin und auch meine, langfristig gesehen müsste man auch die Kohlekraftwerke abschalten, halte ich eine Förderung alternativer Energien für unverzichtbar. Dazu gehört sicherlich auch die Windenergie. Dieses zum Grundsätzlichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z12508 ID 7056 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das kann allerdings nicht heißen, dass überall dort, wo genügend Wind anfällt, ein Windenergiepark entstehen sollte. Wo Naturschutz- und Naherholungsgebiete vorhanden sind, ist von der Errichtung eines Windenergieparks abzusehen. Das gilt auch in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten, wo die Bevölkerung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung ausgesetzt ist.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Derartige Beeinträchtigungen sind im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Naturschutzgebiete sind Tabuflächen für Vorranggebiete WEN. Naherholungsgebiete sind, soweit sie sich außerhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes befinden und keine aufgrund ihrer Landschaftsbildqualität herausragende Bedeutung haben, nicht ausgenommen. Beeinträchtigungen der Landschaft sind aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung durch § 35 BauGB hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartig schutzwürdige Landschaft handelt es sich im Raum Süpplingen jedoch nicht. Im Übrigen sei auf die Ausführungen zu den nachfolgenden Belangen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7596**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			verwiesen.	
Z12509 ID 7057 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Falle des geplanten Windenergieparks an der B1 bei Süpplingen sehe ich ein Übergewicht an negativen Gründen, weshalb von der Errichtung abgesehen werden sollte. Aufgrund der großen Nähe im Westen des Ortes (ca. 1.000 Meter) befürchte ich eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für einen Großteil der Bevölkerung durch Schattenwurf, Discoeffekt und Nachtbefeuerung sowie durch Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z12510 ID 7061 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Und weshalb ist eine 5.000 Meter Schutzzone zum Elm hin errichtet, in der keine Windkraftanlagen errichtet werden sollen, die aber aus welchen Interessen auch immer im Falle des hier geplanten Windenergieparks plötzlich nicht gilt? Weshalb nicht?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. m Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z12511 ID 7062 (1 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Und ich denke an das nahe gelegene Teichgebiet bei Süpplingenburg (alte Klärteiche), in dem zum Teil vom Aussterben bedrohte Vögel ihre Nistplätze haben und leben! Windkraftanlagen stellen für sie eine große Gefahr dar.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7596**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12512 ID 7063 (1 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zudem würde sich auch ein angedachtes Neubaugebiet westlich des Ortes Süpplingen, in das junge Familien ziehen könnten, erübrigen, da niemand in unmittelbarer Nähe eines großen Windenergieparks ziehen und dort leben möchte. In aller Kürze möchte ich hiermit meinen Unmut und mein Unverständnis über das geplante Projekt äußern. Wo Gesundheit, Leben und Lebensqualität von Mensch und Tier gefährdet sind, muss von einem solchen Projekt abgesehen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sofern mit dem angedachten Neubaugebiet westlich des Ortes Süpplingen der Bereich in der Gemarkung "In den Stobenstücken" gemeint sein sollte, ist dieser vom Plangeber hinsichtlich der Einhaltung von Siedlungsabständen berücksichtigt worden.	
Beteiligtennummer **29.7596**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12513 ID 33356 (2 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Seit meinem Einspruch vom 19. Januar 2014 gegen den vor Süpplingen geplanten Windpark habe ich mich weiterhin mit der Thematik Windkraft befasst. Mit diesem Schreiben möchte ich Bezug nehmend auf die angesprochene Planung nochmals meinen Widerspruch zu deren möglicher Umsetzung kundtun. Diesbezüglich möchte ich folgende Gründe anführen. Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Auch für die Braunschweiger Stadtbevölkerung ist der Bereich ein beliebtes Wander- und Radtourengebiet. Diese Landschaft würde durch den geplanten Windenergiepark Süpplingen 01 empfindlich zerstört werden und dem Landkreis Helmstedt würde eines der wichtigsten Naherholungsgebiete verloren gehen. Zudem hätte es auch langfristige negative Auswirkungen auf die Errichtung von Neubaugebieten und damit auch der Ansiedung junger Familien, von produzierendem Gewerbe, Unternehmen, Einzelhandel und den damit dann auch verbundenen Arbeitsplätzen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8531
Z12514 ID 33357 (2 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hinzu kommt, dass sich zwei wichtige Kulturdenkmäler in unmittelbarer Entfernung zum geplanten Windpark befinden, nämlich der „Kaiserdom" in Königslutter und die ebenfalls auf Kaiser Lothar zurückgehende historische St. Johannes - Kirche in Süpplingenburg.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird zunächst auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sowohl der Dom (3,7 km) als auch die St. Johannes-Kirche (~1,6 km) in hinreichender Entfernung zur geplanten Vorrangfläche befinden.	**s. Zeile(n)** 20290
Z12515 ID 33358 (2 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Potenzialgebiet „Süpplingen 01" ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von ca. 200 Meter mit nur 1.000 Meter Abstand zum Ortsrand Süpplingen zu errichten. Und zum Hagenhof soll ein noch geringerer Abstand von nur etwa 930 Meter eingehalten werden. Damit wird die selbst von Ihnen vorgegebene Entfernung von 1000 Meter zu bewohnten Gebieten unterschritten, was Ihrerseits zu erklären wäre. Zudem wird auch die Ihrerseits ursprünglich angesetzte Mindestentfernung von 5.000 Meter zum Elm nicht eingehalten.	**Nicht folgen** Der Plangeber sieht den Mindestabstand zur Splittersiedlung "Hagenhof" als ausreichend an (s. hierzu Anmerkungen unter dem angegebenen Bezug). Hinsichtlich der Unterschreitung der 5 km-Schutzzone um den Elm wird auf die zweite angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 670 11357

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7596**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12516 ID 33359 (2 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des Weiteren kann bei Anlagen dieser Größenordnung in der Nähe von bewohntem Gebiet eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt für alle Orte, die sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark befinden. Dazu gehören neben Süpplingen, auch Süpplingenburg, Frellstedt, Lelm, Räbke, Sunstedt und Schickelsheim. Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich keinesfalls ausreichend berücksichtigt worden, hierzu gehören unter anderem die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z12517 ID 33360 (2 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ferner sei anzumerken, dass neben den negativen Auswirkungen für den Menschen gerade auch flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht werden. So befinden sich nachweisbar im Dorm und im Schieren, also in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark, mehrere Horste des vom Aussterben betroffenen Rotmilans, der stets im gesamten weiteren Umkreis auf Nahrungssuche unterwegs ist und sich dabei selbstverständlich nicht an festgelegte Entfernungen hält. Zudem ist das gesamte Potenzialgebiet ein wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zählungen belegt ist. Und für das Gebiet um den Nagenhof existiert auch ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten, das Ihrerseits in der Offenlage anscheinend nicht zur Kenntnis genommen wurde. Weshalb nicht?	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8430 8431
Z12518 ID 33361 (2 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit der in der 3. Offenlage berücksichtigten Verkleinerung der geplanten Fläche des Windparks haben Sie selbst ja schon zu erkennen gegeben, dass viele Gründe zum Einspruch gegen den Windpark berechtigt waren. Aber vieles wurde dennoch nicht berücksichtigt bzw. gar nicht zur Kenntnis genommen. Hinzu kommt, dass es ja auch andere Potenzialgebiete gegeben hat, die für den Standort eines Windparks in Frage kamen. Diese wurden aber nicht weiter verfolgt. Gerade jetzt, wo die Potentialfläche „Süpplingen 01" deutlich verkleinert wurde, müssten neue Abwägungen zu anderen Alternativflächen getroffen werden. Weshalb geschieht das nicht? Es existieren jetzt doch völlig neue Voraussetzungen! Allein meine hier angeführten Gründe führen dazu, dass ich Sie auffordere, die Potentialfläche „Süpplingen 01" ersatzlos zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Mit der Bitte um Eingangsbestätigung meines Widerspruchs in dieser Angelegenheit verbleibe ich mit freundlichen Grüßen	**Nicht folgen** Der Einwand, dass der Plangeber viele Belange nicht berücksichtigt bzw. nicht zur Kenntnis genommen hätte, ist entschieden zurückzuweisen. Der Einwand ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substanziiert dargelegt worden. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass vielfach bei den Abwägungen auf den Methodenband und/oder den Umweltbericht sowie auf die Gebietsblätter verwiesen wird, in denen die Sachverhalte umfassend dargestellt werden. Diese Lektüre wird vom Plangeber vorausgesetzt. Sämtliche Einwendungen mit zugehörigen Abwägungen sind in der Abwägungsunterlage des Regionalverbandes dokumentiert. Eine Berücksichtigung von Belangen ist davon abhängig, ob sie für die Vorranggebietsfestlegung relevant ist. Dies ist in den Einwendungen vielfach nicht der Fall. Aus der Einwendung geht nicht hervor, welche anderen Alternativflächen gemeint sind. Sofern die benachbarten Potenzialflächen gemeint sein sollten, ist der Abwägung in den Gebietsblättern zu entnehmen, dass der Potenzialfläche "Süpplingen 01" aufgrund der Größe und der Kompaktheit der Fläche der Vorzug gegenüber den benachbarten Flächen zu geben ist. Siehe auch die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 19094 20572

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12519 ID 8434 (1 - 1/30)	HE Helmstedt Barmke 01	Wir haben konkrete Planungsabsichten für die Potentialfläche Barmke 01 im Landkreis Helmstedt. Als erfolgreicher Projektierer von Windparks in mehreren Bundesländern möchten wir auf dieser Potenzialfläche unser Projekt weiterbetreiben. Wir haben bereits für zahlreiche Grundstücke Nutzungsverträge abgeschlossen, die es uns ermöglichen werden, Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Da die Potentialfläche jedoch in der Vorphase der Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig entfallen ist, beantragen wir nunmehr, die ursprünglich vorgesehene Potentialfläche Barmke 01 in der Ausdehnung, wie sie sich aus der Potentialflächenkulisse Windenergienutzung, Stand September 2013, ergibt, als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen.	**Nicht folgen** Der Festlegung der Potenzialfläche Barmke 01 stehen konkrete andere Nutzungsabsichten für große Teile der Potenzialfläche entgegen. Die Stadt Helmstedt und der Landkreis Helmstedt - als Eigentümer der betreffenden Fläche - betreiben nördlich der Autobahn A 2 mit Nachdruck die Entwicklung eines Gewerbegebietes, das sich im Umfang von ca. 30 ha mit der Potenzialfläche für Windenergienutzung Barmke 01 überschneidet, wobei der Landkreis selbst als einer von mehreren Vorhabenträgern auftritt. Der Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan ist durch die Stadt Helmstedt gefasst worden. Diese Teilfläche steht somit der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Darüber hinaus wird bei Darstellung einer Gewerbefläche im Flächennutzungsplan der Stadt Helmstedt gemäß Planungskonzept ein einzuhaltender Mindestabstand von 1000 m notwendig, so dass auch der verbleibende Teil der Potenzialfläche nicht nutzbar ist. Die weiteren gegen eine Windenergienutzung sprechenden Kriterien, wie der Mindestabstand zum geplanten Vorranggebiet Süpplingen 01 und die durch zahlreiche Infrastrukturelemente stark eingeschränkte Nutzbarkeit der Fläche, sind demnach nicht mehr maßgeblich für die Nicht-Festlegung der Potenzialfläche Barmke 01.	
Z12520 ID 8435 (1 - 2/30)	HE Helmstedt Barmke 01	Begründung: Die Gründe, die aus Ihrer Sicht zu einem Entfall der Potentialfläche führen, können nicht überzeugen. Darüber hinaus spricht eine Vielzahl von Gründen für die Festlegung der hier in Rede stehenden Potentialfläche als Vorranggebiet, insbesondere im Gegensatz zur Fläche Rennau 01 im Landkreis Helmstedt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Rennau 01 wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (s. Gebietsblatt). Die Fragestellung, ob die Potenzialfläche Rennau 01 oder die Fläche Barmke 01 für die Windenergienutzung die geeignetere ist, kann also dahingestellt bleiben.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01 HE Helmstedt Barmke 01
Z12521 ID 8436 (1 - 3/30)	HE Helmstedt Barmke 01	A. Entfernungen zu Vorranggebieten aus dem derzeitigen Entwurf Entgegen Ihren Angaben auf dem Gebietsblatt können die zum Teil auftretenden Überschneidungen mit anderen im Entwurf vorgesehenen Vorranggebieten nicht den Entfall dieser Potentialfläche rechtfertigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Nichteinhaltung des gemäß Planungskonzept notwendigen Mindestabstands zu anderen Vorranggebieten Windenergienutzung ist für den Entfall der Potenzialfläche nicht entscheidend. Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12519
Z12522 ID 8437 (1 - 4/30)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	1. Potentialfläche Süpplingenburg 01 Entgegen der Darstellung unter Ziff. 2.9 des Gebietsblattes wird die Potentialfläche Süpplingenburg 01 nicht entwickelt. Aus dem dazugehörigen Gebietsblatt ergibt sich, das die Potenzialfläche Süpplingenburg 01 vollständig entfällt. Eine Beeinträchtigung des 5km Abstandes der einzelnen Potentialflächen zueinander liegt daher nicht vor.	**Folgen** Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Unter Ziffer 2.9 im Gebietsblatt (Stand 1. Offenlage) muss es heißen "Süpplingen 01", nicht "Süpplingenburg 01."	
Z12523 ID 8438 (1 - 5/30)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Vorgesehenes Vorranggebiet Süpplingen 01 Die Potentialfläche Süpplingen 01 ist in der Ausdehnung, wie sie sich aus der Potentialflächenkulisse Windenergienutzung, Stand September 2013, ergibt, erstmals für die Potenzialflächenkulisse Juli 2013 "entdeckt“ worden. Dies ist bereits deshalb erstaunlich, weil die gesamte Potentialfläche eine Größe von	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In der im November 2011 veröffentlichten vorläufigen Potenzialflächenkarte war die Potenzialfläche Süpplingen 01 tatsächlich nicht enthalten. Dass diese Karte noch Veränderungen erfahren hat, darf allerdings nicht überraschen und liegt in der Natur des Verfahrens, schließlich waren die nach Bekanntgabe der Planungsabsichten eingegangenen Stellungnahmen sowie die beauftragten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		536ha aufweist. Weshalb Ihnen diese erhebliche Fläche bis Juli 2013 „verborgen“ geblieben ist, lässt sich kaum nachvollziehbar erklären. Zugleich werden dann Ihrerseits von dieser ohnehin sehr großen Potentialfläche noch mehr als 53 % im Entwurf für ein Vorranggebiet vorgesehen. Dies ist im Hinblick auf andere sehr große Gebiete, wie z.B. GF Meinersen Müden 01 oder PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8 Erweiterung, ein Spitzenwert.	Fachgutachten zu berücksichtigen. Im konkreten Fall hatte der Regionalverband zunächst einen 5-km-Abstandspuffer um den Elm als Tabubereich hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung eingeordnet, so dass in diesem Saum auch keine Potenzialflächen identifiziert werden konnten. Allerdings bewertet das im Dezember 2012 vorgelegte Landschaftsbildgutachten diesen Puffer deutlich differenzierter. Der Regionalverband hat sich der gutachterlichen Meinung, wonach im nordöstlichen und südöstlichen Bereich eine geringere Empfindlichkeit des Landschaftsbilds besteht, angeschlossen und hat den Puffer nicht als Tabukriterium eingeordnet, sondern vollzieht hier eine standortbezogene Abwägung.	
Z12524 ID 8439 (1 - 6/30)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die kürzeste Entfernung zwischen der nördlichen Spitze des von Ihnen im Entwurf vorgesehenen Vorranggebiets Süpplingen 01 bis zur Potentialfläche Barmke 01 beträgt 3,5 km. Wenngleich diesbezüglich der 5 km Abstand nicht eingehalten wird, muss indes auf die nähere Umgebung abgestellt werden. Zwischen den Potentialflächen liegt der Dorm mit Höhen von bis zu 181 m. Eine übermäßige gesamträumliche Belastung ist daher nicht zu erwarten. Da der ZGB außerdem die 1. Änderung des RROP nicht genutzt hat, Abstände zwischen Bestandswindparks auf 5 km zu erhöhen, handelt es sich ohnehin nicht um ein geeignetes Ausschlusskriterium.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Nichteinhaltung des gemäß Planungskonzept notwendigen Mindestabstands zu anderen Vorranggebieten Windenergienutzung ist für den Entfall der Potenzialfläche nicht entscheidend. Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12519
Z12525 ID 8440 (1 - 7/30)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darüber hinaus liegt es aus hiesiger Sicht im Übrigen näher, das von Ihnen im Entwurf vorgesehene Vorranggebiet Süpplingen 01 dahingehend zu überprüfen, ob dadurch nicht die im Landschaftsbildgutachten festgestellte schützenswerte Zone von 5km um den Elm übermäßig belastet wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die doch erhebliche Anzahl der dort möglichen Windenergieanlagen. An dieser Stelle seien auch die Bürgerproteste gegen den dortigen Standort erwähnt, die in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 19.01.2014 ein bundesweites Echo fanden. Die Potentialfläche Barmke 01 liegt im Übrigen mehr als 5 km vom Elm entfernt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Landschaftsbildgutachten hat gerade für den Raum Süpplingen eine verminderte Empfindlichkeit festgestellt, weshalb die 5 km-Schutzzone um den Elm hier im Rahmen der Einzelfallprüfung auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen war. Diese Prüfung hat ergeben, dass vorliegend auch ein Abstand von 2,5 km zum Elmrand einen ausreichenden Schutz des Landschaftsbilds gewährleistet. Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich, da zwischenzeitlich keinerlei neue Erkenntnisse vorliegen, welche ein verändertes Abwägungsergebnis nahelegen würden.	
Z12526 ID 8441 (1 - 8/30)	HE Helmstedt Barmke 01	3. Vorgesehenes Vorranggebiet Rennau 01 Der Abstand zum im Entwurf vorgesehenen Vorranggebiet Rennau 01 zur hier betrachteten Potentialfläche Barmke 01 beträgt ca. 2,3km. Im Gegensatz zum im Entwurf vorhandenen Vorranggebiet Süpplingen 01 käme es hier eher zu einer gesamträumlichen Belastung, da sowohl Barmke 01 als auch Rennau 01 auf der nördlichen Seite des Dorm liegen und daher beide Standorte gleichzeitig aus der näheren Umgebung wahrnehmbar sind. Da jedoch aus unserer Sicht der Ihrerseits gewährte Vorrang für die Potentialfläche Rennau 01 zu Unrecht gewährt wurde, stellt dies unter Zugrundelegung der nachfolgenden Erwägungen kein Problem mehr dar. Das Vorranggebiet Rennau 01 kann Ihrerseits nicht festgelegt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12520

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12527 ID 8442 (1 - 9/30)	HE Helmstedt Barmke 01	B. Konkurrenz Barmke 01 / Rennau 01 Wie bereits soeben angesprochen, muss ein Vergleich im Hinblick auf die Eignung der Flächen Barmke 01 und Rennau 01 zu Gunsten der Fläche Barmke 01 ausgehen. Sie selbst haben die Konkurrenzsituation bereits im Gebietsblatt Barmke 01 erkannt. Dass Rennau 01 den Vorzug erhält, ist aus Ihrer Sicht darauf zurückzuführen, dass „die zahlreichen einschränken. Nach Ihrer Berechnung wären nur 44ha der ursprünglich – nach Ihrer Berechnung – 94ha für Windenergie grundsätzlich nutzbar. Dies gelte dann, wenn man einen Abstand zur BAB 2 und L 297 von 200m einhalte. Nach unserer Berechnung ist die Potenzialfläche Barmke 01 im Übrigen 115ha groß.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12520
Z12528 ID 8444 (1 - 10/30)	HE Helmstedt Barmke 01	Diese Vorgehensweise ist zunächst grundsätzlich zu kritisieren. Bei anderen Flächen, so auch bei Rennau 01 oder Lochtum 01 im Landkreis Goslar, betrachten Sie die „zahlreichen Infrastrukturelemente“ nicht, wenn diese im Planungsmaßstab 1:50.000 nicht hinreichend darstellbar sind. Im Interesse einer Gleichbehandlung aller Flächen – und deren Eigentümer – im Sinne von Art. 3 GG ist dieses Vorgehen unzulässig. Sie müssen sich gewahr sein, dass Ihre Abwägungsentscheidung auf vorhersehbaren, einheitlichen Kriterien beruhen muss, um ein rechtssicheres Ergebnis zu erzielen. Die bei einer einzelnen Potentialfläche herangezogene Betrachtung der vorhandenen Infrastruktur und die damit einhergehenden, möglicherweise (!) einzuhaltenden Abstandsflächen zur Begründung eines Flächenentfalls sind so nicht haltbar.	**Nicht folgen** Für die Potenzialfläche HE Helmstedt Barmke 01 kommt eine Vielzahl von Einschränkungen zusammen, wie im Gebietsblatt verdeutlicht, so dass sich eine Windenergienutzung nicht in ausreichendem Flächenumfang durchsetzen kann. Entgegen der vorgetragenen Einwendung erfolgt eine Überprüfung von Abstandsflächen zu linienhaften Infrastrukturelementen grundsätzlich in allen Potenzialflächen vor dem Hintergrund, ob die Mindestflächengröße von 50 ha für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten wird (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Barmke 01
Z12529 ID 8446 (1 - 11/30)	HE Helmstedt Barmke 01	Insbesondere in dieser Konkurrenzsituation Rennau 01 / Barmke 01 ist die Betrachtung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht geeignet, den Ausschluss der Fläche Barmke 01 gegenüber der Festlegung der Fläche Rennau 01 als Vorranggebiet zu rechtfertigen. Unter Berücksichtigung eines Abstandes von 200m zur L 297 verkleinert sich die nutzbare Fläche des Vorranggebiets Rennau 01 nämlich erheblich. Die von Ihnen angegebenen 59ha werden nicht erreicht, sondern lediglich ca. 37ha. Circa 22ha entfallen aufgrund der Abstandsfläche. Wir nehmen insofern Bezug auf die nachfolgende Karte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Abstandserfordernisse zur linienfaften Infrastuktur wurden korrigiert (siehe Gebietsblatt). Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12520 **s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Barmke 01
Z12530 ID 8448 (1 - 12/30)	HE Helmstedt Barmke 01	Noch gar nicht berücksichtigt sind dabei die nicht klassifizierten Straßen, die sich durch das Gebiet Rennau 01 ziehen. Auch hier müssen Abstände eingehalten werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12520
Z12531 ID 8449 (1 - 13/30)	HE Helmstedt Barmke 01	Allerdings ist die Potentialfläche Barmke 01 nicht nur vor diesem Hintergrund deutlich geeigneter als die Fläche Rennau 01. Die Potentialanalyse Rotmilan konnte Brutreviere des Rotmilans und des Baumfalken feststellen, die unmittelbar zur Potentialfläche Rennau 01 angrenzen.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Barmke 01 eignet sich nach regionalplanerischer Prüfung in Kapitel 2 des Gebietsblattes nicht für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine mögliche naturschutzfachliche Eignung der Potenzialfläche kann aus diesem Grund dahinstehen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Potenzialfläche Barmke 01 anders als die Potenzialfläche Rennau 01 nicht Teil der avifaunistischen Übersichtskartierung von Biodata war. Somit sind die vorliegenden Erkenntnisse nicht direkt miteinander vergleichbar.	**s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Barmke 01 HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12532 ID 8451 (1 - 14/30)	HE Grasleben Rennau 01	Aus der gebietsbezogenen Umweltprüfung ergeben sich zum Teil erhebliche Einschränkungen der Fläche Rennau 01, die jedoch lediglich als „leicht negative Umweltauswirkung“ gekennzeichnet sind. Insbesondere werden so die drei Einzelaspekte • Lage innerhalb der 2.000m-Pufferzone zum Dorm, • Lage innerhalb des Naturparks „Elm-Lappwald“ und • Lage unmittelbar angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ bewertet. Dabei wird die Realisierung von Standorten innerhalb des Naturparks auf das Genehmigungsverfahren abgeschichtet. Die Bewertung halten wir für falsch, insbesondere das Zusammenwirken müsste höher negativ bewertet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z12533 ID 8452 (1 - 15/30)	HE Helmstedt Barmke 01	Dagegen bestehen für die Potentialfläche Barmke 01 solche Einschränkungen nicht oder wirken sich erheblich geringer aus. Wir nehmen insofern vollumfänglich Bezug auf die anliegende faunistische Erfassung des Planungsbüros [Firmenname], vom 21. August 2013 nebst der dort beigefügten Vogelkartierung, welche wir Ihnen bereits vorab übermittelt hatten. Daraus wird deutlich, dass Konflikte aus dem avifaunistischen Bereich nicht zu erwarten. Im Gebietsblatt unter Ziffer 2.3 hatten Sie bereits festgestellt, dass für die Fläche Barmke 01, ebenso wie für die Fläche Rennau 01, der 2000-m-Puffer um den Dorm unbeachtlich ist. Diesbezüglich ergibt sich somit insgesamt ein deutlich positiveres Bild für die Fläche Barmke 01 als für Rennau 01.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Zeilennummern wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12519 12520 **s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Barmke 01 HE Grasleben Rennau 01
Z12534 ID 8454 (1 - 16/30)	HE Helmstedt Barmke 01	Das im Entwurf vorgesehene Vorranggebiet Rennau 01 weist außerdem einen zu geringen Abstand zu bestehenden WEA auf. Bei Klein Steimke sind drei WEA Enercon E-48 mit einer Nabenhöhe von 56m in Betrieb. Auch die Unterschreitung des Abstands zu diesen Bestands-Windenergieanlagen ist abwägungserheblich und spricht gegen die Festlegung des Vorranggebiets bei Uhry. Hier der Vergleich der Distanzen zwischen den Windenergieanlagen bei Klein Steimke und den beiden Potentialflächen Rennau 01 (Uhry) und Barmke 01 (Rennau):	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12520
Z12535 ID 8492 (1 - 17/30)		C. Zum Verfahren Losgelöst von den vorstehend ausgeführten gebietsbezogenen Kritikpunkten ergeben sich weitere aus dem generellen Verfahren. 1. Öffentlichkeitsbeteiligung a) Ausgelegtes Material Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG nicht nur der Entwurf des Raumordnungsplans und dessen Begründung, sondern auch der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich auszulegen. Es bestehen hier Zweifel, dass die zwingend vorgesehene Auslegung des Umweltberichts ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenngleich das Deckblatt des Umweltberichts auf eine finale Version	**Teilweise folgen** Es handelt sich um die finale und abgeschlossene Fassung des Umweltberichts. Dies weist die vollständige Gliederungsstruktur sowie der in allen Teilen vollständige Text nach. Bei den Entwurfshinweisen in Kopfzeile und Dateibenennung handelt es sich lediglich um redaktionelle Fehler. Hier wurde im Rahmen der Finalisierung der Unterlage schlichtweg vergessen, das Wort "Entwurf" zu entfernen. Dies wird angepasst. Die Auswahl zu kartierender Flächen unterlag zudem naturgemäß einem Abstimmungs- und Auswahlprozess zwischen Gutachtern und Auftraggebern und wurde zudem vom zeitlichen Fortgang der Planungen beeinflusst. Aus diesem Grund wurden nicht alle zunächst in den Blick genommenen Flächen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		hindeutet, lassen sowohl die Kopfzeile auf jedem einzelnen Blatt des Umweltberichts („Umweltbericht – Entwurf –“) als auch der Dateiname auf der Internetseite zur Öffentlichkeitsbeteiligung http://www.zgb.de/wind/index.shtml den Schluss zu, dass es sich lediglich um den Entwurf des Umweltberichts handelt. Der Dateiname lautet dort „Umweltbericht_Entwurf_Endversion.pdf“. Es wird der Eindruck erweckt, dass der Umweltbericht noch nicht endgültig fertiggestellt und damit noch veränderbar ist. Dies darf indes nicht der Fall sein, weil die im Umweltbericht festgestellten und bewerteten Tatsachen sich nicht mehr durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange verändern können. Lediglich weitere Abwägungskriterien für den Zweckverband können hinzutreten, die eine anders lautende Entscheidung rechtfertigen. Weiterhin fehlen in der „Potenzialabschätzung“ hinsichtlich des Rotmilans einzelne, zwischenzeitlich scheinbar entfallene Prüfflächen. Die Nummerierung ist nicht durchgängig. Warum zunächst scheinbar Prüfflächen ausgewählt wurden und später wieder entfallen sind, ist nicht ersichtlich und lässt sich nur mutmaßen.	einer Kartierung unterzogen (mithin hatten sich in der Zwischenzeit andere Datenquellen ergeben oder sind Potenzialflächen aufgrund anderer entgegenstehender Belange entfallen), sodass die Nummerierung nicht durchgehend ist. Dies ist jedoch unerheblich, da aus den Unterlagen klar ersichtlich wird, welche Flächen letzten Endes einer Kartierung unterzogen wurden.	
Z12536 ID 8495 (1 - 18/30)		b) Öffentliche Auslegung Die öffentliche Auslegung der Unterlagen war zumindest am Sitz des Zweckverbands nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die Unterlagen waren in einem Flur bereitgelegt, der vom Treppenhaus nur durch eine zumindest zeitweise verschlossene Tür zu erreichen war. Zwar war diese Tür mit einer Klingel ausgestattet. Allerdings konnte der von uns beauftragte Rechtsanwalt anlässlich eines Akteneinsichtstermins bei Ihnen im Hause feststellen, dass auch auf Klingeln an der Tür nicht geöffnet wurde. Es fehlt somit an einer öffentlichen Auslegung. Grundsätzlich ist Ihrerseits nämlich zu gewährleisten, dass die Unterlagen während der bekanntgemachten Auslegungszeiten jedermann stets und ohne Einschränkungen zugänglich sind. Es handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der nicht geheilt werden kann. Denn möglicherweise wurden Interessierte davon abgehalten, sich über die von Ihnen angestrebten Planungen zu informieren.	**Nicht folgen** Siehe angegebenen Bezug.	**s. Zeile(n)** 2855
Z12537 ID 8496 (1 - 19/30)		2. Erfassung und Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Belange Sie haben als Planungsträger dafür Sorge zu tragen, dass unter der Prämisse der durchzusetzenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windkraftnutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass in den ausgewählten Vorranggebieten keine andere Nutzung die Durchsetzung der Windenergienutzung behindert. In den Vordergrund der Blockade von Windenergieprojekten sind indes nicht konkurrierende Nutzungen gerückt, sondern die umweltrechtlichen und artenschutzfachlichen Aspekte, die mit der vermeintlichen Empfindlichkeit einzelner Tier-, insbesondere Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen einhergehen. Nur so ist der Ansatz des ZGB als Planungsträger zu verstehen, Untersuchungen über Vorkommen des Rotmilans durchzuführen. Methodisch begegnet die sog. Potentialabschätzung der Rotmilanvorkommen bereits Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. Einmaliger Besatzkontrolle kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich seiner Verpflichtung, substanziell Raum zu schaffen, bewusst und hat dieses Ziel im Rahmen seiner Abwägungen stets im Blick gehabt. Der Regionalverband schafft mit dem vorliegenden Entwurf mehr als doppelt so viel Flächen für die Windenergienutzung als dies bisher der Fall war. Mit einem Flächenanteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche schafft er in jedem Fall substanziell Raum für die Windenergienutzung. Von einer Verhinderungs- oder "Feigenblatt"-Planung kann keine Rede sein. Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der	**s. Zeile(n)** 2835

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7597		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird. Die von Ihnen stets als avifaunistisches Gutachten bezeichnete Untersuchung ist daher auch nur mit „Potenzialabschätzung“ überschrieben; darin wird an mehreren Stellen auf die fehlende Genauigkeit der Ergebnisse hingewiesen. Darüber hinaus ist die Auswahl der untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum gem. Art. 14 GG hat.
Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Daher begegnen auch die Schlussfolgerungen, die aus der Potenzialabschätzung gezogen werden, erheblichen Bedenken. Es wird auf Grundlage einer unzureichend ermittelten Tatsachengrundlage bewertet, ob das Tötungs- und/oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG verletzt wird. Vor allem wenn die festgelegten „Brutreviere“ die Fläche des üblichen Schutzradius von 1.000m z.T. bei weitem übertreffen. Dies führt dazu, dass diese Bewertungen ebenfalls nicht belastbar sind. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche realisieren lassen oder nicht.
Es ist nicht einmal Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art – also auch losgelöst von der Rotmilankartierung – zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N, Rn. 44, zit. Nach juris). In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanerischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde (OVG M-V, Urteil vom 03.04.2013, Az. 4 K 24/11, Rn. 101, zit. Nach juris). Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. An der Stelle sind dann Naturschutzbehörden, die gegenüber dem ZGB eine größere Kompetenz in Umweltfragen haben, zuständig. Die Prüfungsdichte ist erheblich höher, die zugrunde liegenden Daten detaillierter. Diese Behörden können im Genehmigungsverfahren auf deutlich aktuellere Daten zurückgreifen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu beurteilen. Nur aufgrund aktueller Daten lassen sich Konflikte rechtssicher beurteilen, insbesondere weil ein Rotmilanbrutpaar mehrere Horste im Wechsel aufsucht (Wechselhorste).
Allein der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG würde im Übrigen noch nicht für sich genommen zu einer negativen Genehmigungsentscheidung über ein mögliches Vorhaben zur Nutzung von Windenergie führen. Vielmehr wäre dann zu beleuchten, ob etwa eine Ausnahme oder eine Befreiung in Betracht kommt. Dies können z.B. aufgrund von vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Minderungsmaßnahme zugestanden werden. Auch eine Tagesabschaltung von WEA kann eine Minderungsmaßnahme sein. Der ZGB als Planungsträger kann nach unserer Auffassung bereits nicht die artenschutzfachlich komplizierte Frage, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten wird, mit hinreichender Sicherheit beantworten. Er ist allerdings in jedem Fall nicht ausreichend fachlich qualifiziert, um über potentielle Ausnahmen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht zu seinen kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde.

Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch

originären Aufgaben gehört, allerdings auch unerheblich.
Der Ansatz des ZGB als Planungsträger, über eine faunistische Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans sowie eine eigenständige Bewertung, ob möglicherweise Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG vorliegen, die Planungen zu sichern, muss daher fehlschlagen. Die Rechtsprechung beurteilt darüber hinaus den Verstoß gegen das Tötungsverbot durch die Errichtung von Windenergieanlagen mittlerweile durchaus kritisch. Sowohl das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09) als auch jüngst das VG Arnsberg (Urteil vom 22.11.2012, Az. 10 K 2633/10) haben sich ausführlich mit der Gefährdungssituation unter Berücksichtigung von Untersuchungen des NABU auseinandergesetzt und eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Rotmilan abgelehnt. Der Rotmilan wird nicht Brandenburg nicht als von Windenergieanlagen gefährdete Art in den sog. Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: 15.10.2012)1 geführt. Eine neue Studie (BERGEN et al. (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am Beispiel der Hellwegbörde) zeigt außerdem, dass Windenergieanlagen wie die von Ihnen als Musteranlage gewählte mit einer Bodenfreiheit von 100m zu einer deutlich niedrigeren Gefährdung von Rotmilanen führt als ältere Anlagen geringerer Höhe und Bodenfreiheit. Sie müssen auch die Ergebnisse der Langzeitstudie auf der Paderborner Hochfläche berücksichtigen (Biologische Station Kreis Paderborn – Senne, 2013). Die dortige Rotmilanpopulation zeigt sich nicht nur unbeeindruckt von dem erheblichen Bestand von Windenergieanlagen (vgl. Übersichtskarte), sondern steigt an. Eine Konfliktsituation ist daher nicht gegeben. Die vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt daher nicht vor.
Zudem bleibt unbeachtet, dass derzeit neue Technologien (z.B. Radar) entwickelt werden, die Windenergieanlagen kurzzeitig abschalten, wenn sich Vögel oder Fledermäuse in entsprechender Höhe mit potentiellen Tötungsrisiko nähern. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR ist mit der Entwicklung entsprechender Technologien weit fortgeschritten; eine Machbarkeitsstudie wird voraussichtlich Ende März 2014 durchgeführt. Es ist zu erwarten, dass diese einsatzfähig sind, wenn die Windenergieanlagen nach Abschluss dieses Verfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG errichtet werden. Spätestens dies führt dann dazu, dass ein signifikant erhöhtes Risiko durch die Errichtung von WEA nicht mehr gegeben sein wird und/ oder dieses auf Ebene der Regionalplanung nicht beachtlich ist.
Sie berücksichtigen all diese Punkte, die sich jedoch erheblich auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auswirken überhaupt nicht.

kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist auch die Einwendung, der Rotmilan gehöre nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten aus fachlicher Sicht nicht haltbar und angesichts einer artbezogenen Kollisionsrate von 1:56 (270 Todfunde in der Schlagkartei der VSW Brandenburg bei deutschem Bestand von ca. 15.000 Tieren) nicht nachvollziehbar. Dass der Rotmilan in den TAK des Landes Brandenburg nicht mehr geführt wird, kann die angeblich fehlende Empfindlichkeit des Rotmilans ebenfalls nicht belegen. So beinhalten die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 01.06.2015) der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburgs weiterhin ausdrücklich den Hinweis eines "hohen Schlagrisikos" für den Rotmilan. Darüber hinaus führen sowohl das für Niedersachsen maßgebliche NLT-Papier als auch das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW die Art als besonders windkraftempfindlich. Aus diesem Grund fordern beide letztgenannten Empfehlungen sogar inzwischen einen erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt.
Dass Gerichte im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko absehen, kann indes kaum zu der Annahme führen, die Art sei grundsätzlich nicht gefährdet. Das Urteil des VG Minden wurde zudem inzwischen vom BVerwG aufgehoben, da es in unzulässiger Weise auf die lokale Population abstellte, wohingegen das Tötungsverbot strikt individuenbezogen anzuwenden ist.
Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen postuliert bspw. Das VG Hannover in seinem Urteil (12 A 2305/11) vom 22.11.2012 in allgemeiner Form, dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Rotmilanhorst und einer WEA regelmäßig von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, wohingegen dies bei einer größeren Entfernung im Regelfall zu verneinen sei. Hieran hat sich der Regionalverband u.a. im Rahmen seiner Einzelfallprüfung orientiert. Lediglich dort wo er aufgrund der eigenen Kartierungen detailliertere Kenntnisse zum Raumnutzungsverhalten hatte, hat er die von Biodata abgegrenzten Brutreviere zulasten der pauschalen Abstandsradien angewendet. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass im Einzelfall der Abstand zwischen Horstbaum und Vorranggebietsgrenze größer als 1.000 m sein kann, jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen willkürlich zur Anwendung gebrachten Regelfall zur Einschränkung der Windenergieflächen. Dies belegen zahlreiche Fälle, in denen die Brutreviergrenzen weniger als 1.000 m vom zugehörigen Horstbaum entfernt sind.

Z12538
ID 8500
(1 - 20/30)

Darüber hinaus unterläuft Ihnen ein weiterer Fehler. Unterstellt, die Ermittlung der Tatsachengrundlage (Erfassung Rotmilanvorkommen an einzelnen Standorten im Planungsraum) wäre ordnungsgemäß und gleichzeitig wäre es möglich, jegliche Konsequenzen einer in der Nähe von Rotmilanvorkommen durchgeführten Windparkplanung auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen und Befreiungen einwandfrei auf raumplanerischer Ebene zu bewerten, fehlt es in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1.

Nicht folgen

Wie im vorherigen Belang bereits erläutert, ist eine Einzelfallbetrachtung umfassend erfolgt. Der Belang des Rotmilanschutzes wurde grundsätzlich erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern berücksichtigt. Von einer fehlenden Würdigung des Einzelfalls kann daher keine Rede sein.

s. Zeile(n)
2837

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Änderung bzgl. der Windenergienutzung des RROP 2008. Nach dem Entwurf der Begründung findet im Planungskonzept der Rotmilanschutz besondere Berücksichtigung (vgl. E 2.1.4.1.2). Nach den Ausführungen unter E 1.1.2.2 gehören artenschutzrechtliche Erwägungen, insbesondere zum Rotmilan oder Seeadler, nicht zu den weichen Tabukriterien, sondern werden der Einzelfallabwägung zugeordnet. Indes ist dann unter dem Punkt E 2.1.3, innerhalb der Planungsebene 2, Einzelfallabwägung, ausdrücklich aufgeführt, dass Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte „nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-)Flächen“ führen. Zwar schließen sich in der Folge noch weitere Ausführungen zu diesem Gesichtspunkt an. Allerdings findet eine Abwägung des Einzelfalls gerade nicht statt. Als Tabukriterium eignen sich Rotmilanvorkommen indes gerade nicht, weil aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung eines Risikos starre Abstände nicht einzuhalten sind. Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich ein Abwägungsausfall. Diesem Fehler kommt auch grundrechtliche Bedeutung zu, da er die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks erheblich einschränkt, so dass hier eine Einschränkung des Eigentums nach Artikel 14 GG sowie eine Beschränkung von Erwerbschancen für Nutzer des Gebiets gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG vorliegt. Dass er sich auf das Abwägungsergebnis auswirkt, ist gleichfalls offensichtlich.	Die abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte wie auch die ermittelten Ausschlussbereiche haben im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht zugewiesen bekommen. Eine Verwendung als Tabukriterium auf 1. Planungsebene war aufgrund der gesamträumlich nicht einheitlichen Datengrundlage nicht möglich. Es war daher geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet jedoch nicht, dass der erst später geprüfte Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h. vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (siehe Begründungs-Entwurf S. 32). Aufgrund des innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte generell zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sowie der besonderen Bedeutung dieser Lebensraumzentren für den Erhalt und die Reproduktion der Population führten diese Bereiche im Rahmen der Einzelfallprüfung im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage.	
Z12539 ID 8501 (1 - 21/30)		3. NLT-Vorgaben In den Zusammenhang mit dem vorstehenden Fehler hinsichtlich des Ausschlusses von Rotmilanvorkommen für die Windenergienutzung gehört die offensichtlich strikte Bindung des Planungsträgers an die Vorgaben der „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“, besser bekannt als NLT-Papier. Die im Anhang 1 des vorgenannten Papiers benannten Abstände einzelner Anlagen zu Brutplätzen von bestimmten Vogelarten sind Empfehlungen, wie sich ausdrücklich aus dem Vorwort ergibt: „Auch die vorliegende Fassung hat nicht den Charakter eines Erlasses und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Sie versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren.“ Der NLT kann allgemeinverbindliche Abstände gar nicht festlegen, da er weder	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat wie aus Begründung und Umsetzung des Planungskonzepts unzweifelhaft hervorgeht die Empfehlungen des NLT-Papiers ausdrücklich nicht - und schon gar nicht ungeprüft - eins zu eins in sein Konzept übernommen. So hat der Regionalverband einerseits die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT eben nicht auf der 1. Planungsebene als Tabuzonen zur Anwendung gebracht, da er sowohl den Artenschutz als auch die Abstandsregelungen zu Schutzgebieten und Vogellebensräumen erst auf der 2. Planungsebene im Zuge der Einzelfallprüfung sofern erforderliche festgelegt hat. Aus dem entsprechenden Kapitel des Methodenbandes geht eindeutig hervor, dass der Regionalverband die Abstände zu Natura 2000-Gebieten einzelfallbezogen und eben nicht pauschal der Forderung des NLT folgend mit 1.200 m bemessen hat: "Die den Natura 2000-Gebieten vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher nicht als pauschale Tabuzone, sondern sie werden im Rahmen der Abwägungs- und	**s. Zeile(n)** 2842 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		in der Lage eines Verordnungsgebers ist noch solche Abstände über einen verbindlichen Erlass regeln kann. Obwohl der NLT dies selbst erkennt und im Vorwort auch ausdrücklich festhält, kann man bei der Lektüre des NLT-Papiers durchaus den Eindruck gewinnen, dass dieser Umstand keine weitere Beachtung gefunden hat. Selbstverständlich ändert dies nichts an der Unverbindlichkeit der Angaben des NLT. Eine Auseinandersetzung mit den Abstandskriterien und den Abständen selbst, die das NLT-Papier aufzeigt, findet weder in dem Entwurf der Begründung noch innerhalb der Einzelabwägung der einzelnen Gebietsblätter statt. Dieses Vorgehen des ZGB ist unzulässig und führt zu einem Abwägungsausfall. Der Ausschluss der sog. Avifaunistisch wertvollen Bereiche als weiches Tabukriterium beruht auch auf NLT-Vorgaben. Neben deren Unverbindlichkeit fällt Ihnen nicht auf, dass die dadurch bedingten Ausschlüsse zu weitgehend sind. Zahlreiche Vogelarten, deren Gefährdung durch Windenergieanlagen überhaupt nicht in Rede steht, begründen häufig die Wertigkeit der Bereiche. Die Gebiete besitzen keinen besonderen Schutzstatus gem. §§ 34 ff. BNatSchG; die gebietsbezogenen naturschutzrechtlichen Vorgaben werden somit erheblich ausgedehnt, ohne dass dies in Bezug auf Windenergieanlagen abstrakt-generell erforderlich wäre. Gleiches gilt im Übrigen für die Pufferzonen um diese Bereiche. Schutzabstände zu Schutzgebieten gem. Richtlinie 79/409/EWG lassen sich heute auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht mehr rechtfertigen, sondern führen vielmehr zu einer teilweise erheblich de-facto-Ausdehnung des Schutzgebiets. Auch diese Fehler sind erheblich und wirken sich im gleichen Maße, wie oben zum Thema Rotmilan dargestellt, auf Grundrechtspositionen aus.	Entscheidungsprozesse im Einzelfalle geprüft und entsprechend berücksichtigt." Gleiches gilt für die o.g. weiteren naturschutzfachlichen Schutzkategorien. Die fachlichen Empfehlungen des NLT-Papier, die wie der Einwender richtig erkennt keinesfalls bindend sind, wurden vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung indes als mehr oder weniger stark vorsorgeorientierte Orientierungswerte berücksichtigt, von denen ausgehend die Ermittlung der im Einzelfall tatsächlich als erforderlich anzusehende Mindestabstand ermittelt wurde.	
Z12540 ID 8503 (1 - 22/30)		4. Landschaftsbild Sie haben als Planungsträger zum Zwecke der Beurteilung des Landschaftsbildes und der möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen ein Landschaftsbildgutachten erstellen bzw. Altgutachten überprüfen lassen. An deren Ende stand laut Entwurf der Begründung (vgl. Punkt D 2.1.1.3), dass sich die Verbandsverwaltung den entsprechenden Empfehlungen des Gutachters angeschlossen hat. Dies kann nach unserer Meinung nicht ausreichend sein. Plangeber ist nicht die Verbandsverwaltung, sondern die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes. Die Verbandsverwaltung kann nicht alleine einen derart weitreichenden Entschluss fassen. Die Bewertungen des Landschaftsbildgutachtens sind daher unwirksam in die Gesamtbeurteilung eingebunden. Selbst wenn das Landschaftsbildgutachten wirksam in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen sein sollte, finden sich doch weitere Mängel: die gesonderte Stellung des Landschaftsbildes als weiches Tabukriterium (vgl. Ziffer E 1.1.2.3.21). Während Sie unter E 1.1.2.1 selbst feststellen, dass weiche Tabukriterien abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien darstellen müssen und unter E 1.1.2.2 klarstellen, dass es sich ausdrücklich nicht um Tabukriterien handeln kann, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt sind, stellen Sie selbst zum Landschaftsbild fest, dass „diese Tabuzonen (…) nicht durch die Anwendung abstrakter, für das gesamte Plangebiet geltender Tabukriterien ermittelt“	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Belange des Landschaftsbilds und dessen Schutzwürdigkeit im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Er hat sich somit nicht allein die Aussagen des Gutachtens zueigen gemacht, sondern hat diese Aussagen einer weiteren Prüfung und Ergänzung unterzogen. Auch eine Doppelverwertung liegt nicht vor. Zwar ist es korrekt, dass einzelne Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts auch dem Schutz des Landschaftsbilds beitragen, jedoch gilt dies nur für jene Bereiche, die aufgrund des Schutzgebietsstatus ohnehin ausscheiden. Jedoch kann das Landschaftsbild auch an anderer Stelle, dort wo keine Schutzgebietsfestlegungen vorhanden sind, derart empfindlich und hochwertig sein, dass die Errichtung von WEA nicht zulässig oder vom Plangeber nicht gewollt ist. Dies war im Rahmen der Einzelfallprüfung zu untersuchen. Darüber hinaus muss die Umweltprüfung gem. § 8 ROG alle potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen ermitteln und dokumentieren. Dies umfasst somit selbstverständlich auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und zwar unabhängig davon, ob dieses Schutzgut an anderer Stelle bereits indirekt durch Tabukriterien berücksichtigt wurde. Gleichwohl ist die Schwelle, ab derer aus Gründen des Landschaftsschutzes im Rahmen der	**s. Zeile(n)** 2856

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		wurden. Damit handelt es sich jedoch nach Ihren eigenen Angaben bereits nicht um eine Tabuzone bzw. ein Tabukriterium. Auch der Hinweis auf Rechtsprechung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da dies an der konkreten Anwendung durch Sie nichts ändert. Darüber hinaus liegt hinsichtlich des Kriteriums Landschaftsbild ohnehin eine Doppelverwertung vor. Die von Ihnen gewählten Kriterien für die harten und weichen Tabuzonen umfassen bereits wesentliche Merkmale des Landschaftsbildes. So sind die harten Tabuzonen Naturschutzgebiet und Nationalpark auch wegen des Landschaftsbildes unter Schutz gestellt. Bei den weichen Tabukriterien ist das Landschaftsbild bereits bei den Landschaftsschutzgebieten, den Vorranggebieten intensive Erholung, den Vorranggebieten ruhige Erholung, dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Wenn nun darüber hinausgehend nochmals dem Kriterium Landschaftsbild – nach Ihrer Ansicht sogar als weiches Tabukriterium – eine weitgehende Ausschlussfunktion hinzukommt, sind entweder die vorstehend genannten Ausschlüsse im Rahmen der harten und weichen Tabukriterien überflüssig, weil sie ebenfalls vom Landschaftsbildgutachten berücksichtigt werden. Es könnte anderseits ein zu weitgehender Ausschluss von Flächen erfolgen, wenn sowohl Ausschlüsse aufgrund des Landschaftsbildgutachtens erfolgen als auch auf Grundlage der (weiteren) Tabuzonen. Unter die Doppelverwertung im Hinblick auf das Kriterium Landschaftsbild fällt auch der von Ihnen festgelegte Mindestabstand zwischen zwei Windparks mit drei bzw. fünf Kilometern, der jedoch ohnehin nicht konsequent angewendet wird. Auch das Freihalten der Höhenzüge sowie die Mindestabstände zu den Höhenzügen und die Festlegung von Maximalgrößen für die Windparks sind Kriterien, die sich auf das Landschaftsbild beziehen und so eine Doppelverwertung begründen. Flächen werden unter dem Gesichtspunkt des 120°-Kriteriums auch zu weitgehend beschnitten, weil auch diesbezüglich eine Doppelverwertung nicht auszuschließen ist.	Einzelfallprüfung ein Gebiet für unzulässig erklärt werden kann, sehr hoch anzusiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB abseits von im regionalen Maßstab besonders schutzwürdigen und empfindlichen Landschaften in der Regel hinzunehmen. Nichtsdestotrotz sind auch diese erheblichen Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung zu dokumentieren.	
Z12541 ID 8505 (1 - 23/30)		5. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen Sie nehmen in dem Entwurf der Begründung Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover vom 22.09.2011 (Az.: 4 A 1052/10). Sie begründen mit dieser vereinzelt gebliebenen Entscheidung den Ausschluss kleinteiliger Potentialflächen, weil es nach Ansicht des VG Hannover erforderlich sei, die überstrichene Fläche in das Vorranggebiet hineinzuverlagern. Sicherlich haben Sie der Urteilsbegründung entnommen, dass das VG Hannover auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04) Bezug nimmt, die sich indes mit der verbindlichen Abgrenzung der einzelnen Standorte von Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan befasst. Das VG Hannover übertragt diese Rechtsprechung ohne Begründung auf regionalplanerische Festlegungen. Sachliche Gründe, die eine solche Übertragung rechtfertigen, liegen jedoch nicht vor. Bereits der Maßstab der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist erheblich genauer als die Gebietsfestlegung in Raumordnungsplänen. Durch den zu wählenden Maßstab von 1:50.000 ergibt sich üblicherweise bereits eine Ungenauigkeit von zumindest 30 m im Hinblick auf die konkrete Abgrenzung im Raum. Schon deswegen ist eine analoge Anwendung der auf Baugrenzen	**Folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2857

Beteiligtennummer: **29.7597**
Datum der Stellungnahme: **20.01.2014**
Einwendungsgeber: Privater Einwender
1. Beteiligungsverfahren

bezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich. Auch funktional unterscheiden sich Baugrenzen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein für eine verbindliche Abgrenzung im Hinblick auf die vom Rotor überstrichene Fläche sorgen können, von den Festlegungen eines Gebietes im Regionalplan. Berücksichtigung muss dabei Sinn und Zweck der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG finden:
„Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt."
Prämisse der Raumordnung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung. Diese ist erkennbar nicht auf trennscharfe Vorgaben gerichtet, sondern am jeweils betrachteten (Teil-)Raum ausgerichtet. Dabei steht also die Frage im Raum, ob es raumbedeutsam ist, wenn die Grenzen eines Vorranggebiets nicht strikt eingehalten werden. Diese Frage ist zu verneinen. Bereits oben hatten wir ausgeführt, dass sich ohnehin aufgrund des gewählten Maßstabs eines Raumentwicklungsplans unter Berücksichtigung einer vom Rotor überstrichenen Fläche von 50 m um den Mastfuß (Musterwindenergieanlage r=50m) eine Fehlerquote von 60 % ergibt. Bereits daher sind die Vorgaben der Raumplanung nicht geeignet, eine konkrete Ausschlusswirkung an der Grenze des festgelegten Vorranggebiets zu ziehen. Auch der konkrete Sinn und Zweck der Raumordnung kann – im Vergleich zur Bauleitplanung – keine verbindliche, trennscharfe Abgrenzung, rechtfertigen.
Aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt nichts anderes. Die Ausschlussfunktion baut gerade auf einer wirksamen Gebietsausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Raumplanung auf, so dass die Ausschlussfunktion jeweils nur gemessen an der Trennschärfe der jeweiligen Planungsstufe greifen kann.
Sollte der ZGB dennoch weiterhin die Ansicht vertreten, dass sich die Rotorkreisfläche innerhalb der Vorrangfläche befinden muss, so müssten beispielsweise Abstände der Vorrangflächen zu Straßen usw. reduziert werden. Würde bei einer randscharfen Bebauung einer Vorrangfläche das Vorranggebiet bis auf einen Abstand der Größe des Abstandsflächenbaulastkreises von z.B. 135m -abhängig auch vom Straßentyp, bei
Kreisstraßen evtl. weniger, bei Autobahnen ggf. mehr- an die Straßen heranragen, so wäre bei einer Bebauung mit der Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes in diesem Musterfall ein Abstand der Vorrangfläche von 135m – 50m = 85m ausreichend.

Z12542
ID 8509
(1 - 24/30)

6. Substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie
a) Flächenbedarf
Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, das Landesziel aus dem Energiekonzept als Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen,

Nicht folgen

Siehe angegebene Zeilennummer.

s. Zeile(n)
2844

dass in Anbetracht der sog. Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen.
Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen.
Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36 nennt er das anspruchsvollere Ziel „mindestens Verdreifachung der Leistung“. Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten „+/- 1.400 MW“ mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht.
Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha / MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung von 2.028 MW liegt bei ca. 8.718 ha, wenn man bis zu 6 ha / MW als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen.
Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus dem Energiekonzept „erst“ 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen.
Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde.
Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig – REnKCO2, Band 1, S.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		2, Ziffer 1). Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich „…, um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Region zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind bringen [zu] müssen." (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höherer Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisung aus Photovoltaik um das 42-fache erhöht wird. Letztere ist äußerst unwahrscheinlich. Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen. Es ist unter den genannten Zielsetzungen des Zweckverbands schlicht nicht nachvollziehbar, dass das Gebiet Helmstedt Barmke 01 nicht berücksichtigt wird. Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG-Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PV-Anlagen aufgrund der deutlich reduzierten Vergütungssätze war die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. erheblichen Änderungen unterliegen wird, die sich negativ auf die Errichtung auswirken wird. Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen.		
Z12543 ID 8513 (1 - 25/30)		b) Kriterienauswahl In diesem Zusammenhang sind einige von Ihnen fehlerhaft ausgewählte Ausschlusskriterien zu nennen, die maßgeblich zur zu geringen Flächenauswahl führen. Die Entscheidung, Vorbehaltsgebiete für Wald und zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabuzonen auszuschließen, ist – zumindest ohne nähere Differenzierung der jeweiligen Waldflächen – fehlerhaft. Heutige Windenergieanlage stellen aufgrund ihrer Höhe, was auch an Ihrer Musterwindenergieanlage deutlich wird, nur noch einen geringen Eingriff in den Wald dar. Im Interesse einer bestmöglichen Raumausnutzung unter Berücksichtigung der zutreffenden Zielvorgaben (s. o. a)) ist ein Ausschluss auf erster Planungsebene nicht gerechtfertigt.	**Nicht folgen** Der Plangeber räumt dem Belang "Wald" in als Vorbehaltsgebiete festgelegten Bereichen generell Vorrang gegen über Windenergienutzung ein und klammert diese Gebiete - auch weiterhin - als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung aus. Dieses Vorgehen ist umso mehr gerechtfertigt, als im Planungsraum für die Windenergienutzung ein noch ausreichendes - nicht bewaldetes - Offenlandpotenzial für die Windaenergienutzung verfügbar ist. Ferner wird darauf verwiesen, dass das LROP 2012 hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen in Ziffer 4.2.08 Satz 8 (neu) bestimmt, dass - sofern der vorgenannte Sachverhalt gegeben ist - Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden soll (s. hierzu a. die angegebenen Bezüge).	**s. Zeile(n)** 12556 **s. Methodenband** A 3.4.4 E 2.1.2.3.15 E 2.1.2.3.16
Z12544 ID 8514 (1 - 26/30)		Die Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung. Sie müssen zunächst eine eindeutige Zuordnung der Mindestabstände vornehmen; eine Mischung ist unzulässig. Darüber hinaus stützen Sie den Umfang der Mindestabstände allein auf die von den Anlagen ausgehenden Immissionen und vernachlässigen dabei die technischen Möglichkeiten zur Regelung heutiger Anlagen aus Immissionsschutzgründen. Die Immissionen allein bedingen nicht mehr den	**Nicht folgen** Die in dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Mindesabständen zur Bebauung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung. Der Plangeber ist sich der zwingend vorzunehmenden Differenzierung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien bewusst und dem auch nachgekommen (s. angegebenen Bezug). Dass der Plangeber diesen Sachverhalt - wie	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Abstand zur Wohnbebauung.	geschehen - in den Planunterlagen zusammenhängend abhandelt und dokumentiert, kann nicht von vornherein als fehlerhaft angesehen werden.	
Z12545 ID 8515 (1 - 27/30)		Ihre Ausführungen zu den Tabukriterien „Wasserschutzgebiet – Schutzzone I“ und „Wasserschutzgebiet – Schutzzone II“ überzeugen nicht. Moderne Windenergieanlagen nutzen nur in geringem Maße wassergefährende Stoffe, getriebelose Anlagen so gut wie gar nicht. Im Übrigen sind die Anlagen und Infrastruktureinrichtungen mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet. Auch die Verletzung der „Deckschicht“ ist kein Argument gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, weil andernfalls auch Landwirtschaft eingeschränkt werden müsste.	**Nicht folgen** Die Verwendung von potenziell wassergefährdenden Stoffen rechtfertigt es aus der Sicht der Plangebers, die Schutzzone I und II von einer Windenergienutzung auszuschließen. Auf die unter dem angegebenen Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.5 E 2.1.2.3.20
Z12546 ID 12496 (1 - 28/30)		Auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung von vornherein als Tabuzonen auszuschließen, halten wir für falsch. Diese Gebietge dienen lediglich der nachgelagerten Sicherung von Rohstoffen sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter III 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Erst im letzten Planungsschritt haben Sie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird. Der Ausschluss der Vorbehaltsgebiete Ölschiefer für die Nutzung von Windenergie zeigt im Übrigen ein deutliches Missverständnis von der Energiewende auf: Mehr Windenergie macht Abbau von Ölschiefer überflüssig.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat ausführlich dargelegt (s. angegebenen Bezüge), welche Gründe bestimmend dafür gewesen sind, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als hartes bzw. weiches Ausschlusskriterieum einzustufen. Seitens des Einwenders werden keine neuen Sachverhalte dargelegt, die diese Vorgehensweise in Frage stellen. Der Plangeber hält aus den unter den angegebenen Bezügen genannten Gründen an den rohstoffbezogenen Ausschlusskriterien fest.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 E 2.1.2.3.13 E 2.1.2.3.14
Z12547 ID 8516 (1 - 29/30)		Das von Ihnen angelegte Kriterium Mindestfläche unter Zuweisung von 50ha ist unter zwei Gesichtspunkten fehlerhaft. Es bleibt zum einen unklar, ob es ein Tabukriterium ist. Zum anderen geht die von Ihnen gewählte Begründung fehl: Auch auf Flächen < 50ha sind drei oder z.T. sogar vier Windenergieanlagen ohne Weiteres möglich. Es hängt also gerade nicht von der bloßen Flächengröße ab, ob sich Anlagen sinnvoll konzentrieren lassen.	**Nicht folgen** Wie den Planunterunterlagen unter dem angegebenen Bezug zu entnehmen ist, handelt es sich um ein weiches Ausschlusskriterium. Dem Einwender ist grundsätzlich zuzustimmen, dass der Plangeber durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, eine kleinere Mindestflächengröße zu bestimmen. Hinsichtlich der Gründe, die ihn zu derMindestflächengröße 50 ha veranlasst haben, wird auf den angegebenen Bezug verwiesen. Eine wesentliche Verkleinerung dieser Flächenvorgabe hätte jedoch zur Folge, dass im Planungsraum eine weitaus größere Anzahl von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden müsste, um die planungsraumbezogenen orientierenden Flächenvorgaben des Nds. Windenergieerlasses (auf Anlage 1 des Erlasses wird verwiesen) regionalplanerisch umzusetzen. Der Plangeber ist daher der Auffassung, dass flächenhaft kleinere, von der Gesamtzahl aber größere Konzentrationsflächen im Planungsraum aufgrund der dann dispersen Verteilung und insgesamt größeren Dichte von Wirkräumen eher zu einer Zunahme von artenschutzrechtlichen Konflikten führen dürfte. Insofern hält dieser unverändert an der Mindestflächenvorgabe 50 ha fest.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12548 ID 8517 (1 - 30/30)		c) Überprüfung des gefundenen Ergebnisses Am Ende des Ausschlussprozesses sind die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wie auch die entsprechenden Eignungsgebiete dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum zur Entwicklung verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall, kann den festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten keine Ausschlussfunktion gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugewiesen werden, weil der Gesetzgeber in der Nutzung von Windenergie gerade diese privilegierte Nutzung des Außenbereichs vorgesehen hat. Sollte die Flächenauswahl zu restriktiv ausgefallen sein, wird die vorgesehene Ausschlussfunktion gerade nicht erfüllt. Nach Ziffer E. 2.2. des Entwurfs der Begründung erfolgt Ihrerseits die Prüfung „anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gesamtfläche der Potentialflächen, welche sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergibt." (Hervorhebung durch Unterzeichner) Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11; so zuletzt auch OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 D 46/12.NE m.w.N.) lässt sich die Frage, ob der Nutzung von Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wurde, „nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potentialfläche beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt" (Hervorhebung durch Unterzeichner). Nach OVG Münster (a.a.O.) sind Größenangaben isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet. Dies dürfte im Großraum Braunschweig insbesondere aufgrund der vorstehend zitierten Ziele aus dem landesweiten Energiekonzept wie auch aus dem REnKCO2 erst recht gelten. Wie sich aus einigen Fußnoten ergibt, ist Ihnen das Urteil des OVG Münster durchaus bekannt. Trotzdem entscheiden Sie sich für diese von der obergerichtlichen Rechtsprechung als falsch erkannte Bewertung. Ein Abwägungsfehler liegt somit vor, der sich auch auf das Abwägungsergebnis auswirkt (vgl. OVG Münster a.a.O.). Davon abgesehen findet sich in den folgenden Ziffern nach E 2.2. im Entwurf Ihrer Begründung keinerlei Zahlenmaterial, das für die vorstehende Prüfung verwendet werden könnte, so dass diese nicht einmal nachvollziehbar ist. Dass der Nutzung der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft wird, wird schon an der hier betrachteten Potentialfläche deutlich: Es entfällt eine vollständige Potentialfläche von 119ha aufgrund offensichtlich falscher Tatsachen. In diesen Zusammenhang gehört schließlich auch der Umstand, dass Sie nur unzureichend zwischen weichen und harten Tabukriterien differenzieren und auch die Abgrenzung zur Einzelfallabwägung teilweise nicht gelingt. Es ist beispielsweise unklar, wie die „Bereinigung der Potentialflächen" (vgl. Begründung E. 1.2.3) einzuordnen ist. Dadurch droht in jedem Fall eine Zielunterschreitung bis hin zu einer erheblichen Zielunterschreitung, was die nachfolgende Tabelle verdeutlicht.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2850

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		[Tabelle siehe Stellungnahme]		
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12549 ID 8702 (2 - 1/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung möchten wir Ihnen im Hinblick auf das im Entwurf nur noch teilweise vorhandene Vorranggebiet für Windenergienutzung im Bereich SZ Lesse SZ 2 Erweiterung die nachfolgende Einwendung übermitteln. Wir haben bereits erheblich in die Planungen für die Erweiterung dieses Windparks investiert und streben eine sinnvolle Vergrößerung der Potenzialfläche an. Unsere Einwendung untergliedert sich in folgende Unterpunkte: 1.120°-Kriterium 2. Kein substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie 3. Öffentlichkeitsbeteiligung 4. Erfassung und Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Belange 5. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen 6. Fazit	**Allgemeine Erläuterung**	
Z12550 ID 8703 (2 - 2/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	1.Anwendung des 120°-Kriteriums Im Gebietsblatt heißt es auf S.4: „Um eine Einkreisung der Ortschaft Lesse zu vermeiden (siehe 2.8), können große Teile der Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden." Dabei wäre dieses Kriterium so anzuwenden, dass die erhebliche Lücke in der Potenzialfläche, welche im Bereich der Hochspannungsleitung verläuft Würdigung findet. Diese Lücke ist in nachfolgender Karte mit dem Buchstaben „A" versehen, es ergäbe sich somit eine Erweiterung der Potenzialfläche im Südöstlichen Bereich in gleicher Ausprägung, hier als „B" kenntlich gemacht.	**Nicht folgen** Die vom Einwender angesprochene "Lücke" befindet sich im Gebiet des Landkreises Hildesheim. Die Fläche ist im RROP des Landkreises Hildesheim ebenfalls als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt und es befinden sich dort bereits Windenergieanlagen, so dass aus Sicht der Ortschaft Salzgitter-Lesse keine Lücke wahrnehmbar ist. Um eine Einkreisungswirkung und damit eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung zu vermeiden, ist es demnach notwendig, die angesprochene Fläche in den zu betrachtenden Sektor einzubeziehen. Darüber hinaus stehen einer Festlegung der vom Einwender mit "B" bezeichneten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung luftverkehrliche Belange entgegen. Die durch die zuständige Luftfahrtbehörde mitgeteilte Platzrunde (inklusive Sicherheitszone) des Segelfluggeländes am Salzgittersee führt hier zum Entfall großer Teile der Potenzialfläche (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.17 E 3.1.4.3.5
Z12551 ID 8704 (2 - 3/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Aber auch ohne die Berücksichtigung dieser Lücke innerhalb der Vorrangfläche ergibt sich eine Erweiterungsmöglichkeit im westlichen Teil des Vorranggebietes oder im Bereich der K4, wenn das 120°-Kriterium entsprechend der vom ZGB eigentlich vorgesehenen Weise angewendet wird. Dies verdeutlichen die beiden nachfolgenden Darstellungen, die auch als Anlage zu diesem Schreiben übersendet werden. Zunächst die mögliche Erweiterung des Vorranggebietes um 10 ha im westlichen Bereich:	**Folgen** Die bei der Erarbeitung des ersten Entwurfs der vorliegenden RROP-Änderung zugrunde gelegte Anwendung des 120°-Kriteriums führte tatsächlich teilweise zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen. Aus diesem Grund wurde das Kriterium überarbeitet, was im Fall der Potenzialfläche SZ-Lesse dazu führte, dass im zweiten Entwurf eine Erweiterung des Vorranggebietes im Westen möglich wurde.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Alternativ dazu die mögliche Erweiterung des Vorranggebietes um 24,5 ha im südöstlichen Bereich:		
Z12552 ID 8705 (2 - 4/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Bei der Anwendung des 120°-Kriteriums kommen wir als Einwender auf einen anderen Punkt als der ZGB, dies veranschaulicht der nachfolgende Kartenausschnitt, der in Gänze auch als Anlage unseres Schreibens übermittelt wird:	**Folgen**	**s. Zeile(n)** 12551
Z12553 ID 8706 (2 - 5/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Eine Kombination der Beachtung vorgenannter Lücke in der Potenzialfläche und der Anwendung des 120°-Kriteriums entsprechend der vom ZGB eigentlich vorgesehenen Weise würde eine zusätzliche Erweiterung der Potenzialfläche nach Süden ermöglichen, was wir daher hiermit beantragen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche südöstlich des bestehenden Vorranggebiets befindet sich in einer Potenzialfläche, die teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung "Lesse SZ 2 Erweiterung" festgelegt werden soll. Überwiegend befindet sich die beantragte Fläche hier aber in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12550 **s. Gebietsblatt** SZ Lesse SZ 2 Erweiterung
Z12554 ID 8707 (2 - 6/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	An dieser Stelle ist zudem generell Kritik am 120°-Kriterium zu üben. Es sind keine empirischen Untersuchungen und deswegen auch keine entsprechenden Erkenntnisse zu den Wirkungen einer Umfassung von Ortschaften auf die betroffene Bevölkerung vorhanden (Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013, Seite 6). Zwar wird von der Rechtsprechung teilweise die Anwendung des 120°- Kriteriums für möglich gehalten. Allerdings kann es sich unter Berücksichtigung des Vorstehenden nur um einen reinen Vorsorgewert handeln. Daher ist eine restriktive Handhabung dieses Kriteriums durchaus angezeigt, um dem letztendlichen Ziel der Planung, nämlich der Nutzung der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen, ausreichend Bedeutung zu verschaffen. Da es sich auch um ein noch in der „Entwicklung“ befindliches Kriterium zur Durchsetzung von Vorsorgewerten handelt, ist auch die methodische Herangehensweise fraglich. Der von Ihnen gewählte Ansatz zur Festlegung des Scheitelpunktes begegnet aus unserer Sicht methodischen Mängeln. Der Scheitelpunkt soll laut Begründung wohl „auf der Hälfte der Strecke der dem Windpark zugewandten Seite der Ortslage und hier wiederum in der zweiten Häuserreihe“ erfolgen. Obwohl in der Begründung vom „Winkel“ gesprochen wird, der an diese Stelle gelegt werden soll, ist Ihrerseits sehr wahrscheinlich der Scheitelpunkt gemeint. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, wie die „Hälfte der Strecke“ berechnet werden soll, die dem Windpark zugewandt ist. Der Umriss einer Ortslage ist nur in den seltensten Fällen gerade, so dass auch keine Strecke bestimmt werden kann, die dann auch noch hälftig zu teilen ist. Jedenfalls kann dies in der Regel nicht nachvollziehbar durchgeführt werden, was zu willkürlichen Ergebnissen führt. Da insoweit Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer innerhalb der Potentialfläche betroffen sein können, ist diese Vorgehensweise ungeeignet.	**Folgen** Das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen ist eine modifizierte Variante des in der 1. Offenlage beschriebenen 120°-Kriteriums. Das früher zur Anwendung gebrachte 120°–Kriterium wurde verändert, da Stellungnahmen in der 1. Offenlage Ungenauigkeiten des Ansetzens des Scheitelpunkts auf der Hälfte des betroffenen Ortsrandes in der zweiten Häuserreihe aufgezeigt hatten. Nunmehr ist der Ansatzpunkt des Winkels in den Siedlungsschwerpunkt gelegt worden. Das sogenannte "120°-Kriterium" stellt kein Tabukriterium mehr dar. Es wird nun vielmehr im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung untersucht, ob eine Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen zu einer übermäßigen Belastung der Bevölkerung führen kann und das Gebiet daher zu verkleinern ist. Der Winkel von 120° dient hier als Orientierungswert. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die zweite Häuserreihe gewählt wird. Dies führt insbesondere dann zu willkürlichen Ergebnissen, wenn an dem Mittelpunkt der von Ihnen angenommenen Strecke keine zweite Häuserreihe vorhanden ist. Soweit andere Raumordnungs- oder Bauleitpläne das 120°-Kriterium anwenden, wird dies vom Mittelpunkt der betroffenen Ortschaft aus gerechnet. Dies führt jedenfalls zu nachvollziehbareren Ergebnissen als Ihre Methode.		
Z12555 ID 8709 (2 - 7/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	2. Kein substantieller Raum für die Nutzung von Windenergie a) Flächenbedarf Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass der Planungsträger nach unserer Ansicht gehalten ist, das Landesziel aus dem Energiekonzept als Vorgabe ernst zu nehmen. Dieser Erwartung folgend, wird das Energiekonzept des Landes Niedersachsen auf den Seiten 6 ff. der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig behandelt. Dabei muss der Planungsträger berücksichtigen, dass in Anbetracht der sog. Energiewende die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen soll. Unter Berücksichtigung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Nicht näher in Rechnung gestellt ist dabei, dass das Gebiet Harz von Seiten des ZGB gar nicht für Erneuerbare Energien zur Verfügung steht; dies würde die nutzbare Fläche noch erheblich verkleinern und den durch den Zweckverband Großraum Braunschweig zu erbringenden Anteil auf deutlich über 11% steigen lassen. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen. Bisher hatte der Planungsträger stets angegeben, inklusive des Bestandes lediglich Flächen für 1.400 MW zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36 nennt er das anspruchsvollere Ziel „mindestens Verdreifachung der Leistung“. Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten „+/- 1.400 MW“ mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht. Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha / MW (vgl. A. 2.1) als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung von 2.028 MW liegt bei ca. 8.718 ha, wenn man bis zu 6 ha / MW als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2844

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7597		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Es kann im Übrigen nicht darauf abgestellt werden, dass die Zielvorgabe aus dem Energiekonzept „erst“ 2020 erfüllt sein muss. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde.
Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-Region werden. Wesentlich dafür ist der Ansatzpunkt, die Region in die Lage versetzen, frühzeitig die Weichenstellungen für die Substitution fossiler Energieträger vorzunehmen (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig – REnKCO2, Band 1, S. 2, Ziffer 1). Dafür ist nach Angaben von Herrn Palandt erforderlich „…, um in der Mittel- bis Langfristperspektive unsere Zielsetzung, bis 2050 eine 100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Region zu werden, wohl noch deutlich mehr Flächen unter Wind bringen [zu] müssen.“ (Braunschweiger Zeitung vom 25.08.2013). Herr Palandt geht derzeit von einer um Faktor sieben höherer Windenergieleistung aus, wobei er davon ausgeht, dass die Stromeinspeisung aus Photovoltaik um das 42-fache erhöht wird. Letztere ist äußerst unwahrscheinlich.
Der von Herrn Palandt genannte Flächenbedarf für Windenergie wird sich daher noch wesentlich erhöhen.

Was der Planungsträger außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG-Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Bereits am Einbruch der Neuerrichtung von PV-Anlagen aufgrund der deutlich reduzierten Vergütungssätze war die zentrale Lenkungswirkung der Gesetzgebung auf die Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien und damit auf die Energiewende deutlich geworden. Der Planungsträger kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. erheblichen Änderungen unterliegen wird, die sich negativ auf die Errichtung auswirken wird.
Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der Planungsträger unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12556 ID 8710 (2 - 8/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	b) Kriterienauswahl In diesem Zusammenhang sind einige von Ihnen fehlerhaft ausgewählte Ausschlusskriterien zu nennen, die maßgeblich zur zu geringen Flächenauswahl führen. Die Entscheidung, Vorbehaltsgebiete für Wald und zur Vergrößerung des Waldanteils als weiche Tabuzonen auszuschließen, ist – zumindest ohne nähere Differenzierung der jeweiligen Waldflächen – fehlerhaft. Heutige Windenergieanlage stellen aufgrund ihrer Höhe, was auch an Ihrer Musterwindenergieanlage deutlich wird, nur noch einen geringen Eingriff in den Wald dar. Im Interesse einer bestmöglichen Raumausnutzung unter Berücksichtigung der zutreffenden Zielvorgaben (s. o. a)) ist ein Ausschluss auf erster Planungsebene nicht gerechtfertigt.	**Nicht folgen** Der Plangeber räumt dem Belang "Wald" in als Vorbehaltsgebiete festgelegten Bereichen generell Vorrang gegen über Windenergienutzung ein und klammert diese Gebiete - auch weiterhin - als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung aus. Dieses Vorgehen ist umso mehr gerechtfertigt, als im Planungsraum für die Windenergienutzung ein noch ausreichendes - nicht bewaldetes - Offenlandpotenzial für die Windenergienutzung verfügbar ist. Ferner wird darauf verwiesen, dass das LROP 2017 hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen in Ziffer 4.2.08 Satz 8 bestimmt, dass - sofern der vorgenannte Sachverhalt gegeben ist - Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden soll (s. hierzu a. die angegebenen Bezüge).	**s. Methodenband** A 3.4.4 E 2.1.2.3.15 E 2.1.2.3.16
Z12557 ID 12578 (2 - 9/19)		Die Festlegung von Mindestabständen zur Bebauung genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung. Sie müssen zunächst eine eindeutige Zuordnung der Mindestabstände vornehmen; eine Mischung ist unzulässig. Darüber hinaus stützen Sie den Umfang der Mindestabstände allein auf die von den Anlagen ausgehenden Immissionen und vernachlässigen dabei die technischen Möglichkeiten zur Regelung heutiger Anlagen aus Immissionsschutzgründen. Die Immissionen allein bedingen nicht mehr den Abstand zur Wohnbebauung.	**Nicht folgen** Die in dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Mindesabständen zur Bebauung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung. Der Plangeber ist sich der zwingend vorzunehmenden Differenzierung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien bewusst und dem auch nachgekommen (s. angegebenen Bezug. Dass der Plangeber diesen Sachverhalt - wie geschehen - in den Planunterlagen zusammenhängend abhandelt und dokumentiert, kann nicht von vornherein als fehlerhaft angesehen werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z12558 ID 12579 (2 - 10/19)		Ihre Ausführungen zu den Tabukriterien „Wasserschutzgebiet – Schutzzone I“ und „Wasserschutzgebiet – Schutzzone II“ überzeugen nicht. Moderne Windenergieanlagen nutzen nur in geringem Maße wassergefährende Stoffe, getriebelose Anlagen so gut wie gar nicht. Im Übrigen sind die Anlagen und Infrastruktureinrichtungen mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet. Auch die Verletzung der „Deckschicht“ ist kein Argument gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, weil andernfalls auch Landwirtschaft eingeschränkt werden müsste.	**Nicht folgen** Die Verwendung von potenziell wassergefährdenden Stoffen rechtfertigt es aus der Sicht der Plangebers, neben der Schutzzone I auch die Schutzzone II von einer Windenergienutzung auszuschließen. Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.20
Z12559 ID 12580 (2 - 11/19)		Auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung von vornherein als Tabuzonen auszuschließen, halten wir für falsch. Diese Gebiete dienen lediglich der nachgelagerten Sicherung von Rohstoffen sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets ist auf den Grundsatz der Raumordnung unter III 2.3 Abs. 4 des RROP 2008 zurückzuführen. Erst im letzten Planungsschritt haben Sie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als weiche Tabuzonen festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird. Der Ausschluss der Vorbehaltsgebiete Ölschiefer für die Nutzung von Windenergie zeigt im Übrigen ein deutliches Missverständnis von der Energiewende auf: Mehr Windenergie macht Abbau von Ölschiefer überflüssig.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat im Methodenband ausführlich dargelegt (s. angebenen Bezüge), welche Gründe bestimmend dafür gewesen sind, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als ein hartes bzw. weiches Ausschlusskriterium einzustufen. Seitens des Einwenders werden keine neuen Sachverhalte dargelegt, die diese Vorgehensweise in Frage stellen. Insbesondere wird seitens des Einwenders verkannt, dass die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung die Funktion einer langfristigen Rohstoffsicherung haben und demzufolge auch die Rohstoffgewinnung vorrangig in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung stattfinden soll.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 E 2.1.2.3.14

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12560 ID 12581 (2 - 12/19)		Das von Ihnen angelegte Kriterium Mindestfläche unter Zuweisung von 50ha ist unter zwei Gesichtspunkten fehlerhaft. Es bleibt zum einen unklar, ob es ein Tabukriterium ist. Zum anderen geht die von Ihnen gewählte Begründung fehl: Auch auf Flächen < 50ha sind drei oder z.T. sogar vier Windenergieanlagen ohne Weiteres möglich. Es hängt also gerade nicht von der bloßen Flächengröße ab, ob sich Anlagen sinnvoll konzentrieren lassen.	**Nicht folgen** Wie dem Methodenband zu entnehmen ist (s. angegebenen Bezug) handelt es sich um ein weiches Ausschlusskriterium. Der Regionalverband sieht keine Veranlassung, von dieser Mindestgröße abzuweichen. Eine Fehlerhaftigkeit ist allein schon deshalb nicht geben, weil nach Auffassung des Plangebers das Ergebnis der Planung der Windenergie im Planungsraum substanziell Raum schafft.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2
Z12561 ID 8711 (2 - 13/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	c) Überprüfung des gefundenen Ergebnisses Am Ende des Ausschlussprozesses sind die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wie auch die entsprechenden Eignungsgebiete dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum zur Entwicklung verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall, kann den festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten keine Ausschlussfunktion gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugewiesen werden, weil der Gesetzgeber in der Nutzung von Windenergie gerade diese privilegierte Nutzung des Außenbereichs vorgesehen hat. Sollte die Flächenauswahl zu restriktiv ausgefallen sein, wird die vorgesehene Ausschlussfunktion gerade nicht erfüllt. Nach Ziffer E. 2.2. des Entwurfs der Begründung erfolgt Ihrerseits die Prüfung „anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gesamtfläche der Potentialflächen, welche sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergibt." (Hervorhebung durch Unterzeichner) Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11; so zuletzt auch OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 D 46/12.NE m.w.N.) lässt sich die Frage, ob der Nutzung von Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wurde, „nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potentialfläche beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt" (Hervorhebung durch Unterzeichner). Nach OVG Münster (a.a.O.) sind Größenangaben isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet. Dies dürfte im Großraum Braunschweig insbesondere aufgrund der vorstehend zitierten Ziele aus dem landesweiten Energiekonzept wie auch aus dem REnKCO2 erst recht gelten. Wie sich aus einigen Fußnoten ergibt, ist Ihnen das Urteil des OVG Münster durchaus bekannt. Trotzdem entscheiden Sie sich für diese von der obergerichtlichen Rechtsprechung als falsch erkannte Bewertung. Ein Abwägungsfehler liegt somit vor, der sich auch auf das Abwägungsergebnis auswirkt (vgl. OVG Münster a.a.O.). Davon abgesehen findet sich in den folgenden Ziffern nach E 2.2. im Entwurf Ihrer Begründung keinerlei Zahlenmaterial, das für die vorstehende Prüfung verwendet werden könnte, so dass diese nicht einmal nachvollziehbar ist. In diesen Zusammenhang gehört schließlich auch der Umstand, dass Sie nur unzureichend zwischen weichen und harten Tabukriterien differenzieren und auch die Abgrenzung zur Einzelfallabwägung teilweise nicht gelingt. Es ist beispielsweise unklar, wie die „Bereinigung der Potentialflächen" (vgl.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2850

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Begründung E. 1.2.3) einzuordnen ist. Es droht in jedem Fall eine Zielunterschreitung bis hin zu einer erheblichen Zielunterschreitung, was die nachfolgende Tabelle verdeutlicht. [Tabelle zur gemäß Energiekonzept Niedersachsen 2020 nötigen Fläche.]		
Z12562 ID 8712 (2 - 14/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	3. Öffentlichkeitsbeteiligung a) Ausgelegtes Material Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG nicht nur der Entwurf des Raumordnungsplans und dessen Begründung, sondern auch der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich auszulegen. Es bestehen hier Zweifel, dass die zwingend vorgesehene Auslegung des Umweltberichts ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenngleich das Deckblatt des Umweltberichts auf eine finale Version hindeutet, lassen sowohl die Kopfzeile auf jedem einzelnen Blatt des Umweltberichts („Umweltbericht – Entwurf –“) als auch der Dateiname auf der Internetseite zur Öffentlichkeitsbeteiligung http://www.zgb.de/wind/index.shtml den Schluss zu, dass es sich lediglich um den Entwurf des Umweltberichts handelt. Der Dateiname lautet dort „Umweltbericht_Entwurf_Endversion.pdf“. Es wird der Eindruck erweckt, dass der Umweltbericht noch nicht endgültig fertiggestellt und damit noch veränderbar ist. Dies darf indes nicht der Fall sein, weil die im Umweltbericht festgestellten und bewerteten Tatsachen sich nicht mehr durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange verändern können. Lediglich weitere Abwägungskriterien für den Zweckverband können hinzutreten, die eine anders lautende Entscheidung rechtfertigen. Weiterhin fehlen in der „Potenzialabschätzung“ hinsichtlich des Rotmilans einzelne, zwischenzeitlich scheinbar entfallene Prüfflächen. Die Nummerierung ist nicht durchgängig. Warum zunächst scheinbar Prüfflächen ausgewählt wurden und später wieder entfallen sind, ist nicht ersichtlich und lässt sich nur mutmaßen.	**Teilweise folgen** Es handelt sich um die finale und abgeschlossene Fassung des Umweltberichts. Dies weist die vollständige Gliederungsstruktur sowie der in allen Teilen vollständige Text nach. Bei den Entwurfshinweisen in Kopfzeile und Dateibenennung handelt es sich lediglich um redaktionelle Fehler. Hier wurde im Rahmen der Finalisierung der Unterlage schlichtweg vergessen, das Wort "Entwurf" zu entfernen. Dies wird angepasst. Die Auswahl zu kartierender Flächen unterlag zudem naturgemäß einem Abstimmungs- und Auswahlprozess zwischen Gutachtern und Auftraggebern und wurde zudem vom zeitlichen Fortgang der Planungen beeinflusst. Aus diesem Grund wurden nicht alle zunächst in den Blick genommenen Flächen einer Kartierung unterzogen (mithin hatten sich in der Zwischenzeit andere Datenquellen ergeben oder sind Potenzialflächen aufgrund anderer entgegenstehender Belange entfallen), sodass die Nummerierung nicht durchgehend ist. Dies ist jedoch unerheblich, da aus den Unterlagen klar ersichtlich wird, welche Flächen letzten Endes einer Kartierung unterzogen wurden.	**s. Zeile(n)** 2854
Z12563 ID 8714 (2 - 15/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	b) Öffentliche Auslegung Die öffentliche Auslegung der Unterlagen war zumindest am Sitz des Zweckverbands nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die Unterlagen waren in einem Flur bereitgelegt, der vom Treppenhaus nur durch eine zumindest zeitweise verschlossene Tür zu erreichen war. Zwar war diese Tür mit einer Klingel ausgestattet. Allerdings konnte der von uns beauftragte Rechtsanwalt anlässlich eines Akteneinsichtstermins bei Ihnen im Hause feststellen, dass auch auf Klingeln an der Tür nicht geöffnet wurde. Es fehlt somit an einer öffentlichen Auslegung. Grundsätzlich ist Ihrerseits nämlich zu gewährleisten, dass die Unterlagen während der bekanntgemachten Auslegungszeiten jedermann stets und ohne Einschränkungen zugänglich sind. Es handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der nicht geheilt werden kann. Denn möglicherweise wurden Interessierte davon abgehalten, sich über die von Ihnen angestrebten Planungen zu informieren.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 2855

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7597		**20.01.2014**	Privater Einwender	
		1. Beteiligungsverfahren		
Z12564 ID 8715 (2 - 16/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	4. Erfassung und Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Belange Sie haben als Planungsträger dafür Sorge zu tragen, dass unter der Prämisse der durchzusetzenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windkraftnutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass in den ausgewählten Vorranggebieten keine andere Nutzung die Durchsetzung der Windenergienutzung behindert. In den Vordergrund der Blockade von Windenergieprojekten sind indes nicht konkurrierende Nutzungen gerückt, sondern die umweltrechtlichen und artenschutzfachlichen Aspekte, die mit der vermeintlichen Empfindlichkeit einzelner Tier-, insbesondere Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen einhergehen. Nur so ist der Ansatz des ZGB als Planungsträger zu verstehen, Untersuchungen über Vorkommen des Rotmilans durchzuführen. Methodisch begegnet die sog. Potentialabschätzung der Rotmilanvorkommen bereits Bedenken. Die einmalige Horstsuche mit grds. einmaliger Besatzkontrolle kann nicht ausreichen, um belastbare Ergebnisse zu generieren. Es besteht daher die Gefahr, dass lediglich aufgrund bloßer Brutverdachtsfälle ein weitgehender Ausschluss von Flächen vorgenommen wird. Die von Ihnen stets als avifaunistisches Gutachten bezeichnete Untersuchung ist daher auch nur mit „Potenzialabschätzung“ überschrieben; darin wird an mehreren Stellen auf die fehlende Genauigkeit der Ergebnisse hingewiesen. Darüber hinaus ist die Auswahl der untersuchten Flächen willkürlich und verletzt dadurch den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Dies ist hier auch erheblich, weil die Entscheidung über die Festlegung als VR WEN Auswirkung auf das Eigentum gem. Art. 14 GG hat. Die Ergebnisse sind also nicht hinreichend belastbar. Daher begegnen auch die Schlussfolgerungen, die aus der Potenzialabschätzung gezogen werden, erheblichen Bedenken. Es wird auf Grundlage einer unzureichend ermittelten Tatsachengrundlage bewertet, ob das Tötungs- und/oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG verletzt wird. Vor allem wenn die festgelegten „Brutreviere“ die Fläche des üblichen Schutzradius von 1.000m z.T. bei weitem übertreffen. Dies führt dazu, dass diese Bewertungen ebenfalls nicht belastbar sind. Auf der Grundlage kann also nicht (abschließend!) entschieden werden, ob sich Windkraftnutzungen in der jeweiligen Fläche realisieren lassen oder nicht. Es ist nicht einmal Aufgabe des Planungsträgers, natur- oder artenschutzfachliche Hindernisse jeglicher Art – also auch losgelöst von der Rotmilankartierung – zu antizipieren und abzuschätzen, ob etwa ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden würde (HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N, Rn. 44, zit. nach juris) . In die Abwägungen wäre ein solcher Belang nur dann einzustellen, wenn er auf raumplanerischer Ebene erkennbar wäre, sich also in seiner herausragenden Signifikanz aufdrängen würde (OVG M-V, Urteil vom 03.04.2013, Az. 4 K 24/11, Rn. 101, zit. Nach juris). Ist dies nicht der Fall, muss diese Frage auf die nachfolgenden Planungsebenen oder das Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. An der Stelle sind dann Naturschutzbehörden, die gegenüber dem ZGB eine größere Kompetenz in Umweltfragen haben, zuständig. Die Prüfungsdichte ist erheblich höher, die zugrunde liegenden Daten detaillierter. Diese Behörden können im Genehmigungsverfahren auf deutlich aktuellere Daten zurückgreifen, um den Eintritt von	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist sich seiner Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bewusst und hat dieses Ziel im Rahmen seiner Abwägungen stets im Blick gehabt. Der Regionalverband schafft mit dem vorliegenden Entwurf mehr als doppelt so viel Flächen für die Windenergienutzung als dies bisher der Fall war. Mit einem Flächenanteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche schafft er in jedem Fall substanziell Raum für die Windenergienutzung. Von einer Verhinderungs- oder "Feigenblatt"-Planung kann keine Rede sein. Der Regionalverband muss gerade vor diesem Hintergrund als Plangeber sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde. Auch die methodische Vorgehensweise des Gutachtens sowie bei der umfangreichen Datenrecherche begegnet nach Auffassung des Regionalverbandes keinerlei bedenken. Die Kartierung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Genauigkeit erfolgt. Sie kann und muss indes nicht dieselbe Genauigkeit aufweisen, wie dies auf der Genehmigungsebene erforderlich ist. Die Kartierergebnisse haben dem Regionalverband ein ausreichend genaues Bild der Verteilung windkraftrelevanter Vogelarten in den jeweiligen Untersuchungsräumen	**s. Zeile(n)** 2835

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7597	**20.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

Verbotstatbeständen zu beurteilen. Nur aufgrund aktueller Daten lassen sich Konflikte rechtssicher beurteilen, insbesondere weil ein Rotmilanbrutpaar mehrere Horste im Wechsel aufsucht (Wechselhorste).
Allein der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG würde im Übrigen noch nicht für sich genommen zu einer negativen Genehmigungsentscheidung über ein mögliches Vorhaben zur Nutzung von Windenergie führen. Vielmehr wäre dann zu beleuchten, ob etwa eine Ausnahme oder eine Befreiung in Betracht kommt. Dies können z.B. aufgrund von vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Minderungsmaßnahme zugestanden werden. Auch eine Tagesabschaltung von WEA kann eine Minderungsmaßnahme sein. Der ZGB als Planungsträger kann nach unserer Auffassung bereits nicht die artenschutzfachlich komplizierte Frage, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten wird, mit hinreichender Sicherheit beantworten. Er ist allerdings in jedem Fall nicht ausreichend fachlich qualifiziert, um über potentielle Ausnahmen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht zu seinen originären Aufgaben gehört, allerdings auch unerheblich.
Der Ansatz des ZGB als Planungsträger, über eine faunistische Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans sowie eine eigenständige Bewertung, ob möglicherweise Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG vorliegen, die Planungen zu sichern, muss daher fehlschlagen. Die Rechtsprechung beurteilt darüber hinaus den Verstoß gegen das Tötungsverbot durch die Errichtung von Windenergieanlagen mittlerweile durchaus kritisch. Sowohl das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09) als auch jüngst das VG Arnsberg (Urteil vom 22.11.2012, Az. 10 K 2633/10) haben sich ausführlich mit der Gefährdungssituation unter Berücksichtigung von Untersuchungen des NABU auseinandergesetzt und eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Rotmilan abgelehnt. Der Rotmilan wird nicht Brandenburg nicht als von Windenergieanlagen gefährdete Art in den sog. tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: 15.10.2012)1 geführt. Eine neue Studie (BERGEN et al. (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am Beispiel der Hellwegbörde) zeigt außerdem, dass Windenergieanlagen wie die von Ihnen als Musteranlage gewählte mit einer Bodenfreiheit von 100m zu einer deutlich niedrigeren Gefährdung von Rotmilanen führt als ältere Anlagen geringerer Höhe und Bodenfreiheit. Sie müssen auch die Ergebnisse der Langzeitstudie auf der Paderborner Hochfläche berücksichtigen (Biologische Station Kreis Paderborn – Senne, 2013). Die dortige Rotmilanpopulation zeigt sich nicht nur unbeeindruckt von dem erheblichen Bestand von Windenergieanlagen (vgl. Übersichtskarte), sondern steigt an. Eine Konfliktsituation ist daher nicht gegeben. Die vom BVerwG geforderte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt daher nicht vor.
Zudem bleibt unbeachtet, dass derzeit neue Technologien (z.B. Radar) entwickelt werden, die Windenergieanlagen kurzzeitig abschalten, wenn sich Vögel oder Fledermäuse in entsprechender Höhe mit potentiellen Tötungsrisiko nähern. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR ist mit der Entwicklung entsprechender Technologien weit fortgeschritten; eine Machbarkeitsstudie wird voraussichtlich Ende März 2014 geliefert, auf dessen Basis die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt ist. Der Regionalverband ist sich hierbei dessen bewusst, dass er auf der vorgezogenen Regionalplanungsebene keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung treffen kann. Ziel war es indes, das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko soweit möglich zu reduzieren und eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen. Da der Regionalverband ferner nicht dazu verpflichtet ist, alle möglicherweise für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch wirklich auszuweisen - so lange er wie hier der Fall in der Summe substanziell Raum schafft - (u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.10.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34), kann dahin stehen, ob einzelne Teilflächen, die aufgrund der Vorgehensweise des Regionalverbandes entfallen sind, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nicht vielleicht doch für die Errichtung einer WEA geeignet gewesen wären. Die Frage wann das Risiko von Verbotstatbeständen zu hoch oder noch tolerierbar ist, unterliegt insoweit der regionalplanerischen Abwägung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für den Rotmilan bisher noch keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch kurzzeitiges Abschalten der WEA nachweisbar zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist auch die Einwendung, der Rotmilan gehöre nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten, aus fachlicher Sicht nicht haltbar und angesichts einer artbezogenen Kollisionsrate von 1:56 (270 Todfunde in der Schlagkartei der VSW Brandenburg bei deutschem Bestand von ca. 15.000 Tieren) nicht nachvollziehbar. Dass der Rotmilan in den TAK des Landes Brandenburg nicht mehr geführt wird, kann die angeblich fehlende Empfindlichkeit des Rotmilans ebenfalls nicht belegen. So beinhalten die "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 01.06.2015) der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburgs weiterhin ausdrücklich den Hinweis eines "hohen Schlagrisikos" für den Rotmilan. Darüber hinaus führen sowohl das für Niedersachsen maßgebliche NLT-Papier als auch das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW die Art als besonders windkraftempfindlich. Aus diesem Grund fordern beide letztgenannten Empfehlungen sogar inzwischen einen erhöhten Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt. Dass Gerichte im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko absehen, kann indes kaum zu der Annahme führen, die Art sei grundsätzlich nicht gefährdet. Das Urteil des VG Minden wurde zudem inzwischen vom BVerwG aufgehoben, da es in unzulässiger Weise auf die lokale Population abstellte, wohingegen das Tötungsverbot strikt individuenbezogen anzuwenden ist.
Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen postuliert bspw. Das VG Hannover in seinem Urteil (12 A 2305/11) vom 22.11.2012 in allgemeiner Form, dass bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwischen Rotmilanhorst und einer WEA regelmäßig von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, wohingegen dies bei einer größeren Entfernung im Regelfall zu verneinen sei. Hieran hat sich der Regionalverband u.a. im Rahmen seiner Einzelfallprüfung orientiert. Lediglich dort wo er aufgrund der eigenen Kartierungen detailliertere Kenntnisse zum Raumnutzungsverhalten hatte, hat er die von Biodata abgegrenzten Brutreviere zulasten der pauschalen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		durchgeführt. Es ist zu erwarten, dass diese einsatzfähig sind, wenn die Windenergieanlagen nach Abschluss dieses Verfahrens und des anschließenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG errichtet werden. Spätestens dies führt dann dazu, dass ein signifikant erhöhtes Risiko durch die Errichtung von WEA nicht mehr gegeben sein wird und/ oder dieses auf Ebene der Regionalplanung nicht beachtlich ist. Sie berücksichtigen all diese Punkte, die sich jedoch erheblich auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auswirken überhaupt nicht.	Abstandsradien angewendet. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass im Einzelfall der Abstand zwischen Horstbaum und Vorranggebietsgrenze größer als 1.000 m sein kann, jedoch handelt es sich auch hier nicht um einen willkürlich zur Anwendung gebrachten Regelfall zur Einschränkung der Windenergieflächen. Dies belegen zahlreiche Fälle, in denen die Brutreviergrenzen weniger als 1.000 m vom zugehörigen Horstbaum entfernt sind.	
Z12565 ID 8719 (2 - 17/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Darüber hinaus unterläuft Ihnen ein weiterer Fehler. Unterstellt, die Ermittlung der Tatsachengrundlage (Erfassung Rotmilanvorkommen an einzelnen Standorten im Planungsraum) wäre ordnungsgemäß und gleichzeitig wäre es möglich, jegliche Konsequenzen einer in der Nähe von Rotmilanvorkommen durchgeführten Windparkplanung auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen und Befreiungen einwandfrei auf raumplanerischer Ebene zu bewerten, fehlt es in jedem Fall an einer Einzelfallabwägung im Rahmen der beabsichtigten 1. Änderung bzgl. Der Windenergienutzung des RROP 2008. Nach dem Entwurf der Begründung findet im Planungskonzept der Rotmilanschutz besondere Berücksichtigung (vgl. E 2.1.4.1.2). Nach den Ausführungen unter E 1.1.2.2 gehören artenschutzrechtliche Erwägungen, insbesondere zum Rotmilan oder Seeadler, nicht zu den weichen Tabukriterien, sondern werden der Einzelfallabwägung zugeordnet. Indes ist dann unter dem Punkt E 2.1.3, innerhalb der Planungsebene 2, Einzelfallabwägung, ausdrücklich aufgeführt, dass Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte „nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-)Flächen“ führen. Zwar schließen sich in der Folge noch weitere Ausführungen zu diesem Gesichtspunkt an. Allerdings findet eine Abwägung des Einzelfalls gerade nicht statt. Als Tabukriterium eignen sich Rotmilanvorkommen indes gerade nicht, weil aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung eines Risikos starre Abstände nicht einzuhalten sind. Es handelt sich somit um einen beachtlichen Abwägungsfehler, nämlich ein Abwägungsausfall. Diesem Fehler kommt auch grundrechtliche Bedeutung zu, da er die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks erheblich einschränkt, so dass hier eine Einschränkung des Eigentums nach Artikel 14 GG sowie eine Beschränkung von Erwerbschancen für Nutzer des Gebiets gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG vorliegt. Dass er sich auf das Abwägungsergebnis auswirkt, ist gleichfalls offensichtlich.	**Nicht folgen** Wie im vorherigen Belang bereits erläutert, ist eine Einzelfallbetrachtung umfassend erfolgt. Der Belang des Rotmilanschutzes wurde grundsätzlich erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern berücksichtigt. Von einer fehlenden Würdigung des Einzelfalls kann daher keine Rede sein. Die abgegrenzten Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte wie auch die ermittelten Ausschlussbereiche haben im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht zugewiesen bekommen. Eine Verwendung als Tabukriterium auf 1. Planungsebene war aufgrund der gesamträumlich nicht einheitlichen Datengrundlage nicht möglich. Es war daher geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet jedoch nicht, dass der erst später geprüfte Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Ein entsprechendes Vorgehen hat der Regionalverband auch beim Rotmilan für sachgerecht gehalten. Weil für diesen Belang keine ausreichende Datengrundlage für den gesamten Planungsraum bestand, hat der Regionalverband diesen nicht auf der ersten, sondern erst auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt, d.h. vertiefte Prüfungen wurden auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung beschränkt (s. Bezug zum Methodenband). Aufgrund des innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte generell zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos, sowie der besonderen Bedeutung dieser Lebensraumzentren für den Erhalt und die Reproduktion der Population, führten diese Bereiche im Rahmen der Einzelfallprüfung im Regelfall zu einem Ausschluss der Windenergienutzung. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage.	**s. Zeile(n)** 2837 **s. Methodenband** D 2.1.3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12566 ID 8720 (2 - 18/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	5. Umgrenzungsfunktion der Vorranggebietsgrenzen Sie nehmen in dem Entwurf der Begründung Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover vom 22.09.2011 (Az.: 4 A 1052/10). Sie begründen mit dieser vereinzelt gebliebenen Entscheidung den Ausschluss kleinteiliger Potentialflächen, weil es nach Ansicht des VG Hannover erforderlich sei, die überstrichene Fläche in das Vorranggebiet hineinzuverlagern. Sicherlich haben Sie der Urteilsbegründung entnommen, dass das VG Hannover auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04) Bezug nimmt, die sich indes mit der verbindlichen Abgrenzung der einzelnen Standorte von Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan befasst. Das VG Hannover übertragt diese Rechtsprechung ohne Begründung auf regionalplanerische Festlegungen. Sachliche Gründe, die eine solche Übertragung rechtfertigen, liegen jedoch nicht vor. Bereits der Maßstab der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist erheblich genauer als die Gebietsfestlegung in Raumordnungsplänen. Durch den zu wählenden Maßstab von 1:50.000 ergibt sich üblicherweise bereits eine Ungenauigkeit von zumindest 30 m im Hinblick auf die konkrete Abgrenzung im Raum. Schon deswegen ist eine analoge Anwendung der auf Baugrenzen bezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich. Auch funktional unterscheiden sich Baugrenzen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein für eine verbindliche Abgrenzung im Hinblick auf die vom Rotor überstrichene Fläche sorgen können, von den Festlegungen eines Gebietes im Regionalplan. Berücksichtigung muss dabei Sinn und Zweck der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG finden: „Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.“ Prämisse der Raumordnung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung. Diese ist erkennbar nicht auf trennscharfe Vorgaben gerichtet, sondern am jeweils betrachteten (Teil-)Raum ausgerichtet. Dabei steht also die Frage im Raum, ob es raumbedeutsam ist, wenn die Grenzen eines Vorranggebiets nicht strikt eingehalten werden. Diese Frage ist zu verneinen. Bereits oben hatten wir ausgeführt, dass sich ohnehin aufgrund des gewählten Maßstabs eines Raumentwicklungsplans unter Berücksichtigung einer vom Rotor überstrichenen Fläche von 50 m um den Mastfuß (Musterwindenergieanlage r=50m) eine Fehlerquote von 60 % ergibt. Bereits daher sind die Vorgaben der Raumplanung nicht geeignet, eine konkrete Ausschlusswirkung an der Grenze des festgelegten Vorranggebiets zu ziehen. Auch der konkrete Sinn und Zweck der Raumordnung kann – im Vergleich zur Bauleitplanung – keine verbindliche, trennscharfe Abgrenzung, rechtfertigen. Aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt nichts anderes. Die Ausschlussfunktion baut gerade auf einer wirksamen Gebietsausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Raumplanung auf, so dass die Ausschlussfunktion jeweils nur gemessen an der Trennschärfe der jeweiligen Planungsstufe greifen kann. Sollte der ZGB dennoch weiterhin die Ansicht vertreten, dass sich die	**Folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2857

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotorkreisfläche innerhalb der Vorrangfläche befinden muss, so müssten beispielsweise Abstände der Vorrangflächen zu Straßen usw. reduziert werden. Würde bei einer randscharfen Bebauung einer Vorrangfläche das Vorranggebiet bis auf einen Abstand der Größe des Abstandsflächenbaulastkreises von z.B. 135m -abhängig auch vom Straßentyp, bei Kreisstraßen evtl. weniger, bei Autobahnen ggf. mehr- an die Straßen heranragen, so wäre bei einer Bebauung mit der Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes in diesem Musterfall ein Abstand der Vorrangfläche von 135m – 50m = 85m ausreichend.		
Z12567 ID 8724 (2 - 19/19)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	6. Fazit Die Erweiterung der bisher vom ZGB im Bereich SZ Lesse SZ 2 vorgesehenen Potentialfläche wäre geboten. Es muss eine Einzelfallprüfung der Potentialfläche durchgeführt werden, aus unserer Sicht kann und sollte aus vorgenannten Gründen ein moderater zusätzlicher Teil der Flächen nördlich und südlich der K4 als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden. Hiermit beantragen wir daher, die Potentialfläche im Bereich SZ Lesse SZ 2 - insbesondere im Bereich südlich und nördlich der K4- als Vorrangfläche zur Nutzung der Windkraft auszuweisen.	**Teilweise folgen** Die veränderte Anwendung des sogenannten 120°-Kriteriums führt zu Erweiterungen des Vorranggebietes im Westen und Süden des Bestandsgebietes. Bezüglich der südöstlichen Erweiterung führt die Berücksichtigung einer nachgemeldeten Platzrunde zum Segelfluggelände "Am Salzgittersee" zu einer Änderung der Potenzialfläche und somit auch zu einer veränderten Abgrenzung der geplanten Erweiterung in diesem Bereich. Auf das zugehörige Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** SZ Lesse SZ 2 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12568 ID 6816 (3 - 1/1)		Anliegend übersenden wir namens und im Auftrag der [Firma 1], der [Firma 2] , der [Firma 3], der [Firma 4] sowie im eigenen Namen, also dem der [Firma 5], · den Ergebnisbericht zur Erfassung des Rotmilans im Kreis Paderborn, September 2013, Biologische Station Kreis Paderborn – Senne · die Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am Beispiel der Hellwegbörde, November 2012, Bergen, Gaedicke, Loske & Loske in digitaler Form zur Untermauerung der Einwendungen der vorgenannten Gesellschaften und als Hintergrundinformation im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. Der Windenergienutzung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Unterlagen zum Rotmilan sind dem Regionalverband bereits bekannt.	**s. Zeile(n)** 2882
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **10.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **10.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12569 ID 31359 (4 - 1/1)	HE Helmstedt Barmke 01	Ich möchte anknüpfen an unsere Einwendung vom 20. Januar 2014, die wir Ihnen im Bezug auf die ehemals vorgesehene Windpotentialfläche Barme 01, Landkreis Helmstedt, übersendet hatten. Wir haben weiterhin konkrete Planungsabsichten für die Windpotentialfläche Barmke 01 und für zahlreiche Grundstücke darin bereits Nutzungsverträge abgeschlossen. Da die Potentialfläche Barmke 01 jedoch trotz des zwischenzeitlich erfolgten Entfalls der Potentialfläche Rennau 01 nicht wieder von selber in den Entwurf zur zweiten Offenlage aufgenommen wurde, beantragen wir nunmehr dringend, die ursprünglich vorgesehene Potentialfläche Barmke 01 zumindest in der Ausdehnung, wie sie sich unter Beachtung des Abstandes von 5.000m zur Ausdehnung der Potentialfläche Süpplingen 01 nach derzeitigem Entwurf ergibt, als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen und diese neue Potentialfläche Barmke 01 auch bereits in die zweite Offenlage einzubeziehen. Begründung: Unter Beachtung des Abstandes von 5.000m zur Potentialfläche Süpplingen 01 und unter Beachtung der L297 verbleiben in der Potentialfläche Barmke 01 insgesamt 64,9 ha und damit deutlich mehr als die vom ZGB definierte Mindestgröße von 50 ha. Der Bereich ist als naturschutzfachlich unproblematisch zu bezeichnen, diesbezüglich verweisen wir auf unsere umfangreiche Stellungnahme vom 20. Januar 2014.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Barmke 01 soll nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Auf die angegebene Zeilennummer	**s. Zeile(n)** 12519 **s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Barmke 01
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **17.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12570 ID 31360 (5 - 1/3)	HE Helmstedt Barmke 01	Den Antrag werden wir nach umgehender juristischer und fachlicher Prüfung dennoch aufrecht erhalten. Wir bitten um eine erneute Prüfung des Antrages, dies möchte ich in drei Punkten begründen. 1. Die Vorbereitung eines Aufstellungsbeschlusses, der wohlgemerkt noch nicht gefasst wurde und von Ihnen als „konkrete Nutzungsabsicht" klassifiziert wird, kann unserer Meinung nach für Sie als Regionalplanung kein Grund bzw. Tabu- oder Abwägungskriterium sein, eine im Grunde geeignete Fläche nicht auszuweisen. Immerhin geht es zunächst um die Aufnahme der Potentialfläche Barmke / Rennau in die zweite Offenlage des Entwurfes und noch nicht um den regionalplanerischen Satzungsbeschluss, es bestünde daher im weiteren Verfahren die Möglichkeit, auf einen dann ggf. getroffenen B-Plan-Aufstellungsbeschluss „Gewerbegebiet" zu reagieren, soweit das regionalplanerisch sinnvoll und nötig wäre. Festzustellen ist, dass es der Stadt Helmstedt bekannt gewesen sein sollte, dass es sich bei dem Gebiet um eine zunächst im Entwurf vorgesehene Potentialfläche zur Nutzung von Windenergie handelt. Die Stadt hat dennoch die letzten zwei Jahre nicht die Möglichkeit ergriffen, um einen Aufstellungsbeschluss „Gewerbegebiet" zu fassen und könnte sich durchaus noch gegen die Aufstellung eines Aufstellungsbeschlusses	**Nicht folgen** Neben der bereits im ersten Entwurf zur Änderung des RROP dargestellten Unterschreitung der Mindestgröße stehen der Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung andere Nutzungsabsichten für große Teile der Potenzialfläche entgegen. Die Stadt Helmstedt und der Landkreis Helmstedt - als Eigentümer der betreffenden Fläche - betreiben nördlich der Autobahn A 2 die Entwicklung eines Gewerbegebietes, das sich im Umfang von etwa 30 ha mit der Potenzialfläche für Windenergienutzung Barmke 01 überschneidet. Der Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan ist durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt gefasst worden. Da absehbar ist, dass diese Teilfläche der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen wird, verbietet sich die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Darüber hinaus wird bei Darstellung einer Gewerbefläche im Flächennutzungsplan der Stadt Helmstedt gemäß Planungskonzept ein einzuhaltender Mindestabstand von 1000 m notwendig, so dass auch der verbleibende Teil der Potenzialfläche nicht nutzbar	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **17.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		„Gewerbegebiet" in diesem Bereich entscheiden, insbesondere weil dieser Bereich als Windpark ebenfalls eine Menge Gewerbesteuer in die Stadtkasse fließen lässt und man andernots sicher noch eine geeignete zusätzliche Gewerbefläche, evtl. sogar interkommunal, finden wird.		
Z12571 ID 31361 (5 - 2/3)	HE Helmstedt Barmke 01	2. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass es auch Windparks in deutschen Gewerbegebieten gibt, weshalb sich diese beiden Nutzungsarten nicht in jedem Fall ausschließen. Gerade Gewerbe aus dem Bereich der erneuerbaren Energien von der Betreibergesellschaft bis hin zu auch über den Windpark hinaus tätigen Wartungsunternehmen usw. könnten durch eine solche kombinierte Planung angezogen werden. Hier ein Photo dazu: [Anm. Regionalverband: s. Foto in Stellungnahme]	**Nicht folgen** Der von der Einwenderin vertretenen Auffassung, dass auch „Windparks“ in Gewerbegebieten zulässig sein können, vermag sich der Regionalverband nicht anzuschließen. Unter Verweis auf die einschlägig bekannten Standard-Kommentare zum Bauplanungsrecht wird es als ausgeschlossen angesehen, dass derzeit marktgängige, raumbedeutsame Windenergieanlagen - geschweige Windparks - in Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) errichtet und betrieben werden können.	
Z12572 ID 31362 (5 - 3/3)	HE Helmstedt Barmke 01	3. Die verbleibende Fläche ist gemäß unserer Planung durchaus größer als 50ha, wir kommen auf 64,9 ha. Um diesen Punkt zu klären, würde ich Sie bitten, mir Ihre Detailkarte zeitnah zur Verfügung zu stellen. Solange diese Frage ungeklärt ist, bitte ich darum, nicht von einer Fläche unter 50ha auszugeben und die Fläche somit in die zweite Offenlage aufzunehmen. Hier unsere Karte dazu: [Anm. Regionalverband: s. Karte in Stellungnahme] Wir beantragen daher erneut dringend, die ursprünglich vorgesehene Potentialfläche Barmke 01 zumindest in der Ausdehnung, wie sie sich unter Beachtung des Abstandes von 5.000m zur Ausdehnung der Potentialfläche Süpplingen 01 nach derzeitigem Entwurf ergibt, als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen und diese neue Potentialfläche Barmke 01 auch bereits in die zweite Offenlage einzubeziehen. Alternativ zu einer Änderung im Rahmen der ZGB-Verwaltung würden wir es begrüßen, wenn Sie im Rahmen eines Anderungsantrages kurzfristig beantragen würden, die ursprünglich vorgesehene Potentialfläche Barmke 01 zumindest in der Ausdehnung, wie sie sich unter Beachtung des Abstandes von 5.000m zur Ausdehnung der Potentialf lache Süpplingen 01 nach derzeitigem Entwurf ergibt, als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen und diese neue Potentialfläche Barmke 01 auch bereits in die zweite Offenlage einzubeziehen. Soweit unserem Antrag weiterhin nicht gefolgt wird gehen wir davon aus, dass sich für das Regionalplanungsverfahren eine größere Rechtsunsicherheit ergibt, was auch aus unserer Perspektive abgewendet werden sollte.	**Nicht folgen** Aus Sicht des Regionalverbands bestehen keine Unklarheiten hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Fläche und bestanden auch zum Zeitpunkt der Entwurfserarbeitung nicht. Unter Berücksichtigung des gemäß Planungskonzept notwendigen 5-km-Abstands zum geplanten Vorranggebiet Süpplingen 01 verbleibt noch eine Restfläche von circa 57 ha. Berücksichtigt man auch nördlich der A 2 bzw. L 297 einen Abstand von 100 Metern zu diesen Straßen (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband), so verbleibt lediglich eine Restfläche von etwa 49 ha. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** HE Helmstedt Barmke 01
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12573 ID 21989 (6 - 1/12)	HE Helmstedt Barmke 01	Die [FIRMENNAME, ADRESSE] plant, errichtet und betreibt im norddeutschen Raum Windenergieanlagen. Wir haben uns unter anderem im Bereich der oben genannten Potentialfläche Grundstücke vertraglich für die Nutzung mit Windenergieanlagen gesichert. Bereits im Zuge der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung, die Anfang 2014 endete, haben wir uns beteiligt. Auf die Argumente aus dieser bereits erfolgten Stellungnahme nehmen wir ausdrücklich Bezug und machen sie zum Inhalt auch dieser Stellungnahme.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z12574 ID 21991 (6 - 2/12)	HE Helmstedt Barmke 01	Da Sie davon abgesehen haben, vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung die Auswertung der Stellungnahmen aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich zugänglich zu machen, müssen wir vorsorglich so verfahren. Ihre Vorgehensweise, die Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zu veröffentlichen, rügen wir ausdrücklich als verfahrensfehlerhaft. Es bleibt nämlich unklar, ob und gegebenenfalls mit welchem Gewicht die einzelnen in unserer Stellungnahme enthaltenen Aspekte in den Entwurf zur 2. Offenlage einbezogen wurden. Dies kann unseres Erachtens vor allem deshalb nicht bis zur Erörterung nach der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung unklar bleiben, weil zu diesem Zeitpunkt Abwägungsdefizite in Bezug auf Aspekte, die bereits im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden, nicht mehr geheilt werden können.		**s. Zeile(n)** 2893
Z12575 ID 21998 (6 - 3/12)	HE Helmstedt Barmke 01	Aus diesem Grund können wir uns trotz Ihrer Angabe in der Auslegungsbekanntmachung im Zuge dieses Verfahrensabschnitts auch noch einmal beteiligen. Wir kennen die Begründung nicht, warum das Gebiet trotz eingegangener Stellungnahmen nicht verändert wurde. Unsere diesbezügliche Stellungnahme fügen wir diesem Schreiben daher nochmals als Anlage bei.		**s. Zeile(n)** 2894
Z12576 ID 21999 (6 - 4/12)	HE Helmstedt Barmke 01	Wir haben bereits für zahlreiche Grundstücke Nutzungsverträge abgeschlossen, die es uns ermöglichen werden, Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Da die Potentialfläche jedoch in der Vorphase der Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig entfallen ist, beantragen wir nunmehr, die ursprünglich vorgesehene Potentialfläche Barmke 01 in der Ausdehnung, wie sie sich aus der Potentialflächenkulisse Windenergienutzung, Stand September 2013, ergibt, als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Da die Potentialfläche Barmke 01 jedoch trotz des zwischenzeitlich erfolgten Entfalls der Potentialfläche Rennau 01 nicht wieder von selber in den Entwurf zur zweiten Offenlage aufgenommen wurde/ beantragen wir hilfsweise, die ursprünglich vorgesehene Potentialfläche Barmke 01 zumindest in der Ausdehnung, wie sie sich unter Beachtung des Abstandes von 5.000m zur Ausdehnung der Potentialfläche Süpplingen 01 nach derzeitigem Entwurf ergibt, als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 12519

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Unter Beachtung des Abstandes von 5.000m zur Potentialfläche Süpplingen 01 und unter Beachtung eines Abstandes von 100m zur L297 verbleiben in der Potentialfläche Barmke 01 insgesamt 59,6 ha und damit deutlich mehr als die vom ZGB definierte Mindestgröße von 50 ha. Der Bereich ist als naturschutzfachlich unproblematisch zu bezeichnen, diesbezüglich verweisen wir auf unsere umfangreiche Stellungnahme vom 20. Januar 2014. Übersichtskarte zum Abstand zwischen Windpotentialfläche Süpplingen 01 neu und Windpotenialfläche Barmke 01 neu Karte Windpotentialfläche Barmke 01 neu unter Beachtung des 5.00m-Abstandes zur Potentialfläche Süpplingen 01 neu Bei einem Puffer von 100m zur L-297 verbleiben 59,6 ha potentiell für die Windenergie nutzbare Fläche. Noch mehr Fläche, genauer gesagt mindestens 63,53 ha, verbleiben, wenn man die Orte der tatsächlichen Wohnnutzung genauer als durch den ZGB bisher erfolgt beachtet. Statt des Sportplatzes in Barmke und den dortigen Umkleideräumen, die nicht der Wohnnutzung dienen, wäre die in folgender Karte erkennbare und deutlich weiter süd-östlich beginnende Wohnnutzung zu berücksichtigen, zu welcher ein Abstand von 1.000m eingehalten wird: Hier der Vergleich der vom ZGB für diesen Bereich angelegten zu großen Abstände (blaue Linie) in Relation zum korrekten Abstand von 1.000m zur Wohnbebauung (rote Linie):		
Z12577 ID 22000 (6 - 5/12)	HE Helmstedt Barmke 01	Die von Ihnen in einem an uns gerichteten Schreiben mit Datum vom 17.03.2016 angeführte Vorbereitung eines Aufstellungsbeschlusses in diesem Bereich, der wohlgemerkt noch nicht gefasst wurde und von Ihnen als „konkrete Nutzungsabsicht" klassifiziert wird, kann unserer Meinung nach für Sie als Regionalplanung kein Grund bzw. Tabu- oder Abwägungskriterium sein, eine im Grunde geeignete Fläche nicht auszuweisen. Immerhin wäre es zunächst um die Aufnahme der Potentialfläche Barmke / Rennau in die zweite Offenlage des Entwurfes gegangen und noch nicht um den regionalplanerischen Satzungsbeschluss, es hätte daher im weiteren Verfahren die Möglichkeit bestanden, auf einen dann ggf. getroffenen B-Plan-Aufstellungsbeschluss „Gewerbegebiet" zu reagieren, soweit das regionalplanerisch sinnvoll und nötig wäre. Festzustellen ist, dass es der Stadt Helmstedt bekannt gewesen sein sollte, dass es sich bei dem Gebiet um eine zunächst im Entwurf vorgesehene Potentialfläche zur Nutzung von Windenergie handelt. Die Stadt hat dennoch die letzten zwei Jahre nicht die Möglichkeit ergriffen, einen Aufstellungsbeschluss „Gewerbegebiet" zu fassen und könnte sich durchaus noch gegen die Aufstellung eines Aufstellungsbeschlusses „Gewerbegebiet" in diesem Bereich entscheiden, insbesondere weil dieser Bereich als Windpark ebenfalls Gewerbesteuer in die Stadtkasse fließen lässt und man andernorts sicher noch eine geeignete zusätzliche Gewerbefläche, evtl. sogar interkommunal, finden wird.	**Nicht folgen** Bereits zum Zeitpunkt der Erarbeitung des 2. Entwurfs der RROP-Änderung war absehbar, dass die Potenzialfläche Barmke 01 einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen würde, da die Stadt Helmstedt und der Landkreis Helmstedt - als Eigentümer der betreffenden Fläche - hier die Entwicklung eines Gewerbegebietes vorantreiben, das im Umfang von ca. 30 ha die Potenzialfläche für Windenergienutzung überlagert. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan OTB 354 "Gewerbegebiet Barmke-Autobahn" wurde am 26.01.2017 durch den Rat der Stadt Helmstedt gefasst. Über die eigentliche Gewerbefläche hinaus wird bei Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Helmstedt gemäß Planungskozept des Regionalverbands ein einzuhaltender Mindestabstand von 1000 m notwendig. Es ist somit davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in der Potenzialfläche Barmke 01 nicht durchsetzen kann.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12578 ID 22007 (6 - 6/12)	HE Helmstedt Barmke 01	Das Kriterium aus der Begründung zu Ziffer E 2.1.4.3.3 kann Ihre Entscheidung nicht stützen. Bei den von Ihnen so bezeichneten „informellen städtebaulichen Planungen" nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB handelt es sich um beschlossene Entwicklungskonzepte der jeweiligen Gemeinden. Es handelt sich keinesfalls um „Vorplanungen" für etwaige spätere Bauleitplanungen. Die Konzepte im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind nicht mit konkreten gesetzlichen Anforderungen oder Rechtsfolgen versehen, sodass keine Bindungswirkung für die Regionalplanung entsteht (Battis u.a., Kommentar zum Baugesetzbuch, 12. Auflage, § 1 Rdnr. 79).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie vom Einwender dargestellt, entfalten informelle städtebauliche Planungen - etwa städtebaulicher Entwicklungskonzepte - keine Bindungswirkungen und stehen somit einer Windenergienutzung im Außenbereich nicht entgegen. Soweit notwendig wurden derartige Planungen in die einzelfallbezogene Abwägung eingestellt.	
Z12579 ID 22008 (6 - 7/12)	HE Helmstedt Barmke 01	Abschließend möchten wir noch zur Begründung im Allgemeinen Stellung nehmen: Die von Ihnen in Bezug genommene Musterwindenergieanlage aus dem Entwurf zur 1. Offenlage 2013 ist mittlerweile als unzureichend anzusehen. Wie Sie selbst feststellen, sind Größe und Leistungsklasse der von Ihnen angenommenen Musterwindenergieanlage bereits jetzt Standard. Aufgrund der absehbaren technischen Entwicklung, wird es zukünftig bei hoffentlich baldiger Wirksamkeit der von Ihnen angestrebten 1. Änderung des RROP 2008 zu größeren Nabenhöhen und erheblich angewachsenen Rotorradien gekommen sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in die von Ihnen zitierte Durchschnittsgröße ein großer Anteil an Windenergieanlagen eingeflossen ist, die in küstenna- hen Regionen errichtet und damit bei den Eckdaten Nabenhöhe und Rotorradius erheblich kleiner sind, als in Ihrer Region notwendig.		**s. Zeile(n)** 2896
Z12580 ID 22011 (6 - 8/12)	HE Helmstedt Barmke 01	Darüber hinaus wurde neu eingefügter Text nicht als solcher gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise auf Seite 46 zu D 2.2.3.2 der Fall. Diese Änderung ist auch für die Abwägung von Bedeutung.		**s. Zeile(n)** 2897
Z12581 ID 22013 (6 - 9/12)	HE Helmstedt Barmke 01	Die Angaben zu den Abständen zu Freileitungen unter D 2.4.9 unter Bezugnahme auf die DIN EN 50341-3-4 sind veraltet. Die neue Fassung der genannten Norm ist zwischenzeitlich veröffentlicht worden. Diese Änderung ist ebenfalls für das Verfahren erheblich, denn nach der neuen Fassung ist - je nach Spannungsebene der Freileitung - nur ein Abstand von 10m bis 30m zzgl. Rotorradius einzuhalten.		**s. Zeile(n)** 2898
Z12582 ID 22014 (6 - 10/12)	HE Helmstedt Barmke 01	Auch die veraltete Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT aus dem Oktober 2011 wird an mehreren Stellen noch herangezogen.		**s. Zeile(n)** 2899

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12583 ID 22017 (6 - 11/12)	HE Helmstedt Barmke 01	Die neue textliche Festlegung im RROP 2008 unter Kapital 3.4.1, Nr. 1 Satz 3 halten wir für rechtswidrig. Sie soll lauten: „Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung" ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig." Die Einschränkung der Ausschlusswirkung auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nicht nachvollziehbar. Demnach wäre der Innenbereich aus regionalplanerischer Sicht frei für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dagegen spricht jedoch die Einordnung des Innenbereichs als (weiches oder hartes?) Tabukriterium. Die textliche Festlegung ist damit inkongruent mit dem Ergebnis des Verfahrens. Nach unserer Auffassung ist es im Übrigen grundsätzlich möglich, in bestimmten Baugebieten Windenergieanlagen zu errichten, so dass die Festlegung rechtmäßig sein könnte, wenn die Herangehensweise denn die Festlegung decken würde.		**s. Zeile(n)** 2900
Z12584 ID 22021 (6 - 12/12)	HE Helmstedt Barmke 01	Wir beantragen daher, die Potentialfläche im Bereich Helmstedt/Barmke entsprechend der obigen Darstellung als Vorrangfläche zur Nutzung der Windenergie.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 12519
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12585 ID 22609 (7 - 1/1)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Wir begrüßen, dass unserem begründeten Antrag gefolgt wurde, das VR WEN SZ Lesse SZ 2 im westlichen Bereich zu erweitern. Wir beantragen, die nunmehr vorgesehene Ausdehnung des VR WEN SZ Lesse SZ 2 beizubehalten.	**Teilweise folgen** Aufgrund der Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren nachgemeldeten Platzrunde des Segelfluggeländes "Am Salzgittersee" ändert sich die Potenzialflächenkulisse südöstlich des Bestandsgebiets und somit die Abgrenzung der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** SZ Lesse SZ 2 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12586 ID 21503 (8 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01 WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Anbei übersenden wir Ihnen fristgerecht den ersten Teil unsere Einwendungen. Dieser erste Teil umfasst unsere Einwendungen zu den Bereichen: • WF Schladen Schladen • WF Baddeckenstedt Haverlah WF • WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 - HE 4 Erweiterung • GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung Diese gehen Ihnen auch postalisch zu. Wir bitten darum, für die Einwendung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Ausführungen unter den angeführten Zeilennummern ff.	**s. Zeile(n)** 2884 2921 7739 18719

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	WF Schladen Schladen 01 diese per Email eingereichte Fassungen zu verwenden, da diese noch Ergänzungen enthält, die noch nicht Teil der postalisch eingereichten Fassung sind.		
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12587 ID 21591 (9 - 1/1)	HE Helmstedt Barmke 01 HE Königslutter Boimstorf 01 HE Heeseberg Ingeleben 01 GS Seesen Rhüden 01 SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Anbei übersenden wir Ihnen fristgerecht den zweiten Teil unsere Einwendungen. Dieser zweite Teil umfasst unsere Einwendungen zu den Bereichen: • HE Helmstedt Barmke 01 • HE Königslutter Boimstorf 01 • Klein Dahlum - Ingeleben • GS Seesen Rhüden • SZ Lesse SZ 2 Erweiterung Diese gehen Ihnen auch postalisch zu. Wir bitten darum, für alle beigefügten Einwendungen diese per Email eingereichte Fassungen zu verwenden, da diese teilweise noch Ergänzungen enthalten, die noch nicht Teil der postalisch eingereichten Fassungen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 2892 2902 2912 12573 12585
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **22.07.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12588 ID 28948 (10 - 1/1)	HE Helmstedt Barmke 01	Durch einen Artikel in der Braunschweiger Zeitung haben wir davon erfahren, dass es Planungen gibt, auch einen Bereich im Autobahnkreuz A39 / A2 als Gewerbegebiet zu nutzen s. Abb. In SN Gleichzeitig wird ein Gewerbegebiet zwischen Rennau und Barmke in rund 12 km Entfernung am am Autobahnkreuz A2/A39 geplant: s. Abb. In SN Dadurch ergibt sich für uns eine Frage, zu deren Beantwortung Sie evtl. beitragen können: Entfällt durch das neue Gewerbegebiet am Autobahnkreuz A2/A39 der Plan zur Errichtung eines Gewerbegebietes im Bereich Rennau / Barmke an der A2? Dazu hatten wir Ihnen vorab und dann im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme übermittelt, da bei Beachtung der tatsächlichen Wohnnutzung und unter Einhaltung von 5km zur	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen. Für den Siedlungsabstand von 1.000 m zu gewerblich genutzten Siedlungsflächen ist es unerheblich, ob eine Wohnnutzung tatsächlcih vorhanden ist.	**s. Zeile(n)** 12519

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7597**		Datum der Stellungnahme **22.07.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windpotentialfläche Süpplingen noch über 63 ha als Windpark nutzbare Fläche im Gebiet HE Helmstedt Barmke 01: s. Abb. In SN Daher beantragen wir die Wiederaufnähme der Fläche HE Helmstedt Bamke 01 als Windvorranggebiet.		
Beteiligtennummer **29.7598**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12589 ID 4473 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Hiermit nehme ich fristgerecht Stellung zum oben angegebenen Projekt der Planung von weiteren Windkrafträdern. Am 1.12.2013 habe ich einen Hof in der oben angegebenen Anschrift erworben. Zweck dieses Kaufes war und ist die Zucht und Aufzucht von Pferden, wie auch ein Pensionsbetrieb für Pferde. Die Lage der angedachten Windräder werden durch Schattenwurf und Geräuschpegel dieses Projekt nachhaltig beeinträchtigen wie auch den Wert des erst kürzlich erworbenen Hofes deutlich mindern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12590 ID 4474 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Es war zum Zeitpunktes des Kaufes nicht ersichtlich, daß die Einhaltung der bisher geltenden 5000m Grenze keine Gültigkeit mehr haben soll, bzw. selbst die dort angrenzenden Naturschutzgebiete solche Vorhaben zulassen. Weiterhin ist der Abstand der Orte Wobeck und Ingeleben lediglich 3km und schon von 2 Stromtrassen durchteilt	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Es handelt sich hierbei auch keineswegs um eine subjektive Aussage, sondern um eine aus den vorliegenden Reliefbedingungen und Sichtbezügen resultierende Bewertung. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12591 ID 4475 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich gehe somit davon aus, daß das in Betracht ziehen der Fläche lediglich ein undurchdachter Gedanke ist, welcher nicht zum tragen kommt, da andernfalls sicher Schadensersatzansprüche zu prüfen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12592 ID 4476 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Es ist absolut schädlich für die Region, welche nicht gerade zu den wirtschaftlich Stärksten zählt, wenn neue Investitionen nicht berücksichtigt werden und Neubürger wie ich selbst, durch solche Vorhaben verärgert werden. Nicht die Vorteile einiger Windkrafträder, sondern das Wachstum der Gemeinden wird der Region nachhaltig helfen. Aus den oben genannten Gründen lehne ich somit den Bau der Windkrafträder in dieser Lage strikt ab.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7598**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
Beteiligtennummer **29.7599**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12593 ID 5176 (1 - 1/1)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Mit großer Besorgnis erfüllen mich derzeit Mitteilungen in der "Braunschweiger Zeitung", wonach in unmittelbarer Nähe meines Wohnortes Twieflingen schon wieder ein Windpark errichtet werden soll. Hiergegen lege ich Beschwerde ein: Ich befürchte, dass sich die auf meinem Grundstück im Garten ansässigen seltenen Greifvögel wie Schleiereule, Kauz u.a., die meines Erachtens schützenswürdig sind, auf der Suche nach Nahrung durch die sich drohenden Windräder getötet werden können. Ich bitte daher darum, Abstand von Ihrem Vorhaben zu nehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Schleiereule und Waldkauz gehören nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7600**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12594 ID 5177 (1 - 1/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zur oben stehenden Angelegenheit sende ich Ihnen in der Anlage form- und fristgerecht meine Stellungnahme zu. Begründung: Ich wohne auf dem Aussiedlerhof nördlich von Ingeleben Richtung Wobeck. Ich bin gelernte Pferdewirtin Zucht und Haltung. Dort haben meine Mutter und ihr Ehemann eine Pferdezucht. Es ist eine Anlage mit eigenen Weiden und 10 Boxen, eingezäunte Weideflächen nach FN Richtlinien, dazu ein bis heute wunderschönes weitläufiges Ausreitgelände, welches sich bis zum Elm nach Norden, als auch bis in das Jerxheimer Bruch erreiten lässt. Die kalkhaltigen, lange wasserhaltenden Böden sind bestens für das Steppentier Pferd geeignet. Um das Haus und den Nebengebäuden sind hohe Bäume: Pappeln, Bergahorn, Rüster, Kirsche, Vogelbeere - ergänzt durch Gehölze als Hecken, welche laufend erweitert werden z.B. Elsbeere und Rotdorn. Regelmäßig findet sich bei uns der Rotmilan ein. In 2013 gab es 3 Jungtiere. Bedingt durch ein optimales Umfeld hat er ideale Lebensbedingungen. Wassernähe, Aufwinde, Aufbaummöglichkeiten an der Ziegelei und der Wobeckschn Wanne. Besonders wertvoll sind unsere extensiv gehaltenen Pferdeweiden, als auch die nach Biolandrichtlinien bewirtschafteten Flächen westlich unserer Hofstelle. Die weitgefächerte und fein abgestimmte Fruchtfolge u.a. mit Mähweiden	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Gleichwohl sind Turmfalke und Waldkauz auf Ebene der Regionalplanung nicht planungsrelevant und führen nicht zum Ausschluss der Windenergienutzung.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7600**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ergeben ein optimales Jagdrevier. Ich konnte schon oft bis zu 10 Tiere beobachten. Es findet sich hier der Turmfalke mit Jungtieren und Eulen (Käuzchen).		
Z12595 ID 5178 (1 - 2/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Im Sommer, wenn ich mich mit meiner Familie und auch Besuch auf der Terrasse aufhalte, sind die Fledermäuse unterwegs .	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2
Z12596 ID 5179 (1 - 3/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die natürlichen Beutetiere der Greifvögel wie Tauben brüten hier an 2 - 3 Stellen. In unseren Ställen findet sich die Rauchschwalbe.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die genannten Arten sind nicht windkraftempfindlich und bedingen daher keine veränderte Abwägung.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12597 ID 5180 (1 - 4/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich bin sehr an einer intakten und nachhaltigen Landschaft mit all ihren Lebensformen interessiert und deshalb wurde von uns bereits 1988 das Stück Hackelwiese mit Unterstützung des LK Helmstedt renaturiert. Der Weiher ist nach Vorgabe mit heimischen Laubgehölzen wie Schwarzerle, Wildkirsche sowie Vogelbeere umfriedet worden. Heimische Wildstauden wie Schilf, Brennnesseln und Gräser ergänzen das Biotop, welches seine Fortsetzung in der Windschutzanpflanzung "Schöninger Stieg" findet. Die Jagdpächter ergänzten das Gebiet durch einen Wildacker. Diese Artenhilfsmaßnahmen zeigen deutlich positive Ergebnisse: Amphibien, Rebhühner, Enten, Rehe und der Fuchs sind dort zu finden. Im Frühjahr 2013 fanden sich über einen längeren Zeitraum ca. 40 Kraniche ein- ein deutliches Zeichen, dass auch ehemals nicht vorhandene Gebiete als artgerecht bewertet werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12598 ID 5181 (1 - 5/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Regelmäßig pausieren hier die Kiebitze auf der Durchreise. Beim Ausreiten freue ich mich über die schöne Landschaft, besonders wenn in der warmen Jahreszeit die Lerchen singen. Diese Bodenbrüter finden hier ideale Bedingungen in den Blühstreifen und den Trockenrasenwiesen. Nördlich gibt ein Flurstück namens Lerchenberg.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12599 ID 5182 (1 - 6/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Weiter westlich Richtung Dahlum liegen weitere wertvolle wasserreiche Flächen mit ökologischer Vielfalt. U.a. befindet sich dort ein alter Obstbaumbestand. Die kalkhaltigen Abhänge mit Trockenrasen sind im Sommer bevorzugte Sonnenplätze von Eidechsen. Das ist der Weg zum Reitplatz unseres Reitvereins. Das Tal bietet viel Deckung und Aufbaummöglichkeiten für Greifvögel (Milan, Mäusebussard, Falken).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7600**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12600 ID 5183 (1 - 7/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Weiter Richtung Westen ist ein Naturschutzgebiet - zumindest habe ich dort schon entsprechende Schilder gesehen und auch, dass Reiter dort unerwünscht sind. Dafür habe ich Verständnis - schließlich möchten seltene Vögel und Tiere in Ruhe ihre Jungen aufziehen können. Im Winter habe ich schon oft große Gruppen Rehe beobachtet - bis 40 Stück. Sie halten sich genau in dem ausgewiesenen Gebiet auf und werden von den Jägern im Winter auch versorgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12601 ID 5184 (1 - 8/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Weiterhin verweise ich auf entsprechende bereits ausgewiesene FFH Gebiete im Raum Heeseberg - Hahntal, Lohlberg, wo die Vegetation analog ist. Dies zeigt, dass die Landschaft keineswegs "ausgeräumt" ist, sondern wunderbar abwechslungsreich mit Feldern, Gebüschen, Teichen und vielen Anhöhen ist. Und viele Tiere bedeuten, dass die vernetzten Biotope bestens angenommen und genutzt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12602 ID 5185 (1 - 9/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Das Landschaftsbild zum Elmrand wird negativ belastet und die große Maximalhöhe bedeutet eine weitgehende Sichtbarkeit der WEA über das direkte Umfeld hinaus. Der Blick zum Huy als auch zum Brocken und dem Harzvorland ist bereits heute massiv gestört - nicht zu vergessen die nächtens aktiven roten Warnblinkleuchten. Diese sind unterschiedlich in der Abfolge, weil die Rotoren unterschiedlich schnell drehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12603 ID 5186 (1 - 10/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die letzte unbelastete Horizontallinie nach Norden zum Elm hin wäre unwiederbringlich nachhaltig zerstört. Eine weitere nachfolgende Bebauung mit noch mehr WEA ist analog Gevensleben und Söllingen zwingend zu erwarten - "Wo schon welche sind, können immer noch weitere dazugestellt werden", da bereits eine Schädigung der Landschaft vorliegt und wo ein Vorschaden ist, schadet ein weiterer nicht. Das gesamte Landschaftsbild des Elmsüdrandes wird negativ beeinträchtigt und verunstaltet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12604 ID 5187 (1 - 11/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Es erfolgt eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und einen massiven Eingriff in das vorhandene wertvolle Ökosystem. Ferner gab es immer die 5 km Grenze rund um den Elm. Ich wohne sogar 500 Meter dran! Der Elm ist einer der größten zusammenhängenden Buchenwälder Norddeutschlands inmitten einer alten Kulturlandschaft: Hünenburg aus der Bronzezeit, Hügelgräber nördlich von Wobeck, die aufgelassene Elmsburg, alte Hutewaldbestände, nicht zuletzt die Lübbensteine sowie das Paläon in Schöningen. Es kann nicht sein, dass jetzt alles mit WEA zugebaut wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Es handelt sich hierbei auch keineswegs um eine subjektive Aussage, sondern um eine aus den vorliegenden Reliefbedingungen und Sichtbezügen resultierende Bewertung. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12605 ID 5188 (1 - 12/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich glaube kaum, dass nachfolgende Generationen, für die wir die Verantwortung haben, das derzeitige Vorhaben gut finden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7600**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12606 ID 5189 (1 - 13/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Es ist bekannt, dass die weithin hörbaren Geräuschemmissionen, Infraschall und Schlagschatten, Eiswurf oder Bruchteile Begleiterscheinungen sind, welche nicht hinzunehmen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** D 2.2.3.3 D 2.2.3.4 D 2.2.4 D 2.2.5 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12607 ID 5190 (1 - 14/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Als Mensch und mündiger Bürger dieses Staates steht mir ein Grundbedürfnis und ein Anspruch auf mein Lebensumfeld zu. Das Vorhaben beeinträchtigt nachhaltig und unwiederbringlich die natürliche Eigenart der Landschaft und somit ihren Erholungswert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12608 ID 5191 (1 - 15/15)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Es kann und darf nicht sein, dass die Interessen einzelner auf Kosten anderer durchgesetzt werden. Die WEA werden staatlich subventioniert und die Betreiber fahren Gewinne im Millionenbereich ein. Wer den Vorteil hat, muss dazu herangezogen werden, Schadenausgleich zu leisten… Ich lehne den Bau der WEA an dieser Stelle ab!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7601**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12609 ID 3904 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Für mich unfassbar und erkärlich, ist im Rahmen der 1 .Änderung des RROP 2008 zwischen den Ortschaften Ingeleben, Klein Dahlum, Groß Dahlum, Wobeck, Twieflingen und Dobbeln die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant. Ich wohne auf der besagten, an der Potentialfläche liegenden Ziegelei in Ingeleben und möchte zukünftig eine Familie gründen. Gibt es wissenschaftlich fundierte Aussagen, die bestätigen können, dass Infraschall Babys, Kleinkinder und Heranwachsende auf Dauer nicht schädigen?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** D 2.2.3 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12610 ID 3905 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Durch die gegebene Tallage sind Geräusche und Lärm deutlich stärker ausgeprägt und nicht mit einer freien, offenen Fläche zu vergleichen. Talränder verstärken den Lärm. Der Lärm der Windenergieanlage liegt zwar in der Hauptsache auf der Seite, zu der der Wind weht, jedoch hört man auf der Gegenseite den Lärm fast genauso laut. Vor tieffrequentem Lärm können wir uns nicht schützen! Bei Schattenwurf oder schlagendem Lärm ist keine Ruhe in den Häusern und auch nicht im Freien geboten. Schlafstörungen und weitere gesundheitliche Auswirkungen sind die Folgen von Lärm. Kinder und andere Menschen leiden besonders darunter.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** D 2.2.2 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7601**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gibt es für unsere betroffene Lage ein gültiges, von Gerichten anerkanntes Lärmgutachten? Darauf bestehe ich und werde alle nötigen Rechtsmittel ausschöpfen.		
Beteiligtennummer **29.7602**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12611 ID 3914 (1 - 1/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Hiermit teile ich Ihnen mit, das ich die Errichtung von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Nähe der Ortschalt Ingeleben aus folgenden Gründen auf das schärfste ablehne, und mir den Rechtsweg vorbehalte! Das Landschaftsbild rund um die Ortschaft Ingeleben ist bereits durch die vorhandenen, umliegenden Windparks in östlicher, südlicher und westlicher Himmelsrichtung stark beeinträchtigt. Der einzige windkraftanlagenfreie Blick ist nur noch in nördliche Richtung zum Naturpark Elm erhalten geblieben. Um die Lebensqualität nicht noch weiter zu verschlechtern, muss die einmalig schöne Kulturlandschaft "Braunschweiger Hügelland" unbedingt erhalten bleiben. Da bereits zwei Windparks in der Samtgemeinde Hesseberg vorhanden sind, sollten diese bei Bedarf lieber repowert werden, anstatt die Landschaft unnötig weiter zu "verspargeln", und die Ortschaft einer unnötig bedrängenden Wirkung auszusetzen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12612 ID 3915 (1 - 2/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die betroffene Fläche wird von erholungssuchenden Spaziergängern, und Reitern genutzt. Diese wären im Winter durch Eisschlag in Lebensgefahr, wie auch durch Trümmerschlag im Brandfall. Wurde die Funkverbindung zur Berufsfeuerwehr Wolfsburg berücksichtigt? Die örtlichen Feuerwehren werden durch die BF Wolfsburg alarmiert, und im Einsatz geführt. Kann es ausgeschlossen werden das der Funkverkehr der Feuerwehren in der Samtgemeinde Heeseberg ,speziell Wobeck und Ingeleben gestört wird?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Zeile(n)** 6303 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12613 ID 3916 (1 - 3/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich bitte Sie auch zu berücksichtigen das in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen folgende geschützten Tierarten vorkommen: Rot-Schwarz Milan, Bussard, Falke, Habicht, Fischreiher, mehrere Fledermausarten, Kraniche ca. 50 Stück (Winter 2012/13), Rebhühner, Eidechsen, Kiebitz, Feldhamster , Kornweihe usw. Eine genaue Artenermittlung wird durch den NABU durchgeführt. Außerdem kann ich in ihrem Gutachten keinen einzigen Horst sehen. Ist das Absicht, oder Nachlässigkeit?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Anmerkung: Auf die Darstellung von Horststandorten wurde in den veröffentlichten Unterlagen bewusst zum Schutz der Tiere vor mutwilligen Zerstörungen verzichtet.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12614 ID 3917 (1 - 4/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wurden die fünf in unmittelbarer Nähe zur Planungsfläche liegenden Gewässer berücksichtigt? Diese werden von Schwalben und Wasserfledermäusen, Fischreihern und vielen anderen Vögeln angeflogen. Durch die Errichtung von WKA im Lebensraum währen diese streng geschützten Arten durch die riesigen Rotoren dem sicheren Tot ausgesetzt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7602**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ich bin Jäger, und somit sachkundig. Mir ist jeder einzelne Horst im Planungsgebiet bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte liegen entgegen ihres Gutachten sehr Wohl vor, und werden von mir bei der Naturschutzbehörde zur Anzeige gebracht!		**s. Umweltbericht** 2.2.2
Z12615 ID 3918 (1 - 5/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Auch der geringe Abstand der geplanten Windkraftanlagen zur Ortschaft von nur ca.1000 bis 500m wiederspricht den aktuellen Empfehlungen der WHO zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen (Lärm, Schattenschlag, Infraschall), sowie der von der Bundesregierung fokussierten 10 H Regelung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der im Planungskonzept des Regionalverbands gewählte Schutzabstand von 1.000 m von Siedlungsbereichen zu Potenzialflächen ist nicht mit einem zwingend notwendigen Mindestabstand gleichzusetzen, sondern er trägt bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung (s. angegebenen Bezug zum Methodenband). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des niedersächsischen Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Daher ist auch eine künftige Siedlungsentwicklung mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1000 m-Siedlungsabstands möglich. Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingelben 01 im 2. Beteiligungsverfahren (s. Gebietsblatt).	**s. Methodenband** D 2.2.2 D 2.2.3 D 2.2.4 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12616 ID 3919 (1 - 6/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Des weiteren kann ich ihren Gutachten nicht beipflichten. Wie bitte schön soll das Landschaftsbild nicht durch 200 m hohe, auch noch auf einer Anhöhe platzierten Windkraftanlagen außerordentlich hoch belastet werden? Genau das Gegenteil wird der Fall sein, die WKA werden weithin von allen vier Himmelrichtungen zu sehen sein, und das forst-landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild massiv zerstören.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen führen indes in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich jedoch im regionalen Maßstab im Raum Ingeleben nicht. Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingelben 01 im 2. Beteiligungsverfahren (s. Gebietsblatt).	**s. Methodenband** D 3.1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12617 ID 3920 (1 - 7/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wurde bei ihrer Planung die Fernsicht vom FFH Schutzgebiet Hesseberg zum Elm, bzw. vom Elm zum Harz berücksichtigt? Ihre 2000m Abstand zum Elm reichen bei weiten nicht aus, genau das Gegenteil Ist der Fall. Die immer noch bestehende 5000m breite Schutzstreifen um das Kerngebiet des Elms muss auf Grund der enormen Bauhöhe noch ausgeweitet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Es handelt sich hierbei auch keineswegs um eine subjektive Aussage, sondern um eine aus den vorliegenden Reliefbedingungen und Sichtbezügen resultierende Bewertung. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Ingeleben nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7602**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass in Kapitel 3 der Gebietsblätter die Umweltprüfung erfolgt ist. Diese muss die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans erfassen, beschreiben und bewerten. Gleichwohl muss eine negative Bewertung aus Umweltsicht im Rahmen der Gesamtabwägung nicht zwingend zum Ausschluss einer Fläche führen, sofern sie nicht gegen naturschutzrechtliche oder andere gesetzliche Festlegungen verstößt. Dies ist hier der Fall. Zwar ist durch die Errichtung von WEA im Bereich Ingeleben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen, jedoch sind derartige Beeinträchtigungen in jeder Landschaft durch WEA zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Ingeleben nach der fachlichen Bewertung des Landschaftsbildgutachtens sowie nach Auffassung des Regionalverbandes nicht. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	
Beteiligtennummer **29.7603**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12618 ID 3921 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich lehne die Errichtung eines Industriewindparks zwischen Ingelegen und Wobeck ab. Aus meiner Sicht gibt es viele Einwände gegen die Wahl dieser Fläche: Wie mir aus der Zeitung bekannt ist, wurde immer ein Abstand von 5000 m eingehalten; dies ist hier nicht der Fall. Weshalb hat dies jetzt keine Gültigkeit mehr?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Es handelt sich hierbei auch keineswegs um eine subjektive Aussage, sondern um eine aus den vorliegenden Reliefbedingungen und Sichtbezügen resultierende Bewertung. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12619 ID 3922 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Es wird die Vernetzung der einzelnen Biotope missachtet, von einer "ausgeräumten Landschaft" kann keine Rede sein. Vom Bruch über das FFH-Gebiet Heeseberg bis zum Elm ziehen sich unzählige Gehölze mit viel Gewässer. An vielen Straßen und Feldwegen wachsen alte Obstbäume, diese Anpflanzungen stammen aus den achtziger Jahren. Sie bieten vielen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7603**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Greifvögeln (z.B. Milan, Mäusebussard und Falke) einen Lebensraum.		
Z12620 ID 3923 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	In der Zeitung wird vom Vorkommen von Luchs und Wildkatze im Elm berichtet. Diese Tiere nutzen diese Fernwechsel. Auf den Feldern rund um Ingelegen gibt es Feldhamster. Auch Kraniche, Kiebitze und Wildgänse rasten hier. Es kann doch nicht angehen, dass diese einmalige Flora und Fauna nachhaltig zerstört wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Sowohl Luchs als auch Wildkatze sind nicht empfindlich gegenüber WEA und werden somit nicht beeinträchtigt. Auch etwaige Vorkommen des Feldhamsters stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2.Beteilugungsverfahren (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7604**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12621 ID 7219 (1 - 1/10)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ein paar Fragen, mit der Bitte um Beantwortung zum Gebiet "Ingeleben 1": -welche gesundheitlichen Einschränkungen oder gar Krankheiten habe ich zu erwarten, während die WKA "Strom" produzieren?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12622 ID 7220 (1 - 2/10)	HE Heeseberg Ingeleben 01	- Was wird mich und meinen Wohnsitz [Adresse] an Hörbarem, Sichtbarem und nicht menschlich Hörbarem konkret treffen? (zwischen [Adresse] und den WKA stehen außer 2 - 3 Bäumen nichts mehr) dafür muß man natürlich Anlagentyp, Bauhöhe und Ausrichtung der WKA auch benennen können …..	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12623 ID 7221 (1 - 3/10)	HE Heeseberg Ingeleben 01	- Gibt es Untersuchungen, die die Faktoren Ausstrahlung der WKA, Abstand WKA und Mensch, Zeit in Beziehung setzen?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12624 ID 7222 (1 - 4/10)	HE Heeseberg Ingeleben 01	- Am Ortsschild Wobeck, ca. 50m zu mir entfernt, habe ich vor ca. 14 Tagen 2 Tage lang eine Kolkrabenkolonie von ca. 16 Tieren beobachten können. Einen Horst habe ich im Elm nördlich v. Wobeck erblickt. Stehen Kolkraben auch unter Schutz wie Fledermäuse und Roter Milan?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Kolkrabe unterliegt als europäische Vogelart grundsätzlich auch dem besonderen Artenschutz. Jedoch gilt er als unempfindlich gegenüber Windenergieanlagen, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7604**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12625 ID 7223 (1 - 5/10)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Können sie mir die finanziellen Zusammenhänge aufliste: Wer ist Eigentümer der WKA, wer ist Pächter, wer übernimmt die Verantwortung (Pflege, Wartung, Reperatur)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie spielen Eigentums- oder Pachtverhältnisse keine Rolle. Der Regionalverband legt lediglich Vorranggebiete für die Windenergie fest, in denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12626 ID 7224 (1 - 6/10)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Was ist, wenn der Eigentümer in Konkurs geht?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie spielen Eigentums- oder Pachtverhältnisse keine Rolle. Der Regionalverband legt lediglich Vorranggebiete für die Windenergie fest, in denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12627 ID 7225 (1 - 7/10)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wer zahlt dann weiter,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie spielen Eigentums- oder Pachtverhältnisse keine Rolle. Der Regionalverband legt lediglich Vorranggebiete für die Windenergie fest, in denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12628 ID 7226 (1 - 8/10)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wie hoch ist der Erlös für Gemeinde, Pächter?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Regionalverband hat als Träger der Regionalplanung keine Kenntnisse über mögliche Pachtzahlungen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12629 ID 7227 (1 - 9/10)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Weshalb wird nicht auf die 5km Schutzzone für den Elm Rücksicht genommen? Wir haben hier nicht besonders viele Möglichkeiten: deshalb ist die Naherholungszone Elm "unser Schatz"!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7604**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist.	
Z12630 ID 7231 (1 - 10/10)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Mein Fazit lautet daher: Das Gesamtkonzept der Atomenergie ist katastrophal (Abfall: Wohin???). Die erneurbaren Energien sind unendlich vorhanden und somit die mit Abstand beste Lösung!! Jedoch muß der Mensch sich wieder ängstigen und wird dadurch darunter leiden, wenn die WKA zu nah an uns heran gebaut werden. Windkraftanlagen jawoll bitte!! Aber mit ausreichend Abstand, damit Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen werden können!!!!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7605**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12631 ID 6746 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zeitungsberichten zufolge soll ca. 1 km westlich von Twieflingen in der angrenzenden Gemarkung Wobeck/Ingeleben erneut ein weiterer Windpark in unserer Nähe entstehen, wobei Ihre Behörde bei der Ausweisung des Standortes federführend ist. Ich lege hiermit als unmittelbar betroffener Bürger und Einwohner Twieflingens Beschwerde gegen dieses Vorhaben ein und begründe meine Einwände wie folgt:	**Allgemeine Erläuterung**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12632 ID 6747 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	1) Die Beschallung des Ortes während des Betriebs der Anlage ist durch die oft vorherrschende Wetterlage mit West- bzw. Nordwestwind für niemanden hier zumutbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12633 ID 6748 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	2) Der Anblick dieser monströsen 200 mtr. hohen Windräder in Reichweite des Naherholungsgebietes Elm wirkt abstoßend, denn im Umkreis von ca. 25 km westlich, südlich und östlich dieses Gebiets stechen von weiteren Windparks noch mehr als 100 Windräder ins Auge, die unsere schöne Landschaft zwischen Elm und Harz zerstören. Bemühungen, prähistorische Stätten- wie im nahen Schöningen (= Schöninger Speere) oder Watenstedt (= Hünenburg) sowie die Elmsburg oberhalb Twieflingen -für den Fremdenverkehr attraktiver zu machen, erhalten auf diese Weise einen mächtigen Dämpfer.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12634 ID 13361 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	3) Des Weiteren besteht die Gefahr, dass seltene, in Twieflingen und Umgebung vorkommende Greifvögel, wie auf meinen Grundstücken z. B. der Turmfalke, die Schleiereule und der Milan, von den großen Rotorblättern zermalmt werden, wenn sie auf Nahrungssuche sind. Nach meiner Überzeugung ist der von Ihnen ausgesuchte Standort ungeeignet	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7605**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		und es wäre ratsam, sich anders zu orientieren.		
Beteiligtennummer **29.7606**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12635 ID 4471 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich lehne die Errichtung eines Industriewindparks zwischen Ingeleben und Wobeck ab. Dieses Gebiet nutze ich ständig um dort mit meinen Pferden auszureiten, mit dem Hund und den Kindern spazieren zu gehen und genieße dabei die dortige Ruhe und kann abschalten. Dabei habe ich einen Einblick in die dort vorhandene Tierwelt bekommen, die sehr artenreich ist. Abgesehen von den vielen sonst stark bedrohten Greifvögeln, rasten im Herbst und Frühjahr auch Zugvögel wie Kraniche, Kiebitze und Wildgänse dort. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr v.a. für Greifvögel, abgesehen von der Beeinträchtigung der anderen dort vorkommenden Tierarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12636 ID 4472 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich fühle mich persönlich stark eingeschränkt in der Nutzung meiner Freizeit dort rund ums Lah, wie die eingeborene Bevölkerung das Gebiet nennt. Außerdem machen mir Windkraftanlagen Angst und ganz besonders diese Giganten die Sie dort aufstellen wollen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Regionalverband plant und baut keine Windenergieanlagen. Er legt lediglich Vorranggebiete für Windenergie fest, in denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7607**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12637 ID 3927 (1 - 1/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich lehne die Errichtung eines Industriewindparks zwischen Ingeleben und Wobeck ab. > Ein Abstand von 5 km zu Wohngebieten wird nicht eingehalten	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Es handelt sich hierbei auch keineswegs um eine subjektive Aussage, sondern um eine aus den vorliegenden Reliefbedingungen und Sichtbezügen resultierende Bewertung. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7607**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12638 ID 3928 (1 - 2/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	> Das Naherholungsgebiet Südelm wird durch den Windpark großflächig in Mitleidenschaft gezogen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12639 ID 3929 (1 - 3/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	> Das Gebiet ist strukturschwach und setzt auf den Tourismus. Ein Windpark ist hier sicherlich nicht förderlich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12640 ID 3930 (1 - 4/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	> Ingeleben und Wobeck tendieren deutlich zur demagogischen Überalterung. Junge Familien bekommt man so sicherlich nicht in diese Dörfer	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12641 ID 3931 (1 - 5/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	> Wohneigentum und Grundstückspreise sind eh schon im Keller und werden durch die Windräder noch weiter fallen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12642 ID 3932 (1 - 6/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	> In der umliegenden Agrarlandschaft dient das geplante Nutzungsgebiet als Insel für eine artenreiche Tierwelt. Die Wildtiere sind auf dieses Gebiet als Rückzugsmöglichkeit für ihre Kinderstube angewiesen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12643 ID 3933 (1 - 7/7)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die Liste kann sicherlich noch um viele Argumente erweitert werden. Die Nachteile für die betroffenen Bürger sind nicht akzeptabel. Vorteile außer geringe Steuereinnahmen kann ich nicht erkennen. Was nützen die Steuereinnahmen wenn dafür beispielsweise Straßen und Kinderspielplätze schick gemacht werden aber die Einwohner der Region gar nicht mehr dort leben wollen? So geht man nicht mit seinen Wählern um.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7608**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7608**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12644 ID 3934 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zu der geplanten Windkraftanlage zw. Ingeleben und Wobeck möchte ich folgende Stellungnahme abgeben. Kurzfristig habe ich von der Errichtung mehrerer Windräder in diese Region erfahren und lehne diese Maßnahme ab. Um Schöppenstedt herum und in Richtung Schöningen hat der Betrachter einen Blick auf eine verspargelte Landschaft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12645 ID 3935 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die in rhythmischen Abständen leuchtenden Positionslichter wirken sich bei Dunkelheit stark störend auf das Umfeld aus.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** D 2.2.5 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12646 ID 3936 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Viele unserer Freunde und Gäste lobten bislang die Landschaft um den Elm mit freiem Blick auf den Harz. Hier kann man auch Urlaub machen! Die Attraktivität des Naherholungsgebietes Elm darf nicht verloren gehen. Viele Spaziergänger, Radfahrer, Jogger und Reiter kann man hier antreffen. Eine intakte Gemeinschaft!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12647 ID 3937 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Vergessen darf man auch nicht die Anwohner der Pferdepension [Name]. Schlagschatten, Schattenwurf, monotoner Brummton bzw. Heulton sind nun mal Beeinträchtigungen der Lebensqualität durch Anlagen, deren Nutzen an diesem Standort zweifelhaft ist. Durch den Schattenwurf ausgelöste Panikattacken der Pferde können zu nicht vorausschaubaren Unfallgefahren (Mensch, Tier, Straßenverkehr) führen. Viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene lieben diesen ruhigen Ort. Aus diesen voran genannten Gründen sollte die Errichtung der Windkraftanlage an diesem Standort vermieden werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** D 2.2.4 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7609**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12648 ID 6595 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich lehne einen weiteren Windpark zwischen dem Heeseberg und dem Elm ab. Da rund um den Heeseberg schon mehrere Windparks in den letzten Jahren errichtet wurden. Dann können diese erweitert werden und nicht ein weiterer Windpark in dieser Region ausgewiesen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12649 ID 6596 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Des Weiteren wird der Strom in unserer dünn besiedelten Region nicht benötigt, da genügend Stromerzeugen (Braunkohlewerk Buschhaus, Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Windpark Söllingen, Windpark Gevensleben) in dieser Region schon arbeiten. Der Bau der Stromtrassen, um den produzierten Strom von hier zu den Strombedarfsgebieten zu fördern, kostet viel mehr Geld als wenn der benötigte Stromerzeuger direkt dort, wo der Strom benötigt wird, errichtet wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7609**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12650 ID 6597 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Außerdem sehen ich in der nicht Einhaltung des Mindestentfernung (von 5 km) zum Elm eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna des Höhnen Zuges Elm. Weiterhin ist der Elm in seiner Art und Weise als Erholungsgebiet beeinträchtig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7610**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12651 ID 9908 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z12652 ID 9909 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z12653 ID 9910 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z12654 ID 9911 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7611**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7611**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12655 ID 6824 (1 - 1/2)		Da mich das meiner Meinung nach Großteils unqualifizierte Genörgel und Gejammer vieler Mitbürger immer mehr aufregt und ich mich vor ein paar Tagen grad über Facebook zu dem Thema ausgelassen habe, würde auch ich gern meine Meinung zum Thema Windpark bei ihnen "abgeben". Ich finde das ganze zwar auch nicht ausschließlich toll, mich regt aber dieses Dagegengeschrei auf, welches nicht im geringsten irgendwelche Alternativen aufzeigt…….nebenbei, ich habe auf meine Posting ausschließlich Zustimmung bekommen…..könnte vielleicht auch ein Stück daran liegen, dass es sich nicht wie bei den Bürgerversammlungen überwiegend um Rentner handelt, sondern Großteils um jüngere Menschen die vielleicht einfach etwas Nachhaltiger denken und sich auch noch mit dem Thema Zukunft beschäftigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z12656 ID 6825 (1 - 2/2)		11. Januar in der Nähe von Braunschweig Da das Ganze grade bei FB an anderer Stelle nicht öffentlich diskutiert wurde, ich aber hoffe und glaube, dass es nicht nur Windkraftgegner gibt, hier meine bescheidene Meinung zum Thema: http://www.windkraftgegner-elm.de/ Windkraft? Nein Danke! Www.windkraftgegner-elm.de Genau….blöde Windkraft! Graben wir doch lieber noch ein weiteres Loch bei Schöningen…. bauen ein kleines Atomkraftwerk….passt doch gut zwischen Morsleben und die Asse….. unterstützen wir doch weiter fleißig Kriege auf der Welt, die sich alle natürlich überhaupt rein gar nicht um's Öl drehen….. Oder aber , wir lassen den Strom einfach schön wo anders produzieren…..nur nicht vor unserer Haustür! Dann sind wir aber zumindest noch dagegen, wenn eine Hochspannungsleitung gebaut werden sollte…sollen die uns den Strom doch gefälligst per Post nach Hause schicken!! ------ Also….ich für meinen Teil erkläre meinen Kindern lieber warum sie auf Windmühlen schauen müssen….. Noch stört sie das zwar gar nicht (wer hatte als Kind eigentlich keine Windmühle zum pusten?) aber ich denke sie werden später verstehen, dass es der ökologisch richtige Weg war und ist. Und da spätestens jetzt gleich die Kostenkeule kommt….auch ökonomisch ist es meiner Meinung der richtige Weg. Bis auf ein bisschen Kohle hat unser Land nämlich nichts an Rohstoffen zu bieten….und bevor wir uns weiter von Importen abhängig machen, sollten wir doch lieber versuchen uns so autark wie möglich selbst mit Energie zu versorgen…..die Erneuerbaren werden immer günstiger, die Fosilen und Atomaren immer teurer, oder? Ein Hauptargument vieler Gegner ist meist, dass man ja generell nichts gegen Windkraft hätte. Solange diese nicht in der nähe von Ortschaften entsteht…..in	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7611		**18.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

erster Linie den Eigenen versteht sich!

Worauf sich mir immer die Frage stellt, was sind die Alternativen?

Und was würde wohl geschehen wenn dann z.B. eine Stromtrasse durch die Samtgemeinde gebaut werden müsste, um z.B. den Strom von unbewohnten Gebieten in die Bewohnten zu verteilen!?

Tut mir leid, ich empfinde das in erster Linie als typisches deutsches Dagegengehabe, mit einem gewissen Neidfaktor das andere Geld verdienen und man selbst vielleicht eine minimale optische Beeinträchtigung in Kauf nehmen muss. Abgesehen davon steht es ja auch jedem Frei sich selbst mit seinem Geld an der Energiewende zu beteiligen.

Ich habe die Webseite wirklich aufmerksam gelesen….schon vor Tagen…..

Auch die z.B. von den Gegnern der Windanlagen bei Ahlum/ Dettum….die ihre Verbotsforderungsschilder direkt neben ihre gelben A's hängen!! Auch da wieder Typisch: Erneuerbare na klar….böser Atomstrom….Erneuerbare aber bitte schön woanders! Mein Strom kommt ja aus der Steckdose…woher ist mir doch egal, Hauptsache ich muss es nicht sehen.

Mir ist es zu einfach, immer nur einfach gegen alles zu sein ohne zu sagen was besser ist!

Und genau DAS vermisse ich halt auf der Webseite…..genau wie die Möglichkeit, dass man sich auf ihr öffentlich äußern könnte!

Ich finde auch viele Argumente nicht schlüssig:

z.B.

"Wir leben vom Tourismus"…..klar…täglich tausende Besucher die dann Abends keine Sonnenuntergang mehr erleben können!?

"Wir leben von der Landwirtschaft!"….aber "die bösen Eigentümer der Flächen verdienen mit Wind Geld"…das ist nicht wirklich schlüssig. Zu sagen die Region lebt von der Landwirtschaft, dann aber zu meckern das genau diese Landwirtschaft davon profitiert!

"Alle diese Tiere werden verschwinden"….bedauerlicher Weise zerstört der Mensch fast immer die Natur um sich herum aber auch hier: Was wäre die Alternative die keine Lebewesen gefährdet? Auf Strom verzichten wäre eine Möglichkeit! Ich denke, dass sich die Natur immer noch besser an erneuerbare Energien anpassen kann wie an jede andere Erzeugungsart.

Merkwürdig finde ich es auch sich um das Leben von z.B. dem Rotmilan zu sorgen, dann Mittags aber schön sein Schnitzel zu essen. Sind manche Leben eigentlich schützenswerter oder gar wertvoller als andere? (Vegetariern lasse

ich dieses Argument aber gerne.)

"Sie zerstört das Vermögen der Hausbesitzer".....hier kommt man endlich mal zum Punkt. Die Sorge um das eigene Kapital….also wieder: Windkraft na klar…aber schön wo anders damit es anderer Leute Problem ist!

Toll auch der Absatz das Windkraft keine CO2 Emissionen einspart weil der Emissionshandel das dann verlagert…..

ALSO, dann verheizen wir doch einfach auch weiter alles möglich zur Stromerzeugung und scheißen auf Nachhaltigkeit!?

Das ist halt leider ein politisch gemachtes Problem wie die EEG-Umlage in der unsere tolle Regierung etliche Großunternehmen von der EEG-Umlage befreit und den kleinen Verbraucher zahlen lässt. Etliche Fehlsteuerung mit denen versucht wird die Energiewende zu kippen.

Scheinbar funktioniert die Lobbyarbeit der 4 großen Besatzer super! ([4 Firmennamen])

Ja keine Konkurrenz zulassen….schön Monopole erhalten…..und schön die eigene Wahrheit verbreiten! Ist doch toll wie günstig deren Kraftwerke (egal welcher Art) Strom produzieren!! Ist aber auch kein Kunststück mit Anlage die seit Jahrzenten abgeschrieben sind…..und warum sollte man die eigenen Subventionen auch in den eigenen Erzeugerkosten einberechnen….Steuergeschenke in Milliardenhöhe, Braunkohlesubventionen, Endlagerkosten für Atommüll + Polizeieinsätze usw. ……Kostet ja den Stromkunden alles nichts, zahlt ja der Steuerzahler!

Unglücklich an unserer Situation ist in meinen Augen in erster Linie, dass Königslutter am Steueraufkommen profitiert, das ganze aber mehr oder weniger in der Samtgemeinde Nord Elm stehen soll!

Vielleicht sollte man in erster Linie mal schauen, wie man als Samtgemeinde von einem Windpark profitieren könnte. Die Akzeptanz wäre sicher um einiges größer, wenn sich die Betreiber z.B. finanziell auch in der Samtgemeinde engagieren würden. Neben den hohen Pachtzahlungen an die Grundstückeigentümer wäre ein höherer jährlicher Betrag, welcher dann z.B. für gemeinnütze Dinge verwendet werden könnte, bei knappen Haushaltskassen sicher ein guter Anfang…..nur so ein Gedanke…..

So geht es z.B. auch http://www.windkraft-journal.de/…/kommune-und-buerger…/

Kommune und Bürger stellen gemeinsam Flächen für Windpark im Westerwald

www.windkraft-journal.de

(WK-intern) - Neuer Windpark im Westerwald wird Vorzeigeprojekt für

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7611**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rheinland- Pf…Mehr anzeigen		
Beteiligtennummer **29.7612**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12657 ID 9948 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z12658 ID 9949 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z12659 ID 9950 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z12660 ID 9951 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12661 ID 6995 (1 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als betroffener Bürger ist es mir ein Anliegen, mich in dieser Sache an Sie zu wenden. Aus den verschiedensten Gründen bin ich nicht mit dem geplanten Windpark einverstanden. Nach Auskunft des Deutschen Wetterdienstes zählt die Region Helmstedt zu den windärmsten in ganz Niedersachsen, macht es da Sinn solch einen Park durchzusetzen?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z12662 ID 6996 (1 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Was ist mit den Auswirkungen vom Schall, der vielleicht nicht mit dem menschlichen Gehör wahrzunehmen ist aber nachweislich den Körper krank macht.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z12663 ID 6997 (1 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie sind die Auswirkunken auf Schwangere,	**Nicht folgen** Hinsichtlich dieser Fragestellung liegen dem Regionalverband keine Informationen vor. Über die dem Planungskonzept zugrundeliegenden Mindestabstände, die WEA gegenüber Siedlungen bzw. Einzelhäusern einhalten müssen, ist aus der Sicht des Regionalverbandes hinreichend gewährleistet, dass auch schwandere Personen keinen unzumutbaren gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Sollten in der Nachbarschaft von WEA wohnende und sich nicht nur kurzfristig aufhaltene schwangere Personen einem erhöhten gesundheitlichen Gefährdungspotenzial ausgesetzt sein, wäre dieser Sachverhalt auf der Genehmigungsebene einer Prüfung zu unterziehen.	
Z12664 ID 6998 (1 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie sind die Auswirkungen auf meine Kinder?	**Nicht folgen** Die unter dem voerhigen Bezug gemachten Ausführungen gelten sinngemäß auch für Kinder.	**s. Zeile(n)** 12663
Z12665 ID 6999 (1 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Was ist mit dem Schlagschatten, der 2km weit reichen, und man definitiv davon betroffen sein wird.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12666 ID 7000 (1 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die fast permanente Geräuschkulisse, die in meiner Entfernung die Lautstärke von z.B. im Büro gehalten Gespräches haben wird. Muss ich jetzt zukünftig mit einem geschlossenen Fenster schlafen, ist das öffnen der Fenster zukünftig deswegen zu unterlassen?	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z12667 ID 7001 (1 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Magnet unserer Region ist die Natur, der Elm, der Schieren usw., wie wird sich unserer Region mit diesen monströsen Bauten entwickeln? Durch den Windpark wird der Wert unserer Immobilie sich quasi über Nacht drastisch verschlechtern, vielleicht sogar nahezu gleich null sein. Wer fängt diesen Schaden auf?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks	

			bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ermittelt, dargestellt und bewertet. Der Landschaftsschutz wurde damit in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt und steht der Neufestlegung des Vorranggebiets Königslutter Süpplingen 01 nicht entgegen. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft nordöstlich des Elms nicht.	
Z12668 ID 7002 (1 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin fest davon überzeugt das dieses Vorhaben dem Menschen in seiner unmittelbaren Nähe gesundheitliche und körperliche Schäden zufügen wird.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z12669 ID 7003 (1 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Immobilien, ganze Existenzen werden über Nacht zerstört.	**Nicht folgen** Bezüglich der Wertminderung sei auf die Ausführungen zum vorangegangenen Belang verwiesen.	
Z12670 ID 7004 (1 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Natur wird nachhaltig dadurch geschädigt.	**Nicht folgen** Eine nachhaltige Schädigung der Natur ist nicht erkennbar. Der Regionalverband hat die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes mit angemessenem Gewicht in seiner Abwägung berücksichtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12671 ID 7005 (1 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	All diese Fragen und Tatsachen sind für mich nicht hinnehmbar! Weitere Schritte behalte ich mir vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12672 ID 29894 (2 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z12673 ID 29895 (2 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z12674 ID 29896 (2 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12675 ID 29897 (3 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12676 ID 29898 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12677 ID 29904 (5 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z12678 ID 29905 (5 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z12679 ID 29906 (5 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z12680 ID 29907 (5 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z12681 ID 29908 (5 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z12682 ID 29909 (5 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12683 ID 29910 (5 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12684 ID 29912 (6 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570
Z12685 ID 29913 (6 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7571 7613
Z12686 ID 29914 (6 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12687 ID 29915 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7575
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12688 ID 29916 (8 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z12689 ID 29917 (8 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12690 ID 29918 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12691 ID 29919 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12692 ID 29920 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12693 ID 29921 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12694 ID 29922 (13 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z12695 ID 29923 (13 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z12696 ID 29924 (13 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z12697 ID 29925 (13 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z12698 ID 29926 (13 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z12699 ID 29927 (13 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12700 ID 29928 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12701 ID 29893 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Beigefügte Einsprüche zum vorstehenden Beteiligungsverfahren bitte ich zu bearbeiten und mir hierzu die Eingänge zu bestätigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zu den einzeln vorgetragen Belangen.	
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12702 ID 32477 (16 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z12703 ID 32478 (16 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z12704 ID 32479 (16 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z12705 ID 32480 (16 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7613**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12706 ID 32481 (16 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z12707 ID 32482 (16 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593
Z12708 ID 32483 (16 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z12709 ID 32484 (16 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z12710 ID 32485 (16 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z12711 ID 32486 (16 - 10/11 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Z12712 ID 32487 (16 - 11/11 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13598
Beteiligtennummer **29.7614**		Datum der Stellungnahme **17.12.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7614**		Datum der Stellungnahme **17.12.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12713 ID 11844 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die Potentialfläche WKA Landkreis Helmstadt Stadt Königsutter- Süpplingen 01 engagieren sich eine Vielzahl von Bürgern der Gemeinde Süpplingen für den Naturschutz. Hierzu zählen u.a. Vogelbeobachtungen, die z.Z. 37 Bürger kontinuierlich tätigen. Diese werden zeitnah unserem ortsansässigem Vogelschützer Manfred Gittner, der Mitglied der Gesellschaften DO-G (Deutsche Ornithologische Gesellschaft), Beringer Vogelwarte Helgoland, des NABU sowie der AG-Eulen ist, übermittelt. Diese Beobachtungen führt er seit dem Jahr 2007 durch. Wir möchten Ihnen diese Beobachtungen nach den anerkannten Methoden der Transektenzählungen, Linien- und Punkt-Stopp-Zählungen zur Verfügung stellen. Die Beobachtungen werden monatlich erstellt und enthalten jeweils auf der letzten Seite eine Zusammenfassung. Aufgrund des Umfanges der Anlagen erhalten Sie von uns die Unterlagen in 2 Emails. Wir bitte Sie um Prüfung, ob Sie diese ordnungsgemäß erhalten haben. Wir würden uns um eine kurze Bestätigung hierüber freuen. Außerdem steht eine Fotodatei mit allen Beobachtungen 2014 zur Verfügung. Diese senden wir Ihnen auf dem Postweg zu. Weiterhin bieten wir Ihrem Gutachter Biodata gern ein Gespräch über unsere Vorgehansweise und die Art der Übermittlung an und würden Ratschläge zur Zusammenfassung der Beobachtungen gern annehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die umfangreichen übergegebenen Daten (Monatsmeldungen bis Mai 2015) werden vom Regionalverband gesichtet und auf ihre Verwertbarkeit und Bedeutung hin überprüft. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Beobachtungen windkraftempfindlicher Arten innerhalb deren Verbreitungsräume immer zu erwarten sind und nicht bereits ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA bedingen können. Ein solches ist lediglich im Umfeld von Brutplätzen sicher anzunehmen. Darüber hinaus hat der Regionalverband aufgrund der zahlreichen Hinweise aus dem Raum Süpplingen im Jahr 2014 eine Nachkartierung der Potenzialfläche durch das Büro Biodata veranlasst. Der Rotmilan und weitere windkraftrelevante Arten wurden hierbei jedoch lediglich randlich (Süpplingenbruger Klärteiche, sowie im Süden des Gebiets) mit Brutvorkommen festgestellt. Auf der Potenzialfläche selbst konnten indes keinerlei Brutvorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden, da hier auch die entsprechenden Strukturen fehlen.	
Beteiligtennummer **29.7615**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12714 ID 5672 (1 - 1/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Mit Interesse habe ich die Diskussionen über die Entstehung neuer Windparks in der Samtgemeinde Meinersen verfolgt. Meiner Wahrnehmung nach setzen sich die gewählten Volksvertreter der Ortschaften Müden und Hillerse für die Bedenken der Bevölkerung bezüglich der geplanten Windparks ein. Für die Gemeinde Seershausen kann ich das nicht erkennen (Interessenkonflikt ?).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z12715 ID 5673 (1 - 2/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Grundsätzlich sehe ich die Entwicklung der alternativ gewonnenen Energien positiv. Hierbei sollte jedoch das Wohl der Bevölkerung und der Natur im ausgewogenen Maß Berücksichtigung finden. Vorausgesetzt, die Recherchen einiger Betroffener hinsichtlich Austrocknung, Grundwasserabsenkung, Geräuschemission, Wirtschaftlichkeit, Abstände zwischen den Windparks usw. sind korrekt, dann wird diesem Wohl nicht die erforderliche Aufmerksamkeit seitens des Zweckverbandes geschenkt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird nicht deutlich, auf welche Ergebnisse von Recherchen sich der Einwender bezieht. Die angeführten Belange wurden im Planungskonzept des Regionalverbandes berücksichtigt, soweit dies auf Ebene der Regionalplanung notwendig und möglich ist. Soweit erforderlich sind im Rahmen der Anlagengenehmigung tiefergehende Untersuchungen anzustellen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7615**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12716 ID 5674 (1 - 3/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Die im Internet veröffentlichen Argumente hinsichtlich der Entstehung der Flächengröße des Windparks in der Gemarkung Seershausen kann ich nicht nachvollziehen. Hierbei drängt sich der Gedanke einer Basarphilosophie auf (fordere das Doppelte - also 200% -, um 100% zu bekommen). Zunächst war eine wesentlich größere Fläche vorgesehen. Da der südwestliche Teil an ein Naturschutzgebiet grenzt und dem Rotmilan ein Korridor eingeräumt wird, wird die Fläche halbiert und dem Naturschutz ist genüge getan! Der Rotmilan hält sich nicht an die für ihn vorgesehenen Korridore, sondern ist auf der Suche nach Nahrung in der gesamten Fläche westlich von Seershausen zu beobachten.	**Nicht folgen** Dass sich der Rotmilan nicht ausschließlich innerhalb des abgegrenzten Brutreviers aufhält, ist dem Regionalverband bewusst und wird nicht bezweifelt. Gleichwohl steht das Vorkommen des Rotmilans der Windenergienutzung nur dann entgegen, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Dies ist jedoch lediglich innerhalb seines Kernlebensraumes der Fall, wo sich während der Brutperiode 50 % oder mehr der Flugaktivitäten konzentrieren. Vereinzelte Überflüge außerhalb dieses Kernlebensraumes lösen indes kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aus und sind im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Art im Naturraum hinzunehmen. Somit ist es hinreichend, zum Schutz des Rotmilans das abgegrenzte Brutrevier als Kernlebensraum von der Windenergienutzung auszunehmen. Ein darüber hinausgehender Schutz des Rotmilans ist rechtlich nicht geboten und würde bei gesamträumlich einheitlicher Vorgehensweise die Substanz des Plans gefährden.	
Z12717 ID 5675 (1 - 4/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Was bisher nicht erwähnt wurde, ist das Vorkommen einer beträchtlichen Anzahl von Fledermäusen, die vom Frühling bis in den späten Herbst in der Gemarkung westlich von Seershausen (Windpark) in den Abendstunden auf der Jagd nach Beute zu beobachten sind. Die Schlafplätze sind mir nicht bekannt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z12718 ID 5676 (1 - 5/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Außerdem führt ein beträchtlicher Anteil des Vogelzuges (Kraniche, Gänse) über die Seershäuser Gebiete. Vögel, die in den späten Nachmittagsstunden Seershausen überqueren, nutzen die relativ offenen Felder westlich von Seershausen zur Ruhe und Nahrungsaufnahme (Maisanbau).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Seershausen nicht vorhanden. Das Gebiet ist zudem nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen diese Bewertung nicht in Zweifel, da u.a. Angaben zur Anzahl der rastenden Tiere fehlen, auf deren Grundlage eine weitergehende Bewertung erfolgen könnte.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7615**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12719 ID 5677 (1 - 6/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Auch gibt es meines Wissens einen besetzten Fischadlerhorst in bedrohlicher Nähe des geplanten Windparks Seershausen. Der Ort ist allerdings nur einigen NABU-Mitgliedern (u.a. [NAME]) bekannt. Es ist für mich daher nicht nachvollziehbar, welche Urteilskriterien vom Zweckverband für schützenswerte Flächen westlich von Seershausen herangezogen wurden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Brutplatz des Fischadlers ist im Umfeld der Potenzialfläche nicht bekannt. Der Regionalverband hat umfassend Datenmaterial zu planungsrelevanten Vogelarten recherchiert. In diesem Zusammenhang wurden u.a. die Daten der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie von einschlägigen Naturschutzverbänden abgefragt und berücksichtigt. Hinweise auf ein Vorkommen des Fischadlers im Raum Seershausen ergaben sich hierbei nicht. Auch im Rahmen der eigens durchgeführten avifaunistischen Übersichtskartierung der Potenzialfläche Seershausen 01 wurde ein Vorkommen des Fischadlers nicht festgestellt. Die Angaben des Einwenders zum Vorkommen des Fischadlers sind ferner zu unkonkret, um hierauf planerisch reagieren zu können.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01
Z12720 ID 5678 (1 - 7/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Bei einer Bürgerinformation 2013 wurde auch das Problem „Schlagschatten“ angesprochen. Meines Wissens war die Auskunft des Zweckverbandes (Herr Palandt), dass während dieser Phase die Windkrafträder gestoppt werden. Dies ist für mich schwer nachvollziehbar, da während der Sonnentiefstandphase die Ahnsener Bürger in den Nachmittagsstunden und im Frühling bis zum Herbst in den Nachmittags- bzw. Abendstunden die Seershäuser Bürger betroffen wären. Wie dieser Umstand mit der Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen vereinbar ist, erschließt sich mir noch nicht.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen. Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Zeile(n)** 634 **s. Methodenband** D 2.2.4
Beteiligtennummer **29.7615**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12721 ID 23991 (2 - 1/6)	GF Meinersen Seershausen 01	In „RROP08_1Änd_20L_Begründung" heißt es auf Seite 40 unter D 2.1.3.2.1 „...Weil Niedersachsen eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans hat, wurde auf eine angemessene Berücksichtigung dieser Vogelart besonderes Augenmerk gelegt. Der geografische Weltverbreitungsschwerpunkt befindet sich in Südostniedersachen, u. a. im Planungsraum. Der Rotmilan gehört daher zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. Dabei kann der Verlust einzelner Individuen bei Elterntieren zusätzlich auch eine Beeinträchtigung der Jungvögel nach sich ziehen. Weiterhin stellen Bereiche, in denen Rotmilane Opfer von Windkraftanlagen werden, auch „ökologische Fallen" dar, denn diese Bereiche können ob ihrer grundsätzlichen Habitateignung weitere Rotmilane in den Folgejahren anlocken. Daher ist bei der Neufestlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung die Berücksichtigungder Verbreitung des Rotmilans im Verbandsgebiet von	**Nicht folgen** Die Vorkommen des Rotmilans wurden vom Regionalverband ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Der Einwender liefert keinerlei Hinweise, wonach die vom Plangeber festgelegte Fläche aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte nicht geeignet wäre. Die genannten Vorkommen sind - soweit dies bei der recht pauschalen und unkonkreten Benennung durch den Einwender einzuschätzen möglich ist - dem Plangeber bekannt und befinden sich in hinreichender Entfernung, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen zu können. Da zudem auch keinerlei Hinweise dafür vorliegen, dass die Potenzialfläche eine besondere Eignung bzw. eine besondere, essenzielle Funktion als zentrales Nahrunghabitat der im Umfeld brütenden Tiere besitzt, spricht auch dies nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 als VR WEN.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7615**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		besonderer Bedeutung." In Seershausen wurde im März 2016 ein weiterer Rotmilanhorst gefunden. Er befindet sich in ca. 1,9 km Entfernung von der Potenzialfläche und wurde bereits der unteren Naturschutzbehörde gemeldet und von dieser kartiert. Rund um die Potenzialfläche befinden sich nun vier kartierte Rotmilanhorste in einem Abstand von ca.1,5 km bis max. ca. 1,9 km zur Potentialfläche. Über und in der Nähe der Potenzialfläche wurde eine Vielzahl von Überflügen gesichtet. Es ist davon auszugehen, dass u.a. auch der 2013 von Biodata kartierte Horst in der Nähe der B214 in den nächsten Jahren wieder besetzt wird, bzw. aufgrund der Attraktivität des Gebietes weitere Horste (zusätzliche Brutpaare) gebaut werden (siehe oben).		
Z12722 ID 23992 (2 - 2/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Desweiteren existiert westlich - in ca. 300 Metern Entfernung von der Potentialfläche Seershausen - ein Baumfalkenhorst (hohes Schutzpotential). Dieser ist ebenfalls von der unteren Naturschutzbehörde kartiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus der Einwendung geht nicht deutlich hervor, ob es sich lediglich um einen Horst oder auch um ein aktuelles Brutvorkommen der Art handelt. Für den Baumfalken empfiehlt die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im sog. "Helgoländer Papier" einen Schutzabstand von 500 m zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Entsprechend gegenwärtiger wissenschaftlicher Erkenntnisse ist das Kollisionsrisiko der Art an WEA jedoch nicht abschließend zu beurteilen (http://www.lugv.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf). Ein gewisses Kollisionsrisiko ist jedoch anzunehmen, sodass die Abstandsempfehlung nicht gänzlich unbegründet erscheint. Da jedoch die Differenz zwischen Abstandsempfehlung und vom Einwender angegebener Entfernung lediglich 200 m beträgt und zudem nicht belegt und klar erkennbar ist, dass es sich um einen aktuell bebrüteten Horst handelt, kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren eine Klärung des Sachverhaltes herbeigeführt werden kann und ggf. im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung innerhalb des Gebiets ohne relevante Einbußen von Anlagenstandorten bzw. nutzbarer Fläche dafür gesorgt werden kann, dass, sofern erforderlich, ein ausreichender Anlagenabstand zu dem pot. Vorkommen des Baumfalkens eingehalten werden kann.	
Z12723 ID 23993 (2 - 3/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Weiterhin erwähnenswert ist das Vorkommen einer beträchtlichen Anzahl von Fledermäusen, die vom Frühling bis in den späten Herbst in der Gemarkung westlich von Seershausen - auch in der Potentialfläche - in den Abendstunden auf der Jagd nach Beute zu beobachten sind. Als Winterquartier ist z.B. ein Bunker in der Gemarkung Ohof bekannt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring, vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7615**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12724 ID 23994 (2 - 4/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Außerdem führt ein beträchtlicher Anteil des Vogelzuges (Kraniche, Gänse) über die Seershäuser Potentialfläche. Vögel, die in den späten Nachmittagsstunden Seershausen überqueren, nutzen die relativ offenen Felder zur Ruhe und Nahrungsaufnahme (Maisanbau).Durch die geplanten Erweiterungen vorhandener Vorranggebiete Uetze 01 (Region Hannover) und die Planung neuer Vorranggebiete in der Samtgemeinde Flotwedel (LK Celle) ist im Zusammenhang mit Böckelse und dem geplanten Windpark Seershausen von einer Barrierewirkung für den Vogelzug auszugehen.	**Nicht folgen** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tlw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Seershausen nicht vorhanden. Eine Barrierewirkung ist ferner auch im Zusammenwirken mit den benachbarten genannten Windparks nicht zu erwarten, da diese kleinräumig umflogen werden können und ein hinreichender Abstand von mehreren Kilometern zwischen den einzelnen Gebieten gegeben ist. Zudem gelten sowohl Gänse als auch Kraniche nicht als besonders kollisionsgefährdet (siehe u.a. DNR 2012).	
Z12725 ID 23995 (2 - 5/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Ich halte daher das Potenzialgebiet Seershausen aufgrund des hohen Risikopotenzials bezüglich schützenswerter Wildtiere für ungeeignet und sehe hier ein Ausschlusskriterium. Andernfalls muss ein neues avifaunistisches Gutachten erstellt werden und darauf basierend die Bewertung im Alternativenvergleich für Flora und Fauna auf Konfliktpotential „ hoch" eingestuft werden.	**Nicht folgen** Die Sachermittlung des Regionalverbands ist für die Ebene der Regionalplanung in hinreichender und umfassender Weise erfolgt. Die erforderliche Abwägung fußt somit auf einer den rechtlichen Anforderungen genügenden Erkenntnislage zu schützenswerten Vorkommen von Tierarten. Im Ergebnis wurde das Gebiet als für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet eingeschätzt. Dies entbindet gleichwohl nicht von der auf der Genehmigungsebene immer erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung, in deren Zuge ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden können.	
Z12726 ID 23996 (2 - 6/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Das Potentialgebiet Hillerse 1b (südlich der Landesstrasse L320) ist aus Naturschutzgründen (Rotmilanvorkommen) entfallen. Ein entsprechendes Gutachten von Herrn [Name] (Büro NABU Leiferde, bei Gifhorn) hat dazu beigetragen. Ein Rotmilanhorst soll sich in ca. 600 Meter von der Potentalfläche befinden. Bei einer Erweiterung des Abstandsradiuses und entsprechender Verringerung der Potentialfläche um 400 Meter zum Rotmilanhorst wäre den ZGB-Regeln (Abstand 1,0 km) entsprochen. Der totale Verzicht auf diese Potentialfläche muss auch Anwendung auf die Verhältnisse in Seershausen finden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat dort, wo er eine eigenständige Kartierung in Auftrag gegeben hat, sog. Brutreviere als Kernlebensräume windkraftempfindlicher Arten (insbesondere des Rotmilans) abgrenzen lassen und im Regelfall aufgrund eines zu erwartetenden signifikant erhöhten Koliisionsrisikos von der Windenergienutzung ausgenommen. Er ist hierbei bei eindeutiger Sachlage einheitlich vorgegangen. Im Fall von Seershausen 01 bestehen jedoch begründete Zweifel daran, dass das zunächst vermutete Brutrevier des Rotmilans im Südwesten der Potenzialfläche tatsächlich auch weiterhin Bestand hat. So heißt es bereits im Gutachten von Biodata hierzu: "Rotmilane wurden ausschließlich in der Westhälfte des Untersuchungsgebietes nördlich der B214 beobachtet. Trotz des geringen Anteils an Grünländern stellt zumindest dieser Bereich einen geeigneten Lebensraum für den Rotmilan dar." Sowie: "Ein Horstpotenzial ist durch einige wenige Altholzbestände gegeben, aber nicht sehr hoch." Der Status des möglichen Reviers ist im Biodata-Gutachten mit "B5" angegeben, was bedeutet, dass innerhalb des Reviers ein Balzverhalten beobachtet worden ist, eine Brut daher als wahrscheinlich, aber nicht nachgewiesen ist. Der tatsächliche Brutplatz ist somit ferner nicht	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7615**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			bekannt, so es ihn denn gegeben hat. Darüber hinaus wurde im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eine vom Büro [Name] in den Jahren 2013/2014 im Auftrag der BayWA.r.e. Wind GmbH erstellte Brutvogeluntersuchung an den Regionalverband übergeben. Im Rahmen dieser Untersuchungen konnte der Brutverdacht von Biodata (2013) nicht bestätigt werden, sodass auch die zuständige untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn gem. einem dem Plangeber vorliegenden Schreiben aktuell nicht davon ausgeht, dass im Raum Seershausen ein regelmäßig besetzter Rotmilan-Brutplatz besteht. Insoweit handelt es sich erwiesenermaßen um eine gänzlich andere Situation als im Bereich Hillerse 01b, sodass keineswegs auch auf die Potenzialfläche Seershausen 01 aus artenschutzrechtlichen Gründen zu verzichten ist.	
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12727 ID 7031 (1 - 1/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17666
Z12728 ID 7033 (1 - 2/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtimmissionen Discoeffekt mit Lichtblitzen möglich, Nachtbefeuerung und sogar auch Tagbefeuerung aufgrund der Höhe zur Luftraumsicherung nötig.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Zeile(n)** 879 **s. Methodenband** D 2.2.6
Z12729 ID 7034 (1 - 3/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17668

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12730 ID 7035 (1 - 4/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17669
Z12731 ID 7036 (1 - 5/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17670
Z12732 ID 7037 (1 - 6/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17671
Z12733 ID 7038 (1 - 7/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien Unverkäuflichkeit oder bis zu 80% Wertverlust. Private wie geschäftliche Investitionen noch im Herbst 2013 mit der Zusicherung der Gemeinden der Lage innerhalb einer Landschaftsschutzzone um den Elm.		**s. Zeile(n)** 13657
Z12734 ID 7039 (1 - 8/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung ansässiger geschützter Vogelarten, z.B. Rotmilan Zusätzlicher Gefährdung zahlreicher Zugvögel und einiger Fledermausarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vorgebrachten Aussagen sind nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten. Es fehlen Angaben zur Lage etwaiger Brutplätze sowie Anzahl vorkommender Tiere. Die Potenzialfläche wurde überdies im Jahr 2014 infolge von Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren einer avifaunistischen Nachkartierung planungsrelevanter Vogelarten und insbesondere des Rotmilans unterzogen. Die Ergebnisse dieser Kartierung werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Zeile(n)** 17673 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z12735 ID 7040 (1 - 9/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17674

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12736 ID 7045 (1 - 10/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17675
Z12737 ID 7047 (1 - 11/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17676
Z12738 ID 7048 (1 - 12/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17677
Z12739 ID 7049 (1 - 13/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Statt 5km-Schutzzone nur noch 2km bis Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald, nur 500m bis zu den Süpplingenburger Teichen – Rast- und Nistbereich zahlreicher, z.T. bedrohter Vogelarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt.	**s. Zeile(n)** 17678 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12740 ID 7050 (1 - 14/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Allgemeine Auswirkungen auf die Umwelt Kein freier Blick zwischen Elm/Schieren und Dorm, von Osten auf Königslutteraner Dom, Zerstörung einzigartiger Kulturlandschaft.	**Nicht folgen** Der Blick von Osten auf den Dom zu Königslutter bspw. von der L644 aus gesehen wird allenfalls randlich beeinträchtigt, jedoch keineswegs verstellt. Eine Beeinträchtigung ist hingegen aus Südosten zu erwarten. Gleichwohl wird auch hier lediglich durch Überprägung der Horizontlinie der Sichtbezug beeinträchtigt, jedoch nicht gänzlich unterbrochen oder gar der Dom verstellt. Zudem wurde im Gebietsblatt bereits nachgewiesen, dass der Dom von der Potenzialfläche aus gesehen lediglich als relativ kleines Element am Horizont erkennbar ist und keine dominante Wirkung auf diesen Landschaftsteil ausübt. Eine Zerstörung der Kulturlandschaft ist keinesfalls erkennbar. Diesbezüglich wird ferner auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20290
Z12741 ID 7051 (1 - 15/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17680
Z12742 ID 7052 (1 - 16/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich habe Angst, dass meine Gesundheit gefährdet ist. Bitte weisen Sie mir nach, dass dies nicht der Fall ist! Bringen Sie hierzu nicht die alten Gesetze zur Anwendung, sondern die bereits im Gespräch erforschten neuen Erkenntnisse. Ich bitte um vorsorgenden Schutz und Stellungnahme, da ich mich direkt betroffen fühle.		**s. Zeile(n)** 13666
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12743 ID 29965 (2 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z12744 ID 29966 (2 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z12745 ID 29967 (2 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12746 ID 29968 (3 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12747 ID 29969 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12748 ID 29975 (5 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z12749 ID 29976 (5 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z12750 ID 29977 (5 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z12751 ID 29978 (5 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12752 ID 29979 (5 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z12753 ID 29980 (5 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z12754 ID 29981 (5 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12755 ID 29983 (6 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570
Z12756 ID 29984 (6 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7571 7613
Z12757 ID 29985 (6 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12758 ID 29986 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7575
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12759 ID 29987 (8 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z12760 ID 29988 (8 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12761 ID 29989 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12762 ID 29990 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12763 ID 29991 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12764 ID 29992 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12765 ID 29993 (13 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z12766 ID 29994 (13 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z12767 ID 29995 (13 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z12768 ID 29996 (13 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12769 ID 29997 (13 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z12770 ID 29998 (13 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12771 ID 29999 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12772 ID 32488 (15 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z12773 ID 32489 (15 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z12774 ID 32490 (15 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7616**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12775 ID 32491 (15 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z12776 ID 32492 (15 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z12777 ID 32493 (15 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593
Z12778 ID 32494 (15 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z12779 ID 32495 (15 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z12780 ID 32496 (15 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z12781 ID 32497 (15 - 10/11 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Z12782 ID 32498 (15 - 11/11 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13598

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12783 ID 7589 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie ich erfuhr, plant der Zweckverband Großraum Braunschweig auf dem Hagenberg, also in nur 1.000 m Entfernung zu den o.g. Ortschaften, die Errichtung von 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 200 m. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen unter anderem aus meiner Sicht gegen den Bau des o.g. Windenergieparks:		**s. Zeile(n)** 16865
Z12784 ID 7590 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unmittelbare Nähe zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten: In unmittelbarer Nähe des geplanten Windpark-Standorts befindet sich das Biotop der Süpplingenburger Teiche. Diese sind ein wichtiger, auch von den staatlichen Einrichtungen wie dem Niedersächsischen Landesamt für Wasser, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) anerkannter und in erheblichem Maß finanziell geförderter Lebensraum für Vögel. Vor allem seltene, teilweise vom Aussterben bedrohte Arten haben diesem Lebensraum eine hohe Wertigkeit eingebracht. In mehr als 20 Jahren intensiver Arbeit und mit Unterstützung des Betreibers und Eigentümers sowie des Landkreises Helmstedt hat der NABU die Teiche zu dem bedeutenden Tierschutzgebiet gemacht, dass es heute ist. Diese langjährige Arbeit würde zunichte gemacht! Auch noch einige Kilometer um die Teiche herum befinden sich wichtige Rast- und Nahrungsbiotope für Greifvögel und Zugvögel wie Kraniche, Wildgänse und Schwäne. All diese Vögel wären durch den geplanten Windpark gefährdet! Denn dieser läge erstens genau in der Hauptflugzone der Vögel und zweitens wirken die Befeuerung, die sich drehenden Rotorblätter sowie die Geräuschentwicklung negativ auf sämtliche in dieser Region lebenden Tiere ein. Durch langjährige Beobachtungen und Aufzeichnungen nachgewiesen ist auch, dass in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks mehrere Exemplare des besonders seltenen Rotmilans leben. Das Leben dieser seltenen Tiere ist durch den Bau der Anlagen stark gefährdet!		**s. Zeile(n)** 16866
Z12785 ID 7592 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung des Landschaftsbildes rund um den Elm: Das Landschaftsbild und damit das wertvollste Kapital, das unsere Dörfer haben, wird durch die Errichtung des Windparks komplett zerstört. Man hatte doch nicht umsonst eine 5 km Schutzzone rund um den Elm vereinbart und bis dato auch unangetastet gelassen…	**Nicht folgen** Der Regionalverband zieht nicht in Zweifel, dass das Landschaftsbild durch den geplanten Vorrangstandort erheblich beeinträchtigt wird. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Süpplingen jedoch unter Berücksichtigung der fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens nicht. Auch die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z12786 ID 7593 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung der Gesundheit aller Bewohner der betroffenen Ortschaften: Wir sind aus der Stadt Braunschweig hier nach Süpplingen gezogen, um umgeben von dieser wunderbaren Landschaft weg u.a. vom Stress und Lärm der Stadt zu leben und eine Familie zu gründen. Inzwischen wurde unsere Tochter geboren und ein Geschwisterchen für sie ist gerade unterwegs. Nun soll in nur 1.000 m Entfernung zu unserem Haus dieser riesige Windpark gebaut werden. Ich befürchte dadurch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für mich und meine Familie durch Nachtbefeuerung, Schattenwurf, Geräusche, Infraschall und tieffrequente Schallwellen! Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben inzwischen viele stichhaltige Hinweise über die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Gesundheit des Menschen ergeben – und dies bei bisher wesentlich kleineren und oft auch von der Wohnbebauung weitaus entfernteren Anlagen als die auf dem Hagenberg geplante! Dennoch sind die davon ausgehenden Gefahren für den Menschen noch nicht hinreichend erforscht. Wir sind keine Versuchskaninchen! Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt einen Abstand zu Windanlagen von mindestens 2.000 m – dieser sollte zum Schutz der Gesundheit aller betroffenen Menschen eingehalten werden!		**s. Zeile(n)** 16869
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12787 ID 24227 (2 - 1/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch gegen die Einrichtung der Vorrangfläche Süpplingen 01 und somit gegen die Errichtung eines Windenergieparks zwischen Süpplingen / Süpplingenburg / Schickelsheim / Königslutter / Lelm aus folgenden Gründen:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z12788 ID 24228 (2 - 2/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unmittelbare Nähe zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten: In unmittelbarer Nähe des geplanten Windpark-Standorts befindet sich das Biotop der Süpplingenburger Teiche. Diese sind ein wichtiger, auch von den staatlichen Einrichtungen wie dem Niedersächsischen Landesamt für Wasser, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz anerkannter und in erheblichem Maß finanziell geförderter Lebensraum für Vögel. Vor allem seltene, teilweise vom Aussterben bedrohte Arten haben diesem Lebensraum eine hohe Wertigkeit eingebracht. In mehr als 20 Jahren intensiver Arbeit und mit Unterstützung des Betreibers und Eigentümers sowie des Landkreises Helmstedt hat der NABU die Teiche zu dem bedeutenden Tierschutzgebiet gemacht, dass es heute ist. Diese langjährige Arbeit würde zunichte gemacht!	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 16866

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Auch noch einige Kilometer um die Teiche herum befinden sich wichtige Rast- und Nahrungsbiotope für Greifvögel und Zugvögel wie Kraniche, Wildgänse und Schwäne. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler sowie Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus. All diese Vögel und Fledermäuse wären durch den geplanten Windpark gefährdet! Denn dieser läge erstens genau in der Hauptflugzone der Tiere und zweitens wirken die Befeuerung, die sich drehenden Rotorblätter sowie die Geräuschentwicklung negativ auf sämtliche in dieser Region lebenden Tiere ein.		
Z12789 ID 24229 (2 - 3/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch langjährige Beobachtungen und Aufzeichnungen nachgewiesen ist auch, dass in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks mehrere Exemplare des besonders seltenen Rotmilans leben. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, sind diese Vögel stark gefährdet! Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche immerhin verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Aber: Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wie viel Zeit für die Begutachtung des Gebietes um Süpplingen 01 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof ein Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Dieses wurde entsprechend mit Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert, die inzwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU zur Verfügung gestellt wurden. Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialfläche, von denen wenigstens einer ebenfalls von einem Rotmilanpaar bebrütet wurde. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen eingehalten wurde. Allein bei zusätzlicher Berücksichtigung des Hortes am Hagenhof würde schon bei einem 1.000 m Radius der komplette westliche Teil der Potenzialfläche (etwa die Hälfte der gesamten Fläche) entfallen. Die verbleibende Potenzialfläche wäre zudem durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen substanziellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist. Dieses wird auch vom Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 7533

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7617		**14.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus m.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“ Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan“ wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst."
Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.
Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLTPapiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet.Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des ZGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."
Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort wo er

eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der ZGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden."
Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zum Potenzialgebiet verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom ZGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zum Potenzialgebiet parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.

Z12790
ID 24230
(2 - 4/20)

HE Königslutter Süpplingen 01

Das gesamte Potenzialgebiet dient zudem als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zählungen belegt ist.

Insgesamt ist die Potenzialfläche als essentielles Nahrungshabitat für alle diese Vögel zu sehen und kann deshalb nicht für WEA genutzt werden.

Nicht folgen

Die Potenzialfläche selbst ist auch nach den (u.a. auch den benannten Zählungen) kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Die Sichtung einzelner großer Trupss von Rastvögeln in einzelnen Jahren ist überdies gem. der zitierten Methodik des NLWKN nicht hinreichend, um auf eine noch gesteigerte Bedeutung der Flächen rückzuschließen, da hierführ über mehrere Jahre hinweg regelmäßig und längerfristig beobachtete Vorkommen erforderlich sind. Konflikte mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind im Allgemeinen durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen.
Der Abstand zu den Süpplingenburger Klärteichen beträgt gut 1.000 m, sodass auch aus diesem Grund angesichts der vorkommenden Arten nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
Darüber hinaus unterliegen die überwiegend von Gänsen genutzten Äsungsflächen einer starken räumlichen Variabilität, welche sich am jeweils

s. Zeile(n)
12367

			vorhandenen Nahrungsangebot im Zusammenhang mit der Fruchtfolge orientiert. Einzelbeobachtungen größerer Rasttrupps auf bestimmten Flächen belegen daher keineswegs bereits eine besondere, gegenüber anderen Flächen im Planungsraum in abwägungsrelevantem Umfang gesteigerte Bedeutung dieser Flächen für die Gänse, zumal vergleichbare Flächen im Umfeld der als Schlafplatz in der Tat von erhöhter Bedeutung gekennzeichneten Süpplingenburger Klärteichen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Ein Verlust jeglicher Rast- und Äsungsmöglichkeiten bzw. eine funktionale Entwertung der Süpplingenburger Klärteiche ist daher in keiner Weise zu erwarten.	
Z12791 ID 24231 (2 - 5/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorkommen mehrerer streng geschützter Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt; die detaillierte Untersuchung wurde auf das zeitlich nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge. Laut aktueller Studie der TU Hannover sterben schätzungsweise jährlich 200.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windkraftanlagen (http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/news/15018.html). Der Planentwurf erkennt zwar die eklatanten Datenlücken in Bezug auf die Fledermäuse im Planungsraum und insbesondere in Potentialflächen, ohne darauf allerdings auch nur im Ansatz zu reagieren. Eine besondere Planungsrelevanz in Bezug auf die Fledermäuse besteht entgegen dem Planungsansatz nicht nur dann, wenn große Wochenstubenpopulationen bestehen. Vielmehr führen WEA dort, wo gefährdete Fledermäuse vorkommen, grundsätzlich zu einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit der gefährdeten Tiere, der mit pauschalen Abschaltalgorithmen und Monitoring nur unzureichend begegnet werden. Grundsätzlich gilt: Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dass die Planung die Abarbeitung dieser Problematik auf nachgeordnete Planungsebenen abschichten will, weil dies im Verbandsgebiet nicht mit einem zumutbaren Aufwand leistbar sei, ist weder vertretbar noch verständlich. Dass entsprechende gebietsweite Gutachten durchaus belastbare Informationen zu der Beeinträchtigung von Fledermäusen liefern können, zeigt das Beispiel des Gutachtens zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten des Instituts für Tierökologie und Naturbildung aus Juni 2012. Wenn hier eine entsprechende Aufgabenstellung für das Gebiet des Landes Hessen möglich war, hätte eine Abarbeitung für den räumlich weit kleineren Bereich wie das Plangebiet erfolgen können und erfolgen müssen. Fliegende Fledermäuse kollidieren während ihrer Migrations- und/oder oder Nahrungsflüge mit den Rotoren von Windenergieanlagen. Die meisten toten	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7617		**14.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Fledermäuse werden im Spätsommer und Herbst unter WEA gefunden, wobei vor allem Weitstreckenwanderer Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) betroffen sind, als auch Mittelstreckenwanderer mit einer Tendenz zum Flug im freien Luftraum (Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Zweifarbfledermaus). Vereinzelt sind auch residente Kurzstreckenwanderer (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) als Schlagopfer registriert (vgl. Kap. 2.2)… Nach TRAPP et al. (2002) besitzt etwa die Hälfte aller im WEA-Bereich gefundenen toten Fledermäuse Flügelfrakturen, die auf Tötung durch direkte Kollision mit kreisenden Rotorblättern oder WEA-Masten hinweisen [...] Kapitel 9 Bewertung und Handlungsempfehlungen Das vorliegende Gutachten stellt den aktuellen Kenntnisstand zu dem Konfliktfeld Fledermäuse und Windenergieanlagen dar. Die erstellte Konfliktkarte dient als Orientierung, um bereits im Vorfeld von Planungen mögliche artenschutzrechtliche und damit genehmigungsrechtliche Konfliktpunkte zu erkennen. Dabei kann auf Ebene des Landesentwicklungsplanes (LEP) vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko untersucht werden. Sehr kleinräumige Konfliktpotentiale wie der bau- oder anlagebedingte Quartierverlust bekannter Quartiere werden in dem vorliegenden Gutachten vor allem informell über die Nachweiskarte von Quartierstandorten dargestellt (Abb. 13 im Anhang). Für die Lösung dieser Problematik müssen auf Ebene einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prüfung detaillierte Untersuchungen erfolgen sowie geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen werden. Mit der erstellten Konfliktkarte und den Ausführungen zu den Problemfeldern (Kollision, Lebensraumverlust uam.) setzt das Gutachten die Anforderungen des aktuell erschienenen Guidance document der EU-Kommission um („Wildlife sensitivity maps“) Fledermausgutachten, Instituts für Tierökologie und Naturbildung, Juni 2012.
Verschiedene Informationsquellen sollten nach DIETZ ausgewertet werden, um potenzielle Lebensräume für Fledermäuse und Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage aufzuzeigen. Folgendes sollte berücksichtigt werden:
1. Luftbilder / Karten / Biotopkartierungen; 2. Verbreitungskarten der Arten; 3. Nachweise bekannter Quartiere und Fledermausbeobachtungen. Für Offshore-Anlagen sollten Nachweise von Ölplattformen, Leuchttürmen und andere Nachweise von der offenen See oder der Küstenregion einbezogen werden; 4. vorhandene Kenntnisse über Vogelzugrouten, da sie auch Informationen über Fledermauswanderungen geben können; 5. Daten über europäische Fledermauswanderungen Daraus ergab sich die Notwendigkeit, einen entsprechenden Leitfaden für das Gebiet des EUROBATSAbkommens zu erstellen. Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Entwickler und Planer dafür zu sensibilisieren, beim Bau von Windenergieanlagen Fledermäuse, deren Quartiere, Wanderrouten und Nahrungsgebiete zu berücksichtigen. Er sollte auch von lokalen und nationalen Genehmigungsbehörden beachtet werden, denen es obliegt, Strategiepläne für erneuerbare Energien zu entwickeln. Der vorliegende Leitfaden kann außerdem eine nützliche Checkliste für lokale Behörden sein, wenn sie sicherstellen müssen, dass die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen und die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Tiere bei Planungen berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten des EUROBATS-Abkommens setzen sich für ein

gemeinsames Ziel ein: den Schutz von Fledermäusen in ganz Europa. Fledermäuse werden durch die FFHRichtlinie und die Berner Konvention geschützt Eurobats Publikation Nr. 3 „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten“ ISBN 978-92-95058-13 Deutschland hat das Eurobats Abkommen am 18. Oktober 1993 ratifiziert.

Eine umfassende Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen im Plangebiete kann nicht etwa deswegen entfallen, weil in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren die Tiere hinreichend zuverlässig durch die Implementierung von pauschalen Abschaltalgorithmen geschützt werden können. Durch die Abschaltungen kann es gelingen, die Zahl der getöteten Individuen zu reduzieren, keineswegs jedoch kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft als erwiesen gelten, dass die (wo auch immer in diesem Zusammenhang zu definierende) Signifikanzschwelle der Tötungswahrscheinlichkeit dann sicher unterschritten wird. Der Expertenworkshop hält hierzu fest:
Grundsätzlich sind sich die Experten einig, dass nicht jeder Standort für WEA geeignet ist. Deshalb dürfen an Standorten mit besonders hoher Aktivität der kollisionsgefährdeten Fledermausarten keine WEA errichtet werden (siehe Kapitel Betriebsalgortihmen). Die Experten kommen zum Schluss, dass ein Verzicht von Standorten mit hoher Fledermausaktivität und ein Abschalten der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität die einzigen Maßnahmen sind, die zur Vermeidung oder Verminderung von Fledermausschlagopfern geeignet sind. Andere Möglichkeiten, wie Vergrämung der Tiere im Rotorbereich sind aus fachlichen Gründen nicht geeignet.
Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl der Schlagopfer durch fledermausschonende Betriebsalgorithmen (= Abschaltung der WEA während Zeiten hoher Fledermausaktivität) deutlich reduziert werden kann. Mit Blick auf das individuenbezogene Tötungsverbot gilt es bei der Anwendung dieser Betriebsalgorithmen folgendes zu beachten: Die Effizienz der Methode ist bislang in zwei Studien aus Nordamerika untersucht worden. Eine vergleichbare Studie aus Deutschland, in der die hier betroffenen Arten erfasst wurden, steht bislang noch aus. In Nordamerika konnten die Wissenschaftler durch pauschale (anhand von klimatischen Bedingungen festgelegte) Abschaltungen eine Reduktion der Schlagopferzahlen um 44 bis 93% erzielen. Ein solcher Betriebsalgorithmus kann demnach zwar einen fledermausschonenderen Betrieb von WEA ermöglichen, es wird aber deutlich, dass eine akzeptable Minimierung von getöteten Fledermäusen durch solche Betriebsalgorithmen kaum möglich ist. Da sich das verbleibende Risiko je nach Standort so stark unterscheidet, ist das Tötungsrisiko für jede einzelne Fledermaus de facto nicht absehbar. Durch diese Form der Pauschalisierung sind somit die realisierbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Schlagopferzahlen nicht ausreichend ausgeschöpft.

Daher ist diese Art pauschalisierter Betriebsalgorithmen aus Artenschutzgründen abzulehnen.
Eine differenziertere Möglichkeit bieten anlagenspezifische Betriebsalgorithmen. Diese werden in einer mehrstufigen Testphase für jeden Standort individuell ermittelt. Um dem Tötungsverbot Rechnung zu tragen, ist

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		die im ersten Jahr zu ermittelnde Höhenaktivität von Fledermäusen bei abgeschalteter WEA (kein nächtlicher Betrieb von April bis einschl. Oktober) zu untersuchen. Erst nachdem die Aktivität ermittelt wurde und der Betriebsalgorithmus an die standortspezifischen Bedingungen angepasst wurde, kann die Anlage im zweiten Jahr dementsprechend betrieben werden. Eine Feinjustierung des Betriebsalgorithmus kann dann im Folgejahr erfolgen. An besonders sensiblen Standorten kann dies auch zu einer dauerhaften nächtlichen Komplettabschaltung von April bis einschl. Oktober führen. Auch, wenn dieser Ansatz wesentlich vielversprechender als pauschale Abschaltungen (ausgenommen Komplettabschaltungen) ist, steht ein Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit noch aus. Die Berufung auf die Erkenntnisse von BRINKMANN et. al. (2011) rechtfertigen die nur von meteorologischen Parametern abhängige Abschaltung nicht, solange unklar bleibt, wie die einzelnen Arten (nicht Artengruppen!) zu werten sind und wo jeweils eine Signifikanzschwelle (auch mit Blick auf die artspezifische, durchweg niedrige Vermehrungsrate) zu bestimmen ist. Die mithin zumindest über einen langen Zeitraum notwendig zu fordernde Nachtabschaltung ist aber ein Faktor, der die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs kippen lassen kann. Ergänzende Untersuchungen und Bewertungen der Fledermausfauna sind demnach unumgänglich und in einem an der Bedeutung des Gegenstands der Planung orientierten Kosten- und Zeitaufwand auch leistbar.		
Z12792 ID 24232 (2 - 6/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung der Gesundheit aller Bewohner der betroffenen Ortschaften: Wir sind aus der Stadt Braunschweig hier nach Süpplingen gezogen, um umgeben von dieser wunderbaren Landschaft weg u.a. vom Stress und Lärm der Stadt zu leben und eine Familie zu gründen. Inzwischen wurden unsere Tochter sowie unser Sohn geboren. Nun soll in nur 1.000 m Entfernung zu unserem Haus dieser riesige Windpark gebaut werden. Ich befürchte dadurch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für mich und meine Familie durch Nachtbefeuerung, Schattenwurf, Discoeffekt, Geräusche, Infraschall und tieffrequente Schallwellen sowie durch herabfallende Anlagenteile und Eiswurf! Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben inzwischen viele stichhaltige Hinweise über die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Gesundheit des Menschen ergeben – und dies bei bisher wesentlich kleineren und oft auch von der Wohnbebauung weitaus entfernteren Anlagen als die auf dem Hagenberg geplante! Dennoch sind die davon ausgehenden Gefahren für den Menschen noch nicht hinreichend erforscht. Wir sind keine Versuchskaninchen! Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt einen Abstand zu Windanlagen von mindestens 2.000 m – dieser sollte zum Schutz der Gesundheit aller betroffenen Menschen eingehalten werden! Folgende gesundheitliche Gefahren, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand ausgehen, werden m.E. nicht ausreichend berücksichtigt: Schattenwurf: Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.		
Z12793 ID 24233 (2 - 7/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	„Discoeffekt“: Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr.	**s. Methodenband** D 2.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12794 ID 24234 (2 - 8/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachtbefeuerung: Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z12795 ID 24235 (2 - 9/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen: Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen bzw. 500m zu einzelhäuser ist i.d.r. gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z12796 ID 24236 (2 - 10/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall: Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof. Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.	sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z12797 ID 24237 (2 - 11/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Herabfallende Anlagenteile und Eiswurf: Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Die Anwohner und ihre Kinder, die in unter 500 oder maximal 1.000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet. Wir würden nach Errichtung des Windparks in ca. 1.000 m Entfernung davon leben und ich möchte meine gesamte Familie nicht dieser Gefahr ausgesetzt sehen! All die genannten gesundheitlichen Gefahren empfinde ich als Angriff auf meine körperliche Unversehrtheit sowie der meiner Kinder! Ich werde dies nicht stillschweigend hinnehmen und wenn notwendig auch rechtliche Schritte einleiten.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch abfallende Anlagenteile und Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z12798 ID 24238 (2 - 12/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung des Landschaftsbildes rund um den Elm und damit negative Auswirkungen auf die Umwelt und Wirtschaft im Allgemeinen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist aufgrund der gewährten Abstände zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen nicht zu erwarten. Dies	**s. Zeile(n)** 8173 8323 8324

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7617		**14.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird zwar eine deutlich negative Auswirkung eines Windparks auf das Landschaftsbild festgestellt, dieses wird für Süpplingen 01 vom ZGB aber ignoriert und es sollen trotzdem WEA hier errichtet werden.

Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500 m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig!

Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören.

Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!

Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten.
Der Kaiserdom in Königslutter ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt, die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt.

Um all diese möglichen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung ignoriert dies (im Gegensatz z.B. zum inzwischen u.a. aus diesem Grund aus der Planung genommenen Vorrangebiet Bornum) für Süpplingen 01 völlig und gibt zudem keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nicht mehr gelten sollte!

gilt auch für die angegebenen 200 m hohen WEA.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7617		**14.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Der ZGB trägt nicht nur die Verantwortung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen, sondern für die Raumplanung insgesamt. Das schließt ein, dass der ZGB die Strukturentwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Großraums Braunschweig mit in seine Planung einbeziehen muss. Der Landkreis Helmstedt hat im Bereich der Energiepolitik bereits einen erheblichen Beitrag zu leisten. Durch die Stilllegung des Kraftwerks Buschhaus gehen Arbeitsplätze in einer Größenordnung verloren, die die strukturelle Entwicklung der Region – die ohnehin als strukturschwach einzustufen ist – weiter massiv behindert. Aus diesem Grund hat die Politik eine hochrangig besetzte „Task Force Strukturentwicklung Landkreis Helmstedt“ eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, Potentiale für zukünftige Strukturen aufzuzeigen. Es ist offensichtlich, dass die Möglichkeiten der Ansiedelung von Unternehmen enge Grenzen gesetzt sind. Dies hat auch der ZGB in seinen Beschlüssen zur regionalen Aufgabenteilung immer wieder festgestellt. Dieser Weg einer strukturellen Gesundung ist deshalb verbaut.

Die einzige realistische Option des Landkreises besteht in einem Ausbau des Tourismus und in der Schaffung attraktiver Wohnumfelder.
Der Landkreis Helmstedt könnte durchaus eine Zukunft als Wohnstandort im Dreieck Wolfsburg-Braunschweig-Magdeburg haben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei der regionalen Raumplanung diese Perspektive berücksichtigt wird. Das Gebiet zwischen Süpplingen und Königslutter, direkt am Elm gelegen, in der Sichtachse zwischen Süpplingenburger Basilika und Kaiserdom, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Würde an dieser Stelle ein Windpark entstehen, würde das nicht nur zu einer Entwertung der bereits bestehenden Immobilien führen, sondern die weitere Ansiedlung neuer Einwohner nachhaltig unterbinden. Außerdem würde das Naherholungsgebiet „Elm-Lappwald“ in einer Weise geschädigt, dass es als touristischer Anziehungspunkt (der es jetzt noch ist) massiv abwertet.
Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein.
Die Entscheidung zugunsten der Vorrangfläche Süpplingen 01 steht damit im unmittelbaren Widerspruch zu der Notwendigkeit, im Landkreis Helmstedt neue Strukturen zuzulassen, um die Beschädigungen, die durch die Energiepolitik bereits entstanden sind kompensieren zu können. Ich fordere den ZGB auf, bei der Entscheidung über den Ausweis von Vorrangflächen die Auswirkungen auf die Strukturentwicklungsmöglichkeiten des Landkreises Helmstedt angemessen zu berücksichtigen.

Das Braunschweiger Land ist inzwischen als „Unesco-Global-Geopark“ anerkannt worden.
Und da will der ZGB die Schutzzone des Elms nicht anerkennen?

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12799 ID 24239 (2 - 13/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erhöhung der Unfallgefahr: Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 aufgrund des Unfallschwerpunktes im Bereich Rennau bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter sowie durch die blinkende Nachtbefeuerung wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert. Die Karte in der 2. Auslegung berücksichtigt die vorgeschriebenen Abstände nicht korrekt. Der Weg zwischen Hagenhof wird zeitweilig von Pkw genutzt. Das gilt vor allem bei Sperrungen der A2. Daher ist der gleiche Abstand zu dem Weg einzuhalten wie zu den Anderen Straßen. Der Abstand zu der Landstraße Süpplingenburg – Schickelsheim ist ebenfalls nicht korrekt im Sinne des Abstands berücksichtigt. Bitte holen Sie diese ebenfalls nach.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z12800 ID 24240 (2 - 14/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen / Ungleichbehandlung: Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon	

auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.

Z12801
ID 24241
(2 - 15/20)

HE Königslutter Süpplingen 01

In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative
Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt!
Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 -

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

s. Zeile(n)
8671

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letztendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird in der 2. Offenlegung so nicht berücksichtigt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Ich fordere die Gleichbehandlung und Gleichstellung zum Gebiet Bornum 01 bzgl. Schutzzone!		
Z12802 ID 24242 (2 - 16/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen“ Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8672
Z12803 ID 24243 (2 - 17/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500 m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12804 ID 24244 (2 - 18/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Der Regionalverband hat die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet durch die SOWIWAS - Energie GmbH“, Erkerode, untersuchen lassen. Im Rahmen der Windpotentialanalyse für insgesamt 58 über den gesamten Planungsraum verteilte Potentialflächen wurde festgestellt, dass im gesamten Planungsraum ein hinreichendes Windpotential besteht, um Anlagen wirtschaftlich zu betreiben. Die pauschalen Einwendungen können die Aussagen des Gutachtens nicht in Zweifel ziehen.	
Z12805 ID 24245 (2 - 19/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weiter gegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Z12806 ID 24246 (2 - 20/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Nachteile, die die Windkraftanlagen in Süpplingen 01 bringen werden, überwiegen: • schwerwiegender Eingriff in das Bild unserer Kultur- und Naturlandschaft • Großraum Braunschweig hat die Planvorgaben für Energiegewinn aus Wind bereits lange überschritten • fehlende Sozialverträglichkeit • Sinken der Grundstücksverkehrswerte Dieses sind exakt die Argumente Ihres Verbandsvorsitzenden Detlef Tanke, s. Okerpost Nr. 44 vom 15. Mai 2004. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im	**Nicht folgen** Die Meinung von Herrn Tanke ist für die Planung nicht maßgeblich, zumal diese Äußerung für alle geplanten Vorranggebiete in Anspruch genommen werden könnte. Auf diese Weise kann der WEN nicht ausreichend Raum geschaffen werden, wie im Hinblick auf die Privilegierung von WEA im Außenbereich (§ 35 Abs.1 BauGB) erforderlich. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Planungsgebiet Süpplingen 01 wesentliche öffentliche Belange verletzt. Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Aus der Stellungnahme sind keine Belange erkennbar, die es rechtfertigen würden, von Festlegung des Vorranggebiets abzusehen.	
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12807 ID 33397 (3 - 1/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung sowie auch meinen Widerspruch vom 14.05.2016 übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch gegen die Einrichtung der Vorrangfläche Süpplingen 01 und somit gegen die Errichtung eines Windenergieparks zwischen Süpplingen / Süpplingenburg / Schickelsheim / Königslutter / Lelm aus folgenden Gründen: Gefährdung ansässiger Vogelarten, bspw. Rotmilan und Kornweihe: Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland Vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Turmfalke, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10992

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung dargelegten Planung nicht berücksichtigt. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch weiterhin nicht ausreichend gewürdigt. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig.		
Z12808 ID 33398 (3 - 2/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Arten Rotmilan und Falken, aber auch für andere Arten ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen. Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane und Falken kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können. Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan“ ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata" erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nirgends ersichtlich, wie viel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. Inzwischen wurde zwar der Rotmilanhorst in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof berücksichtigt, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Weitere Rotmilanhorste mitten in der Potentialfläche werden bei der Planung jedoch weiterhin vernachlässigt.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 19069

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7617		**10.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Durch die Berücksichtigung des Horstes am Hagenhof ist durch den jetzt gewährten Abstand von 930 m der komplette westliche Teil der Potenzialfläche entfallen. Bei einer zwingend notwendigen Einbeziehung der weiteren Horste müsste ein weiterer großer Teil der verbleibenden Fläche entfallen. Zudem ist die jetzt verbleibende Potenzialfläche durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen essentiellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist, was durch das Vorhandensein weiterer Horste in der
Potenzialfläche belegt wird.

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus meines Erachtens zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der
die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“

Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan“ wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst."

Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.

Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLTPapiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7617		**10.09.2018**	Privater Einwender	
		3. Beteiligungsverfahren		

Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum
Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des RGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."

Nach einhelliger Rechtsprechung zu geschützten Vogelarten und insbesondere zur Vogelart Rotmilan und den anderen genannten Arten wäre es aber nicht einmal zwingend erforderlich, dass der Horststandort bzw. die Horststandorte der Brutpaare letztlich bekannt sind. Zur Begründung eines signifikanten Tötungsrisikos ist der Nachweis von Überflugstrecken bzw. der Nachweis von Habitatflächen absolut ausreichend. Diese
Nachweise werden seit 2014 in monatlichen Berichten dem RGB und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt und es existieren wie oben schon angeführt Aufzeichnungen hierzu seit dem Jahr 2007, also lange vor dem Ausweis eines Potenzialgebietes für WEA.

Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der RGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der
Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der RGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies
auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden.“

Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zur Grenze des Potenzialgebietes verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom RGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zur Grenze des Potenzialgebietes parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Aus dem Grund muss hier mindestens ein Abstand von 1.500 m Abstandes eingehalten werden, was aufgrund der vorhandenen Rotmilanhorste einen Entfall der kompletten Potenzialfläche zur folge haben muss! Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Unter Punkt 2.2 des Leitfadens heißt es: „Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (z. B. OVG Magdeburg, Urteil vom 26. 10. 2011 - 2 L 6/09 VG Kassel, Urteil vom 8. 5. 2012-4 K749/11.KS -).“ Verwiesen wird hier weiterhin auf die Begründung zum regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (Band 2) und zwar insbesondere auf Ziff. D 2.1.3, die die Ausschlusskriterien beschreibt. Unter Ziffer E 2.1.4.1.2 beschreibt die Begründung die hohe Bedeutung des Rotmilans und die hohe Gefährdung dieser Vogelart. Die Begründung definiert selbst, dass ein Vorliegen der Art Rotmilan zum Wegfall der Potenzialfläche führt. Insbesondere sind dann keine weiteren Belange im Gebietsblatt zu prüfen. Der Zweckverband wird daher aufgefordert, hier seinen eigenen Vorgaben zu folgen!		
Z12809 ID 33399 (3 - 3/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorkommen mehrerer streng geschützter Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde bislang überhaupt nicht berücksichtigt; im Gegenteil - es wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Das Gebiet um den Hagenhof eignet sich jedoch hervorragend für auch hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind. Ergänzende Untersuchungen und Bewertungen der Fledermausfauna (1-jähriges Monitoring) sind demnach unumgänglich und in einem an der Bedeutung des Gegenstands der Planung	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19070

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		orientierten Kosten- und Zeitaufwand auch leistbar. Denn Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.		
Z12810 ID 33400 (3 - 4/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu geringer Abstand zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - in der Planung gibt es keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Angesichts der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Die Anlagen der neuesten Generation sind so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen „verstecken“ lassen. Zudem werden - bei bewegtem Relief - die Anlagenstandorte wegen der höheren Windhöffigkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keinerlei Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll. Am Gebiet um die Süpplingenburger Teiche, in dem zahlreiche Vogelarten - darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten - ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur 1.000 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 m und mehr damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8569

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12811 ID 33401 (3 - 5/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitsgefährdung für die Bewohner der betroffenen Ortschaften: Wir sind aus der Stadt Braunschweig hier nach Süpplingen gezogen, um umgeben von dieser wunderbaren Landschaft weg u.a. vom Stress und Lärm der Stadt zu leben und eine Familie zu gründen. Inzwischen wurden unsere Tochter sowie unser Sohn geboren. Nun soll in nur 1.000 m Entfernung zu unserem Haus dieser riesige Windpark gebaut werden. Ich befürchte dadurch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für mich und meine Familie durch Nachtbefeuerung, Schattenwurf, Discoeffekt, Geräusche, Infraschall und tieffrequente Schallwellen sowie durch herabfallende Anlagenteile und Eiswurf! Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben inzwischen viele stichhaltige Hinweise über die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Gesundheit des Menschen ergeben - und dies bei bisher wesentlich kleineren und oft auch von der Wohnbebauung weitaus entfernteren Anlagen als die auf dem Hagenberg geplante! Dennoch sind die davon ausgehenden Gefahren für den Menschen noch nicht hinreichend erforscht. Wir sind keine Versuchskaninchen! Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt einen Abstand zu Windanlagen von mindestens 2.000 m - dieser sollte zum Schutz der Gesundheit aller betroffenen Menschen eingehalten werden!	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z12812 ID 33402 (3 - 6/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Meines Erachtens werden folgende gesundheitliche Gefahren, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand ausgehen, werden nicht ausreichend berücksichtigt: 1. Geräuschemissionen: Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist! Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage! Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 900 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab hat hierbei nicht die TA Lärm in der derzeitigen Fassung, sondern diejenige in der demnächst überarbeiteten Fassung zu sein!	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11002
Z12813 ID 33403 (3 - 7/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen oft darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen, die festgestellten Infraschall-Pegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 11003 11004 11005 11006

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7617		**10.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich! Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen.

Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden.

Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSFI/SGB 08/2008, Seite 451 ff).

Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.

Auch das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

s. Methodenband
D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12814 ID 33404 (3 - 8/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website http: / / windturbinesyndrome. com/trag/ German-final-6-8-10. pdf abgerufen werden. Im dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben. Auch das Bundesumweltamt weist inzwischen auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt: „Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen." Auch das Bundesumweltamt hat also erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich diesbzgl. überarbeitet. Das bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 11007 11008 11009 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z12815 ID 33405 (3 - 9/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Problematisch in diesem Zusammenhang ist der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand zum Klostergut Hagenhof. Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren. Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung)	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Beteiligtennummer: **29.7617** | Datum der Stellungnahme: **10.09.2018** (3. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb geprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten; in Dänemark werden meines Wissens sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m.

In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden.

Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist. In der Planung werden auch weiterhin negative Auswirkungen auf die Anwohner („Schutzgut Mensch“) gesehen (S. 13 des Gebietsblattes). Die Argumentation, dass durch die Verkleinerung des Gebietes diese Beeinträchtigung bereits wirkungsvoll verringert wurde, ist absolut nicht plausibel! Wenn der Umfang der negativen Auswirkung zunächst noch nicht feststeht, entbehrt die Einstufung einer „wirkungsvollen Verringerung“ jeglicher Grundlage. Auch hier wird wieder willkürlich eine Einschätzung von einer Verwaltung getroffen, der es an Expertenwissen fehlt.

Z12816 | HE Königslutter Süpplingen 01

ID 33406

(3 - 10/33)

2. Schattenwurf:
Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2.

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.

s. Zeile(n)
3925
10999

s. Methodenband
D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 Meter hoch und entsprechend dicht belaubt sein - auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.		
Z12817 ID 33407 (3 - 11/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Nachtbefeuerung: Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11001 **s. Methodenband** D 2.2.6
Z12818 ID 33408 (3 - 12/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. „Discoeffekt“: Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es aufgrund der Reflektion der Sonnenstrahlung an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen auch ausführt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11000 **s. Methodenband** D 2.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12819 ID 33409 (3 - 13/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Herabfallende Anlagenteile und Eiswurf: Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Anwohner und ihre Kinder, die in unter 500 oder maximal 1.000 m Entfernung wohnen, sind hierdurch erheblich gefährdet. Wir würden nach Errichtung des Windparks in ca. 1.000 m Entfernung davon leben und ich möchte meine gesamte Familie nicht dieser Gefahr ausgesetzt sehen! All die genannten gesundheitlichen Gefahren empfinde ich als Angriff auf meine körperliche Unversehrtheit sowie der meiner Kinder! Ich werde dies nicht stillschweigend hinnehmen und wenn notwendig auch rechtliche Schritte einleiten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe angegebenen Bezug.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z12820 ID 33410 (3 - 14/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung des Landschaftsbildes rund um den Elm und damit negative Auswirkungen auf die Umwelt und Wirtschaft im Allgemeinen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Zwischen Königslutter und Süpplingenburg liegt eine der schönsten Kulturlandschaften des Braunschweiger Landes. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. Hier liegt der Ursprung des Braunschweiger Landes, denn Lothar von Süpplingenburg ist der Großvater von Heinrich dem Löwen. Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.). Der Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen GbR wurde aktuell (am 04.05. 2016) als “Unesco-Global-Geopark“ anerkannt. Auch das ist ein Ergebnis der FEMO-Aktivitäten aus Königslutter. Eine solche kulturelle Ursprungslandschaft, die für die Identität einer ganzen Region zentral ist, durch die Ausweisung zum Bau dieser gigantischen Windkraftanlagen zu zerstören, ist aus meiner Sicht weder zu rechtfertigen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10353 10993

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		noch zu verantworten. In dieser schützenswerten Landschaft liegt die Zukunftschance dieser Region: seit Jahren gibt es Bestrebungen, diese für den Tourismus auszubauen und zu nutzen. Für den Landkreis Helmstedt ist diese Kulturlandschaft von überragender Bedeutung bei dem Versuch, die Region als attraktiven Wohnstandort zu vermarkten. Leider nimmt das Landschaftsbildgutachten zu allen diesen Aspekten keine Stellung. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Niemand käme wohl auf die Idee, in Sichtweite dieses Bauwerks einen Windpark zu errichten. Inzwischen hat auch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz diesen Argumenten Rechnung getragen und ein Gutachten zur Beurteilung der Bedeutung dieser Kulturlandschaft in Auftrag gegeben.		
Z12821 ID 33411 (3 - 15/33)		Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch verneint: “Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten. Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht. Zudem wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m weit auseinanderstehenden WEA nicht komplett verstellt. Auch ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist im Bereich der Potenzialfläche oder östlich davon nicht vorhanden.“ Bei Betrachtung des Potenzialgebietes vor Ort wird deutlich, dass der Dom von verschiedenen Standorten um das Potenzialgebiet und sogar aus weiterer Entfernung deutlich sichtbar ist. Es geht zudem auch nicht um die Sichtbarkeit des Doms von der Potenzialfläche aus und ob dieser von den WEA völlig zugestellt wird, sondern um dessen Wahrnehmung von den umliegenden Ortschaften aus. Hauptkritikpunkt ist die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Industrieanlagen, die nicht in eine solche Landschaft gehören. Der Begriff „Verunstaltung“ verlangt einen tiefer greifenden Eingriff als beispielsweise nur eine Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung“, die § 26 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten verhindern will. Während in Landschaftsschutzgebieten bereits eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft etc. genügt, um von einem Verbot der dementsprechenden Handlung ausgehen zu können, muss für Gebiete, die nicht unter einen besonderen Schutz gestellt sind, eine gravierendere Beeinträchtigung vorliegen, nämlich eine Verunstaltung. In der	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die Anerkennung als "UNESCO-Global-Geopark" steht in keinerlei Widerspruch zu dem geplanten VR WEN. Der Geopark zielt auf den Erhalt der geologischen und geomorphologischen Formen und fußt insbesondere auf den vorhandenen Gesteins-Aufschlüssen, die einen Einblick in die Erdgeschichte ermöglichen. Darüber hinaus soll im Geopark die Interaktion des Menschen mit der Landschaft und ihren Bodenschätzen dokumentiert, gezeigt und erlebbar gemacht werden. Dies beinhaltet gem. https://www.unesco.de/kultur-und-natur/geoparks/geoparks-deutschland/unesco-geopark-harz-braunschweiger-land-ostfalen u.a. auch die Würdigung als "Industrie- und Forschungsstandort". Es ist nicht erkennbar, dass das geplante VR WEN diesen Zielen entgegenstehen würde - zumal innerhalb der Grenzen des Geoparks mit Stand 2017 bereits knapp 400 WEA, darunter die großen Windparks im Raum Salzgitter sowie im Peiner Land vorhanden sind, sodass schon Kraft des Faktischen der Geopark die Windenergienutzung nicht ausschließt.	**s. Zeile(n)** 19071

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung betroffen sind, was im Gebiet Süpplingen 01 zweifellos der Fall ist. Zudem ist die Landschaft nördlich der B1 nicht weitgehend ausgeräumt und strukturarm, was in der Planung mehrfach als Argument für den reduzierten Schutzbedarf des Gebietes angeführt wird. Das Braunschweiger Land ist inzwischen als „Unesco-Global-Geopark“ anerkannt worden. Und da will der ZGB die Schutzzone des Elms nicht anerkennen?		
Z12822 ID 33412 (3 - 16/33)		Erhöhung der Unfallgefahr: Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 aufgrund des Unfallschwerpunktes im Bereich Rennau bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter sowie durch die blinkende Nachtbefeuerung wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert. Die Karte in der 2. Auslegung berücksichtigt die vorgeschriebenen Abstände nicht korrekt. Der Weg zwischen Hagenhof wird zeitweilig von Pkw genutzt. Das gilt vor allem bei Sperrungen der A2. Daher ist der gleiche Abstand zu dem Weg einzuhalten wie zu den Anderen Straßen. Der Abstand zu der Landstraße Süpplingenburg - Schickelsheim ist ebenfalls nicht korrekt im Sinne des Abstands berücksichtigt. Bitte holen Sie diese ebenfalls nach.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens aufgrund der Windenergienutzung sieht der Regionalverband nicht. Windenergieanlagen am Rande von klassifizierten und (Gemeinde-)Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher - soweit bekannt - keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (Bauverbots- und Baubeschränkungszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden (siehe hierzu genannten Bezug). Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen nach Ansicht des Plangebers sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht. Welcher Weg zeitweilig von Pkw genutzt wird, ist nicht näher in der Einwendung dargelegt. Der Weg von der B 1 zum Hagenhof und direkt nach Norden führende Weg Richtung Schickelsheim sind aufgrund der Verkleinerung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 450 m auf, so dass auch hier eine Gefährdung ausgeschlossen ist.	
Z12823 ID 33413 (3 - 17/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen / Ungleichbehandlung: In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11011

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von unter 1.000 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		
Z12824 ID 33414 (3 - 18/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf S.189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 39 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11012
Z12825 ID 33415 (3 - 19/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11013

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher aus meiner Sicht nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letztendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird weder in der 2. noch in der 3. Offenlegung bisher berücksichtigt. Hier wäre ein neues Gutachten mit einer geänderten Einschätzung notwendig! Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Ich fordere die Gleichbehandlung und Gleichstellung zum Gebiet Bornum 01 bzgl. Schutzzone!		
Z12826 ID 33416 (3 - 20/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von 2 Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen“ Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem noch immer nicht alle vorhandenen Horststandorte des Rotmilan berücksichtigt (siehe entsprechende Passage)!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der Belang des Rotmilans wurde zudem vollumfassend ermittelt und abgearbeitet. Das Gebiet Süpplingen 01 wurde zuletzt im Frühjahr 2018 durch das Büro Biodata kartiert und die festgestellten Brutreviere des Rotmilans von der Windenergienutzung ausgenommen.	**s. Zeile(n)** 11014
Z12827 ID 33417 (3 - 21/33)		Wie bereits oben ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11015

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen.		
Z12828 ID 33418 (3 - 22/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11016
Z12829 ID 33419 (3 - 23/33)		Die Ausführungen zum Infraschall auf S. 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142
Z12830 ID 33420 (3 - 24/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 900m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11018
Z12831 ID 33421 (3 - 25/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandortgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Größe der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11019 **s. Methodenband** D 2.3.1
Z12832 ID 33422 (3 - 26/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht umfänglich stattgefunden. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11020

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12833 ID 33423 (3 - 27/33)		Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RROP eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Das Potenzial für das betrachtete Gebiet wurde jedoch zunächst mit 19 Windenergieanlagen ausgewiesen, wodurch die vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Auch nach der Reduzierung der Potenzialfläche ist aus meiner Sicht das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem §3c des UVPG weiterhin gegeben. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die - auch bei gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11021
Z12834 ID 33424 (3 - 28/33)		Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage bestand auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Alternativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01! Damit ist die vorliegende Planung nicht rechtskonform, da allein schon der Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet wurde.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der ziterte Satz im Gebietsblatt Süpplingen 01 - 3. Offenlage nicht mehr vorhanden ist.	**s. Zeile(n)** 11022
Z12835 ID 33425 (3 - 29/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegbenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11024
Z12836 ID 33426 (3 - 30/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegbenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11025 11026

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin Zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.		
Z12837 ID 33427 (3 - 31/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 3. Offenlegung ist auf lediglich 3 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Die Planung darf sich nicht danach richten, ob potentielle Investoren durch eine höheren Zeitbedarf bei der Berücksichtigung aller Belange im Planungsprozess eventuell ein geringeres Einkommen erwirtschaften können.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8596
Z12838 ID 33428 (3 - 32/33)		Fazit: Die Ausweisung des Potentialgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung hat erhebliche Belastungen für Mensch, Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Auch der Entfall der südlichen Teilfläche und die Verkleinerung der Potenzialfläche auf jetzt 131 ha ändert daran nichts. Es verbietet sich schließlich angesichts der Überarbeitung der TA Lärm, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen sowie unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11028

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7617**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in einigen gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequente Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von maximal 1.000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können.		
Z12839 ID 33429 (3 - 33/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte der RGB bei dieser Konzeption bleiben, so wird im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach §47 VwGO, das seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 in diesen Fällen zulässig ist, eine entsprechende Überprüfung erforderlich werden. Da die Planung aus oben genannten Gründen keinesfalls rechtssicher ist, ist zudem damit zu rechnen, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung sämtliche Ergebnisse der RROP hinfällig sind. Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.7618**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12840 ID 7622 (1 - 1/21)	GF Meinersen Hillerse 01	1. Vorbemerkung Ausgangspunkt für das laufende Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 war eine Potenzialflächenanalyse, mit der ca. 20.000 ha grundsätzlich geeignete Flächen im Gebiet des ZGB ermittelt wurden. Zu diesen Potenzialflächen gehörte bis zum Jahr 2013 auch ein Teil der Gemarkung Rietze östlich der B 214 in Größe von ca. 90 ha (im Folgenden „Windgebiet Rietze“ genannt). Der überwiegende Teil der betroffenen Grundeigentümer hatte sich daraufhin bereits im Jahr 2012 zu einer Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen, die nach wie vor die Realisierung eines Windparks mit Beteiligung der örtlichen Bevölkerung anstrebt. Ich selbst gehöre zu dieser Eigentümergemeinschaft. Mit der Feststellung des Entwurfs durch die Verbandsversammlung des ZGB im August 2013 ist das Windgebiet Rietze als mögliches Eignungs- oder Vorranggebiet für Windenergie aus dem Verfahren genommen worden. Aus meiner Sicht ist diese Herausnahme des Windgebiets Rietze aus dem Änderungsver- fahren sachlich nicht gerechtfertigt, wie im Folgenden noch begründet wird. Ziel dieser Stellungnahme ist insofern, das Windgebiet Rietze wieder in das	**Allgemeine Erläuterung** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7618**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verfahren einzubeziehen, die Unterlagen diesbezüglich zu ändern und eine entsprechende Nachauslegung vorzunehmen.		
Z12841 ID 7623 (1 - 2/21)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Grundsätzliches Fachlich ist das Windgebiet Rietze in Ihrem Verfahren als sogenanntes Potenzialgebiet „Hillerse 01“ gemeinsam mit Flächen aus Seershausen, Volkse und Hillerse (alles Landkreis Gifhorn) untersucht und bewertet worden. Dieses Vorgehen mag aufgrund der naturräumlichen Situation gerechtfertigt sein, es verkennt aber die besondere Bedeutung, die das Windgebiet Rietze für die Ortschaft Rietze, die Gemeinde Edemissen und den Landkreis Peine hat. Ich weise in diesem Zusammen darauf hin, dass für den Landkreis Peine im Gegensatz zu den anderen Landkreisen kein einziges neues Eignungs- oder Vorranggebiet ausgewiesen werden soll und dass die Gemeinde Edemissen eine entsprechende Ausweisung des Windgebietes Rietze uneingeschränkt befürwortet hat. Gleichzeitig wird das Windgebiet Rietze in der der dörflichen Bevölkerung problemlos akzeptiert, während sich in der Samtgemeinde Meinersen, insbesondere in Hillerse, heftiger Widerstand gegen eine Nutzung der dortigen Flächen für Windenergie gebildet hat. Viel wichtiger aber ist, dass die Herausnahme des Windgebietes Rietze aus Ihrem Verfahren offensichtlich nur durch naturschutzfachliche Konflikte begründet ist, die in erster Linie die übrigen Flächen im Gebiet „Hillerse 01“, vornehmlich in den beteiligten Gemarkungen Seershausen (im Norden), Volkse (im Nordosten) und Hillerse (im Osten, nicht im südlichen Bereich!) betreffen. Ich bitte daher dringend darum, das Windgebiet Rietze isoliert und allenfalls in Verbindung mit dem jetzt vorgesehenen Vorrangebiet „Hillerse Süd“ (südlich der L 320) zu betrachten und zu bewerten.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende/n Potenzialfläche/n unterschreiten die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Eine isolierte Betrachtung einzelner Teilflächen von Potenzialflächen entspricht nicht dem Planungskonzept des Regionalverbands. Eine solche Vorgehensweise würde im vorliegenden Fall auch zu keinem anderen Planungsergebnis führen. Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten sowie auf das Gebietsblatt Hillerse 01 A wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A
Z12842 ID 7624 (1 - 3/21)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Naturschutzfachliche Aspekte Die wesentlichen Begründungen für die Herausnahme des Windgebietes Rietze aus der Gebietskulisse der Eignungs- und Vorranggebiete findet sich innerhalb der ausgelegten Unterlagen in den Bereichen: - Vertiefender Alternativenvergleich Raum Meinersen (Potenzialfläche Hillerse 01 mit den Teilbereichen 01a und 01b (erstellt durch die Planungsgruppe Umwelt, Hannover) - Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gebiet Hillerse 01 - Gutachten Avifauna Zusammenfassend werden in erster Linie Rotmilanvorkommen im Bereich bzw. im Umfeld des nördlichen Teils (nördlich der L320) des Gebietes Hillerse 01 genannt, die ein hohes Konfliktpotenzial darstellen und zum Ausschluss dieses Teilgebietes nördlich der L 320 geführt haben. Die entsprechenden Erhebungen und Kartierungen sowie das Gutachten Avifauna sind von der Planungsgruppe Umwelt Hannover bzw. der Biodata GbR, Braunschweig, erstellt worden.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7618**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12843 ID 7626 (1 - 4/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Eine Auswertung der öffentlich ausgelegten Unterlagen meinerseits hat allerdings keine konkrete Beeinträchtigung des Windgebietes Rietze durch Rotmilanvorkommen oder andere relevante Vogelarten ergeben. Ggf. befinden sich in den Akten des ZGB vertiefende Angaben zu etwaigen Rotmilanhorsten oder -vorkommen in dem Gebiet. In diesem Fall entziehen sich diese jedoch einer öffentlichen Prüfung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sowohl im Alternativenvergleich als auch im Gebietsblatt werden die vorhandenen und konfligierenden Rotmilanvorkommen in ihrer räumlichen Lage verbal beschrieben. Auf eine zeichnerische Darstellung der räumlichen Lage der Horststandorte hat der Regionalverband aus gegebenem Anlass zum Schutz der Tiere vor mutwilliger Zerstörung ihrer Nistplätze bewusst verzichtet.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z12844 ID 7627 (1 - 5/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Weiterhin sind die Erhebungen der Biodata GbR offensichtlich nur punktuell und nur zu bestimmten Zeitpunkten erfolgt. Im Gegensatz dazu hat die Fa. [Name], die als Projektierungs-Vertragspartner der Eigentümergemeinschaft [Name] tätig ist, bereits im Jahr 2012 eine flächendeckende und für 1 Jahr kontinuierliche avifaunistische Begutachtung des Windgebietes Rietze bei dem Büro [Name] in Auftrag gegeben. Die relevanten Ergebnisse dieser Begutachtung sind dem ZGB mit der Stellungnahme der Fa. [Name] vom 20.12.2013 zur Kenntnis gegeben worden.	**Teilweise folgen** Das avifaunistische Gutachten des Büros [Firmenname] wurde vom Regionalverband geprüft. Aufgrund der Widersprüche zu den eigenen Erhebungen des Regionalverbandes durch das Büro Biodata wurde zunächst eine erneute Erfassung des Gebiets im Jahr 2014 veranlasst. Darüber hinaus fand am 04.12.2014 ein Fachgespräch mit den Gutachtern des Regionalverbandes und dem Büro [Firmenname] statt, in dem die unterschiedlichen Ergebnisse diskutiert wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der bisher vorgeschlagene südliche Teil der lang gezogenen Potenzialfläche Hillerse 01 aufgrund mehrerer überlagernder Brutreviere des Rotmilans entgegen der ursprünglichen Vermutung nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Im Rahmen der Nachkartierung wurden auch entlang der Oker verschiedene Brutreviere des Rotmilans festgestellt. Demgegenüber konnten indes vermutete Konflikte im mittleren und nördlichen Teil der Potenzialfläche nicht bestätigt werden. Der Alternativenvergleich und die Gebietsabgrenzung wurden auf dieser Grundlage überarbeitet. Die ursprüngliche Potenzialfläche Hillerse 01 ist in der Folge in zwei voneinander getrennte Teilflächen (Hillerse 01A und Hillerse 01B) zerfallen, wobei die vom Einwender verfolgten Teilflächen innerhalb der nördlichen Fläche Hillerse 01A gelegen sind. Der auf dieser Basis angepasste Alternativenvergleich zur 2. Offenlage sowie das neu erarbeitete Gebietsblatt zu Hillerse 01A führen im Ergebnis gleichwohl dazu, dass sich das neue Gebiet auf eine Größe von weniger als 50 ha verkleinert und somit aufgrund der unterschrittenen Mindestgröße nicht für die Festlegung eines VR WEN in Frage kommt.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z12845 ID 7628 (1 - 6/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Mit Einverständnis der [FIRMA] mache ich deren Stellungnahme vom 20.12. 2013 mit der beiliegenden „Avifaunistischen Untersuchung 2012/2013 im Bereich der Windpotenzialfläche Rietze, Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine“; Erfassungszeitraum und Begehungstermine - Dezember 2013 – bearbeitet von [GUTACHTER], ausdrücklich auch zum Gegenstand meiner vorliegenden Stellungnahme und schließe mich den vorangestellten Ausführungen der [FIRMA] an. Das Gutachten des Büros [GUTACHTER] setzt sich auf der Grundlage der von Herrn [NAME, FIRMA] vorgenommenen Zusammenfassung ausführlich mit den Inhalten des Alternativenvergleichs im Raum Meinersen, des Gebietsblattes Hillerse 01 und des avifaunistischen Gutachtens der Planungsgruppe Umwelt / Biodata auseinander.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zum vorangegangenen Belang wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7618**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12846 ID 7629 (1 - 7/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Letztlich kommt das [GUTACHTER]-Gutachten zu dem Ergebnis „Ein Ausschluss der durch die [FIRMA] beplanten Windpotenzialfläche Rietze aufgrund der Situation des Rotmilans im Gebiet lässt sich mit den [GUTACHTER]-Untersuchungsergebnissen naturschutzfachlich nicht begründen." Auch eine Gefährdung durch andere relevante Vogelarten wie Seeadler etc. wird nicht festgestellt. Im Einzelnen verweise ich auf das Ihnen vorliegende Gutachten.	**Teilweise folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12844 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z12847 ID 7630 (1 - 8/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Weiterhin erlaube ich mir, zu dem vertiefenden Alternativenvergleich noch folgende Anmerkungen zu machen: Bezüglich der Potenzialfläche Hillerse 01 wird auf Seite 11 zu „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" folgende Aussage gemacht: „Nördlich der L 320 befinden sich im Umfeld (Anmerkung meinerseits: d.h. nicht im Gebiet!) der Potenzialfläche Hillerse 01 vier bekannte Brutstandorte des Rotmilans. Einer der Standorte (südlich Volkse) befindet sich im Randbereich der Potenzialfläche Hillerse 01 (Anmerkung meinerseits: betrifft die Gemarkung Volkse im Nordosten der Potenzialfläche). Ein weiterer Standort südlich des Bahnhofs Meinersen befindet sich unmittelbar an der Nordostgrenze der Potenzialfläche (Anmerkung meinerseits: betrifft die Gemarkung Seershausen im Norden bzw. Nordosten der Potenzialfläche)." Im Weiteren heißt es: „ Im östlichen Grenzbereich zur Okeraue reicht die Potenzialfläche (Anmerkung meinerseits: betrifft die Gemarkung Hillerse im Osten der Potenzialfläche) direkt an einen potenziellen Hauptflugkorridor und Nahrungshabitat des im NSG Viehmoor brütenden Seeadlers heran. Der vorsorgeorientierte Mindestabstand … wird jedoch deutlich eingehalten." Diese Ausführungen in Ihren Unterlagen stützen meine eingangs getroffene Folgerung, dass die Konfliktgefährdungen nur in den Bereichen Seershausen, Volkse und Hillerse (östlich) des Potenzialgebietes liegen und nicht das Windgebiet bzw. die Gemarkung Rietze betreffen.	**Teilweise folgen** Der Brutplatz südlich von Volkse konnte, wie bereits ausgeführt, im Rahmen der Nachkartierung nicht bestätigt werden. Der Alternativenvergleich und die Abwägung wurden an die veränderte Sachlage angepasst. Gleichwohl entfällt Hillerse 01 aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße (siehe Gebietsblätter).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z12848 ID 7631 (1 - 9/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Auf Seite 13 des Alternativenvergleichs wird im Übrigen unter „Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt" eingeräumt, dass der Nordosten der Potenzialfläche 01a hinsichtlich des Rotmilans durch die Biodata GbR nicht kartiert ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auch dieser Bereich wurde inzwischen im Zuge der Nachkartierung 2014 von Biodata kartiert. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z12849 ID 7632 (1 - 10/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Hinsichtlich des Gebietsblattes Hillerse 01 erlaube ich mir weiterhin folgende Anmerkungen zu machen: Das Gesamtgebiet Hillerse 01 wird hier in drei Potenzialflächen unterteilt. Unter Kapitel 2.1 (Belange des Natur- und Artenschutzes; Seite 3) wird zunächst ausgeführt, dass wegen des vorgenommenen vertiefenden Alternativenvergleichs an dieser Stelle auf eine Einzelfallprüfung verzichtet werden kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Eine Einzelfallprüfung naturschutzfachlicher Belange wurde lediglich für die bereits im Alternativenvergleich entfallenen Flächen nicht durchgeführt. Die im	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7618**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Entwurf als Vorranggebiet dargestellte Fläche wurde in Kapitel 3 sehrwohl einer vertiefenden Einzelfallprüfung unterzogen. Aufgrund der veränderten Sachlage wurden jedoch sowohl Alternativenvergleich als auch das Gebietsblatt überarbeitet.	
Z12850 ID 7633 (1 - 11/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Gleichwohl wird nachfolgend behauptet, im nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche 3 befände sich ein Brutstandort des Rotmilans. Diese Behauptung widerspricht aber den Ausführungen im Alternativenvergleich. Dort ist nur von Standorten im Umfeld des Potenzialgebietes die Rede (s.o.). Allenfalls könnte nach dem Alternativenvergleich ein Randbereich der Potenzialfläche 1, nicht aber der Potenzialfläche 3, betroffen sein. Weiterhin sei daran erinnert, dass nach dem Alternativenvergleich der Nordosten der Potenzialfläche 01a (Anm.: dürfte Fläche 3 des Gebietsblattes entsprechen) hinsichtlich des Rotmilans gar nicht kartiert ist.	**Teilweise folgen** Der angegebene Brutstandort des Rotmilans wurde dem Regionalverband von der unteren Naturschutzbehörde Gifhorn gemeldet und stammt nicht aus der Kartierung von Biodata. Entgegen der Annahme des Einwenders befindet sich dieser Brutplatz tatsächlich am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche 3 südlich von Volkse. Gleichwohl handelt es sich hierbei um den Brutplatz, der im Zuge der Nachkartierung von Biodata nicht bestätigt werden konnte und somit der Windenergienutzung hier nicht weiter entgegensteht. Gleichwohl hat sich das Gebiet Hillerse 01A, wie bereits ausgeführt, aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße als ungeeignet erwiesen (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z12851 ID 7634 (1 - 12/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Unter 2.3 (Seite 3) heißt es „Östlich angrenzend an Potenzialfläche 3 befindet sich gem. Landschaftsbildgutachten der von Windenergiebündelungsstandorten freizuhaltende Kernbereich der Erse-Niederung“. Diese Aussage kann nicht stimmen. Gemeint ist vermutlich die „Oker-Niederung“.	**Folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Es handelt sich hier um einen redaktionellen Fehler. Gemeint ist tatsächlich die Oker-Niederung. Das Gebietsblatt wurde korrigiert.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z12852 ID 7635 (1 - 13/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Im selben Kapitel 2.3 (Seite 3) wird weiterhin erläutert, warum die im Außenbereich liegende Gewerbegebietsfläche „Saatzucht Flettmar“ (Anm.: und Biogasanlage) mit einem 500m-Schutzradius freigehalten werden soll. Aus meiner Sicht ist die Argumentation nicht gerechtfertigt, weil sich ein solcher Schutzradius nach den bisherigen Aussagen des ZGB nur auf Wohngebäude beziehen sollte, die es in diesem Bereich aber nicht gibt. Die genannte Begründung: „um eine erdrückende Wirkung durch Windenergieanlagen zu vermeiden“ erscheint nicht nachvollziehbar. Letztlich müsste sie dann auch für Landwirte oder Mitarbeiter des Abwasserverbandes Braunschweig gelten, die täglich in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen arbeiten müssten. Ich bitte insofern auf einen Schutzradius für diesen Bereich zu verzichten. Aus technischen und baurechtlichen Gründen müsste ohnehin ein gewisser Abstand zu den Gebäuden und Anlagen eingehalten werden.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes sollen Vorranggebiete Windenergienutzung zu Siedlungsflächen - hierunter fallen auch Gewerbeflächen - einen Mindestabstand von 1000 m einhalten (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Maßgeblich für die Einordnung als Siedlungsfläche ist nicht die Frage, ob auf der Gewerbefläche auch eine Wohnnutzung stattfindet, sondern wie im vorliegenden Fall die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Meinersen, die hier eine Besserstellung gegenüber Außenbereichsvorhaben ohne FNP-Darstellung begründet. Der Abstandsradius wurde dementsprechend auf 1000 m erhöht. Die Fläche der "Saatzucht Flettmar" ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit haben gemäß Methodenband zum Plankonzept (siehe Bezug) Vorranggebiete Windenergienutzung einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1000 Metern einzuhalten, nicht nur von 500 Metern. Die Gebietsabgrenzung wurde entsprechend überarbeitet.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7618**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12853 ID 7636 (1 - 14/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Unter Kapitel 2.9 (Seite 5) sowie unter der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse (Seite13) wird eine weitere Notwendigkeit zum Wegfall des nördlichen Bereichs des Potenzialgebietes Hillerse 01 damit begründet, dass der 5km-Schutzradius des als günstiger bewerteten Gebietes Seershausen 01 diesen Bereich überschneidet. Diese Argumentation erscheint insofern widersinnig, als das Gebiet Seershausen 01 seinerseits nur etwa 3 km von dem bereits bestehenden Windpark Uetze (Region Hannover) entfernt wäre. Hier mit zweierlei Maßstäben zu messen, dürfte nicht haltbar sein. Im Übrigen betrifft die 5km-Schutzradius-Restriktion auch in diesem Fall wiederum nicht das Windgebiet Rietze, sondern nur den nördlichen Teil des Gebietes Hillerse 01 im Landkreis Gifhorn.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Regionalverband strebt eine bestmögliche Bündelung und Konzentration von WEA auf möglichst wenige, gut geeignete und hinreichend große Standorte an. Aus diesem Grund hat er sich bei der Abwägung zwischen den Möglichkeiten 2er kleiner Standorte in Seershausen 01 und Hillerse 01A und einem größeren Standort in Seershausen 01 für die letztgenannte Variante entschieden. Darüber hinaus ist die Wahl dieses Standorts mit der weitaus größeren Planungssicherheit des Standortes Seershausen 01 im Zusammenhang mit den geringeren zu erwartenden artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Konflikten zu begründen. Der Standort Hillerse 01A wäre aufgrund seiner Lage am Rande der Okerniederung und der hohen Dichte von Rotmilanvorkommen im direkten Umfeld der Potenzialfläche mit einem weitaus höheren Risiko behaftetet. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband bei der hier erforderlichen Entscheidung einen Abwägungsspielraum besitzt und nicht a priori dazu gezwungen ist der Anzahl von Vorranggebieten gegenüber der Gesamtfläche dieser Gebiete den Vorrang einzuräumen. Hinsichtlich des Abstands zwischen dem geplanten Vorranggebiet Seershausen und dem Windpark bei Uetze wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4226 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z12854 ID 7637 (1 - 15/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Hinsichtlich des Gutachtens Avifauna bleibt bezüglich der Situation im Gebiet Hillerse 01 (Seite 47/48) neben den Kommentierungen von [GUTACHTER] ([FIRMA]-Stellungnahme vom 20.12.13) nur anzumerken, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen für das Windgebiet Rietze ableiten lassen, da im Wesentlichen nur der Bereich südlich der L 320 betrachtet wurde und die meisten Rotmilane in der Okeraue beobachtet wurden. Ebenso stellt der Seeadlerbestand im NSG Viehmoor keine Gefährdung dar.	**Teilweise folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Siehe vorhergehende Belange. Die Potenzialfläche wurde auf Basis der Ergebnisse der Nachkartierung erneut geprüft, hat sich jedoch letztlich nach der vertiefenden Alternativenprüfung zur 2. Offenlage und auf Basis der Kriterien des Planungskonzeptes auch nördlich der L 320 als ungeeignet erwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z12855 ID 7638 (1 - 16/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Auch die Ihrerseits Herrn Rechtsanwalt [NAME, ORT], am 15.01.2014 gewährte Akteneinsicht hat offensichtlich keine anderen Sachverhalte ergeben. Ein Lageplan über Rotmilanvorkommen in dem Raum Hillerse-Rietze , der Herrn [Name] ausgehändigt wurde, enthält lediglich eine Rotmilan-Beobachtung (deren Urheber nicht bekannt ist und deren räumliche Festlegung gar nicht exakt möglich sein dürfte), die mit ihrem angenommenen Schutzradius in einen kleinen Teil des Windgebietes Rietze hineinragen würde. Es handelt sich hier offenbar nur um eine Beobachtung, die über die UNB Gifhorn mitgeteilt wurde und die sich nicht auf eine Kartierung des Büros Biodata gründet. Damit dürfte sie auch keiner wissenschaftlichen Prüfung standhalten. Somit bestehen auch nach der Akteneinsicht durch Herrn Rechtsanwalt [Name] keine haltbaren Einschränkungen des Windgebietes Rietze durch Rotmilanvorkommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Ausführungen zu den vorhergehenden Belangen wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7618**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12856 ID 7640 (1 - 17/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Bei vielen Mitgliedern unserer Eigentümergemeinschaft hat sich unter diesen Umständen der Eindruck verstärkt, dass sich die Vorrangsfläche in Rietze unter Berücksichtigung der Windhöffigkeit, der Infrastruktur, der Anwendung der weichen und harten Kriterien zwar anbot, jedoch mit Rücksicht auf die umfangreichen bestehenden Windnutzungsmöglichkeit im Landkreis Peine und anderen Stellen letztendlich aber doch nicht gewollt war. Aus diesem Grunde wurde das Rotmilanvorkommen augenscheinlich „hervorgehoben“. Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen stelle ich anheim, die avifaunistischen Untersuchungen konkret im Bereich Rietze zu wiederholen bzw. zu ergänzen und die Ermittlungen des Büros [GUTACHTER] zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Der Einwender geht in seiner Vermutung fehl. Der Regionalverband hat seine Abwägung nach einheitlichen Maßstäben vollzogen und Rotmilanvorkommen allerorts mit gleichem Gewicht berücksichtigt. Überdies ist der Regionalverband den widersprüchlichen Hinweisen in angemessener Weise nachgegangen und hat auf die veränderte Sachlage reagiert.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z12857 ID 7641 (1 - 18/21)	GF Meinersen Hillerse 01	4. Schlussfolgerungen Die vorstehende Auswertung Ihrer öffentlich ausgelegten Unterlagen ergibt, dass bei isolierter Betrachtung die Herausnahme des Windgebietes Rietze aus der Gebietskulisse für den förmlichen Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt ist. Insbesondere das Ergebnis der avifaunistische Untersuchung des Büros [Name] vom 05.12.2013 (Ihnen mit Stellungnahme der Fa. [Name] vom 20.12. 2013 übersandt) zeigt eindeutig, dass die Potenzialflächen in der Gemarkung Rietze keinen Einschränkungen durch Rotmilanvorkommen oder anderen relevanten Vogelarten unterliegen. Konfliktgefährdungen ergeben sich ausschließlich in den übrigen Gemarkungen des Gebietes Hillerse 01: - Seershausen (nördlicher Bereich des Gebiets) - Volkse (nordöstlicher Bereich - Hillerse (östlicher Bereich des Gebietes)	**Teilweise folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Wie in dem 1. angegebenen Belang dargestellt, wurde das potenzielle Vorranggebiet Hillerse 01 auf Basis dieser neuen Erkenntnisse und der Ergebnisse eines überarbeiteten Alternativenvergleichs neu bewertet. Der Bereich nördlich der L 320 wurde erneut in die Prüfung aufgenommen, musste jedoch letztendlich aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße entfallen. Auf die Ausführungen in den Gebietsblättern und den Bezug zum 2. angegebenen Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 12844 12860 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z12858 ID 7642 (1 - 19/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Letztlich ist die Herausnahme des Windgebietes Rietze damit nur durch die Zusammenfassung mit den genannten Gemarkungen zum Gebietszuschnitt Hillerse 01 erfolgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Siehe vorhergehende Belange.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z12859 ID 7643 (1 - 20/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Aus meiner Sicht sollte daher das Windgebiet Rietze ohne die o.a. Bereiche mit der von Ihnen nunmehr als Vorranggebiet vorgesehenen Teilfläche „Hillerse Süd“ (südlich der L 320) vereinigt und ebenfalls als (gemeinsames) Vorranggebiet ausgewiesen werden. Dazu ist anzumerken, dass eine Verbindung beider Teilflächen auch bei Beibehaltung des 500m-Schutzradius um die Gewerbefläche der „Saatzucht Flettmar“ möglich ist, da im Westen eine schmale Landverbindung besteht. Eine Einhaltung der 120°-Vorgabe dürfte sowohl für Hillerse als auch für Rietze ebenfalls gegeben sein.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Hillerse 01A **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7618**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12860 ID 7644 (1 - 21/21)	GF Meinersen Hillerse 01	Hinsichtlich des Gebietes „Hillerse Süd“ hat bekanntlich am 27. 10. 2013 eine Bürgerbefragung in der Gemeinde Hillerse stattgefunden, bei der sich rd. 70 % der Teilnehmer gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet ausgesprochen haben. Eine Realisierung des dortigen Windparks dürfte insofern aus kommunalpolitischer Sicht ausgesprochen schwer zu vermitteln sein und damit auf große Schwierigkeiten stoßen. Vor diesem Hintergrund wäre eine Hinzuziehung des Windgebietes Rietze zum Vorranggebiet insofern sehr sinnvoll, als in Rietze kein Widerstand in der Bevölkerung gegen einen Windpark besteht und bei gleichzeitiger Unterstützung durch die Gemeinde Edemissen im Zweifel wenigstens hier eine Nutzung von Windenergie im Bereich des betrachteten Raumes möglich wäre. Im Ergebnis beantrage ich hiermit ausdrücklich, die bisherigen Potenzialflächen in der Gemarkung Rietze (Windgebiet Rietze) mit dem Ihrerseits bereits als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehenen Teilgebiet „Hillerse Süd“ (Flächen südlich der L 320) zu verbinden und als gemeinsames Vorranggebiet auszuweisen. Für diesen Zweck müssten eine diesbezügliche Änderung der Unterlagen und voraussichtlich eine entsprechende Nachauslegung erfolgen. Ich bitte meinem Antrag zu entsprechen.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7618**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Entgegen der ursprünglichen Vermutung hat sich der bisher vorgeschlagene südliche Teil von Hillerse 01 als nicht für die WEN geeignet herausgestellt. Wie auch in vorliegender Stellungnahme dargestellt, sind dort nach den neueren Erkenntnissen artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund mehrerer überlagernder Brutreviere des Rotmilans zu erwarten. Demgegenüber hat sich der nördliche und mittlere Teil aus naturschutzfachlicher Sicht als unproblematisch herausgestellt, so dass insgesamt für Hillerse 01 eine Neubewertung erfolgt ist. Im Zuge der Einzelfallprüfung ist indes auch das neu abgegrenzte Gebiet Hillerse 01A entfallen. Grund ist die Unterschreitung der im Planungskonzept des Regionalverbandes vorgegebenen Mindestgröße von 50 ha durch das nach der Einzelfallprüfung und der angemessenen Berücksichtigung aller der Windenergienutzung entgegenstehender Belange noch verbleibende, verkleinerte Restgebiet. Die erhebliche Verkleinerung der ursprünglichen Potenzialfläche Hillerse 01A wiederum begründet sich einerseits mit dem zum geplanten VR WEN Meinersen Seershausen 01 einzuhaltenden Mindestabstand von 5 km und darüber hinaus mit insgesamt 3 im Umfeld bzw. direkt angrenzend an die Potenzialflächen nachgewiesenen Rotmilan-Brutvorkommen, die insbesondere den nördlichen Teil der Stolpser Heide sowie den östlichen Teil der Großen Heide im Süden der Potenzialfläche 01 A betreffen. Hernach verbleiben zunächst noch etwa 58 ha geeigneter Potenzialfläche. Da im Zuge der abschließenden Gesamtabwägung jedoch auch die mindestens einzuhaltenden Abstände (siehe Bezug zum Methodenband) zwischen Windenergieanlagen und linienhaften Infrastrukturen (hier B214 und K45/1) zu berücksichtigen sind, unterschreitet die Potenzialfläche nach Berücksichtigung aller Belange die vorgegebene Mindestgröße und musste entfallen.	
Beteiligtennummer **29.7618**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12861 ID 22509 (2 - 1/9)	GF Meinersen Hillerse 01	Zur 2. Offenlage der Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung: Vorbemerkung Ich gehöre zu der Eigentümergemeinschaft [NAME]. Diese Gemeinschaft setzt sich aus nahezu allen Eigentümern der Grundstücke in dem Potenzialgebiet GF Hillerse 01 A (von mir nachfolgend als „Hillerse 01 A (Rietze)" bezeichnet) zusammen. Das Gebiet befindet sich - entgegen der Bezeichnung des ZGB - überwiegend in der Gemarkung Rietze, Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine. Ziel unserer Gemeinschaft ist es, eine Ausweisung des Potenzialgebietes Hillerse 01 A (Rietze) als Windvorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm des ZGB zu erreichen und anschließend dort einen Windpark zu realisieren. Dabei geht es uns in erster Linie um die	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7618**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Unterstützung der Energiewende der Bundesregierung. Da die Eigentümergemeinschaft selbst nicht rechtsfähig ist, gebe ich diese Stellungnahme formal in meinem Namen ab. Die Stellungnahme entspricht aber der Auffassung der übrigen Mitglieder der Eigentümergemeinschaft, wie sich aus der beigefügten Erklärung von 9 weiteren Mitgliedern ergibt. Unbeschadet dessen, dass das Gebiet Hillerse 01 A (Rietze) in der 2. Offenlage nicht mehr als Windvorranggebiet vorgesehen ist, gehe ich davon aus, dass vor dem Hintergrund eines eigenen Gebietsblattes, eine Stellungnahme zu den Kriterienanwendungen des ZGB und für eine zukünftige Ausweisung als Windvorranggebiet möglich ist. Die Stellungnahme ist gleichzeitig als persönliche Ergänzung zu der in meinem Namen und der im Namen der Eigentümergemeinschaft abgegebenen Stellungnahme der Rechtsanwälte [KANZLEI], Peine, zur 2. Offenlage zu verstehen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die in der 2. Offenlage jeweils farblich (grün markiert oder rot gestrichen) gekennzeichneten Textpassagen bzw. auf die jeweiligen Kartengrundlagen oder Tabellen.		
Z12862 ID 22510 (2 - 2/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2701
Z12863 ID 22511 (2 - 3/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2702
Z12864 ID 22512 (2 - 4/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2703
Z12865 ID 22513 (2 - 5/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2704
Z12866 ID 22514 (2 - 6/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2705

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7618**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12867 ID 22515 (2 - 7/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2706
Z12868 ID 22516 (2 - 8/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2707
Z12869 ID 22517 (2 - 9/9)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 2708
Beteiligtennummer **29.7619**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12870 ID 9892 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z12871 ID 9893 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z12872 ID 9894 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z12873 ID 9895 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7620**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12874 ID 9896 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z12875 ID 9897 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z12876 ID 9898 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z12877 ID 9899 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7621**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12878 ID 4968 (1 - 1/5)	GF Meinersen Müden 01	Vom Zweckverband Großraum Braunschweig sind Potenzialflächen zur Errichtung von möglichen ca. 30 Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 Metern nordöstlich von Müden (Aller) vorgesehen. Dieses Gebiet ist dafür nicht geeignet. Ebenfalls ist die Mehrheit der befragten Müdener Bürger und der Müdener Gemeinderat dieser Meinung.	**Nicht folgen** Die gebietsbezogene Einzelfallbetrachtung (siehe Gebietsblatt) stellt eine grundsätzliche Eignung der Potenzialfläche für die Windenergienutzung fest. Vom Einwender werden keine Belange vorgetragen, die eine andere Beurteilung begründen könnten. Auf die Abwägungen zu den folgenden Einzelargumenten wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z12879 ID 4970 (1 - 2/5)	GF Meinersen Müden 01	Mehrere geschützte Vogelarten wie der Rotmilan, Adler, Schwarzstorch und Brachvogel wären gegebenenfalls in diesem Gebiet durch das Aufstellen von Windenergieanlagen sehr bedroht. Das Schutzgut Mensch und Tier ist hier nicht genug berücksichtigt worden.	**Nicht folgen** Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7621**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12880 ID 4971 (1 - 3/5)	GF Meinersen Müden 01	Ein „Bürgerwindpark“ kann hier so nicht entstehen. Die Erstellungskosten für ein Windrad betragen ca. 5 Millionen Euro. Hier ist sicherlich kein privater Anleger mehr bereit, seine Investition wie zurzeit beim Investor [Firma] dahinschwinden zu sehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig hat die Festlegung von neuen Vorranggebieten Windenergienutzung - d.h. von Gebieten, in denen sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen soll - zum Inhalt. Diese Festlegungen sind unabhängig davon, wer in diesen Gebieten möglicher Investor oder Betreiber ist.	
Z12881 ID 4972 (1 - 4/5)	GF Meinersen Müden 01	Die zurzeit geltenden Abstandsregelungen zu benachbarten Windparks mit 5000 m, 1000 m zu Wohngebieten bzw. 500 m zu Einzelgehöften sind bei den heutigen bis zu 200 m Gesamthöhe messenden Windenergieanlagen unakzeptabel. Unser bisheriges unverwechselbares Landschaftsbild würde dann möglicherweise einem Industriegebiet gleichen.	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen.	**s. Methodenband** D 2.2
Z12882 ID 4973 (1 - 5/5)	GF Meinersen Müden 01	Müden (Aller) kann bekanntlich nur noch nach Norden hin wachsen. Die Preise würden dann gegebenenfalls für die angrenzenden Häuser und Grundstücke bis zu Hälfte ihres jetzigen Verkaufswertes sinken. Es wird sich ohnehin kein Käufer finden und niemand würde auf den vorgesehenen ausgewiesenen Bauplätzen bauen. Dadurch wäre ich persönlich sehr betroffen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7621**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Beteiligtennummer **29.7622**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12883 ID 7866 (1 - 1/3)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.	**Nicht folgen** Öffentliche und private Belange werden im Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 gegeneinander und untereinander abgewogen. Insbesondere geschieht dies durch Berücksichtigung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen.	
Z12884 ID 7867 (1 - 2/3)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, das wir hinter uns den Windpark Schmarloh (Hohne)haben und es nicht zumutbar ist auch noch vor uns einen Windpark zu ertragen. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass	**s. Methodenband** D 2.2.3

		gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.	Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls da-von ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.
Z12885 ID 7868 (1 - 3/3)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Unsere Familie ist hier her gezogen um Erholung zu finden. Mein Mann nimmt aus diesen Gründen täglich einen langen Arbeitsweg auf sich. Die Erholung ist dann nicht mehr gegeben,wir müssten unser Haus hier verkaufen ! Doch wer soll dieses kaufen ? Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir hatten uns entschieden, ein Haus zu erwerben , um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7622**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Beteiligtennummer **29.7623**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12886 ID 11350 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8975
Z12887 ID 11351 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8976
Z12888 ID 11352 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8977
Z12889 ID 11353 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8978

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7624**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12890 ID 11318 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8975
Z12891 ID 11319 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8976
Z12892 ID 11320 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8977
Z12893 ID 11321 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8978
Beteiligtennummer **29.7625**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12894 ID 11322 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8975
Z12895 ID 11323 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8976
Z12896 ID 11324 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8977

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7625**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12897 ID 11325 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8978
Beteiligtennummer **29.7626**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12898 ID 11326 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8975
Z12899 ID 11327 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8976
Z12900 ID 11328 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8977
Z12901 ID 11329 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8978
Beteiligtennummer **29.7627**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12902 ID 11330 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8975

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7627**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12903 ID 11331 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8976
Z12904 ID 11332 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8977
Z12905 ID 11333 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8978
Beteiligtennummer **29.7628**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12906 ID 11334 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8975
Z12907 ID 11335 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8976
Z12908 ID 11336 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8977
Z12909 ID 11337 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8978

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7629**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12910 ID 11338 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8975
Z12911 ID 11339 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8976
Z12912 ID 11340 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8977
Z12913 ID 11341 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8978
Beteiligtennummer **29.7630**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12914 ID 11608 (1 - 1/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8975
Z12915 ID 11609 (1 - 2/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8976
Z12916 ID 11610 (1 - 3/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8977

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7630**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12917 ID 11611 (1 - 4/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8978
Z12918 ID 11612 (1 - 5/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Hinzu kommt, dass ich mit meinem Pferd meinem Hobby, dem Freizeitreiten, nachkommen möchte. Dies wird nicht mehr möglich sein, da Pferde Fluchttiere sind und instinktiv leicht scheuen (auch vor Schlagschatten). Ausritte in unsere nähere Umgebung wären nicht mehr möglich, da ich mich, mein Pferd und andere Personen nicht in Gefahr bringen will. Dies bedeutet für mich eine große Einschränkung in meiner Lebensqualität, die sich nicht nur auf mein Hobby auswirkt, sondern ebenso auf mein restliches Leben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7631**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12919 ID 11346 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8975
Z12920 ID 11347 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8976
Z12921 ID 11348 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8977
Z12922 ID 11349 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8978
Beteiligtennummer **29.7632**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7632**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12923 ID 11470 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950
Z12924 ID 11471 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z12925 ID 11472 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952
Z12926 ID 11473 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953
Beteiligtennummer **29.7633**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12927 ID 11466 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950
Z12928 ID 11467 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z12929 ID 11468 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7633**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12930 ID 11469 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953
Beteiligtennummer **29.7634**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12931 ID 11462 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950
Z12932 ID 11463 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z12933 ID 11464 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952
Z12934 ID 11465 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953
Beteiligtennummer **29.7635**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12935 ID 11458 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7635**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12936 ID 11459 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z12937 ID 11460 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952
Z12938 ID 11461 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953
Beteiligtennummer **29.7636**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12939 ID 11454 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950
Z12940 ID 11455 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z12941 ID 11456 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952
Z12942 ID 11457 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7637**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12943 ID 11450 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950
Z12944 ID 11451 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z12945 ID 11452 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952
Z12946 ID 11453 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953
Beteiligtennummer **29.7638**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12947 ID 11442 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950
Z12948 ID 11443 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z12949 ID 11444 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7638**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12950 ID 11445 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953
Beteiligtennummer **29.7639**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12951 ID 11438 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950
Z12952 ID 11439 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z12953 ID 11440 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952
Z12954 ID 11441 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953
Beteiligtennummer **29.7640**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12955 ID 11478 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7640**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12956 ID 11479 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z12957 ID 11480 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952
Z12958 ID 11481 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953
Beteiligtennummer **29.7641**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12959 ID 11434 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950
Z12960 ID 11435 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z12961 ID 11436 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952
Z12962 ID 11437 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7642**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12963 ID 11430 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950
Z12964 ID 11431 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z12965 ID 11432 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952
Z12966 ID 11433 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953
Beteiligtennummer **29.7643**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12967 ID 11426 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950
Z12968 ID 11427 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z12969 ID 11428 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7643**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12970 ID 11429 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953
Beteiligtennummer **29.7644**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12971 ID 4457 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z12972 ID 4463 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z12973 ID 4464 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7645**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12974 ID 11278 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z12975 ID 11279 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7645**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12976 ID 11280 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7645**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z12977 ID 6263 (2 - 1/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Hiermit möchte ich meinen Unwillen gegenüber den geplanten Windanlagen in den Gemeinden Ingeleben, Dahlum, Twieflingen und Wobeck äußern. Ich finde es nicht gut, dass diese Anlagen am Bürger vorbei geplant werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12978 ID 6266 (2 - 2/5)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Außerdem kann es nicht sein, dass die 5000m-Grenze zum Elm aufgeweicht werden soll.... Das wäre nämlich dann Willkühr in unserer schönen Demokratie... mal ja - mal nein?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Bei dem Abweichen von der 5 km-Schutzzone handelt es sich keinesfalls um Willkür, sondern vielmehr um eine Folge des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12979 ID 6267 (2 - 3/5)		Ich denke auch, dass es sinnvoller wäre, erst einmal die sowie so schon versiegelten Dachflächen der Häuser zu benutzen, um Strom zu erzeugen, anstatt immer mehr Windräder in die Landschaft zu stellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12980 ID 6268 (2 - 4/5)		Schade finde ich es auch, wenn Windräder gebaut werden, dass der Einwohner nichts davon hat. Multikonzerne streichen sich die Gewinne ein und der Bürger muss denn Strom, der auf seine Kosten und Gesundheit erzeugt wird, teuer einkaufen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z12981 ID 6269 (2 - 5/5)		Deshalb sage ich nicht zu 100% nein - ich begrenze die Anzahl der geplanten Windräder auf maximal 1 pro Dorf, ABER: mit Bürgerbeteiligung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7646**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12982 ID 11275 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z12983 ID 11276 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z12984 ID 11277 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7647**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12985 ID 11281 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z12986 ID 11282 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z12987 ID 11283 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7648**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7648**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12988 ID 11263 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z12989 ID 11264 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z12990 ID 11265 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7649**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12991 ID 11260 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z12992 ID 11261 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z12993 ID 11262 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7650**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7650**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12994 ID 11266 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z12995 ID 11267 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z12996 ID 11268 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7651**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z12997 ID 11269 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z12998 ID 11270 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z12999 ID 11271 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7652**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7652**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13000 ID 11309 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z13001 ID 11310 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z13002 ID 11311 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13003 ID 8219 (1 - 1/5)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Wir vertreten Frau [NAME, ADRESSE]. Unsere Vollmacht liegt bei. Wir beziehen uns auf ihr Schreiben vom 16.10.2013. Unsere Auftraggeberin ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Lesse, Flur 10, Flurstück 366/11, am Watzberge, eingetragen als lfd. Nummer 8 im Grundbuch des Amtsgerichts Peine, Grundbuch von Babecke, Blatt 358. Unsere Auftraggeberin ist alleinige Eigentümerin dieses Grundstücks. Unsere Auftraggeberin möchte erreichen, dass ihr Grundstück in das Voranggebiet Windenergienutzung Salzgitter Lesse SZ 2 im Rahmen der Änderung des RROP 2008 mit aufgenommen wird. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu dem Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 im Namen und mit Vollmacht unserer Auftraggeberin Stellung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der Einzelanregungen verwiesen.	
Z13004 ID 8220 (1 - 2/5)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	I. Sachverhalt Das Grundstück unserer Auftraggeberin liegt nördlich der Bestandsfläche des Vorranggebietes SZ 2. Es wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzung ist mit der Nutzung als Standort für eine Windenergieanlage gut vereinbar. II. Rechtslage Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört, dass in den Raumordnungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG]). Nach der Rechtsprechung des	**Nicht folgen** Der Plangeber hält unverändert an dem weichen Ausschlusskriterienkatalog fest, zumal er der Auffassung ist, dass als Ergebnis der Planung der Windenergie um Planungsraum substanziell Raum geschaffen wird. Wie in den Planunterlagen unter den angegebenen Bezügen im Einzelnen dargelegt, werden die die Windenergie betreffenden bundes- und landespolitischen Vorgaben hinreichend beachtet.	**s. Methodenband** A 3.4 C 2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7653		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) muss als Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Planung der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden. Erkennt der Planungsträger, dass der Windenergie nicht ausreichend substanziell Raum geschaffen wird, muss er sein Auswahlkonzept überprüfen und gegebenenfalls ändern (BVerwG, Urteil v. 15.09.2009, 4 BN 25/09, Rz. 8; BVerwG, Urteil v. 24.01.2008, 4 CN 2/07, Rz. 15).

Durch die von Ihnen auf das Plangebiet augewandten harten und weichen Tabukriterien fällt die Erweiterung des Vorranggebiets SZ 2 insgesamt sehr gering aus. Bei einer anderen Abwägung hinsichtlich der weichen Tabukriterien könnte der Windenergie substanziell mehr Raum eingeräumt werden, ohne dass zwingende gesetzliche Vorgaben, insbesondere zum Umweltschutz, verletzt würden.

Der Änderungsentwurf berücksichtigt noch nicht hinreichend den gesteigerten Flächenbedarf für Windenergie, der sich aus dem "Energiekonzept 2050" der Bundesregierung von 2010 und dem "Niedersächsischen Energiekonzept" der Niedersächsischen Landesregierung vom 31.01.2012 ergibt.

Nach dem Energiekonzept der Bundesregierung soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 auf 35% gesteigert werden. Hieraus folgt, dass die installierte Leistung an Windenergie in Niedersachsen bis 2020 auf 14.200 MW steigen muss.

Der Zweckverband Großraum Braunschweig mit seinem Anteil in Höhe von 11% an der Gesamtfläche Niedersachsens muss somit bis 2020 eine installierte Leistung von 1.562 MW erreichen. Sie gehen selbst davon aus, dass der Flächenbedarf für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bei ca. 6 ha/MW liegt. Für eine Leistung von 1.562 MW besteht somit ein zusätzlicher Flächenbedarf von ca. 5.900 ha. Tatsächlich weißt der Entwurf derzeit nur 4.026 ha neue Potenzialflächen aus.

Betrachtet man den Windenergiebedarf nicht flächen- sondern bevölkerungsbezogen, ist die Diskrepanz sogar noch größer. Der Zweckverband Großraum Braunschweig beheimatet etwa ein Siebtel der Bevölkerung Niedersachsens. Ein Siebtel des Gesamtbedarfs an Windenergie 2020 sind 2.028 MW. Bei gleichem Umrechnungsfaktor wie oben besteht für eine Leistung von 2.028 MW ein zusätzlicher Flächenbedarf von 8.718 ha gegenüber den derzeit vorgesehenen 4.026 ha.

Das Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig geht sogar noch einen Schritt weiter. Danach soll der Großraum Braunschweig bis 2050 seinen gesamten Energiebedarf aus erneuerbaren Energien decken.

Berücksichtigt man die lange Verfahrensdauer einer Änderung des RROP, so muss bereits in der hier zu beurteilenden 1. Änderung des RROP 2008 der Windenergie wesentlich mehr Raum eingeräumt werden. Sonst wird der Großraum Braunschweig bzw. der Zweckverband Großraum Braunschweig die Klimaziele des Bundes, des Landes Niedersachsen und der Region

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Braunschweig bis 2020 nicht und bis 2050 nur noch schwer erreichen. Wir bitten Sie daher, Ihr Abwägungskonzept hinsichtlich der weichen Tabukriterien zu überdenken. Das Grundstück unserer Auftraggeberin könnte danach in die Erweiterung der Vorrangflächen für Windenergienutzung einbezogen werden.		
Z13005 ID 8221 (1 - 3/5)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	1. Kein Ausschluss auf Grund harter Tabukriterien Auf das Grundstück unserer Auftraggeberin treffen keine harten Tabukriterien zu. Es scheidet weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen von vornherein als Standort für Windenergieanlagen aus. Das Grundstück unserer Auftraggeberin scheidet nicht bereits mangels ausreichendem Windpotential aus. Nach Gliederungspunkt 1.1.1.2.1 (Seite 50) der Begründung des Planentwurfs besteht im gesamten Planungsraum ein ausreichendes Windpotential für den Betrieb für zur Zeit marktgängigen Windenergieanlagen mit einer Bezugshöhe von 150 m über Grund. Das harte Tabukriterien der mangelnden Windhöffigkeit greift daher im vorliegenden Fall nicht. Das Grundstück liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. Zwar liegt es zwischen der Bestandsfläche des Vorranggebietes SZ 2 und einem nördlich dieser Bestandsfläche gelegenen Naturschutzgebiet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die sich aus dem Planungskonzept (Ausschluss-Kriterienkatalog) ergebenden Sachverhalte sind dem Regionalverband bekannt.	
Z13006 ID 8222 (1 - 4/5)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	2. Weiche Tabukriterien stehen nicht entgegen Weiche Tabukriterien stehen einer Einbeziehung des Grundstücks unserer Auftraggeberin nicht zwingend entgegen. Südlich des Grundstücks unserer Auftraggeberin existiert bereits eine Windenergieanlage. Der Planentwurf sieht vor, dass grundsätzlich ein Abstand von 1 000 m zu bestehenden Anlagen eingehalten werden soll. Es wird jedoch unter Gliederungspunkt 1.1.2.3.2 c (Seite 64) der Entwurfsbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hiervon im Einzelfall abgewichen werden kann. Das Grundstück unserer Auftraggeberin ist so groß, dass auch wenn auf dem Grundstück eine Windenergieanlage errichtet wird, der erforderliche Schutzabstand (Puffer) zu dem nördlich gelegenen Naturschutzgebiet eingehalten werden kann. Es handelt sich um ein bisher landwirtschaftlich genutztes Grundstück. Die nächsten Siedlungen Barbecke und Lesse sind jeweils ca. 2 km von dem Grundstück entfernt. An diesem Standort würden von einer Windkraftanlage daher keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen für die Siedlungen ausgehen. Besonders geschützte Vogelarten sind nach der avifaunistischen Potentialanalyse auf dem Grundstück unserer Auftraggeberin bzw. in einem schutzrelevanten Abstand dazu nicht nachgewiesen. Der Abstand zu den Populationen des Rotmilans nördlich und östlich des Salzgitter-Sees ist groß genug , um den erforderlichen Schutzabstand einer Windenergieanlage auf	**Nicht folgen** Der 1000 m Abstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen stellt ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung gemäß des Planungskonzepts des Plangebers dar. Die genannte Abweichung im Einzelfall bezieht sich auf bereits bestehende Vorranggebiete Windenergienutzung, die den Abstand zu Siedlungsbereichen nicht einhalten. Die beantragte Fläche würde jedoch eine Erweiterung des Standorts darstellen. Bei Erweiterungen ist der Siedlungsabstand von 1000 m jedoch einheitlich im Planugsraum anzuwenden (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Im vorliegenden Fall stellt ein nordöstlich der beantragten Fläche gelegenes Gewerbegebiet, zu dem laut gesamträumlichen Planungskonzept ein 1000 m Abstand einzuhalten ist, den Ausschlussgrund des Flächenantrags dar. Ob der beantragten Fläche natur- und/oder artenschutzfachliche Belange entgegenstehen kann folglich dahinstehen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dem Grundstück unserer Auftraggeberin einhalten zu können.		
Z13007 ID 8223 (1 - 5/5)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	III. Weiteres Vorgehen Wir bitten Sie, die genannten Argumente zu berücksichtigen, Ihre bisherige Einschätzung zu überdenken und das Grundstück unserer Auftraggeberin in die Vorrangfläche für Windenergienutzung einzubeziehen.	**Nicht folgen** Wie bereits im vorherigen Belang dargelegt, steht der beantragten Fläche der einzuhaltende 1000 m Abstand zu einem nordöstlich gelegenen Gewerbegebiet entgegen. Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13008 ID 8313 (2 - 1/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Wir vertreten die Gemeinde Schladen-Werla, Am Weinberg 9, 38315 Schladen und nehmen zum Entwurf in der Fassung der Auslegung vom 23.10. bis 20.12.2013 für die Gemeinde Schladen-Werla Stellung.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z13009 ID 8314 (2 - 2/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Der Entwurf sieht eine deutliche Verkleinerung des bislang vorgesehenen Windeignungsgebietes südlich der B 82, westlich der A 395 vor, weil das geltende RROP 2008 dort ein größeres Vorsorgegebiet Kiesabbau ausweist. Die Gemeinde Schladen-Werla lehnt die Verkleinerung des Windeignungsgebietes mit Nachdruck ab und fordert die Ausweisung in der ursprünglich vorgesehenen Größe. Dieses erfüllte sämtliche sonstigen Kriterien an die Windhäufigkeit sowie den Abstand zu harten und weichen Tabuzonen.	**Teilweise folgen** Der Forderung nach einer Ausweisung des Vorranggebiets Windenergienutzung Schladen 01A in der ursprünglichen Ausdehnung aus der 1. Offenlage wird nicht gefolgt. Ursache dafür ist der großflächig im nordwestlichen Bereich vorhandene Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, welcher grundsätzlich zum Ausschluss der Flächen für die Windenergienutzung führt (siehe Gebietsblätter). Weiterhin wurde die Potenzialfläche 2 des Gebiets Schladen 01A im Norden zum Schutz des Rotmilans und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.V. mit § 44 BNatSchG sowie westlich der A395 zum Schutz der Okeraue für die Avifauna verkleinert. Im Zuge des weiteren Verfahrens wurde hingegen die Potenzialfläche 2 im Süden Richtung Beuchte und Lengde erweitert.	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A WF Schladen-Werla Schladen 01B
Z13010 ID 8315 (2 - 3/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Insbesondere befinden sich südlich der B 82 im bislang vorgesehenen Windeigenungsgebiet und einem 2.000 m-Radius um die Potenzialfläche keine Rotmilanhorste. Dies belegt eine Kartierung von Horststandorten des Rotmilan durch das Planungsbüro [Name], die wir als Anlage beifügen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z13011 ID 8316 (2 - 4/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist es erforderlich, in der Standortkonzeption vorgesehene weiche Tabuzonen einer erneuten Bewertung zu unterziehen, wenn der Windenergie im Planungsraum sonst nicht substantiell Raum verschafft würde. Maßstab sind die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung und insbesondere auch des ZGB, der eine Verdreifachung der bislang installierten Leistung bzw. eine landesweiten	**Teilweise folgen** Der Plangeber ist - auch weiterhin - der Auffassung, dass das Ergebnis der Planung der Windenergie im Planungsraum substanziell Raum verschafft (s. angegebenen Bezug) und eine Änderung des weichen Ausschlusskriterienkatalog, speziell bezüglich des vom Einwender angeregten Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, als nicht erforderlich angesehen wird.	**s. Zeile(n)** 16629 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.14 E 3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Leistung von 14.200 MW bis zum Jahr 2020 anstrebt. Diese werden durch die nunmehr vorgesehenen verkleinerten Flächen im Verbandsgebiet nicht anteilig erreicht werden. Infolgedessen ist der Ausschluss durch das Vorsorgegebiet Kiesabbau einer erneuten Bewertung zu unterziehen. Die Verkleinerung des Windeignungsgebietes aufgrund des Vorsorgegebietes Kiesabbau ist auf nahezu allen Stufen des Abwägungsgebotes zu hinterfragen.	Abweichend hiervon hat dieser als Ergebnis von in der 1. Offenlage abgegebenen Stellungnahmen in dem im RROP 2008 zwischen den Ortslagen Beuchte und Lengende festgelegten Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung im nördlichen Teilbereich eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung für zulässig erachtet (hierzu s. angegebenen Bezug). Der Plangeber hat in der Begründung ausführlich dargelegt (s. angegebenen Bezug), weshalb der nördliche Teilbereich des Rohstoffsicherungsgebietes 4029 KS/4, welches insgesamt in meinem RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt worden ist, und insofern lt. Plankonzept ein weiches Ausschlusskriterium darstellt, ausnahmeweise für eine Windenergienutzung in Frage kommen soll. Es handelt sich dabei um einen Einzelfall im gesamten Planungsraum. Vor diesem Hintergrund hält der Plangeber an seinen Planungen fest. Die südlich der Bundesstraße B 82 liegende Teilfläche wird vergrößert. Eine Ausnahme vom Ausschlusskriterium "Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung" ist im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.	
Z13012 ID 8317 (2 - 5/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	1. Tatsächliche Gewichtung des entgegenstehenden Belanges Der dem Windeignungsgebiet in der ursprünglichen Größe entgegenstehende Belang des Vorsorgebietes Kiesabbau ist tatsächlich viel zu hoch gewichtet worden. • Das Vorsorgegebiet Kiesabbau ist groß und wird nur zu einem kleinen Teil von dem zuvor vorgesehenen Windeignungsgebiet räumlich in Anspruch genommen. • Ferner gibt es in der näheren Umgebung mehrere andere große Kiesbbaugebiete nordwestlich von Beuchte, die als Vorranggebiet mit höherer Wertigkeit ausgewiesen sind. • Das vom Vorsorgegebiet geschützte Kiesabbauvorkommen hat eine geringe wirtschaftliche Bedeutung. Die Qualität des Vorkommen ist gering, weil der Kies nicht rein ist und aufgrund der starken Übederdeckung ein Abbau nur im mittleren Bereich des ursprünglich vorgesehenen Windeignungsgebietes in Frage kommt (Lagerstättenkundlich Bewertung durch die Schwenke Geo Consult vom 20.01.2014, Anlage). Ferner sind die Grundstückseigentümer einschließlich der Gemeinde in diesem Bereich nicht bereit, Ihre Flächen freiwillig für einen Kiesabbau zur Verfügung zu stellen, sondern wünschen die Nutzung durch Windkraftanlagen. Daher ist eine tatsächliche Nutzung des Kiesvorkommens unwahrscheinlich, wenn nicht ausgeschlossen. Infolgedessen ist die Betroffenheit des Vorsorgegebietes Kiesabbau als ein dem Windeignungsgebiet entgegenstehender Belang in tatsächlicher Hinsicht zu hoch gewichtet worden.	**Teilweise folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13011 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.14

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13013 ID 8321 (2 - 6/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Tatsächliche Gewichtung des Windeignungsgebietes Demgegenüber sind die für die Ausweisung des Windeignungsgebietes in der zuvor vorgesehenen Größe sprechenden Belange tatsächlich zu gering gewichtet worden. Der im Bereich der B 82 verbleibende südliche Teilbereich des Windeignungsgebietes ist aus anderen Gründen nahezu vollständig ungeeignet für die Realisierung von Windkraftanlagen. Er liegt im wesentlichen innerhalb des Mindestabstandes von 200 m zur B 82. Außerhalb dieses Mindestabstandes verbleiben nur zwei kleine Zipfel im Nordwesten und Südosten, auf denen ein oder zwei Windkraftanlagen errichtet werden könnten. Etwa 90% des südlichen Teilbereiches dieses Windeignungsgebietes sind für die Errichtung von Windkraftanlagen schlicht ungeeignet. Infolgedessen wird der Belang der Windenergie durch die deutliche Verkleinerung dieses Gebietes tatsächlich in besonders krasser Weise betroffen. Der südlichen Teilbereich, in dem bislang vielleicht 12 bis 15 Anlagen möglich gewesen wären, wird auf ein bis zwei Anlagen reduziert. Das ist ein tatsächlich massiver Eingriff in den für die Nutzung regenerativer Energien sprechenden Belang. Ferner ist die Windhäufigkeit der nunmehr nicht mehr als Windeignungsgebiet vorgesehenen südlichen Flächen größer als die der verbleibenden Teilgebiete. Auch aus diesem Grund ist der für die Ausweisung des Windeignungsgebietes sprechende Belang tatsächlich viel zu gering gewichtet worden.	**Teilweise folgen** Die südlich der Bundesstraße B 82 liegende Teilfläche wird vergrößert. Eine Ausnahme vom Ausschlusskriterium "Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung" ist im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband und auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7717 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.14
Z13014 ID 8323 (2 - 7/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	3. Rechtliche Gewichtung der entgegenstehenden Belange Die deutliche Verkleinerung der Größe des Windeignungsgebietes infolge des Vorsorgegebietes Kiesabbau kann nur die Folge einer höheren Gewichtung des der Windenergie entgegenstehenden Belanges Kiesabbau sein. Abgesehen von der unzutreffenden tatsächlichen Gewichtung der entgegenstehenden Belange verfehlt dies auch die rechtliche Wertigkeit der jeweils betroffenen Belange. Dem Belang der Nutzung regenerativer Energien kommt im Interesse des Umweltschutzes und der Energieversorgung von Wirtschaft und Bevölkerung ein außergewöhnlich hohes rechtliches Gewicht zu. Die Ausweisung zusätzlicher Windeignungsgebiete ist eines der Kernstücke der Energiewende zum langfristigen Schutz des Weltklimas. Das wird auch dadurch deutlich, dass das bisher vorgesehene Windeignungsgebiet die rechtlich höherwertige Stufe des Vorranggebietes Windenergie haben sollte. Demgegenüber ist der Kiesabbau nur als Vorsorgegebiet und nicht als Vorranggebiet geschützt. Einem Vorsorgegebiet kommt generell ein deutlich geringeres Gewicht als einem Vorranggebiet zu. Allein deshalb ist es abwägungsfehlerhaft, dem Vorsorgegebiet Kiesabbau vollständig den Vorrang vor dem qualitativ wichtigeren Vorranggebiet Windenergie einzuräumen.	**Teilweise folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13011

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **23.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13015 ID 8325 (2 - 8/8)	WF Schladen-Werla Schladen 01	4. Ausgleich Aus diesen Gründen ist auch der planerische Ausgleich der entgegenstehenden Belange von Windenergie einerseits und Vorsorgegebiet Kiesabbau andererseits verfehlt. Der geringwertige Belang wird vollständig geschützt, in dem das bislang vorgesehene Windeignungsgebiet in seinem gesamten räumlichen Geltungsbereich vollständig ausgeschlossen wird. Der höherwertige Belang der Windenergie wird vollständig zurückgestellt. Das verfehlt nicht nur den politischen Auftrag zur Förderung regenerativer Energien, sondern verkennt auch die rechtlichen Grundsätze des Abwägungsgebotes.	**Teilweise folgen** Auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13011
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13016 ID 22829 (3 - 1/14)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01	Wir vertreten die [Bürgerinitiative], [Adresse], einen Zusammenschluss von Eigentümern selbst genutzter Wohngrundstücke in der Nachbarschaft der Windparks Seershausen 01 und Müden 01. Es werden Einwendungen gegen die Ausweisung der beiden Windparks als Vorrang- und Eignungsgebiet vorgetragen, die sich in Wiederholung der bereits in der ersten Offenläge vorgetragenen Einwände gegen den bisherigen räumlichen Umfang des Windparks sowie gegen die Erweiterung des Windparks richten.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z13017 ID 22830 (3 - 2/14)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01	I. Betroffenheit Die Mitglieder der Bürgerinitiative sind mit den abwägungsrelevanten Schutzgütern Bevölkerung und Gesundheit des Menschen durch den lediglich den Mindestabstand von 1.000 Metern zum Ortsrand einhaltenden Windparks Seershausen 01 und Müden 01 betroffen, der sich insbesondere durch Lärm, Schattenwurf sowie Blendeffekte und eine optisch bedrängende Wirkung der Vielzahl von hohen Windenergieanlagen auswirkt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z13018 ID 22831 (3 - 3/14)	GF Meinersen Seershausen 01	II. Einwendungen gegen den Windpark Seershausen 01 Die in der Begründung der ersten Änderung, Fassung der zweiten Offenlage generell aufgestellten Kriterien werden bei dem Windpark Seershausen 01 nicht konsequent und aufgrund unzutreffender Tatsachengrundlage angewandt. Dies begründet in mehrfacher Hinsicht Abwägungsfehler. 1. Abstände der Windparks untereinander Allgemeines Kriterium ist ein Mindestabstand der Vorranggebiete Windenergie untereinander von 5 Kilometern (Begründung E.1.2.3.I., Seite 101). a. Windpark Böckelse	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat aus zutreffenden Gründen keinen Mindestabstand zu den Windenergieanalgen in der Nähe von Böckelse angelegt. Nach dem Plankonzept des Regionalverbandes werden bei der Potenzialflächenbestimmung nur Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten angewandt. Die Standorte der Windenergieanlagen in Böckelse sind jedoch aufgrund anderer Kriterien nicht Teil der Potentialflächenkulisse und für das Kriterium „Mindestabstand“ daher ohne Bedeutung. Denn es steht schon jetzt fest, dass diese Anlagen in der Ausschlusszone der 1. Änderung des RROP 2008 liegen und darum ein Repowering nicht in Betracht kommt. Langfristig wird der Standort daher wieder entfallen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Der Windpark Böckelse liegt zum Vorranggebiet Seershausen 01 nur ca. 3,7 km entfernt und unterschreitet damit das selbst aufgestellte Abstandskriterium von 5 km. Der Windpark Böckelse ist zu berücksichtigen, auch wenn es sich nicht um ein im RROP ausgewiesenes Vorranggebiet handelt. Der Windpark Böckelse ist tatsächlich vorhanden. Er besteht aus drei vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen mit einer Höhe von jeweils 149 m. Er erfüllt damit das Kriterium der Raumbedeutsamkeit und die eigene Definition des RROP von Windparks mit mindestens drei Anlagen. Aus einem Urteil des Nds. OVG vom 08.05.2012 - 12 LB 265/10 ergibt sich nichts anderes. Diese Entscheidung stellt lediglich fest, dass die planerische Aufhebung dieser Vorrangfläche rechtmäßig war, der Betreiber gleichwohl aufgrund eines erteilten Vorbescheides einen Rechtsanspruch auf Genehmigung der drei Windenergieanlagen hatte. Daraus folgt ersichtlich nicht, dass es diese Anlagen nicht gibt. Nach dem Wortlaut von E.1.2.3.1 ist der Mindestabstand auf die Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten anzuwenden. Er betrifft also die erstmalige Ausweisung des Vorranggebietes Seershausen 01.		
Z13019 ID 22832 (3 - 4/14)	GF Meinersen Seershausen 01	Die Begründung wendet das Abstandkriterium lediglich auf den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten nicht an, weil zum Schutz der Eigentümer- sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete möglichst vermieden werden soll. Darum geht es aber bei dem Mindestabstand zwischen einem neu auszuweisenden Vorranggebiet Seershausen 01 und dem bestehenden Altstandort Böckelse nicht, weil letzterer nicht eingeschränkt wird. Ziel des Mindestabstandes ist ausweislich der Begründung E.1.2.3.1., dass nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks die landschaftliche Schönheit unbeeinträchtigt erlebt werden kann, kumulative Belastungen sowie eine visuelle Uberprägung der Landschaft vermieden werden und die Barrierewirkung für Zugvögel minimiert wird. Alle diese richtigen Erwägungen gelten ohne weiteres auch für den Abstand zwisehen einem neu geplanten Windpark und einem faktisch bestehenden und genehmigten Altstandort. Von der planerischen Ausweisung als Vorranggebiet im RROP hängt ersichtlich weder das Erlebnis der landschaftlichen Schönheit noch die visuellen Uberprägung der Landschaft oder die Barrierewirkung für Zugvögel ab. Alle den Mindestabstand zugrunde liegenden Erwägungen beziehen sich auf tatsächlich vorhandene Anlagen und nicht auf dem Papier ausgewiesene Gebiete. Wenn der Mindestabstand nur auf den Abstand zwischen zwei im RROP planerisch neu ausgewiesenen Vorranggebieten angewandt würde, nicht jedoch auf den Abstand zwisehen einem tatsächlich bestehenden Anlagenbestand und einem neu ausgewiesenen Vorranggebiet, wäre das	**Nicht folgen** Der Regionalverband lässt die belastende Wirkung von Bestandsanlagen außerhalb von zukünftigen Vorranggebieten jedoch nicht außer Acht, sondern berücksichtigt ihre Auswirkungen im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung auf den Gebietsblättern – so dies im Einzelfall erforderlich ist. Vorliegend ist es aufgrund des großen Abstands zwischen dem geplanten Vorranggebiet Seershausen 01 und den Windenergieanlagen zwischen Böckelse und Wiederode von ca. 3.770 m bis ca. 4.400 m nicht erforderlich, die Anlagen bei der Abwägung des Umgriffs des Vorranggebiets Seershausen 01 zu berücksichtigen. Es ist demnach insgesamt nicht ersichtlich, weshalb die Anlagen am Standort „Böckelse“, einen Verzicht auf das Vorranggebiet erforderlich machen könnten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Kriterium nicht konsequent und würde ohne sachlichen Grund gleich gelagerte Fälle ausnehmen. Daher ist entweder die grundlegende Planungskonzeption rechtsfehlerhaft oder deren Anwendung auf das Vorranggebiet Seershausen 01 in Bezug auf den Windpark Böckelse. Die Begründung zu den einzelnen Gebietsblättem enthält insoweit überhaupt keine Begründung und dokumentiert einen vollständigen Abwägungsausfall in Bezug auf dieses Kriterium.		
Z13020 ID 22833 (3 - 5/14)	GF Meinersen Seershausen 01	b. Uetze Der Windpark Uetze in der Region Hannover liegt in einem Abstand von 3,1 Kilometem zum Vorranggebiet Seershausen 01 und unterschieitet das Abstandskriterium von 5 Kilometern daher ebenfalls. Nach der generellen Planungskonzeption gilt der Mindestabstand grundsätzlich auch zu benachbarten Vorranggebieten außerhalb des Planungsraumes (ausdrücklich E.I.2.3.1.2., Seite 103). Das ist im Übrigen zwingend, weil die dem Mindestabstand zugründe liegenden Erwägungen auf die tatsächlichen Wirkungen von Windenergieanlagen abstellen und nicht auf den Planungsraum. Das Erlebnis der landschaftlichen Schönheit, die visuellen Uberprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von Windparks und die Barrierewirkung für Zugvögel hängen ersichtlich nicht von der politischen Grenze des Zweckverbandsgebietes ab. Ferner ist gesetzlich vorgegeben, das Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen sind (§ 7 Abs. 3 ROG). Infolgedessen ist die Anwendung des Abstandskriteriums auf den benachbarten Windpark Uetze rechtlich zwingend. Die generelle Planungskonzeption nimmt lediglich ausgewählte, konkret dargestellte Bereiche von dem Mindestabstand von 5 km. Aus. Das Vorranggebiet Seershausen 01 liegt jedoch innerhalb des Naturraumes Weser-Aller-Tiefland, für den im planungsbegleitenden Landschaftsbildgutachten ein einzuhaltender Mindestabstand von 5 km empfohlen wird (Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter, Gebiet Seershausen 01, Seite 5). Auch der Umweltbericht nimmt in Abb. 12 Seite 67 ausdrücklich nur andere Teile der Region von dem 5 km - Abstand aus und lässt wegen der durch Waldgebiete eingeschränkten Femsichtbarkeit einen geringeren 3 km - Abstand zu. Das Vorranggebiet Seershausen 01 liegt nicht in diesen ausdrücklich in der Karte ausgewiesenen Bereichen. Folgerichtig werden innerhalb des Planungsraumes des ZGB im Rahmen der altemativen Prüfung die Gebiete Müden 02 und 03 ausgeschieden. Für den Mindestabstand zum weiteren Gebiet "Uetze Nord" kann aus Rechtsgründen nichts anderes gelten. Unerheblich ist das Argument im Altemativenvergleich Seite 21, dass die Femsichtbarkeit aufgrund der die Potenzialfläche umgebenden Waldstücke nach Norden, Westen und Süden oftmals deutlich eingeschränkt sei. Das Landschaftsbildgutachten empfiehlt den Mindestabstand von 5 Kilometern auch für diesen Bereich unabhängig von vorhandenen Waldstücken. Waldstücke gibt es überall im Naturraum Weser-Aller-Tiefland, für die der Mindestab stand von 5 Kilometern generell empfohlen wird. Der Alternativenvergleich verstößt gegen die klare Empfehlung des eigenen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18843

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Landschaftsbildgutachtens. Ferner wenden die Gebietsblätter und der Altemativenvergleich insoweit unterschiedliche Abwägungsgrundsätze an.		
Z13021 ID 22835 (3 - 6/14)	GF Meinersen Seershausen 01	c. Umfassung Päse Das generelle Abwägungskonzept gibt das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen mit einem Orientierungswert von 120 Grad aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunktes vor (Begründung E.2.1.4.3.5., Seite 115). Einzubeziehen sind alle neu festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung, als auch Windenergieanlagen in bestehenden Vorranggebieten und Bestandsanlagen außerhalb von Konzentrationszonen (aa0., dritter Absatz). Maßgeblich sind Anlagen innerhalb des 5-Kilometer Radius zum Siedlungsschwerpunkt (aa0., zweiter Absatz), dieser Abstand gilt auch im vorliegenden Naturraum (siehe oben II. I.b). Unterbrechungen zwischen einzelnen Vorranggebieten oder Bestandsanlagen sind unerheblich, wenn diese aus Sicht des Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts einen Winkel von weniger als 50 Grad haben (4. Absatz).	**Allgemeine Erläuterung**	
Z13022 ID 22836 (3 - 7/14)	GF Meinersen Seershausen 01	Vorliegend wird die Ortschaft Päse in einem Winkel von insgesamt 180 Grad umfasst, so dass der Orientierungswert von 120 Grad deutlich überschritten ist. • neues Vorranggebiet Seershausen 01. • Vorranggebiet Uetze 01 im Gebiet der Region Hannover mit einer Entfernung von 4 km westlich von Päse. Vorranggebiete und Bestandsanlagen in fremden Planungsräumen sind einzubeziehen (siehe oben II. I.b). Die für das Kriterium der Umfassung von Siedlung maßgebliche Erwägung, dass Windenergieanlagen eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen (Begründung E.2.1.4.3.5.1) stellt auf die tatsächliche Sichtbarkeit ab, für die politische Grenzen ohne jeden Belang sind. Ferner ist gesetzlich vorgegeben, das Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen sind (§ 7 Abs. 3 ROG). • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Flotwedel sieht zwei neue Vorranggebiete in ca. 3 km Entfernung zur Ortschaft Päse in nordwestlicher Richtung vor. Auch diese sind zu berücksichtigen, obwohl sie im fremden Planungsraum des Landkreises Celle liegen. • Ferner gibt es bereits fünf Bestandsanlagen in der Nähe von Wiedenrode in einer Entfernung von ca. 3,5 km westlich von Päse. Diese sind nach den Vorgaben der Begründung E.2.1.4.3.5. ebenfalls zu berücksichtigen. • In nördlicher Richtung von Päse liegt der Windpark Böckelse mit drei Bestandsanlagen in einer Entfernung von nur 2 km. Auch diese Bestandsanlagen sind unabhängig von einer Ausweisung als Vorranggebiet zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Zuzustimmen ist, dass auch die Windparks und WEA in benachbarten Planungsräumen im Hinblick auf die Frage nach einer möglicherweise unzumutbaren Umfassungswirkung in den Blick zu nehmen sind. Zwischen der süd-östlichen Spitze des VR WEN "Uetze-Nord" in der Region Hannover und der Nord-West-Spitze des geplanten VR WEN "Seershausen 01" besteht indes vom Ortsmittelpunkt Päse aus gesehen ziemlich genau ein belastungsfreier Korridor im Winkel von 50°. Somit ist bereits der im Methodenband unter angegebenem Bezug aufgeführte Grenzwert für eine zusammengefasste Beurteilung benachbarter Windparks nicht unterschritten. Berücksichtigt man weiterhin die Tatsache, dass die vom Einwender angeführten Gebiete in der Region Hannover und dem LK Celle deutlich mehr als 4 km entfernt und damit zwar in die Einzelfallprüfung einzubeziehen sind, jedoch in ihrer Wirkintensität aufgrund der Entfernung erheblich niederiger einzuschätzen sind als lediglich 1 bis 2 km entfernte WEA, so ergibt sich nach Auffassung des Regionalverbands eindeutig keine unzumutbare Umfassung für die Ortschaft Päse. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich wie auch im Methodenband ausgeführt weder um ein rechtsverbindliches, noch im Sinne eines feststehenden Richtwertes zur Anwendung gebrachtes Kriterium der Abwägung handelt. "Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50 °zueinander liegen, werden als eine Fläche gewertet. Bei diesem Wert handelt es sich um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert." Im vorliegenden Fall ist somit nicht von einer unzumutbaren Umfassung der Ortschaft Päse auszugehen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Der Abstand der einzelnen Windparks bzw. Bestandsanlagen untereinander beträgt aus Sicht des Betrachters im Siedlungsschwerpunkt Päse weniger als 50 Grad. Rechtsfolge der Uberschreitung des Kriteriums der Umfassung von Siedlungen um mehr als 120 Grad ist im ersten Schritt die Begrenzung des Vorranggebietes Seershausen 01 (Begründung Abs. 5). Sofern nach Prüfung der weiteren abwägungsrelevanten Schutzgüter weiterhin eine Umfassung vorliegt, ist eine Änderung des Flächenzuschnittes abzuwägen. Bei Anwendung dieser Kriterien ist das neue Vorranggebiet Seershausen 01 zu streichen.		
Z13023 ID 22837 (3 - 8/14)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Schutzgut Mensch Die Planung berücksichtigt die Auswirkungen des neuen Vorranggebietes Seershausen 01 auf das Schutzgut Mensch unzureichend. a. Entwicklungskonzept mit der Gemeinde Meinersen Die Gemeinde Meinersen hat ein Entwicklungskonzept aufgestellt, in dem die Siedlungsentwicklung für den Ortsteil Seershausen nach Westen und Süden festgelegt ist. Ausgewiesen ist eine Zone von 100 bis 150 m westlich und südlich des bestehenden Ortsrandes. Das Entwicklungskonzept der Gemeinde ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Es handelt sich um ein städtebauliches Konzept gemäß § l Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Dieses ist nach der zwingenden gesetzlichen Vorgabe des § 8 Abs. 2 Satz 2 in der Abwägung des RROP zu berücksichtigen. Danach sind Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen. Gegen diese klare gesetzliche Vorgabe verstößt die Abwägung. Die bisherige Abwägung berücksichtigt das Entwicklungskonzept der Gemeinde ausweislich der Gebietsblätter überhaupt nicht. Es handelt sich um einen vollständigen Abwägungsausfall, der zur Rechtswidrigkeit der Gebietsfestsetzung führt. Wenn das Entwicklungskonzept in die Abwägung eingestellt wird, ist kein anderes Abwägungsergebnis als eine Verkleinerung des Vorranggebietes Seershausen 01 um 150 m Entwicklungsfläche denkbar, um das Tabukriterium des Abstandes von 1.000 Metern zum Ortsrand einzuhalten. Der Belang der Wohnbedürfnisse des Menschen und der Bereitstellung von Wohnbauflächen hat ersichtlich kein geringeres Gewicht als der Belang der Förderung emeuerbaren Energien. Der Belang der Siedlungsentwicklung der Gemeinde kann nicht auf andere Weise verwirklicht werden, weil der Westen und Süden von Seershausen die einzig mögliche Entwicklungsrichtungen sind. Im Osten liegt das Uberschwemmungsgebiet der Oker, im Norden Biogasanlagen. Infolgedessen würde die Beibehaltung des Vorranggebietes Seershausen 01	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat erkannt, dass die Samtgemeinde Meinersen im Jahr 2006 in Abstimmung mit dem Träger der Regionalplanung ein Siedlungsentwicklungskonzept für das Samtgemeindegebiet aufgestellt hat, das eine Reihe geplanter – tlw. umfangreicher – Siedlungserweiterungen enthält (Gebietsblatt 2.7, Seite 4). Der Regionalverband berücksichtigt informelle städtebauliche Planungen bzw. durch die jeweilige Gemeinde geäußerte Entwicklungsvorstellungen nicht auf der ersten Planungsebene. Sie werden jedoch einer einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung auf dem Gebietsblatt unterzogen, wenn die Entwicklungsvorstellung in der Form eines „Konzepts“ im Rahmen der RROP-Aufstellung vorlag. Der Regionalverband hat sich dazu entschlossen, der informellen städtebaulichen Planungen der Samtgemeinde Meinersen („Siedlungsentwicklungskonzept) keine Bedeutung für den Umgriff von Vorranggebieten zuzumessen. Das stellt keine Missachtung des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG dar. Denn der Plangeber hat die Belange der Siedlungsentwicklung erkannt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Er hält jedoch das Anliegen, der Windenergienutzung den Raum zu verschaffen, der ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB entspricht, für wichtiger als die in den informellen städtebaulichen Planungen zum Ausdruck kommenden „bloßen“ Absichten der Gemeinden zur zukünftigen Siedlungsentwicklung. Für das Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen sind im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung keine Belange erkennbar, die es erfordern würden, die Potentialfläche aufgrund eines Entwicklungswunsches von Seershausen nach Westen zu verkleinern. Die Bewertung „0“ im Gebietsblatt bringt zum Ausdruck, dass der Plangeber die Siedlungsentwicklungsvorstellungen im Westen der Ortschaft Seershausen geprüft, sie aber im Wege der Abwägung zurückstehen lässt. Dabei hat er berücksichtigt, dass seit dem Jahr 2006 keine nennenswerte Siedlungsentwicklung in Seershausen stattgefunden hat. Auch vor dem Hintergrund einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in der Ortschaft Seershausen seit 2005 von 1566 auf 1455 Einwohner im Jahr 2015 hat der Plangeber der Windenergienutzung den Vorrang vor einer möglichen Siedlungsentwicklung eingeräumt. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, warum sich der Ortsteil Seershausen nicht auch in andere Himmelsrichtungen als Westen entwickeln könnte. So	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		mit dem derzeitigen Abstand von 1.000 Metern zum vorhandenen Ortsrand jegliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Seershausen ausschließen. Es liegt auf der Hand, dass dem nur durch eine Verkleinerung des Vorranggebietes abwägungsfehlerfrei Rechnung getragen werden kann.	erscheint beispielsweise eine Entwicklung gen Nordwesten und Süden/Südwesten weiterhin möglich. Schließlich stellt die potentielle Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Seershausen nicht die weitere Siedlungsentwicklung der Samtgemeinde Meinersen insgesamt in Frage. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Meinersen seit Beginn des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des RROP 2008 ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (35. Änderung) eingeleitet hat, in dem keine nennenswerten Flächendarstellungen in Seershausen vorgesehen waren. Auch im Rahmen der derzeit geplanten 37. FNP-Änderung werden keine neuen Flächen in Seershausen dargestellt. Dies spricht dafür, dass es absehbar tatsächlich keinen Bedarf für eine Siedlungsfläche in Seershausen gibt.	
Z13024 ID 22839 (3 - 9/14)	GF Meinersen Seershausen 01	b. Schulzentrum Östlich des Vorranggebietes Seershausen 01 liegt das Schulzentrum der Samtgemeinde Meinersen, in dem ein Gymnasium, die Real- und Hauptschule sowie der Kindergarten konzentriert sind. Im Schulzentrum halten sich 1.600 Schüler und 150 Lehrkräfte mindestens den gesamten Vormittag von ca. 7.00 bis ca. 13:00 Uhr, Ganztagsschüler bis 16.00 Uhr auf. Das Schulzentrum liegt in Hauptwindrichtung vom Vorranggebiet Seershausen 01. Es wird deshalb erheblich durch Lärm, Lichtreflektion und Schattenwurf der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Die Begründung der Gebietsblätter geht unter Nr. 3.1.1 selbst von Belästigungen durch vergleichsweise Hohe Schallimmissionen stromabwärts zur Hauptwindrichtung für die nahegelegenen Ortschaften aus, das Schulzentrum liegt genau zwischen diesen Ortschaften. In der Abwägung sowohl im Alternativenvergleich als auch der Begründung zu den Gebietsblättern ist das Schulzentrum überhaupt nicht erwähnt. Auch das generelle Planungskonzept sieht Mindestabstände nur zu Kur- und Klinikgebieten, Siedlungsgebieten, Wochenend- und Ferienhausgebieten sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich vor. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch betreffen den Menschen jedoch nicht nur an seinem Wohnort. Auch Kinder in der Schule sind ersichtlich von den Auswirkungen betroffen, weil sie sich dort mindestens den halben Tag über ohne Unterbrechung aufhalten und im Gegenteil sogar Leistungen durch Aufmerksamkeit und Konzentration erbringen müssen. Der Mensch ist nicht nur im Schlaf und seiner Freizeit zu schützen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Kinder aufgrund ihrer gesetzlichen Schulpflicht und des von der Samtgemeinde vorgegebenen Schulstandortes gezwungen sind, sich im Einwirkungsbereich des geplanten Vorranggebietes Seershausen 01 aufzuhalten (wenn sie nicht in eine andere Samtgemeinde wechseln wollen). Das Konfliktpotential als hoch einzustufen. Ferner ist zumindest ein größerer Abstand zum Schulzentrum einzuhalten.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann, zumal diese vorsorgeorientiert bemessen worden sind.Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält gegenüber dem Schulzentrum einen Abstand von ca. 1.200 m ein. Dass es aus der Lagebedingheit der WEA in Hauptwindrichtung zu unzumutbaren (Lärm-)Belästigungen in der Nachbarschaft kommen kann, wird seitens des Einwenders nicht substanziert dargelegt und ist für den Plangeber auch nicht ersichtlich. Außer Frage steht, dass dieser Sachverhalt ein Bestandteil der im Rahmen des Anlagenzulassungsverfahrens vorzulegenden schalltechnischen Untersuchung sein wird.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7653		**19.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		
Z13025 ID 22841 (3 - 10/14)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Rotmilan In der unmittelbaren Nachbarschaft des Vorranggebietes Seershausen 01 wurde 2013 von Biodata ein Brutverdacht kartiert. Auch wenn dieser im letzten Jahr möglicherweise nicht besetzt war, besteht die realistische Möglichkeit, dass er zukünftig wieder besetzt wird. Untersuchungszeiträume für gefährdete Arten sind regelmäßig mehrjährig. Er ist daher in die Betrachtung einzubeziehen. Ferner ist in der Umgebung des Vorranggebietes Seershausen 01 im März 2016 ein weiterer Rotmilanhorst kartiert worden (Anlage 2), zusätzlich zu den weiteren 3 bekannten Rotmilanhorsten. Dieser ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn bekannt. Die vier Horste haben einen Abstand von ca. 1,55 bis 1,96 km zu den Grenzen des Vorranggebietes Seershausen 01. Aus der Karte als Anlage 2 ist gut ersichtlich, dass das Vorranggebiet Seershausen 01 von den Rotmilanhorsten umgeben ist. Infolgedessen besteht ein erhöhtes artenschutzrechtlich relevantes Gefährdungspotenzial auch jenseits des 1,5-Kilometer-Radius als hartem Tabukriterium. Bei vier betroffenen Rotmilanhorsten im Umkreis des Vorranggebietes besteht im Übrigen nicht nur ein individuelles Tötungsrisiko, vielmehr ist der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet. Unabhängig von den Rotmilanhorsten wurden eine Vielzahl einzelner Uberflüge über das geplante Vorranggebiet Seershausen 01 gesichtet. Infolgedessen ist das Gebiet als Jagdrevier von Bedeutung. Auch insoweit besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane, das aufgrund der betroffenen 4 Rotmilanhorste den Erhaltungszustand der lokalen Population betrifft. Der gesetzliche Artenschutz gilt unabhängig von dem generalisierenden harten Tabukriterium von 1,5-Kilometer Abstand. Jedenfalls ist die Bedeutung der Umgebung für den Rotmilan zu berücksichtigen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere Pflanzen muss sehr deutlich negativ lauten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Bedeutung der Potenzialflächen für den Rotmilan - und damit selbstverständlich auch der Einbezug von in der Umgebung vorkommenden Individuen - wurde vom Plangeber umfassend ermittelt, geprüft und in die Abwägung eingestellt. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür, dass wesentliche Teile des geplanten VR WEN aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte nicht für die Windenergienutzung zugängig sind, besteht im Ergebnis nicht. Dies Einschätzung vermögen auch die - überwiegend bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten - Hinweise des Einwenders nicht nachhaltig zu erschüttern. Im Fall des zunächst angesprochenen, von Biodata kartierten möglichen Brutreviers von Seershausen 01 bestehen weiterhin begründete Zweifel daran, dass das zunächst vermutete Brutrevier des Rotmilans im Südwesten der Potenzialfläche tatsächlich auch weiterhin Bestand hat. So heißt es bereits im Gutachten von Biodata hierzu: "Rotmilane wurden ausschließlich in der Westhälfte des Untersuchungsgebietes nördlich der B214 beobachtet. Trotz des geringen Anteils an Grünländern stellt zumindest dieser Bereich einen geeigneten Lebensraum für den Rotmilan dar." Sowie: "Ein Horstpotenzial ist durch einige wenige Altholzbestände gegeben, aber nicht sehr hoch." Der Status des möglichen Reviers ist im Biodata-Gutachten mit "B5" angegeben, was bedeutet, dass innerhalb des Reviers ein Balzverhalten beobachtet worden ist, eine Brut daher als wahrscheinlich, aber nicht nachgewiesen anzugeben ist. Der tatsächliche Brutplatz ist somit ferner nicht bekannt, so es ihn denn gegeben hat. Darüber hinaus wurde im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eine vom Büro LaReg in den Jahren 2013/2014 im Auftrag der BayWA.r.e. Wind GmbH erstellte Brutvogeluntersuchung an den Regionalverband übergeben. Im Rahmen dieser Untersuchungen konnte der Brutverdacht von Biodata (2013) nicht bestätigt werden, sodass auch die zuständige untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn gem. einem dem Plangeber vorliegenden Schreiben aktuell nicht davon ausgeht, dass im Raum Seershausen ein regelmäßig besetzter Rotmilan-Brutplatz besteht. Die Möglichkeit einer Neu- oder Wiederansiedlung des Rotmilans besteht im grundsätzlich dicht besiedelten Planungsraum grundsätzlich immer und kann der Eignung der Potenzialfläche daher nicht entgegengehalten werden. Die weiteren genannten Brutvorkommen befinden sich in hinreichender Entfernung, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen zu können. Überdies liegen auch keinerlei Hinweise dafür vor, dass die Potenzialfläche eine besondere Eignung bzw. eine besondere, essenzielle Funktion als zentrales Nahrunghabitat der im Umfeld brütenden Tiere besitzt. Hiergegen spricht im Übrigen auch die o.g. Bewertung des Lebensraumpotenzials des Gebiets durch das Büro Biodata im Avifauna-Gutachten 2013. Insbesondere für die beiden angegebenen Brutvorkommen entlang der Oker ist mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Tiere ihre zentralen Nahrungsflächen und Kernhabitate entlang der Oker-Niederung und im Bereich der dortigen Grünländereien besitzen. Abschließend muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der	

genannten Abstandszone von 1.500 m um einen pauschalen Empfehlungswert handelt, der auch im niedersächsischen Windenergieerlass als Prüfradius und nicht als Tabuzone angeführt ist. Es handelt sich damit keineswegs um ein "hartes" Tabukriterium, wie der Einwender zu meinen scheint. Richtig ist, dass die Verbote des § 44 BNatSchG, sofern sie denn ausgelöst werden, unmittelbar gelten und den Bau von WEA verhindern, somit als "hart" anzusehen sind. Ob ein Verbotstatbestand vorliegt oder nicht, kann jedoch abschließend erst im Zuge einer detaillierten, auf Basis der konkreten Vorhabensparameter wie Anlagenstandort, -typ und möglichen Vermeidungsmaßnahmen auf der Zulassungsebene abschließend geklärt werden. Da auf der Ebene der Regionalplanung somit immer lediglich eine Risikoabschätzung zum Artenschutz erfolgen kann, kann der Artenschutz auf dieser Ebene nicht in pauschaler Weise als "hartes" Tabukriterium in Ansatz gebracht werden.

Z13026 GF Meinersen Müden 01

ID 22843

(3 - 11/14)

II. Einwendungen gegen den Windpark Müden 01

1. Abstände der Windparks untereinander

Allgemeines Kriterium ist ein Mindestabstand der Vorranggebiete Windenergie untereinander von 5 Kilometern (Begründung E.1.2.3.1., Seite 101).

a. Langlingen

Südöstlich von Langlingen ist im Gebiet des Landkreises Celle in der Samtgemeinde Flotwedel ein bestehender Windpark mit drei WEA (Fläche 9 in der Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Flotwedel). Bei einer überschlägigen Messung anhand der verfügbaren Karten ist dieser Windpark weniger als 5 Kilometer von dem reduzierten Vorranggebiet Müden 01 entfernt.

Nach der generellen Planungskonzeption gilt der Mindestabstand grundsätzlich auch zu benachbarten Vorranggebieten außerhalb des Planungsraumes (ausdrücklich E. I.2.3.1.2., Seite 103). Das ist im Übrigen zwingend, weil die dem Mindestabstand zugründe liegenden Erwägungen auf die tatsächlichen Wirkungen von Windenergieanlagen abstellen und nicht auf den Planungsraum. Das Erlebnis der landschaftlichen Schönheit, der visuellen Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von Windparks und die Barrerewirkung für Zugvögel hängen ersichtlich nicht von der politischen Grenze des Zweckverbandsgebietes ab. Ferner ist gesetzlich vorgegeben, das Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen sind (§ 7 Abs. 3 ROG). Infolgedessen ist die Anwendung des Abstandskriteriums auf den benachbarten Windpark südöstlich von Langlingen rechtlich zwingend.

Daher muss das Vorranggebiet Müden 01 entfallen, um den Mindestabstand von 5 Kilometem zu dem bereits bestehenden Windpark Langlingen und den geplanten Vorrangflächen auf dem Grenzgebiet der Samtgemeinde Lachendorf zur Gemeinde Müden einzuhalten. Die Samtgemeinde Lachendorf gehört zum Landkreis Celle, hier liegt die Regionale Raumordnung für Vorranggebiete für Wind im Entwurf vor. Dies ist dem ZGB bekannt.

Nicht folgen

Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 50 ha groß sind und somit den planerischen Vorgaben des Regionalverbands für die Neufestlegung von Bündelungsstandorten innerhalb des eigenen Verbandsgebiets entsprechen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.
Der vom Einwender genannte Windpark bei Langlingen/Hohnebostel erreicht die Größe von 50 ha nicht. Insofern ist hier keine Anwendung des 5-km-Abstandskriteriums notwendig.
Der planerische Umgang mit dem Windpark Langlingen verstößt auch nicht gegen das interregionale Abstimmungsgebot i.S.v. § 7 Abs. 3 ROG, da im Landkreis Celle auf ein Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten verzichtet wird. Die Ausweisung des Vorranggebiets widerspricht demnach nicht dem Plankonzept des Landkreises Celle. Insofern sind gegenläufige Interessen des benachbarten Planungsraumes, die über das vom Regionalverband selbst gesetzte und angewendete Abstandskriterium hinaus in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigten wären, nicht ersichtlich.
Die darüber hinaus vom Einwender benannten Potenzialflächen im Grenzbereich der Samtgemeinde Lachendorf zur Gemeinde Müden sind nicht Bestandteil der aktuellen Planungen (Stand Februar 2017) des Landkreises Celle zur Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsprogrammes.

s. Methodenband
E 2.2.3.1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13027 ID 22844 (3 - 12/14)	GF Meinersen Müden 01	b. Umfassung Hahnenhorn Das generelle Abwägungskonzept gibt das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen mit einem Orientierungswert von 120 Grad aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunktes vor (Begründung E.2.1.4.3.5., Seite 115). Einzubeziehen sind alle neu festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung, als auch Windenergieanlagen in bestehenden Vorranggebieten und Bestandsanlagen außerhalb von Konzentrationszonen (aaO., dritter Absatz). Maßgeblich sind Anlagen innerhalb des 5-Kilometer Radius zum Siedlungsschwerpunkt (aaO., zweiter Absatz), dieser Abstand gilt auch im vorliegenden Naturraum (siehe oben II. 1.b). Unterbrechungen zwischen einzelnen Vorranggebieten oder Bestandsanlagen sind unerheblich, wenn diese aus Sicht des Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts einen Winkel von weniger als 50 Grad haben (4. Absatz). Vorliegend dürfte der Winkel von 120 Grad aus Sicht des nördlich liegenden Ortsteils Hahnenhorn aufgrund der erheblichen west-östlichen Ausdehnung des Vorranggebietes Müden 01 überschritten sein. Der Ortsteil Hahnenhorn liegt deutlich innerhalb des 5-Kilometer Radius zur Grenze des Vorranggebietes. Die Umfassung gilt erst recht, wenn das weitere westlich liegende geplante Windeignungsgebiet süd-östlich von Langlingen berücksichtigt wird, das in Blickrichtung vom Siedlungsschwerpunkt von Hahnenhorn nahezu ohne Unterbrechung an Müden 01 anschließt. Hinzu kommen die geplanten Vorrangflächen für Windenergienutzung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Lachendorf (Landkreis Celle) zwischen Hohne und Müden (Hahnenhorn), die direkt an der Gemeindegrenze liegen. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle (Vorentwurf Potenzialflächen- Cluster Wind) 2015 liegt im Entwurf vor.	**Nicht folgen** Der vom Mittelpunkt der Ortschaft Hahnenhorn aus gesehene und durch das geplante VR WEN "Müden 01" ausgelöste Umfassungswinkel beträgt entgegen der Annahme des Einwenders lediglich ca. 105° und somit deutlich weniger als die als Richtwert für eine mögliche Unzumutbarkeit definierten 120°. Darüber hinaus befinden sich die bestehenden WEA südöstlich von Langlingen im Landkreis Celle in deutlich mehr als 5 km Entfernung zur Ortschaft Hahnenhorn und sind somit nicht mehr in die Betrachtungen einzubeziehen. Das geplante VR WEN Müden 01 und die bestehenden WEA bei Langlingen sind zudem mehr als 4 km voneinander entfernt, sodass auch die Einwendung, wonach die Gebiete "nahezu ohne Unterbrechung" aneinander anschließen würden zurückgewiesen wird. Ebenfalls zurückzuweisen ist die Forderung, dass auch die geplanten VR WEN Hohne-Nord 1 und Hohne-Nord 3 im LK Celle zu berücksichtigen seien und eine unzumutbare Umfassung mit begründen würden. Die vom LK Celle geplanten Flächen liegen in knapp 7 km Entfernung vom VR WEN Müden 01. Sie befinden sich überdies nördlich von Hohne und nicht zwischen Müden und Hohne. In diesem Bereich enthält der aktuelle Entwurf des LK Celle keinerlei VR WEN. Zusammenfassend ist demnach entsprechend der vom Regionalverband definierten Vorgaben für die Prüfung auf eine unzumutbare Umfassungswirkung für die Ortschaft Hahnenhorn eine unzumutbare Umfassung zweifelsfrei nicht gegeben.	
Z13028 ID 22846 (3 - 13/14)	GF Meinersen Müden 01	2. Schutzgut Mensch Die Einstufüng der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch der Ortschaften Müden und Hahnenhorn mit „leicht negativen Auswirkungen" in der Begründung Gebietsblätter Seite 7 ist nicht nachvollziehbar. Das Vorranggebiet Müden 01 würde aufgrund seiner erheblichen Ausdehnung eine Vielzahl von Windenergieanlagen zulassen, Aufgrund seiner west-östlichen Ausdehnung entlang des Ortsrandes von Müden im Süden und Hahnenhorn im Norden wäre für die einzelnen Grundstücke gegenüber dem Vorranggebiet nahezu der gesamte Blick durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen verstellt. Diese halten nur den Mindestabstand von 1.000 m zu den Ortsrändern von Müden im Süden und Hahnenhorn im Norden ein. Dies als „leicht negativ" zu bewerten, verkennt die Auswirkungen vollständig und dokumentiert, das die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht mit der gebotenen Gewichtung bewertet wurden. Die Bewertung betroffener Belange ist gerichtlich voll überprüfbar und unterliegt keiner Abwägung.	**Nicht folgen** Die Bewertung der betroffenen Belange obliegt dem Plangeber und muss sich gleichermaßen am derzeitigen Stand der Wissenschaft orientieren wie nachvollziehbar zu begründen sein. Diesen Anforderungen genügt der Plangeber. Auch die Bewertung der Betroffenheit des Schutzguts Mensch ist im Gebietsblatt nachvollziehbar begründet. So lässt sich allein aus der Sichtbarkeit sowie der Anzahl sichtbarer WEA keineswegs bereits die Schwere einer möglichen Betroffenheit ableiten. Maßgeblich sind darüber hinaus die Entfernung, die Exposition in Bezug zu den Anlagen, das Vorhandensein beeinträchtigungsmindernder Strukturen und im regionalen Zusammenhang/Vergleich selbstverständlich auch die Anzahl der potenziell betroffenen Bürger. Diesbezüglich ist der Plangeber in Bezug auf die Ortschaft Hahnenhorn zu der Einschätzung gelangt, dass aufgrund der zeitlichen Begrenzung möglicher Störungen durch Schattenwurf, des eingehaltenen und bereits vorsorgeorientierten Mindestabstands von 1.000 m und der vglw. geringen Betroffenenzahl lediglich mit einer geringen Beeinträchtigungsintensität zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Bewertung als "sehr deutlich negative	

Umweltauswirkung" grundsätzlich nur dann in Frage kommt, wenn mit unzumutbaren Beeinträchtigungen - bspw. durch Verstoß gegen Richtwerte - gerechnet werden muss. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist dies mit Ausnahme einer möglichen Umfassungswirkung durch den vorsorgeorientierten Mindestabstand bereits von vornherein ausgeschlossen worden.

Z13029 GF Meinersen Müden 01

ID 22848

(3 - 14/14)

3. Flora und Fauna

Nahezu die gesamte Potentialfläche überlagert sich mit verschiedenen Brutvogellebensräumen (Begründung Gebietsblätter Seite 9). Die Bewertung mit „keine relevante Umweltauswirkung" ist daher schlichtweg falsch. Die Umweltauswirkung hängt nicht nur von der Betroffenheit besonders geschützter und insbesondere kollisionsgefährdeter Arten ab, mit der die Begründung Gebietsblätter Seite 9 die fehlenden Auswirkungen zu begründen versucht. Geschützt sind sämtliche Brutvögel auch unterhalb der Schwelle der besonders geschützten Arten. Geschützt sind sämtliche Brutvögel unabhängig von einer besonderen Kollisionsgefahr, etwa durch Meldung des Gebietes oder gegenüber einer durchschnittlichen Gefahr von Schlagopfern. Dieser Teil der Begründung dokumentiert einen vollständigen Abwägungsausfall.

Auch die zusammenfassende Bewertung auf Seite 10 geht von falschen Voraussetzungen aus. Danach seien „planungsgefährdende artenschutzrechtliche Konflikte nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen bzw. seien sofern erforderlich durch technische Maßnahmen sicher vermeidbar". Insbesondere letzteres ist schlichtweg falsch. Es gibt keine technischen Maßnahmen, die Schlagopfer unter Vögeln vermeiden, erst recht nicht „sicher".

Nicht folgen

Die Bewertung ist durch entsprechend studierte Fachleute (Planungsgruppe Umwelt) erfolgt, deren Einschätzung sich der Regionalverband zu eigen gemacht hat. Aus der Einwendung geht nicht hervor, aufgrund welcher fachlichen Grundlagen diese gutachterliche Bewertung zudem weitgehend unbegründet als pauschal falsch dargestellt wird. Der Einwendung ist fachlich Folgendes entgegen zu halten. Zwar ist es richtig, dass alle europäischen Vogelarten dem besonderen Artenschutz unterliegen, indes kann ein Verstoß gegen die Vorgaben des Artenschutzes naturgemäß nur dann vorliegen, wenn durch das geplante Vorhaben oder wie hier den Plan auch eine Gefährdung von zumindest einer der vorkommenden Arten entstehen kann, welche zudem in Bezug auf das Tötungsrisiko auch "statistisch signifikant" sein muss. Es muss also - damit ein Schutz vor einem bestimmten Eingriff überhaupt erforderlich - ein Wirkzusammenhang zwischen dem Vorhaben/Plan und der jeweils betrachteten Art vorliegen. Ebendies scheint der Einwender vollständig zu verkennen und hat auf der anderen Seite der Regionalverband in gebotener Weise geprüft und in seiner Abwägung berücksichtigt. Der Regionalverband hat die vorhandenen Hinweise zu im Bereich der Potenzialfläche sowie im Umfeld vorkommenden Vogelararten umfassend ermittelt und sodann auf ihre Empfindlichkeit gegenüber der Planung hin geprüft und bei bestehender Empfindlichkeit eine Risikoabschätzung im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit von - nicht vermeidbaren - Verstößen gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG hin untersucht und auf dieser Basis die Eignung der Potenzialfläche bewertet. Abschließend hat er die verschiedenen Belange - darunter selbstverständlich und nachweislich der Gebietsblätter auch die Bewertungen in Bezug auf Beeinträchtigungen der Fauna - mit der privilegierten Windenergienutzung abgewogen und ist entsprechend zu einer abschließend abgewogenen Vorrangfläche gelangt. Ein Abwägungsausfall wie vom Einwender behauptet liegt somit zweifelsfrei nicht vor. Dieser läge indes vor, hätte der Plangeber die Brutvogellebensräume gar nicht erst erkannt oder aber in seiner Abwägung - ungeprüft und unbegründet - als harte Tabuzonen berücksichtigt.

Der Einwender führt keinerlei Gründe oder Argumente an, welche seine Einwendung, dass vorliegend mit artenschutzrechtlichen Verboten zu rechnen sei, mithin die Bewertung des Regionalverbands fehlerhaft sei, die fachlich nachvollzieh- geschweige denn überprüfbar wären und eine unter Umständen veränderte Abwägung erfordern würden.

Abschließend ist auch die Einwendung richtig zu stellen, dass es keine Maßnahmen zur Vermeidung von statistisch signifikant erhöhten Kollisionsrisiken gäbe. Diesbezüglich kommen insbesondere Abschaltzeiten, aber mithin auch Ablenkungsflächen oder gar eine Vergrämung in Betracht. In

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			diesem Zusammenhang wird auf folgende Studie verwiesen: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder_Tisch_Vermeidungsmassnahmen/1._Runder_Tisch_24.02.2016/Studie_Abschaltzeiten_Dr._Schreiber_LKR_Osnabarueck_2016.pdf	
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13030 ID 22850 (4 - 1/15)	GF Meinersen Seershausen 01	Wir vertreten [Name, Anschrift], [Name, Anschrift] sowie [Name, Anschrift], Eigentümer selbst genutzter Wohngrundstücke in der Nachbarschaft der Windparks Seershausen 01. Es werden Einwendungen gegen die Ausweisung des Windparks als Vorrang- und Eignungsgebiet vorgetragen, die sich in Wiederholung der bereits in der ersten Offenlage vorgetragenen Einwände gegen den bisherigen räumlichen Umfang des Windparks sowie gegen die Erweiterung des Windparks richten.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z13031 ID 22851 (4 - 2/15)	GF Meinersen Seershausen 01	I. Betroffenheit Unsere Auftraggeber sind mit den abwägungsrelevanten Schutzgütem Bevölkerung und Gesundheit des Menschen durch den lediglich den Mindestabstand von 1.000 Metern zum Ortsrand einhaltenden Windpark betroffen, der sich insbesondere durch Lärm, Schattenwurf sowie Blendeffekte und eine optisch bedrängende Wirkung der Vielzahl von hohen Windenergieanlagen auswirkt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13017
Z13032 ID 22852 (4 - 3/15)	GF Meinersen Seershausen 01	II. Einwendungen Die in der Begründung der ersten Änderung, Fassung der zweiten Offenlage generell aufgestellten Kriterien werden bei dem Windpark Seershausen 01 nicht konsequent und aufgrund unzutreffender Tatsachengrundlage angewandt. Dies begründet in mehrfacher Hinsicht Abwägungsfehler. I. Abstände der Windparks untereinander Allgemeines Kriterium ist ein Mindestabstand der Vorranggebiete Windenergie untereinander von 5 Kilometern (Begründung E.1.2.3,1., Seite 101). a. Windpark Böckelse Der Windpark Böckelse liegt zum Vorranggebiet Seershausen 01 nur ca. 3,4 km entfernt und unterschreitet damit das selbst aufgestellte Abstandskriterium von 5 km. Der Windpark Böckelse ist zu berücksichtigen, auch wenn es sich nicht um ein im RROP ausgewiesenes Vorranggebiet handelt. Der Windpark Böckelse ist tatsächlich vorhanden. Er besteht aus drei vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen mit einer Höhe von		**s. Zeile(n)** 13018

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		jeweils 149 m. Er erfüllt damit das Kriterium der Raumbedeutsamkeit und die eigene Definition des RROP von Windparks mit mindestens drei Anlagen. Aus einem Urteil des Nds. OVG vom 08.05.2012 -12 LB 265/10 ergibt sich nichts anderes. Diese Entscheidung stellt lediglich fest, dass die planerische Aufhebung dieser Vorrangfläche rechtmäßig war, der Betreiber gleichwohl aufgrund eines erteilten Vorbescheides einen Rechtsanspruch auf Genehmigung der drei Windenergieanlagen hatte. Daraus folgt ersichtlich nicht, dass es diese Anlagen nicht gibt. Nach dem Wortlaut von E. 1.2.3.1 ist der Mindestabstand auf die Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten anzuwenden. Er betrifft also die erstmalige Ausweisung des Vorranggebietes Seershausen 01.		
Z13033 ID 22853 (4 - 4/15)	GF Meinersen Seershausen 01	Die Begründung wendet das Abstandkriterium lediglich auf den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten nicht an, weil zum Schutz der Eigentümer- sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete möglichst vermieden werden soll. Darum geht es aber bei dem Mindestabstand zwischen einem neu auszuweisenden Vorranggebiet Seershausen 01 und dem bestehenden Altstandort Böckelse nicht, weil letzterer nicht eingeschränkt wird. Ziel des Mindestabstandes ist ausweislich der Begründung E.1.2.3.1., dass nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks die landschaftliche Schönheit unbeeinträchtigt erlebt werden kann, kumulative Belastungen sowie eine visuelle Uberprägung der Landschaft vermieden werden und die Barrierewirkung für Zugvögel minimiert wird. Alle diese richtigen Erwägungen gelten ohne weiteres auch für den Abstand zwischen einem neu geplanten Windpark und einem faktisch bestehenden und genehmigten Altstandort. Von der planerischen Ausweisung als Vorranggebiet im RROP hängt ersichtlich weder das Erlebnis der landschaftlichen Schönheit noch die visuellen Überprägung der Landschaft oder die Bamerewirkung für Zugvögel ab. Alle den Mindestabstand zugrunde liegenden Erwägungen beziehen sich auf tatsächlich vorhandene Anlagen und nicht auf dem Papier ausgewiesene Gebiete. Wenn der Mindestabstand nur auf den Abstand zwischen zwei im RROP planerisch neu ausgewiesenen Vorranggebieten angewandt würde, nicht jedoch auf den Abstand zwisehen einem tatsächlich bestehenden Anlagenbestand und einem neu ausgewiesenen Vorranggebiet, wäre das Kriterium nicht konsequent und würde ohne sachlichen Grund gleich gelagerte Fälle ausnehmen. Daher ist entweder die grundlegende Planungskonzeption rechtsfehlerhaft oder deren Anwendung auf das Vorranggebiet Seershausen 01 in Bezug auf den Windpark Böckelse. Die Begründung zu den einzelnen Gebietsblättern enthält insoweit überhaupt keine Begründung und dokumentiert einen vollständigen Abwägungsausfall in Bezug auf dieses Kriterium.		**s. Zeile(n)** 13019

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13034 ID 22854 (4 - 5/15)	GF Meinersen Seershausen 01	b. Uetze Der Windpark Uetze in der Region Hannover liegt in einem Abstand von 3,1 Kilometem zum Vorranggebiet Seershausen 01 und unterschi-eitet das Abstandskriterium von 5 Kilometern daher ebenfalls. Nach der generellen Planungskonzeption gilt der Mindestabstand grundsätzlich auch zu benachbarten Vorranggebieten außerhalb des Planungsraumes (ausdrücklich E.1.2.3.1.2., Seite 103). Das ist im Übrigen zwingend, weil die dem Mindestabstand zugründe liegenden Erwägungen auf die tatsächlichen Wirkungen von Windenergieanlagen abstellen und nicht auf den Planungsraum. Das Erlebnis der landschaftlichen Schönheit, die visuellen Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von Windparks und die Barrierewirkung für Zugvögel hängen ersichtlich nicht von der politischen Grenze des Zweckverbandsgebietes ab. Ferner ist gesetzlich vorgegeben, dass Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen sind (§ 7 Abs. 3 ROG). Infolgedessen ist die Anwendung des Abstandskriteriums auf den benachbarten Windpark Uetze rechtlich zwingend. Die generelle Planungskonzeption nimmt lediglich ausgewählte, konkret dargestellte Bereiche von dem Ivtindestabstand von 5 km. Aus. Das Vorranggebiet Seershausen 01 liegt jedoch innerhalb des Naturraumes Weser-Aller-Tiefland, für den im planungsbegleitenden Landschaftsbildgutachten ein einzuhaltender Mindestabstand von 5 km empfohlen wird (Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter, Gebiet Seershausen 01, Seite 5). Auch der Umweltbericht nimmt in Abb. 12 Seite 67 ausdrücklich nur andere Teile der Region von dem 5 km - Abstand aus und lässt wegen der durch Waldgebiete eingeschränkten Femsichtbarkeit einen geringeren 3 km - Abstand zu. Das Vorranggebiet Seershausen 01 liegt nicht in diesen ausdrücklich in der Karte ausgewiesenen Bereichen. Folgerichtig werden innerhalb des Planungsraumes des ZGB im Rahmen der altemativen Prüfung die Gebiete Müden 02 und 03 ausgeschieden. Für den Mindestabstand zum weiteren Gebiet "Uetze Nord" kann aus Rechtsgründen nichts anderes gelten. Unerheblich ist das Argument im Altemativenvergleich Seite 21, dass die Fernsichtbarkeit aufgrund der die Potenzialfläche umgebenden Waldstücke nach Norden, Westen und Süden oftmals deutlich eingeschränkt sei. Das Landschaftsbildgutachten empfiehlt den Mindestabstand von 5 Kilometern auch für diesen Bereich unabhängig von vorhandenen Waldstücken. Waldstücke gibt es überall im Naturraum Weser-Aller-Tiefland, für die der Mindestab stand von 5 Kilometern generell empfohlen wird. Der Alternativenvergleich verstößt gegen die klare Empfehlung des eigenen Landschaftsbildgutachtens. Ferner wenden die Gebietsblätter und der Altemativenvergleich insoweit unterschiedliche Abwägungsgrundsätze an.		**s. Zeile(n)** 13020

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13035 ID 22855 (4 - 6/15)	GF Meinersen Seershausen 01	c. Umfassung Päse Das generelle Abwägungskonzept gibt das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen mit einem Orientierungswert von 120 Grad aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunktes vor (Begründung E.2.1.4.3.5., Seite 115). Einzubeziehen sind alle neu festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung, als auch Windenergieanlagen in bestehenden Vorranggebieten und Bestandsanlagen außerhalb von Konzentrationszonen (aa0., dritter Absatz). Maßgeblich sind Anlagen innerhalb des 5-Kilometer Radius zum Siedlungsschwerpunkt (aa0., zweiter Absatz), dieser Abstand gilt auch im vorliegenden Naturraum (siehe oben II. I.b). Unterbrechungen zwischen einzelnen Vorranggebieten oder Bestandsanlagen sind unerheblich, wenn diese aus Sicht des Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunkts einen Winkel von weniger als 50 Grad haben (4. Absatz).		**s. Zeile(n)** 13021
Z13036 ID 22856 (4 - 7/15)	GF Meinersen Seershausen 01	Vorliegend wird die Ortschaft Päse in einem Winkel von insgesamt 180 Grad umfasst, so dass der Orientierungswert von 120 Grad deutlich überschritten ist. • neues Vorranggebiet Seershausen 01. • Vorranggebiet Uetze 01 im Gebiet der Region Hannover mit einer Entfernung von 4 km westlich von Päse. Vorranggebiete und Bestandsanlagen in fremden Planungsräumen sind einzubeziehen (siehe oben II. I.b). Die für das Kriterium der Umfassung von Siedlung maßgebliche Erwägung, dass Windenergieanlagen eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen (Begründung E.2.1.4.3.5.1) stellt auf die tatsächliche Sichtbarkeit ab, für die politische Grenzen ohne jeden Belang sind. Ferner ist gesetzlich vorgegeben, das Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen sind (§ 7 Abs. 3 ROG). • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Flotwedel sieht zwei neue Vorranggebiete in ca. 3 km Entfernung zur Ortschaft Päse in nordwestlicher Richtung vor. Auch diese sind zu berücksichtigen, obwohl sie im fremden Planungsraum des Landkreises Celle liegen. • Ferner gibt es bereits fünf Bestandsanlagen in der Nähe von Wiedenrode in einer Entfernung von ca. 3,5 km westlich von Päse. Diese sind nach den Vorgaben der Begründung E.2.1.4.3.5. ebenfalls zu berücksichtigen. • In nördlicher Richtung von Päse liegt der Windpark Böckelse mit drei Bestandsanlagen in einer Entfernung von nur 2 km. Auch diese Bestandsanlagen sind unabhängig von einer Ausweisung als Vorranggebiet zu berücksichtigen. Der Abstand der einzelnen Windparks bzw. Bestandsanlagen untereinander beträgt aus Sicht des Betrachters im Siedlungsschwerpunkt Päse weniger als 50 Grad.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen. Eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Päse liegt nicht vor.	**s. Zeile(n)** 13022

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Rechtsfolge der Überschreitung des Kriteriums der Umfassung von Siedlungen um mehr als 120 Grad ist im ersten Schritt die Begrenzung des Vorranggebietes Seershausen 01 (Begründung Abs. 5). Sofern nach Prüfung der weiteren abwägungsrelevanten Schutzgüter weiterhin eine Umfassung vorliegt, ist eine Änderung des Flächenzuschnittes abzuwägen. Unabhängig davon dürfte es selbstverständlich sein, die Umfassungswirkung im Rahmen des Alternativenvergleichs einzustellen.

Bei Anwendung dieser Kriterien ist das neue Vorranggebiet Seershausen 01 zu streichen, da es im Rahmen des Altemativenvergleichs zu einer erheblichen und nicht nur zu "leicht negativen Auswirkungen" führt. Jedenfalls ist die räumliche Ausdehnung des Vorranggebietes Seershausen 01 deutlich zu begrenzen.

Z13037 ID 22857 (4 - 8/15)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Schutzgut Mensch Die Planung berücksichtigt die Auswirkungen des neuen Vorranggebietes Seershausen 01 auf das Schutzgut Mensch unzureichend. a. Entwicklungskonzept mit der Gemeinde Meinersen Die Gemeinde Meinersen hat ein Entwicklungskonzept aufgestellt, in dem die Siedlungsentwicklung für den Ortsteil Seershausen nach Westen und Süden festgelegt ist. Ausgewiesen ist eine Zone von 100 bis 150 m westlich und südlich des bestehenden Ortsrandes. Das Entwicklungskonzept der Gemeinde ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Es handelt sich um ein städtebauliches Konzept gemäß § l Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Dieses ist nach der zwingenden gesetzlichen Vorgabe des § 8 Abs. 2 Satz 2 in der Abwägung des RROP zu berücksichtigen. Danach sind Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen. Gegen diese klare gesetzliche Vorgabe verstößt die Abwägung. Die bisherige Abwägung berücksichtigt das Entwicklungskonzept der Gemeinde ausweislich der Gebietsblätter überhaupt nicht. Es handelt sich um einen vollständigen Abwägungsausfall, der zur Rechtswidrigkeit der Gebietsfestsetzung führt. Wenn das Entwicklungskonzept in die Abwägung eingestellt wird, ist kein anderes Abwägungsergebnis als eine Verkleinerung des Vorranggebietes Seershausen 01 um 150 m Entwicklungsfläche denkbar, um das Tabukriterium des Abstandes von 1.000 Metern zum Ortsrand einzuhalten. Der Belang der Wohnbedürfnisse des Menschen und der Bereitstellung von Wohnbauflächen hat ersichtlich kein geringeres Gewicht als der Belang der Förderung emeuerbaren Energien. Der Belang der Siedlungsentwicklung der Gemeinde kann nicht auf andere Weise verwirklicht werden, weil der Westen und Süden von Seershausen die einzig mögliche Entwicklungsrichtungen sind. Im Osten		**s. Zeile(n)** 13023

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		liegt das Uberschwemmungsgebiet der Oker, im Norden Biogasanlagen. Infolgedessen würde die Beibehaltung des Vorranggebietes Seershausen 01 mit dem derzeitigen Abstand von 1.000 Metern zum vorhandenen Ortsrand jegliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Seershausen ausschließen. Es liegt auf der Hand, dass dem nur durch eine Verkleinerung des Vorranggebietes abwägungsfehlerfrei Rechnung getragen werden kann.		
Z13038 ID 22858 (4 - 9/15)	GF Meinersen Seershausen 01	b. Schulzentrum Östlich des Vorranggebietes Seershausen 01 liegt das Schulzentrum der Samtgemeinde Meinersen, in dem ein Gymnasium, die Real- und Hauptschule sowie der Kindergarten konzentriert sind. Im Schulzentrum halten sich 1.600 Schüler und 150 Lehrkräfte mindestens den gesamten Vormittag von ca. 7.00 bis ca. 13:00 Uhr, Ganztagsschüler bis 16.00 Uhr auf. Das Schulzentrum liegt in Hauptwindrichtung vom Vorranggebiet Seershausen 01. Es wird deshalb erheblich durch Lärm, Lichtreflektion und Schattenwurf der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Die Begründung der Gebietsblätter geht unter Nr. 3.1.1 selbst von Belästigungen durch vergleichsweise Hohe Schallimmissionen stromabwärts zur Hauptwindrichtung für die nahegelegenen Ortschaften aus, das Schulzentrum liegt genau zwischen diesen Ortschaften. In der Abwägung, sowohl im Alternativenvergleich als auch der Begründung zu den Gebietsblättem ist das Schulzentrum überhaupt nicht erwähnt. Auch das generelle Planungskonzept sieht Mindestabstände nur zu Kur- und Klinikgebieten, Siedlungsgebieten, Wochenend- und Ferienhausgebieten sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich vor. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch betreffen den Menschen jedoch nicht nur an seinem Wohnort. Auch Kinder in der Schule sind ersichtlich von den Auswirkungen betroffen, weil sie sich dort mindestens den halben Tag über ohne Unterbrechung aufhalten und im Gegenteil sogar Leistungen durch Aufmerksamkeit und Konzentration erbringen müssen. Der Mensch ist nicht nur im Schlaf und seiner Freizeit zu schützen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Kinder aufgrund ihrer gesetzlichen Schulpflicht und des von der Samtgemeinde vorgegebenen Schulstandortes gezwungen sind, sich im Einwirkungsbereich des geplanten Vorranggebietes Seershausen 01 aufzuhalten (wenn sie nicht in eine andere Samtgemeinde wechseln wollen). Im Rahmen des Alternativenvergleichs ist deshalb das Konfliktpotential als hoch einzustufen. Ferner ist zumindest ein größerer Abstand zum Schulzentrum einzuhalten.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann, zumal diese vorsorgeorientiert bemessen worden sind. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält gegenüber dem Schulzentrum einen Abstand von ca. 1.200 m ein. Dass es aus der Lagebedingheit der WEA in Hauptwindrichtung zu unzumutbaren (Lärm-)Belästigungen in der Nachbarschaft kommen kann, wird seitens des Einwenders nicht substanziert dargelegt und ist für den Plangeber auch nicht ersichtlich. Außer Frage steht, dass dieser Sachverhalt ein Bestandteil der im Rahmen des Anlagenzulassungsverfahrens vorzulegenden schalltechnischen Untersuchung sein wird.	**s. Methodenband** D 2.2
Z13039 ID 22865 (4 - 10/15)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Alternativenvergleich Der in einem gesonderten Dokument durchgeführte Altemativenvergleich ist in Bezug auf das Vorranggebiet Seershausen 01 in mehrfacher Weise fehlerhaft.	**Teilweise folgen** Der Einwender verkennt, dass Alternativenvergleich und gebietsbezogene Einzelfallprüfung in Gebietsblättern unterschiedliche Phasen in der Planung repräsentieren und weder zum gleichen Zeitpunkt in der Planung erfolgt sind, noch denselben Zielhorizont oder Bewertungsrahmen aufweisen. Dies wird	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		a. Bewertungskriterien Die Bewertungskriterien sind vom Grundsatz her nicht nachvollziehbar. Die Gebietsblätter bewerten die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die verschiedenen Schutzgüter mit fünf unterschiedlichen Kategorien und Farben: positiv (grün), keine (grau), leicht negativ (gelb), deutlich negativ (orange), sehr deutlich negativ (rot), Demgegenüber bewertet der Altemativenvergleich die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die verschiedenen Schutzgüter nur mit drei Kategorien und Farben: grün, gelb, rotbraun. Letztere werden im Altemativenvergleich auch nirgends erläutert. Das Verhältnis der fünf Kategorien aus dem Gebietsblättem zu den drei Kategorien aus dem Altemativenvergleich ist nicht nachvollziehbar. Werden etwa deutlich negative Auswirkungen (orange) ganz oder teilweise den gelben oder den rotbraunen Auswirkungen aus dem Altemativenvergleich zugeschlagen? Die unterschiedliche Aufteilung in fünf bzw. drei Kategorien führt ferner zwingend dazu, dass der Altemativenvergleich einerseits und die konkrete Abwägung im Einzelfall bei den Gebietsblättem andererseits nach unterschiedlichen Maßstäben vorgenommen wird. Ein Bezug jedes einzelnen und erst recht der unterschiedlichen Maßstäbe zum grundlegenden Planungskonzept aus der Begründung fehlt. Dies ist ein rechtlich erheblicher Abwägungsfehler, da die Anwendung des grundlegenden Planungskonzeptes auf die Abwägung im Einzelfall nicht konsequent ist. Ferner scheint die Gewichtung der betroffenen Belange im Rahmen des Alternativenvergleichs nach einem anderen System vorgenommen zu sein als in der Einzelfallabwägung der Gebietsblätter. Die Anwendung zweier unterschiedlicher Gewichtungssysteme im Rahmen der Abwägung ist ebenfalls ein rechtlich erheblicher Ermessensfehler. Die nicht nachvollziehbare, nicht auf das gmndlegende Planungskonzept zurückführbare und in zwei Teilbereichen unterschiedliche Gewichtung der betroffenen Schutzgüter betrifft das Abwägungsergebnis in erheblicher Weise. Die Gewichtung der betroffenen Belange ist nach allgemeinen Abwägungsgrundsätzen der zweite wesentliche Schritt jeglicher Abwägung. Die Gewichtung der betroffenen Belange ist gerichtlich voll überprüfbar. Eine fehlerhafte Gewichtung führt logisch zwingend zu einem fehlerhaften Abwägungsergebnis.	schon daran deutlich, dass der Alternativenvergleich - wie der Name schon impliziert - eine relationale Betrachtung zwischen mindestens zwei oder mehr Potenzialflächen beinhaltet, welche sich gegenseitig zumindest teilweise ausschließen. Er wurde somit auch lediglich für derartige Potenzialflächen durchgeführt wohingegen die Einzelfallprüfung als Teil der gebietsbezogenen Begründung und Grundlage der abschließenden Abwägung für alle ermittelten Potenzialflächen erfolgt ist und erfolgen musste. Während es im Alternativenvergleich allein um die Frage geht, die günstigste der verfügbaren Planalternativen unter Umweltaspekten herauszufinden und die weniger günstigen Alternativen somit begründet verwerfen zu können, steht im Gebietsblatt die Frage des tatsächlichen Gewichts einzelner betroffener Belange im Zuge der Gesamtabwägung und nicht zuletzt auch die Frage nach der Wahrscheinlichkeit der rechtlichen Zulässigkeit der jeweiligen Flächen im Fokus. Dies wiederum ist im Alternativenvergleich nur indirekt und im Vergleich zur jeweiligen Alternative von Bedeutung. So kann es bspw. sein, dass sich im Alternativenvergleich eine Flächenkombination durchsetzt, deren Bestandteil auch eine Potenzialfläche ist, die sich im Zuge der nachgelagerten Einzelfallprüfung als ebenfalls ungeeignet als VR WEN herausstellt. Somit ist es in keiner Weise unzulässig oder abwägungsfehlerhaft, dass sich die Bewertungsskalen von Alternativenvergleich und Gebietsblättern unterscheiden. Maßgeblich ist vielmehr die Konsistenz innerhalb der jeweiligen Dokumente/Prüfungen. Der Hinweis in Bezug auf die im Alternativenvergleich fehlende Legende zur Farbgebung der vergleichenden Ergebnistabellen wird zur Kenntnis genommen und der Alternativenvergleich um eine derartige Darstellung zur Verbesserung der Lesbarkeit ergänzt.	
Z13040 ID 22868 (4 - 11/15)		b. Wegfall Hillerse Der Altemativenvergleich gibt der Alternative A. 5 mit den drei Vorranggebieten Hillerse O1 c, Seershausen 01 und Müden 01 den Vorrang. Das Gebiet Hillerse O1 c ist bekanntlich vollständig entfallen (Ergänzungsvorlage vom 29.02.2016). Damit gibt es diese Alternative A. 5 nicht mehr. Es liegt auf der Hand, dass damit der gesamte Altemativenvergleich hinfällig ist.	**Nicht folgen** Die im Alternativenvergleich berücksichtigte und sich erst aus der gegenseitigen Beeinflussung der im Raum Meinersen ergebende Potenzialfläche Hillerse 01c ist keineswegs von vornherein entfallen und somit auch im Alternativenvergleich nicht unrechtmäßig berücksichtigt worden. Auch hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass der Alternativenvergleich planungsmethodisch im Vorgriff auf die Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern angesiedelt ist, da in der Einzelfallprüfung nur noch die jeweils betrachtete	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Jedenfalls bezieht sich der Altemativenvergleich auf einen unzutreffenden Sachverhalt, nämlich die noch vorhandene Potentialfläche Hillerse 01c. Dies wirkt sich auf das Abwägungsergebnis im Altemativenvergleich aus. Im ersten Schritt führt der Wegfall von Hillerse zur Gleichrangigkeit der Alternativen A.5 und A. 1. jeweils mit Optimierung. Die Schutzgüter Mensch und Tiere Pflanzen werden jeweils identisch mit gelb - gelb bewertet, das Schutzgut Landschaft jeweils identisch mit grün - gelb, das Schutzgut FFH jeweils identisch mit grün. Im zweiten Schritt gilt das Hilfskriterium der Flächengröße. Das Entscheidungskriterium für die Alternative A.5 war deren Größe gegenüber der zweitplazierten Alternative A.1 mit Optimierung. Nach dem Wegfall von Hillerse 01c umfasst die Alternative A.5 nur noch ca. 424 ha, nämlich Müden 01 mit ca. 315 ha und Seershausen 01 mit ca. 109 ha. Die bisher zweitplatzierte Alternativ A. 1 mit Optimierung umfasst demgegenüber 550 ha und ist damit um ca. 125 ha bzw. 30 % größer. Die Aussage auf Seite 39 des Altemativenvergleiches, dass die umweltfachliche Vorzugsvariante (gemeint ist A 5) im Hinblick auf die nach der erforderlichen umweltfachlichen Flächenoptimierung verbleibende und tatsächlich beplanbare Flächengröße ebenfalls zu den günstigeren Alternativen gehöre, ist daher tatsächlich falsch. Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrages, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, ist daher der Alternative A.1 der Vorrang zu geben.	Potenzialfläche beurteilt wird und wechselseitige Abhängigkeiten keine Berücksichtigung mehr finden könnten. Dieser Sachverhalt war daher vorher zu ermitteln und einer nachvollziehbaren Lösung zuzuführen. Der Alternativenvergleich besitzt somit auch weiterhin Gültigkeit.	
Z13041 ID 22867 (4 - 12/15)		c. Mindestabstände und Umfassung Päse Selbst wenn die unter II. 1. a. - c. genannten KO. Kriterien nicht zum Ausschluss des Vorranggebietes Seershausen 01 führen sollten (was rechtlich unzutreffend wäre), sind sie als erhebliche Auswirkungen auf das Schutz gut Mensch in den Alternativenvergleich einzustellen. Bislang ist das überhaupt nicht der Fall. Es ist naheliegend, dass die Bewertung bei der Vielzahl der zusammenwirkenden Faktoren von gelb auf rotbraun zu ändern ist. Selbst wenn das Kriterium der Umfassung Päse durch Reduzierung von Vorrangflächen abgearbeitet wird, bleibt die Umfassung dieser Ortschaft durch ca. 70 Windenergieanlagen im 5 km - Radius und allen Himmelsrichtungen.	**Nicht folgen** Eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Päse liegt nicht vor. Zur Begründung wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13022
Z13042 ID 22866 (4 - 13/15)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01	d. Weitere fehlerhafte Bewertungen Schließlich sind weitere Details der Bewertung im Altemativenvergleich unzutreffend. Es ist schon vom Ansatz her nicht nachvollziehbar, dass die gelbe oder rotbraune Bewertung der drei Gebiete Hillerse 01c, Seershausen 01 und Müden 01 in den drei Schutzgütem Mensch, Tiere Pflanzen und Landschaft ohne Optimierung insgesamt zu einer grünen Bewertung führt. Auch mit Optimierung ist rätselhaft, wie 2 mal gelb und 2 mal grün insgesamt grün ergeben kann. Die Flächenberechnung für das Vorranggebiet Seershausen 01 scheint nicht richtig zu sein. Von den 109 ha sind - anders als bei Hillerse 01c nachträglich -	**Nicht folgen** Es handelt sich bei der Farbgebung in der Spalte "Gesamtbewertung" lediglich um eine farbliche Umsetzung der auch durch die Zahlen wiedergegebenen Rangfolge. Die Farbgebung trifft an dieser Stelle keinerlei Aussage über die Intensität der zu erwartenden Umweltauswirkungen, sondern gibt allein einen Hinweis auf das Verhältnis der geprüften Alternativen untereinander wieder. Die (an absoluten Bewertungsmaßstäben orientierte) Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen der jeweiligen Einzelfläche (Potenzialfläche) ist im Zuge der Einzelfallprüfung im jeweiligen Gebietsblatt ermittelt und dokumentiert worden. Innerhalb der Potenzialflächen gelegene Gehölzbestände wurden überdies bei keiner der Varianten im Zuge der Flächenbetrachtung nachträglich abgezogen. Auch hier ist erneut auf die Position des Alternativenvergleichs vor der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern hinzuweisen. Somit ist es keineswegs	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche nicht abgezogen worden. Ferner sind in den Gebietsblättem auf Seite 11 Teile des Vorranggebietes Seershausen 01 als Bruthabitat planungsrelevanter Vogelarten dargestellt, die ebenfalls abgezogen werden müssen. Nach einer von unseren Auftraggebern durchgeführten eigenen Berechnung (Anlage 1) sind 18 ha abzuziehen, so dass das Vorranggebiet Seershausen 01 nur noch eine Fläche von 91 ha hat. Das Schulzentrum der Samtgemeinde Meinersen ist bei der schutzgutbezogenen Bewertung für das Schutzgut Mensch zu berücksichtigen (siehe oben 11.2 .b). Die in der Begründung der Gebietsblätter für die Ortschaften „deutlich negative Umweltauswirkung" orange Bewertung muss zu einer rotbraunen Bewertung des Schutzgutes Mensch im Altemativenvergleich führen. Die schutzgutbezogene Bewertung für das Schutzgut Mensch bei Seershausen 01 mit insgesamt gelb ist nicht nachvollziehbar. Für die beiden größten Ortschaften Seershausen mit 1.622 Einwohnern und Ahnsen mit 1.314 Einwohnern wird zuvor eine deutlich negative Umweltauswirkung rotbraun festgestellt. Die Abschwächung der negativen Auswirkungen auf gelb kann deshalb nicht richtig sein. Die Einzelgehöfte Gut Hardesse und Warmse werden nicht erwähnt, obwohl sie ebenfalls stark betroffen sind. Die Beschränkung der schutzgutbezogenen Bewertung auf Ortschaften im 2-Kilometer-Radius ist schlichtweg nicht nachvollziehbar. Ansonsten geht das grundlegende Abwägungskonzept durchweg von einem relevanten 5-Kilometer-Radius bezüglich der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Mensch aus, etwa hinsichtlich des Kriteriums der Umfassung von Siedlungsgebieten. Schließlich stellt der Altemativenvergleich nur auf die Zahl der betroffenen Ortschaften und nicht auf die Zahl der ca. 10.000 betroffenen Personen im 5-Kilometer-Radius ab. Diese ist der maßgebliche Faktor beim Schutzgut Mensch, nicht die Zahl der Ortschaften. Es ist nicht ansatzweise nachvollziehbar, warum bei all diesen verschiedenen Ungereimtheiten die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch für Seershausen 01 mit gelb bewertet werden. Nicht nachvollziehbar ist ferner die Bewertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit gelb, Aufgrund der Barrierewirkung für Zugvögel, des Rotmilans und der Fledermäuse haben die Windenergieanlagen ebenfalls deutlich negative Auswirkungen und müssten mit rotbraun bewertet werden.	fehlerhaft, dass sich im Zuge der Prüfung im Gebietsblatt mithin weitere erforderliche Flächenoptimierungen ergeben, die im Alternativenvergleich so noch nicht erkennbar waren (unter anderem aus diesem Grund weist die Tabelle im Alternativenvergleich hier auch kein "Gleichheitszeichen" sondern das Zeichen für "ungefähr gleich (~)" auf) . Sofern es sich hierbei um planungsmethodische Anpassungen handelt, welche bereits eine veränderte Potenzialflächenkulisse zur Folge haben, wurden diese überdies im Alternativenvergleich berücksichtigt und der Alternativenvergleich dahingehend überarbeitet. Dies ist in Bezug auf Seershausen 01 jedoch nicht der Fall. Der Bezug der an die Einzelbewertungen der Schutzgüter Mensch und Pflanzen, Tiere ist unklar. Es erschließt sich nicht, wo im Alternativenvergleich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Ahnsen und Seershausen mit "rotbraun" bewertet worden sein sollen und nachfolgend nur zu einer "gelben" Bewertung geführt hätten. Möglicherweise vermischt der Einwender hier die voneinander unabhängigen, weil -wie an anderer Stelle ausgeführt - auf unterschiedlichen Bewertungsrahmen und Zielsetzungen beruhenden Untersuchungen des Alternativenvergleichs und der Gebietsblätter.	
Z13043 ID 22869 (4 - 14/15)		Ferner scheint der Modellflugplatz am westlichen Rand des Vorranggebietes nicht berücksichtigt worden zu sein.	**Teilweise folgen** Der Flugplatz des Modellflugvereins Seershausen wurde berücksichtigt. Allerdings wurde zur Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung nicht der korrekte Flugsektor herangezogen. Die Korrektur dieses Flugsektors führt zu einer geringfügigen Änderung der westlichen Grenze des Vorranggebietes.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7653**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13044 ID 22859 (4 - 15/15)	GF Meinersen Seershausen 01	4. Rotmilan In der unmittelbaren Nachbarschaft des Vorranggebietes Seershausen 01 wurde 2013 von Biodata ein Brutverdacht kartiert. Auch wenn dieser im letzten Jahr möglicherweise nicht besetzt war, besteht die realistische Möglichkeit, dass er zukünftig wieder besetzt wird. Untersuchungszeiträume für gefährdete Arten sind regelmäßig mehrjährig. Er ist daher in die Betrachtung einzubeziehen. Ferner ist in der Umgebung des Vorranggebietes Seershausen 01 im März 2016 ein weiterer Rotmilanhorst kartiert worden (Anlage 2), zusätzlich zu den weiteren 3 bekannten Rotmilanhorsten. Dieser ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn bekannt. Die vier Horste haben einen Abstand von ca. 1,55 bis 1,96 km zu den Grenzen des Vorranggebietes Seershausen 01. Aus der Karte als Anlage 2 ist gut ersichtlich, dass das Vorranggebiet Seershausen 01 von den Rotmilanhorsten umgeben ist. Infolgedessen besteht ein erhöhtes artenschutzrechtlich relevantes Gefährdungspotenzial auch jenseits des 1,5-Kilometer-Radius als hartem Tabukriterium. Bei vier betroffenen Rotmilanhorsten im Umkreis des Vorranggebietes besteht im Übrigen nicht nur ein individuelles Tötungsrisiko, vielmehr ist der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet. Unabhängig von den Rotmilanhorsten wurden eine Vielzahl einzelner Uberflüge über das geplante Vorranggebiet Seershausen 01 gesichtet. Infolgedessen ist das Gebiet als Jagdrevier von Bedeutung. Auch insoweit besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane, das aufgrund der betroffenen 4 Rotmilanhorste den Erhaltungszustand der lokalen Population betrifft. Der gesetzliche Artenschutz gilt unabhängig von dem generalisierenden harten Tabukriterium von 1,5-Kilometer Abstand. Jedenfalls ist die Bedeutung der Umgebung für den Rotmilan im Alternativenvergleich zu berücksichtigen. Auch das spricht dafür, die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere Pflanzen von gelb auf rotbraun zu ändern.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die Bedeutung der Potenzialfläche selbst, wie auch der näheren Umgebung wurde in der Abwägung wie auch im Alternativenvergleich angemessen - und nachweislich dokumentiert - berücksichtigt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population spielt indes keine Rolle, da das Tötungsverbot individuenbezogen und somit gegenüber einem Populationsbezug wesentlich strikter gilt.	**s. Zeile(n)** 13025
Beteiligtennummer **29.7654**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13045 ID 11294 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7654**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13046 ID 11295 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z13047 ID 11296 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7655**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13048 ID 11291 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z13049 ID 11292 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z13050 ID 11293 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7656**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13051 ID 11303 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7656**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13052 ID 11304 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z13053 ID 11305 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7657**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13054 ID 11312 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z13055 ID 11313 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z13056 ID 11314 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7658**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13057 ID 11315 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7658**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13058 ID 11316 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z13059 ID 11317 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7659**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13060 ID 11306 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z13061 ID 11307 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z13062 ID 11308 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7660**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13063 ID 11300 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7660**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13064 ID 11301 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z13065 ID 11302 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7661**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13066 ID 4583 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z13067 ID 4586 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z13068 ID 4587 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963
Beteiligtennummer **29.7662**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13069 ID 11249 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8973

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7662**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13070 ID 11248 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8974
Beteiligtennummer **29.7663**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13071 ID 11247 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8973
Z13072 ID 11246 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8974
Beteiligtennummer **29.7664**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13073 ID 11255 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8973
Z13074 ID 11254 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8974
Beteiligtennummer **29.7665**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7665**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13075 ID 11251 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8973
Z13076 ID 11250 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8974
Beteiligtennummer **29.7666**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13077 ID 11245 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8973
Z13078 ID 11244 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8974
Beteiligtennummer **29.7667**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13079 ID 11253 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8973
Z13080 ID 11252 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8974

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7668**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13081 ID 11243 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8973
Z13082 ID 11242 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8974
Beteiligtennummer **29.7669**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13083 ID 13392 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z13084 ID 13393 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z13085 ID 13394 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z13086 ID 13395 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z13087 ID 13396 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7669**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13088 ID 13397 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7670**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13089 ID 11542 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z13090 ID 11543 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z13091 ID 11544 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z13092 ID 11545 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z13093 ID 11546 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z13094 ID 11547 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7671**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13095 ID 11530 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z13096 ID 11531 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z13097 ID 11532 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z13098 ID 11533 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z13099 ID 11534 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z13100 ID 11535 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7672**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13101 ID 11518 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7672**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13102 ID 11519 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z13103 ID 11520 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z13104 ID 11521 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z13105 ID 11522 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z13106 ID 11523 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7673**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13107 ID 11512 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z13108 ID 11513 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7673**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13109 ID 11514 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z13110 ID 11515 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z13111 ID 11516 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z13112 ID 11517 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7674**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13113 ID 11536 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z13114 ID 11537 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z13115 ID 11538 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7674**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13116 ID 11539 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z13117 ID 11540 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z13118 ID 11541 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7675**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13119 ID 11548 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z13120 ID 11549 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z13121 ID 11550 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z13122 ID 11551 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7675**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13123 ID 11552 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z13124 ID 11553 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7676**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13125 ID 11554 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z13126 ID 11555 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z13127 ID 11556 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z13128 ID 11557 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z13129 ID 11558 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7676**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13130 ID 11559 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7677**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13131 ID 11596 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z13132 ID 11597 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z13133 ID 11598 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z13134 ID 11599 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z13135 ID 11600 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z13136 ID 11601 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7678**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13137 ID 11572 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z13138 ID 11573 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z13139 ID 11574 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z13140 ID 11575 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z13141 ID 11576 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z13142 ID 11577 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7679**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13143 ID 11578 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7679**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13144 ID 11579 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z13145 ID 11580 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z13146 ID 11581 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z13147 ID 11582 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z13148 ID 11583 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7680**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13149 ID 11584 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z13150 ID 11585 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7680**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13151 ID 11586 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z13152 ID 11587 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z13153 ID 11588 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z13154 ID 11589 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7681**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13155 ID 11602 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z13156 ID 11603 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z13157 ID 11604 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7681**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13158 ID 11605 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z13159 ID 11606 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z13160 ID 11607 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7682**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13161 ID 11590 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z13162 ID 11591 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z13163 ID 11592 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z13164 ID 11593 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7682**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13165 ID 11594 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z13166 ID 11595 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.7683**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13167 ID 11354 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8975
Z13168 ID 11355 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8976
Z13169 ID 11356 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8977
Z13170 ID 11357 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8978
Beteiligtennummer **29.7684**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7684**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13171 ID 2615 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z13172 ID 2616 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z13173 ID 12129 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7685**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13174 ID 11414 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z13175 ID 11415 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z13176 ID 12142 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7686**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7686**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13177 ID 11412 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z13178 ID 11413 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z13179 ID 12141 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7687**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13180 ID 11400 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z13181 ID 11401 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z13182 ID 12135 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7688**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7688**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13183 ID 11613 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z13184 ID 11614 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z13185 ID 12148 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Z13186 ID 12149 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Auch wenn diese Begründung etwas holprig formuliert ist, trifft sie doch den Kern der Sache. Der Schaden für Lebensqualität, Grundstückswert und Natur währe groß.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7689**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13187 ID 11402 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z13188 ID 11403 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z13189 ID 12136 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7690**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13190 ID 11424 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z13191 ID 11425 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z13192 ID 12147 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7691**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13193 ID 11416 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z13194 ID 11417 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z13195 ID 12143 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7692**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7692**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13196 ID 11418 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z13197 ID 11419 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z13198 ID 12144 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7693**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13199 ID 11422 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z13200 ID 11423 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z13201 ID 12146 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7694**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7694**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13202 ID 11420 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z13203 ID 11421 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z13204 ID 12145 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.7695**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13205 ID 10937 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z13206 ID 10938 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z13207 ID 10939 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z13208 ID 10940 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7696**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13209 ID 5164 (1 - 1/9)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Hiermit teilen wir Ihnen mit, das wir mit der eventuellen Errichtung von Windenergieanlagen in oben genannten Plangebiet nicht einverstanden sind. Die Nähe der zu erwartenden Windernergieanlagen(WEA) zu den Ortschaften Ingeleben, Wobeck,Twieflingen und Dahlum von 1000m reicht unserer Ansicht nicht aus. Insbesondere die sogenannte Schutzzone von 500 m zu einzelnen Gehöften ist viel zu gering. Wohnen denn auf diesen Einzehöfen Mensch zweiter Klasse, oder braucht auf eine Handvoll Mitbürgern nicht so viel Rücksicht genommen werden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswertelassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird. Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

			weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt. Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	
Z13210 ID 5165 (1 - 2/9)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die WEA würden uns die einzige sehenswerte Aussicht in Richtung Elm nehmen, da wir jetzt schon in jede Himmelsrichtung von WEA eingekreist sind.(Söllingen, Gevensleben,am Huy und an der Grenze zum Landkreis Wolfenbüttel).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z13211 ID 5166 (1 - 3/9)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ausserdem ist die zu erwartende Höhe der Anlagen von 200m viel zu hoch, da sie sich teiweise auf der höchsten Erhebung befinden werden und dadurch ein erdrückende und bedrängende Höhe darstellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** D 3.1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z13212 ID 5167 (1 - 4/9)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Desweiteren sind wir nicht damit einverstanden, das in der Schutzone von 5000m um den Elm jetzt überhaupt erwogen wird einen Windpark zu errichten. Wieso ist die Schutzone für dieses Gebiet nicht bindend, obwohl es sich um ein Naherholungsgebiet handelt und meines Wissens nach in andern Landkreisen dies Schutzzonen nicht angetastet werden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Es handelt sich hierbei auch keineswegs um eine subjektive Aussage, sondern um eine aus den vorliegenden Reliefbedingungen und Sichtbezügen resultierende Bewertung. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Ingeleben nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

			von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass in Kapitel 3 der Gebietsblätter die Umweltprüfung erfolgt ist. Diese muss die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans erfassen, beschreiben und bewerten. Gleichwohl muss eine negative Bewertung aus Umweltsicht im Rahmen der Gesamtabwägung nicht zwingend zum Ausschluss einer Fläche führen, sofern sie nicht gegen naturschutzrechtliche oder andere gesetzliche Festlegungen verstößt. Dies ist hier der Fall. Zwar ist durch die Errichtung von WEA im Bereich Ingeleben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen, jedoch sind derartige Beeinträchtigungen in jeder Landschaft durch WEA zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Ingeleben nach der fachlichen Bewertung des Landschaftsbildgutachtens sowie nach Auffassung des Regionalverbandes nicht. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	
Z13213 ID 5168 (1 - 5/9)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Es gibt ausserdem keine gesicherten Erkenntnisse über die Windhöffigkeit in diesem Gebiet so das Sie nur davon ausgehen das in diesem Gebiet eventuell schon genug Wind vorhanden sein wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z13214 ID 5169 (1 - 6/9)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Was ist mit den zu erwartenden Schallemissionen? Wie wirken sich diese auf unsere Gesundheit aus? Was haben wir für Spätfolgen zu erwarten?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** D 2.2.3.4 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z13215 ID 5170 (1 - 7/9)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Desweitern stellt sich uns die Frage welche Auswirkungen die WEA auf unsere Natur haben werden. Es ist Ihnen noch nicht einmal bekannt um welche Tierarten es sich handelt die davon betroffen sein werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7696**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13216 ID 5171 (1 - 8/9)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die Landschaft in unserer Umgebung ist nicht zuletzt durch die schon vorhandenen 110 KV Hochspannungsleitungen, die sich auch in der Potentialfläche befinden, genug in Mitleidenschaft gezogen. Unsere bitte an sie ist, das Sie es dabei belassen, und rücken Sie von dem Vorhaben ab diese Potentialfläche tatsächlich für die Nutzung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z13217 ID 5172 (1 - 9/9)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Abschliesend noch eine Frage zu dem dann erzeugtem Strom, Was passiert damit? Es ist doch eben schon so, das wir grosse Mengen des erzeugten Stoms mehr oder weniger verschenken da wir überhaupt keine Kapazitäten für die diesen Strom haben. Bezahlt wird dieses von uns allen,da wir das über die EEG Umlage bei der Stromrechung diese Subventionen finanzieren. Brauchen wir diesen Strom?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die angegebenen Kapitel im Methodenband.	**s. Methodenband** C 1 C 2 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.7697**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13218 ID 5964 (1 - 1/3)	GF Meinersen Hillerse 01	Zur geplanten Potenzialfläche für Windkraft westlich von Hillerse kann aus meiner Sicht nicht bzw nicht so als Vorrangstandort für Windkraft ausgewiesen werden. Dies ergibt sich aus folgendem : Als Eigentümer des Grundstücks im [Adresse] wird unser Eigentum in erheblichem Masse durch die geplanten Windenergieanlagen beeinträchtigt. Bei einem Abstand von nur 1000 m zu Siedlungen werden wir in Anbetracht der beabsichtigten Höhe der einzelnen Anlagen von 200 m von der Bildung von Schlagschatten durch die Rotorenblätter betrofffen sein. Angemessen unter Abwägung der Belange der Grundstückseigentümer kann hier nur ein Abstand von mindesten 2000 m sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z13219 ID 5965 (1 - 2/3)	GF Meinersen Hillerse 01	Zusätzlich ist von einer Lärmbeeinträchtigung durch die Rotoren und Transformatoren auszugehen. Die Geräuschbelästigung wird noch erheblich aufgrund der üblicherweise vorherrschenden Westwindlage verstärkt werden und damit zu jeder Tages- und Nachtzeit deutlich warnehmbar sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z13220 ID 5966 (1 - 3/3)	GF Meinersen Hillerse 01	Die mit den vorsthenden Beeiträchtigungen einhergehenden Störungen unseres Eigentumes sind für uns nicht hinnehmbar und könnten durch die Einhaltung eines Mindestabstandes zu Siedlungen von 2000m vermieden werden. Soweit unsere Belange insoweit unberücksichtigt bleiben sollten, behalten wir uns die Prüfung rechtlicher Schritte wegen der Störung unseres Eigentumes und insbesondere auch dem damit verbundenen Wertverlust vor. Mit freundlichen Grüssen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7697**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Beteiligtennummer **29.7698**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13221 ID 5118 (1 - 1/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Wir bitten Sie, unter Berücksichtigung der von uns aufgeführten abwägungsrelevanten Gesichtspunkte die vorgenommene Reduktion der Fläche nochmals zu prüfen und ihre Entscheidung entsprechend zu überdenken.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der nachfolgenden Belange verwiesen.	
Z13222 ID 5119 (1 - 2/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Die [Firmenname], die bereits im Jahr 2012 per Antrag die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet im Verfahren beantragt hat, plant mit einem Zusammenschluss von nahezu allen Grundeigentümern (ca. 27), deren Flächen in der Windpotentialfläche nordöstlich von Bierbergen liegen, einen Windpark.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche befindet sich weitgehend in der vom Regionalverband geplanten Erweiterungsfläche PE Hohenhameln Bierbergen PE 6. Bezüglich der Abwägung des entsprechenden Flächenantrags wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4059
Z13223 ID 5120 (1 - 3/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Entsprechende Nutzungsverträge mit den Eigentümern und Bewirtschaftern liegen vor. Die Fläche ist in der Anlage 1 in blauer Farbe dargestellt. Sie ist ein Teilgebiet des im Entwurf genannten Gebietes „Bierbergen PE 6 Erweiterung“ und erstreckt sich über die im Entwurf ausgewiesene Fläche bis zur K30.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Laut Planungskonzept des Regionalverbandes ist zu Einzelhäusern im Außenbereich - trotz Vorbelastung durch vorhandene WEA - ein Schutzabstand von 500 m einzuhalten. Siehe auch nachstehender Belang.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5
Z13224 ID 5121 (1 - 4/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	1. Nachträgliche Kürzung der Entwurfsfläche vom 08.10.2013 durch neu errichtete Bebauung (Wohnhaus) Die dort erbaute Wohnbebauung veranlasst Sie die aktuelle Entwurfsfläche weiter nach Osten hin zu reduzieren. Die Gemeinde Hohenhameln hat einen Abstand von 500 m vorgeschlagen. Das Wohnhaus ist ca. 370 m westlich von der K 34 entfernt. Das Vorranggebiet beginnt östlich der K34. (Siehe Anhang 2) Der Vorschlag der Gemeinde Hohenhameln ist unseres Erachtens nicht schlüssig, da die Bebauung zu einem landwirtschaftlich genutzten Hof zugehörig ist und sich dieses Areal zwischen drei bereits vorhandene Windkraftanlagen befindet. Für die dort lebenden und arbeitenden Personenkreise sind die bereits bestehenden Windkraftanlagen und die daraus resultierenden Einwirkungen alltäglich und eine Kürzung der Fläche aus Prävention zum Schutz der Anwohner demnach argumentativ nicht nachzuvollziehen. Unseres Erachtens ist das dortige Schutzgut Mensch durch den Bau der Anlagen im Nachbargebiet nicht signifikant mehrbelastet als bisher durch die bereits bestehenden Anlagen in deren Umgebung freiwillig der Zuzug des Landwirtes erfolgte. Das dortige Gelände ist bereits durch Lärmemissionen vorgeprägt, die von den bestehenden WEA, der dort betriebenen Biogasanlage und einer offenen Milchviehhaltung herrühren. Neben dem Abstand der Wohnbebauung zur K34 im Westen von 370 m müssen die Abstände der neu geplanten Anlagen zur K34 im Osten ausreichend Schutz gewähren, da bereits durch das Baurecht ein Abstand zur	**Nicht folgen** Bei der besagten Wohnbebauung handelt es sich um ein bewohntes Einzelhaus, zu dem gemäß Planungskonzept ein Abstand von 500 m einzuhalten ist. Die Gründe, warum der Plangeber sich für diesen Abstand entschieden hat, können dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden. Die drei bestehenden Anlagen weisen eine Gesamthöhe zwischen 80 und 100 m auf und befinden sich in einer Entfernung zwischen 200 und 350 m zum Einzelhaus. Der Plangeber ist bei seinem Planungskonzept davon ausgegangen, dass je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m immissionsschutzrechtlich unabdingbar ist. Die bestehenden WEA unterschreiten diesen Wert bereits, sodass Belästigungen durch Immissionen der Anlagen wahrscheinlich sind. Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest, um die Belastungssituation nicht weiter zu verfestigen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7698**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		K 34 einzuhalten ist. Unter der Prämisse der Errichtung aller WEA-Teile innerhalb des Vorranggebietes ergibt sich ein weiterer faktischer Schutzabstand. Bautechnisch wird daher später ein Abstand von mind. 500 m zur Wohnbebauung bestehen. Daher bitten wir Sie die Fläche im Nordwesten so wie im Entwurf von Ihnen vorgeschlagen beizubehalten und keine weitere Reduktion vorzunehmen.		
Z13225 ID 5128 (1 - 5/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	2. Vorkommen der Wiesenweihe Laut Ihres Argumentes zum 120 Grad Kriteriums reicht das mögliche Gebiet vom „nördlichsten Schenkel an der westlichsten Windenergieanlage nördlich der Ortschaft zur südlichen Grenze des potenziellen Vorranggebietes Windenergienutzung, die in der Höhe K30 liegt“. Im Punkt 3.1.2 wird dieser Winkel durch ein von der uNB der LK Peine beobachtetes Brutvorkommen der Wiesenweihe von der K30 nördlich um ca. 500 m gekürzt. Seit Februar 2013 bis April 2014 wird vom Dipl. Biologe Hermann Seling ein avifaunistisches Gutachten erstellt. Die Kartierungen haben kein Brutvorkommen bestätigen können. „Im Untersuchungsgebiet gab es 2013 keine Brut, wohl aber eine Beobachtung eines Wiesenweihen-Weibchens mit zwei Jungtieren am Ende der Brutzeit. Da die Jungtiere noch nicht sehr flugtüchtig sind wird eine Brut im Umkreis von 10 km vermutet. Die Brutreviere werden jedes Jahr neu gegründet, sind aber nicht jährlich am gleichen Platz. Es gibt eine grobe Bindung an eine bestimmte nahrungsreiche Landschaft, wo im Frühjahr der optimale Brutplatz gesucht wird. Die Alttiere brüten besonders häufig in Wintergerste, da die Vegetationshöhe zur Zeit der Reviergründung Ende April dann optimal ist.“ Den gutachterlichen Zwischenbericht zum Thema finden Sie im Anhang (Stand Nov. 2013). In der bundesweiten Schlagopferkartei sind aktuell (Stand Oktober 2013) zwei Wiesenweihen-Totfunde unter WEA belegt. Wiesenweihen zeigen kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Die überwiegenden Flugaktivitäten finden im Brutgebiet zu 90 % unterhalb einer Höhe von 20 m, also unterhalb des Rotorbereiches statt. Der Anteil zwischen 0 und 5 m liegt sogar bei 60 %. (vgl. DNR 2012) Bei der Unterscheidung hinsichtlich des Flugverhaltens fiel bei Untersuchungen auf, dass Verhaltensweisen wie Kreisen, Balzflug und Beuteübergabe am ehesten in den kritischen Höhenbereichen der Rotoren stattfinden. Bei der Beuteübergabe wird die Möglichkeit einer Kollision um 90 % gesenkt, wenn Nest und WEA mindestens 200 m voneinander entfernt liegen. Die kritischen Flughöhen konzentrieren sich am Neststandort, 50 % liegen im Radius von 200- 500 m um das Nest. Da	**Nicht folgen** Bei dem Wiesenweihen-Vorkommen handelt es sich nach Angaben der UNB Peine um ein traditionelles Schwerpunktvorkommen. Derartige Räume will der Regionalverband auch dem Vorsorgegedanken Rechnung tragend vor Beeinträchtigungen schützen. Aus diesem Grund hält der Regionalverband an der Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets im Bereich des Schwerpunktvorkommens fest. Er hält es ferner auch nicht für angebracht, einen offensichtlich geeigneten Lebensraum dieser seltenen Tiere durch gezielten Anbau von Wintergetreide absichtlich zu entwerten, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber nicht dazu verpflichtet ist, auf allen Flächen, wo eine Windenergienutzung nach rechtlichen Maßstäben zulässig wäre, auch tatsächlich Vorranggebiete festzulegen, sofern er in der Summe ausreichend und in substanzieller Weise Raum für die Windenergienutzung schafft (vgl. OVG Niedersachsen, 12 LB 243/07 Rn. 34). Dies ist angesichts einer Verdopplung der Vorrangflächen im vorliegenden Entwurf sowie des Flächenanteils von ca. 1,4 % des Verbandsgebiets nach Auffassung des Regionalverbandes unstrittig.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7698**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wiesenweihen vornehmlich unterhalb von 30 m aktiv sind, spielt der Abstand der Rotorspitze vom Erdboden eine entscheidende Rolle (vgl. DNR 2012). Zutreffend ist daher bei der Auswahl der Fläche bisher bereits seitens des Zweckverbandes davon ausgegangen worden, dass ein besonderer Schutzstreifen nicht erforderlich ist, bzw. deutlich unterschritten werden kann. Um das Ausbreitungsgebiet bzw. den benötigen Raum der Wiesenweihe im LK Peine beizubehalten und ihr Schutz zu bieten, sind wir gern bereit, einen gezielten Anbau der Feldfrucht Wintergerste außerhalb der Potenzialflächen einzurichten und dieses im späteren Genehmigungsverfahren fachgerecht mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Eigentümer innerhalb der Potentialfläche sind zu einem Teil auch die aktiven landwirtschaftlichen Bewirtschafter in der umliegenden Gemarkungen. Sie sind gern bereit, für die Wiesenweihe Kompensationsräume außerhalb des Eignungsgebietes durch Anbau von Wintergerste zu schaffen. Die Verringerung des Konfliktpotenzials schlaggefährdeter Vogelarten ist durchaus substantiellen Raum zu gewähren und wird von unserer Seite unterstützt. Durch diese gegensätzlichen Beobachtung, zum einen durch die ehrenamtlich erhobenen Erkenntnisse, das die uNB des LK Peine zum Verfahren beisteuert und der fachlich erhobenen Beurteilungen eines Gutachtens zum anderen, sehen wir eine intensiveren Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Klärung der notwendigen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Wir bitten Sie daher um die Erweiterung des Gebietes in den Süden unter Berücksichtigung des 120°-Kriteriums bis mindestens zur K30. Aufgrund der oben genannten Situation bitten wir Sie uns die Möglichkeit zu geben unsere Fläche auf Brutvorkommen, Nahrungshabitate, Flugkorridore etc. zur Wiesenweihe und andere avifaunistisch relevante Arten in Bezug auf Windkraftanlagen näher im Rahmen des Genehmigungsverfahren prüfen zu lassen.		
Z13226 ID 5136 (1 - 6/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	3. Zusammenfassung • Die unter Punkt 1 dargestellte beantragte Abstandskriterium von 500 m sollte in Anbetracht der oben genannten Argumentation unberücksichtigt bleiben.	**Nicht folgen** Siehe hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Belang.	**s. Zeile(n)** 13224
Z13227 ID 5137 (1 - 7/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	• Unter Beachtung der in Punkt 2 erörterten Gegebenheiten zur Avifauna, im Speziellen der Wiesenweihe, ist die Reduktion des von uns vertretenen Gebietes unseres Erachtens nicht zu rechtfertigen und im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	**Nicht folgen** Siehe Ausführungen der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13225

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7698**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13228 ID 5138 (1 - 8/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Insofern beantragen wir für unser Gebiet unter Berücksichtigung der genannten Aspekte eine erneute Prüfung zur Ausweisung als Vorrangfläche. Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung zur geplanten weiteren Vorgehensweise .	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest. Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7699**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13229 ID 4944 (1 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01	Als Einwohner der Ortschaft Hahnenhorn melde ich mich jetzt hier auch zu Wort. Wir nehmen Stellung zu der ausgwiesenen Fläche zwischen Müden / Aller und Hahnenhorn Wir (meine Frau und ich) sind absolut gegen die Errichtung eines Windparks Die Entfernung zwischen den Ortschaften Müden und Hahnenhorn beträgt ca 4 km. In diese Fläche Windräder mit einer Nabenhöhe von 200 Metern zu bauen ist schlicht weg eine Frechheit. Nicht das wir in den kleinen Ortschaften schon andere Standortnachteile hätten (schlechte Straßen, langsames Internet etc). Jetzt setzt man uns diese monströsen Windräder vor die Haustür, damit auch die idyllische Ruhe noch vorbei ist.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen auch für die Anwohner einhergehen ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für eine Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.	
Z13230 ID 4945 (1 - 2/4)	GF Meinersen Müden 01	Mir ist schon klar wer sich alles für die Windräder ist - nämlich alle die, denen dort Flächen gehören und die sich damit die Taschen vollstecken. Landwirte die eh schon aus Brüssel Subventionen bekommen. Das Argument, dann jährlich Gelder in die Vereine und sozialen Einrichtungen stecken zu wollen zählt für mich nicht. Das wäre erst dann eins, wenn das gesamte Geld dorthin geht und nicht nur ein Bruchteil. Soll der Landwirt das Geld bekommen, was der normalen Pacht für die bebaute Fläche entspricht.	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig hat die Festlegung von neuen Vorranggebieten Windenergienutzung - d.h. von Gebieten, in denen sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen soll - zum Inhalt. Die Höhe der Pachtzahlungen, die an die Flächeneigentümer erfolgen, ist dabei nicht abwägungserheblich.	
Z13231 ID 4946 (1 - 3/4)	GF Meinersen Müden 01	Weiterhin liegt die ausgewiesene Fläche süd-östlich von Hahnenhorn und somit in Verlaufsweg der Sonne während des Tages. Für Müden, wo die Landwirte und Befürworter sitzen ist dies nicht der Fall. Die gleichen Leute, die heute für die Anlagen sind haben sich vor Jahren, als es um die Ausweisung eines Gebietes zwischen Müden und Ahnsen ging, mit Händen und Füßen gewehrt.	**Nicht folgen** Durch den vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m ist die Einhaltung der zulässigen Immissions-Richtwerte in der Regel gewährleistet. Sollten aufgrund ungünstiger Exposition jedoch beispielsweise die Schattenwurfzeiten bei Vollbetrieb das zumutbare Maß überschreiten, könnte dem durch entsprechende Auflagen in den Genehmigungsbescheiden Rechnung getragen werden. Es ist nicht erkennbar, dass durch derartige Auflagen die Nutzung der Potenzialfläche insgesamt oder überwiegend in Frage gestellt würde.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7699**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13232 ID 4947 (1 - 4/4)	GF Meinersen Müden 01	Wir leben in einer Demokratie und da denke ich, dass das Bürgervotum eindeutig war! Hier sollte das Ergebnis Bürgervotums zählen und nicht die Interessen von einigen Profitgeiern. Die haben zum Teil schon den Rat bzw. Samtgemeinderat unterwandert, um ihr Amt zum eigenen Vorteil zu nutzen. Ich nenne sowas schlicht korrupt. Ich selbst bin Polizeibeamter und kann mir derartiges Verhalten nicht leisten. Ansonsten hätte ich schwere disziplinarische Ahndungen zu erwarten. Lasst uns die idyllische Ruhe !!	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7699**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Beteiligtennummer **29.7699**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13233 ID 29076 (2 - 1/7)	GF Meinersen Müden 01	In ihrer 2. Offenlage ist ein Gebiet zwischen den Ortschaften Müden / Aller und Hahnenhorn ausgewiesen. Ich lege hiermit Widerspruch zu dem geplanten Gebiet ein. Als Gründe führe ich foglendes an: - zu geringer Abstand zwischen den beiden Ortschaften, ein Abstand von unter 3000 Metern zu Wohnorten birgt erhebliche Gesundheitsrisiken durch Infraschall - gerade mein Heimatort Hahnenhorn wäre davon betroffen, da die Windkraftanlagen zu uns in südlicher /südwestlicher Richtung stehen - Studien und Erfahrungen von betroffenen Personen liegen zur Genüge vor	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen im Methodenband wird verwiesen (siehe angegebener Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z13234 ID 29077 (2 - 2/7)	GF Meinersen Müden 01	- zu starker Eingriff in die Natur, gerad ist der Storch in Hahnenhorn durch einen Nestbau der NABU sesshaft geworden	**Nicht folgen** Die Vorkommen des Weißstorchs wurden ermittelt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Für den Weißstorch wird ein vorsorgeorientierter Mindestabtand zwischen Brutplatz und WEA von 1.000 m empfohlen. Dieser Abstand wird für den - im Regelfall und so auch hier - innerhalb von Siedlungen brütenden Weißstorch bereits indirekt durch den im Planungskonzept festgelegten Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen sichergestellt. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.	
Z13235 ID 29078 (2 - 3/7)	GF Meinersen Müden 01	- zwischen Müden und Hahnenhorn liegen diverse Teichflächen, an denen heimische Brutvögel ihre Jungen aufziehen	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Vorkommen von planungsrelevanten, d.h. gegenüber WEA empfindlichen - Vogelarten und insbesondere Brutvögeln hat der Regionalverband umfassend ermittelt und mit angemessenem Gewicht in seine Abwägung eingestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtliche Konflikte sind für die geplante Vorrangfläche im Ergebnis nicht zu erwarten.	
Z13236 ID 29079 (2 - 4/7)	GF Meinersen Müden 01	- eine Kolonie von Rotmilanen ist ebenfalls in der Region um Hahnenhorn beheimatet	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auch die Vorkommen des Rotmilans hat der Regionalverband hinreichend ermittelt und berücksichtigt. Der Einwender liefert keine ausreichend substantiierten (fehlende genaue Verortung, überprüfbare Dokumentation/ Nachweise der Vorkommen) Hinweise, die zu einer veränderten Abwägung führen würden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Rotmilan kein Koloniebrüter ist und schon deswegen das Vorhandensein einer "Kolonie" ausgeschlossen werden kann.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7699**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13237 ID 29080 (2 - 5/7)	GF Meinersen Müden 01	- in Müden/Aller und Umgebung werde bereits diverse Großsolarflächen und Biogasanlagen betrieben, es sollte auch um eine gerechte Verteilung von Alternativenergien in Deutschland gehen	**Nicht folgen** Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach dem Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen Anforderungen nicht gerecht werden.	
Z13238 ID 29081 (2 - 6/7)	GF Meinersen Müden 01	- für zahlreiche Bewohner der Ortschaften Müden und Hahnenhorn (gerade aber Hahnenhorn) führt die Entstehung auf der ausgewiesenen Fläche zu einer starken Minderung ihrer Grundstückswerte führen	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7699**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z13239 ID 29082 (2 - 7/7)	GF Meinersen Müden 01	- die Enstehung wird in der Region zu sozialem Unfrieden führen, da Flächeneigner enorme Magen zu erwarten haben Aus den geannnten Gründen kommt meiner Meinung nach ein Windpark zwischen diesen Ortschaften nicht in Frage	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig hat die Festlegung von neuen Vorranggebieten Windenergienutzung - d.h. von Gebieten, in denen sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen soll - zum Inhalt. Die Höhe der Pachtzahlungen, die an die Flächeneigentümer erfolgen, ist dabei nicht abwägungserheblich.	
Beteiligtennummer **29.7700**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13240 ID 9268 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z13241 ID 9269 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z13242 ID 9270 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z13243 ID 9271 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7700**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13244 ID 9272 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z13245 ID 9273 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z13246 ID 9274 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z13247 ID 9275 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z13248 ID 9276 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7700**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13249 ID 26123 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z13250 ID 26124 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7700**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13251 ID 26125 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z13252 ID 26126 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z13253 ID 26127 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z13254 ID 26128 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z13255 ID 26129 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z13256 ID 26130 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z13257 ID 26131 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z13258 ID 26132 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7700**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13259 ID 26133 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z13260 ID 26134 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z13261 ID 26135 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z13262 ID 26139 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7701**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13263 ID 5645 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit möchte ich mich gegen die Errichtung des oben genannten Windparks aussprechen. Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1.000 m zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Schattenwurf, Discoeffekt und Nachtbefeuerung sowie durch Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen! Diese Gefahren sind noch längst nicht hinreichend erforscht. Der Abstand zu den Anlagen müsste meines Erachtens, wie auch u.a. von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen, mindestens 2.000 m betragen.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2000m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7701**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden.	
Z13264 ID 5646 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich frage mich, ob die Politiker sich darüber im Klaren sind, dass die Menschen krank gemacht werden. Durch diese ständigen Belastungen steht der Körper permanent unter Stress, es entstehen Schlafstörungen, Ängste, Depressionen usw. Der Zulauf zu den Ärzten wird noch größer und belastet somit die Sozialversicherung immens. Haben wir nicht jetzt schon genug Pflegefälle?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zum vorangegangenen Belang wird verwiesen. Im Übrigen ist die Frage, was Politiker denken, nicht abwägungsrelevant	
Z13265 ID 5647 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Was ich außerdem sehr traurig finde, ist die Tatsache, dass der Mensch mittlerweile weniger schützenswert ist als einige „Vogelarten, wie Rotmilan, wo 1000 m Abstand erforderlich sind, wogegen zur Siedlung Hagenhof 500 m Abstand genug sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. Danach ist zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt. Beim Hagenhof handelt es sich nicht um einen eigenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im Außenbereich.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z13266 ID 5648 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht unter anderem noch gegen die Errichtung des Windparks. Der Kaiserdom zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmäler der Romanik in Deutschland. Falls tatsächlich diese Fläche wie vom ZGB geplant mit dem Windenergiepark zugebaut werden sollte, brauch man sich um die Silhouette und um zukünftige Besucher und Touristen keine Gedanken mehr zu machen, da das Bild abschreckend sein würde. Egal von wo man auch schauen würde, ob aus Richtung Braunschweig, Wolfsburg oder Helmstedt. Man würde nur noch 19 gigantisch große, häßliche Windräder, die in die Landschaft gepflanzt wurden, sehen.	**Nicht folgen** Der Blick auf den Dom in Königslutter würde durch die WEA allenfalls beeinträchtigt, nicht aber verstellt. Darüber hinaus ist der Dom nach eigener In-Augenschein-Nahme von der Potenzialfläche aus auch bei guter Sicht nur als kleines, unscheinbares Dreieck am Horizont erkennbar und dominiert keinesfalls die Horizontlinie. Der Blick auf Königslutter wird überdies nur von Osten aus durch die pot. WEA beeinträchtigt. Vom Dom selbst aus gesehen wären die WEA aufgrund der umgebenden Bebauung nicht sichtbar, sodass die Attraktivität des Doms nicht beeinträchtigt wird.	
Beteiligtennummer **29.7701**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13267 ID 27076 (2 - 1/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen.		**s. Zeile(n)** 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7701**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig! Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert.		
Z13268 ID 27077 (2 - 2/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hierzu gehören, unter anderem, die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter, und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung.		**s. Zeile(n)** 8429
Z13269 ID 27078 (2 - 3/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dabei gilt anzumerken, dass neben den Auswirkungen für den Menschen natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht werden. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Eine genaue avifaunistische Untersuchung ist bisher leider unterblieben. Das gesamte Potenzialgebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zahlungen belegt ist.		**s. Zeile(n)** 8430
Z13270 ID 27079 (2 - 4/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge.		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7701**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13271 ID 27081 (2 - 5/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den direkten, sofortigen Beeinträchtigungen wird dem Landkreis Helmstedt die Attraktivität eines der wichtigsten Nacherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein.		**s. Zeile(n)** 8432
Z13272 ID 27082 (2 - 6/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Um all diese möglichen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten sollte.		**s. Zeile(n)** 8433
Z13273 ID 27083 (2 - 7/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hier noch ein paar weitere Widerspruchspunkte: Naturschutz- und Naherholungsgebiete Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.		**s. Zeile(n)** 9815
Z13274 ID 27084 (2 - 8/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaft, Nachteile für den Tourismus Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälem der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung		**s. Zeile(n)** 9816

der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt.

Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeine Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.

Z13275 ID 27085 (2 - 9/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weitere Gefährdungen und Nachteile Gesundheitsgefährdung für Anwohner Folgende gesundheitliche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt. Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!	**s. Zeile(n)** 9817
Z13276 ID 27086 (2 - 10/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtimmissionen „Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuflihren ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.	**s. Zeile(n)** 9818

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7701**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13277 ID 27087 (2 - 11/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.		**s. Zeile(n)** 9819
Z13278 ID 27089 (2 - 12/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.		**s. Zeile(n)** 9820
Z13279 ID 27090 (2 - 13/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall, tieffrequente Geräusche Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm		**s. Zeile(n)** 9821

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7701**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.	
Z13280 ID 27091 (2 - 14/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.		**s. Zeile(n)** 9822
Z13281 ID 27092 (2 - 15/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung ansässiger Vogelarten Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten		**s. Zeile(n)** 9823

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7701**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist daraufhin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Anbei ein Artikel aus der Land & Forst Nr. 19, vom 12. M:ai 2016 auf den ich mich beziehen möchte. Die Agrarumweltmaßnahme AUM BS6 „mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan" wird wieder angeboten, da sie sich in der Vergangenheit zum Erfolgsmodell entwickelt hat. Ich finde es grotesk und widersprüchlich Förderungen der EU zur Verfügung zu stellen, wenn gleichzeitig der Rotmilan durch die Windräder getötet bzw. vertrieben wird.		
Z13282 ID 27093 (2 - 16/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!		**s. Zeile(n)** 9824
Z13283 ID 27094 (2 - 17/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		**s. Zeile(n)** 9825

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7701**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13284 ID 27095 (2 - 18/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bomum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		**s. Zeile(n)** 9826
Z13285 ID 27096 (2 - 19/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Bmtgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1 .000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!		**s. Zeile(n)** 9827
Z13286 ID 27098 (2 - 20/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500 m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugeben.		**s. Zeile(n)** 9828
Z13287 ID 27099 (2 - 21/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.		**s. Zeile(n)** 9829
Z13288 ID 27100 (2 - 22/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weiter gegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.		**s. Zeile(n)** 9830
Z13289 ID 27101 (2 - 23/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.		**s. Zeile(n)** 9831

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7702**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13290 ID 4674 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Als ich erfuhr, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des RROP 2008 zwischen den o.g. Ortschaften ein Riesen-Windpark entstehen soll, war ich fassungslos. Ganze 25 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 185 Metern im Abstand von gerade mal 1000 Metern zu den Wohnhäusern? Undenkbar.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist sich der Sorgen der betroffenen Bevölkerung bewusst. Im Rahmen zahlreicher Informationsveranstaltungen und persönlicher Gespräche hat sich der Regionalverband mit den vorgebrachten Bedenken auseinandergesetzt und die schützenswerten Belange in sein Konzept eingearbeitet. Es wurde daher an zahlreichen Stellen dem Schutzgut Mensch über das gesetzlich zwingende Maß hinaus Rechnung getragen. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet. Darüber hinaus hat er diesen Mindestabstand in Gestalt der Tabuzonen im Einzelfall noch vergrößert, sofern dies zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen im Einzelfall angezeigt war (siehe etwa Begründung unter 1.1.2.3.2 a), S. 62 f.; vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgaben OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 17.05.2013,1 C 11003/12 Rn. 53). An den unter Berücksichtigung der Konfliktintensität und der Wirtschaftlichkeit ermittelten, günstigsten verbliebenen Standorten für die Windenergienutzung wie im potenziellen Vorranggebiet überwiegt das öffentliche Interesse am Klimaschutz und an der Nutzung regenerativer Energiequellen.	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2.3
Z13291 ID 4675 (1 - 2/6)		Man denke zuallererst einmal an die gesundheitliche Belastung der Bevölkerung im Umkreis, da von diesen Windrädern eine erhebliche Schallbelastung ausgeht, die ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl oder auch Angstgefühle auslösen kann! Daher ist der Abstand von 1000m definitiv zu gering.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 483 **s. Methodenband** D 2.2
Z13292 ID 4676 (1 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Das Landschaftsbild der Umgebung wird zerstört und auch die angrenzenden Naturschutzgebiete bieten keine Rückzugsmöglichkeit für die dort brütenden Tiere. Naherholungsgebiete verlieren an Attraktivität.	**Nicht folgen** Naturschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet "Vilgensee" wird nach Prüfung nicht erheblich durch das benachbarte Vorranggebiet beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zieht der Regionalverband überdies nicht in Zweifel. Gleichwo ist zu beachten, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich bei der weitgehend ausgeräumten und intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7702**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13293 ID 4677 (1 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Immobilien, die durch das ASSE-Lager sowieso schon einen geringeren Wert besitzen, verlieren weiterhin an Wert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7702**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13294 ID 4678 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Der ertragreiche Ackerboden, welcher für die Windräder "draufgehen" würde, könnte außerdem nicht mehr genutzt werden.	**Nicht folgen** Wie im Umweltbericht in Kapitel 1.6.2 ausgeführt, wurde das Schutzgut Boden aufgrund des geringen Eingriffsumfangs und der fehlenden Abwägungsrelevanz auf Ebene der Regionalplanung nicht in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Wohl aber wurde der zu erwartende Flächenverbrauch im Rahmen der Summarischen Prüfung in Kapitel 2.4.3 ermittelt und bewertet. Der Flächenbedarf einer 3 MW-Anlage liegt bei ca. 0,5 ha. In dieser Fläche sind neben der Standfläche für das Bauwerk auch dauerhaft notwendige Kranstell- und Montageplätze enthalten. Neu anzulegende Zufahrtswege und ggf. oberirdisch anzulegende Kabeltrassen führen zu weiteren Reduzierungen der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche. Die vorgenannten bau- und anlagebedingten Auswirkungen stellen aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion oder der Nutzung dieser Flächen dar. Zudem ist mit der Genehmigung von Windenergieanlagen eine Rückbauverpflichtung verbunden, sodass nach Rückbau der Anlagen wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.	**s. Methodenband** E 3.1.4.5.2 **s. Umweltbericht** 1.6.2 2.4.3
Z13295 ID 4679 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich denke, schon allein der erst genannte Grund zeigt doch, dass es unsinnig ist, weiterhin an dem Bau des Windparks festzuhalten.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13296 ID 4731 (1 - 1/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6286
Z13297 ID 4732 (1 - 2/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6287
Z13298 ID 4733 (1 - 3/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6288

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13299 ID 4734 (1 - 4/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6289
Z13300 ID 4735 (1 - 5/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6290
Z13301 ID 4736 (1 - 6/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6291
Z13302 ID 4737 (1 - 7/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6292
Z13303 ID 4738 (1 - 8/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6293
Z13304 ID 4739 (1 - 9/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6294
Z13305 ID 4740 (1 - 10/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6295
Z13306 ID 4741 (1 - 11/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11. In der Landschaftbetrachtung siehe Bericht von Herrn Thom," ... wird von einer anzunehmenden Anlagenhöhe von 150m ausgegangen", was falsch ist. Schon jetzt sind Anlagen von 185m und höher im Planungsgespräch. Hier stelle ich einen Antrag auf Landschaftsbetrachtung mit der real annehmenden Anlagenhöhe.		**s. Zeile(n)** 6296

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13307 ID 4742 (1 - 12/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6297
Z13308 ID 4743 (1 - 13/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6298
Z13309 ID 4744 (1 - 14/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6299
Z13310 ID 4745 (1 - 15/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6300
Z13311 ID 4746 (1 - 16/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6301
Z13312 ID 4747 (1 - 17/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6303
Z13313 ID 4748 (1 - 18/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6304
Z13314 ID 4749 (1 - 19/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6305

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13315 ID 4750 (1 - 20/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6306
Z13316 ID 4751 (1 - 21/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6307
Z13317 ID 4752 (1 - 22/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6308
Z13318 ID 4753 (1 - 23/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6309
Z13319 ID 4754 (1 - 24/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6310
Z13320 ID 4755 (1 - 25/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6311
Z13321 ID 4756 (1 - 26/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6312
Z13322 ID 4757 (1 - 27/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6313

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13323 ID 4758 (1 - 28/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6314
Z13324 ID 4759 (1 - 29/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6315
Z13325 ID 4760 (1 - 30/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6316
Z13326 ID 4761 (1 - 31/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6317
Z13327 ID 4762 (1 - 32/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6318
Z13328 ID 4763 (1 - 33/33)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6319
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13329 ID 24612 (2 - 1/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1. Die avifaunistische Datenlage ist nicht für das Verfahren geeignet. Die Daten sind lückenhaft und nicht ausreichend. Als Beispiel die Milanhorste am Vilgensee, ich habe Dokumente die durchgängig das Brüten des Milans von	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6320

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7703		**19.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

2013 bis einschließlich 2016 belegen.
Es besteht, wenn man die weiteren Informationen des ZGB's zusammenfasst, ein Brutkorridor der Milane zwischen Asse und Apelnstedt.
Was aus diesem Raum einen Verbreitungsschwerpunkt macht. Dieses ist bisher vom nicht vom ZGB berücksichtigt worden. Dazu käme dann der noch weiter zu fassende Bereich des Nahrungshabitats des Milans.

In diesem Zusammenhang zweifele ich die Kompetenz und Unbefangenheit des ZGB und allen derzeit in seinem Auftrag handelnden Personen und Unternehmen an und sehe Gefahr im Verzug (GiV) im Bezug auf die regionale wie überregionale Einhaltung von Natur- und Umweltschutzgesetzten.

Da entweder man nicht in der Lage ist, avifaunistische Gutachten zu erstellen oder gar durch persönliche Interessen der Landeigentümer diese nicht sorgfältig durchführt. Ich befürchte weiter, da AHLUM 01 nicht die einzige Potenzialfäche ist, dass dies auf mehre Potenzialflächen zutrifft, sowie auf schon vom ZGB genehmigte Windernergieparks.

Somit sehe ich eine Bedrohung geschützter Arten durch den ZGB und fordere den ZGB auf, diese mit Gewissenhaftigkeit auszuführenden Aufgaben der Auftragsvergabe, Beurteilung und Erstellung avifaunistischer Gutachten an eine kompetenter Behörde oder Person der Raumordnungsplanung abzugeben im Interesse des Naturschutzes.

Antrag: Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muß aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier") zur Windpotentialfläche AHLUM-01 geschützt werden!

Die Abstände zu den Rotmilan-Brutpläten nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen!

Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muß das Vorkommen des Rotmilan und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden.

Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muß, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshaitaten rund um die, bzw. innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan gesehen und anerkannt werden.

Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche ungeeignet und zu streichen!

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13330 ID 24613 (2 - 2/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Den Vilgensee für die Ernennung zum Naturschutzgebiet vorbereiten und Wildkorridore ermöglichen. Die Asse verliert einen Teil Ihres Naturschutzgebietes durch die Planungsvorbereitungen zur Notfallmaßnahme und der Planung zur Bergung des atomaren/chemotoxischen Mülls. Aus diesem Grund ist es wichtig reale Alternativflächen vorzuhalten. Der Vilgensee ist durch seine Quelle und den Auencharkter in unserer Gegend einmalig und schützenswert. Auch die Eu mahnt Deutschland an, Naturschutzgebiete neu zu benennen. Auch müssen Naturschutzkorridore und Ruhezonen geschaffen werden, um die Artenvielfalt für nächste Generationen zu erhalten bzw. zu stabilisieren. Deshalb erhebe ich aus diesem Grund Einspruch bezüglich der Beplanung der Flächen mit Windenergie.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6321
Z13331 ID 24614 (2 - 3/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Abstand zur Landes- und Kreisstraße TA Die Abstände zu Straßen und Kreisstraßen wurden im Gebiet von Dettum Ahlum nicht berücksichtigt, was sich deutlich auf die Fläche auswirken würde. Die Mindestabstände der WEAs zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m unterschritten. Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den Straßen rechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu§ 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen. "	**Nicht folgen** Linienhafte Infrastrukturen (z.B. klassifizierte Straßen) sowie die zu diesen einzuhaltenden Abstandsräume sind der Windenergienutzung nicht zugänglich. Die gesetzlich einzuhaltenden Mindestabstände zu Straßen sind in dem Planungskonzept unter dem angegebenen Bezug behandelt worden. Aufgrund der Tatsache, dass die Abstände zu diesen Infrastruktur-Elementen im Maßstab des RROP - schon aufgrund der Überzeichnung von Straßen (u.a.) durch die zu verwendenden Planzeichen - häufig nicht korrekt darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Wie von der Einwenderin zitiert, "sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen". Denn der Regionalverband betreibt auf Ebene der Regionalplanung die Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Er legt dabei keine Mindestabstände zu Straßen fest, sondern berücksichtigt einen pauschalen Mindestabstand von 100 m zu klassifizierten Straßen lediglich zur Überprüfung, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Welcher Abstand aus Sicherheitsgründen im konkreten Einzelfall zwischen einer Straße und einer geplanten Windenergieanlage einzuhalten ist, kann auf Ebene der Regionalplanung dagegen nicht geprüft werden. Dieser hängt von verschiedenen Faktoren ab, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, kleinräumige Topographie). Eine Überprüfung, ob aus Gründen der Anlagensicherheit größere Abstände zu Straßen einzuhalten sind, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Planung vorgenommen werden. Der von der Einwenderin angesprochene Mindestabstand von 5 km bezieht sich auf Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht auf unter Umständen durch "Zerschneidung" entstehende Teile dieser Flächen, denn Teilflächen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, also einen Abstand von maximal 500 m zueinander haben, werden gemäß Plankonzept als zusammenhängende Potenzialfläche betrachtet (siehe angegebenen Bezug	**s. Zeile(n)** 4104 **s. Methodenband** D 2.4.5 E 2.2.2 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7703		**19.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei; was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.

Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersächsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.

Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.

Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TÜV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z. B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEAs höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch

zum Methodenband). Auch unter Berücksichtigung der Landesstraße L 627 und der einzuhaltenden Abstände bleibt der räumlich-funktionale Zusammenhang im vorliegenden Fall erhalten, so dass der 5-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten hier nicht anzuwenden ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7703		**19.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		

Windenergieanlagen werden vermieden."

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1 ,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEAS angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs. 1 FStrG und §24 Abs. 1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. (FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz)

Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.mazonline. De/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nach-absturz-von-rotorblattin-windpark-bei-lehnin).

Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!

Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2-Offenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen!

Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Zudem hat die L627 hat unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEAs bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da! Antrag: Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen! Die Abstandsfläche muß von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden. Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstands flächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 „abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt. Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muß uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z13332 ID 24615 (2 - 4/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Wasser und Bodengefährdung Bezüglich der Anlagen auf hochwertigen Böden und Wassernähe besteht eine Gefährdung, da viele der Anlagen über ein Ölvolumen von bis zu 800L Öl pro Anlage beinhalten. Ich erwarte eine Gefährdungsanalyse.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6323
Z13333 ID 24616 (2 - 5/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Es ist ein nicht transparentes Verfahren. Durch Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Fachworkshops, wo die Gebiete vorgestellt werden und ggf. diskutiert werden. Der Bürger kann nicht nachvollziehen wie es zu einem Gebiet kommt, welche zusätzlichen Abwägungskriterien gelten und welche Positionen die Politiker dazu beziehen. Dieser Mangel ist zu beheben.	**Nicht folgen** Die Öffentlichkeit wurde umfangreich von Beginn des Planverfahrens zur 1. Änderung des RROP 2008 "Fortschreibung zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung" an informiert und beteiligt. So fanden von 2012 bis 2014 insgesamt über 100 Bürgerveranstaltungen einschließlich der Vorträge in kommunalpolitischen Gremien im Verbandsgebiet des Regionalverbandes statt. Ziel dieser Veranstaltungen war es, die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über die Inhalte und die sehr komplexe Planungsmethodik zu informieren. Der Regionalverband ist somit den Forderungen einer „klaren und transparenten Bürgerbeteiligung“ umfassend nachgekommen, wobei er weit über die in den förmlichen Planverfahren erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgegangen ist. Ausführliche Informationen sind auf der Internetseite unter www. Regionalverband-braunschweig.de verfügbar. Die Abwägungskriterien sind in den Planunterlagen, die im Übrigen in der Dienststelle des Regionalverbands	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zur Einsichtnahme auslagen und des Weiteren weit über die eigentliche Auslegungsfrist hinaus im Internet einsehbar gewesen sind, ausführlich dargelegt. Unter www.regionalverband-braunschweig.de/wind sind auch zum jetzigen Zeitpunkt alle Unterlagen, auch die Gutachten zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008, veröffentlicht. Zudem sei angemerkt, dass die Beratungen zur Beschlussfassung der Änderung des Raumordnungsprogramms zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung jeweils in öffentlicher Sitzung erfolgen. Die Protokolle der jeweiligen Sitzungen sind ebenfalls öffentlich zugänglich. Ein vom Einwender behaupteter Mangel besteht daher nicht.	
Z13334 ID 24617 (2 - 6/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Mangelnde Bestandserfassung der Avifauna, von „gelegentlichen Beobachtungen" wird gesprochen, „es ist nicht auszuschließen das Artenvorkommen nicht berücksichtigt worden sind, wie z.B. Fledermäuse". Dieses führt zu einer Ungleichgewichtung der zu vergleichenden Gebiete und kann nicht zu einem qualifizierten Ergebnis führen. Deshalb stelle ich die Ergebnisse in Frage und erwarte eine Korrektur.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Eine Ungleichgewichtung besteht nicht.	**s. Zeile(n)** 6320
Z13335 ID 24618 (2 - 7/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Der Einfluß der Schallwellen auf das Deckgebirge der Asse wurde nicht berücksichtigt, nur die Wirkung auf die Stollen. Hier muss von einer unzureichenden Vorsorge für die Bevölkerung gesprochen werden, dies ist zu beheben.	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215
Z13336 ID 24619 (2 - 8/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Die Asse wurde als Gebiet mit einer Vorbelastung und das sich entwickelnde Großprojektes mit oberirdischen Flächen- und Raumbedarf nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6327
Z13337 ID 24620 (2 - 9/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Veränderter Status der Asse im Vergleich zum RROP von 2008 wurde nicht berücksichtigt. Siehe RROP 2008 Begründung ab Seite 211: Standort für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Dieses ist nachzuholen und neu zu bewerten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6328

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13338 ID 24621 (2 - 10/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Es fehlt die Berücksichtigung der Vernetzung von Naturschutzgebieten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6329
Z13339 ID 24622 (2 - 11/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Im Verfahren sind Entscheider auch Eigentümer und Projektierer für die ausgewiesenen Gebiete. Interessenskonflikte sind daher nicht auszuschließen. Gibt es einen „Code of good governance", wie ist dies verwaltungsrechtlich zu einzuordnen?	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6292
Z13340 ID 24623 (2 - 12/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Landschaftsstrukturen werden nicht beachtet. Im Falle der Asse wird sie von beiden Seiten dann von Windrädern eingekettet. Zusätzlich eine mögliche Großanlage auf der Asse und die gesamte Landschaftstruktur gibt es nicht mehr.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6331
Z13341 ID 24624 (2 - 13/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Politiker, die selbst auch im ZGB sind, beziehen keine Stellung zu den Gebieten Ihrer Verantwortlichkeit und verweisen immer auf die Information durch den ZGB	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6332
Z13342 ID 24625 (2 - 14/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10. Erschließung und Zuwegung für die riesigen Anlagen werden unzureichend betrachtet. Die Anlagengrößen verlangen einen Ausbau von Feldwegen, die Abholzung von Bäumen an Straßen und Wegen, gegebenenfalls sogar einen Ausbau von Landstraßen. Wie haben sie dies in ihren Planungen berücksichtigt? Wenn nicht ziehen sie dies in die Flächenausweisung mit ein und bewerten die Gebiete neu.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6333
Z13343 ID 24626 (2 - 15/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11. In der Landschaftbetrachtung siehe Bericht von Herrn Thom, Landschaftbild und Windenergieanlagen 18.12.12,'... wird von einer anzunehmenden Anlagenhöhe von 150m ausgegangen", was falsch ist. Schon jetzt sind Anlagen von 185m und höher im Planungsgespräch. Hier stelle ich einen Antrag auf Landschaftsbetrachtung mit der real annehmenden Anlagenhöhe .	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6334
Z13344 ID 24627 (2 - 16/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12. Keine Vergleichbarkeit der Gebiete, da nicht gleichwertige Gutachten bezüglich der Avifauna vorhanden sind. Es gibt keinen Anforderungskatalog welche überhaupt vorhanden sein müssen. Hier ist man einer willkürlichen Handlungsweise der Behörde als Bürger ausgesetzt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6335
Z13345 ID 24628 (2 - 17/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	13. Im Umweltbericht RROP Seite 46 wird die „ pauschale Abstandsregelung zu Fledermausquartieren nicht sachgerecht" angesprochen. Aber es ist keine Bestanderhebung von Fledermäusen in allen Gebieten gemacht worden, man verweist auf „Informationen liegen nicht vor und sind nicht mit zumutbaren Aufwand zu ermitteln. Aufgrund dieser Entwicklung wurde auf eine vertiefendende Einbeziehung der Fledermäuse bei der regional-planerischen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6336

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Strandortkonzeption verzichtet und auf nachgeordnete Planungsebene abgeschichtet." Hier wird auf die Arbeit von Landkreis etc, verwiesen der oft unzureichende Angaben oder keine hat, und diese seit Jahren nicht ausführlich betrachtet da Fledermäuse in den vergangenen Jahren oft nicht mit Avifauna zu tun hatten, sonder eine eigenständige Gruppe aufwies, die aber nicht extra betrachtet wurde. Hier wird sorgar eine Tötungsmöglichkeit von Tieren in Kauf genommen, die rechtlich nicht haltbar ist, da auch im weiteren Verlauf einer Anlagenfläche mit der Möglichkeit von Repowerring und einer dann vereinfachten Genehmigung, nicht mehr davon auszugeben ist das die Tiere einen Schutzstatus gewährt bekommen. Korrigieren Sie bitte hier Ihre Datenlücken um Falschausweisungen auszuschließen. Quelle: Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Auftragnehmer: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen, Juni 2012		
Z13346 ID 24629 (2 - 18/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	14. Das Kartenmaterial ist nicht ausreichend der Planung angepasst und betrachtet nur eindimensional die Landschaft. Höhenzüge, Niederungen etc. werden nicht für den Bürger erkenntlich und nicht nachvollziehbar.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6337
Z13347 ID 24630 (2 - 19/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	15. Eulenpopulationen finden gänzlich keine Betrachtung, sind aber in Dettum und auch am Vilgensee vorhanden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6338
Z13348 ID 24631 (2 - 20/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	16. Die vereinfachte Umweltprüfung unter 20 Anlagen bei der Baugenehmigung, ist der heutigen Anlagengröße nicht mehr angemessen. Setzen Sie sich mit den entsprechenden Behörden zusammen und verändern Sie dies in eine „große" Umweltprüfung.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6339
Z13349 ID 24632 (2 - 21/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	17. Genehmigungsunterlagen müssen mindestens über die Gesamtbetriebsdauer aufbewahrt und zur Einsicht verfügbar sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6340
Z13350 ID 24633 (2 - 22/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	18. Eisschlaggefahr ist unzureichend betrachtet worden.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann	**s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z13351 ID 24634 (2 - 23/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	19. Brandgefahr, Anlagen können nicht gelöscht werden ist nicht betrachtet worden.	**Nicht folgen** Die Einhaltung von brandschutzrechtlichen Bestimmungen sind Gegenstand des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens und Entziehen sich der Ebene der Regionalplanung.	
Z13352 ID 24635 (2 - 24/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	20. Schallmissionen sollen nicht nach der alten, sonder nach der überarbeiteten DIN € 45680:2011-08 bewertet werden und in die Flächenausweisung mit hineinfließen.	**Nicht folgen** Mit dem Hinweis auf die näher genannte DIN dürfte der Einwender das Thema Infraschall ansprechen. Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13353 ID 24636 (2 - 25/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Bodenversiegelung von hochwertigsten Ackerböden durch Fundamente und Zuwegungen sind nicht beachtet worden. Gerade in Zeiten steigender Ackerlandpreise, zunehmender Bevölkerung in der Welt, absehbar endender Phosphatvorkommen in der Welt und damit steigender Düngerpreise sind Böden vom hoher Güte unermesslich wertvoll. Eine nachhaltige Nutzung der Ressource Boden sollte angestrebt werden durch den ZGB, die bis jetzt nicht erkennbar ist. Karte über Bodengüteverteilung in der Bundesrepublik. Die Bördelandschaft und damit auch der Boden im Gebiet Ahlum-Dettum zählt zu den besten Böden in der Bundesrepublik, (siehe Karte: http://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Oeffentlichkeitsarbeit/Pressemitteilungen/Bilder/2013/2013-II-08-bodenguete-karte p.htmt?view=renderrNeuesFenster]) Die Bundesregierung bezieht folgende Stellung in dem dritten Bodenschutzbericht der Bundesregierung, Beschluss des Bundeskabinetts vom 12.Juni 2013 „Schon in den beiden vorangegangenen Berichten hat die Bundesregierung die Bedeutung des Bodens hervorgehoben. Sein Schutz vor schädlichen Veränderungen ist von hoher gesellschaftlicher Bedeutung und eine vordringliche Aufgabe. „ „Böden sind eine wichtige Ressource und haben eine hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland." „Der Boden und damit die Funktionen des Bodens sind zahlreichen Gefährdungen ausgesetzt: von der völligen Zerstörung und dem Verlust in Folge von Versiegelung und Flächenverbrauch bis zur Einschränkung oder negativen Beeinflussung von Funktionen aufgrund stofflicher oder nicht stofflicher Belastungen." Da die Funktionen von Böden zum Beispiel durch Rekultivierung nie vollkommen wiederhergestellt werden können und Rekultivierung auch regelmäßig sehr aufwändig ist, müssen schädliche Bodenveränderungen von vornherein verhindert werden. Die DFG Senatskommission für Zukunftsaufgaben der Geowissenschaften äußert sich identisch zur Bedeutung von hochwertigen Böden für die gesamt Bundesrepublik Deutschland (Quelle: http://www.skzag. de/2.1 Wasser Boden.htmi). Dazu der Artikel der Agrarheute (Q.uelle: http://www.agrarheute.com/bodenRuete-karte) "Nachhaltige Entwicklung braucht vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz. Diesem Schutz kommt angesichts der zunehmenden Erdbevölkerung und des steigenden Bedarfs an Nahrungsmitteln und sauberem Trinkwasser eine besondere Bedeutung zu. Die global nutzbare „Boden"-Fläche verringert sich zunehmend: Erosion, Versalzung, Versiegelung, Verdichtung und Schadstoffeinträge führen zu einer Degradierung oder einem Verlust von Böden. Diese Prozesse sind nahezu zwangsläufig mit einer Verschlechterung der Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer verbunden." "Es besteht international Übereinstimmung in der Einschätzung, dass Böden eine in Zukunft bedeutende - nicht vermehrbare - Georessource sein werden…" Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe äußert sich wie folget	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6344

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		(Quelle: http://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Oeffentlichkeitsarbeit/Pressemitteilungen/BGR/bgr !beg 2013-12-04 internationaler tag des bodens.html) „Die begrenzte und bedrohte Ressource Boden müssen wir nachhaltig gebrauchen und nicht verbrauchen. Gesunde Böden sind für unsere Gesellschaft lebenswichtig. Fruchtbare Böden sind auch in Deutschland nicht unbegrenzt vorhanden. Während auf der einen Seite Böden durch Versiegelung verlorengehen, steigt die Ertragserwartung für die übrige Fläche durch erhöhten Bedarf sowie die Technisierung der Landwirtschaft; Nutzungskonkurrenzen zum Beispiel um Anbaufläche von Energiepflanzen nehmen deutlich zu", so Dr. Rainer Baritz, Boden-Experte der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). "Es gilt, den Verbrauch von Böden in Deutschland erheblich zu reduzieren. Das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung aus dem Jahr 2002 sieht vor, den Flächen- und Bodenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar/Tag zu reduzieren." „Unser Boden wird knapp. Der Schutz von Böden und der Erhalt ihrer natürlichen Funktionen, z. B. als Filter bei der Grundwasserneubildung, müssen daher ein zentrales Thema im Umwelt- und Klimaschutz werden", erklärt Bodenwissenschaftler Dr. Udo Müller vom Landesamtfür Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)." "Nur 12 % der Erdoberfläche sind landwirtschaftlich nutzbare Böden." " Fruchtbare Böden sich Grundvoraussetzung für rund 90 % aller Lebensmittel." "60 % aller in der EU konsumierten Agrarprodukte müssen importiert werden." "Ca. 13 % der Fläche in Deutschland ist bereits versiegelt." Ebenso ist die Steigerung der Bodenpreise für Landwirtschaftliche Nutzung nicht absehbar (http://www.agrarheute.com/bvvg-verkaufspreise?suchbegriff2=BVVG). „…durchschnittliche Hektarpreis beim Verkauf landwirtschaftlicher Flächen der BVVG in diesem Jahr bislang bei mehr als 16.000 Euro je Hektar (Euro/ha). Das entspricht einem Anstieg gegenüber 2012 von rund 18 Prozent (%)." "Die ohnehin hohe Nachfrage nach land- und forstwirtschaftlichen Flächen hat eher noch zugenommen" "Vor allem auf guten Standorten mit ohnehin vergleichsweise hohen Bodenpreisen stellt die BVVG nach Angaben ihres Geschäftsführers einen weiteren Preisanstieg fest, den man selbst so nicht erwartet habe." Ebenso sollte der Steigende Düngerpreis betrachtet werden im Zuge dessen dass auf immer weniger Fläche immer mehr Lebensmittel angebaut werden müssen und schlechte Böden weitaus mehr gedüngt werden müssen als gute. http://www.spektrum.de/alias/landwirtschaft/droht-ein-mangel-anphosphor/1012471 „Droht ein Mangel an Phosphor? Phosphor ist Hauptbestandteil von Düngemitteln. Seine Vorkommen reichen zwar noch für Jahrzehnte. Doch wenn wir nicht jetzt beginnen, sie zu schonen, könnte die Landwirtschaft schon in diesem Jahrhundert zusammenbrechen."		
Z13354 ID 24637 (2 - 26/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	22. Abwägende Vergleiche können nur folgerichtig sein, wenn gleichwertige Erkenntnisstände vorliegen bzw. nachgeprüft worden sind. In Mascherode gab es Gutachten zu Avifauna und Fledermäusen, in Dettum nur Betrachtungen und ein nicht vollständig vorliegendes Gutachtes eines Projektierers, und zu Fledermäusen gar nichts. Dieses ist zu korrigieren.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6345

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13355 ID 24638 (2 - 27/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	23. Die ausreichende Windhöfigkeit ist zweifelhaft, da sie nur durch eine Prognose erstellt worden ist und eine Abweichung von ca 10% enthalten kann, was dieses Gebiet förderungsunfähig macht.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Der Regionalverband hat die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet durch die [Firmenname], Erkerode, untersuchen lassen. Im Rahmen der Windpotentialanalyse für insgesamt 58 über den gesamten Planungsraum verteilte Potentialflächen wurde festgestellt, dass im gesamten Planungsraum ein hinreichendes Windpotential besteht, um Anlagen wirtschaftlich zu betreiben. Die pauschalen Einwendungen können die Aussagen des Gutachtens nicht in Zweifel ziehen. Ein akkreditiertes Windgutachten oder eine Windmessung vor Ort sind auf der nachgelagerten Ebene üblicherweise im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen. Erst in diesem wird über die Bau- und Betriebsgenehmigung von Windenergieanlagen entschieden.	**s. Zeile(n)** 4145
Z13356 ID 24639 (2 - 28/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	24. Das Windhöfigkeitsgutachten ist für das gesamte Verbandsgebiet von nur einer Firma prognostiziert worden, es fanden keine Überprüfungsmessungen statt dadurch kann es zu einer Fehleinschätzung kommen, die die Subventionierung dieser Anlagen nicht gerechtfertigt. Ich erwarte vor-Ort-Messungen über einen angemessenen Zeitraum.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen vorherigen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4145 13355
Z13357 ID 24640 (2 - 29/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	25. Höchstwertiger Ackerböden werden in der Flächenausweisung nicht berücksichtigt, obwohl er ein hochwertiges Gut ist, das auch nicht vermehrbar ist. Ich stelle den Antrag dies in das Verfahren mit einzubinden. Der Bodenverbrauch für jede Potentialfläche muss öffentlich gemacht werden mit einer Tabelle wie viel hochwertiger Boden verbraucht wird, wie viel minderwertiger Boden verbraucht wird. Was zu einer weiteren differenzierten Abschätzung der Flächen für WEA's führten muss.	**Nicht folgen** Wie im Umweltbericht in Kapitel 1.6.2 ausgeführt, wurde das Schutzgut Boden aufgrund des geringen Eingriffsumfangs und der fehlenden Abwägungsrelevanz auf Ebene der Regionalplanung nicht in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Wohl aber wurde der zu erwartende Flächenverbrauch im Rahmen der Summarischen Prüfung in Kapitel 2.4.3 ermittelt und bewertet. Der Flächenbedarf einer 3 MW-Anlage liegt bei ca. 0,5 ha. In dieser Fläche sind neben der Standfläche für das Bauwerk auch dauerhaft notwendige Kranstell- und Montageplätze enthalten. Neu anzulegende Zufahrtswege und ggf. oberirdisch anzulegende Kabeltrassen führen zu weiteren Reduzierungen der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche. Die vorgenannten bau- und anlagebedingten Auswirkungen stellen aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion oder der Nutzung dieser Flächen dar. Zudem ist mit der Genehmigung von Windenergieanlagen eine Rückbauverpflichtung verbunden, sodass nach Rückbau der Anlagen wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.	**s. Methodenband** E 3.1.4.5.2 **s. Umweltbericht** 2.4.3
Z13358 ID 24641 (2 - 30/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	26. Die Gewichtung und Behandlung der Einwände ist nicht klar und nicht nachvollziehbar.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6349

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7703**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13359 ID 24642 (2 - 31/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	27. Der Flächenverbrauch für die Bergung des atomaren/chemisch-/toxischen Mülls aus der Asse ist im Verfahren nicht berücksichtigt worden. Hiermit stelle ich den Antrag dieses zu tun.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6350
Z13360 ID 24643 (2 - 32/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	28. Ausgewiesene Flächen werden mit „ausgeräumter Landschaft..." beschrieben, was aber nicht den realen Gegebenheiten entspricht, deshalb fordere ich eine Vor-Ort in Augenscheinnahme der Verbandspolitiker und Entscheider, bevor sie über die Ausweisung einer Potentialfläche entscheiden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6351
Z13361 ID 24644 (2 - 33/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	29. Ist die Tiefflugzone der Bundeswehr berücksichtigt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6352
Z13362 ID 24645 (2 - 34/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	30. Im Umweltbericht Seite 58 „Landschaft" : „Für große WEAn und Windparks mit mehr als 3 WEAn ist bspw. Nach Nohl(1993) eine Wirkdistanz von bis zu 5km Entfernung zum Anlagenstandort anzusetzen." Dieses wurde im Verfahren nicht angewendet, wie lautet Ihre Begründung?	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6353
Z13363 ID 24646 (2 - 35/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	31. Im Landschaftbericht Seite 58: „Ferner empfiehlt das NLT-Papier (2011) in einem Radius vom 25-fachen der Anlagenhöhe um den Anlagenstandort von möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungn des andschaftsbildes auszugeben."Warum wurde dieser Aspekt aufgeführt aber nicht berücksichtigt? Ich erwarte hierzu eine Korrektur.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6353 6354
Z13364 ID 24647 (2 - 36/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	32. In der Anlage 1 zur Begründung Alternativenvergleich steht: Während Ingeleben 01 sowohl Salzdahlum 01 als auch von Ahlum 01 mehr als 5km entfernt und unabhängig von den erstgenannten Potenialflächen beplant werden kann, schließen sich Ingeleben 01 und Salzdahlum 01 aufgrund der deutlciehn Unterschreitung des 5km Mindestabstandes zwischen VR WEN wechselseitig aus". Dies ist eine falsche Aussage und führt dazu das Salzdahlum aus dem Alternativenvergleich herausfällt. Zwischen Ingeleben 01 und Salzdahlum 01 liegen ca 20 km. Ich erwarte eine Korrektur.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6355
Z13365 ID 24648 (2 - 37/37)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	33. Wer hat die im Alternativenvergleich angewendete Tabelle entwickelt, welchem Kriterienkatalog liegt sie zu Grunde?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6356
Beteiligtennummer **29.7704**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7704**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13366 ID 8789 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich wohne gerne in dem ruhigen Ort Volzum. Durch den Windpark würden wir mit erheblichem Lärm durch die Windräder zu rechnen haben. Am Tage werden wir es sicherlich nicht so bemerken, als wie in der Nacht. Die Nachtruhe wird gestört. Dadurch nimmt die Lebensqualität ziemlich ab, Krankheiten wie Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheitsgefühl, Schwindel, Übelkeit, Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen können Folge sein. Die beschriebenen Symptome müssen nicht bei allen Menschen auftreten. Jedoch wenn nur ein Teil davon betroffen ist, ist das Grund genug.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z13367 ID 8790 (1 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, dass zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die zurzeit festgelegten 1000 m notwendig sind! Dieses wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, dass die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind. Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA. Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert auch unserer Immobilie bedeutsam.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1). Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 5523 **s. Methodenband** D 2.2
Z13368 ID 8791 (1 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Immobilienmakler bestätigten im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind: Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist, Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren sowie die Verschandelung der Landschaft und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Banken setzen den Beleihungswert von Immobilien herab, wenn sie im Einflussbereich von Windkraftanlagen stehen. Die Wertminderung wirkt sich somit nicht nur bei einem Verkauf aus. Das Bewertungsgesetz berücksichtigt derartige Beeinträchtigungen als so genannte "wertmindernde Umstände" durch Abschläge von bis zu 30 Prozent auf den Grundstückswert. In diesem Zusammenhang muss die Frage gestellt werden, weshalb der Standort der geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Dörfern wie	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7704**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Volzum gewählt wurde und wer für den Verlust aufkommt?	insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z13369 ID 8792 (1 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Das Potentialgebiet AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Es kann nicht sein, daß Teile der Bevölkerung überdurchschnittlich an den Folgen der alten und "neuen" Energieerzeugung zu tragen haben. Vor dem Hintergrund des ungelösten "Atommüll-Problems" im Asse-Bergwerk lehne ich die Ausweisung einer Potentialfläche für Windenergienutzung an der Asse strickt ab!	**Nicht folgen** Aus dem Einwand ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substantiiert dargelegt worden, worin die Folgen der "neuen" Energieerzeugung liegen sollen. Der Regionalverband hält daher an der Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung fest.	
Z13370 ID 8793 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Alternativenvergleich zwischen den Flächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 steht, daß neben dem Rotmilanhorst am Vilgensee südlich von Apelnstedt ein weiterer Rotmilanhorst sein soll: "Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potentialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. [...]". Dem entsprechend müßte auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 zu erkennen sein, daß die ursprüngliche Vorrangfläche um ca. 400 m (1000 m Abstand zwischen Rotmilanhorst und Windpark) verkleinert wurde, da der Rotmilanhorst laut Alternativenvergleich "schätzungsweise ca. 600 m" von der Potentialfläche entfernt sein soll. Dieses ist aber auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 nicht ersichtlich bzw. scheint nicht berücksichtigt worden zu sein! Neben dem Rotmilan gibt es eine ganze Reihe von schützenwerter Vögle bzw.	**Nicht folgen** Der Mindestabstand zu dem angeblichen Brutplatz südlich von Apelnstedt wurde in den Unterlagen zum 1. Entwurf eingehalten. Die durch den Alternativenvergleich ausgelöste Anpassung der ursprünglichen Potenzialfläche ist deutlich in Karte 2 des Gebietsblattes erkennbar. Die inzwischen durchgeführte Nachkartierung konnte den vom NABU gemeldeten Brutplatz jedoch nicht bestätigen. Zudem wurden im entsprechenden Bereich südlich Apelnstedt keinerlei pot. Horstbäume festgestellt, sodass ein Brutvorkommen laut Biodata hier mehr als unwahrscheinlich ist. Die Potenzialfläche wird aus diesem Grund im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wieder geringfügig nach Norden erweitert.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7704**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Tiere, die durch Windenergieanlagen bzw. deren Bau gefährdet sind, wie z. B. Eulen, Fledermäuse oder Feldhamster. In den Ausführungen des ZGB bzgl. Der Potentialfläche AHLUM 01 wird hierauf kaum oder nur sehr oberflächlich eingegangen.		
Z13371 ID 8794 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Durch einen Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Ahlum/Dettum eindeutig nicht.	
Beteiligtennummer **29.7705**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13372 ID 8958 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13366
Z13373 ID 8959 (1 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13367
Z13374 ID 8960 (1 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13368

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7705**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13375 ID 8961 (1 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13369
Z13376 ID 8962 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13370
Z13377 ID 8963 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13371
Beteiligtennummer **29.7706**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13378 ID 8964 (1 - 1/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13366
Z13379 ID 8965 (1 - 2/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13367
Z13380 ID 8966 (1 - 3/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13368
Z13381 ID 8967 (1 - 4/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13369

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7706**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13382 ID 8968 (1 - 5/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13370
Z13383 ID 8969 (1 - 6/6)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13371
Beteiligtennummer **29.7707**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13384 ID 8946 (1 - 1/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6872
Z13385 ID 8947 (1 - 2/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6873
Z13386 ID 8948 (1 - 3/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6874
Z13387 ID 8949 (1 - 4/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6875
Z13388 ID 8950 (1 - 5/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6876

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7707**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13389 ID 8951 (1 - 6/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6877
Z13390 ID 8952 (1 - 7/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6878
Z13391 ID 8954 (1 - 8/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6879
Z13392 ID 8955 (1 - 9/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6880
Z13393 ID 8956 (1 - 10/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6881
Beteiligtennummer **29.7707**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13394 ID 25679 (2 - 1/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6882
Z13395 ID 25680 (2 - 2/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6883

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7707**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13396 ID 25681 (2 - 3/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6884
Z13397 ID 25682 (2 - 4/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6885
Z13398 ID 25683 (2 - 5/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6886
Z13399 ID 25684 (2 - 6/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6887
Z13400 ID 25685 (2 - 7/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6888
Z13401 ID 25686 (2 - 8/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8J Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Larm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag. Sie hatten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich - auch weiterhin - nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7707		**15.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun.

Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr. Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker, Dipl.-Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com).

Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen!

Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird.

Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären.

Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!

Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.
Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Regionalplanung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.
Der Regionalverband hat sich zudem mit der Problematik des Infraschalls auseinandergesetzt (siehe Methodenband). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach den im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabständen eingehalten.
Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Hessischer VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt. Der Einwendung wird somit nicht gefolgt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7707**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13402 ID 25687 (2 - 9/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6890
Z13403 ID 25688 (2 - 10/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6891
Z13404 ID 25689 (2 - 11/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6892
Z13405 ID 25690 (2 - 12/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6893
Z13406 ID 25691 (2 - 13/13)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6894
Beteiligtennummer **29.7708**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13407 ID 10982 (1 - 1/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6359
Z13408 ID 10983 (1 - 2/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6360

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7708**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13409 ID 10984 (1 - 3/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6361
Z13410 ID 10985 (1 - 4/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6362
Z13411 ID 10986 (1 - 5/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6363
Z13412 ID 10987 (1 - 6/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6364
Z13413 ID 10988 (1 - 7/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6365
Z13414 ID 10989 (1 - 8/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6366
Z13415 ID 10990 (1 - 9/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6367
Z13416 ID 10991 (1 - 10/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6368

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7708**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13417 ID 10992 (1 - 11/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6369
Z13418 ID 10993 (1 - 12/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6370
Z13419 ID 10994 (1 - 13/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6371
Z13420 ID 10995 (1 - 14/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6372
Z13421 ID 10996 (1 - 15/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6373
Z13422 ID 10997 (1 - 16/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6374
Z13423 ID 10998 (1 - 17/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6375
Z13424 ID 10999 (1 - 18/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6376

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7709**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13425 ID 11000 (1 - 1/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6359
Z13426 ID 11001 (1 - 2/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6360
Z13427 ID 11002 (1 - 3/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6361
Z13428 ID 11003 (1 - 4/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6362
Z13429 ID 11004 (1 - 5/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6363
Z13430 ID 11005 (1 - 6/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6364
Z13431 ID 11006 (1 - 7/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6365
Z13432 ID 11007 (1 - 8/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6366

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7709**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13433 ID 11008 (1 - 9/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6367
Z13434 ID 11009 (1 - 10/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6368
Z13435 ID 11010 (1 - 11/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6369
Z13436 ID 11011 (1 - 12/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6370
Z13437 ID 11012 (1 - 13/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6371
Z13438 ID 11013 (1 - 14/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6372
Z13439 ID 11014 (1 - 15/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6373
Z13440 ID 11015 (1 - 16/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6374

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7709**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13441 ID 11016 (1 - 17/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6375
Z13442 ID 11017 (1 - 18/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6376
Beteiligtennummer **29.7710**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13443 ID 11018 (1 - 1/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6359
Z13444 ID 11019 (1 - 2/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6360
Z13445 ID 11020 (1 - 3/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6361
Z13446 ID 11021 (1 - 4/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6362
Z13447 ID 11022 (1 - 5/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6363

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7710**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13448 ID 11023 (1 - 6/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6364
Z13449 ID 11024 (1 - 7/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6365
Z13450 ID 11025 (1 - 8/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6366
Z13451 ID 11026 (1 - 9/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6367
Z13452 ID 11027 (1 - 10/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6368
Z13453 ID 11028 (1 - 11/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6369
Z13454 ID 11029 (1 - 12/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6370
Z13455 ID 11030 (1 - 13/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7710**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13456 ID 11031 (1 - 14/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6372
Z13457 ID 11032 (1 - 15/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6373
Z13458 ID 11033 (1 - 16/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6374
Z13459 ID 11034 (1 - 17/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6375
Z13460 ID 11035 (1 - 18/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6376
Beteiligtennummer **29.7711**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13461 ID 11036 (1 - 1/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6359
Z13462 ID 11037 (1 - 2/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6360

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7711**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13463 ID 11038 (1 - 3/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6361
Z13464 ID 11039 (1 - 4/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6362
Z13465 ID 11040 (1 - 5/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6363
Z13466 ID 11041 (1 - 6/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6364
Z13467 ID 11042 (1 - 7/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6365
Z13468 ID 11043 (1 - 8/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6366
Z13469 ID 11044 (1 - 9/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6367
Z13470 ID 11045 (1 - 10/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6368

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7711**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13471 ID 11046 (1 - 11/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6369
Z13472 ID 11047 (1 - 12/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6370
Z13473 ID 11048 (1 - 13/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6371
Z13474 ID 11049 (1 - 14/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6372
Z13475 ID 11050 (1 - 15/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6373
Z13476 ID 11051 (1 - 16/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6374
Z13477 ID 11052 (1 - 17/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6375
Z13478 ID 11053 (1 - 18/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6376

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7712**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13479 ID 8327 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5487
Z13480 ID 8328 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5488
Z13481 ID 8329 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5489
Z13482 ID 8330 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5490
Z13483 ID 8331 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5491
Z13484 ID 8332 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5492
Z13485 ID 8333 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5493
Z13486 ID 8334 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5494

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7712**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13487 ID 13650 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5495
Z13488 ID 13651 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5496
Z13489 ID 8335 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5497
Z13490 ID 8336 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5498
Z13491 ID 8337 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5499
Z13492 ID 8338 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle von mir genannte Punkte eingehen. Bei fortschreitender Planung werde ich mich zukünftig von der Kanzlei Sommer in Berlin vertreten lassen. Zufallsstrom aus Windkraftwerken kann niemals die Stromerzeugung aus konventionellen Kraftwerken für die Grundlastversorgung ersetzen. Dieser ökologische und ökonomische Irrsinn muss gestoppt und darf nicht zu Lasten der Gesundheit der Landbevölkerung in Niedersachsen und gegen jede Vernunft umgesetzt werden.		**s. Zeile(n)** 5500
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13493 ID 6863 (1 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13653
Z13494 ID 6865 (1 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13654
Z13495 ID 6872 (1 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13655
Z13496 ID 6873 (1 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13656
Z13497 ID 6874 (1 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13657
Z13498 ID 6875 (1 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13658
Z13499 ID 6876 (1 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13659
Z13500 ID 6877 (1 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13660

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13501 ID 6878 (1 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13661
Z13502 ID 6879 (1 - 10/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13662
Z13503 ID 6880 (1 - 11/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13663
Z13504 ID 6881 (1 - 12/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13664
Z13505 ID 6882 (1 - 13/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13665
Z13506 ID 6883 (1 - 14/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich habe Angst, dass meine Gesundheit und die unserer Kinder gefährdet ist. Bitte weisen Sie mir nach, dass dies nicht der Fall ist! Bringen Sie hierzu nicht die alten Gesetze zur Anwendung, sondern die bereits im Gespräch erforschten neuen Erkenntnisse. Ich bitte um vorsorgenden Schutz und Stellungnahme, da ich mich direkt betroffen fühle. Dieses Vorhaben lehne ich hiermit ab und werde es ebenso wie unseren wirtschaftlichen Schaden mit rechtlichen Schritten einklagen.		**s. Zeile(n)** 13666
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13507 ID 30000 (2 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13508 ID 30001 (2 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z13509 ID 30002 (2 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13510 ID 30003 (3 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13511 ID 30004 (4 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z13512 ID 30005 (4 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13513 ID 30006 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13514 ID 30007 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13515 ID 30008 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13516 ID 30014 (8 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z13517 ID 30015 (8 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13518 ID 30016 (8 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z13519 ID 30017 (8 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z13520 ID 30018 (8 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z13521 ID 30019 (8 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z13522 ID 30020 (8 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13523 ID 30022 (9 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z13524 ID 30023 (9 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13525 ID 30024 (9 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13526 ID 30025 (10 - 1/1)	HE Königslutter Bornum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7535
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13527 ID 30026 (11 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570
Z13528 ID 30027 (11 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7571 7613
Z13529 ID 30028 (11 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13530 ID 30029 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13531 ID 30030 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7575
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13532 ID 30031 (14 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z13533 ID 30032 (14 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13534 ID 30033 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13535 ID 30034 (16 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z13536 ID 30035 (16 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13537 ID 30036 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13538 ID 30037 (18 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7582
Z13539 ID 30038 (18 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7583
Z13540 ID 30039 (18 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7584

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13541 ID 30040 (18 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7585
Z13542 ID 30041 (18 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7586
Z13543 ID 30042 (18 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7587
Z13544 ID 30043 (18 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7588
Z13545 ID 30044 (18 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7589
Z13546 ID 30045 (18 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7590
Z13547 ID 30046 (18 - 10/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7591
Z13548 ID 30047 (18 - 11/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7592

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13549 ID 30048 (18 - 12/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7593
Z13550 ID 30049 (18 - 13/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7594
Z13551 ID 30050 (18 - 14/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7595
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13552 ID 30051 (19 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z13553 ID 30052 (19 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z13554 ID 30053 (19 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z13555 ID 30054 (19 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13556 ID 30055 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7603
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13557 ID 30056 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13558 ID 30057 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13559 ID 30058 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13560 ID 30059 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7602
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13561 ID 30060 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7603
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13562 ID 30061 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13563 ID 30062 (27 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13564 ID 30063 (28 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13565 ID 30064 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7607
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13566 ID 30065 (30 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7608
Z13567 ID 30066 (30 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7609
Z13568 ID 30067 (30 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7610
Z13569 ID 30068 (30 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir bitten noch einmal um weitere 6 Wochen Verlängerung. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1.	**s. Zeile(n)** 7611

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
			Offenlage vorgenommenen Änderungen.	
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13570 ID 30069 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13571 ID 30070 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13572 ID 30071 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13573 ID 30072 (34 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13574 ID 30073 (35 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z13575 ID 30074 (35 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z13576 ID 30075 (35 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z13577 ID 30076 (35 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z13578 ID 30077 (35 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z13579 ID 30078 (35 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13580 ID 30079 (36 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7624

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13581 ID 30080 (37 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13582 ID 30081 (38 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13583 ID 30082 (39 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13584 ID 30083 (40 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13585 ID 30084 (41 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13586 ID 30085 (42 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13587 ID 30086 (43 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7629
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13588 ID 32354 (44 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch. Auf die in der 2. Offenlage nicht, ungenügend oder falsch berücksichtigten Einwände nehme ich nochmals Bezug und bitte diese und die folgenden aufzunehmen. Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8428
Z13589 ID 32355 (44 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die durch die WEN zu erwarten ist, finden sich auch in der dritten Offenlage erhebliche Mängel, die ich bitte zu beseitigen: 1. Bei der Beurteilung der Vorbelastungen der Fläche wird nach wie vor ignoriert, dass sich die Bahnlinie, die am südöstlichen Rand des Gebietes verläuft, in einer engen Senke befindet, so dass sie praktisch keinerlei Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat. Im Gegensatz dazu verläuft sie im	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Überdies ist in Bezug auf die Bahnstrecke zu entgegnen, dass diese keinesfalls - wie scheinbar vom Einwender vermutet - zur Begründung für die im Landschaftsbildgutachten beschriebene geringere Empfindlichkeit des südöstlichen Elms u.a. gegenüber dem Nordrand des Höhenzugs	**s. Zeile(n)** 11352

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		am nördlichen Elm (der als landschaftlich wertvoller eingeschätzt wird) gut sichtbar. Ich bitte darum, die Frage zu beantworten, warum diese Besonderheit bei der Bewertung der Vorbelastungen weiterhin unberücksichtigt geblieben ist.	herangezogen wurde. Die - für das Abweichen von der 5 km-Schutzzone maßgebliche - geringere Empfindlichkeit des südöstlichen Elmrandes ist im Landschaftsbildgutachten vielmehr mit der deutlich weniger markanten Geländekante und der weiträumigen Vorbelastung durch das sichtbare Kraftwerk Buschhaus, die Bergbaufolgelandschaft und das Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik begründet. Die Vorbelastungswirkung der Bahnstrecke ist allein im Rahmen der - räumlich noch einmal hoch auflösenderen - Einzelfallprüfung im Gebietsblatt mit benannt worden. Sie wurde im Übrigen keineswegs als schwerwiegend eingestuft, was bspw. aus der Bewertung der zu prognostizierenden Umweltauswirkungen in Kapitel 3.1.4 deutlich hervorgeht. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass eine Vorbelastung der Landschaft nicht allein auf visuelle Beeinträchtigungen reduziert werden kann. Nicht zuletzt beeinträchtigt auch eine Verlärmung sowie die Zerschneidung einer Landschaft ihre Erlebniswirksamkeit und Qualität. Sowohl Zerschneidungswirkungen als auch Lärmemissionen gehen von der Bahnstrecke, ob nun im Einschnitt oder nicht, zweifelsohne aus, sodass sie korrekter Weise als Vorbelastung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen war.	
Z13590 ID 32356 (44 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Der Elm ist der größte zusammenhängende Buchenwald Norddeutschlands. Dieser Umstand und seine prägnante Lage als geschlossener Höhenzug machen seine landschaftliche Besonderheit aus. Der RV beurteilt den Elm, auf der Grundlage eines von einem Ingenieurbüro (!) erstellten Gutachtens, aber nicht als Ganzes, sondern teilt ihn in einen schützenswerten Nordteil und einen weniger schützenswerten Nordostteil. Während im Norden die 5 km Schutzzone weiter Bestand haben soll, ist sie im Nordostteil nicht mehr notwendig. Ein solches Vorgehen bei der Beurteilung von Landschaftseingriffen entspricht nicht den methodischen Standards, die an ein gutachterliches Verfahren zu stellen sind. Es ist schlicht ein gutachterlicher Kunstfehler, ein zusammenhängendes Biotop, dessen Funktion sowohl für den Naturschutz als auch für die Naherholungsmöglichkeiten, den Tourismus und die Lebensqualität der Anwohner nur als Ganzes beurteilt werden kann, willkürlich und allein aufgrund subjektiver Einschätzungen in Teile zu zerlegen. 3. Aufgrund der Höhenlage der Potenzialfläche (140 m) würde sich die Gesamthöher der zu erwartenden WKA (bis Rotorspitze ca. 240-260m) auf ca. 400 Meter über nN belaufen. Damit würden die Anlagen den Elm überragen. Es ist aus diesem Grund nicht zulässig, die zu erwartenden Einschränkungen des Natur- und Lebensraums nur auf die nähere Umgebung der Potentialfläche zu begrenzen. Die Auswirkungen auf den - doch selbst nach Einschätzung der Gutachter - schützenswerten Norden des Elms werden in der Offenlegung in keiner Weise beleuchtet. Für eine Würdigung der Lasten, die durch die WKA entstehen, wäre aber das unerlässlich. Ich fordere den Regionalverband deshalb auf, eine entsprechende Bewertung nachzuholen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10390

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13591 ID 32357 (44 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Die Behandlung des Klostergutes Hagenhof bzw. seiner Bewohner hat gegenüber der zweiten Offenlegung keine Änderung erfahren. Dabei sind die Ausführungen nach wie vor widersprüchlich. Unter 3.1.1 heißt es mit Bezug auf die Bewohner Süpplingens: „Gleichwohl können für alle genannten Ortschaften übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigungen durch visuelle aber auch akustische Effekte aufgrund der Berücksichtigung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands von 1.000 m zu Siedlungsflächen (...) grundsätzlich ausgeschlossen werden, da Beeinträchtigungsintensität und - dauer mit steigender Entfernung zum Windpark immer weiter abnehmen.“ Daraus folgt unmittelbar, dass bei Unterschreitung eines Abstandes von 1.000 Metern eben nicht mehr ausgeschlossen werden kann, dass es zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt. Wenn Beeinträchtigungen unzumutbar sind, dann müssen sie unterbleiben, das folgt aus dem Artikel 1 Abs. 1 sowie Artikel 2 Abs.2 des Grundgesetzes. Dabei ist die Anzahl der betroffenen Menschen unerheblich, denn das Grundgesetz schützt jeden Einzelnen. Davon abgesehen ist die Zahl von 17 Bewohnern alles andere als unerheblich. Deshalb ist mit Verweis auf die Ausführungen in 3.1.1 darauf zu drängen, dass auch für den Hagenhof die Mindestabstandsregel von 1.000 Metern gilt.	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen. Überdies ist auf das deutsche Immissionsschutzrecht zu verweisen, welches eine Gliederung der zulässigen Grenzwerte verschiedener Belastungen nach der jeweiligen Nutzungskategorie vorsieht. Sofern Grenzwerte überschritten werden, ist dem Einwender beizupflichten, es ist in diesem Fall jede einzelne Grenzwertüberschreitung unzulässig. Da angesichts der vorgesehenen vorsorgeorientierten Mindestabstände jedoch von Vornherein ausgeschlossen wird, dass geltende Grenzwerte überschritten werden, handelt es sich im Hinblick auf die Betroffenenzahl um ein abwägungsrelevantes Kriterium für die Alternativenauswahl und die Frage, wie gewichtig die Belange sind, die der Windenergienutzung (über gesetzliche Vorgaben hinaus) entgegen gehalten werden müssen.	**s. Zeile(n)** 11357
Z13592 ID 32358 (44 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Im Hinblick auf den Artenschutz wird auf die Ausführungen des NABU verwiesen, denen detailliert zu entnehmen ist, warum beispielsweise die Bedeutung der Süpplingburger Klärteiche in der Offenlegung eklatant unterschätzt wird. Ich möchte jedoch einen wichtigen Aspekt zum Gegenstand meines Einspruchs machen. Der RV räumt ein (3.1.2), dass eine Untersuchung der Frage, ob eine besondere Bedeutung der Potentialfläche für Fledermäuse vorliegt, nicht angestellt wurde. Dass im Umfeld dieses Gebietes Fledermäuse unterschiedlicher Arten in großer Zahl leben, konnte ich durch Beobachtungen in meinem Garten in Süpplingen immer wieder feststellen. Der RV verweist auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren und räumt ein, dass aufgrund der Fledermausproblematik nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Nutzungseinschränkungen für WKA kommen kann (Nachtbetriebsverbot etc.). Das ist eine gravierende Einschränkung der Qualität der Potentialfläche im Hinblick auf die Nutzung durch WKA. Potentielle Betreiber haben nach Feststellung der Potentialfläche keine Planungssicherheit. Die unter Umständen notwendigen Einschränkungen stellen erhebliche Probleme im Hinblick auf die Rentabilität solcher Anlagen dar. Dieser Punkt ist deshalb von Bedeutung, weil er für den Alternativenvergleich erhebliche Relevanz besitzt. Vergleichbare Flächen, ohne Fledermausproblematik weisen gegenüber Süpplingen 01 dann nämlich einen deutlichen Vorteil auf.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10392
Z13593 ID 32359 (44 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Die von Ihnen in der 3. Offenlegung festgestellte Zunahme der Rotmilan Horste lässt darauf schließen, dass es sich bei der Potentialfläche um ein Zuwachsgebiet handelt, das besonderen Schutz bedarf. Bitte legen Sie dar, warum dennoch der Abstand zu den Horsten nur 1.000 Meter betragen soll und nicht, wie allenthalben empfohlen 1.500 Meter.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10342

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13594 ID 32360 (44 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Die Gefahr gesundheitlicher Belastungen auch bei einer Entfernung von 1.000 Meter zu Wohnhäusern wird von Ihnen nicht hinreichend beachtet. Erst unlängst konnte im Laborversuch nachgewiesen werden (Universität Mainz), dass Infraschall negative Auswirkungen auf die Herzmuskulatur hat. Die bundesweit höchste Belastung durch Herzerkrankungen hat Sachsen-Anhalt, ein Land das eine sehr hohe Dichte an Windkraftanlagen ausweist. Hinweise dieser Art werden in anderen Ländern ernst genommen. Die in Dänemark durchgeführte große Studie zur Wirkung von Infraschall ist das beste Beispiel. Es ist grob fahrlässig, Genehmigungen für WKA auszusprechen, ohne auch nur den Versuch unternommen zu haben, zu klären, ob von diesen Anlagen nicht doch massive Gesundheitsgefahren ausgehen. Zumindest ist zu fordern, dass die Ergebnisse der Dänischen Studie abgewartet werden. Bitte erklären Sie, warum Sie dies nicht tun. Es reicht dabei nicht, zu behaupten, es gäbe keine Erkenntnisse, denn wenn nicht geforscht wird, kann es natürlich keine Erkenntnisse geben. In Dänemark wurde aber geforscht.	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z13595 ID 32361 (44 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Im Hinblick auf die landschaftlichen Einschränkungen und Belastungen ist die dritte Offenlegung ebenfalls mangelhaft. Der Einwand gegen die Potenzialfläche, der vor der dritten Offenlegung formuliert wurde lautete: „Der geplante Windenergiepark würde den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden.“ (siehe z.B. Einspruch [Name]). Der RV entkräftet dieses Argument nicht, sondern definiert es einfach weg. Beispielsweise durch Ausführungen wie: „Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten.“ Jeder, der das Gebiet persönlich in Augenschein nimmt, wird zu einem anderen Ergebnis kommen. Das gilt auch für die folgende Einschätzung: „Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht.“ (3.1.4) Als Beleg werden Fotos vorgelegt, die schon in den zweiten Auslagen heftig kritisiert worden sind, weil sie den tatsächlichen Eindruck, der sich für den Betrachter vor Ort ergibt, nicht annähernd wiedergeben. Namhafte Gutachter, die vom der SBK um eine Stellungnahme gebeten wurden, kamen zu dem Schluss, dass eine Ausweisung der Potentialfläche ohne eine eingehende kulturwissenschaftliche Analyse der Auswirkungen auf die Kulturlandschaft um den Dom nicht zu verantworten wäre. Darauf geht der RV in der dritten Offenlegung mit keinem Wort ein, sondern beruft sich weiterhin allein auf ein methodisch höchst fragwürdiges, allein auf subjektiven Urteilen fußendes Gutachten, in das kulturhistorische Überlegungen schon deshalb keinen Eingang finden konnten, weil die Gutachter keinerlei kulturhistorische Expertise besitzen. Dies muss durch eine erneute, diesmal fachkundige Begutachtung ausgeräumt werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10394

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13596 ID 32362 (44 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Offenlegung räumt der RV ein, dass „Die Zahl potenziell von Beeinträchtigungen betroffener Anwohner (...) daher im Vergleich mit anderen Potenzialflächen hoch ist.“ Die acht vorgenannten Punkte machen klar, dass es nach wie vor erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Eignung der Potentialfläche gibt. Das bedeutet, dass mit einem Ausweis der Fläche - auch nach Einschätzung des RV - ein Gebiet zur WEN freigegebenen wird, von dem bekannt ist, dass es zu massiven Beeinträchtigungen von Landschaft, Menschen und der Natur kommt, dass dem Artenschutz massive Einschränkungen unterwirft und für das gilt, dass seine letztendliche Nutzung unsicher ist (Fledermausproblematik). Dazu kommt, dass auch unter dem Aspekt der Flugsicherheit das Gebiet nicht zweifelsfrei ist (vgl. 2.6 der Offenlegung). Die zu beachtenden Einschränkungen führen dazu, dass „eine Windenergienutzung auf dieser Teilfläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen (ist).“ Diese vom RV vorgenommene Einschätzung macht deutlich, dass auch die Flugsicherheit eine weitere Einschränkung für das Gebiet darstellt, deren Ausmaß gegenwärtig, aufgrund der fehlenden letztendlichen Klärung noch gar nicht abgesehen werden kann.	**Nicht folgen** Die in Kapitel 2.6 im Gebietsblatt dargestellten Belange der Flugsicherung bedeuten keinesfalls, dass im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung "Süpplingen 01" eine Windenergienutzung unmöglich ist. Dieser Belang kann jedoch erst geprüft werden, wenn die Anlagenkonfiguration und die technischen Daten bekannt sind. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Überdies wird hinsichtlich der Begründung der vom Einwender vermuteten "massiven Beeinträchtigungen" auf die vorangehenden Abwägungen der einzelnen angeführten Belange verwiesen.	
Z13597 ID 32363 (44 - 10/11	HE Königslutter Süpplingen 01	Alle diese Punkte machen deutlich, dass dringend die Frage geklärt werden muss, ob zu dem Potenzialgebiet Alternativen bestehen. Diese Frage stellt sich für die dritte Offenlegung vor allem deshalb mit hoher Dringlichkeit, weil die Potenzialfläche inzwischen von ehemals 533 ha auf nunmehr 133 ha verkleinert wurde. Eine Alternative muss deshalb nur noch 25% der Fläche bieten, die bei der ursprünglichen Alternativenprüfung zugrunde gelegt wurde. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass die erforderliche Fläche auch auf mehrere Alternativen aufgeteilt werden können. Beispielsweise würden zwei Flächen von je 70 ha Süpplingen 01 mehr als ersetzen. Die Frage, die es zu prüfen gilt ist deshalb: Gibt es im Großraum Braunschweig Potentialflächen in der Größe von 70-140 ha, bei denen der Mindestabstand zu Wohnungen von 1.000 Metern nicht unterschritten wird, der Artenschutz vollumfänglich gesichert ist und es zu keiner Einschränkung von kulturhistorisch wertvoller Landschaft und auch nicht zur Zerstörung von Naherholungsgebieten kommt? Sollte es solche Potentialflächen geben muss ein entsprechender Vergleich zum Ausweis dieser Flächen und zur Streichung von Süpplingen 01 führen. Konkret fordere ich den Regionalverband auf, folgende Prüfungen vorzunehmen: a) Unter 2.8 der dritten Offenlegung heißt es: „Die Potenzialfläche Süpplingen 01 bietet im Verhältnis zu den Potenzialflächen Barmke 01, Rennau 01 und Süpplingenburg 01 aufgrund der größeren Fläche die Möglichkeit, mehr Raum für die Windenergienutzung zu schaffen als in den benachbarten Gebieten.“ Diese Aussage bezieht sich auf die ursprüngliche Fläche von 533 ha. Es ist zu prüfen, ob sie immer noch Bestand hat. Für Süpplingenburg 01 gelten mehr oder weniger die gleichen Bedenken wie für Süpplingen 01. Deshalb sollte diese Fläche nicht in den Vergleich miteinbezogen werden.	**Nicht folgen** Die Alternativenprüfung von Potenzialflächen hat in Bezug auf das Gebiet "Süpplingen 01" zu benachbarten Potenzialflächen stattgefunden und ist in den jeweiligen Gebietsblättern dokumentiert. Die in der Einwendung unter a) angesprochenen Gebiete "Barmke 01" und "Rennau 01" entfallen infolge der Unterschreitung der Mindestflächengröße bzw. aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange. Das Gebiet "Süpplingenburg 01" weist eine ungünstige Geometrie auf. Der südliche Bereich dieser Potenzialfläche steht aufgrund der Beachtung des 5-km-Mindestabstandes zum erweiterten Vorranggebiet "Helmstedt HE 2" nicht zur Verfügung. Durch den verbleibenden nördlichen Bereich verlaufen zwei Hochspannungsleitungen und eine Gasleitung. Weiterhin wird das Gebiet von der Kreisstraße K 55 tangiert. Zu diesen linienhaften Infrastrukturen wären im Falle der konkreten Anlagenplanung Abstände einzuhalten. Die für eine Windenergienutzung entwickelbare Fläche ist damit immer noch kleiner und weniger kompakt als im 131 ha großen Gebiet "Süpplingen 01". Insofern wird an der Festlegung des Gebietes "Süpplingen 01" festgehalten. Die unter b) angeführten Potenzialflächen sind ebenfalls auf ihre Eignung für eine Windenergienutzung geprüft worden. Sie entfallen entweder aufgrund der Anwendung von Kriterien aus dem Planungskonzept (z.B. Sisbeck aufgrund der Einhaltung des 5-km-Mindestabstandes zum Bestandsgebiet "Volkmarsdorf HE 5") oder unter Beachtung von Belangen im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung in den Gebietsblättern. Eine Verpflichtung auf direkte Beantwortung von Eingaben besteht nicht. Sämtlichen Einwendern sind die Abwägungen des Regionalverbandes mit Fundstelle in der Abwägungsunterlage, die auf der homepage des Regionalverbandes öffentlich zugänglich ist, angezeigt worden. Eine Berücksichtigung von Belangen ist davon abhängig, ob sie für die Vorranggebietsfestlegung relevant ist. Dies ist in den Einwendungen vielfach	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7713**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		b) Die Gesamtgebietskarte zeigt, dass eine große Zahl von weiteren Flächen existieren, die bisher nicht von Windenergieanlagen belastet sind, die aber mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich besser geeignet sind als Süpplingen 01. Beispielhaft seien genannt: a. Die Fläche nördlich von Sassendorf, entlang des Elbe-Seitenkanals. b. Die Fläche nördlich von Wolfsburg neben der dort ausgewiesenen Deponie. c. Die Fläche zwischen Grassel und Lehre, nördlich von Braunschweig. d. . Die Fläche Sisbeck (ca.208ha) südlich von Wolfsburg wurde dem RGB z.H. Frau Hahn am 12.2.2018 angeboten von [Firmenname]. Diese Flächen sind zwar nur Beispiele, aber ich erwarte vom RV, dass er mir mitteilt, warum sie nicht als Alternativen zu Süpplingen 01 in Frage kommen sollen. Darüber hinaus ließen sich angesichts der reduzierten Größe von Süpplingen 01 viele weitere Orte finden, an denen die WEN mit erheblich geringeren Lasten verbunden wäre als ausgerechnet auf der Potenzialfläche Süpplingen 01. Ich fordere den Regionalverband dringend auf, darzulegen, ob er einen entsprechenden Alternativenvergleich vorgenommen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, fordere ich den RV auf, diesen ergebnisoffen anzustellen und Süpplingen 01 aus der Planung zu entfernen, falls sich herausstellt, dass Alternativen mit geringeren Belastungen für Mensch Natur und Umwelt existieren. Ich möchte Sie ausdrücklich bitten, mir eine persönliche Antwort auf meinen Einspruch zukommen zu lassen, weil ich leider die Erfahrung gemacht habe, dass bei den ersten beiden Auslegungen, Argumente, die gegen Süpplingen 01 vorgebracht worden sind, nicht wirklich beachtet wurden. Häufig finden sich als Antworten pauschale Behauptungen die nicht näher belegt wurden. Damit möchte ich mich in diesem Fall nicht zufriedengeben.	nicht der Fall. Darüber hinaus wird nicht dargelegt, bei welchen Stellungnahmen eine unzureichende Berücksichtigung oder einer Nicht-Berücksichtigung vorliegen soll. Die Einwendung einer unzureichenden oder einer Nicht-Berücksichtigung von Stellungnahmen ist daher zurückzuweisen.	
Z13598 ID 32364 (44 - 11/11	HE Königslutter Süpplingen 01	[Ergänzende Stellungnahme per E-Mail] Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen ergänzenden Widerspruch bezüglich der 3. Offenlage. Bitte berücksichtigen Sie die Argumentation in der Anlage: [Artikel]: Chronic Exposure to Low Frequency Noise at Moderate Ich möchte Sie ausdrücklich bitten, mir eine persönliche Antwort auf meinen Einspruch zukommen zu lassen, weil ich leider die Erfahrung gemacht habe, dass bei den ersten beiden Auslegungen, Argumente, die gegen Süpplingen 01 vorgebracht worden sind, nicht wirklich beachtet wurden. Häufig finden sich als Antworten pauschale Behauptungen die nicht näher belegt wurden. Damit möchte ich mich in diesem Fall nicht zufriedengeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der beigefügte Artikel wird zur Kenntnis genommen. Der Plangeber sieht keine Notwendigkeit hieraus sein Planungskonzept zu ändern. Es wird auf die Ausführungen im Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13599 ID 7710 (1 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13653
Z13600 ID 7711 (1 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13654
Z13601 ID 7712 (1 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13655
Z13602 ID 7713 (1 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13656
Z13603 ID 7714 (1 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13657
Z13604 ID 7715 (1 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13658
Z13605 ID 7716 (1 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13659
Z13606 ID 7717 (1 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13660

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13607 ID 7718 (1 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13661
Z13608 ID 7719 (1 - 10/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13662
Z13609 ID 7720 (1 - 11/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13663
Z13610 ID 7721 (1 - 12/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13664
Z13611 ID 7722 (1 - 13/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13665
Z13612 ID 7728 (1 - 14/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich habe Angst, dass meine Gesundheit und die unserer Kinder gefährdet ist. Bitte weisen Sie mir nach, dass dies nicht der Fall ist! Bringen Sie hierzu nicht die alten Gesetze zur Anwendung, sondern die bereits im Gespräch erforschten neuen Erkenntnisse. Ich bitte um vorsorgenden Schutz und Stellungnahme, da ich mich direkt betroffen fühle. Dieses Vorhaben lehne ich hiermit ab und werde es ebenso wie unseren wirtschaftlichen Schaden mit rechtlichen Schritten einklagen.		**s. Zeile(n)** 13666
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13613 ID 30547 (2 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13614 ID 30548 (2 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z13615 ID 30549 (2 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13616 ID 30550 (3 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13617 ID 30551 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13618 ID 30552 (5 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13619 ID 30553 (5 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z13620 ID 30554 (5 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z13621 ID 30555 (5 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z13622 ID 30556 (5 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z13623 ID 30557 (5 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z13624 ID 30558 (5 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13625 ID 30565 (6 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13626 ID 30566 (6 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7571 7613
Z13627 ID 30567 (6 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13628 ID 30568 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7575
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13629 ID 30569 (8 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z13630 ID 30570 (8 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13631 ID 30571 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13632 ID 30572 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13633 ID 30573 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13634 ID 30574 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13635 ID 30575 (13 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z13636 ID 30576 (13 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z13637 ID 30577 (13 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z13638 ID 30578 (13 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z13639 ID 30579 (13 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z13640 ID 30580 (13 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13641 ID 30581 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13642 ID 32690 (15 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z13643 ID 32691 (15 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z13644 ID 32692 (15 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z13645 ID 32693 (15 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z13646 ID 32694 (15 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z13647 ID 32695 (15 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593
Z13648 ID 32696 (15 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z13649 ID 32697 (15 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7714**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13650 ID 32698 (15 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z13651 ID 32699 (15 - 10/11 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Z13652 ID 32700 (15 - 11/11 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13598
Beteiligtennummer **29.7715**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13653 ID 6840 (1 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit teilen wir Ihnen mit, das ich gegen den Windpark Süpplingen 01 bin und somit gegen die Ausweisung der Potenzialfläche. Folgende Einwendungen sprechen aus meiner Sicht u.a. gegen die Errichtung des Windenergieparks auf der in Aussicht gestellten Fläche Süpplingen 01: Allgemeine Auswirkungen auf die Umwelt Kein freier Blick zwischen Elm/Schieren und Dorm, von Osten auf Königslutteraner Dom, Zerstörung einzigartiger Kulturlandschaft.	**Nicht folgen** Der Blick auf den Dom in Königslutter würde durch die WEA allenfalls beeinträchtigt, nicht aber verstellt. Darüber hinaus ist der Dom nach eigener In-Augenschein-Nahme von der Potenzialfläche aus auch bei guter Sicht nur als kleines, unscheinbares Dreieck am Horizont erkennbar und dominiert keinesfalls die Horizontlinie. Der Blick auf Königslutter wird überdies nur von Osten aus durch die pot. WEA beeinträchtigt. Es handelt sich ferner nicht um eine im regionalen Maßstab einzigartige Kulturlandschaft, sondern vielmehr um eine typische, hügelige und intensiv ackerbaulich genutzte Bördelandschaft, welche keinen besonderen Schutzerfordernissen unterliegt. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich Raum Süpplingen nicht.	
Z13654 ID 6842 (1 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten Die Planung ignoriert Anlagenhöhe, Dominanz der Anlagen in der Fläche, zu geringer Abstand zur Wohnbebauung, optische Bedrängung, Lärmentwicklung, Nacht- und Tagbefeuerung. Statt 5km-Schutzzone nur noch 2km bis Naherholungsgebiet Naturpark Elm-	**Nicht folgen** Die Planung sowie die gesamte Abwägung stützen sich auf die in der Begründung dargestellte Refernzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m. Die Anlagenhöhe wurde damit ausdrücklich nicht ignoriert. Der Abstand zur Wohnbebauung wurde so gewählt, dass gesetzliche Richtwerte und	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7715**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Lappwald, nur 500m bis zu den Süpplingenburger Teichen - Rast- und Nistbereich zahlreicher, z.T. bedrohter Vogelarten Gefährdung ansässiger geschützter Vogelarten, z.B. Rotmilan Und zusätzlich Gefährdung zahlreicher Zugvögel und einiger Fledermausarten	Regelungen mit Sicherheit eingehalten werden können. Darüber hinaus hat der Regionalverband mit der Festlegung eines 1.000 m-Mindestabstands zu geschlossenen Siedlungen vorsorgenden Immissionsschutz betrieben, da allein zur Einhaltung von Richtwerten auch geringere Abstände geeignet wären. Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung konstatiert bspw. das OVG Münster, dass diese oberhalb einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Anlagenhöhe (hier 600 m) regelmäßig zu verneinen sei. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang sicher ausgeschlossen werden. Die Befeuerung der WEA löst unter den gegebenen Mindestabständen ebenfalls keine unzulässige Beeinträchtigung aus und ist auch wenn sie als störend empfunden wird hinzunehmen. Die 5 km-Schutzzone um den Elm unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Die Hinweise zur Gefährdung von Rotmilan und Zugvögeln sind zu inkonkret. Es fehlen belastbare Aussagen zur genauen Lage etwaiger Brutvorkommen bzw. zur Anzahl der Tiere im Bereich der Potenzialfläche.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7715**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z13655 ID 6849 (1 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachteile für den Tourismus Lage zwischen drei eng benachbarten Landschaftsschutzgebieten, Zerstörung des Landschaftsbildes, 800 Jahre alte Blickachse Kaiser Lothars zw. Dom und Süpplingenburg wird zerstört.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer. Die touristische Bedeutung wird durch die Planung nicht erheblich eingeschränkt. Aus dem Elm heraus werden die WEA zudem aufgrund der Bewaldung nur sehr eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein, sodass der Wandertourismus im Elm nicht beeinträchtigt wird. Zudem zeigen aktuelle Studien, dass WEA von den Touristen als Teil der modernen Kulturlandschaft toleriert werden und im Regelfall nicht zu rückläufigen Besucherzahlen führen.	**s. Zeile(n)** 13653
Z13656 ID 6850 (1 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weitere Gefährdungen und Nachteile Herabfallende Anlagenteile (auch bis mehrere 100m weit), Eiswurf (Gefährdung erheblich und wegen Anlagenhöhe unkalkulierbar)	**Nicht folgen** Die Gefahr von durch Windenergieanlagen umhergeschleuderte Eisbrocken („Eiswurf“) ist dem Regionalverband bekannt (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Durch ergänzende technische Anlagen beim Betrieb von Windenergieanlagen kann der Betrieb bei einem etwaigen Eisansatz jedoch inzwischen ausgeschlossen werden (sog. Eisansatzerkennungssysteme) oder ein Eisansatz verhindert werden (z.B. Rotorblattheizung) - s. a. Nds. Windenergieerlass Ziffer 3.4.4.3. Die Einwenderin hat auch keine Erwägungen vorgetragen, die eine besondere Gefahr für Spaziergänger und Wanderer durch Eisabwurf und herabfallende Anlagenteile in der Nachbarschaft der Vorranggebietsfläche würden vermuten lassen.	**s. Zeile(n)** 6303 **s. Methodenband** D 2.2.7
Z13657 ID 6851 (1 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien Unverkäuflichkeit oder sehr hohen Wertverlust. Private wie geschäftliche Investitionen noch im Herbst 2013 mit der Zusicherung der Gemeinden der Lage innerhalb einer Landschaftsschutzzone um den Elm.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7715		**18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Die 5 km-Schutzzone zum Elm ist im Bereich Süpplingen aufgrund der weniger markanten Reliefbedingungen und der vorhandenen Vorbelastungen nach den Aussagen des Landschaftsbildgutachtens fachlich nicht hinreichend begründbar. Ihr kommt lediglich eine Restriktionswirkung zu, vergleichbar mit den Restriktionsbereichen von 2 km um andere markante Höhenzüge im Regionalverband. Im Rahmen der Abwägung war vom Regionalverband daher zu prüfen, ob im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen nicht doch eine Windenergienutzung möglich ist. Der Regionalverband ist im Rahmen dieser Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass vorliegend eine Windenergienutzung auch innerhalb des Schutzpuffers in Frage kommt. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen. Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7715**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden. Eine mögliche Zusicherung der Gemeinden hinsichtlich einer Schutzzone um den Naturpark Elm kann der Plangeber nicht beurteilen. Er ist nicht an eine solche gebunden.	
Z13658 ID 6852 (1 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unfallschwerpunkt Zusätzliche Gefährdung des Verkehrs auf der B1, als Umleitungsstrecke zu A2 eh schon gefährlich belastet	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z13659 ID 6853 (1 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen Es fehlt völlig die Planung der notwendigen Erweiterung der Infrastruktur (Stromtrassen u.a.)	**Nicht folgen** Besondere Hindernisse bei der Anbindung der Anlagen an das Stromnetz sind nicht zu befürchten und hindern daher auch nicht die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Standorte bzw. Standorterweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für [Name]. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage stellen.	
Z13660 ID 6854 (1 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitsgefährdung für Anwohner Besonders wegen enormer, bisher nicht dagewesener Größe, Menge und geringen Abstandes	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen und 500 m zu Einzelhäusern ist i.d.r. gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7715**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13661 ID 6855 (1 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtimmissionen „Discoeffekt“ mit Lichtblitzen möglich, Nachtbefeuerung und sogar auch Tagbefeuerung aufgrund der Höhe zur Luftraumsicherung nötig	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr.	
Z13662 ID 6856 (1 - 10/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schattenwurf Bis zu 2km wegen der Anlagenhöhe	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z13663 ID 6857 (1 - 11/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen insbesondere die zugrunde gelegte TA Lärm ist veraltet und berücksichtigt nicht mal alle Arten der Geräuschemissionen.	**Nicht folgen** Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanalgen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Plangeber hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Mindestabstand von 1.000 bzw. 500 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt.	
Z13664 ID 6858 (1 - 12/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall, tieffrequente Geräusche Auch für den Menschen nicht hörbare Geräusche / nicht hörbarer Schall haben Wirkungen auf den Körper und so die Gesundheit. Gesundheitsstudien, Gutachten und Gerichtsurteile, die die Gesundheitsgefährdung belegen und die Berücksichtigung der Wirkung neben der Wahrnehmung fordern, werden nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7715**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	
Z13665 ID 6859 (1 - 13/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen Insbesondere bei: Gleichbehandlung aller in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen, Gleichbehandlung aller möglichen Potenzialflächen (u.a.: Landschaftsschutz- Pufferzonen, Einrahmung von mehr als 120°, Sozialverträglichkeit, Erweiterung bestehender Windenergievorranggebiete), Schutz gefährdeter Vogelarten. Und durch Bezug auf veraltete rechtliche Vorgaben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einwenderin macht nicht deutlich, in welcher Hinsicht eine Ungleichbehandlung vermutet wird. Weiterhin folgt keine Angabe, welche rechtlichen Vorgaben veraltet sein sollen.	
Z13666 ID 6860 (1 - 14/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich habe Angst, dass meine Gesundheit gefährdet ist. Bitte weisen Sie mir nach, dass dies nicht der Fall ist! Bringen Sie hierzu nicht die alten Gesetze zur Anwendung, sondern die bereits im Gespräch erforschten neuen Erkenntnisse. Ich bitte um vorsorgenden Schutz und Stellungnahme, da ich mich direkt betroffen fühle. Dieses Vorhaben lehne ich hiermit ab und werde es ebenso wie unseren wirtschaftlichen Schaden mit rechtlichen Schritten einklagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen. Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7715**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13667 ID 32376 (2 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7715**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13668 ID 32377 (2 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z13669 ID 32378 (2 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z13670 ID 32379 (2 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z13671 ID 32380 (2 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z13672 ID 32381 (2 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593
Z13673 ID 32382 (2 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z13674 ID 32383 (2 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z13675 ID 32384 (2 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7715**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13676 ID 32385 (2 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Z13677 ID 32386 (2 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13598
Beteiligtennummer **29.7716**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13678 ID 6885 (1 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13653
Z13679 ID 6887 (1 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13654
Z13680 ID 6894 (1 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13655
Z13681 ID 6895 (1 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13656
Z13682 ID 6896 (1 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13657

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7716**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13683 ID 6897 (1 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13658
Z13684 ID 6898 (1 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13659
Z13685 ID 6899 (1 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13660
Z13686 ID 6900 (1 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13661
Z13687 ID 6901 (1 - 10/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13662
Z13688 ID 6902 (1 - 11/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13663
Z13689 ID 6903 (1 - 12/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13664
Z13690 ID 6904 (1 - 13/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13665

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7716**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13691 ID 6905 (1 - 14/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13666
Beteiligtennummer **29.7716**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13692 ID 32365 (2 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z13693 ID 32366 (2 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z13694 ID 32367 (2 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z13695 ID 32368 (2 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z13696 ID 32369 (2 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z13697 ID 32370 (2 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7716**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13698 ID 32371 (2 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z13699 ID 32372 (2 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z13700 ID 32373 (2 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z13701 ID 32374 (2 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Z13702 ID 32375 (2 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13598
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13703 ID 4650 (1 - 1/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	In dem oben genannten Gebiet soll nach ihrem Willen ein Windpark mit insgesamt 19 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m entstehen. Dieser Windpark würde zu den bislang höchsten und größten in Deutschland zählen. Gegen die Errichtung dieses Windparks lege ich schärfsten Protest ein und erkläre mich hiermit nicht einverstanden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund von avifaunistischen Belangen wurde das Vorranggebiet im Entwurf der 2. Offenlage auf eine Fläche von 201 ha reduziert, statt der 19 Anlagen dürfte die Anzahl jetzt um ein Drittel niedriger liegen, wenn die Musterwindanlage von 200 m Höhe, wie sie im Methodenband beschrieben wird, zugrunde gelegt wird. Damit weist das Gebiet eher eine mittlere Größe im Vergleich zu anderen Vorranggebieten Windenergienutzung in Deutschland auf. 200 m hohe Windenergieanlagen sind bereits im Verbandsgebiet in Betrieb. Wie viele Windenergieanlagen letztendlich errichtet werden, ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darauf hat der Regionalverband keinen Einfluss.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13704 ID 4651 (1 - 2/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schon diese Dimension macht deutlich, dass dadurch der Charakter der Landschaft maßgeblich und nachhaltig verändert werden würde. Das Landschaftsbild würde unwiederbringlich zerstört werden. Die dort lebenden Menschen hätten erhebliche Nachteile in Kauf zu nehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird zugestimmt, dass die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft im Umfeld des geplanten Vorranggebiets führen wird. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich bei der weitgehend ausgeräumten und intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft im Raum Süpplingen jedoch nicht.	
Z13705 ID 4652 (1 - 3/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Daher muss ihrerseits vorher genauestens geprüft werden, ob es durch diesen erheblichen Eingriff nicht zu übermäßigen Beeinträchtigungen der dort lebenden Menschen und der Umwelt kommt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die geforderte Prüfung ist im Rahmen der Gebietsblätter umfassend und einzelfallbezogen erfolgt. Ein Verstoß gegen gesetzliche Festlegungen konnte in diesem Rahmen sicher ausgeschlossen werden. Übermäßige Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt sind daher nicht zu erwarten.	
Z13706 ID 4653 (1 - 4/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der genannte Abstand von nur 500 m zu unserem Wohnhausam Hagenhof ist nicht akzeptabel. Zu anderen bebauten Gebieten sind 1000m angegeben. Haben die Menschen hier nicht die gleichen Rechte ? Misst man hier mit zweierlei Maß ?	**Nicht folgen** Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. Danach ist zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten. Demgegenüber gilt bei Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt. Beim Hagenhof handelt es sich nicht um einen eigenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457). Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Siedlung besteht nicht. Der Hagenhof könnte somit nur dann als Innenbereich einzuordnen sein, wenn die vorhandene Bebauung einen eigenen Ortsteil bilden würde. Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (so bereits BVerwG, Urt. V. 06.11.1968, IV C 31.66 = BVerwGE 31, 22; s. a. OVG Schleswig, Urt. V. 22.04.1993, 1 L 252/91). Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten.	
Z13707 ID 4654 (1 - 5/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die WHO gibt als Mindestabstand 2000 man. In anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gelten diese Regelungen bereits. Durch Mediziner werden die Mindestabstände auf 3000 m beziffert. Die Abstände, die hier gelten sollen, wurden bei kleineren Anlagen gewählt und können somit nicht für die geplanten höheren Anlagen gelten.	**Nicht folgen** Es wird auf eine Veröffentlichung des Landesumweltamtes Baden-Württemberg (LUBW) verwiesen. Dieses hatte aufgrund der von zahlreichen Bürgerinitiativen gegen Windenergie aufgegriffenen Einwendung (ohne wissenschaftlich korrekt bezeichnete Quellenangabe), die WHO habe einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Siedlung empfohlen,Kontakt mit der WHO aufgenommen. Auf Nachfrage des LUBW hat die WHO jedoch mitgeteilt, dass sie weder Richtlinien noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauungen veröffentlicht hat (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/230028/). Diese Einwendung ist folglich nicht haltbar. Auch die angeblich von Medizinern geforderten Mindestabstände entbehren jeglicher wissenschaftlicher Grundlagen und Quellenangaben. Die überdies angesprochene 10h-Regelung, welche in den Bundesländern Bayern und Sachsen nach Einführung der Länderöffnungsklausel gelten soll, wurde und wird in Niedersachsen nicht eingeführt. Eine entsprechende Abstandsempfehlung des Landes existiert nicht.	
Z13708 ID 4655 (1 - 6/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die 500m werden durch den ZGB willkürlich festgelegt, da sonst ihrer Meinung nach keine ausreichende Fläche vorhanden sei. Dabei wurden vom NABU andere, ebenfalls geeignete Flächen zum Ausgleich angeboten. Diese wurden jedoch ihrerseits ignoriert. Die geplanten Windräder haben eine Höhe von200m und sind vergleichbar mit den Offshoreanlagen in der Nordsee. Diese haben bereits einen Mindestabstand von 10 km zur Küste. Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen von solch großen Anlagen. Es ist somit nicht nachvollziehbar, warum hier lediglich ein Abstand von nur 500 m zum unserem Wohnhaus gewählt wurde. Anwohner solch großer Anlagen klagen über erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen. Sie berichten über Schlaflosigkeit, Schwindelanfälle,	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen bzw. 500 m zu Einzelhäusern ist i.d.r. gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gereiztheit, Angstzuständen, bekommen Depressionen und müssen sich in ärztliche Behandlung begeben. Über die Medien sind bereits vielfache Berichte und Artikel über diese Beeinträchtigungen veröffentlicht worden.		
Z13709 ID 4656 (1 - 7/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin entsteht durch periodische Helligkeitsschwankungen der Rotorblätter der Windkraftanlagen Schattenwurf, der die Anwohner belästigt. Es gilt hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen eine Höhe von 200 m haben. Sie stehen zudem auf dem 30m höher gelegenen Hagenberg und sind somit 30m hoch. Dadurch wird der Schattenwurf nochmals verlängert. Die im Bundesimmissionengesetz zulässigen Zeiten von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag werden im Bereich des Hagenhofes daher deutlich überschritten werden. Hier gilt es sicher zu stellen, dass die Vorgaben des BimSchG eingehalten werden.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z13710 ID 4657 (1 - 8/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein weiterer Effekt ist die Nachtbefeuerung. Dieses immer wiederkehrende An- und Ausschalten der roten Blinklichter wird bis Königslutter und weit dahinter zu sehen sein und als äußerst störend empfunden werden. Hier müssen entsprechende Maßnahmen zur Minimierung dieser Belästigung getroffen werden.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Zeile(n)** 879 **s. Methodenband** D 2.2.6
Z13711 ID 4658 (1 - 9/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Von den geplanten Anlagen gehenunstrittig erhebliche Geräuschemissionen aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind im Abschnitt 6.1 der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm- TA Lärm- festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu überprüfen, inwieweit bei einer Entfernung zu unserem Wohnhaus von nur 500 m die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesonders wird zu prüfen sein, ob die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen. Maßstab ist hierbei nicht die jetzige TA Lärm Verordnung, sondern die neu überarbeitete Fassung. Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen zudem häufig daraufhin, dass durch den Betrieb der Anlagen Infraschall entstehen kann. Dieser Schallläge jedoch unterhalb der Wahrnehmung eines Menschen, sei völlig harmlos. Experimentell konnte jedoch nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall entstehen. Dadurch wird unter anderem eine künstlich, labile Emotionslage beim Menschen erzeugt und kann zu schweren Erkrankungen führen. Diesen Schallwellen sind wir	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Lärm und Infraschall) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 500 m Mindestabstands zu Einzelhäusern ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA i.d.R. zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		permanent ausgesetzt und können diesen auch nicht im Haus entgehen. Schallwellen im Frequenzbereich 0 bis 100 Hz durchdringen Fundamente und Wände. Nachträgliche Schallschutzmaßnahmen bauseits haben keine Wirkung. Durch das Robert-Koch-Institut wurde dieses im Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung-2007, Seite 1582 ff. bestätigt. Selbst das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen des Infraschalles hin, welche auf ihrer Internetseite beschrieben werden. In einer weiteren Studie der Kinderärztin Nina Piermont wurden die daraus resultierenden Auswirkungen des Infraschalles auf die Gesundheit des Menschen, die in der Nähe solcher Anlagen wohnen, eindringlich und ausführlich beschrieben. Der Bericht kann unter der Website http:l/windturbinesyndome.com/img/German-fitlal-6-8-lO.pdf eingesehen werden. Die Schallernmission werden zudem durch die Größe von 200m und der Anzahl von 19 Windkraftanlagenin in der Summe erheblich stärker auftreten. Der Schall geht von den Anlagen aus über 10 km wellenförmig in das Land hinein und somit wird eine hohe Zahl der Bevölkerung treffen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen werden dadurch eine Vielzahl von Menschen betreffen. In Untersuchungen wurde festgestellt, dass ca. 10 Prozent der Betroffenen schwer erkranken, 25 Prozent leichter. Bei einer geschätzten Einwohnerzahl der umliegenden Dörfer und der Stadt Königslutter von 15.000 wird dieses eine sehr hohe Zahl sein. Durch die anfallenden Krankenkosten wird dadurch die Volkswirtschaft erheblich geschädigt.		
Z13712 ID 4659 (1 - 10/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin kommt es bei intensiver Sonneneinstrahlung an den Rotorblättern zu wiederkehrenden Lichtblitzen, dem sog. "Discoeffekt". Dieses führt ebenso wie beim Schattenwurf zu erheblichen optischen Belästigungen. Auch wenn die meisten Hersteller zwischenzeitlich die Rotorblätter mit mittelreflektierter Farbe beschichtet haben, bleibt im Einzelfall zu überprüfen, ob die hier verbauten diese Farbe besitzen.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr.	
Z13713 ID 4660 (1 - 11/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein weiterer, in der Planung nicht berücksichtigter Punkt ist die Garantie, dass durch die umfangreichen Baumaßnahmen unsere Trinkwasserversorgung nicht gefährdet wird. Unser Haus besitzt eine eigene Versorgung durch einen Brunnen. Wir sind nicht an das öffentliche Netz der Wasserwerke in Königslutter angebunden. Hier sehe ich die Gefahr, dass durch massiven Einbringen von Beton zur Befestigung der Windräder gesundheitsschädigende Stoffe in das Erdreich gelangen und somit schädliche Auswirkungen auf unser Trinkwasser und der damit verbundenen Gesundheitsgefährdung haben könnten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs und des Bahnhofs Lelm hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Aufgrund des Mindestabstands von 500 m des geplanten Vorranggebiets zum Klostergut Hagenhof ist eine Verschüttung von Brunnen ausgeschlossen. Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Der befürchtete Eintrag von Fremd- und Schadstoffen sowie von Bakterien in das Grundwasser ist ebenfalls auszuschließen, da ansonsten jegliche Tiefbauarbeiten in der Umgebung eingestellt werden müssten. Die Einhaltung	

			der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.	
Z13714 ID 4661 (1 - 12/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch bereits bestehende Anlagen ist bekannt, dass bei kalter Witterung eine Eisschlaggefahr besteht. Durch die hier geplante Größe kann es zu Abwurfweiten von 500 m oder mehr kommen. Unser Abstand zum Wohnhaus beträgt aber nur 500 m. Somit ist es nicht ungefährlich, lediglich aus der Haustür zu treten. Es entsteht dadurch eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben. Weiterhin kann es zu nicht unerheblichen Sachbeschädigungen kommen. Ob diese dann durch den Setreiber ersetzt werden, ist unklar.	**Nicht folgen** Die Gefahr von durch Windenergieanlagen umhergeschleuderte Eisbrocken („Eiswurf“) ist dem Regionalverband bekannt (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Durch ergänzende technische Anlagen beim Betrieb von Windenergieanlagen kann der Betrieb bei einem etwaigen Eisansatz jedoch inzwischen ausgeschlossen werden (sog. Eisansatzerkennungssysteme) oder ein Eisansatz verhindert werden (z.B. Rotorblattheizung) - s. a. Nds. Windenergieerlass Ziffer 3.4.4.3. Die Einwenderin hat auch keine Erwägungen vorgetragen, die eine besondere Gefahr durch Eisabwurf in der Nachbarschaft der Vorranggebietsfläche würden vermuten lassen.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z13715 ID 4662 (1 - 13/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine weitere Gefahr ist der Trümmerabwurf. Hierbei kann es unter anderem zum Abwurf/riss der Rotorblätter kommen, die dann unkontrollierbar mehrere hundert Meter durch die Luft fliegen und anschließend zu Boden stürzen. Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer, auf den Feldern arbeitende Bauern und Erholungssuchende würden dadurch gefährdet werden.	**Nicht folgen** Grundsätzlich geht der Regionalverband davon aus, dass die Anlagensicherheit dauerhaft gewährleistet ist. Auch sind WEA regelmäßig Wartungsarbeiten zu unterziehen und auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Der Sachverhalt hat die regionale Planungsebene keine abwägungserhebliche Relevanz.	
Z13716 ID 4663 (1 - 14/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein weiterer Aspekt ist die sogenannte kalte Enteignung unserer Immobilie. Dieser wird durch keine Baugenehmigung berücksichtigt. Ich gehe davon aus, dass generell Immobilien in der Nähe solch großer Windparks immens an Wert verlieren. Durch die besonderen Umstände, die ein Windpark mit sich bringt, ist es nicht attraktiv, in der unmittelbaren Nähe eines solchen zu wohnen. Auch wird die Bausubstanz durch die ständigen Erschütterungen, die vom Boden übertragen werden, im Mitleidenschaft gezogen. Das Haus wird im Laufe der Jahre baufällig und muss ständig saniert werden. Dieses ist keinem Besitzer oder einem potientiellen Käufer zuzumuten. Auf Nachfrage beim ZGB (Herr Thom) ist kein Ausgleich bzw. eine Umsiedlung geplant. Man müsse den Umstand der kalten Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit in Kauf nehmen. Zu dieser Allgemeinheit gehöre ich jedoch auch.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.	
Z13717 ID 4664 (1 - 15/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin wird die Schutzzone des Naherholungsgebietes Elm von fünf Kilometern deutlich unterschritten. Hier werden aus unerfindlichen Gründen 2,5 Kilometer genannt. Ein weiteres ausgewiesenes Gebiet in Born um wurde aber mit der Begründung der fünf Kilometer Schutzzone als nicht geeignet abgewiesen. Dieses Gebiet ist von uns aus ca. sieben Kilometer entfernt und hat die gleichen Voraussetzungen wie hier. Hierfür fehlt mir jedes Verständnis und es drängt sich der Verdacht auf, ob man mit zweierlei Maß misst.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms (Bornum) der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z13718 ID 4665 (1 - 16/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unsere hier über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft ist unserer wichtigstes Kapital, welches absolut schützenswert ist. Dieses wird mir häufig von Besuchern des Umlandes mitgeteilt, welche in unserem Bereich Erholung suchen. Diese Besucher kommen aus dem ganzen Bundesgebiet. Werden die Windkraftanlagen hier gebaut, werden keine mehr kommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen werden, so zeigen verschiedene aktuelle Studien aus dem Küstenumfeld, als Teil der Kulturlandschaft wahrgenommen und akzeptiert. Sie führen nicht zu relevanten Rückgängen von Besucherzahlen. Aus dem Elm selbst heraus werden die WEA zudem aufgrund der Bewaldung nur sehr eingeschränkt oder gar nicht sichbar sein, sodass auch der Wandertourismus im Elm nicht beeinträchtigt wird.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13719 ID 4666 (1 - 17/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	In dem historisch vorbelasteten Vorranggebiet werden archäologische Fundstellen vermutet. Bei der Errichtung des Windparks ist dieses im Vorfeld zu beachten. Dieses schließt zwar die Errichtung eines Windparks nicht aus, wird aber zu Verzögerungen führen. Die hier entstehenden Kosten sind dann von dem Bauherren zu übernehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z13720 ID 4667 (1 - 18/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Dieses wird mir immer wieder, wie bereits erwähnt, von den hier vorbeikommenden Erholungssuchenden mündlich bestätigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der landschaftlichen Bedeutung des Elms und seines Umlandes hat der Regionalverband mit Berücksichtigung der 5 km-Schutzzone Rechnung getragen. Die 5 km-Schutzzone unterliegt jedoch grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z13721 ID 4668 (1 - 19/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der unter anderem auch dadurch verbundene Tourismus dient in dieser Region als Haupteinnahmequelle. Diese Quelle wird zum jedoch zum Erliegen kommen, wenn der Windpark gebaut wird. Keiner der hier Erholungsuchenden wird sich die Verspargelung der Landschaft ansehen, da dadurch das komplette Landschaftbild zerstört wird. Der Dom in Königslutter, der als das Aushängeschild dient, wird aus Richtung Süpplingen kommend von der Windkraftanlagen verdeckt werden. Somit ist er nicht mehr, so wie gewollt, von jeder Seite einsehbar und verliert an Attraktivität. Der Tourismus setzt bekanntermaßen eine intakte Landschaft voraus, die dann nicht mehr gegeben ist.	**Nicht folgen** Siehe Ausführungen der angegebenen Zeilennummer. Der Blick auf den Dom in Königslutter würde durch die WEA allenfalls beeinträchtigt, nicht aber verstellt. Darüber hinaus ist der Dom nach eigener In-Augenschein-Nahme von der Potenzialfläche aus auch bei guter Sicht nur als kleines, unscheinbares Dreieck am Horizont erkennbar und dominiert keinesfalls die Horizontlinie. Der Blick auf Königslutter wird überdies nur von Osten aus durch die pot. WEA beeinträchtigt.	**s. Zeile(n)** 13718
Z13722 ID 4669 (1 - 20/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die von ihnen bevorzugte Fläche befindet sich inmitten von drei Naherholungsgebieten ElmLappwald-Dorm mit einer vielfältigen Flora und Fauna. Hier sind besonders die Süpplingburger Klärteiche zu erwähnen. Dieses Biotop ist ein landesweit ausgewiesenes und gefördertes Brutvogelgebiet. Hier nisten seltene und unter Naturschutz stehende Arten. Weiterhin durchqueren jedes Jahr tausendevon Zugvögeln dieses Gebiet. Alle zuvor genannten Vogelarten halten sich im Bereich der Vorrangfläche auf, um hier zu jagen oder um sich vor ihrem Weiterflug zu stärken. Bei dem Bau der Windkraftanlagen sehe ich die intakte Vogelweit als vernichtet an. Viele Vögel werden an den Windkraftanlagen ihren Tod finden. Auch andere Tierarten werden sich aufgrundder von den Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen von der Vorrangfläche entfernen. Eine Tierwelt wird es hier auf der Vorrangfläche nicht mehr geben. Im Gebiet der Vorrangfläche selber beobachte ich häufig Rot- und Schwarzmilane, verschiedene Gänse- und Reiherarten, Bussarde, Turmfalken, Kornweihen, Steinschmätzer, Feldlärchen, Wendehälse, verschiedene Eulenarten, Fledermäuse und viele andere geschützte Vogelarten. Auf dem	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche befindet sich keinesfalls inmitten der drei genannten Naherholungsräume, sondern vielmehr zwischen Elm und Lappwald. Die Erholungsnutzung innerhalb dieser bewaldeten Erholungsräume wird durch das geplante Vorranggebiet nicht erheblich beeinträchtigt, da WEA aufgrund der Vegetation aus den Wäldern heraus nicht oder nur teilweise sichtbar sein werden. Allein die Beeinträchtigung von allgemeinen Sichtachsen zwischen den Höhenzügen vermag eine Unzumutbarkeit der Planung unter Berücksichtigung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht auszulösen. Die Annahme, dass im Bereich des Vorranggebiets keinerlei Tiere mehr siedeln würden, entbehrt jeglicher fachlicher Grundlage. So sind zahlreiche Tierarten der Feldflur gänzlich unempfindlich gegenüber WEA und werden durch diese nicht verdrängt. Die tatsächlich empfindlichen und damit planungsrelevanten Tierarten wurden vom Regionalverband im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Darüber hinaus wurde die	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Boden lebende Tiere sind hier ebenfalls stark vertreten. Sie nutzen dieses Gebietaufgrund der hier vorherrschenden dünnen Besiedlungen mit wenig Geräuschentwicklung als "Ihr Zuhause".	Potenzialfläche aufgrund der zahlreichen im Zuge des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Hinweise zu planungsrelevanten Vogelarten im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Kartierung werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt und festgestellte Brutreviere planungsrelevanter Arten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von der Planung ausgenommen. Die vom Einwender gemachten Angaben zu Vorkommen bestimmter Vogelarten sind räumlich unkonkret und geben keinen Aufschluss über etwaige Brutplätze. Die Vorkommen sind daher räumlich nicht zu verorten, sodass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Auch geben die Angaben keinerlei belastbare Hinweise auf das Vorliegen eines traditionellen Rastplatzes mindestens regionaler oder landesweiter Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	
Z13723 ID 4670 (1 - 21/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Direkt hinter der Hofstelle Klostergut Hagenhof befindet sich ein weiteres Biotop mit ehemaligem Fischteich. Auf den Feldern vor unserem Haus und auf unserem eigenen Grundstück befinden sich Heckenbereiche, die als Ausgleichsflächen anlegt werden mussten, damit sich die Tierwelt hier wieder ansiedelt. Auch dieser lebensraum würde durch den Bau der Anlagen zerstört werden.	**Nicht folgen** Die genannten Biotope werden durch das geplante Vorranggebiet weder beeinträchtigt noch zerstört. Sie befinden sich deutlich außerhalb des Vorranggebiets.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13724 ID 4671 (1 - 22/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein weiteres Argument der Windkrafterbauer ist, dass durch den Bau und Betrieb des Windparks neue Arbeitsplätze entstehen. Dem halte ich entgegen, dass die Erbauer und Betreiber nicht aus unserer Gegend kommen und somit für die Region keine neuen Arbeitsplätze entstehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägug bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Z13725 ID 4672 (1 - 23/23)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fazit: Ich sehe hier bei der Planung und einer damit verbundenen eventuellen späteren Aufstellungen der Windkraftanlagen die Planer in der Pflicht, alle zuvor genannten Punkte zu beachten und sie mit einzubeziehen. Insbesondere die in ihrer Reichweite noch nicht abschätzbaren gesundheitlichen Auswirkungen lassen das Vorhaben mit der Umwelt nicht verträglich und immissionsschutzrechtlich als nicht genehmigungsfähig erscheinen. Das derzeitige, offensichtlich mit großer Eile ausgewiesene Gebiet, ist für einen Windpark dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter quadratmetergenauer Ausnutzung zwischen die Ortschaften gepresst und ist somit als ungeeignet zu betrachten. Weiterhin verbietet es sich, nur einen Abstand zu unserem Wohnhaus von 500 m anzustreben. Hier gelten für die Menschen die gleichen Rechte. Die neue TA lärm sollte in die Planung mit einbezogen werden. Die Bedrohung bzw. Zerstörung der hier angesiedelten Tierwelt muss ausgeschlossen werden. Es kann nicht sein, dass der Mensch in der Planung hinter einem Tier steht "Bin ich ein Rotmilan, habe ich mehr Rechte als ein hier lebender Mensch". Ich werde folglich alle mir zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel ausschöpfen, um den Bau dieses Windparks zu verhindern.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13726 ID 29613 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7608

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13727 ID 29614 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7609
Z13728 ID 29615 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7610
Z13729 ID 29616 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir bitten noch einmal um weitere 6 Wochen Verlängerung. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	**s. Zeile(n)** 7611
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13730 ID 29617 (3 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13731 ID 29618 (4 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13732 ID 29619 (4 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13733 ID 29622 (5 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z13734 ID 29623 (5 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z13735 ID 29624 (5 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13736 ID 29625 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13737 ID 29626 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13738 ID 29627 (8 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13739 ID 29628 (9 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z13740 ID 29629 (9 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13741 ID 29630 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13742 ID 29745 (11 - 1/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	In dem oben genannten Gebiet soll nach ihrem Willen ein Windpark mit nunmehr 13 Windenergieanlagen mit einer Mindesthöhe von 200m entstehen. Gegen die Errichtung dieses Windparks lege ich schärfsten Protest. Schon allein diese Dimension macht deutlich, dass dadurch der Charakter der Landschaft maßgeblich und verändert werden würde. Das Landschaftsbild würde unwiederbringlich zerstört werden. Die dort lebenden Menschen und Tiere hätten dadurch erhebliche Nachteile in Kauf zu nehmen. Daher muß ihrerseits vor der Entstehung dieses Windparks genauestens geprüft werden, ob es durch den erheblichen Eingriff nicht zu übermäßiger Beeinträchtigung der dort lebenden Menschen und der Natur kommt.	**Nicht folgen** Eine umfassende Überprüfung und Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen ist u.a. in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes erfolgt. Darüber hinaus wurde bereits durch die im gesamträumlichen Planungskonzept verankerten "harten" und "weichen" Tabukriterien weitgehend sichergestellt, dass unzumutbare und unverhältnismäßige Beeinträchtigungen nicht auftreten.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z13743 ID 29746 (11 - 2/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als erstes ist hier der völlig indiskutable, menschenverachtende Abstand zu unserem Wohnhaus von nur 400 m zu nennen. Der Abstand zu anderen bebauten Gebieten ist mit 1000 m angegeben. Ich frage mich nun, ob dort andere, wertvollere Menschen leben ? Schon im Grundgesetz ist verankert, dass alle Menschen gleich sind. Dieses scheint jedoch hier nicht zu gelten. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen. Zum Abstand gibt die WHO mindenstens 2000m an. In Bayern ist kürzlich diese Regelungen gesetzlich ebenfalls auf 2000m festgelegt worden. Mediziner fordern bereits 3000m. Durch die Deutsche Ärtzevereinigung werden bereits Studien darüber betrieben, ob ein geringerer Abstand zu den WKA die dort lebenden Menschen krank macht. Ich fordere daher, sich dieses dann erstellte Gutachten zur Vorlage zu nehmen und nicht willkürlich den Menschen die riesigen Industrieanlagen vor die Haustür zu stellen und sie einer Gesundheitsgefährdung auszusetzen. Auch das Argument der dann nicht ausreichenden Flächen bei erhöhten Mindestabständen zählt nicht. Durch den Nabu und den BUND wurde andere, geeignete Flächen zum Ausgleich angeboten, jedoch ihrerseits ohne jegliche Prüfung ignoriert. Offshoreanlagen haben bereits einen Mindestabstand von 10 km zur Küste. Warum ist das so ? An der Küste scheinen die sehr guten Menschen zu wohnen, die noch schutzbedürftiger als andere sind. Es scheint hier wirklich drunter und drüber zu gehen, die Abstände werden passend gemacht, nur um irgendwie Flächen ausweisen zu können und um sich an der Förderung zu bereichern. Hierbei wird auf das Schutzgut Mensch keine Rücksicht genommen. Was für eine desolate, menschenverachtende Planung. Das ihrerseits keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen genannt werden, ist für mich nicht nachvollziehbar. Es scheint sie nicht zu interessieren, ob die Menschen dadurch krank werden	**Nicht folgen** Der Minimalabstand zum Hagenhof beträgt nicht 400 m sondern 500 m. Zur Begründung dieses Abstands wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus sind auch die folgenden Einwendungen nicht zutreffend. Das Land Bayern hat von der sog. Länderöffnungsklausel des BauGB Gebrauch gemacht und für die Planung von WEA in Bayern die sog. 10H-Regelung eingeführt. Damit soll der Abstand von WEA zu Siedlungen das 10fache der Anlagenhöhe betragen und wird keinesfalls grundsätzlich auf 2.000 m festgesetzt. Von der WHO existiert zudem mitnichten eine derartige Abstandsempfehlung. Diesbezüglich wird auf eine Veröffentlichung des Landesumweltamtes Baden-Württemberg (LUBW) verwiesen. Dieses hatte aufgrund der von zahlreichen Bürgerinitiativen gegen Windenergie aufgegriffenen Einwendung (ohne wissenschaftlich korrekt bezeichnete Quellenangabe), die WHO habe einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Siedlung empfohlen Kontakt mit der WHO aufgenommen. Auf Nachfrage des LUBW hat die WHO jedoch mitgeteilt, dass sie weder Richtlinien noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauungen veröffentlicht hat (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/230028/). Auch diese Einwendung ist folglich nicht haltbar. Ob und wenn ja welche Mediziner zudem angeblich gar einen Abstand von 3.000 m zu Wohnbebauung fordern, ist mangels Quellenangabe nicht überprüf- und nachvollziehbar.	**s. Zeile(n)** 628 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		oder nicht. Es ist bereits durch die Medien bekannt geworden, dass Anwohner solch großer Anlagen über erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen klagen. Dieses wird aber auch ignoriert.		
Z13744 ID 29747 (11 - 3/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein weiterer Punkt ist der Schattenwurf. Durch den Schattenwurf der Rotorblätter kommt es zu erheblichen Stroboskopeffekten zu Wohnbebauungen. Um diesen Effekten zu entgehen, bieten sie an, hohe Hecken zu pflanzen oder sich wie bei uns, sich hinter das Haus zu setzen. Da frage ich mich, ob das wirklich ihr voller Ernst ist oder ein Slapstick sein soll ? Man kann den Anlieger doch nicht im Ernst eine solche Alternative anbieten und ihnen vorschreiben, was sie machen sollen.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z13745 ID 29748 (11 - 4/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die Nachtbefeuerung kommt es zu einer weiteren visuellen Beeinträchtigung. Dieses immer wieder wiederkehrende An- und Ausschalten der Blinklichter wird weithin sichtbar sein und für den Menschen als äußerst störend empfunden. Hier müssten unbedingt Vorkehrungen zur Minimierung getroffen werden.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z13746 ID 29749 (11 - 5/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nicht zu vergessen ist der sog. Discoeffekt, der bei intensiver Sonneneinstrahlung an den Rotorblättern entsteht. Zwar haben einige Hersteller die Rotorblätter mit mittelreflektierender Farbe bestrichen, jedoch ist im Einzelfall zu überprüfen, ob die hier evtl. verbauten WKA die Farbe besitzen.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr.	**s. Methodenband** D 2.2.5
Z13747 ID 29750 (11 - 6/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin ist der tieffrequente Schall von ihnen nicht behandelt oder als nicht vorhanden abgehandelt worden. Wissenschaftliche Untersuchungen des Robert-Koch-Institutes haben ergeben, dass es durch den Infraschall zu Gehirnschwankungen kommen kann und sich dadurch eine künstlich labile Lage erzeugen läßt. Das Grundgesetz sieht jedoch das Rechtsgut des Menschen auf körperliche Unversehtheit vor.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu	**s. Methodenband** D 2.2.3

erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.

Z13748
ID 29751
(11 - 7/16)

HE Königslutter Süpplingen 01

Das Bundesverwaltunggericht hat jetzt endlich die alte TA Lärm abgeschafft. Es wird jetzt nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf die Wirksamkeit gesetzt.

Die Erforschung der Wirksamkeit des tieffrequenten Schall steht noch aus. Es ist daher von einer weiteren Gefahrenlage für den Menschen aufgrund einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen.

Als einziges Land hat Dänemark eine Studie in Auftrag gegeben, die den Infraschall untersucht. Die Studie ist noch nicht abgeschlossen. Zumindest hat man dort auf den Bau von weiteren WKA verzichtet. Hier wird dieses nicht beachtet. Selbst das Bundesumweltamt hat erkannt, dass es bei tieffrequenten Schall eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung gibt, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

Das bedeutet, dass die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht nur an der hörbaren Geräuschimmision ausgerichtet werden darf, sondern auch die Wirkung zu berücksichtigen ist.

Dies ist bei den geringen Abständen von 1000 m nicht gegeben und schon gar nicht bei 400 m zum Hagenhof.

Nicht folgen

Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Plangeber hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten.
Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforder-liche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.
Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten,

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Raumordnung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.	
Z13749 ID 29752 (11 - 8/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein weiterer nicht zufriedenstellender Punkt ist die Trinkwasserversorgung. Diese ist durch die Baumaßnahmen erheblich gefährdet. Die Häuser am Hagenhof besitzen alle einen eigenen Brunnen. Durch massive Erdarbeiten können erhebliche Verunreinigungen in das Erdreich gelangen und das Wasser ungenießbar / gesundheitsschädlich machen. Auf Gesundheitsgefährdungen der dort lebenden Menschen wird nicht eingegangen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 20.01.2014 wird verwiesen(siehe angegebener Bezug).	**s. Zeile(n)** 13713
Z13750 ID 29753 (11 - 9/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin sehe ich die Gefahr, dass es in den kälteren Jahreszeiten zu Eisabwurf der großen Anlagen kommt. Auch hier besteht eine akute, evtl. tödliche Gefährdung der Menschen, die sich in diesem Gebiet aufhalten bzw. wohnen.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z13751 ID 29754 (11 - 10/16	HE Königslutter Süpplingen 01	Bekannt ist auch, dass es des öfteren zu Blitzeinschlag in die WKA oder Abwurf/abriss der Rotorblätter kommen kann. Dadurch werden Trümmer einige hundert Meter weit verstreut und könnten bei diesen geringen Abständen zur Wohnbebauung - 400 m - für den Menschen ebenfalls tödlich enden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat zum Schutz von Siedlungsbereichen diese von Windenergienutzung freigehalten und zudem pauschale Schutzpuffer zur Anwendung gebracht. Einen höheren Schutzabstand als 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Splittersiedlungen im Außenbereich hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene nicht für geboten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt.	

			Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des NLT (Stand: 15.11.2013) lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Die Gefahren, die von Unwetter-Ereignissen ausgehen sind vielfältig. Das Risiko, dass Rotorblätter oder andere Trümmerteile 500 m weit entfernt für Schaden sorgen, ist derzeit als unwahrscheinlich anzusehen und daher nicht abwägungsrelevant.	
Z13752 ID 29755 (11 - 11/16 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Häuser, die im Bereich eines Potenzialgebietes stehen, verlieren erheblich an Wert und werden unverkäuflich. Durch die ständigen Erschütterungen des Hauses über die im Boden verankerten WKA wird die Bausubstanz in Mitleidenschaft gezogen und es entstehen erhebliche Kosten für die ständige Sanierung. Das Haus ist meine Altersvorsorge. Einem evtl Käufer wird es abschrecken, sich ein solches Haus kaufen zu wollen. Es ist somit wertlos. Ein Ausgleich ist für Immobilie nicht vorgesehen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 20.01.2014 wird verwiesen (siehe angegebener Bezug)	**s. Zeile(n)** 13716
Z13753 ID 29756 (11 - 12/16 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Unmißverständlich ist für mich die Nichteinhaltung der 5-km Schutzzone um den Elm. Aus unerfindlichen Gründen wird diese um 2,5 km reduziert. Ein weiteres ausgewiesenes Gebiet in Bornum wurde mit der Begründung der Schutzzone 5 km nicht ausgewiesen. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen oder anders gesagt, der ZGB hat dort einen Mitarbeiter wohnen, der es womöglich zu verhindern wußte. Doch sollte für jedes Gebiet eine Gleichbehandlung gelten. Weiterhin wurde der Schutzabstand durch Herrn [Name] vom BUND und ihrem damaligen Vorsitzenden festgelegt. Warum nun diese Kehrtwende ? In und um den Elm sind viele Erholungssuchende unterwegs, auch auf dem Pozenzialgebiet, die hier ihre Freizeit genießen. Die hohen Windräder werden jedoch die Erholungssuchenden verschrecken.	**Nicht folgen** Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Schutzabstand um den Elm um einen vom Plangeber selbst gegebenes Abwägungskriterium handelt, welches allein vom Plangeber festgelegt worden ist. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8671 11605
Z13754 ID 29757 (11 - 13/16 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Süpplingen 01 liegt in einer Jahrhundert Jahre alten gewachsenen Kulturlanschaft, die mit anderen Gebieten nicht vergleichbar ist. Durch das Gebiet verläuft die alte Heerstraße und jetzige B 1. Auf der Heerstr. sind im frühen Mittelalter Kaiser und Könige gezogen. Der Dom liegt in Sichtweite und ist einzigartig in ganz Deutschland. Er steht als Anwärter auf der Liste als Weltkulturerbe. Kaiser Lothar III hat sich den Dom als sein Grabgelege ausgesucht, und dieses mit strategischem Kalkül. Von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus konnte er den Dom sehen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft, in der wir leben, einer ständigen Veränderung unterworfen ist und kein allgemeiner Anspruch darauf besteht, dass sich die Landschaft um einen herum im Laufe der Zeit nicht verändert.	**s. Zeile(n)** 8678 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Auf dieses historisch einzigartige, wertvolle Gebiet sollen nun moderne WKA gebaut werden, die diese Kulturlandschaft unwiederbringlich verunstalten. Ihre Aufgabe wäre es gewesen, für dieses spezielle Gebiet ein Gutachten im Hinblick auf den kulturellen Wert dieses Gebietes erstellen zu lassen. Nur der [Bürgeriniative] ist es in Zusammenarbeit mit dem SBK zu verdanken, dass dieses geschieht. Es wäre ihre Aufgabe gewesen, dieses vorab als Planungsbehörde zu tun. Durch diese geplante Verunstaltung der Kulturlandschaft verliert der Landkreis Helmstedt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild. Dieses wird den Tourismus in der ganzen Region zusammenbrechen lassen. Der Tourismus ist in der Gegend die wichtigste Einnahmequelle. Der ZGB hat durch das Ausweisen dieser Fläche der Strukturentwicklung innerhalb des Braunschweiger Landes entgegengewirkt. Es wurde durch eine sog. Task Force Strukturentwicklung Landkreis Helmstedt von hochrangigen Politikern ins Leben gerufen. Diese Task Force hat die Aufgabe, die strukturelle Gesundung des Landkreises voranzutreiben, u. a. auch die des Tourismus. Durch den ZGB wurde dieses beschlossen. Gleichzeitig werden sie jedoch diesen Beschluss durch den Bau der WKA verhindern. Das kann nicht Sinn und Zweck sein.		
Z13755 ID 29758 (11 - 14/16 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Als weiteren Punkt ist hier die Flora und Fauna im Bereich der Potenzialfläche anzuführen. Die Süpplingenburger Teiche sind durch Landesmittel gefördert wurden.Es gibt hier eine nicht unerhebliche Anzahl von geschützen Wasservögeln. Der BUND hat hier vor kurzem zwei weitere Teiche angemietet, um gezielt den Bestand an diesen und anderen Tieren zu erhöhen. Die Potenzialfläche dient den dort lebenden Vögeln zu Nahrungsaufnahme. Unabhängige Transsektenzählungen von Anwohnern, die seit 2007 durchgeführt worden sind, bestätigen einen ständigen Zuwachs an seltenen Vögel/Wasservögel. Des weiteren besuchen Zugvögel, z.B. - 2000 bis 3000 Gänse - diesen Bereich und benutzen ihn als Ruhe/schlafplatz und zur Nahrungsaufnahme. Somit ist der von ihnen angegebene Abstand zum schützenswerten Biotop von 1000 m nicht tragbar. Auch findet das in der Potenzialfläche liegende Nahrungshabitat wenig Beachtung bzw. wird nicht ernsthaft genug gewürdigt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530 9653
Z13756 ID 29759 (11 - 15/16 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin sind mehrere Horste des Rotmilans rund um die Potenzialfläche verteilt, welcher hier im Bereich jagt. Ein neuer, dem ZGB noch nicht bekannter, Horst befindet sich westlich vom Hagenhof. Daher muß die Potenzialfläche neu berechnbet werden. Der ZGB gibt generell einen Abstand von 1000 m zu einem Rotmilanhorst an. Dieses geht jedoch an der gängigen Rechtssprechung vorbei. Es muß ein Mindesabstand von 1500 m eingeholten werden.	**Nicht folgen** Die Brutvorkommen des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche - auch im erweiterten Prüfradius von 4.000 m, welchen der Einwender hier fälschlicherweise als Mindestabstandsforderung versteht - hat der Regionalverband ermittelt und mit gebotenem Gewicht in seine Abwägung eingestellt. Die geplante Vorrangfläche ist nach der Einschätzung des Plangebers in ihren wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung geeignet und kollidiert nicht mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7717		**11.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		

Teilweise wurden bis zu 18 Rotmilane an einem Tag bei Transsektenzählungen im Bereich der Potenzialfläche festgestellt. Es ist folglich davon auszugeben, dass die Rotmilane ihr Nahrungshabitat im Bereich der Pozenzialfläche haben. Somit muß der Abstand zu einem Rotmilanhorst auf 4000m hochgesetzt werden.

Da aber der Bestand der Rotmilane, die auf der Roten Liste der geschützten Tiere stehen, in Bereichen von Windkraftanlagen zurückgehen, muß die gesamte Potenzialfläche Süpplingen 01 zum Schutz dieser seltenen und wertvollen Greifvögel gestrichen werden.

den Rotmilan. Der Regionalverband wendet einen pauschalen Midnestabstand von 1.000 m zu Brutplätzen des Rotmilans im Übrigen lediglich in Ermangelung genauerer Daten zur Raumnutzung der Tiere an. Überall dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, weicht er indes von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise ab. In diesen Fällen - zu denen die im Jahr 2014 einer Nachkartierung unterzogene Potenzialfläche Süpplingen 01 gehört - wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Lediglich innerhalb dieser Bereiche mit einer signifikant erhöhten Überflugfrequenz ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von artenschutzrechtlichen Verboten auszugehen. Gelegentliche Überflüge wie sie unbestritten auch im Bereich der Potenzialflächen zu erwarten sind, lassen demgegenüber nicht bereits einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG vermuten.
Bezüglich der von Biodata abgegrenzten Brutreviere wird grundsätzlich auf die im Avifauna-Gutachten ausführlich beschrieben Methodik zu deren Ermittlung sowie das entsprechende Kapitel im Umweltbericht verwiesen. Die von Biodata verfolgte Methodik, nimmt gerade nicht (allein) vorhandene Horste in den Blick, sondern stellt die beobachteten Flugbewegungen sowie die grundsätzliche Eignung des als Brutrevier ausgewiesenen Raumes als Nahrungshabitat und Lebensraum des Rotmilans in den Vordergrund der Bewertung. Somit kann auch die Einwendung entkräftet werden, wonach der Regionalverband ein pot. Nahrungshabitat des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche nicht in den Blick genommen oder angemessen gewürdigt hätte. Eine überdurschnittliche Eignung/Bedeutung besteht schlichtweg nicht.

Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Regionalverbandes im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7717		**11.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.

Die Hinweise zu einem Brutvorkommen des Rotmilan am Hagenhof werden zur Kenntnis genommen. Für das Jahr 2016 ist hier eine Brut des Rotmilans aus Sicht des Regionalverbandess belegt. Gleichwohl sieht der Regionalverband von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab. Im Rahmen der bereits angesprochenen, durch den Regionalverband im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Hagenhof brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Regionalverbandes jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Regionalverband ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde. Der Regionalverband hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist), ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Regionalverbandes, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Regionalverbandes nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Regionalverband trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Regionalverband geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Hagenhofs unter Rückgriff auf den vom Regionalverband in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich etwa 15 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 85 % (ca. 170 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.	
Z13757 ID 29760 (11 - 16/16	HE Königslutter Süpplingen 01	Fazit: Ich sehe hier bei der Planung und einer damit verbundenen evtl. späteren Bebauung des Gebietes die Planung in der Pflicht, alle zuvor genannten Punkte zu beachten und sie mit einzubeziehen. Alle wichtigen Institutionen wie der LK Helmstedt, die Stadt Königslutter, die Gemeinde Süpplingen, der NABU, der BUND und viele hier lebenden Menschen haben sich gegen das Potenzialgebiet ausgesprochen bzw. haben Anwälte eingeschaltet. Ebenso ist die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz gegen eine Bebauung. Das Braunschweiger Land ist jetzt ein Unesco-Geopark. Der Dom zu Königslutter steht als Weltkulturerbe an. Warum sollte dann ein Gebiet weiterhin in eine dann anschließende Bebauung gehen? Daher werde ich alle mir zur Verfügung ausstehenden rechtlichen Mittel ausschöpfen, um den un- und irrsinnigen Bau dieses Windparks zu verhindern.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7717		**11.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7717		**11.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Windenergienutzung aussprechen.

Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.

Bezüglich des Widerstands der Kommunen, der Träger öffentlicher Belange und der Anwohner gegen das Vorranggebiet Königslutter Süpplingen 01 sei auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13758 ID 29761 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13759 ID 29762 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13760 ID 29768 (14 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z13761 ID 29769 (14 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13762 ID 29770 (14 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z13763 ID 29771 (14 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z13764 ID 29772 (14 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z13765 ID 29773 (14 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z13766 ID 29774 (14 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13767 ID 29776 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13768 ID 29777 (16 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13769 ID 29778 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13770 ID 29779 (18 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13771 ID 29780 (19 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13772 ID 29781 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13773 ID 29782 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13774 ID 29783 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13775 ID 29784 (23 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z13776 ID 29785 (23 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13777 ID 29786 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13778 ID 29787 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7624
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13779 ID 29788 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13780 ID 29789 (27 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z13781 ID 29790 (27 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13782 ID 29791 (27 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z13783 ID 29792 (27 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13784 ID 29793 (28 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13785 ID 29794 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13786 ID 29795 (30 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13787 ID 29797 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13788 ID 29798 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13789 ID 29799 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13790 ID 29800 (34 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z13791 ID 29801 (34 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13792 ID 29802 (34 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z13793 ID 29803 (34 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z13794 ID 29804 (34 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z13795 ID 29805 (34 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13796 ID 29806 (35 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13797 ID 29807 (36 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13798 ID 29808 (36 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z13799 ID 29809 (36 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13800 ID 29810 (37 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13801 ID 29813 (38 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13802 ID 32203 (39 - 1/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	In dem oben genannten Gebiet soll nach ihrem Willen ein Windpark mit bis zu 15 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 250m entstehen. Dieser Windpark würde zu den bislang höchsten und grössten in Deutschland zählen. Gegen die Errichtung dieses Windparks lege ich schärfsten Protest ein und erkläre mich hiermit nicht einverstanden.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13742

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13803 ID 32204 (39 - 2/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schon diese Dimension macht deutlich, dass dadurch der Charakter der Landschaft maßgeblich und nachhaltig verändert werden würde. Das Landschaftsbild würde unwiderbringlich zerstört werden. Die dort lebenden Menschen hätten erhebliche Nachteile in Kauf zu nehmen. Daher muß ihrerseits vorher genauestens geprüft werden, ob es durch diesen erheblichen Eingriff nicht zu übermäßigen Beeinträchtigungen der dort lebenden Menschen und der Umwelt kommt.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13742
Z13804 ID 32205 (39 - 3/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der genannte Abstand von nur 930 m zu unserem Wohnhaus am Hagenhof ist nicht akzeptabel. Zu anderen bebauten Gebieten sind 1000m angegeben. Haben die Menschen hier nicht die gleichen Rechte ? Mißt man hier mit zweierlei Maß ? Die WHO gibt als Mindestabstand 2000 m an. In anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gelten diese Regelungen bereits. Durch Mediziner werden die Mindestabstände auf 3000 m beziffert. Die Abstände, die hier gelten sollen, wurden bei kleineren Anlagen gewählt und können somit nicht für die geplanten höheren Anlagen gelten. Die 930m werden durch den ZGB willkürlich festgegelegt, da sonst ihrer Meinung nach keine ausreichende Fläche vorhanden sei. Dabei wurden vom NABU andere, ebenfalls geeignete Flächen zum Ausgleich angeboten. Diese wurden jedoch ihrerseits ignoriert. Die geplanten Windräder haben eine Höhe von 250 m und sind vergleichbar mit den Offshoreanlagen in der Nordsee. Diese haben bereits einen Mindestabstand von 10 km zur Küste.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11357
Z13805 ID 32206 (39 - 4/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen von solch großen Anlagen. Es ist somit nicht nachvollziehbar, warum hier lediglich ein Abstand von nur 930 m zum unserem Wohnhaus gewählt wurde. Anwohner solch großer Anlagen klagen über erhebliche gesundheitliche Beinträchtigungen. Sie berichten über Schlaflosigkeit, Schwindelanfälle, Gereiztheit, Angstzuständen, bekommen Depressionen und müssen sich in ärztliche Behandlung begeben. Über die Medien sind bereits vielfache Berichte und Artikel über diese Beeinträchtigungen veröffentlicht worden.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug Methodenband).	**s. Methodenband** D 2.2
Z13806 ID 32207 (39 - 5/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin entsteht durch periodische Helligkeitsschwankungen der Rotorblätter der Windkraftanlagen Schattenwurf, der die Anwohner belästigt. Es gilt hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen eine Höhe von 250 m haben. Sie stehen zudem auf dem 34m höher gelegenen Hagenberg und sind somit 284m hoch. Dadurch wird der Schattenwurf nochmals verlängert. Die im Bundesimmissionengesetz zulässigen Zeiten von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag werden im Bereich des Hagenhofes daher deutlich überschritten werden. Hier gilt es sicher zu stellen, dass die Vorgaben des BimSchG eingehalten werden.	**Nicht folgen** Auf die hierzu unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 634

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13807 ID 32208 (39 - 6/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein weiterer Effekt ist die Nachtbefeuerung. Dieses immer wiederkehrende An- und Ausschalten der roten Blinklichter wird bis Königslutter und weit dahinter zu sehen sein und als äußerst störend empfunden werden. Hier müssen entsprechende Maßnahmen zur Minimierung dieser Belästigung getroffen werden.	**Nicht folgen** Auf die hierzu unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13745
Z13808 ID 32209 (39 - 7/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	Von den geplanten Anlagen gehen unstrittig erhebliche Geräuschimmissionen aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind im Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu überprüfen, inwieweit bei einer Entfernung zu unserem Wohnhaus von nur 500 m die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesonders wird zu prüfen sein, ob die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen. Maßstab ist hierbei nicht die jetzige TA Lärm Verordnung, sondern die neu überarbeitete Fassung.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegeben Bezug wird verwiesen. Darüberhinaus ist anzumerken, dass das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung nunmehr einen Abstand von 930 m zum Klostergut Hagenhof aufweist. Wie im Methodenband ausgeführt, ist der aus immissionsschutzrechtlichen Gründen einzuhaltende Mindestabstand von 400 m zu Einzelhäusern im Außenbereich bei der jetzigen Entfernung mehr als doppelt so groß.	**s. Zeile(n)** 11357 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.1
Z13809 ID 32210 (39 - 8/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	Herrsteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen zudem häufig daraufhin, dass durch den Betrieb der Anlagen Infraschall entstehen kann. Dieser Schall läge jedoch unterhalb der Wahrnehmung eines Menschen, sei völlig harmlos. Experimentell konnte jedoch nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall entstehen. Dadurch wird unter anderem eine künstlich, labile Emotionslage beim Menschen erzeugt und kann zu schweren Erkrankungen führen. Durch das Robert-Koch-Institut wurde dieses im Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-2007, Seite 1582 ff. bestätigt. Selbst das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen des Infraschalles hin, welche auf ihrer Internetseite beschrieben werden. In einer weiteren Studie der Kinderärtin Nina Piermont wurden die daraus resultierenden Auswirkungen des Infraschalles auf die Gesundheit des Menschen, die in der Nähe solcher Anlagen wohnen, eindringlich und ausführlich beschrieben. Der Bericht kann unter der Website http://windturbinesvndome.com/img/German-final-6-8-10.pdf eingesehen werden. Die Schallemmission werden zudem durch die Größe von 200m und der Anzahl von min. 15 Windkraftanlagen in in der Summe erheblich stärker auftreten. Der Schall geht von den Anlagen aus über 10 km wellenförmig in das Land hinein und somit wird eine hohe Zahl der Bevölkerung treffen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen werden dadurch eine Vielzahl von Menschen betreffen. In Untersuchungen wurde festgestellt, dass ca. 10 Prozent der Betroffenen schwer erkranken, 25 Prozent leichter. Bei einer geschätzten Einwohnerzahl der umliegenden Dörfer und der Stadt Königslutter von 15.000 wird dieses eine sehr hohe Zahl sein. Durch die anfallenden Krankenkosten wird dadurch die Volkswirtschaft erheblich geschädigt.	**Nicht folgen** Auf die hierzu unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13747

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13810 ID 32211 (39 - 9/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin kommt es bei intensiver Sonneneinstrahlung an den Rotorblättern zu wiederkehrenden Lichtblitzen, dem sog. „Discoeffekt". Dieses führt ebenso wie beim Schattenwurf zu erheblichen optischen Belästigungen. Auch wenn die meisten Hersteller zwischenzeitlich die Rotorblätter mit mittelreflektierter Farbe beschichtet haben, bleibt im Einzelfall zu überprüfen, ob die hier verbauten diese Farbe besitzen.	**Nicht folgen** Auf die hierzu unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13746
Z13811 ID 32212 (39 - 10/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein weiterer, in der Planung nicht berücksichtigter Punkt ist die Garantie, dass durch die umfangreichen Baumaßnahmen unsere Trinkwasserversorgung nicht gefährdet wird. Unser Haus besitzt eine eigene Versorung durch einen Brunnen. Wir sind nicht an das öffentliche Netz der Wasserwerke in Königslutter angebunden. Hier sehe ich die Gefahr, dass durch dass massive Einbringen von Beton zur Befestigung der Windräder gesundheitsschädigende Stoffe in das Erdreich gelangen und somit schädliche Auswirkungen auf unser Trinkwasser und der damit verbundenen Gesundheitsgefährdung haben könnten. Des Weiteren ist im Bereich der Potentialgebiet im Bereich Süpplingen ein Trinkwasserreservoir vorhanden, dass in den jetzigen Planungen nicht berücksichtigt ist.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Das im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegte Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und das Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung sind in Kapitel 2.4 des Gebietsblattes "Süpplingen 01" dokumentiert.	**s. Zeile(n)** 13713
Z13812 ID 32213 (39 - 11/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch bereits bestehende Anlagen ist bekannt, dass bei kalter Witterung eine Eisschlaggefahr besteht. Durch die hier geplante Größe kann es zu Abwurfweiten von mehreren 100 m oder mehr kommen. Es entsteht dadurch eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben. Nur mit dem Anbringen von Warnhinweisen in der unmittelbaren Nähe zur WKA läßt sich dieses Problem nicht lösen. Ob man den Betreiber dadurch aus der Verantwortung läßt, ist äußerst strittig und im Einzelfall zu prüfen. Weiterhin kann es durch die eben ausgeführten Punkte zu nicht unerheblichen Sachbeschädigungen kommen. Ob diese dann durch den Betreiber ersetzt werden, ist unklar. Bei einem Brand entstehen giftige Gase, die ebenfalls eine nicht unerhebliche Gefahr für Leib und Leben darstellen, da die Anlagen nicht gelöscht werden können und somit nur kontrolliert abbrennen können. In der Vergangenheit ist es schön des öfteren zu solchen Bränden gekommen. Auch hier gibt es keine gesonderten Hinweise auf die Schädlichkeit bzw. den Emissionen bzw. auf Verhaltensregeln für die Bevölkerung. Eine weitere Gefahr ist der Trümmerabwurf. Hierbei kann es unter anderem zum Abwurf/riss der Rotorblätter kommen, die dann unkontrollierbar mehrere hundert Meter durch die Luft fliegen und anschließend zu Boden stürzen. Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer, auf den Feldern arbeitende Bauern und Erholungssuchende würden dadurch gefährdet werden.	**Nicht folgen** Auf die hierzu unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13714
Z13813 ID 32214 (39 - 12/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein weiterer Aspekt ist die sogenannte kalte Enteignung unserer Immobilie. Dieser wird durch keine Baugenehmigung berücksichtigt. Ich gehe davon aus, dass generell Immobilien in der Nähe solch großer Windparks immens an Wert verlieren. Durch die besonderen Umstände, die ein Windpark mit sich bringt, ist es nicht attraktiv, in der unmittelbaren Nähe eines solchen zu wohnen. Auch wird die Bausubstanz durch die ständigen Erschütterungen, die vom Boden übertragen werden, im Mitleidenschaft gezogen. Das Haus wird im Laufe der Jahre	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13716

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		baufällig und muß ständig saniert werden. Dieses ist keinemBesitzer oder einem potientiellen Käufer zuzumuten. Auf Nachfrage bem ZGB (Herr Thom) ist kein Ausgleich bzw. eine Umsiedlung geplant. Man müsse den Umstand der kalten Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit in Kauf nehmen. Zu dieser Allgemeinheit gehöre ich jedoch auch.		
Z13814 ID 32215 (39 - 13/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin wird die Schutzzone des Naherholungsgebietes Elm von fünf Kilometern deutlich unterschritten. Hier werden aus unerfindlichen Gründen 2,5 Kilometer genannt. Ein weiteres ausgewiesenes Gebiet in Bornum wurde aber mit der Begründung der fünf Kilometer Schutzzone als nicht geeignet abgewiesen. Dieses Gebiet ist von uns aus ca. sieben Kilometer entfernt. Es erfüllt zunächst die gleichen Vorraussetzungen wie hier. Jedoch verläuft durch das Gebiet Bornum eine deutlich sichtbare Eisenbahnlinie. Im Vorranggebiet Süpplingen ist durch die Verkleinerung die Eisenbahnstrecke jedoch nicht mehr relevant. Hieran ist eindeutig zu erkennen, dass der RGB fehlerhaft gearbeitet hat.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7555 8218
Z13815 ID 32216 (39 - 14/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Unsere hier über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft ist unserer wichtigstes Kapital, welches absolut schützenswert ist. Dieses wird mir häufig von Besuchern des Umlandes mitgeteilt, welche in unserem Bereich Erholung suchen. Diese Besucher kommen aus dem ganzen Bundesgebiet. Werden die Windkraftanlagen hier gebaut, werden keine mehr kommen. In dem historisch vorbelasteten Vorranggebiet werden archäologische Fundstellen vermutet. Bei der Errichtung des Windparks ist dieses im Vorfeld zu beachten. Dieses schließt zwar die Errichtung eines Windparks nicht aus, wird aber zu Verzögerungen führen. Die hier entstehenden Kosten sind dann von dem Bauherren zu übernehmen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angebenen Zeilennummern verwiesen. Dass ein einzelner Windpark dazu führt, dass Touristen ausbleiben ist angesichts zahlreicher Gegenbeispiele auszuschließen. So ist die norddeutsche Küstenregion trotz zahlreicher Windparks auch weiterhin eine stark touristisch genutzte Region. Gleiches gilt für den Harz, in dessen Vorland ebenfalls diverse Windenergieanlagen vorhanden und sichtbar sind.	**s. Zeile(n)** 8678
Z13816 ID 32217 (39 - 15/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Dieses wird mir immer wieder, wie bereits erwähnt, von den hier vorbeikommenden Erholungssuchenden mündlich bestätigt. Der unter anderem auch dadurch verbundene Tourismus dient in dieser Region als Haupteinnahmequelle. Diese Quelle wird zum jedoch zum Erliegen kommen, wenn der Windpark gebaut wird. Keiner der hier Erholungsuchenden wird sich die Verspargelung der Landschaft ansehen, da dadurch das komplette Landschaftbild zerstört wird. Der Dom in Königslutter, der als das Aushängeschild dient, wird aus Richtung Süpplingen kommend von der Windkraftanlagen verdeckt werden. Somit ist er nicht mehr, so wie gewollt, von jeder Seite einsehbar und verliert an Attraktivität. Der Tourismus setzt bekanntermaßen eine intakte andschaft voraus, die dann nicht mehr gegeben ist. Es besteht weiterhin ein Tourismuskonzept für den Landkreis Helmstedt, der den Dom als Hauptattraktion führt. Hier finden viele Veranstaltungen statt. Viele Touristen reisen von weit her mit Bussen an, um an diesen Veranstaltungen teilzunehmen. Diese würden auch von der B 1 aus Richtung Süpplingen anreisen und die intakte Natur genießen wollen. Durch den Bau der WKA würde ihnen jedoch Sichtachse zum Dom verstellt werden. Ebenso	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Hinweis: Auch wenn es für die Abwägung im Falle Süüplingen unerheblich ist sei darauf hingewiesen, dass rd. 4,5 km westlich des Doms zu Speyer mehrere WEA vorhanden sind (und dies obwohl der Dom zu Speyer mehr als 20 m höher als jener zu Königslutter und somit auch potenziell weithin sichtbarer ist. Überdies verlaufen am Westrand der Stadt in weniger als 2,5 km zahlreiche Hochspannungsfreileitungen mit bis zu 60 m hohen Masten. Die Aussagen des Einwenders diesbezüglich geben folglich nicht die Realität wieder.	**s. Zeile(n)** 13720 13721

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		würden sie die Aussicht aus Rtg. Bornum nicht genießen können, da sie die WKA von dort aus sehen würden. Bei der geplanten Höhe von jetzt bis zu 250 m würden die Anlagen über den Elm ragen und somit gut sichtbar sein. Die Rotation der Flügel würde unweigerlich den Blick auf sich ziehen. Somit wäre auch aus dieser Richtung die Sichtachse zerstört. Touristen würde ausblieben, da sie sich an einer intakten Umgebung erfreuen möchten. Dieses stellt einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden dar. Der Dom wurde damals errichtet, um in der Landschaft auch als Orientierungshilfe zu dienen. Er ist ein bedeutendes Bauwerk und mit dem Dom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser Dom gehört zum Unesco Weltkulturerbe. Auch hier werden keine Windräder gebaut.		
Z13817 ID 32218 (39 - 16/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Die von ihnen bevorzugte Fläche befindet sich inmitten von drei Naherholungsgebieten Elm-Lappwald-Dorm mit einer vielfältigen Flora und Fauna. Hier sind besonders die Süpplingburgener Klärteiche zu erwähnen. Dieses Biotop ist ein landesweit ausgewiesenes und gefördertes Brutvogelgebiet. Hier nisten seltene und unter Naturschutz stehende Arten. Weiterhin durchqueren jedes Jahr tausende von Zugvögeln dieses Gebiet. Alle zuvor genannten Vogelarten halten sich im Bereich der Vorrangfläche auf, um hier zu jagen oder um sich vor ihrem Weiterflug zu stärken. Bei dem Bau der Windkraftanlagen sehe ich die intakte Vogelwelt als vernichtet an. Viele Vögel werden an den Windkraftanlagen ihren Tod finden. Auch andere Tierarten werden sich aufgrund der von den Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen von der Vorrangfläche entfernen. Eine Tierwelt wird es hier auf der Vorrangfläche nicht mehr geben. Im Gebiet der Vorrangfläche selber beobachte ich häufig Rot- und Schwarzmilane, verschiedene Gänse-und Reiherarten, Bussarde, Turmfalken, Kornweihen, Steinschmätzer, Feldlärchen, Wendehälse, verschiedene Eulenarten, Fledermäuse, Schwarz-und Weißstörche, Rohrweihe, Seeadler und viele andere geschützte Vogelarten. Auf dem Boden lebende Tiere sind hier ebenfalls stark vetreten. Sie nutzen dieses Gebiet aufgrund der hier vorherrschenden dünnen Besiedlungen mit wenig Geräuschentwicklung als „Ihr Zuhause". Diese würden durch die Anlagen erheblich gestört werden. Direkt hinter der Hofstelle Klostergut Hagenhof befindet sich ein weiteres Biotop mit ehemaligem Fischteich. Auf den Feldern vor unserem Haus und auf unserem eigenen Grundstück befinden sich Heckenbereiche, die als Ausgleichsflächen anlegt werden mußten, damit sich die Tierwelt hier wieder ansiedelt. Auch dieser Lebensraum würde durch den Bau der Anlagen zerstört werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13722
Z13818 ID 32219 (39 - 17/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein weiteres Argument der Windkrafterbauer ist, dass durch den Bau und Betrieb des Windparks neue Arbeitsplätze entstehen. Dem halte ich entgegen, dass die Erbauer und Betreiber nicht aus unserer Gegend kommen und somit für die Region keine neuen Arbeitsplätze entstehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus dem vorgetragenen Einwand ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf das Planungskonzept.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13819 ID 32220 (39 - 18/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch das Gebiet der Vorrangfläche verläuft eine Stromtrasse parallel zur B 1 in Richtung Süpplingen. Hier ist zu gewährleisten, dass diese nicht zu Schaden kommt. Das Umweltministeruium führt hierzu aus, dass ausreichend Abstand zu den Anlagen gehalten werden muß. Dieses ist in ihrer Planung bislang noch nicht berücksichtigt worden. Nachzulesen ist dieses in einem Brief des UM an den Landkreis Hameln-Pyrmont.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sofern mit der südlich der B 1 verlaufenden Stromtrasse die 110-kV-Leitung gemeint sein sollte, ergibt sich aufgrund des Wegfalls dieses Teils der Potenzialfläche keine Betroffenheit.	
Z13820 ID 32221 (39 - 19/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin muss die Frage gestellt, werden, ob es nach der Verkleinerung der Potentialfläche von 533 ha auf nunmehr 131 ha geeignetere Flächen für die Windkraftnutzung gibt. Siehe dazu die beigefügte Anlage.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13597
Z13821 ID 32222 (39 - 20/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Fazit: Ich sehe hier bei der Planung und einer damit verbundenen eventuellen späteren Aufstellungen der Windkraftanlagen die Planer in der Pflicht, alle zuvor genannten Punkte zu beachten und sie sorgfältig mit einzubeziehen. Insbesondere die in ihrer Reichweite noch nicht abschätzbaren gesundheitlichen Auswirkungen lassen das Vorhaben mit der Umwelt nicht verträglich und immissionsschutzrechtlich als nicht genehmigungsfähig erscheinen. Das derzeitige, offensichtlich mit großer Eile und dadurch nicht sorgfältig ausgewiesene Gebiet, ist für einen Windpark dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter quadratmetergenauer Ausnutzung zwischen die Ortschaften gepresst und ist somit als ungeeignet zu betrachten. Weiterhin wird es in der Bevölkerung nicht akzeptiert. Die Gemeinde und Samtgemeide Süpplingen, die Stadt Königslutter und der Landkreis sprechen sich dagegen aus. Da sie immer betonen, die Akzeptanz der Bevölkerung sei gewollt, kann ich dieses hier nicht erkennen. Sonst wäre es nicht zu einer dritten Offenlage gekommen und das Gebiet wäre als nicht geeignet eingestuft worden. Weiterhin verbietet es sich, nur einen Abstand zu unserem Wohnhaus von 930 m anzustreben. Hier gelten auch für die Menschen im Aussenbereich die gleichen Rechte. Dieses steht bereits im Grundgesetz im Artikel 1. Die neue TA Lärm sollte in die Planung mit einbezogen werden. Die Bedrohung bzw. Zerstörung der hier angesiedelten Tierwelt muss ausgeschlossen werden. Und es kann nicht sein, dass der Mensch in der Planung hinter einem Tier steht „Bin ich ein Rotmilan, habe ich mehr Rechte als ein hier lebender Mensch „. Ich werde folglich alle mir zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vor- und nachstehenden Belangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ausschöpfen, um den Bau dieses Windparks zu verhindern. Weiterhin mache ich die in der zweiten Stellungnahme gemachten Ausführung auch zum Gegenstand der dritten Offenlage.		
Z13822 ID 32223 (39 - 21/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	[Dem Schreiben beigefügte Anlage] Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch, dem folgende Gründen zugrunde liegen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die durch die WEN zu erwarten ist, finden sich auch in der dritten Offenlage erhebliche Mängel, die ich bitte zu beseitigen: 1. Bei der Beurteilung der Vorbelastungen der Fläche wird nach wie vor ignoriert, dass sich die Bahnlinie, die am südöstlichen Rand des Gebietes verläuft, in einer engen Senke befindet, so dass sie praktisch keinerlei Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat. Im Gegensatz dazu verläuft sie im am nördlichen Elm (der als landschaftlich wertvoller eingeschätzt wird) gut sichtbar. Ich bitte darum, die Frage zu beantworten, warum diese Besonderheit bei der Bewertung der Vorbelastungen weiterhin unberücksichtigt geblieben ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13589
Z13823 ID 32224 (39 - 22/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Der Elm ist der größte zusammenhängende Buchenwald Norddeutschlands. Dieser Umstand und seine prägnante Lage als geschlossener Höhenzug machen seine landschaftliche Besonderheit aus. Der RV beurteilt den Elm, auf der Grundlage eines von einem Ingenieurbüro (!) erstellten Gutachtens, aber nicht als Ganzes, sondern teil ihn in einen schützenswerten Nordteil und einen weniger schützenswerten Südteil. Während im Norden die 5 km Schutzzone weiter Bestand haben soll, ist sie im Süden nicht mehr notwendig. Ein solches Vorgehen bei der Beurteilung von Landschaftseingriffen entspricht nicht den methodischen Standards, die an ein gutachterliches Verfahren zu stellen sind. Es ist schlicht ein gutachterlicher Kunstfehler, ein zusammenhängendes Biotop, dessen Funktion sowohl für den Naturschutz als auch für die Naherholungsmöglichkeiten, den Tourismus und die Lebensqualität der Anwohner nur als Ganzes beurteilt werden kann, willkürlich und allein aufgrund subjektiver Einschätzungen in Teile zu zerlegen. 3. Aufgrund der Höhenlage der Potenzialfläche (140 m) würde sich die Gesamthöher der zu erwartenden WKA (bis Rotorspitze ca. 240-260m) auf ca. 400 Meter über nN belaufen. Damit würden die Anlagen den Elm überragen. Es ist aus diesem Grund nicht zulässig, die zu erwartenden Einschränkungen des Natur- und Lebensraums nur auf die nähere Umgebung der Potentialfläche zu begrenzen. Die Auswirkungen auf den - doch selbst nach Einschätzung der Gutachter - schützenswerten Norden des Elms werden in der Offenlegung in keiner Weise beleuchtet. Für eine Würdigung der Lasten,	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10390

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		die durch die WKA entstehen, wäre aber das unerlässlich. Ich fordere den Regionalverband deshalb auf, eine entsprechende Bewertung nachzuholen.		
Z13824 ID 32225 (39 - 23/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Die Behandlung des Klostergutes Hagenhof bzw. seiner Bewohner hat gegenüber der zweiten Offenlegung keine Änderung erfahren. Dabei sind die Ausführungen nach wie vor widersprüchlich. Unter 3.1.1 heißt es mit Bezug auf die Bewohner Süpplingens: „Gleichwohl können für alle genannten Ortschaften übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigungen durch visuelle aber auch akustische Effekte aufgrund der Berücksichtigung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands von 1.000 m zu Siedlungsflächen (...) grundsätzlich ausgeschlossen werden, da Beeinträchtigungsintensität und -dauer mit steigender Entfernung zum Windpark immer weiter abnehmen.“ Daraus folgt unmittelbar, dass bei Unterschreitung eines Abstandes von 1.000 Metern eben nicht mehr ausgeschlossen werden kann, dass es zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt. Wenn Beeinträchtigungen unzumutbar sind, dann müssen sie unterbleiben, das folgt aus dem Artikel 1 Abs. 1 sowie Artikel 2 Abs.2 des Grundgesetzes. Dabei ist die Anzahl der betroffenen Menschen unerheblich, denn das Grundgesetz schützt jeden Einzelnen. Davon abgesehen ist die Zahl von 17 Bewohnern alles andere als unerheblich. Deshalb ist mit Verweis auf die Ausführungen in 3.1.1 darauf zu drängen, dass auch für den Hagenhof die Mindestabstandsregel von 1.000 Metern gilt.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11357
Z13825 ID 32226 (39 - 24/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Im Hinblick auf den Artenschutz wird auf die Ausführungen des NABU verwiesen, denen detailliert zu entnehmen ist, warum beispielsweise die Bedeutung der Süpplingburger Klärteiche in der Offenlegung eklatant unterschätzt wird. Ich möchte jedoch einen wichtigen Aspekt zum Gegenstand meines Einspruchs machen. Der RV räumt ein (3.1.2), dass eine Untersuchung der Frage, ob eine besondere Bedeutung der Potentialfläche für Fledermäuse vorliegt, nicht angestellt wurde. Der RV verweist auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren und räumt ein, dass aufgrund der Fledermausproblematik nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Nutzungseinschränkungen für WKA kommen kann (Nachtbetriebsverbot etc.). Das ist eine gravierende Einschränkung der Qualität der Potentialfläche im Hinblick auf die Nutzung durch WKA. Potentielle Betreiber haben nach Feststellung der Potentialfläche keine Planungssicherheit. Die unter Umständen notwendigen Einschränkungen stellen erhebliche Probleme im Hinblick auf die Rentabilität solcher Anlagen dar. Dieser Punkt ist deshalb von Bedeutung, weil er für den Alternativenvergleich erhebliche Relevanz besitzt. Vergleichbare Flächen, ohne Fledermausproblematik weisen gegenüber Süpplingen 01 dann nämlich einen deutlichen Vorteil auf.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13592
Z13826 ID 32227 (39 - 25/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Die von Ihnen in der 3. Offenlegung festgestellte Zunahme der Rotmilan Horste lässt darauf schließen, dass es sich bei der Potential fläche um ein Zuwachsgebiet handelt, das besonderen Schutz bedarf. Bitte legen Sie dar, warum dennoch der Abstand zu den Horsten nur 1.000 Meter betragen soll und nicht, wie allenthalben empfohlen 1.500 Meter.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13827 ID 32228 (39 - 26/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Die Gefahr gesundheitlicher Belastungen auch bei einer Entfernung von 1.000 Meter zu Wohnhäusern wird von Ihnen nicht hinreichend beachtet. Erst unlängst konnte im Laborversuch nachgewiesen werden (Universität Mainz), dass Infraschall negative Auswirkungen auf die Hertzmuskulatur hat. Die bundesweit höchste Belastung durch Herzerkrankungen hat Sachsen-Anhalt, ein Land das eine sehr hohe Dichte an Windkraftanlagen ausweist. Hinweise dieser Art werden in anderen Ländern ernst genommen. Die in Dänemark durchgeführte große Studie zur Wirkung von Infraschall ist das beste Beispiel. Es ist grob fahrlässig, Genehmigungen für WKA auszusprechen, ohne auch nur den Versuch unternommen zu haben, zu klären, ob von diesen Anlagen nicht doch massive Gesundheitsgefahren ausgehen. Zumindest ist zu fordern, dass die Ergebnisse der Dänischen Studie abgewartet werden. Bitte erklären Sie, warum Sie dies nicht tun. Es reicht dabei nicht, zu behaupten, es gäbe keine Erkenntnisse, denn wenn nicht geforscht wird, kann es natürlich keine Erkenntnisse geben. In Dänemark wurde aber geforscht.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z13828 ID 32229 (39 - 27/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Im Hinblick auf die landschaftlichen Einschränkungen und Belastungen ist die dritte Offenlegung ebenfalls mangelhaft. Der Einwand gegen die Potenzialfläche, der vor der dritten Offenlegung formuliert wurde lautete: „Der geplante Windenergiepark würde den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden.“ (siehe z.B. Einspruch [Name]). Der RV entkräftet dieses Argument nicht, sondern definiert es einfach weg. Beispielsweise durch Ausführungen wie: „Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten.“ Jeder, der das Gebiet persönlich in Augenschein nimmt, wird zu einem anderen Ergebnis kommen. Das gilt auch für die folgende Einschätzung: „Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht.“ (3.1.4) Als Beleg werden Fotos vorgelegt, die schon in den zweiten Auslagen heftig kritisiert worden sind, weil sie den tatsächlichen Eindruck, der sich für den Betrachter vor Ort ergibt, nicht annähernd wiedergeben. Namhafte Gutachter, die vom der SBK um eine Stellungnahme gebeten wurden, kamen zu dem Schluss, dass eine Ausweisung der Potentialfläche ohne eine eingehende kulturwissenschaftliche Analyse der Auswirkungen auf die Kulturlandschaft um den Dom nicht zu verantworten wäre. Darauf gellt der RV in der dritten Offenlegung mit keinem Wort ein, sondern beruft sich weiterhin allein auf ein methodisch höchst fragwürdiges, allein auf subjektiven Urteilen fußendes Gutachten, in das kulturhistorische Überlegungen schon deshalb keinen Eingang finden konnten, weil die Gutachter keinerlei kulturhistorische Expertise besitzen. Dies muss durch eine erneute, diesmal fachkundige Begutachtung ausgeräumt werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10394

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13829 ID 32230 (39 - 28/29	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Offenlegung räumt der RV ein, dass „Die Zahl potenziell von Beeinträchtigungen betroffener Anwohner (...) daher im Vergleich mit anderen Potenzialflächen hoch ist.“ Die sieben vorgenannten Punkte machen klar, dass es nach wie vor erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Eignung der Potentialfläche gibt. Das bedeutet, dass mit einem Ausweis der Fläche - auch nach Einschätzung des RV - ein Gebiet zur WEN freigegebenen wird, von dem bekannt ist, dass es zu massiven Beeinträchtigungen von Landschaft, Menschen und der Natur kommt, dass dem Artenschutz massive Einschränkungen unterwirft und für das gilt, dass seine letztendliche Nutzung unsicher ist (Fledermausproblematik). Dazu kommt, dass auch unter dem Aspekt der Flugsicherheit das Gebiet nicht zweifelsfrei ist (vgl. 2.6 der Offenlegung). Die zu beachtenden Einschränkungen führen dazu, dass „eine Windenergienutzung auf dieser Teilfläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen (ist).“ Diese vom RV vorgenommene Einschätzung macht deutlich, dass auch die Flugsicherheit eine weitere Einschränkung für das Gebiet darstellt, deren Ausmaß gegenwärtig, aufgrund der fehlenden letztendlichen Klärung noch gar nicht abgesehen werden kann.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13596
Z13830 ID 32231 (39 - 29/29	HE Königslutter Süpplingen 01	Alle diese Punkte machen deutlich, dass dringend die Frage geklärt werden muss, ob zu dem Potenzialgebiet Alternativen bestehen. Diese Frage stellt sich für die dritte Offenlegung vor allem deshalb mit hoher Dringlichkeit, weil die Potcnzialfläche inzwischen von ehemals 533 ha auf nunmehr 133 ha verkleinert wurde. Eine Alternative muss deshalb nur noch 25% der Fläche bieten, die bei der ursprünglichen Alternativenprüfung zugrunde gelegt wurde. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass die erforderliche Fläche auch auf mehrere Alternativen aufgeteilt werden können. Beispielsweise würden zwei Flächen von je 70 ha Süpplingen Olmehr als ersetzen. Die Frage, die es zu prüfen gilt ist deshalb: Gibt es im Großraum Braunschweig Potentialflächen in der Größe von 70 - 140 ha, bei denen der Mindestabstand zu Wohnungen von 1.000 Meiern nicht unterschritten wird, der Artenschutz vollumfänglich gesichert ist und es zu keiner Einschränkung von kulturhistorisch wertvoller Landschaft und auch nicht zur Zerstörung von Naherholungsgebieten kommt? Sollte es solche Potentialflächen geben muss ein entsprechender Vergleich zum Ausweis dieser Flächen und zur Streichung von Süpplingen 01 führen. Konkret fordere ich den Regionalverband auf, folgende Prüfungen vorzunehmen: a) Unter 2.8 der dritten Offenlegung heißt es: „Die Potenzialfläche Süpplingen 01 bietet im Verhältnis zu den Potenzialflächen Barmke 01, Rennau 01 und Süpplingenburg 01 aufgrund der größeren Fläche die Möglichkeit, mehr Raum für die Windenergienutzung zu schaffen als in den benachbarten Gebieten.“ Diese Aussage bezieht sich auf die ursprüngliche Fläche von 533 ha. Es ist zu prüfen, ob sie immer noch Bestand hat. Für Süpplingenburg 01 gelten mehr oder weniger die gleichen Bedenken wie für Süpplingen 01. Deshalb sollte diese Fläche nicht in den Vergleich miteinbezogen werden. b) Die Gesamtgebietskarte zeigt, dass eine große Zahl von weiteren Flächen existieren, die bisher nicht von Windenergieanlagen belastet sind, die aber mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich besser geeignet sind als Süpplingen 01. Beispielhaft seien genannt:	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13597

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7717**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		a. Die Fläche nördlich von Sassendorf, entlang des Elbe-Seitenkanals. b. Die Fläche nördlich von Wolfsburg neben der dort ausgewiesenen Deponie. c. Die Fläche zwischen Grassel und Lehre, nördlich von Braunschweig. Diese Flächen sind zwar nur Beispiele, aber ich erwarte vom RV, dass er mir mitteilt, warum sie nicht als Alternativen zu Süpplingen 01 in Frage kommen sollen. Darüber hinaus ließen sich angesichts der reduzierten Größe von Süpplingen 01 viele weitere Orte finden, an denen die WEN mit erheblich geringeren Lasten verbunden wäre als ausgerechnet auf der Potenzialfläche Süpplingen 01. Ich fordere den Regionalverband dringend auf, darzulegen, ob er einen entsprechenden Alternativenvergleich vorgenommen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, fordere in den RV auf, diesen ergebnisoffen anzustellen und Süpplingen 01 aus der Planung zu entfernen, falls sich herausstellt, dass Alternativen mit geringeren Belastungen für Mensch Natur und Umwelt existieren. Ich möchte Sie ausdrücklich bitten, mir eine persönliche Antwort auf meinen Einspruch zukommen zu lassen, weil ich leider die Erfahrung gemacht habe, dass bei den ersten beiden Auslegungen, Argumente, die gegen Süpplingen 01 vorgebracht worden sind, nicht wirklich beachtet wurden. Häufig finden sich als Antworten pauschale Behauptungen die nicht näher belegt wurden. Damit möchte ich mich in diesem Fall nicht zufriedengeben.		
Beteiligtennummer **29.7718**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13831 ID 4627 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit der Errichtung eines Windenergieparks im o.g. Gebiet sind wir nicht einverstanden.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	
Z13832 ID 4628 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gründe die dagegen sprechen sind hinlänglich bekannt wie z. B. zu geringer Abstand zu den Ortschaften	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA).	**s. Zeile(n)** 387 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z13833 ID 4629 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung der Landschaft zwischen Elm und Dorm	**Nicht folgen** Die Landschaft zwischen Elm und Dorm wird durch das geplante Vorranggebiet beeinträchtigt, jedoch keineswegs zerstört. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7718**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich jedoch hier nicht.	
Z13834 ID 4630 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Und was noch zu berücksichtigen ist, brauchen wir diese Windkrafträder? Wird nicht schon jetzt bei starkem Wind ein großer Teil dieser Anlagen abgeschaltet um das Netz nicht zu überlasten? Wenn es denn überhaupt entsprechende Netze gibt. Wenn der Wind allerdings nicht weht, haben diese Windräder absolut keinen Nutzen - höchstens für diejenigen, die die Subventionen abgreifen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zur Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien siehe den angegebenen Bezug zum Methodenband.	**s. Methodenband** A
Z13835 ID 4631 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus diesem Grunde sind wir ganz entschieden gegen die Errichtung dieses geplanten Windenergieparks. Wir werden uns auch an unseren frisch gewählten Wirtschafts- und Energieminister - Herrn Gabriel - wenden, vielleicht ist er in der Lage, diesen Subventionswahnsinn zu stoppen, den wir ja alle über unsere Stromrechnungen mitfinanzieren.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen. Der abschließende Belang wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine für die Planung zu berücksichtigende Sachverhalte.	
Beteiligtennummer **29.7719**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13836 ID 4485 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin nicht einverstanden mit der Potenzialfläche Gebiet Süpplingen 01 als Vorranggebiet für Windenergie. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht unter anderem gegen die Errichtung des o.g. Windparks: Die vom ZGB einmal festgelegten Schutzräume um den Elm von 5 km dürfen nicht aufgeweicht werden, weil der ZGB jetzt der Auffasung ist das die nordöstlichen Ränder des Elms nicht so Schutzbedürftig sind wie die nördlichen und nordwestlichen. Dem widerspreche ich ausdrücklich. Die gesamten Ränder des Elms sind gleich schützenswert in ihrem Landschaftsbild.	**Nicht folgen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z13837 ID 4487 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wenn sie einmal gesehen hätten wie toll die Rotmilane über den Hagenberg kreisen, die dort in der Nähe ihre Brut- und Jagdreviere haben, dann verstehen sie warum diese Potenzialfläche geschützt werden muß. Ein Windenergiepark dort gefährdet unsere Rotmilane und andere Vogelarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Süpplingen 01 wurde aufgrund von Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung unterzogen. Im Bereich des Hagenbergs wurde in diesem Zusammenhang ein sich randlich mit dem geplanten Vorranggebiet überschneidendes Brutrevier des Rotmilans festgestellt. Der Überschneidungsbereich von Brutrevier und Potenzialfläche wird zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans kann damit	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7719**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ausgeschlossen werden.	
Z13838 ID 4488 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiter befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1000 m zur unserer Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Geräuschemissionen,Infraschall und tieffreqenten Schalwellen. Im besonderen Töne die unseren Hunden und Pferden gefährlich werden können.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (siehe hierzu auch Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Ebenfalls nicht dargelegt wird, welche Gefahren von WEA auf Hunde und Pferde ausgehen.	**s. Zeile(n)** 387 **s. Methodenband** D 2.2
Z13839 ID 4490 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei den heutigen Windenergieanlagen mit Höhen größer 100 m reichen aus meiner Sicht und heutigen neuen Erkenntnissen die Abstände von 1000 m nicht aus. Die Abstände müßten mindestens 1500 m sein, oder das 10 fache der Anlagenhöhe, um meine Akzeptanz zu erreichen.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu auch die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Beteiligtennummer **29.7719**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13840 ID 27633 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Errichtung der Vorrangfläche Süpplingen 01 ein,da ich der Meinung bin das die Nahrungshabitate für den Rotmilanbestand und anderer Vogelarten zu gering bemessen ist. Ich fahre oft die B1 in Richtung Königslutter und sehe die Rotmilane in den Bäumen an der B1 im Westen des Hagenberges sitzen. Von dort Fliegen sie zur Futtersuche weit nach Norden und Süden in die Feldmark. Somit nutzen sie eine große Fläche nördlich der B1 und des Hagenberges . Aus diesem Grunde bin ich der Meinung das die Vorrangsfläche im Süden des Hagenberges nochmals verkleinert werden muß. Ich bitte um Eingangsbestättigung meines Widerspruches.	**Nicht folgen** Die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten (hier Rotmilan) im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.	
Beteiligtennummer **29.7719**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7719**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13841 ID 31691 (3 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit teile ich Ihnen meine Stellungnahme zum geänderten Entwurf 3. Offenlage für Süpplingen 01 mit. Ich bin gegen den geplanten Entwurf da die Flächen für den Rotmilan vom Hagenhof und vom Bärenwinkel zu klein bemessen sind. Bei der Futtersuche diesen Sommer sah ich den Rotmilan mitten im Dorf über der EV. Kirche. Ebenso sehe ich abends im Schlepweg Fledermäuse in beachtlicher Anzahl fliegen. Hierzu ist noch kein rtenschutz geprüft worden. Ich bin überzeugt das der Rotmilan vom Hagenhof mit dem 1000 m-Radius nicht aufhört weiter nach Futter zu suchen. Die Milane brauchen eher 1500m- Radius vom Horst.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 13840
Z13842 ID 31692 (3 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da der Staat gesundheitliche Gefahren vom Bürger fernhalten muß ,fordere ich eine Wissenschaftliche Untersuchung von Infra-schall Auswirkungen für Menschen die von Windparks dieser Höhe und Größe ausgeht. Als Beispiel kennt man Asbest in Baumaterial.	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z13843 ID 31693 (3 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Bezirk Braunschweig gibt es bestimmt besser geeignete Standorte als Süpplingen 01 als Windpark. Der Geplante Windpark paßt nicht in diese Kulturlandschaft.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13597
Beteiligtennummer **29.7720**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13844 ID 8119 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10773
Z13845 ID 8121 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10774
Z13846 ID 8120 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10775

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7720**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13847 ID 8122 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10776
Z13848 ID 8124 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10777
Z13849 ID 8125 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10778
Z13850 ID 8126 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10779
Beteiligtennummer **29.7720**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13851 ID 27634 (2 - 1/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auf Grund des veränderten Sachverhaltes bezüglich der o.g. geplanten Maßnahmen bringe ich folgende Einwände hervor: Infraschall, Lichtverschmutzung, Eisschlag Nachgewiesene Gefahr durch Infraschall für Mensch und Tier in Dänemark - hier die Firma [Firmenname]. Diese weiß seit ca. 11 Jahren, dass ihre Windkraftanlagen schädlich auf Menschen wirken. Bestätigt in der AUSWEA-Konferenz durch Eric Sloth. Weiterhin hat die Regierung von Australien unter Tony Abbott den Bau weiterer Windkraftanlagen , wegen der Gefahr gesundheitlicher Schädigungen, verboten. Hierbei sehe ich die Gefahr auch für uns durch Errichten von WKA direkt vor unserer Ortschaft, da damit zu rechnen ist, das diese nach wissenschaftlichen Studien, im Schnitt mit einer Lärmbelästigung von durchschnittlich 45 db Dauerlärm arbeiten. Zusätzlich, speziell im Sommer, kann es zu Störungen der nächtlichen Ruhe kommen, da hier bei warmen Wetter und offenem Fenster der Infraschall sowie die Top-Leuchten auf den WKA verstärkt wahrgenommen werden.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7720**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13852 ID 27635 (2 - 2/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Feld-.u. Wanderwege, sowie die Bundesstraße 1, die unmittelbar an den geplanten Aufstellflächen lang führen, könnten im Winter nicht mehr begangen bzw. befahren werden, da mit größter Verletzungs bzw. Unfallgefahr durch Eisschlag zu rechnen wäre.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurfund abfallende Anlagenteile hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z13853 ID 27636 (2 - 3/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei alle den vorgenannten Kritikpunkten berufe ich mich auf Artikel 2, Abs. 2 GG, auf das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit, sowie auf den Artikel 24 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" dass, das Recht auf Erholung und Freizeit ein elementares Menschrecht ist. Beides fordere ich hiermit für mich ein und weise den Gesetzgeber auf seine Fürsorgepflicht hin.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Abstandsflächen gerantieren die körperliche Unversehrtheit der Anwohner. Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen sei verwiesen.	
Z13854 ID 27637 (2 - 4/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Naturschutz Durch Dokumentationen in Form von Punkt-Stopp-Zählungen, Fotos sowie schriftlich niedergelegten Vogelbeobachtungen ist nachgewiesen, dass sich in den Waldstücken „Schieren" und „Elz", sowie in der Ortschaft Süpplingenburg jeweils ein belegter und bebrüteter Rot-Milan Horst befindet. Es ist während der Brut und Fütterungszeiten der Jungvögel damit zu rechnen, dass sich das Habitat der Tiere deutlich weiter als 1500 m ausdehnen wird, allein schon um die Jungvögel mit ausreichend Futter versorgen zu können.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die genannten Brutvorkommen des Rotmilans im Schieren und bei Süpplingeburg sind dem Plangeber bekannt. Für diese Vorkommen wurden im Zuge der Nachkartierung 2014 Brutreviere als Kernhabitate abgegrenzt, welche von der Windenergienutzung freigehalten werden. Der pot. Brutplatz eines weitern Rotmilan-Paares im Elz befindet sich in mindestens 3,5 km Entfernung zur Potenzialfläche, sodass hieraus keine Konflikte abzuleiten sind. Die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen (hier: durch die ermittelten Brutreviere abgebildet), sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.	
Z13855 ID 27638 (2 - 5/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin ist das Vorkommen des Seeadlers und Schwarzstorches in Nähe der Ortschaften Süpplingen als auch Räbke durch Fotos dokumentiert.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B.	

			zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Nach den Erkenntnissen des Regionalverbands ist davon auszugehen, dass die Süpplingenburger Klärteiche den genannten Arten als Nahrungshabitat dienen. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass die Potenzialfläche innerhalb einer Hauptflugroute zwischen den Brutplätzen von Seeadler und Schwarzstorch und dem Nahrungshabitat liegt. Aus diesem Grund hält der Plangeber wie im Gebietsblatt begründet einen Mindestabstand von 1.000 m zwischen den Klärteichen und der Potenzialfläche für hinreichend um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.	
Z13856 ID 27639 (2 - 6/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Herbst und im Frühjahr werden zusätzlich von Kranichen , Kiebitzen und Wildgänsen während des Vogelzuges die Felder zwischen Schickelsheim und Süpplingen als Rastplatz bevorzugt. Hierzu weise ich darauf hin, dass beim Bau von WKA eindeutig gegen § 44, Absatz 1, Ziffer 6 BNatSchG, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet, verstoßen würde.	**Nicht folgen** Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG sind vorliegend nach Auffassung des Plangebers im Zusammenhang mit den vom Einwender genannten Arten äußerst unwahrscheinlich. Die genannten Arten sind nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht in erhöhtem Maße kollisionsgefährdet, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht absehbar ist. Diesbezüglich wird überdies auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530
Z13857 ID 27640 (2 - 7/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu erwähnen sei noch, dass sich im anerkannten, überregionalem Wildschutzgebiet an den Süpplingenburger Klärteichen, welches in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks liegt, sich ein Brutgebiet für zahlreiche Wasservögel wie, Graugans, Höckerschwan u.v.m. befindet.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Bei dem genannten Gebiet handelt es sich um einen vom NLWKN benannten Brut- und Gastvogellebensraum mit jeweils landesweiter Bedeutung. Der Regionalverband hat die vorkommenden Arten im Hinblick auf ihre Windkraftempfindlichkeit hin überprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis der Abwägung im Gebietsblatt wurde der vom geplanten VR WEN eingehaltene Mindestabstand für hinreichend erachtet, um unüberwindbare und schweriwegenden artenschutzrechtliche Konflikte mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Die vom Einwender genannten Vogelarten sind nur bedingt windkraftempfindlich und werden bei gegebenem Abstand nicht erheblich beeinträchtigt.	
Z13858 ID 27641 (2 - 8/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu alle dem o.g. Punkten weise ich auf die neue Fassung des „Helgoländer Papieres" Tabelle 1 und 2 hin, dass besagt, dass ein Mindestabstand zu Rot-Milan Horsten von 1500m (10.000m) und bei Schwarzstorch und Seeadlernestern von 3000m (10.000m) eingehalten werden muss.	**Nicht folgen** Das "Helgoländer Papier" ist dem Plangeber bekannt und wurde in die Risikoabschätzung einbezogen. Gleichwohl handelt es sich nicht um verbindliche Mindestabstände, sondern um fachplanerische Abstandsempfehlungen, die keineswegs zwingend eingehalten werden "müssen". Brutplätze von Schwarzstorch und Seeadler in einer Entfernung von bis zu 3 km im Umfeld der Potenzialfläche sind zudem nicht bekannt und werden auch vom Einwender nicht vorgebracht. Aus der Nutzung der Klärteiche als Nahrungshabitat kann angesichts der Aktionsradien dieser Tiere nicht auf ein derart benachbartes Brutvorkommen geschlossen werden. Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7720**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Seiten des Plangeber im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	
Z13859 ID 27642 (2 - 9/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eigentum Durch die geplante Errichtung von WKA käme es zu einer faktisch kalten Enteignung von Grundstücken und Immobilien. Ein nicht unerheblicher Wertverlust wäre die Folge. Daher würde ich, wenn der Plan umgesetzt werden sollte, die Betreiberfirma in Regress nehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne	

			einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z13860 ID 27643 (2 - 10/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Veränderung der Grundwasserströme Da die geplanten WKA größtenteils auf einer Anhöhe (Hagenberg) gebaut werden sollen, besteht hier die Gefahr, dass sich die Grundwasserströme nachhaltig negativ verändern. Durch Einbringung von tausenden von Kubikmetern Beton bzw. gepresstem Split ist zu befürchten, das hier vereinzelt Häuser oder Straßenzüge unterspült werden könnten. Hierzu vermisse ich ihrerseits entsprechende Studien.	**Nicht folgen** Die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Im regionalen Maßstab relevante großräumige Veränderungen des Grundwasserstandes können angesichts des geringen Eingriffsumfangs ausgeschlossen werden.	
Z13861 ID 27644 (2 - 11/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaftsbild Die über 200 m hohen Windräder würden eine massivste Veränderung des Kulturlandschaftsbildes nach sich ziehen. Der freie, ungehinderte Blick zum Höhenzug „Elm" sowie auf die Stadt Königslutter mit ihrem gut sichtbaren Dom wäre nachhaltig zerstört. Es fände eine unerträgliche Veränderung der Eigenart dieses Landschaftsbildes statt. Hierzu weise ich auf den § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB hin.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft, in der wir leben, einer ständigen Veränderung unterworfen ist und kein allgemeiner Anspruch darauf besteht, dass sich die Landschaft um einen herum im Laufe der Zeit nicht verändert.	**s. Zeile(n)** 8678 11605 20290
Z13862 ID 27645 (2 - 12/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Tourismus Das Gebiet zwischen den Städten Helmstedt und Königslutter, zu dem auch die Samtgemeinde Nord-Elm gehört, ist eine kulturelle Ursprungslandschaft. Zu dieser gehört der Süpplingenburger Dom als auch der Dom zu Königslutter. Ein seit Jahrhunderten unverändertes, prägnantes Landschaftsbild, welches ein Markenzeichen unserer Region darstellt und von Gästen geschätzt wird, würde durch die geplanten Windkraftanlagen nachhaltig zerstört werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20290
Z13863 ID 27646 (2 - 13/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ebenso wäre der Lappwaldsee, der als Naherholungsgebiet und auch als zukünftiges Ziel für Touristen vorgesehen ist, seiner Bestimmung beraubt. Das würde bedeuten, dass unsere strukturschwache Region, die eben auch gerade auf solch zukünftige Einnahmen angewiesen seien wird, diese entzieht. Man bedenke die angespannte Haushaltslage der Kommunen und des Landkreises.	**Nicht folgen** Der Lappwaldsee ist mehr als 8 km vom geplanten VR WEN Süpplingen 01 entfernt. Darüber hinaus ist der Höhenzug des Elz zwischengelagert und bestehen direkt an den See angrenzend bereits zahlreiche WEA innerhalb des VR WEN HE 2. Vor diesem Hintergrund ist eine relevante Beeinträchtigung der zudem intensiven Erholungsnutzung nicht erkennbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7720**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13864 ID 27647 (2 - 14/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz Namentlich erwähnt sei hier Herr Tanke, der Chef der Verbandsversammlung des ZGB. Dieser hat augenscheinlich als Bürgermeister der Gemeinde Hillerse, der dort aktiven BI, interne, passwortgeschützte Unterlagen des ZGB vorzeitig zukommen lassen. Hierbei gewann diese BI zusätzliche Zeit um die vorliegenden Unterlagen auf Unstimmigkeiten zu prüfen. Das gibt dem Ganzen ein gewisses „Gschmäckle", da der oben genannte Herr scheinbar selbst keine WKA vor seiner eigenen Haustür haben möchte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für die Angemessenheit der Frist zur Stellungnahme ist es unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Z13865 ID 27648 (2 - 15/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verfassungsbeschwerde Zum Thema Windkraftanlagen weise ich darauf hin, dass der Regionalverband Taunus eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht vorbereitet. Begründung: „ Die TA Lärm ist nicht geeignet, um Gesundheitsrisiken bei Anwohnern von Windkraftanlagen (WKA) auszuschließen. Die Bundesregierung zieht die TA Lärm zur Genehmigung von WKA heran und verstößt damit wissentlich gegen das Grundgesetz Artikel 2, Absatz 2."	**Nicht folgen** Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheidung vom 07. 06. 2016 nicht angenommen - Az.: 1 BvR 1000/16.	
Z13866 ID 27649 (2 - 16/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte es dennoch zum Errichten von WKA im Gebiet „Süpplingen 1" kommen, behalte ich mir rechtliche Schritte gegen den ZGB und seinen Gremien vor. Eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht wird ebenfalls in Erwägung gezogen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.7720**		Datum der Stellungnahme **25.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13867 ID 32990 (3 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14014
Z13868 ID 32991 (3 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14015
Z13869 ID 32992 (3 - 3/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14016

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7720**		Datum der Stellungnahme **25.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13870 ID 32993 (3 - 4/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14017
Z13871 ID 32994 (3 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14018
Beteiligtennummer **29.7721**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13872 ID 7689 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verzicht auf das Eignungsgebiet "Königslutter/Süpplingen 01 ". Die Planungen sind mit den Regelungen des § 35 BauGB nicht vereinbar. Dieses begründe ich wie folgt: 1. Verlassen der 5 Km-Schutzzone Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Zone zum Schutz des Landschaftsbildes und regional bedeutsamer Erholungsfunktionen nicht beibehalten, sondern geöffnet wird. Es wird darauf abgestellt, dass die verschiedenen Teilräume unterschiedlich ausgeprägt und damit unterschiedlich schutzwürdig sind. Diese Sichtweise ist nicht tragfähig. Das Aufbrechen der einheitlichen Schutzzone ist schon an sich nicht zu begründen, erst recht nicht bezüglich der besonders empfindlichen geographischen Lage des geplanten Windparks zwischen Elm und Dorm. Der Wert einer einheitlichen Schutzzone besteht ja gerade in der wichtigen regionalplanerischen Bedeutung des übergeordneten Gebietsschutzes, der über die Grenzen bestimmter Teilflächen hinausgeht. Mit den deutlich betroffenen Ortslagen Süpplingen, Süpplingenburg, Sunstedt, Lelm, Rottorf und Königslutter ist die Zahl potenziell betroffener Anwohner besonders hoch. Auch insoweit ist die eine Abweichung vom Konzept der 5 km-Schutzzone nicht zu rechtfertigen. Zudem haben Nabenhöhe und Rotordurchmesser der zu erwartenden Windräder Dimensionen erreicht, die bei der damaligen Festlegung der 5 km-Schutzzone nicht annähernd absehbar waren. Wenn schon zum damaligen Zeitpunkt die weitaus geringer dimensionierten Windräder bei den Planungen die Einrichtung einer 5 km-Schutzzone gerechtfertigt haben, ist nicht einsehbar, weshalb nunmehr die Öffnung der Schutzzone zugunsten weitaus größerer Windkraftanlagen erfolgt.	**Nicht folgen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Die 5 km-Schutzzone wurde zudem ausschließlich aus Gründen des Landschaftsschutzes, nicht aber zum Schutz der Anwohner festgelegt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7721**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13873 ID 7690 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes Durch den geplanten Windpark wird das Landschaftsbild nachhaltig verunstaltet. Wegen der räumlichen Nähe zu den diversen Ortslagen und wegen der besonders sensiblen Lage zwischen Elm und Dorm liegt eine außerordentlich hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes vor. Gerade die Senke zwischen den beiden Höhenzügen wird aufgrund der begrenzten Größe als einheitlicher Landschaftsraum wahrgenommen. Hierin liegt ein besonderer Wert, der die außerordentliche Empfindlichkeit des Landschaftsbildes begründet.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbild im Bereich der Potenzialfläche ist entgegen der Auffassung des Einwenders nicht in besonderem Maße schutzwürdig oder empfindlich. Die Nähe zu Ortslagen wertet das Landschaftsbild zudem nicht auf. Es handelt sich um eine weitgehend ausgeräumte und intensiv ackerbaulich genutzte Bördelandschaft mit großen Schlägen, welche allenfalls durch die positiven Randeffekte der umgebenden bewaldeten Höhenzüge aufgewertet wird. Eine besonder Schutzwürdigkeit ist im regionalen Maßstab nicht erkennbar. Gleichwohl wird anerkannt, dass es im Zuge der Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des bestehenden Landschaftsbilds kommen wird. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).	
Z13874 ID 7691 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes Gerade die Lage des geplanten Eignungsgebietes in der Nähe diverser Ortslagen begründet einen besonderen Wert für die Naherholung im Wohnumfeld und somit eine besonders hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Die Offenheit der Landschaft und die als Einheit zu sehende topografische Situation von Elm und Dorm und die damit verbundene Erholungsfunktion begründen insgesamt eine außerordentlich hohe Empfindlichkeit des überplanten Landschaftsausschnitts. Die gilt insbesondere im Hinblick auf die Größe der zu erwartenden Windkraftanlagen.	**Nicht folgen** Das Wohnumfeld wird durch das geplante Vorranggebiet nur teilräumlich belastet. Es verbleiben im Umfeld der Ortschaften in ausreichendem Umfang nicht mit WEA bestandene Freiflächen. Allein die Sichtbarkeit von WEA kann nicht dazu führen, dass das Wohnumfeld in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird. In diesem Fall wären WEA nahezu im gesamten Verbandsgebiet ausgeschlossen, was nicht mit ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB vereinbar wäre. Die Erholungsfunktion von Elm und Dorm bleibt überdies weitgehend unbeeinträchtigt. Die Höhenzüge sind ganz überwiegend bewaldet. Aus den Wäldern heraus werden die WEA nicht oder nur in Teilen sichtbar sein und die Erholung damit nicht beeinträchtigen.	
Z13875 ID 7692 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Beeinträchtigung des Naturschutzes Schon die die Lage des geplanten Eignungsgebietes innerhalb des Naturparks Elm-Lappwald ist nicht nachvollziehbar. Naturparke sind bei der Regionalentwicklung als besonders schutzwürdig zu berücksichtigen. Die Belange des Naturschutzes gebieten den möglichst großflächigen Schutz der Naturpark-Flächen. Durch das geplante Eignungsgebiet wird der Vogelflug zu den Klärteichen und deren Umfeld nachhaltig beeinträchtigt. Die Klärteiche und deren Umfeld dienen zahlreichen Vögeln als Brutgebiet. Die Vögel sind hier artenreich vertreten. Insbesondere Greifvögel sind als besonders empfindliche Brutvogelarten besonders betroffen. Das Gebiet wird häufig auch von Rotmilanen aufgesucht. Ich darf Sie bitten, mir den Eingang meiner Stellungnahme zu bestätigen.	**Nicht folgen** Naturparks stellen die unverbindlichste Schutzgebietskategorie des Bundesnaturschutzgesetzes dar und können schon aufgrund ihrer Großflächigkeit die privilegierte Windenergienutzung nicht von vornherein ausschließen. Sie sind dennoch im Rahmen der Abwägung als Restriktion zu berücksichtigen. Zu prüfen ist hierbei insbesondere, ob die konkreten Ziele des Naturparks in relevantem Umfang beeinträchtigt werden und ob ggf. ein Kernbereich des Naturparks durch WEA beeinträchtigt wird. Dies ist hier nicht der Fall, sodass der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Naturpark dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegensteht. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7721**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Die Rotmilanvorkommen im Gebiet wurden überdies im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 ermittelt. Abgegrenzte Brutreviere dieser oder anderer planungsrelevanter Arten werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung berücksichtigt.	
Beteiligtennummer **29.7721**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13876 ID 28688 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z13877 ID 28689 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z13878 ID 28690 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7721**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13879 ID 28691 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7722**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13880 ID 9904 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Presse habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften entstehen. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht unter anderem gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks: Gefährdung von Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Die unmittelbare Nähe des Windparks zu Elm, Dorm und Schieren sowie den Süpplingenburger Teichen würden zu einer Gefährdung der Tier- und somit auch der Pflanzenwelt führen. Neben der Beeinträchtigung von Nist-, Rast- und Futterplätzen aller hier vorkommenden Vogelarten möchte ich insbesondere auf die Bedrohung der in diesem Gebiet lebenden Tiere wie Roter Milan und Fledermäuse hinweisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Die Vorkommen des Rotmilans wurden vom Regionalverband im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 untersucht. Die ermittelten Brutreviere werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung von der Windenergienutzung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ausgenommen. Ein allgemeines Vorkommen als Nahrungsgast, wie es innerhalb des Regionalverbandes für die hier weit verbreitete Art allerorts anzunehmen ist, bedingt indes noch kein derart erhöhtes Kollisionsrisiko und steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes	**s. Zeile(n)** 8315 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7722**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z13881 ID 9905 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien: Durch einen in alle Richtungen weit einsehbaren Windpark würde es nicht nur in unmittelbarer Nähe, sondern auch im weiteren Umkreis zu einem starken Immobilienwertverfall kommen.		**s. Zeile(n)** 8316
Z13882 ID 13653 (1 - 3/5)		Beschädigung der Kulturlandschaft: Durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m wird die Silhouette von Königslutter mit seinem Dom und dem Höhenzug Elm verschandelt. Sämtliche Bemühungen, den Tourismus in Königslutter zu fördern werden hierdurch zunichte gemacht.	**Nicht folgen** Der Blick auf den Dom in Königslutter würde durch die WEA allenfalls beeinträchtigt, nicht aber verstellt. Darüber hinaus ist der Dom nach eigener In-Augenschein-Nahme von der Potenzialfläche aus auch bei guter Sicht nur als kleines, unscheinbares Dreieck am Horizont erkennbar und dominiert keinesfalls die Horizontlinie. Der Blick auf Königslutter wird überdies nur von Osten aus durch die pot. WEA beeinträchtigt. Auch die touristischen Bemühungen werden durch die Planung nicht konterkariert. Aus dem Elm selbst heraus werden die WEA aufgrund der Bewaldung nur sehr eingeschränkt oder gar nicht sichbar sein, sodass der Wandertourismus im Elm nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus zeigen aktuelle Studien aus dem Küstenumfeld, dass WEA als Elemente der modernen Kulturlandschaft toleriert werden und nicht zu einem relevanten Rückgang von Besucherzahlen führen.	
Z13883 ID 9906 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erhöhung der Unfallgefahr: Als Umleitungsstrecke der A2 mit einem weit überdurchschnittlichen Verkehrsaufkommen würde die ablenkende ·Wirkung der in unmittelbarer Nähe stehenden riesigen Windkraftanlagen zu einem Anstieg der Anzahl von Verkehrsunfällen führen.		**s. Zeile(n)** 8317
Z13884 ID 9907 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7723**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13885 ID 4452 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich wäre mich gegen das Projekt Windpark Nord-Elm, weil ich als Hausbesitzer mich dicht an der Grenze befinde! Somit also vom Schlagschatten unmittelbar betroffen, ganz zu schweigen von der Lärmbelästigung.	**Nicht folgen** Der Wohnhaus des Einwenders befindet sich ca. 1.100 m vom äußeren Rand der regionalplanerisch festgelegten Konzentrationsfläche entfernt. Angesichts dieser Entfernung wird seitens des Regionalverbandes ausgeschlossen, dass es durch die Errichtung und den Betrieb von WEA für den Einwender sowohl betreffend Schattenwurf als auch Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht	**s. Methodenband** D 2.2.2 D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7723**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommen wird (im Einzelnen wird auf die angegebenen Bezüge verwiesen).	
Z13886 ID 4453 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für Flora und Fauna wäre die Anlage eine Katastrophe, ebenso verschandelt sie die Landschaft weithin sichtbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Belange von Tieren und Pflanzen wurden im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kapitel 3 Gebietsblatt) umfassend ermittelt und bewertet. Eine unzulässige Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. Ebenso wurden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Der Regionalverband erkennt an, dass durch die Windenergienutzung eine erhebliche und in der Landschaft tw. Weithin sichtbare Beeinträchtigung der Landschaft erfolgt. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Süpplingen jedoch nicht.	
Z13887 ID 4454 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ps. Ich bin an Krebs erkrankt und fürchte auch weitere gesundheitliche Schäden!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird seitens der Einwenderin nicht dargelegt, welche gesundheitlichen Gefahren gemeint sind. Der Einwand, dass von den WEA gesundheitliche Gefahren für die Anwohner ausgehen ist, ist aus der Sicht des Regionalverbandes nicht berechtigt. Der Regionalverband hat dem Schutzgut Mensch in dem Planungskonzept an zahlreichen Stellen Rechnung getragen, und zwar über das gesetzlich zwingende Maß hinaus. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindestabstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet (s. angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Beteiligtennummer **29.7723**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13888 ID 9912 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z13889 ID 9913 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7723**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13890 ID 9914 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z13891 ID 9915 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7724**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13892 ID 4886 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vermutlich sind Sie erstaunt, zu diesem lokalen Thema einen Brief aus England zu erhalten. Ich versuche damit die Interessen einiger mir bekannter, vor Ort lebender Menschen, zu unterstützen und Ihnen meine Sichtweise darzulegen. Ich selbst bin seit über 25 Jahren Mitglied des WWF, habe mich von Jugend an für Umweltschutz eingesetzt und - in diesem Rahmen - auch für alternative Energien interessiert. Hier in England sehe ich täglich Windräder, die allerdings meist ins Wasser gebaut sind und damit die Bevölkerung wenig beeinträchtigen. Im dicht besiedelten Deutschland dagegen, erscheint es mir fast unmöglich, daß die Entstehung eines Windparks ohne negative Folgen für die Menschen in unmittelbarer Nähe sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z13893 ID 4887 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Meine Schwägerin ist in der Nähe von Königslutter aufgewachsen. Mein Bruder hat sich - aus Bayern kommend - bewußt für die Region Braunschweig entschieden. Beide fühlen sich dieser Gegend sehr verbunden. Ihr Lebenskonzept dort - im Einklang mit der Natur - ihren landwirtschaftlichen Betrieb zu führen und zu wohnen, erscheint mit der Entstehung eines Windparks in unmittelbarer Nähe nahezu zerstört. Ich bitte Sie dies bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z13894 ID 4888 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich persönlich halte es für bedenklich, ein Projekt dieser Größe ohne Unterstützung bzw. gegen den Widerstand der Menschen aus der Region zu bauen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7724		**12.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7724**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13895 ID 4889 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wenn sich trotz aller Bedenken u. Einwände die Entstehung eines Windparks, auf der von Ihnen geprüften Fläche, nicht verhindern ließe, bitte ich Sie die, von der WHO empfohlenen Mindesabstände zum Schutz der Anwohner konsequent einzuhalten.	**Nicht folgen** Für den Regionalverband ist mangels fehlender Angaben nicht nachvollziehbar, welche seitens der WHO empfohlenen Mindestabstände konkret gemeint sind. Unabhängig davon dürften diese keine planerische Relvanz haben, weil über den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterienkatalog gewährleistet ist , dass die an die Zulassung von WEA zu stellenden genehmigungsrechtlichen Erfoderungen i.d.R. eingehalten werden.	
Beteiligtennummer **29.7725**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13896 ID 8841 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Presse habe ich erfahren, dass zwischen den o. g. Ortschaften auf dem Hagenberg ein Windenergiepark geplant ist. Hier sollen mit Abstand von 500 m zu den Anwohnern des Klosterguts Hagenhof 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m entstehen. Mit der Errichtung dieses Windenergieparks auf dem Hagenberg erkläre ich mich hiermit nicht einverstanden! Aus folgenden Gründen lege ich schärfsten Protest gegen die Errichtung dieses Windparks ein: Die Abstände zu den anliegenden Ortschaften sollen lt. Vorliegendem Gutachten des ZGB 1000 m betragen und zu den Häusern im Außenbereich vom Klostergut Hagenhof lediglich 500 m. Die hier geplanten Windräder sollen doppelt so hoch wie die Windkraftanlagen in Büddenstedt werden. Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen von Windparks in diesen geplanten Dimensionen. Ein Abstand von nur 500m zu den Wohnhäusern ist somit nicht nachvollziehbar. Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird ein Abstand von 2000 m empfohlen. Der bezieht sich allerdings auf bereits bestehende Anlagen, die weitaus kleiner sind. Nach Berichten von Nachrichtenmagazinen klagen überall in Deutschland Anwohner von Windparks über gesundheitliche Probleme und Belästigungen. Bei der Errichtung eines solchen Windparks handelt es sich um einen radikalen Eingriff in die Lebensumstände und Gesundheit der Anwohner. Den Bewohnern werden unzumutbare Belästigungen bezüglich Aussicht, Lärm, Schattenwurf und tieffrequentem Schall zugemutet. Tieffrequenter Schall breitet sich erwiesenermaßen bis zu 10 km aus. Bei den bestehenden Anlagen ist erwiesen, dass Eiswurf bis zu einem halben Kilometer erfolgen kann. Was bedeutet das für die Anwohner? Können die Ihre Häuser im Winter nicht mehr gefahrlos verlassen?	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Der Hagenhof ist kein eigener Ortsteil i.S. einer geschlossenen Ortschaft, sondern eine Splittersiedlung im Außenbereich. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457). Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Der Hagenhof könnte somit nur dann als Innenbereich einzuordnen sein, wenn die vorhandene Bebauung einen eigenen Ortsteil bilden würde. Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (so bereits BVerwG, Urt. v. 06.11.1968, IV C 31.66 = BVerwGE 31, 22; s. a. OVG Schleswig, Urt. v. 22.04.1993, 1 L 252/91). Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten. Aufgrund des gewählten 500 m Mindestabstands zu Einzelhäusern ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7725**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13897 ID 8842 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Immobilienpreise gehen ins Bodenlose und die Häuser werden somit auf einen Schlag wertlos. Das bedeutet eine klare Enteignung. Es kann nicht sein, dass die Interessen Einzelner auf Kosten Anderer durchgesetzt werden. Die Betreiber fahren Gewinne in Millionenhöhe ein und die anliegenden Bewohner haben nur Nachteile und erhalten noch nicht einmal eine Entschädigung. Angeblich sollen Standorte gesucht werden, die Natur und Mensch möglichst wenig belasten. Vom NABU wurden solche Gebiete vorgeschlagen. Warum werden diese nicht berücksichtigt?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Der Regionalverband muss eine Vielzahl von Belangen berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Zahlreiche Belange sind als harte Tabukriterien, andere als weiche Tabukriterien in die Entwicklung einer Potenzialflächenkulisse eingegangen. Darüber hinaus sind einige weitere	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7725**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Kriterien bei der Betrachtung der einzelnen Gebiete in die Abwägung einbezogen worden. Dieses Planungskonzept, das den einzelnen Potenzialflächen zugrundeliegt und konsistent für das gesamte Verbandsgebiet angewendet werden muss, ist im Methodenband in den Teilen D und E erläutert. Der NABU verfügt nicht über ausreichend Informationen, um realistische Gebietsvorschläge im Sinne des Planungskonzepts zu entwickeln.	
Z13898 ID 8843 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie kann es sein, dass die Schutzzone von 5km zum Elm, der als Naherholungsgebiet ausgewiesen ist, hier an dieser Stelle willkürlich auf 2,6 km verringert wird? An anderer Stelle, nur wenige Kilometer entfernt Richtung Braunschweig (Bornum) wurde die vorgesehene Fläche für Windkraftanlagen unter Berufung auf eben diese 5 km-Schutzzone wieder gestrichen. Wird hier mit zweierlei Maß gemessen?	**Nicht folgen** Die 5 km-Schutzzone um den Elm unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms (Bornum) der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z13899 ID 8844 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unsere Kulturlandschaft ist unser wichtigstes Kapital. Das Landschaftsbild mit dem Kaiserdom ist unser Aushängeschild der Stadt Königslutter. Diese über Jahrhunderte gewachsene Landschaft wird durch die Verspargelung, die durch solche Windparks herbeigeführt wird, ihre Anziehungskraft für den Tourismus vollends verlieren. Ln unserer wirtschaftlich schwachen Region sollten wir uns nicht noch durch den Bau solcher gigantischen Industrieanlagen den Tourismus vergraulen. Auch werden durch die Errichtung eines solchen Windparks keine neuen Arbeitsplätze in der Region entstehen und der Strompreis wird trotzdem weiter steigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Blick auf den Dom in Königslutter würde durch die WEA allenfalls beeinträchtigt, nicht aber verstellt. Darüber hinaus ist der Dom nach eigener In-Augenschein-Nahme von der Potenzialfläche aus auch bei guter Sicht nur als kleines, unscheinbares Dreieck am Horizont erkennbar und dominiert keinesfalls die Horizontlinie. Der Blick auf Königslutter wird überdies nur von Osten aus durch die pot. WEA beeinträchtigt. Die Erlebbarkeit des Doms selbst wird zudem nicht gefährdet, da die WEA vom Dom aus aufgrund der zwischengelagerten Bebauung nicht sichtbar sein werden. Auch negative Auswirkungen auf den Tourismus sind nicht in erheblichem Umfang zu erwarten. So haben aktuelle Studien aus dem Küstenumfeld gezeigt, dass WEA als Elemente der modernen Kulturlandschaft toleriert werden und nicht zu relevanten Rückgängen von Besucherzahlen führen. Aus dem Elm selbst heraus werden die WEA aufgrund der Bewaldung nur sehr eingeschränkt oder gar nicht sichbar sein, sodass auch der Wandertourismus im Elm nicht beeinträchtigt wird.	
Z13900 ID 8845 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Diese von Ihnen bevorzugte Fläche befindet sich eng umringt von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten (Elm- Dorm- Schieren). Die Süpplingenburger Klärteiche sind ein landesweit anerkanntes Brutvogelgebiet. Dort nisten seltene und unter Naturschutz stehende Arten. Auf der von Ihnen bevorzugten Fläche für den Bau eines Windparks sammeln sich jedes Jahrtausende von Vögeln auf dem Weg in den Süden. Das vorgesehene Areal für den Windpark befindet sich direkt in der Zugvogelfluglinie und ist bekannt für den Artenreichtum in der Vogelwelt. Hier werden lt. Aussagen der ortsansässigen Ornithologen zahlreiche schützenswerte, vom Aussterben bedrohter Vogelarten, Fledermäuse, usw. gesichtet. Mit dem Bau einer solchen Anlage würde der Lebensraum dieser Arten extrem gefährdet. Erneuerbare Energien sind sicherlich sinnvoll, aber nicht zu Lasten von Mensch und Natur!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7725**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ich lehne Ihr Vorhaben hiermit ausdrücklich ab. Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung meines Schreibens.	artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem Hauptzugkorridor liegt, sind nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Süpplingen nicht vorhanden. Während das Zuggeschehen in Mitteleuropa grundsätzlich in SWNO-Richtung erfolgt, streicht der Talraum zwischen den zudem aufgrund ihrer vglw. geringen Höhe nur bedingt als Hindernisse anzunehmenden Höhenrücken von Elm (323 m) und Lappwald (211 m) in für das nördliche Harzvorland typischer herzynischer Ausrichtung von Nordwest nach Südost. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71).	
Beteiligtennummer **29.7726**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13901 ID 9056 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13896
Z13902 ID 9057 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7726**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13903 ID 9058 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898
Z13904 ID 9059 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899
Z13905 ID 9060 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900
Beteiligtennummer **29.7727**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13906 ID 9091 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13896
Z13907 ID 9092 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897
Z13908 ID 9093 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898
Z13909 ID 9094 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7727**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13910 ID 9095 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900
Beteiligtennummer **29.7728**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13911 ID 9051 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13896
Z13912 ID 9052 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897
Z13913 ID 9053 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898
Z13914 ID 9054 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899
Z13915 ID 9055 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900
Beteiligtennummer **29.7729**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7729**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13916 ID 9041 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13896
Z13917 ID 9042 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897
Z13918 ID 9043 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898
Z13919 ID 9044 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899
Z13920 ID 9045 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900
Beteiligtennummer **29.7730**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13921 ID 8765 (1 - 1/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP 2008) für die Planungsregion des Zweckverbands Großraum Braunschweig, die unter dem Thema "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vorgenommen werden soll, berührt meine Interessen. Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des RROP 2008 und möchte den Ausbau der Windenergienutzung fördern. Somit werden ich von den Inhalten des RROP 2008 sowie den Änderungsvorschlägen unmittelbar betroffen. Ich möchte daher die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 1. Änderung des RROP 2008 im Zweckverband Großraum Braunschweig nutzen und hierzu Stellung nehmen. Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke Im Bereich der Windpotentialfläche Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg (Landkreis Helmstedt):	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7730**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gemarkung Süpplingenburg Flur 8 Flurstücke 9 und 6 Daher möchte ich das Beteiligungsverfahren nutzen, um meine Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Nichtberücksichtigung des Windeignungsgebietes Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg. Zu diesem Zweck habe ich mich entschlossen, auf Flächen, die in meinem Eigentum stehen, einen Windpark realisieren zu lassen und dem Betrieb eine alternative Einnahmequelle als "Energiewirt" zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Preisverfalls in der konventionellen Landwirtschaftsnutzung und zur Realisierung des Windparks habe ich bereits schuldrechtliche Verträge mit einem Investor geschlossen, der im windhöffigen Bereich Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg einen Windpark errichten und betreiben will. Weiterhin habe ich ein großes Interesse an einem Eigenbetrieb von Windenergieanlagen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Investor geplant und dauerhaft betrieben werden sollen.		
Z13922 ID 8766 (1 - 2/12)		Um die Klimaschutzziele in Niedersachsen und in Deutschland zu erreichen, ist ein erheblicher Ausbau der Windenergienutzung auch im Bereich des Zweckverbands Großraum Braunschweig erforderlich. Der Klimawandel kann noch in diesem Jahrhundert zu einer ökologischen Katastrophe führen, die den Lebensraum unzähliger Tier- und Pflanzenarten vernichten und unsere Lebensgrundlagen weltweit gefährden kann, wenn nicht der Ausstoß von klimaschädlichen Gasen, insbesondere von CO2, durch den Einsatz der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien erheblich verringert wird. Der verstärkte Einsatz regenerativer Energien entspricht den internationalen und nationalen Klimaschutzzielen, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Beim Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist insbesondere die Windenergienutzung in der Lage, substantiell zur Verringerung von CO2-Emissionen beizutragen. Ein nachhaltiger Umgang mit Energie, sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verbrauch, dient dem Umwelt- und Klimaschutz. Durch die Erzeugung im eigenen Land werden weiterhin die Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit von Energieimporten gestärkt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z13923 ID 8767 (1 - 3/12)		Daneben dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, Niedersachsens und der Kommunen des Ländlichen Raums, die u.a. durch Pachteinnahmen und Gewerbesteuern von der Windenergienutzung profitieren. Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourcenschonung und Sicherheit gehen somit eine positive Verbindung ein, von der auch die privaten Eigentümer in der Region profitieren. Durch die Ausweisung von Windvorranggebieten im RROP 2008 bzw. der aktuellen Änderung soll der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen werden, der durch die Klassifizierung als Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Nutzungen geschützt wird. Auf der anderen Seite findet sich jedoch die Ausschlusswirkung für alle Gebiete, die im RROP 2008 nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7730**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13924 ID 8768 (1 - 4/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Ich wende mich einerseits gegen die allgemeinen Ausschluss- und Abstandskriterien, die zur erheblichen Einschränkung und Nichtberücksichtigung von Potentialflächen führen. Andererseits rege ich an, das potentielle Windnutzungsgebiet in Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg zu überprüfen und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm auszuweisen.	**Nicht folgen** Die beantragte(n) Fläche(n) befinden sich teilweise in der Potenzialfläche Süpplingenburg 01, welche insbesondere aufgrund des gemäß Planungskonzept erforderlichen Mindestabstands von 5 km (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband) zum südöstlich gelegenen Vorranggebiet Windenergienutzung Helmstedt HE 2 Erweiterung entfallen ist. Dieses Gebiet wird in nordwestlicher Richtung erweitert. Die Erweiterung bestehender Vorranggebiete hat gemäß Plankonzept dabei Vorrang vor der Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Darüber hinaus steht diese Potenzialfläche aufgrund des Mindestabstands in Konkurrenz zur westlich gelegenen Potenzialfläche Süpplingen 01, welche insbesondere aufgrund ihrer Kompaktheit der Potenzialfläche Süpplingenburg 01 vorzuziehen ist. Näheres dazu kann dem Gebietsblatt entnommen werden. Der beantragten Fläche stehen allerdings auch Ausschlusskriterien in den Bereichen entgegen, die über die Potenzialfläche Süpplingenburg 01 hinausreichen. Der Hinweis, dass sich der Einwender gegen allgemeine Ausschluss- und Abstandskriterien wendet, wird aufgrund fehlender Begründung nur zur Kenntnis genommen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01
Z13925 ID 8769 (1 - 5/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Trotz der Berücksichtigung geeigneter Vorranggebiete für die Windenergienutzung rege ich an, weitere Windvorranggebiete auszuweisen, um erneuerbare Energieträger bestmöglich zu nutzen. Zu diesem Zweck schlage ich vor, im Bereich Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg ein weiteres Gebiet auszuweisen. Die genaue Lage des Gebietes ergibt sich aus der beigefügten Karte. Ich beabsichtige dort, wie eingangs ausgeführt, einen Investor mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windparks zu beauftragen. Zu diesem Zweck wurden bereits in erheblichem Umfang Planungsleistungen und Voruntersuchungen erbracht sowie Gutachten beauftragt. Mit dem Investor habe ich durch schuldrechtliche Vereinbarungen Standortflächen für Windenergieanlagen gesichert, die in Zukunft die Arbeit meines landwirtschaftlichen Betriebes unterstützen sollen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung des vorhergehenden Belangs verwiesen. Darüber hinaus verschafft der Plangeber im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 der Windenergienutzung im Verbandsgebiet substantiell Raum, sodass eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten als nicht erforderlich erachtet wird (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband).	**s. Zeile(n)** 13924 **s. Methodenband** E 3.2.1
Z13926 ID 8770 (1 - 6/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Das potentielle Windeignungsgebiet Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg weist eine besondere Eignung für die Windenergienutzung auf, insbesondere handelt es sich um sehr windhöffige Flächen. Im Zuge der Planungen wurde festgestellt, dass es aus naturschutzfachlicher bzw. artenschutzrechtlicher Sicht keinerlei relevanten oder gar erheblichen Bedenken gibt, die gegen eine Ausweisung sprechen. Schutzgebiete oder sonstige schutzbedürftige Räume sind nicht betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7730**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13927 ID 8771 (1 - 7/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Potentialfläche "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" nicht im aktuell ausliegenden Entwurf für die Änderung des RROP 2008 enthalten ist, obwohl sie sehr gut für die Windenergienutzung geeignet ist. Dafür spricht zunächst die aktive Beteiligung und Unterstützung vor Ort und die Verbindung zu den umliegenden Gemeinden und zum Investor. Außerdem handelt es sich um einen sehr windhöffigen Standort im Bereich des RROP 2008, so dass die Windenergienutzung wirtschaftlich und langfristig betrieben werden kann. Die Erschließung durch den Straßenverkehr und insbesondere die Netzanbindung, um den erzeugten Strom einzuspeisen, können durch kurze Wege effizient genutzt werden. Außerdem besteht durch die vorhandenen Strom- und Gasleitungen ohnehin eine gewisse Vorbelastung der Potentialfläche; im Gegenzug können besonders schutzwürdige Räume freigehalten werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch wenn sich die beantragte Potenzialfläche hinsichtlich bestimmter Kriterien, wie der Windhöffigkeit, welche im Übrigen im gesamten Planungsraum für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen als ausreichend beurteilt wurde, für eine Windenergienutzung eignet, ist die Potenzialfläche Süpplingenburg 01 insbesondere aufgrund des gemäß Planungskonzept erforderlichen Mindestabstands von 5 km (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband) zum Vorranggebiet Windenergienutzung Helmstedt HE 2 Erweiterung entfallen. Dieses Gebiet wird in nordwestlicher Richtung erweitert. Die Erweiterung bestehender Vorranggebiete hat gemäß Plankonzept dabei Vorrang vor der Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Darüber hinaus steht diese Potenzialfläche aufgrund des Mindestabstands in Konkurrenz zur westlich gelegenen Potenzialfläche Süpplingen 01, welche insbesondere aufgrund ihrer Kompaktheit der Potenzialfläche Süpplingenburg 01 vorzuziehen ist. Näheres dazu kann dem Gebietsblatt entnommen werden. Der beantragten Fläche stehen allerdings auch Ausschlusskriterien in den Bereichen entgegen, die über die Potenzialfläche Süpplingenburg 01 hinausreichen (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 13924 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 HE Nord-Elm Süpplingenburg 01
Z13928 ID 8772 (1 - 8/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Um die konkreten Windpark-Planungen vorzubereiten und zu begleiten, wurden bereits erhebliche Vorleistungen erbracht und u.a. ein umfangreiches Gutachten zur Vereinbarkeit mit Artenschutz und Naturschutz beauftragt. Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zeigen, dass im Bereich "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" keine artenschutzrechtlichen Probleme hinsichtlich der Windenergienutzung bestehen, die in einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Realisierung von Windenergieanlagen ausschließen. Eine Vereinbarkeit zwischen Windenergienutzung und Artenschutz, insbesondere bei geschützten Vogelarten, ist im Bereich "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" gegeben. Ich beantrage daher, die Potentialfläche "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" nach Maßgabe des beigefügten Lageplans in den Entwurf für das geänderte RROP aufzunehmen.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer in dieser Stellungnahme. Die umweltfachliche Eignung kann aufgrund anderer entgegenstehender Belange dahinstehen.	**s. Zeile(n)** 13924
Z13929 ID 8773 (1 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Statt der vorgenannten Potentialfläche wurde im vorliegenden Entwurf für die Änderung des RROP 2008 überraschend eine neue Fläche "Gebiet Süpplingen 01" (Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter) aufgenommen, die weder mit den anliegenden Gemeinden noch mit den Anwohnern und Anwohnerinnen abgestimmt wurde. Außerdem bestehen gravierende artenschutzrechtliche Bedenken, die nicht angemessen berücksichtigt wurden. Folgerichtig wird seit der Bekanntgabe der Potentialflächen erheblicher Widerstand von verschiedenen Akteuren geäußert. In erster Linie richtet sich der Widerstand gegen die artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Probleme, die sich aus der Nähe der Fläche "Süpplingen 01" zu den sog. "Süpplinger Klärteichen" ergeben. Diese Wasserflächen bilden ein landesweit bedeutsames Gebiet für Gastvögel, die	**Nicht folgen** Die Belange des Artenschutzes wurden in Bezug auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 in angemessener Weise im Zuge der Abwägung berücksichtigt (siehe auch angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 21812 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7730		**15.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

beständig in diesem Bereich auftreten. Bei Brutvögeln sind die Bestände schwankend, gleichwohl gelten die Wasserflächen auch für Brutvögel als schützenswert. Die Qualität der Wasserflächen soll durch die fortschreitende Renaturierung erhalten und verbessert werden. Die "Süpplinger Klärteiche" sollen mit tatkräftiger Unterstützung örtlicher Naturschutzvereine weiter ausgebaut werden, so dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf einer Fläche von ca. 400 ha in einem Abstand von nur 500 m kritisch erscheint. Es könnten insbesondere Brutvorkommen der Rohrweihe sowie mögliche Habitate des Schwarzmilans in Mitleidenschaft gezogen werden. Im Entwurf der Änderung zum RROP 2008 werden die Abweichungen von den allgemeinen Planungsgrundsätzen zum Artenschutz mit konkreten Daten zur Potentialfläche begründet. Dies verwundert umso mehr, da an anderer Stelle (Potentialfläche "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg") die angebotenen Daten zum Artenschutz als nicht erforderlich abgelehnt wurden. Ich verweise insofern auf die Gleichbehandlung und Neutralität für alle Potentialflächen bei der Ermittlung und Abwägung der relevanten Tatsachen. Außerdem habe ich Bedenken gegen die gewählte Datengrundlage, bei denen den wissenschaftlichen Sachverständigen erhebliche politische und sachfremde Vorgaben für die Ermittlung der artenschutzfachlichen Belange erteilt wurden, ohne dass es dafür eine wissenschaftliche Rechtfertigung gibt. Wegen der Mängel und Lücken der Datenermittlung ist eine Übertragung/ Hochrechnung auf das gesamte Planungsgebiet des RROP 2008 ausgeschlossen. Weiterhin wurden bekannte Daten von flächenscharfen Beobachtungen (vgl. Online-Portal www.ornitho.de) nicht erkannt bzw. sind nicht öffentlich verfügbar und überprüfbar (vgl. aktualisierte Erhebungen im Landkreis Helmstedt von 2013). Eine sachgerechte Abwägung der Artenschutzbelange mit den Belangen der Windenergienutzung erscheint insofern sehr schwierig.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Gemeinden Süpplingen und Süpplingenburg bereits gegen die Potentialfläche "Süpplingen 01" ausgesprochen, insbesondere da die vorgesehene Fläche mit einer Erweiterung des Gemeindegebietes Süpplingen kollidiert und insofern die kommunale Planungshoheit betrifft. Der Ortsverband des NABU, der sich insbesondere um die Pflege und den Ausbau der genannten Wasserflächen und Brutvorkommen kümmert, hat ebenfalls Widerstand angekündigt. Schließlich haben sich bereits zwei Initiativen von Bürgern und Anwohnern gebildet, um die gemeinsamen Bedenken gegen die Potentialfläche "Süpplingen 01" gebündelt zu vertreten. Vor Ort besteht die Sorge, dass die Einnahmen aus der Windenergienutzung einzelnen Grundstückseigentümern mit großen Flächen vorbehalten bleibt und nur ein geringer Teil Ortsansässigen und somit den Standortgemeinden zufließen soll.

Ich rege daher an, die geplante Ausweisung der Potentialfläche "Süpplingen 01" zu überprüfen und wegen artenschutzfachlicher Bedenken zurückzunehmen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7730**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13930 ID 8774 (1 - 10/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Mein Grundeigentum ist für die Windenergienutzung besonders geeignet. Der Ausbau der Windenergienutzung ist wesentlich, um die klimaschutzpolitischen Ziele auf nationaler und internationaler Ebene zu erreichen. Angesichts der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie und der Privilegierungsentscheidung des Baugesetzbuches möchte ich anregen, meine Flächen im Rahmen der regionalplanerischen Entscheidung positiv zu berücksichtigen. Nach meiner Auffassung wäre es abwägungsfehlerhaft, mein Grundeigentum nicht als Windeignungsfläche auszuweisen .	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den voranstehenden Belangen.	
Z13931 ID 8775 (1 - 11/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Der vorgesehen Windpark zwischen Süpplingenburg, Emmerstedt, und Süpplingen wurde vor einigen Jahren durch den ZGB als Vorranggebiet innerhalb der Samtgemeinde Nord Elm ausgewiesen! Als betroffener Grundeigentümer kann ich die Entscheidung, diese Fläche, zu Gunsten einer neuen Fläche mit einem Federstrich herauszunehmen, einfach nicht nachvollziehen!! Den Ausschluß durch Abstandkriterien zum neu zu errichtenden bzw. erweiterten Tagebaugebiet finde ich für die Zukunft als zu kurz gedacht!! Das Gebiet zwischen Süpplingen-Hagenhof-Schickelsheim halte ich, besonders aus ökologischer Sicht, als sehr bedenklich!! Möchte Sie daher höflichst bitten, die Entscheidung nochmals zu überdenken und nach Überprüfung aller Kriterien das Gebiet Süpplingburg-Emmerstedt-Süpplingen wieder neu in Ihre Planung aufzunehmen!! (ggf. weitere Ausführungen auf Anlage-Blatt)	**Nicht folgen** Entgegen den Ausführungen des Einwenders hat der Regionalverband keine Festlegung für ein Vorranggebiet Windenergienutzung im beschriebenen Gebiet getroffen. Es ist lediglich eine Potenzialfläche für die Windenergienutzung identifiziert worden, die jedoch im Rahmen der Einzelfallabwägung gegenüber alternativen Potenzialflächen zurücksteht (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01
Z13932 ID 8776 (1 - 12/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Ich werde ggf. rechtliche Schritte prüfen, falls das potentielle Windvorranggebiet Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg nicht ausgewiesen werden sollte. Denn dieser Windpark ist nicht nur ein sinnvolles, sondern ein zwingend erforderliches Projekt um die Klimaschutzziele in der Region zu erfüllen. Ich rege daher abschließend an, bei der weiteren Planung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms auch meine Interessen zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Plangeber verschafft im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 der Windenergienutzung im Verbandsgebiet substanziell Raum, sodass eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten als nicht erforderlich betrachtet wird (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.2.1
Beteiligtennummer **29.7731**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13933 ID 8910 (1 - 1/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP 2008) für die Planungsregion des Zweckverbands Großraum Braunschweig, die unter dem Thema "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vorgenommen werden soll, berührt meine Interessen. Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des RROP 2008 und möchte den Ausbau der Windenergienutzung fördern. Somit werden ich von den Inhalten des RROP 2008 sowie den Änderungsvorschlägen unmittelbar	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 13921

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7731**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		betroffen. Ich möchte daher die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 1. Änderung des RROP 2008 im Zweckverband Großraum Braunschweig nutzen und hierzu Stellung nehmen. Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke Im Bereich der Windpotentialfläche Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg (Landkreis Helmstedt): Gemarkung Süpplingenburg Flur 8 Flurstücke 13 Daher möchte ich das Beteiligungsverfahren nutzen, um meine Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Nichtberücksichtigung des Windeignungsgebietes Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg. Zu diesem Zweck habe ich mich entschlossen, auf Flächen, die in meinem Eigentum stehen, einen Windpark realisieren zu lassen und dem Betrieb eine alternative Einnahmequelle als "Energiewirt" zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Preisverfalls in der konventionellen Landwirtschaftsnutzung und zur Realisierung des Windparks habe ich bereits schuldrechtliche Verträge mit einem Investor geschlossen, der im windhöffigen Bereich Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg einen Windpark errichten und betreiben will. Weiterhin habe ich ein großes Interesse an einem Eigenbetrieb von Windenergieanlagen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Investor geplant und dauerhaft betrieben werden sollen.		
Z13934 ID 8911 (1 - 2/12)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13922
Z13935 ID 8912 (1 - 3/12)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13923
Z13936 ID 8913 (1 - 4/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13924
Z13937 ID 8914 (1 - 5/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13925

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7731**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13938 ID 8915 (1 - 6/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13926
Z13939 ID 8916 (1 - 7/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13927
Z13940 ID 8917 (1 - 8/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13928
Z13941 ID 8918 (1 - 9/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13929
Z13942 ID 8919 (1 - 10/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13930
Z13943 ID 8920 (1 - 11/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Entscheidener weiterer Vorteil ist die Geschlossenheit der Grundstückseigentümer und die Unterstützung vieler Bürger, welche die Eigentümer der Grundstücksgemeinschaft in Sachen Windkraft erfahren haben. Unser Ziel ist mit Hilfe der Firma [Name] selbst ein Windkraftwerk zu betreiben (oder mehrere). Da auch die Gemeinde Süpplingenburg unser Vorhaben unterstützt, ist ein Konsenz von vielen Seiten zu erwarten. Mir ist nicht klar, daß der zweckverband unser Gebiet nicht in ihren Planungen bisher berücksichtigt hat.	**Nicht folgen** Auf die vorstehend angegebenen Bezüge wird verwiesen.	
Z13944 ID 8921 (1 - 12/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13932
Beteiligtennummer **29.7732**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7732**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13945 ID 8898 (1 - 1/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP 2008) für die Planungsregion des Zweckverbands Großraum Braunschweig, die unter dem Thema "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vorgenommen werden soll, berührt meine Interessen. Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des RROP 2008 und möchte den Ausbau der Windenergienutzung fördern. Somit werden ich von den Inhalten des RROP 2008 sowie den Änderungsvorschlägen unmittelbar betroffen. Ich möchte daher die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 1. Änderung des RROP 2008 im Zweckverband Großraum Braunschweig nutzen und hierzu Stellung nehmen. Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke Im Bereich der Windpotentialfläche Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg (Landkreis Helmstedt): Gemarkung Süpplingenburg Flur 8 Flurstücke 14 Daher möchte ich das Beteiligungsverfahren nutzen, um meine Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Nichtberücksichtigung des Windeignungsgebietes Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg. Zu diesem Zweck habe ich mich entschlossen, auf Flächen, die in meinem Eigentum stehen, einen Windpark realisieren zu lassen und dem Betrieb eine alternative Einnahmequelle als "Energiewirt" zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Preisverfalls in der konventionellen Landwirtschaftsnutzung und zur Realisierung des Windparks habe ich bereits schuldrechtliche Verträge mit einem Investor geschlossen, der im windhöffigen Bereich Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg einen Windpark errichten und betreiben will. Weiterhin habe ich ein großes Interesse an einem Eigenbetrieb von Windenergieanlagen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Investor geplant und dauerhaft betrieben werden sollen.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 13921
Z13946 ID 8899 (1 - 2/11)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13922
Z13947 ID 8900 (1 - 3/11)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13923
Z13948 ID 8901 (1 - 4/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7732**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13949 ID 8902 (1 - 5/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13925
Z13950 ID 8903 (1 - 6/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13926
Z13951 ID 8904 (1 - 7/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13927
Z13952 ID 8905 (1 - 8/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13928
Z13953 ID 8906 (1 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13929
Z13954 ID 8907 (1 - 10/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13930
Z13955 ID 8909 (1 - 11/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13932
Beteiligtennummer **29.7733**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7733**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13956 ID 8886 (1 - 1/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP 2008) für die Planungsregion des Zweckverbands Großraum Braunschweig, die unter dem Thema "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vorgenommen werden soll, berührt meine Interessen. Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des RROP 2008 und möchte den Ausbau der Windenergienutzung fördern. Somit werden ich von den Inhalten des RROP 2008 sowie den Änderungsvorschlägen unmittelbar betroffen. Ich möchte daher die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 1. Änderung des RROP 2008 im Zweckverband Großraum Braunschweig nutzen und hierzu Stellung nehmen. Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke Im Bereich der Windpotentialfläche Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg (Landkreis Helmstedt): Gemarkung Süpplingenburg Flur 7 Flurstücke 6 Daher möchte ich das Beteiligungsverfahren nutzen, um meine Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Nichtberücksichtigung des Windeignungsgebietes Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg. Zu diesem Zweck habe ich mich entschlossen, auf Flächen, die in meinem Eigentum stehen, einen Windpark realisieren zu lassen und dem Betrieb eine alternative Einnahmequelle als "Energiewirt" zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Preisverfalls in der konventionellen Landwirtschaftsnutzung und zur Realisierung des Windparks habe ich bereits schuldrechtliche Verträge mit einem Investor geschlossen, der im windhöffigen Bereich Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg einen Windpark errichten und betreiben will. Weiterhin habe ich ein großes Interesse an einem Eigenbetrieb von Windenergieanlagen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Investor geplant und dauerhaft betrieben werden sollen.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 13921
Z13957 ID 8887 (1 - 2/11)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13922
Z13958 ID 8888 (1 - 3/11)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13923
Z13959 ID 8889 (1 - 4/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7733**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13960 ID 8890 (1 - 5/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13925
Z13961 ID 8891 (1 - 6/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13926
Z13962 ID 8892 (1 - 7/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13927
Z13963 ID 8893 (1 - 8/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13928
Z13964 ID 8894 (1 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13929
Z13965 ID 8895 (1 - 10/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13930
Z13966 ID 8897 (1 - 11/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13932
Beteiligtennummer **29.7734**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7734**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13967 ID 8874 (1 - 1/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP 2008) für die Planungsregion des Zweckverbands Großraum Braunschweig, die unter dem Thema "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vorgenommen werden soll, berührt meine Interessen. Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des RROP 2008 und möchte den Ausbau der Windenergienutzung fördern. Somit werden ich von den Inhalten des RROP 2008 sowie den Änderungsvorschlägen unmittelbar betroffen. Ich möchte daher die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 1. Änderung des RROP 2008 im Zweckverband Großraum Braunschweig nutzen und hierzu Stellung nehmen. Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke Im Bereich der Windpotentialfläche Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg (Landkreis Helmstedt): Gemarkung Süpplingenburg Flur 8 Flurstücke 5 Daher möchte ich das Beteiligungsverfahren nutzen, um meine Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Nichtberücksichtigung des Windeignungsgebietes Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg. Zu diesem Zweck habe ich mich entschlossen, auf Flächen, die in meinem Eigentum stehen, einen Windpark realisieren zu lassen und dem Betrieb eine alternative Einnahmequelle als "Energiewirt" zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Preisverfalls in der konventionellen Landwirtschaftsnutzung und zur Realisierung des Windparks habe ich bereits schuldrechtliche Verträge mit einem Investor geschlossen, der im windhöffigen Bereich Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg einen Windpark errichten und betreiben will. Weiterhin habe ich ein großes Interesse an einem Eigenbetrieb von Windenergieanlagen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Investor geplant und dauerhaft betrieben werden sollen.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 13921
Z13968 ID 8875 (1 - 2/11)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13922
Z13969 ID 8876 (1 - 3/11)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13923
Z13970 ID 8877 (1 - 4/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7734**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13971 ID 8878 (1 - 5/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13925
Z13972 ID 8879 (1 - 6/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13926
Z13973 ID 8880 (1 - 7/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13927
Z13974 ID 8881 (1 - 8/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13928
Z13975 ID 8882 (1 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13929
Z13976 ID 8883 (1 - 10/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13930
Z13977 ID 8885 (1 - 11/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13932
Beteiligtennummer **29.7735**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7735**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13978 ID 8862 (1 - 1/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP 2008) für die Planungsregion des Zweckverbands Großraum Braunschweig, die unter dem Thema "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vorgenommen werden soll, berührt meine Interessen. Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des RROP 2008 und möchte den Ausbau der Windenergienutzung fördern. Somit werden ich von den Inhalten des RROP 2008 sowie den Änderungsvorschlägen unmittelbar betroffen. Ich möchte daher die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 1. Änderung des RROP 2008 im Zweckverband Großraum Braunschweig nutzen und hierzu Stellung nehmen. Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke Im Bereich der Windpotentialfläche Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg (Landkreis Helmstedt): Als Sprecher der Eigentümergemeinschaft habe ich die Möglichkeit an einer Beteiligung im Gebiet Spplburg / Emmerstedt. Daher möchte ich das Beteiligungsverfahren nutzen, um meine Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Nichtberücksichtigung des Windeignungsgebietes Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg. Zu diesem Zweck habe ich mich entschlossen, auf Flächen, die in meinem Eigentum stehen, einen Windpark realisieren zu lassen und dem Betrieb eine alternative Einnahmequelle als "Energiewirt" zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Preisverfalls in der konventionellen Landwirtschaftsnutzung und zur Realisierung des Windparks habe ich bereits schuldrechtliche Verträge mit einem Investor geschlossen, der im windhöffigen Bereich Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg einen Windpark errichten und betreiben will. Weiterhin habe ich ein großes Interesse an einem Eigenbetrieb von Windenergieanlagen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Investor geplant und dauerhaft betrieben werden sollen.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 13921
Z13979 ID 8863 (1 - 2/12)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13922
Z13980 ID 8864 (1 - 3/12)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13923
Z13981 ID 8865 (1 - 4/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13924

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7735**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13982 ID 8866 (1 - 5/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13925
Z13983 ID 8867 (1 - 6/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13926
Z13984 ID 8868 (1 - 7/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13927
Z13985 ID 8869 (1 - 8/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13928
Z13986 ID 8870 (1 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13929
Z13987 ID 8871 (1 - 10/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13930
Z13988 ID 8872 (1 - 11/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Den hier angeführten Erläuterunge stimme ich voll zu. Bei Nicht-Beachtung des Gebietes SES (Süpplingenburg, Sppl., Emmerstedt) und Beachtung des Gebietes Hagenhof werde ich rechtliche Schritte prüfen. Als zusätzliche Bemerkung zu dem jetzigen Entwurf. Es ist schon erstaunlich wie schnell ein Gebiet plötzlich interessant ist, wenn man die Eigentümerstruktur genauer kennt…. Gemäß dem Motto: "Traue keiner Statistik, die du nicht selbst gefälscht hast".	**Nicht folgen** Die Bemerkung des Einwenders bzgl. der Eigentümerstruktur ist zurückzuweisen, da die Festlegungen des Regionalverbands unabhängig von Eigentümerinteressen erfolgen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7735**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13989 ID 8873 (1 - 12/12)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13932
Beteiligtennummer **29.7736**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z13990 ID 8850 (1 - 1/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP 2008) für die Planungsregion des Zweckverbands Großraum Braunschweig, die unter dem Thema "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vorgenommen werden soll, berührt meine Interessen. Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des RROP 2008 und möchte den Ausbau der Windenergienutzung fördern. Somit werden ich von den Inhalten des RROP 2008 sowie den Änderungsvorschlägen unmittelbar betroffen. Ich möchte daher die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 1. Änderung des RROP 2008 im Zweckverband Großraum Braunschweig nutzen und hierzu Stellung nehmen. Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke Im Bereich der Windpotentialfläche Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg (Landkreis Helmstedt): Gemarkung Süpplingenburg Flur 8 Flurstücke 19 Daher möchte ich das Beteiligungsverfahren nutzen, um meine Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Nichtberücksichtigung des Windeignungsgebietes Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg. Zu diesem Zweck habe ich mich entschlossen, auf Flächen, die in meinem Eigentum stehen, einen Windpark realisieren zu lassen und dem Betrieb eine alternative Einnahmequelle als "Energiewirt" zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Preisverfalls in der konventionellen Landwirtschaftsnutzung und zur Realisierung des Windparks habe ich bereits schuldrechtliche Verträge mit einem Investor geschlossen, der im windhöffigen Bereich Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg einen Windpark errichten und betreiben will. Weiterhin habe ich ein großes Interesse an einem Eigenbetrieb von Windenergieanlagen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Investor geplant und dauerhaft betrieben werden sollen.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13924
Z13991 ID 8851 (1 - 2/11)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13922

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7736**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z13992 ID 8852 (1 - 3/11)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13923
Z13993 ID 8853 (1 - 4/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13924
Z13994 ID 8854 (1 - 5/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13925
Z13995 ID 8855 (1 - 6/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13926
Z13996 ID 8856 (1 - 7/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13927
Z13997 ID 8857 (1 - 8/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13928
Z13998 ID 8858 (1 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13929
Z13999 ID 8859 (1 - 10/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13930

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7736**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14000 ID 8861 (1 - 11/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13932
Beteiligtennummer **29.7737**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14001 ID 6651 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Presse habe ich erfahren, dass zwischen den o. g. Ortschaften auf dem Hagenberg ein Windenergiepark geplant ist. Hier sollen mit Abstand von 500 m zu den Anwohnern des Klosterguts Hagenhof 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m entstehen. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden! Aus folgenden Gründen lege ich schärfsten Protest gegen die Errichtung dieses Windparks ein: Die Abstände zu den anliegenden Otschaften sollen lt. Vorliegendem Gutachten des ZGB 1000 m betragen und zu den Häusern im Außenbereich vom Klostergut Hagenhof lediglich 500 m. Warum werden hier unterschiedliche Abstände zu den Wohnhäusern geplant? Sind die Bewohner vom Hagenhof Menschen 2. Klasse? Gilt hier nicht das Gleichheitsprinzip? Diese Frage stelle ich, weil es mich direkt auch betrifft, da im Hagenhof meine Tochter mit Familie lebt. Das Grundstück mit Gebäude wurde vor ca. 17 Jahren erworben mit der Absicht hier im Einklang mit der Natur zu leben. Durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen haben wir sehr viel Geld und Arbeit investiert. Mit dem Bau des Windenergieparks wären diese Investitionen komplett zunichte gemacht. Die Größe dieser Windräder ist vergleichbar mit denen der Offshore-Anlagen vor unserer Küste, die sicherlich nicht grundlos in einem Abstand von 10 km zur Küste gebaut wurden. Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen von Windparks in diesen geplanten Dimensionen. Ein Abstand von nur 500 m zu den Wohnhäusern ist somit nicht nachvollziehbar. Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird ein Abstand von 2000 m empfohlen. Der bezieht sich allerdings auf bereits bestehende Anlagen, die weitaus kleiner sind. Nach Berichten von Nachrichtenmagazinen klagen vermehrt in Deutschland Anwohner von Windparks über gesundheitliche Probleme und Belästigungen. Bei der Errichtung eines solchen Windparks handelt es sich um einen radikalen Eingriff in die Lebensumstände und Gesundheit der Anwohner. Den Bewohnern werden unzumutbare Belästigungen bezüglich Aussicht, Lärm, Schattenwurf und tieffrequentem Schall zugemutet. Tieffrequenter Schall breitet sich erwiesenermaßen bis zu 10 km aus. Anlagen dieser Größenordnung (200 m hohe Windräder) sind bisher noch nicht realisiert worden. Es ist zu erwarten, dass die Schallemissionen hier noch stärker	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13896

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7737**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		auftreten werden. Die Schallemission werden zusätzlich durch den Bau von vorerst 19 Windrädern in Summe verstärkt. Der Lärm tritt kontinuierlich auf. Lärmpausen gibt es nicht. Auch im Haus wird der Schallpegel kaum reduziert, da Schallwellen im Bereich 20 bis 100 Hz Ober Fundamente und Wände Obertragen wird. Ein Leben hier ist nicht mehr lebenswert. Können Sie das verantworten? Die vorgesehenen Abstände zu den Wohnhäusern sind in keiner Weise hinnehmbar. Ärzte, die sich mit diesem Thema auseinandergesetzt haben, fordern für den Bau von nur 8 Windrädern einen Sicherheitsabstand von 3 bis 4 km zu Wohnhäusern. Hier sollen 19 Windräder installiert werden!!!		
Z14002 ID 6655 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897
Z14003 ID 6656 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898
Z14004 ID 6657 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899
Z14005 ID 6660 (1 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900
Z14006 ID 6661 (1 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auf dem Grundstück meiner Tochter (Hagenhof 3) brüten jedes Jahr Schwalben und Stare. In unmittelbarer Nähe brüten ebenfalls Lerchen. Bei der Nahrungssuche für sich und die Brut müssen diese Vögel diesen Windpark durchfliegen. Bei der Dichte der Windräder treffen die Vögel beim Durchfliegen des WP mit Sicherheit mindesten 1 bis 3 mal, je nach Windrichtung, auf ein Windrad. Es ist abzusehen, wann das Vogelzwitschern verstummt und außer dem Surren der Windräder nichts mehr zu hören ist. Die betroffene Landschaft wird am Ende um ein vielfaches des geplanten Windparks betragen. Können Sie das verantworten und würden Sie hier leben wollen? Wie reagieren in die im Erdreich lebenden Tiere (z. B. Maulwurf) auf die Infraschallwellen (<20Hz)? Ich lehne Ihr Vorhaben hiermit ausdrücklich ab. Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung meines Schreibens.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die genannten Vogelarten sind nicht oder nur gering empfindlich gegenüber WEA. Insbesondere gelten sie nicht als kollisionsgefährdet. Die Entfernung des Hagenhofs zum geplanten Vorranggebiet ist ausreichend, um eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausschließen zu können. Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse) und insbesondere der genannte Maulwurf gelten nach dem Stand der Wissenschaft als unempfindlich gegenüber WEA und werden nicht beeinträchtigt. Überdies ist der Maulwurf eine ubiquitäre und nicht gefährdete Art.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7737**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Beteiligtennummer **29.7737**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14007 ID 26793 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Folgende Argumente sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung eines Windenergieparks im Gebiet Süpplingen 01: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig! Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten/ welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert.	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist aufgrund der gewährten Abstände zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die angegebenen 200 m hohen WEA.	**s. Zeile(n)** 8173 8323 8324
Z14008 ID 26794 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7737**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14009 ID 26795 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z14010 ID 26796 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z14011 ID 26797 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z14012 ID 26798 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z14013 ID 26799 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7737**		Datum der Stellungnahme **20.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14014 ID 32970 (3 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Folgende Argumente sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung eines Windenergieparks im Gebiet Süpplingen 01: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Der geplante Windenergiepark würde den Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Dem Landkreis Helmstedt wird hiermit die Attraktivität eines der wichtigsten	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegbenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8173 10353 10993

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7737**		Datum der Stellungnahme **20.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Naherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein.		
Z14015 ID 32971 (3 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils über 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten, ist eine Zumutung für die dort ansässige Bevölkerung. Bei Anlagen dieser Größenordnung kann eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hierzu gehören unter anderem die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung. Besonders betroffen sind hiervon die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm.	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 483 **s. Methodenband** D 2.2
Z14016 ID 32972 (3 - 3/5)		Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Neben den Auswirkungen für den Menschen werden natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es weitere Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Das gesamte Gebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zählungen belegt ist. Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 3. Offenlegung wieder nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung für Fledermäuse nicht vorläge.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8430 20288
Z14017 ID 32973 (3 - 4/5)		Bei allen vorhergehenden Planungen wurde eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten sollte.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8433
Z14018 ID 32974 (3 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7738**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14019 ID 6673 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14001
Z14020 ID 6677 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897
Z14021 ID 6678 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898
Z14022 ID 6679 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899
Z14023 ID 6682 (1 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900
Z14024 ID 6683 (1 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14006
Beteiligtennummer **29.7738**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14025 ID 26800 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7738**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14026 ID 26801 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z14027 ID 26802 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z14028 ID 26803 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z14029 ID 26804 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z14030 ID 26805 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z14031 ID 26806 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7738**		Datum der Stellungnahme **20.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14032 ID 32975 (3 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14014

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7738**		Datum der Stellungnahme **20.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14033 ID 32976 (3 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14015
Z14034 ID 32977 (3 - 3/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14016
Z14035 ID 32978 (3 - 4/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14017
Z14036 ID 32979 (3 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14018
Beteiligtennummer **29.7739**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14037 ID 9061 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13896
Z14038 ID 9062 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897
Z14039 ID 9063 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7739**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14040 ID 9064 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899
Z14041 ID 9065 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900
Beteiligtennummer **29.7740**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14042 ID 13784 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13896
Z14043 ID 13785 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897
Z14044 ID 13786 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898
Z14045 ID 13787 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899
Z14046 ID 13788 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7741**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14047 ID 9066 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13896
Z14048 ID 9067 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897
Z14049 ID 9068 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898
Z14050 ID 9069 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899
Z14051 ID 9070 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900
Beteiligtennummer **29.7741**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14052 ID 26807 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z14053 ID 26808 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7741**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14054 ID 26809 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z14055 ID 26810 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z14056 ID 26811 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z14057 ID 26812 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z14058 ID 26813 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7742**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14059 ID 4881 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit Entsetzen habe ich zur Kenntnis nehmen müssen, dass ein Windpark zwischen Königslutter und der SG Nord-Eim geplant wird. Zur Planung selbst gehört m.E. ein sorgfältiges Abwägen von Für und Wider. Dieses Abwägen ist eine Voraussetzung für eine spätere Genehmigung des Vorhabens. Ich frage mich deshalb, warum gerade in diesem Gebiet ein Windpark gebaut werden soll. Die ausgewiesenen Flächen nehmen keine Rücksicht auf die Qualität der Böden. Es handelt sich hier fast ausschließlich um Lößböden, die punktuell versiegelt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Abwägung unterschiedlicher Belange ist die Kernaufgabe der Regionalplanung. Diese wird vor dem Hintergrund der Privilegierung der Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 BauGB mit großer Sorgfalt durchgeführt. Der Umgang mit den Belangen der landwirtschaftlichen Flächen sind im angegebenen Kapitel des Methodenbands erläutert. Die Bodengüte ist in großen Teilen des Verbandsgebietes als sehr gut zu bezeichnen. Aufgrund der Privilegierung von WEA kann die Planung auf diesen Aspekt keine Rücksicht nehmen, zumal die tatsächlichen Flächenverluste gering sind. Zudem kann um die WEA herum weiter gewirtschaftet werden. Auch die Erschließung der WEA kann oftmals über bestehende Wegestrukturen gewährleistet werden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.5.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7742**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14060 ID 4882 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Planung nimmt auch in keiner Weise Rücksicht auf die dort lebenden Menschen. Genau zwischen fünf Siedlungen und Dörfern soll der Windpark errichtet werden, -von den Bewohnern vom Hagenhof gerademal in 500 m Entfernung.	**Nicht folgen** Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. Danach ist zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten. Demgegenüber gilt bei Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt. Beim Hagenhof handelt es sich nicht um einen eigenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten. Der Regionalverband hat die Beeinträchtigungen des Hagenhofs durch Windenergieanlagen in seine Abwägung eingestellt.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z14061 ID 4883 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Windkraftwerke müssen m.E. dort aufgestellt werden, wo auch viel Wind mit einer ausreichenden Windgeschwindigkeit nachgewiesen wird. Schon kleine Fehler bei der Messung vor der Planung einer Anlage können große Folgen haben. Wenn sich die Windgeschwindigkeit beispielsweise verdoppelt, steigt die Energieleistung um das achtfache. Da reicht es nicht, meteorologische Daten aus der Umgebung eines Standortes einfach hochzurechnen, es muss ein stationäres Messsystem direkt vor Ort her. Das hier von Behörden eine präzise Vorgehensweise verlangt wird, erwarten auch die Geldgeber, die mit ihren Mitteln den Bau eines wirtschaftlichen WKW erst ermöglichen, - auch aus Überzeugung, dass die Windkraft eine saubere Stromerzeugung ist. Eine ernste Aussage ist, dass das Gebiet östlich von Braunschweig, also auch das Gelände zwischen Elm- Dorm- Lappwald lt. Bundeswetteramt zu einem Gebiet gehört mit der niedrigsten Windgeschwindigkeit in ganz Niedersachsen. Wie schon erwähnt, die vielen Geldgeber vertrauen im guten Glauben auf ein genaues Planungsergebnis. Ist das nicht der Fall, kommt es einer Täuschung gleich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z14062 ID 4884 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich nehme an, dass die Abstände der WKWs von Ortschaften von ca. 1 km aus dem Altgutachten der Jahre 1997 und 2004 entnommen wurden. In den Jahren damals wurden hier in der Umgebung keine WKWs mit ca. 200 m Höhe gebaut. Das bedeutet, ein WKW-Park mit ca. 100 m hohen Windrädern hat eine Entfernung von ca. 1 km zur Ortschaft einzuhalten. Ein WKW mit heute ca. 200 m Höhe müsste demnach mindestens 2 km von der Ortschaft entfernt sein. Das sagt doch allein schon der gesunde Menschenverstand. Das Bundesumweltamt empfiehlt übrigens auch 2 km Abstand. Auch diese Überlegung ist von Ihnen unberücksichtigt geblieben.	**Nicht folgen** Für die von WEA zu Siedlungsbereichen einzuhaltenden Abstände ist in erste Linie nicht die Anlagehöhe, sondern sind vielmehr betriebsbedingte Immissionen (insbesondere Lärm, Schattenwurf) bestimmend. Auch bei der der Planungen zugrunde gelegten 3 MW Musterwindenergieanlage mit einer Anlagehöhe von 200 m ist i.d.R. auch weiterhin über den 1.000 m Mindestabstand gewährleistet, dass die an die Erichtung und den Betrieb von WEA zu stellenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7742**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Insgesamt wäre ich Ihnen für eine stichhaltige Stellungnahme zu meinen Anmerkungen sehr dankbar.	Der Regionalverband sieht daher auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Anlagenhöhen keine Veranlassung, den Mindestabstand zu Siedlungsbereichen zu erweitern. Dem Regionalverband ist auch nicht bekannt, dass das Bundesumweltamt einen 2 km Abstand empfohlen hat. Derartige Mindestabstände haben zur Folge, dass im gesamten Gebiet der Bundesrepublik nur noch sehr vereinzelt Windenergieparks ausgewiesen werden könnten, womit die politisch gewollte Energiewende in Frage gestellt würde.	
Z14063 ID 4885 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum Schluss noch eine Frage: Was hat der Zweckverband eigentlich gegen Helmstedt? - Verbot für ein Outlet-Center. (Konkurrenz von WOB und BS ?) - Reduzierung eines Elektromarktes von geplanten 2.000 qm Verkaufsfläche auf 800 qm. (Schutz des Einzelhandels in Helmstedt?) - Windpark in unmittelbarer Nähe zwischen 5 Ortschaften im Kreis Helmstedt. (Durchsetzen der Interessen von einigen Grundbesitzern?) Ein Schelm, der Böses dabei denkt!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei der vorgetragenen Einwendung handelt es sich bei den beiden ersten Argumenten um nicht abwägungsrelevante Belange, weil der Planungsträger grundsätzlich nur die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen hat, die hinreichend konkretisiert wurden und eine schutzwürdige Betroffenheit erkennen lassen. Darüber hinaus sind privatwirtschaftlicher Interessen nicht Gegenstand des Planungskonzepts.	
Beteiligtennummer **29.7742**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14064 ID 9916 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14065 ID 9917 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14066 ID 9918 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14067 ID 9919 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7742**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14068 ID 25650 (3 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum Genehmigungsverfahren für WEAs für Süpplingen stellen sich mir noch einige Fragen: 1. Warum bleibt das Gebiet um Braunschweig ab 1 km Entfernung als Alternativ-Fläche für WEAs verschont?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im gesamten Verbandsgebiet wurde nach dem gleichen Raster, d.h. den gleichen Kriterien nach Potenzialflächen gesucht und diese bewertet. Dazu sei auf die Ausführungen im Teil E des Methodenbands verwiesen. Der Abstandserfordernisse des Verkehrsflughafens sowie die Abstandsflächen zu den Siedlungen, die auch um die Stadt Braunschweig herum besonders dicht beieinander liegen, konnten im Bereich Braunschweig nur sehr wenige geeignete Potenzialflächen identifiziert werden.	
Z14069 ID 25652 (3 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Was passiert mit den Fundamenten von demontierten WEA's?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB verpflichtet die Betreiber von Windenergieanlagen dauerhaft stillgelegte Anlagen zurückzubauen. Dies beinhaltet auch die Beseitigung der Bodenversiegelung. Im Rahmen des Zulassungsverfahren kann eine Verpflichtungserklärung inclusive der Garantie von Rücklagen verfügt werden. "Diese (…) bodenrechtliche Regelung dient der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs und stellt damit eine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 BImSchG für Windvorhaben im Außenbereich dar. Mit der persönlichen Abgabe der Verpflichtungserklärung durch den Vorhabenträger gegenüber der Genehmigungsbehörde wird die Rückbaupflicht anerkannt."	
Z14070 ID 25653 (3 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Warum wird auf die Bonität der eingeplanten Flächen keine Rücksicht genommen? Die Flächen mit weniger guten Bonität wie in Bornum und Hillerse haben Sie Herausgenommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Privilegierung von WEA kann die Planung auf diesen Aspekt keine Rücksicht nehmen, zumal die tatsächlichen Flächenverluste gering sind. Zudem kann um die WEA herum weiter gewirtschaftet werden. Auch die Erschließung der WEA kann oftmals über bestehende Wegestrukturen gewährleistet werden.	
Z14071 ID 25655 (3 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Haben Sie für die ausgewiesenen Bebauungsflächen alternative Flächen vorgesehen?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie im vorangegangenen Belang dargestellt, wird die Flächeninanspruchnahme gering sein. Die Vorhabenträger vereinbaren mit den Flächenbesitzern Ausgleichszahlungen für den Flächenverlust und die erschwerte Bearbeitung. Ersatzflächen können i.d.R. nicht geboten werden. Dies ist aber Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.	
Z14072 ID 25656 (3 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Wie unabhängig sind die Gutachten zur Windhöffigkeit?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Agentur SOWIWAS - Energie GmbH, die das Gutachten zur Windhöffigkeit erstellt hat, ist ein unabhängiges Ingenieurbüro.	**s. Dokument** Gutachten Windhöffigkeit

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7742**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14073 ID 25657 (3 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Wird die Windhöffigkeit zur Rentabilitätsrechnung eines WEAs herangezogen?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist davon auszugehen, das die Vorhabenträger die Windhöffigkeit zur Rentabilitätsberechnung heranziehen.	
Z14074 ID 25659 (3 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Ein 100 m hohes WEA bleibt 1 km von einer Ortschaft entfernt. Ein 200 m hohes WEA ebenfalls. Frage: Hat dieser Wahnsinn noch etwas mit gesundem Menschenverstand zu tun? Der Umweltminister von Niedersachsen verteidigt vehement den geringen Abstand mit der Begründung, es blieben sonst keine Bebauungsflächen mehr übrig. Hier wird mit Absicht eine Unwahrheit verbreitet. Bestes Beispiel zeigt der Freistaat Bayern. Die Befürworter eines Abstandes von 1 km haben in Bayern gerade vom Gericht eine Absage erteilt bekommen.	**Nicht folgen** Der Niedersächsische Landkreistag (2014) empfiehlt einen Siedlungsabstand, der der doppelten Höhe einer Windenergieanlage entspricht, also 200 m für 100 m hohe WEA und 400 m für 200 m hohe WEA. Der Regionalverband geht mit einem Siedlungsabstand von 1.000 m aus Vorsorgegesichtpunkten weit über dieses Maß hinaus. Der Einwender gibt keinen Hinweis, weshalb der Regionalverband über die 1.000 m hinaus gehen sollte. Rechtsprechungen zu diesem Fragenkomplex gibt es inzwischen viele. Ohne eine genaue Benennung des bayrischen Gerichtsurteils kann dieses nicht in die Abwägung einbezogen werden.	
Z14075 ID 25660 (3 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Unsere Wohnhäuser in Süpplingen und Umgebung verlieren in der Nähe der WEAs Erheblich an Wert, ich behaupte, sie werden zum Teil unverkäuflich. Dieser Vorgang kommt eine Zwangsenteignung gleich. Frage: Haben Sie sich Gedanken über einen finanziellen Ausgleich gemacht?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks	

			bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z14076 ID 25662 (3 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	9. Warum warten Sie nicht auf das Untersuchungsergebnis aus Dänemark ab, ob der Infraschall Auswirkungen auf die Gesundheit eines Menschen haben kann?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z14077 ID 25663 (3 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Ich habe das Gefühl, dass die WEA-Anlage mit aller Gewalt durchgezogen werden soll. Warum habe ich diesen nicht verkehrten Eindruck gewonnen?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7742		**16.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Das Vorranggebiet HE Königslutter Süpplingen 01 entspricht den Kriterien des Planungskonzeptes, das für das gesamte Verbandsgebiet angewendet wurde.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7742**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Allein der Widerspruch der betroffenen Bürger vermag nicht zum Wegfall eines Vorranggebietes führen.	
Z14078 ID 25664 (3 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Ich habe ferner den Eindruck, dass die Stiftung des Kloster-Studienfonds als einer der Fläche ein außerordentliches Interesse an der Verwirklichung der WEA-Anlage hat. Wenn dem so ist, warum spielen Sie nicht mit offenen Karten und teilen uns diesen Umstand offen und ehrlich mit?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Besitzverhältnisse im Bereich der beiden hier in Frage stehenden Potenzialfläche sind dem Regionalverband nicht bekannt. Sie durften und haben im Rahmen der Abwägung keine Rolle gespielt, was bei gesamträumlich einheitlicher Anwendung des Planungskonzepts auch kaum möglich wäre.	
Z14079 ID 25665 (3 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	12. Was muss ich unternehmen, um eine Akteneinsicht zu erhalten?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz (UIG) kann per Antrag erfolgen. Der Antrag muss hinreichend bestimmt und konkret sein. Es muss erkennbar sein, welche Umweltinformationen zugänglich zu machen sind.	
Beteiligtennummer **29.7742**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14080 ID 29339 (4 - 1/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17935
Z14081 ID 29340 (4 - 2/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17936
Z14082 ID 29341 (4 - 3/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17937
Z14083 ID 29342 (4 - 4/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17938

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7742**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14084 ID 29343 (4 - 5/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17939
Z14085 ID 29344 (4 - 6/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17940
Z14086 ID 29345 (4 - 7/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17941
Z14087 ID 29346 (4 - 8/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17942
Z14088 ID 29347 (4 - 9/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17943
Z14089 ID 29348 (4 - 10/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17944
Z14090 ID 29349 (4 - 11/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17945
Z14091 ID 29350 (4 - 12/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17946

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7742**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14092 ID 29351 (4 - 13/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17947
Z14093 ID 29352 (4 - 14/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17948
Z14094 ID 29353 (4 - 15/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17949
Z14095 ID 29354 (4 - 16/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17950
Z14096 ID 29355 (4 - 17/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17951
Z14097 ID 29356 (4 - 18/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17952
Z14098 ID 29357 (4 - 19/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17953
Beteiligtennummer **29.7742**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7742**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14099 ID 33644 (5 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit diesem Schreiben lege ich gegen die verbliebene Potenzialfläche Süpplingen 01 Einspruch ein. Dazu meine persönliche Begründung: Artenschutz Auch ohne ornithologische Ausbildung konnte ich bei vielen Wanderungen in diesem Gebiet immer wieder Greifvögel, wie z.B. Rotmilan, Kornweihe und Falken in unmittelbarer Nähe und auch zwischen den geplanten Anlagen, beobachten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass so eine Anlage für diese Tiere nicht gefährlich ist und die Tiere einen Bogen um den Bereich fliegen. Ihre gedachten Sicherheitsabstände von 1.000 m bzw. 1.500 m halte ich für einen Witz. Kein Vogel wird die von Ihnen gewollten Grenzen einhalten können. Wir haben hier in Süpplingen eine freiwillige Rotmilansichtung vorgenommen und protokolliert. Andere gefährdete Vogelarten sind gleich mit in das Protokoll aufgenommen worden. Der Rotmilan hat sein gefunden in Gebieten von Eilsleben (SAH), Göttingen, Braunsbach VG Mannheim. Es sind hier nur drei Beispiele, die von Gerichten entschieden wurden. Die WEA - Anlagen durften nicht gebaut werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus ist auf die ausführliche Darlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung in Methodenband und Umweltbericht (siehe Verweise) zu verweisen. Der Belang des Rotmilans wurde umfassend in der Abwägung beachtet. Dier ermittelten Kernhabitate werden von WEA freigehalten. Es ist jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand trotz der umgebenden Brutplätze nicht erkennbar und mit hinreichender Sicherheit zu prognostizieren, dass gerade die Potenzialfläche eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat der Tiere haben sollte. Es handelt sich weder um Grünlandbereiche noch eine besonders geeignete Niederung. Insoweit ist lediglich von einer allgemeinen Bedeutung als Nahrungsgebiet auszugehen, die angesichts der freigehaltenen Kernhabitate um die Brutplätze keinen unüberwindbaren Konflikt erkennen lässt.	**s. Zeile(n)** 132 10369 **s. Methodenband** D 2.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z14100 ID 33645 (5 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaft Ich will meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau der WKA würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören. Wer soll in 20 Jahren die 1.500 Kubikmeter Beton pro Fundament aus der Erde holen? In diesem Bereich wird nie ein Baum wachsen und was ist günstiger als ein Baum zur CO 2 Bindung!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 631 632 20289
Z14101 ID 33646 (5 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheit Es gibt inzwischen genug Untersuchungen, die den Lärm und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Warum wird sonst z.B. in Bayern ein Mindestabstand von 2.000 Meter zum nächsten Ortsrand eingehalten? Sind wir in Niedersachsen weniger schützenswert?	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z14102 ID 33650 (5 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Immobilien Schon alleine die Planung einer Windkraftanlage wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Ich habe mein Haus auch als Altersvorsorge gebaut. Wer ersetzt mir Schaden? Im gegebene Fall werde ich dieses Anliegen einem Rechtsbeistand vorlegen müssen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11298

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7742**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14103 ID 33652 (5 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wirtschaftlichkeit Wieso erhalten Windkraftbetreiber Fördergelder, obwohl die geforderten Erträge nach dem EEG (nämlich 80% des Referenzbetrags) nicht erwirtschaftet werden? Nachweislich kann die Energie von Photovoltaik und WKA nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Dass diese Politik für die Volkswirtschaft bald nicht mehr zu bezahlen ist, hat auch der ehemalige Umweltminister, Herr Gabriel, festgestellt. Die Schäden, die bei diesen Anlagen wirtschaftlich und in der Natur entstehen, wird noch die nächste Generation belasten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Beteiligtennummer **29.7743**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14104 ID 9016 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12023
Z14105 ID 9017 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12024
Z14106 ID 9018 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12025
Z14107 ID 9019 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12026
Z14108 ID 9020 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	5) Persönlicher Grund: Ich möchte meine Heimat nicht verlieren.		**s. Zeile(n)** 12029

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7743**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14109 ID 27348 (2 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin gegen den Bau des Windparks aus folgenden Gründen : 1) Gesundheit: Schallemision, Infraschall, Blinklichter, Schattenwurf usw. werden ignoriert und nicht mit fundierten Gutachten begründet. Das Grundrecht "Schutz der Gesundheit" wird durch den ZGB außer Kraft gesetzt. Ich bin nicht bereit meine Familie diesen Gefahren auszusetzen und als Versuchskaninchen zu opfern.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z14110 ID 27349 (2 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	2) Naturpark Elm - Lappwald (seit 1977): Im §27 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist für zu lesen, was ein Naturpark ist. Nach den Erfordernissen der Raumordung sind diese zur Erholung und Tourismus vorgesehen. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung .... eine dauerhafte umweltgerechte Landnutzung wird angestrebt. Die Erkenntnis des ZGB, daß mit dem Bau von Windrädern die vorgenannten Bedingungen erfüllt werden, ist und wird mir ein Geheimnis bleiben. Auch eine umweltgerechte Landnutzung mit Windrädern ist nicht zu fördern und erreichen. Mit Windrädern stirbt der Naturpark und die darin liegenden Naturschutz- (4) und Landschaftsschutzgebiete (5), die das Vorranggebiet Süpplingen 01	**Nicht folgen** Naturparks stellen die unverbindlichste Schutzkategorie des Bundesnaturschutzgesetzes dar und stehen einer Windenergienutzung nicht per se entgegen. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Windenergienutzung den Zielen des Naturparks grundlegend zuwiderläuft und die Zielerreichung gefährdet. Dies ist hier nicht der Fall. Die besonders schützenswerten Bereiche innerhalb des Naturparks sind als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete geschützt und sind von der Windenergienutzung freigehalten worden. Die übrigen Flächen weisen keine besonders empfindlichen OLandschaften und Erholungsinfrastrukturen auf und sind mit der Windenergienutzung vereinbar. Darüber hinaus wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17502
Z14111 ID 27350 (2 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	3) Umweltgerechte Landnutzung: Hiervon kann doch nicht gesprochen werden, wenn durch den Bau von Windrädem die Landschaft und die Ackerflächen nachhaltig zerstört werden. 1. Befestigte WFA von ca. 800 qm 2. Beschädigte Drainagesysteme 3. Neues Wegenetz (Straßen 4,5 m Breite, Kurvenradien von 50 m) Das alles versteht der ZGB unter umweltgerechte Landnutzung. Das verstehe ich nicht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ackerflächen werden durch die Ansiedlung von WEA nicht zerstört. Die tatsächlichen Flächenverluste sind gering. Zudem kann um die WEA herum weiter gewirtschaftet werden. Auch die Erschließung der WEA kann oftmals über bestehende Wegestrukturen gewährleistet werden. WEA können zudem sehrwohl als Teil einer umweltgerechten Landnutzung betrachtet werden, da sie dem Klima- und Emissionsschutz dienen und damit indirekt schädliche Auswirkungen anderer Energieträger auf die Landschaft vermeiden.	
Z14112 ID 27351 (2 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	4) Das Biotop Süpplingenburger Teiche wird zerstört. Hierzu siehe den fachkundigenn Einspruch von [Name].	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verweisen. Das Biotop der Süpplingenburger Klärteiche wird angesichts eines Mindestabstands von 1.000 m zwischen dem geplanten VR WEN und den Teichen zweifellos nicht zerstört.	**s. Zeile(n)** 9653
Z14113 ID 27352 (2 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	5) Persönlicher Grund: Ich möchte meine Heimat, in der ich mich wohlfühle, nicht verlieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen	**s. Zeile(n)** 12029

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7743**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen.	
Beteiligtennummer **29.7744**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14114 ID 4850 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Leider musste ich feststellen, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o. g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Mit der Errichtung des Windparks bin ich nicht einverstanden. Im Folgenden möchte ich meine Sichtweise darstellen: Gemeinsam mit meiner Familie haben wir uns 2009 bewusst entschieden in das schöne Nord Elm, meiner Heimatgemeinde, zurückzukehren. Der besondere Charme der Landschaft, eingebettet in sanfte Hügel und zwischen kleinen Wäldern gelegen, macht die Ortschaften sehr beliebt für die Bürger. Die Genehmigung des Standortes lässt sich für mich nicht nachvollziehen. Zunächst stellt der ZGB gewissenhaft zusammengestellte Kriterien auf, die eine seriöse Herangehensweise an die Auswahl der in Frage kommenden Bauflächen vermitteln soll. Ein Schutz für unseren Elm als Naturpark in Form einer Schutzzone von 5km war vorgesehen. Dann erfolgte aber die Aufhebung dieser Schutzzone durch einen Ausnahmetatbestand. Dieser ist für mich nach wie vor weder plausibel, noch entspricht sie einer ernsthaft seriösen Standortsuche. Vielmehr erscheint es, dass zunächst festgelegte Regeln nur solange gelten, wie sie dem ZGB nicht im Wege stehen. Neunzehn Anlagen der geplanten Größe ohne ausreichend Abstand zu Lebensräumen von Mensch und Tier dienen einem elitären Kreis, aber schaden einer größeren Gruppe von Menschen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband plant keine Windparks oder "genehmigt" die Potenzialfläche "Süpplingen 01", sondern steuert die Windenergienutzung im regionalen Kontext auf die geeignetsten Flächen, indem er WEA überall außerhalb der VR WEN aussschließt. Hierbei muss er jedoch die Privilegierung dieser Anlagen anch § 35 BauGB und die daraus abzuleitende Vorgabe berücksichtigen, der Windenergienutzung dennoch in substanzieller Weise Raum zu geben. Dies hat der Regionalverband getan. Eine Zerstörung des Landschaftsbilds ist nach objektiven Kriterein ferner nicht gegeben. Windenergieanlagen führen zwar in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist jedoch insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung und besteht kein Anspruch darauf, dass die uns umgebende Landschaft (die schon immer einem Wandel unterworfen war) dauerhaft unverändert bleibt. Die Schutzzone von 5 km um den Elm herum folgte entgegen der Auffassung des Einwenders fachlichen und sachlich-objektiven Kriterien. Sie musste hinsichtlich ihrer Ausschlusswirkung fachlich umfassend begründet und dem Interesse an der nach § 35 BauGB privilegierten Windenergienutzung gegenübergestellt werden. Hierzu wurde eigens ein neues Landschaftsbildgutachten erstellt. Dieses Gutachten hat die besonders schützenswerten Landschaftsräume im Verbandsgebiet ermittelt und auch Vorschläge zur Festlegung von Pufferzonen unterbreitet. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7744		**18.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

desto höher wurde die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).
Im vorliegenden Fall ist das Unterschreiten der 5-km-Schutzzone um den Elm auf Grundlage der Ergebnisse des Landschaftsbildgutachtens wegen einer im Vergleich zu anderen Randgebieten des Elms geringeren Schutzwürdigkeit gerechtfertigt. Mehr noch, eine differenzierte und gegenüber den stärker empfindlichen Bereichen abweichende Abwägung ist vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gar als zwingend erforderlich anzusehen. Die Schutzzone steht nach erfolgter Einzelfallprüfung im Gebietsblatt für den Raum Süpplingen einer Ausweisung der nach Verkleinerung verbliebenen Teile der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Vorranggebiet nicht entgegen. Der Regionalverband hält Windenergieanlagen innerhalb der Pufferzonen um Höhenzüge nicht schlechthin für ausgeschlossen. Vielmehr gilt innerhalb der Pufferzonen lediglich ein besonderer Abwägungstatbestand. Das heißt: Die tendenziell schutzwürdige Landschaft innerhalb der Pufferzone muss besonders berücksichtigt werden. Diesen Vorgaben hat der Regionalverband genügt. Er hat festgestellt, dass der Schutzpuffer von 5 km zum Elm unterschritten und so der „besondere Abwägungstatbestand“ ausgelöst wird. Dieses besondere Abwägungserfordernis hat der Regionalverband unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Landschaftsgutachten ausgefüllt. Dabei hat der Regionalverband berücksichtigt, dass der Elm nach dem Landschaftsgutachten nicht überall denselben Grad an Schutzbedürftigkeit aufweist. Dementsprechend hat der Regionalverband die drohenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einer differenzierten Bewertung unterzogen. Dabei hat er die grundsätzliche Bedeutung des Elm für das Landschaftsbild ebenso berücksichtigt wie die (nach dem Landschaftsbildgutachten indes nur eingeschränkt mögliche) Fernsicht und sonstige Sichtbeziehungen. Der Regionalverband hat aber ebenso in Rechnung gestellt, dass der hier
betroffene nordöstliche Bereich einen vergleichsweise geringen Reliefeinfluss aufweist und flacher in das benachbarte hügelige Becken abfällt. Aufgrund dieser Analyse gelangt der Regionalverband zum Ergebnis, dass insoweit das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen nicht schutzbedürftiger sind als weniger markante Höhenzüge im Verbandsgebiet, wie z. B. der Oderwald, für den lediglich ein Schutzpuffer von 2 km gilt. Aus diesem Grund hält der Regionalverband die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche Süpplingen 01 innerhalb der 5-km-Pufferzone für mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7744**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14115 ID 4851 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für unsere Region gilt aber nicht nur der Naturpark Elm als Aushängeschild sondern auch der noch hohe Bestand an Rotmilanen. Aus meiner Zeit an der Universität ist mir noch bekannt, dass sogar japanische Ornithologen das Braunschweiger Land kennen und besuchen, weil hier der Rotmilan heimisch ist. Jüngste Untersuchungen haben bewiesen, dass gerade dieser Vogel durch die Windkraftanlagen stark gefährdet ist. Wie auf den Internetseiten des NLWKN dargestellt wird, stellt unsere Region noch das Weltdichtezentrum des Rotmilan. Im Weiteren wird auf die Gefährdung durch Windräder im ersten Rang eingegangen (B. Nicolai und U. Mammen). Untersuchungen durch das Rotmilanprojekt Göttingen in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde und der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachen haben feststellen müssen, dass der Bestand auch in Niedersachsen rückläufig ist. Im Umkreis von 1000m um einen Rotmilanhorst gelten Windräder in Baden-Württemberg als tabu. Es kann nicht sein, dass der Rotmilan erst durch Maßnahmen wie diese in seinem Bestand so sehr dezimiert wird, dass er dann doch auf die Liste der bedrohten Tierarten fällt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise auch für die hier in Rede stehende Potenzialfläche Süpplingen 01 eine Nachkartierung durchgeführt, deren Ergebnisse im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt werden. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Die bekannten Brutplätze (zzgl. 1.000 m Mindestabstand) oder von Biodata abgegrenzten Brutreviere des Rotmilans hat der Regionalverband als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung berücksichtigt. Der Regionalverband hat überdies großräumig Verbreitungsschwerpunkte des	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7744**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Rotmilans abgegrenzt und von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Der Regionalverband trägt mit diesen Verbreitungsschwerpunkten unter anderem dem Vorsorgedanken Rechnung. Die Bestandsdichte an Brutpaaren des Rotmilans ist innerhalb der abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkte etwa viermal so hoch wie im Gesamtraum. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte besondere Aktionszentren mit signifikant erhöhten Flugaktivitäten des Rotmilans befinden und sich hier die für die Reproduktion und damit den Erhalt der Art im Verbandsgebiet entscheidenden wesentlichen Lebensräume befinden. Zum Schutz der Population und zur planerischen Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rotmilanpopulation im Großraum Braunschweig werden diese Verbreitungsschwerpunkte daher im Planungskonzept des Regionalverbandes grundsätztlich von einer Windenergienutzung freigehalten. Ob dabei im lokalen Einzelfall das individuenbezogene Tötungsrisiko tatsächlich signifikant erhöht ist und eine artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG tatsächlich vorliegt oder nicht, kann aufgrund der o.g. Begründung der Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte dahinstehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte. Grundsätzlich ist zudem aufgrund der außerordentlichen Bestandsdichte des Rotmilans innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte flächendeckend mit einem sehr hohen Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.	
Z14116 ID 4852 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Einem Ausstieg aus der Atomkraft habe ich durch mein Kreuz an der Wahlurne zugestimmt und ich sehe die erneuerbaren Energien an den geeigneten Standorten für den richtigen Weg die Energiewende anzugehen. Aber auch energiepolitisch macht der Windpark in Süpplingen keinen Sinn. Zum einen sind die Windkraftanlagen kein System, die die energetische Grundversorgung übernehmen, zum anderen sind die Windgeschwindigkeiten in unserer Region nicht so günstig, dass die Anlage so hohe Energiemengen liefern wird. Es wundert mich schon, dass günstigere Standorte um die Stadt Braunschweig herum nicht wahrgenommen werden, stattdessen 19 WKAs zwischen kleine Dörfer gelegt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Im gesamten Verbandsgebiet wurde nach dem gleichen Raster, d.h. den gleichen Kriterien nach Potenzialflächen gesucht und diese bewertet. Dazu sei	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7744**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			auf die Ausführungen im Teil E des Methodenbands verwiesen. Der Abstandserfordernisse des Verkehrsflughafens sowie die Abstandsflächen zu den Siedlungen, die auch um die Stadt Braunschweig herum besonders dicht beieinander liegen, hat im Bereich Braunschweig nur sehr wenig geeignete Potenzialflächen entstehen lassen.	
Z14117 ID 4853 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	In Kenntnis dieser Sachverhalte kann ich eine gesundheitliche Belastung meiner Familie und einen Wertverlust unserer Immobilie nicht hinnehmen. Sollte es, trotz zahlreicher guter Gründe für Mensch und Tier, die gegen den Aufbau sprechen, zu einer Genehmigung kommen, werde ich gemeinsam mit zahlreichen Bürgern weitere Schritte nicht scheuen. Wir würden uns vom ZGB nicht angemessen vertreten fühlen und zuletzt bliebe uns die Entscheidung der Region Braunschweig den Rücken zu kehren, unsere Immobilie zu veräußern und in eine andere Region zu ziehen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7744**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Es wird seitens der Einwender nicht ansatzweise dargelegt, welche gesundheitliche Belastung gemeint sind. Der Einwand, dass von den WEA gesundheitliche Gefahren für die Anwohner ausgehen ist, ist aus der Sicht des Regionalverbandes nicht berechtigt. Der Regionalverband hat dem Schutzgut Mensch in dem Planungskonzept an zahlreichen Stellen Rechnung getragen, und zwar über gesetzlich zwingende Maß hinaus. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindestabstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet	
Beteiligtennummer **29.7745**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14118 ID 9728 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12281
Z14119 ID 9729 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12282
Z14120 ID 9730 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12283
Beteiligtennummer **29.7745**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14121 ID 32199 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12288 20228

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7745**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14122 ID 32200 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12289 20229
Z14123 ID 32201 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12290 20230
Z14124 ID 32202 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12291 20231
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14125 ID 3938 (1 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Presse war zu entnehmen, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumerdungsprogramms 2008 die Fläche zwischen den obengenannten Ortschaften als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen werden soll. In der Folge könnten hier 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils etwa 200 m mit nur 1.000 m Abstand zur aktuellen Wohnbebauung entstehen. Mit der Ausweisung der genannten Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen m.E. gegen die Errichtung eines Windenergieparks auf diesen Flächen: Persönliche Gründe, Gesundheitsgefährdung Ich lebe mit meiner Familie, zu der vier Kinder zählen, am östlichen Rand der Klärteiche in Süpplingenburg. Bei solch hohen Anlagen (bis zu 200 m) ist m.E. eine Beabstandung von nur 1.000 m zur Wohnbebauung erheblich zu wenig. Ich befürchte eine erhebliche Gesundheitsbelastung meiner Familie, insbesondere meiner Kinder, die hier bisher in unberührter Natur aufwachsen konnten und sich in der freien Landschaft frei entwickeln konnten. Durch Schattenwurf, Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen, die zu errichtende Windenergieanlagen mitbrächten, würde unser Leben hier wesentlich beeinträchtigt, zumal die genannten Risiken bisher keine hinreichende Forschung erfahren haben, insbesondere auch nicht auf die Entwicklung von Kindern (Stress, Nervosität, Konzentrations- und	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13896

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Schlafstörungen etc.). Selbst die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt einen Abstand von 2.000 m entsprechender Anlagen zu Wohnbebauung. Es ist mir unverständlich, warum nun ausgerechnet der ZGB meint, dieser Empfehlung nicht folgen zu müssen. Deshalb ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Standort für Windenergieanlagen abzusehen.		
Z14126 ID 3939 (1 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung einer Kulturlandschaft, Nachteile für den Tourismus Die Region zwischen Süpplingenburg und Königslutter ist wesentlicher Teil einer seit 800 Jahren gewachsenen Kulturlandschaft. Kaiser Lothar, der im Jahr 1135 den Grundstein zu seiner Grablege, der Stiftskirche St. Peter und Paul, im Volksmund der "Kaiserdom", gelegt hat, legte Wert auf die Sichtachse von Süpplingenburg, seinem Stammsitz, und der neu entstehenden Stifskirche. Diese Sichtachse ist noch heute vorhanden. Durch den Bau auch von nur 5 Windenergieanlagen wäre diese Sichtachse verstellt und das Landschaftsbild dauerhaft zerstört. Gerade am 17.01.2013 in der Braunschweiger Zeitung, Helmstedter Nachrichten zu lesen, mahnt ein Historiker die Stadt Königslutter an, den Tourismus weiter auszubauen und den "Dom" bekannter zu machen. Ich sehe den Tourismus nachhaltig gefährdet, wenn ein Windenergiepark von derartigen Ausmaßen die Landschaft bestimmt. Die Kulturlandschaft wäre unwiederbringlich verloren. Deshalb ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Standort für Windenergieanlagen abzusehen.	**Nicht folgen** Die Sichtachse zwischen dem Dom und Süpplingenburg wird durch WEA beeinträchtigt, aber nicht verstellt. Die WEA weisen untereinander Abstände von 500 m und mehr auf und stellen keine massive Wand dar. Darüber hinaus ist der Dom nach eigener In-Augenschein-Nahme von der Potenzialfläche aus auch bei guter Sicht nur als kleines, unscheinbares Dreieck am Horizont erkennbar und dominiert keinesfalls die Horizontlinie. Der Blick auf Königslutter wird überdies nur von Osten aus durch die pot. WEA beeinträchtigt. Auch die Erlebbarkeit des Doms selbst wird durch die benachbarte Windenergienutzung nicht eingeschränkt, da WEA vom Dom aus aufgrund der umgebenden Bebauung nicht sichtbar sein werden. Die Sorgen um den Tourismus können aus hiesiger Sicht ebenfalls nicht geteilt werden. So haben aktuelle Studien aus dem Küstenumfeld gezeigt, dass WEA als Elemente der modernen Kulturlandschaft toleriert werden und nicht zu rückläufigen Besucherzahlen führen. Auch wird der Wandertourismus im Elm durch das geplante Vorranggebiet nicht gefährdet, da die Anlagen aus dem Wald heraus nicht oder nur teilweise sichtbar sein werden.	
Z14127 ID 3940 (1 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verprassung öffentlicher Gelder Stets steht die Entwicklung des ländlichen Raumes auf der Agenda diverser Politiker. Es gibt steuergeld-geförderte Programme wie "Integriertes ländliches Entwicklungskonzept" (ILEK). Hierbei sind Konzepte gefragt, den ländlichen Raum gleichzeitig als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum weiterzuentwickeln. Diesem Programm steht die Absicht des ZGB, auf der Potenzialfläche Süpplingen 01 Windkraftenergieanlagen zuzulassen, entgegen. Es werden gleichzeitig Steuermittel, also öffentliche Gelder, die wir alle erwirtschaften, für die Förderung des Tourismus ausgegeben (während ich diesen Brief hier schreibe, befinden sich Mitarbeiter des Landkreises Helmstedt in Stuttgart auf der dortigen Tourismus-Messe CMT, um für die Region zu werben). Gleichzeitig sitzen ebenfalls aus öffentlichen Geldern bezahlte Planer am Schreibtisch und planen zunichte, was mühselig und in kleinen Schritten seit Jahren aufgebaut wird. Deshalb ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Standort für Windenergieanlagen abzusehen, um nicht noch mehr öffentliche Gelder zu verprassen, die z.B. in der Erneuerung der Infrastruktur, Reparatur von Straßen und Brücken, Einrichten und Erhalten von öffentlichen Bibliotheken oder Schwimmbädern besser aufgehoben wären.	**Nicht folgen** Die Windenergienutzung trägt erheblich zur Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Stärkung der lokalen Wirtschaft bei. Das geplante Vorranggebiet stellt die touristischen Aktivitäten im Raum Königslutter zudem wie bereits ausgeführt nicht in Frage. Ein Konflikt mit anderen Programmen zur ländlichen Entwicklung besteht damit aus Sicht des Regionalverbandes nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14128 ID 3941 (1 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Übermäßige Beanspruchung dieser Region durch Energiegewinnung In dieser Region und überhaupt in Niedersachsen sind wir bereits jetzt wesentlich überbelastet in der Bereitstellung von Flächen zur Energiegewinnung bzw. deren Folgen. Zu nennen ist hier die Ausbeutung der Landschaft durch fast 100 Jahre währende Braunkohleförderung im Tagebau (Mondlandschaften, Staubemissionen, Übertage-Stromleitungen). Weiter mögen sich die verantwortlichen Damen und Herren in der ZGB-Versammlung daran erinnern, dass wir bereits jetzt im Atommüll-Dreieck Morsleben, Schacht Konrad und Asse leben, Gorleben ist auch nicht weit weg. Gerade am 18.01.2014 stand in der Braunschweiger Zeitung, dass eine (angeblich) ergebnisoffene Suche nach einem Endlager für radioaktive Abfälle zu 50 % in Niedersachsen liegen wird. Ist es nicht genug, uns mit den Problemen des atomaren Abfalls allein zulassen, ohne vernünftige Konzepte zu entwickeln (seit 30 Jahren versäumt, die Forschungen in diese Richtung zu betreiben)? Hier ist die Gesundheitsgefährdung für die Menschen in dieser Region doch schon genügend gegeben, da benötigen wir keine weitere Belastung durch die nächste Energie-Idee, die vielleicht in 20 oder 30 Jahren auch schon überlebt ist. Deshalb ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Standort für Windenergieanlagen abzusehen.	**Nicht folgen** Der Großraum Braunschweig ist gefordert im Rahmen der Energiewende ebenfalls seinen Beitrag zu leisten. Gesundheitliche Mehrbelastungen sind aufgrund der laut Planungskonzept angesetzten Abstandsflächen nicht zu erwarten. Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Z14129 ID 3943 (1 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lage der Potenzialfläche in der Mitte des Naturparks Elm-Lappwald Die Potenzialfläche Süpplingen 01 liegt mitten im Naturpark Elm-Lappwald. Der Naturpark Elm-Lappwald wurde im Jahre 1977 (!) bereits gegründet ist inzwischen Bestandteil des UNESCO- und Europäischen Geoparks Harz-Braunschweiger Land-Ostfalen. In § 27 BNatSchG wird festgelegt, dass Naturparks einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende, großräumige Gebiete und auf überwiegender Fläche Landschafts- oder Naturschutzgebiete sind, eine große Arten- und Biotopenvielfalt und eine durch vielfältige Nutzungen geprägte Landschaft aufweisen. In Naturparks wird eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, und sie sollen wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung und für nachhaltigen Tourismus geeignet sein. Die zugrunde liegende Idee ist ein Schutz durch Nutzung, deshalb ist die Akzeptanz und die Beteiligung der Bevölkerung am Schutz der Kulturlandschaft und Natur sehr wichtig. Dabei sollen der Schutz der Natur und die Bedürfnisse von Erholungssuchenden so verknüpft werden, dass beide Seiten davon profitieren. Nachhaltiger Tourismus mit Respekt vor dem Wert der Natur und Landschaft stehen im Vordergrund. Grundsätzlich sind hier alle Handlungen, Eingriffe und Vorhaben verboten, die	**Nicht folgen** Naturparks stellen die unverbindlichste Schutzgebietskategorie des Bundesnaturschutzgesetzes dar und können schon aufgrund ihrer Großflächigkeit die privilegierte Windenergienutzung nicht von vornherein ausschließen. Sie sind dennoch im Rahmen der Abwägung als Restriktion zu berücksichtigen. Zu prüfen ist hierbei insbesondere, ob die konkreten Ziele des Naturparks in relevantem Umfang beeinträchtigt werden und ob ggf. ein Kernbereich des Naturparks durch WEA beeinträchtigt wird. Dies ist hier nicht der Fall, sodass der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Naturpark dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegensteht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Naturparks sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und müssen in Bebauungsplänen dargestellt und beachtet werden. Sie sind verbindlich und können nicht etwa aufgrund eines übergeordneten Allgemeinwohls (bzw. hier Interesse einiger weniger Investoren und Nutznießer) in der Abwägung überwunden werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb der § 27 BNatSchG mit der Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 hier plötzlich umgangen wird. Ist dieses Stück des Naturparks weniger schützenswert? Deshalb ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Standort für Windenergieanlagen abzusehen.		
Z14130 ID 3944 (1 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mangelnde Beabstandung zum Elm und Dorm Die landschaftliche Empfindlichkeit des Elms und des Dorms wird m.E. empfindlich gestört. Aufgrund der hohen Bedeutung des Elms und des Dorms ist eine Beabstandung von 5.000 m zum Elm und von 2.000 m zum Dorm als Schutzpuffer dringend einzuhalten. Die Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 würde gleich beide Schutzzonen deutlich unterschreiten! Ich kann nicht erkennen, wieso ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgerechnet hier ausgewiesen werden soll, wo nachweislich landschaftlich nicht genügend Fläche vorhanden ist, um gesetzte Schutzzonen einzuhalten. Der ZGB setzt sich hier in unverantwortlicher Weise über die Interessen von Landschaft, Natur, Anwohnern und Erholungssuchenden weg! Deshalb ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Standort für Windenergieanlagen abzusehen.	**Nicht folgen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z14131 ID 3945 (1 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weitere abwägungsrelevante Umweltauswirkungen Die Potenzialfläche Süpplingen 01 grenzt unmittelbar an einen Brutvogellebensraum und einen Gastvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung an (Stw. Süpplingenburger Klärteiche). Ein vom Niedersächsischen Landkreistag geforderter vorsorgeorientierter Mindestabstand von 1.200 m wird deutlich unterschritten! Es ist für mich überhaupt nicht nachzuvollziehen, dass dieser Schutzraum so wenig beachtet wird! Es geht hier ja nicht nur um die Störung von Brutvögeln (seltene Vogelarten wie Goldregenpfeifer und Kiebitz sowie verschiedene Enten- und Gänsearten) durch Geräuschemissionen, Vibrationen im Boden und Scheuchwirkung mit letztendlichem Fernbleiben, sondern auch um die Gastvögel, die beim Landeanflug bzw. beim Verlassen des Gastraumes unweigerlich nicht rechtzeitig die erforderliche Flughöhe erreichen, um den kreisenden Rotorblättern auszuweichen. Dieses wäre eine nachhaltige Gefährdung auch für Zugvögel, die erst an die Süpplingenburger Teiche gelockt wurden (sogar noch unter Verwendung von Landesmitteln, Stw. Steuergeldverschwendung), um wenige Jahre später dort mörderisch abgeschlachtet zu werden. Im § 44 BNatSchG heißt es im Abs. 1:	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		"Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, … " All das, was hier im § 44 BNatSchG verboten ist, würde genau eintreten, wenn die Potenzialfläche Süpplingen 01 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen würde und diese eines Tages ihre für die in den Süpplingenburger Klärteichen lebenden und rastenden Vögel tödliche Arbeit aufnehmen würden.	darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Soweit das NLT-Papier angeführt wird, ist dem zu entgegnen, dass es sich hierbei lediglich um vorsorgeorientierte Empfehlungen handelt, welche der Plangeber im Einzelfall hinterfragen und begründen sowie gegenüber dem Anliegen, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, abwägen muss. Eine pauschale Übernahme der Empfehlungen ist nicht nur rechtlich nicht geboten, sondern kann im Einzelfall sogar zu einem Abwägungsfehler bzw. -ausfall führen. Aus einem Unterschreiten der Abstandsempfehlungen des NLT-Papiers kann daher keineswegs pauschal auf ein Vorliegen bzw. ein hohes Risiko von artenschutzrechtlichen Verboten i.V.m. § 44 BNatSchG geschlossen werden.	
Z14132 ID 3946 (1 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ebenfalls leben in dem Gebiet der Potenzialfläche Süpplingen 01 verschiedene Fledermausarten, die durch den Betrieb eines Windenergieparks empfindlich gestört würden (Schallemissionen, Vibrationen). Deshalb ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Standort für Windenergieanlagen abzusehen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z14133 ID 3947 (1 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Damen und Herren der ZGB-Versammlung mögen reflektieren, dass im Verbandsgebiet schon andere Projekte an Kolonien von Feldhamstern gescheitert sind, an anderer Stelle musste ein Magerrasenvorkommen umgesiedelt werden. Es ist daher nicht zu verstehen, dass jemand, der sich mit der Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen beschäftigt hat, dieser am Ende auch noch zustimmt. Durch die vorgenannten Gründe werden im Falle einer Ausweisung des Planungsgebietes Süpplingen 01 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen meine Persönlichkeitsrechte, wesentliche öffentliche Belange und vor allem wesentliche Merkmale des Landschaftsschutzes und der biologischen Vielfalt erheblich verletzt. Von einer Ausweisung des Planungsgebietes Süpplingen 01 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ist daher dringend Abstand zu nehmen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14134 ID 27656 (2 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bestätige dankend den Erhalt Ihres Schreibens vom 18.03.2016, wonach das Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 in einer zweiten Offenlage zur Stellungnahme möglich ist, nachdem eine erste Änderung in dem bisherigen Entwurf beschlossen wurde. Mit der Ausweisung der genannten Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen bin ich nicht einverstanden. Obwohl die Potentialflächen von drei auf zwei verkleinert wurden, ändert sich nichts daran, dass in der Folge der Ausweisung hier immer noch 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils etwa 200 m mit tlw. Nur 1.000 m Abstand zur aktuellen Wohnbebauung entstehen sollen und sogar eine Einzelsiedlung unberücksichtigt bleibt, wo sogar ein 500-m-Abstand nicht eingehalten wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Da die Einwenderin das angeblich bei der Abstandsbemessung unberücksichtigte Einzelhaus nicht näher benennt, kann dieser Belang nicht berücksichtigt werden.	
Z14135 ID 27657 (2 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Folgende Gründe sprechen m. E. gegen die Errichtung eines Windenergieparks in der verkleinerten Fassung gemäß 2. Offenlage des Entwurfs des RROP Braunschweig 2008 in der 1. Änderung bezüglich Windenergienutzung: Persönliche Gründe, Gesundheitsgefährdung Ich lebe mit meiner Familie, zu der vier Kinder zählen, am östlichen Rand der Klärteiche in Süpplingenburg. Bei solch hohen Anlagen (bis zu 200 m) ist m. E. eine Beabstandung von nur 1.000 m zur Wohnbebauung erheblich zu wenig. Ich befürchte eine erhebliche Gesundheitsbelastung meiner Familie, insbesondere meiner Kinder, die hier bisher in unberührter Natur aufwachsen konnten und sich in der freien Landschaft frei entwickeln konnten. Durch Schattenwurf, Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen, die zu errichtende Windenergieanlagen mitbrächten, würde unser Leben hier wesentlich beeinträchtigt, zumal die genannten Risiken bisher keine hinreichende Forschung erfahren haben, insbesondere auch nicht auf die Entwicklung von Kindern (Stress, Nervosität, Konzentrations- und Schlafstörungen etc.). Selbst die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt einen Abstand von 2.000 m entsprechender Anlagen zu Wohnbebauung. Leider ist auch in der 2. Offenlage des RROPEntwurfs - 1. Änderung - keine Rede davon, dass die geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m weit über vergleichbare Anlagen hinausgehen, die bisher an vergleichbaren Standorten errichtet	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		wurden. Hier werden Windenergieanlagen geplant, die in der Höhe wesentlich höher ausfallen als bisher bestehende Anlagen, die Beabstandungsvorschriften bzw. -empfehlungen jedoch werden in bestehender Form angesetzt. Meines Erachtens ist dieses Vorgehen nicht zu tolerieren, selbstverständlich müssen doch neue Abstandsregeln geschaffen werden, die der neuen Höhe der zu errichtenden Anlagen angepasst werden. Hier passt die Relation zwischen Höhe der Anlagen und der vorhandenen Wohnbebauung nicht. Insofern lehne ich die Ausweisung der Potentialfläche Süpplingen 01 auch im Entwurf der 1. Änderung als vorzuhaltende Potentialfläche für zu errichtende Windenergieanlagen ab.		
Z14136 ID 27658 (2 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung einer Kulturlandschaft, Nachteile für den Tourismus Die Region zwischen Süpplingenburg und Königslutter ist wesentlicher Teil einer seit 800 Jahren gewachsenen Kulturlandschaft. Kaiser Lothar, der im Jahr 1135 den Grundstein zu seiner Grablege, der Stiftskirche St. Peter und Paul, im Volksmund der "Kaiserdom", gelegt hat, legte Wert auf die Sichtachse von Süpplingenburg, seinem Stammsitz, und der neu entstehenden Stiftskirche. Diese Sichtachse ist noch heute vorhanden. Durch den Bau auch von nur 5 Windenergieanlagen wäre diese Sichtachse verstellt und das Landschaftsbild dauerhaft zerstört. Ich sehe den Tourismus nachhaltig gefährdet, wenn ein Windenergiepark von derartigen Ausmaßen die Landschaft bestimmt. Die Kulturlandschaft wäre unwiederbringlich verloren. Die Rede im RROP 2008 - 1. Änderung - ist von einer Sichtachse von der Süpplingenburger Kirche zum Kaiserdom. Vielmehr geht es hier um die Sichtachse vom Süpplingenburger Petersberg (Gelände des heutigen Friedhofs) zum Dom. Warum diese Sichtachse im Entwurf des RROP 2008 - 1. Änderung - als nicht relevant eingestuft wird, ist nicht ersichtlich. Hier heißt es, ein markanter Aussichtspunkt östlich der Potentialfläche in Richtung Königslutter sei nicht ersichtlich. Dieser Aussage widerspreche ich vehement. Der markante Aussichtspunkt, der sich der Planungskommission offensichtlich nicht erschließt, befindet sich genau wie eben beschrieben am Süpplingenburger Petersberg auf und vor dem Gelände des Süpplingenburger Friedhofes, Einfahrt zur Straße am Sandteich bzw. Am Petersteich. Dort steht sogar eine Ruhebank. Ebenso erschließt sich den Friedhofsbesuchern diese Sichtachse. Im übrigen handelt es sich bei dieser Einfahrt ebenfalls um die Einfahrt zum neu errichteten Grubenhaus, welches erst im September 2015 unter Leitung der Kreisarchäologie Helmstedt wieder hergestellt und der Öffentlichkeit übergeben wurde. Dieses Grubenhaus stellt einen Teil des „Alten Dorfs am Petersteich" nach und ist unweigerlich mit Kaiser Lothar und seinem Hof verbunden, da hier die Gewänder und Schmuckstücke hergestellt wurden, die auf dem herzoglichen Hof benötigt wurden. Gerade dieses wieder errichtete Grubenhaus wird maßgeblich in den Kultur-Tourismus einbezogen werden. Daher ist die Sichtachse vom Süpplingenburger Friedhof (Petersberg) zum Kaiserdom unbedingt erhaltenswürdig, da genau hier die Kultur-Touristen, die zum Grubenhaus unterwegs sind, von dieser Sichtachse angezogen werden. Deshalb ist von	**Nicht folgen** Die Sichtachse zwischen dem Dom und Süpplingenburg - auch in Bezug zum Petersberg - wird durch WEA allenfalls randlich beeinträchtigt, aber nicht verstellt. Die WEA weisen untereinander Abstände von 500 m und mehr auf und stellen keine massive Wand dar. Darüber hinaus ist der Dom nach eigener In-Augenschein-Nahme von der Potenzialfläche aus auch bei guter Sicht nur als kleines, unscheinbares Dreieck am Horizont erkennbar und dominiert keinesfalls die Horizontlinie. Der Blick auf Königslutter wird überdies nur von Osten aus durch die pot. WEA beeinträchtigt. Auch die Erlebbarkeit des Doms selbst wird durch die benachbarte Windenergienutzung nicht eingeschränkt, da WEA vom Dom aus aufgrund der umgebenden Bebauung nicht sichtbar sein werden. Die Sorgen um den Tourismus können aus hiesiger Sicht ebenfalls nicht geteilt werden. So haben aktuelle Studien aus dem Küstenumfeld gezeigt, dass WEA als Elemente der modernen Kulturlandschaft toleriert werden und nicht zu rückläufigen Besucherzahlen führen. Auch wird der Wandertourismus im Elm durch das geplante Vorranggebiet nicht gefährdet, da die Anlagen aus demWald heraus nicht oder nur teilweise sichtbar sein werden. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		einer Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 auch in Form der 1. Änderung als Standort für Windenergieanlagen abzusehen.		
Z14137 ID 27659 (2 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Übermäßige Beanspruchung dieser Region durch Energiegewinnung In dieser Region und überhaupt in Niedersachsen sind wir bereits jetzt wesentlich überbelastet in der Bereitstellung von Flächen zur Energiegewinnung bzw. deren Folgen. Zu nennen ist hier die Ausbeutung der Landschaft durch fast 140 Jahre währende Braunkohleförderung zunächst Untertage, später bis heute im Tagebau (Mondlandschaften, Staubemissionen, Ubertage-Stromleitungen). Weiter mögen sich die verantwortlichen Damen und Herren in der ZGB-Versammlung daran erinnern, dass wir bereits jetzt im Atommüll-Dreieck Morsleben, Schacht Konrad und Asse leben, Gorleben ist auch nicht weit weg. Am 18.01.2014 stand in der Braunschweiger Zeitung, dass eine (angeblich) ergebnisoffene Suche nach einem Endlager für radioaktive Abfälle zu 50 % in Niedersachsen liegen wird. Ist es nicht genug, uns mit den Problemen des atomaren Abfalls allein zulassen, ohne vernünftige Konzepte zu entwickeln (seit 30 Jahren versäumt, die Forschungen in diese Richtung zu betreiben)? Hier ist die Gesundheitsgefährdung für die Menschen in dieser Region doch schon genügend gegeben, da benötigen wir keine weitere Belastung durch die nächste Energie-Idee, die vielleicht in 20 oder 30 Jahren auch schon überlebt ist. Deshalb ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Standort für Windenergieanlagen auch in der 1. Änderung abzusehen.	**Nicht folgen** Auf die entsprechenden Ausführungen zur Stellungnahme der Einwenderin von 18.01.2014 wird verwiesen (siehe angegebener Bezug)	**s. Zeile(n)** 14128
Z14138 ID 27660 (2 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lage der Potenzialfläche in der Mitte des Naturparks Elm-Lappwald Die Potenziatfläche Süpplingen 01 liegt auch in der Form der 1. Änderung mitten im Naturpark Elm-Lappwald. Der Naturpark Elm-Lappwald wurde im Jahre 1977 (!) bereits gegründet ist inzwischen Bestandteil des UNESCO- und Europäischen Geoparks Harz-Braunschweiger Land-Ostfalen. In § 27 BNatSchG wird festgelegt, dass Naturparks einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende, großräumige Gebiete und auf überwiegender Fläche Landschafts- oder Naturschutzgebiete sind, eine große Arten- und Biotopenvielfalt und eine durch vielfältige Nutzungen geprägte Landschaft aufweisen. In Naturparks wird eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, und sie sollen wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung und für nachhaltigen Tourismus geeignet sein. Die zugrunde liegende Idee ist ein Schutz durch Nutzung, deshalb ist die Akzeptanz und die Beteiligung der Bevölkerung am Schutz der Kulturlandschaft und Natur sehr wichtig. Dabei sollen der Schutz der Natur und die Bedürfnisse von Erholungssuchenden so verknüpft werden, dass beide Seiten davon profitieren. Nachhaltiger Tourismus mit Respekt vor dem Wert der Natur und Landschaft stehen im Vordergrund.	**Nicht folgen** Naturparks stellen die unverbindlichste Schutzgebietskategorie des Bundesnaturschutzgesetzes dar und können schon aufgrund ihrer Großflächigkeit die privilegierte Windenergienutzung nicht von vornherein ausschließen. Sie sind dennoch im Rahmen der Abwägung als Restriktion zu berücksichtigen. Zu prüfen ist hierbei insbesondere, ob die konkreten Ziele des Naturparks in relevantem Umfang beeinträchtigt werden und ob ggf. ein Kernbereich des Naturparks durch WEA beeinträchtigt wird. Dies ist hier nicht der Fall, sodass der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Naturpark dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegensteht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Grundsätzlich sind hier alle Handlungen, Eingriffe und Vorhaben verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Naturparks sind bei der Bauleitptanung zu berücksichtigen und müssen in Bebauungsplänen dargestellt und beachtet werden. Sie sind verbindlich und können nicht etwa aufgrund eines übergeordneten Allgemeinwohls (bzw. hier Interesse einiger weniger Investoren und Nutznießer) in der Abwägung überwunden werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb der § 27 BNatSchG mit der Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 auch in Form der 1. Änderung weiterhin umgangen wird. Ist dieses Stück des Naturparks weniger schützenswert? Deshalb ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Standort für Windenergieanlagen abzusehen.		
Z14139 ID 27661 (2 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mangelnde Beabstandung zum Elm und Dorm Die landschaftliche Empfindlichkeit des Elms und des Dorms wird m.E. empfindlich gestört. Aufgrund der hohen Bedeutung des Elms und des Dorms ist eine Beabstandung von 5.000 m zum Elm und von 2.000 m zum Dorm als Schutzpuffer dringend einzuhalten. Die Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 würde auch in der Fassung der 1. Änderung gleich beide Schutzzonen deutlich unterschreiten! Ich kann nicht erkennen, wieso ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgerechnet hier ausgewiesen werden soll, wo nachweislich landschaftlich nicht genügend Fläche vorhanden ist, um gesetzte Schutzzonen einzuhalten. Der ZGB setzt sich hier in unverantwortlicher Weise über die Interessen von Landschaft, Natur, Anwohnern und Erholungssuchenden weg! Deshalb ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 auch im Entwurf der 1. Änderung als Standort fürWindenergieanlagen abzusehen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11605 20290
Z14140 ID 27662 (2 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weitere abwägungsrelevante Umweltauswirkungen Die Potenzialfläche Süpplingen 01 grenzt unmittelbar an einen Brutvogellebensraum und einen Gastvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung an (Stw. Süpplingenburger Klärteiche). Ein vom Niedersächsischen Landkreistag geforderter vorsorgeorientierter Mindestabstand von 1.200 m wird auch in der Offentage der 1. Änderung nicht eingehalten! Hier wird plötzlich das avifaunistische Gutachten zitiert, das vom ZGB in Auftrag gegeben wurde. Hier wird plötzlich nur noch eine Beabstandung von 1.000 m empfohlen. Es ist für mich überhaupt nicht nachzuvollziehen, warum hier noch ein zusätzliches Gutachten erstellt wurde (das ja auch wiederum zusätzliches Geld verschlingt), obwohl der Niedersächsische Landkreistag hier bereits Aussagen getroffen hat. Es geht hier ja nicht nur um die Störung von Brutvögeln durch Geräuschemissionen, Vibrationen im Boden und Scheuchwirkung mit letztendlichem Fernbleiben, sondern auch um die Gastvögel, die beim Landeanflug bzw. beim Verlassen des Gastraumes unweigerlich nicht rechtzeitig die erforderliche Flughöhe erreichen, um den kreisenden Rotorblättern auszuweichen. Dieses wäre eine nachhaltige Gefährdung auch	**Nicht folgen** Das geplante VR WEN Süpplingen 01 grenzt mitnichten direkt an die genannten Vogellebensräume an. Zu den Süpplingenburger Kläreichen wird ein Mindestabstand von gut 1.000 m eingehalten. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber ferner bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze	**s. Zeile(n)** 7530

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		für Zugvögel, die erst an die Süpplingenburger Teiche gelockt wurden (sogar noch unter Verwendung von Landesmitteln), um wenige Jahre später dort mörderisch abgeschlachtet zu werden.	oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z14141 ID 27663 (2 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ebenfalls leben in dem Gebiet der Potenzialfläche Süpplingen 01 auch in Form der 1. Änderung verschiedene Fledermausarten, die durch den Betrieb eines Windenergieparks empfindlich gestört würden (Schallemissionen, Vibrationen). Deshalb ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Standort für Windenergieanlagen abzusehen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z14142 ID 27664 (2 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die vorgenannten Gründe werden im Falle einer Ausweisung des Planungsgebietes Süpplingen 01 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen meine Persönlichkeitsrechte, wesentliche öffentliche Belange und vor allem wesentliche Merkmale des Landschaftsschutzes und der biologischen Vielfalt erheblich verletzt, und zwar auch in der jetzt offengelegten 1. Änderung des Entwurfs des RROP 2008. Von einer Ausweisung des Planungsgebietes Süpplingen 01 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ist daher dringend Abstand zu nehmen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14143 ID 33634 (3 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bestätige dankend den Erhalt Ihres Schreibens vom 13.08.2018, wonach das Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 in einer dritten Offenlage zur Stellungnahme möglich ist, nachdem erste Änderungen in dem bisherigen Entwurf beschlossen wurde. Mit der Ausweisung der jetzt verkleinerten Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen bin ich nicht einverstanden. Obwohl die Potentialflächen tatsächlich verkleinert wurden, sind in Folge der	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ausweisung immer noch wesentliche Gründe nicht berücksichtigt worden. Folgende Gründe sprechen m.E. gegen die Errichtung eines Windenergieparks in der verkleinerten Fassung gemäß 3. Offenlage des Entwurfs des RROP Braunschweig 2008 in der 1. Änderung bezüglich		
Z14144 ID 33635 (3 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Persönliche Gründe, Gesundheitsgefährdung Ich lebe mit meiner Familie, [Familienbeschreibung], am östlichen Rand der Klärteiche in Süpplingenburg. Zwar ist die Beabstandung zur Ortslage Süpplingenburg größer geworden, bei solch hohen Anlagen, die dort geplant sind, (bis zu 250 m) ist m.E. die Beabstandung zur Wohnbebauung zu wenig. Ich befürchte eine erhebliche Gesundheitsbelastung meiner Familie, insbesondere meiner Kinder, die hier bisher in unberührter Natur aufwachsen konnten und sich in der freien Landschaft frei entwickeln konnten. Durch Schattenwurf, Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen, die zu errichtende Windenergieanlagen mitbrächten, würde unser Leben hier wesentlich beeinträchtigt, zumal die genannten Risiken bisher keine hinreichende Forschung erfahren haben, insbesondere auch nicht auf die Entwicklung von Kindern (Stress, Nervosität, Konzentrations- und Schlafstörungen etc.). Selbst die Weltgesundheitsorganisation (WFIO) empfiehlt einen Abstand von 2.000 m entsprechender Anlagen zu Wohnbebauung. Leider ist auch in der 3. Offenlage des RROPEntwurfs - 1. Änderung - keine Rede davon, dass die geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von inzwischen angedachten 250 m weit über vergleichbare Anlagen hinausgehen, die bisher an vergleichbaren Standorten errichtet wurden. Hier werden Windenergieanlagen geplant, die in der Höhe wesentlich höher ausfallen als bisher bestehende Anlagen, die Beabstandungsvorschriften bzw. -empfehlungen jedoch werden in bestehender Form angesetzt. Meines Erachtens ist dieses Vorgehen nicht zu tolerieren, selbstverständlich müssen doch neue Abstandsregeln geschaffen werden, die der neuen Höhe der zu errichtenden Anlagen angepasst werden. Hier passt die Relation zwischen Höhe der Anlagen und der vorhandenen Wohnbebauung nicht. Insofern lehne ich die Ausweisung der Potentialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 auch im Entwurf der 1. Änderung als vorzuhaltende Potentialfläche für zu errichtende Windenergieanlagen ab.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 14135 **s. Methodenband** D 2.2
Z14145 ID 33636 (3 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung einer Kulturlandschaft, Nachteile für den Tourismus Die Region zwischen Süpplingenburg und Königslutter ist wesentlicher Teil einer seit 800 Jahren gewachsenen Kulturlandschaft. Kaiser Lothar, der im Jahr 1135 den Grundstein zu einer Grablege, der Stiftskirche St. Peter und Paul, im Volksmund der "Kaiserdom", gelegt hat, legte Wert auf die Sichtachse von Süpplingenburg, seinem Stammsitz, und der neu entstehenden Stiftskirche. Diese Sichtachse ist noch heute vorhanden. Durch den Bau auch von nur 3 Windenergieanlagen wäre diese Sichtachse verstellt und das Landschaftsbild dauerhaft zerstört. Ich sehe den Tourismus nachhaltig gefährdet, wenn ein Windenergiepark an dieser Stelle die Landschaft	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 14136 20289 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		bestimmt. Die Kulturlandschaft wäre unwiederbringlich verloren. Warum diese Sichtachse im Entwurf des RROP 2008 - 1. Änderung - als nicht relevant eingestuft wird, ist nicht ersichtlich. Hier handelt es sich um eine nicht begründete Aussage, die vom Verfasser subjektiv angenommen wird. Die Sichtachse vom Süpplingenburger Friedhof (Petersberg) zum Kaiserdom ist unbedingt erhaltenswürdig, da genau hier die Kultur-Touristen, die auch zum wieder errichteten Grubenhaus unterwegs sind, von dieser Sichtachse angezogen werden. Deshalb ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 auch in Form der jetzigen Verkleinerung als Standort für Windenergieanlagen abzusehen.		
Z14146 ID 33637 (3 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mangelnde Beabstandung zum Elm und Dorm Die landschaftliche Empfindlichkeit des Elms und des Dorms wird m.E. empfindlich gestört. Aufgrund der hohen Bedeutung des Elms und des Dorms ist eine Beabstandung von 5.000 m zum Elm und von 2.000 m zum Dorm als Schutzpuffer dringend einzuhalten. Die Ausweisung der Potenzialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 würde auch in der Fassung der 1. Änderung in der 3. Offenlage gleich beide Schutzzonen deutlich unterschreiten! Ich kann nicht erkennen, wieso ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgerechnet hier ausgewiesen werden soll, wo nachweislich landschaftlich nicht genügend Fläche vorhanden ist, um gesetzte Schutzzonen einzuhalten. Im Landschaftsbildgutachten wird zusammenfassend ausgeführt, dass die Empfindlichkeit in der Pufferzone am nördlichen Rand des Elms weniger hoch und daher zu vernachlässigen sei. Hier handelt es sich um eine nicht begründete Aussage, die vom Verfasser subjektiv angenommen wird. Es ist nicht ersichtlich, wieso der Nordrand des Elms in Alleinstellung als weniger empfindlich ausgewiesen wird. Es ist weiterhin nicht ersichtlich, warum der Südrand (Westrand, Ostrand) schützenswerter erscheint als der Nordrand. Der Elm muss in dieser Frage als Einheit, als Ganzes bewertet werden. Der Regionalverband setzt sich hier in unverantwortlicher Weise über die Interessen von Landschaft, Natur, Anwohnern und Erholungssuchenden weg! Deshalb ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 auch im Entwurf der 1. Änderung in der 3. Offenlage als Standort für Windenergieanlagen abzusehen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 14139 20289
Z14147 ID 33638 (3 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weitere abwägungsrelevante Umweltauswirkungen, Fledermausaufkommen Es leben in dem Gebiet der Potenzialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 auch in Form der 1. Änderung in der 3. Offenlage verschiedene Fledermausarten, die durch den Betrieb eines Windenergieparks empfindlich gestört würden (Schallemissionen, Vibrationen). Es ist bisher kein Gutachten über geschützte Fledermausarten in diesem Bereich erstellt worden. Es sind also noch gar nicht alle abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen abschließend behandelt worden. Ich fordere daher die Erstellung eines Gutachtens betr. Fledermausvorkommen, ohne dieses von einer Ausweisung der Potenzialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 als Standort für Windenergieanlagen abzusehen ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 14141

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14148 ID 33639 (3 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weitere abwägungsrelevante Umweltauswirkungen, Rotmilan Die Potenzialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 grenzt unmittelbar an einen Brutvogellebensraum des geschützten Rotmilans und der Rohrweihe. Ein vom Niedersächsischen Landkreistag geforderter vorsorgeorientierter Mindestabstand von 1.200 m wird auch in der 3. Offenlage der 1. Änderung nicht eingehalten! Die Beabstandung beträgt in der 3. Offenlage nur 930 m und unterschreitet die Empfehlung deutlich. Die Annahme dieser 930 m Abstand in der 3. Offenlage mag vielleicht damit Zusammenhängen, dass an dieser Linie zufällig Grundstücksflächen verschiedener Eigentümer, nämlich der [Eigentümer 1] (Gegner des Windparks) und des Eigentümers [Eigentümer 2] , (Befürworter), zusammenfallen? Hier ist davon auszugehen, dass die schützenswerten Vogelarten sich im Landschaftsraum nicht an gezogenen Grundstücksgrenzen orientieren und daher auch Flächen für das Nahrungshabitat außerhalb der 930-m-Grenze angesteuert werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Überdies scheint der Einwender verschiedene Dinge durcheinander zu bringen. So "fordert" der NLT nicht, er empfiehlt (im Übrigen zeigt schon das selbst verwendete Wort "vorsorgeorientiert", dass es sich nicht um einen rechtlichen oder sonstigen Grenzwert/Minimalwert halten kann). Ferner empfiehlt er die angemerkten 1.200 m Abstand zu Brutvogellebensräumen der landesweiten NLWKN-Kulissen. Wie nachstehend aber deutlich wird, wenn von einem Abstand von lediglich 930 m gesprochen wird, ist der Abstand zu einem Brutplatz des Rotmilans gemeint. Zu derartigen Brutplätzen empfiehlt der NLT einen Abstand von 1.500 m. Im Umweltbericht ist jedoch umfassend erläutert, weshalb der Regionalverband diese Abstandsempfehlung nicht pauschal umsetzt, sondern dort wo er selbst Kartierungen in Auftrag gegeben hat einer abweichenden, einzelfallbezogenen Methodik folgt. Hier werden und wurden auch im Falle des besagten Gebietes auf Basis der beobachteten Flugbewegungen und Habitatqualitäten von den beauftragten Biologen sog. Brutreviere abgegrenzt, die als Kernlebensräume der Art von WEA freigehalten werden. Dass die Tiere sich auch außerhalb dieses Kernbereichs aufhalten ist dem Plangeber bekannt und wir mitnichten bestritten. Gleichwohl geht er davon aus, dass es außerhalb der Brutreviere durch pot. WEA nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko kommen wird, da die Überflughäufigkeit und damit die Wahrscheinlichkeit einer Kollision hier erheblich geringer ist.	**s. Zeile(n)** 20282
Z14149 ID 33640 (3 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Alternativenvergleich Ein Alternativenvergleich geeigneter Flächen hat für die Potenzialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 im Zusammenhang mit der 3. Offenlage überhaupt nicht stattgefunden. Ein Vergleich mit alternativen Potenzialflächen an anderer Stelle wurde zuletzt vorgenommen, als davon ausgegangen wurde, dass die Potenzialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 533 ha umfassen soll. Also wurde nach Vergleichsflächen in Größe von 533 ha gesucht. Jetzt umfasst die Potenzialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 noch 131 ha. Es muss doch jetzt eine Neubewertung stattfinden. Es ist vor der 3. Offenlage überhaupt nicht überprüft worden, ob eine alternative Fläche im Umfang von 131 ha an weniger belasteten Standorten vorhanden ist. Ich fordere daher die Erstellung eines aktuellen Alternativenvergleichs. Dann ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 als Standort für Windenergieanlagen abzusehen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13597
Z14150 ID 33641 (3 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wirtschaftlichkeit Die Potenzialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 ist von 533 auf 131 ha verkleinert worden. Die von mir in dieser Stellungnahme angesprochenen Gründe reichen aus, um von einer Ausweisung dieser Potenzialfläche als Standort für Windenergieanlagen abzusehen. Nimmt man jetzt noch evtl. Fledermausvorkommen hinzu, könnte aus Schutzgründen ein Abschalten der Anlagen zur Flugzeit in der Dämmerung vereinbart werden. Es ist fraglich, ob die Windenergieanlagen, die an diesem belasteten Standort nur zu 60 - 70 % ausgelastet werden können, auf einer Fläche von 131 ha noch wirtschaftlich zu	**Nicht folgen** Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Die vorgetragenen Einwendungen hindern nicht daran, die geplante Vorranggebietsfestlungung aufzugeben. Fledermausbezogene Abschaltzeiten führen nach verschiedenen vorliegenden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7747**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		betreiben sind. Daher ist von einer Ausweisung der Potenzialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 als Standort für Windenergieanlagen abzusehen. Durch die vorgenannten Gründe werden im Falle einer Ausweisung des Planungsgebietes HE Königslutter Süpplingen 01 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen meine Persönlichkeitsrechte, wesentliche öffentliche Belange und vor allem wesentliche Merkmale des Landschaftsschutzes und der biologischen Vielfalt erheblich verletzt, und zwar auch in der jetzt zum dritten Male offengelegten 1. Änderung des Entwurfs des RROP 2008. Diese Planungsunterlagen können gar nicht rechtsbeständig sein, da sie erhebliche rechtliche Mängel aufweisen, die einem Klageverfahren nicht Stand halten würden. Eine mangelnde wirtschaftliche Ausbeute aus diesem Planungsgebiet HE Königslutter Süpplingen 01 macht das weitere Verfahren an diesem Standort überflüssig. Das Planungsgebiet HE Königslutter Süpplingen 01 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ist aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig zu entfernen.	Studien zudem im Allgemeinen nicht zu einem Verlust der Wirtschaftlichkeit (hohe Aktivität der Tiere und damit erforderliches Abschalten nur bei geringen Windgeschwindigkeiten und vergleichsweise hohen Temperaturen im Sommerhalbjahr).	
Beteiligtennummer **29.7748**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14151 ID 8809 (1 - 1/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Leider musste ich aus der Presse erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o. g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant wird. Nach meinen Informationen sollen 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 Metern in einen Abstand von 1.000 Meter zu der nächstgelegen Ortschaft errichtet werden. Mit der Errichtung eines Windenergieparks in aktuell geplanter Form zu dem o. g. regionalen Bereichen, bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht unter anderen gegen die Errichtung des o. g. Windenergieparks: Naturschutz: An diesem Standort beeinträchtigen die WEA's Vogelflugrouten und führen zu Vogelschlagopfern. Da das betreffende Areal um die Süpplinger Teiche ein bekannter Brut- und Rastplatz für Zug- und heimische Vogelpopulationen darstellt (u. a. Kraniche, Mäusebussarde, Rot- u. Schwarzmilane, Silberreiher, Brand- u. Nilgänse, punktuell Seeadler u. viele mehr), ist durch die Errichtung der Anlage mit einer nachhaltigen Belastung,bzw. Vertreibung von Vogel-Populationen zu rechnen (ich mache darauf aufmerksam, dass mehrfach von fachkundiger Seite im betreffenden Gebiet Seeadler beobachtet wurden! Transektzählung/Linientaxierung von 2007 bis 11/2013). Große Windparks können Zugvögel und deren Zugbahn teils massiv	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7748**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		beeinträchtigen (bei dem v. g. Standort und Anlagentyp, ist bei den hohen Windanlagen die Auswahl problematisch zu betrachten 1).	wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	
Z14152 ID 8810 (1 - 2/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Von Wiesenvögeln ist bekannt, dass sie große vertikale Anlagen meiden. Bei Windkraft auf Naturstandorten mit landwirtschaftlicher Nutzung wird der ohnehin knappe, begrenzte Lebensraum weiter vermindert und zerteilt. Zudem erfolgt eine Vertreibung von zuvor erwähnten Großvögeln. Wildkatzen (störungssensible und im Elm heimische Tierart) meiden solche Anlagen durch die sich bewegende Schatten der Rotorblätter weiträumig.	**Nicht folgen** Die Entfernung zu Vorkommen von Wiesenvögeln im Bereich der Süpplingenburger Klärteiche ist ausreichend, um eine Scheuchwirkung sicher ausschließen zu können. Im Bereich der Potenzialfläche selbst bestehen keine geeigneten Grünlandfläche, sodass hier ebenfalls nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Die planungsrelevanten Großvogelarten wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Darüber hinaus wurde das Gebiet aufgrund von Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung unterzogen. Diese Ergebnisse werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Wildkatzen sind nicht als windkarftempfindlich bekannt. Wissenschaftliche Quellen, die eine Meideverhalten belegen sind weder bekannt, noch werden sie vom Einwender genannt.	
Z14153 ID 8811 (1 - 3/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infolge von Schallwellen bei rotierenden Windkraftanlagen werden unter anderen auch vorbei fliegende Fledermäuse erheblich in Ihrem Lebensraum beeinträchtigt/geschädigt (Infraschall).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z14154 ID 8812 (1 - 4/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Luftverwirbelungen sind negativ für Vögel, Insekten und andere seltene heimische Tierarten. Besonders Lärm, Geräusche oder Infraschall stören massiv. Trotz geringer Grundfläche können die Störungen auf viele Tiere am Boden und Luft weit wirken, was im Folgeschluss eine insgesamt bedeutender Lebensraumentwertung gleichzusetzen ist. Die Lebensraumentwertung überwiegt eventuellen Vorteile. Die Windkraftanlage ist auch von daher kritisch zu sehen und sollte auf weniger und sehr sorgsam ausgewählte, relativ unsensible Standorte beschränkt werden.	**Nicht folgen** Die auf Ebene der Regionalplanung planungsrelevanten Tierarten wurden vom Regionalverband im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung konnte ausgeschlossen werden.	
Z14155 ID 8813 (1 - 5/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Errichtung von WEA' s in Bereichen von Naturschutzgebieten oder schützenswerten Naturräumen, ist grundsätzlichen sehr genau zu prüfen. Da anliegende Gebiete Teil des Naturparks Elm-Lappwald sind und die Wälder Dorn und Schieren exponierte Rückzugsgebiete für z. B. Exemplare des Rotmilan darstellen, ist eine Ausweisung des Gebietes als Windpark aus Naturschutzgründen nicht nachvollziehbar bzw. abzulehnen.	**Teilweise folgen** Naturparks stellen die unverbindlichste Schutzgebietskategorie des Bundesnaturschutzgesetzes dar und können schon aufgrund ihrer Großflächigkeit die privilegierte Windenergienutzung nicht von vornherein ausschließen. Sie sind dennoch im Rahmen der Abwägung als Restriktion zu berücksichtigen. Zu prüfen ist hierbei insbesondere, ob die konkreten Ziele des Naturparks in relevantem Umfang beeinträchtigt werden und ob ggf. ein Kernbereich des Naturparks durch WEA beeinträchtigt wird. Dies ist hier nicht der Fall, sodass der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Naturpark dem geplanten Vorranggebiet nicht	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7748**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			entgegensteht. Das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und insbesondere des Rotmilans wurde aufgrund von Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren im Zuge einer zusätzlich zu den umfangreichen Recherchen veranlassten Nachkartierung im Jahr 2014 untersucht. Die Ergebnisse dieser Kartierung werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Die vom Einwender genannten Vorkommen konnten teilweise bestätigt werden. Die zugehörigen Brutreviere werden als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung berücksichtigt.	
Z14156 ID 8814 (1 - 6/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaft/Landschaftsökologie: Der geplante effiziente große Windpark, hat in dieser markanten exponierten Lage der Wälder Dorm und Schieren, sowie des Mittelgebirgszug Elm mit dem größten Buchenwald Norddeutsdchlands, ein dominierende, extreme, massive und für die Ästhetik weithin sichtbare zerstörerische Wirkung auf das Landschaftsbild (auch entfernte Orte). Im Umkehrschluss wird die zu erbauende Windkraftanlage eine ganz neue Dimension der weit wirkenden Verbauung darstellen (§1 Bundes- naturschutzgesetz). Der Verlust unverbauter Räume wird von vielen erst wahrgenommen, wenn Menschen wieder in windkraft freie Räume kommen. Des weiteren beeinträchtigt der Windpark nachhaltig das Landschaftsbild durch seine Größe, die Rotorbewegung und die nächtliche Befeuerung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Bedeutung des Landschaftsbilds wurde vom Regionalverband nicht verkannt und im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Der Bereich des geplanten Vorranggebiets weist jedoch keine besondere Eigenart, Naturnähe oder Empfindlichkeit auf. Es handelt sich um weitgehend ausgeräumte und intensiv genutzte Ackerflächen, die lediglich von den benachbarten Höhenzügen positiv beeinflusst werden. Eine Beeinträchtigung der Höhenzüge selbst ist jedoch nur bedingt gegeben, da die pot. WEA von den bewaldeten Anhöhen aus aufgrund der Vegetation nur in Teilen oder gar nicht sichtbar sein werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Süpplingen jedoch nicht.	
Z14157 ID 8815 (1 - 7/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hochspannungsmasten werden durch WEA nicht überflüssig, sondern oft ist sogar noch zusätzlich eine Netzanbindung nötig. Dadurch ist mit einer erhöhten Belastung der Landschaft zu rechnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hinweis ist korrekt und ist dem Regionalverband im Zuge seiner Abwägung bewusst gewesen. Die jeweilige Netzanbindung stellt jedoch ein separates Planverfahren dar und fällt nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanung. Mögliche Auswirkungen der nachgelagerten Netzanbindung sind daher nicht Gegenstand der Abwägung.	
Z14158 ID 8816 (1 - 8/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Große Naturflächen werden durch den Bau von dem Windenergiepark dauerhaft versiegelt. Dies gilt nicht nur für die Errichtung der einzelnen Fundamente der Windräder. Für Windkraftanlagen müssen viele Leitungen und Anschlüsse gelegt, sowie mit Schwerlastern befahrbare Wege gebaut oder unterhalten werden. Breitere Wege mit sehr großen Kurvenradien für die Schwerlaster werden benötigt. Es zersiedelt und zerstört in der Summe deutlich die betroffenen Landschaften und Lebensräume. Das wiegt umso schwerer, je naturnäher die Räume sind, auch wenn dieses nicht so auffällig ist wie die Windräder selbst.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es handelt sich bei der Potenzialfläche Süpplingen 01 zunächst nicht um einen naturnahen Landschaftsraum. Der Bereich der Potenzialfläche ist vielmehr durch intensive ackerbauliche Nutzung auf großen Schlägen geprägt und weist kaum naturnahe Vegetation auf. Hinsichtlich der Erschließung ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass diese nachgeordneten Eingriffe nicht Gegenstand der Abwägung sind und an jedem denkbaren Standort erforderlich sind.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7748**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14159 ID 8817 (1 - 9/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verkehrssicherung: Es gab bereits viele Unfälle (bei anderen Anlagen), bei denen Teile abfielen, Rotoren nicht kontrollierbar waren, es zu Eisschlag gekommen ist (trotz techn. Neuerungen) oder Windanlagen in Flammen aufgingen (im Bereich Büddenstedt ist in der Vergangenheit eine Windrad abgebrannt, was zu umfangreichen Sicherungsmassnahmen führte) .	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf und avbfallende Anlagenteile hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z14160 ID 8818 (1 - 10/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Bundesstraße B 1 zwischen Helmstedt und Königslutter hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A 2 aufgrund Ihrer Unfallschwerpunkte bereits jetzt eine wichtige Funktion im Rahmen des zu bewältigenden Verkehrsaufkommen (zum Nachteil der betroffenen Bürger). Durch o. g. Aspekte und eine ablenkende Wirkung der nah an der B 1 stehenden Windrädern, kann auf Grund der Beeinträchtigungen eine Gefahr von Verkehrsunfällen gesteigert werden. In wie weit betreffende benachbarte Wohnbebauungen oder öffentlicher benachbarter Fußgängerverkehr durch evtl. auftretende Unregelmäßigkeiten in Mitleidenschaft gezogen werden können, ist nicht realisierbar.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z14161 ID 8819 (1 - 11/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Punktuell könnte trotz Sicherungsmassnahmen von Seiten der Betreiber (z. B. durch Einbau von Heizungen), evtl. eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf benachbarte Areale entstehen. Ferner ist zu beachten, dass zu viele Windkraftanlagen die Navigation von Flugzeugen (Reflexionen im Radar) stören könnten und durch hohe Windkraftanlage es bei Tiefflugübungen der Bundesluftwaffe zu Unregelmäßigkeiten kommen könnte. In der Vergangenheit ist mir persönlich aufgefallen, dass betreffendes Areal in immer wiederkehrenden Abständen für Tiefflugübungen der Bundesluftwaffe oder als Luftkorridore der Flugbereitschaften verschiedener Bundesministerien genutzt wurde (Eurofigther, Transal, verschiedene Hubschrauber).	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7 D 2.4.4 D 2.4.8 E 2.1.1.2.10 E 2.1.1.2.7 E 2.1.2.3.17 E 2.1.2.3.18

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7748**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
			Die Belange der Flugsicherheit wurden im Rahmen der Planungsmethodik berücksichtigt, wie den angegebenen Kapiteln des Methodenbands zu entnehmen ist. Entsprechende Behörden haben im Rahmen der Beteiligung diesbezügliche Informationen bereitgestellt.	
Z14162 ID 8820 (1 - 12/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitsbelastung/Mensch: Negativ auf Menschen können je nach Bauart und Standort folgende Möglichkeiten zu einer erheblichen Gesundheitsbelastung führen: - Infraschall und tieffrequente Schallwellen - Geräuschentwicklung / Lärm - Tag- und Nachtbefeuerung bei der neusten Generation in Höhen von 200 m in ausgeprägter Form - Schattenschlag / "Disco"-Effekt durch Rotoren (nervig - und zusätzliche Landschaftsbeeinträchtigung) - Lichtreflexionen Infraschall kann weit reichen. Je nach Empfindlichkeit einzelner Menschen (dazu gehöre ich auch) und Exposition reichen die gängigen Abstandsregelungen nicht aus. Die Aspekte werden von der Windkraftindustrie und auch von Behörden verharmlost. Es gibt erste abgesicherte Untersuchungen, dass Infraschall bei empfindlichen Menschen die Gesundheit beeinträchtigt! Das ist aber abhängig von Standort, Windhäufigkeit und Anlagentyp.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	**s. Methodenband** D 2.2
Z14163 ID 8821 (1 - 13/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lärmbelästigung: Nach den mir bekannten Vorgaben des Emesisionsschutzgesetzes, dürfen WEA's nur so dicht an Gebäude gebaut werden, dass ein Lautstärkepegel von 35 dB (entspricht flüsternden Stimmen) nicht überschritten werden darf (was grundsätzlich den gesamten Tag durchgängig in gleich bleibender Lautstärke zu hören wäre). Nach mir objektiv vorliegenden (eigenen) Erfahrungswerten aus benachbarten Windenergieparks in der Region, bezweifle ich das bei den o. g. Parametern solche Vorgaben eingehalten werden. Ferner ist die Verlärmung von Räumen, besonders wenn sie bisher still waren, schwerwiegend und ihre Qualität (für Menschen) zerstörerisch. Ein gewichtiges Contra-Argument, trotz etwas leiser werdenden Neuanlagen und oft eingehaltener Grenzwerte.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z14164 ID 8822 (1 - 14/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schattenschlag /-wurf kann auf Grund der Anlagenhöhe bis zu 2 km reichen. Auch hier ist bei empfindlichen Menschen (dazu gehöre ich auch) von einer massiven gesundheitlichen Einschränkung die Rede. Solche Reflexionen wirken gesundheitsschädigend und führen zu einer wertmindernen Nutzung von Grundstücken und Räumlichkeiten in den betroffenen Bereichen.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem	

			kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	
Z14165 ID 8823 (1 - 15/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtreflexionen: Windkraftanlagen (jede einzelne) müssen infolge Flugsicherungsauflagen "befeuert" werden, dass heißt Tags teils gelbes Blinken (z.B. bei Nebel), vor allem aber Nachts ein rotes Dauer blinken, das weit übers Land sichtbar ist und den Nachthorizont dominiert. Der Mensch und die Nachtatmosphäre insbesondere im ländlichen Raum ist dadurch massiv gestört.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z14166 ID 8824 (1 - 16/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zusammenfassend ist zu sagen, dass die (zu großzügigen?) Grenzwerte oft doch nicht eingehalten (laut mehreren Praxisbeobachtungen) und Summationswirkungen mehrerer Anlagen oft nicht berücksichtigt werden. Diese Gefahren sind bisher noch nicht hinreichend erforscht und können auch nicht von amtlichen Prüfungsergebnissen zweifelsfrei verifiziert werden. Grundsätzlich kann diesbezüglich von einer dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigung bei empfindlichen Menschen ausgegangen werden. Bei einzelnen Betroffenen kann im Umkreis von zehn Kilometer, es zu Schlafstörungen, Depressionen, Reizbarkeit, und Angstzuständen kommen (das sind nur einige gesundheitliche Gefährdungen). Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1.000 m zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung. Der Abstand der Anlage von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen, sollte mindestens 2.000 m betragen.	**Nicht folgen** Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu angegebenen Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen.	**s. Zeile(n)** 628 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7748**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14167 ID 8825 (1 - 17/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wertverlust von Immobilien: Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien im Bereich von Windanlagen sind: Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist, Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren sowie die Verschandelung der Landschaft und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) ….. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in	**s. Methodenband** D 2.2

			dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	
Z14168 ID 8826 (1 - 18/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachteile für Tourismus: Touristischer Wert von Landschaften wird durch zu viel Windkraftanlagen vermindert. Das gilt vor allem für den sanften Tourismus, bei dem unverbauter Landschaft eine Bedeutung hat, der in Umfragen aber oft unterrepräsentiert ist. Regionen, die von solchem Tourismus abhängen, werden negative Wirkungen spüren. Ruhe und Stille verschwinden (optisch und akustisch). Bei der großen Menge an bereits bestehenden Windenergieanlagen ist deren eigene Erlebnisattraktivität gering (da Massenware!).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Raum Süpplingen weist nach den Kenntnissen des Regionalverbandes keine besondere Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung auf. Dies wird auch darin ersichtlich, dass der Bereich im RROP nicht als Vorranggebiet Erholung ausgewiesen ist. Die ohne Frage bestehende Funktion des Elms für den Wandertourismus wird durch das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt. Aus dem bewaldeten Elm heraus werden die Anlagen nicht oder nur teilweise sichtbar sein. Akustische Störungen sind überdies bei einer Entfernung von mind. 2,5 km nicht zu erwarten.	
Z14169 ID 8827 (1 - 19/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen und öffentlichen Interessen: Insbesondere gilt die Gleichbehandlung aller der in den geplanten Windparks lebenden Menschen, Gleichbehandlung aller möglichen Potenzialflächen (u. a. Landschaftsschutzpufferzonen, Einrahmung von mehr als 120 °, Sozialverträglichkeit, Erweiterung bestehender Windenergievorranggebiete), sowie der Schutz der Flora und Fauna, dass bei der Errichtung der Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen 01 wesentlich öffentliche Belange verletzt. Nach meiner Ansicht ist Windenergie in vielen regionalen Vorranggebieten mit zu vielen Nachteilen verbunden und bestenfalls als behutsame Ergänzung in einem zu suchenden naturverträglicheren, regenerativen Energiemix sinnvoll. Es wurden von anderen Initiativen bereits Messwerte anhand eines tatsächlichen existierenden Windparks durchgeführt, um die erforderlichen Abstände zwischen Wohnbebauungen und Windrädern zu prüfen. Das Fazit lautet: Ein Abstand von 1.000 m zwischen dem Windpark und den umliegenden Ortschaften ist bei weitem nicht ausreichend, um annähernd den Anforderungen der überarbeiteten DIN zu genügen! Ich fordere daher, die Gesundheitsgefahren durch tieffrequenten Schall, der von Windrädern ausgeht, ernst zu nehmen und wissenschaftlich abzuklären! Nach heutigem Stand der Technik veraltete DIN-Normen und Zulassungskriterien sind vor dem Hintergrund der immer größer und leistungsstärker werdenden Windkraftanlagen nicht zu akzeptieren. Die Abstände zwischen Windrädern und der Wohnbebauung müssen so dimensioniert werden, dass eine Gefährdung der Anwohner, der Tiere und der Natur ohne "wenn und aber" auszuschließen ist!!! Wichtiger Hinweis:	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7748**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bevor Ich nach Süpplingen gezogen bin wohnte ich in einem Gebiet ca 5.000 m von einer Windkraftanlage entfernt. Die Geräuschentwicklung und Nachtbefeuerung empfand ich sogar bei dieser Entfernung als sehr störend. Ich bin ein auf Geräusche reagierender sehr empfindlicher Mensch und möchte mir nicht ausmalen, welche gesundheitlichen Probleme auf mich zukommen, wenn diese Windkraftanlage in diesem geplanten Arial und Umfang gebaut wird. Eine Planung und Ausführung des Windparks Süpplingen 01 nach den Plänen des ZGB ist grundsätztich von mir als betroffenen Bürger abzulehnen!		
Beteiligtennummer **29.7748**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14170 ID 27687 (2 - 1/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Leider musste ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms 2008,1. Änderung, 2. Offenlage des Entwurfes, weiterhin an das Gebiet Süpplingen 01 festgehalten wird. Nach meinen Informationen sollen 13 anstatt von 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 Metern in einen Abstand von 1.000 Meter zu der nächstgelegen Ortschaft errichtet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 14218
Z14171 ID 27688 (2 - 2/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14219
Z14172 ID 27689 (2 - 3/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14220
Z14173 ID 27690 (2 - 4/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14221
Z14174 ID 27691 (2 - 5/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14222

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7748**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14175 ID 27692 (2 - 6/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14223
Z14176 ID 27693 (2 - 7/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14224
Z14177 ID 27694 (2 - 8/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14225
Z14178 ID 27695 (2 - 9/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14226
Z14179 ID 27696 (2 - 10/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14227
Z14180 ID 27697 (2 - 11/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14228
Z14181 ID 27698 (2 - 12/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14229
Z14182 ID 27699 (2 - 13/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14230

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7748**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14183 ID 27700 (2 - 14/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14231
Z14184 ID 27701 (2 - 15/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14232
Z14185 ID 27702 (2 - 16/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14233
Z14186 ID 27703 (2 - 17/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14234
Z14187 ID 27704 (2 - 18/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14235
Z14188 ID 27705 (2 - 19/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14236
Z14189 ID 27706 (2 - 20/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14237
Z14190 ID 27707 (2 - 21/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere daher, die Gesundheitsgefahren durch tieffrequenten Schall, der von Windrädern ausgeht, ernst zu nehmen und wissenschaftlich abzuklären! Nach heutigem Stand der Technik veraltete DIN-Normen und Zulassungskriterien sind vor dem Hintergrund der immer größer und leistungsstarker werdenden Windkraftanlagen nicht zu akzeptieren. Die Abstände zwischen Windrädern und der Wohnbebauung müssen so dimensioniert werden, dass eine Gefährdung der Anwohner, der Tiere und der	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 4142

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.7748**
Datum der Stellungnahme: **19.05.2016**
2. Beteiligungsverfahren
Einwendungsgeber: Privater Einwender

Natur ohne „wenn und aber" auszuschließen ist!

Wichtiger Hinweis:
Bevor ich nach Süpplingen gezogen bin wohnte ich in einem Gebiet ca. 5000 m von einer Windkraftanlage entfernt. Die Geräuschentwicklung und Nachtbefeuerung empfand ich sogar bei dieser Entfernung als sehr störend. Ich bin ein auf Geräusche sehr empfindlich reangierender Mensch und möchte mir nicht ausmalen, welche gesundheitlichen Probleme auf mich zukommen, wenn die Windkraftanlage in diesem geplanten Arial und Umfang gebaut wird. Was wir passieren, wenn trotz dargestellter, begründeter Einwände gesundheitliche Probleme bei den Bewohnern dieser Windparkgebiete auftreten und gegen ZGB geklagt wird?
Werden diese Windräder abgerissen oder außerbetrieb gesetzt und zur Verunstaltung der Landschaft stehen gelassen?

Eine Planung und Ausführung des Windparks Süpplingen 01 nach den Plänen des ZGB ist grundsätzlich von mir als betroffenen Bürger abzulehnen!

Beteiligtennummer: **29.7748**
Datum der Stellungnahme: **07.09.2018**
3. Beteiligungsverfahren
Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z14191 ID 32127 (3 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10848 10859
Z14192 ID 32128 (3 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10860
Z14193 ID 32129 (3 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10847 10861
Z14194 ID 32130 (3 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10862

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7748**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14195 ID 32131 (3 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10853 10863
Z14196 ID 32132 (3 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10849 10864
Z14197 ID 32133 (3 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10850 10865
Z14198 ID 32134 (3 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10856 10866
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14199 ID 8992 (1 - 1/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14151
Z14200 ID 8993 (1 - 2/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14152
Z14201 ID 8994 (1 - 3/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14153

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14202 ID 8995 (1 - 4/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14154
Z14203 ID 8996 (1 - 5/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14155
Z14204 ID 8997 (1 - 6/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14156
Z14205 ID 8998 (1 - 7/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14157
Z14206 ID 8999 (1 - 8/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14158
Z14207 ID 9000 (1 - 9/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14159
Z14208 ID 9001 (1 - 10/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14160
Z14209 ID 9002 (1 - 11/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14161

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14210 ID 9003 (1 - 12/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14162
Z14211 ID 9004 (1 - 13/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14163
Z14212 ID 9005 (1 - 14/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14164
Z14213 ID 9006 (1 - 15/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14165
Z14214 ID 9007 (1 - 16/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14166
Z14215 ID 9008 (1 - 17/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14167
Z14216 ID 9009 (1 - 18/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14168
Z14217 ID 9010 (1 - 19/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen und öffentlichen Interessen: Insbesondere gilt die Gleichbehandlung aller der in den geplanten Windparks lebenden Menschen, Gleichbehandlung aller möglichen Potenzialflächen (u. a. Landschaftsschutzpufferzonen, Einrahmung von mehr als 120 °, Sozialverträglichkeit, Erweiterung bestehender Windenergievorranggebiete), sowie der Schutz der Flora und Fauna, dass bei der Errichtung der Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen 01 wesentlich öffentliche Belange verletzt.		**s. Zeile(n)** 14169

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Nach meiner Ansicht ist Windenergie in vielen regionalen Vorranggebieten mit zu vielen Nachteilen verbunden und bestenfalls als behutsame Ergänzung in einem zu suchenden naturverträglicheren, regenerativen Energiemix sinnvoll. Eine Planung und Ausführung des Windparks Süpplingen 01 nach den Plänen des ZGB ist grundsätztich von mir als betroffenen Bürger abzulehnen!		
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14218 ID 27665 (2 - 1/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Leider musste ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms 2008,1. Änderung, 2. Offenlage des Entwurfes, weiterhin an das Gebiet Süpplingen 01 festgehalten wird. Nach meinen Informationen sollen 13 anstatt von 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 Metern in einen Abstand von 1.000 Meter zu der nächstgelegen Ortschaft errichtet werden. Allgemein: Nach dem was ich erlesen konnte, reduziert sich das ursprünglich ausgewiesene Gebiet um ca. 60 %. Wenn der prozentuale Teil der verringerten Flächen, mit den prozentualen entfallenden WEA's verglichen wird, ist ein mathematisches Missverhältnis zwischen entfallender Fläche und entfallenden WEA's auf dem ersten Blick ersichtlich! Nach Berechnung wären es nur noch 7,6 Stk. WEA's, die zu errichten wären (bestimmt werden Sie mir dies erklären).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Über die Anzahl der zu errichtenden Anlagen wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. Zulassungsverfahren entschieden. Der Entwurf zur 2. Offenlage sieht eine Verkleinerung der Vorrangfläche um 84 ha vor, das ist deutlich weniger als die vom Einwender angenommenen 60 %. Auf Basis der im Methodenband beschriebenen Musterwindanlage wird mit etwa 13 WEA zu rechnen sein.	**s. Methodenband** D 3.1
Z14219 ID 27666 (2 - 2/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit der Errichtung eines Windenergieparks in dieser geplanten Form zu den o. g. regionalen Bereichen, bin ich nach wie vor absolut nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen weiterhin, nach wie vor, aus meiner Sicht unter anderem gegen die Errichtung des o. g. Windenergieparks: Naturschutz: An diesem Standort beeinträchtigen die WEA's Vogelflugrouten und führen zu Vogelschlagopfern. Da das betreffende Areal um die Süpplinger Teiche ein bekannter Brut- und Rastplatz für Zug- und heimische Vogelpopulationen darstellt (u. a. Kraniche, Mäusebussarde, Rot- u. Schwarzmilane, Silberrelher, Brand- u. Nilgänse, punktuell Seeadler u. viele mehr), ist durch die Errichtung der Anlage mit einer nachhaltigen Belastung, bzw. Vertreibung von Vogel-Populationen zu rechnen (ich mache darauf aufmerksam, dass mehrfach von fachkundiger Seite im betreffenden Gebiet Seeadler beobachtet wurden! Transektzählung/Linientaxierung von 2007 bis 11/2013). Erst am 17.05.2016 und 18.05.2016 kreisten Rotmilane im Bereich unseres Hauses. Große Windparks können Zugvögel und deren Zugbahn teils massiv beeinträchtigen (bei dem v. g. Standort und Anlagentyp, ist bei den hohen Windanlagen die Auswahl problematisch zu betrachten!). Von Wiesenvogeln ist bekannt, dass sie große vertikale Anlagen meiden. Bei	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Es werden keine über die dort genannten Erkenntnisse hinausgehenden Informationen beigebracht. Die Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche für Brut- und Rastvögel hat der Reginalverband ferner erkannt und mit angemessenem Gewicht in seiner Abwägung gewürdigt.	**s. Zeile(n)** 7530 9653

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windkraft auf Naturstandorten mit landwirtschaftlicher Nutzung wird der ohnehin knappe, begrenzte Lebensraum weiter vermindert und zerteilt. Zudem erfolgt eine Vertreibung von zuvor erwähnten Großvögeln.		
Z14220 ID 27667 (2 - 3/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wildkatzen (störungssensible und im Elm heimische Tierart) meiden solche Anlagen durch die sich bewegende Schatten der Rotorblätter weiträumig.	**Nicht folgen** Wildkatzen sind - außerhalb von Wäldern - nicht als windkraftempfindlich bekannt. Insbesondere zählt ackerbaulich genutztes Offenland - wie im Bereich der Potenzialfläche - nicht zum Lebensraum der Wildkatze und haben die vom Einwender genannten mutmaßlich störend wirkenden Effekte von WEA bei der gegebenen Mindestentfernung von 2 km zum Waldrand des Elm sowie infolge der Verschattung durch die Bäume keinerlei Einfluss auf den potenziellen Lebensraum der Tiere. Darüber hinaus jagen Wildkatzen vorzugsweise in der Dämmerung sowie nachts, was eine Störung durch Rotorschatten zusätzlich unwahrscheinlich macht (siehe u.a. http://www.ffh-anhang4.bfn.de/oekologie-wildkatze.html). Ein Konflikt ist daher vorliegend nicht erkennbar.	
Z14221 ID 27668 (2 - 4/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infolge von Schallwellen bei rotierenden Windkraftanlagen werden unter anderen auch vorbei fliegende Fledermäuse erheblich in ihrem Lebensraum beeinträchtigt/geschädigt (Infraschall). Populationen im betreffenden Areal können verifiziert und bewiesen werden.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung bzw. Gefährdung bestimmter Fledermausarten durch die Windenergienutzung ist dem Plangeber bekannt. Indes wird im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Infraschall gefährdet die Tiere zudem nicht. Es besteht bei einigen Arten ein erhöhtes Kollisionsrisiko und im Allgemeinen eine Gefährdung durch das sog. "Barotrauma" auf welches sich der Einwender hier möglicherweise bezieht. Weiterhin ist es dessen unbenommen nicht ausreichend in allgemeiner Form auf "Poupulationen" hinzuweisen, die angeblich verifiziert und bewiesen werden können. Der Belang ist in diesem Fall nicht hinreichend substantiiert, um in der Abwägung nachhaltig berücksichtigt werden zu können.	
Z14222 ID 27669 (2 - 5/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Luftverwirbelungen sind negativ für Vögel, Insekten und andere seltene heimische Tierarten. Besonders Lärm, Geräusche oder Infraschall stören massiv. Trotz geringer Grundfläche können die Störungen auf viele Tiere am Boden und Luft weit wirken, was im Folgeschluss eine insgesamt bedeutender Lebensraumentwertung gleichzusetzen ist. Die Lebensraumentwertung überwiegt eventuellen Vorteile. Die Windkraftanlage ist auch von daher kritisch zu sehen und sollte auf weniger und sehr sorgsam ausgewählte, relativ unsensible Standorte beschränkt werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Dem Regionalverband sind die potenziellen negativen Auswirkungen von WEA auf verschiedene Tierarten bekannt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des Umweltberichts verwiesen. Ferner hat der Regionalverband die auf Ebene der Regionalen Raumordnung planungsrelevanten Arten eingegrenzt, ermittelt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Darüber hinaus stellt schon das gesamträumliche Planungskonzept durch den Ausschluss von Wäldern sowie Naturschutz-, Landschaftschutz- sowie Natura 2000-Gebieten und Vorranggebieten für Natur und Landschaft sicher, dass die sensibelsten Bereiche und Lebensräume schützenswerter Arten von einer Windenergienutzung freigehalten werden. Insoweit ist der Regionalverband dem Wunsch des Einwenders nach einer Beschränkung der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Windenergienutzung auf sorgsam ausgewählt und relativ unsensible Standorte bereits soweit vor dem Hintergrund der Privilegierung in § 35 BauGB möglich entsprochen worden.	
Z14223 ID 27670 (2 - 6/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Errichtung von WEA's in Bereichen von Naturschutzgebieten oder schützenswerten Naturräumen, ist grundsätzlichen sehr genau zu prüfen. Da anliegende Gebiete Teil des Naturparks Elm-Lappwald sind und die Wälder Dorn und Schieren exponierte Rückzugsgebiete für z. B. Exemplare des Rotmilan darstellen, ist eine Ausweisung des Gebietes als Windpark aus Naturschutzgründen nicht nachvollziehbar und abzulehnen.	**Nicht folgen** Eine Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten konnte im Gebietsblatt ausgeschlossen werden. Auch eine Unvereinbarkeit mit den Zielen des Naturparks Elm-Lappwald ist nicht gegeben. Naturparks stellen die unverbindlichste Schutzgebietskategorie des Bundesnaturschutzgesetzes dar und können schon aufgrund ihrer Großflächigkeit die privilegierte Windenergienutzung nicht von vornherein ausschließen. Sie sind dennoch im Rahmen der Abwägung als Restriktion zu berücksichtigen. Zu prüfen ist hierbei insbesondere, ob die konkreten Ziele des Naturparks in relevantem Umfang beeinträchtigt werden und ob ggf. ein Kernbereich des Naturparks durch WEA beeinträchtigt wird. Dies ist hier nicht der Fall, sodass der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Naturpark dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegensteht. Auch die Vorkommen des Rotmilans hat der Regionalverband ermittelt und mit angemessenem Gewicht in seiner Abwägung berücksichtigt. Sie stehen der geplanten Vorrangfläche jedoch nicht entgegen. Diesbezüglich wird im Weiteren auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9653 19693
Z14224 ID 27671 (2 - 7/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaft/Landschaftsökologie: Der geplante effiziente große Windpark, hat in dieser markanten exponierten Lage der Wälder Dorm und Schieren, sowie des Mittelgebirgszug Elm mit dem größten Buchenwald Norddeutsdchlands, ein dominierende, extreme, massive und für die Ästhetik weithin sichtbare zerstörerische Wirkung auf das Landschaftsbild (auch entfernte Orte). Im Umkehrschluss wird die zu erbauende Windkraftanlage eine ganz neue Dimension der weit wirkenden Verbauung darstellen (§1 Bundes- naturschutzgesetz). Der Verlust unverbauter Räume wird von vielen erst wahrgenommen, wenn Menschen wieder in Windkraft freie Räume kommen. Des weiteren beeinträchtigt der Windpark nachhaltig das Landschaftsbild durch seine Größe, die Rotorbewegung und die nächtliche Befeuerung. Es ist eine Schande wie die Sicht auf unsere Landschaft verunstaltet werden soll. Jetzt ist es noch ein warer Genuss, wenn man z. B. aus Richtung Helmstedt in Süpplingen reinfährt. Aber wie Sieht es später aus? MUSS dieses Landschaftsbild verschandelt werden, so wie es im Harz bzw. Harzvorland geschehen ist??? Hochspannungsmasten werden durch WEA nicht überflüssig, sondern oft ist sogar noch zusätzlich eine Netzanbindung nötig. Dadurch ist mit einer erhöhten Belastung der Landschaft zu rechnen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Eine grob unangemessene Beeinträchtigung oder gar Verschandelung der Landschaft liegt nach Auffassung des Plangebers nicht vor.	**s. Zeile(n)** 8678 11605

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14225 ID 27672 (2 - 8/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Große Naturflächen werden durch den Bau von dem Windenergiepark dauerhaft versiegelt. Dies gilt nicht nur für die Errichtung der einzelnen Fundamente der Windräder. Für Windkraftanlagen müssen viele Leitungen und Anschlüsse gelegt, sowie mit Schwerlastern befahrbare Wege gebaut oder unterhalten werden. Breitere Wege mit sehr großen Kurvenradien für die Schwerlaster werden benötigt. Es zersiedelt und zerstört in der Summe deutlich die betroffenen Landschaften und Lebensräume. Das wiegt umso schwerer, je naturnaher die Räume sind, auch wenn dieses nicht so auffällig ist wie die Windräder selbst.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 14158
Z14226 ID 27673 (2 - 9/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verkehrssicherung: Es gab bereits viele Unfälle (bei anderen Anlagen), bei denen Teile abfielen, Rotoren nicht kontrollierbar waren, es zu Eisschlag gekommen ist (trotz techn. Neuerungen) oder Windanlagen in Flammen aufgingen (im Bereich Büddenstedt ist in der Vergangenheit eine Windrad abgebrannt, was zu umfangreichen Sicherungsmassnahmen führte). Die Bundesstraße B 1 zwischen Helmstedt und Königslutter hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 aufgrund Ihrer Unfallschwerpunkte bereits jetzt eine wichtige Funktion im Rahmen des zu bewältigenden Verkehrsaufkommen (zum Nachteil der betroffenen Bürger). Durch o. g. Aspekte und eine ablenkende Wirkung der nah an der B 1 stehenden Wmdrädern, kann auf Grund der Beeinträchtigungen eine Gefahr von Verkehrsunfällen gesteigert werden. In wie weit betreffende benachbarte Wohnbebauungen oder öffentlicher benachbarter Fußgängerverkehr durch evtl. auftretende Unregelmäßigkeiten in Mitleidenschaft gezogen werden können, ist nicht realisierbar.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z14227 ID 27674 (2 - 10/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Punktuell könnte trotz Sicherungsmassnahmen von Seiten der Betreiber (z. B. durch Einbau von Heizungen), evtl. eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf benachbarte Areale entstehen.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14228 ID 27675 (2 - 11/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ferner ist zu beachten, dass zu viele Windkraftanlagen die Navigation von Flugzeugen (Reflexionen im Radar) stören könnten und durch hohe Windkraftanlage es bei Tiefflugübungen der Bundesluftwaffe zu Unregelmäßigkeiten kommen könnte. In der Vergangenheit ist mir persönlich aufgefallen, dass betreffendes Areal in immer wiederkehrenden Abständen für Tiefflugübungen der Bundesluftwaffe oder als Luftkorridore der Flugbereitschaften verschiedener Bundesministerien genutzt wurde (Eurofigther, Transal, verschiedene Hubschrauber).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Belange der Flugsicherheit wurden im Rahmen der Planungsmethodik berücksichtigt, wie den angegebenen Kapiteln des Methodenbands zu entnehmen ist. Entsprechende Behörden haben im Rahmen der Beteiligung diesbezügliche Informationen bereitgestellt. Es sind zum geplanten Vorranggebiet Süpplinen 01 keine Belange vorgetragen worden, die zu einer Gebietsänderung geführt hätten.	**s. Methodenband** D 2.4.4 D 2.4.8 E 2.1.1.2.10 E 2.1.1.2.7 E 2.1.2.3.17 E 2.1.2.3.18
Z14229 ID 27676 (2 - 12/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitsbelastung/Mensch: Negativ auf Menschen können je nach Bauart und Standort folgende Möglichkeiten zu einer erheblichen Gesundheitsbelastung führen: - Infraschall und tieffrequente Schallwellen - Geräuschentwicklung / Lärm - Tag- und Nachtbefeuerung bei der neusten Generation in Höhen von 200 m in ausgeprägter Form - Schattenschlag / „Disco"-Effekt durch Rotoren (nervig - und zusätzliche Landschaftsbeeinträchtigung) - Lichtreflexionen	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z14230 ID 27677 (2 - 13/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall kann weit reichen. Je nach Empfindlichkeit einzelner Menschen (dazu gehöre ich auch) und Exposition reichen die gängigen Abstandsregelungen nicht aus. Die Aspekte werden von der Windkraftindustrie und auch von Behörden verharmlost. Es gibt erste abgesicherte Untersuchungen, dass Infraschall bei empfindlichen Menschen die Gesundheit beeinträchtigt!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14231 ID 27678 (2 - 14/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lärmbelastung: Nach den mir bekannten Vorgaben des Emesisionsschutzgesetzes, dürfen WEA's nur so dicht an Gebäude gebaut werden, dass ein Lautstärkepegel von 35 dB (entspricht flüsternden Stimmen) nicht überschritten werden darf (was grundsätzlich den gesamten Tag durchgängig in gleich bleibender Lautstärke zu hören wäre). Nach mir objektiv vorliegenden (eigenen) Erfahrungswerten aus benachbarten Windenergieparks in der Region, bezweifle ich das bei den o. g. Parametern solche Vorgaben eingehalten werden. Ferner ist die Verlärmung von Räumen, besonders wenn sie bisher still waren, schwerwiegend und ihre Qualität (für Menschen) zerstörerisch. Ein gewichtiges Contra-Argument, trotz etwas leiser werdenden Neuantagen und oft eingehaltener Grenzwerte.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (u.a. Lärm) eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - uneingeschränkt auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z14232 ID 27679 (2 - 15/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schattenschlag/-wurf kann auf Grund der Anlagenhöhe bis zu 2 km reichen. Auch hier ist bei empfindlichen Menschen (dazu gehöre ich auch) von einer massiven gesundheitlichen Einschränkung die Rede. Solche Reflexionen wirken gesundheitsschädigend und führen zu einer wertmindernen Nutzung von Grundstücken und Räumlichkeiten in den betroffenen Bereichen.	**Nicht folgen** Die Einwendung ist in sich widersprüchlich. So vermischt der Einwender zwei verschiedene pot. Auswirkungen von WEA wenn er zunächst von Schattenwurf und nachfolgend von "solchen Reflexionen" spricht. Dem Inhalt nach zu urteilen geht es dem Einwender in der Tat um Auswirkungen des Schattenwurfs, sodass hierzu vertiefend Stellunggenommen wird. Der theoretische Schattenwurf kann unabhängig von der Anlagenhöhe bei entsprechendem Einstrahlungswinkel der Sonne für kurze Zeiträume auch wesentlich weiter als 2 km reichen (in der Theorie gegen unendlich strebend). Sowohl die Schemaskizze zum Schattenwurf als auch der zugehörige Text an entsprechender Stelle im Umweltbericht sprechen die sog. "Belästigungsgrenze" an. Unabhängig von der Anlagengröße ist der Schatten einer WEA aufgrund ihrer schmalen Säulenform (mit zunehmender Entfernung zum Mast/Rotorblatt verdeckt dieser immer weniger Flächenanteile der Sonne) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen sowie der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom	

			Menschen wahrnehmbar. Die Anforderungen des Immissionsschutzrechtes an die Errichtung von WEA und damit auch die Einhaltung der geltenden Richtwerte der Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind im Allgemeinen durch den im Planungskonzept zugesicherten Mindestabstand einzuhalten. Eine Erhebung von detaillierten Immissionsprognosen und -gutachten ist entsprechend der vorhergehenden Ausführungen der Zulassungsebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorbehalten und auf der Ebene der Regionalplanung weder geboten, noch angesichts fehlender Kenntnisse zu Anlagenzahl, -positionierung und -typen überhaupt möglich. Sofern im Zuge der Genehmigungsverfahren Gegenteiliges festgestellt wird, so stehen Maßnahmen zur Verfügung, die Richtwerte einzuhalten. Die befürchteten massiven negativen Auswirkungen sind somit auszuschließen. Die geltenden Richtwerte werden daher mit sehr großer Wahrscheinlichkeit deutlich eingehalten. Es besteht somit kein Anlass zur Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes.	
Z14233 ID 27680 (2 - 16/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtreflexionen: Windkraftanlagen (jede einzelne) müssen infolge Flugsicherungsauflagen „befeuert" werden, dass heißt Tags teils gelbes Blinken (z.B. bei Nebel), vor allem aber Nachts ein rotes Dauer blinken, das weit übers Land sichtbar ist und den Nachthorlzont dominiert. Der Mensch und die Nachtatmosphäre insbesondere im ländlichen Raum ist dadurch massiv gestört.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 14165 **s. Methodenband** D 2.2.6
Z14234 ID 27681 (2 - 17/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zusammenfassend ist zu sagen, dass die (zu großzügigen!) Grenzwerte oft doch nicht eingehalten (laut mehreren Praxisbeobachtungen) und Summationswirkungen mehrerer Anlagen oft nicht berücksichtigt werden. Diese Gefahren sind bisher noch nicht hinreichend erforscht und können auch nicht von amtlichen Prüfungsergebnissen zweifelsfrei verifiziert werden. Grundsätzlich kann diesbezüglich von einer dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigung bei empfindlichen Menschen ausgegangen werden. Bei einzelnen Betroffenen kann im Umkreis von zehn Kilometer, es zu Schlafstörungen, Depressionen, Reizbarkeit, und Angstzuständen kommen (das sind nur einige gesundheitliche Gefährdungen). Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1.000 m zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung. Der Abstand der Anlage von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen, sollte mindestens 2.000 m betragen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 14166
Z14235 ID 27683 (2 - 18/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wertverlust von Immobilien: Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien im Bereich von Windanlagen sind: Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist, Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren sowie die Verschandelung der Landschaft und der unwiederbringliche Verlust	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		des Erholungswertes der Natur.	Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) … Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14236 ID 27684 (2 - 19/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachteile für Tourismus: Touristischer Wert von Landschaften wird durch zu viel Windkraftanlagen vermindert. Das gilt vor allem für den sanften Tourismus, bei dem unverbauter Landschaft eine Bedeutung hat, der in Umfragen aber oft unterrepräsentiert ist. Regionen, die von solchem Tourismus abhängen, werden negative Wirkungen spüren. Ruhe und Stille verschwinden (optisch und akustisch). Bei der großen Menge an bereits bestehenden Windenergieanlagen ist deren eigene Erlebnisattraktivität gering (da Massenware!).	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 14168
Z14237 ID 27685 (2 - 20/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen und öffentlichen Interessen: Insbesondere gilt die Gleichbehandlung aller der in den geplanten Windparks lebenden Menschen, Gleichbehandlung aller möglichen Potenzialflächen (u. a. Landschaftsschutzpufferzonen, Einrahmung von mehr als 120 °, Sozialverträglichkeit, Erweiterung bestehender Windenergievorranggebiete), sowie der Schutz der Flora und Fauna, dass bei der Errichtung der Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen 01 wesentlich öffentliche Belange verletzt. Nach meiner Ansicht ist Windenergie in vielen regionalen Vorranggebieten mit zu vielen Nachteilen verbunden und bestenfalls als behutsame Ergänzung in einem zu suchenden naturverträglicheren, regenerativen Energiemix sinnvoll. Es wurden von anderen Initiativen bereits Messwerte anhand eines tatsächlichen existierenden Windparks durchgeführt, um die erforderlichen Abstände zwischen Wohnbebauungen und Windrädern zu prüfen. Das Fazit lautet: Ein Abstand von 1.000 m zwischen dem Windpark und den umliegenden Ortschaften ist bei weitem nicht ausreichend, um annähernd den Anforderungen der überarbeiteten DIN zu genügen!	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Z14238 ID 27686 (2 - 21/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere daher, die Gesundheitsgefahren durch tieffrequenten Schall, der von Windrädern ausgeht, ernst zu nehmen und wissenschaftlich abzuklären! Nach heutigem Stand der Technik veraltete DIN-Normen und Zulassungskriterien sind vor dem Hintergrund der immer größer und leistungsstarker werdenden Windkraftanlagen nicht zu akzeptieren. Die Abstände zwischen Windrädern und der Wohnbebauung müssen so dimensioniert werden, dass eine Gefährdung der Anwohner, der Tiere und der Natur ohne „wenn und aber" auszuschließen ist! Wichtiger Hinweis: Ihre 2. Offenlage des Entwurfes kann ich im Kern nicht nachvollziehen und behalte mir weitere rechtliche Schritte vor! Eine Planung und Ausführung des Windparks Süpplingen 01 nach den Plänen des ZGB ist grundsätzlich von mir als betroffenen Bürger abzulehnen!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14239 ID 32119 (3 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10848 10859
Z14240 ID 32120 (3 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10860
Z14241 ID 32121 (3 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10847 10861
Z14242 ID 32122 (3 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10862
Z14243 ID 32123 (3 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10853 10863
Z14244 ID 32124 (3 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10849 10864

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7749**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14245 ID 32125 (3 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10850 10865
Z14246 ID 32126 (3 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10856 10866
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14247 ID 8098 (1 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zufällig habe ich nach einem langen Krankenhausaufenthalt von meinen Nachbarn erfahren, dass zwischen den Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt, Leim und dem Hagenhof ein Windenergiepark geplant ist. Hier sollen mit Abstand von 500 m direkt vor meiner Haustür 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m entstehen. Mit der Errichtung dieses Windenergieparks auf dem Hagenberg erkläre ich mich hiermit nicht einverstanden!	**Nicht folgen** Der Entwurf zur 2. Offenlegung sieht eine Verkleinerung des Vorranggebietes aus avifanistischen Gründen vor, so dass die Zahl der WEA um etwa ein Dtrittel sinken dürfte, falls es zum Bau von WEA in der Größenordnung der Musterwindenergieanlage (Leistung 3 MW, Gesamthöhe 200 m) kommen sollte, wobei die Frage der Art, Höhe und Lage der WEA innerhalb des VR im Rahmen dieses Verfahrens nicht entschieden wird. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Der Hagenhof ist kein eigener Ortsteil i.S. einer geschlossenen Ortschaft, sondern eine Splittersiedlung im Außenbereich. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457). Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Der Hagenhof könnte somit nur dann als Innenbereich einzuordnen sein, wenn die vorhandene Bebauung einen eigenen Ortsteil bilden würde. Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (so bereits BVerwG, Urt. v.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			06.11.1968, IV C 31.66 = BVerwGE 31, 22; s. a. OVG Schleswig, Urt. v. 22.04.1993, 1 L 252/91). Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten. Aufgrund des gewählten 500 m Mindestabstands zu Einzelhäusern ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z14248 ID 8099 (1 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus folgenden Gründen lege ich schärfsten Protest gegen die Errichtung dieses Windparks ein: Die Abstände zu den anliegenden Ortschaften sollen lt. Vorliegendem Gutachten des ZGB 1000 m betragen und zu den Häusern im Außenbereich (Kiostergut Hagenhof) und somit zu meinem Haus lediglich 500 m. Die Größe dieser Windräder ist vergleichbar mit denen der Offshore-Anlagen vor unserer Küste, die sicherlich nicht grundlos in einem Abstand von 10 km zur Küste gebaut wurden. Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen von Windparks in diesen geplanten Dimensionen. Ein Abstand von nur 500 m zu unseren Wohnhäusern ist somit nicht nachvollziehbar. Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird ein Abstand von 2000 m empfohlen. Der bezieht sich allerdings auf bereits bestehende Anlagen, die weitaus kleiner sind. Nach Berichten von Nachrichtenmagazinen klagen überall in Deutschland Anwohner von Windparks über gesundheitliche Probleme und Belästigungen.	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen.	**s. Zeile(n)** 628 **s. Methodenband** D 2.2
Z14249 ID 8100 (1 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich habe vor fast 20 Jahren dieses Haus vom Braunschweigischen Kloster- und Studienfond erworben, um in Ruhe in einer Naturumgebung zu wohnen. Bei der Errichtung eines solchen Windparks handelt es sich um einen radikalen Eingriff in unsere Lebensumstände und unsere Gesundheit.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Es wird seitens der Einwenderin nicht ansatzweise dargelegt, welche gesundheitlichen Aspekte gemeint sind. Der Einwand, dass von den WEA gesundheitliche Gefahren für die Anwohner ausgehen ist, ist aus der Sicht des Regionalverbandes nicht berechtigt. Der Regionalverband hat dem Schutzgut Mensch in dem Planungskonzept an zahlreichen Stellen Rechnung getragen, und zwar über gesetzlich zwingende Maß hinaus. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindestabstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet.	
Z14250 ID 8101 (1 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unsere Häuser stehen alle in einer Senke, was bedeutet, dass diese gigantischen Anlagen für uns Anwohner nicht 200 sondern mehr als 230 m hoch erscheinen werden. Uns werden unzumutbare Belästigungen bezüglich Aussicht, Lärm, Schattenwurf und tieffrequentem Schall zugemutet. Tieffrequenter Schall breitet sich erwiesenermaßen bis zu 10 km aus. Selbst auf die Auswirkungen auf die Bausubstanz unserer hundert Jahre alten Fachwerkhäuser und unsere Trinkwasserbrunnen wird in Ihrem Gutachten überhaupt nicht eingegangen. Können Sie uns unsere gesundheitliche Unversehrtheit, den Schutz unserer Immobilien und eine gesicherte Trinkwasserversorgung garantieren?	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Außenbereichswohnlagen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 500 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezügen). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Im Rahmen einer Studie der „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ konnte festgestellt werden, dass sowohl Infraschall, als auch von Windkraftanlagen ausgehende Erschütterungen für den Menschen ungefährlich sind. Der Bericht „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ (Herausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Februar 2016) zeigt, dass ab einem Abstand von 700 m zu einer Windkraftanlage der gemessene Infraschall-Pegel kaum noch vom natürlich auftretenden Infraschall zu unterscheiden sei. Selbst bei Messungen im Nahbereich von 120 m und 300 m lag der Pegel deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. In der Studie wird festgestellt, dass es keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich gibt. Schädliche Einwirkungen an Gebäuden durch Erschütterungen sind nicht zu erwarten, da sie schon in einem Abstand von weniger als 300 m zur Windkraftanlage sehr gering sind und das überall vorhandene Grundrauschen nicht übersteigen. In der Studie wird im Ergebnis festgestellt, dass in Entfernungen, wie sie sich für Bereiche mit Wohnnutzung allein aus Gründen des Schallimmissionsschutzes ergeben, keine relevanten Einwirkungen an Wohngebäuden zu erwarten sind. Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs und des Bahnhofs Lelm hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Aufgrund des Mindestabstands von 500 m des geplanten Vorranggebiets zum Klostergut Hagenhof ist eine Verschüttung von Brunnen ausgeschlossen. Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Der	**s. Zeile(n)** 7935 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			befürchtete Eintrag von Fremd- und Schadstoffen sowie von Bakterien in das Grundwasser ist ebenfalls auszuschließen, da ansonsten jegliche Tiefbauarbeiten in der Umgebung eingestellt werden müssten. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 500 m zu Splittersiedungen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	
Z14251 ID 8103 (1 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Was ist mit der Eissschlaggefahr? Bei den bestehenden Anlagen ist erwiesen, dass dieser Eiswurf bis zu einem halben Kilometer erfolgen kann. Bei den hier geplanten Windkrafträdern mit fast doppelter Höhe würde das bedeuten, dass wir bei kalter Witterung (die Temperaturen in 200m Höhe sind mit denen in Bodennähe nicht identisch, sondern weitaus geringer!) unsere Häuser nicht gefahrlos verlassen können. Laut Ihrem Gutachten gehen Sie davon aus, dass sich unser Leben hauptsächlich hinter den Häusern abspielt. Allein diese Behauptung ist eine bodenlose Frechheit! Was wird aus unseren Immobilien, die somit auf einen Schlag wertlos werden? Der Immobilienwert sinkt ins Bodenlose. Das wird von keiner Baugenehmigung berücksichtigt. Auf persönliche Nachfrage haben Ihr Herr Thom und auch unser Bürgermeister Herr Hoppe mir klar entgegengebracht, dass Sie nicht vorgesehen haben, einen Schadensausgleich oder eine Umsiedlung für uns Anwohner am Hagenhof vorzusehen. Was Sie hier mit uns vorhaben, ist eine eiskalte Enteignung. Es kann nicht sein, dass die Interessen Einzelner auf Kosten Anderer durchgesetzt werden. Angeblich sollen Standorte gesucht werden, die Natur und Mensch möglichst wenig belasten. Da Sie bei den Abständen zur Wohnbebauung mit zweierlei Maß messen, müssen wir davon ausgehen, dass Sie uns als Menschen zweiter Klasse oder Versuchskaninchen sehen, die Sie für nicht schützenswert halten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob	

Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen.
Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.

Es ist nicht ersichtlich auf welches Gutachten die Einwenderin Bezug nimmt - zumal auch kein Gutachten zum Hagenhof existiert -, so dass hierzu keine Abwägung vorgenommen werden kann.

Z14252
ID 8104
(1 - 6/9)

HE Königslutter Süpplingen 01

Wie kann es sein, dass die Schutzzone von 5 km zum Elm, der als Naherholungsgebiet ausgewiesen ist, hier an dieser Stelle willkürlich auf 2,6km verringert wird? An anderer Stelle, nur wenige Kilometer entfernt Richtung Braunschweig (Bornum) wurde die vorgesehene Fläche für Windkraftanlagen unter Berufung auf eben diese 5 km-Schutzzone wieder gestrichen. Mit welcher Berechtigung gilt hier ein Vorwand, der vor unserer Tür nicht berücksichtigt wird? Da liegt der Verdacht nahe, dass Ihr ZGB Vorstandsmitglied Herr Meier eine solche Anlage auch nicht vor seiner Haustür haben möchte.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die 5 km-Schutzzone um den Elm unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms (Bornum) der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.

Z14253
ID 8105
(1 - 7/9)

HE Königslutter Süpplingen 01

Unsere Kulturlandschaft ist unser wichtigstes Kapital. Diese über Jahrhunderte gewachsene Landschaft wird durch die Verspargelung, die durch solche Windparks herbeigeführt wird, ihre Anziehungskraft für den Tourismus vollends verlieren. In unserer wirtschaftlich schwachen Region sollten wir uns nicht noch durch den Bau solcher gigantischen Industrieanlagen den Tourismus vergraulen. Auch werden durch die Errichtung eines solchen Windparks keine neuen Arbeitsplätze in der Region entstehen.

Nicht folgen

Eine Verspargelung der Landschaft, d.h. eine verstreute Ansiedlung von WEA in der Landschaft, ist gerade durch die Planung des Regionalverbandes mit Bündelung dieser Nutzungsform auf geeignete Standorte nicht zu erwarten. Gleichwohl wird zugestimmt, dass die Landschaft im Bereich der gewählten Vorrangflächen erhebliche Beeinträchtigungen erfährt. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Süpplingen nicht. Auch eine Beeinträchtigung des Tourismus in relevantem Ausmaß ist nicht zu erwarten. Aus dem bewaldeten Elm heraus werden die Anlagen nicht oder nur teilweise sichtbar sein. Die touristischen Attraktionen wie der Dom zu Königslutter oder das Paläon werden in ihrer Erlebbarkeit nicht beeinträchtigt. Überdies zeigen aktuelle Studien aus dem Küstenumfeld, dass WEA zumeist als Bestandteile der modernen Kulturlandschaft toleriert werden und nicht zu nennenswerten Rückgängen der Besucherzahlen führen.	
Z14254 ID 8106 (1 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Diese von Ihnen bevorzugte Fläche befindet sich inmitten von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten (Eim- Dorm- Schieren). Die Süpplingenburger Klärteiche sind ein landesweit anerkanntes Brutvogelgebiet Dort nisten seltene und unter Naturschutz stehende Arten. Auf der von Ihnen bevorzugten Fläche für den Bau eines Windparks sammeln sich jedes Jahr tausende von Vögeln auf dem Weg in den Süden. Unsere Häuser befinden sich direkt in der Zugvogelfluglinie. Diese Vögel rasten auf den Feldern vor unseren Häusern. Wir haben hier nicht nur Rehe, Hasen, Füchse und Wildschweine, sondern auch den Schwarz- und Rotmilan, Bussarde, Kraniche, verschiedene Gänse- und Reiherarten, Kornweihen, Steinschmätzer, Feldlärchen, Wendehälse, Turmfalken, verschiedene Eulenarten, Fledermäuse, usw. Direkt hinter der Hofstelle befindet sich ein Biotop mit ehemaligem Fischteich. Auf den Feldern vor der Hofstelle befinden sich Heckenbereiche, die als Ausgleichsflächen damals extra angelegt wurden, damit sich die Tierwelt hier wieder ansiedelt. Mit dem Bau einer solchen Anlage würde der Lebensraum dieser Arten extrem gefährdet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Süpplingen 01 befindet sich weder innerhalb, noch direkt angrenzend an nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützten Landschafts- bzw. Naturschutzgebiete. Die Entfernung zu benachbarten Gebieten ist nach Prüfung wie im zugehörigen Gebietsblatt dokumentiert ausreichend, um erhebliche und unzulässige Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausschließen zu können. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Im Hinblick auf den Vogelzug ist zu beachten, dass in der Rechtsprechung anerkannt ist, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Süpplingen nicht vorhanden. Während das Zuggeschehen in Mitteleuropa grundsätzlich in SWNO-Richtung erfolgt, streicht der Talraum zwischen den zudem aufgrund ihrer vglw. geringen Höhe nur bedingt als Hindernisse anzunehmenden Höhenrücken von Elm (323 m) und Lappwald (211 m) in für das nördliche Harzvorland typischer herzynischer Ausrichtung von Nordwest nach Südost. Die weiteren aufgezählten und im Bereich der Potenzialfläche nach den Angaben des Einwenders vorkommenden Arten sind nur teilweise windkraftempfindlich und damit planungsrelevant. Dies betrifft Rot- und Schwarzmilan, Bussarde, Kornweihe, Kranich und Fledermäuse. Die Vorkommen werden jedoch weder genauer typisiert (Brut- oder Gastvorkommen), noch werden räumlich zu verortende und überprüfbare Angaben zu Brutplätzen gemacht. Schutzabstände können daher nicht in Ansatz gebracht werden. Darüber hinaus hat der Regionalverband aufgrund der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren die Potenzialfläche im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung unterzogen. Die hierbei festgestellten Brutreviere planungsrelevanter Arten werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung berücksichtigt. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z14255 ID 8107 (1 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich lehne Ihr Vorhaben hiermit ausdrücklich ab und habe mich bereits rechtlich beraten lassen. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor. Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung meines Schreibens.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14256 ID 29832 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14257 ID 29834 (3 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7582
Z14258 ID 29835 (3 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7583
Z14259 ID 29836 (3 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7584
Z14260 ID 29837 (3 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7585
Z14261 ID 29838 (3 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7586
Z14262 ID 29839 (3 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7587

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14263 ID 29840 (3 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7588
Z14264 ID 29841 (3 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7589
Z14265 ID 29842 (3 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7590
Z14266 ID 29843 (3 - 10/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7591
Z14267 ID 29844 (3 - 11/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7592
Z14268 ID 29845 (3 - 12/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7593
Z14269 ID 29846 (3 - 13/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7594
Z14270 ID 29847 (3 - 14/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7595

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14271 ID 29873 (4 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z14272 ID 29874 (4 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14273 ID 29875 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7603
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14274 ID 29877 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14275 ID 29878 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14276 ID 29849 (8 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14277 ID 29851 (9 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7608
Z14278 ID 29852 (9 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7609
Z14279 ID 29853 (9 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7610
Z14280 ID 29854 (9 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir bitten noch einmal um weitere 6 Wochen Verlängerung. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		**s. Zeile(n)** 7611
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14281 ID 29876 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14282 ID 29890 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7629
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14283 ID 29850 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14284 ID 29862 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mein Einspruch wurde 2014 nicht berücksichtigt. Ich wohne seit 1994 in einem Eigenheim am Klostergut Hagenhof. Seitdem beobachten meine Familie und ich jedes Jahr in den Sommermonaten in den Abendstunden Fledermäuse, die sich des Öfteren auch schon durch ein offen stehendes Fenster in unser Haus verirrt haben. Im Jahre 2005 wurde von der Stadt Königslutter ein Landschaftsrahmenplan erstellt, in dem verschiedene seltene Fledermausarten erwähnt werden. Warum wird diese Tatsache bei der Auswahl des Vorranggebietes für Windenergie nicht berücksichtigt? Sie behaupten in der zweiten Auslegung, dass Sie hiervon keine Kenntnis haben, weil sie dem damaligen offiziellen Hinweis auf dieses Gutachten nicht nachgegangen sind. Laut anerkannten Studien sterben jedes Jahr ca. 200.000 Fledermäuse durch die Kollision mit Windkraftanlagen. Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ist hinreichend hinterlegt, dass diese Tierart schützenswert ist. Ich fordere Sie hiermit auf, unverzüglich Einsicht in den damaligen Landschaftsrahmenplan zu nehmen und die Ausweisung des Gebietes Süpplingen 01 zu verwerfen.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt	**s. Zeile(n)** 20288

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Stadt Königslutter obliegt es nicht, einen Landschaftsrahmenplan zu erstellen. Dies ist Aufgabe der Landkreisverwaltung und Somit des Landkreis Helmstedt. Gemeint ist vermutlich der Landschaftsplan der Stadt Königslutter. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14285 ID 29860 (14 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich Einspruch zum gebiet Süpplingen 01 ein. Sie haben meinen Einspruch im Jahre 2014 nicht berücksichtig. Warum haben Sie in Bornum bei Königslutter die gesamte Fläche aus der Planung für Vorranggebiete für Windkraft herausgenommen und lassen Süpplingen 01 bestehen? Süpplingen 01 befindet sich genau wie Bornum innerhalb der 5 km Schutzzone um den Elm und hat ein größeres Aufkommen von seltenen und schützenswerten Vogelarten als Bornum. Dies ergibt sich allein aus der Tatsache, dass sich Süpplingen 01 in unmittelbarer Nähe eines Vogelschutzgebietes befindet. Ich fordere von Ihnen die Gleichbehandlung beider Gebiete bezüglich dieser Punkte!	**Nicht folgen** Die landschaftliche Bewertung der Potentialfläche Süpplingen 01 unterscheidet sich von Bornum 01. Es besteht darum keine Inkonsistenz zwischen der landschaftlichen Bewertung bezogen auf die beiden Potentialflächen, die ein einheitliches Vorgehen des Regionalverbands in Frage stellen könnte. Das Vorgehen des Regionalverbands ist nachvollziehbar und willkürfrei. Der Regionalverband schätzt aufgrund des Landschaftsbildgutachtens (zu verweisen ist insbesondere auf Tabelle 2, S. 25) die landschaftliche Empfindlichkeit von Bornum 01 deutlich höher ein als die von Süpplingen 01. Der Nordrand (Nordspitze) des Elm, auf welchen sich die Potentialfläche Bornum auswirken würde, ist landschaftlich aufgrund der markanteren Reliefkante und geringeren weiträumigen Vorbelastungen (keine Sicht auf das Kraftwerk Buschhaus, größere Distanz zu Windpark HE 2 etc.) deutlich empfindlicher als der nordöstliche Bereich. Süpplingen befindet sich im Bereich eines Sattels des Elm, in dessen Umfeld der Elm vglw. sanft in sein Vorland abdacht. Da dieses zudem von einigen kleineren Erhebungen gekennzeichnet ist, besitzt der Höhenzug des Elm in diesem Teilraum nicht die markante Wirkung auf sein Umland, wie dies im Norden und Westen der Fall ist. Dort dacht der Elm von seinen höchsten Erhebungen steil in die vorgelagerte Ebene ab.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14286 ID 29861 (14 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es kann nicht sein, dass nur aufgrund Ihres ZGB Mitgliedes Herrn Volker Meier, der in Bornum wohnt, das Gebiet Bornum aus dem Grund der 5 km Schutzzone zum Elm (die in Süpplingen Ihrer Meinung nach nicht greifen soll) entfällt und Süpplingen 01 weiter bestehen bleiben soll, nur weil hier vor Ort kein ZGB-Mitglied wohnt!	**Nicht folgen** Diese Einwendung wird entschieden zurückgewiesen. Gründe für den Wegfall der Fläche Bornum liegen in unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten, wie sie im vorangegangenen Belang dargelegt wurden.	
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14287 ID 29892 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich Einspruch zum Gebiet Süpplingen 01 ein. Sie haben meine Stellungnahme im jahre 2014 nicht berücksichtigt. Sie behaupten, dass das Klostergut Hagenhof mit seinen 5 Wohnhäusern eine Splittersiedlung ist. Das Gut ist keine Splittersiedlung und daher ist es nicht Rechtens, dass dieser Industriepark mit 200 m hohen Windkraftanlagen in einem Abstand von nur 500 m zu den Wohnhäusern errichtet werden soll. Es ist nicht akzeptal, dass uns Anwohnern "im Sinne des Allgemeinwohls" zugemutet werden soll, in solch unmittelbarer Nähe zu Anlagen zu leben und derart an Lebensqualität einzubüßen.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7750	**12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. Danach ist zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten. Demgegenüber gilt bei Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt.

Beim Hagenhof handelt es sich nicht um einen eigenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457).

Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7750	**14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Z14288 ID 29820 (16 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14289 ID 29821 (16 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z14290 ID 29822 (16 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z14291 ID 29823 (16 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z14292 ID 29824 (16 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus den Planungsgrundlagen ist nicht ersichtlich, dass eine spezifische Untersuchung der Tierwelt im Potenzialgebiet vorgenommen und die Gefährdung der hier vorkommenden Tiere berücksichtigt wurde. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch bisher nicht ausreichend gewürdigt. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig. So gehören Fledermäuse zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7531
Z14293 ID 29825 (16 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z14294 ID 29826 (16 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14295 ID 29855 (17 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr.	**s. Methodenband** D 2.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14296 ID 29856 (17 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungs-Wirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14297 ID 29857 (18 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7575
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14298 ID 29863 (19 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7602
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14299 ID 29864 (20 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14300 ID 29865 (20 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7571 7613
Z14301 ID 29866 (20 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14302 ID 29867 (21 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z14303 ID 29868 (21 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z14304 ID 29869 (21 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z14305 ID 29870 (21 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z14306 ID 29871 (21 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14307 ID 29872 (21 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14308 ID 29889 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14309 ID 29891 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14310 ID 29811 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14311 ID 29814 (25 - 1/1)	HE Königslutter Bornum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7535
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14312 ID 29858 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14313 ID 29882 (27 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z14314 ID 29883 (27 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z14315 ID 29884 (27 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14316 ID 29888 (28 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14317 ID 31200 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14318 ID 29812 (30 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7607
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14319 ID 29828 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14320 ID 29829 (32 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z14321 ID 29830 (32 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z14322 ID 29831 (32 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14323 ID 31199 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14324 ID 29833 (34 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14325 ID 29848 (35 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14326 ID 29879 (36 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14327 ID 29880 (37 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14328 ID 29881 (38 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14329 ID 29859 (39 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14330 ID 32676 (40 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z14331 ID 32677 (40 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z14332 ID 32678 (40 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z14333 ID 32679 (40 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z14334 ID 32680 (40 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z14335 ID 32683 (40 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14336 ID 32684 (40 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z14337 ID 32685 (40 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14338 ID 32261 (41 - 1/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13742 13802
Z14339 ID 32262 (41 - 2/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13742 13803
Z14340 ID 32263 (41 - 3/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13743 13804
Z14341 ID 32264 (41 - 4/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13805
Z14342 ID 32265 (41 - 5/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13806

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14343 ID 32266 (41 - 6/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13745 13807
Z14344 ID 32267 (41 - 7/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13808
Z14345 ID 32268 (41 - 8/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13747 13809
Z14346 ID 32269 (41 - 9/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13746 13810
Z14347 ID 32270 (41 - 10/20`	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13713 13811
Z14348 ID 32271 (41 - 11/20`	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13714 13812
Z14349 ID 32272 (41 - 12/20`	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13813
Z14350 ID 32273 (41 - 13/20`	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13814

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7750**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14351 ID 32274 (41 - 14/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13815
Z14352 ID 32275 (41 - 15/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13816
Z14353 ID 32276 (41 - 16/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13817
Z14354 ID 32277 (41 - 17/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13818
Z14355 ID 32278 (41 - 18/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13819
Z14356 ID 32279 (41 - 19/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13820
Z14357 ID 32280 (41 - 20/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13821
Beteiligtennummer **29.7751**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7751**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14358 ID 9071 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13896
Z14359 ID 9072 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897
Z14360 ID 9073 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898
Z14361 ID 9074 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899
Z14362 ID 9075 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900
Beteiligtennummer **29.7752**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14363 ID 9076 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13896
Z14364 ID 9077 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7752**		Datum der Stellungnahme **09.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14365 ID 9078 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898
Z14366 ID 9079 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899
Z14367 ID 9080 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900
Beteiligtennummer **29.7752**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14368 ID 26828 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z14369 ID 26829 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z14370 ID 26830 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z14371 ID 26831 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7752**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14372 ID 26832 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z14373 ID 26833 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z14374 ID 26834 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14375 ID 6690 (1 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Von meinen Eltern habe ich erfahren, dass zwischen den Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt, Lelm und dem Hagenhof ein Windenergiepark geplant ist. Hier sollen mit Abstand von 500 m direkt vor unserer Haustür 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m entstehen. Mit der Errichtung dieses Windenergieparks auf dem Hagenberg erkläre ich mich hiermit nicht einverstanden!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Entwurf zur 2. Offenlegung sieht eine Verkleinerung des Vorranggebietes aus avifanistischen Gründen vor, so dass die Zahl der WEA um etwa ein Dtrittel sinken dürfte, falls es zum Bau von WEA in der Größenordnung der Musterwindenergieanlage (Leistung 3 MW, Gesamthöhe 200 m) kommen sollte, wobei die Frage der Art, Höhe und Lage der WEA innerhalb des VR im Rahmen dieses Verfahrens nicht entschieden wird.	
Z14376 ID 6691 (1 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus folgenden Gründen lege ich schärfsten Protest gegen die Errichtung dieses Windparks ein: Die Abstände zu den anliegenden Ortschaften sollen lt. vorliegendem Gutachten des ZGB 1000 m betragen und zu den Häusern im Außenbereich (Klostergut Hagenhof) und somit zu unserem Haus lediglich 500 m.	**Nicht folgen** Der von einer geringen Personenzahl bewohnte Hagenhof ist kein eigener Ortsteil i.S. einer geschlossenen Ortschaft, sondern eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457). Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Der Hagenhof könnte somit nur dann als Innenbereich einzuordnen sein, wenn die vorhandene Bebauung einen eigenen Ortsteil bilden würde. Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (so bereits BVerwG, Urt. v. 06.11.1968, IV C 31.66 = BVerwGE 31, 22; s. a. OVG Schleswig, Urt. v. 22.04.1993, 1 L 252/91). Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten.	
Z14377 ID 6692 (1 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Größe dieser Windräder ist vergleichbar mit denen der Offshore-Anlagen vor unserer Küste, die sicherlich nicht grundlos in einem Abstand von 10 km zur Küste gebaut wurden. Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen von Windparks in diesen geplanten Dimensionen. Ein Abstand von nur 500 m zu unseren Wohnhäusern ist somit nicht nachvollziehbar. Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird ein Abstand von 2000 m empfohlen. Der bezieht sich allerdings auf bereits bestehende Anlagen, die weitaus kleiner sind. Nach Berichten von Nachrichtenmagazinen klagen überall in Deutschland Anwohner von Windparks über gesundheitliche Probleme und Belästigungen.	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen.	**s. Methodenband** D 2.2
Z14378 ID 6693 (1 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei der Errichtung eines solchen Windparks handelt es sich um einen radikalen Eingriff in unsere Lebensumstände und unsere Gesundheit. Unsere Häuser stehen alle in einer Senke, was bedeutet, dass diese gigantischen Anlagen für uns Anwohner nicht 200 sondern mehr als 230m hoch erscheinen werden. Uns werden unzumutbare Belästigungen bezüglich Aussicht, Lärm, Schattenwurf und tieffrequentem Schall zugemutet.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Siedlungsbereichen und Einzelhäuser gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Tieffrequenter Schall breitet sich erwiesenermaßen bis zu 10 km aus. Selbst auf die Auswirkungen auf die Bausubstanz unserer hundert Jahre alten Fachwerkhäuser und unsere Trinkwasserbrunnen wird in Ihrem Gutachten überhaupt nicht eingegangen. Können Sie uns unsere gesundheitliche Unversehrtheit, den Schutz unserer Immobilien und eine gesicherte Trinkwasserversorgung garantieren?	marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Welche Auswirkungen WEA auf die benachbarte Bausubstanz (hier: Fachwerkhäuser) bzw. Trinkwasserversorgung haben, wird seitens des Einwenders weder dargelegt bzw. ist für den Plangeber auch nicht nachvollziehbar.	
Z14379 ID 13792 (1 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Was ist mit der Eissschlaggefahr? Bei den bestehenden Anlagen ist erwiesen, dass dieser Eiswurf bis zu einem halben Kilometer erfolgen kann. Bei den hier geplanten Windkrafträdern mit fast doppelter Höhe würde das bedeuten, dass wir bei kalter Witterung (die Temperaturen in 200 m Höhe sind mit denen in Bodennähe nicht identisch, sondern weitaus geringer!) unsere Häuser nicht gefahrlos verlassen können. Laut Ihrem Gutachten gehen Sie davon aus, dass sich unser Leben hauptsächlich hinter den Häusern abspielt. Allein diese Behauptung ist eine bodenlose Frechheit!	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z14380 ID 13793 (1 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Was wird aus den Immobilien, die somit auf einen Schlag wertlos werden? Der Immobilienwert sinkt ins Bodenlose. Das wird von keiner Baugenehmigung berücksichtigt. Laut Ihrer eigenen Aussage ist ein Schadensausgleich oder eine Umsiedlung für uns Anwohner am Hagenhof nicht vorgesehen. Was Sie hier mit uns vorhaben, ist eine eiskalte Enteignung. Es kann nicht sein, dass die Interessen Einzelner auf Kosten Anderer durchgesetzt werden. Angeblich sollen Standorte gesucht werden, die Natur und Mensch möglichst wenig belasten. Da Sie bei den Abständen zur Wohnbebauung mit zweierlei Maß messen, müssen wir davon ausgehen, dass Sie uns als Menschen zweiter Klasse oder Versuchskaninchen sehen, die Sie für nicht schützenswert halten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage	**s. Zeile(n)** 14376

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Der Vorwurf, dass die Bewohner von Splittersiedlungen und Einzelhäusern mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB als "Versuchskaninchen" benutzt würden, wird entschieden zurückgewiesen. Der Niedersächsische Landkreistag (2014) empfiehlt einen Abstand von 400 m zu Siedlungen. Der Regionalverband geht aus Vorsorgegründen über diesen Wert hinaus. Auf die Ausführungen zum angegebenen Belang wird verwiesen.	
Z14381 ID 13794 (1 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie kann es sein, dass die Schutzzone von 5 km zum Elm, der als Naherholungsgebiet ausgewiesen ist, hier an dieser Stelle willkürlich auf 2,6 km verringert wird? An anderer Stelle, nur wenige Kilometer entfernt Richtung Braunschweig (Bornum) wurde die vorgesehene Fläche für Windkraftanlagen unter Berufung auf eben diese 5 km-Schutzzone wieder gestrichen. Mit welcher Berechtigung gilt hier ein Vorwand, der vor unserer Tür nicht berücksichtigt wird?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone um den Elm unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms (Bornum) der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z14382 ID 13795 (1 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unsere Kulturlandschaft ist unser wichtigstes Kapital. Diese über Jahrhunderte gewachsene Landschaft wird durch die Verspargelung, die durch solche Windparks herbeigeführt wird, ihre Anziehungskraft für den Tourismus vollends verlieren. In unserer wirtschaftlich schwachen Region sollten wir uns nicht noch durch den Bau solcher gigantischen Industrieanlagen den Tourismus vergraulen. Auch werden durch die Errichtung eines solchen Windparks keine neuen Arbeitsplätze in der Region entstehen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13899 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **07.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14383 ID 6694 (1 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Diese von Ihnen bevorzugte Fläche befindet sich inmitten von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten (Elm- Dorm- Schieren). Die Süpplingenburger Klärteiche sind ein landesweit anerkanntes Brutvogelgebiet. Dort nisten seltene und unter Naturschutz stehende Arten. Auf der von Ihnen bevorzugten Fläche für den Bau eines Windparks sammeln sich jedes Jahr tausende von Vögeln auf dem Weg in den Süden. Unsere Häuser befinden sich direkt in der Zugvogelfluglinie. Diese Vögel rasten auf den Feldern vor unseren Häusern. Wir haben hier nicht nur Rehe, Hasen, Füchse und Wildschweine, sondern auch den Schwarz- und Rotmilan, Bussarde, Kraniche, verschiedene Gänse- und Reiherarten, Kornweihen, Steinschmätzer, Feldlärchen, Wendehälse, Turmfalken, verschiedene Eulenarten, Fledermäuse, usw. Direkt hinter der Hofstelle befindet sich ein Biotop mit ehemaligem Fischteich. Auf den Feldern vor der Hofstelle befinden sich Heckenbereiche, die als Ausgleichsflächen damals extra angelegt wurden, damit sich die Tierwelt hier wieder ansiedelt. Mit dem Bau einer solchen Anlage würde der Lebensraum dieser Arten extrem gefährdet. Ich lehne Ihr Vorhaben hiermit ausdrücklich ab. Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung meines Schreibens.	**Nicht folgen** Die genannten Arten sind nur zum Teil empfindlich gegenüber WEA. Überdies werden die Vorkommen nicht genauer spezifiziert (Brut- oder Gastvorkommen) und verortet, sodass eine Berücksichtigung von etwaigen Schutzabständen nicht möglich ist. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband die Vorkommen planungsrelevanter Arten u.a. im Zuge einer avifaunistischen Nachkartierung im Jahr 2014 ermittelt und mit angemessenem Gewicht in seine Abwägung eingestellt hat. Eine erhebliche Beeinträchtigung sensibler Arten kann somit ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14384 ID 29558 (2 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z14385 ID 29559 (2 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14386 ID 29561 (3 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7582

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14387 ID 29562 (3 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7583
Z14388 ID 29563 (3 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7584
Z14389 ID 29564 (3 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7585
Z14390 ID 29565 (3 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7586
Z14391 ID 29566 (3 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7587
Z14392 ID 29567 (3 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7588
Z14393 ID 29568 (3 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7589
Z14394 ID 29569 (3 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7590

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14395 ID 29570 (3 - 10/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7591
Z14396 ID 29571 (3 - 11/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7592
Z14397 ID 29572 (3 - 12/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7593
Z14398 ID 29573 (3 - 13/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7594
Z14399 ID 29574 (3 - 14/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7595
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14400 ID 29582 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14401 ID 29583 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7603
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14402 ID 29584 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14403 ID 29606 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14404 ID 29586 (8 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14405 ID 29581 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14406 ID 29585 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14407 ID 29588 (11 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7608
Z14408 ID 29589 (11 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7609
Z14409 ID 29590 (11 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7610
Z14410 ID 29591 (11 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir bitten noch einmal um weitere 6 Wochen Verlängerung. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		**s. Zeile(n)** 7611

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14411 ID 29600 (12 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Unser Einspruch in 2014 wurde - nicht berücksichtigt. In der zweiten Auslegung wurde nur kurz darauf hingewiesen, dass es keine Erkenntnisse gibt. In meinem Einspruch habe ich darauf hingewiesen, dass es bereits eine Studie der Stadt Königslutter gibt, die im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplans erstellt wurde. Darin sind mehrere streng geschützte Arten in ihrem Vorkommen nachgewiesen. Sie haben sich diese Studie nach Auskunft der Stadt Königslutter nicht besorgt!		**s. Zeile(n)** 7616
Z14412 ID 29601 (12 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse Laut aktueller Studie der TU Hannover sterben schätzungsweise jährlich 200.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windkraftanlagen (http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/news/l 501 S.html). Der Planentwurf erkennt zwar die eklatanten Datenlücken in Bezug auf die Fledermäuse im Planungsraum und insbesondere in Potentialflächen, ohne darauf allerdings auch nur im Ansatz zu reagieren. Eine besondere Planungsrelevanz in Bezug auf die Fledermäuse besteht entgegen dem Planungsansatz nicht nur dann, wenn große Wochenstubenpopulationen bestehen. Vielmehr führen WEA dort, wo gefährdete Fledermäuse vorkommen, grundsätzlich zu einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit der gefährdeten Tiere, der mit pauschalen Abschaltalgorithmen und Monitoring nur unzureichend begegnet werden. Grundsätzlich gilt: Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dass die Planung die Abarbeitung dieser Problematik aufnachgeordnete Planungsebenen abschichten will, weil dies im Verbandsgebiet nicht mit einem zumutbaren Aufwand leistbar sei, ist weder vertretbar noch verständlich. Dass entsprechende gebietsweite Gutachten durchaus belastbare Informationen zu der Beeinträchtigung von Fledermäusen liefern können, zeigt das Beispiel des Gutachtens zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten des Instituts für Tierökologie und Naturbildung aus Juni 2012. Wenn hier eine entsprechende Aufgabenstellung flir das Gebiet des Landes Hessen möglich war, hätte eine Abarbeitung für den räumlich weit kleineren Bereich wie das Plangebiet erfolgen können und erfolgen müssen. Fliegende Fledermäuse kollidieren während ihrer Migrations- und/oder oder Nahrungsflüge mit den Rotoren von Windenergieanlagen. Die meisten toten Fledermäuse werden im Spätsommer und Herbst unter WEA gefunden, wobei vor allem Weitstreckenwanderer (Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) betroffen sind, als auch Mittelstreckenwanderer mit einer Tendenz zum Flug im freien Luftraum (Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Zweifarbfledermaus). Vereinzelt sind auch residente Kurzstreckenwanderer (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) als Schlagopfer registriert (vgl. Kap. 2.2)... Nach TRAPP et ai. (2002) besitzt etwa die Hälfte aller im WEA-		**s. Zeile(n)** 7617

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7753		**08.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Bereich gefundenen toten Fledermäuse Flügelfrakturen, die auf Tötung durch direkte Kollision mit kreisenden Rotorblättern oder WEA-Masten hinweisen [...] Kapitel 9 Bewertung und Handlungsempfehlungen Das vorliegende Gutachten stellt den aktuellen Kenntnisstand zu dem Konfliktfeld Fledermäuse und Windenergieanlagen dar. Die erstellte Konfliktkarte dient als Orientierung, um bereits im Vorfeld von Planungen mögliche rtenschutzrechtliche und damit genehmigungsrechtliche Konfliktpunkte zu erkennen. Dabei kann auf Ebene des Landesentwicldungsplanes (LEP) vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko untersucht werden. Sehr kleinräumige Konfliktpotentiale wie der bau- oder anlagebedingte Quartierverlust bekannter Quartiere werden in dem vorliegenden Gutachten vor allem informell über die Nachweiskarte von Quartierstandorten dargestellt (Abb. 13 im Anhang). Für die Lösung dieser Problematik müssen auf Ebene einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prüfung detaillierte Untersuchungen erfolgen sowie geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen werden. Mit der erstellten Konfliktkarte und den Ausführungen zu den Problemfeldern (Kollision, Lebensraumverlust uam.) setzt das Gutachten die Anforderungen des aktuell erschienenen Guidance document der EU-Kommission um („Wildlife sensitivity maps") Fledermausgutachten, Instituts für Tierökologie und Naturbildung, Juni 2012.
Verschiedene Informationsquellen sollten nach DIETZ ausgewertet werden, um potenzielle Lebensräume für Fledermäuse und Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage aufzuzeigen.
Folgendes sollte berücksichtigt werden:
1. Luftbilder / Karten / Biotopkartierungen; 2. Verbreitungskarten der Arten; 3. Nachweise bekannter Quartiere und Fledermausbeobachtungen. Für Offshore-Anlagen sollten Nachweise von Ölplattformen, Leuchttürmen und andere Nachweise von der offenen See oder der Küstenregion einbezogen werden; 4. vorhandene Kenntnisse über Vogelzugrouten, da sie auch Informationen über Fledermauswanderungen geben können; 5. Daten über europäische Fledermauswanderungen Daraus ergab sich die Notwendigkeit, einen entsprechenden Leitfaden für das Gebiet des EUROBATS-Abkommens zu erstellen. Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Entwickler und Planer dafür zu sensibilisieren, beim Bau von Windenergieanlagen Fledermäuse, deren Quartiere, Wanderrouten und Nahmngsgebiete zu berücksichtigen. Er sollte auch von lokalen und nationalen Genehmigungsbehörden beachtet werden, denen es obliegt, Strategiepläne für erneuerbare Energien zu entwickeln. Der vorliegende Leitfaden kann außerdem eine nützliche Checkliste für lokale Behörden sein, wenn sie sicherstellen müssen, dass die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen und die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Tiere bei Planungen berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten des EUROBATS-Abkommens setzen sich für ein gemeinsames Ziel ein: den Schutz von Fledermäusen in ganz Europa. Fledermäuse werden durch die FFH-Richtlinie und die Berner Konvention geschützt Eurobats Publikation Nr. 3 „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten" ISBN 978-92-95058-13 Deutschland hat das Eurobats Abkommen am 18. Oktober 1993 ratifiziert.

Eine umfassende Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen im

Plangebiete kann nicht etwa deswegen entfallen, weil in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren die Tiere hinreichend zuverlässig durch die Implementierung von pauschalen Abschaltalgorithmen geschützt werden können. Durch die Abschaltungen kann es gelingen, die Zahl der getöteten Individuen zu reduzieren, keineswegs jedoch kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft als erwiesen gelten, dass die (wo auch immer in diesem Zusammenhang zu definierende) Signifikanzschwelle der Tötungswahrscheinlichkeit dann sicher unterschritten wird. Der Expertenworkshop hält hierzu fest:
Grundsätzlich sind sich die Experten einig, dass nicht jeder Standort für WEA geeignet ist. Deshalb dürfen an Standorten mit besonders hoher Aktivität der kollisionsgefährdeten Fledermausarten keine WEA errichtet werden (siehe Kapitel Betriebsalgortihmen). Die Experten kommen zum Schluss, dass ein Verzicht von Standorten mit hoher Fledermausaktivität und ein Abschalten der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität die einzigen Maßnahmen sind, die zur Vermeidung oder Verminderung von Fledermausschlagopfem geeignet sind. Andere Möglichkeiten, wie Vergrämung der Tiere im Rotorbereich sind aus fachlichen Gründen nicht geeignet. Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl der Schlagopfer durch fledermausschonende Betriebsalgorithmen (= Abschaltung der WEA während Zeiten hoher Fledermausaktivität) deutlich reduziert werden kann. Mit Blick auf das individuenbezogene Tötungsverbot gilt es bei der Anwendung dieser Betriebsalgorithmen folgendes zu beachten:
Die Effizienz der Methode ist bislang in zwei Studien aus Nordamerika untersucht worden. Eine vergleichbare Studie aus Deutschland, in der die hier betroffenen Arten erfasst wurden, steht bislang noch aus. In Nordamerika konnten die Wissenschaftler durch pauschale (anhand von klimatischen Bedingungen festgelegte) Abschaltungen eine Reduktion der Schlagopferzahlen um 44 bis 93% erzielen. Ein solcher Betriebsalgorithmus kann demnach zwar einen fledermausschonenderen Betrieb von WEA ermöglichen, es wird aber deutlich, dass eine akzeptable Minimierung von getöteten Fledermäusen durch solche Betriebsalgorithmen kaum möglich ist. Da sich das verbleibende Risiko je nach Standort so stark unterscheidet, ist das Tötungsrisiko für jede einzelne Fledermaus de facto nicht absehbar. Durch diese Form der Pauschalisierung sind somit die realisierbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Schlagopferzahlen nicht ausreichend ausgeschöpft. Daher ist diese Art pauschalisierter Betriebsalgorithmen aus Artenschutzgründen abzulehnen. Eine differenziertere Möglichkeit bieten anlagenspezifische Betriebsalgorithmen. Diese werden in einer mehrstufigen Testphase für jeden Standort individuell ermittelt. Um dem Tötungsverbot Rechnung zu tragen, ist die im ersten Jahr zu ermittelnde Höhenaktivität von Fledermäusen bei abgeschalteter WEA (kein nächtlicher Betrieb von April bis einschl. Oktober) zu untersuchen. Erst nachdem die Aktivität ermittelt wurde und der Betriebsalgorithmus an die standortspezifischen Bedingungen angepasst wurde, kann die Anlage im zweiten Jahr dementsprechend betrieben werden. Eine Feinjustierung des Betriebsalgorithmus kann dann im Folgejahr erfolgen. An besonders sensiblen Standorten kann dies auch zu einer dauerhaften nächtlichen Komplettabschaltung von April bis einschl. Oktober führen. Auch, wenn dieser Ansatz wesentlich vielversprechender als pauschale Abschaltungen (ausgenommen Komplettabschaltungen) ist, steht

ein Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit noch aus.
Die Berufung auf die Erkenntnisse von BRINKMANN et. Ai. (2011) rechtfertigen die nur von meteorologischen Parametern abhängige Abschaltung nicht, solange unldar bleibt, wie die einzelnen Arten (nicht Artengruppen!) zu werten sind und wo jeweils eine Signifikanzschwelle (auch mit Blick auf die artspezifische, durchweg niedrige Vermehrungsrate) zu bestimmen ist. Die mithin zumindest über einen langen Zeitraum notwendig zu fordernde Nachtabschaltung ist aber ein Faktor, der die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs kippen lassen kann. Ergänzende Untersuchungen und Bewertungen der Fledermausfauna sind demnach unumgänglich und in einem an der Bedeutung des Gegenstands der Planung orientierten Kosten- und Zeitaufwand auch leistbar.

Z14413
ID 29602
(12 - 3/6)

HE Königslutter Süpplingen 01

Desweiteren weise ich in diesem Zusammenhang auf Passagen des BNaSchG und weiteren Richtlinien hin, die Sie nicht berücksichtigt haben:

s. Zeile(n)
7618

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
§ 20 Allgemeine Grundsätze
(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.
(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden
1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. als Naturpark,
6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.
(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotop Verbunds.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung
(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000" beitragen.
(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.
(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.
Bestandteile des Biotopverbunds sind
1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärem-eservate oder

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Teile dieser Gebiete, 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30, 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind. (4) Die erforderlichen Kemflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige verträgliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. (5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. (6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung). Fledermäuse sind laut § 20e (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung als "vom Aussterben bedrohte" Tiere besonders geschützt. Gemäß § 20f(l) Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Darüber hinaus sind die Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der besonders geschützten Tiere gegen Entnähme, Beschädigung und Zerstörung geschützt.		
Z14414 ID 29603 (12 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Berner Konvention Das 'Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume' (Bemer Konvention) wurde durch die Bundesrepublik Deutschland am 19. September 1979 unterzeichnet. Die Vertragspartner verpflichten sich, geeignete und erforderliche Maßnahmen durchzuführen, um den Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten (u.a. alle Fledermausarten ohne Zwergfledermaus) sicherzustellen und die darin aufgeführten Beeinträchtigungen zu verbieten und den Schutz der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten (u.a. der Zwergfledermaus) sicherzustellen.		**s. Zeile(n)** 7619
Z14415 ID 29604 (12 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa vom 04. Dezember 1991 Am 21. Juli 1993 wurde durch die Bundesrepublik Deutschland das 'Gesetz zum Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa' verabschiedet. Es werden mit diesem Gesetz, auch international, die Verantwortungen und Verpflichtungen übernommen:		**s. Zeile(n)** 7620

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Fledermauspopulationen und ihre Zufluchts- und Schutzstätten vor Beunruhigung und Beschädigung zu schützen. Für die als bedroht erkannten Fledermauspopulationen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die mögliche Wirkung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Fledermäuse zu prüfen und sich zu bemühen, für Fledermäuse giftige Holzschutzchemikalien durch ungefährlichere zu ersetzen. Aufgrund der förderalen Struktur der Bundesrepublik stehen auch die einzelnen Bundesländer in dieser Verantwortung.		
Z14416 ID 29605 (12 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bonner Konvention Das 'Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten' (Bonner Konvention) wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Juni 1984 unterzeichnet. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin u.a. für die im Anhang II aufgeführten wandernden Tierarten (alle Populationen der europäischen Fledermausarten) Abkommen abzuschließen. Dieses Gesetz soll den Schutz der betreffenden wandernden Arten zu überlebensfähigen Populationen fordern. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14417 ID 29607 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14418 ID 29611 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7629

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14419 ID 31201 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14420 ID 29529 (16 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14421 ID 29549 (17 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Die Immobilien am Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 oder auch 1000 m eingeholten werden soll, dürften nach Errichtung eines solchen Windparkes praktisch unverkäuflich sein. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden. Dieses auch noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013, mit den klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie dem Bekenntnis in der Präambel des ZGB zu den Ziel-Planungsprämissen, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt, und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren. Die Investoren und Bürger werden demnach, auch unter Zuhilfenahme juristischer Fachkapazitäten, zu prüfen haben, ob Sie durch dieses Verhalten (arglistig) getäuscht worden sind. Die negativen Auswirkungen wie Entwertung der Immobilien - bis hin zur Unverkäuflichkeit - und abwandernde Bürger und Geschäftstätigkeit aufgrund der unmittelbaren		**s. Zeile(n)** 7570

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nähe eines Industriestandortes sind hinlänglich bekannt. Die Vermögen der Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würde entwerfet werden. Es ist daher vorzubehalten, entsprechenden Schadensersatz einzuklagen.		
Z14422 ID 29550 (17 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Häuser im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Des weiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente.		**s. Zeile(n)** 7571 7613
Z14423 ID 29551 (17 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es steht zu befürchten dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus.		**s. Zeile(n)** 7572
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14424 ID 29525 (18 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z14425 ID 29526 (18 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z14426 ID 29527 (18 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14427 ID 29528 (19 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14428 ID 29537 (20 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z14429 ID 29538 (20 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z14430 ID 29539 (20 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z14431 ID 29540 (20 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z14432 ID 29541 (20 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z14433 ID 29542 (20 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14434 ID 29543 (20 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14435 ID 29554 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7575
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14436 ID 29555 (22 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z14437 ID 29556 (22 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14438 ID 29557 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14439 ID 29560 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14440 ID 29594 (25 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Mein Einspruch in 2014 wurde - nicht berücksichtigt. In der zweiten Auslegung wurde nur kurz darauf hingewiesen, dass es keine Erkenntnisse gibt. In meinem Einspruch habe ich darauf hingewiesen, dass es bereits eine Studie der Stadt Königslutter gibt, die im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplans erstellt wurde. Darin sind mehrere streng geschützte Arten in ihrem Vorkommen nachgewiesen. Sie haben sich diese Studie nach Auskunft der Stadt Königslutter nicht besorgt!		**s. Zeile(n)** 7616
Z14441 ID 29595 (25 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Laut aktueller Studie der TU Hannover sterben schätzungsweise jährlich 200.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windkraftanlagen (http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/news/l 501 S.html). Der Planentwurf erkennt zwar die eklatanten Datenlücken in Bezug auf die Fledermäuse im Planungsraum und insbesondere in Potentialflächen, ohne darauf allerdings auch nur im Ansatz zu reagieren. Eine besondere Planungsrelevanz in Bezug auf die Fledermäuse besteht entgegen dem Planungsansatz nicht nur dann, wenn große Wochenstubenpopulationen bestehen. Vielmehr führen WEA dort, wo gefährdete Fledermäuse vorkommen, grundsätzlich zu einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit der gefährdeten Tiere, der mit pauschalen Abschaltalgorithmen und Monitoring nur unzureichend begegnet werden. Grundsätzlich gilt: Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dass die Planung die Abarbeitung dieser Problematik aufnachgeordnete Planungsebenen abschichten will, weil dies im Verbandsgebiet nicht mit einem zumutbaren Aufwand leistbar sei, ist weder vertretbar noch verständlich. Dass entsprechende gebietsweite Gutachten durchaus belastbare Informationen zu der Beeinträchtigung von Fledermäusen liefern können, zeigt das Beispiel des Gutachtens zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten des Instituts für Tierökologie und Naturbildung aus Juni 2012. Wenn hier eine entsprechende Aufgabenstellung flir das Gebiet des Landes Hessen möglich war, hätte eine Abarbeitung für den räumlich weit kleineren Bereich wie das		**s. Zeile(n)** 7617

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7753		**14.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Plangebiet erfolgen können und erfolgen müssen. Fliegende Fledermäuse kollidieren während ihrer Migrations- und/oder oder Nahrungsflüge mit den Rotoren von Windenergieanlagen. Die meisten toten Fledermäuse werden im Spätsommer und Herbst unter WEA gefunden, wobei vor allem Weitstreckenwanderer (Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) betroffen sind, als auch Mittelstreckenwanderer mit einer Tendenz zum Flug im freien Luftraum (Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Zweifarbfledermaus). Vereinzelt sind auch residente Kurzstreckenwanderer (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) als Schlagopfer registriert (vgl. Kap. 2.2)… Nach TRAPP et ai. (2002) besitzt etwa die Hälfte aller im WEA-Bereich gefundenen toten Fledermäuse Flügelfrakturen, die auf Tötung durch direkte Kollision mit kreisenden Rotorblättern oder WEA-Masten hinweisen […] Kapitel 9 Bewertung und Handlungsempfehlungen Das vorliegende Gutachten stellt den aktuellen Kenntnisstand zu dem Konfliktfeld Fledermäuse und Windenergieanlagen dar. Die erstellte Konfliktkarte dient als Orientierung, um bereits im Vorfeld von Planungen mögliche rtenschutzrechtliche und damit genehmigungsrechtliche Konfliktpunkte zu erkennen. Dabei kann auf Ebene des Landesentwicldungsplanes (LEP) vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko untersucht werden. Sehr kleinräumige Konfliktpotentiale wie der bau- oder anlagebedingte Quartierverlust bekannter Quartiere werden in dem vorliegenden Gutachten vor allem informell über die Nachweiskarte von Quartierstandorten dargestellt (Abb. 13 im Anhang). Für die Lösung dieser Problematik müssen auf Ebene einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prüfung detaillierte Untersuchungen erfolgen sowie geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen werden. Mit der erstellten Konfliktkarte und den Ausführungen zu den Problemfeldern (Kollision, Lebensraumverlust uam.) setzt das Gutachten die Anforderungen des aktuell erschienenen Guidance document der EU-Kommission um („Wildlife sensitivity maps") Fledermausgutachten, Instituts für Tierökologie und Naturbildung, Juni 2012.
Verschiedene Informationsquellen sollten nach DIETZ ausgewertet werden, um potenzielle Lebensräume für Fledermäuse und Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage aufzuzeigen.
Folgendes sollte berücksichtigt werden:
1. Luftbilder / Karten / Biotopkartierungen; 2. Verbreitungskarten der Arten; 3. Nachweise bekannter Quartiere und Fledermausbeobachtungen. Für Offshore-Anlagen sollten Nachweise von Ölplattformen, Leuchttürmen und andere Nachweise von der offenen See oder der Küstenregion einbezogen werden; 4. vorhandene Kenntnisse über Vogelzugrouten, da sie auch Informationen über Fledermauswanderungen geben können; 5. Daten über europäische Fledermauswanderungen Daraus ergab sich die Notwendigkeit, einen entsprechenden Leitfaden für das Gebiet des EUROBATS-Abkommens zu erstellen. Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Entwickler und Planer dafür zu sensibilisieren, beim Bau von Windenergieanlagen Fledermäuse, deren Quartiere, Wanderrouten und Nahmngsgebiete zu berücksichtigen. Er sollte auch von lokalen und nationalen Genehmigungsbehörden beachtet werden, denen es obliegt, Strategiepläne für erneuerbare Energien zu entwickeln. Der vorliegende Leitfaden kann außerdem eine nützliche Checkliste für lokale Behörden sein, wenn sie sicherstellen müssen, dass die mögliche

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7753		**14.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Anwesenheit von Fledermäusen und die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Tiere bei Planungen berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten des EUROBATS-Abkommens setzen sich für ein gemeinsames Ziel ein: den Schutz von Fledermäusen in ganz Europa. Fledermäuse werden durch die FFH-Richtlinie und die Berner Konvention geschützt Eurobats Publikation Nr. 3 „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten" ISBN 978-92-95058-13 Deutschland hat das Eurobats Abkommen am 18. Oktober 1993 ratifiziert.

Eine umfassende Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen im Plangebiete kann nicht etwa deswegen entfallen, weil in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren die Tiere hinreichend zuverlässig durch die Implementierung von pauschalen Abschaltalgorithmen geschützt werden können. Durch die Abschaltungen kann es gelingen, die Zahl der getöteten Individuen zu reduzieren, keineswegs jedoch kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft als erwiesen gelten, dass die (wo auch immer in diesem Zusammenhang zu definierende) Signifikanzschwelle der Tötungswahrscheinlichkeit dann sicher unterschritten wird. Der Expertenworkshop hält hierzu fest:
Grundsätzlich sind sich die Experten einig, dass nicht jeder Standort für WEA geeignet ist. Deshalb dürfen an Standorten mit besonders hoher Aktivität der kollisionsgefährdeten Fledermausarten keine WEA errichtet werden (siehe Kapitel Betriebsalgortihmen). Die Experten kommen zum Schluss, dass ein Verzicht von Standorten mit hoher Fledermausaktivität und ein Abschalten der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität die einzigen Maßnahmen sind, die zur Vermeidung oder Verminderung von Fledermausschlagopfem geeignet sind. Andere Möglichkeiten, wie Vergrämung der Tiere im Rotorbereich sind aus fachlichen Gründen nicht geeignet. Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl der Schlagopfer durch fledermausschonende Betriebsalgorithmen (= Abschaltung der WEA während Zeiten hoher Fledermausaktivität) deutlich reduziert werden kann. Mit Blick auf das individuenbezogene Tötungsverbot gilt es bei der Anwendung dieser Betriebsalgorithmen folgendes zu beachten: Die Effizienz der Methode ist bislang in zwei Studien aus Nordamerika untersucht worden. Eine vergleichbare Studie aus Deutschland, in der die hier betroffenen Arten erfasst wurden, steht bislang noch aus. In Nordamerika konnten die Wissenschaftler durch pauschale (anhand von klimatischen Bedingungen festgelegte) Abschaltungen eine Reduktion der Schlagopferzahlen um 44 bis 93% erzielen. Ein solcher Betriebsalgorithmus kann demnach zwar einen fledermausschonenderen Betrieb von WEA ermöglichen, es wird aber deutlich, dass eine akzeptable Minimierung von getöteten Fledermäusen durch solche Betriebsalgorithmen kaum möglich ist. Da sich das verbleibende Risiko je nach Standort so stark unterscheidet, ist das Tötungsrisiko für jede einzelne Fledermaus de facto nicht absehbar. Durch diese Form der Pauschalisierung sind somit die realisierbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Schlagopferzahlen nicht ausreichend ausgeschöpft. Daher ist diese Art pauschalisierter Betriebsalgorithmen aus Artenschutzgründen abzulehnen. Eine differenziertere Möglichkeit bieten anlagenspezifische Betriebsalgorithmen. Diese werden in einer mehrstufigen Testphase für jeden Standort individuell ermittelt. Um dem Tötungsverbot

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Rechnung zu tragen, ist die im ersten Jahr zu ermittelnde Höhenaktivität von Fledermäusen bei abgeschalteter WEA (kein nächtlicher Betrieb von April bis einschl. Oktober) zu untersuchen. Erst nachdem die Aktivität ermittelt wurde und der Betriebsalgorithmus an die standortspezifischen Bedingungen angepasst wurde, kann die Anlage im zweiten Jahr dementsprechend betrieben werden. Eine Feinjustierung des Betriebsalgorithmus kann dann im Folgejahr erfolgen. An besonders sensiblen Standorten kann dies auch zu einer dauerhaften nächtlichen Komplettabschaltung von April bis einschl. Oktober führen. Auch, wenn dieser Ansatz wesentlich vielversprechender als pauschale Abschaltungen (ausgenommen Komplettabschaltungen) ist, steht ein Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit noch aus. Die Berufung auf die Erkenntnisse von BRINKMANN et. Ai. (2011) rechtfertigen die nur von meteorologischen Parametern abhängige Abschaltung nicht, solange unldar bleibt, wie die einzelnen Arten (nicht Artengruppen!) zu werten sind und wo jeweils eine Signifikanzschwelle (auch mit Blick auf die artspezifische, durchweg niedrige Vermehrungsrate) zu bestimmen ist. Die mithin zumindest über einen langen Zeitraum notwendig zu fordernde Nachtabschaltung ist aber ein Faktor, der die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs kippen lassen kann. Ergänzende Untersuchungen und Bewertungen der Fledermausfauna sind demnach unumgänglich und in einem an der Bedeutung des Gegenstands der Planung orientierten Kosten- und Zeitaufwand auch leistbar.		
Z14442 ID 29596 (25 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweiteren weise ich in diesem Zusammenhang auf Passagen des BNaSchG und weiteren Richtlinien hin, die Sie nicht berücksichtigt haben: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 20 Allgemeine Grundsätze (1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden 1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet, 2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument, 3. als Biosphärenreservat, 4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet, 5. als Naturpark, 6. als Naturdenkmal oder 7. als geschützter Landschaftsbestandteil. (3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotop Verbunds. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung (1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und		**s. Zeile(n)** 7618

Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000" beitragen.
(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.
(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.
Bestandteile des Biotopverbunds sind
1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärem-eservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.
(4) Die erforderlichen Kemflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige verträgliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. (5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

Fledermäuse sind laut § 20e (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung als "vom Aussterben bedrohte" Tiere besonders geschützt. Gemäß § 20f(l) Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Darüber hinaus sind die Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der besonders geschützten Tiere gegen Entnähme, Beschädigung und Zerstörung geschützt.

Z14443 ID 29597 (25 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Berner Konvention Das 'Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume' (Bemer Konvention) wurde durch die Bundesrepublik Deutschland am 19. September 1979 unterzeichnet. Die Vertragspartner verpflichten sich, geeignete und erforderliche Maßnahmen durchzuführen, um den Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten (u.a. alle Fledermausarten ohne Zwergfledermaus) sicherzustellen und die darin aufgeführten Beeinträchtigungen zu verbieten und den Schutz der in Anhang III	**s. Zeile(n)** 7619

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aufgeführten wildlebenden Tierarten (u.a. der Zwergfledermaus) sicherzustellen.		
Z14444 ID 29598 (25 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa vom 04. Dezember 1991 Am 21. Juli 1993 wurde durch die Bundesrepublik Deutschland das 'Gesetz zum Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa' verabschiedet. Es werden mit diesem Gesetz, auch international, die Verantwortungen und Verpflichtungen übernommen: Fledermauspopulationen und ihre Zufluchts- und Schutzstätten vor Beunruhigung und Beschädigung zu schützen. Für die als bedroht erkannten Fledermauspopulationen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die mögliche Wirkung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Fledermäuse zu prüfen und sich zu bemühen, für Fledermäuse giftige Holzschutzchemikalien durch ungefährlichere zu ersetzen. Aufgrund der förderalen Struktur der Bundesrepublik stehen auch die einzelnen Bundesländer in dieser Verantwortung.		**s. Zeile(n)** 7620
Z14445 ID 29599 (25 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bonner Konvention Das 'Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten' (Bonner Konvention) wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Juni 1984 unterzeichnet. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin u.a. für die im Anhang II aufgeführten wandernden Tierarten (alle Populationen der europäischen Fledermausarten) Abkommen abzuschließen. Dieses Gesetz soll den Schutz der betreffenden wandernden Arten zu überlebensfähigen Populationen fordern. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14446 ID 29530 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14447 ID 29531 (27 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14448 ID 29545 (28 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z14449 ID 29546 (28 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z14450 ID 29547 (28 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14451 ID 29548 (29 - 1/1)	HE Königslutter Bornum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7535
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14452 ID 29552 (30 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14453 ID 29553 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14454 ID 29608 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14455 ID 29610 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14456 ID 29575 (34 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z14457 ID 29576 (34 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z14458 ID 29577 (34 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z14459 ID 29578 (34 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14460 ID 29579 (35 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14461 ID 29580 (36 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Ganz ähnlich wie in Bornum ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen" Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren		**s. Zeile(n)** 7559 7600

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem nicht alle vorhandenen Horststandorte des Rotmilan berücksichtigt! (s. oben unter 2. Gefährdung ansässiger Vogelarten). Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14462 ID 29587 (37 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7607
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14463 ID 29592 (38 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14464 ID 29593 (39 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14465 ID 29609 (40 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14466 ID 32232 (41 - 1/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13742 13802
Z14467 ID 32233 (41 - 2/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13742 13803
Z14468 ID 32234 (41 - 3/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13743 13804
Z14469 ID 32235 (41 - 4/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13805
Z14470 ID 32236 (41 - 5/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13806
Z14471 ID 32237 (41 - 6/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13745 13807

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14472 ID 32238 (41 - 7/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13808
Z14473 ID 32239 (41 - 8/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13747 13809
Z14474 ID 32240 (41 - 9/29)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13746 13810
Z14475 ID 32241 (41 - 10/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13713 13811
Z14476 ID 32242 (41 - 11/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13714 13812
Z14477 ID 32243 (41 - 12/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13813
Z14478 ID 32244 (41 - 13/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13814
Z14479 ID 32245 (41 - 14/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13815

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14480 ID 32246 (41 - 15/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13816
Z14481 ID 32247 (41 - 16/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13817
Z14482 ID 32248 (41 - 17/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13818
Z14483 ID 32249 (41 - 18/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13819
Z14484 ID 32250 (41 - 19/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13820
Z14485 ID 32251 (41 - 20/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13821
Z14486 ID 32252 (41 - 21/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589 13822
Z14487 ID 32253 (41 - 22/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590 13823

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7753**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14488 ID 32254 (41 - 23/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591 13824
Z14489 ID 32255 (41 - 24/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592 13825
Z14490 ID 32256 (41 - 25/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593 13826
Z14491 ID 32257 (41 - 26/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594 13827
Z14492 ID 32258 (41 - 27/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595 13828
Z14493 ID 32259 (41 - 28/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596 13829
Z14494 ID 32260 (41 - 29/29 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597 13830
Beteiligtennummer **29.7754**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7754**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14495 ID 9081 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13896
Z14496 ID 9082 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897
Z14497 ID 9083 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898
Z14498 ID 9084 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899
Z14499 ID 9085 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900
Beteiligtennummer **29.7755**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14500 ID 9086 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13896
Z14501 ID 9087 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7755**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14502 ID 9088 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898
Z14503 ID 9089 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899
Z14504 ID 9090 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900
Beteiligtennummer **29.7756**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14505 ID 9046 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13896
Z14506 ID 9047 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13897
Z14507 ID 9048 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13898
Z14508 ID 9049 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13899

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7756**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14509 ID 9050 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13900
Beteiligtennummer **29.7757**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14510 ID 9920 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14511 ID 9921 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14512 ID 9922 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14513 ID 9923 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7758**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14514 ID 9924 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7758**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14515 ID 9925 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14516 ID 9926 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14517 ID 9927 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7759**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14518 ID 9928 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14519 ID 9929 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14520 ID 9930 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14521 ID 9931 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7760**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14522 ID 9932 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14523 ID 9933 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14524 ID 9934 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14525 ID 9935 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7761**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14526 ID 9936 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14527 ID 9937 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14528 ID 9938 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7761**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14529 ID 9939 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7761**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14530 ID 32521 (2 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z14531 ID 32522 (2 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z14532 ID 32523 (2 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z14533 ID 32524 (2 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z14534 ID 32525 (2 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z14535 ID 32528 (2 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7761**		Datum der Stellungnahme **01.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14536 ID 32529 (2 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z14537 ID 32530 (2 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Z14538 ID 32531 (2 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13598
Beteiligtennummer **29.7762**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14539 ID 9940 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14540 ID 9941 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14541 ID 9942 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14542 ID 9943 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7763**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14543 ID 9944 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14544 ID 9945 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14545 ID 9946 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14546 ID 9947 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7764**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14547 ID 9900 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14548 ID 9901 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14549 ID 9902 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7764**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14550 ID 9903 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7765**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14551 ID 9964 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14552 ID 9965 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14553 ID 9966 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14554 ID 9967 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7766**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14555 ID 9960 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7766**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14556 ID 9961 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14557 ID 9962 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14558 ID 9963 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7767**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14559 ID 9956 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14560 ID 9957 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14561 ID 9958 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14562 ID 9959 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7768**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14563 ID 9952 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14564 ID 9953 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14565 ID 9954 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14566 ID 9955 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7769**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14567 ID 9968 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14568 ID 9969 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14569 ID 9970 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7769**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14570 ID 9971 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7770**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14571 ID 10792 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14572 ID 10793 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14573 ID 10794 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14574 ID 10795 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7771**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14575 ID 10666 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7771**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14576 ID 10667 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14577 ID 10668 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14578 ID 10669 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7772**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14579 ID 10273 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14580 ID 10274 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14581 ID 10275 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14582 ID 10276 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7773**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14583 ID 10191 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14584 ID 10192 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14585 ID 10193 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14586 ID 10194 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7774**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14587 ID 10381 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14588 ID 10382 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14589 ID 10383 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7774**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14590 ID 10384 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7775**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14591 ID 10632 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14592 ID 10633 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14593 ID 10634 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14594 ID 10635 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7776**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14595 ID 10644 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7776**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14596 ID 10645 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14597 ID 10646 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14598 ID 10647 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7777**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14599 ID 10588 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14600 ID 10589 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14601 ID 10590 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14602 ID 10591 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7778**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14603 ID 10640 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14604 ID 10641 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14605 ID 10642 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14606 ID 10643 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7779**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14607 ID 10389 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14608 ID 10390 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14609 ID 10391 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7779**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14610 ID 10392 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7779**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14611 ID 32637 (2 - 1/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z14612 ID 32638 (2 - 2/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z14613 ID 32639 (2 - 3/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z14614 ID 32640 (2 - 4/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z14615 ID 32641 (2 - 5/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z14616 ID 32642 (2 - 6/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7779**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14617 ID 32643 (2 - 7/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z14618 ID 32644 (2 - 8/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z14619 ID 32645 (2 - 9/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z14620 ID 32646 (2 - 10/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Beteiligtennummer **29.7780**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14621 ID 10648 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14622 ID 10649 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14623 ID 10650 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7780**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14624 ID 10651 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7781**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14625 ID 10425 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14626 ID 10426 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14627 ID 10427 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14628 ID 10428 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7782**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14629 ID 10612 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7782**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14630 ID 10613 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14631 ID 10614 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14632 ID 10615 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7783**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14633 ID 10489 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14634 ID 10490 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14635 ID 10491 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14636 ID 10492 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7783**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14637 ID 30587 (2 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570
Z14638 ID 30588 (2 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7571 7613
Z14639 ID 30589 (2 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572
Beteiligtennummer **29.7784**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14640 ID 10195 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14641 ID 10196 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14642 ID 10197 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14643 ID 10198 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7785**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14644 ID 10501 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14645 ID 10502 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14646 ID 10503 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14647 ID 10504 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7786**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14648 ID 10305 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14649 ID 10306 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14650 ID 10307 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7786**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14651 ID 10308 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7787**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14652 ID 10718 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14653 ID 10719 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14654 ID 10720 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14655 ID 10721 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7787**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14656 ID 28736 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7787**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14657 ID 28737 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z14658 ID 28738 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z14659 ID 28739 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7788**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14660 ID 10690 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14661 ID 10691 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14662 ID 10692 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14663 ID 10693 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7788**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14664 ID 28740 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z14665 ID 28741 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z14666 ID 28742 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z14667 ID 28743 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7789**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14668 ID 10604 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14669 ID 10605 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14670 ID 10606 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7789**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14671 ID 10607 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7789**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14672 ID 28672 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z14673 ID 28673 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z14674 ID 28674 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z14675 ID 28675 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7790**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14676 ID 10658 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7790**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14677 ID 10659 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14678 ID 10660 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14679 ID 10661 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7790**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14680 ID 28628 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z14681 ID 28629 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z14682 ID 28630 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z14683 ID 28631 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7791**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14684 ID 10529 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14685 ID 10530 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14686 ID 10531 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14687 ID 10532 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7792**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14688 ID 10453 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14689 ID 10454 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14690 ID 10455 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7792**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14691 ID 10456 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7793**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14692 ID 10541 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14693 ID 10542 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14694 ID 10543 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14695 ID 10544 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7794**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14696 ID 10517 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7794**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14697 ID 10518 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14698 ID 10519 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14699 ID 10520 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7795**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14700 ID 10596 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14701 ID 10597 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14702 ID 10598 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14703 ID 10599 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7796**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14704 ID 10620 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14705 ID 10621 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14706 ID 10622 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14707 ID 10623 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7797**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14708 ID 10215 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14709 ID 10216 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14710 ID 10217 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7797**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14711 ID 10218 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7798**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14712 ID 10059 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14713 ID 10060 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14714 ID 10061 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14715 ID 10062 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7799**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14716 ID 10397 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7799**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14717 ID 10398 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14718 ID 10399 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14719 ID 10400 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7799**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14720 ID 28800 (2 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein, da die diesbezüglichen Einsprüche nicht berücksichtigt wurden. Laut § 44, des BNatSchG dürfen die Windräder auf diesen ausgewiesenen Flächen nicht errichtet werden. Das Artenschutzrecht – konkret § 44 Abs. 1 BNatSchG – gilt im besiedelten und im unbesiedelten Bereich, auch außerhalb von besonders geschützten Gebieten und umfasst drei Aspekte: a) Geschützt sind Leib und Leben des Individuums (auch des im Ei heranwachsenden Vogels) (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). B) Die Vögel dürfen nicht erheblich gestört werden (§44 Abs. 1 Nr. 2 (BNatSchG). C) Geschützt sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 (BNatSchG), also z.B. auch unsere Rotmilane. Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen.	**Nicht folgen** Der Einwender bleibt eine Begründung seiner einleitenden Einwendung, wonach laut § 44 BNatSchG keine WEA auf den geplanten Flächen des VR WEN Süpplingen 01 errichtet werden dürften, schuldig und führt nachfolgend lediglich allgemeine - und dem Plangeber bekannte - Sachverhalte zur Gefährdung des Rotmilans aus.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7799**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann.		
Z14721 ID 28801 (2 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkelchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Die detaillierte Untersuchung wird auf das zeitlich nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7528
Z14722 ID 28802 (2 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch bisher nicht ausreichend gewürdigt. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-V erträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig. So gehören Fledermäuse zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7799**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.		
Z14723 ID 28803 (2 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan“ ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata“ erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wie viel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof ein Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Dieses wurde entsprechend mit Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert, die inzwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU zur Verfügung gestellt wurden. Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialfläche, von denen wenigstens einer ebenfalls von einem Rotmilanpaar bebrütet wurde.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648
Z14724 ID 28804 (2 - 5/5)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen eingehalten wurde. Allein bei zusätzlicher Berücksichtigung des Hortes am Hagenhof würde schon bei einem 1.000 m Radius der komplette westliche Teil der Potenzialfläche (etwa die Hälfte der gesamten Fläche) entfallen. Die verbleibende Potenzialfläche wäre zudem durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen substanziellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist. Dieses wird auch vom Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus u.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“ Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan“ wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7532 7533

MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst."

Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.

Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet.Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des ZGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."

Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7799**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ZGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden.“ Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zum Potenzialgebiet verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom ZGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zum Potenzialgebiet parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		
Beteiligtennummer **29.7799**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14725 ID 33593 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Folgende Einwendungen sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung des Windparks Süpplingen 01 auf der jetzt festgelegten Fläche. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, daß die 5km Schutzzonen für den West-Elm (Bornum) aber nicht für den Nord-Ost Elm (Süpplingen) gelten. Sind wir Menschen zweiter Klasse ??? Was ist am West-Elm schützenswerter ??? Durch offensichtliche Fehleinschätzungen des RGB's wurde die Fläche immer kleiner es gibt große Freiflächen um Wolfsburg und Braunschweig warum werden sie nicht genutzt ? Ich bin der Meinung die Windräder sollten möglichst dort stehen wo die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet sind. Beurteilung von Potenzialflächen; Süpplingen 01 Bewertung vom RGB, 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen Auszug: Im Umfeld der Potenzialfläche liegen größere, zusammenhängende Ortschaften. Die Zahl potenziell von Beeinträchtigungen betroffener Anwohner ist daher im Vergleich mit anderen Potenzialfläche hoch. Sehr gut erkannt und Dokumentiert!!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Es wird ferner nicht bestritten, dass es zu (subjektiv unterschiedlich störend empfundenen) Beeinträchtigungen durch sicht- und hörbare WEA kommen kann und wird. Dies ist jedoch in der dicht besiedelten Region (abseits der Wälder) allenthalben der Fall und kann schlichtweg nicht vermieden werden. Sichergestellt ist, und wird abschließend zudem unumgänglich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, dass es nicht zu einer Überschreitung von Grenzwerten und damit zu Gesundheitsschäden kommt.	**s. Zeile(n)** 20289 20291
Z14726 ID 33594 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Selbst wenn es noch keine belastbaren Untersuchungen zum Thema Infraschall,Schlagschatten und Lärmimmissionen gibt,ist es doch nur eine Frage der Zeit.bis neue Erkenntnisse zu Einschränkungen der Produktivität führen. Bei einer überholten Abstandsregelung von 1000m !! Nicht umsonst haben die Bayern als Abstand 10H festgelegt!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13597

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7799**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ich höre heute, kommt der Wind aus Westen jedes Auto auf der B1 und jeden Zug auf unserer Bahnstrecke. Und jetzt auch noch die Windanlagen. Nein Danke !! Da die WEA- Fläche inzwischen nur noch 131 ha beträgt, sollte sich doch eine Ersatzfläche finden lassen, wo es Keine oder weniger Belastungen für Mensch, Naturschutz,Altenschutz und Landschaftsschutz gibt.		
Z14727 ID 33595 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Komme ich aus Richtung Helmstedt und schaue auf den Ost-Elm, die WEA-Flächen liegen in einer Senke und vor dem Elm.Die Hauptwindrichtung ist doch von Westen nach Osten, steht der Elm (maximal 323m ü. NHN) nicht als Bremse in der Hauptwindrichtung ???	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z14728 ID 33596 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ist das so gewollt ??? Ich schaue aber auch auf ein Fläche zwischen Elm,Dorm,Schieren und Elz wo im Herbst und Frühjahr Tausende Zugvögel zu sehen sind. Es gibt hier nachweislich seltene Vogelarten zbs.: Rotmilan,Rohrweihe,Wanderfalke,Wendehals und viele Gänse und Singvögel die auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel stehen. Ich beziehe mich auf eigene Beobachtungen und auf Beobachtungen und Dokumentationen von Herrn [Name 1] (Nabu) und dem Ornithologen Herrn [Name 2] und dem Büro Biodata.Die ausführlichen Nachweise liegen ihnen ja vor. Vögel kennen keine Grenzen !! Es spricht soviel gegen die WEA-FLÄCHE Süpplingen 01, daß man Augenscheinlich massive finanzielle Intressen einiger Weniger über das Allgemeinwohl stellt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegbeenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20280 20281
Beteiligtennummer **29.7800**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7800**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14729 ID 5679 (1 - 1/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Ich habe von der Verringerung der Windvorrangfläche in Wittingen / Stöcken / Erpensen erfahren. Diese steht im krassen Widerspruch zu ihren früheren Aussagen. Ihre reduzierte Planung scheint nicht objektiv gefallen zu sein, da Sie sich nicht an den Gegebenheiten hier orientieren. Erstens steht ihr Vorgehen dem Stadtratsbeschluss der Stadt Wittingen entgegen, die keine neuen Windparks im Norden und Osten der Stadt Wittingen empfiehlt, sondern nur die Erweiterung der Vorhandenen.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung

planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Die Konkretisierung der Planung hat dort zu Flächenreduzierungen geführt, wo entgegenstehende Belange in der Abwägung als höherwertig eingestuft wurden. Dieses ist sehr wohl objektiv und für jeden nachvollziehbar erfolgt (siehe Gebietsblatt).

Z14730
ID 5680
(1 - 2/3)

GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung

Zweitens soll keine Verspagelung der Landschaft erfolgen.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Um eine sog. Verspargelung der Landschaft zu vermeiden, wurden für das Planungskonzept verschiedene Kriterien entwickelt, wie in den angegebenen Kapiteln des Methodenbands dargelegt.

s. Methodenband
E 2.2.2
E 2.2.3

Z14731
ID 5681
(1 - 3/3)

GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung

Drittens geben ihre stichpunktartigen Vogelkontrollen kein genaues Bild von der Vogelwelt der einzelnen Bereiche, da Fruchtfolge und Nutzungszeitpunkte das Auftreten der windparkrelevanten Arten in manchen Bereichen forcieren. Wird z.B. gerade zum Zeitpunkt der Ernte des Grünroggens (wie Ende Mai / Anfang Juni 2013 im Bereich des ursprünglich geplanten Windparks auf Teilen der herausgenommenen Fläche ca. 30 ha Grünroggen geerntet wurden) gezählt, werden durch die Mäh- und Häckselarbeiten, sowie das Bearbeiten

Nicht folgen

Die Untersuchungen des Regionalverbandes haben zwischen Nahrungsgästen und Brutvorkommen differenziert. Darüber hinaus sind auch Brutverdachtsfälle in die Planung einzustellen, sofern ein ausreichend begründeter Verdacht besteht. Dies ist hier ausweislich des Gutachtens von Biodata der Fall, nach dem hier ein wahrscheinliches Brutrevier des kollisionsgefährdeten Rotmilans

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7800**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		des Stoppels und die Aussaat von Mais jede Menge Greifvögel angelockt, die nicht in der direkten Umgebung brüten. In anderen Gemarkungen ist dagegen ein Großteil der landwirtschaftliche Fläche z. B. mit Mais schon frühzeitig bestellt worden und dadurch zu diesem Zeitpunkt kein Greifvogel vor Ort, obwohl er in der Nähe brütet. Eine lediglich vermutete Brut einer windparkrelevanten Art ist eine nicht objektiv relevante Aussage! Deshalb sollten umfassende Vogelgutachten vor einer Entscheidung zu Gunsten der einen oder anderen Windvorrangfläche gemacht werden. Als Jäger und Landwirt weiß ich, wovon ich schreibe. Gern bin ich bereit, Ihnen persönlich die Gegebenheiten vor Ort zu erörtern. Ich hoffe, auf eine objektive Fortführung ihrer Planung,	festgestellt wurde. Die Berücksichtigung von Brutverdachten stellt überdies eine gängige Praxis in Planverfahren dar.	
Beteiligtennummer **29.7800**		Datum der Stellungnahme **18.09.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14732 ID 8110 (2 - 1/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Grundsätzlich begrüße ich die geplante Ausweisung der Windpotenzialfläche Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung und teile die im Gebietsblatt vorgetragenen Argumente für eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet im RROP. Die Potenzialfläche mit einer Größe von 126 ha wurde allerdings im Verlauf des Planverfahrens um ca. 31 ha reduziert, um einem Brutverdacht des Rotmilans im nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche Rechnung zu tragen, der sich aus der vom ZGB beauftragten avifaunistischen Übersichtskartierung ergeben hatte (vgl. ZGB Gebietsblatt Stöcken GF 2 Erweiterung, S. 12).	**Allgemeine Erläuterung**	
Z14733 ID 8111 (2 - 2/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Die Reduzierung der Potenzialfläche wurde im folgenden Absatz damit begründet, dass der ZGB nach den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnissen der avifaunistischen Übersichtskartierung nicht ausschließen konnte, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auftreten. Mir liegt ein aktueller Zwischenbericht vom Gutachterbüro [Name] zu avifaunistischen Untersuchungen im Bereich der potenziellen Windparkerweiterungsfläche Wittingen-Stöcken vor (ANLAGE 2). Die Untersuchungen wurden gemäß den Empfehlungen des neuen NLT-Papiers durchgeführt und vorher vom Auftraggeber, dem [Firmenname], mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Gifhorn, Herrn [Name], abgestimmt. Dieser Zwischenbericht bringt zu den Brutvorkommen und zur Raumnutzung der Groß- und Greifvögel, insbesondere des Rotmilans, im Bereich der Windpotenzialfläche ergänzende sowie neue Erkenntnisse. Ich ergänze daher meine o. g. Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 i. S. Windenergienutzung und beantrage hiermit die	**Nicht folgen** Die avifaunistischen Untersuchungen des Gutachterbüros wurden zur Kenntnis genommen. Der zugrundeliegende Brutverdacht ist nach den Ausführungen des Büros Biodata jedoch ausreichend konkretisiert. Die Verkleinerung wird zum Schutz des Rotmilans vor einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko und zur Erhöhung der Planungssicherheit beibehalten (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7800**		Datum der Stellungnahme **18.09.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse und meines folgenden, damit begründeten Antrags: Unter Berücksichtigung der im Gebietsblatt des ZGB dargestellten Belange und der vorliegenden neuen Erkenntnisse beantrage ich die Ausweisung einer um ca. 31 ha in nordöstlicher Richtung erweiterten Windpotenzialfläche, mit einen Flächenumfang von insgesamt ca. 126 ha, als Windvorranggebiet im RROP des ZGB. Das beantragte Windvorranggebiet entspricht der Darstellung im anliegenden Lageplan (ANLAGE 1).		
Z14734 ID 8112 (2 - 3/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Ich begründe meinen Antrag, das bestehende Windvorranggebiet gemäß der Darstellung in dem anliegenden Lageplan zu erweitern, wie folgt: • Gemäß dem diesem Antrag beigefügten Zwischenberichts von [Gutachterbüro] aus dem August 2014 (vgl. ANLAGE 2, S. 16) kommen die Gutachter der avifaunistischen Untersuchungen zu folgendem Ergebnis: Alle festgestellten Brutvorkommen windkraftsensibler Greif- und Großvogelarten – insbesondere von Rotmilan, Rohrweihe und Weißstorch – liegen außerhalb der durch den NLT (2014) bzw. LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2012) empfohlenen Horstschutzbereiche. Für den Rotmilan bedeutet dies, dass alle festgestellten Horste mehr als 1.500 m Abstand auch zu der beantragten erweiterten Windpotentialfläche aufweisen (vgl. ANLAGE 3, Zwischenbericht Aug. 2014, Anlage Karte Horste).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das von Biodata auf Basis der vor Ort beobachteten Flugbewegungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen überschneidet sich mit dem entfallenden Teil der Potenzialfläche. Das Brutrevier fußt anders als der pauschale Schutzabstand per Radius auf der tatsächlichen Situation vor Ort und gibt daher ein verlässlicheres Bild des tatsächlichen Raumnutzungsverhaltens der Brutvorkommen wieder. Der Regionalverband hält daher zum Schutz des Rotmilans vor einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko einen Verzicht der Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung im Überschneidungsbereich für erforderlich.	
Z14735 ID 8113 (2 - 4/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	• Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse der Groß- und Greifvögel, inklusive des Rotmilans, ergeben für das „engere“ Untersuchungsgebiet um die beantragte erweiterte Windpotenzialfläche im östlichen Teilgebiet eine durchschnittliche Nutzungsintensität und im westlichen Teilgebiet eine etwas unterdurchschnittliche Bedeutung als Nahrungsraum für Greifvögel (vgl. ANLAGE 2, S. 16).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z14736 ID 8114 (2 - 5/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	• Zusammenfassend stellen die Gutachter von [Gutachterbüro] fest, dass aus den Untersuchungen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die im Raum vorkommenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten über das allgemeine Lebensrisiko hinaus (im Sinne des BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr.1) bei Errichtung weiterer WEA am Standort Wittingen-Stöcken festgestellt werden konnte. Weder aus den Ergebnissen der bisherigen Raumnutzungsanalysen noch aus den Entfernungen zu den Brutstandorten sowie den vorhandenen Habitatstrukturen, die innerhalb der (erweiterten) Windpotenzialfläche überwiegend nur aus bedingt zum Beuteerwerb geeigneten Ackerflächen bestehen, ließ sich ein derartig signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten (vgl. ANLAGE 2, S. 16).	**Nicht folgen** Die Ergebnisse des Büros [Name] stehen im Widerspruch zu den Ergebnissen des vom Regionalverband beauftragten Büros Biodata. Unter Beachtung des Vorsorgeprinzips folgt der Regionalverband indes den Aussagen der von ihm selbst beauftragten Gutachter. Auch unter Berücksichtigung der Verkleinerung wird der Windenergienutzung hier und in der Summe ausreichend Raum gegeben. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Plangeber nicht dazu verpflichtet ist, alle aus rechtlicher Sicht mitunter grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen auch tatsächlich als Vorranggebiete festzulegen (vgl. OVG Niedersachsen, 12 LB 243/07, Rn. 34).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7800**		Datum der Stellungnahme **18.09.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14737 ID 8115 (2 - 6/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	• Ein weiterer Vorteil der vorgeschlagenen Erweiterung stellt die auf ca. 126 ha erweiterte Planungsfläche dar, die eine stärkere Bündelung von Windenergieanlagen im vorhandenen Windvorranggebiet erlaubt, ohne eine übermäßige Ausdehnung gemäß den Kriterien des ZGB zu erlangen.	**Nicht folgen** Wie in den Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen erläutert, stehen avifaunistische Kriterien einer über die von Regionalverband geplanten Vorrangfläche (von 127 ha incl. der Bestandsfläche) hinausgehenden Erweiterung Richtung Nordosten entgegen.	
Z14738 ID 8116 (2 - 7/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	• Zudem weist das Landschaftsbild durch die bestehenden WEA bereits eine Vorbelastung auf. Dies ist ein Grund dafür, dass der ZGB die Erweiterung bestehender Windvorranggebiete bevorzugt, wenn dies ohne unzumutbare Beeinträchtigung anderer öffentlichen Belange möglich ist. Dies ist nach den nun vorliegenden Erkenntnissen am Standort Stöcken GF2 Erweiterung gegeben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Vorbelastung des Landschaftsbilds wurde vom Regionalverband mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Ein nach den Erkenntnissen des Regionalverbandes nicht auszuschließendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan steht der Erweiterung im entfallenen Bereich jedoch obgleich der landschaftlichen Eignung entgegen.	
Z14739 ID 8117 (2 - 8/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Zusätzlich zur Einschätzung, dass die vom ZGB vorgeschlagene Windpotenzialfläche samt der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche gemäß den genannten Argumenten als Windvorranggebiet geeignet ist, möchte ich noch folgende weitere Punkte nennen, die für eine Ausweisung der erweiterten Potenzialfläche als neues Windvorranggebiet im RROP sprechen: • Ca. 20 Grundstückseigentümer im Bereich der geplanten Windfläche westlich der Landesstraße 270, in den Gemarkungen Erpensen, Lüben, Wittingen und Stöcken haben sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen und werden je nach Flächenumfang der potentiellen Erweiterungsfläche entsprechende Vergütungen nach dem Flächenmodell erhalten oder am Betrieb der Windenergieanlagen beteiligt sein. Zudem ist die Unterstützung einer Bürgerstiftung zur Förderung des sozialen und kulturellen Lebens in Wittingen vorgesehen. Dieses Vorgehen bringt eine überdurchschnittliche regionale Wertschöpfung mit sich und eröffnet allen Beteiligten, den Grundstückseigentümern, den Einwohnern vor Ort und der Stadt Wittingen Chancen auf wirtschaftliche Teilhabe.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Planungen des Regionalverbandes erfolgen unabhängig von Interessen und Zusammenschlüssen von Grundstückseigentümern. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist das für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Planungskonzept.	
Z14740 ID 8118 (2 - 9/9)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	• Im Zuge der sogenannten „Energiewende“ unterstützen wir die Absicht des ZGB die Kapazitäten der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, so auszubauen, dass diese mittelfristig die Region zu 100% versorgen können. Dazu wollen wir gerne einen Beitrag leisten. Ich bitte daher um Berücksichtigung meines Antrags auf Ausweisung der erweiterten Windpotentialfläche Stöcken GF 2 Erweiterung in den Gemarkungen Erpensen, Lüben, Stöcken und Wittingen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorangegagenen Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 14737
Beteiligtennummer **29.7801**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7801**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14741 ID 11358 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8975
Z14742 ID 11359 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8976
Z14743 ID 11360 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8977
Z14744 ID 11361 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8978
Beteiligtennummer **29.7802**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14745 ID 10808 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14746 ID 10809 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14747 ID 10810 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7802**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14748 ID 10811 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7803**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14749 ID 11474 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8950
Z14750 ID 11475 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8951
Z14751 ID 11476 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8952
Z14752 ID 11477 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8953
Beteiligtennummer **29.7804**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14753 ID 6809 (1 - 1/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Der ZGB beabsichtigt vorhandene Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung zu erweitern sowie neue Gebiete auszuweisen. Eine Erweiterung des bereits ausgewiesenen Vorranggebietes HE 5 bei Volkmarsdorf/ Almke ist geplant, zum größten Teil liegt diese über die Kreisgrenze hinweg auf Wolfsburger Gebiet. Als Einwohner der Stadt Wolfsburg, aktiver Jäger, Angler und intensiver Naturnutzer ist es mein Ziel den sensiblen Lebens- und Naturraum rund um Heiligendorf, Barnstorf, Neindorf und Almke zu erhalten. Durch die geplante Erweiterung des Windparkes sehe ich den Natur- und Lebensraum bedroht und habe einige	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7804**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bedenken und Fragen welche ich im Folgenden darlegen möchte.		
Z14754 ID 6810 (1 - 2/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Laut dem avifaunischen Gutachten der Biodata GbR bieten die alten Laubwäldern ideale Horstbedingungen für Rotmilane und andere Greifvögel. Im Gutachten wird aber nur von wahrscheinlichen Bruten des Rotmilans im Barnstorfer Wald geschrieben obwohl durch viele Beobachtungen von Naturfreunden, Jägern und Forstmitarbeitern immer wieder Rotmilane in diesem Bereich gesichtet worden sind und man davon ausgehen kann das diese dort auch brüten.Es fehlt hier der Nachweis bzw. eine Kartierung ob es nun Brutplätze des Rotmilans gibt oder nicht und wenn ja wo sich diese örtlich befinden. Sollten sich in dem Gebiet Brutplätze befinden sind nach neuem Erkenntnissstand (Gutachten-Windenergienutzung_in_RLP.pdf) grundsätzlich 1.500 m Mindestabstand zu empfehlen. Die Biodata GbR kommt weiterhin zu dem Schluss dass Aufgrund der nur durchschnittlichen Ausprägung des Gebiets als Nahrungsraum die Rotmilane vermutlich ausgedehntere Nahrungsflüge unternehmen müssen. Dadurch sehe ich eine weitere Gefährdung, sollte die gelante Erweiterung umgesetzt werden, weil weitere Windräder im Streifgebiet bei Jagdflügen die Gefahr einer Kollision erhöhen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zwar handelt es sich nach den Aussagen der Gutachter in der Tat nur um Brutverdachtsfälle, gleichwohl wurden die zugeordneten Reviere vom Regionalverband unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips im Wesentlichen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung berücksichtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist aufgrund der deutlich erhöhten Flugaktivitäten jedoch nur innerhalb dieser Brutreviere bzw. Revierzentren anzunehmen. Einzelne oder gelegentliche Überflüge im Rahmen von Transferflügen verursachen im Regelfall kein derart erhöhtes Kollisionsrisiko und stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Die Belange des Rotmilans wurden somit vom Regionalverband in angemessener Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange ohnehin entfallen sind.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z14755 ID 6811 (1 - 3/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Die Stadt Wolfsburg hat im Jahr 2012 die Verordnung " V_0508 LSG Barnstorf " erlassen und in Teilen dieses Bereiches ein komplettes Betretungsverbot ausgesprochen da hier seit Jahren ein Horstplatz des Schwarzstorches mit erfolgreichen Bruten bekannt ist. Der Niedersächsische Landkreistag empfiehlt einen Mindestabstand von 3.000 m zu Horsten dieser Art, trotzdem soll die Vorsorgeempfehlung unterschritten werden obwohl im Gutachten der Biodata GbR immer nur von Prognosen, Vermutungen und Annahmen ausgegangen wird. Warum wurde der Brutstandort des Schwarzstorches nicht genau kartiert und in den Planungsüberlegungen ausreichend berücksichtigt obwohl dieser Vogel sehr Störanfällig ist und zu einer der gefährdetsten Vogelarten in Deutschland gehört ? Des Weiteren bitte ich zu bedenken das dieses in der Verordnung aufgezeigte Gebiet in näherer Zukunft in ein Naturschutzgebiet umgewandelt werden soll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z14756 ID 6812 (1 - 4/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Westlich der Landesstrasse 290 liegt ein Vogelbrutgebiet lokaler Bedeutung welches vom NLWKN erfasst ist. Laut dem Kooperationsprogramm Naturschutz "Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur FM 432 " sollen Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vögel- und sonstige Tierarten der Ackerlandschaft geschaffen oder erhalten werden. Hier sehe ich eine Interessenkollision da die geplante Erweiterungsfläche sich	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden,	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7804**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		hier mit dem Brutvogellebensraum überschneidet.	wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	
Z14757 ID 6813 (1 - 5/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	In den Gebietsblättern -Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung- steht auf Seite 9 unter Punkt 3.3 Folgendes: "Das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.V. mit § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Verkleinerung der Potenzialfläche trotz der peripheren Überlagerung mit einem wahrscheinlichen Brutrevier des Rotmilans aufgrund der Vorbelastung nach aktuellem Kenntnisstand - ggf. durch geeignete betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen - vermieden werden." Hier stellt sich mir die Frage wie diese Vermeidungsmaßnahmen im Einzelnen aussehen könnten und warum nur gegebenenfalls auf einen Verbotstatbestand in Verbindung mit § 44 BNatSchG reagiert werden soll. Ich bitte hierzu um weitere Erklärungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z14758 ID 6814 (1 - 6/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Soweit ich erkennen kann ist keine Prüfung erfolgt ob für die weiteren Windenergieanlagen neue Leitungstrassen oder Trafostationen erstellt werden müssen welche weitere Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben. Hier bitte ich um eine Prüfung der Sachlage und um die Einbeziehung in die Planungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7804**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	
Z14759 ID 6815 (1 - 7/7)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Ich vermisse auch eine Höhenbegrenzung für zukünftige Anlagen. Da es durch die bestehenden Windräder und die Starkstromleitungen schon erhebliche Vorbelastungen gibt wird es durch die Erweiterungsfläche und je nach technischem Stand bis zu 200 Meter hoher Anlagen immer schlimmer und das Landschaftsbild wird weiter negativ beeinträchtigt. Gerade in der heutigen Zeit ist es unerlässlich den Erholungswert der Landschaften nicht weiter als nötig zu belasten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Nach den für die Regionalplanung verbindlichen Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms für das Land Niedersachsen sollen Höhenbegrenzungen in Regionalplänen nicht festgelegt werden. Diese können im ausreichend begründeten Einzelfall auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung festgelegt werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden vom Regionalverband berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Hierbei war die vorhandene Vorbelastung im Kontext der Eingriffsbündelung zum Schutz bisher unbelasteter Landschaftsräume als Gunstfaktor zu berücksichtigen. Die dennoch zu erwartenden erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild können der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Volkmarsdorf jedoch nicht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange ohnehin entfallen sind.	
Beteiligtennummer **29.7805**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14760 ID 10147 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14761 ID 10148 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7805**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14762 ID 10149 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14763 ID 10150 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7806**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14764 ID 10804 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14765 ID 10806 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14766 ID 10807 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Z14767 ID 10805 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien: Immobilien werden weiter deutlich an Wert verlieren. Wer möchte sich hier noch gern ansiedeln? Verkehrslärm aufgrund der Umleitung der A2 und störende Geräuschentwicklung durch die Generatoren der Windkrafträder!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen	

Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden.

Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7806**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. V. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt. Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014).	
Z14768 ID 10812 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Standort und Nutzen: Aufgrund der einzusehenden Windkarten stellt sich mir die Frage, warum dieser Standort ausgewählt wurde. Die Karte weist doch eindeutig eine windschwache Gegend aus! Um Braunschweig und Wolfsburg herum sieht es eindeutig besser aus! Welcher Hauseigentümer oder Investor erstellt eine Solar- oder Photovoltaikanlage, wenn die Ausrichtung und Neigung der Dachfläche dies nicht, oder nur mäßig zulässt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Beteiligtennummer **29.7807**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14769 ID 10253 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14770 ID 10254 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7807**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14771 ID 10255 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14772 ID 10256 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7808**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14773 ID 10103 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14774 ID 10104 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14775 ID 10105 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14776 ID 10106 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7809**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7809**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14777 ID 10055 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14778 ID 10056 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14779 ID 10057 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14780 ID 10058 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7810**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14781 ID 10083 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14782 ID 10084 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14783 ID 10085 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7810**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14784 ID 10086 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7811**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14785 ID 10509 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14786 ID 10510 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14787 ID 10511 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14788 ID 10512 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7812**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14789 ID 10553 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7812**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14790 ID 10554 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14791 ID 10555 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14792 ID 10556 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7813**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14793 ID 10485 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14794 ID 10486 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14795 ID 10487 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14796 ID 10488 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7814**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14797 ID 10051 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14798 ID 10052 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14799 ID 10053 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14800 ID 10054 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7815**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14801 ID 10257 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14802 ID 10258 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14803 ID 10259 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7815**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14804 ID 10260 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7816**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14805 ID 10297 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14806 ID 10298 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14807 ID 10299 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14808 ID 10300 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7817**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14809 ID 10211 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7817**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14810 ID 10212 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14811 ID 10213 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14812 ID 10214 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7818**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14813 ID 10321 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14814 ID 10322 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14815 ID 10323 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14816 ID 10324 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7818**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14817 ID 26605 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z14818 ID 26606 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z14819 ID 26607 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z14820 ID 26608 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z14821 ID 26609 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z14822 ID 26610 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z14823 ID 26611 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7819**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7819**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14824 ID 10131 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14825 ID 10132 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14826 ID 10133 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14827 ID 10134 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7819**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14828 ID 23953 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit der Errichtung eines Windparks in der oben genannten Region bin ich nicht einverstanden und protestiere dagegen in schärfster Form. Als Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie sehe ich erhebliche Gesundheitsgefährdungen durch den Schattenwurf, die Geräuschemissionen und die Auswirkungen des tieffrequenten Schalls. Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass durch die Einwirkung des tieffrequenten Schall auf die Gehirnsubstanz das emotionale Verhalten verändert wird. Mitteilungen über diese Problematik gibt es vom Bundesumweltamt und vom Robert-Koch- Institut.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Hinsichtlich Infraschall wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug Belang verwiesen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z14829 ID 23954 (2 - 2/4)	HE Königslutter Boimstorf 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich nicht auf die geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 Metern. Die Nähe zu den Ortschaften kann nicht durch die vorgesehenen Gehölzstreifen und Hecken gemildert werden. Sie müssten bei den 200 Meter hohen Anlagen über 10 Meter betragen. Zu fordern ist ein Mindestabstand von 2000 Metern zu bewohntem Gebiet.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7819**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	
Z14830 ID 23955 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten riesigen Windkraftanlagen stellen schon optisch eine Bedrängung dar. Zusammen mit dem sogenannten Discoeffekt und den blinkenden Warnleuchten beeinträchtigen sie die garantierte körperliche und psychische Unversehrtheit.	**Nicht folgen** Gesundheitliche Gefahren können angesichts der im Planungskonezpt verankerten, bereits vorsorgeorientierten Mindestabständen und der zudem im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisenden Einhaltung gesetzlicher Richtwerte sicher ausgeschlossen werden. Auch eine unzumutbare optische Berdängung und damit ein Verstoß gegen das baurechtliche Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme ist bei den gegebenene Mindestabständen sicher ausgeschlossen.	
Z14831 ID 23956 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit vorauseilendem Gehorsam gegenüber der Landesregierung und der Bundesregierung wurde bei der Planung vorgegangen. Die vorgegebenen Richtgrößen wurden prozentual auf die Kreise umgelegt, ohne die landschaftlichen Gegebenheiten und die Wohngebiete hinreichend zu berücksichtigen. Solche Verfahrensweisen waren in der ehemaligen DDR üblich. Hier werden berechtigten Interessen der Bürger mit Füssen getreten. Es muss doch möglich sein, sich mit anderen Regionen, die nicht so dicht besiedelt sind und die nicht die Besonderheiten der einmaligen Landschaft mit dem Elm und dem Lappwald haben zu einigen und nicht stur auf die Einhaltung vorgegebener Prozente zu achten. Ich fordere Sie daher hiermit auf, die oben benannten Flächen ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen.	**Nicht folgen** Entgegen der Annahme der Einwenderin wurden die jeweiligen, nicht nur landschaftlichen Gegebenheiten im Verbandsgebiet berücksichtigt. Der Methodenband der den ausgelegten bzw. veröffentlichten Unterlagen beigefügt ist, gibt Auskunft über alle berücksichtigten Belange und wie im Allgemeinen - in Form von harten und weichen Tabukriterien damit umgegangen wird. Einige Belange sind auf die Ebene der Einzelfallprüfung verlagert, dort bewertet und abgewogen worden, wie in den einzelnen Gebietsblattern dokumentiert. Sowohl die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als auch für die örtliche Bevölkerung, ausgelöst durch optische und visuelle Effekte sowie eine mögliche Umfassungswirkung, wurden vom Regionalverband im Zuge der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Einerseits spiegelt sich der Wille zur vorsorglichen Vermeidung unzumutbarer derartiger Belastungen bereits in der Festlegung insbesondere der weichen Tabukriterien im gesamträumlichen Planungskonzept wider. Andererseits hat der Regionalverband auch die entstehenden Potenzialflächen im Zuge einer Einzelfallprüfung noch einmal diesbezüglich in den Blick genommen. Hierbei ist im vorliegenden Fall im zugehörigen Gebietsblatt eine unzumutbare Beeinträchtigung von Bevölkerung und Landschaftsbild ausgeschlossen worden. Grundlage dieser Bewertung ist ein Gutachten zum Landschaftsbild. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Beteiligtennummer **29.7820**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7820**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14832 ID 10067 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14833 ID 10068 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14834 ID 10069 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14835 ID 10070 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7821**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14836 ID 10469 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14837 ID 10470 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14838 ID 10471 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7821**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14839 ID 10472 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7822**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14840 ID 10417 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14841 ID 10418 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14842 ID 10419 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14843 ID 10420 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7823**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14844 ID 10800 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7823**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14845 ID 10801 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14846 ID 10802 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14847 ID 10803 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Z14848 ID 10813 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darüber hinaus: Die Tatsache, dass Dörfer verschwinden, aussterben, ist ja bereits seit langem bekannt. Das Fehlen von Arbeitsplätzen, Kulturszene, ausreichenden Einkaufsmöglichkeiten und einem gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr macht Dörfer generell wenig attraktiv. Junge Menschen verlassen das Dorf, ziehen weg, Ältere sterben nach und nach weg. Die Errichtung des Windenergieparks wird diese Entwicklung der betreffenden Dörfer drastisch erhöhen bzw. beschleunigen und das "Aussterben" somit vorprogrammieren.	**Nicht folgen** Diese vorgezeichnete Entwicklung kann im Zusammenhang mit einem Windpark nicht nachvollzogen werden.	
Beteiligtennummer **29.7823**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14849 ID 32664 (2 - 1/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z14850 ID 32665 (2 - 2/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7823**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14851 ID 32666 (2 - 3/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z14852 ID 32667 (2 - 4/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z14853 ID 32668 (2 - 5/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z14854 ID 32669 (2 - 6/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593
Z14855 ID 32670 (2 - 7/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z14856 ID 32671 (2 - 8/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z14857 ID 32672 (2 - 9/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z14858 ID 32673 (2 - 10/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7824**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14859 ID 10521 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14860 ID 10522 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14861 ID 10523 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14862 ID 10524 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7825**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14863 ID 10171 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14864 ID 10172 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14865 ID 10173 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7825**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14866 ID 10174 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7825**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14867 ID 28224 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z14868 ID 28225 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z14869 ID 28226 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z14870 ID 28227 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z14871 ID 28228 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z14872 ID 28229 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7825**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14873 ID 28230 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7825**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14874 ID 33303 (3 - 1/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8566 10992
Z14875 ID 33304 (3 - 2/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8567
Z14876 ID 33305 (3 - 3/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8568
Z14877 ID 33306 (3 - 4/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8569
Z14878 ID 33307 (3 - 5/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8570 10993
Z14879 ID 33308 (3 - 6/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8571

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7825**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14880 ID 33309 (3 - 7/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8572 10999
Z14881 ID 33310 (3 - 8/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8573 11000
Z14882 ID 33311 (3 - 9/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8574 11001
Z14883 ID 33312 (3 - 10/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8575 11002
Z14884 ID 33313 (3 - 11/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8576 11003
Z14885 ID 33314 (3 - 12/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8577 11004 11005 11006
Z14886 ID 33315 (3 - 13/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8578 11007
Z14887 ID 33316 (3 - 14/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8579 11008

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7825**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14888 ID 33317 (3 - 15/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8580 11009
Z14889 ID 33318 (3 - 16/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8581 11010
Z14890 ID 33319 (3 - 17/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8582 11011
Z14891 ID 33320 (3 - 18/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8583 11012
Z14892 ID 33321 (3 - 19/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8584 11013
Z14893 ID 33322 (3 - 20/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8585 11014
Z14894 ID 33323 (3 - 21/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8586 11015
Z14895 ID 33324 (3 - 22/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8587

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7825**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14896 ID 33325 (3 - 23/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8588 11017
Z14897 ID 33326 (3 - 24/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8589 11018
Z14898 ID 33327 (3 - 25/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8590 11019
Z14899 ID 33328 (3 - 26/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8591 11020
Z14900 ID 33329 (3 - 27/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8592 11021
Z14901 ID 33330 (3 - 28/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8593 11022
Z14902 ID 33331 (3 - 29/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8594 11024
Z14903 ID 33332 (3 - 30/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8595 11025 11026

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7825**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14904 ID 33333 (3 - 31/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8596
Z14905 ID 33334 (3 - 32/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8597 11028
Z14906 ID 33335 (3 - 33/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8598
Beteiligtennummer **29.7826**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14907 ID 10261 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14908 ID 10262 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14909 ID 10263 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14910 ID 10264 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7826**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14911 ID 28231 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z14912 ID 28232 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z14913 ID 28233 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z14914 ID 28234 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z14915 ID 28235 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z14916 ID 28236 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z14917 ID 28237 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7826**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7826**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14918 ID 33236 (3 - 1/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8566 10992
Z14919 ID 33237 (3 - 2/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8567
Z14920 ID 33238 (3 - 3/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8568
Z14921 ID 33239 (3 - 4/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8569
Z14922 ID 33240 (3 - 5/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8570 10993
Z14923 ID 33241 (3 - 6/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8571
Z14924 ID 33242 (3 - 7/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8572 10999
Z14925 ID 33243 (3 - 8/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8573 11000

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7826**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14926 ID 33244 (3 - 9/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8574 11001
Z14927 ID 33245 (3 - 10/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8575 11002
Z14928 ID 33246 (3 - 11/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8576 11003
Z14929 ID 33247 (3 - 12/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8577 11004 11005 11006
Z14930 ID 33248 (3 - 13/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8578 11007
Z14931 ID 33249 (3 - 14/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8579 11008
Z14932 ID 33250 (3 - 15/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8580 11009
Z14933 ID 33251 (3 - 16/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8581 11010

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7826**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14934 ID 33252 (3 - 17/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8582 11011
Z14935 ID 33253 (3 - 18/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8583 11012
Z14936 ID 33254 (3 - 19/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8584 11013
Z14937 ID 33255 (3 - 20/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8585 11014
Z14938 ID 33256 (3 - 21/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8586 11015
Z14939 ID 33257 (3 - 22/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8587
Z14940 ID 33258 (3 - 23/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8588 11017
Z14941 ID 33259 (3 - 24/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8589 11018

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7826**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14942 ID 33260 (3 - 25/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8590 11019
Z14943 ID 33261 (3 - 26/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8591 11020
Z14944 ID 33262 (3 - 27/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8592 11021
Z14945 ID 33263 (3 - 28/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8593 11022
Z14946 ID 33264 (3 - 29/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8594 11024
Z14947 ID 33265 (3 - 30/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8595 11025 11026
Z14948 ID 33266 (3 - 31/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8596
Z14949 ID 33267 (3 - 32/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8597 11028

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7826**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14950 ID 33268 (3 - 33/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8598
Beteiligtennummer **29.7827**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14951 ID 10035 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14952 ID 10036 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14953 ID 10037 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14954 ID 10038 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7827**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14955 ID 28238 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7827**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14956 ID 28239 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z14957 ID 28240 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z14958 ID 28241 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z14959 ID 28242 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z14960 ID 28243 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z14961 ID 28244 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7828**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14962 ID 10039 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7828**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14963 ID 10040 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14964 ID 10041 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14965 ID 10042 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7829**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14966 ID 10796 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14967 ID 10797 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14968 ID 10798 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14969 ID 10799 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7829**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14970 ID 31586 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aufgrund der Gefährdung ansässiger und brütender Vögel sowie aus naturschutzrechtlichen Gründen lege ich Widerspruch gegen die Errichtung des Windparkes Süpplingen 01 ein. Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine konkreten Angaben zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten gemacht. Der Regionalverband hat naturschutz- und artenschutzfachliche Belange umfassend ermittelt und angemessen in seiner Abwägung beachtet. Derartige Belange stehen der gepalnten, bereits umfassend umweltfachlich optimierten, Vorrangfläche Süpplingen 01 nicht entgegen.	
Beteiligtennummer **29.7830**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14971 ID 10183 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14972 ID 10184 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14973 ID 10185 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14974 ID 10186 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7831**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14975 ID 10333 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7831**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14976 ID 10334 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z14977 ID 10335 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14978 ID 10336 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7831**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14979 ID 28245 (2 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen die geplante Windkraftfläche Süpplingen 01 lege ich hiermit Widersprach ein. Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit rd. 200 m weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle WindEnergieAnlagen. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern.		**s. Zeile(n)** 8529
Z14980 ID 28246 (2 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit ebenfalls massiven Gefährdungen der Tierwelt. Dazu kommt, dass mit Anlagen dieser Größenordnung in so unmittelbarer Nähe zu Ortschaften keinerlei Erfahrungen bezüglich der Einschränkungen von Lebensqualität und Gesundheit vorliegen. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet. Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der		**s. Zeile(n)** 8530

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7831**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken.		
Z14981 ID 28247 (2 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dem Landkreis Helmstedt wird von den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg die Möglichkeit genommen durch gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe Unternehmen und Einzelhandel Wachstum zu generieren (Beispiel Outlet Center Helmstedt). Wird nun auch der Lebens- und Wohnraum Helmstedt beeinträchtigt, bleibt dem Landkreis praktisch keine Entwicklungsmöglichkeit mehr.		**s. Zeile(n)** 8531
Z14982 ID 28248 (2 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keinerlei Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.		**s. Zeile(n)** 8532
Z14983 ID 28249 (2 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Dieses wurde bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge.		**s. Zeile(n)** 8533
Z14984 ID 28250 (2 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt.		**s. Zeile(n)** 8534
Z14985 ID 28252 (2 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Fläche liegt in der seit April 2015 anerkannten ILE-Region „Elm-Schunter". Der geplante Windpark ist mit den für diese Region festgelegten 4 Handlungsfeldzielen aus meiner Sicht nicht vereinbar: Handlungsfeldziel 1 Menschen in unserer Region Bedarfsgerechte Modernisierung, Anpassung und Umnutzung des vorhandenen Baubestandes um die aktuelle und prognostizierte Nachfrage an Wohnraum qualitativ und quantitativ anzupassen. Die Nachfrage nach Wohnraum dürfte sich aufgrund der sinkenden Lebensqualität in dieser Region drastisch verringern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Vorranggebiet WEN stellt kein Hindernis für eine ILE-Region dar. Das Verbandsgebiet des Regionalverbandes ist durch zahlreiche und relativ gleichmäßig verteilte Siedlungsbereiche geprägt, so dass es unvermeidbar ist, dass Ortschaften betroffen sind. Der Regionalverband trägt mit dem vorsorgeorientierten Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m und einem Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich von 500 m dem Schutzgut Mensch entsprechend Rechnung. Der Regionalverband hat die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einer umfangreichen Abwägung unterzogen. Darüber hinaus hat er gem. der Vorgaben des § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 des Gebietsblattes umfassend dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband auch die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Menschen ermittelt und in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7831**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden. Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	
Z14986 ID 28253 (2 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Handlungsfeldziel 2 Wasser ist Lebensqualität Nachhaltige Ver- und Entsorgung mit Trinkwasser und energetische Nutzung des Abwassers. In Hagenhof wird derzeit Trinkwasser zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung gefördert. Es gibt keine Untersuchung darüber, ob diese Möglichkeit auch weiterhin gewährleistet sein wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs und des Bahnhofs Lelm hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Aufgrund des Mindestabstands von 500 m des geplanten Vorranggebiets zum Klostergut Hagenhof ist eine Verschüttung von Brunnen ausgeschlossen. Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Der befürchtete Eintrag von Fremd- und Schadstoffen sowie von Bakterien in das Grundwasser ist ebenfalls auszuschließen, da ansonsten jegliche Tiefbauarbeiten in der Umgebung eingestellt werden müssten. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.	
Z14987 ID 28254 (2 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Handlungsfeldziel 3 Freizeit und Naherholung Landschaftliche Schönheiten der Region um den Elm sollen in Wert gesetzt werden (reizvolle Landschaft - „Toskana des Nordens") und somit die Freizeit- und Lebensqualität der Region gestärkt werden durch Ausbau der Freizeit- und Tourismusattraktionen durch - stärkere Attraktiyität für Bürger und Gäste - nachhaltige Erhöhung der Lebensqualität für Bewohner und potentielle Neubürger - nachhaltig verbessertes positives Image - erhöhten Bekanntheitsgrad im nationalen und internationalen Tourismusmarkt - steigenden Übernachtungstourismus - Entwicklung und Positionierung als Freizeit und Tourismusregion Zu den negativen Auswirkungen des Windparks auf die Attraktivität der Landschaft und die Möglichkeiten einer touristischen Entwicklung bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen. Der Kaiserdom als „kultureller Leuchtturm" wird durch die ihn überragenden Windräder an Leuchtturmfunktion weiter verlieren.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Eine prägende oder gar dominante Wirkung des Kaiserdoms auf die Landschaft im Bereich des geplanten Vorranggebiets ist nach mehrmaliger Vor-Ort-Begehung durch die Gutachter sowie unter Berücksichtigung einer 3-dimensionalen Darstellung der landschaftlichen Situation auf Grundlage eines hochauflösenden Digitalen Oberflächenmodells unter Einsatz eines Geoinformationssystems nicht erkennbar. Auch ist die Gefährdung der vom Einwender benannten "Leuchtturmfunktion" des Doms für die Gutachter nicht nachvollziehbar, da selbst bei einer angenommen Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom durch störende Windenergieanlagen lediglich ein Horizontsegment von weniger als 30° hiervon beeinträchtigt wäre, wohingegen der Blick auf den Dom von 330° der die Stadt umgebenden Standorte ungestört (oder allenfalls randlich gestört) sichtbar wäre.	**s. Zeile(n)** 649 5675 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7831**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14988 ID 28255 (2 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Handlungsfeldziel: Regionale Wirtschaft Es soll Anreize geben für jene, die in der Region arbeiten oder Arbeitsplätze schaffen, insbesondere durch Stärkung des Mittelstandes und die Förderung besonders zukunftsfähiger Branchen. Der geplante Windpark wird weder selbst der Entwicklung der regionalen Wirtschaft förderlich sein noch in der Folge die Ansiedlung anderer Branchen nach sich ziehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus der Einwendung ergeben sich keine Hinweise, die zu einer Änderung des Vorranggebiets Windenergienutzung führen.	
Z14989 ID 28251 (2 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere daher, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7831**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14990 ID 33558 (3 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich danke Ihnen zunächst, dass Sie mir mit Schreiben vom 13.8.2018 erneut die Möglichkeit der Stellungnahme einräumen, wenngleich die Frist in Anbetracht des umfangreichen Materials recht kurz bemessen ist. Meine Einwände in meinem Schreiben vom 15. Mai 2016 mache ich zunächst in vollem Umfang zum Inhalt dieses Schreibens und weise gleichzeitig daraufhin, dass diese m. E. nicht hinreichend Beachtung und Berücksichtigung gefunden haben. Ich möchte heute auf einige, im Folgenden genannte Punkte nochmals dezidiert hin weisen und ausführlicher eingehen, die mir besonders wichtig erscheinen:	**Nicht folgen** Sämtliche Einwendungen mit zugehörigen Abwägungen sind in der Abwägungsunterlage des Regionalverbandes dokumentiert. Eine Berücksichtigung von Belangen ist davon abhängig, ob sie für die Vorranggebietsfestlegung relevant ist. Dies ist in den Einwendungen vielfach nicht der Fall. Darüber hinaus wird nicht dargelegt, bei welchen Belangen eine unzureichende Berücksichtigung oder einer Nicht-Berücksichtigung vorliegen soll. Die Einwendung einer unzureichenden oder einer Nicht-Berücksichtigung von Stellungnahmen ist daher zurückzuweisen. Siehe darüber hinaus die Abwägung unter folgender Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 14975
Z14991 ID 33560 (3 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auf die Einzigartigkeit der Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm hatte ich ja bereits hingewiesen, meine Bezeichnung des Kaiserdoms als „kultureller Leuchtturm“ wurde von Ihnen mit „Vor-Ort-Begehungen der Gutachter, 3-dimensionalen Darstellungen und hochauflösenden, digitalen Oberflächenmodellen unter Einsatz von Geoinformationssystemen und allenfalls 30°-beeinträchtigten Horizontsegmenten“ in Abrede gestellt und somit scheinbar wissenschaftlich widerlegt. Ich kann dazu nur sagen - auch wenn das jetzt pathetisch klingt - fahren Sie einfach mal mit dem Auto von Süpplingenburg über Schickelsheim nach Königslutter, so wie ich es oft tue, dann erscheint Ihnen der Begriff „Leuchtturm“ noch in ganz anderer Weise passend, denn egal ob gerade die Sonne scheint oder besonders auch an trüben Tagen, der Kaiserdom ist aus der Entfernung immer hell und erhaben über Königslutter zu sehen. Das hat mich, trotz sonst eher geringem Geschichtsinteresse, schon immer fasziniert - lange bevor die Windräder zur Diskussion standen - in meinen Augen ist die Standortwahl ein wahres	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Überdies sei ergänzt, dass der Regionalverband die subjektiven Eindrücke und Gegenargumente seiner Bürger sehr wohl ernst nimmt und keinesfalls in Abrede stellt, dass das subjektive Erleben mithin auch deutlich von dem Abweichen kann, was nach objektiven und wissenschaftlichen sowie gerichtsfesten Kriterien festzustellen ist. Es ist auch nachvollziehbar, dass dies den Eindruck eines "kalten" Kalküls erwecken kann. Gleichwohl ist der Plangeber schon aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes zwingend dazu verpflichtet, eben diese objektivierbaren und nüchternen Kriterien anzuwenden und/oder für eine stringente, von Nicht-Betroffenen nachvollziehbare Bewertung der im Raum stehenden Potenzialflächen zu entwickeln. Er kann (vor dem Hintergrund der baurechtlichen Privilegierung durch den Bundesgesetzgeber) und will (vor dem Hintergrund der auch vom Regionalverband als dringend erforderlich angesehenen Ziele des Klimaschutzes) die Windenergienutzung	**s. Zeile(n)** 11138 20289 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7831**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Meisterstück der damaligen Baumeister. Natürlich können Sie dies jetzt wieder nur mit „zur Kenntnis genommen“ kommentieren, aber es war mir ein Bedürfnis, das zu schreiben, weil in den ganzen tausenden von Seiten nämlich genau das, der Mensch mit dem was er sieht und fühlt, leider überhaupt keine Rolle spielt. Ich glaube nicht, dass mir beim Anblick der riesigen 200m hohen Windräder bei der Fahrt nach Königslutter künftig noch das Herz aufgehen wird. Ein erdrückendes Gefühl der Beklemmung wird da eher wahrscheinlich sein. Die Wirkung einer Landschaft auf ihre Bewohner oder Besucher und der daraus gewonnene Erholungswert dürften wohl recht subjektiv sein, aber sich von hochbezahlten Gutachtern vorschreiben zu lassen, mit wieviel Grad Einschränkung einem der Blick auf die Landschaft noch möglich und zumutbar ist, empfinde ich an sich schon als Zumutung. Natürlich heißt Leben Veränderung, aber wie soll man sich noch mit einer Landschaft identifizieren, die man bisher als Heimat empfunden hat, die einem lieb und wertvoll war, wenn diese durch solche monströsen Bauwerke verschandelt wird? Aber dieser Verlust an Werten wie Heimat oder Zugehörigkeit entspricht ja genau dem heutigen Zeitgeist. Vielleicht ist das auch nicht die Art von Äußerungen, die in einen Brief an eine Behörde gehören, aber ich nehme an, dass ja auch dort „nur“ Menschen sitzen, die letztlich über das Wohl und Wehe unserer künftigen Lebensqualität zu entscheiden haben.	nicht überall im Verbandsgebiet ausschließen. Grundsätzlich werden sich aber in einem dicht besiedelten Gebiet wie dem Großraum Braunschweig überall in der Nachbarschaft potenzieller Vorranggebiete Windenergienutzungen Ortschaften oder Gehöfte befinden, unter deren Bewohnern sich zumindest einzelne erheblich durch diese Planung beeinträchtigt fühlen. Dem könnte man entgegnen, dass derartige Nutzungen in die großen Wälder oder möglichst weitab von Siedlungen geplante werden sollen. Doch dieses würde wiederum per se dem Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufen. Größere dünn besiedelte Räume oder Wälder sind naturgemäß Rückzugsorte für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten und besitzen in der Regel auch eine außerordentliche Bedeutung für die Erholung. Es wird schnell deutlich, dass dies auch keine Lösung sein kann und somit eine Betroffenheit von Menschen durch WEA schlichtweg nicht vermieden werden kann. Anspruch kann und muss es aber sein, die Flächen so bedacht und unter Berücksichtigung aller im Raum widerstreitende Kriterien (vom Schutz der Bevölkerung über Natur- und Landschaftsschutz bis hin zu Eigentumsrechten und der Verkehrssicherheit) zu wählen, dass am Ende die raumverträglichsten Gebiete ausgewählt werden. Ebendies hat der Regionalverband umfassend und in jahrelanger Arbeit getan. Grundlage eines derat komplexen Auswahlverfahrens können jedoch nur die eingangs erwähnten objektiven und wissenschaftlich begründbaren Kriterien sein. Abschließend ergeht noch der Hinweis, dass die Sichtachse von der L644 auf dem Weg nach Westen in Richtung des Doms nicht von WEA verstellt werden wird. Das geplante VR WEN beginnt erst einige 100 m südlich der L644 und liegt damit nicht zwischen der Straße und dem Dom. Pot. WEA werden die Straße allenfalls in einiger Entfernung südlich begleiten.	
Z14992 ID 33561 (3 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Um aber jetzt wieder sachlich überzuleiten, möchte ich in Bezug auf den Kaiserdom gern noch einmal auf das Thema Denkmalschutz eingehen. Unter Punkt D 2.4.3 des Methodenbandes ist ausgeführt, dass die Errichtung und der Betrieb von WEAs auch denkmalrechtliche Belange tangieren können und diese nicht in der Umgebung eines Baudenkmals errichtet werden dürfen, wenn dessen Erscheinungsbild dadurch beeinträchtigt wird. Ohne den Text jetzt im Einzelnen wiedergeben zu müssen, wird dort zusammenfassend gesagt, dass auch der landschaftsprägende Eindruck in der Umgebung des Denkmals zu berücksichtigen ist und der Denkmalschutz nicht erst greift, wenn die Anlage das Denkmal zerstört, sondern auch wenn seine besondere künstlerische, geschichtliche oder städtebauliche Bedeutung geschmälert wird. Es ist auch zu lesen, der Plangeber habe im jeweiligen Bedarfsfälle auf das Fachwissen des Landesamtes für Denkmalpflege als staatliche Denkmalfachbehörde zurückgegriffen. In Anbetracht der geschichtlichen und kulturellen Bedeutung des Kaiserdoms dürfte es sich in Bezug auf Süpplingen 01 wohl um einen solchen Bedarfsfall gehandelt haben. Ich bitte daher, die diesbezügliche Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege in Ihrem Antwortschreiben bzw. auf Ihrer Internetseite zur Verfügung zu stellen.	**Folgen** Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat keine Stellungnahme bezüglich einer Beeinträchtigung von Baudenkmälern abgegeben. Die Stellungnahme ist unter der Beteiligtennummer 04.13 in der Abwägungsunterlage zu finden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7831**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14993 ID 33562 (3 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den denkmalrechtlichen Bedenken in Bezug auf den Kaiserdom und die von Ihnen in Abrede gestellte Bedeutung der Sichtachse zur Johannis-Basilika in Süpplingenburg möchte ich jedoch in Bezug auf den Denkmalschutz noch andere Objekte ins Feld führen. In den Unterlagen ist zu lesen, dass im Planungsgebiet außer einem nicht darstellbaren Bodendenkmal keine weiteren Denkmale vorhanden sind. Jedoch sind aufgrund des in der Rechtsprechung genannten Umgebungsschutzes natürlich auch Denkmäler einzubeziehen, die zwar außerhalb des Planungsgebietes liegen, deren Wirkung aber durch die WEA negativ beeinflusst bzw. geschmälert wird. Mir fallen da z. B. das Klostergut Hagenhof und die Domäne Schickelsheim ein. Zwar ist mir nicht bekannt, ob und inwieweit dort für einzelne Gebäude bzw. die gesamte Anlage Denkmalschutz besteht, aber aufgrund des an den Wirtschaftsgebäuden der Domäne Schickelsheim angebrachten, weithin sichtbaren Transparents der Deutschen Stiftung Denkmalschutz gehe ich davon aus, dass wir es hier mit einem Denkmal zu tun haben. Wie stellt sich hier das Landesamt für Denkmalpflege zu den geplanten WEA?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 14992
Z14994 ID 33563 (3 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darüber hinaus war in der Braunschweiger Zeitung vor ziemlich genau einem Jahr (22.8.2017) zu lesen, der derzeitige Eigentümer der Domäne Schickelsheim plane die Umgestaltung und den Wiederaufbau der Garten-/Parkanlage nach historischem Vorbild (Anlage 1). Bei genauerer Recherche kommt man auf die Seite der „Stiftung historische Gärten in Niedersachsen“, durch die gartendenkmalpflegerische Arbeiten zur Instandsetzung wertvoller Gärten und Parks gefordert und finanziert werden (Anlage 2). Hier ist bereits eingangs zu lesen: Wegen seines Denkmalcharakters muss der historische Garten im Sinne der Charta von Venedig unter Schutz gestellt werden.. ..Art. 3 Charta von Florenz. Die Stiftung will laut eigener Aussage als Garant für besondere Qualität und Dauerhaftigkeit in der Niedersächsischen Gartendenkmalpflege wirken (Anlage 3). Es soll sich bei den Vorhaben um besonders sorgfältig ausgewählte Gartendenkmale handeln, deren Erhaltungsmaßnahmen von der Stiftung gemeinsam mit Eigentümern, Fachplanem und Denkmalpflegem geplant werden, wobei jeweils Konzepte zur Erschließung der Parkanlagen für die Öffentlichkeit entwickelt werden sollen. Unter der Rubrik „geforderte Gärten“ kann man dann nachlesen, dass bereits 2012 ein Pflege- und Entwicklungskonzept für den Park in Schickelsheim gefordert wurde (Anlage 4).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Flächen der Domäne Schickelsheim liegen nicht innerhalb des geplanten VR WEN. Sie werden daher durch die Planung nicht direkt beeinträchtigt. Eine indirekte Beeinträchtigung kann aktuell nicht beurteilt werden, da sie abhängig von der Sichtbarkeit pot. WEA aus der Anlage heraus wäre, diese jedoch noch nicht fertig gestellt ist. Ferner ist jedoch zu bedenken, dass angesichts der zu erwartenden Gehölzdichte in einem derartigen Garten/Park im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass pot. WEA häufig durch die Gehölze sichtverschattet sein würden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7831	**10.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Das Anwesen wird mit folgenden Worten beschrieben:

Von Westen kommend, versteckt sich der heutige Gebäudekomplex mit dem Herrenhaus und dem Wirtschaftshof hinter dem eindrucksvollen Baumbestand des 1,7ha großen Parks. Unter Hinzuziehung von Trift- und Ackerflächen wurde ab 1863 ein landschaftlicher Park mit direktem Übergang in die freie Landschaft angelegt..... Zudem bezogen, entlang der äußeren Wege, Sichtfenster die umliegenden Höhenzüge außerhalb der eigentlichen Parkgrenze intensiv in das Parkerlebnis mit ein, um seine geringe Größe zu kompensieren. Hierzu verschönerte man in der Nähe liegende vorhandene Feldgehölze und Mergelgruben mit parkähnlichen Pflanzungen und pflanzte entlang der Straßen und Feldwege
Obstbaumalleen an. Aber auch die Sichten auf die umliegenden Dörfer und Güter wurden in das Erlebniskonzept integriert, so z. B. der Blick auf den Dom in Königslutter.

Die typische, bis heute überkommene Ausgestaltung des Parks.....machen ihn als eines der wenigen, in seiner Ausstattung und Größe vollständig erhaltenen Zeugnisse der Epoche des ländlichen Landschaftsgartens in der Ostbraunschweigischen Regionbesonders wertvoll.

Nun soll also aktuell diese beeindruckende Parkanlage, dieses Gartendenkmal nach historischem Vorbild wiederhergestellt werden.

Was wird man künftig sehen beim Blick durch die wiederhergestellten Sichtfenster ins freie Feld, zum Dom und zu den Nachbarorten? Monströse Windräder?

Wie sind die Abstände zu bemessen, wenn eigentlich die Landschaft hinter der Parkgrenze noch mit zum Gesamtkonzept dieses Gartendenkmals gehört? 1.000 m vom Rand des Parks aus gerechnet dürften da wohl bei weitem nicht ausreichen!!

Oder werden die Windräder so platziert, dass man beim Blick durch die Sichtfenster genau durch eine Schneise zwischen zwei Windrädern die Nachbarorte erspähen kann?

Liegen Stellungnahmen der Stiftung bzw. der involvierten Denkmalpfleger zum geplanten Windpark vor?

In Niedersachsen dürfen nach§ 8 NdsDSchG in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Denkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. Weiterhin bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Wie § 8 S.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7831**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		1 betrifft § 10 Abs. 1 Nr. 4 alle baulichen Anlagen sowie Grünanlagen und sonstige Pflanzungen, soweit ein Betrachter sie zugleich mit dem Baudenkmal in den Blick bekommt (Schmaltz/Wiechert, NdsDSchG, 1998, Rn12 zu § 10). Die wohl bekanntesten Gerichtsentscheidungen des OVG Lüneburg sind zu der Errichtung von Femmeldetürmen ergangen und betreffen primär das Baurecht. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 NdsDSchG ist nach Auffassung des Gerichts ein Eingriff zu genehmigen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff zwingend verlangt. Ein Zurücktreten des Denkmalschutzes erschien dem Gericht zwingend geboten, weil die Belange des Fernmeldeverkehrs von großem Gewicht und die Beeinträchtigungen der Bauwerke verhältnismäßig geringfügig waren. Die durch WEA verursachte Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Gutes/der Parkanlage ist m. E. nach § 7 Abs. 2 NdsDSchG nicht zu genehmigen. Eine Genehmigung würde voraussetzen, dass an dem Vorhaben ein öffentliches Interesse besteht, welches das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Das öffentliche Interesse am Einsatz der emeuerbaren Energien verlangt den Eingriff im vorliegenden Fall aber nicht zwingend, da zumindest das Vorhandensein alternativer Standorte nicht ausgeschlossen werden kann. Ich fordere daher nochmals, die Fläche Süpplingen 01 ersatzlös aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.		
Beteiligtennummer **29.7832**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z14995 ID 10269 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z14996 ID 10270 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7832**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14997 ID 10271 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z14998 ID 10272 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7832**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z14999 ID 28805 (2 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14720
Z15000 ID 28806 (2 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14721
Z15001 ID 28807 (2 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14722
Z15002 ID 28808 (2 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14723
Z15003 ID 28809 (2 - 5/5)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14724

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7832**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15004 ID 33584 (3 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es spricht soviel gegen die westlich von Süpplingen ausgewiesene WEA-Fläche, daß man unweigerlich massive finanzielle Interessen einiger Weniger vermutet, die daran festhalten lassen.	**Nicht folgen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Z15005 ID 33585 (3 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist nicht nachvollziehbar, daß die '5 km Schutzzone Elm' einerseits bei Bornum eingehalten wird, der Elm an anderer Stelle aber als weniger schützenswert eingestuft wird. Man kann den Elm doch nicht auseinanderdividieren. Wer das tut, wertet ihn ab. Das, finde ich, steht niemandem zu.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20291
Z15006 ID 33586 (3 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ab wieviel Personen kann man sich eigentlich auf den Art. 2 des GG beziehen? Weil am Hagenhof nur 17 Menschen wohnen gilt die e zu geringe Mindestabstandsregelung von 1000m nicht? Der Mensch scheint weniger geschützt zu sein als das Tier.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8861
Z15007 ID 33587 (3 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin überzeugt, daß nationale und europäische Artenschutzgesetze nicht so einfach mißachtet werden können. Die nachweislich vorkommenden seltenen Vogelarten in diesem Gebiet wie: Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Wanderfalke und sogar der Wendehals, um nur einige zu nennen, verbieten Windenergieanlagen von selbst. Das Gebiet ist unstrittiger Weise Rastgebiet für Zugvögel. Ich beziehe mich auf jahrelange Beobachtung und Dokumentation von [Name] (NABU). Die ausführlichen Nachweise seiner Arbeit liegen Ihnen vor.	**Nicht folgen** Der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG wird durch den Regionalverband in Form einer auf der Ebene der Regionalplanung einzig möglichen Risikoabschätzung umfassend gewürdigt und in der Abwägung beachtet. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Passagen in Methodenband und Umweltbericht verwiesen. Der Artenschutz wird demnach sehr wohl beachtet.	**s. Methodenband** D 2.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z15008 ID 33588 (3 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ein weiterer Aspekt wurde noch garnicht berücksichtigt. Die Fledermaus. Wenn nachgewiesen ist, daß die seltene Mopsfledermaus im WEA-Gebiet heimisch ist, wird das den Betrieb der Windkraftanlagen stark einschränken. Und sie kommt dort, neben anderen Arten, vor!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288
Z15009 ID 33589 (3 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Selbst wenn es noch keine belastbaren Untersuchungen zum Thema Infraschall, Schlagschatten usw. gibt, ist es nur eine Frage der Zeit, bis neue Erkenntnisse zur Einschränkung der Produktivität führen. Bei einer überholten Abstandsregelung von 1000m kann man sich auf eine erhebliche Klageflut einstellen. Warum also nicht die Dinge langfristiger regeln. Nicht umsonst haben die Bayern als Abstand 10 H festgelegt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Z15010 ID 33590 (3 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da die WEA-Fläche inzwischen nur 131 ha zählt, sollte sich doch leicht eine Ersatzfläche finden lassen, die weniger oder garnicht belastet durch Naturschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz usw. ist Zum Beispiel östlich von Braunschweig oder Wolfsburg. Oder Flächen die ausgewiesen wurden, dann aber wegfielen, weil Süpplingen erst vorteilhafter erschien, als die Fläche noch größer war.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13597

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7833**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15011 ID 10726 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15012 ID 10727 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15013 ID 10728 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15014 ID 10729 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7834**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15015 ID 10111 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15016 ID 10112 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15017 ID 10113 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7834**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15018 ID 10114 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7835**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15019 ID 10449 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15020 ID 10450 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15021 ID 10451 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15022 ID 10452 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7836**		Datum der Stellungnahme **11.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15023 ID 10337 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7836**		Datum der Stellungnahme **11.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15024 ID 10338 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15025 ID 10339 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15026 ID 10340 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7837**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15027 ID 10369 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15028 ID 10370 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15029 ID 10371 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15030 ID 10372 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7837**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15031 ID 27708 (2 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	In meiner kritischen Stellungnahme zu den nunmehr geänderten Plänen nehme ich Bezug auf das Vorranggebiet Süpplingen 01, Landkreis HE auf dem Gebiet der Stadt Königslutter -- Insbesondere zu Ihren Textpassagen, die die Belange des Landschaftsbildes betreffen. Darin heiß es unter dem Punkt 2.3: „Gemäß Landschaftsbild-Gutachten liegen die Potenzialflächen 1 und 2 innerhalb der 5000-m-Pufferzone um den Elm östlich Königslutter, deren Empfindlichkeit aber im nördlichen Bereich des Elms nicht als außerordentlich hoch zu bewerten ist." Diese Schlussfolgerung kann ich nicht nachvollziehen, zumal Sie bei der Prüfung unter Punkt 3.1.4 jeweils im ersten und im dritten Absatz den Schluss ziehen, dass Sie eine deutlich negative Umweltauswirkung sehen (markiert durch den orangefarbenen Kreis am rechten Rand). Dass ein Abweichen vom 5-Km-Schutzpuffer- begründet durch Einschätzungen, also nicht objektive Argumente eines Gutachters, - möglich sei, kann ich nicht nachvollziehen. Jetzt zu meinen Fragen/Einwänden: Wie groß ist aus Ihrer Sicht die Möglichkeit, dass ein anderer Gutachter zu ganz anderen Einschätzungen kommen könnte? (Aus meiner Sicht sind die Einschätzungen und Entfernungsangaben, wie der Vorschlag eines Restriktionsbereichs von nur 2 Kilometern, willkürlich und damit nicht gerichtsfest). In Ihrer Beurteilung kennzeichnen Sie diesen Punkt schließlich mit Rot, gleichbedeutend mit sehr deutlich negativen Umweltauswirkungen. Wie sehr fällt eigentlich das Argument des Einhaltens der Pufferzone ins Gewicht?	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die Beurteilung des Landschaftsbilds ist nach objektiven Kriterien erfolgt, welche im Landschaftsbildgutachten auch offen gelegt werden. Hierunter ist neben der Empfindlichkeit (Sichtbarkeit von WEA) der Landschaft insbesondere die Ausprägung des Reliefs und das Vorhandensein von Vorbelastungen zu nennen. Darüber hinaus unterliegt die Schutzzone um den Elm grundsätzlich der Abwägung durch den Plangeber und stellt keine rechtverbindlich vorgegebene Schutzkategorie dar. Es kann insoweit dahinstehen, ob ein anderer Gutachter zu anderen Ergebnissen kommen würde, da die Schutzzone im vorliegenden Landschaftsbildgutachten eindeutig und konsistent charakterisiert und begründet wird.	**s. Zeile(n)** 11605 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z15032 ID 27709 (2 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Was mir allerdings noch mehr Kummer bereitet, sind die Ausmaße moderner Windenergie-Anlagen: Dass solch 200 Meter hohe Industrieanlagen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben könnte, wurde Ihrerseits meines Erachtens kaum erörtert, geschweige denn geprüft. Mir scheint, als ob Sie mit den Problemen durch Schlagschatten zu kurz greifen und sich Ihre Bewertungen ohnehin auf die herkömmlichen, nur 60 Meter hohen WEN beziehen. Warum warten Sie nicht staatliche Untersuchungen zum Thema Infraschall ab, die derzeit im WEN-freundlichen Dänemark laufen und im nächsten Jahr	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt	**s. Methodenband** D 2.2.3 D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7837**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		abgeschlossen sein sollen? Die Ergebnisse könnten entweder meine Sorgen nehmen, oder - falls Sie doch begründet sein sollten - die Gesundheitsgefahr gar nicht erst aufkommen lassen, wenn denn die WEN in siedlungsverträglichen Abständen errichtet werden. So wie das in Bayern der Fall ist, wo meines Wissens nach die Abstände zwischen Siedlungen und WEN mindestens 2000 Meter betragen müssen - und nicht 1000 Meter wie in Niedersachsen. Wieso gibt es bundesweit eigentlich keine einheitliche Regelung ?... Noch so eine Ungereimtheit…	die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland hat jeder Träger der Regionalplanung das Recht eigene Planungskriterien seinem Planungskonzept zugrunde zu legen. Es ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die Abstandswerte zu Siedlungsgebieten bzw. Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Planungskonzept des Regionalverbandes deutlich über dem gesetzlich notwendigen Maß liegen.	
Beteiligtennummer **29.7838**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15033 ID 10373 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15034 ID 10374 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7838**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15035 ID 10375 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15036 ID 10376 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7839**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15037 ID 10890 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15038 ID 10892 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15039 ID 10893 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Z15040 ID 10891 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Beteiligtennummer **29.7840**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7840**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15041 ID 10143 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15042 ID 10144 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15043 ID 10145 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15044 ID 10146 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7841**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15045 ID 10533 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15046 ID 10534 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15047 ID 10535 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7841**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15048 ID 10536 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7842**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15049 ID 10636 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15050 ID 10637 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15051 ID 10638 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15052 ID 10639 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7843**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15053 ID 10179 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7843**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15054 ID 10180 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15055 ID 10181 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15056 ID 10182 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7844**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15057 ID 10830 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Z15058 ID 10833 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15059 ID 10831 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15060 ID 10832 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7844**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15061 ID 33579 (2 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu den bereits von mir bereits vorgebrachten Bedenken hat der geänderte Planentwurf nichts geändert. Ich lebe bei Genehmigung dieses Entwurfes zwischen den Windkraftanlagen Helmstedt und Süpplingen. Die Gesundheitsbelastung der Menschen durch die Infraschallwellen steht in keinem Vergleich zu dem Gewinn an Energie (nur der Eigentümer der Flächenmacht proportional gesehen ein Milionengeschäft).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Z15062 ID 33580 (2 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Berücksichtigung der landschaftlichen Belastung nicht gegeben.	**Nicht folgen** Es wird nicht deutlich, was der Einwender zu sagen beabsichtigt. Sofern er meint, Vorbelastungen seien nicht hinreichend berücksichtigt, ist auf Kapitel 3.1 des Gebietsblattes zu verweisen, in dem die vorhandenen Vorbelastungen im Bereich Süpplingen 01 dargestellt werden. Sofern gemeint ist, dass die von WEA ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht ermittelt und bewertet sind, ist auf Kapitel 3.1.4 des Gebietsblattes zu verweisen. Dort erfolgt nachweislich eine detaillierte Auseinandersetzung mit den voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft.	
Z15063 ID 33581 (2 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abstände zu den neueren Windkraftanlagen sollten ca. 20 km betragen.	**Nicht folgen** Folgt man dem Abstandskriterium des Einwenders (gemeint ist wohl der Abstand zu Siedlungen) wäre in der Bundesrepubklik Deutschland keine Windenergienutzung möglich. Dies käme einer Verhinderungsplanung gleich und ist rechtlich unzulässig. Der Plangeber sieht keine Veranlassung seinen vorsorgeorientieren Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungen zu modifizieren.	
Z15064 ID 33582 (2 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verdichtung des Bodens durch den Untergrund für die Windräder.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Bodenverdichtungen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung in Bezug auf die Planung von VR WEN nicht entscheidungsrelevant. Sie wurden überdies im Rahmen der summarischen Prüfung im Umweltbericht unter dem Schutzgut Boden mit berücksichtigt.	**s. Umweltbericht** 2.4.3
Z15065 ID 33583 (2 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wo bleibt die Zusage 5 km rund um den Elm keine Windräder.	**Nicht folgen** Eine derartige Zusage existiert nicht. Es wird auf den Methodenband und die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20289 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.21
Beteiligtennummer **29.7845**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7845**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15066 ID 10163 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15067 ID 10164 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15068 ID 10165 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15069 ID 10166 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7846**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15070 ID 10401 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15071 ID 10402 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15072 ID 10403 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7846**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15073 ID 10404 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7846**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15074 ID 28624 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z15075 ID 28625 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z15076 ID 28626 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z15077 ID 28627 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.7847**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15078 ID 10075 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7847**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15079 ID 10076 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15080 ID 10077 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15081 ID 10078 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7897**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15082 ID 8246 (1 - 1/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wertverlust und Lebensqualität Bürger, die in Nachbarschaft der geplanten Windräder wohnen, haben in jedem Fall mit einer Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität und Abwertung ihrer Grundstücke zu rechnen. Wir sind hierher gezogen um in Ruhe in einer dörflichen Naturumgebung zu wohnen. Wird die Natur in ihrem nahen Umfeld in ein Industriegebiet verwandelt, wollen alle weg und niemand hin. Der Immobilienwert sinkt ins Bodenlose. Ein Megawindpark, der die gesamte östliche Landschaft unseres Wohnorts mit ihren ca. 200m hohen Windkraftanlagen verdeckt und der das vom ZGB vorgegebene Kriterium "Einkreisung durch Windräder< 120°" nur knapp erfüllt, stellt einen ungeheuren negativen Einschnitt unseres Lebensumfeldes dar. Es ist nicht einzusehen, dass Landeigentümer, die Ihre Felder für Windräder zur Verfügung stellen, durch die überhöhten Subventionen für Windenergie einen hohen 5-stelligen Betrag/Jahr/Windrad kassieren, während die Anwohner nur die Nachteile und die Abwertung ihres Grundstücks ertragen müssen. Hier wäre auch eine Entschädigung der benachteiligten Bürger angemessen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K	

Beteiligtennummer **29.7897** | Datum der Stellungnahme **15.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z15083 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01 | ID 8247 | (1 - 2/12)

Abstand Wohngebiet-Windpark

Der Abstand der Windräder zu Wohngebieten ist mit 1000 m viel zu gering. Wie in bekannten Nachrichtenmagazinen zu lesen ist, gibt es überall in Deutschland Proteste gegen Windparks. Leute, die bereits an bestehenden Windparks wohnen klagen über gesundheitliche Beschwerden und Belästigungen.
Nach von Sachverständigen bestätigten Berechnungen der Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] gibt es bei nur 1000 m Abstand eine eklatante Überschreitung der Schallimmissionen im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich. Intensität und Reichweite des Infraschalls nehmen mit der Größe eines Windrades zu.
Der Mensch besitzt für die sich fast ungehindert weit ausbreitenden Infraschallwellen genau wie für radioaktive Strahlung keine Sinnesorgane. Trotzdem geht von ihr eine schädigende Wirkung aus.
Herr Ing. Günter Ratzbor, Lehrte, der im Auftrag der Interessenverbände für die Windräder wirbt, hat in seinem Vortrag bei der Energieargentur Göttingen die Wirkung des Infraschalls beschrieben. Danach bewirkt eine anhaltende Beschallung:

• Veränderungen in der Cortiso/-Ausschüttung, chronischer Stress mit Folge von nächtlicher Unruhe und Schlafstörungen
• Eine Erhöhung des Blutdrucks, die Anpassungsfähigkeit des Herzens vermindert sich, das Herzinfarktrisiko nimmt zu
• Eine Veränderung der Hirnphysiologie, Auswirkung auf emotionale Labilität, Depression, Burn-out u.ä.
• Herabsetzung der Atemfrequenz, Verschlechterung von Atemwegserkrankungen, Verschlechterung der Sauerstoffversorgung
• Verschlechterung des Sprachverständnisses bei Normal- und Schwerhörigen, besondere Belastung in der Kommunikation von Senioren
• Die Fehlgeburtsrate bei Schwangeren erhöht sich. Eine Europäische

Nicht folgen

Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.

Der Regionalverband hat sich zudem mit der Problematik des Infraschalls auseinandergesetzt (siehe Methodenband). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach den im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabständen eingehalten.
Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Hessischer VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt.

s. Methodenband
D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7897**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Richtlinie regelt so die Fernhaltung von Schwangeren von Arbeitsplätzen mit Infraschall-Emmissionen Laut Wikipedia kann Infraschall bei Menschen und Tieren zu Schwingungen innerer Organe führen, die das Opfer lähmen oder dauerhaft verletzen können. Im Ausland empfiehlt man Infraschallgeneratoren als einzig wirksame Einbruch- und Diebstahl-Abwehr außerhalb von Gebäuden - und die haben keine Megawatt-Leistung. Die Wirkung beruht auf einer Überreizung des Nervensystems mit anschließendem Kreislaufkollaps, begleitet von Übelkeit und Brechanfällen. Deshalb sind diese Anlagen wegen des sogenannten bedingten Vorsatzes zu Körperverletzung und Tötung des Angreifers in Deutschland nicht zulässig. Es stellt sich demnach massiv die Frage, wenn die Verletzung eines kriminellen Angreifers verboten ist, wieso ist dann die massenweise Beeinträchtigung Unschuldiger, nur weil sie zufällig in der Nähe von Windrädern wohnen, legal? Außerdem gibt es Bestrebungen, Infraschallwellen zum Auflösen von Demonstrationen, als Mittel gegen politische Gegner oder als Kriegswaffen zu entwickeln. Auch Tiere reagieren mit Angstzuständen auf Infraschall und tieffrequente, hörbare Schallwellen. Sie ergreifen häufig die Flucht. Deshalb eignen sich diese Schallwellen auch zur Vertreibung von Wühlmäusen und Maulwürfen. Wenn durch Infraschall Verletzungen ausgelöst werden können, wie verhält es sich dann bei Anwohnern von riesigen Industrieanlagen wie Windkraftanlagen? Selbst wenn aufgrund der niedrigeren Intensität keine der oben genannten Schädigungen sich unmittelbar auswirken wird, bleibt doch die Langzeitwirkung durch die Dauerbeschallung Tag und Nacht bestehen. Man kann die Dauerbelastung nicht abschalten, um sich zu erholen.	Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	
Z15084 ID 8248 (1 - 3/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Keine simple Garage erhält ohne Einhaltung der Brandschutzvorschriften eine Baugenehmigung. Welche Vorschriften gelten für Windräder? Falls am Generator in ca. 150m Höhe ein Brand ausbricht, fliegen die Funken bei Sturm bei nur 1000m Abstand bis in die Wohngebiete und gefährden diese. Außerdem stellt sich die Frage, wie ein Feuer in dieser Höhe bekämpft werden kann. Selbst mit Hubschraubern sollte ein Löschen bei Sturm zu gefährlich sein. Wir fordern daher ein Brandschutzkonzept, das im Brandfalle die Gefährdung der Anwohner ausschließt und eine Aussage, wer für die Brandbekämpfung zuständig sein wird und wer die Kosten hierfür zu tragen hat.	**Nicht folgen** Brandgefahren bzw. den Brandschutz betreffende Sachverhalte sind im Rahmen der Anlagenzulassung auf der Grundlage brandschutzrechtlicher Bestimmungen zu prüfen und im Einzelnen in der Anlagengenehmigung zu regeln und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7897**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15085 ID 8249 (1 - 4/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Annahme des zu geringen Mindestabstandes wird gestützt durch die öffentliche Ausschreibung des Umweltbundesamtes zum Thema "Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung" und durch die Überarbeitung der "Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen" nach DIN 45680". Offensichtlich bestehen bei den Auswirkungen niedriger Frequenzen noch große Unsicherheiten oder mangelnde Kenntnisse, deren Folgen nach heutiger Gesetzeslage nicht ausreichend berücksichtigt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z15086 ID 8250 (1 - 5/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Eine weitere negative Auswirkung der ca. 200m hohen Windräder in einer Entfernung, die nur der 5-fachen Höhe entspricht, ist der bei jedem Sonnenaufgang in Ahlum und bei Sonnenuntergang in DettumNolzum entstehende Schlagschatten.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7897**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15087 ID 8251 (1 - 6/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Offensichtlich haben die Bayern und Sachsen die schädliche Wirkung der Windräder erkannt und planen künftig Mindestabstände von 2000m bzw. des 1 0-fachen der Windradhöhe. Wir fordern daher mindestens 2000m, wie in Bayern. Sollte der Mindestabstand bei 1000m bleiben, fordern wir den Nachweis von unabhängigen Gutachtern in welcher Höhe die Schallimmissionen über alle Frequenzen in 1000m Entfernung vom geplanten Windpark auftreten werden. Die Angaben müssen konkret sein, damit man sie nach der Realisierung überprüfen kann und ggf. als Klagekriterium herangezogen werden können.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Siedlungsbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (siehe hierzu auch Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2.000 m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur noch eine sehr geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (siehe Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	**s. Methodenband** D 2.2
Z15088 ID 8252 (1 - 7/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Naturschutz Bei vielen Bauvorhaben hat der Naturschutz einen hohen Stellenwert. Das muss auch für unser Naherholungsgebiet gelten. Bisher wird die Senke und der Vilgensee zwischen Ahlum und Dettum als ausgewiesenes Landschaftsschutzgebietes von vielen seltenen Vögeln bevölkert oder als Ruheplatz und Nahrungsreservat genutzt (Reiher, Kraniche, Bussarde, Milane usw.). Das ZGB hat in dem von ihr beauftragten Avifauna-Gutachten die Potentialfläche Ahlum/Dettum nicht untersucht. Stattdessen beruhen die Avifauna-Informationen des ZGB für dieses Gebiet im Wesentlichen auf Auszügen eines Gutachtens, das vom Projektierer des geplanten Windparks, der [Firma] in Auftrag gegeben wurde. Somit stammen die vorliegenden Daten von einer Interessengruppe und nicht von unabhängigen Gutachtern. Das wiegt um so schwerer, weil es in diesem Gebiet nachgewiesenermaßen Brutvorkommen des Rotmilan gibt. Ich zitiere einen Auszug aus dem Vorwort zum Avifauna-Gutachten des ZGB: Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung filr den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen vor allem auf die östliche Landesgrenze begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das a/s eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Naherholungsfunktion des Vilgensees wurde in der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Die Ziele des Landschaftsschutzgebietes werden durch die benachbarte Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigt. Eine allgemeine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion geht mit der Errichtung von WEA immer einher und kann der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung daher nicht entgegengehalten werden. Eine besondere, auch im regionalen Maßstab erhöhte Bedeutung für die ruhige Erholung, welche in besonderem Maße schützenswert wäre, liegt im Bereich des eher kleinräumigen Vilgensees zudem nicht vor. Die vorkommenden Vogelarten wurden, sofern sie als planungsrelevant anzusehen waren, im Zuge der Abwägung ebenfalls berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Einwender liefert keinerlei Hinweise, die ein verändertes Abwägungsergebnis nahelegen würden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7897**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen Ein besonderes Konfliktpotential stellt dabeidie Nutzung der Windenergie dar, da die Rotmilane Oberproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. Um dieser Priorität gerecht zu werden fordern wir ein unabhängiges AvifaunaGutachten für die Potentialfläche Ahlum 01!		
Z15089 ID 8253 (1 - 8/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Das Wäldchen am Vilgensee ist trotzder im Frühjahr 2013 durchgeführten "Pflegemaßnahmen" (sprich: Abholzung von 84 meist gesunden Bäumen) voller Leben. Es ist bemerkenswert, dass die "Pflegemaßnahmen" nach Bekanntgabe der Windparkplanungen ausgeführt wurden. Bereits im Dezember 2012 wurden Vorverträge zwischen den Grundeigentümern und der Belreibergesellschaft des geplanten Windparks [Firma] abgeschlossen. Es wäre zu prüfen, ob Vorverträge in diesem Stadium, also vor der Ausweisung als Windparkfläche, rechtlich zulässig sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits ausgeführt, wurden die im Bereich des Vilgensees vorkommenden planungsrelevanten Arten in angemessener Weise berücksichtigt. Das Abschließen von Vorverträgen und deren Kontrolle fällt nicht in den Aufgebenbereich des Regionalverbandes.	
Z15090 ID 8254 (1 - 9/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Laut Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel besitzt das jetzige Landschaftsschutzgebiet das Potential für einen höheren Schutzstatus, deren Umsetzung z.Zt. geprüft wird. Die NABU Wolfenbüttel unterstützt uns in dieser Angelegenheit. Wir Anwohner und viele Leute aus der Umgebung nutzen das Gebiet für erholsame Spaziergänge und Naturbeobachtungen. Beim Bau der Industrieanlagen wird unser gesamtes Naherholungsgebiet zerstört. Es macht keinen Sinn, die im Landschaftsschutzgebiet lebenden Vögel zu schützen um sie dann in ihrem Jagdgebiet, wo künftig Windräder stehen sollen, zu töten. Lt. Focus Nr.39/13 sterben in Deutschland jährlich 158.000 Vögel und 305.000 Fledermäuse durch Windräder.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung wird nicht zu einer Zerstörung des Vilgensees führen. Die vorkommenden und wertgebenden Biotope bleiben erhalten und die nach derzeitigem Kenntnisstand vorkommenden Artengruppen von erheblichen Beeinträchtigungen freigehalten. Dies würde auch für den Fall einer Ausweisung des Gebiets als Naturschutzgebiet gelten.	
Z15091 ID 8255 (1 - 10/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Blätter des Rotors stellen umlaufende Tragflächen wie beim Flugzeug dar, die länger sind als die moderner Großflugzeuge wie Boing 747 und Airbus A380. Deren Umströmung führt zur Wirbelbildung. Der entscheidende Effekt ist jedoch der an den Blattspitzen entstehende induzierte Widerstand. Das ist eine Art Kurzschluß zwischen dem Überdruck an der Blattunterseite zum Unterdruck der Oberseite. Wegen der Anströmung von vorn löst der sich als Wirbelschleppe ab. Da sich das Windrad dreht, werden diese Wirbelschleppen zusätzlich zopfartig in sich verdreht. Diese Wirbelschleppen sind sehr energiereich und langlebig. Deshalb dürfen auf Flughäfen Kleinflugzeuge erst etwa 10 min nach Abflug des Großflugzeuges starten. Zu vermeiden ist dieser Effekt nicht, aber etwas einzuschränken durch sogenannte winglets, tip tails oder sharklets. Praktisch alle Großflugzeuge sind heute damit ausgerüstet-Windräder nicht! Es entstehen langlebige Wirbelfelder, die sich mühelos 1,5 km fortpflanzen können. Fledermäuse und Vögel kommen deshalb vorwiegend durch ein Baretrauma um, und nicht durch direkten Flügelschlag, wie vielfach angenommen. Aus vorstehenden Gründen halten wir einen Megawindpark in unmittelbarer	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Barotraumen gefährden nach aktuellem Stand der Wissenschaft vorwiegend Fledermäuse. Negative Auswirkungen auf Vögel entstehen indes aufgrund direkter Kollision sowie von den WEA ausgehenden Scheucheffekten. Diese Auswirkungen sind dem Regionalverband bekannt und wurden in die Abwägung eingestellt. Zudem sei der Hinweis gestattet, dass insbesondere der Schwarzmilan mitnichten vom Aussterben bedroht ist. Vielmehr stellt er die weltweit häufigste Greifvogelart dar. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen (dazu der Hinweis, dass marktgängige Anlagen heutzutage i.d.R. mit Winglets o.Ä.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7897**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nähe zum Landschaftsschutzgebiet mit Brutplätzen von vom Aussterben bedrohter Vögel (Rot- und Schwarzmilane) für nicht vertretbar.	ausgerüstet sind).	
Z15092 ID 8256 (1 - 11/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Belastung unserer Region Unsere Region ist jetzt schon für immer mit erheblichen Risiken belastet. Wolfenbüttel erlangte bereits traurige Berühmtheit als Atomklo Deutschlands. 2 Atommüll-Endlager (Schacht Konrad und Asse II) liegen in unmittelbarer Nähe. Damit ist der Landkreis Wolfenbüttel jetzt schon die am stärksten belastete Region Deutschlands. Bei Bergung des Atommülls droht zusätzlich ein riesiges Zwischenlager an der Asse. Und jetzt soll noch eine so große Industrieanlage, die das Gefährdungspotential der Asse sogar noch erhöht, gebaut werden. Bisher gibt es noch keinen schlüssigen Beweis, dass die Einsturzgefahr des nur ca. 5km entfernten Asse-Schachtes durch den geplanten Mega-Windpark nicht vergrößert wird. Windräder erzeugen tieffrequente Wellen, die sich über die Fundamente auf den Boden übertragen und sich sehr weit fortpflanzen. Im Umfeld von 9km vom Asse-Schacht gibt es bereits 3 Windparks mit insgesamt 55 WKA. Bei Errichtung des Windparks Ahlum/Dettum wird der Schacht von allen Seiten mit Erdbebenwellen "bombardiert". Möglicherweise ist die im Jahr 2030 geplante Rückholung dadurch zusätzlich gefährdet. Wir erwarten daher eine wissenschaftliche Untersuchung über die von Windrädern ausgehenden Bodenwellen und deren Wirkung auf den einsturzgefährdeten Asse-Schacht Was hinterlassen wir nur unseren Kindern und Enkeln? Wird die Region in ein paar Jahrzehnten noch wert sein, hier zu wohnen und zu leben? Anstatt das Image der liebenswerten Lessingstadt zu heben werden aus Profit-Gründen große Industrieparks angelegt und die Zerstörung der Natur in Kauf genommen Wollen die heutigen Politiker in die Geschichte eingehen als Totengräber der einst blühenden Natur-Landschaft zwischen Elm und Asse?	**Nicht folgen** Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Planungsabsichten mittgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Der Regionalverband ist daher der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat. Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen. Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann ebenso aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215
Z15093 ID 8257 (1 - 12/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Landschaftsbild Durch einen Windpark auf der Potentialfläche Ahlum 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen Elm und Asse in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Das Landschaftsbild mit dem Wohnumfeld und dem Erholungsraum für die Menschen wird massiv zerstört. So würde die Silhouette der Asse durch das "Einklemmen" von 2 Seiten durch die Windparks Remlingen und Ahlum 01 fast vollständig verschwinden. Durch die künftig wahrscheinlich notwendige Schaffung eines Zwischenlagers des Asse-Atommülls wäre eine weitere gravierende Landschaftszerstörung und	**Nicht folgen** WEA stehen im Regelfall im Abstand von 500 m und mehr voneinander. Eine komplette Verstellung des Horizonts durch WEA ist somit auszuschließen. Die Silhouetten der benachbarten Höhenzüge werden auch künftig in der Landschaft sichtbar sein und diese prägen. Die Sichtbezüge werden gleichwohl von bestimmten Betrachtungsorten aus durch die Anreicherung mit technischen Elementen beeinträchtigt und das Landschaftsbild technisiert. Dies stellt, darin ist dem Einwender beizupflichten, eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds dar. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7897**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Regionsbelastung gegeben. Eine Lösung bietet der Arbeitskreis "Energiewende vor Ort" der evangelischen Akademie Abt. Jerusalem in Braunschweig an. Mit ihrem Konzept "Ästhetische Windparks" schlagen Dr. Gudrun.Beneke und Dr. Wilfried Theilemann eine Energieinsel im Kreuzungsbereich der Landesstraße L627 vor. Mit dieser Lösung bliebe die Landschaft im Wesentlichen erhalten und die Avifauna wäre in weit geringerem Maße beinträchtigt. Wir fordern daher diesen Aspekt entsprechend zu berücksichtigen. Ich möchten Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannten Punkte eingehen. Ggf. behalte ich mir weitere juristische Schritte vor. Mit freundlichen Grüßen	Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich jedoch, zudem im regionalen Maßstab, bei der intensiv ackerbaulich genutzten und oftmals ausgeräumten Bördelandschaft im Raum Ahlum nicht. Das Atommüll-Konditionierungslager besitzt überdies keine der Windenergienutzung vergleichbare Fernwirkung und ist daher nur räumlich eng begrenzt als landschaftliche Vorbelastung zu berücksichtigen. Auch die weiteren Windparks halten das Mindestabstandskriterium des Regionalverbandes ein, sodass eine übermäßige kumulative Beeinträchtigung eines einzelnen Landschaftsraumes ausgeschlossen werden kann. Eine unzulässige Verunstaltung der Landschaft ist daher nicht erkennbar.	
Beteiligtennummer **29.7897**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15094 ID 25208 (2 - 1/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungs-Programm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: Einwände zum 1. Entwurf Nach Ihrem Schreiben vom 18.03.2016 lassen Sie eine Stellungnahme nur zu den geänderten Punkten der 2. Offenlegung zu. Leider gehen Sie mit keinem Wort auf unsere Einwände vom 15. Januar 2016 ein. Meines Erachtens widerspricht es dem demokratischen Rechtsverständnis, die Bürger zur Stellungnahme aufzufordern, und diese dann ohne Kommentar nicht zu berücksichtigen oder sogar zu ignorieren. Für mich ist deshalb Ihr 1. Entwurf noch nicht abgeschlossen. Meine Einwände vom 15.01.2014 gelten ohne Einschränkung auch für Ihren 2. Entwurf.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt	

eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren".

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Auf die Abwägung der Stellungnahme vom 15.01.2014 wird verwiesen.

Z15095 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 25814

(2 - 2/18)

Angesichts des großen Störpotentials eines Mega-Windparks mit den Gesundheitsgefährdungen für Mensch und Tier bzw. der Existenzgefährdung für die Avi-Fauna ist eine aussagefähige Risikoanalyse unerlässlich.

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Eine Gesundheitsgefährdung für den Menschen ist angesichts der im Planungskonzept verankerten und bereits Vorsorgeaspekte berücksichtigenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen sowie der nachgeordneten zusätzlichen Überprüfung der Richtwerteinhaltung im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sicher auszuschließen.
Auch die geforderte artenschutzrechtliche Risikoabschätzung hat der Plangeber nachweislich sowohl im gesamträumlichen Planungskonzept (indirekt) als auch im Zuge der Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern umfassend erstellt und in der Abwägung berücksichtigt.

s. Methodenband
D 2.1
D 2.2

s. Umweltbericht
2.2.2.3

Z15096 | WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 25815

(2 - 3/18)

Wertverlust und Lebensqualität

Aus der Presse war zu entnehmen, dass Grundstücke in der Nähe der Asse bei Inanspruchnahme von Krediten von Banken erheblich abgewertet werden (um ca. 90.000 € bei Einfamilienhäuser). Das gleiche gilt für Grundstücke in Windparknähe.
Im Prinzip werden die Grundstückseigentümer teilweise enteignet. Durch die Umwandlung von Naturlandschaften zu Industriegebieten müssen die betroffenen Anwohner die m.E. viel zu hohen Subventionen für erneuerbare Energien und die Gewinne der Landeigner mit bezahlen, müssen aber die erheblichen Nachteile und Risiken allein tragen. Ein Ausgleich hierfür wäre gerechtfertigt, ist gesetzlich aber nicht vorgesehen.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7897**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z15097 ID 25816 (2 - 4/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Durch die Erweiterung des geplanten Windparks ist die Benachteiligung der angrenzenden Wohngebiete durch Schlagschatten noch stärker ausgeprägt. Bei der geplanten Belegung der gesamten Ostfront mit 200m hohen Windrädern fällt in Ahlum ab dem Sonnenaufgang bis zum Erreichen von 11°20' Sonneneinstrahlungswinkel (Schattenlänge > 1000m) Schlagschatten in Wohngebieten an. Nach Wikipedia dauert diese tägliche Schattenphase mindestens 1 Stunde. Ähnlich dürfte es in Votzum und Dettum je nach Jahreszeit in den Abendstunden bis zum Sonnenuntergang sein.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (siehe hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (siehe hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z15098 ID 25190 (2 - 5/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z15099 ID 25191 (2 - 6/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7897**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15100 ID 25192 (2 - 7/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z15101 ID 25193 (2 - 8/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z15102 ID 25194 (2 - 9/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z15103 ID 25195 (2 - 10/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z15104 ID 25196 (2 - 11/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z15105 ID 25197 (2 - 12/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z15106 ID 25198 (2 - 13/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z15107 ID 25199 (2 - 14/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7897**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15108 ID 25200 (2 - 15/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z15109 ID 25201 (2 - 16/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z15110 ID 25202 (2 - 17/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z15111 ID 25207 (2 - 18/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7898**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15112 ID 8133 (1 - 1/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1. Schallimmission durch Windkraftanlagen Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es in Artikel 2 Absatz 2: ,.Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden." Das anzuwendende Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) lässt unterschiedliche Verfahren zur Bewertung zu. Die gewählte Methode recht nach unserer Meinung für Potentialflächen Ahlum 1 nicht aus.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können (siehe angegebenen Bezug). Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7898**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15113 ID 8134 (1 - 2/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die aus Artikel 2 Absatz 2 gebotene besondere Fürsorgepflicht bezüglich der körperlichen Unversehrtheil ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren ist. Deshalb ist die (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z15114 ID 8135 (1 - 3/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Bürgerinitiative [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, dass zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind!	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA hervorgerufenen Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA in der Regel zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, kann dem auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7898**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15115 ID 8136 (1 - 4/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Interesse der Bürger und Betreiber von WKA ist eine getrennte Berechnung der Schallimmission durch den ZGB für alle Potentialflächen, insbesondere aber Ahlum 1 notwendig, bei berücksichtigt wird, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA. Dieses wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, dass die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind. Um zu dokumentieren, dass unsere Sorgen zum Thema "Schallimmission" in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schellimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine wesentliche Vergrößerung der Abstandsflächen hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur noch eine sehr geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (siehe Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	**s. Zeile(n)** 5523 **s. Methodenband** D 2.2
Z15116 ID 8137 (1 - 5/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Asse-Bergwerk Das Potentialgebiet AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Bekannter weise ist die Sicherheit des Deckgebirges langfristig nicht gegeben. Außerdem droht das Bergwerk "abzusaufen", was zu unkontrollierbaren Risiken in Bezug auf den dort eingelagerten Atommüll führen kann. Zudem ist der Einfluss von Schallwellen bzw. Bodenschwingungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, in Bezug auf das Deckgebirge der Asse nicht berücksichtigt worden. Zwar wurde berichtet, dass Schallwellen für die Stollen des Bergwerkes keine Gefahr darstellen jedoch ist ungeklärt ob die stetig steigende Oberflächenwasserzufuhr in das Bergwerk und die damit verbundene Frage, ob die Zunahme von Windrädern und der von ihnen ausgehende Schall bzw. die von den Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirge der Asse und somit den Wasserzufluss haben. Vor dem Hintergrund der unabsehbaren Gefahren, die von einem ,,Absaufen" des AsseBergwerkes ausgehen, sind diese Fragen restlos zu klären. Die Bevölkerung an die Asse darf nicht noch einmal einem .Restrisiko" ausgesetzt werden! Es kann nicht sein, dass Teile der Bevölkerung überdurchschnittlich an den Folgen der alten und ,.neuen" Energieerzeugung zu tragen haben. Vor dem Hintergrund des ungelösten ,,Atommüll-Problems" im Asse-Bergwerk lehne ich die Ausweisung einer Potentialfläche für Windenergienutzung an der Asse	**Nicht folgen** Die Einwendungen überzeugen nicht. Die Schachtanlage Asse II des ehemaligen Salzbergwerkes befindet sich im südlichen Bereich des Asse-Höhenzuges ca. 1,2 Kilometer nördlich der Ortschaft Remlingen. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 ist von den obertägigen Anlagen der Schachtanlage mindestens fünf Kilometer entfernt und steht nicht über den Kavernen und Verbindungsstollen (Grubengebäude) des ehemaligen Salzbergwerkes. Es liegt demnach nicht in unmittelbare Nähe zum Asse-Bergwerk. Südöstlich der Schachtanlage befindet sich in einer Mindestentfernung von 2.450 m das Vorranggebiet Windenergienutzung WF 10. Dort werden 14 Windenergieanlagen über dem Grubengebäude betrieben. Wenn die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Auswirkungen auf die Standsicherheit des in ca. 500 m Tiefe beginnenden Grubengebäudes hätten, so wären sie nicht genehmigt worden oder müssten ihren Betrieb einstellen. Das ist indes nicht der Fall. Da sich das geplante Vorranggebiet Ahlum 01 sogar nördlich des Asse-Höhenzuges und damit nicht über dem Grubengebäude des ehemaligen Salzbergwerkes befindet, sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen steht die Schachtanlage Asse II demnach nicht entgegen. Hierfür spricht auch, dass das Bundesamt für Strahlenschutz mit umfangreichen seismischen Messungen die Struktur des Asse-Höhenzuges erkundet. Im Rahmen dieser Erkundung werden oberflächennah Sprengsätze gezündet und die seismologischen	**s. Zeile(n)** 2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7898**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		strickt ab!	Wellen gemessen. Eine solche Erkundungsmethode wäre ausgeschlossen, wenn durch seismische Schwingungen und Vibrationen der Einsturz des Bergwerkes drohen sollte. Schließlich ist auch der Auto- und Schwerlastverkehr in diesem Bereich zulässig, obwohl beim Überfahren von Fahrbahnunebenheiten ebenfalls spürbare Schwingungen ausgelöst werden können. Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann zudem aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	
Z15117 ID 8138 (1 - 6/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Umwelt- und Naturschutz In § 44 (1) Nr.1 des BNatSchG heißt es:" Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören." Dies gilt im Potentialflächengebiet AHLUM 01 insbesondere für den dort vorkommenden Rotmilan. Im veröffentlichen Avifauna-Gutachten "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig" wurde das Potentialflächengebiet AHLUM 01 jedoch nicht berücksichtigt. In der Beurteilung der Potentialfläche für das Gebiet AHLUM 01 ist die Redevon einem "[Firmenname]-Gutachten". Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen auf der Seite des ZGB jedoch nicht zu finden! Daher konnte ich mein Recht über vollständige und umfängliche Information im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur ersten Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig nicht wahrnehmen!	**Nicht folgen** Die Anforderungen des § 44 BNatSchG hat der Regionalverband im Zuge einer auf Ebene der Regionalplanung möglichen artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung beachtet. Insbesondere hat er hierbei der besonderen Kollisionsgefährdung des Rotmilans Rechnung getragen. Die Abstände zu bekannten Horststandorten sind ausreichend, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausschließen zu können. Das überdies angesprochene Gutachten wurde dem Regionalverband vom Besitzer des Gutachtens zum Zweck der Planung überlassen. Es entspricht dem im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip, dass erforderliche Fachgutachten - insbesondere auf Ebene der Genehmigungsverfahren - durch den Eingreifer selbst (hier Windparkbetreiber) beizubringen sind. Dies stellt insoweit keine ungewöhnliche Sachlage dar und ist selbstverständlich zulässig. Gleichwohl besitzt der Regionalverband keinerlei Rechte an dem genannten Gutachten des Büros [Firmenname] und darf das Gutachten nicht ohne Genehmigung des Eigentümers veröffentlichen. Dieser hat einer Veröffentlichung widerpsrochen. Des Weiteren hat der Regionalverband die Potenzialfläche unterdessen selbst kartieren lassen. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung wurden im Rahmen der erforderlichen 2. Offenlage zur Verfügung gestellt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7898**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15118 ID 8139 (1 - 7/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im BIODATA- Avifauna-Gutachten des ZGB heißt es auf Seite 1: "[. . .] Niedersachsen hat eine besondere Verantworiung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt Ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Ari in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Ari zu. Der Rotmilan gehöri zu den Arien mit höchster Priorität für den Arienschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. [. . .]" . Auf Seite 1 des BIODATA-Gutachtens heißt es zu den Abständen zwischen Rotmilanhorsten und Windenergieanlagen: "in der aktuell in Oberarbeitung befindlichen Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m. ". In den Abstandsempfehlungen aus der "Fortschreibung" des so genannten "Helgoländer Papiers" wird ein solcher Abstand eingefordert. Aufgrund der großen Verantwortung, die dem Gebiet des ZGB für den Erhalt des Rotmilans zukommt, müssen diese aktuellen Erkenntnisse auch für die Potentialfläche AHLUM 01 gelten. Diese Abstände werden der Potentialfläche für das Gebiet AHLUM 01 deutlich unterschritten. Ein Abstand von 1500 m zwischen den Rotmilanhorsten am Vilgensee und südlich von Apelnstedt zu dem geplanten Windpark ist daher zwingend notwendig.	**Nicht folgen** Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband die Potenzialfläche Ahlum 01 aufgrund zahlreicher widersprüchlicher Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung unterzogen hat, in deren Rahmen auch die bisher vorliegenden Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten gezielt überprüft wurden. Ein Brutplatz des Rotmilans südlich von Apelnstedt (ursprünglich vom NABU gemeldet) konnte hierbei nicht bestätigt werden. Es wurden weder Horste, noch grundsätzlich für Rotmilane geeignete Horstbäume gefunden, sodass ein Brutvorkommen in diesem Bereich sicher ausgeschlossen werden kann. Die Abwägung und Gebietsabgrenzung wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachkartierung überarbeitet.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z15119 ID 8140 (1 - 8/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Landschaftsbild Für die Fläche südwestlich des Elms heißt es in dem Landschaftsbilqgutachten "Landschaft und Windenergleanlagen" der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25: "in nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. [. . .] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtfertigt." Ein Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 beeinträchtigt in unzumutbarer Weise die Kulissenwirkung zwischen Elm und Asse. Die Auf	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die im Landschaftsbildgutachten angesprochene Sonderbehandlung bezieht sich auf die Berücksichtigung eines 5 km-Schutzpuffers um den Elm. Dieser wird von der Potenzialfläche eingehalten. Die Potenzialfläche Ahlum 01 befindet sich in mindestens 5 km Entfernung zum Elmrand.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7898**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Seite 25 genannte Sonderbehandlung des Abstandpuffers muss somit auch für den Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 gelten.		
Z15120 ID 8141 (1 - 9/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Zudem trägt eine derartige Massierung von Industrieanlagen (zwei Windparks, bei Remlingen und Ahlum, sowie das "Atommüll-Konditionierungslager") in keinem Fall zum Erhalt des Landschaftsbildes der Asse bzw. der gesamten Region bei.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Landschaftsbild der Asse wird durch die geplante Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigt. Zum einen ist die Potenzialfläche lediglich dem schmalen Nordrand der Asse zugewandt und zum anderen werden die Anlagen von der überwiegend bewaldeten Asse aus aufgrund der Vegetation nicht oder nur teilweise sichtbar sein. Auch die Sichtachse zwischen Asse und Elm wird allenfalls randlich durch sichtbare WEA gestört, nicht aber zerstört. Die Wirkfaktoren der Windparks und des Atommüllagers überlagern sich überdies nicht. Das Konditionierungs-/Zwischenlager entfaltet keine oder nur geringe Fernwirkungen, sodass es bei der Entfernung zwischen dem Atommüllager und den Windparks nicht zu einer schädlichen kumulativen Überlagerung von Beeinträchtigungen kommt.	
Z15121 ID 8142 (1 - 10/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Schlussbemerkung Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15122 ID 7938 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. Der Windenergienutzung möchte ich zur Potentialfläche AHLUM 01 wie folgt Stellung nehmen: 1) Nachbarschaftrechte (drittschützende Normen des BGB) Das Potentialgebiet AHLUM 01 sowie die angrenzenden Ortschaften liegen in der Nähe zur Defacto-Endlagerstätte Asse 2 für radioaktive Abfälle. Weiterhin liegen die o.g. angrenzenden Ortschaften bei der vorherrschenden Westwindlage in der Abluftfahne der im Bau befindlichen Endlagerstätte für radioaktive Abfälle "Schacht Konrad". Beiden Endlagerstätten ist gemein, dass es zu Emissionen von beispielsweise gasförmigem Tritium kommt bzw. kommen wird, da dieses bei radioaktiven Zerfallsprozessen entsteht und nicht zurückgehalten werden kann. Aufgrund der Problematik Asse 2 (Einsturzgefährdung, Abluft, Umgang mit radioaktiven Stoffen bei der diskutierten Rückholung, radioaktive Bergwässer) sind Immobilien im Umkreis bereits im Wohn- und Marktwert stark gemindert und schwer verkäuflich, da entsprechende Angste bei den Bewohnern bzw.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange	**s. Zeile(n)** 2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7899	**19.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

potentiellen Käufern bestehen.

Bei Realisierung eines Windparks im Potentialgebiet AHLUM 01 ist mit einer weiteren Minderung des Wohn- und Marktwertes der Immobilien in den daran angrenzenden Ortschaften zu rechnen, da Windkrafterzeugung ebenso wie der Umgang mit Radioaktivität bei vielen Menschen Ängste, das Gefühl der Bedrohung und somit eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens auslöst, auch wenn strittig ist, ob diese objektiv oder subjektiv sind. Hinzu kommen objektive Belastungen, wie Zunahme der radioaktiven Immissionen bzw. bei der Windenergie-Erzeugung Immissionen von Schall, Körperschall im Boden, Erschütterungen, Schattenwurf von Rotoren und Licht (Positions-Befeuerung) sowie Störungen des Radio- und Fernsehempfanges und zuletzt eine Verringerung des Erholungswertes durch wahrscheinliche Beschränkungen der Betretbarkeit des Potentialgebietes.

Da die Immissionen und Minderungen des Wohnwertes aus den 3 oben genannten unterschiedlichen Quellen sich nach der Ausweisung des Potentialgebietes AHLUM 01 räumlich konzentrieren, zu einer Synergie im negativen Sinne führen und ich als Grundstücksbesitzer davon betroffen bin, erhebe ich hiermit Einwände gegen die Ausweisung der Potentialfläche ALUM 01 aus Gründen der Nachbarschaftsrechte.

berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Hinsichtlich der Immissionen von Schall, Erschütterungen und Schattenwurf etc. s. nachfolgende Belange.

Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet.
Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15123 ID 7939 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2) Umwelt- und Naturschutz In § 44 (1) Nr.1 des BNatSchG heißt es: " Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören." Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten, insbesondere den Rotmilan, eine Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnisse über das lokale Vorkommen an Vogelarten und deren Lebensraum. Im BIODATA - Avifauna-Gutachten des ZGB heißt es auf Seite 1: "[. . .] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit llöchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. [. . .]" . Weiterhin steht in dem Gutachten auf Seite 1: "[. . .] Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie 2012 z. B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändem von ca. 1. 700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert (s. Methodik). [. . .]". Im Umweltbericht wird AHLUM 01 nicht als Verbreitungsschwerpunkt des streng geschützten Rotmilans ausgewiesen (Siehe Abb. 8, Seite 50), obwohl am Vilgensee mehrere Horste des Rotmilans bestehen, welche regelmäßig zur Brut belegt sind. Da Vorkommen des Rotmilans wird im Gutachten "Avifauna" nicht erwähnt, da dieses das Gebiet AHLUM01 nicht behandelt. Dieses Gutachten behandelt mehre Vorranggebiete des RROP 2008 nicht und ist für diese daher auch nicht maßgeblich, speziell nicht für AHLUM 01 (siehe Abb. 1-1 auf Seite 2). Es ist daher keine vollständige Grundlage für den Umweltbericht, die Umweltprüfung sowie den Alternativenvergleich z.B. mit Salzdahlum 01, wo Greifvögel im Rahmen des Gutachtens kartiert wurden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche Ahlum 01 im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt, deren Ergebnisse im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt werden. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Regionalplanung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans liegt im Bereich der Potenzialfläche Ahlum 01 ausdrücklich nicht vor. Nach der vom Regionalverband entwickelten Definition, konstituiert sich ein solcher Verbreitungsschwerpunkt durch die Überschneidung von mindestens drei 1.000 m-Schutzkorridoren besetzter Rotmilanhorste. Am Vilgensee besteht allenfalls ein besetzter Rotmilanhorst, welcher überdies im Rahmen der Nachkartierung	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			2014 nicht bestätigt werden konnte.	
Z15124 ID 7940 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Eine bevorzugte Flugroute der am Vilgensee horstenden Rotmilane zur Nahrungssuche ist westwärts über die Potentialfläche AHLUM 01. Sie stehen dabei oft im Aufwind über dem Ostrand des Ortsteils Ahlum. Ich bin im Besitz von Fotos, die eine Familie von Rotmilanen mit flüggen Jungvögeln zeigt, welche ca. 150 m vom östlichen Ortsrand auf Zäunen sitzen. Es wird also eine erhöhte Auftretenswahrscheinlichkeit von Kollisionen mit WEA kommen, wobei zudem weniger flugerfahrene Jungvögel betroffen sein werden. Somit ist der Fortpflanzungserfolg gefährdet. Dieser Gesichtspunkt wären jedoch vor der Ausweisung der Potentialfläche zu berücksichtigen gewesen und hätten gemäß dem folgenden Ausschnitt aus dem Umweltbericht und §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum Ausschluss von AHLUM 01 als Potentialfläche geführt, siehe folgenden Ausschnitt aus dem Umweltbericht: Ziele des Umweltschutzes für die Umweltprüfung zur 1. Änderung des RROP 2008 Die Ziele des Umweltschutzes spielen auch bei der Umweltprüfung gemäß § 9 ROG eine maßgebliche Rolle, denn in Rechtsnormen sowie durch andere Arten von Entscheidungen festgelegte Ziele des Umweltschutzes können als Maßstab für die in der Umweltprüfung durchzuführende Bewertung von Umweltauswirkungen des Plans dienen. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Arten des Anhang IV Buchstabe a der FFH- Richtlinie (Richtlinie 92143/EWG) und die europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie Arten einer Verordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG zu beachten. Anders als FFH- und Vogelschutzgebiete sowie das Gros der weiteren zu berücksichtigenden Umweltziele sind die Belange des Artenschutzes nicht raum- sondern individuenbezogen. Verbreitung und räumliches Vorkommen geschützter Tierarten unterliegen jedoch naturgemäß einer großen zeltliehen und räumlichen Variabilität, sind i.d.R. nicht räumlich diskret abgrenzbar und nicht immer bekannt. Zwar ist der Artenschutz abschließend erst im Rahmen der Eingriffszulassung zu berücksichtigen, jedoch müssen bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbare Empfindlichkelten in Bezug auf planungsrelevante (hier: windkraftempfindliche) Tierarten aufgrund der Ausschlusswirkung und der hieraus resultierenden Erfordernis .,abschließend abgewogener" Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt werden. Es ist weitestgehend sicherzustellen, dass sich der Vorrang für die Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen tatsächlich gegenüber den Belangen des Artenschutzes durchsetzen kann. Anderenfalls könnten diese Flächen nicht dazu beitragen. der Windenergie substanziell Raum zu geben". Insofern muss die Potentialfläche nicht nur im Abstand von 1000 m von den bekannten Horsten am Vilgensee begrenzt werden, sondern es hätte darüber hinaus noch die Störung der aus wenigen Paaren oder aus einem Einzelpaar bestehenden lokalen Population am Vilgensee berücksichtigt werden müssen	**Nicht folgen** Der Fortpflanzungserfolg des Rotmilans wird durch benachbarte WEA nicht gefährdet. Der Rotmilan ist nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. Wohl aber ist der Rotmilan stark kollisionsgefährdet. Dies hat der Regionalverband in seiner Abwägung berücksichtigt. Zu bekannten Brutplätzen der Art wurde ein Mindestabstand von 1.000 m eingehalten. Dieser Abstand ist auch in der Rechtsprechung als hinreichend anerkannt, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Regelfall ausschließen zu können. Überdies wurde die Potenzialfläche im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. Den vorhandenen Brutvorkommen wurden in diesem Zuge auf Basis der beobachteten Flugbewegungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen Brutreviere als Kernhabitate zugewiesen. Innerhalb dieser Brutreviere ist mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen, sodass die Brutreviere von einer Windenergienutzung freigehalten werden. Unstrittig ist, dass die Tiere sich nicht ausschließlich innerhalb dieser Brutreviere aufhalten. Einzelne oder gelegentliche Überflüge, wie sie außerhalb der Brutreviere anzunehmen sind, führen indes nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen für den Rotmilan mit hinreichender Sicherheit sowohl für einzelne Brutpaare als auch für die lokale Population ausgeschlossen werden. Der Plangeber hält daher an seiner Abwägung fest.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		(siehe auch ,,Vertiefender Alternativenvergleich", die auf Nahrungssuche und bei der Begleitung der Jungtiere durch die Potentialfläche fliegen. In Folge hätte AHLUM 01 unter Berücksichtigung von §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in die Auswahl kommen dürfen. Insofern erhebe ich den Einwand, dass der ZGB AHLUM 01 nicht als Vorranggebiet hätte ausweisen dürfen.		
Z15125 ID 7941 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im übrigen weise ich zum Thema Erkennung von Greifvögeln durch "Hobby-Ornithologen" und zur Rechtsbeständigkeit von entsprechenden Bauanträgen für WEA in Rotmilangebieten auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig hin (BVerwG 4 C 1.12 vom 27 .6.2013). Neben dem Rotmilan gibt es im Gebiet der Potentialfläche AHLUM 01 eine ganze Reihe von schützenswerter Vögel bzw. Tiere, die durch Windenergieanlagen bzw. deren Bau gefährdet sind, wie z. B. Waldohreulen, Schwarzmilan, Eisvogel und Fledermäuse. Die Niederung der Altenau zum Vilgensee hin ist Überschwemmungsgebiet und im Winter Standplatz von ziehenden Watvögeln, beispielsweise Kiebitzen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Waldohreule und Eisvogel sind nicht als empfindlich gegenüber WEA bekannt. Das Vorkommen des Schwarzmilans wurde im Rahmen der Abwägung im Gebietsblatt mit angemessenem Gewicht berücksichtigt und steht dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet nicht entgegen. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen diese Bewertung nicht in Zweifel. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z15126 ID 7942 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Erschütterungen und Lärm durch Windkraftanlagen (§5 BlmSchG) Der Betrieb von WEA ist mit Erschütterungen verbunden, die impulsartig oder schwingungsartig sein können und sich über die Luft und den Boden ausbreiten können. Tiefe Frequenzen unterhalb der Hörschwelle werden vom menschlichen Körper nicht als Schall akustisch wahrgenommen, sondern als Erschütterung, wobei dies sensorisch durch andere Teile des Nervensystems als die des Ohres geschieht. Als Dauerlastung kann dies gesundheitliche Folgen haben, stellt aber zumindest eine Belästigung dar. Aufgrund des begrenzten Frequenzspektrums des menschlichen Ohres ist die akustische Wahrnehmungsschwelle (siehe S.12 des Umweltberichtes) nicht zutreffend, da die menschliche Wahrnehmung von tieffrequenten Schwingungsamplituden über andere Teile des Nervensystems erfolgt und beispielsweise als Erschütterungen wahrgenommen wird. Zutreffend ist daher vielmehr die DIN 4150 Teil 2. Die dort beschriebenen Grenzwerte für Erschütterungen in Gebäuden sind für Wohngebiete einzuhalten. Frequenzspektrum und Schwingungsstärke sind abhängig von der Bauart der WEA und deren Schwin~ungsentkopplung von der Bodenstandfläche. Die räumliche Verbreitung über Luftund Bodenwellen ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und kann im niederfrequenten Bereich über Kilometer möglich sein und ist kaum prognostizierbar. Der Umweltbericht berücksichtigt diesen	**Nicht folgen** Der Einwand hat aus der Sicht des Regionalverbandes keine planerische Relevanz. Es ist weder vom Einwender substanziert dargelegt worden, welches Gefährdungspotenzial durch Schallwellen bzw. Bodenschwingungen verursacht werden kann, noch erschließt sich dem Regionalverband, dass ein derartiges Gefährdungspotenzial durch die Errichtung und den Betrieb von WEA überhaupt entstehen kann, Sollte - entgegen der Auffassung des Regionalverbandes - ein derartiges Gefährdungspotenzial nicht ausgeschlossen werden können, wären die Anlagen nicht genehmigungsfähig. Die Anlagenstandsicherheit betreffende Fragestellungen sind Gegenstand des jeweiligen Zulassungsverfahrens. Aus der Stellungnahme ergeben sich somit keine Gesichtspunkte, die es erforderlich machen könnten, diesen Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene einer näheren Prüfung zu unterziehen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Umstand in keiner Weise und der vorgeschlagenen 1000m Abstand zu den Siedlungsgebieten ist aufgrund der Körperschallleitung des Bondens keine Garantie, dass die KB-Werte der DIN 4150 Teil 2 in den Wohnungen der angrenzenden Wohngebiete eingehalten werden.		
Z15127 ID 7943 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im übrigen kommt es bei bei einem Windpark zur Vervielfachung der Emission von Infraschall und Erschütterungen einzelner Anlagen. Daher ist auch vergrößert sich auch der in der Begründung (S.36) als unkritisch angesehene Abstand von 500 m.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug).. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z15128 ID 7944 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ferner ist die in der Begründung beschriebene "Musterwindanlage" in der Begründung nicht zulässig als Grundlage zur Ermittelung von Schallemissionen, vielmehr muss dies anhand von praktischen Erfahrungen mit dem realisierten Typ der WEA geschehen, und in die UVP entließen.	**Nicht folgen** Der Plangeber geht bei seinem Plankonzept von einem vorsorgeorientierten Abstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen aus, der i.d.R. hinreichend sicherstellt, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können, unabhängig davon, welcher Anlagentyp später einmal realisiert wird (siehe angegebenen Bezug). Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z15129 ID 7945 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe als Betroffener (wohnhaft am östlichen Ortsrand von Ahlum) daher Einwand gegen die Vernachlässigung der möglichen Erschütterungen im Umweltbericht und der Umweltprüfung und beantrage entsprechende Auflagen gemäß DIN 4510 für den eventuellen späteren Betrieb der WEA'en, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung am zur Realisaton vorgesehenen WEA-Typ anhand von praktischen Erfahrungen und Messungen zu ermitteln sind, und in der Betriebsgenehmigung festzuhalten sind. Nach der Inbetriebnahme ist die Einhaltung der Grenzwerte anhand von Messungen zu überprüfen.	**Nicht folgen** Der Einwand hat aus der Sicht des Regionalverbandes keine planerische Relevanz. Es ist weder vom Einwender substanziert dargelegt worden, welches Gefährdungspotenzial durch Schallwellen bzw. Bodenschwingungen verursacht werden kann, noch erschließt sich dem Regionalverband, dass ein derartiges Gefährdungspotenzial durch die Errichtung und den Betrieb von WEA überhaupt entstehen kann, Sollte - entgegen der Auffassung des Regionalverbandes - ein derartiges Gefährdungspotenzial nicht ausgeschlossen werden können, wären die Anlagen nicht genehmigungsfähig. Die Anlagenstandsicherheit betreffende Fragestellungen sind Gegenstand des jeweiligen Zulassungsverfahrens. Aus der Stellungnahme ergeben sich somit keine Gesichtspunkte, die es erforderlich machen könnten, diesen Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene einer näheren Prüfung zu unterziehen.	
Z15130 ID 7946 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ferner erhebe ich als Betroffener Einwand, dass aufgrund der Massierung von WEA'en in Form eines Windparks eine Einhaltung der Lärmgrenzwerte (TA Lärm, DIN 45680) in meiner Wohnung bei Ostwind nicht möglich ist, und beantrage entsprechende Auflagen gemäß DIN 4510 für den eventuellen späteren Betrieb der WEA'en, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung am zur Realisaton vorgesehenen WEA-Typ anhand von praktischen Erfahrungen und Messungen zu ermitteln sind, und in der Betriebsgenehmigung festzuhalten sind. Nach der Inbetriebnahme ist die Einhaltung der Grenzwerte anhand von Messungen zu überprüfen.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (u.a. TA Lärm) eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann. Für die vom Einwender geforderten "Schallmessungen" und die Einhaltung von Lärmwerten entziehen sich der Zuständigkeit des Regionalverbandes und fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Genehmigungsbehörden bei Bauantragstellung und nach Inbetriebnahme.	**s. Methodenband** D 2.2.2
Z15131 ID 7947 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Naherholung Im Gegensatz zur Alternative "SALZDAHLUM 1" wurde die Bedeutung der Naherholung für "AHLUM 01" nicht gewürdigt. Der Weg von Wendessen entlang dem Fließgewässer vom Vilgensee Richtung Wendessener Mühle wird als Wanderweg von zahlreichen Spaziergängern und Fahrradfahrern verwendet, um zum Vilgensee und weiter nach Dettum zu gelangen. Der	**Nicht folgen** Die Naherholungsfunktion im Bereich der Potenzialfläche Ahlum 01 wurde gleichermaßen wie im Falle der Potenzialfläche Salzdahlum 01 berücksichtigt. Gleichwohl ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass die Naherholungsfunktion von Salzdahlum 01 aufgrund der Nähe zur Großstadt Braunschweig sowie zu naturnahen Waldgebieten höher bewertet, als jene von	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rundweg von Ahlum um den Rosenberg wird von Ahlumer Bürgern sowie von mit dem Auto angereisten Braunschweiger Bürgern als Rundwanderweg sowie als Laufstrecke von zahlreichen Menschen benutzt. Dieser Bereich hätte als "Vorranggebiet ruhige Erholung" kartiert werden müssen. Falls geplant ist, aus Sicherheitsgründen den Durchgang durch die Potentialfläche zu untersagen, würden beide Erholungsmöglichkeiten ausfallen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Bewegungsfreiheit und die Erholungsmöglichkeiten der Bürger der Region dar. Weiterhin wird im Falle der weiterhin möglichen Betretung des Potentialgebietes keine Erholung mehr gewährleistet, da man sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu und unter den WEA's befinden würde, bei entsprechender Lärmbelastung, die bei kleinem Abstand bis zu 100 dB (=Schmerzgrenze) betragen kann. Ich wende ein, dass dies ist beim Alternativenvergleich und den Umweltauswirkungen nicht berücksichtigt worden ist, und dass der landespflegerische Begleitplan fehlt (§14 BNatSchG), und beantrage eine Behandlung im Rahmen der Umweltverträglchkeitsprüfung.	Ahlum 01. Dies stellt nicht in Abrede, dass auch die Potenzialfläche Ahlum 01 für die Bewohner der umliegenden Dörfer eine Naherholungsfunktion erfüllt. Beeinträchtigungen des siedlungsnahen Erholungsraumes gehen jedoch von der Windenergienutzung allerorts aus und können der im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Windenergienutzung nicht entgegenstehen, da ansonsten die Privilegierung in unzulässiger Weise eingeschränkt wäre. Es verbleiben zudem im Umfeld der Ortschaften ausreichend nicht mit WEA bestellte Freiflächen, welche für die Nah- und Feierabenderholung genutzt werden können. Überdies werden Vorranggebiete Erholung nicht kartiert, sondern in einem eigenständigen Verfahren von der Regionalplanungsbehörde nach Abwägung festgelegt. Im Bereich Ahlum besteht kein solches Vorranggebiet.	
Z15132 ID 7948 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Belästigung durch Schattenwurf durch Rotoren (§5 BlmSchG Abs. 1 Nr.2) Die Grenze der zurnutbaren Belastung durch Schattenwurf durch Rotoren liegt bei 30 min pro Tag und 30 Stunden pro Jahr (siehe Umweltbericht S.12 und zahlreiche Musterurteile, z.B. OVG Lüneburg 1 ME 45/04 und alle dort zitierten Entscheidungen, z.B. OVG Greifswald 3 M 85/98). Die Zeit des Schattenwurfs wird mit zunehmender Rotorgröße und Höhe der WEA für die angrenzenden Grundstocke immer größer. Eine einfache Rechnung für den meteorologisch schlimmstmöglichen Fall zeigt, dass die die zulässigen 30 min vom Verhältnis des Rotorkreises einerseits und zum Abstand der WEA von der Wohnung andererseits abhängt: 30 min/Tag entsprechen: 0,5 h/d /24h/d x 360°=7,5°, abzüglich 1° (= 2 x Durchmesser Sonnenscheibe)= 6,5° Tangens 6,5° = 0,102 =maximales Verhältnis Rotorkreisdurchmesser zu Abstand der WEA von der Wohnung. Somit sind bei einem Abstand von 1000 m der Potentialfläche von meiner Wohnung nur Rotorkreisdurchmesser von bis zu 102 m Durchmesser zulässig, um den Maximalwert pro Tag einzuhalten. Jedoch ist beim resultierenden Effekt die Gesamtheit der WEA eines Windparks zu betrachten. Durch die Kulissen- und Tiefenstaffelung eines Windparks kann bei die Sonne durch mehr als einen Rotor wandern, so dass die maximal zulässigen 30 min Oberschritten werden könen. Zudem verschiebt sich im Wechsel der Jahreszeiten der Sonnenaufgangsund Untergangspunkt durch imrner wieder andere Rotoren des Windparks, so dass die Jahresmaximalzeit von 30 Stunden/,Jahr nicht eingehalten wird. Dies ist bei der Anordnung und Festlegung der Anzahl der WEA's irn Windpark zu	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (siehe hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (siehe hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		beachten, oder es müssen Abschaltzeiten eingeplant werde (Betreiberauflage).		
Z15133 ID 7949 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Belästigung durch Schattenwurf durch Rotoren (§5 BlmSchG Abs. 1 Nr.2) Ich wende als Betroffener am östlichen Ortsrand von Ahlum ein, dass es ohne Begrenzung in der zulässigen Höhe, Rotorkreisdurchmesser und Anzahl der WEA oder weitere Begrenzung der Ausdehnung der Potentialfläche aus geometrischen Gründen nicht möglich sein wird, die o.g. maximal 30 min pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr für mein Grundstück einzuhalten und beantrage, dass dieser Einwand im Rahmen der UVP geprüft wird, und der zukünftige Betreiber entsprechende Auflagen in der Betriebsgenehmigung bekommt, deren Einhaltung nach späterer Inbetriebnahme zu überprüfen sind.	**Nicht folgen** Auch den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept bereits berücksichtigt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (vgl10946. zu den insoweit geltenden Maßstäben aus der Rechtsprechung OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2141/00, Beschl. v. 27.06.2005, 7 A 707/04 und v. 11.10.2005, 8 B 119/05). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Die geforderten bautechnischen Begrenzungen können von der Regionalplanung nicht festgelegt werden. Derartige Beschränkungen sind,sofern erforderlich, auf Ebene der Genehmigungsverfahren zu treffen. Es ist ferner nicht absehbar, dass die immissionsschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz vor störender Beschattung durch das geplante Vorranggebiet nicht eingehalten werden. Die Mindestentfernung zu geschlossenen Ortschaften beträgt 1.000 m. In dieser Entfernung sind Störungen durch Schattenwurf nur bei sehr tiefstehender Sonne und somit zeitlich eng begrenzt zu erwarten. Dies gilt umso mehr, da sich das geplante Vorranggebiet im Süden der Ortschaft Ahlum befindet, sodass die Schatten nur in den Mittagsstunden, wenn die Sonne hoch am Horizont steht und die Schatten dementsprechend kurz sind, in Richtung der Ortschaft fallen. Sollte ein im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu erstellendes Schattengutachten dennoch wider Erwarten eine Überschreitung der Richtwerte zeigen, können die geforderten Baubeschränkungen in diesem Zusammenhang festgelegt werden. Die grundsätzliche Nutzbarkeit und Eignung des festgelegten Vorranggebiets werden hierdurch nicht in Frage gestellt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein Raumordnungsplan nicht der UVP-Pflicht unterliegt. Eine UVP erfolgt immer projektbezogen und ist gem. Anlage 1 zum UVPG bei der Errichtung von WEA erst ab einer Anzahl von 20 WEA und mehr verpflichtend. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt indes eine Umweltprüfung gem. § 8 ROG. Diese hat der Regionalverband umfassend durchgeführt und im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 der Gebietsblätter dokumentiert.	**s. Zeile(n)** 11296 **s. Methodenband** D 2.2.4
Z15134 ID 7950 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Lichtimmissionen durch Positionsbefeuerung (§5 BlmSchG) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind bei WEA mit über 50 und 100m Höhe sehr lichtstarke Positionsfeuer vorzusehen, welche eine Belästigung der Nachbarn darstellen können. Aus diesem Grunde sind gerichtliche Auseinandersetzungen anhängig. Stand der Technik ist die Einschaltung der Positionsfeuer lediglich bei Annäherung von liegenden Objekten mittels Radarerkennung, derartige Systeme werden beispielsweise von Cassidian angeboten. Ich wende ein, dass dieser Punkt im Umweltbericht als unkritisch bewertet wurde, und beantrage als Betroffener am östlichen Ortsrand von Ahlum eine	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (siehe angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG	**s. Methodenband** D 2.2.6

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bewertung im Rahmen der UVP sowie entsprechende Auflagen im Rahmen der BImSchG-Genehmigung, z.B. Abschattung nach unten oder Einschaltung nur bei radamrkannten Flugbewegungen in der Nähe.	Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Die Anlagenzulassung betreffende Forderungen sind nicht Gegenstand des Planverfahrens.	
Z15135 ID 7951 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in welcher Sie auf alle von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorstehenden Einzelargumenten wird verwiesen. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen werden alle Einwender über den Umgang mit ihrer Stellungnahme und über das Ergebnis der erfolgten Abwägung informiert.	
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15136 ID 24513 (2 - 1/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1.) Umweltbericht a) Seite 13 / Skizze/Schema Schattenwurf mit 140m, 2 MW -Anlage Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht" - immer noch! - eine „unzutreffende", da deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe! Entsprechend unzutreffend sind die tatsächlichen Immissionsbelastungen/ Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt. Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbeteiligten Immissionsbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben sind! Bemerkung ZGB: s. Abbildungen in SN Aus der obigen Darstellung ist zu entnehmen, dass der Schattenwurf einer	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (siehe hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (siehe hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Der Einwender geht zudem mehrfach fehl. Erstens handelt es sich bei der beanstandeten Tabelle 1 ausdrücklich (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte") um Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert worden sind. Zweitens können die tatsächlichen Emissionsbelastungen für Anwohner zum gegenwärtigen Stand der Planung, in Unkenntnis konkreter Anlagenstandorte und -typen ohnehin nur abgeschätzt werden und wurde im Zuge der Umweltprüfung in jedem Fall der Einzelfall unter Beachtung bis zu 200 m hoher WEA untersucht. Drittens stellt der Einwender auf angeblich unzutreffende Darstellung in Bezug auf den Schattenwurf von WEA ab. Diesbezüglich wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht sowie auf die Fußnote Nummer 10 ebenda verwiesen. Sowohl die Schemaskizze als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch (physikalisch)	**s. Zeile(n)** 15370 **s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

200m-Anlage bis ca. 1400 Meter reicht - und nicht wie bei Ihrer bildlichen Darstellung nur bis ca. 1000, 1100 Metern!

Ferner beziehe ich mich im Zusammenhang mit der 2. Offenlegung nochmals auf meine Beispielrechnung in meiner Stellungnahme zur 1. Offenlegung zum Einwand tägliche Beschattung und zur maximalen Anzahl von Tagen pro Jahr mit Schattenwurf. Die Maximalwerte, welche einem Gerichtsurteil entnommen waren, sind inzwischen in Niedersachsen rechtlich verbindlich (Nds. VO WEA, Nds. Ministerialblatt vom 7/2016 vom 24.2.16, 3.4.1.8). Da die Planung ab der 2.Offenlegung diesem neuen Recht unterliegt (im übrigen somit auch die schwarzen Textteile mit „Präklusionswirkung"), sind die Maximalwerte inzwischen als verbindliche Grenzwerte zu behandeln und betreffen somit auch die mit schwarzem Text dargestellten Teile der 2.Offenlegung. Sollten höhere WEAn mit größeren Rotordurchmessern als 102m geplant werden, so müssten diese entweder in größere Abständen als 1000 m von Häusern am Siedlungsrand errichtet werden (was zu einer geringen Anzahl an WEAn führen würde), oder es müssten entsprechende zeitweise Abschaltungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auferlegt werden („Forderungen"). Die im Rahmen der 2. Offenlegung zusätzlich geplanten WEAn führen über die Kulissen- und Tiefenwirkung zu einer Verschärfung der Problematik, so dass der 30 Jahresstunden-Grenzwert nicht zu halten sein wird, selbst wenn der 30 min Tagesmaximal-
Wert eingehalten wird.

Im übrigen ist das Potentialgebiet aufgrund der angrenzenden Ortschaften im Westen und Osten nicht nur wegen der Schattenwurfproblematik morgens (Ahlum) und abends (Dettum) für sehr hohe WEAn grundsätzlich ungeeignet; diese Problematik mit der West-Ost-Lage der Ortschaften führt ebenfalls wegen der vorherrschenden West- und danach Ost-Winde zu vorhersehbaren Problemen nicht nur mit Schattenwurf, sondern auch mit den Lärmgrenzwerten (siehe 2.). Diese Tatsache der West-Ost-Ausrichtung hätte beim Alternativenvergleich berücksichtigt werden müssen, was aber offenbar kein Kriterium war. Die mit der 2.Offenlegung wieder neu benannten Potentialteilflächen (grün/gelb) im Osten der Potentialfläche führen aufgrund der tieferen Staffelung in der Ost-West-Achse zu einer Verschärfung der Schattenwurfproblematik (s. auch Punkt 2., Lärm).

Ich beantrage, diese Forderungen in der Planung zu berücksichtigen und behalte mir, falls die Planung nicht geändert wird und meine Forderungen bei der Erteilung einer späteren Genehmigung nicht berücksichtigt werden, Rechtsmittel vor.

Weiterer Antrag: Die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranlage) korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt), und die Planung neu zu erstellen.

nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist es aufgrund der Säulenform der WEA (mit zunehmender Entfernung verdecken die Anlagenteile die Sonnenscheibe nur noch zu immer kleineren Teilen) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser Belästigungsgrenze reicht auch die im Umweltbericht verwendete Darstellung und nicht wie der Einwender - warum auch immer - unzutreffend behauptet bis zu 1.000 oder 1.100 m. Ferner wird sowohl in der Abbildung des Umweltberichts als auch in der vom Einwender vorgebrachten Abbildung aus dem Energieatlas Bayern deutlich, dass der eigentliche, theoretische Schatten noch wesentlich weiter als 1.300 m oder auch 1.400 m reichen würde, denn physikalisch-rechnerisch müsste sich eine liegende Acht als Kurve der Schattenausbreitung ergeben und keinesfalls ein - in beiden Abbildungen gleichermaßen dargestellter - radialer Verlauf ab einer bestimmten Entfernung. Die Einwendung einer unzutreffenden Berücksichtigung der Belange von Mensch und Umwelt in der Abwägung des Plangeber wird daher zurückgewiesen.

Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15137 ID 24514 (2 - 2/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.) TA Lärm In der Begründung zur 2.Offenlegung heisst es: Vor dem Hintergrund der im ZGB-Konzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Abstandflächen (siehe Kap. E 1) dürfte i. d. R. gewährleistet sein, dass von den in Vorrang- und Eignungsgebieten errichteten bzw. geplanten Windenergieanlagen keine i. S. d. BImSchG unzumutbaren Larmbelästigungen oder lärmbedingte gesundheitliche Gefährdungen ausgehen. Durch die Erweiterung der Potentialfläche in der 2.Offenlegung in der Ost-Westachse (größere Tiefenstaffelung), die höhere ausgewiesene Zahl der WEAn und zuletzt die höheren WEAn mit größeren Rotoren und höhere Geschwindigkeit der Rotorspitzen ist zu erwarten, dass es im Vergleich zur 1.Offenlegung zu einer erhöhten Lärmbelästigung in Dettum und Ahlum kommen wird. Diese wird entscheidend von der Windrichtung und -geschwindigkeit abhängen. Durch die größere Tiefenstaffelung entlang der West/Ost- Achse besteht ein erhöhtes Risiko der positven und negativen Interferenz, die zu Schwebungen und Tonhaltigkeit führen wird. Dies ist durch Anlagenabnahmen oder Simulationsrechnungen nicht sicher zu prognostizieren. Ich behalte mir daher vor, rechtlich gegen den Betreiber und die Genehmigungsbehörden vorzugehen, sollte durch Anlagenauslegung oder Abschaltungen nicht sichergestellt sein, dass die TA Lärm auf meinem Grundstück und innerhalb meiner Wohnung zu jeder Zeit eingehalten wird.	**Nicht folgen** Der Einwendung wonach: "die höhere ausgewiesene Zahl der WEA und zuletzt die höheren WEA mit größeren Rotoren und höhere Geschwindigkeit der Rotorspitzen ist zu erwarten, dass es im Vergleich zur 1.Offenlegung zu einer erhöhten Lärmbelästigung in Dettum und Ahlum kommen wird", muss widersprochen werden. Der Regionalverband plant selbst keine WEA, sondern macht sich lediglich einen Planvorbehalt des § 35 BauGB zunutzen, durch dessen Anwendung er die ansonsten im Außenbereich privilegierte Windenergienutzung abseits der von ihm hierfür festgelegten Vorranggebiete flächendeckend ausschließt. Auf diese Weise steuert er die Windenergienutzung räumlich in die bei regionaler Betrachtung nach Auffassung des Plangebers günstigsten Flächen. Der Plangeber legt somit lediglich Flächen fest, auf denen die Windenergienutzung nicht von vornherein ausgeschlossen sein soll. Mitnichten aber "weist er Anlagen" aus oder kann er über die Anzahl zu errichtender WEA bestimmen. Er kann die voraussichtlich bei optimaler Flächennutzung auf den bereitsgestellten Flächen errichtbare Anlagenzahl lediglich wie in Kap. 4 der Gebietsblätter geschehen auf Basis statistischer Erfahrungswerte grob abschätzen. Darüber hinaus kann er keine Entscheidungen über Anlagengröße und -typ sowie Rotordurchmesser etc. treffen. Somit wurde zwischen 1. und 2. Offenlage zweifelsfrei keine Entscheidung zu größeren Rotoren und Generatoren getroffen, aus denen der Einwender eine erhöhte Lärmbeeinträchtigung ableiten zu können vermutet. Eine Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte ist somit auch weiterhin angesichts der eingehaltenen Abstände zu erwarten und im Rahmen des Genehmigungsverfahren - im Bedarfsfall durch die Wahl schallarmer Anlagen oder Festsetzung eines schallreduzierten Betriebs - sicherzustellen.	
Z15138 ID 24515 (2 - 3/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) TA Lärm / Infraschall Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (incl. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag. Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7899		**17.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

o.g. Regelwerk eingearbeitet werden.

Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf" handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun.

Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentiemng verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr. Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker, Dipl.-Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com).

Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen!

Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird.

Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären.

Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!

Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.
Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Raumordnung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.

Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls und speziell der 45680 ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebene Bezüge).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15139 ID 24516 (2 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11.) RROP08_1Änd_2OL Umweltbericht Den Forderungen der Ziffer 1.5 der Nds.VO WEA vom 24.2.2016 genügt der vorliegende Umweltbericht nicht, da er mehrere Anforderungen der Verordnung sowie der mitgeltenden Nds.VO Artenschutz WEA nicht erfüllt und offenbar dem Planungsträger nicht zur Orientierung gedient hat; er somit seiner Sorgfaltspflicht nicht genüge getan hat (was möglicherweise daran liegt, dass die Nds.VO WEA kurz vor der Fertigstellung des Umweltberichtes erschien und gültig wurde). Im Einzelnen sind folgende Defizite zur Artenschutzprüfung gemäß Ziffer 4.1 Nds.VO Artenschutz WEA in den Änderungen (grüner Text und grün/gelb schraffierte Gebiete) erkennbar: Da aus den Einwänden der 1.Offenlegung und zahlreichen Gutachten dem ZGB bereits bekannt war, dass das Gebiet um den Vilgensee zu den regelmäßig und autochton besetzten Brutstandorten des Rotmilans gehört, hätten die Artenschutzprüfung in die Planung vorgezogen werden müssen, um „...regionalplanerische Festsetzungen (zu) vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren nicht umgesetzt werden können" (Ziffer 4.1, Sätze 2 und 3). Das Vorkommen des Rotmilans ist verfahrenskritisch. Zweitens fordert Nds.VO Artenschutz WEA Ziffer 4.2, Absatz 1, Satz 2, dass „....bei Änderungen .... eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA eine Artenschutzprüfung durchzuführen (ist)". Drittens fordert die Nds.VO Artenschutz WEA unter Ziffer 4.2 (Artenschutzpmfung in der Flächennutzungsplanung), Absatz 5, dass in WEA-Konzentrationszonen eine Artenschutzprüfung Stufe I bis III bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung abzuarbeiten ist. Die Ausweisung von Von-anggebieten für WEAn mit dem Ausschluss einer Genehmigung für andere Flächen ist definitiv Konzentration, dies wird auch im Umweltbericht selbst, 5.6, letzter Absatz, nochmals deutlich. Diese neue Forderung seit Februar 2016 erstreckt sich somit auch auf bisher in der Planung befindliche Gebiete, daher greift die „Präklusionswirkung" hier nicht. Zu den zahlreichen aktenkundigen Hinweisen auf das langjährige Brutvorkommen des Rotmilans gehört u.a. auch die Stellungnahme der Stadt Wolfenbüttel als Träger öffentlicher Belange (0272/2012/3 und /2), welche im Rat der Stadt Wolfenbüttel mit 41/1 Stimmen angenommen wurde. Hier ist der Rotmilanbrutplatz am Vilgensee namentlich erwähnt und es wurde der Schutzabstand von 1000 m erwähnt. Diese Tatsache wurde zu jener Zeit selbst von der WEAn-freundlichen Wolfenbütteler Politik von niemandem bestritten und als gegeben hingenommen. Die Stellungnahme der Stadt Wolfenbüttel als Träger öffentlicher Belange ist dem ZGB aktenkundig und somit nachweislich bekannt, trotzdem wurde es in der 2.Offenlegung übersehen, oder sich darüber hinweggesetzt. Das Gutachten von [Firmenname] von 2012 führt neben dem Brutnachweis	**Nicht folgen** Soweit der Einwender nach folgendem Zitat meint, dass nach Nds.VO Artenschutz WEA Ziffer 4.2, Absatz 1, Satz 2, dass „....bei Änderungen .... eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA eine Artenschutzprüfung durchzuführen (ist)", wird ihm grundsätzlich zugestimmt. Der Einwender muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Flächennutzungsplanung um eine kommunale Planungsaufgabe handelt, welche sich nach den Vorgaben des BauGB vollzieht. Das vorliegende Planungsverfahren vollzieht sich indes auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung nach den Maßgaben des ROG. Es werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt, welche zwar in der Tat Konzentrationszonen für WEA darstellen, jedoch nicht mit den in der Flächennutzungsplanung als Sondergebiete nach BauNVO ausgewiesenen Konzentrationsflächen gleichzusetzen sind. Es handelt sich also weder um eine (viel detailliertere) Flächennutzungsplanung oder gar bereits um das Genehmigungsverfahren, an welches sich der vom Einwender selbst zitierte nds. Windenergieerlass in seinen wesentlichen Inhalten ausdrücklich richtet. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. Als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich." Diesen Anforderungen ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu	**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7899		**17.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

des Rotmilans noch eine Reihe weiterer WEA-empfindlicher Vögel auf nach Nds.VO Artenschutz WEA auf, und zwar:

- Kiebitz (Brutverdacht 2012, sehr seltener Binnen-Brutstandort, sowie Raststandort im Herbst und Winter am selben Ort und innerhalb der Potentialfläche, brütete 2016 in weniger als 200 m Entfernung zur Potentialfläche), siehe auch Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Kiebitz = höchste Priorität. Brutstandort seit 2012 unverändert, siehe Anlage 1.

2.3 Schutzstatus
Bemerkung ZGB: s. Tabelle in SN

- Graureiher als Nahrungsgast am Rande und innerhalb der Potentialfläche

Einwand: die 2. Offenlegung erfüllt in mehrer Hinsicht nicht die rechtlichen Anforderungen, welche die Nds.VO. WEA und Nds.VO Artenschutz WEA stellt. Es ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine Artenschutzprüfung erforderlich sowie nachfolgend eine dritte Offenlegung, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind.

Der Plangeber hat die auf der Potenzialfläche bzw. in der Umgebung der Potenzialfläche vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell be-troffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezo-gen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Um-gangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung.
Die so zusammengetragenen Daten hat der Plangeber – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichts-kartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Plangeber ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Mög-lichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffas-sung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Plangeber kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Plangeber mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7899		**17.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen - , zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des Einwenders und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. In diesem Rahmen wurden auch die in den Blick zu nehmenden, im Planungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten abgestimmt. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Planungsrelevanz von Vogelarten bei der Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Raumordnung einerseits davon abhängig ist, ob ein Wirkzusammenhang - also eine Empfindlichkeit - besteht (hiervon ist für alle in den genannten Leitfäden aufgeführten Arten auszugehen), andererseits aber dadurch bestimmt wird, ob eine Art im Planungsraum überhaupt vorkommt und ob sie aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der ggf. zu ihrem Schutz erforderlichen Einhaltung von Schutzzonen überhaupt dazu geeignet ist, einem regionalplanerischen Vorranggebiet auf einem wesentlichen Anteil seiner Fläche der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenzustehen.
Die in den Artenschutzleitfaden eingeflossenen Abstandsempfehlungen sowie Hinweise zu planungsrelevanten Arten hat der Regionalverband sehrwohl zuir Orientierung genutzt, bzw. hat er im Vorgriff auf den Leitfaden die dessen Ausführungen zugrundeliegenden fachwissenschaftlichen Quellen gesichtet und bereits in seine Abwägung eingestellt. Dies ist unter anderem im Umweltbericht sowie in den jeweiligen Gebietsblättern an vierelerlei Stellen dokumentiert und nachweisbar. Insbesondere ist für den Bereich des Vilgensees die vom Einwender geforderte Prüfung im Sinne der auf Ebene der Raumordnung möglichen artenschutzrechtlichen Risiskoabschätzung umfassend erfolgt. Die Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden ermittelt, Hinweise zu diesen überprüft und nachgegangen und nachweislich im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Insbesondere bertrifft dies die erwiesenen Vorkommmen des Rotmilans, dessen Brutreviere zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von der Planung ausgenommen worden sind. Aus diesem Grund hat der Plangeber - unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem avifaunistischen Gutachten von Biodata - das nähere Umfeld des Vilgensees auch weiterhin aus dem Vorranggebiet ausgeschieden. Da für den Plangeber zudem nicht abschließend und mit hinreichender Sicherheit erkennbar ist, ob am Vilgensee jemals eine Brut des Rotmilans stattgefunden hat, vermag das Argument des Einwenders, es handele sich auch weiterhin um einen Brutplatz
des Rotmilans, nicht zu überzeugen. Zugestimmt und vom Regionalverband (auf Basis Biodata-Gutachten) auch entsprechend berücksichtigt wird indes,

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7899		**17.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

dass es sich um einen Kernlebensraum benachbart brütender Rotmilane handelt. Auf dieser Grundlage wurde der entsprechende Bereich um den Vilgensee wie bereits ausgeführt von der Potenzialfläche ausgenommen. Eine weitere Begrenzung des geplante Vorranggebiets aus Gründen des Artenschutzes ist indes nicht begründbar.

Auch das postulierte Vorkommen des Kiebitz stellt die Eignung des Gebiets Ahlum 01 nicht in Frage. Der Kiebitz ist zunächst nicht als kollisisonsgefährdet bekannt und ist artenschutzrechtlich allein mit Blick auf den Störungs- und/oder Beschädigungstatbestand im Zusammenhang mit einem gewissen Meideverhalten relevant. Hier gilt indes nicht der strikte Individuenbezug. Der Kiebitz meidet WEA nach derzeitigem Stand der Wissenschaft im Durschnitt in einem Umkreis mit Radius von ca. 100 m. Dies erkennt auch die Rechtsprechung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil v. 28.1.2010 - 12 LB 243/07 -, Rn.52; noch offener im Beschluss v. 20.12.2001 - 1 MA 3579/01- , in Rechtsprechungsdatenbank Niedersachsen) an, laut der davon auszugehen ist, dass es nur im Umkreis von 100 m um die Windkraftanlagen zu einer Beeinträchtigung brütender Kiebitze kommt, während - nur unter Vorsorgegesichtspunkten - bei Abständen von 135 bis 200m „ein Meideverhalten denkbar“ ist. Angesichts von typischen Abständen zwischen modernen WEA von 500 m und mehr können mögliche Brutplätze der Art ohne Weiteres im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung auf der Zulassungsebene berücksichtigt werden. Ferner stehen im Konfliktfall verschiedene geeignete und wirkungsvolle Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen wie bspw. Die Anlage von Blänken zur Verfügung, welche das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote vermeiden können.
Die Windenergienutzung gehört auch laut der vom Einwender selbst vorgebrachten Vollzugshiniweise des NLWKN zum Kiebitz nicht zu den wesentlichen Beeinträchtigungsfaktoren der Art (Punkt 2.5).

Im Hinblick auf den Graureiher ist zu erwidern, dass dieser abseits von großen Kolonien nicht als windkraftempfindlich gilt. Eine derartige Kolonie ist im Bereich der Potenzialfläche weder bekannt, noch wird sie vom Einwender angeführt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich geplanter Vorranggebiete keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich die Bestimmungen des § 44 BNatSchG anerkanntermaßen an die konkrete Projektebene und somit die Genehmigungsverfahren richten. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidugng über die Genehmigung einzelner WEA ist damit erst auf dieser Ebene, auf Basis der dann erneut und mithin umfassender zu untersuchenden Vorkommen relevanter Arten zu treffen.

Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15140 ID 24517 (2 - 5/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	b) Nds.VO Artenschutz WEA Da in allen Jahren, inkl. nachweisbar 2016, mit der möglichen Ausnahme vom 2014, am Vilgensee Rotmilane brüteten, ist mit dem „Gutachten Rotmilan / Ergänzende Kartierungen 2014", den Anforderungen der Nds.VO Artenschutz WEA in keiner Weise Genüge getan, da die Beobachtungsintensität der Anforderungen bei weitem nicht genügt. Im avifaunistischem Gutachten „Biodata 2014" heißt es, daß am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet habe. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt. Laut „Gutachten Rotmilan, Ergänzende Kartierungen 2014" ist „nur" die Einschätzung „wahrscheinliches Brüten" erwähnt, was jedoch nicht bedeutet, dass dies nicht stattfand, was im Gebietsblatt Wolfenbüttel-Ahlum unzulässigerweise geschlussfolgert wird. Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es Fotos mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilans in den jeweiligen Jahren belegen. Und auch für dieses Jahr 2016 gibt es konkrete Hinweise auf mindestens 1 Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet. Ein Photo liegt diesem Schreiben bei. Es ist nachvollziehbar, daß es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan nicht brütet, weil z.B. ein anderer Vogel (wie in diesem Fall der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. Deshalb kann man die Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlegung zur jetzigen, 2. Offenlegung nicht nur auf einen Brutjahrgang beschränken, und darauf alle Schlussfolgerungen begründen! Es müssen mehrere Jahre betrachtet werden. In dem BIODATA-Gutachten heißt es dazu auch auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbauerpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen." Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur WIndpotentialfläche. Auch dieser Abstand muß, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's erhöht werden! Weitere Brutstandorte wurden laut dem von Ihnen beauftragtem BIODATA-	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die Abwägung zu dem vorhergehenden Belang verwiesen. Im Weiteren: Wie dem Einwender offensichtlich bekannt ist, hat der Plangeber im Bereich des pot. Vorranggebiets Ahlum 01 inzwischen aufgrund widersprüchlicher Daten zum Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans eine Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 durchführen lassen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im weiteren Umfeld des Gebiets drei Brutreviere des Rotmilans festgestellt, welche sich jedoch lediglich randlich im Süden sowie Nordosten mit dem im 1. Entwurf dargestellten pot. Vorranggebiet überschneiden. Ein weiterer vom NABU gemeldeter Brutplatz des Rotmilans direkt südlich von Apelnstedt konnte hingegen trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für einen Brutplatz des Schwarzmilans am Vilgensee. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee lag im Jahr der Revierkartierung durch Biodata (2014) nicht vor. Dem Einwender wird jedoch dahingehend gefolgt, dass für die Jahr 2015 und 2016 von einer Ansiedlung des Rotmilans als Brutvogel am Vilgensee auszugehen ist. Gleichwohl sieht der Plangeber von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab, insbesondere deshalb, weil das Vorliegen eines Wechselhorstes nicht ausgeschlossen werden kann und die Berücksichtigung des einzelnen nachgemeldeten Brutplatzes somit ein Verwerfen der bereits kartierten und berücksichtigten Brutreviere aus dem Jahr 2014 erforderlich machen würde. Im Rahmen der durch den Plangeber im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Vilgensee brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Plangeber jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dassnahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Plangeber ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde. Der Plangeber hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig	**s. Zeile(n)** 15139

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7899	**17.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Gutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert.

Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muß man von dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan sprechen! Alle, in dem BIODATAGutachten angesprochenen Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete angrenzend, oder innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotentialfläche AHLUM-01 die Rede.

In dem aktuellen, bzw, vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung: „Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden.".

Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, daß es sich im Bereich der Potentialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Brutplatz innerhalb eines Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan handelt, ist eine Windenergienutzung auf der Windpotentialfläche AHLUM-01 nicht zulässig bzw. nicht möglich, da es sich um ein drei oder mehr überlappende Brutorte handelt, was zum Ausschluss als Vorranggebiet WEA führt.

Hinzu kommt, daß BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass

1. Rotmilane einen sehr großen Raumanspruch haben (s. Umweltbereicht, Tabelle 4) und sich nicht an ein festes Revier zur Nahrungssuche halten, sondern je nach Windrichtung auch in jede Richtung fliegen. So ziehen die Rotmilane vom Vilgensee bei Westwind über die Potentialfläche und den OT Ahlum hinweg bis zum Stadtrand Wolfenbüttel. Gerne wird hierzu die Reihe von Altbäumen vom Vilgensee bis fast zum OT Ahlum genutzt, die im „Gutachten Rotmilan" auf Seite 32 offenbar „abhanden gekommen ist", so dass Zweifel an der Neutralität dieses „Gutachtens" geboten sind.(Ebenso „abhanden gekommen" ist die Altbaumreihe im Gebietsblatt Wolfenbüttel-Ahlum, wo die Potentialfläche als „ausgeräumt" bezeichnet wird. Die Karte Nr. 3 im Gebietsblatt Wolfenbüttel-Ahlum 01 ist in Bezug auf die Bruthabitate ist) , ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Plangeber, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden dieser Tatsache im Übrigens trotz des fehlenden Brutnachweise für den Vilgensee gerecht, indem sie sowohl die Niederung der Glue Riede als auch den See selbst als Brutrevier ausweisen. Diese Bereiche sind daher auch weiterhin von der Festlegung als VR WEN ausgenommen. Bei den von Biodata ermittelten Revieren handelt es sich zudem um aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere, sodass diese Bereiche auch weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen werden. Das alternative Verwerfen der bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Plangeber nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Plangeber trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Plangeber geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Vilgensees unter Rückgriff auf den vom Plangeber in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich knapp 20 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 80 % (ca. 207 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.

Übedies wird die Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang ist zunächst grundsätzlich auf den empfehlenden Charakter der angeführten Quellen (u.a. LAG-VSW) hinzuweisen. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7899	**17.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

unrealistisch, wie schon in meiner Stellungnahme zur 1. Offenlegung dargelegt (Rotmilanfamilie am Ortsrand Ahlum). Daher ist der in der 2.Änderung geplante verringerte Schutzabstand zum Vilgensee abzulehnen.

2. Rotmilane Aasfresser sind und sich an Schlagopfern unterhalb von WEA gerne bedienen, insbesondere zur Brutzeit, und so selbst zum Schlagopfer werden. Die Errichtung von WEAn innerhalb der Nahrungshabitate von Rotmilanen ist ein Verstoß gegen das Tötungsgebot, ähnlich wie das Aufstellen einer Falle.

Einwand 1: Die vorliegende Planungsänderung (grün/gelb schraffierte Gebiete mit < 1000 m Abstand zum Brutstandort am Volgensee) muss zurück genommen werden, und muss vielmehr in der Planung der Radius 1 gemäß Nds.VO Artenschutz WEA, Bild 3 („Rotmilan") auf 1500 m zur nächstgelegenen WEA als Genehmigungsauflage in die Planung eingebracht werden, um dem Tötungsverbot §44 Abs.1 Nr 1 und der Nds.VO Artenschutz WEA genüge zu tun.

Einwand 2: eine Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 als Vorranggebiet WEA ist wegen überlappender Brutorte des Rotmilans nicht möglich.

Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche ungeeignet und zu streichen!

Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken.

(Pfeiffer & Meyburg, 2013) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % (u.a. 2010) der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Eine wissenschaftliche Untersuchung wird nicht allein deswegen belastbarer und verlässlicher, dass sie neueren Veröffentlichungsdatums ist. Vielmehr entspricht es der wissenschaftlichen Methode Thesen und Rückschlüsse immer auf Basis einer möglichst großen Grundgesamtheit empirischer Daten im Sinne eines Querschnittswertes zu entwickeln. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber - wie bereits umfassend dargestellt - dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist.
In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Dies gilt bspw. im vorliegenden Fall für einen am Nordrand des Dorms brütenden Rotmilan, dessen Revier bis hin zum Vilgensee reicht.

Auch ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, wie ihn der Regionalverband als Planungskriterium nachvollziehbar definiert hat, liegt im Bereich Ahlum/Dettum nicht vor, sodass dem Einwender in diesem Punkt deutlich zu widersprechen ist. Ferner ist die Einwendung, wonach alle genannten Rotmilan-Brutpaare ihre Nahrungshabitate angrenzend und innerhalb der Potenzialfläche Ahlum 01 besäßen, durch den Einwender in keiner Weise nachvollziehbar und überprüfbar belegt. Dies wiegt umso schwerer, wenn man das nahrungsopportunistische Verhalten des Rotmilans in Zusammenhang mit der Landnutzung der Potenzialflächen (Ackerbau) bedenkt. Denn hieraus ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, weshalb gerade diese Flächen als maßgebliches, zentrales Nahrungshabitat dienen sollten. Vielmehr steht die Einwendung im Gegensatz zur Aussage der Fachgutachter von Biodata: "Die von Rotmilanen am stetigsten als Nahrungshabitate genutzten Bereiche im untersuchten Gebiet waren die von Hecken umgebenen Grünländer und Gemüseanbauflächen südlich (eher südöstlich, zwischen Osterbergweg und Ortsrand; Anm. d. Red.) von Apelnstedt." und "Die weitläufige, strukturarme Feldflur zwischen Ahlum und Dettum sowie zwischen Volzum und der L 627

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7899**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			wurde von Rotmilanen und anderen Großvögeln nur in geringem Maße zur Nahrungssuche genutzt." Die Hinweise des Einwenders geben somit keinen Anlass die bisherige Einschätzung des Regionalverbandes in Zweifel zu ziehen. Die Forderungen des Einwenders werden somit zurückgewiesen.	
Beteiligtennummer **29.7900**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15141 ID 9259 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15142 ID 9260 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15143 ID 9261 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15144 ID 9262 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15145 ID 9263 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15146 ID 9264 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7900**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15147 ID 9265 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15148 ID 9266 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15149 ID 9267 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7901**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15150 ID 9979 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15151 ID 9980 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15152 ID 9981 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15153 ID 9982 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7902**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15154 ID 9250 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15155 ID 9251 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15156 ID 9252 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15157 ID 9253 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15158 ID 9254 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15159 ID 9255 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15160 ID 9256 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15161 ID 9257 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7902**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15162 ID 9258 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7903**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15163 ID 9232 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15164 ID 9233 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15165 ID 9234 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15166 ID 9235 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15167 ID 9236 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15168 ID 9237 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7903**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15169 ID 9238 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15170 ID 9239 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15171 ID 9240 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7904**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15172 ID 9223 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15173 ID 9224 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15174 ID 9225 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15175 ID 9226 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7904**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15176 ID 9227 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15177 ID 9228 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15178 ID 9229 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15179 ID 9230 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15180 ID 9231 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7905**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15181 ID 9214 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15182 ID 9215 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7905**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15183 ID 9216 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15184 ID 9217 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15185 ID 9218 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15186 ID 9219 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15187 ID 9220 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15188 ID 9221 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15189 ID 9222 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7906**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7906**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15190 ID 9241 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15191 ID 9242 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15192 ID 9243 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15193 ID 9244 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15194 ID 9245 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15195 ID 9246 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15196 ID 9247 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15197 ID 9248 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7906**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15198 ID 9249 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7907**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15199 ID 9297 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15200 ID 9298 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15201 ID 9299 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15202 ID 9300 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15203 ID 9301 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15204 ID 9302 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7907**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15205 ID 9303 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15206 ID 9304 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15207 ID 9305 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7908**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15208 ID 4942 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Was man verharmlosend als „Windpark“ bezeichnet wird unser Landschaftsbild brutal zerstören.	**Nicht folgen** Der Regionalverband plant und baut keine Windparks, sondern steuert die Windenergienutzung im regionalen Kontext auf die geeignetsten Flächen, indem er WEA überall außerhalb der VR WEN aussschließt. Hierbei muss er jedoch die Privilegierung dieser Anlagen anch § 35 BauGB und die daraus abzuleitende Vorgabe berücksichtigen, der Windenergienutzung dennoch in substanzieller Weise Raum zu geben. Dies hat der Regionalverband getan. Eine Zerstörung des Landschaftsbilds ist nach objektiven Kriterein ferner nicht gegeben. Windenergieanlagen führen zwar in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist jedoch insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen.	
Z15209 ID 4943 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wertvolle Biotope werden darunter leiden und seltene Vögel getötet. Wir bitten Sie, die Planungen einzustellen.	**Nicht folgen** Wertvolle Biotope befinden sich innerhalb der Potenzialfläche nicht. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geringen naturschutzfachlichen Werts. In der Nachbarschaft vorhandene Biotope werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und bleiben erhalten. Auch eine über das allgemeine Lebensrisiko im Naturraum hinausgehende Gefährdung	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7908**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			windkraftempfindlicher Vogelarten konnte im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Gebietsblatt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Potenzialfläche wurde zudem im Jahr 2014 einer avifaunistischen Nachkartierung unterzogen. Die in diesem Rahmen festgestellten Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt und vom geplanten Vorranggebiet ausgenommen.	
Beteiligtennummer **29.7909**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15210 ID 9369 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15211 ID 9370 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15212 ID 9371 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15213 ID 9372 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15214 ID 9373 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15215 ID 9374 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7909**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15216 ID 9375 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15217 ID 9376 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15218 ID 9377 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7910**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15219 ID 10007 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15220 ID 10008 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15221 ID 10097 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung des Tourismussektos Durch die Entstehung des Windenergieparks zwischen Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim und dem Hagenhof mit 19 um die 200 m hohen Windrädern wird die Silhouette auf Königslutter und den Dom komplett zerrissen werden. Der Kaiserdom zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmäler der Romanik in Deutschland. Falls tatsächlich diese Fläche wie vom ZGB geplant mit dem Windenergiepark zugebaut werden sollte, brauch man sich um die Silhouette und um zukünftige Besucher und Touristen keine Gedanken mehr zu machen, da das Bild abschreckend sein würde. Und diese horrende Landschaftsbildzerstörung für immer? Auf Kosten des Tourismussektors werden vielleicht ein paar Euro	**Nicht folgen** Die Anzahl von 19 WEA dieser Größenordnung ist für ein Vorranggebiet von 201 ha etwa um ein Drittel zu hoch gegriffen. Da die Frage der Höhe und konkreten Lage der WEA erst Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. Zulassungsverfahren ist, macht die Regionalplanung hierzu keine Angaben. Bei der Betrachtung der Höhenverhältnisse hat die Einwenderin das Wirken der Entfernung außer Acht gelassen. Im Gebietsblatt (siehe angegebenen Bezug) wurde sich ausführlich mit der Problematik auseinandergesetzt. Die Einschätzung des Tourismuskonzepts der Stadt Königslutter kann von den vom Regionalverband beauftragten Gutachtern der Planungsgruppe Umwelt zumindest für den hier relevanten Landschaftsraum im Südosten der Stadt Königslutter ausdrücklich nicht geteilt werden. Nach mehrmaliger Vor-Ort-	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7910**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gewerbesteuereinnahmen in der Zukunft erwirkt. Ist es das Wert? Die Fläche, auf der die 19 Windräder geplant werden hat ungefähr ein Höhe von ca. 130 bis 150 m über dem Meeresspiegel. Darauf die Windräder errichtet mit ca. 200 m Höhe ergibt ca. 330 m Gesamthöhe. Zur Vorstellung, der Elm hat eine Maximalhöhe von 323 m. Das heißt, dass die Windräder den Elm überragen würden. Egal von wo man auch schauen würde, ob aus Richtung Braunschweig, Wolfsburg oder Helmstedt. Man würde die Silhouette von Königslutter mit dem Kaiserdom nicht mehr wahrnehmen, sondern nur noch 19 gigantisch große Windräder, die in die Landschaft gepflanzt wurden.	Begehung durch die Gutachter sowie unter Berücksichtigung einer 3-dimensionalen Darstellung der landschaftlichen Situation auf Grundlage eines hochauflösenden Digitalen Oberflächenmodells unter Einsatz eines Geoinformationssystems. Eine prägende oder gar dominante Wirkung des Kaiserdoms auf die Landschaft im Bereich des geplanten Vorranggebiets ist nicht erkennbar. Auch eine Gefährdung der "Wahrzeichenfunktion" des Doms für die Gutachter nicht erkennbar, da selbst bei einer angenommen Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom durch störende Windenergieanlagen lediglich ein Horizontsegment von weniger als 30° hiervon beeinträchtigt wäre, wohingegen der Blick auf den Dom von 330° der die Stadt umgebenden Standorte ungestört (oder allenfalls randlich gestört) sichtbar wäre. Der Regionalverband hat mit der Festlegung von Vorranggebieten keine Steuereinnahmen im Blick, sondern es geht um die Umsetzung der energiepolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende, denen sich auch der Großraum Braunschweig nicht entziehen kann. Zum Verständnis der Planung ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7910**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15222 ID 10009 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15223 ID 10010 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7911**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15224 ID 5864 (1 - 1/5)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit fordere ich den ZGB auf, die im Entwurf dargestellte Potenzialfläche für Windkraft bei Seershausen – Samtgemeinde Meinersen – nicht als Vorrangstandort für Windkraft auszuweisen. 1. Im Rahmen dieses Entwurfs schränkt der ZGB durch die Ausweisung der Potenzialfläche die Weiterentwicklung des Ortes Seershausen ein. Die Gemeinde Meinersen plant im Zuge des Entwicklungskonzeptes dort künftig Bauland auszuweisen. Der ZGB ist aufgefordert, das Entwicklungskonzept zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 433
Z15225 ID 5865 (1 - 2/5)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Auch wenn die Potenzialfläche weiter nach hinten verlagert werden sollte, um den entsprechenden Abstand zur möglichen Bebauung einzuhalten, werden angesichts von 120 m hohen Windrädern keine Häuslebauer Interesse haben, sich dort niederzulassen. Auch dürfte dann die Entfernung zu den bestehenden Windrädern bei Uetze zu knapp bemessen sein.	**Nicht folgen** Auswirkungen von Windenergieanlagen, die die Attraktivität von (potenziellen) Wohnstandorten mindern könnten, sind etwa Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einwirkende Immissionen. Diese Belange wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung angemessen berücksichtigt - insbesondere durch die Anwendung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands zu Siedlungen von 1000 m. Die vom Einwender angeregte Verlagerung des Vorranggebietes in Richtung Westen ist aufgrund dort entgegenstehender Ausschlusskriterien nicht möglich.	
Z15226 ID 5882 (1 - 3/5)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Seershausen hat keine andere Möglichkeit, Bauland auszuweisen. Obwohl dort nur noch wenige Landwirte ansässig sind, schränken sie das Leben des Ortes ein: Im Norden durch eine bereits bestehende Biogasanlage, im Süd-Osten durch die Beregnung des Abwasserverbandes Braunschweig – die Berieselungsfelder reichen bereits bis an Ortsrand am Friedhof heran. Bleibt nur noch der Westen für eine Bebauung, die – angesichts von Windrädern – bei stetem Westwind ständig mit deren Emissionen belastet wäre.	**Nicht folgen** Eine gewisse Einschränkung von Entwicklungspotenzialen ist für die Ortschaft Seershausen gegeben. Es bleiben aber Entwicklungsmöglichkeiten erhalten (im Nordwesten, Südwesten und Süden der Ortslage), die angesichts der Größe der Ortschaft und der Entwicklung in den vergangenen Jahren als angemessen erachtet werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7911**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15227 ID 5896 (1 - 4/5)	GF Meinersen Seershausen 01	4. Als Planer für die Region ist der ZGB aufgefordert, alle genannten Beeinträchtigungen für das Leben in Seershausen zu berücksichtigen und keine Potenzialfläche für Windkraft auszuweisen.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorangegangenen Argumenten wird verwiesen.	
Z15228 ID 5897 (1 - 5/5)	GF Meinersen Seershausen 01	5. Verwunderlich finden es zudem viele Ortsansässige, dass offenbar ausgerechnet die Familie des Bürgermeisters Land als Potenzialfläche für Windkraft anbietet und das vor dem Hintergrund, dass der Bürgermeister selbst im ZGB arbeitet. Ich bitte, die Argumente zu berücksichtigen und keine Fläche für Windkraft vor den Toren des kleinen Ortes auszuweisen, der sowieso schon mit Biogas und Abwasserberegnung belastet ist.	**Nicht folgen** Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage eines umfassenden Planungskonzeptes (siehe Methodenband). Wer jeweils Eigentümer der Potenzial- bzw. Vorrangflächen ist, hat dabei keine Bedeutung. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Flächeneigentümer Mitglied der Verbandsversammlung des Regionalverbandes sein sollte.	
Beteiligtennummer **29.7911**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15229 ID 29171 (2 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01	Der Ort Seershausen wird bereits beeinträchtigt durch die B 188 und die B 214. Nördlich des Ortes begrenzt eine Biogasanlage das Wachstum der Gemeinde. Im Osten des Ortes beeinträchtigt die Verregnung des Abwasserverbandes bis zum Waldfriedhof die Einwohner. Im Süden reicht das Entwicklungpotential nur bis zur Nurda-Siedlung. Im Westen ist nun aktuell im Abstand von 1000 Metern ein Windpark geplant. Damit wird jede Siedlungsmöglichkeit ausgeschlossen.	**Nicht folgen** Durch das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung wird die Siedlungsentwicklung der Ortschaft Seershausen im Westen in der Tat eingeschränkt. Im Nordwesten, Südwesten und Süden bestehen aber weiterhin Potenziale für eine zukünftige Sedlungsentwicklung, die für eine Ortschaft mit etwa 1500 Einwohnern und ohne zentralörtliche Funktionen als ausreichend angesehen werden.	
Z15230 ID 29172 (2 - 2/4)	GF Meinersen Seershausen 01	Weiterhin hält das Vorranggebiet keine 1000 Meter Abstand zur Bebauung Fuhrenpark in Ahnsen und zum Gut Hardesse. Auch der Abstand zu den Windrädern in Böckelse beträgt nicht die erforderlichen 5000 Meter zum nächsten Windpark.	**Nicht folgen** Der 1000-m-Siedlungsabstand zur Bebauung im Bereich Fuhrenpark wird durch das Vorranggebiet eingehalten. Zum Gut Hardesse als Außenbereichssiedlung ohne Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan ist nur ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten (siehe Bezug zum Methodenband). Auch dieser Abstand wird eingehalten. Der Regionalverband hat aus zutreffenden Gründen keinen Mindestabstand zu den Windenergieanalgen in der Nähe von Böckelse angelegt. Nach dem Plankonzept des Regionalverbandes werden bei der Potenzialflächenbestimmung nur Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten angewandt. Die Standorte der Windenergieanlagen in Böckelse sind jedoch aufgrund anderer Kriterien nicht Teil der Potentialflächenkulisse und für das Kriterium „Mindestabstand“ daher ohne Bedeutung. Denn es steht schon jetzt fest, dass diese Anlagen in der Ausschlusszone der 1. Änderung des RROP 2008 liegen und darum ein Repowering nicht in Betracht kommt. Langfristig wird der Standort daher wieder entfallen. Der Regionalverband lässt die belastende Wirkung von Bestandsanlagen außerhalb von zukünftigen Vorranggebieten jedoch nicht außer Acht, sondern berücksichtigt ihre Auswirkungen im Rahmen der einzelfallbezogenen	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7911**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Abwägung in den Gebietsblättern – so dies im Einzelfall erforderlich ist. Vorliegend ist es aufgrund des großen Abstands zwischen dem geplanten Vorranggebiet Seershausen 01 und den Windenergieanlagen zwischen Böckelse und Wiederode von ca. 3.770 m bis ca. 4.400 m nicht erforderlich, die Anlagen bei der Abwägung des Umgriffs des Vorranggebiets Seershausen 01 zu berücksichtigen.	
Z15231 ID 29173 (2 - 3/4)	GF Meinersen Müden 01	Berücksichtigt wurde auch nicht ein seit Jahren bestehender Modellflugplatz in der Gemarkung Seershausen.	**Teilweise folgen** Der Flugplatz des Modellflugvereins Seershausen wurde berücksichtigt. Allerdings wurde zur Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung nicht der korrekte Flugsektor herangezogen. Die Korrektur dieses Flugsektors führt zu einer geringfügigen Änderung der westlichen Grenze des Vorranggebiets.	
Z15232 ID 29174 (2 - 4/4)	GF Meinersen Seershausen 01	Aus diesen Gründen ist auf die Ausweisung eines Gebietes für den Standort Gifhorn Meinersen Seershausen 01 zu verzichten. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Bürgermeister des Ortes, der zugleich Mitarbeiter im ZGB ist, an den Planungen für eine mögliche Ausweisung beteiligt ist. Als Ergebnis empfehle ich, auf den Standort Gifhorn Meinersen Seershausen 01 zu verzichten.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage eines umfassenden Planungskonzeptes (s. Methodenband). Ob sich ein Ortsbürgermeister, der eventuell zugleich Mitglied der Verbandsversammlung des Regionalverbandes ist, an den Planungen vor Ort beteiligt, ist für die Festlegung von Vorranggebieten nicht von Belang.	
Beteiligtennummer **29.7912**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15233 ID 9360 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15234 ID 9361 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15235 ID 9362 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7912**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15236 ID 9363 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15237 ID 9364 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15238 ID 9365 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15239 ID 9366 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15240 ID 9367 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15241 ID 9368 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5032 5446
Beteiligtennummer **29.7912**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15242 ID 24485 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte im Folgenden zum Entwurf des RROP 2008 - 1. Änd., 2. Offenlage Ahlum 01 Stellung nehmen. Ich habe zu meiner 1. Stellungnahme zur 1. Offenlage keine Antwort, auch keine öffentliche Erklärung Ihrerseits erhalten. Warum blieben meine Einwände unberücksichtigt? Wegen der nicht hergestellten Transparenz stellen die nicht zur Prüfung gestellten Passagen eine unzulässige Einschränkung meiner Bürgerbeteiligung dar.	**Nicht folgen** Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7912**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ihre erwähnte Präklusionswirkung gem. §3 Abs. 4 NROG hindert mich meine Rechte als betroffener Bürger in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Ich fordere Sie hiermit auf, sich zu den Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlage bemängelt habe, zu äußern! Antrag: Ich fordere daher, die 2. Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlage individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!		
Z15243 ID 24486 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Rotmilan In den letzten Wochen sahen wir und andere Anwohner immer wieder, wie schon 2013 und 2015, genau in dem Gebiet zwischen Vilgensee und Landstraße L627 den Rotmilan fliegen, bzw. mindestens 1 Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet. Von einer Anwohnerin gibt es Fotos mit Datum und GPS-Daten, die das Brüten des Rotmilan in den jeweiligen Jahren belegen, wie Sie wahrscheinlich schon wissen. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt. Es ist nachvollziehbar, dass es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan nicht brütet, weil z. B. ein anderer Vogel (wie in diesem Fall der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. Deshalb kann man die Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlage zur jetzigen, 2. Offenlage nicht nur auf einen Brutjahrgang beschränken! Es müssen mehrere Jahre betrachtet werden. In dem BIODATA-Gutachten heißt es dazu auch auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen." Aus diesem Grund muss das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgebiet des Rotmilan gesehen und anerkannt werden! Um das „Landschaftsschutzgebiet Vilgensee" muss folgerichtig, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1500 m zu WEA's eingeholten werden! Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotentialfläche. Auch dieser Abstand muss, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's erhöht werden! Weitere Brutstandorte wurden laut dem, von Ihnen beauftragtem BIODATAGutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert. Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muss man von dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15140 15879

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7912	**18.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan sprechen! Alle, in dem BIODATA-Gutachten angesprochenen Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete angrenzend, oder innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotentialfläche AHLUM-01 die Rede.

In dem aktuellen, bzw. vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung: „Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden.".

Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, dass es sich im Bereich der Potentialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan handelt, ist eine Windenergienutzung auf der Windpotentialfläche AHLUM-01 nicht zulässig bzw. möglich.
Hinzu kommt, dass BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen.

Antrag: Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muss aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier") zur Windpotentialfläche AHLUM-01 geschützt werden!
Die Abstände zu den Rotmilan-Brutplätzen nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des "Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen!
Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muss das Vorkommen des Rotmilan und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. Nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden.
Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muss, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshaitaten rund um die, bzw. Innerhalb der Potential fläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan gesehen und anerkannt werden.

Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche ungeeignet und zu streichen!

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7912**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15244 ID 24487 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Weitere bedrohte Tierarten Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. In Dettum, Driftweg/Schulring, leben Waldohreulen. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden. Antrag: Das gesamte Gebiet der Potentialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenwerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potentialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind! Besonders in den vergangenen Wintermonaten konnten wir mehrere Mäusebussarde in diesem Gebiet beobachten. Sie saßen auf den Bäumen entlang der Landstraße. Selbst nach Umsiedlung oder wie Sie meinen, diese Vögel kommen in hoher Dichte vor und ein Verlust sei vertretbar, frage ich mich, wie groß die Auswirkungen ihres Fernbleibens u.a. auf die Population der Mäuse haben wird. Es wird deutliche Auswirkungen auf das natürliche Gleichgewicht geben! Im Namen der Planungsgruppe Ökologie und Landschaft läuft gerade und in den folgenden Wochen eine Untersuchung der TU Braunschweig bezüglich Greifvögel, insbesondere dem Milan und seine Gefährdung durch Windräder.	**Nicht folgen** Die Waldohreule ist gegenüber WEA unempfindlich, sodass sich kein Konflikt ergibt. Ein allgemeines Vorkommen geschützter Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist ferner rechtlich zunächst unbedenklich und begründet noch keine Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen Es wird ferner auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5663 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z15245 ID 24488 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Schwarzstorch In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", das die BIODATA GbR im Namen des ZGB erstellt hat, heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor.". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um die Potentialfläche AHLUM-01. In dem Bericht zur Potentialfläche AHLUM-01 innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt! Das bedeutet, dass diesem sehr seltenen und äußerst geschützten Tier von Seiten der BIODATA GbR bzw. von Seiten des ZGB in Bezug auf das Vorkommen innerhalb der Potentialfläche AHLUM- 01 wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Dieses ist, aufgrund der Gefährdung dieser Vogelart, nicht nachvollziehbar. Der Schwarzstorch ist, wie auch der Weißstorch entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansteben und Wendessen ein häufiger, bei der Nahrungssuch zu beobachtender Vogel. Fachleuten zu folge soll der Schwarzstorch nördlich des Elms seinen Horst haben und zur Nahrungssuche	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5662

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7912**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		in das Gebiet zwischen Elm und Asse kommen. Antrag: Da diese bisher nicht nachvollziehbar geschehen ist, fordere ich eine detaillierte Untersuchung der Potentialfläche AHLUM-01 in Bezug auf das Vorkommen bzw. Nahrungssuche-Verhalten von Schwarz- und Weißstorch. Ein Ignorieren der Vorkommen dieser geschützten Vögel widerspricht dem Tötungsverbot vom Aussterben bedrohter Tiere.		
Z15246 ID 24489 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Schattenwurf Die von Ihnen ausgewiesene Fläche liegt in westlicher Richtung 1000 m vom Ortsrand Dettum entfernt. Abgesehen von wenigen Wochen im Sommer geht in dieser Richtung die Sonne unter. Steht die Sonne flach über dem Horizont, werfen hohe Windkraftanlagen (200m) einen langen Schatten bis ca. 1400 m Entfernung. Der Schattenwurf wird sehr wohl eine übermäßige, unzumutbare Störung verursachen! Sie legen Ihren Berechnungen für die 2. Offenlage eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht" - immer noch! - eine „unzutreffende", da deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe! Entsprechend unzutreffend sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen/ Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt. Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbeteiligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben sind! Welche Glaubwürdigkeit und welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr „Umweltbericht" entfalten, wenn darin eine „veraltete" und anzutreffende „kleine" 140-Meter-Anlage zur Darstellung der (angeblichen) Emissionsbelastung verwendet wird? Antrag: Die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranlage) korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich. In Bezug auf die beanstandete Darstellung im Umweltbericht wird Folgendes erwidert. Die dortige Tabelle 1 beinhaltet ausdrücklich (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte") Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert worden sind und nicht um "Berechnungen". Ferner können die tatsächlichen Emissionsbelastungen für Anwohner zum gegenwärtigen Stand der Planung, in Unkenntnis konkreter Anlagenstandorte und -typen ohnehin nur abgeschätzt werden und wurde im Zuge der Umweltprüfung in jedem Fall der Einzelfall unter Beachtung bis zu 200 m hoher WEA untersucht. Zudem stellt der Einwender auf angeblich unzutreffende Darstellung in Bezug auf den Schattenwurf von WEA ab. Diesbezüglich wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht sowie auf die Fußnote Nummer 10 ebenda verwiesen. Sowohl die Schemaskizze als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch (physikalisch) nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist es aufgrund der Säulenform der WEA (mit zunehmender Entfernung verdecken die Anlagenteile die Sonnenscheibe nur noch zu immer kleineren Teilen) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser Belästigungsgrenze reicht auch die im Umweltbericht verwendete Darstellung und nicht wie der Einwender - warum auch immer - unzutreffend behauptet bis zu 1.000 oder 1.100 m. Ferner wird sowohl in der Abbildung des Umweltberichts als auch in der vom Einwender vorgebrachten Abbildung aus dem Energieatlas Bayern deutlich, dass der eigentliche, theoretische Schatten noch wesentlich weiter als 1.300 m oder auch 1.400 m reichen würde, denn	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7912**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			physikalisch-rechnerisch müsste sich eine liegende Acht als Kurve der Schattenausbreitung ergeben und keinesfalls ein - in beiden Abbildungen gleichermaßen dargestellter - radialer Verlauf ab einer bestimmten Entfernung. Die Einwendung einer unzutreffenden Berücksichtigung der Belange von Mensch und Umwelt in der Abwägung des Plangeber wird daher zurückgewiesen.	
Z15247 ID 24490 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Vergrößerung der Potentialfläche Bei der ersten Offenlage war die schmale Fläche nördlich der L627 als Potentialfläche für Windenergie begründet weggefallen. In der 2. Offenlage wird ihre vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen. Das plötzliche „Aufleben der Geeignetheit" für diese Fläche in der 2. Offenlage ist nirgends erklärt!? Was ist seit der 1. Offenlage geschehen, dass das Gebiet nördlich der L 627 nun auf einmal doch geeignet ist? Es hat sich in der Größe nicht verändert und wurde im Rahmen der ersten Offenlage noch als „sehr schmal" beschrieben und wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" damals ausgeschlossen. Trotz des plötzlichen und unerklärt gebliebenen „Wegfalls der vorherigen Streichung" bleibt es noch immer bei einer „sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche". Es sind auch nach wie vor einzuhaltende Abstände u.a. zur L 627 zu berücksichtigen - so dass diese schmale Fläche auch weiterhin für Windkraft ungeeignet sein dürfte. Der damalige Wegfall der Fläche war nicht dem „südlich von Apelnstedt" gemeldeten Rotmilanhorst geschuldet, da dessen 1000 m -Schutzradius an der jetzigen Markierung endete. Grund der Ungeeignetheit war allein die schmale Ausprägung der Fläche einschließlich der zu berücksichtigenden Abstände zur L 627 (siehe Ihre obige ZGB Abbildung). An der schmalen räumlichen Ausprägung und an den zu berücksichtigenden Abständen hat sich auch in der zweiten Offenlage nichts geändert! Hinzu kommt, dass aufgrund der Abtrennung des sehr kleinen Gebietes durch die L 627 eine Solitär-Situation entsteht, die durch erforderliche Abstandsregelung noch verstärkt wird. Das Gebiet wirkt optisch als einzelne „kleine Windkraft Potenzialfläche, die als solche jedoch den gesetzlich geforderten Abstand zur anderen Potenzialfläche nicht einhält. Der hinzugekommene Bereich Richtung Dettum ist ebenso nicht hinnehmbar. S. Punkte 4, 6. Antrag: Ich stelle den Antrag, wegen der unverändert gebliebenen räumlichen Ausprägung der Fläche nördlich der L 627 (sehr schmal verlaufend) und wegen der einzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 627 die Teilfläche als 1. unzulässig und 2. ungeeignet für Windkraftnutzung zu erklären und sie wegen Nichtnutzbarkeit wegfallen zu lassen.	**Nicht folgen** Siehe Abwägung unter dem angegeben Bezug.	**s. Zeile(n)** 6758

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7912**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15248 ID 24491 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Schall Die Potenzialfläche liegt zu Dettum in Hauptwindrichtung. So wird auch der Schall eine übermäßige, unzumutbare Störung verursachen. Auf welche Langzeituntersuchungen bezüglich Auswirkungen von Infraschall und tieffrequenten Schall auf Mensch und Natur greifen Sie zurück? Welche Untersuchungen können Sie vorlegen, die eine Gefährdung des Atommülllagers Asse und des Vilgensees ausschließen? Das bayerische Verfassungsgericht entschied nun, dass Windparks einen Mindestabstand von 2000 m einzuhalten haben. Prüfen Sie bitte die Untersuchungen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen. Wie kann es sein, dass Bundesländer unterschiedlich entscheiden? Die Menschen in Bayern und Niedersachen reagieren sicherlich in gleichem Maße auf Umweltbelastungen, oder nicht? Es muss auf aktuelle, wissenschaftlich fundierte Untersuchungen zurückgegriffen werden. Im Übrigen verweisen Sie in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998!. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (incl. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag. Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun. Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr. Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker, Dipl.-Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der Regionalverband hat sich zudem mit der Problematik des Infraschalls auseinandergesetzt (siehe Methodenband). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach den im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabständen eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Hessischer VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt. Die Schachtanlage Asse II des ehemaligen Salzbergwerkes befindet sich im südlichen Bereich des Asse-Höhenzuges ca. 1,2 Kilometer nördlich der Ortschaft Remlingen. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 ist von den obertägigen Anlagen der Schachtanlage mindestens fünf Kilometer entfernt und steht nicht über den Kavernen und Verbindungsstollen (Grubengebäude) des ehemaligen Salzbergwerkes. Es liegt demnach nicht in unmittelbare Nähe zum Asse-Bergwerk. Südöstlich der Schachtanlage befindet sich in einer Mindestentfernung von 2.450 m das Vorranggebiet Windenergienutzung WF 10. Dort werden 14 Windenergieanlagen über dem Grubengebäude betrieben. Wenn die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Auswirkungen auf die Standsicherheit des in ca. 500 m Tiefe beginnenden Grubengebäudes hätten, so wären sie nicht genehmigt worden oder müssten sie ihren Betrieb einstellen. Das ist indes nicht der Fall. Da sich das geplante Vorranggebiet Ahlum 01 sogar nördlich des Asse-Höhenzuges und damit nicht über dem Grubengebäude des ehemaligen Salzbergwerkes befindet, sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen steht die Schachtanlage Asse II demnach nicht entgegen. Hierfür spricht auch, dass das Bundesamt für Strahlenschutz mit umfangreichen seismischen Messungen die Struktur des Asse-Höhenzuges erkundet. Im Rahmen dieser Erkundung werden	**s. Zeile(n)** 2215 **s. Methodenband** D 2.2 D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7912**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Umweltmessung.com). Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen! Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird. Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutz Vorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären. Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!	oberflächennah Sprengsätze gezündet und die seismologischen Wellen gemessen. Eine solche Erkundungsmethode wäre ausgeschlossen, wenn durch seismische Schwingungen und Vibrationen der Einsturz des Bergwerkes drohen sollte. Schließlich ist auch der Auto- und Schwerlastverkehr in diesem Bereich zulässig, obwohl beim Überfahren von Fahrbahnunebenheiten ebenfalls spürbare Schwingungen ausgelöst werden können. Des Weiteren wird auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug verwiesen. Auch eine Beeinträchtigung des Vilgensees oder gar eine sicherheitstechnische Gefährdung des Atommülllagers Asse ist damit auszuschließen und muss vom Plangeber keineswegs näher untersucht/überprüft werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z15249 ID 24492 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Abstand des Windparks zur Straße Inwieweit berücksichtigen Sie die Mindestabstände der WEA's zu den Landes- und Kreisstraßen? Sie sind von Ihnen weder benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentiatfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m unterschritten. Originaltext ZGB (2. Offenlage) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat	**Nicht folgen** Linienhafte Infrastrukturen (z.B. klassifizierte Straßen) sowie die zu diesen einzuhaltender Abstandsräume sind der Windenergienutzung nicht zugänglich. Die gesetzlich einzuhaltenden Mindestabstände zu Straßen sind in dem Planungskonzept unter dem angegebenen Bezug behandelt worden. Aufgrund der Tatsache, dass die Abstände zu diesen Infrastruktur-Elementen im Maßstab des RROP - schon aufgrund der Überzeichnung von Straßen (u.a.) durch die zu verwendenden Planzeichen - häufig nicht korrekt darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung (siehe angegebenen Bezug im Methodenband). Wie von der Einwenderin zitiert, "sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen". Denn der Regionalverband betreibt auf Ebene der Regionalplanung die Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Er legt dabei keine Mindestabstände zu Straßen fest, sondern berücksichtigt einen pauschalen Mindestabstand von 100 m zu klassifizierten Straßen lediglich zur Überprüfung, ob die tatsächlich für die	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 2.1.2 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7912		**18.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen. "

Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlage eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.
Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.
Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersächsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.
Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlage (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.
Der TUV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TUV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen.
Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEA's höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen

Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht.
Welcher Abstand aus Sicherheitsgründen im konkreten Einzelfall zwischen einer Straße und einer geplanten Windenergieanlage einzuhalten ist, kann auf Ebene der Regionalplanung dagegen nicht geprüft werden. Dieser hängt von verschiedenen Faktoren ab, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, kleinräumige Topographie). Eine Überprüfung, ob aus Gründen der Anlagensicherheit größere Abstände zu Straßen einzuhalten sind, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Planung vorgenommen werden.
Der von der Einwenderin angesprochene Mindestabstand von 5 km bezieht sich auf Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht auf unter Umständen durch "Zerschneidung" entstehende Teile dieser Flächen, denn Teilflächen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, also einen Abstand von maximal 500 m zueinander haben, werden gemäß Plankonzept als zusammenhängende Potenzialfläche betrachtet (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Auch unter Berücksichtigung der Landesstraße L 627 und der einzuhaltenden Abstände bleibt der räumlich-funktionale Zusammenhang im vorliegenden Fall erhalten, so dass der 5-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten hier nicht anzuwenden ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7912		**18.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Windenergieanlagen werden vermieden."
Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEA's angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieantagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs.1 FStrG und §24 Abs.1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht.
(FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsjsches Straßengesetz)
Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.mazonline. de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nach-absturz-vonrotorblatt-in-windpark-bei-lehnin).
Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!
Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2.Offenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen!
Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Antrag: Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7912**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen! Die Abstands fläche muss von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden. Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstands flächen zur L 627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 »abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt. Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muss uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z15250 ID 24493 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Stimmt es, dass für den Aufbau der Anlage sämtliche Bäume, die die Landstraße säumen abgeholzt werden? Mir stockt gerade der Atem!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Über detaillierte Baumaßnahmen kann zu diesem Zeitpunkt keine abschließende Aussage getroffen werden, da der Plangeber allein Flächen ausweist, auf denen WEA aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht von Vornherein ausgeschlossen sind. Konkrete Erschließungsmaßnahmen sind dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.	
Z15251 ID 24494 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Welche Auswirkung haben die Anlagen auf Richtfunkstrecken? Sie beziehen sich in der zweiten Offenlage u. a. auf das „Regionale Energie und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig REnKC02 - Räumlich differenzierte Potentialanalyse". Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, die bei Richtfunkstrecken einen 100-Meter - Schutzkorridor vorsieht. Der 100-Meter-Schutzkorridor war zuvor auch in einer ZGB-Tabelle zu finden, die schon vor der ersten Offenlage leider wieder „aus dem Netz genommen" wurde. Diese Schutzkorridore um die Richtfunkstrecken wurden zurückliegend nicht ohne Prüfung und nicht ohne Sinn u.a. in REnKCo2 festgelegt, die Schutzkorridore dienen dazu, Richtfunkstrecken keinen Störungen auszusetzen. Es scheint so, als werden die Schutzkorridore aus rein wirtschaftlichen Gründen gestrichen. Antrag: Der Schutzkorridor von 100 m zu Richtfunkstrecken ist einzuhalten. Nach Auskunft der Bundesnetzagentur und auf meine zurückliegende Nachfrage hin bei den Richtfunkbetreibern, verlaufen im Bereich der Windpotentialfläche AHLUM-01 mehrere Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern: [Angabe von 8 Richtfunkbetreibern] Ich bezweifele, dass es innerhalb der betroffenen Teilflächen, wegen der Vielzahl der in unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken, tatsächlich möglich sein wird, auf der verbleibenden, „freien" Fläche	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7912		**18.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		
		Windanlagen „um die Richtfunkstrecken herum" aufstellen zu können, ohne dass Beeinträchtigungen des Richtfunks zu befürchten sind. Antrag: Aufgrund der dargestellten Umstände und Einschränkungen stelle ich den Antrag, die betreffende Teilfläche gänzlich als Vorrangfläche für Windenergie auszuschließen. Ungleichbehandlung: Hinweis eingeschränkter Nutzbarkeit aufgrund von Richtfunkstrecken in anderen Gebietsblättern, aber nicht im Gebietsblatt AHLUM-01 In den Beurteilungen von Potentialflächen verschiedener Gebietsblätter ist bei Vorhandensein von Richtfunkstrecken die Formulierung zu finden, dass „Richtfunkstrecken […] die Nutzbarkeit einschränken". Siehe LK Helmstedt, SG Heeseberg, Gebiet Innenleben 01; Stadt Salzgitter, Gebiet Lesse, SZ 2, Erweiterung; Stadt Salzgitter, Gebiet Sauingen, SZ-1, Erweiterung In diesen Gebietsblättern in Bezug auf dort verlaufende Richtfunkstrecken klar und unmissverständlich formuliert, dass Richtfunkstrecken „Nutzungseinschränkungen" darstellen. Demgegenüber ist eine „Nutzungseinschränkung" im Gebietsblatt AHLUM-01 nicht erwähnt, obgleich es hier 14 Richtfunkstrecken (!) von 9 Betreibern gibt! Es ist schwerlich vorstellbar, dass woanders Richtfunkstrecken „so abweichend anders" verlaufen, dass sie in den jeweiligen Gebietsblättern eine „Nutzungseinschränkung" darstellen - nur im Gebiet AHLUM-01 nicht? Misst der ZGB hier mit zweierlei Maß? Anwendungs-Ermessensfehlervorwürfe stehen im Raum. Es ist zu erwarten, dass auch andere nutzungseinschränkende Umstände im Gebietsbtatt AHLUM-01 keine Berücksichtigung gefunden haben könnten. Die o.g. Nutzungseinschränkungen sind dem ZGB im Vorfeld bekannt. Bereits im Rahmen der 1. Offenlage wurde auf das Vorkommen der Richtfunkstrecken hingewiesen! Dennoch wird die Fläche - unter Weglassung dieser konkret vorliegenden Umstände aber weiterhin als „uneingeschränkt geeignet" für die Öffentlichkeit ausgewiesen? Antrag: Ich stelle den Antrag, die vorliegende Einschränkung der Nutzbarkeit für das Gebietsblatt AHLUM-01 wegen des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken neu zu bewerten und, wie auch bei den anderen Gebietsblättern, diesen Umstand deutlich heraus zu stellen. Ferner muss eine Neubewertung der Geeignetheit für die betreffende Teilfläche vorgenommen werden. Diese Neubewertung wird dazu führen, dass das Teflstück nördlich der L 627, zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und Volzum, als „nicht geeignet" aus dem Planentwurf zu streichen ist.		
Z15252 ID 24495 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Glaubwürdigkeit und Vertrauen Im Übrigen sollte Ihnen bekannt sein, dass die [Bürgerinitiative] nicht Windkraft heißt und Ade steht für Ahlum, Dettum und nicht für Tschüss! Auch existiert die Bezirksregierung in der Husarenstraße 75, in Braunschweig seit 2004 nicht mehr, die in Ihrem Verteiler 'Träger öffentlicher Belange' steht. Ich sorge mich ernsthaft um die Glaubwürdigkeit Ihrer Arbeit, wenn Ihnen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7912**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		schon auf dieser Ebene solch grobe Schnitzer unterlaufen.	Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht. Der korrekte Name der Bürgerinitiative ist dem Regionalverband bekannt. Sofern der Name in Dokumenten falsch geschrieben wurde, so handelt es sich um bedauerliche Fehler, die zwischenzeitlich berichtigt worden sind.	
Z15253 ID 24496 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Der Gemeinderat Dettum stimmte offenbar einstimmig für den Aufbau des Windparks. Stimmt es, dass jeder Bauer, der seine Fläche zur Verfügung stellt, pro 7 Windrad und Jahr 10.000 € erhält? Das wäre ja Bestechung, und seine Stimme im Gemeinderat diente nicht dem Gemeinwohl sondern persönlichen Interessen. Bitte forschen Sie da mal nach. Bei Konsequenzen dieser Tragweite, sollte nicht den Gemeinderat sondern die Gemeinde selbst entscheiden!!! In den Medien wird zunehmend publiziert, mit welchen Methoden wenige Windkraftanlagenplaner und -betreiber Ihre Ziele gegen jedwede Vorstellung von Gerechtigkeit durchsetzen und damit auf Kosten wehrloser Anwohner Millionen scheffeln. Die Nutzbarkeit so vieler Windparks ist zudem fragwürdig, da schon jetzt oft ein Überschuss an Strom erzeugt wird und die Speicherfähigkeit nur ungenügend möglich ist. (Negative Strompreise). Ich bin grundsätzlich für Windparks, aber in Gegenden mind. 2 km von Siedlungen entfernt! Von vielen Autobahnstrecken aus sind weit und breit keine Siedlungen zu sehen. Womöglich sind die dortigen Windstärken geringer, aber vielleicht trotzdem lohnenswert. Ich bin für Photovoltaiganlagen und Investitionen in Stromspeichermöglichkeiten! Das ist eine gesunde Alternative!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7912		**18.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7912**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Der Regionalverband plant nicht auf Zuruf oder auf Basis eines kommunalpolitischen Willens, sondern auf Basis objektiver und fachlich-sachlich begründeter Kriterien nach einem einheitlichen Konzept (siehe angegebenen Bezug im Methodenband).	
Z15254 ID 24497 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10. Anwohner Wir Anwohner nutzen diesen Bereich auch als Naherholungsgebiet. Wir sind der Ruhewegen aufs Land gezogen und investierten viel Geld. Unsere Grundstücke dienen auch der Altersvorsorge. Der Wertverlust der Grundstücke wird nicht unerheblich sein. Notare sprechen von 30% Wertverlust. Inwiefern werden wir Anwohner entschädigt?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7912**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15255 ID 24498 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auf mich wirkt die Situation sehr belastend und schränkt meine Lebensqualität sehr sein. Auch wenn Gemeinwohl vor geht, wir sind eine ganze Reihe Bürger, deren Wohl auch Berücksichtigung finden sollte. Nach Art. 2 GG habe ich ein Recht auf körperliche Unversehrtheit! Können Sie mir das garantieren? Vielleicht meinen Sie, meine Ausführungen sind emotional. Möglicherweise. Wir sind schließlich in erheblichen Maße betroffen! Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme Ihrerseits zu meinen oben genannten und in der ersten Offenlage geäußerten Bedenken.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Bedenken des Einwenders können grundsätzlich nachvollzogen werden, sind indes unbegründet. Zum Schutz vor gesundheitsschädigenden Immissionen hat das deutsche Immissionsschutzrecht entsprechende Richtwerte eingeführt. Diese müssen zwingend eingehalten werden. Der Plangeber hat zudem neben einer Abschätzung der zur Einhaltung gesetzlicher Richtwerte erforderlichen Mindestentfernung zu Wohnnutzungen auch Vorsorge betrieben und darüber hinausgehend weitergehende Mindestabstände in Form einer "weichen" Tabuzone festgelegt. Angesichts dieser im Planungskonzept verankerten Mindestabstände können bereits auf dieser vorgezogenen Planungsebene Gesundheitsgefahren in Verbindung mit der vorliegenden Planung sicher ausgeschlossen werden.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.7913**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15256 ID 9351 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15257 ID 9352 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15258 ID 9353 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15259 ID 9354 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7913**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15260 ID 9355 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15261 ID 9356 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15262 ID 9357 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15263 ID 9358 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15264 ID 9359 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7913**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15265 ID 25782 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z15266 ID 25783 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7913**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15267 ID 25784 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z15268 ID 25785 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z15269 ID 25786 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z15270 ID 25787 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z15271 ID 25788 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z15272 ID 25789 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z15273 ID 25790 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z15274 ID 25791 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7913**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15275 ID 25792 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z15276 ID 25793 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z15277 ID 25794 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z15278 ID 25798 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7914**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15279 ID 9342 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15280 ID 9343 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15281 ID 9344 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7914**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15282 ID 9345 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15283 ID 9346 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15284 ID 9347 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15285 ID 9348 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15286 ID 9349 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15287 ID 9350 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7915**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15288 ID 9333 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7915**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15289 ID 9334 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15290 ID 9335 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15291 ID 9336 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15292 ID 9337 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15293 ID 9338 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15294 ID 9339 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15295 ID 9340 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15296 ID 9341 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7915**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15297 ID 26429 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z15298 ID 26430 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z15299 ID 26431 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z15300 ID 26432 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z15301 ID 26433 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z15302 ID 26434 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z15303 ID 26435 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z15304 ID 26436 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7915**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15305 ID 26437 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z15306 ID 26438 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z15307 ID 26439 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z15308 ID 26440 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z15309 ID 26441 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z15310 ID 26445 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7916**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15311 ID 9324 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7916**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15312 ID 9325 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15313 ID 9326 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15314 ID 9327 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15315 ID 9328 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15316 ID 9329 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15317 ID 9330 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15318 ID 9331 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15319 ID 9332 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7916**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15320 ID 26412 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z15321 ID 26413 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z15322 ID 26414 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z15323 ID 26415 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z15324 ID 26416 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z15325 ID 26417 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z15326 ID 26418 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z15327 ID 26419 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7916**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15328 ID 26420 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z15329 ID 26421 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z15330 ID 26422 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z15331 ID 26423 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z15332 ID 26424 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z15333 ID 26428 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7917**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15334 ID 9315 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7917**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15335 ID 9316 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15336 ID 9317 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15337 ID 9318 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15338 ID 9319 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15339 ID 9320 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15340 ID 9321 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15341 ID 9322 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15342 ID 9323 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7919**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15343 ID 8279 (1 - 1/16)	GS Seesen Bornhausen 01	In vorbezeichneter Angelegenheit vertrete ich die rechtlichen Interessen der Aktion Naturland e. V., Steinweg 11 in 38723 Seesen (mit Schreiben vom 22.01.2014 ergänzt um den NABU Kreisgruppe Goslar sowie um den NABU Landesverband Niedersachsen e.V.). Eine Abschrift meiner Vollmacht liegt diesem Schreiben an. Namens meiner Mandantin gebe ich zu dem Verfahren die nachfolgende Stellungnahme in Bezug auf die Potentialfläche GS Seesen Bornhausen 01 ab. Die Stellungnahme wird gleichzeitig im Namen und mit Vollmacht des Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Seesen, und des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., abgegeben. Die vorgenannte Fläche ist als Vorranggebiet für Windenergienutzung ungeeignet. Namens der Mandantschaft bitte ich deshalb darum, den Standort GS Seesen Bornhausen 01 nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Eine entsprechende Ausweisung würde sich aller Voraussicht nach als abwägungsfehlerhaft erweisen.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z15344 ID 8280 (1 - 2/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Wie ich als bekannt voraussetze, liegt die Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft des mit hohem persönlichen und finanziellen Aufwand geschaffenen Naturschutzflächen im Nettetal. Für das Projekt wurden mehr als 2 Millionen Euro öffentlicher Fördergelder eingesetzt. Die Flächen sind mit Verordnung vom 12. August 2011 durch den Landkreis Goslar als Landschaftschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen worden. Für eine Reihe der auch im Gebiet vorkommende Vogelarten würden gravierende Gefährdungen durch den geplanten Windkraftanlagenstandort entstehen, die aus Sicht meiner Mandantschaft für das Gebiet nicht hinnehmbar erscheinen. Die schutzwürdigen Flächen sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.	**Nicht folgen** Das FFH-Gebiet "Nette und Sennebach" und das angrenzende LSG sind dem Regionalverband bekannt und wurden bei der gebietsbezogenen Umweltprüfung berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung konnte ausgeschlossen werden. Wertgebende bzw. laut Standarddatenbogen durch das FFH-Gebiet geschützte Vogelarten werden durch die benachbarte Windenergienutzung nicht beeinträchtigt.	
Z15345 ID 8281 (1 - 3/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Es handelt sich im weiten Umfeld um die einzigen noch vorhandenen Grünlandflächen, die auch aus diesem Grunde eine besonders hohe avifaunistische Bedeutung aufweisen, ohne dass diese Fläche hierauf hin bisher offiziell untersucht worden wären. Die Mandantschaft hebt insbesondere hervor, dass sich im Zeitpunkt der Mahd im Bereich des Grünlandes regelmäßig mehr als zehn Milane beobachten lassen und in knapp 1000 m Entfernung von der Potentialfläche ein Brutvorkommen der Rohrweihe vorhanden ist, dass in der Planung ebenfalls nicht berücksichtigt wurde.	**Nicht folgen** Im Umkreis der Potenzialfläche wurden im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung (Nachkartierung, Biodata, 2014) zwei Brutreviere von Rotmilanen festgestellt. Die Überlagerungsflächen im Bereich des angesprochenen Grünlandes wurden bereits aus dem geplanten Gebiet herausgelöst. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist damit nicht zu erwarten. Diesbezüglich wird auch auf das zugehörige Gebietsblatt verwiesen. Die Rohrweihe ist dem Regionalverband nicht als Brutvogel in der näheren Umgebung der Potenzialfläche bekannt. Da diese kaum als Opfer von Kollisionen mit WEA in Erscheinung getreten ist (2 Totfunde in Niedersachsen, 18 deutschlandweit laut Schlagopferdatei des LUGV Brandenburg, Stand Juni 2015) und kein ausgeprägtes Meideverhalten aufweist (DNR, 2012) wird sie vom Regionalverband nicht als besonders kollisionsgefährdete Art eingestuft. Ein Mindestabstand von 500 m zu Brutplätzen dieser Art erscheint aus Sicht des Regionalverbandes ausreichend, um artenschutzrechtliche Verbote mit	

			hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Darüber hinaus ist die Rohrweihe in Europa nicht gefährdet.	
Z15346 ID 8282 (1 - 4/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Da seitens der Planung für das Gebiet GS Seesen Bornhausen 01 keinerlei ornithologische Untersuchung erfolgt ist, hat die Mandantschaft das Büro Schreiber Umweltplanung mit einer entsprechenden Prüfung der Potentialfläche und den Ausführungen zum Artenschutz in den Planungsunterlagen beauftragt. "Die Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (Potenzialfläche GS Seesen Bornhausen 01)" von Dr. Matthias Schreiber füge ich als Anlage dieser Stellungnahme bei und mache diese vollinhaltlich zum Inhalt der Stellungnahme meiner Mandanten. Anlage 2	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Es ist richtig, dass der Bereich Bornhausen 01 zunächst nicht zu den kartierten Flächen gehörte, da die Datenlage als ausreichend eingeschätzt wurde. Aufgrund mehrerer Hinweise aus der Bevölkerung zu relevanten Brutvorkommen wurde die Fläche jedoch im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 von Biodata kartiert. Im Rahmen dieser Kartierung konnten zwischenzeitlich zwei Brutreviere des Rotmilans festgestellt werden. Diese überlagern sich jedoch nur kleinräumig mit der Potenzialfläche, sodass durch entsprechende Verkleinerung der Potenzialfläche eine Vereinbarkeit mit dem Artenschutz hergestellt werden konnte. Diesbezüglich wird auf das aktualisierte Gebietsblatt verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01
Z15347 ID 8283 (1 - 5/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Auch wenn es sich vorliegend erst um eine Vorrangflächenfestlegung im Rahmen eines regionalen Raumordnungsprogrammes und nicht um eine Genehmigungsentscheidung handelt, gehen von der Planung über die festgelegten und endgültig abgewogenen Ziele der Raumordnung i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG gravierende, nicht mehr veränderbare Feststellungen für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren aus (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG). Vorranggebiete nach § 7 Abs. 7 Nr. 1 ROG, die mit Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 7 Nr. 3 ROG kombiniert werden, stellen derartige Ziele der Raumordnung dar. Der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgend werden in der Planung harte und weiche Tabukriterien verwandt und planungsrechtlich abgeschichtet. Gegen dieses Vorgehen ist im Prinzip nichts einzuwenden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist nicht verpflichtet, sämtliche Belange in der Gestalt von Tabukriterien zu berücksichtigen. Tabukriterien sind ein Mittel der abschnittsweisen Planung und erleichtern diese, indem bestimmte Flächen für die Windenergienutzung von vornherein ausgeschieden werden können, sodass nur solche Flächen im Detail untersucht werden müssen, die grundsätzlich überhaupt für die Windenergie in Betracht kommen (Potenzialflächen). Die vorgegebenen Tabukriterien bilden gewissermaßen ein Raster, das, über das gesamte Plangebiet gelegt, die Potenzialflächen herausfiltert. Diese Rasterfunktion setzt voraus, dass die Tabukriterien abstrakt definiert und einheitlich angelegt werden. Sie verlangt weiter, dass die tatsächlichen Grundlagen für die Anwendung des jeweiligen Kriteriums umfassend ermittelt wurden. Denn ansonsten könnte das Raster nicht einheitlich angewandt werden. Es wäre dann nicht sichergestellt,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7919		**21.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Aus hiesiger Sicht wird jedoch nicht zutreffend bewertet, dass es sich bei den naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des Artenschutzrechts nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere beim Verbotstatbestand des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in bestimmten Fällen um harte, weil nicht überwindbare Tabukriterien und damit einer Abwägung nicht mehr zugängliche Kriterien handelt (Vgl. Dr. Schreiber, S. 4, S. 10). Belange des Artenschutzes wurden jedoch im Zuge der Planung überhaupt nicht als Tabukriterien verwandt, sondern lediglich sehr eingeschränkt als Restriktionskriterium bei der nachgelagerten Auswahl der Potentialflächen. Nun mag den Ausführungen in den bekannt gemachten Entwurfsunterlagen (vgl. z. B. S. 31 ff. der Begründung) dahingehend zu folgen sein, dass die artenschutzrechtliche Prüfung im Detail erst in den späteren Genehmigungsverfahren erfolgt, so dass eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Planaufstellung weder angebracht noch leistbar ist.

Dies kann jedoch nur insoweit gelten, soweit es sich um letzten Endes überwindbare Planungshindernisse handelt. Dies ist bei den Zugriffsverboten des Artenschutzrechts jedoch häufig nicht der Fall, da eine Erfüllung der Verbotstatbestände zur Unzulässigkeit des Vorhabens führt und die Ausnahmemöglichkeit an eine Reihe strenger Voraussetzungen geknüpft ist, wie diejenige aus § 45 Abs. 7 BNatSchG, dass sich der Erhaltungszustand von betroffenen Populationen der geschützten Arten nicht verschlechtern darf. Diese Ausnahmevoraussetzungen kann jedoch z. B. bei sich in schlechtem Erhaltungszustand befindlichen Greifvogelpopulationen im Falle der Erfüllung des Tötungsverbotes so gut wie niemals erfüllt werden (Vgl. Dr. Schreiber, S. 17). Maßnahmen, die zu einer hinreichenden Vermeidung des Tötungsrisikos führen, scheiden hier ebenfalls regelmäßig aus, da sie den Standort unwirtschaftlich machen. Lässt sich mithin absehen, dass ein ausgewählter Vorrangstandort mit hoher Wahrscheinlichkeit bei bestimmten Arten zur Erfüllung des Tötungsverbotes führen wird, lässt sich ebenfalls absehen, dass dieser Standort in einem späteren Genehmigungsverfahren scheitern wird. Da die entsprechenden Standorte jedoch vorliegend im Rahmen des Raumordnungsverfahrens endgültig festgelegt und abgewogen werden, könnten entsprechende Fehler bei der Standortauswahl das gesamte Planungskonzept gefährden. Aus diesem Grunde ist es geboten und - soweit hier bekannt- in anderen Regionalplanaufstellungs- oder -änderungsverfahren auch üblich, zumindest hinsichtlich der wichtigsten relevanten Arten bzw. Artengruppen wie z. B. den Greifvögeln, der Feldlerche und den Fledermausarten alle ins Auge gefassten Standorte näher zu prüfen. Denn nur auf diese Art und Weise kann das harte Tabukriterium des Tötungsverbotes vertretbar rechtssicher abschichtet werden. Vorliegend wurden jedoch nur die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Fischadler, Uhu, Weißstorch, Schwarzstorch, Wiesenweihe, Wanderfalke, Brachvogel, Ortolan und Kranich einer sehr generalisierenden Betrachtung ohne hinreichende Datenerhebung für die einzelnen Potentialflächen unterzogen (Vgl. Begründung, S. 31, 95, Umweltbericht S. 24 ff.). Es findet sich in den Unterlagen keinerlei nachvollziehbaren Belege, welche Daten überhaupt exakt zur Beurteilung des Vorkommens herangezogen wurden und inwieweit von deren Vollständigkeit auszugehen ist (Vgl. Umweltbericht, S. 40). Von den genannten Arten wurde dass wirklich jede Fläche, auf die das betreffende Tabukriterium zutrifft, durch das Anlegen des Tabukriteriums ausgeschieden wird. Soweit also die Tatsachengrundlagen nicht ausreichen, um einen Belang als Tabukriterium für das gesamte Plangebiet zu definieren und anzuwenden, ist es nicht nur nicht zu beanstanden, sondern sogar geboten, diesen Belang erst auf der Ebene der Einzelbetrachtung zur Anwendung zu bringen. Nur die ohnehin verbliebenen Potenzialflächen werden dann auf den betreffenden Belang untersucht. Überdies ermöglicht die Berücksichtigung des Belangs auf Ebene der Einzelfallprüfung, den Belang differenzierter zu behandeln, als dies durch Anwendung notwendigerweise pauschaler Tabukriterien möglich wäre.

Die Berücksichtigung des Belangs auf dieser späteren Ebene der abschnittsweisen Planung bedeutet nicht, dass der erst später geprüfte Belang nicht ebenfalls zu einem zwingenden Ausschluss führen könnte. Vielmehr können gerade auf der Ebene der detaillierteren Einzelfallbetrachtung Belange ans Licht kommen, die eine Windenergienutzung auf dieser Fläche ausschließen. Auf Ebene der Regionalplanung sind indes keinerlei Belange erkennbar, die eine derartige Vermutung rechtfertigen würden und damit eine Planung in Frage stellen würden.

Der Regionalverband ist sich bewusst, dass er naturschutzfachliche Konflikte, soweit sie sich bereits auf regionalplanerischer Ebene abzeichnen, insbesondere wegen der durch die Festlegungen bewirkten Ausschlusswirkungen weitgehend selbst abarbeiten muss, um zu gewährleisten, dass auf den Positivflächen der Windenergie tatsächlich substanziell Raum geschaffen wird. Der Regionalverband hat dies berücksichtigt und erkennbare artenschutzrechtliche Risiken für eine Zulassungsfähigkeit im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung vertieft beleuchtet. Dies ist nicht zu beanstanden. Wenn daneben nicht noch zusätzliche „spezielle“ artenschutzrechtliche Prüfungen selbst in Auftrag gegeben wurden, ist dies auf der Ebene der Regionalplanung – anders als bei der Bauleitplanung oder gar im konkreten Anlagenzulassungsverfahren – jedenfalls so lange nicht zu beanstanden, wie nicht konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Eignung eines Gebietes insgesamt in Frage gestellt sein könnte (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Eine allgemeine Ermittlungspflicht – etwa durch Beauftragung von Gutachtern – ist auch dem niedersächsischen Landesplanungsrecht nicht zu entnehmen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7919**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		einzig und allein die Art Rotmilan näher, aber dennoch unvollständig und unzureichend untersucht. Auf eine Prüfung der Fledermäuse wurde gänzlich verzichtet. Dabei ist die dafür gegebene Begründung unrichtig, denn den Gefahren für Fledermäusen durch Windkraftanlagen kann nicht immer angemessen durch Abschaltzeiten begegnet werden, weil in bestimmten Fällen der notwendige Umfang der Abschaltzeiten auch zur Unwirtschaftlichkeit der Anlage führen kann (Dr. Schreiber, S. 7).		
Z15348 ID 8286 (1 - 6/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Die Planung hat zahlreiche der aus hiesiger Sicht bereits auf der Ebene der Raumordnungsplanung eine Reihe von zwingend zu betrachtenden Arten überhaupt nicht betrachtet (vgl. Dr. Schreiber, S. 4 ff.). Soweit mit dem Rotmilan in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen der Unterlagen eine für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Greifvogelart heraus gegriffen wurde, wurden eine Reihe von Standorten untersucht, während für andere Potentialflächen keine Untersuchungen vorgenommen wurden und anscheinend auch keine Daten vorliegen (vgl. Dr. Schreiber, S. 10 ff.). Dies gilt z. B. für die hier im Blick stehende Fläche GS Seesen Bornhausen 1, bei der im Hinblick auf den Rotmilan weder Untersuchungen durchgeführt wurden und die bei meinen Mandanten bekannten Vorkommen abgefragt oder in der Bewertung berücksichtigt worden sind (vgl. das avifaunistische Gutachten und die Gebietsblätter). Eine derartig selektive Betrachtung dürfte den Erfordernissen des Abwägungsgebotes kaum genügen.	**Nicht folgen** Wie unter angegebener Zeilennummer dargestellt, ist eine umfassende Datenrecherche sowie eine Kartierung planungsrelevanter Vogelarten im Bereich Seesen - Bornhausen erfolgt. Herr [Name] hatte Gelegenheit, seine Daten im Rahmen des Verfahrens einzubringen. Diese Daten wurden in die Abwägung einbezogen. Die genannten Zugvogelarten sind jedoch nur bedingt kollisionsgefährdet. Zudem lassen die Daten nicht auf das Vorliegen eines Hauptzugkorridors schließen, welcher zudem durch den geplanten Vorrangstandort nicht in relevantem Ausmaß verstellt würde. Das Vorranggebiet erstreckt sich mit einer Breite von gut 1 km über lediglich etwa 1/6 der Breite des relevanten Talraumes. Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken grundsätzlich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt.	**s. Zeile(n)** 15346
Z15349 ID 8287 (1 - 7/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Hinzu kommt, dass die gewählten Restriktionskriterien für den Ausschluss einer Fläche im Rahmen der Potentialflächenprüfung beim Rotmilan (Unterschreitung des 1000 m Abstandes vom Horst oder 1500 bzw. 1700 m bei drei Rotmilanhorsten mit sich überschneidenden Abstandsflächen von 1000 m im Umfeld der Potentialfläche, vgl. S. 95 der Begründung, S. 44 des Umweltberichts) kein angemessenes Kriterium darstellt, um die tatsächliche Tötungsgefahr der Tiere durch die geplanten Windkraftanlagen rechtssicher abzuschätzen (Dr. Schreiber, S. 11 f.). Dabei ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass für zahlreiche Potentialflächen etwaige Rotmilanvorkommen weder untersucht noch bekannt sind und die artenschutzrechtliche Erhebung den Horststandorte oft gar nicht ermittelt hat, sondern sich mit einem Brutverdacht zufrieden gibt, und damit den 1000-m-Abstand bzw. 1700-m-Abstand gar nicht korrekt anzugeben vermochte.	**Nicht folgen** Eine Planung ist nicht nur dann mit dem Tötungsverbot vereinbar, wenn im Eingriffsbereich überhaupt keine Tiere der (besonders) geschützten Art angetroffen worden sind. Vielmehr besteht ein Planungshindernis erst dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Risiko eines Vogelschlages durch das Vorhaben deutlich und damit signifikant erhöht (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12/07, NuR 2009, 789 (797), Rn. 42). Bei der Frage, ob eine derartige signifikante Risikoerhöhung gegeben ist, steht der zuständigen Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (so zum Genehmigungsverfahren BVerwG, Urt. v. 21.11.2013, 7 C 40/11 Rn. 14 ff.; zum Planfeststellungsverfahren BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 0 A 5/08 Rn. 113; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 26.10.2011, 2 L 6/09 Rn. 59). Diese gilt nicht nur für die Ebene der Anlagenzulassung, sondern erst recht auf Ebene der Raumordnung (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10, Rn. 147). Der Regionalverband geht unter Berücksichtigung verschiedener naturschutzfachlicher Quellen, so etwa den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, davon aus, dass bei Unterschreiten eines Abstands von 1.000 m von einer signifikanten Erhöhung des Risikos auszugehen ist. (Nur) ein derartiger Abstand wird auch in der Rechtsprechung als „Tabubereich“ auf Ebene der Anlagenzulassung angesehen (so BVerwG, Urt. v. 21.11.2013, 7 C 40/11 Rn. 23; HessVGH, Urt. v. 17.12.2013, 9 A 1540/12.Z Rn. 10; VG Cottbus, Urt. v. 07.03.2013, 4 K 6/10 Rn. 63; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 26.10.2011, 2 L 6/09 Rn. 46 f.; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 19.01.2012, 2 L 124/09 Rn. 87 ff.); im Einzelfall kann	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7919**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dieser „Tabubereich“ sogar unterschritten werden (so Hess-VGH, Beschl. v. 28.01.2014, 9 B 2184/13 Rn. 17). Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband für die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans sehrwohl flächendeckend ermittelte Daten zur Verfügung hatte. Hierzu wurden auch ausweislich des Umweltberichts die Ergebnisse der landesweiten Rotmilankartierung aus dem Jahr 2011 des NLWKN ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden diese Daten durch weitere Fachdaten der zuständigen unteren Naturschutzbehörden ergänzt, sodass sich insgesamt eine gute flächendeckende Datengrundlage ergab. Die Kartierung von Biodata, die für diesen Raum durchgeführt wurde, beruht auf Basis der beobachteten Flugbewegungen sowie der Biotopstrukturen vor Ort unter Anwendung des Brutzeit-Codes nach Hage-Mejer & Blair (1997), wodurch Brutreviere des Rotmilans und weiterer planungsrelevanter Vogelarten abgegrenzt wurden. Untersuchungsprogramm und gewählte Methodik sind der Aufgabenstellung einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung auf Ebene der Regionalplanung angemessen.	
Z15350 ID 8288 (1 - 8/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Maßgeblich für den Ausschuss einer Potentialfläche hätte stattdessen die Größe der Tötungsgefahr der Tiere durch die Windkraftanlagen sein müssen. Hierfür ist jedoch weder der Abstand der Horste von den Anlagen, noch die Zahl der Horste allein maßgeblich. Viel entscheidender ist hingegen, die Lage der im Umfeld eines Standortes befindlichen Horste im Verhältnis zu den von den Vögeln regelmäßig frequentierten Nahrungsflächen. Denn diese Lagebeziehung und nicht ein abstraktes Abstandsmaß ist dafür entscheidend, ob eine entsprechend hohe Flugfrequenz der Vögel im Bereich der Anlagenstandorte zu erwarten ist oder nicht. Hiermit vor allem korreliert die Größe der Tötungsgefahr und damit die zu erwartende Erfüllung des Tatbestandes des Tötungsverbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist mit den umfangreichen eigens beauftragten Erfassungen bereits über das rechtlich gebotene Maß hinausgegangen und hat der besonderen Verantwortung des Verbandsgebiets für den Erhalt der Art - nicht zuletzt auch durch den pauschalen Ausschluss von selbst ermittelten Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans von der Windenergienutzung - umfassend und hinreichend Rechnung getragen. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung auf Basis ggf. erforderlicher tiefergehender Raumnutzungsanalysen erfolgt erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).	
Z15351 ID 8289 (1 - 9/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Eine Entscheidung auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen wäre daher aus zwei Gründen rechtsfehlerhaft. Zum einen wurden die für eine rechtssichere Abschätzung zu betrachtenden Arten nicht hinreichend untersucht und geprüft. Zum anderen ist die Datengrundlage für die Art Rotmilan zu lückenhaft, um eine belastbare Abwägung zu ermöglichen, und das gewählte Kriterium ist für den Ausschluss eines Potentialstandortes kaum	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Belange wurde unter den angegebenen Zeilennummern bereits eingegangen.	**s. Zeile(n)** 15346 15347

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7919**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		geeignet. Eine Überprüfung der gewählten Vergehensweise wird daher dringend angeregt. Entsprechende Prüfungsergebnisse hätten überdies zumindest für bestimmte Arten als hartes Tabukriterium geführt werden müssen. Für die Einzelheiten verweise ich auf die Stellungnahme von Herrn Dr. Schreiber.		
Z15352 ID 8291 (1 - 10/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Hinsichtlich des konkreten Standortes GS Seesen Bornhausen 1 hat sich aufgrund der Recherche von Herrn [Name] folgendes Ergebnis ergeben: Entgegen der Aussage in den Planunterlagen, die hier keine Horste annimmt, sind im Umfeld der Potentialfläche vor Ort drei Horste des Rotmilans bekannt und nachgewiesen. Das Vorkommen weiterer Horste ist wahrscheinlich und wird vermutet. Insbesondere für den nachgewiesenen Horst am östlichen Ortsrand von Bornhausen, liegt eine massive Gefährdung durch die Potentialfläche vor. Zum einen stellt die A 7 einen wichtigen Anziehungspunkt für die Milane dar, weil diese als Aasfresser die dort anfallenden getöteten Tiere aufnehmen. Zum anderen befinden sich mit dem Tal der Nette im geschützten Landschaftsschutz- und FFH-Gebiet sehr attraktive Nahrungsgebiete westlich der A 7. Die dortigen Grünländer, Ruderalfluren und Gewässer (vgl. Anlage 1) sind ideale Nahrungsgebiete für den Rotmilan. Um diese Nahrungsflächen zu erreichen, müssen die Rotmilane und weitere bisher nicht ermittelte Brutvögel aus dem Bereich östlich der Autobahn bei Bornhausen regelmäßig die Potentialflächen überfliegen. Die Tiere werden das Gelände in größerer Höhe und direktem Gleitflug in Richtung Horst bzw. In Richtung Nahrungsflächen ansteuern und befinden sich dabei im Gefahrenbereich der Rotoren. Eine Tötung einzelner Exemplare ist beim Rotmilan regelmäßig populationsrelevant (Vgl. Dr. Schreiber, S. 15).	**Nicht folgen** Die Angaben des Einwenders zu 3 nachgewiesenen Horsten des Rotmilans sind nicht konkret genug, um nachvollzogen und überprüft werden zu können. Es fehlt eine konkrete räumliche Verortung sowie eine Quellenangabe. Darüber hinaus wird lediglich von Horsten, jedoch nicht darüber gesprochen, ob diese Horste auch besetzt sind. Lediglich besetzte Rotmilanhorste können indes zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit durch WEA führen. Solange dem Regionalverband keine konkreten Angaben vorliegen, kann dieser Belang keine Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wurde die Potenzialfläche im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen. In diesem Rahmen konnten zwei Brutreviere des Rotmilans im nähreren Umfeld der Potenzialfläche nachgewiesen werden. Die Überlagerungsbereiche sind jedoch vglw. klein, sodass durch eine Verkleinerung der Potenzialfläche den artenschutzrechtlichen Anforderungen genüge getan werden konnte. Diesbezüglich wird auch auf das aktualisierte Gebietsblatt verwiesen. Die Potenzialfläche ist zudem nicht in Längsausdehnung entlang der A 7 und des Nettetals ausgerichtet, so dass ein möglicher Überflug zu einem Nahrungshabitat A 7 und Nettetal nicht zwingend über die Potenzialfläche erfolgen muss, sondern sehr viel Raum bleibt, sowohl zum Überflug als auch als Nahrungshabitat.	
Z15353 ID 8292 (1 - 11/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Der Nachweis eines Nestfundes direkt im Nettetal im Bereich des FFH-Gebietes liegt auch für die Art Schwarzmilan vor (vgl. Dr. Schreiber, S. 14). Der Standort liegt nur etwa 400 m von der Potentialfläche entfernt. Es ist auch zu erwarten, dass der Schwarzmilan bei seinen Beuteflügen entlang der Autobahn die benachbarten Offenlandbereiche aufsuchen wird. Sowohl Rot- als auch Schwarzmilan zeigen kein Meideverhalten gegenüber den Rotoren von Windkraftanlagen.	**Nicht folgen** Auch dieser Nachweis eines Schwarzmilans bedarf konkreterer Angaben, um vom Regionalverband berücksichtigt werden zu können. Zum Schutz eines möglichen Bruthabitats wird eine Pufferzone von 500 m von VR WEN ausgeschlossen, eine Pufferzone von 1.000 m hat generelle Restriktionswirkung und ein hohes Abwägungsgewicht im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Umweltbericht, Tab. 7). Auch der Schwarzmilan konnte im Rahmen der erfolgten Nachkartierung im Jahr 2014 nicht nachgewiesen werden.	
Z15354 ID 8293 (1 - 12/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Ebenfalls einer unmittelbaren Tötungsgefahr im Bereich der Potentialfläche ist der hier vorkommende Schwarzstorch ausgesetzt. Die ausgelegten Unterlagen weisen auf eine Nahrungsfläche landesweiter Bedeutung nordwestlich der Potenzialfläche und einen Brutplatz östlich der Potenzialfläche hin. Auch die Netteniederung ist ein regelmäßiger Nahrungsplatz dieser Art. Anlage 3 zeigt die Schwarzstörche in der Netteniederung auf einem Foto von Herrn [NAME], von denen bis zu neun Exemplare auf einmal festgestellt werden konnten. Anlage 3	**Nicht folgen** Die Belange des Schwarzstorchs wurden in der gebietsbezogenen Umweltprüfung abgewogen. Da sich das Bruthabitat in 4 km Entfernung und das landesweit bedeutende Nahrungshabitat in 2 km Entfernung befinden, ist ein ausreichender Abstand gewahrt. Für das als Anlage beigefügte Foto von Schwarzstörchen in der Netteniederung fehlt bedauerlicherweise eine genaue Ortsangabe. Darüber hinaus wird die Nutzbarkeit des Nettetals als Nahrungshabitat durch die nur auf kurzer Strecke benachbarten und zudem jenseits der stärker störend wirkenden Autobahn gelegenen WEA nicht in	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7919**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Eine häufige Querung der Potentialfläche ist für diese Art ebenfalls zu erwarten und führt damit auch beim Schwarzstorch zu einer signifikanten Steigerung und des Tötungsrisikos und damit zur Erfüllung des Tötungsverbots.	erheblichem Umfang beeinträchtigt.	
Z15355 ID 8294 (1 - 13/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Neben den zu erwartenden Verletzungen des Tötungsverbots bei den Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch ist mit der Erfüllung weiterer Verbotstatbestände bei der Art Feldlerche, bei Rastvögeln, die in der Netteniederung Station machen und den ebenfalls nicht untersuchten Fledermausarten zu rechnen. Jedenfalls lässt sich aufgrund der zu erwartenden Erfüllung des Tötungsverbotes für die beiden Milanarten und den Schwarzstorch bereits auf der Ebene der Raumordnungsplanung feststellen, dass eine Genehmigung von Windkraftanlagen am Standort Seesen Bornhausen 1 nicht möglich sein wird und der Standort daher am Tötungsverbot scheitern wird. Dies muss bereits auf der Ebene der Raumordnungsplanung berücksichtigt werden.	**Nicht folgen** Im Hinblick auf die Feldlerche ist dem Einwender zu entgegnen, dass diese zwar zu den zumindest gering bis mäßig windkraftempfindlichen Arten zu zählen ist (Meideverhalten von ca. 100 m bis 200 m und bestandsspezifische Kollisionswahrscheinlichkeit von 1:36.806; zum Vergleich Seeadler 1:6, Rotmilan 1:56, Uhu 1:104), jedoch die Raumansprüche (Meideverhalten) der Art angesichts von typischen Abständen zwischen modernen WEA von 500 m und mehr ohne Weiteres im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung auf der Zulassungsebene berücksichtigt werden können. Das Kollisionsrisiko ist zudem äußerst gering und rechtfertigt keine vergleichbare Abstandsregelung wie bspw. beim Rotmilan zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Die Feldlerche kommt darüber hinaus im landwirtschaftlich genutzten Offenland, welches für die Windenergienutzung im Außenbereich grundsätzlich in Frage kommt, nahezu flächendeckend vor, sodass im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB Konflikte gewissermaßen vorgezeichnet und als unvermeidbar hinzunehmen sind. Ferner stehen im Konfliktfall verschiedene geeignete und wirkungsvolle Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen wie bspw. die Anlage von Lerchenfenstern zur Verfügung, welche das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote vermeiden können. Die tatsächlich zu beobachtende starke Bestandsabnahme der Feldlerche in Deutschland ist indes wohl kaum auf den Ausbau der Windenergienutzung, sondern vielmehr auf die fortschreitende Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion mit Grünlandumbruch, Herbizid- und Pestizideinsatz, zunehmenden Schlaggrößen und häufigen Bearbeitungsdurchgängen zurückzuführen. Dies bestätigt auch ein Blick in die Vollzugshinweise des NLWKN zur Feldlerche, welche unter Punkt 2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen für die Feldlerche nennen. Die Windenergienutzung ist auch dort nicht als Gefahrenquelle aufgeführt. Der vermutlichen Leitfunktion der Nette für den Vogelzug wurde insofern Rechnung getragen, als dass ein Abstand von 400 m zur Aue eingehalten wurde. Die tatsächliche Bedeutung für schlaggefährdete Zugvogelarten bedarf einer weiteren Erhebung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene, wo dann ggf. ein breiterer Schutzkorridor zu begründen ist. Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw.	

Beteiligtennummer: **29.7919** | Datum der Stellungnahme: **21.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentlichen Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt durchaus Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt.

Z15356 GS Seesen Bornhausen 01

ID 8295

(1 - 14/16)

Hinzu kommt, dass der Standort im Bereich einer Zugvogelschneise liegt, die am Westrand des Harzes vorbeiführt. Insbesondere bei ungünstigen Wetterlagen wird der Harz nicht überflogen, sondern von den Zugvögeln entweder westlich oder östlich umgangen. Soweit sich die Vögel für die westliche Route entscheiden befindet sich die Flugroute direkt im Bereich der Potentialfläche und in Höhe der Rotoren. Die Gefährdungssituation wird durch die anliegende Karte nochmals verdeutlicht.

Anlage 4

Hieran ändert auch die Verkleinerung der Fläche gegenüber der ursprünglichen Planung nichts. Da die noch weiter westlich gelegenen Mittelgebirgsflächen als Zugstraßen wegen ihrer größeren Höhe ausscheiden, wird der Zugvogelstrom mit zahlreichen Kranichen und Gänsen an dieser Stelle gebündelt und zusätzlich durch die im Bereich der Nette angelegten und vorhandenen Nahrungsflächen konzentriert. Im Nettetal wurden bisher etwa 120 Zugvogelarten festgestellt. Zahlreiche weitere Arten sind durch diese Konstellation von einem signifikant gesteigerten Tötungsrisiko betroffen. Es ist höchstrichterlich entschieden, dass wichtige Zugvogelkorridore, also ein

Nicht folgen

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Ein derartiger Hauptzugkorridor liegt hier aus Sicht des Regionalverbandes nicht vor.

Laut Deutschem Naturschutzring (DNR: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)", 2012) belegen "systematische Untersuchungen, dass Vogelzug nur unter ganz besonderen geografischen Bedingungen (z.B. Meerengen, Küstenlinien) bestimmten Leitlinien folgt, und im Übrigen weitgehend unabhängig von Geländestrukturen und damit nicht prognostizierbar abläuft." (a.a.O, S. 288). So haben auch die Untersuchungen von Flugbewegungen ziehender Vögel am Beispiel von Windparks westlich von Emden mit Hilfe eines mehrjährigen Radarmonitorings keine nachteiligen Auswirkungen feststellen können. "Witterungsbedingungen und Geländeeigenschaften, aber auch unerklärliche Verhaltensviabilitäten besitzen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7919**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zugvogelgeschehen überdurchschnittlichen Umfangs, der Genehmigung von Windkraftanlagen entgegenstehen bzw. entgegensteht (Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2009, 1 A 10200/09, NuR 2010, s. 348, 350).	einen stärkeren Einfluss auf das Flugverhalten als bestehende WEA." (a.a.O, S. 360). Die Frage der Gefährdung ist artspezifisch zu beurteilen. Kraniche fliegen beispielsweise bei gutem Wetter in großen Höhen, wo WEA keinen Einfluss haben, bei schlechtem Wetter sind sie in der Lage auszuweichen. Der DNR (2012) zitiert Untersuchungen, wonach ein Kranichzug bei schlechtem Wetter WEA in einer Entfernung von etwa 400 m erkannte und eine Ausweichbewegung von 500 bis 1000 m machte.	
Z15357 ID 8297 (1 - 15/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Potentialflächen auch zwei der von den Planungsunterlagen heraus gearbeiteten Restriktionskriterien bei der Alternativenprüfung nicht erfüllen. Zum einen befindet sich der Standort innerhalb der fünf Kilometerzone um den Harz, der gemäß dem Landschaftsbildgutachten von Windkraftanlagen freizuhalten ist. Zum anderen wird auch der vorgesehene Mindestabstand von 5000 m zu dem nächsten Windkraftanlagenstandort mit nur 3,2 km nicht eingehalten.	**Nicht folgen** Die 5.000 m Pufferzone im Umfeld des Harzes ist ein zunächst pauschales Restriktionskriterium, das im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Einzelfall begründet unterschritten werden kann, wie es auch an anderen Stellen, z.B. am Elm vorkommt. Da, wie im Gebietsblatt erläutert, keine schutzbedüftigen Sichtbezüge vorhanden sind und auch aufgrund von erheblichen Vorbelastungen nur eine geringe Empfindlichkeit gegeben ist, ist eine Unterschreitung in diesem Einzelfall gerechtfertigt. Das Planungskonzept des Regionalverbandes sieht nach Naturräumen differenzierte Mindestabstände von Windparks untereinander vor. Für den Raum Bornhausen wurde aufgrund der häufig durch Höhenzüge eingeschränkten Fernsicht ein reduzierter Mindestabstand von 3 km festgelegt. Dieser wird von dem genannten benachbarten Windpark eingehalten. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband bzw. das Landschaftsbildgutachten wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z15358 ID 8298 (1 - 16/16)	GS Seesen Bornhausen 01	Nach alledem bitte ich darum, den Standort GS Seesen Bornhausen 01 als Vorrangstandort nicht weiter in Betracht zu ziehen.	**Nicht folgen** Unter Berücksichtigung aller vorgebrachten Belange sowie der Erkenntnisse aus der im Jahr 2014 erfolgten avifaunistischen Nachkartierung durch das Büro Biodata ist der Standort aus Sicht des Regionalverbandes weiterhin für die Windenergienutzung geeignet und wird beibehalten.	
Beteiligtennummer **29.7919**		Datum der Stellungnahme **22.06.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15359 ID 31528 (2 - 1/2)	GS Seesen Bornhausen 01	in vorbezeichneter Angelegenheit erhalten Sie namens der [Name Verein 1] und des [Name Verein 2] die aktuelle Stellungnahme von [Name] mit der Bitte um Berücksichtigung im laufenden Verfahren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7919**		Datum der Stellungnahme **22.06.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15360 ID 31529 (2 - 2/2)	GS Seesen Bornhausen 01	Kurzstellungnahme zur Eignung der Wind-Potenzialfläche „Bornhausen" (01) Der Zweckverband Großraum Braunschweig plant die Überarbeitung seiner Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. Aus diesem Grund wurde [Name Firma], [Ort], gebeten, das Vorkommen kollisionsgefährdeter europäischer Vogelarten im Umfeld der Potenzialfläche „Bornhausen" (01) zu untersuchen. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengestellt. 1. Methode Zur Ermittlung kollisionsgefährdeter Vogelarten wurden Waldflächen im näheren Umfeld um die Potenzialfläche vor bzw. zum Beginn der Belaubung auf Großvogelhorste abgesucht. Die Begehungen fanden am 06. und 27.04.2018 statt und deckten die Wälder insbesondere im 1500-m-Radius um die Potenzialfläche ab. Eine Vollständigkeit wurde nicht angestrebt, bei den Funden handelt es sich mithin um Mindestbestände. Die Horste wurden punktgenau per GPS eingemessen. Darauf wurde wegen der Störungsempfindlichkeit lediglich beim Schwarzstorch verzichtet, sodass hier kleine Ungenauigkeiten bzgl. Des Standortes verbleiben. 2. Ergebnisse und Bewertung Teile der Potenzlalfläche werden durch einen 3-km-Radius um den westlichen Schwarzstorchhorst überstrichen. Dies gilt ebenso für den Horst des kollisionsgefährdeten Mäusebussards sowie zwei der Wechselhorste, die vermutlich dem Rotmilanpaar zuzurechnen sind. Zusätzlich ist Jedoch zu bedenken, dass ein Windpark auf der Potenzialfläche „Bornhausen" sicher anzunehmende Flugbeziehungen unterbrechen wird. Dies gilt sicherlich für den westlichen Schwarzstorch, der zur Nahrungssuche nicht nur in die Netteniederung, sondern auch zu den nördlich von Seesen gelegenen Teichen fliegen wird. Umgekehrtes gilt für Störche, die im Waldgebiet östlich von Bornhausen brüten. Dort befand sich 2016 ein Horst am eingezeichneten Standort. Brutvögel aus dem Klein Rhüdener Holz bzw. dem Langenberg werden zur Nahrungssuche ebenso die Netteniederung aufsuchen. Für beide Situationen wird eine Querung der Potenzialfläche erforderlich (siehe Pfeilbeziehungen). Nichts anderes gilt für die beiden Rotmilanhorste: Die Tiere des westlichen Horstes werden die Freiflächen östl. der Autobahn nutzen, die Tiere des schon seit Jahren am Ostrand von Bornhausen brütenden Paares werden zur Nahrungssuche ebenfalls in Richtung Potenzialfläche und darüber hinaus in die Netteniederung fliegen. Für das westliche Rotmilanpaar gilt im Übrigen, dass im Falle einer Nutzung der Wechselhorste sogar der 1.500-Abstand, der nach ministeriellem Leitfaden (MU NDS. 2016), NLT-Papier (NLT 2014) und Helgoländer Papier (LAG VSW 2015) als Mindestabstand anzusehen ist, unterschritten würde. Eine nur einstündige Beobachtungsphase am 27.04.2018 mag erste Hinweise darauf geben, mit welcher Aktivitätsdichte am Standort zu rechnen ist: In dieser Zeit wurden 4x 1-2 Rotmilane überfliegend beobachtet.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die beiden Brutreviere des Rotmilans mit Horststandorten bei Bornhausen und im Adenhauser Holz sind dem Regionalverband bekannt und wurden in der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Diesbezüglich ist auf das Gutachten von Biodata zu verweisen, in dessen Zusammenhang auch die im Gebietsblatt dargestellten und von WEA ganz überwiegend freigehaltenen Brutreviere als Kernhabitate der Tiere abgegrenzt worden sind. Beide Horste sind überdies deutlich mehr als 1.000 m und im Falle des Brutpaars im Adenhauser Holz sogar mehr als 1.500 m von dem geplanten VR WEN entfernt. Gerade die Nahrungssuche und die Eignung der umgebenden Flächen für die Nahrungssuche wurden bei der Abgrenzung der Brutrevier und in der Abwägung betrachtet und gewürdigt, indem nicht von pauschalen Abstandsradien ausgegangen wurde. Vorliegend sind die zugeordneten Brutreviere als Kernräume der Nahrungssuche zudem eindeutig plausibel. Für das Paar im Adenhausener Wald eignen sich die thermiklastigen Hänge, die zudem auch noch größere Grünlandparzellen aufweisen, sowie das Nettetal hervorragend zur Nahrungsaufnahme. Dass die Tiere wie in der Karte aus dem Gutachten von Dr. Schreiber plakativ eingezeichnet hauptsächlich in den weiter entfernten, intensiv beackerten und damit weniger attraktiven Raum um die B243 fliegen und dabei ausgerechnet das pot. VR WEN queren sollten, lässt sich mit objektiven und fachlichen Kriterien indes nicht nachvollziehen und erscheint äußerst unplausibel. Ähnliches, wenn auch in abgeschwächter Form, da das Nettetal zumindest attraktiver als Nahrungshabitat sein dürfte als intensive Ackerflächen, gilt für das Brutpaar bei Bornhausen. In dessen direktem Umfeld befinden sich großflächig Grünlandparzellen sowie größere Teichanlagen als attraktive Nahrungsflächen. Diese sind bieten ggü. Dem Nettetal zudem den Vorteil, dass sie näher gelegen und damit effizienter, mit geringerem Energieaufwand erreichbar sind und hier keine Revierkonkurrenz zu dem erstgenannten Brutpaar vorhanden sein dürfte. Selbst wenn die Tiere auch das Nettetal nutzen sollten, so ist keinesfalls sicher oder auch nur wahrscheinlich, dass die Tiere auf ihrem Weg dorthin das geplante VR WEN queren. So liegt der kürzeste Weg zum Nettetal (Bezug ist die FFH-Gebietsgrenze) vom Horst aus gesehen in west-nord-westlicher Richtung 1,8 km entfernt. Hierbei würde der geplante Standort deutlich nicht gequert werden müssen. Ein Flug über den Standort wäre mit mindestens 2,3 km indes deutlich weiter. Gleiches gilt für das potenzielle Nahrungshabitat entlang der A 7. Dass das Brutpaar bei Bornhausen ausgerechnet wie von Dr. Schreiber behauptet eine bedeutende Flugbeziehung über den geplanten Vorrangstandort hinweg besitzt, ist somit auch wenig plausibel und äußert unwahrscheinlich. Auffällig ist überdies, dass gemäß der Karte "Kollisionsgefährdete Greifvogelarten im Umfeld der Potenzialfläche Bornhausen" von Schreiber Umweltplanung alle erwarteten Flugbeziehungen ausschließlich über oder in den Bereich des geplanten VR WEN erfolgen. Dies erscheint weder plausibel, noch einem objektiven, ergebnisoffenen Fachgutachten angemessen. Der Brutplatz des Schwarzstorchs nordöstlich von Bornhausen ist dem Regionalverband bekannt und wurde in der gebietsbezogenen Umweltprüfung	**s. Zeile(n)** 15345 15354

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7919		**22.06.2018** Privater Einwender 1. Erörterung		

Für den Mäusebussard als stark kollisionsgefährdete Art (GRÜNKORN ET AL. 2016) wird der Mindestabstand von 500 m zwischen Horst und Potenzialfläche unterschritten. Erst recht kommt es absehbar zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn man die sich in neueren Leitfäden mittlerweile abzeichnenden Mindestabstände von 1.000 m als Mindestabstand zugrunde legt (LUNG MV 2016; MULE 2016). Für ein weiteres Brutpaar bestand Brutverdacht in den Gehölzreihen südwestlich von Bornhausen, wobei der Horst in den Nadelholzbeständen
aber nicht ausfindig gemacht werden konnte.

3. Schlussfolgerungen
Fasst man die Konfliktlage am Standort „Bornhausen" zusammen, so ist festzustellen, dass aufgrund der aktuellen Datenlage (Brutvorkommen Schwarzslorch, vermutliche Wechsel" horste Rotmilan) Teilbereiche der Fläche bereits jetzt aufgrund der beachtlichen Mindestabstände zum Schutz dieser Horste entfallen. Es ist darüber hinaus absehbar, dass aufgrund der zu erwartenden Wechselbeziehungen bei Schwarzstorch und Rotmilan zumindest von Jahr zu Jahr mit weitreichenden Abschaltungen zur Vermeidung von Kollisionen zu rechnen sein wird. Stellt man weiterhin in Rechnung, dass zumindest Teilabschaltungen in Verbindüng mit funktionserhaltenden Maßnahmen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnähme auch für Fledermäuse, Mäusebussard und Feldlerchen erforderlich werden (SCHREIBER 2016, 2017; MU NDS. 2016), so ist höchst fraglich, ob an diesem Standort überhaupt ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein wird. Ergibt sich jedoch bei der konkreten Planung, dass - (wie hier prognostiziert) absehbar - ein wirtschaftlicher Betrieb eines Parks gar nicht möglich ist, könnte die gesamte Regionalplanung erneut angreifbar werden.

beachtet. Er liegt jedoch mit 3,6 km so weit entfernt, dass selbst die als stark vorsorgeorientiert zu bezeichnende Abstandsempfehlung des "Helgoländer Papiers" von 3.000 m deutlich eingehalten ist. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte legt dies nicht nahe. Der zweite Horst, der im Bereich des sog. Totenkopfes vermutet wird, wäre mit ca. 2,7 km etwas weniger entfernt als empfohlen. Jedoch wird die Verortung zum einen als teils ungenau beschrieben und ist auch diese Entfernung als hinreichend anzusehen, um unüberwindbare Konflikte mit ausreicehnder Sicherheit auszuschließen. Hinzu kommt, dass angesichts der Aussage in dem Gutachten, dass lediglich der Umkreis von 1.500 m an 2 Terminen geprüft worden sei, auch unklar, wie genau und mit welcher Sicherheit hier überhaupt von einem Brutvorkommen der Art auszugehen ist. In der Summe ist eine Gefahr der erheblichen Beeinträchtigung von zudem nur vermuteten Flugrouten des Schwarzstorch für den Plangeber nicht erkennbar. Soweit der Einwender ein erhöhtes Schlagrisiko für den Schwarzstorch befürchtet ist dem entgegenzuhalten, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. Der Schwarzstorch ist als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Zudem ist er äußerst scheu und besitzt einen ausgeprägten Fluchtreflex. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VGH Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."

Der ebenfalls angesprochene Mäusebussard wird im nds. Artenschutz-Leitfaden nicht unter den windkraftempfindlichen Arten geführt. Eine Kollisionsgefährdung kann gleichwohl angesichts aktueller Studien nicht verneint werden. Dieser kann jedoch - im Unterschied zu anderen Arten und insbesondere im Unterschied zum Rotmilan - im Rahmen der Genehmigungsverfahren entweder mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen oder durch das Erwirken einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG begegnet werden. Die Kriterien für eine derartige Ausnahme werden im Regelfall aus folgenden Gründen erfüllbar sein:
- der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel in unserer Agrarlandschaft; er wird nahezu überall auf oder in der Nähe von potenziellen für die Windkraft geeigneten Flächen (unter Voraussetzung eines fortgeltenden Ausschlusses von Wäldern) als Brutvogel vorkommen und mithin betroffen sein. Er muss daher auf allen denkbaren Potenzialflächen als betroffen angenommen werden und kann in Bezug auf die Abwägung keine Planungsrelevanz entfalten, da

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7919**		Datum der Stellungnahme **22.06.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ansonsten die Windenergienutzung allenthalben ausgeschlossen und ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB beraubt wäre. - Günstigere Alternativen können somit schon fast per se ausgeschlossen werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der durch das vorhandene RROP bereits erfolgten umfassenden und großräumigen Alternativenprüfung, welche das Vorhandensein besser geeigneter Flächen, die gleichzeitig zumutbar (auch mit Blick auf artenschutzinterne Zielkonflikte bspw. Rotmilanschutz vs. Mäusebussardschutz) sind, ausschließt. - die lokale Population wird aufgrund der Bestandsdichte nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es ist vor dem Hintergrund dieser Ausführungen begründet nicht davon auszugehen, dass wesentliche Teile oder gar das gesamte geplante VR WEN Bornhausen 01 aufgrund unüberwindbarer (!) artenschutzrechtlicher Konflikte nicht für die Windenergienutzung verfügbar sein werden.	
Beteiligtennummer **29.7920**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15361 ID 9306 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15362 ID 9307 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15363 ID 9308 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15364 ID 9309 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7920**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15365 ID 9310 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15366 ID 9311 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15367 ID 9312 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15368 ID 9313 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15369 ID 9314 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7920**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15370 ID 24830 (2 - 1/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1.) Bisher hat es zu den ca. 1800 eingereichten Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 keine individuellen Rückantworten / Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des ZGB gegeben. Es gibt auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinandersetzt. Die beteiligten Bürger sind daher nicht in der Lage, die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7920	**18.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) muss dem Einwender gegenüber erläutert werden, warum sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist.

Dies führt zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar.

Der nun in der zweiten Offenlegung vorgenommene Hinweis auf die „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss (anscheinend aber wohl könnte?) hält Bürger davon ab, ihre Rechte in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Die vielgepriesene „Bürgerbeteiligung" findet in diesem Verfahren nicht statt!

Ich, als betroffener Bürger, werde damit in meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt! Mir wird als betroffener Bürger außerdem verwehrt, mich zu der Nichtberücksichtigung durch die ZGB-Verwaltung von Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlegung bemängelt habe, zu äußern!

Antrag: Ich fordere daher, die 2. Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!

auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht.
Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG.
Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung

genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen.

Der Einwender meint unzutreffend, der Plangeber schließe mit der Präklusion diejenigen Stellungnahmen aus, die sich auf die Auswirkungen der Änderungen beziehen. Es steht der Öffentlichkeit zu, zu allen Auswirkungen einer Verkleinerung oder Vergrößerung von Vorranggebieten Stellung zu nehmen. Die Hervorhebung der Änderungen durch farbliche Kennzeichnung dient der Kenntlichmachung der Änderungen gegenüber der 1. Offenlage und erlaubt es der Öffentlichkeit, die Änderungen schnell zu erfassen.

Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt: „Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“
Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung.

Z15371
ID 24831
(2 - 2/17)

WF Wolfenbüttel Ahlum 01

2.) Ihr Umweltbericht, Seite 13 / Skizze/Schema Schattenwurf mit 140m, 2 MW -Anlage

Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht" - immer noch! - eine „unzutreffende", da deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe! Entsprechend unzutreffend sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen/ Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.

Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt.

Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbetelligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben sind!

Bemerkung ZGB: s. Abbildungen in SN

Aus der obigen Darstellung ist zu entnehmen, dass der Schattenwurf einer 200m-Anlage bis ca. 1400 Meter reicht - und nicht wie bei Ihrer bildlichen Darstellung nur bis ca. 1000, 1100 Metern!

Nicht folgen

Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.

Des Weiteren wird auf die genauen Formulierungen in Tabelle 1 des Umweltberichts sowie auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. In der beanstandeten werden ausdrücklich (siehe
auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte") Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert werden und
nicht um "Berechnungen". Sowohl die Schemaskizze als auch der zugehörige Text sprechen ferner von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist es aufgrund der Säulenform der WEA (keine Überdeckung der kompletten Sonnenscheibe ab einer gewissen Entfernung zum Mast) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen

s. Methodenband
D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7920**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Welche Glaubwürdigkeit und welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr „Umweltbericht" entfalten, wenn darin eine „veraltete" und unzutreffende „kleine" 140-Meter-Anlage zur Darstellung der (angeblichen) Emissionsbelastung verwendet wird? Antrag: Die in Ihrem Umweltbericht dargestellte schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranlage) korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!	Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Dies ist größenunabhängig.	
Z15372 ID 24832 (2 - 3/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) In Ihrer Auflistung in „Verteiler Träger öffentlicher Belange" ist unter dem Eintrag lfd.- Nr. 35 zu finden: „[Name und Ort]". Meines Wissens sind die „Bezirksregierungen" seit dem Jahr 2004 aufgelöst worden! Ich weiß zwar nicht, ob Ihnen jemand geantwortet hat, aber die „[Name]" dürfte es sicher nicht gewesen sein. Welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr Planentwurf entfalten, wenn Sie Behörden anschreiben, die bereits seit über 10 Jahren aufgelöst und nicht mehr existent sind? Wie können Sie mit diesem Fehler sicherstellen, dass Sie nicht noch andere Behörden / Verbände / Träger öffentlicher Belange unter falscher Adresse oder evtl. gar nicht angeschrieben haben? Ihr gesamtes Verfahren dürfte angreifbar werden, da weitere Fehler in der Adressenzuordnung zu befürchten sind. Es könnten z.B. nicht alle Träger öffentlicher Belange angehört und zeitnah am Verfahren beteiligt worden sein. Eventuell wurden sogar Träger öffentlicher Belange z. B. aufgrund von Adressänderungen gänzlich ausgeschlossen. Antrag: Alle Adressen der angeschriebenen „Träger öffentlicher Belange" sind auf Aktualität zu überprüfen, damit eine tatsächliche Beteiligung sichergestellt wird. Sollten sich weitere Fehler in der Auflistung „Verteiler Träger öffentlicher Belange" finden, muß diese 2. Offenlegung wiederholt werden!	**Nicht folgen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.	
Z15373 ID 24833 (2 - 4/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.) Unbegründeter Flächenzuwachs bei 2. Offenlage im Gebietsblatt AHLUM-01 Bei der ersten Offenlegung war die schmale (hier schraffierte) Fläche nördlich der L627 als Potenzialfläche für Windenergie begründet weggefallen. In der 2. Offenlegung wird ihre vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potenzialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen: Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Das plötzliche „Aufleben der Geeignetheit" für diese Fläche in der 2. Offenlegung ist nirgends erklärt!? Was ist seit der 1. Offenlegung geschehen,	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartig schmal ausgeprägte Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 2.2.2 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7920**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dass das Gebiet nördlich der L 627 nun auf einmal doch geeignet ist? Es hat sich in der Größe nicht verändert und wurde im Rahmen der ersten Offenlegung noch als „sehr schmal" beschrieben und wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" damals ausgeschlossen. Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Trotz des plötzlichen und unerklärt gebliebenen „Wegfalls der vorherigen Streichung" bleibt es noch immer bei einer „sehr schmal ausgeprägten Potenzialfläche". Es sind auch nach wie vor einzuhaltende Abstände u.a. zur L 627 zu berücksichtigen - so dass diese schmale Fläche auch weiterhin für Windkraft ungeeignet sein dürfte. Der damalige Wegfall der Fläche war nicht dem „südlich von Apelnstedt" gemeldeten Rotmilanhorst geschuldet, da dessen 1000 m -Schutzradius an der jetzigen Markierung endete. Grund der Ungeeignetheit war allein die schmale Ausprägung der Fläche einschließlich der zu berücksichtigenden Abstände zur L 627 (siehe Ihre obige ZGB-Abbildung). An der schmalen räumlichen Ausprägung und an den zu berücksichtigenden Abständen hat sich auch in der zweiten Offenlegung nichts geändert! Hinzu kommt, dass aufgrund der Abtrennung des sehr kleinen Gebietes durch die L 627 eine Solitär-Situation entsteht, die durch erforderliche Abstandsregelung noch verstärkt wird. Das Gebiet wirkt optisch als einzelne „kleine Windkraft-Potenzialfläche, die als solche jedoch den gesetzlich geforderten Abstand zur anderen Potenzialfläche nicht einhält. Antrag: Ich stelle den Antrag, wegen der unverändert gebliebenen räumlichen Ausprägung der Fläche nördlich der L 627 (sehr schmal verlaufend) und wegen der einzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 627 die Teilfläche als 1. unzulässig und 2. ungeeignet für Windkraftnutzung zu erklären und sie wegen Nichtnutzbarkeit wegfallen zu lassen.	VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen. Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden. Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als die Einwender meinen – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen werden angesichts der Maßstäblichkeiten des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in Frage stellen auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.	
Z15374 ID 24834 (2 - 5/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.) Richtfunkstrecken und „weggefallener" Schutzkorridor Sie beziehen sich in der zweiten Offenlegung u. a. auf das „Regionale Energie und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig REnKC02 - Räumlich differenzierte Potenzialanalyse". Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, die bei Richtfunkstrecken einen 100-Meter-Schutzkorridor vorsieht: Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung, die Betreiber von Richtfunkanlagen Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben haben. Aufgrund dessen, dass der notwendige Abstand von Windenergieanlagen untereinander ohnehin mehrere 100 m beträgt, stellen einzelne Richtfunktrassen auf Ebene der Regionalplanung somit kein Ausschlusskriterium dar, sondern können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Standortfestlegung von Windenergieanlagen	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7920**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Der 100-Meter-Schutzkorridor war zuvor auch in einer ZGB-Tabelle zu finden, die schon vor der ersten Offenlegung leider wieder „aus dem Netz genommen" wurde. Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Diese Schutzkorridore um die Richtfunkstrecken wurden zurückliegend nicht ohne Prüfung und nicht ohne Sinn u.a. in REnKCo2 festgelegt. Die Schutzkorridore dienen dazu, Richtfunkstrecken keinen Störungen auszusetzen. Es scheint so, als werden die Schutzkorridore aus rein wirtschaftlichen Gründen gestrichen. Antrag: Der Schutzkorridor von 100 m zu Richtfunkstrecken ist einzuhalten.	individuell berücksichtigt werden (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Für das vorliegende Planungskonzept kommen zudem ausschließlich die darin definierten harten und weichen Tabukriterien zur Anwendung. Die dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept (REnKC02) zugrunde liegenden Kriterien finden hier keine Anwendung.	
Z15375 ID 24835 (2 - 6/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.) Nichtberücksichtigung der Richtfunkstrecken im Gebietsblatt AHLUM-01 Nach Auskunft der Bundesnetzagentur und auf meine zurückliegende Nachfrage hin bei den Richtfunkbetreibern, verlaufen im Bereich der Windpotenzialfläche AHLUM-01 mehrere Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern: [Angabe von 8 Richtfunkbetreibern] Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Bild unten: Ausschnittvergrößerung FNP Sickte mit mehreren Richtfunkstrecken (einschl. dargestellter Schutzstreifen), verlaufend durch die Teilfläche nördlich der L 627, zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und Volzum. Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Ich bezweifele, dass es innerhalb der betroffenen Teilflächen, wegen der Vielzahl der in unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken, tatsächlich möglich sein wird, auf der verbleibenden, „freien" Fläche Windanlagen „um die Richtfunkstrecken herum" aufstellen zu können, ohne dass Beeinträchtigungen des Richtfunks zu befürchten sind. Antrag: Aufgrund der dargestellten Umstände und Einschränkungen stelle ich den Antrag, die betreffende Teilfläche gänzlich als Vorrangfläche für Windenergie auszuschließen.	**Nicht folgen** Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung. Die Betreiber von Richtfunkanlagen haben Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben. Da der notwendige Abstand von Windenergieanlagen untereinander ohnehin mehrere 100 m beträgt, stellen einzelne Richtfunktrassen auf Ebene der Raumordnung somit kein Ausschlusskriterium dar, sondern können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Standortfestlegung von Windenergieanlagen individuell berücksichtigt werden (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Im Gebietsblatt Ahlum 01 wird unter Punkt 6.2 darauf hingewiesen, dass durch die Potenzialflächen mehrere Richtfunktrassen verlaufen, die im Falle einer Festlegung dieses Teilbereiches als VR WEN auf den nachfolgenden Planungsebenen beachtet werden müssen und auch können. Eine Veränderung der potenziellen Vorranggebietskulisse ergibt sich aus dieser Tatsache nicht.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2
Z15376 ID 24836 (2 - 7/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7.) Ungleichbehandlung: Hinweis eingeschränkter Nutzbarkeit aufgrund von Richtfunkstrecken in anderen Gebietsblättern, aber nicht im Gebietsblatt AHLUM-01 In den Beurteilungen von Potenzialflächen verschiedener Gebietsblätter ist bei	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich im Laufe des Planverfahrens dazu entschlossen, nicht mehr auf Richtfunkstrecken einzugehen, da sie aufgrund der Tatsache dass sich unterschiedliche Abstandserfordernisse zu den einzelnen Richtfunktrassen ergeben, erst auf der Zulassungsebene behandelt werden können (siehe	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7920**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vorhandensein von Richtfunkstrecken die Formulierung zu finden, dass „Richtfunkstrecken [...] die Nutzbarkeit einschränken". Nachfolgend einige Ausschnitte aus den betreffenden Gebietsblättern: Ausschnitt: Beurteilung von Potenzialflächen, LK Helmstedt, SG Heeseberg, Gebiet Ingeleben 01 Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Ausschnitt: Beurteilung von Potenzialflächen, Stadt Salzgitter, Gebiet Lesse, SZ 2, Erweiterung Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Ausschnitt: Beurteilung von Potenzialflächen, Stadt Salzgitter, Gebiet Sauingen, SZ-1, Erweiterung Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Wie oben dargestellt ist in anderen Gebietsblättern in Bezug auf dort verlaufende Richtfunkstrecken klar und unmissverständlich formuliert, dass Richtfunkstrecken „Nutzungseinschränkungen" darstellen. Demgegenüber ist eine „Nutzungseinschränkung" im Gebietsblatt AHLUM-01 nicht erwähnt, obgleich es hier 14 Richtfunkstrecken (!) von 9 Betreibern gibt! Es ist schwerlich vorstellbar, dass woanders Richtfunkstrecken „so abweichend anders" verlaufen, dass sie in den jeweiligen Gebietsblättern eine „Nutzungseinschränkung" darstellen - nur im Gebiet AHLUM-01 nicht? Misst der ZGB hier mit zweierlei Maß? Anwendungs-/Ermessensfehlervorwürfe stehen im Raum. Es ist zu erwarten, dass auch andere nutzungseinschränkende Umstände im Gebietsblatt AHLUM-01 keine Berücksichtigung gefunden haben könnten. Die o.g. Nutzungseinschränkungen sind dem ZGB im Vorfeld bekannt. Bereits im Rahmen der 1. Offenlegung wurde auf das Vorkommen der Richtfunkstrecken hingewiesen! Dennoch wird die Fläche - unter Weglassung dieser konkret vorliegenden Umstände aber weiterhin als „uneingeschränkt geeignet" für die Öffentlichkeit ausgewiesen? Antrag: Ich stelle den Antrag, die vorliegende Einschränkung der Nutzbarkeit für das Gebietsblatt AHLUM-01 wegen des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken neu zu bewerten und, wie auch bei den anderen Gebietsblättern, diesen Umstand deutlich heraus zu stellen. Ferner muss eine Neubewertung der Geeignetheit für die betreffende Teilfläche vorgenommen werden.	angegebenes Kapitel im Methodenband).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7920**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Diese Neubewertung wird dazu führen, dass das Teilstück nördlich der L 627, zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und Volzum als „nicht geeignet" aus dem Planentwurf zu streichen ist.		
Z15377 ID 24839 (2 - 8/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8.) Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Mindestabstände der WEA's zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potenzialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potenzialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potenzialflächen von 5.000 m unterschritten. Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6,1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen." Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.	**Nicht folgen** Linienhafte Infrastrukturen (z.B. klassifizierte Straßen) sowie die zu diesen einzuhaltender Abstandsräume sind der Windenergienutzung nicht zugänglich. Die gesetzlich einzuhaltenden Mindestabstände zu Straßen sind in dem Planungskonzept unter dem angegebenen Bezug behandelt worden. Aufgrund der Tatsache, dass die Abstände zu diesen Infrastruktur-Elementen im Maßstab des RROP - schon aufgrund der Überzeichnung von Straßen (u.a.) durch die zu verwendenden Planzeichen - häufig nicht korrekt darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung. Wie von der Einwenderin zitiert, "sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen". Denn der Regionalverband betreibt auf Ebene der Regionalplanung die Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Er legt dabei keine Mindestabstände zu Straßen fest, sondern berücksichtigt einen pauschalen Mindestabstand von 100 m zu klassifizierten Straßen lediglich zur Überprüfung, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Welcher Abstand aus Sicherheitsgründen im konkreten Einzelfall zwischen einer Straße und einer geplanten Windenergieanlage einzuhalten ist, kann auf Ebene der Regionalplanung dagegen nicht geprüft werden. Dieser hängt von verschiedenen Faktoren ab, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, kleinräumige Topographie). Eine Überprüfung, ob aus Gründen der Anlagensicherheit größere Abstände zu Straßen einzuhalten sind, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Planung vorgenommen werden. Der von der Einwenderin angesprochene Mindestabstand von 5 km bezieht sich auf Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht auf unter Umständen durch "Zerschneidung" entstehende Teile dieser Flächen, denn Teilflächen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, also einen Abstand von maximal 500 m zueinander haben, werden gemäß Plankonzept als zusammenhängende Potenzialfläche betrachtet (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Auch unter Berücksichtigung der Landesstraße L 627 und der einzuhaltenden Abstände bleibt der räumlich-funktionale Zusammenhang im vorliegenden Fall erhalten, so dass der 5-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten hier nicht anzuwenden ist.	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7920		**18.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden sind. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.

Im Niedersächsischen Ministerialblatt 5324 ist der Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.

Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.

Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TÜV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarten, stark frequentierten Verkehrswegen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEA's höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m, „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Windenergieanlagen werden vermieden."

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEA's angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs. 1 FStrG und §24 Abs. 1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7920	**18.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

(FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz)

Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.maz-online.de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nach-absturz-von-rotorblatt-in-windpark-bei-lehnin).

Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt werden um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Stelmke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!

Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2. Offenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen!

Die Landesstraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Zudem hat die L627 unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA's bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotenzial für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße dar!

Antrag: Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen!

Die Abstandsfläche muß von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.7920		**18.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		
		Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 „abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrang fläche darstellt. Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muß uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z15378 ID 24842 (2 - 9/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9.) Verletzung des 120-Grad-Kriteriums Um negative Auswirkungen durch „Umzingelung mit Windenergieanlagen" zu vermeiden, führen Sie das „120-Grad-Kriterium" ein. Bezug nehmend auf Ihren „vergleichenden Alternativenvergleich" (Südwestliches Elm-Vorland, Seite 71) wird dort eine Überschreitung dieses Kriteriums konkret u.a. für den südlichen Bereich von Apelnstedt - einzelstehendes Haus [Name] - festgestellt. Zitat: „Hier sind sehr deutliche negative Auswirkungen durch eine umzingelnde Wirkung mit WEAn und kumulativ wirkenden visuellen und akustischen Belästigungen nicht auszuschließen" […] „ Diese massive Beeinträchtigung […] kann durch […] sowie eine geringfügige Arrondierung* der großen nördlichen Teilfläche verringert und das 120 Grad Kriterium eingehalten werden." (s.u.) * Arrondierung (dt. auch Abrundung); sinngemäß für eine „zweckmäßigere Außengrenze" eines Grundstücks. Neue Grenzziehung. Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Die Überprüfung Ihres selbst gesetzten 120-Grad-Kriteriums in der zweiten Offenlegung ergibt, dass keine Arrondierung im obigen Sinne erfolgt ist! Die einzeln stehende Wohnanlage südlich von Apelnstedt und das Einzelgehöft südostwärtig von Apelnstedt liegen Innerhalb der 120-Grad-Zone, so dass eine „Umzingelung" durch WEAn vorliegt: Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Ergänzend ist für den Sichtwinkel von der Ortslage Apelnstedt aus feststellbar, dass aufgrund der großen Längenausdehnung der Potenzialfläche der 120-Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt ist (hier jedoch nicht eingezeichnet). Südlich von Apelnstedt erheben sich in 1000 Meter Entfernung die zukünftigen 200-m -WEAn demnach über „die volle Breitseite" der ca. 3,5 Km	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die entsprechenden Abschnitte der Begründung verwiesen. Die Aussagen zur Umfassungswirkung im Alternativenvergleich beziehen sich wie der Einwender selbst erkennt, auf einzelne Gebäude und fließen in die relationale Bewertung der im Vergleich betrachteten Potenzialflächen sowie in die Bewertung möglicher Optimierungsmaßnahmen ein. Die im Alternativenvergleich vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen wurden ferner bereits in Kap. 2 des Gebietsblattes als Planungsdirektive berücksichtigt. In der Folge unterschreitet die im 2. Entwurf dargestellte geplante Abgrenzung des Vorranggebietes für Windenergienutzung selbst von der südlichsten Bebauung Apelnstedts aus gesehen den Orientierungswert von 120° deutlich nicht (ca. 110°). Vom im Planungskonzept definierten Bezugspunkt des Kriterium zur Vermeidung einer Umfassungswirkung, nämlich der geometrischen Ortsmitte, aus gesehen, beträgt der Beeinträchtigungswinkel indes gar lediglich etwas mehr als 90°. Wie der Einwender zu der Aussage gelangt, dass "der 120-Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt" sei, bleibt völlig unklar. Hierbei ist noch einmal ganz deutlich auf folgenden Abschnitt der Begründung des hier maßgeblichen Kriteriums hinzuweisen: "Eine Anwendung des Kriteriums erfolgt in der zuvor beschriebenen Form nicht für Einzelhäuser und sogenannte Splittersiedlungen im Außenbereich, da sie einen geringeren Schutzanspruch als bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen (s. Kap. E 1.1.2.3.2.5)." Grund ist, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Damit mussten weder die Empfehlungen zur Optimierungs- aus dem Alternativenvergleich - welche ja bereits umgesetzt wurden - noch die Anwendung des Kriteriums zur Vermeidung einer Umfassung von Ortschaften gem. der in der Begründung dargestellten (siehe Verweis) Methodik zu einer weiteren Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kap. 3 des Gebietsblattes führen. Die Überprüfung durch den Einwender hat damit offensichtlich zu fehlerhaften Ergebnissen und Schlussfoglerungen geführt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7920**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		längsausgedehnten Großwindindustrieanlage. Sie schreiben selbst auf Seite 72: „Im Nah- und Mittelbereich (1000 m - 3000 m Abstand) ist insbesondere nach Süden und Osten … mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen." Und weiter: „Die insbesondere nördlich der Altenauniederung stark ausgeräumte Landschaft wird innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert und beeinträchtigt" (Seite 72). Antrag: Das 120-Grad-Kriterium muss auch für die südlich von Apelnstedt gelegenen Einzelhäuser gelten! Die volle Ausschöpfung des 120-Grad-Kriteriums für den Ort Apelnstedt sollte vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung durch die „Technisierung der Landschaft" verringert werden!		
Z15379 ID 24843 (2 - 10/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10.) TA Lärm Sie verweisen In Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag. Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf" handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun. Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni.	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforder-liche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten. Sollte im Einzelfall der vom Plangeber zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7920**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Prof. i.R. Dr, Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker, Dipl.-Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch überprüft vom; GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com). Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 sind zu berücksichtigen! Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potenzialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planenden Behörde ZGB nicht nachgekommen wird. Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergleanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären. Die Abstände zwischen Windenergie-Potenzialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!	zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Raumordnung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann	
Z15380 ID 24844 (2 - 11/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11.) Rotmilan In dem avifaunistischem Gutachten „Biodata 2014" heißt es, daß am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet hat. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potenzialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt. Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es Fotos mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilans in den jeweiligen Jahren belegen. Und auch für dieses Jahr gibt es konkrete Hinweise auf mindestens 1 Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15140 15879

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7920		**18.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Es ist nachvollziehbar, daß es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan nicht brütet, weil z. B. ein anderer Vogel (wie in diesem Fall der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. Deshalb kann man die Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlegung zur jetzigen, 2. Offenlegung nicht nur auf ein Brutjahrgang beschränken!

Es müssen mehrere Jahre betrachtet werden. In dem BIODATA-Gutachten heißt es dazu auch auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen.".

Aus diesem Grund muß das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgebiet des Rotmilans gesehen und anerkannt werden! Um das „Landschaftsschutzgebiet Vilgensee" muß folgerichtig, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1500 m zu WEA's eingehalten werden!

Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilans am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotenzialfläche. Auch dieser Abstand muß, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's erhöht werden!

Weitere Brutstandorte wurden laut dem, von Ihnen beauftragtem BIODATA-Gutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert.

Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muß man von dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans sprechen! Alle, in dem BIODATAGutachten angesprochenen Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete angrenzend, oder innerhalb der Potenzialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotenzialfläche AHLUM-01 die Rede.

In dem aktuellen, bzw. vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung: „Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7920		**18.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden.". Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, daß es sich im Bereich der Potenzialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans handelt, ist eine Windenergienutzung auf der Windpotenzialfläche AHLUM-01 nicht zulässig bzw. möglich. Hinzu kommt, daß BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen. Antrag: Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muss aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilans mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier") zur Windpotenzialfläche AHLUM-01 geschützt werden! Die Abstände zu den Rotmilan-Brutplätzen nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen! Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muß das Vorkommen des Rotmilans und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden. Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muß, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilans und deren gemeinsamen Nahrungshabitaten rund um die, bzw. innerhalb der Potenzlalfläche AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans gesehen und anerkannt werden. Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilans in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans für die Nutzung als Windenergiepotenzialfläche ungeeignet und zu streichen!		
Z15381 ID 24847 (2 - 12/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12.) Schwarzstorch In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", das die BIODATA GbR Im Namen des ZGB erstellt hat, heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor.". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um die Potenzialfläche AHLUM-01. In dem Bericht zur Potenzialfläche AHLUM-01 innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt! Das bedeutet,	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15881

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7920**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		daß diesem sehr seltenen und äußerst geschützten Tier von Seiten der BIODATA GbR bzw. von Seiten des ZGB in Bezug auf das Vorkommen innerhalb der Potenzialfläche AHLUM-01 wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Dieses ist, aufgrund der Gefährdung dieser Vogelart, nicht nachvollziehbar. Der Schwarzstorch ist, wie auch der Weißstorch entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen ein häufiger, bei der Nahrungssuche zu beobachtender Vogel. Fachleuten zufolge soll der Schwarzstorch nördlich des Elms seinen Horst haben und zur Nahrungssuche in das Gebiet zwischen Elm und Asse kommen. Schwarzstorchpärchen bei Bansleben: Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Antrag: Ich fordere daher eine detaillierte Untersuchung der Potenzialfläche AHLUM-01 in Bezug auf das Vorkommen bzw. Nahrungssuche-Verhalten von Schwarz- und Weißstorch. Ein Ignorieren der Vorkommen dieser geschützten Vögel widerspricht dem Tötungsverbot vom Aussterben bedrohter Tiere.		
Z15382 ID 24849 (2 - 13/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	13.) Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachtens Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. In Dettum wurden Waldohreulen gesichtet. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden. Antrag: Das gesamte Gebiet der Potenzialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenswerte bzw. vom Aussterben bedrohte Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potenzialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5663
Z15383 ID 24851 (2 - 14/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	14.) Entwertung der Immobilien Durch die Probleme des nahe liegenden Atommülllagers im Assebergwerk sind bereits Entwertungen aufgetreten. Das „Wolfenbütteler Schaufenster" vom 8. Mai 2016 berichtet, dass Banken angeblich einen Wertverfall der Immobilien von bis zu 30 Prozent durch die Asse-Problematik kalkulieren. Zusätzlich ist der Bau eines Zwischenlagers für den Assemüll im Gespräch. Es ist weiterhin bekannt, dass Immobilien allein durch die Nähe eines Windparks auch an Wert verlieren. Antrag: Betreiber von Windkraftanlagen müssten für den Wertverlust	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer	

betroffener Immobilien Entschädigungen zahlen (wie z.B. in Dänemark).

Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z15384 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 24852

(2 - 15/17)

15.) Bevölkerungs-/ Windenergiedichte

Beim „Aktuellen Planungsstand Windenergiefläche / prozentualer Anteil an jeweiliger Gebietskörperschaft" hat der LK Wolfenbüttel den höchsten Anteil.

Antrag: Ich fordere diesbezüglich eine Überprüfung der Windenergieflächen.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Es gibt keinen Anspruch darauf, dass Landkreise pro Fläche nur in dem Ausmaß von der Windenergienutzung betroffen werden, das dem entspricht, was in anderen Landkreisen vorgesehen ist. Dies folgt schon notwendigerweise daraus, dass sich die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung zwischen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten des Planungsraums aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Siedlungsentwicklung, Bewaldung, Belange des Naturschutzes etc.) erheblich voneinander unterscheidet.
Der Regionalverband hat sich mit der Problematik einer hohen Belastung von Teilräumen durch überdimensionierte und/oder eine Vielzahl von Vorranggebieten auseinandergesetzt und verschiedene Kriterien zur Vermeidung einer Überlastung angewandt sowie ein Gutachten zur Berücksichtigung des Landschaftsschutzes erstellen lassen. Eine unzulässige, quantitative Überbelastung des Landkreises Wolfenbüttel liegt nicht vor.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7920**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung verschiedener Gebietskörperschaften ist durch die gleichmäßige Anwendung der harten und weichen Tabukriterien und die auch im Übrigen gewährleistete Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte ausgeschlossen. Der Regionalverband nimmt Festlegungen grundsätzlich ungeachtet des Verlaufs von kommunalen Grenzen vor.	
Z15385 ID 24853 (2 - 16/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	16.) Landschaft In den Gutachten wird immer von ausgeräumter Landschaft gesprochen. Das Gebiet zwischen Elm und Asse wird gern als die Toskana des Nordens betrachtet. In der Toskana gibt es auch keine größeren Wälder. Landschaftsempfinden ist immer subjektiv. Jedoch müssen Eigenart und Schönheit des Raumes berücksichtigt werden. Ich möchte mir weder einen riesigen Windpark in der Toskana noch hier zwischen Ahlum, Apelnstedt, Volzum und Dettum vorstellen. Wollen Sie das Gebiet AHLUM 01 mit den jetzt 17 Windrädern touristisch erschließen? Als Bürger habe ich das Gefühl, das wegen der Asseproblematik auf die Landschaft keinerlei Rücksicht genommen wird. In Ihrem Alternativvergleich südwestliches Elm-Vorland bescheinigen Sie dem Gebiet AHLUM 01 ein äußert hohes Konfliktpotenzial Schutzgut Landschaft. Sie wollen durch umweltfachliches Optimierungspotenzial und durch geeignete Vermeidungs-/ Verhinderungsmaßnahmen das Konfliktpotenzial erheblich reduzieren. Wie soll das denn wohl geschehen?	**Nicht folgen** Richtig ist, dass die Wahrnehmung der Landschaft immer subjektiv ist. Gleichwohl existieren in der Landschaftsplanung Methoden, welche eine Objektivierung der Landschaft nach naturschutzfachlichen Kriterien ermöglichen. Dies sind als Oberkategorien Eigenart (Charakteristik), Vielfalt (Abwechslungs-/Strukturreichtum), Naturnähe und Schönheit, welche wiederum schwerlich objektivierbar ist. Nach diesen Kriterien muss die Regionalplanung die Landschaft einteilen, um auf dieser Basis die besonders schützenswerten und empfindlichen Landschaften im Verbandsgebiet zu ermitteln und von WEA freizuhalten. Dies hat der Regionalverband u.a. mit der Erstellung des Landschaftsbildgutachtens getan. Im Bereich der Potenzialfläche handelt es sich indes um keine naturnahe, sonder intensiv agrarisch geprägte und strukturarme Landschaft, wie sie innerhalb des Naturraums der Börde nahezu flächendeckend anzutreffen ist. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden. Begründete man den Vergleich mit der Toskana allein mit dem hügeligen und gehölzarmen Charakter der Landschaft (im Übrigen fehlen u.a. prägende Zypressen, Felsvorsprünge und weiß getünchte Gebäude), so wäre diese Landschaft deutschlandweit weit verbreitet und der touristische Erlebniswert der realen Toskana wohl kaum in der Form gegeben.	
Z15386 ID 24854 (2 - 17/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7920**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Auf die Abwägungen zu den hier vorgetragenen Belangen sowie auf die des Schreibens von 2014 aus der ersten Offenlage wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7921**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15387 ID 9378 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15388 ID 9379 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15389 ID 9380 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7921**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15390 ID 9381 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15391 ID 9382 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15392 ID 9383 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15393 ID 9384 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15394 ID 9385 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15395 ID 9386 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5032 5446
Beteiligtennummer **29.7922**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15396 ID 9487 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7922**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15397 ID 9488 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15398 ID 9489 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15399 ID 9490 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15400 ID 9491 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15401 ID 9492 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15402 ID 9493 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15403 ID 9494 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15404 ID 9495 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7922**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15405 ID 24906 (2 - 1/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z15406 ID 24907 (2 - 2/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z15407 ID 24908 (2 - 3/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z15408 ID 24909 (2 - 4/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z15409 ID 24910 (2 - 5/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z15410 ID 24911 (2 - 6/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z15411 ID 24912 (2 - 7/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z15412 ID 24913 (2 - 8/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7922**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15413 ID 24914 (2 - 9/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z15414 ID 24915 (2 - 10/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z15415 ID 24916 (2 - 11/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z15416 ID 24917 (2 - 12/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z15417 ID 24918 (2 - 13/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z15418 ID 24919 (2 - 14/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15383
Z15419 ID 24920 (2 - 15/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15384
Z15420 ID 24921 (2 - 16/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15385

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7922**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15421 ID 24922 (2 - 17/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7923**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15422 ID 9604 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15423 ID 9605 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15424 ID 9606 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15425 ID 9607 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15426 ID 9608 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15427 ID 9609 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7923**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15428 ID 9610 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15429 ID 9611 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15430 ID 9612 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7923**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15431 ID 26293 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z15432 ID 26294 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z15433 ID 26295 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z15434 ID 26296 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7923**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15435 ID 26297 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z15436 ID 26298 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z15437 ID 26299 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z15438 ID 26300 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z15439 ID 26301 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z15440 ID 26302 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z15441 ID 26303 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z15442 ID 26304 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7923**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15443 ID 26305 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z15444 ID 26309 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.7924**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15445 ID 9388 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15446 ID 9389 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15447 ID 9390 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15448 ID 9391 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15449 ID 9392 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7924**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15450 ID 9393 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15451 ID 9394 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15452 ID 9395 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15453 ID 9396 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7925**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15454 ID 9397 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15455 ID 9398 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15456 ID 9399 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7925**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15457 ID 9400 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15458 ID 9401 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15459 ID 9402 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15460 ID 9403 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15461 ID 9404 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15462 ID 9405 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7925**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15463 ID 25017 (2 - 1/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte im Folgenden zum Entwurf des RROP 2008 - 1. Änd., 2. Offenlage Ahlum 01 Stellung nehmen. Ich habe zu meiner 1 . Stellungnahme zur 1. Offenlage keine Antwort, auch keine öffentliche Erklärung Ihrerseits erhalten. Warum blieben meine Einwände unberücksichtigt? Wegen der nicht hergestellten Transparenz stellen die nicht zur Prüfung gestellten Passagen eine unzulässige Einschränkung meiner	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen. Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7925**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bürgerbeteiligung dar. Ihre erwähnte Präklusionswirkung gem. §3 Abs. 4 NROG hindert mich meine Rechte als betroffener Bürger in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Ich fordere Sie hiermit auf, sich zu den Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlage bemängelt habe, zu äußern! Antrag: Ich fordere daher, die 2. Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlage individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!		
Z15464 ID 25018 (2 - 2/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Rotmilan In den letzten Wochen sahen wir und andere Anwohner immer wieder, wie schon 2013 und 2015, genau in dem Gebiet zwischen Vilgensee und Landstraße L627 den Rotmilan fliegen, und mindestens 1 Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet. Von einer Anwohnerin gibt es Fotos mit Datum und GPS-Daten, die das Brüten des Rotmilan in den jeweiligen Jahren belegen, wie Sie wahrscheinlich schon wissen. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012,das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt. Es ist nachvollziehbar, dass es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan nicht brütet, weil z. B. ein anderer Vogel (wie in diesem Fall der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. Deshalb kann man die Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlage zur jetzigen, 2. Offenlage nicht nur auf einen Brutjahrgang beschränken! Es müssen mehrere Jahre betrachtet werden. In dem BIODATA-Qutachten heißt es dazu auch auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen." Aus diesem Grund muss das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgebiet des Rotmilan gesehen und anerkannt werden! Um das „LandschaftsschutzgebietVilgensee" muss folgerichtig, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1500 m zu WEA's eingehalten werden! Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zurWindpotentialfläche. Auch dieser Abstand muss, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's erhöht werden! Weitere Brutstandorte wurden laut dem, von Ihnen beauftragtem BIODATA-Gutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15140 15879

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.7925		**17.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muss man von dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan sprechen! Alle, in dem BIODATA-Gutachten angesprochenen Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete angrenzend, oder innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotentialfläche AHLUM-01 die Rede.

In dem aktuellen, bzw. vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung:
„Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmifane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden.".

Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, dass es sich im Bereich der Potentialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan handelt, ist eine Windenergienutzung auf der Windpotentialfläche AHLUM-01 nicht zulässig bzw. möglich.
Hinzu kommt, dass BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen.

Antrag: Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muss aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier") zur Windpotentialfläche AHLUM-01 geschützt werden!
Die Abstände zu den Rotmilan-Brutpläten nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen!
Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muss das Vorkommen des Rotmilan und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden.
Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muss, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshaitaten rund um die, bzw. innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan gesehen und anerkannt werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7925**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche ungeeignet und zu streichen!		
Z15465 ID 25019 (2 - 3/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Weitere bedrohte Tierarten Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Rotmilan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. In Dettum, Driftweg/Schulring, leben Waldohreulen. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden. Antrag: Das gesamte Gebiet der Potentialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenwerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus dieserp Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potentialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15244
Z15466 ID 25020 (2 - 4/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Besonders in den vergangenen Wintermonaten konnten wir mehrere Mäusebussarde in diesem Gebiet beobachten. Sie saßen auf den Bäumen entlang der Landstraße. Selbst nach Umsiedlung oder wie Sie meinen, diese Vögel kommen in hoher Dichte vor und ein Verlust sei vertretbar, frage ich mich, wie groß die Auswirkungen ihres Fernbleibens u.a. auf die Population der Mäuse haben wird. Es wird deutliche Auswirkungen auf das natürliche Gleichgewicht geben! Im Namen der Planungsgruppe Ökologie und Landschaft läuft gerade und in den folgenden Wochen eine Untersuchung der TU Braunschweig bezüglich Greifvögel, insbesondere dem Milan und seine Gefährdung durch Windräder.	**Nicht folgen** Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Mäusebussards ist schon nach den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatScG) nicht zulässig und wäre durch Umsiedlungsmaßnahmen o.ä. zwingend auszuschließen. Darüber hinaus werden Mäuse von zahlreichen weiteren Wildtieren bejagt, sodass ein signifkanter Einfluss auf die Mäusepopulation im Gebiet ausgeschlossen werden kann. Eine nachhaltige Störung des natürlichen Gleichgewichts ist somit ebenfalls ausgeschlossen. Im Übrigen gibt die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. Das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.	
Z15467 ID 25021 (2 - 5/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Schwarzstorch In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", das die BIODATA GbR im Namen des ZGB erstellt hat, heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor.". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um die Potentialfläche AHLUM-01.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5662

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7925**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		In dem Bericht zur Potentialfläche AHLUM-01 innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt! Das bedeutet, dass diesem sehr seltenen und äußerst geschützten Tier von Seiten der BIODATA GbR bzw. von Seiten des ZGB in Bezug auf das Vorkommen innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01 wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Dieses ist, aufgrund der Gefährdung dieser Vogelart, nicht nachvollziehbar. Der Schwarzstorch ist, wie auch der Weißstorch entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen ein häufiger, bei der Nahrungssuch zu beobachtender Vogel. Fachleuten zu folge soll der Schwarzstorch nördlich des Elms seinen Horst haben und zur Nahrungssuche in das Gebiet zwischen Elm und Asse kommen. Antrag: Da diese bisher nicht nachvollziehbar geschehen ist, fordere ich eine detaillierte Untersuchung der Potentialfläche AHLUM-01 in Bezug auf das Vorkommen bzw. Nahrungssuche-Verhalten von Schwarz- und Weißstorch. Ein Ignorieren der Vorkommen dieser geschützten Vögel widerspricht dem Tötungsverbot vom Aussterben bedrohter Tiere.		
Z15468 ID 25022 (2 - 6/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Schattenwurf Die von Ihnen ausgewiesene Fläche liegt in westlicher Richtung 1000 m vom Ortsrand Dettum entfernt. Abgesehen von wenigen Wochen im Sommer geht in dieser Richtung die Sonne unter. Steht die Sonne flach über dem Horizont, werfen hohe Windkraftanlagen (200m) einen langen Schatten bis ca. 1400 m Entfernung. Der Schattenwurf wird sehr wohl eine übermäßige, unzumutbare Störung verursachen! Sie legen Ihren Berechnungen für die 2. Offenlage eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht" - immer noch! - eine „unzutreffende", da deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe! Entsprechend unzutreffenct sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen/Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt. Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbeteiligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben sind! Welche Glaubwürdigkeit und welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr „Umweltbericht" entfalten, wenn darin eine „veraltete" und anzutreffende „kleine" 140-Meter-Anlage zur Darstellung der (angeblichen) Emissionsbelastung verwendet wird? Antrag: Die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15246 **s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7925**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		mindestens 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranlage) korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!		
Z15469 ID 25023 (2 - 7/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Vergrößerung der Potentialfläche Bei der ersten Offenlage war die schmale Fläche nördlich der L627 als Potentiatfläche für Windenergie begründet weggefallen. In der 2. Offenlage wird ihre vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen. Das plötzliche „Aufleben der Geeignetheit" für diese Fläche in der 2. Offenlage ist nirgends erklärt!? Was ist seit der 1. Offenlage geschehen, dass das Gebiet nördlich der L 627 nun auf einmal doch geeignet ist? Es hat sich in der Größe nicht verändert und wurde im Rahmen der ersten Offenlage noch als „sehr schmal" beschrieben und wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" damals ausgeschlossen. Trotz des plötzlichen und unerklärt gebliebenen „Wegfalls der vorherigen Streichung" bleibt es noch immer bei einer „sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche". Es sind auch nach wie vor einzuhakende Abstände u.a. zur L 627 zu berücksichtigen - so dass diese schmale Fläche auch weiterhin für Windkraft ungeeignet sein dürfte. Der damalige Wegfall der Fläche war nicht dem „südlich von Apelnstedt" gemeldeten Rotmilanhorst geschuldet, da dessen 1000 m -Schutzradius an der jetzigen Markierung endete. Grund der Ungeeignetheit war allein die schmale Ausprägung der Fläche einschließlich der zu berücksichtigenden Abstände zur L 627 (siehe Ihre obige ZGB-Abbildung). An der schmalen räumlichen Ausprägung und an den zu berücksichtigenden Abständen hat sich auch in der zweiten Offenlage nichts geändert! Hinzu kommt, dass aufgrund der Abtrennung des sehr kleinen Gebietes durch die L 627 eine Solitär-Situation entsteht, die durch erforderliche Abstandsregelung noch verstärkt wird. Das Gebiet wirkt optisch als einzelne „kleine Windkraft-Potenzialfläche, die als solche jedoch den gesetzlich geforderten Abstand zur anderen Potenzialfläche nicht einhält. Der hinzugekommene Bereich Richtung Dettum ist ebenso nicht hinnehmbar. S. Punkte 4, 6. Antrag: Ich stelle den Antrag, wegen der unverändert gebliebenen räumlichen Ausprägung der Fläche nördlich der L 627 (sehr schmal verlaufend) und wegen der einzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 627 die Teilfläche als 1. unzulässig und 2. ungeeignet für Windkraftnutzung zu erklären und sie wegen Nichtnutzbarkeit wegfallen zu lassen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 15373
Z15470 ID 25024 (2 - 8/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Schall Die Potenzialfläche liegt zu Dettum in Hauptwindrichtung. So wird eine übermäßige, unzumutbare Störung verursachen. Auf welche Langzeituntersuchungen bezüglich Auswirkungen von Infraschall und tieffrequenten Schall auf Mensch und Natur greifen Sie zurück? Welche Untersuchungen können Sie vorlegen, die eine Gefährdung des	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. - auch in Hauptwindrichtung - hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (Lärm einschließlich Infraschall, Schattenwurf) , eingehalten werden können (s. angegebenen Bezug) . Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht	**s. Zeile(n)** 9867 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7925		**17.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Atommülllagers Asse und des Vilgensees ausschließen?

Das bayerische Verfassungsgericht entschied nun, dass Windparks einen Mindestabstand von 2000 m einzuhalten haben. Prüfen Sie bitte die Untersuchungen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen. Wie kann es sein, dass Bundesländer unterschiedlich entscheiden? Die Menschen in Bayern und Niedersachen reagieren sicherlich in gleichem Maße auf Umweltbelastungen, oder nicht? Es muss auf aktuelle, wissenschaftlich fundierte Untersuchungen zurückgegriffen werden

Im Übrigen verweisen Sie in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998!. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) vordem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag.
Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden.
Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf" handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun.

Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr. Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker, Dipl.-Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com).
Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen!
Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.
Hinsichtlich TA Lärm i.V.m. der DIN 45680 wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.

Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Bekanntgabe der Planungsabsichten mitgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Da sich der Einwender nicht ausdrücklich zum Gebiet Ahlum 01 geäußert hat, geht der Plangeber davon aus, dass Gleiches für Ahlum 01 gilt, da das Gebiet weiter vom Assebergwerk entfernt ist als WF 10.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7925**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von W'indrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird. Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschrfften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschrrften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheftsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären. Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung und so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!		
Z15471 ID 25025 (2 - 9/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Abstand des Windparks zur Straße Inwieweit berücksichtigen Sie die Mindestabstände der WEA's zu den Landes- und Kreisstraßen? Sie sind von Ihnen weder benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L 627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m unterschritten. Originaltext ZGB (2. Offenlage) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechttichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen derAbwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfal! (ggf. im Zusammenwirken mit anderen	**Nicht folgen** Linienhafte Infrastrukturen (z.B. klassifizierte Straßen) sowie die zu diesen einzuhaltender Abstandsräume sind der Windenergienutzung nicht zugänglich. Die gesetzlich einzuhaltenden Mindestabstände zu Straßen sind in dem Planungskonzept unter dem angegebenen Bezug behandelt worden. Aufgrund der Tatsache, dass die Abstände zu diesen Infrastruktur-Elementen im Maßstab des RROP - schon aufgrund der Überzeichnung von Straßen (u.a.) durch die zu verwendenden Planzeichen - häufig nicht korrekt darstellbar sind, erfolgte jedoch keine Berücksichtigung in der kartographischen Darstellung (siehe angegebenen Bezug im Methodenband). Wie von der Einwenderin zitiert, "sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen". Denn der Regionalverband betreibt auf Ebene der Regionalplanung die Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Er legt dabei keine Mindestabstände zu Straßen fest, sondern berücksichtigt einen pauschalen Mindestabstand von 100 m zu klassifizierten Straßen lediglich zur Überprüfung, ob die tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbare Fläche die gemäß Planungskonzept notwendige Mindestgröße von 50 ha erreicht. Welcher Abstand aus Sicherheitsgründen im konkreten Einzelfall zwischen einer Straße und einer geplanten Windenergieanlage einzuhalten ist, kann auf Ebene der Regionalplanung dagegen nicht geprüft werden. Dieser hängt von verschiedenen Faktoren ab, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, kleinräumige Topographie). Eine	**s. Zeile(n)** 15249 **s. Methodenband** D 2.4.5 E 2.1.2 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7925	**17.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen."

Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlage eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene derAnlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten.
Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.
Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.
Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersächsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.
Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie Z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlage (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.
Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte derTÜV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen.
Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEA s höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahrfür Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch

Überprüfung, ob aus Gründen der Anlagensicherheit größere Abstände zu Straßen einzuhalten sind, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Planung vorgenommen werden.
Der von der Einwenderin angesprochene Mindestabstand von 5 km bezieht sich auf Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht auf unter Umständen durch "Zerschneidung" entstehende Teile dieser Flächen, denn Teilflächen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, also einen Abstand von maximal 500 m zueinander haben, werden gemäß Plankonzept als zusammenhängende Potenzialfläche betrachtet (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Auch unter Berücksichtigung der Landesstraße L 627 und der einzuhaltenden Abstände bleibt der räumlich-funktionale Zusammenhang im vorliegenden Fall erhalten, so dass der 5-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten hier nicht anzuwenden ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7925		**17.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Windenergieanlagen werden vermieden."
Der ZGB hat Eiswurfabstände (1 ,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEA's angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen -Abstände zu Verkehrswegen verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs.1 FStrG und §24 Abs.1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. (FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz)
Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.maz-online.de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisgetruemmer-nach-absturz-von-rotorblatt-in-windpark-bei-lehnin).
Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräderweiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!
Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2. Offenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen!
Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Antrag: Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebfet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhaken und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen!
Die Abstandsfläche muss von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden.
Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch d/e Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7925**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		südlich der L627 „abgeschnitten" ist und somit eme eigene Vorrangfläche darstellt. Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muss uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist. Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z15472 ID 25026 (2 - 10/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Stimmt es, dass für den Aufbau der Anlage sämtliche Bäume, die die Landstraße säumen abgeholzt werden? Mir stockt gerade der Atem!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15250
Z15473 ID 25027 (2 - 11/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Welche Auswirkung haben die Anlagen auf Richtfunkstrecken? Sie beziehen sich in der zweiten Offenlage u. a. auf das „Regionale Energie und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig REnKC02 - Räumlich differenzierte Potentialanalyse". Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, die bei Richtfunkstrecken einen 100-Meter-Schutzkorridor vorsieht. Der 100-Meter-Schutzkorridor war zuvor auch in einer ZGB-Tabelle zu finden, die schon vor der ersten Offenlage leider wieder „aus dem Netz genommen" wurde. Diese Schutzkorridore um die Richtfunkstrecken wurden zurückliegend nicht ohne Prüfung und nicht ohne Sinn u.a. in REnKCo2 festgelegt. Die Schutzkorridore dienen dazu, Richtfunkstrecken keinen Störungen auszusetzen. Es scheint so, als werden die Schutzkorridore aus rein wirtschaftlichen Gründen gestrichen. Antrag: Der Schutzkorridor von 100 m zu Richtfunkstrecken ist einzuhalten. Nach Auskunft der Bundesnetzagentur und auf meine zurückliegende Nachfrage hin bei den Richtfunkbetreibern, vedaufen im Bereich der Windpotentialfläche AHLUM-01 mehrere Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern: - [Namen] Ich bezweifele, dass es innerhalb der betroffenen Teilflächen, wegen der Vielzahl der in unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken, tatsächlich möglich sein wird, auf der verbleibenden, „freien" Fläche Windanlagen „um die Richtfunkstrecken herum" aufstellen zu können, ohne dass Beeinträchtigungen des Richtfunks zu befürchten sind. Antrag: Aufgrund der dargestellten Umstände und Einschränkungen stelle ich den Antrag, die betreffende Teilfläche gänzlich als Vorrangfläche für Windenergie auszuschließen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7925		**17.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		Ungleichbehandlung: Hinweis eingeschränkter Nutzbarkeit aufgrund von Richtfunkstrecken in anderen Gebietsblättern, aber nicht im Gebietsblatt AHLUM-01 In den Beurteilungen von Potentialflächen verschiedener Gebietsblätter ist bei Vorhandensein von Richtfunkstrecken die Formulierung zu finden, dass „Richtfunkstrecken […] die Nutzbarkeit einschränken". Siehe LK Helmstedt, SG Heeseberg, Gebiet Innenleben 01; Stadt Salzgitter, Gebiet Lesse, SZ 2, Erweiterung; Stadt Salzgitter, Gebiet Sauingen, SZ-1, Erweiterung In diesen Gebietsblättern in Bezug auf dort verlaufende Richtfunkstrecken klar und unmissverständlich formuliert, dass Richtfunkstrecken „Nutzungseinschränkungen" darstellen. Demgegenüber ist eine „Nutzungseinschränkung" im GebietsblattAHLUM-01 nicht erwähnt, obgleich es hier 14 Richtfunkstrecken (!) von 9 Betreibern gibt! Es ist schwerlich vorstellbar, dass woanders Richtfunkstrecken „so abweichend anders" verlaufen, dass sie in den jeweiligen Gebietsblättern eine „Nutzungseinschränkung" darstellen - nur im Gebiet AHLUM-01 nicht? Misst der ZGB hier mit zweierlei Maß? Anwendungs-/Ermessensfehlervorwürfe stehen im Raum. Es ist zu erwarten, dass auch andere nutzungseinschränkende Umstände im Gebietsblatt AHLUM-01 keine Berücksichtigung gefunden haben könnten. Die o.g. Nutzungseinschränkungen sind dem ZGB im Vorfeld bekannt. Bereits im Rahmen der 1. Offenlage wurde auf das Vorkommen der Richtfunkstrecken hingewiesen! Dennoch wird die Fläche - unter Weglassung dieser konkret vorliegenden Umstände aber weiterhin als „uneingeschränkt geeignet" für die Öffentlichkeit ausgewiesen? Antrag: Ich stelle den Antrag, die vorliegende Einschränkung der Nutzbarkeit für das Gebietsblatt AHLUM-07 wegen des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken neu zu bewerten und, wie auch bei den anderen Gebietsblättern, diesen Umstand deutlich heraus zu stellen. Ferner muss eine Neubewertung der Geeignetheit für die betreffende Teilfläche vorgenommen werden. Diese Neubewertung wird dazu führen, dass das Teilstück nördlich der L 627, zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und Volzum, als „nicht geeignet" aus dem Planentwurf zu streichen ist.		
Z15474 ID 25028 (2 - 12/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Glaubwürdigkeit und Vertrauen Im Übrigen sollte Ihnen bekannt sein, dass die [Bürgerinitiative] nicht Windkraft heißt und Ade steht für Ahlum, Dettum und nicht für Tschüss! Auch existiert die Bezirksregierung in der Husarenstraße 75, in Braunschweig seit 2004 nicht mehr, die in Ihrem Verteiler 'Träger öffentlicher Belange' steht. Ich sorge mich ernsthaft um die Glaubwürdigkeit Ihrer Arbeit, wenn Ihnen schon auf dieser Ebene solch grobe Schnitzer unterlaufen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7925**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht. Der korrekte Name der Bürgerinitiative ist dem Regionalverband bekannt. Sofern der Name in Dokumenten falsch geschrieben wurde, so handelt es sich um bedauerliche Fehler, die zwischenzeitlich berichtigt worden sind.	
Z15475 ID 25029 (2 - 13/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Der Gemeinderat Dettum stimmte offenbar einstimmig für den Aufbau des Windparks. Stimmt es, dass jeder Bauer, der seine Fläche zur Verfügung stellt, pro Windrad und Jahr 10.000 € erhält? Das wäre ja Bestechung, und seine Stimme im Gemeinderat diente nicht dem Gemeinwohl sondern persönlichen Interessen. Bitte forschen Sie da mal nach. Bei Konsequenzen dieser Tragweite, sollte nicht den Gemeinderat sondern die Gemeinde selbst entscheiden!!!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen	**s. Zeile(n)** 15253 **s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7925		**17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Der Regionalverband plant nicht auf Zuruf oder auf Basis eines kommunalpolitischen Willens, sondern auf Basis objektiver und fachlich-sachlich begründeter Kriterien nach einem einheitlichen Konzept (siehe angegebenen Bezug im Methodenband).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7925**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15476 ID 25030 (2 - 14/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In den Medien wird zunehmend publiziert, mit welchen Methoden wenige Windkraftanlagenplaner und -betreiber Ihre Ziele gegen jedwede Vorstellung von Gerechtigkeit durchsetzen und damit auf Kosten wehrloser Anwohner Millionen scheffeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig hat die Festlegung von neuen Vorranggebieten Windenergienutzung - d.h. von Gebieten, in denen sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen soll - zum Inhalt. Diese Festlegungen sind unabhängig davon, wer in diesen Gebieten möglicher Investor oder Betreiber ist, ebenso deren Arbeitsweise. Zur Erforderlichkeit der Planung wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** C 1
Z15477 ID 25031 (2 - 15/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Nutzbarkeit so vieler Windparks ist zudem fragwürdig, da schon jetzt oft ein Überschuss an Strom erzeugt wird und die Speicherfähigkeit nur ungenügend möglich ist. (Negative Strompreise). Ich bin grundsätzlich für Windparks, aber in Gegenden mind. 2 km von Siedlungen entfernt! Von vielen Autobahnstrecken aus sind weit und breit keine Siedlungen zu sehen. Womöglich sind die dortigen Windstärken geringer, aber vielleicht trotzdem lohnenswert. Ich bin für Photovoltaiganlagen und Investitionen in die Entwicklung von Stromspeichermöglichkeiten! Das ist eine gesunde Alternative!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** § 1 ROG weist den Raumordnungsbehörden die Aufgabe zu, insbesondere durch die Aufstellung von Raumordnungsplänen den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Aus dieser strikten, vom Gesetzgeber gewählten, Formulierung sowie aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG folgt, dass es zur Aufgabenwahrnehmung der Raumordnung zwingend gehört, regionale Raumordnungspläne aufzustellen. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs- und Sicherungsaufgaben erfüllt werden können. Deshalb bestimmt § 7 Abs. 1 ROG, dass Raumordnungspläne für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen sind. Um die Aktualität der Raumordnungspläne und damit ihre Steuerungsfähigkeit zu gewährleisten, sieht § 5 Abs. 7 Satz 1 NROG vor, dass ein regionaler Raumordnungsplan vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten insgesamt daraufhin überprüft werden muss, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Frist tritt ein Plan automatisch außer Kraft, sofern nicht im Einzelnen bestimmte Ereignisse die Geltungsdauer des Plans verlängern. Das Gesetz geht damit davon aus, dass regionale Raumordnungspläne ihre Steuerungskraft regelmäßig nach 10 Jahren verlieren. Daraus folgt, dass auch zu früheren Zeitpunkten die Überarbeitung eines Raumordnungsplans erforderlich werden kann. So können insbesondere konkrete Anlässe Grund dafür sein, Raumordnungspläne auch außerhalb dieser zyklischen Fortschreibungen neuen Entwicklungen anzupassen. Vorliegend sind die 10 Jahre seit Inkrafttreten des RROP 2008 noch nicht abgelaufen. Indes sind zwischenzeitlich neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein	**s. Methodenband** C 1 D 2.2

Beteiligtennummer **29.7925** | Datum der Stellungnahme **17.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.

Die Frage nach alternativen, aus Sicht des Einwenders geeigneteren Energiequellen, ist nicht Gegenstand des Planverfahrens. Die Notwendigkeit zur Speicherung von erneuerbaren Energien wird vom Regionalverband gesehen, bildet jedoch keinen Gegenstand dieses Verfahrens. Die Erforderlichkeit für die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung kann dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden.

Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt.
Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. Bezug).
So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen.

Z15478 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 25032
(2 - 16/18)

10. Anwohner

Wir Anwohner nutzen diesen Bereich auch als Naherholungsgebiet. Wir sind der Ruhe wegen aufs Land gezogen und investierten viel Geld.

Unsere Grundstücke dienen auch der Altersvorsorge. Der Wertverlust der Grundstücke wird nicht unerheblich sein. Inwiefern werden wir Anwohner entschädigt?

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7925**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die Naherholungsfunktion des Gebiets wurde vom Regionalverband im Zusammenhang mit der Begutachtung der Schutzwürdigkeit der Landschaft berücksichtigt (siehe S. 5 des Landschaftsbildgutachtens und Kap. 2.3 des Gebietsblatts). Insbesondere wurde in die Abwägung die Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets der Asse und die Nähe der potentiellen Anlagen zu diesem Gebiet eingestellt. Der Einwender hat insoweit keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, die einen weitergehenden Ausschluss der Windenergienutzung auf der Potentialfläche nach Auffassung des Regionalverbands rechtfertigen könnten.	
Z15479 ID 25033 (2 - 17/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auf mich wirkt die Situation sehr belastend und schränkt meine Lebensqualität sehr ein. Auch wenn Gemeinwohl vor geht, wir sind eine ganze Reihe Bürger, deren Wohl auch Berücksichtigung finden sollte. Nach Art. 2 GG habe ich ein Recht körperliche Unversehrtheit! Können Sie mir das garantieren? Vielleicht meinen Sie, meine Ausführungen sind emotional. Möglicherweise. Wir sind schließlich in erheblichen Maße betroffen!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15255
Z15480 ID 25034 (2 - 18/18)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme Ihrerseits zu meinen oben genannten und zur ersten Offenlage geäußerten Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7926**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15481 ID 9406 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15482 ID 9407 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15483 ID 9408 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15484 ID 9409 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15485 ID 9410 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15486 ID 9411 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15487 ID 9412 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15488 ID 9413 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7926**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15489 ID 9414 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7926**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15490 ID 25556 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z15491 ID 25557 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z15492 ID 25558 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z15493 ID 25559 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z15494 ID 25560 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z15495 ID 25561 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7926**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15496 ID 25562 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z15497 ID 25563 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z15498 ID 25564 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z15499 ID 25565 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z15500 ID 25566 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z15501 ID 25567 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z15502 ID 25568 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z15503 ID 25572 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7927**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15504 ID 9415 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15505 ID 9416 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15506 ID 9417 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15507 ID 9418 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15508 ID 9419 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15509 ID 9420 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15510 ID 9421 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15511 ID 9422 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7927**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15512 ID 9423 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7927**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15513 ID 26191 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z15514 ID 26192 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z15515 ID 26193 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z15516 ID 26194 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z15517 ID 26195 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z15518 ID 26196 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7927**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15519 ID 26197 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z15520 ID 26198 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z15521 ID 26199 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z15522 ID 26200 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z15523 ID 26201 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z15524 ID 26202 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z15525 ID 26203 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z15526 ID 26207 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7928**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15527 ID 9424 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15528 ID 9425 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15529 ID 9426 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15530 ID 9427 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15531 ID 9428 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15532 ID 9429 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15533 ID 9430 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15534 ID 9431 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7928**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15535 ID 9432 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7929**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15536 ID 9433 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15537 ID 9434 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15538 ID 9435 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15539 ID 9436 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15540 ID 9437 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15541 ID 9438 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7929**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15542 ID 9439 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15543 ID 9440 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15544 ID 9441 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7930**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15545 ID 8833 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich habe aus den öffentlichen Medien und dem Internet von der geplanten Errichtung eines Windparks in der unmittelbaren Umgebung meines Wohnortes erfahren. Da ich persönlich von den zu erwartenden Wirkungen der Windenergieanlagen stark betroffen sein werde, bin ich mit der aktuell geplanten Form der Errichtung nicht einverstanden. Meine Familie und ich wohnen seit dem Jahr 2000 in Süpplingenburg. Wir sind also zugezogene Einwohner des Dorfes und haben uns ganz bewusst für diesen Ort entschieden, weil wir hier die Ruhe und Erholung finden können, welche für uns nach arbeitsreichen Tagen so wichtig ist. Das Leben in diesem Ort kommt dem am nächsten, welchen wir aus beruflichen Gründen hinter uns lassen mussten. Nachdem wir uns sicher waren, dass wir in Süpplingenburg eine neue Heimat gefunden haben, entschieden wir uns im Jahr 2006, ein Eigenheim zu errichten. Eine so tief greifende Entscheidung, welche das Leben so nachhaltig beeinflusst, trifft man in der Regel nur einmal im Leben. Und doch waren wir uns damals sicher, dass wir hier genau richtig sind, weil wir hier alles haben, was für uns wichtig ist: eine schöne Landschaft zum Wandern und Radfahren, Ruhe zum Ausspannen, ein kleiner Garten, welcher auch Tieren und Vögeln ein zu Hause bietet, und Nachbarn, denen die gleichen Dinge wichtig sind. Mit der Errichtung des geplanten Windparks werden genau diese Dinge zerstört. Die Landschaft wird auf eine so gravierende Art verändert, dass jeder noch so schöne Sonnenuntergang durch Rotorblätter seine atemberaubende Wirkung verlieren wird. Wenn man einfach nur still dasteht und beinahe fassungslos das Farbspiel von Orange über Feuerrot bis hin zum tiefen Violett	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Regionalplanung steuert eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7930**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		bestaunt. Vorbei! Ich werde mit dem Blick aus meinem Fenster Richtung Elm nicht mehr die beruhigende Wirkung spüren, die mir doch so wichtig ist. Denn wenn ich aus dem anderen Fenster Richtung Büddenstedt schaue, dann sehe ich bereits jetzt, was mich erwartet. Sich endlos drehende Windräder, abends blinkend. Die optischen Beeinträchtigungen, denen ich zu keiner Tageszeit entkommen kann, sind in einem so geringen Abstand nach meiner Auffassung schlichtweg nicht zu mutbar. Denn Menschen in einem Dorf haben ein anderes Empfinden gegenüber großen Bauten als Menschen in Städten. Ich fühle mich beim Anblick von hohen Bauwerken beklommen und unwohl. Deshalb habe ich mich auch dafür entschieden, auf dem Land zu wohnen.	im Gebietsblatt ermittelt, dargestellt und bewertet. Der Landschaftsschutz wurde damit in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt und steht der Neufestlegung des Vorranggebiets [Königslutter Süpplingen 01] nicht entgegen. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft nordöstlich des Elms nicht.	
Z15546 ID 8834 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aber neben der Zerstörung des Landschaftsbildes wird auch der Lebensraum vieler Tiere negativ beeinflusst, wenn nicht sogar zerstört. Gerade die in der Vergangenheit mit viel Aufwand und Sachverstand zu einem Lebensraum für u. a. stark gefährdete Vögel entwickelten Süpplingenburger Teiche sind nur 500 m vom geplanten Windpark entfernt. Auf meinem Weg zur Arbeit komme ich täglich daran vorbei und kann mir deshalb ein gutes Urteil erlauben. Es wäre nicht nur ein Vergehen, die Nist-, Rast- und Futterplätze lausender Vögel zu gefährden, sondern obendrein eine Verschwendung von Steuergeldern, die zuvor für die Schaffung dieses Gebietes ausgegeben wurden, welches laut Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden und zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel ist. Ich würde die Vögel sehr vermissen: das Geschnatters der vielen Enten und Gänse; die Formationen der Vögel, wenn sie im Herbst Richtung Süden fliegen und im Frühjahr wiederkommen. Vorbei! Der besonders schutzbedürftige Rotmilan, der in den nahen Wäldern Dorm und Schieren seine Heimat hat und leider besonders häufig an Windkraftanlagen verunglückt, wird mit der Errichtung des geplanten Windparks wohl endgültig aus meiner Heimat verschwinden. Wofür sind denn dann die Bemühungen all derer gut gewesen, die sich bisher für die Vögel eingesetzt haben? Weshalb sind die bisher erreichten und nachweisbaren Erfolge unseres gelebten Naturschutzes plötzlich so ohne Bedeutung? Ich befürchte aber auch, dass der in meinem eigenen Garten zusammen mit meiner Familie geschaffene Lebensraum für viele Vögel, Käfer und Tiere durch die Nähe der Windkraftanlagen zerstört wird. Wir haben uns z. B. dafür entschieden, unser Grundstück nicht durch einen Zaun abzugrenzen, sondern haben stattdessen eine Hecke aus vielen verschiedenen Gehölzen gepflanzt, welche nicht nur Vögeln Brut- und Futtermöglichlichkeiten bietet, sondern auch Igeln ein willkommenes Versteck ist. Selbst Hasen, Fasane und Wiesel haben sich bereits in unseren Garten "verirrt". Die Junikäfer, welche seit ungefähr drei Jahren zwischen einigen Sträuchern auf dem Rasen Ende Juni/Anfang Juli in der Abenddämmerung schwirren, sind für Abendsegler (die Fledermausart in unserem Garten) ein willkommener Leckerbissen. Ich befürchte, dass vor allem die Fledermäuse durch die Windkraftanlagen, welche in der Hauptwindrichtung zu unserem Grundstück stehen sollen, verschwinden werden.	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Die Vorkommen des Rotmilans wurden vom Regionalverband ermittelt und in angemessener Weise berücksichtigt. Überdies hat der Regionalverband aufgrund zahlreicher Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren im Jahr 2014 einer Nachkartierung der Potenzialfläche veranlasst. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt. Brutreviere des Rotmilans werden hierbei zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Der Rotmilan wird somit auch weiterhin im Raum Süpplingen vorkommen. Die im Garten des Einwenders vorkommenden Tierarten sind mit Ausnahme der Fledermäuse unempfindlich gegenüber WEA. Windkraftempfindliche Vogelarten brüten im Regelfall nicht in Hausgärten. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7930**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z15547 ID 8835 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich befürchte des Weiteren eine Erhöhung der Unfallgefahr auf unseren Straßen durch die Windkraftanlagen, welche, ob man das nun möchte oder nicht, die Blicke ganz automatisch auf sich lenken werden. Im Dunkeln wird die Befeuerung dafür sorgen, dass man unwillkürlich dort hinsehen wird und die Straße immer wieder aus den Augen lässt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z15548 ID 8836 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der geringe Abstand der geplanten Windkraftanlage zu unserem Haus wird auch eine hohe Lärmbelästigung und Schattenwurf herbeiführen, denen meine Familie und ich dann täglich ausgesetzt sind. Der Abstand der Anlagen müsste mindestens, und dies ist u. a. ein von der WHO! empfohlener Wert, mindestens 2.000 m betragen. Ich befürchte, durch den ständigen Lärm, den Schattenwurf und Infraschall krank zu werden und im schlimmsten Fall als Folge meinen Arbeitsplatz zu verlieren. Da ich mich mit dem Hausbau aber auch erheblich verschuldet habe, könnte ich dieses Haus, welches auch meine Altersvorsorge ist, nicht mehr finanzieren. Durch einen Windpark mit allen negativen Auswirkungen in unmittelbarer Umgebung würden mein Grundstück und das Haus so rasant an Wert verlieren, dass ich es nicht einmal verkaufen könnte, um mir eine neue Heimat zu suchen, an der ich mich wohl fühle. Ich wäre dann an einen Platz gebunden, an dem ich nicht mehr sein möchte. Und genauso ginge es vielen anderen in der Samtgemeinde Nord-Elm auch. Aber die Wahl, die wir jetzt nicht haben, haben unsere Kinder und Kindeskinder. Sie würden sich wahrscheinlich nicht dafür entscheiden, ihr Leben in einer von riesigen Windkraftanlagen zerklüfteten Landschaft, mit Lärm, Schattenwurf und Tag- und Nachtbefeuerung, dafür aber zerstörter Umwelt, zu verbringen. Aus meiner Sicht sprechen die o. g. Gründe gegen die Errichtung des o. g. Windparks.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen,	**s. Methodenband** D 2.2

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7930	**21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.7930	**16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Z15549
ID 27710
(2 - 1/7)

HE Königslutter Süpplingen 01

Gemäß Beteiligungsverfahren nehme ich hiermit form- und fristgerecht zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 - 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 2. Offenlage, Stellung.

Da ich persönlich von den zu erwartenden Wirkungen der Windenergieanlagen stark betroffen sein werde, bin ich nach Durchsicht und Prüfung der sachlich und räumlich geänderten Teile des Planentwurfs mit der geplanten Errichtung des Windparks aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht einverstanden.

Meine Familie und ich wohnen seit dem Jahr 2000 in Süpplingenburg. Wir sind also zugezogene Einwohner des Dorfes und haben uns ganz bewusst für diesen Ort entschieden, weil wir hier die Ruhe und Erholung finden können, welche für uns nach arbeitsreichen Tagen so wichtig ist. Das Leben in diesem Ort kommt dem am nächsten, welches wir aus beruflichen Gründen hinter uns

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Richtig ist, dass die Wahrnehmung der Landschaft immer subjektiv ist. Gleichwohl existieren in der Landschaftsplanung Methoden, welche eine Objektivierung der Landschaft nach naturschutzfachlichen Kriterien ermöglichen. Dies sind als Oberkategorien Eigenart (Charakteristik), Vielfalt (Abwechslungs-/Strukturreichtum), Naturnähe und Schönheit, welche wiederum schwerlich objektivierbar ist. Nach diesen Kriterien muss die Regionalplanung die Landschaft einteilen, um auf dieser Basis die besonder schützenswerten und empfindlichen Landschaften im Verbandsgebiet zu ermitteln und von WEA freizuhalten. Dies hat der Plangeber u.a. mit der Erstellung des Landschaftsbildgutachtens getan. Im Bereich der Potenzialfläche handelt es sich indes um keine naturnahe, sonder intensiv agrarisch geprägte und strukturarme Landschaft, wie sie innerhalb des Naturraums der Börde nahezu flächendeckend anzutreffen ist. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7930**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		lassen mussten. Nachdem wir uns sicher waren, dass wir in Süpplingenburg eine neue Heimat gefunden haben, entschieden wir uns im Jahr 2006, ein Eigenheim zu errichten. Eine so tiefgreifende Entscheidung, welche das Leben so nachhaltig beeinflusst, trifft man in der Regel nur einmal im Leben. Und doch waren wir uns damals sicher, dass wir hier genau richtig sind, weil wir hier alles haben, was für uns wichtig ist: eine schöne Landschaft zum Wandern und Radfahren, Ruhe zum Ausspannen, ein kleiner Garten, welcher auch Tieren und Vögeln ein Zuhause bietet sowie Nachbarn und Freunde, denen die gleichen Dinge wichtig sind. Mit der Errichtung des geplanten Windparks werden genau diese Dinge zerstört. Die Landschaft wird, auch nach Berücksichtigung der sachlich und räumlich geänderten Teile des Planentwurfs, auf eine so gravierende Art verändert, dass jeder noch so schöne Sonnenuntergang durch Rotorblätter seine atemberaubende Wirkung verlieren wird. Wenn man einfach nur still dasteht und beinahe fassungslos das Farbspiel von Orange über Feuerrot bis hin zum tiefen Violett bestaunt. Vorbei! Ich werde mit dem Blick aus meinem Fenster Richtung Elm nicht mehr die beruhigende Wirkung spüren, die mir doch so wichtig ist. Denn wenn ich aus dem anderen Fenster Richtung Helmstedt und Büddenstedt schaue, dann sehe ich bereits jetzt, was mich erwartet. Sich endlos drehende Windräder, abends blinkend. Die optischen Beeinträchtigungen, denen ich zu keiner Tageszeit entkommen kann, sind in einem so geringen Abstand nach meiner Auffassung schlichtweg nicht zumutbar. Denn Menschen in einem kleinen Dorf haben ein anderes Empfinden gegenüber großen Bauten als Menschen in Städten. Ich fühle mich beim Anblick von hohen Bauwerken beklommen und unwohl. Deshalb habe ich mich auch dafür entschieden, auf dem Land zu wohnen.	Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Ahlum/Dettum eindeutig nicht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft, in der wir leben, einer ständigen Veränderung unterworfen ist und kein allgemeiner Anspruch darauf besteht, dass sich die Landschaft um uns herum im Laufe der Zeit nicht verändert.	
Z15550 ID 27711 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aber neben der Zerstörung des Landschaftsbildes wird, auch nach Berücksichtigung der sachlich und räumlich geänderten Teile des Planentwurfs, der Lebensraum vieler Tiere negativ beeinflusst, wenn nicht sogar zerstört. Gerade die in der Vergangenheit mit viel Aufwand und Sachverstand zu einem Lebensraum für u. a. stark gefährdete Vögel entwickelten Süpplingenburger Teiche sind in nur geringem Abstand vom geplanten Windpark entfernt. Auf meinem Weg zur Arbeit komme ich täglich daran vorbei und kann mir deshalb ein gutes Urteil erlauben. Es wäre nicht nur ein Vergehen, die Nist-, Rast- und Futterplätze lausender Vögel zu gefährden, sondern obendrein eine Verschwendung von Steuergeldern, die zuvor für die Schaffung dieses Gebietes ausgegeben wurden, welches laut Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden und zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel ist. Ich würde die Vögel sehr vermissen: das Geschnattere der vielen Enten und Gänse; die Formationen der Vögel, wenn sie im Herbst Richtung Süden fliegen und im Frühjahr wiederkommen. Vorbei!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der Einwender liefert keine neuen Informationen oder Sachverhalte, die nicht bereits in der Abwägung durch den Plangeber berücksichtigt worden wären. Ein Verlust der genannten Vogelarten oder gar eine Zerstörung der Süpplingenburger Klärteiche samt ihrer Funktionen für die Vogelwert durch die Planung kann ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wird auch auf die umfangreiche Abwägung in Kap. 3 des Gebietsblattes verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530 9653 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7930**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15551 ID 27712 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Seit wenigen Tagen kann ich über unserem Wohngebiet am Rande von Süpplingenburg immer wieder einen Rotmilan, der zu den besonders schützenswerten Vogelarten gehört und überdurchschnittlich häufig an Windenergieanlagen verunglückt, beobachten und vor allem hören. Da ich diese Vogelart in den vergangenen Jahren in zeitlich so kurzen Abständen und vor allem in kurzer Distanz nicht wahrgenommen habe, gehe ich davon aus, dass der Milan hier auf Nahrungssuche ist und dementsprechend auch in unmittelbarer Nähe sein Nest hat. Vielleicht wurde er gar an anderer Stelle durch Windenergiebefürworter vertrieben und hat hier nun ein neues Zuhause gefunden. Mit der Errichtung des geplanten Windparks wäre dieser Vogel und alle weiteren einer extrem hohen Unfallgefahr ausgesetzt. Wofür sind dann die Bemühungen all derer gut gewesen, die sich bisher für die Vögel eingesetzt haben? Weshalb sind die bisher erreichten und nachweisbaren Erfolge unseres gelobten Vogel- und Naturschutzes plötzlich so ohne Bedeutung?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Bei den Beobachtungen des Einwenders handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um das bekannte Brutpaar der Art, dessen Revier auch im Rahmen der Kartierung durch Biodata 2014 erfasst worden ist und sich von Süpplingenburg nach Nordwesten über die Klärteiche hinweg bis an den Ortsrand von Groß Steinum erstreckt. Dieses Revier als Kernlebensraum des Brutpaares wurde in der Abwägung berücksichtigt und wird von WEA freigehalten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht zu erwarten.	
Z15552 ID 27713 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich befürchte aber auch, dass der in meinem eigenen Garten zusammen mit meiner Familie geschaffene Lebensraum für viele Vögel, Käfer und Tiere durch die Nähe der Windkraftanlagen, auch nach Berücksichtigung der sachlich und räumlich geänderten Teile des Planentwurfs, zerstört wird. Wir haben uns z. B. dafür entschieden, unser Grundstück nicht durch einen Zaun abzugrenzen, sondern haben stattdessen eine Hecke aus vielen verschiedenen Gehölzen gepflanzt, welche nicht nur Vögeln Brut- und Futtermöglichlichkeiten bietet, sondern auch Igeln ein willkommenes Versteck ist. Selbst Hasen, Fasane und Wiesel haben sich bereits in unseren Garten "verirrt". Die Junikäfer, welche seit ungefähr fünf Jahren zwischen einigen Sträuchern auf dem Rasen Ende Juni/Anfang Juli in der Abenddämmerung schwirren, sind für Fledermäuse ein willkommener Leckerbissen. Ich befürchte, dass auch die Fledermäuse durch die Windkraftanlagen, welche in der Hauptwindrichtung zu unserem Grundstück stehen sollen, verschwinden werden.	**Nicht folgen** Die typischen Tierarten, welche menschliche Hausgärten als Lebensraum nutzen, darunter viele Singvögel sowie die vom Einwender selbst genannten Arten werden von mindestens 1 km entfernten WEA in keiner Weise beeinträchtigt bzw sind überhaupt nicht als windkraftempfindlich bekannt. Im Hinblick auf eine Gefährdung von Fledermäusen wird ferner auf die Darstellungen in Methodenband und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Befürchtungen des Einwenders sind somit unbegründet und können ausgeräumt werden.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z15553 ID 27714 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nach Berücksichtigung der sachlich und räumlich geänderten Teile des Planentwurfs befürchte ich des Weiteren eine Erhöhung der Unfallgefahr auf unseren Straßen durch die Windkraftanlagen, welche, ob man das nun möchte oder nicht, die Blicke ganz automatisch auf sich lenken werden. Im Dunkeln wird die Befeuerung dafür sorgen, dass man unwillkürlich dort hinsehen wird und die Straße immer wieder aus den Augen lässt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7930**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15554 ID 27715 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der geringe Abstand der geplanten Windkraftanlagen zu unserem Haus wird, auch nach Berücksichtigung der sachlich und räumlich geänderten Teile des Planentwurfs, eine hohe Lärmbelästigung und Schattenwurf herbeiführen, denen meine Familie und ich dann täglich ausgesetzt sind. Ich befürchte, durch den ständigen Lärm, den Schattenwurf und Infraschall krank zu werden und im schlimmsten Fall als Folge meinen Arbeitsplatz zu verlieren. Da ich mich mit dem Hausbau aber auch erheblich verschuldet habe, könnte ich dieses Haus, welches auch meine Altersvorsorge ist, nicht mehr finanzieren.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Hierzu ist festzustellen, dass der geringste Abstand zwischen dem geplanten Vorranggebiet und dem Wohnhaus des Einwenders 2.000 m beträgt. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z15555 ID 27716 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch einen Windpark mit allen negativen Auswirkungen in unmittelbarer Umgebung würde mein Grundstück und das Haus so rasant an Wert verlieren, dass ich es nicht einmal verkaufen könnte, um mir eine neue Heimat zu suchen, in der ich mich wohlfühle. Ich wäre dann an einen Platz gebunden, an dem ich nicht mehr sein möchte. Und genauso ginge es vielen anderen in der Samtgemeinde Nord-Elm auch. Aber die Wahl, die wir jetzt nicht haben, haben unsere Kinder und Kindeskinder. Sie würden sich wahrscheinlich nicht dafür entscheiden, ihr Leben in einer von riesigen Windkraftanlagen zerklüfteten Landschaft, mit Lärm, Schattenwurf und Tag- und Nachtbefeuerung, dafür aber zerstörter Umwelt, zu verbringen. Aus meiner Sicht sprechen die o. g. Gründe gegen die Errichtung des o. g. Windparks.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7930**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) … Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Beteiligtennummer **29.7930**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15556 ID 32135 (3 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gemäß Beteiligungsverfahren nehme ich hiermit form- und fristgerecht zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 - 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 3. Offenlage, Stellung. Da ich persönlich von den zu erwartenden Wirkungen der Windenergieanlagen stark betroffen sein werde, bin ich nach Durchsicht und Prüfung der sachlich und räumlich geänderten Teile des Planentwurfs mit der geplanten Errichtung des Windparks aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht einverstanden. Meine Frau und ich wohnen seit dem Jahr 2000 in Süpplingenburg. Wir sind also zugezogene Einwohner des Dorfes und haben uns ganz bewusst für diesen Ort entschieden, weil wir hier die Ruhe und Erholung finden können, welche für uns nach arbeitsreichen Tagen so wichtig ist. Wir haben die Lebensmitte wohl längst erreicht, wahrscheinlich bereits überschritten und sehen und wählen unser Wohnumfeld aus einem anderen Blickwinkel, als wir das bei unserem damaligen Umzug nach Süpplingenburg getan haben. Eine Landschaft, welche Menschen, Tieren und Vögeln gleichermaßen Raum zum Leben gibt, nimmt für uns einen immer höheren Stellenwert ein. Mit der Errichtung des geplanten Windparks wird diese Landschaft, auch nach Berücksichtigung der räumlich geänderten Teile des Planentwurfs, auf eine so gravierende Art verändert, dass jeder noch so schöne Sonnenuntergang durch	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15549

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7930**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotorblätter seine atemberaubende Wirkung verlieren wird. Wenn man einfach nur still dasteht und beinahe fassungslos das Farbspiel von Orange über Feuerrot bis hin zum tiefen Violett bestaunt. Vorbei! Ich werde mit dem Blick aus meinem Fenster Richtung Elm nicht mehr die beruhigende Wirkung spüren, die mir doch so wichtig ist. Denn wenn ich aus dem anderen Fenster Richtung Helmstedt und Büddenstedt schaue, dann sehe ich bereits jetzt, was mich erwartet. Sich endlos drehende Windräder, abends blinkend. Die optischen Beeinträchtigungen, denen ich zu keiner Tageszeit entkommen kann, sind in einem so geringen Abstand nach meiner Auffassung schlichtweg nicht zumutbar. Denn Menschen in einem kleinen Dorf haben ein anderes Empfinden gegenüber großen Bauten als Menschen in Städten. Ich fühle mich beim Anblick von hohen Bauwerken beklommen und unwohl. Deshalb habe ich mich auch dafür entschieden, auf dem Land zu wohnen. Mag sein, dass technische Gutachten dass nicht nachweisen können. Aber es gibt eben Dinge, die wir wissenschaftlich noch nicht beweisen können. Das bedeutet freilich nicht, dass es sie nicht gibt oder dass mein Empflinden falsch ist.		
Z15557 ID 32136 (3 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aber neben der Zerstörung des Landschaftsbildes wird, auch nach Berücksichtigung der räumlich geänderten Teile des Planentwurfs, der Lebensraum vieler Tiere negativ beeinflusst, wenn nicht sogar zerstört. Gerade die in der Vergangenheit mit viel Aufwand und Sachverstand zu einem Lebensraum für u. a. stark gefährdete Vögel entwickelten Süpplingenburger Teiche sind in nur geringem Abstand vom geplanten Windpark entfernt. Auf meinem Weg zur Arbeit komme ich täglich daran vorbei und kann mir deshalb ein gutes Urteil erlauben. Es wäre nicht nur ein Vergehen, die Nist-, Rast- und Futterplätze tausender Vögel zu gefährden, sondern obendrein eine Verschwendung von Steuergeldern, die zuvor für die Schaffung dieses Gebietes ausgegeben wurden, welches laut Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden und zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel ist. Ich würde die Vögel sehr vermissen: das Geschnattere der vielen Enten und Gänse; die Formationen der Vögel, wenn sie im Herbst Richtung Süden fliegen und im Frühjahr wiederkommen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15550
Z15558 ID 32137 (3 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch in diesem Sommer konnte ich über unserem Wohngebiet am Rande von Süpplingenburg immer wieder Rotmilane, welche zu den besonders schützenswerten Vogelarten gehören, und überdurchschnittlich häufig an Windenergieanlagen verunglücken, beobachten und vor allem hören. Ich gehe davon aus, dass der Milan hier auf Nahrungssuche ist und dementsprechend auch in der Nähe sein Brutrevier hat.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Das Brutrevier des Rotmilans im Raum zwischen Süpplingenburg und Groß Steinum ist dem Plangeber bekannt und wurde entsprechend der Abgrenzung durch Biodata (erneut bestätigt im Frühjahr 2018) von der Windenergienutzung ausgenommen.	**s. Zeile(n)** 15551
Z15559 ID 32138 (3 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich befürchte weiterhin, dass die in unserer Umgebung lebenden Fledermäuse nach Errichtung von Windkraftanlagen verschwinden werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7930**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15560 ID 32139 (3 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nach Berücksichtigung der geänderten Teile des Planentwurfs befürchte ich des Weiteren eine Erhöhung der Unfallgefahr auf unseren Straßen durch die Windkraftanlagen, welche, ob man das nun möchte oder nicht, die Blicke ganz automatisch auf sich lenken werden. Im Dunkeln wird die Befeuerung dafür sorgen, dass man unwillkürlich dort hinsehen wird und die Straße immer wieder aus den Augen lässt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 15553
Z15561 ID 32140 (3 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachdem das Vorranggebiet HE Königslutter Süpplingen 01 räumlich in seiner Größe geändert wurde, ist ein Vergleich mit Austauschflächen nunmehr möglich und damit auch dringend gegeben. Gebiete nördlich von Wolfsburg oder auch nördlich von Braunschweig/Lehre können die Kriterien für das Aufstellen von Windenergieanlagen unter den geänderten Voraussetzungen möglicherweise besser erfüllen, als es das Gebiet Süpplingen im Augenblick noch verspricht.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13597
Z15562 ID 32141 (3 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich befürchte, durch den Infraschall zu erkranken. Die in der Vergangenheit oftmals angeführten wissenschaftlichen Erkenntnisse, gemäß denen Infraschall keine Gesundheitsrisiken darstellt, sind nicht mehr haltbar. Denn viele grundlegende Prüfnormen stammen aus Zeiten, als man von Schallquellen in Bodennähe ausgehen musste. Die besondere Art der Schallausbreitung von Windkraft-Turbinen, die heute oft in Höhen von 130 Metern und höher installiert sind, werden dadurch bislang nur unzulänglich abgebildet. Insbesondere durch Windräder produzierter Infraschall, den man nicht hört, kann enorme körperliche Folgen haben. Das wurde jetzt in einer noch nicht publizierten Studie der Uni-Medizin Mainz nachgewiesen. Infraschall kann zu Herzerkrankungen führen!	**Nicht folgen** Auf die unter demnangegebenen Bezüeng gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z15563 ID 32142 (3 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der geringe Abstand der geplanten Windkraftanlagen zu unserem Haus wird, auch nach Berücksichtigung der räumlich geänderten Teile des Planentwurfs, eine wahrnehmbare Lärmbelästigung und Schattenwurf herbeiführen, denen meine Frau und ich dann täglich ausgesetzt sind. Ich befürchte, auch durch ständigen Lärm und Schattenwurf krank zu werden und im schlimmen Fall als Folge meinen Arbeitsplatz zu verlieren. Da ich mich mit dem Hausbau aber auch erheblich verschuldet habe, könnte ich dieses Haus, welches auch meine Altersvorsorge ist, nicht mehr finanzieren.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15554
Z15564 ID 32143 (3 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch einen Windpark mit allen negativen Auswirkungen in unmittelbarer Umgebung würden mein Grundstück und das Haus so rasant an Wert verlieren, dass ich es nicht einmal verkaufen könnte, um mir eine neue Heimat zu suchen, in der ich mich wohlfühle. Ich wäre dann an einen Platz gebunden, an dem ich nicht mehr sein möchte. Und genauso ginge es vielen anderen in der Samtgemeinde Nord-Elm auch. Aber die Wahl, die wir jetzt nicht haben, haben unsere Kinder und Kindeskinder. Sie werden sich wahrscheinlich nicht dafür entscheiden, ihr Leben in einer von riesigen Windkraftanlagen zerklüfteten Landschaft, mit Lärm, Schattenwurf und Tag- und Nachtbefeuerung, dafür aber zerstörter Umwelt, zu verbringen.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennumer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7930**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Aus meiner Sicht sprechen die o. g. Gründe gegen die Errichtung des o. g. Windparks.		
Beteiligtennummer **29.7931**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15565 ID 9021 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15545
Z15566 ID 9022 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15546
Z15567 ID 9023 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15547
Z15568 ID 9024 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15548
Beteiligtennummer **29.7931**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15569 ID 27717 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15549
Z15570 ID 27718 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15550

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7931**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15571 ID 27719 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15551
Z15572 ID 27720 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15552
Z15573 ID 27721 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15553
Z15574 ID 27722 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15554
Z15575 ID 27723 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15555
Beteiligtennummer **29.7931**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15576 ID 32144 (3 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15549 15556
Z15577 ID 32145 (3 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15550 15557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7931**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15578 ID 32146 (3 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15551 15558
Z15579 ID 32147 (3 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15559
Z15580 ID 32148 (3 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15553 15560
Z15581 ID 32149 (3 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15561
Z15582 ID 32150 (3 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15562
Z15583 ID 32151 (3 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15554 15563
Z15584 ID 32152 (3 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15555 15564
Beteiligtennummer **29.7932**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7932**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15585 ID 9025 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15545
Z15586 ID 9026 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15546
Z15587 ID 9027 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15547
Z15588 ID 9028 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15548
Beteiligtennummer **29.7935**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15589 ID 10882 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15590 ID 10883 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15591 ID 10884 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7935**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15592 ID 10885 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7935**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15593 ID 28382 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z15594 ID 28383 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z15595 ID 28384 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z15596 ID 28385 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z15597 ID 28386 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z15598 ID 28387 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7935**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15599 ID 28388 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7936**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15600 ID 10561 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15601 ID 10562 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15602 ID 10563 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15603 ID 10564 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7936**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15604 ID 28389 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7936**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15605 ID 28390 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z15606 ID 28391 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z15607 ID 28392 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z15608 ID 28393 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z15609 ID 28394 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z15610 ID 28395 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.7937**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15611 ID 4106 (1 - 1/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Gegen den Entwurf zum RROP, speziell gegen die Ausweisung des Gebietes Wofenbüttel-Ahlum 01, melden wir hiermit Bedenken an. In der Bewertung der Einflüsse auf Mensch und Umwelt sind wesentliche Belange nicht hinreichend berücksichtigt worden. In der Umweltprüfung werden keine relevanten Vorbelastungen für das Gebiet genannt. Hier sind wir anderer Ansicht: Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Asse und damit zum Atommülllager Asse II. Dies hat bereits jetzt schon	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7937		**12.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		Auswirkungen auf den Wert der Grundstücke. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird zusätzlich auch noch das Landschaftsbild zerstört und eine weitere Wertminderung ist zu erwarten.	Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Vorbelastungen infolge des Grundsatzes der Eingriffsbündelung im Regelfall als Gunstfaktoren für die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Das Atommülllager der Asse stellt jedoch aus Sicht des Regionalverbandes keine hier relevante Vorbelastung dar. Die Wirkfaktoren der Windparks und des Atommüllagers überlagern sich nicht. Das Konditionierungs-/Zwischenlager entfaltet keine oder nur geringe Fernwirkungen, sodass es bei der Entfernung zwischen dem Atommüllager und den Windparks nicht zu einer kumulativen Überlagerung von Beeinträchtigungen kommt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7937**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15612 ID 4108 (1 - 2/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In der allgemeinen Begründung wird angegeben, dass ein Abstand vom von 1000m zu bewohnten Gebieten "im Regelfall" zu keinen unzulässigen Schallbelastungen führen sollte. Laut Berechnungen der Bürgerinitiative "[Bürgerinitiative]", die dem ZGB vorliegen, werden bei Einhaltung eines Abstands von 1000m speziell für Volzum die Grenzwerte zumindest für die Ruhezeiten überschritten. Dies gilt insbesondere bei der Betrachtung von mehr als einer Windkraftanlage und noch mehr bei Anwendung der (noch in der Entwurfsphase befindlichen) Neufassung der relevanten Norm.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA hervorgerufenen Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA in der Regel zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, kann dem auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Der Regionalverband hat sich zudem mit der Problematik des Infraschalls auseinandergesetzt (siehe Methodenband). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach den im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabständen eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Hessischer VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 4066 11295 **s. Methodenband** D 2.2.2 D 2.2.3
Z15613 ID 4111 (1 - 3/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auch wenn dieser Normentwurf noch keine Rechtskraft erlangt hat, so zeigt sie doch dass hier neue Erkenntnisse gewonnen wurden, die eine Neubewertung der zumutbaren Belastungen erforderlich machen. Sollte der Entwurf in der vorliegenden Form verabschiedet werden, so würde im späteren Genehmigungsverfahren eventuell schon eine neue Norm gelten, so dass die Anlagen auf dem Gebiet nicht genehmigungsfähig wären.	**Nicht folgen** Es wird auf vorherigen zum angegebenen Bezug gemachten Anmerkungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15612
Z15614 ID 4113 (1 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die in der Begründung gemachte Aussage "Größere Abstände [...] sind nicht gerechtfertigt, weil […] dann nicht mehr gewährleistet wäre, dass der Windenergie im Planungsraum substanziell Raum geschaffen wird" ist darüber hinaus sehr bedenklich. Hier wird die Windenergienutzung scheinbar über das Wohl der betroffenen Anwohner gestellt.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat an zahlreichen Stellen dem Schutzgut Mensch über das gesetzlich zwingende Maß hinaus Rechnung getragen. So sind beispielsweise die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet. Darüber hinaus hat er diesen Mindestabstand in Gestalt der Tabuzonen im Einzelfall noch vergrößert, sofern dies zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen im Einzelfall angezeigt war (siehe etwa Begründung unter 1.1.2.3.2 a), S. 62 f.; vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgaben OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 17.05.2013,1 C 11003/12 Rn. 53).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7937**		Datum der Stellungnahme **12.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			An den unter Berücksichtigung der Konfliktintensität und der Wirtschaftlichkeit ermittelten, günstigsten verbliebenen Standorten für die Windenergienutzung wie im potenziellen Vorranggebiet überwiegt das öffentliche Interesse am Klimaschutz und an der Nutzung regenerativer Energiequellen. Einen pauschalen Mindestabstand von mehr als 1.000 m hält der Regionalverband nach Abwägung aller für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange namentlich auch unter Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch, nicht für gerechtfertigt. Aus den von den Einwendern angeführten Belangen ergibt sich nichts anderes. Vielmehr hat der Regionalverband diese Belange, soweit sie abwägungsrelevant sind, bei Bemessung der Schutzabstände bereits berücksichtigt.	
Z15615 ID 4114 (1 - 5/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir befürchten starke Beeinträchtigungen und eventuell sogar eine Gesundheitsgefährdung durch die Lärmbelastung. Wir möchten Sie eindringlich bitten, im Interesse der betroffenen Anwohner die Pläne insbesondere im Hinblick darauf nochmals gründlich zu überprüfen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Methodenband** D 2.2.2
Beteiligtennummer **29.7938**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15616 ID 9442 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15617 ID 9443 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15618 ID 9444 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7938**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15619 ID 9445 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15620 ID 9446 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15621 ID 9447 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15622 ID 9448 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15623 ID 9449 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15624 ID 9450 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7939**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15625 ID 9451 (1 - 1/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7939**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15626 ID 9452 (1 - 2/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15627 ID 9453 (1 - 3/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15628 ID 9454 (1 - 4/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15629 ID 9455 (1 - 5/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15630 ID 9456 (1 - 6/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15631 ID 9457 (1 - 7/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15632 ID 9458 (1 - 8/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15633 ID 9459 (1 - 9/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7939**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15634 ID 13664 (1 - 10/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Wir als direkt betroffene (siehe Bilder) sind für erneuerbare Energie, aber nicht für Windkraft, sondern für Solartechnik. • Solarpanels sind fast nicht sichtbar. Diese kann man auf Hausdächern, -Wänden und auch an Straßen und Feldwegen montieren. • Durch verbauen von Solarzellen auch an Feldwegen fallen keine hochwertigen Äckerflächen, wie bei der Windkraft, zum Opfer. • Man sollte die Solaranlagen auf Hausdächern mehr staatlich fördern. • Wir sehen die Windkraftanlagen als Nachteil für die Tourismusregion Wolfenbüttel / Elm. Wer einmal zum Elm fährt kommt dann nicht wieder. • Die Windkraftspargel ab 100m Höhe verschandeln die Landschaften. • Die Geräuschverstreuung bei höheren Anlagen ist auch höher, als bei niedrigen. • Wir sind nicht nur im Einzugsgebiet des Rotmilans, sondern im Frühjahr und Herbst ist das Gebiet Ahlum / Dettum auch Zuggebiet für Kraniche und Gänse, die teilweise auch in der Gemarkung Ahlum / Dettum rasten. Wir möchte Sie bitten und auffordern, die von uns genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie uns eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Um die Energiewende zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber den Bau von WEA im Außenbereich privilegiert (35 Abs. 1 BauGB). Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzung mit Hilfe von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlussfunktion) dazu verpflichtet, in ausreichendem Umfang Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen - d.h. der Windenergie muss im Planungsraum in substanzieller Weise Raum gegeben werden. Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Die Nutzung von Solarenergie ist damit nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Auswirkungen auf Landschaft, Immissionsschutz und windkraftempfindlicher Tierarten hat der Plangeber umfassend in sein Planungskonzept wie auch die Abwägung im Einzelfall (Gebietsblätter) einbezogen. Die allgemein gehaltenen Aussagen des Einwenders stellen indes keine neuen, nicht bereits in die Abwägung einbezogenen Sachverhalte oder Informationen dar und führen damit auch nicht zu einem veränderten Abwägungsergebnis. Insbesondere begründen sie keinen Ausschluss der Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche Ahlum 01.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.7940**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15635 ID 9460 (1 - 1/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In obiger Angelegenheit bitte ich, meine nachfolgend aufgeführten Argumente, die gegen die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu berücksichtigen und sämtliche Planungen zu verwerfen. 1. Bei 15 Windkrafträdern mit einer Gesamthöhe von jeweils ca. 185 m ist der Abstand zu den umliegenden Ortschaften nachweislich zu gering, so dass die Einwohner durch Schallemission und Schlagschatten auf Dauer gesundheitliche Schäden erleiden werden.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z15636 ID 9461 (1 - 2/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Für die Einwohner der um die Asse liegenden Ortschaften besteht bereits eine latente Gefährdung durch den dort gelagerten atomaren Müll. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die geplanten Windkrafträder Erdbewegungen entstehen, die das latente Risiko zu einem akuten werden lassen und zu einer weiteren Belastung der Einwohner führen.	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der	**s. Zeile(n)** 2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7940**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	
Z15637 ID 9462 (1 - 3/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Durch den geplanten Windpark wird das Landschaftsbild zwischen Elm und Asse (u. a. Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet Vilgensee) zerstört.	**Nicht folgen** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kap. 3 Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, welche einen Verzicht auf die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung hinreichend begründen könnte, ist daher nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee ist nicht Teil der geplanten Vorrangfläche, vielmehr hält die Planung einen Mindestabstand von ca. 500 m zu dem Schutzgebiet ein. Eine Zerstörung ist somit ausgeschlossen. Eine allgemeine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - welche immer mit WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Ferner werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden. Auch die Naherholungsfunktion des Gebiets wurde vom Regionalverband im Zusammenhang mit der Begutachtung der Schutzwürdigkeit der Landschaft berücksichtigt (siehe S. 5 des Landschaftsbildgutachtens; Kap. 2.3 des Gebietsblatts). Da die Flächen keine aufgrund hoher Landschaftsbildqualität oder besonderer Reliefverhältnisse hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und keine überörtliche Erholungsfunktion aufweisen, sondern vielmehr siedlungsnahe Erholungsflächen des Wohnumfeldes darstellen, sieht der Regionalverband die Konflikte im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB als hinzunehmen an, zumal in einer juristischen Auseinandersetzung, die Hürden für einen Ausschluss von Flächen aus Gründen des Landschaftsbildes sehr hoch sind.	
Z15638 ID 9463 (1 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Die ausgewiesene Fläche ist nachweislich Lebensraum des unter strengem Schutz stehenden Roten Milans.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Vorkommen des Rotmilans hat der Plangeber umfassend ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Dass die Potenzialfläche zum Lebensraum des Rotmilans gehört ist bekannt und wird durch den Regionalverband nicht in Zweifel gezogen. Iein allgemeines Vorkommen bzw. die bloße, temporäre Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt indes für sich genommen noch keinerlei Anlass die	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7940**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Nach den vorliegenden Erkenntnissen zu den Rotmilanvorkommen im Bereich Ahlum 01 ist nach diesen Kriterien ein Vorliegen derartiger Konflikte nicht erkennbar (diesbezüglicbh wird auf Kap. 3 des Gebietsblattes verwiesen). Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.	
Z15639 ID 9464 (1 - 5/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Abschließend bitte ich, Folgendes zu überdenken: Gibt es keine geeigneten Flächen in weniger dicht besiedelten Gebieten? Ist das wirtschaftliche Interesse einiger Weniger dem Wohlergehen und der Gesundheit der übrigen Bevölkerung vorzuziehen? Ich hoffe, dass meine Einwände und Bedenken dazu beitragen, die richtige Entscheidung zum Wohle der Bürger dieser Region zu treffen.	**Nicht folgen** Um die Energiewende zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber den Bau von WEA im Außenbereich privilegiert (35 Abs. 1 BauGB). Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzung mit Hilfe von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlussfunktion) dazu verpflichtet, in ausreichendem Umfang Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen - d.h. der Windenergie muss im Planungsraum in substanzieller Weise Raum gegeben werden. Die Potenzialfläche ist das Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts und resultiert aus gesamträumlich einheitlich angewandten und nachvollziehbaren objektiven Kriterien. Die wirtschaftlichen Interessen Einzelner sind somit bei der Aufstellung/Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht abwägungserheblich. Der Plangeber ist sich allerdings der Sorgen der betroffenen Bevölkerung bewusst. Im Rahmen zahlreicher Informationsveranstaltungen und persönlicher Gespräche hat sich der Regionalverband mit den vorgebrachten Bedenken auseinandergesetzt und die schützenswerten Belange in sein Konzept eingearbeitet. Er hat daher an zahlreichen Stellen dem Schutzgut Mensch über das gesetzlich zwingende Maß hinaus Rechnung getragen. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet. Darüber hinaus hat er diesen Mindestabstand in Gestalt der Tabuzonen im Einzelfall noch vergrößert, sofern dies zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen im Einzelfall angezeigt war (siehe etwa Begründung unter 1.1.2.3.2 a), S. 62 f.; vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgaben OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 17.05.2013,1 C 11003/12 Rn. 53). An den unter Berücksichtigung der Konfliktintensität und der Wirtschaftlichkeit ermittelten, günstigsten verbliebenen Standorten für die Windenergienutzung wie im potenziellen Vorranggebiet überwiegt das öffentliche Interesse am Klimaschutz und an der Nutzung regenerativer Energiequellen.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7941**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15640 ID 9478 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15641 ID 9479 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15642 ID 9480 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15643 ID 9481 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15644 ID 9482 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15645 ID 9483 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15646 ID 9484 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15647 ID 9485 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7941**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15648 ID 9486 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7942**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15649 ID 9541 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15650 ID 9542 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15651 ID 9543 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15652 ID 9544 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15653 ID 9545 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15654 ID 9546 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7942**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15655 ID 9547 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15656 ID 9548 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15657 ID 9549 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7943**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15658 ID 11235 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15659 ID 13666 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z15660 ID 13667 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15661 ID 11236 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7943**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15662 ID 11237 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15663 ID 13669 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15664 ID 13670 (1 - 7/9)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15665 ID 11238 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15666 ID 11239 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7944**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15667 ID 9595 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z15668 ID 9596 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7944**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15669 ID 9597 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z15670 ID 9598 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z15671 ID 9599 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z15672 ID 9600 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z15673 ID 9601 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z15674 ID 9602 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z15675 ID 9603 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.7946**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7946**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15676 ID 10207 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15677 ID 10208 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15678 ID 10209 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15679 ID 10210 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7947**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15680 ID 10457 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15681 ID 10458 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15682 ID 10459 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7947**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15683 ID 10460 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7948**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15684 ID 10477 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15685 ID 10478 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15686 ID 10479 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15687 ID 10480 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7949**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15688 ID 10846 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7949**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15689 ID 10847 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15690 ID 10848 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15691 ID 10849 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7950**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15692 ID 10670 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15693 ID 10671 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15694 ID 10672 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15695 ID 10673 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7951**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15696 ID 10838 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15697 ID 10839 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15698 ID 10840 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15699 ID 10841 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7952**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15700 ID 10652 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15701 ID 10653 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15702 ID 10654 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7952**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15703 ID 10655 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7953**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15704 ID 10608 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15705 ID 10609 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15706 ID 10610 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15707 ID 10611 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7954**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15708 ID 10592 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7954**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15709 ID 10593 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15710 ID 10594 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15711 ID 10595 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7955**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15712 ID 10662 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15713 ID 10663 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15714 ID 10664 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15715 ID 10665 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7956**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15716 ID 10537 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15717 ID 10538 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15718 ID 10539 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15719 ID 10540 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7957**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15720 ID 10361 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15721 ID 10362 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15722 ID 10363 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7957**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15723 ID 10364 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7958**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15724 ID 10277 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15725 ID 10278 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15726 ID 10279 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15727 ID 10280 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7959**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15728 ID 10175 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7959**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15729 ID 10176 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15730 ID 10177 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15731 ID 10178 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7960**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15732 ID 10393 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15733 ID 10394 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15734 ID 10395 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15735 ID 10396 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7961**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15736 ID 10365 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15737 ID 10366 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15738 ID 10367 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15739 ID 10368 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7962**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15740 ID 10341 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15741 ID 10342 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15742 ID 10343 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7962**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15743 ID 10344 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7963**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15744 ID 10329 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15745 ID 10330 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15746 ID 10331 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15747 ID 10332 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7964**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15748 ID 10545 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7964**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15749 ID 10546 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15750 ID 10547 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15751 ID 10548 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7965**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15752 ID 10473 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15753 ID 10474 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15754 ID 10475 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15755 ID 10476 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7966**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15756 ID 6216 (1 - 1/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	In der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir den Landwirt [NAME, ADRESSE]. Unser Mandant ist Eigentümer u.a. der Flächen mit den Flurstücksnummern 25/12 und 25/8, Flur 6, Gemarkung Haverlah. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die von unserem Mandanten landwirtschaftlich genutzt werden. Unser Mandant ist Haupterwerbslandwirt mit Hofstelle in Haverlah.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z15757 ID 6219 (1 - 2/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	In der Vergangenheit - nämlich bis zum Kalenderjahr 2005 - waren u. a. die vorgenannten Flächen unseres Mandanten mit Flächennnutzungsplan der Gemeinde Haverlah Vorranggebiet für die Aufstellung von Windenergieanlagen. Diese Ausweisung ist in der Folgezeit mit der Begründung aufgehoben worden, dass beiderseits der Bundesstraße B 6 keine Windenergieanlagen errichtet werden sollten. Mithin ist nur die nördlich der B 6 gelegene Fläche als Vorranggebiet für die Aufstellung von Windenergieanlagen ausgewiesen worden; auf dieser Fläche sind in der Folgezeit auch 13 Windenergieanlagen errichtet worden. Diese Fläche ist bereits im Jahre 2000 als Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen mit damaliger Flächennutzungsplanung ausgewiesen worden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z15758 ID 6220 (1 - 3/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Im Kalenderjahr 2013 ist die vorgenannte Fläche unseres Mandanten in eine Potentialfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen eingebezogen worden; dabei sind solche Potentialflächen sowohl südlich als auch nördlich der B 6 ausgewiesen worden. Nunmehr beabsichtigt der Großraumverband Braunschweig, die Fläche südlich der B 6, innerhalb der sich die vorgenannten Flurstücke unseres Mandanten befinden, wiederum aus der Festsetzung ,,Potentialfläche Windenergienutzung" herauszunehmen. Zugleich soll ein großer Teil der nördlich der B 6 gelegenen Potentialfläche Windenergienutzung zurückgenommen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemäß dem aktuellen Entwurf zur Änderung des RROP 2008 soll auch der überwiegende Teil der südlich der B 6 gelegenen Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden.	
Z15759 ID 6222 (1 - 4/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die Zurücknahme der Potentialfläche Windenergienutzung südlich der B 6 (also betreffend die o. g. Flächen unseres Mandanten) wäre unstatthaft: Diese Fläche ist aufgrund ihrer Lage in besonderer Weise geeignet, als Standort für Windenergieanlagen zu dienen. Die besondere Eignung der vorgenannten Fläche südlich der B 6 für die Errichtung von Windenergieanlagen kann unser Mandant belegen mit hierneben in Kopie für Sie beigefügtem Sachverständigengutachten der [Firmenname], [Adresse] vom 09.01.2014. Mit diesem Sachverständigengutachten hat die sachverständige [Firmenname] bestätigt, dass die in Rede stehenden Flächen südlich der B 6 - also südlich des bestehenden Windparks Haverlah - ein um knapp 1 0 % höheres Ertragspotential haben als die Flächen nördlich der B 6. Zutreffend sagt die [Firmenname] unter Ziffer 5./Zusammenfassung ihres vorgenannten Gutachtens dazu wörtlich:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln. Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen. Der Regionalverband hat daher die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet untersuchen lassen. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb marktüblicher Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung möglich ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7966**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		"Auf Grundlage der prognostizierten Windverhältnisse .. . Wurde der langfristig zu erwartende Jahresenergieertrag einer exemplarischen Windenergieanlage für je einen Referenzstandort, der etwa mittig in der jeweiligen Fläche platziert wurde, berechnet. Das Ergebnis zeigt, dass die Fläche in südliche Richtung des bestehenden Windparks Haverlah ein ca. 9 % höheres Ertragspotential hat als die Fläche in nördliche Richtung. Das höhere Ertragspotential ergibt sich einerseits durch die höhere prognostizierte mittlere Jahreswindgeschwindigkeit und andererseits aufgrund der niedrigeren Abschattungsverluste durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen am Standort Haverlah."		
Z15760 ID 6223 (1 - 5/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Bereits mit den vorstehenden Feststellungen der [Firmenname] ist die (Wieder-) Ausweisung der Potentialflächen/Vorranggebiete südlich der B 6 - also auch auf den Flächen unseres Mandanten - zwingend. Die dagegen erhobenen Einwendungen vermögen nicht durchzugreifen: So wird gegen die Ausweisung der südlich der B 6 gelegenen Fläche für die Windenergienutzung eingewandt, die Fläche nördlich der B 6 würde das Landschaftsbild geringer beeinflussen, da dort bereits 13 Windkraftanlagen in Betrieb wären: Das trifft nicht zu: Das Landschaftsgebiet nördlich der B 6 und damit auch nördlich der vorhandenen 13 Windenergieanlagen ist weitaus schützenswerter als diejenigen Flächen, die südlich der B 6 liegen: Nördlich an das vorhandene Vorranggebiet für die Windenergieanlagen schließt sich nämlich eine bisher kaum berührte und kaum genutzte Fläche an; dort findet sich der Bachlauf des Hengstbaches mit aufgelockerter Vegetation und Bewaldung in Gestalt mehrerer kleiner Wäldchen. Zutreffend ist dazu eingewandt worden, dass sich in diesem Bereich der Schwarzstorch angesiedelt hat, der dort auch seine Nahrung sucht (vergleiche etwa Veröffentlichung in der Salzgitter Zeitung vom 30.11 .2013 "Störche vertreiben neue Windkraftanlagen"). Wörtlich heißt es in dieser Veröffentlichung u. a.: "Das bereits bestehende Gebiet nördlich der Bundesstraße B 6 sollte nach dem Entwurf von 2011 um 185 ha erweitert werden. Jedoch stellen Untersuchungen für den Landschafts- und Naturschutz fest, dass der Schwarzstorch am Hainberg beheimatet ist und dort seine Brutstätten hat. Am Hengstebach haben die Tiere vermutlich ihre Nahrungshabitate, erklärte Dieter Meister, Verwaltungsvertreter der Gemeinde Elbe." Demgegenüber ist die Fläche südlich der B 6, innerhalb der sich auch die o. g. Flurstücke unseres Mandanten befinden, weitaus weniger schützenswert. Sie grenzt unmittelbar an die Bundesstraße B 6 sowie die Kreisstraße K 47, die beide auch von Schwerlastverkehr stark frequentiert werden. Dort befinden	**Folgen** Den Ausführungen zum Schutzgut Landschaft kann weitgehend gefolgt werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7966**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sich eine Vielzahl von Brückenbauwerken; zudem befindet sich dort eine Unterführung für die nicht in westlicher Richtung entfernt verlaufende Bundebahnstrecke. Dabei handelt es sich um eine häufig frequentierte Bahnstrecke, nämlich um die Hauptstrecke Hannover-Halle/Saale. Zudem verläuft dort eine Freileitung mit 110 KV.		
Z15761 ID 6226 (1 - 6/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die nördlich der B 6 beabsichtigte Potentialfläche würde dazu führen, dass die dort vorhandene Ziegelei - also eine vorhandene Wohnnutzung - nahezu vollständig durch Windenergieanlagen umschlossen würde. Damit würde zu Lasten dieser Wohnnutzung in der Ziegelei eine Immissionssituation geschaffen, die erhebliche Konflikte mit sich brächte. Demgegenüber würde die Ausweisung der südlich der B 6 gelegenen Fläche für die Windenergienutzung keinerlei Wohnnutzung beeinträchtigen, also in immissionsrechtlicher Hinsicht unbedenklich sein: Dort befindet sich nämlich auf weiter Flur schlechterdings keine Wohnnutzung. Mit anderen Worten: Das Gebot der Konfliktbewältigung zwingt ebenfalls dazu, die in Rede stehende Potentialfläche Windenergienutzung südlich und nicht etwa nördlich der B 6 anzusiedeln. Es wird sich auch nicht argumentieren lassen, mit der nördlich der B 6 beabsichtigten Potentialfläche Windenergienutzung würde lediglich ein bereits vorhandenes Windenergienutzungsgebiet erweitert: Das Gebiet südlich der B 6 liegt unmittelbar gegenüber des bereits vorhandenen und mit Windenergieanlagen bebauten Vorranggebietes WF 7; das Gebiet südlich der B 6 würde also - mit anderen Worten - eine harmonische Fortsetzung/Abrundung der vorhandenen Windenergienutzung nördlich der B 6 darstellen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Zum Schutz der Wohnnutzung im Bereich der Ziegelei sowie zur Vermeidung unzumutbarer kumulativ negativer Effekte auf das Landschaftsbild wird die Potenzialfläche im Südwesten in etwa auf die Westgrenze des Bestandsgebiets und im Nordwesten auf den Verlauf der Eisenbahntrasse zurück genommen.	
Z15762 ID 6229 (1 - 7/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die beabsichtigte Erweiterung der Potentialfläche Windenergienutzung nördlich der B 6 würde dazu führen, dass die Ortschaft Steinlah über Gebühr beeinträchtigt würde: Diese Ortschaft ist durch die bereits vorhandenen 13 Windkraftanlagen nördlich der B 6 sowie die ebenfalls bereits vorhandenen 6 Windenergieanlagen unmittelbar südlich der Mühle Steinlah - also ebenfalls nördlich der B 6 - bereits jetzt erheblich belastet. Jede weitere Windenergielage - insbesondere in noch geringerer Entfernung innerhalb der beabsichtigten Potentialfläche Windenergienutzung - würde für die Gemeinde Steinlah nachgerade dazu führen, dass sie von Windenergieanlagen eingekreist würde. Das ist für diese Ortschaft nicht hinzunehmen. Demgegenüber würde die Fläche südlich der B 6 zu keinerlei solchen Beeinträchtigungen führen: Dabei ist nämlich zu berücksichtigen, dass bereits jetzt in unmittelbarer Nähe zu der Ortschaft Ringelheim - also ebenfalls südlich der B 6 in Sichtweite der Ortschaft Haverlah - 6 Windenergieanlagen im Gebiet SZ 3 Ringelheim vorhanden sind. Diese Anlagen werden ab 2020 zurückgebaut werden, da sie nach geltenden Bauplanungs-/Ordnungsrecht nicht repowert werden dürfen. Aus diesem Grunde ist diese Fläche SZ 3	**Teilweise folgen** Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Windparks nördlich von Ringelheim und Haverlah ergibt sich im Zusammenhang mit der pot. Erweiterung des Standortes zunächst keine Umfassung (siehe angegebene Bezug zum Methodenband) der benachbarten Ortschaften, da der jeweils beeinträchtigte Horizontausschnitt unterhalb des Orientierungswertes von 120° (1/3 des Horizonts) liegt. Siehe auch angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11399 **s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7966**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ringelheim aus der Festsetzung "Potentialfläche Windenergienutzung" ebenfalls bereits im Kalenderjahr 2005 herausgelöst worden. Der Wegfall dieser bereits vorhandenen 6 Windenergieanlagen in der Ortschaft Ringelheim würde um so mehr dazu berechtigen, alsdann in der hier unmittelbar südlich der B 6 gelegenen Fläche ca. 5 neue Windenergieanlagen zu errichten. Im Saldo würde daraus mithin weder für die Ortschaft Ringelheim noch für die Ortschaft Haverlah eine Mehrbelastung hervorgehen.		
Z15763 ID 6232 (1 - 8/8)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die Samtgemeinde Baddeckenstedt/Gemeinde Haverlah lassen nun behaupten, die Ausweisung der Potentialfläche Windenergienutzung südlich der B 6- also auch auf den o.g. Flächen unseres Mandanten -wäre deshalb problematisch, weil die Gemeinde Haverlah sich in westliche Richtung baulich erweitern wolle: Dort sei die Ausweisung eines Gebiets für die Neuerrichtung von Wohngebäuden geplant. Das ist abwegig: Bereits gegenwärtig verfügt gerade die Gemeinde Haverlah über eine Vielzahl brachliegender Baulandflächen: So hat die Gemeinde Haverlah bereits in dem Kalenderjahr 2006 mit Bebauungsplan ein Baugebiet "Ringelheimer Weg" ausgewiesen, das ingesamt über ca. 29 Bauplätze verfügt. Von diesen 29 Bauplätzen sind bis heute - nahezu 10 Jahre nach Ausweisung des Baugebiets - nicht einmal die Hälfte verkauft, geschweige denn bebaut worden: Insoweit verweist unser Mandant wiederum auf die hierneben in Kopie beigefügte Veröffentlichung aus der Braunschweiger Zeitung vom 19.02.2008 "Immobilienmarkt eingebrochen Verwaltungsbericht 2007 der Samtgemeinde Baddeckenstedt: Baulandentwicklung stagniert". Darüberhinaus verfügt die Gemeinde Haverlah über eine Vielzahl von innerörtlichen Baulücken; dabei handelt es sich um ca. 15 Bauplätze, die ebenfalls ohne weiteres baulich genutzt werden könnten. Desweiteren verfügt die der Gemeinde Haverlah in einer Entfernung von ca. 2 km westlich benachbarte Gemeinde Ringelheim über bereits 50 fix und fertig erschlossene Bauplätze, die ebenfalls noch nicht veräußert, geschweige denn bebaut worden sind. Schließlich hat die Gemeinde Ringelheim weitere 15 Bauplätze geplant, deren Verwendung ebenfalls ungesichert ist. Dabei verfügt die Gemeinde Ringelheim - ganz anders als die Gemeinde Haverlah - noch über eine funktionierende Infrastruktur, wie etwa Bus-/Bahnanbindung, Schule, Kindergarten, Hausarzt, Zahnarzt, Apotheke, Einkaufsmarkt, Bäckerei, zwei Banken, Gärtnerei und Friseur. In Haverlah verhält es sich gegenteilig: Dort gibt es solche Einrichtungen schlechterdings nicht mehr; selbst eine Busanbindung gibt es nur noch vormittags während der Schulzeiten. Zutreffend hat deshalb die Samtgemeindeverwaltung Baddeckenstedt in der	**Folgen** Die angestrebte bauliche Entwicklung der Ortschaft Haverlah in Richtung Westen führt nicht zum Entfall der Potenzialfläche südlich der B 6, da es in der Zwischenzeit keine konkreten Planungsschritte in dieser Richtung gegeben hat. Falls in Zukunft ein ensprechender Bedarf gegeben sein sollte, wäre auch ein Zuwachsen auf die Vorranggebiete in gewissen (immionsschutzrechtlichen) Rahmen möglich, wie auch eine Entwicklung in südlicher Richtung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7966**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vergangenheit darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde Haverlah aufgrund des demografischen Wandels schon in absehbarer Zeit - spätestens im Jahr 2040 - die Bevölkerung um die Hälfte verringert sein wird. Beispielhaft sei auf die Frequentierung des Kindergartens in Haverlah verwiesen: Dieser wurde vor ca. 16 Jahren errichtet und in Betrieb genommen und hatte zunächst bis zu drei volle Gruppen. Heute gibt es dort gerade noch eine einzige kleine Gruppe, weil keine Familien mit Kindern mehr im Ort sind. Ein Zuzug in die Gemeinde Haverlah ist nicht zu verzeichnen. Lange Rede, kurzer Sinn: Die Ausweisung eines Wohngebietes in Haverlah wäre abwegig und aus Gründen der Bauleitplanung mangels jeglichem Bedarf unzulässig. Von Rechts wegen würde es aber nicht einmal darauf ankommen: Der Abstand zwischen der Gemeinde Haverlah und den Windenergieanlagen auf der Potentialfläche Windenergienutzung südlich der B 6 beträgt weit mehr als 1 km. Mithin würden die Windkraftanlagen südlich der B 6 eine Wohnbebauung in Haverlah - so oder so - nicht beeinträchtigen.		
Beteiligtennummer **29.7966**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15764 ID 6243 (2 - 1/3)		Wir zeigen hiermit an, dass uns Herr [Name], [Adresse] mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat; eine uns legitimierende schriftliche Originalvollmacht werden wir in Kürze nachreichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z15765 ID 6245 (2 - 2/3)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Der Mandant ist Eigentümer diverser Grundstücke, die im Geltungsbereich des RROP 2008 - 1. Änderung gelegen sind. Dies betrifft insbesondere die Flurstücke 12 und 24/1 der Flur 1 der Gemarkung Oelerse, das Flurstück 12 der Flur 4 der Gemarkung Oelerse sowie das Flurstück 7 der Flur 6 der Gemarkung Oelerse, die als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z15766 ID 6249 (2 - 3/3)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Vor diesem Hintergrund hat der Mandant hierneben bereits mit Schreiben vom 22.01.2014 selbst Stellung zu dem Entwurf des RROP 2008 - 1. Änderung genommen, allerdings nur bezüglich eines südlichen Windenergiestandorts. Bezüglich seiner nördlich/nordöstlich gelegenen Grundstücke, die von der dort geplanten Verkleinerung der Potenzialfläche betroffen wären, nehmen wir hiermit für den Mandanten ergänzend wie folgt Stellung: Unter Punkt 3.1.2 "Flora und Fauna (Biologische Vielfalt)" stellen Sie "sehr deutliche negative Umweltauswirkungen" fest und kommen sodann unter Punkt 3.2 Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen" zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche des Vorhabengebiets PE 1 im Norden/Nordosten verkleinert werden müsse. Dieser Argumentation können	**Teilweise folgen** Die Hinweise zur nicht mehr bestehenden Bedeutung für den Weißstorch wurden vom Regionalverband zur Kenntnis genommen und überprüft. Demnach kann aktuell eine erhöhte Bedeutung ausgeschlossen werden. Die entfallenden Potenzialflächen werden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7966**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		wir nicht folgen. Insbesondere können wir nicht erkennen, dass ein Konfliktpotenzial zu dem nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet "Im Flethe", welches wertvolle Nahrungshabitate für den Weißstorch bieten soll, besteht. Bezugnehmend auf die Stellungnahme der [Firmenname] vom 21.01.2014, welche wir uns hiermit vollumfänglich zu eigen machen, weisen wir darauf hin, dass in den vergangenen Bauabschnitten des Windparks Oelerse im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen durch [Firmenname] u.a. die Horst-Nahrungshabitat-Beziehungen der Weißstörche in Bezug auf den Windpark untersucht wurden. Dort wurde festgestellt, dass der Weißstorch seit 2003 nicht mehr im Einzugsgebiet des LSG "Im Flethe" brütet. Daraus folgt, dass die Annahme eines Nahrungshabitats für den Weißstorch im LSG "Im Flethe" seit rund 10 Jahren (!) nicht mehr zutrifft. Aus diesem Grund stellt sich Ihr Abwägungsergebnis als fehlerhaft dar. Im Namen des Mandanten bitten wir daher darum, den nördlichen Bereich des Vorranggebiets, der in der Karte 3 "Potenzialflächenkulisse nach Umweltprüfung" als "als Vermeidungsmaßnahme entfallende Potenzialfläche" gekennzeichnet ist, wieder in das Vorranggebiet mit aufzunehmen.		
Beteiligtennummer **29.7967**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15767 ID 10345 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15768 ID 10346 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15769 ID 10347 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15770 ID 10348 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7968**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15771 ID 10513 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15772 ID 10514 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15773 ID 10515 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15774 ID 10516 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7969**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15775 ID 10600 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15776 ID 10601 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15777 ID 10602 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7969**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15778 ID 10603 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7970**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15779 ID 10686 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15780 ID 10687 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15781 ID 10688 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15782 ID 10689 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7971**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15783 ID 10353 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7971**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15784 ID 10354 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15785 ID 10355 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15786 ID 10356 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7972**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15787 ID 10616 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15788 ID 10617 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15789 ID 10618 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15790 ID 10619 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7973**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15791 ID 10722 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15792 ID 10723 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15793 ID 10724 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15794 ID 10725 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7974**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15795 ID 10730 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15796 ID 10731 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15797 ID 10732 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7974**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15798 ID 10733 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7975**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15799 ID 10706 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15800 ID 10707 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15801 ID 10708 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15802 ID 10709 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7976**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15803 ID 10822 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7976**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15804 ID 10823 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15805 ID 10824 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15806 ID 10825 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15807 ID 7128 (1 - 1/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig zur Windenergienutzung gebe ich für mich selbst und für [Name], [Adresse], deren anwaltliche Vertretung ich hiermit anzeige, folgende Stellungnahme insbesondere zur Potenzialfläche AHLUM 01 ab: Die vorgesehene Entscheidung ist rechtsfehlerhaft, weil sie verschiedene Belange der Bevölkerung und der Umwelt nicht angemessen berücksichtigt, aber auch, weil die Grundlagen der Entscheidung nicht ordnungsgemäß zusammengetragen wurden, so dass das entscheidende Gremium nicht die erforderlichen Dokumente für die richtige Entscheidung vorliegen hatte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z15808 ID 7134 (1 - 2/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Einzelnen: I. Umwelt- und Naturschutz 1. Tötungsverbot Nach § 44 (1) Nr.1 des BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten, insbesondere den Rotmilan, aber auch für Fledermäuse eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnisse über das Vorkommen an Vogel und Fledermausarten und deren Lebensraum.	**Nicht folgen** Den Einwendern ist darin beizupflichten, dass schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange	**s. Zeile(n)** 5440 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7977	**21.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

2. Keine avifaunistische Untersuchung des ausgewählten Potenzialflächengebietes

In den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht wurden, ist ein Avifauna-Gutachten mit dem Titel "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig", das von [Firma] erstellt wurde, zu finden. Das Potentialflächengebiet AHLUM 01 wurde in diesem Gutachten jedoch nicht behandelt und von [Firma] somit nicht begutachtet! Dies ist deshalb von Bedeutung, da das Potenzialflächengebiet AHLUM 01 nicht überraschend als eines der infrage kommenden Potenzialflächengebiete genannt wird. Diese Fläche ist auch von [Name] in zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen von vornherein als "besonders geeignete Fläche" benannt worden. Es ist deshalb erstaunlich, dass Untersuchungen ausgerechnet dieses Gebietes nicht stattgefunden haben. Gerade die Flächen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen infrage kommen, müssen vorab avifaunistisch untersucht werden. Ich verweise hierzu auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 22. November 2012 (Aktenzeichen 12 A 2305/11), das bezugnehmend auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Leitsatz ausführt: "

… 1. Bei der Prüfung, ob das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz verletzt ist, kommt der zuständigen Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu …. "

Dies macht deutlich, dass gerade in Gebieten, in denen Windkraftanlagen errichtet werden sollen, vorher eine entsprechende Untersuchung stattzufinden hat. Im vorliegenden Fall ist gerade dies nicht erfolgt. Man mag nun mutmaßen, dass dies unterblieben ist, weil man ein Untersuchungsergebnis fürchtet, dass dem allseits gewünschten Windkraftgebiet entgegensteht. Hierum geht es jedoch nicht: entscheidend Ist, dass die von der Rechtsprechung geforderte Untersuchung durch die zuständige Behörde schlichtweg unterblieben ist.

erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde [Firma] mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar

über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Im Hinblick auf die Fledermäuse ist grundsätzlich auf die Ausführungen hierzu in Umweltbericht sowie in der Begründung zu verweisen. Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach“ feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. V. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentliche Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt durchaus Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt. Zudem haben Fledermausvorkommen im Rahmen des Alternativenvergleichs eine Rolle

gespielt. Bei der Alternativenprüfung geht es nicht darum zu prüfen, ob und inwieweit Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit infrage stellen, sondern nur um die Auswahl der im Vergleich mehrerer Flächen konfliktärmsten Fläche. In diesem Vergleich wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen berücksichtigt, denn eine Fläche, in der keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorkommen, ist insoweit vorzugswürdig auch dann, wenn das Fledermausvorkommen die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellt.

Z15809 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 7137

(1 - 3/55)

3. Herausragende Bedeutung des ZGB-Gebietes für den Rotmilan außer acht gelassen

Im [Firma] - Avifauna-Gutachten des ZGB heißt es auf Seite 1:

"[…] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotential stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. […]" .

Weiterhin wird ausgeführt:

"[…] Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie 2012 z. B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändern von ca. 1.700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert (s. Methodik). […]".

Wenn dem Gebiet des ZGB eine derartige herausragende Rolle für den Schutz des Rotmilans zugeschrieben wird, ist die Kartierung zwingend erforderlich. Die angeblich "engen finanziellen Rahmenbedingungen" scheinen bei einem Projekt, das ein Investitionsvolumen von ca. 150 Millionen € umfasst, vorgeschoben, um mögliche Hindernisse des Projekts, die durch allzu präzise Untersuchungsergebnisse hervorgerufen werden könnten, zu vermeiden.

Es hat deshalb die übliche detaillierte Kartierung, wie im Jahr 2012 im Landkreis Göttingen, von einem unabhängigen vom ZGB beauftragten Gutachter zu erfolgen, die auch das Potentialgebiet AHLUM 01 einbezieht. Da das so genannte [Firma]-Gutachten im Wege der Akteneinsicht nicht zu erhalten war, ist nicht nachvollziehbar, ob dieses Gutachten auch vom ZGB bzw. von einer anderen unabhängigen Stelle beauftragt wurde.

Nicht folgen

Entgegen der Einwendung ist sich der Regionalverband seiner Verantwortung für den Schutz des Rotmilans sehrwohl bewusst. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat er eigens hierzu Verbreitungsschwerpunkte der Art ermittelt und großflächig als Populationszentren von der Windenergienutzung freigehalten. Darüber hinaus hat er wie bereits ausgeführt auch an anderer Stelle umfassende Recherchen und tw. Auch eigene Untersuchungen zu Vorkommen des Rotmilans angestellt und diese Vorkommen mit angemessenem Gewicht in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine flächendeckende Kartierung der Rotmilanvorkommen wie im LK Göttingen geschehen wäre nur dann erforderlich gewesen, wenn der Regionalverband den Schutz des Rotmilans pauschal als weiches Ausschlusskriterium auf der 1. Planungsebene hätte berücksichtigen wollen. Dies ist indes nicht der Fall. Der Regionalverband hat die Belange des Rotmilans im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Hierzu war es ausreichend lediglich jene Flächen umfassend zu prüfen, die auch nach Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts noch für eine Windenergienutzung in Frage kamen. Darüber hinaus vermag auch eine flächendeckende Erhebung lediglich ein temporäres Abbild der Bestandssituation zu vermitteln und kann keineswegs sicherstellen, dass im Zuge der nachgeordneten Verfahren aufgrund von Wanderungsbewegungen oder der Nutzung von Wechselhorsten trotzdem artenschutzrechtliche Verbote/Konflikte auf Teilflächen auftreten, die nach der ursprünglichen Kartierung konfliktfrei hätten sein sollen.

s. Zeile(n)

5442

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15810 ID 7139 (1 - 4/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. 1500 m Abstand zu Rotmilan-Horsten erforderlich Der ZGB scheint einen Abstand von 1000 m zwischen einem Rotmilan-Horst und einer Windkraftanlage für ausreichend zu halten. Ein derartiger Abstand ist jedoch ausweislich der von ihm selbst eingeholten Gutachten jedoch zu klein. Auf Seite 1 des [Firma]-Gutachtens heißt es zu den Abständen zwischen Rotmilanhorsten und Windenergieanlagen: "In der aktuell in Überarbeitung befindlichen Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m.". In den Abstandsempfehlungen aus der "Fortschreibung" des so genannten "Helgoländer Papiers" wird ein solcher Abstand eingefordert. Aufgrund der großen Verantwortung, die dem Gebiet des ZGB für den Erhalt des Rotmilans zukommt, müssen diese aktuellen Erkenntnisse auch für die Potentialfläche AHLUM 01 gelten. Ein Abstand von 1500 m zwischen den Rotmilanhorsten am Vilgensee und südlich von Apelnstedt zu dem geplanten Windpark ist daher zwingend notwendig.	**Nicht folgen** Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan ([Firma]) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von [Name] 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie [Name] mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.	**s. Zeile(n)** 5444
Z15811 ID 7140 (1 - 5/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Vom ZGB gewählter Abstand zu Rotmilan-Horsten nicht eingehalten Der Vergleich zwischen den Flächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 weist neben dem Rotmilanhorst am Vilgensee auf einen weiteren Rotmilanhorst südlich von Apelnstedt hin. Dort heißt es: Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potentialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. […]". Dem entsprechend hätte die ursprüngliche Vorrangfläche auf den aktuellen	**Nicht folgen** Der Einwender zitiert eine Passage aus dem Alternativenvergleich, welcher zunächst die gesamte ursprüngliche Potenzialfläche bewertet. Aus selbigem Alternativenvergleich ist dann jedoch bereits die Maßgabe einer Reduzierung der Potenzialfläche zum Zweck des Rotmilanschutzes zu entnehmen. Die erfolgte Verkleinerung ist überdies ebenfalls auf der Karte 9 des Alternativenvergleichs zu erkennen und wurde in Kapitel 2 des zugehörigen Gebietsblattes umgesetzt. Demzufolge heißt es folglich in Kapitel 3.1.2 des Gebietsblattes auch, dass der 1.000 m Mindestabstand zu besagtem Rotmilanhorst eingehalten wird.	**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Karten der Potentialfläche AHLUM 01 um ca. 400 m (1000 m Abstand zwischen Rotmilanhorst und Windpark) verkleinert werden müssen, da der Rotmilanhorst laut Alternativenvergleich schätzungsweise ca. 600 m" von der Potentialfläche entfernt sein soll. Dies ist jedoch nicht geschehen, so dass die Potentialfläche deshalb zu groß ausgewiesen ist. Dies ist zwingend zu korrigieren, da ansonsten die selbst vom ZGB aufgestellten Regeln nicht eingehalten werden. Die Ausweisung einer Fläche auf diesem Gebiet ist rechtlich angreifbar.		
Z15812 ID 7141 (1 - 6/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Schutz auch weiterer Tiere erforderlich Neben dem Rotmilan gibt es eine ganze Reihe weiterer schützenwerter Vögel bzw. Tiere, die durch Windenergieanlagen bzw. deren Bau gefährdet sind, wie z. B. Eulen, Fledermäuse oder Feldhamster. In den Ausführungen des ZGB bzgl. der Potentialfläche AHLUM 01 wird hierauf kaum oder nur sehr oberflächlich eingegangen. Da das Potentialgebiet direkt an ein Landschaftsschutzgebiet (VIIgensee) und weitere Rückzugsgebiete, wie z. B. die Altenau-Niederung grenzt, ist ein detailliertes (und vor allem neutrales) Avifauna Gutachten für die Potentialfläche AHLUM 01 zur Gewährleistung der Einhaltung des BNatSchG notwendig.	**Nicht folgen** Der Feldhamster ist auf Ebene der Raumordnung nicht planungs- und abwägungsrelevant. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch, dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als pot. Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403). Eulen gehörden zudem mit Ausnahme von Uhu und Sumpfohreule, welche im fraglichen Gebiet nicht vorkommen, nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten, sodass Konflikte ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Fledermäuse wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Unüberwindbare Konflikte konnten ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 15808
Z15813 ID 7142 (1 - 7/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	II. Landschaftsbild 1. Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens Es wird zunächst um Mitteilung gebeten, von wann das vorgelegte Landschaftsbildgutachten vom 18. Dezember 2012 tatsächlich stammt. Noch im Jahr 2013 hatte Herr Palandt mehrfach öffentlich erklärt, dass ihm das	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist zu unterscheiden zwischen dem gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten mit dem Ziel der Festlegung pauschaler Ausschluss-, Puffer- und Restriktionsbereiche sowie der flächenbezogenen Begutachtung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gebietsblätter. Ersteres stammt in der Tat aus dem Jahr 2012.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Gutachten noch nicht vorliege. Insoweit muss infrage gestellt werden, dass das Gutachten tatsächlich bereits im Dezember 2012 vorgelegt worden ist oder ob in der Zeit bis Ende 2013 noch an "verschiedenen Versionen" gearbeitet wurde. Zu fragen ist auch, ob es für die Mitglieder des ZGB bei der Entscheidung über die Potenzialflächen einsehbar war und ob den Mitgliedern die Einsichtnahme auch angeboten worden ist. Dies wird gegebenenfalls in einem anstehenden Gerichtsverfahren noch zu klären sein. Gegebenenfalls liegt hier ein Verfahrensfehler vor, denn wenn den Gremiumsmitgliedern nicht sämtliche Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung standen, ist die grundsätzliche Frage zu stellen, ob die Entscheidung rechtmäßig zu Stande gekommen ist.		
Z15814 ID 7143 (1 - 8/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Widersprüche zum Landschaftsbildgutachten von 1997 Im Landschaftsbildgutachten von 1997 gibt es einige Passagen, wonach das Landschaftsbild der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Auf Seite 34 des Landschaftsbildgutachtens von 1997 findet sich die Passage: " … Somit wird für den Dorm, den Elm, die Asse, den Heeseberg, den Oderwald und den Salzgitter-Höhenzug eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bezüglich der Aufstellung von WEA festgestellt. Auch in den Randlagen besteht eine hohe Empfindlichkeit, da sie von den Höhenzügen gut einsehbar sind bzw. die Voraussetzung für eine weithin unbeeinflusste Kulissenwirkung der Höhenrücken in der offenen Landschaft darstellen … " und (ebenfalls Seite 34): " … Ein fester Bestandteil der Bördelandschaft sind die teilweise in ihrem Ortsbild wenig beeinträchtigten Haufendörfer, die gegen die Errichtung von WEA eine hohe Empfindlichkeit besitzen … " Das Gebiet zwischen Ahlum und Dettum (AHLUM 01) gehört unmittelbar zur Randlage der Höhenzüge. Die geplanten Windkraftanlagen werden wegen ihrer Höhe (im Gespräch sind Anlagen mit einer Höhe von 185 m, eine Höhenbegrenzung ist jedoch nicht vorgesehen, so dass auch Höhen von über 200 m möglich sind) und ihrer Vielzahl (zurzeit sind 23 Anlagen im Gespräch) weithin sichtbar sein. Sie werden das Tal aus der Sicht von Asse und Elm dominieren, die Ortsbilder der anliegenden Orte Dettum, Ahlum, Apelnstedt, Volzum und Hachum werden beeinträchtigt. Das Landschaftsbild zwischen Asse und Elm wird nicht nur beeinträchtigt, sondern komplett zerstört. Das Gutachten vom 18. Dezember 2012 setzt sich mit diesen Veränderungen gegenüber dem Gutachten von 1997 überhaupt nicht auseinander und macht auch gar nicht erst den Versuch, diesen Widerspruch aufzuklären. Es gibt weder eine Erklärung dafür, dass dieselbe Landschaft, die noch im Jahr 1997 eine hohe Empfindlichkeit gegen Windkraftanlagen aufwies, nun im Jahr 2012 keine Empfindlichkeit mehr aufweisen soll, noch dafür, dass im Jahr 1997 bereits Windkraftanlagen mit einer damaligen durchschnittlichen Höhe von ca. 40 m als störend angesehen wurden, heute jedoch Anlagen von 185 m und	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat das Landschaftsbildgutachten aus dem Jahr 1997 nicht ohne Grund aktualisieren lassen. Notwendig war eine Aktualisierung vor allem vor dem Hintergrund der inzwischen politisch beschlossenen Energiewende und der gegenüber 1997 erheblichen Zunahme der Bedeutung dieser Nutzungsform. Nicht zuletzt waren WEA im Jahr 1997 auch noch nicht gesetzlich nach § 35 BauGB privilegiert. Mit der Privilegierung gehen wiederum gänzlich andere Anforderungen an den Ausschluss der Windenergienutzung im Außenbereich einher. Neben diesen veränderten Rahmenbedingungen musste eine Aktualisierung überdies aufgrund von veränderter und moderner Anlagentechnik erfolgen. Vor diesem Hintergrund sind auch unterschiedliche Ergebnisse im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens zu erklären und notwendig geworden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		mehr unproblematisch sein sollen. Überhaupt setzt sich das Gutachten nicht detailliert mit der Problematik der zurzeit aktuellen Anlagenhöhen auseinander. Dabei wurde selbst in Bayern bereits erkannt, dass die Anlagenhöhen unmittelbar bedeutsam für die Abstandsflächen zur Wohnbebauung sein müssen, weil von einer 200 m hohen Anlage eine andere optische Präsenz ausgeht als von einer 50 m hohen Anlage. Dies alles wird im Gutachten nicht weiter berücksichtigt, so dass die Widersprüche zum Gutachten von 1997 nicht aufgedeckt und damit auch nicht bearbeitet werden. Dies macht das neue Gutachten und damit letztendlich auch die Entscheidung des ZGB angreifbar.		
Z15815 ID 7145 (1 - 9/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Zur Fläche südwestlich des Elm heißt es in dem Landschaftsbildgutachten "Landschaft und Windenergieanlagen" der [Firma] auf Seite 25: "In nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief und Sicht zur Asse hohe Empfindlichkeit. […] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elm gerechtfertigt.". Diese Aussage muss auch für die entgegengesetzte Richtung, mit Blick von der ASSE (Falkenheim) in Richtung Elm gelten. Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich. Ein detailliertes Landschaftsbildgutachten für diesen Bereich könnte Klärung geben. Auch insoweit muss das Gutachten ergänzt werden. Durch einen Windpark in der vorgesehenen Dimension (sowohl der Höhe der einzelnen Anlagen als auch der Menge) auf der Potentialfläche AHLUM 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM zerstört. Dies gilt umso mehr, als der geplante Windpark zu einer Häufung von Industrieanlagen (zwei Windparks bei Remlingen und Ahlum, sowie das "Atommüll-Konditionierungslager") in der bisher ländlichen Region zwischen Asse und Elm führt.	**Nicht folgen** Die Asse besitzt für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes nicht jene übergeordnete Bedeutung des Elms und wurde daher nicht mit einem 5 km-Schutzpuffer versehen. Würde der Regionalverband auch Höhenzüge wie die Asse derart behandeln, könnte er der Windenergienutzung keinesfall substanziell Raum verschaffen, sodass die Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nicht rechtskonform wäre. Mit den Sichtbezügen hat sich der Regionalverband überdies im Rahmen der Einzelfallprüfung - sofern von Bedeutung - auseinandergesetzt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft ist durch das geplante Vorranggebiet Ahlum 01 nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund der Privielegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht.	**s. Zeile(n)** 5445 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z15816 ID 7146 (1 - 10/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	III. Schallimmission durch Windkraftanlagen 1. Die [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, dass zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände zur Wohnbebauung als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind! Auf diese Berechnungen wird ausdrücklich Bezug genommen. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen wird auf eine nochmalige Vorlage verzichtet, dies kann aber auf Wunsch unverzüglich nachgeholt werden.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Zwar wurde durch die Verwaltung des ZGB eine Überprüfung der Berechnungen durch Sachverständige angekündigt. Eine schriftliche Stellungnahme hierzu liegt jedoch nicht vor. 2. Die hier vertretene Ansicht wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der jeweiligen WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, dass die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind. Bei einer Umsetzung der Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen würden bei den hier geplanten Windkraftanlagen Abstände von 1.850 -2.000 m zur Wohnbebauung erforderlich werden. Die vom ZGB derzeit geplante Abstandsregelung von pauschal 1000 m (bei Einzelgehöften 500 m) wird den geplanten Anlagen nicht gerecht. Sie berücksichtigt nicht die Möglichkeit, unbegrenzt in die Höhe zu bauen. 3. Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WEA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WEA. 4. Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen. 5. Um zu dokumentieren, dass die Sorgen der Bürger zum Thema "Schallimmission" in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben (so genannte "Nullmessung"). Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren.		
Z15817 ID 7152 (1 - 11/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	IV. Asse-Bergwerk Das Potentialgebiet AHLUM 01 und unser Grundstück liegen in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Die Schächte, in denen der Atommüll gelagert wird, drohen durch eindringendes Grundwasser geflutet zu werden, was zu unkontrollierbaren Risiken in Bezug auf den dort eingelagerten Atommüll führen kann. Insbesondere ist es dann nicht mehr möglich, den Atommüll, wie zurzeit gesetzlich vorgesehen, zu bergen. Die damit verbundene aktuelle psychische Belastung und mögliche tatsächliche Belastung für den Fall, dass der denkbare Fall einer Flutung eintritt, stellen erhebliche Nachteile für die anliegende Bevölkerung dar. Selbst wenn eine rechtzeitige Rückholung des Atommülls aus de Asseschächten gelingt, wird der zurückgeholte Müll	**Nicht folgen** Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Planungsabsichten mitgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Der Regionalverband ist daher der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat. Der Einwand, dass unter Tage gelagerte Abfälle eine erhebliche Vorbelastung für die Windenergienutzung bzw. die der Landschaft darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substanziert dargelegt worden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		zunächst in einem Konditionierungslager in unmittelbarer Nähe der Schächte abgestellt und zwischengelagert, bis ein geeignetes Endlager gefunden wird. Die Diskussion hierüber wird seit langer Zeit intensiv geführt, bislang jedoch ohne konkrete Ergebnisse. Es ist deshalb nicht absehbar, wann das Thema "Asse-Müll" für die Anwohner geklärt sein wird. Die Errichtung eines Industriewindparks in der beabsichtigten Größe führt für die in der Nachbarschaft lebende Bevölkerung, zu der auch meine Mandantin und ich gehören, zu einer überdurchschnittlichen Benachteiligung durch die Folgen der "alten" und der "neuen" Energieerzeugung, die nicht hinnehmbar ist.	Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen.	
Z15818 ID 7154 (1 - 12/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In den Planungen des ZGB zur Ausweisung von Potentialflächen wurde die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in der Asse nicht berücksichtigt bzw. erwähnt. Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse und zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschaft, Naherholung) vereinbar sind.	**Nicht folgen** Weder im Verfahrensschritt "Planungsabsichten" noch im Verfahrensschritt "Beteiligungsverfahren" ist ein derartiger Flächenanspruch formuliert worden. Darüber hinaus gehen von derartigen Anlagen nur in sehr begrenzter Form landschaftliche Fernwirkungen aus. Ein negatives Zusammenspeil mit der geplanten Windenergienutzung kann daher nach derzeitigem Kenntnisstand sicher ausgeschlossen werden.	
Z15819 ID 7155 (1 - 13/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	V. Verfahrensfehler 1. Mit Schreiben vom 23. Januar 2012 hatten meine Mandantin und ich im Rahmen der ersten Anhörungsrunde eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist mit einem pauschalen nichtssagenden Musterschreiben, das offensichtlich alle Personen, die Einwendungen erhoben haben, erhalten haben, quittiert worden. Eine Antwort auf unsere Stellungnahme, die sich mit unseren Argumenten auseinandersetzt, haben wir nicht erhalten. Auch wenn nicht erwartet werden kann, dass auf jedes einzelne Argument und jedes einzelne Schreiben individuell eingegangen wird, handelt es sich um einen Verfahrensfehler, wenn überhaupt keine Reaktion auf die einzelnen Einwendungen erfolgt. Dies wird hiermit ausdrücklich gerügt. Ausdrücklich wird deshalb unser Schreiben vom 23. Januar 2012 (Anlage) auch zum Gegenstand der hier erhobenen Einwendungen gemacht. Es wird eine umfassende und eingehende Beantwortung erwartet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei	**s. Zeile(n)** 15826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Eine Abwägung zum erwähnten Schreiben aus 2012 findet sich weiter unten (siehe angegebenen Bezug).	
Z15820 ID 7156 (1 - 14/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. In der Beurteilung der Potentialfläche für das Gebiet AHLUM 01 ist die Rede von einem "[Firma]-Gutachten". Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen auf der Seite des ZGB nicht zu finden! Daher konnten nicht nur meine Mandantin und ich, sondern auch alle anderen aufgerufenen Bürger Ihr Recht über vollständige und umfängliche Information im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur ersten Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig nicht vollumfänglich wahrnehmen! Dies hat Auswirkungen auf die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen und vollständigen Stellungnahme, die eine umfängliche Information über die Grundlagen der bevorstehenden Entscheidung zur Voraussetzung hat. Ich habe Sie aufzufordern, das "[Firma]-Gutachten" unverzüglich vollständig offenzulegen und mir hierüber eine Mitteilung zukommen zu lassen. Die Offenlegung der Unterlagen ist ansonsten rechtsfehlerhaft und angreifbar.	**Nicht folgen** Zum Zeitpunkt der Entwurfserarbeitung lag das besagte Gutachten dem Regionalverband noch nicht vor. Lediglich eine Karte mit den festgestellten Vorkommen bedeutsamer Brut- und Gastvogelnachweise wurde dem Regionalverband durch den Auftraggeber des Gutachtens zur Verfügung gestellt. Die so bekannt gewordenen Vorkommen wurden im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung berücksichtigt. Die Brutstandorte planungsrelevanter Vogelarten wurden aber - der üblichen Vorgehensweise des Regionalverbands entsprechend - nicht veröffentlicht. Weitere Teile des Gutachtens wurden zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht, waren aber für die Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Ahlum 01 nicht mehr von Bedeutung, da der Regionalverband zwischenzeitlich selbst eine avifaunistische Übersichtskartierung der Potenzialfläche beauftragt hatte. Die hieraus ermittelten Brutreviere (keine Angabe des genauen Brutplatzes zum Schutz der Tiere) sind der Karte 3 des zugehörigen Gebietsblattes zu entnehmen.	
Z15821 ID 7157 (1 - 15/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Mir wurde zugetragen, es handele sich bei dem [Firmenname] - Gutachten um ein Gutachten, das der potentielle Betreiber bzw. Projektierer des Windparks "Ahlum-Dettum" in Auftrag gegeben habe. In diesem Fall wäre die Beurteilung einer Potentialfläche durch den ZGB auf Basis eines zumindest nicht von "neutraler Seite beauftragten" Gutachten rechtswidrig. Jedenfalls verstieße die Verwendung des Gutachtens durch den ZGB gegen die Im Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 22. November 2012 (siehe oben) aufgestellten Grundsätze. Dies würde außerdem nahelegen, dass das gesamte Verfahren offensichtlich von Kräften beeinflusst, wenn nicht sogar dominiert würde, die massive wirtschaftliche Interessen an der Ausweisung der Potenzialflächen als Vorranggebiete für Windkraftanlagen haben. Dies wäre nicht nur ein politisches Armutszeugnis, sondern hätte erhebliche rechtliche Bedeutung.	**Nicht folgen** Der Regionalverband kann und muss davon ausgehen, dass die mit der Begutachtung beauftragten Fachleute die Flächen objektiv und nach fachlichen Kriterien bewerten. Überdies ist es im Rahmen der Zulassungsebene schon infolge des Verursacherprinzips gängige Praxis, dass die Gutachten vom jeweiligen Eingreifer beigebracht werden. Hieraus lässt sich demnach kein Verfahrensfehler ableiten. Inzwischen hat der Regionalverband aufgrund widersprüchlicher Aussagen von Naturschutzverbänden sowie Anwohnern und den vorliegenden Gutachten zudem eine Nachkartierung der Potenzialfläche durch [Firma] veranlasst, sodass die geforderte eigenständige Datenerhebung inzwischen erfolgt ist. Die Angaben des [Firma]-Gutachtens konnten hierin weitgehend bestätigt werden, wohingegen insbesondere ein Rotmilanhorst südlich von Apelnstedt, welcher vom NABU gemeldet wurde, nicht nachgewiesen werden konnte. Die Ergebnisse der Nachkartierung wurden im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15822 ID 7158 (1 - 16/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Ungeachtet dessen ist unter Beachtung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 22. November 2012 (Aktenzeichen 12 A 2305/11) die gutachterliche Untersuchung der Avifauna zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Die zitierte Entscheidung des VG Hannover betrifft den Untersuchungsbedarf auf der konkreten Zulassungsebene. Der Regionalverband ist indes auf der vorgelagerten und gröberen Ebene der Regionalplanung tätig. Eine umfassende Bestandermittlung vergleichbar der Zulassungsebene ist auf dieser Ebene nicht angezeigt. Die Umweltprüfung vollzieht sich gem. § 8 ROG vielmehr im Wesentlichen auf Basis vorhandener Daten und Erkenntnisse. Der Regionalverband ist somit mit der Beauftragung eigener avifaunistischer Gutachten bereits deutlich über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgegangen.	
Z15823 ID 7159 (1 - 17/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Das Landschaftsbildgutachten vom 18. Dezember 2012 gegründet keine Abweichung vom Landschaftsbildgutachten von 1997, es rechtfertigt nicht die Errichtung von Windkraftanlagen in der beabsichtigten Höhe und in der beabsichtigten Menge auf der Potenzialfläche AHLUM 01.	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten kann eine derartige Planung nicht rechtfertigen. Es wurde mit dem Ziel erstellt, diejenigen Bereiche im Regionalverband zu ermitteln, die unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes von herausragender Bedeutung sind und großflächig von WEA freigehalten werden sollen. Um eine derartige Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Ahlum 01 nicht. Die Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Belangen des Landschaftsschutzes ist indes im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt erfolgt. Zwar sind im Zuge der Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche umfangreiche landschaftliche Beeinträchtigungen zu erwarten, welche im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren sind, jedoch ist keine Verunstaltung der Landschaft erkennbar, welche die Windenergienutzung hier ausschließen würde.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z15824 ID 7160 (1 - 18/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Es ist zu untersuchen, ob das Landschaftsbildgutachten vom 18. Dezember 2012 dem abstimmenden Gremium bei der Entscheidung vorgelegen hat. Falls nicht, ist die getroffene Entscheidung fehlerhaft und deshalb rechtlich angreifbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist nicht eindeutig erkennbar, welche Entscheidung und welches Gremium der Einwender anspricht. Es wird davon ausgegangen, dass der Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.08.2013 zur öffentlichen Auslegung des RROP-Änderungsentwurfs und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemeint ist. Wie der Begründung zur Beschlussvorlage 2013/36 des Zweckverbands (heute: Regionalverband) Großraum Braunschweig zu entnehmen ist, wurde das Landschaftsbildgutachten vom 18.12.2012 (neben einer Reihe weiterer Dokumente) den Mitgliedern der Verbandsversammlung am 25.07.2013 zur Verfügung gestellt. Ein rechtlicher Mangel liegt somit nicht vor.	
Z15825 ID 7166 (1 - 19/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	VI. Einer Rückantwort zu den hier erhobenen Einwendungen und den Einwendungen aus unserem Schreiben vom 23. Januar 2012 sehe ich entgegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen. Zusätzlich wird auf die Abwägung des Schreibens vom 23.01.2012 verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15819
Z15826 ID 7167 (1 - 20/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	[angehängtes Schreiben vom 23. Januar 2012, das vom Einwender "zum Gegenstand der hier erhobenen Einwendungen gemacht" wird.] In der 23. öffentlichen Sitzung der IV. Wahlperiode der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig am 22. September 2011 wurde unter anderem beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des regionalen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Mit einer Größe von rund 200 ha weist das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung eher eine mittlere Größe im Vergleich zu anderen Vorranggebieten Windenergienutzung in Deutschland auf. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" nach den §§ 7 ff Raumordnungsgesetz (ROG) und § 5 Abs. 1 S. 1 I.V.m. § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) einzuleiten. Im Rahmen der Bekanntmachung ist unter anderem ein Areal östlich von Wolfenbüttel zwischen den Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt für die Errichtung eines Windenergieparks ausgewiesen. Im Rahmen einer Bürgerinformation am 11.1.2012 durch die Eigentümergemeinschaft und deren präferierten Setreiber des möglichen Windenergieparks wurden die Anwesenden davon in Kenntnis gesetzt, dass man "die Idee habe", dort einen Windenergiepark mit 25 Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 3 MW und einer Nabenhöhe von 135 m und einer Gesamthöhe von 185 m (Beispiel Hersteller Enercon, Typ E - 101) zu errichten. Die Anlagen sollen jeweils bis zu einer Entfernung von 1000 m an die Ortsgrenzen der oben genannten Dörfer heranreichen. Mit der Umsetzung der vorgestellten "Idee" würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit 185 m weitaus höher sein als der Fernsehturm in Braunschweig-Broitzem (154,65 m). Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern. Da es sich lediglich um eine "Idee" der Initiatoren handelt, ist nicht auszuschließen, dass bis zur Umsetzung in einigen Jahren noch größere Anlagen gebaut werden. Der Hersteller der zur Zeit ins Auge gefassten Anlagen, die [Firma], baut bereits heute Anlagen mit einer Nennleistung von 7,5 MW und einer Höhe von insgesamt ca. 200m! Allein diese wenigen Informationen machen deutlich, dass der "angedachte" Windenergiepark den Charakter der Landschaft östlich von Wolfenbüttel maßgebend (im wahrsten Sinne des Wortes) und nachhaltig verändern würde. Dies und die zum Teil noch nicht vollständig erforschten negativen Auswirkungen der Anlagen auf die Gesundheit von Mensch und Tier geben Anlass, den von Ihnen ins Auge gefassten Bereich zur Errichtung des Windparks kritisch zu betrachten.	verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks und wird im Übrigen nicht bereits durch die Festlegung als Vorranggebiet im RROP bestimmt. Die Gemeinde bzw. die Genehmigungsbehörde hat auf den folgenden Planungsebenen ferner im ausführlich zu begründenden Einzelfall die Möglichkeit, eine Begrenzung der Anlagenhöhe festzusetzen. Auch ist die Planung mit dem Landschaftsschutz und den genannten Landschaftsschutzgebieten vereinbar. Die Schutzgebiete stellen - wie im Gebietsschutz üblich - die Flächen innerhalb der Gebietsgrenzen unter Schutz. In die Gebiete wird nicht eingegriffen. Eine mögliche unzumutbare Beeinträchtigung der Schutzziele durch Hineinwirken dominant sichtbarer Anlagen in die Gebiete hat der Regionalverband geprüft und verneint. Des Weiteren sind die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden. Insbesondere im Hinblick auf die politische Zielsetzung, die Energiewende zu bewältigen, musste jedoch ein Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen gefunden werden, was zwangsläufig dazu führte, dass die Wünsche der Planbetroffenen nicht vollständig umgesetzt werden konnten. Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA i.d.R. zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	
Z15827 ID 7168 (1 - 21/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Folgende Einwendungen sprechen aus unserer Sicht gegen die Errichtung des Windenergieparks auf der in Aussicht gestellten Fläche: I. Allgemeine Auswirkungen auf die Umwelt Es soll zunächst hervorgehoben werden, dass die Unterzeichner dieses Schreibens nicht generell die Windenergie ablehnen. Wir sehen sie als eine sinnvolle und mittlerweile auch wirkungsvolle Alternative zu Kernkraftwerken und auch aus Immissionsschutzgründen als saubere Alternative zu Kraftwerken, die mit fossilen Brennstoffen arbeiten. Wie auch bei Standorten von anderen Industrieunternehmen (hierzu gehört ein solcher Windenergiepark, erst recht in diesen Dimensionen), hat jedoch eine genaue	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Eine entsprechende umfangreiche Abwägung unter Einbezug relevanter umweltfachlicher Belange sowie die Abarbeitung der nach § 8 ROG zu vollziehenden Umweltprüfung ist durch den Regionalverband in angemessener Weise erfolgt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt. "Umweltschutz darf Umwelt nicht zerstören. Übermäßige Windenergienutzung im Binnenland und monströse Freileitungstrassen sind nicht tragbar" (http://www.frank·oesterhelweg.de/standpunkte/oesterhelweg zur umweltpolitik.pdf).		
Z15828 ID 7169 (1 - 22/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt nahezu verdrängt. Durch die Installierung der Anlagen entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwlcklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Der Naturpark Elm-Lappwald reicht bis an die Ortschaft Dettum heran, so dass die zahlreichen und hohen Windkraftanlagen von dort aus sichtbar sind. Die derzeit unbeeinträchtigte Sicht auf den zum Harz gehörenden Brocken von der Landesstraße L 627 zwischen Ahlum und Dettum aus wird durch die aufgestellten Anlagen gestört.	**Nicht folgen** Der Landschaftsschutz wird aus dem angegebenen Raum nicht verdrängt, da in diesem Raum allenfalls kleinflächig Schutzgebiete vorhanden sind, welche überdies im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden. Das LSG "Vilgensee" wird randlich durch die benachbarten WEA und deren Sichtbarkeit beeinträchtigt. Das Schutzgebiet bleibt dem Wesen nach jedoch unversehrt und ist zudem von Gehölzen bestanden, welche die Anlagen abseits der Ränder verdecken. Der Naturpark stellt zudem kein rechtsverbindlich festgelegtes Schutzgebiet nach BNatSchG dar und steht der Windenergienutzung gerade abseits der besonders empfindlichen Kernbereiche nicht entgegen. Darüber hinaus ist der Naturpark Elm-Lappwald derart großflächig, dass durch die Windenergienutzung im Raum Ahlum keine wesentliche Beeinträchtigung auch seiner Erholungsfunktion anzunehmen ist.	
Z15829 ID 7170 (1 - 23/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Am zur Ortschaft Dettum gehörenden Vilgensee sollen in ca. 200 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird aus Sicherheitsgründen auch hier gelten.	**Nicht folgen** Zum einen können aus bereits genannten Gründen (Sichtverschattung, WEA als typische Elemente einer modernen Kulturlandschaft) Radtouren und Wanderungen zum Vilgensee auch weiterhin attraktiv sein. Zum anderen ist eine Gefährdung von Besuchern im Winter (ohnehin nicht der Zeitraum für ausgedehnte Wanderungen und Radtouren) durch Eisschlag sicher nicht zu befürchten, da moderne Anlagen sich im Falle einer Vereisung schon aus Gründen der Betriebssicherheit rechtzeitig abschalten. Darüber hinaus kann im Einzelfall zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Genehmigungsverfahren auch eine Rotorheizung festgelegt werden, die dieses Risiko gänzlich vermeidet. Die besagten Schilder gelten in der Regel im Übrigen lediglich für den unmittelbaren Nahbereich der WEA, die im Regelfall nicht direkt am Wegesrand öffentlicher Wege errichtet werden.	
Z15830 ID 7172 (1 - 24/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Gefährdung ansässiger Vogelarten, z.B. Rotmilan Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass zahlreiche Vögel durch Windkraftanlagen ums Leben gekommen sind und kommen werden. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland vorkommen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Gefährdung des Rotmilans durch WEA ist dem Regionalverband hinlänglich bekannt, ebenso wie seine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Regionalverband Verbreitungsschwepunkte der Art großflächig von WEA freigehalten und umfassende Recherchen sowie eigene Untersuchungen zum Rotmilanbestand innerhalb des Verbandsgebiets angestellt. Dort wo dem Regionalverband Erkenntnisse zu Vorkommen der Art vorlagen, wurden diese mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt (wie hier der Fall).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an WIndkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des [Firma] verwiesen. Hhttp://www.nabu.de/themen/energie/erneuerbareenergien/windkraft/06358.html)		
Z15831 ID 7173 (1 - 25/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auch dieser Sachverhalt und das zitierte Urteil des OVG Rheinland-Pfalz ist dem Regionalverband bekannt, da der Rotmilan unter die speziellen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG fällt.	
Z15832 ID 7174 (1 - 26/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In der genannten Region sind auch verschiedene Fledermausarten ansässig, die durch die Windkraftanlagen in zweierlei Hinsicht gefährdet werden. Zum einen werden zahlreiche Fledermäuse durch die Rotorblätter erschlagen. Zum anderen jedoch den von den Windkraftanlagen (wie weiter unten noch im Einzelnen dargelegt werden wird) unterschiedlich frequentiert Schallwellen aus, die unmittelbar Gesundheitsschäden für die Fledermäuse herbeiführen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Zur Thematik der Fledermäuse wird erneut auf die angegebene Zeilennummer und die Ausführungen in Umweltbericht und Begründung verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten in Verbindung mit Abschaltalgorithmen, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Zeile(n)** 15808
Z15833 ID 7175 (1 - 27/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	II. Nachteile für den Tourismus und die Naherholung Das Gebiet zwischen Asse und Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Besonders hervorgehoben werden häufig als Radtouren die so genannte Eulenspiegeltour oder auch die Windmühlenroute, die beide unter anderem über Dettum und z. T. Ahlum führen (vergleiche www.zgb.de). Ein Windenergiepark mit 25 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die "Toscana des Nordens" anrichten. Dadurch, dass die empfohlenen Wege zum Teil unmittelbar durch das Gebiet der Windkraftanlagen führen würde, entstehen auch unmittelbar Gefahren für die Erholungsuchenden. Dies gilt auch für den ca. 1 km westlich von Dettum gelegenen Vilgensee, der häufig von Einwohnern des Dorfes als Ziel für Spaziergänge gewählt wird. In einer Entfernung von 200 m soll dort die erste Windkraftanlage stehen, so dass der Sie und das kleine Wäldchen an Anziehungskraft verlieren wird.	**Nicht folgen** Bei dem Gebiet um Ahlum handelt es sich um eine zwar hügelige, aber ansonsten strukturarme und ausgeräumte intensiv ackerbaulich genutzte Bördelandschaft mit großen Schlägen. Eine besondere landschaftliche Qualität besteht auch im Vergleich zu anderen Teilräumen des Verbandsgebietes gerade nicht. Die genannten Radwanderrouten führen auf z.T. langen Strecken durch die Landschaft, sodass von ihnen aus regelmäßig mit sichtbaren WEA zu rechnen ist, welche jedoch heute zum Bild der Kulturlandschaft dazugehören und die Attraktivität solcher Routen allenfalls geringfügig einschränken. Im Hinblick auf den Vilgensee wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15829
Z15834 ID 7177 (1 - 28/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	III. Weitere Gefährdungen und Nachteile 1. Herabfallende Anlagenteile, Eiswurf Die allgemeinen Gefahren für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagentelle, die durch die Rotorblätter unkontrolllert und mehrere 100 m weit geschleudert werden	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf bzw. herabfallende Anlagenteile hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (s. angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen.	**s. Methodenband** D 2.2.7

		können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Hinzu kommen ähnliche Gefahren durch Eiswurf.	Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.
Z15835 ID 7179 (1 - 29/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen weiterhin an Wert verlieren, nachdem bereits durch die Probleme des nahe liegenden Atommülllagers im Assebergwerk maßgebliche Entwertungen aufgetreten sind. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer weiteren Entwertung der Immobilien von mindestens 5-10 % führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes sogar um mehr als 30 %.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder

			nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)
Z15836 ID 7180 (1 - 30/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Unfallschwerpunkt Die L 627 zwischen Ahlum und Dettum gilt bereits jetzt als Schwerpunkt für besonders schwere Unfälle. Durch die nahestehenden riesigen Windkraftanlagen und ihre großen Rotorblättern können Autofahrer vor allem nachts irritiert werden, was die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen noch weiter erhöht.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 nicht. Das gilt ebenso für die Landesstraße L 627 zwischen Ahlum und Dettum. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von linienhaften Infrastruktureinrichtungen wie insbesondere Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z15837 ID 7181 (1 - 31/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen In den bereits angesprochenen Bürgerversammlungen, in denen der Betreiber Informationen geben wollte, ist offen geblieben, inwieweit eine Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen.	**Nicht folgen** Die Netzaufnahmekapazität ist laut Aussage des Netzbetreibers gegeben (siehe Gebietsblatt). Konkrete Erschließungsmaßnahmen für einzelne Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.	
Z15838 ID 7182 (1 - 32/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	IV. Insbesondere: Gesundheitsgefährdung für Anwohner Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen. 1. Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter rufen bei einem entsprechenden Sonnenstand periodische Helligkeitsschwankungen bei der Wohnbebauung hervor. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen bis zu 185 m (möglicherweise	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (siehe hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (siehe hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	

		auch höher) sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Die Probleme der Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr (tatsächlich 8 h pro Jahr) und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden deutlich überschritten werden.		
Z15839 ID 7184 (1 - 33/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. So genannte Lichtimmissionen a) "Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Refiektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Auch wenn zwischenzeltlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr.	
Z15840 ID 7185 (1 - 34/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	b) Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Bel Nichtbeachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (siehe angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	
Z15841 ID 7186 (1 - 35/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Geräuschemissionen Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, Inwieweit bei einer Entfernung von 1000 m zum jeweiligen Wohngebiet die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (u.a. TA Lärm) eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus,	**s. Methodenband** D 2.2.2 D 2.2.3

Beteiligtennummer **29.7977** | Datum der Stellungnahme **21.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Grenzwerte liegen wird. Maßstab muss dabei nicht in die derzeit noch aktuelle TA Lärm, sondern die demnächst erscheinende überarbeitete Fassung sein.

dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.

Der Regionalverband hat sich zudem mit der Problematik des Infraschalls auseinandergesetzt (siehe Methodenband). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach den im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabständen eingehalten.
Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Hessischer VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Z15842 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 7187
(1 - 36/55)

4. Infraschall, tieffrequente Geräusche

Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, wird am Beispiel der Atomstrahlen deutlich. Tatsächlich können Schallweilen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen.

a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen

Nicht folgen

Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infra-schalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor.
Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt

s. Methodenband
D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 s. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff). Quambusch und Lauffer rügen in Ihrem lesenswerten Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.	Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	
Z15843 ID 7190 (1 - 37/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkelt von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch Im Bereich unter 20 Hz liegt. Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch- Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff). Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber bei intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind. Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen Ist also die Hormonproduktion der NebennierenrInde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die vorherigen unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15842

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen). Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls ist bisher weltgehend verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet worden. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)		
Z15844 ID 7191 (1 - 38/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	c) In einer Untersuchung der Kinderärztin [Name] werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website "http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf" aufgerufen werden. Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die vorherigen unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15842
Z15845 ID 7192 (1 - 39/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes http://www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/publikationen.html wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u. a. heißt: "Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die vorherigen unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15842

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		abweichen." Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.		
Z15846 ID 7193 (1 - 40/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	e) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wird zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Die ersten Entwürfe liegen vor. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15842
Z15847 ID 7194 (1 - 41/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	f) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt von jeweils lediglich 1000 m. Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren. Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, die einen Abstand von 5000 m erforderlich machen. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m. Gerade weil es keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde. Geht man allein von der vom Setreiber	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15842

geäußerten "Idee" aus, wäre ein Mindestabstand von 1850 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.

Den Unterzeichnern ist bekannt, dass bei einem geforderten Mindestabstand von ca. 2000 m die dann noch zur Verfügung stehende Fläche für das Projekt ungeeignet wäre. Dies verdeutlicht jedoch die grundsätzliche Problematik des ausgewiesenen Gebietes, das für ein Projekt dieser Größenordnung ohnehin viel zu klein ist.

Z15848 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 7195
(1 - 42/55)

V. Verletzung von Planungsgrundsätzen

1.
In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzonen von 1000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen.

Nicht folgen

Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich der zur Anwendung gekommenen Ausschlusskriterien wird auf Kap. E 2 der Begründung verwiesen.

Hinsichtlich tieffrequenten Schall bzw. Infraschall wird auf die vorherigen unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.

s. Zeile(n)
15842

Z15849 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 7196
(1 - 43/55)

2.
Gerade die Dimension der "angedachten" Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm und die Asse zählen, genannt. Auch wenn die vorgelagerte 2 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 75 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung).

Nicht folgen

Wie der Einwender selbst bemerkt, werden die Restriktions-/Tabubereiche um Elm und Asse von der Potenzialfläche eingehalten, sodass mit einer unzumutbaren Beeinträchtigung dieser Landschaftsbestandteile nicht zu rechnen ist. Die darüber hinausgehende Bedeutung der Landschaft wurde im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Rahmen des Gebietsblattes ermittelt und im Hinblick auf eine potenzielle Windenergienutzung bewertet. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft ist nicht erkennbar, wenngleich zuzustimmen ist, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen ist. Solche sind jedoch in jeder Landschaft im Zuge der Errichtung von WEA zu erwarten und können dieser privilegierten Nutzungsform nicht entgegengehalten werden.

Z15850 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 7197
(1 - 44/55)

3.
Wie bereits oben unter der Ziffer. I.2. ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang geführte Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Der Regionalverband hat seine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und in Bezug auf bis zu 200 m hohe WEA getroffen (siehe u.a. Quellenverzeichnis des Umweltberichts). In diesem Zusammenhang wurde die abgegrenzte Vorrangfläche Ahlum 01 jedoch als für die Windenergienutzung geeignet befunden.

s. Gebietsblatt
WF Wolfenbüttel Ahlum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		dem BUND, dem NABU und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros wurden vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Im vorliegenden Fall ist mit einem Windpark in einer Größenordnung von 25 Anlagen zu rechnen. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen.		
Z15851 ID 7198 (1 - 45/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht stattgefunden. In der bereits angesprochenen Bürgerinformation am 11.1.2012 wurde zur Frage der Windhöffigkeit ausgeführt, dass entsprechende Gutachten durch den Betreiber erst dann eingeholt werden würden, wenn das Gebiet entsprechend ausgewiesen sei. Ganz offensichtlich gibt es auch keine entsprechenden Überprüfungen für das hier betroffene Gebiet durch den Zweckverband. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt. Der Betreiber konnte keine klaren Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten geben. Sollten eine vorherige Überprüfung der Windhöffigkeit und der Netzanschlussmöglichkeiten zum Ergebnis führen, dass der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen In dem Gebiet nicht möglich ist, hat eine Ausweisung des Gebietes von vornherein zu unterbleiben.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Ahlum 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche und die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Der Plangeber ist darüber hinaus nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Die Netzaufnahmekapazität ist laut Aussage des Netzbetreibers gegeben.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.1
Z15852 ID 7201 (1 - 46/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 zum Thema Lärm enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich Lärm wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.3.2
Z15853 ID 7203 (1 - 47/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 zum Thema Infraschall enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich Infraschall wird auf den angegebenen Bezug verwiesen. Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die	**s. Methodenband** D 2.2.3

			Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z15854 ID 7204 (1 - 48/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Angesichts der Höhe der geplanten Windkraftanlagen von 185 m bzw. ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 1000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (siehe hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände hinreichend Rechnung getragen (siehe hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb der dem Planungskonzept zugrundeliegende 1000 m Schutzabstand zur Wohnbebauung nicht ausreichend sein soll, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z15855 ID 7205 (1 - 49/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandardgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Standardgröße der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Verfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einwendungen nehmen Bezug auf die Begründung des RROP 2008 und dort auf eine (Mindest-)Standortgröße. Der jetzigen Planungskonzeption liegt eine Musterwindenergieanlage von 200 m Gesamthöhe zugrunde, wobei von einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen wird.	**s. Methodenband** D 3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15856 ID 7206 (1 - 50/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RRPO eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Tatsächlich gibt es für den angedachten Windpark Dettum / Ahlum zwei ausgewiesene Flächen für Windparks. Diese künstliche Aufspaltung führt zwar mathematisch zur Einhaltung der vorgegebenen Begrenzung. Wegen der unmittelbar aneinander liegenden Grenzen der beiden ausgewiesenen Flächen ergibt sich jedoch eine Gesamtanlage von 25 Anlagen, die die vorgegebenen Grenzen sprengt!	**Nicht folgen** Die Einwendungen nehmen Bezug auf die Begründung des RROP 2008 und dort auf eine Begrenzung der Anlagenzahl, die in der jetzigen Planungskonzeption nicht zur Anwendung kommt.	
Z15857 ID 7207 (1 - 51/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10. Das Endlager-Forschungsbergwerk Asse wird auf Seite 212 der Begründung zum RROP 2008 als raumordnerisch nicht bedeutsam ausgewiesen. Zur Begründung wird angeführt, dass die entsprechenden bodenschutzrechtlichen Regelungen für dem Bergrecht unterliegende Vorhaben/Anlagen nicht zur Anwendung kommen. Eine Festlegung als regional bedeutsame Altlast sei deshalb nicht möglich. Dies mag bei der Entscheidung über den RROP 2008 noch gegolten haben. Zwischenzeltlich ist es amtsbekannt, dass für das Atommülllager Asse nicht mehr Bergrecht, sondern Atomrecht gilt, so dass eine Einstufung als raumordnerisch bedeutsame Altlast vorzunehmen ist. Die derzeitigen mittlerweile bundesweit auch in den Medien geführten Diskussionen machen deutlich, dass es sich hierbei auch nicht um ein zeitlich begrenztes Problem handelt. Diese vorzunehmende Einstufung hat zur Konsequenz, dass die derzeit in Betracht gezogene Fläche für die Ansiedlung von Windkraftanlagen durch das Atommülllager Asse erheblich vorbelastet ist. Bei dieser Vorbelastung ist nicht nur der unmittelbare Bereich der unterirdischen Kontamination zu berücksichtigen, sondern auch die angrenzende Landschaft, die durch die sichtbare Präsenz des Höhenzuges Asse unmittelbar mit der Atommüllproblematik in Verbindung gebracht wird. Die ohnehin durch die Auswirkungen des einsturzgefährdeten Bergwerkes gebeutelte Region wird durch die Installation eines zurzeit in Niedersachsen noch beispiellosen Windenergieparks, der fast 20 % der Nennleistung aller bisherigen Windenergieparks im Bereich des Zweckverbandes erbringen soll, noch mehr in Anspruch genommen.	**Nicht folgen** Dass die im Bergwerk Asse gelagerten atomaren Abfälle zwischenzeitlich dem Rechtsregime des Atomrechts unterliegen, ist dem Regionalverband bekannt. Darüber hinaus der Hinweis, dass die - in der Tat überarbeitungsbedürftigen - Programmaussagen, auf die der Einwender Bezug nimmt, nicht Gegenstand des Planverfahrens 1. Änderung RROP 2008 sind. Der Einwand, dass unter Tage gelagerte Abfälle eine erhebliche Vorbelastung für die Windenergienutzung bzw. die der Landschaft darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substanziiert dargelegt worden. Der Regionalverband ist der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat.	
Z15858 ID 7208 (1 - 52/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	VI. Fazit: Insbesondere die in ihrer Reichweite noch nicht abschätzbaren gesundheitlichen Gefahren sowie die räumliche Nähe zum Atommülllager Asse lassen das Vorhaben als mit der Umwelt nicht verträglich und immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig erscheinen. Das derzeitige offensichtlich mit großer Eile zur Planung auszuweisende Gebiet ist für einen Windenergiepark in dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter äußerster fast quadratmetergenauer Ausnutzung förmlich zwischen die Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt "gequetscht" und ist deshalb für diesen Raum überdimensioniert und nicht geeignet.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat zum Schutze der Bevölkerung vor Immissionen von Windenergieanlagen in seinem Plankonzept einen vorsorgeorientierten Abstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen von 1000 m zur Anwendung gebracht (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer	**s. Zeile(n)** 2215 **s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2

Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Sollte es dennoch zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommen, kann dies im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen geklärt werden.

Zur Betroffenheit der Schachtanlage Asse siehe die Stellungnahme der Asse GmbH unter der angegebenen Zeilennummer.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Potenzialfläche das Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts ist und somit nicht, wie durch den Einwender impliziert, bewusst zwischen die genannten Ortschaften "gequetscht" wurde. Vielmehr resultierten die Potenzialflächen aus gesamträumlich einheitlich angewandten und nachvollziehbaren objektiven Kriterien. Ferner ist das geplante Vorranggebiet keinesfalls landschaftlich überdimensioniert, da der betroffene Landschaftsraum nicht durch die Orte Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt abgegrenzt wird, sondern wesentlich weiträumiger ist. Es handelt sich um eine ca. 7 km breite und mehr als 10 km lange intensiv ackerbaulich genutzte Senke zwischen den Höhenzügen des Elms und der Asse. Eine Überdimensionierung des Windparks und damit einhergehend die Zerstörung des gesamten Landschaftsgefüges ist nicht erkennbar.

Z15859 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 7209

(1 - 53/55)

Die räumliche Nähe des Atommülllagers im Assebergwerk führt außerdem zu einer erheblichen Vorbelastung des betroffenen Gebietes und ist bereits deshalb ein Grund, den Windenergiepark an dieser Stelle nicht zuzulassen.

Nicht folgen

Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Planungsabsichten mittgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Der Regionalverband ist daher der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat. Der Einwand, dass unter Tage gelagerte Abfälle eine erhebliche Vorbelastung für die Windenergienutzung bzw. die der Landschaft darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substanziert dargelegt worden.

Zur Betroffenheit der Schachtanlage Asse siehe die Stellungnahme der Asse GmbH unter der angegebenen Zeilennummer.

Darüber hinaus wurden das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen.

s. Zeile(n)
2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15860 ID 7210 (1 - 54/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Es verbietet sich schließlich angesichts der Überarbeitung der TA Lärm, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in vielleicht 15 oder 20 Jahren gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequente Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von 1000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z15861 ID 7211 (1 - 55/55)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Auch das Atommülllager im Assebergwerk wurde Anfang der siebziger Jahre errichtet, obwohl es bereits 1968 erste Gutachten gab, die die Eignung des Bergwerks hierfür infrage stellten. Wegen der vorgeblichen Dringlichkeit, eine Lösungsmöglichkeit zu finden, wurden diese Bedenken beiseite geschoben. Mit den Folgen haben wir nun, 40 Jahre später, zu kämpfen. Derselbe Fehler, nämlich die Errichtung einer großindustriellen Anlage in der unmittelbaren Nachbarschaft gleich mehrerer Ortschaften, ohne die langfristigen Folgen abzuschätzen, darf sich nicht wiederholen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen. Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt, sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15862 ID 27102 (2 - 1/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahrens („2. Offenlage") zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig zur Windenergienutzung gebe ich für mich selbst und für Frau [Name], deren weitere anwaltliche Vertretung ich hiermit anzeige, folgende Stellungnahme insbesondere zur Potenziatfläche AHLUM 01 ab: Die vorgesehene Entscheidung ist rechtsfehlerhaft, weil sie verschiedene Belange der Bevölkerung und der Umwelt nicht angemessen berücksichtigt, aber auch, weil die Grundlagen der Entscheidung nicht ordnungsgemäß zusammengetragen wurden, so dass das entscheidende Gremium nicht die erforderlichen Dokumente für die richtige Entscheidung vorliegen hatte. Außerdem ist die Entscheidung, die zur Offenlegung geführt hat, rechtswidrig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z15863 ID 27103 (2 - 2/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Formelle Mängel 1. Fehlende Begründung der unveränderten Passagen Zu den eingereichten Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlegung zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 gibt es keine individuellen Rückantworten/Stellungnahmen durch die Verwaltung des ZGB. Es gibt auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinander setzt, und sei es auch nur im Rahmen einer zusammenfassenden Begründung. Dies hat zwei Konsequenzen: a) Es gibt deshalb keine Begründung für die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber auch keine Begründung dafür, warum verschiedene Passagen der Planung unverändert geblieben sind. Bei den nicht geänderten Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) hätte den beteiligten Bürgern gegenüber erläutert werden müssen, warum ihre Einwände unberücksichtigt geblieben sind. Dies führt zur Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der fehlenden Begründung und der damit fehlenden Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar. Der nun offen gelegte und zur Prüfung durch die Bürger vorgelegte Plan enthält schwarz gedruckte Passagen, zu denen ausweislich der Erläuterungen zur Offenlegung keine Stellungnahme abgegeben werden darf. Dies ist unzulässig, weil zum einen der Hinweis auf die Präklusion in der ersten Offenlegung nach § 3 Abs. 4 NROG nicht gemacht wurde. Zum anderen, und dies ist entscheidend, liegt noch keine Begründung für die Nichtveränderung der schwarz gedruckten Passagen vor. Insbesondere ist dadurch dokumentiert, dass sich die Verwaltung nicht mit den Einwendungen der Bürger aus dem Jahr 2014 auseinander gesetzt hat. Dies hat zur Folge, dass insoweit die erforderliche Begründung der Entscheidung nicht vorliegt,	**Nicht folgen** Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		weswegen nach dem auch hier geltenden Grundsatz des Begründungszwangs für Verwaltungsentscheidungen (z.B. § 39 VwVfG) die Entscheidung rechtswidrig, wenn nicht sogar nichtig ist. Die Konsequenz ist, dass die Bürger auch zu den schwarz gedruckten Passagen Stellung nehmen können müssen. Durch Ihren Hinweis, dass dies nicht zulässig sei und deshalb unbeachtet bleibe, werden zahlreiche Bürger jedoch davon abgehalten, zu den schwarz gedruckten Passagen Stellung zu nehmen, so dass ihr Recht auf Beteiligung in unzulässiger Weise beschnitten wird. Zwar können Sie durch die Nachreichung der Begründung diesen Formfehler heilen, nicht jedoch die durch Ihren Hinweis auf die nur eingeschränkte Möglichkeit der Stellungnahme begründete Rechtswidrigkeit der hier vorliegenden Offenlegung. Die zweite Offenlegung ist bereits deshalb rechtswidrig und zu wiederholen! B) Jedenfalls sind Stellungnahmen auch zu den schwarz gedruckten Texten zuzulassen. Die Nichtzulassung bedeutet einen weiteren Verfahrensfehler, der zur Rechtswidrigkeit der Offenlegung und deren Auswertung führt.		
Z15864 ID 27104 (2 - 3/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Keine Antwort auf bisherige Stellungnahmen Mit Schreiben vom 23. Januar 2012 und vom 21. Januar 2014 hatten meine Mandantin und ich im Rahmen der ersten Anhörungsrunde und im Rahmen der ersten Offenlegung zwei umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen sind mit pauschalen, nichtssagenden Musterschreiben, die offensichtlich alle Personen, die Einwendungen erhoben haben, erhalten haben, quittiert worden. Antworten auf unsere Stellungnahmen, die sich mit unseren Argumenten auseinander setzen, haben wir nicht erhalten. Auch wenn nicht erwartet werden kann, dass auf jedes einzelne Argument und jedes einzelne Schreiben individuell eingegangen wird, handelt es sich um einen Verfahrensfehler, wenn überhaupt keine Reaktion auf die einzelnen Einwendungen erfolgt. Dies wird hiermit ausdrücklich gerügt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen.	
Z15865 ID 27105 (2 - 4/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Beteiligung ausgeschlossener Personen Das ZGB-Mitglied Detlef Tanke hat zusammen mit einer Bürgerinitiative nach tagelangem Studium der Planungsunterlagen festgestellt, dass die Verwaltung des Zweckverbands beim Windpark in Hillerse den Abstand zu Straßen nicht einberechnet hatte. Der Windpark wäre nur noch 47 Hektar groß gewesen. Die Mindestgröße beträgt aber 50 Hektar. Unabhängig von der Frage, ob Herr Tanke damit in rechtswidriger Weise Geheimnisse des Verwaltungsapparats preisgegeben hat oder nicht, hat er damit deutlich gemacht, dass er mit einer Bürgerinitiative kooperiert und zumindest insoweit befangen ist, als er sich in einem offensichtlichen Interessenkonflikt befindet. Er hat als Mitglied des ZGB eine Entscheidung dieses Verbandes zu treffen, wobei seine persönlichen Interessen jedoch in den Hintergrund zu treten haben. Seine Kooperation mit einer Bürgerinitiative	**Nicht folgen** Der Regionalverband sieht hinsichtlich der Mitwirkung von Mitgliedern der Verbandsversammlung keine rechtlichen Auswirkungen auf die Planungen des Regionalverbandes. Das Mitwirkungsverbot ist im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht in § 41 NKomVG normiert. Ehrenamtlich Tätige dürfen danach in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidungen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil für diese selbst oder verwandte und verschwägerte Dritte mit sich bringen können. Grundsätzlich gilt dabei bei Rechtsnormen - d.h. Satzungen wie dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) - gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot nicht. Diese Satzungen sind vom Mitwirkungsverbot ausdrücklich ausgenommen, d.h. die Frage nach Befangenheit stellt sich aus	

konterkariert diese Neutralitätspflicht jedoch, so dass er an der Entscheidung, die zur zweiten Offenlegung geführt hat, nicht hätte mitwirken dürfen. Herr Tanke wohnt sehr wahrscheinlich in der Ortschaft Hillerse und ist nicht nur als Bürgermeister dieser Gemeinde, sondern auch als Einwohner unmittelbar von der Entscheidung des ZGB betroffen. Er hätte deshalb weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitwirken dürfen.
Gerügt wird hiermit ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften, die Mitwirkungsverbote der Gremienmitglieder enthalten, insbesondere gegen § 41 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.

diesem Grund nicht.

Unabhängig davon, dass ein Mitwirkungsverbot kommunalrechtlich nicht in Betracht zu ziehen ist, ist für ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Grundstückseigentümer oder an einer Windparkbetreibergesellschaft beteiligt ist, auf Folgendes hinzuweisen:

Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im RROP führt in der Regel nicht zur Befangenheit der Eigentümer von Grundstücken innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete, da ein unschädliches Gruppeninteresse anzunehmen wäre.

Nur wenn ein Vorranggebiet für ein so kleines Gebiet festgelegt würde, dass nur ein oder wenige Eigentümer Grundstücke darin hätte/n und ein Grundstückseigentümer und Mitglied der Verbandsverwaltung konkret beabsichtigen würde, auf seinem Grundstück eine Windkraftanlage zu errichten bzw. das Grundstück zu diesem Zweck wirtschaftlich zu verwerten, würde ein individuelles Sonderinteresse vorliegen. Nach Aussage des Betroffenen ist dies nicht der Fall. Zudem hat der Regionalverband festgelegt, dass die Mindestflächengröße von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bei 50 ha liegt. Die durchschnittliche Größe der im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete liegt bei deutlich über 200 ha und beinhaltet Flächen von mehreren Flächeneigentümern.

In zwei bestehenden rechtsgültigen Vorranggebieten, die jetzt erweitert werden sollen, betreibt eine Betreibergesellschaft Windenergieanlagen, für die ein Verbandsversammlungsmitglied geschäftsführend tätig ist. Diese bestehenden Vorranggebiete sollen nach aktuellem Entwurf zur 2. Offenlage der 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. der Windenergienutzung gegenüber dem RROP 2008 in Haverlah (WF 7) von 77 ha auf 294 ha und in Winnigstedt/Gevensleben (WF 5/HE 4) von 184 ha auf 400 ha vergrößert werden. Nach Aussage des Betroffenen hat die Betreibergesellschaft keine Absichten, die aktuell vorgesehenen Erweiterungsflächen für eigene Zwecke zu nutzen. Selbst wenn dies so wäre, wären weder das Mitwirkungsverbot (s.o.) betroffen, noch könnte ein individuelles Sonderinteresse festgestellt werden.

Für die Wirksamkeit des RROP kommt es im Übrigen grundsätzlich nur darauf an, dass der abschließende Satzungsbeschluss wirksam gefasst wurde. Mit anderen Worten, ein RROP wäre nicht deshalb nichtig, weil vor dem Satzungsbeschluss irrtümlich ein Befangener mitgewirkt hätte. Ein solcher zu beanstandender Satzungsbeschluss könnte beispielsweise angenommen werden, wenn das befangene Mitglied die Aufstellung oder Änderung des RROP initiiert, und damit wesentlich mitgeprägt, und beim Aufstellungsbeschluss mitgewirkt hätte. Dies ist hier nicht der Fall, denn alle Beschlussfassungen wurden einstimmig, bzw. mit großer Mehrheit, beschlossen, so dass es auf die Stimme eines einzelnen Mitgliedes der Verbandsversammlung nicht ankommt. Vor einiger Zeit hat Herr Volker Meier der Verbandsverwaltung zudem schriftlich mitgeteilt, dass er vorsorglich künftig nicht mehr an Abstimmungen zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie des

Beteiligtennummer **29.7977** | Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren | Einwendungsgeber Privater Einwender

RROP 2008 teilnehmen wird, um seine Person vor Unterstellungen zu schützen und Irritationen erst gar nicht auftreten zu lassen.

Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Mitglied oder Unterstützer einer Bürgerinitiative ist, zugleich von der Entscheidung in eigenen (privaten) Interessen unmittelbar berührt wäre, könnte Befangenheit vorliegen (z.B. bei einem Bürgerbegehren für oder gegen ein Vorranggebiet Windenergie). Auch dies ist hier nicht der Fall.

Zunächst gilt gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot auch hier nicht. Das alleinige Vorbringen von Bedenken und Anregungen während des Aufstellungsverfahrens zu einem RROP durch ein Mitglied der Verbandsversammlung und/oder seine Beteiligung an einer Bürgerinitiative gegen die Planung begründet sowohl rechtlich als auch sachlich keine Befangenheit. Das Mitglied der Verbandsversammlung würde sich damit sozusagen in den Dienst der kommunalen Meinungsbildung stellen und damit allgemeine und öffentliche Interessen vertreten, die identisch von einem Teil der Bevölkerung ebenfalls vorgebracht werden.

Das Geltendmachen von öffentlichen Interessen, zum Beispiel durch Vorbringen von allgemeinen Bedenken gegen eine bestimmte Planung, ohne dass eigene private Interessen tangiert sind, würde ebenfalls nicht zur Befangenheit führen. Wenn zum Beispiel durch eine Bürgerinitiative die möglichen Auswirkungen wie Schattenwurf, Lärmbelästigung bei Errichtung von Windenergieanlagen dargelegt werden, sind Mitglieder der Verbandsversammlung als Mitglieder einer Bürgerinitiative oder Beteiligte an einer Unterschriftsaktion im Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten ebenfalls nicht befangen.

Es gab eine Vereinbarung zwischen der Verbandsverwaltung und den Fraktionen, dass die Unterlagen zur Auslegung bis zum Beschluss der Verbandsversammlung am 17.03.2016 nur passwortgeschützt für die Mitglieder der Verbandsversammlung einsehbar sein sollten. Die Verantwortung für den Umgang damit oblag jedem Mitglied der Verbandsversammlung. Insofern kann von einer illegalen Weitergabe von Unterlagen keine Rede sein.

Z15866 ID 27107 (2 - 5/23) | WF Wolfenbüttel Ahlum 01

II. Inhaltliche Mängel

I. Ihr Umweltbericht, Seite 13 / Skizze/Schema Schattenwurf mit 140m, 2 MW - Anlage

Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht" eine unzutreffende, da deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe! Entsprechend anzutreffend sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen/Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.

Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem

Nicht folgen

Der Einwender geht mehrfach fehl.
Erstens handelt es sich bei der beanstandeten Tabelle 1 auf Seite 13 des Umweltberichts ausdrücklich (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte") um Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert worden sind.
Zweitens können die tatsächlichen Emissionsbelastungen für Anwohner zum gegenwärtigen Stand der Planung, in Unkenntnis konkreter Anlagenstandorte und -typen ohnehin nur abgeschätzt werden und wurde im Zuge der Umweltprüfung in jedem Fall der Einzelfall unter Beachtung bis zu 200 m hoher

s. Gebietsblatt
WF Wolfenbüttel Ahlum 01

s. Umweltbericht
1.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Umweltbericht dargestellt. Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbeteiligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten" Form nicht gegeben sind! Deutlich wird dies durch nachfolgende Abbildung: Darstellung des Schattenwurfbereiches einer Anlage mit 200 m Gesamthöhe: (Quelle: www.energieatlas.bayern Erklärung zur Simulation, LFU 2013) Bemerkung ZGB: s. Graphik in SN 1. Morgens nach dem Sonnenaufgang und abends vor Sonnenuntergang steht die Sonne flach über dem Horizont und wirft bei großen Windkraftanlagen (hier 200 m) einen langen Schatten bis ca. 1.400 m Entfernung. Der Schatten wird mit zunehmendem Abstand von der Windkraftanlage schwächer. Aus der obigen Darstellung ist zu entnehmen, dass der Schattenwurf einer 200m-Anlage bis ca. 1400 Meter reicht - und nicht wie bei Ihrer bildlichen Darstellung nur bis ca. 1000, 1100 Metern! Ihr Umweltbericht ignoriert die tatsächlichen Dimensionen der durch die potentiellen Betreiber geplanten Anlagen, die im Übrigen auch durch den Gesetzgeber gewollt sind und deshalb rechtlich nicht betastbar. Dadurch werden die Belastungen der betroffenen Bürger klein geredet und nicht angemessen berücksichtigt. Der Umweltbericht ist deshalb zu überarbeiten! Dabei ist die in Ihrem Umweltbericht dargestellte schematische Schattenwurfdarstellung auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe auszurichten. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!	WEA untersucht. Drittens stellt der Einwender auf angeblich unzutreffende Darstellung in Bezug auf den Schattenwurf von WEA ab. Diesbezüglich wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht sowie auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist es aufgrund der Säulenform der WEA und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Bis zu ebendieser Belästigungsgrenze reicht auch die Darstellung im Umweltbericht und nicht wie der Einwender - warum auch immer - unzutreffend behauptet bis zu 1.000 oder 1.100 m. Ferner wird sowohl in der Abbildung des Umweltberichts als auch in der vom Einwender vorgebrachten Abbildung aus dem Energieatlas Bayern, dass der eigentliche, theoretische Schatten noch wesentlich weiter als 1.300 m oder auch 1.400 m reichen würde, denn physikalisch-rechnerisch müsste sich eine liegende Acht als Kurve der Schattenausbreitung ergeben und keinesfalls ein - in beiden Abbildungen gleichermaßen dargestellter - radialer Verlauf ab einer bestimmten Entfernung. Die Einwendung einer unzutreffenden Berücksichtigung der Belange von Mensch und Umwelt in der Abwägung des Regionalverbandes wird daher in aller Deutlichkeit zurückgewiesen.	
Z15867 ID 27108 (2 - 6/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Umweltverträglichkeitsprüfung Nach dem so genannten Windenergieerlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24. Februar 2016 hat nach der dortigen Ziffer 3.3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattzufinden. Die für das Gebiet Ahlum 01 ausgewiesene Potenzialfläche wird voraussichtlich weit mehr als 20 Anlagen umfassen, so dass der Ministerialerlass auch hier zu berücksichtigen ist. Zwar ist der derzeitige Verfahrensstand kein Bebauungsplanverfahren. Jedoch besteht nach der Entscheidung des ZGB über die Ausweisung der Potenzialfläche ein unmittelbarer Rechtsanspruch der Betreiber, die sich mit den Eigentümern von Immobilien in den Bereich einig werden, in diesem Gebiet auch Windkraftanlagen zu errichten. Dies gilt umso mehr, als möglicherweise kein Bebauungsplanverfahren mehr stattfinden wird. Die	**Nicht folgen** Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVPG ("UVP-pflichtige Vorhaben") besteht nicht. Auf Ebene der Regionalplanung ist indes gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung des Plans vorzunehmen, welche in einem Umweltbericht zu dokumentieren ist. Dieser Pflicht ist der Regionalverband nachgekommen. Ein Raumordnungsplan ist indes kein „Vorhaben“ im Sinne des UVPG für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c UVPG im Einzelfall erforderlich sein könnte. Für die 1. Änderung des RROP 2008 bedarf es demnach keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern einer Strategischen Umweltprüfung (§§ 2 Abs. 4, Abs. 5, 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Ziff. 1.5 UVPG). Wie § 16 Abs. 4 UVPG ausdrücklich klarstellt, ist mit der Strategischen Umweltprüfung der Umweltbericht nach § 8 ROG gemeint (vgl. Wagner, in: Hoppe/Beckmann (Hrsg.), UVPG, 4. Aufl. 2012, § 16, Rn. 112).	

		Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb schon im Bereich der Findung von Windenergiepotenziatflächen vorzunehmen, weil dies im Rahmen der Bebauungsplanverfahren dann nicht mehr nachgeholt werden kann. Falls verschiedene Betreiber sich die Potenzialfläche aufteilen und sich so mehrere „Windparks" bilden, die jeder für sich betrachtet weniger als 19 Anlagen umfasst, könnte außerdem mit dieser Argumentation versucht werden, die Umweltverträgtichkeitsprüfung zu vermeiden. Um diese Umgehung der Umweltverträglichkeitsprüfung auszuschließen, hat sie bereits im Bereich der Entscheidungsfindung der Windenergiepotenzialflächen stattzufinden.	Ferner besteht mit der Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung mitnichten bereits ein Rechtsanspruch von Eigentümern und Betreibern auf die Errichtung von WEA. Die Anlagen müssen selbstverständlich immissionsschutzrechtlich genehmigt werden. Mit der Ausweisung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen getroffen. Vielmehr gilt in Vorranggebieten lediglich, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht stattgefunden hat – etwa weil die erforderlichen Belange auf Ebene der Raumordnung nicht erkennbar waren –, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.	
Z15868 ID 27109 (2 - 7/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Optisch bedrängende Wirkung Nach dem bereits zitierten Windenergieerlass können Windkraftanlagen gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen (3.4.1.9 des Windkrafterlasses vom 24. Februar 2016). Zitiert wird hierbei unter anderem der bayerische VGH mit einem Urteil vom 29. Mai 2009. a) Die Regelung des Windenergieerlasses ist inzwischen überholt, nachdem der bayerische Verfassungsgerichtshof die grundsätzliche Abstandsregelung "10 H" (also das Zehnfache einer Anlagenhöhe als Mindestabstand von Wohngebieten) für verfassungsgerecht erachtet hat. Auf die Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2016 (Az. Vf. 14-VII-14, Vf. 3-VHI-15 und Vf. 4-VIII-15) wird verwiesen. Nach der Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichtshofs zählen Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, zu den Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert zulässig sind. In diesem Zusammenhang wurde durch Bundesgesetz vom 15.Juli 2014 der § 249 Abs. 3 in das Baugesetzbuch eingefügt. Diese Vorschrift ermächtigt die Länder, durch Landesgesetze zu bestimmen, dass die Privilegierung im Außenbereich nur gilt, wenn die Windkraftanlage einen bestimmten Abstand zu Gebäuden einhält. Nach der hier vertretenen Auffassung hat dies auch in Niedersachsen zu gelten.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird auf den angegebenen Bezug verwiesen. Seitens des Einwenders weder dargelegt noch ist es sonstwie nachvollziehbar, warum die hierzu im Nds. Windenergieerlass in dem angegebenen Kap. enthaltenen Aussagen überholt sein sollen. Sofern des weiteren auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) und die hierzu ergangene Rechtsprechung verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	**s. Zeile(n)** 5523
Z15869 ID 27110 (2 - 8/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	b) Nach dem niedersächsischen Windenergieerlass wird das Problem der optisch bedrängenden Wirkung zwar erkannt, jedoch nicht richtig bearbeitet. Konkret auf Dettum bezogen ist zu berücksichtigen, dass dieser Ort in einer Senke liegt. Windkraftanlagen, die westlich von Dettum aufgestellt werden, liegen bereits von der Sohle her zum Teil höher als die Kirchturmspitze von Dettum. Hier besteht das Problem der optischen bedrängenden Wirkung in besonderem Maße! Auch aus diesem Grund ist der Umweltbericht (siehe Ziffer 1) zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Richtig ist, dass die optisch bedrängende Wirkung nicht allgemeingültig und anhand eines pauschalen Richtwertes bestimmbar ist. Gleichwohl hat die Rechtsprechung in Anlehnung an empirische Erkenntnisse einen Beurteilungsrahmen entwickelt (OVG Münster, Urteil v. 09.08.2006, 8 A 3726/05, ZUR 2006, S. 608, bestätigt durch BVerwG, Beschluss v. 11.12.2006, 4 B 72.06, ZUR 2007, 138). Demnach ist von einer Windenergieanlage regelmäßig keine unzulässige optisch bedrängende Wirkung zulasten einer Wohnnutzung zu erwarten, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die bevorstehenden Einzelfallprüfungen sind dahingehend vorwegzunehmen, dass die Abstandsregelung von mindestens 2000 m (10 x 200 m Anlagenhöhe) einzuhalten ist.	einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Ist der Abstand hingegen geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, ist überwiegend von einer Unzulässigkeit auszugehen. Hierauf abstellend muss im Hinblick auf eine angenommene Gesamthöhe der WEA von 200 m maximal bis in eine Entfernung von 600 m zur Vorranggebietsgrenze mit einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkungen gerechnet werden. Darüber hinaus ist dies grundsätzlich ausgeschlossen, sodass der vom Regionalverband in Ansatz gebrachte Mindestabstand zu Siedlungen von 1.000 m mehr als hinreichend ist, um derartige Konflikte von vornherein und ohne Einzelfallprüfung sicher zu vermeiden. Die vom Einwender ferner geforderte 10 h-Regelung ist weder mit der optisch bedrängenden Wirkung von WEA begründbar, noch wäre sie nach in Niedersachsen geltendem Recht vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB auch nur ansatzweise rechtlich zulässig.	
Z15870 ID 27111 (2 - 9/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Unbegründeter Flächenzuwachs bei 2. Offenlage im Gebietsblatt AHLUM-01 Bei der ersten Offenlegung war die schmale (hier schraffierte) Fläche nördlich der L627 als Potentialfläche für Windenergie begründet weggefallen. In der 2. Offenlegung wird ihre vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen: Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Zum Gebiet Ahlum 01 heißt es in der vorgelegten Planung: "... 2.9 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung: Vor diesem Hintergrund der zuvor geprüften Belange und dem Ergebnis des vertieften umweltfachlichen Alternativenvergleichs (gesondertes Dokument) mit benachbarten, ebenfalls für die Windenergienutzung geeigneten Gebieten, ist die Potenzialfläche im Gebiet Ahlum 01 für eine Windenergienutzung geeignet. Aufgrund der Windhöffigkeit von mehr als 7,09 m/s ist eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung innerhalb der Potenzialflächen vorhanden." Der bislang enthaltene Satz: „Eine Windenergienutzung nördlich der L6 127 ist aufgrund der sehr schmal ausgeprägten Potenzialfläche aufgrund einzuhaltender Abstände zur Straße nicht möglich, so dass das Potenzial bis zur Kreuzung L6 127/K5 entfällt." wurde ersatzlos gestrichen. Das plötzliche „Aufleben der Geeignetheit" für diese Fläche in der 2. Offenlegung ist nirgends begründet. Das Gebiet nördlich der L 627 hat sich in der Größe nicht verändert und wurde im Rahmen der ersten Offenlegung noch	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartig schmal ausgeprägte Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Der Regionalverband bezieht sich in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10), wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen. Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden. Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als die Einwender meinen – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen werden angesichts der Maßstäblichkeiten des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in Frage stellen auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im	**s. Methodenband** E 2.1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		als „sehr schmal" beschrieben und wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" seinerzeit ausgeschlossen. Grund der Ungeeignetheit war allein die schmale Ausprägung der Fläche einschließlich der zu berücksichtigenden Abstände zur L 627. An der schmalen räumlichen Ausprägung und an den zu berücksichtigenden Abständen hat sich auch in der zweiten Offenlegung nichts geändert! Hinzu kommt, dass aufgrund der Abtrennung des sehr kleinen Gebietes durch die L 627 eine Solitär-Situation entsteht, die durch erforderliche Abstandsregelung noch verstärkt wird. Das Gebiet wirkt optisch als einzelne „kleine Windkraft-Potenzialfläche, die als solche jedoch den gesetzlich geforderten Abstand zur anderen Potenzialfläche nicht einhält. Es sind deshalb nach wie vor einzuhaltende Abstände u.a. zur L 627 zu berücksichtigen - so dass diese schmale Fläche auch weiterhin für Windkraft ungeeignet ist. Wegen der unverändert gebliebenen räumlichen Ausprägung der Fläche nördlich der L627 (sehr schmal verlaufend) und wegen der einzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 627 ist die Teilfläche als unzulässig und ungeeignet für Windkraftnutzung zu erklären und hat wegen Nichtnutzbarkeit wegzufallen.	Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.	
Z15871 ID 27112 (2 - 10/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Mindestabstände der WEA's zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. a) Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigte Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m unterschritten. b) Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzel fall	**Nicht folgen** Für den Bau von Windenergieanlagen an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen. Sofern darüber hinausgehende Landesstraßen betreffende allgemeine Abstandsregelungen gemeint sein sollten, werden Bedenken geäußert, weil diese nicht in den kommunalen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Straßenbaulastträgers fallen. Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlum 01 nicht. Das gilt für die Landesstraße L 627 zwischen Ahlum und Dettum. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von linienhaften Infrastruktureinrichtungen wie insbesondere Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7977		**16.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

(ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen."

Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt wurden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.

Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) die freizuhalten sind.

Der ZGB hat 100 m-Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.

Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TUV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaußengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96facher Rotordurchmesser (ca. 300 m) zu benachbarten, stark frequentierten Verkehrswegen.

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEA's angebracht sind.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEA'n höher als 150 m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen, bei

Brandgefahren bzw. den Brandschutz betreffende Sachverhalte sind ebenso im Rahmen der Anlagenzulassung auf der Grundlage brandschutzrechtlicher Bestimmungen zu prüfen und im Einzelnen in der Anlagengenehmigung zu regeln.

Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen.
Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7977		**16.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

neueren Anlagen also ca. 200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Windenergieanlagen werden vermieden. "

Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.mazonline. de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nach-absturz-von-rotorblattin-
windpark-bei-lehnin).

c) Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629 sowie zur Kreisstraße K 5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2. Offenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landesstraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen!

d) Die Landesstraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z.B. durch den Brand einer WEA, über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z.B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

e) Insbesondere die L627 hat unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA's bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße dar!

Die Einhaltung der Empfehlung des TÜV-NORD (2,96facher Rotordurchmesser als Abstand zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen) ist deshalb verpflichtend in Raumordnungsplanung aufzunehmen!

Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muss uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (wie z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine auch nur vorübergehende Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aus vorgenannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner Dettums haben.		
Z15872 ID 27113 (2 - 11/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Verletzung des 120-Grad-Kriteriums Um negative Auswirkungen durch „Umzingelung mit Windenergieanlagen" zu vermeiden, führt der ZGB das „120-Grad-Kriterium" ein. Bezug nehmend auf den „vergleichenden Alternativenvergleich" (Südwestliches Elm-Vorland, Seite 71) wird eine Überschreitung dieses Kriteriums konkret u. a. für den südlichen Bereich von Apelnstedt - einzelstehendes Haus [Name]- festgestellt. Zitat aus der Planung: „Hier sind sehr deutliche negative Auswirkungen durch eine umzingelnde Wirkung mit WEAn und kumulativ wirkenden visuellen und akustischen Belästigungen nicht auszuschließen" […] „ Diese massive Beeinträchtigung […] kann durch […] sowie eine geringfügige Arrondierung* der großen nördlichen Teilfläche verringert und das 120-Grad-Kriterium eingehalten werden." (s.u.) * Arrondierung (dt. auch Abrundung); sinngemäß für eine „zweckmäßigere Außengrenze" eines Grundstücks. Neue Grenzziehung. Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Die Überprüfung des durch den ZGB selbst gesetzten 120-Grad-Kriteriums in zweiten Offenlegung ergibt, dass keine Arrondierung im obigen Sinne erfolgt ist! Die einzeln stehende Wohnanlage südlich von Apelnstedt und das Einzelgehöft südöstlich von Apelnstedt liegen innerhalb der 120-Grad-Zone, so dass eine „Umzingelung" durch WEAn vorliegt: Bemerkung ZGB: s. Abb. In SN Ergänzend ist für den Sichtwinkel von der Ortslage Apelnstedt aus feststellbar, dass aufgrund der großen Längenausdehnung der Potentialfläche der 120-Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt ist (hier jedoch nicht eingezeichnet). Südlich von Apelnstedt erheben sich in 1000 Meter Entfernung die zukünftigen 200-m -WEA'n demnach über „die volle Breitseite" der ca. 3,5 Km längsausgedehnten Großwindindustrieanlage. Auf Seite 72 heißt es: „Im Nah- und Mittelbereich (1000 m - 3000 m Abstand) ist insbesondere nach Süden und Osten … mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen." Und weiter: „Die insbesondere nördlich der Altenauniederung stark ausgeräumte Landschaft wird innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert und beeinträchtigt" (Seite 72).	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die entsprechenden Abschnitte der Begründung verwiesen. Die Aussagen zur Umfassungswirkung im Alternativenvergleich beziehen sich wie der Einwender selbst erkennt, auf einzelne Gebäude und fließen in die relationale Bewertung der im Vergleich betrachteten Potenzialflächen sowie in die Bewertung möglicher Optimierungsmaßnahmen ein. Die im Alternativenvergleich vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen wurden ferner bereits in Kap. 2 des Gebietsblattes als Planungsdirektive berücksichtigt. In der Folge unterschreitet die im 2. Entwurf dargestellte geplante Abgrenzung des Vorranggebietes für Windenergienutzung selbst von der südlichsten Bebauung Apelnstedts aus gesehen den Orientierungswert von 120° deutlich nicht (ca. 110°). Vom im Planungskonzept definierten Bezugspunkt des Kriterium zur Vermeidung einer Umfassungswirkung, nämlich der geometrischen Ortsmitte, aus gesehen, beträgt der Beeinträchtigungswinkel indes gar lediglich etwas mehr als 90°. Wie der Einwender zu der Aussage gelangt, dass "der 120-Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt" sei, bleibt völlig unklar. Hierbei ist noch einmal ganz deutlich auf folgenden Abschnitt der Begründung des hier maßgeblichen Kriteriums hinzuweisen: "Eine Anwendung des Kriteriums erfolgt in der zuvor beschriebenen Form nicht für Einzelhäuser und sogenannte Splittersiedlungen im Außenbereich, da sie einen geringeren Schutzanspruch als bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen (s. Kap. E 1.1.2.3.2.5)." Grund ist, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Damit mussten weder die Empfehlungen zur Optimierungs- aus dem Alternativenvergleich - welche ja bereits umgesetzt wurden - noch die Anwendung des Kriteriums zur Vermeidung einer Umfassung von Ortschaften gem. der in der Begründung dargestellten (siehe Verweis) Methodik zu einer weiteren Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kap. 3 des Gebietsblattes führen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Das 120-Grad-Kriterium ist nicht umgesetzt. Hier muss nachgebessert werden, insbesondere auch für die südlich von Apelnstedt gelegenen Einzelhäuser. Die Ausschöpfung des 120-Grad-Kriteriums für den Ort Apetnstedt ist vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung durch die „Technisierung der Landschaft" zu verringern!		
Z15873 ID 27114 (2 - 12/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Schallimmission durch Windkraftanlagen/ Anwendung der TA Lärm a) Die [Bürgerinitiative] hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, dass zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände zur Wohnbebauung als die z. Zt. Festgelegten 1000 m notwendig sind! Auf diese Berechnungen wird ausdrücklich Bezug genommen. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen wird auf eine nochmalige Vorlage verzichtet, dies kann aber auf Wunsch unverzüglich nachgeholt werden. Zwar wurde durch die Verwaltung des ZGB eine Überprüfung der Berechnungen durch Sachverständige angekündigt. Eine hinreichende schriftliche Stellungnahme hierzu liegt jedoch nicht vor. B) Die hier vertretene Ansicht wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der jeweiligen WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, dass die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind. Bei einer Umsetzung der Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen würden bei den hier geplanten Windkraftanlagen Abstände von 1.850 - 2.000 m zur Wohnbebauung erforderlich werden. Erst am 9. Mai 2016 (!) hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof diese gesetzliche Abstandsregelung für verfassungskonform befunden. Die vom ZGB derzeit geplante Abstandsregelung von pauschal 1000 m (bei Einzelgehöften 500 m) wird den geplanten Anlagen nicht gerecht. Sie berücksichtigt nicht die Möglichkeit, unbegrenzt in die Höhe zu bauen, was außerdem zu der bereits oben (s. Ziffer 3) beanstandeten optisch bedrängenden Wirkung führt. C) Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotenzialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WEA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WEA. D) Um zu dokumentieren, dass die Sorgen der Bürger zum Thema „Schallimmission" in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potenzialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben (so genannte „Nullmessung"). Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden oder ob alle Sorgen unbegründet waren. E) Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Schall/Lärm) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen für die Abwägung relevanten Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.7977		**16.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die € DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen.

Der ZGB verweist in den Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Er stützt sein Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen als die heutigen Großwindanlagen mit 3 oder mehr Megawatt Leistung geschrieben wurde.

Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, indem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag.

Gleichwohl hält der ZGB noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl ihm als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden.

Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen Entwurf handelt, so enthält dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik als die herangezogene Ausgabe von 1998. Eine Planungsbehörde hat bei der Entwicklung eines auf die Zukunft gerichteten Projekts den neuen Stand der Technik und die dementsprechenden Normen heranzuziehen, was jedoch nicht geschieht.

Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der„Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall" (Uni. Prof. i.R. Dr. Henning Müller zum Hagen, Dipl.-
Physiker, Dipl.-Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen-Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www.Umweltmessung.com).

Es sind die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680, zu berücksichtigen!

Dies ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potenzialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planenden Behörde ZGB nicht nachgekommen wird. Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären. Die Abstände zwischen Windenergie-Potenzialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!		
Z15874 ID 27115 (2 - 13/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Asse-Bergwerk Das Potenzialgebiet AHLUM 01 und unser Grundstück liegen in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Die Schächte, in denen der Atommüll gelagert wird, drohen bereits seit Jahren durch eindringendes Grundwasser geflutet zu werden, was zu unkontrollierbaren Risiken in Bezug auf den dort eingelagerten Atommüll führen kann. Insbesondere ist es dann nicht mehr möglich, den Atommüll, wie zurzeit gesetzlich vorgesehen, zu bergen. Die damit verbundene aktuelle psychische Belastung und mögliche tatsächliche Belastung für den Fall, dass eine Flutung eintritt, stellen erhebliche Nachteile für die anliegende Bevölkerung dar. Selbst wenn eine rechtzeitige Rückholung des Atommülls aus den Asseschächten gelingt, wird der zurückgeholte Müll zunächst in einem Konditionierungslager in unmittelbarer Nähe der Schächte abgestellt und zwischengelagert, bis ein geeignetes Endlager gefunden wird. Erst in den letzten Wochen war nicht nur der örtlichen Tagespresse zu entnehmen, dass Fachleute erneut die Errichtung eines Zwischenlagers in unmittelbarer Nähe des Bergwerks öffentlich ins Spiel gebracht haben, um lange Atommülltransporte zu vermeiden! Damit wird deutlich, dass die mit dem Atommüll verbundenen Belastungen den Einwohnern noch lange erhalten bleiben werden. Die Errichtung eines Industriewindparks in der beabsichtigten Größe führt für	**Nicht folgen** Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		die in der Nachbarschaft lebende Bevölkerung, zu der auch meine Mandantin und ich gehören, zu einer überdurchschnittlichen Benachteiligung durch die Folgen der „alten" und der „neuen" Energieerzeugung, die nicht hinnehmbar ist. In den Planungen des ZGB zur Ausweisung von Potenzialflächen wurde die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in der Asse nicht berücksichtigt bzw. erwähnt. Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse und zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschaft, Naherholung) vereinbar sind.		
Z15875 ID 27116 (2 - 14/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9. Nicht berücksichtigte Richtfunkstrecken a) Der ZGB bezieht sich in der zweiten Offenlegung u.a. auf das „Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig REnKC02 - Räumlich differenzierte Potenzialanalyse". Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, die bei Richtfunkstrecken einen 100-Meter-Schutzkorridor vorsieht. Der 100-Meter-Schutzkorridor war zuvor auch in einer ZGB-Tabelle zu finden, die schon vor der ersten Offenlegung wieder „aus dem Netz genommen" wurde. Diese Schutzkorridore um die Richtfunkstrecken wurden zurückliegend nicht ohne Prüfung und nicht ohne Sinn u.a. in REnKCo2 festgelegt. Die Schutzkorridore dienen dazu, Richtfunkstrecken keinen Störungen auszusetzen. Es scheint so, als wurden die Schutzkorridore aus rein wirtschaftlichen Gründen gestrichen. Der Schutzkorridor von 100 m zu Richtfunkstrecken ist einzuhalten.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929
Z15876 ID 27117 (2 - 15/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	b) Nach Auskunft der Bundesnetzagentur und nach Nachfrage bei den Richtfunkbetreibern verlaufen im Bereich der Windpotentialfläche AHLUM-01 mehrere Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern: - [8 Namen] Innerhalb der betroffenen Teilflächen ist es wegen der Vielzahl der in unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken nicht möglich, auf der verbleibenden „freien" Fläche Windanlagen „um die Richtfunkstrecken herum" aufzustellen, ohne dass Beeinträchtigungen des Richtfunks zu befürchten sind. Die betreffende Teilfläche ist auch deshalb gänzlich als Vorrangfläche für Windenergie auszuschließen.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung zu dem vorstehenden Einzelargument wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15877 ID 27125 (2 - 16/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	c) Ungleichbehandlung: Hinweis eingeschränkter Nutzbarkeit aufgrund von Richtfunkstrecken in anderen Gebietsblättern, aber nicht im Gebietsblatt AHLUM-01 In den Beurteilungen von Potenzialflächen verschiedener Gebietsblätter ist bei Vorhandensein von Richtfunkstrecken die Formulierung zu finden, dass „Richtfunkstrecken [...] die Nutzbarkeit einschränken". Nachfolgend einige Ausschnitte aus den betreffenden Gebietsblättern: Bemerkung ZGB: s. Abb in SN Wie oben dargestellt ist in anderen Gebietsblättern in Bezug auf dort verlaufende Richtfunkstrecken klar und unmissverständlich formuliert, dass Richtfunkstrecken „Nutzungseinschränkungen" darstellen. Demgegenüber ist eine „Nutzungseinschränkung" im Gebietsblatt AHLUM-01 nicht erwähnt, obgleich es hier 14 Richtfunkstrecken (!) von 9 Betreibern gibt! Es ist nicht vorstellbar, dass in anderen Gebieten Richtfunkstrecken „so abweichend anders" verlaufen, dass sie in den jeweiligen Gebietsblättern eine „Nutzungseinschränkung" darstellen - nur im Gebiet AHLUM-01 nicht. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen. Die o.g. Nutzungseinschränkungen sind dem ZGB bekannt. Bereits im Rahmen der 1. Offenlegung wurde auf das Vorkommen der Richtfunkstrecken hingewiesen! Dennoch wird die Fläche - unter Weglassung dieser konkret vorliegenden Umstände aber weiterhin als „uneingeschränkt geeignet" für die Öffentlichkeit ausgewiesen. Die vorliegende Einschränkung der Nutzbarkeit für das Gebietsblatt AHLUM-01 wegen des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken ist neu zu bewerten und bei Frage der Geeignetheit für die betreffende Teilfläche zu berücksichtigen. Diese Neubewertung wird dazu führen, dass das Teilstück nördlich der L 627, zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und Volzum, als „nicht geeignet" aus dem Planentwurf zu streichen ist.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich im Laufe des Planverfahrens dazu entschlossen, nicht mehr auf Richtfunkstrecken einzugehen, da sie aufgrund der Tatsache dass sich unterschiedliche Abstandserfordernisse zu den einzelnen Richtfunktrassen ergeben erst auf Zulassungsebene behandelt werden (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2
Z15878 ID 27126 (2 - 17/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10. Artenschutz a) Tötungsverbot Nach § 44 (l) Nr. 1 des BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten, insbesondere den Rotmilan, aber auch für Fledermäuse eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnisse über das Vorkommen an Vogel- und Fledermausarten und deren Lebensraum.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15808 15809 15810 15811 15812

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		b) Ich verweise hierzu auf meine Stellungnahme vom 21.1.2014 (I. 1 - 6), an der inhaltlich vollständig festgehalten wird.		
Z15879 ID 27127 (2 - 18/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	c) Rotmilan In dem avifaunistischem Gutachten „Biodata 2014" heißt es, dass am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet habe. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt. Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es Fotos mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilans in den jeweiligen Jahren belegen. Und auch für dieses Jahr gibt es konkrete Hinweise auf mindestens 1 Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet. Es ist nachvollziehbar, dass es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan nicht brütet, weil z. B. ein anderer Vogel (wie im Jahr 2014 der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. Deshalb kann man die Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlegung zur jetzigen 2. Offenlegung nicht nur auf einen Brutjahrgang beschränken! Es müssen mehrere Jahre betrachtet werden. In dem BIODATA-Gutachten heißt es dazu auch auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen.". Aus diesem Grund muss das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgebiet des Rotmilan gesehen und anerkannt werden! Um das „Landschaftsschutzgebiet Vilgensee" muss folgerichtig, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1500 m zu WEA's eingehalten werden! Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotentialfläche. Auch dieser Abstand ist, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's zu erhöhen! Weitere Brutstandorte wurden laut dem von Ihnen beauftragtem BIODATA-Gutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert. Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee,	**Nicht folgen** Der Biotopkomplex des Vilgensees wird durch das geplante Vorranggebiet in keiner Weise beinträchtigt. Beeinträchtigungen können - bei entsprechenden Vorkommen - allenfalls für dort lebende, windkraftempfindliche Tierarten infolge mittelbarer Auswirkungen der WEA entstehen. Aus diesem Grund hat der Plangeber - unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem avifaunistischen Gutachten von Biodata - das nähere Umfeld des Vilgensees auch weiterhin aus dem Vorranggebiet ausgeschieden. Da für den Plangeber zudem nicht abschließend und mit hinreichender Sicherheit erkennbar ist, ob am Vilgensee jemals eine Brut des Rotmilans stattgefunden hat, vermag das Argument des Einwenders, es handele sich auch weiterhin um einen Brutplatz des Rotmilans, nicht zu überzeugen. Zugestimmt und vom Regionalverband (auf Basis Biodata-Gutachten) auch entsprechend berücksichtigt wird indes, dass es sich um einen Kernlebensraum benachbart brütender Rotmilane handelt. Auf dieser Grundlage wurde der entsprechende Bereich um den Vilgensee wie bereits ausgeführt von der Potenzialfläche ausgenommen. Eine weitere Begrenzung des geplante Vorranggebiets aus Gründen des Artenschutzes ist indes nicht begründbar. Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der 2015 aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband dort - so wie hier der Fall - wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte	**s. Zeile(n)** 15140

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7977	**16.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muss man bei dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans sprechen! Alle in dem BIODATA-Gutachten angesprochenen Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete angrenzend oder innerhalb der Potentialfläche AHLUM- 01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotenzialfläche AHLUM-01 die Rede.

In dem aktuellen, bzw. vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung: „Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden.".

Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, dass es sich im Bereich der Potenzialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan handelt, ist eine Windenergienutzung auf der Windpotenzialfläche AHLUM-01 nicht zulässig bzw. möglich.

Hinzu kommt, dass BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen.

Ich verweise hierzu nochmals auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 22. November 2012 (Aktenzeichen 12 A 2305/11), das bezugnehmend auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Leitsatz ausführt:

„..1. Bei der Prüfung, ob das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz verletzt ist, kommt der zuständigen Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu…."#

Hierbei ist es natürlich nicht ausreichend, Gutachten einzuholen; vielmehr sind auch die notwendigen Konsequenzen daraus zu ziehen!

D) Deshalb wird gefordert:

(1) Das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee ist aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier") zur Windpotentialfläche AHLUM-01 zu schützen!

abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Regionalverband mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden.

Auch ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, wie ihn der Regionalverband als Planungskriterium nachvollziehbar definiert hat, liegt im Bereich Ahlum/Dettum nicht vor, sodass dem Einwender in diesem Punkt deutlich zu widersprechen ist. Ferner ist die Einwendung, wonach alle genannten Rotmilan-Brutpaare ihre Nahrungshabitate angrenzend und innerhalb der Potenzialfläche Ahlum 01 besäßen, durch den Einwender in keiner Weise nachvollziehbar und überprüfbar belegt. Dies wiegt umso schwerer, wenn man das nahrungsopportunistische Verhalten des Rotmilans in Zusammenhang mit der Landnutzung der Potenzialflächen (Ackerbau) bedenkt. Denn hieraus ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, weshalb gerade diese Flächen als maßgebliches, zentrales Nahrungshabitat dienen sollten. Vielmehr steht die Einwendung im Gegensatz zur Aussage der Fachgutachter von Biodata: "Die von Rotmilanen am stetigsten als Nahrungshabitate genutzten Bereiche im untersuchten Gebiet waren die von Hecken umgebenen Grünländer und Gemüseanbauflächen südlich (eher südöstlich, zwischen Osterbergweg und Ortsrand; Anm. d. Red.) von Apelnstedt." und "Die weitläufige, strukturarme Feldflur zwischen Ahlum und Dettum sowie zwischen Volzum und der L 627 wurde von Rotmilanen und anderen Großvögeln nur in geringem Maße zur Nahrungssuche genutzt."
Die Hinweise des Einwenders geben somit keinen Anlass die bisherige Einschätzung des Regionalverbandes in Zweifel zu ziehen.

Die Forderungen des Einwenders werden somit zurückgewiesen.

Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer verwiesen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		(2) Die Abstände zu den Rotmilan-Brutpiätzen nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt haben nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1500 m zu betragen! (3) Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten ist das Vorkommen des Rotmilan und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher zu untersuchen, um die Gefährdung der dort lebenden Tiere zu vermeiden. (4) Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum ist aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshabitaten rund um die und innerhalb der Potenzialfläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan zu sehen und anzuerkennen. (5) Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergiepotenzialfläche ungeeignet und zu streichen!		
Z15880 ID 27128 (2 - 19/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	e) Schutz auch weiterer Tiere erforderlich aa) Neben dem Rotmilan gibt es eine ganze Reihe weiterer schützenswerter Vögel bzw. Tiere, die durch Windenergieanlagen bzw. deren Bau gefährdet sind, wie z. B. Eulen, Fledermäuse oder Feldhamster. In den Ausführungen des ZGB bzgl. der Potenzialfläche AHLUM 01 wird hierauf kaum oder nur sehr oberflächlich eingegangen. Da das Potenzialgebiet direkt an ein Landschaftsschutzgebiet (Vilgensee) und weitere Rückzugsgebiete wie z. B. die Altenau-Niederung grenzt, ist ein detailliertes (und vor allem neutrales) Avifauna- Gutachten für die Potenzialfläche AHLUM 01 zur Gewährleistung der Einhaltung des BNatSchG notwendig.	**Nicht folgen** Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung braucht bei der Steuerung der Windenergienutzung mittels Vorranggebieten lediglich auf solche Belange abwägend eingehen, die zum einen raumbedeutsam und zum anderen planungsrelevant sind, d.h. potenziell nach dem Stand der Wissenschaft mit der vorgesehenen Nutzung konfligieren bzw. ihre Durchsetzungsfähigkeit innerhalb der vorgesehenen Gebiete nachhaltig in Frage stellen können. So gehören die vom Einwende pauschal benannten Eulenvögel nur mit einzelnen Arten (Uhu, Sumpfohreule), welche im Umfeld des in Rede stehenden Gebietes jedoch nicht vorkommen, zu den windkraftsensiblen Vogelarten. Der Feldhamster indes kann allenfalls im Rahmen der Baumaßnahmen und des geringen Flächenverbrauchs bei der Errichtung von WEA beeinträchtigt werden. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch, dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als pot. Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403). Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	
Z15881 ID 27129 (2 - 20/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	bb) Schwarzstorch In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", das die BIODATA GbR im Namen des ZGB erstellt hat, heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor.". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um die Potenzialfläche AHLUM-01. In dem Bericht zur Potenzialfläche AHLUM-01 innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt! Das bedeutet, daß diesem sehr seltenen und äußerst geschützten Tier von Seiten der BIODATA GbR bzw. von Seiten des ZGB in Bezug auf das Vorkommen innerhalb der Potenzialfläche AHLUM-01 wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Dieses ist aufgrund der Gefährdung dieser Vogelart nicht nachvollziehbar. Der Schwarzstorch ist wie auch der Weißstorch entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen ein häufiger, bei der Nahrungssuche zu beobachtender Vogel. Fachleuten zufolge soll der Schwarzstorch nördlich des Elms seinen Horst haben und zur Nahrungssuche in das Gebiet zwischen Elm und Asse kommen. Da dies bisher nicht geschehen ist, hat eine detaillierte Untersuchung der Potenzialfläche AHLUM-01 in Bezug auf das Vorkommen bzw. Nahrungssuche-Verhalten von Schwarz- und Weißstorch zu erfolgen. Ein Ignorieren der Vorkommen dieser geschützten Vögel widerspricht dem Tötungsverbot vom Aussterben bedrohter Tiere.	**Nicht folgen** Der zitierte Abschnitt aus dem Gutachten von Biodata (2014) weist lediglich auf die vereinzelte Sichtung von Überflügen des Schwarzstorchs im Bereich der Gebiete 37 und 38 hin. Da weitergehende Beobachtungen nicht angestellt werden konnten und sich für den Bereich Ahlum (Gebiet 37) insbesondere keinerlei Hinweise auf eine relevante Bedeutung als Brut- oder Nahrungshabitat bzw. eine dauerhafte Nutzung durch den Schwarzstorch ergeben haben, musste und wurde hierauf in den weiteren Ausführungen nicht weiter eingegangen (werden). Die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt aber keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Regionalverband nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht. Die Angaben zu einem Brutplatz nördlich des Elms sind räumlich zu unkonkret und nicht überprüfbar. Aus einer pot. Nutzung der Altenauniederung als Nahrungshabitat resultiert ebenfalls kein erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko, zumal der Schwarzstorch nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu dieser Art nur in geringem, allenfalls mäßigem Maße kollisisonsgefährdet ist. Der Regionalverband hält daher an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung fest.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7977**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15882 ID 27130 (2 - 21/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	cc) Bekannt sind weiterhin verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden. In Dettum wurden Waldohreulen gesichtet. Das gesamte Gebiet der Potenzialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) ist in Bezug auf schützenwerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens zu untersuchen. Dabei gilt es das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der dem Potenzialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind!	**Nicht folgen** Im Avifauna-Gutachten wurden lediglich planungsrelevante Arten berücksichtigt. In Bezug auf die Vorgehensweise des Regionalverbandes bei der Abgrenzung der Liste planungsrelevanter Arten wird auf die entsprechenden Abschnitte der Begründung und des Umweltberichts verwiesen. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Begründung und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht	**s. Methodenband** D 2.1.3 E 3.1.4.1 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z15883 ID 27131 (2 - 22/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11. Landschaftsschutz An allen Einwänden aus der Stellungnahme vom 21.1.2014 zum Landschaftsschutz wird festgehalten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15813 15814 15815
Z15884 ID 27132 (2 - 23/23)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	III. Bezugnahme auf frühere Stellungnahmen Auf meine Stellungnahme vom 21. Januar 2014, auf die noch keine Reaktion erfolgt ist, nehme ich vollinhaltlich Bezug und mache sie zum Gegenstand auch dieser Stellungnahme. Ausdrücklich wird außerdem unser Schreiben vom 23. Januar 2012 zum Gegenstand der hier erhobenen Einwendungen gemacht. Es wird eine umfassende und eingehende Beantwortung erwartet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen der Stellungnahmen vom 21.01.2014 sowie vom 23.01.2012 wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.7978**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z15885 ID 10377 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15886 ID 10378 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7978**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15887 ID 10379 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15888 ID 10380 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7979**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15889 ID 10325 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15890 ID 10326 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15891 ID 10327 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15892 ID 10328 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7980**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7980**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15893 ID 10413 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15894 ID 10414 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15895 ID 10415 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15896 ID 10416 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7981**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15897 ID 10107 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15898 ID 10108 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15899 ID 10109 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7981**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15900 ID 10110 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7982**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15901 ID 10433 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15902 ID 10434 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15903 ID 10435 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15904 ID 10436 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7983**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15905 ID 10265 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7983**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15906 ID 10266 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15907 ID 10267 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15908 ID 10268 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7984**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15909 ID 10301 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15910 ID 10302 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15911 ID 10303 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15912 ID 10304 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7985**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15913 ID 10309 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15914 ID 10310 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15915 ID 10311 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15916 ID 10312 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7986**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15917 ID 10886 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15918 ID 10887 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15919 ID 10888 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7986**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15920 ID 10889 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7987**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15921 ID 10151 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15922 ID 10152 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15923 ID 10153 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15924 ID 10154 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7988**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15925 ID 10854 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7988**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15926 ID 10855 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15927 ID 10856 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15928 ID 10857 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7989**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15929 ID 10285 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15930 ID 10286 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15931 ID 10287 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15932 ID 10288 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7990**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15933 ID 10429 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15934 ID 10430 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15935 ID 10431 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15936 ID 10432 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7991**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15937 ID 10357 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15938 ID 10358 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15939 ID 10359 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7991**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15940 ID 10360 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7992**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15941 ID 10409 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15942 ID 10410 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15943 ID 10411 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15944 ID 10412 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7993**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15945 ID 10047 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7993**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15946 ID 10048 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15947 ID 10049 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15948 ID 10050 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7994**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15949 ID 10576 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15950 ID 10577 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15951 ID 10578 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15952 ID 10579 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7995**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15953 ID 10135 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15954 ID 10136 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15955 ID 10137 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15956 ID 10138 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7996**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15957 ID 10289 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15958 ID 10290 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15959 ID 10291 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7996**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15960 ID 10292 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7997**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15961 ID 10493 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15962 ID 10494 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15963 ID 10495 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15964 ID 10496 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7998**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15965 ID 10281 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7998**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15966 ID 10282 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15967 ID 10283 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15968 ID 10284 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.7998**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15969 ID 26786 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z15970 ID 26787 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z15971 ID 26788 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z15972 ID 26789 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7998**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15973 ID 26790 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z15974 ID 26791 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z15975 ID 26792 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.7998**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15976 ID 28656 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20682
Z15977 ID 28657 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20683
Z15978 ID 28658 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20684
Z15979 ID 28659 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20685

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.7999**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15980 ID 10293 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15981 ID 10294 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15982 ID 10295 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15983 ID 10296 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8000**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15984 ID 10155 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15985 ID 10156 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15986 ID 10157 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8000**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15987 ID 10158 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8001**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15988 ID 10231 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15989 ID 10232 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15990 ID 10233 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15991 ID 10234 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8002**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15992 ID 10702 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8002**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15993 ID 10703 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15994 ID 10704 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15995 ID 10705 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8003**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z15996 ID 10441 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z15997 ID 10442 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z15998 ID 10443 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z15999 ID 10444 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8004**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16000 ID 10549 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16001 ID 10550 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16002 ID 10551 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16003 ID 10552 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8005**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16004 ID 10580 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16005 ID 10581 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16006 ID 10582 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8005**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16007 ID 10583 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8006**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber	
Z16008 ID 10698 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16009 ID 10699 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16010 ID 10700 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16011 ID 10701 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8007**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16012 ID 10734 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8007**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16013 ID 10735 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16014 ID 10736 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16015 ID 10737 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8008**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16016 ID 10219 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16017 ID 10220 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16018 ID 10221 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16019 ID 10222 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8009**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16020 ID 10842 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16021 ID 10843 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16022 ID 10844 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16023 ID 10845 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8010**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16024 ID 10349 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16025 ID 10350 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16026 ID 10351 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8010**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16027 ID 10352 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8011**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16028 ID 10565 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16029 ID 10566 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16030 ID 10567 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16031 ID 10568 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8012**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16032 ID 10628 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8012**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16033 ID 10629 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16034 ID 10630 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16035 ID 10631 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8013**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16036 ID 10678 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16037 ID 10679 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16038 ID 10680 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16039 ID 10681 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8014**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16040 ID 10682 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16041 ID 10683 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16042 ID 10684 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16043 ID 10685 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8015**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16044 ID 10421 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16045 ID 10422 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16046 ID 10423 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8015**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16047 ID 10424 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8016**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16048 ID 10239 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16049 ID 10240 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16050 ID 10241 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16051 ID 10242 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8017**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16052 ID 10624 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8017**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16053 ID 10625 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16054 ID 10626 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16055 ID 10627 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8018**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16056 ID 10818 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16057 ID 10819 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16058 ID 10820 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16059 ID 10821 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8019**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16060 ID 10850 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16061 ID 10851 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16062 ID 10852 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16063 ID 10853 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8020**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16064 ID 8760 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16065 ID 8763 (1 - 4/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung von Immobilien: Immobilien werden deutlich an Wert verlieren. Auch die Kleingartenanlage Süpplingen liegt in unmittelbarer Nachbarschaft. Für uns als Kleingärtner kommt deshalb hinzu, dass schon heute eine Weiterverpachtung von Parzellen schwierig ist, dann aber nach unserer Einschätzung unmöglich werden wird. Dieses bedeutet unangebrachte Härten (weitere Pflege der Gärten und der Anlage) gegenüber Kleingärtnern, die ihre Gärten aufgeben wollen, z. B. aus Alters- oder Krankheitsgründen oder weil ein berufsbedingter Wohnortwechsel ansteht. Dazu kommt der zu erwartende enorme Wertverlust der Gärten und Lauben.		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8020**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16066 ID 8764 (1 - 5/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8021**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16067 ID 10119 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16068 ID 10120 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16069 ID 10121 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16070 ID 10122 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8022**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16071 ID 10313 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8022**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16072 ID 10314 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16073 ID 10315 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16074 ID 10316 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8023**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16075 ID 10167 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16076 ID 10168 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16077 ID 10169 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16078 ID 10170 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8024**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16079 ID 10227 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16080 ID 10228 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16081 ID 10229 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16082 ID 10230 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8024**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16083 ID 13797 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Keine Windräder in dem geplanten Gebiet bei Süpplingen! Der Standort ist sehr schlecht gewählt. Auch ich genieße diese Landschaft. Ich fahre da viel Rad und die Vogelwelt ist äußerst schützenswert. Wir haben auch Verantwortung gegenüber der Tierwelt und Natur. Nicht nur der Profit zählt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband konzentriert die Windenergienutzung nach zahlreichen Kriterien und mit Blick auf den gesamten Planungsraum geeigneten Vorranggebieten und schließt sie trotz ihrer gesetzlichen Privilegierung damit gleichzeitig überall sonst im Planungsraum aus. Er profitiert in keiner Weise von diesen Ausweisungen. Die Potenzialfläche Süpplingen ist nach den Kriterien des gesamträumlichen Planungkonzept sowie nach umfassender regionalplanerischer und umweltfachlicher Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung geeignet. Eine besondere Schutzwürdigkeit besteht nicht, bzw. können die schützenswerten Lebensräume auch bei Errichtung von WEA erhalten werden.	
Beteiligtennummer **29.8025**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8025**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16084 ID 10557 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16085 ID 10558 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16086 ID 10559 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16087 ID 10560 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8026**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16088 ID 10223 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16089 ID 10224 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16090 ID 10225 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8026**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16091 ID 10226 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8027**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16092 ID 10159 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16093 ID 10160 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16094 ID 10161 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16095 ID 10162 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8027**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16096 ID 27724 (2 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus folgenden Gründen widerspreche ich der Errichtung des Windenergieparks auf der Potenzialfläche Süpplingen 01. Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelheim, Sunstedt und Lelm gänzlich ignoriert. Da der Windenergiepark vom Naturpark/ Naherholunggebiet Elm nur ca. 2000 m und vom Naherholunggebiet Dorm in weniger als 2000 m errichtet werden soll. Um diese besondere Landschaft zu schützen wurden Pufferzonen von 5000m und	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Die Entwicklung und der Erhalt von Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen sind auch im Zusammenhang mit Windparks möglich. Die Lärmbelastung kann zwar in einem gewissen individuell unterschiedlichen Umfang störend wirken, die Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen werden in ihrer Funktion jedoch nicht untauglich. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf den genannten Dorm, welcher bewaldet und dadurch neben der deutlichen Entfernung zum geplanten	**s. Zeile(n)** 8678 11605

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8027**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		2000m um solche Gebiete eingerichtet. Der nun geringere Abstand wird mit einer Vorbelastung des Gebietes durch die Bahnstrecke und die B1 begründet. Da die Bahnstrecke zwischen Elm und Potenzialfläche in einer Senke, größtenteils von Hecken und Buschwerk gesäumt verläuft und die B1 nur ca. 150 m sichtbar (von Ost und West) über die Bergkuppe verläuft und durch eine beidseitige Bepflanzung mit Bäumen einen Alleecharakter hat, kann ich keine wirkliche Vorbelastung erkennen.	VR WEN auch noch von diesem abgeschirmt ist. Es ist daher nicht mit einem Verlust der Erholungsfunktion des Dorms zu rechnen. Ausgehend von der baurechtlichen Privilegierung (§ 35 BauGB) ist zudem grundsätzlich und für Teile des Planungsraumes unausweichlich eine Beeinträchtigung auch der Naherholung hinzunehmen.	
Z16097 ID 27725 (2 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung der Kulturlandschaft: Ferner würde der Windenergiepark zwischen den drei Landschaftsschutzgebieten Elm, Lappwald, Dorm liegen und wäre weithin sichtbar, dadurch würde das Landschaftsbild nachhaltig zerstört. In der Offenlegung wird der Dom von der Potenzialfläche aus, als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter bezeichnet und östlich der Potenzialfläche wäre kein markanter Aussichtspunkt vorhanden. Von anderem Standort erscheint der Dom sehrwohl als markanter Punkt am Horizont z.B. Landstraße 626 (Elz). Der Elz wird hier stark zur Naherholung genutzt, von hier hat man einen Ausblick auf den gesamten Bereich zwischen Elm und Dorm, auch aufKönigslutter samt markanten Dom genau über die Potenzialfläche hinweg. Im übrigen seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Eine Zerstörung des Landschaftsbilds ist nicht erkennbar und wird vom Einwender auch in keiner Weise begründet. Die Höhen des Elz sind knapp 10 km vom Dom zu Königslutter entfernt. Markante Aussichtspunkte oder gar -türme sind zudem nicht vorhanden. Eine bedeutende Sichtachse, welche zudem durch WEA nicht verstellt, sondern allenfalls infolge ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt wäre, besteht angesichts dieser Rahmenbedingungen und der vglw. geringen Höhe des Doms von 52 m nicht. Somit steht auch dies dem geplanten VR WEN nicht entgegen.	**s. Zeile(n)** 8678 20290
Z16098 ID 27726 (2 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung von Immobilien: In den betroffenen Bereichen ist davon auszugeben, dass die Immobilien deutlich an Wert verlieren. Die Wertminderung begründet sich durch das stark veränderte Landschaftsbild, Schattenwurf, hörbarer und Infraschall, optische Bedrängung und so weiter.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).	

			Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Hinsichtlich Landschaftsbild, Schattenwurf, Infraschall und opt. Bedrängung s. vorherige und nachfolgende Abwägung der angesprochenen Belange.	
Z16099 ID 27727 (2 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitsgefährdung der Anwohner: Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Hier wären zu nennen der Schattenwurf, Reflektion der Sonnenstrahlen (Discoeffekt), Nachtbefeuerung, hörbarer Schall und Infraschall. Im Planungsverfahren und im Umweltbericht wird von kleineren Anlagen ausgegangen. Laut Umweltbericht reicht die Belästigungsgrenze des Schattenwurfs bei einer 140 m hohen Anlage 1300 m weit. Auf der Potenzialfläche Süpplingen 01 sollen größere Anlagen und dazu noch auf einer Anhöhe errichtet werden, sodass der Schattenwurf erheblich weiter reichen wird! In diesem Fall dürften die 1000 m zur Wohnbebauung nicht mehr ausreichend sein. Auch die als Ausgleichs/Ersatzmaßnahmen vorgeschlagene Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg zur Sichtverschattung sind hier völlig absurd. Durch das Ausgehen von falschen Daten schon in der Planung(Umweltbericht/Anlagenhöhe) ist das Ganze anfechtbar. Selbst die Weltgesundheitorganisation (WHO) empfiehlt einen Mindestabstand von 2000 m zu Wohnbebauung.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte. Die Aussagen beziehen sich auf die dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster WEA mit einer Anlagenhöhe von 200 m (s. a. angegebenen Bezug)	**s. Methodenband** D 2.2 D 3.1
Z16100 ID 27728 (2 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung von Tieren: Im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen 01 gibt es mehrere Vögel die hier ihre Brutplätze und ihr Nahrunghabitat haben. Es handelt sich um Rotmilane, Schwarzmilane,Kornweihen, Seeadler, Schwäne,Kraniche. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Die Potenzialfläche dient tausenden von Zugvögel wie Kiebitzen, Gänsen, Reihern, Störchen und Kranichen als Rastplatz. Letztere haben auch einen Bmtplatz an den Süpplingenburger	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Es werden keine über die dort vorgetragenen und abgewogenen Belange hinausgehenden neuen Sachverhalte vorgetragen.	**s. Zeile(n)** 7530 8220 9653 20288

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8027**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Teichen. Besonders die Greifvögel haben ihr Nahrungshabitat genau auf der Potenzialfläche. Im Potenzialgebiet sind diverse Fledermausarten heimisch, man findet sie im Gebiet um den Hagenhof (lt. Gutachten) und in Süpplingen (z.B. Straße: Bonenkamp).		
Z16101 ID 27729 (2 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planunggrundsätzen: In der Beurteilung der Potenzialflächen wird unterschiedlich verfahren. Bei Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5 km Pufferzone Elm) verzichtet." Bei Potenzialfläche Süpplingen 01 wird eine sehr deutlich negative Auswirkung der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild festgestellt. Auch hier liegt das Gebiet in der 5 km Pufferzone Elm, trotzdem wird hier anders entschieden. Durch die unterschiedliche Bewertung scheint eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete zu erfolgen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8671
Z16102 ID 27730 (2 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch die Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner ist nicht hinnehmbar. Für das Gebiet Hillerse 01 haben die Anwohner auch genaue Standortpläne der einzelnen Anlagen bekommen und hatten hierdurch einen Vorteil.	**Nicht folgen** Der Regionalverband legt auf Grundlage seines von der Verbandsversammlung beschlossenen Planungskonzeptes lediglich Vorranggebiete Windenergienutzung fest. Die Planung von konkreter Art und Lage der Anlagen obliegt den zukünftigen Betreibern. Standortpläne einzelner Anlagen stehen daher nicht im Zusammenhang mit der Planung des Regionalverbands. Worin der Vorteil für das Gebiet Hillerse liegen soll, ist nicht erkennbar. Eine Ungleichbehandlung nicht vor.	
Z16103 ID 27731 (2 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die Errichtung des geplanten Windenergieparks würde eine einmalige Kultur- und Naturlandschaft zerstört!	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt ist weder eine Einmaligkeit der Landschaft um Süpplingen, noch deren Zerstörung durch die vorliegende Planung gegeben. Zur Information wird auf nachfolgende Definition des Begriffs "Naturlandschaft" verwiesen: "Naturlandschaft, natürliche Landschaft, von menschlichen Aktivitäten unbeeinflußt gebliebene und daher nur vom Zusammenwirken der naturbedingten ökologischen Faktoren bestimmte Landschaft. Der Begriff Naturlandschaft wird der Kulturlandschaft gegenübergestellt. In Mitteleuropa gibt es Naturlandschaften nur noch kleinräumig in den höchsten Stufen des Hochgebirges, sofern sie einem strikten Naturschutz unterstehen. Ausgedehntere Naturlandschaften gibt es noch in Randgebieten von Kontinenten mit geringer Bevölkerungsdichte. In Gebieten, in denen eine effektive Naturlandschaft im Sinne einer Urlandschaft nicht mehr existiert, wird mit Naturlandschaft auch eine naturnahe Kulturlandschaft mit einem hohen Natürlichkeitsgrad (Hemerobiestufe) bezeichnet, deren Naturhaushalt allgemein von Naturfaktoren bestimmt wird." (Lexikon der Geowissenschaften, Spektrum Akademischer Verlag, 2000)	**s. Zeile(n)** 16096

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8028**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16104 ID 10087 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16105 ID 10088 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16106 ID 10089 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16107 ID 10090 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8029**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16108 ID 10043 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16109 ID 10044 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16110 ID 10045 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8029**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16111 ID 10046 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8029**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16112 ID 23700 (2 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus folgenden Gründen widerspreche ich der Errichtung des Windenergieparks auf der Potenzialfläche Süpplingen 01. Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelheim, Sunstedt und Lelm ganzlich ignoriert. Da der Windenergiepark vom Naturpark/ Naherholunggebiet Elm nur ca. 2000 m und vom Naherholunggebiet Dorm in weniger als 2000 m errichtet werden soll. Um diese besondere Landschaft zu schützen wurden Pufferzonen von 5000m und 2000m um solche Gebiete eingerichtet. Der nun geringere Abstand wird mit einer Vorbelastung des Gebietes durch die Bahnstrecke und die B1 begründet. Da die Bahnstrecke zwischen Elm und Potenzialfläche in einer Senke, größtenteils von Hecken und Buschwerk gesäumt verläuft und die B1 nur ca. 150 m sichtbar (von Ost und West) über die Bergkuppe verläuft und durch eine beidseitige Bepflanzung mit Bäumen einen Alleecharakter hat, kann ich keine wirkliche Vorbelastung erkennen.	**Nicht folgen** Es wird auf zunächst die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Die Entwicklung und der Erhalt von Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen sind auch im Zusammenhang mit Windparks möglich. Die Lärmbelastung kann zwar in einem gewissen individuell unterschiedlichen Umfang störend wirken, die Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen werden in ihrer Funktion jedoch nicht untauglich. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf den genannten Dorm, welcher bewaldet und dadurch neben der deutlichen Entfernung zum geplanten VR WEN auch noch von diesem abgeschirmt ist. Es ist daher nicht mit einem Verlust der Erholungsfunktion des Dorms zu rechnen. Ausgehend von der baurechtlichen Privilegierung (§ 35 BauGB) ist zudem grundsätzlich und für Teile des Planungsraumes unausweichlich eine Beeinträchtigung auch der Naherholung hinzunehmen.	**s. Zeile(n)** 8678 11605
Z16113 ID 23701 (2 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung der Kulturlandschaft: Ferner würde der Windenergiepark zwischen den drei Landschaftsschutzgebieten Elm, Lappwald, Dorm liegen und wäre weithin sichtbar, dadurch würde das Landschaftsbild nachhaltig zerstört. In der Offenlegung wird der Dom von der Potenzialfläche aus, als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter bezeichnet und östlich der Potenzialfläche wäre kein markanter Aussichtspunkt vorhanden. Von anderem Standort erscheint der Dom sehrwohl als markanter Punkt am Horizont z.B. Landstraße 626 (Elz). Der Elz wird hier stark zur Naherholung genutzt, von hier hat man einen Ausblick auf den gesamten Bereich zwischen Elm und Dorm, auch auf Königslutter samt markanten Dom genau über die Potenzialfläche hinweg. Im übrigen seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 16097 20290
Z16114 ID 23702 (2 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung von Immobilien: In den betroffenen Bereichen ist davon auszugehen, dass die Immobilien deutlich an Wert verlieren. Die Wertminderung begründet sich durch das stark veränderte Landschaftsbild, Schattenwurf, hörbarer und Infraschall, optische Bedrängung und so weiter.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 16098

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8029**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16115 ID 23703 (2 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitsgefährdung der Anwohner: Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Hier wären zu nennen der Schattenwurf, Reflektion der Sonnenstrahlen (Discoeffekt), Nachtbefeuerung, hörbarer Schall und Infraschall. Im Planungsverfahren und im Umweltbericht wird von kleineren Anlagen ausgegangen. Laut Umweltbericht reicht die Belästigungsgrenze des Schattenwurfs bei einer 140 m hohen Anlage 1300 m weit. Auf der Potenzialfläche Süpplingen 01 sollen größere Anlagen und dazu noch auf einer Anhöhe errichtet werden, sodass der Schattenwurf erheblich weiter reichen wird! In diesem Fall dürften die 1000 m zur Wohnbebauung nicht mehr ausreichend sein. Auch die als Ausgleichs/Ersatzmaßnahmen vorgeschlagene Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg zur Sichtverschattung sind hier völlig absurd. Durch das Ausgehen von falschen Daten schon in der Planung(Umweltbericht/Anlagenhöhe) ist das Ganze anfechtbar. Selbst die Weltgesundheitorganisation (WHO) empfiehlt einen Mindestabstand von 2000 m zu Wohnbebauung.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Dies gilt auch für die aktuell markgängigen WEA mit 200 m Anlagenhöhe (s. angegebenen Bezug). Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2 D 3.1
Z16116 ID 23704 (2 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung von Tieren: Im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen 01 gibt es mehrere Vögel die hier ihre Brutplätze und ihr Nahrunghabitat haben. Es handelt sich um Rotmilane, Schwarzmilane, Kornweihen, Seeadler, Schwäne, Kraniche. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Die Potenzialfläche dient tausenden von Zugvögel wie Kiebitzen, Gänsen, Reihern,Störchen und Kranichen als Rastplatz. Letztere haben auch einen Brutplatz an den Süpplingenburger Teichen. Besonders die Greifvögel haben ihr Nahrungshabitat genau auf der Potenzialfläche. Im Potenzialgebiet sind diverse Fledermausarten heimisch, man findet sie im Gebiet um den Hagenhof (lt. Gutachten) und in Süpplingen (z.B. Straße: Bonenkamp).	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Es werden keine über die dort vorgetragenen und abgewogenen Belange hinausgehenden neuen Sachverhalte vorgetragen.	**s. Zeile(n)** 7530 8220 9653 20288
Z16117 ID 23705 (2 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planunggrundsätzen: In der Beurteilung der Potenzialflächen wird unterschiedlich verfahren. Bei Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5 km Pufferzone Elm) verzichtet.“ Bei Potenzialfläche Süpplingen 01 wird eine sehr deutlich negative Auswirkung der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild festgestellt. Auch hier liegt das Gebiet in der 5 km Pufferzone Elm, trotzdem wird hier anders entschieden. Durch die unterschiedliche Bewertung scheint eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete zu erfolgen. Auch die Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner ist	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8671 16102

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8029**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		nicht hinnehmbar. Für das Gebiet Hillerse 01 haben die Anwohner auch genaue Standortpläne der einzelnen Anlagen bekommen und hatten hierdurch einen Vorteil. Durch die Errichtung des geplanten Windenergieparks würde eine einmalige Kultur- und Naturlandschaft zerstört!		
Beteiligtennummer **29.8030**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16118 ID 10079 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16119 ID 10080 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16120 ID 10081 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16121 ID 10082 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8030**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16122 ID 27732 (2 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16096

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8030**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16123 ID 27733 (2 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16097
Z16124 ID 27734 (2 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16098
Z16125 ID 27735 (2 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16099
Z16126 ID 27736 (2 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16100
Z16127 ID 27737 (2 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16101
Z16128 ID 27738 (2 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16102
Z16129 ID 27739 (2 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16103
Beteiligtennummer **29.8031**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8031**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16130 ID 10235 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16131 ID 10236 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16132 ID 10237 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16133 ID 10238 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8031**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16134 ID 32707 (2 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch, dem folgende Gründen zugrunde liegen: Die Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8428
Z16135 ID 32708 (2 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die durch die WEN zu erwarten ist, finden sich auch in der dritten Offenlage erhebliche Mängel, die ich bitte zu beseitigen: 1. Bei der Beurteilung der Vorbelastungen der Fläche wird nach wie vor ignoriert, dass sich die Bahnlinie, die am südöstlichen Rand des Gebietes verläuft, in einer engen Senke befindet, so dass sie praktisch keinerlei Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat. Im Gegensatz dazu verläuft sie im am nördlichen Elm (der als landschaftlich wertvoller eingeschätzt wird) gut sichtbar. Ich bitte darum, die Frage zu beantworten, warum diese Besonderheit bei der Bewertung der Vorbelastungen weiterhin unberücksichtigt geblieben ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13589

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8031**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16136 ID 32709 (2 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Der Elm ist der größte zusammenhängende Buchenwald Norddeutschlands. Dieser Umstand und seine prägnante Lage als geschlossener Höhenzug machen seine landschaftliche Besonderheit aus. Der RV beurteilt den Elm, auf der Grundlage eines von einem Ingenieurbüro (!) erstellten Gutachtens, aber nicht als Ganzes, sondern teilt ihn in einen schützenswerten Nordteil und einen weniger schützenswerten Südteil. Während im Norden die 5 km Schutzzone weiter Bestand haben soll, ist sie im Süden nicht mehr notwendig. Wie begründen Sie das? 3. Aufgrund der Höhenlage der Potenzialfläche (140 m) würde sich die Gesamthöher der zu erwartenden WKA (bis Rotorspitze ca. 240-260m) auf ca. 400 Meter über nN belaufen. Damit würden die Anlagen den Elm überragen. Allein der Dom in Königslutter ist nur knapp 400 m hoch. Es ist aus diesem Grund nicht zulässig, die zu erwartenden Einschränkungen des Natur- und Lebensraums nur auf die nähere Umgebung der Potentialfläche zu begrenzen. Die Auswirkungen auf den - doch selbst nach Einschätzung der Gutachter - schützenswerten Norden des Elms werden in der Offenlegung in keiner Weise beleuchtet. Für eine Würdigung der Lasten, die durch die WKA entstehen, wäre aber das unerlässlich. Ich fordere den Regionalverband deshalb auf, eine entsprechende Bewertung nachzuholen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13590
Z16137 ID 32710 (2 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Die Behandlung des Klostergutes Hagenhof bzw. seiner Bewohner hat gegenüber der zweiten Offenlegung keine Änderung erfahren. Dabei sind die Ausführungen nach wie vor widersprüchlich. Unter 3.1.1 heißt es mit Bezug auf die Bewohner Süpplingens: „Gleichwohl können für alle genannten Ortschaften übermäßige, unzumutbare Beeinträchtisuneen durch visuelle aber auch akustische Effekte aufsrund der Berücksichtizuns eines vorsorgeorientierten Mindestabstands von 1.000 m zu Siedlunssflächen (...) grundsätzlich ausgeschlossen werden, da Beeinträchtigungsintensität und -dauer mit steigender Entfernung zum Windpark immer weiter abnehmen.“ Daraus folgt unmittelbar, dass bei Unterschreitung eines Abstandes von 1.000 Metern eben nicht mehr ausgeschlossen werden kann, dass es zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt. Wenn Beeinträchtigungen unzumutbar sind, dann müssen sie unterbleiben, das folgt aus dem Artikel 1 Abs. 1 sowie Artikel 2 Abs.2 des Grundgesetzes. Dabei ist die Anzahl der betroffenen Menschen unerheblich, denn das Grundgesetz schützt jeden Einzelnen. Davon abgesehen ist die Zahl von 17 Bewohnern alles andere als unerheblich. Deshalb ist mit Verweis auf die Ausführungen in 3.1.1 darauf zu drängen, dass auch für den Hagenhof die Mindestabstandsregel von 1.000 Metern gilt.	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11357 13591
Z16138 ID 32711 (2 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Im Hinblick auf den Artenschutz wird auf die Ausführungen des NABU verwiesen, denen detailliert zu entnehmen ist, warum beispielsweise die Bedeutung der Süpplingburger Klärteiche in der Offenlegung eklatant unterschätzt wird. Ich möchte jedoch einen wichtigen Aspekt zum Gegenstand meines Einspruchs machen. Der RV räumt ein (3.1.2), dass eine Untersuchung der Frage, ob eine besondere Bedeutung der Potentialfläche für Fledermäuse vorliegt, nicht angestellt wurde. Der RV	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13592

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8031**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		verweist auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren und räumt ein, dass aufgrund der Fledermausproblematik nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Nutzungseinschränkungen für WKA kommen kann (Nachtbetriebsverbot etc.). Das ist eine gravierende Einschränkung der Qualität der Potentialfläche im Hinblick auf die Nutzung durch WKA. Potentielle Betreiber haben nach Feststellung der Potentialfläche keine Planungssicherheit. Die unter Umständen notwendisen Einschränkungen stellen erhebliche Probleme im Hinblick auf die Rentabilität solcher Anlagen dar Dieser Punkt ist deshalb von Bedeutung, weil er für den Alternativenvergleich erhebliche Relevanz besitzt. Vergleichbare Flächen, ohne Fledermausyroblematik weisen gegenüber Süpplingen 01 dann nämlich einen deutlichen Vorteil auf.		
Z16139 ID 32712 (2 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Die von Ihnen in der 3. Offenlegung festgestellte Zunahme der Rotmilan Horste lässt darauf schließen, dass es sich bei der Potentialfläche um ein Zuwachsgebiet handelt, das besonderen Schutz bedarf. Bitte legen Sie dar, warum dennoch der Abstand zu den Horsten nur 1.000 Meter betragen soll und nicht, wie allenthalben empfohlen 1.500 Meter.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10342
Z16140 ID 32713 (2 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Die Gefahr gesundheitlicher Belastungen auch bei einer Entfernung von 1.000 Meter zu Wohnhäusern wird von Ihnen nicht hinreichend beachtet. In einer Studie konnte nachgewiesen werden (Universität Mainz), dass Infraschall negative Auswirkungen auf die Hertzmuskulatur hat. 8. Zitat: „Die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten. In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen. In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen, dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss. Zudem ist da auch noch das Problem vom Schattenwurf der bewegenden Rotorblätter. Dazu (Punkt 7+8) nehmen Sie in Ihrer 3. Offenlegung auch keine Stellungnahme. 9a Die bundesweit höchste Belastung durch Herzerkrankungen hat Sachsen-Anhalt, ein Land das eine sehr hohe Dichte an Windkraftanlagen ausweist. Hinweise dieser Art werden in anderen Ländern ernst genommen. Die in Dänemark durchgeführte große Studie zur Wirkung von Infraschall ist das beste Beispiel. Es ist grob fahrlässig, Genehmigungen für WKA auszusprechen, ohne auch nur den Versuch unternommen zu haben, zu klären, ob von diesen Anlagen nicht doch massive Gesundheitsgefahren ausgehen. Zumindest ist zu fordern, dass die Ergebnisse der Dänischen Studie abgewartet werden. Außerdem würde es auch noch akustische Belästigungen geben: Die	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezügen gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8031**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windkraftanlagen können bis 500 Dezibel erreichen, der bei 10 lern Entfernung dann noch 50 Dezibel beträgt.		
Z16141 ID 32714 (2 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	9b Haben notwendige Baugrunduntersuchungen zur Standsicherheit der Anlagen stattgefunden? Es gab in der Vergangenheit bereits mehrere Unfälle mit defekten Anlagen. Dazu nimmt Ihre Offenlegung keine Stellung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Baugrunduntersuchungen zur Standsicherheit von Windenergieanlagen sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der konkreten Windenergieanlagen.	
Z16142 ID 32715 (2 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	10 Im Hinblick auf die landschaftlichen Einschränkungen und Belastungen ist die dritte Offenlegung ebenfalls mangelhaft. Der Einwand gegen die Potenzialfläche, der vor der dritten Offenlegung formuliert wurde lautete: „Der geplante Windenergiepark würde den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den Mächtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schätzenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. “ (siehe z.B. Einspruch [Name]). Der RV entkräftet dieses Argument nicht, sondern definiert es einfach weg. Beispielsweise durch Ausführungen wie: „Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützensM’erten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten. “ Jeder, der das Gebiet persönlich in Augenschein nimmt, wird zu einem anderen Ergebnis kommen. Das gilt auch für die folgende Einschätzung: „ Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht. “ (3.1.4) Als Beleg werden Fotos vorgelegt, die schon in den zweiten Auslagen heftig kritisiert worden sind, weil sie den tatsächlichen Eindruck, der sich für den Betrachter vor Ort ergibt, nicht annähernd wiedergeben. Namhafte Gutachter, die vom der SBK um eine Stellungnahme gebeten wurden, kamen zu dem Schluss, dass eine Ausweisung der Potentialfläche ohne eine eingehende kulturwissenschaftliche Analyse der Auswirkungen auf die Kulturlandschaft um den Dom nicht zu verantworten wäre. Darauf geht der KV in der dritten Offenlegung mit keinem Wort ein, sondern beruft sich weiterhin allein auf ein methodisch höchst fragwürdiges, allein auf subjektiven Urteilen fußendes Gutachten, in das kulturhistorische Überlegungen schon deshalb keinen Eingang finden konnten, weil die Gutachter keinerlei kulturhistorische Expertise besitzen. Dies muss durch eine erneute, diesmal fachkundige Begutachtung ausgeräumt werden. • Das ist eine komplette Untertreibung. Man muß kein kulturhistorischer Profi zu sein, um zu dem Schluß zu kommen, daß der Dom mit seinen 3 Tunnspitzen das „Markenzeichen“ von Königslutter ist, und von weitem als dies gut erkenntlich ist. Sogar in Le Guide Michelin wird dieser Dom aufgeführt. Zu jeder Jahreszeit kommen Busse mit Besuchern zur Dombesichtigung. Der Dom hat eindeutig eine landschaftsprägende Funktion.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10394

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8031**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16143 ID 32716 (2 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die oben genannten Punkte machen klar, dass es nach wie vor erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Eignung der Potentialfläche gibt. Das bedeutet, dass mit einem Ausweis der Fläche - auch nach Einschätzung des RV - ein Gebiet zur WEN freigegebenen wird, von dem bekannt ist, dass es zu massiven Beeinträchtigungen von Landschaft, Menschen und der Natur kommt, dass dem Artenschutz massive Einschränkungen unterwirft und für das gilt, dass seine letztendliche Nutzung unsicher ist (Fledermausproblematik). Dazu kommt, dass auch unter dem Aspekt der Flugsicherheit das Gebiet nicht zweifelsfrei ist (vgl. 2.6 der Offenlegung). Die zu beachtenden Einschränkungen führen dazu, dass „eine Windenergienutzung auf dieser Teilfläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen (ist).“ Diese vom RV vorgenommene Einschätzung macht deutlich, dass auch die Flugsicherheit eine weitere Einschränkung für das Gebiet darstellt, deren Ausmaß gegenwärtig, aufgrund der fehlenden letztendlichen Klärung noch gar nicht abgesehen werden kann.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13596
Z16144 ID 32717 (2 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Alle diese Punkte machen deutlich, dass dringend die Frage geklärt werden muss, ob zu dem Potenzialgebiet Alternativen bestehen. Diese Frage stellt sich für die dritte Offenlegung vor allem deshalb mit hoher Dringlichkeit, weil die Potenzialfläche inzwischen von ehemals 533 ha auf nunmehr 133 ha verkleinert wurde. Eine Alternative muss deshalb nur noch 25% der Fläche bieten, die bei der ursprünglichen Alternativenprüfung zugrunde gelegt wurde. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass die erforderliche Fläche auch auf mehrere Alternativen aufgeteilt werden können. Beispielsweise würden zwei Flächen von je 70 ha Süpplingen Olmehr als ersetzen. Die Frage, die es zu prüfen gilt ist deshalb: Gibt es im Großraum Braunschweig Potentialflächen in der Größe von 70 - 140 ha, bei denen der Mindestabstand zu Wohnungen von 1.000 Metern nicht unterschritten wird, der Artenschutz vollumfänglich gesichert ist und es zu keiner Einschränkung von kulturhistorisch wertvoller Landschaft und auch nicht zur Zerstörung von Naherholungsgebieten kommt? Sollte es solche Potentialflächen geben muss ein entsprechender Vergleich zum Ausweis dieser Flächen und zur Streichung von Süpplingen 01 führen. Konkret fordere ich den Regionalverband auf, folgende Prüfungen vorzunehmen: a) Unter 2.8 der dritten Offenlegung heißt es: „Die Potenzialfläche Süpplinsen 01 bietet im Verhältnis zu den Potenzialflächen Barmke 01, Rennau 01 und Süpplingenburg 01 aufgrund der größeren Fläche die Möglichkeit, mehr Raum für die Windenergiemitzung zu schaffen als in den benachbarten Gebieten. “ Diese Aussage bezieht sich auf die ursprüngliche Fläche von 533 ha. Es ist zu prüfen, ob sie immer noch Bestand hat. Für Süpplingenburg 01 gelten mehr oder weniger die gleichen Bedenken wie für Süpplingen 01. Deshalb sollte diese Fläche nicht in den Vergleich miteinbezogen werden. b) Die Gesamtgebietskarte zeigt, dass eine große Zahl von weiteren Flächen existieren, die bisher nicht von Windenergieanlagen belastet sind, die aber mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich besser geeignet sind als Süpplingen 01. Beispielhaft seien genannt: a. Die Fläche nördlich von Sassendorf, entlang des Elbe-Seitenkanals.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13597

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8031**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		b. Die Fläche nördlich von Wolfsburg neben der dort ausgewiesenen Deponie. c. Die Fläche zwischen Grassel und Lehre, nördlich von Braunschweig. Diese Flächen sind zwar nur Beispiele, aber ich erwarte vom RV, dass er mir mitteilt, warum sie nicht als Alternativen zu Süpplingen 01 in Frage kommen sollen. Darüber hinaus ließen sich angesichts der reduzierten Größe von Süpplingen 01 viele weitere Orte finden, an denen die WEN mit erheblich geringeren Lasten verbunden wäre als ausgerechnet auf der Potenzialfläche Süpplingen 01. Ich fordere den Regionalverband dringend auf, darzulegen, ob er einen entsprechenden Alternativenvergleich vorgenommen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, fordere in den RV auf, diesen ergebnisoffen anzustellen und Süpplingen 01 aus der Planung zu entfernen, falls sich herausstellt, dass Alternativen mit geringeren Belastungen für Mensch Natur und Umwelt existieren. PLANET EARTH FIRST Ich bitte Sie hiert, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlußgebiet für Winderenergie zu kennzeichnen und behandeln.		
Beteiligtennummer **29.8032**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16145 ID 10139 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16146 ID 10140 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16147 ID 10141 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16148 ID 10142 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8033**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16149 ID 10063 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16150 ID 10064 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16151 ID 10065 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16152 ID 10066 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8034**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16153 ID 10317 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16154 ID 10318 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16155 ID 10319 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8034**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16156 ID 10320 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8035**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16157 ID 10203 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16158 ID 10204 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16159 ID 10205 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16160 ID 10206 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8035**		Datum der Stellungnahme **01.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16161 ID 26612 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8035**		Datum der Stellungnahme **01.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16162 ID 26613 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z16163 ID 26614 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z16164 ID 26615 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z16165 ID 26616 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z16166 ID 26617 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z16167 ID 26618 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.8035**		Datum der Stellungnahme **01.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16168 ID 28744 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8035**		Datum der Stellungnahme **01.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16169 ID 28745 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z16170 ID 28746 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z16171 ID 28747 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.8035**		Datum der Stellungnahme **25.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16172 ID 31675 (4 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete des Landkreises Helmstedt und der Stadt Königslutter dar. Der geplante Windenergiepark würde den Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Dem Landkreis Helmstedt wird hiermit die Attraktivität eines der wichtigsten Naherholungsgebiete genommen. Das wird langfristigAuswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein .	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8428 8432 20289 20290
Z16173 ID 31676 (4 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils über 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten, ist eine Zumutung für die dort ansässige Bevölkerung. Bei Anlagen dieser Größenordnung kann eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hierzu gehören unter anderem die Geräuschentwicklung, der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung. Besonders betroffen sind hiervon	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8429

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8035**		Datum der Stellungnahme **25.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm.		
Z16174 ID 31677 (4 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Neben den Auswirkungen für den Menschen werden natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der WEA liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es weitere Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Das gesamte Gebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zählungen belegt ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8430 16172
Z16175 ID 31678 (4 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um Hagebhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 3. Offenlegung wieder nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, daß eine solche Bedeutung für Fledermäuse nicht vorläge.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7529
Z16176 ID 31679 (4 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei allen vorhergehenden Planungen wurde eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll. Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier genannte Flä#che ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6037 8434 20289
Beteiligtennummer **29.8035**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16177 ID 32499 (5 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z16178 ID 32500 (5 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z16179 ID 32501 (5 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8035**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16180 ID 32502 (5 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z16181 ID 32503 (5 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z16182 ID 32504 (5 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593
Z16183 ID 32505 (5 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z16184 ID 32506 (5 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z16185 ID 32507 (5 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z16186 ID 32508 (5 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Z16187 ID 32509 (5 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13598

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8036**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16188 ID 10011 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16189 ID 10012 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16190 ID 10013 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16191 ID 10014 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8037**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16192 ID 10123 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16193 ID 10124 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16194 ID 10125 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8037**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16195 ID 10126 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8038**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16196 ID 10584 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16197 ID 10585 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16198 ID 10586 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16199 ID 10587 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8039**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16200 ID 10115 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8039**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16201 ID 10116 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16202 ID 10117 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16203 ID 10118 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8039**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16204 ID 27740 (2 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16096
Z16205 ID 27741 (2 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16097
Z16206 ID 27742 (2 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16098
Z16207 ID 27743 (2 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16099

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8039**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16208 ID 27744 (2 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16100
Z16209 ID 27745 (2 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16101
Z16210 ID 27746 (2 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16102
Z16211 ID 27747 (2 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16103
Beteiligtennummer **29.8040**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16212 ID 10694 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16213 ID 10695 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16214 ID 10696 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8040**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16215 ID 10697 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8040**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16216 ID 28748 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z16217 ID 28749 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z16218 ID 28750 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z16219 ID 28751 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.8040**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16220 ID 28752 (3 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8040**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16221 ID 28753 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z16222 ID 28754 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z16223 ID 28755 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.8040**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16224 ID 31701 (4 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 meine Stellungnahme. Ich bin mit einem "Windenergiepark" zwischen Königslutter und Süpplingen nicht einverstanden! Folgende Gründe, eine solche Anlage in diesem Gebiet zu erstellen, sprechen dagegen, zumal 1000m Abstand zu den Ortschaften und ca 200m Anlagenhöhe geplant sind. 1. Gesundheitsgefährdung und Wert-Verlust der Immobilien Wir gehen auf die 80-Lebensjahre zu und sind auch nicht mehr sehr gesund, so das künftig eine Veräußerung unserer Immobilie ansteht. Hört der interessierte Kaufwillige jedoch von dem geplanten "Windenergiepark", sinkt die Kaufbereitschaft rapide.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 8316
Z16225 ID 31702 (4 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Man will keine Gesundheitsgefährdung infolge von Schattenwurf, Discoeffekt, Nachtbefeuerung, Geräuschemission, Infraschall und tieffrequente Schallwellen. Diese vorgenannten Gefahren sind nicht hinreichend erforscht, so das Abstände von mindestens 200m zu Ortschaften lt. "WHO" eingehalten werden sollten.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8318
Z16226 ID 31703 (4 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Gefährdung durch Heeresflieger Tiefffliegende Militärflugzeuge wurden wiederholt in dem Bereich der "WEA" gesichtet, so das man auch diese Aktivitäten bedenken sollte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass für das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplinen 01 keine Beeinträchtigungen militärischer Belange vorliegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8040**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16227 ID 31704 (4 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Kulturlandschaft Eine deutlich negative Auswirkung der "WEA" auf das Landschaftsbild wird auch festgestellt. Der Blick auf den Kaiserdom in Königslutter, eines der wichtigsten Kulturdenkmäler der Romantik wird sehr beeinflusst. Dies tut dem erwarteten Fremdenverkehr nicht gut, ebenso wenig der Naherholung.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20289 20290
Z16228 ID 31705 (4 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Naturschutz Eine WEA in dem geplanten Bereich wirkt sich aus den bekannten Gründen, auf Landschaft, Ortschaften und Umwelt aus. In der Nähe haben wir den Elm, den Dorm, die Schieren und die Süpplingburger Teiche. Aus all diesen Teilen der Natur suchen bedrohte Vogelarten wie "Schwarzstorch" und Rotmilan, sowie Graungans, Schwäne, Reiher auch im Bereich der WEA ihre Nahrung.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es werden keine konkreten, über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen zu windkraftempfindlichen Vogelarten vorgebracht. Ein allgemeines Vorkommen dieser Arten im Bereich von Potenzialflächen ist immer zu erwarten und steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Zusätzliche artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich nicht ableiten.	
Beteiligtennummer **29.8041**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16229 ID 10187 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16230 ID 10188 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16231 ID 10189 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16232 ID 10190 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8042**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8042**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16233 ID 10497 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16234 ID 10498 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16235 ID 10499 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16236 ID 10500 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8043**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16237 ID 10385 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16238 ID 10386 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16239 ID 10387 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8043**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16240 ID 10388 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8043**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16241 ID 28595 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z16242 ID 28596 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z16243 ID 28597 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z16244 ID 28598 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16245 ID 10199 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16246 ID 10200 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16247 ID 10201 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16248 ID 10202 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16249 ID 23747 (2 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Wie bei allen Standorten von Industrieunternehmen, hat eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt. Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt	**s. Zeile(n)** 7562

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z16250 ID 23748 (2 - 2/2)		Der Landkreis Helmstedt ist in seiner weiteren Entwicklung dringend darauf angewiesen, seine wenigen Stärken zu nutzen und auszubauen. Dazu gehörten die intakte Kulturlandschaft und die mit ihr verbundene hohe Lebensqualität. Der Landkreis Helmstedt muss versuchen, ein attraktiver Wohnstandort zu bleiben, denn nur dann hat er langfristig eine Überlebenschance. Der geplante Windpark steht im unmittelbaren Widerspruch zu diesem Erfordernis. Dem Landkreis wird von den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg die Möglichkeit genommen durch gezielte Ansiedlung von produzierendem Gewerbe Unternehmen und Einzelhandel Wachstum zu generieren (Beispiel Outlet Center Helmstedt). Wird nun auch der Lebens- und Wohnraum Helmstedt beeinträchtigt, bleibt dem Landkreis praktisch keine Entwicklungsmöglichkeit mehr. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit keine unzumutbare visuelle Überprägung auch im Sinne einer groben Verunstaltung einzelner Landschaftsräume gegeben ist - kein Hindernis für die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung dar. Im Landkreis Helmstedt verbleiben auch nach Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung genügend Möglichkeiten einer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung.	
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16251 ID 23749 (3 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Einspruch von 2014 wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Daher nochmals der Einspruch: Der Eisflug von solch großen Anlagen ist überhaupt nicht untersucht. Daher reicht ein Abstand von 500 Metern zu Hagenhof in keiner Weise. Ein Verweis auf eine spätere baurechtliche Berücksichtigung kann bei diesem Abstand nicht hinreichend sein. Es müssen entweder Studien vorliegen oder der Abstand muss mindestens auf die Entfernung von Ortschaften erweitert werden. Bei der derzeitigen Rechtslage würde es nur zu einer Abschaltung bei bestimmten Temperaturen kommen. Diese Temperaturbereiche wurden aber zu Zeiten errechnet als die Höhe der Windräder maximal 100 Meter betrug. Bei größeren Höhen wird sich dies aber anders verhalten. Das heißt dem Betreiber könnte keine Schuld gegeben werden. Daher müssen Sie dies bereits bei der Ausweisung berücksichtigen.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten,	**s. Zeile(n)** 8315 **s. Methodenband** D 2.2.7

die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 20.01.2014 wird verwiesen (Siehe angegebene Zeilennummer ff).

Die Gefahr von durch Windenergieanlagen umhergeschleuderte Eisbrocken („Eiswurf“) ist dem Regionalverband bekannt (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Durch ergänzende technische Anlagen beim Betrieb von Windenergieanlagen kann der Betrieb bei einem etwaigen Eisansatz jedoch inzwischen ausgeschlossen werden (sog. Eisansatzerkennungssysteme) oder ein Eisansatz verhindert werden (z.B. Rotorblattheizung) - s. a. Nds. Windenergieerlass Ziffer 3.4.4.3. Die Einwenderin hat auch keine Erwägungen vorgetragen, die eine besondere Gefahr für Spaziergänger und Wanderer durch Eisabwurf in der Nachbarschaft der Vorranggebietsfläche würden vermuten lassen.

Z16252 HE Königslutter Süpplingen 01

ID 23750

(3 - 2/3)

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage. Zu eine behalten wir uns eine Klage im Sinne der Normenkontrolle vor. Zum anderen behalten wir uns eine zivilrechtliche Klage gegen die ausweisende Behörde vor wenn es zu Verletzungen von Personen kommen sollte.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Auf die Einwendung muss mit einigen grundsätzlichen Ausführungen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung eingegangen werden. Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8044		**13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet.
Der Regionalverband hat somit keineswegs die Errichtung eines Windenergieparks zwischen Königslutter und Süpplingen in Auftrag gegeben.
Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Eignungsgebiete zu errichtende Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m und mehr regelmäßig ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, in dessen Rahmen u.a. auch die Anforderungen der Eingriffsregelung (§§ 14 u. 15 BNatSchG), des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Denkmalschutzes und ggf. des Natura 2000-Rechts (§§ 31-36 BNatSchG) abzuarbeiten sind. Die Tatsache, dass auf der Ebene der Regionalplanung nicht alle zulassungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen abschließend betrachtet werden können und müssen, steht dabei keineswegs im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind Ziele der Raumordnung - und damit auch Vorrang-/Eignungsgebiete - zwar grundsätzlich abschließend abzuwägen, jedoch mit der hier wesentlichen Einschränkung, dass „[..] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen […]“ sind. Belange, die also auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar werden bzw. mit zumutbarem und der Planungsebene angemessenem Aufwand nicht erkennbar gemacht werden können, stehen einer abschließenden Abwägung also nicht entgegen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16253 ID 23751 (3 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Einspruch bezieht sich nicht nur auf die unmittelbare Nähe des Klostergutes. Er bezieht sich auch auf die landwirtschaftlichen Mitarbeiter, Spaziergänger auf dem Verbindungsweg zwischen Hagenhof und Schickelsheim.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 16251
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16254 ID 23753 (4 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Die Immobilien am Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 oder auch 1000 m eingehalten werden soll, dürften nach Errichtung eines solchen Windparkes praktisch unverkäuflich sein. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder	

			nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)
Z16255 ID 23754 (4 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden. Dieses auch noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013, mit den klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie dem Bekenntnis in der Präambel des ZGB zu den Ziel-Planungsprämissen, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt, und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren. Die Investoren und Bürger werden demnach, auch unter Zuhilfenahme juristischer Fachkapazitäten, zu prüfen haben, ob Sie durch dieses Verhalten (arglistig) getäuscht worden sind. Die negativen Auswirkungen wie Entwertung der Immobilien - bis hin zur Unverkäuflichkeit - und abwandernde Bürger und Geschäftstätigkeit aufgrund der unmittelbaren Nähe eines Industriestandortes sind hinlänglich bekannt. Die Vermögen der Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würde entwerfet werden. Es ist daher vorzubehalten, entsprechenden Schadensersatz einzuklagen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zum vorangegangenen Belang wird verwiesen. Darüber hinaus sind mit der Einleitung des 1. Beteiligungsverfahren sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Öffentlichkeit gleichermaßen mit dem Entwurf des RROP - 1. Änderung über die geplanten Festlegungen zur Vorranggebieten Windenergienutzung informiert worden. Die im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Informationsveranstaltungen dienten der allgemeinen Information und konnten nur den zu diesen Zeitpunkten erreichten Planungsstand wiedergeben. Der Vorwurf einer arglistigen Täuschung ist daher zurückzuweisen. Die 5 km-Schutzzone um den Elm unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z16256 ID 23755 (4 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Häuser im Bereich Hagenhof und Bahnhof Leim haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Des weiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente.	**Nicht folgen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs und des Bahnhofs Lelm hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Aufgrund des Mindestabstands von 500 m des geplanten Vorranggebiets zum Klostergut Hagenhof ist eine Verschüttung von Brunnen ausgeschlossen. Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Der befürchtete Eintrag von Fremd- und Schadstoffen sowie von Bakterien in das Grundwasser ist ebenfalls auszuschließen, da ansonsten jegliche Tiefbauarbeiten in der Umgebung eingestellt werden müssten. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16257 ID 23756 (4 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es steht zu befürchten dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Leim entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.	
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16258 ID 23757 (5 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unser Einspruch in 2014 wurde - nicht berücksichtigt. In der zweiten Auslegung wurde nur kurz darauf hingewiesen, dass es keine Erkenntnisse gibt. In meinem Einspruch habe ich darauf hingewiesen, dass es bereits eine Studie der Stadt Königslutter gibt, die im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplans erstellt wurde. Darin sind mehrere streng geschützte Arten in ihrem Vorkommen nachgewiesen. Sie haben sich diese Studie nach Auskunft der Stadt Königslutter nicht besorgt!	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall	**s. Zeile(n)** 20288

			ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die Stadt Köngislutter hat im Übrigen keinen Landschaftsrahmenplan erstellt. Die Landschaftsrahmenplanung obliegt in Niedersachsen den Landkreisen und somit im vorliegenden Fall dem Landkreis Helmstedt.	
Z16259 ID 23758 (5 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse Laut aktueller Studie der TU Hannover sterben schätzungsweise jährlich 200.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windkraftanlagen (http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/news/15018.html). Der Planentwurf erkennt zwar die eklatanten Datenlücken in Bezug auf die Fledermäuse im Planungsraum und insbesondere in Potentialflächen, ohne darauf allerdings auch nur im Ansatz zu reagieren. Eine besondere Planungsrelevanz in Bezug auf die Fledermäuse besteht entgegen dem Planungsansatz nicht nur dann, wenn große Wochenstubenpopulationen bestehen. Vielmehr führen WEA dort, wo gefährdete Fledermäuse vorkommen, grundsätzlich zu einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit der gefährdeten Tiere, der mit pauschalen Abschaltalgorithmen und Monitoring nur unzureichend begegnet werden. Grundsätzlich gilt: Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7617 **s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z16260 ID 23759 (5 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dass die Planung die Abarbeitung dieser Problematik auf nachgeordnete Planungsebenen abschichten will, weil dies im Verbandsgebiet nicht mit einem zumutbaren Aufwand leistbar sei, ist weder vertretbar noch verständlich. Dass entsprechende gebietsweite Gutachten durchaus belastbare Informationen zu der Beeinträchtigung von Fledermäusen liefern können, zeigt das Beispiel des Gutachtens zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten des Instituts für Tierökologie und Naturbildung aus Juni 2012. Wenn hier eine entsprechende Aufgabenstellung für das Gebiet des Landes Hessen möglich war, hätte eine Abarbeitung für den räumlich weit kleineren Bereich wie das Plangebiet erfolgen können und erfolgen müssen.	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Ferner vermag auch der Hinweis des Einwenders auf das für das Land Hessen erfolgte landesweite Gutachten die Auffassung und Argumentation des Regionalverbands nicht zu erschüttern. Zu fragen ist hier nämlich zunächst nach dem Auftraggeber bzw. Veranlasser des benannten Gutachtens und der grundsätzlichen Zuständigkeit. Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung gem. ROG weder eine Fachbehörde des Naturschutzes, noch obliegt es ihm Grundlagenforschung zu betreiben. Er ist vielmehr darauf angewiesen auf vorhandene Fachinformationen und Datengrundlagen im Rahmen seiner Planung zurückzugreifen. Das angesprochene Gutachten aus Hessen mit dem Namen "Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten" wurde indes vom Wirtschaftsministerium des Landes als Arbeitshilfe eben für die Regionalplanungsträger in Hessen eigens in Auftrag gegeben und ist als fachliche Grundlage in den "Leitfaden - Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen" eingeflossen. Derartige Erhebungen wären selbstverständlich auch für das Land Niedersachsen denk- und durchführbar, obliegen indes wie bereits ausgeführt nicht dem Regionalverband und stehen	**s. Zeile(n)** 7617 20288

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			für dessen Zuständigkeits- und Aufgabenbereich außerhalb jeden vernünftigen Kosten/Aufwand-Nutzen-Verhältnisses.	
Z16261 ID 23760 (5 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fliegende Fledermäuse kollidieren während ihrer Migrations- und/oder oder Nahrungsflüge mit den Rotoren von Windenergieanlagen. Die meisten toten Fledermäuse werden im Spätsommer und Herbst unter WEA gefunden, wobei vor allem Weitstreckenwanderer (Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) betroffen sind, als auch Mittelstreckenwanderer mit einer Tendenz zum Flug im freien Luftraum (Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Zweifarbfledermaus). Vereinzelt sind auch residente Kurzstreckenwanderer (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) als Schlagopfer registriert (vgl. Kap. 2.2)... Nach TRAPP et al. (2002) besitzt etwa die Hälfte aller im WEA-Bereich gefundenen toten Fledermäuse Flügelfrakturen, die auf Tötung durch direkte Kollision mit kreisenden Rotorblättern oder WEA-Masten hinweisen [...] Kapitel 9 Bewertung und Handlungsempfehlungen Das vorliegende Gutachten stellt den aktuellen Kenntnisstand zu dem Konfliktfeld Fledermäuse und Windenergieanlagen dar. Die erstellte Konfliktkarte dient als Orientierung, um bereits im Vorfeld von Planungen mögliche artenschutzrechtliche und damit genehmigungsrechtliche Konfliktpunkte zu erkennen. Dabei kann auf Ebene des Landesentwicklungsplanes (LEP) vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko untersucht werden. Sehr kleinräumige Konfliktpotentiale wie der bau- oder anlagebedingte Quartierverlust bekannter Quartiere werden in dem vorliegenden Gutachten vor allem informell über die Nachweiskarte von Quartierstandorten dargestellt (Abb. 13 im Anhang). Für die Lösung dieser Problematik müssen auf Ebene einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prüfung detaillierte Untersuchungen erfolgen sowie geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen werden. Mit der erstellten Konfliktkarte und den Ausführungen zu den Problemfeldern (Kollision, Lebensraumverlust uam.) setzt das Gutachten die Anforderungen des aktuell erschienenen Guidance document der EU-Kommission um („Wildlife sensitivity maps") Fledermausgutachten, Instituts für Tierökologle und Naturbildung, Juni 2012. Verschiedene Informationsquellen sollten nach DIETZ ausgewertet werden, um potenzielle Lebensräume für Fledermäuse und Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage aufzuzeigen. Folgendes sollte berücksichtigt werden: 1. Luftbilder/ Karten / Biotopkartierungen; 2. Verbreitungskarten der Arten; 3. Nachweise bekannter Quartiere und Fledermausbeobachtungen. Für Offshore-Anlagen sollten Nachweise von Ölplattformen, Leuchttürmen und andere Nachweise von der offenen See oder der Küstenregion einbezogen werden; 4. vorhandene Kenntnisse über Vogelzugrouten, da sie auch Informationen über Fledermauswanderungen geben können; 5. Daten über europäische Fledermauswanderungen Daraus ergab sich die Notwendigkeit, einen entsprechenden Leitfaden für das Gebiet des EUROBATS-Abkommens zu erstellen. Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Entwickler und Planer dafür zu sensibllisieren, beim Bau von Windenergieanlagen Fledermäuse, deren Quartiere, Wanderrouten und Nahrungsgebiete zu berücksichtigen. Er sollte auch von lokalen und nationalen Genehmigungsbehörden beachtet werden, denen es obliegt, Strategiepläne für	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	

erneuerbare Energien zu entwickeln. Der vorliegende Leitfaden kann außerdem eine nützliche Checkliste für lokale Behörden sein, wenn sie sicherstellen müssen, dass die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen und die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Tiere bei Planungen berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten des EUROBATS-Abkommens setzen sich für ein gemeinsames Ziel ein: den Schutz von Fledermäusen in ganz Europa. Fledermäuse werden durch die FFH-Richtlinie und die Berner Konvention geschützt Eurobats Publikation Nr. 3 „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten" ISBN 978-92-95058-13 Deutschland hat das Eurobats Abkommen am 18. Oktober 1993 ratifiziert.

Eine umfassende Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen im Plangebiete kann nicht etwa deswegen entfallen, weil in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren die Tiere hinreichend zuverlässig durch die Implementierung von pauschalen Abschaltalgorithmen geschützt werden können. Durch die Abschaltungen kann es gelingen, die Zahl der getöteten Individuen zu reduzieren, keineswegs jedoch kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft als erwiesen gelten, dass die (wo auch immer in diesem Zusammenhang zu definierende) Signifikanzschwelle der Tötungswahrscheinlichkeit dann sicher unterschritten wird. Der Expertenworkshop hält hierzu fest:
Grundsätzlich sind sich die Experten einig, dass nicht jeder Standort für WEA geeignet ist. Deshalb dürfen an Standorten mit besonders hoher Aktivität der kollisionsgefährdeten Fledermausarten keine WEA errichtet werden (siehe Kapitel Betriebsalgortihmen). Die Experten kommen zum Schluss, dass ein Verzicht von Standorten mit hoher Fledermausaktivität und ein Abschalten der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität die einzigen Maßnahmen sind, die zur Vermeidung oder Verminderung von Fledermausschlagopfern geeignet sind. Andere Möglichkeiten, wie Vergrämung der Tiere im Rotorbereich sind aus fachlichen Gründen nicht geeignet.
Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl der Schlagopfer durch fledermausschonende Betriebsalgorithmen (= Abschaltung der WEA während Zeiten hoher Fledermausaktivität) deutlich reduziert werden kann. Mit Blick auf das individuenbezogene Tötungsverbot gilt es bei der Anwendung dieser Betriebsalgorithmen folgendes zu beachten: Die Effizienz der Methode ist bislang in zwei Studien aus Nordamerika untersucht worden. Eine vergleichbare Studie aus Deutschland, in der die hier betroffenen Arten erfasst wurden, steht bislang noch aus. In Nordamerika konnten die Wissenschaftler durch pauschale (anhand von kllmatischen Bedingungen festgelegte) Abschaltungen eine Reduktion der Schlagopferzahlen um 44 bis 93% erzielen. Ein solcher Betriebsalgorithmus kann demnach zwar einen fledermausschonenderen Betrieb von WEA ermöglichen, es wird aber deutlich, dass eine akzeptable Minlmierung von getöteten Fledermäusen durch solche Betriebsalgorithmen kaum möglich ist. Da sich das verbleibende Risiko je nach Standort so stark unterscheidet, ist das Tötungsrisiko für jede einzelne Fledermaus de facto nicht absehbar. Durch diese Form der Pauschalisierung sind somit die realisierbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Schlagopferzahlen nicht ausreichend ausgeschöpft.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Daher ist diese Art pauschalisierter Betriebsalgorithmen aus Artenschutzgründen abzulehnen. Eine differenziertere Möglichkeit bieten anlagenspezifische Betriebsalgorithmen. Diese werden in einer mehrstufigen Testphase für jeden Standort individuell ermittelt. Um dem Tötungsverbot Rechnung zu tragen, ist die im ersten Jahr zu ermittelnde Höhenaktivität von Fledermäusen bei abgeschalteter WEA (kein sichtlicher Betrieb von April bis einschl, Oktober) zu untersuchen. Erst nachdem die Aktivität ermittelt wurde und der Betriebsalgorithmus an die standortspezifischen Bedingungen angepasst wurde, kann die Anlage im zweiten Jahr dementsprechend betrieben werden. Eine Feinjustierung des Betriebsalgorithmus kann dann im Folgejahr erfolgen. An besonders sensiblen Standorten kann dies auch zu einer dauerhaften nächtlichen Komplettabschaltung von April bis einschl. Oktober führen. Auch, wenn dieser Ansatz wesentlich vielversprechender als pauschale Abschaltungen (ausgenommen Komplettabschaltungen) ist, steht ein Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit noch aus. Die Berufung auf die Erkenntnisse von BRINKMANN et. Al. (2011) rechtfertigen die nur von meteorologischen Parametern abhängige Abschattung nicht, solange unklar bleibt, wie die einzelnen Arten (nicht Artengruppen!) zu werten sind und wo jeweils eine Signifikanzschwelle (auch mit Blick auf die artspezifische, durchweg niedrige Vermehrungsrate) zu bestimmen ist. Die mithin zumindest über einen langen Zeitraum notwendig zu fordernde Nachtabschaltung ist aber ein Faktor, der die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs kippen lassen kann. Ergänzende Untersuchungen und Bewertungen der Fledermausfauna sind demnach unumgänglich und in einem an der Bedeutung des Gegenstands der Planung orientierten Kosten- und Zeitaufwand auch leistbar.		
Z16262 ID 23761 (5 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweiteren weise ich in diesem Zusammenhang auf Passagen des BNaSchG und weiteren Richtlinien hin, die Sie nicht berücksichtigt haben: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 20 Allgemeine Grundsätze (1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden 1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet, 2. nach Maßgabe des § 24 als Natlonalpark oder als Nationales Naturmonument, 3. als Biosphärenreservat, 4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet, 5. als Naturpark, 6. als Naturdenkmal oder 7. als geschützter Landschaftsbestandteil. (3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7618

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		BNatSchG) § 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung (1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000" beitragen. (2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab. (3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind 1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente, 2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete, 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30, 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind. (4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige verträgliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. (5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstrelfen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. (6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung). Fledermäuse sind laut § 20e (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung als "vom Aussterben bedrohte" Tiere besonders geschützt. Gemäß § 20f(l) Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Darüber hinaus sind die Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der besonders geschützten Tiere gegen Entnähme, Beschädigung und Zerstörung geschützt.		
Z16263 ID 23762 (5 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Berner Konvention Das 'Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume' (Bemer Konvention) wurde durch die Bundesrepublik Deutschland am 19. September 1979 unterzeichnet. Die Vertragspartner verpflichten sich, geeignete und	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		erforderliche Maßnahmen durchzuführen, um den Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten (u.a. alle Fledermausarten ohne Zwergfledermaus) sicherzustellen und die darin aufgeführten Beeinträchtigungen zu verbieten und den Schutz der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten (u.a. der Zwergfledermaus) sicherzustellen.		
Z16264 ID 23763 (5 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa vom 04. Dezember 1991 Am 21. Juli 1993 wurde durch die Bundesrepublik Deutschland das 'Gesetz zum Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa' verabschiedet. Es werden mit diesem Gesetz, auch international, die Verantwortungen und Verpflichtungen übernommen: Fledermauspopulatlonen und ihre Zufluchts- und Schutzstätten vor Beunruhigung und Beschädigung zu schützen. Für die als bedroht erkannten Fledermauspopulationen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die mögliche Wirkung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Fledermäuse zu prüfen und sich zu bemühen, für Fledermäuse giftige Holzschutzchemikalien durch ungefährlichere zu ersetzen. Aufgrund der förderalen Struktur der Bundesrepublik stehen auch die einzelnen Bundesländer in dieser Verantwortung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z16265 ID 23764 (5 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bonner Konvention Das 'Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten' (Bonner Konvention) wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Juni 1984 unterzeichnet. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin u.a. für die im Anhang II aufgeführten wandernden Tierarten (alle Populationen der europäischen Fledermausarten) Abkommen abzuschließen. Dieses Gesetz soll den Schutz der betreffenden wandernden Arten zu überlebensfähigen Populationen fördern. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16266 ID 23766 (6 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein, da die diesbezüglichen Einsprüche nicht berücksichtigt wurden. Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohe. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 7527 7528 20282

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8044		**13.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

12.000 in Deutschland vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann.
Die Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt.
Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet:
Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus.
Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge.
Die detaillierte Untersuchung wird auf das zeitlich nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert.
Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zahlungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt.
Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass eine spezifische Untersuchung der Tierwelt im Potenzialgebiet vorgenommen und die Gefährdung der hier vorkommenden Tiere berücksichtigt wurde. (Bemerkung ZGB: der vorangegangene Satz ist in der Stellungnahme durchgestrichen)
Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch bisher nicht ausreichend gewürdigt, ignoriert. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig. So gehören Fledermäuse zu

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.		
Z16267 ID 23767 (6 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan" ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata" erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhofein Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmllanpaar genutzt wurde. Dieses wurde entsprechend mit Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert, die inzwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU zur Verfügung gestellt wurden. Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialfläche, von denen wenigstens einer ebenfalls von einem Rotmilanpaar bebrütet wurde.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648
Z16268 ID 23768 (6 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen eingehalten wurde. Allein bei zusätzlicher Berücksichtigung des Hortes am Hagenhof würde schon bei einem 1.000 m Radius der komplette westliche Teil der Potenzialfläche (etwa die Hälfte der gesamten Fläche) entfallen. Die verbleibende Potenzialfläche wäre zudem durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen substanziellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist. Dieses wird auch vom Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus u.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NU; 2014)." Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan" wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et ai. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 7533

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8044		**13.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

im Radius von 1 km um den Horst."
Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.
Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAGVSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mlndestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivltät der Tiere stattfindet.Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätzefestgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegenzu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 liegen daher aus Sicht des ZGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmllanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabltat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."
Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der ZGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehenswelse überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden."

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zum Potenzialgebiet verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom ZGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zum Potienzialgebiet parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16269 ID 23772 (7 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich Infraschall wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	
Z16270 ID 23773 (7 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar! Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 16269
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16271 ID 23774 (8 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf.	**s. Methodenband** D 2.2.3

wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden.
A) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S, 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff).
Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.

eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall.

Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor.
Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz

sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.

Z16272
ID 23775
(8 - 2/6)

HE Königslutter Süpplingen 01

b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer

Nicht folgen

Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - uneingeschränkt auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. V. 14.01.2009, 22 B 08/1715).
Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten.
Der Regionalverband hat diese Erwägungen bei der Festlegungen seines Schutzabstands berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt.
Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. V. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. V. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.
Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Raumordnung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.

Hinsichtlich Infraschall wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen nachfolgenden Bezug verwiesen.

s. Zeile(n)
16273

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.0.)		
Z16273 ID 23777 (8 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	c) In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website „http://windturbinesyndrome.com/imq/German-final-6-8-10.pdf aufgerufen werden. Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z16274 ID 23778 (8 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt: „Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen."	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen zum angegebenen vorherigen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 16273

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.		
Z16275 ID 23779 (8 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	e) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen zum angegebenen vorherigen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 16273
Z16276 ID 23780 (8 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	f) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof. Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren. Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch Im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schaltwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind. In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m. In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen und 500 m zu Einzelhäuser ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauzlele für erneuerbare Energien umgesetzt werden. Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheltsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16277 ID 23785 (9 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Lichtimmissionen a) „Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt	**s. Methodenband** D 2.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr.	
Z16278 ID 23786 (9 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Zeile(n)** 879 **s. Methodenband** D 2.2.6
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16279 ID 26619 (10 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16280 ID 26620 (10 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z16281 ID 26621 (10 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z16282 ID 26622 (10 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z16283 ID 26623 (10 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z16284 ID 26624 (10 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z16285 ID 26625 (10 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16286 ID 28756 (11 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8044**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16287 ID 28757 (11 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z16288 ID 28758 (11 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z16289 ID 28759 (11 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.8045**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16290 ID 10525 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16291 ID 10526 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16292 ID 10527 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16293 ID 10528 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8046**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16294 ID 10834 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16295 ID 10835 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16296 ID 10836 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16297 ID 10837 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8047**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16298 ID 10465 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16299 ID 10466 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16300 ID 10467 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8047**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16301 ID 10468 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8048**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16302 ID 10461 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16303 ID 10462 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16304 ID 10463 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16305 ID 10464 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8049**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16306 ID 10481 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8049**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16307 ID 10482 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16308 ID 10483 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16309 ID 10484 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8050**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16310 ID 10714 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16311 ID 10715 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16312 ID 10716 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16313 ID 10717 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8051**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16314 ID 10826 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16315 ID 10827 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16316 ID 10828 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16317 ID 10829 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8052**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16318 ID 10814 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16319 ID 10815 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16320 ID 10816 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8052**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16321 ID 10817 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8053**		Datum der Stellungnahme **03.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16322 ID 10127 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16323 ID 10128 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16324 ID 10129 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16325 ID 10130 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8054**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16326 ID 10437 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8054**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16327 ID 10438 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16328 ID 10439 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16329 ID 10440 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8055**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16330 ID 10071 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16331 ID 10072 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16332 ID 10073 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16333 ID 10074 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8056**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16334 ID 10505 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16335 ID 10506 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16336 ID 10507 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16337 ID 10508 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8057**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16338 ID 10445 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16339 ID 10446 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16340 ID 10447 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8057**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16341 ID 10448 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8058**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16342 ID 9586 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z16343 ID 9587 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z16344 ID 9588 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z16345 ID 9589 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z16346 ID 9590 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z16347 ID 9591 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8058**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16348 ID 9592 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z16349 ID 9593 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z16350 ID 9594 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.8059**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16351 ID 9577 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z16352 ID 9578 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z16353 ID 9579 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z16354 ID 9580 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8059**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16355 ID 9581 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z16356 ID 9582 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z16357 ID 9583 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z16358 ID 9584 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z16359 ID 9585 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.8060**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16360 ID 9568 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z16361 ID 9569 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8060**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16362 ID 9570 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z16363 ID 9571 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z16364 ID 9572 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z16365 ID 9573 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z16366 ID 9574 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z16367 ID 9575 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z16368 ID 9576 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.8061**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8061**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16369 ID 9469 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z16370 ID 9470 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z16371 ID 9471 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z16372 ID 9472 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z16373 ID 9473 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z16374 ID 9474 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z16375 ID 9475 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z16376 ID 9476 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8061**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16377 ID 9477 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.8062**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16378 ID 9550 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z16379 ID 9551 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z16380 ID 9552 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z16381 ID 9553 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z16382 ID 9554 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z16383 ID 9555 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8062**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16384 ID 9556 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z16385 ID 9557 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z16386 ID 9558 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.8063**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16387 ID 9496 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z16388 ID 9497 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z16389 ID 9498 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z16390 ID 9499 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8063**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16391 ID 9500 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z16392 ID 9501 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z16393 ID 9502 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z16394 ID 9503 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z16395 ID 9504 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.8064**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16396 ID 9532 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z16397 ID 9533 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8064**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16398 ID 9534 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z16399 ID 9535 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z16400 ID 9536 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z16401 ID 9537 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z16402 ID 9538 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z16403 ID 9539 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z16404 ID 9540 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.8065**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8065**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16405 ID 9523 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z16406 ID 9524 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z16407 ID 9525 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z16408 ID 9526 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z16409 ID 9527 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z16410 ID 9528 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z16411 ID 9529 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z16412 ID 9530 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8065**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16413 ID 9531 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.8066**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16414 ID 9514 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z16415 ID 9515 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z16416 ID 9516 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z16417 ID 9517 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z16418 ID 9518 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z16419 ID 9519 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8066**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16420 ID 9520 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z16421 ID 9521 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z16422 ID 9522 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.8067**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16423 ID 8799 (1 - 1/1)	GF Meinersen Hillerse 01	Als Eigentümer eines Grundstücks im Bereich des Windgebietes Rietze, Gemeinde Edemissen, nehme ich zu den ausgelegten Unterlagen folgendermaßen Stellung: Ich möchte zunächst einmal anmerken, dass ich nicht nachvollziehen kann, warum die Teilfläche Rietze nicht als potentielles neues Vorranggebiet vorgesehen wird und möchte dieses wie folgt erläutern: Zum Zeitpunkt 30.05.13 hat der ZGB in seiner Flächenbilanz für neue Windflächen für den LK Peine noch eine neue Vorrangfläche mit Größe 90 ha vorgesehen. Nach Analyse sämtlicher Potentialflächen im LK Peine kann es sich hierbei nur um die Teilfläche Rietze gehandelt haben. Als einzigen sachlichen Grund des Wegfalls der Teilfläche Rietze bis zum 08.08.13 (Sitzung des Ausschuss für Regionalplanung) kann den veröffentlichten Unterlagen die Thematik Rotmilan entnommen werden. Wie bereits die [Firma] mit Schreiben vom 20.12.13 mitgeteilt hat, gibt es nachweislich der durchgeführte avifaunistischen Untersuchungen durch [Firma] kein Konfliktpotential mit dem Rotmilan in Rietze. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Schreiben [Firma] als Anlagen beigefügt. Weiter haben ich als Anlage 1 einen Vergleich der Teilflächen Rietze und Hillerse durchgeführt, aus dem sich ergibt, dass beide Flächen mindestens gleichwertig sind. Die Teilfläche Rietze weist im Zweifelsfall sogar eine bessere Eignung auf. Ich habe auch noch einmal als Anlage 2 eine Betrachtung zur Saatzucht Fleetmar beigefügt, aus der hervorgeht, dass der 500m-Abstand nicht nachvollziehbar ist.	**Teilweise folgen** Gemäß Planungskonzept des Regionalverbands sollen Vorranggebiete Windenergienutzung zu Siedlungsflächen - hierunter fallen auch Gewerbeflächen - einen Mindestabstand von 1000 m einhalten (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Maßgeblich für die Einordnung als Siedlungsfläche ist nicht das Vorhandensein einer Wohnnutzung, sondern wie im Fall der "Saatzucht Flettmar" die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Meinersen, die hier eine Besserstellung gegenüber Außenbereichsvorhaben ohne FNP-Darstellung begründet. Der Abstandsradius wurde dementsprechend auf 1000 m erhöht. Aufgrund von Hinweisen, welche im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangen sind und im Widerspruch zu den bisherigen Erkenntnissen des Regionalverbandes zu windkraftempfindlichen Vogelarten in diesem Bereich (insbesondere aus der avifaunistischen Übersichtskartierung des Büros Biodata 2013) stehen, hat der Regionalverband im Jahr 2014 eine kontrollierende Nachkartierung durch das Büro Biodata veranlasst. Im Zuge dieser Nachkartierung konnte ein Brutplatz des Rotmilans südlich von Völkse, welcher maßgeblich für den Wegfall der nördlich der L 320 gelegenen Potenzialflächen führte, nicht bestätigt werden. Darüber hinaus wurden zahlreiche Brutreviere des Rotmilans im Bereich der bisher festgelegten Vorrangfläche sowie der Oker-Niederung festgestellt. Somit ergab sich in Bezug auf die Abwägung und den Alternativenvergleich eine grundlegend veränderte Sachlage, sodass beide Unterlagen im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung angepasst werden mussten. Die ursprüngliche Potenzialfläche Hillerse 01 ist in der Folge in zwei voneinander getrennte Teilflächen (Hillerse 01A und Hillerse 01B) zerfallen,	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8067**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Daher beantrage ich die Ausweisung der Teilfläche Rietze als neues Vorranggebiet Mit freundlichen Grüßen	wobei die vom Einwender verfolgten Teilflächen innerhalb der nördlichen Fläche Hillerse 01A gelegen sind. Der auf dieser Basis angepasste Alternativenvergleich sowie das neu erarbeitete Gebietsblatt zu Hillerse 01A führen im Ergebnis dazu, dass sich das neue Gebiet auf eine Größe von weniger als 50 ha verkleinert und somit aufgrund der unterschrittenen Mindestgröße nicht für die Festlegung eines VR WEN in Frage kommt (siehe Gebietsblätter).	
Beteiligtennummer **29.8068**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16424 ID 8982 (1 - 1/1)	GF Meinersen Hillerse 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16423
Beteiligtennummer **29.8069**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16425 ID 8846 (1 - 1/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	In der 1. Änderung des Entwurfes für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig wurden in Frage kommende Flächen im Ortsteil Wollerstorf in der Gemeinde Wittingen ausgeschlossen. Ich möchte Sie anregen, diese Fläche wieder in den vorrangigen Plan aufzunehmen. Die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Wollerstorf in der Gemeinde Wittingen beschäftigen sich seit einigen Jahren mit der Entwicklung und dem Ausbau erneuerbarer Energie. Da die Einwohner auch gleichzeitig Grundstückseigentümer (7 Haushalte und 7 Grundstückseigentümer) sind, bieten sich Investoren und Betreibern viele Möglichkeiten, die vor allem Rechts- und Planungssicherheit bedeuten. Es gibt bereits großflächige Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Höfe. Weitere Möglichkeiten werden derzeit geprüft. Das mittelfristige Ziel ist, dass sich der Ortsteil Wollerstorf zu einer 100% EE Starterregion entwickelt und sich hierfür bewirbt. Dazu gehört auch, die Möglichkeiten der Windernergie zu nutzen.	**Nicht folgen** Im Raum Wollerstorf weist das Planungskonzept des Regionalverbandes keinerlei Potenzialflächen aus. Damit stehen einem Vorranggebiet Windenergienutzung hier Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Darüber hinaus befindet sich dieser Bereich in weniger als 3 km Entfernung zum vorrangig zu behandelnden Bestandsstandort Stöcken GF 02, sodass der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten untereinander unterschritten wird. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Vorranggebiet Hochwasserschutz • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8069**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16426 ID 8847 (1 - 2/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Seit einiger Zeit sind wir im Gespräch mit Herrn [Name] von der [Firmenname]. Die GIS gestützten Analysen der [Firmenname] haben gezeigt, dass sich für die Erschließung durch WEA die Flächen westlich des Vorranggebietes Stöcken bei Wittingen aus wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen eignen würden. Die [Firmenname] berücksichtigte bei ihrer Analyse die gleichen Kriterien wie der Zweckverband einschließlich der Daten aus der Kartierung zur A39 von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Diese Unterlagen wurden dem Zweckverband Mitte Oktober 2013 zur Verfügung gestellt. Erneute Gespräche mit der [Firmenname] haben ergeben, dass auf der bislang nicht berücksichtigten Eignungsfläche rund 9 WEA Platz finden würden. Bei einer Infoveranstaltung am 22.10.2013 in Wittingen wurde der Sachverhalt angesprochen. Der Ausschluss des Gebietes konnte aber leider nicht hinreichend begründet werden. Es wurde lediglich auf die ausgelegten Unterlagen verwiesen. Nach erneutem Studium dieser müsste man die angedachte Fläche für die Nutzung durch WEA eher bevorzugen, da die Lärmemission durch die geplante A39 beträchtlich sein werden, so dass ein Vorbehalt des Gebietes für Erholung und Tourismus sehr in Frage zu stellen ist. Ein Bau der A39 wird zur Folge haben, dass das Dorf Wollerstort für Erholung und Tourismus nicht mehr geeignet ist. Im Gespräch mit meinen in der Landwirtschaft tätigen Nachbarn wurde klar, dass eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung einer parallelen Nutzung durch WEA nicht im Wege steht. Im Gegenteil: Zusätzliche Pachteinnahmen oder ein Bürgerwindpark könnten hier den Standort für landwirtschaftliche Betriebe stützen, so dass ein signifikanter Flächenverlust durch den Bau der A39 ausgeglichen werden kann.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 5186
Z16427 ID 8848 (1 - 3/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Desweiteren geht aus der Kartierung zum Bau der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hervor, dass bis auf einem Nachweis des Schwarzstorches keine Rastvögel von der WEA gefährdet wären, wobei sich der Storch mit einem Aktionsraum von bis zu 20 km ebenso auf der geplanten Fläche finden wird. Diese Einschätzung widerspricht dem Gebietssteckbrief im RROP 2008. Es wird leider auch nicht ausgewiesen, auf welche Untersuchungen sich eine Einschätzung dieser Fläche als Rastvogellebensraum stützt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Bereich Wollerstorf hat das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbandes keinerlei Potenzialflächen ermittelt. Eine Windenergienutzung ist somit nach dem Konzept des Regionalverbandes aufgrund entgegenstehender harter und/oder weicher Tabukriterien nicht möglich. Hierbei kann dahin stehen, ob die beantragte Fläche im Hinblick auf andere naturschutzfachliche Belange für die Windenergienutzung geeignet wäre.	
Z16428 ID 8849 (1 - 4/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Es bleibt festzuhalten, dass sich die von uns vorgeschlagene Fläche zwischen Stöcken und Darrigsdorf ein großes Potential für die Errichtung von WEA aufweist, die eine Planungssicherheit gewährleistet, beim Bau der A39 keine Erholungsfunktion beeinträchtigt und sich aus naturschutzfachlichen Gründen von der vom Zweckverband vorgeschlagenen Fläche grundsätzlich nicht unterscheidet. Bitte überprüfen Sie, ob die von uns angedachte Fläche nicht doch für die Weiterentwicklung der Windenergie berücksichtigt werden sollte und im RROP seinen Platz finden muss.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (siehe Abwägung der vorhergehenden Belange). Ob die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht für die Windenergienutzung geeignet ist, kann daher dahinstehen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8070**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16429 ID 9102 (1 - 1/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16425
Z16430 ID 9103 (1 - 2/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16426
Z16431 ID 9104 (1 - 3/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16427
Z16432 ID 9105 (1 - 4/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16428
Beteiligtennummer **29.8071**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16433 ID 13789 (1 - 1/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Als Eigentümer von Flurstücken beiderseits der K 4 von Lesse nach Reppner bin ich von Ihren Planungen zur Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung SZ-Lesse betroffen. Statt von Ihnen habe ich von einem Planungsbüro davon erfahren. Südlich von der von Ihnen geplanten Erweiterung des Vorranggebiets gibt es eine Potentialfläche, die Sie nicht in die Erweiterung des Vorranggebiets einbeziehen wollen. Ihre Begründung: Einkreisen von Lesse vermeiden, das bei einem Sektor größer als 120 ° auftreten soll, überzeugt mich nicht. Neue Windenergieanlagen, etwa 1 km von Lesse entfernt, werden durch die Bebauung nicht vom nordwestlichen, sondern nur vom östlichen Ortsrand aus erkennbar sein.	**Nicht folgen** Im Zuge der Einzelfallprüfung hat der Regionalverband gem. seinem Planungskonzept (siehe Bezug) das Kriterium zur Verhinderung einer Umfassung von Siedlungen als Abwägungskriterium zur Anwendung gebracht. Im Zuge der Prüfung ist er zu dem Schluss gelangt, dass vorliegend bei Ausweisung der vom Einwender benannten Potenzialfläche eine unzumutbare Umfassung als wahrscheinlich anzusehen wäre. Aus diesem Grund ist die Potenzialfläche begründet entfallen. Die Argumente des Einwenders vermögen nicht zu überzeugen, da einzelne Anlagenteile auch zwischen den Häusern sichtbar sein werden. An der Abwägung wird festgehalten. Ferner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8071**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16434 ID 13790 (1 - 2/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Zudem steht dem möglichen subjektiven Empfinden einzelner Bewohner am Ortsrand der Nutzen der Windenergie für die Allgemeinheit bei der Stromerzeugung gegenüber. Bei der Raumplanung sollten die Interessen der Allgemeinheit Vorrang haben vor den von wenigen Bewohnern.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat bei der Änderung des RROP öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei wird dem Schutz der Bevölkerung vor visuellen Beeinträchtigungen durch eine geschlossene Kulisse von Windenergieanlagen ein hohes Gewicht beigemessen. Der Stromerzeugung durch Windenergienutzung kann im Planungsraum auch unter Berücksichtigung dieses vorsorgeorientierten Ansatzes substanziell Raum verschafft werden.	
Z16435 ID 13791 (1 - 3/3)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Weisen Sie daher auch die geeignete Potentialfläche Lesse SZ 2 nördlich und südlich der K 4 als Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung aus.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche nördlich der K 4 befindet sich in einer Potenzialfläche, die teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung "Lesse SZ 2 Erweiterung" festgelegt werden soll. Die beantragte Fläche südlich der K 4 befindet sich jedoch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Aufgrund der Berücksichtigung der nachgemeldeten Platzrunde zum Segelfluggelände "Am Salzgittersee" hat sich im Zuge des Beteiligungsverfahrens die Potenzialflächenkulisse der geplanten Erweiterung verändert (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 16433 **s. Gebietsblatt** SZ Lesse SZ 2 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.8072**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16436 ID 4634 (1 - 1/2)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Bezugnehmend auf die von Ihnen geplante Erweiterung des Windparks in Richtung Uehrde, wurde die Erweiterung des Windparks Klein Winnigstedt/ Gevensleben fallen gelassen. Da ich bisher keine Flächen in den bisherigen Windvorranggebieten habe und die Erweiterung in Richtung Klein Winnigstedt/ Gevensleben mir nun diese Möglichkeit bieten würde, bin ich über die derzeitige Entwicklung der Erweiterung Richtung Uehrde nicht erfreut.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die potenziellen Erweiterungsflächen süd/südöstlich des bestehenden Vorranggebiets Winnigstedt WF 5 sind zur Vermeidung einer übermäßigen Beeinträchtigung und „Verunstaltung“ der Landschaft durch überproportional große Windparks entfallen (siehe Gebietsblatt). Siehe auch die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 2923 **s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Z16437 ID 4635 (1 - 2/2)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Hierbei möchte ich anführen, dass wenn es zu einer Erweiterung des Windparks in Richtung Uehrde kommt, Betriebe von dieser Erweiterung profitieren, die zur Zeit schon durch die bisherigen Anlagen finanzielle Vorteile genießen. Somit würde ich es fair finden, wenn auch anderen Betrieben die Möglichkeit eröffnet werden würde, die bis jetzt noch nicht berücksichtigt wurden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits dargelegt sind die südöstlichen Potenzialflächen zur Einhaltung des Kriteriums der Maximalgröße von Vorranggebieten Windenergienutzung (400 ha) gemäß Planungskonzept entfallen. Die Begrenzung wurde mit dem Ziel, einen möglichst kompakten und weniger langgestreckten Standort (Vermeidung einer „Riegelwirkung“) zu entwickeln, im Südosten vorgenommen, sodass die Erweiterung des Standortes im Wesentlichen nach Norden, Richtung Uehrde, erfolgt ist. Näheres zur Begründung dieses Kriteriums kann dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden. Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest.	**s. Methodenband** E 2.2.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8073**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16438 ID 4563 (1 - 1/2)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Im Rahmen des Verfahrens zur ersten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" nehme ich als Grundstückseigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Engelnstedt (Flurstücke 290, 291 und 295) wie folgt Stellung: 1. Flora und Fauna Ich bestätige als aktive Landwirtin und Bewirtschafterin der o. g. Flurstücke in der Gemarkung Engelnstedt, dass ein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten, insbesondere des Rotmilans, nicht bekannt ist. Ich bin zugleich Eigentümerin und Bewirtschafterin des Grundstückes der Gemarkung Salzgitter- Engelnstedt Flurstück 290, das ebenfalls an die voraussichtliche Eignungsfläche angrenzt. Ich bitte um Überprüfung, ob eine Erweiterung der Ausweisung auf dieses Flurstück möglich ist. Ein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten auf diesem Flurstück ist mir aus der Bewirtschaftung nicht bekannt. Dieses wäre überdies im Genehmigungsverfahren separat zu überprüfen und nachzuweisen. Der Zuschnitt der westlichen Gebietsgrenze entlang des Flurstücks 290 ist daher meines Erachtens durchaus so zu verlegen, dass eine Erweiterung des Gebietes bis an den dort verlaufenden Wirtschaftsweg im Rahmen der ursprünglichen Potentialfläche möglich ist. Die Vorbelastung des Gebietes durch bestehende Windenergieanlagen und durch die Autobahn und die damit verbundene Eingrenzung dieses Gebietes bereits auf zwei Seiten führt dazu, dass keine erhöhte Gefährdung geschützter Arten zu befürchten ist. Diese Umstände rechtfertigen es hier meines Erachtens, von den dargestellten Abstandskriterien von 1.200 m abzuweichen und diesen Abstand in der Weise zu unterschreiten, dass eine Erweiterung des Gebietes erfolgt. Ich bitte diesen Umstand zu prüfen.	**Nicht folgen** Im Rahmen der vom Büro Biodata durchgeführten avifaunistischen Untersuchung der Potenzialfläche wurde ein Brutverdacht mit assoziiertem Brutrevier des Rotmilans im Bereich des Dummen Bruchs nachgewiesen. Aufgrund der besonderen Gefährdung des Rotmilans sowie zur Vermeidung einer Unterschätzung der Rotmilanbestände (2013 war anerkanntermaßen ein sehr schlechtes Rotmilan-Jahr) und zur Erhöhung der Planungssicherheit hat der Regionalverband auch ausreichend verfestigte Brutverdachtsfälle als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung berücksichtigt. Er trägt hierdurch auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband nicht dazu verpflichtet ist, auf allen Flächen, die nach rechtlichen Kriterien für die Windenergienutzung möglicherweise in Frage kommen, auch tatsächlich als Vorranggebiete festzulegen (vgl. OVG Niedersachsen, 12 LB 243/07). Dies gilt zumindest so lange, wie der Regionalverband in der Summe ausreichend Raum für die Windenergienutzung schafft. Dies ist bei einer Verdopplung der Flächenkulisse und angesichts eines Anteils von ca. 1,4 % an der Verbandsfläche der Fall. Darüber hinaus steht dem Bereich der beantragten Fläche, der über die entfallende Potenzialfläche hinausgeht, Abstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m) entgegen. Hierbei handelt es sich gemäß Planungskonzept um ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung, dessen Anwendung im gesamten Planungsraum einheitlich erfolgen muss (siehe angegebenes Kapitel im Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3
Z16439 ID 4564 (1 - 2/2)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	2. Anderweitige Belange durch die Erweiterung Nach meiner Vorstellung sind anderweitige Belange durch die von mir angeregte Erweiterung nicht betroffen, sodass eine Erweiterung der Eignungsfläche möglich ist.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 16438
Beteiligtennummer **29.8074**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16440 ID 4442 (1 - 1/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Einleitend möchte ich darauf aufmerksam machen, dass im Gegensatz zu dem lobenswerten Ziel Deutschlands bis zum Jahre 2022 zugunsten der erneuerbaren Energien aus der Kernenergie auszusteigen, weltweit zu den bestehenden 434 Kernkraftwerken noch 244 neue in Bau oder Planung befindliche Kraftwerke hinzukommen. Unser direkter Nachbar Frankreich deckt seinen Energiebedarf zu 75 % mit Kernenergie, baut noch ein zusätzliches	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8074**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		KKW und will die Laufzeiten der Altanlagen um 20 Jahre auf 60 Jahre verlängern.		
Z16441 ID 4446 (1 - 2/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Zu den Planungen im Allgemeinen möchte ich bemerken, dass ich diese massiven Ausbaupläne gelinde gesagt für blinden Aktionismus halte. Wir haben zur Zeit fast überall auf der Welt zentralisiert aufgebaute Stromnetze, die auf die Einspeisung durch wenige große Energieerzeuger und die Stromabnahme durch überwiegend viele kleine Verbraucher ausgelegt sind. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss mit einem Wandel unserer Stromnetze hin zu dezentralisierten Smart Grid Netzen einhergehen, welche die extrem zeitvariablen Stromerzeugungen verarbeiten können und über Möglichkeiten zur Stromspeicherung verfügen. Nur so wird in Zukunft vermieden werden können, dass die zwangsweisen Abschaltungen von z. B. WEAn zu Spitzenzeiten der Stromlieferung aus dem Topf der EEG-Umlage finanziert werden müssen. Auch müsste der Strom aus zeitlichen Überkapazitäten nicht länger verschenkt werden oder sogar gegen entsprechende Gebührenzahlung an Nachbarländer abgegeben werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In Bezug auf die Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Plangeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes, den Netzausbau in der Bundesrepublik zu planen. Zur Erforderlichkeit der Planung wird auf das Kapitel des Methodenbandes im angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** C 1
Z16442 ID 4448 (1 - 3/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Zu Ihrem veröffentlichten Planungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung: Die Beeinträchtigung der Ortschaft Cramme durch Schattenwurf und Reflexionen, insbesondere bei tiefstehender Sonne in den Morgenstunden, ist durch eine bauliche Höhenbegrenzung der zu errichtenden Anlagen auszuschließen, bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Die Maximalhöhe der Anlagen ist hierbei so zu berechnen, dass die Höhendifferenz zwischen dem höchsten Punkt der Anlagen und der mittleren Wipfelhöhe des Oderwaldes auf ein Minimum reduziert wird. Damit wird die verstärkte Sichtbarkeit der Anlagen aus westlicher Richtung erheblich reduziert, da die Anlagen den Oderwald dann nicht mehr oder nur unwesentlich überragen würden.	**Nicht folgen** Eine Höhenbegrenzung im Zuge von Regionalplänen ist gem. der Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen nicht vorgesehen. Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung an die Vorgaben der Landesplanung gebunden. Eine Höhenbegrenzung kann daher - sofern erforderlich - erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Überschreitung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte angesichts der vom Regionalverband in Ansatz gebrachten Mindestentfernung von 1.000 m zu geschlossenen Ortschaften nicht erforderlich ist.	
Z16443 ID 4449 (1 - 4/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Der südliche Bereich des geplanten, erweiterten Vorranggebietes sollte in Anbetracht der sich in diesem Bereich überschneidenden Brutreviere des geschützten Rotmilans und der damit verbundenen deutlichen Zunahme des Kollisionsrisikos noch weiter beschnitten werden. Ich schlage für diesen Bereich einen Mindestabstand von 1.500 m zu den Horststandorten vor. Nur damit kann das Konfliktpotenzial zum §44 BNatSchG so weit reduziert werden, das kein Verbotstatbestand eintritt.	**Nicht folgen** Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan ist innerhalb seiner Kernhabitate anzunehmen, innerhalb derer sich 50 % und mehr aller Flugbewegungen während der Brutperiode konzentrieren. Der Regionalverband hat zu diesem Zweck Gutachter mit der Abgrenzung dieser Kernhabitate (Brutreviere) beauftragt. Diese wurden auf Basis der tatsächlich beobachteten Flugbewegungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen abgegrenzt. Diese Vorgehensweise ist der pauschalen und groben Annahme von Radien um die jeweiligen Brutplätze überlegen und ersetzt diese Betrachtungsweise daher. Durch den Verzicht auf Festlegungen innerhalb abgegrenzter Brutreviere vermeidet der Regionalverband mit hinreichender Sicherheit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos. Ein weitergehender Abstand ist somit nicht erforderlich.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8074**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16444 ID 4450 (1 - 5/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die mit der Errichtung der WEAn einhergehende starke Technisierung des Landschaftsbildes auf dem erweiterten Vorranggebiet und im nahen Umfeld ist entgegenzuwirken. Hierzu sollte man den Empfehlungen des Arbeitskreises "Energiewende vor Ort" der Evangelischen Akademie Braunschweig folgen und zu errichtende Anlagen nur auf einer Linie entlang des Oderwaldes aufstellen, um die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft dahingehend zu nutzen, das die WEAn nicht als markante Punkte aus der Landschaft herausragen. Somit wird der als "Verspargelung der Landschaft" empfundene Effekt vermieden. Mit freundlichen Grüßen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Einer Verspragelung der Landschaft wirkt bereits die Planung des Regionalverbandes wirkungsvoll entgegen, da hierdurch WEA auf geeigneten Flächen konzentriert und gleichzeitig an anderer Stelle ausgeschlossen werden. Die konkrete Anlagenpositionierung ist indes Aufgabe der Genehmigungsverfahren und kann nicht vom Regionalverband geregelt werden.	
Beteiligtennummer **29.8074**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16445 ID 23842 (2 - 1/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Einleitend möchte ich bemerken, dass ich den offensiven Ausbau der Onshore-Windenergienutzung ohne realistische Konzepte zur dringend notwendigen Restrukturierung der bestehenden Stromnetze hin zu intelligenten Stromnetzen (Smartgrid) scharf kritisiere.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In Bezug auf die Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Plangeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes, den Netzausbau in der Bundesrepublik zu planen. Zur Erforderlichkeit der Planung wird auf das Kapitel des Methodenbandes im angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** C 1
Z16446 ID 23843 (2 - 2/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Zu Ihrem veröffentlichten Planungsentwurf (2. Offenlage) nehme ich wie folgt Stellung: Für den Schwarzstorch besteht entsprechend BNatSchG §44 Abs. 1 Nr.2 ein Störungsverbot. Sie betrachten lediglich die östlich des Oderwalds gelegenen Okerniederungen als Nahrungshabitat. Im erweiterten Untersuchungsgebiet von 10.000 m befinden sich aber auch das nordwestlich gelegene Gebiet des Heerter Sees, sowie das südwestlich gelegene Gebiet des Reihersees, die ebenfalls als Nahrungshabitate in Betracht gezogen werden müssen. 12 WEA als Riegel zwischen Oderwald und Nahrungshabitaten stellen aus meiner Sicht ein erhebliches Störungspotenzial dar, das durchaus auch dazu führen kann, die Ansiedelung von aus der Brut hervorgegangen Jungtieren im Gebiet des Oderwalds zu verhindern. Ich sehe damit einen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Durch einen südwestlich des geplanten, erweiterten Vorranggebietes, gelegenen Brutstandort des Rotmilans wird die 1.000 m Abstandsempfehlung hier durch den Entfall der Rückplanung deutlich unterschritten, womit ich hier einen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehe.	**Nicht folgen** Ein wahrscheinlicher Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nach Überzeugung des Regionalverbands nicht vor. Zum einen ist der Fokus auf die essenziellen Nahrungshabitate zu legen, die naturgemäß im näheren Umfeld des Brutplatzes (soweit - wie hier der Fall - vorhanden) gelegen sind. Darüber hinaus stellt das geplante VR WEN für den Schwarazstorch keine unüberwindbare oder auch nur nachhaltig störende Barriere zwischen den vom Einwender genannten Nahrungshabitaten im weiteren Umfeld und seinen Brutplätzen im südlichen Teil des Oderwalds dar. Eine erhebliche Störung des Brutgeschehens durch die Planung, welche zu einer Aufgabe der Brutplätze führen könnte, ist damit ausgeschlossen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Störungsverbot, anders als das Tötungsverbot nicht individuenbezogen gilt, sondern auf die Population zu beziehen ist, deren Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Auch dies ist dem oben gesagten folgend sicher auszuschließen. Im Hinblick auf den südlich brütenden Rotmilan wird auf die Abwägung im Gebietsblatt verwiesen. Die bestehenden WEA sind offensichtlich genehmigungsfähig gewesen. Die Möglichkeit eines Repowerings an gleicher Stelle soll nicht von vornherein unterbunden werden, sondern ist zum Zeitpunkt des tatsächlich anstehenden Repowerings im Zuge der dann erforderlichen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8074**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Genehmigungsverfahren entsprechend zu prüfen.	
Z16447 ID 23844 (2 - 3/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Des Weiteren gibt es durch den Entfall der Rückplanung im südwestlichen Bereich keinen ausreichenden Sicherheitsabstand, bezogen auf die Fallhöhe, zur Kreisstraße 50. Die Regelung eines Abstands von 200 m zu einer Hauptverkehrsstraße wurde durch den Landtagsabgeordneten Herrn Tanke geltend gemacht und auch berücksichtigt. Hier sehe ich, auch aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes, durchaus Klagepotenzial.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zunächst ist festzuhalten, dass gemäß der Methodik des Planungskonzepts auf Ebene der Regionalplanung ein überschlägiges Abstandserfordernis von 100 m zu linienhaften Infrastrukturen wie Eisenbahnen, Straßen, Wasserstraßen und Häfen besteht. Dieser Abstand wird allerdings nur im Rahmen der Einzelfallprüfung zur Anwendung gebracht, um prüfen zu können, ob solche Abstände zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestflächengröße führen (siehe angegebenes Kapitel im Bezug).	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Z16448 ID 23845 (2 - 4/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die jetzige Ausweitung des Vorranggebietes bis zur Gemarkung Leinde stellt für mich eine, auch aus Sicht des ZGB zu vermeidende, Umfassung der Ortschaft Gramme dar.	**Nicht folgen** Eine mögliche unzumutbare Umfassung der Ortschaft Cramme hat der Regionalverband entsprechend der Vorgaben des Planungskonzepts (siehe Bezug) im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt geprüft. Vorliegend werden die Kriterien für eine unzumutbare Umfassung nicht erfüllt und liegt eine derartige Beeinträchtigung somit nicht vor. Vom Ortsmittelpunkt gesehen beträgt der Umfassungswinkel des geplanten VR WEN weniger als 90°. Selbst bei einem - nicht vorgesehnen. - Bezug auf den zugewandten Ortsrand wäre der Orientierungswert von 120° nicht überschritten. Der Einwender bleibt ferner eine nachvollziehbare Begründung für seine gegenteilige Auffassung schuldig, sodass an der bisherigen Abwägung festgehalten wird.	
Z16449 ID 23846 (2 - 5/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die Art und Weise der Durchführung der Bürgerbeteiligung in Bezug auf Fristen, deren zeitliche Festlegung in Bezug auf Feiertage und Ferientermine und den Umgang mit den Einwendungen sehe ich gerade in Bezug auf die Vielzahl der eingegangenen Einwendungen als nicht bürgerfreundlich an. Für das sich anschließende Erörterungsverfahren möchte ich schon jetzt darauf hinweisen, die Erörterungstermine so festzusetzen, dass auch ganztägig berufstätige Bürger die Möglichkeit erhalten ohne Arbeitsfehlzeiten an den Erörterungsterminen teilzunehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	
Beteiligtennummer **29.8075**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16450 ID 5192 (1 - 1/2)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	In Ihren Ausführungen zur Potentialflächenbeschreibung Gebiet Cramme WF8 Erweiterung wurde nach meiner Auffassung der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan nicht richtig erfasst. Meine Beobachtungen haben gezeigt dass mehrere Vögel über der Ortschaft Cramme bis hin zum Oderwald in Richtung Flöthe ihr Jagdrevier haben.	**Nicht folgen** Die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans wurden vom Regionalverband nach einer einheitlichen Methodik abgegrenzt. Maßgebend für einen Verbreitungsschwerpunkt ist dabei, dass sich die 1.000 m-Radien dreier bekannter und nachweislich besetzter Rotmilanhorste überschneiden. Dies ist im Raum Cramme nur im Süden des abgegrenzten Vorranggebiets der Fall, sodass nur hier ein Verbreitungsschwerpunkt vorliegt. Das Gebiet wurde zudem	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8075**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			im Rahmen der avifaunistischen Übersichtkartierung auf Rotmilanvorkommen hin untersucht. Ein Brutrevier der Art wurde lediglich nördlich des abgegrenzten Vorranggebiets festgestellt und von Windenenergienutzung freigehalten.	
Z16451 ID 5193 (1 - 2/2)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Auch viele Vogelarten aus dem benachbarten Natura 2000 Gebiet Heerter See 3828-401 sowie Zugvogel nutzen die Felder zwischen Cramme / Flöthe und dem Oderwald zur Nahrungsaufnahme. Auch die 2013 neu verlegte Fernwasserleitung ist in den Zeichnungen RROP 2008 teilweise nicht richtig dargestellt. Einige meiner zahlreichen Fotos der "Crammer Vogelwelt" habe ich beigefügt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen diese Bewertung nicht in Zweifel. Der geänderte Verlauf der Fernwasserleitung ist dem Plangeber bekannt. Die im RROP 2008 dargestellten Verläufe der Vorranggebiete Fernwasserleitungen können erst im Rahmen der Gesamtfortschreibung des RROP korrigiert werden. Ggf. einzuhaltende Abstände sind im Rahmen nachfolgender Plan- bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	
Beteiligtennummer **29.8076**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16452 ID 8087 (1 - 1/3)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche POLLHÖFEN 01 Stellung nehmen: Das Potentialgebiet Pollhöfen 01 liegt in unmittelbarer Nähe der Siedlung Schmarloh und der Ortschaft Zahrenholz. Ihre Entscheidung ist meiner Meinung nach nicht tragbar, aus folgenden Gründen: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich damals entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Zahrenholz zu erwerben, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist meine Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt werden würde, so das ich Gefahr laufe, ein Armutsfall zu werden. Das geht vielen Einwohnern in unmittelbarer Nähe der WKA so. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstücks aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlich und finanziellen Schaden erleide?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8076**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z16453 ID 8088 (1 - 2/3)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Gesundheit: Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungs- Ergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Der Einwenderin ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8076**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	
Z16454 ID 8089 (1 - 3/3)	GF Wesendorf Pollhöfen 01	Naturschutz: Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt wird stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz der Menschen und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes, usw. bitte ich sie von dem Gebiet Pollhöfen 01 Abstand zu nehmen.	**Nicht folgen** Es wird zugestimmt, dass das Landschaftsbild durch die Windenergienutzung im Umfeld der Potenzialfläche beeinträchtigt wird. Das Landschaftsbild wird technisiert, jedoch nicht wie vom Einwender angenommen gänzlich zerstört. Zu beachten ist ferner, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im Raum Pollhöfen jedoch nicht. Auch das Ökosystem wird nicht entwertet. Der Regionalverband hat windkraftempfindliche Arten in seine Abwägung eingestellt und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Der Verlust wertgebender Arten ist nicht zu erwarten.	
Beteiligtennummer **29.8077**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16455 ID 8414 (1 - 1/18)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01 WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung HE Heeseberg Ingeleben 01	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nehme ich zu folgenden Gebieten bezüglich der Beurteilung von Potenzialflächen Stellung : I. Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Schöppenstedt Gebiet : Schliestedt 01 II. Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Schöppenstedt Gebiet : Winnigstedt WF 5 Erweiterung HE 4 Erweiterung III. Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Heeseberg Gebiet : Ingeleben 01 IV. Allgemeine Stellungnahme zu abwägungsrelevanten Belangen im Rahmen der Einzelfallprüfung.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z16456 ID 8415 (1 - 2/18)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Zu I. Gebiet Schliestedt 01 zu Seite 2 : Die Potenzialfläche 2 wurde in Verbindung der Neufestlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung (VR WEN) zusammen mit dem Gebiet Klein Dahlum - Ingeleben - Watenstedt - Barnstorf- Warle (Fünfeck) bereits im Jahr 2010 beantragt; s. diverse Schreiben u.a. von Herrn [Name]	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Zusatz zur Erschließung wurde im Gebietsblatt ergänzt. Weiterhin wurde das Gebietsblatt Schliestedt 01 insgesamt überprüft. Dem Einwender ist zuzustimmen, dass die Potenzialfläche 1 des Gebiets Schliestedt 01 aufgrund des Landschaftsbildschutzes (2-km-Puffer um den Elm) entfällt (siehe Gebietsblatt). Daraufhin fällt jedoch die südlich gelegene Potenzialfläche	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8077**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		aus Dahlum. Zusatz zur Erschließung : östlich der Potenzialfläche 2 verläuft die K 13. zu Seite 3/ 2.1 Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung : Belange des Landschaftsbildschutzes führen keineswegs zum vollständigen Wegfall der Potezialflächen (s. Kap.2.3). Lediglich die Potenzialfläche 1 des Gebietes Schliestedt 01 entfallt. Die Potenzialfläche 2 bleibt erhalten (s. Kap.2.3).	2 unterhalb der im Planungskonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha und wird somit nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Das Gebietsblatt wurde dahingehend überarbeitet.	
Z16457 ID 8416 (1 - 3/18)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Zu Seite 3/ 2.3 Belange des Landschaftsbildschutzes I Erholung I Sozialverträglichkeit : Gemäß Landschaftsbildgutachten liegen die Potenzialflächen 1 und 2 innerhalb der 5000m Pufferzone um den Elm. Jedoch besteht nur für die Fläche 1 im Übergangsbereich vom Elm zur Offenlandschaft eine Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Der Offenbereich der Fläche 2 ,südlich der B 82 besteht aus einer Hochfläche die nach Süden hin abfällt. Die verbleibende Fläche 2 mit ca. 50 ha kann also auch separat als Potenzialfläche entwickelt werden, zumal eine Vorbelastung im Norden durch die B 82 und im Süden durch eine 110 kV Hochspannungsleitung besteht und das Gebiet ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Außerdem fällt das Gelände von 170m ü.N .N. im nördlichen Bereich auf 140m nach Süden ab, sodaß eine ideale Profilverflachung aus Sicht der vorgenannten Potenzialfläche 1 nördlich der B 82, die aus Gründen des Landschaftsbildschutzes nicht entwickelt werden sollte und der VB Erholung dient, vorhanden ist. Ein weiterer Vorteil bei einer Festlegung der Fläche 2 als Vorranggebiet ergiebt sich daraus,daß die umliegenden Ortschaften nicht von Windkraftanlagen umringt, sondern nur Sichtsegmente von 25 bis max. 90 Grad beansprucht werden. Eine Festlegung nach den Kriterien des Landschaftsbildschutzes und der Sozialverträglichkeit ist also ohne Einschränkung möglich. Auch die Lage des Potenzialgebietes 2 auf dem nach Süden abfallenden Geländerücken, eine ausreichende Entfernung zu südlich gelegenen Standorten von Windkraftanlagen und die hinreichende Sichtverschattung durch das Landschaftsschutzgebiet Lahbeeke im Osten und die Landschaftsmodeliierung zu dem geplanten Standort Ingeleben 01 rechtfertigt eine Standortbezogene Empfehlung.	**Nicht folgen** Richtig ist, dass gemäß Landschaftsbildgutachten die Potenzialfläche Schliestedt 01 nicht vollständig aufgrund der 5-km-Schutzzone des Elms entfallen kann, da das Landschaftsbildgutachten die Empfindlichkeit des Bereichs östlich von Schöppenstedt aufgrund vorgelagerter Höhenrücken nicht als sonderlich hoch einstuft, sodass eine vergleichbare Situation mit Süpplingen 01 und Ingeleben 01 vorliegt, für welche im Rahmen einet Einzelfallprüfung ein Mindestabstand von 2 km als hinreichend erachtet worden ist. Dies wurde im Gebietsblatt von Schliestedt 01 berichtigt. Allerdings führt auch die hiesige Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis, dass der 2-km-Mindestabstand zum Elm auch hier nicht unterschritten werden soll. Die Potenzialfläche 1 des Gebiets Schliestedt 01 befindet sich vollständig in diesem Bereich und entfällt daher. Die verbleibende Potenzialfläche 2 fällt daraufhin unterhalb der im Plankonzept angewandten Mindestgröße von 50 ha (siehe Gebietsblatt). Insofern bleibt es weiterhin bei dem begründeten Wegfall der gesamten Potenzialfläche Schliestedt 01. Insofern befindet sich die beantragte Fläche innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung als ungeeignet erwiesen hat.	**s. Zeile(n)** 820 9785 **s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Schliestedt 01
Z16458 ID 8417 (1 - 4/18)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Zu Seite 3/ 2.5 Sonstige Festlegungen gemäß RROP Nur der Bereich der nicht relevanten Potezialfläche 1 grenzt im Norden (Elmrand) an ein Landschaftsschutzgebiet. Im Bereich der Potenzialfläche 2 ist im RROP ein VB Landwirtschaft festgelegt. Eine Beeinträchtigung der Funktionaufgrund von Flächenverlusten durch Windenergieanlagen ist nur in geringem Maße zu erwarten,zumal die Potenzialfläche durch Wirtschaftswege erschlossen ist und eine Zuwegung	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8077**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		auch über die K 13 erfolgen kann.		
Z16459 ID 8418 (1 - 5/18)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Zu Seite 3/ 2.6 Technische Belange Die Potenzialfläche 2 wird von der Bundesstraße 82, einer Landesstraße und zwei Kreisstraßen in ausreichendem Abstand eingefaßt, sodaß keine Einschränkung der Nutzbarkeit durch Windenergieanlagen gegeben ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z16460 ID 8419 (1 - 6/18)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Zu Seite 3/2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen Die Arrondierung dieser relativ kleinen Potentialfläche 2 durch die Straßen und die große Windhöffigkeit von 7,35 bis 7,91m/s sollte dazu führen die Potenzialfläche als Vorranggebiet auszuweisen.	**Nicht folgen** Die verbleibende Potenzialfläche 2 im Gebiet Schliestedt 01 unterschreitet mit ca. 44 ha die im Planungskonzept zur Anwendung gebrachte Mindestgröße von 50 ha, sodass eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung hier nicht möglich ist.	
Z16461 ID 8420 (1 - 7/18)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Zu Seite 4/2.9 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche Die Belange des Landschaftsschutzes führen zum Wegfall nur der Pos.1 der Potenzialfläche im Gebiet Schliestedt 01. Die Potenzialfläche 2 des Gebietes ist vor dem Hintergrund der zuvor geprüften Belange grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet.	**Teilweise folgen** Dem Einwender wird hinsichtlich des Entfallens von Potenzialfläche 1 aus Gründen des Landschaftsbildschutzes gefolgt. Jedoch unterschreitet die verbleibende Potenzialfläche die Mindestgröße von 50 ha. Dieses Ergebnis kann der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Kap. 3 des Gebietsblattes entnommen werden.	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Schliestedt 01
Z16462 ID 8421 (1 - 8/18)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Die Prüfung der weiteren Belange für die Potenzialfläche 2 sollte von Iher Seite aus erfolgen (Kap.3 Gebietsbezogene Umweltprüfung).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Eine gebietsbezogene Umweltprüfung wurde zwischenzeitlich aufgrund der Anpassungen im Bereich Landschaftsschutz ergänzt.	
Z16463 ID 13798 (1 - 9/18)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Hinweise zu gebietsbezogene Umweltprüfung zu Kapitel 3 Gebietsbezogene Umweltprüfung 3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastung Die Potentialfläche für eine erneute Festlegung des VR Schliestedt 01 Fläche 2 , die bereits 2010 als geeineter Standort für Windkraftanlagen benannt wurde, befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit ,,Nördliches Harzvorland" innerhalb des Landschaftsraumes des Ostbraunschweigischen Hügellandes.Das Relief der eiszeitlich geprägten Landschaft ist wellig mit Schichtrippen aus Buntsandstein und Kalkstein. Die Potenzialfläche befindet sich in einem Bereich mit Pseudogleyen- Parabraunerden aus Löslehmen über Geschiebelehmen. Ein kleiner Quellflächeneinschnitt des Ostbaches in Richtung Warle wird ausgespart (s.Karte). Die ausgeräumte und strukturarme Landschaft unterliegt einer intensiv-ackerbaulichen Nutzung. Auf der Potenzialfläche 2 befinden sich nur wenige Gehölze. Relevante Vorbelastungen gehen von der nördlich vorgelagerten B 82 und der 500m südlich verlaufenden 110 kV Freileitung und von umgebenden Landes- und Kreisstraßen aus.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine gebietsbezogene Umweltprüfung wurde zwischenzeitlich aufgrund der Anpassungen im Bereich Landschaftsschutz ergänzt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8077**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16464 ID 13799 (1 - 10/18)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	Zu Kapitel 3.1 Vorraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: 3 .1.1 Bevölkerung Gesundheit des Menschen Für den Ortsteil Dahlum Bauernsiedlung kann es aufgrund der Lage und der Entfernung zur Potenzialfläche 2 bei tiefstehender Sonne zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder zu Reflexionen kommen.- Für alle anderen anliegenden Ortschaften können aufgrund der Berücksichtigung der vorsorgeorientierten Mindestabstände zu den Gemeinden übermäßige, unzumutbare Störungen durch bedrängende Wirkung oder akustische Effkte ausgeschlossen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine gebietsbezogene Umweltprüfung wurde zwischenzeitlich aufgrund der Anpassungen im Bereich Landschaftsschutz ergänzt.	
Z16465 ID 13800 (1 - 11/18)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) evtl. nördlich der Potenzialfläche 2 vorhandene Brutvogellebensräume liegen über 1 000m entfernt. Das in ostwärtiger Richtung vorhandene Landschaftsschutzgebiet (Lahbeeke) ist auch über 1000m von der Potenzialfläche 2 gelegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine gebietsbezogene Umweltprüfung wurde zwischenzeitlich aufgrund der Anpassungen im Bereich Landschaftsschutz ergänzt.	
Z16466 ID 13801 (1 - 12/18)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	3.1.3 Wasser Für den Quellflächeneinschnitt (Ostbach) mit Teich in dem Potenzialgebiet (s. Karte) kann aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes bei der Standortplanung sichergestellt werden,das negative Wirkungen ausgeschlossen sind,zumal Ausgleichspflanzungen von Gehölzen in diesem Bereich vorgesehen werden sollen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine gebietsbezogene Umweltprüfung wurde zwischenzeitlich aufgrund der Anpassungen im Bereich Landschaftsschutz ergänzt.	
Z16467 ID 8422 (1 - 13/18)	WF Schöppenstedt Schliestedt 01	3.1.4 Landschaft Das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche wird durch die Festlegung technisiert. Die Potentialfläche selber ist jedoch weitgehend ausgeräumt und wenig strukturiert. Positiv wirkt sich das nach Süden abfallende Gelände und die Kleimäumigkeit aus. Das wenig strukturierte Landschaftsbild samt seiner Erlebbarkeit im Bereich der Potenzialfläche ist durch die B 82 im Norden und einer 11 OkV- Freileitung im Süden deutlich vorbelastet, sodaß insgesamt nur geringfügige zusätzliche Auswirkungen vorhersehbar sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine gebietsbezogene Umweltprüfung wurde zwischenzeitlich aufgrund der Anpassungen im Bereich Landschaftsschutz ergänzt.	
Z16468 ID 8428 (1 - 14/18)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Zu II. Landkreis Wolfenbüttei,Samtgemeinde Schöppenstedt Gebiet : Winnigstedt WF 5 Erweiterung HE 4 Erweiterung Hier sollte überprüft werden ob die Erweiterung der Flächengröße im nördlichen Bereich durchgeführt werden sollte,da dann die gesamte Potenzialfläche eine Größe von über 400ha erreicht d.h. Es würden ca. 40! Windkraftanlagen an einem Standort stehen. Bei einer Reduzierung der vorgenannten Erweiterung kann das bereits 2010 beantragte Gebiet Ingeleben m.E. realisiert werden (s. Kartenanlage). Vorteil :	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Plangeber hält eine maximale Flächengröße von 400 ha für verträglich, eine Überschreitung findet nicht statt. Da die Anzahl der möglichen Anlagen innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung von zahlreichen weiteren Faktoren neben der reinen Flächengröße abhängig ist (z.B. Flächengeometrie, eingelagerte Waldflächen oder Infrastrukturelemente), hat der Regionalverband die Maximalgröße so gewählt, dass die Anlagenzahl von 30 in der Regel erreicht werden kann. Dabei ist es dem Regionalverband bewusst, dass unter Umständen auch mehr als die angestrebten 30 Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes von 400 ha Größe errichtet werden können. Unabhängig davon ist aber die maximale	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8077**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		keine großflächige Anhäufung von Windkraftanlagen. Eine Sichtverschattung ist durch die Geländestruktur u. a. " Großer Berg" zwischen Watenstedt und Barnstorf und dem aufgelassenen Bahndamm gewährleistet,sodaß ein Abstand zu den Windkraftanlagen Winningstedt (alt) und dem neu auszuweisendem Gebiet ca.3 km beträgt schon aus Landaschaftschutzgründen ist die Ansammlung von 40 Windenergieanlagen zu vermeiden.	Größe von 400 ha das zu prüfende Kriterium. Hinweis: Das Gebiet Ingeleben 01 ist entfallen.	
Z16469 ID 8430 (1 - 15/18)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zu III. Landkreis Helmstedt,Samtgemeinde Heeseberg Gebiet : Ingeleben 01 Die Potezialflächenkulisse nach Umweltprüfung und das sich daraus ergebene mögliche Vorrang- bzw. Eignungsgebiet enthält etliche Schwachpunkte : 1. Der "Zipfel" (s. Karte) westlich der ehemaligen und als Biotop geschützten Sandkuhlen sollte nicht mit in das Vorranggebiet einbezogen werden. Landschaftsschutz -und Biotopschutzgründe sprechen dagegen. Auch kann es hier zu einem Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit einem Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten kommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2
Z16470 ID 8431 (1 - 16/18)	HE Heeseberg Ingeleben 01	2. Die Maximalhöhe von neuen Anlagen sollte vor Ausweisung als Eignungs- und Vorranggebiet auf 120m begrenzt werden (s. Anlage IV.).	**Nicht folgen** Eine Höhenbegrenzung von WEA im Zuge von Regionalplänen soll nach den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen nicht erfolgen. Die Vorgaben der Landesplanung sind für den Regionalverband als Träger der Regionalplanung verbindlich, sodass eine Höhenbegrenzung - sofern erforderlich - erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgesetzt werden kann und muss. Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16471 ID 8432 (1 - 17/18)	HE Heeseberg Ingeleben 01	3. Bevor nicht die alternative Fläche westlich von Ingeleben (s.zu I. Gebiet Schliestedt und zu II. Gebiet Winnigstedt WF 5 I HE 4), das Fünfeck, begrenzt von Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf, Warle und Klein Dahlum, geprüft wurde,sollte auf eine Vorranggebiet Neufestlegung verzichtet werden. Zumal die alterativ angegebene und 2010 beantragte Fläche wesentlich besser geeignet ist und ein Abstand von nur 500m zu bewohnten Häusern nicht akzeptiert werden kann.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16472 ID 8433 (1 - 18/18)		Zu IV. Allgemeine Stellungnahme zu abwägungsrelevanten Belangen im Rahmen der Einzelfallprüfung Da durch die großen Maximalhöhen zukünftiger Windkraftanlagen mit einer verstärkten Sichtbarkeit über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen ist und die Schallausbreitung entsprechend weiter reicht,sollte generell die maximale Höhe von Windkraftanlagen auf 120m begrenzt werden. Auch muß man der Tatsache gerecht werden,daß der erzeugte Infraschall bei großen Windkraftanlagen durch geringere Rotationsgeschwindigkeit auf niederige Frequenzen (bei unter 10 rpm auf unter 1 Hz) sinkt,aber die	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8077**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Reichweite der Schallausbreitung (einschließlich Infraschall !)entprechend der Höhe der Anlage größer ist. Durch die geringe Dämpfung durch Luftabsortion von tieffrequenten Schallwellen und die hohe Durchdringung von Mauern und Fenster ,können Einwirkungen auch im Inneren von Gebäuden auftreten. Schallpegelmessungen sollten deshalb nicht nur nach dBA (für hörbaren Schall) sondern auch nach dBG bzw.dBC Bewertungsfiltern durchgeführt werden. Bei den vom ZGB zugrunde gelegten Kriterien ist ein Abstand von nur 500m zu bewohnten Häusern nicht akzeptabel. Aus dem Vorgenannten und weiteren Studien über die Verläufe von Schalldruckpegeln verschiedener Windkraftanlagen ergiebt sich die Forderung bei dem Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1000 und bei dem derzeitigen technischen Stand von dreiflügeligen Windkraftanlagen ,die Begrenzung der Nabenhöhe auf 120m festzulegen. Nicht alles was technisch machbar ist muß auch durchgeführt werden .	erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Beteiligtennummer **29.8078**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16473 ID 4186 (1 - 1/4)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Bezüglich der Erweiterung des Windparks Winnigstedt WF 5 haben wir Einwände aus folgenden Gründen: Der von Ihnen vorgegebene 5km-Radius zum nächstgelegenen Windpark Remlingen WF 10 in westlicher Richtung wird bereits nicht eingehalten (siehe Bericht auf Ihrer Homepage: http://www.zgb.de/wind/Unterlagen/03_Anlage2_Gebietsblaetter/LK_WF.pdf; Seite 139; 2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit). Eine weitere Ausdehnung des Windparks Winnigstedt WF 5 in der von Ihnen vorgesehenen Richtung würde diesen Radius weiter einengen. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb die selbst bestimmten Vorgaben nicht eingehalten werden und im Gegenteil noch zusätzlich die Fläche in den 5km-Radius hinein erheblich vergrößert wird.	**Nicht folgen** Der Abstand zwischen den Altstandorten WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 und WF Asse Remlingen WF 10 beträgt etwa 4 km und unterschreitet den Mindestabstand von 5 km. Eine Abweichung ist gemäß Planungskonzept nur bei der Erweiterung von Altstandorten zulässig, die die vorgenannten Abstandsempfehlungen bereits jetzt nicht einhalten. Dies unter der Voraussetzung, dass die bestehenden Abstände nicht weiter verringert werden. Auf dieser Grundlage ist eine Unterschreitung des 5-km-Abstands somit zwischen den Vorranggebieten Winnigstedt WF 5 Erweiterung und RemlingenWF 10 Erweiterung möglich, nicht aber zwischen dem Vorranggebiet Winnigstedt WF 5 und einem neu festzulegenden Vorranggebiet. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.3
Z16474 ID 4188 (1 - 2/4)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Sollte der von Ihnen bestimmte 5km-Abstand zum nächstgelegenen Vorranggebiet tatsächlich angewendet werden, müssten im nördlichen Bereich des Windparks Winnigstedt WF 5 ca. 80 ha der vorgesehenen Erweiterung entfallen. Eine Fläche entsprechender Größe könnte im Südosten an das Vorranggebiet Winnigstedt WF 5 angegliedert werden. Dort befindet sich noch ungenutzte Fläche, die zu keiner erhöhten Belastung für die Orte Winnigstedt oder Gevensleben führen würden (120°-Kriterium). Eine Erweiterung des Vorranggebietes bis zum südlich gelegenen ehemaligen Bahndamm würde sich anbieten, da der Wind häufig entweder aus westlicher oder östlicher Richtung weht. Daher wäre die Gemeinde Gevensleben weniger von	**Nicht folgen** Bei den im Gebiet Winnigstedt WF 5 zurückgenommenen Teilflächen handelt es sich um Teilflächen, die ungünstiger bewertet worden sind. Der vom Plangeber gewählte Flächenzuschnitt stellt eine zugunsten des Landschaftsbildes kompakte Form dar, die darüber hinaus einen größeren Abstand zur Landschaft des Großen Bruchs einhält. Demgegenüber würde eine nach Südosten langgestrecktere Variante zu größeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8078**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windgeräuschen betroffen, als bei einer Bebauung der von Ihnen vorgesehenen Flächen.	Um die maximale Flächengröße eines Vorranggebiets (400 ha) nicht zu überschreiten und somit eine übermäßige Beeinträchtigung der Landschaft durch überproportional große Windparks zu vermeiden, wurde die Potenzialfläche 1 im Südosten bis an die Grenze des bestehenden Vorranggebiets zurückgenommen.	
Z16475 ID 4189 (1 - 3/4)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	In der Gemeinde Gevensleben fand vor ca. drei Jahren seitens des Gemeinderates bereits eine Bürgerbefragung zur Erweiterung des Windparks im Süden des Ortes bis an die ehemalige Bahnstrecke statt. Die Mehrheit der Einwohner befürwortete dieses Vorhaben. In vielen anderen Gebieten des Zweckverbands ist eine solche Akzeptanz für die Errichtung von Windparks nicht gegeben.	**Nicht folgen** Der Regionalverband plant nicht auf Zuruf oder auf Basis eines kommunalpolitischen Willens, sondern auf Basis objektiver und fachlich-sachlich begründeter sowie nachvollziehbarer Kriterien nach einem einheitlichen Konzept. Der Bürgerwille (i.S.v. „Widerstand“ oder Befürwortung aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Zum einen steht dem schon entgegen, dass z.B. ein Widerstand aus der Bevölkerung kein Kriterium ist, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann ein Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob die Befürwortung oder der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8078**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand (oder der Befürwortung) stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, Windenergieanlagen oder keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn diese Willenäußerung ist kein raumordnerischer Belang, der gegen (oder für) die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb entweder wegfallen (oder entstehen) soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß oder besonders gering ist.	
Z16476 ID 4190 (1 - 4/4)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	Es sprechen auch persönliche Gründe für eine Erweiterung des Windparks Winnigstedt WF 5 in südlich-östlicher Richtung. Wir bewirtschaften in Gevensleben einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Fläche von weniger als 100 ha. Die Hälfte der genutzten Flächen ist gepachtet. Es ist geplant, den Betrieb in absehbarer Zeit an unseren Sohn, der gelernter Landwirt ist, abzugeben. Ein Teil der Ackerfläche in unserem Eigentum liegt in der südöstlichen Potentialfläche und könnte bei einer Bebauung mit einer Windenergieanlage die Zukunft des Familienbetriebes unterstützen. Wir hoffen, dass unsere Argumente Berücksichtigung finden und verbleiben mit freundlichen Grüßen	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest (siehe Abwägung der vorherigen Belange).	**s. Gebietsblatt** WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.8079**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16477 ID 4647 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine über Jahrhunderte von Jahren gewachsene alte Kulturlandschaft soll zerstört werden.	**Nicht folgen** Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8079**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Der Regionalverband würdigt und erkennt die Bedeutung der Kulturlandschaft an. Er sieht gleichwohl schlichtweg keine unzulässige bzw. unverhältnismäßige Beeinträchtigung dieser Qualitäten durch das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen.	
Z16478 ID 4648 (1 - 2/3)		Für die Menschen in den Dörfern und deren Umgebung bahnt sich eine Katastrophe an. Es ist erwiesen das Schallwellen und Geräusche die Bewohner krank machen können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8079**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16479 ID 4649 (1 - 3/3)		Von der Tierwelt ganz zu Schweigen. Ich erteile der ZGB hiermit meine strikte Ablehnung!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwender liefert keine konkreten Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung der Potenzialfläche aus Gründen des Naturschutzes. Die bisherige Bewertung der Potenzialfläche wird daher beibehalten.	
Beteiligtennummer **29.8079**		Datum der Stellungnahme **29.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16480 ID 33025 (2 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14014
Z16481 ID 33026 (2 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14015
Z16482 ID 33027 (2 - 3/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14016
Z16483 ID 33028 (2 - 4/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14017
Z16484 ID 33029 (2 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14018
Beteiligtennummer **29.8080**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8080**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16485 ID 4222 (1 - 1/2)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Wie wir mehreren Zeitungsberichten entnehmen konnten, wurde Bokel 2 aus der Planung zur Errichtung von Windkraftanlagen herausgenommen. Wir und viele Bokeler Einwohner begrüßen diese Entscheidung sehr. Die Eingabe unseres Gemeinderates Bokel 2 wieder in die Planung aufzunehmen wird von uns nicht unterstützt. Die Argumentation der Frau Bürgermeisterin bezüglich des Sendeturmes können wir überhaupt nicht nachvollziehen. Die von ihr erwähnte Berücksichtigung der Belange der Bürger (z.B.Internet) ist bis heute nicht erfolgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die gegenüber dem Regionalverband geäußerten privaten Belange werden in der Gesamtabwägung berücksichtigt.	
Z16486 ID 4223 (1 - 2/2)	GF Hankensbüttel Bokel 02	Wir, als ggfs. unmittelbar Betroffene, befürchten Schattenspiele, Lärmbelästigungen, Wertminderungen unseres Eigentums sowie eine schlechtere Lebensqualität. Wir hoffen daher, dass nach Prüfung der Eingabe auch weiterhin keine Aufnahme von Bokel 2 in der Planung erfolgen wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Festlegung der Potenzialfläche Bokel 02 als Vorranggebiet Windenergienutzung ist nicht geplant.	
Beteiligtennummer **29.8081**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16487 ID 4198 (1 - 1/2)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Ich möchte Sie bitten, die vorgeschlagene Fläche für den Bau von Windernergieanlagen in Wollerstorf wieder in den vorrangigen Plan aufzunehmen. Ich beschäftige mich mit den Möglichkeiten der Nutzung von regenerativen Energien, da ich für den Fortbestand meines Betriebes Chancen sehe, den Verlust von Flächen durch den geplanten Bau der A39 auszugleichen. Meinem Nachfolger kann ich so eine gute Ausgangsposition zur Existenzsicherung bieten. Die A39 wird ca. 200 m westlich von meinem Hof vorbeiführen. Die bisherige Wohnqualität wird durch Lärm und Licht stark beeinflusst werden und ich werde gezwungen, den Betrieb und meinen Wohnort zu verlagern. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht bin ich von den Möglichkeiten der Windenergienutzung angewiesen.	**Nicht folgen** Im Raum Wollerstorf weist das Planungskonzept des Regionalverbandes keinerlei Potenzialflächen aus. Damit stehen einem Vorranggebiet Windenergienutzung hier Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Darüber hinaus befindet sich dieser Bereich in weniger als 3 km Entfernung zum vorrangig zu behandelnden Bestandsstandort Stöcken GF 02, sodass der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten untereinander unterschritten wird. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Vorranggebiet Hochwasserschutz • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8081**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16488 ID 4200 (1 - 2/2)		Für WEA gibt es ein großes Potential in der Gemarkung Wollerstorf, das außerdem durch die Einigkeit der Bewohner vor allem Rechts- und Planungssicherheit bietet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung des vorhergehenden Belangs verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.8082**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16489 ID 4191 (1 - 1/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Als Mitantragsteller für die Ausweisung des Windgebietes WF 7 bitte ich Sie, das Windvorranggebiet in der ursprünglich beantragten Größe auszuweisen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Regionalplanänderung- Potentialfläche Haverlah WF 7 Erweiterung möchte ich hiermit meine Begründung zu der ursprünglichen Größe des Windvorranggebietes vorlegen. In Ihrem 1. Entwurf zur Erweiterung haben Sie als nördliche Grenze des ausgewiesenen Gebietes den Wirtschaftsweg "Bohnenkampsweg" angenommen. Diese Grenze wird mit der möglichen Funktion des Hengstebaches als Nahrungshabitat des Schwarzstorches begründet. Nach Einschätzung des Gutachterbüros [Name] ist die Innersteaue westlich des Windgebietes wichtigstes Nahrungshabitat Daher ist es sehr unwahrscheinlich, daß dieser Bereich des Hengstebaches als Nahrungshabitat bedeutend ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Angesichts der räumlichen Situation mit dem Brutplatz des Schwarzstorchs am Hainberg und der benachbarten Niederung der Innerste, welcher der Hengstebach zufließt, erscheint eine Funktion des Hengstebachs als Nahrungshabitat weiterhin plausibel, wenngleich insoweit zuzustimmen ist, dass die Bedeutung des Hengstebachs für den Schwarzstorch sicherlich hinter jener der Innerste selbst zurücksteht. In diesem Zusammenhang muss jedoch betont werden, dass ausweislich des zugehörigen Gebietsblattes (Kap. 3.3) die Begrenzung des pot. Vorranggebiets im Norden nicht allein aus artenschutzrechtlichen Gründen erfolgt ist. Ein gewichtiger weiterer Grund war der Schutz des Landschaftsbilds innerhalb des von Salzgitter Höhenzug, Hainberg und Wallmoden nach nahezu allen Seiten von Höhenzügen eingerahmten Beckens vor einer übermäßigen kumulativen Beeinträchtigung durch einen unverhältnismäßig großen und mit den weiteren bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Windparks zwischen Steinlah und Haverlah sowie nördlich von Ringelheim zusammenwirkenden "Mega-Windpark". Insbesondere soll auf diese Weise der nördliche Teil des Beckens von direkten Beeinträchtigungen freigehalten werden. Der Regionalverband hält daher an seiner bisherigen Beurteilung fest.	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Z16490 ID 4195 (1 - 2/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zudem ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Ruhe durch einen westlich angrenzenden Hundeübungsplatz und viele Spaziergänger gegeben.	**Nicht folgen** Die Entfernung des Hundeübungsplatzes zum als Nahrungshabitat relevanten Abschnitt des Hengstebachs beträgt knapp 1.000 m, sodass Störungen nur bedingt zu erwarten sind. Darüber hinaus jagt der Schwarzstorch vorwiegend zu Zeiten der Dämmerung, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit kein Trainingsbetrieb herrscht. Der Hundetrainingsplatz steht der Bedeutung des Hengstebachs als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs daher nicht entgegen. Die Nähe zu Wirtschaftswegen, welche auch von Spaziergängern genutzt werden, stellt die Bedeutung des Hengstebaches als Nahrungshabitat ebenfalls nicht in Frage, da der Schwarzstorch in den frühen Morgenstunden sowie zu Zeiten der Dämmerung auf Nahrungssuche geht, wenn eine Nutzung durch Spaziergänger vglw. selten sein dürfte.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8082**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16491 ID 4196 (1 - 3/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Der Rat der Gemeinde Elbe und der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Baddeckenstedt haben sich für eine Ausweisung des ursprünglich beantragten Gebietes ausgesprochen. Weiterhin gibt es nach unserer Kenntnis aus der Bevölkerung keinen Widerspruch gegen das Gebiet in der beantragten Größe.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 859
Beteiligtennummer **29.8083**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16492 ID 4536 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Hiermit teile ich ihnen mit, auch im Namen meiner Tochter [Name] ([Zahl] Jahre), dass ich mit der Beurteilung und der eventuellen Ausweisung von Potentialflächen für die Nutzung von Windenergie im oben genannten Planungsgebiet nicht einverstanden bin. Mein Wohnort Groß Dahlum liegt innerhalb der Schutzzone (5000 m), die um den Elm ausgewiesen wurde, um dessen Einzigartigkeit zu schützen. Der innerhalb dieser Schutzzone befindliche, südlich des Elms liegende, Grünland Gehölzkomplex (kleines Wäldchen, das "Lah") bildet eine Besonderheit in der von Ackerflächen, die hauptsächlich intensiv genutzt werden, dominierten Landschaft. Leider ist es dort noch nicht zu einer Kartierung durch ehrenamtliche Mitarbeiter des NABU gekommen, daher kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, welche Tiere und Pflanzen, vielleicht auch seltene, das "Lah" als Rückzugsort nutzen. Besonders während der Bauphase der Windkraftanlagen würde es sicherlich zu einer massiven Störung der Tier- und Pflanzenwelt kommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die 5 km-Schutzzone um den Elm unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16493 ID 4560 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die im Gutachten für das obige Gebiet genannte Aussage, "dass Empfindlichkeit im südöstlichen Bereich des Elms auf Grund vorgelagerter Höhenrücken nicht als außerordentlich hoch zu bewerten ist", ist eine subjektive Aussage, die den Fakten nicht entspricht. Es ist für mich nicht akzeptabel, dass diese Potentialflächen geeignet sein sollen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Es handelt sich um eine Aussage des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens, welches auf Basis objektiver Kriterien wie bspw. Reliefvielfalt und -ausprägung die Empfindlichkeit der Höhenzüge innerhalb des Verbandsgebiets beurteilt hat. Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8085**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16494 ID 8341 (1 - 1/4)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Hiermit zeige ich Ihnen an, dass mich Herr [NAME, ADRESSE], in der nachfolgend beschriebenen Angelegenheit bevollmächtigt und mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Die Kopie einer auf mich lautenden Vollmacht (Anl. 1) ist beigefügt. Herr [NAME] ist Eigentümer des Flurstückes 46 der Flur 46 der Gemarkung Groß Lafferde in der Gemeinde Lahstedt. Dieses Grundstück lag bisher in dem Bereich einer Potenzialfläche für Windenergienutzung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z16495 ID 8342 (1 - 2/4)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Nunmehr soll nach dem Entwurf der 1. Änderung zum regionalen Raurnordnungsprogramm 2008 diese Fläche nicht mehr als Vorranggebietserweiterung bzw. -neufestlegung für den Bereich Groß Lafferde (PE 8) ausgewiesen werden. Die Fläche soll insgesamt nach den Planungen als Potenzialfläche entfallen. Dieser Entfall wird offensichtlich nach der Anl. 2 zur Begründung "Gebietsblätter" damit begründet, dass einerseits in dem Bereich südlich der B1 die 380/kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Meckler parallel zu B1 verläuft und dann, das Grundstück meines Mandanten schneidend, nach Südwesten abknickt. Beiderseits der Trasse seien dort Schutzabstände einzuhalten, die zu einer starken Einschränkung der Nutzbarkeit der südlich der B1 gelegenen Fläche führten. Zudem gehe der "räumlichfunktionale Zusammenhang" zwischen den Flächen nördlich der B1 und den im Süden gelegenen Teilflächen verloren, sodass diese auch nicht mehr für die Windenergie nutzbar seien.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Neben den vom Einwender wiedergegebenen Einschränkungen durch die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung spricht hier in erster Linie das Bruthabitat eine Rotmilans im Klein Lafferder Holz als Tabukriterium gegen die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung.	
Z16496 ID 8343 (1 - 3/4)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Darüber hinaus befinde sich etwa 750 m südlich der Potenzialfläche in dem "Klein Lafferder Holz" ein Brutstandort des Rotmilans. Hier werde eine vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung des NLT von 1.000 m deutlich unterschritten. Auch dies führe zum Entfall von Potenzialflächen. Vor diesem Hintergrund kann mein Mandant mit der Herausnahme des Flurstückes 46 der Flur 6 als Potenzialfläche für die Windenergienutzung nicht einverstanden sein.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Rotmilan unterliegt dem besonderen Artenschutzrecht und damit den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG. Da als Fachkonvention - auch in der Rechtsprechung - anerkannt ist (vgl. u.a. VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11), dass unterhalb eines Mindestabstands von 1.000 m zwischen einem Brutplatz der Art und einer WEA regelmäßig mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist, muss der Regionalverband erwarten, dass Potenzialflächen, die in geringerer Entfernung zu bekannten Rotmilanbrutplätzen liegen, nicht für eine regionalplanerische Konzentration von WEA geeignet sind, da sich der Vorrang hier nicht gegenüber dem Artenschutzrecht wird durchsetzen können. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort - so wie hier der Fall - wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung eines Mindestabstands von 1.000 m zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Vorliegend wurde für das Brutpaar im Klein Lafferder Holz ein Brutrevier als Kernhabitat dieses Brutpaares, innerhalb dessen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, abgegrenzt, welches sich in erster Linie nach Süden in Richtung	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8085**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			der Groß Lafferder Riethe ausdehnt und von einer Windenergienutzung freigehalten worden ist.	
Z16497 ID 8344 (1 - 4/4)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Einerseits wäre es durchaus möglich, auf dem Flurstück 46, unter Beachtung der notwendigen Abstände zu der geplanten Höchstspannungsleitung, 1 bis 2 Windkraftanlagen dort zu errichten. Es wäre technisch, ohne eine evtl. notwendige Querung der B1, dann auch möglich, die gewonnene Energie aus einer Windkraftanlage unmittelbar in die dann dort verlaufende Höchstspannungsleitung einzuspeisen. Somit gäbe es tatsächlich keinerlei technische Belange, die gegen die Ausweisung des Grundstücks meines Mandanten als Vorrangstandort sprechen. Auch die auf Seite 6 der Anl. 2 zur Begründung "Gebietsblätter" für den Bereich Groß Lafferde PE 8 Erweiterung angeführten Gründe bzgl. eines "Brutstandortes des Rotmilans" können die Herausnahme des Grundstücks meines Mandanten als Potenzialfläche/Vorrangstandort nicht begründen. Weder aus der "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig", die dem Entwurf zur 1. Änderung beigefügt ist, noch aus anderen Unterlagen ist ein Brutstandort des Rotmilans in dem "Klein Lafferder Holz" belegt. Vielmehr wird in der Bewertung der Potenzialabschätzung auf Seite 28 wörtlich ausgeführt: "Die Beobachtungen des Rotmilans konzentrieren sich auf den östlichen Teil des Untersuchungsgebietes. " .. Weiter heißt es: "Weitere Beobachtungen liegen aus dem Raum Klein Lafferder Holz und Bodenstedter Holz vor, … ; Hinweise auf ein Brutverhalten gab es jedoch nicht." Zu dem westlichen Teil des Gebietes heißt es lediglich: "Eine grundsätzliche Eignung als Lebensraum für den Rotmilan bietet auch der westliche Teil des Untersuchungsgebietes, wo mit dem Klein Lafferder Holz sowie dem knapp außerhalb liegenden Groß Lafferder Holz geeignete Horsthabitate vorhanden sind; auch die dazwischen liegende Feldflur ist grundsätzlich trotz intensiver Nutzung als Nahrungshabitat geeignet, doch liegen hier nur zwei Beobachtungen des Rotmilans vor, die sich dann jeweils in östliche Richtung bewegten." Es gibt also keinen eindeutigen Nachweis, dass es sich bei dem "Klein Lafferder Holz" um einen Brutstandort des Rotmilans handelt. Deshalb ist auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gegeben. Selbst in der Anlage 17 (artenschutzrechtliche Betrachtung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz) zu dem derzeit laufenden Planfeststellungsverfahren für die Höchstspannungsleitung Wahle-Meckler wird ab einem Abstand von 150 m zu	**Nicht folgen** Die pot. Auswirkungen von Freileitungen und WEA auf den Rotmilan unterscheiden sich maßgeblich. An WEA besitzt der Rotmilan ein stark erhöhtes Kollisionsrisiko, was darin begründet liegt, dass es sich um bewegliche Hindernisse handelt, die vom Rotmilan nicht als Gefahr erkannt werden. Der Vergleich mit den Ergebnissen des Planverfahrens für die Leitung Wahle-Mecklar ist damit unzulässig. Bei dem infrage gestellten Rotmilanbrutplatz im Klein Lafferder Holz handelt es sich um einen Nistplatz, welcher dem Regionalverband von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Peine gemeldet wurde und insoweit nach Auffassung des Regionalverbandes als fachlich gesichert anzusehen ist. Hier wurde im Zuge des Avifauna-Gutachtens von Biodata ferner auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur ein sog. Brutrevier bzw. Revierschwerpunkt abgegrenzt, welcher zu einem Ausschluss von überlagernden Potenzialflächen geführt hat. Das Brutrevier dehnt sich in erster Linie nach Süden in Richtung der Groß Lafferder Riethe aus und wird von einer Windenergienutzung freigehalten.Dies ist nicht zu beanstanden und im Zuge der Anforderungen an die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung als zwingend erforderlich anzusehen, um sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung auf den vorgesehenen Flächen nach dem Kenntnisstand der Regionalplanung auch tatsächlich durchsetzen kann.	**s. Zeile(n)** 16496

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8085**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		der Leitung keine Störungsempfindlichkeit des Rotmilans mehr gesehen. In der Begründung des Entwurfs zu der 1. Änderung wird unter der Ziff. 2.1.3.2 auf der Seite 31 ausgeführt: "Generell ist davon auszugehen, dass im direkten Horstumfeld in Distanzen von 300/1.000 m erhöhte Schutzanforderungen hinsichtlich Störung bestehen". In diesem Abstand von 300/1.000 m zu dem Grundstück meines Mandanten wurde jedoch kein Horst eines Rotmilans festgestellt. Sollte ein solcher Horst jedoch im "Klein Lafferder Holz" vorhanden sein, so müsste dies dann auch in diesem Umfang bei der Festlegung der Abgrenzung des Vorrangstandortes dort nördlich der B1 berücksichtigt werden. In diesem Falle wären nicht nur die Potenzialflächen im Nordosten und im Südwesten, sondern auch bei einem Abstand von 1.000 m zum Klein Lafferder Holz mit einem Abstand von ca. 600 m nördlich zur B1 zu begrenzen. Die jetzt auf der Karte, Seite 9, der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter" vorgenommene Einzeichnung eines "Bruthabitat planungsrelevanter Vogelart" erscheint nicht belegbar, zumal für das Klein Lafferder Holz der Horst eines Rotmilans nicht nachgewiesen ist. Wenn ein solcher Horst nachgewiesen wäre, so müsste dann, wie zuvor ausgeführt, die Potenzialfläche parallel zur Bundesstraße nördlich auf einer Breite von etwa 600 m weiter entfallen, da der nördliche Abstand der B1 zum "Klein Lafferder Holz" etwa 400 m beträgt.		
Beteiligtennummer **29.8085**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16498 ID 23834 (2 - 1/7)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Hiermit zeige ich Ihnen an, dass mich Herr [NAME, ADRESSE], weiterhin in der nachfolgend beschriebenen Angelegenheit bevollmächtigt und mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Auf die Ihnen vorliegende Vollmacht nehme ich Bezug. Herr [NAME] ist Eigentümer des Flurstückes 46 der Flur 46 der Gemarkung Groß Lafferde in der Gemeinde Lahstedt. Dieses Grundstück liegt in dem Bereich einer Potenzialfläche für Windenergienutzung, Groß Lafferde PE 8 Erweiterung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z16499 ID 23835 (2 - 2/7)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Nunmehr soll nach dem Entwurf der 1. Änderung, 2. Offenlegung zum regionalen Raumordnungsprogramm 2008 diese Fläche wiederum nicht mehr als Vorranggebietserweiterung bzw. -neufestlegung für den Bereich Groß Lafferde (PE 8) ausgewiesen werden. Die Fläche soll insgesamt nach den Planungen als Potenzialfläche entfallen. Dieser Entfall wird offensichtlich nach der Anl. 2 zur Begründung „Gebietsblätter" nunmehr damit begründet, dass Nunmehr Schutzabstände zur geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung zu	**Nicht folgen** Teilflächen der Potenzialfläche sind aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch die hier vorhandene Bundesstraße B 1 und die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar nicht für Windenergieanlagen nutzbar. Durch die darüber hinaus zu beiden Trassen einzuhaltenden Abstände ergibt sich ein freizuhaltender Korridor, der den räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen der nördlichen Potenzialfläche und der südlichen Restfläche u.U. aufhebt. Die Schutzabstände sind demnach Ursache für den voraussichtlich weiterhin	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8085**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		einer starken Einschränkung der Nutzbarkeit der südlich der B1 gelegenen Flächen führen könnten. Vorher hatte es geheißen, dass diese auf Grund des räumlich-funktionalen Zusammenhangs nicht für die Windenergie nutzbar seien.	fehlenden räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen den Teilflächen und keine neue Begründung für den Entfall von Flächen. Ausschlaggebend für den Wegfall der südlichen Flächen ist dieser Sachverhalt allerdings nicht.	
Z16500 ID 23836 (2 - 3/7)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Die weitere vorherige Begründung, dass sich etwa 750 m südlich der Potenzialfläche in dem „Klein Lafferder Holz" ein Brutstandort des Rotmilans befinde wird nicht mehr aufrecht erhalten. Ebenso wird eine vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung des NLT von 1.000 m zu einem im Klein Lafferder Holz behaupteten Brutstandort des Roten Milans nicht mehr angeführt.	**Nicht folgen** Der Brutstandort eines Rotmilans im Klein Lafferder Holz wird - entgegen den Ausführungen des Einwenders - auch weiterhin berücksichtigt und ist für den Verzicht auf große Teile der südöstlichen Potenzialfläche maßgeblich. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen. Richtig ist, dass die pauschale Abstandesempfehlung des NLT von 1000 m hier nicht mehr angewendet wurde. Vielmehr wird stattdessen das durch den Gutachter Biodata abgegrenzte Bruthabitat als Tabukriterium berücksichtigt.	**s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung
Z16501 ID 23838 (2 - 4/7)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Gleichzeitig wird, entgegen der 1. Offenlegung, eine Fläche rund um ein Gewässer nördlichd er B1 jetzt doch als zusätzliches Vorranggebiet definiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Durch die Anwendung des Bruhabitats des Rotmilans als Tabukriterium anstelle des pauschalen 1000-m-Abstands ergibt sich hier eine veränderte Abgrenzung des Vorranggebietes.	
Z16502 ID 23839 (2 - 5/7)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Vor diesem Hintergrund kann mein Mandant mit der Herausnahme des Flurstückes 46 der Flur 46 als Potenzialfläche für die Windenergienutzung und mit der jetzt aus anderen Gründen verweigerten Festlegung als Vorranggebiet für sein Grundstück, westlich der geplanten Stromtrasse nicht einverstanden sein. Einerseits wäre es durchaus möglich, auf dem Flurstück 46, unter Beachtung der notwendigen Abstände zu der geplanten Höchstspannungsleitung, 1 bis 2 Windkraftanlagen dort zu errichten. Es wäre technisch, ohne eine evtl. notwendige Querung der B1, dann auch möglich, die gewonnene Energie aus einer Windkraftanlage unmittelbar in die dann dort verlaufende Höchstspannungsleitung einzuspeisen. Somit gäbe es tatsächlich keinerlei technische Belange, die gegen die Ausweisung des Grundstücks meines Mandanten als Vorrangstandort sprechen.	**Nicht folgen** Dass bei Realisierung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wahle Mecklar Windenergieanlagen auf dem benannten Flurstück errichtet werden könnten, erscheint äußerts unwahrscheinlich. Zum Ausschluss der Fläche führt dies allerdings nicht. Entscheidend ist vielmehr das Bruthabitat des Rotmilans um das Klein Lafferder Holz.	
Z16503 ID 23840 (2 - 6/7)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Eine Umfassung der Ortschaft Groß Lafferde in einem Winkel von 120° würde dadurch ebenfalls nicht entstehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z16504 ID 23841 (2 - 7/7)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Auch die auf Seite 6 der Anl. 2 zur Begründung „Gebietsblätter" für den Bereich Groß Lafferde PE 8 Erweiterung angeführten Gründe unter der Ziff. 3.1.2 bzgl. eines „Brutstandortes des Rotmilans" können die Herausnahme des Grundstücks meines Mandanten als Potenzialfläche/ Vorrangstandort nicht begründen. Weder aus der „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig", die dem Entwurf zur 1. Änderung beigefügt ist. noch aus anderen Unterlagen ist ein Brutstandort des Rotmilans in dem „Klein	**Nicht folgen** Entgegen der Ausführungen des Einwenders hält der Regionalverband ein Brutvorkommen des Rotmilans im fraglichen Bereich für sehr wahrscheinlich. Zum einen wurde ein genauer Brutplatz dem Regionalverband von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Peine gemeldet, deren Einschätzung als zuständige Fachbehörde für den Plangeber keinen fachlichen Zweifeln unterliegt. Zum anderen hat auch die Kartierung durch Biodata in	**s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8085	**19.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Lafferder Holz" belegt- Vielmehr wird in der Bewertung der Potenzialabschätzung auf Seite 28 wörtlich ausgeführt:

„Die Beobachtungen des Rotmilans konzentrieren sich auf den östlichen Teil des Untersuchungsgebietes.'"

Weiter heißt es:

„Weitere Beobachtungen liegen aus dem Raum Klein Lafferder Holz und Bodenstedter Holz vor, ...: Hinweise auf ein Brutverhalten gab es jedoch nicht."

Zu dem westlichen Teil des Gebietes heißt es lediglich:

„Eine grundsätzliche Eignung als Lebensraum für den Rotmilan bietet auch der westliche Teil des Untersuchungsgebietes, wo mit dem Klein Läfferder Holz sowie dem knapp außerhalb liegenden Groß Lafferder Holz geeignete Horsthabitate vorhanden sind; auch die dazwischen liegende Feldflur ist grundsätzlich trotz intensiver Nutzung als Nahrungshabitat geeignet, doch liegen hier nur zwei Beobachtungen des Rotmilans vor, die sich dann jeweils in östliche Richtung bewegten."

Es gibt also keinen eindeutigen Nachweis, dass es sich bei dem „Klein Lafferder Holz" um einen Brutstandort des Rotmilans handelt. Deshalb ist auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gegeben. Selbst in der Anlage 17 (artenschutz-rechtliche Betrachtung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz) zu dem derzeit laufenden Planfeststellungsverfahren für die Höchstspannungsleitung Wahle-Meckler wird ab einem Abstand von 150 m zu der Leitung keine Störungsempfindlichkeit des Rotmilans mehr gesehen.

In der Begründung des Entwurfs zu der 1. Änderung wird unter der Ziff. 2.1.3.2 auf der Seite 31 ausgeführt:

„Generell ist davon auszugeben, dass im direkten Horstumfeld in Distanzen von 300/1.000 m erhöhte Schutzanforderungen hinsichtlich Störung bestehen."

In diesem Abstand von 300/1.000 m zu dem Grundstück meines Mandanten wurde jedoch kein Horst eines Rotmilans festgestellt. Sollte ein solcher Horst jedoch in „Klein Lafferder Holz" vorhanden sein, so müsste dies dann auch in diesem Umfang bei der Festlegung der Abgrenzung des Vorrangstandortes dort'nördlich der B1 berücksichtigt werden. In diesem Falle wären nicht nur die Potenzialflächen im Nordosten und im Südwesten, sondern auch bei einem Abstand von 1.000 m zum Klein Lafferder Holz mit einem Abstand von ca. 600 m nördlich zur BI die Flächen begrenzen. Die jetzt auf der Karte 3. Seite 9, der Anlage 2 zur Begründüng „Gebietsblätter" vorgenommene Einzeichnung eines „Bruthabitat planungsrelevanter Vogelart" erscheint nicht belegbar, zumal für das Klein Lafferder Holz der Horst eines Rotmilans nicht nachgewiesen ist. Wenn ein solcher Horst nachgewiesen wäre, so müsste dann, wie zuvor ausgeführt, die Potenzialfläche parallel zur Buncjesstraße nördlich auf einer

diesem Bereich - wie im Gebietsblatt dargestellt - ein Brutrevier des Rotmilans ermittelt. Das Revier wurde mit dem Status "B4" nach dem Brutzeitcode von HAGEMEJER & BLAIR (1997) angegeben, was auf ein wahrscheinliches Brüten hinweist ("Revierverhalten"), es besteht demnach auch von Seiten Biodatas ein Brutverdacht. Dieser ist nach fachlichen Standards ausreichend, um eine entsprechende artenschutzrechtliche Berücksichtigung auszulösen. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte. In diesem Kontext muss ferner beachtet werden, dass die ursprüngliche Potenzialfläche "PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8 Erweiterung" mit einer Gesamtgröße von rd. 570 ha und einer Längsausdehnung von knapp 5,3 km die im Planungskonzept festgelegten Maximalgrößen (400 ha, 4 km) deutlich überschreitet und schon aus diesem Grund zu verkleinern ist. Die Verkleinerung hat der Regionalverband dort vorgenommen, wo die nach Berücksichtigung aller relevanten Belange geringste Eignung für die Windenergienutzung bzw. das größte Konfliktpotenzial erkennbar wurde. Die vom Einwender beantragte Fläche befindet sich in so einem Bereich und entfällt damit nachvollziehbar begründet.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8085**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Breite von etwa 600 m weiter entfallen, da der nördliche Abstand der B1 zum „Klein Lafferder Holz" etwa 400 m beträgt. Trotz der bereits 2014 dazu vorgetragenen Einwendungen wurden diese in der jetzt vorgelegten Potenzialabschätzung v. 2015, 2016 nicht überprüft. Die Ausdehnung des Bruthabitats (ca. 100 - 300m nördlich des Klein Lafferder Holzes, jedoch ca. 1.500m südlich des Klein Lafferder Holzes) ist nicht nachvollziehbar; sie erscheint in einem gewissen Umfang willkürlich.		
Beteiligtennummer **29.8086**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16505 ID 8922 (1 - 1/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP 2008) für die Planungsregion des Zweckverbands Großraum Braunschweig, die unter dem Thema "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vorgenommen werden soll, berührt meine Interessen. Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des RROP 2008 und möchte den Ausbau der Windenergienutzung fördern. Somit werden ich von den Inhalten des RROP 2008 sowie den Änderungsvorschlägen unmittelbar betroffen. Ich möchte daher die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 1. Änderung des RROP 2008 im Zweckverband Großraum Braunschweig nutzen und hierzu Stellung nehmen. Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke Im Bereich der Windpotentialfläche Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg (Landkreis Helmstedt): Gemarkung Emmerstedt Flur 8 Flurstücke 257 + 610 Daher möchte ich das Beteiligungsverfahren nutzen, um meine Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Nichtberücksichtigung des Windeignungsgebietes Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg. Zu diesem Zweck habe ich mich entschlossen, auf Flächen, die in meinem Eigentum stehen, einen Windpark realisieren zu lassen und dem Betrieb eine alternative Einnahmequelle als "Energiewirt" zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Preisverfalls in der konventionellen Landwirtschaftsnutzung und zur Realisierung des Windparks habe ich bereits schuldrechtliche Verträge mit einem Investor geschlossen, der im windhöffigen Bereich Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg einen Windpark errichten und betreiben will. Weiterhin habe ich ein großes Interesse an einem Eigenbetrieb von Windenergieanlagen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Investor geplant und dauerhaft betrieben werden sollen.	**Nicht folgen** Siehe angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 13921

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8086**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16506 ID 8923 (1 - 2/11)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13922
Z16507 ID 8924 (1 - 3/11)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13923
Z16508 ID 8925 (1 - 4/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13924
Z16509 ID 8926 (1 - 5/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13925
Z16510 ID 8927 (1 - 6/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13926
Z16511 ID 8928 (1 - 7/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13927
Z16512 ID 8929 (1 - 8/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13928
Z16513 ID 8930 (1 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13929

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8086**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16514 ID 8931 (1 - 10/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13930
Z16515 ID 8933 (1 - 11/11)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13932
Beteiligtennummer **29.8087**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16516 ID 8243 (1 - 1/2)	GF Meinersen Müden 01	Die Grundeigentümergemeinschaft steht für die nachfolgend genannten Punkte: 1. Die Gemeinschaft stellt 1% des Gesamtentgeldes für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Müden zur Verfügung . Hierzu wird ein Förderverein unter Beteiligung der Allgemeinheit gegründet. 2. Die Pachteinnahmen aus dem Gebiet Müden 01 werden auf alle Eigentümer der Gemeinschaft mit 674 ha aufgeteilt, unabhängig von der anschließenden Größe des Eignungsgebietes. 3. Die öffentlichen Flächen der Gemeinden und Kirchen haben einen Anteil von 59,07 ha. 4. Die Gemeinschaft steht für eine allgemeine Bürgerbeteiligung ein. 5. Gemeinsam mit einem Kooperationspartner soll einen regionaler Windstromtarif (Bürgerstrom) angeboten werden, der den betroffenen Bürgern einen finanziellen Mehrwert bietet. 6. Die Gemeinschaft ist bereit, Ausgleichs- und Ersatzflächen anzubieten. 7. Die Gemeinschaft strebt eine Vergrößerung der Abstandsgrenzen zu Einzelhäusern auf 750 m an, damit die Bereitschaft für einen Windpark in der Bevölkerung vergrößert wird. 8. Die Eigentümergemeinschaft ist bisher keiner Verpflichtung mit einem Investor eingegangen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der Abstandsflächen zu Einzelhäusern wird auf den Methodenband (siehe angegebenes Kapitel im Bezug) verwiesen. Die Grenzen des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung Müden 01 können dem Gebietsblatt entnommen werden.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z16517 ID 8244 (1 - 2/2)	GF Meinersen Müden 01	In der Anlage 1 sehen Sie das von uns geänderte Vorranggebiet Müden 01 mit einem Abstand zu Einzelhäusern von 750 m. Für offene Fragen stehen wir Ihnen auch weiterhin gerne zur Verfügung und stellen Ihnen unsere Planung auch gerne persönlich vor.	**Teilweise folgen** Gemäß Planungskonzept wird zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung ein Abstand von 500 m zu Einzelhäusern zur Anwendung gebracht. Der Plangeber hält an diesem Wert fest (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Sollten die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte durch geplante Windenergieanlagen nicht eingehalten werden, kann dem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begegnet werden. Die beantragte Fläche befindet sich somit überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Müden 01" festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.5 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8087**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Beteiligtennummer **29.8088**		Datum der Stellungnahme **04.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16518 ID 6251 (1 - 1/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Vielen Dank für ihre Ausführungen und Erläuterungen am 03. Februar 2014 im Kulturzentrum Ingeleben. Ich habe ihre Ausführungen und Erklärungen für die Aufnahme in das Vorranggebiet der Windnutzung (Fläche Ingeleben / Wobeck / Twieflingen / Dahlum) ausführlich hören dürfen. Ihre Aussagen waren: • Es ist Aufgabe des Großraumverbandes Standorte für Windenergienutzung zu analysieren und zu finden. Dabei sind die gültigen Regeln und Gesetze zu beachten. • Sie suchen diese Gebiete völlig unabhängig von den Eigentümern und ihrer Struktur aus, ja Sie kennen die Eigentümer nicht einmal. • Die Gebiete sollen für die Windnutzung effektiv sein und möglichst erweiterungsfähig, da es zu den derzeitigen geltenden Gesetzen immer schwieriger wird, Gebiete zu finden und auszuweisen. • Die Akzeptanz für die Gebiete sollte in der Bevölkerung sehr hoch sein (100% gibt es natürlich nicht).Der Eingriff in die Natur sollte möglichst gering sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16519 ID 6252 (1 - 2/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Betrachtet man das von ihnen ausgewiesene Gebiet, so ergeben sich sehr viele offene Fragen. • Das Gebiet ist sehr klein und nicht erweiterungsfähig.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Sehr kleine Vorranggebiete werden durch die Festlegung einer Mindestgröße von 50 ha ausgeschlossen. Somit ist die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 erst im 2. Beteilugungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16520 ID 6253 (1 - 3/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	• Das Gebiet wird von einer Hochspannungsleitung durchschnitten. (Meines Wissens sind maximal acht Windanlagen möglich).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8088**		Datum der Stellungnahme **04.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16521 ID 6254 (1 - 4/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	• Das Gebiet enthält Biotope, die ausgespart werden müssen und grenzt an Landschaftsschutzgebiete.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16522 ID 6255 (1 - 5/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	• Für die Erschließung des Gebietes sind hohe Aufwendungen erforderlich (hervorgerufen durch die Geländeform).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16523 ID 6256 (1 - 6/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	• Sie müssen auf drei Einzelgehöfte Rücksicht nehmen(500 Meter Abstand). Ein Einzelgehöft ist ein Reiterhof.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16524 ID 6257 (1 - 7/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Dadurch allein ist das Gebiet eingeschränkt. Sie haben eine außerordentlich geringe Akzeptanz in der Bevölkerung (Dieses dürfte Ihnen am 04.02.14 nicht entgangen sein).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8088		**04.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		
				Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z16525 ID 6258 (1 - 8/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Der entscheidende Punkt ist aber, dass Sie die Pufferzone von 5.000 Meter zum Elm durchbrechen. Dieser Schutzstreifen wurde gerade von Ihnen immer sehr hoch gehalten und verteidigt. Ja, Sie verringern diesen Schutzstreifen nicht um einige Meter oder Hundertmeter, sondern Sie kürzen ihn um mehr als die Hälfte auf 2.142 Meter! Ihre Begründung soll ein Gutachten sein, daszu dem Schlusspunkt kommt, dass die Landschaft an dieser Stelle die Verringerung der Pufferzone möglich macht.		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Es handelt sich hierbei auch keineswegs um eine subjektive Aussage, sondern um eine aus den vorliegenden Reliefbedingungen und Sichtbezügen resultierende Bewertung. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Ingeleben nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass in Kapitel 3 der Gebietsblätter die Umweltprüfung erfolgt ist. Diese muss die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans erfassen, beschreiben und bewerten. Gleichwohl muss eine negative Bewertung aus Umweltsicht im Rahmen der Gesamtabwägung nicht zwingend zum Ausschluss einer Fläche führen, sofern sie nicht gegen naturschutzrechtliche oder andere gesetzliche Festlegungen verstößt. Dies ist hier der Fall. Zwar ist durch die Errichtung von WEA im Bereich Ingeleben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen, jedoch sind derartige Beeinträchtigungen in jeder Landschaft durch WEA zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8088**		Datum der Stellungnahme **04.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Ingeleben nach der fachlichen Bewertung des Landschaftsbildgutachtens sowie nach Auffassung des Regionalverbandes nicht. Gleichwohl ist das Gebiet HE Heeseberg Ingeleben 01 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	
Z16526 ID 6259 (1 - 9/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Sehr geehrter Herr Palandt, mit dem hier ausgewiesenen Gebiet durchbrechen Sie ihre eigenen Richtlinien und Kriterien erheblich und das Ganze ohne erkennbaren Grund oder Druck von außen. Oder gibt es doch Druck von Behörden, Kommunen oder Eigentümern oder wollten Sie testen, wie belastungsfähig die Bevölkerung bei solchen Projekten ist? Das Ganze wird noch schwieriger zu verstehen, wenn man weiß, dass ein Antrag der [Firma] bei Ihnen vorliegt, ein Gebiet westlich von Ingeleben Richtung Warle als Vorrangfläche für Windkraft aufzunehmen. Für dieses Gebiet hat die Gemeinde Ingeleben der Änderung des Flächennutzungsplanes bereits zugestimmt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Sie sich über einen demokratisch zustande gekommenen Beschluss der Gemeinde Ingeleben hinwegsetzen. Das Gebiet westlich von Ingeleben ist von der Bevölkerung akzeptiert und aus ökologischer Sicht geeignet. Das von Ihnen ausgewiesene Gebiet nördlich von Ingeleben wird von der Bevölkerung nicht akzeptiert und ist aus ökologischer Sicht (u. a. Feuchtgebiete) nicht geeignet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16527 ID 6260 (1 - 10/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Alle die für das von Ihnen ausgewiesene Gebiet aufgeführten Schwächen und Mängel treffen für das Gebiet westlich von Ingeleben nicht zu. Auf diesem Gelände wären nach erster grober Planung 13 Windanlagen möglich. In zwei Punkten hat allerdings auch dieses Gebiet seine Schwächen. Entfernung zum Elm 4.187 Meter. Damit wäre auch hier die Pufferzone unterschritten. Aber in einem ganz anderen, nämlich viel geringeren Ausmaß, als ihr ausgewiesenes Gebiet. Bei geschickter Planung und Überprüfung der Anlagenstandorte wären auch die 5.000 Meter einzuhalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Zeile(n)** 16525 16526 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16528 ID 6261 (1 - 11/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Das 2. Handicap dieses Gebietes ist der Abstand zu der bestehenden Anlage in Gevensleben. Abstand bei der derzeitigen Planung 3.674 Meter, gefordert sind 5.000 Meter. Ich denke, wir sollten uns darüber Im Klaren werden, dass die Pufferzone von 5.000 Meter zum Elm ein ganz anderes Gewicht hat als der gewünschte Abstand von 5.000 Meter zwischen zwei Windparks.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8088**		Datum der Stellungnahme **04.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16529 ID 6262 (1 - 12/12)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ihre Ausführungen haben dargelegt, dass auch Ausnahmen für die Entfernung zwischen zwei Windparks (3.000 Meter anstatt 5.000 Meter) zugelassen werden. Auch dafür wäre das Landschaftsbild entscheidend und auch wie vollständig man von der einen Anlage die Windräder der anderen sehen kann. Wenn man sich in diesem Gebiet westlich von Ingeleben befindet, sieht man die einzelnen Windräder von Gevensleben zu 25% bis zu 75%. Ich denke, es ist ein leichtes, für dieses Gebiet eine Ausnahmegenehmigung von 3.000 Meter Abstand zum benachbarten Windpark zu bekommen. Sehr geehrter Herr Palandt, ich möchte Sie höflichst bitten, die obigen Ausführungen bei ihren weiteren Planungen, Sichtungen der schon vorliegenden Einsprüche und ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Zeile(n)** 16528 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16530 ID 8565 (1 - 1/16)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung GF Meinersen Seershausen 01	In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir unter Vorlage einer uns legitimierenden Vollmacht an, die [Name, Straße] in 80336 München zu vertreten. Namens und im Auftrag der Mandantschaft beantragen wir, im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig die Potentialflächen auf dem Gebiet "Barwedel GF 7" und auf dem Gebiet "Seershausen", so wie aus den jeweiligen als Anlage 1 und 2 beigefügten Karte ersichtlich sind, vollumfänglich als Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen.	**Teilweise folgen** Bezüglich des Flächenantrags zu Barwedel GF 7: Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung "Barwedel GF 7 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich der Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Bezüglich des Flächenantrags zu Seershausen: Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung "Seershausen 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich der Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Überschwemmungsgebiete). Darüber hinaus wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung GF Meinersen Seershausen 01
Z16531 ID 8566 (1 - 2/16)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Begründung Die [Name] errichtet und betreibt Windenergieanlagen. Sie plant gemeinsam mit den Eigentümern der jeweils benötigten Flächen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Ausweislich der vom Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) vor der Umweltprüfung bereits erarbeiteten Potenzialflächenkulissen, erstreckten sich	**Teilweise folgen** Den Ausführungen des Einwenders wird in Teilen widersprochen. Der Regionalverband muss vor dem Hintergrund des besonderen Interesses an der Windenergienutzung und ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sicherstellen und dafür Sorge tragen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8089		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auf ein Gebiet, wie sie aus der als Anlagen 1 und 2 beigefügten Karten ersichtlich sind.

Nach nunmehr erfolgter Umweltprüfung beabsichtigt allerdings der ZGB wohl eine erhebliche Reduzierung der bislang vorgesehenen Potenzialflächen und daher auch eine Reduzierung der möglichen Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Nach dem aktuellsten Planentwurf sollen, wie in den jeweiligen als Anlagen 3 und 4 beigefügten Karten erkennbar, im Gebiet "Barwedel GF 7" ein großer südlicher und ein östlicher Teil und im Gebiet "Seershausen" ein großer südwestlicher und ein westlicher Teil der möglichen Eignungsfläche für Windenergie entfallen. Als maßgebliche Kriterien für die Reduzierung der Potenzialflächen werden im Planentwurf vor allem avifaunistische Belange angeführt. Im Gebiet "Barwedel GF 7 werden die Flächen östlich wegen "Erkenntnissen zu zwei Brutvorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans, südlich wegen " eines potenziellen Nahrungshabitat sowie eines potenziellen Flugkorridors des Seeadlers" gestrichen. Im Gebiet "Seershausen" wird die südwestliche Teilfläche gestrichen, da sie im "Bereich eines Brutreviers des Rotmilans" liegen soll. Der Westrand hingegen wird reduziert, damit ein 500 m Abstand zum Landschaftsschutzgebiet Hagenbruch besteht. Begründet wird diese Maßnahme mit der Vermeidung einer "technischen Überprägung der historischen Kulturlandschaft".

Die beantragte Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung ist aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Belange sachlich dringend geboten. Denn die von der ZGB angeführten Belange, welche offenbar dazu führen sollen, dass die Potenzialflächen und damit die möglichen Vorranggebiete für Windenergienutzung verkleinert werden, sind bei rechtmäßiger Planung unter Berücksichtigung der Maßstäbe des Bundesverwaltungsgerichtes nicht geeignet, hier diese Flächenreduzierung zu rechtfertigen (I.). Darüber hinaus spricht auch das in den europa-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere öffentliche Interesse an einer weiteren Entwicklung der Windenergienutzung für die Ausweisung der Vorranggebiete in dem beantragten Umfang (II.)

I. Kein Entgegenstehen von Belangen

Nach dem vorliegenden aktuellsten Planentwurf werden hier nunmehr Belange angeführt, die offenbar dazu führen sollen, dass die oben beschriebenen Bereiche nicht mehr Bestandteil eines möglichen Vorranggebietes für Windenergienutzung sein sollen.

Bei genauerer Betrachtung der räumlichen Verhältnisse vor Ort und der aktuellen Erkenntnisse und Datenlage muss der Regionale Planungsträger allerdings im vorliegenden Fall erkennen, dass eine solche Herausnahme dieser Flächen raumordnungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Denn der jeweiligen Vorranggebietsausweisung entsprechend den Potenzialflächenkulissen, so wie sie aus den als Anlagen 1 und 2 beigefügten

Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Es darf demnach bspw. nicht wissentlich in Verbotstatbestände hineingeplant werden. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies hat der Regionalverband für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen getan. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Erstaunlich mutet daher die Einwendung an, der Regionalverband habe den Belang des Rotmilanschutzes allein mit dem Ziel einer "Blockade" der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Das Gegenteil ist indes der Fall. Hätte der Regionalverband den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde.

Im vorliegenden Fall liegen dem Regionalverband Erkenntnisse vor, welche für die ausgeschlossenen Bereiche ein hohes Risiko artenschutzrechtlicher Verbote vermuten lassen, sodass diese Teilflächen als nicht für eine Konzentration von WEA geeignet zu bewerten waren. Im Falle Barwedel betrifft dies zwei von der Koordinierungsstelle der Naturschutzverbände im LK Gifhorn (KONU) verlässlich gemeldete Rotmilanbrutplätze am westlichen Ortsrand von Barwedel. In der Rechtsprechung als Fachkonvention anerkannt ist, dass auf der vorgezogenen Planungsebene der Raumordnung in Ermangelung konkreter Raumnutzungsanalysen bei einem Unterschreiten eines Mindestabstands von 1.000 m zwischen WEA und Rotmilan-Brutplatz regelmäßig von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Tiere auszugehen ist (vgl. u.a. VG Hannover, Urteil vom 22.11.2102, 12 A 2305/11). Somit ist die Planung von regionalplanerischen Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in geringerer Entfernung vor dem Hintergrund der Prämisse, dass sich die Windenergienutzung auf diesen Flächen auch durchsetzen können muss, nicht zulässig. Der Regionalverband hat in diesem Zusammenhang ferner den Bestand an WEA im Bereich Barwedel gewürdigt, indem er die bereits bestehenden Konzentrationsflächen trotz einer zu geringen Entfernung zu den Brutplätzen nicht weggeplant hat. Zurückgenommen wurden lediglich pot. Erweiterungsflächen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Karten ersichtlich sind, stehen für das Gebiet "Barwedel GF 7" (1.) und "Seershausen" (2.) weder avifaunistische Belange noch sonstige Belange entgegen.	Auch die Zurücknahme von Erweiterungsflächen im Süden aufgrund eines fachgutachterlich und in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgegrenzten Hauptflugkorridors des Seeadlers ist nicht zu beanstanden und war erforderlich, um das Risiko artenschutzrechtlicher Verbote zu minimieren bzw. nicht wissentlich in derartige Verbote hineinzuplanen. Der Seeadler weist unter allen Vogelarten Deutschlands mit einem Verhältnis von einem Schlagopfer (Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg) auf 6 Tieren (Bestand nach Roter Liste Deutschland) das größte artbezogene Kollisionsrisiko bei zugleich besonders großen Aktionsradien auf. Innerhalb von Hauptflugkorridoren zwischen essenziellen Nahrungshabitaten und bekannten Brutvorkommen besteht daher ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko. Aus diesem Grund war auch eine Überschneidung zwischen pot. Vorranggebieten und derartigen Hauptflugkorridoren zu vermeiden. Insgesamt ist ferner darauf hinzuweisen, dass die vom Regionalverband im Rahmen der Einzelfallprüfung durchgeführten Verkleinerungen geringfügig sind und lediglich knapp 20 % der gesamten Potenzialfläche betreffen. Es verbleiben ausreichend große Flächen für die Erweiterung des bestehenden Standorts. Eine vergleichbare Situation lag zunächst im Raum Seershausen vor. Auch hier musste auf den südlichen Teilflächen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan erwartet werden, sodass diese Flächen als für die Windenergienutzung ungeeignet zu bewerten waren. Weil die Errichtung einer Windkraftanlage nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete am öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart scheitern kann (so OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V.28.10.2009, 1 A 10200/09.OVG), hat der Regionalverband sein Konzept insoweit nicht lediglich an derartigen Vogelschutzgebieten und konkreten Vorkommen ausgerichtet, sondern darüber hinaus noch einzelfallspezifische Schutzabstände (mithin in Form von Brutrevieren) zu Rotmilanvorkommen berücksichtigt. Diesen Maßstäben folgt auch das Vorgehen des Regionalverbandes im geplanten Vorranggebiet Seershausen 01. Im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung der Potenzialfläche im Jahr 2013 wurde im Süden der Potenzialfläche im Bereich der B 214 zunächst ein wahrscheinliches Brutrevier des Rotmilans festgestellt. Das damals abgegrenzte Revier überschnitt sich im Süden kleinräumig mit der Potenzialfläche, so dass zum damaligen Zeitpunkt von einem potentiell signifikant erhöhtem Tötungsrisiko ausgegangen wurde. Während der 1. Offenlage wurde dem Regionalverband jedoch eine methodisch einwandfreie Brutvogeluntersuchung des Büros LaReg aus dem Zeitraum 2013/2014 übergeben, das im Auftrag der BayWa r.e. Wind GmbH erstellt wurde. Diese Untersuchung hat den Brutverdacht nicht bestätigt. Vor dem Hintergrund dieser aktuelleren Kartierergebnisse geht auch die zuständige untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn nicht von einem regelmäßig besetzten Rotmilan-Brutplatz aus. Daher wurden die zunächst verworfenen Teilflächen zwischenzeitlich wieder in das Gebiet aufgenommen. Dennoch ist dem Regionalverband bewusst, dass nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass der Hort bislang nur übersehen wurde. Darum geht er im südwestlichen Teil der Potenzialfläche von einem erhöhten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Planungsrisiko aus. Dieses muss auf der Genehmigungsebene berücksichtigt werden. Der Regionalverband weist dementsprechend ausdrücklich daraufhin, dass auf der Zulassungsebene zwingend eine detaillierte Raumnutzungsanalyse erforderlich ist und ggf. Vermeidungsmaßnahmen, wie bspw. Abschaltzeiten, der Genehmigung als Auflage beigefügt werden müssen. Die verbleibende Restunsicherheit erfordert jedoch keine Änderung des Umgriffs des zukünftigen Vorranggebiets. Denn sie stellt nicht in Frage, dass mit der für die Raumordnung ausreichenden Sicherheit im Vorranggebiet Windenergieanlagen errichtet werden können. Esbestehen demnach keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorranggebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz auch im Hinblick auf das erforderliche Schutzniveau für gefährdete Tierarten einen Abwägungsspielraum besitzt und nicht dazu verpflichtet ist, überall dort wo WEA möglicherweise trotz entgegenstehender Belange gesetzlich genehmigungsfähig wären, auch regionalplanerische Konzentrationsflächen festlegen muss (vgl. u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies gilt zumindest so lange, wie der Plangeber in der Summe mit seinem Planungskonzept in substanzieller Weise Raum für die privilegierte Windenergienutzung bereitstellt. Dies ist hier mit einer Verdopplung der bisherigen Flächen und einem Anteil von 1,4 % an der Verbandsgebietsfläche unzweifelhaft der Fall. Die Verkleinerungen werden beibehalten.	
Z16532 ID 8567 (1 - 3/16)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	1. Kein Entgegenstehen von Belangen für das Gebiet "Barwedel GF 7" Der Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergienutzung "Barwedel GF 7" entsprechend der Potenzialflächenkulisse, so wie sie aus der als Anlagen 1 beigefügten Karte ersichtlich ist, also inklusive der mittlerweile gestrichenen östlichen und südlichen Teile, stehen insbesondere keine tierökologischen bzw. Avifaunistischen Belange entgegen. Denn sowohl der vom ZGB für die Streichung des östlichen Teils angeführte Belang einer Kollisionsgefahr für den Rotmilan (a.), als auch der für die Streichung des südlichen Teils angeführten Belang eines potenziellen Nahrungshabitats und potenziellen Flugkorridors des Seeadlers (b.) gehen ins Leere.	**Nicht folgen** Siehe Ausführungen zu den Gründen für die Verkleinerung des Gebiets Barwedel im vorhergehenden Belang (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 16531
Z16533 ID 8568 (1 - 4/16)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	a) Kein Entgegenstehen von Belangen für den östlichen Teil Nach dem Planentwurf des ZGB ist der östliche Teil des Gebietes "Barwedel GF 7" wegen "Erkenntnissen zu zwei Brutvorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans" gestrichen worden. Diese Reduzierung kann jedoch nicht gerechtfertigt werden, da es an einer unüberwindbaren Verletzung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. I Nr. I BNatSchG fehlt: Vorab sei erwähnt, dass unsere Mandantin den Gutachter, [Name] zur Untersuchung der streitgegenständlichen Gebiete beauftragte. Nach dessen avifaunistischem Zwischenberichten, die zum einen auf sechs Begehungen	**Nicht folgen** Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Kartierungen im Zeitraum zwischen Oktober und Januar schlechterdings nicht dazu geeignet sind Brutnachweise für den Rotmilan zu erbringen, da dessen Brutzeit von März bis etwa Juni beträgt. Die Untersuchungen der [Name] sind demzufolge nicht dazu geeignet die dem Regionalverband bekannten Brutplätze in Zweifel zu ziehen, da die Tiere während der Wintermonate nicht notwendigerweise in ihren Brutrevieren anzutreffen sind. Des Weiteren wird insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses und der Art und Weise der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene der Raumordnung auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer	**s. Zeile(n)** 16531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8089		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

und zum anderen auf 10 Begehungen in einem Zeitraum vom 11. Oktober bis zum 16. Januar beruhen, wurde keinerlei Brutvorkommen des Rotmilans festgestellt.

- vgl. Zwischenberichte der [Firmenname], [Name], [Adresse] (Anlage 5 und 6) -

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Zwischenberichte handelt, lässt sich vorliegend bereits feststellen, dass der hier beantragten Gebietsdarstellung avifaunistische Belange bzw. tierökologische Belange nicht entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Verbote des Artenschutzes des § 44 BNatSchG, deren Verletzung vermieden werden soll, und somit gleichzeitig auch ein entgegenstehender Belang, sich nicht unmittelbar an den Träger einer Raumordnungsplanung richten, sondern an bestimmte Tathandlungen anknüpfen, die erst bei Verwirklichung der späteren Regionalplanung und ggf. Bauleitplanung vorgenommen werden. Mithin sind die Verbote des Artenschutzes im Rahmen der Raumordnungsplanung nur dann zu berücksichtigen, wenn bereits jetzt feststeht, dass aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die die Vollzugsfahigkeit des Raumordnungsplans mit dem dort vorgesehenen Vorranggebiet für Windenergienutzung hindert:

"Auch artenschutzrechtliche Hindernisse können eine generelle Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nach geltenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG […] Zugriffsverbote enthalten, die bestimmte Tathandlungen untersagen. Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt somit den untersagten Eingriff dar. Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans kommt es somit darauf an, ob die Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Abs. 8 bzw. § 62 BNatSchG a.F. (vgl. jetzt § 45 Abs. 7 bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG 2009) ermöglicht werden kann. Dem Plangeber obliegt es deshalb, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen mit überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden, und von den Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindemis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997- 4 NB 12.97-, NVwZ- RR 1998, 162, 163)."

- vgl. für die Ebene der Bauleitplanung OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.11.2010 (2 A 32.08); ebenso: OVG Münster, Utt. V. 17.02.20 II (2 D 36/09)-

Diese Rechtsprechung ist uneingeschränkt auf die Ebene der Raumordnungsplanung zu übertragen. Ist im Rahmen einer Raumordnungsplanung mithin vorgesehen oder begehrt, eine bestimmte

sowie die umfassenden Abhandlungen hierzu in Begründung und insbesondere Umweltbericht verwiesen. Zwar kann die Regionalplanung keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung über das Vorliegen von Verboten treffen, gleichwohl kann und muss sie eine Risikoabschätzung vornehmen, um nach bestem Wissen ausschließen zu können, dass bereits erkennbare Konflikte auf nachfolgenden Ebenen zum Ausschluss ausgewiesener Vorranggebiete führen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung darzustellen, beschränkt sich die Prüfung des Planungsträgers darauf, inwieweit durch die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Fläche artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können. Führt diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der betreffenden Fläche nicht unüberwindbar entgegenstehen, kann und darf sich der ZGB im Rahmen der planerischen Abwägung unter Berücksichtigung der für die Windenergienutzung sprechenden Belange für eine Gebietsdarstellung zugunsten der Windenergienutzung entscheiden.		
Z16534 ID 8569 (1 - 5/16)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Mithin ist vorliegend auf der Ebene der Raumordnungsplanung eine Prüfung nur dahingehend veranlasst, ob die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb des östlich gestrichenen Teils hier für den Rotmilan zu einer unüberwindbaren Verletzung des Tötungsverbotes nach§ 44 Abs. I Nr. I BNatSchG führen würde. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes nach § 44 Abs. I Nr. I BNatSchG ist durch die Rechtsprechung zwischenzeitlich geklärt, die Verletzung des Tötungstatbestandes durch Kollisionen setze voraus, dass sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Hingegen ist das Tötungsverbot nach zwischenzeitlich allgemeiner Auffassung in der Rechtsprechung nicht erfüllt, wenn durch das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht wird, sodass die Auswirkungen des Vorhabens unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der den normalen Risiken, beispielsweise aufgrund des Naturgeschehens entspricht. -zuletzt VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) mit Verweis auf Rechtsprechung des BVerwG sowie verschiedene oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechungen-	**Nicht folgen** Siehe Ausführungen zur angegebenen Zeilennummer. Das zitierte Urteil des VG Hannover beinhaltet zudem u.a. die Aussage, dass unterhalb einer Mindestentfernung von 1.000 m im Regelfall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen ist, sofern keine Raumnutzungsanalysen vorliegen, die das Gegenteil belegen können. Dies ist hier nicht der Fall, sodass sich der Regionalverband an die Regelvermutung des 1.000 m-Mindestabstands gebunden sieht.	**s. Zeile(n)** 16531
Z16535 ID 8570 (1 - 6/16)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Ob unter Beachtung dieser Voraussetzungen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, ist in erster Linie eine naturschutzfachliche Einschätzung. Hierbei können die von verschiedenen Stellen empfohlenen Schutzabstände- hier die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) "Naturschutz und Windenergie", Stand: 2011)", -lediglich zum Zweck einer Grobeinschätzung herangezogen werden. Allerdings können allein pauschale Abstandsempfehlungen eine einzelfallbezogene Prüfung für die Beurteilung der Verletzung eines artenschutzrechtlichen Verbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ersetzen. -vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.11.2008 (12 LC 72/07); OVG Magdeburg, Urteil vom 16.08.2007 (2 L 610/04); OVG Koblenz, Urteil vom 16.03.2006 (I A 10884/05); OVG Koblenz, Urteil vom 02.02.2006 (I A 11312/04)- Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz der Erhöhung einer	**Nicht folgen** Es ist korrekt, dass es sich hier um eine naturschutzfachliche Einschätzung handelt, welche jedoch der Regionalverband begründet und nachvollziehbar treffen muss. Die fachlichen Empfehlungen des NLT sowie der LAG-VSW hat der Regionalverband in diesem Zusammenhang als Orientierungswerte in seiner Abwägung des Einzelfalls einbezogen, sie aber ausweislich der Begründung und der einzelnen Abwägungen nicht pauschal und 1:1 übernommen. Dies wird gerade auch beim Rotmilan deutlich, für den sowohl das aktualisierte NLT-Papier als auch die LAG-VSW inzwischen einen Mindestabstand von 1.500 m empfehlen. Dieser Empfehlung ist der Regionalverband nicht gefolgt, da er keine wissenschaftliche Begründung für diese Erhöhung erkennt, die erwarten lassen müsste, dass in Zukunft auch bei einem Abstand von 1.500 m von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen wäre. Er hält sich somit an die in der Rechtsprechung und auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse erarbeitete und anerkannte	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		kollisionsbedingten Tötungsgefahr eine Rolle spielen, sind nach Aussage der Rechtsprechung des BVerwG deshalb insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des betroffenen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen. -vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 (9 A 12110)- Ausgehend von diesen Parametern ist vorliegend festzustellen, dass eine signifikante Erhöhung kollisionsbedingter Tötungen für den Rotmilan vorliegend selbst dann vermieden werden kann, wenn man entgegen der bisherigen Erfassungen ein Brutvorkommen des Rotmilans und eine dadurch bedingte häufigere Nutzung des Bereichs der beantragten Vorranggebietsfläche unterstellen würde. Denn selbst in diesem Fall wäre nämlich zu beachten, dass für die Frage einer signifikanten Erhöhung der Tötungsgefahr nach allgemeiner Auffassung bereits auf der Tatbestandsebene wirksame Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.	Fachkonvention des 1.000 m-Mindestabstands. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass dem Regionalverband in dieser Frage als plangebende Behörde zudem die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zukommt.	
Z16536 ID 8571 (1 - 7/16)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Mithin ist bereits auf Tatbestandsebene des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von ganz maßgeblicher Bedeutung, ob einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen begegnet werden kann. Dies ist für den hier in Rede stehenden Rotmilan nach den zwischenzeitlich gewonnenen und allgemein anerkannten naturschutzfachlichen Erkenntnissen bestätigt. Für den besonders gefährdeten Rotmilan ist dies sogar bereits durch die Rechtsprechung anerkannt. So führt das OVG Münster zu geeigneten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zur Abwehr eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Windenergieanlagen aus: "Schließlich ist auch zu berücksichtigen, ob einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen begegnet werden kann. Dem Senat ist aus der Vorbefassung mit vergleichbaren artenschutzrechtlichen Problemlagen bekannt, dass bezogen mit den Rotmilan verschiedene solche Maßnahmen in Betracht kommen. So können für Jahreszeiten mit hohem Konfliktpotenzial für Windenergieanlangen Abschaltpläne vorgesehen werden. Denkbar ist auch die gezielte Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Anlagen, um nach dem Flüggewerden der jungen Greifvögel eine Nutzung des Umfeldes der Windenergieanlagen möglichst unattraktiv zu gestalten. Diese Maßnahme kann mit einer Attraktivitätssteigerung durch die Schaffung von Stoppeläckern im weiteren Abstand zu den Anlagen verbunden werden. " -OVG Münster, Urteil vom 20.11.2012 (8 A 252/10)- Entsprechende Aussagen für kollisionsgefahrdete Greifvogelarten generell finden sich mit detaillierten Beschreibungen des Inhalts von möglichen Schutzmaßnahmen beispielsweise in den Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwatte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-	**Nicht folgen** Die Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan ist mit Ausnahme von Abschaltzeiten bisher nicht wissenschaftlich belegt und wird von der Fachwelt in Zweifel gezogen. Dies gilt insbesondere für Landnutzungsänderungen. Langfristige Abschaltzeiten während der gesamten Brutperiode gefährden zudem die Wirtschaftlichkeit von Standorten. Der Regionalverband will zudem das Planugnsrisiko innerhalb seiner Vorranggebiete minimieren und eine uneingeschränkte Nutzbarkeit der Flächen gewährleisten. Somit entspricht es nicht dem Planungswillen des Regionalverbandes in unsichere Konfliktlagen hineinzuplanen, die mithin zu einer fehlenden Genehmigungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit von WEA führen können. Auch hier ist wiederum darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband nicht abschließend über vorliegende artenschutzrechtliche Verbote entscheiden kann und muss. Gleichwohl muss er das Risiko abschätzen und abwägen, wann dieses Risiko zu hoch ist, um einen Vorrang dennoch zu rechtfertigen. Der Regionalverband ist nicht gehalten alle Flächen, auf denen eine Windenergienutzung - mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen oder nicht - grundsätzlich gesetzlich möglich wäre, auch als Vorranggebiete auszuweisen, so lange er -wie hier der Fall- in der Summe substanziell Raum schafft.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Pfalz "Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz", Stand: 13.09.2012. Dort ist dargelegt, dass nach den aktuell gewonnenen naturschutzfachlichen Erkenntnissen als Schutzmaßnahmen für den Rotmilan mehrere Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Es werden die einzelnen möglichen Maßnahmen, wie: • Mahd (bzw. Umbruch) im Mastfußbereich nur im ausgehenden Winter, möglichst mehrjähriger Pflegerythmus • kurzfristige Betriebszeitbeschränkung von WEA • Reduzierung des Kollisionsrisikos an anderen technischen Einrichtungen • unattraktive Gestaltung des Gefahrdungsbereichs zur Nahrungssuche • Aufweitung von Habitait- und Nahrungsressourcen außerhalb des Gefahrdungsbereichs mit weiteren Detailanforderungen beschrieben. -Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalzund das Saarland sowie des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz "Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz", Stand: 13.09.2012; dort S. 23f.- Unter Berücksichtigung dieser Vielzahl von möglichen Schutzmaßnahmen für den Rotmilan ist festzustellen, dass sich eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Vogelart in jedem Fall - zumindest- durch wirksame Schutzmaßnahmen vermeiden lässt. Mithin ist eine unüberwindbare Verletzung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. I Nr. I BNatSchG mit Blick auf den Rotmilan nicht zu befürchten, so dass keine tierökologischen Belange vorliegen, welche der (Mit-)Ausweisung des östlichen Bereichs des Eignungsgebietes "Barwedel GF 7" entgegenstehen könnten.		
Z16537 ID 8572 (1 - 8/16)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	b) Kein Entgegenstehen von Belangen für den südlichen Teil Die Verbote des Artenschutzes des § 44 BNatSchG, werden auch nicht durch die (Mit-) Ausweisung des südlichen Teils des Gebietes "Barwedel GF 7" verletzt. Die Streichung dieses Teils wurde wegen "eines potenziellen Nahrungshabitats sowie eines potenziellen Flugkorridors des Seeadlers" gerechtfertigt. Zunächst ist anzumerken, dass nach eigener Aussage des Zweckverbandes ZGB im aktuellsten Planentwurf das nächstgelegene Bruthabitat des Seeadlers mit landesweiter Bedeutung ca. 8 km entfernt liegt. Mithin wird der hier zugrunde gelegte vom Niedersächsischen Landkreistag empfohlene Mindestabstand von 3 km zu Brutplätzen (NLT 2011) eingehalten und bereits aus diesem Grund das Tötungsverbot nicht berührt. Darüber hinaus nennen die Empfehlungen des NLT für den Seeadler einen Prüfbereich von 6000 m im Umkreis von WEAs, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Konflikte zu den Belangen des Seeadlers gegeben sind. Wenn aber vorliegend das nächstgelegene Bruthabitat des Seeadlers doch 8 km entfernt zum	**Nicht folgen** Grund für die Rücknahme ist nicht eine zu geringe Mindestentfernung zu einem Bruthabitat, sondern das Vorliegen eines vermutlichen Hauptflugkorridors der Art. Entfernungen von 8 km und mehr überwindet der Seeadler bei seinen Nahrungsflügen regelmäßig. Den vom Einwender geforderten Nachweis, dass das signifikant erhöhte Tötungsrisiko tatsächlich gegeben ist, kann und muss der Regionalverband auf Ebene der Regionalplanung nicht führen. Dies ist Aufgabe des Genehmigungsverfahrens. Der Regionalverband schätzt lediglich das Risiko unüberwindbarer Konflikte ab und schließt in Fällen, in denen er ein hohes Risiko erkennt, eine Windenergienutzung aus, um sicherzustellen, dass die festgelegten Flächen auch tatsächlich und wenn möglich ohne Einschränkungen für die Windenergienutzung verfügbar sind. Im vorliegenden Fall wurde das Risiko derartiger Konflikte aufgrund des vorliegenden Hauptflugkorridors, zudem in räumlicher Kombination mit bekannten Nahrungshabitaten der Art und der sehr hohen Kollisionsgefährdung des Seeadlers als entsprechend zu hoch eingeschätzt, sodass die südlichen Teilflächen entfallen mussten.	

beantragten Vorranggebiet liegt, dann sind selbst nach dem NLT Konflikte mit den Verboten des Artenschutzes i.S.d. § 44 BNatSchG nicht zu befürchten.

Unabhängig davon, dass die Verletzung des § 44 BNatSchG bereits aus eben genannten Gründen ausscheidet, spricht der Planungsträger in seinem aktuellsten Planentwurf selbst lediglich von einem " potenziellen Nahrungshabitat sowie einem potenziellen Flugkorridor des Seeadlers". Insofern führt der ZGB nicht an, dass Seeadler das Vorhabengebiet verstärkt nutzen oder überfliegen würden. Stattdessen beschränkt sich der ZGB auf eine bloße Vermutung. Eine solche Vermutung bzw. Behauptung ohne nähere Darlegung reicht aber nicht aus, um eine Verletzung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechtfertigt. Um Wiederholungen zu vermeiden kann im Hinblick auf die Maßstäbe des § 44 BNatSchG in der Regionalplanung auf die Ausführungen unter Punkt III.1.a) verwiesen werden. Allein die Vermutung eines potenziellen Nahrungshabitats sowie eines potenziellen Flugkorridors des Seeadlers kann kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko begründen und zur Verletzung des Tötungsverbotes führen. Dies wird durch eine Entscheidung des VG Hannover vom 22.11.2012 bestätigt. Dort führt das Gericht aus:

"Nicht vertretbar ist demgegenüber die weitere Annahme des Beklagten, die abstrakte Gefährdung des Rotmilans führe bei seinen Flügen zu südlich der Anlagen gelegenen Nahrungshabitaten zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko. Die in Bezug genommen Flächen liegen ebenso wie die Windenergieanlagen in einer Entfemung von (deutlich) mehr als 1.000m von den angenommenen Horststandorten.
[…]. In einer derartigen Situation bedarf es eines besonderen Nachweises, dass der Rotmilan Flächen im Umfeld oder jenseits der Anlagenstandorte trotz der 1.000 m übersteigenden Entfernung in einer Weise nutzt, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führt."

-vgl. VG Hannover, Urt. V. 22.11.2012 (12 A 2305/11), (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)-

Einen solchen Nachweis kann der Planungsträger vorliegend nicht führen, so dass auch aus diesem Grunde eine Verletzung des § 44 Abs. I Nr.l BNatSchG ausscheidet.

Ungeachtet der ohnehin nicht ausreichenden Darlegung des Planungsträgers, spricht auch die fachliche Einschätzung von Herrn [Name] dafür, dass es zu keiner Verletzung des Tötungsverbotes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen wird, da der im neuesten Planentwurf vermutete potenzielle Flugkorridor des Seeadlers höchstwahrscheinlich unzutreffend ist. Im RROP 2008 (Entwurf zur l. Änderung von 2013) werden die Stillgewässerflächen bei Bokensdorf und am Nordwestrand von Jembke als Anflugziele der Seeadler genannt. Diese Anflugziele sollen nach Meinung des ZGB ein Nahrungsrevier für den Seeadler sein und zu dem im neuesten Planentwurf beschriebenen potenziellen Flugkorridor dieser Vogelart führen. Nach dem avifaunistischen Zwischenbericht des Gutachters [Name] vom 20.01.2014 wird eine Nutzung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der angesprochenen Wasserflächen als Nahrungsrevier des Seeadlers für unwahrscheinlich gehalten. Danach sind alle beschriebenen Stillgewässerflächen von hohen Nadelbäumen umringt, so dass in Relation zu den relativ kleinen Wasserflächen die Jagdflüge des Seeadlers erschwert wären. Darüber hinaus würde der menschenscheue Seeadler die Anflugziele bei Bokensdorf meiden, da diese häufig von Menschen frequentiert werden. Außerdem stehen entlang des Mittellandkanals und des Elbe-Seitenkanals besser geeignete Nahrungsquellen zur Verfügung. - vgl. Zwischenbericht der [Firmenname], [Name], [Adresse] (Anlage 6)- Da eine unüberwindbare Verletzung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Blick auf den Seeadler somit nicht zu befürchten ist, liegen keine tierökologischen Belange vor, welche der (Mit-)Ausweisung des südlichen Bereichs des Eignungsgebietes "Barwedel GF 7" entgegenstehen könnten.		
Z16538 ID 8573 (1 - 9/16)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	c) Zwischenergebnis Nach alledem ist festzuhalten, dass der hier für das Gebiet "Barwedel GF 7" beantragten Erweiterung als Vorranggebiet für Windenergienutzung, also inklusive der östlich und südlich gestrichenen Teile, artenschutzrechtliche Vorschriften bzw. Tierökologische Interessen nicht entgegenstehen.	**Nicht folgen** Entgegen der Auffassung des Einwenders stehen entsprechend der umfassenden vorangehenden Ausführungen artenschutzrechtliche Belange der Festlegung der besagten Teilflächen der Potenztialfläche Barwedel GF 7 aus Sicht des Regionalverbandes sehrwohl entgegen. An der Verkleinerung wird daher festgehalten.	**s. Gebietsblatt** GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung
Z16539 ID 8575 (1 - 10/16)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Kein Entgegenstehen von Belangen für das Gebiet "Seershausen" Der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung entsprechend der Potenzialflächenkulisse, so wie sie aus der als Anlage 2 beigefügten Karte ersichtlich ist, also inklusive der mittlerweile gestrichenen südwestlichen und westlichen Teile im Gebiet "Seershausen", stehen keine tierökologischen bzw. avifaunistischen Belange entgegen. Denn sowohl der vom Zweckverband Großraum Braunschweig für die Streichung des südwestlichen Teils angeführte Belang (a.), als auch der für die Streichung des südlichen Teils angeführten Belang (b.) gehen ins Leere. Darüber hinaus liegen auch keine weiteren sonstigen entgegenstehenden Belange vor (c.).	**Nicht folgen** Die artenschutzrechtlichen Bedenken des Plangebers laufen entgegen der Auffassung des Einwenders entsprechend der umfassenden Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer keineswegs ins Leere. Die Verkleinerung wird beibehalten.	**s. Zeile(n)** 16531
Z16540 ID 8577 (1 - 11/16)	GF Meinersen Seershausen 01	a) Kein Entgegenstehen von Belangen für die südwestliche Teilfläche Nach dem Planentwurf des ZGB ist die Potenzialfläche des Gebietes "Seershausen" zum Schutz des kollisionsgefährdeten Rotmilans im Südwesten teilräumlich verkleinert worden. Ein entgegenstehender avifaunistischer Belang ist auch für dieses Gebiet nicht ersichtlich. Denn der ZGB begründet den Verzicht der südwestlichen Teilfläche abermals mit "Wahrscheinlichkeiten". So heißt es in seinem neuesten Planentwurf: "Im Rahmen der für die Potenzialfläche durchgeführten avifaunistischen Übersichtskartierung wurde ein wahrscheinliches Brutrevier des stark	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt, kann und muss der Plangeber eine artenschutzrechtliche Letztentscheidung nicht treffen. Dies ist Aufgabe des Zulassungsverfahrens. Gleichwohl muss der Plangeber im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung bestmöglich sicherstellen, dass die ausgewiesenen Vorranggebiete auch tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbar sind. Dies ist im Bereich von sich überschneidenden Kernhabitaten des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans nicht mit hinreichender Sicherheit der Fall, sodass diese Teilbereiche nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geeignet sind. Im vorliegenden Fall konnten jedoch hinreichende und substantiierte Zweifel an dem zunächst abgegrenzten Brutrevier vorgebracht werden, sodas die zunächst entfallenen Teilflächen	**s. Zeile(n)** 16531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		kollisionsgefährdeten Rotmilans im Umfeld der südwestlich benachbarten B 214 abgegrenzt. Die Potenzialfläche ragt im südwestlichen Teil in das Brutrevier hinein. Da innerhalb des kompakten Brutreviers mit einem statistisch signifikant erhöhten Flugaufkommen der Tiere zu rechnen ist, sind im Überlagerungsbereich im Zusammenhang mit der Errichtung von WEAn artenschutzrechtliche Konflikte i.V. mit § 44 BNatSchG, ausgelöst durch ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko, absehbar." Insoweit führt der ZGB hier mit keinem Wort auf, ob Rotmilane den südwestlichen Teil des Gebietes "Seershausen" tatsächlich verstärkt nutzen. Die Darlegung einer vermuteten Möglichkeit reicht aber zudem, wie bereits unter Punkt lll.l.b) ausgeführt, nicht aus, um eine unüberwindbare Verletzung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen. Mithin kann schon aus diesem Grund nicht von einem absehbaren Hindernis für die Vollziehbarkeit des Raumordnungsplan bzw. des Vorranggebietes in dem hier beantragten Umfang gesprochen werden. Selbst wenn man ein Brutvorkommen-fälschlicherweise-unterstellen sollte, ist nicht von einer unüberwindbaren Verletzung des Tötungsverbotes auszugehen. Da auch hier eine Vielzahl von möglichen Schutzmaßnahmen für den Rotmilan bestehen, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Vogelart in jedem Fall - zumindest - durch wirksame Schutzmaßnahmen vermieden werden. Mithin ist auch für diesen Bereich eine unüberwindbare Verletzung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Blick auf den Rotmilan nicht zu befürchten. Insoweit kann aufgrund der ähnlichen Situation im Hinblick auf die Belange des Rotmilans im Gebiet "Barwedel GF 7" vollumfanglich auf die Ausführungen unter Punkt III.l.a) verwiesen werden. Es liegen keine tierökologischen Belange vor, welche der (Mit-)Ausweisung des südwestlichen Bereichs des Eignungsgebietes "Seershausen" entgegenstehen könnten.	wieder in die Planung aufgenommen worden sind. Diesbezüglich wird ferner auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z16541 ID 8586 (1 - 12/16)	GF Meinersen Seershausen 01	b) Kein Entgegenstehen von Belangen für den Westrand Der Westrand des Gebietes "Seershausen" wird nach Begründung des ZGB reduziert, damit 500 m Abstand zum Landschaftsschutzgebiet Hagenbruch bestehen. Begründet wird diese Maßnahme mit dem Ziel eine "technische Überprägung der historischen Kulturlandschaft" zu vermeiden. Mit dieser Begründung kann vorliegend aber kein entgegenstehender Belang angenommen werden. In diesem Zusammenhang ist zu vergegenwärtigen, dass die vom ZGB berücksichtigten Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages ("Naturschutz und Windenrgie", Stand: 2011) ausführen: "Gegenüber Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten können aufgrund gebietsspezifisch unterschiedlicher Empfindlichkeit keine allgemein gültigen Abstände empfohlen werden.	**Nicht folgen** Ein allgemeingültiger Abstand zu LSG wurde vom Plangeber nicht in Ansatz gebracht. Vielmehr wurde das Festlegen eines mithin erforderlichen Schutzabstands auf die Ebene der Einzelfallprüfung verlagert (vgl. Kap. E 1.1.2.3.4 der Begründung). Im vorliegenden Fall hat die Einzelfallprüfung der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des LSG ergeben, dass ein Abstand von 500 m eingehalten werden sollte, um eine übermäßige Beeinträchtigung des LSG zu vermeiden. Wie der Einwender zu der Einschätzung gelangt, mit den bis zu 200 m hohen Anlagen würde allenfalls eine geringe technische Überprägung der Landschaft einhergehen, erschließt sich aus der Einwendung nicht. Zu erwarten ist vielmehr eine deutliche technische Überprägung einer bislang weitgehend unbelasteten Landschaft durch die weithin sichtbaren WEA, die lediglich innerhalb von Wäldern und an ihren abseitigen Rändern sichtverschattet sind.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

-NLT 2011,S.10-

Der NL T bring damit zum Ausdruck, dass es jeweils einer Einzelprüfung bedarf, inwieweit ein Schutzabstand zu Landschaftschutzgebieten gerechtfertigt ist.

Im Rahmen der danach erforderlichen Einzelfallprüfung ist hier aber festzustellen, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, weshalb die Schutzzwecke des benachbarten Landschaftsschutzgebietes bei einer Ausweisung der Fläche durch eine "technische Überprägung" erheblich beeinträchtigt werden sollen. Denn aufgrund der zahlreich vorhandenen Baumreihen und Alleen in diesem Gebiet, wird eine markante Abschwächung der Raumwirksamkeit der möglichen Windenergieanlangen erreicht. Die zahlreichen Grünstrukturen führen zu einer besseren Einbettung des möglichen Windparks in das Landschaftsbild und dienen als Sichtschutz. Die möglichen Windenergieanlagen würden als weniger dominant erscheinen und zum Teil gar nicht wahrgenommen werden können, so dass von einer "technischen Überprägung" nicht gesprochen werden kann.

Selbst wenn man hier von einer - wenn überhaupt, dann nach dem eben Gesagtem nur geringfügigen- "technischen Überprägung" ausgehen sollte, dann würde diese aufgrund des unter Punkt II. Beschriebenen besonderen öffentlichen Interesses an der Gebietsdarstellung allenfalls zu einem berührten Belang aber keinesfalls zu einem entgegenstehen Belang führen.

Z16542

ID 8603

(1 - 13/16)

GF Meinersen Seershausen 01

c) Kein Entgegenstehen sonstiger Belange

Vorsorglich weisen wir darüber hinaus auch darauf hin, dass für das Gebiet "Seershausen" das Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen ((1)) und die Interessen des Modellflugvereins Seershausen e.V. ((2)) als mögliche Belange der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung ebenfalls nicht entgegenstehen.

(1) Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen

Die Samtgemeinde Meinersen sieht in ihrem Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2006 vor, den Gemeindeteil Seershausen städtebaulich zu vergrößern. Nach eigener Aussage kämen für eine zukünftige Entwicklung nur Flächen im Westen in Frage. Bei einer Realisierung des städtebaulichen Konzepts, könne das geplante Vorranggebiet den geforderten Abstand von 1 000 m zu den vorhergesehenen Bauflächen nicht einhalten.

Dieser Umstand rechtfertigt es nicht, mit Blick das Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen einen entgegenstehenden Belang anzunehmen.

Das Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen stellt nach dem Planungskonzept des ZGB kein weiches Tabukriterium dar. Danach werden informelle Planungen der Gemeinde insofern nur im Rahmen der

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Der vorsorglich vorgetragene Hinweis zum Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen als nicht entgegenstehender Belang wird zur Kenntnis genommen. Der Plangeber bewertet das Entwicklungskonzept im Gebietsblatt als Belang mit der Bewertung "0" und damit ohne Auswirkung auf die Gebietskulisse des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung. Hintergrund ist die Tatsache, das seit Fertigstellung des Konzepts im Jahr 2006 in der Gemeinde Seershausen keine nennenswerte Siedlungsentwicklung mehr stattgefunden hat. Gleichzeitig wird von einer inzwischen ungüstigeren Bevölkerungsprognose ausgegangen als die, die dem Konzept zugrunde lag. Darüber hinaus haben mehrere Änderungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Meinersen keine Bauleitplanungen in der Ortschaft Seershausen vorgesehen. Dies ist ein weiteres Indiz dafür ist, dass in der Ortschaft Seershausen kein entsprechender Bedarf vorliegt.

s. Methodenband

E 3.1.4.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Einzelfallabwägung relevant. Bei dieser Abwägung kann das Entwicklungskonzept der Gemeinde hier aber keinen entgegenstehenden Belang bilden. Denn der ZGB bringt in seinem aktuellsten Planentwurf selbst zum Ausdruck, warum sie dem Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen kritisch gegenübersteht: "Vor dem Hintergrund der inzwischen ungünstigeren Bevölkerungsprognose und der Tatsache, dass in den betreffenden Gebieten seit 2006 keine nennenswerte Siedlungsentwicklung stattgefunden hat", ist sich der ZGB nicht sicher inwieweit dieses Konzept im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 berücksichtigt werden soll. Dieser Zweifel kann durch den Gedanken erhärtet werden, dass hinsichtlich des Siedlungsabstandes zu geplanten Bauflächen mit Schutzanspruch nicht jegliche potenzielle Siedlungserweiterungen entgegenstehende öffentliche Belange begründen. Zwar können pauschale Abstände zur schützenswerten Wohnbebauung aus Gründen des Immissionsschutzes angesetzt werden. Diese Abstände können auch auf einen vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichetet sein. Soweit allerdings jegliche Siedlungserweiterungsflächen, die von den Kommunen nur als potenzielle Siedlungserweiterungsflächen für einen künftigen Bedarf vorgetragen wurden, ist die Einhaltung von Abständen weder aus Gründen des Immissionsschutzes noch im Interesse der Planungshoheit der Gemeinden gerechtfertigt. Ein Siedlungsabstand zu geplanten Siedlungserweiterungsflächen ist mithin nur gerechtfertigt, sofern die kommunalen Planungsabsichten durch entsprechende Bauleitpläne bzw. Bauleitplanentwürfe konkretisiert sind. Etwaige Pläne oder Entwürfe bestehen nach diesseitigen Informationen jedoch nicht, so dass auch diesbezüglich nicht von einem entgegenstehen Belang ausgegangen werden kann.		
Z16543 ID 8604 (1 - 14/16)	GF Meinersen Seershausen 01	(2) Belange des Modellflugvereins Seershausen e.V. Etwaige Interessen des Modellflugvereins Seershausen e.V ., die von diesem eventuell als entgegenstehende Belange vorgetragen werden, würden der beantragten Ausweisung des Gebiets ebenfalls nicht entgegenstehen. Insoweit ist zu vergegenwärtigen, dass der Eigentümer und Verpächter des Grundstücks, auf dem der Modelflugplatz liegt, bereits angekündigt hat, den mit dem Modellflugverein Seershausen e.V bestehenden Pachtvertrag zu kündigen, sollte dieser Verein der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung widersprechen bzw. nach Auffassung des ZGB schutzwürdige Belange des Flugplatzes bzw. des Luftverkehrs entgegenstehen. Das entsprechende Schreiben des Verpächters haben wir als Anlage 7 beigefügt. Daher sind auch insoweit keine entgegenstehen Belange zu erwarten. D) Zwischenergebnis Nach alledem ist festzuhalten, dass der hier für das Gebiet "Seershausen"	**Nicht folgen** Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Modellflugplatz liegt, hat mit Schreiben vom 29.12.2016 erklärt, dass er den Pachtvertrag mit dem Modellflugverein kündigen würde, sofern seine Flächen in das Vorranggebiet Windenergienutzung einbezogen würden. Von einer Einbeziehung dieser Flächen ist jedoch aus umweltfachlichen Gründen abgesehen worden (auf das Gebietsblatt wird verwiesen). Der vorhandene Modellflugplatz war für den Entfall der Flächen des Grundstückseigentümers dagegen nicht ausschlaggebend. Insofern ist davon auszugehen, dass der Modellflugplatz an dieser Stelle auch weiterhin erhalten bleibt und einer Windenergienutzung in angrenzenden Flächen entgegensteht.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		beantragten Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung, also inklusive des südwestlichen und westlich gestrichenen Teile, artenschutzrechtliche Vorschriften bzw. tierökologische Interessen sowie sonstige Belange nicht entgegenstehen.		
Z16544 ID 8605 (1 - 15/16)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	II. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung Zudem gebietet das durch europa-, bundes-und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie eine Ausweisung der beantragten Standorte als Vorranggebiete für Windenergienutzung. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung der beantragten Flächen als Vorranggebiet folgt bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein "Europäischer Aktionsplan Energie", der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand dabei die Vereinbarung über eine bindende Verpflichtung, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 20% zu erhöhen. Diese Vereinbarung wird ergänzt durch die Vorgabe, den für 2020 prognostizierten Gesamtenergieverbrauch durch Einsatz von Effizienzmaßnahmen um ebenfalls 20% zu reduzieren. Diese europäische Richtungsentscheidung hat die Bundesregierung auf nationaler Ebene durch den Beschluss der "Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm" vom 23.08.2007 umgesetzt, das 30 konkrete Einzelmaßnahmen enthält (sog. Meseberger Beschlüsse). Im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien im Strombereich sieht das Klimaprogramm eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromproduktion von derzeit ca. 13 % auf 25-30 % im Jahr 2020 vor. Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Wenn schon eine Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum erfolgt, dürfen bei der Flächenbetrachtung und Abwägung nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem - hier nicht gegebenen - Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss ebenso das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden. Diese Forderung gilt umso mehr, als den Belangen des Klimaschutzes durch Art. 20a GG ein verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Dies hat zur Folge, dass bei abwägenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Planung und Realisierung erneuerbarer Energien insbesondere der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen ist. Denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8089		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Gebot der Förderung der erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig. Damit ist bei der Würdigung der öffentlichen Belange der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Bei der Abwägung geschützter Belange mit dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes und dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien ist dem Interesse an einer regenerativen Energieerzeugung das unions- und verfassungsrechtliche Gewicht beizumessen. Nur dadurch kann bei der Würdigung widerstreitender Interessen der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden.

- [Name], NVwZ 2012, 1569, 1573 -

Die klare Positionierung des Gesetzgebers für den Ausbau der erneuerbaren Energien führt auch zu Konsequenzen in der Rechtsprechungspraxis. Dass das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch andere Interessen überwiegen kann, hat sich auch in der Rechtsprechung niedergeschlagen: In Anknüpfung an die Meseberger Beschlüsse wird der regenerativen Energieerzeugung von den befassten Gerichten ein überragender Stellenwert eingeräumt.

So urteilte etwa das Landgericht Meiningen im Rahmen eines Enteignungsverfahrens und damit innerhalb der Abwägung im Verhältnis zum Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG, dem hochrangigen öffentlichen Interesse an der Sicherstellung einer umweltfreundlichen und Ressourcen schonenden Stromversorgung müsse Vorrang eingeräumt werden:

"Dem gesetzgeberischen Ziel, den Anteil des durch erneuerbare Energien erzeugten Stroms in den nächsten Jahren erheblich zu steigern, liegen nicht angreifbare Erwägungen des Allgemeinwohls zugrunde. Durch die sog. Meseberger Beschlüsse der Bundesregierung vom August 2007 und deren Umsetzung u.a. durch Novellierung des bestehenden EEG wird der aus Gründen des Allgemeinwohls drängenden Aufgabe des Klimaschutzes durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien eine neue Qualität gegeben. Ein Kernelement dieser Strategie ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie zur Sicherstellung abnehmender Ressourcen deutlicher zu steigem. Bei der Sicherstellung einer umweltfreundlichen und Ressourcen schonenden Stromversorgung handelt es sich um ein hochrangiges öffentliches Interesse."

- LG Meiningen U1t. V. 23.07.2008 (BLK 0 8/07 (8))-

Auch das Oberverwaltungsgericht Weimar hebt in seiner Rechtsprechung ausdrücklich hervor, im Rahmen abwägender Entscheidungsprozesse sei zu berücksichtigen, dass der Ausbau von Anlagen zur Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen mit Blick auf die rechtsverbindliche Zielvorgabe in Art. 3 Abs. I mit Anhang I, Teil A der Richtlinie 2009/28/EG vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu den

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		prioritären Zielen des gemeinschaftlichen Umweltenergierechts zählt. - OVG Weimar, U1t. V. 14.10.2009 (I KO 372/09)- Schließlich hat auch der BGH mit Beschluss vom 15.05.2011 (Az.: BLw 12/10) den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks zur Errichtung einer Windenergieanlage für genehmigungsfähig nach § 9 Abs. 6 GrdstVG gehalten und in diesem Zusammenhang klargestellt, dass "die Sicherung und der Ausbau einer die Umwelt schonenden Energieversorgung zu den zu berücksichtigenden allgemeinen volkswirtschaftlichen Belangen gehört. " - BGH, Beschluss vom 15.04.20 II (BLw 12/1 0)- Die Ausweisung der hier beantragten und mit regionalplanerischen Belangen vereinbaren Flächen als Vorranggebiete ftir Windenergienutzung liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach dringend geboten.		
Z16545 ID 8612 (1 - 16/16)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung GF Meinersen Seershausen 01	III. Zusammenfassung Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergienutzung "Barwedel GF 7" entsprechend der Potenzialflächenkulisse, so wie sie aus der als Anlagen 1 beigefügten Karte ersichtlich ist, und der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung auf dem Gebiet "Seershausen" entsprechend der Potenzialflächenkulisse, so wie sie aus der als Anlage 2 beigefügten Karte ersichtlich ist, keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Weder rechtfertigen avifaunistische Belange bzw. tierökologische Belange noch sonstige Belange eine Herausnahme der oben beschriebenen Teilflächen. Mangels nachvollziehbarer, entsprechend gewichtiger, öffentlicher Belange, welche hier der Windenergienutzung entgegenstehen könnten, ist das Vorranggebiet "Barwedel GF 7" auch mit den östlichen und südlichen Teil und das Vorranggebiet "Seershausen" mit den südwestlichen und westlichen Teil entsprechend als Vorranggebiet auszuweisen. In Anbetracht dessen wird um antragsgemäße Berücksichtigung im Abwägungsprozess gebeten.	**Teilweise folgen** Wie bereits umfassend erläutert, stehen verschiedene naturschutzfachliche Belange der Ausweisung den entfallenen Teilflächen als VR WEN entgegen. Lediglich für den vormals entfallenen südwestlichen Teilraum des Gebiets Seershausen 01 konnten die naturschutzfachlichen Zweifel (Vorkommen des Rotmilans) ausgeräumt werden. Diese Teilflächen wurden zwischenzeitlich wieder in die Planung einbezogen. An der Einschätzung bezüglich der weiterhin aus anderen Gründen entfallenen Teilflächen hält der Plangeber auch unter Berücksichtigung der vom Einwender vorgebrachten Argumente fest.	
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **25.08.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16546 ID 13817 (2 - 1/5)	GF Meinersen Seershausen 01	In oben bezeichneter Angelegenheit nehmen Wir namens und in Auftrag unserer Mandantschaft zum Gebietsausweisungsantrag vom 22.01.2014 aufgrund neuer Untersuchungserkenntnisse zu avifaunistischen Belangen im Gebiet Seershausen Stellung. Der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) als Träger der	**Folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die zunächst aufgrund des Rotmilans entfallenen Teilflächen wurden zwischenzeitlich wieder in die Planung aufgenommen.	**s. Zeile(n)** 16531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **25.08.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Regionalplanung beabsichtigt mit der 1. Änderung des RROP 2008 eine Erweiterung der bestehenden Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung. Im Zuge dieses Planverfahrens hat unsere Mandantschaft mit Datum vom 22.01.2014 einen Gebietsausweisungsantrag für die Potenzialflächen auf dem Gebiet "Barwedel GF 7" und auf dem Gebiet "Seershausen" gestellt. Eine positive Berücksichtigung dieser Flächen ist bis heute nicht erfolgt. Bedenken in Hinblick auf die Ausweisung dieser Gebiete bestanden bisher vor allem aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Rotmilan). Ein inzwischen vorliegender Kartierbericht zeigt jedoch, dass artenschutzrechtliche Belange einer Ausweisung des Gebietes Seershausen als Vorranggebiet nicht entgegenstehen und daher kein Sachgrund für die Nichtausweisung besteht (I.). Aufgrund der neuen Erkenntnisse kann insbesondere keine Reduzierung der Gebiete aus Vorsorgegründen erfolgen (II.). Schließlich hätte die Nichtberücksichtigung der neuen Informationen eine Fehlerhaftigkeit der planerischen Abwägung zur Folge (III.).		
Z16547 ID 13818 (2 - 2/5)	GF Meinersen Seershausen 01	I. Kein Entgegenstehen artenschutzrechtlicher Belange Wie der nunmehr vorliegende "Kartierbericht zu den Erfassungen des Rotmilans" zeigt, stehen avifaunistische Belange einer Ausweisung des Gebiets Seershausen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. - Kartierbericht zu den Erfassungendes Rotmilans 2013/14 der [Firma]; beigefügt als Anlage 8 - Dieser von der [Firma] verfasste Bericht umfasst die avifaunistische Untersuchung der Potenzialfläche Seershausen sowie eines zusätzlichen Puffers von 2000m. In diesem Bereich wurden insgesamt 6 Kartierdurchgänge um die Horststandorte, Flugwege und Nahrungsmittelhabitate des Rotmilans zu ermitteln. Die Erfassung der Flugwege erfolgte dabei umfassend von insgesamt 21 Beobachterpunkten aus und über einen Zeitraum von insgesamt drei Monaten. Im Rahmen dieser umfangreichen Untersuchung wurden in den drei Monaten lediglich drei Brutpaare im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Der vom Niedersächsischen Landkreistag 2014 und vom zukünftigen Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Umweltministeriums Niedersachen empfohlene Abstand von baulichen Anlagen zu Brutplätzen von 1.500m wird dabei eingehalten. Im Kartierbericht wird dazu näher ausgeführt: ,, Die drei ermittelten Rotmilanhorste liegen in Abständen von 1. 600 bis 1.900 m zu der Potenzialfläche, einer von ihnen befindet sich direkt an der Oker und damit innerhalb des FFH-Gebietes. " - Kartierbericht zu den Erfassungen des Rotmilans 20 13/14 der [Firma], S.4-	**Folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die zunächst aufgrund des Rotmilans entfallenen Teilflächen wurden zwischenzeitlich wieder in die Planung aufgenommen.	**s. Zeile(n)** 16531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.8089		**25.08.2015**	Privater Einwender	
		1. Beteiligungsverfahren		

Auch Überflüge der Potenzialfläche fanden innerhalb des dreimonatigen Untersuchungszeitraums nur marginal statt:

"Die Potenzialfläche wurde an drei Untersuchungstagen von Rotmilanen auf Nahrungsflügen in mittlerer Flughöhe überquert (im Rahmen der Kartierung schlaggefährdeter Arten erfolgte nur eine einzige Sichtung innerhalb der Potenzialfläche). "

- Kartierbericht zu den Erfassungendes Rotmilans 2013/14 der [Firma], S.4 -

Damit bestätigt der Kartierbericht, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zulasten des Rotmilans durch die Ausweisung der Potenzialfläche besteht.

Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung hängt die Frage, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, im Wesentlichen von zwei Faktoren ab. Erstens muss es sich um eine Tierart handeln, die aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von dessen Risiken betroffen ist. Zweitens muss sich die Tierart häufig - sei es zur Nahrungssuche oder beim Zug - im Gefährdungshereich des Vorhabens aufhalten.

- VGH München, Urteil v. 18.06.2014 (22 B 13.1358); ebenso VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 (12 A 2305/ll)-

Weiterhin ist von ganz maßgeblicher Bedeutung, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Der vorgelegte Kartierbericht zeigt nunmehr, dass die Voraussetzungen für ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erfüllt sind. So ist der Rotmilan schon deshalb nicht ungewöhnlich stark von den Risiken potenzieller Windenergieanlagen betroffen, da der empfohlene Abstand von 1 500m eingehalten wird. Überdies hält sich der Rotmilan auch nicht häufig im Gefahrenbereich potenzieller Windenergieanlagen auf. Denn wie der vorgelegte Kartierbericht zeigt, wurde die Potenzialfläche nur an drei Tagen überhaupt von Rotmilanen überflogen. Ausgehend davon kann keinesfalls die Rede von einem "häufigen" Aufhalten des Rotmilans im Gefährdungsbereich der Potenzialfläche sein. Damit fehlt es schon mangels einer häufigen Nutzung an den Voraussetzungen für ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Unabhängig davon könnte ein solches Risiko jedenfalls auch durch geeignete Vermeidungs-und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden, da vorliegend eine Vielzahl möglicher Schutzmaßnahmen zugunsten des Rotmilans bestehen. Insoweit sei auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 22.01.2014 verwiesen.

Es bestehen damit keine avifaunistischen Bedenken gegen die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **25.08.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Gebietsausweisung. Auch sonstige Bedenken sind- wie bereits in unserem Schreiben vom 22.01.2014 erläutert- nicht ersichtlich. Damit besteht schon kein zureichender Sachgrund für die Nichtausweisung der Potenzialfläche.		
Z16548 ID 13819 (2 - 3/5)	GF Meinersen Seershausen 01	II. Keine Nichtausweisung aufgrund des Vorsorgegrundsatzes Eine Nichtausweisung der Fläche als Vorranggebiet kann insbesondere auch nicht auf den Vorsorgegrundsatz gestützt werden. Der Vorsorgegrundsatz gibt dem Plangeber auf Raumordnungsebene die Möglichkeit, auf die Ausweisung einer Potenzialfläche im Rahmen des Abwägungsprozesses zu verzichten, wenn andernfalls möglicherweise ein unlösbarer Konflikt entstünde. Wenn aber Konflikte bei realistischer Betrachtung auf der Genehmigungsebene lösbar sind, gibt es keinen rechtfertigenden Grund für einen kompletten Ausschluss von Flächen, die möglicherweise relevant für einzelne Vogelarten sind. Eine Lösung etwaiger Konflikte auf Ebene des Genehmigungsverfahren ist vorliegend aber durchaus realistisch: Wie der vorgelegte Kartierbericht aufzeigt, besteht keine Gefährdung des Rotmilans durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für die Windenergienutzung, insbesondere da die empfohlenen Mindestabstände zu den Brutplätzen eingehalten werden und eine häufige Nutzung der Potenzialfläche nicht zu erkennen ist. Ein etwaig bestehendes Restrisiko, etwa in Hinblick auf mögliche Kollisionen durch - derzeit nicht zu erwartende - Überflüge, kann auch auf Ebene des Genehmigungsverfahrens unproblematisch im Rahmen der Standortfrage der einzelnen Anlagen sowie ggf. durch die Anordnung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Genehmigungsbescheid geklärt werden. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, dass nach ständiger oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ein vollständiger bzw. hundertprozentiger Ausschluss jeglichen Kollisionsrisikos artenschutzrechtlich und auch nach den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen nicht zu verlangen ist. - OVG Magdeburg Urteil v. 13.03.2014 (2 L 212/11); OVG Bautzen Urteil v. 15.12.2011 (5 A 195/09); VGH München Urteil v. 18.06.2014 (22 B 13.1358); BVerwG, Urteil v. 9.07. 2008 (9 A 14.07)- Etwaig verbleibende Kollisionsrisiken können ohne weiteres im Rahmen des konkreten Einzelgenehmigungsverfahrens durch die Standortfrage reguliert und durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen als Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid minimiert werden. Insoweit sei auf die Darlegungen möglicher Schutzmaßnahmen in unserem Schreiben vom 22.01.2015 verwiesen. Ein pauschaler regionalplanerischer Ausschluss des Gebietes als Vorranggebiet für die Windenergienutzung wäre daher sachlich nicht gerechtfertigt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **25.08.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Für eine vorsorgliche Reduzierung des Gebietes auf Grundlage des Vorsorgegrundsatzes ist daher vorliegend kein Raum.		
Z16549 ID 13820 (2 - 4/5)	GF Meinersen Seershausen 01	III. Berücksichtigungspflicht im Rahmen der Abwägung Schließlich besteht auch eine Pflicht für den ZGB als Planungsträger im Raumordnungsverfahren, die neu erlangten Kenntnisse zum Rotmilan im Gebiet Seershausen in seine Abwägung über die Ausweisung des Gebietes Seershausen mit einzustellen und entsprechend zu berücksichtigen. Diese Pflicht ergibt sich aus den Anforderungen der bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung an eine rechtmäßige planerische Abwägung. Sollen in einem Regionalplan Flächen festgesetzt werden, mit denen eine Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für den übrigen Planungsraum z. B. für Windenergieanlagen bezweckt wird, sind hinsichtlich den Anforderungen an eine rechtmäßige Abwägung gewisse Besonderheiten zu berücksichtigen: Die außergebietliche Ausschlusswirkung, die § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslöst, fordert, dass der Plangeber diese Rechtsfolge als Abwägungsbelang erkennt und mit guten Gründen rechtfertigen kann. Es werden also erhöhte Anforderungen an die inhaltliche Begründung einer solchen Standortplanung gestellt. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. - BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02)- Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes begründen lassen. - BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (1 A11406/01)- Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft. - BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (1 A11406/01)- Im Rahmen des Abwägungsprozesses sind Potenzialflächen, die sich grundsätzlich für die Festlegung als Konzentrationsflächen eignen, zu den mit der Windenergienutzung konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Gebietes sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach§ 35 Abs.1 Nr.5 BauGB gerecht wird. - vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 (IV C 15.01); BVerwG, Urt.v. 13.03.2003 (IV C3.02); strikt folgend OVG Berlin, Urt. v. 24.02.2011 (OVG 2 A24.09)- Diese Abwägung im Rahmen der Ausweisung von Potenzialflächen schließt es	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die zunächst aufgrund des Rotmilans entfallenen Teilflächen wurden zwischenzeitlich wieder in die Planung aufgenommen. Der Regionalverband hat die neuen Erkenntnisse zum Rotmilan somit nachweislich berücksichtigt.	**s. Zeile(n)** 16531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **25.08.2015** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		denknotwendig mit ein, dass der Planungsträger alle ihm bekannten Informationen und Daten in die Abwägung miteinfließen lässt, da nur so ein möglichst realitätsnahes Ergebnis hinsichtlich der tatsächlichen Eignung einer Potenzialfläche erreicht werden kann. Insbesondere darf sich der Planungsträger nicht solchen Informationen verschließen, die zu der Erkenntnis beitragen, dass sich eine Fläche als Standort für die - gegenüber anderen Belangen privilegierte! - Windenergienutzung eignet. Ignoriert der Planungsträger hingegen solche Informationen vorsätzlich oder fahrlässig und führt dies dazu, dass eine eigentlich geeignete Fläche nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen wird, so lässt dies den Schluss zu, dass der Planungsträger im Rahmen der Abwägung der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 3 5 Abs.1 Nr.5 BauGB nicht ausreichend Rechnung getragen hat. Dies hätte wiederrum nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung zur Folge, dass die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft wäre. In der Folge würde sich die Frage der Zulassung von Windenergieanlagen im Plangebiet mangels wirksamen Raumordnungsplans allein nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit im unbeplanten Außenbereich (§ 35 BauGB) richten. Eine Errichtung von Windenergieanlagen wäre damit nicht auf einzelne Gebiete begrenzt.		
Z16550 ID 13821 (2 - 5/5)	GF Meinersen Seershausen 01	III. Zusammenfassung Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass der Ausweisung der Potenzialfläche "Seershausen" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung keine avifaunischen oder sonstigen Belange entgegenstehen. Die durch den Kartierbericht nunmehr vorliegenden neuesten Erkenntnisse zum Rotmilan sind überdies auch vom ZGB in seiner Abwägungentscheidung über die Ausweisung des in Rede stehenden Vorranggebietes zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die zunächst aufgrund des Rotmilans entfallenen Teilflächen wurden zwischenzeitlich wieder in die Planung aufgenommen.	**s. Zeile(n)** 16531
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16551 ID 21851 (3 - 1/6)	GF Meinersen Seershausen 01	In vorangehend bezeichneter Angelegenheit nehmen wir namens und im Auftrag unserer Mandantschaft Stellung zur geplanten Ausweisung des Vorranggebietes „Seershausen 01" im Zuge der 2. Offenlegung der 1. Änderung des RROP 2008 und beantragen, anders als bisher vorgesehen auch die nordwestliche Fläche als Teil des Vorranggebietes Seershausen 01 aufzunehmen. Der nordwestliche Teilbereich des Vorranggebietes „Seershausen 01" wurde aus dem Entwurf der 1. Änderung herausgenommen, um eine Beeinträchtigung der Belange des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Hagenbruch" (LSG) zu vermeiden. Eine Würdigung der Umstände im Einzelfall zeigt jedoch, dass auch bei der Ausweisung der nordwestlichen	**Nicht folgen** Eine Einzelfallprüfung ist hier erfolgt. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 16541

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Teilfläche eine Beeinträchtigung der Belange des LSG nicht zu befürchten ist. Zwar wurde dieser Teilbereich bereits in der 1. Offenlegung aus dem Vorranggebiet herausgenommen. Die Begründung für die Herausnähme wurde jedoch erneut überarbeitet, - vgl. Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter, 2. Offenlegung, Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gebiet: Seershausen 01, S. 9 - sodass die Ausweisung dieser Teilfläche zu den geänderten Teilen des I. Entwurfs zählt, zu denen im Rahmen der 2. Offenlage gem. § 3 Abs. 6 NROG Stellung genommen werden kann.		
Z16552 ID 21852 (3 - 2/6)	GF Meinersen Seershausen 01	1. Keine Beeinträchtigung des LSG durch Ausweisung der nordwestlichen Teilfläche Durch die Ausweisung der nordwestlichen Teilfläche werden die Belange des LSG nicht beeinträchtigt. Die Vereinbarkeit der Belange des LSG mit der Windenergienutzung in dem betreffenden Gebiet ergibt sich bereits daraus, dass der Schutzzweck des LSG durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung nicht beeinträchtigt wird (I.). Dies zeigt auch der Vergleich mit zwei anderen, bereits errichteten und in Betrieb genommenen Windparks in der Region Hannover, die sich in vergleichbarer Nähe zu dem LSG befinden (2.). Schließlich ergibt sich die Vereinbarkeit der Windenergienutzung im nordwestlichen Teilbereich des Vorranggebietes „Seershausen 01" auch daraus, dass der betroffene Bereich des LSG - wie von der ZGB selbst festgestellt - bereits stark vorbelastet ist (3.).	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die vorhandenen Windparks befinden sich zwar in vergleichbarer Entfernung zu den Grenzen des LSG, jedoch beeinträchtigen sie deutlich weiter entfernte Teilflächen. In diesem Zusammenhang ist dann auch die kumulative Beeinträchtigung des LSG durch die verschiedenen Windparks in den Blick zu nehmen und es kann gerade nicht aufgrund der an anderer Stelle bereits bestehenden Beeinträchtigung per se von einer Unbedeutsamkeit weiterer, vergleichbarer Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er seine Abwägungsentscheidungen hinreichend und nachvollziehbar begründet (wie hier geschehen) und in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs ebenfalls kaum zu bezweifeln sein dürfte. Auch verbleibt im Raum Seershausen 01 eine hinreichend große und effizient für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche.	**s. Zeile(n)** 16541
Z16553 ID 21853 (3 - 3/6)	GF Meinersen Seershausen 01	1. Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des LSG Zunächst ist festzustellen, dass die Errichtung einer Windenergieanlage in der Nähe zum LSG, die durch die Ausweisung der nordwestlichen Fläche ermöglicht würde, schon nicht gegen den Schutzzweck des LSG verstoßen würde. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Hagenbruch" (LSG-H 66) in der Gemeinde Uetze, Landkreis Hannover (LSG-VO) ist der Schutzzweck der LSG-VO der „Erhalt des vielfältigen, zum Teil historisch erhaltenen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter des betroffenen Gebietes zeichnet sich gem. § 2 Abs. 1 LSG-VO vor allem durch Wiesen- und Weidenflächen aus, die aufgrund ihrer früheren Nutzung kleinräumig in kleine Parzellen durch Gehölzreihen und Hecken sowie Einzelbäume untergliedert sind. Zu dem zu schützenden Charakter des Landschaftsbildes gehören entsprechend auch gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 LSG-VO vor allem das Grünland und dabei insbesondere die kleinräumig	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der Regionalverband hat die LSG-Verordnung ebenfalls geprüft. Er will das charakteristische Erscheinungsbild der kleinrteiligen Landschaft erhalten, welches selbstverständlich auch von dominant sichtbaren, im Umfeld errichteten WEA erheblich überprägt werden kann. Ob in diesem Zusammenhang in der Tat ein Verstoß gegen die LSG-Verordnung bestünde, kann in diesem Kontext dahinstehen, da der Regionalverband im Zuge seiner Abwägung - sofern nachvollziehbar begründet - auch seinen eigenen planerischen Vorstellungen sowie einer gewissen Vorsorge (so bspw. grundsätzlich im Zusammenhang mit der Festlegung sog. "weicher" Tabuzonen geschehen) Raum geben darf.	**s. Zeile(n)** 16541

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		parzellierten Bereiche, die vorhandenen Wälder, Feldgehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Hecken, die Gräben und Tümpel mit der typischen Vegetation sowie das Bodenrelief. Damit bezieht sich der Schutz konkret auf die kleinräumigen Strukturen, die Bewirtschaftung, die Bepflanzung und ihre Beziehung zueinander. Nicht geschützt ist dagegen das Panorama oder eine bestimmte Blickbeziehung. Aus diesem Grund widerspricht die Errichtung von Anlagen außerhalb des LSG, die allenfalls durch eine mögliche Sichtbarkeit Einfluss auf das LSG haben könnten, nicht dem Schutzzweck des LSG. Schon aus diesem Grund ist der Ausschluss der nordwestlichen Teilfläche des Vorranggebietes „Seershausen 01" zum Schutz der Belange des LSG nicht gerechtfertigt.	
Z16554 ID 21854 (3 - 4/6)		2. Vergleichbare Errichtung von Windparks in der Region Hannover Dies zeigt zudem der Vergleich mit der Windenergienutzung, die in der Region Hannover - in der schließlich auch das LSG liegt - genehmigt wurde und nun betrieben wird. So liegt etwa nordöstlich des Ortes Uetze und nördlich von Abbeile ein Windpark, der mit der bis zu 330 m an das LSG heranrückt. Gleiches gilt nördlich des LSG, Östlich des Ortes Wiedenrode wurde ein Windpark errichtet, der nur 490 m von der Grenze des LSG entfernt liegt. - vgl. Karte Windparks Seershausen, Windparks - LSG; Anlagenkonvolut 1 - Da diese Windparks von der Region Hannover genehmigt wurden, kommt diese offensichtlich zu dem Ergebnis, dass die Windenergienutzung auch in sehr geringern Abstand zum LSG dessen Belange nicht beeinträchtigt. Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass selbst wenn das gegenständliche Vorranggebiet unmittelbar an das LSG angrenzt, muss dies nicht zwangsläufig dazu führen, dass eine Windenergieanlage unmittelbar am Rand des LSG errichtet werden wird, da die konkrete Anlagenkonfiguration erst im Genehmigungsverfahren festgelegt wird. Aus diesem Grund kann die Wirkung, die die Windenergienutzung auf Grundlage der Ausweisung des nordwestlichen Teilbereichs der Fläche „Seershausen 01" auf das LSG haben wird, mit der der bereits vorhandenen und betriebenen Windparks vergleichbar gestaltet werden. Somit zeigt der Vergleich mit den Windparks in der Region Hannover, dass die geringe Entfernung des nordwestlichen Teilbereichs der Fläche „Seershausen 01" mit den Belangen des LSG vereinbar ist und eine Beeinträchtigung der Belange nicht zu befürchten ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der Einwender verkennt zudem insbesondere die potenziellen Auswirkungen kumulativer Beeinträchtigungen auf das LSG.	**s. Zeile(n)** 16553

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16555 ID 21855 (3 - 5/6)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Vorbelastung Schließlich spricht auch die vorhandene Vorbelastung dagegen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen als Konsequenz der Ausweisung der nordwestlichen Teilfläche des geplanten Vorranggebietes „Seershausen 01" zu einer Beeinträchtigung des LSG führt. Als Vorbelastung nimmt der ZGB selbst in seine Begründung einerseits auf die Freileitung Bezug, die von Norden nach Süden in etwa parallel zur B 444 innerhalb des LSG verläuft. - vgl. Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter, 2. Offenlegung, Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gebiet: Seershausen 01, S. 9 - Daneben verweist der ZGB auf Vorbelastung durch die Bundesstraßen B 214 und B 188. - vgl. Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter, 2. Offenlegung, Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gebiet: Seershausen 01, S. 9 - Darüber hinaus ist noch die Vorbelastung durch die B 444 zu nennen, sowie die Vorbelastung durch die drei Biogasanlagen der [Firma] die nordwestlich von der geplanten Fläche liegen. Aufgrund der hohen Vorbelastung - insbesondere, soweit sie beispielsweise wie im Fall der der B 210 und der B 188 sowie der Fernleitung sogar innerhalb des LSG liegt - sind zwei Rückschlüsse zu ziehen: Zum Einen kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem entsprechenden Bereich des LSG um ein Gebiet handelt, das aufgrund erheblicher vorhandener technischer Prägung keine besondere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Errichung neuer Anlagen außerhalb des LSG aufweist. Somit ist auch ausgeschlossen, dass durch die Ausweisung des nordwestlichen Teilbereichs eine Beeinträchtigung des Gebietes durch technische Prärgung erstmals hervorgerufen würde. Im Gegenteil ist aufgrund der bestehenden, hohen Vorbelastung zum Anderen sogar auszuschließen, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage außerhalb des LSG, die durch die Ausweisung des nordwestlichen Teilbereichs ermöglicht würde, eine deutliche Veränderung des Gebietscharakters hervorrufen würde. Vielmehr schmiegt sich die Windenergienutzung hier unproblematisch in die bereits vorhandene technische Prägung der Region ein. Aus diesen Gründen spricht auch die hohe Vorbelastung des Gebietes dagegen, dass die Ausweisung der nordwestlichen Teilfläche eine Beeinträchtigung der Belange des LSG bedeuten würde.	**Nicht folgen** Die genannten und vom Plangeber selbst aufgeführten Vorbelastungen sind im Hinblick auf die hier im Fokus stehende visuelle Überprägung und Kulissenwirkung nicht mit den im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA zu erwartenden Beeinträchtigungen zu vergleichen. Sie widersprechen somit der Bewertung und Abwägung durch den Regionalverband nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8089**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16556 ID 21856 (3 - 6/6)	GF Meinersen Seershausen 01	II. Ergebnis Im Ergebnis stehen der Ausweisung des nordwestlichen Teilbereichs des geplanten Vorranggebietes „Seershausen 01" damit mit die Belange des LSG nicht entgegen. Denn die Windenergienutzung in diesem Teilbereich widerspricht schon nicht dem Schutzzweck der LSG-VO. Die Vereinbarkeit wird darüber hinaus durch den Vergleich mit anderen, bereits genehmigten Windparks belegt, die ebenfalls in geringem Abstand zu dem LSG errichtet und betrieben werden, und ergibt sich schließlich auch aus der bereits bestehenden, erheblichen Vorbelastung des Gebietes. Aus diesem Grund bitten wir um zusätzliche Ausweisung der nordwestlichen Teilfläche als Teil des geplanten Vorranggebietes „Seershausen 01". Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.	**Nicht folgen** Aus den zuvor im Detail ausgeführten Gründen kann der Bitte des Einwenders nicht gefolgt werden.	
Beteiligtennummer **29.8090**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16557 ID 10249 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16558 ID 10250 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16559 ID 10251 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16560 ID 10252 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16561 ID 7520 (1 - 1/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich zeige die anwaltliche Vertretung folgender Mandanten an: [Name] [Adresse] [Name] [Adresse] Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Meine Mandantschaft wendet sich gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes "Ingeleben 01, Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Heeseberg". Das Gebiet befindet sich nördlich von Ingeleben. Meine Mandanten sind Eigentümer des Anwesens [Adresse]. Meine Mandanten betreiben gleichzeitig eine Pferdezucht mit Pferdehaltung, den sog. "[Name]". Das Grundstück meiner Mandantschaft reicht bis auf 200 m an die Grenze des Vorranggebietes Ingeleben 01 heran. Der Abstand zum Wohnhaus meiner Mandantschaft beträgt lediglich ca. 550 m. Meine Mandantschaft wendet sich gegen die Ausweisung des Gebietes Ingeleben 01, weil sowohl private Belange meiner Mandantschaft als auch öffentliche Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und 5 dem Vorhaben entgegenstehen. Gegenstand der anwaltliehen Prüfung sind sämtliche im Internet veröffentlichte Unterlagen des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zur Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche Ingeleben 01 im Rahmen des regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig gegen geltendes Recht verstößt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16562 ID 7522 (1 - 2/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Dessen ungeachtet sollen die nachfolgenden Hinweise die planerische Tätigkeit des regionalen Zweckverbandes unterstützen und entsprechende Sachargumente liefern, die letztlich dann zu einer korrekten Sachentscheidung führen. Neben den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Waldschutzes wird im Folgenden auch auf Belange der Bevölkerung und speziell meiner Mandanten eingegangen, die auch im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 I BlmSchG als sog. "vorbeugender Immissionsschutz" bereits im Bauleitverfahren Berücksichtigung finden müssen. Daneben wird auch noch auf grundsätzliche planerische Einwendungen eingegangen. Vorab sei darauf hingewiesen, dass meine Mandantschaft erneuerbaren Energien grundsätzlich offen gegenüber steht und diese vom Grundsatz her auch befürwortet. Andererseits hat meine Mandantschaft aber auch die Verpflichtung, auf negative Auswirkungen der Planung hinzuweisen und sich	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		auch im Rahmen der Beteiligung gegen belastende und gleichzeitig rechtswidrige Planungen zur Wehr zu setzen. Der bislang angestellte Prüfungsumfang wird nicht verkannt. Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass der bislang getätigte Prüfungsumfang nicht ausreichend ist, um eine ordnungsgemäße Regionalplanung zu begründen. Ich weise deshalb auf folgende zu beachtende Maßgaben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hin, die im gesamten Bundesgebiet gilt und zu beachten ist. Im Rahmen der Bauleit- und Regionalplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen bzw. Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt: "Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann." Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden oder vorgetragen werden. Erst recht ist diese Entscheidung im Bauleitplanverfahren zwingend zu beachten. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört der sog. Vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.		
Z16563 ID 7523 (1 - 3/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Bevor ich im Einzelnen auf die entgegenstehenden Belange und deren Ausführungen in den einzelnen Planunterlagen eingehe, soll zunächst zum vorläufigen Ergebnis der Planung, zum Planungsverlauf selbst, aber auch zum Umfang der Planung kurz Stellung genommen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.8091	**20.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden von mir gesichtet. Leider muss der Planung bescheinigt werden, dass auf wesentliche Prüfungspunkte in der Planung überhaupt nicht eingegangen worden ist. Ganz offensichtlich wurden jene "kritischen Bereiche" ausgespart, um das vorliegende Planungsergebnis mit den ausgewiesenen bzw. auszuweisenden Vorrangflächen zu erreichen. Ich will dies auch anhand der hier gegenständlichen Vorrangzone verdeutlichen.

Der ausliegende Umweltbericht verweist unter Ziff. 2.4.2 (Seite 66 Abs. 2) ausdrücklich auf mehrere nordwestlich und nordöstlich des VSG "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" gelegene Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans, die soweit außerhalb des VSG befindlich, Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung seien. Auf Seite 79 des Umweltberichts wiederholt der Planverfasser zum Thema Rotmilan folgendes:
"Von besonderer Bedeutung für den Planungsraum des Großraumes Braunschweig sind mögliche negative Auswirkungen auf die Population des Rotmi/ans, sodass für diese Art eine vertiefte Auseinandersetzung mit potenziellen summarischen Beeinträchtigungen erfolgt".

Es folgen Ausführungen zu negativen Auswirkungen auf die Population des Rotmilans im Planungsraum und der besonderen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für den Schutz und den Erhalt des Rotmilans. Angeblich solllaut Umweltbericht eine bestandsrelevante Beeinträchtigung des Rotmilans flächenhaft im Rahmen von Einzelfallprüfungen umgesetzt worden sein. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass allein in diesem Bereich 131 bekannte Brutpaare bekannt sind und 10 potenzielle Standorte oder Erweiterungsflächen mit einer Gesamtfläche von knapp 2.000 ha für die Windkraftnutzung verworfen wurde.
Tatsache ist, dass bekanntermaßen zwischen dem Anwesen meiner Mandantschaft und der Vorrangfläche Ingeleben 01 ein Rotmilanhorst befindlich ist, der auch wiederholt bebrütet wurde. Es kam auch zur Aufzucht von Jungvögeln.

Dieser Horst liegt nur wenige Meter von dem Vorranggebiet entfernt, wurde aber weder in der Planung berücksichtigt noch bewertet.
Ich zitiere insoweit die Ausführungen meiner Mandantschaft:
"Um das Haus und die Nebengebäude (gemeint ist das Anwesen meiner Mandantschaft [Adressse]) sind hohe Bäume: Pappeln, Bergahorn, Rüster, Kirsche, Vogelbeere- ergänzt durch Trockenrasen und Gehölze als Hecken, welche laufend erweitert werden z. B. Elsbeere und Rotdorn. In einer der Pappeln hat der Rotmilan vermutlich einen Horst. In 2013 gab es drei Jungtiere. Bedingt durch ein optimales Umfeld hat er ideale Lebensbedingungen. Wassernähe, Aufwinde, Aufbaummöglichkeiten an der Ziegelei und der Wobecksehen Wanne. Besonders wertvoll sind unsere extensiv gehaltenen Pferdeweiden, als auch die nach Biolandrichtlinien bewirtschafteten Flächen westlich unserer Hofställe. Die weitgefächerte und fein abgestimmte Fruchtfolge u. a. mit Mähweiden ergeben ein optimales Jagdrevier, vg/. [Name] 2013".

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16564 ID 7524 (1 - 4/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Trotz rechtlichem Begründungsversuch, ist der ansonsten einzuhaltende Abstand vom Landschaftsschutzgebiet Elm von 5 km und deren Verkürzung in vorliegendem Fall auf 2 km nicht nachvollziehbar. Auch hier wird ganz offensichtlich versucht, das Vorranggebiet "Ingeleben 01" zu retten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Ingeleben zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. Im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16565 ID 7525 (1 - 5/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Gleiches gilt für den Abstand des Vorranggebietes zum Wohnhaus meiner Mandantschaft von lediglich 550 m statt der ansonsten im Planverfahren üblichen 1.000 m. Ebenso erfolgten keinerlei Überprüfungen des Fledermausvorkommens. Zu den Einzelthemen wird noch gesondert unten vorgetragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16566 ID 7526 (1 - 6/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Des Weiteren werden die oben zitierten Maßgaben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Prüfung entgegenstehender Belange im Regionalplanverfahren völlig ignoriert. An verschiedenen Stellen wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass absichtlich keine Prüfungen vorgenommen wurden und diese einem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, was rechtlich unzulässig ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die in der Rechtsprechung anerkannten Maßgaben zur Sachermittlung auf Ebene der Raumordnung wurden vom Regionalverband nicht verkannt. Grundsätzlich ist die Regionalplanung jedoch keine parzellenscharfe Planung. Sie darf und muss sich auf eine vglw. oberflächliche, der typischen Maßstabsebene der Raumordnung von 1:50.000 bis 1:100.000 angemessene, Betrachtung beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und ggf. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen. Ein Konflikttransfer auf die nächstniedrigere Ebene ist somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen; seine Zulässigkeit ist vielmehr abhängig von der Art der berührten Belange, von seinem Umfang und von dem, was auf der jeweiligen Ebene einerseits leistbar und andererseits regelungsbedürftig ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Sind bestimmte Aspekte auf der regionalplanerischen Ebene nicht in allen Einzelheiten zu klären, weil bspw. die hierzu erforderliche Ermittlungsltiefe weit über das auf dieser Maßstabsebene leistbare hinausgeht und zudem nur unzureichende Kenntnisse über die tatsächliche Ausgestaltung der Planung auf Projektebene vorliegen, wie dies regelmäßig im Hinblick auf artenschutzrechtliche Fragestellungen der Fall ist, so darf die Prüfung, wo genau innerhalb des Vorranggebiets WEA errichtet werden können dann der Bauleitplanung bzw. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung des gesamten oder zumindest ganz überwiegenden auszuweisenden Gebietes in Frage stellen (nochmals OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Der Regionalverband als Plangeber muss also sicherstellen, dass durch eine solche Verlagerung der Konfliktbewältigung auf die Ebene der	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

kommunalen Bauleitplanung (oder der Anlagenzulassung) weiterhin ein hinreichendes Potenzial für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet als Ganzem sowie den festgelegten Vorranggebieten im Einzelnen zur Verfügung steht und damit die „innergebietliche Steuerungswirkung“ hinreichend zur Geltung kommt. Insbesondere wegen der eintretenden Ausschlusswirkung muss bei der Festlegung von Eignungs- oder Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB gewährleistet sein, dass auf den verbleibenden Positivflächen der Windenergie tatsächlich substantiell Raum geschaffen wird. Dies muss, da bereits sie den Ausschluss bewirkt, die raumordnerische Planung sicherstellen. Hierfür hat der Regionalverband gesorgt, indem er solche Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, selbst abgearbeitet, d. h. ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt hat. Dies beinhaltet auch die artenschutzrechtliche Prüfung, welche so konkret erfolgt, wie dies im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung ohne Kenntnis von genauen Anlagenstandorten, -typen und -zahlen sowie des zukünftigen Umweltzustands zum Zeitpunkt der Umsetzung eines konkreten Bauvorhabens möglich ist.
Grundlegend stellt der Regionalverband insoweit in Rechnung, dass raumordnerische Planungen im Fall von Festlegungen mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen besonders hohen Grad an Konkretheit erlangen und deshalb Nutzungskonflikte, soweit sie sich bereits auf raumordnerischer Ebene erkennbar abzeichnen, grundsätzlich auch schon dort abzuarbeiten sind.
Soweit der Regionalverband in einigen wenigen Fällen auf die nachfolgende Planungs- oder Zulassungsebene verweist, geht es um Konfliktlagen, die auf Ebene der Raumordnung entweder gar nicht oder nicht in zumutbarer Weise abgearbeitet werden können. Hierbei handelt es sich entsprechend obiger Ausführungen nicht um unzulässige Konfliktverlagerungen, denn die jeweiligen Positivausweisungen werden insoweit weder vollständig noch mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage gestellt.

Z16567
ID 7527
(1 - 7/27)

HE Heeseberg Ingeleben 01

Darüber hinaus werden die Abstände zur Wohnbebauung derart minimal gestaltet, dass von nachbarlicher Rücksichtnahme hier nicht mehr die Rede sein kann.
Die Planung sieht hier keine Einschränkung der Anlagenhöhe und der Anlagenleistung vor. Dementsprechend können zukunftsorientierte Anlagen auch mit Leistungen bis zu 7,5 MW, die schon heute für den Onshore Betrieb gebaut werden und mit Anlagenhöhen bis 250 m dort gebaut werden. Gesamtschallleistungspegei mit 116- 118 dB(A) können durchaus auftreten. Dennoch wird der Abstand zur Wohnbebauung meiner Mandantschaft mit 550 m definiert.

Es müsste hier jedem Planer klar sein, dass Anlagen in diesem Abstand nicht genehmigungsfähig sein können, dennoch wird hier versucht, Flächen auszuweisen. Folglich werden hier Flächen ausgewiesen, die faktisch zur Windkraftnutzung nicht geeignet sind. Die Planung geht hier offensichtlich ohne Begründung über die Belange meiner Mandantschaft hinweg. Das bewohnte Hausgrundstock wird überhaupt nicht in die Bewertung einbezogen

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Vor dem Hintergrund der in dem Planungskonzept gewählten Mindestabstandsfläche von 500 m gegenüber Einzelhäusern ist hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten bzw. geplanten Windenergieanlagen keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen. Auf die hierzu in der Begründung gemachten Ausführungen wird verwiesen. Insofern ist die Aussage, dass öffentliche Belange einer Windenergienutzung entgegenstehen, nicht nachvollziehbar.

Gleichwohl entfällt die Fläche HE Heeseberg im 2. Beteiligungsverfahren (s.Gebietsblatt)

s. Gebietsblatt
HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		und wohl offensichtlich ignoriert, um das Vorranggebiet Ingeleben 01 ausweisen zu können. Offensichtlich verfolgt der Planer hier das Ziel, möglichst viel Raum der Windkraft zu gewähren und ignoriert einfach das dort vorhandene Anwesen und die Rechte meiner Mandantschaft. Hier werden die Rechtsprechung und die Gesetzgebung völlig falsch gewertet. Kein Gesetzgeber und kein Gericht können einen Planer oder einen Planungsverband dazu zwingen, Flächen auszuweisen, denen mehrere öffentliche Belange zwingend entgegenstehen. In derartigen Fällen muss dann eben eine Planung unterbleiben. In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage des Planerfordernisses, das in § 1 Abs. 3 BauGB definiert ist. Sollte der Planungsverband bei dieser Konzeption bleiben, so wird im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach§ 47 VwGO, das seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 in diesen Fällen zulässig ist, eine entsprechende Überprüfung erforderlich werden. Zu den einzelnen Punkten wird unten noch näher Stellung genommen. Im Einzelnen soll nun folgend auf die entgegenstehenden Belange eingegangen werden, soweit die ausliegenden Unterlagen dies ermöglichen:		
Z16568 ID 7529 (1 - 8/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	A) öffentliche entgegenstehende Belange I. Belange des Naturschutzes: Bei der hier gegenständlichen Prüfung der Vorrangfläche Ingeleben 01 sind die Maßgaben des BauGB zu beachten. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. ([Name] / [Name], BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.). Aus Gründen des Naturschutzes ist eine Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und auch des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Die gegenständliche Fläche berührt damit Belange des Vogelschutzes (Artenschutzes), die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes gern. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Planung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. U. v. 10.01.2008, DVB/. 2008, 733 und OVG Thüringen U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die- um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8091		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden -nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, sind bislang nur unzureichend oder gar nicht vorgenommen worden bzw. werden unrichtige Ergebnisse gefolgert. Anders ist der jetzige Verfahrensstand nicht erklärbar.
Bereits bei der Erstellung des Regionalplans sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten.
§ 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 1 Abs. 6 Ziff. 7a BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Regionalplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen sind.
Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Ziffer 5 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
Dies erfordert eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind. Hier handelt es sich um erhebliche, qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes. Dies alles gilt bereits im Bereich der Regionalplanung (vgl. Urteil BayVGH s. o.).

Auf diese Erfordernisse weist der Zweckverband sogar ausdrücklich hin.
Er betont, dass auf eine Kartierung von Lebensräumen, Tieren und Pflanzen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan bewusst verzichtet wurde, da solch detaillierte Flächenuntersuchungen später im Rahmen der Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen durchgeführt werden müssen und bei dann bekannten Anlagenstandorten wesentlich gezielter umgesetzt werden können.
Diese Vergehensweise ist aufgrund der o. g. Rechtsprechung als rechtswidrig zu qualifizieren und führt zur Rechtswidrigkeit der Gesamtplanung.

Der Planer bezieht das Thema Naturschutz in die Abwägungsentscheidungen mit ein. Dies obwohl dem Planer offensichtlich entgegenstehende Belange bekannt sind. Eine konkrete Überprüfung wird aber wissentlich unterlassen.
Der Planer bezieht sich hier rein auf Annahmen und Spekulationen und versucht den Naturschutz damit abzuhandeln, dass er spekulativ "die Gegend betrachtet". Dadurch will er bereits im Vorhinein eine Reihe von erheblichen Konflikten mit dem Artenund Biotopschutz ausschließen und räumt selbst ein, dass auch bei den ausgewählten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung erhebliche negative Auswirkungen für Lebensräume, Tiere und Pflanzen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da der Kenntnisstand zur Verbreitung gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Tierarten, insbesondere bei Fledermäusen, auf der Ebene der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		vorbereitenden Bauleitplanung nur unzureichend ist. Mit dieser Vorgehansweise bewegt sich der Zweckverband fernab der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Nahezu "gebetsmühlenartig" wird dies in den Planunterlagen immer wieder wiederholt, wodurch sicherlich keine Rechtmäßigkeit der Planung hergestellt werden kann. Aus all diesen Gründen ist der Zweckverband deshalb aufzufordern, konkrete artenschutzrechtliche Erhebungen mittels eines mindestens einjährigen Monitarings vorzunehmen und dann aufgrund der hieraus resultierenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) eine neue Beurteilung sämtlicher Flächen, aber insbesondere der jetzt vorgesehenen Vorrangfläche Ingeleben 01 vorzunehmen. Eine Entscheidung über die Vorrangflächen zum jetzigen Zeitpunkt wird zur Rechtswidrigkeit der Gesamtplanung führen und in einem Normenkontrollverfahren münden. Hiermit wäre weder dem Zweckverband, noch den betroffenen Gemeinden und den dort lebenden Bürgern und letztlich auch nicht möglichen Windkraftinvestoren gedient. Langjährige gerichtliche Auseinandersetzungen wären die Folge. Obwohl in vorliegendem Fall keine prüffähige saP vorliegt, wird im Folgenden allein auf der Grundlage unzureichender Informationen und Daten die angebliche Eignung des Gebietes Ingeleben 01 widerlegt.		
Z16569 ID 7532 (1 - 9/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	1. Brutvögel: Im offensichtlich aktuellen Umweltbericht (Stand öffentliche Auslegung) räumt der planende Zweckverband unumwunden ein, dass bislang das Schutzgut Arten- und Naturschutz weder geprüft noch Eingang in die Planung gefunden hat. Tatsächlich hat es der Planer aber bislang unterlassen, eigene notwendige artenschutzrechtliche Überprüfungen vorzunehmen, obwohl im gesamten Planbereich mit dem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen ist. Dies gilt sowohl für die Brutreviere als auch für Habitat- und Überfluggebiete und die Zugvogelproblematik. Geschützte Vogelarten wie Rotmilan, Turmfalken, Fasan, Feldlerche, Kraniche, Kiebitze und dergleichen kommen nahezu flächendeckend vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16570 ID 7533 (1 - 10/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Gleichsam ergibt sich aus den zur Verfügung gestellten wenigen Unterlagen, dass sowohl die unteren als auch die oberen Naturschutzbehörden über wenig aussagefähiges Material verfügen, das zudem auch keine Aktualität mehr zu haben scheint. Auf Grund dieser Datenlage ist es unmöglich, eine konkrete sachgerechte und auch rechtmäßige Planung zu betreiben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Zeile(n)** 16568 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16571 ID 7534 (1 - 11/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die bisherige Verfahrensweise des Zweckverbandes wird dem eben erwähnten Erfordernis der Überprüfung des Artenschutzes, wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dies in seinem Urteil vom 17.11.2011, Az.: 2 BV 10.2295	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Zeile(n)** 16568

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ausdrücklich fordert, nicht gerecht. Wie ebenfalls oben ausgeführt, ist eine Überprüfung im Regionalplanverfahren zwingend erforderlich.	Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16572 ID 7535 (1 - 12/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Seitens beobachtender Gewährsleute werden die Beobachtungen in dem Plangebiet Ingeleben 01 und angrenzender Flächen der artengeschützten Vögel Rotmilan, Falkenarten, Fasan, Feldlerchen, Kraniche und Kiebitze bestätigt. Unter Bezugnahme auf die o. g. Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes muss deshalb der Zweckverband zwingend eine vollumfängliche artenschutzrechtliche Prüfung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr vornehmen, weil hier eindeutige entgegenstehende Belange bereits vorgebracht sind. Jedenfalls kann die Fläche Ingeleben 01 zum jetzigen Zeitpunkt als Vorrangfläche nicht ausgewiesen werden. Letztlich gibt es aus hiesiger Sicht nur zwei Möglichkeiten im Planverfahren fortzufahren. Entweder wird die Gesamtplanung bis zur Vorlage einer umfassenden artenschutzrechtlichen Prüfung ausgesetzt und zurückgestellt oder aber die Fläche Ingeleben 01 wird als Windkraftfläche aus der Planung vollständig gestrichen. Nach einhelliger Rechtsprechung zu geschützten Vogelarten und insbesondere zur Vogelart Rotmilan und den anderen genannten Arten wäre es nicht zwingend erforderlich, dass der Horststandort bzw. die Horststandorte der Brutpaare letztlich bekannt sind. Zur Begründung eines signifikanten Tötungsrisikos ist der Nachweis von Überflugstrecken bzw. der Nachweis von Habitatflächen absolut ausreichend.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16573 ID 7536 (1 - 13/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	In vorliegendem Fall ist der Horststandort aber bekannt. Von dort aus ist ein Mindestschutzbereich von 1.000 m unbedingt vorzunehmen. Auf Grund großer Naturverbundenheit und Aufenthalt in der freien Natur konnte meine Mandantschaft in den letzten Jahren feststellen, dass mehrere Rotmilanpaare die Flächen besuchen, sodass von mehreren Brutpaaren in direkter Nähe der Vorrangfläche Ingeleben 01 ausgegangen werden muss. Der Umweltbericht sieht für diese Fälle auf jeden Fall eine Erweiterung auf mind. 1.500 m um die jeweiligen Horststandorte vor. Dessen ungeachtet ist unter Verweis auf die Vogelwarte Brandenburg und deren langjährige Erkenntnisse von einem Jagd- und Habitatgebiet der Rotmilane von 6.000 m um den Horst herum auszugehen. Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich hier um eine für Rotmilane äußerst attraktive Gegend. Rotmilane ernähren sich vorwiegend von Kleinsäugern. Rotmilane jagen in der offenen Landschaft. Die hier gegebenen örtlichen Verhältnisse zwischen Ingeleben und dem "Elm" bilden hervorragende Jagd- und Habitatflächen. Dies gilt insbesondere für die gesamte Fläche des vorgesehenen Vorranggebietes Ingeleben 01. Dementsprechend muss hier ein entsprechendes Monitoring zum einen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		hinsichtlich der Auffindung weiterer Rotmilanhorste aber auch zur Erfassung der Jagd- und Habitatgebiete erfolgen, die einen Zeitraum von mind. 1 Jahr erfordert und mit entsprechend häufigen Begehungen und Sichtungen zu realisieren ist. Gesichtet wurden hier von der Mandantschaft bis zu 10 Milane gleichzeitig. Beobachtet wurden sog. "Hochzeitsflüge". Auf Grund dieses massiven Vorkommens muss mit mind. 3 - 4 Horsten in unmittelbarer Nähe der Rotmilane gerechnet werden. Dieses Vorkommen ist auch nicht unbegründet, weil in unmittelbarer Nähe ein EUVogelschutzgebiet angrenzt mit der EU-Kennzeichnung DE 4029- 401 "Okertal bei Vienenburg. Insoweit wird auf die Veröffentlichung Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz-EU-Vogelschutzgebiets Niedersachsen Seite 2. Nachdem es sich hier um derartig attraktive Brutreviere dieser geschützten Vogelarten handelt, ist eine korrekte und konkrete Überprüfung zwingend angesagt. Das geplante Vorhaben ist mit dem gebotenen Schutz der Art Rotmilan (Milvus milvus), Falken und anderer geschützten Arten nicht zu vereinbaren.		
Z16574 ID 7537 (1 - 14/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, wobei die Länder gem. § 39 Abs. 5 S. 3 BNatSchG Vorschriften über den Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen erlassen. Der Rotmilan (Milvus milvus- Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG, RL D V, RL NI 2, aber auch Falkenarten sind europäische Vogelarten i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) -Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Sie sind unter Nr. 45 im Anhang I zur Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt, was zur Folge hat, dass auf diese Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL). Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Versehrnutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		wiederherzustellen, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2 b VRL). Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan und die anderen genannten Arten leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Arten im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt ist. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBI. II S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschließungen der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang Ader Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 Ober den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan und anderen genannten Arten gleichzeitig um besonders geschützte Arten i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt, erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG (a.F.) bzw. § 44 BNatSchG (n.F.) und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes Ober eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen. Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht im Gebiet der geplanten und beantragten Windkraftanlagen eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes, hier der im Außenbereich gern. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegenstehen.		
Z16575 ID 7538 (1 - 15/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsatzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergienutzung bzw. der Verwirklichung und Genehmigung von konkreten Anlagen in diesem Bereich andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477). Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für den Rotmilan und die anderen aufgeführten Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen einzuräumen ist.		
Z16576 ID 7539 (1 - 16/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Bei der Abwägung fällt erheblich ins Gewicht, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen für die Erhaltung der genannten Arten eine besondere Verantwortung tragen. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Arten Rotmilan und Falken, aber auch für andere Arten ein wesentliches Gefahrenpotential darstellen. Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane und Falken kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können. Nach alldem besteht mithin die Gefahr, dass insbesondere erwachsene Rotmilane und die anderen genannten Arten während der Brutzeit auf Nahrungsflügen in dem umstrittenen Bereich zu Tode kommen. Schon der Verlust einzelner erwachsener Rotmilane und Falken während der Brutzeit bleibt indessen nicht ohne Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Gesamtpopulation dieser seltenen Vogelart. Mag auch dadurch allein das Überleben der Art in dem betroffenen Landschaftsraum noch nicht in Frage gestellt sein, so liegt darin doch zweifellos eine qualitative Einschränkung des Lebensraums dieser Tiere. Trotz der Vielfalt ähnlicher oder anderweitiger Einschränkungen, die insoweit landesweit zu verzeichnen sind, weist der betroffene Landschaftsraum für die Art des Rotmilans und der Falken offensichtlich eine hohe Qualität aus. Die letztlich weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus ausstrahlende Verpflichtung, die weltweit seltenen Greifvogelarten in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten, ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Dies begründet einen öffentlichen Belang, der sich im vorliegenden Fall gegenüber der Privilegierung der umstrittenen Windkraftanlagen bzw. der Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergienutzung durchsetzt. Zwar bieten auch die Windkraftanlagen mit der Nutzung erneuerbarer Energien unabhängig von der Rechtsform ihrer Betreiber einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16577 ID 7540 (1 - 17/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Darüber hinaus bildet es ein vitales, vom Gesetzgeber in Form von § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB besonders anerkanntes Interesse der Betreiber, ihre Windkraftanlagen an möglichst vielen windhöffigen Standorten im Außenbereich errichten und betreiben zu können. Der Außenbereich dient aber eben nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

sondern enthält beispielsweise auch letzte Refugien der Natur. In vorliegendem Fall können die Windenergieanlagen eher an einen anderen Standort verwiesen werden als die in dem in Anspruch genommenen Landschaftsraum lebenden genannten geschützten Arten.

Jagende Rotmilane und andere Greifvögellassen sich auch nicht durch "Fluglenkung" bei ihren Jagdausflügen beeinflussen.
Derartige Greifvögel verfolgen die zu jagenden Objekte und kümmern sich nicht um Bach- oder Flussläufe oder Anpflanzung von Hecken und dergleichen.

Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Auf die Bußgeldvorschiften des § 69 BNatSchG und die strafrechtliche Relevanz des § 71 a BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.
Insgesamt ist deshalb allein schon aufgrund der vorliegenden dürftigen Daten festzustellen, dass der angedachten Vorrangfläche Ingeleben 01 entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte "harte Ausschlussgründe" entgegenstehen und sich eine Ausweisung zur Nutzung der Windenergie verbietet.

Verwiesen wird hier auf die Begründung zum regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (Band 2) und zwar insbesondere auf Ziff. 2.1.3, der die Ausschlusskriterien beschreibt.
Dort ist ausgeführt, dass das Vorliegen bestimmter Umstände nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen Flächen führte.
Zitiert wird hier insbesondere "Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkt: siehe dazu im Einzelnen die Ausführungen im Kapitel 2.5.1.2, sowie Kollisionsgefahr für bestimmte Vögel von lokaler Bedeutung. Hier wird auf Ziffer 2.1.4.1 verwiesen.
In Ziffer 2.1.4.1.2 beschreibt die Begründung die hohe Bedeutung des Rotmilans und die hohe Gefährdung dieser Vogelart. Die Begründung definiert selbst, dass bei Vorliegen der Art Rotmilan zum Wegfall der Potenzialfläche führt. Insbesondere sind dann keine weiteren Belange im Gebietsblatt zu prüfen.
Der Zweckverband wird aufgefordert, seinen eigenen Maßgaben hier zu folgen.

Z16578 HE Heeseberg Ingeleben 01

ID 7541

(1 - 18/27)

2. Fledermausbestand:

Auf Grund der äußerst günstigen Rahmenbedingungen sind entsprechende Fledermausbestände in den Bereichen definitiv vorhanden. Hier hat bislang keinerlei vernünftige Recherche stattgefunden.
Das Gebiet eignet sich hervorragend für auch hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist.

Wie auch bei den oben ausgeführten artengeschützten Vogelarten bedarf es auch im Regionalplanverfahren einer eingehenden Prüfung artengeschützter

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.

s. Methodenband
D 2.1.3.2.2

s. Gebietsblatt
HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Fledermäuse. Auch hier scheint der Planer eine konkrete Prüfung nicht zu veranlassen. In der eben bereits zitierten Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm räumen die Planer unter Ziffer 2.1.4.1.3 selbst ein, dass hinsichtlich des Fledermausvorkommens nur wenige Informationen vorliegen und im Verbandgebiet diese mit einem zurnutbaren Aufwand nicht zu ermitteln seien. Allerdings gehörten Fledermäuse zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Es wurde dementsprechend noch nicht einmal im Ansatz versucht, entsprechende Fledermäuse in Erfahrung zu bringen. Es handelt sich hier also um eine artenschutzrechtliche "Nichtprüfung". Nach Angaben meiner Mandantschaft sind hier aber entsprechende Fledermauspopulationen vorhanden, die sogar ihr Winterquartier jeweils in diesem Bereich beziehen. Entsprechende Fledermausbeobachtungen sind dementsprechend ebenso unabdingbar. Hier gibt es Eulen: Schleiereule und Käuzchen -auch sie ernähren sich von Kleinsäugern. Eine Verlagerung auf das Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig. Wie bereits oben dargestellt, ist diese Rechtsansicht des Planers rechtswidrig und führt letztendlich zur Nichtigkeit der Planung.		
Z16579 ID 7544 (1 - 19/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	3. Zugvögel Ebenso fehlt eine Prüfung des Vogelzugs in diesem Gebiet. Es liegen hier keinerlei Stellungnahmen, Überprüfungen vor. Es bleibt bei allgemeinen Floskeln im Umweltbericht Bürger berichten von Zugvogelstrecken über das besagte Gebiet im Frühjahr und Herbst. Kraniche und Kiebitze, Graugans und Weißstorch queren das Gebiet, wobei die Kraniche sich auf ihren Flügen in Höhen um die 200 m, teilweise auch tiefer bewegen. Die Kraniche und Kiebitze rasten hier- im Frühjahr 2013 waren es ca. 40 Kraniche über mehrere Wochen. Der Rastplatz liegt von uns 500 m östlich, zur Potentialfläche sind es 150 m Entfernung. Dies bedeutet, dass die Windkraftanlagen in diesem Bereich eine todbringende Barrierewirkung darstellen. Auch hinsichtlich der Zugvogelbewegung bedarf es daher entsprechender artenschutzrechtlicher Prüfungen. Der Planer kommt aber offensichtlich zu dem Ergebnis, dass eine entsprechende Überprüfung im Planverfahren nicht stattfindet und auch nicht berücksichtigt wird. Diese zwingend notwendige Überprüfung wird also durch den Planverband bei Seite gelassen und bleibt ungeprüft. Auf die Rechtsfolgen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		wurde bereits hingewiesen.		
Z16580 ID 7545 (1 - 20/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	II. Landschaftsschutz / Landschaftsbeeinträchtigung: Die Ausweisung der Konzentrationsfläche verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich. Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung. Es handelt sich bei § 35 BauGB - wie bereits oben angeführt - um eine bauplanungsrechtliche Norm. Die Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen ist nicht gegeben. Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die zu erwartenden überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der geplanten Vorrangfläche Ingeleben 01 und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die Kulturlandschaft in diesem Bereich. Dies widerspricht dem Gebot der Rücksichtnahme, das sich aus den Grundsätzen des Bundesimmissionsschutzgesetzes §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB ergibt aber auch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht. Ausgangspunkt der Prüfung bildet zunächst die Abbildung 8 auf Seite 67 des "vertiefenden alternativen Vergleichs" der Planungsgruppe Umwelt vom September 2013. Die Abbildung 8 zeigt deutlich die nahe Lage der vorgesehenen Fläche Ingeleben 01 vom Schutzgebiet des Elm. Hier ist zunächst festzustellen, dass die Vorrangflächen Sickte Dettum 01 und Schöppenstedt Kneitlingen 01 sowie Schöppenstedt Schliestedt 01 ganz offensichtlich auf Grund der Nähe zum Gebiet des Elm entfallen sind. Dort wurde der 5-km-Abstandspuffer zum Elm eingehalten und aus diesem Grund die Flächen gestrichen. Die Entfernung der vorgenannten gestrichenen Flächen entspricht jener Entfernung der hier gegenständlichen Fläche Ingeleben 01. Es besteht kein einziger nachvollziehbarer Grund, weshalb hier die Fläche Ingeleben, die vom Elm gerade einmal knappe 2 km entfernt liegt, nicht ebenfalls dem Ausschluss unterliegen soll. Die genannten Gründe sind nicht stichhaltig. Es wird zwar versucht, die Gegend im Bereich Ingeleben landschaftstechnisch herabzustufen. Die entsprechenden Sichtbeziehungen, die zum Ausschluss der anderen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Fläche führten, liegen aber ebenso für das Gebiet Ingeleben 01 vor. Vorgetragen wird, dass das Gebiet im Bereich Ingeleben eine geringere Empfindlichkeit auf Grund weniger markantem Relief besitze. Der Planer bleibt aber eine konkrete Begründung für die anders Behandlung schuldig. Es erfolgt keinerlei plausible Argumentation. Es wird lediglich festgestellt, dass dem eben so ist. Völlig verkannt wird, dass die auf dem Gebiet der Fläche Ingeleben 01 entstehenden Anlagen eine enorme Fernwirkung auch in Richtung des Elm besitzen. Es handelt sich vorliegend um ein flaches Hügelland. Entsprechend hohe Windkraftanlagen werden weit in das Gebiet des Elm hineinwirken. Andererseits wird der Blick vom Elm aus in die vorgelagerten Landschaften ebenso von den Anlagen belastet sein. Einen Abstand zum Elm von lediglich ca. 2 km bedeutet absoluten Nahbereich im Verhältnis zu fast 200 m hohen Anlagen oder vielleicht sogar darüber. Hinzu kommt, dass auf diesem Gebiet eine Vielzahl von Windkraftanlagen möglich sein wird, sodass es nicht nur zu erheblicher Belastung, sondern zur Verschandelung des Landschaftsbildes kommt. Festzustellen bleibt aber, dass eine konkrete fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema der Landschaftsbildbelastung völlig fehlt und dementsprechend die notwendige Beurteilung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB hier vom Planer schuldig bleibt. Die vorhandenen Stellungnahmen sind fachlich unzureichend und setzen sich mit dem Thema nicht ausreichend auseinander.		
Z16581 ID 7550 (1 - 21/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Gleiches gilt für die angebliche Vorbelastung in diesem Bereich. Weder die vorhandenen Elektroleitungen noch die B 82 wirken auf das Landschaftsbild entscheidend ein. Bei der Stromleitung handelt es sich zum einen um runde Artefakte, deren Masten auf ca. 30 - 35 m max. beschränkt sind. Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass es sich um eine 110 kV- Leitung hier handelt, also um untergeordnete kleine Masten, die in der Landschaft kaum in Erscheinung treten. Eine Bundesstraße selbst kann zwar eine Landschaftsbelastung darstellen. Diese Bundesstraße hat aber nicht die Bedeutung einer Autobahn mit entsprechender Starkbelastung, sondern ist als eher unbedeutend einzustufen. Im Vergleich zu einem Windpark treten diese "Belastungen" weit zurück. Die unter Ziff. 3.1.4 der Begründung ,.Gebietsblätter" ausgesprochene "deutliche Vorbelastung" liegt dementsprechend nicht vor. Der Planer räumt zwar ein, dass durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen ist. Es wird auch eine "teils erheblich Beeinträchtigung des Landschaftsbildes" eingeräumt. Es wird ferner eingeräumt, dass der Elm als ausgewiesener Naturpark und markanter Höhenzug eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung besitzt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass diese Bedeutung durch den von Windenergieanlagen freizuhaltenden 5 km	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Schutzpuffer um den Höhenzug gewahrt werden soll.
Im südöstlichen Bereich soll dies alles aber nicht gelten, wobei hier der Planer aussagefähige und aussagekräftige Argumente nicht zu bieten vermag.
Es kann auch nicht nachvollzogen werden, weshalb schützenswerte, fernwirksame Sichtbezüge nicht vorliegen sollen. Auch hier bleibt der Planer eine schlüssige Begründung schuldig. Er zieht trotz schuldig gebliebener Begründung die Schlussfolgerung, dass eine Unterschreitung des 5 km-Schutzkorridors vertretbar sei.

Ebenso unrichtig ist die Feststellung der Planungsgruppe Umwelt in der Abhandlung "Landschaftsbild und Windenergieanlagen vom 18. Dezember 2012 auf Seite 25.
Hier wird bezüglich des Elm vorgetragen:
"Im südöstlichen Teil weniger markant. Östlich Schöppenstedt schränken vorgelagerte Hügel den Fernblick ein."
Hier ist der Planer darauf hinzuweisen, dass Anlagen mit einer Höhe von 200 m jeden Hügel weit überragen werden. In diesem Bereich des ebenen leicht welligen Hügellandes vermögen kleinere Erhebungen nicht im geringsten Windkraftanlagen zu verbergen, schon gar nicht im oberen relevanten Rotorbereich.
Derartige Argumentation ist abwegig und nicht zielführend.
Sowohl der Blick vom Elm als auch zum Elm wird durch die Anlagen landschaftszerstörend wirken.

Die Landschaftsbildanalyse sowie die Beurteilung der Belastung durch die Anlagen gehen von einem Anlagenstatus von 2 MW bis 3 MW Anlagen aus.
Hier wird aber verkannt, dass es nicht um die Überprüfung einer konkreten Genehmigung für bestimmte Anlagen geht, sondern um die Regionalplanung, wobei hier völlig offen bleibt, welche Anlagen und welchen Typs letztlich zur Ausführung gelangen.
Bei Beobachtung der Entwicklung von Windkraftanlagen in den letzten 5-10 Jahren ist festzustellen, dass die Anlagen ständig an Höhe, Ausmaß und Leistung zunehmen. Dies gilt umso mehr, als derzeit bereits Anlagen bis zu 10 MW auf dem Markt sind, die auch durchaus hier zum Einsatz kommen können.
Wie erst dieser Tage die Bundesregierung bekannt gab, werden künftig vor allem Anlagen gefördert werden, die entsprechenden Ertrag zu liefern vermögen. Wenig effektive Windkraftanlagen werden aus der staatlichen Förderung genommen, sodass der Markt und die Windkraftinvestoren entsprechend reagieren werden.
Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit Höhen bis zu 250 m und entsprechenden Leistungen mit um die 10 MW geplant und gebaut werden.
Dementsprechend ist auch von derartiger Bebauung auszugehen.

Die Planung hat hier nicht von schon fast überkommenen Anlagentypen auszugehen, sondern im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes aber auch des Immissionsschutzes von realistischer Nutzung.
Dies wird aber mit den vorgelegten Unterlagen nicht realisiert. Tatsache ist, dass in Bezug auf Landschaftsschutz die Eigenart und Schönheit der Landschaft, ebenso wie der Erholungswert als hohes Konfliktpotential einer

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nutzung entgegenstehen und in die Abwägung einzufließen haben. Bloße unangebrachte und unbegründete Herabstufungen zwecks Herstellung der Nutzbarkeit für Windenergie genügen nicht, die Begründung zur Gewährung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie zu liefern. Dies alles spricht eindeutig für einen klaren entgegenstehenden öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und führt zum Ausschluss dieser Fläche als Vorranggebiet. Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange berührt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Gewichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass die überdimensional hohen Anlagen auf der Vorrangfläche eine Höhe von mindestens 200 m oder darüber erreichen werden. Diese wirkt in den einzigartigen Landschaftsraum hinein. Sie sind von verschiedenen Aussichtspunkten aus zu sehen. Durch ihre Größe aber auch durch die enorme Ausbreitung der Anlagen und Verteilung werden die Anlagen und gerade die landschaftsbeeinträchtigenden Rotoren nahezu von jeder Stelle des Nah- und Fernbereichs aus zu sehen sein. Der gesamte Charakter der Region wird nachhaltig verändert. Der Blick wird sich einzig und allein auf die sich drehenden Rotoren und die überdimensional hohen Anlagen richten. Diese Industrieanlagen stehen in krassem Widerspruch zu der Kulturlandschaft in der unmittelbaren Nähe des Elm.		
Z16582 ID 7555 (1 - 22/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzuweisen: Grundsätzlich bildet die Forderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse. Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtungsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat ([Name] / [Name] / [Name] / [Name], Art. 20 a GG, Rdnr. 46) ist es zuvörderst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Zeile(n)** 16580 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden. Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert (BVerwG, U. v. 13.12.2001-4 C 3101). Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639105.		
Z16583 ID 7558 (1 - 23/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	B) Private entgegenstehende Belange 1. Vorbeugender Immissionsschutz ; § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB/Lärmimmissionen Meine Mandanten wären im Fall der Ausweisung der Vorrangfläche Ingeleben 01 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz in ihren Rechten verletzt. Die Ausweisung der Vorrangfläche eröffnet den Weg zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Insbesondere liegen Verletzungen nachbarschützender Vorschriften vor. Als nachbarschützende Norm kommt hier§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Betracht. Nach dieser Vorschrift sind genehmigungsbedürftige Anlagen u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Nur wenn die Erfüllung u. a. dieser Verpflichtung sichergestellt ist, darf die Genehmigung erteilt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Nachdem die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen und somit auch die Baugenehmigung einschließt (§ 13 BImSchG), kann sich meine Mandantschaft auch auf das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB verankerte Rücksichtnahmegebot berufen. Nach dieser Vorschrift liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch im Außenbereich liegende Anlagen insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Nach § 3 Abs. 2 BImSchG sind Immissionen i. S. d. Gesetzes auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Betroffen sind hier meine Mandanten im immissionsschutzrechtlichen Sinn. Als benachbart gelten alle Grundstücke innerhalb des Einwirkungsbereiches der genehmigten Anlagen. Der Einwirkungsbereich ist der Bereich, in dem die Emissionen der Anlagen nach Art, Ausmaß und Dauer noch einen relevanten, d. h. individualisierbaren Emissionsbeitrag liefern. Dies ist vorliegend der Fall.

Aufgrund der im Verhältnis zur Höhe der Windkraftanlagen geringen Entfernung von lediglich 550 m zu dem Wohnhaus der Mandantschaft ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf die Mandantschaft zukommt. Von den Windkraftanlagen werden Beeinträchtigungen ausgehen, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt.

Vollmundig werden nach außen hin 1.000 m Pufferzone um vorhandene/geplante Siedlungsbereiche als Ausschluss definiert. Als Umweltziele werden der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm inklusive tieffrequentem Schall und Infraschall genannt ebenso wie Schutz der Allgemeinheit vor visuellen Störungen und Beeinträchtigungen und Schutz vor einer "bedrängenden Wirkung durch Windkraftanlagen".
Gleichzeitig wird dann lediglich eine 500 m Pufferzone um vorhandene, nicht bauleitplanerisch gesicherte Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung im Außenbereich als weiches Ausschlusskriterium definiert.
Hier bleibt der Planer die Erklärung schuldig, weshalb Bewohner eines Wohnhauses im Außenbereich weniger schutzbedürftig sein sollen, als Bewohner eines Wohnhauses im Innenbereich.
Es ist davon auszugehen, dass der Planer hier nicht zwischen Menschen erster und zweiter Ordnung oder Qualität unterscheiden will.

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Alle Menschen haben den gleichen Schutzanspruch, gleich wo sie wohnen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Kinder in einem Wohnhaus im Außenbereich weniger schutzbedürftig sein sollen als Kinder im Ortsbereich.
Es ist bekannt, dass derartiges Vorgehen mit der TA-Lärm und der dortigen Unterscheidung in Ziffer 6.1 begründet wird. Hier wird aber verkannt, dass die TA-Lärm weder einen Rechtssatz darstellt noch rechtsverbindlichen Charakter hat.
Dem Unterfertigten ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu diesem Thema natürlich bekannt.
Dennoch erschließt sich die hiesige Planung nicht und wird auch nicht von den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts insoweit gedeckt.
Der 1.000 m-Puffer wird vom Zweckverband auch für Siedlungen im Dorf-/Mischgebiet angewendet. Für Außenbereichsbewohnung soll jedoch ein anderer Maßstab gelten. Dem Zweckverband scheint hier die zwischenzeitlich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8091		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

rechtlich geklärte Frage entgangen zu sein, dass Wohnhäuser im Außenbereich (auch Einzelbebauung) ebenso schalltechnisch zu behandeln sind wie Wohngebäude in Dorf-/Mischgebieten.
Hier definiert der Zweckverband aber für diese Einzelbebauung im Außenbereich gerade einmal die Hälfte des Pufferabstandes als zu Wohngebäuden im Dorf-/Mischgebiet. Damit liegt ein klarer rechtlicher Verstoß gegen geltende Rechtsprechung vor.
Da insoweit bereits die Planungskriterien unrichtig und damit rechtswidrig sind, beruht die Gesamtplanung des Zweckverbandes auf unzutreffenden Kriterien, die zur Rechtswidrigkeit des Gesamtplanes führen.
Allein dieser Grund genügt, um in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO zu obsiegen.

Auch hier verschiebt der Planer wieder rechtswidriger Weise die Prüfung des vorbeugenden Immissionsschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Bereich des Genehmigungsverfahrens.
Ganz abgesehen davon, dass auch nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum sog. "Dachau-Urteil" eine Unterscheidung zwischen den auch in der TA-Lärm unter Ziffer 6.1 unterschiedlich behandelten reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Dorf-/Mischgebieten zu erfolgen hat, sind diese angesetzten Mindestabstände nicht geeignet, Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten.
Die Auswirkungen einzelner Windkraftanlagen oder gar von Windparks werden nicht berücksichtigt.
Moderne Windkraftanlagen besitzen einen Schallleistungspegel von ca. 106-108 dB(A). Bei heute schon möglichen und auch in Zukunft realisierbaren Windkraftanlagen mit Leistungen bis 7,5 MW erhöht sich dieser Einzelschallleistungspegel auf 109 dB(A) und darüber.

Realistisch erscheinen deshalb Summenschallleistungspegel die zwischen 118 dB(A) und 120 dB(A) liegen je nach Konstellation und Art der Anlagen.
Dementsprechend müssen die Abstände auch an diese möglichen Windkraftanlagen angeglichen werden.
Dies gilt insbesondere in vorliegendem Fall deshalb, weil die Planung keine Höhenbeschränkung der Anlagen und auch keine Leistungsbeschränkung der Anlagen vorsieht. Regionalpläne werden i. d. R. für mehrere Jahre aufgestellt. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass die Leistung und Höhe der Anlagen und deren Rotordurchmesser ständig zunehmen. Auch in Zukunft ist hiervon auszugehen, sodass die Planung "zukunftsorientiert" zu sehen ist.
Die hier der Planung zu Grunde liegenden Anlagen und deren Bewertung sind bereits überholt und können nicht die künftige Planung bestimmen.
Verstärkt gilt dies vor allem für die Bebauung im Außenbereich, die die gleichen Nachtimmissionsrichtwerte beanspruchen kann, wie Dorf- und Mischgebiete; wie bereits oben ausgeführt. In der Planung wird dies nachweislich nicht berücksichtigt auch hier verkennt die Planung den notwendigen Mindestabstand.

In der althergebrachten Rechtsprechung der Zivilgerichtsbarkeit wird die "Geräuschproblematik" anders behandelt als die Verwaltungsgerichte derzeit

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8091		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

praktizieren. Dort kann durchaus eine Geräuschimmission auch dann zur Rechtswidrigkeit des Betriebs führen, wenn zwar die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden, die Art des Geräuschs aber als unzumutbare Belastung zu qualifizieren ist; so das OLG München in einem richterlichen Hinweis vom Januar 2012.

Zivilgerichte prüfen also auch die Art des Geräuschs. Die §§ 5 und 6 BImSchG reduzieren keineswegs die zwingende Prüfung auf die Maßgaben der TA-Lärm oder gar auf die bloße Lautstärke. Dies ist dem Gesetz an keiner Stelle zu entnehmen. Es hat sich lediglich "eingebürgert", dass Behörden und auch Gerichte diese reduzierte Prüfung auf die Lautstärke einzig und allein bei Beurteilung einer Nachbarbeeinträchtigung berücksichtigen. Damit wird aber nicht dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen, der dem Nachbarschutz besondere Aufmerksamkeit widmet.
Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB erfährt gerade durch den Nachbarschutz in § 5 Abs. 1 und§ 6 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB zwingend einzuhaltende Einschränkungen.
Diesergesetzgeberische Wille ist von Behörden und Planern zu beachten und kann nicht mit dem Argument politischer Zielvorstellungen beseitigt und begründet werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um ein monotones gleichmäßiges Geräusch handelt, sondern um ständig an- und abschwellende Emissionen, oftmals noch verbunden mit schlagartigen Geräuschen, verursacht beim Passieren der Flügel am Turm.
Bei der Vielzahl der Anlagen kommt es darüber hinaus noch zu arhythmischen Konstellationen, die verstärkt auf die Psyche von Menschen einwirken.
Dies steigert sich hin bis zur Impulshaltigkeit der Anlagen, die messbar ist und zur Erhöhung der nach der TA-Lärm festgestellten Lärmimmission führt.

Eine besondere Belastung erfahren hier meine Mandanten. Das Windkraftgebiet reicht hier bis zu 550 m an das Wohnhaus meiner Mandanten. Die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte sind hier keinesfalls einhaltbar.
In einem Abstand von 550 m besteht hier nicht die geringste Chance, diese Werte einhalten zu können.

Das Bundesverwaltungsgericht fordert hingegen, dass entsprechende Prognosen auf der sicheren Seite liegen müssen, damit sie überhaupt Verwendung finden können. In vorliegendem Fallliegen noch nicht einmal im Ansatz Prognosen vor.
Der Zweckverband versucht hier mit völlig unzureichender Begründung und ohne technischen Nachweis die von ihm verwendeten Abstandkriterien zu begründen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16584 ID 7569 (1 - 24/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	2. Bedrängende Wirkung Selbst unter Berücksichtigung der sog. "Faustformel" des Bundesverwaltungsgerichts kann es in vorliegendem Fall zur bedrängenden Wirkung kommen. Die sog. bedrängende Wirkung der Windkraftanlagen gilt als Verstoß gegen das nachbarliche Rücksichtnahmegebot. Wie bereits oben dargelegt, muss die Planung sich an künftigen Anlagen orientieren. Es wurde bereits ausgeführt, dass die Planung für mind. 10- 15 Jahre Gültigkeit besitzen muss. Höhenbeschränkungen liegen hier nicht vor. Windkraftbetreiber werden danach trachten, möglichst hohe Anlagen in Zukunft bauen zu können. Höhen der Anlagen bis 250 m sind deshalb keine Utopie und müssen entsprechend eingeplant werden. Bei einem zu Grunde liegenden Abstand von 550 m ergibt sich dann ein sog. "zweifacher Abstand". Dieser zweifache Abstand gilt nach der Faustformel des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich als Realisierung der bedrängenden Wirkung und führt zur Unzulässigkeil der Genehmigung und mit hin auch zur Unzulässigkeil der hiesigen Planung. Auch hier liegt ein planungsrechtlicher Verstoß nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB in Form der Verletzung des nachbarlichen Rücksichtnahmegebots vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Methodenband** D 2.3.1 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16585 ID 7570 (1 - 25/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	3. Wertminderung: Völlig außer Acht gelassen wurde bislang, dass auf die Mandanten eine erhebliche Wertminderung ihres bebauten Grundstückes zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit der Verkehrswert der Grundstücke und des Wohnhauses erheblich sinken werden. Wie bereits eingangs ausgeführt, nutzen meine Mandanten das Grundstück landwirtschaftlich und zur Pferdezucht und -haltung. Die Mandanten haben das Grundstück als Aussiedlerhof geerbt. Die Pferdehaltung ebenso wie die Zucht von Pferden bedarf der Ruhe und gewisser Abgeschiedenheit. Gerade dies macht den eigentlichen Wert des Grundstückes aus. Das Grundstück dient gleichzeitig auch der Altersvorsorge meiner Mandantschaft. Beabsichtigt ist, Hausgrundstück mit Gebäuden für die Pferdehaltung und entsprechenden Koppeln und Grundstücken, sowie die naturnah bewirtschafteten Flächen evtl. zu veräußern. Käufer werden sich allerdings nur dann finden, wenn nicht die beabsichtigten monströsen riesigen Windanlagen in unmittelbarer, greifbarer Nähe befindlich sind. Sollte es zur Realisierung des Windparks kommen, gilt das Grundstück als absolut unveräußerlich und damit als wertlos. Meine Mandantschaft würde dann nicht nur erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen. Die Altersvorsorge wäre zunichte gemacht. Es handelt sich dementsprechend um existentielle Folgen. Sollte deshalb eine entsprechende Planung realisiert werden, werden von hier aus auf Grund des dann eintretenden Schadens entsprechende Schadensersatzansprüche geprüft und notfalls auch durchgesetzt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8091		**20.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		Wie bereits ausgeführt, handelt es sich hier um eine Existenzfrage für meine Mandanten. Auch dies in die Abwägung mit einzubeziehen. Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20- 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren; vgl. Veröffentlichung: "Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke" von [Name], Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main. Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet. Auch zur so genannten "bedrängenden Wirkung" von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen (im Vergleich zu hier: 550 m!). Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Dementsprechend liegt hier eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BlmSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.	Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8091		**20.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Wenn von einer "erheblichen Belästigung" auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten "Ent-Spannung" mehr kommen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

in seinen so genannten "Flughafen-Schönefeld-Urteilen" vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.

Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt,

vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.

Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren und späteren Genehmigungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.

Im vorliegenden Fall wird die Immobilie der Mandanten derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Mandanten nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass die Immobilie hier gleichzeitig der Altersvorsorge dient.
Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Mandanten einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16586 ID 7576 (1 - 26/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Mit der oft zu lesenden lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden. Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windkraftanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe von ca. 200- 250 m und einem Rotordurchmesser von mind. 120 m kann von "normaler Bebauung" nicht mehr ausgegangen werden. Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht. Industrieanlagen wären an diesem Standort absolut unzulässig. Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16587 ID 7577 (1 - 27/27)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung hinsichtlich der Vorrangfläche Ingeleben 01 an erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Mängeln leidet, die die Ausweisung nicht rechtfertigen. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **25.06.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16588 ID 13346 (2 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Am 20.1.2014 habe ich für meine Mandantschaft hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes ,,Ingeleben 01, Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Heeseberg" eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. In der Zwischenzeit haben sich weitere wichtige Punkte und Einwendungen ergeben, die einen Nachtrag zum bisherigen Vortrag notwendig machen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16589 ID 13347 (2 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zu I. Belange des Naturschutzes: Meine Mandantschaft hat in Zeitraum 07.02.2014 bis 18.05.2015 exakte Aufzeichnungen zu Zugvögeln, Rastvögeln und Brutvögeln gefertigt. Belegt wird dies durch entsprechende Lichtbilder und Aufzeichnungen. Hieraus ist ersichtlich, dass der Bereich von Zugvögeln stark frequentiert wird. Besonders zu erwähnen sind hier Kraniche, Gänse, Nilgänse, Kiebitze, aber auch Milane, Starre, Wacholderdrosseln. Festgestellt wurden unter anderem Milanhorste. Insoweit verweise ich auf die als Anlage beigefügte Übersichtskarte Anlage: -Aufzeichnungen des Vogelzugs, der Rastvögel und der Brutvögel in Zeitraum 07.02.2014 bis 18.05.2015- als Anlage 1 - Karte mit eingezeichneten Milanhorsten - als Anlage 2	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **25.06.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		-ein Anlagenkonvolut Lichtbilder mit entsprechenden Anmerkungen -als Anlage 3		
Z16590 ID 13348 (2 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Die vorgenannten Sichtungen meiner Mandantschaft decken sich auch mit den Beobachtungen des NABU-Kreisgruppe Helmstedt. Die Aufzeichnungen des NABU betreffen das Gebiet um den nahe gelegenen Ort Süpplingen. Der Abstand zwischen Ingeleben und Süpplingen beträgt nur ca. 13 km. Das geplante Vorranggebiet liegt von Süpplingen sogar nur ca. 10 km entfernt. Die Beobachtungen in Süpplingen betreffen auch die Bereiche südlich von Süpplingen und sind deshalb repräsentativ auch für das hier gegenständliche Windkraftgebiet. Auf die Aufzeichnungen des NABU und die dortigen Erkenntnisse wird ausdrücklich verwiesen. Anlage: - NABU-Tagesspiegel der Aktivitäten im Jahr 2015- als Anlage 4 - NABU-Punkt-Stopp-Zählungen im Februar 2015- als Anlage 5	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16591 ID 13349 (2 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Zwischenzeitlich hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) die Fachkonvention ,,Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", Stand 13.05.2014 herausgegeben. Die dortigen Erkenntnisse wurden zwischenzeitlich vom NABU anerkannt und gelten insoweit als verbindlich für spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen. Diese Fachkonvention enthält für den Rotmilan einen Mindestabstand vom Horst von 1.500 m. Dementsprechend ist die ,,alte Regelung" mit einem engen Prüfbereich von 1.000 m überholt. Da in vorliegendem Fall hohe Flugaktivitäten des Rotmilans aber auch verschiedene Rotmilanhorste bekannt sind, muss in die artenschutzrechtliche Prüfung dieser enge Prüfbereich von 1.500 m unter Beibehaltung des erweiterten Prüfbereichs von 6.000 m einbezogen werden. Hinsichtlich der Raumnutzung wird insbesondere auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013- Az.: 9 A 1540/12.Z verwiesen. Raumnutzungsanalysen für geschützte Greifvogelarten sind deshalb unabdingbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z16592 ID 13350 (2 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wie bereits in der Stellungnahme vom 20.01.2014 ausgeführt, verbietet sich die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes "Ingeleben 01, Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Heeseberg".	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **25.06.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16593 ID 13351 (2 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ergänzender Vortrag zu B) Private entgegenstehende Belange zu ergänzen: 4. Tieffrequenter Schall/Infraschall Die Problematik tieffrequenter Schall und Infraschall wird im Planungsverfahren überhaupt nicht beachtet, obwohl diese Fragen aufgrund neuester Erkenntnisse nicht mehr "totzuschweigen'" sind. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200- 300m. Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Anlage: - [Name], Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - als Anlage 6 - Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen-als Anlage 7 Der Begriff ,,Infraschall" wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16Hz bzw. 20Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch ,,Infraschall" hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Konzentrationsvermögens.
Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung unabhängiger Wissenschaftler bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.
Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.
Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder Oberhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung ,,Lärmbekämpfung- Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg" aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, ,,bei denen trotzglaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen".
Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase.
Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.
Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern -wie auch in vorliegendem Fall- nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.
In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.
Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe

ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen.
Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des [Name], Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Arzteverbände).

Anlage:
-Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; [Name]- als Anlage 8

Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind:

Anlage:
-Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung -als Anlage 9
- Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014- als Anlage 10
- Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015- als Anlage 11

Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.

Ähnlich der Wertminderung wird die mit Sicherheit vorhandene Infraschallbelastung durch die bisherige Rechtsprechung zu Unrecht nicht ernst genommen und verharmlost, obwohl ausländische Studien auf die Gefährlichkeit des Infraschalls insbesondere durch Windkraftanlagen hinweisen.

Nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Prüfung und Bewertung der Schallimmissionen so durchzuführen, dass Belastungen durch Schallimmissionen in jedem Fall ausgeschlossen werden können, welche die als zumutbar und erträglich angesetzten Immissionsgrenzwerte auch nur geringfügig überschreiten. (Gesundheits)vorsorgender Anwohnerschutz mit dem Anspruch, Schutz gegen Schallimmissionen "auf der sicheren Seite" zu gewährleisten, muss im Gegenteil - nach sorgfältiger, detaillierter und eingehender Prüfung der vorgelegten prognostischen Berechnungen -so angelegt sein, dass jedwede Überschreitung der Immissionsgrenzwerte unter allen zu erwartenden und möglichen Wetterbedingungen auszuschließen ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die prognostischen Berechnungen der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.8091** | Datum der Stellungnahme: **25.06.2015** | Einwendungsgeber: Privater Einwender | 1. Beteiligungsverfahren

Immissionsgrenzwerte nach aktuellem Stand der Technik erfolgen und nach diesen Maßgaben ebenfalls überprüft werden. In allen strittigen Fällen ist zugunsten des vorsorgenden Anwohnerschutzes zu entscheiden.

Belastungen durch tieffrequenten Schall und durch Infraschall implizieren psychophysische Risiken. Dies wurde inzwischen durch eine ganze Reihe von Untersuchungen nachgewiesen. Unsicherheit besteht allein hinsichtlich der tatsächlichen und empirisch belegbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen, der Symptomatik und der Schwere der gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkung im organischen und im psychischen Bereich; Nocebo-Effekte werden allerdings zunehmend ausgeschlossen. Unsicherheit besteht ebenfalls in Bezug auf die besonders gefährdeten Personengruppen. Diese noch nicht im Detail geklärten Wirkungszusammenhänge bedürfen weiterer Untersuchungen.
In diesem Zusammenhang ist allerdings ein grundsätzlicher Hinweis zur Aussagekraft derartiger Untersuchungen von Bedeutung:
Wirkungszusammenhänge lassen sich anhand solcher Untersuchungsdesigns prinzipiell nur als statistische Wahrscheinlichkeitsaussagen bemessen und (mit zu benennenden Fehlerwahrscheinlichkeiten) abschätzen. Sie lassen keine Aussagen über konkrete Einzelfälle zu. Davon unbenommen ist festzuhalten: Es steht inzwischen außer Frage, das Infra- und tieffrequenter Schall gesundheitliche Risikofaktoren implizieren.
Wie in der Presse für jedermann zu lesen war, hat Dänemark die Windkraftplanung ausgesetzt, um zunächst die Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung zu erforschen.
Weshalb die Bundesregierung diesem Beispiel nicht folgt, bleibt deren Geheimnis.
Da Belastungsmessungen durch tieffrequenten Schall und durch Infraschall nicht vorgenommen wurden, können auch die damit einhergehenden gesundheitlichen Risikofaktoren nicht in die Betrachtung und Bewertung einer Belastungswirkung der WEA einbezogen werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte über die gesundheitlichen Risiken einer Belastung durch Infra- und tieffrequentem Schall muss dies als gravierender Mangel moniert werden, weil der gebotene vorsorgende Anwohnerschutz auch in dieser Hinsicht keine Berücksichtigung findet.

Beteiligtennummer: **29.8091** | Datum der Stellungnahme: **07.07.2015** | Einwendungsgeber: Privater Einwender | 1. Beteiligungsverfahren

Z16594 HE Heeseberg Ingeleben 01
ID 13367
(3 - 1/1)

Die als Anlage beigefügten Unterlagen beweisen die Präsenz von Rotmilanen im besagten Gebiet.
Nachgewiesen wurden brütende Rotmilane direkt im besagten Vorranggebiet für Windenergienutzung (2).
Ein zerstörter Rotmilan Horst wurde unmittelbar angrenzend an das Vorranggebiet angetroffen (Ziff. 3) sowie im Norden des Vorranggebiets ein weiterer besetzter Rotmilanhorst.

Damit ist hier nachgewiesen, dass es sich um ständig anwesende und auch

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.

s. Gebietsblatt
HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8091**		Datum der Stellungnahme **07.07.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		brütende Rotmilane im und am Gebiet handelt. Aufgrund dieses massiven Vorkommens sind weitere Untersuchungen unerlässlich. Es wird hier davon ausgegangen, dass es sich sogar um ein sogenanntes "Dichtezentrum" handeln könnte. Allein die Präsenz des brütenden Rotmilans innerhalb des Gebietes (2) verbietet unter Berücksichtigung des engeren und weiteren Prüfbereichs die Ausweisung dieser Fläche. Selbstverständlich sind hier auch keine Genehmigungen von Windkraftanlagen möglich. Es steht hier sowohl der Planung als auch der Genehmigung der öffentliche Belang des Naturschutzes nach§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.		
Beteiligtennummer **29.8092**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16595 ID 8345 (1 - 1/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Wir zeigen an, dass wir die [Firmenname] vertreten. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich. Bei Bedarf reichen wir eine auf uns lautende Vollmachtsurkunde jederzeit gerne nach. 1. Sachverhalt, betroffene Belange Unsere Mandantin plant einen Windpark "Schladen" mit zurzeit 6 Windkraftanlagenstandorten. Zur raschen Orientierung fügen wir als Anlage MWP 1 einen Lageplan bei. Dort sind die WEA-Standorte (derzeitiger Stand der Planung) dargestellt. Zu Ihrer raschen Orientierung überreichen wir zudem die "Potentialflächenbeschreibung" (Gebiet "Samtgemeinde Schladen") aus Ihrem Regionalplanentwurf. Anlage MWP 1a. Zu erkennen ist aus beiden Plänen, dass die von unserer Mandantin beplante Fläche (westlich von Schladen) insgesamt innerhalb einer Potentialfläche nach Ihrem Regionalplanentwurf liegt. Die [Firmenname] ist ein Zusammenschluss von Gesellschaftern mit dem Ziel, ein umweltfreundliches Windkraftvorhaben, sprich auf den in Rede stehenden Flächen (Anlage MWP 1), die Errichtung von Windenergieanlagen umzusetzen. Der Großteil der Gesellschafter ist zudem Flächeneigentümer. Unsere Mandantin hat, nachdem die vorgenannte Fläche als Potentialfläche von Ihnen ausgewiesen wurde, in den vergangenen zwei Jahren über 70.000,00 € an Vorlaufkosten in die Planung des Windparks investiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8092**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Insbesondere hat unsere Mandantin extern avifaunistische Gutachten und Fledermausuntersuchungen in Auftrag gegeben. Hinzu kamen eine Windertragsberechnung eines akkreditierten Gutachters sowie die Beauftragung des Planungsbüros [Name] zur Erstellung eines Genehmigungsantrags. Bei Bedarf können Zahlungsbelege nachgereicht werden.		
Z16596 ID 8346 (1 - 2/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Antrag Namens und in Vollmacht unserer Mandantin beantragen wir, die im Lageplan Anlage MWP 1 ausgewiesene Fläche als künftiges Vorranggebiet für Windkraftnutzung festzulegen. Wie nachstehend noch näher ausgeführt, belegen die Planungen und Untersuchungen unserer Mandantin, dass die vorgenannte Fläche (vgl. auch Lageplan, Anlage MWP 1), hervorragend zur Windkraftnutzung geeignet ist. Namentlich avifaunistische Belange stehen einer Nutzung zur Windenergiegewinnung an dieser Stelle nicht entgegen. In keiner Weise nachvollziehbar wäre, würde just diese Fläche im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans unberücksichtigt bleiben.	**Nicht folgen** "Zielsetzung auf der regionalplanerischen Ebene ist es, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG14 insbesondere vorhandene Verbreitungsschwerpunkte windkraftempfindlicher Vogelarten im Verbandsgebiet zu erkennen und von Windkraftnutzungen freizuhalten." (Umweltbericht Kap. 2.2.2.3, S.45). Der stark kollisionsgefährdete Rotmilan hat in diesem Gebiet eine besondere Planungsrelevanz. Aufgrund der hohen Dichte von Brutrevieren in diesem Landschaftsraum wurde hier ein Verbreitungsschwerpunkt festgestellt. Dieser dient als Ausschlusskriterium für die Planung von VR WEN im Planungskonzept des Regionalverbandes, wie im Methodenband (s. Bezug) und im Umweltbericht (s. Bezug) erläutert. Innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte ist grundsätzlich von einem stark erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan auszugehen. Darüber hinaus will der Regionalverband mit der Herausnahme der Verbreitungsschwerpunkte die Populationszentren der Art innerhalb des Verbandsgebiets großflächig sichern, um den Erhalt und die Reproduktion des Rotmilans nicht zu gefährden. Die hohe Dichte an Rotmilan-Brutrevieren, die auch in der avifaunistischen Kartierung von [Gutachterbüro], die als Anlage Ihrer Stellungnahme beigefügt ist, zum Ausdruck kommt, steht einer Festlegung von VR WEN aus Sicht des Regionalverbandes entgegen. Die folgenden Aussagen in dem Bericht von [Gutachterbüro] (2013), dass "die hohe Aktivitätsdichte auf der gesamten Potenzialfläche ersichtlich (wird - Erg. D. V.). Die Potenzialfläche ist Hauptnahrungshabitat des Rotmilanpaares, welches im Waldgebiet Buchladen brütet." (S.11, 12) und "im Untersuchungsgebiet befinden sich mindestens drei Rotmilanschlafplätze, die Sammel- und Rastplatz für mindestens 22 Rotmilane sind: Lah, Weinberg und Obstbestand (…). Desweiteren befindet sich ein Winterschlafplatz eines Rotmilan-Brutpaares in diesem Bereich." (a.a.O., S. 15) machen deutlich, dass die vom Einwender als potenzielles VR WEN eingebrachte Fläche ein sehr bedeutendes Nahrungshabitat des Rotmilans darstellt und zu einem Bereich mit zahlreichen Überflügen gehört. Dies belegt die Einschätzung des Regionalverbandes, wonach hier ein (entsprechend der Ausführungen in Methodenband und Umweltbericht definierter) Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans vorliegt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.2 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z16597 ID 8347 (1 - 3/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01	3. Fachliche und rechtliche Ausführungen a) Einleitend sei erwähnt, dass gerade die von unserer Mandantin beplante Fläche in besonderer Weise windhöffig ist. Dies folgt gerade aus der "Karte Windpotentialanalyse", die Sie mit dem Regionalplanentwurf ausgelegt haben. Bestätigt wird dies zudem durch ein von unserer Mandantin beauftragtes Windgutachten der [Firma], beigefügt als	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die besondere Windhöffigkeit der Fläche ist dem Regionalverband bekannt. Unabhängig davon führt der hier festgestellte Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans sowie ein bekannter Brutplatz der Art in jedem Fall zum Ausschluss der Potenzialfläche.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8092**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Anlage MWP 2		
Z16598 ID 8348 (1 - 4/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01	b) Darüber hinaus ist die in Rede stehende Fläche aber auch naturschutzfachlich, insbesondere auch im Hinblick auf die Avifauna, für Windkraftnutzung hervorragend geeignet. Insoweit verweisen wir auf den unserer Mandantin vorliegenden "Kartierungsbericht-Avifauna" von November 2013 sowie an dieser Stelle auch schon auf den "Kartierungsbericht zur Untersuchung der Fledermausfauna", Stand 2013; beigefügt als Anlage MWP 3 und 4. Nach dem Ergebnis der Kartierung stehen insbesondere auch Rotmilanbelange oder auch Schwarzstorchvorkommen einer Errichtung von den geplanten 6 Windkraftanlagen in keiner Weise entgegen. Zur Präzisierung überreichen wir insoweit zwei Fachstellungnahmen, einmal zum Rotmilan und einmal zum Schwarzstorch: - In der Stellungnahme "Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans" vom 12. Dezember 2013 des Fachgutachters [Name] ist insbesondere dargestellt, dass sich der von unserer Mandantin beplante Bereich entgegen der Darstellung im Regionalplanentwurf nicht in einem "Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans" befindet (Anlage MWP 5, nebst Karte Anlage MWP 5a). - In der weiteren Stellungnahme des Fachplaners [Name] ebenfalls vom 12. Dezember 2013 zu "Vorkommen des Schwarzstorches" ist dargelegt, dass es im Hinblick auf Schwarzstorchvorkommen in der weiteren Umgebung des geplanten Windparks zwar Schwarzstorchvorkommen gibt, diese aber gerade durch den hier geplanten Windpark nicht beeinträchtigt würden (Anlage MWP 6). Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen in den beigefügten Stellungnahmen, die wir vollinhaltlich zum Gegenstand der hiesigen Einwendung machen. Insbesondere auch mit Blick auf Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde Welfenbüttel (vgl. oben), im Nachgang dessen unsere Mandantin die kostenaufwendigen Kartierungen in Auftrag gegeben hat und mit Blick auf die beigefügten Ergebnisse, drängt sich vorliegend auf, die Fläche gem. Lageplan Anlage MWP 1 vollumfänglich als künftiges Vorranggebiet im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, da mit den Untersuchungsergebnissen für die hiesige Fläche feststeht, dass dort auch tatsächlich Windkraftanlagen errichtet werden können. Entsprechende Kartierungsergebnisse liegen - soweit wir den ausgelegten Unterlagen entnommen haben - für angrenzende, zurzeit von Ihnen als Vorranggebiete vorgesehene Flächen nicht vor.	**Nicht folgen** Von hervorragender naturschutzfachlicher Eignung der Fläche kann angesichts der hohen Dichte von Rotmilan-Brutpaaren im näheren Umfeld nicht die Rede sein. Der Kartierungsbericht Avifauna von [Firmenname] bestätigt die avifaunistischen Erhebungen im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung, wonach in diesem Gebiet ein Schwerpunktvorkommen des Rotmilans festzustellen ist. Dies verdeutlichen auch die Ergebnisse von [Firmenname], die innerhalb des avifaunistischen Untersuchungsraumes 49 Horstbäume zeigen, 3 besetzte Horste und weitere 3 mit hoher Wahrscheinlichkeit besetzte Horste. Darüber hinaus bedingen bereits die dem Regionalverband bekannten zahlreichen sich überlagernden Rotmilan-Kernhabitate im Raum Neuenkirchen - Gielde nach der Methodik des Regionalverbandes einen Verbreitungsschwerpunkt der Art, welcher von Windenergienutzung freigehalten werden soll. Die Belange des Artenschutzes stehen bezüglich des Rotmilans dem Vorhaben entgegen. Bezüglich des Schwarzstorchs teilt der Regionalverband auf der Grundlage der uns vorliegenden Erkenntnisse die Einschätzung Ihrer Gutachter.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8092**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16599 ID 8351 (1 - 5/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01	c) In rechtlicher Hinsicht sei ergänzt: Das Bundesverwaltungsgericht hat zuletzt mit Urteil vom 13. Dezember 2012 klargestellt, dass Darstellungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung im Übrigen nicht nur eine nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien ermittelte Flächenpotentialstudie erfordert. Ebenso muss nach der Rechtsprechung nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien zudem dargelegt werden, wie der Regionalplangeber von den nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen verbleibenden sog. Potentialflächen zu den eigentlichen Eignungsgebieten gelangt ist. Dabei ist eine detaillierte Abwägung erforderlich. Anhand abstrakter, durchweg gleich angewendeter Kriterien muss insoweit dargelegt und gerechtfertigt werden, wie es zur Ausweisung und zum Flächenzuschnitt der verbleibenden Vorranggebiete kommt. Es bedarf insgesamt, in den Worten des Bundesverwaltungsgerichts, eines "schlüssigen Plankonzeptes". Diesen Vorgaben wird der Regionalplanentwurf im Hinblick auf die Ausweisung im Bereich Schladen nicht ansatzweise gerecht. Hier fehlt schon eine detaillierte Sachverhaltsermittlung. Dies betrifft gerade die Avifauna. Insoweit sind die beigefügten Untersuchungsergebnisse zwingend zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Planungskonzept des Regionalverbandes ist umfassend im angegebenen Kapitel im Methodenband erläutert. Es vollzieht sich auf 2 Planungsebenen mit jeweils zwei Arbeitsschritten. Die von Ihnen vertretene Fläche ist bei der einzelfallbezogenen Abwägung aufgrund des Verbreitungsschwerpunktes des Rotmilans herausgefallen. Der Regionalverband hat für sämtliche nach der 1. Planungsebene verbliebenen Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumplanung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten.	**s. Methodenband** E
Z16600 ID 8352 (1 - 6/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Hinzu kommt, dass im aktuellen Entwurf anderen Flächen als Vorranggebiete vorgesehen sind, für die - anders als die im Lageplan Anlage MWP 1 dargestellte Fläche - umfangreiche Erfassungen zur Avifauna nicht vorliegen. So ist z.B. nicht ersichtlich, dass von der Potentialfläche bei Schladen der östliche Teil als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll, der nach den vorliegenden Unterlagen (vgl. auch Anlagen zum hiesigen Schreiben) gut	**Nicht folgen** Wie im Vorangegangenen erläutert, kann die im Lageplan Anlage MWP 1 dargestellte Fläche nicht als geeignet angesehen werden. Die im Zuge eines Genehmigungsverfahrens auf nachfolgender Planungsebene erforderliche detaillierte avifaunistische Kartierung für die Potenzialfläche Schladen nach dem Planungsentwurf des Regionalverbandes kann möglicherweise zu weiteren	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8092**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		untersuchte und geeignete Bereich hingegen nicht berücksichtigt werden dürfte.	Einschränkungen der Nutzbarkeit aufgrund von windkraftsensiblen Vogelarten führen. Gleichwohl liegen für diesen Bereich keinerlei Hinweise auf eine derart hohe Bedeutung für den Rotmilan vor, wie dies - im Übrigen auch ohne die Untersuchungsergebnisse des Einwenders - für den westlichen Teil der Potenzialfläche der Fall ist.	
Z16601 ID 8353 (1 - 7/7)	WF Schladen-Werla Schladen 01	4. Nächste Schritte Wir fordern Sie auf, den Regionalplanentwurf namentlich mit Blick auf die beigefügten Kartierungsergebnisse und die Planung unserer Mandantin zu überarbeiten. Unsere Mandantin steht gerne zur Verfügung, auch gemeinsam mit dem Planungsbüro [Firma] und den vor Ort verantwortlichen Naturschutzbehörden Wolfenbüttel und Goslar sowie auch mit dem ZGB unter Berücksichtigung der aktuellen Kartierungsergebnisse und der damit verbundenen Einschränkungen einen sachgerechten Zuschnitt der Fläche in den Regionalplanentwurf zu erarbeiten. Dabei drängt sich auf, dass insbesondere auch die im Lageplan Anlage MWP 1 dargestellte Fläche als Vorranggebiet zu berücksichtigen ist. Unsere Mandantin wird die Planung im Hinblick auf den Windpark (Anlage MWP 1) in jedem Fall fortsetzen. Sollte wider Erwarten Ihr Regionalplanentwurf die Fläche nicht mit aufnehmen, kündigen wir im Namen unserer Mandantin schon jetzt an, notfalls auch rechtliche Schritte einzuleiten. Mit Blick auf die beigefügten umfassenden Untersuchungsergebnisse dürfte dies indes, so jedenfalls die Hoffnung unserer Mandantin, nicht erforderlich sein.	**Nicht folgen** Auf die vorangegangenen Abwägungen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.8092**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16602 ID 8685 (2 - 1/7)		Unsere Mandanten: [7 Mandanten] Wir zeigen an, dass wir die im Betreff bezeichneten Grundeigentümer vertreten. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich. Bei Bedarf reichen wir auf uns lautende Vollmachtsurkunden jederzeit gerne nach. Unsere Mandanten sind Eigentümer der nachfolgend tabellarisch aufgeführten Grundstücke: s. Dokument	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8092**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16603 ID 8686 (2 - 2/7)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Unsere Mandantschaft ist durch den aktuell vorgesehenen Entwurf der 1. Änderung der Windenergienutzung betreffend das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 erheblich in ihren Rechten und Interessen betroffen. Zur raschen Orientierung überreichen wir als Anlage MWP 1 einen Lageplan. Dort ist das Windeignungsgebiet "Wettendorf' in seinem heutigen Bestand verzeichnet. Unsere Mandantschaft ist Grundeigentümer dort nördlich und nordwestlich angrenzender Flächen. Auch diese sind im Lageplan verzeichnet. Bei den Flächen unserer Grundeigentümer handelt es sich nach den Unterlagen des Regionalplanentwurfs durchweg um Potentialflächen. Diese sollen aber nach dem aktuellen Entwurf - wider Erwarten - nicht künftig als Vorrang- oder Eignungsbebist für Windkraftnutzung dargestellt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z16604 ID 8687 (2 - 3/7)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Wir fordern Sie auf, die vorgenannten Grundstücke unserer Mandantschaft durchweg als Vorranggebiet für Windkraftnutzung / Vorranggebietserweiterung auszuweisen. Ausweislich der Antragsunterlagen handelt es sich um Potentialflächen. Soweit hier ersichtlich, soll der Ausweisung ein Bruthabitat des Rotmilans entgegenstehen. Hier verkennt dert Regionalplanentwurf aber, dass eine Betroffenheit des Rotmilans vorliegend wie auch generell in Fällen wie hier ausgeschlossen ist. Wir verweisen auf die jüngere Rechtsprechung, die eine entsprechend fehlende Betroffenheit insbesondere auch für Niedersachsen inzwischen mehrfach ausgeurteilt hat. OVG Magdeburg, Beschl. V. 21. März 2013 - 2 M 144/12; VG Hannover, Urt. V. 22. November 2012 - 12 A 2305/11 oder auch VG Minden, Urt. V. 10. März 2010 - 11 K 53/09	**Nicht folgen** Der Rotmilan ist überproportional häufig ein Schlagopfer von WEA mit einer bestandsbezogenene Kollisionsrate von 1:56. Niedersachsen und der Regionalverband im Speziellen haben zudem eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser gefährdeten Art, da hier ein Großteil der Weltpopulation vorkommt. Der von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des LK Gifhorn gemeldete Brutplatz des Rotmilans befindet sich in einer Entfernung von knapp 1000 m zur WEA-Bestandsfläche. Da für den Rotmilan bekannt ist, dass 50% seiner Nahrungsflüge in einem Umkreis von rund 1000 m um seinen Horst stattfinden, bei einer Entfernung von 2000 m 80% der Nahrungsflüge, wurde im Rahmen der Planungskonzeption des Regionalverbandes ein Schutzabstand von 1000m um einen bekannten Rotmilan-Horst eingehalten, alternativ ein von Biodata im Rahmen einer avifaunistischen Übersichtskartierung abgegrenztes Brutrevier von der Festlegung als VR WEN ausgenommen. Bei der Überschneidung von mehreren Brutrevieren wurde ein Verbreitungsschwerpunkt für den Rotmilan festgestellt und weitere Schutzabstände eingehalten, um ein Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Dieses Planungskonzept beruht auf eindeutigen Kriterien, die im Methodenband und im Umweltbericht erläutert sind. Es besteht kein Anlass, dieses rechtlich in Zweifel zu ziehen. Die vom Einwender angeführte Rechtssprechung bezieht sich auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und ist darüber hinaus auch nicht vergleichbar. Den vom Einwender angeführten Urteilen kann eine Vielzahl von Urteilen entgegengehalten werden, die die Betroffenheit von Rotmilanen anerkennen. Hier zwei Beispiele des BVerwG: - BVerwG 7 C 40.11 vom 21.11.2013 - BVerwG 4 C 1.12 vom 27.06.2013	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8092**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16605 ID 8688 (2 - 4/7)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Fazit: Eine erhebliche Betroffenheit des Rotmilans, insbesondere im Hinblick auf das Artenschutzrecht (vgl. die zitierte Rechtsprechung) ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere auch im vorliegenden Fall. Denn bei der von unserer Mandantschaft beantragten Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Erweiterungsfläche zu einem Bestandswindpark. Die Rechtsprechung verlangt für eine relevante Betroffenheit geschützter Arten bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine "signifikante Erhöhung der Schlagwahrscheinlichkeit" der betroffenen Art. Diese ist vorliegend schon deshalb nicht zu erwarten, da eine etwaige Gefährdung - läge sie denn vor - schon durch den Bestandswindpark gegeben ist. Von einer signifikant erhöhten Schlaggefahr kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein. Vgl. auch VG Hannover, a. a. O.	**Nicht folgen** Die Teilflächen 1 bis 6 der ursprünglichen Potenzialfläche Wettendorf befinden sich überwiegend auf Ackerflächen im Wald. Sie nähern sich dem Brutplatz des Rotmilan bis auf wenige 100 m und sind aufgrunddessen bevorzugte Nahrungshabitate. Bei diesen Flächen kann auf jeden Fall von einer signifikanten Erhöhung der Schlagwahrscheinlichkeit ausgegangen werden. Der Rotmilan geht auf offenen, agrarisch genutzten Flächen bevorzugt auf Nahrungssuche, sodass dem Waldrandbereich nördlich des bestehenden Windparks ebenfalls eine besondere Bedeutung im Hinblick auf den Brutplatz (kurze Entfernung bevorzugt) zukommt, womit sich die Schlaggefahr deutlich erhöht. Auch unterschreitet dieser Bereich die auch in der Rechtsprechung anerkannte Fachkonvention des 1.000 m-Mindestabstands unterhalb welcher regelmäßig mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gerechnet werden muss (vgl. VG Hannover, 12 A 2305/11).	
Z16606 ID 8689 (2 - 5/7)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Auch das darüber hinaus der Erweiterung entgegengehaltene "120 Grad-Kriterium" kann eine Streichung der von unserer Mandantschaft favorisierten Fläche nicht rechtfertigen. Insoweit ist zunächst schon zu berücksichtigen, dass ein solches 120 Grad-Kriterium sowohl in seiner Ausdehnung (Warum nicht 140 Grad?) willkürlich erscheint. Darüber hinaus ist auch aus seiner Anwendung mit den rechtlichen Maßstäben, die namentlich das Bundesverwaltungsgericht an Darstellungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB knüpft, unvereinbar. Danach muss ein schlüssiges Konzept vorgelegt werden, weshalb bestimmte Flächen ausgewiesen werden, andere nicht. Grundlegend BVerwG, Urt. V. 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11	**Nicht folgen** Zu diesem Thema sind in den letzten Jahren jedoch bereits mehrere obergerichtliche Urteile ergangen: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 09.04.2008; OVG Magdeburg, Beschluss. v. 16.03.2012, Az. 2 L 2/11. Die Anwendung eines Kriteriums zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen wird durch das OVG Magdeburg, Beschluss. v. 16.03.2012, Az. 2 L 2/11 als statthaft angesehen. Hiernach wird eine Beeinträchtigung im Überschneidungsbereich von 120° des rechten und linken Sichtfeldes im 180°-Gesichtsfeld (entspricht 2/3 von 180°) als zumutbar bewertet. Ein schlüssiges Konzept des Plangebers liegt vor, wie in dem Methodenband der 1. Änderung des RROP 2008 bezüglich der Windenergienutzung im Abschnitt E ausführlich dargestellt.	
Z16607 ID 8690 (2 - 6/7)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Alledem wird das hier gewählte "120 Grad-Kriterium" nicht gerecht. Dies zeigt gerade auch die hiesige Fallkonstellation. So ist nicht erkennbar, weshalb das 120 Grad-Kriterium gerade in der Weise angewendet werden soll, dass die Fläche unserer Mandantschaft als Windvorranggebiet unberücksichtigt bleibt. Ohne Weiteres ist es möglich und geboten, das Kriterium in der Weise zu verwenden, dass die entsprechende Grenze sich weiter nach Nord-Osten verschiebt (und so die Flächen unserer Mandantschaft enthalten sind). Dieselben Einwände greifen im Hinblick auf das von dem Entwurf thematisierte Kriterium einer maximalen Längenausdehnung von 4 km. Gerade mit Blick auf die Bestandsanlagen und die Eignung der Flächen unserer Mandantschaft zur Windkraftnutzung drängt sich hier auf, wenn man ein solches Kriterium denn für rechtlich zulässig erachten sollte, eine entsprechende Ausdehnung nach Norden zu verfolgen.	**Teilweise folgen** Infolge der modifizierten Anwendung des 120°-Kriteriums (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband) entfällt nur ein geringer Teil der vertretenen Potenzialfläche, da nunmehr die mit Hilfe eines geographischen Informationssystems ermittelte Ortsmitte den Ansatzpunkt für den Scheitelpunkt des 120° Winkels darstellt. Somit ist keine Variabilität des Ansatzpunktes mehr gegeben. Die hier betroffenen Flächen entfallen aber auch aus anderen Gründen (siehe angegebene Zeilennummern). Desweiteren führt auch nicht die Anwendung des Kriteriums der maximalen Längsausdehnung von 4 km zum Entfall der Flächen. Der Grund für den Entfall wird in den angegebenen Zeilennummern erläutert.	**s. Zeile(n)** 16604 16605 **s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8092**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16608 ID 8691 (2 - 7/7)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Wir kündigen an, sollten die Flächen unserer Mandantschaft im Regionalplan als Windvorrangfläche unberücksichtigt bleiben, den Regionalplan notfalls auch gerichtlich überprüfen zu lassen. Für alle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung der Flächen der Mandantschaft des Einwenders sind in den vorangegangenen Ausführungen erläutert. Sie finden sich ebenfalls im Gebietsblatt.	
Beteiligtennummer **29.8092**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16609 ID 22427 (3 - 1/1)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Wir zeigen erneut an, dass wir die [Firmenname] vertreten. Bereits im Rahmen der 1. Offenlegung hatten wir, zur raschen Orientierung als Anlage MWP 1 beigefügt, eine Stellungnahme für unsere Mandantin eingereicht. Im Rahmen der nunmehr durchgeführten zweiten Offenlage teilen wir mit, dass unsere Mandantin ihre Einwendung (Anlage MWP 1) uneingeschränkt aufrechterhält. Sollte die von unserer Mandantschaft vorgeschlagene Fläche zur Windkraftnutzung nicht als Eignungs- und Vorranggebiet ausgewiesen werden, behält sich unsere Mandantschaft ausdrücklich vor, eine künftige Regionalplanung später durch Normenkontrolle anzugreifen. Für die Beantwortung aller Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus der 1. Offenlage verwiesen (siehe Belang im angegebenen Bezug).	**s. Zeile(n)** 16596
Beteiligtennummer **29.8092**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16610 ID 22428 (4 - 1/1)	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	Wir zeigen erneut an, dass wir die im Betreff bezeichneten Grundeigentümer vertreten. Bereits im Rahmen der 1. Offenlegung hatten wir die, zur raschen Orientierung als Anlage MWP 1 beigefügte, Stellungnahme eingereicht. Im Rahmen der zweiten Offenlage teilen wir namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft mit, dass die Einwendung und Stellungnahme (Anlage MWP 1) uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt. Sollte die von unserer Mandantschaft vorgeschlagene Fläche zur Windkraftnutzung nicht als Eignungs- und Vorranggebiet ausgewiesen werden, behält sich unsere Mandantschaft ausdrücklich Rechtsmittel vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung des Schreibens vom 22.01.2014 aus der 1. Offenlage verwiesen. Die dort aufgeführten Bedenken und Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, führten jedoch zu keiner veränderten Abwägungsentscheidung (siehe angegebene Zeilenummer ff). Der Flächenzuschnitt der geplanten Erweiterung des Vorranggebiets Wettendorf GF 1a kann dem Gebietsblatt entnommen werden.	**s. Zeile(n)** 16602 **s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8093**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16611 ID 8837 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Presse habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung Eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 185 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften entstehen. Mit der Errichtung des Mit der Errichtung des Windenergieparks bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung des o.g.Windenergieparks: Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften nahezu verdrängt Geräuschentwicklung, drehende Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Befeuerung wirken auf die Umwelt ein.		**s. Zeile(n)** 8315
Z16612 ID 8838 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Schutzzone Elm wird nicht eingehalten. Die Regelungen besagen, dass Windkraftanlagen mindestens einen Abstand von fünf Kilometern zum Elm haben müssen.	**Nicht folgen** Die 5 km-Schutzzone um den Elm unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z16613 ID 8839 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien: Immobilien werden deutlich an Wert verlieren.		**s. Zeile(n)** 8316
Z16614 ID 8840 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1.000 m zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Schattenwurf, Nachtbefeuerung sowie durch Geräuschemissionen,Infraschall und tieffrequente Schallwellen! Diese Gefahren sind noch längst nicht hinreichend erforscht. Der Abstand zu den Anlagen müsste meines Erachtens, wie auch u.a. von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen, mindestens 2.000 m betragen. Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen01 wesentliche öffentliche Belange verletzt. Mit freundlichen Grüßen		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8094**		Datum der Stellungnahme **04.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16615 ID 9033 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16611
Z16616 ID 9034 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16612
Z16617 ID 9035 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16613
Z16618 ID 9036 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16614
Beteiligtennummer **29.8095**		Datum der Stellungnahme **03.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16619 ID 9029 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16611
Z16620 ID 9030 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16612
Z16621 ID 9031 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16613

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8095**		Datum der Stellungnahme **03.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16622 ID 9032 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16614
Beteiligtennummer **29.8096**		Datum der Stellungnahme **03.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16623 ID 9037 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16611
Z16624 ID 9038 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16612
Z16625 ID 9039 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16613
Z16626 ID 9040 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16614
Beteiligtennummer **29.8097**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16627 ID 8795 (1 - 1/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Hiermit schließe ich mich / schließen wir uns den nachfolgenden positiven Argumenten für den Bürgerwindpark Beuchte an. Positive Argumente für den Bürgerwindpark Beuchte Gliederung 1. Die Gemeinde Schladen-Werla steht der Projektierung aufgeschlossen gegenüber	**Teilweise folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8097	**17.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

2. Die aktuelle Grenze der Hochwasserschutzfläche erlaubt eine bessere Windkraftnutzung

3. Vorbehaltsgebiet Kies bleibt ohne Eigentümer wirkungslos

4. Der ZGB weist insgesamt zu wenige Flächen zur Windkraftnutzung aus

1. Die Gemeinde Schladen-Werla steht der Projektierung aufgeschlossen gegenüber

Die Sichtweise der Gemeinde spielt in diesem Gebiet eine erhebliche Rolle. Die Gemeinde Schladen-Werla steht der Projektierung aufgeschlossen gegenüber. Sie betonen selbst stets die Bedeutung von Bürgerwindparks für die Region. Der ZGB hätte daher Gelegenheit, durch die Vergrößerung der Fläche entsprechend dem Antrag einem Bürgerwindpark substantiell mehr Raum zur Nutzung von Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Der ZGB sollte die notwendige Anzahl an Windparks genau dort realisieren, wo sie erwünscht sind und wo auch die Einwohner hinter den Projekten stehen. Bisher haben wir aus der Bevölkerung ausschließlich positive Signale erhalten. Es existiert z.B. keine Bürgerinitiative dagegen, wie dies andernorts im ZGB-Gebiet der Fall ist.

gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982)

Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8097**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Schladen 01A" festgelegt werden soll. An der nördlichsten Spitze und im Süden der beantragten Fläche stehen Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsflächen (1000 m) entgegen.	
Z16628 ID 8796 (1 - 2/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Die aktuelle Grenze der Hochwasserschutzfläche erlaubt eine bessere Windkraftnutzung Aus unserer Sicht besteht Anlass für den ZGB, neue Entwicklungen zu berücksichtigen, die sich unmittelbar auf die Fläche des Vorranggebietes Hochwasserschutz östlich der Potenzialfläche auswirken. Die Festlegung des Vorranggebiets Hochwasserschutz beruht auf überholten Daten, während die aktuellen des Landesamtes für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen mehr Raum für Windenergieanlagen ermöglichen würden. Nachfolgend eine aktuelle Darstellung, blau schraffiert die aktuelle Hochwassergrenze. (s. Abb. In Stellungnahme) Windenergieanlagen sind zudem aufgrund der baulich bedingt erhöhten Lage im Gelände und der technischen Auslegung keine für Hochwasser erheblich anfälligen Bauwerke. Windenergieanlagen setzen zudem selbst im Falle eines Hochwassers um die Windenergieanlage herum keine wassergefährdenden Stoffe frei, weshalb potentiell sogar ein Einsatz innerhalb eines Vorranggebietes Hochwasserschutz nicht prinzipiell auszuschließen ist. Daher wäre der nördliche Teilbereich im Windpark Beuchte zumindest entsprechend der Hochwasser-Daten des Landesamtes für Geoinformationen und	**Folgen** Für den von den Einwendern beschriebenen Bereich ist seit dem 15.04.2015 ein vorläufig zu sicherndes ÜSG ausgewiesen. Dieses tritt als Ausschlusskriterium an die Stelle des hier festgelegten Vorranggebietes Hochwasserschutz (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Das Vorranggebiet Windenergienutzung wird entsprechend vergrößert.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.9

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8097**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Landentwicklung Niedersachsen zu vergrößern, die nördliche Teilfläche wird in nachfolgender Karte rot dargestellt. (s. Abb. In Stellungnahme)		
Z16629 ID 8797 (1 - 3/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	3. Vorbehaltsgebiet Kies bleibt ohne Eigentümer wirkungslos In der oben dargestellten Karte zeigt die lilafarbene Linie die mögliche Vergrößerung der Potenzialfläche zur Nutzung der Windenergie, wenn das Vorbehaltsgebiet Kies nicht als Ausschlusskrierium angewendet wird. Aufgrund des unter dem 4. Unterpunkt näher erläuterten Flächenbedarfes zur Windkraftnutzung im ZGB ist es aus unserer Sicht unverzichtbar, weitere Flächen einzubeziehen, wobei sich dieses Vorbehaltsgebiet Kies besonders eignet. Die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle beeinträchtigt diesen Versorgungshorizont nicht. Vielmehr stellt es die Versorgungssicherheit insofern sicher, als dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort ein Zugriff auf die vorhandenen Bodenrohstoffe erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ermöglicht und so diese Ressource langfristig geschont wird. Zudem sind die Grundstückseigentümer nicht bereit, dem Kiesabbau auf ihren Flächen zuzustimmen. Sie haben sich vertraglich dazu verpflichtet, eine solche Nutzung nicht zuzulassen. Eine entsprechende dingliche Sicherung im Grundbuch wird vorgenommen. Somit würde die Wirkung des Vorbehaltsgebietes ohnehin nicht zur Entfaltung gebracht, was ein weiteres Argument zur Ermöglichung der Windenergienutzung sein sollte. Die beteiligten Grundstückseigentümer wünschen sich die Windenergienutzung. Im Übrigen wird es bei Ihrer Bewertung auch darauf ankommen müssen, wie wahrscheinlich ein Abbau von kieshaltigem Sand an der von Ihnen im RROP 2008 festgelegten Ort ist. Entscheidend ist dafür letztlich die Wirtschaftlichkeit an der Stelle, die schon dann nicht mehr gegeben ist, wenn ein Großteil der Grundstückseigentümer ihre Flächen nicht für den Kiesabbau zur Verfügung stellen (s.o.). Zudem ist eine Betrachtung der Vorbehalts- und Vorranggebiete in der näheren Umgebung erforderlich, um nicht Flächen auszunehmen, auf denen dauerhaft wegen Überangebots kein Rohstoff entnommen wird. Die zuletzt angesprochenen Punkte sind für die Situation der hier betrachteten Potenzialfläche erheblich. Es gibt genügend Flächen, die in der näheren Umgebung zur Ausbeutung zur Verfügung stehen. So wird beispielsweise gerade westlich von Beuchte eine Fläche zum Abbau von Kiessand erweitert. Die derzeitige Fläche wird bereits seit 1980 genutzt, so dass eine Verknappung von kieshaltigem Sand in der Region offenbar für die kommenden 30 Jahre nicht zu befürchten ist.	**Teilweise folgen** Der Plangeber hält grundsätzlich an dem in dem Planungskonzept als weich eingestuften Ausschlusskriterium Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung fest. Abweichend hiervon hat dieser als Ergebnis von in der 1. Offenlage abgegebenen Stellungnahmen ausnahmsweise in dem im RROP 2008 zwischen den Ortslagen Beuchte und Lengende festgelegten Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung im nördlichen Teilbereich eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung für zulässig erachtet. (Mit-)Bestimmend hierfür sind die Erklärungen einer größeren Anzahl von Grundstückseigentümern gewesen, die ihre Flurstücke nicht für die Rohstoffgewinnung, wohl aber für eine Windenergienutzung zur Verfügung stellen wollen. Seitens der Eigentümer sind dem Plangeber gegenüber der Bürgerwindpark Beuchte Planungsgesellschaft abgegebene schuldrechtliche Verpflichtungen vorgelegt worden. Diese in die Abwägung einzustellenden (privaten) Belange sowie weitere lagerstättkundliche Erwägungen (hierzu s. angegebenen Bezug) haben den Plangeber dazu veranlasst, im Rahmen seiner planerischen Abwägung ausnahmsweise einen Teilbereich des besagten Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung zu überlagern (s. hierzu auch entsprechende Erläuterungen und Darstellungen im Gebietsblatt). Siehe auch die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 7717 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.14 **s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8097**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16630 ID 8798 (1 - 4/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	4. Der ZGB weist insgesamt zu wenige Flächen zur Windkraftnutzung aus Der ZGB beurteilt aus unserer Sicht den Flächenbedarf für das gesamte Zweckverbandsgebiet nicht richtig. Das Landesziel aus dem Energiekonzept ist als Vorgabe ernst zu nehmen. In Anbetracht der sog. Energiewende soll die installierte Leistung der Windenergie an Land bis 2020 landesweit auf mindestens 14.200 MW ansteigen. Unter Zugrundelegung der dem Planungsträger zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist vom ZGB ein Anteil von 11 %, also 1.562 MW, zu stellen. Ist dagegen von der Bevölkerungszahl als Berechnungsfaktor auszugehen, müsste der Planungsträger einen erheblich größeren Anteil stellen. Im Planungsraum wohnt rund 1/7 der niedersächsischen Bevölkerung. Daher wären vom ZGB Flächen für die Erzeugung von 2.028 MW zur Verfügung zu stellen. Bisher hatte der ZGB stets angegeben, lediglich Flächen für 1.400 MW Zubau zu eröffnen; in der Beschlussvorlage 2013/36 nennt er das anspruchsvollere Ziel "mindestens Verdreifachung der Leistung". Dieses Ziel wird auch an verschiedenen Stellen der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Großraum Braunschweig benannt. Dies würde bedeuten, dass statt der überwiegend genannten "+/- 1.400 MW" mindestens 1.725 MW angepeilt werden müssten, wenn der ZGB von einem Bestand von 575 MW ausgeht. Unter Berücksichtigung der sich aus dem Energiekonzept zu erzielenden Werte wird deutlich, dass die bisher ins Auge gefasste Ausweisung neuer Windvorrangflächen nicht ausreichen wird. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung der proportional zur Landesfläche nötigen Leistung von 1.562 MW liegt bei ca. 5.922 ha, wenn man wie der ZGB in seinem Entwurf der Begründung bis zu 6 ha / MW als Umrechnungsfaktor zugrunde legt. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Erzeugung für die Erzeugung proportional zur Einwohnerzahl nötigen Leistung von 2.028 MW liegt mit dem gleichen Umrechnungsfaktor von 6ha / MW bei ca. 8.718 ha. Tatsächlich sind derzeit nur 4.026 ha zusätzliche Potenzialflächen vorgesehen. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für die Weiterentwicklung des RROP sowie der sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist bereits jetzt die Umsetzung bis 2020 in den Blick zu nehmen. Denn durch die erheblichen Vorlaufzeiten einer ggf. zu treffenden weiteren Änderung des Regionalplanes und durch die ebenfalls erheblichen Vorlaufzeiten des Genehmigungsverfahrens und Baus eines Windparks muss damit gerechnet werden, dass eine ggf. durchzuführende weitere Änderung des Regionalplanes erst nach 2020 seine Wirkung entfalten würde. Außerdem ist das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Der Großraum Braunschweig soll danach bis 2050 zur 100%-Erneuerbare-Energie-	**Teilweise folgen** Die den Flächenbedarf betreffenden Angaben in den Planunterlagen (Methodenband) sind aufgrund der notwendig gewordenen Planänderungen (2. Offenlage) nochmals überprüft und teilweise abgeändert bzw. darüber hinaus unter Bezugnahme auf den Nds. Windenergieerlass ergänzt worden (s. angegebene Bezüge).	**s. Methodenband** A 3.4.5 E 3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8097**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Region werden. (Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig - REnKC02, Band 1, S. 2, Ziffer 1). Was der ZGB bei seiner zurückhaltenden Flächenausweisung komplett außer Acht lässt, ist die fehlende Möglichkeit, seinerseits auf die Bundesgesetzgebung und insbesondere auf die EEG-Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Der ZGB kann sich nicht darauf verlassen, dass in späteren Jahren bzw. Jahrzehnten ausgewiesene Flächen für die Windenergie noch mit dem gleichen Tempo oder gar überhaupt ausgebaut werden wie es derzeit der Fall ist. So ist derzeit absehbar bzw. zu vermuten, dass der Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung seitens des Bundesgesetzgebers in den kommenden Jahren ggf. erheblichen Kürzungen unterliegen wird. So ist auf S. 54 des Koalitionsvertrages 2013-2017 von CDU/CSU und SPD die Rede von einer zusätzlichen Absenkung der Fördersätze insbesondere bei windstarken Standorten und aufS. 55 von einer unentgeltlichen Abregelung von Windenergieanlagen im Umfang von bis zu 5% der Jahresarbeit Diese und weitere benannte Maßnahmen werden die Realisierungswahrscheinlichkeit von Windparks tendenziellleider deutlich verschlechtern. Im Interesse der Umsetzung der Energiewende und der 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis 2050 muss der ZGB unbedingt die sich jetzt bietende Chance nutzen und möglichst große Flächen im Bereich des Bürgerwindparks Beuchte zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Sollte sich dann nämlich eine Zielerreichung vor 2050 ergeben, kann durch den Verzicht auf die Ausweisung weiterer Flächen leichter "nachgesteuert" werden als dies im Fall einer Zielunterschreitung möglich wäre. Tabelle zur gemäß Energiekonzept Niedersachsen 2020 nötigen Fläche (s. Stellungnahme)		
Beteiligtennummer **29.8098**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16631 ID 8970 (1 - 1/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug	[Hinweis des Regionalverbandes: Der Einwender hat lediglich die als „Seite 1 von 6“ gekennzeichnete Seite eingereicht. Es betrifft hier eine Stellungnahme die von mehreren Einwendern in identischer Form eingereicht wurde. Die Stellungnahme wurde aus diesem Grund vom Regionalverband um die Inhalte der aus den identischen Stellungnahmen bekannten Seiten 2 bis 6 ergänzt. Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.]	**s. Zeile(n)** 16627
Z16632 ID 8971 (1 - 2/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16628

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8098**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16633 ID 8972 (1 - 3/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16629
Z16634 ID 8973 (1 - 4/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16630
Beteiligtennummer **29.8099**		Datum der Stellungnahme **03.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16635 ID 8978 (1 - 1/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug	[Hinweis des Regionalverbandes: Der Einwender hat lediglich die als „Seite 1 von 6“ gekennzeichnete Seite eingereicht. Es betrifft hier eine Stellungnahme die von mehreren Einwendern in identischer Form eingereicht wurde. Die Stellungnahme wurde aus diesem Grund vom Regionalverband um die Inhalte der aus den identischen Stellungnahmen bekannten Seiten 2 bis 6 ergänzt. Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.]	**s. Zeile(n)** 16627
Z16636 ID 8979 (1 - 2/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16628
Z16637 ID 8980 (1 - 3/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16629
Z16638 ID 8981 (1 - 4/4)	WF Schladen-Werla Schladen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 16630
Beteiligtennummer **29.8100**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8100**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16639 ID 11566 (1 - 1/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9004
Z16640 ID 11567 (1 - 2/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9005
Z16641 ID 11568 (1 - 3/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9006
Z16642 ID 11569 (1 - 4/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9007
Z16643 ID 11570 (1 - 5/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9008
Z16644 ID 11571 (1 - 6/6)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9009
Beteiligtennummer **29.8101**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16645 ID 11342 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8975

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8101**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16646 ID 11343 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8976
Z16647 ID 11344 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8977
Z16648 ID 11345 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8978
Beteiligtennummer **29.8102**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16649 ID 10674 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16650 ID 10675 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16651 ID 10676 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16652 ID 10677 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8103**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16653 ID 9987 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16654 ID 9988 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16655 ID 9989 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16656 ID 9990 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8104**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16657 ID 11297 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8961
Z16658 ID 11298 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8962
Z16659 ID 11299 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8963

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8105**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16660 ID 11408 (1 - 1/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8941
Z16661 ID 11409 (1 - 2/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8942
Z16662 ID 12139 (1 - 3/3)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8943
Beteiligtennummer **29.8106**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16663 ID 10710 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16664 ID 10711 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16665 ID 10712 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16666 ID 10713 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8107**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16667 ID 10003 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16668 ID 10004 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16669 ID 10005 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16670 ID 10006 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8108**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16671 ID 9995 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16672 ID 9996 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16673 ID 9997 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8108**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16674 ID 9998 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8108**		Datum der Stellungnahme **26.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16675 ID 27208 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z16676 ID 27209 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z16677 ID 27210 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z16678 ID 27211 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z16679 ID 27212 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z16680 ID 27213 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8108**		Datum der Stellungnahme **26.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16681 ID 27214 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.8109**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16682 ID 10862 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16683 ID 10863 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16684 ID 10864 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16685 ID 10865 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8110**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16686 ID 5694 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass sich die von dieser o.g. Fläche betroffenen Grundeigentümer mit Flächen in den Gemarkungen Königslutter, Groß Steinum sowie Süpplingen zusammengeschlossen haben und grundsätzlich den Entwurf des ZGB begrüßen, diese Flächen als Windpotenzialflächen auszuweisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialflächen sollen in Teilen als Vorranggebiet Windenergienutzung "Süpplingen 01" festgelegt werden (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8110**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16687 ID 5696 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17665
Beteiligtennummer **29.8111**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16688 ID 6836 (1 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01	Kurzeinwendung also: Ich halte die vorliegenden Planungen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes §44, Absatz 1, Nr. 1,2,3 für unrechtmäßig und lehne die Umsetzung deshalb ab."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Nach den umfangreichen Prüfungen und Abwägungen des Regionalverbandes liegen keine Hinweise vor, die das Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nahe legen würden. Das Gebiet wird aus diesem Grund beibehalten.	
Z16689 ID 6837 (1 - 2/4)		§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG "Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z16690 ID 6838 (1 - 3/4)		§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG "Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z16691 ID 6839 (1 - 4/4)		§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Regelungen des § 44 BNatSchG weisen nur eine indirekte Geltung für vorgelagerte Planungen auf. Da sie auf der Ebene der Handlung ansetzen, ist die artenschutzrechtliche Letztentscheidung der Zulassungsebene vorbehalten. Eine Relevanz für die Regionalplanung ergibt sich ausschließlich indirekt. Denn mit dem Planungskonzept muss ausgeschlossen werden, dass größere Teile der vorgesehenen Potenzialflächen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht für die Windkraftnutzung geeignet sind, da ansonsten die Zielsetzung, ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen, gefährdet werden kann (u.a. OVG Greifswald, Az. 4 K27/10). Zudem kann es zweckmäßig sein, Informationen über bestimmte Artenvorkommen indikatorisch zu nutzen, um auf diese Weise Landschaftsräume mit einem hohen ökologischen Wert von einer Windenergienutzung freizuhalten. Hingegen geht es nicht darum, mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als solche zu prüfen oder zu vermeiden. Dies ist aufgrund des vorlaufenden Charakters der Regionalplanung und angesichts der räumlich-zeitlichen Veränderungen von Artenvorkommen grundsätzlich auch gar nicht möglich. Die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts müssen daher im Zulassungsverfahren geprüft werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8111**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Beteiligtennummer **29.8111**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16692 ID 29011 (2 - 1/2)	GF Meinersen Müden 01	Zu o.g. Vorhaben beziehe ich wie folgt Stellung: Ich lehne die Einstufung als Vorranggebiet für Windkraft ab, da mehrere Faktoren dagegen sprechen. Das Gebiet Müden01 ist klar definiert ein faktisches Vogelschutzgebiet nach EU-Recht. Es erfüllt die Anforderungen an ein Schutzgebiet im Sinne von Artikel 4, Absatz 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie und ist deshalb gemäß eines Urteiles des europäischen Gerichtshofes als schutzwürdig und bis zur endgültigen Klärung des Gebietstatus als Schutzgebiet zu behandeln. (EuGH, NuR 2002, 672) Es verbietet sich also demnach, dieses Gebiet vor der endgültigen Einstufung seines Schutzstatus zu überplanen. Hierzu liegen auch diverse Urteile deutscher Ober/ Verwaltungsgerichte vor, die ebenfalls die Regionalplanung zur vertieften Klärung des Landschaftsstatus verpflichten. Die vom ZGB beauftragte Firma Biodata hat, trotz der geringen Bewertungstiefe, nahezu alle notwendigen Faktoren festgestellt, nach denen sich der ZGB per europäischem Recht richten muss. Aus diesem Grund verbietet sich die Windkraft in Müden01.	**Nicht folgen** Ein faktisches Vogelschutzgebiet ist im Bereich der Potenzialfläche Müden 01 keineswegs vorhanden. Faktische Vogelschutzgebiete stellten ein Konstrukt der Rechtsprechung während der Meldephase solcher Schutzgebiete an die EU dar, um eine vorlaufende Beeinträchtigung späterer Schutzgebiete zu verhindern. Mit dem Abschluss der Meldephase muss indes davon ausgegangen werden, dass die für die europäischen Arten jeweils wertvollsten Gebiete bereits durch die zuständigen Naturschutzbehörden unter Schutz gestellt worden sind, sodass das Konstrukt der faktischen Vogelschutzgebiete entbehrlich und nicht mehr wirksam ist (ein Indiz für die Richtigkeit dieser Auffassung ist im Übrigen das Datum des vom Einwender zitierten Urteils, welches in die seinerzeit noch laufende Meldephase an die EU fällt). Abgesehen von diesem Aspekt werden die vom NLWKN (zuständige Fachbehörde in Niedersachsen) definierten formalen Kriterien für eine Eignung als EU-Vogelschutzgebiet (SPA) bei Weitem nicht erfüllt und der Regionalverband spricht mitnichten selbst von einem solchen Vogelschutzgebiet. Der Einwender wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nicht jedes Gebiet, in welchem geschützte Arten vorkommen oder für den Vogelschutz von Bedeutung ist, gleichermaßen der formal-rechtlichen Kategorie der europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) zugehörig ist.	
Z16693 ID 29012 (2 - 2/2)	GF Meinersen Müden 01	Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 2000 Metern, auch zu Einzelhäusern. Sie sieht sonst ernsthafte Beeinträchtigungen der höchsten Schutzgüter unseres Staates-Mensch und Tier. Diese Abstandsregelung wird als Minimum international immer mehr angenommen. Es ist nicht hinzunehmen, dass der ZGB sich bei seinen Abstandsplanungen auf völlig veraltete Mechanismen beruft und damit eine Schadensnahme an den genannten Schutzgütern billigend in Kauf nimmt. Gerade, wenn sich Häuser oder Ortschaften genau nördlich eines Windparks befinden, ist die Wahl des Abstandes mit erhöhter Sensibilität zu planen. Das entspricht dem aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik. Deshalb muss der Abstand zur Ortschaft Hahnenhorn deutlich erhöht werden. Bei Beachtung von Punkt 1 entfällt diese Diskussion aber sowieso.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.8112**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.8112**

Datum der Stellungnahme: **20.01.2014**

Einwendungsgeber: Privater Einwender

1. Beteiligungsverfahren

Z16694 GF Meinersen Müden 01

ID 5104

(1 - 1/2)

Das Thema Windkraft wurde in den vergangenen Jahren intensiv und kontrovers diskutiert. Vor dem Hintergrund persönlicher Zielkonflikte einiger Volksvertreter im Gemeinderat haben wir uns für ein Bürgervotum eingesetzt (ergebnisoffen !!), da ein Votum über Parteivotum nicht möglich war.
Die Bürgerbefragung ergab nun ein Ergebnis von 53% gegen die Windkraftanlage. Wir fordern sie nun auf sich, wie mehrmals öffentlich geäußert, nach dem Bürgerentscheid zu richten.

Ein abweichender Beschluss ihrerseits wäre dem Bürger wohl nicht erklärbar und würde weitere Aktivitäten initiieren.

Nicht folgen

Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8112**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z16695 ID 5105 (1 - 2/2)	GF Meinersen Müden 01	Wir haben uns stets bemüht, die Bürger transparent über die Argumente (Pro und Konta) zu informieren; letztendlich haben wohl die Punkte: Landschaft Wohnwert Gebäudewert Zukunftkonzept/Entwicklung von Müden die Oberhand behalten. Eine Ignoranz des demokratisch ermittelten Burgerwillens können sie nicht vertreten.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 16694
Beteiligtennummer **29.8113**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16696 ID 10914 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16697 ID 10915 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16698 ID 10916 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16699 ID 10917 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8114**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8114**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16700 ID 7693 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit erschrecken nahm ich zur Kenntnis, was Sie hier in unserer Stadt Königslutter vorhaben! Das ist eine falsch verstandene Umsetzung der „ÖkoStrom“-Produktion und der „Energiewende“! Es stellt die Vernichtung von Lebensraum mehrerer Tiere (die Gegend ist bekannt für das große Vogelaufkommen in Süd-Ost Niedersachsen), Vernichtung vom Boden bester Qualität, Beeinträchtigung der Bürger im höchsten Masse (direkt vor dem Gartentor!), Gesundheitsschäden und die Abwertung der gesamten Region Königslutter (Wohnqualität, Natur, Kultur, Geschichte) dar.	**Nicht folgen** Die Inanspruchnahme von Boden für die Fundamente von WEA ist gering. Sie ist im Rahmen der Eingriffsregelung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu ermitteln und bewerten. Gesundheitsschäden sind durch die Abstandsregelungen von 1000 m zu geschlossenen Siedlungen und 500 m zu Splittersiedlugen und Einzelhäusern im Außenbereich nicht zu befürchten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den nachfolgenden Belangen verwiesen.	
Z16701 ID 7694 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Damit sind wir, meine Familie und ich, betroffen! Wir sind nach Königslutter hingezogen, um in einer Stadt am Elm zu wohnen, die pure Natur und Kultur (mit einem, Dank ELM Buchen Wald, hohen Freizeitwert) bietet. Jetzt genießen wir und unsere Besucher die schöne Landschaft, die zahlreichen Vögel (insbesondere das Umherkreisen der Rotmilanse im Sommer über der Stadt und über unserem Garten) sowie jeden Tag auf dem Nachhause-Weg die unendliche Schönheit der Elm-Silhouette. Die Vorstellung eines Monsterwaldes von Windrädern vor meiner Haustür versetzt mich schon jetzt in Panik. Ich möchte nicht krank werden! Wo bleibt dann der Mensch?!	**Nicht folgen** Dank vorsorgender Abstände zu Siedlungen sind keine Gefahren für die Gesundheit der Anwohner zu befürchten. Der Bau von Windenergieanlagen ist laut § 35 BauGB ein priviligiertes Vorhaben im Außenbereich. Lediglich Landschaften mit einer hervorragenden Eignung als Erholungsraum und einem besonders empfindlichen Landschaftsbild können aus Gründen des Landschaftsbildschutzes von der Windenergienutzung ausgenommen werden. Vorliegend ist diese Empfindlichkeit als nicht besonders hoch einzuschätzen. Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden. Der Blick auf den Elm von Könisglutter aus wird zudem nicht verstellt, da der geplante Vorrangstandort nicht innerhalb des Sichtfeldes liegt. Auch der Erholungswert des Elms selbst wird nicht gefährdet. Vom überwiegend bewaldeten Elm aus werden die WEA aufgrund der Vegetation nicht oder nur teilweise sichtbar sein. Dem Schutz der Rotmilane wird durch die Ausgrenzung ihrer Brutreviere Rechnung getragen. Auf Grundlage einer Nachkartierung im Jahr 2014 wird der Regionalverband im Randbereich eine Überarbeitung der Abgrenzung vornehmen.	
Z16702 ID 7695 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Elm und Königslutter mit Süpplingenburg und Süpplingen sind historische Orte, die eng mit Geschichte sowie der Natur verbunden sind und damit so ursprünglich wie möglich erhalten bleiben sollen. Und nicht von „Windpark“ flankierend! „Park“, was für ein sarkastischer Name! Nicht zuletzt die Restaurierung des Doms mit enormen Fördermitteln sollte doch dazu beitragen, dass kulturell die Stadt mit dem Dom und der 1000jährigen Linde über die Landesgrenzen bekannt wird. Die Berliner wissen das schon, haben sie doch hier bei uns früher viele schöne Wochenenden verbracht. Die Braunschweiger und der „Zweckverband“ offensichtlich nicht! Nur so kann ich mir erklären, dass überhaupt jemand auf diese Idee kommen konnte.	**Nicht folgen** Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8114**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Dieses Vorhaben bringt für mich, meine Familie, aber auch für die gesamte Region nur Negatives. Nach Abwägung der Argumente, nicht nur der Zählung von möglichen Einnahmen und sonstigen Vorteilen, können auch Sie sich nicht ruhigen Gewissens für den Bau einer Anlage vor den Toren der Stadt Königslutter und so nah an den Menschen und am Elm entscheiden!	Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet. Auch der Dom in Königslutter begründet keine besondere landschaftliche Empfindlichkeit der Potenzialfläche. Die Türme des mit 58 m Höhe eher kleinen und mindestens 3,2 km entfernten Doms sind in der leicht welligen Landschaft des Elm-Vorlandes von der für etwaige Sichtbezüge relevanten schon knapp 5 km entfernten Ostseite der Potenzialfläche Süpplingen lediglich als kleine Elemente der Horizontlinie sichtbar. Die von der Rechtsprechung eingeführte Regelvermutung, dass bei einem Abstand von mehr als dem 10-fachen der Anlagenhöhe i.A. keine erheblichen Beeinträchtigungen für schützenswerte kulturhistorische Bauwerke zu erwarten seien, wird insofern deutlich eingehalten. Ein prägender Einfluss auf die Horizontkulisse im Bereich der Potenzialfläche ist nicht erkennbar. Insofern bestehen auch keine schützenswerten Hauptsichtachsen zum Dom oder zur Silhouette der Stadt Königslutter. Auch der Blick vom Elm aus in Richtung Königslutter und Dom wird durch die Potenzialfläche nicht gestört. Abschließend ist auch die Erlebbarkeit des Doms und seine Fassaden selbst in keiner Weise durch das benachbarte Vorranggebiet gefährdet.	
Z16703 ID 7696 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nicht jede Gemeinde oder jeder Landkreis muss 100 Prozent energieautark sein. Windräder gibt es im Norden Niedersachsens jetzt schon genug. Man muss nicht wirklich auch noch die letzte Ecke der Region Nord Elm verschandeln. Mit Ihrem Vorhaben würden Sie einen Beitrag zur Vernichtung von Kulturlandschaften in unserer Region leisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwenderin ist zuzustimmen, dass nicht jeder Raum den gleichen Anteil an der Energiewende leisten kann. Dennoch ist die Aufgabe enorm. Im Methodenband hat der Plangeber sich zunächst mit den energiepolitischen Anforderungen des Bundes und des Landes Niedersachsen auseinandergesetzt (Teil A und B) und daraus Schlussfolgerungen und Ziele für das Verbandsgebiet des Großraums Braunschweig gezogen (Teil C des Methodenbands). Mit der vom Regionalverband entwickelten	**s. Methodenband** A B C

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8114**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Planungsmethodik können Kapazitäten für die Erzeugung regenerativer Energien aus Wind geschaffen werden, es kann jedoch nicht von einer Übererfüllung gesprochen werden. Der Windenergieerlass des Landes erfordert bis 2050 noch deutlich mehr Kapazitäten.	
Beteiligtennummer **29.8114**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16704 ID 28764 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z16705 ID 28765 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z16706 ID 28766 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z16707 ID 28767 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.8115**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16708 ID 7852 (1 - 1/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Die angedachte Erstellung eines Windparkes bei Hillerse wirft einige Fragen auf: Wie nah dürfen Windräder an Wohngebieten stehen? Aus medizinischer Sicht ist der Abstand eines Windparks zu Wohngebieten mit 3000 m anzusiedeln, dieses ist in Hillerse nicht machbar. Der vom menschlichen Ohr nicht hörbare Infraschall (da unter einer Frequenz von 20 Hertz) wird von der Cochlea an das Gehirn weitergeleitet und dort verarbeitet. Untersuchungen haben bewiesen das diese Niederfrequenzwellen unbewusst	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8115**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		großen Schaden anrichten können. Nur weil man den Schall nicht hört heißt das nicht das er keine Wirkung hat. Ultraschall ist ebenfalls nicht hörbar aber die Ultraschalltherapie zeigt bei verschiedenen Krankheitsbilder sehr gute Wirkung!Hier wird der Schall gezielt mit einer bestimmten Frequenz ins tiefe Gewebe eingeschleust um dort zu wirken. Auch hier gibt es Kontraindikationen die zu beachten sind und therapeutischer Schall daher nur kontrolliert angewendet werden darf. Wer kontrolliert den Infraschall? Und - Infraschall hat eine höhere Reichweite als der hörbare Schall. Und - die Höhe und Menge der Windräder vervielfachen die negativen Wirkungen.		
Z16709 ID 7853 (1 - 2/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Welchen negativen Einfluss hat der Infraschall auf unsere Gesundheit? Als negative Folgen des Infraschalls sind unter Anderem zu nennen: Schlaf- und Konzentrationsstörungen psychische Anspannung Ansteigen des Blutdrucks Veränderung der Hirnströme im EEG Verminderung des Sauerstoffpartikeldrucks im Blut Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung der Nebennierenrinde (Cortisol) =Hormon zum Streßabbau. Daraus resultierende mangelnde Regeneration und Schwächung des Immunsystems, vermehrte Infektanfälligkeit, verminderte Streßresistenz bis zu Angst, Panikatacken, Burn-out. Und das in einer von stressinduzierten Krankheiten geprägten Zeit. Laut BKK-Bundesverband sind die Krankheitstage aufgrund von Burn-Out-Syndrom zwischen 2004 und 2011 um das 18-fache gestiegen. Während 2004 für je tausend Mitglieder der Krankenkasse (Rentner ausgenommen) 4,6 Krankheitstage wegen Burn-Out gemeldet wurden, sind es 2011 bereits 86,9 Tage gewesen. Damit liegen die Arbeitsausfälle durch psychische Erkrankungen an zweiter Stelle nach Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Ein Drittel aller Schulkinder leidet bereits an Streßerscheinungen wie Kopfschmerzen oder Schlafstörungen. Ein Aufsummieren der streßauslösenden Faktoren erscheint daher absolut nicht sinnvoll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8115**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16710 ID 7854 (1 - 3/8)	GF Meinersen Hillerse 01	D. h. wird unsere Lebensqualität noch vorsätzlich gemindert?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z16711 ID 7855 (1 - 4/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Wie umfangreich und lärmbelästigend sind die Baustellen für uns und unsere Umwelt (Tierwelt) ?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z16712 ID 7856 (1 - 5/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Werden ständig fahrende Schwertransporte den Verkehrsfluss behindern und die gerade erneuerten Straßen beschädigen ?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Hillerse 01B
Z16713 ID 7857 (1 - 6/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Müssen wir dann mit unseren Steuergeldern für die Beseitigung dieser Schäden aufkommen ?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z16714 ID 7858 (1 - 7/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Was passiert mit dem Naturreservat Okeraue ? Den Anwohnern wird ein wichtiges ruhe- und erholungsspendendes Naturgebiet genommen! Von den Tieren ganz zu schweigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z16715 ID 7859 (1 - 8/8)	GF Meinersen Hillerse 01	Was passiert mit unserem Landschaftsbild ? Einige Fragen habe ich selbst durch belegbare Studien beantwortet. Die Antworten auf die anderen und noch viele Fragen mehr liegt nun bei Ihnen. Ich möchte mich deshalb ausdrücklich gegen den in Hillerse geplanten Windpark aussprechen und zu bedenken geben ob es nicht sinnvoller wäre in Speicher- und Transportmedien für regenerative Energien zu investieren. Die Summe folgender Argumente wie finanzielle Förderung - wird herabgesetzt	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer
29.8115

Datum der Stellungnahme
20.01.2014
1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

Produktion von Strom der nicht gespeichert werden kann

negative Auswirkungen auf Natur und Boden

negative Auswirkungen auf Mensch und Tier

läßt eigentlich nur einen Schluß zu:

KEINE WINDKRAFTRÄDER IN HILLERSE !

Beteiligtennummer
29.8116

Datum der Stellungnahme
20.01.2014
1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

Z16716 ID 10910 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**s. Zeile(n)** 8315
Z16717 ID 10911 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**s. Zeile(n)** 8316
Z16718 ID 10912 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**s. Zeile(n)** 8317
Z16719 ID 10913 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**s. Zeile(n)** 8318

Beteiligtennummer
29.8116

Datum der Stellungnahme
15.05.2016
2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8116**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16720 ID 28396 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z16721 ID 28397 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z16722 ID 28398 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z16723 ID 28399 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z16724 ID 28400 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z16725 ID 28401 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z16726 ID 28402 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.8118**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8118**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16727 ID 6318 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Hillerse 01	Ich fordere Sie auf, die Flächen Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01 nicht als Vorrangsstandorte für Windenergie auszuweisen. Begründung: Unsere Samtgemeinde Meinersen ebenso unsere gesamte Region ist sehr dicht besiedelt und wird zunehmend durch die landwirtschaftliche Nutzung (Monokultur) belastet. Flora und Fauna leiden mehr und mehr und werden eingeengt/zurück gedrängt. Die Windenergieanlagen werden diese nachteilige Entwicklung weiter beschleunigen. Ich betone "stoppt diesen Wahnsinn".	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Das Planungskonzept hat rechtlichen und fachlichen Anforderungen zu genügen, wie im Methodenband zur 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" in Teil D ausführlich erläutert. Aus diesen Anforderungen wurde ein Planungskonzept (Teil E) abgeleitet, das auf der ersten Ebene harte und weiche Tabuzonen anwendet. Der Abstand zu Siedlungsflächen gehört zu den weichen Tabuzonen und setzt sich aus immissionsschutzrechtlichen Erfordernissen (300 bis 500 m = harte Tabuzone) und einem vorsorgeorientierten Abstand zusammen. Der Mindestabstand von 1.000 m ist hinreichend, um erhebliche negative Auswirkungen auf die Bevölkerung im Regelfall deutlich ausschließen zu können. Dieser Mindestabstand war in seinem "weichen" Anteil zudem gegenüber der Maßgabe abzuwägen, der Windenergienutzung im Planungsraum substantiell Raum zu gewähren. Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wären größere Abstände im Rahmen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts fachlich nicht ausreichend begründbar und würden die Windenergienutzung (WEN) über Gebühr einschränken und damit die Substanz des Planes in Frage stellen. Darüber hinaus wurde mit den 120° - Kriterium die maximale längenmäßige Ausdehnung eines Windparks eingeschränkt, um eine Umzingelung von Ortschaften zu verhindern. Die im Rahmen der Einzelfallprüfung ggf. berücksichtigten Abstandsregelungen zum Schutz der Avifauna orientieren sich an den Hinweisen und Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zum Thema Naturschutz und Windenergie (2011, 2014) sowie den gegenwärtigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Windkraftempfindlichkeit ggf. vorkommender Arten. Sie sind daher in jedem Fall als hinreichend zu betrachten, um ein Entgegenstehen artenschutzrechtlicher Belange auf wesentlichen Teilen der ausgewiesenen Konzentrationsflächen mit der auf Ebene der Regionalplanung gebotenen und möglichen Sicherheit ausschließen zu können. Die planungsrelevanten Tier-, insbesondere Vogelarten wurden vom Regionalverband umfassend ermittelt und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Dies ist im Umweltbericht und Kapitel 3 der zugehörigen Gebietsblätter dargestellt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Hillerse 01A
Beteiligtennummer **29.8119**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8119**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16728 ID 5827 (1 - 1/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte von dem mir zugestandenen Recht der Öffentlichkeitsbeteiligung Gebrauch machen und nehme wie folgt Stellung. Im Gebiet zwischen Rautheim, des südlichen Apelnstedts und des Vilgensees befinden sich (m.E. nachgewiesene) Nistplätze des Rot- beziehungsweise Schwarz Milans. Somit ergibt sich entlang des Lebensraumes ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den geplanten Windkraftanlagen. Das Jagd- und Flugrevier der nachgewiesenen Bestände erstreckt sich über einen größeren Radius als durch den vorsorgeorientierter Mindestabstand von 1000m (1500m, je nach Quelle???) zugestanden wird. Das wird insbesondere dadurch bestätigt, wenn im vertiefenden Alternativenvergleich der Planungsgruppe Umwelt aus 09/2013 bei Salzdahlum 01 belegt wird, dass mit einer erhöhten Flugfrequenz zu rechnen ist und (auch dadurch) in der Schlussfolgerung von einem Windpark auf diesem Gebiet abgraten wird. Die Luftlinie zwischen Rautheim und Apelnstedt entlang der Wabe Niederungen beträgt circa 6km. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential hinsichtlich Flugrouten findet bei der Beurteilung Ahlum 01 keine gleichrangige Gewichtung wohingegen die Entfernung zwischen Apelnstedt und Vilgensee lediglich circa 2,5 Km beträgt. Ich fordere Sie hiermit auf, die Potentialflächen gleichermaßen hinsichtlich Flugrouten und den damit einhergehenden Überschneidungen mit geplanten Windparks anzusetzen und die sich ergebenden Schnittmengen aus dem Planungsvorhaben zu eliminieren.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die gebietsbezogene Umweltprüfung bezieht sich auf die Brutreviere der windkraftgefährdeten Vogelarten, wie den im Bereich Ahlum vorkommenden Rot- und Schwarzmilan. Die Brutreviere umfassen einen Nahbereich um die Horste, der für die Nahrungssuche besonders häufig aufgesucht wird. Bei der Kartierung von Biodata handelt es sich nicht um eine bloße Potenzialabschätzung. Vielmehr wurden auf Basis der beobachteten Flugbewegungen sowie der Biotopstrukturen vor Ort unter Anwendung des Brutzeit-Codes nach Hage-Mejer & Blair (1997) Brutreviere des Rotmilans und weiterer planungsrelevanter Vogelarten abgegrenzt. Untersuchungsprogramm und gewählte Methodik sind der Aufgabenstellung einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung auf Ebene der Regionalplanung angemessen. Im Rahmen einer Übersichtskartierung wurde im Jahr 2014 eine Nachkartierung im Bereich Ahlum und Salzdahlum durchgeführt. Die auf dieser Grundlage von Biodata abgegrenzten Brutreviere führen lediglich im nordöstlichen Randbereich zu einer Überlagerung mit der Potenzialfläche Ahlum 01, sodass hier eine Anpassung erfolgen wird, und bestätigen ansonsten das bisherige Ergebnis des Alternativenvergleichs.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z16729 ID 5835 (1 - 2/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Weiterhin möchte ich anmerken, dass jegliche Hinweise zu kollisionsgefährdeten Fledermauspopulationen im Gebiet Ahlum 01, keine Erwähnung finden. Insbesondere wurde trotz mehrfachen Appells (bei öffentlichen Veranstaltungen des ZGB) das in den zugänglichen Dokumenten erwähnten naturschutzfachlichen Gutachtens -[Firmenname] 2012- nicht öffentlich gestellt. Da dieses Gutachten offenbar eine Schlüsselfunktion zur Auswahl der Infrage kommenden Potentialflächen für Sie einnimmt, fühle ich mich in meinem Recht einer Beteiligung eingeschränkt. Bitte stellen Sie das Dokument öffentlich!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das besagte Gutachten wurde dem Regionalverband durch den Auftraggeber des Gutachtens zum Zweck der Planung überlassen. Es entspricht dem im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip, dass erforderliche Fachgutachten - insbesondere auf Ebene der Genehmigungsverfahren - durch den Eingreifer selbst (hier Windparkbetreiber) beizubringen sind. Dies stellt insoweit keine ungewöhnliche Sachlage dar und ist selbstverständlich zulässig. Gleichwohl besitzt der Regionalverband keinerlei Rechte an dem genannten Gutachten des Büros [Firmenname] und darf das Gutachten nicht ohne Genehmigung des Eigentümers veröffentlichen. Dieser hat einer Veröffentlichung widerpsrochen. Des Weiteren hat der Regionalverband die Potenzialfläche unterdessen selbst kartieren lassen. Die Ergebnisse dieser Nachkartierung werden im Rahmen der erforderlichen erneuten Offenlage zur Verfügung gestellt. Dem Schutz der Fledermäuse wird im Planungskonzept indirekt Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt. Zudem haben Fledermausvorkommen im Rahmen des Alternativenvergleichs eine Rolle gespielt. Der Regionalverband verlagert die artenschutzrechtlichen Problematik des Vorkommens von Fledermäusen darüberhinaus jedoch weitgehend auf die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene. Dies ist zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden	

Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach" feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. V. 1 7.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keine der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Weiterentwicklung der Technik. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentlichen Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Aus diesem Grunde hält es der Regionalverband nicht für geboten, das genannte naturschutzfachliche Gutachten von [Firmenname] öffentlich auszulegen.

Z16730 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 5836

(1 - 3/10)

Hinsichtlich des Landschaftsbildgutachtens der Planungsgruppe Umwelt stelle ich fest, dass die Region Ahlum 01 nicht vollumfassend betrachtet worden sein kann. Ein Bild einer Landschaft setzt sich aus unterschiedlichen Elementen und Betrachtungswinkeln zusammen. Die Ästhetik, die sich dem Betrachter ergibt ist zweifelsohne individuell.
Allerdings wird im Gutachten attestiert wird, dass der gesamten westliche Ansicht des Reliefs von Elm und Asse eine Sonderbehandlung zusteht. Dahingehend zwängt sich die Frage auf, warum trotzdem der Plan Ahlum01 weiterverfolgt wird. Wenn das Gutachten zu diesem Schluss kommt, dann muss das Resultat zwangsläufig sein, dass ich diese Bild frei von derartig einschneidender Technisierung für künftige Generationen halte.
Wenn ich bei meinen täglichen Fahrten auf der K1 zwischen BS-Stöckheim und Salzdahlum Menschen aussteigen sehe, um sich die Landschaft anzusehen und teileweise Bilder zu machen, dann muss ich sagen, dass mein persönliches ästhetisches Empfinden von einer ansprechenden Landschaft von einem (Groß-) Teil der Bevölkerung nicht allzu weit entfernt liegt.

Nicht folgen

Die Priviligierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich nach § 35 BauGB erlaubt keine großräumige Freistellung der Landschaft von WEA.

Im Vergleich zu anderen Landschaftsräumen im Großraum Braunschweig weist der betroffene Raum keinerlei besondere Ausprägungen auf. Strukturelemente, prägende Landschaftselemente, die eine besondere Eigenart oder Schönheit begründen würden, sind nicht vorhanden. Es handelt sich um eine typische intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft der hügeligen Lössbörden. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine kognitiv auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von WEA erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen.

Auch der vom Einwender angeführte Gesichtspunkt der Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung ebenfalls nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von WEA ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von WEA entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8119**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16731 ID 5838 (1 - 4/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Falls Sie ernsthaftes Interesse haben, lassen Sie sich von den unten angegeben Koordinaten führen und urteilen Sie selbst, ob die Gesamtheit der Landschaftskulisse Elm, Asse einschließlich Fernblick bis zum Brocken (!) nicht schützenswert ist. Wenn ich mir die Kfz- Kennzeichen der überregionalen Touristen anschaue, könnte ein zusätzlicher Windpark negativen Einfluss auf Besucher unserer Region und damit auf die Asse Wanderwege haben. Wie wird dem Rechnung getragen? Koordinaten: 52.19962 Nord; 10.55894 Ost 52.16571 Nord; 10.58613 Ost 52.18400 Nord; 10.60934 Ost Ich beantrage in diesem Zusammenhang ein differenziertes Schutzzonenkonzept auf Basis eines reellen Landschaftsbildgutachtens zu erzeugen, in dem die Zusammenhänge aller relevanten Sichtachsen beurteilt werden. Unter Betrachtung des Gesamtzusammenhanges wird der ideelle Wert der Höhenzugcharakteristik Elm-Asse plausibel werden, so dass der Gutachter zum Schluss kommen müsste, dass diese Region schützenswert ist und somit die Planfläche ausgeschlossen sollte.	**Nicht folgen** Wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema Tourismus und Windenergie, die bisher überwiegend für Küstenregionen durchgeführt wurden, lassen keine erhebliche Beeinträchtigung der touristischen Funktionen erwarten. WEA werden von einem Großteil der Besucher als Elemente der modernen Kulturlandschaft toleriert und führen nicht zu erheblichen Rückgängen der Besucherzahlen. Der besonderen Bedeutung von Harz und Elm trägt der Regionalverband zudem bereits durch die Festlegung einer 5 km-Schutzzone um diese beiden besonders schützenswerten Landschaftsräume Rechnung. Das geplante Vorranggebiet Ahlum 01 hält diese Schutzabstände jedoch ein.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Z16732 ID 5839 (1 - 5/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Leider kann ich keinem der mir zugänglichen Dokumente entnehmen, dass es Gutachten/ Untersuchungen hinsichtlich Wechselwirkungen eines Windparks zum Asse Bergwerk gegeben hat. Das lässt den Schluss zu, dass mögliche Einflüsse bislang nicht bedacht wurden, die Risiken nicht publiziert werden sollen, oder versäumt wurde, die Untersuchung online zu stellen. Ich gehe vom letzten Fall aus und bitte Sie die Öffentlichkeit über Ihre Homepage zu informieren. Aus dem Dokument muss hervorgehen, dass schwingungstechnischen Untersuchungen stattgefunden, die belegen, dass eine Vielzahl von Drehzahl synchron und/ oder asynchron arbeitenden Windrädern keine Boden Resonanz hervorrufen, die das Atommüll Lager weiter schädigen. Sollte wider erwartend auf ein Gutachten verzichtet worden sein und wird auch kein Gutachten angestrebt, bitte ich Sie, die Verantwortlichkeit für diese Entscheidung offenzulegen und die Haftungsfrage zu klären.	**Nicht folgen** Der Einwand hat aus der Sicht des Regionalverbandes keine regionalplanerische Relevanz. Es ist weder vom Einwender substanziiert dargelegt worden, welches Gefährdungspotenzial durch Schallwellen bzw. Bodenschwingungen verursacht werden kann, noch erschließt sich dem Regionalverband, dass ein derartiges Gefährdungspotenzial durch die Errichtung und den Betrieb von WEA überhaupt entstehen kann, Sollte - entgegen der Auffassung des Regionalverbandes - ein derartiges Gefährdungspotenzial nicht ausgeschlossen werden können, wären die Anlagen nicht genehmigungsfähig. Die Anlagenstandsicherheit betreffende Fragestellungen sind Gegenstand des jeweiligen Zulassungsverfahrens. Aus der Stellungnahme ergeben sich somit keine Gesichtspunkte, die es erforderlich machen könnten, diesen Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene einer näheren Prüfung zu unterziehen.	
Z16733 ID 5843 (1 - 6/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Grundsätzlich bin ich der Auffassung, dass die Errichtung eines weiteren Windparks an der Asse das entstandene Unrecht nicht heilen kann, dass den betroffenen bis jetzt schon zugemutet wurde. Ein Windpark stellt für die Anwohner eine zusätzliche Belastung dar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist sich der Sorgen der betroffenen Bevölkerung bewusst. Im Rahmen zahlreicher Informationsveranstaltungen und persönlicher Gespräche hat sich der Regionalverband mit den vorgebrachten Bedenken auseinandergesetzt und die schützenswerten Belange in sein Konzept eingearbeitet. Der Regionalverband hat daher an zahlreichen Stellen dem Schutzgut Mensch über das gesetzlich zwingende Maß hinaus Rechnung getragen. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet. Darüber hinaus hat er diesen Mindestabstand in Gestalt der Tabuzonen im Einzelfall noch vergrößert, sofern dies zum Schutz vor nachteiligen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8119**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Auswirkungen im Einzelfall angezeigt war (siehe etwa Begründung unter 1.1.2.3.2 a), S. 62 f.; vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgaben OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 17.05.2013,1 C 11003/12 Rn. 53). An den unter Berücksichtigung der Konfliktintensität und der Wirtschaftlichkeit ermittelten, günstigsten verbliebenen Standorten für die Windenergienutzung wie im potenziellen Vorranggebiet überwiegt das öffentliche Interesse am Klimaschutz und an der Nutzung regenerativer Energiequellen.	
Z16734 ID 5844 (1 - 7/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die geltenden Abstände zur Wohnbebauung sind mit 1000m zu gering, da die Regelung verabschiedet wurde, als Windräder mit einer Gesamthöhe von 180m nicht existierten. In diesem Zusammenhang fehlt es an Erfahrung und Simulationen, die belegen, dass eine Ansammlung mehrerer Windkraftanlagen mit einer bislang noch nicht betrachteten Gesamthöhe von 180m für den Menschen ungefährlich ist. Ich beantrage, dass vor dem Bau von Anlagen orts- und anlagenspezifische Simulationen zu Schallemissionen beauftragt werden, um die gesundheitliche Gefährdung von Menschen auszuschließen.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	
Z16735 ID 5848 (1 - 8/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bei der Ausweisung wurde nicht berücksichtigt, dass Atzum und Salzdahlum ebenfalls der Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen unterliegen. Aus welchem Grund wird das nicht kommuniziert. Bitte berücksichtigen Sie das in den zusätzlichen Abschaltzeiten der Anlagen.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (siehe hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (siehe hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.4 D 2.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8119**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16736 ID 5849 (1 - 9/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Netzaufnahmekapazität sei gemäß Netzbetreiber gegeben. Auf Nachfrage bei der vergangenen Ortsrat Sitzung in Ahlum konnte keine Aussage zur Einspeisestelle gegeben werden. Nach Aussage eines Vertreters des Bauplanungsamts (?) sei die plausibelste - weil nächstgelegene- Einspeisung im Gewerbegebiet Schweigerstrasse aufgrund Netzkonformität nicht möglich. Eine auch nur ansatzweise technische Begründung konnte nicht geliefert werden. Die entscheidende Frage, die sich anschließt ist, ob die umgebenden Ortschaften zusätzlich eine Hochspannungstrasse aufgrund der alternativen Einspeisestelle aushalten müssen, wurde nicht aufgerollt. Welche Sekundärauswirkungen eines Windparks haben die direkt und indirekt betroffenen Gemeinden daher zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Anbindung an das Stromnetz und der damit verbunden weiteren Arbeiten sind Gegenstände des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Anlagen und haben auf die Festlegung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung keine Auswirkungen.	
Z16737 ID 5850 (1 - 10/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme ihrerseits zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir vor, dieses Schreiben oder Auszüge daraus zu veröffentlichen. Sie weisen auf Ihrer Homepage ausdrücklich darauf hin, dass eine Beteiligung per E-Mail im Abwägungsergebnis Berücksichtigung findet. Dementsprechend gehe ich davon aus, dass der elektronische Datenübertragungsweg in diesem Fall vom Grundsatz her Rechtssicherheit bestätigt. Anlagen: Exemplarisches Material zum Landschaftsbild [Stand 12/2013]. - Blick Richtung geplantem Windpark Ahlum 01 kurz vor Sonnenaufgang - Blick Richtung Brocken	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den vorgetragenen Belangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.8120**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16738 ID 11139 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z16739 ID 11140 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z16740 ID 11141 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8120**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16741 ID 11142 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z16742 ID 11143 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z16743 ID 11144 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z16744 ID 11145 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z16745 ID 11146 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z16746 ID 11147 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.8121**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16747 ID 6647 (1 - 1/1)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 16727

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8122**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16748 ID 6739 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16749 ID 6743 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16750 ID 6744 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16751 ID 6745 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8123**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16752 ID 9505 (1 - 1/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5438
Z16753 ID 9506 (1 - 2/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z16754 ID 9507 (1 - 3/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8123**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16755 ID 9508 (1 - 4/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z16756 ID 9509 (1 - 5/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z16757 ID 9510 (1 - 6/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443
Z16758 ID 9511 (1 - 7/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z16759 ID 9512 (1 - 8/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z16760 ID 9513 (1 - 9/9)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Beteiligtennummer **29.8124**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16761 ID 5898 (1 - 1/7)	GF Meinersen Müden 01	Die am 08.08.2013 in einer Verbandsversammlung vom Zweckverband Großraum Braunschweig geänderte und festgelegte Potentialfläche zur Errichtung von Windkraftanlagen, nordöstlich der Gemeinde Müden (Aller), wurde am 15.08.2013 öffentlich bekanntgegeben. Danach können hierzu alle Bürger eine Stellungnahme beim ZGB bis zum 22.01.2014 abgeben. Eine Bürgerbefragung am 22.09.2013 in Müden (Aller) mit den Ortsteilen hat ergeben, dass sich die Mehrheit hier gegen die Errichtung von	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8124		**19.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Windkraftanlagen ausgesprochen hat. Hierbei gilt es in besonderer Weise zu berücksichtigen, wie deutlich sich die direkt betroffenen Ortsteile gegen einen Windpark ausgesprochen haben.
Ebenfalls hat sich der Rat der Gemeinde als Vertretung der BürgerInnen auf seiner letzten Sitzung des Jahres 2013 mit einer 3/4 - Mehrheit gegen die Errichtung von Windkraftanlagen ausgesprochen.
Bezieht man das Votum der [Bürgerinitiative] und des Gewerbevereins mit ein, bleibt als Fazit ein klares, mehrheitlich getragenes, „NEIN“ zum Windpark.

genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist. Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist gemäß Rechtsprechung ein schlüssiges Planungskonzept

			basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Der Gesetzgeber fordert somit eine objektive Betrachtung des Planungsraums unabhängig von Willensbekundungen von Städten oder Gemeinden. Der Regionalverband ist verpflichtet, die kommunalen Belange der Gemeinden zu berücksichtigen, gleichzeitig muss die Planung des Regionalverbandes aber die weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung erfüllen. Die schlichte Übernahme des Wunsches von Trägern öffentlicher Belange genügt diesen Anforderungen nicht, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen von Gemeinden ersetzt würde.	
Z16762 ID 5899 (1 - 2/7)	GF Meinersen Müden 01	In den Statuten für die Errichtung von Windkraftanlagen (privilegiertes Bauvorhaben) ist genannt, dass neben den „harten Fakten“ insbesondere Rücksicht auf die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung genommen werden soll. In der Informationsveranstaltung des ZGB im Jahr 2013 hat Herr Palandt ausgeführt, dass es im Zuständigkeitsbereich des Verbands durchaus einige Gemeinden gibt, die sich bereits mit großer Mehrheit für eine Errichtung bzw. Erweiterung auf den dortigen Flächen ausgesprochen haben. In meinen Augen ist es hier angezeigt die Bürgerinteressen in die Entscheidung einzubeziehen und folglich die besagte Potentialfläche bei Müden aus dem RROP zu nehmen.	**Nicht folgen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 16761
Z16763 ID 5900 (1 - 3/7)	GF Meinersen Müden 01	Betrachtet man die Vorgaben der Bundesregierung für den Ausbau von erneuerbaren Energien (rund 2/3 des Energiebedarfs bis 2040) mit Blick auf die Samtgemeinde Meinersen, so lässt sich unschwer feststellen, dass diese Vorgabe bereits zum heutigen Tage überschritten ist. Der Ortsteil Müden Hahnenhorn ist bereits durch zwei Biogasanlagen mit 100% erneuerbarer Energie versorgt. Durch die weitere vorhandene Biogasanlage nördlich von Müden, die an die jetzt ausgewiesene Fläche angrenzt, besteht bereits heute eine Belastung durch Geruch und Geräusch für die Bürger, die ebenfalls am deutlichsten von den Auswirkungen des Windparks betroffen wären. Das folgt nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn nur einige den Großteil der Lasten zu tragen haben.	**Nicht folgen** Die Erforderlichkeit der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wird im Methodenband (siehe angegebener Bezug) dargelegt. Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach dem Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen (und auch Biogasanlagen) Beeinträchtigungen für die Anwohner einhergehen ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für eine Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8124**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16764 ID 5902 (1 - 4/7)	GF Meinersen Müden 01	Im Bundes-Vergleich hingegen kann man ein erhebliches Nord-Süd-Gefälle, was den Ausbau der Windenergie betrifft, beobachten. Ein weiterer unkontrollierter Ausbau von WKA wird dazu führen, das der Ausbau der Netze und Trassen noch weiter ins Hintertreffen gelangt. Die Folgen lassen sich momentan „sehr schön“ am Windparkprojekt „Riffgart“ in der Nordsee, 15 km vor der Insel Borkum sehen. Dieser ist im August 2013 seiner Bestimmung übergeben worden, da aber der Netzanschluss noch mehrere Monate auf sich warten lässt, müssen die Rotoren zurzeit immer noch mit Diesel betrieben werden, damit sie nicht schon vor der produktiven Inbetriebnahme infolge Stillstands Schaden nehmen. - Und das geschieht nach meinem Kenntnisstand auf Kosten der Steuerzahler. Der Fokus sollte insbesondere aus finanzieller Sicht auf die Auslastung und Nutzung der vorhandenen Windräder gelegt werden, damit Strom bezahlbar bleibt! Bitte berücksichtigen Sie bei der Ausweisung von sog. Vorrangstandorten die vorhandene Logistik für den problemlosen Transport der Energie. In der Gemarkung Müden sind derzeit keinerlei Masten für Hochspannungsleitungen vorhanden oder vorgesehen.	**Nicht folgen** Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes, sich mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinanderzusetzen. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden.	
Z16765 ID 5903 (1 - 5/7)	GF Meinersen Müden 01	Müden kann sich außerdem baulich nur nach Norden entwickeln, da die anderen Richtungen durch natürliche Hindernisse, nicht zuletzt die Flüsse Aller und Oker, begrenzt werden. Ein geplanter „Bürgerwindpark“ im Norden nimmt damit die letzte Variable aus dieser Gleichung und wird die bisher positive Entwicklung von Müden ausbremsen sowie zu einem Rückgang der Einwohnerzahlen führen. Bereits heute sind Mieten in den Ballungszentren und Städten auf einem sehr hohen Niveau angekommen und steigen ungebremst weiter, während es im ländlichen Raum z. T. deutlichen Leerstand gibt. Eine weitere Reduzierung der Attraktivität von Müden als Lebens- und Erholungsraum kann und darf nicht das Ziel des ZGB's sein.	**Nicht folgen** Möglicherweise durch die Windenergienutzung hervorgerufene Bevölkerungsrückgänge sind kein unmittelbar in die Abwägung einzustellender öffentlicher oder privater Belang. Auswirkungen von Windenergieanlagen, die die Attraktivität von (potenziellen) Wohnstandorten mindern könnten, sind etwa Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einwirkende Immissionen. Diese Belange wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung angemessen berücksichtigt - insbesondere durch die Anwendung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands zu Siedlungen von 1000 m.	
Z16766 ID 5904 (1 - 6/7)	GF Meinersen Müden 01	Jährlich passieren Scharen von Kranichen dieses Gebiet und rasten zu hunderten auf den Feldern, Greifvögel durchstöbern dieses Revier nach Beute und in unmittelbarer Nähe brüten neben Kranich auch der Rotmilan und der Brachvogel, zwei vom Aussterben bedrohte Vogelarten. Es kann nicht sein, dass hier gravierend in die Landschaft eingegriffen wird und wieder ein unberührtes Stück Natur dem Menschen zum Opfer fällt. – Wo bleiben dann die Rückzugsmöglichkeiten für Mensch und Tier, die Orte wo wir fern von Autobahnen, Bahntrassen, Flughäfen und Großstadtgetümmel einfach mal durch die Natur laufen können und uns uneingeschränkt an dieser erfreuen können? Müden ist so ein Ort und das darf und kann so bleiben.	**Nicht folgen** Im Rahmen der Umweltprüfung hat der Regionalverband eine erhebliche Beeinträchtigung von Rast- und Gastvogellebensräumen durch das potenzielle Vorranggebiet ausgeschlossen, da 93 % des Hahnenmoores weiterhin als potenzielles Rastgebiet für Kraniche zur Verfügung steht. Der Brutplatz des Kranichs befindet sich in einer ausreichenden Entfernung von über 2.000 m, so dass der vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT, 2011) empfohlene Abstand von 1.000 m deutlich überschritten wird, ebenso wie der Abstand des Lebensraums des Brachvogels, der mit 1.100 m mehr als doppelt so viel Abstand zum potenziellen Vorranggebiet hat, wie laut NLT als erheblich beeinträchtigt anzusehen ist. Das Brutrevier des Rotmilans liegt ebenfalls in ausreichendem Abstand. Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ermittelt, dargestellt und bewertet. Der Landschaftsschutz wurde damit in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt und steht der Neufestlegung eines Vorranggebiets GF Meinersen Müden 01 nicht entgegen. Im Vergleich zu anderen Standorten ist zwar eine erhöhte landschaftliche Qualität festzustellen, welche im Rahmen der Einzelfallprüfung jedoch nicht als	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8124**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			im regionalen Maßstab besonders schutzwürdig eingestuft wurde.	
Z16767 ID 5905 (1 - 7/7)	GF Meinersen Müden 01	Ich fordere einen größeren Abstand zu Wohngebieten und Einzelgehöften, als er bisher festgelegt ist. Es müssen lebensnotwendige Freiräume für Menschen und Tiere erhalten bleiben, um die Vielfalt, Schönheit und Eigenart dieser Landschaft zu bewahren. Es sind großzügige Räume für die Entwicklung von Orten als potentielle Ortserweiterungsflächen vorzusehen und zu diesem Ortsrand ein Abstand von min. 1500 – 2000m einzuhalten. Auch wenn diese Werte aktuell deutlich höher sind als man sie als Empfehlung in Gesetzesvorlagen und Literatur findet, dürfte jedem technisch versierten Bürger schnell klar werden dass sie sinnvoll sind, denn die Windkraftanlagen sind seit Drucklegung dieser Empfehlung ebenfalls deutlich höher geworden. Hier macht eine Skalierung auf Basis der Höhe oder alternativ der installierten Leistung mehr als Sinn. Bitte berücksichtigen Sie dies in Ihren weiteren Planungen, damit wir bei der Windenergie nicht viel zu spät merken, welche Planungs und Umsetzungsfehler uns unterlaufen sind. (vgl. Schadstoffausstoß, CO2-Bilanz, Treibhauseffekt)	**Nicht folgen** Ausdrücklich festzuhalten ist an dieser Stelle, dass der Regionalverband seine Potenzialflächen auf Basis einer 200 m hohen WEA (Musterwindenergieanlage) sowie dessen voraussichtlich ausgehenden Wirkungen ermittelt und einer anschließenden Umweltprüfung unterzogen hat, welche ebenfalls von 200 m hohen WEA ausgegangen ist (vgl. bspw. Kap. 3.1.4 verschiedener Gebietsblätter). Die Untersuchungen gehen damit vom aktuellen Stand der Technik aus, sodass die Ergebnisse nicht in Zweifel stehen. Der Regionalverband ist mit der Festlegung der Mindestabstände zu geschlossenen Siedlungen (1.000 m) und Wohngebäuden des Außenbereichs (500 m) zudem bereits über das gesetzlich zwingend erforderliche Maß hinausgegangen. Es ist damit hinreichend sichergestellt, dass gesetzliche Richtwerte eingehalten werden können und somit Gesundheitsschäden sicher auszuschließen sind. Die Abstände sind somit hinreichend und werden nicht vergrößert, da in diesem Fall die Windenergienutzung - unter Berücksichtigung der Privilegierung nach § 35 BauGB - in nicht vertretbarer Weise eingeschränkt werden würde.	
Beteiligtennummer **29.8125**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16768 ID 5642 (1 - 1/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Hiermit möchte ich Sie bitten, das Windvorranggebiet Haverlah WF 7 in ihrer ursprünglich beantragten Größe wieder auszuweisen, da ich Ihrer Begründung vor allem in Bezug auf den Schwarzstorch so nicht zustimmen kann. Ich bin seit über drei Jahrzehnten nicht nur landwirtschaftlich in Elbe-Steinlah tätig, sondern war es auch als Jäger. Die Jagd habe ich jedoch aufgegeben, da dieses Gebiet für mich sehr uninteressant wurde, da in den letzten Jahren, bedingt durch den dort vorhandenen Hundeübungsplatz immer mehr Spaziergänger mit Hunden dem Wild keine Ruhe mehr gönnen und sich das Wild in andere Reviere verzogen hat. Und in all den jagdlichen Jahren habe ich den Schwarzstorch auch nie zu Gesicht bekommen. Es mag sein, dass der Hengstebach ein Nahrungsangebot für den Schwarzstorch liefern könnte, doch in Anbetracht des bereits erwähnten Hundeübungsplatzes ersehe ich es als äußerst unwahrscheinlich an, dass sich der Schwarzstorch hier am Hengstebach zur Nahrungssuche einfindet, sofern es sich bei dem Schwarzstorch um eine störungsempfindlichere Art handelt, als um das übliche bejagbare Reh- und Schwarzwild.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Hundeübungsplatz befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung zum relevanten Abschnitt des Hengstebachs. Überdies ist der Schwarzstorch überwiegend während der Dämmerungsstunden jagdaktiv. Zu diesen Zeiten ist im Regelfall nicht mit Trainingskativitäten auf dem Übungsplatz zu rechnen, sodass hieraus kaum Störungen für den Schwarzstorch resultieren. Der Hundeübungsplatz schließt eine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch nicht aus.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8125**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16769 ID 5643 (1 - 2/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Sollte die Verkleinerung des Windvorraggebietes tatsächlich auf Grund des Schwarzstorches begründet bleiben, möchte ich Sie doch bitten, noch weitere Schritte zu unternehmen, damit der Schwarzstorch den Hengstebach auch tatsächlich als Nahrungshabitat nutzt und es nicht nur eine Vermutung bleibt und wir nicht unbegründet ohne Windgebiet bleiben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Vorranggebiet keineswegs gänzlich entfällt, sondern lediglich zum Schutz von Schwarzstorch und Landschaftsbild im Norden verkleinert wird. Maßnahmen zur Aufwertung des Hengstebachs als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs kann der Regionalverband als Träger der Regionalplanung nicht veranlassen. Derartige Maßnahmen sind von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.	
Z16770 ID 5644 (1 - 3/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Auch Ihre übrige Darstellung einer Verkleinerung des Windvorranggebietes kann ich nicht nachvollziehen, da einerseits bereits vorher alles genau erörtert und durchdacht worden ist und andererseits die Vorteile einer Erweiterung deutlich überwiegen und es zudem meines Wissens auch keine Gegner aus der Bevölkerung gibt. Demnach bitte ich Sie nochmals, die ursprüngliche Grenze des Windgebietes WF 7 wieder auszuweisen.	**Nicht folgen** Auf die vorausgehenden Belange sowie das Gebietsblatt wird verwiesen. Hinsichtlich der Einwendung, dass es auch keine Gegener aus der Bevölkerung gibt, ist folgendes anzumerken: Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ bzw. i.S.v. "Akzeptanz" (siehe dazu den Schluss der Ausführungen) aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. Der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8125**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Beteiligtennummer **29.8126**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16771 ID 9983 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16772 ID 9984 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16773 ID 9985 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16774 ID 9986 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8127**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16775 ID 5663 (1 - 1/2)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Wir freuen uns das es Ihn gibt, den Schwarzstorch. Der Schwarzstorch hat bei uns am Hengstebach kein Nahrungshabitat- es wäre für Ihn auch völlig ungeeignet. Der Schwarzstorch bevorzugt wie auch sein Vetter der Weißstorch größere zusammenhängende Wiesen und Feuchtgebiete. Es lässt sich darauf nieder und sucht seine Nahrung aus dem Stand in dem er auf der Wiese langsam entlang schreitet und dabei Frösche oder Mäuse aus dem Stand erbeutet. Der Hengstebach ist dafür zu schmal , die Ufer zu steil, die intensiv genutzten Ackerflächen mit Weizen und Rüben grenzen unmittelbar an. Der Schwarzstorch ist anders als der Weißstorch, scheu, bei der Wahl seines Nistplatzes , man findet ihn auch in meiner ostfriesischen Heimat nicht auf Schornsteinen oder Telegrafenmasten. Daher hat der Schwarzstorch auch seine Nistplätze im Hainberg. Bei der Nahrungssuche verhält der Schwarzstorch sich etwa genauso wie der Weißstorch. Die Störche fliegen beim Anflug zu Ihren Nistplätzen oder Nahrungshabitate nur zwischen 10 und 4,0 m hoch, so dass selbst wenn sich mal einer verirrt oder seine Umgebung erkundet es ausgeschlossen ist , dass er mit einem modernen hohen Windrad kollidiert.	**Nicht folgen** Der Schwarzstorch nutzt vorwiegend ungestörte bzw. gering gestörte Gewässer zur Nahrungssuche. Somit ist auch der Hengstebach aufgrund seiner Lage zum Brutplatz der Art als Nahrungshabitat geeignet. Der Regionalverband nimmt ferner kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch an, sondern will eine Entwertung des Nahrungshabitats als Folge der durch WEA ausgelösten Störwirkungen vermeiden.	
Z16776 ID 5664 (1 - 2/2)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Da das Gelände welches für den Windpark vorgesehen ist, als Lebensraum für alle Storcharten ungeeignet ist, unterstelle ich , das es sich beim Schwarzstorch um eine Einzelbeobachtung handelt und der Storch auch in dem Windkraftgebiet nicht bei der Nahrungssuche beobachtet wurde. . Die Störche aus dem Hainberg suchen Ihre Nahrung auf den Wiesen an der Innerste-von Söderhof, Sehlde über Heere Bierbaumsmühle bis nach Rhene Binder. Der Schwarzstorch , die Natur insgesamt und auch wir Menschen werden von der umweltfreundlichen Windenergie stärker entlastet als belastet. Langfriestig werden uns Kohle und auch Gaskraftwerken stärker belasten, als umweltfreundliche und unerschöpfliche Windkraft. Diese Windräder werden auch die neu geplanten umstrittenen Hochspannungsleitungen entbehrlicher machen , weil der Strom in Groß Elbe direkt beim Verbraucher erzeugt wird. Da auch eine Beeinträchtigung der Natur und hier speziel der Schwarzstorch ausgeschlossen werden kann, beantragen wir den Windpark in seine ursprünglich vorgesehenen Größe zu genehmigen.	**Nicht folgen** Die Argumente des Einwenders sind nicht geeignet die Bedeutung des Hengstebachs als Nahrungshabitat mit hinreichender Sicherheit zu widerlegen. Zudem stellt der Schutz des Schwarzstorchs nicht den einzigen Grund für die erfolgte Verkleinerung des Vorranggebiets dar. Diese begründet sich zusätzlich durch den Schutz des Landschaftsbilds vor einer übermäßigen kumulativen Beeinträchtigung durch WEA im Zusammenwirken mit den im Süden bereits vorhandenen Windparks. Ein komplettes Zustellen des von Höhenzügen umgebenen Beckens soll vermieden werden.	
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16777 ID 5734 (1 - 1/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit Erstaunen habe ich aus der Presse und bei Ihrem Vortrag im Juleum in Helmstedt gehört, dass der Zweckverband sich von seinem bisherigen Schutzzonenkonzept hinsichtlich der Abstände von Elm und Dorm überraschend verabschiedet hat und jetzt plant, einen Vorranggebiet für einen Windpark genau zwischen diesen Höhenzüge, neben einem anerkannten Naturschutzgebiet nahe Süpplingenburg und den Dörfern Süpplingen, Lelm, Sunstedt, Rottorf, Schickelsheim, Hagenhof und Süpplingenburg auszuweisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Mit der Ausweisung dieses Vorranggebietes und einem möglichen Bau eines Windparks auf dem Hagenberg in der jetzigen Form bin ich nicht einverstanden.		
Z16778 ID 5735 (1 - 2/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es gibt viele Gründe, warum es nicht sinnvoll ist, solche riesigen Windräder wie sie nach neustem Stand der Technik möglich sind, in ein derart „enges“ Tal zwischen zahlreiche Ansiedlungen zu „quetschen“. Dabei kann man objektivere Gründe nennen, wie zum Beispiel die relative Windarmut in Vergleich zu anderen niedersächsischen Regionen oder auch die nicht wiedergutzumachenden Schäden, die Sie mit dieser Entscheidung unserer Tierwelt, unserer Kulturlandschaft an der Straße der Romanik und unseren Naherholungsgebieten zufügen würden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zunächst ist festzustellen, dass die Potenzialfläche das Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts ist und somit nicht, wie durch den Einwender impliziert, in den Raum "gequetscht" wurde. Vielmehr resultierten die Potenzialflächen aus gesamträumlich einheitlich angewandten und nachvollziehbaren objektiven Kriterien. Bei dem "engen Tal" handelt sich um eine ca. 6 km breite und mehr als 10 km lange intensiv ackerbaulich genutzte Senke zwischen den Höhenzügen des Elms und des Dorms. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Der Regionalverband würdigt sowohl den historischen Wert des Kaiserdoms als auch die Bedeutung der Kulturlandschaft . Er sieht gleichwohl schlichtweg keine unzulässige bzw. unverhältnismäßige Beeinträchtigung dieser Qualitäten durch das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung. Bezüglich der angenommenen Schädigung der Tierwelt wird auf die Ausführungen zu einem nachfolgenden Belang verwiesen. Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten.	**s. Zeile(n)** 16781

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z16779 ID 5736 (1 - 3/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Allerdings gibt es auch persönliche Gründe für meine Ablehnung dieses Windparks. Nicht dass ich gegen grüne Energie bin, aber seit ich mich darüber informierte, was für Gesundheitsgefahren von 19 solcher 200 Meter Giganten ausgehen werden, die auch noch auf einer 30 Meter hohen Anhöhe stehen, fühle ich mich bedroht. Anwohner solcher Anlagen in Belgien berichteten von extremen Beeinträchtigungen durch Infraschall und Vibrationen des Bodens. Die gesundheitlichen Folgen sind für viele Betroffene dieser neuen Windkraftanlagen offensichtlich Schlafstörungen, Tinitus, Unruhezustände und Herz- und Kreislaufprobleme.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Auch der Einwand bezüglich Schwingungen hat aus der Sicht des Regionalverbandes keine planerische Relevanz. Es ist weder vom Einwender substanziert dargelegt worden, welches Gefährdungspotenzial durch Schallwellen bzw. Bodenschwingungen verursacht werden kann, noch erschließt sich dem Regionalverband, dass ein derartiges Gefährdungspotenzial durch die Errichtung und den Betrieb von WEA überhaupt entstehen kann, Sollte - entgegen der Auffassung des Regionalverbandes - ein derartiges Gefährdungspotenzial nicht ausgeschlossen werden können, wären die Anlagen nicht genehmigungsfähig.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16780 ID 5737 (1 - 4/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da ich als Lehrer sowieso schon beruflich akustischen und anderen Stressbelastungen ausgesetzt bin, genieße ich mit meiner Familie seit über 18 Jahren die Ruhe in Süpplingen, wo wir in den letzten 15 Jahren mühevoll ein über 200jähriges Fachwerkhaus saniert haben. Ich liebe dieses Haus und wir schlafen im Sommer wie im Winter bei offenem Fenster. Dies wäre angesichts von über 30 Meter langen Schallwellen rund um die Uhr nicht mehr möglich. Geschlossene Fenster würden im Abstand von 1000 Metern aber auch keine Ruhe garantieren. Auch in unserem schönen Garten zu sitzen und in das stroboskopartige Geblitze der hinter den zahlreichen Riesenrotoren untergehenden Sonne zu blicken, würde alles Beruhigende und Friedliche unseres Wohnumfeldes zerstören.	**Nicht folgen** Auf die vorherigen unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen. Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr. Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Zeile(n)** 16779 **s. Methodenband** D 2.2.5 D 2.2.6
Z16781 ID 5738 (1 - 5/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abgesehen davon würden wir auch die zahlreichen Greifvögel wie Bussarde und Rotmilane und die alljährlichen unzähligen Schwärme von Gänsen und Kranichen nicht mehr beobachten können.	**Nicht folgen** Die Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel sowie die Bedeutung für Gast- und Rastvögel hat der Regionalverband ermittelt und mit angemessenem Gewicht in seine Abwägung eingestellt. Sie stehen der Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche nicht entgegen. Im Rahmen einer Übersichtskartierung wurde im Jahr 2014 eine Nachkartierung aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet Süpplingen selbst und seinem näheren Umfeld durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesondere Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert. Es ist nicht davon auszugehen, dass Greifvögel und Zugvögel den Bereich des potenziellen Vorranggebietes großräumig meiden werden.	
Z16782 ID 5739 (1 - 6/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unser Zuhause wäre nicht mehr der friedliche Ort, wo ich „meine Batterien auftanken“ könnte. Aber wegziehen wäre nach der jahrelangen Arbeit und tausenden von investierten Euro auch keine Alternative, denn wer würde schon ein Haus im Schatten eines alles überragenden Windparks kaufen? Oder würden Sie alle, die aus gesundheitlichen Gründen wegziehen wollten, für die wertlos gewordenen Immobilien entschädigen, so wie ungerechtfertigterweise Landwirten für den Schlagschatten auf ihren Feldern Ausgleichszahlungen gewährt werden?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie	

			sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die Windenergieanlagen-Betreiber zahlen eine Pacht an die Grundstückseigentümer für den in Anspruch genommenen Grund und Boden.	
Z16783 ID 5740 (1 - 7/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich erwarte vom Zweckverband bei diesem Raumordnungsverfahren, dass bei der Entscheidung über das Eignungsgebiet Süpplingen und auch in anderen Gebieten von den in den Landkreisen gewählten Volksvertretern das Augenmerk nicht nur auf sinnvolle Landesentwicklung und auch sinnvollen Ausbau der erneuerbaren Energien gerichtet wird, sondern auch auf die möglichen gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner solcher Anlagen. Die körperliche Unversehrtheit ist im Grundgesetz eines der höchsten Schutzgüter dieses Staates. Dieser Schutz ist durch den Staat und das Land auch in der behördlichen Planung- und Genehmigungspraxis zu gewährleisten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 16779

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16784 ID 5741 (1 - 8/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Selbst wenn es noch große Lücken gibt in der wissenschaftlichen Untersuchung von niederfrequentem Schall und selbst dann, wenn die TA Lärm eingehalten wird , weil hier hörbarer Schall und kein unhörbarer Infraschall als Entscheidungskriterium gilt und Anlagen deshalb genehmigt werden, bedeutet dass nicht, dass Windparks mit den von Ihnen geplanten Abständen für die Bevölkerung gesundheitlich unbedenklich sind. Hier muss auch bei wahrscheinlichen Schädigungen durch noch nicht hinreichend erforschte und bisher unterbewertete Gesundheitsgefahren mit großer Vorsicht geplant werden. Die staatliche Schutzpflicht darf hier nicht ignoriert werden. Es gibt Untersuchungen zu negativen Folgen auf den menschlichen Organismus (besonders das Gehirn) durch niederfrequenten Schall, besonders während nächtlicher Ruhephasen und vor allem bei Langzeitbelastungen. So kommt es nicht von ungefähr, dass man in Nordamerika vom Wind Turbine Syndrome spricht und einen Mindestabstand von 2,5 km von Siedlungen empfiehlt oder im Sommer 2013 in Bayern durch Horst Seehofer die „10H“ Regelung verkündet wurde und zahlreiche Windparks nicht genehmigt wurden, weil die Abstände nicht die 10fache Höhe der Anlagen (also ca. 2 km) betrug? In Fachkreisen spricht man sogar von erforderlichen Abständen zu Wohngebieten, die größer sind als die jeweilige Sichtweite der Anlagen. Angesichts der Unaufhaltbarkeit des tieffrequenten Schalls sind die bisher in der Rechtsprechung üblichen Schutzabstände von 500 oder 1000 Metern völlig sachfremd und sollten als unzureichend und überholt aufgegeben werden.	**Nicht folgen** Auf die vorherigen unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 16779
Z16785 ID 5742 (1 - 9/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich glaube, dass die Nichtausweisung dieser Potentialfläche dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht schaden wird. In Anbetracht der ebenfalls voranzutreibenden Photovoltaik und der bekannten und noch zu bewältigenden Netz- und Speicherprobleme und der momentanen Gefährdung der Grundlast-Energieproduktion während der dunklen, nebligen und windarmen Zeit erscheint es mir für das Gemeinwohl als vernachlässigenswert, wenn dieser Windpark nicht geplant und gebaut wird.	**Nicht folgen** Das Vorranggebiet HE Königslutter Süpplingen 01 entspricht den Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts. Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können (vgl. § 7 Abs. 1 ROG). Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens‘ zur Energiewende, der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel. Die Erforderlichkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt hat oder Speichermöglichkeiten des regenerativ erzeugten Stroms geprüft hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbands. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden (dieser Sachverhalt ist einzelfallbezogen in jedem Gebietsblatt unter dem Merkmal „Netzaufnahmekapazität“ vermerkt). Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbands, den Netzausbau oder Speichermöglichkeiten in der Bundesrepublik zu planen. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Z16786 ID 5743 (1 - 10/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auf der anderen Seite würden Sie der landschaftlichen Schönheit und der Artenvielfalt und gleichzeitig dem Erholungswert der Nord-Elm-Region und vielen Besuchern von Braunschweig bis Berlin und Gifhorn bis Wolfenbüttel und weit darüber hinaus einen großen Gefallen tun, wenn man weiterhin einen unverstellten weiten Blick über das Land hätte und die hier lebenden Menschen morgens ausgeruht und zufrieden zu ihren Betrieben und Büros in Braunschweig, Wolfenbüttel, Wolfsburg, Gifhorn und Magdeburg fahren könnten. Denken Sie mal darüber nach! Vielleicht leben Sie und Ihre Familie ja auch in dieser oder einer ähnlichen Gegend? Ich würde mich freuen, wenn Sie meine – wenn auch laienhaften – Bedenken in Ihrer Entscheidung berücksichtigen würden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich im regionalen Maßstab im Raum Süpplingen nicht.	
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16787 ID 24116 (2 - 1/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das oben genannte Verfahren bezüglich der Planung des Vorranggebiets Süpplingen 01 lege ich Widerspruch ein. Mein Einspruch und die Einsprüche vieler anderer Bürger, Behörden und Verbände aus dem Januar und Februar 2014 wurden von Ihnen unzureichend berücksichtigt. Stattdessen wird das Gebiet Süpplingen 01 in der 2. Offenlegung in leicht veränderter Form weiterhin als geeignet für 13 Windenergieanlagen ausgewiesen. Mit der Ausweisung dieses abgeänderten Vorranggebietes und einem möglichen Bau eines Windparks auf dem Hagenberg in der jetzigen Form bin ich nicht einverstanden. Der ZGB plant die Energiewende im Auftrag der niedersächsischen Landesregierung undemokratisch über die Köpfe der betroffenen Bevölkerung, der Gemeinden, Städte und Landkreise hinweg und nennt diese zweite Widerspruchsrunde irreführenderweise eine „Bürgerbeteiligung“. Ich glaube nicht, dass Sie die Bürger wirklich beteiligen wollen, sondern Sie tun dies aus Alibigründen. Ich glaube auch nicht, dass die vielen guten Argumente Sie als ZGB davon überzeugen werden, dass diese Art von Bevormundung mündiger und eigenverantwortlicher Bürger im Namen des Umweltschutzes der falsche Weg ist. Ich glaube aber, dass Sie dieses Projekt Süpplingen 01 schnellsten	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		aufgeben werden, wenn Ihnen klar geworden sein wird, wie umfangreich Ihre Nachweispflicht hinsichtlich der Unbedenklichkeit dieses Potentialgebietes Süpplingen01 vor den Gerichten sein wird. Ich bin Mitglied der örtlichen Bürgerinitiative und ich kann Ihnen versichern, dass wir mit breiter Unterstützung in der Bevölkerung gemeinsam mit der Gemeinde Süpplingen, der Gemeinde Süpplingenburg und mit Unterstützung der Samtgemeinde Nord-Elm und dem Landkreis Helmstedt juristisch gegen diese Pläne und deren Verwirklichung vorgehen werden, wenn der ZGB diese weiterverfolgt.	Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z16788 ID 24117 (2 - 2/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	Meine Einwände begründe ich wie folgt: (1) Widerspruch wegen der Verletzung von Grundrechten und rechtsstaatlicher Grundsätze Ich widerspreche diesen Planungen unter anderem deshalb, weil sie • die grundgesetzlichen Rechte auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2), • der Gleichbehandlung (Art. 3), • der Garantie des Eigentum (Art.14), • den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und • den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt (z.B. Bundesnaturschutzgesetz § 44) verletzen. Während es bei Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Fluglärm, atomare (Zwischen-) Lager oder elektromagnetische Einflüsse Schutzvorschriften und Schwellenwerte gibt, ist dies auf dem Gebiet der Windenergiegewinnung noch nicht ausreichend der Fall. Aufgrund des sich rasant weiterentwickelnden „Stands der Technik“ gibt es bei Windenergieanlagen (WEA) bisher nur eine lückenhafte Forschung und dementsprechend unzureichende Gesetze (z.B. TA Lärm) zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Allerdings gibt es zahlreiche Erkenntnisse über die Erkrankungen von Anwohnern von Windparks. Da es hier um das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2, GG) geht, dass vom Staat für jeden Bürger gewährt werden muss, kann nicht deshalb von der Unbedenklichkeit der Schall-, Infraschall- und Lichtemissionen von WEA ausgegangen werden, weil noch nicht ausreichende Forschungsergebnisse vorliegen. Das Gegenteil ist der Fall: die Beweislast muss umgekehrt und die gesundheitliche Unbedenklichkeit für Mensch und Tier von den Projektplanern und zukünftigen WEA-Betreibern vor der Baugenehmigung nachgewiesen werden. Nur dann kann im Rahmen einer	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Abwägung der Verhältnismäßigkeit zwischen erwartetem Nutzen und absehbaren Nachteilen eine Entscheidung getroffen werden.		
Z16789 ID 24118 (2 - 3/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Übrigen sehe ich in der Ausweisung des Vorranggebietes eine mehrfache Verletzung des Gleichheitsgrundsatz (Art.3, GG). So kann es nicht sein, dass die 1600 Bewohner Süpplingens mit einem Abstand von ca. 1300 Metern von der Potentialfläche schützenswerter sind als die 74 Bewohner Schickelsheims mit einem Abstand von ca. 1000 Metern, während die Rechte der 17 Bewohner des Klosterguts Hagenhof und des Bahnhofs Lelm auf körperliche Unversehrtheit geringer zählen und ihnen nur ein Abstand von 500 Metern zugestanden wird. Dies ist eine Ungleichbehandlung, die die gesundheitliche Fürsorge außer Acht lässt. Es gilt das Willkürverbot (siehe BVerfG, 1. Senat, Beschluss vom 12. Oktober 2010, Az. 1 BvL 12/07), wobei der Staat nicht willkürlich wesentlich Gleiches ungleich bzw. wesentlich Ungleiches gleich behandeln darf.	**Nicht folgen** Der Regionalverband teilt den Vorwurf einer Ungleichbehandlung nicht und sieht auch keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Der nach Angaben des Einwenders von 17 Menschen bewohnte Hagenhof ist kein eigener Ortsteil i.S. einer geschlossenen Ortschaft, sondern eine Splittersiedlung im Außenbereich (s. angegebenen Bezug Belang). Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten (s. angegebenen Bezug).	**s. Zeile(n)** 7935 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z16790 ID 24119 (2 - 4/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	So ist es auch willkürlich, wenn der ZGB in der Vergangenheit um den Elm und Dorm eine 5 km Schutzzone eingeplant hat und nun von den selbst gesetzten Entscheidungskriterien aus der Vergangenheit in einem Einzelfall (Süpplingen 01) abrückt. So sollen in der Schnittfläche der beiden Schutzzonen zwischen Elm und Dorm WEA aufgestellt werden, aber einige Kilometer weiter bei Bornum nicht. Hier gilt die 5 km Schutzzone, das Landschaftsbild scheint schützenswerter zu sein und zu allem Überfluss wohnt dort der stellvertretende Verbandsvorsitzende [Name]. Als wenn die Streichung der Bornumer Planungsfläche nicht schon genug an „Geschmäckle“ hätte, überraschte uns alle das freimütige Bekenntnis des ZGB-Verbandsvorsitzenden Detlef Tanke, schon viele Monate vor der Veröffentlichung mit der Bürgerinitiative seines Wohnortes die internen Unterlagen für das Gebiet bei Hillerse gesichtet und auf Unstimmigkeiten durchkämmt zu haben. Diese „Vorteilsnahme“ im Amt führte dazu, dass die Bürger dort wesentlich mehr Zeit hatten, die Pläne zu prüfen, einen Planungsfehler fanden und das Projekt „vor der Haustür des ZGB-Chef“ stoppen konnten. Auch dass allen anderen Anliegern von Potentialflächen wie uns hier in Süpplingen nicht eben so viel Zeit zugestanden wurde, sondern nur eine Widerspruchsfrist von 6 Wochen, ist eine Ungleichbehandlung. Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz resultiert für den einzelnen Bürger wie mich ein Anspruch auf eine gleiche Behandlungsweise wie sie den Bürgern in Hillerse (durch den Chef des federführenden Verbandes) zuteil geworden ist.	**Nicht folgen** Die Abstandsregelung zum Elm wird vom Plangeber keinesfalls willkürlich zur Anwendung gebracht. Gleichwohl erfordert die Rechtsprechung zur Möglichkeit einer pauschalen Ausschlusswirkung auf Grundlage des Landschaftsschutzes eine differenzierte, den gesamten Planungsraum in den Blick nehmende und einheitliche Betrachtung und Bewertung der Schutzwürdigkeit der Landschaft in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Aus diesem Grund hat der Plangeber als zusätzliche Abwägungsgrundlage ein Landschaftsbildgutachten erarbeiten lassen. Dieses hat u.a. die Schutzzonen um Herz und Elm überprüft und teilräumlich differenziert. Für den Raum Süpplingen ist das Landschaftsbildgutachten zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms (Bornum) der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Eine ausführliche Erläuterung der Unterschreitung des 5 km Abstandspuffers zum Elm erfolgt im Gebietsblatt "3.1.4 Landschaft". Die Empfindlichkeitsbeurteilung fußt auf der Frage, inwieweit potenzielle WEA in der jeweiligen Landschaft sichtbar wären und welche Nutzungen die betroffenen Landschaftsräume, in denen von einer deutlichen Sichtbarkeit potenzieller Anlagen ausgegangen werden muss, kennzeichnen sowie der Beurteilung deren Empfindlichkeit gegenüber benachbarten WEA. So ist bspw. Eine Landschaft, die der landschaftsbezogenen Erholung einer großen Anzahl von Besuchern dient und die von besonderen Landmarken mit hohem Erlebniswert gekennzeichnet ist, erheblich empfindlicher einzustufen als eine Landschaft, die flächendeckend häufig anzutreffen ist und keine besondere Erholungsfunktion aufweist. Bezüglich der Bedeutung der Höhenzüge im Großraum Braunschweig definiert das Landschaftsbildgutachten führt zur planungsbezogenen Empfindlichkeit Folgendes aus: "Die Empfindlichkeit der	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Abstandspuffer der Höhenzüge hängt deutlich von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. Für die Differenzierung der Empfindlichkeitsbewertung zwischen Bornum 01 und Süpplingen 01 ist in erster Linie der unterschiedliche Reliefeinfluss sowie mit Abstrichen die weiträumige Vorbelastung maßgebend. Dem Landschaftsbildgutachten zufolge (Tabelle 2, Seite 25) ist der Elm in nördöstlicher Richtung aufgrund der Reliefsituation teils mit dem westlichen Oderwald vergleichbar, wo nur der Kernbereichspuffer von 2 km in Ansatz gebracht wird. Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Z16791 ID 24120 (2 - 5/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als Haus- und Grundbesitzer widerspreche ich der Planung und Errichtung des Windparks Süpplingen 01, weil hiermit mein Grundrecht auf Garantie des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) verletzt wird. Durch die Errichtung eines Windparks industriellen Ausmaßes in einer reizvollen ländlichen, nahezu unbelasteten Gegend mit 13 möglicherweise über 200 Meter hohen WEA wird der Wert aller umliegenden Immobilien drastisch sinken und zum Teil unverkäuflich werden. Dies käme einem enteignungsgleichen Eingriff gleich, also einem rechtswidrigen hoheitlichen Eingriff in das private Eigentum, der einen Entschädigungsanspruch auslöst, ohne dass ein Gesetz eine Entschädigung gewährt. Die Eigentumsgarantie ermöglicht mir, jede ungerechtfertigte Einwirkung auf meine geschützten vermögenswerten Güter (ein über 230 Jahre altes Fachwerkhaus)– insbesondere auf solche, die durch eigene Arbeit (über 15jährige eigenhändige Sanierung und Modernisierung) erworben wurden – abzuwehren (Eigentumsbestandsgarantie). Nur ausnahmsweise und unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG reduziert sich der Eigentumsschutz zu einer bloßen Wertgarantie (Entschädigungspflicht). Da ich noch nichts von beabsichtigten Entschädigungszahlungen gehört habe, müssen Sie im Falle der Fortführung dieses Projekts mit zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen rechnen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Art. 14 Abs. 1 GG enthält eine Einrichtungsgarantie (Institutsgarantie), was heißt, dass Staat das Rechtsinstitut „Eigentum“ zwar regeln, inhaltlich ausgestalten und beschränken darf, es aber im Kern gewährleisten muss. Schließlich gewährt Art. 14 GG zur Sicherung des Eigentums auch eine umfassende und effektive Verfahrens- und Rechtsschutzgarantie.	Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z16792 ID 24121 (2 - 6/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	Außerdem sehe ich ein weiteres rechtsstaatliches Prinzip verletzt, nämlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dabei werden kollidierende Interessen, Freiheiten oder Rechtsprinzipien nur dann in ein angemessenes Verhältnis zueinander gesetzt, wenn und soweit das zu wahrende Interesse, Freiheitsrecht oder Rechtsprinzip schwerer wiegt als das ihm aufgeopferte. Als rechtsstaatliches Prinzip ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für jede hoheitliche Gewalt verbindlich. Es steht in enger Beziehung zum Übermaßverbot und soll, wie dieses, Konflikte von Interessen (Energiewende, wirtschaftlicher Profit) und Freiheiten (Schutz der körperlichen Unversehrtheit, aber auch Naturschutz) zu einem schonenden Ausgleich bringen und gewährleisten, dass diese nicht mehr als nötig geschmälert werden. (vgl. Wikipedia, Stichwort „Verhältnismäßigkeitsprinzip“). Besonders problematisch sehe ich in Ihren Planungen die Vernachlässigung des „Übermaßverbots“. Nicht nur werden überall im Land Windparks mit aller Gewalt aus dem Boden gestampft, die bisher über die staatliche Subventionierung den Steuerzahler viel Geld gekostet haben. Darüber hinaus wird mehr Energie produziert, als über die Leitungsinfrastruktur verteilt oder schon gar nicht gespeichert werden kann und die teuren Anlagen müssen dann entweder abgeschaltet oder die Überkapazitäten zu „Ramschpreisen“ ins Ausland verkauft werden. Die Probleme der Grundlastversorgung werden in den windarmen Zeiten durch WEA nicht gelöst, was bedeutet, dass der riesige Aufwand um die Planung und den Bau von Windparks die allgemeine Energieversorgung in Deutschland nur zu einem Bruchteil sichert. Dies stellt einen krassen Fall von	**Nicht folgen** Die Ausführungen sind allesamt nicht nachvollziehbar. Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können, vgl. § 7 Abs. 1 ROG. Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklung eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens zur Energiewende , der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Unverhältnismäßigkeit dar, der politisch motiviert ist, aber als eigenverantwortliches Geschäftsmodell in einer (unsubventionierten) Marktwirtschaft jedem Unternehmer das „Genick brechen“ würde.		
Z16793 ID 24122 (2 - 7/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Übrigen bezweifle ich den wirtschaftlichen Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Süpplingen 01 und fordere Sie auf, eine aktuelle Windpotentialstudie für den Großraum Braunschweig vorzulegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z16794 ID 24123 (2 - 8/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als weiteren schweren Fehler in Ihren Planungen sehe ich das Fehlen einer Höhenbegrenzung für zukünftige WEA. Zu Beginn Ihrer Planungen ging man von bis zu einer schon bedrohlichen Höhe von 100-120 Metern aus, aber der technische Fortschritt erlaubt mittlerweile auch Höhen von über 240 Metern und zukünftig wahrscheinlich noch mehr. Sie erteilen hier zukünftigen Investoren einen Blankoscheck, mit dem sie ohne weitere Mitsprache der Kommunen WEA in jeder beliebigen Höhe errichten können. So kann dann in einer vergleichsweise windarmen Region durch Einsatz noch größerer Anlagen auch im Windschatten von Dorm und Elm Windenergie erzeugt werden, die niemandem nützt, den Abnahmepreis an der Strombörse weiter drückt und vor allem den Anwohnern unverhältnismäßig große Opfer (Lärm-, Infraschall-, Lichtemissionen, Schattenwurf, optische Bedrängung, Zerstörung eines kulturell und industriell unbelasteten Landschaftsbildes) abverlangt. Als Zwischenfazit kann man sagen, dass Süpplingen 01 nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weder geeignet, noch erforderlich für die Energiewende ist. Bei der Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile einzelner Investoren mit dem gesamtwirtschaftlichen Nutzen und den Belastungen für die Bevölkerung zeigt sich die unangemessene Einseitigkeit des Projekts.	**Nicht folgen** Die raumordnungsrechtliche (grundsätzliche) Zulässigkeit von Höhenbegrenzungen in Zusammenhang mit der regionalplanerischen Festlegung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung hat für den Plangeber keine Bedeutung (mehr). Der Grund hierfür ist, dass das LROP 2017 in Ziffer 4.2. 04 Satz 5 vorsieht, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die Planungskonzeption des Plangebers folgt diesem Grundsatz (siehe hierzu den angegebenen Bezug im Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.10
Z16795 ID 24124 (2 - 9/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	(2) Widerspruch wegen der unzureichenden Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt und die regionale wirtschaftliche Entwicklung Ihre Planungen haben auch zahlreiche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Tierwelt, die Qualität der Landschaft und damit zugleich auf wirtschaftliche Faktoren wie zum Beispiel den Zuzug von Neubürgern oder die Bemühungen	**Nicht folgen** Die lediglich allgemein angeführten und nicht weiter konkretisierten Belange von Umwelt, Tierwelt, Tourismus und Landschaft hat der Regionalverband nachweislich der ausgelegten Unterlagen umfassend ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Der Windenergienutzung unüberwindbar	**s. Zeile(n)** 7530 7531 8678 9653

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8128		**14.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

zur Förderung des Tourismus.

Durch die Errichtung des geplanten industrieartigen Windparks würde eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild einbüßen.

Am schwersten würden jedoch zahlreiche geschützte und schützenswerte einheimische und durchziehende Vogelarten gefährdet sein. Darunter ist das Vorkommen des auf der roten Liste besonders geschützten Rotmilans einer der kraftvollsten Argumente, auf das Sie beim ZGB in der Vergangenheit bei der Planung der Potientialflächen am ehsten Rücksicht genommen haben.

Im nachträglich erstellten Gutachten zum Rotmilan wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Seit März 2016 ist zudem ein neuer Horst mit einem brütenden Rotmilanpärchen bekannt, der sich am westlichen Rand des Potentialgebietes befindet.

Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das aktuelle Potenzialgebiet um die Hälfte verkleinert werden und aufgrund der Unterschreitung der Mindestgröße entfallen (wenn Sie nicht wieder eine Ausnahme von Ihren eigenen Vorgaben machen!).

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist im übrigen viel zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in die die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“

Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan auch ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Diese Hinweise sind für Süpplingen 01 ausführlich belegt und liegen aufgrund der äußerst umfangreichen Dokumentationen durch den Süpplinger Ornithologen [Name] vor. Darin werden bereits seit mehreren Jahren neben dem Aufkommen von Zugvögeln und heimischen Vogelarten der Rotmilanbestand genaustens erfasst. In seinen regelmäßigen Berichten hat [Name] immer wieder auf die große Bedeutung des Gebietes auf der geplanten WEA-Potentialfläche als Rast-, Brut- und Nahrungshabitat für Zugvögel wie Reiher

entgegenstehende Konflikte haben sich in diesem Zusammenhang nicht ergeben.
Im Hinblick auf die im Weiteren beanstandeten Beeinträchtigungen von Kulturlandschaft, Vögeln im Allgemeinen und den Rotmilan im Speziellen wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		etc und die Rotmilane hingewiesen. Die Planungen des ZGB würden demnach gegen die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages als auch gegen die Vorgaben des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz verstoßen. Damit könnte ich meine Stellungnahme eigentlich schon beenden. Ich beantrage also allein aufgrund des Vorkommens zahlreicher Rotmilanhorste südlich, westlich und nördlich des Planungsgebietes und aufgrund der Nutzung des Gebiets als Nahrungshabitat des Roten Milan und anderer Arten die ersatzlose Streichung von Süpplingen 01 aus der weiteren Planung und fordere Sie auf, das Gebiet als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und auch so zu behandeln.		
Z16796 ID 24125 (2 - 10/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	Genauso wie Sie auf der Übersichtskarte in der 2. Fassung Ihres Umweltberichts (Seite 48) das Vorkommen des Rotmilans im Landkreis Helmstedt praktisch ignorieren (z.B. den Korridor von Klein Sisbeck im Norden über Rennau, den Dorm, den Schieren und über den Elm bis Wobeck), so ignorieren Sie auch das Aufkommen von verschiedenen Fledermausarten und verneinen eine akute Gefährdung durch WEA. Der im Jahr 2005 von der Stadt Königslutter am Elm beauftragte und durch [Firma] in Hannover erstellte Landschaftsrahmenplan belegt ein Vorkommen verschiedener Fledermausarten im Gebiet um den Hagenhof, dass im Umweltbericht ebenfalls nicht berücksichtigt wurde. Dieser Standort, der sich in 500 Metern Entfernung zu Potentialgebiet befindet, muss aufgrund seiner hohen Lebensraumqualität und wegen eines überdurchschnittlichen Fledermausaufkommens aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben.	**Nicht folgen** Bei der kritisierten Abbildung handelt es sich um eine Darstellung allein der ermittelnte Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans im Großraum Braunschweig. Überdies hat der Regionalverband jedoch auch vorhandene Einzelvorkommen in seine Abwägung eingestellt. Dies wird u.a. in den Gebietsblättern der Potenzialflächen im LK Helmstedt unzweifelhaft deutlich. Die Einwendung, der Regionalverband habe das Vorkommen des Rotmilans im LK Helmstedt "praktisch ignoriert" wird entschieden zurückgewiesen und entbehrt jeglicher Grundlage. Auch im Hinblick auf die Berücksichtigung von Fledermäusen muss dem Einwender entschieden widersprochen werden. Der Plangeber vertritt mitnichten die Auffassung, dass Fledermäuse grundsätzlich nicht durch WEA gefährdet werden könnten und er ignoriert ferner keinesfalls bekannte - planungsrelevante - Vorkommen. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288
Z16797 ID 24126 (2 - 11/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Für das Landschaftsbild und den Tourismus wird ein Windpark in den geplanten Dimensionen einen schweren Schlag bedeuten. Auch die Reduzierung der geplanten WEA von 19 auf 13 wird kaum etwas an dem Schaden ändern, der sowohl für den Betrachter von Süpplingen kommend auf den Elmrand und die Silhouette des Kaiserdoms als auch für den Spaziergänger am nördlichen Elmrand mit dessen Ausblick über die Senke zwischen Elm und Dorm entstehen wird. Dass das hier umstrittene Gebiet zwischen Süpplingen, Süpplingenburg und Königslutter zu den Kerngebieten des Tourismus im Landkreis Helmstedt gehört und das beabsichtigte Festhalten an diesem Vorranggebiet also die touristische Entwicklung im Landkreis schwer zu treffen droht, muss hier nochmals unterstrichen werden. (vgl. Stellungnahme des Landkreis Helmstedt). Der Landschaftsschutz wird bei der aktuellen Planung im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm nach wie vor vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung wie bereits bemängelt keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 20289

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Da die geplante Anlage nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden soll, bedeutet dies, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt würde eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete verlieren.		
Z16798 ID 24127 (2 - 12/27)		Das wäre umso bedauerlicher, da der ZGB nicht nur die Verantwortung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen trägt, sondern für die Raumplanung insgesamt. Das schließt ein, dass der ZGB die Strukturentwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Großraums Braunschweig mit in seine Planung einbeziehen muss. Der Landkreis Helmstedt hatte und hat im Bereich der Energiepolitik bereits einen erheblichen Beitrag zu leisten. Durch den Tagebau wurde Flächen ausgebeutet, die nun durch Renaturierungsmaßnahmen (z.B. mit dem Lappwaldsee) für den Fremdenverkehr wieder nutzbar gemacht werden sollen. Bei der bevorstehenden Stilllegung des Kraftwerks Buschhaus gehen Arbeitsplätze in einer Größenordnung verloren, die die strukturelle Entwicklung der Region – die ohnehin als strukturschwach einzustufen ist – weiter massiv behindert. Aus diesem Grund versucht die Politik im Landkreis Helmstedt, Potentiale für zukünftige Strukturen zu finden (z.B. Outlet-Center Emmerstedter Straße oder aktuell das Gewerbegebiet Rennau/Barmke). Es ist offensichtlich, dass die Möglichkeiten der Ansiedelung von Unternehmen enge Grenzen gesetzt sind. Dies hat auch der ZGB in seinen Beschlüssen zur regionalen Aufgabenteilung immer wieder festgestellt. Pikanterweise engagiert sich Ihr stellvertretender Verbandsvorsitzender Volker Meier (diesmal in seiner Funktion als Geschäftsführer des Landvolks) mit der Bürgerinitiative in Rennau gegen eine Verwirklichung eines Gewerbegebiets Rennau/Barmke, vielleicht deshalb, weil er sich als möglicher zukünftiger Mitgesellschafter eines Windparks persönlich bessere wirtschaftliche Erfolge verspricht, als das mit einem weiteren strukturellen Ausbau im Landkreis Helmstedt der Fall wäre. Der Weg einer strukturellen Gesundung des Landkreises Helmstedt ist – auch wegen solcher Interessenskonflikte aufgrund von Ämterhäufungen – deshalb verbaut. Die einzige realistische Option des Landkreises besteht in einem Ausbau des Tourismus und in der Schaffung attraktiver Wohnumfelder. Der Landkreis Helmstedt könnte durchaus eine Zukunft als Wohnstandort im Dreieck Wolfsburg-Braunschweig-Magdeburg haben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei der regionalen Raumplanung diese Perspektive berücksichtigt wird. Dem Gebiet zwischen Süpplingen und Königslutter, direkt am Elm gelegen, in der Sichtachse zwischen Süpplingenburger Basilika und dem Kaiserdom, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Würde an dieser Stelle ein Windpark entstehen, würde das nicht nur zu einer Entwertung der bereits bestehenden Immobilien führen, sondern die weitere Ansiedlung neuer Einwohner nachhaltig unterbinden. Außerdem würde das Naherholungsgebiet „Elm-Lappwald“ in einer Weise geschädigt, dass es als touristischer	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb des Naturparks Elm Lappwald und in keinem Gebiet, das aus raumordnerischer Sicht auf eine Erholungsfunktion hinweist. Es ist für den Plangeber nicht einsichtig, weshalb eine Fläche von 201 ha - das ist die Hälfte der für vertretbar gehaltenen Maximalgröße von Vorranggebieten - die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, in Zukunft zusätzlich mit Windrädern bestanden sein wird, dem Landkreis Helmstedt Zukunftsperspektiven verbaut. Im Landkreis Helmstedt verbleiben auch nach Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung genügend Möglichkeiten einer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Anziehungspunkt (der es jetzt noch ist) massiv abgewertet werden würde. Die Entscheidung zugunsten der Vorrangfläche Süpplingen 01 steht damit im unmittelbaren Widerspruch zu der Notwendigkeit, im Landkreis Helmstedt neue Strukturen zuzulassen, um die Beschädigungen, die durch die Energiepolitik bereits entstanden sind, kompensieren zu können. Ich fordere daher den ZGB auf, bei der Entscheidung über den Ausweis von Vorrangflächen die Auswirkungen auf die Strukturentwicklungsmöglichkeiten des Landkreises Helmstedt angemessen zu berücksichtigen.		
Z16799 ID 24128 (2 - 13/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	(3) Widerspruch wegen der Verletzung von Planungsgrundsätzen und mangelhafter und fachlich fragwürdiger Voruntersuchungen des Vorranggebiets 1. In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften Schickelsheim und Süpplingen zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich keinesfalls wie fälschlich angenommen um eine Splittersiedlung, sondern auch um einen Ort, an dem in fünf Häusern (und nicht wie in den Planungen unterstellt nur einem Haus) 17 Menschen leben und zu dem nach dem Gleichheitsgrundsatz mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse weisen Sie außerdem auf die nördliche Lage der Potentialflächen im Bereich Klostergut Hagenhof hin und machen die in diesem Zusammenhang falsche Aussage, dass die Sichtbeziehungen des Wohnhauses (eines!), „eher nach Süden und Westen ausgerichtet sein dürften." Dies ist eine Vermutung, die nicht korrekt recherchiert worden ist, da Sie sich weder ein eigenes Bild vor Ort gemacht, noch die betroffenen Bewohner jemals nach ihren „Sichtbeziehungen" gefragt haben. Die Sichtbeziehungen gehen bei allen (fünf!) Häusern übrigens nach Westen und Osten und werden also durch zukünftige WEA belastet sein.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich der zur Anwendung gekommenen Ausschlusskriterien wird auf den angegebenen Bezug Methodenband verwiesen. Bezüglich der Gründe für den gewählten 500 m Mindestabstand gegenüber Splittersiedlung Hagenhof s. angegebenen Belang Bezug. Nach Angabe eines Bewohners des Hagenhofs sind es vier Häuser. Diese Zahl wurde in das Gebietsblatt aufgenommen.	**s. Zeile(n)** 7935 **s. Methodenband** E 2
Z16800 ID 24129 (2 - 14/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7583

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 39 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung).		
Z16801 ID 24130 (2 - 15/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Aber auch bezüglich des Landschaftsschutzes werden die unterschiedlichen Potenzialflächen unterschiedlich behandelt: In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung, die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letztendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird in der 2. Offenlegung so nicht berücksichtigt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Eine unberechtigte, weil eine sachlich unbegründete Ungleichbehandlung von Potenzialflächen nicht erfolgt ist.	**s. Zeile(n)** 8671

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16802 ID 24131 (2 - 16/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen“ Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem nicht alle vorhandenen Horststandorte des Rotmilan berücksichtigt (siehe oben).	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Eine unberechtigte, weil eine sachlich unbegründete Ungleichbehandlung von Potenzialflächen nicht erfolgt ist.	**s. Zeile(n)** 8672
Z16803 ID 24132 (2 - 17/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Wie bereits ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit den mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, bisher kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb heute vor diesem Hintergrund zu überprüfen und es muss eine umfassende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten für das Potenzialgebiet vorgenommen werden.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf die in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7560 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z16804 ID 24133 (2 - 18/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbare Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten. 7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind ebenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlich relevante Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von WEA hervorgerufenen Infraschallimmissionen beim Menschen bislang nicht vorliegen und dass der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und somit Infraschall bei der Standortwahl nicht zu berücksichtigen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar.	**Nicht folgen** Auch hier nimmt der Einwender Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der	**s. Methodenband** D 2.2.3

			von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z16805 ID 24134 (2 - 19/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von mehr als 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z16806 ID 24135 (2 - 20/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	9. Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandortgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Größe der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen die ersten bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern schon bis zu 126 m. Auch das in der Vergangenheit angenommene Beispiel von zehn Anlagen pro Windpark wird bei Süpplingen 01 bereits bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt wiederum Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich der zur Anwendung gekommenen Ausschlusskriteriums Mindestflächengröße wird auf den angegebenen Bezug verwiesen. Dem Planungskonzept liegt ferner eine die aktuelle Zulassungspraxis wiedergebende Anlagenkonfiguration zugrunde (s. Muster WEA in dem angegebenen Bezug). Der Einwender nimmt auf hier Bezug auf überholte Planunterlagen (s.o.).	**s. Methodenband** D 3.1 E 2.2.3.2
Z16807 ID 24136 (2 - 21/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Im RROP 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht umfänglich stattgefunden. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Der Regionalverband hat die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet durch die SOWIWAS - Energie GmbH“, Erkerode, untersuchen lassen (s. angegebenen Bezug) . Im Rahmen der Windpotentialanalyse für insgesamt 58 über den gesamten Planungsraum verteilte Potentialflächen wurde festgestellt,	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dass im gesamten Planungsraum ein hinreichendes Windpotential besteht, um Anlagen wirtschaftlich zu betreiben. Die pauschalen Einwendungen können die Aussagen des Gutachtens nicht in Zweifel ziehen. Auch besondere Hindernisse bei der Anbindung der Anlagen an das Stromnetz sind nicht zu befürchten und hindern daher auch nicht die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. Vorranggebietserweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für das geplante / vorhandene Vorranggebiet Windenergienutzung. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage zu stellen.	
Z16808 ID 24137 (2 - 22/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RROP eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Das Potenzial für das betrachtete Gebiet wurde jedoch zunächst mit 19 Windenergieanlagen ausgewiesen, wodurch die vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Auch nach der Reduzierung der Potenzialfläche mit aktuellem Ausweis von 13 Anlagen ist aus unserer Sicht das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §3c des UVPG gegeben. Durch eine zu hohe Anzahl von zu großen Windenergieanlagen kommt es zu einer dominanten technischen Überprägung einer landwirtschaftlich genutzten, industriell nahezu unbelasteten Landschaft. Auch bei der gewollten Konzentration der Anlagen in Windparks bedeutet dies für das andschaftsbild in deren unmittelbarer Umgebung einen unerträglichen Einschnitt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7606
Z16809 ID 24138 (2 - 23/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	12. Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand hatten. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen.“ Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 war aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage besteht auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Alternativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab schon im Voraus eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7607

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16810 ID 24139 (2 - 24/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	13. Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Daher müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.	**Nicht folgen** Voranzustellen ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Das Unterschreiten der 5-km-Schutzzone um den Elm ist wegen einer im Vergleich zu anderen Randgebieten des Elms geringeren Schutzwürdigkeit gerechtfertigt. Die Schutzzone steht einer Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet nicht entgegen. Der Regionalverband hält Windenergieanlagen innerhalb der Pufferzonen um Höhenzüge nicht schlechthin für ausgeschlossen. Vielmehr gilt innerhalb der Pufferzonen lediglich ein besonderer Abwägungstatbestand. Das heißt: Die tendenziell schutzwürdige Landschaft innerhalb der Pufferzone muss besonders berücksichtigt werden. Diesen Vorgaben hat der Regionalverband genügt. Er hat festgestellt, dass der Schutzpuffer von 5 km zum Elm unterschritten und so der „besondere Abwägungstatbestand“ ausgelöst wird. Dieses besondere Abwägungserfordernis hat der Regionalverband unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Landschaftsgutachten ausgefüllt. Dabei hat der Regionalverband berücksichtigt, dass der Elm nach dem Landschaftsgutachten nicht überall denselben Grad an Schutzbedürftigkeit aufweist. Dementsprechend hat der Regionalverband die drohenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einer differenzierten Bewertung unterzogen. Dabei hat er die grundsätzliche Bedeutung des Elm für das Landschaftsbild ebenso berücksichtigt wie die (nach dem Landschaftsbildgutachten indes nur eingeschränkt mögliche) Fernsicht und sonstige Sichtbeziehungen. Der Regionalverband hat aber ebenso in Rechnung gestellt, dass der hier betroffene nordöstliche Bereich einen vergleichsweise geringen Reliefeinfluss aufweist und flacher in das benachbarte hügelige Becken abfällt. Aufgrund dieser Analyse gelangt der Regionalverband zum Ergebnis, dass insoweit das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen nicht schutzbedürftiger sind als weniger markante Höhenzüge im Verbandsgebiet, wie z. B. der Oderwald, für den lediglich ein Schutzpuffer von 2 km gilt. Aus diesem Grund hält der Regionalverband die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche Süpplingen 01 innerhalb der 5-km-Pufferzone für mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Aufgrund der grundsätzlich fortbestehenden Schutzbedürftigkeit hält es der Regionalverband indes für erforderlich, zumindest einen 2-km-Schutzpuffer freizuhalten. Insbesondere auch wegen der vom Einwender beschriebenen Schutzbedürftigkeit des Landschaftsbilds schließt der Regionalverband daher die Windenergienutzung innerhalb der 2-km-Zone rund um den Kernbereich aus. Die Potenzialfläche wurde deshalb entsprechend reduziert (siehe Gebietsblatt Kap. 3.1.4).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16811 ID 24140 (2 - 25/27)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Insgesamt ist die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der ernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2).Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Ür den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der ernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien H henzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Auch oberhalb von Groß Steinum am Südrand des Dorms reicht diese Blickbeziehung deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus, was das Argument der geringeren Sichtweite in der Abwägung haltlos macht.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11025
Z16812 ID 24141 (2 - 26/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das widerspricht der eigenen Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Frage gestellt wurde, nur eines von vier Kriterien. Am westlichen Oderwald scheint gemäß der Darstellung in Tabelle nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben. So wird auch hier eine gewisse Willkür bei der Wahl der opportun erscheinenden Bewertungsmaßstäbe deutlich, die die fachliche Zuverlässigkeit und die der Sache gerecht werdende Begutachtung nach einheitlichen Kriterien sehr zweifelhaft erscheinen lassen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11026
Z16813 ID 24142 (2 - 27/27)	HE Königslutter Süpplingen 01	(5) Widerspruch wegen Nichtberücksichtigung meines Einspruchs vom 20. Januar 2014 Zahlreiche der oben angeführten Punkte (Grundrechte, Gesundheit, Entwertung von Immobilien, Schutz der Tierwelt, Schäden für Landschaft und Tourismus und ungeklärte Probleme bei der Energiewende) habe ich bereits in meinem Einspruch zur 1. Offenlegung angesprochen. Da sie von Ihnen aber weder ausreichend berücksichtigt wurden, noch mir auf meinen Einspruch in irgendeiner Form geantwortet wurde, muss ich davon ausgehen, dass mir die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gesetzlich garantierte Mitwirkung nicht im vollen Umfang ermöglicht wurde. Darum widerspreche ich dem Verfahren der 2. Offenlegung des RROP2008 auch deshalb, weil mir eine angemessene Mitwirkung an der 1. Offenlegung durch den ZGB versagt geblieben ist. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16814 ID 33395 (3 - 1/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das oben genannte Verfahren bezüglich der Planung des Vorranggebiets Süpplingen 01 lege ich Widerspruch ein. Mein Einspruch und die Einsprüche vieler anderer Bürger, Behörden und Verbände aus den Jahren 2014 und 2016 wurden von Ihnen unzureichend berücksichtigt. Stattdessen halten Sie unverständlicherweise an dem verkleinerten Gebiet Süpplingen 01 in der 3. Offenlegung weiterhin fest und wollen es der Verbandsversammlung als geeignete Fläche für den Bau von Windenergieanlagen empfehlen. Mit der Ausweisung dieses abgeänderten Vorranggebietes für den Bau eines Windparks auf dem Hagenberg bin ich nicht einverstanden. Meinen Widerspruch begründe ich wie folgt:	**Nicht folgen** Sämtliche Einwendungen mit zugehörigen Abwägungen sind in der Abwägungsunterlage des Regionalverbandes dokumentiert. Eine Berücksichtigung von Belangen ist davon abhängig, ob sie für die Vorranggebietsfestlegung relevant ist. Dies ist in den Einwendungen vielfach nicht der Fall. Darüber hinaus wird nicht dargelegt, bei welchen Stellungnahmen eine unzureichende Berücksichtigung oder einer Nicht-Berücksichtigung vorliegen soll. Die Einwendung einer unzureichenden oder einer Nicht-Berücksichtigung von Stellungnahmen ist daher zurückzuweisen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16815 ID 33362 (3 - 2/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8566 10992
Z16816 ID 33363 (3 - 3/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8567
Z16817 ID 33364 (3 - 4/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	(2) Ansässige Fledermausarten werden gefährdet. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Das Gebiet eignet sich jedoch hervorragend für auch hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist. Denn Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Sie verlagern auch hier wieder in rechtswidriger Weise ausführlichere gutachterliche Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus fehlt jegliche fachlich nachvollziehbare Begründung für die Behauptung des Einwenders, dass das Gebiet hervorragend für hochfliegende Fledermausarten sei. Dies ist zwar nicht auszuschließen, kann aber ohne entsprechende Untersuchungen oder zumindest nachvollziehbare theoretische Begründung auch keinesfalls einfach behauptet werden.	**s. Zeile(n)** 19070
Z16818 ID 33365 (3 - 5/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8569
Z16819 ID 33366 (3 - 6/35)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8570 10993
Z16820 ID 33367 (3 - 7/35)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8571
Z16821 ID 33368 (3 - 8/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8572 10999

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16822 ID 33369 (3 - 9/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8573 11000
Z16823 ID 33370 (3 - 10/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8574 11001
Z16824 ID 33371 (3 - 11/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8575 11002
Z16825 ID 33372 (3 - 12/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	e) Geräuschemissionen: Infraschall, tieffrequente Geräusche Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbare tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. In diesem Zusammenhang gab es in der Phase der Auslegung Fragen von Bürgern bezüglich der Veröffentlichung einer Gebietskarte zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen des Windparks Süpplingen 01. Diese Fragen wurden nicht beantwortet, vermutlich deshalb, weil der RGB diese Emissionen als nicht gesundheitsschädlich ansieht und sich nicht die Mühe gemacht hat, diese Auswirkungen näher zu untersuchen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11003
Z16826 ID 33373 (3 - 13/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8577 11004 11005 11006

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16827 ID 33374 (3 - 14/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8578 11007
Z16828 ID 33375 (3 - 15/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8579 11008
Z16829 ID 33376 (3 - 16/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8580 11009
Z16830 ID 33377 (3 - 17/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8581 11010
Z16831 ID 33378 (3 - 18/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8582 11011
Z16832 ID 33379 (3 - 19/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8583 11012
Z16833 ID 33380 (3 - 20/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8584 11013
Z16834 ID 33381 (3 - 21/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8585 11014

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16835 ID 33382 (3 - 22/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8586 11015
Z16836 ID 33383 (3 - 23/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8587
Z16837 ID 33384 (3 - 24/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8588 11017
Z16838 ID 33385 (3 - 25/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8589 11018
Z16839 ID 33386 (3 - 26/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8590 11019
Z16840 ID 33387 (3 - 27/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8591 11020
Z16841 ID 33388 (3 - 28/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8592 11021
Z16842 ID 33389 (3 - 29/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8593 11022

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16843 ID 33390 (3 - 30/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8594 11024
Z16844 ID 33391 (3 - 31/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8595 11025 11026
Z16845 ID 33392 (3 - 32/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8596
Z16846 ID 33396 (3 - 33/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	(7) Nichtberücksichtigung meines Einspruchs vom 20. Januar 2014 und 14. Mai 2016 Zahlreiche weitere Punkte (Grundrechte, Entwertung von Immobilien, Schäden für Landschaft und Tourismus und ungeklärte Probleme bei der Energiewende) habe ich bereits in meinen Einwendungen zur 1. und 2. Offenlegung angesprochen. Da sie von Ihnen aber weder ausreichend berücksichtigt wurden, noch mir auf meinen Einspruch geantwortet wurde, muss ich davon ausgehen, dass mir die gesetzlich garantierte Mitwirkung nicht im vollen Umfang ermöglicht wurde. Darum widerspreche ich dem Verfahren der 3. Offenlegung des RROP2008 auch deshalb, weil mir eine angemessene Mitwirkung im Zuge der 1. und 2. Offenlegung durch den RGB versagt geblieben ist.	**Nicht folgen** Eine Verpflichtung auf direkte Beantwortung von Eingaben besteht nicht. Sämtlichen Einwendern sind die Abwägungen des Regionalverbandes mit Fundstelle in der Abwägungsunterlage, die auf der homepage des Regionalverbandes öffentlich zugänglich ist, angezeigt worden. Eine Berücksichtigung von Belangen ist davon abhängig, ob sie für die Vorranggebietsfestlegung relevant ist. Dies ist in den Einwendungen vielfach nicht der Fall. Das Abwägungsergebnis hat der Einwender offensichtlich gelesen. Insofern ist eine angemessene Mitwirkung im Rahmen der Beteiligungsverfahren vollumfänglich gegeben gewesen. Darüberhinaus siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 16777
Z16847 ID 33393 (3 - 34/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fazit: Die Ausweisung des Potentialgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung hat erhebliche Belastungen für Mensch, Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Auch der Entfall der südlichen Teilfläche und die Verkleinerung der Potenzialfläche auf jetzt 131 ha ändert daran nichts. Allein von den veralteten Annahmen auszugehen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, ist nicht mehr sachgerecht. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in einigen Jahren gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11028

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8128**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		maximal 1.000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können.		
Z16848 ID 33394 (3 - 35/35)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8598
Beteiligtennummer **29.8129**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16849 ID 4932 (1 - 1/6)	GF Meinersen Müden 01	Wir bewohnen einen Einzelhof, der nördlich der ausgewiesenen Fläche Müden I liegt. Gerade in diesem Winter konnten wir an den schönen sonnigen Tagen sehen, wie weit doch der Schattenwurf bei der tiefstehenden Wintersonne ist. Recherchen haben ergeben, daß der Schattenwurf eines 200m Windrades bei tiefstehender Sonne bis zu 1400m beträgt. Das beweist, daß die vorgesehenen Abstände von 500m bei weitem nicht ausreichen, um uns vor Schattenwurf zu schützen und da ja ein ganzer Windpark südlich unserer Hofstelle geplant ist, würden wir auch den ganzen Tag davon betroffen sein. Wir befürchten zum Einen die psychischen Auswirkungen dieses Schattenwurfes, da die großen Stubenfenster im Erdgeschoss und alle Kinderzimmerfenster Richtung Süden zeigen und zum Anderen Umsatzeinbußen unserer Photovoltaikanlage.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z16850 ID 4933 (1 - 2/6)	GF Meinersen Müden 01	Im Internet kann man von Emissionsauswirkungen wie Leistungsbeeinträchtigung, Konzentrationsschwächen und Depressionen der Anwohner durch optische Emissionen wie Schlagschatten lesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorherigen unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 16849
Z16851 ID 4934 (1 - 3/6)	GF Meinersen Müden 01	Außerdem wird beschrieben, daß aufgrund der Lärmschutzmaßnahmen vermehrt eine Frequenzverschiebung in Richtung niederfrequenter Schallwellen zu beobachten ist, die als Dauerbelastung für den Menschen als besonders gefährlich einzustufen sind, weil sie unter anderem zu einem im Kopf auftretendem Dröhn-, Schwingungs- und Druckgefühl führen können. Das Ärzteforum Emissionsschutz gibt zu bedenken, daß selbst, wenn sich an die gesetzlich vorgeschriebenen Werte gehalten wird, eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen ist. Da wir, wie schon gesagt, nördlich des ausgewiesenen Windparks wohnen, befürchten wir, daß wir bei der meistens vorliegenden Windrichtung süd, süd-	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8129**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ost, bzw. süd-west ständig durch die Emissionen belästigt werden und wir fürchten besonders dabei um die Gesundheit unserer Kinder!	eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z16852 ID 4935 (1 - 4/6)	GF Meinersen Müden 01	Selbst, wenn wie versprochen, die verursachenden Windräder für die Zeit des Schattenwurfes abgeschaltet werden, würde doch der Schatten auf unserer Photovoltaikanlage bleiben und zu Umsatzeinbußen führen, zu denen wir nicht bereit sind.	**Nicht folgen** Das Ausmaß der Verschattung von Photovoltaikanlagen durch benachbarte Windenergieanlagen kann auf Ebene der Raumordnung nicht bestimmt werden, da es von noch nicht bekannten Parametern wie Windenergieanlagentyp und -höhe, der Anzahl der Anlagen sowie den genauen Anlagenstandorten abhängig ist. Die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung steht einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Ob die Verschattung möglicherweise gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstößt, kann erst im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen geprüft werden.	
Z16853 ID 4936 (1 - 5/6)	GF Meinersen Müden 01	Außerdem betreiben wir einen Pensionspferdebetrieb auf unserer Hofstelle. Ein Erfahrungsaustausch mit anderen hat ergeben, daß es schon viele Betriebe gibt, deren Kunden aufgrund eines Windparks gekündigt haben und den Hof verlassen haben, weil sich gezeigt hat, daß Pferde sehr gestreßt auf die Geräusche und den Schattenwurf von Windrädern reagieren. Dies hat sich durch flüchtende Herden von der Weide und auch durch durchgehende Pferde auf Ausritten bestätigt. Sollte dieses auch bei uns eintreten, müssten wir den kompletten landwirtschaftlichen Betrieb schließen, denn ohne die sichere Einnahme der Pensionsgelder wären wir nicht mehr in der Lage, weiter zu wirtschaften. Dadurch würde unsere Existenz zerstört werden. Nachweislich wird auch der Wert unseres Grundstücks durch den Windpark gemindert. Dann nehmen wir nicht nur nicht mehr genug ein um wirtschaften zu können, dann ist auch unser Hof ist nichts mehr wert.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8129		**19.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Vorliegend besteht kein ausreichender Grund für die Annahme, dass der Betrieb erheblich beeinträchtigt wird, insbesondere die Pferde optischen und akustischen Reizen in einer Weise ausgesetzt wären, die ihre Eignung und Brauchbarkeit zu Betriebszwecken aufheben würden (ebenso VG Aachen, U.v. 5.7.2012 – 6 L 14/12 – juris Rn. 92 ff.; VG Ansbach, U.v. 25.1.2012 – AN 11 K 11.1921 u.a. – juris Rn. 58;). Das Verwaltungsgericht Ansbach stützt seine Auffassung auf eine gutachterliche Stellungnahme einer Diplombiologin, ein Schreiben eines Pferdeverhaltensforschers und ein Gutachten der Universität Bielefeld „Windenergieanlagen und Pferde“ vom 17. November 2004, das der Beklagte nunmehr auch in das vorliegende Klageverfahren eingeführt hat. Die Diplombiologin vertritt die Auffassung, dass Pferde auf Reize, die nicht mit negativen Auswirkungen verbunden sind, Gewöhnung zeigten, da es – biologisch betrachtet – Energieverschwendung sei, auf immer wiederkehrende, aber ungefährliche Reize mit Erschrecken oder Flucht zu reagieren (vgl. VG Aachen, a.a.O.). Das Gutachten der Universität Bielefeld kommt zu dem Ergebnis, dass ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten seien. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass „Pferde sich an nicht plötzlich auftretende Geräusche gewöhnen, zumal wenn diese als Dauerschallereignisse in einer Entfernung von über 500 m zur Koppel auftreten“ (BayVGH, B.v. 24.6.2002 – 26 CS 02.636 – juris Rn. 23; das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach bestätigend BayVGH, B.v. 22.5.2012 – 22 ZB 12.548 – juris Rn. 3). Dieselbe Rechtsmeinung hat das Gericht bereits im vorangegangenen Klageverfahren vertreten (U.v. 5.2.2013 – M 1 K 12.4860 – Urteilsausfertigung S. 13).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8129**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Im Übrigen sind Bewohnern des Außenbereichs aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlage ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung einer Weidefläche durch Hecken- und Baumbewuchs, Unterbringung besonders nervöser Pferde auf anderen Weideflächen; vgl. VG Aachen, a.a.O.). Unzumutbare Beeinträchtigungen für den Pferdezuchtbetrieb, denen nicht gegebenenfalls auch durch zumutbare Eigenmaßnahmen begegnet werden könnte, sind daher nicht anzunehmen.	
Z16854 ID 4937 (1 - 6/6)	GF Meinersen Müden 01	Wir sind der Meinung, daß es im Gebiet des ZGB deutlich geeignetere Flächen gibt, als unsere, wo man vor hat, zwischen zwei 4 km voneinander entfernte Ortschaften einen Windpark mit 33 Windrädern zu setzen, wobei die Siedlungshöfe Langenklint und die Ortschaft Hahnenhorn nördlich dieses geplanten Projekts liegen und wie vorweg begründet ständig mit den Emissionen zu kämpfen hätten. Das ist ein sehr rücksichtsloses Verhalten uns gegenüber! Andere Flächen wurden mit dem Argument der „Zerstörung des Landschaftsbildes“ aus dem Programm genommen, obwohl dort kein Mensch lebt und in Mitleidenschaft gezogen worden wäre. Wie sollen wir das verstehen??? Wir fordern daher den ZGB auf, von dieser Planung Abstand zu nehmen!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat das im Methodenband ausführlich dargestellte Planungskonzept mit seinen harten und weichen Tabuzonen, seinen Mindestabstand-, Minimal- und Maximalgrößen, den Ausschlusskriterien sowie mit weiteren berücksichtigten Belangen bei der einzelfallbezogenen Abwägung gleichermaßen für den gesamten Großraum Braunschweig angewendet und daraus die nun im Entwurf vorliegenden Vorranggebiete entwickelt. Es ist richtig, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Dies hat der Regionalverband bspw. im Umfeld von Elm und Harz getan, die als Landschaftsräume mit herausragender Bedeutung für das Verbandsgebiet zuzüglich eines 5 km-Schutzpuffers von der Windenergienutzung freigehalten werden. Eine solche Landschaft liegt jedoch im Raum Müden nicht vor. Weitere Potenzialflächen hat der Regionalverband nicht allein aus Gründen der "Zerstörung des Landschaftsbilds" von der Windenergienutzung ausgeschlossen.	
Beteiligtennummer **29.8129**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16855 ID 23947 (2 - 1/6)	GF Meinersen Müden 01	Wir beziehen uns hier auf unseren Einspruch vom 19. Januar 2014 und mussten bei der Durchsicht der 2. Offenlage zu der oben genannten Potentialfläche leider lesen, daß unter Punkt 3.1.1 festgestellt wurde, daß wir auf unseren Hofstellen zwar mit einer erhöhten Belastung durch Schallimmissionen und visuelle Effekte zu rechnen haben, dies aber aufgrund der rechtlichen Situation nicht weiter zu berücksichtigen ist. Dieser Punkt stimmt uns persönlich sehr traurig, da wir hier, wie schon vor 2 Jahren geschrieben, mit unseren drei Kindern auf einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Bullen und Pensionspferdehaltung wohnen und insbesondere unsere Kinder aber natürlich auch uns und unsere Tiere nicht den	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen bzw. 500m zu Einzelhäuser/-gehöfte ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8129**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		beschriebenen Immissionen aussetzen wollen, da es immer noch nicht wirklich feststeht, inwieweit sich diese Immissionen auf die Gesundheit und die Psyche auswirken. Als Anlage dazu schicken wir einen Bericht der „Welt" aus dem letzten Jahr mit, der über gesundheitliche Auswirkungen durch Windkraftanlagen in Dänemark berichtet. Und auch unser Betrieb würde, wie die betroffenen Betriebe in Dänemark in Hauptwindrichtung hinter den Windrädern liegen und auch die Sonne befindet sich nahezu den ganzen Tag hinter den Rädern. Dies halten wir für unzumutbar und der Artikel bestätigt das.		
Z16856 ID 23948 (2 - 2/6)	GF Meinersen Müden 01	Die WHO hat eine Empfehlung für den Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen von mind. 2 km, besser sogar 3km herausgegeben. Diese Empfehlung wird auch ihre Gründe haben und es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich nicht an solche Empfehlungen gehalten wird. Im Bundesland Bayern gibt es eine Abstandsregelung von dem 10-fachen der Anlagenhöhe zu der nächsten Wohnbebauung. Kürzlich wurde eine Klage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen diese Abstandsregelung abgewiesen, zum Schutz der Bevölkerung. Auch das bestärkt uns darin, daß auch wir einen Anspruch auf den Schutz vor Windkraftimmisionen haben. Da bei uns 200m hohe Anlagen geplant sind, wäre ein Abstand von 2km einzuhalten. Sollten solche Abstände eingehalten werden, hätten auch wir kein Problem mit Windkraftanlagen. Uns stört nicht der Anblick an sich, wir haben nur Bedenken bezüglich der Immisionen.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2000m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	**s. Methodenband** D 2.2
Z16857 ID 23949 (2 - 3/6)	GF Meinersen Müden 01	Wenn man mit Mitarbeitern der Stromversorger unserer Region spricht, erfährt man, daß in unserem Gebiet durch die Vielzahl der bereits vorhandenen Biogas- und Photovoltaikanlagen viel mehr Strom produziert wird, als abgenommen wird. Von daher sorgt unsere Region doch schon mehr als ausreichend für Ökostrom. Insbesondere durch die Biogasanlagen nehmen die Bewohner dieser Gemeinde schon viele Einschränkungen durch z.B. Geruchsbelästigungen oder auch den vielen Zuliefer- und Entsorgungsverkehr für diese Energiewende in Kauf. Wieso müssen wir dann noch weiter beeinträchtigt werden?	**Nicht folgen** Die Erforderlichkeit der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wird im Methodenband (siehe angegebener Bezug) dargelegt. Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach dem Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8129**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Anforderungen nicht gerecht werden. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen (und auch Biogasanlagen) Beeinträchtigungen für die Anwohner einhergehen ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für eine Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.	
Z16858 ID 23950 (2 - 4/6)	GF Meinersen Müden 01	Sie gehen in Ihrer 2. Offenlage auch nirgends auf unseren Einwand aus dem ersten Schreiben ein, daß die Schatten der Windkraftanlage auf unserer Photovoltaikanlage für Ertragseinbußen sorgen werden!!! Muß diese Art der Ökostromerzeugung nicht auch berücksichtigt werden??? Wir sind nicht bereit, dieses so hinzunehmen!	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 16852
Z16859 ID 23951 (2 - 5/6)	GF Meinersen Müden 01	Noch längst sind nicht alle Windkraftanlagen, die bereits stehen, an das Stromnetz angeschlossen. Darauf sollte der Fokus ersteinmal gelegt werden, bevor der nächste Windpark errichtet wird!	**Nicht folgen** Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes sich mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinanderzusetzen. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und somit sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes, den Netzausbau in der Bundesrepublik zu planen.	
Z16860 ID 23952 (2 - 6/6)	GF Meinersen Müden 01	Wir sind nach wie vor sicher, daß es geeignetere Flächen im Bundesgebiet und sei es Off-Shore gibt, als diese Fläche zwischen zwei benachbarten Ortschaften und empfinden es nach wie vor sehr rücksichtslos, daß für uns eine Gefährdung der Gesundheit und auch unserer wirtschaftlichen Lage in Kauf genommen wird, nur weil es das Gesetz so zuläßt. Wir fordern Sie daher ein zweites Mal dazu auf, von dieser Planung Abstand zu nehmen!	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.8130**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16861 ID 9999 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8130**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16862 ID 10000 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16863 ID 10001 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16864 ID 10002 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8131**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16865 ID 7264 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich habe erfahren, dass der Zweckverband Großraum Braunschweig auf dem Hagenberg, also in nur 1.000 m Entfernung zu den o.g. Ortschaften, die Errichtung von 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 200 m plant. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen unter anderem aus meiner Sicht gegen den Bau des o.g. Windenergieparks:	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	
Z16866 ID 7265 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unmittelbare Nähe zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten: In unmittelbarer Nähe des geplanten Windpark-Standorts befindet sich das Biotop der Süpplingenburger Teiche. Diese sind ein wichtiger, auch von den staatlichen Einrichtungen wie dem Niedersächsischen Landesamt für Wasser, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) anerkannter und in erheblichem Maß finanziell geförderter Lebensraum für Vögel. Vor allem seltene, teilweise vom Aussterben bedrohte Arten habendiesem Lebensraum eine hohe Wertigkeit eingebracht. In mehr als 20 Jahren intensiver Arbeit und mit Unterstützung des Betreibers und Eigentümers sowie des Landkreises Helmstedt hat der NABU die Teiche zu dem bedeutenden Tierschutzgebiet gemacht, dass es heute ist. Diese langjährige Arbeit würde zunichte gemacht! Auch noch einige Kilometer um die Teiche herum befinden sich wichtige Rast- und Nahrungsbiotope fürGreifvögel und Zugvögel wie Kraniche, Wildgänse und Schwäne. All diese Vögel wären durch den geplanten Windpark gefährdet! Denn dieser läge erstens genau in der Hauptflugzone der Vögel und zweitens	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8131**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		wirken die Befeuerung, die sich drehenden Rotorblätter sowie die Geräuschentwicklung negativ auf sämtliche in dieser Region lebenden Tiere ein. Durch langjährige Beobachtungen und Aufzeichnungen nachgewiesen ist auch, dass in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks mehrere Exemplare des besonders seltenen Rotmilans leben. Das Leben dieser seltenen, windenergieempfindlichen Tiere ist durch den Bau der Anlagen stark gefährdet!	des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Im Rahmen einer Übersichtskartierung wurde im Jahr 2014 eine Nachkartierung aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet Süpplingen selbst und seinem näheren Umfeld durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesondere Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert.	
Z16867 ID 7266 (1 - 3/6)	HE Königslutter Bornum 01 HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung des Landschaftsbildes: Im zugehörigen Gebietsblatt wird für die Potentialfläche Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter, Bornum 01wie folgt festgestellt: „Die Potenzialfläche HE Königslutter Bornum 01 liegt komplett innerhalb der 5 km-Schutzzone des Elms, welche zum Schutz ungestörter Sichtbezüge und der landschaftlichen Eigenart des Elms als markanter bewaldeter Höhenzug im nördlichen Harzvorland innerhalb der Schutzzone frei von Windenergienutzungen gehalten werden soll. Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 2.3 wird die Potenzialfläche nicht weiter verfolgt. Eine gebietsbezogene Umweltprüfung entfällt." Die zusammenfassende Bewertung dokumentiert die Einstufung „ungeeignet“ und in der Gesamtbeurteilung kommt man zu folgendem Schluss: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Die Potenzialfläche Süpplingen 01 befindet sich im Naturpark ebenfalls komplett innerhalb der 5-km-Pufferzone um den Elm sowie zusätzlich noch in der 2-km-Pufferzone des Dorm. Somit sind an zwei Seiten benachbarte landschaftlich hochwertigen Bereiche (Elm / Dorm) betroffen. Warum also kommt man für Süpplingen 01 zu einem anderen Schluss und befindet die Potentialfläche für „geeignet“?	**Nicht folgen** Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms (Bornum) der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Eine ausführliche Erläuterung der Unterschreitung des 5 km Abstandspuffers zum Elm erfolgt im Gebietsblatt "3.1.4 Landschaft".	
Z16868 ID 7268 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin ist für mich unverständlich, warum im Gebietsblatt für Süpplingen 01 unter 2.9 wie folgt in meinen Augen gegen eine Nicht-Eignung des Gebietes argumentiert wird: „Gemäß Landschaftsbildgutachten liegen die Potenzialflächen 1 bis 3 innerhalb der 5000-m-Pufferzone um den Elm östl. Königslutter, dessen Empfindlichkeit aber im nördlichen Bereich des Elms nicht als außerordentlich hoch zu bewerten ist.". Liegt nicht auch Bornum 01 ebenso wie Süpplingen 01 nördlich des Elm? Unter 3.0 des Gebietsblattes für Süpplingen 01 wird festgestellt: „Deutliche Vorbelastungen gehen von der die Potenzialfläche durchquerenden B 1 sowie einer elektrifizierten Bahnstrecke aus." Im Gebietsblatt für Bornum 01 jedoch spielen diese „ Vorbelastungen“ offenbar keine Rolle, obwohl auch hier das Gebiet innerhalb der 5-km-Schutzzone um den Elm durch die B1 sowie die Bahnstrecke durchquert wird. In meinen Augen wird	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hier liegt eine redaktionelle Ungenauigkeit vor, die in der Tat zu Misverständnissen führen kann. An der vom Einwender zitierten Stelle sollte es heißen: „Gemäß Landschaftsbildgutachten liegen die Potenzialflächen 1 bis 3 innerhalb der 5000-m-Pufferzone um den Elm östl. Königslutter. Der nördliche Teil der Potenzialfläche befindet sich im nordöstlichen Bereich des Elms, dessen Empfindlichkeit nicht als außerordentlich hoch zu bewerten ist." Dies wird auch unter dem Punkt 3.1.4 Landschaft deutlich, wo es heißt: "Im Gegensatz zum hoch empfindlichen nördlichen und nordwestlichen Randbereich des Elms, hat der Höhenzug im nordöstlichen Bereich einen vglw. geringen Reliefeinfluss und fällt flacher in das benachbarte hügelige Becken ab. Auch zum nordöstlich benachbarten Dorm bestehen keine markanten, schutzbedürftigen Sichtbezüge. Aus diesem Grund	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8131**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		hier mit zweierlei Maß gemessen! Insgesamt ist für mich völlig unverständlich, wie man unter Beachtung der o.g. Punkte sowie der im Gebietsblatt Süpplingen 01 unter 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, 3.1.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) und 3.1.4 Landschaft dokumentierten Bewertung (zu einem großen Teil „Deutlich negative Umweltauswirkung“ und "Sehr deutlich negative Umweltauswirkung") zur zusammenfassenden Bewertung der Potentialfläche als „geeignet“ kommen kann. Meines Erachtens kommt – wie auch für Bornum 01 - nur eine Einstufung als „ungeeignet“ in Betracht.	eröffnet das planungsbegleitende Landschaftsbildgutachten in diesem Teilraum auch ein Abweichen von der 5 km-Regelung (vgl. Kapitel 2.3)." Die Vorbelastungen sind in der Tat gleich, spielen jedoch eine untergeordnete Rolle. Das Planungskonzept ist stufig aufgebaut, wie in der Begründung ausführlich dargestellt. Die Frage, ob Potenzialflächen aufgrund der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes überhaupt weiterverfolgt werden, erfolgt deutlich vor der Ermittlung von Vorbelastungen. Letztere vervollständigt am Ende das Bild einer Potenzialfläche.	
Z16869 ID 7269 (1 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung der Gesundheit aller Bewohner der betroffenen Ortschaften: Wir sind aus der Stadt Braunschweig hier nach Süpplingen gezogen, um umgeben von dieser wunderbaren Landschaft weg u.a. vom Stress und Lärm der Stadt zu leben und eine Familie zu gründen. Inzwischen wurde unsere Tochter geboren und ein Geschwisterchen für sie ist gerade unterwegs. Nun soll in nur 1.000 m Entfernung zu unserem Haus dieser riesige Windpark gebaut werden. Ich befürchte dadurch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für mich und meine Familie durch Nachtbefeuerung, Schattenwurf, Geräusche, Infraschall und tieffrequente Schallwellen! Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben inzwischen viele stichhaltige Hinweise über die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Gesundheit des Menschen ergeben – und dies bei bisher wesentlich kleineren und oft auch von der Wohnbebauung weitaus entfernteren Anlagen als die auf dem Hagenberg geplante! Dennoch sind die davon ausgehenden Gefahren für den Menschen noch nicht hinreichend erforscht. Wir sind keine Versuchskaninchen! Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt einen Abstand zu Windanlagen von mindestens 2.000 m – dieser sollte zum Schutz der Gesundheit aller betroffenen Menschen eingehalten werden!	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z16870 ID 7270 (1 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erhöhung der Unfallgefahr: Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 aufgrund des Unfallschwerpunktes im Bereich Rennau bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8131**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16871 ID 24267 (2 - 1/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12787
Z16872 ID 24272 (2 - 2/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12792
Z16873 ID 24273 (2 - 3/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12793
Z16874 ID 24274 (2 - 4/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12794
Z16875 ID 24275 (2 - 5/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12795
Z16876 ID 24276 (2 - 6/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12796
Z16877 ID 24277 (2 - 7/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12797
Z16878 ID 24278 (2 - 8/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12798

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8131**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16879 ID 24279 (2 - 9/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12799
Z16880 ID 24268 (2 - 10/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12788
Z16881 ID 24269 (2 - 11/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12789
Z16882 ID 24270 (2 - 12/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12790
Z16883 ID 24271 (2 - 13/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12791
Z16884 ID 24280 (2 - 14/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12800
Z16885 ID 24281 (2 - 15/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12801
Z16886 ID 24282 (2 - 16/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12802

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8131**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16887 ID 24283 (2 - 17/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12803
Z16888 ID 24284 (2 - 18/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12804
Z16889 ID 24285 (2 - 19/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12805
Z16890 ID 24286 (2 - 20/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12806
Beteiligtennummer **29.8131**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16891 ID 33430 (3 - 1/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8566 10992 12807
Z16892 ID 33431 (3 - 2/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8567 12808
Z16893 ID 33432 (3 - 3/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8568 12809

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8131**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16894 ID 33433 (3 - 4/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8569 12810
Z16895 ID 33434 (3 - 5/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12811
Z16896 ID 33435 (3 - 6/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11002 12812
Z16897 ID 33436 (3 - 7/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11003 11004 11005 11006 12813
Z16898 ID 33437 (3 - 8/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11007 11008 11009 12814
Z16899 ID 33438 (3 - 9/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11010 12815
Z16900 ID 33439 (3 - 10/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8572 10999 12816

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8131**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16901 ID 33440 (3 - 11/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8574 11001 12817
Z16902 ID 33441 (3 - 12/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8573 11000 12818
Z16903 ID 33442 (3 - 13/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12819
Z16904 ID 33443 (3 - 14/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8570 10993 12820
Z16905 ID 33444 (3 - 15/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8571 12821
Z16906 ID 33445 (3 - 16/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12822
Z16907 ID 33446 (3 - 17/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8582 11011 12823
Z16908 ID 33447 (3 - 18/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8583 11012 12824

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8131**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16909 ID 33448 (3 - 19/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8584 11013 12825
Z16910 ID 33449 (3 - 20/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8585 11014 12826
Z16911 ID 33450 (3 - 21/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8586 11015 12827
Z16912 ID 33451 (3 - 22/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8587 11016 12828
Z16913 ID 33452 (3 - 23/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8588 11017 12829
Z16914 ID 33453 (3 - 24/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8589 11018 12830
Z16915 ID 33454 (3 - 25/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8590 11019 12831
Z16916 ID 33455 (3 - 26/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8591 11020 12832

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8131**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16917 ID 33456 (3 - 27/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8592 11021 12833
Z16918 ID 33457 (3 - 28/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8593 11022 12834
Z16919 ID 33458 (3 - 29/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8594 11024 12835
Z16920 ID 33459 (3 - 30/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8595 11025 11026 12836
Z16921 ID 33460 (3 - 31/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8596 12837
Z16922 ID 33461 (3 - 32/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8597 11028 12838
Z16923 ID 33462 (3 - 33/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8598 12839

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8132**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16924 ID 10922 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16925 ID 10923 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16926 ID 10924 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16927 ID 10925 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8132**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16928 ID 27250 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z16929 ID 27251 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z16930 ID 27252 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8132**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16931 ID 27253 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z16932 ID 27254 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z16933 ID 27255 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z16934 ID 27256 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.8132**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16935 ID 27775 (3 - 1/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. In der 2. Offenlegung ist wieder die Möglichkeit einer Stellungnahme zur vorgelegten veränderten Planung gegeben. Trotz Berücksichtigung einiger Einwände aus der 1. Offenlegung und Verkleinerung der Potenzialfläche Süpplingen 01 auf derzeit 201 ha bleiben viele Kritikpunkte bestehen, die gegen die Eignung dieses Gebietes sprechen. Vor dem Hintergrund des Verhaltens des ZGB Vorsitzenden Tanke, der der Bürgerinitiative des Gebietes vor seiner Haustür Informationen hat zukommen lassen, ist nicht verständlich, warum man noch nicht einmal 6 weitere Wochen genehmigen kann. Der ZGB hat sich zwei Jahre Zeit nehmen dürfen unsere fundierten Einwendungen in dünnen 18 Seiten zu „beantworten“. Wir bekommen gerade einmal 6 Wochen um darauf zu erwidern – und das obwohl es ganz klare Mängel gibt. Beispiel: Bio Data hat nur zwei von 8 Rotmilan-Nestern festgestellt. Wir haben darauf vertraut, dass es dort eine Fachfirma gibt. Jetzt müssen wir als berufstätige Bürger alles in nur 6 Wochen nachholen, was die Fachfirma nicht geschafft hat. Bitte gewähren Sie 6 weitere Wochen für die Stellungnahme.		**s. Zeile(n)** 16959

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8132**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16936 ID 27776 (3 - 2/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen. Der Schattenwurf wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Das mindeste wäre, dass in der 2. Auslegung erwähnt wird welche Auflagen an einen potentiellen Betreiber gemacht werden (Zwangsabschaltungen etc.). Dies muss unbedingt nachgeholt werden, da ein Einspruch auf der vorliegenden Grundlage nicht möglich ist.		**s. Zeile(n)** 16960
Z16937 ID 27777 (3 - 3/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!		**s. Zeile(n)** 16961
Z16938 ID 27778 (3 - 4/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen. Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht		**s. Zeile(n)** 16962

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8132**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.		
Z16939 ID 27779 (3 - 5/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch bisher nicht ausreichend gewürdigt. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher,		**s. Zeile(n)** 16963

Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus.

Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Die detaillierte Untersuchung wird auf das zeitlich nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert.

Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt.

Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch bisher nicht ausreichend gewürdigt.

Z16940 ID 27780 (3 - 6/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig. So gehören Fledermäuse zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.		**s. Zeile(n)** 16964
Z16941 ID 27781 (3 - 7/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan“ ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata“ erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof ein Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Dieses wurde entsprechend mit Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert, die inzwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU zur Verfügung gestellt wurden. Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialfläche, von		**s. Zeile(n)** 16965

denen wenigstens einer ebenfalls von einem Rotmilanpaar bebrütet wurde.

Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen eingehalten wurde. Allein bei zusätzlicher Berücksichtigung des Hortes am Hagenhof würde schon bei einem 1.000 m Radius der komplette westliche Teil der Potenzialfläche (etwa die Hälfte der gesamten Fläche) entfallen. Die verbleibende Potenzialfläche wäre zudem durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen substanziellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist. Dieses wird auch vom Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt.

Z16942
ID 27782
(3 - 8/16)

HE Königslutter Süpplingen 01

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus u.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“

Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan“ wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst."

Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.

Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet.Die Anhebung der

s. Zeile(n)
16966

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8132		**19.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des ZGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."

Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort, wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der ZGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden."

Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zum Potenzialgebiet verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom ZGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zum Potenzialgebiet parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8132**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16943 ID 27783 (3 - 9/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Begriff „Verunstaltung“ verlangt einen tiefer greifenden Eingriff als beispielsweise nur eine Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung“, die § 26 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten verhindern will. Während in Landschaftsschutzgebieten bereits eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft etc. genügt, um von einem Verbot der dementsprechenden Handlung ausgehen zu können, muss für Gebiete, die nicht unter einen besonderen Schutz gestellt sind, eine gravierendere Beeinträchtigung vorliegen, nämlich eine Verunstaltung. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung betroffen sind, was im Gebiet Süpplingen 01 zweifellos der Fall ist.		**s. Zeile(n)** 16967
Z16944 ID 27784 (3 - 10/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein. Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag		**s. Zeile(n)** 16968

zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.

Z16945 ID 27785 (3 - 11/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		**s. Zeile(n)** 16969
Z16946 ID 27786 (3 - 12/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des		**s. Zeile(n)** 16970

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8132**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 39 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt.		
Z16947 ID 27787 (3 - 13/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 13 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens“ anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet. Zwischen Königslutter und Süpplingenburg liegt eine der schönsten Kulturlandschaften des Braunschweiger Landes. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. Hier liegt der Ursprung des Braunschweiger Landes, denn Lothar von Süpplingenburg ist der Großvater von Heinrich dem Löwen. Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.). Eine solche kulturelle Ursprungslandschaft, die für die Identität einer ganzen Region zentral ist, durch die Ausweisung zum Bau von 13 gigantischen Windkraftanlagen zu zerstören, ist aus unserer Sicht weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. In dieser schützenswerten Landschaft liegt die Zukunftschance dieser Region: seit Jahren gibt es Bestrebungen, diese für den Tourismus auszubauen und zu nutzen. Für den Landkreis Helmstedt ist diese Kulturlandschaft von überragender Bedeutung bei dem Versuch, die Region als attraktiven Wohnstandort zu vermarkten. Leider nimmt das Landschaftsbildgutachten zu allen diesen Aspekten keine Stellung. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der		**s. Zeile(n)** 16971

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8132**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Niemand käme wohl auf die Idee, in Sichtweite dieses Bauwerks einen Windpark zu errichten. Inzwischen hat auch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz diesen Argumenten Rechnung getragen und ein Gutachten zur Beurteilung der Bedeutung dieser Kulturlandschaft in Auftrag gegeben. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch verneint: “Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten. Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht. Zudem wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m weit auseinanderstehenden WEAn nicht komplett verstellt. Auch ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist im Bereich der Potenzialfläche oder östlich davon nicht vorhanden.“		
Z16948 ID 27788 (3 - 14/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Die Immobilien am Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 oder auch 1000 m eingehalten werden soll, dürften nach Errichtung eines solchen Windparkes praktisch unverkäuflich sein. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden. Dieses auch noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013, mit den klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie dem Bekenntnis in der Präambel des ZGB zu den Ziel-Planungsprämissen, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt, und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren. Die Investoren und Bürger werden demnach, auch unter Zuhilfenahme juristischer Fachkapazitäten, zu prüfen haben, ob Sie durch dieses Verhalten (arglistig) getäuscht worden sind. Die negativen Auswirkungen wie Entwertung der Immobilien - bis hin zur Unverkäuflichkeit - und abwandernde Bürger und Geschäftstätigkeit aufgrund der unmittelbaren Nähe eines Industriestandortes sind hinlänglich bekannt. Die Vermögen der		**s. Zeile(n)** 16972

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8132**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würde entwertet werden. Es ist daher vorzubehalten, entsprechenden Schadensersatz einzuklagen.		
Z16949 ID 27789 (3 - 15/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Häuser im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Des weiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente.		**s. Zeile(n)** 16973
Z16950 ID 27790 (3 - 16/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es steht zu befürchten dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage. Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Schreibens.		**s. Zeile(n)** 16974
Beteiligtennummer **29.8133**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16951 ID 13398 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16952 ID 13399 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z16953 ID 13400 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16954 ID 13401 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8133**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16955 ID 28616 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z16956 ID 28617 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z16957 ID 28618 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z16958 ID 28619 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.8133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16959 ID 24099 (3 - 1/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. In der 2. Offenlegung ist wieder die Möglichkeit einer Stellungnahme zur vorgelegten veränderten Planung gegeben. Trotz Berücksichtigung einiger Einwände aus der 1. Offenlegung und Verkleinerung der Potenzialfläche Süpplingen 01 auf derzeit 201 ha bleiben viele Kritikpunkte bestehen, die gegen die Eignung dieses Gebietes sprechen. Vor dem Hintergrund des Verhaltens des ZGB Vorsitzenden Tanke, der der Bürgerinitiative des Gebietes vor seiner Haustür Informationen hat zukommen lassen, ist nicht verständlich, warum man noch nicht einmal 6 weitere Wochen genehmigen kann. Der ZGB hat sich zwei Jahre Zeit nehmen dürfen unsere fundierten Einwendungen in dünnen 18 Seiten zu „beantworten“. Wir bekommen gerade einmal 6 Wochen um darauf zu erwidern – und das obwohl es ganz klare Mängel gibt. Beispiel: Bio Data hat nur zwei von 8 Rotmilan-Nestern festgestellt. Wir haben darauf vertraut, dass es dort eine Fachfirma gibt. Jetzt müssen wir als berufstätige Bürger alles in nur 6 Wochen nachholen, was die Fachfirma nicht geschafft hat. Bitte gewähren Sie 6 weitere Wochen für die Stellungnahme.	**Nicht folgen** An der fachlichen Qualifikation und Kompetenz des beauftragften Büros Biodata bestehen aus Sicht des Regionalverbands keinerlei Zweifel. Insbesondere überzeugt die Argumentation des Einwenders hinsichtlich der angeblich übersehenen "Rotmilan-Nester" nicht. Zum einen ist schon angesichts des Revier- und Konkurrenzverhaltens der Tiere nachhaltig zu bezweifeln, dass es sich um bebrütete, d.h. auch tatsächlich besetzte Horste handelt, welche indes maßgeblich für die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung sind. Zum anderen steht außer Frage, dass es für Laien kaum möglich ist, unbesetzte Rotmilanhorste von den Horsten anderer Greifvögel oder Krähen zu unterscheiden. Die Ausführungen des Einwenders sind zudem nicht hinreichend substantiiert und überprüfbar, um die Ergebnisse der vom Plangeber beauftragten Gutachter in Zweifel zu ziehen. Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Z16960 ID 24100 (3 - 2/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen. Der Schattenwurf wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Das mindeste wäre, dass in der 2. Auslegung erwähnt wird welche Auflagen an einen potentiellen Betreiber gemacht werden (Zwangsabschaltungen etc.). Dies muss unbedingt nachgeholt werden, da ein Einspruch auf der vorliegenden Grundlage nicht möglich ist.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z16961 ID 24101 (3 - 3/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Bezüglich TA Lärm i.V.m. Infraschall wird auf die angegebenen Bezüge verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z16962 ID 24102 (3 - 4/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen. Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.	kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich. In Bezug auf die beanstandete Darstellung im Umweltbericht wird Folgendes erwidert. Die dortige Tabelle 1 beinhaltet ausdrücklich (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte") Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert worden sind und nicht um "Berechnungen".Die tatsächlichen Emissionsbelastungen für Anwohner können zum gegenwärtigen Stand der Planung, in Unkenntnis konkreter Anlagenstandorte und -typen ohnehin nur abgeschätzt werden und wurde im Zuge der Umweltprüfung in jedem Fall der Einzelfall unter Beachtung bis zu 200 m hoher WEA untersucht. Weiterhin wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht sowie auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist es aufgrund der Säulenform der WEA (ab einer gewissen Entfernung verdeckt der Mast nicht mehr die gesamte Sonnenscheibe) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Die Einwendung einer unzutreffenden Berücksichtigung der Belange von Mensch und Umwelt in der Abwägung des Plangeber wird daher in aller Deutlichkeit zurückgewiesen.	
Z16963 ID 24103 (3 - 5/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch bisher nicht ausreichend gewürdigt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7527 7528 7530 7531 8220 9653

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Die detaillierte Untersuchung wird auf das zeitlich nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch bisher nicht ausreichend gewürdigt.		
Z16964 ID 24104 (3 - 6/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig. So gehören Fledermäuse zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.	**Nicht folgen** Die der Ebene der Raumordnung angemessene FFH-Verträglichkeitsprüfung in Gebietsblatt (Kap. 3.4) und Umweltbericht ist im Zusammenhang mit der geplanten Festlegung eines VR WEN im Bereich Süpplingen 01 eindeutig zu dem Ergebnis gelangt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter Natura 2000-Gebiete ohne weitergehende Untersuchungen ausgeschlossen werden kann. Der Einwender verwechselt hier, wenn er darauf hinweist, dass	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

			Fledermäuse zu den streng geschützten Arten gehören, offensichtlich die Rechtsregimes von Natura 2000 (in § 34 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt) und besonderem Artenschutz (in § 44 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt). Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z16965 ID 24105 (3 - 7/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan“ ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata“ erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof ein Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Dieses wurde entsprechend mit Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert, die inzwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU zur Verfügung gestellt wurden. Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialfläche, von denen wenigstens einer ebenfalls von einem Rotmilanpaar bebrütet wurde. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen eingehalten wurde. Allein bei zusätzlicher Berücksichtigung des Hortes am Hagenhof würde schon bei einem 1.000 m Radius der komplette westliche Teil der Potenzialfläche (etwa die Hälfte der gesamten Fläche) entfallen. Die verbleibende Potenzialfläche wäre zudem durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen substanziellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist. Dieses wird auch vom Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7532 7533
Z16966 ID 24106 (3 - 8/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus u.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7533

Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“

Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan“ wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst."

Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.

Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet.Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan ([Name] & [Name]) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von [Name]/[Name] 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie [Name]/[Name] mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des ZGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."

Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort, wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der ZGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden.“ Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zum Potenzialgebiet verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom ZGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zum Potenzialgebiet parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht.		
Z16967 ID 24107 (3 - 9/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Begriff „Verunstaltung“ verlangt einen tiefer greifenden Eingriff als beispielsweise nur eine Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung“, die § 26 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten verhindern will. Während in Landschaftsschutzgebieten bereits eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft etc. genügt, um von einem Verbot der dementsprechenden Handlung ausgehen zu können, muss für Gebiete, die nicht unter einen besonderen Schutz gestellt sind, eine gravierendere Beeinträchtigung vorliegen, nämlich eine Verunstaltung. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung betroffen sind, was im Gebiet Süpplingen 01 zweifellos der Fall ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7568

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16968 ID 24108 (3 - 10/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein. Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11352

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16969 ID 24109 (3 - 11/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich der zur Anwendung gekommenen Ausschlusskriterien wiird auf den angegebenen Bezug verwiesen. Hinsichtlich der Aussagen zur TA Lärm i.V.m. Infraschall s. angegebenen Bezug Belang. Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird. Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** E 2

bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.

Z16970 ID 24110 (3 - 12/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 39 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17349 17582

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16971 ID 24111 (3 - 13/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 13 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens“ anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet. Zwischen Königslutter und Süpplingenburg liegt eine der schönsten Kulturlandschaften des Braunschweiger Landes. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. Hier liegt der Ursprung des Braunschweiger Landes, denn Lothar von Süpplingenburg ist der Großvater von Heinrich dem Löwen. Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.). Eine solche kulturelle Ursprungslandschaft, die für die Identität einer ganzen Region zentral ist, durch die Ausweisung zum Bau von 13 gigantischen Windkraftanlagen zu zerstören, ist aus unserer Sicht weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. In dieser schützenswerten Landschaft liegt die Zukunftschance dieser Region: seit Jahren gibt es Bestrebungen, diese für den Tourismus auszubauen und zu nutzen. Für den Landkreis Helmstedt ist diese Kulturlandschaft von überragender Bedeutung bei dem Versuch, die Region als attraktiven Wohnstandort zu vermarkten. Leider nimmt das Landschaftsbildgutachten zu allen diesen Aspekten keine Stellung. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Niemand käme wohl auf die Idee, in Sichtweite dieses Bauwerks einen Windpark zu errichten. Inzwischen hat auch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz diesen Argumenten Rechnung getragen und ein Gutachten zur Beurteilung der Bedeutung dieser Kulturlandschaft in Auftrag gegeben.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7566 7567 8678

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch verneint: “Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten. Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht. Zudem wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m weit auseinanderstehenden WEAn nicht komplett verstellt. Auch ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist im Bereich der Potenzialfläche oder östlich davon nicht vorhanden.“		
Z16972 ID 24112 (3 - 14/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Die Immobilien am Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 oder auch 1000 m eingehalten werden soll, dürften nach Errichtung eines solchen Windparkes praktisch unverkäuflich sein. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden. Dieses auch noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013, mit den klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie dem Bekenntnis in der Präambel des ZGB zu den Ziel-Planungsprämissen, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt, und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren. Die Investoren und Bürger werden demnach, auch unter Zuhilfenahme juristischer Fachkapazitäten, zu prüfen haben, ob Sie durch dieses Verhalten (arglistig) getäuscht worden sind. Die negativen Auswirkungen wie Entwertung der Immobilien - bis hin zur Unverkäuflichkeit - und abwandernde Bürger und Geschäftstätigkeit aufgrund der unmittelbaren Nähe eines Industriestandortes sind hinlänglich bekannt. Die Vermögen der Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würde entwertet werden. Es ist daher vorzubehalten, entsprechenden Schadensersatz einzuklagen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8133**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z16973 ID 24113 (3 - 15/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Häuser im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Des weiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente.	**Nicht folgen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs und des Bahnhofs Lelm hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Aufgrund des Mindestabstands von 500 m des geplanten Vorranggebiets zum Klostergut Hagenhof ist eine Verschüttung von Brunnen ausgeschlossen. Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Der befürchtete Eintrag von Fremd- und Schadstoffen sowie von Bakterien in das Grundwasser ist ebenfalls auszuschließen, da ansonsten jegliche Tiefbauarbeiten in der Umgebung eingestellt werden müssten. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.	
Z16974 ID 24114 (3 - 16/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es steht zu befürchten dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage. Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Schreibens.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist.	
Beteiligtennummer **29.8134**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16975 ID 10918 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z16976 ID 10919 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8134**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16977 ID 10920 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z16978 ID 10921 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8135**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16979 ID 5582 (1 - 1/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da die Auswirkungen des Infraschalls nur unzureichend berücksichtigt worden sind. Insbesondere die neu überarbeitete TA-Lärm und DIN 45680 findet im gegenständigen Verfahren m.E. keine ausreichende Beachtung.		**s. Zeile(n)** 6725
Z16980 ID 5583 (1 - 2/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Außerdem erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung des Windparks da der Abstand zur Wohnbebauung unzureichend ist. Ich verweise dabei ausdrücklich auf die gegenwärtige Diskussion im Freistaat Bayern, die eine wesentlich größere Beachtung der Anliegen der Anwohner vorsieht. Die WHO empfiehlt einen Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 10.000 Meter.		**s. Zeile(n)** 6726
Z16981 ID 5584 (1 - 3/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Des weiteren erhebe ich Einspruch gegen den Windpark, da die bisherige Planung das Landschaftsbild z.B. mit der Kulissenwirkung der Höhenzüge Elm/Asse verändert. Diese Änderung führt zu negativen Auswirkungen auf Wohnumfeld und Erholungsraum für die Menschen. Dieses wird vom ZGB nicht entsprechend gewürdigt. Ich möchte sie bitten und auffordern, diese von mir genannten Einwandungen bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.		**s. Zeile(n)** 6731
Beteiligtennummer **29.8135**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16982 ID 13446 (2 - 1/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks im Naherholungsgebiet rund um den Vilgensee. Als Einwohner der Ortschaft Ahlum führt mein Weg zum Vilgensee durch den Windpark. Im Winter bin ich dabei einem hohen Risiko durch möglichen Eiswurf ausgesetzt. Das ausgewiesene Naherholungsgebiet wäre somit für den Menschen nicht mehr nutzbar. Dieses wurde bisher im Rahmen des Verfahren unzureichend		**s. Zeile(n)** 6721

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8135**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		berücksichtigt.		
Z16983 ID 13499 (2 - 2/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Außerdem erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung der Windparks da parallel zur Straße L627 (Ahlum-Dettum) keine ausreichende Sicherung gegen Eiswurf vorgesehen ist. Ich nehme dabei Bezug auf eine Studie zur Risikoabschätzung von Windkraftanlagen der Hochschule Bremerhaven. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.		**s. Zeile(n)** 6722
Beteiligtennummer **29.8135**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z16984 ID 6760 (3 - 1/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung des Windparks, da es im Rahmen der aktuellen politischen Diskussion nicht mehr um einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien geht. Insbesondere der massive Ausbau der On-shore Windparks ist nicht mehr das vorrangige Ziel der Bundesregierung. Vielmehr ist der Ausbau der On-shore Windparks in Frage gestellt worden und ein Repowering von bestehenden Anlagen wird bevorzugt. Ich erwarte vom ZGB, dass diese aktuelle Diskussion abgewartet wird und dann im Sinne des Ergebnisses entschieden wird.	**Nicht folgen** Zunächst einmal errichtet der Regionalverband keinen Windpark, vielmehr schließt er die Windenergienutzung trotz ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB überall außerhalb der festgelegten Vorranggebiete grundsätzlich aus. Er plant somit lediglich Flächen und kann anhand von Durchschnittswerten die potenzielle Anlagenzahl abschätzen. Der Plangeber hat sich in der Begründung (siehe Methodenband Kap. A) ausführlich mit den auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen für erneuerbare Energien befasst. Diese stellen die Grundlage die für den Planungsraum entwickelten erneuerbaren Energien betreffende Strategien (siehe Methodenband, Kap. B und C) dar. Die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergienutzung ist somit im Methodenband unter den angegebenen Bezügen ausführlich dargestellt. Die aktuelle bundespolitische Diskussion ist nicht Gegenstand des Planverfahrens.	**s. Methodenband** A 1 B 1 C 1
Z16985 ID 6761 (3 - 2/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Aus den vorliegenden Unterlagen kann ich nicht ersehen, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung vollständig und abschließend vorgenommen wurde. Aus diesem Grund erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Windpark.		**s. Zeile(n)** 6734
Z16986 ID 6762 (3 - 3/3)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden innerhalb der Ortslage Ahlum sowie in den Feldscheunen der Gemarkung Ahlum haben verschiedene Fledermausarten ihren Lebensraum. Dieser wird durch die Windkraftanlagen stark reduziert oder ganz zerstört. Es handelt sich um einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz und des FFHs. Weitere Hinweise dazu sind den Beitrag des Spiegels unter http://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/windkraft-tausende-fledermaeusesterben-an-windraedern-in-deutschland-a-917385.html zu entnehmen. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei		**s. Zeile(n)** 6733

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8135**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.		
Beteiligtennummer **29.8135**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16987 ID 25573 (4 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z16988 ID 25574 (4 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z16989 ID 25575 (4 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z16990 ID 25576 (4 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z16991 ID 25577 (4 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z16992 ID 25578 (4 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z16993 ID 25579 (4 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8135**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z16994 ID 25580 (4 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z16995 ID 25581 (4 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z16996 ID 25582 (4 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z16997 ID 25583 (4 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z16998 ID 25584 (4 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z16999 ID 25585 (4 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z17000 ID 25589 (4 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.8136**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8136**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17001 ID 5650 (1 - 1/2)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Zur Beurteilung der Potentialfläche" Landkreis Gifhorn, Stadt Wittingen, Gebiet: Stöcken GF 2 Erweiterung" möchten wir unserer Bedenken äußern. In der gebietsbezogenen Umweltprüfung Ihrerseits, die die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen betreffen, sind mit rot gekennzeichnete Umweltauswirkungen beschrieben. Wir wohnen am südlichen Ortsrand von Stöcken und empfinden die Geräusche der 3 Windräder, an die wir uns zwar gewöhnt haben oft als störend. Die Windräder, die bei einer Erweiterung des Windparks hinzukommen würden, sind dann voraussichtlich doppelt so hoch und auch noch mit blinkenden roten Lichtern ausgestattet. Hieraus ergibt sich eine, wie wir meinen, erheblich ansteigende Beeinträchtigung durch Schall und durch das ständige Blinken der roten Lampen, die wir, egal ob wir uns in unserem Haus oder im Garten aufhalten, ständig im Blickwinkel haben. Unserer Empfindung nach ist der geplante Windpark dann zu nah an der Ortschaft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der bestehende Windpark hält die vom Regionalverband für dieses Planungskonzept erstellten Kriterien des Mindestabstandes zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen von 1.000 m und zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich von 500 m nicht ein, sodass hier sehr deutlich negative Umweltauswirkungen festgestellt werden, vor allem wenn es hier im Rahmen von Repowering zur Errichtung von großen Anlagen (200 m bis zur Rotorspitze) kommen sollte. Eine Windenergienutzung ist jedoch mit Blick auf die bereits bestehenden WEA offensichtlich möglich und soll nach dem Willen des Regionalverbandes zunächst erhalten bleiben. Die Erweiterungsflächen halten die Schutzabstände ein, so dass hier geringere negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Richtwerte der TA-Lärm für Baugebiete werden eingehalten, so dass der Regionalverband davon ausgeht, dass keine unzumutbaren und gesundheitsgefährdenden Lärmbelastungen entstehen. Der Nachtbefeuerung ist in gerichtlichen Entscheidungen noch kein erhebliches Störpotenzial bescheinigt worden.	
Z17002 ID 5651 (1 - 2/2)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Was uns weiterhin Sorge bereitet ist die Gefahr für die Zugvögel, die jedes Frühjahr und jeden Herbst südlich von Stöcken zu beobachten sind. Kraniche, Wildgänse und Schwäne ziehen dann in ihre Winterquartiere oder kommen daher zurück. Wird das weiterhin geschehen und können wir diese Naturbegebenheiten auch weiterhin unseren Kindern näherbringen und zeigen, so wie wir es erlebt haben, als wir hier aufgewachsen sind? Wir bitten darum, unsere Bedenken zur Erweiterung des Windparks nahe Stöcken zu berücksichtigen und zu prüfen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der von Gast- und Rastvögeln genutzte Bereich befindet sich etwa 400 m westlich vom bestehenden Vorranggebiet. Durch die Rücknahme des westlichen Randbereichs erhöht sich der Mindestabstand auf 600 m. Darüber hinaus ist der Bereich durch verschiedene Gehölze im Umfeld der Teiche von der Vorrangfläche abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar Entwertung des Lebensraumes ist angesichts typischer Meideabstände von Rastvögeln unwahrscheinlich. Das Gebiet ist zudem nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen diese Bewertung nicht in Zweifel. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene sind gleichwohl "vertiefende Untersuchungen erforderlich, um eine Beeinträchtigung sicher auszuschließen bzw. mit adäquaten Vermeidungsmaßnahmen reagieren zu können" (Gebietsblatt Stöcken, S.7).	
Beteiligtennummer **29.8137**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17003 ID 5922 (1 - 1/6)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die [Firmenname] ist ein Zusammenschluss von Eigentümern und Landwirten mit Grundstücken in der Gemarkung Groß Flöthe, die durch die oben stehende Planung im Rahmen des Gebietes „Cramme WF 8 Erweiterung“ betroffen sind. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, in Zusammenarbeit mit der Firma [Name] einen Windpark zu planen und zu realisieren. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8137**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Raumordnungsprogramms 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ nehmen wir mit diesem Schreiben Stellung und möchten Sie bitten, unter Berücksichtigung der von uns aufgeführten abwägungsrelevanten Gesichtspunkte die Reduktion der Fläche nochmals zu prüfen und eine weitere Berücksichtigung des Flächenpotentials in südlicher Richtung in der Gemarkung Groß Flöthe vorzunehmen.		
Z17004 ID 5947 (1 - 2/6)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Zum Verfahren: Annahme Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan In der Begründung wird ausgeführt, dass die Flächen nordöstlich von Groß Flöthe, nördlich des Nordbaches, Teil des Verbreitungsschwerpunktes Rotmilan sind. Aus der Karte ist jedoch ersichtlich, dass der Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan offensichtlich sehr grob gefasst und nicht detailgetreu ermittelt worden ist. Der Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan wird kartographisch erfasst auch für die reinen Ortslagen Groß Flöthe und Flachstöckheim, in denen ein Vorkommen nicht ersichtlich ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Grundsätzlich ist die Regionalplanung keine parzellenscharfe Planung. Sie darf und muss sich auf eine vglw. oberflächliche, der typischen Maßstabsebene der Raumordnung von 1:50.000 bis 1:100.000 angemessenen, Betrachtung beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und ggf. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen. Die Ermittlung von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans beruht auf einer breiten Erhebung vorhandener Daten von Behörden, aus Fachgutachten vorliegenden Ergebnissen sowie fachlich fundierten und belegbaren Hinweisen von Vereinen, Verbänden oder Privatpersonen. Der Verbreitungsschwerpunkt markiert die Fläche, die sich aus der Überschneidung von mindestens drei Brutrevieren, d.h. Horst plus 1.000 m Schutzzone, ergibt zuzüglich eines weiteren Schutzabstandes von 700 bis 1.000 m, um der erhöhten Populations- bzw. Flugdichte an diesem Standort gerecht zu werden. Auf diese Weise kann es auch zu einer Überlagerung von Ortschaften kommen, die weder Brut-, noch Nahrungshabitat sind.	
Z17005 ID 5948 (1 - 3/6)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Durch die [Firmenname] ist die [Firmenname] beauftragt worden, in den Jahren 2012/2013 eine umfassende avifaunistische Untersuchung nach den Anforderungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durchzuführen. Die Arbeiten sind auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch die [Firmenname] sind Horststandorte erfasst und kartiert worden. Die Kartierung der Horststandorte führt zu einer Feststellung von Horststandorten außerhalb eines Radius von 2 km um die Potentialfläche herum. Bekannt ist ein Horst zwischen den Horsten Cramme und Groß Flöthe. Ein weiterer Horst ist östlich der Autobahn etwa auf Höhe der dortigen Autobahnabfahrt kartiert und bestätigt worden. Dieser Horst ist mehr als 2 km südöstlich vom Nordbach belegen, gerechnet von der Stelle der Kreuzung des Nordbaches und der Autobahn A395. Weitere Brutstandorte sind im Umfeld des Untersuchungsbereiches nicht erfasst und kartiert worden. Ein Verbreitungsschwerpunkt kann für das Planungsgebiet daher nicht bestätigt werden.	**Nicht folgen** Der hier betroffene Verbreitungsschwerpunkt der Rotmilane erstreckt sich Richtung Südosten, Süden und Südwesten und hat seinen nördlichen Randbereich am Südrand des potenziellen Vorranggebietes. Die Dichte der bekannten Rotmilanbrutplätze ist in diesem Bereich sehr hoch. So sind bspw. im Raum Klein Flöthe (östlich am Rand des Oderwaldes) vier eng benachbarte Brutvorkommen bekannt. Siehe zudem Belang der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 17006
Z17006 ID 5950 (1 - 4/6)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Voraussetzung für einen Verbreitungsschwerpunkt müsste sein, dass sich drei oder mehr Rotmilan- Horste in räumlicher Nähe in weniger als 1.000 m Entfernung untereinander befinden. Dieses ist hier nicht der Fall und wird unzutreffend kartiert und angenommen mit der für unsere Gesellschaft nachteiligen Folge der Verkleinerung des Flächenpotentials in südlicher und südöstlicher Richtung. Die Untersuchung der [Firmenname] erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Auch der Unteren	**Nicht folgen** Südlich des geplanten Vorranggebiets befinden sich im Raum Klein und Groß Flöthe mehrere eng benachbarte Brutplätze des Rotmilans. Diese konstituieren u.a. einen Verbreitungsschwerpunkt, der sich nach Süden und Westen sowie Südosten fortsetzt. Aufgrund des vom Regionalverband in Ansatz gebrachten zusätzlichen Schutzpuffers für derartige Verbreitungsschwerpunkte reicht der	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

		Naturschutzbehörde liegen keine Quellen und Daten über anderweitige Horststandorte vor. Auch aus anderem Datenmaterial können keine Horststandorte abgeleitet werden, die einen Verbreitungsschwerpunkt in diesem Bereich rechtfertigen und bestätigen. Daher ist davon auszugehen, dass der Verbreitungsschwerpunkt fälschlicherweise für den Bereich der Gemarkung Groß Flöthe kartiert worden ist oder auf alten und nicht mehr zutreffenden Daten beruht, die durch eine Veränderung der örtlichen Verhältnisse fehlerhaft geworden sind. Zur Darstellung der kartierten und bestätigten Brutstätten des Rotmilans haben wir in der Anlage eine kartographische Darstellung beigefügt. Zutreffend ist, dass um die Rotmilan-Horste ein Schutzabstand von 1.000 m einzuhalten ist. Unter Berücksichtigung dieser Abstandskriterien bitten wir daher eine Ausweisung und Erweiterung des Gebietes WF 8 Erweiterung Oderwald/Cramme in Richtung Süd/Südosten.	besagte Verbreitungsschwerpunkt von Süden in die Potenzialfläche hinein und schließt in diesem Teil eine Windenergienutzung aus. Quelle der Daten ist die landesweite Rotmilankartierung des NLWKN. Die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans wurden einer einheitlichen, systematischen Methodik folgend abgeleitet, welche in Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts im Detail beschrieben ist. Der Regionalverband trägt mit diesen Verbreitungsschwerpunkten unter anderem dem Vorsorgedanken Rechnung. Die Bestandsdichte an Brutpaaren des Rotmilans ist innerhalb der abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkte etwa viermal so hoch wie im Gesamtraum. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte besondere Aktionszentren mit signifikant erhöhten Flugaktivitäten des Rotmilans befinden und sich hier die für die Reproduktion und damit den Erhalt der Art im Verbandsgebiet entscheidenden wesentlichen Lebensräume befinden. Zum Schutz der Population und zur planerischen Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rotmilanpopulation im Großraum Braunschweig werden diese Verbreitungsschwerpunkte daher im Planungskonzept des Regionalverbandes grundsätztlich von einer Windenergienutzung freigehalten. Ob dabei im lokalen Einzelfall das individuenbezogene Tötungsrisiko tatsächlich signifikant erhöht ist und ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG tatsächlich vorliegt oder nicht, kann aufgrund der o.g. Begründung der Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte dahinstehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte. Grundsätzlich ist zudem aufgrund der außerordentlichen Bestandsdichte des Rotmilans innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte flächendeckend mit einem sehr hohen Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.	
Z17007 ID 5951 (1 - 5/6)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Eine Erweiterung ist zudem aus dem Gesichtspunkt der parallel zum Gebiet verlaufenden Bundesautobahn A395 möglich und zu rechtfertigen, da durch die Bundesautobahn eine natürliche Grenze geschaffen ist, die das Nahrungs- und Flugverhalten der Rotmilane beeinflusst. Rotmilane wünschen in der Nähe ihres Bruthabitates auch ihr Nahrungshabitat. Das Bruthabitat im Süden in der Nähe der Bundesautobahn A395 etwa auf Höhe der dortigen Abfahrt und der Ortschaft Klein Flöthe ist umgeben von Nahrungshabitaten wie Wiesen und Brachflächen, die ein Nahrungsangebot bieten, das den Bedarf des dortigen Brutpaares deckt, ohne dass eine übermäßige Wanderung erfolgen muss.	**Nicht folgen** Die Autobahn stellt für Rotmilane kein Hindernis dar, sondern wird z.T. auch für die Nahrungssuche (Aas) genutzt.	
Z17008 ID 5952 (1 - 6/6)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die übrige Landschaft ist geprägt von intensiver Landwirtschaft und einer ausgeräumten Feldflur. Es ist nicht zu erwarten, dass Rotmilane dort ein Brutrevier bilden, weil es an entsprechenden Brutmöglichkeiten in Form von Bäumen und Bewuchs fehlt. Die bestehenden Horste liegen so weit auseinander, sodass in diesem Bereich ein weiterer Horst nicht entstehen kann und auch dieses nicht das Entstehen eines Verbreitungsschwerpunktes	**Nicht folgen** Aus im Zuge der vorhergehenden Belange erläuterten Gründen wird der Forderung des Einwenders nicht gefolgt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8137**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		erwarten lässt. Zusammenfassend wird daher beantragt, die zunächst auf Grund des Verbreitungsschwerpunktes Rotmilan entfallene Potentialfläche nordöstlich von Groß Flöthe, nördlich des Nordbaches als Vorranggebiet Windenergienutzung aufzunehmen. Bezüglich der Kartenmaterialien wird gebeten, sie im Sinne des Artenschutzes nicht zu veröffentlichen.		
Beteiligtennummer **29.8139**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17009 ID 4938 (1 - 1/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich begrüße ausdrücklich die Neuausweisung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung Ingeleben 01. Ich bin einer der betroffenen Eigentümer im Wolfenbütteler Teil der Fläche. Endlich haben wir die Möglichkeit für die umliegenden Gemeinden angfristig Gewerbesteuereinnahmen zu erhalten und für deren Einwohner durch das Angebot von günstigem Strom, den wir durch Abgabe von Pachteinnahmen subventionieren wollen, auch vor Ort etwas zu erreichen. Dadurch hoffe ich in unseren strukturschwachen Ortschaften die finanzielle Belastung der Einwohner zu verringern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z17010 ID 4939 (1 - 2/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Seit 1999 beteilige ich mich immer wieder an Windparks und von 2006 bis 2010 habe ich insgesamt 12 Photovoltaikanlagen für mich selbst aufgebaut mit insgesamt 615 kWp. Ich stehe nicht erst seit gestern voll hinter der Energiewende und wenn wir die Klimaschutzziele erreichen wollen, muss die Onshorewindenergie und Pumpspeicherkraftwerke weiter ausgebaut werden. Ich freue mich, dass ich möglicherweise auf meiner eigenen Fläche eine eigene Windenergieanlage errichten und betreiben kann. Damit kann ich zukünftig selbst Einfluss nehmen und für unsere Gemeinde etwas vorteilhaftes entwickeln. Auch soll den Bürgern aus den umliegenden Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden sich finanziell an einer Bürgerwindkraftanlage zu beteiligen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z17011 ID 4940 (1 - 3/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Wie Sie wissen, hat sich in Ingeleben eine Bürgerinitiative gegen dieses Vorranggebiet gebildet und jeder, der bei den verschiedenen Veranstaltungen als Redner für die BI gesprochen hat, fing mit dem Satz an: Ich habe nichts gegen die Windkraft, aber nicht bei uns. Die einen meinen, dass die WEA´s dort stehen müssen wo die Energie benötigt wird. Sprich dicht an den Ballungszentren und die anderen meinten, dass sie weit weg von jeglicher Bevölkerung stehen müssen. Falls die Region Braunschweig die Energie zukünftig zu 100% selbst aus erneuerbaren Energien erzeugen will, müssen auch bei uns die WEA´s stehen. Dann wird immer gesagt, dass der ZGB nicht transparent arbeitet und man nicht nachvollziehen kann wie es zu dieser Fläche gekommen ist. Ich war im Juleum in Helmstedt dabei und habe auch die Artikel in der Braunschweiger Zeitung verfolgt. Des Weiteren ist auf der Internetseite des ZGB mit der Kurzeinführung in die Planungsmethodik usw sehr genau erklärt, wie die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8139**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Potentialflächen ermittelt wurden. Für mich sehr transparent und ausreichend informativ.		
Z17012 ID 4941 (1 - 4/4)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Leider hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Dahlum mehrheitlich für seine Stellungnahme an den ZGB dafür ausgesprochen, dass die westliche Exklave (Potentialfläche 3) aus dem Windvorranggebiet Ingeleben 01 herausgenommen wird. Falls das geschieht, wird auf jeden Fall eine WEA weniger gebaut werden und sieben Grundstückseigentümer (ich gehöre nicht dazu) mit nur wenig Eigentumsflächen kommen nicht in den Genuss einer Pacht. Daher spreche ich mich dafür aus, das Vorranggebiet in der jetzigen Ausführung zu belassen.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Beteiligtennummer **29.8140**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17013 ID 9734 (1 - 1/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9119
Z17014 ID 9735 (1 - 2/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9120
Z17015 ID 9736 (1 - 3/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9121
Z17016 ID 9737 (1 - 4/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9122
Z17017 ID 9738 (1 - 5/5)	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9123

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8141**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17018 ID 5852 (1 - 1/8)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Der ZGB beabsichtigt, vorhandene Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung zu erweitern, sowie neue Gebiete auszuweisen. Eine Erweiterung des bereits ausgewiesenen Vorranggebietes HE 5 bei Volkmarsdorf/ Almke ist geplant, zum größten Teil liegt diese über die Kreisgrenze hinweg auf Wolfsburger Gebiet. Als Einwohner der Stadt Wolfsburg und intensive Naturnutzer ist es unser Ziel, den sensiblen Lebens- und Naturraum rund um Heiligendorf, Barnstorf, Neindorf und Almke zu erhalten. Durch die geplante Erweiterung des Windparks sehen wir den Natur- und Lebensraum bedroht und haben einige Bedenken und Fragen, welche wir im Folgenden darlegen möchten.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z17019 ID 5853 (1 - 2/8)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Laut dem avifaunischen Gutachten der Biodata GbR bieten die alten Laubwälder ideale Horstbedingungen für Rotmilane und andere Greifvögel. Im Gutachten wird aber nur von wahrscheinlichen Bruten des Rotmilans im Barnstorfer Wald geschrieben, obwohl durch viele Beobachtungen von Naturfreunden, Jägern und Forstmitarbeitern immer wieder Rotmilane in diesem Bereich gesichtet worden sind und man davon ausgehen kann das diese dort auch brüten. Es fehlt hier der Nachweis bzw. eine Kartierung, ob es nun Brutplätze des Rotmilans gibt oder nicht und wenn ja, wo sich diese örtlich befinden. Sollten sich in dem Gebiet Brutplätze befinden sind nach neuem Erkenntnissstand (Gutachten-Windenergienutzung_in_RLP.pdf) grundsätzlich 1.500 m Mindestabstand zu empfehlen. Die Biodata GbR kommt weiterhin zu dem Schluss, dass Aufgrund der nur durchschnittlichen Ausprägung des Gebiets als Nahrungsraum die Rotmilane vermutlich ausgedehntere Nahrungsflüge unternehmen müssen. Dadurch sehen wir eine weitere Gefährdung, sollte die geplante Erweiterung umgesetzt werden, weil weitere Windräder im Streifgebiet bei Jagdflügen die Gefahr einer Kollision erhöhen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Brutreviere der Rotmilane wurden bei der gebietsbezogenen Umweltprüfung berücksichtigt. Statt eines pauschalen Mindestabstandes zu den Horsten hat Biodata auf Basis der beobachteten Flugbewegungen sowie der Biotopstrukturen vor Ort unter Anwendung des Brutzeit-Codes nach Hage-Mejer & Blair (1997) Brutreviere des Rotmilans abgegrenzt. Diese Brutreviere bilden die tatsächliche Situation wesentlich genauer ab, als pauschale Schutzradien und ermöglichen so einen gezielteren Schutz des Rotmilans. Im Fall des Brutreviers Barnstorfer Holz wurde eine Fläche von 1.162 ha abgegrenzt, die sich vom Barnstorfer Holz großräumig Richtung Nordwesten erstreckt. Der wesentliche Teil der Brutreviere wurde von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Der Regionalverband hält jedoch eine Überlagerung im südlichen Randbereich des Brutreviers mit dem potenziellen Vorranggebiet aufgrund der bereits bestehenden WEA für möglich, ohne eine statistisch signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 BNatSchG. Gleichwohl sind die pot. Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z17020 ID 5854 (1 - 3/8)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Die Stadt Wolfsburg hat im Jahr 2008 die Verordnung " V_0508 LSG Barnstorf " erlassen und in Teilen dieses Bereiches ein komplettes Betretungsverbot ausgesprochen, da hier seit Jahren ein Horstplatz des Schwarzstorches mit erfolgreichen Bruten bekannt ist. Der Niedersächsische Landkreistag empfiehlt einen Mindestabstand von 3.000 m zu Horsten dieser Art, trotzdem soll die Vorsorgeempfehlung unterschritten werden obwohl im Gutachten der Biodata GbR immer nur von Prognosen, Vermutungen und Annahmen ausgegangen wird. Warum wurde der Brutstandort des Schwarzstorches nicht genau kartiert und in den Planungsüberlegungen ausreichend berücksichtigt obwohl dieser Vogel sehr störanfällig ist und zu einer der gefährdetsten Vogelarten in Deutschland gehört ?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine umfassendere Kartierung der Vorkommen von windkraftgefährdeten Arten, zu denen der Schwarzstorch insbesondere wegen seiner Störungsempfindlichkeit gehört, ist im Rahmen dieses Verfahrens vom Regionalverband nicht leistbar. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene sind detaillierte Erhebungen vorzunehmen. Zudem ist der genaue Brutplatz des Schwarzstorchs unterdessen bekannt. Er befindet sich etwa 1.700 m westlich des geplanten Vorranggebiets im Barnstorfer Wald. Eine Störung des Brutgeschehens kann angesichts dieser Entfernung ausgeschlossen werden. Ein Mindestabstand von 3.000 m hält der Regionalverband hier nicht für angemessen. Soweit der Einwender ein erhöhtes Schlagrisiko für den Schwarzstorch befürchtet ist dem entgegenzuhalten, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch nicht wissenschaftlich belegt ist. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8141**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6 Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." Die auf Ebene der Raumordnung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung kommt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass der benachbarte Brutplatz des Schwarzstorchs - auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden WEA - der Windenergienutzung im wesentlichen Teil der vorgeschlagenen Vorrangfläche nicht entgegenstehen wird. Dies gilt insbesondere für die Bestandsflächen. Gleichwohl sind die pot. Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange entfallen.	
Z17021 ID 5855 (1 - 4/8)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Des Weiteren bitten wir zu bedenken, dass dieses in der Verordnung aufgezeigte Gebiet in näherer Zukunft in ein Naturschutzgebiet umgewandelt werden soll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Vorhandene und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete werden vom Regionalverband als Ausschlussgebiete für Windenergienutzung eingestuft.	
Z17022 ID 5856 (1 - 5/8)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Westlich der Landesstrasse 290 liegt ein Vogelbrutgebiet lokaler Bedeutung welches vom NLWKN erfasst ist. Laut dem Kooperationsprogramm Naturschutz "Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur FM 432 " sollen Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vögel- und sonstige Tierarten der Ackerlandschaft geschaffen oder erhalten werden. Hier sehen wir eine Interessenkollision, da die geplante Erweiterungsfläche sich hier mit dem Brutvogellebensraum überschneidet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Avifaunistisch wertvolle Bereiche des NLWKN von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung werden von Regionalverband von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine lokale Bedeutung ist aufgrund der zugrundeliegenden Bewertungsmethodik indes bei systematischer Untersuchung nahezu überall im siedlungsfernen Außenbereiche zu erwarten und kann der privilegierten Windenergienutzung daher nicht entgegenstehen, da die Windenergienutzung anderenfalls über die Maßen eingeschränkt würde. Zudem sind mit den im Gebiet vorkommenden Vogelarten keinerlei unüberwindbare artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Gleichwohl sind die pot. Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8141**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17023 ID 5857 (1 - 6/8)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	In den Gebietsblättern -Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung- steht auf Seite 9 unter Punkt 3.3 Folgendes: "Das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.V. mit § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Verkleinerung der Potenzialfläche trotz der peripheren Überlagerung mit einem wahrscheinlichen Brutrevier des Rotmilans aufgrund der Vorbelastung nach aktuellem Kenntnisstand - ggf. durch geeignete betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen - vermieden werden." Hier stellt sich uns die Frage, wie diese Vermeidungsmaßnahmen im Einzelnen aussehen könnten und warum nur gegebenenfalls auf einen Verbotstatbestand in Verbindung mit § 44 BNatSchG reagiert werden soll. Wir bitten hierzu um weitere Erklärungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sofern die vertiefenden Prüfungen auf Ebene der Genehmigungsverfahren ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht sicher ausschließen können, ist hierauf zwingend mit Vermeidungsmaßnahmen zu reagieren, da die Anlage anderenfalls nicht genehmigungsfähig ist. Eine geeignete Vermeidungsmaßnahme kann u.a. das Abschalten der betroffenen Anlage für die Dauer der Brutperiode darstellen. Der Regionalverband geht jedoch nicht davon aus, dass unter Berücksichtigung des Anlagenbestands einzelne zusätzliche Anlagen zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko gegenüber dem Staus-quo führen werden. Gleichwohl sind die pot. Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufgrund entgegenstehender luftfahrtrechtlicher Belange entfallen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z17024 ID 5858 (1 - 7/8)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Soweit wir erkennen können ist keine Prüfung erfolgt, ob für die weiteren Windenergieanlagen neue Leitungstrassen oder Trafostationen erstellt werden müssen und welche weitere Auswirkungen sie auf Natur und Umwelt haben. Hier bitte ich um eine Prüfung der Sachlage und um die Einbeziehung in die Planungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z17025 ID 5859 (1 - 8/8)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Wir vermissen auch eine Höhenbegrenzung für zukünftige Anlagen. Da es durch die bestehenden Windräder und die Starkstromleitungen schon erhebliche Vorbelastungen gibt wird es durch die Erweiterungsfläche und je nach technischem Stand bis zu 200 Meter hoher Anlagen immer schlimmer und das Landschaftsbild wird weiter negativ beeinträchtigt. Gerade in der heutigen Zeit ist es unerlässlich den Erholungswert der Landschaften nicht weiter als nötig zu belasten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 14759
Beteiligtennummer **29.8142**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17026 ID 10926 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8142**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17027 ID 10927 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17028 ID 10928 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17029 ID 10929 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8142**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17030 ID 27556 (2 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9969
Z17031 ID 27557 (2 - 2/8)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9970
Z17032 ID 27558 (2 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9971
Z17033 ID 27559 (2 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9972

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8142**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17034 ID 27560 (2 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9973
Z17035 ID 27561 (2 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9974
Z17036 ID 27562 (2 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9975
Z17037 ID 27563 (2 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9976
Beteiligtennummer **29.8142**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17038 ID 31660 (3 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da sich für den Windpark zwischen Königslutter und Süpplingen keine wirklichen Verbesserunge ergeben haben, erhalten wir unseren Einspruch aufrecht, bzw. erneuern ihn. Der weitere Ausbau von Windernegie sollte sich auf Flächen ohne nahstehende Bebauung beschränken, insbesondere bei der geplanten Höhe der Anlage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 17026
Beteiligtennummer **29.8143**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17039 ID 5688 (1 - 1/6)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Als Sprecher der Grundstückseigentümergemeinschaft haben wir Einwände gegen das Kürzen der Windvorrangfläche in der Gemarkung Erpensen. Der nun veröffentlichte Entwurf ist unserem Erachten nach nicht im Sinne ihrer Aussagen, die Sie zu Beginn der Flächensuche gemacht haben. Es wird statt der Erweiterung der Anlagen im unserem Bereich, auch die Schaffung von neuen Windparkflächen zugelassen. Obwohl diese nur geeignet sind, wenn im Gegenzug unser Windvorranggebiet verringert wird. Von der von Ihnen nicht geplanten Verspargelung der Landschaft sind wir so nicht weit entfernt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zunächst ist festzustellen, dass der Einwender eine Windenergienutzung wünscht (siehe nachstehende Belange). Der veröffentlichte Entwurf folgt sehr wohl dem Planungskonzept des Regionalverbands. Danach wurden im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Vorranggebiet GF Wittingen Stöcken GF 2 Potenzialflächen für die Windenergienutzung identifiziert und für die Erweiterung des Bestandsgebiets hergenommen. Insofern werden auch neue Flächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen. In der Einwendung bleibt unklar, welche neuen Windparkflächen (losgelöst von den	**s. Zeile(n)** 17043 **s. Methodenband** E 2.2.2 E 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8143**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Erweiterungsflächen) gemeint sein sollen. Einer sog. Verspargelung der Landschaft wird mit verschiedenen Kriterien vorgebeugt, wie in den angegebenen Kapiteln des Methodenbands dargelegt.	
Z17040 ID 5689 (1 - 2/6)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Auch hat der Stadtrat der Stadt Wittingen empfohlen, keine neuen Windparks im Norden und Osten der Stadt Wittingen zu planen, sondern nur die Erweiterung der Vorhandenen zuzulassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8143**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z17041 ID 5690 (1 - 3/6)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Lediglich die Vermutung, dass eine windparkrelevante Vogelart hier brüten könnte und dass das unsere Vorrangfläche schrumpfen lässt, ist objektiv gesehen nicht haltbar. Nur weil bei uns im Bereich des Windparkerweiterungsgebietes an zwei Tagen vogelkundliche Stichproben gemacht wurden, sagt das nichts über das tatsächliche Brutvorkommen aus. Unsere Erweiterungsfläche ist eine reine Ackerfläche, jedoch mit einer vielfältigen Nutzung. Dieses führt zum Beispiel in der Grünroggenernte immer zum verstärkten Auftreten der Greifvögel. Diese ziehen sich dann von weiter her hier zusammen. Ein umfangreiches vogelkundliches Gutachten einer neutralen Institution würde unserer Meinung nach in allen Vorranggebieten für sichere Ergebnisse sorgen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat diejenigen Bereiche abgegrenzt, in denen kein ausreichendes Datenmaterial über das mögliche Vorkommen von windkraftgefährdeten Vogelarten vorhanden war. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Bei der Kartierung von Biodata handelt es sich nicht um eine bloße	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8143**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Potenzialabschätzung. Vielmehr wurden auf Basis der beobachteten Flugbewegungen sowie der Biotopstrukturen vor Ort unter Anwendung des Brutzeit-Codes nach Hage-Mejer & Blair (1997) Brutreviere des Rotmilans und weiterer planungsrelevanter Vogelarten abgegrenzt. Untersuchungsprogramm und gewählte Methodik sind der Aufgabenstellung einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung auf Ebene der Regionalplanung angemessen. Die Vermutung von seiten der Einwender, dass die Potenzialfläche lediglich zufällig zum Zeitpunkt der Kartierung als Nahrungshabitat von Rotmilanen genutzt wurde, ist nicht haltbar. Das von Biodata abgegrenzte Brutrevier wird während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit intensiv von Rotmilanen genutzt.	
Z17042 ID 5691 (1 - 4/6)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	In ihrer Stellungnahme werden umliegende Flächen als Grünland ausgewiesen, die seit über 20 Jahren ackerbaulich genutzt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Diese offensichtlich falsche Aussage im Avifaunagutachten ändert nicht die Beurteilung im Rahmen der Umweltprüfung. An der Abgrenzung eines Brutreviers des Rotmilans bestehen aus hiesiger Sicht keine Zweifel.	
Z17043 ID 5692 (1 - 5/6)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Wir halten dieses Gebiet für die Windenergienutzung für sehr geeignet, da es vorbelastet ist, durch die vorhandenen Windräder in Stöcken (die Einwohner haben sich an den Anblick gewöhnt) und durch die Eisenbahnstrecke sowie der Landesstrasse.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Einwender wird zugestimmt, dass sich das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Stöcken GF 2 für eine Erweiterung aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen sowie die Eisenbahntrasse eignet. Dies wurde auch im Gebietsblatt dokumentiert. Daher soll eine Erweiterung in östliche Richtung erfolgen, sodass das Gebiet insgesamt eine Größe von 127 ha aufweist. An der bestehenden Abwägung hinsichtlich des Entfalls der Potenzialfläche im östlichen Bereich aufgrund avifaunistischer Belange wird jedoch festgehalten (siehe Abwägung der vorherigen Belange). Die beantragte Fläche befindet sich daher in einem Bereich einer Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Z17044 ID 5693 (1 - 6/6)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Des Weiteren besteht eine Akzeptanz in der Bevölkerung, da hier nur das Windenergiegebiet erweitert wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen	

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.8143	**21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Bei der Potenzialflächenermittlung behandelt der Regionalverband die Erweiterung von bestehenden Windenergiegebieten vorrangig vor einer Neuausweisung, in dem Rahmen, in dem es die Kriterien des Planungskonzeptes zulassen. Der Regionalverband darf sich jedoch nicht vom Bürgerwillen leiten lassen, wie ein Gerichtsurteil des OVG Schleswig Holstein vom 20.01.2015 belegt.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.8144	**21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8144**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17045 ID 9991 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z17046 ID 9992 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17047 ID 9993 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17048 ID 9994 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17049 ID 7599 (1 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit widerspreche ich dem Änderungsentwurf im Allgemeinen und im Besonderen hinsichtlich Süpplingen 01 (SÜ 01) aufs Entschiedenste.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17050 ID 7600 (1 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Jedes RROP muss die schutzwürdigen Güter beachten, dies wird vom vorgelegten Änderungsentwurf nicht oder nicht genug getan. Durch einen Windpark auf dem Gebiet SÜ 01, insbesondere in der zugelassenen Größe, werden die schutzwürdigen Güter Gesundheit, Natur, Landschaftsbild und Grund- und Wohneigentum enorm beeinträchtigt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet sowie im Gebietsblatt HE Königslutter Süpplingen 01 bewertet und abgewogen. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17051 ID 7601 (1 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die unmittelbare Nähe zu Wohnbebaung ist eine erhebliche Gesundheitsgefährdung zu erwarten. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Gesundheit werden hervorgerufen durch Schlagschatten, Befeuerung und Lärm, insbesondere unhörbaren Infraschall und tieffrequenten Schall. Diese sind besonders tückisch, da sie Wirkketten und Wirkgeflechte und das überwiegend eher schleichend aber kumulativ auslösen. Hier bleibt die Beurteilung im Entwurf weit hinter der derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnislage, sei sie noch so mager, zurück. Ein Sich-Berufen auf die TA Lärm ist völlig inakzeptabel, da diese völlig veraltet ist – wie allein schon ihre in Verhandlung befindliche Überarbeitung beweist - und da sie Infraschall überhaupt nicht betrachtet. Aber wie bei der Röntgenstrahlung „nicht sichtbar mit den Augen also unschädlich“ falsch ist, ist auch beim Infraschall und tieffrequentem Schall „unhörbar mit den Ohren also unschädlich“ falsch.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Speziell mit der Problematik des Infraschalls hat sich der Rgionalverband ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwenderin ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat. Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17052 ID 7602 (1 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Energiewende soll auch dem Naturschutz dienen, was aber nur bei sensiblem Vorgehen funktioniert. Das geschieht mit diesem Entwurf nicht genügend. Bezüglich SÜ 01 wird sogar den eigenen Kriterien widersprochen. Im Avifaunagutachten der Planungsgruppe Umwelt Hannover „Potenzialabschätzung….Rotmilans….“ wird dem südöstlichen Niedersachsen für diverse Vogelarten, voran der Rotmilan, ein besonderer Schutzauftrag innerhalb Europas oder sogar weltweit zugesprochen. Dennoch liegt SÜ 01 keine 500 m vom sekundär Biotop “Süpplingenburger Teiche“ entfernt und mitten im nahrungs- und Flugroutenbereich der dort brütenden oder rastenden, z.T. gefährdet bis stark gefährdeten Vogelarten. Ebenso ist der Nahrungssuchraum von in den nahen Wäldern Schieren, Elm und Dorm ansässigen Vögeln betroffen. Als einzige, aber umso wichtigere Art möchte ich hier nur den nachgewiesenen Besatz dieses Gebietes durch Rotmilane nennen. Wieso wird ausgerechnet hier dem nicht Rechnung getragen.	**Nicht folgen** Die Energiewende dient nur mittelbar dem Naturschutz, indem sie dem Klimawandel entgegenwirkt. Bei der Aufstellung und Änderung von Regionalen Raumordnungsplänen besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Diese hat neben anderen Gesetzen auch das Naturschutzgesetz als Grundlage und wurde vom Regionalverband anforderungsgemäß durchgeführt. Im Rahmen einer Übersichtskartierung wurde im Jahr 2014 eine Nachkartierung aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet Süpplingen selbst und seinem näheren Umfeld durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesondere Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert. DDie avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z17053 ID 7603 (1 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Größe und Lage von SÜ 01 zwischen Süpplingen, Lelm, Königslutter und Süpplingenburg füllt den zentralen Blickbereich von fast überall zwischen den Höhenzügen Elm und Dorm aus, der landschaftliche Reiz des freien Blicks wird so fast vollständig zerstört. Insbesondere wird zwischen Süpplingen und Süpplingenburg einerseits und Hagenhof, Königslutter, Schickelsheim andererseits eine optische Nord-Süd-Sichtbarriere mit starker Bedrängungswirkung entstehen, verstärkt durch die enorme Höhe und Breite der (zurzeit) modernen WEA, von denen auch das ZB-Gutachten zur	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das	**s. Zeile(n)** 8678

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windhöffigkeit ausgeht. Eine Begründung, dass diese Beeinträchtigung gerechtfertigt ist, fehlt im RROP oder ist zumindest nicht erkennbar.	dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Süpplingen nach Auffassung des Plangebers eindeutig nicht. Auch eine unzumutbare Bedrängungswirkung ist nicht erkennbar und wird auch vom Einwender nicht weiter substantiiert. Abschließend wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z17054 ID 7604 (1 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da die Gemeinden in und benachbart zur Samtgemeinde Nord-Elm nicht mit Industrie- oder anderen Arbeitsplätzen werben können, sondern nur mit landschaftlich reizvollem Wohnen und Erholen, verursacht ein Windpark dieser Größe mit seinen vorher genannten Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Gesundheit und Natur zu einen extremen Wertverlust von Grund- und Wohneigentum. So ist insgesamt festzustellen, dass einige wenige aus dem Projekt finanziell profitieren werden, während ein großer Teil der Bevölkerung nicht nur finanzielle Einbußen erleiden wird, sondern auch den gesundheitlichen und landschaftlichen Schaden tragen müssen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder	

			nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z17055 ID 7605 (1 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Außerdem möchte ich auch anmerken, dass Windenergienutzung nur sinnvoll ist, wenn gleichzeitig für ausreichende Speicherung des unregelmäßigen und zur Nutzungsanforderung meist unpassenden Energieanfalls gesorgt wird, desweiteren für ökologisch sinnvolle Ausgleichskraftwerke und Netzausbau zum Transport und Spannungsspitzenausgleich. Keiner dieser drei Faktoren ist im Entwurf berücksichtigt, bundesweit fehlende Forschung und Entwicklung ist keine Entschuldigung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich. Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit durch sie die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können (vgl. § 7 Abs. 1 ROG). Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht, sowie die höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens‘ zur Energiewende, der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel. Die Erforderlichkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich der Regionalverband nicht mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinandergesetzt hat oder Speichermöglichkeiten des regenerativ erzeugten Stroms geprüft hat. Dies ist nicht Aufgabe des Regionalverbands. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden (dieser Sachverhalt ist einzelfallbezogen in jedem Gebietsblatt unter dem Merkmal „Netzaufnahmekapazität“ vermerkt). Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbands, den Netzausbau oder Speichermöglichkeiten in der Bundesrepublik zu planen. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.	
Z17056 ID 7606 (1 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch den Handel auch mit CO2-Emissionswerten senken die WEA den weltweiten CO2-Ausstoß um kein Milligramm, sondern tragen im Gegenteil sogar zum Erhalt der hohen Werte bei, und das bei gleichzeitig immer höherem Strompreis.Die derzeitige Bilanz der Windenergie zwischen Stromeinspeisung, Nicht-CO2-Emissionssenkung einerseits und Strompreiserhöhung, Gesundheits- und Naturgefährdung andererseits ist absolut negativ.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in der Einwendung geführte Argumentation ist weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung. Siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17057 ID 7607 (1 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den hier aufgeführten Gründen, gibt es noch weitere die gegen die Errichtung des geplanten Windparks in seiner momentan vorgesehenen Lage und Größe sprechen. Daher bin ich gegen den Änderungsentwurf und den Bau des Windparks im Gebiet Süpplingen 01 und hoffe auf eine akzeptable Lösung/ Planung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17058 ID 28112 (2 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z17059 ID 28113 (2 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darüberhinaus möchte ich folgendes ausführen. Der ZGB trägt nicht nur die Verantwortung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen, sondern für die Raumplanung insgesamt. Das schließt ein, dass der ZGB die Strukturentwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Großraums Braunschweig mit in seine Planung einbeziehen muss. Der Landkreis Helmstedt hat im Bereich der Energiepolitik bereits einen erheblichen Beitrag zu leisten. Durch die Stilllegung des Kraftwerks Buschhaus gehen Arbeitsplätze in einer Größenordnung verloren, die die strukturelle Entwicklung der Region - die ohnehin als strukturschwach einzustufen ist - weiter massiv behindert. Aus diesem Grund hat die Politik eine hochrangig besetzte „Task Force Strukturentwicklung Land kreis Helmstedt" eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, Potentiale für zukünftige Strukturen aufzuzeigen. Es ist offensichtlich, dassdie Möglichkeiten der Ansiedelung von Unternehmen enge Grenzen gesetzt sind. Dies hat auch der ZGB in seinen Beschlüssen zur regionalen Aufgabenteilung immer wieder festgestellt. Dieser Weg einer strukturellen Gesundung ist deshalb verbaut. Die einzige realistische Option des Landkreises besteht in einem Ausbau des Tourismus und in der Schaffung attraktiver Wohnumfelder. Der Landkreis Helmstedt könnte durchaus eine Zukunft als Wohnstandort im Dreieck Wolfsburg-Braunschweig-Magdeburg haben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei der regionalen Raumplanung diese Perspektive berücksichtigt wird. Dem Gebiet zwischen Süpplingen und Königslutter, direkt am Elm gelegen, in der Sichtachse zwischen Süpplingenburger Basilika und Kaiserdom, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Würde an dieser Stelle ein Windpark entstehen, würde das nicht nur zu einer Entwertung der bereits bestehenden Immobilien führen, sondern die weitere Ansiedlung neuer Einwohner nachhaltig unterbinden. Außerdem würde das Naherholungsgebiet„Elm-Lappwald" in einer Weise geschädigt, das es als touristischer Anziehungspunkt (der es jetzt noch ist) massiv abwertet. Die Entscheidung zugunsten derVorrangfläche Süpplingen 01 steht damit im unmittelbaren Widersprach zu der Notwendigkeit, imLandkreis Helmstedt neue Strukturen zuzulassen, um die Beschädigungen, die durch die Energiepolitik bereits entstanden sind, kompensieren zu können. Ich fordere den ZGB auf, bei der Entscheidung über den Ausweis von Vorrangflächen die Auswirkungen auf die Strukturentwicklungsmöglichkeiten des Landkreises Helmstedt angemessen zu berücksichtigen.		**s. Zeile(n)** 10359
Z17060 ID 28114 (2 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da die Strukturentwicklungsmöglichkeiten also entscheidend auf intakter Natur- und Kulturlandschaft fußen, ist eine Störung dieser Positiva des Landkreises nicht hinnehmbar. Dennoch wird der Landschaftsschutz im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern		**s. Zeile(n)** 17387

auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken.

Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern, wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.

Genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten gelegen, wäre der geplante Windpark weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Dieses ist aber auch Grundlage der als Wiege des Braunschweigischen Lande» anzusehenden Kulturlandschaft von Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg und seinem Dom in Königslutter.

Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Hiergegen protestiere ich aufs Schärfste. Das in die Unterlagen aufgenommene Foto, ausgerichtet auf den vorderen Nahbereich statt auf die gesamte Sichtachse, ist eine Schande für jeden Fotografen, oder soll es bewusst irreführen? Ich fordere eine sofortige Klarstellung und Berichtigung der ZGB-Unterlagen. Gerne kann ich wie viele andere Süpplinger wie Süpplingenburger Bürger wahrheitsgetreueres Foto zur Verfügung stellen, auch ohne fotografische Ausbildung und besondere Kamera.

Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1, auf der seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbgüter gesetzt zu werden.Ein Windparkmit 13 über 200 Meter hohen Windrädern dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.		
Z17061 ID 28115 (2 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben der Störung der Natur- und Kulturlandschaft steht auch eine mögliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gesundheit der Attraktivität eines Wohnstandortes gänzlich entgegen. Dennoch werden folgende gesundheitliche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand ausgehen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte. In der Planung wurden keinesfalls "kleinere" Anlagen berücksichtigt. Auch die Umweltprüfung ist von bis zu 200 m hohen WEA ausgegangen. Indes lässt sich hieraus nicht pauschal ableiten, dass Immissionsrichtwerte überschritten werden. Dies ist vorliegend aufgrund der Kombination aus Entfernung potenzieller Anlagen und deren Exposition zur Ortslage entgegen der Befürchtung des Einwenders nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist die Einhaltung der Richtwerte im Zuge der Genehmigungsverfahren sicherzustellen.	**s. Methodenband** D 2.2
Z17062 ID 28116 (2 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wieder Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr (s.angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.5
Z17063 ID 28117 (2 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17064 ID 28118 (2 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Dies gilt auch für aktuell marktgängige Anlagenkonfiguarationen (s. Muster WEA im angegebenen Bezug). Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2 D 3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17065 ID 28119 (2 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw. Schon die bis hier dargelegten Argumente sprechen klar gegen eine Festlegung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als VR WEN. Dennoch gibt es weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an weiterer Stelle vorbehalte. Schon hiermit fordere ich den ZGB auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung endgültig zu streichen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17066 ID 28120 (3 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z17067 ID 28121 (3 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darüberhinaus möchte ich folgendes ausführen. Der ZGB trägt nicht nur die Verantwortung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen, sondern für die Raumplanung insgesamt. Als Vertretung nachgelagerter Behörden hat er Landes-, Bundes- und europäische Vorgaben zu beachten und umzusetzen und so auch Lebensbereiche mit schwacher Lobby zu schützen. Dies gilt ganz besonders für den Schutz von Flora und Fauna innerhalb des Naturschutzes. Diesem	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Entgegen der Auffassung des Einwenders hat sich der Plangeber umfassend und in der gebotenen Tiefe mit dem Vorkommen windkraftempfindlicher Rotmilane im Raum Süpplingen auseinandergesetzt. Dies wird nicht zuletzt durch die Ausführungen in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes dokumentiert, auf welches an dieser Stelle ebenfalls verwiesen wird. Insbesondere hat sich der Plangeber nachweislich in hinreichender Weise dem Belang des Rotmilans gewidmet. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter	**s. Zeile(n)** 9653 20282 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Auftrag kommt der ZGB auch bei der 2. Offenlage nicht ausreichend nach. Im Planungsgebiet leben verschiedene gefährdete und stark gefährdete Tiere und Vögel, einige hiervon haben hier ihr weltweit besonders wichtiges Vorkommen, wodurch der Schutzauftrag nochmal wichtiger ist. Für die Potenzialfläche Süpplingen 01 hervorzuheben ist der Rotmilan, von dessen weltweit etwa 23.000 Brutpaaren mit 12.000 Brutpaaren mehr als die Hälfte in Deutschland leben. Und gerade die Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Dazu verweise ich auf die Internetseite des Nabu, auch um den falschen Windkraftlobby-Argumenten entgegen zu treten.	der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z17068 ID 28122 (3 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7528 9653
Z17069 ID 28123 (3 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegbenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530
Z17070 ID 28124 (3 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in derArbeitshilfe„Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen, die von der ansässigen Bevölkerung zahlreich dokumentiert wurden, auf essentielle	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 7533 20282

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Nahrungshabitat und Flugkorridore finden aber im RROP keine Berücksichtigung-.		
Z17071 ID 28125 (3 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288
Z17072 ID 28126 (3 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben diesen Verletzungen seines Naturschutzauftrages verletzt der ZGB im Vorgelegten RROP inkl. Aller Anhänge und Gutachten seine eigenen Planungsgrundsätze. Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird. Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt. Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.	
Z17073 ID 28127 (3 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8671

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17074 ID 28128 (3 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprüngliche Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8672
Z17075 ID 28129 (3 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugeben.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z17076 ID 28130 (3 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z17077 ID 28131 (3 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weiter gegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist. Schon die bis hier dargelegten Argumente sprechen klar gegen eine Festlegung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als VR WEN. Dennoch gibt es weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an weiterer Stelle vorbehalte. Schon hiermit fordere ich den ZGB auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung endgültig zu streichen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17078 ID 32965 (4 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10368
Z17079 ID 32966 (4 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10369
Z17080 ID 32967 (4 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10370
Z17081 ID 32968 (4 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17082 ID 32969 (4 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10372
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17083 ID 32322 (5 - 1/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10329 10373
Z17084 ID 32323 (5 - 2/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10374
Z17085 ID 32324 (5 - 3/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10375
Z17086 ID 32325 (5 - 4/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10345 10376
Z17087 ID 32326 (5 - 5/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10346 10377
Z17088 ID 32327 (5 - 6/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10378

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17089 ID 32328 (5 - 7/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10347 10379
Z17090 ID 32329 (5 - 8/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10380
Z17091 ID 32330 (5 - 9/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10360 10381
Z17092 ID 32331 (5 - 10/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10348 10382
Z17093 ID 32332 (5 - 11/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10383
Z17094 ID 32333 (5 - 12/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10338 10384
Z17095 ID 32334 (5 - 13/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530 10385
Z17096 ID 32335 (5 - 14/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10342 10386

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17097 ID 32336 (5 - 15/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10387
Z17098 ID 32337 (5 - 16/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529 10388
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17099 ID 32569 (6 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10389
Z17100 ID 32570 (6 - 2/6)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10390
Z17101 ID 32571 (6 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10391
Z17102 ID 32572 (6 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10392
Z17103 ID 32573 (6 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10393

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8145**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17104 ID 32574 (6 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10394
Beteiligtennummer **29.8146**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17105 ID 10027 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z17106 ID 10028 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17107 ID 10029 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17108 ID 10030 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8147**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17109 ID 10031 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8147**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17110 ID 10032 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17111 ID 10033 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17112 ID 10034 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8148**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17113 ID 10023 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z17114 ID 10024 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17115 ID 10025 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17116 ID 10026 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8149**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17117 ID 10015 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z17118 ID 10016 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17119 ID 10017 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17120 ID 10018 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8150**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17121 ID 7307 (1 - 1/3)	HE Velpke Danndorf 01	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf zur 1. Änderung des Raumordnungsprogramms 2008 Betr.: Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Velpke, Gebiet: Danndorf 01 -Tabelle- Die Begründung zum Ausschluss dieser Fläche ist unzutreffend, weil die genannte, geringfügige Erweiterung keinesfalls ein Ausschlussgrund sein kann, da noch ausreichend Potentialfläche verbleibt.	**Teilweise folgen** Die Beurteilung der Potenzialfläche Danndorf 01 wurde überprüft. Dem Einwender ist zuzustimmen, dass der Mindestabstand zum erweiterten Vorranggebiet Papenrode HE 1 nicht zum vollständigen Entfall der Potenzialfläche Danndorf 01 führen kann. Östlich der Potenzialfläche liegt jedoch ein Gewerbegebiet, von dem der Plangeber bei der Erstellung der Potenzialflächenkulisse noch keine Kenntnis hatte. In der überarbeiteten Potenzialflächenkulisse wird das Gewerbegebiet mit einem 1000-m-Puffer berücksichtigt. Dies führt zum vollständigen Entfall der Potenzialfläche Danndorf 01, da die verbleibende Restfläche kleiner als 50 ha (Mindestgröße gem. Planungskonzept) groß ist.	
Z17122 ID 7308 (1 - 2/3)	HE Velpke Danndorf 01	Der kürzlich überraschend vom ZGB gegebene Hinweis, die Entfernung zum Gewerbegebiet Oebisfelde in Sachsen Anhalt würde die geforderten 1000 Meter nicht einhalten, verwundert schon sehr. Vergleichbare Beispiele kann ich nicht finden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gewerbegebiete zählen zu den Siedlungsflächen, zu denen gemäß Planungskonzept ein Abstand von 1000 m einzuhalten ist. Das Gewerbegebiet Oebisfelde wurde dem Plangeber nachträglich gemeldet. Um eine Gleichbehandlung der Gebiete im Planungsraum zu gewährleisten, wurde zu diesem ebenfalls der 1000-m-Abstand angewandt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde der Begriff "Siedlungsflächen" im Methodenband	**s. Zeile(n)** 3519 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8150**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			näher definiert (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband sowie angegebene Zeilennummer).	
Z17123 ID 7309 (1 - 3/3)	HE Velpke Danndorf 01	„Die Samtgemeinde Velpke beabsichtigt auf dieser Fläche ein Gewerbegebiet zu planen“ ist ein weiterer , denkwürdiger Hinweis des ZGB. Bislang gibt es lediglich eine Absichtserklärung des Grafhorster Gemeinderates, die mit denkbar knappster Mehrheit und auch nur auf Grund der fehlerhaften Veröffentlichung des Entfalls der Potentialfläche Danndorf 01 durch den ZGB zustande kam! Ein Großteil der Grundstückseigentümer ist nicht bereit, Flächen für ein Gewerbegebiet zur Verfügung zu stellen. Für die Nutzung zur Windenergiegewinnung besteht einvernehmlich Zustimmung! Ich appelliere hiermit für eine faire Neubewertung der Potentialfläche Danndorf 01.	**Teilweise folgen** Die Beurteilung der Potenzialfläche Danndorf 01 wurde überprüft. Die Potenzialfläche Danndorf 01 erreicht aufgrund des einzuhaltenden 1000-m-Abstands zu einem östlich gelegenen Gewerbegebiet in Oebisfelde, welches im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemeldet wurde, die im Planungskonzept zur Anwendung kommende Mindestgröße von 50 ha nicht. Im Bereich Danndorf 01 ist daher keine Potenzialfläche mehr vorhanden. Der beantragten Fläche stehen nunmehr Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestgröße 50 ha • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **29.8151**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17124 ID 5665 (1 - 1/7)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	Hiermit lege ich gegen die Erweiterung des oben genannten Raumordnungsprogramms für das Gebiet Barwedel GF7 Widerspruch ein. Meine Gründe sind: • Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft, des Landschaftsbildes und der Einwohner. 11 vorhandene Windkraftanlagen, die Monokultur des Maisanbaus für die Biogasanlagen und die geplante Autobahn A39 sind Belastung genug.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung in Kapitel 3 des Gebietsblatts wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung
Z17125 ID 5666 (1 - 2/7)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	• Unzumutbare Geräuschentwicklungen bei Westwind, auch nachts und aus dem Nebel, durch die sich drehenden Flügel, sind jetzt schon durch vorhandene 11 Windkraftanlagen gegeben und werden dann durch die geplanten noch größeren Anlagen verstärkt.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8151**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Verkehrslärms durch die geplante A 39 treten hingegen potenzielle Lärmbelastungen durch WEAn aller Voraussicht nach zurück.	
Z17126 ID 5667 (1 - 3/7)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	• Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel belastet jetzt schon und wird auch durch die geplanten noch größeren Anlagen verstärkt. Unser Grundstück liegt am westlichen Ortsrand mir Blick auf die vorhandenen Windkraftanlagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z17127 ID 5668 (1 - 4/7)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	• Stiftung von Unfrieden in der Gemeinde zwischen Windkraftbefürwortern einschl. des Personenkreises, der einen finanziellen Vorteil aus der Windkraftanlage erzielt gegenüber den Menschen, die Beeinträchtigungen der Lebensqualität und gesundheitliche Bedenken hegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in der Einwendung geführte Argumentation ist weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung. Siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband. Finanzielle Aspekte im Sinne von Subventionen sind nicht Gegenstand des Planungskonzepts. Hinsichtlich der Aspekte "Beeinträchtigung der Lebensqualtität und gesundheitliche Bedenken" siehe die vorstehenden Abwägungen.	**s. Methodenband** C 1
Z17128 ID 5669 (1 - 5/7)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	• Nichtberücksichtigung der Nistplätze der Kraniche im Vogelmoor	**Nicht folgen** Die Bedeutung des Vogelmoores als Kranich-Brutgebiet ist dem Plangeber bekannt. Das Gebiet befindet sich jedoch mehr als 1.000 m nordöstlich des bestehenden Windparks. Der Kranich ist als Brutvogel zudem nicht besonders empfindlich ggü. WEA und weist maximal in Entfernungen von bis zu 400 m zu WEA ein Meideverhalten auf (DNR 2012: "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)). Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch eine Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8151**		Datum der Stellungnahme **18.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17129 ID 5670 (1 - 6/7)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	• Bürger wurden über die geplante Erweiterung weder von der Gemeinde, Samtgemeinde oder vom Landkreis Gifhorn informiert	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hat in allen einschlägigen Tageszeitung mit einer öffentlichen Bekanntmachung auf das Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bzgl. der Windenergienutzung aufmerksam gemacht. Auf die Informationspolitk der benannten Gebietskörperschaften hat der Plangeber keinen Einfluß.	
Z17130 ID 5671 (1 - 7/7)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	• Verfall der Grundstückspreise, Weiterentwicklung der Gemeinde Barwedel beeinträchtigt. Ich gehe davon aus, dass Sie diese unsinnige Gebietserweiterung zurücknehmen werden. Die Belastung durch die A39 wird groß genug!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.8151	**18.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Die Festlegung eines Vorranggebietes Windenenrgienutzung behindert nicht die räumliche Weiterentwicklung - der Plangeber geht davon aus, dass die Siedlungsentwicklung der Ortschaft gemeint ist - von Barwedel, die nach Norden und Osten ohnehin möglich ist. Da der Abstand zwischen Siedlung und Vorranggebiet Windenergienutzung mit 1.000 m vorsorgeorientiert gewählt worden ist, ist auch eine Siedlungsentwicklung in Richtung Westen möglich, soweit die Immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Zusammenfassend ist festzustellen:
Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt.
Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar.
Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.8152	**21.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Z17131 ID 8241 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Anhang erhalten sie meine Bedenken zu dem Gebiet Süpplingen01. Machen sie sich darüber hinaus einmal über folgendes Gedanken In unmittelbarere Nähe zu Süpplingenburg sind schon folgende Einschneidenden Maßnahmen in der Natur verübt worden 1. Hochspannungsmasten, die Süpplingenburg komplett einkesseln. 2. Kläranlage innerhalb von 500 Meter 3. Mülldeponie ebenfalls 500 Meter entfernt 4. Endlager Morsleben (Atommüll…) 7 km entfernt 5. Kraftwerk Buschhaus 10 km entfernt 6. Zwischenlager Asse (ebenfalls Atommüll) ca 30 km entfernt 7. Umleitungsstrecke der A2 Jetzt frage ich sie. Würden sie gern in solch einer Umgebung Leben, wenn jetzt auch noch in unmittelbarer Nähe 200 Meter hohe Windkrafträder gebaut werden? Oder gehören sie auch zu der Sorte Mensch, dem es völlig kalt lässt was mit der Natur passiert. Der seinen Kindern einmal die Natur zeigen möchte und voller Stolz erzählt: „Das habe ich für dich geschaffen. Schau dir doch einmal diese	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Diese Infrastruktureinrichtungen sind dem Plangeber bekannt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8152**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		wunderschönen Windräder an. Sind die nicht schön ? Super eingebettet in anderen Industriemülleinrichtungen. Das habe ich für dich gemacht, hat viel Geld gebracht….“ Schön Papa, jetzt habe ich ein luxuriöses Leben, kann mir alles leisten. Ich bin 17 Jahre alt habe Schlafstörungen, kann mich nicht mehr konzentrieren und habe Anzeichen eines Burn Outs. Danke Papa, ich liebe Dich		
Z17132 ID 13378 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z17133 ID 13379 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17134 ID 13380 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17135 ID 13381 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8153**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17136 ID 5107 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als langjährige Bürgerin von Süpplingen bin ich absolut gegen die 'Weiterentwicklung der Windenergienutzung' in unserer Region! Ich sehe darin nichts positives für unser schönes Dorf sowie für die umliegenden Städte wie Königslutter.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17137 ID 5108 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Davon abgesehen, dass die Windkrafträder einige Süpplinger krank machen würden, wie auch in anderen Regionen wo es Windenergienutzung gibt das der Fall ist, wäre unsere wunderschöne Region für immer verunstaltet von lästigen, lauten sowie hässlichen Windrädern. Das an Natur was wir haben sollte man schützen.	**Nicht folgen** Die angenommenen gesundheitlichen Gefahren sind nicht hinreichend konkretisiert, um als abwägungsrelevanter Belang behandelt zu werden. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8153		**21.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht.
Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen.

Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt.
Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar.
Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.

Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8153**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Abschließend sei noch vermerkt, dass Windräder abgebaut werden können, während andere Energiequellen eher Probleme für immer bereiten.	
Z17138 ID 5109 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	ICH BIN GEGEN DIE WINDRÄDER!!!!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zum vorstehenden Belang.	
Z17139 ID 5110 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich hoffe, dass die Meinungen der Bürger berücksichtigt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8153**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Das Anhörungsverfahren dient dem Zweck die Einwendungen der Bürger anzuhören und abzuwägen. Dennoch muss der Plangeber unabhängig von der Zustimmung oder Ablehnung der Bürger sachlich begründete Entscheidungen treffen.	
Beteiligtennummer **29.8153**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17140 ID 10019 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z17141 ID 10020 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17142 ID 10021 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8153**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17143 ID 10022 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8154**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17144 ID 5111 (1 - 1/7)		Da ich nun seit über 30 Jahren Bürger von Süpplingen bin und mich die Angelegenheiten um unser Dorf interessieren, äußere ich hiermit meine Meinung bezüglich der Windräder.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17145 ID 5112 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01 HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Ich bin absolut gegen die Weiterentwicklung der Windenergienutzung in unserer Region bzw angrenzend an Süpplingen !!!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf	

			ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z17146 ID 5113 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01 HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Die Windräder dürfen aufgarkeinen Fall hier hin gebaut werden!!! Die Argumente sind klar!!!!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17147 ID 5114 (1 - 4/7)		Meine Argumente sind : 1. Die schallwahrnehmung bzw Wirkung für den Menschen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die nachfolgenden Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11002
Z17148 ID 5115 (1 - 5/7)		2. Der Schattenschlag der Rotoren kann bis 200 meter reichen und zu Bedrängung führen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8154**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17149 ID 5116 (1 - 6/7)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01 HE Königslutter Süpplingen 01	3. Optisch für das Landbild sehr schlecht	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen.	
Z17150 ID 5117 (1 - 7/7)		4. Zerstörung der Artenvielfalt	**Nicht folgen** Die Artenvielfalt ist durch die Planung in keiner Weise gefährdet. Einzelne Vogelarten und viele Fledermausarten sind durch eine Windenergienutzung gefährdet. Für die Vogelarten, wie Milane und Störche, Adler, Kranich oder Wiesenweihe, die durch Windparks gefährdet sein könnten, wurden umfangreiche Datenerhebungen durchgeführt, um festzustellen, ob sie hier betroffen sein könnten. Rotmilane kommen beispielsweise vor. Auf sie wird in der Planung Rücksicht genommen, um die Brutreviere von Windenergieanlagen freizuhalten. Auf Fledermäuse wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eingegangen, da ihr Vorkommen ein Vorranggebiet nicht grundsätzlich infrage stellt, sondern es im Rahmen von Nachtabschaltung zu bestimmten Zeiten möglich ist, das Tötungsrisiko stark zu senken - ohne wesentliche Ertragseinbußen.	
Beteiligtennummer **29.8154**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17151 ID 9975 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8154**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17152 ID 9976 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17153 ID 9977 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17154 ID 9978 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8155**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17155 ID 6507 (1 - 1/6)	GF Meinersen Hillerse 01	Der Koalitionsvertrag sieht für neue Potentialflächen zur Windenergienutzung min. 75% - 80% Referenzwert vor. Laut dem Gutachten von [Firma] wurde 7,1m/s bis 7,35m/s in 150 m Höhe über Grund als Jahresmittelwerte in Hillerse prognostiziert. Die Windkarten vom DWD zeigen im Bereich Hillerse eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Jahresmittel von ca. 5,2m/s in 80m Höhe. (Siehe Bild 1) Daraus ergibt sich ca. 6m/s in 150m Höhe. (Siehe Bild 2) Da jede Prognose oder Berechnung mit einer hohen Unsicherheit verbunden ist, wie auch im Gutachten von [Firma] mit ±10% angegeben, fordern wir den ZGB auf durch eine Windmessung nach den Richtlinien des TÜV Süd die durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Jahresmittel am Standort Hillerse festzustellen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Referenzwert nachhaltig erfüllt wird. Da zwischen dem Gutachten von [Firma] und den DWD Windkarten ein signifikanter Unterschied von ca. 1,2m/s besteht ist eine Windmessung die einzige Möglichkeit diesen Widerspruch aufzulösen. Bedingt dadurch, dass es sich in Hillerse um eine neue Potentialfläche handelt, kann nicht wie bei der Erweiterung eines bereits bestehenden Windparks, auf Messwerte zurückgegriffen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Auf die Ausführungen im Methodenband (Windpotenzial als Tabukriterium) wird verwiesen. Darüber hinaus wird das Windpotenzial auf der zweiten Planungsebene bei einer möglicherweise notwendigen Alternativenauswahl berücksichtigt. Im vorliegenden Fall herrschen in den Alternativflächen laut Windpotenzialgutachten allerdings vergleichbare Windverhältnisse, so dass das Windpotenzial hier nicht entscheidungsrelevant ist.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z17156 ID 6508 (1 - 2/6)	GF Meinersen Hillerse 01	Das Gutachten und Prognosen unzuverlässig und in der Windbranche fast immer auf der optimistischen Seite sind, kann man unter anderem auf der Homepage von [Firma] unter dem Projekt [Firma] sehen. Obwohl das Gebiet als hervorragend geeignet für Windeenergie beschrieben wird, liegt der tatsächliche Ertrag der Windkraftanlage in den letzten 10 Jahren durchschnittlich ca. 15% unter der Prognose. (Siehe Bild 3)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8155**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17157 ID 6509 (1 - 3/6)	GF Meinersen Hillerse 01	Bezüglich der Themen Landschaftsbild, Avifauna, Abstände, Lage und Bürgerbefragung verweisen wir auf die Stellungnahme der Gemeinde Hillerse, die wir inhaltlich in allen Punkten voll und ganz teilen und unterstützen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z17158 ID 6510 (1 - 4/6)	GF Meinersen Hillerse 01	Zum Thema Landschaftsbild möchten wir zu der Stellungnahme der Gemeinde Hillerse noch ergänzen, dass die Bewertung der Empfindlichkeit gegen Windkraftanlagen die geplanten doppelt so hohen Windräder (200m) mit der dreifachen vom Flügen überstrichen Fläche nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Wir fordern den ZGB auf das LABl unter diesen Gesichtspunkten zu überarbeiten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die in Tabelle 1 des Umweltberichts dargestellten pot. Auswirkungen und Wirkdistanzen von WEA stellen zunächst verallgemeinerte Aussagen auf Basis aktueller Studien dar, welche als Bewertungsmaßstäbe und Orientierungsgrößen in die Umweltprüfung eingeflossen sind. Grundsätzlich wurde jedoch auch im Rahmen der Umweltprüfung und der Ermittlung der potenziell erheblichen Umweltauswirkungen der Planung von der in Kap. D 3.1 der Begründung beschriebenen Musterwindenergieanlage ausgegangen. Dies wird u.a. auf Seite 92, Kapitel 2.4.3 des Umweltberichts ersichtlich, wenn es heißt: "Allein die auf geplanten Neufestlegungen möglichen WEA könnten bei Annahme 200 m hoher Anlagen […]". Darüber hinaus gelten eine Vielzahl der in Tabelle 1 aufgeführten Orientierungswerte auch unabhängig von der Anlagengröße bzw. werden nur in geringem Umfang von dieser beeinflusst. So weist bspw. Der Schatten einer WEA unabhängig von der Größe der Anlage ab einer Entfernung von ca. 1.300 m einen derart geringen Kontrast auf, dass er nicht mehr als belästigend wahrgenommen wird. Es ist dabei also belanglos, ob der Schatten einer größeren WEA auch eine Länge von 3.000 m oder mehr erreichen könnte. Ähnliches gilt für den von WEA ausgehenden Lärm. Der Schallleistungspegel moderner WEA hängt nicht von der Größe, sondern der Leistung der WEA ab, wobei selbst hier die Unterschiede maximal 1 - 2 dB(A) betragen. Ausdrücklich festzuhalten ist an dieser Stelle, dass der Regionalverband seine Potenzialflächen auf Basis der nach gegenwärtigem Kenntnisstand von einer 200 m hohen WEA (Musterwindenergieanlage) voraussichtlich ausgehenden Wirkungen ermittelt und einer anschließenden Umweltprüfung unterzogen hat, welche ebenfalls von 200 m hohen WEA ausgegangen ist (vgl. bspw. Kap. 3.1.4 verschiedener Gebietsblätter). Die Untersuchungen gehen damit vom aktuellen Stand der Technik aus, sodass die Ergebnisse nicht in Zweifel stehen.	**s. Methodenband** D 3.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Umweltbericht** 2.4.3
Z17159 ID 6511 (1 - 5/6)	GF Meinersen Hillerse 01	Da die Potentialfläche im 15km Radius zum Flughafen in Braunschweig liegt, fordern wir den ZGB auf zu überprüfen, ob eine Beschränkung der Gesamthöhe der Windräder auf 100m aus Gründen der Flugsicherung notwendig ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8155**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17160 ID 6512 (1 - 6/6)	GF Meinersen Hillerse 01	Auf Bundesebene steht im Koalitionsvertrag von CDU und SPD, dass die Ausbauziele der EE unter einer breiten Bürgerbeteiligung erreicht werden sollen. Im Niedersächsischen Koalitionsvertrag von 2013 steht, dass der Beteiligung der Bürger am politischen Geschehen ein großer Stellenwert zugemessen werden soll. Der ZGB betont, dass die Weiterentwicklung der Windenergie sozialverträglich und mit hoher Akzeptanz erfolgen soll. Aus diesen Gründen und im Sinne der Demokratie fordern wir den ZGB und seine politischen Gremien auf, das Ergebnis der Bürgerbefragung, mit über 70% Neinstimmen bei ca. 65% Wahlbeteiligung, bezüglich eines möglichen Windparks in der Okerniederung zu respektieren und die im Entwurf enthaltene Potentialfläche für Windkraft westlich von Hillerse nicht als Vorrangstandort für Windkraft auszuweisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8155**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Beteiligtennummer **29.8156**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17161 ID 5652 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Über den Internetauftritt Ihrer Institution habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Mit der von Ihnen geplanten Gebietsfestlegung und der Konzeption innerhalb dieses vergleichsweise kleinen Gebietes von ca. 285 ha 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 200 m bin ich nicht einverstanden. Meines Erachtens sprechen nachfolgende Gründe gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks in der geplanten Form: 1) Nähe zu Wohnbebauungen / Ortschaften Die zur Zeit geltenden Minimalanforderungen hinsichtlich eines angemessenen Abstandes zu Wohnbebauungen bzw. Ortschaften werden mit 1.000 m Abstand nur grenzwertig eingehalten. Dabei wird überhaupt nicht berücksichtigt, dass mit der Weiterentwicklung von Windenergieanlagen hin zu leistungsstärkeren und höheren Anlagen eine Fortschreibung bzw. Anpassung (Vergrößerung) der Mindestabstände zu Wohnbebauungen / Ortschaften nicht erfolgt ist, während sich die Abstände zwischen der einzelnen Windernergieanlagen innerhalb des Windpark im Rahmen dieser Entwicklung kontinuierlich vergrößert haben. Ein Abstand zu Ortschaften von 1000 m ist daher für die geplanten Anlagentypen nicht ausreichend, da hieraus eine erhebliche Belastung von Bürgern und Bürgerinnen durch Wind-, Strömungs- und Rotorgeräusche sowie bei entsprechenden Sonnenständen durch Schlagschatten entsteht. Dieser Zustand führt zum einen zu einer erheblichen gesundheitlichen Belastung der Menschen, insbesondere den Anwohnern in der betroffenen Ortsrandlage, so dass die Wohn- und Lebensqualität dort aber auch im Rest der Ortschaften massiv negativ beeinträchtigt wird.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	
Z17162 ID 5653 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als Konsequenz hieraus wird die Region Nord Elm und Königslutter erheblich an Attraktivität für Neubürger verlieren und Wohnimmobilien in den Randgebieten des Windparks massiv an Wert verlieren.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8156**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z17163 ID 5654 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	2) Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften nahezu verdrängt, da von der Geräuschentwicklung, den drehenden Rotorblätter und der blinkenden Beleuchtung der Anlagen massive negative Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind. Als Jäger und Naturschützer habe bei der Entstehung des interaktiven Landschaftsplans der Stadt Königslutter aktiv mitgearbeitet. Eine wesentliche Zielsetzung war dabei möglichst eine Biotopvernetzung zwischen Elm und Dorm zu schaffen, um so unter anderem unbeeinträchtigte Rückzugs- oder Einstandshabitate für heimische Wildarten zu ermöglichen. Die unmittelbar an diesen Bereich angrenzenden Biotope wie das Waldgebiet „Schieren“ und die Süpplinger Klärteiche als Rück- und Durchzugsgebiet für verschiedenste Vogelarten sind für ein Gesamtkonzept einer Biotopvernetzung bzw. der Schaffung von Rückzugs- oder Einstandshabitaten unbedingt mit zu berücksichtigen. Die Errichtung von Windernergieanlagen am geplanten Standort würde aber gerade den Bereich der Klärteiche in erheblichen Maß negativ beeinträchtigen und darüber hinaus	**Nicht folgen** Die Prüfung der potenziellen Umweltauswirkungen des Potenzialgebietes Süpplingen 01 hat die Abgrenzung des Vorranggebietes soweit begrenzt, dass keine massiven oder wie in der Umweltprüfung dargestellt "sehr deutlich negativen Umweltauswirkungen" durch die Windenergienutzung auf dieser Fläche zu erwarten sind. Dies betrifft sowohl die Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) als auch den Belang Flora und Fauna. Ausreichende Schutzabstände zu gefährdeten, windkraftempfindlichen Tierarten und besonders empfindlichen Landschaftsräumen werden eingehalten. Die Planung steht zudem einer Biotopvernetzung nicht im Wege. Eine Abstimmung im Rahmen der Zulassungsebene erscheint jedoch sinnvoll, um beispielsweise Fledermäuse nicht ausgerechnet in den Windpark zu leiten. Der überwiegende Teil, der diese Strukturen nutzenden Tierarten ist jedoch unempfindlich gegenüber den Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8156**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		auch eine ungestörte Vernetzung zwischen Dorm und Schieren unmöglich machen. Um die von den Bürgern im Rahmen des interaktiven Landschaftsplans der Stadt Königslutter erarbeiteten und geforderten Ziele einer Biotopvernetzung und einer ungestörten Erholungslandschaft erfolgreich erreichen zu können, sollten daher die räumlichen Schutzzonen um Elm (5 km) und Dorm (2 km) unbedingt beachtet werden und damit einhergehend das Planungsgebiet zumindest entsprechend verkleinert werden.	Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	
Z17164 ID 5655 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	3) Historische / Geschichtliche Bedeutung der Region In unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark befinden sich die durch Kaiser Lothar von Süpplingenburg errichtete Stiftskirche in Königslutter (Kaiserdom) sowie die ebenfalls auf ihn zurück gehende Kirche in Süpplingenburg. Forschungen von Professor Biegel aus Braunschweig zeigen, das beide Ortschaften im Mittelalter über einen bedeutsamen Handelsweg umittelbar miteinander verbunden waren. Ein Teil dieses ehemaligen Handelsweges liegt direkt im geplanten Windenergiegebiet. Gerade in der geschichtsträchtigen Region Helmstedt, die unter anderem durch die Neueröffnung des Paläon in Schöningen zunehmend von kulturhistorisch interessierten Touristen aufgesucht wird sollten daher bei der Raumplanung diese Forschungsergebnisse berücksichtigt und so mögliche Interessenskonflikte vermieden werden. Dadurch bleibt für die Region die Option erhalten das kulturelle Erbe und die Wirkungsstätten Kaiser Lothars mit der dazugehörigen historischen Infrastruktur entsprechend touristisch aufarbeiten zu können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Dom zu Königslutter wird ebenso wie die Kirche in Süpplingenburg nicht in seiner Erlebbarkeit durch den benachbarten Windpark beeinträchtigt. Da der vom Einwender genannte historische Handelsweg nicht als Bodendenkmal beim Landesamt für Denkmalpflege bekannt ist und zudem auch nicht mehr in der Landschaft erkennbar ist, kann er in dieser Planung keine Berücksichtigung finden.	
Beteiligtennummer **29.8157**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8157**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17165 ID 10870 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z17166 ID 10871 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17167 ID 10872 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17168 ID 10873 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17169 ID 6127 (1 - 1/9)		Die vorgesehene 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 durch den Zweckverband Großraum Braunschweig dient entsprechend der Begründung des Entwurfs der Umsetzung des Beschlusses vom 13.06.2013. Das Regionale Energie - und Klimaschutzkonzept soll im Zeitraum 2014 bis 2017 fortgesetzt werden mit dem Ziel, Voraussetzungen für eine 100%-Erneuerbare-Energie-Region bis zum Jahr 2050 zu schaffen. Die erste Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass man elektrische Energie in den benötigten Größenordnungen speichern kann. Denn der durch Windenergie erzeugte volatile Strom kann nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden und muss daher gespeichert werden. Hierfür gibt es derzeit keine zufriedenstellende technische Lösung. Der Verbrauch an Elektroenergie betrug entsprechend der Präsentation REnKC02 vom 08.10.2012 im Verbandsgebiet im Jahre 2010 ohne die Großindustrie etwa 4.700 GWh. Das wären im Durchschnitt etwa 13 GWh pro Tag. Nehmen wir einmal an, dass dieser Verbrauch annähernd konstant bleibt und sich Maßnahmen zur Energieeinsparung mit einem erhöhten Bedarf (z.B. für die vorgesehene Elektromobilität) aufheben. Nun gibt es Zeiten, an denen kein Wind weht und auch keine Sonne scheint. Das ist in unserer Gegend ziemlich häufig der Fall und kann auch länger andauern. Dann müsste die erzeugte Energie	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Notwendigkeit zur Speicherung von erneuerbaren Energien wird vom Regionalverband gesehen, bildet jedoch keinen Gegenstand dieses Verfahrens. Die Erforderlichkeit für die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung kann dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gespeichert werden. Allerdings muss man dann auch pro Tag mehr erzeugen als verbraucht wird, damit man den Überschuss speichern kann. Um eine hinreichende Versorgungsstabilität zu erreichen, müssten die Speicher für mehrere Tage ausgelegt sein, nehmen wir einmal 10 Tage an. Dann müssten im ZGB -Gebiet Speicher für 130 GWh vorhanden sein .		
Z17170 ID 6131 (1 - 2/9)		Eine bewährte Technik sind Pumpspeicherkraftwerke. Das größte in Deutschland steht in Goldisthal in Thüringen. Es leistet 1 GW und kann diese Leistung für 8 Stunden abgeben. Danach ist das Oberbecken leer. Um den Energiebedarf im Verbandgebiet auch in Zeiten der Flaute und der Dunkelheit zu decken, müsste also mindestens 15 Pumpspeicherwerke der Größenordnung Goldisthal bebaut werden. Es ist in dem Energiekonzept des ZGB nicht geklärt, wo diese Speicher gebaut werden sollen. Andere Speichertechnologien - wie Methanisierung - sind noch nicht zur Anwendungsreife entwickelt. Batterien bergen erhebliche Risiken (siehe in Brand geratene Elektroautos) und stellen einen erheblichen Kostenfaktor dar. Hier muss auch die begrenzte Lebensdauer betrachtet werden, die einen regelmäßigen Ersatz nach sich zieht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das regionale Energie- und Klimaschutzkonzept soll in einer Phase II fortgesetzt werden. Hier sollen auch regionale Speicherlösungen und -potenziale ermittelt werden. Nähere Informationen finden sich in den angegebenen Kapiteln im Methodenband.	**s. Methodenband** B 1 B 3
Z17171 ID 6133 (1 - 3/9)		Demzufolge beruht das Regionale Energiekonzept auf Annahmen, deren praktische Umsetzbarkeit heute nicht seriös beurteilt werden kann. Das zeigt zum Beispiel der Rückzug von dem Projekt eines untertägigen Pumpspeicherkraftwerkes im Harz. Somit ist das Eintreten des gewünschten Erfolges (100%ige Versorgung aus Erneuerbaren Energien) derzeit eine politische Wunschvorstellung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Z17172 ID 6135 (1 - 4/9)		Das Projekt "100%ige Versorgung durch sogenannte Erneuerbare Energien" besteht nicht nur aus den Anlagen zur Erzeugung der Energie, sondern auch aus den zur Speicherung erforderlichen Anlagen. Dieses muss raumordnerisch immer in einem gemeinsamen Kontext gesehen werden. Ohne Betrachtung des Gesamtprojektes und der weiteren raumbedeutsamen Auswirkungen ist keine objektive Beurteilung der an der Raumordnung Beteiligten insbesondere auch der Öffentlichkeit möglich. Vor allem ist damit zu rechnen, dass weitere Flächen der Landschaft durch den Bau von Pumpspeicherkraftwerken oder auch von unterirdischen Gasspeichern in Anspruch genommen werden . Dieses sind auf jeden Fall raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 15 ROG. Möglicherweise müssen im Harz neue Talsperren oder auch im Harzvorland Stauseen einschließlich der Pumpspeicherkraftwerke errichtet werden. Diese hätten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und auf Siedlungsräume. Gegebenenfalls müssen Siedlungen aufgegeben und Menschen umgesiedelt werden (Beispiel Schulenberg in den 1950er Jahren).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8158**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17173 ID 6137 (1 - 5/9)		Das bedeutet aber auch, dass die vorgelegte Änderung zum Regionalen Raumordnungsprogramm unvollständig ist. Es ist nicht ausreichend, wenn heute im Rahmen der Raumordnung Standorte der Anlagen zur Energieerzeugung - hier konkret Windenergieanlagen - festgeschrieben werden, die Anlagen zur Energiespeicherung jedoch außen vorbleiben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits ausgeführt ergibt sich die Erforderlichkeit der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms u.a. aus der politisch beschlossenen Energiewende und die mittlerweile sehr zahlreich zur Windenergienutzung ergangene höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Diesem ist der Plangeber mit seinem gesamträumlichen Planungskonzept sowie dem substanziellem Raum Schaffen für die Windenergienutzung vollumfänglich nachgekommen, sodass die Fortschreibung in dieser Hinsicht nicht unvollständig ist (siehe angegebene Kapitel im Bezug). Bezüglich der Speichertechnologien wird festgehalten, dass diese Notwendigkeit vom Plangeber erkannt wird, diese aber nicht Gegenstand des Verfahrens ist.	**s. Methodenband** C 1 E E 3.2.1
Z17174 ID 6138 (1 - 6/9)		Es ist sogar irreführend gegenüber der Öffentlichkeit, wenn hier nur ein Teilprojekt raumordnerisch betrachtet wird, die weiteren erheblichen Auswirkungen jedoch verschwiegen werden. Ein neuer Seehafen z.B. würde ja raumordnerisch auch immer im Zusammenhang mit seiner verkehrlichen Erschließung (Autobahnen, Schienenanbindung) geplant werden .	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Z17175 ID 6139 (1 - 7/9)		Bevor also raumordnerisch Voraussetzungen für Energieerzeugungsanlagen geschaffen werden, muss zunächst die technische Umsetzbarkeit der Speicherung nachgewiesen werden. Denn ein mögliches Szenario kann auch sein, dass die Speicherung der elektrischen Energie in der angestrebten Größenordnung technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Dann hätte man jedoch Anlagen zur Energieerzeugung errichtet, mit denen die angestrebten Ziele nicht erreicht werden können. Somit wären diese erst gar nicht erforderlich gewesen und die durch diese Anlagen (z.B. Windenergieanlagen) hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Raumes aus Naturschutz- und Landschaftsaspekten wären unnötig erfolgt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Z17176 ID 6140 (1 - 8/9)		Weiterhin fordert das Raumordnungsgesetz, dass die Raumordnung einer kostengünstigen Energieversorgung Rechnung tragen soll. Das ist aber bei den derzeitig durch die EEG-Umlage verursachten Strompreisen nicht gewährleistet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Strompreise sind ebenfalls nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Z17177 ID 6141 (1 - 9/9)		Viel wichtiger wäre es, ländliche Räume auch in ihrer Umwelt- und Erholungsfunktion zu erhalten. Diese wird jedoch durch die vorgesehenen Windenergieanlagen in erheblichem Maße gestört. Somit muss der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsplanes zur Ausweisung weiterer Gebiete für die Windenergienutzung wegen Unvollständigkeit der Planung abgelehnt werden.	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt ist der Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 keineswegs unvollständig. Zum Erhalt der Umwelt- und Erholungsfunktion ist festzustellen, dass der Regionalverband zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen einen vorsorgeorientierten Siedlungsabstand von 1000 m zur Anwendung bringt sowie durch das erstellte Landschaftsbildgutachten schützenswerte und einzigartige Landschaften von einer Windenergienutzung freigehalten werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8159**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17178 ID 5634 (1 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Von der Ausweisung des o.g. Gebietes sind wir persönlich betroffen, insbesondere durch : 1. Störung des Landschaftsbildes und die unzulässige Rücknahme der 5-km-Schutzzone Elm im Naturpark Elm-Lappwald. – Der Naturpark ist gem. BNatSchG „auf überwiegender Landschaftsfläche aus NSG‘e und LSG‘e zu entwickelnde und pflegende Fläche mit großer Arten- und Biotopvielfalt“. Wenn aber die auf der Grundlage eines Landschaftsbildgutachtens gesetzten Pufferzonen nach ‚Bedarf‘ geändert oder aufgehoben würden, wäre der Schutzzweck Naturpark nicht mehr gegeben, da sich dieser per Definition eben nicht auf NSG’e und LSG’e beschränkt. Die Kulturlandschaft würde zerstört, die Schäden der industriellen Windenergienutzung sind mit den durch den Braunkohletagebau verursachten Landschaftsschäden (in der Nachbarschaft) vergleichbar und keinesfalls hinzunehmen. Zwischen Elm und Dorm (u. Lappwald) soll aber mit der Naturparkfestlegung eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung erreicht werden, die der Erholung und dem Tourismus vorbehalten ist! Naturparks sind verbindlich und können weder in der Bauleit- noch in der Raumordungsplanung zu Zwecken des Allgemeinwohls oder der industriellen Nutzung in einer Abwägungsentscheidung überwunden werden.	**Nicht folgen** Voranzustellen ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm zunächst nicht. Die 5 km-Schutzzone um den Elm unterliegt zudem grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Eine Zerstörung der Kulturlandschaft erfolgt allein durch sichtbare und im Nahbereich auch hörbare WEA ferner nicht. Zuletzt stellen Naturparks die unverbindlichste Schutzgebietskategorie des Bundesnaturschutzgesetzes dar und können schon aufgrund ihrer Großflächigkeit die privilegierte Windenergienutzung nicht von vornherein ausschließen. Sie sind dennoch im Rahmen der Abwägung als Restriktion zu berücksichtigen. Zu prüfen ist hierbei insbesondere, ob die konkreten Ziele des Naturparks in relevantem Umfang beeinträchtigt werden und ob ggf. ein Kernbereich des Naturparks durch WEA beeinträchtigt wird. Dies ist hier nicht der Fall, sodass der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Naturpark dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegensteht.	
Z17179 ID 5635 (1 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Das Gebiet hält zu den Wohnorten Süpplingen, Süpplingenburg und Schickelsheim nur Mindestabstände ein, die Klostergut Hagenhof–Bewohner sollen gar nur 500 m zugestanden bekommen, die nahen Orte Königslutter, Lelm, Rottorf und Sunstedt sind stark betroffen. In diesem Umfeld leben 15.000 Menschen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen bzw. 500 m zu Einzelhäusern ist i.d.R. gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8159**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17180 ID 5636 (1 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergie liegt ein Ungleichgewicht im Zweckverbandsgebiet vor : im Bereich Braunschweig sind ca. 5% der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, im Landkreis Helmstedt aber mehr als das Dreifache.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein Vergleich ist in dieser Form nicht möglich. Der städtisch geprägte Bereich Braunschweigs ist aufgrund seiner dichten Besiedlung nicht direkt mit einem ländlich geprägten weniger dicht besiedelten Landkreis vergleichbar. Allein die Abstände zu den Siedlungsflächen in Braunschweig lassen so gut wie keinen Spielraum für die Windenergienutzung.	
Z17181 ID 5637 (1 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Baugenehmigungsverfahren / Repowering Bei meinen Recherchen und nach Auskunft des Bauausschusses der Gemeinde Süpplingen ist dargelegt worden, dass die Baugenehmigungsbehörde weder Einfluss auf die Standorte (ZGB-Ausweisung als Vorranggebiet) noch auf Art und Maß der baulichen Nutzung durch Windkraftanlagen hat. Derzeit sind neue WK-Anlagen ca. 185 m hoch – dies könne sich durch technischen Fortschritt und späteres Repowering noch erhöhen. Sinnvolle Auflagen wie z.B. eine dimmbare oder radargestützte Nachtbefeuerung kann die Behörde nicht erzwingen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können Einschränkungen bzw. Auflagen gemacht werden, soweit hierfür begründete Umstände vorliegen.	
Z17182 ID 5638 (1 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Schutzgut Mensch / Tier Wir fühlen uns gesundheitlich betroffen durch - den Infraschall und andere Geräuschimmissionen und nennen dies, auch um spätere gesundheitliche Schäden gerichtlich geltend machen zu können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Thematik Infraschall wird in der Begründung unter dem angegebenen Bezug ausführlich erläutert. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z17183 ID 5639 (1 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	- Schlagschatten und insbesondere Nachtbefeuerung Meine Befürchtungen beruhen z. Teil auf persönlichen Erfahrungen (Stress >> Stimmbandlähmung) und die o.g. Beeinträchtigungen könnten mich wieder krank machen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt. Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber ebenfalls erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“	**s. Methodenband** D 2.2.4 D 2.2.6

			eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte.	
Z17184 ID 5640 (1 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Rotmilan ist im Schieren und Dorm beheimatet und brütet dort vermutlich auch, der Aktionsradius - auch der Jungvögel – reicht weit in das Plangebiet. Das Avifauna-Gutachten hat dieses Gebiet daraufhin meines Wissens nicht untersucht. Das Vogelschutzgebiet Süpplingenburg reicht bis in das Plangebiet – das ist zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Übersichtskartierung wurde inzwischen im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesondere Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche, welche ausdrücklich kein EU-Vogelschutzgebiet darstellen, ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von 500 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z17185 ID 5641 (1 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schlußbemerkung : Der Ausbau der Windenergie kann nur eine willkommene Ergänzung sein, ist aber wenig sinnvoll, so lange der Handel mit Verschmutzungsrechten Gaskraftwerke unwirtschaftlich und Kohle- und Braunkohlekraftwerke rentabel macht. Vor allem im Norden und Westen Niedersachsens ist derselbe Ertrag an Energie mit wesentlich geringerer Beeinträchtigung für Mensch und Tier zu erzielen, also wirtschaftlicher zu erreichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband muss als Planungsraum einen angemessenen Beitrag zur Energiewende leisten. Siehe hierzu die Teile A und B des Methodenbands. Darüber hinaus hat der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde, sodann er die im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung steuert und einschränkt, dafür Sorge tragen, dass der Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen substanziell Raum verbleibt.	**s. Methodenband** A B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8159**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17186 ID 27791 (2 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das neue Potenzialgebiet WEN Süpplingen/Königslutter 01 im Naturpark Elm-Lappwald zwischen Elm und Dorm soll mit der 2. Offenlage um 84 ha auf 201 ha reduziert werden. Damit entfällt aber im Wesentlichen der ohnehin nicht zu rechtfertigende Teil der im Landschaftsgutachten (LGA) vorgesehenen 5 km-Pufferzone um den Elm südlich der B1. Diese geringfügige Reduzierung ist in vielerlei Hinsicht völlig unzureichend : Die 5 km - Pufferzone ist Teil des Naturparks Elm - Lappwald und kann nicht Gegenstand einer Abwägung in „harte" und „weiche" Tabuzonen sein. Der Naturpark ist gem. BNatSchG „auf überwiegender Landschaftsftäche aus NSG'e und LSG'e zu entwickelnde und pflegende Fläche mit großer Arten- und Biotopvielfalt". Wenn aber die auf der Grundlage eines Landschaftsbildgutachtens gesetzten Pufferzonen nach /Bedarf geändert oder aufgehoben würden, wäre der Schutzzweck Naturpark nicht mehr gegeben, da sich dieser per Definition eben nicht auf NSG'e und LSG'e beschränkt. Die Kulturlandschaft würde zerstört, die Schäden der industriellen Windenergienutzung sind mit den durch den Braunkohletagebau verursachten Landschafts-schäden (in der Nachbarschaft) vergleichbar und keinesfalls hinzunehmen. Die im veralteten und nur unzureichend aktualisierten Landschaftsgutachten eingeräumte Abweichung vom 5 km-Regelabstand stellt einen Bruch in der Methodik dar und ist unzulässig. Dies führt zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein. Es ist willkürlich und nicht hinzunehmen/ dass für den Teil der Pufferzone im Potenzialgebiet WEN Süpplingen/Königslutter 01 eine geringere Empfindlichkeit unterstellt wird als südlich und westlich des Elms oder bei der Vorrangfläche WEN Bornum 01. Dort wird der Entfall der Potenzialfläche ausschließlich mit der Lage in der 5 km-Pufferzone begründet. Auch hier verläuft die Bahnstrecke BS-HE d.d. Potenzialgebiet - hier weithin sichtbar und nach ZGB-Grund-sätzen stark vorbelastend, wohingegen dieselbe Bahnstrecke außerhalb des Potenzialgebietes Süpplingen/ Königslutter 01, 2. Offenlage tief versteckt in einem Einschnitt verläuft. Gleichwohl wird für Süpplingen/ Königslutter 01 unter Punkt 3.1.4 eine „sehr deutlich negative Auswirkung" auf das Landschaftsbild festge-stellt! Konsequenterweise ist daher - wenn auf das Vorranggebiet Bornum 01 verzichtet wird, auch auf das Potenzialgebiet Süpplingen /Königslutter 01 zu verzichten!! Eine solche „sehr deutlich negative Auswirkung" auf das Landschaftsbild würde aber das Potenzialgebiet Süpplingen/Königslutter 01 haben!! Durch die enormen Ausmaße würde der Charakter der Landschaft verunstaltet. Die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Elm und Dorm -	**Nicht folgen** Zunächst ist die Schutzzone um den Elm selbstverständlich nicht mit dem Naturpark Elm-Lappwald gelichzusetzen. Sie überlagert sich lediglich mit diesem. Naturparke stellen die unverbindlichste Schutzgebietskategorie des Bundesnaturschutzgesetzes dar und können schon aufgrund ihrer Großflächigkeit die privilegierte Windenergienutzung nicht von vornherein ausschließen. Sie sind dennoch im Rahmen der Abwägung als Restriktion zu berücksichtigen. Zu prüfen war hierbei insbesondere, ob die konkreten Ziele des Naturparks in relevantem Umfang beeinträchtigt werden und ob ggf. ein Kernbereich des Naturparks durch WEA beeinträchtigt wird. Dies ist hier nicht der Fall, sodass der Plangeber im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Naturpark dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegensteht. Anders verhält sich dies bei der Schutzzone von 5 km, welche der Regionalverband zum Schutz eines besonderen Landschaftsbilds selbst eingeführt und ermittelt hat. Dieses Kriterium unterliegt somit sehrwohl einer Abwägung und ist dem Wesen nach einem "weichen", selbst gegebenene Tabukriterium vergleichbar. Derartige Kriterien sind fachlich umfassend und nachvollziehbar zu begründen und dem Interesse an der nach § 35 BauGB privilegierten Windenergienutzung gegenüberzustellen. Hierzu wurde eigens ein aktualisiertes Landschaftsbildgutachten erstellt. Dieses Gutachten hat die besonders schützenswerten Landschaftsräume im Verbandsgebiet ermittelt und auch Vorschläge zur Festlegung von Pufferzonen unterbreitet. Die Empfindlichkeit innerhalb der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wurde die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Im vorliegenden Fall ist das Unterschreiten der 5-km-Schutzzone um den Elm auf Grundlage der Ergebnisse des Landschaftsbildgutachtens wegen einer im Vergleich zu anderen Randgebieten des Elms geringeren Schutzwürdigkeit gerechtfertigt. Mehr noch, eine differenzierte und gegenüber den stärker empfindlichen Bereichen abweichende Abwägung ist vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gar als zwingend erforderlich anzusehen. Die Schutzzone steht nach erfolgter Einzelfallprüfung im Gebietsblatt für den Raum Süpplingen einer Ausweisung der nach Verkleinerung verbliebenen Teile der Potenzialfläche Süpplingen 01 als Vorranggebiet nicht entgegen. Der Regionalverband hält Windenergieanlagen innerhalb der Pufferzonen um Höhenzüge nicht schlechthin für ausgeschlossen. Vielmehr gilt innerhalb der Pufferzonen lediglich ein besonderer Abwägungstatbestand. Das heißt: Die tendenziell schutzwürdige Landschaft innerhalb der Pufferzone muss besonders berücksichtigt werden. Diesen Vorgaben hat der Regionalverband genügt. Er hat festgestellt, dass der Schutzpuffer von 5 km zum Elm	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.8159		**19.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

200 m hoch auf dem Hagenberg (142m) - über Süpplingen (110m) wären verheerend! Die WEA wären im Umkreis von 15 - 20 km von Königslutter, Helmstedt und dem Süden Wolfsburgs sichtbar und würden die Höhenzüge Schieren, Elz, Dorm und sogar den Elm überragen! Hier handelt es sich um einen besonders groben Eingriff in besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber WEA. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen Waldbestandenen/ weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen" für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer als ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.

Eine Verringerung auf 13 WEA hätte immer noch zur Folge/ dass die Sicht vom Dorm auf den Elm und den Kaiserdom und vom Elm zum Dorm verstellt wäre - ein irreparabeler Schaden! Dieser Landschaftsteil zwischen Königslutter und Helmstedt gehört zu den Kerngebieten des Tourismus im Landkreis Helmstedt, ein Vorranggebiet WEN würde die touristische Entwicklung zunichtemachen.

unterschritten und so der „besondere Abwägungstatbestand" ausgelöst wird. Dieses besondere Abwägungserfordernis hat der Regionalverband unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Landschaftsgutachten ausgefüllt. Dabei hat der Regionalverband berücksichtigt, dass der Elm nach dem Landschaftsgutachten nicht überall denselben Grad an Schutzbedürftigkeit aufweist. Dementsprechend hat der Regionalverband die drohenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einer differenzierten Bewertung unterzogen. Dabei hat er die grundsätzliche Bedeutung des Elm für das Landschaftsbild ebenso berücksichtigt wie die (nach dem Landschaftsbildgutachten indes nur eingeschränkt mögliche) Fernsicht und sonstige Sichtbeziehungen. Der Regionalverband hat aber ebenso in Rechnung gestellt, dass der hier
betroffene nordöstliche Bereich einen vergleichsweise geringen Reliefeinfluss aufweist und flacher in das benachbarte hügelige Becken abfällt. Aufgrund dieser Analyse gelangt der Regionalverband zum Ergebnis, dass insoweit das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen nicht schutzbedürftiger sind als weniger markante Höhenzüge im Verbandsgebiet, wie z. B. der Oderwald, für den lediglich ein Schutzpuffer von 2 km gilt. Aus diesem Grund hält der Regionalverband die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche Süpplingen 01 innerhalb der 5-km-Pufferzone für mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar.

Auch der Dom in Königslutter begründet keine besondere landschaftliche Empfindlichkeit der Potentialfläche. Die Türme des mit 58 m Höhe (http://www.koenigslutter-kaiserdom.de/domfuehrer/) eher kleinen und mindestens 3.300 m von dem in dem in der 2. Offenlage dargestellten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 entfernten Doms sind in der leicht welligen Landschaft des Elm-Vorlandes von der für etwaige Sichtbezüge relevanten zwischen 4.600 m und 4.900 m entfernten Ostseite des Vorranggebiets Windenergienutzung Süpplingen 01 gar nicht oder allenfalls bei guter Sicht als kleine Elemente an der Horizontlinie sichtbar. Der Dom ist von der Potentialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar; ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist weder im Bereich der Potentialfläche noch östlich hiervon nicht vorhanden. Die Wirkung des Doms auf die Landschaft sowie die Sichtachse zwischen den Kirchtürmen Süpplingen und Königslutter wurde ferner im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung gutachterlich geprüft. Dabei konnte weder eine prägende Wirkung des Doms, noch eine bedeutsame Sichtachse festgestellt werden. Dies ist im Gebietsblatt auch mit Fotos dokumentiert. Darüber hinaus wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m auseinanderstehenden Windenergieanlagen nicht komplett verstellt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung einer schützenswerte Sichtachse zum Dom in Königslutter, die die Festlegung eines Vorranggebiets in Frage stellen könnte, ist daher nicht auszugehen. Die von der Rechtsprechung eingeführte Regelvermutung, dass bei einem Abstand von mehr als dem 10-fachen der Anlagenhöhe im Allgemeinen keine erheblichen Beeinträchtigungen für schützenswerte kulturhistorische Bauwerke zu erwarten seien, wird ebenfalls deutlich eingehalten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8159		**19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Abschließend ist zu betonen, dass der Regionalverband selbstverständlich an alle geprüften Potenzialflächen dieselben Bewertungsmaßstäbe angelegt hat. Die Bewertung im Zuge der Einzelfallprüfung ist indes naturgemäß - wie bereits der Name erkennen lässt - von den jeweils festzustellenden Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Die Potenzialflächen Boimstorf 01, Bornum 01 und Süpplingen 01 sind insoweit nur bedingt vergleichbar. Sowohl in Boimstorf 01 als auch bei Süpplingen 01 hat der Regionalverband zudem eine avifaunistische Übersichtskartierung durch das Büro Biodata durchführen lassen. Wie in seinem Planungskonzept vorgesehen, hat er die ermittelten Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten im Allgemeinen und des Rotmilans im Speziellen mit besonderem Gewicht in der Abwägung gewürdigt, sodass in diesen Bereichen im Zuge der Einzelfallprüfungen Potezialflächen zurückgenommen worden sind. Hierduch entfallen bereits die ganz wesentlichen Teile der ursprünglichen Potenzialfläche Boimstorf 01, was im deutlichen Gegensatz zu Süpplingen 01 steht, wo die Brutreviere sich lediglich randlich mit Teilen der Potenzialfläche überlagern und nur zu geringen Flächeneinbußen führen. Auch in Bezug auf vorhandene Gastvogellebensräume wurde hinsichtlich Boimstorf 01 nicht anders verfahren als bei Süpplingen 01. Die bekannten Gastvogellebensräume wurden in Bezug auf ihr Arteninventar und dessen Windkraftempfindlichkeit untersucht und auf dieser Grundlage unter Einbezug der spezifisch vorkommenden Arten und deren Verhaltensweisen ein erforderlicher Schutzabstand festgelegt. Im Übrigen ist der für Boimstorf 01 zum landesweit bedeutenden Gastvogellebensraum 3630.4/9 für erforderlich gehaltene Abstand mit minimal weniger als 100 m deutlich geringer als der zu den ebenfalls als landesweit bedeutend eingestuften Süpplingenburger Klärteichen in der Abwägung zu Süpplingen gewährte Mindestabstand von zwischenzeitlich gut 1.000 m. Der Einwendung, dass innerhalb des pot. VR WEN Süpplingen 01 ein Gastvogellebensraum (nach Methodik des NLWKN) vorliegen würde, ist zudem zu widersprechen. Um einen derartigen Lebensraum handelt es sich allein im Bereich der vom Einwender fälschlicherweise als "Vogelschutzgebiet" bezeichneten Süpplingenburger Klärteiche. Diese sind jedoch keinesfalls als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet und unter Schutz gestellt. Es kann somit keineswegs der Einwand vorgetragen werden, der Regionalverband habe zu unrecht mit zweierlei Maß bzw. unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben gemessen und überdies hierbei den Artenschutz im Bereich Süpplingen 01 geringer gewichtet als bei Boimstorf 01.
Die landschaftliche Bewertung der Potentialfläche Süpplingen 01 unterscheidet sich zudem deutlich von Bornum 01. Der Regionalverband schätzt aufgrund des Landschaftsbildgutachtens (zu verweisen ist insbesondere auf Tabelle 2, S. 25) die landschaftliche Empfindlichkeit von Bornum 01 deutlich höher ein als die von Süpplingen 01. Der Nordrand (Nordspitze) des Elm, auf welchen sich die Potentialfläche Bornum auswirken würde, ist landschaftlich aufgrund der markanteren Reliefkante und geringeren weiträumigen Vorbelastungen (keine Sicht auf das Kraftwerk Buschhaus, größere Distanz zu Windpark HE 2 etc.) deutlich empfindlicher als der nordöstliche Bereich. Süpplingen befindet sich im Bereich eines Sattels des Elm, in dessen Umfeld der Elm vglw. sanft in sein Vorland abdacht. Da dieses zudem von einigen kleineren Erhebungen gekennzeichnet ist, besitzt der Höhenzug des Elm in diesem Teilraum nicht die

			markante Wirkung auf sein Umland, wie dies im Norden und Westen der Fall ist. Dort dacht der Elm von seinen höchsten Erhebungen steil in die vorgelagerte Ebene ab. Der (Kultur-)Landschaftsschutz wurde somit wie dargestellt vom Regionalverband im Rahmen der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartige Landschaft handelt es sich bei der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft im Raum Süpplingen jedoch nicht.	
Z17187 ID 27792 (2 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an WEA. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-/ Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Die Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten hat der Regionalverband in angemessener Tiefe ermittelt und in seine Abwägung eingestellt.	**s. Zeile(n)** 20280 20281 20282
Z17188 ID 27793 (2 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch/ Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung zum vorhergehenden Belang sowie unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8220 9653
Z17189 ID 27794 (2 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530
Z17190 ID 27795 (2 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288
Z17191 ID 27796 (2 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten WEA würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen/ Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zahlungen seit dem Jahr 2007. Die	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8159**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung nicht ausreichend berücksichtigt.		
Z17192 ID 27797 (2 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass eine spezifische Untersuchung der Tierwelt im Potenzialgebiet vorgenommen und die Gefährdung der hier vorkommenden Tiere berücksichtigt wurde. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die WEA festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch bisher nicht ausreichend gewürdigt. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig. So gehören Fledermäuse zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für WEA.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7531
Z17193 ID 27798 (2 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Inzwischen gibt es zu dem im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan" ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata" erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof ein Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Dies wurde mit Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert. Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialfläche, von denen wenigstens einer eben-falls von einem Rotmilanpaar bebrütet wurde. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen eingehalten wurde. Es ist aber zwingend geboten, auch den Hort am Hagenhof zu berücksichtigen. Die verbleibende Potenzialfläche wäre zudem durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen/ so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen substanziellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist. Dies wird auch vom Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 20282
Z17194 ID 27799 (2 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planun" z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden); in der aktuell veröffentlichten Version beträgt der dort empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7533

Beteiligtennummer: **29.8159** | Datum der Stellungnahme: **19.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

(NLT 2014).
Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan" wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et ai. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst."
Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden,dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen. Gleichwohl wird vom ZGB die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen/ dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen, den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen.
Vielmehr ist aber davon auszugeben, dass, wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare/ ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der ZGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden."

Beteiligtennummer: **29.8159** | Datum der Stellungnahme: **09.09.2018** (3. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z17195 ID 32015 (3 - 1/4) — HE Königslutter Süpplingen 01

Von der Ausweisung des o.g. Gebietes sind wir persönlich betroffen, insbesondere durch :

Der Tourismus und seine Förderung sind erklärte Ziele des Landkreises Helmstedt und seiner Kommunen, z.B. Räbke und Warberg (Unser Dorf soll schöner werden) und werden vom RV in den Planunterlagen auch benannt €.

Der Elm hat dabei eine zentrale Bedeutung für das Landschaftsbild und damit

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.

s. Zeile(n)
17186
20289
20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8159**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		für den Tourismus und die Naherholung. Die Sichtbeziehungen zwischen Elm, Dorm, Räbke , Warberg und den Nachbarorten (Naherholung) sind aber hierfür unverzichtbar! Die 5-km-Schutzzone um den Elm als Ganzes gehört zum Naturpark Elm-Lappwald. Der Naturpark ist gern. BNatSchG „auf überwiegender Landschaftsfläche aus NSG'e und LSG'e zu entwickelnde und pflegende Fläche mit großer Arten- und Biotopvielfalt". Wenn aber die auf der Grundlage eines „aktualisierten" Landschaftsbildgutachtens gesetzten Pufferzonen sachlich ungerechtfertigt nach ‚Bedarf (politische Zielvorgaben) geändert, aufgehoben oder einer Abwägung unterzogen würden, wäre der Schutzzweck Naturpark nicht mehr gegeben, da sich dieser per Definition eben nicht auf NSG'e und LSG'e beschränkt. Die Kulturlandschaft würde zerstört, die Schäden der industriellen Windenergienutzung sind mit den durch den Braunkohletagebau verursachten Landschaftsschäden (in der Nachbarschaft) vergleichbar und keinesfalls hinzunehmen. Zwischen Elm und Dorm (u. Lappwald) soll aber mit der Naturpark- festlegung eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung erreicht werden, die der Erholung und dem Tourismus gewidmet ist!		
Z17196 ID 32016 (3 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da die WKA auf einer Anhöhe vor Süpplingen (142 m) errichtet würden, überträfe die Gesamthöhe der Anlagen sogar den 16 km entfernten Buschhausschornstein, der in Ihren Abwägungen als Vorbelastung (!) von Süpplingen 01 im Vergleich zu Bornum 01 genannt wird. Als solche wird von Ihnen auch die Bahnstrecke gewertet, die in Bornum sicher eine erhebliche Belastung darstellt, obgleich sie in Süpplingen in einer Senke außerhalb des Plangebietes geführt wird. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche vor dem Elm ist aber in beiden Gebieten sehr ähnlich, die Bundesstraße auch. Wenn das Voranggebiet Bornum 01 entfallen mußte, dann ist eine Ausweisung in Süpplingen 01 nicht möglich! Die von Ihnen unzulässigerweise vorgenommene Abwägung und Reduzierung der Pufferzone ist Ermessensfehlerhaft.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der Schornstein des Kraftwerks Buschhaus ist knapp über 300 m hoch und damit 100 m höher als die vom Regionalverband in Ansatz gebrachte Referenzanlage. Er ist ferner wie sowohl im Geoinformationssystem als auch GoogleEarth nachzumessen nicht 16 km, sondern lediglich ca. 9,2 km von der Südostspitze des geplanten VR WEN und kaum 7,5 km von Ortsrand Süpplingen entfernt und nicht wie fälschlicherweise angegeben 16 km (Der Abstand zum Elm-Rand beträgt weniger als 3 km, für diesen ist der Schornstein insbesondere als Vorbelastung im Landschaftsbildgutachten genannt). Der Schornstein ist von der Potenzialfläche aus deutlich und unübersehbar wahrnehmbar und stellt somit selbstverständlich eine technische Vorbelastung der Horizontlinie beim Blick nach Südosten dar. Überdies wird nicht bestritten, sondern ausdrücklich hervorgehoben, dass auch mit der Errichtung von WEA eine im Sinne der Eingriffsregelung erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft einher gehen wird. Auch die WEA werden teils weithin sichtbar sein. Dies ist entsprechend zu kompensieren, schließt die im Außenbereich privilegierte Windenergienutzung jedoch nicht aus, da sie in diesem Fall nirgends konzentriert werden könnte.	**s. Zeile(n)** 17186
Z17197 ID 32017 (3 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergie liegt ein Ungleichgewicht im Regionalverbandsgebiet vor: so sind im Bereich Wolfenbüttel und auch im Stadtgebiet Wolfsburg z.B. Barnbruch, wesentlich weniger Flächen als Vorranggebiet WEN ausgewiesen als im Landkreis Helmstedt. Es ist also von Ihnen zu überprüfen - insbesondere auf Grund der nunmehr auf ca.135 ha reduzierten Fläche Süpplingen 01 - ob es Alternativen gibt, die eine geringere Belastungen für Mensch und Tier aufweisen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 13597 17180

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8159**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17198 ID 32018 (3 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Rotmilan ist im Schieren, Dorm und am Klostergut Hagenhof beheimatet und brütet dort auch, der Aktionsradius - auch der Jungvögel - reicht weit in das Plangebiet das den Vögeln als Nahrungshabitat dient. Das Avifauna-Gutachten hat dieses Gebiet daraufhin meines Wissens nicht untersucht. Das Gebiet der Klärteiche inSüpplingenburg reicht bis in das Plangebiet - der Abstand zu den Horsten muß mindestens 1500 m betragen um die Tiere wirksam zu schützen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenene Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17184 20282
Beteiligtennummer **29.8160**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17199 ID 5624 (1 - 1/2)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Im Rahmen der Erweiterung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung wurde Ihrerseits das Gebiet Ostharingen 01 untersucht. Dabei wurde eine grundsätzliche Eignung zur Errichtung von Windenergieanlagen festgestellt. Ich bin seit über 50 Jahren hier wohnhaft und gehe regelmäßig in dem Bereich der Potenzialfläche 1 spazieren. Diese Gegend hat einen ausgesprochenen Erholungswert für Einwohner von Upen, Bredelem und Ostharingen. Im Bereich Königswinkelspring befinden sich eine Quelle, Teiche sowie ein Naturschutzgebiet. Dieses Schutzgebiet wurde vor vielen Jahren von engagierten Bürgern aus Ostharingen angelegt. Hier finden sich zahlreiche einheimische Säugetiere, aber auch Vögel wie Störche, Milane, Bussarde sowie Kleinvögel. Eine Bebauung mit industriellen Anlagen zur Stromerzeugung ganz in der Nähe dieses Biotops würde den Erholungswert der Landschaft wesentlich schmälern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist erkennbar, dass der Bereich der Potenzialfläche eine grundsätzliche Bedeutung als Naherholungsgebiet hat. Eine besondere Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit, die besonders schutzwürdige Landschaften auszeichnen, ist jedoch nicht feststellbar. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt neben Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft und das Engagement für den Erhalt bzw. die Entwicklung einer naturnahen und vielfätigen Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Die Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden zudem vom Regionalverband im Rahmen einer umfangreichen Recherche sowie einer avifaunistischen Übersichtskartierung ermittelt und berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung empfindlicher Vogelarten kann daher ausgeschlossen werden.	
Z17200 ID 5625 (1 - 2/2)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Im Frühjahr und im Herbst sehe ich oftmals Zugvögel, wie Kraniche oder Wildgänse, die im Bereich der Felder um den Haarhof herum kreisen und schließlich dort rasten. Es ist zu vermuten, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen, diese Vögel in ihrem natürlichen Zugverhalten gestört werden bzw. dass durch den Betrieb der Anlagen Vögel getötet werden . Aus diesem Grunde lehne ich die Errichtung von Windenergieanlagen ab und bitte Sie, die betreffende Potenzialfläche 1 als ungeeignet einzustufen.	**Nicht folgen** Grundsätzlich vermag das bloße Vorkommen von Gastvögeln die Windenergienutzung nicht auszuschließen, denn ansonsten würde die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich im Ergebnis unterlaufen. Der Gesetzgeber hat zu einem bestimmten Grad die Abgrenzung zwischen Windenergienutzung und den geltenden naturschutzrechtlichen Belangen vorgezeichnet mit dem Ergebnis, dass nicht jede Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zum Ausschluss der Windenergienutzung führt, sondern die Genehmigung nur dann versagt werden kann, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben „entgegenstehen“. In der Rechtsprechung ist ferner anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8160**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Ostharingen nicht vorhanden.	
Beteiligtennummer **29.8161**		Datum der Stellungnahme **03.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17201 ID 5173 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit dem Aufstellen von Windkraftanlagen bei Suepplingen/Suepplingenburg bin ich nicht einverstanden, weil damit gegen den Landschaftsschutz am Dorm und Elm und gegen den Artenschutz (Artenvielfalt an den ehem. Klärteichen, Rotmilan und Fledermäuse) verstoßen würde.	**Nicht folgen** Der Regionalverband sieht in der Planung eines Vorranggebietes für Windernergienutzung Süpplingen 01 keineswegs einen Verstoß gegen das Naturschutzgesetz, das Arten- und Landschaftsschutz regelt. Voranzustellen ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm zunächst nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine kognitiv auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Regionalverband bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8161**		Datum der Stellungnahme **03.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dieser Prüfung ist der Regionalverband zu der Einschätzung gelangt, dass der gewählte Abstand von 500 m hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 500 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Eine Nachkartierung aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im potenziellen Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld wurde im Jahr 2014 für das pot. Vorranggebiet Süpplingen durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesondere Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z17202 ID 5174 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das Landschaftsbild im Naturpark Elm/Lappwald, der sehr wohl Naherholungs- und Tourismusgebiet ist (Suepplingen liegt mittendrin), insbesondere zwischen Dorm und Elm, würde verunstaltet und geschützte Vögel und Fledermäuse würden gefährdet. Bitte berücksichtigen Sie auch die Vögel im FFH-Gebiet Dorm, der sehr nahe ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der Verunstaltung des Landschaftsbildes sei auf die rechtliche Auslegung dieses Begriffs verwiesen, wie im Landschaftsbildgutachten (S. 4) ausführlicher erläutert: "Für die im Rahmen des § 35 BauGB zu prüfende Frage, ob eine Verunstaltung des Landschaftsbilds vorliegt, ist nicht (allein) ausschlaggebend, ob der vorgesehene Standort in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet liegt, denn auch eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft kann gegen ästhetische Beeinträchtigungen empfindlich sein. Allerdings ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch ein privilegiertes Vorhaben nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (z.B. OVG Bautzen, Urteil v. 18.5.2000 - 1 B 29/98, NuR 2002 S.162)." Der Regionalverband sieht im Fall des potenziellen Vorranggebietes Süpplingen keine Verunstaltung durch eine Windenergienutzung gegeben. Die gebietsbezogene Umweltprüfung für den Belang Flora und Fauna	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8161**		Datum der Stellungnahme **03.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			(biologische Vielfalt) hat zur Vermeidung einer Teilentwertung der Klärteiche bei Süpplingen für Gastvögel eine Rücknahme der Potenzialfläche bewirkt, die einen Schutzabstand von 500 m zu dem landesweit wertvollen Gastvogellebensraum einhält. Für die vorkommenden Arten wird dieser Abstand als ausreichend angesehen. Die FFH-Gebiete "Nordwestlicher Elm" und "Dorm" wurden in der Umweltprüfung auf ihre Vereinbarkeit mit der in jeweils über 1 km Entfernung geplanten Windenergienutzung geprüft. Die wertgebenden Arten sind nicht windkraftempfindlich.	
Z17203 ID 5175 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darueber hinaus scheinen mir die Abstände mit 1000 m bzw. 500 m zu den Wohnhäusern bei der Dimension der geplanten Anlagen zu gering. Bitte nehmen Sie Abstand von diesem Plan!	**Nicht folgen** Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu angegenen Bezüge). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (siehe Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des niedersächsischen Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen.	**s. Methodenband** D 2.2.2 E 2.1.2.3.2
Beteiligtennummer **29.8161**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17204 ID 27800 (2 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplante Vorrangfläche für Windräder bei Süpplingen. Zwar wurde die ursprünglich vorgesehene Potenzialfläche aus artenschutzrechtlichen Gründen von Ihnen verkleinert. Sie haben dabei aber nicht berücksichtigt, dass eben die jetzt ausgewiesene Fläche häufig vom Rotmilan überflogen wird, wie Süpplinger Bürger nachgewiesen haben. Daher würde immer noch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Vogelart ausgehen. Andere Vogelarten wären im Übrigen ebenso davon betroffen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der Plangeber hat sehrwohl in seiner Abwägung berücksichtigt, dass Rotmilane die Potenzialfläche überfliegen können und temporär auch werden. Jedoch gibt die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B.	**s. Zeile(n)** 648 9653 20282

zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.

Z17205
ID 27801
(2 - 2/3)

HE Königslutter Süpplingen 01

Außerdem lehne ich die geänderten Pläne nach wie vor deshalb ab, weil durch riesige Windräder die herrliche Landschaft zwischen Dorm und Elm im Naturpark Elm-Lappwald zerstört würde.

Nicht folgen

Naturparke stellen die unverbindlichste Schutzgebietskategorie des Bundesnaturschutzgesetzes dar und können schon aufgrund ihrer Großflächigkeit die privilegierte Windenergienutzung nicht von vornherein ausschließen. Sie sind dennoch im Rahmen der Abwägung als Restriktion zu berücksichtigen. Zu prüfen ist hierbei insbesondere, ob die konkreten Ziele des Naturparks in relevantem Umfang beeinträchtigt werden und ob ggf. ein Kernbereich des Naturparks durch WEA beeinträchtigt wird. Dies ist hier nicht der Fall, sodass der Plangeber im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Naturpark dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegensteht.
Windenergieanlagen führen darüber hinaus in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Süüplingen nach Auffassung des Plangebers eindeutig nicht.

Es wird ferner auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

s. Zeile(n)
8678

Z17206
ID 27802
(2 - 3/3)

HE Königslutter Süpplingen 01

Darüber hinaus halte ich die vorgenommenen Abstandsregeln für falsch. Die Abstände der Windräder von den anwohnenden Menschen sind zu gering. Gesundheitliche Auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden.
Aus all diesen wichtigen Gründen fordere ich Sie auf, diese Fläche als Potenzialfläche zu streichen und künftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.

Nicht folgen

Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen und 500 m zu Splittersiedlungen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.

Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8161**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Beteiligtennummer **29.8161**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17207 ID 23789 (3 - 1/1)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die zusätzlich vorgesehenen Windräder bei Helmstedt und gegen die Erhöhung der Nabenhöhe der bereits vorhandenen Anlagen. Zusätzliche Windräder und vor allem eine Erhöhung der Nabenhöhe würden weit über Helmstedt hinaus das herrliche Landschaftsbild im Naturpark Elm-Lappwald zerstören und eines der wenigen Entwicklungspotenziale Helmstedts, nämlich die touristische Nutzung des Lappwaldsees, stark beeinträchtigen. Deshalb fordere ich Sie auf, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen und bitte Sie um eine Eingangsbestätigung meines Widerspruchs.	**Nicht folgen** Der Regionalverband selbst palnt und errichtet keine Windräder. Er macht sich lediglich einen Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB zunutzen und unterwirft die anderenfalls im Außenbereich durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergienutzung einer räumlichen Stuereung. Faktisch schließt er die Windenergienutzunh außerhalb der Vorranggebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange grundsätzlich aus. Er besitzt jedoch keinerlei Befugnis oder Möglichkeit, Einfluss auf die Nabenhöhen zukünftig errichteter WEA zu nehmen. Er orientiert sich in seiner Abwägung lediglich mit Hilfe einer sog. Muster-Windenergieanlage an derzeit marktgängigen Anlagen und im Zusammenhang mit diesen zu erwartenden Auswirkungen. Die Auswirkungen auf das Lanschaftsbild hat der Regionalverband ferner sowohl mit Hilfe des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und sodann im Zuge der Einzelfallprüfung in Gebietsblättern ermittelt und mit angemessenem Gewicht in seine Planung eingestellt. Vorliegend ist diese Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Belange des Landschaftsbilds dem Interesse an der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Privilegierung nicht überwiegen. Hierbei ist ferner zu beachten, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im zudem durch Freileitungen, das Kraftwerk Buschhaus und den bestehenden Windpark stark vorbelasteten Raum westlich von Helmstedt eindeutig nicht.	
Beteiligtennummer **29.8161**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8161**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17208 ID 32934 (4 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplante Vorrangfläche für Windräder bei Süpplingen. Zwar wurde die ursprünglich vorgesehene Potenzialfläche aus artenschutzrechtlichen Gründen von Ihnen erneut verkleinert. Sie haben dabei aber wieder nicht berücksichtigt, dass auch die noch ausgewiesene Fläche häufig von Rotmilanen genutzt und überflogen wird, was die Ihnen kenntlich gemachten Beobachtungen von Süpplinger Bürgern deutlich zeigen. Daher würde von Windrädern hier immer noch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diese geschützte Vogelart ausgehen. Der von Ihnen akzeptierte Abstand von 1 Kilometer vom Horst ist einfach zu gering. Mehrere Gerichtsurteile verlangen einen größeren Abstand, wenn der Rotmilan die angedachte Fläche nutzt. Die Aufzeichnungen der Süpplinger Bürger haben den Nachweis erbracht, dass es hier immer noch zu einem erhöhten Kollisionsrisiko kommt, zumal ja sogar mehrere Rotmilanhorste in der Gegend vorhanden sind. Andere Vogelarten wären im Übrigen ebenso davon betroffen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17204
Z17209 ID 32936 (4 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Außerdem lehne ich die geänderten Pläne nach wie vor deshalb ab, weil durch riesige Windräder die herrliche Landschaft zwischen Dorm und Elm im Naturpark Elm-Lappwald zerstört würde.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17205
Z17210 ID 32937 (4 - 3/3)		Darüber hinaus halte ich die vorgenommenen Abstandsregeln für falsch. Die Abstände der Windräder von den anwohnenden Menschen sind zu gering. Gesundheitliche Auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden. Aus all diesen wichtigen Gründen fordere ich Sie auf, diese Fläche als Potenzialfläche zu streichen und künftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17206
Beteiligtennummer **29.8162**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17211 ID 5629 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht unter anderem gegen die Errichtung eines Winenergieparks zwischen Süpplingen und Königslutter. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Mein Elternhaus steht in Süpplingen und ich sehe die Gefahr, dass die Immobilien in Süpplingen und Umgebung weiter deutlich an Wert verlieren. Ich bin für Windkraft als Alternative zur Atomkraft zur Gewinnung von Energie. Jedoch nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnorten!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8162**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z17212 ID 5630 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiter folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht unter anderem gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks: • Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften nahezu verdrängt. Geräuschentwicklung, drehende Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Befeuerung wirken auf die Umwelt ein. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, sind diese Vögel stark gefährdet. Gleiches gilt für die anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist gemäß Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden und zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel.		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8162**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17213 ID 5633 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	• Erhöhung der Unfallgefahr: Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 aufgrund des Unfallschwerpunktes im Bereich Rennau bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert.		**s. Zeile(n)** 8317
Beteiligtennummer **29.8163**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17214 ID 10091 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z17215 ID 10092 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17216 ID 10093 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17217 ID 10094 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8164**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17218 ID 5094 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin gegen bau Windkraft Park in Suepplingen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in der Einwendung geführte Argumentation ist weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung. Siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8164**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17219 ID 5096 (2 - 1/1)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Bin gegen bau Windpark Nord Elm	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägug bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Beteiligtennummer **29.8164**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17220 ID 5098 (3 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bin nicht einverstanden mit Bau der Windenergiparks Nord Elm Suepplingen 1	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in der Einwendung geführte Argumentation ist weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung. Siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.8164**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17221 ID 27145 (4 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z17222 ID 27146 (4 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z17223 ID 27147 (4 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z17224 ID 27148 (4 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8164**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17225 ID 27149 (4 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z17226 ID 27150 (4 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z17227 ID 27151 (4 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.8164**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17228 ID 28768 (5 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z17229 ID 28769 (5 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z17230 ID 28770 (5 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z17231 ID 28771 (5 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8166**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17232 ID 6695 (1 - 1/8)	GS Goslar Lochtum 01	Stellvertretend für die Grundeigentümer [Name], Bettingerode, [Name], Bettingerode, [Name], Ackenhausen , [Name] Lengde spreche mich gegen die 1. Änderung des RROP 2008 in Bezug auf die Potentialfläche Lochtum 01 aus, weil ich der Meinung bin, dass die Größe dieser Fläche mit ca 62 ha sehr gering ist max. können zwei Anlage mit je 1 MW dort betrieben werden. Außerdem wird die Fläche von zwei Kreisstraßen und einem Feldweg zerschnitten. Ich beantrage statt dieser Fläche eine Potentialfläche östlich von Bettingerode als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen.	**Nicht folgen** Der umweltfachliche Alternativenvergleich Raum Vienenburg (gesondertes Dokument) sowie die gebietsbezogene Einzelfallprüfung im Gebietsblatt haben ergeben, dass sich die Potenzialfläche Lochtum 01 für die Windenergienutzung eignet. Mit 62 ha liegt sie über der im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha. Diese wird auch vor dem Hintergrund von Abständen zu den vorhandenen Straßen gewährleistet (siehe Gebietsblatt). Der beantragten Fläche hingegen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Landschaftsschutzgebiet • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte • 5-km-Abstandspuffer zum Elm und Harz • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Gebietsblatt** GS Goslar Lochtum 01
Z17233 ID 6696 (1 - 2/8)	GS Goslar Lochtum 01	Vorteile dieser Fläche sind: 1. Flächengröße >200 ha	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch wenn sich die beantragte Fläche hinsichtlich bestimmter Kriterien für die Windenergienutzung eignet, so stehen ihr dennoch Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest (siehe auch angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 2658
Z17234 ID 13366 (1 - 3/8)	GS Goslar Lochtum 01	2. Horizontlinie wird nicht unterbrochen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dieser Belang ist für das Ausscheiden der Windenergienutzung im Raum Bettingerode unerheblich. Der Bereich liegt innerhalb des 5-km-Schutzpuffers zum Harz, welcher hier hauptsächlich zum Ausschluss der Windenergienutzung geführt hat. Für weitere entgegenstehende Ausschlusskriterien wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen.	
Z17235 ID 6697 (1 - 4/8)	GS Goslar Lochtum 01	3. Wenig Straße und Versorgungsleitungen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch wenn sich die beantragte Fläche hinsichtlich bestimmter Kriterien für die Windenergienutzung eignet, so stehen ihr dennoch Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8166**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17236 ID 6698 (1 - 5/8)	GS Goslar Lochtum 01	4. Kein Brutgebiet des Rotmilans	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch wenn sich die beantragte Fläche hinsichtlich bestimmter Kriterien für die Windenergienutzung eignet, so stehen ihr dennoch Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest.	
Z17237 ID 6699 (1 - 6/8)	GS Goslar Lochtum 01	5. Kaum Blickkontakt von den Dörfern	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch wenn sich die beantragte Fläche hinsichtlich bestimmter Kriterien für die Windenergienutzung eignet, so stehen ihr dennoch Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest.	**s. Zeile(n)** 2658
Z17238 ID 6700 (1 - 7/8)	GS Goslar Lochtum 01	Natürlich ist mir bewusst, dass die Fläche weniger als 5 km von der zur Zeit noch bestehenden Bestandsfläche GS 2 liegt. Diese Fläche ist aber nur 6 ha groß, die Anlagen sind bereits 18 Jahre alt, ein Repowering schwer möglich, weil eine Vergrößerung der Fläche praktisch ausgeschlossen ist (Nähe zu Wohngebieten). Außerdem ist der 5km-Abstand schon in anderen Bestandsparks unterschritten worden, z.B. zwischen Harlingerode und Schlewecke.	**Nicht folgen** Wie bereits deutlich geworden ist der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung nur ein Ausschlusskriterium unter vielen, welches der beantragten Fläche entgegensteht. Selbst wenn dieses Kriterium der beantragten Fläche nicht entgegenstehen würde, würde sie insbesondere aufgrund der 5-km-Pufferzone um den Harz entfallen. Darüber hinaus gilt das Kriterium des Mindestabstands gemäß Planungskonzept nicht zwischen bestehenden Standorten (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband), sodass der Abstand zwischen den Gebieten Harlingerode und Schlewecke weiterhin unterschritten werden kann.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1
Z17239 ID 6701 (1 - 8/8)	GS Goslar Lochtum 01	Die Fläche liegt in der 5km Pufferzone zum Harz. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aber nicht zu befürchten, da eine Fernwirkung der Anlagen aus meiner Sicht nicht gegeben wäre. Ausschlußgründe sind mir nicht bekannt.	**Nicht folgen** Die 5 km-Schutzzone um den Harz wurde vom Regionalverband in Ansatz gebracht, um der besonderen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des Harzrandes gerecht zu werden und die landschaftsbildprägende Wirkung der steilen Harzhänge auf das unmittelbare Vorland in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Schutzzone ist mit den Aussagen des Landschaftsbildgutachtens fachlich begründet. Eine Windenergienutzung ist daher hier ausgeschlossen.	
Beteiligtennummer **29.8167**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17240 ID 13802 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Aus der Presse habe ich erfahren, dass im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant ist. Hier könnten 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften entstehen. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht unter anderem gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks:	**Nicht folgen** Im Bereich der Potenzialfläche befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus handelt es sich um eine typische Agrarlandschaft der Lössbörden mit weitgehend ausgeräumten und großräumigen Ackerschlägen. Zwar ist auch in dieser Landschaft mit Beeinträchtigungen durch die WEA zu rechnen, jedoch sind diese Beeinträchtigungen aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung durch § 35 BauGB hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder	**s. Zeile(n)** 6303 **s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8167**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften nahezu verdrängt. Geräuschentwicklung, drehende Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Befeuerung wirken auf die Umwelt ein. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, sind diese Vögel stark gefährdet. Gleiches gilt für die anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist gemäß Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden und zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel. Zudem besteht auch für Menschen auf den Wegen in der Nähe der Windkraftanlagen aufgrund von Eiswurf (in der Winterzeit) und herabfallenden Anlagenteilen eine erhöhte Verletzungsgefahr.	Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine derartig schutzwürdige Landschaft handelt es sich im Raum Süpplingen jedoch nicht. Die Vorkommen des Rotmilans wurden vom Regionalverband im Zuge einer Nachkartierung im Jahr 2014 untersucht. Die ermittelten Brutreviere werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung von der Windenergienutzung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ausgenommen. Ein allgemeines Vorkommen als Nahrungsgast, wie es innerhalb des Regionalverbandes für die hier weit verbreitete Art allerorts anzunehmen ist, bedingt indes noch kein derart erhöhtes Kollisionsrisiko und steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Auch die Süpplingenburger Klärteiche und ihre avifaunistische Bedeutung sind dem Regionalverband bekannt und wurden mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet hält einen zwischenzeitlich infolge neuer Sachverhalte auf 1.000 m erhöhten Mindestabstand zu dem landesweit für Gastvögel bedeutenden Bereich ein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Arten kann daher ausgeschlossen werden. Der Gastvogellebensraum steht dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Die Gefahr durch Eiswurf und herabfallende anlagenteile hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z17241 ID 13803 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien: Immobilien werden weiter deutlich an Wert verlieren.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8167**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z17242 ID 13804 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erhöhung der Unfallgefahr: Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstadt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 aufgrund des Unfallschwerpunktes im Bereich Rennau bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B 1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8167**		Datum der Stellungnahme **01.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17243 ID 13805 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1.000 m zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Schattenwurf, Discoeffekt und Nachtbefeuerung sowie durch Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen! Diese Gefahren sind noch längst nicht hinreichend erforscht. Der Abstand zu den Anlagen müsste meines Erachtens, wie auch u.a. von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen, mindestens 2.000 m betragen. Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen01 wesentliche öffentliche Belange verletzt.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.8168**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17244 ID 5616 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Ich begrüße Ihre Maßnahmen zur weiteren Vorantreibung der Windenergie in unserer Region und freue mich über die transparente Vorgehensweise. Besonders, dass darauf geachtet wird, dass Mensch und Umwelt nur möglichst gering eingeschränkt werden. Als Bürger der Samtgemeinde Heeseberg habe ich mich bei dem Windpark Söllingen sogar finanziell beteiligt, natürlich in der Hoffnung auf eine gute Verzinsung, aber auch um die „gute Sache“ mit zu unterstützen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17245 ID 5617 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	Nun ist unsere Familie, ich bin gebürtig aus Klein Dahlum, mit einigen kleineren Flächen in der ausgewiesenen Potentialfläche HE Heeseberg Ingeleben 01 als Grundeigentümer mit betroffen, was uns sehr freut. Es betrifft auch die kleine separate Fläche ganz im Nordwesten, in der Gemarkung Klein Dahlum. Hier ist die Mehrheit des Gemeinderats Dahlum allerdings von vorn herein der Meinung, diese nicht zur Verfügung zu stellen, da er diese Fläche als besonders schützenswert empfindet. (Ich möchte erwähnen, dass die Fläche sich am nächsten zum Ortsteil Groß Dahlum befindet, in dem die meisten Ratsmitglieder wohnen). Viele der dort wachsenden Bäume und Sträucher wurden auch von unserer Familie dort gepflanzt. Ich selber habe in meiner Jugend mit gepflanzt und unzählige Kanister Wasser geschleppt, um die Pflanzen über die trockenen Sommer zu bringen. Vorher war ein Großteil der Fläche „Kies ausgebeutet“. Ich bin sehr für die Natur, und wenn die Gutachten zeigen, dass dort lieber kein Windrad stehen sollte, dann ist das auch in Ordnung. Sollte dort aber die Möglichkeit zur Aufstellung von Windrädern bestehen, wäre unsere Familie die letzte, die nicht evtl. sogar über das übliche Maß der Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen hinaus neue Anpflanzungen tätigen würde !!!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche Ingeleben 01 unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Bezüglich der separaten Potenzialfläche 1 in diesem Gebiet ist festzuhalten, dass aufgrund der erforderlichen Flächenrücknahme zum Schutz des Rotmilans der Abstand dieser Potenzialfläche zur größeren Potenzialfläche 2 deutlich mehr als 500 m beträgt, sodass kein räumlich-funktionaler Zusammenhang mehr zwischen ihnen besteht und diese Potenzialfläche somit entfallen ist (siehe Gebietsblatt sowie angegebenes Kapitel im Methodenband).	**s. Methodenband** E 2.2.2 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8168**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		So würde diese Fläche evtl. sogar im Bereich Flora und Fauna zusätzlich gewinnen, dieses bitte ich auf jeden Fall zu berücksichtigen und mit anzuführen. Über eine Bestätigung des fristgerechten Eingangs würde ich mich sehr freuen und bedanke mich im Voraus.		
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **27.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17246 ID 6565 (1 - 1/24)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 02 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Müden 02 GF Meinersen Müden 03 GF Meinersen Seershausen 01	Auswirkungen der geplanten Windenergieflächen auf - den Tourismus: Dem Entwicklungsziel „Nachhaltiger Tourismus“ gemäß dem Leitbild der Gemeinde zur Förderung der Wirtschaftkraft unserer Gemeinde würde die Errichtung von WKAn in der Samtgemeinde Meinersen diametral entgegen stehen. Gerade die Unverwechselbarkeit der Gemeinden in der Samtgemeinde im Urstromtal der Aller mit seinen Nebenflüssen und damit verbundenen Auen- und Wiesenlandschaften ist ein herausgehobenes Landschaftsmerkmal, dass die Einzigartigkeit unterstreicht.	**Nicht folgen** Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Methodenband). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer derartigen Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ermittelt, dargestellt und bewertet. Der Landschaftsschutz wurde damit in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt und steht der Neufestlegung eines Vorranggebiets GF Meinersen Müden 01 nicht entgegen. Im Vergleich zu anderen Standorten ist zwar eine erhöhte landschaftliche Qualität festzustellen, welche im Rahmen der Einzelfallprüfung jedoch nicht als im regionalen Maßstab besonders schutzwürdig eingestuft wurde. Tourismus kann darüber hinaus neben einer Windenergienutzung bestehen, wie die Küstenregionen beweisen. Da nicht nur der Großraum Braunschweig von einer Zunahme der Windenergienutzung betroffen ist, wird sich der Tourismus in Deutschland an diese "saubere" und relativ ungefährliche Energiegewinnung gewöhnen - nicht nur an der Küste. WEA werden zudem von Besuchern als typische Elemente der modernen Kulturlandschaft in der Regel toleriert. Die Potentialfläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt wegen Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z17247 ID 6566 (1 - 2/24)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 02 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Müden 02 GF Meinersen Müden 03	Durch die Zerstörung der umgebenden Landschaft wird der Erholungswert des Naturschutzgebietes und der angrenzenden Landschaft nachhaltig beeinträchtigt.	**Nicht folgen** Wie bereits vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel, dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden, die teils als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt sind und als Erholungsraum entwickelt werden können. Somit	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **27.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
	GF Meinersen Seershausen 01		stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Ein Naturschutzgebiet ist von der Planung nicht betroffen. Die Potentialfläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt wegen Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha.	
Z17248 ID 6567 (1 - 3/24)		Der für WKA-Vorranggebiete vorgesehene Schutzabstand zu Naturschutzgebieten ist vor allem hinsichtlich der riesigen Dimensionen und der damit einher gehender Fernwirkung heutiger WKAn völlig unzureichend (s. Anlage 1 + 2).	**Nicht folgen** Naturschutzgebiete dienen dem Schutz der Natur und erst nachrangig, in eingeschränktem Maße, der Erholung. Die "Fernwirkung" von WEA auf die Tierwelt ist in starkem Maße von der Tierart abhängig. Eine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter Naturschutzgebiete durch das geplante Vorranggebiet konnte mit hinreichender Sicherheit im Rahmen der Einzelfallprüfung ausgeschlossen werden. Die Potentialfläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt wegen Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha.	
Z17249 ID 6568 (1 - 4/24)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 02 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Müden 02 GF Meinersen Müden 03 GF Meinersen Seershausen 01	- die Bevölkerungsentwicklung: Die demographischen Entwicklung des ländlichen Raumes der Einwohnerzahlen hat ebenfalls eine nicht unerhebliche Auswirkung auf die Zukunftsplanungen Quellen: Studien Bertelsmann-Stiftung und Pestel- Institut, Veröffentlichungen und Workshops des zgb und pers. Mitteilungen Michael Günther, Pestel-Institut, Hannover Die Angaben des zgb bezogen auf das Basisjahr 2001 zeigen bis 2030 auf, dass die Einwohnerzahlen landesweit (9,19%) rückläufig sind. Für die Stadt Gifhorn sind 19,61 % prognostiziert. Die Stadt Braunschweig hat hingegen einen Zugewinn von 2,2 %. Die Zahlen für die Samtgemeinde Meinersen mit minus 8,69% zeigen, dass unsere SG auch einen Abwärtstrend erfährt. Die eigene Statistik der Samtgemeinde stellt eine Veränderung von minus 154 auf 21534 Einwohner im Jahr 2011 fest. 2012 waren es bezogen auf 2011 minus 15, für Müden -19 EW. Ausgehend von der zgb Prognose würde sich die EW-Zahl je Jahr durchschnittlich in der SG Meinersen um ca. 0,3% verringern. Im Jahr 2011 waren es jedoch 0,71%, also mehr als das Doppelte. Günther: „Gerade die jungen Leute ziehen in die Stadt, in die Nähe der Arbeitsplätze, da sie bei zurückgehenden Realeinkommen die Aufwendungen für den Mobilität und die Mittel für Eigenheime nicht mehr aufbringen können“.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **27.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17250 ID 6569 (1 - 5/24)	GF Meinersen Hillerse 02 GF Meinersen Müden 01	Die im gerade fertig gestellten Dorferneuerungsplan des AKs Dorferneuerung und des Büros [Firmenname], (Anlage 3+ 3a) weist eine mögliche Siedlungsentwicklung in Richtung Norden aus. Dort sollen aber die WKAn errichtet werden, wie in der Potentialflächenanalyse ausgewiesen (Anlage 4). Der Zuzug wird bei benachbarten riesigen Windkraftwerken negativ beeinflusst, die Vermarktung der geplanten Siedlungsflächen erscheint uns mehr als fraglich. Außerdem fragen sich die Müdener Einwohner warum in Leiferde die südwestlich gelegene Potentialfläche wegen Behinderung der Siedlungserweiterungsmöglichkeiten abgelehnt und als möglicher WKAn-Standort herausgenommen wurde (Stubbe, AZ, Anlage 5), in Müden dies jedoch nicht gelten soll und somit die Erweiterungsmöglichkeiten des Ortes behindert wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung im Norden von Müden wurden mit der Gemeinde abgestimmt (35. FNP-Änderung der SG Meinersen) und bestehen weiterhin. Das Vorranggebiet Windenergienutzung wurde dementsprechend geringfügig verkleinert. Die Fläche südwestlich von Leiferde (Hillerse 02) ist im vertieften Alternativenvergleich entfallen, also aus umweltfachlichen Gründen und nicht aus Gründen der Siedlungsentwicklung.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z17251 ID 6570 (1 - 6/24)		Um dem demographischen Wandel zu begegnen, hat der zgb die Gemeinden immer wieder aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen gegenzusteuern. Dies haben die Samtgemeinde Meinersen und ihre Mitgliedsgemeinden getan u.a. durch den Bau einer neuen Kindertagesstätte in Müden und durch die Aufstellung eines Entwicklungskonzepts schon 2008. Dieses würde durch den Bau eines Windparks massiv behindert, die Gemeinde hat in Ihrer ablehnenden Stellungnahme darauf hingewiesen. Schon die neuesten Zahlen für die Zuwächse der Bevölkerung in Braunschweig (AZ-Bericht) belegen diesen Trend. Behindern Sie nicht die jahrzehntelangen Bemühungen der ehrenamtlich engagierten Bürger und der Gemeinden zum Erhalt einer tragfähigen Bevölkerungsentwicklung und der Zukunftsfähigkeit der Gemeinden im ländlichen Raum!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorstehende Ausführung wird verwiesen.	
Z17252 ID 6571 (1 - 7/24)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Müden 02 GF Meinersen Müden 03	Auf den Immobilienmarkt: Noch immer ist der Immobilienmarkt in Müden schwach, die Mieten sind vergleichsweise niedrig. Kommen die WKAn in der Nachbarschaft dazu, wird der Markt ganz zusammenbrechen. Die erhebliche Wertminderung der bestehenden Häuser und Grundstücke (Anlage 6) kommen dann noch dazu und müssen von allen Bürgern getragen werden. Eine Siedlungsentwicklung in Richtung Norden ist danach, wie von der Gemeinde in Ihrer Stellungsnahme richtig ausgeführt, nur sehr schwer vorstellbar!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken	

einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z17253

ID 6572

(1 - 8/24)

Die Strompreise:

Die plötzlich (vor den Wahlen) „entdeckten“ Strompreiserhöhungen quer durch alle Parteien durch die EEG-Umlage auf 5,3 ct sind leicht erklärbar und durch den Gesetzgeber per EEG-Gesetz so gewollt: Die Durchschnittsvergütung n. EEG in 2011 beträgt 16,29 ct/KWh (Quelle: Wikipedia, http://de.wikipedia.org/wiki/Erneuerbare-Energien-Gesetz#Zahlen_zum_EEG, s. Anlage 7). Wenn nun das erklärte Ziel der 100% Versorgung erreicht ist, muss die Umlage bis auf 16ct plus x steigen, zumal durch das Überangebot an der Strombörse die Differenz zum garantierten Einspeisepreis und damit der Zuschuss für die EEG-Erzeuger noch zunimmt.
Die steigenden Energiepreise machen den hier ansässigen mittelständigen Gewerbebetrieben erheblich zu schaffen und verstärken die negativen Rahmenbedingungen erheblich, denn sie können keine Befreiung von der EEG-Umlage wie andere Industriebetriebe geltend machen.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Z17254

ID 6573

(1 - 9/24)

- das Schutzgut Mensch

Die Gesundheit des Menschen muss geschützt werden. Dies ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Bürgern, ein durch das GG garantiertes Grundrecht.
Für den Schattenwurf der WKAn werden im Umweltbericht auf Seite 12 und 13 WKAn mit einer Höhe von 140 m zugrunde gelegt. Dieser Ansatz ist falsch. Es muss von 200 m hohe Anlagen ausgegangen werden. Selbst für 140 m hohe Anlagen liegt die Belästigungsgrenze durch periodischen Schattenwurf schon bei 1300 m Abstand. Dies wird im vorliegenden Planungsentwurf nicht

Nicht folgen

Die von den Einwendern bemängelte Zugrundelegung einer 140 m hohen WEA zur Ermittlung eines Beschattungsbereiches im Umweltbericht ist eine Abbildung aus einer Grundlagenarbeit des Dachverbandes der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR), wie im Umweltbericht auch gekennzeichnet. Hieran orientiert sich der Regionalverband bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Schattenwurf. Darüber hinaus ist zu beachten, dass größere Anlagen zwar zu längeren Schatten führen, der Schattenkontrast jedoch größenunabhängig jenseits einer Entfernung von ca. 1.300 m derart

	berücksichtigt.	gering wird, dass Belästigungen nicht mehr entstehen. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt keine Berechnung des Schattenwurfs. Im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsebene wird ein Schattenwurfgutachten zu erarbeiten sein, der eine konkrete Standortplanung für die einzelenen WEA zugrundeliegt.	
Z17255 ID 6574 (1 - 10/24)	Die Schallbelästigung in hörbaren Bereich auf die direkten Anwohner ist enorm: Zitat von [Name], Anlieger (und ehemaliger Befürworter der WKAn): „Die Dinger sind doch verdammt laut“. (Quelle: persönliche Mitteilung). Da der Lärm rhythmisch auftritt, ist davon auszugehen, dass er von den sich mit erheblicher Geschwindigkeit (bis 250 km/h) drehenden Rotorblätterspitzen herrührt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z17256 ID 6575 (1 - 11/24)	Das Infraschallgutachten des zgb zweifeln wir an. Die Erfahrungen der Anwohner am Windpark in ESTINNES in der Vallonie, Belgien, mit 12 Turbinen des Typs ENERCON “E126″, 200 m hoch, sind ganz andere. So beschweren sich Anwohner vehement über unerträglichen Lärm in einigen Häusern und über Schwingungen und Vibrationen, die durch den Boden übertragen werden, vor allem in Häusern mit Kellern. In einem Umkreis von 1 km können die Menschen nicht mehr schlafen. Einige mussten ins Krankenhaus eingeliefert werden. Personen klagen über Resonanz in ihrem Körper (Infraschall).	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **27.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z17257 ID 6576 (1 - 12/24)		Hier liegt ein grundlegender Mangel an der Berücksichtigung „Schutzgut Mensch“ vor. Wir fordern die Abstandsregelungen grundlegend zu überarbeiten und anzupassen.	**Nicht folgen** Die von den Einwendern angeführten Gründe bieten keinen belastbaren Grund für eine Überarbeitung der Abstandsregelungen. Die gewählten Abstandsregelungen sind hinreichend, um eine Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte und Anforderungen sicherzustellen.	
Z17258 ID 6578 (1 - 13/24)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 02 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Müden 02 GF Meinersen Müden 03 GF Meinersen Seershausen 01	- die Landschaft Im Gutachten „Landschaftsbild und Windenergieanlagen“ der Planungsgruppe Umwelt von 2012 heißt es auf Seite 3: „Unstrittig ist, dass das Landschaftsbild gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 BauGB ein öffentlicher Belang ist, der durch die Planung von Windenergieanlagen bzw. Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergie erheblich betroffen sein kann. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials und der daraus entstehenden Nachteile für die Aller- Oker- Auen im weitesten Sinne, wiederholen wir die Forderung nach einem Alleinstellungsmerkmal für diese wertvollen Niederungsbereiche. Das laufende Projekt Renaturierung der Aller, Entwicklung eines Auwaldes, ca. 2,5 km südlich von Müden/ Aller (zwischen Gerstenbüttel und Ettenbüttel) auf einer Länge von ca. 1,5 km Länge durch das NLWKN unterstützt diese Forderung (Braunschweiger Zeitung, Gifhorner Rundschau vom 08.02.2013: Land wird der Natur zurückgegeben). Wir fordern Sichtbarkeitsanalysen im Bezug auf die zu erwartenden Höhen der WKAn von 200 m und mehr. Dies wurde im Umweltbericht und Landschaftsbildgutachten nur unzureichend berücksichtigt, da teilweise nur von einer Anlagenhöhe von 140 m ausgegangen wurde. Es gibt bereits Windparks mit Gesamthöhen der WKAn von 200 m mit unzumutbaren Auswirkungen auf Mensch und Natur.	**Nicht folgen** Niederungsbereiche sind laut Landschaftsbildgutachten Bereiche mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Die Differenzierung in einen Kernbereich der Niederung und eine angrenzende Pufferzone wird im Landschaftsbildgutachten S. 15-17 erläutert. Die in der Karte Landschaftsbild dargestellten Kernbereiche und Pufferzonen der Oker- und Allerniederung befinden sich in ca. 1,5 km Entfernung, also deutlich außerhalb des potenziellen Vorranggebietes WEN Müden. Das Projekt der Renaturierung der Aller wird vom Regionalverband begrüßt; ein Konflikt mit dem potenziellen Vorranggebiet WEN ist nicht zu erwarten. Die Landschaft im Raum Müden weist überdies im regionalen Kontext keinerlei Alleinstellungsmerkmale auf. Bei der Umweltprüfung wurde überdies nicht von einer zu erwartenden Höhe der WEA von 140 m Höhe ausgegangen, sondern lediglich eine Abbildung aus einer Studie (DNR, 2012) als Beispiel genommen. Wie im Methodenband (siehe angegebener Bezug) dargestellt, geht der Regionalverband in seinem Planungs- und Abwägungsprozess von Musterwindenergieanlagen aus, die eine Gesamthöhe von 200 m aufweisen. Selbstverständlich ist dies auch Grundlage der Umweltprüfung. Sichtbarkeitsanalysen sind von der konkreten landschaftlichen Situation abhängig und können im Rahmen dieser Planung vom Regionalverband nicht geleistet werden. Gleichwohl entfällt das Gebiet Hillerse 01 wegen der Unterschreitung der Mindestflächengröße (siehe Gebietsblätter).	**s. Methodenband** D 3.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z17259 ID 6579 (1 - 14/24)	GF Meinersen Müden 02 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Seershausen 01	Die Forderung nach einer Sichtbarkeitsanalyse wird unterstrichen durch das Gutachten von [Name] vom 07.09.2004 (liegt dem zgb vor). Dies bezieht sich auf das ausgeschiedene Gebiet zwischen Müden, Ahnsen, Flettmar und Päse (Harsebruch (Müden 02)), ist aber übertragbar auf die Gebiete Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01, da die Landschaftsstruktur ähnlich ist (Niederungsbereiche der Aller und Oker Ebene). Das Landschaftsbild ist hier hochempfindlich, weil reliefschwach. Windparks zerstören hier mit ihrer optischen Dominanz das Landschaftsbild. Eine großräumige Untersuchung geplanter Windparkstandorte ist unbedingt erforderlich, aufgrund der zu erwartenden Höhen der Anlagen. Dr. [Name] führt dies aus in seinem Artikel „Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlegen“ erschienen in „Schönere Heimat“ Heft 1, 2010, Bayrischer Landesverein für Heimatpflege e.V. (Anlage). Er spricht u. a. von Maßstabsverlust, Eigenartsverlust, Technischer Überfremdung,	**Nicht folgen** Dr. [Name] ist ein Landschaftsarchitekt, dessen Methode zur Landschaftsbildbewertung anerkannt ist. Seine Bewertung von Windenergieanlagen auf die Landschaftsästhetik ist jedoch umstritten. Einen Querschnitt unterschiedlicher Untersuchungsergebnisse zum Thema "Windenergieanlagen und Landschaftsbild" bietet RATZBOR, G. (2011). Die Bewertung von Belastungen des Landschaftsbildes muss letztendlich in der Rechtsprechung Bestand haben. Voraussetzung dafür ist, dass auf Grundlage des vorliegenden Planungskozeptes der Windenergie substantiell Raum geschaffen wird. Nur vor diesem Hintergrund sind unter Vorsorgeaspekten Abstände aus Gründen des Landschaftsbildes unter Umständen auf der nachfolgenden Zulassungsebene zu vergrößern. Das Planungskonzept des Regionalverbandes lässt hierfür keinen Spielraum.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **27.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Strukturbrüchen, Belastungen des Blickfelds, Horizontverschmutzung, Zerstörung exponierter Standorte, Sichtverriegelungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille, Störungen der Nachtlandschaft. Auf Seite 11 zeigt [Name] die Blickbelastungen eines Windparks bei Celle (gemeint ist hier der Windpark Schmarloh in Hohne). Die Auswirkungen reichen bis Müden/ Aller.	Überdies wird nicht bestritten, dass WEA auch im Raum Müden zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren und der Abarbeitung der Eingriffsregelung detailliert zu prüfen und der erforderliche Bedarf an Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu quantifizieren. Die Potentialfläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt wegen Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha.	
Z17260 ID 6580 (1 - 15/24)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 02 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Müden 02 GF Meinersen Müden 03 GF Meinersen Seershausen 01	Wir fordern eine genauere Untersuchung und Prüfung der „großräumigen Niederungslandschaften und Flussniederungen“. Die Abstände von WKAn zu den Niederungen von Aller, Oker und Erse müssen überarbeitet werden, da sie der Schutzwürdigkeit der Auen nicht gerecht werden (auch nicht dem Schutzgut Mensch).	**Nicht folgen** Die angesprochenen Niederungen und Flusslandschaften sind im Zuge des Landschaftsbildgutachtens in der Maßstabsebene der Regionalplanung in angemessener Tiefe hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Windenergienutzung untersucht worden. Die gewählten Abstände sind das Ergebnis der Abwägung zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes und dem Interesse an der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung. Größere Abstände hält der Regionalverband nicht für begründbar. Ebenso ist eine genauere Untersuchung nicht erforderlich, da nicht erkennbar ist, wie diese zu einem veränderten Abwägungsergebnis führen sollte. Die Potentialfläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt wegen Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha.	
Z17261 ID 6581 (1 - 16/24)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 02 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Müden 02 GF Meinersen Müden 03 GF Meinersen Seershausen 01	Die Beeinträchtigung unseres Landschaftsbildes (Gliederung im Landschaftsbildgutachten, hier: Aller westlich Gifhorn, Oker nördlich Braunschweig und Erse) ist gerade in unserer Region von großer Bedeutung, weil unsere Landschaft sehr reliefschwach ist. D.h. jeder Eingriff, der mit großen Bauhöhen verbunden ist, ist auch weithin sichtbar. Die Niederungsbereiche sind mit einer hohen Empfindlichkeit eingestuft.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die hohe Empfindlichkeit der Niederungsbereiche von Oker und Aller erlaubt keinen großräumigen Ausschluss der Windenergienutzung. Bei der Neufestlegung von Vorranggebieten berücksichtigt das Planungskonzept bei der Bemessung des Mindestabstandes zwischen Vorranggebieten die Landschaftsstruktur des Raumes. Der Mindestabstand wurde dem der Börde angeglichen und bemisst 5 km. Desweiteren sei auf die Ausführungen in der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die Potentialfläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt wegen Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha.	**s. Zeile(n)** 17246 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z17262 ID 6582 (1 - 17/24)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Hillerse 01	Im Umweltbericht wird hier eine Abstandsempfehlung vom ca. 10 – 15 fachen der Anlagenhöhe ausgesprochen. D.h. es werden 2 – 3 km Abstand gefordert, um „Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft sowie Oberflächenverfremdung“ zu vermeiden. Diese Abstände sind in keiner Weise eingehalten und bestätigen somit unsere Forderung, die Standorte Müden 01, Seershausen 01 und Hillerse 01 aufzugeben.	**Nicht folgen** Die in der Spalte Wirkdimension / Abstandsempfehlung genannte Beeinträchtigungszone von 10-15-facher Anlagenhöhe - in Abhängigkeit von der gegebenen Sichtverschattung z.B. durch Wälder - bezeichnet den Raum, in dem es allgemein zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen kann. Sie stellt keine Abstandsempfehlung dar, sondern lediglich den Wirkungsbereich. Die Grundlage der Abstandsempfehlungen bildet das Landschaftsbildgutachten und die Abwägung des Landschaftsschutzes mit der Prämisse, der Windenergienutzung mit der Planung substanziell Raum zu verschaffen. Die Potentialfläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt wegen Unterschreitung	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **27.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			der Mindestgröße von 50 ha.	
Z17263 ID 6585 (1 - 18/24)	GF Meinersen Müden 01	- Flora und Fauna Hierzu verweisen wir auf die Ihnen vorliegende, ausführliche und gut belegte Stellungnahme von [Namen], Müden/Aller, in der deutlich wird, das wesentliche Aspekte des Naturschutzes, insbesondere im Gebiet Müden 01, unbeachtet geblieben sind und entsprechende Gutachten nachzuholen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17264 ID 6586 (1 - 19/24)		Das EEG-Gesetz ist gescheitert: In dem von Umweltminister Altmeier vorgelegtem Papier „Verfahrensvorschlag zur EEG-Reform“ (Anlage 8) heißt es: „Beim derzeit erreichten Stand wird allerdings auch deutlich, dass das geltende EEG nicht mehr imstande ist, den weiteren Ausbau der Energiewende angemessen zu begleiten: Unzureichende Degressionsvorschriften bewirken Fehlallokationen durch Überförderung und einen überproportionalen Anstieg der EEG-Umlage innerhalb kurzer Zeit. Sie verhindern auch ein möglichst schnelles Erreichen der Marktfähigkeit Erneuerbarer Energien. Damit besteht die Gefahr, dass bei der Durchführung der Energiewende vermeidbare Mehrkosten entstehen, die Bürger und Unternehmen belasten. Die Energiewende wird jedoch nur dann gelingen, wenn sie volkswirtschaftlich verantwortbar und bezahlbar ist.“	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die durch das EEG gesetzten Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergienutzung sind nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Z17265 ID 6587 (1 - 20/24)		Die aktuelle politische Diskussion nimmt dazu Stellung: Der Entwurf für eine (überfällige) Reform des EEG des Wirtschafts- und Energieministers sieht eine Kürzung der Subvention, Wegfalls der Garantien und Begrenzung des Zubaus von WKAn auf 2500 MW /Jahr in ganz Deutschland vor. Durch Konzentration auf windstarke Standorte und leistungsfähige Anlagen (7 MW) werden sich die wenigen hundert Anlagen auf andere Flächen als die des zgb-Gebietes konzentrieren. Daher sollte sich die Verbandversammlung fragen, ob nicht angesichts dieser politischen Vorgaben der zgb seine Vision ebenfalls in wenige Ausbaukorridore strukturieren und die Vorgaben des 2014 kommenden neuen Gesetz in das Planungsverfahren einbeziehen müsste. Oder anders ausgedrückt, ob die weitere Planung an unseren uneffizienten (s. u.) Standorten überhaupt noch sinnvoll und verantwortbar ist.	**Nicht folgen** Zur Erforderlichkeit der Planung wird auf den Methodenband verwiesen (siehe angegebene Bezüge).	**s. Methodenband** A 3.4 C 1
Z17266 ID 6588 (1 - 21/24)		Angesichts der schlechten Effizienz der WKAn im Verbandsgebiet (Quelle zgb, s. Anlage 9) von nur 18,1% (2010) und dem nicht aufnahmefähigen Stromnetz besonders im Gebiet der LSW (Quelle: Palandt, auf der Info-Veranstaltung im Kulturzentrum Meinersen 2011) ist eine Ausweitung der WE-Flächen ineffizient und leistet keinen nennenswerten Beitrag zur sowieso zweifelhaften Energiewende, sondern dient vornehmlich den Eigeninteressen der Grundstückseigentümer.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorranggebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln. Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen. Der Regionalverband hat daher die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet untersuchen lassen. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb marktüblicher Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung möglich ist. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **27.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden.	
Z17267 ID 6589 (1 - 22/24)	GF Meinersen Müden 01	Die vorgenannten Punkte machen deutlich, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Müden, Meinersen und Hillerse erheblich negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinden in demografischen und wirtschaftlicher Hinsicht haben werden. Die Zukunftsplanung eines nachhaltigen Tourismus wird konterkariert und die wirtschaftliche Entwicklung bei dann ausbleibenden Investitionen der Gewerbebetriebe kann eine negative Spirale auslösen, die für die Gemeinde eine negative Zukunftsperspektive bedingt. Die Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner und die Wertminderung der Grundstücke sind nicht akzeptabel.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.	
Z17268 ID 6592 (1 - 23/24)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 02 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Müden 02 GF Meinersen Müden 03 GF Meinersen Seershausen 01	Aus diesen Gründen lehnen wir die Errichtung von WKAn in Müden/Aller und der SG Meinersen ab und fordern Sie als Planungsgeber auf, die Planungen in diesem Gebiet wegen mangelnder Effizienz und schlechter Leitungsanbindung (s. Anlage 8) als nicht zielführend einzustellen und die Gebiete aus den Potentialflächenplan herauszunehmen.	**Teilweise folgen** Auf die Abwägungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen. Die Potenzialflächen GF Meinersen Hillerse 01 und 02 entfallen (siehe Gebietsblätter).	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B GF Meinersen Hillerse 02
Z17269 ID 6593 (1 - 24/24)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Hillerse 01	Bürgerwille: Der zgb hat deutlich gemacht, dass er auf den Konsens mit der Bevölkerung der betroffenen Potenzialflächen großen Wert legen wird (17. öffentliche Sitzung der IV. Wahlperiode der Verbandsversammlung des ZGB, am Donnerstag, 16.09.2010, 17.00 Uhr, Vorlage 2010/41 E-1 vom 27.08.2010) Darin heißt es unter anderem: „…, auf Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort soll Rücksicht genommen werden." In Bezug auf die Gebiete Müden 01 und Hillerse 01, heißt das, die Ergebnisse der Bürgerbefragungen vom 22.09.13 und 27.10.13 (Müden 53% dagegen, Hillerse 70% dagegen) zu akzeptieren und diese geplanten Vorranggebiete für Windenergie zu streichen. Ein solcher Beschluss würde den eigenen Beschluss der ZGB-Verbandsversammlung vom 16.09.2010 vollziehen und angesichts des eindeutigen Votums der Einwohner und der Gemeinderatsmitglieder den Bürgerwillen berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand" aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt" hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.8169** | Datum der Stellungnahme: **27.03.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Die Potenzialfläche GF Meinersen Hillerse 01 entfällt aufgrund der Unterschreitung der Mindestflächengröße.

Beteiligtennummer: **29.8169** | Datum der Stellungnahme: **18.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z17270 GF Meinersen Müden 01
ID 29113
(2 - 1/15)

Mit ihrer Bekanntgäbe der o. g. allgemeinen Planungsabsichten wurde unter anderem die Öffentlichkeit aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum 20.05.2016 abzugeben. Als Bürger der Gemeinde Müden und der Samtgemeinde Meinersen tun wir dies hiermit.

Wir lehnen die 1. Änderung des RROP 2008, „Weiterentwicklung derWindenergienutzung", 2. Offenlage, ab und zeigen Ihnen zur Fristeneinhaltung hiermit unseren Widerspruch an.

Wir sehen die Weiterentwicklung der Windenergienutzung kritisch. Windenergieanlagen (WEA) erreichen heute eine Höhe von ca. 200 m. Dies hat sehr große Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Die Ausmaße der

Nicht folgen

Auf die Abwägungen zu den nachfolgenden Einzelargumenten wird verwiesen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Fernwirkung großer Windparks sind enorm. Die unwiederbringliche Zerstörung unseres Landschaftsbildes ist vorprogrammiert. Deshalb fordern wir: Auch die jetzt veränderten Flächen Meinersen Müden 01 (verkleinert) und Meinersen Seershausen 01 (vergrößert) aus der 2. Offenlage dürfen nicht als Vorrangstandorte für Windenergie ausgewiesen werden.		
Z17271 ID 29114 (2 - 2/15)	GF Meinersen Müden 01	Im Folgenden unsere aktuelle Stellungnahme zur 2. Offenlage: Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort, Bürgerwille findet keine Berücksichtigung Bereits in der Pressemitteilung des ZGB vom 04.01.2008 zum Beschluss der Verbandsversammlung zum RROP 2007 (2008) des ZGB (auch veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Meinersen am 13.03.2008, S. 41) heißt es: „Grundlage sind die „fünf Leitbilder zur räumlichen Entwicklung". Dies sind … Eine Erhaltung von attraktiven Landschaftsfreiräumen zwischen den Siedlungsgebieten und die intensive Beteiligung der Öffentlichkeit an allen Planungsprozessen im Großraum. „Neue Standorte für Windenergieanlagen wird es im Großraum Braunschweig nicht geben, weil der Landschaftsraum sonst zu stark beeinträchtigt würde, betonte Hennig Brandes." Dem letzten Satz stimmen wir uneingeschränkt zu. Unser Landschaftsraum ist bereits stark vorbelastet und wird gefährdet durch fortschreitende Bebauung und Flächenversiegelung. Windparks sind aufgrund der Höhe der WEA's als Industrieanlagen zu betrachten und prägen das Landschaftsbildweiträumig und nachhaltig. Unser Landschaftsraum muss vor weiterer Zerstörung geschützt werden. Wir fordern die Umsetzung des Beschlusses derZGB Verbandsversammlung vom 16.09.2010(2010/41 E-1)ein. Hierin heißt es unter anderem: „…, auf Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort soll Rücksicht genommen werden." In Bezug auf das Gebiet Meinersen Müden 01 verstehen wir nicht, das der zgb die Ergebnisse der Bürgerbefragungen vom 22.09.13 nicht akzeptiert und dieses geplante Vorranggebiet für Windenergie streicht. Die Mehrheit der Bevölkerung hat sich gegen Windenergieanlagen in Müden ausgesprochen. Auch wenn dies rechtlich die Gemeinde Müden nicht bindet, hat sie sich diesen Standpunkt zu Eigen gemacht und, auch unter Berücksichtigung Ihres eigenen Entwicklungskonzepts, die Errichtung von WKA abgelehnt. Sie wiederholt dies in Ihrer aktuellen Stellungnahme (letzter Gemeinderatsbeschluss!) noch einmal. Akzeptieren Sie den Bürgerwillen vor Ort, sonst zeigt die ZGB- Versammlung ein für uns Bürger seltsames Demokratieverständnis und verstößt gegen Ihren eigenen Beschluss (s. o.). Sie bewirken mit Ihren bürgerfernen Beschlüssen, dass die Politikverdrossenheit zunimmt und extreme Parteien Zulauf erhalten.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand" aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt" hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z17272 ID 29115 (2 - 3/15)	GF Meinersen Müden 01	Die Änderung der Raumordnung verstößt gegen den Bestands- und Vertrauensschutz der Bürger. Im Vertrauen auf die von Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Raumordnungsplanung in der o. a. Pressemitteilung vom 01.04.2008 öffentlich getätigte Aussage, (Zitat s. oben bzw. Anlage 1)haben wir in Müden/Aller ein bebautes Grundstück mit Blick über die Aller-Oker-Aue gekauft. Dabei war besonders die Lage an der Aller und der Blick über die Flusslandschaft entscheidend. Dieser Blick wie auch die Landschaft würde durch die Errichtung von 200 m hohen Windkraftanlagen in Seershausen durch die Fernwirkung auf die Landschaft zerstört und das Grundstück wäre im Wert für uns stark gemindert. Dies sehen wir als einen Akt der Enteignung an. Die Immobilienpreise werden insgesamt einbrechen, auch in indirekter Lage zu den WKA, ausführliche Begründung siehe Anlagen 2 - 5. Auch die Grundstückeigentümer in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem geplanten Gebiet Müden 01 (Molkereiweg, Thielenkamp) befürchten erhebliche Wertminderungen Ihrer Grundstücke.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die	**s. Methodenband** C 1

			Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die Mitteilung des Regionalverbandes aus dem Jahr 2008 bezog sich auf das zu diesem Zeitpunkt beschlossene Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008, in dem keine neuen Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt worden sind. Gemäß Niedersächsischem Raumordnungsgesetz (NROG) § 5 Abs. 7 ist das RROP vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. Vor dem Hintergrund geänderter energiepolitischer Zielsetzungen des Bundes und des Landes Niedersachsen wird eine Änderung der Festsetzungen hinsichtlich der Windenergienutzung für erforderlich gehalten. Auf den Methodenband wird verwiesen.	
Z17273 ID 29116 (2 - 4/15)	GF Meinersen Müden 01	Weiter Gründe für mich, die Errichtung von WKA in der SG Meinersen abzulehnen sind: Wirtschaftliche Entwicklung wird negativ beeinflusst, Gegensteuerung zur Demographischen Entwicklung wird verhindert: In vielen Veröffentlichungen weist der Großraum Braunschweig auf die für den ländlichen Raum negativen Bevölkerungsentwicklung (Abwanderung in die Städte) und den demographischen Wandel als Gefahr für wirtschaftliche Entwicklung hin. Die Gemeinden sollen durch Stärkung der Infrastruktur und die Baulandentwicklung gegensteuern. Die Gemeinde Müden hat das vor, aber: Glauben Sie wirklich, das Interessenten ein Grundstück für eine Wohnbebauung erwerben, das nur 1000 m von dem neuen, mit bis 200 m hohen Windkrafträdern bestücktem „Windpark Müden" entfernt ist, kaufen werden? Wir nicht! Als ehemaligen Vorsitzender (und jetzigem Ehrenvorsitzender) des Gewerbevereins [Vereinsname] warne ich, [NAME], ausdrücklich vor einern negativen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung Müdens. Schon jetzt haben wir einen Rückgang der Einwohnerzahlen, wenn dieser Trend noch durch Zurückhaltung von Investitionen (auch meine eigene geplante Neubebauung werden ich mir gut überlegen, s. oben) verstärkt wird, befürchte ich eine Abwärtsspirale, die in eine fatale Richtung führen können. Auf den fehlenden Vertrauens- und Bestandsschutz für schon getätigte Investitionen in Müden habe ich schon hingewiesen.	**Nicht folgen** Möglicherweise durch die Windenergienutzung hervorgerufene Bevölkerungsrückgänge sind kein unmittelbar in die Abwägung einzustellender öffentlicher oder privater Belang. Auswirkungen von Windenergieanlagen, die die Attraktivität von (potenziellen) Wohnstandorten mindern könnten, sind etwa Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einwirkende Immissionen. Diese Belange wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung angemessen berücksichtigt - insbesondere durch die Anwendung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands zu Siedlungen von 1000 m.	
Z17274 ID 29117 (2 - 5/15)	GF Meinersen Müden 01	Gesundheitsschutz für den Menschen wird kein Vorrang zugestanden - Abstandsregelungen für Menschen viel zu gering Die Gesundheit des Menschen muss geschützt werden. Für den Schattenwurf der WEA werden im Umweltbericht auf Seite 12 und 13WEA mit einer Höhe von 140 m zugrunde gelegt. Dieser Ansatz ist falsch. Es muss von 200 m hohe Anlagen ausgegangen werden. Selbst für 140 m hohe Anlagen liegt die Belästigungsgrenze durch periodischen Schattenwurf	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		schon bei 1300 m Abstand. Dies wird im vorliegenden Planungsentwurf nicht berücksichtigt. Die Beeinträchtigungszone für das Landschaftsbild wird mit 10 bis 15-facherAnlagenhöhe angesetzt. Dies wird auch in keiner Weise beachtet. Hier liegt ein grundlegender Mangel an der Berücksichtigung „Schutzgut Mensch" vor. Wir fordern dieAbstandsregelungen grundlegend zu überarbeiten und anzupassen.	getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich. In Bezug auf die beanstandete Darstellung im Umweltbericht wird Folgendes erwidert. Die dortige Tabelle 1 beinhaltet ausdrücklich (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte") Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert worden sind und nicht um "Berechnungen". Die tatsächlichen Emissionsbelastungen für Anwohner können zum gegenwärtigen Stand der Planung, in Unkenntnis konkreter Anlagenstandorte und -typen ohnehin nur abgeschätzt werden und wurde im Zuge der Umweltprüfung in jedem Fall der Einzelfall unter Beachtung bis zu 200 m hoher WEA untersucht. Weiterhin wird auf die genauen Formulierungen im Umweltbericht sowie auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. Sowohl die Schemaskizze als auch der zugehörige Text sprechen von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist es aufgrund der Säulenform der WEA (ab einer gewissen Entfernung verdeckt der Mast nicht mehr die gesamte Sonnenscheibe) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Die Einwendung einer unzutreffenden Berücksichtigung der Belange von Mensch und Umwelt in der Abwägung des Plangeber wird daher zurückgewiesen.	
Z17275 ID 29118 (2 - 6/15)	GF Meinersen Müden 01	Das Landschaftsbild wird zerstört, Natur- und Landschaft werden belastet und verdrängt Im Gutachten „Landschaftsbild und Windenergieanlagen" der Planungsgruppe Umwelt von 2012 heißt es auf Seite 3: „Unstrittig ist, dass das Landschaftsbild gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 BauGB ein öffentlicher Belang ist, der durch die Planung von Windenergieanlagen bzw. Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergie erheblich betroffen sein kann." Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials und der daraus entstehenden Nachteile für die Aller- Oker- Auen im weitesten Sinne, wiederholen wir die Forderung nach einem Alleinstellungsmerkmal für diese wertvollen Niederungsbereiche. Wir fordern Sichtbarkeitsanalysen in Bezug auf die zu erwartenden Höhen der WEA von 200 m und mehr. Dies wurde im Umweltbericht und Landschaftsbildgutachten nur unzureichend berücksichtigt, da teilweise nur von einer Anlagenhöhe von 140 m ausgegangen wurde. Es gibt bereits Windparks mit Gesamthöhen der WEA von 200 m mit unzumutbaren Auswirkungen auf Mensch und Natur. Eine Visualisierung (Fotomontage, 3 D-Modell) würde die Dimensionen der geplanten Windparks deutlich machen und könnte als wesentliche Entscheidungshilfe dienen.	**Nicht folgen** Einen Teil der vom Einwender geforderten Untersuchungen hat der Plangeber dennoch bereits im Zuge der auf Ebene der Raumordnung gebotenen Umweltprüfung und der erforderlichen Abwägung widerstreitender Belange durchgeführt und berücksichtigt. So hat er die Sichtbarkeit pot. WEA sowie möglicherweise vorhandene, schützenswerte Sichtbezüge im Umfeld des geplanten Vorranggebiets u.a. mit Hilfe eines hochauflösenden Digitalen Oberflächenmodells (Rasterweite 1 m) geprüft. Darüber hinaus waren die Gutachter des Plangeber mehrfach vor Ort und haben die Landschaft in Augenschein genommen. Der Plangeber ist auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis gekommen, dass weder besonders schüteznswerte Sichtachsen im Bereich des geplanten Vorranggebiets existieren, noch eine seltene, besonders charakteristische oder naturnahe Landschaft erkennbar ist. Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer unzulässigen unverhältnismäßigen Beeinträchtigung einer schützenswerten Landschaft. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen.	**s. Zeile(n)** 17258

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Die Forderung nach einer Sichtbarkeitsanalyse wird unterstrichen durch das Gutachten von Dr. Nohl vom 07.09.2004. Dies bezieht sich auf das ausgeschiedene Gebiet zwischen Müden, Ahnsen, Flettmar und Päse (Harsebruch (Müden 02)), ist aber übertragbar auf die Gebiete Meinersen Müden 01 und Meinersen Seershausen 01, da die Landschaftsstruktur ähnlich ist (Niederungsbereiche der Aller und Oker eben). Das Landschaftsbild ist hier hochempfindlich, weil reliefschwach. Windparks zerstören hier mit ihrer optischen Dominanz das Landschaftsbild. Eine großräumige Untersuchung geplanter Windparkstandorte ist unbedingt erforderlich, aufgrund der zu erwartenden Höhen der Anlagen. Dr. Nohl führt dies aus in seinern Artikel „Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlegen" erschienen in „Schönere Heimat" Heft 1, 2010, Bayrischer Landesverein für Heimatpflege e.V.. Er spricht u. a. von Maßstabsverlust, Eigenartverlust, Technischer Uberfremdung, Strukturbrüchen, Belastungen des Blickfelds, Horizontverschmutzung, Zerstörung exportierter Standorte, Sichtverriegelungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille, Störungen der Nachtlandschaft. Auf Seite 11 des Artikels zeigt Dr. Nohl in einer Darstellung (Karte) die Blickbelastungen eines Windparks bei Celle (gemeint ist hier derWindpark Schmarloh in Hohne). Die Auswirkungen reichen bis Müden/Aller. Wir fordern eine genauere Untersuchung und Prüfung der„großräumigen Niederungslandschaften und Flussniederungen". Die Abstände von WEA zu den Niederungen von Aller, Oker und Erse müssen überarbeitet werden, da sie derSchutzwürdigkeit der Auen nicht gerecht werden (auch nicht dem Schutzgut Mensch). Die Beeinträchtigung unseres Landschaftsbildes (Gliederung im Landschaftsbildgutachten, hier: Aller westlich Gifhorn, Oker nördlich Braunschweig und Erse) ist gerade in unserer Region von großer Bedeutung, weil unsere Landschaft sehr reliefechwach ist. D.h. jeder Eingriff, der mit großen Bauhöhen verbunden ist, ist auch weithin sichtbar. Die Niederungsbereiche sind mit einer hohen Empfindlichkeit eingestuft. Im Umweltberichtwird hier eine Abstandsempfehlung vom ca. 10-15 fachen der Anlagenhöhe ausgesprochen. D.h. es werden 2 - 3 km Abstand gefordert, um „Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft sowie Oberflächenverfremdung" zu vermeiden. Diese Abstände sind in keiner Weise eingehalten und bestätigen somit unsere Forderung, die Standorte Meinersen Müden 01 und Meinersen Seershausen 01 aufzugeben. Die Abstände zu den WEA sind in jeder Form zu gering angesetzt. Ebenso die Abstände der Windparks zueinander.	Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z17276 ID 29119 (2 - 7/15)	GF Meinersen Müden 01	Fehlende Berücksichtigung des Windparks Böckelse Der Abstand vom Windpark Böckelse (Vorranggebiet GF 11, alte Rechte) zu der Fläche Meinersen Seershausen 01 beträgt nur ca. 4 km. Inzwischen wurden hier Tatsachen geschaffen. 2015 ging derWindpark Böckelse mit drei WEA mit einer Gesamthöhe von je ca. 150 m in Betrieb. Der Windpark Böckelse wird in der ZGB- Betrachtung nicht mit einbezogen. Wir fordern, dies nachzuholen. Mit Anerkennung des Windparks Böckelse muss die Fläche Meinersen Seershausen 01 gestrichen werden, weil der Abstand von 5 km nicht eingehalten wird. Als klare Konsequenz aus dem Planungskonzept des ZGB.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat aus zutreffenden Gründen keinen Mindestabstand zu den Windenergieanalgen in der Nähe von Böckelse angelegt. Nach dem Plankonzept des Regionalverbandes werden bei der Potenzialflächenbestimmung nur Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten angewandt. Die Standorte der Windenergieanlagen in Böckelse sind jedoch aufgrund anderer Kriterien nicht Teil der Potentialflächenkulisse und für das Kriterium „Mindestabstand“ daher ohne Bedeutung. Denn es steht schon jetzt fest, dass diese Anlagen in der Ausschlusszone der 1. Änderung des RROP 2008 liegen und darum ein	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Aus Anlage 1 zur Begründung; Alternativenvergleiche (Seite 7) 2 Alternativenvergleich Raum Meinersen: …"Alle sieben Flächen befinden sich innerhalb des Naturraumes Weser- Aller- Tiefland, für den im planungsbegleitenden Landschaftsbildgutachten ein Mindestabstand von 5 km vorgeschlagen und von Seiten der Regional-Planung aufgegriffen wird."… Definition Windpark: aus dem Glossar „Windenergieanlagen in der Raumordnung und Bauleitplanung des ZGB vom 17.02.2012 auf Seite 16: „Eine Ansammlung mehrerer Windenergieanlagen (mindestens drei Anlagen) wird alsWindpark oder Windfarm bezeichnet. Es gibt gewachsene Windparks, die durch die räumliche Nähe nacheinander errichteter Anlagen entstanden sind oder geplante Windparks, die im Zuge eines Bauvorhabens oder auf behördlich ausgewiesenen Flächen geplant und errichtet werden.":	Repowering nicht in Betracht kommt. Langfristig wird der Standort daher wieder entfallen. Der Regionalverband lässt die belastende Wirkung von Bestandsanlagen außerhalb von zukünftigen Vorranggebieten jedoch nicht außer Acht, sondern berücksichtigt ihre Auswirkungen im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung auf den Gebietsblättern – so dies im Einzelfall erforderlich ist. Vorliegend ist es aufgrund des großen Abstands zwischen dem geplanten Vorranggebiet Seershausen 01 und den Windenergieanlagen zwischen Böckelse und Wiederode von 3,8 km bis 4,4 km nicht erforderlich, die Anlagen zu berücksichtigen. Es ist demnach insgesamt nicht ersichtlich, weshalb die Anlagen am Standort „Böckelse“, einen anderen Zuschnitt des Vorranggebiets erforderlich machen könnten.	
Z17277 ID 29120 (2 - 8/15)	GF Meinersen Müden 01	Abstände der Windparks untereinander und Berücksichtigung Nachbargemeinden Wir stellen fest, dass die Abstimmung mit den Nachbargemeinden bezüglich der Weiterentwicklung derWindenergie äußerst mangelhaft ist. Dies bestätigen auch die Stellungnahmen der Gemeinden Meinersen und Müden zu den Planungen in den Nachbargemeinden. Hier die RROP's der Region Hannover und des Landkreises Celle, sowie die Flächennutzungsplanungen der Gemeinde Uetze und der Samtgemeinde Flolwedel. (Ratsbeschlüsse der Gemeinde Müden und Meinersen vom 12.05.2016). Die Planungsabsichten der Nachbargemeinden liegen dem ZGB im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange vor und sind somit bekannt. Aufgrund der geografischen Lage der SG Meinersen ist sie darauf angewiesen seine Entwicklungen mit den Nachbarn abzustimmen, um Nachteile für die Menschen auf beiden Seiten der Gemeindegrenze zu vermeiden. Die SG Meinersen (Gemeinden Meinersen und Müden) grenzt im nördlichen und nordwestlichen Bereich an den Landkreis Celle und im westlichen Bereich an die Region Hannover. Die restlichen Grenzen befinden sich auf ZGB-Gebiet. Der LK Celle führt seine eigene Raumplanung durch. Die Weiterentwicklung der Windenergie wird zurzeit noch über die Flächennutzungspläne der Samtgemeinden gesteuert. Eine Raumplanung für die Windenergie für den ganzen LK Celle ist im Abstimmungsprozess. Die Region Hannover arbeitet ebenfalls an der Weiterentwicklung der Windenergie, hier sind weitere Ausweisungen und Erweiterungen von Windenergiestandorten zu erwarten, bzw. Repoweringmaßnahmen vorhandener Standorte (z.B. Uetze). Das RROP 2016 der Region Hannover liegt im Entwurf vor. Hier besteht also ein erhöhter Abstimmungsbedarf über die eigenen Grenzen hinaus. Für die SG Meinersen heißt das konkret: Müden/Aller ist in Sichtweite des Windparks Schmarloh in Hohne im Norden. Hier stehen zurzeit 19 WEA mit Höhen von ca. 150 m (weitere in Planung). Übrigens ein gutes Beispiel für die enorme Fernwirkung von Windparks, nur müssen für die neuen Planungen noch mal 50 m an Höhe dazugerechnet werden, (s. o.) Im Westen des gepl. Standortes Meinersen Müden 01 liegt in knapp 4 km	**Nicht folgen** Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 50 ha groß sind und somit den planerischen Vorgaben des Regionalverbands für die Neufestlegung von Bündelungsstandorten innerhalb des eigenen Verbandsgebiets entsprechen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen. Der angeführte Windpark bei Hohne hält den geforderten Mindestabstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung Müden 01 ein. Der Windpark bei Langlingen/Hohnebostel erreicht die Größe von 50 ha nicht, insofern ist hier keine Anwendung des 5-km-Abstandskriteriums notwendig. Die (geplanten) Windparks bei Wiedenrode und nördlich von Uetze erfüllen die o.g. Kriterien und unterschreiten den grundsätzlich geforderten Mindestabstand von 5 km zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Seeshausen 01, so dass hier eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen wurde (s. Gebietsblatt). Im Rahmen der Einzelfallabwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund von zwischengelagerten Waldstücken von einer eingeschränkten Fernsichtbarkeit der potentiellen Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese eingeschränkte Fernsichtbarkeit und die funktionale Trennung bzw. Vorbelastung durch die Bundesstraßen 214 und 188 rechtfertigen es aus Sicht des Regionalverbandes, einen Abstand von 3,5 km zum beabsichtigten Vorranggebiet Uetze Nord als ausreichend anzusehen. Der Abstand reicht aus, um unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen zu verhindern.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Entfernung ein Windpark mit drei WEA (zwischen Langlingen und Hohnebostel) auf Gebiet des LK Celle. Diese Fläche trägt die Bezeichnung „9" in der zurzeit durchgeführten Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Flotwedel. Dieser Standort wurde vom ZGB nicht berücksichtigt. Wir fordern dies ein. Westlich von Böckelse, ebenfalls schon auf dem Gebiet des LK Celle, westlich Wiedenrode, liegt ein Windpark mit 5 WEA. Dieser Windpark soll nach Planungen der SG Flotwedel (in der Planung Fläche 8-1) (LK Celle) erweitert werden, sowie weitere Flächen fürWindkraft ausgewiesen werden. (Die geplante Fläche 7-2 liegt in direkter nördlicher Nachbarschaft zum Windpark Böckelse.) Diese Planungen stehen den Planungen des ZGB entgegen und müssen abgestimmt werden. Wir fordern auch hier die eigene Richtlinien mit mindestens 5 km Abstand einzuhalten. Die Gleichbehandlung darf an der Gemeindegrenze nicht aufhören. Der Windpark in Wiedenrode hält knapp den 5 km Abstand zur geplanten Fläche Meinersen Seershausen 01 ein. Im Westen der Gemeinde Meinersen, auf dem Gebiet der Region Hannover (Uetze), gibt es einen großen Windpark mit 12WEA. Da es sich hier um ältere Anlagen handelt, ist hier mit Repowering (in Planung) zu rechnen, d.h. es können auch hier 200 m hohe Anlagen entstehen. Dieser Standort wurde vom ZGB in seinen Planungen vernachlässigt. Der Abstand zur geplanten Fläche Meinersen Seershausen 01 beträgt knapp 4 km. Auch hier ist der Mindestabstand von 5 km einzuhalten.		
Z17278 ID 29121 (2 - 9/15)	GF Meinersen Müden 01	Höchstens 120 Grad Umfassung der Sichtachsen nicht eingehalten Aufgrund der Planungen zur Windenergienutzung im ZGB-Gebiet und in den Nachbargebieten der Region Hannover (Uetze) und des Landkreises Celle (SG Flotwedel), besteht für die Ortschaften Warmse, Höfen und Päse eine 180 Grad Umfassung mit WEA. Dies ist nicht zu akzeptieren. Die Gefahr der Umfassung mit WEA besteht auch für Hahnenhorn und Müden, wenn die Planungen auf dem Gebiet des LK Celle (SG Flotwedel und SG Lachendorf) umgesetzt werden. Der RROP Entwurf des Landkreises Celle sieht im Potenzialflächen-Cluster-Wind mehrere Flächen für die Windenergienutzung vor, die direkt an der Grenze zur Gemeinde Müden zwischen Hohne und Müden (Hahnenhorn) liegen. Wir fordern eine Überprüfung. Hier müssen unbedingt die raumplanerischen Vorhaben mit den Nachbargemeinden abgestimmt werden.	**Nicht folgen** Eine Abstimmung mit den benachbarten Planungsträgern ist im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angemessen erfolgt. Der aktuelle Entwurf des RROP für den LK Celle enthält keinerlei VR WEN direkt an der Landkreisgrenze. Die nächstgelegenen Gebiete "Langlingen 1" und "Hohne-Nord 1" befinden sich in mehr als 6 km Entfernung vom VR WEN Müden 01. Sie sind somit nach dem Planungskonzept des Regionalverbands aufgrund der in dieser Entfernung nicht mehr erheblichen Wirkintensität nicht in die Umfassungsprüfung einzubeziehen. (Hinweis: Der ebenfalls angesprochene Windpark "Uetze-Nord" in der Region Hannover ist bereits etwa 10 km entfernt und somit ebenfalls nicht relevant in Bezug auf das in Rede stehende Kriterium.) Das Vorliegen einer unzumutbaren Umfassungswirkung hat der Regionalverband nach den im Planungskonzept definierten Parametern im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft und dabei selbstverständlich auch die im Umfeld bestehenden und geplanten Windparks/WEA beachtet. Im Ergebnis liegt indes für keine der vom Einwender genannten Ortschaften eine unzumutbare Umfassung vor. Der Orientierungswinkel von 120° wird in Bezug auf die Mittelpunkte aller genannten Ortschaften deutlich unterschritten.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z17279 ID 29122 (2 - 10/15)	GF Meinersen Müden 01	Naturschutz und Artenschutz nicht ausreichend berücksichtigt Naturschutz und Artenschutz funktionieren nur zusammen, ganzheitlich betrachtet. Die Bedeutung der Aller- Oker- Auen muss größer hervorgehoben werden, für Natur und Umwelt, Artenschutz, und natürlich für den Menschen als Erholungsraum. Die Berücksichtigung der Abstände zu einzelnen geschützten Gebieten geht der BlLA nicht weit genug. Die Aller- Oker- Auen	**Nicht folgen** Der Plangeber hat die relevanten Schutzgebiete (zusätzlich bereits auf der 1. Planungsebene, siehe Bezug) und vorkommenden Arten im Zuge der von ihm durchgeführten Einzelfallprüfung in Gebietsblättern (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung) umfassend ermittelt und mit	**s. Methodenband** E 2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		müssen in einem größeren Zusammenhang betrachtet werden. Die Flüsse enden ja nicht an den Gemeindegrenzen, sondern sind im Gegenteil von großer Bedeutung als Leitlinie für den Vogelzug. Dass z.B. die Fläche Meinersen Müden 01 als Rastfläche für durchziehende Vögel (z.B. Kraniche) genutzt wird, ist unbestritten. Es liegen genügend Aussagen besorgter Bürger vor, die dies belegen. Diese Meldungen liegen auch dem ZGB vor. Wir bitten um Anerkennung und Berücksichtigung dieser Meldungen. Des Weiteren gibt es dazu Datenmaterial von der NABU Ortsgruppe der SG Meinersen unter Vorsitz von Herrn Reinhard Meier (auch für die Fläche Meinersen Seershausen 01). Wir bitten darum, dieses Datenmaterial in die Untersuchungen mit einfließen zu lassen die Berücksichtigung des Verbreitungsschwerpunktes des Kranichs würde die Fläche Müden 01 etwa halbieren.	angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bzw. absehbare Verbote oder Verstöße gegen Schutzgebietsverordnungen, die wesentliche Teile der in Rede stehenden Vorrangfläche in Frage stellen würden, liegen ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt nicht vor. Die Angaben gehen zudem nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus bzw. sind sie räumlich nicht hinreichend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Dies gilt auch im Hinblick auf die vom Einwender postulierte Bedeutung des Bereichs der Potenzialfläche für den Vogelzug. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche (entsprechend der Zugrichtung ausgerichteten) großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind nicht vorhanden. Während das Zuggeschehen in Mitteleuropa grundsätzlich in SWNO-Richtung erfolgt, verläuft die Aller hier in Südost-Nordwestrichtung. Darüber hinaus liegt kein wissenschaftlicher Beleg für die Kollisionsempfindlichkeit des Kranichs vor. Eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts der bisher (Stand Februar 2017) lediglich 15 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigen überdies auch die laufend aktualisierten "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, die zum Kranich Folgendes ausführen: "Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien trotz auch nächtlicher Flugaktivität sehr gering." (Kap. 1.18, S. 54) Auch die Bedeutung der Flächen für die Erholungsnutzung hat der Regionalverband angemessen in seine Abwägung einbezogen. Für den Schutz erholungsbezogener, touristischer Nutzungen sind die Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft als Tabuzonen festgelegt worden. Überdies sind Naherholung sowie weitere regional bedeutsame landschaftsbezogene Erholungsräume in der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt (insbes. Kap. 3.1.4) berücksichtigt worden. Somit sind die unterschiedlichen Erholungsfunktionen ihrer jeweiligen Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt. Die Entwicklung und der Erhalt von Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen ist ferner auch im Zusammenhang mit Windparks möglich. Es besteht kein Anspruch auf den Erhalt eines völlig unbeeinträchtigten Landschaftsbildes für die Erholung. Ausgehend von der baurechtlichen Privilegierung (§ 35 BauGB) ist grundsätzlich und für Teile des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Betrachtungsraumes uausweichlich eine Beeinträchtigung auch der Naherholung hinzunehmen. Ein Entgegenstehen der vom Einwender genannten Belange ist daher nicht erkennbar.	
Z17280 ID 29123 (2 - 11/15)	GF Meinersen Müden 01	Wir bemängeln das avifaunistische Gutachten, das vom ZGB in Auftrag gegeben wurde, da hier nur eine Momentaufnahme wiedergegeben wird. Es kann nicht die langjährigen Beobachtungen einzelner Bürger ersetzen, höchstens ergänzen. Wirweisen darauf hin, dass es im Zuge des Radwegebaus an der B 214 von Ohof zum Kreuzkrug, sowie in der Planung des Radweges an der B 188 von Warmse nach Ahnsen sicherlich Umweltgutachten gibt, die zu berücksichtigen sind (z.B. Fledermausvorkommen).	**Nicht folgen** Die erfolgte Übersichtkartierung ist für die Beurteilung, ob sich die Windenergienutzung in dem Gebiet tatsächlich wird durchsetzen können, im Zusammenhang mit den weiterhin berücksichtigten Informationen aus dem Beteiligungsverfahren und von Seiten der zuständigen Fachbehörden, hinreichende Informationen vorhanden. Da über den Artenschutz zudem abschließend erst auf Ebene der Zulassungsverfahren entschieden werden kann, ist die Informationsgrundlage sowie die resultierende Beurteilungstiefe für die Änderung des RROP 2008 ausreichend. Eine Beschaffung der genannten Gutachten lässt - sowohl aufgrund des Alters als auch der Kleinräumigkeit der Untersuchungen (linienhafte Korridore in mehr als 6 km Entfernung) und des im Fokus stehenden Artenspektrums - keinen Erkenntnissgewinn mit für die Planung abwägungsrelevanten Sachverhalten erwarten und wird daher für nicht erforderlich gehalten. Der Plangeber hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EUVogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebens räumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Plangeber – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Plangeber gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche Ahlum 01 im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt, deren Ergebnisse im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt werden. Vom Plangeber kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Plangeber mit der Beauftragung	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8169		**18.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).
Ferner wird im Hinblick auf die naturgemäße Unvollkommenheit der Datengrundlage hinsichtlich des Artenschutzes auf ein Urteil des Bayerischen VerfGH vom 3.12.2013 zu einem B-Plan verwiesen:
Den „wahren“ Bestand von Flora und Fauna eines Naturraums vollständig abzubilden, ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten (BVerwG NuR 2010, 276/280). Da es sich um das Vorkommen von Lebewesen und Pflanzen handelt, muss im Zeitverlauf mit ständigen Veränderungen gerechnet werden. Deshalb sind Forderungen nach aktueller grundstückscharfer Genauigkeit in dieser Phase unangebracht. Die reale Ermittlung der im Gebiet vorhandenen Arten ist vertretbar, wenn der Zeitpunkt der Realisierung der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben zuverlässig bekannt ist, in nächster Zukunft bevorsteht und das Verfahren der Bauleitplanung durch die aktuelle Erfassung nicht behindert wird. Andernfalls ist eine Realermittlung im Planaufstellungsverfahren sinnlos, da sie nach Ablauf von ca. drei Jahren nicht mehr aussagekräftig ist. Die Realermittlung gehört – sofern erforderlich – grundsätzlich in das bauaufsichtliche Zulassungsverfahren oder – bei bauordnungsrechtlich freigestellten Vorhaben – in ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403). Im Regelfall der Bauleitplanung kann es, anders als bei einer straßenrechtlichen Planfeststellung oder einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, häufig genügen, sich auf bereits vorliegende Erkenntnisse zu stützen; einer aktuellen Erfassung des Arteninventars durch Begehungen vor Ort bedarf es dann nicht (vgl. OVG NW vom 30.1.2009 = NuR 2009, 421/424 f.; Lau, a. a. O., RdNr. 5 Fn. 20 zu § 44).

Abschließend wird im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse auf die generellen Ausführungen in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17281 ID 29124 (2 - 12/15)	GF Meinersen Müden 01	Im Bereich der Seershäusener Fläche weitet sich der Abstand zwischen Oker und Erse auf etwa 6 km, die Fläche Meinersen Seershausen 01 liegt etwa mittig. Die Fläche Meinersen Seershausen 01 liegt in der Nähe mehrerer Großvogelhorste und im Einzugsbereich der Nahrungshabitate. Deshalb muss diese Fläche als Windparkfläche ausscheiden.	**Nicht folgen** Wie ausgeführt, hat der Regionalverband die Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten umfassend ermittelt und untersucht sowie auf dieser Grundlage in seiner Abwägung im Sinne einer artenschutzrechtlichen Risiskoabschätzung angemessen berücksichtigt. Vorliegend ist diese Prüfung ausweislich des Gebietsblattes (siehe Kap. 3) zu dem Ergebnis gekommen, dass derartige Belange der Windenergienutzung im Bereich der im Entwurf dargestellten Vorrangfläche nicht entgegenstehen. Der Einwender liefert überdies keinerlei hinreichend substantiierte und überprüfbare Hinweise (keine Benennung von Arten, keine Verortung der angeblichen Brutplätze) zu möglicherweise bisher unberücksichtigten Sachverhalten, welche die Abwägung durch den Plangeber in Zweifel ziehen würden. Darauf hinzuweisen ist in diesem Kontext, dass allein die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets keinerlei Anlass dazu gibt, die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue und belastbare, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.	
Z17282 ID 29125 (2 - 13/15)	GF Meinersen Müden 01	Allgemein bemängeln wir, dass zu den Horsten von Großvögeln nur ein Abstand von 1000 m eingehalten werden soll (Seeadler 3000 m), sein Nahrungshabitat reicht jedoch darüber hinaus. Laut der Arbeitshilfe des NLT Naturschutz und Windenergie von 2011 auf Seite 24, wird jedoch ein Prüfraum (Radius um jede WEA) von 6000 m gefordert. Auch Flugwege der Großvögel und Nahrungshabitatbereiche sollen von WEA freigehalten werden. Wir weisen daraufhin, dass das inzwischen von der Vogelschutzwarte überarbeitete „Neue Helgoländer Papier" (Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, in der Überarbeitung vom 15.April 2015) neue Abstandsempfehlungen zu Horsten gibt. Z.B. soll der Abstand zum Rotmilanhorst 1500 m betragen. Das erfordert Nachbesserungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwender stellt das Vorgehen des Plangebers fehlerhaft dar. So wird zu den Horsten von Großvögeln kein einheitlicher, pauschaler Mindestabstand von 1.000 m eingehalten. Vielemehr dienen die (auch vom Einwender benannten) Empfehlungen von LAG-VSW und NLT-Papier als Orientierungshilfe für die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung auf Ebene der Einzelfallprüfung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort wo er eine eigenständige Kartierung vorgenommen hat, grundsätzlich von den pauschalen Schutzabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Im Hinblick auf die Interpretation der Verbindlichkeit und die planerische Wirkung der vorgebrachten Abstandsempfehlungen ist wie folgt Stellung zu nehmen. Zunächst handelt es sich nicht um rechtlich bindende und apodiktische Tabubereiche, bei deren Unterschreitung grundsätzlich und in jedem Fall mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG gerechnet werden muss. So führt die LAG-VSW im sog. "Helgoländer-Papier" zu den besagten Abstandsempfehlungen selbst Folgendes aus: "Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i. d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können die Angaben in den Tabellen 1	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8169	**18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten. " Dies greift der für den vom Einwender angeführten Artenschutz-Leitfaden grundlegende niedersächsische Windenergieerlass auf, wenn er in Kap. 4.1 auf Seite 201 Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte . Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos. " Es handelt sich hierbei also nicht um eine Tabuzone im Sinne eines allgemein bestehenden Minimalabstands, sondern um einen indikatorischen Wert, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Dies bildet sich auch darin ab, dass der Artenschutz-Leitfaden von einem sog. "Untersuchungsradius" (Radius 1) bzw. einem weiter gefassten Radius der Betroffenheit (Radius 2) spricht. Dabei wird selbst der engere Radius 1 im Weiteren als "Radius 1 des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung" definiert. Ein Unterschreiten dieses Radius´ bedeutet also mitnichten bereits für sich genommen regelmäßig das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, denn in diesem Fall wäre die Prüfung bereits an dieser Stelle mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens abgeschlossen. Das bedeutet überdies, dass der Plangeber, würde er wie gefordert die als Radius 1 im Artenschutzleitfaden aufgeführten Untersuchungsradien, die sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der LAG-VSW stützen, als strikte Tabubereiche behandeln, eine weitergehende und einzelfallbezogene Prüfung u.a. im Genehmigungsverfahren (bspw. durch gezielte Raumnutzungsanalysen) durch eine vorgreifende und mithin verfrühte Entscheidung unmöglich machen würde. Das Regelungsziel des Artenschutz-Leitfadens würde in diesem Fall ins Leere laufen, da eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Prüfradius 1 aufgrund des vorweggenommenen pauschalen Ausschlusses bereits auf Ebene der Raumordnung gar nicht mehr möglich, die Windenergienutzung ausgeschlossen wäre. Dies stünde aus Sicht des Plangeber zudem nicht im Einklang mit der legislativen Zielsetzung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB. Es handelt sich somit bei den Abstandsempfehlungen und -radien eben nicht um harte Tabuzonen in Bezug auf die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung.
Auf der Regionalplanungsebene kann ferner nur die vom Artenschutz-Leitfaden postulierte "überschlägige Vorabschätzung" erfolgen. Der Plangeber muss hier also das Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote quantifizieren und in Bezug auf die von ihm geplanten Flächen bewerten. Somit besitzt er an dieser Stelle naturgemäß einen Bewertungs- und Einschätzungsspielraum, welcher sich am gegenwärtigen Stand der Wissenschaft orientieren muss. Auf dieser Basis hat der Plangeber die Hinweise und Empfehlungen der LAG-VSW ("Helgoländer Papier"), des NLT-Papiers und des Artenschutz-Leitfadens

berücksichtigt, mit weiteren wissenschaftlichen Quellen (Nennung im Quellenverzeichnis des Umweltberichts u.a.) abgeglichen und im Hinblick auf die angestrebte Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung und die konkrete räumliche Situation vor Ort bewertet. Hierbei hat der Plangeber dem begründeten Interesse am Schutz von Natur und Landschaft auch die Interessen der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung abwägend gegenüberzustellen. Er kann, muss aber an dieser Stelle keine Vorsorge für Natur und Landschaft treffen. Im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung muss er letztlich dafür Sorge tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Dies hat der Plangeber in jedem Einzelfall getan.

Ein Hinweis zum Prüfradius (Radius 2): Anhand dieses Radius´ wird das Erfordernis, bei der Interpretation derartiger Empfehlungen den jeweiligen Adressaten zu beachten, besonders deutlich. Der Windenergie-Erlass und damit auch der zugehörige Artenschutz-Leitfaden richten sich verbindlich an die Genehmigungsebene und nicht an die Ebene der Raumordnung. Auf der Genehmigungsebene spielt im Rahmen des Scoping-Verfahrens naturgemäß die Abgrenzunge des für die erforderliche Sachermittlung in den Blick zu nehmenden Untersuchungsraumes eine bedeutende Rolle, da es in der Regel nicht hinreichend ist, lediglich die durch die Abgrenzung des Vorhabens selbst (Eingriffsbereich) definierten Flächen zu betrachten. Hier kommt der sog. Prüfradius (Radius 2) ins Spiel. Er definiert im Rahmen der Abgrenzung des Untersuchungsraumes den Bereich, in dem bei zu erwartenden Vorkommen der entsprechenden Art im Umfeld des Vorhabens nach Brutvorkommen und etwaig bestehenden Wechselbeziehungen mit dem Eingriffsbereich zu suchen ist. Im "Helgoländer Papier" heißt es hierzu auf Seite 19: "Für großräumig agierende Arten sollte bei Vorliegen substanzieller Anhaltspunkte in einem Verfahren auch außerhalb der o. g. Mindestabstände geprüft werden, ob der Vorhabensstandort im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätze liegt." Zwischen der Zulassungsebene und der Ebene der Raumordnung besteht indes diesbezüglich ein entscheidender Unterschied: So ist der Untersuchungsraum der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzug von vornherein vorgegeben und entspricht dem gesamten Planungsraum. Der Plangeber muss den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien untersuchen und die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen herausfiltern. Er berücksichtigt in diesem Zuge naturgemäß - wie vom "Helgoländer Papier" in o.g. Zitat gefordert - auch alle Vorkommen und mögliche Wechselbeziehungen planungsrelevanter Arten, die in weiterer Entfernung zu potenziellen Vorranggebieten liegen. Der Radius 2 besitzt daher nach Auffassung des Plangeber auf der Ebene der Raumordnung keinerlei Aussagekraft, da die entsprechenden Funktionen und potenziellen Wirkungen/Wechselbeziehungen aufgrund der gesamträumlichen Betrachtung ohnehin immer im Zuge der Abwägung berücksichtigt werden. Eine vertiefende Auseinandersetzung oder

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			gar eine Begründung des Unterschreitens dieser Prüfradien (Radius 2) hält der Plangeber daher für weder erforderlich, noch vor dem Hintergrund des nicht zu erwartenden planerischen Mehrwerts für zumutbar. Der Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans ist zu entgegnen, dass eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der aktualisierten Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Plangeber im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten wird. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des Entwurfes des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie, welche zudem lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen könnte, zu erhöhen.	
Z17283 ID 29126 (2 - 14/15)	GF Meinersen Müden 01	Energieeffizienz Da die Windkraftanlagen im Inland nur Auslastungsgrade um 25% (eigene Zahlen des zgb über die eingespeiste Strommenge) erreichen ist für uns die Abwägung eindeutig: Hier lohnt sich die Errichtung von WKA nicht, da die vielen Nachteile eindeutig überwiegen. Fragte man die Betreiber und Eigentümer, ob sie diese Investitionen auch tätigen würden, wenn keine Subventionen gezahlt würden, wäre die Antwort sicher nein. Dies legt den Schluss nahe, dass nur die Subventionsgelder abgeschöpft werden sollen, der Beitrag zur Energiewende ist nicht erkennbar. Einen nachvollziehbaren Plan der Politik hinter dem Schlagwort „Energiewende" ist für mich ebenfalls nicht erkennbar. Wie sonst könnte es sein, dass die Erzeugung durch Wind und Sonne massiv gefördert wird, aber der Netzausbau dem der Solar und Windenergiekraftwerken hinterher hinkt, so dass große Menge des teuer erzeugten Stroms gerade im ländlichen Bereich verloren gehen, da das Netz sonst überlastet würde. S. Anlagen 6 -7. Darüber hinaus lässt sich der Strom in den notwendigen Mengen nicht speichern, er wird daher vernichtet. In den Zeiten der Nichterzeugung (Flaute, nachts) müssen daher konventionelle Energieerzeuger (teure Reservekraftwerke) vorrätig gehalten werden, die bei Bedarf einspringen.	**Nicht folgen** Die u.a. durch das EEG gesetzten Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergienutzung sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Zur Erforderlichkeit der Planung wird auf den Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8169**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17284 ID 29127 (2 - 15/15)	GF Meinersen Müden 01	Unser Fazit: Keine Windkraftanlagen im windschwachen Inland, Erhalt der Naturlandschaft an Aller und Oker, Einhaltung der Abstandregelungen, keine Windkraftanlagen in der SG Meinersen, keine Enteignung durch Immobilienwertverluste und Berücksichtigung des Bürgerwillens!	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.8170**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17285 ID 6712 (1 - 1/10)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die [Firmenname] entwickelt seit 1996 Projekte im Bereich Wind- und Solarenergie. Gemeinsam mit der [Firmenname] planen wir die Errichtung eines Windparks im Gebiet der Samtgemeinde Oderwald auf den Gemarkungen Groß Flöthe und Cramme. Die Fortschreibung des RROP im Teil Windenergie betrifft die bestehenden Planungen im Rahmen des Gebietes „Cramme WF 8 Erweiterung“.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17286 ID 6713 (1 - 2/10)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ nehmen wir mit diesem Schreiben Stellung zu einzelnen Aspekten der Auslegungsunterlagen vom 23.10.2013. Wir möchten Sie bitten, die Abwägung der Fläche anhand der aufgeführten Gesichtspunkte nochmals zu prüfen und das weitere Flächenpotential in südlicher Richtung in der Gemarkung Groß Flöthe zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen.	
Z17287 ID 6714 (1 - 3/10)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	I – Kriterien der Gebietsfestlegung Bezug nehmen möchten wir auf die Punkte 2.1.4.1.2 Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte aus der Begründung des Planungskonzeptes sowie analog auf das Kapitel 2.2.2.3 Berücksichtigung des Artenschutzes in der Einzelfallprüfung aus dem Umweltbericht. Anhand der genannten Kapitel wird die Festlegung und Verwendung von Rotmilanverbreitungsschwerpunkten als weiches Ausschlusskriterium in Rahmen des Planungskonzeptes beschrieben. Die identifizierten Schwerpunkte sollen somit von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Die Methodik zur Identifizierung der Verbreitungsschwerpunkte ist dabei aber widersprüchlich und nicht konsistent nachvollziehbar. Aus unserer Sicht würde die gegenwärtige Form einen signifikanten Mangel in der Abwägung darstellen.	**Nicht folgen** Die Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte stellen kein weiches Ausschlusskriterium dar, welches auf der 1. Planungsebene des gesamträumlichen Planungskonzepts berücksichtigt wurde. Hierbei handelt es sich ggf. um missverständliche Darstellungen in den zitierten Unterlagen, die im Zuge der Entwurfsüberarbeitung genauer gefasst werden. Die Verbreitungsschwerpunkte wurden lediglich im Sinne eines weichen Tabukriteriums im Rahmen der Einzelfallprüfung auf der 2. Planungsebene (Kapitel 2 Gebietsblätter) mit sehr hohem Abwägungsgewicht berücksichtigt. Sie führen bei Überlagerung mit den verbliebenen Potenzialflächen grundsätzlich aufgrund des stark erhöhten Kollisionsrisikos sowie der besonderen Bedeutung als Reproduktionszentren der lokalen Population zu einem Ausschluss der Windenergienutzung. Eine Anwendung auf der 1. Planungsebene war indes nicht möglich, da als Datengrundlage keine gesamträumlich einheitliche Kartierung der Rotmilanbrutplätze vorlag, sodass die Schwerpunkte erst im Rahmen der Einzelfallprüfung mit genauerem Blick auf die einzelnen Flächen berücksichtigt werden konnten. Inwieweit die Methodik zur Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte inkonsistent und nicht nachvollziehbar ist, lässt der Einwender leider offen, sodass der Regionalverband hierzu nicht dezidiert Stellung nehmen kann. Der Regionalverband hat die Abgrenzung nach einer einheitlichen und objektivierten Methodik vorgenommen, sodass die Ergebnisse jederzeit in gleicher Form	

reproduzierbar und frei von gutachterlichen Manipulationen sind.

Z17288 ID 6715 (1 - 4/10)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Folgende Punkte bemängeln wir: 1. Zwischen den Kapiteln aus dem Umweltbericht und dem Kapitel aus der Begründung des Plankonzeptes, welche die Konstruktion der Rotmilanschwerpunkte beschreiben, gibt es Widersprüche in der Methodik. Die Aussagen des Umweltberichtes lassen darauf schließen, dass sich innerhalb von 2000m untereinander drei oder mehr Rotmilanhorste befinden müssen, um als Verbreitungsschwerpunkt klassifiziert zu werden. Dies ergibt sich aus dem definierten Kriterium der Überschneidung der 1000m-Schutzzonen um die jeweiligen Horste. Um eine derartige Überschneidung zu erzeugen, müssen benachbarte Horste also weniger als 2.000m voneinander entfernt sein. Die Schutzzonen von 1000m werden im Falle der Identifikation eines Rotmilanverbreitungsschwerpunktes nochmals um 700-1000m erweitert. In der Begründung des Planungskonzeptes hingegen ist zum selben Sachverhalt wörtlich ausgeführt: Befinden sich drei oder mehr Rotmilanhorste in räumlicher Nähe in weniger als 1000 m Entfernung untereinander, ist davon auszugehen, dass das Gebiet für diese Vogelart eine besondere Bedeutung hat und wird zusätzlich um weitere 500 m gepuffert. Dies halbiert im Vergleich zum Umweltbericht das Abstandskriterium zwischen Rotmilanhorsten auf die Hälfte und gibt außerdem einen verringerten zusätzlichen Schutzpuffer für identifizierte Verbreitungsschwerpunkte an. Die Karten der Gebietsblätter geben keinen Aufschluss darüber, welcher dieser Ansätze gilt.	**Teilweise folgen** Hier liegt offenbar ein Verständigungsfehler vor, der vom Regionalverband ausgeräumt wird. Maßgeblich ist die Darstellung im Umweltbericht, worauf im Methodenband in der Fußnote auch verwiesen wird. Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans liegen also vor, wenn sich mehrere Kernlebensräume, die etwa einen Umkreis von 1.000 m um den Horst bilden, überschneiden. Im Methodenband wurden also Bruthabitat (auch: Brutrevier) und Horst irrtümlich verwechselt. Die einzelnen Horste eines Verbreitungsschwerpunkts samt ihrer sich überlagernden Kernlebensräume von 1.000 m Radius um den Horst (immer 3 zusammenhängende Brutreviere bilden einen Schwerpunkt) können also maximal 2000 m voneinander entfernt sein, um einen Verbreitungsschwerpunkt zu bilden. Die so gebildeten Verbreitungsschwerpunkte wurden in einem weiteren Schritt zunächst erneut mit einem 1.000 m-Puffer versehen, welcher der räumlichen Variabilität mit Wechselhorsten und sonstigen Wanderungsbewegungen der Tiere innerhalb der Schwerpunkte Rechnung tragen soll. Anschließend ist dann mit Blick auf die in der Natur unscharfen Grenzen derartiger Verbreitungsräume eine Arrondierung mittels eines GIS-Algorithmus erfolgt, welcher zu der letztlich im Umweltbericht zitierten Entfernung von 700 bis 1.000 m zu den ursprünglichen 1.000 m-Pufferringen geführt hat.	
Z17289 ID 6716 (1 - 5/10)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die Datenquellen zu bekannten Brutstandorten, anhand derer die Schwerpunkte zur Berücksichtigung des Rotmilanschutzes konstruiert wurden, sind in den Auslegungsunterlagen zwar genannt, aber nicht bewertet oder beschrieben worden. Es müssten mindestens eine Beurteilung und Darstellung des jeweiligen Erhebungsjahres sowie Quervergleiche zwischen den Daten für jedes einzelne Prüfgebiet vorgenommen werden.	**Nicht folgen** Es wurde bereits ein überdurchschnittlicher Aufwand bei der Datenerhebung und Auslegung aller relevanten Unterlagen betrieben. Die Beurteilung der Datenquellen, deren zeitlicher Abgleich mit dem Ziel eine Mehrfachzählung eines Brutpaares zu vermeiden, sind dem fachlichen Urteil des vom Regionalverband mit der Umweltprüfung beauftragten Planungsbüros zu überlassen, die dies in Abstimmung mit den Fachbehörden leisten. Die Datenquellen sind aus Sicht des Regionalverbandes somit hinreichend spezifiziert.	
Z17290 ID 6717 (1 - 6/10)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	a) Zum einen sollte die Aktualität der Daten und daraus folgend deren Relevanz abgeleitet werden, da Horste aufgegeben worden sein könnten. In naturschutzfachlichen Beiträgen zu Genehmigungsverfahren von WEA nach BImSchG werden Bestandsdaten nur bis zu einem bestimmten Alter akzeptiert. Dies sollte auch im Zuge der Aufstellung von Windvorranggebieten gelten, da andernfalls unterschiedliche Maßstäbe für denselben Sachverhalt angelegt würden.	**Nicht folgen** Diese Problematik wurde berücksichtigt, in Klausurtagungen abgeglichen und fortlaufend mit Fachvertetern diskutiert, um nur das tatsächlich bekannte Vorkommen berücksichtigen zu können. Darüber hinaus ist es innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte nicht maßgebend, ob aktuell wirklich jeder der berücksichtigten Horste besetzt ist, da innerhalb der Schwerpunkte immer mit einer räumlichen Dynamik der Tiere zu rechnen ist. Gleichwohl weist die hohe Dichte der Brutpaare deutlich auf ein vorliegendes Populationszentrum hin und nur dies ist hier von Belang. Es muss also selbst in dem Fall, dass ein bestimmter Brutplatz aktuell nicht besetzt ist davon ausgegangen werden, dass das Brutpaar lediglich einen Wechselhorst (mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls innerhalb des abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkts gelegen) in	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8170**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			einigen 100 m Entfernung besetzt hat und möglicherweise schon im folgenden Jahr wieder zurückkehrt. Darüber hinaus besteht die Reviereignung weiterhin, sodass gerade innerhalb der Dichtezentren mit einer baldigen Wiederbesetzung zu rechnen ist.	
Z17291 ID 6718 (1 - 7/10)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	b) Zum anderen ist artbiologisch der Rotmilan ein Nutzer von Wechselhorsten und daher innerhalb des Revieres in aufeinanderfolgenden Jahren an unterschiedlichen Standorten zu finden. Hier bedarf es einer qualitativen Bewertung um auszuschließen, dass Wechselhorste desselben Brutpaares aus verschiedenen Jahren nicht zur Konstruktion von Verbreitungsschwerpunkten führen. Ohne die Abschichtung nach Jahren und Prüfung auf Wechselhorste ist die Identifizierung von Rotmilanschwerpunkten möglicherweise fehlerhaft.	**Nicht folgen** Gerade die Nutzung von Wechselhorsten hat den Regionalverband u.a. dazu veranlasst die Verbreitungsschwerpunkte weiter zu fassen (zusätzlicher 1.000 m-Puffer). Darüber hinaus hat der Regionalverband im Rahmen der Qualitätssicherung der Daten selbstverständlich in Abstimmung mit den jeweiligen Datenquellen sichergestellt, dass nicht fälschlicherweise ein und dasselbe Brutpaar mehrfach berücksichtigt wurde. Dies ist über einen Abgleich der Erfassungsjahre sowie unter Einbezug fachlicher Aussagen der jeweiligen Quellen erfolgt. Ein Großteil von knapp 55 % der für die Abgrenzung verwendeten Daten stammen darüber hinaus aus der landesweiten Rotmilankartierung des NLWKN. Weitere Datenquellen konnten zudem räumlich von den NLWKN-Daten getrennt werden, da diese bspw. größere Lücken in den LK Gifhorn und Peine aufweisen, welche mit Hilfe von Daten der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden gefüllt werden konnten (noch einmal 33 %). Die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte ist somit keinesfalls fehlerhaft.	
Z17292 ID 6719 (1 - 8/10)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	II – gebietsbezogene Stellungnahme Im zweiten Teil unserer Stellungnahme möchten wir konkret auf das Gebiet WF 8 Erweiterung Oderwald Cramme eingehen. Zur Unterstützung der von uns durchgeführten Planung wurden dort von der [Firmenname] in den Jahren 2012/2013 bereits umfassende avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, die den Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG entsprechen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind. Der des Untersuchungsraums und die identifizierten Horste sind in der beigefügten Karte Horststandorte 2013 dargestellt. Aufgrund der durch den beauftragten Gutachter erhobenen Daten erscheint die Ausdehnung eines Verbreitungsschwerpunktes östlich bzw. südöstlich von Flöthe fraglich. Die angeführten notwendigen Kriterien ergeben sich innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht. Des Weiteren ergibt sich sogar für den Fall der Kriterienerfüllung ein anderer Zuschnitt des Verbreitungsschwerpunktes des Rotmilans, als im Gebietsblatt des Plankonzeptes dargestellt ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche für die Erweiterung des VR WEN Cramme WF 8 wurde im Jahr 2013 der ergänzenden avifaunistischen Übersichtskartierung durch das Büro Biodata unterzogen. In diesem Zusammenhang wurden im Norden östlich von Leinde und Adersheim zwei Brutreviere des Rotmilans festgestellt, die sich teilweise mit der Potenzialfläche überlagern. Aufgrund des innerhalb dieser Kernhabitate anzunehmenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos sind diese Flächen aus der Vorrangfläche entfallen. Der südlich gelegene Verbreitungsschwerpunkt konstituiert sich im Zusamenhang mit zahlreichen dem Regionalverband bekannten (besetzten) Rotmilanbrutplätzen an den Hängen des Oderwaldes östlich von Klein Flöthe. Der nördlichste der den Verbreitungsschwerpunkt konstituierenden Rotmilanbrutplätze im Großen Holz nordöstlich der AS 8 Flöthe an die A 395 wurde überdies auch von der [Firmenname] erfasst. Die weiteren maßgebenden Brutplätze schließen sich südlich und südöstlich an.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Z17293 ID 6720 (1 - 9/10)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Anhand der aufgeführten Sachverhalte zeigt sich, dass die Begründung und die bisherige Begrenzung des Potentialgebietes nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Das Gebiet WF 8 Erweiterung Oderwald Cramme sollte in der Abwägung in Richtung Süd/Südosten bis zur Grenze der notwendigen Puffer um die Rotmilanbrutstätten erweitert werden. Diese Gebietserweiterung beantragen wir hiermit.	**Nicht folgen** Wie im vorhergehenden Belang erläutert, stimmen die von der [Firmenname] erhobenen Daten mit den dem Regionalverband vorliegenden Daten überein und stehen der Abgrenzung des Verbreitungsschwerpunktes nicht entgegen. Die weiteren Brutplätze des Rotmilans lagen offensichtlich außerhalb des Kartiergebiets des Einwenders. Der Regionalverband hält an der bisherigen Gebietsabgrenzung fest.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8170**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17294 ID 6721 (1 - 10/10)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die Auswertung der Erhebungen zu den Rotmilanhorsten der [Firmenname] wird im Anhang zur Verfügung gestellt. Wir bitten darum, sämtliche beigefügte Untersuchungsergebnisse und Kartenmaterialien im Sinne des Artenschutzes und des Betriebsgeheimnisses vertraulich zu behandeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.8170**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17295 ID 23885 (2 - 1/1)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die [Firmenname] entwickelt seit 1996 Projekte im Bereich Wind- und Solarenergie. Gemeinsam mit der [Firmenname] planen wir die Errichtung eines Bürger-Windparks im Gebiet der Samtgemeinde Oderwald auf den Gemarkungen Groß Flöthe und Cramme. Die Fortschreibung des RROP im Teil Windenergie betrifft bestehende Planungen im Gebiete „Cramme WF 8 Erweiterung“. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ nehmen wir mit diesem Schreiben Stellung zum Umweltbericht der 2.Offenlegung in Verbindung mit der gebietsbezogenen Umweltprüfung des Gebietes „Cramme WF 8 Erweiterung“. Bezug nehmen möchten wir auf den Umweltbericht Kapitel 2.2.2.3 Berücksichtigung des Artenschutzes in der Einzelfallprüfung. Dort werden in Tabelle 7 Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans durch ihre Funktion als Reproduktionsschwerpunkt mit einem besonders hohen Gewicht in der Abwägung in der gebietsbezogenen Umweltprüfung versehen, so dass es bei Vorliegen eines derartigen Schwerpunktes in der Regel zu einem Ausschluss von VR WEN in den betroffenen Landschaftsteilen kommt. Auf Seite 45ff. Wird die Methodik zur Ermittlung von Verbreitungsschwerpunkten dargestellt. Es wird im neuangefügten Textteil auf S.46 angeführt, dass zur Abgrenzung von Verbreitungsschwerpunkten zwingend die konkreten Horststandorte und Brutplätze bekannt sein müssen. Auf S.45 wird konkretisiert, dass die Brutstandorte bekannt und besetzt sein müssen. Die angegebenen Daten der landesweiten Kartierung des NLWKN als Hauptdatenquelle sind unseres Wissens nach nicht öffentlich zugänglich und stammen aus dem Jahr 2011/12. Im Zusammenhang mit dem notwendigen Kriterium der tatsächlichen Besetzung des Horstes durch einen Rotmilan, weisen wir analog zu unserer Stellungnahme vom Januar 2014 darauf hin, dass die Aktualität der Daten kritisch zu betrachten ist und der tatsächliche aktuelle Besatz der Horste in der Abwägung zu dokumentieren ist. Für eine fehlerfreie Abwägung ist eine Beurteilung und Darstellung des jeweiligen Erhebungsjahres sowie Quervergleiche zwischen den Daten für jedes einzelne Prüfgebiet erforderlich:	**Nicht folgen** Der Plangeber trägt mit den Verbreitungsschwerpunkten unter anderem dem Vorsorgedanken Rechnung. Die Bestandsdichte an Brutpaaren des Rotmilans ist innerhalb der abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkte etwa viermal so hoch wie im Gesamtraum. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte besondere Aktionszentren mit signifikant erhöhten Flugaktivitäten des Rotmilans befinden und sich hier die für die Reproduktion und damit den Erhalt der Art im Verbandsgebiet entscheidenden wesentlichen Lebensräume befinden. Zum Schutz der Population und zur planerischen Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rotmilanpopulation im Großraum Braunschweig werden diese Verbreitungsschwerpunkte daher im Planungskonzept des Plangeber grundsätztlich von einer Windenergienutzung freigehalten. Ob dabei im lokalen Einzelfall das individuenbezogene Tötungsrisiko tatsächlich signifikant erhöht ist und eine artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG tatsächlich vorliegt oder nicht, kann aufgrund der o.g. Begründung der Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte dahinstehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte. Innerhalb eines Verbreitungsschwerpunktes ist die Dichte von Rotmilanbrutpaaren derart erhöht, dass flächendeckend ein hohes Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos besteht. Darüber hinaus stellen diese Bereiche die Populationszentren des Rotmilans im Verbandsgebiet dar und besitzen eine außerordentlich hohe Bedeutung für die Reproduktion und den Erhalt der bestehenden Population. Aus diesen Gründen hat sich der Regionalverband dazu entschlossen diese Bereiche grundsätzlich von einer Windenergienutzung freizuhalten. Dies war möglich und begegnet keinen Bedenken, da der Regionalverband auch unter Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte mit einer Verdopplung der bisher zur Verfügung gestellten Flächen und einem Anteil von 1,4 % am Verbandsgebiet unstrittig in substanzieller Weise Raum für die Windenergienutzung schafft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber (hier Regionalverband) grundsätzlich nicht dazu verpflichtet ist, auf allen Flächen, auf	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.8170**

Datum der Stellungnahme: **25.04.2016**
2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

a) Zum einen sollte die Aktualität der Daten überprüft werden, da Horste aufgegeben worden sein könnten.

B) Zum anderen ist, wie der Umweltbericht richtig anführt der Rotmilan artbiologisch ein Nutzer von Wechselhorsten und daher innerhalb des Revieres in aufeinanderfolgenden Jahren an unterschiedlichen Standorten zu finden. Hier bedarf es einer qualitativen Bewertung um auszuschließen, dass es sich bei den Daten zu Brutplätzen aus den verschiedenenen Datenquellen um Wechselhorste desselben Brutpaares aus verschiedenen Jahren handelt, die in Folge fälschlicherweise zur Konstruktion von Verbreitungsschwerpunkten genutzt wurden.

C) Aus unserer Sicht wird im Umweltbericht nicht klar in welchem Zeitraum ein Rotmilanhorst als besetzt gilt. Ist dafür eine jährliche Nutzung notwendig? Wir gehen von einer jährlichen Betrachtungsweise aus, so dass nur die, im jeweiligen Jahr der Verabschiedung des RROP, besetzten Horste relevant sein können. Dies würde auch die Problematik der Punkte a) und b) beheben

Die von uns im Januar 2014 mit der Stellungnahme zur 1.Offenlegung eingereichten Erfassungen zum Rotmilan der [Firmenname] begründen beispielsweise für das Jahr 2013 keine Konstruktion eines Rotmilanverbreitungsschwerpunktes, der eine Rücknahme der VR WEN bis zum Nordbach nordöstlich von Groß Flöthe rechtfertigt.

Insgesamt sehen wir das Kriterium der Verbreitungsschwerpunkte als nicht sachgerecht umgesetzt an. In Verbindung damit halten wir konkret die gebietsbezogenen Umweltprüfung des Gebietes „Cramme WF 8 Erweiterung“ für fehlerhaft und beantragen die Rücknahme des Ausschlusses der südlichen Potentialfläche und deren Ausweisung als Teil des VR WEN WF 8.

denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich wäre, auch regionalplanerische Vorranggebiete festzulegen, solange er in der Summe subtanziell Raum schafft (vgl. u.a. OVG Niedersachen, Urt. V. 28.02.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Somit kann dahinstehen, ob wirklich in jedem Fall einsignifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan innerhalb des Verbreitungsschwerpunktes vorliegt oder nicht. Das Risiko ist jedoch flächendeckend stark erhöht, sodass der Regionalverband von einer Festlegung innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte zum Schutz der Art sowie zur Erhöhung der Planungssicherheit für die nachfolgenden Ebenen absieht. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb eines Verbreitungsschwerpunktes immer mindestens 3 eng benachbarte Brutpaare der Art vorhanden sind und es hier nicht allein um den Schutz des Einzelnen Individuums, sondern um den Schutz der Population geht. Daher wurde die zusätzliche Arrondierung mit dem Ziel vorgenommen, diese Poupulationszentren einerseits großräumig von Beeinträchtigungen freizuhalten und andererseits auch die räumliche Dynamik der Tiere, die im Regelfall mehrere Wechselhorste besitzen, mitzuberücksichtigen. Somit wird auch deutlich, dass sich der Regionalverband bei der Entwicklung der Verbreitungsschwerpunkte darüber im Klaren war, dass die berücksichtigten, zu diesem Zeitpunkt bebrüteten Horste nicht in jedem Fall dauerhaft und für immer bebrütet werden. Dies war indes für die Abgrenzung der Populationszentren nicht von Bedeutung, da zwar einzelne Brutpaare einer erheblichen räumlichen und zeitlichen Variabilität unterliegen können, die Populationszentren jedoch keine derartige Dynamik aufweisen und sich allenfalls mittel- und langfristig räumlich verschieben. Daher war es für die sachgerechte Ermittlung der Verbreitungsschwerpunkte allein von Bedeutung, die Brutpopulation des Rotmilans im Großraum Braunschweig zu einem klar definierten Zeitpunkt (hier 2012) zu ermitteln und die Populationszentren abzubilden. Die Aktualität und Legitimität der auf Grundlage der verwendeten Daten ermittelten Verbreitungsschwerpunkte steht daher nach Überzeugung des Plangebers nicht in Frage, was im Übrigen auch von der Staatlichen Vogelschutzwarte bestätigt wird.
Die Vorgehensweise und Abwägung des Regionalverbands in Bezug auf den Rotmilan ist somit keineswegs fehlerhaft und wird beibehalten.

Beteiligtennummer: **29.8171**

Datum der Stellungnahme: **01.12.2013**
1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z17296 ID 10878 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8171**		Datum der Stellungnahme **01.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17297 ID 10879 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17298 ID 10880 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17299 ID 10881 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8173**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17300 ID 5628 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich erhebe Einspruch gegen die Zerstörung des Lebensraums des Rotmilans. Ich habe den Rotmilan regelmäßig über die Flächen zwischen Ahlum und Dettum fliegen sehen. An manchen Tagen waren mehrere Rotmilane gleichzeitig am Himmel. Werden die Windkraftanlagen errichtet stellt dieses nicht nur lebensgefährdende Hindernis für ihn dar, sondern der Rotmilan wird aus seinem Lebensraum vertrieben. Dabei handelt es sich laut Bundesnaturschutzgesetz beim Rotmilan um einen schützenwerten Vogel. Ich möchte sie bitten und auffordern, diesen von mir genannten Einwand bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Lebensraum des Rotmilans wird durch das geplante Vorranggebiet nicht zerstört. Der Regionalverband hat bekannte Brutplätze des Rotmilans in seiner Abwägung angemessen berücksichtigt und die Windenergienutzung zunächst in einem 1.000 m-Radius um den Nistplatz ausgeschlossen. Aufgrund widersprüchlicher Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren hat der Regionalverband jedoch im Jahr 2014 eine eigene Kartierung durchführen lassen, in deren Rahmen Brutreviere als Kernhabitate der Art abgegrenzt wurden. Diese Brutreviere werden von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Einzelne der zuvor gemeldeten Horste konnten jedoch nicht nachgewiesen werden und werden aus der Abwägung herausgenommen. Die Gebietsabgrenzung wird auf Basis der neu vorliegenden Erkenntnisse im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung angepasst. Durch den Ausschluss der ermittelten Brutreviere kann eine übermäßige Gefährdung der Rotmilane und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sicher ausgeschlossen werden.	
Beteiligtennummer **29.8174**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8174**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17301 ID 5144 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit legen wir Widerspruch gegen diese Vorranggebietsfestlegung Windenergie Süpplingen01 ein, da wir von der Ausweisung des o.g. Gebietes persönlich betroffen sind, insbesondere durch : 1. Gesundheitsgefährdende bzw. gesundheitsschädigende Nebenwirkungen dieser Windparkanlage u.a. durch Infraschall, Geräuschemissionen und Lärmbelastungen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z17302 ID 5145 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Leuchtfeuer/Nachtbefeuerung der Anlagen . Diese sind in unserer Wohnung zu sehen und die andauernden Wechselwirkungen der blinkenden und sich drehenden Leuchtfeuer können zu Störungen und Ablenkungen, sowie zu epileptischen Anfällen analog zu den Warnungen bei Videospielen führen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z17303 ID 5146 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Schlagschatten der Windkrafträder, welcher sich in den Abendstunden bis in unsere Wohnung und unser Wohnzimmer ausbreiten kann und einen erheblichen Eingriff in unsere Lebensqualität durch sich dauernd ändernde Lichtverhältnisse hat.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z17304 ID 5147 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Störung des Landschaftsbildes und die unzulässige Rücknahme der Schutzzone Elm und der Schutzzone Darm im Naturpark Elm-Lappwald. Hier wird willkürlich ein Schützenswertes Naturschutzgebiet aufgehoben bzw. verkleinert, ohne zwingenden Handlungsbedarf und zu Lasten der Umwelt inklusive Flora und Fauna, welche doch angeblich durch alternative Energien geschützt werden soll.	**Nicht folgen** Ein Naturschutzgebiet ist nicht betroffen. Die von den Einwendern genannten Schutzzonen um Elm und Dorm sind Pufferzonen, die im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens empfohlen wurden. Im Gegensatz zum hoch empfindlichen nördlichen und nordwestlichen Randbereich des Elms hat der Höhenzug im noröstlichen Bereich einen vglw. geringen Reliefeinfluss und fällt flacher in das benachbarte hügelige Becken ab. Auch zum nordöstlich benachbarten Dorm bestehen - laut Gutachten - keine markanten, vergleichsweise schutzbedürftigen Sichtbezüge. Aus diesem Grund eröffnet das planungsbegleitende Landschaftsbildgutachten in diesem Teilraum auch ein Abweichen der 5 km-Regelung.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8174**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Im Gebietsblatt Süpplingen 01 sind die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung dargestellt. Das potenzielle Vorranggebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Eine schutzwürdige Flora ist nicht betroffen. Die im jetzigen Planungsstadium feststellbaren Belange zum Schutz der durch Windenergienutzung gefährdeten Fauna werden soweit vermieden, wie nach dem Naturschutzgesetz vorgegeben. Das Erfordernis der Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende ist in den Teilen A, B und C der Begründung ausführlich dargestellt. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung Teil E).	
Z17305 ID 5148 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Starke Einschränkungen in der Freizeitgestaltung, z.B. bei Wanderungen, Radtouren, Segelflügen und bei Hundespaziergängen aufgrund der oben genannten negativen Einflüsse, wie Schlagschatten, Störung des Landschaftsbildes etc.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zu dem nachfolgenden Belang wird verwiesen.	
Z17306 ID 5149 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Einschnitte in die Naherholungsgebiete und den Tourismus in unserem Umfeld. Der Bau dieses Windparks im Naturpark Elm-Lappwald ist hierfür nicht akzeptabel, da die Landschaft wesentlich verändert wird und es daraus u.a. zu wirtschaftliche Einbußen im Tourismus kommen wird und auch die Tier und Vogelweit dadurch stark beeinträchtigt und verändert wird.	**Allgemeine Erläuterung** Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Naherholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Naherholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden, die teils als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Tourismus kann neben einer Windenergienutzung bestehen, wie die Küstenregionen beweisen. Eine Untersuchung über die Akzeptanz von Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein hat Anfang der 1990er Jahre zu 77 % positive Einstellungen von Urlaubern ergeben. "Wegen der deutlichen Zunahme an WEA in den letzten Jahren war die Befürchtung aufgekommen, dass sich diese positive Einstellung zu diesen Elementen der Urlaubsregion in der Zwischenzeit geändert haben könnte. Darum untersuchte das Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (Günther, W. 2002) die Wechselwirkungen zwischen Windkraft und Tourismus in den Jahren 1999 und 2000 erneut. Dabei wurde deutlich, dass nur ein sehr kleiner Personenkreis die WEA spontan als störend empfindet. Die WEA werden durchaus von den Touristen als Veränderung des Landschaftsbildes wahrgenommen,im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8174**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Verhältnis zu anderen Landschaftsbildveränderungen wird ihnen aber nur von einigen Urlaubern eine mittlere Störwirkung zugeschrieben. Die derzeit in Schleswig-Holstein installierten WEA beeinflussen bislang nicht die Tourismuswirtschaft (Übernachtungs- und Bettenanzahl, Veränderungen der touristischen Angebots- oder Gästestruktur). Dies gilt für verschiedene Standorte mit unterschiedlicher Dichte von Windkraftanlagen gleichermaßen. Statistische Untersuchungen (auf Landkreis-bzw. Bundeslandebene) haben gezeigt, dass es keinen Zusammenhang zwischen dem Touristenaufkommen und der Entwicklung der Anzahl von Windenergieanlagen an Land gibt (Ratzbor, G.: Windenergieanlagen und Landschaftsbild, 2011, S. 11). Da nicht nur der Großraum Braunschweig von einer Zunahme der Windenergienutzung betroffen ist, wird sich der Tourismus in Deutschland an diese "saubere" und relativ ungefährliche Energiegewinnung gewöhnen.	
Z17307 ID 5150 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schlussbemerkung: Für uns ist es unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass in vielen Baugebieten sogar die Farbe der Hausdächer, die max. Anzahl Stockwerke und diverse weitere Dinge vorgeschrieben werden und jede Privatperson in seiner Kreativität eingeschränkt und beschnitten wird, aber für große (Energie-)Firmen mit weitreichendem politischen Einfluss und Lobbyisten kurzfristig ein Naturschutzgebiet aufgehoben oder verkleinert wird und riesige Anlagen in ein bereits seit langem besiedeltes Gebiet gebaut werden . Hierfür gibt es sicherlich besser geeignete Gebiete, die wesentlich dünner besiedelt sind und nicht in einem Naturschutzgebiet liegen.	**Nicht folgen** Naturschutzgebiete sind harte Tabuzonen, in denen ein Vorranggebiet WEN von vornherein ausgeschlossen ist. Auf die Ausführungen zu dem angegebenen Bezügen wird verwiesen. Im vorliegenden Fall besteht und bestand zu keinem Zeitpunkt ein Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG, sodass auch keineswegs ein derartiges Schutzgebiet zugunsten der Windenergienutzung aufgegeben worden ist. Zu Siedlungsflächen werden Abstände eingehalten, die über das vom Niedersächsischen Landkreistag empfohlene Maß hinausgehen und vorsorgenden Charakter haben. Dazu siehe das angegebene Kapitel des Methodenbands. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den im Entwurf dargestellten VR WEN bereits um die unter Berücksichtigung der zahlreichen "harten" und "weichen" Tabukriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts sowie überdies nach erfolgter Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern am besten geeigneten Flächen handelt.	**s. Zeile(n)** 17304 **s. Methodenband** E 2.1.1.2.2 E 2.1.2.3.2
Beteiligtennummer **29.8175**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17308 ID 5626 (1 - 1/2)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Wir sind die Eigentümer der Flurstücke in der Gemarkung Lengde und im Süden der Gemarkung Schladen innerhalb der Windpotenzialfläche des Gebietsblatt Schladen 1 (siehe anliegende Liegenschaftskarte). Nach dem Sie Anfang 2012 die Potenzialfläche ermittelt haben, haben wir uns in dieser Eigentümergemeinschaft zur einvernehmlichen Nutzung der Windenergie in diesem Gebiet organisiert. Die Organisation und die Auswahl eines Projektpartners zur gemeinsamen Entwicklung eines Windparks haben wir bis Ende 2012 erfolgreich abgeschlossen. Dabei wurde zur Optimierung der regionalen Wertschöpfung konzeptionell der Bürgerwindparkgedanke umgesetzt. Die anliegende Karte zeigt den außerordentlich hohen Organisationsgrad der Flächeneigentümer innerhalb des Gebietes. Die Eigentümer der wenigen weißen Flächen sind unserem Windflächenpool noch	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8175**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		nicht beigetreten (i. W. Landeskirche), haben aber ihre Absicht erklärt, im Falle einer Ausweisung als Windvorranggebiet der Eigentümergemeinschaft beizutreten.		
Z17309 ID 5627 (1 - 2/2)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Wir bringen uns in das aktuelle Beteiligungsverfahren ein, in dem wir uns dem Antrag unseres Projektpartners [Firmenname], aus [Adresse] vom 21.01.2014 anschließen und dessen Argumentation vollumfänglich uns zu eigen machen.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Belange im angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4299 4300 4301 4302 4303 4304 4305 4306
Beteiligtennummer **29.8175**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17310 ID 23924 (2 - 1/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Als Zusammenschluss der Landeigentümer in den Gemarkungen Lengde (Stadt Goslar) und Schladen (LK Wolfenbüttel) in unserer Eigentümergemeinschaft zur einvernehmlichen Nutzung der Windenergie im Raum Lengde-Schladen begrüßen wir die Ausdehnung der Potentialfläche auf den südlich an die Potenzialfläche 3 angrenzende Teilbereich und stellen fest, dass Sie unseren Argumenten gegen die übergroße Ausdehnung des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung gefolgt sind. Sie sprechen sich jedoch gegen eine weitere Ausdehnung auf unser Gebiet östlich der Autobahn (A395) unter Beibehaltung Ihrer bisherigen Argumentation aus (unmittelbar räumliche Nähe zum östlich angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiet (Okertal) mit landesweit bedeutendem Gastvogelvorkommen und drohender Kollisionsgefahr mit Windrädern). Für die Entkräftung dieses Arguments hinsichtlich des westlichen "Schladener Bergs" führen Sie hingegen an: "Auf der Westseite der Autobahn ist aufgrund der räumlich-funktionalen Trennung durch die Autobahn mit ihren Störungen durch insbesondere Lärm sowie der größeren Entfernung zum Schutzgebiet von dann mindestens knapp 500 m und der ausgeräumten Landschaftsstruktur nicht mit unüberwindbaren Konflikten zu rechnen."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17311 ID 23925 (2 - 2/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Wir begrüßen Ihre Anerkennung der prägenden Kulturlandschaft im Großraum Braunschweig und ihre grundsätzliche Eignung für die Windenergie. Diese Kulturlandschaft setzt sich jedoch auch östlich der Autobahn fort und kann daher dort nicht gegen die Ausdehnung der Potentialfläche für	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Flächen östlich der A 395 sind keineswegs, wie im Gebietsblatt nachzulesen, aus Gründen des Landschaftsschutzes entfallen. Somit stehen die Ausführungen des Einwenders nicht im Widerspruch zur Abwägung des Regionalverbands.	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8175**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windenergienutzung angeführt werden.		
Z17312 ID 23926 (2 - 3/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	2. Wir begrüßen Ihre Anerkennung einer räumlich-funktionalen Trennung durch die Autobahn. Diese Eigenschaft hat diese für Menschen (Landschaftsbild, Sichtachsen, Lärm) und nicht fliegende Tiere (Barriere durch den eingezäunten Fahrbahnkörper). In diesem Zusammenhang führen wir an, dass die Autobahn die Feldmark östlich von Lengde von dieser Ortschaft räumlich-funktionalen abgrenzt, wodurch sich auch dieser Teil für die Windenergienutzung prädestiniert.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Östlich von Lengde hat das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbands keine Potenzialflächen ergeben. Somit stehen der Windenergienutzung "harte" oder "weiche" Tabukriterien in diesem Bereich entgegen. Sofern auf die nördlich von Lengde und östlich der A 395 bestehende Potenzialfläche abgestellt wird, wird zugestimmt, dass diese funktional von der Ortschaft Lengde abgekoppelt sind. Indes sind die Flächen nicht zum Schutz der Ortschaft Lengde oder der Naherholung entfallen. Es besteht somit kein Widerspruch zur Abwägung des Regionalverbands.	
Z17313 ID 23928 (2 - 4/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	3. Die räumliche Nähe des bisher nicht ausgewiesenen Gebiets östlich der Autobahn zum Vogelschutzgebiet sollte in der Raumplanung kein Verhinderungsgrund darstellen. Denn naturschutzfachliche Gründe werden im strengen Genehmigungsverfahren nach BImSchG ausgiebig berücksichtigt. Ein genereller Konflikt durch Windenergienutzung in räumlichen Nähe zu einem Vogelschutzgebiet kann per se nicht unterstellt werden. Hierzu bedarf es der Erfassung der schützenwerten Arten. Hierzu hat die Rechtsprechung an der Notwendigkeit von Bestandsaufnahmen in der Bauleitplanung keinen Zweifel gelassen: Für eine ordnungsgemäße Abwägung muss das Abwägungsmaterial vollständig erhoben werden (bezüglich unzureichender Bestandsaufnahmen der Tierwelt s. z. B. VGH Kassel, Beschluss v. 22.07.1994). Hierfür ist grundsätzlich eine sorgsame Bestandsaufnahme erforderlich (BVerwG, Beschluss v. 09.03.1993). Das Abwägungsmaterial darf nicht veraltet sein; es ist bei einer längeren Verfahrensdauer ggf. auf den neuesten Stand zu bringen (VerwG Mannheim, Urteil v. 27.11. 1986).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Richtig ist, dass naturschutzfachliche Belange bzw. die Bestimmungen des BNatSchG auch Genehmigungsverfahren nach BImSchG berücksichtigt werden müssen. Gleichwohl müssen derartige Belange, soweit erkennbar - und dies ist hier im Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet eindeutig der Fall - auch bereits auf Ebene der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlussfunktion berücksichtigt werden. Dies begründet sich darin, dass der Plangeber sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Vorranggebieten tatsächlich durchsetzt; denn andererseits würde die Planung in den Verdacht geraten, der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB zuwiderzulaufen. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung oder der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als VR WEN festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass sie letztlich keinen substantiellen Raum für die Windenergienutzung eröffnen. Eine besonders intensive Bestandsaufnahme im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist in diesem Zusammenhang indes immer dann angezeigt, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets im Raum steht. Sofern diese aufgrund nicht planungsrelevanter Schutzgegenstände oder wie hier einer, ggf. im Zuge einer Verkleinerung von Potenzialflächen erreichten, hinreichenden Entfernung zwischen Schutzgebiet und Vorranggebiet bereits vglw. pauschal ausgeschlossen werden kann, so sind keine vertiefenden Untersuchungen und Bestandsaufnahmen erforderlich. Der Teilfläche östlich der A395 steht wie u.a. in Kapitel 3.1.2 des zugehörigen Gebietsblattes ausgeführt Folgendes entgegen: "Im Osten grenzt ein Brutvogellebensraum der NLWKN-Erfassung von 2010, welcher gleichzeitig auch als Vogelschutz- und FFH-Gebiet sowie landesweit bedeutender Gastvogellebensraum ausgewiesen ist, direkt an die Potenzialfläche an. In den Erfassungsbögen liegen Hinweise auf ein Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten (insbesondere Rotmilan) vor. Aufgrund des direkten Heranreichens an den empfindlichen Lebensraum ist mit einer deutlich erhöhten Kollisionsgefährdung für den Rotmilan sowie Störungen und	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8175		**20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		
				Beeinträchtigungen weiterer windkraftempfindlicher Vogelarten und insbesondere auch Gastvögeln zu rechnen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind wahrscheinlich. Um erhebliche negative Auswirkungen zu vermeiden, sollte auf die östlich der A 395 gelegenen Teile der Potenzialfläche verzichtet werden. Auf der Westseite der Autobahn ist aufgrund der räumlich-funktionalen Trennung durch die Autobahn mit ihren Störungen durch insbesondere Lärm sowie der größeren Entfernung zum Schutzgebiet von dann mindestens knapp 500 m und der ausgeräumten Landschaftsstruktur nicht mit unüberwindbaren Konflikten zu rechnen." Im Weiteren dann in Kapitel 3.2: "Zum Schutz der vielfach belegten und außerordentlichen avifaunistischen Bedeutung der Okeraue südlich von Schladen sowohl für windkraftempfindliche Brutvögel (Rotmilan, Schwarzstorch etc.) als auch für grundsätzlich gegenüber Kulissenwirkungen empfindliche Gastvogelarten wurde auf eine Weiterverfolgung der östlich der A 395 gelegenen Potenzialflächen sowie der verbleibenden Restflächen westlich der A 395 verzichtet." Und abschließend in Kap. 3.4: "Da der vorsorgeorientierte, vom NLT (2011) empfohlene Mindestabstands zu Vogelschutzgebieten mit windkraftempfindlichen Zielarten von 1.200 m nicht eingehalten wird, ist eine erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht sicher auszuschließen. Zu berücksichtigen sind jedoch die räumlich-funktionale Trennung der empfindlichen Okeraue von der Potenzialfläche durch die A 395 sowie die mit der Autobahn einhergehenden Vorbelastungen (insbesondere Lärmimmissionen). Durch die im Zuge der Umweltprüfung erfolgte Rücknahme des südöstlichen, direkt an das Schutzgebiet angrenzenden Teils der Potenzialfläche vergrößert sich der Mindestabstand zum Vogelschutzgebiet einerseits auf rd. 600 m (der Hauptteil liegt mehr als 1.000 m entfernt)." Der Regionalverband hält also nach maßstabsebenen-angepasster Prüfung - unter Berücksichtigung der im Standarddatenbogen genannten Zielarten und Schutz- und Erhaltungsziele - eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets im Zusammenhang mit den östlich der A 395 gelegenen Potenzialflächen für derart wahrscheinlich bzw. nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließbar, dass er einen Verzicht auf diese Flächen angesichts der eingangs genannten Anforderungen an VR WEN mit Ausschlussfunktion für erforderlich hält. Hierbei ist es ferner unerheblich, ob die Verkleinerung des VR WEN sich möglicherweise bei eingehenderer Prüfung auf den nachfolgenden Planungsebenen als verzichtbar herausgestellt hätte, denn nach der ständigen Rechtsprechung ist der Plangeber keineswegs dazu verpflichtet, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Dies ist im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln und gilt auch für die Potenzialfläche Schladen 01, welche auch für sich genommen mit einer verbleibenden Größe von rd. 229 ha eine effiziente Windenergienutzung auch nach Verkleinerung ermöglicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8175**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17314 ID 23929 (2 - 5/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme unseres Pächters, [Firmenname] an.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17315 ID 23931 (2 - 6/6)	WF Schladen-Werla Schladen 01	Wir bitten Sie daher, Ihre Vorbehalte zu überprüfen und die Windpotentialfläche auf die östliche Seite der Autobahn A395 bis zur südlich maximalen Ausdehnung zum Mindestabstand zum Lochtumer Gebiet auszudehnen. Ein Mindestabstand von 200 m zum Naturschutzgebiet "Okertal" sollte dabei ausreichen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hält an seiner urprünglichen Beurteilung zu dem östlich der A395 gelegenen Gebiet fest, sodass die beantragte Fläche innerhalb einer Potenzialfläche liegt, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A
Beteiligtennummer **29.8176**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17316 ID 5685 (1 - 1/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Ich bewirtschafte in Kakerbeck zusammen mit meiner Familie einen landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieb, dessen Ackerflächen sowohl im Windvorranggebiet Suderwittingen als auch Stöcken liegen. Deshalb verfolge ich das Geschehen in diesen Gebieten mit besonderem Interesse. Aufgrund der aktuellen Situation verwundert es mich doch zunehmend, dass Sie ihre ursprüngliche Planung komplett verwerfen und sich auf nicht statistisch abgesicherte und fundierte Ergebnisse beziehen, die das angebliche Jagdverhalten von Greifvögeln insbesondere des Rotmilans wiederspiegeln sollen. Durch landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere Bodenbearbeitung und Ernte, entstehen für Greifvögel nutzbare Chancen leichter Jagd auf Mäuse und ungehindert Beute zu machen. Soll heißen, dass überall wo Landwirtschaft betrieben wird, Greifvögel jeglicher Art zu finden sind. Und dabei ist es auch egal ob Acker- oder Grünland. Faszinierenderweise scheint sich der Rotmilan an solche „Naturgesetze“ nicht zu halten, sondern lebt „in Absprache“ mit einigen Planungsingenieuren. Auffällig ist, dass in den Gebieten wo Herr [Name 1] und Herr [Name 2] die Planung übernehmen der Rotmilan weder Jagd- noch Brutgebiet hat. Aber auch die Ausweichgebiete sollten mit großer Sorgfalt und mit gleicher Intensität geprüft werden. Meiner Meinung nach müssen alle Gebiete im selben Umfang untersucht werden, damit die gleichen Ausgangbedingungen entstehen und somit überhaupt eine Grundlage zur objektiven Bewertung der Gebiete gegeben ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Bereich der Potenzialfläche Suderwittigen sind drei Brutreviere des Rotmilans kartiert worden , im Bereich der Ise-Niederung östlich von Stöcken ein wahrscheinliches Brutrevier (Biodata, 2013). Entsprechend der Erfordernisse des Artenschutzes sind diese Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten. In den jeweiligen Brutrevieren ist insbesondere zur Versorgung der Jungen im Nahbereich der Horste mit einer verstärkten Flugaktivität für die Nahrungssuche zu rechnen. Dass Rotmilane aufgrund des größten Jagderfolgs frisch bearbeitete Felder bevorzugen, ist bekannt. Der gesamte Großraum Braunschweig wird von Rotmilanen zur Nahrungssuche genutzt, den Brutrevieren kommt jedoch eine besondere Bedeutung zu, da hier eine überproportionale Gefährdung gegeben ist. Der Regionalverband hat nur einen Teil der Potenzialfläche aufgrund des Rotmilanvorkommens aufgegeben. Daneben spielen andere Belange eine Rolle. Der Regionalverband ist nicht verpflichtet eine flächendeckende Kartierung der windkraftgefährdeten Vogelarten vorzunehmen. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8176**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. Der Einwand, dass der Regionalverband avifaunistische Belange absichtlich unberücksichtigt ließe, ist zurückzuweisen. Auch in den Bereichen der vom Einwender benannten Antragsteller führen avifaunistsche Belange zum Wegfall von Potenzialflächen.	
Z17317 ID 5686 (1 - 2/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Weiterhin möchte ich noch auf ein paar zusätzliche Punkte aufmerksam machen, die meiner Meinung nach einer weiteren Überprüfung bedürfen. Der Raum Lüben grenzt an ein Gebiet in Sachsen Anhalt, wo der Schwarzstorch seinen Lebensraum hat. Brutplätze und Jagdplätze liegen teilweise bis zu fünf Kilometer auseinander. Teschendorf ist noch besonders naturnah. Suderwittingen wurde bereits durch die Eisenbahnlinie und B270 vorbelastet, dadurch entstehen bevorzugte Gebiete (PROP 2008). In Kakerbeck sind keine Brutplätze des Rotmilans bekannt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Kriterium des Vorkommens von windkraftgefährdeten Vogelarten ist nur eines von vielen Belangen, die der Regionalverband im Rahmen seines Planungskonzeptes bei der Wahl der Potenzialflächen in Abwägung gestellt hat. Dieses ist in Teil E des Methodenbands ausführlich dargestellt. Im Raum Kakerbeck wurden keine Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt, so dass avifaunistische Belange dahinstehen können.	**s. Methodenband** E
Z17318 ID 5687 (1 - 3/3)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Bei einer solch gravierenden Änderung der Raumplanung steigt das Verlangen nach objektiven Gutachten über alle Gebiete hinweg. Alle Gebiete müssen eine gleiche Behandlung erfahren, dabei sollte kein Gebiet von vornherein ausgeschlossen werden. Ich erwarte aussagekräftige Ergebnisse und nicht nur Vermutungen, die eine Grundlage zur Bewertung eines Gebietes geben sollen und verbleibe	**Nicht folgen** Auf der 1. Planungsebene werden einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet anhand harter und weicher Ausschlusskriterien die Potenzialflächen für die Windenergienutzung bestimmt (siehe angegebenen Bezug des Methodenbands). Darüber hinaus handelt es sich um keine Änderung der Planung, sondern um verschiedene Planungsstadien, die zu einer Flächenreduzierung geführt haben. Die gebietsbezogene Umweltprüfung ist Teil der Planungsebene 2 in der einzelfallbezogenen Abwägung. Erst in diesem Planungsstadium war es notwendig, für die geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung avifaunistische Daten zu erheben (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands). Ein umfassendes Gutachten zur Vogelwelt wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens erstellt werden müssen. Auf der Ebene der Raumplanung sind die vorliegenden Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8 ROG ausreichend, wie im Vorangegangenen bereits erläutert. Ein subjektives Handeln des Regionalverbands ist nicht erkennbar.	**s. Methodenband** E E 3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8177**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17319 ID 10866 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z17320 ID 10867 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17321 ID 10868 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17322 ID 10869 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17323 ID 7065 (1 - 1/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der Bekanntmachung ist unter anderem ein Areal vom Landkreis Wolfenbüttel zwischen den Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt, Volzum für die Errichtung eines Windenergieparks ausgewiesen. Im Rahmen einer Bürgerinformation am 5.11.2013 durch den ZGB wurden die Anwesenden davon in Kenntnis gesetzt, dass geplant ist, dort einen Windenergiepark mit 15 Windkraftanlagen zu errichten. Die Anlagen sollen jeweils bis zu einer Entfernung von 1.000 m an die Ortsgrenzen der oben genannten Dörfer heranreichen. Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit rd. 200 m weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle WEAn. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Mit einer Größe von rund 200 ha weist das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung eher eine mittlere Größe im Vergleich zu anderen Vorranggebieten Windenergienutzung in Deutschland auf.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17324 ID 7077 (1 - 2/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der sowieso schon belasteten Landschaft Asse (ungelöstes Atommüll-Problem im Asse - Bergwerk) östlich von Wolfenbüttel vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit ebenfalls massiven Gefährdungen der Tierwelt.	**Nicht folgen** Die Asse GmbH hat als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Planungsabsichten mittgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Da sich der Einwender nicht ausdrücklich zum Gebiet Ahlum 01 geäußert hat, geht der Plangeber davon aus, dass Gleiches für Ahlum 01 gilt, da das Gebiet weiter vom Assebergwerk entfernt ist als WF 10. Der Regionalverband ist daher der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat. Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt, sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen. Der Einwand, dass unter Tage gelagerte Abfälle eine erhebliche Vorbelastung für die Windenergienutzung bzw. die der Landschaft darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substantiiert dargelegt worden.	
Z17325 ID 7078 (1 - 3/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Dazu kommt, dass mit Anlagen dieser Größenordnung in so unmittelbarer Nähe zu Ortschaften keinerlei Erfahrungen bezüglich der Einschränkungen von Lebensqualität und Gesundheit vorliegen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat zu Siedlungen einen Mindestabstand von 1000 m festgelegt. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt.	**s. Zeile(n)** 12390 **s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2.3

Beteiligtennummer: **29.8178** | Datum der Stellungnahme: **22.01.2014** (1. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014).
Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. V. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. V. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.

Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die raumordnerische Festlegung hindert die Versagung der Genehmigung in diesem Fall nicht. Denn die Festlegung eines Vorranggebiets bewirkt auf Zulassungsebene nur, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, soweit sie bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Gesetzlich zwingende Vorgaben werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Verstößt ein Vorhaben im Einzelfall gegen Bundesimmissionsschutzrecht, darf es nicht zugelassen werden.

Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des vom Regionalverband eingehaltenen Abstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen Rechnung getragen werden kann.

Z17326 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 7079
(1 - 4/36)

I. Allgemeine Auswirkungen auf die Umwelt

Wie bei allen Standorten von Industrieunternehmen, hat eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne das eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt.

Die gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Asse und Elm wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf die Asse geht verloren.

Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.

Der Regionalverband hat die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einer umfangreichen Abwägung unterzogen. Darüber hinaus hat er gem. der Vorgaben des § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 der jeweiligen Gebietsblätter umfassend dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband auch die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Menschen ermittelt und in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt.

Windenergieanlagen führen ferner in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Der Landkreis Wolfenbüttel ist in seiner weiteren Entwicklung dringend darauf angewiesen, seine wenigen Stärken zu nutzen und auszubauen. Dazu gehörten die intakte Kulturlandschaft und die mit ihr verbundene hohe Lebensqualität. Der Landkreis Wolfenbüttel muss versuchen, ein attraktiver Wohnstandort zu bleiben, denn nur dann hat er langfristig eine Überlebenschance. Der geplante Windpark (Industriegebiet) steht im unmittelbaren Widerspruch zu diesem Erfordernis, wird nun auch der Lebens- und Wohnraum beeinträchtigt!!!	Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft im Raum Ahlum nicht. Auch der vom Einwender angeführte Gesichtspunkt der Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung ebenfalls nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde. Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Planungsabsichten mittgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Da sich der Einwender nicht ausdrücklich zum Gebiet Ahlum 01 geäußert hat, geht der Plangeber davon aus, dass Gleiches für Ahlum 01 gilt, da das Gebiet weiter vom Assebergwerk entfernt ist als WF 10. Der Regionalverband ist daher der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat. Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt, sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen. Der Einwand, dass unter Tage gelagerte Abfälle eine erhebliche Vorbelastung für die Windenergienutzung bzw. die der Landschaft darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar und seitens des Einwenders auch nicht näher bzw. substantiiert dargelegt worden.	
Z17327 ID 7080 (1 - 5/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Ahlum 01, Dettum, Apelnstedt, Volzum vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die Potentialfläche	**Nicht folgen** Der Landschaftsschutz wurde vom Regionalverband in keiner Weise ignoriert. Die Begutachtung des Landschaftsbildes der Potenzialfläche im Rahmen der Umweltprüfung zu dieser Planung erfolgt auf Grundlage des Gutachtens zum Landschaftsbild und wurde im zugehörigen Gebietsblatt vertieft. Hierbei wurden keinerlei Qualitäten ermittelt, die eine besondere Schutzwürdigkeit der Potenzialfläche aus Gründen des Landschaftsschutzes rechtfertigen würden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA	

		wurde im vom ZGB gutachten nicht behandelt und somit auch nicht begutachtet.	verbunden ist - muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	
Z17328 ID 7081 (1 - 6/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Angesichts der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Die Anlagen der neuesten Generation sind so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen „verstecken“ lassen. Zudem werden - bei bewegtem Relief - die Anlagenstandorte wegen der höheren Windhöffigkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat in seine Abwägung eingestellt, dass größere Anlagen wie die Musterwindenergieanlage weiter sichtbar sind und als Einzelanlage auch im Nahbereich massiver wirken. Gleichwohl hat die veränderte Anlagengröße nicht pauschal zu einer Vergrößerung von Abstandsflächen geführt. Auch das ist indes nicht zu beanstanden. Denn aus der größeren Anlagenhöhe kann nicht gefolgert werden, dass automatisch größere Schutzabstände einzuhalten wären. Vielmehr ist insoweit auch die infolge der Energiewende gewachsene Bedeutung der Windenergie zu berücksichtigen sowie die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung zur Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkungen. Zudem erhöhen sich durch die Größe der Anlagen auch die Abstände der Anlagen untereinander, so dass sich die Anzahl errichteter Anlagen insgesamt reduziert. In der bestmöglichen Abwägung zwischen den Erfordernissen einer erfolgreichen Energiewende und dem Schutz der Bevölkerung sowie Natur und Landschaft hat der Regionalverband ein Planungskonzept mit verschiedenen Ausschlusskriterien entwickelt, das nur dann rechtlichen Bestand hat, wenn es durchgängig angewendet wird und der Windenergie substantiell Raum verschafft. Zu diesen Ausschlusskriterien gehören die Mindestabstandsflächen (siehe angegebener Bezug). Eine optisch bedrängende Wirkung kann angesichts dieser Abstandsvorgaben auch unter Berücksichtigung 200 m hoher Anlagen ausgeschlossen werden. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster ist eine optisch bedrängende Wirkung regelmäßig dann zu erwarten, wenn der Abstand zwischen Siedlung und WEA weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe (400 m) entspricht. Ab einer Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Anlagenhöhe (600 m) kann sie indes ausgeschlossen werden. Dies ist hier somit mit Blick auf die Abstandsvorgaben des gesamträumlichen Planungskonzepts der Fall. Darüber hinaus wurde das 120° Kriterium in der Einzelfallprüfung angewendet, womit eine bedrängende Wirkung durch eine "Umzingelung" der Ortschaften in einem Winkel von mehr als 120° von Vorranggebieten vermindert werden soll (siehe 2. angegebener Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 E 2.2.3.4
Z17329 ID 7082 (1 - 7/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die geplante Anlage soll direkt an das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee und der Altenauniederung, errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Wolfenbüttel verliert eines seiner wichtigen	**Nicht folgen** Bei der gebietsbezogenen Umweltprüfung für das potenzielle Vorranggebiet Ahlum 1 wird festgestellt, dass das LSG Vilgensee aufgrund der sichtverschattenden hohen Vegetation um die Stillgewässer nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Es grenzt ferner nicht direkt an das	

		Naherholungsgebiete.	geplante Vorranggebiet an, sondern ist minimal knapp 200 m von dem Gebiet entfernt. Der Regionalverband teil im Übrigen nicht die Auffassung des Einwenders, dass es sich beim Vilgensee um eines der wichtigsten Naherholungsgebiete im Landkreis handelt. Hiergegen spricht schon die Kleinräumigkeit des Gebiets. Elm und Asse sind in ihrer Erholungsfunktion deutlich höher einzuschätzen, als der in seiner Ausdehnung erheblich limitierte Vilgensee. Darüber hinaus ist - wie oben ausgeführt - nicht erkennbar, dass der benachbarte Windpark zu einer Komplettentwertung des Vilgensees als Naherholungsraum führen wird.	
Z17330 ID 7083 (1 - 8/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In den obigen Gebieten, in dem zahlreiche Vogelarten – darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten – Ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur geringer Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 m damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das Thema Eisabwurf wird im Methodenband ausführlich behandelt (siehe angegebener Bezug). Eine erhebliche Gefährdung ist nicht zu erwarten. Die Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten hat der Regionalverband in seiner Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt und im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 überdies aufgrund von Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren auch noch einmal selbst ermittelt. Der Einwender benennt zudem keine konkret betroffenen Arten, sodass aus dem Hinweis keine neuen Erkenntnisse für die Abwägung hervorgehen.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z17331 ID 7085 (1 - 9/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Gefährdung ansässiger Tiere u.Vogelarten, z.B. Rotmilan Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund 12.000 in Deutschland vorkommen, höchste Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe des Vilgensee ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt.	**Nicht folgen** Aufgrund von weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel hat der Regionalverband für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 sowie weitere Flächen im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchführen lassen. Die dort festgestellten Bruthabitate von Rot- und Schwarzmilan überlagern randlich das Vorranggebiet. Es wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt. Die Bedeutung des Vilgensees für rastende Kraniche und weitere Gastvögel ist dem Regionalverband aus einem naturschutzfachlichen Gutachten ([Firmenname], 2012) bekannt. Es genügt auf Ebene der Regionalplanung zudem grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben (u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114, HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N). Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Erstellung der avifaunistischen Übersichtskartierung für ausgewählte Teilflächen mit unzureichender Datenlage sogar bereits über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. In der Rechtsprechung ist ferner anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. V. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. V.	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01 **s. Umweltbericht** 1.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Sowohl im Brutgebiet des Vilgensee Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Eulen, Kornweihe, Mäusebussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, und Feldhamster. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass eine spezifische Untersuchung der Tierwelt im Potenzialgebiet vorgenommen und die Gefährdung der hier vorkommenden Tiere berücksichtigt wurde. In der Beurteilung der Potenzialfläche Ahlum 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch ignoriert. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig.	12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Ahlum nicht vorhanden. Eulen (mit Ausnahme von Uhu und Sumpfohreule, die hier nicht vorkommen), Mäusebussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher sind keine planungsrelevanten Vogelarten, die in ihrem Bestand nicht durch Windenergieanlagen gefährdet sind bzw. deren Belange durch wirksame CEF-Maßnahmen im Zuge der Genehmigung angemessen berücksichtigt werden können. Das angebliche Vorkommen von Kornweihe, Weiß- und Schwarzstorch sowie Seeadler wird nicht weiter belegt und spezifiziert. Dem Regionalverband sind keine Brutvorkommen dieser Arten im Raum Ahlum bekannt, sodass es sich vermutlich um temporäre Vorkommen handelt, welche der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Überdies ist der Vilgensee nicht in der aktuellen Flächenkulisse "wertvolle Brutvogellebensräume" des NLWKN enthalten. Ein landesweit bedeutender Brutvogellebensraum existiert hier nicht. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403). Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Das Vorgehen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Umweltbericht unter dem Punkt 1.7 ausführlich dargestellt. Es genügt den Anforderung auf dieser Planungsebene.	
Z17332 ID 7094 (1 - 10/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	II. Nachteile für den Tourismus Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 15 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau zwischen zwei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Asse und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet.	**Nicht folgen** Tourismus kann neben einer Windenergienutzung bestehen, wie die Küstenregionen beweisen. Da nicht nur der Großraum Braunschweig von einer Zunahme der Windenergienutzung betroffen ist, wird sich der Tourismus in Deutschland an diese "saubere" und relativ ungefährliche Energiegewinnung gewöhnen - nicht nur an der Küste. Wie aktuelle Studien zeigen, werden WEA von der Mehrheit der Besucher als typische Elemente der modernen Kulturlandschaft toleriert und führen nicht zu nennenswerten Rückgängen der Besucherzahlen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Eine Einzigartigkeit der Landschaft im Raum Ahlum ist nach Auffassung des Regionalverbandes nicht begründbar. Es handelt sich um eine typische intensiv ackerbaulich genutzte Bördelandschaft wie sie im Verbandsgebiet häufig vorkommt. Auch die Nachbarschaft zu Elm und Asse vermag eine besondere Schutzwürdigkeit nicht zu begründen. Der 5 km-Schutzpuffer um den Elm wird eingehalten.	
Z17333 ID 7096 (1 - 11/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	III. Weitere Gefährdungen und Nachteile 1. Herabfallende Anlagenteile, Eiswurf Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Die Anwohner und ihre Kinder, die in unter 500 oder maximal 1.000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf und herabfallende Anlagenteile hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z17334 ID 7097 (1 - 12/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes dürften die Werte um bis zu 80% sinken Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Ahlum, Dettum, Apelnstedt, Volzum entschieden. .. Die negativen Auswirkungen wie Entwertung der Immobilien - bis hin zur Unverkäuflichkeit - und abwandernde Bürger und Geschäftstätigkeit aufgrund der unmittelbaren Nähe eines Industriestandortes sind hinlänglich bekannt. Die Vermögen der Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würde entwertet werden. Es ist daher vorzubehalten, entsprechenden Schadensersatz einzuklagen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen	

eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z17335 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 7098

(1 - 13/36)

3. Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen

Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen.

Nicht folgen

Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. Vorranggebietserweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für das geplante Vorranggebiet Ahlum 01. Es bestehen daher keine Probleme, die die Festlegung in Frage zu stellen.

Die Anbindung an das Stromnetz und der damit verbunden weiteren Arbeiten sind Gegenstände des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Anlagen und haben auf die Festlegung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung keine Auswirkungen.

Z17336 WF Wolfenbüttel Ahlum 01

ID 7099

(1 - 14/36)

IV. Gesundheitsgefährdung für Anwohner

Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen.

Nicht folgen

Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.
Entgegen der Auffassung der Einwender stellt der Schutzabstand von 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher.

s. Methodenband
D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8178		**22.01.2014**	Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren			

Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden.

Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt.

Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014).

Auch aus Hinweis Nr. 63 des Landesamtes für Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen lässt sich nicht entnehmen, dass die vom Regionalverband gewählten Abstände grundsätzlich unzureichend wären und daher die ausgewiesenen Flächen der Windenergienutzung in Wahrheit nicht zur Verfügung stehen können. Vielmehr betonen die dort angestellten Berechnungen, dass die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen.

Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. V. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. V. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die raumordnerische Festlegung hindert die Versagung der Genehmigung in diesem Fall nicht. Denn die Festlegung eines Vorranggebiets bewirkt auf Zulassungsebene nur, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, soweit sie bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Gesetzlich zwingende Vorgaben werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Verstößt ein Vorhaben im Einzelfall gegen Bundesimmissionsschutzrecht, darf es nicht zugelassen werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des vom Regionalverband eingehaltenen Abstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen Rechnung getragen werden kann.	
Z17337 ID 7100 (1 - 15/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	1. Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen bis zu 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (siehe hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Unabhängig von der Anlagengröße ist der Schattenwurf aufgrund der Säulenform der WEA (keine Überdeckung der kompletten Sonnenscheibe ab einer gewissen Entfernung zum Mast) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Dies ist größenunabhängig. Der Einwendung, der Schattenwurf reiche bei 200 m hohen WEA bis zu 2 km weit, ist daher zu widersprechen. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z17338 ID 7101 (1 - 16/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Lichtimmissionen a) „Discoeffekt“ Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen.	**s. Methodenband** D 2.2.5

		Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr.	
Z17339 ID 7119 (1 - 17/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	b) Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendiger Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** ie Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (siehe angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Zeile(n)** 11297 **s. Methodenband** D 2.2.6
Z17340 ID 7120 (1 - 18/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Geräuschemissionen Die nachfolgenden Ausführungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass für Anlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Ahlum 01 errichtet werden sollen, keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab hat hierbei nicht die TA Lärm in der derzeitigen Fassung, sondern diejenige in der demnächst überarbeitet vorliegende Fassung zu sein.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können (siehe angegebenen Bezug). Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17341 ID 7121 (1 - 19/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Infraschall, tieffrequente Geräusche Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z17342 ID 7122 (1 - 20/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff). Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorherigen Anmerkungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17342

vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.

Z17343 WF Wolfenbüttel Ahlum 01
ID 7123
(1 - 21/36)

b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben.

Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Auf die vorherigen Anmerkungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.

s. Zeile(n)
17341

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)		
Z17344 ID 7124 (1 - 22/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	c) In einer Untersuchung der Kinderärztin [Name] werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website „http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf“ aufgerufen werden. Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17345 ID 7125 (1 - 23/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt: „Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen.“ Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Sachverhalt ist dem Regionalverband bekannt. Auf die vorherigen Anmerkungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17341
Z17346 ID 7126 (1 - 24/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	e) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Die ersten Entwürfe liegen vor. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auf die vorherigen Anmerkungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17341
Z17347 ID 7127 (1 - 25/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	f) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt, Volzum von 1.000 m. Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf	**Nicht folgen** Auf die vorherigen Anmerkungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17341

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren. Die Abstände von oft nur 1000 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m ur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m. Gerade weil es keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.		
Z17348 ID 7129 (1 - 26/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	V. Verletzung von Planungsgrundsätzen 1. In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich des zur Anwendung gekommenen Mindestabstandes von WEA gegenüber Siedlungsflächen wird auf den angegebenen Bezug im Methodenband verwiesen. Zudem hat sich der Regionalverband intensiv mit dem Thema Infraschall befasst (siehe angegebenen Bezug im Methodenband).	**s. Methodenband** D 2.2.3 E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17349 ID 7130 (1 - 27/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 57 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt.	**Nicht folgen** Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar, da konkrete Hinweise fehlen, wo Unstimmigkeiten bestehen. Das Landschaftsbild-Gutachten stellt bereits eine Aktualisierung vorhandener Altgutachten dar und besitzt eine hinreichende Aktualität. Auch die gebietsbezogene Umweltprüfung in Kapitel 3 des Gebietsblattes stellt bereits 200 m hohe WEA in Rechnung. In dem Methodenband (siehe angegebener Bezug) sind die quanitativen Zielsetzungen dieser Planung beziffert. Für den Großraum Braunschweig wird die Bruttoleistung eines durchschnittlichen AKWs, wie Grohnde mit 1.430 MW angestrebt.	**s. Methodenband** C 2
Z17350 ID 7131 (1 - 28/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Wie bereits oben unter der Ziffer. I.2. ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Im vorliegenden Fall ist jedoch mit einem Windpark in einer Größenordnung von 15 Anlagen zu rechnen. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen und hat eine Nachkartierung durchgeführt. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Er hat die so ermittelten Vorkommen planungsrelevanter Arten überdies in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt. So haben bspw. Brutvorkommen des Rotmilans in einem Radius von 1.000 m um den Brutplatz bzw. innerhalb des abgegrenzten Brutreviers zu einem Ausschluss der Windenergienutzung geführt. Der Artenschutz wurde damit vom Regionalverband soweit auf der vorgezogenen Ebene der Regionalplanung	**s. Methodenband** A

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			möglich berücksichtigt.	
Z17351 ID 7132 (1 - 29/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben in der Tab. sind deshalb zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Auf die vorherigen Anmerkungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17341
Z17352 ID 7133 (1 - 30/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. Die Ausführungen zum Infraschall der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!	**Nicht folgen** Auf die vorherigen Anmerkungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17341
Z17353 ID 7147 (1 - 31/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6. Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (siehe hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (siehe hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Entgegen der Auffassung der Einwender stellt der Schutzabstand von 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008,11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der vom Regionalverband gewählte Abstand von 1.000 m gewährleistet, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, als der gewählte Schutzabstand von 1.000 m nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern bereits dem	**s. Zeile(n)** 12390 **s. Methodenband** D 2.2.2 D 2.2.4

Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat insoweit auch deshalb einen Schutzabstand von 1.000 m gewählt, weil ihm bewusst ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Das besondere Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden. Das gilt umso mehr, als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt.

Der Regionalverband hat diese Umstände bei der Festlegung seines Schutzabstandes berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt: So bewegt sich der Schutzabstand von 1.000 m am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014).

Auch aus Hinweis Nr. 63 des Landesamtes für Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen lässt sich nicht entnehmen, dass die vom Regionalverband gewählten Abstände grundsätzlich unzureichend wären und daher die ausgewiesenen Flächen der Windenergienutzung in Wahrheit nicht zur Verfügung stehen können. Vielmehr betonen die dort angestellten Berechnungen, dass die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen.

Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. V. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. V. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.

Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die raumordnerische Festlegung hindert die Versagung der Genehmigung in diesem Fall nicht. Denn die Festlegung eines Vorranggebiets bewirkt auf Zulassungsebene nur, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, soweit sie bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung

			abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Gesetzlich zwingende Vorgaben werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Verstößt ein Vorhaben im Einzelfall gegen Bundesimmissionsschutzrecht, darf es nicht zugelassen werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des vom Regionalverband eingehaltenen Abstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen Rechnung getragen werden kann.	
Z17354 ID 7161 (1 - 32/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7. Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandortgröße, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Größe der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Bezüglich der vom Plangeber den Planungen zugrunde gelegten Muster-WEA wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** D 3.1
Z17355 ID 7162 (1 - 33/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8. Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht umfänglich stattgefunden. Das gesamte Gebiet des Elms gehört zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotentialanalyse (2013) durch die „SOWIWAS – Energie GmbH“ auch für das Gebiet Ahlum 01 durchgeführt worden. Im Rahmen dieser Analyse für insgesamt 58 über den gesamten Planungsraum verteilten Potentialflächen wurde ein ausreichendes Windpotential für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Die pauschalen Einwendungen können die Aussagen des Gutachtens nicht in Zweifel ziehen. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potentialfläche und die Windhöffigkeit ist daher kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potentialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Der Plangeber ist darüber hinaus nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Dem Gebietsblatt Ahlum 01 ist zu entnehmen, dass ebenso die Netzanschlussmöglichkeiten unter Beteiligung der Netzbetreiber einer Prüfung unterzogen worden sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17356 ID 7163 (1 - 34/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	VI. Fazit: Das offensichtlich mit großer Eile zur Planung ausgewiesene Gebiet ist für einen Windenergiepark in dieser Dimension nicht geeignet. Es hat erhebliche Belastungen für Mensch, Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen.	**Nicht folgen** Zunächst ist festzustellen, dass die Potenzialfläche das Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts ist und somit nicht mit großer Eile ausgewiesen wurde, sondern aus gesamträumlich einheitlich angewandten Kriterien resultiert. Der Plangeber hat zum Schutze der Bevölkerung vor Immissionen von Windenergieanlagen in seinem Plankonzept einen vorsorgeorientierten Abstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen von 1000 m zur Anwendung gebracht (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Sollte es dennoch zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommen, kann dies im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen geklärt werden.	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2.3
Z17357 ID 7164 (1 - 35/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Es verbietet sich schließlich angesichts der Überarbeitung der TA Lärm, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in einigen gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequente Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von maximal 1.000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können.	**Nicht folgen** Auf die Anmerkungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17341
Z17358 ID 7165 (1 - 36/36)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Der eigentliche Nutzen liegt ausschließlich beim Betreiber der Windkraftanlagen und den Eigentümern der Flächen, auf denen die Anlagen stehen werden, sie werden Millionen verdienen, die die Stromkunden über die EEG – Umlage aufbringen müssen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Nutzen und die Förderung der erneuerbaren Energien über die EEG - Umlage gehört nicht zum Regelungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Sie ist auch nicht abwägungserheblich. Zum Planungsauftrag des Regionalverbandes wird auf den Methodenband zur RROP-Änderung verwiesen.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17359 ID 25868 (2 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1.) Bisher hat es zu den ca. 1800 eingereichten Stellungnahmen, u.a. mein Schreiben vom 19.01. aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 keine individuellen Rückantworten / Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des ZGB gegeben. Es gibt auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB, die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinandersetzt. Die beteiligten Bürger sind daher nicht in der Lage, die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) muss dem Einwender gegenüber erläutert werden, warum sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist. Dies führt zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar. Der nun in der zweiten Offenlegung vorgenommene Hinweis auf die „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss (anscheinend aber wohl könnte?) hält Bürger davon ab, ihre Rechte in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Die vielgepriesene „Bürgerbeteiligung" findet in diesem Verfahren nicht statt! Ich, als betroffener Bürger, werde damit in meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt! Mir wird als betroffener Bürger außerdem verwehrt, mich zu der Nichtberücksichtigung durch die ZGB-Verwaltung von Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlegung bemängelt habe, zu äußern! Antrag: Ich fordere daher, die 2. Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!		**s. Zeile(n)** 15370
Z17360 ID 25869 (2 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17361 ID 25870 (2 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z17362 ID 25871 (2 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z17363 ID 25872 (2 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z17364 ID 25873 (2 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z17365 ID 25874 (2 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z17366 ID 25875 (2 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z17367 ID 25876 (2 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z17368 ID 25877 (2 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8178**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17369 ID 25878 (2 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z17370 ID 25879 (2 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z17371 ID 25880 (2 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z17372 ID 25884 (2 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.8179**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17373 ID 4987 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit widerspreche ich dem Änderungsentwurf im Allgemeinen und im Besonderen hinsichtlich Süpplingen 01 (SÜ 01) aufs Entschiedenste. Jedes RROP muss die schutzwürdigen Güter beachten, dies wird vom vorgelegten Änderungsentwurf nicht oder nicht genug getan. Durch einen Windpark auf dem Gebiet SÜ 01, insbesondere in der zugelassenen Größe, werden die schutzwürdigen Güter Landschaftsbild, Grund- und Wohneigentum, Gesundheit und Natur – bes. fliegende Fauna – enorm beeinträchtigt.	**Nicht folgen** Die von der Einwenderin genannten Schutzgüter sind für die Potenzialflächen Süpplingen 01 untersucht, bewertet und abgewogen worden, wie im Gebietsblatt HE Königslutter Süpplingen 01 nachvollziehbar dargestellt. Hierbei ist es zu einer Rücknahme von Teilflächen gekommen, in denen andere Belange überwogen haben.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z17374 ID 4988 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die unmittelbare Nähe zu Wohnbebauung ist eine erhebliche Gesundheitsgefährdung zu erwarten. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Gesundheit werden hervorgerufen durch Schlagschatten, Befeuerung und Lärm, insbesondere unhörbaren Infraschall und tieffrequenten Schall. Diese sind besonders tückisch, da sie Wirkketten und Wirkgeflechte und das überwiegend eher schleichend aber kumulativ auslösen. Hier bleibt die Beurteilung im Entwurf weit hinter der derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnislage, sei sie noch so mager, zurück. Ein Sich-Berufen auf die TA Lärm ist völlig inakzeptabel, da diese völlig veraltet ist – wie allein schon ihre in Verhandlung befindliche Überarbeitung beweist - und da sie Infraschall überhaupt nicht betrachtet. Aber wie bei der Röntgenstrahlung	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch	**s. Methodenband** D 2.2.3

		„nicht sichtbar mit den Augen also unschädlich“ falsch ist, ist auch beim Infraschall und tieffrequentem Schall „unhörbar mit den Ohren also unschädlich“ falsch.	durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z17375 ID 4989 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Energiewende soll auch dem Naturschutz dienen, was aber nur bei sensiblem Vorgehen funktioniert. Das geschieht mit diesem Entwurf nicht genügend. Bezüglich SÜ 01 wird sogar den eigenen Kriterien widersprochen. Im Avifaunagutachten der Planungsgruppe Umwelt Hannover „Potenzialabschätzung….Rotmilans….“ wird dem südöstlichen Niedersachsen für diverse Vogelarten, voran der Rotmilan, ein besonderer Schutzauftrag innerhalb Europas oder sogar weltweit zugesprochen. Dennoch liegt SÜ 01 keine 500 m vom sekundär Biotop “Süpplingenburger Teiche“ entfernt und mitten im nahrungs- und Flugroutenbereich der dort brütenden oder rastenden, z.T. gefährdet bis stark gefährdeten Vogelarten. Ebenso ist der Nahrungssuchraum von in den nahen Wäldern Schieren, Elm und Dorm ansässigen Vögeln betroffen. Als einzige, aber umso wichtigere Art möchte ich hier nur den nachgewiesenen Besatz dieses Gebietes durch Rotmilane nennen. Wieso wird ausgerechnet hier dem nicht Rechnung getragen.	**Nicht folgen** Die Energiewende dient nur indirekt dem Naturschutz, indem sie dazu beiträgt, durch regenerative Energiequellen klimatische Probleme und die Langzeitgefährdung der Kernenergie zu vermindern bzw. zu vermeiden. Aber das Naturschutzrecht gehört natürlich zu den Grundlagen des Planungskonzeptes für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Von BIODATA wurde inzwischen im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

			2014 aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen eine Übersichtskartierung durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesondere Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und voraussichtlich in geringem Umfang verkleinert.
Z17376 ID 4990 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Größe und Lage von SÜ 01 zwischen Süpplingen, Lelm, Königslutter und Süpplingenburg füllt den zentralen Blickbereich von fast überall zwischen den Höhenzügen Elm und Dorm aus, der landschaftliche Reiz des freien Blicks wird so fast vollständig zerstört. Insbesondere wird zwischen Süpplingen und Süpplingenburg einerseits und Hagenhof, Königslutter, Schickelsheim andererseits eine optische Nord-Süd-Sichtbarriere mit starker Bedrängungswirkung entstehen, verstärkt durch die enorme Höhe und Breite der (zurzeit) modernen WEA, von denen auch das ZB-Gutachten zur Windhöffigkeit ausgeht. Eine Begründung, dass diese Beeinträchtigung gerechtfertigt ist, fehlt im RROP oder ist zumindest nicht erkennbar.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Voranzustellen ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm zunächst nicht. Auch die zentrale Sichtachse zwischen Elm und Dorm wird von dem geplanten Vorranggebiet nicht verstellt. Es handelt sich lediglich um eine randliche Beeinträchtigung. Darüber hinaus kann der angeführte Gesichtspunkt der Beeinträchtigung interessanter Weitblicke eine besonders schutzwürdige Umgebung ebenfalls nicht begründen, da eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Durch die Rücknahme von Teilflächen wurde eine bedrängende Wirkung insbesondere für das Klostergut Hagenhof vermieden. Der Sichtbarkeitskorridor wurde von 160° auf 80° reduziert. Für Schickelsheim ist ebenfalls gewährleistet, dass zwei Drittel des Blickfeldes um den Wohnstandort herum in der mittleren Sichtweite von WEA freigehalten werden.	
Z17377 ID 4991 (1 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da die Gemeinden in und benachbart zur Samtgemeinde Nord-Elm nicht mit Industrie- oder anderen Arbeitsplätzen werben können, sondern nur mit landschaftlich reizvollem Wohnen und Erholen, verursacht ein Windpark dieser Größe mit seinen vorher genannten Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Gesundheit und Natur zu einen extremen Wertverlust von Grund- und Wohneigentum. So ist insgesamt festzustellen, dass einige wenige aus dem Projekt finanziell profitieren werden, während ein großer Teil der Bevölkerung nicht nur finanzielle Einbußen erleiden wird, sondern auch den gesundheitlichen und landschaftlichen Schaden tragen müssen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen	

hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Zu den übrigen genannten Belangen hinsichtlich Lanschaftsbild, Gesundheit und Natur sei auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen verwiesen.

Z17378

ID 4992

(1 - 6/6)

HE Königslutter Süpplingen 01

Abschließend stellt sich mir aus ganz persönlichen Gründen auch die Frage wieso nicht andere Gebiete anstelle SÜ 01 ausgewählt wurden, z.B. östlich von Süpplingen und dem Mülldeponiehügel? Dies fragen sich viele hier in Süpplingen, insbesondere die Bewohner der Stobenstraße west, denen SÜ 01 nicht nur am nächsten (abgesehen vom Hagenhof/LelmerBahnhof), sondern auch in Hauptblickrichtung während der Feierabend- und Freizeiterholung liegt

Aus den aufgeführten Gründen, darf aus meiner Sicht die momentane Planung auf keinen Fall umgesetzt werden, schon gar nicht mit dem Gebiet Süpplingen 01 als Vorranggebiet.

Nicht folgen

Die genannten Alternativgebiete sind mit den Kriterien des Planungskonzeptes nicht vereinbar. Hier greift insbesondere das weiche Kriterium des Mindestabstands bei der Neufestlegung von Vorranggebieten von hier 5 km (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands) zum Vorranggebiet HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung.

s. Methodenband

E 2.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8179**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17379 ID 28132 (2 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z17380 ID 28133 (2 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darüberhinaus möchte ich folgendes ausführen. Der ZGB verletzt im vorgelegten RROP inkl. aller Anhänge und Gutachten seine eigenen Planungsgrundsätze. Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzu halten wäre. Für Schickelsheim		**s. Zeile(n)** 17072

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8179**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert		
Z17381 ID 28134 (2 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		**s. Zeile(n)** 17073
Z17382 ID 28135 (2 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprüngliche Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialflache eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!		**s. Zeile(n)** 17074
Z17383 ID 28136 (2 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugeben.		**s. Zeile(n)** 17075
Z17384 ID 28137 (2 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.		**s. Zeile(n)** 17076
Z17385 ID 28138 (2 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weiter gegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.		**s. Zeile(n)** 17077

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8179**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17386 ID 28139 (2 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der ZGB trägt nicht nur die Verantwortung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen, sondern für die Raumplanung insgesamt. . Das schließt ein, dass der ZGB die Strukturentwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Großraums Braunschweig mit in seine Planung einbeziehen muss. Der Landkreis Helmstedt hat im Bereich der Energiepolitik bereits einen erheblichen Beitrag zu leisten. Durch die Stilllegung des Kraftwerks Buschhaus gehen Arbeitsplätze in einer Größenordnung verloren, die die strukturelle Entwicklung der Region - die ohnehin als strukturschwach einzustufen ist - weiter massiv behindert. Aus diesem Grund hat die Politik eine hochrangig besetzte „Task Force Strukturentwicklung Landkreis Helmstedt" eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, Potentiale für zukünftige Strukturen aufzuzeigen. Es ist offensichtlich, dassdie Möglichkeiten der Ansiedelung von Unternehmen enge Grenzen gesetzt sind. Dies hat auch derZGB in seinen Beschlüssen zur regionalen Aufgabenteilung immer wieder festgestellt. Dieser Weg einer strukturellen Gesundung ist deshalb verbaut. Die einzige realistische Option des Landkreises besteht in einem Ausbau des Tourismus und in der Schaffung attraktiver Wohnumfelder. Der Landkreis Helmstedt könnte durchaus eine Zukunft als Wohnstandort im Dreieck Wolfsburg-Braunschweig-Magdeburg haben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei der regionalen Raumplanung diese Perspektive berücksichtigt wird. Dem Gebiet zwischen Süpplingen und Königslutter, direkt am Elm gelegen, in der Sichtachse zwischen Süpplingenburger Basilika und Kaiserdom, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Würde an dieser Stelle ein Windpark entstehen, würde das nicht nur zu einer Entwertung der bereits bestehenden Immobilien führen, sondern die weitere Ansiedlung neuer Einwohner nachhaltig unterbinden. Außerdem würde das Naherholungsgebiet „Elm-Lappwald" in einer Weise geschädigt, das es als touristischerAnziehungspunkt (der es jetzt noch ist) massiv abwertet. Die Entscheidung zugunsten der Vorrangfläche Süpplingen 01 steht damit im unmittelbaren Widerspruch zu der Notwendigkeit, im Landkreis Helmstedt neue Strukturen zuzulassen, um die Beschädigungen, die durch die Energiepolitik bereits entstanden sind, kompensieren zu können. Ich fordere den ZGB auf, bei der Entscheidung über den Ausweis von Vorrangflächen die Auswirkungen auf die Strukturentwicklungsmöglichkeiten des Landkreises Helmstedt angemessen zu berücksichtigen.		**s. Zeile(n)** 10359
Z17387 ID 28140 (2 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da die Strukturentwicklungsmöglichkeiten also entscheidend auf intakter Natur- und Kulturlandschaft fußen, ist eine Störung dieser Positiva des Landkreises nicht hinnehmbar. Dennoch wird der Landschaftsschutz im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Hohe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 10989 10990 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8179		**06.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern, wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll. Genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten gelegen, wäre der geplante Windpark weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Dieses ist aber auch Grundlage der als Wiege des Braunschweigischen Landes anzusehenden Kulturlandschaft von Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg und seinem Dom in Königslutter. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmäiern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste desWeltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgesteilt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Hiergegen protestiere ich aufs Schärfste. Das in die Unterlagen aufgenommene Foto, ausgerichtet auf den vorderen Nahbereich statt auf die gesamte Sichtachse, ist eine Schande für jeden Fotografen, oder soll es bewusst irreführen? Ich fordere eine sofortige Klarstellungund Berichtigung der ZGB-Unterlagen, Gerne kann ich wie viele andere Süpplinger wie Süpplingenburger Bürger wahrheitsgetreueres Foto zur Verfügung stellen, auch ohne fotografische Ausbildung und besondere Kamera.

Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1, auf der seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbgüter gesetzt zu werden. EinWindpark mit 13 über 200 Meter hohen Windrädern dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8179**		Datum der Stellungnahme **06.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Schon die bis hier dargelegten Argumente sprechen klar gegen eine Festlegung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als VR WEN. Dennoch gibt es weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an weiterer Stelle vorbehalte. Schon hiermit fordere ich den ZGB auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung endgültig zu streichen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		
Beteiligtennummer **29.8179**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17388 ID 28141 (3 - 1/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend, zum Teil gar nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.	**s. Zeile(n)** 17379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8179**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z17389 ID 28142 (3 - 2/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darüberhinaus möchte ich folgendes ausführen. Der ZGB trägt nicht nur die Verantwortung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen, sondern für die Raumplanung insgesamt. Diese hat den Schutz von Mensch und Umwelt als oberstes Ziel. Hierzu sind konkurrierende Ansprüche zu erkunden, zu gewichten und abzuwägen. Dies ist im vorgelegten Plan nicht oder nicht ausreichend getan worden. So werden folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen und Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen der mittlerweilen erreichten Größe und in diesem geringen Abstand wie beim gebiet Süpplingen 01 ausgehen, nicht ausreichend erkundet und schon gar nicht ausreichend berücksichtigt. Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahrne wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingcn und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z17390 ID 28143 (3 - 3/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.		**s. Zeile(n)** 17062
Z17391 ID 28144 (3 - 4/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8179**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17392 ID 28145 (3 - 5/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu dengesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhofdie Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates/ die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehimschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.		**s. Zeile(n)** 17064

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8179**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17393 ID 28146 (3 - 6/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw. Das Zusammentreffen all dieser Beeinträchtigungen wird oft als Psychoterror empfunden und bezeichnet.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) … Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in	**s. Methodenband** D 2.2

			dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Z17394 ID 28147 (3 - 7/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Daher wird mit einem solchen Industrie-Windparkdas Menschenrecht auf„gesundheitliche Unversehrtheit" missachtet, aber auch das auf „Erholung und Freizeit". Wenn vielleicht auch in abgeschwächter Form (Untersuchungslage ist immer noch teilweise dünn) so ist auch der erholungsuchende Spaziergänger, Radfahrer, Hobbyornitholge , Hundeausführer, Reiter davon betroffen. Dazu kommt dann noch die Gefahr durch Eiswurf und herabfallende Anlagenteile, beides erheblich weiträumiger und gefährlicher bei den heutigen über 200m hohen Anlagen, die in schlechter Qualität im Ausland gebaut werden.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf bzw. abfallende Anlagenteile hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z17395 ID 28148 (3 - 8/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Natürlich werden auch die Tiere in landwirtschaftlicher wie privater Haltung beeinträchtigt, für einen landwirtschaftlichen Betrieb auch mit weitgreifenden wirtschaftlichen Folgen.	**Nicht folgen** Der Planungsträger hat grundsätzlich nur die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen, die hinreichend konkretisiert wurden und eine schutzwürdige Betroffenheit erkennen lassen. Aus der Einwendung ist nicht erkennbar um welche Auswirkungen es sich in Bezug auf das Aufziehen und Mästen von Nutztieren handeln soll. Vorliegend besteht kein ausreichender Grund für die Annahme, dass der Betrieb erheblich beeinträchtigt wird, insbesondere die Pferde optischen und akustischen Reizen in einer Weise ausgesetzt wären, die ihre Eignung und Brauchbarkeit zu Betriebszwecken aufheben würden (ebenso VG Aachen, U.v. 5.7.2012 – 6 L 14/12 – juris Rn. 92 ff.; VG Ansbach, U.v. 25.1.2012 – AN 11 K 11.1921 u.a. – juris Rn. 58;). Das Verwaltungsgericht Ansbach stützt seine Auffassung auf eine gutachterliche Stellungnahme einer Diplombiologin, ein Schreiben eines Pferdeverhaltensforschers und ein Gutachten der Universität Bielefeld „Windenergieanlagen und Pferde“ vom 17. November 2004, das der Beklagte nunmehr auch in das vorliegende Klageverfahren eingeführt hat. Die Diplombiologin vertritt die Auffassung, dass Pferde auf Reize, die nicht mit negativen Auswirkungen verbunden sind, Gewöhnung zeigten, da es – biologisch betrachtet – Energieverschwendung sei, auf immer wiederkehrende, aber ungefährliche Reize mit Erschrecken oder Flucht zu reagieren (vgl. VG Aachen, a.a.O.). Das Gutachten der Universität Bielefeld kommt zu dem Ergebnis, dass ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8179**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten seien. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass „Pferde sich an nicht plötzlich auftretende Geräusche gewöhnen, zumal wenn diese als Dauerschallereignisse in einer Entfernung von über 500 m zur Koppel auftreten“ (BayVGH, B.v. 24.6.2002 – 26 CS 02.636 – juris Rn. 23; das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach bestätigend BayVGH, B.v. 22.5.2012 – 22 ZB 12.548 – juris Rn. 3). Dieselbe Rechtsmeinung hat das Gericht bereits im vorangegangenen Klageverfahren vertreten (U.v. 5.2.2013 – M 1 K 12.4860 – Urteilsausfertigung S. 13). Im Übrigen sind Bewohnern des Außenbereichs aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlage ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung einer Weidefläche durch Hecken- und Baumbewuchs, Unterbringung besonders nervöser Pferde auf anderen Weideflächen; vgl. VG Aachen, a.a.O.). Unzumutbare Beeinträchtigungen für den Pferdezuchtbetrieb, denen nicht gegebenenfalls auch durch zumutbare Eigenmaßnahmen begegnet werden könnte, sind daher nicht anzunehmen.	
Z17396 ID 28149 (3 - 9/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Als Vertretung nachgelagerter Behörden hat der ZGB Landes-, Bundes- und europäische Vorgaben zu beachten und umzusetzen und so auch Lebensbereiche mit schwacher Lobby zu schützen. Dies gilt ganz besonders für den Schutz von Flora und Fauna innerhalb des Naturschutzes. Diesem Auftrag kommt der ZGB auch bei der 2. Offenlage nicht ausreichend nach. Im Planungsgebiet leben verschiedene gefährdete und stark gefährdete Tiere und Vögel, einige hiervon haben hier ihr weltweit besonders wichtiges Vorkommen, wodurch der Schutzauftrag nochmal wichtiger ist. Für die Potenzialfläche Süpplingen 01 hervorzuheben ist der Rotmilan, von dessen weltweit etwa 23.000 Brutpaaren mit 12.000 Brutpaaren mehr als die Hälfte in Deutschland leben. Und gerade die Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Dazu verweise ich aufdielnternetseite des Nabu,auch um den falschen Windkraftlobby-Argumenten entgegen zu treten.		**s. Zeile(n)** 17067
Z17397 ID 28150 (3 - 10/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutzals ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt.		**s. Zeile(n)** 17068
Z17398 ID 28261 (3 - 11/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel.		**s. Zeile(n)** 7530

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8179**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17399 ID 28151 (3 - 12/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in derArbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen, die von der ansässigen Bevölkerung zahlreich dokumentiert wurden, auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Nahrungshabitat und Flugkorridore finden aber im RROP keine Berücksichtigung-.		**s. Zeile(n)** 17070
Z17400 ID 28152 (3 - 13/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall! Schon die bis hier dargelegten Argumente sprechen klar gegen eine Festlegung der Potenzialfläche Süpplingen 01 als VR WEN. Dennoch gibt es weitere Aspekte, zu denen Stellung zu nehmen ich mir an weiterer Stelle vorbehalte. Schon hiermit fordere ich den ZGB auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung endgültig zu streichen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		**s. Zeile(n)** 20288

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8180**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17401 ID 5656 (1 - 1/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Meine Kritikpunkte, Einwände und Anfragen: • Weshalb sollen Windräder an Stellen gebaut werden, die wegen der geographischen Eigenschaften (Senke) den Bau sehr hoher Windräder erfordern? Kleinere Windräder wären deutlich weniger störend. Sollten Vorschriften dies erforderlich machen (auf geographischen Erhebungen seien Windräder in Niedersachsen verboten), ist die Frage, ob man darauf hinwirken kann, Vorschriften, die nicht zweckmäßig sind, zu ändern zu versuchen, oder ob man die Vorschriften erfüllt, bevor versucht wurde, eine Änderung anzuregen. In anderen Bundesländern ist die Errichtung von Windrädern auch im Wald erlaubt (Menschenschutz vor Tierschutz?)	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Darüber hinaus plant und baut der Regionalverband keine Windenergieanlagen. Um die Energiewende zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber den Bau von WEA im Außenbereich privilegiert (35 Abs. 1 BauGB). Der Regionalverband ist als Träger der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzung mit Hilfe von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlussfunktion) dazu verpflichtet, in ausreichendem Umfang Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen - d.h. der Windenergie muss im Planungsraum in substanzieller Weise Raum gegeben werden. Die Potenzialfläche ist das Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden. Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA i.d.R. zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann (siehe angegebene Bezüge zum Methodenband).	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2
Z17402 ID 5657 (1 - 2/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Weshalb planen Sie so große Windanlagen? Ich fahre öfters an – allerdings noch deutlich größeren – Anlagen vorbei, die ich angesichts der Lage (Autobahn und Industrie, also ohnehin scheußliche Gegend) und im Durchfahren bei höherer Geschwindigkeit erträglich finde. Im Vorbeifahren ist auch das zig-fache rote Blinken eher lustig. Als Lebens- und Wohn-Umgebung finde ich diese großen und hohen Windenergieanlagen unerträglich. Die „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern ist besonders für die attraktiv, die nicht in der Nähe größerer Anlagen wohnen, ganz nach dem Motto „Heiliger Sankt Florian, verschon mein Haus, zünd‘ andre an“. Mich erfüllt beim Durchfahren der riesigen Windenergieanlagen Mitleid mit den geplagten Bewohnern der nahe gelegenen Ortschaften. – Größere Profite von Windpark-Betreibern und Anbietern der Stromnetze müssen hinter den Anliegen der Anwohner zurücktreten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen. Sowohl die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als auch für die örtliche Bevölkerung, ausgelöst durch optische und visuelle Effekte sowie eine mögliche Umfassungswirkung wurden vom Regionalverband im Zuge der Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Einerseits spiegelt sich der Wille zur vorsorglichen Vermeidung unzumutbarer derartiger Belastungen bereits in der Festlegung insbesondere der weichen Tabukriterien im gesamträumlichen Planungskonzept wider. Andererseits hat der Regionalverband auch die entstehenden Potenzialflächen im Zuge einer Einzelfallprüfung noch einmal diesbezüglich in den Blick genommen. Hierbei ist im vorliegenden Fall im zugehörigen Gebietsblatt eine unzumutbare Beeinträchtigung von Bevölkerung und Landschaftsbild ausgeschlossen worden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z17403 ID 5658 (1 - 3/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Die Möglichkeit von Schädigung oder starker Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm- oder Infraschall-Emissionen, die angesichts der geringen Entfernung zu Ortschaften hoch sein könnten, erhöht sich sicher durch größere Anlagen (Größe und Zahl der Windräder). Ich fordere Sie auf, wegen der möglichen Änderung der Abstands-Regelungen, die bereits durch mehrere Bundesländer angeregt wurde, den Schutz der Anwohner sicher zu stellen und bereits den darin vorgeschlagenen größeren Abstand einzuplanen oder die Entscheidung über die Abstands-Regelungen abzuwarten. Zudem sollte die Lärmbelastung vor Baubeginn des eventuellen Windparks gemessen werden (Gutachten), um sie mit späteren Werten vergleichen zu können.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8180**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17404 ID 5659 (1 - 4/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Der Schutz von geschützten oder gefährdeten Wildtieren wie dem Rotmilan muss meines Wissens gewährleistet sein. Ich fordere Sie auf, Gutachten diesbezüglich in Auftrag zu geben, soweit sie nicht bereits vorhanden sind, und diese Gutachten uns Bürgern zugänglich zu machen und sie bei der Planung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. Im Jahr 2014 wurde auf einigen Flächen , darunter auch Ahlum 01, eine Nachkartierung durchgeführt. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung wie eingangs bereits ausgeführt grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Selbstverständlich finden die Ergebnisse Niederschlag in der Umweltprüfung für die einzelnen Potenzialflächen und sind in den Gebietsblättern zu den jeweiligen Vorranggebieten dokumentiert. Diese sind ebenso wie der Umweltbericht, in dem die Methodik der Umweltprüfung erläutert ist, Gegenstand der Öffentlichen Auslegung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8180**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17405 ID 5660 (1 - 5/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Weshalb werden derzeit so eilig weitere Windräder gebaut, wenn die Netzkapazitäten für die Nutzung des erzeugten Stroms eventuell nicht reichen? Sollte die Eile daran liegen, dass man befürchtet, die derzeit hohen Zuschüsse könnten gekürzt werden und die Bedingungen (wie Lärmschutz, Abstand zu Ortschaften etc.) verschärft werden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. Vorranggebietserweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage zu stellen. Die Anbindung an das Stromnetz und der damit verbunden weiteren Arbeiten sind Gegenstände des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Anlagen und haben auf die Festlegung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung keine Auswirkungen.	
Z17406 ID 5661 (1 - 6/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	• Die Gegend hier ist bereits genug belastet durch das Asse-Atommülllager. Noch ist meines Wissens nicht klar, wo das Lager für den – möglicherweise – herauszuholenden Atommüll stehen wird. Vermutlich in unmittelbarer Nähe zur Asse? Durch die Errichtung eines Windenergieparks am Nordrand der Asse halte ich Folgen für das Asse-Atommülllager – beispielsweise eine Verschärfung der Problematik des Wasserzutritts, eine Änderung der Wasserflüsse, der wasserführenden oder –dichten Schichten – durchaus für möglich (Fundamente, Gewicht der Windräder). Ich fordere hiermit, dass der Windenergiepark erst dann geplant werden darf, wenn die Unbedenklichkeit für das Asse-Atommüllager gutachterlich bescheinigt wurde.	**Nicht folgen** Die Asse GmbH als Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Verfahrensschritt Planungsabsichten mitgeteilt, dass sie sich in Bezug auf die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung WF 10 nicht in ihren Belangen berührt sieht. Der Regionalverband ist daher der Auffassung, dass dieser Sachverhalt auf der regionalplanerischen Ebene keine für die Abwägung bedeutsame Relevanz hat. Das Landschaftsbild und wertgebende Strukturen wurden sowohl im gesamträumlichen Landschaftsbildgutachten, welches die Asse als landschaftlichen Kernbereich für die Windenergienutzung ausschließt und ihr zusätzlich einen Restriktionsbereich von 2 km einräumt, sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes berücksichtigt. Die geplanten Vorranggebiete im Umfeld der Asse werden auch in Verbindung mit dem Atommüllzwischenlager an der Asse nicht zu einem Totalverlust der landschaftlichen Qualität führen. Eine Beeinflussung des Deckgebirges der Asse durch von WEA ausgelöste Schall- und Infraschallemissionen kann aufgrund des äußerst geringen Energielevels (Schalldruckpegel) mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die hiervon ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Auf die Ausführungen der Asse GmbH unter angegebenem Bezug wird hiermit verwiesen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt. Auch der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Die Oberflächenbauten im Bereich der Asse beeinflussen das Landschaftsbild anders als die WEA lediglich sehr kleinräumig und entfalten nahezu keine negative Fernwirkung. Ein kumulativ negatives Zusammenwirken von Windparks und den Bauwerken im Bereich des ehemaligen Bergwerks kann daher ausgeschlossen werden. Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist ebenso eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der	**s. Zeile(n)** 2215

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8180**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist.	
Z17407 ID 5662 (1 - 7/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Als (derzeitige) Bewohnerin von Ahlum möchte ich nicht, dass diese Gegend von höherer Stelle völlig „abgeschrieben“ wird, wie es zu passieren scheint. Wenn man dies tut, soll man es bitte auch ehrlich sagen und nicht ständig über die Erhöhung der Attraktivität der Region für den Tourismus reden.	**Allgemeine Erläuterung** Die Eignung der Potenzialfläche Ahlum 01 für eine Windenergienutzung führt nicht zu einer "Abschreibung" der Region. Tourismus kann neben einer Windenergienutzung bestehen, wie die Küstenregionen beweisen. Da nicht nur der Großraum Braunschweig von einer Zunahme der Windenergienutzung betroffen ist, wird sich der Tourismus in Deutschland an diese "saubere" und relativ ungefährliche Energiegewinnung gewöhnen - nicht nur an der Küste. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Methodenband). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird, darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.	**s. Methodenband** E 2.1 **s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Ahlum 01
Beteiligtennummer **29.8180**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17408 ID 23718 (2 - 1/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Hiermit möchte ich Stellung nehmen zu den aktuellen Plänen, zwischen Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum einen Windenergiepark zu errichten. Da ich schon (mit Datum 20.1.2014) zu den ersten Planungen Stellung genommen hatte, möchte ich hiermit nochmals auf die Punkte verweisen, die ich damals angeführt hatte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägung des Schreibens vom 20.01.2014 aus der ersten Offenlage wird verwiesen.	
Z17409 ID 23719 (2 - 2/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich finde es sehr bedauerlich, wie vorgegangen wird. Sich ohne jede Antwort auf frühere Einwendungen mit den neuen Texten auseinander setzen zu müssen und jetzt nur noch Einwendungen zu den Änderungen machen zu dürfen, ohne zu wissen, warum frühere Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, ist ausgesprochen unerfreulich. Ob dieses Vorgehen überhaupt rechtmäßig ist, kann ich ohne Hinzuziehung von Rechtskundigen nicht beurteilen. Ich finde die Art der Präsentation der Daten für Bürger, die ohnehin genug zu tun haben (Beruf, Familie, Ehrenamt), eine Zumutung. Dieses Verfahren trägt nicht zur Akzeptanz eines Windparks vor Ort bei, und es erweckt nicht den Eindruck, dass der ZGB sich für die Belange der Menschen vor Ort einsetzt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8180**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z17410 ID 23720 (2 - 3/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Das gravierendste Risiko eines Windenergieparks bei Ahlum/Dettum sehe ich in einer hohen Belastung des Bodens durch Bau und Betrieb von Windrädern in unmittelbarer Nähe zum Atommüllager Asse. Wie hierdurch die Bodenbeschaffenheit und Dichtigkeit oder Wasserflüsse beeinflusst werden, kann wohl nicht vorhergesagt werden. - Ich fordere eine diesbezügliche Untersuchung. Dies betrifft selbstverständlich auch die Windräder am Südrand der Asse, die bereits errichtet wurden. Vor einem Austausch der existierenden Windräder durch größere müssten mögliche negative Konsequenzen für das marode Atommüllager (als das es im Radio so schön bezeichnet wird) dringend untersucht werden. Dies kann ich allerdings überhaupt nicht beeinflussen, da ich dort weder Einspruch erheben noch meine Stimme bei Wahlen „abgeben" darf.	**Nicht folgen** Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Der Grundwasserhaushalt im Bereich der Asse wird durch die Windenergienutzung in keiner relevanten Weise beeinflusst, da sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung mehrere Kilometer von der Schachtanlage entfernt befindet. Schädliche Einwirkungen an Gebäuden durch Erschütterungen sind nicht zu erwarten, da sie schon in einem Abstand von weniger als 300 m zur Windkraftanlage sehr gering sind, wie eine Studie der „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ festgestellt hat. Die vom Betrieb von Windenergieanlagen ausgehenden "Erschütterungen" sind bspw. um ein Vielfaches niedriger als die von Fahrzeugen auf und im Umfeld der Asse ausgelösten Vibrationen. Überdies handelt es sich in diesem Punkt um Grundlagenforschung, welche nicht in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes als Träger der Regionalplanung fällt.	
Z17411 ID 23721 (2 - 4/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wir (meine Familie und ich) haben hier in der Region häufig Raubvögel, insbes. auch Rotmilane gesehen, zuletzt am Dienstagabend auf einem Feld zwischen Ahlum und Wolfenbüttel. Wie diese seltenen - in unserer Region aber stark verbreiteten - und geschützten Vögel sich räumlich auf so kleine Gebiete beschränken sollen, wie das Raumordnungsprogramm es vorsieht, ist	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17404

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8180**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		mir nicht einsichtig. Auf Spaziergängen am Ösel haben wir vor wenigen Wochen wunderbar zwei Rotmilane beobachten können - sie entfernten sich und flogen dann nördlich der Asse. Flugtempo, Flughöhe und die zurückgelegten Strecken der Rotmilane waren beeindruckend. In der Nähe von Dettum, am Vilgensee, scheint es dieses Jahr wieder einen Rotmilan-Horst zu geben nachdem ein früherer Horst durch Fällen des Horstbaums (von öffentlicher Seite) zerstört worden sein soll; dass in der folgenden Brutsaison kein Horst beobachtet werden konnte, verwundert nicht; ausgerechnet in dem Jahr wurde die Studie zum Milan durchgeführt, die Sie in den Unterlagen bringen. Die Fotos eines Dettumer Bürgers vom aktuellen Horst mit Rotmilan sind wunderschön. Die Region Asse - Ösel - nördliches Asse-Vorland - Ahlum - Dettum (und bis zum Elm?!) ist wegen des Vorkommens von Rotmilanen und wegen deren großer Jagdreviere meines Erachtens völlig ungeeignet für eine Windanlage. Ich fordere, diese Tiere wirklich zu schützen (und nicht irgendwelche „Mindestabstände" zu Horsten einzuhalten, die für den Schutz der Tiere vor Kollisionen mit Windradflügeln keinesfalls ausreichend sein werden). Zumindest sollte - schon allein um Rechtssicherheit für die Windenergieanlagen zu haben - die Empfehlung von 1.500 m Mindestabstand zum Horst eingehalten werden („Neues Helgoländer Papier").		
Z17412 ID 23722 (2 - 5/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich bitte, die Beeinträchtigung anderer geschützter/sehr seltener Tierarten durch die geplanten Windräder gründlich und nach allen Regeln der Fach-Wissenschaft zu prüfen, unvoreingenommen und gleichberechtigt mit anderen potentiellen Windenergieanlagen-Standorten. Zu untersuchen wäre u.a., ob hier bedrohte/geschützte Eulen-, Fledermaus- oder Lerchenarten leben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17404
Z17413 ID 23723 (2 - 6/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	In den neuen Plänen wurde das Gebiet um einen schmalen Streifen nördlich der Straße Ahlum-Dettum erweitert. In der vorigen Offenlegung war das Gebiet explizit ausgenommen worden da es -nach Abzug des Mindestabstands zur Straße - zu klein gewesen sei. Die Argumentation von 2013 erscheint mir schlüssig. Ich möchte anregen, diese Erweiterung wieder zurückzunehmen.	**Nicht folgen** Das angesprochene Gebiet nördlich der L 627 wurde wieder in die Potenzialflächenkulisse aufgenommen, da sich der Regionalverband in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10) bezieht, wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen. Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartig schmal ausgeprägte Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8180**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen. Da im Übrigen keine Belange gegen die Festlegung als Vorranggebiet sprachen, hat sich der Plangeber für die Festlegung eines Vorranggebiets in diesem Bereich entschieden. Linienhafte Infrastrukturen, zu denen auch Straßen gehören, führen zudem – anders als die Einwender meinen – nicht zu einer „Durchtrennung“ von Potenzialflächen in dem Sinne, dass aus einer Potenzialfläche zwei Potenzialflächen werden, die dann das Abstandserfordernis nicht erfüllen (siehe auch angegebenen Bezug zum Methodenband). Die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen werden angesichts der Maßstäblichkeiten des Regionalplans und der Tatsache, dass sie die grundsätzliche Eignung von Vorranggebieten nicht in Frage stellen auf Ebene der 1. Änderung des RROP nicht geprüft, sondern sind der Prüfung im Zulassungsverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob die im Plankonzept vorgegebene Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten würde.	
Z17414 ID 23724 (2 - 7/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Richtfunkstrecken, die das Gebiet des Windparks Ahlum-Dettum durchkreuzen, sind bei dem Plan bereits jetzt zu berücksichtigen, wie bei anderen Gebieten geschehen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929
Z17415 ID 23725 (2 - 8/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Annahmen über Höhe und Leistung der Windanlagen im von Ihnen vorgelegten Umweltbericht stimmen nicht mit denen überein, die maximal erlaubt sein sollen für Windräder in „unserem" Gebiet. Dies bitte ich, uns zu erklären, und ich fordere Sie auf, einen Umweltbericht zu erstellen, der die tatsächliche Höhe der Windanlagen berücksichtigt. Dass der Schattenwurf bei höheren Windrädern länger ist als bei niedrigeren, ist offensichtlich.	**Nicht folgen** Im Umweltbericht und im Zuge der Umweltprüfung wurde die vom Regionalverband eingeführte Muster-Windenergieanlage als Bewertungsmaßstab für die geplante Vorranggebietsfestlegung berücksichtigt. Der Regionalverband plant indes keine konkreten Anlagenstandorte von Windenergieanlagen und hat auch keinen Einfluss darauf, welcher Anlagentyp mit welchen technischen Maßen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingebracht wird. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Windenergieanlagen wird auch die vom Einwender geforderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sein.	**s. Methodenband** D 3.1
Z17416 ID 23726 (2 - 9/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wegen der hohen Bodenverdichtung für die Windenergieanlagen könnte es zu Änderungen des Wasserzuflusses für den Vilgensee bei Dettum kommen. Da dort viele und seltene Tiere leben, möchte ich bitten, in Untersuchungen klären zu lassen, dass die Gefahr des Austrocknens des Vilgensees durch Bodenverdichtung wegen des Baus der Windenergieanlagen nicht besteht. Falls diese Gefahr bestehen sollte, ist das Zufluss-Gebiet von Windenergieanlagen frei zu halten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Möglich sind Bodenverdichtungen im Zuge der Baumaßnahmen. Ein Risiko des verminderten Oberflächen- und Grundwasserzuflusses zum in einer markanten Senke gelegenen Vilgensee sdurch den Bau von Windenergieanlagen kann der Regionalverband jedoch nicht erkennen. Im nachfolgenden Genehmigungssverfahren kann diese Frage zudem bei Bedarf näher untersucht werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8180**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17417 ID 23727 (2 - 10/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich bitte darum, neuere Erkenntnisse über mögliche Störung (gesundheitliche Schädigung) von Menschen durch Infraschall bei der Bestimmung des Abstands zur Wohnbebauung zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z17418 ID 23728 (2 - 11/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Die Verträglichkeit von Windrädern in solcher Größe und Anzahl für Mensch und Natur ist nicht erwiesen. Schlimmer noch: Trotz eines möglichen Schadens werden teure Projekte durchgeführt, bei denen nicht einmal gesichert zu sein scheint, dass der hier produzierte Strom genutzt werden kann, weil möglicherweise die Leitungskapazität nicht ausreicht. Aber die hier geplanten Windräder versprechen, wenn sie schnell genug gebaut werden und nach derzeit geltenden Regelungen „bezuschusst" werden, hohen Gewinn für die Grundeigentümer. Dass ich mich als Anwohnerin, die als Steuerzahlerin ja zugleich die Zuschüsse mit-finanzieren muss, mehrfach benachteiligt fühle, können Sie sicherlich nachvollziehen. Mir reicht für diese Region hier die Asse-Katastrophe. Ich habe sehr stark den Eindruck, dass das Gebiet in der Nähe der Asse von Politikern aus Braunschweig und Wolfenbüttel „abgeschrieben" worden ist und jetzt hier hinkommt, was unbeliebt ist und was die - meines Wissens nicht hier	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Regionalverband ist sich der Sorgen der betroffenen Bevölkerung bewusst. Im Rahmen zahlreicher Informationsveranstaltungen und persönlicher Gespräche hat sich der Regionalverband mit den vorgebrachten Bedenken auseinandergesetzt und die schützenswerten Belange in sein Konzept eingearbeitet. Der Regionalverband hat daher an zahlreichen Stellen dem Schutzgut Mensch über das gesetzlich zwingende Maß hinaus Rechnung getragen. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet. Darüber hinaus hat er diesen Mindestabstand in Gestalt der Tabuzonen im Einzelfall noch vergrößert, sofern dies zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen im Einzelfall angezeigt war (siehe etwa Begründung unter 1.1.2.3.2 a), S. 62 f.; vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgaben OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 17.05.2013,1 C 11003/12 Rn. 53). Insbesondere im Hinblick auf die politische Zielsetzung, die Energiewende zu bewältigen, musste jedoch ein	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8180**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		wohnenden - Verantwortlichen irgendwo unterbringen müssen oder wollen. Als „normaler" Mensch fühle ich mich bei diesem Thema - aber leider auch bei verschiedenen anderen Themen - in meinem Land immer mehr von der Politik an „die Wirtschaft" verraten und verkauft. Gegen eine „Verspargelung" der Landschaft durch einzeln stehende Windräder sind vermutlich vor allem Menschen, die sicher sind, dass kein großer Windpark bei ihnen vor der Tür landen wird. Und die Strom-Industrie freut sich: je größer der Windpark, desto praktischer, desto mehr Profit - und wir brauchen neue Strom-Trassen (an denen wieder die Strom-Industrie verdient), um den vielen Wind- Strom zu dort hinzubringen, wo er gebraucht wird. Statt in Richtung Selbstversorgung zu gehen und den Strom nebenan zu produzieren… Ein Windpark mit menschlicheren Dimensionen würde wohl kaum so vehementen Protest der Anwohner zur Folge haben wie die Riesen-Windräder, die hier vorgesehen sind. Der Kölner Dom ist schon beeindruckend hoch mit seinen 157 Metern Turmhöhe… und dann direkt hinter Ahlum! Leider sind die Windräder nicht genauso schön wie der Kölner Dom. Man wird sie aus Wolfenbüttel gut sehen können.	Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen gefunden werden, was zwangsläufig dazu führte, dass die Wünsche der Planbetroffenen nicht vollständig umgesetzt werden konnten. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind jedoch im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen im angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA i.d.R. zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	
Z17419 ID 23729 (2 - 12/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ein Windpark mit menschlicheren Dimensionen würde wohl kaum so vehementen Protest der Anwohner zur Folge haben wie die Riesen-Windräder, die hier vorgesehen sind. Der Kölner Dom ist schon beeindruckend hoch mit seinen 157 Metern Turmhöhe... und dann direkt hinter Ahlum! Leider sind die Windräder nicht genauso schön wie der Kölner Dom. Man wird sie aus Wolfenbüttel gut sehen können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband plant, errichtet und betreibt selbst keine Windenergieanlagen. Der Regionalverband steuert WEA lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Pri-vilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt demnach nur bedingt eine Positiv- vielmehr jedoch eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8180**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet. Auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Eignungsgebiete zu errichtende Windenergieanlagen müssen ab einer Gesamthöhe von 50 m regelmäßig ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren durchlaufen, in dessen Rahmen auch die Anforderungen der Eingriffsregelung (§§ 14 u. 15 BNatSchG), des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) und ggf. des Natura 2000-Rechts (§§ 31-36 BNatSchG) abzuarbeiten sind. Windenergieanlagen führen zudem in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen.	
Beteiligtennummer **29.8181**		Datum der Stellungnahme **26.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17420 ID 7314 (1 - 1/3)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17423
Z17421 ID 7316 (1 - 2/3)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17424
Z17422 ID 7317 (1 - 3/3)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17425

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8182**		Datum der Stellungnahme **26.03.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17423 ID 7310 (1 - 1/3)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Wie wir aus Gesprächen mit ortansässigen Grundstückseigentümern entnehmen konnten, ist das Gebiet Seinstedt/Hedeper ausgewiesen als Standort für weitere Windkraftanlagen. Die Windkraftanlagensollen ausgerechnet zwischen drei ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten (Pastorenberg, Fuchsberg u. Gr. Fallstein) errichtet werden. Dieser Standort ist gleichzeitig Lebensraum des Weißstorches, des sehr seltenen Schwarzstorches sowie auch des Rotmilanes. Alles Arten, die auf der Liste der am meisten bedrohten Tiere stehen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die vom Einwender angesprochene Potenzialfläche WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung entfällt u.a. aufgrund des Verbreitungsschwerpunkts des Rotmilans auf einem Großteil der Fläche (siehe Gebietsblatt). Es wird lediglich das ohnehin bestehende Vorranggebiet mit einem in Betrieb befindlichen Windpark übernommmen.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung
Z17424 ID 7312 (1 - 2/3)		Ebenso gibt es noch weitere seltene Tierarten in der Region des "Großen Bruches".	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe vorhergehender Belang.	
Z17425 ID 7313 (1 - 3/3)		Wie das nun heute mal so ist, finden sich immer wieder Investoren die für den Bau dieser Windräder sind, was aber nichts mehr mit der so genannten Energiewende zu tun. Hier geht es nur noch um Profit. Denn auf einigen Diskussionen zum Thema Energiedorf Seinstedt wurde genau von Leuten aus dieser Gruppe darauf hingewiesen, dass wir in Seinstedt sowieso schon genug Strom durch erneuerbare Energien zur Verfügung haben. Gleichzeitig wurde erwähnt, dass Seinstedt bei Realisierung Energiedorf wieder attraktiver für evtl. Zuzüge, ob Altbau oder Neubau werden würde. Und genau in Blickrichtung Ost aus dem Neubaugebiet, welches sich nur sehr schwer vermarkten lässt, soll dann dieser Windpark entstehen. Wir können uns eine bessere Aussicht vorstellen als sich drehende Windräder. Es stellt sich nun die Frage, wie steht sich der Zweckverband zu solchen Vorhaben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits erwähnt, entfallen die potenziellen Erweiterungsflächen WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung.	
Beteiligtennummer **29.8183**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17426 ID 10858 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z17427 ID 10859 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8183**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17428 ID 10860 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17429 ID 10861 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8184**		Datum der Stellungnahme **29.10.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17430 ID 8127 (1 - 1/4)	HE Grasleben Rennau 01 HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Widerspruch gegen die Aufstellung von Windräder in den Potenzial-Flächen, welche innerhalb eines "15-Km-Radius" vom "VOR- Hehlingen" (siehe Note 1) aufgestellt werden sollen. Folgende Potenzial-Flächen, welche als Vorranggebiet Windenergienutzung bzw. -neufestlegung ausgewiesen sind, liegen innerhalb des 15-KM Radius vom VOR- Hehlingen: • Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Grasleben, Gebiet: Rennau 01 • Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Velpke, Gebiet: Papenrode HE 1 Erweiterung • Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Velpke, Gebiet Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung Sehr geehrte ZGB- Mitarbeiter/-in, hiermit begründe ich meinen Widerspruch:	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die nachfolgende gebietsbezogene Abwägung verwiesen.	
Z17431 ID 8130 (1 - 2/4)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung HE Grasleben Rennau 01 HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Begründung: Ich bin Miteigentümer eines auf dem Flughafen- Braunschweig-Wolfsburg GmbH hangarierten Flugzeuges vom Typ: "Piper PA-28" und fliege dieses Flugzeug selbst. Meine Pilot-License hat die Berechtigung: "JAR-FCL" mit Nachtflug-Berechtigung und ich bin im Besitz einer amerikanische "IFR-License" (Instrument Flight Rating). Somit ist für mich eine präzise Navigation in Instrumentenflug- Sichtbedingungen lebensnotwendig. Die Gewährleistung von präzisen und sicheren Start und Landungen am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH in Instrumentenflug-Sichtbedingungen wird durch das "VOR-Hehlingen" gewährleistet. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Deutsche Flugsicherung (DFS) haben mit Messungen bewiesen, dass Windräder die Funksignale bis zu einer Entfernung von bis zu 15 Km reflektieren und die hierdurch entstandenen Fehlsignale zu Kursabweichungen führen können. Eine erhebliche Störung des Flugverkehrs, besonders für Flüge nach /FR-Regeln in InstrumentenSichtbedingungen zur "Piste 26" (Landebahn 26) am	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die nachfolgende gebietsbezogene Abwägung verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8184**		Datum der Stellungnahme **29.10.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Flughafen BraunschweigWolfsburg GmbH, wäre die Folge. Ein "IFR- Anflug" in Instrumenten- Sichtbedingungen zu der "Piste 26" auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ist im Folgenden beschrieben: 1. Anflug auf das VOR- Hehlingen; 2. Einflug in den Funkstrahl des ILS (Instrumenten Lande System); 3. folgen des ILS- Funkstrahls bis zur Piste 26; 4. Aufsetzen auf die Piste 26. Während der gesamten Lande-Prozedur befinden sich die anfliegenden Flugzeuge innerhalb eines 15-KM- Radius vom VOR- Hehlingen. Aus Sicherheitsgründen darf es aber nicht durch Fehlsignalen zu Kursabweichungen kommen, die Folgen könnten fatale Auswirkungen haben.		
Z17432 ID 8131 (1 - 3/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung HE Grasleben Rennau 01 HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Antrag: In einem Umkreis von 15 Km um das VOR- Wolfsburg-Hehlingen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Windräder aufgestellt werden.	**Nicht folgen** Der vom Einwender dargelegte Sachverhalt ist unzutreffend. Die sogenannten Anlagenschutzbereiche um Flugsicherungseinrichtungen sind keine gesetzlichen Ausschlusszonen, sondern Bereiche, in denen eine (vertiefte) Prüfung einer etwaigen Störung i.S.v. § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG der jeweiligen Flugsicherungseinrichtung vorzunehmen ist und Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Belegenheit von geplanten WEA innerhalb eines Anlagenschutzbereichs bedeuten mithin nicht, dass deren Errichtung schon wegen ihres Standortes von vornherein ausgeschlossen wäre. Zur Ermittlung einer Störung ist es erforderlich, zunächst die zu erwartendende Beeinflussung durch das hinzutretende Bauwerk zu ermitteln. Im einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob diese Beeinflussung eine bestimmte Schwelle überschreitet, wodurch die Funktion der Flugsicherungseinrichtung beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund erscheint die Festlegung von Vorranggebieten - jedenfalls für Neufestlegungen/Erweiterungen - innerhalb der Anlagenschutzbereiche um DVOR nicht ohne eine vorausgehende weitere Aufklärung von möglichen Störungen für diese Flugsicherungseinrichtungen bzw. deshalb zu erwartendenden Entscheidungen des BAF nach § 18a LuftVG zulässig. Dem ist der Plangeber - neben dem einheitlich im Planungsraum zur Anwendung gekommenen weichen Ausschlusschlusskriterium (s. angegebenen Bezug) - im Rahmen einer Einzelfallabwägung bzw. der Abwägung zwischen den Potenzialflächen nachgekommen - s. hierzu auch die jeweiligen Gebietsblätter der innerhalb der Anlagenschutzbereiche gelegenen Vorranggebiete. Danach haben sich die Potenzialflächen HE Grasleben Rennau 01 und die Erweiterungsfläche HE Velpke Volkmarsdorf auch aus luftfahrttechtnischen Gründen als ungeeignet erwiesen (siehe Gebietsblätter), während für das Gebiet HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung mögliche Einschränkungen bzgl. Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen erst im Genehmigungsverfahren aufgrund einer konkreten Anlagenkonstellation erfolgen können.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.18 **s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01 HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8184**		Datum der Stellungnahme **29.10.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17433 ID 8132 (1 - 4/4)		Note 1: In der Nähe der Ortschaft Wolfsburg-Hehlingen ist ein Funkfeuer vom Typ "VOR" (VHF Omni directional Radio Range) installiert. Dieses "VOR" ist eine Navigationshilfe für Flugzeuge und wird u.a. von Piloten für Start- und Landeprozeduren am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH in: 1. Instrumentenflug- Sichtbedingungen, in 2. VFR- Bedingungen (Visual Flight Rufes) in 3. MVFR- Bedingungen (Marginal Visua/ Flight Rufes) und zum 4. intercepten" (Einflug) in den /LS- Funk- Strahl für die "Piste 26" genutzt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Sachverhalt ist dem Plangeber bekannt. Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.18
Beteiligtennummer **29.8185**		Datum der Stellungnahme **25.01.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17434 ID 8808 (1 - 1/1)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Wir, die beiden Eigentümer [Name] und [Name] möchten Sie darüber informieren, dass wir mit der Firma [Firmenname] eine Vereinbarung bzw. ein Notarvertrag geschlossen haben. Dieser beinhaltet den Verkauf der Flurstücke 71, 72, 73, und 74 Lage Haarhof 38704 Liebenburg. Die oben genannten Grundstücke, können somit für die Nutzung von Windenergie berücksichtigt werden. Der Verwendungszweck der Wohnnutzung wird in Fall der Ausweisung gelöscht werden. Und somit müssen auch keine Abstandskriterien zu den obengenannten Flurstücken berücksichtigt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Dem Plangeber liegen Nachweise der neuen Eigentümer vor, dass eine Wohn- und gewerbliche Nutzung auf den genannten Grundstücken durch eine Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen ist. Daher werden die besagten Grundstücke nicht mit dem 500-m-Siedlungsabstand gepuffert, sodass dies einer Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Ostharingen nicht entgegensteht.	
Beteiligtennummer **29.8186**		Datum der Stellungnahme **25.01.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8186**		Datum der Stellungnahme **25.01.2013** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17435 ID 8991 (1 - 1/1)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Wir, die beiden Eigentümer [Name] und [Name] möchten Sie darüber informieren, dass wir mit der Firma [Name] eine Vereinbarung bzw. ein Notarvertrag geschlossen haben. Dieser beinhaltet den Verkauf der Flurstücke 71, 72, 73, und 74 Lage Haarhof 38704 Liebenburg. Die oben genannten Grundstücke, können somit für die Nutzung von Windenergie berücksichtigt werden. Der Verwendungszweck der Wohnnutzung wird in Fall der Ausweisung gelöscht werden. Und somit müssen auch keine Abstandskriterien zu den obengenannten Flurstücken berücksichtigt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17434
Beteiligtennummer **29.8187**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17436 ID 7700 (1 - 1/5)	GF Meinersen Hillerse 01	in verschiedenen Informationsveranstaltungen wurden wir über die mögliche Ausweisung einer Vorrangfläche zur Errichtung von 10-14 Windkraftanlagen südwestlich von Hillerse informiert. Dabei wurden viele Argumente pro und contra ausgetauscht. Einige Punkte wurden meines Erachtens noch nicht hinlänglich erläutert, deswegen werden diese hier nun folgend aufgelistet. Ich fordere Sie hiermit auf folgende Fragestellungen in schriftlicher Form Stellung zu nehmen: 1. Abstandsregelungen Der Abstand zwischen dem geplanten Vorranggebiet und dem Ort Hillerse ist absolut nicht ausreichend. Die Höhe der Anlagen spielt offenbar leider keine Rolle bei der Festlegung des Abstandes zum Ort. Für ein mögliches Vorranggebiet bei Hillerse sind Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m vorgesehen. Die Anpassung einer entsprechend größeren Entfernung bei hohen Windkraftanlagen halten wir für unumgänglich. Aufgrund der Lage des Ortes nord-östlich vom Windpark kann es in den Abendstunden in Hillerse zu Schattenwurf und Reflexionen kommen (siehe Ausarbeitung des ZGB – Beurteilung der Potentialflächen). Diese visuellen Effekte sind verstärkt in den wärmeren Jahreszeiten vorhanden und gerade in den abendlichen Erholungs- und Freizeitstunden. Auch werden ,die bei diesen technischen Anlagen unvermeidlichen Geräuschemissionen ins Dorf getragen. In der Vergangenheit betrug der Mindestabstand einer Windkraftanlage zu einem Ort bereits mehr als das 10-fache der Gesamthöhe eines Windrades. Ich fordere, dass der Abstand angepasst wird, damit die Situation der Bürger	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8187**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sich nicht allein durch höhere Anlagen verschlechtert. Auch zu Einzelhäusern werden alte Einheitsabstände (Mindestabstände) zugrunde gelegt, ohne die Höhe der Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Auch hier fordern wir die Anpassung der Mindestabstände an größere Höhen von Windrädern. In direkter Nachbarschaft zum geplanten Vorranggebiet befinden sich Naturschutzgebiete (NSG BR 135 u. 136 und Erse-Niederung). Auch hier werden vom ZGB alte Mindestabstandwerte zwischen den geplanten Windkraftanlagen und diesen Gebieten als ausreichend angesehen. Die aktuellen Abstandsregelungen wurden an früheren Anlagen von max. 100m bemessen. Es ist wegen der neuen Höhen der möglichen Windkraftanlagen der Mindestabstand (10 H) unbedingt anzupassen, um dem Naturschutz die notwendige Würdigung und Beachtung zu schenken (siehe auch unter „Landschaft und Natur). Frage: Wie will der ZGB auf die aktuellen größeren Höhen reagieren?		
Z17437 ID 7701 (1 - 2/5)	GF Meinersen Hillerse 01	2. Landschaftliche Wirkung Es ist bekannt, das die visuelle Beeinträchtigung durch WEA bei der Umsetzung des EEG eine untergeordnete Rolle spielt. Doch gibt es dann Grenzen, wenn die Umsetzung zu einer extremen Verschandelung der Landschaft führt und eine optische Verhältnismäßigkeit einfach nicht mehr gegeben ist. Aufgrund der enormen Höhe und der Anzahl der Anlagen wird es zu einer außerordentlichen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes in und um Hillerse kommen. Ein idyllischer Ort mit Erholungswert wird zerstört.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z17438 ID 7702 (1 - 3/5)	GF Meinersen Hillerse 01	In der Ausarbeitung des ZGB – Beurteilung der Potentialflächen – wird unter Punkt 3.1.4 erwähnt, dass „das Ausmaß der negativen Auswirkungen durch die vorhandenen Vorbelastungen durch die sichtbare und Lärm verursachende B 214 sowie die nördlich der L 320 gelegene Biogasanlage und einzelne Beregnungsanlagen relativiert wird." Dabei wird allerdings überhaupt nicht berücksichtigt, dass die Windkraftanlagen aufgrund der extremen Höhen eine sogenannte „Luftbesiedelung" vornehmen und damit einen ganz anderen Raum besetzen als die Biogasanlage oder die B 214. Da bis zu 14 Windkraftanlagen geplant sind, würde dies bedeuten, dass 14 Gebilde dort ihren Standort finden, die jeweils um etwa 30m höher sind als der Kölner Dom. Dies erfolgt in einem Gebiet, welches von drei Naturschutzgebieten umgeben ist. Frage: Warum herrscht beim ZGB der Konzentrationsgedanke vor? Warum muss ein einzelner Ort 14 WEA ertragen? Auf welcher rechtlichen Grundlage	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8187**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		steht das Konzentrationsstreben des ZGB?		
Z17439 ID 7703 (1 - 4/5)	GF Meinersen Hillerse 01	3. Avifauna Der geplante Windpark soll in der Nähe des Naturschutzgebietes Okeraue entstehen. Die Okeraue ist auch Rastplatz für diverse Zugvögel. Das Windkrafträder den rastenden Vögeln schaden ist mittlerweile hinlänglich bekannt. Zum Einen steigt das Unfallrisiko dieser Vögel und zum Anderen haben die Windkraftanlagen auch eine Scheuchwirkung auf einige rastende Vogelarten. Somit geht die Okeraue als wertvolles Rastgebiet verloren. Bei Rastvögeln nimmt die Störempfindlichkeit mit der Höhe der Anlagen zu und auch das Kollisionsrisiko erhöht sich. Hier werden nun Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca 200 Metern geplant. Besonders gefährdet sind demnach Greifvögel wie Seeadler und Rotmilan. Generell sind für Vögel WEA an Gewässern und Feuchtgebieten besonders unfallträchtig. Wie man im jedem Herbst und Frühjahr beobachten kann, befindet sich das Gebiet um Hillerse im Zugvogelkorridor vieler Vögel. Ein Windpark dieser Größe zwingt die Vögel eine andere Route einzuschlagen, weil sie diesen Hindernissen ausweichen müssen, oder schlimmstenfalls mit den WEAs kollidieren. Einige Vogelarten können diese Abweichung von ihrer vorgegebenen Route nicht ausgleichen und kommen somit nicht an ihrem vorgesehenen Ziel an. Frage: Warum weist der ZGB trotz eigener negativer Bewertung „deutlich negative Umweltauswirkung“ das Gebiet Hillerse 01 als geeignet aus?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z17440 ID 7704 (1 - 5/5)	GF Meinersen Hillerse 01	4. Sozialverträglichkeit Bei der Ausweisung eines Vorranggebietes in der geplanten Form, würde der ZGB dies gegen das eindeutige Votum der Bürgerinnen und Bürger aus Hillerse beschließen. Die Umsetzung würde damit nicht im Einvernehmen mit den Bürgern erfolgen. Laut Beschluss der Verbandsversammlung des ZGB vom 28.08.2010 soll die Umsetzung der Weiterentwicklung der Windenergie möglichst umwelt- und sozialverträglich erfolgen. Zitat Aller-Zeitung vom 20.08.2013 (Internet): „ Herr Jens Palandt erklärt bei einer Info-Veranstaltung im Hillerser Hof: Generell sei das Ziel der Bemühungen bei der Suche neuer Vorranggebiete für Windenergie eine möglichst hohe Akzeptanz.“ Der ZGB ist an keine gesetzliche Grundlage gebunden, die ihn dazu verpflichtet, die Anzahl der Vorranggebiete für Windenergie im Großraum Braunschweig erheblich zu erhöhen. Vielmehr hat der ZGB sich selbst den	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8187**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Auftrag dazu erteilt. Laut Bürgerbefragung vom 27.10.2013 haben 70,2 % der Hillerser Bürgerinnen und Bürger gegen ein Vorranggebiet bei Hillerse gestimmt. Die Wahlbeteiligung lag bei über 64 %. Frage: Kann sich ein Verbandsrat über eine demokratische Entscheidung hinwegsetzen? Wird sich der Verbandsrat öffentlich in Hillerse vor der Presse dieser Diskussion stellen? Ich bitte um Beantwortung meiner Fragen bis zum 1.3.14.	Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Gleichwohl entfällt die Potenzialfläche GF Meinersen Hillerse 01 wegen der Unterschreitung der Mindestflächengröße (siehe Gebietsblatt).	
Beteiligtennummer **29.8188**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17441 ID 10898 (1 - 1/8)		Die [Name Arbeitsgemeinschaft] befürwortet grundsätzlich den Umbau der Energiegewinnung und die Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen. Die Nutzung von Wind und Sonne sind folglich obligatorisch. Dies muss aber unter höchstmöglicher Berücksichtigung der Lebensgrundlagen der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt umgesetzt werden.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8188**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17442 ID 10899 (1 - 2/8)		Der Entwurf muss aus Sicht der [Name Arbeitsgemeinschaft] teilweise überarbeitet bzw. ergänzt werden. Die Empfehlungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind teilweise unzureichend. Bei den Offenlandarten gibt es seit Jahren einen besorgniserregenden Bestandsrückgang. Mittlerweile liegen gesicherte Forschungsergebnisse vor, wonach die Feldlerche ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen neuerer Bauart zeigt. Dies hängt mit der Luftraumorientierung der Art beim Balzverhalten zusammen. Dies könnte auch beim Kiebitz vorliegen. Hier liegen für den Landkreis Peine noch keine gesicherten Erkenntnisse vor, weil insoweit Konflikte bisher vermieden werden konnten. Die Feldlerche ist eine streng geschützte Art und wird seit einigen Jahren in Deutschland und Niedersachsen in der Roten Liste der bestandsbedrohten Arten geführt. Für durch Windenergieanlagen wegfallende Reviere sind A. u. E. - Maßnahmen zu entwickeln. §§ 44 ff BdNatG sind anzuwenden. Dafür gibt es Konzepte, die in einigen Verfahren zusammen mit der [Name] bereits umgesetzt wurden und allgemeinverbindlich sein sollten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei den Angaben zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt es sich lediglich um Empfehlungen für die nachfolgenden Planungsebenen. Eine Festsetzung solcher Maßnahmen kann und muss erst im Rahmen der konkreten Zulassungsverfahren erfolgen. Die Raumansprüche (Meideverhalten) der Feldlerche und des Kiebitz können angesichts von typischen Abständen zwischen modernen WEA von 500 m und mehr ohne Weiteres im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung auf der Zulassungsebene berücksichtigt werden. Insbesondere die Feldlerche kommt im landwirtschaftlich genutzten Offenland, welches für die Windenergienutzung im Außenbereich grundsätzlich in Frage kommt, nahezu flächendeckend vor, sodass im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB Konflikte gewissermaßen vorgezeichnet und als unvermeidbar hinzunehmen sind. Wie vom Einwender aufgeführt, stehen im Konfliktfall verschiedene geeignete und wirkungsvolle Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen wie bspw. die Anlage von Lerchenfenstern oder Blänken (Kiebitz) zur Verfügung, welche das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote vermeiden können.	
Z17443 ID 10900 (1 - 3/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	PE 6 Bierbergen Bezüglich der Erweiterungsfläche PE 6 Bierbergen ergeben sich aus Sicht der PBA naturschutzfachliche Probleme. In der Ausdelmung von West nach Ost wird die Feldmark mit Anlagen zugestellt und es gibt keine sicheren Durchflugskorridore insbes. Fürr durch Vogelschlag betroffene Greifvögel in nordsüdlicher Richtung.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Ausdehnung des potenziellen Vorranggebietes Bierbergen beträgt, nachdem große Teile der Potenzialfläche entfallen sind, ca. 2 km. Damit ist ein ausreichend breiter Korridor insbesondere Richtung Westen gewährleistet. Die Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten wurden in der Abwägung überdies mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Eine über das allgemeine Lebensrisiko der Arten innerhalb des Naturraumes hinausgehende Kollisionsgefährdung konnte mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Z17444 ID 10901 (1 - 4/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Ferner ist das Bruthabitat für die Wiesenweihe zu klein bemessen worden. Man kann nicht den zuletzt bekannten Horststandort nehmen und nur darum einen Radius zeichnen. Das Neubesiedlungsgebiet der streng geschützten, in Niedersachsen bzw. in Deutschland nur in sehr geringer Stückzahl vorkommenden Wiesenweihe erstreckt sich in einem Bördegürtel von Soßmar bis Adenstedt. Die Horststandorte wechseln mit der Fruchtfolge. Die Weihe bevorzugt nicht zu dichte und nicht zu hohe Getreidebestände, gern in Gerste. Eine leichte Ausbreitungstendenz nach Norden ist erkennbar. Folglich müssen auch für die Wiesenweihe sichere Flugkorridore nach Norden verbleiben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das Bruthabitat der Wiesenweihe wurde vom NLWKN sowie der UNB Peine an den Regionalverband gemeldet. Dem Regionalverband ist bewusst, dass die Wiesenweihe nicht ortstreu ist. Aus diesem Grund wurden gerade nicht einzelne Brutplätze, sondern langjährig bekannte und bebrütete Vorkommensschwerpunkte in der Abwägung berücksichtigt. Die gemeldeten Bruthabitate stellen derartige Schwerpunkt dar. Die Bemessung von 500 m Abstand zwischen Bruthabitat und potenziellem Vorranggebiet WEN hält der Regionalverband für ausreichend, da verschiedene Studien belegen, dass Wiesenweihen im Tiefflug, unterhalb der Rotorblätter jagen. "Die Flugaktivitäten fanden sowohl bei Männchen als auch bei Weibchen zu ca. 90 % unterhalb von 20 m, also unterhalb des Rotorbereiches statt. Im Bereich zwischen 0 und 5 Meter lag der Anteil sogar um die 60 %. Bei der Unterscheidung hinsichtlich des Flugverhaltens fiel auf, dass das Kreisen, der Balzflug und die Beuteübergabe die Verhaltensweisen sind, die am ehesten in den kritischen Höhenbereichen stattfinden (GRAJETZKY et al. 2010b). Bei der Beuteübergabe wird die Möglichkeit einer Kollisionen um 90 % gesenkt, wenn Nest und WEA	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8188**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			mindestens 200 m voneinander entfernt sind (GRAJETZKY et al. 2010a). Insgesamt gesehen ist die Lage “Nestbereich-WEA” ein entscheidender Faktor für mögliche Kollisionen. Die kritischen Flughöhen konzentrieren sich am Neststandort, 50 % liegen im Radius von 200-500 m um das Nest. Da Wiesenweihen vornehmlich unterhalb von 30 m aktiv sind, spielt der Abstand der Rotorspitze von Erdboden eine weitere entscheidende Rolle. " (DNR: Umweltverträgliche Windenergienutzung in Deutschland, 2012, S. 254).	
Z17445 ID 10934 (1 - 5/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Der Rotmilan hat einen Brutplatz im Adenstedter Lahwald. Außerdem gab es in der Vergangenheit immer wieder beobachtete Schlafplatzgesellschaften zwischen Adenstedt und Hoheneggelsen. In 2013 hielt sich im Herbst eine Gruppe von fünf Tieren (evtl. Familienverband) längere Zeit im Bereich der Beeke westlich Adenstedt auf. Ein Tier wurde tot in einem Graben gefunden, möglicherweise an der Hochspannungstrasse verunglückt. Gerade Jungvögel sind noch unerfahren im Umgang mit baulichen Hindernissen. Weitere Windenergieanlagen würden das Risiko deutlich erhöhen. Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, die südliche Grenze PE 6 auf die Gemarkungsgrenze Solschen bzw. Gemeindegrenze Ilsede zurückzuführen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Eine im Auftrag des Regionalverbandes durchgeführte Übersichtskartierung (Biodata, 2013) hat ein Brutrevier des Rotmilans zwischen Adenstedt und Solschen festgestellt. Hierbei handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um das vom Einwender benannte Brutpaar im Lahwald. Zu diesem Revier hält das potenzielle Vorranggebiet einen zusätzlichen Abstand von mindestens 700 m ein. Der Abstand zum vermuteten Brutplatz im Lahwald beträgt zudem mindestens 1.700 m. Diesen deutlichen Abstand hält der Regionalverband für ausreichend. Sollten sich im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene neue Erkenntnisse zu Brutplätzen von Rotmilanen ergeben, sind diese dort zu berücksichtigen.	
Z17446 ID 10935 (1 - 6/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im westlichen Teil muss ein ausreichend breiter Korridor von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Ackerlandschaft zwischen der Kreisstraße Bierbergen - Stedum und dem Verbindungsweg Bierbergen - Klein Solschen, die sog. Birnenallee, ist noch sehr gut mit Offenlandarten besiedelt. Dies zeigt eine im Jahr 2013 vorgenommene Siedlungsdichtekartierung. Auch befindet sich in dem Gebiet noch ein Kiebitzvorkommen zwischen 12 und 15 Paaren. Dies wäre eingriffsrelevant und kaum ausgleichbar, weil sich die Tiere hier konzentrieren auf mit organischer Düngung belebten Böden des Milchviehbetriebes [Name].	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Hinblick auf die Feldlerche ist davon auszugehen, dass diese zwar zu den zumindest gering bis mäßig windkraftempfindlichen Arten zu zählen ist (Meideverhalten von ca. 100 m bis 200 m), jedoch die Raumansprüche (Meideverhalten) der Art angesichts von typischen Abständen zwischen modernen WEA von 500 m und mehr ohne Weiteres im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung auf der Zulassungsebene berücksichtigt werden können. Das Kollisionsrisiko ist äußerst gering. Die Feldlerche kommt darüber hinaus im landwirtschaftlich genutzten Offenland, welches für die Windenergienutzung im Außenbereich grundsätzlich in Frage kommt, nahezu flächendeckend vor, sodass im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB Konflikte gewissermaßen vorgezeichnet und als unvermeidbar hinzunehmen sind. Ferner stehen im Konfliktfall, wie hier möglicherweise gegeben, im nachfolgenden Zulassungsverfahren verschiedene geeignete und wirkungsvolle Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen wie bspw. die Anlage von Lerchenfenstern zur Verfügung, welche das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote vermeiden können. Auch der Kiebitz weist als Brutvogel lediglich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf. Meidedistanzen betragen maximal ca. 200 m. Diese Abstände können, sofern einzelne Brutpaare betroffen sind, im Rahmen der Anlagenpositionierung eingehalten werden. Sollte sich ein Verbreitungsschwerpunkt der Art tatsächlich im Bereich des geplanten Vorranggebiets befinden, so ist hierauf im Rahmen der Genehmigungsverfahren mit angemessenen Maßnahmen, bspw. der ortsnahen Schaffung von extensiven Grünlandflächen zu reagieren. Ein Verlust wesentlicher Teile der geplanten Vorrangfläche aufgrund des Vorkommens des Kiebitz ist nicht zu erwarten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8188**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17447 ID 10936 (1 - 7/8)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im Zuge der aktuellen Planung von drei Windenergieanlagen südlich von Klein Solschen, die schon in Hinblick auf die Erweiterungsfläche konzipiert wurden und aus Naturschutzsicht noch vertretbar sind, wurden in der weiten Feldmark Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerchen entwickelt. Sofern weitere Flächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen, wird man kaum noch in der Lage sein, Areale für geeignete Kompensationsmaßnahmen zu finden. Die Möglichkeiten sind weitgehend ausgeschöpft. Im Westteil der Erweiterungsfläche wären allenfalls noch zwei Anlagen in unmüttelbarer Nähe zur Kreisstraße vorstellbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Derart konkrete Fragestellungen zu einzelnen Anlagen und möglichen Ausgleichsflächen sind im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens zu klären.	
Z17448 ID 10941 (1 - 8/8)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	PE 8 Groß Lafferde Die Erweiterungsfläche kollidiert in seiner östlichen Ausdehnung mit Vorkommen des Rotmilans. Aktuelle Brutplätze des Rotmilans, sind Klein Lafferder Holz, Bettmarer Holz und Münstedter Holz. Ein traditioneller Brutplatz im Oberger Holz ist seit einigen Jahren nicht mehr besetzt. Die Rotmilankartierung ist zumindest in diesem Bereicht eher oberflächlich durchgeführt worden, so scheint es jedenfalls. Bei einer sauber durchgeführten Horstkartierung zur richtigen Zeit hätte man die Brutplätze finden müssen. Der Brutplatz im Klein Lafferder Holz ist sogar allgemein bekannt und fand Eingang in die öffentliche Diskussion zur Überarbeitung der Landschaftsschutzverordnung. Die weiträumigen Ackerflächen sind der Nahrungsraum für die in den Wäldern brütenden Paare. Hier müssen Windenergieanlagen konzentriert errichtet werden, damit ein möglichst großes Areal anlagenfrei bleibt. Allein eine Abstandeinhaltung zum Horststandort ist hier aufgrund des verdichteten Vorkommens nicht zielführend. Es wird vorgeschlagen die Ausdehnung nach Osten auf 100m westlich der Kreisstraße Münstedt - B 1 zu begrenzen. Gern können wir die Einwendungen mündlich erörtern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die vom Einwender genannten Brutplätze des Rotmilans sind in der Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes berücksichtigt. Die von BIODATA (2013) abgegrenzten Brutreviere decken die angegebenen Vorkommen in Bettmarer Holz, Münstedter Holz und Klein Lafferder Holz ab und wurden von der Planung ausgenommen, sodass ein ausreichender Abstand zu den Brutplätzen eingehalten wird. Lediglich innerhalb der Brutreviere ist mit einer derart hohen Flugfrequenz zu rechnen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen werden muss. Eine allgemeine Bedeutung als temporärer Nahrungsraum der Tiere muss für alle Flächen innerhalb des Regionalverbandes angenommen werden, löst bei ausreichender Entfernung zum Brutplatz, auf dessen Umfeld sich die Flugbewegungen der Tiere massiv konzentrieren, kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aus und kann der privilegierten Windenergienutzung daher nicht entgegengehalten werden.	
Beteiligtennummer **29.8188**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17449 ID 23794 (2 - 1/5)		Zum überarbeiteten und erneut vorgelegten Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms hinsichtlich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung wird bezüglich der für den Landkreis Peine ausgewiesenen Vorrangflächen nachfolgend Stellung genommen: Die [Name Arbeitsgemeinschaft] befürwortet weiterhin grundsätzlich den Umbau der Energiegewinnung und die Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen. Die Nutzung von Wind und Sonne sind obligatorisch,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8188**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms sollte zügig umgesetzt werden. Dies sollte unter höchstmöglicher Berücksichtigung der Lebensgmndlagen der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt erfolgen. Der Entwurf muss aus Sicht der [Name Arbeitsgemeinschaft] teilweise überarbeitet bzw. ergänzt werden.		
Z17450 ID 23797 (2 - 2/5)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Bezüglich der Erweiterungsfläche PE 6 Bierbergen ergeben sich aus Sicht der PBA naturschutzfachliche Probleme. Die geringfügige Gebietsrücknahme an der Westgrenze ist unzureichend. In der ersten Stellungnahme wurde bereits auf die Erforderlichkeit eines Ausbreitungskomdors für die Wiesenweihe nach Norden hingewiesen. Die damalige Prognose hat sich zwischenzeitlich bestätigt. Im Jahr 2015 haben erstmals unweit westlich der K 34 zwei Paare der Wiesenweihe gebrütet. Es ist dringend erforderlich westlich und östlich der K 34 Ausbreitungskomdore von Windenergieanlagen wegen der schlagopfergefahrdeten Wiesenweihe freizuhalten. Von Osten her gesehen sollten WEA nicht dichter als 1 km an die K 34 heranreichen. Zutreffend ist, ein erhöhtes Schlagopferriskio besteht nach Mehrheitsmeinung der anerkannten Fachleute im Radius bis 500 m um den Neststandort. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Wiesenweihe bestimmte ackerbauliche Nutzungen bevorzugt, in unserer Region regelmäßig die Getreideart Gerste. Ein Neststandort kann leicht l bis 2 km vom Standort des letzten Jahres abweichen. Folglich ist der Brutraum deutlich größer zu bemessen als z. B. beim überwiegend stationär brütenden Rotmilan.	**Nicht folgen** Dem Einwender wird dahingehend gefolgt, dass die Wiesenweihe aufgrund ihres nutzungsorientierten Brutverhaltens im Hinblick auf ihren tatsächlichen Brutplatz einer noch weitaus stärkeren räumlichen Dynamik unterliegt als andere Vogelarten. Eben aus diesem Grund ist die vorgreifende Berücksichtigung von Einzel-Brutpaare der Wiesenweihe auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung im Planungkonzept des Regionalverbands nicht vorgesehen, da dies mithin nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen kann. Wie im Umweltbericht dokumentiert werden daher lediglich traditionelle und langjährig bekannte Schwerpunktvorkommen in der Abwägung entsprechend berücksichtigt. Dies ist auch hier erfolgt. Es ist indes nicht Aufgabe und Kompetenz des Regionalverbands vorsorglich und vorausschauend potenzielle Erweiterungs-/Ausbreitungskorridore planungsrelevanter Arten herzuleiten und gleichermaßen in der Abwägung zu berücksichtigen wie bereits vorhandene Vorkommen. Dies ist vielmehr Aufgabe der naturschutzfachlichen Fachplanung und des Landschaftsrahmenplans, der hier jedoch kein derartiges Gebiet beinhaltet. Mögliche einzelne Brutvorkommen sind gleichwohl selbstverständlich auf Ebene der Genehmigungsvefahren zu ermitteln und zu berücksichtigen, um artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden. Hierfür stehen im Zusammenhang mit der Brutweise der Wiesenweihe jedoch geeignete Maßnahmen zur Verfügung, um die Brutplätze aus dem pot. Windpark herauszuhalten, indem die Landnutzung entsprechend angepasst und vorgeschrieben wird. Es besteht daher nach Auffassung des Regionalverbands keine Notwendigkeit für eine weitere Verkleinerung des geplanten VR WEN.	
Z17451 ID 23798 (2 - 3/5)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Anzumerken ist ferner, die Ackerflächen östlich der K 34 bis zu einer Tiefe von max. 500 m sind traditionelles Bmtgebiet des Kiebitzes. Nach NLT-Papier sowie Windenerigeerlass MU vom 24. 2. 2016 werden für den Kiebitz Mindestabstände von 500 m empfohlen. Der Brutplatz östlich der K34 ist der Feiner Biologischen Arbeitsgemeinschafit seit 1990 bekannt. Auch die neu vorgesehene Gebietserweiterung nach Osten erfasst ein traditionelles Kiebitzbrutgebiet, in 2015 3-5 Revierpaare.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Nnach der Rechtsprechung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil v. 28.1.2010 - 12 LB 243/07 -, Rn.52; noch offener im Beschluss v. 20.12.2001 - 1 MA 3579/01- , in Rechtsprechungsdatenbank Niedersachsen) ist davon ausgehen, dass es nur im Umkreis von 100 m um die Windkraftanlagen zu einer Beeinträchtigung brütender Kiebitze kommt, während - nur unter Vorsorgegesichtspunkten - bei Abständen von 135 bis 200m „ein Meideverhalten denkbar“ ist. Er kann daher im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung angesichts typischer Abständer der WEA untereinander von um die 500 m berücksichtigt werden. Ferner können etwaige Konflikte durch CEF-Maßnahmen gelöst werden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8188**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17452 ID 23799 (2 - 4/5)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	PE8 Groß Lafferde Die Erweiterungsfläche kollidiert in seiner südöstlichen Ausdehnung mit dem Vorkommen des Rotmilans in Klein Lafferde. Es fällt auf, bei den Bemessungen der Potenzialflächen erfolgte keine Überarbeitung hinsichtlich der seit Nov. 2014 gültigen und im neuen Windenergieerlass mit aufgenommene Mindestabstandsempfehlung von 1,5 km im Radius eines Horstes. Die dazu im neuen Windenergieeriass hinsichtlich der Regionalplanung ergangenen Ausfühmngen wurden nicht beachtet, s. Tz. 4.1 des Erlasses. Danach sollen bereits im Rahmen der Regionalplanung Interessenskonflikte bezüglich der empfindlichen europäischen Vogelarten vennieden werden. Aufgrund der wenigen von BioData vorgenommenen Kontrollen zu folgern, das Rotmilanpaar des Klein Lafferder Holzes würde weniger die Flächen nordwestlich des Waldes nutzen, ist nicht sachgerecht. Die Ackerflächen zwischen Münstedt und B l sind bestens als Nahrungsraum für Greifvögel geeignet. Es wird vorgeschlagen die Ausdehnung nach Südost auf 500 m westlich der Kreisstraße Münstedt - B1 zu begrenzen.	**Nicht folgen** Entgegen der Einwendung hat der Regionalverband sehrwohl den orientierenden Charakter des Windenergieerlasses samt des zugeordneten Artenschutz-Leitfadens für die Regionalplanung gewürdigt und in seiner Planung berücksichtigt. Insbesondere hat er ausdrücklich und nachweislich (hierzu ist auf die umfangreichen Ausführungen zu artenschutzfachlichen Belangen in Methodenband, Umweltbericht und Gebietsblättern zu verweisen) die Forderung des Erlasses (im Übrigen schon weit vor der Verabschiedung des Erlasses) umgesetzt, nachdem bereits im Rahmen der Regionalplanung Interessenskonflikte bezüglich der empfindlichen europäischen Vogelarten so weit möglich vermieden werden sollen. Im Weiteren wird auf Kap. 1.5 des niedersächsischen Windenergieerlasses, dessen Anlage "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" der Einwender anspricht, verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. Ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. Als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im Artenschutz-Leitfaden selbst - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich." Diesen Anforderungen ist der Plangeber vollumfänglich nachgekommen, wobei zu beachten ist, dass an die Regionalplanung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an die vorbereitende Bauleitplanung, sodass selbst die mithin als erforderlich beschriebenen Übersichtskartierungen auf dieser Ebene - sofern keine besonderen Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit vorliegen - rechtlich nicht zwingend sind. Bei der Interpretation der Verbindlichkeit und planerischen Wirkung der im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8188	**18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Erlass genannten Abstandsempfehlungen ist zu beachten, dass es sich keinesfalls um rechtlich bindende, allgemeingültige und apodiktische Tabubereiche handelt, bei deren Unterschreitung grundsätzlich und in jedem Fall mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG gerechnet werden muss. So führt die LAG-VSW im sog. "Helgoländer-Papier" zu den besagten Abstandsempfehlungen selbst Folgendes aus: "Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i. d.R. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten. " Dies greift der für den vom Einwender angeführten Artenschutz-Leitfaden grundlegende niedersächsische Windenergieerlass auf, wenn er in Kap. 4.1 auf Seite 201 Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos. " Es handelt sich hierbei also nicht um eine Tabuzone im Sinne eines allgemein bestehenden Minimalabstands, sondern um einen indikatorischen Wert, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Dies bildet sich auch darin ab, dass der Artenschutz-Leitfaden von einem sog. "Untersuchungsradius" (Radius 1) bzw. einem weiter gefassten Radius der Betroffenheit (Radius 2) spricht. Dabei wird selbst der engere Radius 1 im Weiteren als "Radius 1 des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung" definiert. Ein Unterschreiten dieses Radius´ bedeutet also mitnichten bereits für sich genommen regelmäßig das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, denn in diesem Fall wäre die Prüfung bereits an dieser Stelle mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens abgeschlossen. Das bedeutet überdies, dass der Plangeber, würde er wie gefordert die als Radius 1 im Artenschutzleitfaden aufgeführten Untersuchungsradien, die sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der LAG-VSW stützen, als strikte Tabubereiche behandeln, eine weitergehende und einzelfallbezogene Prüfung u.a. im Genehmigungsverfahren (bspw. durch gezielte Raumnutzungsanalysen) durch eine vorgreifende und mithin verfrühte Entscheidung unmöglich machen würde. Das Regelungsziel des Artenschutz-Leitfadens würde in diesem Fall ins Leere laufen, da eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Prüfradius 1 aufgrund des vorweggenommenen pauschalen Ausschlusses bereits auf Ebene der Raumordnung gar nicht mehr möglich, die Windenergienutzung ausgeschlossen wäre. Dies stünde aus Sicht des Plangeber zudem nicht im Einklang mit der legislativen Zielsetzung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB. Es handelt sich somit bei den Abstandsempfehlungen und -radien eben nicht - wie scheinbar vom Einwender unterstellt - um harte Tabuzonen in Bezug auf die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8188		**18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung.
Der Plangeber kann und muss auf Ebene der Regionalplanung in Bezug auf die Vorgaben des Artenschutzes allein das Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote soweit möglich quantifizieren und in Bezug auf die von ihm geplanten Flächen bewerten. Somit besitzt er an dieser Stelle naturgemäß einen Bewertungs- und Einschätzungsspielraum, welcher sich am gegenwärtigen Stand der Wissenschaft orientieren muss. Auf dieser Basis hat der Plangeber die Hinweise und Empfehlungen der LAG-VSW ("Helgoländer Papier"), des NLT-Papiers und des Artenschutz-Leitfadens berücksichtigt, mit weiteren wissenschaftlichen Quellen (Nennung im Quellenverzeichnis des Umweltberichts u.a.) abgeglichen und im Hinblick auf die angestrebte Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung und die konkrete räumliche Situation vor Ort bewertet. Hierbei hat der Plangeber dem begründeten Interesse am Schutz von Natur und Landschaft auch die Interessen der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung abwägend gegenüberzustellen. Er kann, muss aber an dieser Stelle keine Vorsorge für Natur und Landschaft treffen. Im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung muss er letztlich dafür Sorge tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Dies hat der Regionalverband in jedem Einzelfall getan.
In diesem Kontext ist auch die Forderung nach einer pauschalen Übernahme und Anwendung des erhöhten Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") zu sehen. Nach eingehender Auseinandersetzung mit Herleitung und Begründung der Abstandsempfehlung ist der Regionalverband im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, zu dem Ergebnis gelangt, dass diese für seine Planung weder fachlich noch rechtlich geboten und begründet ist. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. So heißt es auf Seite 19, Kap. 3 zu den Abstandsempfehlungen: "Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten). Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt die Festlegung in 500-m-Schritten. " Allein die Schrittweite von 500 m weist darauf hin, dass diese Empfehlungen im Hinblick auf die Frage nach einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko lediglich als fachliche Orientierungswerte, nicht aber als strikte Rechtwerte dienen können. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen (u.a. 2010) 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8188**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m (Somit ist auch der Einwendung zu widersprechen, der Regionalverband stütze seine Begründung allein auf die Studie von Nachtigall). Darüber hinaus ist der bisherige Orientierungswert von 1.000 m auch in der Rechtsprechung anerkannt. Es liegen im Querschnitt der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den bisherigen Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie (der Wissenschaftlichen Methode entspricht es vielmehr einen Querschnittswert aus den verfügbaren Untersuchungen und Erkenntnissen zu bilden) in der geforderten Weise zu erhöhen. Zudem würde diese lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen und sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen iVm mit den Vorkommen des Rotmilans abschließend ohnehin im Zuge der Genehmigungsverfahren zu klären wobei auch Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten bei der Risikobewertung beachtet werden müssen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber - wie hier der Fall - dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Dies ist in jedem Fall als wesentlich sachgerechter anzusehen, als die Arbeit mit pauschalen, die vorliegende Raumstruktur verkennenden und aus einzelnen Studien abgeleiteten	
Z17453 ID 23800 (2 - 5/5)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	PE 3 Mehrum Es besteht erhebliches Konfliktpotential mit einem Rotmilanvorkommen im Hainwald sowie mindestens zwei Paaren im Bereich Hämelerwald. Dies wird durch die jetzt erneut vorgenommene Ausdehnung verstärkt. Der letzte Horststandort in einer Eiche lag etwa 800 m von der bisherigen Potentialfläche entfernt. Der Baum wurde im letzten Winter bei Forstarbeiten gefällt, nach Ansicht der [Firmenname] ein Verstoß nach § 44 BdNatG. Die Eiche war ohne Belaubung leicht als Horstbaum zu erkennen. Wie diesjährige Kartierungen ergaben ist im Hainwald jedoch weiterhin ein Revierpaar vorhanden. Zumindest die Erweiterung muss zurückgenommen werden.	**Nicht folgen** Die Brutvorkommen des Rotmilans wurden im Zuge der Kartierung durch Biodata ermittelt und sind in der Planung berücksichtigt. Insbesondere betrifft dies das Vorkommen im Hainwald, für das Biodata ein großräumiges Brutrevier abgegrenzt hat, welches u.a. zum Verzicht auf die östliche Erweiterung des Bestandsgebiets geführt hat. Die geringfügige Erweiterung nach Norden überlagert sich indes mit keinem der abgegrenzten Reviere. Ferner führt sie in Bezug auf den Brutplatz im Hainwald auch nicht zu einer weiteren Annäherung von WEA gegenüber dem Status-Quo und ist sie mindestens 2 km vom Rand des Hainswalds entfernt. Ein erheblicher Konflikt kann hier nicht erkannt werden.	
Beteiligtennummer **29.8188**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8188**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17454 ID 33662 (3 - 1/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Zur dritten Offenlage wird nachfolgend Stellung genommen: Die bisher vorgebrachten Einwendungen und Bedenken bleiben bestehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 17441
Z17455 ID 33663 (3 - 2/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	PE 6 Hohenhameln - Bierbergen Die geringen Korrekturen sind deutlich unzureichend. Die in der zweiten Offenlage vorgenommene Ausdehnung nach Osten berührt den Einwirkungsbereich des Rotmilanhorststandortes im Adenstedter Lahwald. Zudem zeigen erste Ergebnisse einer derzeit in Arbeit befindlichen Rastvogelkartierung im Auftrag der [Firma] eine Konzentrierung Nahrung suchender Greifvogelarten, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Rohrweihe, auf abgeernteten Ackerflächen östlich und westlich der bestehenden Windenergieanlagen. Daraus ergeben sich folgende Bewertungen: Nach Osten sollte die Windvorrangfläche auf der Linie in der ersten Olfenlage beschränkt bleiben. Nach Westen muss zwischen den Anlagen in Solschen und Bierbergen ein Durchflugkorridor für Greifvögel frei bleiben, 1. um eine gefahrlose Ausbreitung der Wiesenweihe nach Norden zu ermöglichen, 2. um für Nahrung suchende Greifvögel, insbes. Rotmilan und Rohrweihe, die in diesem Bereich offenkundig gehäuft auftreten, das Schlagopferrisiko zu minimieren. Der Südbereich tangiert das nun schon seit mehreren Jahren festgestellte Brutvorkommen der Wiesenweihe westlich Adenstedt. Es wird dringend empfohlen die Windvorrangfläche nach Süden auf die Gemarkungsgrenze Solschen - Bierbergen zu beschränken. Mit den jetzt vorgesehenen Grenzen des Vorranggebietes werden bei potentiellen Investoren Erwartungen geweckt, die sich bei rechtskonformer Anwendung des Nds. Windenergieerlasses wohl nicht verwirklichen lassen. Der ZGB sollte nur insoweit Flächen ausweisen, wo mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Baugenehmigung für die Errichtung von WEA'n gerechnet werden kann.	**Nicht folgen** Die Nutzung abgeernteter Ackerflächen durch Rast- und Gastvögel zur Nahrungssuche ist bei allen genannten Arten stark abhängig von der jeweiligen Anbauart bzw. Feldfrucht. Diese variiert im Zuge der Fruchtfolge jährlich, sodass einjährige Untersuchungen ungeeignet sind, hieraus traditionelle Äsungsflächen abzuleiten. Es ist eine grundsätzliche und allgemeine Bedeutung aller Ackerflächen im weiten Umkreis für die Tiere anzunehmen. Somit lässt sich hieraus allein kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten oder als hoch wahrscheinlich bezeichnen. Überdies wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17445
Beteiligtennummer **29.8189**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8189**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17456 ID 4928 (1 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01	Mit Empörung und Enttäuschung mußte ich zur Kenntnis nehmen, daß eine Bürgerbefragung der Anwohner von Müen/Aller nicht respektiert werden soll. Warum dann der Aufwand für dieses demokratische "Sand in die Augen streuen"? Ist die Meinung der Bürger für den ZGB uninteressant?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“ Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur“ möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand“ ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8189**		Datum der Stellungnahme **19.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z17457 ID 4929 (1 - 2/4)	GF Meinersen Müden 01	Warum wollen Sie die Landschaft mit immer mehr und immer höheren Windkraftanlagen verunstalten?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie im Methodenband unter den angegebenen Bezügen ausführlich erläutert, sind politische Entscheidungen auf Bundes-, Landes- und Verbandsebene umzusetzen, die im Zuge der Energiewende in sog. "windhöffigen Gebieten" verstärkt auf die Nutzung der erneuerbaren Windenergie setzt - statt der nicht beherrschbaren Kernenergie und der aufgrund des Klimawandels problematischen Kohlekraftwerke (CO2-Problematik). Ein hoher Energiebedarf ist vorhanden, den es durch erneuerbare Energie weitgehend zu decken gilt, um den heutigen Lebensstandard erhalten zu können. Der Regionalverband muss darüber hinaus der gesetzlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB Rechnung tragen, wenn er - wie hier geplant - die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete ausschließen will. Er darf die Windenergienutzung hierbei nicht über Gebühr einschränken und muss ihr in substanzieller Weise Raum verschaffen. Dabei muss sich der Regionalverband an den politischen Zielen der Energiewende sowie den von ihm hierzu zu leistenden Beitrag orientieren, sodass ein Ausbau der Windenergienutzung zwingend erforderlich ist.	**s. Methodenband** A 1 B 1.1 C 1
Z17458 ID 4930 (1 - 3/4)	GF Meinersen Müden 01	Warum nehmen Sie in Kauf, daß immer mehr Kraniche auf ihrer jährlichen Route und viele geschützte Vogelarten durch diese Anlagen gefährdet und getötet werden?	**Nicht folgen** Wie in den angegebenen Bezügen erläutert, ist auch das Naturschutzrecht Grundlage des Planungskonzeptes des Regionalverbandes. Im Rahmen der Umweltprüfung hat der Regionalverband eine umfangreiche Recherche zum Vorkommen von windkraftgefährdeten Vogelarten auf Flächen, die für eine Windenergienutzung infrage kommen, durchgeführt und durch die Einhaltung von Schutzabständen zu Brut- oder Raststandorten von gefährdeten Arten die Voraussetzungen für eine Vermeidung von sog. Tötungsdelikten nach § 44 BNatSchG geschaffen. Insbesondere der Kranich ist nicht besonders windkraftempfindlich. Eine erhöhte Kollisionsgefahr ist angesichts von bisher (Stand Oktober 2014) lediglich 8 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch eine Metastudie des DNR (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	**s. Methodenband** D 2.1 E 3.1.4.1
Z17459 ID 4931 (1 - 4/4)	GF Meinersen Müden 01	Vorhandene Anlagen stehen zum Teil bereits still oder liefern bei Starkwind zuviel Strom. Hier gibt es keinen Grund, gegen die Meinung der Bürger und gegen die Natur, weitere Windräder zu errichten. Ich bitte bei Ihrer Entscheidung um Berücksichtigung.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten sowie - zum Thema Erforderlichkeit der Planung - auf den Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.8190**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8190**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17460 ID 9559 (1 - 1/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Asse-Bergwerk Die geplante Vorrangfläche AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Schacht. Im Zusammenhang mit den noch nicht absehbaren Auswirkungen der Rückholung des Atommülls und der durch die Windkraftanlagen entstehenden Vibrationen möchte ich ausdrücklich betonen, daß die Errichtung eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 für mich eine unzumutbare Belastung darstellt! Es kann nicht sein, daß Teile der Bevölkerung überdurchschnittlich an den Folgen der alten und "neuen" Energieerzeugung zu tragen haben. Vor dem Hintergrund des ungelösten "Atommüll-Problems" im Asse-Bergwerk lehne ich die Ausweisung einer Potentialfläche für Windenergienutzung an der Asse strickt ab!		**s. Zeile(n)** 5438
Z17461 ID 9560 (1 - 2/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5439
Z17462 ID 9561 (1 - 3/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5440
Z17463 ID 9562 (1 - 4/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5441
Z17464 ID 9563 (1 - 5/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5442
Z17465 ID 9564 (1 - 6/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5443

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8190**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17466 ID 9565 (1 - 7/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5444
Z17467 ID 9566 (1 - 8/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445
Z17468 ID 9567 (1 - 9/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5446 6826
Z17469 ID 13672 (1 - 10/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Neben der Schallimmission sind auch noch der Flügelschlagschatten und die Befeuerung ein weiteres Kriterium für die Beeinträchtigung von Mensch und Tier. Die Lebensqualität der Bewohner von Apelnstedt und Volzum wird dadurch sehr stark eingeschränkt!	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (siehe hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (siehe hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Auch die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.4 D 2.2.6
Z17470 ID 13673 (1 - 11/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Sicherheitsabstände zu Windkraftanlagen Die Berücksichtigung von Sicherheitsabständen der Windkraftanlagen zu den Richtfunkstrecken und Straßen ist aus dem vorliegenden Entwurf nicht erkenntlich. Es wird erwartet, dass für den Bereich K5, L627 und die L629 genügend Abstände ausgewiesen werden, so dass keine Elemente einer Windkraftanlage in den Straßenraum hineinragen. Ferner wird der Nachweis	**Nicht folgen** Der Plangeber hat die gesetzlich normierten entlang von klassifizierten Straßen bestehenden Anbauverbotszonen und Baubeschränkungsbereiche thematisiert (siehe angegebenen Bezug). Wie im angegebenen Kapitel in Teil E des Methodenbands dargestellt, können	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8190**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		erwartet, dass Windkraftanlagen die an den benannten Straßen verlaufenden Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigen. Erforderlichenfalls sind auch hierfür entsprechende Abstände auszuweisen. Es liegen dementsprechende OVG-Urteile vor, die nicht berücksichtigt wurden.	die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen, wie Straßen, maßstabsbedingt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Zu Richtfunktrassen kommt im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes kein pauschaler Abstand mehr zur Anwendung. Die Betreiber von Richtfunkanlagen haben Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angegeben. Da der notwendige Abstand von Windenergieanlagen untereinander ohnehin mehrere 100 m beträgt, stellen einzelne Richtfunktrassen auf Ebene der Regionalplanung somit kein Ausschlusskriterium dar, sondern können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Standortfestlegung von Windenergieanlagen individuell berücksichtigt werden (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband).	
Z17471 ID 13674 (1 - 12/12)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Gefährdung der Rettungshubschraubereinsätze Die Piloten fliegen auf Sicht und meistens auf relativ niedriger Höhe, 1000 Fuß, also gut 300 Meter, über bewohntem Gebiet und 500 Fuß (ca. 150m) über freiem Gelände gelten in der Luftfahrt als Höhenuntergrenzen - der Rettungsdienst darf dies unterschreiten. Bei schlechter Sicht können die bis zu 200 Meter hohen Windräder für den Hubschraubereinsatz zur Gefahrenquelle werden. Diese Gefahrenquelle sollte ausgeschlossen werden können. Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potenzialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Darüber hinaus behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor.	**Nicht folgen** In den Piloten zur Verfügung stehenden Kartenwerken sind Luftfahrthindernisse u. a. auch Windenergieanlagen verzeichnet. Die Beachtung von Luftfahrthindernissen ist tägliche Praxis im Rahmen der Abwicklung des Luftverkehrs. Würde man der Forderung des Einwenders folgen, müssten sämtliche Luftfahrthindernisse rückgebaut werden.	
Beteiligtennummer **29.8190**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17472 ID 25622 (2 - 1/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1.) Zu meiner eingereichten Stellungnahme vom 22.01.2014 im Rahmen der ersten Offenlegung zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig habe ich keine individuelle Rückantwort / Stellungnahme von Ihnen erhalten. Darüber hinaus sind mir keine sonstigen veröffentlichten Erklärung vom ZGB, die auf die Stellungnahmen der beteiligten Bürger eingeht, bekannt. Ich als beteiligter Bürger bin daher nicht in der Lage, die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Plaaentwurfes (2. Offenlegung) muss dem Betreffenden gegenüber erläutert	**Nicht folgen** Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8190**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		werden, wamm sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist. Dies führt zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlegung, denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar. Der nun in der zweiten Offenlegung vorgenommene Hinweis auf die „Präklusions-Wirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG, bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss (aber wohl kann!) hält Bürger davon ab, ihre Rechte in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Die vielgepriesene „Bürgerbeteiligung" findet in diesem Verfahren nicht statt! Ich, als betroffener Bürger, werde damit in meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt! Mir als Betroffener wird außerdem verwehrt, mich zu der Nichtberücksichtigung durch den ZGB von Punkten, die ich im Rahmen der ersten Offenlegung bemängelt habe, zu äußern! Daher fordere ich Sie auf, die 2. Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!		
Z17473 ID 25624 (2 - 2/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.) Ihr Umweltbericht, Seite 13 / Skizze/Schema Schattenwurf mit 140m, 2 MW - Anlage In Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung wird eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung ausgegangen. Dagegen wird in Ihrem „Umweltbericht" mit einer deutlich kleineren WEA von 140 m Bauhöhe gerechnet! Die daraus resultierenden tatsächlichen Emissionsbelastungen/ Einwirkungen auf Mensch und Umwelt gegenüber Ihrer Annahme sind damit nicht zutreffend. Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und mehr Emissionspunkte erreichen, als wie sie in Ihrem Umweltbericht dargestellt sind. Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum sind insbesondere davon betroffen. Durch diese nicht zutreffende Annahme in ihrem Umweltbericht werden für alle Verfahrensbeteiligten Umweltbedmgungen suggeriert, die in dieser Form nicht gegeben sind! Antrag: Die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe gegenüber der von Ihnen angenommenen Musteranlage korrigiert werden. Die sich daraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15136

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8190**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!		
Z17474 ID 25626 (2 - 3/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) Unbegründeter Flächenzuwachs bei 2. Offenlage im Gebietsblatt AHLUM-01 Bei der ersten Offenlegung war die schmale im Plan schraffierte Fläche nördlich der L627 als Potenzialfläche für Windenergie begründet heraus genommen worden. In der 2. Offenlegung wird die sehr schmal ausgeprägte Potenzialfläche nördlich der L 627 ohne weitere Begründung wieder hineingenommen: Die Wiederaufnähme dieser Fläche in der 2. Offenlegung ist nirgendwo erklärt!? Welcher Grund liegt vor, dass dieses Gebiet nördlich der L 627 nun auf einmal doch geeignet ist? Es hat sich in der Größe nichts verändert und wurde im Rahmen der ersten Offenlegung noch als „sehr schmal" beschrieben und wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" damals ausgeschlossen. Es sind m.a. nach wie vor die einzuhaltenden Abstände zur L 627 zu berücksichtigen - so dass diese schmale Fläche auch weiterhin für Windkraft ungeeignet sein dürfte. Antrag: Ich stelle den Antrag, wegen der unverändert gebliebenen räumlichen Ausprägung der Fläche nördlich der L 627 (sehr schmal verlaufend) und wegen der einzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 627 die Teilfläche als 1. unzulässig und 2. ungeeignet für Windkraftnutzung zu erklären und sie wegen Nichtnutzbarkeit wegfallen zu lassen	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 6883 **s. Methodenband** E 2.1.2
Z17475 ID 25627 (2 - 4/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.) Richtfunkstrecken und „weggefallener" Schutzkorridor Sie beziehen sich in der zweiten Offenlegung u. a. auf das „Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig REnKC02 - Räumlich differenzierte Potenzialanalyse". Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, die bei Richtfunkstrecken einen 100-Meter - Schutzkorridor vorsieht. Der 100-Meter-Schutzkorridor war zuvor auch in einer ZGB-Tabelle enthalten, die aber schon vor der ersten Offenlegung wieder entfernt wurde. Die Schutzkorridore um die Richtfunkstrecken wurden zurückliegend nicht ohne Prüfung und nicht ohne Sinn u.a. in REnKCo2 festgelegt. Die Schutzkorridore dienen dazu, das Richtfunkstrecken keinen Störungen ausgesetzt werden. Antrag: Der Schutzkorridor von 100 m zu Richtfunkstrecken ist einzuhalten.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8190**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17476 ID 25628 (2 - 5/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.) Nichtberücksichtigung der Richtfunkstrecken im Gebietsblatt AHLUM-01 Nach Auskunft der Bundesnetzagentur, verlaufen im Bereich der Windpotenzialfläche AHLUM-01 mehrere Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibem speziell in der Gemarkung Apelnstedt. Ich bezweifele, dass es innerhalb der betroffenen Teilflächen, wegen der Vielzahl der in unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken, tatsächlich möglich sein wird, auf der verbleibenden, „freien" Fläche Windanlagen „um die Richtfunkstrecken herum" aufstellen zu können, ohne dass Beeinträchtigungen des Richtfunks zu befürchten sind. Antrag: Aufgrund der dargestellten Umstände und Einschränkungen stelle ich den Antrag, die betreffende Teilfläche gänzlich als Vorrangfläche für Windenergie auszuschließen.	**Nicht folgen** Auf die vorstehende Ausführung wird verwiesen.	
Z17477 ID 25629 (2 - 6/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.) Ungleichbehandlung: Hinweis eingeschränkter Nutzbarkeit aufgrund von Richtfunkstrecken in anderen Gebietsblättern, aber nicht im Gebietsblatt AHLUM-01 In den Beurteilungen von Potenzialflächen anderer Gebietsblätter ist bei Vorhandensein von Richtfunkstrecken die Formulierung zu finden, dass „Richtfunkstrecken [...] die Nutzbarkeit einschränken". Wie dargestellt ist in anderen Gebietsblättem in Bezug auf dort verlaufende Richtfunkstrecken klar und umnissverständlich formuliert, dass Richtfunkstrecken „Nutzungseinschränkungen" darstellen. Demgegenüber ist eine „Nutzungseinschränkung" im Gebietsblatt AHLUM-01 nicht erwähnt, obgleich es hier Richtfünkstrecken von mehreren Betreibern gibt! Es ist schwerlich vorstellbar, dass woanders Richtfunkstrecken „so abweichend anders" verlaufen, dass sie in den jeweiligen Gebietsblättem eine „Nutzungseinschränkung" darstellen - nur im Gebiet AHLUM-01 nicht? Wird hier mit zweierlei Maß gemessen? Anwendungs-/ Ermessensfehlervorwürfe stehen im Raum. Es ist zu erwarten, dass auch andere nutzungseinschränkende Umstände im Gebietsblatt AHLUM-01 keine Berücksichtigung gefunden haben könnten. Die o.g. Nutzungseinschränkungen waren dem ZGB im Vorfeld bekannt. Bereits im Rahmen der 1. Offenlegung wurde auf das Vorkommen der Richtfunkstrecken hingewiesen! Dennoch wird die Fläche - unter Weglassung dieser konkret vorliegenden Umstände aber weiterhin als „uneingeschränkt geeignet" für die Öffentlichkeit ausgewiesen? Antrag: Ich stelle den Antrag, die vorliegende Einschränkung der Nutzbarkeit für das Gebietsblatt AHLUM-01 wegen des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken neu zu bewerten und, wie auch bei den anderen Gebietshlättern, diesen Tatbestand deutlich heraus zu stellen. Ferner muss	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführung unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8190**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		eine Neubewertung der Geeignetheit für die betreffende Teilfläche vorgenommen werden. Diese Neubewertung wird dazu fähren, dass das Teilstück nördlich der L 627, zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und Volzum, als „nicht geeignet" aus dem Planentwurf zu streichen ist.		
Z17478 ID 25632 (2 - 7/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7.) Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Mindestabstände der WEA´s zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen auch nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potenzialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße dargestellten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es keine zusammenhängende Potenzialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potenzialflächen von 5.000 m unterschritten. Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das vorliegende Planungskriterium im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt weiter dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind. Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar m den Grenzen, die in der Raumordnungsplaaung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen. Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersächsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.medersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten. Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5659 6884 **s. Methodenband** D 2.4.5 E 2.2.2

auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.

Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Er ermittelte bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaußengeschwindigkeit (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand von D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca. 300m) zu benachbarten, stark frequentierte Verkehrswegen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEA s höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mmdestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrs-Sicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert.
Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Wmdenergieanlagen werden vermieden."

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEA´s angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs. 1 FStrG und §24 Abs. 1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefahrdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe
und Rotordurchmesser entspricht.

Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines aufemem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.mazonline.de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nach-absturzvon-rotorblatt-in-windpark-bei-lehnin).

Auch Brände von Windrädem sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht bzw. schwer zu löschen sind, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt werden, um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.8190	**18.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!

Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2. Offenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landes-Straße handelt, ist hier eine Verkehrsgeföhrdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen!

Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung (Krankentransport zum Krankenhaus Wolfenbüttel) aus den Bereichen Dettum und Schöppenstedt wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Zudem hat die L627 bei den Einwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr för alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA´s bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotenzial für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da!

Antrag: Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einwhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen!

Die Abstandsfläche muß von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden.

Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsßächen wr L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 „abgeschnitten ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt.

Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muß uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landes-Straße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8190**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17479 ID 25635 (2 - 8/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8.) TA Lärm Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 bzw. davor stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, erlassen wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (incl. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Länn bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag, bzw. dessen technischer Stand überholt ist. Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten sich diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun. In anderen Gesetzen und Verordnungen z.B. dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Arbeitsschutzgesetz, wird immer darauf verwiesen, dass nach dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft zu verfahren ist! Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr. Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker, Dipl. - Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com). Darüber hinaus wurden gerade wegen der ausgehenden Gefahren von Infraschall in Dänemark sämtliche Genehmigungsverfahren zur Zulassung von WEAs gestoppt. Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm/ Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforder-liche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten. Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Raumordnung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann Der Regionalverband hat sich in diesem Zusammenhang auch mit der Problematik des Infraschalls und speziell der DIN 45680 ausführlich auseinandergesetzt (s. hierzu die angegebenen Bezüge).	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8190**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 sind zu berücksichtigen! Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht gekommen wird. Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu Bedingungen der noch bestehenden gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären. Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!		
Z17480 ID 25636 (2 - 9/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Rotmilan In dem avifaunistischem Gutachten "Biodata 2014" heißt es, dass am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet hat. In dem Gutachten des [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potenziellen Betreiber eines Windparks auf der Potenzialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätig. Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es Fotos mit entsprechenden GPS-bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilans in den jeweiligen Jahren belegen. Und auch für dieses Jahr gibt es konkrete Hinweise auf mindestens 1 Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet. Es ist nachvollziehbar, dass es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan nicht brütet, weil z.B. ein anderer Vogel (wie in diesem Fall der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. Deshalb kann man die Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlegung zur jetzigen, 2. Offenlegung nicht nur auf einen Brutjahrgang beschränken!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15140

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8190		**18.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Aus diesem Grund muss das Gebiet des Vilgensees als potenzielles Brutgebiet des Rotmilans gesehen Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotenzialfläche. Auch dieser Abstand muss, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's eingehalten werden!

Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotenzialfläche. Auch dieser Abstand muss, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's erhöht werden!

Weitere Brutstandorte wurden laut dem, von Ihnen beauftragtem BIODATA-Gutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert.

Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muss man von dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan sprechen! Alle, in dem BIODATA-Gutachten angesprochenen Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete angrenzend, oder innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzehien Brutplätzen über die Windpotenzialfläche AHLUM-01 die Rede.

Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, dass es sich im Bereich der Potenzialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungs-Schwerpunkt des Rotmilan handelt, ist eine Windenergienutzung auf der Windpotentialfläche AHLUM-01 nicht zulässig bzw. möglich.

Hinzu kommt, dass BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederunng als ihr Jagdrevier nutzen.

Antrag: Das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee muß aufgrund der immer - wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier") zur Windpotenzialßäche AHLUM-01 geschützt werden!

Die Abstände zu den Rotmilan-Brutplätzen nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen!

Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muss das Vorkommen des Rotmilan

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8190**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden. Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muß, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshabitaten rund um die, bzw. innerhalb der Potenzialfläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan gesehen und anerkannt werden. Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche ungeeignet und zu streichen!		
Z17481 ID 25637 (2 - 10/10)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10.) Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachten Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Artenschutegutachten fast ausschließlich auf den Rotmilan beziehen. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. In Dettum wurden Waldohreulen gesichtet. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch m Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Darüber hinaus gibt es in Apelnstedt Brutstätten von Falken und Eulen. Eine vollständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden. Antrag: Das gesamte Gebiet der Potenzialßäche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug aufschützenwerte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschuhgesetz verankerte „ Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potenzialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind! Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potenzialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu den von mir hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5663
Beteiligtennummer **29.8191**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17482 ID 10906 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8191**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17483 ID 10907 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17484 ID 10908 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17485 ID 10909 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8192**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17486 ID 10902 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z17487 ID 10903 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17488 ID 10904 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17489 ID 10905 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8194**		Datum der Stellungnahme **20.12.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17490 ID 4915 (1 - 1/1)		Ich halt von diesen Windmühlen hier nichts da es Orte gibt wo die verfügbarkeit von Windkraftanlagen deutlich besser ist (Nordsee) und kein Kraftwerk in Reserve bereit stehen muss. Wo sie niemanden stören und gesamt Wirtschaftlich günstiger sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Zur Erforderlichkeit der Planung wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.8195**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17491 ID 4911 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin nicht mit der Errichtung eines Windenergieparks im geplanten Gebiet einverstanden. Dieser ist meiner Meinung nach zu nahe an bewohnen Gebieten.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). .	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z17492 ID 4912 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des weiteren wäre der Naturschutz sowie Landschaftsschutz und Naherholungsgebiete in der Umgebung bedroht.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind nicht vom potenziellen Vorranggebiet Königslutter Süpplingen 01 betroffen. Das Gebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Zu den Süpplingenburger Klärteichen und zu Brutrevieren des Rotmilans werden ausreichend große Abstände eingehalten, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Eine Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden, die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8195**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17493 ID 4913 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ebenfalls befürchte ich Gesundheitsgefährdung auf Grund des geringen Abstandes durch Schlagschatten,Geräuschemission und Schallwellen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z17494 ID 4914 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweiteren gehe ich von einen erheblichen Wertverlust meiner Immobilie aus. Würden sie ein Haus kaufen in dem sie zum einschlafen Rotorblätter statt Schäfchen zählen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8195**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Beteiligtennummer **29.8196**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17495 ID 4916 (1 - 1/6)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	An den Zweckverband Großraum Braunschweig Wir sind gegen einen Windpark Nordelm aus folgenden Gründen: • Zerstörung der Landschaft	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ermittelt, dargestellt und bewertet. Der Landschaftsschutz wurde damit in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt und steht der Neufestlegung des Vorranggebiets Königslutter Süpplingen 01 nicht entgegen. Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft nordöstlich des Elms nicht.	
Z17496 ID 4917 (1 - 2/6)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	• Zerstörung des Biotops der Klärteiche	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen würden, dass der Abstand von 1.000 m zu den	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8196**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre und dadurch die Nutzbarkeit wesentlicher Teile des Vorranggebiets in Frage gestellt wäre.	
Z17497 ID 4918 (1 - 3/6)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	• Töten von wertvollen Vögeln	**Nicht folgen** Grundlage des Planungskonzeptes ist u.a. das Naturschutzrecht. Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes beinhaltet ein Tötungsverbot, das im Rahmen der Umweltprüfung beachtet wird, soweit die erforderlichen Daten zur Tierwelt auf dieser groben Planungsebene schon zur Verfügung stehen. Der Regionalverband hat zu bestimmten, durch Windenergienutzung gefährdeten Vogelarten umfassend Daten ermittelt und in seiner Abwägung berücksichtigt. Darüber hinaus hat er die Potenzialfläche aufgrund von Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren einer ergänzenden avifaunistischen Kartierung im Jahr 2014 unterzogen. Auch diese Ergebnisse werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann damit nach den auf Ebene der Regionalplanung vorliegenden Erkenntnissen ausgeschlossen werden. Die abschließende Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss im Rahmen der Genehmigungsverfahren in Kenntnis konkreter Anlagentypen und -standorte sowie möglicher Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.	**s. Methodenband** D 2.1.3
Z17498 ID 4919 (1 - 4/6)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	• Wertverluste von Immobilien	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8196**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z17499 ID 4920 (1 - 5/6)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	• Gefährdung der Gesundheit durch niedrig frequente Schallwellen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des tieffrequenter Schalls bzw. Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8196**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17500 ID 4921 (1 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	• Verteuerung des Strompreises durch hohe auf Verbraucher umgelegte Subventionen Möchten Sie dort in unmittelbarer Nähe wohnen???? Das ist für niemanden zumutbar. Daher ein klares NEIN zum Windpark Nordelm.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägug bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Beteiligtennummer **29.8197**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17501 ID 4922 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir sind gegen den Windstärke der zwischen süpplingen und königslutter entstehen soll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in der Einwendung geführte Argumentation ist weder geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an sich in Frage zu stellen, noch die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durch die Regionalplanung. Siehe dazu das angegebene Kapitel im Methodenband.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.8198**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17502 ID 7993 (1 - 1/5)		Der Naturpark Elm-Lappwald unterstützt grundsätzlich die in Deutschland beschlossene „Energiewende“. Erneuerbare Energien bilden zusammen mit dem sparsamen und effizienten Umgang mit Energie die Grundlagen einer nachhaltigen und am Klimaschutz orientierten Energiewirtschaft. Der für die Energiewende erforderliche Ausbau der Infrastruktur wie der Bau von Windenergieanlagen bringt in erheblichem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich und kann zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Für die Ausgestaltung der Energiewende ist daher dringend erforderlich: 1. Die Energiewende muss im Einklang mit den Zielen „Schutz von Natur und Landschaft“, „Erhalt der biologischen Vielfalt“ sowie „naturnahe Erholung und nachhaltiger Tourismus“ erfolgen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Naturparke. Denn sie verfolgen diese Ziele entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesnaturschutzgesetze. Der aufgrund der kurzfristig beschlossenen Energiewende entstandene zeitliche Druck darf nicht dazu führen, dass diese wichtigen Schutzgüter und die gesetzlich und gesellschaftlich anerkannten Ziele der Naturparke in Deutschland vernachlässigt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Naturparks stellen die unverbindlichste Schutzgebietskategorie des Bundesnaturschutzgesetzes dar und können schon aufgrund ihrer Großflächigkeit die privilegierte Windenergienutzung nicht von vornherein ausschließen. Sie sind dennoch im Rahmen der Abwägung als Restriktion zu berücksichtigen. Zu prüfen ist hierbei insbesondere, ob die konkreten Ziele des Naturparks in relevantem Umfang beeinträchtigt werden und ob ggf. ein Kernbereich des Naturparks durch WEA beeinträchtigt wird. Dies ist hier nicht der Fall, sodass der Regionalverband im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Naturpark Elm-Lappwald den geplanten Vorranggebieten nicht entgegensteht.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8198**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17503 ID 7994 (1 - 2/5)		2. Alle Potentiale für Energieeinsparung, Energieeffizienz und für eine dezentrale Energieversorgung müssen ausgeschöpft werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z17504 ID 7995 (1 - 3/5)		3. In Naturparken muss der Beitrag zu einer Versorgung mit regional bedeutsamen erneuerbaren Energieträgern in vorbildlicher und mit den Naturparkzielen abgestimmter Weise gestärkt werden. Die Wertschöpfung muss in hohem Maße der Region zur Stärkung des ländlichen Raumes zugutekommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01
Z17505 ID 7996 (1 - 4/5)		4. Naturparke sind unverwechselbare Landschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung eignen. Daher ist in Naturparken in besonderem Maße darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Windenergieanlagen sind daher in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern. Der Großraumverband Braunschweig als erster Träger des Naturparks Elm-Lappwald und später der Zweckverband Großraum Braunschweig als ständiges Mitglied im Beirat des Naturparks, sind seit Gründung des Naturparks Elm-Lappwald im Jahre 1977, in die Aktivitäten um die touristisch-infrastrukturelle Ausgestaltung und die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Naturpark-Region im Sinne des gesetzlichen Auftrags auf Grundlage des § 27 (Naturparke) Bundesnaturschutzgesetz, einbezogen. § 27 Naturparke (1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die 1. großräumig sind, 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, 4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, 5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und 6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. (2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 17502 **s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8198**		Datum der Stellungnahme **30.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17506 ID 7997 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01 WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 WF Sickte Dettum 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01 HE Heeseberg Ingeleben 01	Die bisherige Vorgehensweise des ZGB als zuständige Institution für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms, hat insbesondere bei der Planung von Standorten von Windenergieanlagen in der Vergangenheit nach unserer Einschätzung auch erfolgreich versucht, durch Abwägung der Ansprüche der verschiedenen Freiraumnutzungen ein für alle Nutzungen akzeptables Beeinträchtigungsgleichgewicht zu erzielen und dabei auch solche Bereiche zu berücksichtigen, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Allerdings werden alle neu geplanten Windparks rund um den Elm, vorbehaltlich ihrer Umsetzung, dem Tourismus im Naturpark Elm-Lappwald Schaden zufügen, denn der Naturpark wird gerade wegen seiner noch weitgehend unverbauten, weiten Sichtbezüge geschätzt. Ich bitte Sie diesen Umstand bei der endgültigen Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergie zu berücksichtigen. Im Übrigen schließt sich der Naturpark Elm-Lappwald den gesonderten Stellungnahmen der Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel inhaltlich an.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialflächen im Bereich des Naturparkes sind überwiegend entfallen. HE Königslutter Süpplingen 01 und WF Wolfenbüttel Ahlum 01 sind als Vorranggebiete für Windenergienutzung geplant. Wie in den Ausführungen zu den vorhergehenden Belangen dargestellt, lässt sich eine Forderung, in touristisch relevanten Bereichen, wie dem Naturpark Elm-Lappwald, keine neuen Standwortausweisungen für WEA vorzunehmen, naturschutzrechtlich nicht begründen. In Naturparken ist eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ferner können Naturparks auch aufgrund ihrer flächenmäßigen Ausdehnung nicht grundsätzlich einer Windenergienutzung entgegenstehen, da in diesem Fall die Privilegierung dieser Nutzungsform in Frage stünde. Eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen ist regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein in besonderem Maße schützenswerte und frequentierte, gewissermaßen zumindest im regionalen Maßstab einzigartige Sichtbezüge von WEA freizuhalten. Dieses ist auf Grundlage des Gutachtens Landschaftsbild in der Planung des Regionalverbandes berücksichtigt worden.	**s. Gebietsblatt** HE Heeseberg Ingeleben 01 WF Wolfenbüttel Ahlum 01 WF Schöppenstedt Kneitlingen 01 WF Sickte Dettum 01 WF Schöppenstedt Schliestedt 01 HE Königslutter Süpplingen 01 **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Beteiligtennummer **29.8199**		Datum der Stellungnahme **12.08.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17507 ID 10943 (1 - 1/2)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Ich habe Kenntnis erlangt von der Vorrangfläche Ostharingen 01 für Windenergieanlagen. Bei deren Ausweisung spielten auch Naturschutzgegebenheiten eine wesentliche Rolle. Das Vorkommen von einer Schwarzstorchbrut im Upener Wald war ein wesentliches Hindernis, welches frühzeitig gemeldet aber nicht hinreichend berücksichtigt wurde. Obwohl beim allerersten telefonischen Hinweis auf das Brutvorkommen Herrn Thom gegenüber eine Schutzüberwachung ähnlich der Überwachung von Seeadlerhorsten gefordert wurde, ist in dieser Hinsicht nichts geschehen. Im Gegenteil wurde in diesem Frühjahr massiv mittels Brennholzgewinnung in unmittelbarer Nähe zum Horst bis mindestens zum Pfingstfest gestört, sodass zumindest in diesem Jahr die Schwarzstörche absichtlich vertrieben worden sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die von Ihnen geschilderten Begebenheiten sind höchst bedauerlich. Leider liegt es nicht im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes über die Unversehrtheit des Artenvorkommens in den Potenzialgebieten zu wachen. Der richtige Ansprechpartner ist in dieser Angelegenheit die Untere Naturschutzbehörde des LK Goslar. Das Brutvorkommen des Schwarzstorches nahe des Upener Windenberges und die Nutzung des unteren Opferbachtals als Nahrungshabitat wurden bei der Abgrenzung der Potenzialfläche berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutpaares konnte ausgeschlossen werden, da in ausreichendem Umfang Nahrungshabitate für die Art im Umfeld des Brutplatzes zur Verfügung stehen und der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet ist. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, ist für den Schwarzstorch wissenschaftlich nicht belegt. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 28.10.2014 bundesweit bisher lediglich ein einziges Kollisionsopfer für den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8199**		Datum der Stellungnahme **12.08.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind lediglich fünf Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennbaren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. das VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."	
Z17508 ID 10949 (1 - 2/2)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Interessant dabei ist, dass einer der Verantwortlichen über seinen Sohn in erheblichem Maße von der Ausweisung der Vorrangfläche finanziell profitiert. Der Haarhof westlich von Ostharingen gehört [Name], der auch dort wohnt. [Name] berichtet, dass bis vor zwei Jahren der Rotmilan noch auf seinem Grundstück gebrütet habe. Allerdings haben erhöhte "Aktivitäten" aufseinem Grundstück ein weiteres Verbleiben verhindert, da es sich um sehr scheue Vögel handele. Er habe einen Vorvertrag unterschrieben, weil er einem Windpark nicht im Wege stehen wolle. Finanziell erwarte er eine Entschädigung in doppelter Millionenhöhe. [Name] hat schon vor etwa drei Jahren für die [Firma] Vorverträge mit Ostharinger, Upener und Bredelemer Grundstückseigentümern abgeschlossen mit dem Hinweis, der Haarhof werde aufgekauft und stünde einer Vorrangfläche für Windenergie nicht im Wege. Zufällig verschwindet justament zu diesem frühen Zeitpunkt ein Rotmilanbrutplatz mittig im Vorranggebiet. Ein Schelm, der da Zusammenhänge erblickt!! Ich schreibe diese Zeilen, weil ich mir Sorgen mache um die schützenswerte Natur und ihren Geschöpfen, die es nicht verdienen dem Mammon geopfert zu werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Über ein ehemaliges oder derzeitiges Brutvorkommen des Rotmilans im Bereich des Haarhofs liegen dem Regionalverband keine gesicherten Erkenntnisse vor. Eine Vertreibung von planungsrelevanten Vogelarten im Vorfeld von Planungen wird vom Regionalverband verurteilt. In Fällen, in denen dem Regionalverband belastbare Erkenntnisse zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen, welche dann im Zuge der Planung mutwillig vertrieben werden, geht der Regionalverband in seiner Planung auch weiterhin von derartigen Vorkommen aus, sodass die Vertreibung nicht von Erfolg gekrönt wird.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8199**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17509 ID 24991 (2 - 1/6)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Mit großer Verwunderung habe ich den Unterlagen zur zweiten Offenlegung entnommen, dass zum Vorranggebiet Ostharingen 01 keine Veränderungen seit der ersten Offenlegung vorgenommen worden sind - und dies nach so vielen Einwendungen allein aus dem Umfeld unserer [Name]!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einwendungen wurden geprüft und im Zuge der Abwägung berücksichtigt, führten jedoch nicht zu einer Änderung des Abwägungsergebnisses.	
Z17510 ID 24996 (2 - 2/6)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Wörtlich wird ein Mitglied der Eigentümergemeinschaft mit folgender Aussage zitiert: "Der ZGB hat von der Eigentümergemeinschaft den Nachweis gefordert, dass keine Umweltbedenken bestehen." So erklärt sich auch, wieso der ZGB im Gegensatz zu anderen geplanten Vorranggebieten kein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben hat. Das von der Eigentümergemeinschaft zusammen mit der [Firma] beauftragte Unternehmen [Name] hatte genau diese nicht-neutrale (!) Aufgabe, denn das erste Zusammentreffen mit unserem Mitglied [Name] wurde von [Name], welcher im Auftrage des [Name] arbeitete so eröffnet: "Dann müssen Sie [Name] sein. Mit Ihnen dürfen wir nicht zusammen arbeiten!" Weiter wurde ebenfalls im Jahre 2014 [Name], ebenfalls vom [Name], von den Rotmilanhorsten im Harhofgelände und im nahen Wald unterrichtet, weil bis dahin noch von dem Auftraggeber ZGB ausgegangen wurde. Beide Standorte hätten zu einer Veränderung der Planung der Vorranggebietes Ostharingen 01 führen müssen! Sollten Angaben aus dem [Name]-"Gutachten" Verwendung gefunden haben, so sind diese unter massivem Vorbehalt zu betrachten, spätestens seitdem bekannt geworden ist, dass der Rotmilanstandort im nahen Wald nicht oder mindestens nicht korrekt angegeben worden ist. Ebenso sind Aussagen zum Brutstandort "Harhof" in besagtem Gutachten zu suchen. Leider haben wir weder Zugang zum Inhalt des Gutachtens, noch wird uns Auskunft zum Auftraggeber erteilt!!!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat eine derartige Forderung nicht an die Eigentümergemeinschaft gerichtet. Jedoch obliegt es im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach deutschem Recht zweifellos dem Eingreifer die Zulässigkeit des Eingriffes nachzuweisen. Im vorliegenden Fall hat der Regionalverband von einer Kartierung der Potenzialflächen abgesehen, da die vorhandene Datengrundlage als umfangreich genug und hinreichend erachtet wurde, um die erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung durchzuführen. Hierfür sind u.a. auch die umfangreichen von der IFO an den Plangeber übermittelten Informationen verantwortlich, welche der Regionalverband ausgewertet und berücksichtigt hat. Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zur Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Berücksichtigt wurden auch belastbare Hinweise aus der Bevölkerung. Die so zusammengetragenen Daten hat der Plangeber – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Da im Rahmen der 1. Offenlage für einzelne Vorranggebiete Umstände vorgetragen wurden, die die Angemessenheit der vorhandenen Daten in Frage stellten, hat der Plangeber ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und die Flächen untersucht. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten	

Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Plangeber kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Plangeber mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich - wie bereits den zitierten Erlassen zu entnehmen -, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).
Weitergehend wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des Einwenders und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. In diesem Rahmen wurden auch die in den Blick zu nehmenden, im Planungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten abgestimmt. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Planungsrelevanz von Vogelarten bei der Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Raumordnung einerseits davon abhängig ist, ob ein Wirkzusammenhang - also eine Empfindlichkeit - besteht (hiervon ist für alle in den genannten Leitfäden aufgeführten Arten auszugehen), andererseits aber dadurch bestimmt wird, ob eine Art im Planungsraum überhaupt vorkommt und ob sie aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der ggf. zu ihrem Schutz erforderlichen Einhaltung von Schutzzonen überhaupt dazu geeignet ist, einem regionalplanerischen Vorranggebiet auf einem wesentlichen Anteil seiner Fläche der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenzustehen.

Zu Rotmilan-Vorkommen im Bereich Ostharingen liegen dem Plangeber wie bereits ausgeführt Daten vor, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden und bereits zu einem Wegfall eines großen Teils der ursprünglichen Potenzialfläche geführt haben. Dass der Rotmilan auch den verbliebenen Bereich der Potenzialfläche gelegegentlich überfliegt erscheint überdies unstrittig. Dies ist in einem seiner großen Population im Vorharz jedoch allenthalben zu erwarten und die Abstände sind zu den bekannten Bruttplätzen hinreichend, sodass dies für sich genommen nicht bereits ein statistisch signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Naturraum bedingt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren wesentliche Teile des Vorranggebiets aufgrund von unüberwindbaren Konflikten mit dem

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8199**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Rotmilanschutz nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen werden. Das vom Einwender genannte Gutachten ist im Übrigen nicht maßgebend für diese Abwägungsentscheidung des Regionalverbands.	
Z17511 ID 24999 (2 - 3/6)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Ihre Aussage, Herr Thom, einem Verbandsversammlungsmitglied gegenüber, dass die Rotmilane von Jahr zu Jahr ihren Brutplatz verlegen, dürfte für den von Ihnen angesprochenen Horst nicht gelten, weil der Rotmilan dort nun schon mindestens drei Jahre hintereinander brütet. Ich sehe Ihre Aussage unter der Absicht, die eigene Maßgabe einen Hauptverbreitungsschwerpunkt Rotmilan wegen der Mehrfachüberschneidung von 1000m- Kreisen zu umgehen. Ihnen wurde mit Schreiben der [Name] vom 22.9.2014 der Rotmilanhorst im Harhofgelände mitgeteilt. Damit dürfte er spätestens im Planungsverfahren verankert sein. Laut ihren eigenen Ausführungen gilt er bei weiteren Schritten als vorhanden und zu berücksichtigen. Ihnen wurde von den [Name] und [Name] am 4.4.2016 eine Kopie der von der [Name] vorgenommenen Raumnutzungsuntersuchung verschiedener Greifvogelarten aus dem Jahr 2013 übergeben. Daraus ergibt sich eindeutig ebenfalls ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan im Bereich des Vorranggebietes Ostharingen 01. Hiermit fordere ich im Auftrag der [Name]: Respektieren Sie den §44 des Bundesnaturschutzgesetzes	**Nicht folgen** Der Einwender wird darauf hingewiesen, dass die alleinige Meldung eines (angeblichen) Rotmilan-Brutplatzes noch keine planerischen Konsequenzen auszulösen vermag. So ist es erforderlich den Brutplatz hinreichend zu substantiieren und entweder durch ein unabhängiges Gutachten nachweisen zu lassen oder in entsprechend überprüfbarer Form (bspw. mittels Fotos inkl. GPS-Tag) zu dokumentieren. Anderenfalls ist für den Plangeber die Korrektheit der Daten nicht hinreichend überprüfbar. Für den im Jahr 2014 erfolgten Hinweis ist ein derartiger Beleg leider nicht erfolgt. Ferner handelt es sich gem. der angesprochenen Stellungnahme vom 22.09.2014 offensichtlich nicht um einen vom Einwender selbst nachgewiesenen und in keiner Weise dokumentierten Brutplatz, sondern lediglich um eine Information aus einem informellen Gespräch mit einem Anwohner, welcher zudem davon spricht, die Tiere bereits vertrieben zu haben. "Er selber hat mir in einem Gespräch im Sommer 2014 von erfolgreicher Brut von "Gabelweihen" berichtet. Doch habe er diese inzwischen mit Erfolg vertrieben, das seien recht scheue Tiere." Von Bedeutung für den Plangeber und seine Planung ist zudem nicht das bloße Vorkommen eines - möglicherweise irgendwann einmal vom Rotmilan bebrüteten - Horstes, sondern das Vorhandensein eines aktuellen oder zumindest in den letzten Jahren nachweislich besetzten Brutplatzes. Im vorliegenden Fall ist für den Plangeber nicht mehr erkenn- und überprüfbar, ob es sich tatsächlich um einen Brutplatz des Rotmilan handelt, der mutwillig entfernt wurde. Fakt ist ferner, dass im Laufe des Verfahrens zu keinem Zeitpunkt ein Brutvorkommen des Rotmilans am Haarhof (nachweislich) bekannt und belegt war. An der gegenwärtigen Abwägung und der Einschätzung einer Eignung des geplanten Vorranggebietes für die Windenergienutzung wird daher festgehalten. Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte wird zunächst auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Die Verbreitungsschwerpunkte bilden die Verteilung der Rotmilanpopulation im Plangeber zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Auch die verwendete Datenbasis für die Ermittlung der vom Plangeber selbst defnierten Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans ist klar vorgegeben und unter den angegebenen Bezügen hinreichend dokumentiert. Demnach handelt es sich im Bereich des geplanten Vorranggebietes Ostharingen 01 nicht um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans im Sinne des Planungskonzepts des Regionalverbands.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8199**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17512 ID 25002 (2 - 4/6)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Der Schwarzstorch wurde im Frühjahr 2016 bereits viermal im Opferbachtal gesichtet. Auch hier wird der 3km-Abstand zum Brutplatz nicht eingehalten, obwohl die Schwarzstörche in der Vergangenheit den Bereich des vorgesehenen Vorranggebietes Ostharingen 01 zur Nahrungsaufnahme genutzt haben, wie ihnen aus früheren Stellungnahmen bekannt ist.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7469 8089 8090 8093
Z17513 ID 25003 (2 - 5/6)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Wieso verwerfen Sie die Stellungnahmen der Fachbehörde des Landkreises Goslar und alle Eingaben aus unseren Ostharinger Kreisen und der anerkannten Naturschutzverbände als da sind: BUND, NABU, Landesjägerschaft?	**Nicht folgen** Die Stellungnahmen aller genannten Parteien wurden keinesfalls verworfen, sondern vom Regionalverband geprüft, abgewogen und haben, sofern erforderlich, zu entrsprechenden Veränderungen oder ergänzenden Abwägungen/Untersuchungen geführt.	
Z17514 ID 25004 (2 - 6/6)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Ihre Handlungsweise bei der Ausweisung des Vorranggebietes Ostharingen 01 erschließt sich den Mitgliedern der [Name] nicht, zumal diverse andere Gründe gegen die Ausweisung sprechen. Ich erinnere nur an Waldkindergarten, Abstand zum Harz, bewohnter Harhof (der auch weiterhin bewohnt werden darf!!!!), hindurch führende Landstraße 500, Verschandelung des Naherholungsgebietes, Fernwirkung über das gesamte Innerstetal von Goslar-Bassgeige bis Hohenrode : der Blick von Liebenburg kommend vom Flöteberg über Othfresen und Ostharingen über die Haar zum Harz!!!	**Nicht folgen** Im Gebietsblatt zu Ostharingen 01 ist detailliert im Zuge der Einzelfall- und Umweltprüfung aufgeführt, wie der Plangeber zu seiner Entscheidung gekommen ist. Der Schutzkorridor um Harz und Elm dient dem Schutz der besonderen Funktionen und Empfindlichkeiten des jeweiligen Landschaftsbilds auf Basis der Aussagen des Landschaftsbildgutachtens. Der Schutzkorridor unterliegt jedoch der Abwägung und muss in jedem Einzelfall nach den Kriterien des Landschaftsschutzes beurteilt werden und begründbar sein. Ziel des Schutzkorridors ist in erster Linie die Wirkung des Harzrandes als prägendes Landschaftselement von Beeinträchtigungen freizuhalten. Aus dem hier betroffenen Bereich ist der Harzrand aufgrund vorgelagerter Erhebungen jedoch gar nicht sichtbar, sodass ein pauschaler Schutzabstand von 5 km nicht gerechtfertigt ist. Es ist erkennbar, dass der Bereich der Potenzialfläche eine grundsätzliche Bedeutung als Naherholungsgebiet hat. Eine besondere Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit, die besonders schutzwürdige Landschaften auszeichnen, ist jedoch nicht feststellbar. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt neben Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft und das Engagement für den Erhalt bzw. die Entwicklung einer naturnahen und vielfätigen Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Die Beeinträchtigung interessanter Weitblicke vermag eine besonders schutzwürdige Umgebung nicht zu begründen, da eine Beeinträchtigung von	**s. Zeile(n)** 292 996 2112

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8199**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Sichtbeziehungen regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist. Eine solche Wirkung ist vielerorts gegeben und kann nicht dazu führen, dass dieser Gesichtspunkt für sich genommen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde (OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Zudem ist nicht prüfbar, ob der Harz von den besagten Bänken aus tatsächlich sichtbar ist, da der genaue Standort der Bänke nicht benannt wird. Grundsätzlich bleibt der Blick zum Harz überdies erhalten und wird nicht komplett verstellt, sondern allenfalls durch die technischen Elemente der WEA überprägt. Bezüglich des Waldkindergartens, des Haarhofs sowie den Abständen zu Straßen wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.8200**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17515 ID 12078 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8315
Z17516 ID 12079 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8316
Z17517 ID 12080 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8317
Z17518 ID 12081 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8318
Beteiligtennummer **29.8201**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8201**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17519 ID 3987 (1 - 1/7)		Der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) als Träger der Regionalplanung beabsichtigt für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung mit dem Ziel zu ändern , die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern. Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 wurde im Oktober 2011 förmlich eingeleitet. Im August 2013 beschloss die Verbandsversammlung die öffentliche Auslegung des Entwurfes und damit die Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Bis zum 22 . Januar 2014 besteht im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf. Diese Möglichkeit nutzen wir mit fristgerechter Eingabe der vorliegenden Stellungnahme. Im Folgenden erläutern wir, warum es sich im Rahmen des Planungskonzeptes unseres Erachtens nach einerseits um eine inkonsequente Anwendung des Kriteriums des Mindestabstandes zwischen Vorrang- und/oder Eignungsgebieten handelt und andererseits verschiedene Aspekte hinsichtlich des Kriteriums Rotmilanverbreitungsschwerpunkt dagegen sprechen, dass hier ein schlüssiges gesamträumliches Gesamtkonzept vorliegt.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z17520 ID 3998 (1 - 2/7)		Mindestabstand zwischen Vorrang- und/oder Eignungsgebieten Windenergienutzung Verwendung des Kriteriums im Planungskonzept des ZGB: Die nach Abzug der Tabuzonen durch harte und weiche Ausschlusskriterien entstandene Potenzialflächenkulisse wird in einem weiteren Arbeitsschritt im Planungskonzept des ZGB zum 1. RROP-Entwurf bereinigt. Die Bereinigung erfolgt durch Anwendung der weichen Mindestabstand-, Minimal- und Maximalgröße-Kriterien, mit dem Ziel, einen sozial- und umweltverträglichen (d. h. raumverträglichen) Zuschnitt der Flächen zu erreichen. Bislang wurde im Planungsraum des ZGB als Mindestabstand zwischen Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für Windenergienutzung ein einheitlicher Abstand von 5 km verwendet. Um bei der Festlegung neuer Vorranggebiete bzw. bei der Erweiterung bestehender Vorranggebiete eine Unterschreitung dieses Abstandes im Einzelfall, in bestimmten Landschaftsräumen bei hinreichender Sichtverschattung, in Erwägung ziehen zu können, wurde ein Landschaftsbildgutachten erstellt. Hier werden nach konkreten topografischen Gegebenheiten drei unterschiedliche Naturräume differenziert und charakterisiert: Innerstebergland (Naturraum des Hügellandes), Börde und Geest (mit Weser-Aller-Flachland). Auf Grundlage der Charakterisierung werden jeweils Empfehlungen für die Mindestabstände von Windparks innerhalb dieser Naturräume ausgesprochen. Im Planungsraum des ZGB ist nach dem Planungskonzept grundsätzlich erst ab einem Mindestabstand von 5 km davon auszugehen, dass Windenergieanlagen ihre Dominanzwirkung in der Landschaft verlieren. Grundsätzlich findet daher ein Mindestabstand von 5 km zwischen Vorrang- und/oder Eignungsgebieten Windenergienutzung Anwendung. Modifizierungen dieses Kriteriums finden lediglich in,	**Allgemeine Erläuterung**	

entsprechend der landschaftlichen Strukturierung, ausgewählten Bereichen statt (vgl. Landschaftsbildgutachten).

Dieses Abstandskriterium soll bei der Festlegung neuer Vorranggebiete bzw. bei der Erweiterung bestehender Vorranggebiete Anwendung finden, nicht jedoch für den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten. Begründet wird diese Festlegung mit dem Schutz der Eigentümer sowie Betreiberinteressen. Ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete soll demnach möglichst vermieden werden, womit die Belange der Alteigentümer nach Überzeugung des Plangebers schwerer wiegen als die für den Mindestabstand sprechenden Belange.

Folgende Belange werden als Begründung für den Mindestabstand konkret genannt:

- Die landschaftliche Schönheit könne nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks unbeeinträchtigt erlebt werden. Kumulative Belastungen durch Vorrang- und oder Eignungsgebiete sowie eine visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Wirkungen von Windparks sollen vermieden werden.

- Barrierewirkungen für Zugvögel durch Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung können durch die Mindestabstandsregelung vermieden oder minimiert werden.

Der ZGB spricht hierbei von einem übergreifenden gesamtplanerischen Ansatz, aus dem die Abstandregelung resultiert.

Im Rahmen des Planungskonzeptes des ZGB wurde das Mindestabstandskriterium unmittelbar auf der ersten Ebene angewandt, d.h. Potenzial flächen, die den jeweils einschlägigen Mindestabstand zu Altstandorten unterschreiten, wurden als weiche Tabuzonen ausgesondert.

Sofern das entsprechende Abstandskriterium zwischen den übrigen Potenzialflächen untereinander nicht eingehalten wird, soll eine Auswahl zwischen den benachbarten Potenzialflächen getroffen werden. Wenn keine offensichtlichen, sich aus dem Planungskonzept ergebenden Gründe gegen die Auswahl einer Alternative sprachen, wurde im Hinblick auf die benachbarten unbereinigten Potenzialflächen eine teilraumbezogene Alternativenprüfung durchgeführt, die der eigentlichen Abwägungsentscheidung auf der 2. Planungsebene vorgeschaltet ist.

Mit Potenzialflächen, die unmittelbar an Altstandorte angrenzen, wird an dieser Stelle hingegen anders verfahren: Eine Erweiterung von Altstandorten, die die vorgenannten Abstandsempfehlungen nicht einhalten, ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass dadurch die zwischen den Konzentrationszonen bislang bestehenden Abstände nicht weiter verringert werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8201**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17521 ID 4001 (1 - 3/7)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	Stellungnahme der [Firmenname] : Unseres Erachtens nach wird das Kriterium des Mindestabstandes zwischen Vorrang- und /oder Eignungsgebieten Windenergienutzung im Rahmen des Planungskonzeptes des ZGB inkonsequent angewendet. Dies wird im Folgenden am Beispiel von Flächen im Landkreis Wolfenbüttel erläutert (s . Abb. 1). Nach Abzug der Tabuzonen durch harte und weiche Ausschluss kriterien ist eine Potenzialfläche entstanden, die sich östlich der Ortschaft Kissenbrück und südlich der Ortschaft Wittmar befindet und in der Karte "Gesamt-Potenzialflächenkulisse" in "grün" dargestellt wird (im Folgenden Potenzialfläche "Wittmar-Kissenbrück" genannt) (vgl. Abb. 1). In einem weiteren Arbeitsschritt durch Anwendung des weichen Mindestabstandskriteriums von 5 km zwischen Vorrang - und/oder Eignungsgebieten Windenergienutzung ist diese Potenzialfläche ausgesondert und aus der weiteren Betrachtung herausgenommen worden, weil sie den Abstand von 5 km zu den bestehenden Vorrang-/ Eignungsgebieten "WF Oderwald Achim" und "WF Asse Remlingen" nicht einhält. Auch zwischen den Altstandstandorten "WF Asse Remlingen" und "WF Schöppenstedt Winnigstedt" wird ein Abstand untereinander von 5 km unterschritten . Unter Anwendung der Ausnahmeregelung , dass das festgesetzte 5 km-Kriterium nicht für den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten gelten soll, wurden diese Flächen auch weiterhin als Bestand in den neuen RROP-Entwurf übernommen. Dieses Vorgehen wird damit begründet, dass ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete zum Schutz der Eigentümer sowie Setreiberinteressen vermieden werden soll. Folglich kann dieser Schritt im Grunde nachvollzogen werden. Nicht nachvollziehbar hingegen ist aus unserer Sicht, dass bei beiden genannten Flächen eine Erweiterung vorgesehen ist (WF 10 Erweiterung und WF 5 Erweiterung) (vgl. Abb . 2), obwohl die Bestandsflächen bereits den grundsätzlich im Naturraum Börde anzuwendenden Mindestabstand von 5 km zueinander unterschreiten. Der Plangeber trifft in seiner Begründung zum RROP-Entwurf hierzu folgende Festlegung: "Eine Erweiterung von Altstandorten, die die vorgenannten Abstandsempfehlungen nicht einhalten, ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass dadurch die zwischen den Konzentrationszonen bislang bestehenden Abstände nicht weiter verringert werden" (s . Begründung S. 90). Eine Begründung des ZGB hingegen fehlt an dieser Stelle. Sie ist auch nicht ableitbar aus der Begründung für das zulässige Unterschreiten des Abstandes zwischen Altstandorten, da es sich bei Erweiterungen um die Inanspruchnahme neuer Flächen handelt, auf denen es folglich keine Alteigentümer und bestehende Betreiberinteressen gibt, die eines Schutzes bedürfen. Das Vorgehen, Erweiterungsflächen von Windparks von dem grundsätzlich anzuwendenden Mindestabstand auszunehmen, ist daher nicht schlüssig. Im Zuge eines schlüssigen Plankonzeptes hingegen,	**Nicht folgen** Zutreffend ist, dass das Kriterium des Mindestabstands von 5 km bei bestehenden Standorten, die diesen Abstand bereits nicht einhalten, nicht zur Anwendung kommt und Erweiterungen insoweit möglich sind, wie der bislang bestehende Abstand nicht noch weiter verringert wird. Grund hierfür ist, teilräumliche Kumulationen erheblich negativer Umweltauswirkungen insbesondere auf das Lanschaftsbild zu vermeiden. Eine uneinheitliche Anwendung des Mindestabstands-Kriteriums liegt demnach vor und ist folgerichtig, weil im vorliegenden Fall eine ungleiche Situation gegenüber Neufestlegungen vorliegt. Gleiches muss gleich, ungleiches muss hingegen auch ungleich behandelt werden. Diese Ausnahme ist im Methodenband nachvollziehbar dargelegt, was folglich einem gesamtschlüssigen Planungskonzept nicht widerspricht. Eine Erweiterung dieser Standorte ist demnach soweit möglich, wie sie den bislang bestehenden Abstand nicht weiter verringern. Begründet wird dies mit der bereits bestehenden Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen, so dass das Landschaftsbild nur geringfügig zusätzlich belastet wird. Bei der beantragten Fläche des Einwenders hingegen, würde eine von Windenergieanlagen unbelastete Fläche neu in Anspruch genommen, was in einem Raum mit einer bereits großen Anzahl an Vorranggebieten Windenergienutzung zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung des Landschaftsbildes führen würde. Dies widerspricht dem Willen des Plangebers das Landschaftsbild zu schützen und daher vorrangig bestehende Standorte zu erweitern. Folglich steht der beantragten Fläche das Mindestabstand-Kriterium zu umliegenden Vorranggebieten entgegen. Der Plangeber hält an dieser Abwägung fest.	

müssen Kriterien einheitlich gelten. Da eine Erweiterung von bestehenden Eignungsgebieten faktisch mit einer Inanspruchnahme von neuen Flächen einhergeht, ist diese in Bezug auf das Abstandskriterium einer Ausweisung von Neustandorten gleichzusetzen. Folglich muss das Abstandskriterium auch in beiden Fällen einheitlich angewendet werden.

Dass dies nicht geschehen ist, zeigt sich an dem Beispiel der o . G. Flächen im Landkreis Wolfenbüttel. Obwohl hier alle Potenzialflächen aus der Gesamt-Potenzialflächenkulisse innerhalb desselben Naturraumes Börde liegen und innerhalb eines Naturraumes grundsätzlich derselbe Mindestabstand zwischen Vorrang-/Eignungsgebieten Windenergie eingehalten werden soll, führte bzgl. Der Potenzialfläche "Wittmar-Kissenbrück" die Anwendung des Mindestabstandes von 5 km zu einer Aussonderung der Fläche, wohingegen die Potenzialflächen "WF 10 Erweiterung" und "WF 5 Erweiterung", trotz eines Abstandes von nur 3,8 km zueinander und gleichzeitig zu den jeweiligen Bestandsflächen (vgl. Abb. 3), als Erweiterungsflächen ausgewiesen werden. Entsprechend einer einheitlichen Anwendung des Mindestabstandes innerhalb desselben Naturraumes hätten hingegen entweder ebenfalls die genannten Erweiterungsflächen ausgesondert werden müssen, oder aber der hierfür angewandte Abstand von 3,8 km auch für die weiteren Potenzialflächen im Naturraum Börde geltend gemacht werden müssen. Am Beispiel der Potenzialfläche "Wittmar-Kissenbrück" zeigt sich, dass die Fläche unter Anwendung eines 3,8 km-Abstandes nicht im Rahmen des Abstandskriteriums vollständig hätte ausgesondert werden dürfen (vgl. Abb. 4). Auch sonstige Kriterien scheinen nicht gegen eine Ausweisung der Fläche "Wittmar-Kissenbrück" zu sprechen. Zwar würde die Fläche unter Anwendung eines 3,8 km Abstandes in ihrer eigentlichen Ausdehnung verkleinert werden, jedoch würde das vom Plangeber festgelegte Kriterium von 50 ha Mindestgröße für neue Vorranggebiete noch immer eingehalten werden. Auch eine Vorbelastung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch vorhandene Hochspannungsleitungen (im Sinne von Eignungskriterien) spricht für eine Windenergienutzung auf dieser Fläche.

Im Fazit beanstanden wir, dass das Abstandskriterium nicht konsequent angewandt wird und auch keine nachvollziehbare Begründung hierfür gegeben wird. Die Rechtsprechung verlangt jedoch eine einheitliche Anwendung der Tabukriterien, damit ein schlüssiges gesamträumliches Gesamtkonzept vorliegt. Liegt kein schlüssiges gesamträumliches Gesamtkonzept vor, kann der Regionalplan die Ausschlusswirkung des § 35 Abs . 3 Satz 3 BauGB nicht entfalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az.: 4 C 3.02; OVG Münster, Urteil vom 1. Juli 2013, Az.: 2 D 46/12.NE).

Im Rahmen einer überarbeiteten Darstellung des RROP erwarten wir bei konsequenter Anwendung des in diesem Naturraum modifizierten Abstandes auf 3,8 km folglich die Ausweisung der Potenzialfläche "Wittmar-Kissenbrück" als Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8201**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17522 ID 4024 (1 - 4/7)		Rotmilanverbreitungsschwerpunkte Verwendung des Kriteriums im Planungskonzept des ZGB: Besondere Berücksichtigung im Planungskonzept findet die windenergieempfindliche Vogelart Rotmilan. Dies sei ein Kriterium, welches nicht den Anforderungen harter oder weicher Tabukriterien entspricht, weil hierfür keine einheitlich verwertbaren flächendeckenden Bestandsdaten für den gesamten Großraum Braunschweig vorliegen und es demnach nicht abstrakt und typisiert für den gesamten Planungsraum einheitlich bezifferbar ist, sondern nur auf konkrete Flächen oder ggf. auch erst in Bezug auf konkrete Anlagenstandorte geprüft werden kann. Mit dieser Begründung wurde das Kriterium Rotmilan erst auf der 2. Ebene, im Rahmen der Potenzialflächenbewertung, d.h . In der einzelfallbezogenen Abwägung (in den Gebietsblättern) berücksichtigt. Auf dieser Ebene wurden die Potenzialflächen und deren Umgebung überdies auf das Vorkommen u.a. der Arten Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Uhu, Fischadler und Wanderfalke überprüft, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG nachzukommen. In seiner Begründung zum RROP-Entwurf fügt der ZGB bzgl. der vertiefenden Betrachtung abwägungsrelevanter Arten hinzu, dass zum Artenschutz auf der Planungsebene der Raumordnung, bei z. B. nicht vorhandenen Datenbeständen, lediglich eine überschlägige Risikoabschätzung dazu erfolgen kann, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG auf die Ebene der Vorhabenzulassung abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung sei weder möglich noch sinnvoll. Es sei jedoch möglich, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte auf Grundlage der Ergebnisse gezielter Vorabschätzungen zu berücksichtigen und zu minimieren. Die Vogelart Rotmilan wurde schließlich gesondert betrachtet, indem das Kriterium "Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkt" nach dem Planungskonzept zum zwingenden Ausschluss der betroffenen (Teil-) Flächen führte. In dem Fall, dass ein Verbreitungsschwerpunkt zum vollständigen Wegfall der Potenzialflächen führte, seien gemäß Begründung zum RROP-Entwurf keine weiteren Belange im Gebietsblatt, also im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung, zu prüfen. Der ZGB begründet die gesonderte Betrachtung dieser Art wie folgt: "Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans. Der geografische Weltverbreitungsschwerpunkt befindet sich in Südostniedersachen, v. a. im Bereich des ZGB. Der Rotmilan gehört daher zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. Dabei kann der Verlust einzelner Individuen bei Elterntieren zusätzlich auch eine Beeinträchtigung der Jungvögel nach sich ziehen. Weiterhin stellen	**Allgemeine Erläuterung**	

Bereiche, in denen Rotmilane Opfer von Windkraftanlagen werden, auch "ökologische Fallen" dar, denn diese Bereiche können ob ihrer grundsätzlichen Habitateignung weitere Rotmilane in den Folgejahren anlocken. Daher ist bei der Neufestlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung die Berücksichtigung der Verbreitung des Rotmilans im Verbandsgebiet von besonderer Bedeutung."

Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung des Rotmilans ist im Planungskonzept des ZGB eine besondere im Vergleich zu anderen Vogelarten. Auf Grundlage der Verteilung der Horststandorte innerhalb des Verbandsgebiets wurden regionale Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans ermittelt. Ein Rotmilanverbreitungsschwerpunkt liegt nach Definition aus dem Umweltbericht zum RROP-Entwurf dann vor, wenn sich nach Anwendung eines Vorsorgeabstandes von 1.000 m um einen Rotmilanbrutplatz (gemäß NL T-Papier 2011) mindestens drei solcher Schutzkorridore teilräumlich überlagern. Die Fläche der sich überschneidenden Schutzkorridore wird als Ganzes zusätzlich mit einem zusätzlichen Schutzabstand von 700 - 1.000 m versehen. In der Begründung zum RROP-Entwurf lautet die Definition wie folgt: Befinden sich drei oder mehr Rotmilanhorste in räumlicher Nähe in weniger als 1000 m Entfernung untereinander, ist davon auszugehen, dass das Gebiet für diese Vogelart eine besondere Bedeutung hat und wird zusätzlich um weitere 500 m gepuffert."

Gemäß Begründung im Umweltbericht soll diese Formierung von Rotmilanverbreitungsschwerpunkten zum einen der Tatsache Rechnung tragen, dass innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte erhöhte Individuenzahlen sowie Flugdichten zu erwarten sind und zum anderen berücksichtigen, das Rotmilane ihre Horstbäume im näheren Umfeld häufiger wechseln und insofern über die Geltungsdauer eines RROP mit einer gewissen räumlichen Dynamik innerhalb der Schwerpunkte zu rechnen ist. Die ermittelten Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans wurden innerhalb des Verbandsgebiets des ZGB abgegrenzt und in einer Abbildung im Umweltbericht dargestellt.

Die Bestandserhebung der Rotmilanhorste erfolgte laut Umweltbericht zum einen auf Basis von bestehenden Datengrundlagen landesweiter Kartierungen der Rotmilan-Brutplätze des NLWKN, Daten der unteren Naturschutzbehörden Gifhorn, Goslar und Helmstedt, Datenerhebungen anderer Infrastrukturprojekte (A 39, B 4 etc.), vorliegenden Fachgutachten zu einzelnen Potenzialflächen und fachlich fundierten und belegbaren Hinweisen von Vereinen, Verbänden und Privatpersonen. Zum anderen wurden zusätzlich in 29, innerhalb des Gesamtplanungsraumes des ZGB, ausgewählten Gebieten auf einer Fläche von rd. 50.000 ha eigene Kartierungen vorgenommen . Begründet wird die Durchführung eigener Erhebungen damit, dass sich, v. a. nach Rückkopplungen mit den Naturschutzbehörden, immer deutlicher Erkenntnislücken über die Brutvorkommen dieser Art in einigen Teilen des Planungsraumes zeigten. Eine flächendeckende Bestandserhebung sei im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des RROP, auch aus Kostengründen, nicht leistbar und nicht zweckmäßig gewesen. Folglich wurden

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8201**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		die vertieften Untersuchungen eingeschränkt auf 29 Gebiete in Bereichen der zuvor ermittelten Potenzialflächen für die Windenergienutzung. Mit der Kartierung verfolgte der ZGB das Ziel einer Potenzialabschätzung, indem Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen eingegrenzt und zusätzlich - soweit möglich - Aussagen zu wahrscheinlichen Nahrungshabitaten getroffen werden sollten. Die Ergebnisse werden in dem Gutachten "Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig" dargestellt.		
Z17523 ID 4048 (1 - 5/7)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Stellungnahme der [Firmenname]: Unserer Auffassung nach lassen sich hinsichtlich des Kriteriums Rotmilanverbreitungsschwerpunkt im Rahmen des Planungskonzeptes des ZGB zur 1. Änderung des RROP 2008 verschiedene Aspekte nennen, die dagegen sprechen, dass es sich hier um ein schlüssiges gesamträumliches Gesamtkonzept handelt. Die Abwägung des Belangs ist zu beanstanden, weil das Verfahren diesbzgl. Insgesamt, insbesondere aber hinsichtlich der Festlegung des Kriteriums, nicht hinreichend nachvollziehbar ist. Diese Aspekte werden im Folgenden beschrieben und am Beispiel der Potenzialfläche "GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung" im Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Papenteich, (im Folgenden Potenzialfläche "Rethen GF 10 Erweiterung" genannt) näher erläutert . Unsere Stellungnahme bezieht sich zum einen auf die Datengrundlage, die zur Festsetzung von Rotmilanverbreitungsschwerpunkten herangezogen wurde. Erstens wurde die Grundlagenermittlung für die Bildung des Kriteriums Rotmilanverbreitungsschwerpunkt nicht für die gesamte Fläche des Plangebietes gleichermaßen vorgenommen. Während einerseits Altdaten/Bestandsdaten herangezogen wurden, wurden auf einer Fläche von rund 50.000 ha, was etwa lediglich 10 % der gesamten Fläche des Plangebietes des ZGB entspricht, Kartierungen vorgenommen. Die Kartierungen wurden folglich nicht flächendeckend durchgeführt. Bei einer ordnungsgemäßen und abschließenden Abwägung müssen hingegen für die gesamte übrige Ausschlussfläche des Plangebietes Gründe gegen eine Windkraftnutzung abschließend ermittelt und abgewogen werden, was hier dementsprechend nicht geschehen ist. Zweitens ist bezüglich der verwendeten Bestandsdaten kritisch anzumerken, dass die Quellen nicht konkret genannt werden. Es kann folglich weder die Aktualität der Daten noch die Verlässlichkeit nachvollzogen werden. Insbesondere hinsichtlich der einzelnen Potenzialflächen, die aufgrund eines Rotmilanverbreitungsschwerpunktes ganz oder teilweise entfallen sind, ist nicht nachzuvollziehen, auf welcher Quelle die Erkenntnis beruht. Am Beispiel der Fläche "Rethen GF 10 Erweiterung" wird der Ausschluss der Potenzialfläche im Rahmen der Einzelfallprüfung unter dem abwägungsrelevanten Belang des Natur- und Artenschutzes wie folgt begründet: "Der nördliche Bereich der Potenzialfläche 1 wird durch einen	**Teilweise folgen** Die Feststellung eines Verbreitungsschwerpunktes des Rotmilans erfolgte auf Grundlage von landesweiten Kartierungen des NLWKN (2011, 2012) und wurde mit den Daten der jeweiligen UNB abgestimmt und ergänzt. Die Quellen sind im Umweltbericht genau benannt und somit auch überprüfbar. Da es sich indes nicht um öffentliche Daten handelt, müsste der interessierte Einwender die jeweiligen Daten direkt bei den angegebenen Quellgebern nachfragen. Durch die Kartierungen von Biodata (2013 und 2014) wurden keine Verbreitungsschwerpunkte ermittelt, da diese Kartierungen lediglich Brutreviere abgegrenzt, jedoch nicht einzelne Horstplätze punktgenau benannt hat. Diese wären jedoch für die Abgrenzung eines Verbreitungsschwerpunktes erforderlich gewesen. Die Grundlagendaten für die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte sind somit aufeinander abgestimmt und miteinander abgeglichen worden und bilden eine homogene Einheit. Insofern besteht keine Ungleichheit bei der Datenerhebung. Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans sind ein umweltbezogenes Kriterium, das der Regionalverband in seinem Planungskonzept von vornherein veranlasst, ein Gebiet als Potenzialfläche auszuschließen. Dieses Kriterium wird grundsätzlich bei allen potenziellen Neufestlegungen von VR WEN angewendet. Da bereits dieses Kriterium allein nach dem Willen des Regionalverbandes höher zu gewichten ist, als das Interesse an der Windenergienutzung, ist die Prüfung weiterer mithin entgegenstehender Belange hinfällig und konnte unterbleiben. Es ist für die Planung unerheblich, ob ein Gebiet allein wegen des Rotmilan-Schwerpunktvorkommens oder darüber hinaus aufgrund weiterer entgegenstehender Belange entfällt. Weitere Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten werden in der gebietsbezogenen Umweltprüfung auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungsrisiken geprüft, die zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen könnten. Grundsätzlich ist die Regionalplanung keine parzellenscharfe Planung. Sie darf und muss sich auf eine vglw. oberflächliche, der typischen Maßstabsebene der Raumordnung von 1:50.000 bis 1:100.000 angemessenen, Betrachtung beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und ggf. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen. Ein Konflikttransfer auf die nächstniedrigere Ebene ist somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen; seine Zulässigkeit ist vielmehr abhängig von der Art der berührten Belange, von	**s. Gebietsblatt** GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8201		**22.01.2014** Privater Einwender		
		1. Beteiligungsverfahren		

Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans überlagert. Dies führt teilweise zum Ausschluss dieser Potenzialfläche. Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung wird geprüft, ob dieser Belang auch in der verbleibenden südlichen Potenzialfläche einer Windenergienutzung entgegensteht". Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung wurde folglich nur noch die südliche Teilfläche untersucht, hier heißt es : "Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung führten folgende Umweltbelange zu einem Ausschluss von Teilflächen aus dem weiteren Verfahren: artenschutzrechtliche Relevanz des nördlichen Teilbereiches der Potenzialfläche als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans".

Des Weiteren lautet die Ausführung zur südlichen Teilfläche: "In den Waldgebieten südlich und nördlich der Potenzialfläche liegen zahlreiche Brutstandorte des Rotmilans, die zur Abgrenzung zweier Verbreitungsschwerpunkte der Art geführt haben, welche grundsätzlich frei von WEAn gehalten werden sollen. Die Potenzialfläche befindet sich jedoch außerhalb dieser Verbreitungsschwerpunkte. Auch zu benachbarten Einzelhorsten des Rotmilans wird der empfohlene Mindestabstand von 1.000 m eingehalten (NLT 2011), sodass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG weitgehend auszuschließen ist. Gleichwohl ist aufgrund der hohen Dichte der Art im Umfeld der Potenzialfläche das Auftreten von Konfliktsituationen bspw. durch Einwandern von Brutpaaren in den engeren Planungsraum, nicht ausgeschlossen. Dies ist auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu untersuchen." Eine konkrete Datenquelle, welche die Festlegung eines Rotmilanverbreitungsschwerpunktes in diesem Raum und folglich den Ausschluss der Fläche "Rethen GF 10 Erweiterung" rechtfertigt, wird nicht genannt. Auch liegt hier keines der 29 Gebiete, für das der ZGB eine Untersuchung hinsichtlich des Rotmilans durchgeführt hat. Es wird lediglich behauptet, dass dieser Bereich zu den essenziellen Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans gehören würde. Folglich kann weder das Ergebnis der Entscheidung an sich nachvollzogen werden noch ist es möglich nachzuvollziehen, ob auch nur ansatzweise alle Sachverhaltsinformationen Grundlage der Entscheidung waren oder hier vielleicht sogar ein Kenntnisdefizit vorliegt.

Unseres Erachtens nach können am Beispiel der Fläche "Rethen GF 10 Erweiterung " nicht alle Sachverhaltsinformationen herangezogen worden sein, oder aber die Informationen waren veraltet. Denn eine von uns beauftragte und von einem unabhängigen Landschaftsplanungsbüro im Januar 2014 durchgeführte Rotmilanhorstkartierung für konkret diesen Raum lässt nicht darauf schließen, dass sich an dieser Stelle tatsächlich ein Rotmilanverbreitungsschwerpunkt gemäß der Definition des ZGB befindet. Das o. g . Gutachten "Rotmilan-Horstkartierung" liegt dieser Stellungnahme in Gänze mit zugehöriger Karte über die gefundenen Horste bei. Unserer Meinung nach hätte für die Fläche "Rethen GF 10 Erweiterung" eine Raumnutzungsanalyse für die Vogelart Rotmilan durchgeführt werden müssen, bevor die Fläche aufgrund von abstrakten Annahmen pauschal als mögliche Potenzialflächenkulisse ausgeschlossen wird und einer flächenbezogenen

seinem Umfang und von dem, was auf der jeweiligen Ebene einerseits leistbar und andererseits regelungsbedürftig ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Sind bestimmte Aspekte auf der regionalplanerischen Ebene nicht in allen Einzelheiten zu klären, weil bspw. die hierzu erforderliche Ermittlungstiefe weit über das auf dieser Maßstabsebene leistbare hinausgeht und zudem nur unzureichende Kenntnisse über die tatsächliche Ausgestaltung der Planung auf Projektebene vorliegen, wie dies regelmäßig im Hinblick auf artenschutzrechtliche Fragestellungen der Fall ist, so darf die Prüfung, wo genau innerhalb des Vorranggebiets WEA errichtet werden können, dann der Bauleitplanung bzw. dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung des gesamten oder zumindest ganz überwiegenden auszuweisenden Gebietes in Frage stellen (nochmals OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Der Regionalverband als Plangeber muss also sicherstellen, dass durch eine solche Verlagerung der Konfliktbewältigung auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung (oder der Anlagenzulassung) weiterhin ein hinreichendes Potenzial für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet als Ganzem sowie den festgelegten Vorranggebieten im Einzelnen zur Verfügung steht und damit die „innergebietliche Steuerungswirkung“ hinreichend zur Geltung kommt. Insbesondere wegen der eintretenden Ausschlusswirkung muss bei der Festlegung von Eignungs- oder Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB gewährleistet sein, dass auf den verbleibenden Positivflächen der Windenergie tatsächlich substantiell Raum geschaffen wird. Dies muss, da bereits sie den Ausschluss bewirkt, die raumordnerische Planung sicherstellen. Hierfür hat der Regionalverband gesorgt, indem er solche Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, selbst abgearbeitet, d. h. ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt hat. Dies beinhaltet auch die artenschutzrechtliche Prüfung, welche so konkret erfolgt, wie dies im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung ohne Kenntnis von genauen Anlagenstandorten, -typen und -zahlen sowie des zukünftigen Umweltzustands zum Zeitpunkt der Umsetzung eines konkreten Bauvorhabens möglich ist. Grundlegend stellt der Regionalverband insoweit in Rechnung, dass raumordnerische Planungen im Fall von Festlegungen mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen besonders hohen Grad an Konkretheit erlangen und deshalb Nutzungskonflikte, soweit sie sich bereits auf raumordnerischer Ebene erkennbar abzeichnen, grundsätzlich auch schon dort abzuarbeiten sind.

Soweit der Regionalverband in einigen wenigen Fällen auf die nachfolgende Planungs- oder Zulassungsebene verweist, geht es um Konfliktlagen, die auf Ebene der Raumordnung entweder gar nicht oder nicht in zumutbarer Weise abgearbeitet werden können. Hierbei handelt es sich entsprechend obiger Ausführungen nicht um unzulässige Konfliktverlagerungen, denn die jeweiligen Positivausweisungen werden insoweit weder vollständig noch mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage gestellt.

Mit der Berücksichtigung sog. Verbreitungsschwerpunkte hat der

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.8201	**22.01.2014**	Privater Einwender
	1. Beteiligungsverfahren	

Untersuchung somit entzogen wird. Denn soweit der Sachverhalt nicht abschließend ermittelt wurde, kann im Hinblick auf die Beweislastverteilung nicht davon ausgegangen werden, dass ein artenschutzrechtliches Verbot vorliegt. Zur Klärung der Frage der Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bedarf es laut Rechtsprechung "der exakten räumlichen Abgrenzung möglicher Bereiche, in denen mit einem erhöhten Beeinträchtigungsrisiko gerechnet werden muss" (OVG Koblenz , Urteil vom 21. Januar 2011, Az.: 8 C 10850/10 - juris Rz. 46).

Der Nachweis des Nichtvorliegens von artenschutzrechtlichen Verboten kann unseres Erachtens nach erst durch umfängliche Untersuchungen in ausreichender Detailschärfe im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden.

Neben der Datengrundlage ist auch die Methode der Festlegung sowie die Abgrenzung und Darstellung der Rotmilanverbreitungsschwerpunkte nicht eindeutig. Bezüglich der Methodik ist sowohl von einem zusätzlichen Schutzabstand von 700 - 1000 m zu einem mit 1000 m gepufferten Rotmilanhorst die Rede als auch von einem 500 m Abstand. Welcher Abstand letztendlich Anwendung fand, kann nicht nachvollzogen werden. Denn einerseits ist die Schraffur, welche die Rotmilanverbreitungsschwerpunkte auf einer groben, maßstabslosen Karte im Umweltbericht darstellt, nicht flächenscharf. Andererseits kann die Festlegung nicht nachvollzogen werden, weil die Standorte der Rotmilanhorste nicht dargestellt werden und die Definition zu den Rotmilanverbreitungsschwerpunkten mit der Formulierung "in räumlicher Nähe" offen lässt, innerhalb welcher räumlichen Ausdehnung die Rotmilanhorste zu den potenziellen Eignungs-/Vorranggebieten Windenergiegebieten berücksichtigt werden müssen.

Überdies ist generell das Festlegen von Rotmilanverbreitungsschwerpunkten und somit die Schaffung der Vorsorge einer Vorsorge durch die Pufferung der bereits gepufferten Horststandorte in Frage zu stellen. Laut Rechtsprechung "bedarf es eines besonderen Nachweises, dass der Rotmilan Flächen im Umfeld oder jenseits der Anlagenstandorte in einer Weise nutzt", wenn der Abstand deutlich größer als 1 000 m zum Horst angesetzt wird (VG Hannover, Urteil vom 22 . Nov. 2012, Az.: 12 A 2305/11). Sowie eine Unzulässigkeit des Vorhabens außerhalb des Taburadius um den Horst nur dann einschlägig ist, wenn die geschützte Art den Bereich tatsächlich intensiv nutzt (OVG Sachsen-Anha lt, Beschluss vom 21. März 2013, Az.: 2 M 154/12 - juris Rz. 34): "Es genüge nicht die Feststellung , dass sämtliche Offenlandbereiche prinzipiell als Nahrungshabitate des Rotmilans im näheren oder weiteren Umfeld des Vorhabensstandortes in Betracht kommen. Andernfalls ließe sich, da die Nahrungssituation für den Rotmilan sich innerhalb der Jahreszeiten und von Jahr zu Jahr - je nach der Bewirtschaftung der Flächen - sehr unterschiedlich darstellen kann, die Gefährdung dieser Vogelart kaum zuverlässig eingrenzen. Soweit man generell größere Abstände fordern würde, wäre zudem fraglich, ob der im Außenbereich privilegierten Nutzung der Windenergie überhaupt noch substanziell Raum verschafft werden könnte." Hier wird auch der Aspekt angesprochen, dass die Nutzungsmöglichkeit des Gebietes für die Vogelart

Regionalverband dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen. Diese Schwerpunktvorkommen werden auf Grundlage der Verteilung der einzelnen Horststandorte innerhalb des Verbandsgebiets unter Anwendung des vom NLT pauschal empfohlenen Schutzabstands von 1.000 m (Stand: 2011) ermittelt, indem benachbarte Schutzkorridore zwischen Windparks und Rotmilanstandorten überlagert werden. Zur Anwendung des besonderen Schutzmechanismus kommt es nach der Methodik des Regionalverbandes bzw. der Planungsgruppe Umwelt dann, wenn sich mindestens drei dieser Schutzkorridore überlagern (siehe Umweltbericht Kap. 2.2.2.3, S. 52 f.). Die Schutzkorridore werden in diesem Fall um einen weiteren Schutzabstand von 700 bis 1.000 m gepuffert. Ziel der variablen Pufferung ist, eine möglichst gute Annäherung an natürliche Biotopstrukturen sowie möglichst einheitliche Abstände zu den zentralen im Verbreitungsschwerpunkt gelegenen Brutplätzen zu gewährleisten. Die so ermittelte Fläche bildet den Verbreitungsschwerpunkt. Die Dichte an Rotmilanvorkommen ist innerhalb der auf diese Weise abgesteckten Verbreitungsschwerpunkte etwa viermal so hoch wie im Gesamtraum. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte besondere Aktionsräume des Rotmilans befinden. Damit der Population diese Aktionsräume erhalten bleiben, hat der Regionalverband die Verbreitungsschwerpunkte gesondert und insoweit vorsorgeorientiert in seinem Planungskonzept berücksichtigt und insgesamt von Windenergienutzung freigehalten. Ob dabei im lokalen Einzelfall das individuenbezogene Tötungsrisiko tatsächlich signifikant erhöht ist und eine artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG tatsächlich vorliegt oder nicht, kann aufgrund der o.g. Begründung der Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte dahinstehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte.

Zu Recht weisen Sie auf die Diskrepanz zwischen Begründung und Umweltbericht hinsichtlich der Schutzabstände zu Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans hin. Hier liegt ein redaktioneller Fehler vor, der beseitigt werden wird. Maßgeblich ist die Aussage im Umweltbericht, worauf der Verweis in der Fußnote der Begründung hinweist.

Für die Potenzialfläche Papenteich - Rethen GF 10 wurden Rotmilan-Brutplätze im nördlichen Teil des Kleinen Holzes sowie in wenigen hundert Metern nördlich und nordöstlich davon bestätigt. Mit dem zusätzlichen Schutzabstand für ein derartiges Schwerpunktvorkommen reicht dieser im Norden und Osten bis an das Potenzialgebiet Rethen heran.

Es ist eine erhebliche Diskrepanz zwischen den NLWKN-Kartierungsergebnissen und denen des von Ihnen beauftragten Büros festzuhalten, die nicht aus den unterschiedlichen Kartierungsjahren abzuleiten ist, da die Horste im Winter 2013/14 ja noch festzustellen sein müssten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8201**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotmilan abhängig ist von der Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen. Die Regionalplanung kann jedoch nicht verhindern, dass sich die Bestellung der Felder zukünftig nicht negativ auf das Nahrungshabitat des Rotmilans aus wirken wird und somit ggf. der Raum für diese Vogelart nicht nutzbar bleibt . Diese Gründe, nämlich dass eine trennscharfe Abgrenzung auf Maßstabsebene des Regionalplans nicht möglich ist und, dass die tatsächliche und aktuelle Raumnutzung des Rotmilans nur in einer umfänglichen, standortbezogenen Untersuchung festgestellt werden kann wie sie auf Ebene der Regionalplanung schwer durchführbar ist, sprechen dafür, dass hinsichtlich des Artenkriteriums ein Konflikttransfer auf die untere Planungsebene sinnvoll wäre. Denn die Plan-Umweltprüfung kann nur einen zeitlich bestimmten Zustand berücksichtigen , die Bestände vieler Vogelarten ändern sich jedoch im Laufe der Zeit. Dass die konkrete örtliche avifaunistische Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung der für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen nicht mehr auf die Ebene der Regionalplanung gehört, sondern in einem vorhabenbezogenen Verfahren geleistet werden kann, findet sich auch in der Rechtsprechung wieder (Hessischer VGH , Urteil vom 10. Mai 2012, Az.: 4 C 841_11.N; OVG Lüneburg 12 . Senat, Urteil vom 17. Oktober 20 13 , Az.: 12 KN 277/11). Selbst wenn sich im vorhabenbezogenen Verfahren dann zeigen sollte, dass ein ausgewiesenes Vorranggebiet letztlich nicht in seiner Gesamtheit für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden könnte, sei dies rechtlich unbedenklich. Es handelt sich um eine zulässige Abschichtung der Prüfung und Bewältigung von Umweltauswirkungen zwischen regionaler und örtlicher Ebene (Hessischer VGH , Urteil vom 10. Mai 2012 , Az.: 4 C 841_11.N). Auf der Zulassungsebene gibt es zudem durch Auflagen im Genehmigungsbescheid festgelegte Maßnahmen, durch die vorhandene Konflikte entschärft werden können, so z. B. Maßnahmen um das Risiko von Kollisionen zu senken (Verwaltungsgericht Arnsberg, Urteil vom 22. November 2012, Az.: 7 K 2633/10 - juris Rz. 138). Auf der abstrakten und groben Ebene der Regionalplanung hingegen werden derartige Maßnahmen nicht mit abgewogen und folglich ist es hier auch nicht ersichtlich, ob die erwarteten Probleme nicht ausräumbar sind.	Zumindest zwei der Horste, wenn nicht sogar alle drei liegen im Nordosten des Untersuchungsgebietes des Landschaftsplanungsbüros [Firmenname]. Die Kartierung des NLWKN beruft sich auf anerkannte Kartierer, die nicht nur die Horste ermittelt haben, sondern Rotmilanpaare in der Brutzeit in ihrem Horst festgestellt haben. Wenn es auch zu Verwechslungen der Nester kommen kann, wie die Gutachter der Horstkartierung angegeben haben, so ist doch ein Rotmilan eindeutig von einem Mäusebussard oder einer Krähe zu unterscheiden. Für den Regionalverband besteht kein Anlass an den Kartierungsergebnissen des NLWKN zu zweifeln, zumal diese als obere Fachbehörde für den Naturschutz maßgeblich ist, falls keine neueren Kartierungen eine Nichtwiederbesetzung vermelden.	
Z17524 ID 4064 (1 - 6/7)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Als weiterer Aspekt, der hier ein schlüssiges gesamträumliches Gesamtkonzept in Frage stellen lässt, ist die inkonsequente Verwendung des Rotmilan-Kriteriums. Während das Kriterium Rotmilanverbreitungsschwerpunkt nämlich bei der Fläche "Rethen GF 10 Erweiterung" unmittelbar dazu geführt hat, dass der Bereich, der von einem Rotmilanverbreitungsschwerpunkt überlagert wird, von der Potenzialfläche herausgenommen wird, ist der Altstandort "WF Oderwald Achim" hingegen nicht als Vorranggebiet entfallen, obwohl hier über dem gesamten bestehenden Vorranggebiet ein Verbreitungsschwerpunkt Rotmilan liegt. Die Rechtsprechung verlangt jedoch eine einheitliche Anwendung der Tabukriterien, damit ein schlüssiges gesamträumliches Gesamtkonzept vorliegt. Liegt kein schlüssiges gesamträumliches Gesamtkonzept vor, kann der Regionalplan die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entfalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az. : 4 C 3.02; OVG Münster, Urteil vom 1. Juli 2013, Az.: 2 D46/12.NE).	**Nicht folgen** Das Planungskonzept des Regionalverbandes verzichtet weitgehend auf das Wegplanen von Altstandorten, wie im angegebenen Kapitel im Methodenband ausführlich erläutert wird. Hinsichtlich der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans ergibt sich hier überdies ein verändertes Abwägungsergebnis, da die bereits bestehenden WEA in die Abwägung einzubeziehen sind. Der Regionalverband kann keinen Raum für den Rotmilan schützen, in dem bereits WEA bestehen. Er kann lediglich verhindern, dass durch hinzukommende WEA weitere Beeinträchtigungen entstehen. Darüber hinaus sind bei bestehenden WEA zusätzlich die privaten Belange der Betreiber und Flächeneigentümer zu beachten, sodass der Regionalverband in diesen Fällen in der Summe zu einem für die Windenergienutzung positiven Abwägungsergebnis gelangt ist.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8201**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17525 ID 4066 (1 - 7/7)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Nach Darlegung unserer Gründe dafür, dass es sich unserer Auffassung nach hinsichtlich des Kriteriums Rotmilanverbreitungsschwerpunkt im Rahmen des Planungskonzeptes des ZGB zur 1. Änderung des RROP 2008 um kein schlüssiges gesamträumliches Gesamtkonzept handelt, werden abschließend die Ergebnisse unserer oben bereits erwähnten Rotmilan-Horstkartierung vom Januar 2014 in der Abbildung 5 kartografisch überarbeitet dargestellt. Somit liegen aktuelle Kartierergebnisse vor, die offensichtlich der Aussage des Plangebers widersprechen, dass im Bereich der Potenzialfläche "Rethen GF 10 Erweiterung" eine Überlappung von mindestens drei potenziellen Brutstandorten vorliegt (s . Abb. 6), und folglich unsere o. g . Auffassung bestärken. Die Abbildung 5 zeigt, dass der vom NL T 2011 empfohlene Mindestabstand von 1000 m zwischen Rotmilanhorsten und Windenergiebereichen fast umfänglich eingehalten wird, sodass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG weitgehend auszuschließen ist. Dies ist auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse weitergehend zu untersuchen, so wie es vom Plangeber auch für die restlichen Potenzialflächen vorgesehen wird: "Auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist im Bereich der geplanten Erweiterungsflächen insbesondere der Rotmilan als zentraler Punkt in den umweltfachlichen Untersuchungsrahmen aufzunehmen. (...), um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden" (vgl. Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter", S. 7). Eine Reduzierung der Ausgangsfläche mit Potenzial für die Windenergienutzung ist also demnach nicht in dem Umfang gerechtfertigt, in dem sie seitens des Plangebers vorgenommen worden ist. Wir sehen daher eine entsprechende Modifikation der Potenzialfläche "Rethen GF 10 Erweiterung" im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 als notwendig an und erwarten eine neue Darstellung mit entsprechend vergrößerter Potenzialfläche im RROP.	**Nicht folgen** Wie unter dem vorangegangenen Belang (siehe angegebene Zeilennummer) erläutert, können die Ergebnisse der Horstkartierung nicht überzeugen und die Kartiergsergebnisse des NLWKN nicht in Zweifel ziehen.	**s. Zeile(n)** 17523
Beteiligtennummer **29.8201**		Datum der Stellungnahme **13.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17526 ID 31602 (2 - 1/1)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Im Folgenden erhalten Sie unsere Stellungnahme zum geänderten Teil des Planentwurfs des RROP 2008 im Zuge der 3. Offenlage. Die [Firma] betreibt aktuell zahlreiche Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) SZ 2 / PE 10 und plant diesen Standort zukünftig zu repowern. Im Zuge dessen besteht ein großes Interesse seitens der [Firma] diesen Standort voll umfänglich für weitere Windparkplanungen nutzen zu können. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens haben Sie die Potenzialfläche im Süd-Osten des Vorranggebietes aufgrund der Platzrunde des Segelflugplatzes Salzgitter Lebenstedt etwas verringert.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hält an dem (Ausschluss-)Kriterium unverändert fest, zumal dieser Sachverhalt in Abstimmung mit der zuständigen Luftverkehrsbehörde erfolgt ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.8201**

Datum der Stellungnahme: **13.08.2018**

3. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

„Im Rahmen der 2. Offenlage des Programmentwurfs ist die Platzrunde des Segelflugplatzes Salzgitter Lebenstedt angezeigt worden. Platzrunden stellen ein weiches Ausschlusskriterium dar. Die Potenzialfläche 2 ist daraufhin auf die in Karte 1 dargestellte Größe reduziert worden" (RROP für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Anderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" - Entwurf, 3. Offenlage - Gebietsblätter)

In der Karte - Erweiterungsfläche „Süd-Ost" - (siehe unten) wurde dieser Bereich lila umrandet. Unserer Meinung nach muss die Platzrunde eines Segelflugplatzes nicht zwangsläufig einer gleichzeitigen windenergetischen Nutzung des selben Gebietes widersprechen. Dementsprechend lässt sich dieser Sachverhalt unserer Einschätzung nach auch im nachgelagerten BImSchGenehmigungsverfahren mit den Betreibern des Segelflugplatzes direkt erörtern. Im Zuge der Beteiligung des Betreibers des Segelflugplatzes könnte so konkret abgestimmt werden, ob Windenergieanlagen in diesem Bereich den Flugverkehr tatsächlich stören.

(Anmerkung Regionalverband: s. Karte "Erweiterungsfläche „Süd-Ost" (bearbeitet auf der Grundlage des RROP für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Anderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" - Entwurf, 3. Offenlage - Gebietsblätter" in SN)

Wir empfehlen dementsprechend den lila umrandeten Bereich - Erweiterungsfläche „Süd-Ost" - als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen.

Beteiligtennummer: **29.8202**

Datum der Stellungnahme: **15.01.2014**

1. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z17527 ID 12176 (1 - 1/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9346
Z17528 ID 12597 (1 - 2/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9347
Z17529 ID 12598 (1 - 3/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9348

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8202**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17530 ID 12599 (1 - 4/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9349
Z17531 ID 12600 (1 - 5/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9350
Z17532 ID 12177 (1 - 6/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9351
Z17533 ID 12178 (1 - 7/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9352
Z17534 ID 12179 (1 - 8/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9353
Z17535 ID 12601 (1 - 9/9)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9354
Beteiligtennummer **29.8203**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17536 ID 8210 (1 - 1/1)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Seit mehr als 20 Jahren bin ich als Landschaftsführer in dem obengenannten Gebiet unterwegs und kenne Flora und Fauna sehr genau. In all den Jahren habe ich dort noch nie einen Schwarzstorch zu Gesicht bekommen, auch nichts, was auf sein Vorkommen hindeuten könnte, Nest oder dergleichen. Der Grund hierfür dürfte völlig klar sein, es gibt hier keine Nahrungsgrundlage für den Schwarzstorch. Er benötigt große Feuchtgebiete, die hier nicht vorhanden sind. Deshalb ist auch die Aussage, in dem besagten Gebiet (Zahrenholz 1) gäbe es ein Schwarzstorch-Vorkommen nicht richtig.	**Nicht folgen** Ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs wurde vom NLWKN südöstlich von Steinhorst angegeben (nicht innerhalb der Potenzialfläche). Da der Schwarzstorch ein äußerst scheuer Vogel ist, sind auch die bekannten Nahrungshabitate an der Lachte und am Jafelbach vor Störungen durch einen Mindestabstand von ca. 1000 m zu schützen. Brutreviere des Rotmilans wurden bei einer avifaunistischen Kartierung im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8203**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gleiches trifft auch für den Rotmilan (Gabelweihe) und die Wiesenweihe zu. Beide Vogelarten sind hier nicht heimisch. Ihnen fehlen hier große Weiden u. Wiesenflächen, die nicht mehr vorhanden sind, wo sie normalerweise ihre Nahrung finden.	Auftrag des Regionalverbandes 2013 im LK Celle an der Grenze zur Gemeinde Wesendorf festgestellt und reichen von Westen an die Potenzialfläche Zahrenholz 01 heran. Der Rotmilan jagt zudem auch auf Ackerflächen und ist nicht auf das Vorkommen von Wiesen und Weiden angewiesen.	
Beteiligtennummer **29.8204**		Datum der Stellungnahme **12.02.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17537 ID 4093 (1 - 1/2)	HE Grasleben Rennau 01	Die anliegende email des [Name], Mitglied des Ortsrates Rhode, übersende ich Ihnen zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Diese Informationen bestätigen die Erkenntnisse zum Brutvorkommen in Abs. 3.1.2 des Gebietsblattes der Potentialfläche Grasleben / Rennau 01.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z17538 ID 4094 (1 - 2/2)	HE Grasleben Rennau 01	Wie gestern (mit der Stadt Königslutter; ZGB) besprochen übersende ich Ihnen die gesammelten Informationen bzgl. möglicher Brutstetten des Rotmilan auf der Gemarkung Rhode/Rennau. Alle Nester werden unter weiterer Beobachtung stehen. Ich bitte Sie diese Informationen an die verantwortlichen Stellen weiter zu leiten und in die Stellungnahme der Stadt Königslutter an den ZGB mit aufzunehmen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Auch für eine zusätzliche Begehung der Fläche würde ich als Führer zur Verfügung stehen, wenn sich jemand persönlich von den möglichen Brutstetten des Rotmilan überzeugen möchten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Beteiligtennummer **29.8204**		Datum der Stellungnahme **08.04.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17539 ID 4085 (2 - 1/3)	HE Grasleben Rennau 01	Hier weitere Neuigkeiten vom Rhoder Rotmilan.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8204**		Datum der Stellungnahme **08.04.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17540 ID 4086 (2 - 2/3)	HE Grasleben Rennau 01	Hinweise auf Rotmilan-Bestand Gemarkung Rhode Dieses Dokument soll den Rotmilan-Bestand in der Gemarkung Rhode/Rennau dokumentieren. Die nachfolgenden Seiten beschreiben den Bereich der Sichtung von Rotmilanen sowie die Orte möglicher Brutstetten/Nester.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	
Z17541 ID 4087 (2 - 3/3)	HE Grasleben Rennau 01	Hinweise auf Rotmilan-Bestand Gemarkung Rhode Aktueller Status der Dokumentation: Rotmilane werde im Gekennzeichnenten Bereich (Seite 4) regelmäßig gesichtet. Es sind bis zu 3 Rotmilan-Paare gleichzeitig in Luft gesichtet worden. Die gefundenen Nester sind z.Z. unbesetzt. Weitere mögliche Brutstetten wurden im Waldbereich südlich des Außenbereich (Dickenberg) gesichtet und Dokumentiert. Alle Nester werden weiter unter Beobachtung stehen. Zusätzlich wurde der Wald nördlich der K48 zwischen Rhode und Ahmstorf auf Rotmilan-Nester untersucht. Die Ergebnisse sind auf Seite 28 ff dokumentiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	
Beteiligtennummer **29.8204**		Datum der Stellungnahme **28.04.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17542 ID 4089 (3 - 1/4)	HE Grasleben Rennau 01	Hier weitere Informationen zum Rotmilan Bestand im Bereich der Potentialfläche Windenergie Rennau / Rhode.	**Allgemeine Erläuterung** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	
Z17543 ID 4090 (3 - 2/4)	HE Grasleben Rennau 01	Anbei das nächste Update zum Rotmilan-Bestand in der Gemarkung Rhode/Rennau. Diesmal in deutlich verkürzter Version um die Übersichtlichkeit zu bewahren. Es gibt Neuigkeiten. Ein Rotmilan-Pärchen brütet im Nest Nr. 17. Zusätzlich sind jagende Rotmilane auf der für Windkraft freigegebenen Fläche fotografiert worden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8204**		Datum der Stellungnahme **28.04.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	
Z17544 ID 4091 (3 - 3/4)	HE Grasleben Rennau 01	Hinweise auf Rotmilan-Bestand Gemarkung Rhode Dieses Dokument soll den Rotmilan-Bestand in der Gemarkung Rhode/Rennau dokumentieren. Die nachfolgenden Seiten beschreiben den Bereich der Sichtung von Rotmilanen sowie die Orte möglicher Brutstetten/Nester.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z17545 ID 4092 (3 - 4/4)	HE Grasleben Rennau 01	Hinweise auf Rotmilan-Bestand Gemarkung Rhode Aktueller Status der Dokumentation: Rotmilane werde im Gekennzeichnenten Bereich (Seite 4) regelmäßig gesichtet. Es sind bis zu 3 Rotmilan-Paare gleichzeitig in Luft gesichtet worden. Das Nest Nr. 17 wird z.Z. von Rotmilanen als Brutstette benutzt und ist ständig belegt. Alle Nester werden weiter unter Beobachtung stehen. Auf Seite 10 ist der erste Rotmilan als Foto dokumentiert auf der für Windkraft freigegebenen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Beteiligtennummer **29.8204**		Datum der Stellungnahme **18.05.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17546 ID 13251 (4 - 1/2)	HE Grasleben Rennau 01	Rotmilane wurden über die Wintermonate seltener gesichtet. Erst im Frühjahr diesen Jahres gibt es wieder regelmäßige Sichtungen von Rotmilanen im gekennzeichneten Bereich (Seite 4). Es sind bis zu 2 Rotmilan-Paare gleichzeitig in Luft gesichtet worden. Das Nest Nr. 17 ist wieder von Rotmilanen als Brutstette besetzt. Am Nest Nr. 2 sind auch Aktivität erkennbar, ob es auch als Brutstette benutzt wird, kann bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eindeutig belegt werden. Auffällig viel Vogelkot ist aber unten rund um den Baumstamm vorhanden. Alle Nester werden weiter unter Beobachtung stehen. Die ab Seite 9 aufgenommenen Bilder dokumentieren den Rotmilanbestand in und um die Gemarkung Rhode. Alle Bilder wurden im Zeitraum zwischen dem 03.01.2015 bis zum 16.05.2015 aufgenommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8204**		Datum der Stellungnahme **18.05.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17547 ID 13252 (4 - 2/2)	HE Grasleben Rennau 01	Weiterhin möchte ich ein Turmfalken-Paar nennen, das nac hdem Windschaden an der Scheune Dickenberg 2 nun in der Scheune Dickenberg 3 nistet und 5 Eier ausbrütet. Bilder hierzu finden Sie am Ende dieses Dokuments (Seite 17 – 18).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Beteiligtennummer **29.8204**		Datum der Stellungnahme **21.06.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17548 ID 13253 (5 - 1/2)	HE Grasleben Rennau 01	Auf den nachfolgenden Seiten ist die Sichtung von Rotmilanen von verschiedenen Positionen aus dokumentiert. Rotmilane werden täglich im gesamten Gebiet über und um Rhode herum gesichtet. Werden die Wiesen gemäht, jagen dort bis zu 8 Rotmilane gleichzeitig über der zu mähenden Fläche, obwohl der Bauer mit dem Traktor noch dabei ist. Die gezeigten Bilder sind nur ein Auszug. Weitere Bilder sind verfügbar und können gerne zur Verfügung gestellt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z17549 ID 13254 (5 - 2/2)	HE Grasleben Rennau 01	Über die im letzten Update berichteten Turmfalken in der Scheune am (Adresse) gibt es leider keine guten Nachrichten. Nachdem 4 Falken geschlüpft waren und nur noch ein Ei übrig war, war das Nest eines Tages leer. Ob die kleinen Falken nun „Umgesiedelt“ wurden oder Opfer von Marder/Katze wurde, kann nicht gesagt werden. Das Turmfalken-Paar wird noch gesichtet. Wo sie nun aber nisten ist noch unbekannt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	
Beteiligtennummer **29.8204**		Datum der Stellungnahme **11.07.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8204**		Datum der Stellungnahme **11.07.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17550 ID 13370 (6 - 1/1)	HE Grasleben Rennau 01	Aktueller Status der Dokumentation: Auf den nachfolgenden Seiten ist die Sichtung von Rotmilanen dokumentiert. Rotmilane werden täglich im gesamten Gebiet über und um Rhode herum gesichtet. Jagender Rotmilan auf der für Windkraft vorgesehenen Fläche dokumentiert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17551 ID 5851 (1 - 1/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	01. Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung des Gebiets Süpplingen01. [In eckigen Klammern erfolgen zur besseren Übersicht in den Textüberschriften die Vergabe eines Schlagworts durch den Regionalverband sofern die Einwender dies nicht selbst vorgenommen haben. Hier: Abstände zu Siedlungen und Einzelhäusern] Begründung: Es wurden Fehler im Sinne der Gleichberechtigung gemacht. So wurde Schickelsheim, das als Außenbereich gilt ein Abstand von 1000 Metern zugebilligt. Auch das Klostergut Hagenhof gilt als Außenbereich, hier wurden aber nur 500 Meter zugestanden. Der Unterschied der Anzahl der Einwohner ist absolut geringfügig und kann daher nicht als Begründung angeführt werden. Da dies eine ungleiche Behandlung ist, muss das Verfahren erneut durchgeführt werden. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** [Hinweis des Regionalverbands: die Einwender haben mit Datum vom 21.01.2014 43 einzelne Schreiben verfasst, in denen jeweils in der Regel ein Belang vorgetragen wird. Diese Schreiben sind in den folgenden 56 Zeilen zusammen aufgeführt. In den postalischen Stellungnahmen ist ein Schreiben vorhanden, das nicht in den Stellungnahmen per Mail enthalten ist. (Einspruch Nr. 41: archäologische Fundstellen). In den Stellungnahmen per Mail ist ein Schreiben vorhanden, das nicht in den Stellungnahmen per Post enthalten ist (Einspruch Nr. 43: Bürger nicht hinreichend informiert)]. Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. Danach ist zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten. Demgegenüber gilt bei Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt. Beim Hagenhof handelt es sich nicht um einen eigenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457).

Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht.

Der Hagenhof könnte somit nur dann als Innenbereich einzuordnen sein, wenn die vorhandene Bebauung einen eigenen Ortsteil bilden würde. Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (so bereits BVerwG, Urt. V. 06.11.1968, IV C 31.66 = BVerwGE 31, 22; s. a. OVG Schleswig, Urt. V. 22.04.1993, 1 L 252/91).

Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten.

Mit dieser Beurteilung setzt sich der Regionalverband nicht in Widerspruch dazu, wie er die Ortschaft Schickelsheim in seinem Planungskonzept behandelt hat. Anders als beim Hagenhof war nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes bei der Ortslage Schickelsheim ein Abstand von 1.000 m einzuhalten. Dies gilt schon deshalb, weil ein Großteil der Ortslage Schickelsheim im Flächennutzungsplan der Stadt Königslutter als gemischte Baufläche und im Südosten als Wohnbaufläche dargestellt ist. Schon aufgrund der vorgenannten Flächennutzungsplan-Darstellungen war ein Abstand von 1.000 m einzuhalten. Zudem handelt es sich bei Schickelsheim um einen Ortsteil mit insges. Ca. 20 Gebäuden, der städtebaulich ein anderes Gewicht besitzt als der Hagenhof. So wird auf der Basis einer Luftbildauswertung davon ausgegangen, dass in elf Gebäuden dauerhaftes Wohnen stattfindet und in den anderen vorhandenen Gebäuden überwiegend eine landwirtschaftliche bzw. eine gewerbliche Nutzung ausgeübt wird.

Der Regionalverband hat die Beeinträchtigungen des Hagenhofs durch Windenergieanlagen in seine Abwägung eingestellt.

Zur grundsätzlich geringeren Schutzwürdigkeit von Splittersiedlungen im Außenbereich kommt insoweit hinzu, dass sich die Sichtbeziehungen vom Hagenhof aus eher nach Süden orientieren, die Potenzialfläche sich aber im Norden befindet und daher die Umzingelungswirkung durch die Windenergieanlagen als deutlich weniger schwerwiegend einzuschätzen ist als bei anderen Splittersiedlungen im Außenbereich. Zudem sind die Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf die geringe Anzahl von Bewohnern insgesamt hinnehmbar.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17552 ID 5861 (1 - 2/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	03. Allgemeine Auswirkungen auf die Umwelt Wie bei allen Standorten Industrieunternehmen, hat eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband hat die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einer umfangreichen Abwägung unterzogen. Darüber hinaus hat er gem. der Vorgaben des § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 der jeweiligen Gebietsblätter umfassend dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband auch die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Menschen ermittelt und in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt. Windenergieanlagen führen ferner in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft im Raum Süpplingen nicht.	
Z17553 ID 5862 (1 - 3/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Voranzustellen ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm zunächst nicht. Auch der Dom in Königslutter begründet keine besondere landschaftliche Empfindlichkeit der Potenzialfläche. Die Türme des mit 58 m Höhe eher kleinen und mindestens 3,2 km entfernten Doms sind in der leicht welligen Landschaft des Elm-Vorlandes von der für etwaige Sichtbezüge relevanten schon knapp 5 km entfernten Ostseite der Potenzialfläche Süpplingen gar nicht oder allenfalls bei guter Sicht als kleine Elemente der Horizontlinie sichtbar. Die von der Rechtsprechung eingeführte Regelvermutung, dass bei einem Abstand von mehr als dem 10-fachen der Anlagenhöhe i.A. keine erheblichen Beeinträchtigungen für schützenswerte kulturhistorische Bauwerke zu erwarten seien, wird insofern deutlich eingehalten. Ein prägender Einfluss auf die Horizontkulisse im Bereich der Potenzialfläche ist nicht erkennbar. Insofern bestehen auch keine schützenswerten Hauptsichtachsen zum Dom oder zur Silhouette der Stadt Königslutter. Auch der Blick vom Elm aus in Richtung Königslutter und Dom wird durch die Potenzialfläche nicht gestört. Es wird dennoch zugestimmt, dass das geplante Vorranggebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen wird. Eine Zerstörung des Landschaftsbilds bzw. eine unzulässige Verunstaltung erfolgt jedoch nicht,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			sodass der Landschaftsschutz der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden kann.	
Z17554 ID 5863 (1 - 4/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Landkreis Helmstedt ist in seiner weiteren Entwicklung dringend darauf angewiesen, seine wenigen Stärken zu nutzen und auszubauen. Dazu gehörten die intakte Kulturlandschaft und die mit ihr verbundene hohe Lebensqualität. Der Landkreis Helmstedt muss versuchen, ein attraktiver Wohnstandort zu bleiben, denn nur dann hat er langfristig eine Überlebenschance. Der geplante Windpark steht im unmittelbaren Widerspruch zu diesem Erfordernis. Dem Landkreis wird von den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg die Möglichkeit genommen durch gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe Unternehmen und Einzelhandel Wachstum zu generieren (Beispiel Outlet Center Helmstedt). Wird nun auch der Lebens- und Wohnraum Helmstedt beeinträchtigt, bleibt dem Landkreis praktisch keine Entwicklungsmöglich mehr. Der ZGB hat trotz Nachfrage bisher keine Studien für die Standortermittlung im Sinne von Industrieansiedlungen vorgelegt. Sollte der ZGB nicht derartige Studien vorlegen, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbands, Standortermittlungen für Industrieanlagen vorzunehmen, da es sich um eine Aufgabe von Städten und Gemeinden handelt.	
Z17555 ID 5866 (1 - 5/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	04. [Eisflug] Wir haben bereits in einem Einspruch in 2013 auf die Gefahr von Eisflug hingewiesen. In der Braunschweiger Zeitung haben wir jetzt in einer Stellungnahme lesen dürfen, dass Herr Palandt sagt, dass dies nicht passieren kann, da die Flügel beheizt werden. Wir gehen daher davon aus, dass der ZGB garantiert, dass Eisflug nicht passieren kann und dies garantiert. Sollte der ZGB dies nicht bestätigen, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17556 ID 5867 (1 - 6/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	05. [Optische Bedrängung] Angesichte der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten, ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Speziell das Klostergut Hagenhof soll mit 120 Grad mit Windrädern eingekreist werden, obwohl das eigene Gutachten des ZGB dies als problematisch ansieht (siehe Gutachten der Auslegung). Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Teilweise folgen** Infolge einer Flächenreduzierung im nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche 1 sowie durch den Entfall der Potenzialfläche 2 im Süden wurde der Sichtbarkeitskorridor für das Klostergut Hagenhof von zuvor über 160° auf nunmehr ca. 80° reduziert.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z17557 ID 5868 (1 - 7/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	06. [Landschaftsschutz im Bereich der umliegenden Ortschaften] Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken.	**Nicht folgen** Der Landschaftsschutz wird keineswegs ignoriert, sondern,wie im Gebietsblatt zur Potenzialfläche Süpplingen 01 dokumentiert, in die Abwägung einbezogen. Während diese Abwägung für den im Hinblick auf die Qualität des Landschaftsbildes und Voraussetzungen für die Erholungsnutzung wertvolleren Bereich südlich der B 1 zu einer Aufgabe von Potenzialfläche geführt hat, müssen die Belange in Bezug auf die Landschaft nördlich der B1 nicht als höherwertig eingestuft werden. Die Abstände zu Siedlungsgebieten berücksichtigen die Richtwerte der TA-Lärm für Baugebiete der BauNVO. In einer Entfernung von 740 m ist in Hauptwindrichtung mit einem Lärmpegel von 40 dB(A) in Hauptwindrichtung zu rechen. Der Richtwert der TA-Lärm gibt als Nachtwert für Dorfgebiete 45 dB(A) an, für Allgemeine Wohngebiete 40 dB(A). Die Tagwerte liegen jeweils 15 dB(A) höher. Die Nachtbefeuerung ist nach bisheriger Rechtsprechung hinzunehmen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z17558 ID 5869 (1 - 8/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	Angesichte der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten, ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen.	**Nicht folgen** Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Plangeber den Empfehlungen des Nds. Windenergierlasses, s. Nr. 3.4.1.9. Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt. Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung auf der Zulassungsebene Rechnung zu tragen.	
Z17559 ID 5870 (1 - 9/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplante Anlage soll nur ca. 2000 Meter vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm- Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes massiv senken. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keinerlei Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.	**Nicht folgen** Die Begründung ist im Gebietsblatt unter 3.1.4 Landschaft zu finden. Das zugrundeliegende Landschaftsbildgutachten (den Unterlagen in der öffentlichen Auslegung beigefügt) benennt Bereiche, in denen innerhalb der generellen Pufferzone von 5 km nach Einzelfallprüfung eine Windenergienutzung möglich erscheint. Dazu gehört die Fläche Süpplingen 01. Im Gegensatz zum hoch empfindlichen nördlichen und nordwestlichen Randbereich des Elms hat der Höhenzug im nordöstlichen Bereich einen geringeren Reliefeinfluss und fällt flacher in das benachbarte hügelige Becken ab. Auch zum nordöstlich benachbarten Dorm bestehen keine markanten, vergleichsweise schutzbedürftigen Sichtbezüge. Aus diesem Grund ist die landschaftliche Empfindlichkeit des Elms hier vergleichbar mit anderen weniger markanten Höhenzügen, wie z.B. dem Oderwald. Für solche Höhenzüge gibt das Landschaftsbildgutachten einen Restriktionsbereich von 2 km an. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (Kap. 3.2 des Gebietsblattes) wurde die Potenzialfläche soweit zurückgenommen, sodass ein Abstand von 2,6 km zum schützenswerten Kernbereich des Elms eingehalten wird. Die Erholungsnutzung im Elm wird durch das geplante Vorranggebiet nicht maßgebend beeinträchtigt. Aus dem bewaldeten Elm heraus werden die Anlagen nicht oder nur in Teilen sichtbar sein. Darüber hinaus werden WEA als typische Bestandteile der modernen Kulturlandschaft auch von Erholungssuchenden toleriert. Allein die - begrenzte - Sichtbarkeit von WEA vermag die Erholungsfunktion eines Gebietes daher nicht zu zerstören.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z17560 ID 5871 (1 - 10/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	Am Gebiet um die Teiche Süpplingenburg, in dem zahlreiche Vogelarten – darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten – Ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur 500 Meter Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 Metern damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen.	**Nicht folgen** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber	**s. Methodenband** D 2.2.7 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen. Gefahren durch Eisabwurf kann mit Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid begegnet werden, wie im angegebenen Bezug erläutert.	
Z17561 ID 5872 (1 - 11/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	07. Gefährdung ansässiger Vogelarten, z.B. Rotmilan und Kornweihe Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Regionalverband ist sich der Verantwortung gegenüber dem Schutz windkraftsensibler Vogelarten bewusst. Er ist mit der Erstellung der avifaunistischen Übersichtskartierung für ausgewählte Teilflächen mit unzureichender Datenlage sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. Die Übersichtskartierung wurde inzwischen im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesondere Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert.	
Z17562 ID 5873 (1 - 12/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Im Brutgebiet der Süpplingburger Teiche wurden mehrfach beobachtet: Rotmilan, Kornweihe, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Bechsteinfledermaus.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe angegebene Zeilennummer. Ein Gefährdungspotenzial kann grundsätzlich nur für windkraftempfindliche Arten bestehen. Die Mehrzahl der im Gebiet vorkommenden Arten ist indes nicht oder nur gering windkraftempfindlich, sodass eine Gefährdung angesichts der eingehaltenen Entfernung sicher auszuschließen ist. Die vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen der Übersichtskartierung ermittelt. Ein Brutvorkommen der Kornweihe konnte hierbei ebensowenig nachgewiesen werden, wie Brutvorkommen des Weiß- und Schwarzstorchs. Für den Schwarzstorch besteht lediglich eine Bedeutung als Nahrungshabitat, welche angesichts der Entfernung zwischen Vorranggebiet und den Klärteichen	**s. Zeile(n)** 17560 **s. Methodenband** D 2.1.3.2.1 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			nicht infrage gestellt ist. Bei dem Vorkommen der Kornweihe handelt es sich vermutlich um Gastvorkommen, die keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt werden. Schwarzkehlchen und Schwarzhalstaucher sind nicht windkraftempfindlich. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen im Methodenband und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z17563 ID 5874 (1 - 13/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Die geplanten Windanlagen würden genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen und Störchen etc. Das gesamte Potentialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass eine spezifische Untersuchung der Tierwelt im Potenzialgebiet vorgenommen und die Gefährdung der hier vorkommenden Tiere berücksichtigt wurde. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch ignoriert. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die hier in Rede stehende Fläche Süpplingen 01 im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder	**s. Zeile(n)** 10338 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Die ermittelten Vorkommen wurden mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten wurden von der Windenergienutzung ausgenommen. Es ist somit in keiner Weise nachvollziehbar wie der Einwender zu der Einwendung gelangt, der Regionalverband habe die Gefährdung im Gebiet vorkommender Tierarten nicht ausreichend gewürdigt. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nachweislich nicht ignoriert. Entgegen der Meinung des Einwenders hat sich der Plangeber umfassend und in der gebotenen Schärfe mit dem Vorkommen windkraftempfindlicher Rotmilane im Raum Süpplingen auseinandergesetzt. Dies wird nicht zuletzt durch die Ausführungen in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes dokumentiert, auf welches an dieser Stelle ebenfalls verwiesen wird.

Dies gilt auch in Zusammenhang mit einer potenziellen Bedeutung des Gebiets für den Vogelzug. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. V. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. V. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71).
Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich und werden vom Einwender auch nicht erbracht. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Süpplingen nicht vorhanden. Während das Zuggeschehen in Mitteleuropa grundsätzlich in SWNO-Richtung erfolgt, streicht der Talraum zwischen den zudem aufgrund ihrer vglw. geringen Höhe nur bedingt als Hindernisse anzunehmenden Höhenrücken von Elm (323 m) und Lappwald (211 m) in für das nördliche Harzvorland typischer herzynischer Ausrichtung von Nordwest

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			nach Südost. Die Potenzialfläche selbst ist ferner nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Der Einwender liefert keinerlei belastbare Daten, die eine derartige Bedeutung belegen würden. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen.	
Z17564 ID 5875 (1 - 14/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	08. Nachteile für den Tourismus [Anmerkung des Regionalverbands: Einspruch 08 ist identisch mit Einspruch 11; daher hier nur einmal aufgeführt] Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 19 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toscana des Nordens“ anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Dom wurde von Kaiser Lothar bewusst an dieser Stelle als ein Wahrzeichen gesetzt. Er ist sollte eben durch seine imposante Ansicht von weither wirken. Es sit daher auch nicht verwunderlich, dass er nicht wie andere Kirchen durch seine Innenausstattung (wie im Rokkoko) berühmt ist. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass Stiftungs- und Steuergelder in Millionenhöhe in das Konzept Kaiserdom geflossen sind um sie dann durch Windräder wieder zu zerstören. Wir sehen darin einen Verfahrensfehler. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Negative Auswirkungen von WEA auf den Tourismus sind nicht nachgewiesen. WEA werden von der Mehrheit der Besucher als typische Elemente der modernen Kulturlandschaft toleriert. Die Energiewende in Deutschland führt in nahezu allen Regionen zu Landschaftsveränderungen. Darüber hinaus ist die Bedeutung des Tourismus im Landkreis Helmstedt begrenzt. Die Lage mittig zwischen mehreren Landschaftsschutzgebieten bedingt ferner keineswegs die Nicht-Eignung der Fläche. Vielmehr belegt dies die Auffassung des Regionalverbandes, dass der Bereich Süpplingen nicht zu den landschaftlich besonders schützenswerten Bereichen im Verbandsgebiet gehört, da dieser Bereich eben nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich demnach offensichtlich erheblich empfindlichere und schützenswertere Bereiche, die der zuständige Landkreis erkannt und unter Schutz gestellt hat. Erheblich negative Auswirkungen auf diese Schutzgebiete konnten im Rahmen der Einzelfallprüfung ausgeschlossen werden, da die Entfernung zu den Schutzgebieten hinreichend ist und die Schutzgebiete überwiegend bewaldet sind, sodass die Sicht auf potenzielle WEA erheblich eingeschränkt sein wird. Zu Sichtbeziehungen zum Dom in Königslutter wurde bereits in der angegebenen Zeilennummer Stellung genommen.	**s. Zeile(n)** 17553
Z17565 ID 5876 (1 - 15/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	09. Herabfallende Anlagenteile, Eiswurf Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Die Anwohner und ihre Kinder, die in unter 500 oder maximal 1.000 Meter Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17566 ID 5877 (1 - 16/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Die Immobilien am Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll, dürften nach Errichtung eines solchen Windparkes praktisch unverkäuflich sein. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17567 ID 5878 (1 - 17/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Unfallschwerpunkt Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter sowie durch die blinkende Nachtbefeuerung wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert. Desweiteren sind die Straßen bei Schickelsheim und die B1 als Einfahrt nicht für Bauverkehre geeignet. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht. Ob Straßen oder Einfahrten für Bauverkehre geeignet sind, ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	
Z17568 ID 5880 (1 - 18/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	13. Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Besondere Hindernisse bei der Anbindung der Anlagen an das Stromnetz sind nicht zu befürchten und hindern daher auch nicht die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. Vorranggebietserweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für das geplante / vorhandene Vorranggebiet Windenergienutzung. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage zu stellen. Die Anbindung an das Stromnetz und der damit verbunden weiteren Arbeiten sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Anlagen und haben auf die Festlegung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung keine Auswirkungen.	
Z17569 ID 5881 (1 - 19/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	14. Gesundheitsgefährdung für Anwohner Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen.	**Nicht folgen** Es wird seitens der Einwender nicht ansatzweise dargelegt, welche gesundheitlichen Gefahren gemeint sind. Der Einwand, dass von den WEA gesundheitliche Gefahren für die Anwohner ausgehen ist, ist aus der Sicht des Regionalverbandes nicht berechtigt. Der Regionalverband hat dem Schutzgut Mensch in dem Planungskonzept an zahlreichen Stellen Rechnung getragen, und zwar über gesetzlich zwingende Maß hinaus. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindestabstandsflächen maßgebllich am Vorsorgegedanken ausgerichtet (s. angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17570 ID 5883 (1 - 20/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen bis zu 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 Meter niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z17571 ID 5884 (1 - 21/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	15. So genannte Lichtimmissionen a) „Discoeffekt“ Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z17572 ID 5885 (1 - 22/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur	**s. Methodenband** D 2.2.6

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	
Z17573 ID 5886 (1 - 23/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	16. Geräuschemissionen Die nachfolgenden Ausführungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass für Anlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 1 errichtet werden sollen, keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab hat hierbei nicht die TA Lärm in der derzeitigen Fassung, sondern diejenige in der demnächst überarbeitet vorliegenden Fassung zu sein. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen bzw. 500m zu Einzelhäuern ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z17574 ID 5888 (1 - 24/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	17. Infraschall, tieffrequente Geräusche Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infra-schalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt	**s. Methodenband** D 2.2.3

			Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z17575 ID 5889 (1 - 25/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff). Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17575
Z17576 ID 5890 (1 - 26/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt. Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).	**Nicht folgen** Die Einwender nehmen Bezug auf das Urteil des BVerwG vom 29.08.2007 - Az. 4 C 2/07. Entgegen der Auffassung der Einweder hat das Gericht in dem Urteil ausdrücklich bestätigt, das die TA-Lärm auf WEA auch weiterhin uneingeschränkt ist - st. R. Hinsichtlich Infraschall wird auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17574

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind. Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen). Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 Meter Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)		
Z17577 ID 5891 (1 - 27/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	c) In einer Untersuchung der Kinderärztin [Name] werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website „http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf“ aufgerufen werden. Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17574

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17578 ID 5892 (1 - 28/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt: „Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen." Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.	**Nicht folgen** Die Studie ist dem Regionalverband bekannt. Auf die vorherigen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17574
Z17579 ID 5893 (1 - 29/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	E) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Die ersten Entwürfe liegen vor. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.	**Nicht folgen** Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanalgen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Die gewählten Mindestabstände zu siedlungsflächen und Einzelhäuser (1000 bzw. 500m) stellen sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt.	
Z17580 ID 5894 (1 - 30/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	f) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof. Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren. Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung)	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung -auf Windkraftanalgen auch weiterhin anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. V. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m ur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m.

Gerade weil es keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage.
Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein von der vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.

Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.

Z17581 ID 5895 (1 - 31/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	18. Verletzung von Planungsgrundsätzen - keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch	**Nicht folgen** Diie Einwender nehmen Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich Lärm wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen. Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. Danach ist zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten. Demgegenüber gilt bei Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt. Beim Hagenhof handelt es sich nicht um einen eigenen Ortsteil, sondern um	**s. Methodenband** D 2.2.2 E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert! Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457). Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten. Mit dieser Beurteilung setzt sich der Regionalverband nicht in Widerspruch dazu, wie er die Ortschaft Schickelsheim in seinem Planungskonzept behandelt hat. Anders als beim Hagenhof war nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes bei der Ortslage Schickelsheim ein Abstand von 1.000 m einzuhalten. Dies gilt schon deshalb, weil ein Großteil der Ortslage Schickelsheim im Flächennutzungsplan der Stadt Königslutter als gemischte Baufläche und im Südosten als Wohnbaufläche dargestellt ist. Schon aufgrund der vorgenannten Flächennutzungsplan-Darstellungen war ein Abstand von 1.000 m einzuhalten. Zudem handelt es sich bei Schickelsheim um einen Ortsteil mit insges. Ca. 20 Gebäuden, der städtebaulich ein anderes Gewicht besitzt als der Hagenhof. So wird auf der Basis einer Luftbildauswertung davon ausgegangen, dass in elf Gebäuden dauerhaftes Wohnen stattfindet und in den anderen vorhandenen Gebäuden überwiegend eine landwirtschaftliche bzw. eine gewerbliche Nutzung ausgeübt wird.	
Z17582 ID 5901 (1 - 32/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	19. Verletzung von Planungsgrundsätzen [Dimension der Windenergieanlagen] Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten)	**Nicht folgen** Es bleibt unklar, gegen welche Planungsgrundsätze der Regionalverband verstoßen soll. Die Aussagen des Landschaftsbildgutachtens stellen keineswegs bereits Planungsgrundsätze dar. Sie dienen vielmehr als Abwägungsgrundlage und Begründung für die gewählte Vorgehensweise in Bezug auf besonders schützenswerte Landschaftsräume. Das Gutachten "Landschaftsbild und Windenergieanlagen" wurde für die 1. Änderung des RROP des Großraums Braunschweig erstellt und im Dezember 2012 fertiggestellt. Zu dem Zeitpunkt war der erforderliche Umfang der zukünftigen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 57 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	Windenergienutzung nach einem Ausstieg aus der Kernenergie und der bekannten CO2-Problematik von Kohlekraftwerken für das Land Niedersachsen und damit auch für den Großraum Braunschweig bereits weitgehend bekannt. Die Beeinträchtigungen von Landschaft, Erholungswert und Tourismus wurden ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Sie stehen der Windenergienutzung hier nicht entgegen. Eine unterschiedliche Behandlung des Landschaftsschutzes ist überdies nicht erkennbar. Der Regionalverband hat die Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Landschaftsräume ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Naturgemäß werden in diesem Zusammenhang schützenswertere Landschaften höher gewichtet, als weniger schützenswerte. Diese Ungleichbehandlung beruht somit auf nach fachlichen Kriterien unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Qualitäten, die sich selbstverständlich in der Abwägung niederschlagen müssen, da ansonsten bestehende Unterschiede in unzulässiger Weise nivelliert werden würden. So kann bspw. eine im Verbandsgebiet des Regionalverbandes einmalige Mittelgebirgslandschaft wie der Harz nicht mit gleichem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden, wie eine bereits durch WEA vorbelastete, strukturarme und im Verbandsgebiet häufig vorkommende typische Bördelandschaft.	
Z17583 ID 5912 (1 - 33/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	20. Verletzung von Planungsgrundsätzen [Süpplingen 01 im Verhältnis zu anderen Potenzialflächen] In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialflache wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Vergleiche dazu auch die Ausführungen zur Bedeutung der Kulturlandschaft um Süpplingen und Süpplingenburg. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Die Auswahl der Gebiete erfolgt keineswegs willkürlich, sondern auf Grundlage des in der Begründung ausführlich dargestellten Planungskonzepts. Eine ausführlichere Begründung der Aufgabe der Potenzialfläche Bornum aufgrund der Lage innerhalb der Pufferzone des Elms ist im Gebietsblatt Bornum 01 unter 2.3 "Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung" zu finden, wobei auf die nach Landschaftsbild-Gutachten hohe Empfindlichkeit verwiesen wird. Anders als im Raum Süpplingen hat das Landschaftsbildgutachten für den nördlichen Elmrand eine hohe Empfindlichkeit ermittelt, welche den 5 km-Schutzpuffer hier ausreichend begründet. Dies ist ausweislich des Gutachtens im Raum Süpplingen nicht der Fall. Diese unterschiedliche Empfindlichkeit war im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und hat zum bekannten Ergebnis geführt.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Bornum 01
Z17584 ID 5923 (1 - 34/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	21. Verletzung von Planungsgrundsätzen - Boimstorf Ganz ähnlich ist die nicht Berücksichtigung das Potentialgebiet Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachliche“ Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstädten nördlich von Heiligendorf eine Rolle. Wird der gleiche Maßstab in Süpplingen angelegt, müssten die Süpplingburger Teiche ebenfalls dazu	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Boimstorf 01 ist nicht aus Gründen des Landschaftsschutzes entfallen. Sie weist jedoch ein nachgewiesen hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential aufgrund mehrerer Brutvorkommen von stark windkraftsensiblen Vogelarten, wie Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch sowie einem landesweit bedeutenden Gastvogellebensraum auf. Durch gleichermaßen wie in Süpplingen erfolgte Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltwirkungen in Form von Rücknahme von Flächen zur Einhaltung von zur Vermeidung von Tötungstatbeständen nach § 44	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Boimstorf 01 HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		führen, dass die Potentialfläche nicht weiter beachtet wird. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	BNatSchG erforderlichen Schutzabständen wird die Flächengröße soweit begrenzt, dass die Mindestflächengröße von 50 ha nicht mehr erreicht wird. Dies unterscheidet die Potenzialfläche von Süpplingen 01, welche auch nach Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange eine ausreichende Größe aufweist.	
Z17585 ID 5924 (1 - 35/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	22. Verletzung von Planungsgrundsätzen [Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten] Wie bereits in Einspruch 07 ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Im vorliegenden Fall ist jedoch mit einem Windpark in einer Größenordnung von 19 Anlagen zu rechnen. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt, besteht keine rechtliche Grundlage, die den Regionalverband zu eigenen Erhebungen des Vogelzugs verpflichtet. Hinweise für das Vorliegen eines Hauptzugkorridors liegen nicht vor. Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt.	
Z17586 ID 5925 (1 - 36/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	23. Verletzung von Planungsgrundsätzen [Tieffrequenzen und Infraschall] Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültige TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Die Einwender nehmen Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Hinsichtlich der Betroffenheiten durch Lärmimmissionen wird auf den angegebenen Bezug verwiesen. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. V. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt.	**s. Methodenband** D 2.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17587 ID 5926 (1 - 37/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	24. Verletzung von Planungsgrundsätzen [Infraschall] Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar! Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Die Einwender nehmen Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen.Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z17588 ID 5927 (1 - 38/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	25. Verletzung von Planungsgrundsätzen [Schattenwurf] Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z17589 ID 5928 (1 - 39/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	26. Verletzung von Planungsgrundsätzen [Mindeststandortgröße] Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandortgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Größe der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Die Einwender nehmen Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich des Mindeststandortgröße wird auf den angegebenen Bezug verwiesen. Die Ausführungen geben keinen Anlass, die hinsichtlich der Muster-WEA getroffen Annahmen grundlegend zu überdenken.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17590 ID 5929 (1 - 40/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	27. Verletzung von Planungsgrundsätzen [Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten] Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht umfänglich stattgefunden. Aus der beigefügten Karte ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehören. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betreib von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Zur Netzanbindung siehe angegebene Zeilennummer. Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	**s. Zeile(n)** 17568
Z17591 ID 5930 (1 - 41/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	28. Verletzung von Planungsgrundsätzen [Anzahl der Windenergieanlagen] Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RRPO eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Das Potenzial für das betrachtete Gebiet wird jedoch mit 19 Windenergieanlagen ausgewiesen, wodurch die vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Die Anzahl der Anlagen legt aus unserer Sicht die Erfordernis einer UVP nahe. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Die Einwender nehmen Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Gemäß Planungskonzept geht der Plangeber davon aus, größere Ansammlungen als 25-30 (große) Einzelanlagen (vgl. hierzu die dem Planungskonzept zugrunde liegende Musterwindanlage sowie die maximale Flächengröße einer Konzentrationszone von 400 ha unter angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 2.2.3.3
Z17592 ID 5931 (1 - 42/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	29. Verletzung von Planungsgrundsätzen [5 km-Abstand der Potenzialflächen untereinander] Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potentialgebiete spricht. In mehreren Fällen wurden Potentialgebiete nicht weiter verfolgt, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde im Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch sind. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Folgen** Den Einwendern ist beizupflichten, dass im Gebietsblatt Süpplingen 01 der 5 km-Abstand zu benachbarten Potenzialflächen nicht thematisiert ist. Das Gebietsblatt wird hinsichtlich dieses Belangs ergänzt. Dies führt aber nicht zu einer anderen Bewertung der Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17593 ID 5932 (1 - 43/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	30. Verletzung von Planungsgrundsätzen - Prinzipiell Das offensichtlich mit großer Eile zur Planung ausgewiesene Gebiet ist für einen Windenergiepark in dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter äußerster fast quadratmetergenauer Ausnutzung förmlich zwischen die Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Lelm „gequetscht“ und ist deshalb für diesen Raum überdimensioniert und nicht geeignet. Es hat erhebliche Belastungen für Mensch Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärker nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Es verbietet sich schließlich angesichts der Überarbeitung der TA Lärm, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in vielleicht 15 oder 20 Jahren gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequente Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von 1.000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Zunächst ist festzustellen, dass die Potenzialfläche das Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts ist und somit nicht, wie durch den Einwender impliziert, bewusst zwischen die genannten Ortschaften "gequetscht" wurde. Vielmehr resultierten die Potenzialflächen aus gesamträumlich einheitlich angewandten und nachvollziehbaren objektiven Kriterien. Ferner ist das geplante Vorranggebiet keinesfalls landschaftlich überdimensioniert, da der betroffene Landschaftsraum nicht durch die Orte Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Lelm abgegrenzt wird, sondern wesentlich weiträumiger ist. Es handelt sich um eine ca. 6 km breite und mehr als 10 km lange intensiv ackerbaulich genutzte Senke zwischen den Höhenzügen des Elms und des Dorms. Eine Überdimensionierung des Windparks und damit einhergehend die Zerstörung des gesamten Landschaftsgefüges ist nicht erkennbar.	
Z17594 ID 5933 (1 - 44/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	31. [Feldhamster] Es gibt im ausgewiesenen Gebiet Feldhamster. Dies wurde nicht hinreichend vom ZGB untersucht. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Der Feldhamster ist auf Ebene der Raumordnung nicht planungs- und abwägungsrelevant. Der Feldhamster besitzt Kernhabitate mit einer Größe von lediglich 0,2 ha bis 0,3 ha (vgl. BfN 2004, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2), welche im Rahmen der Planung von konkreten Anlagenstandorten ermittelt und freigehalten werden können. Dafür, dass das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung gering ist, spricht auch, dass WEA sowohl in den Veröffentlichungen des BfN als auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Feldhamster nicht als potenzielle Beeinträchtigungen und Gefährdungen aufgeführt werden. Ein Vorkommen der Art steht der flächenhaften Windenergienutzung innerhalb eines Vorranggebietes demnach generell nicht entgegen, da es lediglich einen Einfluss auf die genaue Anlagenpositionierung, nicht aber auf die innerhalb des Gebiets insgesamt errichtbare Anlagen-/Megawatt-Zahl hat. Die im Rahmen der Abwägung sicherzustellende Eignung des Vorranggebiets insgesamt bzw. der zumindest ganz überwiegenden Gebietsfläche (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 4 K 27/10 Rn. 112) wird durch das Vorkommen von	

			Feldhamstern nicht in Frage gestellt. Der Schutz des Feldhamsters muss und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens sichergestellt werden. Die hierzu erforderliche Realermittlung des Bestands von Flora und Fauna gehört auch nach Ansicht der ständigen Rechtsprechung (u.a. BayVerfGH Az. Vf. 8-VII-13) grundsätzlich auf die Zulassungsebene, also entweder in das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder aber ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (vgl. auch Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403).
Z17595 ID 5934 (1 - 45/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	32. [Eigene Wasserversorgung] Die Häuser im Bereich Klostergut Hagenhof haben eine eigene Wasserversorgung. Es steht zu befürchten, dass durch die Erdarbeiten Brunnen verschüttet werden könnten oder sich die unterirdische Wasserführung verändert. Auch steht zu befürchten dass bei den Tiefbauarbeiten Fremd- und Schadstoffe, wie auch Bakterien in die Wasserführenden Schichten geraten. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs und des Bahnhofs Lelm hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Aufgrund des Mindestabstands von 500 m des geplanten Vorranggebiets zum Klostergut Hagenhof ist eine Verschüttung von Brunnen ausgeschlossen. Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Der befürchtete Eintrag von Fremd- und Schadstoffen sowie von Bakterien in das Grundwasser ist ebenfalls auszuschließen, da ansonsten jegliche Tiefbauarbeiten in der Umgebung eingestellt werden müssten. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.	
Z17596 ID 5935 (1 - 46/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	33. [Keine genügende Gründung] In der Untersuchung der Stadt Königslutter zum Landschaftsplan, wurde der westliche Teil des ausgewiesenen Gebiets als Erosionsgebiet ausgewiesen. Siehe: http://koenigslutter.entera-online.com/ Es besteht zu befürchten, dass das Gebiet überhaupt keine genügende Gründung für die Windräder bieten wird. Dies könnte Unfälle mit umstürzenden Windrädern und dem Zerstören von wasserführenden Schichten haben. Der nördliche und östliche Teil wurden seiner Zeit nicht untersucht, da es nicht zum Stadtgebiet der Stadt Königslutter gehört. Es besteht zu befürchten dass diese Flächen ähnliche Merkmal aufweisen. Daher ist diese Region nicht geeignet. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Nach der Untersuchung zum Landschaftsplan der Stadt Königslutter bestehen auf den sandigen Böden, sofern keine dauerhafte Bedeckung des Bodens durch Planzenbewuchs gegeben ist, ein erhöhtes Risiko von Winderosion. Diese oberflächennahe Erosion steht einer Windenergienutzung nicht entgegen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Gründung zu prüfen. Dies ist aber nicht Gegenstand der Regionalplanung.	
Z17597 ID 5936 (1 - 47/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	34. [Einfluss auf Feldfrüchte] Es wurden keine Untersuchungen zum Einfluss auf die Feldfrüchte vorgelegt. Der ZGB ist aber verpflichtet alle Einflüsse auf die Umwelt darzulegen. Ein Hinweis des ZGB dass der negative Einfluss auf Feldfrüchte mit der Pauschale an den Landeigentümer abgegolten wird ist nicht statthaft. Dies liegt daran, dass in unserem Fall der Eigentümer nicht der Bewirtschafter ist. Wir benötigen daher genaue Daten. Dies muss vom ZGB nachgeholt werden. Es	**Nicht folgen** Die Prüfung auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen von Raumordnungsplänen vollzieht sich nach den Vorgaben des § 8 ROG zur Umweltprüfung. Demnach sind die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Umwelt zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Diese Prüfung bezieht sich ferner auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden angemessenerweise verlangt werden kann. Die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		muss für folgende Feldfrüchte erstellt werden: Zuckerrüben, Weizen, Gerste, Kartoffeln, Leguminosen, Senf, Triticale, Futtererbsen, Raps und Hafer. Sollte der ZGB nicht diese Studie nicht vorlegen, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	Umweltprüfung vollzieht sich demnach im Regelfall auf der Basis einer umfassenden Recherche vorhandener Daten zum Umweltzustand. Eine eigenständige, zudem flächendeckende Sachermittlung, wie sie der Einwender fordert, ist hingegen rechtlich nicht geboten. Die gilt umso mehr, wenn die potenziell zu erhebenden Daten keinen vorhersehbaren Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Es liegen keinerlei Hinweise vor, die auf eine Verminderung der Ertragsfähigkeit oder sonstige negative Einflüsse durch WEA auf landwirtschaftliche Flächen und Feldfrüchte hinweisen, abgesehen von dem Flächenverlust durch die einzelnen Anlagen. Überdies stellt die landwirtschaftliche Nutzung kein umweltfachliches Schutzgut dar, sondern ist selbst ein Eingriff in das natürliche Ökosystem.	
Z17598 ID 5937 (1 - 48/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	35. Fledermaus Es wurden die Einflüsse auf die Fledermäuse in dem betroffenen Gebiet nicht ausreichend untersucht. Bereits von der Stadt Königslutter durchgeführte Studien wurden nicht berücksichtigt. Dabei ist zu bemerken, dass die Untersuchung sich nur auf einen Teil des Gebietes bezog, da ein anderer Teil nicht im Gebiet der Stadt Königslutter lag. Des weiteren war das Ziel der Untersuchung nicht alle möglichen Arten zu finden, sondern nur generell Fledermäuse nachzuweisen und deren Wanderungswege. Damals wurde vom Klostergut Hagenhof eine unterstützende Bepflanzung vorgenommen, um die Wanderung der Fledermäuse zu unterstützen. Es könnte also durchaus sein, dass damals in der kurzen Untersuchungsperiode nicht alle Fledermausarten nachgewiesen werden konnten. Ausserdem könnten sich durch die unterstützenden Maßnahmen weitere Arten angesiedelt haben. 1. Daher muss eine erneute Untersuchung im gesamten Gebiet vorgenommen werden. 2. Diese Untersuchung muss sich über das gesamte Gebiet erstrecken. 3. Die Nichtberücksichtigung der Untersuchungen der Stadt Königslutter im Rahmen des Landschaftsplanes müssen in die Untersuchung des ZGB mit eingehen: http://koenigslutter.entera-online.com/ Sollte der ZGB diese Untersuchungen nicht nachholen, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Auch hier gilt: Eine eigenständige, zudem flächendeckende Sachermittlung, wie sie der Einwender fordert, ist rechtlich nicht geboten. Die gilt umso mehr, wenn die potenziell zu erhebenden Daten keinen vorhersehbaren Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben. Denn mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Gondelmonitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken (Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann, M. Reich, 2011: "Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen"). Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentlichen Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend in Frage stellen könnten. Das Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermäuse wird daher in keinem der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete der Windenergienutzung unüberwindbar entgegenstehen, da etwaige artenschutzrechtliche Verbote durch die Abschaltalgorithmen regelmäßig vermieden werden können. Eine vertiefende Sachermittlung auf Ebene der Raumordnung konnte daher entfallen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z17599 ID 5938 (1 - 49/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	36. [Neue Leitungstrassen, Umspannwerk und Auswirkungen auf Umweltbelange] Die bisherige Prüfung ist allerdings offenbar im Wesentlichen unter technischen Gesichtspunkten erfolgt. Ob die den eigentlichen	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 17568

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windenergieanlagen folgende Infrastruktur in Gestalt neuer Leitungstrassen und eventueller Umspannwerke Auswirkungen auf Umweltbelange haben wird, ist dagegen offenbar ungeprüft geblieben. Selbst wenn es ausreichen sollte, „nur“ Erdkabel zu verlegen, können solche Trassen insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kollidieren. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten und nicht weitere Studien in dieser Richtung vorlegen, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.		
Z17600 ID 5939 (1 - 50/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	37. [Pufferzonen von Höhenzügen] Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht (a.a.O.). Diese mag zwar in der Tat hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit allerdings oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien. Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringe Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Das Gutachten zum Landschaftsbild differenziert zwischen Kernzonen und Abstandspuffern. Nur die Kernzonen der Höhenzüge sind Ausschlussgebiete für WEN - im Gegensatz zu den Abstandspuffern. Letztere sind hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit zu differenzieren. "Die Empfindlichkeit der Abstandspuffer der Höhenzüge hängt deutlich von den jeweils gegebenen Bedingungen ab. Je stärker der Reliefeinfluss und je großräumiger und ungestörter (keine Vorbelastung) die bestehenden Sichtbeziehungen sind, desto höher wird die Empfindlichkeit im Zuge der verbalen Bewertung eingestuft." (Gutachten Landschaftsbild, S. 21). Diese verbale Bewertung erfolgt in Form einer Tabelle (siehe dort unter Tab 2 für die Höhenzüge), wo die einzelnen Höhenzüge in ihrer Empfindlichkeit differenziert bewertet werden. Im Fall des angeführten Vergleichs mit dem westlichen Oderwalds, weist der Regionalverband darauf hin, dass hier ebenfalls eine Unterschreitung des Abstandspuffers von 2 km aufgrund der geringen Emfpindlichkeit (aufgrund von Vorbelastung sowie Reliefverhältnissen) erfolgt ist.	
Z17601 ID 5940 (1 - 51/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	38 [Landschaftsbildverträglichen Höchstzahl von Anlagen pro Windpark] Schließlich schweigt das Gutachten zur landschaftsbildverträglichen Höchstzahl von Anlagen pro Windpark. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die – auch bei gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks – für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird. Das gilt insbesondere für vorwiegend durch Land- und Forstwirtschaft geprägte Räume, die nur relativ gering vorbelastet sind. Andere Kriterien, wie z.B. das 120°-Kriterium können dieses Problem nicht lösen. Eine Belegung mit bis zu 40 Anlagen wie beispielsweise nach der Erweiterung des kombinierten Vorranggebietes WF 5 / HE 4 wird nach erster Einschätzung für zu hoch gehalten. Bisher hat sich die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Welche Anzahl von WEA pro Windpark als landschaftsverträglich eingestuft werden, ist höchst individuell und hängt von der Einstellung der Betrachter ab. Der Regionalverband geht auf Grundlage von Erfahrungen und nach Rückkoppelung mit politischen Entscheidungsträgern innerhalb und außerhalb des Großraums Braunschweig davon aus, dass Ansammlungen von mehr als 25 bis 30 große WEA neuen Typs zu schwerwiegend ins Landschaftsbild eingreifen. Aus diesem Grunde wird eine Flächengröße von über 400 ha vermieden. Über Abstandsempfehlungen wird zudem ein optisches Zusammenwachsen von Windparks vermieden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Verbandsverwaltung öffentlich für kleinere Windparks ausgesprochen. Zwar lässt sich die Anzahl der Anlagen auf raumordnerischer Ebene nicht unmittelbar steuern, die gewählte Flächenausstattung der Vorranggebiete beeinflusst jedoch bei Zugrundelegung der fiktiven „Muster-Windenergieanlage“ aus dem Abschnitt D 3.1 (Stellungnahme Landkreis Helmstedt) der Begründung zumindest indirekt die realisierbare Zahl der Anlagen. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.		
Z17602 ID 5941 (1 - 52/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	39. [Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht] Gravierende Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich bezüglich des neu vorgesehenen Vorranggebietes „Königslutter / Süpplingen 01“. So bewerte ich das Landschaftsbild – auch trotz der Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig – Helmstedt und die B 1 – als deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen in Rechnung gestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), sind nicht mehr als ca. 44 ha der insgesamt 285 ha des zukünftigen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher aus meiner Sicht nicht argumentiert werden. Nicht aus dem Blick geraten darf in diesem Zusammenhang die starke Ausrichtung Königslutters auf Tourismus und Erholung, die auch im geltenden RROP ihren Niederschlag durch die Zuweisung entsprechender Entwicklungsaufgaben gefunden hat. Königslutter ist hinsichtlich der touristisch relevanten Infrastruktur ebenso wie hinsichtlich der Übernachtungszahlen geradezu das Zentrum des Naturparkes Elm-Lappwald. Es mag sein, dass Windenergieanlagen in den Küstenregionen Niedersachsens und Schleswig-Holsteins von Touristen und Erholungsuchenden bereits positiv als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes und nicht als Störung empfunden werden, für den hier interessierenden Landschaftsraum sehe ich eine vergleichbare Entwicklung jedoch (noch) nicht. Zu den werbenden Elementen in Bezug auf die erholungsbezogenen Qualitäten Königslutters gehört gerade der nach dem Abbruch der Silos der Zuckerfabrik wieder störungsfreie Fernblick für die von Osten Anreisenden auf den Kaiserdom vor dem Hintergrund des Elms. Diese Blickbeziehung würde durch Windenergieanlagen in dem gedachten Vorranggebiet leiden. Dem landesweit bedeutsamen Gastvogellebensraum an den Süpplingenburger Klärteichen soll sich das Vorranggebiet bis auf etwa 600 m nähern. Diesen Abstand halte ich für deutlich zu gering. Erforderlich ist aus meiner Sicht ein	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Voranzustellen ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm zunächst nicht. Auch Sichtbeziehungen hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. Er ist insoweit jedoch dem Landschaftsbildgutachten gefolgt und zur Auffassung gelangt, dass diese nicht in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Sollten aufgrund der konkreten Art und Lage der Anlage (insbesondere ihrer Höhe) gleichwohl landschaftliche Belange übermäßig beeinträchtigt werden, so kann dem noch auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Zulassungsebene, z. B. durch die standortmäßige Konkretisierung oder durch Höhenbegrenzungen, Rechnung getragen werden. Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Mindestabstand von generell der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens 1.200 m, und ein Freihalten der Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten (z.B. Nahrungs- und Schlafplätze). Entsprechende Werte hatte noch die Fassung 2011 der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ in ihren Abschnitten 4.1 und 4.3 auf Seite 10 genannt. Nach einzelnen unsystematischen Beobachtungen nutzen insbesondere Gänse die Ackerflächen südlich der Süpplingenburger Klärteiche bis in das zukünftige Vorranggebiet hinein als Nahrungsflächen. Hier wird es für erforderlich gehalten, entweder die Nahrungsflächen und die Interaktionskorridore durch Untersuchungen näher zu identifizieren oder pauschal einen so bemessenen Mindestabstand einzuhalten, dass sowohl die Bedeutung des Gastvogellebensraumes, als auch – angesichts der derzeitigen Unkenntnis der Raumnutzung durch die Vögel die Wissenslücken vorsorgend als berücksichtigt gelten können. Bei der Betrachtung dieses landesweit bedeutsamen Brutvogellebenraumes muss auch die seit vielen Jahren dort brütende Lachmöwenkolonie berücksichtigt werden, auch wenn diese Art selbst nicht gefährdet ist (KRÜGER, T. und OLTMANNS, B. 2007). Insbesondere die ebenfalls dort brütenden Schwarzhalstaucher und Rothalstaucher nutzen nämlich den Schutz der Lachmöwenkolonie, und der langjährige Reproduktionserfolg der Schwarzhalstaucher ist ganz wesentlich in der Anwesenheit der Lachmöwen begründet. Die lokale Brutkolonie der Lachmöwen hat also einen Schirmeffekt für weitere seltene oder gefährdete Arten, der erhalten werden muss. Für Lachmöwen besteht aber ein relativ hohes Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen. Die Art wird derzeit mit 72 Schlagopfern in der bundesweiten Schlagopferkartei geführt (Staatl. Vogelschutzwarte BRB, Stand: 07.10.2013). Um das Kollisionsrisiko niedrig zu halten, ist daher für diese Art insbesondere das Freihalten der Interaktionskorridore zu fordern, da die Lachmöwen ihre Nahrungsflächen erfahrungsgemäß weit außerhalb des Brutgebietes haben. Soweit diese Interaktionskorridore nicht bekannt sind und nicht ermittelt werden, sind vorsorgend Abstände wie für die Gastvögel zwischen dem Brutvogelgebiet und dem Vorranggebiet Windenergienutzung erforderlich.	darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	
Z17603 ID 5942 (1 - 53/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	40. [Hochwassergefahren] Das neu festzulegende Vorranggebiet Königslutter / Süpplingen 01 grenzt im Norden an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Schunter und an den Flößgraben. Letzterer wurde bei den Berechnungen zur Abgrenzung des ÜSG auf Grundlage eines 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ100) nicht berücksichtigt, er ist jedoch abflusswirksam. Das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz (NLWKN) hat inzwischen Hochwassergefahren- und -risikokarten auch für die Schunter berechnen lassen und hatte angekündigt, diese zum Ende des Jahres 2013 bekanntzugeben. Dabei sollten Rechenmodelle verwendet werden, die seltenere und damit weiter ausgreifende Hochwasserereignisse als das bisher zugrunde gelegte HQ100 abbilden. Unter diesen Umständen wird empfohlen, die nördliche Grenze des Vorranggebietes bis an die L 644 zurückzunehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das nach der 2. Offenlage neu abgegrenzte potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung verläuf deutlich südlich der L 644 und weist zudem in der benannten Karte einen Abstand von ca. 700 m zum ÜSG auf. Belange des Hochwasserschutzes werden damit nicht tangiert. Für das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung ergeben sich daraus keine Veränderungen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.		
Z17604 ID 12614 (1 - 54/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	41. [Archäologische Untersuchenen] Im Gebiet Von Im Bereich von Süpplingen 01 werden bekannte oder vermutete archäologische Fundstellen berührt. Die genannten Vorranggebiete sind abgesehen von den bekannten Funden aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Topografie insgesamt als siedlungsgünstig einzustufen, so dass bei der Errichtung aller Windenergieanlagen im Vorfeld archäologische Untersuchungen zu erfolgen haben werden. Das schließt die Ausweisung der Vorranggebiete nicht aus, kann aber zu Verzögerungen bei der Realisierung führen. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Durchführung von archäologische Untersuchungen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Windenergieanlagen zu regeln.	
Z17605 ID 5944 (1 - 55/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	42. [Stellungnahme des Landkreises Helmstedt] Es wurden schwerwiegende Bedenken in der Stellungnahme des Landkreises Helmstedt geäußert. Wir schließen uns diesen bedenken an und Fordern der Einhaltung und Umsetzung. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises Helmstedt ab der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 126
Z17606 ID 5945 (1 - 56/56)	HE Königslutter Süpplingen 01	43. [Auswirkungen mit Karten zu verdeutlichen] Der ZGB wurde in unserem Brief im Dezember aufgefordert die Auswirkungen mit Karten zu verdeutlichen. Diesem Anliegen wurde bisher nicht nachgekommenen. Dadurch wurden die betroffenen Bürger nicht hinreichend informiert. Dies liegt vor allem daran, dass man vom normalen Bürger nicht erwarten kann, dass er über Schlagschatten, Lärm, Infraschall und Beeinträchtigung der Sicht informiert ist. Ein möglicher Einwand seitens des ZGB, dass die Bürger sich nach der Auslegung selbst informieren müssen, kann nicht gelten, da die Bürger nicht wissen können, dass sie überhaupt betroffen sind. So denken z.B. die meisten Bürger in Königslutter, dass sie die Windräder weder hören noch sehen werden. Vom Infraschall ganz zu schweigen. Selbst wenn einige Bürger bereits informiert sein sollten, kann man selbst bei diesen nicht davon ausgehen, dass sie bereits die Informationen über die neueste Generation von Windrädern haben. Daher muss dies nachgeholt seitens des ZGB nachgeholt werden und eine neue Auslegung durchgeführt werden. Sollte der ZGB nicht auf seine bisherige Stellung verzichten, behalten wir uns Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor.	**Nicht folgen** Die Wirkungen möglicher Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten wurden umfassend im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung berücksichtigt und bewertet. Konkrete Visualisierungen sind jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren ggf. durchzuführen. Zudem hat sich der Regionalverband mit der Problematik des Infraschalls auseinandergesetzt (siehe Methodenband). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach den im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabständen eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8206**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Hessischer VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt.	
Beteiligtennummer **29.8207**		Datum der Stellungnahme **08.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17607 ID 6749 (1 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit fordern wir Sie auf, zu folgenden Fragen bis zum 18.12.2013 Stellung zu nehmen: Wie weit wird der Schall bei Ost- bzw. Westwind reichen und mit welcher Dezibel? Wir bitten um Einzeichnen in eine Karte. Unserer Erkenntnis nach wird der Schall im Westen bis nach Bornum, Stadt Königslutter, im Norden bis Rennau und Ochsendorf, im Süden bis Räbke und Frellstedt und im Osten (Hauptwindrichtung) bis zur Stadtgrenze Helmstedt reichen.	**Nicht folgen** Hierzu können seitens des Regionalverbandes keine Angaben gemacht werden. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Anlagenanzahl, Anlagenstandorte sowie Anlagenkonfiguration bekannt sind. Diese werden bzw. sind vom Antragsteller/Betreiber der WEA im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu bestimmen.	
Z17608 ID 6750 (1 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie weit reicht der Schlagschatten bei niedrig stehender Sonne? Wir bitten um Einzeichnen in eine Karte. Unserer Erkenntnis nach wären Lelm, Sunstedt, Süpplingen, Süpplingenburg, Groß Steinum und Rottorf betroffen.	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen Anmerkungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17607
Z17609 ID 6751 (1 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Warum bestehen Sie auf diesen Standort, während andere Standorte, die sich um Windenergie bemühen, in Ihren Plänen nicht bedacht werden?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband plant nicht auf Zuruf oder auf Basis eines kommunalpolitischen Willens, sondern auf Basis objektiver und fachlich-sachlich begründeter sowie nachvollziehbarer Kriterien nach einem einheitlichen Konzept (siehe Bezug zum Methodenband). Würde man auf bloßen politischen Wunsch in einem Einzelfall von diesem Konzept ohne fachliche Begründung abweichen, so wäre dies eine unzulässige „Zurufplanung“, die die Rechtmäßigkeit des gesamten Plans infrage stellen könnte.	**s. Methodenband** D 1.2 E 2
Z17610 ID 6752 (1 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Welche Rolle spielt der Naturschutz?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Belange des Naturschutzes wurden als planungsrelevante und raumbedeutsame Belange in die Abwägung eingestellt. So wurden bspw. Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz von vornherein von der Windenergienutzung ausgeschlossen (vgl. Begründung). Darüber hinaus wurden weitere naturschutzfachliche Belange, die nach der Auffassung des Regionalverbandes keiner pauschalen Berücksichtigung zugänglich waren, im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Dies betrifft u.a. den Themenbereich des Artenschutzes. Darüber hinaus ist der Regionalverband nach § 8 ROG verpflichtet eine Umweltprüfung für die vorliegende Planänderung durchzuführen. Dies hat der Regionalverband getan und das Ergebnis der Umweltprüfung im Umweltbericht umfassend dokumentiert. Die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kapitel 3 Gebietsblätter)	

			haben zudem Einfluss auf die Abwägung des Einzelfalls genommen. Naturschutzfachliche Belange wurden somit umfassend ermittelt und in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt.	
Z17611 ID 6753 (1 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie kam es zur Ausweisung der Fläche?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Festlegung des Gebiets Süpplingen 01 ist das Ergebnis des gesamträumlichen Planungskonzepts, der umfänglich im Methodenband beschrieben ist (siehe angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E
Z17612 ID 6754 (1 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit welcher Begründung wurde die Schutzzone um den Elm aufgehoben?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Schutzzone um den Elm wurde nicht grundsätzlich aufgehoben, sondern konnte im Raum Süpplingen auf Basis der Ergebnisse des Landschaftsbildgutachtens erst gar nicht begründet festgelegt werden. Die 5 km-Schutzzone unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde wie ausgeführt mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z17613 ID 6755 (1 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wer übernimmt die Verantwortung, daß, nach Implementierung der Windräder, unsere Trinkwasserversorgung durch unsere privaten Brunnen weiterhin gegeben ist?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Derartige Risiken sind bereits durch die Einhaltung der ohnehin geltenden Schutzabstände ausgeschlossen. In jedem Fall stellt dieser Belang die Ausweisung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage. Die hier vorgetragenen Belange sind zudem im Genehmigungsverfahren zu prüfen, da dann auch die Standorter der Windenergieanlagen bekannt sind.	**s. Zeile(n)** 7571
Z17614 ID 6756 (1 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wer übernimmt die Verantwortung, wenn eines der Kinder aus Hagenhof bei einer durch Sie empfohlenen und ausgewiesenen Bebauung bis 500 m an die Häuser durch Eisflug verletzt wird?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht	**s. Methodenband** D 2.2.7

davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.

Z17615
ID 6757
(1 - 9/11)

HE Königslutter Süpplingen 01

Warum sind Kinder eines Außenbereiches weniger schützenswert als in geschlossenen Ortschaften?

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. Danach ist zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten. Demgegenüber gilt bei Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt.

Beim Hagenhof handelt es sich nicht um einen eigenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457).

Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten.

Z17616
ID 6758
(1 - 10/11)

HE Königslutter Süpplingen 01

Werden Sie dafür Sorge tragen, daß sich unsere Kinder, „da es sich auch um eine nördliche Exposition der Potenzialflächen handelt“, zukünftig nur noch in Richtung Westen und Süden orientieren?

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Hinsichtlich der Fürsoge- und Aufsichtspflichten gegenüber Kindern kann der Regionalverband keine Aussagen treffen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8207**		Datum der Stellungnahme **08.12.2013** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17617 ID 6759 (1 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Warum wurden die betroffenen Bürger erst so spät informiert und warum ist die Zeit, Stellung zu nehmen, so begrenzt?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 lag vom 23. Oktober bis zum 20. Dezember 2013, d. h, über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen öffentlich aus, somit also etwa doppelt so lange wie die in § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) vorgeschriebene Mindestdauer von einem Monat. Auch die darüber hinausgehende Frist zur Abgabe der Stellungnahme von weiteren vier Wochen geht über den im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) geforderten Zeitraum von zwei Wochen (§ 3 Abs. 3 NROG) bereits hinaus. Insofern bestand für alle Verfahrensbeteiligten (Öffentlichkeit, Träger öffentliche Belange, Betroffene) eine angemessene Zeit zur Einsichtnahme in den Planungsentwurf und zum Verfassen einer Stellungnahme.	
Beteiligtennummer **29.8208**		Datum der Stellungnahme **02.04.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17618 ID 12734 (1 - 1/2)	GF Meinersen Hillerse 01	Die [Name] hat in Bezug auf die 1. Änderung des RROP 2008 neben ihren Stellungnahmen ein aktuelles, wissenschaftlich fundiertes Gutachten zu den Vorkommen des Rotmilanes in der oben genannten Potenzialfläche von Herrn [Name], NABU Artenschutzzentrum [Adresse] erstellen lassen. Im Rahmen der Untersuchungen wurden 35 Sichtungen und zwei besetzte Horste der artengeschützten und gefährdeten Rotmilane inner- und außerhalb der Potenzialfläche registriert. Besonders die geringen Entfernungen der besetzten Horste und deren Hauptaktionsräume, die unmittelbar das Untersuchungsgebiet in großen Teilen überdecken, unterschreiten die üblichen Abstandsregelungen und werden zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Zudem liegt die Potenzialfläche direkt im Einzugsgebiet mehrerer Reviere der Rotmilane, deren Nahrungshabitate und Hauptaktionszentren sich in oder am Rande dieser Fläche befinden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Eine vom Regionalverband in Auftrag gegebene Nachkartierung von Biodata (2014) hat ebenfalls ergeben, dass die Potenzialfläche innerhalb von Brutrevieren des Rotmilans liegt, sodass der Alternativenvergleich und die Gebietsabgrenzung überarbeitet wurde. Die Ergebnisse der Nachkartierung sind nahezu deckungsgleich mit den Ergebnissen des beigebrachten Gutachtens. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung vor der 2. Offenlage ist die Potenzialfläche u.a. aus diesem Grund in Richtung Norden verschoben worden und es wurden die Potenzialflächen Hillerse 01A und 01B neu gebildet. Auf Basis dieser veränderten Sachlage wurde der Alternativenvergleich entsprechend überarbeitet und angepasst. Die Potenzialflächen Hillerse 01A und 01B sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse des überarbeiteten Alternativenvergleichs sowie der anschließenden Einzelfallprüfung im Gebietsblatt begründet entfallen. Hierauf wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z17619 ID 12735 (1 - 2/2)	GF Meinersen Hillerse 01	Des Weiteren wurden während der Untersuchungen weitere geschützte Vogelarten nachweislich beobachtet, die das Untersuchungsgebiet als Hauptjagdgebiet und Flugkorridor nutzten. Ferner bestand ein dringender Brutverdacht, sowie Hinweise auf weitere mögliche Brutplätze in der Umgebung. Wir vertreten die Meinung, dass dieses sorgfältig erstellte Gutachten, in seiner wissenschaftlichen Ausführlichkeit, für die Planungs- und Erörterungsphase den Status hoher Priorität besitzt und erwarten, dass diese prägnanten Ergebnisse mit ihrer Relevanz, gewissenhaft geprüft und berücksichtigt werden. Die [Name] engagiert sich mit der Zielsetzung, eine Balance, zwischen der Energiewende und der intakten Natur mit ihren Naturschutzgebieten zu fördern, dazu die reizvollen Orts- und Landschaftsbilder zu erhalten und den Lebensraum der Bürgerinnen und Bürger in seiner kontemporären Wertigkeit	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die erhobenen Daten wurden vom Regionalverband berücksichtigt.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8208**		Datum der Stellungnahme **02.04.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		zu schützen.		
Beteiligtennummer **29.8208**		Datum der Stellungnahme **30.10.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17620 ID 17219 (2 - 1/5)	GF Meinersen Hillerse 01	Angesichts der Presseinformation vom 29.09.2015 des ZGB's mit der Ankündigung, dass sich einige Vorranggebiete für Windenergienutzung verkleinern, vergrößern oder verschieben werden, hat die [Name], eine Stellungnahme von [Name] (Vogelartenschutz, NABU Niedersachsen) zu der oben genannten Fläche, in Auftrag gegeben. Der nördliche Teil der Potenzialfläche 1 "Gebiet Hillerse 01" wurde in Ihren Begründungen sowie Beurteilungen in den Gebietsblättern und dem Alternativvergleich aufgrund von artenschutzrechtlichen Bedenken ausgeschlossen. Die wichtigsten Auszüge habe ich kurz in der folgenden Aufstellung zusammengefasst. Beurteilungen aus dem Gebietsblatt Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gebiet 01 • Seite 3, Punkt 2.3: "…. Befindet sich gem. Landschaftsgutachten der von Windenergiebündelungsstandorten freizuhaltende Kernbereich der Erse-Niederung" • Seite 5, Punkt 2.9: "Gegen die Nutzung der nördlichen Potenzialfläche spricht ebenfalls die feststellbare Häufung des Rotmilans." • Seite 8, Punkt 3.1.2: "Im östlichen Grenzbereich zur Okeraue reicht die Potenzialfläche direkt an einen potenziellen Hauptflugkorridor des im NSG Viehmoor brütenden Seeadler heran." • Seite 13, Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: "Des Weiteren besteht nördlich der L320 zwischen Hillerse und Alvesse aufgrund des Rotmilanvorkommens ein hohes Konfliktpotenzial. Durch Verzicht auf den Nordteil der Fläche und Nutzung der Flächen südlich der L320 lässt sich das Konfliktpotenzial erheblich reduzieren. Durch Verzicht auf die betroffenen Potenzialflächen wird das Konfliktrisiko bezüglich des Rotmilanvorkommens verringert. Der Wegfall dieser Teilfläche erfolgt vorbeugend, da in diesem Bereich das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach $ 44 BNatSchG nicht auszuschließen ist." Begründungen aus dem Alternativvergleich Potenzialfläche Hillerse 01 • Seite 11, Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: "Nördlich der L320 befinden sich im Umfeld der Potenzialfläche Hillerse 01 vier bekannte Brutstandorte des Rotmilans." • "Bei Berücksichtigung des 1000 m Schutzkorridors entfallen größere Teile der Nordhälfte Der Potenzialfläche 01. Grundsätzlich ist im Bereich der Nordhälfte der Potenzialfläche ein hohes Konfliktpotenzial aufgrund des Rotmilanvorkommens zu prognostizieren."	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine vom Regionalverband in Auftrag gegebene Nachkartierung von Biodata (2014) hat ebenfalls ergeben, dass die Potenzialfläche innerhalb von Brutrevieren des Rotmilans liegt, sodass der Alternativenvergleich und die Gebietsabgrenzung überarbeitet wurden. Die Ergebnisse der Nachkartierung sind nahezu deckungsgleich mit den Ergebnissen des beigebrachten Gutachtens. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung vor der 2. Offenlage ist die Potenzialfläche u.a. aus diesem Grund in Richtung Norden verschoben worden und es wurden die Potenzialflächen Hillerse 01A und 01B neu gebildet. Auf Basis dieser veränderten Sachlage wurde der Alternativenvergleich entsprechend überarbeitet und angepasst. Die Potenzialflächen Hillerse 01A und 01B sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse des überarbeiteten Alternativenvergleichs sowie der anschließenden Einzelfallprüfung im Gebietsblatt begründet entfallen. Hierauf wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8208**		Datum der Stellungnahme **30.10.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Im östlichen Grenzbereich zur Okeraue reicht die Potenzialfläche direkt an einen potenziellen Hauptflugkorridor und Nahrungshabitat des im NSG Viehmoor brütenden Seeadlers heran. Begründungen aus dem Alternativvergleich Potenzialfläche Hillerse 01a • Seite 13, Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: "Grundsätzlich ist nördlich der L320 zwischen Hillerse und Alvesse aufgrund des Rotmilanvorkommens ein hohes Konfliktpotenzial zu prognostizieren. Durch den Verzicht auf den Nordteil der Fläche und Nutzung ausschließlich der Flächen südlich der L320 lässt sich das Konfliktpotenzial erheblich reduzieren." Die aus Ihren Überprüfungen resultierenden Ergebnisse werden bestätigt und untermauert durch unser "Gutachten zum Vorkommen des Rotmilans" durch [Name] vom 22.08.2014, welches Ihnen vorliegt.		
Z17621 ID 17220 (2 - 2/5)	GF Meinersen Hillerse 01	Im Rahmen der Untersuchungen zu diesem Gutachten wurde zusätzlich die Potenzialfläche 1, der nördliche Bereich der L320, aufgesucht. Hierbei konnten mehrfach, • Rotmilane bei Interaktionen beobachtet werden • Schwarz Milan, Weißstorch und Mäusebussard auf Nahrungssuche • Baumfalke jagend und regelmäßig nordwestlich von Hillerse um die Rohmbeksberge • Seeadler bei häufigen überfliegen, deren Flugbewegungen auf einen bestehenden Flugkorridor vom Brutplatz im Viehmoor bei leiferde zu einem Nahrungshabitat, den Wipshausener Teiche, hinweisen. Die Vielzahl der Sichtigungen verschiedener z. t. gefährdeten Vogelarten lässt darauf schließen, dass es sich hier um ein Hauptaktionsgebiet handelt und somit seine Berechtigung, als unberührter Raum zum Schutz dieser Vogelarten, erwirkt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z17622 ID 17221 (2 - 3/5)	GF Meinersen Hillerse 01	Desweiteren unterschreiten die beiden Horstfunde, • einmal nördlich des Altarms in der Nähe von Volkse und • der Horst des Reviers "Heidkrug" deutlich die Abstandsregelungen von 1500m.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Es wird jedoch ergänzend darauf hingewiesen, dass es bei dem genannten Abstand von 1.500 m lediglich um eine Empfehlung handelt, die keineswegs verbindlich und in jedem Einzelfall erforderlich ist. Dies kann indes an dieser Stelle in Bezug auf die hier in Rede stehende Potenzialfläche dahinstehen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z17623 ID 17222 (2 - 4/5)	GF Meinersen Hillerse 01	Regelmäßige Sichtungen von Rotmilanen um den Rohmbeksbergen (Waldstück nordwestlich von Hillerse) lassen einen Brutplatz des Rotmilanpaares in dem Rohmbeksbergen vermuten. Das avifaunische Gutachten und die Stellungnahme weisen mit ihren Ergebnissen deutlich darauf hin, dass die Potenzialfläche Hillerse 01 mit ihren	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8208**		Datum der Stellungnahme **30.10.2015** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Teilgebieten nachweislich als Nahrungshabitat und Flugkorridor von artengeschützten Vogelarten genutzt wird und von voraussichtlich vier Rotmilanbrutplätzen eingesäumt wird.		
Z17624 ID 17223 (2 - 5/5)	GF Meinersen Hillerse 01	[Als Anlage mit eingereichte Stellungnahme des NABU Artenschutzzentrums Leiferde:] Die [Name] informierte mich bezüglich der Ankündigung auf Ihrer Hompage, dass sich der Zuschnitt einiger Vorranggebiete verändern wird. Vorsorgehalber hierzu einige Anmerkungen, insbesondere in Bezug auf brütende Rotmilane in der näheren Umgebung der Potenzialfläche Hillerse 1, die bisher aufgrund von artenschutzrechtlichen Bedenken aus der Planung zur Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten ausgeschlossen wurde. Räumlich gesehen liegt die Potenzialfläche etwa mittig zwischen der Erseniederung und dem FFH Gebiet Okeraue und in unmittelbarer Nähe zu den Wipshausener Teichen, wobei die Abstände der Fließgewässer zur Potenzialfläche ungefähr zwischen 500 und 2500 m variieren. Die genannten Bereiche bieten durch ihre Strukturvielfalt und naturnahen Ausprägungen von Fließgewässerhabitaten grundsätzlich gute Brutbedingungen für den Rotmilan und andere artengeschützte Vogelarten. Dies wurde zum Teil in der näheren Umgebung auch bereits belegt, z.B. durch das von mir im vergangenen Jahr im Auftrag der [Name] angefertigte Gutachten bezüglich der Potenzialfläche 3 mit dem Ergebnis mehrfacher Beobachtungen von Rotmilanen in Richtung des Oker-Altarmes nahe der Ortschaft Volkse und längs der Oker von Hillerse in Richtung des Altarmes, sowie an den Rohmbeksbergen (Waldstück nordwestlich von Hillerse) mit Brutverdacht. Die hier gewonnenen Erkenntnisse sollten zum Teil für die Beurteilung der Eignung der Potenzialfläche genutzt werden, wobei an dieser Stelle angemerkt werden muss, dass ergänzend weitere Untersuchungen notwendig sein werden. Diese Forderung ergibt sich nicht nur daraus, dass die Datenlage rund um die Potenzialfläche meines Erachtens unzureichend ist, sondern vielmehr aus dem Umstand, dass seit diesem Jahr die überarbeiteten Abstandsempfehlungen und der Radius der erweiterten Untersuchungsgebiete der LAG VSW Anwendung finden sollten. Diese sehen für den Rotmilan einen von 1.000 auf 1.500 m gewachsenen "Sicherheitsabstand" zu WEA vor und einen Überprüfungsradius von 4.000 m. Für diese Potenzialfläche sind diese Gesichtspunkte von Bedeutung, da die Potenzialfläche mit seinen bislang angenommenen Grenzen bereits jetzt mit den Abstandsempfehlungen für den Rotmilan kollidiert. Die minimale Entfernung des an der B214 hinter dem Gasthaus "Heidkrug" ansässigen Rotmilanes zur Potenzialfläche beläuft sich auf etwa 1.150 m. Darüber hinaus scheint nördlich von Rietze ein weiteres Paar heimisch zu sein, welches sich zur Nahrungssuche hauptsächlich östlich von Rietze, also in Richtung der Potenzialfläche aufhält. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Paar die Abstandsempfehlungen deutlich unterschreitet. Als drittes Paar müssen die am Volkser Oker-Aitarm ansässigen Milane in die Betrachtungen einbezogen werden. Deren Horstbaum fiel dem Sommersturm am 05. Juli zum Opfer, so dass hier abzuwarten ist, wo sie ihren neuen Horst in diesem Gebiet errichten. Dazu muss auch noch das Revier in den Rohmbeksbergen berücksichtigt	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.8208		**30.10.2015** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		
		werden, da auch dieses in unmittelbarer Nachbarschaft zur Potenzialfläche verortet ist. Somit verteilen sich wahrscheinlich vier Milanreviere in kurzer Distanz(< 2,5 km) rund um diese Potenzialfläche. Da es sich beim Rotmilan um einen Nahrungsopportunisten handelt, d.h., um eine Art, die die ihr sich bietenden Gelegenheiten nutzt, ist auch in dieser Potenzialfläche jederzeit mit Ansammlungen von Milanen, z.B. bei Ackerbewirtschaftungen zu rechnen. Selbiges wurde auch bei den Kartierarbeiten des vergangenen Jahres bezüglich der benachbarten Potenzialfläche 3 festgestellt und dokumentiert. So wurden bei Acker- oder Erntearbeiten am 13.05.2014 sieben Rotmilane, ein Schwarzmilan sowie zwei Mäusebussarde und am 23.06.2014 vier Rotmilane, drei Schwarzmilane und zwei Mäusebussarde in oder am Rande der Untersuchungsfläche beobachtet. Von der Tatsache einmal abgesehen, dass mindestens ein Brutpaar des Rotmilanes, voraussichtlich aber sogar zwei die aktuell gültigen Abstandsempfehlungen der LAG VSW zur Potenzialfläche deutlich unterschreiten, ist zu prüfen, ob die Fläche aus artenschutzrechtlichen Bedenken nicht auch schon aufgrund der Ansammlung von Milanpaaren in der unmittelbaren Umgebung seine Berechtigung als Windenergiepotenzialfläche verliert. Sollte die betreffende Fläche weiter eine Rolle in den Planungen zur Ausweisung von Windenergiepotenzialflächen einnehmen, so wären im folgenden Jahr weitere avifaunistische Untersuchungen zwingend erforderlich.		
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.8208		**20.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
Z17625 ID 23790 (3 - 1/1)	GF Meinersen Hillerse 01A	Wir sind doch sehr verwundert, dass die Potenzialfläche 1 (Gebiet Hillerse 01), die bereits in der 1. Offenlage als ungeeignet bewertet und somit als Vorranggebiet nicht den Kriterien des ZGB's entsprochen hat, sich als verkleinerte Fläche (Gebiet Hillerse 01a) in der 2. Offenlage wiederfindet. Die Potenzialfläche wurde bereits in Ihren Begründungen sowie Beurteilungen in dem Gebietsblatt und dem Alternativvergleich aufgrund von artenschutzrechtlichen Bedenken ausgeschlossen. Ihren eigenen beschriebenen Erkenntnissen ist zu entnehmen, dass gegen die Nutzung der Fläche • eine feststellbare Häufung des Rotmilans spricht, • sich im Umfeld fünf bekannte Brutstandorte des Rotmilans befinden, • sowie der potenzielle Hauptflugkorridor und das Nahrungshabitat des im NSG Viehmoor brütenden Seeadlers. Der ZGB selbst verzichtete auf die Nutzung der gesamten Potenzialfläche, um das Konfliktpotenzial bezüglich des Rotmilanvorkommens zu reduzieren, da in diesem Bereich das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht auszuschließen ist. Die Potenzialabschätzung (Sonderkartierung) zum Vorkommen des Rotmilans zeigt eine ungenügende Begehung und Kartierung in dem Gebiet südwestlich von Volkse auf und vor allem die Beobachtungen der Flugbewegungen häufiger schlaggefährdeter Greifvögel wie den Rotmilan fehlen gänzlich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Aufgrund von Hinweisen aus dem 1. Beteiligungsverfahren hat sich der Zuschnitt der Potenzialflächen verändert und war in der Folge auch der Alternativenvergleich zu überarbeiten. Gleichwohl sind die neu gebildeten Potenzialflächen Hillerse 01 A und 01 B im Ergebnis der Abwägung letztlich als ungeeignet befunden worden.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8208**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Drei Besichtigungstermine (18.3., 16.4., 27.5.2014) die ausschließlich der Horstsuche dienten, und das in einer großflächigen und strukturreichen Umgebung um die Potenzialfläche, die für den Rotmilan als Horst- und Nahrungshabitat nachweislich sehr geeignet ist, reichen bei weiten nicht aus. Um vollständige Erkenntnisse und Ergebnisse, die für eine Bewertung unabkömmlich sind, zu erhalten, hätten die Untersuchungen in den folgenden Monaten ausgeweitet und fortgeführt werden müssen. Die Flugbewegungen der Rotmilane sind in den Monaten Juni und Juli besonders gut zu beobachten, da sie vermehrt ständig auf Nahrungssuche für ihre Jungvögel sind und die Horste viel häufiger angeflogen werden. Die Ergebnisse aus den zahlreichen Gutachten und Stellungnahmen der letzten Jahre und die aktuellen Einschätzungen der Biodata weisen auf eine hohe Siedlungsdichte des Rotmilans für diesen Raum hin und somit ist ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (Erhöhung des Tötungsrisikos) gegeben. Auffällig ist auch, dass die empfohlenen Horstabstände und Prüfbereiche für artengeschützte Vögel des NLT 2014 nicht durchgängig berücksichtigt und in der Anwendung vernachlässigt wurden. Der Zweckverband trägt eine hohe Verantwortung für den Erhalt der artengeschützten Vögel in Niedersachsen und sollte diese Aufgabe gewissenhaft und konsequent nach den neusten Empfehlungen und Erkenntnissen in die Planung zum Schutz unserer Natur einarbeiten und entsprechend bewerten. Wir vertreten nach wie vor die Meinung, dass der Bau von WEA auf der Potenzialfläche zwischen der Okeraue auf der einen Seite und der Erseniederung mit dem Wipshäuser See auf der anderen Seite eine Bedrohung für die dort lebenden und artengeschützten Vogelarten bedeutet. Die von uns bereits eingereichten Unterlagen in Form eines Gutachtens und einer Expertise von [Name] zeigen eindeutig auf, dass die als empfindlich eingestuften LSG, NSG und FFH-Gebiete mit ihren anliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Wälder einer besonderen Bedeutung als Restriktionsbereiche (Nahrungshabitat, Flugkorridore) für artengeschützte Vögel zukommen. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass es nicht zu einer erneuten Veränderung in der Größe der Potenzialfläche kommt und somit auf eine Festlegung der Potenzialfläche Hillerse 01 A als Vorranggebiet weiterhin abgesehen wird.		
Beteiligtennummer **29.8208**		Datum der Stellungnahme **24.11.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8208**		Datum der Stellungnahme **24.11.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17626 ID 28504 (4 - 1/1)	GF Meinersen Hillerse 01A	Die [Name] hat in Bezug auf die 2. Offenlage neben Ihren Stellungnahmen ein aktuelles, wissenschaftlich fundiertes Gutachten zu den Vorkommen der Rotmilane in der obengenannten Potenzialfläche von [Name], [Firma], erstellen lassen. Um einen Überblick und ausreichende Erkenntnisse über den Rotmilanbestand mit seinen Aktionsräumen zu erlangen, wurde bereits im zeitigen Frühjahr mit den Untersuchungen und Kartierungen durch [Name] begonnen. Für schlüssige Ergebnisse und eine fachgerechte Einschätzung sind mehrere Beobachtungen über Monate erfolgt und im Anschluss eine sorgfältige Auswertung der erarbeiteten Daten. Im Rahmen der Untersuchungen wurden 22 Milanbeobachtungen, 3 besetzte Rotmilanhorste und 11 intakte Horste anderer Greifvogelarten rund um die Potenzialfläche registriert, von denen sich zwei Rotmilanhorste innerhalb der Grenze des Ausschlussbereiches befinden. Besonders auffällig sind die Hauptaktionsräume und die Wechselbeziehungen zwischen den Revieren der Erseniederung und der Okeraue, die das Untersuchungsgebiet in großen Teilen überdecken. Die Potenzialfläche liegt genau mittig zwischen diesen Revieren und somit direkt im Einzugsgebiet der Rotmilane, deren Nahrungshabitate und Aktionszentren. Die Erkenntnisse, die [Name] bei der Horstkartierung gewinnen konnte, werden den entsprechenden Naturschutzbehörden gemeldet und zur Verfügung gestellt. Wir gehen davon aus, dass dieses Gutachten mit der gleichen Sorgfalt gewissenhaft geprüft, bewertet und berücksichtigt wird, wie das von uns zur 1. Offenlage eingereichte Gutachten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Beteiligtennummer **29.8209**		Datum der Stellungnahme **27.09.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17627 ID 13027 (1 - 1/2)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21751
Z17628 ID 13133 (1 - 2/2)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21752
Beteiligtennummer **29.8210**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8210**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17629 ID 7376 (1 - 1/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6061
Z17630 ID 12608 (1 - 2/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6062
Z17631 ID 7377 (1 - 3/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6063
Z17632 ID 12609 (1 - 4/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6064
Z17633 ID 7378 (1 - 5/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6065
Z17634 ID 7379 (1 - 6/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6066
Z17635 ID 12610 (1 - 7/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6067
Z17636 ID 12611 (1 - 8/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 5445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8210**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17637 ID 7380 (1 - 9/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6069
Z17638 ID 7381 (1 - 10/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6070
Z17639 ID 12612 (1 - 11/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6071
Z17640 ID 12613 (1 - 12/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6072
Z17641 ID 7382 (1 - 13/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6073
Z17642 ID 7383 (1 - 14/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6074
Z17643 ID 7384 (1 - 15/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6075
Z17644 ID 7385 (1 - 16/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6076

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8210**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17645 ID 7386 (1 - 17/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6077
Z17646 ID 7387 (1 - 18/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6078
Z17647 ID 7388 (1 - 19/19)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6079
Beteiligtennummer **29.8210**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17648 ID 23791 (2 - 1/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Wie anlässlich des Termins am 27.04.2016 beim ZGB vereinbart, übersende ich Ihnen im Anhang zu dieser Mail ein Dokument zum Vorkommen des Rotmilans am Vilgensee. Da das Dokument mit knapp 6 MB doch recht groß ist und die Mailadresse RROP@ZGB.de derzeit sicher reichlich genutzt wird, schicke ich Ihnen diese Mail direkt an Ihre ZGB-Adressen. Ich hoffe Ihre Postfächer damit nicht über Gebühr zu strapazieren. Kurz zum Inhalt: Das Dokument beinhaltet Fotos aus 2013, 2015 und 2016. Zu den einzelnen Fotos gibt es noch Screenshots, die neben einer kleinen Darstellung der Fotos auch eine Karte beinhalten, auf der die Standorte der Kamera zu den Zeitpunkten angezeigt werden, als die Fotografien aufgenommen wurden. Ferner ist eine Mail vom NABU wiedergegeben, in der bestätigt wird, dass es sich auf den Fotos um Rotmilane handelt. Ich denke, dass mit diesem Dokument ein klarer Nachweis dafür erbracht ist, dass der Vilgensee ein Rotmilan-Brutstandort ist. Ich bitte Sie daher mindestens eine Schutzzone um den Vilgensee entsprechend dem aktuellen "Helgoländer Papier" vorzusehen. Der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" legt zwar fest, dass in einem Radius von 1.500 m um eine geplante WEA geprüft werden muss, ob	**Teilweise folgen** Das Fotomaterial hat der Regionalverband geprüft und berücksichtigt. Ein Brutvorkommen des Rotmilans am Vilgensee in den Jahren 2013, 2015 und 2016 liegt demnach nahe. Diesbezüglich und im Hinblick auf die Abstandsforderungen wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15139 15140

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8210**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dort ein Rotmilan brütet. Wenn aber wie am Vilgensee ein Brutstandort bekannt ist, kann zum Schutz dieser bedrohten Vogelart sicher auch das "Helgoländer Papier" mit dem dort geforderten Mindestabstand von 1.500 m um den Brutplatz zur Anwendung kommen. Nach meiner Einschätzung wäre das jedenfalls keine verhindernde Planung sondern aktiver Schutz einer bedrohten Vogelart. Zumal der Unterschied zwischen dem "Helgoländer Papier" und dem "Leitfaden Naturschutz" eigentlich nur in der Festlegung des Ausgangspunktes der Betrachtung besteht: •Das "Helgoländer Papier" betrachtet den Brutplatz und fordert einen Schutzradius von 1.500 m •Der "Leitfaden Umweltschutz" betrachtet den geplanten WEA-Standort und fordert einen Untersuchungsradius von 1.500 m In beiden Fällen könnte keine WEA gebaut werden, die 1.500 m oder weniger von einem Rotmilan-Horst entfernt stehen soll. Im Ergebnis also kein Unterschied. Ein Schutzradius um den Brutplatz würde aber noch zwei nicht zu unterschätzende Vorteile haben: 1.Der Brutplatz müsste nicht bei jedem einzelnen Bauantrag erneut überprüft / untersucht werden. 2.Das Risiko eines "plötzlichen" Verschwindens des Vogels, so wie es kürzlich in der Braunschweiger Zeitung zu lesen war, wird deutlich reduziert: Es lohnt sich ja nicht den Vogel zu vergrämen, wenn die Vorrangfläche den Abstand schon berücksichtigt hat.		
Z17649 ID 23792 (2 - 2/2)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Inwieweit es dem ZGB möglich ist, die Firma Biodata nochmals zu beauftragen, um jetzt ganz aktuell das erweiterte Brut- und Futtergebiet der Rotmilane vom Vilgensee zu untersuchen bzw. zu ermitteln, kann ich nicht beurteilen. Ich selbst konnte im letzten Jahr Rotmilane über den Feldern zwischen der Landesstraße, der K3 und der K4 im Gebiet "Hasenberg", westlich vom "Haus [Name]" bei der Jagd beobachten. Das stellt meines Erachtens mindestens eine begründete Vermutung da, dass dieses Gebiet zum Jagdhabitat der Vilgensee-Rotmilane gehört. Daraus läßt sich eine weiter gefasste Schutzzone als lediglich 1.500 m um den Vilgensee herleiten, wozu es aber sicher einer weiteren Untersuchung bedarf. Sehr wahrscheinlich werden Sie die Hinweise auf das Rotmilan Vorkommen am Vilgensee auch in den Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Gebiet vorfinden. Eventuell ist das angehängte Dokument auch in dem Zusammenhang für Sie hilfreich	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise zu (potenziellen) Vorkommen des Rotmilans im Bereich der in Rede stehenden Potenzialfläche sowie insbesondere im Umfeld des Vilgensees hat der Regionalverband aufgenommen, überprüft und mit den Erkenntnissen aus der Übersichtskartierung durch Biodata abgeglichen. Das Ergebnis der Prüfungen ist dem Gebietsblatt zu entnehmen. Für die im Entwurf dargestellte, bereits zum Schutz der Tiere modifizierte und verkleinerte geplante Vorrangfläche kollidiert nach derzeitigem Kenntnisstand - und unter Einbezug der Hinweise und Informationen aus dem Beteiligungsverfahren - nicht mit den Bestimmungen und Anforderungen des Artenschutzes.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8210**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17650 ID 24801 (3 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6080
Z17651 ID 24802 (3 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6081
Z17652 ID 24803 (3 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6082
Z17653 ID 24804 (3 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6083
Z17654 ID 24805 (3 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6084
Z17655 ID 24806 (3 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6085
Z17656 ID 24807 (3 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6086
Z17657 ID 24808 (3 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6087

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8210**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17658 ID 24809 (3 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6088
Z17659 ID 24810 (3 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6089
Z17660 ID 24811 (3 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6090
Z17661 ID 24812 (3 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6091
Z17662 ID 24813 (3 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6092
Z17663 ID 24814 (3 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6093
Beteiligtennummer **29.8211**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17664 ID 13359 (1 - 1/1)	WF Sickte Dettum 01	Herr [Name],[Adresse] machte mich kürzlich auf Planungsabsichten aufmerksam, dass in der Feldmark von Gilzum eventuell Windkraftanlagen erstellt werden könnten. Die dafür erforderliche Ackerflächen liegen auf einem Höhenrücken mit ost-westlicher Richtung zwischen Gilzum und Weferlingen etwa östlich des Doppelknick der Landstraße K8 mit Flurbezeichnungen: Hötzenkamp, Langenberg (Staufenberg) oder Döhrenwanne. Da ich selbst Grundeigentümer von Ackerflächen in dem genannten Bereich	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Belange im angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3450 3451

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8211**		Datum der Stellungnahme **31.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		bin - diese sind an Herrn [Name] verpachtet - möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich die Vorhaben von Herrn [Name] zur Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich uneingeschränkt befürworte und unterstütze.		
Beteiligtennummer **29.8214**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17665 ID 5695 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die Auslegung des oben benannten Programmes mit der Zielvorgabe der Ausweisung von Windpotentialflächen weise ich darauf hin, dass die beiden Ortschaften Schickelsheim, sowie Hagenhof baurechtlich gleich zu beurteilen sind. Daher muss gemäß Ihrer aktuellen Planung für beide Ortschaften der gleiche Mindestabstand von 1000 Metern gewahrt bleiben.	**Nicht folgen** Die Einhaltung eines Abstands von lediglich 500 m zum Hagenhof uentspricht den Vorgaben des Planungskonzepts. Danach ist zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich ein solcher Schutzabstand einzuhalten. Demgegenüber gilt bei Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im Außenbereich handelt. Beim Hagenhof handelt es sich nicht um einen eigenen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457). Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Der Hagenhof könnte somit nur dann als Innenbereich einzuordnen sein, wenn die vorhandene Bebauung einen eigenen Ortsteil bilden würde. Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (so bereits BVerwG, Urt. V. 06.11.1968, IV C 31.66 = BVerwGE 31, 22; s. a. OVG Schleswig, Urt. V. 22.04.1993, 1 L 252/91). Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten. Mit dieser Beurteilung setzt sich der Regionalverband nicht in Widerspruch	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8214**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dazu, wie er die Ortschaft Schickelsheim in seinem Planungskonzept behandelt hat. Anders als beim Hagenhof war nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes bei der Ortslage Schickelsheim ein Abstand von 1.000 m einzuhalten. Dies gilt schon deshalb, weil ein Großteil der Ortslage Schickelsheim im Flächennutzungsplan der Stadt Königslutter als gemischte Baufläche und im Südosten als Wohnbaufläche dargestellt ist. Schon aufgrund der vorgenannten Flächennutzungsplan-Darstellungen war ein Abstand von 1.000 m einzuhalten. Zudem handelt es sich bei Schickelsheim um einen Ortsteil mit insges. Ca. 20 Gebäuden, der städtebaulich ein anderes Gewicht besitzt als der Hagenhof. So wird auf der Basis einer Luftbildauswertung davon ausgegangen, dass in elf Gebäuden dauerhaftes Wohnen stattfindet und in den anderen vorhandenen Gebäuden überwiegend eine landwirtschaftliche bzw. eine gewerbliche Nutzung ausgeübt wird.	
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17666 ID 7006 (1 - 1/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit erhebe ich Einspruch zum vorgeschlagenem Eignungsgebiet Süpplingen 01 . Sie geben an, Ihre Begründung mit vorsorgendem Schutz für Natur und Mensch erstellt zu haben, was ich wie folgt nicht erkennen kann: Gesundheitsgefährdung: Besonders wegen enormer, bisher nicht dagewesener Größe, Menge und geringen Abstandes.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.Dies gilt auch für moderne Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (= dem Planungskonzeot zugrundeliegende Muster-WEA). Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2
Z17667 ID 7008 (1 - 2/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lichtimmissionen Discoeffekt mit Lichtblitzen möglich, Nachtbefeuerung und sogar auch Tagbefeuerung aufgrund der Höhe.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr (hierzu s.a. angegebenen Bezug). Hinsichtlich Nacht- und Tagbefeuerung wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17677 **s. Methodenband** D 2.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17668 ID 7009 (1 - 3/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schlagschattenwurf Bis zu 2km wegen der Anlagenhöhe	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z17669 ID 7010 (1 - 4/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen Insbesondere die zugrunde gelegte TA Lärm ist veraltet und berücksichtigt nicht mal alle Arten der Geräuschemissionen.	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt.	
Z17670 ID 7011 (1 - 5/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall, tieffrequente Geräusche Auch für den Mensch nicht hörbare Geräusche / nicht hörbarer Schall haben Wirkungen auf den Körper und die Gesundheit. Gesundheitsstudien, Gutachten und Gerichtsurteile, die die Gesundheitsgefährdung belegen und die Berücksichtigung der Wirkung neben der Wahrnehmung fordern, werden nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z17671 ID 7012 (1 - 6/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen Es fehlt völlig die Planung der notwendigen Erweiterung der Infrastruktur (Stromtrassen u.a.) .	**Nicht folgen** Auch besondere Hindernisse bei der Anbindung der Anlagen an das Stromnetz sind nicht zu befürchten und hindern daher auch nicht die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Standorte bzw. Standorterweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für Königslutter Süpplingen 01. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage stellen.	
Z17672 ID 7013 (1 - 7/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien Unverkäuflichkeit oder bis zu 80% Wertverlust. Der Verkauf unseres Anwesens ist somit nicht mehr wirtschaftlich möglich.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).	

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z17673
ID 7014
(1 - 8/16)

HE Königslutter Süpplingen 01

Gefährdung von Vogelarten,
Zwischen unserem Haus und Schickelsheim ist eine Vogelfluglinie seit meiner Kindheit. Viele Vögel haben in diesem Gebiet ihre Nist-und Rastplätze und suchen ihre Nahrung dort.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Es bleibt unklar, ob es sich um einen Korridor des Vogelzugs handeln soll oder ob Brutvorkommen in diesem Bereich der Windenergienutzung entgegenstehen sollen. Darüber hinaus werden keine konkreten Arten und Standorte benannt, sodass eine Einschätzung der Planungsrelevanz nicht möglich ist.

Die Aussagen weisen auch nicht auf das Vorliegen eines Hauptzugkorridors hin. In der Rechtsprechung ist indes anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71).
Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Süpplingen nicht vorhanden. Während das Zuggeschehen in Mitteleuropa grundsätzlich in SWNO-Richtung erfolgt, streicht der Talraum zwischen den zudem aufgrund ihrer vglw. geringen Höhe nur bedingt als Hindernisse anzunehmenden Höhenrücken von Elm (323 m) und Lappwald (211 m) in für das nördliche Harzvorland typischer herzynischer Ausrichtung von Nordwest nach Südost.

Z17674
ID 7015
(1 - 9/16)

HE Königslutter Süpplingen 01

Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten
Die Planung ignoriert Anlagenhöhe Dominanz der Anlagen in der Fläche,

Nicht folgen

Sowohl Anlagenhöhe als auch Anzahl pot. WEA hat der Regionalverband in seine Abwägung eingestellt. So hat er zur Vermeidung einer zu dominanten Wirkung von Windparks eine Maximalgröße von 400 ha für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Das geplante Vorranggebiet Süpplingen 01 unterschreitet diese Maximalgröße mit einer Größe von ca. 285 ha (nach der zweiten Offenlage nur noch 201 ha) jedoch deutlich. Darüber hinaus hat sich der Regionalverband bei seiner Abwägung an einer Musterwindenergieanlage

s. Methodenband
D 3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			mit 200 m Gesamthöhe orientiert (vgl. angegebenen Bezug zum Methodenband). Auch im Zuge der Umweltprüfung wurde von derartigen Anlagenhöhen ausgegangen, sodass der Vorwurf, die Anlagenhöhe sei nicht berücksichtigt worden, zurückzuweisen ist.	
Z17675 ID 7017 (1 - 10/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung, optische Bedrängung,	**Nicht folgen** Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Plangeber den Empfehlungen des Nds. Windenergierlasses, s. Nr. 3.4.1.9. Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt. Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung auf der Zulassungsebene Rechnung zu tragen.	
Z17676 ID 7019 (1 - 11/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Lärmentwicklung,	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z17677 ID 7020 (1 - 12/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nacht- und Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z17678 ID 7021 (1 - 13/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist nicht sachlich erkennbar, warum Schutzzonen statt 5km nur noch 2km im Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald und nur 500m bis zu den Süpplingenburger Teichen mal anerkanntund dann wieder abgesprochen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 5 km-Schutzzone um den Elm unterliegt grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten. Die Schutzabstände zu faunistisch wertvollen Bereichen wurden ebenfalls entsprechen der jeweiligen, einzelfallspezifischen Empfindlichkeiten und Anforderungen der vorkommenden Arten festgelegt. Einheitliche Schutzabstände zu derartigen Gebieten sieht der Regionalverband aufgrund der sachlich und fachlich bestehenden Unterschiede zwischen den Gebieten als nicht sachgerecht an und würden ggf. dazu führen, dass die Windenergienutzung im Verbandsgebiet über Gebühr eingeschränkt würde.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17679 ID 7022 (1 - 14/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Einzigartige Kulturlandschaft Königslutteraner Dom mit Sichtachse Süpplingenburger Kirche und Marientaler Klosterkirche wäre dann für immer vernichtet. Kann das ZGB bei einer solchen Zerstörung sich auf eine gesetzliche Grundlage berufen?	**Nicht folgen** Voranzustellen ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Der Regionalverband stützt sich insoweit auf die Vorgaben des BauGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Ziel einer nachhaltigen Planung muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Eine einzigartige Landschaft besteht im Raum Süpplingen nicht. Es handelt sich vielmehr um eine typische und im Verbandsgebiet häufig vorkommende, zwar hügelige, aber oftmals ausgeräumte und intensiv ackerbaulich genutzte Bördelandschaft. Die vorhandenen, innerorts gelegenen Kulturdenkmäler werden durch den geplanten Windpark nicht beeinträchtigt. Der Blick auf den Dom in Königslutter würde durch die WEA allenfalls beeinträchtigt, nicht aber verstellt. Darüber hinaus ist der Dom nach eigener In-Augenschein-Nahme von der Potenzialfläche aus auch bei guter Sicht nur als kleines, unscheinbares Dreieck am Horizont erkennbar und dominiert keinesfalls die Horizontlinie. Der Blick auf Königslutter wird überdies nur von Osten aus durch die pot. WEA beeinträchtigt. Auch die - zudem nur von den Kirchtürmen aus erlebbare - Sichtachse zwischen Dom und weiteren Kirchen wird allenfalls durch sichtbare WEA überprägt und beeinträchtigt, aber keinesfalls komplett verstellt oder zerstört.	
Z17680 ID 7024 (1 - 15/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachteile für den Tourismus und unserer wirtschaftlichen Existenz Lage zwischen drei eng benachbarten Landschaftsschutzgebieten, Zerstörung des Landschaftsbildes, 800 Jahre alte Blickachse Kaiser Lothars zw. Dom und Süpplingenburg wird zerstört. In diesem wirtschaftlich schwachen Gebiet betreiben wir unser Autohaus und hätten somit wirtschaftliche Verluste.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Lage zwischen mehreren Landschaftsschutzgebieten bedingt keineswegs eine erhöhte landschaftliche Bedeutung des Bereichs der Potenzialfläche. Dies wäre anderenfalls in die Schutzgebietskulisse aufgenommen worden. Mögliche negative Auswirkungen auf die benachbarten Landschaftsschutzgebiete hat der Regionalverband überdies soweit angesichts der Entfernungen erforderlich in seine Abwägung mit angemessenem Gewicht eingestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete konnte ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Schutzgebiete überwiegend bewaldet sind und die pot. WEA aufgrund der Vegetation aus den Schutzgebieten heraus nicht oder nur in Teilen sichtbar wären und somit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds innerhalb der Schutzgebiete führen können. Hinsichtlich der Sichtachse zwischen Dom und Süpplingenburg wird auf den vorhergehenden Belang verwiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung touristischer Funktionen ist ebenfalls nicht erkennbar. Verschiedene Studien aus dem Küstenumfeld haben gezeigt, dass WEA von der Mehrzahl der Besucher als typische Elemente der modernen Kulturlandschaft toleriert werden und nicht zu nennenswerten Rückgängen der Besucherzahlen führen. Insbesondere werden die touristischen Attraktionen der Region wie der Dom zu Köngislutter, das Paläon oder der Elm nicht durch das	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			geplante Vorranggebiet beeinträchtigt. Wirtschaftliche Verluste sind durch das geplante Vorranggebiet daher nicht zu erwarten, zumal zu bezweifeln ist, dass Touristen und Erholungssuchende das übliche Klientel eines Autohauses darstellen, welches üblicherweise ortsansässige Kunden aufweist.	
Z17681 ID 7025 (1 - 16/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dieses Vorhaben lehne ich hiermit ab und werde es ebenso wie unseren wirtschaftlichen Schaden mit rechtlichen Schritten einklagen	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17682 ID 31069 (2 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z17683 ID 31070 (2 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17684 ID 31071 (3 - 1/1)	HE Königslutter Bornum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7535
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17685 ID 31072 (4 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z17686 ID 31073 (4 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z17687 ID 31074 (4 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z17688 ID 31075 (4 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z17689 ID 31076 (4 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z17690 ID 31077 (4 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17691 ID 31092 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen bemhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch	**s. Zeile(n)** 9867 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten. 7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar! Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Hinsichtlich Infraschall und Anwendbarkeit der TA Lärm wird auf die angegebenen Bezüge verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17692 ID 31093 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden. A) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff). Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt. B) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tief&equenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.8215	**12.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 15 82 ff).

[Name] und [Name] führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tief&equenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)

c) In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome

keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der TA Lärm wird auf den angegebenen Bezug Belang verwiesen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.8215		**12.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website

„http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf"

aufgerufen werden.

Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

D) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt:

„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen."

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

E) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies
bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch
die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

F) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.

Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren
Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt

es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren.

Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m.

In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden.

Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17693 ID 31094 (7 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z17694 ID 31095 (7 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17695 ID 31096 (8 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7575
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17696 ID 31097 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17697 ID 31098 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17698 ID 31099 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17699 ID 31100 (12 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z17700 ID 31101 (12 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z17701 ID 31102 (12 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17702 ID 31103 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17703 ID 31104 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17704 ID 31105 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17705 ID 31106 (16 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z17706 ID 31107 (16 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z17707 ID 31108 (16 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17708 ID 31109 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17709 ID 31110 (18 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7624
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17710 ID 31111 (19 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17711 ID 31112 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17712 ID 31113 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17713 ID 31114 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17714 ID 31115 (23 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z17715 ID 31116 (23 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z17716 ID 31117 (23 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z17717 ID 31118 (23 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17718 ID 31120 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten. 7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar! Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich der zur Anwendung gekommenen Ausschlusskriterien wird auf Kap. E 1 der Begründung verwiesen. Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17719 ID 31135 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Die nachfolgenden Ausführungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass für Anlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab hat hierbei nicht die TA Lärm in der derzeitigen Fassung, sondern diejenige in der demnächst überarbeitet vorliegenden Fassung zu sein.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.

7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.

Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA.
Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt.
Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. Bezug).
So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen.

Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich Infraschall wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17720 ID 31136 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17721 ID 31137 (27 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Der Begriff „Verunstaltung" verlangt einen tiefer greifenden Eingriff als beispielsweise nur eine Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung", die § 26 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten verhindern will. Während in Landschaftsschutzgebieten bereits eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft etc. genügt, um von einem Verbot der dementsprechenden Handlung ausgehen zu können, muss für Gebiete, die nicht unter einen besonderen Schutz gestellt sind, eine gravierendere Beeinträchtigung vorliegen, nämlich eine Verunstaltung. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung betroffen sind, was im Gebiet Süpplingen 01 zweifellos der Fall ist. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall	**s. Zeile(n)** 7626

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17722 ID 31138 (28 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7603
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17723 ID 31140 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Wie bereits in den Einsprüchen zur ersten Offenlegung aufgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen. Die Ergebnisse der Firma Bio Data in Ingeleben und Süpplingen 01 sind nachweislich völlig unzureichend. Das Gebiet Ingeleben wurde nicht herausgenommen weil die beauftragte Firma die Milanhorste festgestellt hat, sondern die betroffenen Bürger. In Ingeleben hat Bio Data 8 (!) Horste übersehen. Im Bereich Süpplingen 01 sind es mindestens 3 Horste die übersehen wurden. Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass auch sonst keine gefährdeten Tierarten festgestellt wurden, wie z.B. Fledermäuse, der Feldhamster oder der Graureiher (siehe Bild). Diese Tiere können hier täglich beobachtet werden,	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu	**s. Zeile(n)** 7601 12119

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dennoch finden sie sich nicht in der 2. Auslegung berücksichtigt. Es muss noch einmal eine eingehende Untersuchung einer Fachfirma erfolgen. Diese Firma muss mit den ansässigen Bewohnern, Jägern und Ornitologen sprechen. Dies hat Bio Data versäumt zu tun. Dieses Gebiet kann nicht ausgewiesen werden, ohne dass eine solche gründliche Untersuchung nachgeholt wird. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die als Anlage übergebene Karte von Brutvorkommen des Rotmilans im Raum Süpplingen hat der Regionalverband zur Kenntnis genommen, mit den ihm vorliegenden Daten abgeglichen und überprüft und entsprechend abgewogen. Hierzu wird ebenfalls auf die Abwägung unter der zweiten angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17724 ID 31141 (30 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Einige Flächen sind Uberschwemmungs- und Wassersammelgebiete. Vom Hagenberg entwickelten sich in der Vergangenheit teilweise bei extrem starken Regenwettern Wassermassen. Diese schossen wenige Meter nördlich unseres Wohnhauses vorbei. Diese Flächen können nicht als Potentialfläche ausgewiesen werden. Mindestens muss eine Absicherung für uns gewährleistet werden, dass eine Verschlechterung unser Haus nicht fluten kann und falls doch Schadensersatz geleistet wird. Eine Auflage z.B. als Grundbuchabsicherung der Eigentümer könnte dazu geeignet sein. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage - insbesondere bei nicht sachgerechter Oberflächenwasserableitung.	**Nicht folgen** Der Sachverhalt ist hinsichtlich des Vorrangebietes HE Königslutter Süpplingen 01 einer erneuten Prüfung unterzogen worden. Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass weder wasserrechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch im RROP 2008 festgelegte Vorranggebiete Hochwasserschutz von der Vorranggebietsausweisung betroffen sind.	
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17725 ID 31142 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17726 ID 31147 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17727 ID 31148 (33 - 1/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein, da einige Formfehler sowohl in der ersten wie auch der zweiten Auslegung gemacht wurden: 1. Der Eingang von Schreiben wurde in der ersten Auslegung nicht korrekt bestätigt. Ich habe seiner Zeit 43 Einsprüche erhoben, aber nur die Bestätigung für 5 erhalten!		**s. Zeile(n)** 7539
Z17728 ID 31149 (33 - 2/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Auch in der zweiten Auslegung wiederholt sich dieser Fehler. Prof. Gert Naundorf hat bereits 6 Einsprüche eingereicht, aber nur zwei bestätigt bekommen. Prof. Naundorf ist völlig im Unklaren, ob die Einsprüche angekommen sind.		**s. Zeile(n)** 7540
Z17729 ID 31150 (33 - 3/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Einige Einsprüche wurden in der ersten Auslegung überhaupt nicht berücksichtigt. Auch wenn die Bearbeitung für einige Einsprüche erst nach der 2. Auslegung geplant ist, muss es zumindest einen Hinweis darauf geben. In Kombination mit den Punkten 1 und 2 kann daher überhaupt nicht überprüft werden, welche Einsprüche eingegangen sind.		**s. Zeile(n)** 7541
Z17730 ID 31151 (33 - 4/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung des ZGB in der zweiten Auslegung nur Einsprüche zu berücksichtigen, die nicht schon in der ersten Auslegung gestellt wurden, nicht folgerichtig, da sich die Bürger nicht sicher sein können, ob die Einsprüche überhaupt empfangen wurden. Abgesehen von diesem Aspekt halte ich diese Anforderung des ZGB rechtlich nicht für		**s. Zeile(n)** 7542
Z17731 ID 31152 (33 - 5/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei einigen Einsprüchen ist klar, dass diese nicht zur Verhinderung der Ausweisung eines Vorranggebietes ausreichen. Es muss aber in der Bearbeitung darauf hingewiesen werden, dass diese bei der Genehmigung einer Realisierung berücksichtigt werden müssen (z.B. avifaunistisches Gutachten, archäologische Prüfung). Solche Hinweise fehlen in der 2. Auslegung. Es hätte mindestens eine Klassifizierung der Einsprüche in Kategorien geben müssen, wie: a) wurde bereits mit der 2. Auslegung beantwortet; b) wird im Nachgang beantwortet; c) wurde für nichtig erachtet und d) ist erst später bei einer baurechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen, wird aber im Abschlussbericht berücksichtigt.		**s. Zeile(n)** 7543

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17732 ID 31153 (33 - 6/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es wurden sachlich falsche Darstellungen in der 2. Auslegung getroffen. So wird in Hagenhof von einem Haus gesprochen, es handelt sich aber um vier Häuser. Der Bahnhof Lelm wurde völlig vergessen.		**s. Zeile(n)** 7544
Z17733 ID 31154 (33 - 7/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Der wohl gravierendste Verfahrensfehler besteht in dem Gutachten des Gutachters Biodata. Im Fall des Vorrangebietes von Ingeleben wurde die schlechte Arbeit der vom ZGB beauftragten Firma offensichtlich. Von 8 Milanhorsten wurde überhaupt nur ein einziger von der Firma erkannt. Aufgrund der Meldungen von Bürgern wurden dann die anderen Horste anerkannt und das Gebiet musste herausgenommen werden. Im Falle von Süpplingen 01 sind nicht nur Milanhorste nicht erkannt worden, sondern auch andere Tierarten. Bitte beachten Sie dazu den Einspruch Nr. 07. Hier sind allein drei Milanhorste aufgeführt, die Biodata im Bereich Süpplingen 01 nicht berücksichtigt hat. Diese sind mit einer Karte und Fotos hinterlegt a. Sollten Sie beabsichtigen einzelne der grün (als aktiv) markierten Nester NICHT anzuerkennen, weil Sie auf den Fotos keine Verortung vornehmen können, dann fordern wir unbedingt eine Gelegenheit zu bekommen, zu einer Vorortung gehört zu werden! Teilweise sind nur die Baumkronen oder Teile eines Ackers zu sehen. Wir können aber jeder Zeit vor Ort bzw. mit Vergleichsfotos die richtige Verortung nachweisen. b. Sollten Sie beabsichtigen einzelne der grün markierten Nester NICHT anzuerkennen, weil Ihnen die Fotos und Filme nicht ein ausreichender Beweis sind, dann fordern wir, dass Sie uns die Gelegenheit geben, diese noch nachzureichen. Sie müssen bedenken, dass wir nur als Laien Aufnahmen im Alltag gemacht haben, da wir von einer professionellen Überprüfung seitens Biodata ausgegangen sind. Die gewährten 6 Wochen zum Einspruch sind auch aus dieser Hinsicht nicht ausreichend gewesen.		**s. Zeile(n)** 7545
Z17734 ID 31155 (33 - 8/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Der ZGB hat keine Untersuchung zu der Fledermauspopulation im Bereich Süpplingen 01 durchgeführt. Man hat sich noch nicht einmal die Mühe gemacht, die bereits existierende Untersuchung der Stadt Königslutter zu besorgen. Diese Untersuchung ist inzwischen einige Jahre alt. Damals wurden einige Maßnahmen durchgeführt, um die Fledermauspopulation zu erhöhen und vor allem den Durchzug durch eine Brückenbildung (Anpflanzung von 100 zusätzlichen Bäumen) zu erhöhen. Daher muss die Untersuchung erneut durchgeführt werden. Weitere Details siehe auch Einspruch 35 zur Fledermaus.		**s. Zeile(n)** 7546
Z17735 ID 31156 (33 - 9/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	9. Feldhamster: Es wurde nicht einmal eine Untersuchung durchgeführt. Vor allem aber gibt es keinen Hinweis für eine spätere baurechtliche Anforderung. Weitere Details, siehe auch Einspruch 31 zum Feldhamster. Dies ist übrigens einer der Einsprüche bei dem seitens des ZGB weder der Eingang des Einspruchs bestätigt wurde, noch irgendeine Erwähnung fand, um nur ein Beispiel zu nennen.		**s. Zeile(n)** 7547

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17736 ID 31157 (33 - 10/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Obwohl in einem Einspruch in der ersten Auslegung auf Weißstorchhabitat verwiesen wurde, wurde dies weder von der Firma Biodata, noch vom ZGB überhaupt nur einer Würdigung unterzogen. Jetzt werden Fotos nachgereicht.		**s. Zeile(n)** 7548
Z17737 ID 31158 (33 - 11/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Es wurde mehrfach gefordert, den Bürgern eine längere Einspruchsfrist zu gewähren. Dies wurde seitens Frau Hahn und des ZGB abgelehnt. Dies ist vor dem Hintergrund der fehlerhaften Arbeit der Firma Biodata nicht haltbar. Die Bürger müssen jetzt die Nachweisführung selber durchführen und haben dafür nur 6 Wochen Zeit. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund, dass eine Tierbeobachtung über 12 Monate durchgeführt werden muss, nicht hinnehmbar.		**s. Zeile(n)** 7549
Z17738 ID 31159 (33 - 12/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	12. Besonders halte ich die 6 wöchige Einspruchsfrist nicht für haltbar, da es zu einer Bevorzugung der Bürgerinitiative Hillerse durch den ZGB Vorsitzenden gekommen ist. Der Vorsitzende hat vertrauliche Daten weitergegeben. Zwar wären diese später ebenfalls veröffentlicht worden, aber damit hatte die Bürgerinitiative „vor seiner Haustür" mehr Zeit als andere. Nach eigener, schriftlicher Bestätigung von Herrn Tanke, liegt der Vorsprung bei 2 Jahren (dies wurde hinlänglich von der Braunschweiger Zeitung veröffentlicht und belegt). Völlig unverständlich ist daher, dass Frau Hahn den anderen Bürgerinitiativen keine weitere Fristverlängerung gewährt - zumal es die Fehler der Biodata gibt.		**s. Zeile(n)** 7550
Z17739 ID 31160 (33 - 13/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	13. Es gibt ein Schreiben des Bundesjustizministeriums, das keine juristische Grundlage für die „Freistellung" der ZGB Mitglieder Meier und Tanke sieht. Dass der ZGB einzelne Mitglieder von der Abstimmung freistellt, da er die betroffenen Mitglieder als so befangen sieht, lässt das gesamte Verfahren juristisch fraglich erscheinen. Vor allem auch, weil das Justizministerium keine rechtliche Grundlage für eine solche Freistellung sieht.		**s. Zeile(n)** 7551
Z17740 ID 31161 (33 - 14/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	14. In einigen Antworten auf Bürgereinwendungen begnügt sich der ZGB mit einfachen Statements, ohne irgendeine fachliche Begründung der Feststellung zu nennen. Ein Beispiel ist, dass die Wasserversorgung der Bewohner des Klostergutes in Hagenhof in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Dies ist keine unbegründete Befürchtung, wenn man bedenkt, dass die Fundamente heute bis zu 50 Meter tief sind.		**s. Zeile(n)** 7552
Z17741 ID 31162 (33 - 15/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	15. Mehrfach wurde schon von der Bevölkerung eine Karte der visuellen und akustischen Auswirkung des Gebietes gefordert. Diese wird vom ZGB nicht zur Verfügung gestellt. Die Bevölkerung ist damit eben nicht, wie vom ZGB behauptet, hinreichend informiert. Die meisten Menschen in Königslutter gehen immer noch davon aus, dass sie die Windräder nicht sehen werden.		**s. Zeile(n)** 7553

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17742 ID 31163 (33 - 16/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	16. Herr Palandt hatte ausgesagt, dass die Windräder nicht höher als 185 Meter werden. Frau Hahn bestätigt diese Aussage trotz Nachfragen nicht.		**s. Zeile(n)** 7554
Z17743 ID 31164 (33 - 17/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	17. Neben der Nichtfeststellung der Rotmilannester ist die Ungleichbehandlung mit dem Vorranggebiet Bornum die gravierendste Verletzung der Planungsgrundsätze. Es wird trotz aller Einsprüche und Nachfragen einfach keine Antwort darauf gegeben, warum in Bornum die 5km Schutzzone Elm gilt, aber in Süpplingen nicht.		**s. Zeile(n)** 7555
Z17744 ID 31165 (33 - 18/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	18. In dieses Bild passt die tendenziöse Vorlage in der 2. Auslegung. Den ZGB Mitgliedern und letztendlichen Entscheidern wird der Eindruck vermittelt, daß die Fläche „ komplett ausgeräumt und strukturarm" ist. Als Beweis wird in der Vorlage ein Foto aufgeführt. Das Foto zeigt allerdings eine Fläche, die fast gar nicht im Potentialgebiet liegt. Diese ist nur am Rand zu sehen. Wenn man sich an die Stelle stellt, die auf dem Bild zu erkennen ist, sieht die Landschaft völlig anders aus. Im Gegensatz dazu ist die Landschaft bei Bornum vergleichsweise ausgeräumt (siehe Belegfotos). Dies zeigt, dass die Mitglieder des ZGB keine richtige Entscheidungsgrundlage vorgelegt bekommen (vor allem, wenn man die fehlenden Rotmilannester, die fehlenden Einsprüche etc. mit einbezieht).		**s. Zeile(n)** 7556
Z17745 ID 31188 (33 - 19/20 `	HE Königslutter Süpplingen 01	19. Eine UVP-Pflicht per Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG („Screening") ist festzustellen. Das BVerwG betont, dass danach die Aufhebung von Genehmigungsentscheidungen verlangt werden kann, wenn eine erforderliche UVP nicht durchgeführt und nicht nachgeholt worden ist. Sowohl betroffene Gemeinden und Privatpersonen als auch Umweltverbände können die UVP-Pflicht rügen. Vgl. § 4 Abs. 1 und 3 UmwRG. Nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind die Umweltbelange nicht nur nach Maßgabe der fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, sondern auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Für die Vorprüfung bedeutet die Berücksichtigung der Umweltvorsorge, dass die Behörden fachgesetzlich bestimmte Schwellen, etwa jene der schädlichen Umwelteinwirkungen des Immissionsschutzrechts (§ 3 Abs. 1 BImSchG) nicht mit der Schwelle erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG gleichsetzen darf. Auch bei Einhaltung von Grenzwerten hat die Behörde deshalb eine UVP durchzuführen, sobald Verdachtsmomente nachteiliger Umweltauswirkungen jenseits der Bagatellschwelle bestehen. BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 - 4 A 1/14 - ZUR 2014, S. 288 (290). Einheitlicher Prüfungsmaßstab ist zu fordern. Literatur (z.B. Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer, UVPG, § 3c, Rn. 33): Trotz des unterschiedlichen Wortlauts der Sätze 1 und 2 „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann" „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind" reicht zur Annahme einer UVP-Pflicht bei den „S-Vorhaben" wie bei den „A-Vorhaben" die begründete Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aus. Der wesentliche Unterschied zwischen Vorprüfung und UVP liegt in der von §	**Nicht folgen** Der im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des RROP erstellte Umweltbericht genügt den gesetzlichen Anforderungen nach § 8 ROG i.V.m. den Anlagen 1 und 2. Es ist nicht erforderlich, über den Umweltbericht gemäß § 8 ROG hinaus eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zwar trifft es zu, dass der raumordnerischen Konzentrationsflächenplanung wegen § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB eine Bedeutung für die Zulässigkeit von Vorhaben zukommt, da der Raumordnungsplan sicherstellen muss, dass sich Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen auch tatsächlich verwirklichen können. Dennoch ist der Raumordnungsplan selbstverständlich nicht mit der Vorhabengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz und damit der Ebene des konkreten Projektes oder Vorhabens gleichzustellen, bei der ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für die 1. Änderung des RROP 2008 bedarf es demnach keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern vielmehr einer Strategischen Umweltprüfung (§§ 2 Abs. 4, Abs. 5, 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Ziff. 1.5 UVPG). Wie § 16 Abs. 4 UVPG ausdrücklich klarstellt, ist mit der Strategischen Umweltprüfung der Umweltbericht nach § 8 ROG gemeint (vgl. Wagner, in: Hoppe/Beckmann (Hrsg.), UVPG, 4. Aufl. 2012, § 16, Rn. 112). Dieser wurde sachgerecht erstellt. Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11406

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

3c UVPG vorgegebenen nur überschlägigen Prüftiefe. Mit der Vorprüfung soll nicht geklärt werden, ob es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen wird. Es geht um die Einschätzung, ob ein Besorgnispotential besteht.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ist unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchzuführen.
Standortbezogene UVP: Behörde muss entsprechend des Wortlautes der Nr. 2 Anlage 2 UVPG Feststellungen treffen, ob durch den geplanten Standort des Vorhabens, Beeinträchtigungen eines ökologisch empfindlichen Gebietes möglich sind. Gebieten nach Ziffer 2.3 (darunter etwa Natura 2000-Areale und gesetzlich geschützte Biotope) kommen hierfür eine indizielle Bedeutung zu.

Die Fehlerhaftigkeit einer Vorprüfung kann sich daraus ergeben, dass ein falscher Beurteilungsmaßstab zugrunde gelegt worden ist.
Für die Entscheidung, in welchem räumlichen Umkreis um ein Vorhaben abstrakt mit artenspezifischen Nachteilen zu rechnen ist, böten naturschutzfachliche Arbeitshilfen sachgerechte Anhaltspunkte. Beispiele: Helgoländer-Papier, Vogelschutz beim Straßenbau

OVG RLP, Beschluss vom 2.4.2014-1 B 10249/14-juris:
Die UVP-Vorprüfung steuert lediglich das weitere Verfahren. Entsprechend dieser verfahrenslenkenden Funktion darf die Behörde nicht die eigentliche UVP vorwegnehmen. Der Antragsgegner nimmt aber an, dass der Hauptvogelzugkorridor weiter nördlich verlaufe. Damit wurde eine Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen, die aber erst am Ende eine Umweltverträglichkeitsprüfung stehen kann.

EuGH, Urteil vom 15.10.2015-C-137/14-juris:
Die im Zuge der Beschleunigungsgesetzgebung eingeführte Präklusion ist unvereinbar mit Art. 11 UVP-RL.
Das Urteil des EuGH entfaltet seine unmittelbare Wirkung bezüglich Klagen, die gegen UVP-pflichtige Vorhaben geführt werden, da allein diese Gegenstand des Art. 11 UVPRL sind.

Z17746
ID 31189
(33 - 20/20

HE Königslutter Süpplingen 01

Beispiel des falsch vermittelnden Eindrucks in der 2. Auslegung:

Die schriftliche und bildliche Darstellung in der 2. Auslegung unter 3.1.4:

s. Abb. In SN

Das Problem dieser Darstellung ist, dass auf dem Bild weitestgehend Flächen gezeigt sind, die gar nicht zur Potentialfläche gehören. Das heißt, indem man eine große, ausgeräumte Fläche, die garnicht zum Potentialgebiet gehört zeigt und nur einen kleinen Teil, der dazugehört, kann man das Bild einer ausgeräumten Landschaft darstellen. Hier das gleiche Bild mit der relevanten Fläche rot eingezeichnet.

S. Abb. In SN

s. Zeile(n)
7556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.8215	**12.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Wenn man den Blickwinkel verändert, indem man sich m die Potentialfläche stellt und den Blick auf die Stelle mit dem roten Pfeil richtet (was von der Ferne wie eine Buschgruppe aussieht), sieht das Bild schon anders aus:

s. Abb. In SN

Wenn man jetzt in rot die Potentialfläche einzeichnet, sieht man, wie es eigentlich in der Potentialfläche aussieht. Der rote Pfeil zeigt wieder auf das, was von der Ferne wie ein paar Büsche aussah.

S. Abb. In SN

Wenn man die Bäume von der nördlichen Seite aus fotografiert, sieht man, dass es sich nicht um kleine Büsche handelt, sondern um einen riesigen Eichenbestand.

S. Abb. In SN

Wenn man sich in die vermeintliche Buschgruppe begibt, sieht man das, was der ZGB als die „komplett ausgeräumte Landschaft" ansieht - nämlich mehrere hundert Jahre alte Eichen.

S. Abb. In SN

An anderer Stelle (unter 3.0) wird sogar geschrieben: „Sie (die Landschaft) ist komplett ausgeräumt und strukturarm. Gehölze und Hecken sind nur vereinzelt vorhanden." Daher an dieser Stelle noch ein paar Impressionen aus der komplett ausgeräumten Landschaft:

Hier zum Vergleich die Flächen in Bornum, die vom ZGB herausgenommen wurden. Das Bild zeigt die Fläche im Westen von Bornum (Bornum im Rücken, Blick nach Westen).

S. Abb. In SN

Im Teil zu diesem Einspruch sehen Sie noch weitere Bilder aus dem „komplett ausgeräumten Gebiet".

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben alle aufgeführten Punkte als Klagegrundlage.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.8215	**12.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17747 ID 31190 (34 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7629
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17748 ID 31191 (35 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570
Z17749 ID 31192 (35 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7571 7613
Z17750 ID 31193 (35 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17751 ID 31078 (36 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7522
Z17752 ID 31079 (36 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7523

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17753 ID 31080 (36 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7524
Z17754 ID 31081 (36 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Reiher Der Reiher taucht in den Untersuchungen des ZGB überhaupt nicht auf. Unter den Bildern auf der CD kann man im Bereich Hagenhof 4 (!) Reiher gleichzeitg sehen. Diese befinden sich zwar im unmittelbaren Bereich des Klostergutes und damit etwas ausßerhalb des Vorrangebietes. Wenn aber 4 Reiher in unmittelbarer Nähe ihr Nahrungsaufnahme haben, kann man sich vorstellen welche Vogeldichte das Gebiet aufweist! S. Abb. In SN	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7525
Z17755 ID 31082 (36 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weißstorch Anhand der Fotos können Sie sehen, dass es wie schon im ersten Einspruch genannt, Weißstörche gibt. Es wurde noch nicht einmal eine Untersuchung durchgeführt. Vor allem aber gibt es keinen Hinweis für eine spätere baurechtliche Anforderung. Anhand der Bilder kann man sehen, dass auch der Weißstorch im Vorrangebiet sein Habitat hat. Er brütet dort zwar nicht, er sucht es aber regelmäßig auf. Hierzu ist Biodata kein Vorwurf zu machen, da sie wohl nur einen kurzen Beobachtungszeitraum zur Verfügung hatten. Umsomehr ist aber ein avifaunistisches Gutachten notwendig, was bisher in der Ausarbeitung nicht durch den ZGB für einen Betreiber gefordert wird. S. Abb. In SN	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7526
Z17756 ID 31083 (36 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z17757 ID 31091 (36 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	Weiterhin urteilten: OVG Magdeburg, NuR 2012, S. 197 ff. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann beim Rotmilan nicht mit der Begründung verneint werden, dass sich das Kollisionsrisiko durch bestimmte Maßnahmen vermeiden - oder spürbar verringern lasse, denn dafür bräuchte es einer Gestaltung der Offenlandbereiche der Nahrungshabitate, worauf Betreiber und Behörde nur wenig Einfluss haben. A.A. OVG Münster, NuR 2013, S. 146 ff. Tabubereich von 1.000 m und einen sog. Prüfbereich von 6.000 m (neu nach „Helgoländer-Papier sind Tabubereich 1500 m und Prüfbereich 4000 m) vorsehen (gefestigte Rspr. Vgl. nur OVG Weimar, NuR 2007, S. 759 f).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nach dem Kenntnisstand des Plangebers - auch und insbesondere unter Einbezug der vermuteten Raumnutzung und Lage von Nahrungshabitaten (siehe Kartierung Biodata und Kap. 3 Gebietsblatt) - durch die Planung nicht zu erwarten. Somit ist auch die Verfügbarkeit von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht maßgeblich. Gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass als wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahme u.a. auch das zeitweise Abschalten der WEA möglich ist, welches selbstverständlich im Einflussbereich des späteren Betreibers stünde. Die Auseinandersetzung mit den Ausnahmevoraussetzungen kann aufgrund der 1. fehlenden überzeugenden Hinweise für eintretende Verbotstatbestände, 2. der noch verfügbaren und zu prüfenden Vermeidungsmaßnahmen und	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vermutung für Signifikanz Beträgt der Abstand zwischen einer WEA und einem Rotmilanhorst weniger als 1.000 m (neu lt. HP 1500 m), ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt (VG Hannover Urteil vom 22.11.2012 -12 A 2305/11 - juris, Leitsatz). VG Kassel, Urteil vom 15.06.2012- 4 K 749/11 Signifikantes Tötungsrisiko besteht auch dann, wenn sich keine Horste im Tabubereich befinden (werden), aber innerhalb des Prüfbereiches wesentliche Nahrungshabitate liegen. Es sind keine zumutbaren Standort-Alternativen (im Unterschied zur Eingriffsregelung) für das geplante Vorhaben zu finden. Der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Arten darf sich innerhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete nicht verschlechtern. Es reicht wegen des Verweises auf Art. 16 FFH-RL nicht aus, wenn sich durch die Ausgleichsmaßnahmen der bestehende negative Erhaltungszustand lediglich nicht verschlechtert. Zusätzlich darf die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert werden (EuGH, Urteil vom 10.05.2007, Rs. C-508/04,juris, Rn. 115).	3. der schlichtweg auf Ebene der Raumordnung nicht abschließend zu beurteilenden Frage, ob Verbote tatsächlich vorliegen oder nicht (es fehlen Anlagentyp, genaue Standorte, genauer Aufstellungsort etc.) entfallen, da der Plangeber keineswegs davon ausgeht oder wissentlich in seine Überlegungen einbezieht, dass seine Planungen zu wahrscheinlichen Verbotstatbeständen führen werden.	
Z17758 ID 31084 (36 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z17759 ID 31085 (36 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z17760 ID 31086 (36 - 10/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z17761 ID 31087 (36 - 11/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17762 ID 31088 (36 - 12/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z17763 ID 31089 (36 - 13/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Z17764 ID 31090 (36 - 14/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7534
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17765 ID 31068 (37 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachstehende Einsprüche zum vorstehenden Beteiligungsverfahren bitte ich zu bearbeiten. Parallel erhalten Sie diese Einsprüche per Email an rropwind@zgb.de-Versanddatum 19.05.2016. Aufgrund des Volumens der Anhänge werde ich die Stellungnahmen einzeln an Sie versenden. 1. Einspruch allgemeine Auswirkungen auf die Umwelt und Wirtschaft 2. Einspruch Eisflug 3. Einspruch Entwertung der Immobilien 4. Einspruch Fledermaus 5. Einspruch Gefährdung ansässiger Tierarten, wie z. Bsp. Rotmilan und Kornweihe 6. Einspruch Gesundheitsgefährdung-Geräuschemissionen 7. Einspruch Gesundheitsgefährdung - Infraschall, tieffrequente Geräusche 8. Einspruch Gesundheitsgefährdung-Lichtimmissionen 9. Einspruch Gesundheitsgefährdung - Schattenwurf 10. Einspruch Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen 11. Einspruch Landschaftsschutz 12. Einspruch optische Bedrängung 13. Einspruch Nachteile für den Tourismus 14. Einspruch Stellungnahme Landkreis Helmstedt muss berücksichtigt werden 15. Einspruch Unfallschwerpunkt 16. Einspruch aufgrund derSchutzzone Elm 17. Einspruch Ungleichbehandlungvon Abständen 18. Einspruch Ungleichbehandlung aufgrund von Information 19. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen - Abstände Elm 20. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen - Auswirkungen mit Karten	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die in dieser Liste aufgeführten Einwände sind in den separat vorgelegten Schreiben des Einwenders einzel abgewogen worden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.8215	**19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

zu verdeutlichen

[Name], [Adresse]
Seite 2 zum Schreiben vom 19.05,2016
Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008
1.Änderung bezüglich der Windenergienutzung- Entwurf. 2, Offenlage
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung

21. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen - Boimsdorf
22. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen - Bornum
23. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen - Brunnen
24. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen - Dimensionen
25. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen - Feldhamster
26. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen - Infraschall
27. Verletzung von Planungsgrundsätzen - keine Erkenntnisse über die Auswirkungen
28. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen - Lärmimmissionen
29. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen - Mindeststandortgröße
30. Verletzung von Planungsgrundsätzen - naturschutzfachliche Sicht
31. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen - Schattenwurf
32. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen -Sozialverträglichkeit
33. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen -Tiere
34. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen - Überschwemmungsgebiet
35. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen -Windhöffigkeitsgutachten
36. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen - Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung- Forderung nach weiteren 6 Wochen.
37. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen-landschaftsbildliche Höchstzahl
38. Einspruch 47 Verletzung von Planungsgrundsätzen und Verfahrensfehler
39. Einspruch Verletzung von Planungsgrundsätzen Zeitfenster 2 Offenlegung

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.8215	**12.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Z17766 ID 31139 (38 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.8215	**12.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17767 ID 31143 (39 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7608
Z17768 ID 31144 (39 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7609
Z17769 ID 31145 (39 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7610
Z17770 ID 31146 (39 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7611
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17771 ID 31119 (40 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17772 ID 31122 (41 - 1/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7583

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2017** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17773 ID 31123 (41 - 2/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7584
Z17774 ID 31124 (41 - 3/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen" Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem nicht alle vorhandenen Horststandorte des Rotmilan berücksichtigt! (s. oben unter 2. Gefährdung ansässiger Vogelarten).	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angebenen Zeilennummern verwiesen. Die vorhandenen Rotmilanvorkommen wurden umfassend ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Diesbezüglich (auchi in Bezug auf die übergebene Karte) wird auf die Abwägung unter der zusätzlich angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8672 12119
Z17775 ID 31125 (41 - 4/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7586
Z17776 ID 31126 (41 - 5/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Hinsichtlich Lärmimmissionen einschließlich Infrallschall wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2
Z17777 ID 31127 (41 - 6/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahmehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z17778 ID 31128 (41 - 7/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7589
Z17779 ID 31129 (41 - 8/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7590
Z17780 ID 31130 (41 - 9/13)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7591
Z17781 ID 31131 (41 - 10/13	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7592

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **12.05.2017** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17782 ID 31132 (41 - 11/13 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7593
Z17783 ID 31133 (41 - 12/13 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7594
Z17784 ID 31134 (41 - 13/13 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7595
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17785 ID 32409 (42 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z17786 ID 32410 (42 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z17787 ID 32411 (42 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z17788 ID 32412 (42 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.8215**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17789 ID 32413 (42 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z17790 ID 32414 (42 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593
Z17791 ID 32415 (42 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z17792 ID 32416 (42 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z17793 ID 32417 (42 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z17794 ID 32418 (42 - 10/11 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Z17795 ID 32419 (42 - 11/11 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13598
Beteiligtennummer **29.9001**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9001**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17796 ID 13675 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8973
Z17797 ID 13676 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8974
Beteiligtennummer **29.9002**		Datum der Stellungnahme **10.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17798 ID 13677 (1 - 1/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8973
Z17799 ID 13678 (1 - 2/2)	HE Heeseberg Ingeleben 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8974
Beteiligtennummer **29.9004**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17800 ID 27382 (1 - 1/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17935
Z17801 ID 27383 (1 - 2/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17936

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9004**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17802 ID 27384 (1 - 3/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17937
Z17803 ID 27385 (1 - 4/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17938
Z17804 ID 27386 (1 - 5/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17939
Z17805 ID 27387 (1 - 6/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17940
Z17806 ID 27388 (1 - 7/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17941
Z17807 ID 27389 (1 - 8/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17942
Z17808 ID 27390 (1 - 9/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17943
Z17809 ID 27391 (1 - 10/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17944

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9004**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17810 ID 27392 (1 - 11/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17945
Z17811 ID 27393 (1 - 12/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17946
Z17812 ID 27394 (1 - 13/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17947
Z17813 ID 27395 (1 - 14/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17948
Z17814 ID 27396 (1 - 15/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17949
Z17815 ID 27397 (1 - 16/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17950
Z17816 ID 27398 (1 - 17/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17951
Z17817 ID 27399 (1 - 18/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17952

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9004**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17818 ID 27400 (1 - 19/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17953
Beteiligtennummer **29.9005**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17819 ID 22880 (1 - 1/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Ich nehme Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zum zweiten Entwurf der Änderung des Teilplanes „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) v. 17.03.2016 mit Beteiligungsfrist bis Ende April 2016. Gemäß § 3 Abs. 2, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz möchte ich meine Anregungen zum Planentwurf vorlegen und begründen. A. Ausgangslage Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung für den Landkreis Gifhorn hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.09.2011 festgelegt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zu erweitern. Mit Wirkung vom Oktober 2011 wurde das Änderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Am 15.07.2013 wurde der erste Entwurf zum neuen Teilplan „Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung" veröffentlicht. Das Beteiligungsverfahren endete mit Frist zum 22.01.2014. Die eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Planentwurf machten die Erarbeitung eines zweiten Entwurfes erforderlich, welcher nun seit dem 17.03.2016 für die Öffentlichkeit einsehbar. Mit Frist bis Ende April 2016 kann zum Planentwurf Stellung genommen werden.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z17820 ID 22881 (1 - 2/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9005**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.		
Z17821 ID 22882 (1 - 3/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	C. Darstellung des zu erweiternden Gebietes Die [Firmenname] hat westlich der Ortschaft Zahrenholz (Gemeinde Groß Oesingen) eine zur Windenergienutzung geeignete Potenzialfläche ermittelt. Die Prüfung aller Restriktionskriterien gem. Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche als restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Die Fläche ist in der Entwurfsfassung zum zweiten Entwurf des neuen Teilplanes „Windenergienutzung" teilweise übernommen worden. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange soll im Folgenden dargestellt werden. 1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen 1.1 Abstände zu Siedlungsstrukturen Die ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom ZGB zugrunde gelegten Abstandserfordernisse (vgl. „Bekanntgäbe der allgemeinen Planungsabsichten" v. 10/2011) von - 1000 m zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen und - 500 m zu Einzelhäusern (Wohngebäuden)	**Teilweise folgen** Es wird darauf hingewiesen, dass es in Randbereichen der beantragten Fläche geringfügige Abweichungen zum durch den Regionalverband ermittelten Siedlungspuffer (Abstand zu Siedlungsflächen oder Einzelhäusern) gibt. Insofern stehen diese Puffer hier einer Windenergienutzung entgegen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.9005		**23.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Wohngebäuden in der Umgebung. Die Immissionsbelastung wurde mit 7 Referenzanlagen (Vestas V112, 140m Nabenhöhe, 3 Megawatt Nennleistung, Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit am Generator: 108,5 dB) simuliert. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gem. TA-Lärm2 v. 26.08.1998, Punkt 6.d.).		
Z17822 ID 22883 (1 - 4/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	1.2 Art der Siedlungsstrukturen An die geplante Erweiterungsfläche grenzen die umliegenden Splittersiedlungen Zahrenholz, Landkreis Gifhorn (1,1km östlich der Plangebietsgrenze) und Grebshorn, Landkreis Celle (1,4km westlich der Plangebietsgrenze). Diese sind vorwiegend geprägt durch alleinstehende Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Höfe mit angeschlossener Wohnnutzung. Krankenhäuser oder sonstige durch das BImSchG im Besonderen geschützte Wohnstrukturen (z. B. Ferienanlagen) existieren in Projektnähe nicht. Insgesamt ist aufgrund der Art und der durch die Waldstrukturen abgeschlossenen Lage aller umliegenden Siedlungsbereiche nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszugeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17823 ID 22884 (1 - 5/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	1.3 Auswirkungen auf touristische Gebiete und Einrichtungen Es sind keine Beeinträchtigungen des Vorhabens auf touristische Aktivitäten zu erwarten. Insbesondere kann hierbei auch auf den vorhandenen Windpark Langwedel (nord-östlich der Gemeinde Groß Oesingen) verwiesen werden. Windenergieanlagen werden als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windkraftanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17824 ID 22885 (1 - 6/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2. Eingriffe in den natürlichen Lebensraum Im Folgenden sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf den natürlichen Lebensraum im Umkreis der Planfläche bewertet werden. Hierzu zählen vor allem mögliche Interferenzen mit regional, national und international gültigen Schutzgebieten sowie die Bedeutung des Vorhabens für das Landschaftsbild. 2.1 Naturparks Der nächstgelegene Naturpark gem. § 27 BNatSchG befindet sich nordwestlich der Planfläche (Naturpark „Südheide") und hat am nahesten Punkt einen Abstand von ca. 1,7km zum Projektstandort. Eine Beeinträchtigung des Vorhabens ist auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9005**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17825 ID 22886 (1 - 7/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.2 Landschaftsschutzgebiete Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG). Im Umkreis von 5km befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Der ZGB definiert im Anderungsbeschluss für das RROP 2008 (Teilplan „Windenergienutzung") keinen Mindestabstand. Eine Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.	**Teilweise folgen** Zwar wird die Auffassung geteilt, dass kein LSG erheblich durch die Planung im Raum Zahrenholz beeinträchtigt wird, indes ist der Aussage des Einwenders, wonach sich im Umfeld von 5 km keine LSG befänden, zu widersprechen. So befindet sich gut 1 km westlich der im 2. Entwurf dargestellten Vorrangfläche das LSG "Südheide" auf dem Gebiet des LK Celle. Darüber hinaus befinden sich weniger als 2 km entfernt Teilflächen des LSG "Kainbach- und Lachtetal" des LK Gifhorn.	
Z17826 ID 22887 (1 - 8/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.3 Vorranggebiete Natur- und Landschaft Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Im Umkreis von 3km befinden sich keine Vorranggebiete dieser Art. Eine Beeinträchtigung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z17827 ID 22888 (1 - 9/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.4 Waldgebiete Das Plangebiet wird an drei Seiten im Süden, Westen und Norden durch zusammenhängende Waldflächen begrenzt. Bei allen drei Waldflächen handelt es sich um Nutzwälder mit fast ausschließlich Kiefernbestand. Dieser soll in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit Douglasie-Fichten durchforstet werden.[3] Alle umliegenden Waldgebiete unterliegen vollständig der fortwirtschaftlichen Nutzung und werden in rollierenden Zeitabständen stetig Zwecks Aufforstung und Holznutzung verändert. Aus diesem Grund ist von einer Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens durch besonders geschützte Bereiche bzw. besonders schützenswerte natürliche Belange des Waldes nicht auszugeben. Dies wird auch dadurch untermauert, dass eine weitere Windparkfläche im Gemeindegebiet (Windpark Langwedet), direkt an mehrere Nutzwaldflächen angrenzt. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen des Waldbestandes bekannt. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Waldgebiete im Windpark Zahrenholz ist damit auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z17828 ID 22889 (1 - 10/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.5 Unzerschnittene Freiräume Die Landschaft rund um das Plangebiet ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen, Waldflächen als natürliche Barrieren sowie den Windpark Langwedel als anthropogener Eingriff bereits signifikant vorgeprägt. Eine Zerschneidung von bisher freiflächigen und barrierefreien Landschaftsräumen und die damit verbundene räumliche Trennung von zusammengehörenden Landschaftselementen tritt im vorliegenden Fall nicht ein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17829 ID 22890 (1 - 11/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.6 Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild Analog zu Punkt 2.5 ist aufgrund des bestehenden Windparks östlich der Planfläche (Langwedel) bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Eine zusätzliche, signifikant neue Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.	**Nicht folgen** Siehe Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 4610

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9005**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17830 ID 22891 (1 - 12/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.7 Biotope Biotope existieren im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist daher auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemeint sind vermutlich besonders geschützte (§ 30 BNatSchG) Biotope. Dies sind in der Tat im Bereich der Potenzialfläche nicht bekannt, jedoch aufgrund ihrer häufigen Kleinräumigkeit ggf. im Zuge der nachgeordneten Verfahren noch zu ermitteln/zu überprüfen. Biotope im Allgemeinen Wortsinn sind demgegenüber selbstverständlich vorhanden, stehen der Planung jedoch nicht entgegen.	
Z17831 ID 22892 (1 - 13/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3. Avifauna und Fledermäuse 3.1 Vogelschutzgebiete von internationaler Bedeutung Im Umkreis des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet Lütter, Lachte Aschau (Entfernung ca. 1,7 km zur Plangebietsgrenze). Der ZGB sieht für die Festlegung von Pufferzonen um FFH-Gebiete Einzelfallprüfungen vor. Aufgrund der hohen Entfernung ist in diesem Fall von einer Beeinträchtigung der lokalen Avifauna in den Schutzgebieten nicht auszugeben. Eine Kollision des Vorhabens mit internationalen Vogelschutzgebieten ist nicht zu erwarten.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Den Ausführungen zu benachbarten Schutzgebieten wird zugestimmt.	
Z17832 ID 22893 (1 - 14/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.2 Vogelschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutuna Das unter Kap. 3.1 dargestellte Schutzgebiet entspricht in identischer Form auch einem Naturschutzgebiet nach § 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Analog zur Argumentation in Kap. 3.1 werden ausreichend große Pufferabstände zum Gebiet eingehalten, so dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Darüber hinaus weist das NLWKN (Stand 04.11.2011) nördlich angrenzend an die Fläche ein Gebiet für Brutvögel von landesweiter Bedeutung aus. Das Gebiet erstreckt sich durch das Kuhlenmoor entlang der Westseite des Bestandsparks Langwedel nach Norden hin. Eine Beeinträchtigung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinweis: Die Potenzialflächen Zahrenholz 01 und Pollhöfen 01 wurden im Zuge der Entwurfs-Überarbeitung neu abgegrenzt.	
Z17833 ID 22894 (1 - 15/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.3 Existenz lokaler Fledermauspopulationen Von einer Besiedlung des Plangebietes sowie aller in diesem Abgrenzungsbereich untersuchten Gehölzstrukturen durch Fledermauspopulationen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wurden weder Brut- und Rastplätze noch sonstige Nachweise zur Existenz von Fledermäusen gesichtet. Eine Beeinträchtigung ist daher auf Basis des aktuellen Informationsstandes nicht zu erwarten.	**Teilweise folgen** Ein allgemeines Vorkommen von Fledermäusen ist im Bereich der Potenzialflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die vorkommenden Arten und deren Aktivitäten sind im Zuge der Genehmigungsverfahren zwingend in den Blick zu nehmen. Auf Ebene der Raumordnung stehen sie indes -abseits großer Kernpopulationen - aufgrund der Möglichkeit von Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring der Windenergienutzung nicht entgegen.	
Z17834 ID 22895 (1 - 16/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.4 Nachweise für Brutplätze von Rotmilanen Bezugnehmend auf das Gutachten zur Avifauna (Bestandteil der Entwurfsunterlagen) wurde die Potenzialfläche im westlichen Bereich aufgrund des Verdachtes für einen Rotmilanhorst verkleinert. Diese Verkleinerung ist nur dann nachvollziehbar, wenn sachlich fundierte Indizien für einen Brutnachweis erbracht werden und von einer realen Beeinträchtigung der	**Nicht folgen** Es bestehen mit dem durch das Büro Biodata erarbeitete Gutachten mit Abgrenzung von Brutrevieren des Rotmilans fundierte Erkenntnisse über die zu berücksichtigenden Vorkommen. Hierbei ist keineswegs ein Brutnachweis erforderlich, i.d.R. begründet schon ein Brutverdacht entsprechende Reaktionen im Rahmen der erforderlichen artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung. Darüber hinaus steht im Zusammenhang mit dem Rotmilan das Kollisionsrisiko	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9005**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		lokalen Population durch die Errichtung von Windenergieanlagen auszugeben ist. Diese Kriterien werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt und die Flächenbeschneidung fußt lediglich auf Annahmen und dem Verdacht von existierenden Horsten. Vorbehaltlich einer sachlich fundierten ornithologischen Prüfung des Gebietes ist eine Beeinträchtigung daher nicht zu erwarten.	und damit das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Fokus. Dieses gilt strikt individuenbezogen, sodass das Abstellen des Einwenders auf "eine reale Beeinträchtigung der lokalen Population" nicht sachgerecht ist. An der bestehenden Abwägung wird daher festgehalten, da die Argumente des Einwenders nicht überzeugen und auch keine begründete Zweifel am Vorliegen der kartierten Brutreviere aufkommen lassen.	
Z17835 ID 22896 (1 - 17/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4. Gewässer 4.1 Binnengewässer Im Abgrenzungsbereich des Planvorhabens existieren keine Seen oder sonstige stehende Gewässer. Auch Uberschwemmungs- oder sonstige Poldergebiete sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z17836 ID 22897 (1 - 18/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4.2 Fließgewässer Im Plangebiet existieren keine Flüsse oder sonstige Fließgewässer mit Entwässerungsfunktion. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z17837 ID 22898 (1 - 19/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4.3 Wasserschutzgebiete (Schutzzonen) Das Planvorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. einzelnen Schutzzonen sind daher auszuschließen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z17838 ID 22899 (1 - 20/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	5. Luftfahrt 5.1 Schutzbereiche für Flugplätze und militärische Anlagen Im direkten Umkreis des Projektgebietes existieren keine Flughäfen. Der nächstgelegene vollwertige Verkehrsflughafen mit Start- und Landeeinrichtung ist der Flughafen Braunschweig. Dieser liegt mit rund 35 km in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Mit Beeinträchtigungen ist hier nicht zu rechnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf militärisch genutzte Radar- und Großradaranlagen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig geprüft werden und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben durch die entsprechende Wehrbereichsverwaltung und die Deutsche Flugsicherung bewertet.	**Nicht folgen** Es wird darauf hingewiesen, dass sich südlich der Potenzialfläche der Segelflugplatz "Ummern" befindet, dessen Sicherheitsbereich die vom Einwender beantragte Fläche im Südwesten tangiert.	
Z17839 ID 22900 (1 - 21/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	5.2 Beeinträchtigung des Flugverkehrs Ergänzend zu Punkt 5.1 kann auch die Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch das Vorhaben erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend geprüft werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9005**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17840 ID 22901 (1 - 22/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	6. Kulturelles Erbe und Sachwerte 6.1 Kulturdenkmäler/ Bodendenkmäler Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Kultur- oder Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17841 ID 22902 (1 - 23/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	6.2 Historisch bedeutende Landschaftselemente und -bauwerke Weitere, in Ergänzung zu Punkt 6.1 zu berücksichtigende Denkmäler, existieren im Umkreis des Planvorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17842 ID 22903 (1 - 24/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7. Sonstige Infrastrukturen 7.1 Verkehrswege Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Autobahnen, Landes- oder Fernstraßen. Südlich durch die Fläche verläuft ein Gemeindeweg von Zahrenholz nach Grebshorn (Landkreis Celle). Weitere Verkehrswege im direkten Umfeld existieren nicht. Das Verkehrsaufkommen innerhalb bzw. direkt angrenzend an das geplante Vorhaben ist als gering bis sehr gering einzustufen. Eine erhöhte Beeinträchtigung des örtlichen Verkehrs durch das Projekt ist daher nicht zu erwarten. Bahntrassen sind im Umkreis nicht existent. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17843 ID 22904 (1 - 25/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.2 Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Freileitungen unabhängig der jeweiligen Spannungsebene existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17844 ID 22905 (1 - 26/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.3 Rohrfernleitungen (Öl, Gas) Innerhalb bzw. im direkten Umkreis des Plangebietes existieren keine Fernleitungen für Öl und Gas. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17845 ID 22906 (1 - 27/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.4 Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung Abbaugebiete für natürliche Rohstoffe existieren im direkten Umfeld des Plangebietes nicht. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9005**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17846 ID 22907 (1 - 28/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	8. Windhöffigkeit Die [Firmenname] hat die Windhöffigkeit des Standortes mithilfe aktueller Simulations- und Berechnungsmethoden evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als zur Windenergienutzung ausreichend windhöffig. Aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes in der direkten Umgebung ist mit einem leicht erhöhten Rauhigkeitsfaktor im Hinblick auf das Gelände zu rechnen. Insgesamt ist das den Standort umgebende Relief aber vergleichsweise flach, so dass die Anströmungsbedingungen der Windenergieanlagen (geplante Nabenhöhe zwischen 120 und 141m) als unproblematisch zu bewerten sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z17847 ID 22908 (1 - 29/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantrage ich die Ausweisung des Windparks „Zahrenholz" für den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des ZGB, der Windenergienutzung im Landkreis Gifhorn in angemessener Weise Raum zu verschaffen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche wird in Teilen als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Zur Begründung der Gebietsabgrenzung wird auf das Gebietsblatt verwiesen. Den beantragten Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Beteiligtennummer **29.9006**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17848 ID 22996 (1 - 1/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Ich nehme Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zum zweiten Entwurf der Änderung des Teilplanes „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) v. 17.03.2016 mit Beteiligungsfrist bis Ende April 2016. Gemäß § 3 Abs. 2, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz möchte ich meine Anregungen zum Planentwurf vorlegen und begründen. A. Ausgangslage Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung für den Landkreis Gifhorn hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.09.2011 festgelegt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um		**s. Zeile(n)** 17819

die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zu erweitern. Mit Wirkung vom Oktober 2011 wurde das Anderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Am 15.07.2013 wurde der erste Entwurf zum neuen Teilplan „Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung" veröffentlicht. Das Beteiligungsverfahren endete mit Frist zum 22.01.2014. Die eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Planentwurf machten die Erarbeitung eines zweiten Entwurfes erforderlich, welcher nun seit dem 17.03.2016 für die Öffentlichkeit einsehbar. Mit Frist bis Ende April 2016 kann zum Planentwurf Stellung genommen werden.

Z17849
ID 22997
(1 - 2/29)

GF Wesendorf Zahrenholz 01

B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages

Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.

§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.

Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick

s. Zeile(n)
17820

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9006**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		zu nehmen hat.		
Z17850 ID 22998 (1 - 3/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	C. Darstellung des zu erweiternden Gebietes Die [Firmenname] hat westlich der Ortschaft Zahrenholz (Gemeinde Groß Oesingen) eine zur Windenergienutzung geeignete Potenzialfläche ermittelt. Die Prüfung aller Restriktionskriterien gem. Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche als restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Die Fläche ist in der Entwurfsfassung zum zweiten Entwurf des neuen Teilplanes „Windenergienutzung" teilweise übernommen worden. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange soll im Folgenden dargestellt werden. 1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen 1.1 Abstände zu Siedlungsstrukturen Die ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom ZGB zugrunde gelegten Abstandserfordernisse (vgl. „Bekanntgäbe der allgemeinen Planungsabsichten" v. 10/2011) von - 1000 m zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen und - 500 m zu Einzelhäusern (Wohngebäuden) ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Wohngebäuden in der Umgebung. Die Immissionsbelastung wurde mit 7 Referenzanlagen (Vestas V112, 140m Nabenhöhe, 3 Megawatt Nennleistung, Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit am Generator: 108,5 dB) simuliert. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gem. TA-Lärm2 v. 26.08.1998, Punkt 6.d.).		**s. Zeile(n)** 17821
Z17851 ID 22999 (1 - 4/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	1.2 Art der Siedlunasstrukturen An die geplante Erweiterungsfläche grenzen die umliegenden Splittersiedlungen Zahrenholz, Landkreis Gifhorn (1,1km östlich der Plangebietsgrenze) und Grebshorn, Landkreis Celle (1,4km westlich der Plangebietsgrenze). Diese sind vorwiegend geprägt durch alleinstehende Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Höfe mit angeschlossener Wohnnutzung. Krankenhäuser oder sonstige durch das BImSchG im Besonderen geschützte Wohnstrukturen (z. B. Ferienanlagen) existieren in Projektnähe nicht. Insgesamt ist aufgrund der Art und der durch die Waldstrukturen abgeschlossenen Lage aller umliegenden Siedlungsbereiche nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszugeben.		**s. Zeile(n)** 17822

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9006**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17852 ID 23000 (1 - 5/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	1.3 Auswirkungen auf touristische Gebiete und Einrichtungen Es sind keine Beeinträchtigungen des Vorhabens auf touristische Aktivitäten zu erwarten. Insbesondere kann hierbei auch auf den vorhandenen Windpark Langwedel (nord-östlich der Gemeinde Groß Oesingen) verwiesen werden. Windenergieanlagen werden als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windkraftanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).		**s. Zeile(n)** 17823
Z17853 ID 23001 (1 - 6/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2. Eingriffe in den natürlichen Lebensraum Im Folgenden sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf den natürlichen Lebensraum im Umkreis der Planfläche bewertet werden. Hierzu zählen vor allem mögliche Interferenzen mit regional, national und international gültigen Schutzgebieten sowie die Bedeutung des Vorhabens für das Landschaftsbild. 2.1 Naturparks Der nächstgelegene Naturpark gem. § 27 BNatSchG befindet sich nordwestlich der Planfläche (Naturpark „Südheide") und hat am nahesten Punkt einen Abstand von ca. 1,7km zum Projektstandort. Eine Beeinträchtigung des Vorhabens ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17824
Z17854 ID 23002 (1 - 7/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.2 Landschaftsschutzgebiete Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG). Im Umkreis von 5km befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Der ZGB definiert im Anderungsbeschluss für das RROP 2008 (Teilplan „Windenergienutzung") keinen Mindestabstand. Eine Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17825
Z17855 ID 23003 (1 - 8/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.3 Vorranggebiete Natur- und Landschaft Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Im Umkreis von 3km befinden sich keine Vorranggebiete dieser Art. Eine Beeinträchtigung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17826
Z17856 ID 23004 (1 - 9/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.4 Waldgebiete Das Plangebiet wird an drei Seiten im Süden, Westen und Norden durch zusammenhängende Waldflächen begrenzt. Bei allen drei Waldflächen handelt es sich um Nutzwälder mit fast ausschließlich Kiefernbestand. Dieser soll in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit Douglasie-Fichten durchforstet werden.3 Alle umliegenden Waldgebiete unterliegen vollständig der fortwirtschaftlichen Nutzung und werden in rollierenden Zeitabständen stetig		**s. Zeile(n)** 17827

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9006**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Zwecks Aufforstung und Holznutzung verändert. Aus diesem Grund ist von einer Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens durch besonders geschützte Bereiche bzw. besonders schützenswerte natürliche Belange des Waldes nicht auszugeben. Dies wird auch dadurch untermauert, dass eine weitere Windparkfläche im Gemeindegebiet (Windpark Langwedet), direkt an mehrere Nutzwaldflächen angrenzt. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen des Waldbestandes bekannt. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Waldgebiete im Windpark Zahrenholz ist damit auszuschließen.		
Z17857 ID 23005 (1 - 10/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.5 Unzerschnittene Freiräume Die Landschaft rund um das Plangebiet ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen, Waldflächen als natürliche Barrieren sowie den Windpark Langwedel als anthropogener Eingriff bereits signifikant vorgeprägt. Eine Zerschneidung von bisher freiflächigen und barrierefreien Landschaftsräumen und die damit verbundene räumliche Trennung von zusammengehörenden Landschaftselementen tritt im vorliegenden Fall nicht ein.		**s. Zeile(n)** 17828
Z17858 ID 23006 (1 - 11/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.6 Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild Analog zu Punkt 2.5 ist aufgrund des bestehenden Windparks östlich der Planfläche (Langwedel) bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Eine zusätzliche, signifikant neue Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17829
Z17859 ID 23007 (1 - 12/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.7 Biotope Biotope existieren im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17830
Z17860 ID 23008 (1 - 13/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3. Avifauna und Fledermäuse 3.1 Vogelschutzgebiete von internationaler Bedeutung Im Umkreis des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet Lütter, Lachte Aschau (Entfernung ca. 1,7 km zur Plangebietsgrenze). Der ZGB sieht für die Festlegung von Pufferzonen um FFH-Gebiete Einzelfallprüfungen vor. Aufgrund der hohen Entfernung ist in diesem Fall von einer Beeinträchtigung der lokalen Avifauna in den Schutzgebieten icht auszugeben. Eine Kollision des Vorhabens mit internationalen Vogelschutzgebieten ist nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17831
Z17861 ID 23009 (1 - 14/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.2 Vogelschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutuna Das unter Kap. 3.1 dargestellte Schutzgebiet entspricht in identischer Form auch einem Naturschutzgebiet nach § 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Analog zur Argumentation in Kap. 3.1 werden ausreichend große Pufferabstände zum Gebiet eingehalten, so dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist.		**s. Zeile(n)** 17832

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9006**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Darüber hinaus weist das NLWKN (Stand 04.11.2011) nördlich angrenzend an die Fläche ein Gebiet für Brutvögel von landesweiter Bedeutung aus. Das Gebiet erstreckt sich durch das Kuhlenmoor entlang der Westseite des Bestandsparks Langwedel nach Norden hin. Eine Beeinträchtigung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.		
Z17862 ID 23010 (1 - 15/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.3 Existenz lokaler Fledermauspopulationen Von einer Besiedlung des Plangebietes sowie aller in diesem Abgrenzungsbereich untersuchten Gehölzstrukturen durch Fledermauspopulationen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wurden weder Brut- und Rastplätze noch sonstige Nachweise zur Existenz von Fledermäusen gesichtet. Eine Beeinträchtigung ist daher auf Basis des aktuellen Informationsstandes nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17833
Z17863 ID 23011 (1 - 16/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.4 Nachweise für Brutplätze von Rotmilanen Bezugnehmend auf das Gutachten zur Avifauna (Bestandteil der Entwurfsunterlagen) wurde die Potenzialfläche im westlichen Bereich aufgrund des Verdachtes für einen Rotmilanhorst verkleinert. Diese Verkleinerung ist nur dann nachvollziehbar, wenn sachlich fundierte Indizien für einen Brutnachweis erbracht werden und von einer realen Beeinträchtigung der lokalen Population durch die Errichtung von Windenergieanlagen auszugeben ist. Diese Kriterien werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt und die Flächenbeschneidung fußt lediglich auf Annahmen und dem Verdacht von existierenden Horsten. Vorbehaltlich einer sachlich fundierten ornithologischen Prüfung des Gebietes ist eine Beeinträchtigung daher nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17834
Z17864 ID 23012 (1 - 17/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4. Gewässer 4.1 Binnengewässer Im Abgrenzungsbereich des Planvorhabens existieren keine Seen oder sonstige stehende Gewässer. Auch Uberschwemmungs- oder sonstige Poldergebiete sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17835
Z17865 ID 23013 (1 - 18/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4.2 Fließgewässer Im Plangebiet existieren keine Flüsse oder sonstige Fließgewässer mit Entwässerungsfunktion. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17836
Z17866 ID 23014 (1 - 19/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4.3 Wasserschutzaebiete (Schutzzonen) Das Planvorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. einzelnen Schutzzonen sind daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17837

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9006**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17867 ID 23015 (1 - 20/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	5. Luftfahrt 5.1 Schutzbereiche für Flugplätze und militärische Anlagen Im direkten Umkreis des Projektgebietes existieren keine Flughäfen. Der nächstgelegene vollwertige Verkehrsflughafen mit Start- und Landeeinrichtung ist der Flughafen Braunschweig. Dieser liegt mit rund 35 km in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Mit Beeinträchtigungen ist hier nicht zu rechnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf militärisch genutzte Radar- und Großradaranlagen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig geprüft werden und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben durch die entsprechende Wehrbereichsverwaltung und die Deutsche Flugsicherung bewertet.		**s. Zeile(n)** 17838
Z17868 ID 23016 (1 - 21/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	5.2 BeeinträchtiflunflJles Flugverkehrs Ergänzend zu Punkt 5.1 kann auch die Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch das Vorhaben erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend geprüft werden.		**s. Zeile(n)** 17839
Z17869 ID 23017 (1 - 22/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	6. Kulturelles Erbe und Sachwerte 6.1 Kulturdenkmäler/ Bodendenkmäler Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Kultur- oder Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17840
Z17870 ID 23018 (1 - 23/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	6.2 Historisch bedeutende Landschaftselemente und -bauwerke Weitere, in Ergänzung zu Punkt 6.1 zu berücksichtigende Denkmäler, existieren im Umkreis des Planvorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17841
Z17871 ID 23019 (1 - 24/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7. Sonstige Infrastrukturen 7.1 Verkehrswege Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Autobahnen, Landes- oder Fernstraßen. Südlich durch die Fläche verläuft ein Gemeindeweg von Zahrenholz nach Grebshorn (Landkreis Celle). Weitere Verkehrswege im direkten Umfeld existieren nicht. Das Verkehrsaufkommen innerhalb bzw. direkt angrenzend an das geplante Vorhaben ist als gering bis sehr gering einzustufen. Eine erhöhte Beeinträchtigung des örtlichen Verkehrs durch das Projekt ist daher nicht zu erwarten. Bahntrassen sind im Umkreis nicht existent. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden.		**s. Zeile(n)** 17842

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9006**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17872 ID 23020 (1 - 25/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.2 Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Freileitungen unabhängig der jeweiligen Spannungsebene existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17843
Z17873 ID 23021 (1 - 26/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.3 Rohrfernleitunaen (Öl, Gas) Innerhalb bzw. im direkten Umkreis des Plangebietes existieren keine Fernleitungen für Öl und Gas. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17844
Z17874 ID 23022 (1 - 27/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.4 Vorranggebiete zur Rohstoffsicheruna Abbaugebiete für natürliche Rohstoffe existieren im direkten Umfeld des Plangebietes nicht. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17845
Z17875 ID 23023 (1 - 28/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	8. Windhöffigkeit Die [Firmenname] hat die Windhöffigkeit des Standortes mithilfe aktueller Simulations- und Berechnungsmethoden evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als zur Windenergienutzung ausreichend windhöffig. Aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes in der direkten Umgebung ist mit einem leicht erhöhten Rauhigkeitsfaktor im Hinblick auf das Gelände zu rechnen. Insgesamt ist das den Standort umgebende Relief aber vergleichsweise flach, so dass die Anströmungsbedingungen der Windenergieanlagen (geplante Nabenhöhe zwischen 120 und 141m) als unproblematisch zu bewerten sind.		**s. Zeile(n)** 17846
Z17876 ID 23024 (1 - 29/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantrage ich die Ausweisung des Windparks „Zahrenholz" für den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des ZGB, derWindenergienutzung im Landkreis Gifhorn in angemessener Weise Raum zu verschaffen.		**s. Zeile(n)** 17847
Beteiligtennummer **29.9007**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17877 ID 23025 (1 - 1/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Ich nehme Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zum zweiten Entwurf der Änderung des Teilplanes „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) v. 17.03.2016 mit Beteiligungsfrist bis Ende April 2016. Gemäß § 3 Abs. 2, Niedersächsisches		**s. Zeile(n)** 17819

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9007**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Raumordnungsgesetz möchte ich meine Anregungen zum Planentwurf vorlegen und begründen. A. Ausgangslage Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung für den Landkreis Gifhorn hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.09.2011 festgelegt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zu erweitern. Mit Wirkung vom Oktober 2011 wurde das Anderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Am 15.07.2013 wurde der erste Entwurf zum neuen Teilplan „Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung" veröffentlicht. Das Beteiligungsverfahren endete mit Frist zum 22.01.2014. Die eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Planentwurf machten die Erarbeitung eines zweiten Entwurfes erforderlich, welcher nun seit dem 17.03.2016 für die Öffentlichkeit einsehbar. Mit Frist bis Ende April 2016 kann zum Planentwurf Stellung genommen werden.		
Z17878 ID 23026 (1 - 2/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie		**s. Zeile(n)** 17820

		im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.		
Z17879 ID 23027 (1 - 3/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	C. Darstellung des zu erweiternden Gebietes Die [Firmenname] hat westlich der Ortschaft Zahrenholz (Gemeinde Groß Oesingen) eine zur Windenergienutzung geeignete Potenzialfläche ermittelt. Die Prüfung aller Restriktionskriterien gem. Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche als restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Die Fläche ist in der Entwurfsfassung zum zweiten Entwurf des neuen Teilplanes „Windenergienutzung" teilweise übernommen worden. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange soll im Folgenden dargestellt werden. 1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen 1.1 Abstände zu Siedlungsstrukturen Die ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom ZGB zugrunde gelegten Abstandserfordernisse (vgl. „Bekanntgäbe der allgemeinen Planungsabsichten" v. 10/2011) von - 1000 m zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen und - 500 m zu Einzelhäusern (Wohngebäuden) ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Wohngebäuden in der Umgebung. Die Immissionsbelastung wurde mit 7 Referenzanlagen (Vestas V112, 140m Nabenhöhe, 3 Megawatt Nennleistung, Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit am Generator: 108,5 dB) simuliert. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gem. TA-Lärm2 v. 26.08.1998, Punkt 6.d.).		**s. Zeile(n)** 17821
Z17880 ID 23028 (1 - 4/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	1.2 Art der Siedlunasstrukturen An die geplante Erweiterungsfläche grenzen die umliegenden Splittersiedlungen Zahrenholz, Landkreis Gifhorn (1,1km östlich der Plangebietsgrenze) und Grebshorn, Landkreis Celle (1,4km westlich der Plangebietsgrenze). Diese sind vorwiegend geprägt durch alleinstehende Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Höfe mit angeschlossener		**s. Zeile(n)** 17822

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9007**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Wohnnutzung. Krankenhäuser oder sonstige durch das BImSchG im Besonderen geschützte Wohnstrukturen (z. B. Ferienanlagen) existieren in Projektnähe nicht. Insgesamt ist aufgrund der Art und der durch die Waldstrukturen abgeschlossenen Lage aller umliegenden Siedlungsbereiche nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszugeben.		
Z17881 ID 23029 (1 - 5/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	1.3 Auswirkungen auf touristische Gebiete und Einrichtungen Es sind keine Beeinträchtigungen des Vorhabens auf touristische Aktivitäten zu erwarten. Insbesondere kann hierbei auch auf den vorhandenen Windpark Langwedel (nord-östlich der Gemeinde Groß Oesingen) verwiesen werden. Windenergieanlagen werden als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windkraftanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).		**s. Zeile(n)** 17823
Z17882 ID 23030 (1 - 6/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2. Eingriffe in den natürlichen Lebensraum Im Folgenden sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf den natürlichen Lebensraum im Umkreis der Planfläche bewertet werden. Hierzu zählen vor allem mögliche Interferenzen mit regional, national und international gültigen Schutzgebieten sowie die Bedeutung des Vorhabens für das Landschaftsbild. 2.1 Naturparks Der nächstgelegene Naturpark gem. § 27 BNatSchG befindet sich nordwestlich der Planfläche (Naturpark „Südheide") und hat am nahesten Punkt einen Abstand von ca. 1,7km zum Projektstandort. Eine Beeinträchtigung des Vorhabens ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17824
Z17883 ID 23031 (1 - 7/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.2 Landschaftsschutzgebiete Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG). Im Umkreis von 5km befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Der ZGB definiert im Anderungsbeschluss für das RROP 2008 (Teilplan „Windenergienutzung") keinen Mindestabstand. Eine Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17825
Z17884 ID 23032 (1 - 8/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.3 Vorranggebiete Natur- und Landschaft Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Im Umkreis von 3km befinden sich keine Vorranggebiete dieser Art. Eine Beeinträchtigung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17826

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9007**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17885 ID 23033 (1 - 9/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.4 Waldgebiete Das Plangebiet wird an drei Seiten im Süden, Westen und Norden durch zusammenhängende Waldflächen begrenzt. Bei allen drei Waldflächen handelt es sich um Nutzwälder mit fast ausschließlich Kiefernbestand. Dieser soll in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit Douglasie-Fichten durchforstet werden.3 Alle umliegenden Waldgebiete unterliegen vollständig der fortwirtschaftlichen Nutzung und werden in rollierenden Zeitabständen stetig Zwecks Aufforstung und Holznutzung verändert. Aus diesem Grund ist von einer Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens durch besonders geschützte Bereiche bzw. besonders schützenswerte natürliche Belange des Waldes nicht auszugeben. Dies wird auch dadurch untermauert, dass eine weitere Windparkfläche im Gemeindegebiet (Windpark Langwedet), direkt an mehrere Nutzwaldflächen angrenzt. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen des Waldbestandes bekannt. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Waldgebiete im Windpark Zahrenholz ist damit auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17827
Z17886 ID 23034 (1 - 10/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.5 Unzerschnittene Freiräume Die Landschaft rund um das Plangebiet ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen, Waldflächen als natürliche Barrieren sowie den Windpark Langwedel als anthropogener Eingriff bereits signifikant vorgeprägt. Eine Zerschneidung von bisher freiflächigen und barrierefreien Landschaftsräumen und die damit verbundene räumliche Trennung von zusammengehörenden Landschaftselementen tritt im vorliegenden Fall nicht ein.		**s. Zeile(n)** 17828
Z17887 ID 23035 (1 - 11/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.6 Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild Analog zu Punkt 2.5 ist aufgrund des bestehenden Windparks östlich der Planfläche (Langwedel) bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Eine zusätzliche, signifikant neue Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17829
Z17888 ID 23036 (1 - 12/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.7 Biotope Biotope existieren im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17830
Z17889 ID 23037 (1 - 13/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3. Avifauna und Fledermäuse 3.1 Vogelschutzgebiete von internationaler Bedeutung Im Umkreis des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet Lütter, Lachte Aschau (Entfernung ca. 1,7 km zur Plangebietsgrenze). Der ZGB sieht für die Festlegung von Pufferzonen um FFH-Gebiete Einzelfallprüfungen vor. Aufgrund der hohen Entfernung ist in diesem Fall von einer Beeinträchtigung der lokalen Avifauna in den Schutzgebieten icht auszugeben. Eine Kollision des Vorhabens mit internationalen		**s. Zeile(n)** 17831

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9007**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Vogelschutzgebieten ist nicht zu erwarten.		
Z17890 ID 23038 (1 - 14/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.2 Vogelschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutuna Das unter Kap. 3.1 dargestellte Schutzgebiet entspricht in identischer Form auch einem Naturschutzgebiet nach § 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Analog zur Argumentation in Kap. 3.1 werden ausreichend große Pufferabstände zum Gebiet eingehalten, so dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Darüber hinaus weist das NLWKN (Stand 04.11.2011) nördlich angrenzend an die Fläche ein Gebiet für Brutvögel von landesweiter Bedeutung aus. Das Gebiet erstreckt sich durch das Kuhlenmoor entlang der Westseite des Bestandsparks Langwedel nach Norden hin. Eine Beeinträchtigung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17832
Z17891 ID 23039 (1 - 15/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.3 Existenz lokaler Fledermauspopulationen Von einer Besiedlung des Plangebietes sowie aller in diesem Abgrenzungsbereich untersuchten Gehölzstrukturen durch Fledermauspopulationen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wurden weder Brut- und Rastplätze noch sonstige Nachweise zur Existenz von Fledermäusen gesichtet. Eine Beeinträchtigung ist daher auf Basis des aktuellen Informationsstandes nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17833
Z17892 ID 23040 (1 - 16/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.4 Nachweise für Brutplätze von Rotmilanen Bezugnehmend auf das Gutachten zur Avifauna (Bestandteil der Entwurfsunterlagen) wurde die Potenzialfläche im westlichen Bereich aufgrund des Verdachtes für einen Rotmilanhorst verkleinert. Diese Verkleinerung ist nur dann nachvollziehbar, wenn sachlich fundierte Indizien für einen Brutnachweis erbracht werden und von einer realen Beeinträchtigung der lokalen Population durch die Errichtung von Windenergieanlagen auszugeben ist. Diese Kriterien werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt und die Flächenbeschneidung fußt lediglich auf Annahmen und dem Verdacht von existierenden Horsten. Vorbehaltlich einer sachlich fundierten ornithologischen Prüfung des Gebietes ist eine Beeinträchtigung daher nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17834
Z17893 ID 23041 (1 - 17/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4. Gewässer 4.1 Binnengewässer Im Abgrenzungsbereich des Planvorhabens existieren keine Seen oder sonstige stehende Gewässer. Auch Uberschwemmungs- oder sonstige Poldergebiete sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17835

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9007**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17894 ID 23042 (1 - 18/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4.2 Fließgewässer Im Plangebiet existieren keine Flüsse oder sonstige Fließgewässer mit Entwässerungsfunktion. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17836
Z17895 ID 23043 (1 - 19/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4.3 Wasserschutzaebiete (Schutzzonen) Das Planvorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. einzelnen Schutzzonen sind daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17837
Z17896 ID 23044 (1 - 20/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	5. Luftfahrt 5.1 Schutzbereiche für Flugplätze und militärische Anlagen Im direkten Umkreis des Projektgebietes existieren keine Flughäfen. Der nächstgelegene vollwertige Verkehrsflughafen mit Start- und Landeeinrichtung ist der Flughafen Braunschweig. Dieser liegt mit rund 35 km in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Mit Beeinträchtigungen ist hier nicht zu rechnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf militärisch genutzte Radar- und Großradaranlagen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig geprüft werden und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben durch die entsprechende Wehrbereichsverwaltung und die Deutsche Flugsicherung bewertet.		**s. Zeile(n)** 17838
Z17897 ID 23045 (1 - 21/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	5.2 Beeinträchtigung des Flugverkehrs Ergänzend zu Punkt 5.1 kann auch die Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch das Vorhaben erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend geprüft werden.		**s. Zeile(n)** 17839
Z17898 ID 23046 (1 - 22/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	6. Kulturelles Erbe und Sachwerte 6.1 Kulturdenkmäler/ Bodendenkmäler Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Kultur- oder Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17840
Z17899 ID 23047 (1 - 23/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	6.2 Historisch bedeutende Landschaftselemente und -bauwerke Weitere, in Ergänzung zu Punkt 6.1 zu berücksichtigende Denkmäler, existieren im Umkreis des Planvorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17841

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9007**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17900 ID 23048 (1 - 24/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7. Sonstige Infrastrukturen 7.1 Verkehrswege Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Autobahnen, Landes- oder Fernstraßen. Südlich durch die Fläche verläuft ein Gemeindeweg von Zahrenholz nach Grebshorn (Landkreis Celle). Weitere Verkehrswege im direkten Umfeld existieren nicht. Das Verkehrsaufkommen innerhalb bzw. direkt angrenzend an das geplante Vorhaben ist als gering bis sehr gering einzustufen. Eine erhöhte Beeinträchtigung des örtlichen Verkehrs durch das Projekt ist daher nicht zu erwarten. Bahntrassen sind im Umkreis nicht existent. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden.		**s. Zeile(n)** 17842
Z17901 ID 23049 (1 - 25/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.2 Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Freileitungen unabhängig der jeweiligen Spannungsebene existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17843
Z17902 ID 23050 (1 - 26/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.3 Rohrfernleitunaen (Öl, Gas) Innerhalb bzw. im direkten Umkreis des Plangebietes existieren keine Fernleitungen für Öl und Gas. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17844
Z17903 ID 23051 (1 - 27/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.4 Vorranggebiete zur Rohstoffsicheruna Abbaugebiete für natürliche Rohstoffe existieren im direkten Umfeld des Plangebietes nicht. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17845
Z17904 ID 23052 (1 - 28/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	8. Windhöffigkeit Die [Firmenname] hat die Windhöffigkeit des Standortes mithilfe aktueller Simulations- und Berechnungsmethoden evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als zur Windenergienutzung ausreichend windhöffig. Aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes in der direkten Umgebung ist mit einem leicht erhöhten Rauhigkeitsfaktor im Hinblick auf das Gelände zu rechnen. Insgesamt ist das den Standort umgebende Relief aber vergleichsweise flach, so dass die Anströmungsbedingungen der Windenergieanlagen (geplante Nabenhöhe zwischen 120 und 141m) als unproblematisch zu bewerten sind.		**s. Zeile(n)** 17846
Z17905 ID 23053 (1 - 29/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantrage ich die Ausweisung des Windparks „Zahrenholz" für den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die		**s. Zeile(n)** 17847

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9007**		Datum der Stellungnahme **23.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des ZGB, derWindenergienutzung im Landkreis Gifhorn in angemessener Weise Raum zu verschaffen.		
Beteiligtennummer **29.9008**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17906 ID 23054 (1 - 1/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Ich nehme Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zum zweiten Entwurf der Änderung des Teilplanes „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) v. 17.03.2016 mit Beteiligungsfrist bis Ende April 2016. Gemäß § 3 Abs. 2, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz möchte ich meine Anregungen zum Planentwurf vorlegen und begründen. A. Ausgangslage Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung für den Landkreis Gifhorn hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.09.2011 festgelegt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zu erweitern. Mit Wirkung vom Oktober 2011 wurde das Anderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Am 15.07.2013 wurde der erste Entwurf zum neuen Teilplan „Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung" veröffentlicht. Das Beteiligungsverfahren endete mit Frist zum 22.01.2014. Die eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Planentwurf machten die Erarbeitung eines zweiten Entwurfes erforderlich, welcher nun seit dem 17.03.2016 für die Öffentlichkeit einsehbar. Mit Frist bis Ende April 2016 kann zum Planentwurf Stellung genommen werden.		**s. Zeile(n)** 17819
Z17907 ID 23055 (1 - 2/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das		**s. Zeile(n)** 17820

Beteiligtennummer: **29.9008**

Datum der Stellungnahme: **23.03.2016**
2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.

Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.

Z17908
ID 23056
(1 - 3/29)

GF Wesendorf Zahrenholz 01

C. Darstellung des zu erweiternden Gebietes

Die [Firmenname] hat westlich der Ortschaft Zahrenholz (Gemeinde Groß Oesingen) eine zur Windenergienutzung geeignete Potenzialfläche ermittelt. Die Prüfung aller Restriktionskriterien gem. Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche als restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Die Fläche ist in der Entwurfsfassung zum zweiten Entwurf des neuen Teilplanes „Windenergienutzung" teilweise übernommen worden. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange soll im Folgenden dargestellt werden.

1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

1.1 Abstände zu Siedlungsstrukturen

Die ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom ZGB zugrunde gelegten Abstandserfordernisse (vgl. „Bekanntgäbe der allgemeinen Planungsabsichten" v. 10/2011) von

- 1000 m zu vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen und
- 500 m zu Einzelhäusern (Wohngebäuden)

ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Wohngebäuden in der Umgebung.

s. Zeile(n)
17821

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9008**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Immissionsbelastung wurde mit 7 Referenzanlagen (Vestas V112, 140m Nabenhöhe, 3 Megawatt Nennleistung, Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit am Generator: 108,5 dB) simuliert. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gem. TA-Lärm2 v. 26.08.1998, Punkt 6.d.).		
Z17909 ID 23057 (1 - 4/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	1.2 Art der Siedlunasstrukturen An die geplante Erweiterungsfläche grenzen die umliegenden Splittersiedlungen Zahrenholz, Landkreis Gifhorn (1,1km östlich der Plangebietsgrenze) und Grebshorn, Landkreis Celle (1,4km westlich der Plangebietsgrenze). Diese sind vorwiegend geprägt durch alleinstehende Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Höfe mit angeschlossener Wohnnutzung. Krankenhäuser oder sonstige durch das BImSchG im Besonderen geschützte Wohnstrukturen (z. B. Ferienanlagen) existieren in Projektnähe nicht. Insgesamt ist aufgrund der Art und der durch die Waldstrukturen abgeschlossenen Lage aller umliegenden Siedlungsbereiche nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszugeben.		**s. Zeile(n)** 17822
Z17910 ID 23058 (1 - 5/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	1.3 Auswirkungen auf touristische Gebiete und Einrichtungen Es sind keine Beeinträchtigungen des Vorhabens auf touristische Aktivitäten zu erwarten. Insbesondere kann hierbei auch auf den vorhandenen Windpark Langwedel (nord-östlich der Gemeinde Groß Oesingen) verwiesen werden. Windenergieanlagen werden als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windkraftanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).		**s. Zeile(n)** 17823
Z17911 ID 23059 (1 - 6/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2. Eingriffe in den natürlichen Lebensraum Im Folgenden sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf den natürlichen Lebensraum im Umkreis der Planfläche bewertet werden. Hierzu zählen vor allem mögliche Interferenzen mit regional, national und international gültigen Schutzgebieten sowie die Bedeutung des Vorhabens für das Landschaftsbild. 2.1 Naturparks Der nächstgelegene Naturpark gem. § 27 BNatSchG befindet sich nordwestlich der Planfläche (Naturpark „Südheide") und hat am nahesten Punkt einen Abstand von ca. 1,7km zum Projektstandort. Eine Beeinträchtigung des Vorhabens ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17824

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9008**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17912 ID 23060 (1 - 7/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.2 Landschaftsschutzgebiete Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG). Im Umkreis von 5km befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Der ZGB definiert im Anderungsbeschluss für das RROP 2008 (Teilplan „Windenergienutzung") keinen Mindestabstand. Eine Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17825
Z17913 ID 23061 (1 - 8/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.3 Vorranggebiete Natur- und Landschaft Das Vorhaben ist weder angrenzend an noch innerhalb eines bestehenden Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Im Umkreis von 3km befinden sich keine Vorranggebiete dieser Art. Eine Beeinträchtigung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17826
Z17914 ID 23062 (1 - 9/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.4 Waldgebiete Das Plangebiet wird an drei Seiten im Süden, Westen und Norden durch zusammenhängende Waldflächen begrenzt. Bei allen drei Waldflächen handelt es sich um Nutzwälder mit fast ausschließlich Kiefernbestand. Dieser soll in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit Douglasie-Fichten durchforstet werden.3 Alle umliegenden Waldgebiete unterliegen vollständig der fortwirtschaftlichen Nutzung und werden in rollierenden Zeitabständen stetig Zwecks Aufforstung und Holznutzung verändert. Aus diesem Grund ist von einer Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens durch besonders geschützte Bereiche bzw. besonders schützenswerte natürliche Belange des Waldes nicht auszugeben. Dies wird auch dadurch untermauert, dass eine weitere Windparkfläche im Gemeindegebiet (Windpark Langwedet), direkt an mehrere Nutzwaldflächen angrenzt. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen des Waldbestandes bekannt. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Waldgebiete im Windpark Zahrenholz ist damit auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17827
Z17915 ID 23063 (1 - 10/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.5 Unzerschnittene Freiräume Die Landschaft rund um das Plangebiet ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen, Waldflächen als natürliche Barrieren sowie den Windpark Langwedel als anthropogener Eingriff bereits signifikant vorgeprägt. Eine Zerschneidung von bisher freiflächigen und barrierefreien Landschaftsräumen und die damit verbundene räumliche Trennung von zusammengehörenden Landschaftselementen tritt im vorliegenden Fall nicht ein.		**s. Zeile(n)** 17828
Z17916 ID 23064 (1 - 11/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.6 Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild Analog zu Punkt 2.5 ist aufgrund des bestehenden Windparks östlich der Planfläche (Langwedel) bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Eine zusätzliche, signifikant neue Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17829

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9008**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17917 ID 23065 (1 - 12/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	2.7 Biotope Biotope existieren im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17830
Z17918 ID 23066 (1 - 13/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3. Avifauna und Fledermäuse 3.1 Vogelschutzgebiete von internationaler Bedeutung Im Umkreis des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet Lütter, Lachte Aschau (Entfernung ca. 1,7 km zur Plangebietsgrenze). Der ZGB sieht für die Festlegung von Pufferzonen um FFH-Gebiete Einzelfallprüfungen vor. Aufgrund der hohen Entfernung ist in diesem Fall von einer Beeinträchtigung der lokalen Avifauna in den Schutzgebieten icht auszugeben. Eine Kollision des Vorhabens mit internationalen Vogelschutzgebieten ist nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17831
Z17919 ID 23067 (1 - 14/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.2 Vogelschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutuna Das unter Kap. 3.1 dargestellte Schutzgebiet entspricht in identischer Form auch einem Naturschutzgebiet nach § 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Analog zur Argumentation in Kap. 3.1 werden ausreichend große Pufferabstände zum Gebiet eingehalten, so dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Darüber hinaus weist das NLWKN (Stand 04.11.2011) nördlich angrenzend an die Fläche ein Gebiet für Brutvögel von landesweiter Bedeutung aus. Das Gebiet erstreckt sich durch das Kuhlenmoor entlang der Westseite des Bestandsparks Langwedel nach Norden hin. Eine Beeinträchtigung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17832
Z17920 ID 23068 (1 - 15/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.3 Existenz lokaler Fledermauspopulationen Von einer Besiedlung des Plangebietes sowie aller in diesem Abgrenzungsbereich untersuchten Gehölzstrukturen durch Fledermauspopulationen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wurden weder Brut- und Rastplätze noch sonstige Nachweise zur Existenz von Fledermäusen gesichtet. Eine Beeinträchtigung ist daher auf Basis des aktuellen Informationsstandes nicht zu erwarten.		**s. Zeile(n)** 17833
Z17921 ID 23069 (1 - 16/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3.4 Nachweise für Brutplätze von Rotmilanen Bezugnehmend auf das Gutachten zur Avifauna (Bestandteil der Entwurfsunterlagen) wurde die Potenzialfläche im westlichen Bereich aufgrund des Verdachtes für einen Rotmilanhorst verkleinert. Diese Verkleinerung ist nur dann nachvollziehbar, wenn sachlich fundierte Indizien für einen Brutnachweis erbracht werden und von einer realen Beeinträchtigung der lokalen Population durch die Errichtung von Windenergieanlagen auszugeben ist. Diese Kriterien werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt und die Flächenbeschneidung fußt lediglich auf Annahmen und dem Verdacht von		**s. Zeile(n)** 17834

existierenden Horsten. Vorbehaltlich einer sachlich fundierten ornithologischen Prüfung des Gebietes ist eine Beeinträchtigung daher nicht zu erwarten.

Z17922 ID 23070 (1 - 17/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4. Gewässer 4.1 Binnengewässer Im Abgrenzungsbereich des Planvorhabens existieren keine Seen oder sonstige stehende Gewässer. Auch Uberschwemmungs- oder sonstige Poldergebiete sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.	**s. Zeile(n)** 17835
Z17923 ID 23071 (1 - 18/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4.2 Fließgewässer Im Plangebiet existieren keine Flüsse oder sonstige Fließgewässer mit Entwässerungsfunktion. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.	**s. Zeile(n)** 17836
Z17924 ID 23072 (1 - 19/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	4.3 Wasserschutzaebiete (Schutzzonen) Das Planvorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. einzelnen Schutzzonen sind daher auszuschließen.	**s. Zeile(n)** 17837
Z17925 ID 23073 (1 - 20/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	5. Luftfahrt 5.1 Schutzbereiche für Flugplätze und militärische Anlagen Im direkten Umkreis des Projektgebietes existieren keine Flughäfen. Der nächstgelegene vollwertige Verkehrsflughafen mit Start- und Landeeinrichtung ist der Flughafen Braunschweig. Dieser liegt mit rund 35 km in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Mit Beeinträchtigungen ist hier nicht zu rechnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf militärisch genutzte Radar- und Großradaranlagen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig geprüft werden und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben durch die entsprechende Wehrbereichsverwaltung und die Deutsche Flugsicherung bewertet.	**s. Zeile(n)** 17838
Z17926 ID 23074 (1 - 21/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	5.2 BeeinträchtiflunflJles Flugverkehrs Ergänzend zu Punkt 5.1 kann auch die Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch das Vorhaben erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend geprüft werden.	**s. Zeile(n)** 17839
Z17927 ID 23075 (1 - 22/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	6. Kulturelles Erbe und Sachwerte 6.1 Kulturdenkmäler/ Bodendenkmäler Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Kultur- oder Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.	**s. Zeile(n)** 17840

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9008**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17928 ID 23076 (1 - 23/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	6.2 Historisch bedeutende Landschaftselemente und -bauwerke Weitere, in Ergänzung zu Punkt 6.1 zu berücksichtigende Denkmäler, existieren im Umkreis des Planvorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17841
Z17929 ID 23077 (1 - 24/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7. Sonstige Infrastrukturen 7.1 Verkehrswege Im Umkreis des Plangebietes existieren keine Autobahnen, Landes- oder Fernstraßen. Südlich durch die Fläche verläuft ein Gemeindeweg von Zahrenholz nach Grebshorn (Landkreis Celle). Weitere Verkehrswege im direkten Umfeld existieren nicht. Das Verkehrsaufkommen innerhalb bzw. direkt angrenzend an das geplante Vorhaben ist als gering bis sehr gering einzustufen. Eine erhöhte Beeinträchtigung des örtlichen Verkehrs durch das Projekt ist daher nicht zu erwarten. Bahntrassen sind im Umkreis nicht existent. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden.		**s. Zeile(n)** 17842
Z17930 ID 23078 (1 - 25/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.2 Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Freileitungen unabhängig der jeweiligen Spannungsebene existieren derzeit im Umkreis des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17843
Z17931 ID 23079 (1 - 26/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.3 Rohrfernleitunaen (Öl, Gas) Innerhalb bzw. im direkten Umkreis des Plangebietes existieren keine Fernleitungen für Öl und Gas. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17844
Z17932 ID 23080 (1 - 27/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	7.4 Vorranggebiete zur Rohstoffsicheruna Abbaugebiete für natürliche Rohstoffe existieren im direkten Umfeld des Plangebietes nicht. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.		**s. Zeile(n)** 17845
Z17933 ID 23081 (1 - 28/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	8. Windhöffigkeit Die [Firmenname] hat die Windhöffigkeit des Standortes mithilfe aktueller Simulations- und Berechnungsmethoden evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als zur Windenergienutzung ausreichend windhöffig. Aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes in der direkten Umgebung ist mit einem leicht erhöhten Rauhigkeitsfaktor im Hinblick auf das Gelände zu rechnen. Insgesamt ist das den Standort umgebende Relief aber vergleichsweise flach, so dass die Anströmungsbedingungen der Windenergieanlagen (geplante Nabenhöhe zwischen 120 und 141m) als unproblematisch zu bewerten sind.		**s. Zeile(n)** 17846

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9008**		Datum der Stellungnahme **23.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17934 ID 23082 (1 - 29/29)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantrage ich die Ausweisung des Windparks „Zahrenholz" für den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des ZGB, derWindenergienutzung im Landkreis Gifhorn in angemessener Weise Raum zu verschaffen.		**s. Zeile(n)** 17847
Beteiligtennummer **29.9009**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17935 ID 27363 (1 - 1/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege Einspruch zum Gebiet Süpplingen 01 ein. Diesen begründe ich wie folgt: 01 Ich spreche mind. zwei Verbandsmitgliedern die Fähigkeit, demokratisch und im Sinne der Bürgermeinung abzustimmen, ab. Es handelt sich um die Herren Meier und Tanke. Wie der Presse zu entnehmen war, häufen sich bei den Herren die verschiedenen Ämter. Herr Meier erscheint bei den verschiedenen Versammlungen, bei denen abgestimmt wird, nach Absprache (!) mit dein ZGB gar nicht erst, um Konfikte zu vermeiden. Wie kann es sich bei einer solchen Absprache, um einen demokratisch geführten Prozeß handeln? Wie kann ich mich genügend durch die, auch von mir gewählten, politischen Vertreter tatsächlich vertreten fühlen? Ich fordere die Rücknahme des Gebietes, weil die Gleichbehandlung der Gebiete von den beauftragen Verantwortlichen in mehreren ignoriert wurde. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Der Regionalverband sieht hinsichtlich der Mitwirkung von Mitgliedern der Verbandsversammlung keine rechtlichen Auswirkungen auf die Planungen des Regionalverbandes. Das Mitwirkungsverbot ist im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht in § 41 NKomVG normiert. Ehrenamtlich Tätige dürfen danach in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidungen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil für diese selbst oder verwandte und verschwägerte Dritte mit sich bringen können. Grundsätzlich gilt dabei bei Rechtsnormen - d.h. Satzungen wie dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) - gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot nicht. Diese Satzungen sind vom Mitwirkungsverbot ausdrücklich ausgenommen, d.h. die Frage nach Befangenheit stellt sich aus diesem Grund nicht. Unabhängig davon, dass ein Mitwirkungsverbot kommunalrechtlich nicht in Betracht zu ziehen ist, ist für ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Grundstückseigentümer oder an einer Windparkbetreibergesellschaft beteiligt ist, auf Folgendes hinzuweisen: Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im RROP führt in der Regel nicht zur Befangenheit der Eigentümer von Grundstücken innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete, da ein unschädliches Gruppeninteresse anzunehmen wäre. Nur wenn ein Vorranggebiet für ein so kleines Gebiet festgelegt würde, dass nur ein oder wenige Eigentümer Grundstücke darin hätte/n und ein Grundstückseigentümer und Mitglied der Verbandsverwaltung konkret beabsichtigen würde, auf seinem Grundstück eine Windkraftanlage zu errichten bzw. das Grundstück zu diesem Zweck wirtschaftlich zu verwerten, würde ein individuelles Sonderinteresse vorliegen. Nach Aussage des Betroffenen ist dies nicht der Fall. Zudem hat der Regionalverband festgelegt, dass die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9009		**18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Mindestflächengröße von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bei 50 ha liegt. Die durchschnittliche Größe der im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete liegt bei deutlich über 200 ha und beinhaltet Flächen von mehreren Flächeneigentümern.

In zwei bestehenden rechtsgültigen Vorranggebieten, die jetzt erweitert werden sollen, betreibt eine Betreibergesellschaft Windenergieanlagen, für die ein Verbandsversammlungsmitglied geschäftsführend tätig ist. Diese bestehenden Vorranggebiete sollen nach aktuellem Entwurf zur 2. Offenlage der 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. der Windenergienutzung gegenüber dem RROP 2008 in Haverlah (WF 7) von 77 ha auf 294 ha und in Winnigstedt/Gevensleben (WF 5/HE 4) von 184 ha auf 400 ha vergrößert werden. Nach Aussage des Betroffenen hat die Betreibergesellschaft keine Absichten, die aktuell vorgesehenen Erweiterungsflächen für eigene Zwecke zu nutzen. Selbst wenn dies so wäre, wären weder das Mitwirkungsverbot (s.o.) betroffen, noch könnte ein individuelles Sonderinteresse festgestellt werden.

Für die Wirksamkeit des RROP kommt es im Übrigen grundsätzlich nur darauf an, dass der abschließende Satzungsbeschluss wirksam gefasst wurde. Mit anderen Worten, ein RROP wäre nicht deshalb nichtig, weil vor dem Satzungsbeschluss irrtümlich ein Befangener mitgewirkt hätte. Ein solcher zu beanstandender Satzungsbeschluss könnte beispielsweise angenommen werden, wenn das befangene Mitglied die Aufstellung oder Änderung des RROP initiiert, und damit wesentlich mitgeprägt, und beim Aufstellungsbeschluss mitgewirkt hätte. Dies ist hier nicht der Fall, denn alle Beschlussfassungen wurden einstimmig, bzw. mit großer Mehrheit, beschlossen, so dass es auf die Stimme eines einzelnen Mitgliedes der Verbandsversammlung nicht ankommt. Vor einiger Zeit hat Herr Volker Meier der Verbandsverwaltung zudem schriftlich mitgeteilt, dass er vorsorglich künftig nicht mehr an Abstimmungen zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie des RROP 2008 teilnehmen wird, um seine Person vor Unterstellungen zu schützen und Irritationen erst gar nicht auftreten zu lassen.

Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Mitglied oder Unterstützer einer Bürgerinitiative ist, zugleich von der Entscheidung in eigenen (privaten) Interessen unmittelbar berührt wäre, könnte Befangenheit vorliegen (z.B. bei einem Bürgerbegehren für oder gegen ein Vorranggebiet Windenergie). Auch dies ist hier nicht der Fall.

Zunächst gilt gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot auch hier nicht. Das alleinige Vorbringen von Bedenken und Anregungen während des Aufstellungsverfahrens zu einem RROP durch ein Mitglied der Verbandsversammlung und/oder seine Beteiligung an einer Bürgerinitiative gegen die Planung begründet sowohl rechtlich als auch sachlich keine Befangenheit. Das Mitglied der Verbandsversammlung würde sich damit sozusagen in den Dienst der kommunalen Meinungsbildung stellen und damit allgemeine und öffentliche Interessen vertreten, die identisch von einem Teil der Bevölkerung ebenfalls vorgebracht werden.

			Das Geltendmachen von öffentlichen Interessen, zum Beispiel durch Vorbringen von allgemeinen Bedenken gegen eine bestimmte Planung, ohne dass eigene private Interessen tangiert sind, würde ebenfalls nicht zur Befangenheit führen. Wenn zum Beispiel durch eine Bürgerinitiative die möglichen Auswirkungen wie Schattenwurf, Lärmbelästigung bei Errichtung von Windenergieanlagen dargelegt werden, sind Mitglieder der Verbandsversammlung als Mitglieder einer Bürgerinitiative oder Beteiligte an einer Unterschriftsaktion im Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten ebenfalls nicht befangen.	
Z17936 ID 27364 (1 - 2/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	02 Die Bürger haben während der zweiten Offenlegung nur sechs Wochen Zeit, sich zu den ausschließlich geänderten Teilen des Planes zu äußern. Herr Tanke bekundet öffentlich in der Presse, daß er zwei Jahre benötigte, um den Park vor seiner Haustür zu verhindern. Wo ist da die Gleichstellung? Ich bezweifle daher, daß der ZGB frei und ohne Hintergedanken arbeitet. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben. Eine fehlende Gleichstellung sowie weitere Einwendungen werden entschieden zurückgewiesen. Aus dem vorstehenden Belang ergibt sich kein Hinweis, der eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würde.	
Z17937 ID 27365 (1 - 3/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	03 Ich kritisiere das politische Vorgehen massiv und bezweifle, daß dieses rechtens ist. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Z17938 ID 27366 (1 - 4/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	04 Das Aufkommen von verschiedenen Fledermausarten wird ignoriert und verneint. Der im Jahr 2005 von der Stadt Königslutter am Elm erstellte Landschaftsrahmenplan belegt ein Vorkommen verschiedener	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9009**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Fledermausarten durch das Büro [Firmenname], Hannover. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.		
Z17939 ID 27367 (1 - 5/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	05 Einsprüche zur 1. Offenlegung wurden z.T. nicht berücksichtigt und nicht beantwortet. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind. Aus dem vorgetragenem Belang ergibt sich kein Hinweis, der eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würde.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9009**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17940 ID 27368 (1 - 6/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	06 Ich fordere die Gleichbehandlung und Gleichstellung zum Gebiet Bornum bzgl. Schutzzone und Vogelaufkommen. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8671
Z17941 ID 27369 (1 - 7/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	07 Ich fordere die Gleichbehandlung und Gleichstellung zum Gebiet Ingeleben zgl. Schutzzone und Vogelaufkommen. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Es liegt keine Ungleichbehandlung mit dem Gebiet "Ingeleben 01" vor. Auch "Ingeleben 01" liegt in einem Bereich des Elms, in dem laut Landschaftsbildgutachten die 5 km-Schutzzone einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist. Im Zuge dieser Prüfung ist der Regionalverband wie auch für Süpplingen 01 zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Mindestabstand von 2 km zum Elm hinreichend ist, um dem Landschaftsschutz zu genügen. Auch planungsrelevante Vogelarten wurden in Ingeleben nicht anders bewertet, erhoben oder in die Abwägung eingestellt als in Süpplingen. Indes ist es naturgemäß, dass im Raum Ingeleben nicht dieselbe Dichte von Brutpaare bzw. im Hinblick auf die Potenzialflächen dieselbe Lagesituation vorliegt wie in Süpplingen. Im Falle von Ingeleben 01 haben diese Vorkommen dazu geführt, dass die verbleibende Potenzialfläche - anders als im Falle von Süpplingen 10 - die im Planungskonzept vorgegebene Mindestflächengröße unterschreitet. Aus diesem Grund war die Flächen "Ingeleben 01" zu verwerfen.	
Z17942 ID 27370 (1 - 8/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	08 Die in der 2. Offenlage erwähnte Behandlung von Hagenhof als Splittersiedlung ist falsch. Es handelt sich nicht um eine Splittersiedlung. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Beim Hagenhof handelt es sich sehr wohl um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457). Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können.Der Hagenhof ist nicht durch Bauleitplanung gesichert ist.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9009**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Aus dem vorstehenden Belang ergibt sich kein Hinweis, der eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würde.	
Z17943 ID 27371 (1 - 9/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	09 Das Habitat des Rotmilans wird durch Ausweisung der Fläche massiv gestört. Inmitten mehrerer Habilate wird die Fläche ausgewiesen. Wie behandeln Sie die Flugrichtungen? Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Flugbewegungen der Tiere wurden im Avifauna-Gutachten mit berücksichtigt und haben u.a. zur Abgrenzung der berücksichtigten Brutreviere geführt. Es wird nicht bestritten oder ausgeschlossen, dass der Rotmilan auch den Bereich der Potenzialflächen überfliegt oder - zumindest temporär - als Nahrungshabitat nutzt. Die bloße Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt jedoch keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen (Brutreviere), sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht in substantiierter Weise vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.	
Z17944 ID 27372 (1 - 10/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	10 Auf dem Klostergut Hagenhof wird Trinkwasser zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung gefördert. Ich fordere eine Untersuchung, die untersucht, inwieweit diese weiterhin gewährleistet bleibt. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Derartige Risiken sind bereits durch die Einhaltung der ohnehin geltenden Schutzabstände ausgeschlossen. In jedem Fall stellt dieser Belang die Ausweisung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage. Die hier vorgetragenen Belange sind zudem im Genehmigungsverfahren zu prüfen, da dann auch die Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind. Aus dem vorstehenden Belang ergibt sich kein Hinweis, der eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würde.	
Z17945 ID 27373 (1 - 11/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	11 Unter Punkt 3.0 sprechen Sie die Vorbelastung an. Gerade dann müssen Sie, zum Schutz von Mensch, Natur und Tier Abstand von einer weiteren Belastung nehmen. Die von Ihnen genannte Vorbelastung findet sich nunmehr am südlichen Rand des Potentialgebiets und ist nun keine Vorbelastuug mehr, sondern die stellt die südliche Begrenzung dar, so daß Ihre Argumentation hinfällig ist. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Vorbelastungen wirken auch von Außen in den Planunsraum hinein. Sie sind insbesondere bei der Bewertung des Landschaftsbilds von Bedeutung und werden auch weiterhin als solche im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Vorbelastungen für sich genommen nicht maßgeblich für die Gebietseignung sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9009**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17946 ID 27374 (1 - 12/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	12 Unter Punkt 3.1 sprechen Sie die betroffenen Anwohner an. Die Bewohner von Hagenhof werden nicht erwähnt. Ich fordere Gleichstellung und Gleichebehandlung aller Betroffenen. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Der Hagenhof wird in Kapitel 3.1.1 sehrwohl erkannt und in die Abwägung eingestellt. In diesem Zusammenhang wird auf das folgende Zitat aus dem Gebietsblatt verwiesen. "Neben den betroffenen geschlossenen Ortschaften wird auch das nicht bauleitplanerisch gesicherte Klostergut Hagenhof nördlich des Bahnhofs Lelm durch seine Lage ca. 500m westlich der Potenzialfläche durch visuelle Störungen bei tiefstehender Sonne sowie Lärmimmissionen beeinträchtigt. Aufgrund der geringeren Entfernung zur Potenzialfläche ist hier mit einer höheren Beeinträchtigungsintensität zu rechnen als an den benachbarten Ortsrändern. Insbesondere wirkt sich die Einrahmung des Klosterguts in einem ca. 160° großen Korridor durch die Potenzialfläche durch eine umzingelnde und potenziell bedrängende Wirkung sehr deutlich negativ auf die betroffenen Wohnnutzungen aus. Hier sollte auf den nördlich und südlich des Klosterguts Hagenhof verzichtet werden, wenngleich zu beachten ist, dass die Betroffenenzahl gering ist und für Wohnnutzungen im baurechtlichen Außenbereich ein geringerer gesetzlicher Schutzanspruch besteht, sodass unzumutbare Beeinträchtigungen unwahrscheinlich sind." Der Hagenhof steht dem geplanten VR WEN jedoch nach objektiven und rechtlichen Kriterien nicht entgegen.	
Z17947 ID 27375 (1 - 13/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	13 Die sehr deutliche Bürgermeinung ist eine einhellige, ablehnende. Dabei spielt die Größe des Gebietes, die Nähe zu den Dörfern und der Schutz der Elm-Dorm Landschaft eine Rolle. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle	

planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Aus dem vorstehenden Belang ergibt sich kein Hinweis, der eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würde.

Z17948
ID 27376
(1 - 14/19)

HE Königslutter Süpplingen 01

14
Die Fragen der Gemeinwohlorentierung und die grundsätzliche Betrachtung: „Wer verdient an und wer bezahlt die Windenergie?", wurden nicht berücksichtigt. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.
Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.

Nicht folgen

Diese grundsätzliche Fragestellung des Nutzens bezüglich der Windenergienutzung ist an die Politik richten. An dieser Stelle stellt sie keinen abwägungsrelevanten Belang für das geplant Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 dar.

Z17949
ID 27377
(1 - 15/19)

HE Königslutter Süpplingen 01

15

Die Nachteile, die die Windkraftanlagen in Süpplingen 01 bringen werden, überwiegen:

• schwerwiegender Eingriff in das Bild unserer Kultur- und Naturlandschaft
• Großraum Braunschweig hat die Planvorgaben für Energiegewinn aus Wind bereits lange überschritten
• Fehlende Sozialverträglichkeit
• Sinken der Grundstücksverkehrswerte

Dieses sind exakt die Argumente Ihres Verbandsvorsitzenden Detlef Tanke, s.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer

s. Gebietsblatt
HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9009		**18.04.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		Okerpost Nr. 44. vom 1.5. Mai 2004. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9009**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Der Regionalverband hat als Träger der Regionalplanung die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) umzusetzen. In Ziffer 4.2 04 Satz 1 ist folgendes Ziel der Raumordnung bestimmt: "Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen." Diesem landesplanerischen Handlungsauftrag folgt der Regionalverband in seinem Planungskonzept unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange. Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Z17950 ID 27378 (1 - 16/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	16 Ihrem Argument unter 3.3 „wurde jedoch durch die massive Verkleinerung der Potentialfläche bereits wirkungsvoll verringert" widerspreche ich. Die Verkleinerung ist für Mensch, Tier und Natur nicht wirkungsvoll genug. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Aus dem Belang ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Z17951 ID 27379 (1 - 17/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	17 Ich fordere eine Aktualisierung der Windpotentialstudie für den Großraum Braunschweig. Ich bezweifle den wirtschaltlichen Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Süpplingen 01. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9009**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Aus dem vorstehenden Belang ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Z17952 ID 27380 (1 - 18/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	18 In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse weisen Sie auf ein Außenbereichsgebäude in Hagenhof hin. Das ist falsch. Es handelt sich um mehrere Außenbereichsgebäude, nämlich fünf Wohngebäude. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Teilweise folgen** Hinsichtlich der Abstandsregelung für Außenbereichs- bzw. Splittersiedlungen ist die Anzahl der Gebäude unerheblich; sie beträgt laut Planungskonzept 500 m. Dennoch erfolgt eine Korrektur im Gebietsblatt. Aus dem vorstehenden Belang ergeben sich dennoch keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Z17953 ID 27381 (1 - 19/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	19 In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse weisen Sie auf die nördliche Exposition der Potentialflächen, Bereich Klostergut Hagenhof, hin und die damit im Zusammenhang getätigte Aussage der Sichtbezichungen des Wohnhauses (eines!), die „eher nach Süden und Westen ausgerichtet sein dürften." Dies ist eine Vermutung. Sie haben keine stichhaltigen Nachweise dafür. Sie haben sich nie ein Bild vor Ort gemacht, noch die betroffenen Bewohner jemals nach ihrer Sichtbeziehung gefragt. Die Sichtbeziehungen gehen bei allen Häusern übrigens nach Osten und Westen. Weiterhin ignorieren Sie die anderen betroffenen vier Wohnhäuser. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgcbict für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.	**Nicht folgen** Auch diese vom Plangeber getroffene ungenaue Annahme wird im Gebietsblatt korrigiert. Für die Bewertung von möglichen Beeinträchtigungen ist sie jedoch nicht erheblich, da die Potenzialflächen in Richtung Norden ausgerichtet sind. Eine Begehung des Verbandsgebietes oder gar Befragung verbietet sich aus wirtschaftlichen Erwägungen. Aus dem vorstehenden Belang ergeben sich dennoch keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.9009**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17954 ID 28410 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9009**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17955 ID 28411 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z17956 ID 28412 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z17957 ID 28413 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z17958 ID 28414 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z17959 ID 28415 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z17960 ID 28416 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.9010**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17961 ID 28417 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9010**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17962 ID 28418 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z17963 ID 28419 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z17964 ID 28420 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z17965 ID 28421 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z17966 ID 28422 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z17967 ID 28423 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.9011**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17968 ID 28424 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9011**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17969 ID 28425 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z17970 ID 28426 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z17971 ID 28427 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z17972 ID 28428 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z17973 ID 28429 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z17974 ID 28430 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.9012**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17975 ID 28431 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9012**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17976 ID 28432 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z17977 ID 28433 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z17978 ID 28434 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z17979 ID 28435 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z17980 ID 28436 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z17981 ID 28437 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.9013**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z17982 ID 28438 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9013**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17983 ID 28439 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z17984 ID 28440 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z17985 ID 28441 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z17986 ID 28442 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z17987 ID 28443 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z17988 ID 28444 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.9014**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17989 ID 23847 (1 - 1/5)		Durch die extreme Konzentrierung der bestehenden und geplanten Windkraftanlagen um die Ortschaften Uetze, Bröcke und Wiedenrode entsteht eine sehr starke Einflussnahme auf das Wohn, Lebens- und Arbeitsumfeld von uns betroffenen Bürgern. Schon jetzt können wir im Bett liegend das Blinken der Windräder sehen und an sonnigen Tagen den Schattenwurf „erleben".	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die potenziellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Nachtbefeuerung sowie eine unzumutbare Umfassungswirkung (auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windparks sowie der Planungen der hier relevanten Nachbarregionen LK Celle und Hannover) hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept (siehe Bezüge) sowie zusätzlich im Zuge der Einzelfallprüfung umfassend berücksichtigt. Vorliegend ist nicht mit übermäßigen, gegen Grenz- und Richtwerte verstoßenden Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2

		überdies im Rahmen der unbenommen der regionalplanerischen Festlegungen immer erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zwingend zu überprüfen und ihre Einhaltung sicherzustellen.	
Z17990 ID 23849 (1 - 2/5)	Ihnen ist sicher bekannt, dass aktuelle medizinische Untersuchungen bei 30 % der Anwohner chronische Beschwerden aufgrund von Infraschall nachgewiesen haben. So sind wir aufgrund neu aufgetretener Schlafstörungen im Moment in ärztlicher Behandlung. Unabhängig davon machen wir uns große Gedanken um unsere 3 Kinder und welche Auswirkungen die Schallimmissionen auf ihre Entwicklung haben wird. Außer dem unhörbaren Infraschall beeinflusst uns jetzt schon der hörbare Luftschall und der tieffrequentierte Schall, der ja für Gebäudevibrationen usw. verantwortlich ist.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z17991 ID 23850 (1 - 3/5)	Wir wehren uns dagegen, von 4 Seiten mit Windkraftanlagen eingekreist zu werden und nicht nur eine großen Wertminderung unseres Eigenheimes in Kauf nehmen zu müssen, sondern insbesondere einen erheblichen Verlust von Lebensqualität.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9014		**21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		
				Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes soll eine Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen von mehr als 120° Grad vermieden werden, um die Beeinträchtigung der Bevölkerung zu begrenzen. Dabei werden von der jeweiligen Siedlung weiter entfernt liegende Windenergieanlagen schwächer bewertet als solche im Nahbereich. Das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes ist mit einer Entfernung von über 4,5 km zum Wohnort des Einwenders in dieser Hinsicht daher von untergeordneter Bedeutung.	
Z17992 ID 23851 (1 - 4/5)		Wurden und werden von Ihrer Seite grundsätzliche Landkreis - übergreifende Absprachen bezüglich der WEA getroffen? Stehen Nachbargemeinden und -Nachbarlandkreise gegenüber den Anreinern in der Pflicht, diese bezüglich einer Randbebauung von Windkraftanlagen zu informieren?		**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 wurden die benachbarten Kommunen beteiligt. Auch Bewohner der angrenzenden Planungsräume haben die Möglichkeit, sich zu den öffentlich ausgelegten Planunterlagen zu äußern.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9014**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17993 ID 23852 (1 - 5/5)		Wir sind der Meinung, dass ein weiterer Ausbau der Windenergie zu unzumutbaren Gesundheitsbelastungen führen wird, lt. Einschlägiger Studien aber auch unwirtschaftlich ist (Nennleistungen werden nicht erreicht oder es kommt zu einem Überangebot an Strom und negativen Preisen - aber das wissen Sie sicher selbst. Eine gesicherte und zuverlässige Stromversorgung durch Windkraft scheitert an den Gesetzen der Physik. Gegen die 1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms legen wir hiermit Beschwerde ein!	**Nicht folgen** Zur Erforderlichkeit der Planung wird auf den Methodenband (siehe angegebener Bezug) verwiesen.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.9015**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17994 ID 23859 (1 - 1/9)		Mit dieser Stellungnahme sprechen wir uns vehement zum einen gegen die bereits kürzlich aufgestellten 3 Windräder (bei Böckelse, Landkreis Gifhorn) als auch gegen die weiteren rund um Bröckel und insbesondere Wiedenrode geplanten Windkraftanlagen aus. Es ist nicht akzeptabel, das 3 Landkreise ihre Energiebedürfnisse mit Windkraftanlagen befriedigen wollen, die sie aber schön an ihre Kreisgrenzen verschieben und damit das im 3-Ländereck (Landkreis Hannover, Landkreis Celle und Landkreis Gifhom) gelegene Wiedenrode regelrecht einkesseln. Sollten die geplanten Anlagen gebaut werden, wäre keine Himmelsrichtung mehr frei von Windrädern, das ist unzulässig!	**Nicht folgen** Gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes soll eine Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen von mehr als 120° Grad vermieden werden, um die Beeinträchtigung der Bevölkerung zu begrenzen. Dabei werden von der jeweiligen Siedlung weiter entfernt liegende Windenergieanlagen schwächer bewertet als solche im Nahbereich. Das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes ist mit einer Entfernung von über 4,5 km zum Wohnort des Einwenders in dieser Hinsicht daher von untergeordneter Bedeutung.	
Z17995 ID 23860 (1 - 2/9)		Die kürzlich bei Böckelse aufgestellten 3 Windkraftanlagen stellen durch ihre Nähe zu unserem Grundstück bereits jetzt eine inakzeptable Beeinträchtigung unserer Lebensqualität, Gesundheit und ein Sicherheitsrisiko dar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Windenergieanlagen bei Böckelse sind nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Z17996 ID 23861 (1 - 3/9)		Da die Morgensonne direkt hinter 2 der 3 Anlagen vorbeizieht, müssen wir unser Frühstück in der Küche oder auf der Terrasse durch ein Licht-Schatten-Licht-Schatten-Wechsel begleitet einnehmen, was unzumutbar ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Windenergieanlagen bei Böckelse sind nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Z17997 ID 23862 (1 - 4/9)		Die westlich von Wiedenrode stehenden Windkraftanlagen, die ja laut Plan noch erweitert werden sollen, stören mit ihrem roten, nächtlichen Blinklicht bereits jetzt erheblich unseren Schlaf, da sie direkt vor unserem Schlafzimmerfenster liegen. Eine Verstärkung dieses Blinklichtgewitters durch weitere Anlagen ist nicht hinnehmbar!	**Nicht folgen** Die vorhandenen bzw. geplanten Windenergieanlagen im Landkreis Celle sind nicht Gegenstand der Verfahrens. Das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes liegt in einer Entfernung von über 4,5 km zum Wohnort des Einwenders. Somit ist das Störpotenzial durch die Nachtbefeuerung von Windenergieanlagen in diesem Vorranggebiet nicht erheblich. Des Weiteren wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.6

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9015**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z17998 ID 23863 (1 - 5/9)		Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen die solche Schattenwürfe und eine reduzierte Schlafqualität haben, sowie die Beeinträchtigungen durch den, durch Windkraftanlagen verursachten, Infraschall sind hinlänglich bekannt! Daher stellen sowohl die bereits erfolgte Genehmigung für die bestehenden nahe gelegenen Anlagen, als insbesondere auch die nun weiteren Planungen grob fahrlässige Handlungungen dar!	**Nicht folgen** Das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes liegt in einer Entfernung von über 4,5 km zum Wohnort des Einwenders. Somit sind Beeinträchtigungen durch Schattenwurf oder Infraschall ausgeschlossen (s. hierzu auch angegebene Bezüge)	**s. Methodenband** D 2.2.3 D 2.2.4
Z17999 ID 23864 (1 - 6/9)		Außerdem sehen wir uns, unsere Gebäude als auch unsere Tiere gefährdet durch die Nähe der bestehenden als auch der geplanten Anlagen, aufgrund von potentiellen „Riesengeschossen" bei Sturmschäden an diesen Anlagen, als auch bei Brand oder durch verursachten Eisschlag. Hier besteht zusätzlich das Risiko von Mehrkosten bei laufenden, notwendigen Versicherungen (z.B. Kasko, Haftpflicht, Wohngebäude) wenn die Versicherer die Risiken als genauso gestiegen betrachten wie wir.	**Nicht folgen** Das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes liegt in einer Entfernung von über 4,5 km zum Wohnort des Einwenders. Somit ist ein Gefährdungspotenzial durch Windenergieanlagen in diesem Vorranggebiet nicht erkennbar. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z18000 ID 23865 (1 - 7/9)		Ganz zu schweigen von der drohenden Wertminderungen unserer Immobilie sowie derer aller anderen Anwohner, wogegen wir uns gegebenenfalls mit einer Klage sowohl gegen die Betreiber als auch gegen die genehmigenden Gemeinden und Landkreise wehren müssten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9015**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z18001 ID 23867 (1 - 8/9)		Für die Profitgier einzelner Landwirte sollten nicht die Ruhe und Idylle suchenden Bewohner von kleinen Heidedörfern und -Städten den Kopf hinhalten müssen. Wir sind obendrein ein Tourismusgebiet das Ruhe- und Natursuchende bisher angelockt hat, eine industrielle Verbauung der Landschaft mit Windkrafitanlagen wird diesen Zustrom ausbremsen und somit viele vom Tourismus abhängige Gewerbetreibende minieren und so zum wirtschaftlichen Niedergang der Region führen, ein Aspekt den wir für unsere neue Wahlheimat ebenfalls nicht akzeptieren können und werden.	**Nicht folgen** Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband selbst keine Windparks plant. Er steuert die Windenergienutzung lediglich im regionalen Kontext auf die geeignetsten Flächen, indem er WEA überall außerhalb der VR WEN aussschließt. Hierbei muss er jedoch die Privilegierung dieser Anlagen anch § 35 BauGB und die daraus abzuleitende Vorgabe berücksichtigen, der Windenergienutzung dennoch in substanzieller Weise Raum zu geben. Dies hat der Regionalverband getan. Für den Schutz touristischer Nutzungen sind die Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft als Tabuzonen festgelegt worden und sind Naherholung sowie regional bedeutsame landschaftsbezogene Erholungsräume in der Einzelfallprüfung berücksichtigt worden. Somit sind die unterschiedlichen touristischen Nutzungen ihrer jeweiligen Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt. Eine "industrielle Verbauung" der Landschaft ist nach objektiven Kriterein ferner nicht gegeben. Windenergieanlagen führen zwar in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist jedoch insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ein Ausschlussgrund für die Planung des Plangeber liegt nicht vor.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.6 E 2.1.2.3.7
Z18002 ID 23868 (1 - 9/9)		Wir fordern damit die Einstellung sämtlicher Planungen/Genehmigung und schlussendlich Errichtungen der im Flächennutzungsplan der Gemeinden Flotwedel und Uetze und Gifhom vorgesehenen neuen Windkraftanlagen, insbesondere derer die näher als 3 km an bebauten Gebieten liegen!	**Nicht folgen** Planungen in der Samtgemeinde Flotwedel und der Gemeinde Uetze sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Hinsichtlich des im Rahmen der 1. Änderung des RROP für den Großraum Braunschweig angewandten Siedlungsabstands wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9016**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18003 ID 25714 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7684
Beteiligtennummer **29.9017**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18004 ID 23735 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege Einspruch zum Gebiet Süpplingen 01 ein. Diesen begründe ich wie folgt: Die Bürger haben während der zweiten Offenlegung nur sechs Wochen Zeit, sich zu den ausschließlich geänderten Teilen des Planes zu äußern. Herr Tanke bekundet öffentlich in der Presse, dass er zwei Jahre benötigte, um den Park vor seiner Haustür zu verhindern. Wo ist da die Gleichstellung? Ich bezweifle daher, dass der ZGB frei und ohne Hintergedanken arbeitet. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben. Der Vorwurd der Ungleichbehandlung wird entschieden zurückgewiesen. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Z18005 ID 23736 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keinerlei Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.	**Nicht folgen** Der Elm bleibt als Naherholungsgebiet erhalten. Zum einen werden die WEA aus dem Elm selbst heraus aufgrund der sichtverschattenden Bewaldung kaum oder gar nicht sichtbar sein. Zum anderen wird der pot. Windpark auch von den Rändern des Elms nur von seinem östlichen Rand aus deutlich sichtbar sein. Die übrigen Bereiche des Elms bleiben unbeeinträchtigt. Allein die Sichtbarkeit von WEA bedingt überdies noch keinen Totalverlust der Erholungseignung des Gebiets. Die angesprochene 5 km-Schutzzone unterliegt zudem grundsätzlich der Abwägung und wurde mit den fachlichen Aussagen des Landschaftsbildgutachtens begründet. Dieses ist für den Raum Süpplingen zu einer geringeren Empfindlichkeit gekommen, als dies bspw. im Bereich des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9017**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			nördlichen Elms der Fall ist. Aus diesem Grund war die 5 km-Schutzzone im Raum Süpplingen nicht gleichermaßen zu rechtfertigen und musste im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt überprüft werden. Im Zuge dieser Abwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend der Abstand von ca. 2,5 km zum Elmrand hinreichend ist, um einen hinreichenden Schutz dieses Landschaftsraumes besonderer Bedeutung zu gewährleisten.	
Z18006 ID 23737 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zahlungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Ich fordere daher, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530 9653
Beteiligtennummer **29.9018**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18007 ID 25715 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7684
Beteiligtennummer **29.9019**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18008 ID 25718 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7684
Beteiligtennummer **29.9020**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18009 ID 26633 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin als Rentner viel im Elm und speziell im östlichen Raum bei Süpplingen und Warberg unterwegs. Gegen die von Ihnen geplante Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft habe ich große Bedenken! Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands	**s. Zeile(n)** 483 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9020**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Auswirkung durch Schall, Lichtemissionen, Schattenwurf der Anlagen etc. viel zu wenig! Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten/ welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert.	zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Die gilt auch für moderne 200 m hohe WEA. Im Weiteren wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	
Z18010 ID 26634 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18011 ID 26635 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9020**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18012 ID 26636 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18013 ID 26637 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18014 ID 26638 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18015 ID 26639 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9021**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18016 ID 26640 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Für die Braunschweiger Stadtbevölkerung ist der Bereich ein beliebtes und unverzichtbares Wander- und Radtourgebiet. Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig!	**Nicht folgen** WEA schließen Wanderungen und Radtouren nicht gänzlich aus. Wohl aber beeinträchtigen sie aufgrund ihrer Sichtbarkeit sowie aufgrund von Lärmemissionen die Erholungsqualität des betroffenen Landschaftsraumes innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen. Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung. Das geplante Vorranggebiet besitzt keine derart große räumliche Ausdehnung, als dass nicht auch weiterhin ausreichender Raum im Elmvorland für die genannten Aktivitäten vorhanden ist. Für den Schutz touristischer Nutzungen sind die Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft als Tabuzonen festgelegt worden und sind Naherholung sowie regional bedeutsame landschaftsbezogene Erholungsräume in der Einzelfallprüfung berücksichtigt worden. Somit sind die unterschiedlichen touristischen Nutzungen ihrer jeweiligen Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt. Die mit dem Schutzgut Mensch verbundenen Belange wurden im Planungskonzept des Regionalverbandes ausweislich der Begründung umfassend und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Darüber hinaus wurden pot. Beeinträchtigungen von Wohn- und Erholungsfunktionen auch im	**s. Zeile(n)** 8428 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9021**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten/ welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert.	Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Gebietsblättern umfassend beleuchtet und abwägend berücksichtigt. Im Weiteren wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z18017 ID 26641 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18018 ID 26642 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18019 ID 26643 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18020 ID 26644 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den direkten, sofortigen Beeinträchtigungen wird dem Landkreis Helmstedt die Attraktivität eines der wichtigsten Nacherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein. Auch der Radtourismus würde erhebliche Rückschläge erleiden. Gleiches gilt für die Bemühungen den Jakobsweg von Helmstedt nach Braunschweig als Pilgerweg wiederzubeleben.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die Nutzbarkeit überregionaler (Rad-)Wanderwege wird durch die im Vergleich zur Gesamtlänge derartiger Wegeverbindungen nicht beeinträchtigt oder gar unterbunden, da lediglich abschnittsweise Störungen durch Sichtbarkeit und noch kleinräumiger durch Verlärmung auftreten. Darüber hinaus werden WEA längst nicht von allen Menschen in der Landschaft als derart störend empfunden, dass sie ihre Wegenutzung hiervon abhängig machen. Abschließend ist zu betonen, dass auf überregionalen Wegeverbindungen, die naturgemäß häufig durch den siedlungsarmen Freiraum führen, vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch	**s. Zeile(n)** 8432

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9021**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			den Gesetzgeber in § 35 BauGB kein Anspruch darauf erhoben werden kann, dass von diesen Wegen aus grundsätzlich keine WEA sichtbar sind. Dies würde angesichts des dichten Netzes solcher Wege in Deutschland einer faktischen "Entprivilegierung" der Windenergienutzung gleichkommen und gegen geltendes Recht verstoßen.	
Z18021 ID 26645 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18022 ID 26646 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9022**		Datum der Stellungnahme **27.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18023 ID 27215 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18024 ID 27216 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18025 ID 27217 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18026 ID 27218 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9022**		Datum der Stellungnahme **27.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18027 ID 27219 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18028 ID 27220 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18029 ID 27221 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9023**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18030 ID 25720 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7684
Beteiligtennummer **29.9024**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18031 ID 25721 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7684
Beteiligtennummer **29.9025**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9025**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18032 ID 28955 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 7657
Beteiligtennummer **29.9026**		Datum der Stellungnahme **27.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18033 ID 28445 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z18034 ID 28446 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z18035 ID 28447 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z18036 ID 28448 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z18037 ID 28449 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z18038 ID 28450 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9026**		Datum der Stellungnahme **27.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18039 ID 28451 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.9027**		Datum der Stellungnahme **23.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18040 ID 23738 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege Einspruch zum Gebiet Süpplingen 01 ein. Diesen begründe ich wie folgt: Auf dem Klostergut Hagenhof wird Trinkwasser zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung gefördert. Ich fordere eine Untersuchung, die untersucht, inwieweit diese weiterhin gewährleistet bleibt. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Eine Gefährdung der Brunnen zur eigenen Wasserversorgung der Bewohner des Hagenhofs hält der Regionalverband nicht für gegeben, da keine flächenhafte Versiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen erfolgt. Derartige Risiken sind bereits durch die Einhaltung der ohnehin geltenden Schutzabstände ausgeschlossen. In jedem Fall stellt dieser Belang die Ausweisung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage. Die hier vorgetragenen Belange sind zudem im Genehmigungsverfahren zu prüfen, da dann auch die Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.9028**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18041 ID 23739 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege Einspruch zum Gebiet Süpplingen 01 ein. Diesen begründe ich wie folgt: Unter Punkt 3.1 sprechen Sie die betroffenen Anwohner an. Die Bewohner von Hagenhof werden nicht erwähnt. Ich fordere Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Betroffenen. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7792
Beteiligtennummer **29.9029**		Datum der Stellungnahme **26.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9029**		Datum der Stellungnahme **26.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18042 ID 23740 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege Einspruch zum Gebiet Süpplingen 01 ein. Diesen begründe ich wie folgt: Die Nachteile, die die Windkraftanlagen in Süpplingen 01 bringen werden, überwiegen: - schwerwiegender Eingriff in das Bild unserer Kultur- und Naturlandschaft	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Süpplingen eindeutig nicht. Der Einwender bringt überdies keine neuen Belange oder Sachverhalte vor, welche eine veränderte Abwägung erfordern würden.	
Z18043 ID 23741 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Großraum Braunschweig hat die Planvorgaben für Energiegewinn aus Wind bereits lange überschritten	**Nicht folgen** Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Das Planungserfordernis, im Großraum Braunschweig zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung regionalplanerisch auszuweisen, hat der Plangeber in dem angegebenen Bezug erläutert. Im Übrigens bleibt unklar auf welche Planvorgaben sich der Einwender bezieht. So sind die Orientierungswerte des Landes-Raumordnungsprogramms ebenso wie die von der Verbandsversammlung politisch - u.a. auf der Grundlage des Energie- und Klimaschutzkonzeptes (REnKCO2) - beschlossenen regionalen Zielsetzungen mitnichten erreicht oder gar überschritten.	**s. Methodenband** C 1
Z18044 ID 23742 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fehlende Sozialverträglichkeit	**Nicht folgen** Der Aspekt der Sozialverträglichkeit wurde vom Regionalverband im Rahmen der Abwägung gewürdigt. Der Einwender stellt zudem eine unbegründete und nicht hinreichend substantiierte Einwendung in den Raum, welche nicht geeignet ist, die hinreichend begründete Abwägung des Plangebers in Zweifel zu ziehen.	
Z18045 ID 23743 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sinken der Grundstücksverkehrswerte	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen	

hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z18046
ID 23744
(1 - 5/6)

HE Königslutter Süpplingen 01

Dieses sind exakt die Argumente Ihres Verbandsvorsitzenden Detlef Tanke, s. Okerpost Nr. 44 vom 15. Mai 2004.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Z18047
ID 23745
(1 - 6/6)

HE Königslutter Süpplingen 01

Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.

Nicht folgen

Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9030**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18048 ID 28579 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachstehend erhalten Sie meine Stellungnahme zur bevorstehenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht u.a. dagegen: Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten: Der Landschaftsschutz wird zwischen den betroffenen Ortschaften nahezu verdrängt. Geräuschentwicklung, drehende Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Befeuerung wirken auf die Umwelt ein. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Eine genaue avifaunistische Untersuchung ist bisher leider unterblieben. Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, sind diese Vögel stark gefährdet. Gleiches gilt für die anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist gemäß Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte von landesweiter Bedeutung für die dort vorkommenden und zum Teil vom Aussterben bedrohten Vögel. Insgesamt ist die Potenzialfläche als essentielles Nahrungshabitat für alle diese Vögel zu sehen und kann deshalb nicht für WEA genutzt werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband plant keine Windparks, sondern steuert die Windenergienutzung im regionalen Kontext auf die geeignetsten Flächen, indem er WEA überall außerhalb der VR WEN aussschließt. Hierbei muss er jedoch die Privilegierung dieser Anlagen anch § 35 BauGB und die daraus abzuleitende Vorgabe berücksichtigen, der Windenergienutzung dennoch in substanzieller Weise Raum zu geben. Dies hat der Regionalverband getan. Im Weiteren wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der Einwender liefert keine ggü. den dort thematisierten Belangen neuen Erkenntnisse.	**s. Zeile(n)** 8678 9653 20289
Z18049 ID 28580 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien: Angrenzende Immobilien werden deutlich an Wert verlieren.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9030**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z18050 ID 28581 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung Kulturlandschaft: Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süppiingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung eines Windparks auf das Landschaftsbild festgestellt. Dieses wird aber vom ZGB ignoriert und es sollen trotzdem WEA hier errichtet werden. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ignoriert die mithin deutlich negativen Umweltauswirkungen pot. WEA im Bereich Süpplingen keinesfalls. Er hat diese wie der Einwender selbst feststellt, im Gebietsblatt erkannt und dem Interesse an der Windenergienutzung entgegengestellt. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im intensiv ackerbaulich und oft ausgeräumten Raum Süpplingen eindeutig nicht. Im Weiteren wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der Einwender liefert keine gegenüber den dort thematisierten Belangen neuen Erkenntnisse.	**s. Zeile(n)** 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9030**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18051 ID 28582 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1.000 m zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Schattenwurf, Discoeffekt und Nachtbefeuerung sowie vor allem auch durch Geräuschemissionen, Infraschall und tieffrequente Schallwellen! Diese Gefahren sind noch längst nicht hinreichend erforscht. Der Abstand zu den Anlagen müsste meines Erachtens, wie auch u.a. von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen, mindestens 2.000 m betragen. Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen 01 wesentliche öffentliche Belange verletzt.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.9031**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18052 ID 23746 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege Einspruch zum Gebiet Süpplingen 01 ein. Diesen begründe ich wie folgt: In Ihrer Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse weisen Sie auf die nördliche Exposition der Potentialflächen, Bereich Klostergut Hagenhof, hin und die damit im Zusammenhang getätigte Aussage der Sichtbeziehungen des Wohnhauses (eines!), die „eher nach Süden und Westen ausgerichtet sein dürften." Dies ist eine Vermutung. Sie haben keine stichhaltigen Nachweise dafür. Sie haben sich nie ein Bild vor Ort gemacht, noch die betroffenen Bewohner jemals nach ihrer Sichtbeziehung gefragt. Die Sichtbeziehungen gehen bei allen Häusern übrigens nach Osten und Westen. Weiterhin ignorieren Sie die anderen betroffenen vier Wohnhäuser. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7807
Beteiligtennummer **29.9032**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18053 ID 28772 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9032**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18054 ID 28773 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18055 ID 28774 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18056 ID 28775 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9033**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18057 ID 28776 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18058 ID 28777 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18059 ID 28778 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18060 ID 28779 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9034**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18061 ID 26647 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18062 ID 26648 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18063 ID 26649 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18064 ID 26650 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18065 ID 26651 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18066 ID 26652 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18067 ID 26653 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9035**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9035**		Datum der Stellungnahme **21.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18068 ID 28780 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18069 ID 28781 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18070 ID 28782 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18071 ID 28783 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9036**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18072 ID 28784 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18073 ID 28785 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18074 ID 28786 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9036**		Datum der Stellungnahme **22.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18075 ID 28787 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9037**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18076 ID 23826 (1 - 1/7)		Das neu vorgelegte Raumordnungsprogramm berücksichtigt nicht die Gesamtheit wirtschaftlicher Interessen aller Bürger, die hiervon betroffen sind. Es liegt eindeutig eine Vorteilnahme von Grundstücksbesitzern und Energiegesellschaften vor. Durch die extreme Konzentrierung der Windkraftanlagen um Uetze, Bröckel, Wiedenrode und Langlingen entsteht eine starke Einflussnahme auf das Wohn-, Lebens- und Arbeitsumfeld der betroffenen Bürger und Arbeitnehmer.	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig hat die Festlegung von neuen Vorranggebieten Windenergienutzung - d.h. von Gebieten, in denen sich die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB privilegierte Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen soll - sowie den Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Vorranggebiete zum Inhalt. Diese Festlegungen sind unabhängig davon, wer in diesen Gebieten Flächeneigentümer, möglicher Investor oder Betreiber von Windenergieanlagen ist. Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner einhergehen, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Der Regionalverband hat sich in seinem Plankonzept auch mit der Problematik einer hohen Belastung von Teilräumen durch überdimensionierte und/oder eine Vielzahl von Vorranggebieten auseinandergesetzt und verschiedene Kriterien zur Vermeidung einer Überlastung (u.a. Maximalgröße, Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung)angewandt sowie ein Gutachten zur Berücksichtigung des Landschaftsschutzes erstellen lassen. Unter Anwendung dieser und weiterer Kriterien kommt der Regionalverband zu dem Ergebnis, dass es im benannten Gebiet Flächen gibt, die zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind. Auf die Gebietsblätter wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01
Z18077 ID 23827 (1 - 2/7)		Lärm und Erschütterungen lassen sich durch die Festlegung entsprechender Minimalabstände zur Bebauung reduzieren. Hierzu gibt es in Niedersachsen keine landesweit festgeschriebenen Abstandswerte. Die derzeit als ausreichend angesehenen Abstände von Wohnbebauungen reichen von 1000 m - 2000 m. Zum Teil werden die Abstände von der Bauhöhe abhängig gemacht und Abstände vom 10-fachen der Bauhöhe gefordert. Hier wird	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (u.a. Lärm) eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9037**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		deutlich, dass offensichtlich ein minimaler Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung von ca. 1000 m zu fordern ist. Dieser Abstand wird bei allen drei geplanten bzw. vorhandenen Windkraftanlagen (600 m - 950 m) zum Teil deutlich unterschritten. Bei den vorhandenen Windkraftanlagen im Osten von Wiedenrode (Gifhorn) muss unbedingt Sorge getragen werden, dass bei einem möglichen Repowering die Abstandsfrage neu beurteilt wird.	tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann. Im Rahmen einer Studie der „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ konnte festgestellt werden, dass sowohl Infraschall, als auch von Windkraftanlagen ausgehende Erschütterungen für den Menschen ungefährlich sind. Der Bericht „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ (Herausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Februar 2016) zeigt, dass ab einem Abstand von 700 m zu einer Windkraftanlage der gemessene Infraschall-Pegel kaum noch vom natürlich auftretenden Infraschall zu unterscheiden ist. Selbst bei Messungen im Nahbereich von 120 m und 300 m lag der Pegel deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. In der Studie wird festgestellt, dass es keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich gibt. Schädliche Einwirkungen an Gebäuden durch Erschütterungen sind nicht zu erwarten, da sie schon in einem Abstand von weniger als 300 m zur Windkraftanlage sehr gering sind und das überall vorhandene Grundrauschen nicht übersteigen. In der Studie wird im Ergebnis festgestellt, dass in Entfernungen, wie sie sich für Bereiche mit Wohnnutzung allein aus Gründen des Schallimmissionsschutzes ergeben, keine relevanten Einwirkungen an Wohngebäuden zu erwarten sind. Die Altanlagen bei Wiedenrode befinden sich nicht in einem Vorranggebiet für Windenergienutzung, so dass bei einem Repowering ihre Raumverträglichkeit in Frage steht.	
Z18078 ID 23828 (1 - 3/7)		Eine Beeinflussung durch Schlagschatten ist bei den Windfeldern im Westen und in SSO - ONO zu besorgen. Hier kann es bei niedrigen Sonnenständen (Sommer O - ONO: Winter W sowie SSO-O) zu Schlagschattenwirkung auf die Wohnbebauung in Wiedenrode kommen. Hier muss eine Schlagschattenbegrenzung durch GPS-gesteuerte Abschaltung der verursachenden Windkraftanlage nach einer zumutbaren Beschattungszeit erfolgen.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9037**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18079 ID 23829 (1 - 4/7)		Sturm (Tornado) vom 29.06.1997 Weiterhin bitte ich zu berücksichtigen/ dass auch in diesen Regionen sehr starke Stürme (Tornados) auftreten können. Ich kann mich sehr gut an den Sturm vom 29.06.1997 erinnern. Ich habe damals in [Adresse] gelebt (ca. 25 Min. Autofahrt von Wiedenrode entfernt), dieser Sturm war so heftig, dass die großen Strommasten einfach abgedreht wurden, es gab sehr große Schäden und viele Leute können sich bestimmt heute noch daran erinnern (siehe Anlage I Kopie von zwei Fotos, Aufnahme in der Nähe vom Kohlekraftwerk Mehrum nach dem extremen Sturm). Im Internet findet man Berichte z. B. auch vom Ort Scheuen (bei Celle) wo es auch extreme Sturmschäden gab und sich das Ortsbild entscheidend verändert hatte. Ich bin auf eine Publikation von HUBRIG, M. (1999) gestoßen, in der diese Sturmschäden dokumentiert wurden. Allein schon aus diesem Grund können Windkraftanlagen nicht so dicht an Wohngebäude gebaut werden. Hubrig, M. 1999: Dokumentation der Sturmschäden vom 29.06.1997 in Niedersachsens Wäldern durch "Schwere lokale Stürme". Aus dem Walde, Mitt. D. Niedersächsischen Landesforstverwaltung 52 I, 4-139. unter dieser Adresse kann man die Dokumentation zum Selbstkostenpreis bekommen: Niedersächsisches Forstplanungsamt Forstweg 1A 38302 Wolfenbüttel	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Standsicherung von WEA betreffende Sachverhalte sind im Rahmen des Zulassungsververfahrens umfassend zu prüfen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen für die Planung relevanten Gesichtspunkte.	
Z18080 ID 23830 (1 - 5/7)		Was passiert wenn die Anwohner ihren wohlverdienten Schlaf nicht mehr bekommen? Einige Bürger hier in Wiedenrode arbeiten in Nachtschicht und haben allein dadurch schon Probleme ihren wohlverdienten Schlaf zu bekommen, manche haben auch noch kleine Kinder, um die sie sich kümmern müssen. Der Körper kann sich nicht regenerieren/ wenn man nicht ausreichend Schlaf bekommt. Wie soll man dann z. B. Autofahren, Arbeiten und seine Kinder betreuen und was man sonst täglich alles zu erledigen hat? Haben sie sich darüber schon Gedanken gemacht, was höchstwahrscheinlich auf unsere Krankenkassen zukommen wird, wenn immer mehr Mitmenschen nicht mehr richtig funktionieren und ihrer Arbeit nachgehen können und es nicht mehr schaffen sich korrekt um ihre Kinder usw. zu kümmern? Es ist Menschenverachtend wenn die Windkraftanlagen so dicht an Wohnhäusern gebaut werden!	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9037**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18081 ID 23831 (1 - 6/7)		Des weiteren wurde mir von unserem direkten Nachbarn berichtet, dass er morgens auf dem Frühstückstisch Windschatten hat.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der periodische Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept bereits berücksichtigt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (vgl. zu den insoweit geltenden Maßstäben aus der Rechtsprechung OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2141/00, Beschl. v. 27.06.2005, 7 A 707/04 und v. 11.10.2005, 8 B 119/05). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z18082 ID 23832 (1 - 7/7)		Für meine Familie ist es auch doppelt schlimm, denn unsere Wiese, wo wir unsere Tiere (Pferde und Rinder) halten, ist auch stark betroffen. Dort haben wir jetzt auch ein Brummen und ein Wummern. Wir fahren nicht in den Urlaub sondern wollen hier vor Ort, die schöne Landschaft mit unseren Tieren genießen. Wenn es so kommen sollte, dass Wiedenrode umzingelt wird und die Abstände so gering bleiben, steht für uns fest, dass wir unseren Hof verpachten werden. Denn verkaufen, wird in diesem Fall extrem schwierig werden (hoher Wertverlust). Wir würden dann von hier fortziehen. Es wäre sehr schade, denn wir haben hier viel Zeit, Geld und Schweiß hineingesteckt. Ich bitte darum die Abstände einzuhalten! Bitte keinen Wildwuchs (Einkreisung)! Keine Windkraft so dicht an Wohnhäusern	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9037**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die im Verbandsgebiet geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung befinden sich in einem Abstand von 5 und 8 km von Wiedenrode entfernt. Ein Einfluss im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist daher auszuschließen. Die Potenzialfläche GF Meinersen Müden 02 entfällt.	
Beteiligtennummer **29.9038**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18083 ID 23628 (1 - 1/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Ich nehme Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zum zweiten Entwurf der Änderung des Teilplans „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbands Großraum Braunschweig vom 17.03.2016 mit Beteiligungsfrist bis 20.05.2016. Gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes möchte ich meine Anregungen zum Planentwurf vorlegen und begründen: Im ersten Entwurf vom 15.07.2013 stand, dass die ehemaligen Potentialflächen Zahrenholz 1 und Pollhöfen 1 gleichzeitig nicht ausgewiesen werden können. Der vertiefte Alternativenvergleich kommt gleichzeitig zu dem Ergebnis, dass Pollhöfen I besser für die Festlegung als Vorranggebiet geeignet ist bzw. Zahrenholz I sich vor dem Hintergrund des vertieften umweltfachlichen Alternativenvergleich nicht für die Windenergienutzung eignet. Im zweiten Planentwurf kommt dieser Alternativenvergleich gar nicht mehr zum Ansatz. Es werden aber komplette Teile zum ersten Entwurf gestrichen. Dafür werden neue Flächen aus dem früheren „Zahrenholz 1" ergänzt. An die Auswahl von Vorranggebieten hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das BVerwG hat in mehreren Urteilen festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Daher muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorliegen, welches den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Bedingt durch die Berücksichtigung des Segelflugplatzes Ummern (inkl. Platzrunde und einzuhaltender Abstände) als Tabukriterium hat sich im Raum zwischen Steinhorst, Groß Oesingen und Ummern eine veränderte Potenzialflächenkulisse ergeben. Da die Festlegung der Potenzialfläche Zahrenholz 01 in ihrem neuen Zuschnitt (der nun Flächen beinhaltet, die im 1. Entwurf der Potenzialfläche Pollhöfen 01 zugeordnet waren) und unter marginaler Flächenreduzierung (siehe auch Alternativenvergleich) als Vorranggebiet Windenergienutzung keine andere Potenzialfläche ausschließen würde, ist ein Alternativenvergleich hier obsolet. Die Fläche kann somit isoliert betrachtet werden.	**s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9038**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen (vgl. § 7 Abs. 7 ROG).		
Z18084 ID 23629 (1 - 2/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Sowohl die [Firmenname] (vgl. Eingabe vom 26.3.2016) als auch die [Firmenname] (vgl. Eingabe zum 1. Entwurf vom 24.01.2014) haben westlich der Ortschaft Zahrenholz eine zur Windenergienutzung geeignete Potentialfläche ermittelt. Die vorgenommenen Prüfungen haben ergeben, dass die Fläche westlich von Zahrenholz und unterhalb der „Schmarlohstraße" restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Eine zusammenhängende Fläche ist für die Errichtung eines Windparks nicht notwendig.	**Nicht folgen** Die vom Einwender beschriebene Potenzialfläche ist gem. Planungskonzept des Regionalverbands nicht für die Windenergienutzung geeignet, da eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Zahrenholz ausgeschlossen werden soll. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01
Z18085 ID 23630 (1 - 3/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Meines Wissens wurde von der [Firmenname] bereits geprüft, ob Flugplätze sowie militärische Anlagen beeinträchtigt werden. Der nächste vollwertige Flugplatz ist über 35 km in ausreichender Entfernung zu den Potentialflächen, so dass mit einer Gefährdung nicht zu rechnen ist.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z18086 ID 23631 (1 - 4/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Optische Gründe können für Windkraftanlagen südlich der „Schmarlohstraße" nicht als Begründung der Potentialflächenkürzung genannt werden. Hier wären von den direkt durch Sichtkontakt betroffenen Anliegern (westliche Bewohner von Zahrenholz) genau im Hintergrund der geplanten Anlagen die Windenergieanlagen des sich anschließenden Parks im Landkreis Celle zu sehen. Da diese Anlagen von den Bewohnern des Orts in direktem Sichtkontakt stehen, wäre eine vorgelagerte Windanlagenreihe nicht als optische Bedrängung zu werten und ggf. zu prüfen, ob Teile des Windparks im Nordosten nicht mehr optisch beeinträchtigen.	**Nicht folgen** Die Argumentation des Einwenders überzeugt nicht. Der teils schon bestehende und in der Planung des LK Celle zu erweiternde Windpark Hohne-Nord 3 befindet sich in mehr als 4 km Entfernung zur Ortschaft Zahrenholz. Demgegenüber würden sich die neuen WEA in lediglich etwas mehr als 1 km Entfernung zur Ortsgrenze befinden und somit eine erheblich stärkere und dominantere Wirkung entfalten als die auch bisher schon - zumindest in Teilen - sichtbaren WEA auf Celler Gebiet. Darüber hinaus sind diese WEA durch verschiedene kleine Wälder teilweise von der Ortschaft abgeschirmt, wohingegen die neuen, zusätzlichen Anlagen bei Nutzung der südlich der "Schmarlohstraße" gelegenen Potenzialflächen in keiner Weise verdeckt wären. Die Notwendigkeit einer Vermeidung unzumutbarer Umfassungswirkungen für den Ort Zahrenholz besteht somit nach Auffassung des Plangebers und der von ihm im Methodenband definierten Rahmenbedingungen hierfür auch weiterhin.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z18087 ID 23632 (1 - 5/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Aus Gesprächen mit den Landesforsten Niedersachsen hat sich ergeben, dass nördlich der Fläche „Zahrenholz 1" definitiv mit mindestens 2 Brutplätzen des Schwarzstorchs zu rechnen ist. Der Seeadler sei nicht ausgeschlossen. Aus den Erfahrungen steht zu erwarten, dass die Potentialflächen nach Erstellung eines umweltlichen Gutachtens im Norden weiter beschnitten werden müssen.	**Nicht folgen** Die Hinweise des Einwenders auf 2 Brutplätze des Schwarzstorchs "nördlich der Fläche Zahrenholz 1" sind räumlich zu unkonkret, als dass sie eine veränderte Abwägung begründen würden. Der Regionalverband besitzt Kenntnis über ein Brut- und Nahrungshabitat der Art im Bereich des Jafelbaches und nördlich davon. U.a. aus diesem Grund hat er auf die nördlichsten Potenzialflächen verzichtet. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial für die als VR WEN geplanten Flächen lässt sich hieraus jedoch aufgrund der hinreichenden Entfernung in Verbindung mit der Biotop- und Landschaftsstruktur nicht erkennen und lässt sich auch aus den Hinweisen des Einwenders nicht ableiten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9038**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18088 ID 23633 (1 - 6/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Ich beantrage unter Bezugnahme auf obige Begründungen die Ausweisung der in der Anlage farbig gekennzeichneten Flächen für den Windpark „Zahrenholz". Die Flächen erfüllen alle notwendigen Kriterien.	**Nicht folgen** Wie hinsichtlich der detailliert vorgetragenen Einzelbelange bereits ausgeführt und begründet, kann der Aussage des Einwenders nicht zugestimmt werden. In Verbindung mit dem Ziel, eine unzumutbare Umfassung von Wohnsiedlungen des Innenbereichs vorsorglich zu vermeiden, sind die vom Einwender geforderten Potenzialflächen gem. dem Planungskonzept des Regionalverbands nicht für die Windenergienutzung geeignet.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Beteiligtennummer **29.9038**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18089 ID 31968 (2 - 1/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Ich nehme Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zu ersten Änderung des Teilplans „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbands Großraum Braunschweig vom 09.08.2018 mit Beteiligungsfrist bis 11.09.2018. Gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes möchte ich meine Amegungen zum Planentwurf vorlegen und begründen: An die Auswahl von Vorranggebieten hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das BVerwG hat in mehreren Urteilen festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Daher muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorliegen, welches den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen (vgl. § 7 Abs. 7 ROG).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z18090 ID 31969 (2 - 2/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Wenn man nun unter den oben genannten Prämissen die Beurteilung der Potentialflächen für den im Betreff genannten Bereich betrachten (Anlage 2 zum Methodenband: Gebietsblätter), komme ich zu Widersprüchen in der Beurteilung. Hier betrachte ich vorrangig die Fläche Nummer 2 aus Ihrer Karte 2 (Potentialflächenkulisse nach Abwägung relevanter Belange). Die gebietsbezogene Umweltprüfung stellt ganz klar dar, dass der südliche Teil der Potentialfläche weitestgehend unbelastet ist und damit im Vergleich zu den anderen Flächen bevorzugt werden sollte. Negativ wird in Ihrer Beurteilung die Umweltauswirkung auf die Gesundheit des	**Nicht folgen** Eine nicht bestehende Belastung spricht in der Abwägung gegen (!) eine Festlegung, da im Sinne der Belastungsbündelung bevorzugt vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Für die Ortschaft Zahrenholz entstünde auch bei Berücksichtigung der Verkleinerungen im Norden unter Rückgriff auf Potenzialfläche 2 weiterhin eine unuzmutbare Umfassung. Diese Fläche ist somit auch weiterhin nicht für ein VR WEN geeignet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9038**		Datum der Stellungnahme **04.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Menschen gesehen, da die pot. WEA nicht mehr als etwa 1/3 des gesamten Horizontes verstellen sollten. Da nun ein erheblicher Teil im Nordosten der Potentialfläche gestrichen wurde und sich zudem aus Sicht von Zahrenholz selbst bei Bebauung der gesamten Fläche Nr. 2 keine weitere Einschränkung ergeben würde, da direkt hinter der Fläche (aus Zahrenholz betrachtet) ein Windpark im Landkreis Celle angrenzt, ist eine Streichung aufgrund dieser Begründung nicht zu nachvollziehbar. Weiterhin ist uns bekannt geworden, dass die Flugüberwachung eine Begrenzung der Anlagenhöhe fordert, so dass die neu zu planenden Anlagen weit unter der bislang erwarteten Narbenhöhe liegen werden und somit wenig bis gar keine Sichteinschränkung sowie Schattenbildung erzeugen werden. Diese Sichtweise bestätigen Sie auch in der Beurteilung der Landschaft, indem Sie die mögliche „Beeinträchtigungen ... im Wesentlichen auf die kleinräumigen Offenlandbereiche zwischen den Waldgebieten beschränkt“. Diese Waldgebiete befinden sich auch vor den Standorten der WEA aus Sicht der Bewohner von Zahrenholz.		
Z18091 ID 31970 (2 - 3/3)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Diese ist durch den im Entwurf bereits weggefallenen nördlichen sowie nord-östlichen Teil sehr eingeschränkt worden. Eine Zurechnung der „Fläche Nr.2“ unter Berücksichtigung der weggefallenen Teilstücke im nördlichen Teil würde immer noch unter der von Ihnen angestrebten Maximallänge von 4 km liegen. Die so begründete Streichung der Fläche im südlichen Teil ist für mich nicht nachvollziehbar. Gerade im jetzigen politischen Kontext ist Windenergie immer wieder genannt worden. Um dem Rechnung zu tragen, sollte die bestmögliche sowie noch vertretbare Potentialfläche genutzt werden, um auf Basis von regenerativer Energiegewinnung eine Alternative zum Atom- und Kohlestrom zu finden. Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung der obigen Argumente beantrage ich die Ausweisung der in der Anlage farbig gekennzeichneten Flächen (Fläche Nr. 2) für den Windpark „Zahrenholz“. Die Flächen erfüllen alle notwendigen Kriterien.	**Nicht folgen** Wie unter vorhergehendem Belang angeführt, ist die Potenzialfläche Nr. 2 entfallen, um eine unzumutbare optische Bedrängung durch Umfassung gem. Planungskonzept (siehe Verweis) zu vermeiden.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Beteiligtennummer **29.9039**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18092 ID 23634 (1 - 1/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18083

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9039**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18093 ID 23635 (1 - 2/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18084
Z18094 ID 23636 (1 - 3/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18085
Z18095 ID 23637 (1 - 4/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18086
Z18096 ID 23638 (1 - 5/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18087
Z18097 ID 23639 (1 - 6/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18088
Beteiligtennummer **29.9040**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18098 ID 27173 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18099 ID 27174 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9040**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18100 ID 27175 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18101 ID 27176 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18102 ID 27177 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18103 ID 27178 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18104 ID 27179 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9041**		Datum der Stellungnahme **01.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18105 ID 28788 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18106 ID 28789 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9041**		Datum der Stellungnahme **01.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18107 ID 28790 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18108 ID 28791 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9042**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18109 ID 28792 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18110 ID 28793 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18111 ID 28794 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18112 ID 28795 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9043**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9043**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18113 ID 25723 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7684
Beteiligtennummer **29.9044**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18114 ID 27222 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18115 ID 27223 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18116 ID 27224 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18117 ID 27225 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18118 ID 27226 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18119 ID 27227 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9044**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18120 ID 27228 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9045**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18121 ID 28796 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18122 ID 28797 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18123 ID 28798 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18124 ID 28799 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9046**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18125 ID 28829 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9046**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18126 ID 28830 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18127 ID 28831 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18128 ID 28832 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9047**		Datum der Stellungnahme **01.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18129 ID 28833 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18130 ID 28834 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18131 ID 28835 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18132 ID 28836 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9047**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18133 ID 31904 (2 - 1/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527 18173
Z18134 ID 31905 (2 - 2/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528 18174
Z18135 ID 31906 (2 - 3/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530 18175
Z18136 ID 31907 (2 - 4/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531 18176
Z18137 ID 31908 (2 - 5/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18177 19069
Z18138 ID 31909 (2 - 6/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529 18178
Z18139 ID 31910 (2 - 7/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9498 10989 18179
Z18140 ID 31911 (2 - 8/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10990 10991 18180

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9047**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18141 ID 31912 (2 - 9/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10993 18181 19071
Z18142 ID 31913 (2 - 10/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18182 19078
Z18143 ID 31914 (2 - 11/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18183 19079
Z18144 ID 31915 (2 - 12/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18184 19080
Z18145 ID 31916 (2 - 13/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18185 19081
Z18146 ID 31917 (2 - 14/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18186 19082
Z18147 ID 31918 (2 - 15/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18187 19083
Z18148 ID 31919 (2 - 16/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18188 19084

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9047**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18149 ID 31920 (2 - 17/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18189 19085
Z18150 ID 31921 (2 - 18/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8672 18190 19086
Z18151 ID 31922 (2 - 19/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18191 19087
Z18152 ID 31923 (2 - 20/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18192 19088
Z18153 ID 31924 (2 - 21/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18193 19089
Z18154 ID 31925 (2 - 22/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18194 19090
Z18155 ID 31926 (2 - 23/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18195 19091
Z18156 ID 31927 (2 - 24/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18196 19092

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9047**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18157 ID 31928 (2 - 25/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18197 19093
Z18158 ID 31929 (2 - 26/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18198 19094
Z18159 ID 31930 (2 - 27/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11352 18199 19095
Z18160 ID 31931 (2 - 28/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18200 19096
Z18161 ID 31932 (2 - 29/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18201
Z18162 ID 31933 (2 - 30/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18202 19099
Z18163 ID 31934 (2 - 31/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18203 19100
Z18164 ID 31935 (2 - 32/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18204 19101

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9048**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18165 ID 28837 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18166 ID 28838 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18167 ID 28839 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18168 ID 28840 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18169 ID 28841 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18170 ID 28842 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18171 ID 28843 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18172 ID 28844 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18173 ID 31872 (2 - 1/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland Vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V, 10117 Berlin verwiesen. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7527 20282
Z18174 ID 31873 (2 - 2/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Turmfalke, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7528

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18175 ID 31874 (2 - 3/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Flier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung dargelegten Planung nicht berücksichtigt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530
Z18176 ID 31875 (2 - 4/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch weiterhin nicht ausreichend gewürdigt. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Überdies wird darauf hingewiesen, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung, ob eine vertiefende Prüfung ünerhaupt erforderlich ist, im Umweltbericht sowie Gebietsblatt in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Form erfolgt ist. Für die nächstgelegenen FFH-Gebiete "Dorm" (gut 1,8 km) und "Nordwestlicher Elm" (>3 km) konnten unter Berücksichtigugn der Schutz- und Erhaltungsziele und deren Empfindlichkeit ggü. WEA erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen waren und sind daher nicht erforderlich.	**s. Zeile(n)** 7531
Z18177 ID 31876 (2 - 5/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Arten Rotmilan und Falken, aber auch für andere Arten ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen. Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane und Falken kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können. Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan“ ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata“ erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. Inzwischen wurde zwar der Rotmilanhorst in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof berücksichtigt, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Weitere Rotmilanhorste mitten in der Potentialfläche werden bei der Planung jedoch weiterhin vernachlässigt. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Durch die Berücksichtigung des Horstes am Hagenhof ist	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Darüber hinaus sei angemerkt, dass im Frühjahr 2018 eine erneute Kartierung stattgefunden hat, in deren Rahmen ein zusätzliches Brutrevier des Rotmilans im Bereich des Hagenhofs nachgewiesen und entsprechend von der Windenergienutzung ausgenommen wurde.	**s. Zeile(n)** 19069 20282

durch den jetzt gewährten Abstand von 930 m der komplette westliche Teil der Potenzialfläche entfallen. Bei einer zwingend notwendigen Einbeziehung der weiteren Horste müsste ein weiterer großer Teil der verbleibenden Fläche entfallen. Zudem ist die jetzt verbleibende Potenzialfläche durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen essentiellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist, was durch das Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt wird.

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus m.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“

Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan“ wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst."

Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.

Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die

Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des RGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."

Nach einhelliger Rechtsprechung zu geschützten Vogelarten und insbesondere zur Vogelart Rotmilan und den anderen genannten Arten wäre es aber nicht einmal zwingend erforderlich, dass der Horststandort bzw. die Horststandorte der Brutpaare letztlich bekannt sind. Zur Begründung eines signifikanten Tötungsrisikos ist der Nachweis von Überflugstrecken bzw. der Nachweis von Habitatflächen absolut ausreichend. Diese Nachweise werden seit 2014 in monatlichen Berichten dem RGB und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt und es existieren wie oben schon angeführt Aufzeichnungen hierzu seit dem Jahr 2007, also lange vor dem Ausweis eines Potenzialgebietes für WEA.

Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der RGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der RGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden."

Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zur Grenze des Potenzialgebietes verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom RGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		zur Grenze des Potenzialgebietes parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Aus diesem Grund muss hier mindestens ein Abstand von 1.500 m Abstandes eingehalten werden, was aufgrund der vorhandenen Rotmilanhorste einen Entfall der kompletten Potenzialfläche zur folge haben muss! Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Unter Punkt 2.2 des Leitfadens heißt es: „Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (z. B. OVG Magdeburg, Urteil vom 26. 10. 2011 - 2 L6/09 -; VG Kassel, Urteil vom 8. 5. 2012 - 4 K 749/11.KS -).“ Verwiesen wird hier weiterhin auf die Begründung zum regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (Band 2) und zwar insbesondere auf Ziff. D 2.1.3, die die Ausschlusskriterien beschreibt. Unter Ziffer E 2.1.4.1.2 beschreibt die Begründung die hohe Bedeutung des Rotmilans und die hohe Gefährdung dieser Vogelart. Die Begründung definiert selbst, dass ein Vorliegen der Art Rotmilan zum Wegfall der Potenzialfläche führt. Insbesondere sind dann keine weiteren Belange im Gebietsblatt zu prüfen. Der Zweckverband wird aufgefordert, seinen eigenen Vorgaben hier zu folgen!		
Z18178 ID 31877 (2 - 6/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mangelnder Schutz der Fledermäuse Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert sogar ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Das Gebiet eignet sich jedoch hervorragend für auch hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist. Denn Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7529

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18179 ID 31878 (2 - 7/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu geringer Abstand zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Angesichts der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Die Anlagen der neuesten Generation sind so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen „verstecken“ lassen. Zudem werden - bei bewegtem Relief - die Anlagenstandorte wegen der höheren Windhöffigkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm- Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keinerlei Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9498 10989
Z18180 ID 31879 (2 - 8/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Am Gebiet um die Teiche Süpplingenburg, in dem zahlreiche Vogelarten - darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten - Ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur 1.000 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 m und mehr damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10990 10991
Z18181 ID 31880 (2 - 9/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mangelnder Landschaftsschutz, Nachteile für den Tourismus Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 13 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens“ anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 630 649 10993 19071 20289 20290

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9049	**08.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet.

Zwischen Königslutter und Süpplingenburg liegt eine der schönsten Kulturlandschaften des Braunschweiger Landes. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße Getzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. Hier liegt der Ursprung des Braunschweiger Landes, denn Lothar von Süpplingenburg ist der Großvater von Heinrich dem Löwen.

Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.). Der Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen GbR wurde aktuell (am 04.05. 2016) als “Unesco-Global-Geopark“ anerkannt. Auch das ist ein Ergebnis der FEMO-Aktivitäten aus Königslutter.

Eine solche kulturelle Ursprungslandschaft, die für die Identität einer ganzen Region zentral ist, durch die Ausweisung zum Bau dieser gigantischen Windkraftanlagen zu zerstören, ist aus meiner Sicht weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. In dieser schützenswerten Landschaft liegt die Zukunftschance dieser Region: seit Jahren gibt es Bestrebungen, diese für den Tourisus auszubauen und zu nutzen. Für den Landkreis Helmstedt ist diese Kulturlandschaft von überragender Bedeutung bei dem Versuch, die Region als attraktiven Wohnstandort zu vermarkten. Leider nimmt das Landschaftsbildgutachten zu allen diesen Aspekten keine Stellung.

Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Niemand käme wohl auf die Idee, in Sichtweite dieses Bauwerks einen Windpark zu errichten.

Inzwischen hat auch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz diesen Argumenten Rechnung getragen und ein Gutachten zur Beurteilung der Bedeutung dieser Kulturlandschaft in Auftrag gegeben.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch verneint: “Eine erhebliche

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.9049		**08.09.2018**	Privater Einwender	
		3. Beteiligungsverfahren		

Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten. Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht. Zudem wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m weit auseinanderstehenden WEAn nicht komplett verstellt. Auch ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist im Bereich der Potenzialfläche oder östlich davon nicht vorhanden."

Bei Betrachtung des Potenzialgebietes vor Ort wird deutlich, dass der Dom von verschiedenen Standorten um das Potenzialgebiet und sogar aus weiterer Entfernung deutlich sichtbar ist. Es geht zudem auch nicht um die Sichtbarkeit des Doms von der Potenzialfläche aus und ob dieser von den WEA völlig zugestellt wird, sondern um dessen Wahrnehmung von den umliegenden Ortschaften aus. Hauptkritikpunkt ist die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Industrieanlagen, die nicht in eine solche Landschaft gehören.

Der Begriff „Verunstaltung" verlangt einen tiefer greifenden Eingriff als beispielsweise nur eine Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung", die § 26 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten verhindern will. Während in Landschaftsschutzgebieten bereits eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft etc. genügt, um von einem Verbot der dementsprechenden Handlung ausgehen zu können, muss für Gebiete, die nicht unter einen besonderen Schutz gestellt sind, eine gravierendere Beeinträchtigung vorliegen, nämlich eine Verunstaltung. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung betroffen sind, was im Gebiet Süpplingen 01 zweifellos der Fall ist.

Zudem ist die Landschaft nördlich der B1 nicht weitgehend ausgeräumt und strukturarm, was in der Planung mehrfach als Argument für den reduzierten Schutzbedarf des Gebietes angeführt wird.

Z18182 ID 31881 (2 - 10/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gesundheitsgefährdung für Anwohner Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19078

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

1. Schattenwurf

Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.

Z18183
ID 31882
(2 - 11/32)

HE Königslutter Süpplingen 01

2. Lichtimmissionen

a) „Discoeffekt“

Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom

Nicht folgen

Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.

s. Zeile(n)
19079

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.		
Z18184 ID 31883 (2 - 12/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19080
Z18185 ID 31884 (2 - 13/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Geräuschemissionen Die nachfolgenden Ausführungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass für Anlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 900 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab hat hierbei nicht die TA Lärm in der derzeitigen Fassung, sondern diejenige in der demnächst überarbeitet vorliegenden Fassung zu sein.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19081
Z18186 ID 31885 (2 - 14/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Infraschall, tieffrequente Geräusche Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19082

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9049		**08.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden.

a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff).

Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.

b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben.

Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen

anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 250 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)

c) In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website

„http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf

aufgerufen werden.

Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt:

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9049		**08.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen."

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

e) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

f) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand zum Klostergut Hagenhof.

Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren.

Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind. In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden m.W. sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m. In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden. Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist. In der Planung werden auch weiterhin negative Auswirkungen auf die Anwohner („Schutzgut Mensch“) gesehen (S. 13 des Gebietsblattes). Die Argumentation, dass durch die Verkleinerung des Gebietes diese Beeinträchtigung bereits wirkungsvoll verringert wurde, ist nicht plausibel. Wenn der Umfang der negativen Auswirkung zunächst noch nicht feststeht, entbehrt die Einstufung einer „wirkungsvollen Verringerung“ jeglicher Grundlage. Auch hier wird wieder willkürlich eine Einschätzung von einer Verwaltung getroffen, der es an Expertenwissen fehlt.		
Z18187 ID 31886 (2 - 15/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen 1. In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von unter 1.000 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19083

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		
Z18188 ID 31887 (2 - 16/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 39 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7583
Z18189 ID 31888 (2 - 17/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vörranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8671

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letzendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird weder in der 2. noch in der 3. Offenlegung bisher berücksichtigt. Hier wäre ein neues Gutachten mit einer geänderten Einschätzung notwendig! Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		
Z18190 ID 31889 (2 - 18/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen“ Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem noch immer nicht alle vorhandenen Horststandorte des Rotmilan berücksichtigt! (s. oben unter 2. Gefährdung ansässiger Vogelarten).	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8672 10369 19086
Z18191 ID 31890 (2 - 19/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Wie bereits oben unter der Ziffer. I.2. ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19087
Z18192 ID 31891 (2 - 20/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19088

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18193 ID 31892 (2 - 21/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19089
Z18194 ID 31893 (2 - 22/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 900m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19090
Z18195 ID 31894 (2 - 23/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	9. Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandortgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Größe der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19091
Z18196 ID 31895 (2 - 24/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht umfänglich stattgefunden. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19092
Z18197 ID 31896 (2 - 25/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RROP eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Das Potenzial für das betrachtete Gebiet wurde jedoch zunächst mit 19 Windenergieanlagen ausgewiesen, wodurch die vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Auch nach der Reduzierung der Potenzialfläche ist aus meiner Sicht das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gern §3c des UVPG weiterhin gegeben. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die - auch bei gewollter Konzentration	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19093

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird.		
Z18198 ID 31897 (2 - 26/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	12. Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage bestand auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Alternativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01! Damit ist die vorliegende Planung nicht rechtskonform, da allein schon der Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet wurde.	**Nicht folgen** Der Einwender bezieht sich auf Ausführungen im Gebietsblatt im Rahmen der 2. Offenlage. Die Texte im Gebietsblatt sind im Rahmen der 3. Offenlage richtig gestellt worden. Siehe auch die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 19094
Z18199 ID 31898 (2 - 27/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	13. Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Flöhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11352 19095
Z18200 ID 31899 (2 - 28/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19096 20289

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin Zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Odenwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.		
Z18201 ID 31900 (2 - 29/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	14. Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 3. Offenlegung ist auf lediglich 3 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Die Planung darf sich nicht danach richten, ob potentielle Investoren durch eine höheren Zeitbedarf bei der Berücksichtigung aller Belange im Planungsprozess eventuell ein geringeres Einkommen erwirtschaften können.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 3 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits zweimal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits zweimal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 3. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 2. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	
Z18202 ID 31901 (2 - 30/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fazit: Die Ausweisung des Potentialgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung hat erhebliche Belastungen für Mensch, Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Auch der Entfall der südlichen Teilfläche und die Verkleinerung der Potenzialfläche auf jetzt 131 ha ändert daran nichts.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Z18203 ID 31902 (2 - 31/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es verbietet sich schließlich angesichts der Überarbeitung der TA Lärm, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19100

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9049**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in einigen gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequente Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von maximal 1.000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können.		
Z18204 ID 31903 (2 - 32/32)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte der RGB bei dieser Konzeption bleiben, so wird im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, das seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 in diesen Fällen zulässig ist, eine entsprechende Überprüfung erforderlich werden. Da die Planung aus oben genannten Gründen keinesfalls rechtssicher ist, ist zudem damit zu rechnen, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung sämtliche Ergebnisse der RROP hinfällig sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Beteiligtennummer **29.9050**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18205 ID 28845 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18206 ID 28846 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18207 ID 28847 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18208 ID 28848 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9051**		Datum der Stellungnahme **04.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18209 ID 28849 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18210 ID 28850 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18211 ID 28851 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18212 ID 28852 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9052**		Datum der Stellungnahme **05.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18213 ID 28853 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18214 ID 28854 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18215 ID 28855 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9052**		Datum der Stellungnahme **05.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18216 ID 28856 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9053**		Datum der Stellungnahme **05.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18217 ID 28857 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18218 ID 28858 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18219 ID 28859 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18220 ID 28860 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9054**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18221 ID 28861 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9054**		Datum der Stellungnahme **05.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18222 ID 28862 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18223 ID 28863 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18224 ID 28864 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9055**		Datum der Stellungnahme **01.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18225 ID 28865 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18226 ID 28866 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18227 ID 28867 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18228 ID 28868 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9056**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18229 ID 28869 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18230 ID 28870 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18231 ID 28871 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18232 ID 28872 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9057**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18233 ID 28873 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18234 ID 28874 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18235 ID 28875 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9057**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18236 ID 28876 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9058**		Datum der Stellungnahme **03.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18237 ID 28877 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18238 ID 28878 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18239 ID 28879 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18240 ID 28880 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9059**		Datum der Stellungnahme **05.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18241 ID 26654 (1 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar.	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus sind weder Hasen (der Feldhase gehört im Übrigen nicht zu den besonders geschützten, d.h. artenschutzrechtlich zu betrachtenden Arten), noch Rebhühner als besonders windkraftempfindlich bekannt. Die Planungen stellen keinerlei Gefahr für diese Bestände dar. Diesbezüglich wird auf folgende Literaturquellen verwiesen: - Vollzugshinweise des NLWKN zu den genannten Arten (- Studie "Naturverträgliche Windenergienutzung" des DNR 2012	**s. Zeile(n)** 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9059		**05.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig!

Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden.

Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten/ welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Insbesondere freilebende Wildtiere sind auf Mindestflächengrößen und geschlosseneTandschaftsstrukturen im Sinne eines Ökosystems angewiesen. Durch das Aufbrechen dieser Strukturen kommt es zu wesentlichen und nachhaltigen Störungen des vorhandenen Systems. Vor ein paar Jahren hat das Institut für Wildtierforschung an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover eine dreijährige Studie zur Auswirkung von Windkraftanlagen auf das Wild durchgeführt. Biologen haben beobachtet, ob und wie Wildtiere wie z.B. Reh, Hase, Fuchs und Rabenkrähe die Flächen unmittelbar rund um das Windrad nutzen.

Es wurde festgestellt, dass Rehe und Füchse sich auch direkt neben dem Masten aufhalten, Hasen und Rebhühner aber eher mehr auf Abstand gehen. Relativ selten wurden Wildtiere im Abstand von 100 bis 200 Metern zum Rotormast beobachtet. Ein wesentlicher Grund dafür ist auf den Schlagschatten zurückzuführen, der gerade in diesem Abstand zu beobachten ist. Vor allem für Vögel des Offenlandes sowie Hasen als Offenland-und Steppentiere, die stets mit Luftfeinden rechnen müssen, können Flächen mit Schlagschatten lebensgefährlich werden. Der schon seit einigen Jahren zu verzeichnende enorme Rückgang an Rebhuhn-und Hasenbesatz wird mit dem geplanten Eingriff in das vorhandene Ökosystem in seiner rückläufigen Entwicklung zumindest weiter verstetigt werden.

Erfahrungen an anderen Standorten mit Windkraftanlagen zeigen, dass Maßnahmen von Naturschützem und Jägern, die darauf abzielen, aufgeschüttete Sockel von Windenergieanlagen mit einer Blühflächenmischung einzusäen, um so den Lebensraum zu verbessern und wenn möglich, das Rebhuhn wieder heimisch zu machen, ohne nennenswerten Erfolg bleiben. Damit bestätigen sich die vorgenannten Ergebnisse der dreijährigen Studie des Institutes für Wildtierforschung. Großvögel, wie z.B. Gänse und Kraniche werden durch die Windräder schlichtweg vergrämt.

- "NLT-Papier" ("Naturschutz und Windenergie")
- "Dokumentation Vögel und Windkraft" der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9059**		Datum der Stellungnahme **05.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Leim, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert.		
Z18242 ID 26655 (1 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18243 ID 26656 (1 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18244 ID 26657 (1 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18245 ID 26662 (1 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dabei ist erwiesen, dass die Mechanik die Masten und das Rotorgehäuse der Anlagen erwärmen. Das zieht Insektenschwärme an und gefährdet damit die Fledermäuse, die die Insekten als Nahrung nutzen. Nach meiner Kenntnis werden rd. Eine Mülion Vögel im Jahr durch Windräder zerhackt. Haben wir das nötig ? Es gäbe doch ausreichend Alternativen.	**Nicht folgen** Die Vorkommen planungsrelevanter, d.h. nach dem Stand der Wissenschaft windkraftempfindlicher Vogelarten hat der Regionalverband umfassend ermittelt und mit angemessenem Gewicht in seinee Abwägung eingestellt. Nicht zuletzt haben derartige Vorkommen zu einer deutlichen Verringerung der Potenzialflächen im Raum Süpplingen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte geführt. Im Übrigen ist die Zahl von 1. Mio. jährlich an WEA verunglückender Vögel deutlich zu hoch. So enthält bspw. die (sicherlich nicht vollständige) bundesweit Schlagopferkartei des Landes Brandenburg, welche seit 2002 Schlagopfer dokumentiert mit Stand September 2017 gerade gut 3.500 Todfunde verschiedener Vogelarten. Dies würde etwa 235 Tieren pro Jahr entsprechen und verdeutlicht, dass - auch wenn man von einer erheblichen Dunkelziffer ausgehen muss - die vom Einwender genannte Zahl weitab der Realität liegt. Der Ornithologe Herrmann Hötker vom Michael-Otto-Institut des NABU schätzt mit "zwischen 10.000 und 100.000" Opfern pro Jahr ebenfalls eine deutlich niedrigere Zahl. Die Gefährdung einiger Fledermausarten durch WEA ist dem Regionalverband ebenfalls bekannt. Im Hinblick auf die Berücksichtigung dieser Artengruppe wird auf die generellen Ausführungen in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9059**		Datum der Stellungnahme **05.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	
Z18246 ID 26663 (1 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Betrachten wir die wirtschaftliche Effektivität der geplanten Maßnahmen so können wir bezogen auf eine Anlage modernen Zuschnitts von folgenden Erfahrungswerten und Fakten ausgehen: Für ein einzelnes Windrad in der Leistungsgröße von 2 Megawatt und 200 m Höhe werden rund 1.500 Tonnen Beton und etwa 900 Tonnen Stahl verbaut. Die Statik hält aber nur 20 Jahre. Unabhängig von negativer Energie-und Umweltbilanz liefert beispielsweise diese 2-Megawatt-Windkraftanlage mit 200 m Höhe nur ein Bruchteil seiner Nennleistung als echte Energie: An der Küste etwa 40 %, in Nordbayern etwa 20 % und im Voralpenland höchstens 10 %. Bei einer so geringen Ausbeute und bei beispielhaften Kosten in Höhe von rd. Viereinhalb Millionen Euro für diese Anlage kann keine Rentabilität entstehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung ist eine Behörde, die weder Anlagen plant, noch baut oder betreibt. Die Frage der Rentabilität stellt sich also an anderer Stelle.	
Z18247 ID 26658 (1 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18248 ID 26659 (1 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18249 ID 26660 (1 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.9060**		Datum der Stellungnahme **01.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18250 ID 28881 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9060**		Datum der Stellungnahme **01.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18251 ID 28882 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18252 ID 28883 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18253 ID 28884 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9061**		Datum der Stellungnahme **01.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18254 ID 28885 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18255 ID 28886 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18256 ID 28887 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18257 ID 28888 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9062**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18258 ID 28889 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18259 ID 28890 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18260 ID 28891 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18261 ID 28892 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9063**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18262 ID 25725 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7684
Beteiligtennummer **29.9064**		Datum der Stellungnahme **18.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18263 ID 25727 (1 - 1/1)	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7684

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9065**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18264 ID 23640 (1 - 1/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18083
Z18265 ID 23641 (1 - 2/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18084
Z18266 ID 23642 (1 - 3/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18085
Z18267 ID 23643 (1 - 4/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18086
Z18268 ID 23644 (1 - 5/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18087
Z18269 ID 23645 (1 - 6/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18088
Beteiligtennummer **29.9066**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18270 ID 23730 (1 - 1/4)	GF Meinersen Seershausen 01	Gegen den geplanten Windpark Seershausen habe ich folgende Einwände: 1. Nach meinem Kenntnisstand betragen die von ihnen festgelegten Abstandskriterien zu bestehenden Windparks 5 km. Aus meiner Sicht wird dieses Kriterium bei dem geplanten Windpark Seershausen zu dem bestehenden Windpark in Böckelse nicht eingehalten. Der Abstand beträgt nur ca. 3,5 - 4,0 km.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9066**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18271 ID 23731 (1 - 2/4)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Ähnlich verhält es sich mit dem Abstand zum Windpark in Uetze (Region Hannover), auch hier wird der von ihnen vorgegebene Abstand deutlich Unterschriften (Abstand nur ca. 3,0 km)	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4226
Z18272 ID 23732 (1 - 3/4)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Das große Schulzentrum wurde meiner Ansicht nach nicht genügend berücksichtigt. In diesem Zentrum gehen täglich 1500 Schüler zur Schule. Ich sehe eine beträchtliche Belästigung durch Lärm und Schattenschlag, der sich negativ auf den Unterricht auswirken wird.	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält gegenüber dem Schulzentrum einen Abstand von ca. 1.200 m ein. Aufgrund dieses Abstandsmaßes ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	
Z18273 ID 23733 (1 - 4/4)	GF Meinersen Seershausen 01	4. Da es bereits Windparks in den Nachbarkreisen Celle und Hannover bestehen, desgleichen ein Windpark in Böckelse, würde weiterer Windpark im Bereich Seershausen dazu führen, das Päse im westlichen Bereich von Windparks umschlossen wäre. Das ist nach meinem Kenntnisstand nicht zulässig.	**Nicht folgen** Den Einwender besorgt offensichtlich eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Päse mit WEA. Der Regionalverband hat zur vorsorglichen Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen das "Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Ortschaften" entwickelt und in seinem Planungskonzept verankert (siehe Bezug). Nach diesem Kriterium und ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt ist eine unzumutbare Umfassung von Päse nicht zu erwarten. Der Plangeber hat das Kriterium zur Vermeidung der Umfassung von Siedlungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung (Gebietsblatt) vor dem Hintergrund der örtlichen Situation betrachtet. Er geht grundsätzlich dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des geometrischen Siedlungsschwerpunkts von einem oder mehreren (pot.) Windparks mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Aus Sicht des Plangebers sind ferner nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, werden als eine Fläche gewertet, wobei es sich auch bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für die Einzelfallbetrachtung spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene, technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt. Das Umfassungsverbot gilt überdies nur für Ortschaften und nicht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, da diese einen geringeren Schutzanspruch als Siedlungen im Innenbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen. Denn Wohnnutzungen im Außenbereich müssen jederzeit damit rechnen, dass in ihrer Umgebung	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9066**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Anlagen mit land-, forstwirtschaftli-hem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Im vorliegenden Fall sind die vorstehend definierten Kriterien für eine unzulässige Umfassung für die Ortschaft Päse nicht erfüllt. Einbezogen wurden neben den Planungen des Regionalverbandes die jeweils vorliegenden Entwürfe der RROP Region Hannover und des LK Celle. Vom Ortsmittelpunkt Päse aus gesehen sind 55° in Richtung Westen (WP Bröckel und WP Uetze-Nord, der WP Uetze-Süd ist mit mehr als 6 km Entfernung ausreichend weit entfernt) sowie 30° in Richtung Süden (VR WEN Seershausen 01) von WEA potenziell betroffen, sodass selbst in Summe der Orientierungswert von 120° nicht erreicht wird. Die Belastung erreicht lediglich knapp 90°, überdies sind die Windparks im Westen durchgehend mehr als 4 km von der Ortsmitte entfernt, sodass die Beeinträchtigungsintensität bereits deutlich herabgesetzt und eine unzumutbare Umfassung somit ausgeschlossen ist. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen	
Beteiligtennummer **29.9067**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18274 ID 28956 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 7657
Beteiligtennummer **29.9068**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18275 ID 23646 (1 - 1/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18083
Z18276 ID 23647 (1 - 2/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18084

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9068**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18277 ID 23648 (1 - 3/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18085
Z18278 ID 23649 (1 - 4/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18086
Z18279 ID 23650 (1 - 5/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18087
Z18280 ID 23651 (1 - 6/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18088
Beteiligtennummer **29.9069**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18281 ID 24310 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9069**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z18282 ID 24311 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18283 ID 24312 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Velpke zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9070**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18284 ID 26665 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9070**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18285 ID 26666 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18286 ID 26667 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18287 ID 26668 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18288 ID 26669 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18289 ID 26670 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18290 ID 26671 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9071**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18291 ID 23833 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir sind wirtschaftende Landwirte und Grundstückseigentümer in der Gemarkung Süpplingen und haben Potenzialfläche in dem Gebiet Süpplingen 01. Wir sind gegen die Verringerung der Potenzialfläche, wir fordern hiermit, dass die gesamte Potenzialfläche von 533 ha aufrechterhalten wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir seid mehreren Generationen Eigentümer dieser landwirtschaftlichen Flächen sind, unsere Vorfahren haben sehr hart für den Erhalt und Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes gearbeitet. Stets haben wir und auch unsere Vorfahren durch Steuerzahlungen	**Nicht folgen** Die Gründe für die Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung Süpplingen 01 sind ausführlich im Gebietsblatt dargestellt. Demnach wurde zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan (sowie mitunter der Rohrweihe) innerhalb der festgestellten Brutreviere, die sich mit den Revieren zwischen Süpplingen und Lelm sowie im Bereich der Süpplingenburger Klärteiche überlagernden Potenzialflächen aus dem pot.	**s. Methodenband** E 3.2.1 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.9071** | Datum der Stellungnahme: **17.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

		unseren gesellschaftlichen Beitrag geleistet. Wir wollen unsere Flächen für die erneuerbaren Energien zur Verfügung stellen und so unseren Beitrag leisten zum Ausstieg aus der Atomengerie. Dafür haben wir eine Wertschätzung erwartet! Stattdessen werden wir angefeindet. Von unseren Flächen soll nur ein Teil berücksichtigt werden. Die Gründe wurden uns nicht mitgeteilt. In ihrer 2. Offenlegung schreiben Sie, dass dieses Gebiet aus Umweltsicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet ist. Was hat Sie aber dazu bewegt, das Potenzialgebiet zu verkleinern? Eine Bürgerinitiative, die zu den landwirtschaftlichen Flächen eigentlich keine Beziehung hat, sich nur aus ganz anderen menschlichen Beweggründen gegen den Bau von Windrädern massiv einsetzt. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Bürger sehr gern die Feldwege in der Feldmarkt zum Spazierengehen und zum Radfahren nutzen, um so die Natur genießen zu können, aber auch diese Feldwege sind im Besitz der Landwirte und diese bezahlen den Erhalt dieser Wege, es ist nur eine Duldung und wir als private Grundbesitzer erwarten, dass dies auch anerkannt wird. Wir erwarten hierzu eine schriftliche Stellungnahme von Ihnen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind privater Besitz und wir als Eigentümer entscheiden über die Nutzung der Flächen. Es kann nicht sein, dass in einer Demokratie Dritte auf die Nutzung Einfluss haben. Privater Grundbesitz bedeutet in Deutschland, dass man Rechte und Pflichten hat, unseren Pflichten kommen wir stets nach (Steuern zahlen!!!), aber wo bleiben unsere Rechte als private Grundbesitzer?	Vorranggebiet nicht weiter verfolgt. Durch den Verzicht auf den Überlagerungsbereich mit dem Brutrevier zwischen Süpplingen und Lelm wird zudem der verbleibende südliche Teil von Potenzialfläche 2 vom Hauptteil des Gebiets abgespalten, sodass kein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen den Potenzialflächen mehr besteht und die Potenzialfläche 2 somit gänzlich entfällt. Darüber hinaus wird im Norden des Klostergutes Hagenhof die Potenzialfläche in einem Schmalbereich aus Gründen der Kompaktheit des VR WEN reduziert. Im Ergebnis der Umweltpüfung im Gebietsblatt wird festgehalten, dass das geplante Vorranggebiet Süpplingen aus Umweltsich geeignet ist. Diese Aussage erfolgt allerdings nicht für die gesamte Potenzialfläche sondern unter Berücksichtigung der gebietsbezogenen Umweltprüfung und den daraus resultierenden Vermeidungsmaßnahmen (wie bereits oben beschrieben, siehe auch Gebietsblatt). Insofern wird nur die verkleinerte Fläche des geplanten Vorranggebiets in einer Größe von 201 ha als "aus Umweltsicht geeignet" beurteilt. An dieser Abwägung hält der Plangeber fest. Für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung hat der Gesetzgeber den Plangebern gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch die Möglichkeit eingeräumt, Windenergieanlagen an bestimmten Stellen zu konzentrieren und sie im übrigen Planungsraum auszuschließen. Insofern haben Eigentümer keinen Anspruch auf die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf ihrem Grundbesitz, denn Windenergieanlagen können nur dort errichtet werden, wo ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB steht ein öffentlicher Belang auch dann entgegen soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Der Plangeber muss bei der Festlegung von Vorranggebieten sicherstellen, dass der Windenergienutzung im Planungsraum substantiell Raum verschafft wird. Wie im angegebenen Kapitel im Methodenband dargelegt, ist dies zweifelsfrei der Fall, auch wenn die gebietsbezogene Abwägung im Fall des geplanten Vorranggebiets Süpplingen 01, wie bereits ausgeführt, eine Verkleinerung der Fläche überwiegend aus avifaunistischen Gründen herbeigeführt hat.	

Beteiligtennummer: **29.9071** | Datum der Stellungnahme: **10.09.2018** (3. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z18292 ID 32933 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir sind wirtschaftende Landwirte und Grundstückseigentümer in der Gemarkung Süpplingen und haben Potenzialfläche in dem Gebiet Süpplingen 01. Wir fordern, die Potenzialfläche im nördlichen Bereich Richtung Süpplingenburg/Kläranlage wieder in die Ursprungsgrenze zu setzen. Wir sind Eigentümer und wir wollen das Recht haben über unser Eigentum zu entscheiden, ggf. werden wir darauf klagen. Die Eigentümer haben das Recht dazu.	**Nicht folgen** Die Stellungnahme weist hinsichtlich des Einwands der Wiederaufnahme der im nordöstlichen Bereich entfallenen Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung keinen Bezug zu dem in der 3. Offenlage geänderten Vorranggebiet auf und ist daher gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert. Zu der entfallenen Potenzialfläche konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 2. Offenlage, Stellung genommen werden. Die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ erlaubt es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 2.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9071**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir denken, wenn die Bewohner von Hagenhof zu uns Eigentümer das Gespräch gesucht hätten, hätte es auch eine einvernehmliche Lösung geben können. Es wäre dann auch nicht so viel Zeit verstrichen, Zeit die uns viel Geld gekostet hat. Dann müsste man auch nicht den angeblichen Rotmilanhorst als Ursache für die Verringerung der Potenzialfläche in den Vordergrund stellen. Wir Landwirte leben von der Natur und wir schützen sie, wollen aber unsere auch Rechte über unser Eigentum wahren. Wer sich mit dem Rotmilan beschäftigt, wird herausfinden, dass der Rotmilan keine Probleme hat mit den Windrädern, siehe in Sachsen-Anhalt, dort gibt es die meisten Windräder und das höchste Vorkommen des Rotmilans. Die Bürgerinitiative sollte mit ehrlichen Argumenten diskutieren und versuchen, das Gespräch zu den Eigentümern und zu den Betreibern zu suchen. Wir fordern Sie auf, die Potenzialfläche als Kompromiss nördlich von Süpplingenburg/ Kläranlage wieder in den Ursprung zu setzen, damit wir uns nicht gezwungen sehen, den Weg des Klageverfahrens zu gehen. Eigentum verpflichtet und darum wollen wir auch das Recht haben, über unser Eigentum zu bestimmen.	Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen. Der vorgetragene Belang eines „angeblichen Rotmilanhorstes als Ursache für die Verringerung der Potenzialfläche in den Vordergrund zu stellen“, schlägt in der Sache ebenfalls nicht durch. Die für den Entfall der Potenzialfläche ausschlaggebenden Gründe sind umfänglich in Kapitel 3 im Gebietsblatt „Süpplingen 01“ - 2. Offenlage dokumentiert worden.	
Beteiligtennummer **29.9072**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18293 ID 23806 (1 - 1/7)		Der Ausbau erneuerbarer Energien ist aus unserer festen Überzeugung wichtig und richtig. Kohlekraftwerke langfristig abzuschalten ist hinsichtlich der Erreichung der Klimaziele von Paris unumgänglich. Doch mit der Gießkanne unter allen Umständen die kleinste Fläche mit Windenergieanlagen (WEA) zu bestücken, halten wir für den falschen Weg. Viel sinnvoller ist es, auf größeren Flächen Windenergieanlagen zu bauen. Die erzeugte Energie muss durch entsprechende Trassen und Umspannwerke transportiert und verteilt werden. Das ist für viele kleine Windenergieanlagen sicher aufwändiger als für wenige große. Alternativ wäre es sinnvoller, über Einbeziehung der Kommunen und Bildung von Genossenschaften mit kleinen Windenergieanlagen Energie für den regionalen Eigenverbrauch zu produzieren. Dieser viel diskutierte dezentrale Ansatz hat den Vorteil, die Akzeptanz der Bevölkerung zu fördern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Das der 1. Änderung des RROP 2008 zugrunde liegende Konzept dient gerade der von den Einwendern befürworteten Bündelung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten (mit einer Größe zwischen 50 und 400 ha) und somit der Verhinderung einer "Verspargelung" der Landschaft, die infolge der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 denkbar wäre. Zur Erforderlichkeit der Planung wird auf den Methodenband verwiesen. Eine dezentrale Energieversorgung mit Windenergie-Kleinanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens, wird aber durch die Planungen des Regionalverbandes auch nicht ausgeschlossen.	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9072**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18294 ID 23808 (1 - 2/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Wir sorgen uns um den Schutz von Mensch, Tier und Natur bei der Planung der Windenergieanläge auf der Potenzialfläche Seershausen 01. Wie im Artikel http://www.bi-berken.de/resources/Dimensionen+Windkraftanlagen .pdf erwähnt, wird auf einem Fläche von 20-30m im Durchmesser bis in eine Tiefe von 4m ein Fundament mit einem Gewicht von bis zu 3500 Tonnen verbaut. Dabei werden 15m lange Betonpfeiler in den Boden gerammt. Zitat: „Ein solches Windkraftwerk kommt somit auf ein Gesamtgewicht von 7.000 Tonnen." Bei der Sichtung der Unterlagen zur zweiten Ofenlegung konnten wir bisher nicht ermitteln, welchen Einfluss der Bau vergleichbarer Windenergieanlagen auf Oberflächen- oder Grundwasser im eher sandigen Untergrund der Potenzialfläche Seershausen 01 hat. Der folgende Beitrag (https://www.youtube.com/watch?v=NH JcMWwQ3Q) verdeutlicht, mit welchen Auswirkungen gerechnet werden kann: in der Gemeinde Kelberg wurden ähnlich hohe Windenergieanlagen (200 Meter) mitten im Landschaftsschutzgebiet gebaut. Nicht nur, dass für diese Windenergieanlagen eine sehr große Fläche Wald gerodet werden musste („so gross, wie zwei Fußballfelder"). Die bis zu 20m tiefen Fundamente führen laut Aussage einer Anwohnerin dazu, dass das Oberflächenwasser wie in einer Drainage abgeleitet wird und die umgebenden Bäume absterben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im regionalen Maßstab relevante Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächengewässern sind im Zusammenhang mit dem geplanten VR WEN nicht zu erwarten. Der Flächenbedarf ist vglw. gering und die Sandböden nicht verdichtungsempfindlich, sodass keine künstlichen Stauhorizonte entstehen werden. Der Verweis auf einen Windpark in der Gemeinde Kelberg lässt ferner keine Rückschlüsse auf die hiesige Situation zu, da es sich um einen innerwalds gelegenen Windpark innerhalb einer Mittelgebirgslandschaft, die hydrogeologisch und pedologisch in keiner Weise mit dem hier vorliegenden Tiefland eiszeitlicher Prägung vergleichbar ist, handelt. Hinweis: Das verlinkte YouTube-Video ist stand 04.09.2017 nicht verfügbar.	
Z18295 ID 23810 (1 - 3/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Jetzt kommen wir zu einem Punkt, der im Dokument zur zweiten Offenlegung (Gebietsblaetter_Nord_Ansicht.pdf) auf Seite 130 erwähnt wird. Diese Aussage wird mit der Wertung „Sehr deutlich negative Umweltauswirkung" mit einem roten Punkt gekennzeichnet. Zitat: „Im Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Hagenbruch" in der Region Hannover direkt an die Potenzialfläche an. Dieses stellt explizit die historisch gewachsene Kulturlandschaft mit grünlandgeprägter Landnutzung und tw. noch kleinen Parzellenstrukturen, die von Gehölzreihen und Hecken begrenzt werden, unter Schutz. Dieser Kulturlandschaftstyp setzt sich nach Osten hin in den LK Gifhorn fort und wird durch die Potenzialfläche - insbesondere in der Westhälfte - durch WEAn deutlich technisch überprägt. Um eine übermäßige Dominanz der WEAn sowie eine Einengung des hier vglw. schmalen LSG (tw. < 1 .000 m) und damit eine Kollision mit den Schutzzielen des Gebiets zu vermeiden, sollte in diesem Bereich eine Mindestentfernung von 500 m zum LSG eingehalten werden. Im südlichen Teil der Potenzialfläche beträgt der Abstand zum LSG ebenfalls lediglich etwa 200 m. Hier schirmt jedoch ein schmales Waldgebiet das LSG gegen die Potenzialfläche ab, sodass der Abstand als ausreichend anzusehen ist. Unter dieser Voraussetzung sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen (insbesondere Freileitung) ist eine Unvereinbarkeit mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebiets nicht erkennbar." Ersten ist nicht sichergestellt, dass das „schmale Waldgebiet" erhalten werden kann. Zweitens ist der Abstand von 500m zum LSG unserer Meinung nach nicht ausreichend und drittens sehen wir sehr deutlich eine „Unvereinbarkeit	**Nicht folgen** Es besteht keinerlei Anlass zu der Annahme, dass das besagte Waldgebiet nicht erhalten werden könnte. Es befindet sich einerseits außerhalb des VR WEN und kann andererseits auch im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt und geschützt werden. Der Abstand zum LSG ist nach erfolgter Einzelfallprüfung unter Beachtung der gebietsspezifischen Schutzverordnung durch den Regionalverband hinreichend, um eine Kollisions mit den Schutzzielen zu vermeiden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9072**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebiets"!		
Z18296 ID 23812 (1 - 4/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Nach aktuellen Schätzungen eines befreunden Geologen ist damit zu rechnen, dass beim Bau von 200 Meter hohen Windenergieanlagen ein ähnlicher Drainage-Effekt auftreten wird, wie in der Gemeinde Kelberg.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18294
Z18297 ID 23814 (1 - 5/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Die auf der Potenzialfläche Seershausen 01 vorhandenen „kleinen Parzellenstrukturen, die von Gehölzreihen und Hecken begrenzt werden" würden ebenfalls zerstört werden. In diesen „Gehölzreihen und Hecken" nisten verschiedene Vogelarten. Diese Vogelarten sind gemeinsam mit Tunnfalken, Rotmilan, Bussarden und Fledermäuse ebenfalls schützenswert. Die explizit hier genannten Tierarten leben im Abstand von 500 bis 1000m von der Potenzialfläche Seershausen 01. Eine Windenergieanlage im Abstand von 1000m Entfernung zum Sichtbereich eines Rotmilans erscheint uns fragwürdig. Ungeklärt ist derzeit die Frage, wo sich der Horst das beobachteten Rotmilans befindet (zeitlich letzte Sichtungen über unserem Grundstück: Dienstag, den 10.05.2016 ca 18:00 Uhr; Sonntag, den 15.05.2016 ca 17:00 Uhr).	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auch hier besteht kein Anlass zu der Annahme, dass die vorhandenen Gehölze in ihrer Gesamtheit entfallen werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die bestehenden Strukturen im Wesentlichen erhalten werden können. Die planungsrelevanten Vogelarten hat der Regionalverband ferner nachweislich umfassend - sogar im Rahmen eines eigens veranlassten avifaunistischen Gutachtens - ermittelt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. An einem Brutvorkommen des Rotmilans im Umfeld der Potenzialfläche bestehen zudem zwischenzeitlich begründete Zweifel, da auch die zuständige Naturschutzbehörde des LK Gifhorn in einem dem Plangeber vorliegenden Schreiben nicht mehr davon ausgeht, dass es "im Raum Seershausen ein regelmäßiges Brutvorkommen" des Rotmilans gibt. Die Angaben zu den weiteren Vogelarten sind überdies nicht hinreichend substantiiert. So fehlen Angaben und Dokumentationen zu den tatsächlichen Brutplätzen. Eine veränderte Abwägung ergibt sich aus diesen Hinweisen daher nicht. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring, vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z18298 ID 23815 (1 - 6/7)		Wir teilen die Meinung des ZDF-Beitrags, dass es besser ist, WEAn auf wenigen Flächen zu konzentrieren statt Landschaftsschutzgebiete durch viele kleine WEAs zu zerstören.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Planungen des Regionalverbandes dienen der von den Einwendern geforderten Bündelung von Windenergieanlagen. Gemäß Planungskonzept sind Landschaftsschutzgebiete als Tabukriterium festgelegt, so dass innerhalb dieser Gebiete die Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen greift.	
Z18299 ID 23817 (1 - 7/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Nicht zuletzt ist die Gesundheit der Menschen in und um Seershausen ein sehr wichtiger Aspekt. Da keine Gutachten zu gesundheitlichen Risiken (Infraschall) beim Betrieb 200m hoher WEAn existieren und die angenommenen Emissionswerte nur „hochgerechnet" wurden, fordern wir einen Mindestabstand von 2000m zwischen Ortsrand und WEA. Wir können nicht nachvollziehen, dass die Abstandsregel für 200m hohe WEAn	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9072**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		länderspezifisch geregelt ist. In Niedersachsen soll sich die Bevölkerung mit 1000m zufrieden geben, während in Bayern 2000m vorgeschrieben sind. Der in Niedersachsen erzeugte Strom wird über eine der drei Trassen Richtung Süden zum Hauptstromabnehmer, also nach Bayern, transportiert. Wir sind in Seershausen nicht bereit, unsere Gesundheit für Stromabnehmer in Bayern negativ zu belasten.	der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	
Beteiligtennummer **29.9072**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18300 ID 31725 (2 - 1/4)	GF Meinersen Seershausen 01	Im direkten Vergleich zwischen Seershausen 01 und Hillerse 01a fällt auf: 1. A1: Hillerse 01a und Müden 01 ergeben eine Gesamtpotential-Fläche von 1048 ha auf ZWEI Gebieten. A3: Hillerse 02, Seershausen 01 und Müden 01 ergeben eine Gesamtpotential-Fläche von 1059 ha auf DREI Gebieten. AS: Hillerse 01c, Seershausen 01 und Müden 01 ergeben eine Gesamtpotential-Fläche von 949 ha auf DREI Gebieten. => Die Differenz zwischen A1 und A3 beträgt 11 ha. Allerdings sind für A3 und A5 je ein zusätzliches Gebiet als Windpark zu erschliessen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9072**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18301 ID 31726 (2 - 2/4)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Für Hillerse 01a wird in "05_Alternativen_2018_0706_RROP1Aend_Alternativen_3OL" bemerkt: "Insgesamt befinden sich 9 geschlossene Ortschaften in weniger als 2 km Entfernung zur Potenzialfläche. 7 der 9 Ortschaften befinden sich in Bezug auf die Potenzialfläche in ungünstig exponierter Lage, 2 der Ortschaften liegen in Bezug auf die Hauptwindrichtung stromabwärts der Potenzialfläche, darunter insbesondere der Ort Volkse, der zudem minimal lediglich 1.000 m von der Potenzialfläche entfernt ist. Das Konfliktpotenzial wird als hoch eingestuft." Demgegenüber wird für Seershausen 01 bemerkt: "Im Entfernungsbereich zwischen 1-2 km sind mit Päse/Höfen, Ahnsen, Seershausen, Ohof und Eltze (Region Hannover) insgesamt 5 Ortschaften der Potenzialfläche benachbart. … Eine ungünstige Exposition gegenüber der Potenzialfläche weisen die Ortschaften Ahnsen (im Nordosten, stromabwärts zur Hauptwindrichtung) und Seershausen im Osten der Potenzialfläche (pot. Beeinträchtigungen bei tiefstehender Sonne) auf. Insgesamt wird das Konfliktpotenzial als mäßig eingestuft." Im Vergleich dazu die Aussagen in "06_Gebietsblätter_mit_Stellungnahmemöglichkeit_2018_0706_RROP1Aend_GB_30L2": "Eine ungünstige Exposition gegenüber der Potenzialfläche weisen die Ortschaften Ahnsen m Nordosten, stromabwärts zur Hauptwindrichtung) und Seershausen im Osten der Potenzialfläche auf. Für beide Ortschaften können zeitlich begrenzt Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Reflexionen bei tiefstehender Sonne auftreten. Für Ahnsen können darüber hinaus aufgrund der Lage stromabwärts zur Hauptwindrichtung Belästigungen durch vglw. hohe Schallimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Berücksichtigung eines 1.000 m Schutzabstands zu Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs bereits auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts können übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden." => Darauf leite ich eine Diskrepanz her, die es für Volkse mit "minimal lediglich 1.000 m" unmöglich macht einen Windpark zu akzeptieren, jedoch das Konfliktpotential für "Seershausen und Ahnsen" (!! Immerhin zwei Ortschaften mit vergleichbarem Abstand I!) "als mäßig eingestuft" wird. Ich konstatiere hier das "Messen mit zweierlei Maß"!!!	**Nicht folgen** Es wird auf die umfangreiche Abwägung zu diesem Thema unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 437
Z18302 ID 31727 (2 - 3/4)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Der Rotmilan: für Hillerse 01a: "Hierbei konnte der Brutplatz südwestlich Volkse nicht bestätigt werden. ... Diese Brutreviere überschneiden sich mit dem südöstlichen Teil der Potenzialfläche, sodass hier mit einem stark erhöhten Konfliktpotenzial zu rechnen ist. Gleiches gilt für den äußersten Norden der Potenzialfläche, der sich innerhalb des 1.000 m-Radius um den Brutplatz südöstlich von Ohof befindet. Eine erhebliche Reduzierung des Konfliktpotenzials kann hier durch einen Verzicht auf die beschriebenen konfliktträchtigen Teilflächen erreicht werden. ... Insgesamt ist ohne eine Reduzierung der Potenzialfläche	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Es wird überdies im Alternativenvergleich nicht mit pauschalen Abstandsradien um Horste, sondern mit Brutrevieren gearbeitet. Diese zeigen nachweislich das beschriebene Verteilungsmuster und Konfliktpotenzial, wie es im Alternativenvergleich korrekt bewertet worden ist.	**s. Zeile(n)** 437

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9072**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		insbesondere zum Schutz des Rotmilans von einem hohen Konfliktpotenzial auszugehen." für Seershausen 01: "Im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung der Potenzialfläche 2013 wurde im Süden der Potenzialfläche im Bereich der B 214 ein wahrscheinliches Brutrevier des Rotmilans festgestellt. Das abgegrenzte Revier überschneidet sich im Süden kleinräumig mit der Potenzialfläche, sodass teilräumlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zunächst nicht auszuschließen ist." "Vor diesem Hintergrund geht auch die zuständige untere Naturschutzbehörde aktuell nicht davon aus, dass hier ein regelmäßig besetzter Rotmilan-Brutplatz besteht. Dennoch sei nicht sicher auszuschließen, dass der zugehörige Horst bisher lediglich übersehen wurde. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist somit aktuell nicht auszugehen, dennoch besteht im südwestlichen Teil der Potenzialfläche aufgrund der mehrfachen Sichtungen des Rotmilans ein erhöhtes Planungsrisiko." => Ich frage mich also, warum der 1.000 m-Radius zu Ohof für Volkse ein entscheidendes Konfliktpotential bildet und für Seershausen, dessen Potentialfläche näher an Ohof grenzt, derart unterschätzt wird und lapidar ein "erhöhtes Planungsrisiko" darstellt. => Im Übrigen kreisen seit mindestens zwei Jahren ein RotmilanPAAR regelmäßig über unserem Haus und ziehen weiter Richtung Westen in Richtung geplantem Windpark!		
Z18303 ID 31728 (2 - 4/4)	GF Meinersen Seershausen 01	Insgesamt bewerte ich den zweit-platzierten (Alternative AI: Hillerse 01a und Müden 01) wegen ober genannter Fehlinterpretationen deutlich höher, als Sie in der Rangfolgetabelle in "05_Alternativen_2018_0706_RROP1Aend_Alternativen_30L". Nehmen Sie meine Stellungnahme zur Kenntnis, prüfen Sie die zitierten Texte und teilen Sie mir bitte Ihre Bewertung mit.	**Nicht folgen** Eine Fehlinterpretation liegt nicht vor. Am Ergebnis des Alternativenvergleichs und der nachfolgenden Einzelfallabwägungen wird festgehalten.	
Beteiligtennummer **29.9073**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18304 ID 24313 (1 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange der umliegenden betroffenen Anwohner zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9073**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Beteiligtennummer **29.9074**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18305 ID 31367 (1 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18555
Beteiligtennummer **29.9075**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18306 ID 23848 (1 - 1/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Wir sind Besitzer eines NURDA-Hauses in [ADRESSE]. Das Haus wird von unserer Familie (mit Kindern und Enkelkindern 10 Personen) in den Ferien, an Feiertagen, an verlängerten Wochenenden und seit wir Rentner sind auch zwischendurch über mehrere Wochen genutzt. Unser Hais liegt idyllisch im Wald und wir genießen als ehemalige Berliner das Vogelgezwitscher und das ruhige Landleben inmitten von Feldern und Wäldern. Bisher sahen wir Windräder in angemessener Entfernung stehen. Nun soll sich	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner und auch für die Natur verbunden sind, ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9075**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		das alles ändern. Ich kann meine Bedenken sicher nicht formgerecht äußern, aber ich bitte zu bedenken, dass diese 200 m hohen Windräder und dann noch 11 an der Zahl mächtig an der Gesundheit der dort im Umkreis lebenden Menschen und Tiere rütteln würde. Es gibt genug Flächen - siehe A2 - wo keine Menschen betroffen sind. Die erneuerbaren Energien sollen doch dem Schutz der Menschen und der Umwelt dienen oder?	Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z18307 ID 23853 (1 - 2/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Meine Einwände: 1. Abstände: Die Abstände zwischen den einzelnen Windparks sollen mindestens 5 km betragen. Diese Abstände werden nicht eingehalten. Böckelse 3,8 km - Uetze 3,1 km	**Nicht folgen** Der von den Einwendern benannte 5-km-Abstand wird zwischen dem geplanten Vorranggebiet Seershausen und den Windparks Böckelse bzw. Uetze nicht eingehalten, was jedoch dem Planungskonzept des Regionalverbandes entspricht. Auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445 4226 **s. Methodenband** E 2.2.3.1.2
Z18308 ID 23854 (1 - 3/7)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Höhe und Abstand: Bisher wurden Windräder bis zu 100 m Höhe gebaut und der Abstand wurde auf 1000 m festgesetzt. Nun sollten bei 200 m Höhe doch mindestens 2000 m Abstand eingehalten werden.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Dieser Sachverhalt gilt auch für größere, heute marktgängige, WEA. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z18309 ID 23855 (1 - 4/7)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Schule und Schwimmbad: Das Schulzentrum Meinersen wäre auch nur einen Kilometer vom Windpark entfernt. Von den Auswirkungen (Lärm, Infraschall, Schattenwurf) wären rund 1.700 Schüler und Lehrer betroffen. Außerdem würde das Walbad Meinersen in Mitleidenschaft gezogen, das der Erholung dienen soll.	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält sowohl gegenüber dem Schulzentrum als auch dem Schwimmbad einen Abstand von ca. 1.200 m ein. Das Schwimmbad wird darüber hinaus durch eine vorgelagerte Waldfläche abgeschirmt. Allein aufgrund der Abstände ist gewährleistet, dass es in Bezug auf die genannten Nutzungen zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann (s. angegebenen Bezug)	**s. Methodenband** D 2.2
Z18310 ID 23856 (1 - 5/7)	GF Meinersen Seershausen 01	4. Tierwelt: Rotmilan, Störche, Rehe und viele andere Tiere haben in der betroffenen Region ihren Lebensraum. Es gibt viele ausgewiesene Naturschutzgebiete z.B. an der Oker. Sie alle wären gefährdet.	**Nicht folgen** Vorhandene Naturschutzgebiete hat der Regionalverband bereits auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Darüber hinaus hat er im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Gebietsblatt geprüft, inwieweit zum Schutz vor mittelbaren Beeinträchtigungen durch WEA auch weitergehende Schutzabstände erforderlich sein können. Im vorliegenden Fall befindet sich das nächstgelegene NSG "Okeraue bei Volkse" in mehr als 1,5 km Entfernung zum geplanten VR WEN, sodass vor dem Hintergrund der Gebietsverordnung eine Beeinträchtigung von Schutzzielen ausgeschlossen werden konnte. Auch die planungsrelevanten Tierarten hat der Regionalverband ermittelt und	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9075**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			nachweislich in seine Abwägung eingestellt. Diesbezüglich wird auf die allgemeinen Ausführungen hierzu im Umweltbericht sowie das zugehörige Gebietsblatt verwiesen. Die Angaben zu den Tier-Vorkommen sind überdies nicht hinreichend substantiiert, um eine veränderte Abwägung zu rechtfertigen.	
Z18311 ID 23857 (1 - 6/7)	GF Meinersen Seershausen 01	5. Potenzialflächen: Aufgrund der Planungen sollen insgesamt 70 Windräder in unmittelbarer Nähe um uns herum entstehen bzw. bereits laufen. Die Ortschaft Seershausen kann nicht mehr wachsen. Päse wäre „umzingelt".	**Nicht folgen** Wie der Einwender auf die Zahl von 70 WEA kommt, erschließt sich nicht. Entsprechend des gängigen Flächenbedarfs von ca. 5 ha pro 1 MW Anlagenleistung wären unter Bezugnahme auf die Muster-Windenergieanlage des Regionalverbands mit einer Leistung von 2 MW (Flächenbedarf pro Anlage somit 10 ha) auf der rd. 109 ha großen Vorrangfläche maximal 10-11 WEA errichtbar. Eine unzumutbare Umzingelung der Ortschaft Päse liegt überdies nicht vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4781
Z18312 ID 23858 (1 - 7/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Wir wollen keine Atomkraftwerke und sind für erneuerbare Energien. Warum setzt man nicht mehr auf Solarenergie? Diese Anlagen können am Boden stationiert werden und würden nicht 200 m hoch in die Landschaft ragen und Lärm und Druck verursachen. Wir hoffen, dass unsere Einwände dazu beitragen, dass dieser Windpark nicht gebaut wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Ausbau der Solarenergienutzung wird vom Regionalverband befürwortet und ist Teil seiner Strategie, bis zum Jahr 2050 das Ziel einer 100%-Erneuerbare-Energie-Region im Großraum Braunschweig zu erreichen. Der Ausbau der Solarenergienutzung ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens. Zur Erforderlichkeit der Planung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung wird auf den Methodenband (s. angegebener Bezug) verwiesen.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.9076**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18313 ID 23802 (1 - 1/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Gegen das o.a. Projekt haben wir starke Bedenken und konzentrieren uns hier auf ein paar wesentliche Punkte. Vor allem kritisieren wir die geringen Abstände der geplanten Windräder zum Schulzentrum, Waldbad, Kindergarten, zu den Sportplätzen sowie zu den umliegenden Dörfern, insbesondere Seershausen. Einerseits besteht Schulpflicht, andererseits wäre es unzumutbar, dort Kinder, Lehrer und weitere Personen ständigen Gesundheitsgefahren (Infraschall-Emissionen, Schattenschtag, Reflexionen) auszusetzen. Es ist politisch gewollt, dass Kinder den Kindergarten besuchen, dass sie sich bewegen, sportlich betätigen sollen; und im gleichen Zug werden ihnen „erdrückende" Windräder vor die Tür gesetzt. Hier weiß die eine Hand nicht, was die andere tut. Sind die Investitionen in das Schulzentrum etc. im Nachhinein alle sinnlos? Unserer Meinung nach ist die konzentrierte Form von Windrädern auf einem so kleinen Gebiet nicht hinnehmbar, wobei in den angrenzenden Gemeinden (Uetze, Bröckel etc.) auch noch Windparks erweitert werden sollen. In Deutschland sind sicher noch größere freie Flächen vorhanden, die zumindest nicht so grenzwertig angesehen werden müssen, wie das hier der Fall ist.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält gegenüber dem Schulzentrum einen Abstand von ca. 1.200 m ein. Aufgrund dieses Abstandsmaßes ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9076**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18314 ID 23804 (1 - 2/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Wir haben uns über mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen eingehend informiert und bitten auch Sie, dies zu tun und lieber vorsichtig zu agieren. Bitte akzeptieren sie nicht irgendwelche zweifelhaften Grenzwerte. Unsere Zukunft in diesem schönen Dorf wäre verbaut, einmal, weil die Siedlungsentwicklung massiv eingeschränkt würde, und zum anderen, weil wir nicht mehr den gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt werden möchten und viele Menschen wahrscheinlich diese Gegend verlassen oder sich gar nicht erst hier ansiedeln werden. Die Weltgesundheitsorganisation bzw. andere Staaten, auch schon andere deutsche Bundesländer empfehlen weit mehr Abstand zwischen Windparks und einer möglichen Bebauung. Investoren wie [Firmenname] wittern nur ihr Geschäft, die Menschen sind ihr zweitrangig; das erkennt man auch daran, in welcher Form sie in unserer Gegend aufgetreten sind - ohne Rücksicht auf die Bevölkerung. Wir wünschen uns sehr, dass Sie Ihre Entscheidung für viele Menschen - und nicht nur für ein paar wenige - mit Herz und Verstand treffen werden. Wir würden es Ihnen danken, wenn wir in Frieden weiterleben können.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung wird auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18777 **s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.9077**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18315 ID 30590 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.9077**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18316 ID 28893 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18317 ID 28894 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9077**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18318 ID 28895 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18319 ID 28896 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9077**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18320 ID 27159 (3 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18321 ID 27160 (3 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18322 ID 27161 (3 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18323 ID 27162 (3 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18324 ID 27163 (3 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9077**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18325 ID 27164 (3 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18326 ID 27165 (3 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9077**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18327 ID 32846 (4 - 1/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10903 20553
Z18328 ID 32847 (4 - 2/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10904 20554
Z18329 ID 32848 (4 - 3/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10905
Z18330 ID 32849 (4 - 4/21)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10906 20556
Z18331 ID 32850 (4 - 5/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10907

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9077**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18332 ID 32851 (4 - 6/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10908 20557
Z18333 ID 32852 (4 - 7/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10909 20558
Z18334 ID 32853 (4 - 8/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10910
Z18335 ID 32854 (4 - 9/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10911
Z18336 ID 32855 (4 - 10/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10912 20563
Z18337 ID 32856 (4 - 11/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10913 20567
Z18338 ID 32857 (4 - 12/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10914
Z18339 ID 32858 (4 - 13/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10915 20570

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9077**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18340 ID 32859 (4 - 14/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10916 20571
Z18341 ID 32860 (4 - 15/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10917 20566
Z18342 ID 32861 (4 - 16/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10918 20568
Z18343 ID 32862 (4 - 17/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10919 20572
Z18344 ID 32863 (4 - 18/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10920 20573
Z18345 ID 32864 (4 - 19/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10921 20574
Z18346 ID 32865 (4 - 20/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558 8671 10922 20575
Z18347 ID 32866 (4 - 21/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10923 20578

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9078**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18348 ID 27180 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18349 ID 27181 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18350 ID 27182 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18351 ID 27183 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18352 ID 27184 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18353 ID 27185 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18354 ID 27186 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9078**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9078**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18355 ID 28612 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18356 ID 28613 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18357 ID 28614 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18358 ID 28615 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9079**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18359 ID 24316 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9079**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z18360 ID 24317 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18361 ID 24318 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9080**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18362 ID 23652 (1 - 1/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18083

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9080**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18363 ID 23653 (1 - 2/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18084
Z18364 ID 23654 (1 - 3/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18085
Z18365 ID 23655 (1 - 4/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18086
Z18366 ID 23656 (1 - 5/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18087
Z18367 ID 23657 (1 - 6/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18088
Beteiligtennummer **29.9081**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18368 ID 27358 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14109
Z18369 ID 27359 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14110

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9081**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18370 ID 27360 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14111
Z18371 ID 27361 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14112
Z18372 ID 27362 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14113
Beteiligtennummer **29.9082**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18373 ID 23801 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	In Verantwortung für den Erhalt und die Pflege des Lebensraumes für folgende Generationen lege ich Einspruch ein und lehne die Erweiterung aller Windparks ab. Wir, die Bürger dieses Landes, können und dürfen nicht zulassen, das Profitjäger auf Kosten der Allgemeinheit immer mehr größere und höhere Windkrafträder fordern und das für uns wertvolle Ackerland kaufen, insbesonders große, offene Flächen, die dann für uns als Ackerland verloren sind. Wir leben hier und von diesem Land. Auch wenn es auf den ersten Blick so scheint, das die Windenergie eine saubere Energiequelle ist, hat sich im Laufe der Jahre die Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier gezeigt. Es muß dringend nach anderen Energiequellen gesucht bzw. die vorhandenen ausgebaut werden. Zum Beispiel: Bessere Nutzung der Sonnenwärme durch Solarzeller/u.a. auf vorhandenen bebauten Flächen, besonders öffentlichen Gebäuden, schon wegen der Größe der Flächen. Die Nutzung der Erdwärme durch Sonden an Straßenrändern, gepflasterten Flächen, Parkplätzen. Die Wärme aus offenen Gewässern mittels Tauchpumpen, die durch kleinere	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Windenergienutzung wird auf den Methodenband verwiesen. Der Ausbau der Nutzung aller Formen von regenerativen Energien wird vom Regionalverband befürwortet und ist Teil seiner Strategie, bis zum Jahr 2050 das Ziel einer 100%-Erneuerbare-Energie-Region im Großraum Braunschweig zu erreichen. Gegenstand des Verfahrens ist jedoch allein die Windenergienutzung. Zur Erforderlichkeit der Planung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung im Großraum Braunschweig wird auf den Methodenband (s. angegebener Bezug) verwiesen.	**s. Methodenband** C 1 E 3.1.4.5.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9082**		Datum der Stellungnahme **09.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Windräder betrieben werden. Isolierungen und Rückgewinnung der Wärme im Wohnbereich. Es muß darauf geachtet und vermieden werden, das keine Gesellschaft die Möglichkeit hat, mittels des Kapitals, unseren Lebensraum zu kaufen und dadurch unsere Lebensqualität mindert oder zerstört.		
Beteiligtennummer **29.9083**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18374 ID 27803 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplante Vorrangfläche für Windräder bei Süpplingen. Zwar wurde die ursprünglich vorgesehene Potenzialfläche aus artenschutzrechtlichen Gründen von Ihnen verkleinert. Sie haben dabei aber nicht berücksichtigt, dass eben die jetzt ausgewiesene Fläche häufig vom Rotmilan überflogen wird, wie Süpplinger Bürger nachgewiesen haben. Daher würde immer noch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Vogelart ausgehen. Andere Vogelarten wären im Übrigen ebenso davon betroffen.		**s. Zeile(n)** 17204
Z18375 ID 27804 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Außerdem lehne ich die geänderten Pläne nach wie vor deshalb ab, weil durch riesige Windräder die herrliche Landschaft zwischen Dorm und Elm im Naturpark Elm-Lappwald zerstört würde.		**s. Zeile(n)** 17205
Z18376 ID 27805 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darüber hinaus halte ich die vorgenommenen Abstandsregeln für falsch. Die Abstände der Windräder von den anwohnenden Menschen sind zu gering. Gesundheitliche Auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden. Aus all diesen wichtigen Gründen fordere ich Sie auf, diese Fläche als Potenzialfläche zu streichen und künftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.		**s. Zeile(n)** 17206
Beteiligtennummer **29.9083**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18377 ID 23795 (2 - 1/1)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die zusätzlich vorgesehenen Windräder bei Helmstedt und gegen die Erhöhung der Nabenhöhe der bereits vorhandenen Anlagen. Zusätzliche Windräder und vor allem eine Erhöhung der Nabenhöhe würden weit über Helmstedt hinaus das herrliche Landschaftsbild im Naturpark Elm-Lappwald zerstören und eines der wenigen Entwicklungspotenziale Helmstedts, nämlich die touristische Nutzung des Lappwaldsees, stark	**Nicht folgen** Der Regionalverband plant keine Windparks, sondern steuert die Windenergienutzung im regionalen Kontext auf die geeignetsten Flächen, indem er WEA überall außerhalb der VR WEN ausschließt. Hierbei muss er jedoch die Privilegierung dieser Anlagen nach § 35 BauGB und die daraus abzuleitende Vorgabe berücksichtigen, der Windenergienutzung dennoch in substanzieller Weise Raum zu geben. Dies hat der Regionalverband getan. Er	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9083**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		beeinträchtigen. Deshalb fordere ich Sie auf, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen und bitte Sie um eine Eingangsbestätigung meines Widerspruchs.	besitzt jedoch (auch gem. Landesraumordnungsprogramm Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Nr. 5) grundsätzlich keine Kompetenzen, die Nabenhöhe innerhalb der VR WEN errichteter WEA zu reglementieren. Für den Schutz touristischer Nutzungen sind ferner die Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft als Tabuzonen festgelegt worden. Außerdem sind die Naherholung sowie regional bedeutsame landschaftsbezogene Erholungsräume in der Einzelfallprüfung berücksichtigt worden. Somit sind die unterschiedlichen touristischen Nutzungen ihrer jeweiligen Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt. Insbesondere kann im vorliegenden Einzelfall wohl kaum die Erweiterung des bestehenden Windparks als pot. Gefahr für den geplanten Lappwaldsee herangeführt werden, da zum Zeitpunkt seiner Planung mit den bestehenden Windrädern, zahlreichen Hochspannungsfreileitungen und dem gut sichtbaren Kraftwerk Buschhaus eine umfangreiche Vorbelastung und technisch-industrielle Vorprägung des betroffenen Landschaftsraumes bestand und bis heute besteht. Das touristische Potenzial des Sees dürfte indes überwiegend im Potenzial der Wasser assoziierten intensiven Erholungsnutzungen bestehen (u.a. Wassersport), welche nicht oder nur in zweiter Linie landschaftsbezogen sind und kaum von zusätzlichen benachbarten WEA beeinträchtigt werden. Ein Ausschlussgrund für die Planung des Plangebers liegt nicht vor.	
Beteiligtennummer **29.9084**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18378 ID 23694 (1 - 1/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18083
Z18379 ID 23695 (1 - 2/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18084
Z18380 ID 23696 (1 - 3/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18085

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9084**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18381 ID 23697 (1 - 4/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18086
Z18382 ID 23698 (1 - 5/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18087
Z18383 ID 23699 (1 - 6/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18088
Beteiligtennummer **29.9085**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18384 ID 24319 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9085**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18385 ID 24320 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18386 ID 24321 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9086**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18387 ID 23715 (1 - 1/3)	GS Seesen Bornhausen 01	Hiermit möchte ich gegen die geplante Windenergie - Anlage Bornhausen - Seesen Widerspruch / Einspruch einlegen. Begründung: - mein Wohnhaus / Hof liegt bereits jetzt einerseits in direkter „Sichtweite" zur Bundesautobahn A7	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9086**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18388 ID 23716 (1 - 2/3)	GS Seesen Bornhausen 01	- anderseits zur„Mülldeponie Bornhausen" (Luftlinie ca. 200m). Die „Mülldeponie" wurde bisher nicht abgedeckt und versiegelt (s Planfeststellungsbeschluss). Dadurch sind bereits erhöhte Belastungen durch „Gasse" und „verfärbtes und „belastetes" ??? " Wasser (ständiger Austritt im Bereich der ehem. Zufahrt).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z18389 ID 23717 (1 - 3/3)	GS Seesen Bornhausen 01	lt. Vorplanung von Frau [NAME, FIRMA] wird mein Wohnhaus durch den Bau mehrerer Windkraftanlagen im direkten „Schlagschatten" und durch die vorherrschende Windrichtung, somit auch im Gebiet der „Geräuschemission" und des "Infraschall's" sein Ich bitte meine Bedenken zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner einhergehen, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu überall zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Durch den vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m ist die Einhaltung der zulässigen Immissions-Richtwerte in der Regel gewährleistet. Sollten aufgrund ungünstiger Exposition jedoch beispielsweise die Schattenwurfzeiten bei Vollbetrieb das zumutbare Maß überschreiten, würde dem durch entsprechende Auflagen in den Genehmigungsbescheiden Rechnung getragen werden. Es ist nicht erkennbar, dass durch derartige Auflagen die Nutzung der Potenzialfläche insgesamt oder überwiegend in Frage gestellt würde.	
Beteiligtennummer **29.9087**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18390 ID 26672 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18391 ID 26673 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9087**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18392 ID 26674 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18393 ID 26675 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18394 ID 26676 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18395 ID 26677 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18396 ID 26678 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18397 ID 23588 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich Einspruch gegen den Alternativenvergleich der Samtgemeinde Meinersen einlegen. Der Alternativenvergleich der Samtgemeinde Meinersen ist nach dem Wegfall der Potenzialfläche Hillerse 01c (Ergänzungsvorlage vom 29.02.2016) nicht mehr konsistent und damit auch nicht mehr rechtsgültig. Das stellt einen massiven formalen Fehler mit erheblichen Auswirkungen auf das Ergebnis dar. Die Alternative 5, mit den Potenzialflächen Seershausen 1, Müden1 und Hillerse 1c, ist aus dem Alternativenvergleich als Empfehlung hervorgegangen. Nachdem die Potenzialfläche Hillerse 1c entfallen ist, gibt es die Alternative A5 so nicht mehr. Bei einer Neubewertung der Alternativen unter Reduzierung der Alternative A5 um Hillerse 1c, sind die Alternativen A1 und A5 gleichrangig.	**Nicht folgen** Dem Einwender ist zu widersprechen. Der Alternativenvergleich ist im komplexen Planungs- und Abwägungsprozess des Änderungsverfahrens der Einzelfallprüfung vorgeschaltet und vergleicht die nach Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts verbleibenden und zueinander in Konkurrenz stehenden Potenzialflächen bzw. verschiedene aus diesen zusammengesetzte Planungsalternativen miteinander. Hierbei hat sich die angesprochene Alternative als günstigste Variante herausgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass auch die Einzelfallprüfung für jede in dieser Alternative berücksichtigte Potenzialfläche zu einem positiven Ergebnis gelangen muss. Auch nach dem Wegfall der Potenzialfläche Hillerse 01c stellt die Variante A5 weiterhin die im räumlichen Kontext und nach den Maßgaben des Alternativenvergleichs günstigste Planungsalternative dar. Der Bewertung des Einwenders kann daher nicht gefolgt werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.9088** | Datum der Stellungnahme: **15.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Sind Alternativen gleichrangig, entscheidet die Größe der Fläche über die Rangfolge. Das gebietet der Grundsatz, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist.

Die Alternative A5, nun bestehend aus Müden1 (315 ha) und Seershausen 1 (109 ha), hat eine Fläche nach Optimierung von 424 ha. Die Alternative A1, bestehend aus Müden 1 und Hillerse 1a umfasst nach Optimierung gemäß Alternativenvergleich eine Fläche von 550 ha. Damit ist der Alternative A1 der Vorrang zu geben.

Aus diesem Grund muss auf die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 verzichtet werden.

Beteiligtennummer: **29.9088** | Datum der Stellungnahme: **15.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z18398
ID 23590
(2 - 1/1)

GF Meinersen Seershausen 01

Hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01. Der Abstand zwischen der geplanten Potenzialfläche Seershausen 01 und dem bestehenden Windpark Uetze 01 (Region Hannover) beträgt lediglich 3,1 km.

Gemäß Begründung des ZGBs muss der Abstand zwischen bestehenden Windparks und neu auszuweisenden Vorranggebieten mindestens 5 km betragen. Dieser Abstand wird zwischen dem bestehenden Windpark Uetze 01 mit 12 WEAs (Region Hannover) und der Potenzialfläche Seershausen 01 nicht eingehalten Das Vorranggebiet Uetze 01 soll im Rahmen des derzeit laufenden RROP der Region Hannover noch erheblich erweitert und die bestehenden WEAs repowered werden.

Es ist gesetzlich vorgegeben (ROG), dass Raumordnungspläne benachbarter Regionen aufeinander abzustimmen sind. Die Abstandsregel von 5 km ist generell im Weser-Aller-Tiefland anzuwenden (siehe Landschaftsbildgutachten). Abweichende Abstandsregeln gelten lediglich in definierten Gebieten (siehe Umweltbericht). Der hier relevante Planungsraum gehört nicht dazu. Die Einzelfallprüfung verstößt gegen die klare Empfehlung des eigenen Landschaftsbildgutachtens und gegen die Empfehlungen des Umweltberichts. Die Einzelfallprüfung ist nicht rechtskonform und hat daher keine Relevanz.

Das 5 km - Kriterium ist somit bedingungslos anzuwenden. Die Potenzialfläche Seershausen 01 liegt vollumfänglich im Bereich des 5 km- Radius.

Aus diesem Grund muss auf die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 verzichtet werden.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die Potenzialfläche Uetze Nord erkannt und im Rahmen der Abwägung zutreffend berücksichtigt.
Er wendet zur Ermittlung der Potenzialflächen Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten an, wobei er aufgrund der verschiedenen topographischen Gegebenheiten nicht ausnahmslos einen 5-km-Abstand zur Anwendung bringt, sondern den Abstand teilweise auch unterschreitet. Mit dem jeweiligen Mindestabstand soll einerseits die landschaftliche Schönheit gewahrt und eine visuelle Überprägung der Landschaft verhindert werden. Auch sollen Barrierewirkungen für Zugvögel vermieden bzw. minimiert werden.
Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete an (sofern diese mindestens 50 ha groß sind). Er hält eine Abweichung von dem Mindestabstand jedoch im Einzelfall dann für gerechtfertigt, wenn der angrenzende Plan selbst keine Mindestabstände vorsieht und aufgrund einer Einzelfallprüfung ein Unterschreiten des Mindestabstands gerechtfertigt ist (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Ziel des Regionalverbandes ist es jedoch stets, im Rahmen der Einzelfallprüfung zu möglichst umwelt- und sozial-verträglichen Lösungen zu gelangen. Diese Planungsgrundsätze hat der Plangeber zutreffend auf das geplante Vorranggebiet Uetze Nord in der Region Hannover angewandt (Gebietsblatt 2.8 und 3.1). Er ist im Rahmen der Einzelfallabwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund von Waldstücken, die die Potenzialfläche im Norden, Westen und Süden umgeben, von einer eingeschränkten Fernsichtbarkeit der potentiellen Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese eingeschränkte Fernsichtbarkeit und die funktionale Trennung bzw. Vorbelastung durch die Bundesstraßen 214 und 188 rechtfertigen es aus Sicht des Regionalverbandes, einen Abstand von 3,5 km zum beabsichtigten Vorranggebiet Uetze Nord als ausreichend anzusehen. Der Abstand reicht aus, um unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen zu

s. Methodenband
E 2.2.3.1.2

s. Gebietsblatt
GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			verhindern. Der planerische Umgang mit der Potenzialfläche Uetze Nord verstößt auch nicht gegen das interregionale Abstimmungsgebot i.S.v. § 7 Abs. 3 ROG, da in der Region Hannover auf ein Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten verzichtet wird. Die Ausweisung des Vorranggebiets widerspricht demnach nicht dem Plankonzept der Region Hannover. Insofern sind gegenläufige Interessen des benachbarten Planungsraumes, die über das vom Regionalverband selbst gesetzte und angewendete Abstandskriterium hinaus in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigten wären, nicht	
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18399 ID 23575 (3 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen die Umfassung der Ortschaft Päse. Durch die vom ZGB geplante Potenzialfläche Seershausen 01 kommt es unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungen vorhandener Vorranggebiete (Uetze 01, Region Hannover) und durch die Planung neuer Vorranggebiete in der Samtgemeinde Flotwedel (LK Celle) sowie durch die Inbetriebnahme des neuen Windparks Böckelse für die Ortschaft Päse zu einer Umfassung von ca. 180 Grad. Die Regionalplanung Hannover plant für das Vorranggebiet Uetze 01 (3,7 km westlich von Päse) ein Repowering der vorhandenen 12 WEAs sowie 6 zusätzliche WEAs. Darüber hinaus wird das vorhandene Vorranggebiet erweitert und bietet Potenzial für weitere 18 WEAs. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Flotwedel (Landkreis Celle hat keine Regionalplanung) sieht in 3 km Entfernung zur Ortschaft Päse (3 bis km in nordwestlicher Richtung) zwei neue Vorranggebiete mit insgesamt 14 neuen WEAs vor. Darüber hinaus sind bereits 5 WEAs in der Nähe von Wiedenrode (3,5 km westlich von Päse) vorhanden. Auch der Windpark Böckelse (3 WEAs) befindet sich in nördlicher Richtung nur 2 km von Päse entfernt. Sollte nun auch 2 km in südlicher Richtung von Päse auf der vom ZGB geplanten Potenzialfläche Seershausen 01 ein Windpark mit 11 WEAs entstehen, ergibt sich für die Ortschaft Päse eine Umfassung von ca. 180 Grad. Insgesamt ist die Ortschaft Päse dann von fast 70 WEAs umzingelt. Unter Anwendung der vom ZGB definierten Kriterien, liegt hier eine unzulässige Umfassung vor. Die Umfassung einer Ortschaft von mehr als 120 Grad ist ist nach geltender Rechtsprechung und auch gemäß der Begründung des ZGBs unzulässig und	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Päse kann ausgeschlossen werden.	**s. Zeile(n)** 4781

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		somit nicht rechtskonform. Wie der ZGB unter diesen Bedingungen in der Bewertung der Kategorie Mensch und Landschaft zu der Wertung "leicht negative Umweltauswirkungen" kommt ist völlig unklar und im Rahmen der Gleichbehandlung mit anderen Standorten auf "sehr deutlich negative Umweltauswirkungen" zu korrigieren.		
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18400 ID 23577 (4 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich Einspruch gegen das nicht berücksichtigte Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Meinersen einlegen. Das Flächennutzungskonzept der Gemeinde Meinersen wurde bereits 2006 mit dem ZGB abgestimmt und 2014 nochmals gegenüber dem ZGB bestätigt. In der 2. Offenlegung wurde es lediglich als informell eingestuft und daraufhin die Flächen nicht berücksichtigt. In der Begründungen Kapitel E2.1.4.3.3 wird auf die Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Prüfung in begründeten Fällen hingewiesen. In der Samtgemeinde Meinersen übernimmt der Gemeindeteil Meinersen die Funktion des Grundzentrums, insofern ist eine Daseinsvorsorge über den Bedarf der Eigenentwicklung hinaus zu gewährleisten. Der Gemeindeteil Seershausen befindet sich westlich der Oker, die mit ihren Uferbereichen als Natura 2000-Gebiet, als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz und für Natur und Landschaft festgelegt ist. Sie schließt die Siedlungsentwicklung des Gemeindeteils in Richtung Osten aus. Im Süden der Ortslage ist die Siedlungsentwicklung am Wald ebenfalls an ihre Grenzen gestoßen, durch die Errichtung einer Biogasanlage im Norden von Seershausen kommen für eine zukünftige bauliche Entwicklung nur Flächen im Westen in Frage. Im Hinblick auf die Daseinsvorsorge wird unbedingt Wert darauf gelegt, die Siedlungsentwicklung für Wohnen, Arbeitsplätze und Infrastruktur, auch in Zukunft auf Grundlage des Entwicklungskonzeptes fortschreiben zu können. Im vorliegenden Entwurf wird der von der Gemeinde Meinersen geforderte Abstand von 1.000 m zum Entwicklungskonzept nicht eingehalten. Das Vorranggebiet Seershausen 01 ist entsprechend zu reduzieren, so dass 1.000 m Abstand zu dem künftigen Baugebiet von Seershausen wie in der Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes dargelegt bzw. mindestens 150 m mehr Abstand zur Ortslage eingehalten werden.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung unter angegebenem Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 433
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18401 ID 23580 (5 - 1/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich gegen die Bewertung der Potenzialfläche Seershausen 01 im Alternativenvergleich der Samtgemeinde Meinersen Einspruch einlegen. Im Alternativenvergleich der Samtgemeinde Meinersen wurden bei der Bewertung der Potenzialfläche Seershausen 01 folgende Aspekte nicht berücksichtigt: Der Abstand der Potenzialfläche Seershausen 01 zum Windpark Böckelse erfüllt mit 3,7 km nicht das Mindestabstandskriterium von 5 km. Das führt zur visuellen Überprägung der Landschaft und zur Barrierebildung für Zugvögel und damit zu sehr deutlich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Flora und Fauna.	**Nicht folgen** Der Windpark Böckelse ist bisher nicht als VR WEN festgelegt und soll dies auch zukünftig nicht werden. Nach der Definition des Mindestabstandskriteriums im Planungskonzept des Regionalverbands (siehe Bezug) ist dieses indes nur auf benachbarte Vorranggebiete anzuwenden. Die visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie mögliche Beeinträchtigungen von Menschen sowie Flora und Fauna wurden im Alternativenvergleich korrekt und in angemessener Weise ermittelt. Die Nachbarschaft zu den WEA bei Böckelse begründet zudem aufgrund der Mindestentfernung von mehr als 3,5 km keinesfalls, wie vom Einwender angenommen, eine Barrierewirkung für Zugvögel, da der anlagenfreie Korridor hinreichend groß ist.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1
Z18402 ID 23581 (5 - 2/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Der Abstand der Potenzialfläche Seershausen 01 zum Windpark Uetze 01 erfüllt mit 3,1 km nicht das Mindestabstandskriterium von 5 km. Das führt zur visuellen Überprägung der Landschaft und zur Barrierebildung für Zugvögel und damit zu sehr deutlich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Flora und Fauna.	**Teilweise folgen** Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Mindestabstand des im 2. Entwurf dargestellten VR WEN Seershausen 01 zum Gebiet Uetze-Nord in der Region Hannover nicht 3,2 km, sondern ca. 3,8 km beträgt. Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Allerdings unterzieht er diese einer weiteren Einzelfallprüfung. Der (geplante) Windpark nördlich von Uetze unterschreitet in der Tat den grundsätzlich geforderten Mindestabstand von 5 km zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Seershausen 01, sodass hier eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen wurde (s. Gebietsblatt). Im Rahmen der Einzelfallabwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund von zwischengelagerten Waldstücken von einer eingeschränkten Fernsichtbarkeit der potentiellen Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese eingeschränkte Fernsichtbarkeit und die funktionale Trennung bzw. Vorbelastung durch die Bundesstraßen 214 und 188 rechtfertigen es aus Sicht des Regionalverbandes, einen Abstand von 3,5 - 4 km zum beabsichtigten Vorranggebiet Uetze Nord als ausreichend anzusehen. Der Abstand reicht aus, um unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen zu verhindern, was Ziel des Kriteriums des Mindestabstands ist. Die Planung widerspricht den Zielen dieses Kriteriums somit nicht. Auch eine Barrierewirkung für Zugvögel ist angesichts der Breite des anlagenfreien Korridors sicher auszuschließen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01
Z18403 ID 23582 (5 - 3/6)	GF Meinersen Seershausen 01	In der Ortschaft Päse kommt es unter Berücksichtigung der Planungen der angrenzenden Regionen Hannover und Celle zu einer Umfassung von ca. 180 Grad und damit zu sehr deutlich negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch.	**Nicht folgen** Die in den Nachbarregionen vorhandenen Windparks und weitere Planungen wurden bei der Prüfung auf eine unzumutbare Umfassungswirkung berücksichtigt. Eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Päse konnte hierbei jedoch nicht festgestellt werden. Dies wird unter angegebenem Bezug ausführlich begründet.	**s. Zeile(n)** 4781

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18404 ID 23583 (5 - 4/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Das Schulzentrum der Samtgemeinde Meinersen mit 1600 Schülern und 150 Lehrern und Lehrerinnen liegt in Hauptwindstromrichtung nur 1200 m entfernt von der Potenzialfläche. Auch für das Schulzentrum sind, wie für die Ortschaften Ahnsen und Seershausen, negative Auswirkungen durch Schallimmissionen, Schattenschlag und Reflektionen nicht ausgeschlossen. Bisher wurde das Schulzentrum weder erwähnt noch in der Bewertung berücksichtigt. Auch die Anzahl der insgesamt betroffenen Menschen wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Im näheren Umfeld (2 km) leben mehr als 5000 Menschen und im Umkreis von 5 km sogar mehr als 10000 Menschen.	**Nicht folgen** Das Schulzentrum ist Teil des geschlossenen Siedlungskörpers. Zu diesem legt das Planungskonzept einen bereits vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1.000 m fest. Ein Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche Richtwerte kann angesichts dieser Tatsache auch unter Beachtung der Lage zur Hauptwindrichtung weitgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit einzelner WEA im Genehmigungsverfahren geprüft und die Einhaltung von Richtwerten zwingend sichergestellt. Unterhalb der gesetzlichen Richtwerte liegende Beeinträchtigungen, deren Vorhandensein der Plangeber nicht in Abrede stellt und im Gebietsblatt (Kap. 3.1.1) auch selbst benannt hat, müssen vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB hingenommen werden.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01
Z18405 ID 23584 (5 - 5/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Die besondere Bedeutung des Gebietes für den Rotmilan (4 Horste in der näheren Umgebung und die massive Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat) wurde mit der Ampelfarbe gelb im Alternativenvergleich nicht ausreichend gewürdigt.	**Nicht folgen** Die Angaben zu vier angeblich im Umfeld der Potenzialfläche vorhandenen Horsten des Rotmilans sowie die Einwendung einer "massiven Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat" sind nicht hinreichend überprüfbar und substantiiert. So fehlt eine genaue Verortung der Brutplätze, ebenso wie bspw. eine fotographische Dokumentation mit GPS-Koordinaten. Überdies stehen die Aussagen des Einwenders in deutlichem Gegensatz zu vorliegenden Fachgutachten (u.a. Biodata "Gutachten Avifauna") und einer schriftlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Gifhorn, welche ein stetiges Brutvorkommen der Art im Raum Seershausen derzeit als unwahrscheinlich erachtet. Die Hinweise des Einwenders vermögen daher nicht zu überzeugen, sodass an der bestehenden Abwägung in Alternativenvergleich und Gebietsblatt festgehalten wird.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01 **s. Dokument** Gutachten Avifauna
Z18406 ID 23585 (5 - 6/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Die genannten Aspekte müssen bei der Bewertung der Potenzialfläche Seershauseen im Rahmen des Alternativenvergleichs berücksichtigt werden und die Ampelfarben bei der schutzgutbezogenen Bewertung in den Kategorien Mensch, Tiere und Pflanzen sowie für Landschaft von gelb auf rotbraun geändert werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Erwiderungen zu den zuvor angeführten Einzelbelangen verwiesen. Die Argumente des Einwenders überzeugen nicht und geben keinen Anlass, die Bewertung der Potenzialfläche Seershausen 01 im Alternativenvergleich in der vom Einwender geforderten Weise zu überarbeiten. Den Forderungen kann somit nicht gefolgt werden.	
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18407 ID 23586 (6 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich gegen die versäumte Berücksichtigung des Schulzentrums bei der Bewertung der Potenzialfläche Seershausen 01 im Alternativenvergleich der Samtgemeinde Meinersen Einspruch einlegen. Durch den vom ZGB geplanten Windpark Seershausen 01 kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf das nahegelegene Schulzentrum der Samtgemeinde Meinersen mit 1600 Schülern und 150 Lehrkräften. Das	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18404 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Schulzentrum der Samtgemeinde Meinersen liegt in Hauptwindstromrichtung nur 1200 m entfernt von der Potenzialfläche. Für das Schulzentrum sind, wie für die Ortschaften Ahnsen und Seershausen, negative Auswirkungen durch Schallimmissionen, Schattenschlag und Reflektionen zu erwarten. Bisher wurde das Schulzentrum weder erwähnt noch in der Bewertung berücksichtigt. Auch die Anzahl der insgesamt betroffenen Menschen im näheren Umfeld der Potenzialfäche wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Im näheren Umfeld (2 km) leben mehr als 5000 Menschen und im Umkreis von 5 km sogar mehr als 10000 Menschen. Ich fordere aufgrund der exponierten Lage des großen zentralen Schulzentrums eine neue gerechte Bewertung des ZGB's, da es sich um ein besonders schützenswertes Gut, nämlich unsere sich tagsüber dort aufhaltenden Kinder handelt. Außerdem muss die Neubewertung vor allem auch im Kontext mit den gesamt betroffenen Ortschaften/Menschen durchgeführt werden. Ein Schulzentrum dieser Größenordnung ist mindestens einer Ortschaft gleichzusetzen. Das Schulzentrum und die hohe Anzahl betroffener Menschen in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche Seershausen 01 muss im Rahmen des Alternativenvergleichs berücksichtigt werden und die Ampelfarben bei der schutzgutbezogenen Bewertung in der Kategorie Mensch von gelb auf rotbraun geändert werden.		
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18408 ID 23587 (7 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01. Seit 2015 ist der Windpark Böckelse in Betrieb. Der Abstand zwischen der geplanten Potenzialfläche Seershausen 01 und dem bestehenden Windpark Böckelse beträgt lediglich 3,7 km. Der Windpark Böckelse besteht aus drei raumbedeutsamen WEAs mit einer Höhe von jeweils 149 und erfüllt damit alle seitens des ZGB definierten Kriterien für einen Windpark.. Der Windpark ist seit 2015 vorhanden und muss berücksichtigt werden. Sämtliche Potenzialflächen der Samtgemeinde Meinersen und auch der Windpark Böckelse befinden sich innerhalb des Naturraums Weser-Aller-Tiefland, für den im planungsbegleitenden Landschaftsbildgutachten ein einzuhakender Mindestabstand für Vorranggebiete untereinander von 5 km empfohlen wird. Gemäß Begründung des ZGBs gilt der Abstand auch zwischen bestehenden Windparks und neu auszuweisenden Vorranggebieten Dieser Abstand wird zwischen dem bestehenden Windpark Böckelse und der Potenzialfläche Seershausen 01 nicht eingehalten..	**Nicht folgen** Auf die Abwägung unter angegebenem Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer
29.9088

Datum der Stellungnahme
17.05.2016
2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

Es gibt derzeit keine Begründung dafür, warum der bestehende Windpark Böckelse bei der Planung des ZGBs nicht berücksichtigt wurde.

Informell wurde auf ein Gerichtsurteil verwiesen.

Aus dem Urteil des OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 08.05.2012,12 LB 265/10. geht nicht hervor, dass es den Windpark nicht gibt bzw. dass er bei zukünftigen Planungen nicht berücksichtigt werden muss.

Aus diesem Grund muss auf die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 verzichtet werden.

Beteiligtennummer
29.9088

Datum der Stellungnahme
07.09.2018
3. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

Z18409
ID 32765
(8 - 1/1)

GF Meinersen Seershausen 01

siehe Bezug

s. Zeile(n)
18845

Beteiligtennummer
29.9088

Datum der Stellungnahme
07.09.2018
3. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

Z18410
ID 32774
(9 - 1/1)

GF Meinersen Seershausen 01

siehe Bezug

s. Zeile(n)
18846

Beteiligtennummer
29.9088

Datum der Stellungnahme
07.09.2018
3. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

Z18411
ID 32786
(10 - 1/1)

GF Meinersen Seershausen 01

siehe Bezug

s. Zeile(n)
18847

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18412 ID 32795 (11 - 1/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Der Plangeber misst dem 5 km-Abstand zu den Anlagen in Böckelse keine Bedeutung zu, da diese nicht innerhalb einer Potentialfläche lägen. Sie würden im Laufe der Zeit mangels Repoweringmöglichkeiten abgebaut werden. Die Anlagen in Böckelse sind auf Grund Vorbescheids auf einem Vorrangstandort genehmigt worden. Die Wirksamkeit einer Wegplanung des Vorrangstandorts war auch im Streit, die Entscheidung darüber hat sich aber erledigt, weil vergleichsweise im Prozess vier Anlagen zur Genehmigung zugesagt wurden. Ich kenne den Ablauf, weil ich in dem Verfahren Rechts- und Prozessvertreter des Investors war. Völlig haltlos ist die Aussage, dass die Anlagen im Laufe der Zeit mangels Repoweringmöglichkeit abgebaut würden (S. 5984 der Einwendungsabhandlungen). Die Genehmigung der Anlagen ist zeitlich unbegrenzt, nur die Einspeisevergütung läuft zwanzig Jahre. Inzwischen werden, das entgeht offenbar dem Regionalverband, intensiv und mit zunehmenden Erfolg Modelle der Direktvermarktung entwickelt. Dabei sind kleinere und flexiblere Anlagen besser im Markt als die nunmehr mit Ausschreibung der Einspeisevergütung sich etablierenden und auch vorliegend geplanten Riesenanlagen. Es kann daher dem Regionalverband die Garantie gegeben werden, dass die Anlagen in Böckelse noch sehr, sehr lange über das Ende der Einspeisegarantie (das ist 2037) hinaus produzieren werden.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 18848
Z18413 ID 32800 (11 - 2/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Die Anlage wurden erst vor drei Jahren in Betrieb genommen, basieren auf neuester Technologie, haben eine Höhe von 150 m und sind somit raumbedeutsam. Im Übrigen hat der Plangeber einer früheren Anfrage eines Projektierers zur Errichtung eines Windparks in der Bemarkung Seershausen einen ablehnenden Bescheid (die Dokumentation des Bescheides liegt mir vor) mit folgender Begründung erteilt: Sollte in Böckelse ein Windpark entstehen (dieser ist nun entstanden), sei der Abstand von 5 km zum geplanten Windpark Seershausen nicht eingehalten.	**Nicht folgen** Die vom Einwender zitierte Anfrage musste auf der Grundlage des rechtskräftigen RROP 2008 beurteilt werden. Dieses schließt einerseits raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb festgelegter Vorrang-und Eignungsgebiete Windenergienutzung aus (Abschnitt IV Ziffer 3.4.1 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4). Zum anderen ist unabhängig davon als weiteres Ziel der Raumordnung festgelegt, dass zwischen „Gebieten für die raumbedeutsame Windenergienutzung ein Mindestabstand von 5 km einzuhalten [ist]“ (Abschnitt IV Ziffer 3.4.1 Absatz 6). Zu diesen Gebieten war unzweifelhaft auch der potenzielle Windpark Böckelse zu zählen, insofern war - unter Berücksichtigung der möglichen Realisierung dieses Windparks - eine Anfrage zur Errichtung eines weiteren Windparks innerhalb eines 5-km-Radius um den (potenziellen) Windpark Böckelse zu diesem Zeitpunkt abzulehnen. Im Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 ist die letztgenannte Zielfestlegung nicht mehr enthalten. Der 5-km-Mindestabstand ist hier ein Tabukriterium, das Teil des Planungskonzeptes zur Ermittlung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ist, und soll nur zwischen festgelegen bzw. festzulegenden Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung angewandt werden. Des Weiteren ist auch eine Flexibilisierung des Kriteriums gegenüber dem RROP 2008 vorgesehen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18414 ID 32806 (12 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Beteiligungsnummer [Nummer, ID], GF Meinersen/Seershausen 01 (Siedlungsentwicklungskonzept) Der Plangeber widerspicht meinem Einwand wie folgt: Der Regionalverband hat erkannt, dass die Samtgemeinde Meinersen im Jahr 2006 in Abstimmung mit dem Träger der Regionalplanung ein Siedlungsentwicklungskonzept für das Samtgemeindegebiet aufgestellt hat, das eine Reihe geplanter - tlw. Umfangreicher - Siedlungserweiterungen enthält (Gebietsblatt 2.7, Seite 4). Der Regionalverband berücksichtigt informelle städtebauliche Planungen bzw. durch die jeweilige Gemeinde geäußerte Entwicklungsvorstellungen nicht auf der ersten Planungsebene. Sie werden jedoch einer einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung auf dem Gebietsblatt unterzogen, wenn die Entwicklungsvorstellung in der Form eines „Konzepts" im Rahmen der RROP-Aufstellung vorlag. Der Regionalverband hat sich dazu entschlossen, der informellen städtebaulichen Planungen der Samtgemeinde Meinersen („Siedlungsentwicklungskonzept) keine Bedeutung für den Umgriff von Vorranggebieten zuzumessen. Das stellt keine Missachtung des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG dar. Denn der Plangeber hat die Belange der Siedlungsentwicklung erkannt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Er hält jedoch das Anliegen, der Windenergienutzung den Raum zuverschaffen, der ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB entspricht, für wichtiger als die in den informellen städtebaulichen Planungen zum Ausdruck kommenden „bloßen" Absichten der Gemeinden zur zukünftigen Siedlungsentwicklung. Für das Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen sind im Rahmen der einzelfall bezogenen Prüfung und Bewertung keine Belange erkennbar, die es erfordern würden, die Potentialfläche aufgrund eines Entwicklungswunsches von Seershausen nach Westen zu verkleinern. Die Bewertung „0" im Gebietsblatt bringt zum Ausdruck, dass der Plangeber die Siedlungsentwicklungsvorstellungen im Westen der Ortschaft Seershausen geprüft, sie aber im Wege der Abwägung zurückstehen lässt. Dabei hat er berücksichtigt, dass seit dem Jahr 2006 keine nennenswerte Siedlungsentwicklung in Seershausen stattgefunden hat. Auch vor dem Hintergrund einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in der Ortschaft Seershausen seit 2005 von 1566 auf 1455 Einwohner im Jahr 2015 hat der Plangeber der Windenergienutzung den Vorrang vor einer möglichen Siedlungsentwicklung eingeräumt. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, warum sich der Ortsteil Seershausen nicht auch in andere Himmelsrichtungen als Westen entwickeln könnte. So erscheint beispielsweise eine Entwicklung gen Nordwesten und Süden/Südwesten weiterhin möglich. Schließlich stellt die potentielle Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Seershausen nicht die weitere Siedlungsentwicklung der Samtgemeinde Meinersen insgesamt in Frage. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Meinersen seit Beginn des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des RROP 2008 ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (35. Änderung) eingeleitet hat,	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die im Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen enthaltenen Flächen für die Siedlungsentwicklung der Ortschaft Seershausen auch unter Berücksichtigung eines 1000-m-Abstands zum geplanten VR WEN noch immer einen Umfang von über 20 ha haben.	**s. Zeile(n)** 433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		in dem keine nennenswerten Flächendarstellungen in Seershausen vorgesehen waren. Auch im Rahmen der derzeit geplanten 37. FNP-Änderung werden keine neuen Flächen in Seershausen dargestellt. Dies spricht dafür, dass es absehbar tatsächlich keinen Bedarf für eine Siedlungsfläche in Seershausen gibt Ich nehme wie folgt Stellung: Der Regionalverband bestreitet nicht, dass er mit der Samtgemeinde Meinersen 2006 eine Siedlungsentwicklung abgestimmt habe, dass eine Siedlungserweiterung im Gebiet der Konzentrationsfläche Seershausen vorsieht. Aber die Gemeinde habe dies nicht weiter konkretisiert; warum auch, wenn einerseits die Siedlungsentwicklung bis in die jüngere Zeit stagnierte, es andererseits eine Abstimmung mit dem Regionalverband gab. Insofern haben sich aber die Gegebenheiten verändert, eine Aufgabe gerade für die zu beginnende Regionalneuplanung. Insofern kann man nicht (mehr) der Windenergienutzung gerade an diesem Standort zu Lasten der drängenden Siedlungsentwicklung von Seershausen einen Abwägungsvorrang einräumen. Dafür stehen andere Gebiete zur Verfügung, in Seershausen selbst etwa die Fläche der Stölpser Heide oder auch andere Standorte im Rahmen des Alternativenvergleichs.		
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18415 ID 32812 (13 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Beteiligungsnummer [Nummer, ID], GF Meinersen/Seershausen 01 (Fehler im Alternativenvergleich der SG Meinersen) Der Plangeber widerspicht meinem Einwand wie folgt: Der Alternativenvergleich ist im komplexen Planungs- und Abwägungsprozess des Änderungsverfahrens der Einzelfallprüfung vorgeschaltet und vergleicht die nach Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts verbleibenden und zueinander in Konkurrenz stehenden Potenzialflächen bzw. verschiedene aus diesen zusammengesetzte Planungsalternativen miteinander. Hierbei hat sich die angesprochene Alternative als günstigste Variante herausgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass auch die Einzelfallprüfung für jede in dieser Alternative berücksichtigte Potenzialfläche zu einem positiven Ergebnis gelangen muss. Auch nach dem Wegfall der Potenzialfläche Hillerse 01c stellt die Variante A5 weiterhin die im räumlichen Kontext und nach den Maßgaben des Alternativenvergleichs günstigste Planungsalternative dar. Der Bewertung des Einwenders kann daher nicht gefolgt werden. Ich nehme wie folgt Stellung: Der Wegfall der Potenzialfläche Hillerse 01c stellt eine	**Nicht folgen** Das Verständnis des Einwenders zum Alternativenvergleich geht fehl. Hierzu wird auf die erneute umfassende Stellungnahme des Plangbers unter dem angegebenen Bezug verwiesen. Die angesprochene Potenzialfläche Hillerse 01c stellt im vorgezogenen (!!!) Alternativenvergleich, aufgrund gegenseitiger Abhängigkeiten zu konkurrierenden Potenzialflächen, eine konstruierte Teilfläche in der (späteren Gesamt-)Potenzialfläche Hillerse 01 A dar und war auf dieser vorgezogenen Ebene als Bestandteil der Alternativen A2 (als Teilfläche von Hillerse 01a), A5 und A9 (als Teilfläche von Hillerse 01a) entsprechend zu vergleichen. Als Teil der Alternative A5, die als beste von zehn Alternativen eingestuft wurde, ist sie im Anschluss als Teil der sog. Potenzialfläche "Hillerse 01 A" in die gebietsbezogene Einzelfallprüfung gelangt. Im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung war sodann zunächst die gesamte Potenzialfläche Hillerse 01 A zu betrachten. Aufgrund des 5 km-Mindestabstandes zum geplanten VR WEN in der Potenzialfläche Seershausen 01 verblieb lediglich der südliche Teil der Potenzialfläche Hillerse 01 A (sie ist deckungsgleich mit der im Alternativenvergleich als Hillerse 01 c bezeichneten Fläche) für die Festlegung als mögliches VR WEN. Diese verbleibende Potenzialfläche von Hillerse 01 A musste aufgrund der Beachtung artenschutzrechtlicher Belange im Zuge der Einzelfallprüfung weiter verkleinert werden. Schließlich führten die Beachtung	**s. Zeile(n)** 437

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Optimierungsmaßnahme der Alternative 5 dar und ist im Alternativenvergleich zu berücksichtigen. Das wird nachweislich bei allen Optimierungsmaßnahmen im Alternativenvergleich gemacht. Warum sonst unterscheidet der Plangeber in der Bewertungsmatrix des Alternativenvergleiches zwischen den Spalten „vor Optimierung" und „nach Optimierung". Auch bei der Flächenberechnung der Alternativen wird zwischen „vor Optimierung" und „nach Optimierung" unterschieden. Die Entscheidung für die beste Alternative basiert auf der Spalte „nach Optimierung". Die Antwort des Plangebers: „Auch nach dem Wegfall der Potenzialfläche Hillerse 01c stellt die Variante A5 weiterhin die im räumlichen Kontext und nach den Maßgaben des Alternativenvergleichs günstigste Planungsalternative dar." ist definitiv falsch." Der Wegfall der Potenzialfläche Hillerse 01c führt zur gleichen qualitativen Wertigkeit der Alternativen 1 und 5. Alternative 1 hat quantitativ aber wesentlich mehr Fläche und stellt damit die bessere Alternative dar.	von Abstandsflächen zu Straßen und die Beachtung von eingelagerten Waldflächen zu einer Unterschreitung der Mindestflächengröße für VR WEN. Im Ergebnis der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung ist die Fläche für die Festlegung als VR WEN als ungeeignet eingestuft worden. Die vom Einwender gefordete Berücksichtigung des (nachgelagerten!!) Ergebnisses der Einzelfallprüfung im (vorgezogenen!!) Alternativenvergleich ist methodisch nicht zulässig, da sich bei dieser Vorgehensweise zum einen eine Endlosschleife mit einer Vielzahl neuer Potenzialflächenkonstellationen ergeben würde. Wichtiger noch ist aber die Tatsache, dass sich im beschriebenen Fall aufgrund der planungshierarchisch vorgelagerten Durchführungs des Alternativenvergleichs - wie nachfolgend im Detail dargelegt - durch den Wegfall einzelner Bestandteile einer Vorzugsalternative keineswegs automatisch Teilflächen ungünstiger bewerteter Alternativen wieder als VR WEN in Betracht zu ziehen sind. Der Einwender geht also auch im Weiteren fehl, wenn er meint, durch den Entfall von Hillerse 01 A (inkl. Hillerse 01c aus dem AV), würde sich die Variante A1 des Alternativenvergleichs bei einer erneuten Alternativenprüfung auf dieser Grundlage günstiger darstellen. Alternative A1 wird im Alternativenvergleich von den Potenzialflächen Müden 01 und Hillerse 01a (wir erinnern uns, Hillerse 01c ist in Hillerse 01a enthalten; sie ist in der Einzelfallprüfung dann zu Hillerse 01 A geworden) gebildet. Berücksichtigt man wie gefordert das (nachgelagerte!!) Ergebnis der Einzelfallprüfung im (vorgezogenen!!) Alternativenvergleich, so besteht Variante A 1 nur noch aus Müden 01, da Hillerse 01a, ebenso wie Hillerse 01c, gänzlich entfallen musste (die Teilflächen im Norden sind artenschutzrechtlich, wie schon im Alternativenvergleich aufgezeigt, nicht als VR WEN geeignet). Damit gehen jedoch die Unterschiede zwischen den Alternativen A1 und A5 des Alternativenvergleichs ohnehin verloren. Denn einerseits liegt Müden 01 in der Abgrenzung von Alternative A1 mehr als 5 km von Seershausen 01 entfernt und ist damit Bestandteil von Alternative A5 und andererseits entfällt aus A1 mit Hillerse 01a die Fläche, welche zu einem Ausschluss von Seershausen 01 in Alternative A1 geführt hätte. Seershausen 01 müsste demnach selbst bei der vom Einwender geforderten Wahl der Alternative A1 nach Abschluss der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung der Bestandteile von A1 aufgrund des Entfallens von Hillerse 01A (Hillerse 01a im Alternativenvergleich) als Potenzialfläche abgewogen und in die gebietsbezogene Einzelfallprüfung eingestellt werden, da nach dem Planungskonzept (zunächst) keine objektiven Ausschlussgründe mehr bestehen würden. Der in A1 zunächst als Ausschlussgrund unterstellte nicht eigehaltene 5 km-Abstand zu Hillerse 01A wäre schließlich durch den Wegfall von Hillerse 01A in der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung hinfällig. Es besteht demnach kein objektiver und nach der Methodik von Planungskonzept und Alternativenvergleich zulässiger Grund, weshalb A1 günstiger zu bewerten wäre als A5. Speist man vielmehr die Ergebnisse der Einzelfallprüfung in den Alternativenvergleich zurück, EXISTIERT A1 nicht mehr als realistische und eigenständig zu prüfende Alternative.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18416 ID 32813 (14 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Beteiligungsnummer [Nummer, ID], GF Meinersen/Seershausen 01 (Abstand zum Vorranggebiet Uetze01 beträgt nur 3,5 km) Der Plangeber widerspicht meinem Einwand wie folgt: Der Regionalverband hat die Potenzialfläche Uetze Nord erkannt und im Rahmen der Abwägung zutreffend berücksichtigt. Er wendet zur Ermittlung der Potenzialflächen Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten an, wobei er aufgrund der verschiedenen topographischen Gegebenheiten nicht ausnahmslos einen 5-km- Abstand zur Anwendung bringt, sondern den Abstand teilweise auch unterschreitet. Mit dem jeweiligen Mindestabstand soll einerseits die landschaftliche Schönheit gewahrt und eine visuelle Überprägung der Landschaft verhindert werden. Auch sollen Barrierewirkungen für Zugvögel vermieden bzw. minimiert werden. Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete an (sofern diese mindestens 50 ha groß sind). Er hält eine Abweichung von dem Mindestabstand jedoch im Einzelfall dann für gerechtfertigt, wenn der angrenzende Plan selbst keine Mindestabstände vorsieht und aufgrund einer Einzelfallprüfung ein Unterschreiten des Mindestabstands gerechtfertigt ist (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Ziel des Regionalverbandes ist es jedoch stets, im Rahmen der Einzelfallprüfung zu möglichst umweit- und sozialverträglichen Lösungen zu gelangen. Diese Planungsgrundsätze hat der Plangeber zutreffend auf das geplante Vorranggebiet Uetze Nord in der Region Hannover angewandt (Gebietsblatt 2.8 und 3.1). Er ist im Rahmen der Einzelfallabwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund von Waldstücken, die die Potenzialfläche im Norden, Westen und Süden umgeben, von einer eingeschränkten Fernsichtbarkeit der potentiellen Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese eingeschränkte Fernsichtbarkeit und die funktionale Trennung bzw. Vorbelastung durch die Bundesstraßen 214 und 188 rechtfertigen es aus Sicht des Regionalverbandes, einen Abstand von 3,5 km zum beabsichtigten Vorranggebiet Uetze Nord als ausreichend anzusehen. Der Abstand reicht aus, um unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen zu verhindern. Der planerische Umgang mit der Potenzialfläche Uetze Nord verstößt auch nicht gegen das interregionale Abstimmungsgebot i.S.v. § 7 Abs. 3 ROG, da in der Region Hannover auf ein Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten verzichtet wird. Die Ausweisung des Vorranggebiets widerspricht demnach nicht dem Plankonzept der Region Hannover. Insofern sind gegenläufige Interessen des benachbarten Planungsraumes, die über das vom Regionalverband selbst gesetzte und angewendete Abstandskriterium hinaus in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigten wären, nicht ersichtlich. Meine Stellungnahme: Die Abstandsregel von 5 km ist generell im Weser-Aller-Tiefland anzuwenden (siehe Landschaftsbildgutachten). Abweichende Abstandsregeln gelten	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21498

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		lediglich in definierten Gebieten (siehe Umweltbericht). Der hier relevante Planungsraum gehört nicht dazu. Die Einzelfallprüfung verstößt gegen die klare Empfehlung des eigenen Landschaftsbildgutachtens und gegen die Empfehlungen des Umweltberichts. Die Einzelfallprüfung ist nicht rechtskonform und hat daher keine Relevanz. Das 5 km - Kriterium ist somit bedingungslos anzuwenden. Die Potenzialfläche Seershausen 01 liegt vollumfänglich im Bereich des 5 km-Radius. Aus diesem Grund muss auf die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 verzichtet werden.		
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18417 ID 32835 (15 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01. Der Abstand zwischen der geplanten Potenzialfläche Seershausen 01 und dem bestehenden Windpark Uetze 01 (Region Hannover) beträgt lediglich 3,1 km. Gemäß Begründung des ZGBs muss der Abstand zwischen bestehenden Windparks und neu auszuweisenden Vorranggebieten mindestens 5 km betragen. Dieser Abstand wird zwischen dem bestehenden Windpark Uetze 01 mit 12 WEAs (Region Hannover) und der Potenzialfläche Seershausen 01 nicht eingehalten Das Vorranggebiet Uetze 01 soll im Rahmen des derzeit laufenden RROP der Region Hannover noch erheblich erweitert und die bestehenden WEAs repowered werden. Es ist gesetzlich vorgegeben (ROG), dass Raumordnungspläne benachbarter Regionen aufeinander abzustimmen sind. Die Abstandsregel von 5 km ist generell im Weser-Aller-Tiefland anzuwenden (siehe Landschaftsbildgutachten). Abweichende Abstandsregeln gelten lediglich in definierten Gebieten (siehe Umweltbericht). Der hier relevante Planungsraum gehört nicht dazu. Die Einzelfallprüfung verstößt gegen die klare Empfehlung des eigenen Landschaftsbildgutachtens und gegen die Empfehlungen des Umweltberichts. Die Einzelfallprüfung ist nicht rechtskonform und hat daher keine Relevanz. Das 5 km - Kriterium ist somit bedingungslos anzuwenden. Die Potenzialfläche Seershausen 01 liegt vollumfänglich im Bereich des 5 km- Radius. Aus diesem Grund muss auf die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 verzichtet werden.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18398

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18418 ID 32836 (16 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen die Reduzierung der Potenzialfläche Hillerse 01c wegen der Berücksuchtigung von Abständen zu linienhaften Infrastruktureinrichtungen (hier Straßen). Die Begründungstexte zur ersten und der zweiten Offenlage weisen durchgehend darauf hin, dass maßstabsbedingt auf der Ebene des ZGB Abstände zu linienhaften Infrastruktureinrichtungen nicht berücksichtigt werden - plausibel begründet und mit voller Absicht. Von diesem Grundsatz wird in der zweiten Offenlage abgewichen, in Einzelfällen. Zu diesem Zweck wurde zur zweiten Offenlage in letzter Minute im Abschnitt linienhafte Infrastruktureinrichtungen 2.1.4.6. eine Änderung eingefügt. Ausnahmsweise sei im Rahmen der Einzelfallabwägung überschlägig berechnet worden, ob Flächen unter Berücksichtigung von Abständen zu linienhaften Infrastrukturen kleiner als 50 ha würden und dabei sei ein "für die Ebene der Regionalplanung überschlägiges Abstandserfordernis von 100 m zu Eisenbahnen, Straßen, Wasserstraßen und Häfen" zur Anwendung gekommen. Damit greift der ZGB in einen Regelungsbereich ein, der nach dem ursprünglichen Konzept des ZGB den kommunalen Behörden Vorbehalten bleiben soll. Die kleinmaßstäbliche Planung ist Aufgabe der Kommunen. Laut bisheriger Definition des ZGBs, verliert ein Vorranggebiet Windenergie nicht seine Genehmigungsfähigkeit, wenn es auf Grund kommunaler Bauleitplanung kleiner als 50 ha wird. Letztere Regel verliert ihren Sinn, wenn bereits auf ZGB-Ebene in Einzelfällen an Hand eines Pauschalwertes geprüft wird, ob eine Fläche wegen Abstandserfordernissen zu bestimmten linienhaften Infrastruktureinrichtungen (z. B. Straßen) kleiner als 50 ha wird. Die betroffene Kommune hat dann keine Chance mehr, vor Ort die konkrete Ausgestaltung der Abstandserfordernisse festzulegen. Das Straßenbaurecht differenziert die erforderlichen Bauabstände je nach Straßentyp und lokalen Bedingungen. Deshalb ist es sachgerecht, wenn die konkreten Abstandserfordernisse während der Planung und Genehmigung auf der kommunalen Ebene berücksichtigt werden und nicht bereits auf der Ebene des ZGB. Praktische Wirkung entfaltet die neue Regel nur für die Fläche GF Hillerse Meinersen 01A und hier auch nur aufgrund der 100-Meter Abstandspauschale. (Die Fläche Boimstorf01 wurde aus avifaunistischen Gründen und wegen der Berücksichtigung der A2 verkleinert, letzteres im Rahmen des im Straßenbaurecht für Autobahnen festgeschriebenen Bauabstands von 100 m, nicht etwa wegen der neuen pauschalierten Abstandsregel für den ZGB. Quelle: Gebietsblatt Boimstorf 01 aus der ersten OL). Nach Straßenbaurecht kann entlang von Bundes- und Kreisstraßen in einer Entfernung ab 40 m gebaut werden, mit Genehmigung der Straßenbaubehörde an Kreisstraßen auch in geringerer Entfernung. Wenn neben der B 214 (ca. 250 m) und der K45/1 (ca. 450 m) beidseitig jeweils 40 m frei bleiben, kommt	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 2702

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.9088** | Datum der Stellungnahme: **09.09.2018** (3. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

man auf insgesamt ca. 5,6 ha Abstandsfläche, von 58 ha abgezogen bleiben immer noch mehr als 50 ha. Falls näher an der Kreisstraße gebaut werden kann, werden die Abstandsflächen entsprechend geringer.

Es sieht so aus, als sei das neue pauschale Abstandserfordernis für Straßen jeden Typs speziell für die Größenberechnung dieser einen Fläche eingeführt worden.
Wenn aber möglich ist, in Einzelfällen durch eine willkürliche und sachlich nicht zu rechtfertigende Änderung von Beurteilungskriterien Flächen in die Liste der Vorranggebiete aufzunehmen bzw. daraus zu entfernen, entstehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des gesamten Verfahrens.
Alternativen-Vergleiche wurden durch diese Änderung in letzter Minute hinfällig.

Beteiligtennummer: **29.9088** | Datum der Stellungnahme: **09.09.2018** (3. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z18419
ID 32837
(17 - 1/1)

GF Meinersen Seershausen 01

Hiermit möchte ich Einspruch gegen das nicht berücksichtigte Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Meinersen einlegen.

Das Flächennutzungskonzept der Gemeinde Meinersen wurde bereits 2006 mit dem ZGB abgestimmt und 2014 nochmals gegenüber dem ZGB bestätigt. In der 2.Offenlegung wurde es lediglich als informell eingestuft und daraufhin die Flächen nicht berücksichtigt. In der Begründungen Kapitel E2.1.4.3.3 wird auf die Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Prüfung in begründeten Fällen hingewiesen.

In der Samtgemeinde Meinersen übernimmt der Gemeindeteil Meinersen die Funktion des Grundzentrums, insofern ist eine Daseinsvorsorge über den Bedarf der Eigenentwicklung hinaus zu gewährleisten. Der Gemeindeteil Seershausen befindet sich westlich der Oker, die mit ihren Uferbereichen als Natura 2000-Gebiet, als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz und für Natur und Landschaft festgelegt ist. Sie schließt die Siedlungsentwicklung des Gemeindeteils in Richtung Osten aus. Im Süden der Ortslage ist die Siedlungsentwicklung am Wald ebenfalls an ihre Grenzen gestoßen, durch die Errichtung einer Biogasanlage im Norden von Seershausen kommen für eine zukünftige bauliche Entwicklung nur Flächen im Westen in Frage. Im Hinblick auf die Daseinsvorsorge wird unbedingt Wert darauf gelegt, die Siedlungsentwicklung für Wohnen,
Arbeitsplätze und Infrastruktur, auch in Zukunft auf Grundlage des Entwicklungskonzeptes fortschreiben zu können.
Im vorliegenden Entwurf wird der von der Gemeinde Meinersen geforderte Abstand von 1.000 m zum Entwicklungskonzept nicht eingehalten. Das Vorranggebiet Seershausen 01 ist entsprechend zu reduzieren, so dass 1.000 m Abstand zu dem künftigen Baugebiet von Seershausen wie in der Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes dargelegt bzw. mindestens 150 m mehr Abstand zur Ortslage eingehalten werden .

Nicht folgen

Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die im Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen enthaltenen Flächen für die Siedlungsentwicklung der Ortschaft Seershausen auch unter Berücksichtigung eines 1000-m-Abstands zum geplanten VR WEN noch immer einen Umfang von über 20 ha haben.

s. Zeile(n)
433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18420 ID 32838 (18 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01. Seit 2015 ist der Windpark Böckelse in Betrieb. Der Abstand zwischen der geplanten Potenzialfläche Seershausen 01 und dem bestehenden Windpark Böckelse beträgt lediglich 3,7 km. Der Windpark Böckelse besteht aus drei raumbedeutsamen WEAs mit einer Höhe von jeweils 149 und erfüllt damit alle seitens des ZGB definierten Kriterien für einen Windpark.. Der Windpark ist seit 2015 vorhanden und muss berücksichtigt werden. Sämtliche Potenzialflächen der Samtgemeinde Meinersen und auch der Windpark Böckelse befinden sich innerhalb des Naturraums Weser-Aller-Tiefland, für den im planungsbegleitenden Landschaftsbildgutachten ein einzuhaltender Mindestabstand für Vorranggebiete untereinander von 5 km empfohlen wird. Gemäß Begründung des ZGBs gilt der Abstand auch zwischen bestehenden Windparks und neu auszuweisenden Vorranggebieten Dieser Abstand wird zwischen dem bestehenden Windpark Böckelse und der Potenzialfläche Seershausen 01 nicht eingehalten.. Es gibt derzeit keine Begründung dafür, warum der bestehende Windpark Böckelse bei der Planung des ZGBs nicht berücksichtigt wurde. Informell wurde auf ein Gerichtsurteil verwiesen. Aus dem Urteil des OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 08.05.2012,12 LB 265/10. geht nicht hervor, dass es den Windpark nicht gibt bzw. dass er bei zukünftigen Planungen nicht berücksichtigt werden muss. Aus diesem Grund muss auf die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 verzichtet werden.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18421 ID 32839 (19 - 1/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich gegen die Bewertung der Potenzialfläche Seershausen 01 im Alternativenvergleich der Samtgemeinde Meinersen Einspruch einlegen. Im Alternativenvergleich der Samtgemeinde Meinersen wurden bei der Bewertung der Potenzialfläche Seershausen 01 folgende Aspekte nicht berücksichtigt: Der Abstand der Potenzialfläche Seershausen 01 zum Windpark Böckelse erfüllt mit 3,7 km nicht das Mindestabstandskriterium von 5 km. Das führt zur visuellen Überprägung der Landschaft und zur Barrierebildung für Zugvögel und damit zu sehr deutlich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445 **s. Methodenband** E 2.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Mensch, Landschaft und Flora und Fauna.		
Z18422 ID 32840 (19 - 2/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Der Abstand der Potenzialfläche Seershausen 01 zum Windpark Uetze 01 erfüllt mit 3,1 km nicht das Mindestabstandskriterium von 5 km. Das führt zur visuellen Überprägung der Landschaft und zur Barrierebildung für Zugvögel und damit zu sehr deutlich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Flora und Fauna.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18402 **s. Methodenband** E 2.2.3.1
Z18423 ID 32841 (19 - 3/6)	GF Meinersen Seershausen 01	In der Ortschaft Päse kommt es unter Berücksichtigung der Planungen der angrenzenden Regionen Hannover und Celle zu einer Umfassung von ca. 180 Grad und damit zu sehr deutlich negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4781
Z18424 ID 32842 (19 - 4/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Das Schulzentrum der Samtgemeinde Meinersen mit 1600 Schülern und 150 Lehrern und Lehrerinnen liegt in Hauptwindstromrichtung nur 1200 m entfernt von der Potenzialfläche. Auch für das Schulzentrum sind, wie für die Ortschaften Ahnsen und Seershausen, negative Auswirkungen durch Schallimmissionen, Schattenschlag und Reflektionen nicht ausgeschlossen. Bisher wurde das Schulzentrum weder erwähnt noch in der Bewertung berücksichtigt. Auch die Anzahl der insgesamt betroffenen Menschen wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Im näheren Umfeld (2 km] leben mehr als 5000 Menschen und im Umkreis von 5 km sogar mehr als 10000 Menschen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18404
Z18425 ID 32843 (19 - 5/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Die besondere Bedeutung des Gebietes für den Rotmilan (4 Horste in der näheren Umgebung und die massive Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat) wurde mit der Ampelfarbe gelb im Alternativenvergleich nicht ausreichend gewürdigt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18405
Z18426 ID 32844 (19 - 6/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Die genannten Aspekte müssen bei der Bewertung der Potenzialfläche Seershauseen im Rahmen des Alternativenvergleichs berücksichtigt werden und die Ampelfarben bei der schutzgutbezogenen Bewertung in den Kategorien Mensch, Tiere und Pflanzen sowie für Landschaft von gelb auf rotbraun geändert werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18406
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18427 ID 32845 (20 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich Einspruch gegen den Alternativenvergleich der Samtgemeinde Meinersen einlegen. Der Alternativenvergleich der Samtgemeinde Meinersen ist nach dem Wegfall der Potenzialfläche Hillerse 01c (Ergänzungsvorlage vom 29.02.2016) nicht mehr konsistent und damit auch nicht mehr rechtsgültig. Das stellt einen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18397 18415

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		massiven formalen Fehler mit erheblichen Auswirkungen auf das Ergebnis dar. Die Alternative 5, mit den Potenzialflächen Seershausen 1, Müden1 und Hillerse 1c, ist aus dem Alternativenvergleich als Empfehlung hervorgegangen. Nachdem die Potenzialfläche Hillerse 1c entfallen ist, gibt es die Alternative A5 so nicht mehr. Bei einer Neubewertung der Alternativen unter Reduzierung der Alternative A5 um Hillerse 1c, sind die Alternativen Al und A5 gleichrangig. Sind Alternativen gleichrangig, entscheidet die Größe der Fläche über die Rangfolge. Das gebietet der Grundsatz, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Die Alternative A5, nun bestehend aus Müdenl (315 ha) und Seershausen 1 (109 ha), hat eine Fläche nach Optimierung von 424 ha. Die Alternative Al, bestehend aus Müden 1 und Hillerse la umfasst nach Optimierung gemäß Alternativenvergleich eine Fläche von 550 ha. Damit ist der Alternative A1 der Vorrang zu geben. Aus diesem Grund muss auf die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 verzichtet werden.		
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18428 ID 32867 (21 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Einspruch: Seershausen 01, Berücksichtigung des Schulzentrums hiermit möchte ich gegen die versäumte Berücksichtigung des Schulzentrums bei der Bewertung der Potenzialfläche Seershausen 01 im Alternativenvergleich der Samtgemeinde Meinersen Einspruch einlegen. Durch den vom ZGB geplanten Windpark Seershausen 01 kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf das nahegelegene Schulzentrum der Samtgemeinde Meinersen mit 1600 Schülern und 150 Lehrkräften. Das Schulzentrum der Samtgemeinde Meinersen liegt in Hauptwindstromrichtung nur 1200 m entfernt von der Potenzialfläche. Für das Schulzentrum sind, wie für die Ortschaften Ahnsen und Seershausen, negative Auswirkungen durch Schallimmissionen, Schattenschlag und Reflektionen zu erwarten. Bisher wurde das Schulzentrum weder erwähnt noch in der Bewertung berücksichtigt. Auch die Anzahl der insgesamt betroffenen Menschen im näheren Umfeld der Potenzialfäche wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Im näheren Umfeld (2 km) leben mehr als 5000 Menschen und im Umkreis von 5 km sogar mehr als 10000 Menschen. Ich fordere aufgrund der exponierten Lage des großen zentralen Schulzentrums eine neue gerechte Bewertung des ZGB's, da es sich um ein besonders schützenswertes Gut, nämlich unsere sich tagsüber dort aufhaltenden Kinder handelt. Außerdem muss die Neubewertung vor allem	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18404

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auch im Kontext mit den gesamt betroffenen Ortschaften/Menschen durchgeführt werden. Ein Schulzentrum dieser Größenordnung ist mindestens einer Ortschaft gleichzusetzen. Das Schulzentrum und die hohe Anzahl betroffener Menschen in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche Seershausen 01 muss im Rahmen des Alternativenvergleichs berücksichtigt werden und die Ampelfarben bei der schutzgutbezogenen Bewertung in der Kategorie Mensch von gelb auf rotbraun geändert werden.		
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18429 ID 32911 (22 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen die Umfassung der Ortschaft Päse. Durch die vom ZGB geplante Potenzialfläche Seershausen 01 kommt es unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungen vorhandener Vorranggebiete (Uetze 01, Region Hannover) und durch die Planung neuer Vorranggebiete in der Samtgemeinde Flotwedel (LK Celle) sowie durch die Inbetriebnahme des neuen Windparks Böckelse für die Ortschaft Päse zu einer Umfassung von ca. 180 Grad. Die Regionalplanung Hannover plant für das Vorranggebiet Uetze 01 (3,7 km westlich von Päse) ein Repowering der vorhandenen 12 WEAs sowie 6 zusätzliche WEAs. Darüber hinaus wird das vorhandene Vorranggebiet erweitert und bietet Potenzial für weitere 18 WEAs. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Flotwedel (Landkreis Celle hat keine Regionalplanung) sieht in 3 km Entfernung zur Ortschaft Päse (3 bis km in nordwestlicher Richtung) zwei neue Vorranggebiete mit insgesamt 14 neuen WEAs vor. Darüber hinaus sind bereits 5 WEAs in der Nähe von Wiedenrode (3,5 km westlich von Päse) vorhanden. Auch der Windpark Böckelse (3 WEAs) befindet sich in nördlicher Richtung nur 2 km von Päse entfernt. Sollte nun auch 2 km in südlicher Richtung von Päse auf der vom ZGB geplanten Potenzialfläche Seershausen 01 ein Windpark mit 11 WEAs entstehen, ergibt sich für die Ortschaft Päse eine Umfassung von ca. 180 Grad. Insgesamt ist die Ortschaft Päse dann von fast 70 WEAs umzingelt. Unter Anwendung der vom ZGB definierten Kriterien, liegt hier eine unzulässige Umfassung vor. Die Umfassung einer Ortschaft von mehr als 120 Grad ist ist nach geltender Rechtsprechung und auch gemäß der Begründung des ZGBs unzulässig und	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4781

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9088**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		somit nicht rechtskonform. Wie der ZGB unter diesen Bedingungen in der Bewertung der Kategorie Mensch und Landschaft zu der Wertung "leicht negative Umweltauswirkungen" kommt ist völlig unklar und im Rahmen der Gleichbehandlung mit anderen Standorten auf "sehr deutlich negative Umweltauswirkungen" zu korrigieren.		
Beteiligtennummer **29.9089**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18430 ID 28306 (1 - 1/14)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Mit der 2. Offenlegung haben Sie erhebliche Veränderungen bei der Festlegung von Vorrangstandorten im Gebiet der Gemeinde Haverlah mit den Ortsteilen Haverlah, Steinlah und Söderhof vorgenommen. Dazu nehme ich im Folgenden Stellung: 1. Vorbemerkung Die kommunale Selbstverwaltung gestattet den Gemeinden im Rahmen der Gesetze die Wahrnehmung aller Angelegenheiten. Dazu gehört auch das Planungsrecht. Die Raumordnung stellt zwar eine Einschränkung „im Rahmen der Gesetze" dar; aber sie gibt nicht beliebige Eingriffsrechte. Jeder Eingriff muß verhältnismäßig sein. Dies muß der Zweckverband bei der Ausübung seiner Rechte beachten. Ob eine Maßnahme verhältnismäßig ist, ergibt sich aus der Darstellung der Folgen der Maßnahme für die Gemeinde im Vergleich zu anderen, die Gemeinde weniger belastenden bzw. einschränkenden Maßnahmen. Dieser Vergleich wird weitgehend nicht angestellt. Denn um nachzuweisen, daß derartige Abwägungen angestellt sind, müssen diese dokumentiert werden. Nach der neueren Rechtsprechung werden die Anforderungen an den Abwägungsprozeß um so größer, je größer der Beurteilungsspielraum bei der Ausübung der Rechte gegeben ist. Festzuhalten ist außerdem, dass der ZGB eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Als solche hat sie die Pflicht zur Gleichbehandlung ihrer Mitglieder. Er darf also nicht einzelnen Verbandsgliedern gegenüber willkürlich handeln. Zwar hat er bei der Ausübung der Regionalen Raumordnung ein relativ weites Beurteilungsermessen. Um nicht willkürlich zu handeln, muß er sich ein System geben, daß er dann strikt einhalten muß. Jeder Verstoß gegen das System, der nicht durch einen sachlichen Grund objektiv gerechtfertigt werden kann, stellt eine willkürliche Ungleichbehandlung und damit einen Gesetzesverstoß dar. Wenn der Raumordnungsgeber während des Verfahrens die Maßstäbe ändern will, wie der ZGB dies Beispielsweise bei dem 120 -Kriterium tut, dann muß er dafür eine sachliche Begründung geben und alle Tatbestände, auch die bei	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 18433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9089**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		denen keine Veränderung vorgenommen wird, auch an diesen neuen Maßstäben überprüfen, weil er sonst im Verfahren unterschiedliche Systeme zugrunde legt, was seinerseits ein Rechtsverstoß wäre. Gemessen an diesen Maßstäben weist der Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlegung erhebliche Mängel auf.		
Z18431 ID 28307 (1 - 2/14)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	II. Sachverhalt 1.) Ursprungsentwurf Die 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergie" sieht in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung unter „Kapitel 3.4.1 Windenergienutzung" in der Tabelle das neue Gebiet: WF Baddeckenstedt WF 7 als Vorranggebiet als A+E (Vorranggebiet Windenergienutzung aus ROP 2008 + Erweiterung) vor. In Bd. 1 auf Seite 48 wird das Vorranggebiet Haverlah WF 7/Baddeckenstedt zeichnerisch als nordostwärtige Vergrößerung des vorhandenen Gebietes mit einer Erweiterungsfläche von 183 ha (gelb) ausgewiesen. Die südliche Begrenzung durch die B 6 bleibt unverändert. s. Abb. in SN In Band 1 Seite 48 der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung wird das Vorranggebiet wie in der obigen Skizze begrenzt. s. Abb. in SN In der Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter hier Beurteilung der Potentialflächen im Landkreis Wolfenbüttel (1. Änderungsentwurf) [auf Seite 1 Blatt 15] geht die ausgewiesene Potentialfläche nach Süden über die B 6 hinaus ostwärts des „Rübenweges" bis auf die Hälfte zwischen Elber Weg und Sehlder Weg und springt dann nach Osten für ca. 750m, um dann im Bogen nach Nordosten auf die Schnittlinie B 6 Bahnstrecke Hildesheim-Goslar. s. Abb. in SN Die erwogenen Potentialflächen südlich der B 6 und westlich und nördlich sowie ostwärts der gelben Vorrangfläche wurden aus sachlichen Gründen verworfen und als entfallende Potentialfläche ausgewiesen (Seite 5, aaO.-Blatt 19). S. Abb. in SN Damit wird die Erweiterung des Vorranggebietes auf 106 ha beschränkt. Danach ergeben sich folgende Möglichkeiten:	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9089**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		s. Abb. in SN 2.) Änderung im Rahmen der 2. Offenlegung In der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter - Landkreis Wolfenbüttel 2. Offenlegung wird unter WF 7 Seiten 1 bis 15 (Blätter 174 bis 188) eine Änderung vorgenommen. Die ursprünglich südlich der Bundesstraße 6 gelegenen Potentialflächen werden nicht mehr als „entfallende Potentialflächen" gekennzeichnet, sondern sie werden wieder hereingenommen und sie werden sogar noch ein Stück erweitert (grüne Unterlegung) als neue Vorrangfläche ausgewiesen. S. Abb. in SN auf Seite 15 wird südlich der B6 ein neues Vorranggebiet ausgeweitet, das in der 2. Erörterung noch um die grün unterlegte Fläche erweitert wird. Unmittelbar an das bisherige Vorranggebiet nördlich der B6 soll zwischen den Sehlder Weg und der B6 beginnend auf Höhe des Rübenweges ostwärts über zwei Wannen ein neues Vorranggebiet ausgewiesen werden. Danach ergeben sich jetzt folgende Möglichkeiten: s. Abb. in SN 3.) Winkelmaße zwischen den Ortsteilen und dem neuen Vorranggebiet und den vorhandenen Windparken s. Abb. In SN		
Z18432 ID 28308 (1 - 3/14)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	III Würdigung Die Veränderungen von der ersten Fassung zu der 2. Offenlegung werden nicht mit geänderten Abwägungsüberlegungen oder veränderten Sachverhalten begründet. Es hat den Anschein, daß die „Ausweisungsverluste" durch das Gebiet "Meinsersen-Hillerse 01" [Anlage 2 Begründung Gebietsblätter Gifhorn Seite I bis 13 Blatt 176 bis 188] [Name] mit 140 ha wett gemacht werden sollen. Beispielsweise hat es inhaltlich und sachlich im Raum Baddeckenstedt keine Veränderungen gegeben, durch die andere Abwägungsergebnisse als sie im Entwurf der ersten Fassung angestellt worden sind. Insoweit ist die Ausübung des Beurteilungsermessens in der Fassung der 2. Offenlegung nicht durch objektive Sachumstände gerechtfertigt. Mangels Darlegung und Abwägung liegt ein rechtserheblicher Beurteilungsfehlgebrauch vor. 1.) Quantitative Überbelastung der Gemeinde Haverlah Mit einer Größe von zusätzlichen 217 ha macht dies bei einer Größe der Gemarkung der Gemeinde Haverlah (aller drei Ortsteile) von 1.684 ha 13 %	**Nicht folgen** Die Einwendung, dass der Regionalverband etwaige im Rahmen der zweiten Offenlage entfallene Flächen in geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung an anderer Stelle kompensiert, ist entschieden zurückzuweisen. Die Flächenfestlegungen beruhen allein auf sachlichen und nachvollziehbaren Gründen. So ist im Fall der zweiten Offenlage die unzulässige Zurufsplanung der Gemeinde Haverlah mit einer möglichen Siedlungsentwicklung im Westen der Ortslage geheilt worden, wo bis heute keine Bauleitplanung stattgefunden hat. Es liegt keine unzulässige, quantitative Überbelastung der Gemeinde Haverlah vor. Der Regionalverband berücksichtigt die Auswirkungen der Windenergienutzung auf Natur und Umwelt im gesamten Planungsraum. Durch die Anwendung der weichen Tabukriterien, der Alternativenprüfung sowie schließlich durch die im Gebietsblatt dokumentierte Einzelfallprüfung werden alle abwägungsrelevanten Belange berücksichtigt und abgewogen. Der Plangeber berücksichtigt dabei auch die „besondere“ Belastung einzelner Teilräume. Insbesondere verhindern	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 E 2.2.3.3 E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.9089		**20.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		

neue Vorrangfläche und unter Berücksichtigung der bisherigen Fläche von 77 ha sind das 297 ha oder 17,6 Prozent der Gemarkungsfläche von Haverlah aus. Zu berücksichtigen ist noch der Einzelstandort Bruer mit 40 ha (ca. 100x400m), der Bestandsschutz besitzt. So daß Haverlah mit 340 ha oder 20 % seiner Gesamtfläche mit Widvorrangflächen belastet wäre. Schon der ursprüngliche Entwurf belastet Haverlah mit 183 ha oder ca. 11 % der Gesamtgemarkungsfläche. Unter Berücksichtigung der Flächen mit Bestandsgarantie sind das 223 ha oder 13 % der Gesamtfläche.

Wie der Begründung des Entwurfes in der Fassung der 2. Offenlegung (künftig „BegrE/2" genannt) auf Seite 12 unter Ziffer 2.1 selbst auf der Basis des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) ausweist, sollen im Durchschnitt 1,1 % der Fläche der Bundesrepublik für Windenergie genutzt werden.

Für Niedersachsen sind rund 45.000 ha zusätzliche Fläche erforderlich (Ziff A 2.2 Seite 14 BegrE/2). Nach der Planungsabsicht auf der Basis der 2. Anhörung hätte Haverlah davon 0,5 % zu tragen, obwohl sein Anteil an der Landesfläche nur 0,0004 % ausmacht (16,84 km² von 47617km2).

Auch auf der Basis des Gebietes des ZGB stimmen die Proportionen nicht. Nach C 2 auf Seite 29 BegrE/2 will der ZGB 11 % der niedersächsischen Fläche mit dem jetzigen Planungsschritt umsetzen. Auf der Basis des Bevölkemngsanteils wären das rund 10 %. Dafür meint er 3200 bis 4.200 ha neue Vorrangflächen sichern zu müssen. Das bedeutet, daß er davon bei 4.200 zu sichernden ha in der Gemeinde Haverlah 6,5 % davon umsetzen will. Der Großraumverband umfaßt ein Gebiet von 5.124 km2 und eine Bevölkerung von 1,15 Mio. Einwohnern. Haverlah umfaßt 16,84 km und 1.609 Einwohner. Das entspricht einem Anteil vom 0,3 % der Fläche und 0,2 % der Bevölkerung.

Das ist ein deutlich höherer Anteil, den der ZGB Haverlah zumutet, als er anderen Gemeinden und Orten auferlegt wird.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Anlagenzahl wäre dieses eine überproportionale Belastung. Niedersachsen hatte am 30.6.2015 5713 Anlagen bei ca. 8 Millionen Einwohnern bedeutet dieses 0,7 Anlagen/1000 Einwohner(BegrE/2 A 2.2.Seite 14). Haverlah hat auf 1.100 Einwohner jetzt schon 13 Anlagen und käme nach der Erweiterung auf 27 Anlagen. Ohne die Erweiterung aus der 2. Offenlegung wären es mit 20 Anlagen immer noch deutlich mehr, als anderen Orten zugemutet wird.

Auch hier zeigt sich, dass eine überproportionale Belastung der Gemeinde Haverlah stattfinden

Es zeigt sich damit, daß die Gemeinde Haverlah deutlich stärker belastet wird, als es ihrem Anteil an Fläche und Bevölkerung entspricht. Das ist keine Gleichbehandlung. Es wird dieser Tatbestand an keiner Stelle des neuen Programms herausgearbeitet, geschweige denn Abgewogen. Damit wird der

das modifizierte 120°-Kriterium („Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen“, siehe angegebenen Bezug), die Maximalgröße für die Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung von 400 ha (siehe angegebenen Bezug) und die Vorgaben zum Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten „Windenergienutzung“ (siehe angegebenen Bezug) eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume durch die Windenergienutzung.

Gemeinden haben keinen Anspruch darauf, pro Gemeindefläche (oder Gemarkungsfläche) nur in dem Ausmaß von der Windenergienutzung betroffen zu werden, das dem entspricht, was in anderen Gemeinden vorgesehen ist. Dies folgt schon notwendigerweise daraus, dass sich die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung zwischen den Gemeinde- und Gemarkungsflächen des Planungsraums aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Siedlungsentwicklung; Belange des Naturschutzzes etc.) erheblich voneinander unterscheidet. Der Regionalverband nimmt Festlegungen grundsätzlich ungeachtet des Verlaufs von Gemeindegrenzen vor.

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung verschiedener Gemeinden ist durch die gleichmäßige Anwendung der harten und weichen Tabukriterien und die auch im Übrigen gewährleistete Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte ausgeschlossen. Ein Abweichen von weichen Tabukriterien kann stets durch besondere, atypische Umstände gerechtfertigt sein.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9089**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		dem ZGB zustehende Beurteilungsspielraum fehlerhaft ausgeübt. Wie die Begründung unter D 12 auf Seite 30 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Niedersachsen selbst ausführt, muß das Konzept darüber Auskunft geben von welchen Überlegungen positive Standortzuweisungen getragen sind und warum andere Gebiete gerade nicht eingesetzt wurden. Die Fakten als Basis der Abwägung müssen aufgezeigt und Bewertet werden. Das muß sich um Konzept wiederfinden. Genau das ist nicht der Fall. Insofern sind die Festlegungen bezüglich der Gemeinde Haverlah nicht ordnungsgemäß erfolgt.		
Z18433 ID 28309 (1 - 4/14)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2.) Verstoß gegen die Selbstverwaltungsgarantie Dieses neue Vorranggebiet nähert sich bis auf 1000 m der Ortslage Haverlah, sodass wegen der künftig einzuhakenden Grenze von 1000 m eine Weiterentwicklung der Gemeinde Haverlah m Richtung Osten nicht mehr möglich wäre. Da das angesichts der die Ortslage Haverlah weitgehend umspannenden B6 und der im Süden bestehenden Hanglage die einzige realistische Ausdehnungsmöglichkeit für den Ortsteil Haverlah ist, bedeutet dies eine überproportionale Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, die mit Art. 28 Grundgesetz und Art. 57 Niederländische Verfassung nicht vereinbar ist. Genauso wie es zwischen Bund und Ländern den Grundsatz und die Pflicht zum „bundesfreundlichen Verhalten" gibt, gibt für die öffentlich-rechtliche Körperschaft ZGB eine Pflicht zum „gemeindefreundlichen Verhalten". Deshalb muß der ZGB auch auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Haverlah Rücksicht nehmen. Insofern verstößt die mit der 2. Offenlegung durchgeführte Veränderung gegen diese Pflicht. Insoweit gilt ein Ubermaßverbot, daß dieser Erweiterung Grenzen setzt.	**Nicht folgen** Die Festlegung des Vorranggebiets, wie sie in der 2. Offenlage vorgesehen ist, verstößt nicht deshalb gegen die Selbstverwaltungsgarantie der Ortslage Haverlah, weil eine Weiterentwicklung der Gemeinde Haverlah in Richtung Westen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr möglich wäre. Der Regionalverband berücksichtigt das Selbstverwaltungsrecht von Gemeinden in seinem Planungskonzept zunächst, indem er beispielsweise auch bauleitplanerisch gesicherte Bereiche (sog. Grauflächen im RROP 2008, Grundlage §§ 30, 34, 35 BauGB, RROP 2008; siehe angegebenen Bezug) von der Windenergienutzung ausnimmt. Er berücksichtigt darüber hinaus auch informelle städtebauliche Planungen im Rahmen des gesetzlich Notwendigen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG; siehe angegebenen Bezug) So wird den Anforderungen des Gegenstromprinzips aus § 1 Abs. 3 ROG genüge getan und zugleich das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt. So hat der Regionalverband im Rahmen der Einzelfallabwägung auch die Siedlungsentwicklungsvorstellung der Gemeinde Haverlah berücksichtigt. Diese Vorstellung wurde bereits im Rahmen der 1. Offenlage in der Stellungnahme der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 30.01.2014 zum Ausdruck gebracht. Der Wunsch, eine Erweiterungsmöglichkeit der Gemeinde Haverlah nach Westen offenzuhalten, steht jedoch einer Abwägung zugunsten der Erweiterung des Vorranggebiets nicht entgegen, da das Interesse an der Nutzung der Windenergie nach Auffassung des Regionalverbandes überwiegt. Hierbei konnte der Regionalverband berücksichtigen, dass die Gemeinde diesen Wunsch schon im Zuge der 4. Änderung des RROP 1995 im Jahr 2004 geäußert hat, indes seitdem keine entsprechende Siedlungsentwicklung erfolgt ist. Auch eine Bauleitplanung zu dieser Siedlungsentwicklungsvorstellung liegt bis heute nicht vor. Das spricht gegen das Bestehen eines tatsächlichen räumlichen Entwicklungsbedarfs der Gemeinde Haverlah. Auf diesen Umstand wurde auch in verschiedenen Stellungnahmen während der 1. Offenlage hingewiesen. So befinden sich in der Ortschaft Haverlah Baulücken, die der Entwicklung offen stehen. Schließlich ist nicht ersichtlich, warum die im Süden befindliche Hanglage einer Entwicklung der Ortschaft Haverlah in südlicher oder südwestlicher Richtung entgegenstehen sollte. Eine Hanglage steht einer baulichen Entwicklung im Grundsatz nicht entgegen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 E 3.1.4.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9089**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Schließlich erstreckt sich die Gemarkung der Gemeinde Haverlah weit in den Norden des Baddeckenstedter Beckens. Eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist – trotz der trennenden Wirkung der B6 – nach Kenntnis des Regionalverbandes grundsätzlich auch in nördlicher oder östlicher Richtung denkbar. Das gilt insbesondere dann, wenn mittelfristig die 6 Windenergieanlagen zwischen Steinlah und Haverlah abgebaut sind. Die Ausweisung des Vorranggebiets nimmt der Gemeinde Haverlah darum nicht alle Entwicklungsmöglichkeiten, so dass in die aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Planungshoheit nicht übermäßig eingegriffen wird. Der Regionalverband hat demnach die Siedlungsentwicklungsvorstellung der Gemeinde Haverlah zur Kenntnis genommen, bewertet und im Rahmen der Abwägung ordnungsgemäß berücksichtigt. Die auf dieser Fläche für die Windenergienutzung sprechenden Belange überwiegen jedoch nach Auffassung des Regionalverbandes die Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklungsvorstellung der Gemeinde Haverlah. Nach alledem stellt die Ausweisung der Erweiterungsfläche südlich der B 6 keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Haverlah dar.	
Z18434 ID 28310 (1 - 5/14)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	3.) Abwägungsbelang "Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Haverlah" Auf Seite 30 unter D 1.2 BegrE/2 ist der notwendige Abwägungsvorgang schematisch dargestellt. Wie der Fortschreibungsentwurf unter Ziffer D 2.1.1.1 2. Absatz auf Seite 34 selbst ausführt, ist die Windenergie ein Abwägungsbelang unter vielen nach § 35 Baugesetzbuch. Daraus folgt, dass er nicht der alleinige Abwägungsbelang ist. Eine Abwägung hinsichtlich der Tabuzone „Abstand zur Siedlungsfläche" hat nicht stattgefunden. Jedenfalls ist sie in der Begründung nicht dokumentiert. Zwar hat der ZGB einen Beurteilungsspiekaum, die rechtmäßige Nutzung setzt allerdings voraus, dass die dem Beurteilungsspielraum zu Grunde liegenden Tatsachen dem entscheidenden Gremium vor Augen stehen [Hessischer Staatsgerichtshof Urteil vom 21.05.2013 - P. St. 2361 - Seite 27]. Das bedeutet, dass sie dokumentiert sein müssen, damit sicher ist, dass sie in den Abwägungsvorgang Eingang gefunden haben. In Bezug auf die Ortslage Haverlah ist die Tatsache, dass durch die zukünftig notwendige Einhaltung des Mindestabstandes von 1000 m zwischen Vorranggebiet und Siedlungskern eine weitere Siedlungsentwicklung in Richtung Osten nicht möglich ist, nicht im Konzept dargelegt worden. Damit hat diese Erwägung keinen Eingang in die Ausübung des Beurteilungsspielraumes und damit den notwendigen Abwägungsprozess gefunden. Das wäre nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 13.12.2012 - 4CN 1/11 - notwendig gewesen. Insofern liegt hier ein Abwägungsfehler vor [Begründung D 1.2 Seite 30f]	**Nicht folgen** Zu den siedlungsbezogenen Abständen siehe den angegebenen Bezug zum Methodenband. Der im Planungskonzept des Regionalverbands gewählte Schutzabstand von 1.000 m von Siedlungsbereichen zu Potenzialflächen ist nicht mit einem zwingend notwendigen Mindestabstand gleichzusetzen, sondern er trägt bereits dem Vorsorgegedanken Rechnung (s. angegebenen Bezug zum Methodenband). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des niedersächsischen Windenergieerlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Daher ist auch eine künftige Siedlungsentwicklung mit Unterschreitung des vorsorgeorientierten 1000 m-Siedlungsabstands möglich.	**s. Zeile(n)** 18433 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9089**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18435 ID 28311 (1 - 6/14)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	4.) Grenzen der Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Raumordnung Richtig ist, dass die Bauleitplanung und damit die Entwicklungsplanung einer Gemeinde sich der Raumordnung anpassen muss [Begründung 1.2.3.1 Seite 62]. Dieser Grundsatz gilt aber nicht total und absolut in Richtung Anpassung der Bauleitplanung an die Raumordnung. Der ZGB ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Als solche endlich unterliegt der allgemeinen Rechtsgrundsätzen und für ihn gelten auch die übergeordneten Normen der Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Grundgesetz und Art. 53 niedersächsische Verfassung. Zwar kann diese eingeschränkt werden, weil sie nur im Rahmen der Gesetze gilt. Dennoch gilt auch in einem föderativen Verbund das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme das bedeutet hier konkret, dass der ZGB auch darauf achten muss, dass die Entwicklungsmöglichkeiten seiner Mitgliedskommunen nach wie vor gegeben sind. Bei der Einschränkung ist er an das Gleichbehandlungsgebot aller Gemeinden gebunden. Er darf deshalb nicht eine Gemeinde in ihrer Entwicklung total „abwürgen". Genau das geschieht aber hier mit der Gemeinde Haverlah und ihrem Ortsteil Haverlah. Allein die Tatsache, dass das neue Vorranggebiet WF7 in seiner westlichen Abgrenzung eine Bogenform ausweist, die sich exakt an dem Abstand zum Siedlungsbereich Haverlah ausrichtet, zeigt, dass dem Zweckverband diese Problematik bekannt war. Trotzdem hat er sie nicht in seinen Abwägungsprozess einbezogen. Das stellt einen Abwägungsfehler da, der das Programm rechtswidrig macht, weil die Gemeinde Haverlah dadurch in ihren Rechten verletzt ist.	**Nicht folgen** Siehe auch die Abwägung zu den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Baddeckenstedt in Haverlah unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 871 18433 18434
Z18436 ID 28312 (1 - 7/14)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	5.) Abwägungsbelang Landschaftsschutz Nicht richtig abgewogen ist auch der öffentliche Belang Naturschutz. Unter dem Gesichtspunkt der „Verspargelung" der Landschaft muss auch der Naturschutz in die Abwägung entsprechend seiner Notwendigkeit eingehen. Dieser kann als öffentlicher Belang auch der Abwägung den öffentlichen Belang Windkraft trotz Priviligierung m § 35 BauG gegenüber den Vorrang haben, wenn dies zu einer Verunstaltung der Landschaft führen würde [BegrE/2 D 2.1.1. Seite 34). Selbst wenn man gegenüber 2008 von einer veränderten Auffassung ausgeht, kann das nicht zu einer völligen Verdrängung dieses Belanges führen. Gerechtfertigt sind allenfalls „behutsame" Änderungen, wie das Konzept selbst unter D 2.1.13 auf Seite 34/3 5 ausführt. Wenn der Tatbestand der „Veranstaltung des Landschaftsbildes gegeben ist, ist das ein Abwägungsbelang, der der Einrichtung eines Vorranggebietes entgegensteht (D 2.1.1.1 Seite 34 dazu auch D 2.1.1.2ff; D 2.3.2 Seite 50 ff). Insbesondere kann es kein Argument sein, dass bereits eine Vielzahl von Anlagen vorhanden ist und deshalb der Gesichtspunkt der weiteren	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die landschaftlichen Vorzüge des Baddeckenstedter Beckens eingehend in seinem Gebietsblatt abgearbeitet. So hat der Plangeber erkannt, dass durch eine erhebliche Ausdehnung trotz der Vorbelastung eine schwerwiegende Beeinträchtigung der besonderen Eigenart und Schönheit des gesamten Landschaftsraumes zu erwarten wäre und ein „Auffüllen“ des Beckenraumes nicht mit dem planerischen Ziel des Regionalverbandes vereinbar ist, einen umfangreichen, aber gleichzeitig nachhaltigen und die Dimensionen der Landschaft wahrenden Ausbau der Windenergienutzung zu verwirklichen (Kap. 3.1.4 des Gebietsblatts, 2. Offenlage). Der Plangeber hat zudem gewürdigt, dass es sich bei dem von Höhenzügen eingerahmten Baddeckenstedter Becken um eine im Gebiet des Regionalverbandes einzigartige landschaftliche Kulisse handelt. Aus diesem Grund hat der Plangeber die Potentialfläche deutlich verkleinert und konzentriert die Erweiterung auf die derzeit beispielsweise durch die Bestandsanlagen nördlich von Ringelheim vorbelasteten Flächen im Süden des Beckens. Eine Anlehnung an die bis zu ihrem Abbau vorbelasteten Flächen ist gegenüber einer Ausdehnung nach Norden, der bislang nicht durch	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9089		**20.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

„Verspargelung" des Landschaftsbildes überhaupt keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen könne, wie dies auf Seite'8 der Beurteilung der Potentialfläche Gebietskarte Landkreis Wolfenbüttel [Anlage 2 BegfE/2] und an vielen anderen Stellen ausgeführt wird.

Allein diese Feststellung bestätigt, daß es sich um einen schärferen Eingriff in das Landschaftsbild handelt, als er 2008 gegeben war. Dies hätte als Tatsache für die richtige Handhabung des Beurteilungsspielraues festgehalten werden müssen und dann hätten Gründe dafür dargelegt werden müssen, daß trotz diesen verschärften Eingriffes der Belang Schutz des Landschaftsbildes dem nicht entgegen steht. Allein die Tatsache, daß dies nicht erfolgte zeigt, das das Beurteilungsermessen nicht rechtmäßig ausgeübt wurde.

Allein der Hinweis, es käme angesichts der Vorbelastung auf diesen Belang nicht mehr an, verkennt den Kern des öffentlichen Belanges „Landschaftsschutz". Hier hätte eine Gesamtbetrachtung dahingehend angestellt werden müssen, wie sich das Gebiet nach Nutzung aller Möglichkeiten darstellt und ob es dann immer noch gemeinschaftsverträglich wäre. Da eine solche Überlegung vollständig ausgefallen ist, handelt es sich hier um einen Abwägungsausfall. Dieser Beurteilung dieser Fehler macht das Programm so fehlerhaft, dass es in keinem Fall zu einem richtigen Ergebnis kommen kann.

Hier werden die Grundsätze der Raumordnung verkannt. Die Eigriffsbefugnis des Raumordnungsgebers hat den Sinn und ist gerechtfertigt, weil sie für eine Verbesserung der Verhältnisse sorgen soll. Zwar gibt es einen Bündelungsgrundsatz. Dieser greift hier aber nicht, weil es hier nicht darum geht, etwas in die Landschaft zu implementieren, was unabdingbar ist. Jedenfalls wurde das nicht dargelegt. Für die Schaffung der zusätzlichen Vorrangflächen steht das Gebiet des gesamten ZGB zur Verfügung. Nur wenn an keiner Stelle die notwendigen Kapazitäten hätten geschaffen werden können, was dargelegt hätte werden müssen, kommt eine „Überlast" in Betracht, wobei dann vor dem Hintergrund der gesamten Verbandskulisse abgewogen werden muß, an welcher Stelle dies geschieht. Allein die Überlegung, hier gibt es schon eine Belastung, deshalb fällt die Mehrbelastung nicht ins Gewicht, ist keine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende rechtmäßige Abwägung.
Insofern handelt es sich um einen Beurteilungsfehler oder gar einen Beurteilungsfehlgebrauch. Damit Ist die Festlegung rechtswidrig.

Wenn hier eine höhere Eingriffsqualität unter dem Gesichtspunkt „Landschaftsbild" üblicherweise hingenommen werden soll, dann hätte dargelegt werden müssen, daß sich die erforderlichen Kapazitäten mit einer niedrigeren Eingriffsqualität innerhalb des ZGB nicht schaffen lassen und daß gerade aus darzulegenden besonderen Gründen dieser schärfere Eingriff in der Gemeinde Haverlah stattfinden muß.

Die Zulässigkeit von Windanlagen steht nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB unter dem Vorbehalt, daß die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild

Windenergieanlagen vorbelastet ist, nach Auffassung des Regionalverbandes vorzugswürdig (vgl. auch Kap. 3.2 im Gebietsblatt, 2. Offenlage). Denn aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Schutzes vor unzumutbaren optischen Beeinträchtigungen ist es zweckmäßiger Anlagen dort vorzusehen, wo bereits rechtmäßig Vorbelastungen bestehen. Die zusätzliche Belastung fällt nicht so sehr ins Gewicht wie die Neubelastung eines unbelasteten Raums.

Darüber hinaus hat der Regionalverband die Erkenntnisse des überarbeiteten Landschaftsbildgutachtens bei seiner Planung berücksichtigt und erkannt, dass Teile der Potentialfläche im Osten und Norden innerhalb der Pufferzone mit erhöhter Empfindlichkeit um den Salzgitter-Höhenzug liegen. Diese werden darum ebenfalls nicht als Vorranggebiet festgelegt.

Schließlich hat der Regionalverband zutreffend die im betrachteten Bereich vorhandenen landschaftlichen Vorbelastungen der Fläche gewürdigt. Nach dem Plankonzept des Regionalverbandes werden Vorbelastungen der Landschaft unter anderem bei der Abwägung der Einzelflächen berücksichtigt. Bei der Gesamtabwägung, ob eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB im Baddeckenstedter Becken vorliegt, was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur in Ausnahmefällen dann anzunehmen ist, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt, können Vorbelastungen schutzmindernd berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003, 4 B 7/03, juris-Rn. 5). Vorbelastungen, wie die bestehenden Windenergieanlagen, die Bundesstraße (Verlärmung/Zerschneidung) und die von Südost nach Nordwest querende Freileitung, setzen die Empfindlichkeit eines Landschaftsraums herab.

Der Regionalverband hat jedoch zutreffend aus den Vorbelastungen nicht den Schluss gezogen, die Landschaft sei nicht schutzwürdig. Vielmehr hat er in Kap. 3.1.4 des Gebietsblatts die besonders negativen Effekte abgewogen, die sich durch ein Zusammenwirken der drei auf engem Raum benachbarten Windparks für die Dauer des Bestandsschutzes der außerhalb des Vorranggebiets gelegenen Windparks ergeben. Angesichts dieser Effekte hat er die Erweiterung an die bestehenden Windparks (13 Windenergieanlagen im derzeitigen Vorranggebiet VR WEN WF 7) angelehnt und das Vorranggebiet nur geringfügig nach Norden erweitert sowie an die mittelfristige Vorbelastung im Süden durch die Bestandsanlagen herangeführt. Er verzichtet auf eine Neubelastung des nördlichen Beckens (Kap. 3.2 des Gebietsblatts, 2. Offenlage).

Abschließend wurden über den Landschaftsschutz hinaus selbstverständlich auch die naturschutzfachlich relevanten Belange wie Naturschutzgebiete oder Artenschutz nachweislich in die Abwägung eingestellt. Hierzu wird auf den Umweltbericht und das zugehörige Gebietsblatt verwiesen.

Beteiligtennummer: **29.9089** | Datum der Stellungnahme: **20.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

nicht verunstaltet. Maßgebend sind insoweit die optischen Auswirkungen einer Windanlage, die durch ihren Rotor verstärkt wird. Die Frage der Verunstaltung ist dabei maßgeblich von (subjektiven) Wertungen abhängig. Der Begriff „Verunstaltung" verlangt einen tiefergreifenden Eingriff als nur eine Beeinträchtigung der Vielfalt und Eigenart. Es muß eine gravierende Beeinträchtigung sein, um den Grad der Verunstaltung zu erreichen. [BegrE/2 D 2.3.2 Seite 50/51].

Nach der Rechtsprechung des BVerwG's reicht die einfache Beeinträchtigung durch die Existenz eines großen Windrades nicht aus. Allerdings entsteht hier durch das neue Vorranggebiet in Verbindung mit den vorhandenen Altstandorten ein totaler Riegel, der den gesamten Hainberg abdeckt. Das Begründungsblatt selbst stellt fest, daß hier eine besondere Konstellation gegeben ist. Insofern hätte hier nach der Rspr des OVG Münster gebotenen Einzelfallprüfung [OVG Münster vom 09.08.2006 - A 3726/05 -ZUR 2006,608 bestätigt durch BVerwG vom 11.12.2006 -4 B 72/06-ZUR 2007, 138] eine tiefergehende Abwägung erfolgen müssen, als nur festzustellen, aufgrund der Vorbelastung könne man ohnehin weitermachen.

Die Vorbelastung, die hier als Freibrief für eine weitere Belastung gewertet worden ist, stellt rechtlich gesehen einen Abwägungsbelang dar, der bei Neubelastungen eine einschränkende Wirkung hat, wie die Vorlage selbst feststellt [BegrE/2 D 3.2 Seite 57]. Dies wird bei der Abwägung selbst nicht berücksichtigt und führt zu einem Abwägungsmangel.

Im Übrigen ist bereits 2008 die Befürchtung geäußert worden, daß der Ausweis des damaligen neuen Vorranggebietes zu einer Belastung führen würde, die in Zukunft jeglicher Entwicklung Tür und Tor öffnen würde. Das hat sich jetzt bewahrheitet. Jedenfalls in dem oberflächlichen Abwägungsprozeß des ZGB.

Bezüglich des Landschaftsbildes muss im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Nutzungen abgewogen werden [OVG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 16.3.2012 -2 L 2/11-, DVB1 2012,986]. Genau dies ist im Falle Haverlah mit der pauschalen Abwägung in den Begründungsblättern [z.B. WF 7 Seite 8] nicht geschehen.

Z18437
ID 28313
(1 - 8/14)

WF Baddeckenstedt
Haverlah WF 7 Erweiterung

6.) Widersprach zwischen Grundsätzen und praktischer Durchführung

Die Vorlage ist auch in sich widersprüchlich. Einerseits stellt sie fest, daß Anlagegruppen mit mehr als 25 Anlagen schwerwiegend in das Landschaftsbild eingreifen und sie keine Akzeptanz finden [E 1.2.3.3 letzter Absatz Seite 105 BegrE/2] und deshalb vermieden werden sollen. Gleichzeitig ordnet er aber mit WF 7/Baddeckenstedt Haverlah eine Anlagengröße von 27 an und hält nicht einmal eine besondere Abwägung hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Abweichung von der eigenen Regel für erforderlich.

Nicht folgen

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband selbst keine Windparks plant, errichtet oder betreibt. Er steuert die Windenergienutzung indes im regionalen Kontext auf die geeignetsten Flächen, indem er WEA überall außerhalb der VR WEN mit Hilfe des Planvorbehalts des § 35 Abs. 3 BauGB ausschließt. Hierbei muss er jedoch die Privilegierung dieser Anlagen anch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und die daraus abzuleitende Vorgabe berücksichtigen, der Windenergienutzung dennoch in substanzieller Weise Raum zu geben. Dies hat der Regionalverband getan. Er besitzt indessen keinerlei Kompetenzen, um für die von ihm festgelegten Gebiete eine bestimmte Anlagenzahl "anzuordnen", wie der Einwender fälschlicherweise zu meinen scheint.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9089		**20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Der Regionalverband hat zur Verhinderung von schwerwiegenden großräumigen Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild (Stichwort: „Horizontverschmutzung“) eine Maximalgröße für die Neufestlegung und Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung als weiches Tabukriterium definiert (siehe angegebenen Bezug). So soll eine erhebliche Überprägung der Landschaft verhindert werden. Er hat aufgrund von Erfahrungen innerhalb und außerhalb seines Planungsraums und auf der Basis von Rückkopplun-gen mit politischen Entscheidungsträgern ermittelt, dass Anlagengruppen mit mehr als 25 bis 30 (großen) Einzelanlagen schwerwiegend in das Landschaftsbild eingreifen und darum keine Akzeptanz finden. Größere Ansammlungen als 25 bis 30 (großen) Einzelanlagen will der Plangeber daher vermeiden. Er hat zur Festlegung der Maximalgröße eines Vorranggebiets pauschalisierend auf die dem Planungskonzept zugrunde liegende Musterwindanlage abgestellt und so eine Maximalgröße von 400 ha entwickelt.

Vorliegend ist der Stellungnahme diesbezüglich insoweit recht zu geben, als im Rahmen der vglw. Groben Abschätzung durch den Regionalverband im Zuge der Einzelfallprüfung derzeit 27 Windenergieanlagen auf der Gesamtfläche des beabsichtigten Vorranggebiets von 294 ha als möglich erachtet werden. Dies ist jedoch zum einen dem Umstand geschuldet, dass es sich bei den 13 Windenergieanlagen auf der „Bestandsfläche“ des zukünftigen Vorranggebiets um ältere Anlagen handelt, die zwischen 1996 und 2009 errichtet wurden. Diese Anlagen sind kleiner (Gesamthöhen zwischen 85 und 150 m; 2 x 85 m, 6 x 100 m, 2 x 126 m, 1x 134 m, 2 x 150 m) als die Musterwindanlage (Gesamthöhe 200 m) und benötigen daher eine geringere Fläche. Der Plangeber schätzt die negativen Auswirkungen dieser Anlagen auf den Horizont als geringer ein als die von modernen, deutlich höheren Anlagen. Mittelfristig ist zudem von einem Repowering der Anlagen auszugehen, da die EEG-Förderung nach 20 Jahren ausläuft, ältere Anlagen durch eine höhere Störanfälligkeit höhere Wartungskosten verursachen und neuere Anlagen leistungsstärker und effizienter sind. Dann würde sich auch die Anzahl der Windenergieanlagen im Gesamtvorranggebiet „WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung“ verringern. Zum anderen hat der Regionalverband keine feste Begrenzung der Anzahl definiert, bei der von einem schwerwiegenden Eingriff in das Landschaftsbild ausgegangen wird, sondern einen Grenzbereich von 25 bis 30 großen Anlagen, bei dessen Überschreiten von einem schwerwiegenden Eingriff in das Landschaftsbild auszugehen sei, der vermieden werden solle. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden überdies einzelfallbezogen im Gebietsblatt umfassend ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Der Schutz der Beckenlage hat nicht zuletzt auch zu der Begrenzung der Gebietsausdehnung im Norden geführt, sodass die Einwendung, der Plangeber habe nicht einmal eine Abwägung der Belange des Landschaftsbildes als erforderlich erachtet offensichtlich haltlos ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9089**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18438 ID 28314 (1 - 9/14)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	7.) Abwägungsbelang 5 km-Abstand Auch unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes sollen einzelne Standorte einen Abstand von 5 km haben. Insofern wäre hier eine Tabuzone einzufügen gewesen, weil es bereits einen Vorrangstandort und zwei Windparke gibt [BegrE/2 D 2.1.1.2 Seite 35]. Auch nach Überprüfung bleibt es im Bereich des Innerstetales bei dem 5 km-Abstand, weil es keine Sichtverschattung zwischen den verschiedenen Standorten gibt [D 2.1.1.3 Seite 35/36 BegrE/2]. Die Altstandorte Ringelheim und Bruer/Haverlah sind weniger als 2 km von der Ausweitung des Vorranggebietes entfernt. Wie auf Seite 100f unter E 1.2.3.1 der Begründung [BegrE/2] ausgeführt wird, liegt dem Mindestabstand der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen den einzelnen Gebieten die landschaftliche Schönheit unbeeinträchtigt erlebt werden kann. Kumulative Belastungen durch Windenergieanlagen sowie eine visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Wirkungen von Windenergieanlagen vermieden werden. Genau das tritt aber bedingt durch die Riegelwirkung des nunmehr entstehenden Bildes der beiden Bestandsgruppen in Verbindung mit dem erweiterten Vorranggebiet ein, weil das erweiterte Vorranggebiet nun bis an das Bestandsgebiete Ringelheim direkt heranrückt. Der Abstand zum Bestandsgebiet Haverlah/Bruer beträgt keine 2 km.	**Nicht folgen** Der Einwendungsgeber geht unzutreffender Weise von einem 5 km-Abstand von Vorranggebieten Windenergienutzung untereinander aus. Aufgrund der abschirmenden Wirkung des Salzgitter Höhenzugs kommt im Bereich des Baddeckenstedter Beckens lediglich ein 3 km-Abstand zur Anwendung (siehe angegebenen Bezüge). Nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes soll bei der Festlegung der Vorranggebiete ein Mindestabstand zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden (siehe angegebenen Bezug). Bei dem – für einzelne Teilräume unterschiedlich festgelegten – Mindestabstand handelt es sich um ein weiches Ausschlusskriterium. Diese weichen Tabukriterien hat der Plangeber auf die Potentialflächenkulisse angewandt, um einen sozial- und umweltverträglichen (d.h. raumverträglichen) Zuschnitt der Flächen zu erreichen. Dem Mindestabstand liegt der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks die landschaftliche Schönheit unbeeinträchtigt bleibt. Der Plangeber möchte eine visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Wirkungen von Windparks vermeiden. Des Weiteren ist die Mindestabstandsregelung geeignet, Barrierewirkungen für Zugvögel zu vermeiden oder zu minimieren. Ohne Bedeutung für den konkreten Fall ist zunächst die Einschränkung des 3- bzw. 5-km-Kriteriums durch den Plangeber, der dieses zum Schutz der Eigentümer- und Betreiberinteressen nicht auf den Abstand zwischen bestehenden „Altstandorten“ angewandt hat. Denn bei den nördlich Haverlahs gelegenen Windenergieanlagen handelt es sich nicht um einen Altstandort in diesem Sinne. Unter Altstandorte werden Vorranggebiete verstanden, die im RROP 2008 für die Windenergienutzung festgelegt wurden (siehe angegebenen Bezug). Die Bestandsanlagen liegen indes schon im RROP 2008 nicht innerhalb der Vorranggebietskulisse. Darüber hinaus ist es auch nicht abwägungsfehlerhaft, dass der Regionalverband Bestandsanlagen, die schon durch den RROP 2008 nicht raumordnerisch gesichert waren, bei der Anwendung des Mindestabstands außen vor gelassen hat. Denn der Regionalverband lässt die durch Bestandsanlagen wirkenden Belastungen auf öffentliche und private Belange nicht unberücksichtigt, sondern betrachtet sie bei der Einzelfallabwägung in den einzelnen Gebietsblättern der Potentialflächen. Er hat abgewogen, dass es vorliegend für einen gewissen Zeitraum zu einer besonderen Belastung von Schutzgütern (Mensch und Landschaftsbild) kommen kann, wenn die Bestandsanlagen noch nicht abgebaut sind und zugleich das Vorranggebiet voll ausgeschöpft ist (siehe Kap. 3.1.1 und 3.1.4 im angegebenen Gebietsblatt, 2. Offenlage). Nach Auffassung des Plangebers reichen indes die aufgrund dieser Erwägungen vorgenommenen Beschränkungen der Potentialfläche aus, um die Belastungen für die verschiedenen Belange auf ein zumutbares Maß zu	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 E 2.2.3.1.1.1 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung **s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9089**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18439 ID 28315 (1 - 10/14)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	8.) Mindestabstand zu Altflächen Nicht zu verstehen ist, warum die Mindestabstandsflächen zu bestehenden Altstandorten keine Anwendung finden, wie dies in der Begründung E 1.2.3.1.3 Seite 103 [BegrE/2] festgelegt wird. Es ist eine falsche Überlegung, dass Alteigentümer durch diese Regelung beeinträchtigt werden könnten. Die Altanlagen haben einen Bestandsschutz, der sich allerdings nur auf die bestehenden Anlagen bezieht. Geschützt werden durch den Mindestabstand sollen aber gerade nicht die Alteigentümer, sondern die Allgemeinheit durch den Schutz des Landschaftsbildes. Deshalb ist es falsch, wenn auf festgestellt wird, dass die Belange der Alteigentümer bezüglich des Mindestabstandes schwerer wiegen würden, als durch den Mindestabstand zu schützenden Belange. Dem Mindestabstand liegt der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks die landschaftliche Schönheit und Bereich einträchtig erlebt werden kann. Kumulative Belastungen durch Vorrang oder Eignungsgebiete sowie eine visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Wirkungen von Windparks sollen vermieden werden. Die Abstandsregelung resultiert insofern aus einem übergreifenden gesamtplanerischen Ansatz. Diese absolut richtigen Ausführungen auf Seite 86 machen deutlich, dass das Abwägungsergebnis, den Alteigentümern Vorrang zu geben, falsch ist. Bestandsschutz bezieht sich immer nur auf das vorhandene und nicht auf potentielle Möglichkeiten insofern ist eine mögliche wie Repowering-Option bei einem alt Standort nicht von den Eigentumsrechten geschützt. Der Eigentümer hat nur einen Bestandsschutz für die bestehenden Dimensionen der Anlage und nicht darüber hinausgehen. Insofern ist die Abstandsregelung verletzt.	**Nicht folgen** Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich das angegebene Kapitel nicht auf den Abstand von Vorranggebieten Windenergienutzung untereineander bezieht, die Seitenzahl hingegen jedoch richtig ist. Der hier thematisierte Abstand wird unter dem angegebenen Kapitel im Methodenband behandelt. Wie bereits im vorhergehenden Belang ausgeführt, befinden sich die Anlagen zwischen Haverlah und Steinlah nicht in einem Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass hier auch kein Abstand zwischen den Gebieten einzuhalten ist. Auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen. Hinsichtlich des Schutzes von Alteigentümern wird auf das angegebene Kapitel im Methodenband verwiesen, wo der Sachverhalt umfassend beschrieben ist. Der Regionalverband sieht in den Erwägungen des Einwenders keinen Grund von seiner Vorgehensweise abzurücken.	**s. Zeile(n)** 18438 **s. Methodenband** E 2.2.3.1 E 3.1.4.8
Z18440 ID 28316 (1 - 11/14)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	9.) Periodischer Schattenwurf Von den Windrädern des Altgebietes Ringelheim geht auf die Siedlungslage Haverlah zeitweise ein Schattenwurf aus. Da nicht geprüft wurde, wie sich diesbezüglich die Änderungen auswirken, liegt ein Abwägungsmangel vor. Dieses hätte berücksichtigt werden müssen [BegrE/2 D 2.2.4 auf Seite 48]. Die einfache Feststellung, daß eine Beeinträchtigung nicht gegeben sei, wie in der Anlage 2 zur Begründung [], reicht nicht aus. Es hätten zeitliche Messungen oder Berechnungen vorgenommen und dann auf dieser Basis abgewogen werden müssen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist nicht angehalten, weitergehende Ermittlungen zum periodischen Schattenwurf vorzunehmen. Er kann zum einen auf Erfahrungswerte und seine Kenntnis zu den örtlichen Gegebenheiten der verschiedenen Ortschaften zurückgreifen (s. Kap. 3.1.1 im Gebietsblatt) und zum anderen den vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungen an den baurechtlichen Innenbereich anlegen, um so übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigungen auszuschließen.	**s. Methodenband** D 2.2.4 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Z18441 ID 28317 (1 - 12/14)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	10.) Isolierte Fortschreibung Windkraft Es bestehen auch Zweifel, ob die Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes allein unter einem Gesichtspunkt zulässig ist. Bei einem solchen Verfahren besteht die Gefahr, daß die Gesamtabwägung aller unterschiedlicher öffentlichen Belange aus dem Blickfeld gerät und wie hier -	**Nicht folgen** Die Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms allein unter einem Gesichtspunkt ist zulässig und üblich. Im Zuge der Änderung des RROP 2008 werden nicht nur die Festlegungen des RROP berücksichtigt, sondern auch alle öffentlichen und privaten Belange, die innerhalb des Plangebiets für und gegen die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sprechen.	

dem Ziel der Vermehrung von Windvorrangflächen eine Priorität eingeräumt wird und die anderen Belange untergewichtet werden. Das wird am Beispiel Haverlah und dem Thema Schutz des Landschaftsbildes ganz deutlich.

Z18442
ID 28318
(1 - 13/14)

WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

11.) 120°-Kriterium/Umfassungsverbot

Die Ursprungsfassung sah ein 120° Kriterium vor [Begründung auf unter 1.1.2.4 auf Seite 92/BegrE/2 Seite 106], das aus der zweiten Häuserreihe gemessen wurde..

Unter Berücksichtigung der Altstandorte, die sich optisch mit dem bisherigen Vorranggebiet und dem neu geplanten als eine Blickachse darstellen, ergibt sich für die Ortslage Haverlah ein Spektrum von 135°, das eindeutig gegen das selbst gesetzte Kriterium verstößt. Angesichts der Lage der Altstandorte Ringelheim, die mit ihren Nordrand in das neu geplante Gebiet übergehen kommt eine entsprechende Grenzverschiebung nicht in Betracht. Insofern hätte sich - solange die Altstandorte RIngelheim und Haverlah (Flächen Bruer) bestehen - dies als K.O.-Kriterium für das Gebiet WF 7 erwiesen.

Da es um den Schutz des Landschaftsbildes geht, kann es nicht auf den Rechtsstatus der zu messenden Front von Windrädern gehen, sondern um das faktische Erscheinungsbild. Deshalb müssen die vorhandenen Windparke mit berücksichtigt werden.

In der 2. Offenlegung wird das 120° Kriterium verändert, ohne das dafür ein sachlicher Grund angegeben wird. . Es wird jetzt unter E 2.1.4.3.5 - als Kriterium zur „Verhinderung der Umfassung von Siedlungen" auf Seite 115f [BegrE/2] wieder in modifizierter Form aufgegriffen. Allerdings mit der Einschränkung, daß nur solche Bereiche als einheitlicher Bereich gewertet werden, wenn sie in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen [Seite 116]. Eine nachvollziehbare Begründung wird für diese Veränderung des Kriteriums nicht gegeben. Die Sichtachsenberechnung in der Fußnote 195 stellt eine solche nicht dar, weil sie keinen Bezug zu dem Schutzzweck des 120° -Kriteriums, dem Landschaftsschutz, hat. Insofern liegt ein Beurteilungsfehlgebrauch vor.

Unabhängig davon, daß diese Änderung mangels eindeutiger Begründung als willkürlich erscheint und damit rechtsfehlerhafl ist, sind diese Voraussetzungen auch im Falle des Vorranggebietes WF 7 gegeben. Legt man den Winkel in der zweiten Reihe auf der Ortsmitte an (Einmündung der Gartenstraße auf die Salzgitter Straße, dann liegen das Altgebiet Haverlah/Bruer zu dem neuen Gebiet bei 30° . Das Kriterium ist auch erfüllt, wenn man den Winkel von der nördlichsten Besiedlung aus ansetzt (blauer Winkel Seite 6), dann sind es °. Die im Umkreis von unter 5 km liegenden Gebiete Altstandorte Haverlah/Bruer-WF 7 in seinen neuen Ausmaßen und Ringelheim umfassen einen Winkel von 135° . Damit ist das Kriterium Umfassung der Siedlung erfüllt.

Auch wenn man den Scheitel des Winkels auf die nördliche Ortsmitte der Siedlung Haverlah legt, beträgt der Winkel 43° . Da die beiden Altgebiete

Nicht folgen

Zum Schutz der im Plangebiet lebenden Menschen und in Anwendung des Vorsorgegrundsatzes möchte der Regionalverband verhindern, dass Windenergieanlagen eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Dieses Kriterium stellt eine modifizierte Variante des in der 1. Offenlage beschriebenen 120°-Kriteriums dar. Das 120°-Kriterium wurde modifiziert, da Stellungnahmen in der 1. Offenlage Ungenauigkeiten eines Ansetzens des Scheitelpunkts auf der Hälfte des betroffenen Ortsrandes in der zweiten Häuserreihe aufgezeigt hatten. Nunmehr ist der Ansatzpunkt des Winkels in den Siedlungsschwerpunkt gelegt worden, der GIS-technisch über den Siedlungslayer der betroffenen Ortschaft ermittelt wurde (siehe angegebenen Bezug). Der Siedlungsschwerpunkt ist ein eindeutig definierter Punkt.

Der Regionalverband hat, wie es in der Beschreibung des Kriteriums zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen in der Begründung dargelegt ist, bei der Potentialflächenbetrachtung des Vorranggebiets „WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung“ auch die bestehenden Windparks nördlich von Ringelheim (6 Windenergieanlagen) und nördlich von Haverlah (6 Windenergieanlagen) berücksichtigt. Der jeweils beeinträchtigte Horizontausschnitt liegt in diesem Bereich jedoch knapp unterhalb des Orientierungswertes von 120° (1/3 des Horizonts). Der Regionalverband hat sich entschieden, das 120°-Kriterium im Plangebiet jeweils am Siedlungsschwerpunkt anzulegen (und nicht am nordwestlichen Ortsrand, wie der Einwendungsgeber es vornimmt). Es ist auch nicht abwägungsfehlerhaft, dass der Plangeber räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von mehr als 50° zu einander liegen, tendenziell nicht als eine Fläche wertet. Der 50°-Wert ist nur ein Richtwert und kein feststehender Grenzwert, so dass die konkrete räumliche Situation stets berücksichtigt wird. Vorliegend schützt der Plangeber jedoch die Sichtbeziehungen von Haverlah aus in den Nordwesten, in dem er einen Korridor zwischen dem Vorranggebiet und den Bestandsanlagen von 30° freihält. Die optischen Beeinträchtigungen sind demnach nicht unzumutbar. Der Regionalverband hat bei der Anwendung des 120°-Kriterium sämtliche Bestandsanlagen berücksichtigt.

Der Regionalverband hat darüber hinaus im Rahmen der Einzelfallabwägung erkannt und berücksichtigt, dass im Bereich der Ortschaft Haverlah auch unterhalb dieses Orientierungswertes eine optische Bedrängung durch Umfassung denkbar ist (siehe Kap. 3.1.1 im Gebietsblatt). Denn die freie Sicht von der Ortschaft aus nach Nordosten und Osten ist bereits deutlich durch den angrenzenden Salzgitter-Höhenzug eingeschränkt. Die Festlegung der gesamten Potentialfläche würde nach Auffassung des Plangebers in Verbindung mit dem Höhenzug zu einer weiteren Einschränkung der freien Sicht nach Westen und Nordwesten hin führen. Um eine derartige optische Bedrängung zu vermeiden, hat der Plangeber zwischen den bereits erwähnten

s. Methodenband
E 3.1.4.3.5

s. Gebietsblatt
WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9089**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bestandsschutz haben und deshalb als feststehende Fakten zu akzeptieren sind, ist die Erweiterung von WF 7/Baddeckenstedt-Haverlah nach den Kriterien des ZGB unzulässig. Da es versäumt wurde die übrigen Teile des Entwurfes an diesen veränderten Maßstäben zu messen, handelt es sich bei dieser Regelung um eine „lex Haverlah", die als Einzelfallregelung willkürlich und damit rechtswidrig ist. Ganz abgesehen davon ist sie als Regelungsmaßstab viel zu unbestimmt, weil nicht festgelegt wurde, von wo aus der entsprechende Winkel zu messen ist. Soweit in der Beurteilung der Potentialfläche (Anlage 2 Begründung WF 7 auf Seite 9/10 BgrE/2) ausgeführt wird, daß es sich bei dem Altstandort Haverlah/Bruer um eine 15 Jahre alte Anlage handelt, die vermutlich innerhalb der nächsten 10 Jahre zurückgebaut würde, handelt es sich um eine reine Spekulation und um keine Tatsache. Die Anlage hat Bestandsschutz und der Betreiber beabsichtigt keinen Rückbau. Bei der Beurteilungserwägung wurde also von einem fehlerhaften Sachverhalt ausgegangen. Sie ist insofern ein Beurteilungsfehler und damit rechtswidrig. Bei der Winkelbemessung muß das Gebiet berücksichtigt werden. Da alle 10 Jahre eine Überprüfung der Regelungen zur Raumordnung stattfinden soll, gibt es überhaupt kein Problem bei der nächten Fortschreibung. Wenn sich die Prognose erfüllt, kann sie berücksichtigt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt allerdings handelt es sich um eine reine Spekulation, die als Fakt nicht in die Bewertung eingehen darf. Die Anlagen sind existenten und beeinflussen damit das Landschaftsbild und sich einzuwerten.	Korridor zwischen den Altanlagen nördlich von Haverlah und dem geplanten Vorranggebiet die Freihaltung der Flächen von einer Windenergienutzung vorgesehen. Östliche Teile der Potentialfläche sind auf dieser Grundlage weggefallen.	
Z18443 ID 28319 (1 - 14/14)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	IV. Zusammenfassung: Da sich erhebliche Abwägungsfehr und Mängel in der 2. Offenlegung befinden, weil gegen die eigenen Grundsätze verstoßen, von falschen Voraussetzungen ausgegangen und insofern nach ungleichen Maßstäben vorgegangen ist, weil nur die Änderungen der 2. Offenlegung an den neuen Maßstäben gemessen wurden und es für die Veränderung der Maßstäbe keine sachliche Begründung und damit keine ordnungsgemäße Abwägung gibt, ist die Ausweitung der Vorrangfläche in Haverlah im Rahmen der 2. Offenlegung rechtswidrig und damit zurückzunehmen. Ich beantrage, mich über das Ergebnis der Entscheidung über diese Einwendung zu unterrichten.	**Nicht folgen** In der Abwägung zu den zuvor aufgeführten Belangen ist hinreichend ausgeführt, dass das Planungskonzept objektiven Maßstäben entspricht und die Abwägung ordnungsgemäß sowie ohne Abwägungsfehler oder -mängel zustande gekommen ist. Es wird an der Festlegung der Vorranggebiets Windenergienutzung festgehalten.	
Beteiligtennummer **29.9090**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9090**		Datum der Stellungnahme **25.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18444 ID 28620 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18445 ID 28621 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18446 ID 28622 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18447 ID 28623 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9091**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18448 ID 28897 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18449 ID 28898 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18450 ID 28899 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9091**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18451 ID 28900 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9091**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18452 ID 27194 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18453 ID 27195 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18454 ID 27196 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18455 ID 27197 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18456 ID 27198 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18457 ID 27199 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9091**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18458 ID 27200 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9092**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18459 ID 26679 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18460 ID 26680 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18461 ID 26681 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18462 ID 26682 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18463 ID 26683 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18464 ID 26684 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9092**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18465 ID 26685 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9093**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18466 ID 26686 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18467 ID 26687 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18468 ID 26688 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18469 ID 26689 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18470 ID 26690 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18471 ID 26691 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9093**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18472 ID 26692 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9094**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18473 ID 26693 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18474 ID 26694 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18475 ID 26695 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18476 ID 26696 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18477 ID 26697 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18478 ID 26698 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9094**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18479 ID 26699 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9095**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18480 ID 28901 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18481 ID 28902 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18482 ID 28903 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18483 ID 28904 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9096**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18484 ID 28905 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9096**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18485 ID 28906 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18486 ID 28907 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18487 ID 28908 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9097**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18488 ID 26700 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18489 ID 26701 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18490 ID 26702 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18491 ID 26703 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9097**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18492 ID 26704 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18493 ID 26705 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18494 ID 26706 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9098**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18495 ID 28909 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18496 ID 28910 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18497 ID 28911 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18498 ID 28912 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9099**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18499 ID 26626 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18500 ID 26627 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18501 ID 26628 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18502 ID 26629 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18503 ID 26630 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18504 ID 26631 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18505 ID 26632 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9100**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9100**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18506 ID 26707 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18507 ID 26708 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18508 ID 26709 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18509 ID 26710 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18510 ID 26711 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18511 ID 26712 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18512 ID 26713 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9101**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9101**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18513 ID 26714 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18514 ID 26715 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18515 ID 26716 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18516 ID 26717 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18517 ID 26718 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18518 ID 26719 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18519 ID 26720 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9102**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9102**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18520 ID 26721 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18521 ID 26722 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18522 ID 26723 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18523 ID 26724 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18524 ID 26725 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18525 ID 26726 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18526 ID 26727 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9103**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9103**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18527 ID 28913 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18528 ID 28914 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18529 ID 28915 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z18530 ID 28916 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9104**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18531 ID 28917 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z18532 ID 28918 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z18533 ID 28919 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9104**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18534 ID 28920 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9105**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18535 ID 23869 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sie Reduzierung der Fläche für Windkraftstandorte um Süpplingen kann ich nicht nachvollziehen. Bitte erläutern Sie mir, wie es zu den unterschiedlichen Gutachten gekommen ist und wie der Unterschiede der Gutachten zustande gekommen sind. Ist es zu empfehlen ein weiteres neutrales Gutachten zu erstellen?	**Nicht folgen** Zunächst muss mit einigen grundsätzlichen Ausführungen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung eingegangen werden. Fakt ist, der Einwender geht von planungsrechtlich falschen Prämissen aus, die im Übrigen auch die Verwendbarkeit bzw. Korrektheit der Schlussfolgerungen der gesamten Stellungnahme im Hinblick auf die Umsetzung der 1. Änderung des RROP für den Regionalverband grundsätzlich in Frage stellen. Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9105**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Eignungsgebiete zu errichtende Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m und mehr regelmäßig ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, in dessen Rahmen u.a. auch die Anforderungen der Eingriffsregelung (§§ 14 u. 15 BNatSchG), des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Denkmalschutzes und ggf. des Natura 2000-Rechts (§§ 31-36 BNatSchG) abzuarbeiten sind. Die Tatsache, dass auf der Ebene der Regionalplanung nicht alle zulassungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen abschließend betrachtet werden können und müssen, steht dabei keineswegs im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind Ziele der Raumordnung - und damit auch Vorrang-/Eignungsgebiete - zwar grundsätzlich abschließend abzuwägen, jedoch mit der hier wesentlichen Einschränkung, dass „[..] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen […]“ sind. Belange, die also auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar werden bzw. mit zumutbarem und der Planungsebene angemessenem Aufwand nicht erkennbar gemacht werden können, stehen einer abschließenden Abwägung also nicht entgegen. Die Gründe, die zu einer Reduzierung der Potenzialfläche Süpplingen geführt haben, sind im Gebietsblatt HE Königslutter Süpplingen 01 detailliert erläutert. Sie beruhen nicht auf unterschiedlichen Gutachten, sondern haben sich aus der Anwendung der Planungsmethodik, die der Planung für das gesamte Verbandsgebiet zugrunde liegt, entwickelt. Für die gegenüber dem 1. Entwurf veränderte Flächenabgrenzung des 2. Entwurfs zeichnen zudem in erster Linie die Erkenntnisse aus der durchgeführten avifaunistischen Nachkartierung aus dem Jahr 2014 sowie zahlreiche Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren verantwortlich. So wurden verschiedene Brutreviere des Rotmilans festgestellt und eine Funktion der benachbarten Süpplingenburger Klärteiche als Nahrungshabitat von Seeadler und Schwarzstorch nachgewiesen. Diese veränderten Sachverhalte waren in der Abwägung zusätzlich zu beachten und haben zum modifizierten Flächenzuschnitt geführt, nicht aber etwaige "unterschiedliche Gutachten". Ein zusätzliches Gutachten ist zu diesem Zeitpunkt der Planung nicht erforderlich oder zu empfehlen, da der Kenntnisstand für die regionalplanerische Steuerung bereits hinreichend ist.	
Z18536 ID 23870 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Welche Rechtsmittel kann ich gegen die Verkleinerung der Planungsflächen in Süpplingen einlegen?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Frage des Einwenders ist kein abwägungsrelevanter Belang, sondern sollte sich an eine Rechtsberatung richten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9106**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18537 ID 23871 (1 - 1/1)		Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Ausweisung der geplanten Potenzialfläche Seershausen 01. Den geplanten Abstand von ca. 1000 Metern zu den Häusern der betroffenen Ortschaften ist viel zu gering. Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schall und Infraschall können für die Bevölkerung bisher nicht ausgeschlossen werden. Das ist absolut inakzeptabel. Im Sommer dieses Jahres erwarten mein Lebensgefährte und ich ein Baby. Wir machen uns nun schon fast täglich Gedanken darüber, ob diese geplanten gigantischen Windkraftanlagen durch Schall, Infraschall und Schattenschlag einen negativen Einfluss auf die Entwicklung unseres Kindes haben könnten. Laut Artikel 2 (2) des Grundgesetzes hat der Mensch ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Und genau diese körperliche Unversehrtheit kann uns Anwohnern bei einem Abstand von lediglich 1000 Metern nicht garantiert werden. Alleine aus diesem Grund erwarte ich, dass auf die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 verzichtet werden muss! Des Weiteren prangere ich an, dass das Schulzentrum Meinersen in den Planungen keinerlei Beachtung findet. Über 1000 Schülerinnen und Schüler würden tag täglich von den Windrädern beeinträchtig werden. Schattenschlag und Schall würden die Konzentration der Kinder stark beeinflussen, was zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Leistungen führen würde.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält gegenüber dem Schulzentrum einen Abstand von ca. 1.200 m ein. Aufgrund dieses Abstandsmaßes ist gewährleistet, dass es auch an dem Schulstandort zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Beteiligtennummer **29.9107**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18538 ID 23872 (1 - 1/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur geplanten Ausweisung der Potentialfläche Seershausen 01 Stellung zu nehmen. Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass wir grundsätzlich die Windenergienutzung befürworten und bereit sind, dies in einer angemessenen Weise auch vor der eigenen "Haustür" zu akzeptieren. Allerdings halten wir den gewählten Abstand von 1000 m zum Ortsteil Ahnsen und in diesem Fall auch zu unseren Grundstück für deutlich zu gering, und zwar aus folgenden Gründen:	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9107**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		1. Der Abstand wurde ohne Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, der Topographie, der Vegetation und des Gebietscharakters festgelegt. Wir liegen bei westlichen Winden voll im Abstrombereich der geplanten Fläche und ohne Schutz durch sind Geländeformationen oder Bewaldung. Unser Ortsteil ist als reines Wohngebiet definiert, wofür besonders hohe Anforderungen an die zulässigen Lärmpegel gelten.	Dass es aus der Lagebedingtheit der WEA in Hauptwindrichtung zu unzumutbaren (Lärm-)Belästigungen in der Nachbarschaft kommen kann, wird seitens des Einwenders nicht substanziert dargelegt und ist für den Plangeber aufgrund der 1000 m Mindestabstandsfläche auch nicht ersichtlich. Außer Frage steht, dass dieser Sachverhalt ein Bestandteil der im Rahmen des Anlagenzulassungsverfahrens vorzulegenden schalltechnischen Untersuchung sein wird. Aus der Stellungnahme ergeben sich daher keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Z18539 ID 23873 (1 - 2/8)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Im Umweltbericht Tab. 1 wird als Orientierungswert für die Erreichung der Nacht-Schallpegel von 35db(A) eine Entfernung von mindestens 1100 m angeben, wobei die dort angegebenen Erfahrungswerte offensichtlich für kleinere Anlagen gelten als die von Ihnen angesetzte Musteranlage mit 200 m Höhe.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** In der Tabelle des Umweltberichts sind zur Orientierung Beurteilungspegel für einen Windpark mit 7 WEA mit Schallleistungspegeln von 103-105 dB(A) dargestellt. Der Schallleistungspegel hängt vom Anlagenmodell und bedingt auch von der Generatorleistung ab, jedoch nicht von der Nabenhöhe (die hier gar nicht angegeben ist), sodass die Sorge des Einwenders, dass fälschlich "zu kleine" Anlagen in die Betrachtungen eingestellt worden wären, unbegründet ist. Im genannten Beispiel wären bei einer ungünstigen Lage eines reinen Wohngebietes oder Krankenhauses (nach BauNVO) direkt am Rand einer geschlossenen Siedlung bei dem im Planungskonzept festgelegten Mindestabstand von 1.000 m Maßnahmen zur Lärmminderung erforderlich. Derartige Maßnahmen (schallreduzierter Betrieb nachts, besonders schallarme Anlagentypen, geringes Abrücken der ersten Anlagenreihe etc.) können im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden und stehen der Gebietseignung nicht entgegen. Dass reine Wohngebieten oder Krankenhäuser in derartigen Situationen zu geplanten VR WEN liegen ist ferner äußerst unwahrscheinlich und allenfalls in seltenen Einzelfällen zu erwarten. In Bezug auf das hier in Rede stehende VR WEN Seershausen 01 kann dies ausgeschlossen werden.	
Z18540 ID 23874 (1 - 3/8)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Der Mindestabstand von 1000 m unterschreitet deutlich die von anderen Länder / Bundesländern angesetzten Mindestabstände (z.B. 10 x H-Regel), die dies wohl nicht grundlos so festgelegt haben. Dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung sollte zumindest in der BRD einheitlich Rechnung getragen werden.	**Nicht folgen** Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen. Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. angegebenen Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3

			Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen.	
Z18541 ID 23875 (1 - 4/8)	GF Meinersen Seershausen 01	4. Auf eine Höhenbegrenzung haben Sie bewußt verzichtet, obwohl in naher Zukunft auch Anlagenhöhen von 250 - 300 m technisch realisierbar sind. Hierdurch werden sich naturgemäß größere Emissionen ergeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemäß LROP Niedersachsen sollen in Vorranggebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5). Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung sieht keine Notwendigkeit, für seinen Planungsraum von diesem Grundsatz der Raumordnung abzuweichen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.10
Z18542 ID 23876 (1 - 5/8)	GF Meinersen Seershausen 01	5. Ihre Ermittlung des Flächenbedarf je installierter Megawatt-Leistung ist offensichtlich durch die technische Entwicklung überholt. Sie gehen in Ihrer Annahme von 7 Anlagen mit je 3 MW-Leistung auf der vorgesehen Fläche aus. Gemäß BImSchG-Antrag eines Investors sind 11 3-MW-Anlagen für diese Fläche geplant. Dies liegt 50 % über Ihrer Annahme und führt zu höheren Emissionen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Angabe der möglichen Anlagenzahl in Vorranggebieten Windenergienutzung dient nicht der Beurteilung der von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen. Vielmehr wurde diese Größe herangezogen, um zu überprüfen, ob der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum geschaffen werden kann. Der Flächenbedarf ist als Durchschnittswert anzusehen, so dass unter Umständen eine deutliche Abweichung von dem Orientierungswert möglich ist. Die Angaben in den statistischen Aufstellungen der Gebietsblätter wurden überprüft. Der Regionalverband hat entschieden, die Aufstellungen aufgrund der Variabilität möglicher WEA in den VR WEN hinsichtlich Anlagentypen und unterschiedlichen Flächenbedarfen zu modifizieren. In den Gebietsblättern sind daher nun nur noch Angaben zur Größe des jeweiligen VR WEN enthalten	**s. Methodenband** E 3.2.1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01
Z18543 ID 23877 (1 - 6/8)	GF Meinersen Seershausen 01	6. Dem Lärmgutachten des erwähnten BImschG-Antrag zufolge werden die Nachtschallpegel an einigen Immissionsorten überschritten. Als Folge sollen die Anlagen mit einer entsprechenden Steuerung versehen werden, die rechtzeitig abschaltet. Was von solchen Software-Lösungen zu halten ist, zeigen die jüngsten Abgasskandale der Automobilindustrie. Ohne regelmäßige Kontrolle werden solche, für die Genehmigung vorgesehenen Steuerungen, entweder irgendwann abgeschaltet oder gar nicht eingebaut. Die Abstände zur Bebauung müssen so gewählt sein, dass solche nicht nachkontrollierbaren Maßnahmen unnötig sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Sollte der hier erwähnte Sachverhalt zutreffend sein, wäre dem seitens der für die Anlagenzulassung und dem -betrieb zuständigen Genehmigumgsbehörde nachzugehen.	
Z18544 ID 23878 (1 - 7/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Im Sinne einer vorsorgenden Planung sollten daher die Abstände zur Bebauung so groß gewählt sein, dass auch durch mehr Anlagen oder/und größere Anlagen als bisher angenommen, die gesetzlichen Grenzwerte (gilt auch für die Verschattung) zukünftig mit großer Wahrscheinlichkeit eingehalten werden. Wir möchten auch noch auf das RROP 2016 Hannover hinweisen, das eine Potentialfläche Uetze-Nord in ca. 3,1km Entfernung zur Fläche Seershausen 01 vorsieht. Der Mindestabstand von 5 km zur nächsten Potentialfläche wäre damit nicht eingehalten. Eine Sichtbarkeit der Anlagen auf dieser Fläche ist angesichts des flachen Geländes und fehlender Bewaldung in jedem Fall von Ahnsen aus gegeben. Die bereits vorhandenen, kleineren Anlagen im nahegelegenen Bröckel sind es jedenfalls. Wir hoffen Ihnen ausreichend klar dargelegt zu haben, dass die geplante	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Dies gilt auch für größere heute marktgängige WEA mit 200 m Anlagenhöhe. Hinsichtlich des benachbarten in der Region Hannover gelegenen Windparks "Uetze-Nord" wird auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4226 **s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9107**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Potentialfläche Seershausen 01 in ihrer jetzigen Form voraussichtlich zu erheblichen Konflikten zwischen Windkraftanlagenbetreibern und den Anwohner führen wird. Wir regen daher an, gemäß der 10xH-Regel entweder den Mindestabstand neu festzulegen oder bei Beibehaltung der jetzigen Gebietsgrenzen die Anlagenhöhe (ggf. entsprechend ihrer Lage in der Fläche) zu begrenzen.		
Z18545 ID 23879 (1 - 8/8)	GF Meinersen Seershausen 01	Wir erkennen an, dass bei Begrenzung der Anlagehöhe oder Erweiterung des Mindestabstand ein gewisses Klagepotential von Investoren besteht. Es kann aber nicht Aufgabe einer öffentlichen Verwaltung sein, dies im vorauseilendem Gehorsam zum Nachteil der Anwohner und sonstigen Betroffenen auszuräumen.	**Nicht folgen** Es ist nicht Ziel des Regionalverbandes ein "gewisses Klagepotenzial von Investoren" auszuräumen. Vielmehr hat der Regionalverband den Planungsauftrag, der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen. Dazu sind öffentliche und auch private Belange zu berücksichtigen und mit dem ihnen angemessenem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.9107**		Datum der Stellungnahme **11.10.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18546 ID 33648 (2 - 1/3)	GF Meinersen Seershausen 01	Auch in Ihrer dritten Offenlage (Anlage 2 zum Methodenband) beurteilen Sie den Abstand der Potentialfläche Meinersen/Seershausen 01 von 3,5 bis 4 km zu benachbarten, bereits vorhandenen WKA-Gebieten „Uetze-Nord“ und „Bröckel-Ost“ als vertretbar mit der Begründung, dass sowohl die Fernsichtigkeit durch Waldstücke nicht bzw. wenig gegeben und dass bereits eine Vorbelastung durch die Bundesstraßen B188 und B244 vorhanden sei. Die Fernsichtigkeit bzgl. der WKA in Uetze ist durch deren Höhe sehr wohl gegeben, wie Sie sich selbst davon vor Ort überzeugen können. Auch kann eine Vorbelastung kein Argument sein, uns weitere Belastungen durch Lärm / Infraschall, Schattenschlag und Blinkleuchten etc. zuzumuten. Es müsste sogar anders herum sein.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Allein die Sichtbarkeit von WEA bedingt noch keine unzumutbare Belastung oder Belastungskumulation. Vielmehr nimmt die Störwirkung und Wahrnehmbarkeit von WEA erwiesenermaßen mit der Entfernung deutlich ab. Maßgeblich ist insbesondere, dass nicht in Teilräumen durch zu eng benachbarte Windparks der Eindruck eines gewaltigen geschlossenen und zusammenhängenden Gebiets entsteht. Dies ist hier - u.a. begründet durch die beschriebenen Trennwirkungen - eindeutig nicht der Fall.	**s. Zeile(n)** 4226
Z18547 ID 33649 (2 - 2/3)	GF Meinersen Seershausen 01	Desweiteren wird in der Anlage 1 zum Methodenband ein Alternativenvergleich der Potentialflächen im Raum Meinersen immer mit einem Mindestabstand von 5 km untereinander durchgeführt, ohne Beachtung der Fernsichtigkeit oder einer Vorbelastung. Wenn dies für Potentialflächen in Meinersen untereinander gilt, dann doch wohl auch zu bereits vorhandenen WKA-Gebieten. Hier müssen Sie nach gleichen Kriterien bewerteten. Ein Beugen solcher selbst definierter Kriterien je nach Interessenslage erhöht nicht gerade die Akzeptanz solcher Verfahren.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der Reginoalverband hat sein Planungskonzept strikt angewandt und an keiner Stelle "gebeugt". Allein handelt es sich um ein komplexes Abwägungs- und Planungsverfahren, welches von Außen betrachtet ggf. ohne tiefgehende Auseinandersetzung mit der Thematik nicht immer einfach nachzuvollziehen ist.	**s. Zeile(n)** 4226 **s. Methodenband** E 2.2.3.1
Z18548 ID 33651 (2 - 3/3)	GF Meinersen Seershausen 01	Weiterhin können wir Ihnen als direkte Anwohner versichern, dass Rotmilane seit Ihrer Kartierung im Jahr 2013 immer häufiger über der Potentialfläche fliegen und dort inzwischen regelmäßig, nahezu täglich zu beobachten sind. Dass sie dies nicht weiter untersucht haben und sich stattdessen auf ein privat erstelltes Gutachten eines WKA-Investors verlassen, halten wir für falsch. Hier ist eine Nachkartierung erforderlich.	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist mit der Beauftragung eigener Gutachter bereits deutlich über das gesetzlich auf dieser vorgelagerten Planungsebene geforderte Maß der Ermittlungstiefe hinaus gegangen. Es ist unstrittig, dass die Natur einer ständigen Dynamik unterliegt und der Plangeber hier immer nur mit einer unbefriedigenden - weil lediglich eine Momentaufnahme darstellenden -	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9107**		Datum der Stellungnahme **11.10.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Abwägungsgrundlage arbeiten muss. Indes würde sich diese Herausgforderung auch mit jeder neuen Kartierung nicht ändern, da auch diese immer Momentaufnahmen abbilden würden. Die unsystematischen, rein subjektiven vom Einwender geschilderten Eindrücke können zudem keine erheblichen Zweifel an den bestehenden Kenntnissen zu Vorkommen des Romtilans im Raum Seershausen begründen. Dies gilt umso mehr, da gem. einer schriftlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Landkreis Gifhorn gegenwärtig kein Brutnachweis des Rotmilans im nahen Umfeld der Potenzialfläche vorliegt.	
Beteiligtennummer **29.9108**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18549 ID 23713 (1 - 1/2)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit, dass ich mich durch die Erweiterung und die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen von bis zu 200 m Gesamthöhe bei einem Abstand von nur 1000 m zur Wohnbebauung persönlich betroffen fühle! Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich die nachstehenden Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. Gesundheit Nach einer „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall" von [Name] geprüft vom Gutachter- und Sachverständigen [Firmenname] wird besonders von Windkraftanlagen über 100 m Bauhöhe zweifelsfrei erheblicher Infraschall emittiert. Dieser tieffrequente Lärm führt bei Abständen unter 2000m zur Wohnbebauung mit Sicherheit zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die derzeit gängigen Messmethoden zur Schallemission von Windkraftanlagen erfassen gerade den tieffrequenten Infraschall gar nicht oder nur unzureichend genau. Solange keine gesicherten und allgemein anerkannten wissenschaftlichen Untersuchungen dazu vorliegen, dass 200m hohe Windräder bei 1000m Abstand zur Wohnbebauung keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen verursachen, erwarte ich, dass das Windkraftgebiet Papenrode nicht verändert wird, was Bauhöhe und Abstand betrifft.	**Nicht folgen** Dauf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142
Z18550 ID 23714 (1 - 2/2)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Persönlicher Nachtrag zum Verfahren der Auslegung durch den Zweckverband: Ich empfinde das gesamte Auslegungsverfahren als pseudodemokratische Veranstaltung. Welcher normale Bürger hat neben Beruf, Familie und sozialen Kontakten noch Kraft und Zeit genug, sich durch 1000!!! Seiten Text zu arbeiten, um die für ihn relevanten Texstellen zu entdecken. Der Verbandsvorsitzende Tanke hat das als Bürgermeister seiner Gemeinde und als Fachmann getan, um Fehler in den Ausschreibungsunterlagen zu	**Nicht folgen** Die Öffentlichkeit wurde umfangreich von Beginn des Planverfahrens zur 1. Änderung des RROP 2008 "Fortschreibung zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung" an informiert und beteiligt. So fanden von 2012 bis 2014 insgesamt über 100 Bürgerveranstaltungen einschließlich der Vorträge in kommunalpolitischen Gremien im Verbandsgebiet des Regionalverbandes statt. Ziel dieser Veranstaltungen war es, die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9108**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		entdecken, die seine Gemeinde betreffen. Mich hat als Bürger niemand unterstützt. Weder die Landkreisverwaltung Helmstedt, noch die Verwaltung der Samtgemeinde Velpke haben den Bürgen zu den Auslegungsunterlagen Infoveranstaltungen angeboten. Dabei findet man nur im Text versteckt die Begründung für den 1000 m Abstand, nämlich, dass wegen der dichten Bebauung im Gebiet des Zweckverbandes bei etwa 2000 m Abstand viel zu wenige Windkraftanlagengebiete hätten ausgewiesen werden können. Also 1000 m Abstand für den Profit und gegen die Gesundheit der betroffenen Bürger!!!!	über die Inhalte und die sehr komplexe Planungsmethodik zu informieren. Der Regionalverband ist somit den Forderungen einer „klaren und transparenten Bürgerbeteiligung“ umfassend nachgekommen, wobei er weit über die in den förmlichen Planverfahren erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgegangen ist. Bezüglich des Siedlungsabstands von 1000 m wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.9109**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18551 ID 27893 (1 - 1/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen: 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen >100 m. Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, "das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, d.h. vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren" (z.B. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 115, 320/346). Die Verletzung dieser Schutzpflicht kann von allen Grundrechtsträgern geltend gemacht werden, "auch von besonders empfindlichen Personen" (Jarass in Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art. 2 GG Rn. 91 f.). Selbst dann also, wenn die These zutrifft, dass nur ein bestimmter Ausschnitt aus der Bevölkerung eine Anfälligkeit für die Gesundheitsgefahren des Infraschalls zeige, führte dies somit nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung: Lässt der Staat (in diesem Sinne umfasst der Begriff auch die Kommunen) es zu, dass Großwindanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand von teilweise nur wenigen 100 Metern zu Wohnungen errichtet werden, verletzt er seinen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9109**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Bei der Ausbreitung der Schallwellen im Freien bewirken Luft- und Bodenabsorption eine erhebliche Pegelabnahme des hochfrequenten Schalls in großen Entfernungen von der Schallquelle. Geräusche bei tiefen Frequenzen können sich jedoch auch über große Entfernungen kilometerweit nahezu ungehindert ausbreiten. Hindernisse, die klein sind gegenüber der Wellenlänge (entspricht beim Infaschall einer Wellenlänge von 17m und mehr), können Schallwellen nicht wirkungsvoll abschirmen. Je größer die Wellenlänge und je kleiner das Hindernis desto geringer ist dessen abschirmende Wirkung." Die Auswirkungen des Infraschalls reichen daher weit über die nach der TA Lärm für höherfrequenten Schall zu ermittelnden Abstände hinaus.
Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind.
Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen. Im Frequenzbereich unter 20 Hz (Infraschall) besteht keine ausgeprägte Hörempfindung mehr, weil die Tonhöhenempfindung fehlt. Jedoch ist Infraschall - im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung - nicht prinzipiell unhörbar! Die Hörschwelle wurde bis herab zu etwa 1 Hz gemessen. Überschwellige Immissionen werden überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen (DIN 45680).

Das Bundesamt für Umwelt hat nun in seiner sog. "Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (2014) den Wissensstand über Infraschallauswirkungen aufbereitet: "Die Belästigungen und Störungen durch Infraschall und - erweitert - tieffrequenten Schall führen oftmals zu Lärmbeschwerden. Dabei werden Angstgefühle, Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit und Depressionen genannt…. Während auf diesem Gebiet noch ein beträchtlicher Forschungsbedarf besteht, gibt es ein breites, abgesichertes Wissen über die aurale Wirkung von Infraschall und tieffrequentem Schall auf den Menschen." (S. 44) Und weiter heißt es: "Konzentrationstests bei Beschallung mit tieffrequentem Schall zeigten bei den Probanden eine Leistungsminderung. Dies lässt auf eine direkte mentale Wirkung des tieffrequenten Schalls schließen und weist auf die Beeinflussung von physiologischen Prozessen im Gehirn hin. Nur in vereinzelten Veröffentlichungen wird kein signifikanter Einfluss festgestellt, was - wie darin selbst festgestellt wird - auch mit der Auswahl der Probanden zusammenhängen kann." (S. 46). An im Labor oder auch im Langzeitversuch Infraschall ausgesetzten Probanden wurden folgende krankhafte Veränderungen festgestellt:
Vertikaler Nystagmus (unkontrolliertes Zucken der Augen), Müdigkeit, Benommenheit, Apathie, Depressionen, Konzentrationseinbußen und Schwingungen der inneren Organe, Verringerung der Leistung der Herzmuskelkontraktion, Modulation der Stimme, Gefühl der Schwingung des Körpers, Anstieg des Blutdrucks, Herzratenveränderung, Veränderung der Atemfrequenz, Erhöhung der Adrenalinausschüttung, veränderte Gerinnungsfähigkeit des Blutes, veränderter Sauerstoffgehalt des Blutes,

Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9109**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		starke Veränderung des Blutdrucksystems, Absenkung der Herzfrequenz, Verminderung der Aufmerksamkeit und der Reaktionsfähigkeit, Sinken der elektrischen Leitfähigkeit der peripheren Gefäße, Absinken der Hauttemperatur, Abfall der Leistung bei der Lösung serieller Wahlreaktionsaufgaben, Schwindelanfälle, Schlafstörungen, Schmerzen in der Herzgegend und Atembeschwerden, signifikante Verschlechterung des Hörvermögens, signifikante Auswirkungen auf subjektive Wahrnehmungen. Besonders beunruhigend ist, dass viele dieser gravierenden gesundheitlichen Auswirkungen sich bei den Probanden auch längere Zeit nach Ende der Exposition noch nicht normalisiert hatten (S. 59 ff.). Das Bundesamt für Umwelt fasst zusammen: "Betrachtet man die exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infraschallexposition. Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind." (S. 62). In Großbritannien wird ein Mindestabstand von 3.000 m zu menschlichen Behausungen praktiziert. Dieses Land ist Deutschland mit fast der doppelten Anzahl wissenschaftlicher Studien zum Infraschall weit voraus. Der im Bereich der Windkraft-Planung in Deutschland verbreitete Umgang mit der Gesundheit der eigenen Bevölkerung nach Gutsherrenart ist nicht hinnehmbar und könnte für einige Akteure zu einem bösen Erwachen führen (Haftung mit dem privaten Vermögen der Entscheidungsträger für Schmerzensgeld und Schadenersatz). Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA.		
Z18552 ID 27894 (1 - 2/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2. Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine zusätzliche Gefährdung der Zugvögel möglichst zu vermeiden, ist auf eine Erweiterung der WKA zu verzichten.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat die vorkommenden Arten im Zuge der von ihm durchgeführten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Aus der Stellungnahme gehen keine Erkenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans oder anderer Vogelarten erwarten lassen. Es werden keine substanziellen Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder bislang unberücksichtigte Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vorgebracht. Der Rotmilan kommt im Planungsraum flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt daher noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt.	

Auch die Angaben zu rastenden und überfliegenden Gänsen und Kranichen sind nicht ausreichend substantiiert, um eine veränderte Planung zu rechtfertigen. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel, zumal Maisanbau flächendeckend im Landkreis Lüneburg stattfindet und die genaue Lage der Anbauflächen darüber hinaus im Rahmen der Fruchtfolge jährlich wechselt, sodass hieraus keinesfalls eine besondere Bedeutung bzw. Qualität der Flächen als Gast-/Rastvogelgebiet abgeleitet werden kann. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind jedoch regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken zudem kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Höhe von WEA nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse) ist. Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.

Z18553
ID 27895
(1 - 3/4)

HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung

3. Immobilien:
Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu kaufen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Bereits jetzt werde ich (bei Anwesenheit) tagsüber durch „Kolonnen" von Schüttguttransportern mit Lärm und Schmutz belästigt, der das erträgliche Maß überschreitet. In der Zeit von Montag bis Freitag von 5:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr kann von Erholung keine Rede mehr sein. Die Errichtung weiterer WKA würde eine Erholung in der übrigen Zeit aus o. g. Gründen unmöglich machen.

Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine!
Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadenersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.

Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9109**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z18554 ID 27896 (1 - 4/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Abschließend möchte ich anmerken, dass der Ausbau der WKA in keinerlei öffentlichem Interesse steht, sondern einzig dem Gewinnstreben einiger Investoren und Landwirten dient und auf politischer Ebene die sog. „Energiewende" einzig das Ziel verfolgt, das prognostizierte Wirtschaftswachstum zu erreichen. Die Interessen der Bevölkerung und auch der Natur werden, wie bei so vielen anderen politischen Entscheidungen auch, nicht berücksichtigt. Bereits heute bezahlt die deutsche Gesellschaft an windreichen Tagen Nachbarstaaten dafür, dass sie unseren überschüssigen Strom abnehmen. Die Entscheidungen unserer politischen Laiendarsteller sind für selbständig denkende Menschen unerträglich, dazu gehört auch die Förderung der Windenergie.	**Nicht folgen** Die Notwendigkeit der 1. Änderung des RROP 2008 ergibt sich aus unterschiedlichen Gründen, welche dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden können. Der Vorwurf der Nichtberücksichtigung von Interessen der Bevölkerung und Natur ist nicht näher substantiiert und wird entschieden zurückgewiesen. Die Belange von Bevölkerung und Natur wurden im Plankonzept sowohl auf der 1. Planungsebene (siehe Methodenband) als auch auf der 2. Planungsebene (einzelfallbezogene Abwägung in den Gebietsblättern) hinreichend berücksichtigt.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.9110**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18555 ID 24307 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit:	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9110**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.	erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	
Z18556 ID 24308 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat die vorkommenden Arten im Zuge der von ihm durchgeführten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Aus der Stellungnahme gehen keine Erkenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans oder anderer Vogelarten erwarten lassen. Es werden keine substanziellen Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder bislang unberücksichtigte Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vorgebracht. Der Rotmilan kommt im Planungsraum flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt daher noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Auch die Angaben zu rastenden und überfliegenden Gänsen und Kranichen sind nicht ausreichend substantiiert, um eine veränderte Planung zu rechtfertigen. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel, zumal Maisanbau flächendeckend im Landkreis Lüneburg stattfindet und die genaue Lage der Anbauflächen darüber hinaus im Rahmen der Fruchtfolge jährlich wechselt, sodass hieraus keinesfalls eine besondere Bedeutung bzw. Qualität der Flächen als Gast-/Rastvogelgebiet abgeleitet werden kann. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind jedoch regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken zudem kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9110**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.	
Z18557 ID 24309 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien inder Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9110**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Beteiligtennummer **29.9111**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18558 ID 24322 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z18559 ID 24323 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9111**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18560 ID 24324 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9112**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18561 ID 24325 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9112**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18562 ID 24326 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18563 ID 24327 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9113**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18564 ID 24328 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9113**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z18565 ID 24329 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18566 ID 24330 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9114**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9114**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18567 ID 24331 (1 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange der umliegenden betroffenen Anwohner kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Beteiligtennummer **29.9115**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18568 ID 24334 (1 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange der umliegenden betroffenen Anwohner kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9116**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18569 ID 24337 (1 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange der umliegenden betroffenen Anwohner kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Beteiligtennummer **29.9117**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18570 ID 24340 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9117**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18571 ID 24341 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18572 ID 24342 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9118**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18573 ID 24343 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9118**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z18574 ID 24346 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Weitere Punkte in Meinkot....z.B. Lärm, Kiesgrube, Hochspannunssleitung etc.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Unabhängig von der Tatsache, dass das Anliegen des Einwenders hier nicht nachvollziehbar ist, der Hinweis, dass aufgrund neu bekannt gewordener avifaunistischer Belange die geplante Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung Papenrode HE 1 reduziert wird, sodass nur noch in geringem Umfang weitere Windenergieanlagen möglich sein werden (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z18575 ID 24347 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Änderungsantrag der CDU Velpke Seitens der Gemeinde Velpke werden Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergie vorgetragen. Im Bereich der Samtgemeinde werden die vorhandenen Standorte nicht vergrößert, da nach neusten Studien eine Gesundheitsgefährdung durch den Betrieb von Windkraftanlagen derzeit nicht aus zu schließen ist. Begründung: Studien, wie beispielsweise in Dänemark , lassen die Vermutung aufkommen, dass durch den von Windkraftanlagen verursachten Infraschall eine gesundheitliche Beeinträchtigung bei Menschen und Tieren nicht aus zu schließen ist. Infraschall steht im Verdacht, bei die permanenter Beschallung unter Anderem Schlafstörungen, Kopfscherzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Tinitus, Ubelkeit, Beeinträchtigungen der Herzfrequenz und Angstzustände auszulösen. Solange dieses nicht ausgeschlossen ist, ist eine weitere Aufstellung nicht zulässig. Die Gesundheitsgefährdung muss vor Inbetriebnahme vollständig ausgeschlossen werden. Bislang kann dies nicht nachgewiesen werden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9119**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18576 ID 27912 (1 - 1/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18600
Z18577 ID 27913 (1 - 2/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18601
Z18578 ID 27914 (1 - 3/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18552
Z18579 ID 27915 (1 - 4/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18603
Z18580 ID 27916 (1 - 5/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18604
Beteiligtennummer **29.9120**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18581 ID 23820 (1 - 1/6)		Ich möchte hiermit Stellung nehmen, zu den von Ihnen vorgelegten Änderungen des RROPBraunschweigs. Der neu vorgelegte RROPBraunschweig berücksichtigt nicht die Gesamtheit wirtschaftlicher Interessen aller Bürger, die hiervon betroffen sind. Es liegt eindeutig eine Vorteilnahme von Grundstücksbesitzern und Energiegesellschaften vor. Durch die extreme Konzentrierung der Windkraftanlagen um Uetze, Bröckel, Wiedenrode Langlingen und Meinersen entsteht eine starke Einflussnahme auf das Wohn-, Lebens- und Arbeitsumfeld der betroffenen Bürger und Arbeitnehmer.	**Nicht folgen** Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig hat die Festlegung von neuen Vorranggebieten Windenergienutzung - d.h. von Gebieten, in denen sich die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB privilegierte Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen soll - sowie den Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Vorranggebiete zum Inhalt. Diese Festlegungen sind unabhängig davon, wer in diesen Gebieten Flächeneigentümer, möglicher Investor oder Betreiber von Windenergieanlagen ist. Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9120**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			"grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner einhergehen, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Der Regionalverband hat sich in seinem Plankonzept auch mit der Problematik einer hohen Belastung von Teilräumen durch überdimensionierte und/oder eine Vielzahl von Vorranggebieten auseinandergesetzt und verschiedene Kriterien zur Vermeidung einer Überlastung (u.a. Maximalgröße, Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung) angewandt sowie ein Gutachten zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes erstellen lassen. Unter Anwendung dieser und weiterer Kriterien kommt der Regionalverband zu dem Ergebnis, dass es im benannten Gebiet Flächen gibt, die zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind. Auf die Gebietsblätter wird verwiesen.	
Z18582 ID 23821 (1 - 2/6)		Durch diese Konzentrierung ist auch die Wertbeständigkeit von Grundstücken und Immobilien, vor allem von Eigenheimimmobilien, betroffen. Genauer wird hiermit ein Ausschlußkriterium für Käufer von Eigenheimimmobilien gefördert. Niemand möchte, wenn möglich, in der Sichtnähe von sich drehenden, blinkenden, brummenden, Windgeräusche machenden Windenergieanlagen wohnen und leben. Hinzu kommt, dass sich die Gefahr von Windbruch und Eisschlag, durch zum Teil sehr geringen Abständen zu den Ortschaften, bis in die Wohngebiete erstreckt. Dies ist hoffentlich nur bei extremen Wettersituationen der Fall. Wohngebäudeversicherer führen jedoch regionale Schadensstatistiken und berechnen danach ihre Prämien. Auch die Banken werden das Risiko nach Ablauf der Zinsbindung neu bewerten müssen. Alleine schon deshalb, um die Einlagen ihrer Anleger zu schützen. Das verminderte Kaufinteresse an Eigenheimimmobilien im betroffenen Umfeld wird durch den RROPBraunschweig dahingehend verstärkt, als dass Sie andere Ortschaften und Flächen nicht mit Windkraftanlagen in erhöhtem Maße bebauen und diese von störenden und Lebensqualität mindernden Einflüssen frei halten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS	

		11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die im Raum Meinersen geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung befinden sich in mehreren Kilometer Entfernung zum Wohnort des Einwendungsgebers. Die aufgeführten Gefahren können durch diese Gebiete ausgeschlossen werden.
Z18583 ID 23822 (1 - 3/6)	Der Erlass vom 24.02.2016 des Umweltministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat so eine Art der RROPBraunschweigung nicht gewollt. Er hat sich, bei der Berücksichtigung von Immobilienwerten, auf einzelne Windparks und Windanlagen bezogen und nicht auf einen Mega-Windpark bestehend aus den Ortschaften Wiedenrode, Langlingen, Bröckel sowie Uetze/Gifhorn. Der Erlass spricht auch in allen Punkten von Konfliktvermeidung. Hiervon ist jedoch in dem RROPBraunschweig nichts zu erkennen. Die politischen Vertreter der Parteien sollten diesbezüglich ganz sensibel entscheiden und abwägen, welche Konsequenzen es für die Gesamtheit ihrer Parteien zur Folge haben kann, in Hinblick auf das Halten ihrer Wählergemeinschaft (Politische Unzufriedenheit seitens der Wählergemeinschaft führt in diesen schwierigen Zeiten zur Zuwendung fragwürdiger, anderer politischer Richtungen.)	**Nicht folgen** Der niedersächsische Windenergieerlass enthält keine Aussagen zur "Berücksichtigung von Immoblienwerten". Insoweit bleibt die Zielrichtung der Stellungnahme unklar. Hinsichtlich der angesprochenen Konfliktvermeidung hat der Regionalverband eine Reihe von Planungskriterien angewandt, die diesem Ziel dienen. Beispielhaft sei hier der vorsorgeorientierte Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m, der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung oder die Berücksichtigung des Landschaftsbildgutachtens genannt. Auf den Methodenband wird verwiesen.
Z18584 ID 23823 (1 - 4/6)	Auch im Straßenverkehr würde eine weitere Beeinträchtigung entstehen. Wenn man in der Morgen-bzw. Abenddämmerung von Langlingen in Richtung Bröckel oder auch Edemissen Richtung Eltze/Uetze fährt, ist es nicht mehr möglich die Bremslichter von den Leuchtfeuern der Windkraftanlagen zu unterscheiden. Es liegt eine starke Beeinträchtigung zum vorausschauenden Autofahren und somit zur Verhinderung möglicher Gefahrensituationen mit anderen Verkehrsteilnehmer vor. Ich weise pauschal auf Gerichtsurteile hin, bei denen Fahrradfahrern die Anbringung von blinkenden Rücklichtern untersagt wurde, mit der Begründung, sie würden von Autofahrern nicht als Verkehrsteilnehmer, sondern als Webeobjekte, wahrgenommen. Schlussfolgernd liegt auch hier ein erhöhtes Gefahrenpotential im Straßenverkehr aufgrund der massiven visuellen Belästigung durch aufblinkende Leuchfeuer der Windkraftanlagen in unmittelbarer Sichtnähe vor.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen für Verkehrsteilnehmer erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9120**		Datum der Stellungnahme **16.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18585 ID 23824 (1 - 5/6)		Des weiteren möchte ich auf den beiliegenden Zeitungsbericht vom Landvolk der Cellesche Zeitung im Bereich Kurz & Bündig vom 12.04.2016 hinweisen. Dieser weist auf den immer noch zu hohen Landverbrauch hin. Bei ihrer Planung werden 0,5 ha je Windkraftanlage verbaut plus der geforderten Ausgleichsfläche. In der Summe würde bei jetzigen Stand bis zu 40 ha in diesen Regionen verbaut plus entsprechenden Ausgleichsflächen. Also 80 ha der Landwirtschaft entzogen.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die notwendige Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, die in der Regel landwirtschaftlich genutzt werden, wurde insofern durch den Gesetzgeber bereits berücksichtigt.	
Z18586 ID 23825 (1 - 6/6)		Auch möchte ich Sie darauf hinweisen, dass landwirtschaftliche Gesellschaften sich im Rahmen des Landwirtschaftsrecht Landflächen aneignen und gleichzeitig eine eigene Energiegesellschaft betreiben. Dieses stellt eine weitere soziale Ungerechtigkeit dar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung unabhängig davon, wer in diesen Gebieten Flächeneigentümer, möglicher Investor oder Betreiber von Windenergieanlagen ist.	
Beteiligtennummer **29.9121**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18587 ID 27902 (1 - 1/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18595
Z18588 ID 27903 (1 - 2/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18596
Z18589 ID 27904 (1 - 3/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18597
Z18590 ID 27905 (1 - 4/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18598
Z18591 ID 27906 (1 - 5/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18599

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9121**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18592 ID 33677 (2 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich möchte mich gegen die Erweiterung der Fläche für die Windenergienutzung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von >100 m, aussprechen. Bei Entscheidungen zu Windkrafitanlagen und deren Abständen zu den dort lebenden Menschen sollte das Vorsorge- und Schutzprinzip gegenüber den Bürgern zum Tragen kommen (BGB §618). Leider habe ich solche Maßnahmen in Ihrem Entwurf nicht finden können.	**Nicht folgen** Der von der Einwenderin eingeforderte Vorsorgegrundsatz hat in dem Planungskonzept, insbesondere bei der Bestimmung der Mindestabstandskriterien zu Siedlungen und Einzelhäusern , Berücksichtigung gefunden (s. hierzu a. angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z18593 ID 33678 (2 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Die Beurteilung der Flora und Fauna des Gutachtens von 2013 ist nicht mehr anwendbar. Die gesamten Flächen um Meinkot herum haben sich negativ verändert. Es wurden überall Hecken, Sträucher und Bäume gefällt (durch Kiesgruben, Land Wirtschaft, Neubauten usw.). Trotzdem konnten wir in den letzten Jahren an einem Tag um die gleiche Zeit bis zu 14 Rotmilane im Norden der WKA, Richtung „Meinkoter Wald“ bis Velpke, sowie mehrere Bussarde und Falken beobachten. Außerdem fliegen jeden Abend über unsere Gärten im Heidkamp unzählige Fledermäuse.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es ist unklar von welchem Gutachten die Rede ist. Soweit der Umweltbericht und die zugehörige gebietsbezogene Umweltprüfung in Kapitel 3 des Gebietsblattes gemeint sind, so ist dem zu entgegnen, dass diese Unterlagen selbstverständlich laufend aktualisiert wurden, sofern abwägungsrelevante Veränderungen sichtbar geworden sind. Dass in dem Gebiet die genannten Vogelarten grundsätzlich vorkommen, ist bekannt und wird ferner nicht in Abrede gestellt. Auch dass die Tiere zu bestimmten Zeiten, bspw. auf dem Zug, gehäuft vorkommen ist nicht ungewöhnlich. Da diese Häufungen jedoch zeitlich eng begrenzt (wenige Tage im Jahr) sind, lässt sich hieraus keine Gefahr eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ableiten. Darüber hinaus sind die Angaben zu unkonkret, um eine veränderte Abwägung zu begründen. So fehlen überprüfbare Ortsangabene zu Brutplätzen, Zeitangaben und werden u.a. die Gattungen "Falken" und "Bussarde" gar nicht weiter im Hinblick auf die vorkommende Art spezifiziert, sodass nicht einzuschätzen ist, ob es sich überhaupt um windkraftempfindliche Arten handelt. Der Hinweis auf "unzählige Fledermäuse" erscheint angesichts der eher scheuen und für den Menschen insbesondere in größeren Gruppen selten sichtbaren Tiere wenig plausibel. Wenn man jedoch im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes der Aussage folgt, so ist bezüglich des Umgangs mit der Gruppe der Fledermäuse auf die Abwägung unter dem angegebenen Bezug zu	**s. Zeile(n)** 20288
Z18594 ID 33679 (2 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Auch auf dem Weg „Zum Blanken“ konnten wir erfreulicherweise eine große Anzahl von Fledermäusen sehen (alte Scheune, linke Seite). Es wäre eine Schande, wenn diese seltenen Tiere aus unserer Gegend verschwinden würden. Um den Bestand des streng geschützten Rotmilans, der Fledermäuse und der anderen Vögel zu sichern, ist von einer Flächenerweiterung abzusehen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zum vorangegangenen Belang sowie unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288
Beteiligtennummer **29.9122**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9122**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18595 ID 27897 (1 - 1/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange der umliegenden betroffenen Anwohner kann ich in den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit Gesundheitsschäden zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z18596 ID 27898 (1 - 2/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Bitte beachten Sie auch, dass in den letzten Jahren bereits die Kieswerke zwischen Meinkot und Bahrdorf massiv erweitert wurden. Bereits hierdurch entstehen laute Emissionen und Verkehr, die die Anwohner gesundheitlich stark belasten. Weitere Emissionen durch zusätzliche Windkraftanlagen stellen eine nicht mehr verhältnismäßige Belastung der Anwohner dar. Die Lasten sind vielmehr gerecht auf die Gemeinden zu verteilen. Es kann nicht sein, dass einzelne Orte die gesamten Emissionen einer Samtgemeinde tragen müssen. Vielmehr muss eine gerechte und für alle erträgliche Balance geschaffen werden. Dieses bedeutet eine gerechte Lastenverteilung. Somit ist auch diesbezüglich die Erweiterung des Windparks abzulehnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird die südöstliche Erweiterung des Gebiets Papenrode HE 1 aufgrund neu bekannt gewordener avifaunistischer Belange zurückgenommen (siehe Gebietsblatt). Zusätzliche Windenergieanlagen sind an diesem Standort folglich nur noch in geringem Umfang möglich. Entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht erkennbar. Die Emissionen von Verkehr und Kieswerken können nicht ohne Weiteres auf pot. Emissionen von WEA aufaddiert werden, da es sich um unterschiedliche Lärmarten und -frequenzen handelt. In Teilen ist zudem von einer Überlagerung und einem "Verschleiern" der zusätzlichen Schallemissionen von WEA durch die bereits vorhandenen Lärmquellen auszugehen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z18597 ID 27899 (1 - 3/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Hinzu treten die Belange des Naturschutzes. Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse, Kiebitze usw.) beobachten. Diese halten sich jedes Jahr im Bereich der umliegenden Felder bei den bereits vorhandenen WKA über mehrere Monate auf. Um eine noch größere Gefährdung der Zugvögel und deren Ausrottung zu verhindern, ist auf eine Erweiterung der WKA zu verzichten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Auch die Hinweise zu Vorkommen des Kiebitz als Rastvogel sind allgemeiner Natur und lassen nicht den Schlluß zu, dass die - zudem geringfügige - Erweiterung des bestehenden VR WEN zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten führen wird.	**s. Zeile(n)** 18552

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9122**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18598 ID 27900 (1 - 4/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Betroffen ist auch das Eigentum der Anwohner. Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir haben unser Haus in Meinkot errichtet, um die Ruhe des Dorflebens zu genießen. Die Immobilie ist zudem eine Wertanlage und dient der Altersvorsorge, die durch die Errichtung weiterer WKA zum großen Teilen stark beeinträchtigt würde. Deshalb ist die Erweiterung zu versagen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9122**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18599 ID 27901 (1 - 5/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Sollten Sie den Bau weiterer Windkraftanlagen, insbesondere solche mit einer Höhe von über 100m, im oben genannten Gebiet genehmigen, werden wir sämtliche uns zur Verfügung stehenden Rechtsmittel anwenden. Ich weise Sie daraufhin, dass sollten uns durch den Betrieb neuer Windkraftanlagen Gesundheits- oder Vermögensschäden entstehen wir die Betreiber auf Schadensersatz verklagen werden. Gegen die verursachenden Beamten werden wir mit einer Amtshaftungsklage vorgehen. Wir sind umfassend Rechtsschutzversichert und haben bereits mit unserer Rechtsschutzversicherung den Fall besprochen. Ich würde Sie daher bitten unsere Argumente gegen die Erweiterung des Windparks zu berücksichtigen und von einer Erweiterung abzusehen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung ist für die Genehmigung von Windkraftanlagen nicht zuständig. Hierfür ist die Immissionsschutzbehörde des jeweiligen Landkreises zuständig. Der Regionalverband hingegen legt bestimmte Flächen, die für eine Windenergienutzung geeignet sind, fest, sodass Windenergieanlagen in sogenannten Vorranggebieten Windenergienutzung gebündelt werden können. Das dafür notwendige Planverfahren ist äußerst komplex, da hohe rechtliche Anforderungen an das Plankonzept gestellt werden und zahlreiche Belange, wie die vom Einwender vorgebrachten, berücksichtigt werden müssen. Im Falle des Vorranggebiets Papenrode HE 1 ist festzustellen, dass ein großer Bereich der gelanten Erweiterung im Süden im Zuge des Beteiligungsverfahrens aufgrund avifaunistischer Belange zurückgenommen wurde, sodass das Gebiet insgesamt nur sehr geringfügig erweitert werden soll.	
Beteiligtennummer **29.9123**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18600 ID 27907 (1 - 1/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Hiermit lege ich Widerspruch gegen das o. g. geänderte Raumordnungsprogramm ein. Begründung: 1. Ich berufe mich auf das im Grundgesetz garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit", bzw. auf den im Bundes-Emissions Schutzgesetz festgeschriebenen „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen". Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Beispielsweise ist aufgrund des gewählten 1.000m- bzw. 500m Mindestabstands zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern (s. hierzu angegebenen Bezug) gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann, wodurch auch private und wehrfähige Belange erfasst werden. Darüber hinaus ist raumordnungsrechtlich (§ 7 Abs. 2 ROG) vorgeschrieben, dass auch von Privatpersonen fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, sofern diese für die Planung von Bedeutung sind, von dem Plangeber im Rahmen der Abwägung zu prüfen und zu bewerten sind. Diesen Anforderungen wird der Regionalverband im Rahmen des Planverfahrens gerecht.	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2
Z18601 ID 27908 (1 - 2/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presseberichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen >100 m (Windturbinen-Syndrom). Zudem können Anlagen in dieser Größenordnung grundsätzlich einen Schallpegel von 105 Dezibel erreichen, der in 10 km Entfernung noch 50 Dezibel beträgt. Im Wohngebiet am Südrand Velpke seinen nachts nur 35	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9123**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Dezibel erlaubt.		
Z18602 ID 27909 (1 - 3/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten über eine Woche auf den umliegenden Feldern im nördlichen Bereich der vorhandenen WKA. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu vermeiden, sollte auf eine Erweiterung der WKA verzichtet werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18552
Z18603 ID 27910 (1 - 4/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	4. Immobilie: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung meiner Immobilien. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in einer ruhigen und erholsamen Gegend in der Gemeinde Velpke zu bauen. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung derWKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Da eine Genehmigung für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange darstellt, lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9123**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z18604 ID 27911 (1 - 5/5)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Zu meinem Erstaunen muss ich der Pressemitteilung vom 14.05.2016 der „Helmstedter Nachrichten" entnehmen, dass von [Name] (CDU) erklärt wurde, dass bei der öffentlichen Vorstellung der Pläne im November 2013 die Studien über die Infraschallschädigungen noch nicht bekannt waren. Dies ist aus meiner Sicht eine eindeutige Verschleierung der Informationspolitik Ihrerseits, die Sie weiterhin hier betreiben. Die besorgten Bürger in dieser Region werden weiterhin Widerstand leisten.	**Nicht folgen** Wie der Regionalverband mit dem Thema Infraschall in seinem Plankonzept umgegangen ist, kann dem angegebenen Kapitel im Methodenband entnommen werden. Der Vorwurf einer Verschleierung der Informationspolitik wird somit entschieden zurückgewiesen. Darüber hinaus wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Außerdem kann dem Einwand nicht entnommen werden, auf welche Studien er sich genau bezieht.	**s. Zeile(n)** 18601 **s. Methodenband** D 2.2.3
Beteiligtennummer **29.9124**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18605 ID 24348 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9124**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18606 ID 24349 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18607 ID 24350 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9125**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18608 ID 24351 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9125**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z18609 ID 24352 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18610 ID 24353 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9126**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9126**		Datum der Stellungnahme **29.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18611 ID 26728 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18612 ID 26729 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18613 ID 26730 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18614 ID 26731 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18615 ID 26732 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18616 ID 26733 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18617 ID 26734 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9127**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9127**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18618 ID 24354 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z18619 ID 24355 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18620 ID 24356 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9127**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9128**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18621 ID 24357 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z18622 ID 24358 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18623 ID 24359 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9128**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9129**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18624 ID 24361 (1 - 1/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z18625 ID 24362 (1 - 3/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA		**s. Zeile(n)** 18556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9129**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		
Z18626 ID 24363 (1 - 4/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Z18627 ID 24364 (1 - 4/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Weitere Punkte in Meinkot....z.B. Lärm, Kiesgrube, Hochspannungsleitung etc.		**s. Zeile(n)** 18574
Beteiligtennummer **29.9130**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18628 ID 24365 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9130**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z18629 ID 24366 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18630 ID 24367 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9131**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9131**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18631 ID 24368 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z18632 ID 24369 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18633 ID 24370 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9131**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9132**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18634 ID 24371 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z18635 ID 24372 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18636 ID 24373 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9132**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9133**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18637 ID 24395 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z18638 ID 24396 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA		**s. Zeile(n)** 18556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9133**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		
Z18639 ID 24397 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9134**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18640 ID 24389 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9134**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z18641 ID 24390 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18642 ID 24391 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9135**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18643 ID 24392 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen.		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9135**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z18644 ID 24393 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18645 ID 24394 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9136**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18646 ID 24398 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z18647 ID 24399 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18648 ID 24400 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9136**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9137**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18649 ID 24410 (1 - 1/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z18650 ID 24413 (1 - 2/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Weitere Punkte in Meinkot....z.B. Lärm, Kiesgrube, Hochspannungsleitung etc.		**s. Zeile(n)** 18574
Z18651 ID 24411 (1 - 3/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9137**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18652 ID 24412 (1 - 4/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9138**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18653 ID 24404 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9138**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18654 ID 24405 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18655 ID 24406 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9139**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18656 ID 24407 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9139**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z18657 ID 24408 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18658 ID 24409 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9140**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9140**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18659 ID 24401 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z18660 ID 24402 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18661 ID 24403 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9140**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9141**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18662 ID 24420 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z18663 ID 24421 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18664 ID 24422 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9141**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9142**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18665 ID 23682 (1 - 1/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18083
Z18666 ID 23683 (1 - 2/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18084
Z18667 ID 23684 (1 - 3/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18085
Z18668 ID 23685 (1 - 4/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18086
Z18669 ID 23686 (1 - 5/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18087

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9142**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18670 ID 23687 (1 - 6/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18088
Beteiligtennummer **29.9143**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18671 ID 27806 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplante Vorrangfläche für Windräder bei Süpplingen. Zwar wurde die ursprünglich vorgesehene Potenzialfläche aus artenschutzrechtlichen Gründen von Ihnen verkleinert. Sie haben dabei aber nicht berücksichtigt, dass eben die jetzt ausgewiesene Fläche häufig vom Rotmilan überflogen wird, wie Süpplinger Bürger nachgewiesen haben. Daher würde immer noch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Vogelart ausgehen. Andere Vogelarten wären im Übrigen ebenso davon betroffen.		**s. Zeile(n)** 17204
Z18672 ID 27807 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Außerdem lehne ich die geänderten Pläne nach wie vor deshalb ab, weil durch riesige Windräder die herrliche Landschaft zwischen Dorm und Elm im Naturpark Elm-Lappwald zerstört würde.		**s. Zeile(n)** 17205
Z18673 ID 27808 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Darüber hinaus halte ich die vorgenommenen Abstandsregeln für falsch. Die Abstände der Windräder von den anwohnenden Menschen sind zu gering. Gesundheitliche Auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden. Aus all diesen wichtigen Gründen fordere ich Sie auf, diese Fläche als Potenzialfläche zu streichen und künftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.		**s. Zeile(n)** 17206
Beteiligtennummer **29.9143**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18674 ID 25781 (2 - 1/1)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17207

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9144**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18675 ID 24417 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z18676 ID 24418 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18677 ID 24419 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9144**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9145**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18678 ID 24414 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z18679 ID 24415 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z18680 ID 24416 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Ort zu bauen/zu erwerben usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9145**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18681 ID 21667 (1 - 1/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zuerst zur besseren Übersicht eine Gliederung dieser Stellungnahme 0.Allgemeines 1.0.Unsere konkrete Stellunenahme Haverlah WF 7 1.1.Zum Thema Landschaftsbild 1.2.Landschaftsbild im Gebiet Haveriah WF 7 1 .3.Zum Thema Schwarzstorch Nahrungshabitate 1 .4.Splittersiedlungen, Wohnnutzung im Außenbereich, hier Ziegelei 1.5.Zusammenfassung zum Gebiet Haverlah WF 7 1.6.Zusammenfassende Empfehlungen zum Gebiet Haverlah WF 7 2.0 Fehler im Verfahren 2.1. Allgemeines 2.2.1 Grundzüge der Planung, versus Präklusionswirkung nach § 3 Abs. 4 NROG 2.2.2.Siedlungsbereiche 2.2.3.Vorranggebiete Rohstoffe 2.2.4.Maße der Vorranggebiete 2.2.5.Fehler bei der Veröffentlichung hier Hinweisbekanntmachung 3.0.Aarhaus Konventionen 4.0.Fazit	**Allgemeine Erläuterung**	
Z18682 ID 21668 (1 - 2/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	0.Allgemeines Wir erkennen die umfangreiche, zeitaufwändige und sehr großräumliche Bearbeitung des RROP Wind im Gebiet des ZGBs im Verfahren (Mammutprojekt). Durch die Größe des Gebietes und auch der vielen Beteiligten zieht sich das Verfahren in die Länge, 1. Öffentlichkeitsbeteiligung	**Nicht folgen** Es ist ein normaler Prozess, dass Einwendungen aus der 1. Offenlage, die als stichhaltig anerkannt wurden, ebenso in den Planungsprozess eingearbeitet wurden, wie maßgebliche Rechtsprechungen und zu einigen Veränderungen bei 2. Offenlage geführt haben. Die Gutachten sind keineswegs überholt, weder	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		war 01.11.2011. 2. Offenlegung 04-2016. Viele Ausarbeitungen und Gutachten z.B. Avifauna, Landschaftsbild usw. sind überholt, haben damit keine Relevanz. Die sich rasend schnell entwickelte Rechtsprechung der OVGs und des BVerwG können nicht angepasst bzw. eingearbeitet werden, sie hatten es teilweise versucht - aber dadurch sind unterschiedliche Kriterien in der 1. zur 2. Offenlage zwangsläufig verändert worden. Sie haben das gesamte Verfahrung überfrachtet, d.h. in den Untersuchungen zu tief angesetzt, die Ausarbeitung verursacht sehr hohe Kosten in dieser versuchten Detailschärfe, denn viele Themen sind nur im konkreten Einzelfall zu lösen, d.h. im Baugenehmigungsverfahren. Die heutigen Windkraftanlagen haben Turmhohen von 160 m Höhe und Rotorendurchmesser von 141m, d.h. Gesamthöhen von 230 m mit anderen Abständen und Problemen, aber oft weniger Anlagen im Gebiet. Avifauna, Schattenwurf, Lärmimmissionen, Eiswurf, optisch bedrängende Wirkung, Abstände zu Infrastruktureinrichtungen sind immer anders und nur aktuell und nur im konkreten einzelfallbezogenen Baugenehmigungsverfahren zu lösen, die Kosten und Ausarbeitungen müssen die Betreiber, Investoren und Projektierer zusätzlich in den UVP Verfahren tragen und nicht der ZGB. Es kann niemand über die vielen Jahre dieses Verfahrens rechtssicher bearbeiten. Der Versuch ist ehrenwert und statthaft aber kaum erfolgversprechend möglich. Viele neue Vorranggebiete grenzen an alte Gebiete, hier wird dann im Genehmigungsverfahren auch eine UVP notwendig oder einklagbar, dann werden die meisten Themen/ Probleme auf diese Ebene auch mit Öffentlichkeitsbeteiligung gelöst. Nach unseren Einschätzungen wird dieses bisherige Verfahren (wie fast alle RROP in der letzten Zeit) von Beteiligten gerichtlich überprüft werden. Unsere Empfehlung eine Kurzüberprüfung der Stellungnahmen, kurze Abwägung und Beschluss. Es erfolgt bestimmt dann sowieso eine gerichtliche Überprüfung.	Landschaftsbild noch Windhöffigkeit haben sich verändert. Zur Avifauna erfolgte eine Nachkartierung 2014. Der Regionalverband ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, die jedoch den Ansprüchen dieser Planungsebene genügt, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde. Der Regionalverband hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist), ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet ist. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Regionalverband trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Regionalverband trifft keine Aussagen zur Höhe, zur Anzahl oder zur genauen Lage der Windenergieanlagen, denn diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Die Mindestabstandskriterien haben einen vorsorgenden Charakter, so dass Belastungen, wie Schattenwurf, Lärmimmissionen, Eiswurf oder optisch bedrängende Wirkung auch bei möglicherweise höheren Anlagen nicht zu übermäßigen Beinträchtigungen für Anwohner führen werden.	
Z18683 ID 21669 (1 - 3/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	1.0. Unsere konkrete Stellungnahme Haverlah WF 7 bezieht sich auf den Landkreis Wolfenbüttel, Haverlah WF 7 in der 2. Offenlage und auf die in grüner Schrift verfassten Aussagen in der 2. Offenlage. Wir haben im o.g. Gebiet Grundstücksnutzungsverträge zur Errichtung von Windkraftanlagen, damit haben wir nach § 47 Abs. 2 Satz 1VwGO die Möglichkeit entsprechende gerichtliche Überprüfungen durchführen zu lassen, wobei wir in erster Linie keine Rechthaberei betreiben wollen, sondern eine Erweiterung des Gesamtgebietes in Haverlah WF 7 auf 450 ha sehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hält am Planungskriterium der Maximalgröße von 400 ha fest. Eine Klagemöglichkeit steht dem Einwender offen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18684 ID 21670 (1 - 4/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Wir beziehen uns hiermit auf die Erweiterung des Gebietes nach Norden, Osten und Westen, Südwesten und Süden bis zur Nauenburg an der B6 (hier ist die gewerbliche Restaurant/ Hotelnutzung seit längerer Zeit aufgegeben) es wird kein Mindestabstand (500 m) mehr benötigt.	**Nicht folgen** Der Plangeber berücksichtigt die Möglichkeit einer Wohnnutzung, die hier gegeben ist.	
Z18685 ID 21671 (1 - 5/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Es handelt sich um Flächen die größtenteils als Potentialflächen gesehen wurden im 1. Offenlegungsverfahren, in der ersten Stufe der Potenzialermittlung. Aufgrund der Größe der Erweiterungsflächen und der unmittelbaren Nähe zu den Altstandorten muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bauantrages für alle neuen Standorte im Haverlah WF 7 durchgeführt werden. Bei diesen UVP wird die Öffentlichkeit beteiligt, mit konkreten Anlagen und Daten, dabei werden sehr viel tiefer alle Merkmale und Themen überprüft und müssen abgewogen werden. In der 1. Offenlage ergeben sich hier Flächen mit ca. 466 ha. Es ist ein weiträumiges freies Gebiet, das unbewohnt ist, es gibt nur eine Splittersiedlung im Außenbereich „die Ziegelei". Es gibt erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes, das Gebiet hat keine Bedeutung für den Erholungsraum/ Tourismus. „Vor dem Hintergrund der zuvor geprüften Belange ist die Potenzialfläche grundsätzlich für Windenergie geeignet." So die Aussage des ZGB in der 1. Offenlegung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die zitierte grundsätzliche Eignung der Potenzialfläche für eine Windenergienutzung ist die Voraussetzung, dass der Prüfvorgang fortgeführt wird in Form der gebietsbezogenen Umweltprüfung. Falls die Umweltprüfung sehr deutlich netative Umweltauswirkungen ermittelt, kann dies nach einer Abwägung der Plangebers u.U. zu einem Wegfall von Teilen der Potenzialfläche oder bei Unterschreitung der Minimalgröße zu einem gesamten Wegfall führen. Der Regionalverband macht von seiner Möglichkeit Gebrauch, durch die Ausweisung von Vorranggebieten WEN eine Steuerungsfunktion einzunehmen, da der Bau von Windenergieanlagen aufgrund seiner Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge realisierbar wäre. Da es dem Plangeber gelingt, der WEN substanziell Raum zu verschaffen, erfolgt die Darstellung von Vorrangflächen nach seinen Kriterien, die einheitlich angewandt und im Methodenband nachvollziehbar dargestellt werden. Grundsätzlich ist ferner auf den Abwägungsspielraum des Plangebers sowie die Tatsache zu verweisen, dass der Plangeber nicht dazu verpflichtet ist, auch tatsächlich alle Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, die aus rein rechtlicher Sicht für diese geeignet wären (siehe u.a. OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Insoweit kann er - sofern er es im Einzelfall für geboten hält, sehrwohl dem Vorsorgegedanken Rechnung tragen, auch wenn er diesem Prinzip rechtlich nicht verpflichtet ist. Ein Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen eine UVP durchzuführen ist, ist ein nachgeordneter Planungsschritt. Im Genehmigungsverfahren erfolgt eine vertiefte Untersuchung, bei der die Aussagen der Regionalplanung zu beachten sind. Die vom Einwender angeführte "grundsätzliche Eignung" ist Voraussetzung für eine weitere Prüfung (siehe vorhergehender Belang). Diese Prüfung hat ergeben, dass nur ein Teil der Potenzialfläche sich für eine Darstellung als Vorranggebiet eignet. Die Prüfung ist nachvollziehbar im Gebietsblatt dokumentiert.	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Z18686 ID 21672 (1 - 6/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	1.1.Zum Thema Landschaftsbild Die Begründung Punkt D 2.1.1.2 (2. Offenlage), nimmt Bezug auf bestehende Gutachten aus den Jahren 1997 und 2004 (veraltet) „Sondergutachten Landschaftsbild und Windenergieanlage", angeblich sollte eine gebietsbezogene Überarbeitung stattfinden, die wir hier in Haverlah WF 7 nicht vorfinden, hier soll es eine generelle Tabuzone geben in 2 km Entfernung zu Höhenzügen und Niederungen geben,	**Nicht folgen** Gemeint ist vermutlich das ebenfalls offengelegte Landschaftsbild-Gutachten, welches auf Grundlage der vorhandenen Alt-Gutachten überarbeitet wurde. Ziel des Gutachtens war es, eine räumliche Differenzierung der für einen Ausschluss vorgeschlagenen Höhenzüge und Niederungen in Kernbereiche und angrenzende Pufferzonen zu erarbeiten. Wobei der Einwender vorliegnd auf die angrenzende Pufferzone abstellt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.1 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.9146		**20.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		ist das eine harte oder weiche Tabuzone? Wie wurde sie bewertet? In den Punkten der Begründung (2. Offenlage) D 2.1. l .2 und D 2.1.1.3 gibt es hierzu keine Festlegung. a) als harte oder weiche Tabuzonen bewertet? b) es kann nicht sein, das die Verbandsverwaltung im Vorgriff entschieden hat, dass eine Aufnahme der gutachterlichen Handreichungen in das ZGB Planungskonzept übernommen wird (D 2.1.1.3 Seite 36 unten) - ohne die Art der Tabuzonen zu benennen und die Abwägung einheitlichen und transparenten Kriterien zu unterziehen, das ist eine individuelle Einzelentscheidung, die diesem Verfahren die notwendige Transparenz und Offenheit nimmt. Damit nimmt die Verbandsverwaltung bewusst wichtige Themen aus dem Abwägungsvorgang heraus, der offen und transparent gestaltet werden muss. c) Die Flächen unterliegen damit nicht mehr dem Abwägungsprozess, so aus der Begründung zu interpretieren Das ist ein sehr beachtlicher Fehler (unterblieben, Abwägungsausfall und Abwägungsdefzit), der für das gesamte Verfahren Auswirkungen hat, dieser Fehler ist nicht mehr heilbar. Dieser beachtliche Fehler hat auch Auswirkungen, er kann gerügt werden mindestens noch 1 Jahr nach Beschluss des RROP, dann ist das RROP unwirksam. Hierzu beachten Sie bitte Nr. 5 des W-NROG/ROG vom 11.08.2015 Seite 29 Das gesamte RROP Verfahren ist komplett von Anfang an neu aufzustellen. Durch die Landesplanung kann hier die Genehmigung des Plans verweigert werden. Das kann geraten werden, es scheint dass dieses Kriterium höchst unterschiedlich in den einzelnen Gebieten des ZGB bewertet wurde, dann kann es leicht zu Abwägungsfehlgewichtungen kommen, die Vergleichbarkeit ist nicht mehr gegeben, das Abwägungsergebnis wäre anders ausgefallen, wenn hier eine konkrete Erarbeitung erfolgt wäre.	Klarzustellen ist, dass es eine generelle Tabuzone im Umfang von 2 km um bedeutende Höhenzüge oder naturnahe Niederungen ausdrücklich nicht gibt. Es handelt sich hierbei also weder um eine "harte", noch um eine "weiche" Tabuzone. Vielmehr stellt dieser Pufferbereich um die genannten Landschaftselemente ein Restriktionskriterium dar, welches in der Abwägung der Windenergienutzung mit besonderem Gewicht entgegenzustellen ist. Dies wird auch im Methodenband (siehe Bezug) entsprechend erläutert: "...sind die dem Harz und Elm vorgelagerten Höhenzüge mit einer Pufferzone von zwei Kilometern versehen worden. Innerhalb dieser Pufferzone besteht aufgrund des Übergangsbereiches von den i. d. R. bewaldeten Höhenzügen zur Offenlandschaft für das Landschaftserleben ein besonderer Abwägungstatbestand. Die so deklarierte Übergangszone begründet zwar im Planungskonzept allein keinen Ausschluss der Windenergienutzung, ist aber im Rahmen der Abwägung besonders berücksichtigt worden." Sich mit dieser Pufferzone überlagernde Potenzialflächen sind demnach auf Ebene der Einzelfallprüfung einer entsprechenden Prüfung auf die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem aus der Lage innerhalb des Restriktionsbereich resultierenden besonderen Schutzbedürfnissen des Landschaftsbilds im jeweiligen Einzelfall unterzogen worden. In Bezug auf die hier in Rede stehende Potenzialfläche zur Erweiterung des VR WEN WF 7 wird auch im zugehörigen Gebietsblatt zweifelsfrei deutlich, dass der Plangeber die 2 km-Pufferzone nicht als Tabuzone aufgefasst oder zur Anwendung gebracht hat. So heißt es in Kap. 3.1.4: "Die Potenzialfläche unterschreitet im Norden und Osten die 2 km-Pufferzone um die regional bedeutsamen benachbarten Höhenzüge, für die als Restriktionszonen ein grundsätzlich erhöhter Abwägungsbedarf besteht. Diese Höhenzüge sind mit ihrer Kulissenwirkung für die Landschaft des wie bereits ausgeführt im Regionalverband einzigartigen Baddeckenstedter Beckens prägend und besitzen daher eine besondere Bedeutung. Durch das deutliche Unterschreiten der Pufferzone und die erhebliche Längsausdehnung der Potenzialfläche werden Blickbeziehungen von den Höhenzügen in das Becken sowie aus dem Becken heraus auf die Hanglagen deutlich gestört und positive, strukturierende Randeffekte der Höhenzüge abgeschwächt. Das Konfliktpotenzial kann durch einen Verzicht auf die nördlichen und östlichen Randflächen signifikant reduziert werden." Somit ist der Plangeber erst im Ergebnis der Betrachtung des Einzelfalls unter Einbezug der Ausdehnung der Potenzialfläche und der besonderen Beckenlage zu der Auffassung gelangt, dass der Abstand von 2 km hier im Rahmen der Erweiterung begründet eingehalten werden soll. An dieser Abwägung wird festgehalten. Ein Abwägungsfeherl oder gar -ausfall liegt eindeutig nicht vor.	
Z18687 ID 21673 (1 - 7/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	1.2.Landschaftsbild im Gebiet Haverlah WF 7 Die Sichtachsen und Sichtbeziehungen zum Salzgitter Höhenzug (Nord-Süd-Achse) sind nur aus dem westlichen Bereich zu sehen. Folgende Sichtachsen aus Westen jeweils zum Salzgitter-Höhenzug, könnten eine Beeinträchtigung darstellen, wenn in der Erweiterung im nördlichen Bereich Windenergieanlagen gebaut würden:	**Nicht folgen** Der Einwender vermengt hier verschiedene Aspekte der vom Plangeber berücksichtigten Parameter in Bezug auf das Landschaftsbild. So besteht innerhalb der 2 km Pufferzone um Höhenzüge ein besonderer Abwägungsbedarf bzw. eine erhöhte Restriktion. Dies bedeutet indes nicht, dass außerhalb dieser Restriktionsbereiche Belange des Landschaftsbilds nicht zu beachten wären. Windenergieanlagen führen grundsätzlich in jeder	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Entfernungen zum Salzgitter Höhenzug von den möglichen Standorten der wesentlichen Sichtbeziehungen: a.) als Autofahrer von der B6, hier ist der Abstand ca. ca. 5 km b.) Siedlungsrand Klein Elbe ca. 4,2 km c.) Siedlungsrand Groß Elbe ca. 3,5 km d.) Gustedt nicht betroffen e.) Steinlah nicht betroffen f.) Haverlah nicht betroffen Es ist festzuhalten dass die Abstandsempfehlung von 2 km in allen relevanten Prüfstandorten mehr als eingehalten wird. Das Landschaftsbild ist nicht gestört. Die Sichtachsen sind vorhanden im 2 km Abstand. Die Politik und die Verwaltung in der SG Baddeckenstedt hier insbesondere Elbe sehen eine positive Erweiterung des Vorranggebietes nach Norden, Osten und Westen, hier könnte das Landschaftsbild beeinträchtigt werden, trotzdem wird es hier keine Probleme geben, vielmehr wird diese Maßnahme getragen und akzeptiert.	Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen muss insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB zunächst als unvermeidbar hingenommen werden und kann für sich genommen nicht zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es indes sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von schwerwiegenden Beeinträchtigungen durch das dominanten Auftreten von WEA freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich nach Auffassung des Regionalverbands vorliegend nicht, sodass die Windenergienutzung nicht generell ausgeschlossen wird, jedoch erkennt der Regionalverband die im regionalen Betrachtungsmaßstab besondere landschaftliche Situation innerhalb des Baddeckenstedter Beckens, welche im Großraum Braunschweig so nirgendwo sonst gegeben ist. Dies verdeutlicht ein Blick auf das örtliche Relief (auf Basis eines hochauflösenden Digitalen Geländemodells). Der Beckenraum ist von Salzgitter Höhenzug, Hainberg und Wallmoden nach nahezu allen Seiten von Höhenzügen eingerahmt und soll vor einer übermäßigen kumulativen Beeinträchtigung durch einen unverhältnismäßig großen und mit den weiteren bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Windparks zwischen Steinlah und Haverlah sowie nördlich von Ringelheim zusammenwirkenden "Mega-Windpark" geschützt werden. Insbesondere soll auf diese Weise der nördliche Teil des Beckens, der z.Zt. Noch frei von WEA ist, auch weiterhin von direkten Beeinträchtigungen freigehalten werden. Die vom Einwender angeführten Sichtbezüge sind für diese Bewertung durch den Plangeber nicht maßgebend.	
Z18688 ID 21674 (1 - 8/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	1.3.Zum Thema Schwarzstorch Nahruneshabitate Ihr Datenmaterial stammt aus 2009 NLWKN Daten. Unser Datenmaterial ist aus 04-2016 nach Rücksprache und Kontakt mit ortsansässigen Jägern, Förstern des Hainbergs ist folgender Sachstand gegeben. Der Schwarzstorch, der seit Jahren dort brütet, hat sein Nest 40 m neben dem meist befahrenen Waldweg im Hainberg gebaut, in diesem Frühjahr (2016) 4 Junge, der Abstand vom derzeitigen Neststandort, beträgt zur von uns gedachte Erweiterungsfläche ca. 9,5 km. Bei 10 Km liegt die Grenze der Beobachtungszone für Nahrungshabitate für Störche, d.h. im Toleranzbereich. Dieser Schwarzstorch sucht sich natürlich seine Nahrung grenzüberschreitend, d.h. auch in anderen Landkreisen, es sind umfangreiche Nahrungshabitate in Entfernung von 3 bis 5 km in FNP-Verfahren Bockenem berücksichtigt worden - d.h. ausreichend Nahrung ist in viel kürzerer Entfernung vorhanden - Nahrung satt in kurzer Entfernung zum Neststandort. Bei der Aufzucht von 4 Jungtieren (2016) sind die besten und kürzesten Verbindung notwendig und keine kräftezehrende Langstreckenflüge von ca. 9,5 km zum Hengstebach, insbesondere gibt es viel bessere Nahrungshabitate in Bockenem und auf dem 9,5 km langen Weg zu unseren Flächen in Haverlah.	**Nicht folgen** Bei den verwendeten Daten handelts es sich um zuletzt 2013 aktualisierte Daten des NLWKN. Die Aussage des Einwenders ist insoweit zu relativieren. Angesichts der räumlichen Situation mit dem Brutplatz des Schwarzstorchs am Hainberg und der benachbarten Niederung der Innerste, welcher der Hengstebach zufließt, erscheint eine Funktion des Hengstebachs als Nahrungshabitat weiterhin plausibel, wenngleich insoweit zuzustimmen ist, dass die Bedeutung des Hengstebachs für den Schwarzstorch sicherlich hinter jener bspw. der Innerste zurücksteht. In diesem Zusammenhang muss jedoch betont werden, dass ausweislich des zugehörigen Gebietsblattes (Kap. 3.3) die Begrenzung des pot. Vorranggebiets im Norden nicht aus artenschutzrechtlichen Gründen erfolgt ist. Ein gewichtiger Grund war wie bereits ausgeführt der Schutz des Landschaftsbilds und das Zusammenwirken der verschiedenen entgegenstehenden Belange. Im vorliegenden Fall führt daher nicht allein die Sorge oder Wahrscheinlichkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotes zum Verzicht auf eine weitere Nord-Erweiterung der Potenzialfläche, sondern die vom Regionalplaner in den Blick zu nehmende räumliche Gemengelage widerstreitender Belange, darunter die für das Gebiets des Regionalverbands einmalige Beckenlage, die Lage der bestehenden WEA im Hinblick auf eine bestmögliche Eingriffsbündelung und die Nutzung des Hengstebaches durch den Schwarzstorch. Die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Schwarzstorch wiegen hier somit stärker als das	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Der Hengstebach im Norden des Gebietes führt sehr unterschiedlich Wasser in den Jahreszeiten, oft ist der kleine Bachlauf nur 5 bis 20 cm breit, im Frühjahr schmalerer ist nur in wenigen Abschnitten begrünt, das Gebiet hat eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungshabitat, dieses ist auch die aktuelle Einschätzung von Fachleuten, Jägern, Landwirten, Förstern und dem Storchbeauftragten. Siehe hierzu auch die gebietsbezogene Umweltprüfung zu Haverlah 3.1.2 (Flora u. Fauna). Es liegt hier eine Abwägungsfehleinschätzung vor, die beachtlich ist, weil das Abwägungsergebnis falsch ist, es ein Gebiet in der Größe von ca. 150 ha das ausgeschlossen werden soll, das Ergebnis wäre ein anderes gewesen, wenn hier genauere Untersuchungen zum Thema Schwarzstorch und Nahrungshabitat in einer Nestentfernung von 9,5 km durchgeführt worden wären, sowie eine richtige Abwägung des Landschaftsbildes erfolgt wäre. Deshalb kann es keine Gebietsbeschränkungen nach Süd-Westen, Westen, Norden und Osten geben, die gegen diese Ausweisung der Potentialflächen erfolgten Abwägungen sind falsch und bedeuten eine erhebliche Verkleinerung des Gebietes.	Interesse an einer noch asugedehnteren Windenergienutzung im Raum Haverlah, zumal eine ausreichend große Fläche für die Windenergienutzung verbleibt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Plangeber nicht überall dort, wo eine Windenergienutzung unter rein rechtlichen Gesichtspunkten möglich wäre, auch Vorranggebiete festlegen muss (siehe OVG Niedersachsen, 12 LB 243/07 Rn. 34). Dies gilt zumindest so lange, wie der Plangeber der Windenergienutzung auch in Summe substanziell Raum einräumt. Die Substanz der Planung steht angesichts der im 2. Entwurf dargestellten Gesamtfläche aller VR WEN im Verbandsgebiet außer Frage.	
Z18689 ID 21675 (1 - 9/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	1.4.Splittersiedlungen, Wohnnutzung im Außenbereich, hier Ziegelei Abstand nach E.1.1.2.3.2.5 und D 2.2.1. nur 500 m aus immissionsschutzrechtlichen Gründen Eine Anwendung des Kriteriums nach E 2.1.4.3.5 vorletzter Absatz erfolgt nicht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen, d.h. hier kann Umfassung und Umzingelung erfolgen, kein 120 Grad Kriterium Im Außenbereich gibt es in der 2. Offenlage nicht das 120 Grad Kriterium für Splittersiedlungen, aus diesen Gründen kann in das in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse kein Abwägungskriterium sein. Die Wohnnutzung der Ziegel wird durch das Kriterium optisch bedrängende Wirkung im Rahmen des Bauleitverfahrens geschützt, in der Regel 3 x Gesamthöhe als Abstand reicht aus.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das 120° Kriterium wurde für die Splittersiedung Ziegelei nicht angewandt, wie im Gebietsblatt dokumentiert. Die Vorrangfläche wird in ihrer östlichen Ausdehnung verringert, um unzumutbare kumulativ negative Effekte auf das Landschaftsbild zu vermeiden, da gerade in dieser markanten Beckenlage eine Verbreiterung des Sicht"hindernisses" WEA durch einen wenig kompakten Flächenzuschnitt der Vorrangfläche sich deutlich negativ auswirken würde. Der Schutz der Wohnnutzung ist ein positiver Nebeneffekt.	
Z18690 ID 21676 (1 - 10/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	1.5.Zusammenfassung zum Gebiet Haverlah WF 7 Aus der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse (2. Offenlage, S.14) 1. Das Thema Schwarzstorch ist nicht ausreichend untersucht worden - Abwägungsfehleinschätzung 2. Landschaftsbild ist nicht untersucht worden, Sichtabstände sind nicht 2 km sondern 3,5 bi 5 km Hier sind Abwägungsdefizite und Abwägungsausfälle vorhanden. 3. Wohnnutzung Ziegelei, hier gibt es das 120 Grad Kriterium nicht mehr, siehe E 1.2.3.4 und 2.1.4.3.5 Hier ist das Rechtsinstitut auf der Baugenehmigungsebene als optisch bedrängende Wirkung vorhanden Im Rahmen der UVP zu bewerten.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belange wird verwiesen. Sowohl Schwarzstorch als auch Landschaftsbild sind entgegen der nachweislich falschen Einwendung in der Abwägung angemessen berücksichtigt worden. Das 120°-Kriterium ist für die "Ziegelei" nicht zur Anwendung gekommen, bzw. hat es für sich genommen nicht zu einem Verzicht auf Teile von Potenzialflächen geführt. Den Forderungen des Einwenders kann nicht gefolgt werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die SG Baddeckenstedt mit Ihren Gemeinden ist sehr einwohnerschwach, d.h. nur ca. 97 Einwohner/ km², während im Durchschnitt das ZGB Gebiet ca. 220 Einwohner/ km² hat. Die Freiräume werden hier überwiegend durch die Landwirtschaft genutzt, Wald ist in den Flächen nicht vorhanden, es ist ein hervorragend geeignetes Gebiet für Windenergieanlagen. Eine Erweiterung des Gebietes sollt bis zur B 6 zur Nauenburg (Leerstand, nur noch landwirtschaftliche eigene Nutzung) erfolgen.		
Z18691 ID 21677 (1 - 11/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	1.6.Zusammenfassende Empfehlungen zum Gebiet Haverlah WF 7 Unsere Erweiterungsflächen (im Norden, Westen, Osten, Südwesten) sind im politischen Bereich tragbarer, als die neuen Erweiterungsflächen im Westen von Haverlah, bevor der Bau von Windkraftanlagen in Haverlah WF 7 genehmigt werden kann, ist ein FNP der SG Baddeckenstedt zu ändern. Dann gibt es durchaus die Möglichkeit, eine auf den Einzelfall bezogene „FNP Wind" durchzuführen mit allen örtlichen Beteiligten, unter den modifizierten Aspekten des Gegenstromprinzips. Wir hoffen dann auf Ihre Unterstützung. Alle neuen Windkraftanlagen unterliegen einer UVP Prüfung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung"). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9146		**20.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Die Planung raumbedeutsamer WEA fällt unter die Zielsetzung des RROP. Eine FNP-Änderung hat sich der übergeordneten Ebene der Regionalplanung anzupassen. Eine Planung von WEA verstößt i.d.R. gegen die Ziele der Raumordnung und ist damit nicht genehmigungsfähig, falls sie sich nicht innerhalb von Vorranggebieten befindet.
Der Regionalverband hat sich mit der angesprochenen Festlegung dafür entschieden, den sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB anzuwenden. Demnach stehen öffentliche Belange Windenergievorhaben nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der im RROP

			festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung „in der Regel“, indes nicht generell, entgegen. Mit der „in der Regel“-Wirkung hat der Gesetzgeber der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, in Sonderfällen aufgrund einer nachvollziehenden Abwägung“ privilegierte Vorhaben auch an einem Standort zuzulassen, der außerhalb der durch Ziele der Raumordnung festgelegten Vorrang- oder Eignungsgebiete mit Ausschlusswirkung liegt. Hierdurch soll unzumutbaren Belastungen vorgebeugt werden (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 4 C 15/01, juris-Rn. 53). Mit der Regel-Ausnahme-Formel bringt der Gesetzgeber aber zugleich zum Ausdruck, dass außerhalb der Konzentrationsfläche dem Freihalteinteresse grundsätzlich der Vorrang gebührt (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, S. 90 Rn. 202).	
Z18692 ID 21678 (1 - 12/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Fast alle Altanlagen im Gebiet lassen sich kaum sinnvoll und wirtschaftlich Repowern, d.h. es entfallen ca. 25 WEA im Gebiet von Steinlah, Haverlah bis Ringelheim, davon sind vielleicht nur 5 bis 7 neue Anlagen im bisherigen Bestandsgebiet von Haverlah möglich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ein kompaktes Vorranggebiet in der Größe von knapp 300 ha sollte sich wirtschaftlich betreiben lassen. Aspekte der Wirtschaftlichkeit finden jedoch generell keine spezielle Berücksichtigung bei der Auswahl von Vorrangflächen, abgesehen vom Vorhandensein einer ausreichenden Windhöffigkeit.	
Z18693 ID 21679 (1 - 13/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Wir empfehlen in dieser strukturarmen Offenlandschaft mit der geringen Einwohnerdichte von 97 Einwohner/ km² und zukünftig wahrscheinlichen starken Einwohnerverlusten durch den demographischen Wandel, den sehr guten Freiraum zu nutzen und ca. 450 ha auszuweisen, das sind nur 12 % mehr (zu 400 ha). Die Gemeinden erhalten im Zeitablauf auch durchaus erhebliche Steuern durch die Wertschöpfung vor Ort und die Unterstützung des wichtigen Sektors der Landwirtschaft. Das sind dann ca. 150 ha mehr gegenüber der Planung von 294 ha in der 2. Offenlage, vielleicht benötigen Sie hier diese Flächen um der Windkraft genügend substantiellen Raum zu geben, aus den Daten der 2. Offenlage geht hervor, dass Sie hier unter den gegebenen Umständen auch jetzt schon erhebliche Probleme haben genügend Flächen auszuweisen.	**Nicht folgen** Die Maximalgröße von 400 ha gilt ausnahmslos für das Verbandsgebiet. Der WEN wird substanziell Raum verschafft, wie im angegebenen Kapitel des Methodenbands dargestellt, so dass kein Anlass für eine Aufweichung der Planungskriterien gesehen wird.	**s. Methodenband** E 3.2.1
Z18694 ID 21680 (1 - 14/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2.0 Fehler im Verfahren 2.1. Allgemeines In den folgenden Abschnitten 2 sind von uns Themen und Probleme aufgezeichnet, die nach unserer Ansicht nicht den gesetzlichen Grundlagen sowie der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung der OVGs und des BVwerG entsprechen. Grundlage war das a) Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, geändert 31.08.2015) b) NiedersächsischeRaumordnungsgesetz (NROGvoml8.07.2012) c) Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung Regionaler	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist grundsätzlich der Auffassung, dass das Planungskonzept den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an ein sich auf den gesamten Außenbereich erstreckendes schlüssiges Planungskonzept genügt. Wie dem Methodenband im Einzelnen zu entnehmen ist, erfolgt auch eine strikte Trennung zwischen den harten und weichen Ausschlusskriterien - dies gilt auch für den Siedlungsraum. Dass der Plangeber den Siedlungsraum betreffende harte und weiche Ausschlusskriterien ausnahmsweise zusammenhängend erläutert (s. angegebenen Bezug), steht dem nicht entgegen. Der Plangeber ist der Auffassung, dass in diesem Fall eine gemeinsame kriterienübergreifende Erläuterung eines inhaltentlich zusammenhängenden Sachverhalts der besseren Nachvollziehbarkeit dientlich ist. Gründe, die dieser Form der Dokumentation der planungsmethodischen	**s. Zeile(n)** 9046 18697 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Raumordnungsprogramme (W-NROG/ROG vom 11.08.2015) Wir behalten uns eine rechtliche Überprüfung dieser Punkte vor, sie sind auch nur stichwortartig aufgeführt. 2.2.1. Grundzüge der Planung, versus Präklusionswirkung nach § 3 Abs, 4 NROG Sind die Grundzüge der Planung nicht verändert, können die Stellungnahmen nur auf die veränderten Bereiche beschränkt werden. Die wesentlichen Grundzüge bei einem Raumordnungsverfahren zur Windkraft sind die konkreten Abgrenzungen der harten und weichen Tabuzonen, insbesondere wenn mit Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung operiert wird, bedarf es eines schlüssigen gesamträumigen Planungskonzeptes, so der BVerwG vom 11.04.2013- 4 CN 2.12, wie in diesem Verfahren. Dazu werden die Tabuzonen ermittelt, dieses sind die Grundzüge der Planung, werden hier zwischen der 1. Offenlegung und der 2. Offenlegung Veränderungen durchgeführt können diese erheblich sein und zu anderen Ergebnissen führen. Es sind damit die Grundzüge der Planung nicht mehr vorhanden. Hierzu füge ich die folgen Tabuzonen an: 2.2.2.Siedlungsbereiche Hier Kopie aus der 1. Offenlage Begründung, Seite 23 Das Bundesverwaltungsgericht hat aber auch erkannt, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein kann Dem kann dadurch Rechnung getragen werden, dass vom Plangeber nicht mehr gefordert wird, als was er "angemessenerweise" leisten kann. Auch das OVG Berlin-Brandenburg hatte, vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt, dem Plangeber insoweit einen Beurteilungsspielraum und eine Typisierungsbefugnis eingeräumt: das OVG Niedersachsen ist dem gefolgt. Hinsichtlich mancher Tabuzonen bzw. den verschiedenen Teilen der Tabuzonen ist - zumal auf Ebene der Regionalplanung - aufgrund fachbehördlicher Besonderheiten eine genaue Zuordnung zu den harten oder den weichen Tabuzonen nicht möglich. Von dieser Schwierigkeit betroffen waren im Planungskonzept des ZGB insbesondere die Tabuzone "Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten" sowie die Tabuzone „Vorhandene Siedlungsbereiche" oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche. Beide Tabuzonen setzen sich insgesamt aus harten und weichen Ausschlussbereichen zusammen (siehe dazu Kap. E).	Vorgehensweise entgegenstehen, werden von seiten des Einwenders nicht genannt und sind auch sonst nicht erkennbar. Die Trennung nach harten und weichen Tabukriterien ist erfolgt. Die Siedlungsgebiete sind aus zutreffenden Gründen den weichen Tabuzonen zugeordnet worden. Die entsprechenden Textstellen des Methodenbandes hat der Einwendungsgeber richtig erkannt. Für die in Tabelle 5 vorgenommene Bilanzierung sind hingegen aus bilanzierungstechnischen Gründe den harten Tabuzonen sowohl die vorhandenen Siedlungsbereiche als auch die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche einschließlich eines Pufferbereichs von pauschal 500 Metern zugeordnet worden. Im Ergebnis kommt es darauf an, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird. Der Plangeber ist der Auffassung, dass mit dem vorliegenden Entwurf substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Darüber hinaus hat sich an den Gründzügen der Planung nichts geändert. Zur Präkulusionswirkung siehe die angegebene Zeilennummer.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Seite 62 der Begründung 1. Offenlage Es wäre auf Ebene der Raumordnung mit angemessenerweise nicht mehr zu leistendem Aufwand verbunden, für das gesamte Plangebiet zu ermitteln, welche Siedlungsgebiete nach diesen Kriterien als harte und welche nur als weiche Tabuzone einzuordnen ist. Siedlungsgebiete werden daher im Planungskonzept des ZGB den "weichen Tabuzonen" zugeordnet. Dabei ist Damit sind in der 1. Offenlage die Siedlungsgebiete komplett zu den weichen Tabuzonen zugeordnet worden. Das ist nicht richtig, die Abgrenzung zwischen einen harten und weichen Bereich kann erwartet werden. Dieses ist auch in der Begründung zur 2. Offenlage wiederholt worden innerhalb der Begründung, aber in der folgenden Tabelle anders Tabelle 5: Flächengrößen der Potenzialflächen nach den einzelnen Schritten der Potenzialflächenanalyse (Bemerkung Regionalverband: s. Tabelle 5 in Stellungnahme) Die verbleibende Potenzialfläche von 18.486 ha wurde im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung auf ihre Eignung zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geprüft. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar: Es kann doch ermittelt werden, wurde auch, oder ist diese Zahl nur geschätzt? Es ist aber nach der Trennung der harten und weichen Anteile zu den Siedlungsbereichen in der Gesamtübersicht berechnet worden, damit gibt es eine Differenz zwischen der 1. und 2. Offenlage bei der Definition der Tabuzonen zu den Siedlungsbereichen. Benannt wurden immer nur weiche Faktoren, dann auch die Trennung. Die Definition der Tabuzone Siedlungsbereiche ist nicht durchgehend schlüssig bearbeitet.		
Z18695 ID 21681 (1 - 15/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2.2.3. Vorranggebiete Rohstoffe Hier der Text aus der Begründung zur 1. Offenlage Seite 5 , eindeutig harte Tabuzone RROP 2008 - 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung Begründung - Entwurf - 1.1.1.2.5 Vorranggebiet Rohstoffsicherung, Umfang der Pufferzone um das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Einzelfallprüfung Auch in denjenigen Gebieten, die als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt sind, stehen zwingende rechtliche Gründe der Windenergienutzung entgegen, weshalb diese Gebiete als harte Tabuzonen ausgeklammert werden. Denn die im LROP auf Landesebene und im RROP 2. Offenlage Begründung Seite 90, hier weiche Tabuzonen Aus den vorgenannten Gründen ist der Plangeber der Auffassung, dass das	**Nicht folgen** Der Einwender verkennt, dass das Raumordnungrecht hinsichtlich der Festlegungsmöglichkeiten für Raumnutzungen und -funktionen in Raumordnungplänen zwischen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete diffenrenziert (s. § 7 Abs. 3 ROG) differenziert. Vorranggebiete stellen Ziele der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr 2 und Vorbehaltsgebiete Grundsätze der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs.1 Nr.3 ROG dar. Der Regionalverband hat diese beiden Gebietskategorien in seinem Planungskonzept zur Grundlage von rohstoffbezogenen Ausschlusskriterien gemacht. Während das Vorranggebiete Rohstoffsicherung als ein hartes Ausschlusskriterium bestimmt worden sind, handelt es sich bei den Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung um ein weiches Ausschlusskriterium (s. hierzu angegebenen Bezüge). In dem Planungskonzept ist in Bezug auf die 1. bzw. 2. Offenlage - entgegen der Annahme des Einwenders - keine Änderung der rohstoffbezogenen Ausschlusskriterien erfolgt.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 E 2.1.2.3.13 E 2.1.2.3.14

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		regionale Interesse an einer langfristigen sicheren Rohstoffversorgung, die nach Möglichkeit überwiegend aus regionalen Lagerstätten gedeckt werden sollte, das Interesse an einer Windenergienutzung überwiegt. Die im RROP 2008 festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden daher als „weiche Tabuzonen" bei der Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgeklammert. Dieser Wille kommt zusätzlich deshalb zum Tragen, da im Zuge der Feinjustierung des Planungskonzeptes für die „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" erkennbar		
Z18696 ID 21682 (1 - 16/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2.2.4.Maße der Vorranggebiete Die folgenden weichen Tabuzonen sind nur in der 2. Offenlage auf Seite 74 der Begründung, neu eingeführt worden, in der 1. Offenlage gab es diese Tabuzonen nicht. (Bemerkung ZGB: s. Tabelle in SN) Die Grundzüge der Planung sind verletzt, wenn in der 2. Offenlegung aus welchen Gründen der Planung drei neue Tabuzonen eingeführt werden. Entfallen ist das 120 Grad Kriterium, es kommt modifiziert in der 2. Offenlage zur Anwendung Siehe Kapitel E 2.1.4.3.5 auf Seite 115 der Begründung 2. Offenlage	**Nicht folgen** Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass es sich nicht um Tabuzonen, sondern um Tabukriterien handelt. In der 2. Offenlegung ist zur besseren Übersichtlichkeit eine Tabelle aufgestellt worden, in der die weichen Tabukriterien aufgelistet sind. Gegenüber der 1. Offenlage ist kein neues Kriterium hinzugekommen, sondern es sind die Tabu-Kriterien, die erst im Rahmen der konkreten Vorranggebietsfestlegung nach Prüfung aller abwägungserheblichen Belange zur Anwendung kommen, wie in einer Fußnote angemerkt, in diese Liste mit aufgenommen worden. Diese Tabukriterien sind in der Begründung zur 1. Offenlage unter Kapitel E 1.2.3 dargestellt und nicht in Kapitel 1.1.2. Das 120° Kriterium bedurfte einer Konkretisierung hinsichtlich der Frage, wo der Scheitelpunkt anzulegen ist. In der 2. Offenlage kommt dieses Kriterium erst in der Einzelfallprüfung nach Abwägung aller Belange, die u.U. zu einer Rücknahme von Teilflächen führen, zur Anwendung. In der Begründung zur 1. Offenlage sind die weiteren Kriterien ebenfalls aufgeführt: Maximale Fläche von 400 ha in Kap. E 1.1.2.3, S. 91. Maximale Längsausdehnung von 4 km in Kap. E 1.1.2.4 S. 92. Insofern sind diese Tabukriterien nicht neu eingeführt worden.	
Z18697 ID 21683 (1 - 17/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Werden die Grundzüge der Planung verlassen oder wesentlich geändert, ist nach § 10 Abs. 1 und ROG und § 3 Abs. 6 NRO ist eine erneute komplette Beteiligung erforderlich, d.h. der beteiligte Kreis ist ebenso weit zu fassen, wie bei der erstmaligen Behörden - und Öffentlichkeitsbeteiligung. Dieses ist ebenfalls erforderlich, wenn das Verfahren für längere Zeit unterbrochen wurde, das ist hier der Fall. Die wesentlichen Daten zur 1. Offenlegung stammen aus Mitte 2012 bzw. davor (mehr als ca. 4 Jahre alt) erfolgte die 1. Auslegung ab 23.10.2013. Damit wurde das Verfahren über längere Zeit unterbrochen. Die Region Hannover hat bis zur Auslegung für die 2. Offenlage nur ca. 11 Monate benötigt, eine Veröffentlichung der bisherigen Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen der TÖBs und der Öffentlichkeit im Internet erfolgte ebenfalls, sicher sehr aufwändig aber auch vorbildlich. Es sind deshalb alle Stellungnahmen, also auch die, für die nicht geänderte Flächen zu berücksichtigen. Das gesamte Verfahren sollte aus Rechtssicherheit wiederholt werden, es kann auch sein, dass das RROP durch	**Nicht folgen** Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		die Landesbehörde nicht so genehmigt wird. Es könnte nach dem Beschluss und der Genehmigung von jedem Bürger noch ein Jahr rechtlich angegriffen werden, und es kann damit unwirksam werden. Das Risiko ist für alle Beteilieten sehr hoch. Nach W-NROG/ROGNr. 6.3. ff., ab Seite 34 ist die Genehnügungsfähigkeit nicht gegeben, wenn Rechtsverstöße vorliegen, wie fehlerhafte Verfahrensvorschriften, Ausschluss von großen Teilen der Öffentlichkeit, die sich mit den o.g. Fehlern deutlich auf den Abwägungsvorgang auswirken können, wegen fehlender und nicht berücksichtigter Stellungnahmen. In den gesamten Unterlagen konnten wir nicht die Unterscheidungs- und Kennzeichnungspflicht für die Ziele und Grundsätze der Raumordnung erkennen. (VV-NROG/ROG Nr. 6.3.U.,Seite 35). Ziele der Regionalplanung als auch aus dem LROP übernommene Ziele müssen durch Fettdruck gekennzeichnet werden (§ 7 Abs. 4 ROG, sowie W-NROG/ROG Nr. 3.1., Seite 19). Die Einhaltung dieser Formvorgaben ist Genehmigungserfordernis, oder führt evtl. zur Unwirksamkeit des RROP. Beitrag der Verbandsrätin Frau Hahn auf der 12. Sitzung (Regionalplanung) am 23.04.2015, aus der Niederschrift Seite 3,oben, 2. Absatz Obwohl bereits ein umfangreiches Beteiligungsverfahren stattgefunden habe, sei noch eine Abstimmung mit anderen Raumansprüchen erforderlich. Als Beispiele nennt Frau Hahn Biotopvernetzung. Rohstoffgewinnung oder Entwicklungsvorstellungen der Kommunen im Bereich Wohnen und Gewerbe. Demzufolge würden die Inhalte des Fachbeitrags nicht eins zu eins in das RROP übernommen werden. Frau Hahn bestätigt mit dieser Aussage, dass im 2. Verfahren (Offenlegung) wesentliche Punkte zu verändern sind, Siedlungsentwicklung, Biotopvemetzung, Rohstoffgewinnimg, dieses Änderung betrifft das gesamte Gebiet des ZGB.	in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen. Das Verfahren wurde zudem nicht unterbrochen, sondern es ist kontinuierlich daran gearbeitet worden. In der Beschreibenden Darstellung sind die Zielfestlegungen durch Fettdruck gekennzeichnet. Dies ist für den Leser zu erkennen. Gleichwohl erfolgt an entsprechender Stelle in der Beschreibenden Darstellung ein redaktioneller Hinweis.	
Z18698 ID 21684 (1 - 18/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Beitrag der Verbandsrätin Frau Hahn auf der 14. Sitzung (Regionalplanung) am 03.12.2015, aus der Niederschrift Seite 2,oben, 2. Absatz Aktualisierung und Ergänzung der Festlegungen im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig für die Funktionsbereiche „Regionaler Biotopverbund" - aktueller Sachstand Vorlage Nr.: 2015/61 Frau Hahn stellt dem Ausschuss für Regionalplanung die Informationsvorlage vor. Sie berichtet, dass gemäß dem aktuellen Entwurf des Landesraumordnungsprogramms 2015 u.a. die Vorranggebiete Biotopverbund in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen seien. Da der ZGB in seinem Verbandsgebiet nicht	**Nicht folgen** Die im LROP 2017 im Planungsraum neu festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund sind seitens des Regionalverbandes auf mögliche Überlagerungen mit Vorranggebieten Windenergienutzung geprüft worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Überlagerungen flächenhafter Art vorliegen. Lediglich in zwei Vorranggebieten sind Vorranggebiete Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung betroffen. Diese stehen aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der zwischen den WEA einzuhaltenden Abstände einer Windenergienutzung auf den restlichen Voranggebietsflächen nicht entgegen. Der Sachverhalt ist auf der Zulassungsebene zu prüfen. Die Vernetzung von Lebensräumen bzw. der Biotopverbund wurden - sofern erforderlich - insbesondere im Zuge der Prüfung der Auswirkungen des Gesamtplans im Umweltbericht (siehe angegebene Kapitel) in den Kapiteln	**s. Umweltbericht** 2.4.2 2.4.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Untere Naturschutzbehörde sei und Eine Einarbeitung von Planungen des Biotopverbundes ist eine wesentliche Änderung des laufenden Raumordnungsverfahrens	2.4.2 und 2.4.3.1 angemessen berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 8 ROG in der Umweltprüfung allein jene Qualitäten von Natur und Umwelt in den Blick zu nehmen sind, die auch tatsächlich potenziell erheblichen Beeinträchtigungen durch den Plan ausgesetzt sein können. Im Hinblick auf den Biotopverbund ist indes im Allgemeinen nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch WEA zu rechnen. Die maßgeblichen Biotopstrukturen wie Fließgewässer, Hecken und Feldraine oder Wälder sind entweder flächig von WEA freigehalten (Wälder) oder können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die mastartigen Anlagen stellen für boden- oder wassergebunden wandernde Arten oder sich ausbreitetende Pflanzenarten kein Hindernis dar. Ferner erstrecken sich die geplanten Vorranggebiete ganz überwiegend über ackerbaulich genutzte Flächen ohne besondere Verbundfunktionen.	
Z18699 ID 21685 (1 - 19/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2.2.5. Fehler bei der Veröffentlichung hier Hinweisbekanntmachung Nach der Verbandsverordnung des ZGB Hauptsatzung des ZGB vom 13.05.2009 § 15 sollen die Bekanntmachungen" im vollen Wortlaut in den Tageszeitungen" bekanntgemacht werden Auszug aus der Verbandsordnung § 15 hier nur Abs. 2 (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im vollen Wortlaut möglichst zeitgleich in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht: Braunschweiger Zeitung - Gesamtausgabe, Wolfsburger Allgemeine Zeitung - Aller Zeitung, Isenhagener Kreisblatt, Peiner Allgemeine Zeitung u. Seesener Beobachter. Es muss der volle Text (im vollen Wortlaut) veröffentlicht werden. Die Hinweisbekanntmachung stammt aus dem Beobachter (Seesener Tageszeitung) vom 22.03.2016 Hinweisbekanntmachung Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig hat in ihrer Sitzung am 17.03.2016 die zweite Offenlage des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig - 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" (RROP 2008 -1. Änd., 2. Offenlage) zwecks Durchführung des Beteiligungsverfahrens einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung zur Einleitung des Beteiligungverfahrens erfolgt im Internet auf der Seite des Zweckverbandes Großraum Braunschweig unter der Adresse: www.zgb.de/wind und ist dort ab sofort einsehbar. Der Verbandsdirektor	**Nicht folgen** Die Einwendung ist rechtlich nicht zutreffend. Die Bekanntmachung von Ort und Dauer der zweiten Offenlage des Entwurfs des RROP (Wind) – 1. Änderung im Internet unter der Adresse www.zgb.de/wind in Kombination mit der Veröffentlichung von Hinweisbekanntmachungen in den Tageszeitungen Braunschweiger Zeitung (Gesamtausgabe), Aller-Zeitung/Wolfsburger Allgemeine, Isenhagener Kreisblatt, Peiner Allgemeine Zeitung und Seesener Beobachter ist rechtmäßig erfolgt. In welcher Form die Bekanntmachung von Ort und Dauer der zweiten Offenlage des Entwurfs des RROP (Wind) – 1. Änderung zu erfolgen hat, richtet sich grundsätzlich nach der Verbandsordnung des Regionalverbands (VO). Vorliegend hatte die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 1 VO RGB zu erfolgen, was im März 2016 auch geschehen ist. Gem. § 15 Abs. 1 VO RGB sind Satzungen und Verordnungen im Internet auf der Seite des Regionalverbands (früher: „Zweckverband Großraum Braunschweig“) zu veröffentlichen. Zugleich hat nach § 15 Abs. 1 S. 2 VO RGB ein Hinweis auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetadresse in den Tageszeitungen Braunschweiger Zeitung (Gesamtausgabe), Wolfsburger Allgemeine Zeitung und Aller Zeitung, Isenhagener Kreisblatt, Peiner Allgemeine Zeitung und Seesener Beobachter zu erfolgen. „Sonstige Bekanntmachungen“ werden nach § 15 Abs. 2 im vollen Wortlaut möglichst zeitgleich in den benannten Tageszeitungen veröffentlicht. § 15 Abs. 4 S. 1 VO RGB sieht vor, dass Auslegungen im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes zu erfolgen haben. Ort und Dauer der Auslegung werden gem. § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. Abs. 2 VO Regionalverbands bekannt gemacht. Vorliegend ist für die Bekanntmachung von Ort und Dauer der zweiten Offenlage des Entwurfs des RROP (Wind) – 1. Änderung die Regelung des § 15 Abs. 1 VO des Regionalverbands maßgeblich. Der Wortlaut der Vorschrift spricht zwar scheinbar zunächst für eine Anwendbarkeit von § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. Abs. 2 VO des Regionalverbands. Betrachtet man die Systematik dieser Norm wird deutlich, dass sämtliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit	**s. Zeile(n)** 18697

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

22.03.2016

Der volle Wortlaut der Öffentlichen Bekanntmachung - hier Hinweisbekanntmachung aus dem Internet beträgt eine vollbeschriebe Seite, d.h. wir haben folgende beachtliche Fehler im Rahmen der Veröffentlichung der Bekanntmachung festgestellt:

1. Nach Verbandsverordnung § 15, ist der volle Text zu veröffentlichen, - nicht ansatzweise geschehen
2. Nach ROG § 10 sind Ort und Dauer der Auslegung mindestens 1 Woche vorher bekanntzumachen, dabei ist eine Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können - nicht erfolgt
3. Eine Ausschlussfrist für eingehende Stellungnahmen ist nicht erfolgt, die muss in der Bekanntmachung erfolgen, nach § 10 Abs. l Satz 3 ROG, siehe hierzu ebenso § 3 Abs. 4 NROG - nicht erfolgt

Es sind alle Stellungnahmen anzunehmen, bis Sie den Endzeitpunkt öffentlich bekannt gemacht haben, diese Stellungnahmen müssen angenommen werden und bewertet werden, eine unendliche Geschichte?
Wann erfolgt die Veröffentlichung, dass keine Stellungnahmen mehr angenommen werden?

4. Hier hätte auch auf den Ausschluss verfristeter Stellungnahmen (Präklusion) hingewiesen werden müssen - nicht erfolgt

Satzungen und Verordnungen nach § 15 Abs. 1 VO des Regionalverbands zu erfolgen haben. Die Vorschrift differenziert in Absatz 1 und 2 zwischen Satzungen und Verordnungen einerseits sowie „sonstigen Bekanntmachungen“ andererseits. „Sonstige Bekanntmachungen“ müssen nach der Normsystematik alle Bekanntmachungen mit Ausnahme derjenigen sein, die sich auf Satzungen und Verordnungen beziehen. Bekanntmachungen in Bezug auf Satzungen und Verordnungen sind demgegenüber abschließend in Absatz 1 geregelt.
Für diese Lesart spricht auch, dass die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 1 VO des Regionalverbands den mit der Bekanntmachung verfolgten Zweck, die erforderliche Anstoßwirkung zu entfalten, am effektivsten erfüllt.

Die durch den hohen Verbreitungsgrad des Internets ohnehin starke Anstoßwirkung einer Bekanntmachung im Internet wird noch zusätzlich verstärkt durch die nach § 15 Abs. 1 VO RGB vorgesehenen und vorliegend auch erfolgten Hinweisbekanntmachungen in den benannten Tageszeitungen. Diese Hinweisbekanntmachungen stellen zwar selbst keine Bekanntmachungen im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 3 ROG a.F. dar, weil Ort und Dauer der Auslegung nicht genannt werden. Die erforderliche Anstoßwirkung wird durch die Hinweisbekanntmachungen aber zumindest verstärkt, weil sich ihnen entnehmen lässt, was Gegenstand der Bekanntmachung ist („öffentliche Bekanntmachung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens“) und welches Plangebiet betroffen ist („Großraum Braunschweig“). Damit entfaltet die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 1 VO RGB eine starke, kumulativ wirkende Anstoßwirkung, die deutlich über die Anstoßwirkung hinausgeht, die im Fall einer Bekanntgabe nur in den Tageszeitungen nach § 15 Abs. 2 VO RGB entfaltet worden wäre. Die hohe Anzahl an Stellungnahmen nach der zweiten Offenlage belegt dies.

Demnach ist die Bekanntgabe zurecht nach § 15 Abs. 1 VO des Regionalverbands erfolgt.

Die ausführliche Bekanntmachung im Internet ist rechtzeitig erfolgt und enthielt die jeweiligen Abgabefristen. Anders als in der Stellungnahme weiter ausgeführt, hat der Regionalverband in der Bekanntmachung auf die Rechtsfolgen von nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen hingewiesen. In der öffentlichen Bekanntmachung heißt es: „Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 NROG können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.“ Der Belang ist daher zurückzuweisen.

Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.
Der Einwender meint unzutreffend, der Plangeber schließe mit der Präklusion diejenigen Stellungnahmen aus, die sich auf die Auswirkungen der Änderungen beziehen. Es steht der Öffentlichkeit zu, zu allen Auswirkungen einer Verkleinerung oder Vergrößerung von Vorranggebieten Stellung zu nehmen.
Die Hervorhebung der Änderungen durch farbliche Kennzeichnung dient der Kenntlichmachung der Änderungen gegenüber der 1. Offenlage und erlaubt es der Öffentlichkeit, die Änderungen schnell zu erfassen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Der Einwender rügt, es sei in der Bekanntmachung nicht auf die Rechtsfolgen einer Fristversäumnis hingewiesen worden, allein hieran scheitere eine etwaige Präklusion von Stellungnahmen. Die Einwendung zu überzeugt nicht. Der Regionalverband hat in der Bekanntmachung zur 2. Offenlage auf die Rechtsfolgen des Fristablaufs hingewiesen. So heißt es in der Bekanntmachung ausdrücklich: „Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 NROG können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben." Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt: „Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind." Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung.	
Z18700 ID 21686 (1 - 20/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	3.0.Aarhus Konvention Über die richtige Bekanntmachung von Veröffentlichungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplänen nach BauGB wie FNP und B-Plänen sind viele höchstrichterliche Urteile erfolgt, wie Z.B. die umweltrechtlichen Belange, die schon in der Tageszeitung skizziert werden müssen usw., siehe hier auch BVerwG 4 CN 3.12. Die Anforderungen sind hier in den letzten Jahren sehr hoch geworden, die Kommunen müssen teilweise den Etat für die Veröffentlichungen in den Zeitungen verdreifachen, teilweise zu Recht, zur frühzeitigen und barrierefreien Information der Bürger. Bisher sind die Anforderungen im ROG und NROG hierzu sehr gering, sind aber nicht im Sinne des EUGH - siehe hierzu Z.B. die Aarhus Konvention, sicher hier im Sinne des Umweltrechts und der Klagemöglichkeiten - siehe Urteil vom 15.10.2015 EUGH. Ein Raumordnungsverfahren Wind hat erhebliche Auswirkungen gerade im ländlichen Raum, d.h. es könnten Windkraftanalgen im Abstand von 600 bis 800 m vor der Wohnbebauung errichtet werden, die älteren Einwohner ohne Internetzugang haben kein Chance sich zu informieren, bzw. werden auch nicht ansatzweise durch die Tageszeitungen vorab informiert, die Einbeziehung der Öffentlichkeit im frühem Stadium ist sehr gering in den Verfahren zum RROP. Es ist sicher ein sehr interessantes Rechtsgebiet das zur weiteren Prüfung ansteht, ob nicht doch RROPs einer vergleichbaren Regelung wie in § 3 Abs. 2 BauGB und der entsprechenden Rechtsprechungen unterliegen und ob hierzu auch die entsprechenden Regelungen anzuwenden sind, insbesondere mit der aktuellen Rechtsauffassung des EUGH zur Öffentlichkeitsbeteiligung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei Regionalplänen gibt es keine dem § 3 Abs. 2 BauGB vergleichbare Regelung. Die Präklusion scheitert nicht an dem von dem Einwender zitierten Urteil des EuGH vom 15.10.2015, C-137/14. Das Urteil betrifft andere Sachverhalte. Der EuGH stellte fest, dass bestimmte Normen des deutschen Verwaltungsrechts mit denen Klagemöglichkeiten eingeschränkt wurden, europarechtswidrig sind. Die Präklusionsregelungen nahmen bestimmten Klägern die Möglichkeit, im Gerichtsverfahren Sachverhalte geltend zu machen, die sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen hatten. Darum geht es vorliegend nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18701 ID 21687 (1 - 21/21)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	4.0.Fazit Unser Ziel ist es, dass im Gebiet Haverlah WF 7alle alten Potentialflächen ausgewiesen werden, d.h. ca.450 ha Flächen, es werden in kurzer Zeit wesentlich weniger WEA sein, weil ein Repowering nur auf Vorrangflächen möglich ist, aber dieses wird nicht einfach werden. Die weitere Entwicklung eines FNP Verfahrens Wind wird in der SG Baddeckenstedt erfolgen müssen, hier kann dann auch evtl. eine eingeschränkte örtliche Entwicklungsmöglichkeit frei geben werden, Anpassungen an die konkrete örtliche Situationen mit allen Beteiligten. Wir sind derzeit nicht bestrebt unsere Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen rechtstechnisch überprüfen zu lassen. Wir wollen eine vernünftige und praktikable Lösung für die SG Baddeckenstedt mit der wir im engen und guten Kontakt stehen. Die ebenfalls eine Kopie unserer Stellunsnahme erhält. Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit Ihrem Hause und auf einen positiven Beschluss zu den erweiterten alten und allen Potentialflächen bis zur B6 (Nauenburg). Bis bald.	**Nicht folgen** Wie in den Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen verdeutlicht, sieht der Plangeber keinen Anlass von seinem Planungskonzept grundsätzlich und der den Abwägungsergebnissen im Speziellen im Raum Haverlah abzuweichen.	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18702 ID 21688 (2 - 1/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zuerst zur besseren Übersicht eine Gliederung dieser weiteren Zusatz - Stellungnahme, siehe hierzu auch unsere 1. Stellungnahme vom 20.05.2016 0.Allgemeines 1.0. Datenvergleich ZGB mit NWEE 2.0.Zusammenfassung 3.0.Unsere Zielsetzung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z18703 ID 21689 (2 - 2/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	0.Allgemeines Wir haben uns mit der Prüfung beschäftigt, ob die von Ihnen in der 1. und 2. Offenlage vorgeschlagenen Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung im Gebiet des ZGBs, umfangreich genug sind, um der Windkraft genügend Raum zu geben. Wir prüfen dieses in einem Vergleich der Daten des ZGBs mit den Daten und Ausführungen im neuen Niedersächsischen Windenergieerlass (im Folgenden „NWEE" genannt), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 24.02.2016, Seiten 190 ff.	**Nicht folgen** Der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Verbandsgebietes wird von heute 0,6 % auf 1,4 % mehr als verdoppelt. Das vom Regionalverband gesetzte Mindestziel der Verdoppelung der Konzentrationszonen ist somit erfüllt. Auch vor dem Hintergrund des Orientierungswertes aus dem niedersächsischen Windenergieerlass im Planungsraum 2,07 % der Gesamtfläche bis zum Jahr 2050 für die Windenergienutzung festzulegen, sieht der Regionalverband mit dem Ergebnis der derzeitigen Planung die Zielerreichung mehr als erfüllt an. Angesichts des Zeithorizonts bis zum Jahr 2050, besteht die Möglichkeit in mehreren weiteren	**s. Methodenband** E 3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9146		**20.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Der NWEE hat sich sehr detailliert mit den harten Faktoren beschäftigt siehe dazu die Tabellen über 4 Seiten, ab Seite 207 ff, die Auflistung ist sehr umfassend, gut gegliedert, beispielhaft und beinhaltet fast alle neuen Rechtsprechungen.

Der NWEE ist verbindlich für Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden sowie alle nachgelagerten Behörden, d.h. damit sind diese Regelungen bei Baugenehmigungen einzuhaken - das ist damit eine klare, deutliche und wichtige Voraussetzung zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Daran sollten sich auch alle Institutionen, die in dem Bereich der Bauleitplanung oder Raumordnung tätig sind orientieren, bzw. möglichst diese Vorgaben und Empfehlungen auch berücksichtigen.

1.0.Datenvergleich ZGB mit NWEE
Folgende Daten sind sehr unterschiedlich, insbesondere die für die harten Tabuzonen
(Bemerkung ZGB: s. Tabelle in SN)

Zu den harten Tabuzonen gibt es erhebliche Unterschiede, die für uns nicht nachvollziehbar sind. Der Abzug ist mit 365.504 ha (NWEE) wesentlich größer, als im ZGB mit nur 293.013 ha, d.h.es sind im ZGB Gebiet scheinbar nicht alle Kriterien erfasst worden? Oder sind die Flächen zu klein ermittelt worden?

Die Differenz beträgt ca. 25 %, das ist erheblich und es scheint, dass die Daten und Flächen nicht genau ermittelt worden sind beim ZGB.

Um den geplanten Zubau der Landesregierung Niedersachsen mit mindestens 20 Gigawatt bis 2050 erreichen zu können, sind die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Landkreisen zu berücksichtigen, dieses ist durch die Ermittlung der harten Tabuzonen und Kriterien im NWEE geschehen.

Hier wurde für das ZGB - Gebiet nach Abzug der harten Faktoren eine Potentialfläche von 143.553 ha ermittelt davon sind nach dem Landesdurchschnitt ca. 92,65 % abzuziehen, damit das Ziel von 7,35 % erreicht werden kann, für den ZGB wären das 10.551 ha und nicht 7.119 ha die nur als Vorrangflächen zur Verfügung stehen sollen, das sind 3.432 ha zu wenig im Gebiet des ZGBs

Landkreise die ein höheres Potenzial haben (weniger harte Tabuflächen) müssen mehr leisten.

Wenn wir davon ausgehen, dass die bisherigen Zahlen und Daten des ZGB stimmen, dann sollte der ZGB von den Potentialflächen von 216.041 ha (ZGB, derzeitige Rechnung) davon ca. 7,35 % als Ziel für Vorrangflächen ausweisen (so NWEE), das wären dann sogar 15.879 ha und nicht 7.119 ha.

Das heißt der ZGB ist sehr großzügig mit den weichen Tabuzonen umgegangen, unter den landesweiten Kriterien hätte eine doppelt so große

Planungskonzeptionen auf die Resterfüllung hinzuarbeiten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.9146		**20.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Fläche ausgewiesen werden müssen. Für die weichen Tabuzonen zieht der ZGB 208.922 ha ab, die Vorgabe im NWEE sind nur 133.002 ha, d.h. der ZGB ist um ca. 56 % großzügiger.

Die Großzügigkeit beruht u.a. z.B. auf den Siedlungsabstandsflächen von 1 .000 m, die Region Hannover hat nur 800 m, und ist wesentlich dichter besiedelt, Bad Münder hat 600 m Siedlungsabstand zu Grunde gelegt.

Alle Abstände und Ausschlussflächen sind zu großzügig bemessen und stimmen absolut nicht mit den Vorgaben und Vorstellung der Landesregierung überein, der ZGB muss seine möglichen Potentiale auch voll ausnutzen, und sich nicht an Durchschnittszahlen des Landes orientieren (1,4 % der gesamten Fläche) , die auch in diesem Verfahren gerade noch mit aller Mühe erreicht werden. Es sind hier viel größere Potentiale vorhanden.

Es werden im ZGB viele Altstandorte zukünftig wegbrechen, die sich nicht mehr wirtschaftlich repowern lassen, weil die Beteiligten neuen verträglichen Regelungen nicht zustimmen, d.h. geschätzt ca. 15 % der Altflächen werden in den nächsten 5 Jahren so nicht mehr zur Verfügung stehen. Repowering ist eines der schwierigsten Themen in der Onshore -Windkraftbranche, die praktischen Probleme werden immer noch sehr unterschätzt.

Bei einem möglichen Sollziel von ca. 15.879 ha nur 7.119 ha auszuweisen ist zu wenig, damit ist der Nachweis gegeben, dass der ZGB der Windkraftanlagen keinen ausreichenden substantiellen Raum im ZGB - Gebiet ausgewiesen hat.

Wir zweifeln die Daten und Zahlen zu den Flächen des ZGBs grundsätzlich an, denn allein mit den harten Tabuzonen besteht eine Differenz von 25 % zum NWEE. Dieses ist uns absolut unverständlich, denn die harten Tabuzonen unterliegen doch gerade nicht der Entscheidungs - und Abwägungskompetenz, sie sind Fakt. Wir halten das für einen sehr kontraproduktiven Fehler, der aber sehr deutlich aufzeigt, dass hier nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung erhebliche Defizite im Verfahren bestehen.

2.0.Zusammenfassung

Der ZGB hat der Windkraft in den vorliegenden Verfahren der 1. und 2. Offenlage nicht ausreichend Raum verschafft, mit den weichen Tabuzonen ist zu „weich" umgegangen worden. Die Potentiale sind nur zu 50 % ausgeschöpft, der Nachweis ist leicht zu führen.
Wir sind nicht bestrebt hierzu ein Rechtsverfahren einzuleiten, sehen diese Stellungnahme als wichtige Ergänzung zu unserer ersten Stellungnahmen vom 20.05.2016 an, die Stellungnahme ist auch fristgemäß zugestellt, weil keine Ausschlussfrist für den Eingang der Stellungnahmen in den Tageszeitungen genannt worden ist.
Sollten Sie hierzu anderer Meinung sein, bitten wir um sofortige Mitteilung.
Vielen Dank.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9146**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18704 ID 21690 (2 - 3/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	3.0.Unsere Zielsetzung Unsere Zielsetzung ist es, in der SG Baddeckenstedt im Haverlah WF 7 Gebiet grundsätzlich ca. 450 ha Vorrangfläche im RROP Programm ausweisen zu lassen, damit dann auf der Ebene der örtlichen Feinplanung der SG Baddeckenstedt im Rahmen eines FNP zu tragbaren Lösungen kommen kann. Wir freuen uns in diesem Rahmen auf eine weitere konstruktive Zusammenarbeit mit der SG Baddeckenstedt und mit dem ZGB.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an dem im Planungskonzept zugrundegelegten Kriterium der Maximalgröße von 400 ha fest. Der Hinweis auf den Niedersächsischen Windenergieerlass auf andere Flächenbilanzen aufgrund einer unterschiedlichen Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien vermag nicht zu überzeugen.	
Beteiligtennummer **29.9148**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18705 ID 22430 (1 - 1/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Als interessierter Bürger verfolge ich die Entwicklungen im Gebiet des Zweckverbands Großraum Braunschweig. Da meine Grundstücke von den Planungen betroffen sind gebe ich im Zuge der Öffentlichen Beteiligung meine Stellungnahme zum Entwurf des RROP ab. Ich begrüße es, dass sich die Regionalplanung nach der 1. Offenlegung noch einmal mit der Potenzialfläche Haverlah auseinandergesetzt hat. Die gesamte Potenzialfläche, mit sehr guten Windverhältnissen, bietet optimale Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Daher ist eine Vergrößerung der Vorranggebietsfläche aus der 1. Offenlage sehr sinnvoll.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche entspricht der Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung entsprechend der Abgrenzung der 2. Offenlage.	
Z18706 ID 22431 (1 - 2/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Aufgrund der gewählten (relativ großen) Abstände zur Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Auflagen hinsichtlich Schall und Schattenwurf eingehalten werden. Entgegenstehende naturschutzfachliche Belange sind mir nicht bekannt. Mögliche offene Fragestellungen können in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen untersucht und entsprechende Maßnahmen daraus abgeleitet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z18707 ID 22432 (1 - 3/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Das Landschaftsbild ist durch die Hochspannungsleitung, die Bahntrasse, die Bundesstraße und auch die bestehenden Windenergieanlagen entsprechend technisch vorgeprägt und die Windenergienutzung ist hier mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke sehr gut vereinbar. Für meinen landwirtschaftlichen Betrieb stellt die Verpachtungsmöglichkeit meines Flurstücks für die Windenergienutzung außerdem eine zusätzliche wirtschaftliche Einnahmequelle dar. Daher beantrage ich die Ausweisung der Fläche Haverlah WF 7 Erweiterung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbands Großraum Braunschweig, wie es die Abgrenzung der 2. Offenlage derzeit vorsieht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9149**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18708 ID 23866 (1 - 1/11)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Ich hatte in meiner ersten Stellungnahme vom 21.01.2014 zur 1. Offenlegung (siehe Anlage 1.1. und 1.2.), das Gebiet im Süden, als zusätzliche Erweiterung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung empfohlen. Ich bin in diesem Gebiet Grundstückseigentümer und freue mich über Ihren neuen Entwurf. Ich werde Ihren Entwurf, das Gebiet nach Süden zu erweitern tatkräftig unterstützen. Das Gebiet ist klar gegliedert, die wesentlichen Flächen gehören 3 Grundstückseigentümern, die dieses Gebiet für den Bau von Windkraftanlagen ebenfalls nutzen werden, auch wenn im politischen Raum in Haverlah und der SG Baddeckenstedt jetzt vor den Kommunalwahlen 2016 das Thema Windkraft zu eskalieren droht. Ich will und werde dort Windkraftanlagen bauen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragten Flächen liegen innerhalb der Flächen des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung südlich der B 6.	
Z18709 ID 23881 (1 - 2/11)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Nach Auswertung der NLWKN - Daten zum Thema Avifauna, einem Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde, sowie zu Biologen zeigt im Vorfeld, dass auch in dem neuen Erweiterungsbereich wenig Hindernisse zu erwarten sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z18710 ID 23882 (1 - 3/11)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Von den Gegnern der Windkraft aus Haverlah und der SG Baddeckenstedt wird teilweise angeführt: 1. Überlastung der Gemeinde Haverlah 2. Siedlungserweiterungen kaum möglich 3. Optisch bedrängende Wirkung, Landschaftsschutz 4. 5 Km Abstand 5. Altanlagenstandorte, Probleme Repowering 6. 120 Grad- Siedlungsumzingelung 7. Periodischer Schaftenwurf 8. Fazit Ich bin vor Ort, kenne die Situation hier genau und möchte hierzu im Positiven auch meine Anmerkungen machen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z18711 ID 23884 (1 - 4/11)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zu 1. Überlastung der Gemeinde Haverlah Die Gemeinde Haverlah hat eine leicht rückläufige Einwohnerentwicklung in den letzten Jahren. Es handelt sich schon immer um ein dünn besiedeltes Gebiet mit großen landwirtschaftlich genutzten Freiräumen. Nach Prognosen der NBank zum Jahr 2030 wird die SG Baddeckenstedt 36,2 % weniger Einwohner haben. Die Beanspruchung von Flächen pro Einwohner ist deutlich geringer als im gesamten und durchschnittlichen Gebiet des ZGB. Der ZGB kommt über alle Kommunen auf ca. 224 Einwohner/ km2.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9149**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Einwohnerentwicklung in Haverlah Jahr Einwohner Einwohner/ km² 2011 1.627 97 2013 1.637 97 2014 1.609 96 abnehmende Tendenz ZGB 1, 15 Mio. 224		
Z18712 ID 23896 (1 - 5/11)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zu 2. Siedlungserweiterungen kaum möglich Auf der beiliegenden Karte (Anlage 2.0) sehen Sie im unteren westlichen Bereich von Haverlah innerhalb der Siedlung ca. 8 freie Bauplätze, die seit ca. 4 Jahren angeboten werden und immer noch nicht verkauft sind, weil kein Bedarf in Haverlah besteht. Siedlungserweiterungen sind sehr gut möglich nach Süden, hier gibt es auch keine Beilage, wie auf der Karte (Anlage 2.1) an den Höhenlinien zu erkennen ist. Eine westliche Siedlungserweiterung ist kaum möglich, weil eine nahe Mittelspannungsleitung vorhanden ist. Nach TA Lärm kann evtl. auch bei den neuen und leiseren Windkraftanalgen bis auf einen Abstand von ca. 500 m gebaut werden, d.h. Platz und Raum für eine Siedlungserweiterung in Haverlah ist vorhanden, sofern dieser überhaupt je benötigt wird. Nach § 1a Abs. 2 BauGB geht eine Innenentwicklung einer Außenentwicklung vor, wie auf der Karte (Anlage 2.1) zu ersehen ist, sind viele Baulücken und Flächen (mehr als 20000 qm) vorhanden, zusätzlich gibt es auch einigen Leerstand in Haverlah. Eine, wenn überhaupt noch notwendige, Siedlungserweiterung ist immer noch möglich, sofern auf der Ebene des Planungsrechtes bei sehr kleinen Ortschaften im ZGB überhaupt Genehmigungen auf Grund des demographischen Wandels erteilt werden. Siehe hierzu § 2 Abs. 5 des NROG vom 25.06.2014, die neuen Entwicklungen (Siedlungserweiterungen) bat in den zentralen Orten der Gemeinden zu erfolgen, dazu gehört nicht Haverlah, sondern Baddeckenstedt mit dem Bahnhof.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9149**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18713 ID 23900 (1 - 6/11)		Zu 3. Optisch bedrängende Wirkung, Landschaftsschutz Eine optisch bedrängende Wirkung kann auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgeschlossen werden, bei einem Abstand von ca. 600 m, Berechnung: Gesamthöhe x 3, ca. 200 m x 3 = 600 m (Abstand) Siehe hierzu auch: OVG Münster (Urt. V. 09.08.2006, 8 A 3726/05), sowie OVG Koblenz (Besch. V. 10.03.2011, 8A 11215,10.0VG; und OVG Lüneburg (Beschl. V. 21.06.2010 (12 ME 240/09), in diesen Urteilen ist jeweils ein Abstand von 3 x Gesamthöhe genannt. Die Siedlungsabstände zu Windenergieanlagen sollen im ZGB bei 1.000 m liegen. Damit ist keine optisch bedrängende Wirkung vorhanden. Außerdem ist dieser konkrete Bereich auch im Rahmen der Baugenehmigung zu ermitteln (UVP !) Die Besonderheit in der SG Baddeckenstedt ist eine sehr große freie Fläche zwischen den Ortsteilen von Haverlah, Elbe, Steinlah und Heere. Dieses ist historisch gewachsen, diese Flächen eignen sich sehr gut für Windkraftanlagen - und das ist Fakt. Diese Freiflächen werden sehr wenig durch Spaziergänger und Radfahrer (Touristen) benutzt, sondern fast ausschließlich nur durch die Landwirtschaft.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	
Z18714 ID 23903 (1 - 7/11)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zu 4. 5 Km Abstand Bei dem neuen Entwurf zur 2. Offenlage sind die Flächen einschließlich der Flächen in Ringelheim als einheitlicher Windpark oder Windfarm (UVP !) zu sehen, aus diesen Gründen ist hier kein Abstand im Bereich von 4 bzw. 5 km erforderlich. Außerdem sind die Windkraftanlagen in Ringelheim (SZ3) als Windgebiet gestrichen worden und damit nicht repowerbar. Die Altanlagen mit Bestandsschutz in der Nähe von Steinlah sind in den Jahren 1996 - 2002 errichtet worden, d.h. das sind Anlagen teilweise unter 100 m Gesamthöhe, die weitere Laufzeit ist sehr ungewiss, siehe hierzu unter Punkt 5.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die bestehenden WEA nördlich von Ringelheim und südlich von Steinlah, halten den Mindestabstand zum Siedlungsgebiet nicht ein, so dass sie laut Planungskonzept nicht in das Vorranggebiet miteinbezogen wurden. Das Kriterium des Mindestabstands von 3 km in diesem Teilraum (siehe Landschaftsbildgutachten) ist hier nicht anzuwenden, da beide Teilflächen bereits in der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wurden. Somit ist für diese Anlagen nur Bestandsschutz gewährleistet.	
Z18715 ID 23905 (1 - 8/11)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zu 5. Altanlagenstandorte, Probleme Repowering Der Förderungszeitraum der Altanlagen liegt in der Regel bei 20 Jahren, d.h. in 2018/2019 fallen viele Anlagen hier auch m Haverlah, Steinlah, Ringelheim und auch im übrigen ZGB aus der Förderung, die Altanlagen aus den Zeiten des Baubooms von 1999 bis 2004 sind dann langsam, aber stetig abgängig. Die Altanlagen können unter wirtschaftlichen Bedingungen - ohne Förderung -, bei den sehr geringen Entgelten bei den „freien und geringen Strompreisen nur noch bis zu einer größeren Reparatur weiterbetrieben werden, in „der Regel	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

noch 1 bis 2 Jahre nach Auslauf der Förderung, dann ist ein Verschrotten notwendig, denn der Wartungs - und Instandhaltungsaufwand steigt stark progressiv in den letzten Betriebsjahren an.

Dieses trifft hier insbesondere in Steinlah und dem derzeitigen und aktuellen Sondergebiet Windkraft im Norden von Haverlah zu.

Ein Repowering ist nicht einfach, die neuen Anlagen sind höher, es werden andere Standorte benötigt, es wird ein ganz anderes Windparklayout werden, mit anderen Grundstückseigentümern, Verpächtern, Investoren und Betreibern. Während die bisherigen Nutznießer von einer unendlichen Rendite der alten Anlagen „träumen" und sich gegen Veränderungen sperren - Repowering eine höchst schwierige Angelegenheit in der Praxis.

Ich spreche aus der Erfahrung, weil ich selbst Verpächter von Grundstücksflächen mit Altanlagen bin.

Im ZGB werden viele Altstandorte hiervon betroffen sein, es werden viele Altanlagen in den nächsten Jahren wegfallen, ohne Repowering und Ersatz. Damit ist es dann schwierig die Ziele des Klimaschutzes im ZGB einzuhalten imd der dann noch verbliebenen Windenergie genug substantiellen Raum zu geben.

Die zusätzlichen Probleme sind die erwartete geringere Förderung und Deckelung des Fördervolumens und ein Ungewisses Ausschreibungsmodell ab 2017. Die politischen Rahmenbedmgungen verschlechtern sich.

Die Branche sieht hier kaum noch Möglichkeiten eines wirtschaftlichen zukünftigen Repowering.

Z18716
ID 23906
(1 - 9/11)

WF Baddeckenstedt
Haverlah WF 7 Erweiterung

Zu 6. 120 Grad - Siedlungsumzingelung

Nach unseren Berechnungen sind die östlichen Altstandorte bei Steinlah und die süd-östlichen Standorte der Windkraftanlagen in Ringelheim in einem Winkel von 119,5 Grad. Beurteilungsstandort ist der Ortsmittelpunkt in Haverlah, siehe hierzu die Karte in der Anlage 3.0.

Zu verweisen sind auch hier unsere Ausführungen unter Punkt 5., d.h. die Altanlagen haben nur noch eine wirtschaftliche Lebenserwartung von ca. 4 Jahren, d.h. ca. bis 2020, dann sind evtl. gerade erst einige der neuen Anlagen in Haverlah errichtet worden, Beschlussfassung des RROP und Baugenehmigung braucht ca. 2 bis 3 Jahre.

Das 120 Grad Kriterium ist eingehalten, insbesondere liegt auch ein großer Bereich des Sichtkreises im nördlichen Quadranten, der weniger stark m die Beurteilung eingeht.

Die optisch bedrängende Wirkung in Verbindung des 120 Grad Kriteriums ist nach herrschender Meinung im Baugenehmigungsverfahren (UVP !)

Nicht folgen

Es bleibt unklar auf welche Flächenkulisse sich der Einwender bezieht. Es kann zunächst zugestimmt werden, dass der formale Schwellenwert von 120° knapp unterschritten wird. Gleichwohl handelt es sich hierbei um einen Orientierungswert, dessen Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen ist. Vorliegen ist die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der speziellen räumlichen Situation auch schon bei einem Wert knapp unter 120° eine unzumutbare Umfassung auftreten kann.
Der Auffassung des Einwenders, wonach Umfassungswirkung und Schattenwurf erst auf der Genehmigungsebene zu betrachten seien, kann von Seiten des Regnioalverbands nicht geteilt werden. So sind Vorranggebiete gem. Raumordnungsgesetz endgültig abzuwägen, wobei in die Abwägung alle bereits auf dieser Ebene erkennbare einzustellen ist. Potenzielle Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und insbesondere Umfassung sind für die Regionalplanung bereits erkennbar und somit in die Abwägung einzustellen. Umso mehr gilt dies für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, da der Plangeber hier sicherstellen muss, dass WEA innerhalb der vorgesehenen Gebiete - im Wesentlichen - auch tatsächlich errichtet werden können. Gleichwohl wird

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9149**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		abzuarbeiten, ebenfalls der Schattenwurf (UVP !).	zugestimmt, dass insbesondere Schattenwurf erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden kann und dort das Einhalten von Richtwerten sicherzustellen ist.	
Z18717 ID 23908 (1 - 10/11)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zu 7. Periodischer Schattenwurf Der periodische Schattenwurf ist zu regeln, indem nach genauen Berechnungen in den kritischen Zeiten die einzelnen und betroffenen Windenergieanlagen abgeschaltet werden, es wird in der Regel auch unter diesen Auflagen die Baugenehmigung erteilt, es ist auch ein gängiges Verfahren diese Abschaltautomatik nachzurüsten, die neuen Anlagen sind heute grundsätzlich mit einer Abschaltautomatik und Fernabschaltung ausgestattet. Es ist eine absolute Einzelfallbetrachtung und sollte nur im Bauantragsverfahren berücksichtigt werden. Alle Determinanten können auf Ebene der Raumordnung nicht berücksichtigt werden. Ich sehe hier absolut keine Beeinträchtigung im neuen zusätzlichen Erweiterungsgebiet westlich von Haverlah. Aufgrund der Größe des neuen zusammenhängenden Gebietes (räumliches Zusammenwirken) ist es ratsam eine umfassende UVP Prüfung mit den dann notwendigen Beteiligungsverjähren durchzuführen, dann werden diese Themen und Probleme abgearbeitet, es sind dann Themen im Baugenehmigungsverfahren, die Bevölkerung wird dann mit dem konkreten Sachverhalt beteiligt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt. Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen werden.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z18718 ID 23913 (1 - 11/11)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zu 8. Fazit Unter der Berücksichtigung das Windfarmen der UVP unterliegen, können derzeitige Einwendungen auch besser und deutlicher abgewogen werden, weil die Bürgerbeteiligung auf der Ebene der Baugenehmigung erfolgen wird. Wir hoffen hiermit einen Beitrag geleistet zu haben, damit Sie die örtliche und aktuelle Situation hier bei uns in Haverlah besser einschätzen können. Bei Rückfragen rufen Sie uns gern an. Wir freuen uns auf eine weitere konstruktive Zusammenarbeit und wünschen uns einen entsprechenden positiven Beschluss zur neuen südlich der B6 liegenden Erweiterungsfläche in Haverlah und weiterhin viel Wind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung vollzieht sich nach den Bestimmungen des § 8 ROG sowie § 14ff UVPG in Anlehnung an die Richtlinie 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie). Hiernach hat sich der Plangeber bei der Erarbeitung seines Umweltberichts und im Zuge der Abwägung gerichtet. Die Prüfung, ob eine UVP-Pflicht auf Vorhaben-Ebene besteht, muss demnach auf nachfolgender Planungsebene projektbezogen erfolgen. Die Umweltprüfung bzw. SUP musste unabhängig davon in jedem Fall vollumfänglich erfolgen.	
Beteiligtennummer **29.9151**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9151**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18719 ID 21547 (1 - 1/11)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Die [Name] ist ein Zusammenschluss von ortsansässigen Grundstückseigentümern, die auf ihren Flächen beabsichtigen, Windenergieanlagen zu planen, zu bauen und zu betreiben. Wir haben konkrete Planungsabsichten für die Potentialfläche Stöcken GF 2 Erweiterung im Landkreis Gifhorn, Stadt Wittingen. Für zahlreiche Grundstücke sind Nutzungsverträge bereits abgeschlossen, die es uns ermöglichen werden, Windenergieanlagen zu errichten. Da die Potentialfläche jedoch in der 2. Offenlegung ohne den in 2008 entfallenden Potentialflächenteil der Vermeidungsmaßnahme dargestellt ist, beantragen wir nunmehr, die ursprünglich vorgesehene Potentialfläche Stöcken GF 2 Erweiterung in der Ausdehnung, wie sie sich aus der Potentialflächenkulisse Windenergienutzung, Stand RROP 2008, ergibt, als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Zum Teil wurden bereits in der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung von einzelnen Grundstückseigentümern Stellungnahmen abgegeben. Nun möchten wir als Projektierer die Möglichkeit nutzen Stellung zu nehmen.	**Nicht folgen** Die Einwender beziehen sich auf die Potenzialflächenkulisse im Rahmen des 1. Offenlage zur 1. Änderung des RROP 2008. Die danach erfolgte gebietsbezogene Umweltprüfung hat zum Wegfall der nordöstlichen Teilfläche aus avifaunistischen Gründen geführt, wie sie in der 1. Offenlegung dargestellt wurde. Damit befindet sich die beantragte Fläche in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Darüber hinaus wird auf die Abwägung der Einzelanregungen verwiesen (siehe nachfolgende Belange).	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Z18720 ID 21549 (1 - 2/11)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Begründung: 1. Abgabe einer Stellungnahme Ihre Vorgehensweise, die Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zu veröffentlichen, kritisieren wir als verfahrensfehlerhaft. Es bleibt nämlich unklar, ob und gegebenenfalls mit welchem Gewicht die einzelnen vorgetragenen Aspekte in den Entwurf zur 2. Offenlage einbezogen wurden. Dies kann unseres Erachtens vor allem deshalb nicht bis zur Erörterung nach der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung unklar bleiben, weil dann Abwägungsdefizite in Bezug auf Aspekte, die bereits im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden, nicht mehr geheilt werden können. Aus diesem Grund können wir uns trotz Ihrer Angabe in der Auslegungsbekanntmachung im Zuge dieses Verfahrensabschnitts auch noch beteiligen. Wir kennen die Begründung nicht, warum das Gebiet trotz eingegangener Stellungnahmen nicht verändert wurde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei	

findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“.

Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.

Z18721
ID 21551
(1 - 3/11)

GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung

2. Wegfall des Potentialflächenanteils als Vermeidungsmaßnahme

Die Gründe, die aus Ihrer Sicht zu einem Entfall des Potentialflächenanteils führen, können nicht überzeugen.
Dies bezieht sich vor allem auf die Rotmilanvorkommen im Bereich der Ise-Niederung. In der Beurteilung der Potenzialflächen der Anlage 2 zur Begründung "Gebietsblätter (RROP - 1. Änderung -Entwurf-) ist auf Karte 3, die den Umweltzustand nach Umweltprüfung zeigt, ein nicht konkretisiertes Brutrevier dargestellt.

Sie schreiben dazu unter 3. Gebietsbezogene Umweltprüfung, dass "ein wahrscheinliches Brutrevier des kollisionsgefährdeten Rotmilans festgestellt" wurde. Aus der Absteckung des angenommenen Brutreviers sind die einzelnen Horststandorte sowie die daraus resultierenden Abstände nicht erkennbar. Eine Quelle der Kartierung wird ebenfalls nicht genannt.

Nicht folgen

Quelle der Kartierung ist das eigens beauftragte Avifauna-Gutachten der Firma Biodata. Inwieweit die angesprochene Karte 3 des Gebietsblattes ein nicht konkretisiertes Brutrevier des Rotmilans zeigen soll, erschließt sich nicht. Vielmehr ist dort ein räumlich konkret abgegrenztes und im zugehörigen Text auch weitergehend begründetes Brutrevier dargestellt.
Bezüglich der Brutreviere wird grundsätzlich auf die im Avifauna-Gutachten von Biodata ausführlich beschrieben Methodik zu deren Ermittlung sowie das entsprechende Kapitel im Umweltbericht verwiesen. Der Plangeber ist dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern (Biodata) auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall - wie auch hier - zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat, da innerhalb dieser Bereiche mit einem erhöhten Kollisionsrisiko und einem unvertretbar hohen Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote iVm § 44 BNatSchG (1) gerechnet werden muss. Darüber hinaus will der Plangeber seiner besonderen Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans gerecht werden und die Population angemessen schützen. Dieser Planungsprämisse folgend, berücksichtigt er die Brutreviere des Rotmilans mit entsprechend hohem Gewicht in der Abwägung, sodass die sich mit einem Brutrevier überlagernden Flächen nicht für eine Gebietsfestlegung in Frage kommen.
Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht erforderlich, den genauen Horststandort zu benennen. Ziel der angewandten Methodik war es vielmehr, sich von den allgemeinen, pauschalen und den Einzelfall nicht würdigenden "Mindestabständen" auf Basis genauerer Informationen zu Flugbewegungen und Habitateignung zu lösen. Dies begegnet keinerlei begründeten Bedenken. Pauschale Mindestabstände sollen nur dort als letztes Hilfsmittel dienen, wo genauere Erkenntnisse nicht vorliegen.

Z18722
ID 21553
(1 - 4/11)

GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung

Es ist zudem anzunehmen, dass noch die veraltete Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT aus dem Oktober 2011 an dieser Stelle herangezogen wurde. Dabei ist deren Funktion als Empfehlung bzgl. der Abstände zu planungsrelevanten Vogelarten hinreichend bekannt; wesentliche Gesichtspunkte daraus wurden seit Februar 2016 durch die Angaben zu

Nicht folgen

Der Regionalverband hat sich mit beiden genannten Ständen der Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" des NLT auseinandergesetzt. Er hat die dortigen Empfehlungen jedoch keinesfalls als rechtlich verbindliche Vorgaben oder "Mindestanforderungen" verstanden, sondern sie lediglich zur

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9151**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Prüfradien im Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen ersetzt.	Orientierung als eine von mehreren fachspezifischen Quellen herangezogen. Im Übrigen hat der Artenschutz-Leitfaden das NLT-Papier in keiner Weise ersetzt, vielmehr etabliert er eine neue - für die Ebene der Gemeinden und Zulassungsverfahren - rechtsverbindliche Rahmensetzung, die jedoch auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls lediglich orientierenden Charakter entfaltet. Dass der Regionalverband insbesondere das NLT-Papier nicht ohne Prüfung und Abwägung umgesetzt hat, wird gerade in Bezug auf die bereits angesprochene Berücksichtigung von Brutrevieren anstelle von pauschalen Mindestabständen deutlich.	
Z18723 ID 21554 (1 - 5/11)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	In der Gebietsbezogenen Umweltprüfung heißt es weiter, dass "innerhalb des Brutrevieres mit einer statistisch signifikant erhöhten Überflugdichte des Rotmilans gerechnet werden muss", also sehen Sie ein "erhöhtes Kollisionsrisiko als wahrscheinlich an". Diese Einschätzung ist, unseres Erachtens, nicht eindeutig und bewertet die Raumnutzung des Rotmilans nicht ausreichend. Generell kann diese Einschätzung nicht von der Regionalplanung vorgenommen werden, wenn innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz z.B. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zusammen mit der zuständigen UNB erarbeitet werden können bzw. müssen. Wir wissen, dass durch Abschaltalgorithmen der Windenergieanlagen oder Lenkungsmaßnahmen effektiver Rotmilanschutz möglich ist und somit nicht zu einem kategorischem Ausschluss von Windenergie in der Nähe (außerhalb der im Leitfaden angegebenen Prüfradien von 1500m) zu Rotmilanvorkommen führt.	**Nicht folgen** Der Auffassung des Einwenders ist deutlich zu widersprechen. Der Plangeber muss bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Positivflächen auch tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den verbleibenden "Ausschlussgebieten". Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als VR WEN festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Er darf demnach bspw. nicht wissentlich in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hineinplanen. Somit ist auch der Belang des individuenbezogenen Artenschutzes - soweit pot. Konflikte hier bereits erkennbar werden - im Sinne einer Risikoabschätzung in die Abwägung einzubeziehen. Dies führt im Übrigens auch der nds. Artenschutz-Leitfaden zur Windenergienutzung in Kapitel 4.1 aus. Dort heißt es: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Und weiter unter 5.1.4 auf Seite 221: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. […] Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich." Die somit erforderliche Risikoabschätzung hat der Plangeber für planungsrelevante Arten mit raumbedeutsamen Lebensraumansprüchen und WEA-bezogenen Effektdistanzen durchgeführt. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang der im gesamten Verbandsgebiet vorkommende und stark durch WEA gefährdete Rotmilan, für den Niedersachsen und der Plangeber im Speziellen als ein weltweiter Verbreitungsschwerpunkt der Art zudem eine besondere Verantwortung tragen. Hätte der Plangeber den Rotmilan trotz vorliegender Erkenntnisse und offensichtlich zu erwartender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9151		**18.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Konflikte nämlich nicht berücksichtigt, so würde voraussichtlich ein Großteil möglicherweise ausgewiesener Vorrangflächen im Zuge der Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht für die Windenergienutzung verfügbar gewesen, sodass am Ende aufgrund der Ausschlusswirkung der (fehlerhaft) ausgewiesenen Vorrangflächen nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleiben würde. Somit läuft die Argumentation des Einwenders, wonach die Vorkommen des Rotmilans erst im Zuge der Genehmigungsverfahren zu betrachten seien, ins Leere und kann vom Regionalverband nicht mit getragen werden.

Darüber hinaus ist - ausgehend von der erforderlichen Risikoabschätzung - auch die beanstandete Aussage im zugehörigen Gebietsblatt mitnichten uneindeutig. Es wird ein erhöhtes Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit dem Rotmilan erwartet. Dieses Risiko schätzt der Plangeber als derart hoch ein, dass er die tatsächliche Eignung und Nutzbarkeit der betroffenen Teilflächen für die Windenergienutzung nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen kann. Im Zusammenhang mit der ferner gegebenen Tatsache, dass auch bei einer Nicht-Berücksichtigung dieser - zumindest mit einem stark erhöhten Planungsrisiko behafteten - Teilflächen ohne Weiteres in Summe, wie auch in Bezug auf das Gebiet Stöcken substanzieller Raum für die Windenergienutzung verbleibt, kommt der Regionalverband in seiner Abwägung daher zu dem Ergebnis, dass das Risiko artenschutzrechtlicher Konflikte innerhalb der Brutreviere des Rotmilans zu hoch ist, um diese Flächen - ohne Not - ebenfalls als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweisen zu können. Der Belang des Rotmilans überwiegt an dieser Stelle dem begründeten Interesse an der Windenergienutzung.

Den Aussagen zu vorhandenen Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den Rotmilan ist in Teilen zu widersprechen. So stehen zum Schutz des Rotmilans keine Abschaltalgorithmen zur Verfügung (diese gibt es bisher lediglich für Fledermäuse). Gemeint sind möglicherweise Abschaltzeiten, die für die Hauptbrutmonate ein Abschalten der WEA zwischen Sonnenauf- und -untergang vorsehen. Anders als bei den Abschaltalgorithmen für Fledermäuse kann bei diesen Maßnahmen jedoch nicht allgemein und pauschal von einer Vereinbarkeit mit dem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen ausgegangen werden, da es mithin zu erheblichen Ertragseinbußen kommen kann. Somit kann die Machbarkeit dieser Maßnahme ohne weitere Wirtschaftlichkeitsprüfung, die auf Ebene der Regionalplanung nicht leistbar ist, nicht einfach pauschal unterstellt werden. Die Wirksamkeit der angesprochenen Lenkungsmaßnahmen ist zudem aufgrund des nahrungsopportunistischen Verhaltens des Rotmilans in der Fachwissenschaft äußerst umstritten und kann ebenfalls nicht pauschal als hinreichende Maßnahme zur Abwehr artenschutzrechtlicher Verbote angenommen werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber im Allgemeinen beim Umgang mit strittigen, unsicheren rechtlichen Konsequenzen einer Planung nicht verpflichtet ist, sämtliche (rechtlich) mithin geeignete Flächen als Vorrang-/Konzentrationsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen (OVG

			Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Dies gilt zumindest so lange, wie der Plangeber mit seiner Planung der Windenergienutzung nachweislich in substanzieller Weise Raum verschafft. Dass dies im vorliegenden Fall zutreffend ist, steht angesichts der ggü. dem RROP 2008 mehr als verdoppelten und deutlich mehr als 1 % der Verbandsgebietsfläche betreffenden Vorrangflächen nach Auffassung des Plangebers außer Frage. Darüber hinaus besteht - unbenommen der Privilegierung nach § 35 BauGB - kein privatrechtlicher Anspruch von Flächeneigentümern auf die Errichtung von WEA auf den eigenen Flächen.	
Z18724 ID 21556 (1 - 6/11)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Abschließend möchten wir noch zur Begründung im Allgemeinen Stellung nehmen: Die von Ihnen in Bezug genommene Musterwindenergieanlage aus dem Entwurf zur 1. Offenlage 2013 ist mittlerweile als unzureichend anzusehen. Wie Sie selbst feststellen, sind Größe und Leistungsklasse der von Ihnen angenommenen Musterwindenergieanlage bereits jetzt Standard. Aufgrund der absehbaren technischen Entwicklung, wird es zukünftig bei hoffentlich baldiger Wirksamkeit der von Ihnen angestrebten 1. Änderung des RROP 2008 zu größeren Nabenhöhen und erheblich angewachsenen Rotorradien gekommen sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in die von Ihnen zitierte Durchschnittsgröße ein großer Anteil an Windenergieanlagen eingeflossen ist, die in küstennahen Regionen errichtet und damit bei den Eckdaten Nabenhöhe und Rotorradius erheblich kleiner sind, als in Ihrer Region notwendig.		**s. Zeile(n)** 2896
Z18725 ID 21557 (1 - 7/11)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Darüber hinaus wurde neu eingefügter Text nicht als solcher gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise auf Seite 46 zu D 2.2.3.2 der Fall. Diese Änderung ist auch für die Abwägung von Bedeutung.		**s. Zeile(n)** 2897
Z18726 ID 21558 (1 - 8/11)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Die Angaben zu den Abständen zu Freileitungen unter D 2.4.9 unter Bezugnahme auf die DIN EN 50341-3-4 sind veraltet. Die neue Fassung der genannten Norm ist zwischenzeitlich veröffentlicht worden. Diese Änderung ist ebenfalls für das Verfahren erheblich, denn nach der neuen Fassung ist - je nach Spannungsebene der Freileitung - nur ein Abstand von 10m bis 30m zzgl. Rotorradius einzuhalten.		**s. Zeile(n)** 2898
Z18727 ID 21560 (1 - 9/11)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Auch die veraltete Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT aus dem Oktober 2011 wird an mehreren Stellen noch herangezogen.		**s. Zeile(n)** 2899
Z18728 ID 21562 (1 - 10/11)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Die neue textliche Festlegung im RROP 2008 unter Kapital 3.4.1, Nr. 1 Satz 3 halten wir für rechtswidrig. Sie soll lauten: „Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung" ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutsamer		**s. Zeile(n)** 2900

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9151**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig." Die Einschränkung der Ausschlusswirkung auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nicht nachvollziehbar. Demnach wäre der Innenbereich aus regionalplanerischer Sicht frei für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dagegen spricht jedoch die Einordnung des Innenbereichs als (weiches oder hartes?) Tabukriterium. Die textliche Festlegung ist damit inkongruent mit dem Ergebnis des Verfahrens. Nach unserer Auffassung ist es im Übrigen grundsätzlich möglich, in bestimmten Baugebieten Windenergieanlagen zu errichten, so dass die Festlegung rechtmäßig sein könnte, wenn die Herangehensweise denn die Festlegung decken würde.		
Z18729 ID 21564 (1 - 11/11)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Wir beantragen daher, den Potentialflächenteil, der als Vermeidungsfläche entfallen ist, wieder als Vorrangfläche zur Nutzung der Windenergie festzulegen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Zum Schutz des Rotmilans und zur sicheren Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen i.V. mit § 44 BNatSchG wurde die potenzielle Erweiterungsfläche im Osten um knapp 32 ha verkleinert. Der Plangeber hält an dieser Abwägung fest (siehe angegebene Zeilennummer).	**s. Zeile(n)** 18721 18723 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.9151**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18730 ID 31709 (2 - /1)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Da unserer Stellungnahme vom 18. Mai 2016 zur 2. öffentlichen Beteiligung nicht entsprochen worden ist, beantragen wir erneut die ursprünglich vorgesehene Potenzialfläche Stöcken GF 2 Erweiterung in der Ausdehnung, wie sie sich aus der Potenzialkulisse Windenergienutzung, Stand RROP 2008 ergibt, als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Da sich die Begründung unserer Einwendung nicht verändert hat, verweisen wir der Einfachheit halber auf unser Schreiben vom 18. Mai 2016 und fügen diese mit der Bitte um Berücksichtigung als Anlage 1 an.	**Nicht folgen** Es ist auf die Abwägung zur 2. Offenlage zu verweisen. Siehe angegebene Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 18719
Beteiligtennummer **29.9152**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9152**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18731 ID 26735 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern. Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten/ welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte. Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8428
Z18732 ID 26736 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18733 ID 26737 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9152**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18734 ID 26738 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18735 ID 26739 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18736 ID 26740 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18737 ID 26741 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9153**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18738 ID 23880 (1 - 1/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Die [Firmenname] ist gemeinsam mit [Firmenname] Projektentwickler im Vorranggebiet Bierbergen PE 6 Erweiterung und Partner der Gemeinde Hohenhameln. Wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes Bierbergen PE 6 Erweiterung. Im Zuge der Auslage des 2. Entwurfs des RROP Großraum Braunschweigs haben wir anhand der regionalplanerischen Kriterien die Abgrenzung des Vorranggebietes Bierbergen PE 6 Erweiterung geprüft. Dabei haben wir festgestellt, dass die südliche Abgrenzung in der Gemeinde Hohenhameln nicht den regionalplanerischen Kriterien entspricht. Die südliche Abgrenzung erfolgt aus artenschutzrechtlichen Gründen als regionalplanerische Vermeidungsmaßnahme in einem Abstand von 500 m zum Bruthabitat planungsrelevanterVogelarten (hier: Wiesenweihe). Das Kriterium ist verständlich und artenschutzrechtlich nachvollziehbar. Jedoch erfolgte die Anwendung des Kriteriums nicht korrekt. Bei korrekter Anwendung eines 500 m Abstandes zum Brutvorhabitat der Wiesenweihe ergibt sich ein zusätzlicher Bereich an der südlichen Grenze des Vorranggebietes in einer Größenordnung von ca. 4,8 ha (Ergänzungsfläche, s. beiliegende Karte).	**Nicht folgen** Dem Vorschlag des Einwenders kann nicht gefolgt werden. Richtig ist, dass die gewählte Südabgrenzung des Gebiets im Westen bis auf ca. 700 m vom Brutgebiet der Wiesenweihen abrückt und somit deutlich über den genannten Abstand von 500 m hinausgeht. Grund für diese Abgrenzung ist jedoch an dieser Stelle nicht allein das Vorkommen der Wiesenweihe, sondern vielmehr auch die Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung der Ortschaft Adenstedt. Diese ist im Nordwesten und Norden vom VR WEN PE 6 sowie im Nordosten vom VR WEN PE 7 umgeben. Zwischen den Gebieten verbleibt ein lediglich 30° breiter Korridor, sodass die Gebiete zusammengefasst zu beurteilen sind. In der Summe ergbit sich damit unter Berücksichtigung der gewählten Südgrenze des erweiterten VR WEN PE 6 ein Umfassungswinkel von ziemlich genau 120°, welcher gerade noch als zumutbar anzusehen ist. Im Gebietsblatt fehlt ein deutlicher Hinweis auf diese Begründung für den Wegfall der vom Einwender angesprochenen kleinen Fläche. Jedoch enthält auch das Gebietsblatt folgende Passage: "Durch diese Maßnahme entfällt die komplette Potenzialfläche südlich der K 30, da die verbleibenden Restflächen nicht mehr im räumlichen Zusammenhang mit der Bestandsfläche und den im Norden verbleibenden Potenzialflächen gesehen werden können. Auf diese Weise wird somit auch eine optische Bedrängung durch Umfassung für die Ortschaften	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9153**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Nicht-Ausweisung dieses Bereiches ist nicht begründet und U.E. mit den vorliegenden Kriterien und Abwägungen regionalplanerisch nicht begründbar. Wir geben daher die Anregung, das Vorranggebiet Bierbergen PE 6 Erweiterung entsprechend der zeichnerischen Darstellung in der Anlage neu abzugrenzen und um den schraffierten Bereich der Ergänzungsfläche zu erweitern.	Bierbergen und Adenstedt verhindert sowie eine unzumutbare Beeinträchtigungen der Landschaft durch Entstehen eines dominanten Querriegels vermieden." Hieraus wird deutlich, dass die Verkleinerung auch eine Vermeidung der Umfassungswirkung zum Ziel hat. Gleichwohl wird die Begründung im Gebietsblatt diesebezüglich noch einmal konkretisiert.	
Z18739 ID 23883 (1 - 2/2)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Wir werden der Gemeinde als Vorhabenträger und Partner bei der Anpassung der Bauleitplanung an den RROP empfehlen, die Ergänzungsfläche im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes als Fläche für die Windenergie aufzunehmen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um Ergänzung des Vorranggebietes Bierbergen PE 6 Erweiterung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Ausführungen zu vorangegangenen Belang. Die Gemeinden müssen das Planungskonzepte und die Ziele der Regionalplanung nachvollziehen. Sie besitzen indes einen Konkretisierungsspielraum. Dies kann jedoch nicht den Verzicht bzw. die Negierung einzelner Planungskriterien der Regionalplanung beinhalten. Ein Abweichen von der im RROP dargestellten Gebietsgrenze wäre lediglich dann denkbar, wenn bei genauerer Betrachtung auf kommunaler Ebene stichhaltige Argumente augenscheinlich werden, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht erkennbar waren und nicht in die Abwägung zur Umfassungswirkung einfließen konnten.	
Beteiligtennummer **29.9154**		Datum der Stellungnahme **14.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18740 ID 23688 (1 - 1/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18083
Z18741 ID 23689 (1 - 2/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18084
Z18742 ID 23690 (1 - 3/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18085
Z18743 ID 23691 (1 - 4/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18086

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9154**		Datum der Stellungnahme **14.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18744 ID 23692 (1 - 5/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18087
Z18745 ID 23693 (1 - 6/6)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18088
Beteiligtennummer **29.9155**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18746 ID 22433 (1 - 1/6)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Im Zuge der Öffentlichen Beteiligung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Zweckverbands Großraum Braunschweig geben wir nachfolgend unsere Stellungnahme ab. Insbesondere möchten wir uns zum Gebiet Haverlah WF 7 Erweiterung äußern. Wir begrüßen es, dass sich die Regionalplanung nach der 1. Offenlegung noch einmal mit der Potenzialfläche Haverlah auseinandergesetzt hat. Die gesamte Fläche mit 465 ha Größe und sehr guten Windverhältnissen bietet optimale Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Daher ist eine Vergrößerung der Vorranggebietsfläche aus der 1. Offenlage sehr sinnvoll. Nachvollziehbar ist, dass aufgrund der enormen Größe die Potenzialfläche noch einmal angepasst wird. Die zusätzliche Ausweisung der Vorrangfläche, auch südlich der Bundesstraße, ist dabei eine gute Alternative. Die geforderten Abstandskriterien zur Wohnbebauung (Ortschaft bzw. Einzelhäuser im Außenbereich) werden eingehalten und die östlich verlaufende Hochspannungsleitung stellt eine Trennlinie zwischen Windpark und Ortschaft dar. Ob es Beeinträchtigungen hinsichtlich Schall und Schattenwurf an den umgrenzenden Ortschaften gibt, wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geklärt. Gegebenenfalls können die Windenergieanlagen nachts gedrosselt laufen, damit die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z18747 ID 22434 (1 - 2/6)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Hinsichtlich naturschutzfachlicher Aspekte ist anzunehmen, dass die zusätzliche Erweiterung des Vorranggebietes in südliche Richtung recht unkritisch ist. Das Bruthabitat des Schwarz-Storchs im Bereich des Hainbergs, sowie sein Nahrungshabitat am Hengstebach liegen weit genug entfernt. Die Empfehlungen aus dem sog. NLT-Papier werden eingehalten bzw. überschritten. Der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans endet ca. 1 km östlich der Fläche. Flächenspezifisch wird im Zuge des	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9155**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Genehmigungsverfahrens untersucht, ob und welche Artenvorkommen es gibt. Mögliche offene Fragestellungen können in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen untersucht und entsprechende Maßnahmen daraus abgeleitet werden.		
Z18748 ID 22435 (1 - 3/6)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die Windenergienutzung ist hier mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke sehr gut vereinbar.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z18749 ID 22436 (1 - 4/6)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Das Landschaftsbild ist durch die Hochspannungsleitung, die Bahntrasse, die Bundesstraße und auch die bestehenden Windenergieanlagen entsprechend technisch vorgeprägt. Es bietet sich an, gerade in diesen Bereichen noch zusätzliche Windenergieanlagen zu errichten. Es entsteht eine Konzentrationswirkung und andere Gebiete, ohne Vorbelastungen, können so von der Errichtung von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Wir stimmen zu, dass es für die Bevölkerung unzumutbar ist, wenn Ortslagen komplett von Windenergieanlagen „umzingelt" werden. Daher ist es eine gute Lösung hier Sichtachsen freizuhalten. Außerdem ist es absehbar, dass die bestehenden Anlagen in nächster Zeit zurückgebaut werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 18748
Z18750 ID 22437 (1 - 5/6)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Im Gebiet Haverlah lassen sich Windenergieanlagen sehr gut wirtschaftlich betreiben. Wir rechnen mit einem durchschnittlichen Energieertrag von ca. 13.000 MWh je Windenergieanläge und Jahr bei Errichtung einer Enercon E-141 mit 4,2 MW-Nennleistung. Für die landwirtschaftlichen Betriebe stellt die Verpachtung ihrer Flächen für die Windenergienutzung ein zusätzliches Standbein dar. Außerdem gründen wir Betriebsgesellschaften vor Ort, so dass auch die Gemeinden von einer Gewerbesteuerzahlung profitieren. Ebenso beauftragen wir örtliche Unternehmen mit dem Bau der Infrastruktur.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband begrüßt eine derartige wirtschaftliche Wertschöpfung in den betroffenen Kommunen. Ein Kriterium für die Festlegung von Vorrangflächen stellt dieser Aspekt jedoch nicht dar.	
Z18751 ID 22438 (1 - 6/6)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Fazit Wir beantragen die Ausweisung der Fläche Haverlah WF 7 Erweiterung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbands Großräum Braunschweig, wie es die Abgrenzung der 2. Offenlage derzeit vorsieht.	**Folgen** Die beantragten Flächen entsprechen der Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung entsprechend der 2. Offenlage.	**s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.9156**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18752 ID 23247 (1 - 1/13)		Im Auftrag von Herrn [Name] und zur Wahrung der Einsendefrist senden wir Ihnen anbei die oben genannte Stellungnahme zur Kenntnisnahme und weiteren Bearbeitung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9156**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18753 ID 23234 (1 - 2/13)		Im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" möchten wir gemäß Aufforderung vom 18.03.2016 mit diesem Schreiben im Rahmen der öffentlichen Beteiligung bei der Aufstellung wie folgt Stellung nehmen. Wir bitten Sie, unter Berücksichtigung der von uns aufgeführten abwägungsrelevanten Gesichtspunkte, den Ausschluss der Fläche nochmals zu prüfen und entsprechend zu überdenken. Zunächst kurz zur Windeignungsfläche Sisbeck (WGS84 UTM32 63io2o.87mE, 58oo57i.i5mN.) Das Gebiet liegt nordöstlich von Sisbeck in einem von Hochspannungsleitungen durchwanderten Areal, nordwestlich außerhalb des Lappwaldes. (siehe Abbildung 3) 1. Stellungnahme Die Stellungnahme wird im Namen unseres Flächenpools, welcher seit 2012 existiert und das Interesse der Landeigentümer vertritt, eingereicht. Die Firma [Name] begleitet das Projekt seit 2013 mit seiner mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und der Beratung in der komplexen Thematik von Bauleitverfahren. Bereits im ersten Beteiligungsverfahren haben wir bzgl. Der zweckmäßigen Erweiterung Stellung genommen, sowie ein Zielabweichungsverfahren beantragt, welches wir zurzeit überarbeiten und erneut beantragen werden. (Anhang 1)		**s. Zeile(n)** 3601
Z18754 ID 23235 (1 - 3/13)		1. 5 km Kriterium / Landschaftsbild Die von uns beworbene Fläche Sisbeck wurde im Entwurf 2012 als potenzielle Fläche zur Nutzung für Windkraft identifiziert und anschließend aufgrund des 5km Abstand Kriteriums zu umliegenden Windparks ausgeschlossen. (Volkmarsdorf und Papenrode) Das 5 km Kriterium kommt aus einer Empfehlung aus dem NLT 2012 um das Landschaftsbild vor Ort zu schützen. In Einzelfällen konnte eine Reduzierung des Mindestabstandes auf 3 km aufgrund der gegebenen Landschaftsstruktur bewilligt werden. Die nächstliegenden, ausgewiesenen Windeignungsgebiete Papenrode (nordöstlich) liegt 3,1 km und Volkmarsdorf (nordwestlich) 3,2 km von unserer Fläche entfernt. Nach dem neuen Windenergieerlass vom 25.02.2016 wird ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung nicht mehr vorgeschlagen, bereits im alten Erlass war dieser nur als weiches Kriterium klassifiziert, welcher auf 3 km reduziert werden konnte. Auch in anderen Regionalplanungen gibt es keine festgeschriebenen Mindestabstände zwischen Windparks, es wird vielmehr die Freihaltung Charakteristischer Landschaftsräume beabsichtigt. Desweitern wird empfohlen, dass dieser Abstand [von 5 km] künftig in		**s. Zeile(n)** 3602

Beteiligtennummer **29.9156** | Datum der Stellungnahme **18.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Landschaftsräumen, die eine hinreichende Sichtverschattung gewährleisten, im Einzelfall unterschritten werden kann.

Sichtverschattungen sind zum einen im Süden durch Dorm und den Lappwald natürlicherweise gegeben. Außerdem ist zwischen dem Windpark Volkmarsdorf und der Potenzialfläche eine Erhöhung zu messen, sodass unsere Fläche von der Ortschaft Volkmarsdorf sichtverschattet ist (Abbildung 1). Lediglich von Papenrode ist keine umfassende Sichtverschattung gegeben (Abbildung 2).

Bemerkung ZGB: siehe Abbildung 2 in SN

Bei der Durchsicht des Gutachtens zum Landschaftsbild aus dem Jahr 2013 wird zum Lappwald
Folgendes als Erläuterung aufgeführt: „Nach W und NW geringe Höhendifferenz am Waldrand, dort wenig ausgeprägte Fernsicht, geringe Empfindlichkeit." Zur Dorm wird Folgendes über unseren Abschnitt der Fläche geschrieben: „In nördl/östlicher. Richtung: Vorbelastung A 2 sowie Freileitungen, geringe Reliefunterschiede, geringe Empfindlichkeit."

Zusätzlich spricht insbesondere die erhebliche Vorbelastung der Fläche durch die bestehenden und darum verlaufenden Hochspannungsleitungen dafür, dass die optische Einwirkung der Ausweisung als Vorrangstandort keine sonderliche zusätzliche Belastung für das Landschaftsbild darstellt. Ferner handelt es sich um einen strukturarmen, intensiv ackerbaulich genutzten und weitgehend ausgeräumten, und gering empfindlichen Landschaftsraum.

Bemerkung ZGB: s. Abbildung 3 in SN

Es ist festzustellen, dass laut Landschaftsschutzgutachten keine Gründe gegen die Realisierung von Windparks aufgrund des Landschaftsschutzes stehen.

Desweitern hat die Landesregierung Niedersachsen durch die Entnähme des 5 km Kriteriums deutlich gezeigt, dass diese nicht mehr an diesem Kriterium festhalten.

Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen sowie Sichtverschattungen sind im größten Teil der Umgebung vorhanden.

Z18755
ID 23236
(1 - 4/13)

2.1 Ziele Bundesregierung EEG

Eines der wichtigsten Ziele der Bundesregierung mit dem EEG 2014 ist es durch Ausschreibungsverfahren eine der umweltschonendsten und energiesparsamsten Volkswirtschaften, bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau zu werden, sowie substanziellen Raum zu schaffen. Mit dem Ausschreibungsverfahren soll der zukünftige Ausbau effektiv gesteuert werden. Die Ausschreibungen sollen den Wettbewerb zwischen Anlagenbetreibern fördern - auf diese Weise werden die

s. Zeile(n)
3603

Beteiligtennummer **29.9156**

Datum der Stellungnahme **18.05.2016**
2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

Kosten des Fördersystems gering gehalten. Und um dies zu erreichen ist es sinnvoll den Ausbau auf die kostengünstigen Technologien zu konzentrieren. Genau dieses Ziel kann mit der Windeignungsfläche Sisbeck erreicht werden, da

a. die Flächenverfügbarkeit ein Potenzial von 10 WEA bietet und somit die Kosten für den Ausbau geteilt werden können

Z18756
ID 23237
(1 - 5/13)

b. mit der Fläche Sisbeck der Landkreis Helmstedt das Ziel der Bundesregierung substanziell Raum zu verschaffen um 0,3% gesteigert werden kann.

s. Zeile(n)
3604

Z18757
ID 23238
(1 - 6/13)

c. Die Richtfunkstrecken wurden abgefragt und ergaben keine Einschränkungen, auch Kampfmittelräume sind nicht zu erwarten.

s. Zeile(n)
3605

Z18758
ID 23239
(1 - 7/13)

d. Die Netzaufnahmekapazität ist laut Aussage des Netzbetreibers gegeben. Aufgrund der Hochspannungsleitung kann der Netzanschluss direkt vor Ort vorgenommen werden und ist somit elektronisch kostengünstig und sehr effizient.

s. Zeile(n)
3606

Z18759
ID 23240
(1 - 8/13)

e. die Ausbaumaßnahmen können aufgrund der guten Wegeinfrastruktur vor Ort besonders gering gehalten werden

s. Zeile(n)
3607

Z18760
ID 23241
(1 - 9/13)

f. die geplante Fläche ist über die B 244 gut zu erreichen, weshalb die Kosten für die Zuwegung gering ausfallen würden.

s. Zeile(n)
3608

Z18761
ID 23242
(1 - 10/13)

2.2 Forschung / Innovation

Ein weiteres Ziel der Bundesregierung ist die Förderung der Forschung zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien. Der von erneuerbaren Energien erzeugte Strom ist unbeständiger als fossile Großkraftwerke, sodass Energie aus Spitzenzeiten gespeichert werden muss, um sie in schwächeren zu nutzen. Um erneuerbare Energien erschwinglich zu machen und durch Speicher und intelligente Netze optimal nutzen zu können, muss sich die Technik weiterentwickeln. Energieforschung ist deshalb ein Förderschwerpunkt der Bundesregierung. Daher beabsichtigt [Firmenname] wir unsere Planung der Windparkfläche mit den PEM-Elektrolyseuren ihrer Tochterfirma [Name] zu ergänzen. Speziell für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen wie

s. Zeile(n)
3609

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9156**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Sonne und Wind stellt das Verfahren eine entscheidende Schlüsseltechnologie dar, um erzeugte Energieüberschüsse zu binden und bei Bedarf wieder verfügbar zu machen. Neben der Steigerung des Wirkungsgrades und der Netzverträglichkeit des Windparks Sisbeck, ist es das Ziel von []Firmenname], die Technologie praxisnah zu testen und relevante Forschungsergebnisse zur Weiterentwicklung ihres Know-hows zu nutzen. [Firmenname] besitzt durch seine Tochterfirma [Name] bereits umfassende Expertise in der Speicherung dezentral erzeugten Stroms durch die Wasserstoff-Elektrolyse. Realisiert werden soll das Projekt in Kooperation mit einer öffentlichen Stelle, wodurch die Technologie weiter vorangetragen und als Vorzeigeprojekt etabliert werden soll.		
Z18762 ID 23243 (1 - 11/13)		Bevölkerung: Derzeit sind in den Gemeinden der Umgebung keine Bürgerinitiativen oder ähnliches gegen das Windparkvorhaben bekannt.		**s. Zeile(n)** 3610
Z18763 ID 23244 (1 - 12/13)		Naturschutzrechtliche Belange: Das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nach heutigem Kenntnisstand sehr unwahrscheinlich. Uns sind keine Naturschutzrechtlichen Belange bekannt die einer nach § 4 BImSchG Genehmigungen entgegenstehen könnten.		**s. Zeile(n)** 3611
Z18764 ID 23245 (1 - 12/13)		Vor allem wegen der attraktiven Infrastruktur und des kostengünstigen Baus beantragen wir für das Gebiet Sisbeck unter Berücksichtigung der genannten abwägungsrelevanten Aspekte und wie von der Bundesregierung gewollten Ausbauziele für erneuerbare Energien eine erneute Prüfung zur Ausweisung als Vorrangfläche durch die Verringerung der 5 km Grenze zu Gunsten des von uns vorgeschlagenen Planungsgebietes auf 3 km.		**s. Zeile(n)** 3612
Beteiligtennummer **29.9156**		Datum der Stellungnahme **12.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18765 ID 32548 (2 - 1/1)		Im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" möchten wir zu den im Januar 2018 veröffentlichen Abwägungsunterlagen sowie in Bezug auf den am 13.02.2018 stattfindenden Erörterungsterminen mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung und übrigen Trägern öffentlicher Belange wie folgt Stellung nehmen. Unter den im folgenden vorgetragenen Hinweisen möchten wir Sie bitten, den Ausschluss der Windparkfläche „Sisbeck' nochmals zu prüfen und in Hinsicht auf den geplanten Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme wird im Namen der Firma [Firmenname] eingereicht, welche seit 2013 das Interesse der Landeigentümer	**Nicht folgen** Die [Firmenname] hat sich im Rahmen der 3. Offenlage nochmals ausführlicher zum gleichen Sachverhalt geäußert. Siehe hierzu die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 18766

der Fläche vertritt. [Firmenname] begleitet das Vorhaben mit seiner mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und in der komplexen Thematik von Bauleitverfahren. Bereits im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren haben wir bzgl. des Ausschluss unserer Fläche Stellung genommen. [Firmenname] hat hier bereits die Fläche auf avifaunistische Belange hin untersuchen lassen. Die Ergebnisse erwiesen die Genehmigungsfähigkeit der Fläche hinsichtlich der naturschutzfachlichen Ebene.

Die von uns beworbene Windparkfläche „Sisbeck"(WGS84 UTM32 631020.87mE, 5800571.15mN.) wurde im Entwurf 2012 als potenzielle Fläche zur Nutzung für Windkraft identifiziert und anschließend aufgrund des 5 km Abstand Kriteriums zu umliegenden Windparks ausgeschlossen {Voikmarsdorf und Papenrode). Als Begründung wurde angeführt, dass die Vorranggebiete Papenrode sowie Volkmarsdorf bereits durch Bestandsanlagen geprägt seien und somit keine dritte Fläche im Radius von 5 km zu den bisherigen „Bestandsflächen" hinzukommen kann.
Zur Erinnerung, das 5 km Kriterium stammt ursprünglich aus einer Empfehlung aus dem NLT 2012, um das Landschaftsbild vor Ort zu schützen. Der RGB lässt hier eine Ausnahme zur Reduzierung des Mindestabstandes auf 3 km zu, wenn dies aufgrund der gegebenen Landschaftsstruktur bewilligt werden kann. Wir haben hier bereits in unseren Stellungnahmen aus der ersten und zweiten öffentlichen Beteiligung hingewiesen, dass eine solche Landschaftsstruktur - bei dessen Bewertung dem Planungsgeber viel Ermessensspielraum gegeben ist - in unserer
Flächenkonstellation vorliegt (vgl. Anhang 1 und 2). Die nächstliegenden, ausgewiesenen Windeignungsgebiete Papenrode (nordöstlich) liegen 3,1 km und Volkmarsdorf (nordwestlich) 3,2 km von unserer Fläche entfernt, sodass eine Ausweisung der Fläche Sisbeck nach Reduzierung des Mindestabstandes auf 3 km möglich wäre.

(Anmerkung Regionalverband: s. Abb. in SN)

Ohnehin wird nach dem neuen Windenergieerlass vom 25.02.2016 ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung nicht mehr vorgeschlagen. Bereits im alten Erlass war dieser nur als weiches Kriterium klassifiziert, welcher auf 3 km reduziert werden konnte. Auch in anderen derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplanungen gibt es keine festgeschriebenen Mindestabstände zwischen Windparkflächen.

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens hat sich zudem die Erweiterungen der Vorranggebiete bei Papenrode und Volkmarsdorf dentlich reduziert, sodass die eigentlichen Flächenkulissen der Vorranggebiete nur stückweise erweitert worden sind. Ein zusätzlicher Ausbau von Windenergieanlagen auf diesen Flächen ist hier nur im kleinen Maßstab möglich. Auch aus diesem Grund hätte zu diesem Zeitpunkt als
Konsequenz eine Einzelfallbetrachtung stattfinden müssen. Ein Raumordnungsverfahren ist schließlich ein fortlaufender Prozess. Die gesamte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wäre überflüssig, wenn die dadurch gewonnenen Erkenntnisse nicht in die Planung einfließen würden. Es ist

geradezu der Normalfall, dass eine Begründung zu Beginn des Aufstellungsverfahrens anders lautet als am Ende des Verfahrens (Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11. Aufl. 2009, § 2a Rn. 2; Schink in: Spannowsky/Uechtritz, Beck'scher Online-Kommentar BauGB, Stand: 01.10.2015, § 2a BauGB Rn. 8 f.). Die Nicht-Berücksichtigung neuer Erkenntnisse ist an dieser Stelle fehlerhaft.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass es per Definition eigens vom RGB heißt: Sofern unter regionalplanerischen Gesichtspunkten keine zwingenden Argumente für die Auswahl einer bestimmten Potenzialfläche Vorlagen, die regionalplanerische Einzelfallprüfung im Rahmen von Kapitel 2 der Gebietsblätter also nicht zu einem eindeutigen und objektiv begründbaren Abwägungsergebnis führte, ist als ergänzende Abwägungs- und Entscheidungsgrundlage ein sog. Vertiefender, teilräumlicher umweltfachlicher Alternativenvergleich zu erstellen (Vgl. Begründung und Methodenband, Kapitel E 2.1.5, S. 137). Für die Fläche Sisbeck wurde hier als zwingendes Argument aus regionalplanerischen Gesichtspunkten sodann das Kerngebiet des Lappwaldes herangezogen. Im Landschaftsbildgutachten selbst wird allerdings definiert, dass die Pufferzonen des Lappwaldes abwägungsrelevant sind, sodass der Fläche tatsächlich kein zwingendes Argument entgegensteht. (Landschaftsbild und Windenergieanlagen Planungshinweise für die Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergienutzung im ZGB, Planungsgruppe Umwelt 2012, S. 13). Wir hatten auf diese Abwägungsmängel bereits in den Öffentlichen Beteiligungen hingewiesen (vgl. Anhang 1 und 2). In diesem Zusammenhang haben wir in unseren Stellungnahmen auch auf die Notwendigkeit der genauen Flächenabwägung hingewiesen, die allein auf Grund der Zielvorgaben der Bundesregierung sowie notwendigen Schritten weiterer Forschungs- und Innovationszwecken gewährleistet sein muss.

Die maßgeblichen Ausbauziele aus dem niedersächsischem Windenergieerlass von 2,07% Fläche bis 2050 (WEE Niedersachsen, S. 207) stehen in der Gefahr verfehlt zu werden, wenn der derzeitig ausgewiesene Flächenanteil von 1,40% den Kreis- und Gemeindewillen sowie die nachgelagerte immissionschutzrechtliche Prüfung nicht frühzeitig berücksichtigt. Die Regionalplanung Münsterland weist beispielsweise aktuell rund 3,8% ihrer Landesflächen für die Windenergie aus. Dies führt die Regionalplanung Münsterland ebenso darauf zurück, dass unter Berücksichtigung weiterer Restriktionen in der immissionsschutzrechtlichen Ebene, die zum jetzigen Zeitpunkt in der Regionalplanung nicht erfolgen sollen, i.d.R. weitere Flächen wegfallen.

Viele Projekte scheitern schon aufgrund der Beschlusslage in den Gemeinden. Wenn in der Gemeinde Sisbeck sowie im Landkreis Helmstedt die Sach- und Stimmungslage bzgl. der Windenergie anders ist, darf die Regionalplanung nicht wegschauen. Sie hat die sich daraus ergebenden Chancen zu berücksichtigen. Vor allem, wenn Projekte der Energiewende woanders infolge des gemeindlichen und bürgerlichen Widerstands - wie aus neuerlichen Zeitungsartikeln der Wolfsburger Nachrichten vom 01.02.2018 und 10.02.2018

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.9156** | Datum der Stellungnahme: **12.02.2018** (1. Erörterung) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

bekannt- nicht möglich sind. Hier steht zurzeit in Rede, dass in Folge von unverhältnismäßigen Abwägungsentscheiden in Bezug auf bspw. die Avifauna, Vorranggebieten für Windenergie in Tourismusgebieten ausgewiesen wurden. Dies bedeutete einen eindeutigen Einschnitt in die regionale Wertschöpfung aus dem Tourismus in der Region.

Die Regionalplanung ist eine Aufgabe des eigenen, kommunalen Wirkungskreises, also keine übertragene Staatsaufgabe. Derartige kommunale Aufgaben sind unter größtmöglicher Berücksichtigung der realen, vor Ort gegebenen Wünsche und Möglichkeiten zu erfüllen. Keineswegs wäre es sinnvoll - und erst recht nicht aus einem irrtümlichen oder planerischem Ermessenspielraum (die hier in Rede stehende 5km / 3km Regelung) - die Gemeinde zu überregeln. Eine solche Überregelung ist durch die frühzeitige Nicht-Betrachtung der Fläche Sisbeck auf Grund der ermessensbreiten 5km Regelung hier vorliegend.

Gerade auf Grund möglicher im Raum stehender Klagen durch Kommunen oder Landkreise-wie aus den jüngsten Zeitungsartikeln ersichtlich - möchten wir Sie bitten, die Fläche Sisbeck - auch auf Grund seiner lokalen Akzeptanz - noch einmal im Einzelfall zu betrachten und die in Rede stehende 3 km Regelung zu berücksichtigen. Durch die Ausweisung nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähiger oder kommunal nicht akzeptierter Flächen besteht für Kommunen und Landkreis die Gefahr, die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien und regionale Entwicklungschancen zu verfehlen.

Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung zur geplanten weiteren Vorgehensweise.

Beteiligtennummer: **29.9156** | Datum der Stellungnahme: **05.09.2018** (3. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z18766

ID 32550

(3 - 1/1)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig hat in Ihrer Sitzung am 09.08.2018 gern. Beschlussvorlage 2018/28 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 - 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 3. Offenlage (RROP 2008 - 1. Änd., 3. Offenlage) einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten. Gemäß § 9 Abs. 3 ROG möchten wir zu den geänderten Teilen des Planentwurfs - hier „Papenrode HE1 Erweiterung" und „Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung" - wie folgt Stellung nehmen:
Diese Stellungnahme wird im Namen der Firma [Firmenname] eingereicht, welche seit 2013 das Interesse der Landeigentümer der Potenzialfläche bei Sisbeck vertritt. [Firmenname] begleitet das Vorhaben mit seiner mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und in der komplexen Thematik von Bauleitverfahren. Bereits im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren der 1. Änderung des RROP 2008 haben wir bzgl. des Ausschluss unserer Fläche

Nicht folgen

Ein Alternativenvergleich war unter den dem Planungskonzept zugrundeliegenden Kriterien nicht notwendig, da aufgrund der Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes in diesem Raum die Potenzialfläche Sisbeck nicht weiter in Betracht zu ziehen war, weil die Übernahme und ggf. Erweiterung bestehender Vorranggebiete einer Neufestlegung vorzuziehen war. Selbstverständlich war und wurde im Nachgang der Einzelfallprüfung der beiden Bestandsgebiete geprüft, ob die letztlich festgelegten Gebiete immer noch einen Ausschluss benachbarter Potenzialflächen rechtfertigen oder ob aufgrund einer nicht erfolgten Erweiterung Flächen wieder in die Auswahl gelangen. Die im Rahmen der 3. Offenlage erfolgte Flächenreduzierung der Gebiete „Papenrode HE1 Erweiterung" und „Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung" hat jedoch an der Sachlage nichts geändert. Die im RROP-Entwurf enthaltenen VR WEN HE 1 und HE 5 sind beide deutlich weniger als 5 km von der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9156	**05.09.2018**	Privater Einwender		
	3. Beteiligungsverfahren			

Stellung genommen (Vgl. Anhang 2 & 3). [Firmenname] hat hier bereits die Fläche auf avifaunistische Belange hin untersuchen lassen. Die Ergebnisse erwiesen die Genehmigungsfähigkeit der Fläche hinsichtlich der naturschutzfachlichen Ebene.

Historie:
Die von uns beworbene Windparkfläche „Sisbeck"- ein ausführliches Expose finden Sie dem Anhang beigefügt (vgl. Anhang 1) - wurde im Entwurf 2012 als potenzielle Fläche zur Nutzung für Windkraft identifiziert und anschließend aufgrund des 5 km Abstand Kriteriums zu umliegenden Windparks ausgeschlossen (HE5 Velpke Volkmarsdorf (Im Folgenden auch als Volkmarsdorf bezeichnet) und HE1 Velpke
Papenrode (Im Folgenden auch als Papenrode bezeichnet)). Als Begründung wurde angeführt, dass die Vorranggebiete Papenrode sowie Volkmarsdorf bereits durch Bestandsanlagen geprägt seien und somit keine weitere Fläche im Radius von 5 km zu den bisherigen „Bestandsflächen" hinzukommen kann. Zur Erinnerung, das 5 km Kriterium stammt ursprünglich aus einer Empfehlung aus dem NLT 2012, um das
Landschaftsbild vor Ort zu schützen. Der RGB lässt hier eine Ausnahme zur Reduzierung des Mindestabstandes auf 3 km zu, wenn dies aufgrund dergegebenen Landschaftsstruktur bewilligt werden kann. Wir hatten hier bereits in unseren Stellungnahmen aus der ersten und zweiten öffentlichen Beteiligung der 1. Änderung des RROP 2008 darauf hingewiesen, dass eine solche Landschaftsstruktur - bei dessen Bewertung dem Planungsgeber viel Ermessensspielraum gegeben ist - in unserer Flächenkonstellation vorliegt (vgl. Anhang 2 und 3). Die nächstliegenden,
ausgewiesenen Windeignungsgebiete Aayoe/rroote (nordöstlich) liegen 3,1 km und Volkmarsdorf (nordwestlich) 3,2 km von unserer Fläche entfernt, sodass eine Ausweisung der Fläche Sisbeck nach Reduzierung des Mindestabstandes auf 3 km möglich wäre.

(Anmerkung Regionalverband: s. Abb. in SN)

Ohnehin wird nach dem neuen Windenergieerlass vom 25.02.2016 ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung nicht mehr vorgeschlagen. Bereits im alten Erlass war dieser nur als weiches Kriterium klassifiziert, welcher auf 3km reduziert werden konnte. Auch in anderen derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplanungen gibt es keine festgeschriebenen Mindestabstände zwischen Windparkflächen. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies auch die im Folgenden aufgeführten Hintergründe hat.

3. Offenlage
Im Laufe des Aufstellungsverfahrens hatten sich bereits die Erweiterungen der Vorranggebiete bei Papenrode und Volkmarsdorf deutlich reduziert, sodass die eigentlichen Flächenkulissen der Vorranggebiete nur stückweise erweitert worden sind. Im Entwurf der 3. Offenlage der 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP für den Großraum Braunschweig hat sich nun auch ergeben, dass sich die Erweiterung des Gebiets „Papenrode HE1

beworbenen Potenzialfläche entfernt und schließen diese somit auch weiterhin aus. Die Ausführungen zur Substanz des Plans überzeugen überdies aus mehreren Gründen nicht. So steht die Substanz der Planung angesichts der Tatsache, dass bereits für das RROP 2008 nie eine Feigenblatt-Planung beanstandet oder nur vermutet worden ist, und die nun erfolgende 1. Änderung dessen Fläche noch einmal nahezu verdoppelt in keiner Weise in Frage. Auch der reine Flächenanteil spricht, als ein Indiz, mit knapp 1,4 % der Verbandsfläche eindeutig für die Substanz der Planung. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Reginalverband keineswegs verpflichtet ist das absolute Maximum der rechtlich mögichen Flächen für die Windenergie auszuweisen, denn dann bräuchte er letztlich gar nicht mehr steuern, da er nur auf die harten, von ihm nicht zu beeinflussenden Kriterien zurückfallen würde. Daneben bieten die beiden, die beworbene Potenzialfläche jeweils bereits für sich genommen ausschließenden (und damit auch durch diese potenziell ausgeschlossenen, sofern eine Festlegung von Sisbeck erfolgen würde), in der Summe mit 197 ha nahezu ebensoviel Raum wie die beworbene Potenzialfläche, die jedoch noch keiner Einzelfallprüfung unterzogen worden ist, sodass keineswegs sicher ist, dass die Fläche in ihrer Gesamtheit festgelegt werden würde. Überdies sind in den Bestandsgebieten bereits 30 WEA vorhanden, was die Eignugn der Gebiete sicher belegt. Die Gebiete sind damit schon Kraft des Faktischen günstiger, da mit 100 %iger Sicherheit für die Windenergienutzung geeignet, zu bewerten als die Potenzialfläche.
Der Plangeber beabsichtigt auch nicht von seinen Kriterien (Vorzug Bestandsgebiete, 5 km-Mindestabstand gem. Landschaftsbildgutachten) in diesem Raum eine (sachlich und fachlich nicht schlüssig begründbare) Ausnahme zu machen und hält daher an seinen derzeitigen Festlegungen fest.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9156	**05.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Erweiterung" aufgrund des Nahrungshabitats eines Schwarzstorches deutlich reduziert wurde und die Fläche „Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung" aufgrund von luftfahrtrechtlichen Gründen gänzlich entfallen ist.

Ein zusätzlicher Ausbau von Windenergieanlagen auf diesen Eignungsflächen ist also nur in geringem Maßstab möglich bzw. stark eingeschränkt. Die Potenzialflächen Papenrode und Velpke scheinen nach neuen Erkenntnissen und dem aktuellen Stand der Wissenschaft nur wenig geeignet für die Windenergie. Das ist die Erkenntnis in der 3. Offenlage der 1. Änderung des RROP „Weiterentwicklung der Windenergienutzung". Im Resultat ist aufgrund dessen folglich die Fläche bei Sisbeck frühzeitig nicht berücksichtigt worden, ohne dass tiefere Belange für die Eignung der
Windenergie hier geprüft und in Abwägung zu anderen Flächen vorgenommen wurden. Wie Sie dem Expose im Anhang (Vgl. Anhang 1) entnehmen können, ist aber gerade diese Fläche geeignet für die Realisierung eines Windprojektes.

Um ein solches Ergebnis grundsätzlich zu vermeiden, hat der Regionalverband Großraum Braunschweig durch einen frühzeitigen Alternativenvergleich ein Instrument geschaffen, mit welchem ermittelt werden soll, welche Fläche im Zweifel die geeignetste Fläche in bestimmten Regionen darstellen. Die Prüfung der Standortalternativen fand allerdings nur in einzelnen Teilräumen statt, in denen mehrere Potenzialflächen auf engem Raum benachbart sind und das 5 bzw. 3 km- Kriterium nicht eingehalten wird (Vgl. S. 4; Anlage 1 zum Methodenband, Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 1. Änderung „Weiterentwicklung der
Windenergienutzung" - Entwurf, 3. Offenlage). Der RGB formuliert eigens: „Ziel der vorgezogenen Alternativenprüfung ist es daher unter
anderem sicherzu stellen, dass eine ausgewählte Potenzialfläche, mit der gleichzeitig eine benachbarte Potenzialfläche ausscheidet, auch unter Umweltgesichtspunkten die günstigere Alternative darstellt und nicht frühzeitig geeignete Alternativen ausgeschieden werden" (Vgl. S. 4; Anlage 1 zum Methodenband, Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 1. Änderung „Weiterentwicklung der
Windenergienutzung" - Entwurf, 3. Offenlage). Und genau dies wurde im Falle der Flächen Papenrode, Velpke und Sisbeck nicht sichergestellt.

Die vorgezogene Alternativenprüfung hat im Falle der Flächen Papenrode, Velpke und Sisbeck nicht stattgefunden, da durch die pauschale Anwendung der 5 km Regelung um die Bestandsflächen Velpke und Papenrode die Fläche bei Sisbeck ausgeschlossen wurde. Dabei hat sich nun in der 3. Offenlage herausgestellt, dass die Bestandsflächen Velpke und Papenrode nur wenig, bzw. gar nicht für die Windenergie geeignet sind. Die Flächen Velpke und Papenrodetragen folglich nicht zum übergeordneten Ziel bei, der Windenergie im RGB substantiell Raum zu geben.
Vielmehr verhindern die Flächen unter der Anwendung des 5 km Kriteriums und der damit ausgeschlossenen vorgezogenen Alternativenprüfung, dass geeignete Flächen in der Region gefunden werden können.

Zur Erinnerung, das 5 km Kriterium wurde dazu geschaffen, dass die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.9156		**05.09.2018**	Privater Einwender	
		3. Beteiligungsverfahren		

Windenergieanlagen keine dominante Wirkung in der Landschaft erwirken. Das 5 km Kriterium wurde nicht dafür geschaffen, geeignete Flächen zur Windenergienutzung frühzeitig auszuscheiden, lediglich auf Grund der Bestandsaufnahme von ehemaligen Vorranggebieten und Bestandsanlagen.

Konsequenz und Aufforderung zur Korrektur:
Auf Grund der jüngsten Erkenntnisse aus der 3. Offenlage für die Flächen Papenrode und Velpke fordern wir den RGB aus diesem Grund dazu auf, für diese Flächen einen Alternativenvergleich zwischen den drei Potenzialflächen durchzuführen um sicherzustellen, dass nicht Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, welche keine konzentrierte Darstellung von Windenergieanlagen ermöglichen und auf welchen Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungsfähig sind.

Um begründet nachzuweisen, dass die Fläche bei Sisbeck besser geeignet ist, möchten wir im Folgenden einen vorgezogenen Alternativenvergleich zwischen den drei Flächen Velpke, Papenrode und, Sisbeck aufzeigen. Wir haben uns dabei an dem vom RGB durchgeführten Alternativenvergleich (Anlage 1 zum Methodenband, Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" - Entwurf, 3. Offenlage) orientiert.

Alternativenvergleich im Raum Velpke, Papenrode, Sisbeck
Die Weißflächenanalyse im Zuge der Aufstellung des RROP 2008 1. Änderung hat im Raum Volkmarsdorf, Papenrode und Sisbeck drei größere Potenzialflächen zur Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie ergeben. Zwei dieser Gebiete, die Fläche HEB Velpke Volkmarsdorf und HE1 Velpke Papenrode, sind bereits für den bestehenden Regionalplan 2008 als Vorranggebiet für Windenergie ermittelt worden und auch bereits in den Jahren 2000 und 2002 mit Windenergieanlagen bebaut worden. Die Potenzialfläche Sisbeck ist alleine durch das 5km-Abstandskriterium im Zuge des ersten Entwurfs zum neuen RROP verworfen worden, ohne dass eine Vergleichsprüfung der drei Potenzialflächen im Vorwege durchgeführt wurde. Diese Vergleichsprüfung wurde im Falle anderer untereinander konkurrierender Potenzialflächen angewandt und diente als Entscheidungsgrundlage für die letztendliche Auswahl der geeigneten Vorranggebiete.

Im nachfolgenden wird ähnlich der Methodik aus dem Alternativenvergleich für die 3. Offenlage 1. Änderung RROP 2008 eine Vergleichsprüfung auf den Raum Volkmarsdorf, Papenrode und Sisbeck angewandt.
Unter der Berücksichtigung des 5km-Kriteriums ergeben sich bei einem direkten Vergleich drei alternative Möglichkeiten zur Ausweisung von Potenzialflächen als Vorranggebiete für Windenergie. Die ursprünglich in der Weißflächenanalyse ermittelten Flächen werden dabei durch das Abstandskriterium von 5 km je nach ausgewählter Potenzialfläche miteinander verschnitten und gegebenenfalls in ihrer Fläche reduziert. Dabei entstehen unterschiedliche Gesamtflächengrößen. Unter der Maßgabe, dass

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9156		**05.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

Splitterflächen, die kleiner als 50ha sind, nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollen, werden auch nur solche Flächen bei dem Vergleich berücksichtigt, welche bei einer Verschneidung diese Bedingung erfüllen (Vgl. RROP 2008, 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" -Entwurf, 3.Offenlage. Anlage 1 zum Methodenband. Alternativenvergleich, S.7). Ziel ist es, die geeignetsten Flächen zu ermitteln und der Windenergie möglichst viel
substantiellen Raum zu geben.
In der nachfolgenden Tabelle werden die drei Alternativen nacheinander vorgestellt.

(Anmerkung Regionalverband: s. Tab. In SN)

Die Alternative A1 fokussiert sich auf die Fläche HEI Velpke Papenrode und verschneidet die beiden umliegenden Flächen mit einem Mindestabstand von 5km. Dadurch ergeben sich sowohl für die Flächen HE5 Velpke Volkmarsdorf und Sisbeck große Flächeneinbußen, welche Restflächen von weniger als 50ha übrig lassen. Für eine Ausweisung als Vorranggebiete für Windenergie bleibt daher in diesem Vorschlag nur die Fläche HE1 Velpke Papenrode mit einer Gesamtfläche von 122ha.

In dem Alternativvorschlag 2 liegt der Fokus auf der Potenzialfläche HE5 Velpke Volkmarsdorf. Hier reduziert sich die Potenzialfläche HE1 Velpke Papenrode auf 90ha bei der Einhaltung des 5km Abstandskriteriums. Die verbleibende Gesamtfläche beträgt 156ha.

Der Alternativvorschlag A3 konzentriert sich auf die Potenzialfläche Sisbeck. Beide Potenzialflächen HE1 Velpke Papenrode und HE5 Velpke Volkmarsdorf Wegen komplett innerhalb des 5 km Abstandskriteriums der Potenzialfläche Sisbeck und fallen daher für diesen Alternativvorschlag weg. Dennoch umfasst dieser Alternativvorschlag die insgesamt größte Gesamtfläche mit insgesamt 210ha.

Im Rahmen dieser Alternativendarstellung sei zu erwähnen, dass der der derzeitige Vorschlag des Entwurfs zur 1. Änderung des RROP 2008 das 5 km Abstandskriterium für die Flächen HE1 Velpke Papenrode und HE5 Velpke Volkmarsdorf dahingehend ignoriert, dass dieser lediglich andere Flächen um diese Bestandsflächen herum ausschließt, jedoch keine Anpassung der Flächen zueinander vorsieht. Dies ist eine inkonsequente Anwendung der eigenen Abstandsregelungen und Bedarf einer Korrektur. Da sich diese Flächen gegenseitig im 5 km Radius schneiden, hätte hier zwangsweise eine Alternativenprüfung stattfinden müssen. Im Folgenden werden die drei Alternativen hinsichtlich der bekannten Konflikte zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft und Natura 2000 Gebiete aufgezählt und anschließend miteinander verglichen.

(Anmerkung Regionalverband: s. Tab. In SN)

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.9156**

Datum der Stellungnahme: **05.09.2018**

3. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Aus der Bewertung der Alternativen ergibt sich eine Rangfolgenbildung welche in der nachstehenden Tabelle dargestellt ist:

(Anmerkung Regionalverband: s. Tab. In SN)

Der Vergleich aller drei Alternativen zeigt deutlich, dass die Bestandsflächen HE1 Velpke Papenrode und HE5 Velpke Volkmarsdorf nach aktuellem Stand der Wissenschaft, Abständen und sonstigen abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen nicht mehr die geeignetste Potenzialflächen innerhalb des Vergleichsraums darstellen. Darüber hinaus sticht die Alternative 3 mit insgesamt 210ha deutlich hervor und kann eine konzentrierte Darstellung von Windenergie unter hoher Darstellung von substantiellem Raum gewährleisten. Obwohl bei der
Alternative A3 ein Eingriff in das Landschaftsbild bei einer nichtbebauten Fläche vorliegt, entsteht durch den gleichzeitigen Wegfall der anderen beiden Potenzialflächen an zwei Stellen Freiraum im Landschaftsbild. Dies ist ein Zugewinn und unterstreicht gleichzeitig zwei der Ziele des RROP:

- Bündelung von raumbedeutsamen Anlagen, um einer - bildlich gesprochen - Verspargelung der Landschaft durch planerisch ungesteuerte Anlagenstandorte vorzubeugen,
- Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbildern, die von Windenergieanlagen freizuhalten sind. (Vgl. RROP 2008. Begründung, S. 186)

Gleichzeitig wird durch den Flächenzugewinn der Windkraft noch mehr substanzieller Raum zugesprochen und damit den Planzielen der niedersächsischen Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie entsprochen.

Ergebnis:
Der Alternativenvergleich kommt daher zu dem Schluss, dass die Alternative A3 bei Sisbeck die geeignetste Alternative ist.

Findet die 5 km Regelung in der raumordnerischen Steuerung der Windenergie immer wieder Anwendung und führt diese im schlimmsten Fall immer wieder dazu, dass eine frühzeitige Alternativenprüfung ausgeschlossen wird, wird es dazu kommen, dass immer ein und dieselben bestehenden Potenzialflächen - die nach aktuellen Erkenntnissen und Stand der Wissenschaft nur noch bedingt für die Windenergie geeignet sind - sämtliche Flächen im 5 km Umkreis von Vornherein ausschließen und eigens ausgewiesen werden. Gerade dies sollte nicht Intention
einer Überprüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung sein. Die Änderung der Raumordnungspläne dient gerade dazu, die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergie auf Aktualität zu prüfen. Die maßgeblichen Ausbauziele aus dem niedersächsischem Windenergieerlass von 2,07% Fläche bis 2050 (WEE Niedersachsen, S. 207) stehen dadurch in der Gefahr verfehlt zu werden, wenn der derzeitig ausgewiesene Flächenanteil von 1,40% (vorbehaltlich der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Prüfung) durch die 5 km Regelung stark begrenzt wird
und nicht die geeignetsten Flächen ermittelt werden. Unter der vorweg

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9156	**05.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

aufgeführten Argumentation, resultieren folgende Fragen, mit
welchen wir den RGB bitten möchten, sich auseinander zu setzen:
• Wieso nimmt der RGB die Erkenntnisse, welche sich im laufenden Verfahren ergeben, nicht auf? Der Windenergieerlass vom 25.02.2016 sieht einen Mindestabstand zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung nicht mehr vor. Hier hätte zwischen den drei Flächen Velpke, Papenrode und Sisbeck ein Alternativenvergleich stattfinden müssen um zu gewährleisten, dass die geeignetste Fläche ermittelt wird.
• Auf Grund der Erkenntnisse aus der 3. Offenlage zu den Flächen HE1 Velpke Papenrode und HE5 Velpke Volkmarsdorf sehen wir es als
zwingend notwendig, dass ein Alternativenvergleich zwischen den Flächen stattfindet.
• Insbesondere wenn sich im laufenden Verfahren herausstellt, dass die Flächen HE1 Velpke Papenrode und HE5 Velpke Volkmarsdorf nach neuen Erkenntnissen und dem aktuellen Stand der Wissenschaft nur wenig geeignet für die Windenergie sind, müsste doch an dieser
Stelle alternative Flächen in Betracht gezogen werden. Gerade dies ist Sinn und Intention eines laufenden Aufstellungsverfahren und der
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie öffentlicher Stellen.
• Durch die 5 km Regelung schließt der RGB im Umkreis der bisherigen Windeignungsflächen die Ermittlung von neuen, besser geeigneten
Flächen aus. In Folge dessen wird auch die frühzeitige Alternativenprüfung anhand der Vorgehensweise für diese Bereiche ausgeschlossen. Die Übernahme von Bestandsflächen, welche nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Windenergie entsprechen, führt dazu, dass besser geeignete Flächen ausgeschlossen werden und nicht einmal in einem Standort-Alternativenvergleich einfließen.
Gerade dies sollte nicht Intention einer Überprüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Rahmen der Raumordnung sein. Die Änderung der Raumordnungspläne dient gerade dazu, die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergie auf Aktualität zu prüfen.
• Der derzeitige Vorschlag des Entwurfs zur 1. Änderung des RROP 2008 ignoriert das 5 km Abstandskriterium für die Flächen HEI
Velpke Papenrode und HE5 Velpke Volkmarsdorf dahingehend, dass dieser lediglich andere Flächen um diese Bestandsflächen herum
ausschließt, jedoch keine Anpassung der Flächen zueinander vorsieht. Dies ist eine inkonsequente Anwendung der eigenen
Abstandsregelungen und Bedarf einer Korrektur, wie in unserem Alternativenvergleich berücksichtigt und dargesteilt.
Wir möchten sicher sein, dass Sie unsere Stellungnahme erhalten und unsere Hinweise rechtlich geprüft haben. Darum bitten wir Sie höflichst um Mitteilung, ob Sie sich unseren Ausführungen anschließen können und das RROP entsprechend unserer Bitte anpassen werden.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9156	**11.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9156**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18767 ID 33659 (4 - 1/3)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig hat in Ihrer Sitzung am 09.08.2018 gem. Beschlussvorlage 2018/28 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 - 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 3. Offenlage (RROP 2008 - 1. Änd., 3. Offenlage) einschließlich Öffentiichkeitsbeteiligung einzuleiten. Gemäß § 9 Abs. 3 ROG möchten wir zu den geänderten Teilen des Planentwurfs - hier „Bierbergen PE6 Erweiterung" - wie folgt Stellung nehmen: Wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes Bierbergen PE6 Erweiterung unter Berücksichtigung der von [Firma 1] betreuten Flächen (in der Karte gelb markiert). - hier befindet sich eine Karte - Die [Firma 1] begleitet das Windenergie-Vorhaben bereits seit 2012 mit seiner mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und in der komplexen Thematik von Bauleitverfahren. Bereits im ersten Beteiligungsverfahren der 1. Änderung des RROP 2008 haben wir Stellung genommen, im zweiten Beteiligungsverfahren haben Sie eine Stellungnahme von unserem Kooperationspartner in diesem Gebiet, der [Firma 2], erhalten. Auf die hier angebrachten Änderungsvorschläge haben Sie mit einer Korrektur in der Begründung im Gebietsblatt reagiert, weshalb wir mit dieser Stellungnahme nicht erneut auf die darin genannten Punkte eingehen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z18768 ID 33660 (4 - 2/3)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	[Firma 1] hat die Fläche bereits auf avifaunistische Belange hin untersuchen lassen. In unserer ersten Kartierung, mit der wir 2013/2014 das [Firma 3} beauftragt haben, hat sich, wie auch Ihren Gutachten zu entnehmen ist, erwiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit der Fläche hinsichtlich der naturschutzfachlichen Ebene gegeben ist. Durch die aufgrund des Regionalplanverfahrens verstrichene Zeit haben wir nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde dann im Jahr 2016 eine erneute Kartierung durch [Firma 3], durchführen lassen, die erneut darstellte, dass die Fläche genehmigungsfähig ist. Es wurden im 1,5 km Umkreis um die Fläche keine Brutvorkommen von gefährdeten Vögeln gefunden. Unter Beachtung der stets gegebenen Kollisionsgefahr wird [Firma 1] vorm Bau und während des Betriebs der Windenergieanlagen trotzdem Vermeidungsmaßnahmen treffen, um den höchstmöglichen Schutz vom Greifvögeln und Kleinsäugern zu gewährleisten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z18769 ID 33661 (4 - 3/3)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Bezüglich der gegebenen Infrastruktur, insbesondere der gut ausgebauten Verkehrsanbindung sowie der angrenzenden Hochspannungsleitung ist die Fläche gegenüber anderen umliegenden Potenzialflächen richtigerweise vorgezogen worden, was wir nur unterstützen können. Die Fläche bietet neben guter Windhöffigkeit einen ausreichenden Abstand zu den umliegenden Orten und stellt damit optimales Potential für einen gleichermaßen gesellschaftlich anerkannten wie für die Gemeinden, Flächeneigentümer und allen weiteren Beteiligten wirtschaftlich attraktiven	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9156**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windpark dar, der zur Zielerreichung des Ausbaus erneuerbarer Energien in Niedersachen beitragen wird. Wir befürworten die Ausweisung der in den aktuellen Entwürfen dargestellten Fläche „Bierbergen PE6 Erweiterung" auch in der endgültigen Fassung des Regionalplans.		
Beteiligtennummer **29.9157**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18770 ID 23920 (1 - 1/2)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Hiermit erheben wir Widerspruch gegen die geplante Erweiterung der Windvorrangflächen auf dem Gebiet des Stadtteils Salzg.-Lesse, im Besonderen der Potenzialfläche 1 . Begründung : 1. Durch die Ausweisung zusätzlicher Windvorrangflächen in o. a. Gebiet entsteht neben der bisherigen Überfrachtung mit Windenergieanlagen eine totale Überformung des Erscheinungsbildes für das „Schutzgut Landschaft" in Aussicht. Durch das benachbarte Windvorranggebiet in der Ortschaft Söhlde sind wir durch das Erscheinungsbild somit auch betroffen, während dort in maßvoller Weise vier Windkraftanlagen positioniert wurden.	**Nicht folgen** Einer kumulativen und unzumutbaren Überfrachtung einzelner Landschaftsräume hat der Regionalverband bereits durch die Verankerung von Maximalflächengröße und -ausdehnung sowie differenzierten Mindestabständen zwischen VR WEN untereinander wirkungsvoll entgegengewirkt. Darüber hinaus hat er das Schutzgut Landschaft im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt mit angemessenem Gewicht gewürdigt und in seine Abwägung eingestellt. Eine "totale" Überformung der Landschaft ist nicht erkennbar und steht der Planung - wie im Gebietsblatt begründet - nicht entgegen. Dies gilt umso mehr, da dasw bestehende und bereits umfänglich mit WEA bestandene VR WEN SZ 2 durch die 1. Änderung des RROP 2008 lediglich geringfügig um rd. 48 ha entsprechend 24 % erweitert werden soll.	
Z18771 ID 23923 (1 - 2/2)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	2. Mit den zwei durch uns zu vertretenden Anlagen im Windgebiet Söhlde, sind wir zusätzlich betroffen, in dem durch die Planung der Potenzialfläche 1 in Lesse, die letzte Lücke in Hauptwindrichtung für eine freie Anstömung zum Windgebiet Söhlde geschlossen wird. Die beigefügten Gutachten belegen bereits jetzt eine erhebliche Windabschattung. Durch weiteren Zubau von Windenergieanlagen und die damit zusätzlich verbundene Windabschattung und -verwirbelung, steht der technische und wirtschaftliche Betrieb unserer Anlagen in Frage. Wir bitten Sie, unsere Einwände zu berücksichtigen und die Wind-Potenzialfläche 1 im Stadtteil Salzgitter-Lesse nicht zu realisieren.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen sind - wie andere Außenbereichsvorhaben auch - grundsätzlich mit dem Risiko einer nachträglichen Veränderung der Lagegunst durch Zulassung weiterer Anlagen in der Nachbarschaft behaftet. Insofern ist eine Einschränkung der Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage zu dulden. Das Rücksichtnahmegebot verbietet es allerdings, dass Windabschattungen durch hinzutretende Windenergieanlagen eine bestehende Anlage in einem Ausmaß beeinträchtigen, das diese wertlos werden lässt. Ob ein solches Maß gegeben ist, kann auf regionalplanerischer Ebene nicht entschieden werden, sondern ist im Genehmigungsverfahren für mögliche neue Windenergieanlagen zu prüfen.	
Beteiligtennummer **29.9158**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18772 ID 23922 (1 - 1/1)	GF Wittingen Vorhop 01	Wir möchten gern die Gelegenheit nutzen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens unsere Situation zu schildern: Wir haben die zweite Offenlage des Entwurfes zur allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung im Hinblick auf unsere Planungen betrachtet. Bereits	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Mit dem Einwender hat ein gemeinsames Gespräch stattgefunden. Im Rahmen dieses Gesprächs konnte deutlich gemacht werden, dass alle Abstandsradien zu den genannten Bauleitplanungen eingehalten sind. Auch die künftige Betriebserweiterung wird möglich sein, da der nördliche Bereich der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.9158		**19.04.2016** – Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

bei der ersten Offenlegung im Jahr 2013 haben wir Herrn Paland (als damaligen Vertreter des Zweckverbandes) eingeladen, um ihm unser Unternehmen, unsere Firmenphilosophie und unsere Entwicklungsplanung vorzustellen.

Ebenso haben Gespräche seinerzeit mit der Stadt Wittingen und dem Landkreis Gifhorn stattgefunden.

Bitte lassen Sie uns wissen, ob auch für Sie eine solche Unternehmensvorstellung heute von Interesse ist und vereinbaren Sie gern einen Termin mit uns.

[Firmenname] hat in den vergangenen Jahren gezielt Flächen in südwestlicher Richtung gekauft und Änderungen im Flächennutzungsplan beantragt, um sich in der Zukunft möglichst ohne Einschränkung weiterentwickeln zu können. Dies wurde auch bei der ersten Offenlegung positiv berücksichtigt.

Unter dem Punkt „2.7 Sonstige Belange" wurde von der äußeren Grenze nach der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wittingen ein Abstand von 1 000 m berücksichtigt.

Seit 2013 konnten weitere Flächen zur Erweiterung erworben werden, eine Betriebsentwicklung mit neuen Fertigungshallen und damit verbundene neue Arbeitsplätze in südwestlicher Richtung geschaffen werden und ein weiteres Bauleitverfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden.

In einer beigefügten Karte haben wir die in unserem Besitz befindlichen Grundstücke blau gekennzeichnet und einen 1 000 m Radius in Rot um den Grenzpunkt nach der 21. Änderung des Flächennutzungsplans gelegt.

Des Weiteren haben wir einen blauen Radius um den Grenzpunkt von der jetzt beantragten Änderung des Flächennutzungsplans eingezeichnet und einen grünen, aktuell noch nicht relevanten, Radius um den äußersten Grenzpunkt der im Besitz befindlichen Flächen eingezeichnet.

Die Radien blau und rot zeigen, dass die neu ausgewiesenen Flächen bereits im 1 000 m Radius der bereits genehmigten 21. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen und auch bei zukünftigen Anderungsanträgen Einfluss haben.

Wir möchten Sie daher bitten, die neu ausgelegten Flächen nicht zu berücksichtigen. Das bestehende Windgebiet hat auch ohne diese Flächen eine ausreichende Größe, so dass wir uns als Unternehmen nicht gegen die Realisierung von Windenergienutzung stellen.

Wir möchten unsere Wettbewerbsfähigkeit und unsere Entwicklungsmöglichkeit wahren, um weiterhin am Standort Knesebeck Arbeitsplätze zu halten und neue Arbeitsplätze zu schaffen bzw. schaffen zu

Potenzialflächen aufgrund avifaunister Belange entfallen ist.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9158**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		können. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Wir hoffen auf eine positive Berücksichtigung unserer dargestellten Einwände und würden uns über eine dementsprechende befürwortende Antwort zu unseren Gunsten freuen.		
Beteiligtennummer **29.9159**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18773 ID 29166 (1 - 1/3)	GF Meinersen Müden 01	Ich als Bewohnerin des [Adresse] spreche mich deutlich gegen den Bau der Windkraftanlage in dem oben genannten Bereich. Ich bin nicht gegen die Idee von erneuerbaren Energien, jedoch ist der Platzierungsort denkbar ungünstig. Wir werden durch den wenigen Abstand zu den Wohnhäusern Immisionen und Schlagschatten ausgesetzt. Zudem finde ich gib es deutlich bessere und unbesiedeltere Orte und Landschaften, wo die Größe solch eines Windparks besser hin passt.	**Nicht folgen** Durch den Mindestabstand zu Splittersiedlungen von 500 m ist die Einhaltung der zulässigen Immissions-Richtwerte in der Regel gewährleistet. Sollten aufgrund ungünstiger Exposition jedoch beispielsweise die Schattenwurfzeiten bei Vollbetrieb das zumutbare Maß überschreiten, könnte dem durch entsprechende Auflagen in den Genehmigungsbescheiden Rechnung getragen werden. Es ist nicht erkennbar, dass durch derartige Auflagen die Nutzung der Potenzialfläche insgesamt oder überwiegend in Frage gestellt würde.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z18774 ID 29167 (1 - 2/3)	GF Meinersen Müden 01	Im Bundesland Bayern gibt es eine Abstandsregelung von dem 10-fachen der Anlagenhöhe zu der nächsten Wohnbebauung. Kürzlich wurde eine Klage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen diese Abstandsregelung abgewiesen, zum Schutz der Bevölkerung. Auch das bestärkt uns darin, daß auch wir einen Anspruch auf den Schutz vor Windkraftimmisionen haben. Da bei uns 200m hohe Anlagen geplant sind, wäre ein Abstand von 2km einzuhalten. Sollten solche Abstände eingehalten werden, hätten auch wir kein Problem mit Windkraftanlagen. Uns stört nicht der Anblick an sich, wir haben nur Bedenken bezüglich der Immisionen.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2.000m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur noch eine sehr geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.9159** | Datum der Stellungnahme: **19.05.2016** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

2. Beteiligungsverfahren

Z18775 ID 29168 (1 - 3/3)	GF Meinersen Müden 01	Wenn man mit Mitarbeitern der Stromversorger unserer Region spricht, erfährt man, daß in unserem Gebiet durch die Vielzahl der bereits vorhandenen Biogas- und Photovoltaikanlagen viel mehr Strom produziert wird, als abgenommen wird. Von daher sorgt unsere Region doch schon mehr als ausreichend für Ökostrom. Insbesondere durch die Biogasanlagen nehmen die Bewohner dieser Gemeinde schon viele Einschränkungen durch z.B. Geruchsbelästigungen oder auch den vielen Zuliefer- und Entsorgungsverkehr für diese Energiewende in Kauf. Wieso müssen wir dann noch weiter beeinträchtigt werden?! Noch längst sind nicht alle Windkraftanlagen, die bereits stehen, an das Stromnetz angeschlossen. Darauf sollte der Fokus ersteinmal gelegt werden, bevor der nächste Windpark errichtet wird! Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie diese Aktion erneut überdenken von dieser Planung Abstand zu nehmen!	**Nicht folgen** Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach dem Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen (und auch Biogasanlagen) Beeinträchtigungen für die Anwohner einhergehen ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden - kein Hindernis für eine Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes sich mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinanderzusetzen. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes, den Netzausbau in der Bundesrepublik zu planen.	

Beteiligtennummer: **29.9160** | Datum der Stellungnahme: **14.05.2016** | Einwendungsgeber: Privater Einwender

2. Beteiligungsverfahren

Z18776 ID 29177 (1 - 1/9)	GF Meinersen Seershausen 01	Die bekannt gewordenen Pläne zur Errichtung eines Windparks westlich von Seershausen - speziell in den dargestellten Dimensionen - besorgt und veranlasst uns unsere Bedenken und Einwände bei Ihnen vorzutragen. Anmerken möchten wir dazu vorab, dass wir auch für eine Energiewende sind, diese jedoch mit Augenmaß umgesetzt werden sollte und hier doch eine Reihe von wichtigen Aspekten gegen diese Örtlichkeit sprechen. Das bekannt gewordene Projekt mit der Dimension von 11 Anlagen von je 200 m Höhe bedeutet zunächst einmal, dass die im Nahbereich vorhandenen - so die Anlagen in Böckelse mit weniger als 4 km-Distanz - und im Bereich der Region Hannover (Uetze mit ca. 3 km-Distanz) - schon jetzt die ZGB-Vorgabe des Mindestabstandes von 5 km zwischen den Windparks deutlich unterschreiten. Der Rückzug auf die Position, dass diese Grenzen nur im ZGB-	**Nicht folgen** Im Hinblick auf die Mindestabstände zwischen VR WEN wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen. Den Ausführungen zur Beeinträchtigung der Landschaft ist zu entgegnen, dass eine unzumutbare, kumulative Beeinträchtigung oder gar "einmalige" Situation im Raum Seershausen nicht vorliegt. Das Schutzgut Landschaft wurde u.a. im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt angemessen berücksichtigt und in der Abwägung gewürdigt. Zu beachten ist, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der	**s. Zeile(n)** 18838 18843

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9160**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zuständigkeitsbereich Anwendung finden, hat den Geschmack des kleinstaatlichen Denkens aus früheren Jahrhunderten. Der Anlass für Mindestabstände (hier 5 km) hat seinen Grund sicher eindeutig in der Schaffung von Schutzzonen, die aus Gründen der Gleichbehandlung aller Anwohner nicht losgelöst von Kreis- oder Regionsgrenzen betrachtet werden dürfen. Gleichsam schützenswert im Sinne der Abstandseinhaltung sind ebenso wie wir auch die Menschen in den Nachbarkreisen. Unseres Erachtens zeigt sich hier die Tendenz zur Ungleichbehandlung, was mit dem Inhalt unserer Verfassung - siehe Art. 3 GG - Gleichheitsgrundsatz - nicht vereinbar ist! Sollten nun die im Vorrangstadium befindlichen Planungen der Region Hannover und des LK Celle (SG Flotwedel), die unmittelbar an Ortsteile der SG Meinersen anschließen, so umgesetzt werden, dann findet sich hier eine Zusammenballung von Abständen, Höhen und Größen, die in Niedersachsen ihresgleichen suchen. Als betroffener Bürger stellt man sich die Frage warum hier keine überregionale Abstimmung erfolgt. Es erscheint ein wenig engstirnig so zu tun, als interessiere die Planung angrenzender Gebietskörperschaften in keiner Weise. Wo bleibt da der gesunde Menschenverstand? Das Projekt Seershausen stellt aus den verschiedensten Gründen eine unzumutbare Einmaligkeit dar. Die relativ dicht bebaute Umgebung durch die Ortsteile der SG Meinersen (Ohof, Seershausen-Bahnhof, Seershausen, Ahnsen, Päse, Meinersen, Böckelse, Warmse u. a.) zeigt dem objektiven Betrachter per Bildpräsentation der eingefügten Windmasten eine überfrachtete im Übermaß „verspargelte" Landschaftsformation, die an optischer Hässlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt.	Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Aufgrund dieses Entfernungseffektes ist im vorliegenden Fall im Übrigen auch unter Beachtung der Planungen der Nachbarlandkreise eine Überfrachtung nicht gegeben. Ziel auf Ebene der Regionalplanung muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich vorliegend jedoch nach Überzeugung des Plangebers nicht.	
Z18777 ID 29178 (1 - 2/9)	GF Meinersen Seershausen 01	Dem Ortsteil Seershausen würde bei der Verwirklichung des Projektes auf Grund der bestehenden Gegebenheiten die einzig verbliebene Entwicklungsmöglichkeit genommen. Eine Ortserweiterung kann ausschließlich in Richtung Westen erfolgen: Einerseits wegen harter Ausschlusskritenen aller anderen Himmelsrichtungen und andererseits auf Grund des bestehenden Flächennutzungskonzeptes. Hier wird die Zukunft regelrecht verbaut!	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Belange der Siedlungsentwicklung erkannt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Er hält jedoch das Anliegen, der Windenergienutzung den Raum zu verschaffen, der ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB entspricht, für wichtiger als die in den informellen städtebaulichen Planungen zum Ausdruck kommenden „bloßen“ Absichten der Gemeinden zur zukünftigen Siedlungsentwicklung. Für das Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen sind im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung keine Belange erkennbar, die es erfordern würden, die Potentialfläche aufgrund eines Entwicklungswunsches von Seershausen nach Westen zu verkleinern. Auch vor dem Hintergrund einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in der Ortschaft Seershausen seit 2005 von 1566 auf 1455 Einwohner im Jahr 2015 hat der Plangeber der Windenergienutzung den Vorrang vor einer möglichen Siedlungsentwicklung eingeräumt. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, warum sich der Ortsteil Seershausen nicht auch in andere Himmelsrichtungen als Westen entwickeln könnte. So erscheint beispielsweise eine Entwicklung gen Nordwesten und Süden/Südwesten weiterhin möglich. Schließlich stellt die potentielle Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9160**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Seershausen nicht die weitere Siedlungsentwicklung der Samtgemeinde Meinersen insgesamt in Frage. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Meinersen seit Beginn des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des RROP 2008 ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (35. Änderung) eingeleitet hat, in dem keine nennenswerten Flächendarstellungen in Seershausen vorgesehen waren. Auch im Rahmen der derzeit geplanten 37. FNP-Änderung werden keine neuen Flächen in Seershausen dargestellt. Dies spricht dafür, dass es absehbar tatsächlich keinen Bedarf für eine Siedlungsfläche in Seershausen gibt.	
Z18778 ID 29179 (1 - 3/9)	GF Meinersen Seershausen 01	Im Nahbereich des Windparks - auf jeden Fall in einem Abstand, der sich unvermeidbar auswirkt, - befindet sich das große Schulzentrum der SG Meinersen. Dort werden in dem gesamten Gebäudekomplex ca. 1500 Schüler von ca. 150 Lehrern in allen Schulformen und auch im Ganztagsschulbetrieb unterrichtet. Ebenso befindet sich unmittelbar neben dem Schulzentrum „ Am Gajenberg" eine Kindertagesstätte. Weiterhin ist das gegenüber vom Schulzentrum befindliche (übrigens von der am Ortsrand von Seershausen gelegenen Biogasanlage) beheizte Waldschwimmbad im Sommer ein attraktiver Erholungsort, der von der Bevölkerung stark frequentiert wird. Dieser große Personenkreis gehört also ebenfalls zu den Betroffenen bei Realisierung der Projekte mit allen bekannten und weniger bekannten Auswirkungen als da sind: Schlagschatten, Geräuschimmissionen und Infraschall, der lt. BGA-Studie als Gesundheitsgefährdung erkannt ist, aber bislang erheblich unterschätzt wird.	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält sowohl gegenüber dem Schulzentrum als auch dem Schwimmbad einen Abstand von ca. 1.200 m ein. Das Schwimmbad wird darüber hinaus durch eine vorgelagerte Waldfläche abgeschirmt. Allein aufgrund der Abstände ist gewährleistet, dass es in Bezug auf die genannten Nutzungen zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann (s. angegebenen Bezug)	**s. Methodenband** D 2.2
Z18779 ID 29180 (1 - 4/9)	GF Meinersen Seershausen 01	Außerdem sind im in Rede stehendem Flächenpotential auch aktuell (Mai 2016) immer wiederkehrende Beobachtungen von Überflügen des geschützten Rotmilans zu verzeichnen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aus der Stellungnahme gehen keine Erkenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans erwarten lassen. Es werden keine substanziellen Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder bislang unberücksichtigte Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vorgebracht. Der Rotmilan kommt im Planungsraum flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt daher noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich, wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Einen Brutplatz oder Hinweise auf ein bisher unberücksichtigtes Kernhabitat des Rotmilans bringt der Einwender jedoch nicht vor.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9160**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18780 ID 29181 (1 - 5/9)	GF Meinersen Seershausen 01	Berücksichtigt man den Aufwand für die Errichtung dieser groß dimensionierten Anlagen, so ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt dergestalt, dass die vielen tausend Kubikmeter Aushub für erforderliche Riesenfundamente eine Senkung des hier relativ hoch stehenden Grundwasserspiegels erforderlich machen. Dies wiederum kann und wird im weiteren Umfeld Untergründe und Gebäudestandfestigkeiten berühren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Baubedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass solche Beeinträchtigungen der Windenergienutzung innerhalb der Potenzialfläche entgegenstehen könnten.	
Z18781 ID 29182 (1 - 6/9)	GF Meinersen Seershausen 01	Hinzu kommt, dass der Transportaufwand für An- und Abfuhr von Unmengen von Boden bzw. Beton und Bauteilen in einem Infrastrukturumfeld stattfinden müsste, das dieser Belastung nicht gewachsen ist. Die anliegenden Bundesstraßen B 214 und B 188 sind in jüngerer Zeit durch die häufigen Sperrungen der BAB A 2 im Raum Braunschweig immer wieder zu hoch belasteten Ausweichstrecken geworden. Nimmt man nun einen jahrelangen Baustellenverkehr hinzu, so tritt hier eine Umweltbelastung auf, die die bestehenden Straßen und alle Anwohner sowie den sonstigen Durchgangsverkehr in unvertretbarer Weise zusätzlich belasten. Inwieweit das überhaupt verkraftbar ist und welche Spätfolgen und Kosten dann eintreten, scheint ausgeblendet.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu prüfen, ob die Erschließung der Fläche gesichert ist. Bei der vorliegenden Potenzialfläche Seershausen 01 ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass dies der Fall ist, da in der näheren Umgebung zwei Bundesstraßen sowie eine Landesstraße verlaufen und die Fläche von mehreren Wirtschaftswegen gequert wird. Mögliche Behinderungen durch Baustellenverkehr sind hier demnach nicht in einem Ausmaß zu erwarten, das der Windenergienutzung hier entgegenstehen könnte.	
Z18782 ID 29183 (1 - 7/9)	GF Meinersen Seershausen 01	Durch die geplante Erweiterung des Windparks Uetze, sowie den Plänen der SG Flotwedel (LK Celle) kämen in diesem Raum insgesamt ca. 50 Neueinrichtungen zusammen. Nimmt man die ca. 20 Anlagen hinzu, die hier noch per „Repowering" größer werden sollen, so zeigt sich die gigantische Dimension, die das bestehende Landschaftsbild total negativ verändern würde.	**Nicht folgen** Zunächst handelt es sich bei den Angaben zu möglichen "Neueinrichtungen" lediglich um Schätzungen, die keineswegs als sicher gelten können. Dies ist jedoch auch nur von untergeordneter Bedeutung, da die genannten Windparks teils mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen und zudem durch teils ausgedehnte Waldflächen voneinander getrennt und in Teilen abgeschirmt werden. Eine unzulässige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich hieraus nicht.	
Z18783 ID 29184 (1 - 8/9)	GF Meinersen Seershausen 01	Auch ergibt sich daraus die Notwendigkeit, eine dezidierte Mengen-/Massenberechnung des anstehenden riesigen Transportvolumens anzustellen und einzubeziehen.	**Nicht folgen** Es wird von den Einwendern nicht dargelegt, inwiefern baubedingte Transporte einer Windenergienutzung innerhalb der Potenzialfläche Seershausen 01 entgegenstehen könnten.	
Z18784 ID 29185 (1 - 9/9)	GF Meinersen Seershausen 01	Allein aus den dargestellten Gründen ergibt sich ein Konfliktpotential welches in seiner Erheblichkeit unseres Erachtens keinesfalls unbedeutend ist. Im Gegenteil, bei einer sorgfältigen Abwägung ist dem Schutze der Menschen und der Natur in diesem Gebiet aus den dargelegten Gründen eine solche Bedeutung beizumessen, dass sich der Bau eines so großen Windparks hier als nicht angemessen darstellt! Zusammenfassend bitten wir also, dass unsere Bedenken durch Sie bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Und nochmal zur Klarstellung: Es geht nicht uns nicht allein um Interessenwahrung von uns als Bewohner des Zuständigkeitsbereiches des ZGB. Wir sehen es weitergehend und regionsübergreifend auch im Interesse unseres gemeinsam zu erhaltenden Landschaftsbildes.	**Nicht folgen** Zugestimmt wird, dass von der Planung ein naturschutzfachliches Konfliktpotenzial ausgeht. Dieses ist jedoch immer mit der Errichtung von WEA verbunden und kann allein nicht den Ausschluss dieser im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Nutzung begründen. Der Plangeber hat mit seinem umfangreichen und sorgfältig abgewogenen Planungskonzept und der sich hieran anschließenden detaillierten Einzelfallprüfung sichergestellt, dass er die in seinem Planungsraum geeignetesten Flächen, von denen zudem nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine unzumutbaren oder unzulässigen negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft ausgehen, für die Windenergienutzung abgegrenzt und in seine Planung aufgenommen. Der Forderung des Einwenders nach einem Verzicht auf das VR WEN Seershausen 01 kann somit nicht entsprochen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9161**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18785 ID 29186 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Als Einwohnerin von Seershausen und Mitbesitzerin eines Grundstückes am Warmser Weg möchte ich gegen die dort geplante Windparkanlage Einspruch erheben. Die Beeinträchtigungen, wie Schlagschatten, Geräuschbelästigung und Infraschall, die bei der Höhe der Masten von 200 m entstehen werden, erscheinen mir bei einem Abstand von 1 km zum westlichen Ortsrand Seershausens erheblich. Eine Ausweitung der Ortschaft nach Westen ist dann nicht mehr möglich. Die Auswirkungen auf das Schulzentrum mit 1500 Schülern und Lehrern wurden nicht berücksichtigt. Zumindest der Abstand zur Ortschaft und zum Schulzentrum sollte überdacht und vergrößert werden.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Dieser Sachverhalt gilt auch für das erwähnte Schulzentrum. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält gegenüber dem Schulzentrum einen Mindestabstand von ca. 1.200 m ein. Aufgrund des Abstandes ist gewährleistet, dass es auch hier in Bezug auf die genannte Nutzung zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Bezüglich der Siedlungsentwicklung wird auf die Ausführung unter angegebenem Bezugs-Belang verwiesen. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 18777 **s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.9162**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18786 ID 29188 (1 - 1/3)	GF Meinersen Seershausen 01	Nach fachlicher Prüfung Ihrer 1. Änderung des RROP 2008 2. Offenlegung kann ich feststellen, das der geplante Windpark auf der Potenzialfläche Seershausen 01 nach derzeitiger Planung jeglicher juristischer Grundlage entbehrt. Folgende Gründe sprechen gegen die Errichtung des o.g. Windenergieparks: 5 Km Abstandsregel: Es werden zum bestehenden Windpark in Böckelse keine 5 km Abstand eingehalten. Dies ist nicht hinzunehmen. Auch aus dem bestehenden Gerichtsurteil, im Fall Böckelse, kann nicht entnommen werden das auf diese 5 km Abstand verzichtet werden kann. Dies ist eine Mutmaßung ihrerseits. Es handelt sich dort um 3 raumbedeutende WEA's mit einer Höhe von 149 m. Ergo, dies ist ein Windpark! Dies muss in Ihrer Flächenberechnung und im Alternativvergleich ihrerseits unbedingt korrigiert werden.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445
Z18787 ID 29189 (1 - 2/3)	GF Meinersen Seershausen 01	Schulzentrum Meinersen, Am Gajenberg Am nahegelegenen Schulzentrum Meinersen sind ca. 1500 Schüler und bis zu 200 Lehrkräfte dem geplanten Windpark und den damit verbundenen Irritationen wie Infraschall, Schattenwurf usw. schutzlos ausgesetzt. Dies beherbergt ein hohes Konfliktpotenzial. Hier muss auf unser schützenswertes	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9162**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gut (nämlich unsere Kinder) Rücksicht genommen werden. Desweiteren gibt es angrenzend an das Schulzentrum schon eine bestehende Biogasanlage. Dadurch erhöht sich das Konfliktpotenzial nochmal enorm. Dies muss durch eine Neubewertung der Potenzialflächen ihrerseits berücksichtigt werden. Es kann ja wohl nicht angehen, dass man denen die eh schon vorbelastet sind, noch mehr auferlegt. So frei nach dem Motto, da kommt es ja eh nicht drauf an!	zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält gegenüber dem Schulzentrum einen (Mindest-)Abstand von ca. 1.200 m ein. Aufgrund dieses Abstandes ist hinreichend gewährleistet, dass es auch in Bezug auf die genannte (Schul-)Nutzung zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Z18788 ID 29190 (1 - 3/3)	GF Meinersen Seershausen 01	Massiver Fehler beim Alternativvergleich Die Potenzialfläche Hillerse 01 ist weggefallen. Aus welchem Grund auch immer haben Sie dies bei der Flächengrößenberechnung vergessen. Durch diesen Umstand ist es bei der Gesamteinschätzung des Alternativvergleichs für den Raum Meinersen zu einer falschen Alternativauswahl gekommen. Nach einer Korrektur, die Sie auf jeden Fall durchführen müssen, werden Sie feststellen dass die Entscheidung für die Alternative 5 nicht korrekt ist. Diese basiert nämlich noch auf dem Vergleich Seershausen 01, Müden1 und Hillerse1c. Wie soeben erwähnt gibt es ja Hillerse1c nicht mehr. Nun werden Sie feststellen dass die Alternativen A1 und A5 gleichrangig sind. Und wenn man nun eins und eins zusammen zählt, ergibt dies einen Vorteil für A1 mit 550 ha gegenüber A5 mit 424 ha.	**Nicht folgen** Ein "massiver Fehler" im Alternativenvergleich liegt keinesfalls vor. Der Alternativenvergleich ist im komplexen Planungs- und Abwägungsprozess des Änderungsverfahrens der Einzelfallprüfung vorgeschaltet und vergleicht die nach Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts verbleibenden und zueinander in Konkurrenz stehenden Potenzialflächen bzw. verschiedene aus diesen zusammengesetzten Planungsalternativen miteinander. Hierbei hat sich die angesprochene Alternative als günstigste Variante herausgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass auch die Einzelfallprüfung für jede in dieser Alternative berücksichtigte Potenzialfläche zu einem positiven Ergebnis gelangen muss. Auch nach dem Wegfall der Potenzialfläche Hillerse 01c stellt die Variante A5 weiterhin die im räumlichen Kontext und nach den Maßgaben des Alternativenvergleichs günstigste Planungsalternative dar. Der Bewertung des Einwenders kann daher nicht gefolgt werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Flächengröße für sich genommen kein alleinig geeignetes Entscheidungskriterium für den Alternativenvergleich ist. Dies beruht unter anderem auf der Tatsache, dass der Plangeber nicht überall dort, wo eine Windenergienutzung (unter rein rechtlichen Gesichtspunkten) möglich wäre, auch Vorranggebiete festlegen muss (siehe OVG Niedersachsen, 12 LB 243/07 Rn. 34). Dies gilt zumindest so lange, wie der Plangeber der Windenergienutzung auch in Summe substanziell Raum einräumt. Die Substanz der Planung steht angesichts der im 2. Entwurf dargestellten Gesamtfläche aller VR WEN im Verbandsgebiet außer Frage.	**s. Dokument** Alternativenvergleich
Beteiligtennummer **29.9163**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18789 ID 29191 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Von Ihrer Planung eines Vorranggebietes in Seershausen bin ich äußerst betroffen. Ich bin Eigentümer des Gutes [Name], wobei in dem Gutsgebäude im ersten und im zweiten Stock je eine Familie wohnen. Weitere Häuser gehören zu der postalischen Bezeichnung Gut [Name]. Das Gut und die Häuser bestanden schon, bevor die B 188 gebaut wurde, die zu einer nicht unerheblichen Belastung führte, die mit zunehmenden Verkehr	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Zunächst ist zu betonen, dass der Regionalverband keine Windparks plant, betreibt oder errichtet, sondern die Windenergienutzung im regionalen Kontext auf die geeignetsten Flächen steuert, indem er WEA überall außerhalb der VR WEN ausschließt. Hierbei muss er jedoch die Privilegierung dieser Anlagen nach § 35 BauGB und die daraus abzuleitende Vorgabe berücksichtigen, der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Dies hat der	**s. Methodenband** E 2.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9163		**13.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

immer schwerer erträglich wurde. Die B 188 dient auch als Umleitung für die laufend verstopfte B 2 und dann reiht sich ein Laster an den anderen.

Vor nicht lange Zeit tauchten sodann in westlicher Richtung etwa drei Kilometer entfernt bei Uetze ein halbes Dutzend von Windenergieanlagen auf, welche das Landschaftsbild erheblich veränderten. Niemand hat dies angekündigt oder mich um Stellungnahme gebeten. Auch nördlich davon setzt sich das Gedrehe mit weiteren Anlagen fort.

Ende letzten Jahres entstanden sodann Richtung Höfen in etwa zwei Kilometer Entfernung drei weitere Windenergieanlagen. Diese Windenergieanlagen begleiten den Sonnenuntergang beginnend mit den Anlagen in Uetze bis zum Dunkelwerden, so dass der bisher bei schönem Wetter gegebene Genuss am zur Neige gehenden Tag völlig vermiest wird.

Und nun sollen auch noch 11 Anlagen südöstlich von meiner Haustür in nicht einmal einem Kilometer Entfernung dazukommen. Von daher ist die Familie schon mit Verkehrslärm dauerberieselt. Da wird nun noch mit 11 Windenergieanlagen einer oben drauf gesetzt. Hinzu kommt die visuelle Beeinträchtigung durch die 11 Anlagen. Von Südosten bis Norden sind wir von Anlagen umgeben. Wenn dann abends der Verkehrslärm etwas nachlässt, fängt die Blinkerei der Windmühlen an. Ich werde alle Hebel in Bewegung setzen, damit diese rücksichtslose Planung gestoppt wird. Ich bitte Sie, nehmen Sie Vernunft an und unterlassen Sie diese menschenverachtende Fehlplanung.

Regionalverband getan. Eine Zerstörung des Landschaftsbilds ist nach objektiven Kriterein ferner nicht gegeben. Windenergieanlagen führen zwar in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist jedoch insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Zur Vermeidung der vom Einwender besorgten übermäßigen Belastung einzelner Landschaftsräume hat der Plangeber ferner Mindestabstände zwischen VR WEN festgelegt und berücksichtigt.

Vorliegend hat der Regionalverband jedoch aus zutreffenden Gründen keinen Mindestabstand zu den Windenergieanalgen in der Nähe von Böckelse angelegt. Nach dem Plankonzept des Regionalverbandes werden bei der Potenzialflächenbestimmung nur Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten angewandt. Die Standorte der Windenergieanlagen in Böckelse sind jedoch aufgrund anderer Kriterien nicht Teil der Potentialflächenkulisse und für das Kriterium „Mindestabstand“ daher ohne Bedeutung. Denn es steht schon jetzt fest, dass diese Anlagen in der Ausschlusszone der 1. Änderung des RROP 2008 liegen und darum ein Repowering nicht in Betracht kommt. Langfristig wird der Standort daher wieder entfallen. Der Regionalverband lässt die belastende Wirkung von Bestandsanlagen außerhalb von zukünftigen Vorranggebieten jedoch nicht außer Acht, sondern berücksichtigt ihre Auswirkungen im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung in den Gebietsblättern – so dies im Einzelfall erforderlich ist. Der Regionalverband hat ferner auch den Windpark Uetze Nord in der Region Hannover erkannt und im Rahmen der Abwägung zutreffend berücksichtigt. Er wendet zur Ermittlung der Potenzialflächen Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten an, wobei er aufgrund der verschiedenen topographischen Gegebenheiten nicht ausnahmslos einen 5-km-Abstand zur Anwendung bringt, sondern den Abstand teilweise auch unterschreitet (siehe hierzu Methodenband unter angegebenem Bezug). Mit dem jeweiligen Mindestabstand soll einerseits die landschaftliche Schönheit gewahrt und eine visuelle Überprägung der Landschaft verhindert werden. Auch sollen Barrierewirkungen für Zugvögel vermieden bzw. minimiert werden. Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete an (sofern diese mindestens 50 ha groß sind). Er hält eine Abweichung von dem Mindestabstand jedoch im Einzelfall dann für gerechtfertigt, wenn der angrenzende Plan selbst keine Mindestabstände vorsieht und aufgrund einer Einzelfallprüfung ein Unterschreiten des Mindestabstands gerechtfertigt ist (siehe Methodenband). Ziel des Regionalverbandes ist es jedoch stets, im Rahmen der Einzelfallprüfung zu möglichst umwelt- und sozialverträglichen Lösungen zu gelangen. Diese Planungsgrundsätze hat der Plangeber zutreffend auf das geplante

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9163		**13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		
				Vorranggebiet Uetze Nord in der Region Hannover angewandt (Gebietsblatt 2.8 und 3.1). Er ist im Rahmen der Einzelfallabwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund von Waldstücken, die die Potenzialfläche im Nordwesten und Nordosten umgeben, von einer eingeschränkten Fernsichtbarkeit der potentiellen Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese eingeschränkte Fernsichtbarkeit und die funktionale Trennung bzw. Vorbelastung durch die Bundesstraßen 214 und 188 rechtfertigen es aus Sicht des Regionalverbandes, einen Abstand von 3,5 km zum beabsichtigten Vorranggebiet Uetze Nord als ausreichend anzusehen. Der Abstand reicht aus, um unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen zu verhindern. Der planerische Umgang mit der Potenzialfläche Uetze Nord verstößt auch nicht gegen das interregionale Abstimmungsgebot i.S.v. § 7 Abs. 3 ROG, da in der Region Hannover auf ein Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten verzichtet wird. Vielmehr prüft die Region Hannover jeweils im Einzelfall, ob eine übermäßige Belastung durch Windenergieanlagen vorliegt: „Ob dennoch eine teilräumliche Übernutzung bzw. Einkreisung von Ortschaften durch die Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ stattfindet, wird im Einzelfall geprüft und in die Abwägung gestellt. Dabei sind im Einzelnen für die jeweiligen Ortschaften und Außenbereiche die teilräumlichen raumstrukturellen und topographischen Verhältnisse mit der Windenergienutzung in Beziehung gesetzt worden. In dem Kontext wurden die Potenzialflächen Windenergienutzung (vgl. Erläuterungskarte 17.6) in der Region Hannover sowie die „Vorranggebiete Windenergienutzung“ der angrenzenden Landkreise, die Darstellungen der Flächennutzungspläne bzw. die Festsetzungen der Bebauungspläne der Städte und Gemeinden in der Region Hannover und auch in den benachbarten Landkreisen sowie im Sinne einer bereits bestehenden Belastung vorhandene Windenergieanlagen bzw. Windparks unter Berücksichtigung ihrer flächenhaften Ausgestaltung (linienhaft, kompakt etc.) sowie ihrer Lage zueinander bzw. zu den Ortschaften betrachtet und dargelegt (vgl. Anhang zu 4.2.3 Gebietsblätter Windenergie, Nr. 2.3). Sofern sich durch die Kumulation von Windflächen eine riegelartige Wirkung ergibt, findet die Fläche ganz oder in Teilen keine Berücksichtigung als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ (Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016, Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung, S. 295f.). Im Gebietsblatt zum Gebiet Uetze 01 der Region Hannover kommt in Kap. 2.5 klar zum Ausdruck, dass die Region Hannover das Vorranggebiet Seershausen 01 zwar ebenfalls als Belastung erkannt hat, aber auch aus ihrer Sicht kein größerer Abstand als der voraussichtliche Abstand von ca. 3.600 m einzuhalten ist.	
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9164		**17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9164**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18790 ID 29192 (1 - 1/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit mache ich folgende Einwände in der obigen Angelegenheit geltend: 1) Das Abstandskriterium von 5 km wird unterschritten und zwar zum bestehenden Windpark in Böckelse, es sind nur 3,8, Kilometer.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445
Z18791 ID 29193 (1 - 2/6)	GF Meinersen Seershausen 01	2) Es sind definitiv drei Rotmilanhorste in der Potenzialfläche vorhanden; es wurden zahlreiche Beobachtungen gemeldet; es ist ein neues avifaunistisches Gutachten erforderlich.	**Nicht folgen** Die Einwendung ist nicht hinreichend nachprüfbar und belegt. Es fehlt neben einer konkreten Verortung der angeblichen Horste auch an einer hinreichend validen Dokumentation durch Bildmaterial oder Aussagen unabhängiger Gutachter. Nach Einschätzung der Gutachter des Regionalverbands ist ein Vorhandensein von 3 Rotmilanbrutpaaren innerhalb der Potenzialfläche zudem schon aufgrund der zu geringen Größe des Raumes und der Revierkonkurrenzen nahezu ausgeschlossen. Des Weiteren liegen ein biologisches Fachgutachten sowie eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde Gifhorn vor, wonach ein stetiges Brutvorkommen im Raum Seershausen derzeit nicht vorliegt. An der bisherigen Abwägung wird somit festgehalten.	
Z18792 ID 29194 (1 - 3/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Es gibt ungleiche Maßstäbe bei der Bewertung von Potenzialflächen: das Schulzentrum Meinersen mit ca. 1500 Schülern und ca. 150 Lehrern hat keine Berücksichtigung gefunden.	**Nicht folgen** Die Distanz zwischen dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung und dem Schulzentrum Meinersen beträgt über 1100 m. Der gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes erforderliche Mindestabstand von 1000 m wird demnach eingehalten. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z18793 ID 29195 (1 - 4/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Das Flächennutzungskonzept für die Ortschaft Seershausen wurde nicht berücksichtigt; das bedeutet, dass die Ortschaft Seershausen nach dem Bau einer WEA nicht mehr die Möglichkeit hat weiter zu wachsen.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung unter angegebener Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18777
Z18794 ID 29196 (1 - 5/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Die Ortschaft Päse wird umfasst: in den Nachbarregionen Celle und Hannover gibt es auch Vorranggebiete für WEA und mit dem Windpark in Böckelse ist für die Ortschaft Päse eine Umfassung von 180° gegeben. Das ist unzulässig.	**Nicht folgen** Eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Päse liegt auch unter Berücksichtigung der vom Einwender genannten Windparks in der weiteren Umgebung nicht vor. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4781
Z18795 ID 29197 (1 - 6/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Es gibt formale Fehler beim Alternativvergleich der Potenzialflächen: der Wegfall der Potenzialfläche Hillerse 0 1c wurde bei dem neuen Alternativvergleich nicht berücksichtigt und führt deshalb automatisch zu einem falschen Ergebnis.	**Nicht folgen** Ein Formfehler liegt keineswegs vor. Der Alternativenvergleich ist im komplexen Planungs- und Abwägungsprozess des Änderungsverfahrens der Einzelfallprüfung vorgeschaltet und vergleicht die nach Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts verbleibenden und zueinander in Konkurrenz stehenden Potenzialflächen bzw. verschiedene aus diesen zusammengesetzte Planungsalternativen miteinander. Hierbei hat sich die angesprochene Alternative als günstigste Variante herausgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass auch die Einzelfallprüfung für jede in	**s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9164**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dieser Alternative berücksichtigte Potenzialfläche zu einem positiven Ergebnis gelangen muss. Auch nach dem Wegfall der Potenzialfläche Hillerse 01c stellt die Variante A5 weiterhin die im räumlichen Kontext und nach den Maßgaben des Alternativenvergleichs günstigste Planungsalternative dar. Der Bewertung des Einwenders kann daher nicht gefolgt werden.	
Beteiligtennummer **29.9165**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18796 ID 29198 (1 - 1/5)	GF Meinersen Seershausen 01	auch ich befürworte den Ausstieg aus der Kernenergie und die Hinwendung zu den erneuerbaren Energien, jedoch ist der gewählte Standort des Windparks im Westen von Seershausen in mehreren Punkten problematisch und damit ungeeignet. Der Abstand zum Windpark Böckelse beträgt anstatt der vorgeschriebenen 5 Kilometer nur! 3,8 km und der Abstand des geplanten Windparks zum Windpark in Uetze beträgt sogar nur 3,1 km! anstatt 5 Kilometer.	**Nicht folgen** Der vom Einwender angeführte 5-km-Abstand wird zwischen dem geplanten Vorranggebiet Seershausen und den Windparks Böckelse bzw. Uetze nicht eingehalten, was jedoch gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes zulässig ist. Auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445 4226
Z18797 ID 29199 (1 - 2/5)	GF Meinersen Seershausen 01	Auch an den Artenschutz ist zu denken, da sich innerhalb der Potenzialflächen 3 Rotmilanhorste befinden und es viele Rotmilanbeobachtungen gibt.	**Nicht folgen** Der Artenschutz im Allgemeinen als öffentlicher Belang sowie insbesondere der Schutz des Rotmilans wurde umfassend berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die Einwendung, wonach innerhalb der Potenzialfläche drei Rotmilanhorste vorhanden seien, ist nicht hinreichend nachprüfbar und belegt. Es fehlt neben einer konkreten Verortung der angeblichen Horste auch an einer hinreichend validen Dokumentation durch Bildmaterial oder Aussagen unabhängiger Gutachter. Nach Einschätzung der Gutachter des Regionalverbands ist ein Vorhandensein von 3 Rotmilanbrutpaaren innerhalb der Potenzialfläche zudem schon aufgrund der zu geringen Größe des Raumes und der Revierkonkurrenzen nahezu ausgeschlossen. Des Weiteren liegen ein biologisches Fachgutachten sowie eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde Gifhorn vor, wonach ein stetiges Brutvorkommen im Raum Seershausen derzeit nicht vorliegt. An der bisherigen Abwägung wird somit festgehalten.	
Z18798 ID 29200 (1 - 3/5)	GF Meinersen Seershausen 01	Desweiteren hat die Ortschaft Seershausen nach dem Bau der Windräder keine Möglichkeiten der Ausdehnung mehr, da diese im Flächennutzungskonzept nicht berücksichtigt wurde.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18777
Z18799 ID 29201 (1 - 4/5)	GF Meinersen Seershausen 01	Außerdem wird die Ortschaft Päse von den geplanten und bereits gebauten Windkraftanlagen umzingelt.	**Nicht folgen** Eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Päse liegt nicht vor. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4781

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9165**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18800 ID 29202 (1 - 5/5)	GF Meinersen Seershausen 01	Das Schutzgut Mensch wird bei der Planung im Westen von Seershausen dazu überhaupt nicht berücksichtigt. Die Bewertung für das Schutzgut Mensch sollte im Alternativbereich bzw. Alternativvergleich von gelb auf rot gesetzt werden, da das Schulzentrum Meinersen mit ca. 1500 Schülern und ca. 150 Lehrern, sowie das ebenfalls dort befindliche Waldbad bisher keine Berücksichtigung fand. Dort halten sich Menschen über Stunden hinweg tagtäglich auf und sind dem Infraschall ausgesetzt. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen und die Standortwahl hinsichtlich der genannten Punkte zu regulieren.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Die Distanz zwischen dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung und dem Schulzentrum Meinersen bzw. dem Waldbad beträgt ca. 1200 m. Der gemäß Planungskonzept aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erforderliche Mindestabstand von 1000 m wird demnach eingehalten. Hinsichtlich möglicher Einwirkungen von Infraschall wird auf den angegebenen Bezug zum Methodenband und Bezugs-Belang verwiesen. Aus der Stellungnahme ergeben sich daher keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.9165**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18801 ID 31706 (2 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit gebe ich eine Stellungnahme zur 3.Offenlegung der 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung, genauer: bezugnehmend auf das Vorranggebiet „GF Meinersen Seershausen 01“ ab. Aufgrund des geänderten Zuschnitts der Potenzialfläche wird keine Distanzvergrößerung zum Schulzentrum mit ca. 1500 Schülern und ca. 150 Lehrern erreicht. Weitergehend ist ebenfalls das Waldbad mit seinen Besuchern zu berücksichtigen. Das Schutzgut Mensch findet hier keine Berücksichtigung. Die schadhafte Wirkung von Lärmemissionen auf den Menschen in Bezug auf den von den Windenergieanlagen abgegebenen Infraschall wurde durch renommierte Studien bestätigt. Eine durch die WHO in Auftrag gegebene Studie im Forschungsverbund Lärm und Gesundheit belegt, dass Menschen, die Lärm ausgesetzt sind unter Schlafstörungen leiden, dass das Risiko für Allergien, Herzkreislauferkrankungen, Bluthochdruck und Migräne erheblich steigt. Zudem sind weitere Folgen Konzentrationsmangel und insbesondere Lernbehinderungen bei Kindern. Da in unserer Gesellschafft die Kinder als schwächstes Glied den Entscheidungen vorangegangener Generationen immer ausgesetzt sind, sind sie besonders Schutzbedürftig und müssen im Hinblick auf Gesundheitliche Aspekte die höchste Priorität genießen!	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18800
Beteiligtennummer **29.9166**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9166**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18802 ID 23706 (1 - 1/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Zum Vorhaben der Flächenausweisung GF Seershausen 01 als Vorrangfläche für Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm möchte ich Ihnen als Einwohner von Ahnsen und zukünftig unmittelbar Betroffener folgende Anregungen und Bedenken mitteilen mit der Bitte, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Mir ist bewusst, dass Sie als beauftragter Regionalraumplaner einen gesetzlichen Auftrag erfüllen müssen und mit der Ausweisung zusätzlicher Vorrangstandorte für Windenergie auch einen ordentlichen Beitrag dazu leisten werden. Ihr Hinweis in der Begründung auf die geringe Sichtbarkeit der künftigen Anlagen in der in 3,1 km entfernten Potenzialfläche Uetze Nord durch zwischenliegende Waldflächen kann bei Anlagenhöhen von 200 Metern nicht mehr zutreffend sein, denn auch in Uetze werden zukünftig ähnlich große Anlagen entstehen. Das erschließt sich schon allein daraus, dass die Gemeinde Uetze in ihrer aktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes die seinerzeit festgesetzten Ausschlussflächen und die festgelegte Nabenhöhe streicht. Unverständlich und für mich auch nicht nachvollziehbar ist, dass Sie als Regionalraumplaner innerhalb Ihres Hoheitsgebietes einen Mindestabstand der Vorrangstandorte untereinander von 5000 m als weiches Kriterium festlegen, die Vorhaben/Flächenausweisungen der benachbarten Regionalraumplaner aber mit „Null" Kriteriumfestlegungen Berücksichtigung finden. In der heutigen Zeit sollte man eine Abstimmung der Regionalraumplaner untereinander erwarten können. Aus meiner Sicht ist diese ungenügend erfolgt. Mit einer vernünftig abgestimmten Planung könnte dann somit auch einer „Verspargelung der Landschaft" - Anhäufung von Windrädern in grenznahen unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen - entgegengewirkt werden. Mir scheint es aber eher so, dass jeder Träger der Regionalraumplanung ungeachtet der Nachbarplanungen versucht, seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Ich bitte Sie daher ausdrücklich darum, sich mit der Region Hannover, der Gemeinde Uetze, dem Landkreis Celle und der Samtgemeinde Flotwedel entsprechend abzustimmen. Ob Ihre derzeitige Vorgehensweise, aber auch die der anderen benachbarten Träger der Regionalraumplanung, überhaupt Rechtssicherheit besitzt, kann zumindest allein deshalb schon angezweifelt werden.	**Nicht folgen** Hinsichtlich des Abstands zum Windpark "Uetze-Nord" wird auf den angegebenen Bezug verwiesen. Betreffend den Windpark in der Samtgemeinde Flotwedel (westlich Wiedenrode) gelten die zu Uetze-Nord gemachten Aussagen entsprechend, zumal der Abstand zum geplanten Vorranggebiet Seershausen 01 hier mit etwa 3,9 km noch größer ist. Auch der Verweis auf die nach Auffassung des Einwenders angesichts Anlagenhöhen von 200 m nicht mehr gegebene Abschirmung durch Wälder vermag nur bedingt zu überzeugen. Die Ausführungen des Einwenders mögen für Fernblicke und größere Abstände zu den Waldrändern gelten. Aufgrund der Perspektivwirkung ist jedoch im Umfeld der Wälder sowie aus den Wäldern heraus sehrwohl eine deutliche Sichtverschattung gegeben. Gleiches gilt auch für das weitere Umfeld der Wälder zumindest für Teile der Anlagen, sodass nicht immer und von überall alle oder die gesamten Anlagen sichtbar sein werden. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen.	**s. Zeile(n)** 4226 **s. Methodenband** E 2.2.3.1.2
Z18803 ID 23707 (1 - 2/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Aufgrund aktueller Erkenntnislage, welche auch Ihnen bekannt ist, plant der Vorhabenträger [Firmenname] die Errichtung von 11 WEA mit 200 Metern Höhe im zukünftigen Vorrangstandort. Sie selbst kalkulierten für das Gebiet seinerzeit mit 5 WEA und jetzt mit 7 Anlagen, um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können. Mit dieser Anzahl von WEA dürfte gegebenenfalls eine für alle noch vertretbare, vor allem aber verträgliche Situation entstehen, sofern der Abstand zur Wohnbebauung erhöht wird. Aus meiner Sicht würde so auch keine Verschandelung des Landschaftsbildes entstehen, jedoch bei einer Anlagenverdoppelung, was eine Unverträglichkeit und Unzumutbarkeit zur	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält sowohl gegenüber dem	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9166**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Folge hätte. Stellt sich für mich in diesem Zusammenhang natürlich grundsätzlich die Frage, warum muss man so dicht mit der Fläche an den Siedlungsräumen ran planen? Im Bereich Göttingen z.B sind Abstände von 1500 m festgelegt, in anderen Bundesländern 10H der Anlagenhöhe. Bezogen auf den vorliegenden Einzelfall wäre das eine Verdoppelung des Abstandes Ihres Vorrangstandortes zur Ortslage. Mir ist bewusst, dass Sie, sofern Sie derartige Abstandsregelungen getroffen hätten, nur einen Bruchteil an Vorrangstandorten ausweisen könnten. Das soll auch nicht mein Ansatzpunkt sein, sondern vielmehr der, dass Sie aufgrund der Vielzahl an eingegangenen und nachvollziehbar kritischen Eingaben im Rahmen Ihrer Einzelabwägung gegebenenfalls zum Ergebnis gelangen, dass die Fläche verkleinert und einen größeren Abstand zu den Siedlungen/Wohnbebauungen aufweisen muss. (Mehrere sachgerechte Argumente z.B. Entwicklungskonzept der Samtgemeinde/Gemeinde Meinersen nicht eingehalten, Schulstandort und Schwimmbadnähe - keine Erweiterungsmöglichkeiten etc. dürften bereits vorliegen)	Schulzentrum als auch dem Schwimmbad einen Abstand von ca. 1.200 m ein. Das Schwimmbad wird darüber hinaus durch eine vorgelagerte Waldfläche abgeschirmt. Allein aufgrund der Abstände ist auch hier hinreichend gewährleistet, dass es in Bezug auf die genannten Nutzungen zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Z18804 ID 23708 (1 - 3/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Darüber hinaus hat zum Komplex WEA und Luftverkehr das Bundesverwaltungsgericht in einem Fall jüngst entschieden, dass Windrader die Flugsicherung nicht stören dürfen. Im Verfahren haben Sie mit Sicherheit als TÖB auch das Luftfahrtbundesamt beteiligt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dürfte das Amt von der Anlagenanzahl 7 ausgegangen sein, nicht aber von der im BImSchG-Antrag konkretisierten Anzahl 11 Anlagen. Dies dürfte dem LBA unbekannt sein. Aufgrund einer neuen Erkenntnislage dürfte dann das LBA auch zu einer anderen Stellungnahme gelangen, mit Sicherheit aber, wenn die Ausgangslage/Sachlage für alle im Hoheitsgebiet liegenden Flächen für das LBA sich im Rahmen der Umsetzungsphase dann auf einmal ganz anders darstellt. Projektziert man diese Erkenntnislage nunmehr z.B. auf alle zur Ausweisung stehenden Flächen, dürften in der Umsetzungsphase im Verbandsgebiet ein Drittel mehr an WEA entstehen, als Sie als Regionalraumplaner kalkuliert/geplant haben. Zumindest dann dürfte auch das LBA zu einer ganz anderen Stellungnahme gelangen und ich glaube nicht, dass dieses wo mögliche Szenario für Sie im Vorfeld absehbar war. Investoren werden immer am Rande der Legalität eine maximale Anzahl von Anlagen in den zukünftig ausgewiesenen Gebieten planen. Die Gutachten, welche im konkretisierten BImSch-Verfahren dann vom Investor beigebracht werden, basieren auf Vermutungen und sind in keiner Weise bisher belegbar, da es derartige Anlagen in dieser Größenordnung noch nicht gibt. Daher meine Bitte, vergrößern Sie in diesem Einzelfall nach Ihrer sorgfältig durchgeführten Abwägung den Abstand der zukünftigen Fläche zu den Wohnbebauungen entsprechend auf 1500 m, da schon jetzt festgestellt wurde, dass die Investoren mehr als 7 Anlagen errichten werden. Als Planungsbehörde haben Sie jetzt noch die Möglichkeit an dieser Situation etwas zu verändern, daher kann man diesen Umstand - eingegangener BImSch-Antrag - vielleicht auch als „Glück" bezeichnen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Sach- und Rechtslage ist dem Regionalverband bekannt. Darüber hinaus sind die luftverkehrlichen Belange unter Beteiligung der jeweils zuständigen Fachbehörden geprüft und - soweit diese von Bedeutung waren - in die Planung eingestellt worden (s. angegebene Bezüge).	**s. Methodenband** D 2.4.4 E 2.1.2.3.18

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9166**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18805 ID 23709 (1 - 4/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Über Pfingsten konnte ich mich bei einer Erkundungsreise durch Sachsen-Anhalt und Thüringen davon überzeugen, dass in den Bundesländern extrem viele WEA an und im Umland von den Autobahnen A2 und A14 errichtet wurden. Sicherlich ist in den Regionen die Siedlungsdichte sehr gering, dennoch sind auch dort weitaus höhere Abstände zu den Ortslagen gewahrt worden. Die in dem Gebiet GF Seershausen 01 geplante Anlagenhöhe wird eine neue Dimension erzielen. Selbst in Thüringen und S-A habe ich diese Anlagenhöhe bisher noch feststellen können. Insofern bitte ich Sie nochmals den Mindestabstand von 1000 m auf mindestens 1500 m zu erhöhen oder können Sie sicherstellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Schallemmissionen, nachts 35 dB, von den 200 m hohen Anlagen zu unserem reinen Wohngebiet (WR), Fuhrenpark in Ahnsen, eingehalten werden? Die aktuelle Erkenntnislage nach dem vom Vorhabenträger eingereichten BImSch-Antrag ist, dass die vorgeschriebenen Werte lediglich mit Regelungstechnik (Nachtabschaltung einzelner WEA) eingehalten werden können. Auch Sie sollten im Rahmen einer versorgenden Planung ein Interesse daran besitzen, dass der Mindestabstand zu den Wohnbebauungen/Ortslagen so erhöht wird, dass Investoren mit der Errichtung von 200 m Anlagen - übrigens auch Ihre Referenzanlage - ohne den Einsatz von Regelungstechnik, die gesetzlich vorgeschriebenen Werte zu den einzeln unterschiedlichen Siedlungscharakteren einhält. Auch eine weitaus höhere Akzeptanz in der Bevölkerung könnte man dadurch erzielen, da hier dann auch kein Gefühl mehr entstehen dürfte, das der zukünftige Vorhabenträger gesetzeswidrig, zumindest aber grenzwertig agiert. Übrigens sind Sie in Ihrer Begründung seinerzeit selbst bereits von einem Richtwertabstand von Windenergieanlagen zu reinen Wohngebieten von 1100 m ausgegangen.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Siedlungsbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 1.500m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnte und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt.	**s. Methodenband** D 2.2
Z18806 ID 23710 (1 - 5/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Ich wohne in einem parkähnlichen reinen Wohngebiet und genieße die Beobachtung der in meiner Umgebung vorkommenden Vogelarten besonders gern. Ich besitze großes Interesse daran, dass auch noch nachfolgende Generationen derartige Erfahrungen sammeln können. Daher sind aus meiner Sicht diese Lebensräume und Freiflächen unbedingt zu erhalten. Als Vogelfreund muss ich daher auch zum Thema Rotmilan folgenden Einwand geltend machen. Aus der beigefügten Karte gibt es aktuell 4 nachgewiesene und auch durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn bestätigte Vogelhorste. Meine Beobachtungsergebnisse bzw. Flugkorridore von Rotmilanen habe ich in der beiliegenden Karte - Anlage 1 eingezeichnet. Auch habe ich festgestellt, dass mehrere Greifvogelarten, darunter auch der Rotmilan, das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet als Nahrungshabitat aufsuchen. Bekannter weise sind diese Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Greifvögel ernähren sich nun mal u.a. von Mäusen und nicht unbekannt sein dürfte auch, dass ihr Lebensraum an Ackerflächen und Gewässern III. Ordnung/Gräben liegt. Insofern bitte ich Sie um eine erneute avifaunistische Untersuchung für das Gebiet, da das Rotmilanvorkommen in der unmittelbaren Umgebung weitaus höher ist, als seinerzeit von Ihnen festgestellt und in Ihrer Begründung dargestellt (lediglich im Bereich der B 214).	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat umfassend Daten zu den Vorkommen des Rotmilans im Raum Seershausen zusammengetragen und darüber hinaus das Gebiet auch selbst kartieren lassen. Innerhalb oder im nahen Umfeld der Potenzialfläche Seershausen 01 konnten jedoch keine Brutplätze bestätigt werden. Ein zunächst angenommenes Brutrevier des Rotmilans bestätigte sich zudem unter Beachtung eines im Zuge der Beteiligung an den Plangeber übergebenen weiteren Fachgutachtens sowie eines Schreibens der unteren Naturschutzbehörde Gifhorn nicht. Die vom Einwender in der Karte dargestellten Brutplätze - die im Übrigen nicht überprüfbar sind, jedoch angesichts ihrer plausiblen Lage und des sachlichen Vortrags des Einwenders als gegeben angesehen werden - sind zwischen mehr als 1,5 km und 2,2 km vom geplanten VR WEN entfernt. Darüber hinaus befinden sich zwei der Brutplätze direkt in der Niederung der Oker und ein weiterer im Bereich der Erse-Niederung, umgeben von zahlreichen Grünländereien und besonders gut geeigneten Nahrungshabitaten, sodass kein Anlass zur Annahme besteht, dass die Tiere gerade den Bereich der Potenzialflächen vermehrt zur Nahrungssuche aufsuchen oder queren müssten. Es ist somit auch unter der Berücksichtigung der Hinweise des Einwenders nicht mit einer Unvereinbarkeit der Windenergienutzung im Bereich des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9166**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Aktuell dürfte dafür eine günstige Jahreszeit sein!	gepalten VR WEN Seershausen 01 mit dem Artenschutz in Bezug auf den Rotmilan zu rechnen.	
Z18807 ID 23711 (1 - 6/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Im Übrigen bitte ich Sie um eine nochmals eingehendere Untersuchung für eine Alternativfläche. In Frage käme für mich dafür die bereits in Ihrem Verfahren ursprünglich auch als Potenzialfläche vorgesehene Fläche GF-Meinersen-Hillerse 01A-Anlage 2. Im weiteren Verfahren fand sie aber leider keine Berücksichtigung mehr, weil die in der 2. Offenlage wieder herausgenommene Fläche in Hillerse - GF-Meinersen-Hillerse 01 B - seinerzeit anscheinend besser geeignet war. Aufgrund dieses neuen Sachstandes/Erkenntnislage ergibt sich für mich daraus die Folge, dass zumindest diese Fläche nochmals erneut untersucht werden müsste.	**Nicht folgen** Die Potenzialflächen im Bereich Hillerse 01A und 01B wurden in den zur 2. Offenlage überarbeiteten Alternativenvergleich eingestellt. Der Alternativenvergleich wurde an die veränderte Situation angepasst. Die veränderte Sachlage wurde somit angemessen berücksichtigt und hat nicht zu einem Verzicht auf die Potenzialfläche Seershausen 01 geführt. Für eine erneute Untersuchung besteht daher keinerlei Veranlassung.	
Z18808 ID 23712 (1 - 7/7)	GF Meinersen Seershausen 01	Zuletzt möchte ich Sie aber noch höflichst darum bitten, dass Sie mir als Regionalraumplaner sicherstellen, dass ich nicht auch das Szenario wie die Anwohner in Belgien zukünftig „erleben" darf. Die auf der Internetseite http://www.epaw.org/victims.php?lanci=de&article=t5 online gestellten Videos zeigen unzufriedene Bürger. Auszugsweise und als - Anlage 3 - ein paar Stellungnahmen der betroffenen Anlieger. Das dürfte leider das Ergebnis von unzureichend ausgeübter Demokratie sein. Zum Glück ist das in Deutschland ja anders. Machen wir es darum zusammen besser!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.9166**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18809 ID 31776 (2 - 1/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Meine Bedenken gegen die Ausweisung der o.g. Fläche als Vorrangfläche halte ich weiter aufrecht und begründe diese wie folgt: 1. Avifaunistisch wertvoller Bereich - Rotmilanvorkommen Im Jahr 2013 wurde durch die Biodata GbR eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig durchgeführt und ein Brutverdacht im Bereich des Gebietes GF Meinersen Seershausen 01 festgestellt. Nicht nachvollziehbar für mich ist, warum bei den ergänzenden Kartierungen 2014 dem Verdacht nicht weiter nachgegangen wurde. Stattdessen haben Sie sich im weiteren Planverfahren auf ein vom Projektierer ([Firmenname]) privat beauftragtes Gutachten gestützt, wonach diese Untersuchungen den Brutverdacht nicht bestätigen konnten. Fakt ist, dass der Investor ein außerordentliches Interesse an der Umsetzung des Projektes hat. Nun möchte ich kein Gefälligkeitsgutachten unterstellen, für rechtlich bedenklich bzw. rechtsunsicher halte ich die Vorgehensweise des Regionalverbandes dennoch. Ein unabhängiger Gutachter hätte in dem Gebiet eine Folgekartierung vornehmen müssen. Im Zuge der 2. Offenlage sind	**Nicht folgen** Eine Nachkartierung war aufgrund der gegebenen Datenlage nicht erforderlich. Insbesondere begründet sich dies auch auf einer schriftlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde als unabhängige und für den Artenschutz verantwortliche staatliche Behörde. Diese stellt fest, dass aktuell nicht von Brutvorkommen des Rotmilans im fraglichen Bereich auszugehen ist. Auch die beigefügten Dokumente begründen keinen Brutverdacht oder gar -nachweis. Das allgemeine Vorkommen von Rotmilanen im fraglichen Raum ist unstrittig und überall im Reginoalverband zu erwarten. Es begründet indes noch nicht den Verdacht auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Bezüglich der auf Ebene der Regionalplanung erforderlichen Ermittlungstiefe im Allgemeinen wird zudem auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen (Punkt 2 der Abwägung dort).	**s. Zeile(n)** 20282

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9166**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		darüber hinaus Einwendungen über Rotmilan-Aktivitäten eingegangen. Spätestens hier hätten dann Nachkartierungen in Auftrag gegeben und ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden müssen. In den vergangenen 5 Jahren ist das Rotmilanvorkommen im und um den Bereich der geplanten Vorrangfläche gestiegen. Die erheblich gestiegenen Aktivitäten, auch u.a. mit Nahrungssuche im geplanten Vorranggebiet, kann ich hiermit bestätigen. Meinem Schreiben füge ich Fotos nebst Lageplan bei. Diese zeigen einen Rotmilan beim Überfliegen des i.R. stehenden Gebietes im Mai 2018. Fast täglich sind Aktivitäten von Rotmilanen oder anders geschützten Arten zu beobachten. Ursächlich dafür ist die unmittelbare Nähe zu den Schutzgebieten (LSG, NSG und FFH Gebiet) an der Oker sowie die Landschaftsgliederung mit Acker- und Waldflächen sowie geschützten Biotopen. Die von Ihnen überplante Fläche stellt daher einen avifaunistisch wertvollen Bereich dar. Ich bitte um Aufklärung, warum hier keine ergänzende Nachkartierung stattgefunden hat. Eine Nachkartierung halte ich für erforderlich.		
Z18810 ID 31777 (2 - 2/2)	GF Meinersen Seershausen 01	2. 5km Abstandsregelung von Vorranggebieten zueinander nicht eingehalten Wie bereits in meiner Stellungnahme zur 2. Offenlage beanstande ich den nicht eingehaltenen Mindestabstand von 5 km zum Windpark Uetze Nord (ca. 3,5 km entfernt) sowie zum Windpark Böckelse (Raumbedeutsamkeit gegeben - 3,7 km). Es ist nicht hinnehmbar, dass das selbstgesteckte Kriterium an der Regionsgrenze missachtet wird und die Bürgerinnen und Bürger über Gebühr mit den Auswirkungen belastet bzw. gegenüber anderen schlechter gestellt werden sollen. Die 5 km Regelung ist daher auch an den Regionsgrenzen anzuwenden, da die Auswirkungen der überregionalen Gesamtplanungen auf Mensch, Natur und Landschaft nicht von kommunalen Grenzen abhängen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 4226 18802
Beteiligtennummer **29.9167**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18811 ID 29203 (1 - 1/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Wie ich mit Entsetzen erfuhr, ist im Rahmen der bevorstehenden Änderung des RROP 2008 zwischen den o.g. Ortschaften die Ansiedlung eines Windenergieparks geplant. Bereits im Jahr 2016 könnten 11 Windkraftanlagen mit einer Höhe von ca. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften stehen. Folgende Gründe sprechen gegen die Errichtung des o.a. Windenergieparks: 1. Nicht korrekte Flächenberechnung der Potenzialfläche Seershausen 01: Eine Korrektur der Flächenberechnung für die Potenzialfläche Seershausen01 muss durchgeführt werden, da 1. offensichtlich die Waldfläche innerhalb der Potenzialfläche nicht abgezogen wurde. 2. die in dem Dokument Gebietsblätter_Nord.pdf auf Seite 11 Karte 3 Teile der Fläche als „Bruthabitat	**Nicht folgen** Die Flächenangabe im Gebietsblatt bezieht sich auf die ausgewiesene Vorranggebietsfestlegung. Die innerhalb dieser Fläche vorhandenen kleineren Waldflächen sind im Maßstab des RROP (1 : 50.000) kartographisch nicht darstellbar, wurden aber zur Überprüfung, ob die Mindestgröße von 50 ha eingehalten wird, berücksichtigt. Im vorliegenden Fall haben die innerhalb des geplanten Vorranggebiets (109 ha) vorhandenen Waldflächen eine Gesamtgröße von unter 5 ha, so dass keine Zweifel am Erreichen der Mindestgröße bestehen. Das vom Einwender angesprochene vermutete Bruthabitat konnte im Rahmen späterer Untersuchungen nicht bestätigt werden (vgl. Gebietsblatt). Auch die	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9167**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		planungsrelevanter Volgelarten" ausgewiesen werden. Nach Abzug dieser Flächen und dem unter Punkt 3 beschriebenen Einwand, reduziert sich die Potentialfläche um ein vielfaches. Dies muss korrigiert und in eine nötige Neubewertung einbezogen werden. Eine unterschiedliche Flächenberechnung durch einen anderen Kartenmaßstab entbehrt übrigens jeglicher juristischer Grundlage. Sollte eine Fläche kleiner als 50 ha sein, dann ist Sie das auf jeden Fall in jedem Maßstab!	zuständige untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn geht gem. einem dem Regionalverband vorliegenden Schreiben aktuell nicht davon aus, dass hier ein regelmäßig besetzter Rotmilan-Brutplatz besteht. Es bleibt aber festzustellen, dass die Mindestgröße von 50 ha selbst bei Berücksichtigung des ursprünglich vermuteten Bruthabitats überschritten würde.	
Z18812 ID 29204 (1 - 2/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Starke Entwertung der anliegenden Immobilien: Immobilien werden - zusätzlich zu dem Einfluss der Biogasanlage in nur 500m Entfernung - weiter deutlich an Wert verlieren. Ich bitte Sie mir mitzuteilen wie Sie mir diesen begründeten entstehenden Wertverlust entschädigen möchten! Ein juristisches Vorgehen diesbezüglich behalte ich mir Ihnen gegenüber vor.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9167**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z18813 ID 29205 (1 - 3/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Bestehender Windpark Böckelse: In nur ca. 3,8 km Entfernung zur ausgewiesenen Potenzialfläche Seershausen01 gibt es einen bestehenden Windpark in Böckelse. Dieser wurde bei der Planung durch den ZGB nicht berücksichtigt, obwohl er aus drei raumbedeutsamen WEAs mit einer Höhe von je 149m besteht. Ich verweise auf die in allen Vergleichen der Potenzialflächen angewendete 5 km Abstandsregel. Aus dem, im Fall Böckelse verwiesenen Gerichtsurteil, kann definitiv nicht abgeleitet werden das der bestehende Windpark Böckelse ignoriert werden kann.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445
Z18814 ID 29206 (1 - 4/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Fehler in der Bewertung der Potenzialflächen: dort werden ungleiche Maßstäbe angewendet! Warum? Nach Prüfung der Alternativenvergleiche bin ich zu folgendem Ergebnis gekommen. Im Kapitel Gebietsbezogene Umweltprüfung/Alternativenvergleich für Seershausen 01 Schutzgut Mensch bekommt im Alternativenvergleich eine gelbe Bewertung (=leicht negative Auswirkung), obwohl von den 5 betroffenen Ortschaften mit insgesamt ca. 4.300 Einwohnern für die beiden Ortschaften Ahnsen und Seershausen (ca. 3.000 Einwohner) eine deutlich negative Umweltauswirkung aufgeführt wird. Das Schulzentrum mit ca. 1600 Schülerinnen und Schülern wird nicht berücksichtigt. Forderung: im Alternativenvergleich muss unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und des Schulzentrums die Bewertung von „gelb" auf „rot" gesetzt werden Quellen; Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter, Seite 7; Anlage 1 zur Begründung: Alternativenvergleich, Seiten 34+35	**Nicht folgen** Das Schulzentrum wird, wie in anderen Fällen auch, allgemein im Zusammenhang mit Siedlungslagen im Innenbereich berücksichtigt. Eine Binnendifferenzierung des Innenbereichs kann auf Ebene der Regionalplanung mit angemessenem Aufwand nicht geleistet werden und ist im Planungskonzept nicht vorgesehen. Das Konfliktpotenzial im Alternativenvergleich wurde entsprechend einheitlicher Bewertungsmaßstäbe in Bezug auf die miteinander verglichenen Varianten für die Fläche Seershausen 01 als "mäßig" und damit "gelb" bewertet. Die Farbgebung im Alternativenvergleich entspricht nicht der Farbgebung in den Gebietsblättern. Im Alternativenvergleich wird lediglich zwischen "grün" = "geringes/kein Konfliktpotenzial", "gelb" = "mäßiges Konfliktpotenzial" und "rot" = "hohes Konfliktpotenzial" unterschieden, wobei ein hohes Konfliktpotenzial immer auf möglicherweise zulassungskritische Konflikte oder eine besondere Schwere der Beeinträchtigung hinweist. Diese ist vorliegend für Seershausen auch in der Relation zu den weiteren betrachteten Alternativen nicht gegeben. Der Forderung des Einwenders kann daher nicht entsprochen werden.	**s. Dokument** Alternativenvergleich
Z18815 ID 29207 (1 - 5/6)	GF Meinersen Seershausen 01	5. Fehler im Alternativenvergleich: Durch den nichtberücksichtigten Wegfall der Potenzialfläche Hillerse01c kommt es bei der Flächengrößenberechnug in der abschließenden Gesamteinschätzung des Alternativenvergleichs für den Raum Meinersen zu einer Alternativauswahl die so nicht korrekt ist. Alternative 5 mit den Potenzialflächen Seershausen1, Müden1 und Hillerse1c basiert auf der Entscheidung des Alternativenvergleich. Nachdem Entfall von Hillerse1c sind nun die Alternativen A1 und A5 gleichrangig. Nach Berichtigung diese Fehlers Ihrerseits ergibt sich ein Vorteil für A1 (550 ha) gegenüber A5 (424 ha)	**Nicht folgen** Ein Fehler liegt nicht vor. Der Alternativenvergleich ist im komplexen Planungs- und Abwägungsprozess des Änderungsverfahrens der Einzelfallprüfung vorgeschaltet und vergleicht die nach Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts verbleibenden und zueinander in Konkurrenz stehenden Potenzialflächen bzw. verschiedene, aus diesen zusammengesetzte, Planungsalternativen miteinander. Hierbei hat sich die angesprochene Alternative als günstigste Variante herausgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass auch die Einzelfallprüfung für jede in dieser Alternative berücksichtigte Potenzialfläche zu einem positiven Ergebnis gelangen muss. Auch nach dem Wegfall der Potenzialfläche Hillerse 01c stellt die Variante A5 weiterhin die im räumlichen Kontext und nach den Maßgaben des Alternativenvergleichs günstigste Planungsalternative dar. Der Bewertung des Einwenders kann daher nicht gefolgt werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9167**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18816 ID 29208 (1 - 6/6)	GF Meinersen Seershausen 01	Insbesondere befürchte ich aufgrund des geplanten Abstandes von nur 1.000 m zur Wohnbebauung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Schattenwurf, Discoeffekt und Nachtbefeuerung sowie Geräuschemissionen, Infraschall, und tieffrequente Schallwellen! Diese Gefahren sind noch längst nicht hinreichend erforscht. Der Abstand zu den Anlagen sollte, wie die im Freistaat Bayern schon umgesetzte Richtlinie, mindesten 10H (Höhe der Anlage mal 10) betragen. In England sind es bei Anlagen über 150m 3000m Entfernung, In den USA 2500m. Selbst die Welt-Gesundheitsorganisation WHO betrachtet Infraschall als Bedrohung der öffentlichen Gesundheit.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.9168**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18817 ID 22309 (1 - 1/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Hiermit zeigen wir an, dass wir den Herrn [Name], [Adresse], anwaltlich vertreten. Eine uns legitimierende Vollmacht fügen wir in der Anlage bei. Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft nehmen wir zu der obigen Raumordnungsplanung nachfolgend Stellung. Wir werden darlegen, dass die Potenzialfläche „Cramme WF 8 Erweiterung" aus rechtlichen Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist und daher entfallen muss. Im Einzelnen nehmen wir für unsere Mandantschaft wie folgt Stellung: I. Verstoß gegen das Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ……. 2 1. Die Betroffenheit des Rotmilans wurde verkannt…….. 3 a) Gewählte Abstandsempfehlung bezüglich des Rotmilans zu gering…….. 3 b) Die durchgeführten Untersuchungen sind unzureichend…… 7 2. Betroffenheit des Schwarzstorches wurde verkannt…… 9 II. Planung beeinträchtigt den Landschaftsschutz …….. 10 III. Optisch bedrängende Wirkung der Potenzialfläche…….. 13 IV. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden nicht erfüllt……. 14 1. Abstand zurWohnbebauung ist zu gering …… 14 2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf…….. 15 V. Wirtschaftlicher Anlagenbetrieb zweifelhaft…….. 16 VI. Fazit…… 17	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung zu den nachfolgenden Einzeleinwendungen verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9168**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Potenzialfläche „Cramme WF 8 Erweiterung" kann nicht als Vorrangstandort für die Windenergiegewinnung festgelegt werden. Eine solche Festlegung wäre vielmehr rechtswidrig, nicht vollzugsfähig und damit nicht erforderlich im Sinne des § 2 NROG i.V.m. § 2 Abs. 1 ROG, weil ihr dauerhaft rechtliche Hindernisse entgegenstünden. Im Einzelnen ergeben sich die Rechtwidrigkeit und die Vollzugsunfähigkeit aus den folgenden Gesichtspunkten:		
Z18818 ID 22310 (1 - 2/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	I. Verstoß gegen das Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) Sollte der Entwurf in der vorliegenden Fassung beschlossen werden, verstieße die Planung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Potenzialfläche „Cramme WF 8 Erweiterung" kommt aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Windkraftnutzung nämlich nicht in Betracht. Die Interessen des Artenschutzes wurden von der Planungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung unzureichend beachtet, obwohl es dem Plangeber im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse obliegt, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen werden, und von Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen. Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26.03.2009, 12 KN 11/07, BeckRS 2009,34389, m.w.N.	**Nicht folgen** Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG kann auf der Ebene der Regionalplanung schlechterdings nicht festgestellt werden. Grundsätzlich richtet sich der § 44 BNatSchG nämlich an die Genehmigungsebene in Kenntnis von konkreten Anlagenstandorten und -typen sowie möglicher Vermeidungsmaßnahmen. Dies wird auch auch in Kap. 4.1 des niedersächsischen "Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" betont, wenn es heißt, dass "eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für RROP nicht besteht", aber "es allerdings sinnvoll ist, die Artenschutzbelange i.S. einer überschlägigen Vorabschätzung (bereits auf dieser Ebene, Anm.d.Red.) zu berücksichtigen". Allenfalls kann ein solcher Verstoß somit als sehr wahrscheinlich eingeschätzt werden. Auch dies ist vorliegend jedoch nicht sachlich begründbar. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte wurden im Gebietsblatt nicht erkannt und werden auch vom Einwender nicht in überzeugender Weise dargelegt.	
Z18819 ID 22311 (1 - 3/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	1. Die Betroffenheit des Rotmilans wurde verkannt In den Planunterlagen zu der Potenzialfläche „Cramme WF 8 Erweiterung" wird eine Betroffenheit der Rotmilane zwar erkannt, es wird in diesem Zusammenhang nach den uns vorliegenden Unterlagen jedoch von unzutreffenden Abstandsempfehlungen ausgegangen, weshalb die durchgeführten Untersuchungen unzureichend sind. a) Gewählte Abstandsempfehlung bezüglich des Rotmilans zu gering Der Plangeber geht auf Seite 7 der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter bezüglich des Gebietes „Cramme WF 8 Erweiterung" unter dem Punkt 3.1.2 selbst davon aus, dass sich „südlich der Potenzialfläche [.. .] ein Schwerpunktvorkommen des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans, im Südwesten darüber hin aus eine außerhalb des Verbreitungsschwerpunkts gelegener einzelner Brutstandort der Art [befindet]. Durch die Potenzialfläche wird die vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung des NLT (2011) von 1000 m zu Brutstandorten des Rotmilans mit einer Minimalentfernung von 600 m deutlich Unterschriften. Da mit zunehmender Nähe zum Horststandort die Flugdichte der Tiere immer weiter zunimmt, ist auch eine deutliche Zunahme des Kollisionsrisikos beim Unterschreiten der 1000 m Mindestentfernung anzunehmen. Das Eintreten	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich in der gebotenen Weise mit den verschiedenen Abstandsempfehlungen - die ihm im Übrigen geläufig sind - zum Schutz des Rotmilans vor Windenergieanlagen befasst. Bereits die Betitelung als "Empfehlung" weist indes darauf hin, dass es sich hierbei nicht um apodiktische, recht-verbindliche Mindestwerte handelt, sondern vielmehr um auf oftmals zumindest in Teilen auf Experteneinschätzungen beruhenden qualitative, fachwissenschaftliche Orientierungswerte. Dies würdigt u.a das "Helgoländer Papier" der LAG-VSW selbst, wenn es dort heißt: ""Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i. d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten. " Auch das für die Abstandsempfehlungen verantwortlich zeichnende Fachgremium geht somit keineswegs davon aus, dass bei Unterschreiten der Abstandsempfehlung zwingend und unausweislich von artenschutzrechtlichen Verboten auszugehen ist. Diese Auffassung teilt zudem auch der niedersächsische Windenergieerlass, wenn er in Kap. 4.1 auf Seite 201 Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des	

eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist daher wahrscheinlich. [...] Nördlich grenzt ein im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung abgegrenztes Brutrevier zweier Rotmilanpaare an die Potenzialfläche an und überlagert sich mit dem nördlichsten Teil der Fläche. Da innerhalb des Brutreviers mit einer signifikant erhöhten Flugaktivität der Tiere zu rechnen ist und zudem zwei Brutpaare betroffen sind, ist mit einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko im Überschneidungsgebiet zu rechnen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG muss hier als wahrscheinlich angesehen werden."

Diese soeben zitierten Feststellungen bewertet der Plangeber auf Seite 8 der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter selbst als „sehr deutlich negative Umweltauswirkung".

Auf Seite 9 der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter unter dem Punkt 3.2 führt die Planungsbehörde sodann aus, dass sich der Minimalabstand zum Horst des Rotmilans durch eine Rücknahme von 400 m auf 1000 m erhöhe. Die Planungsbehörde nimmt hierbei an, dass den empfohlenen Mindestabständen des NLT (2011) genüge getan werde. Ferner sei es ausreichend, so die Planungsbehörde, die Erweiternungsfläche im Norden auf die Südgrenze des festgestellten Doppelreviers der Art (hier: Rotmilan) zurückzunehmen.

Es ist zwar anzuerkennen, dass die Planungsbehörde die Potenzialfläche mittlerweile sowohl im Norden als auch im Süden begrenzt hat, allerdings geht sie hierbei von zu geringen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (hier: Rotmilan) aus. Die Planungsbehörde bezieht sich nämlich nicht auf die aktuellsten Abstandsempfehlungen und berücksichtigt daher nicht den neuesten Forschungsstand zur Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen. Die aktuellsten Angaben zu den Abstandsempfehlungen befinden sich nämlich vielmehr in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" in der Überarbeitung vom 15. April 2015 von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) als Fachbehörden der Länder. In der dortigen Tabelle 2 wird der fachliche empfohlene Mindestabstand von Windenergieanlagen zum Rotmilan mit

1500m

beziffert. Der sogenannte „Prüfbereich" umfasst sogar

4000 m.

Innerhalb des „Prüfbereichs" ist zu überprüfen, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppen vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden.

Wir erlauben uns, die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu

Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos. " Es handelt sich hierbei also nicht um eine Tabuzone im Sinne eines allgemein bestehenden Minimalabstands, sondern um einen indikatorischen Wert, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Dies bildet sich auch darin ab, dass der zugehörige Artenschutz-Leitfaden von einem sog. "Untersuchungsradius" (Radius 1) bzw. einem weiter gefassten Radius der Betroffenheit (Radius 2) spricht. Dabei wird selbst der engere Radius 1 im Weiteren als "Radius 1 des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung" definiert. Ein Unterschreiten dieses Radius´ bedeutet also mitnichten bereits für sich genommen regelmäßig das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, denn in diesem Fall wäre die Prüfung bereits an dieser Stelle mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens abgeschlossen. Das bedeutet überdies, dass der Plangeber, würde er wie gefordert die als Radius 1 im Artenschutzleitfaden aufgeführten Untersuchungsradien, die sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der LAG-VSW stützen, als strikte Tabubereiche behandeln, eine weitergehende und einzelfallbezogene Prüfung u.a. im Genehmigungsverfahren (bspw. durch gezielte Raumnutzungsanalysen) durch eine vorgreifende und mithin verfrühte Entscheidung unmöglich machen würde. Das Regelungsziel des Artenschutz-Leitfadens würde in diesem Fall ins Leere laufen, da eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Prüfradius 1 aufgrund des vorweggenommenen pauschalen Ausschlusses bereits auf Ebene der Raumordnung gar nicht mehr möglich, die Windenergienutzung ausgeschlossen wäre. Dies stünde aus Sicht des Plangeber zudem nicht im Einklang mit der legislativen Zielsetzung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB. Es handelt sich somit bei den Abstandsempfehlungen und -radien eben nicht - wie scheinbar vom Einwender unterstellt - um harte Tabuzonen in Bezug auf die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung. Der Einwender wird zudem darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtliche Letztentscheidung nur auf der konkreten Projektebene getroffen werden kann, wohingegen auf der Regionalplanungsebene nur die von Artenschutz-Leitfaden postulierte "überschlägige Vorabschätzung" erfolgen kann. Der Plangeber muss hier also das Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote quantifizieren und in Bezug auf die von ihm geplanten Flächen bewerten. Somit besitzt er an dieser Stelle naturgemäß einen Bewertungs- und Einschätzungsspielraum, welcher sich am gegenwärtigen Stand der Wissenschaft orientieren muss. Auf dieser Basis hat der Plangeber die Hinweise und Empfehlungen der LAG-VSW ("Helgoländer Papier"), des NLT-Papiers und des Artenschutz-Leitfadens berücksichtigt, mit weiteren wissenschaftlichen Quellen (Nennung im Quellenverzeichnis des Umweltberichts u.a.) abgeglichen und im Hinblick auf die angestrebte Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung und die konkrete räumliche Situation vor Ort bewertet. Hierbei hat der Plangeber dem begründeten Interesse am Schutz von Natur und Landschaft auch die

bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" in der Uberarbeitung vom 15. April 2015 als

Anlage 1

zu überreichen.

Darüber hinaus geht aber auch der vom Planungsträger zitierte Niedersächsische Landkreistrag (NLT) in seiner „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie" aus dem Jahr 2014 auf Seite 14 mittlerweile ebenfalls von einem Mindestabstand von 1500 m und einem Prüfbereich von 4000 m aus. Hierbei bezieht sich der NLT auf die Abstandsempfehlungen der LAG VSW.

Die „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie" des NLT vom Oktober 2014 hängen wir als

Anlage 2

an.

Wenn die Planungsbehörde nun davon ausgeht, dass mit einem Mindestabstand von 1000 m die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz aus heutiger Sicht ausgeschlossen werden könne, geht sie mit dieser Annahme fehl. Die Abstandsempfehlungen der LAG VSW aus dem Jahre 2015 berücksichtigt nämlich den neuesten Forschungsstand zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen. Die Planungsbehörde nimmt insoweit auf veraltete Dokumente Bezug, wenn sie die Mindestabstände des NLT (2011) als maßgeblich betrachtet. Unter diesem Gesichtspunkt werden die Grenzen überschritten, die nach der Rechtsprechung auch in Ansehung der dem Planungsträger zustehenden Einschätzungsprärogative bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Fragen zu beachten sind.

Es wäre demzufolge geboten, die Potenzialfläche „Cramme WF 8 Erweiterung" im Norden und im Süden um jeweils mindestens weitere 500 m zurückzunehmen, um den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen aus den Jahren 2014 (NLT) und 2015 (LAG VSW) zu Rotmilanen zu entsprechen.

Bei der Zugrundelegung von falschen Abstandsempfehlungen handelt es sich um einen erheblichen Abwägungsfehler seitens der Planungsbehörde.

Interessen der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung abwägend gegenüberzustellen. Er kann, muss aber an dieser Stelle keine Vorsorge für Natur und Landschaft treffen. Im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung muss er letztlich dafür Sorge tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Dies hat der Plangeber auch im vorliegenden Einzelfall getan, wie aus Kapitel 3 des Gebietsblattes unzweifelhaft hervorgeht.

Unter Rückbezug auf die vorgenannten Aspekte ist der Plangeber ist zu dem Ergebnis gelangt, dass er - in Ermangelung konkreterer Daten über Flugbewegungen und Habitateignung - von einem Minimalabstand von 1.000 m zwischen einem Brutplatz und einem VR WEN im Zuge seiner artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung ausgeht. Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. So heißt es auf Seite 19, Kap. 3 zu den Abstandsempfehlungen: "Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten). Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt die Festlegung in 500-m-Schritten. " Allein die Schrittweite von 500 m weist darauf hin, dass diese Empfehlungen im Hinblick auf die Frage nach einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko lediglich als fachliche Orientierungswerte, nicht aber als strikte Richtwerte dienen können. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen (u.a. 2010) 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie (der wissenschaftlichen Methode entspricht es vielmehr einen Querschnittswert aus den verfügbaren Untersuchungen und Erkenntnissen zu bilden) in der geforderten Weise zu erhöhen. Zudem würde diese lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen und sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen iVm mit

Beteiligtennummer **29.9168** | Datum der Stellungnahme **19.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

den Vorkommen des Rotmilans abschließend ohnehin im Zuge der Genehmigungsverfahren zu klären wobei auch Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten bei der Risikobewertung beachtet werden müssen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Die Abgrenzung der Brutreviere im Gutachten des Büros Biodata ist als wesentlich genauer anzusehen als der pauschale Schutz der Tiere per Radius. Ein einfaches Beispiel stellt die Tatsache dar, dass Rotmilane häufig an Waldrändern brüten und dann im angrenzenden Offenland jagen. Der pauschale Schutzradius würde in diesem häufigen Fall einen erheblichen Raumausschnitt aufgrund eines hypothetischen signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von der Planung ausschließen, obgleich diese Flächen von Wald bestanden sind, welcher vom Rotmilan nicht für die Nahrungssuche aufgesucht und somit auch nicht in gesteigerter Häufigkeit überflogen wird. Auf der anderen Seite mag es im Umfeld des Brutplatzes eine besonders für die Nahrungssuche geeignete Bachniederung geben, welche der Rotmilan linear auch deutlich über den pauschalen Ausschlussradius hinaus in deutlich erhöhter Häufigkeit nutzt.

Z18820
ID 22313
(1 - 4/16)

WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung

b) Die durchgeführten Untersuchungen sind unzureichend

Die bisherigen Planungsunterlagen gehen mit Blick auf das Artenschutzrecht nicht nur von falschen Abstandsempfehlungen aus, sondern sind darüber hinaus auch unzureichend. Aufgrund der Annahme, 1000 m Abstandsempfehlungen seien ausreichend, wären im Hinblick auf den tatsächlich erforderlichen Abstand von 1500 m deutlich weitergehende Untersuchungen unumgänglich gewesen. Die bisherige Begründung trägt die geplante Unterschreitung des vorgeschriebenen Mindestabstandes der Windenergieanlagen zum Rotmilan von

1500m

nämlich nicht. Die Prüfung, ob naturschutzfachliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabengebiet vorhandenen Tierarten und Lebensräume voraus. Dies erfolgte jedoch nur im Hinblick auf den fälschlicherweise angenommenen Abstand von 1000 m. Ferner ergibt sich aus

Nicht folgen

Die Argumentation des Einwenders überzeugt nicht. Der Regionalverband musste aufgrund der angestrebten regionalplanerischen Steuerung der privilegierten Windenergienutzung mit Hilfe der Ausschlusswirkung von vornherein seinen gesamten Planungsraum nach einem einheitlichen Planungskonzept untersuchen. Somit hat er auch die Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten flächendeckend recherchiert und im Falle von eigens beauftragten Kartierungen für gesamte, größere Teilgebiete mit lückenhaften Daten und nicht lediglich bezogen auf die Grenzen einzelner Potenzialflächen vorgenommen. Die Annahme des Einwenders scheint indes von der fehlerhaften Annahme getragen, es handele sich hier um eine für die Genehmigungsebene typische, vorhabensbezogene Untersuchung mit Abgrenzung/Begrenzung der Untersuchungen auf ein bestimmtes Untersuchungsgebiet. Das Untersuchungsgebiet des Regionalverbands ist indes das gesamte Verbandsgebiet samt einer Pufferzone in die benachbarten Planungsräume entsprechend der Wirkräume pot. WEA.

Zur Abstandsempfehlung von 1.500 m wird auf den vorangegangenen Belang verwiesen. Ein weiterer Hinweis erscheint jedoch in Bezug auf den Prüfradius

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9168	**19.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

den Planungsunterlagen nicht, dass die Planungsbehörde innerhalb des Prüfbereichs von

4000m

überprüft hat, ob Nahrungshabitat, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden.

Von einer solchen Prüfung entbindet im Übrigen auch nicht der Umstand, dass es sich bei der hier in Rede stehenden Änderung des RROP um eine „nur" überregionale Planung handelt. Regionalpläne sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Bei der Aufstellung eines Raumordnungsprogramms hat sich der Abwägungsvorgang im Grundsatz an den strukturellen Vorgaben auszurichten, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die dabei zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind.

Vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Rn. 724.

Vorliegend kommt außerdem die Besonderheit zum Tragen, dass ein funktionaler Zusammenhang zwischen der regionalplanerischen Zielfestlegung und der einfallbezogenen Vorhabenzulassung besteht. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfällt nämlich die Zwischenebene der gemeindlichen Planung. Die landesplanerischen Ziele schlagen ohne einen konkretisierenden Zwischenschritt auf die einzelfallbezogene Vorhabenzulassung durch.

Vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Rn. 726.

Es kann demzufolge nicht von weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen mit dem Verweis auf nachfolgende Planungsverfahren abgesehen werden, wenn eine Loslösung von den Vorgaben der Mindestabstände weiterhin erfolgen soll. Der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nämlich dann erfüllt, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffene Tierart (hier: Rotmilan) durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Das Tötungsverbot ist also verletzt, wenn das Tötungsrisiko in qualitativ deutlicher, bezeichnender oder bedeutsamer Weise erhöht wird.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.11.2008, 7 KS 1/05.

Durch die Unterschreitung der empfohlenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu den Rotmilanen von 1500 m ist die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG somit mehr als wahrscheinlich.

(Radius 2) erforderlich: Anhand dieses Radius´ wird das Erfordernis, bei der Interpretation derartiger Empfehlungen den jeweiligen Adressaten zu beachten, besonders deutlich. Der Windenergie-Erlass und damit auch der zugehörige Artenschutz-Leitfaden richten sich verbindlich an die Genehmigungsebene und nicht an die Ebene der Raumordnung. Auf der Genehmigungsebene spielt im Rahmen des Scoping-Verfahrens naturgemäß die Abgrenzunge des für die erforderliche Sachermittlung in den Blick zu nehmenden Untersuchungsraumes eine bedeutende Rolle, da es in der Regel nicht hinreichend ist, lediglich die durch die Abgrenzung des Vorhabens selbst (Eingriffsbereich) definierten Flächen zu betrachten. Hier kommt der sog. Prüfradius (Radius 2) ins Spiel. Er definiert im Rahmen der Abgrenzung des Untersuchungsraumes den Bereich, in dem bei zu erwartenden Vorkommen der entsprechenden Art im Umfeld des Vorhabens nach Brutvorkommen und etwaig bestehenden Wechselbeziehungen mit dem Eingriffsbereich zu suchen ist. Im "Helgoländer Papier" heißt es hierzu auf Seite 19: "Für großräumig agierende Arten sollte bei Vorliegen substanzieller Anhaltspunkte in einem Verfahren auch außerhalb der o. g. Mindestabstände geprüft werden, ob der Vorhabensstandort im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätze liegt." Zwischen der Zulassungsebene und der Ebene der Raumordnung besteht indes diesbezüglich ein entscheidender Unterschied: So ist der Untersuchungsraum der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzug von vornherein vorgegeben und entspricht dem gesamten Planungsraum. Der Plangeber muss den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien untersuchen und die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen herausfiltern. Er berücksichtigt in diesem Zuge naturgemäß - wie vom "Helgoländer Papier" in o.g. Zitat gefordert - auch alle Vorkommen und mögliche Wechselbeziehungen planungsrelevanter Arten, die in weiterer Entfernung zu potenziellen Vorranggebieten liegen. Der Radius 2 besitzt daher nach Auffassung des Plangeber auf der Ebene der Raumordnung keinerlei Aussagekraft, da die entsprechenden Funktionen und potenziellen Wirkungen/Wechselbeziehungen aufgrund der gesamträumlichen Betrachtung ohnehin immer im Zuge der Abwägung berücksichtigt werden. Eine vertiefende Auseinandersetzung oder gar eine Begründung des Unterschreitens dieser Prüfradien (Radius 2) hält der Plangeber daher für weder erforderlich, noch vor dem Hintergrund des nicht zu erwartenden planerischen Mehrwerts für zumutbar.

Im Ergebnis sind weder die bisher durchgeführten Untersuchungen unzureichend, noch werden auf Ebene der Regionalplanung weitergehenden Untersuchungen für erforderlich gehalten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9168**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18821 ID 22316 (1 - 5/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	2. Betroffenheit des Schwarzstorches wurde verkannt Die Planungsbehörde erkennt auf Seite 8 der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter unter 3.1.2 selbst, dass ca. 3,8 km südöstlich im Bereich des Oderwaldes zwei Schwarzstorch-Horste liegen. Gänzlich ohne Begründung geht die Planungsbehörde jedoch davon aus, dass der vorsorgeorientierte Ansatz des NLT (2014) nicht haltbar sei. Dies ist nicht nachvollziehbar. Unhaltbar ist es vielmehr, dass die Planungsbehörde die Vorsorgeabstände des NLT (2014) ohne Begründung gänzlich ignoriert. Die Interessen des Artenschutzes wurden von der Planungsbehörde somit auf der Ebene der Regionalplanung unzureichend berücksichtigt, obwohl es dem Plangeber obliegt im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen werden, und von den Festsetzungen, den ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen. vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26.03.2009, 12 KN 11/07, BeckRS 2009,34389, m.w.N. Der Mindestabstand nach dem NLT (2014) zu Schwarzstorchen beträgt 3000 m. Darüber hinaus beträgt der Prüfbereich sogar 10.000m. Innerhalb des Prüfbereichs ist zu überprüfen, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art oder Artengruppe vorhanden sind. Diese sollen einschließlich der Wege dorthin von Windenergieanlagen freigehalten werden. In dem Prüfbereich sind gegebenenfalls Raumnutzungsanalysen durchzuführen. Auf Seite 24 des Umweltberichts gibt die Planungsbehörde als Datenbasis eine eigene avifaunistische Übersichtskartierung (2012) sowie gezielte Nachkartierungen (2014 teilräumlich) an. Diese entsprechenden Unterlagen sind jedoch nicht abrufbar. Es ist demzufolge nicht davon auszugeben, dass die Behörde ihrer Prüfpflicht im Rahmen des Prüfbereichs von 10.000 m genüge getan hat. Hierzu wäre sie jedoch verpflichtet gewesen. Weshalb die Planungsbehörde auf Seite 8 der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter nun zu der Aussage kommt, dass mit einiger Sicherheit davon auszugeben sei, dass die östlich des Oderwaldes gelegene naturnahe Struktur- sowie grünlandreichen Ocker-Niederungen als Haupt-Nahrungshabitat genutzt würden, ist daher im Rahmen der ausgelegten Planungsunterlagen nicht nachvollziehbar und vor allem nicht überprüfbar. Die gänzlich unbegründeten Ausführungen der Planungsbehörde irritieren	**Nicht folgen** Das Vorkommen des Schwarzstorchs wurde nicht verkannt, indes besteht nach (bereits im Gebietsblatt begründeter) Auffassung des Regionalverbands keine der Windenergienutzung entgegenstehende Betroffenheit. Der Regionalverband ignoriert wiederum nicht die Abstandsempfehlungen des NLT, er hat sich vielmehr in der gebotenen Weise mit den Empfehlungen und deren Verwnedbarkeit in der jeweiligen Abwägung auseinandergesetzt, ohne sie "blind" und ungeprüft zu übernehmen. Denn gerade dies wäre abwägungsfehlerhaft, da eine Abwägung in diesem Fall gar nicht stattgefunden hätte. Sofern der Einwender auf die Vorsorge abstellt, so ist dem zu entgegnen, dass der hier in Rede stehende besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG keine Vorsorge kennt, Es geht an dieser Stelle allein um die Frage, ob einer der gesetzlich definierten Verbotstatbestände im Einzelfall erfüllt ist oder nicht. Im Übrigen befinden sich die bekannten Schwarzstorch-Brutplätze jeweils in deutlich mehr als 3 km Entfernung zum geplanten VR WEN im Bereich des Oderwaldes. Somit liegen die Horststandorte selbst in Bezug auf die - aus Sicht des Plangebers hier nicht begründbaren Empfehlungen des NLT (2014) in ausreichender Entfernung, zumal im Bereich der Potenzialfläche keine potenziellen Nahrungshabitate von besonderer Eignung vorliegen. Es liegen ferner keine Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vor oder werden vom Einwender vorgebracht. Ein allgemeines Vorkommen oder Einzelsichtungen des Schwarzstorches, wie dies innerhalb der Verbreitungsräume häufig zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich und begründet noch keine Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet. Zudem ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA, vergleichbar etwa dem Rotmilan oder dem Seeadler, für den Schwarzstorch wissenschaftlich nicht belegt. So weist die Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand Februar 2017 bundesweit bisher lediglich zwei Kollisionsopfer für den Schwarzstorch aus. Auch europaweit sind zusammengenommen lediglich sechs Opfer bekannt. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt auf dieser Basis etwa 1:500. Zum Vergleich: Rotmilan 1:56 oder Seeadler 1:6. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch als Waldvogel ein wendiger Flieger, der es gewohnt ist Hindernissen (Bäume, Äste etc.) auszuweichen. Der oftmals ins Feld geführte Analogieschluss aus dem bekannten und empirisch belegten Kollisionsrisiko der Art an Hochspannungs-Freileitungen erscheint zudem wenig plausibel, da die Tiere hier an den vor dem hellen Hintergrund des Himmels oftmals kaum erkennabren Blitzschutzseilen verunglücken, welche sie schlechterdings nicht sehen. Daran, dass die Rotorblätter moderner WEA von den Tieren gesehen und wahrgenommen werden können, dürfte indes kein Zweifel bestehen. Auch die Rechtsprechung teilt im Übrigen die Auffassung, dass eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs an WEA nicht wissenschaftlich belegbar sei. So konstatiert bspw. der VG Hannover in seinem Urteil vom 22.11.2012 (12 A 2305/11) unter Rn. 55: "Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint."	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9168**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		insbesondere deshalb, da die Planungsbehörde selber im Rahmen der „Begründung" auf Seite 110 davon ausgeht, dass es sich bei dem Schwarzstorch um eine windenergieempfindliche Vogelart handelt. Nach alledem sind die bisherigen Planungsunterlagen somit auch mit Blick auf den Schwarzstorch völlig unzureichend.	Die Einwendung, der Plangeber habe die Schwarzstorchvorkommen verkannt oder die Interessen des Artenschutzes unzureichend berücksichtigt wird somit nachdrücklich zurückgewiesen. Eine weitergehende Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch ist für die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung ebenfalls nicht erforderlich und zudem nicht angemessen im Sinne des § 8 ROG.	
Z18822 ID 22354 (1 - 6/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	II. Planung beeinträchtigt den Landschaftsschutz Die geplante Potenzialfläche grenzt im Osten unmittelbar an ein Vorranggebiet „Natur und Landschaft" an. Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Vorranggebiet „ruhige Erholung in Natur und Landschaft". Die Planungsbehörde geht auf Seite 8 der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter unter 3.1.4 Landschaft selbst davon aus,dass „durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen mit einer verstärkten Sichtbarkeit potenzieller Windenergieanlagen auch über das direkte Umfeld der Potenzialfläche hinaus zu rechnen ist. Im Nah- und Mittelbereich (1000 bis 3000 m Abstand) ist aufgrund des nach Westens hin sehr geringen Wald und Gehölzanteils mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen. " Gerade von Westen aus, also von Cramme in Blickrichtung Osten, betrachtet, bietet sich der Blick auf das Relief der von eiszeitlichen, periglazialen Sedimenten geprägten Landschaft, welche vom Höhenzug des Oderwalds dominiert wird. Beim Oderwald handelt es sich um ein Vorranggebiet „Natur und Landschaft". Ausgerechnet in Blickrichtung dieses Vorranggebietes, soll auf Grundlage der bisherigen Planung eine Potenzialfläche Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die bisherige Planung führt deshalb zu einer Verunstaltung der Landschaft. In der Rechtsprechung ist nämlich grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einern für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben einschließlich Windenergieanlagen. Zwar sind diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die Anlage das Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstaltet. Ob die Schwelle der Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab, vgl. OVG Münster, Beschluß vom 4.12.2006, 7 A 568/06. Die Ausführungen der Behörde auf Seite 9 der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter, aufgrund der zwischen Waldrand von Oderwald und der Potenzialfläche verlaufenden A 395 sei die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen	**Nicht folgen** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen des gesamträumlichen Landschaftsbildgutachtens und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kap. 3 Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine auch für den unvoreingenommenen Betrachter als ästhetisch grob unangemessen wahrgenommene Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des VR WEN WF 8 nicht erkennbar. So führen WEA in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar "Verunstaltung". Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im iRaum Cramme -unter Einbezug der Ergebnisse von Landschaftsbild-Gutachten und Einzelfallprüfung im Gebietsblatt- eindeutig nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9168**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		verbunden, ist nicht haltbar. Die Planungsbehörde verkennt hierbei, dass die A 395 für den Betrachter von Cramme blickend kaum wahrnehmbar ist, Windenergieanlagen von bis zu 200 m hingegen das Landschaftsbild dominieren würden. Die A 395 beeinflusst das Landschaftsbild nämlich nicht, jedenfalls nicht in optisch erheblicher Weise. Entgegen der Annahme der Planungsbehörde ist insoweit davon auszugeben, dass durch die Ausweisung der Potenzialfläche „Cramme WF 8 Erweiterung" erheblich negative Umweltauswirkungen entstehen, insbesondere das Landschaftsbitd erheblich verunstaltet würde. Insoweit liegt auch ein Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vor. Negative Einwirkungen auf den Naturhaushalt stehen nämlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gleich. Auch wenn der Begriff des Landschaftsbildes anderes impliziert ist hiermit die vom Menschen sinnlich wahrgenommene Erscheinung der Landschaft angesprochen, die durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren wie Bodenprofil, Oberflächenstruktur, fließende Gewässer und Vegetationsbestände, in gleicher Weise aber auch durch Gerüche oder Geräusche geprägt wird. Eine Beeinträchtigung erfährt das Landschaftsbild, wenn es sich bei großflächiger Betrachtungsweise infolge einer Gestalt- oder Nutzungsänderung vom Standpunkt eines „aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters" aus als gestört darstellt, vgl. Landmann/Rohmer, UmweltrechVGellermann, BNatSchG, § 14, Rn. 14. Die Planungsbehörde hat bei ihren bisherigen Erwägungen den Belangen des Landschaftsschutzes insoweit nicht ausreichend Rechnung getragen. Dies ist insbesondere deshalb kaum nachvollziehbar, da die Planungsbehörde selbst ausführt, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen sei.		
Z18823 ID 22355 (1 - 7/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	III. Optisch bedrängende Wirkung der Potenzialfläche Die derzeit geplante Potenzialfläche „Cramme WF 8 Erweiterung" ist auch deshalb nicht vollzugfähig, weil bereits absehbar ist, dass im Genehmigungsverfahren ein Verstoß gegen das gegen das Gebot der Rücksichtnahme, welches aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB fließt, vorliegen würde. Von Windenergieanlagen in diesem Gebiet würde nämlich optisch bedrängende Wirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung in der Ortschaft Cramme ausgehen. Das Rücksichtnahmegebot aus § 35 Abs. 3 Satz 1 soll nämlich einer sogenannten optisch erdrückenden bzw. erschlagenden Wirkung vorbeugen. Eine solche Wirkung auf andere Gebäude bzw. Grundstücke wird Windenergieanlagen als bauliche Anlage dann zugeschrieben, wenn sie so dominierend sind, dass benachbarte Gebäude dann ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen werden. Die Planungsbehörde erkennt auf Seite 7 der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter selbst, dass von der Planung eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, wenn sie formuliert: „Zudem ergibt sich für die Ortschaft [Cramme] eine optische Bedrängung	**Nicht folgen** Eine mögliche unnzumutbare Umfassungswirkung hat der Regionalverband mit Hilfe des Kriteriums zur Vermeidung der Umfassung von Ortschaften (siehe Bezug) geprüft und vorsorgend vermieden. Im vorliegenden Fall besteht kein objektiver Grund für die Annahme, dass eine unzumutbare Umfassungswirkung bei Umsetzung der Planung zu erwarten sei. Die Umfassungswirkung der ursprünglichen Potenzialfläche wurde in Kap. 3.1.1 des Gebietsblattes erkannt. Infolge der Verkleinerung der Potenzialflächen reduziert sich der Umfassungswinkel des geplanten VR WEN jedoch auf einen Wert von lediglich rund 80°, sodass der Orientierungswert von 120° sehr deutlich unterschritten ist. Eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Cramme sowie ein hierdurch ausgelöster Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ist somit sicher auszuschließen. Dass der Winkel von 120° unterschritten wird, ist ferner aus der kartogrqaphischen Darstellung im Gebietsblatt für Jedermann deutlich erkenn- und nachvollziehbar. Eine textliche Nennung des sich im Zuge der Verkleinerung ergebenden Wertes ist verzichtbar.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9168**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		durch die räumliche Umfassung durch Windenergieanlagen von mehr als 120 °. Eine derartige Umfassung der obengenannten Ortschaft durch die Windenergienutzung ist nicht erwünscht und daher zwingend zu vermeiden." Zuzugeben ist zwar, dass die Planungsbehörde infolge dieser Feststellung sowohl im Norden, als auch im Westen der ursprünglich geplanten Potenzialfläche Einschränkungen vorgenommen hat, diese sind jedoch nicht ausreichend, um eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen. Die Planungsbehörde selbst geht davon aus, dass eine Beeinträchtigung im Überschneidungsbereich von 120 ° des rechten und linken Sichtfeldes in 180 ° Gesichtsfeld (entspricht 2/3 von 180 °) als zumutbar zu bewerten ist. Aus den bisherigen Planungen ist jedoch nicht ersichtlich, ob die nun beibehaltene Fläche diesen Kriterien überhaupt entspricht. Die Planunterlagen sind insoweit schon nicht aussagekräftig. Es muss insoweit bezweifelt werden, dass die Planungsbehörde ihren eigenen Ansprüchen gerecht wird. So begnügt sich die Planungsbehörde auch mit dem lapidaren Hinweis darauf, dass durch die Vermeidungsmaßnahmen „gleichzeitig eine optische Bedrängung durch räumliche Umfassung der Ortschaft Cramme durch Windenergieanlagen vermieden werde." Diese Behauptung wird jedoch nicht durch weitere Tatsachenangaben ergänzt. Die Planungsunterlagen sind insoweit unzureichend.		
Z18824 ID 22356 (1 - 8/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	IV. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden nicht erfüllt Die bisherige Planung verkennt die Anforderungen an das Immissionsschutzrecht, da der Abstand zur Wohnbebauung zu gering gewählt wurde und der Relevanz des Schattenwurfs nicht hinreichend Rechnung getragen wurde. 1. Abstand zur Wohnbebauung ist zu gering Der im Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen ist zu knapp bemessen. Es ist zu befürchten, dass durch den Betrieb von Windkraftanlagen in dem Bereich der Potenzialfläche „Cramme WF 8 Erweiterung" - sollte im weiteren Verfahren an dieser Fläche als Vorrangzone tatsächlich festgehalten werden - schädliche Schallimmissionen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden. Es mag zwar sein, dass dieser Abstand bei dem Betrieb einer Einzelanlage nachbarverträglich ist. Wenn mehrere Anlagen gleichzeitig betrieben werden sollten, kann hiervon indes nicht ausgegangen werden, dies jedenfalls dann nicht, wenn Baurechte für Windkraftanlagen ohne eine Höhenbegrenzung geschaffen werden. Zur Illustration sei beispielhaft auf das Arbeitspapier des Landesumweltamtes für Windenergieanlagen und Immissionsschutz aus dem Jahr 2002 verwiesen. In jener Arbeitsgrundlage wird für Konzentrationsflächen ein Mindestabstand von 740 m für die Einhaltung eines Beurteilungspegels von 40 dB(A) in Bezug auf Anlagen mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Schallleistungspegel von 103 dB(A) vorgeschrieben. Ausgehend davon, dass die Planung auch	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können (s. hierzu auch angegebenen Bezug). Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9168**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Baurechte für größere Anlagen schaffen würde und realistischerweise Anlagen mit einer Nabenhöhe von 150-200 m zu erwarten sind, liegt auf der Hand, dass der erforderliche Mindestabstand von 1000 m weiter vergrößert werden müsste, wenn die Potenzialfläche „Cramme WF 6 Erweiterung" als Konzentrationszone beibehalten werden soll. Im Übrigen sei uns der Hinweis gestattet, dass es sich bei dem in Rede stehenden Gebiet um einen erheblich lärmvorbelasteten Bereich handelt. Die Planungsbehörde hat in den bisherigen Unterlagen jedoch keine Prüfung vorgenommen, welche Schallimmissionen von der direkt östlich verlaufenden A 395 und von den zwei bestehenden Windenergieanlagen ausgehen. Bereits in der fehlenden Tatsachenermittlung läge ein erheblicher Abwägungsfehler. Unter Berücksichtigung der bestehenden Lärmvorbelastung erscheint es zudem abwegig, dass ein Abstand zu dem Windpark von nur 1000 m ausreichen könnte, um die Entstehung von schädlichen Schallimmissionen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu verhindern.		
Z18825 ID 22358 (1 - 9/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	2. Beeinträchtigung durch Schattenwurf Schließlich kommen auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen in Form von Licht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg müssen Nachbarn nicht jedweden Schattenwurf hinnehmen. Die Rechtsprechung hat eine Faustformel entwickelt, wonach Wohngebäude durch Windenergieanlagen nicht mehr als 30 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten am Tag beeinträchtigt werden sollen. vgl. OVG Lüneburg, Beschluß vom 15.3.2004,1 ME 45/04 Die Planungsbehörde führt auf S. 7 der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter selbst aus „Das westlich der Potenzialfläche gelegene Cramme wird voraussichtlich bei tiefstehender Sonne in den Morgenstunden visuellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen ausgesetzt." Es ist insoweit nicht nachvotlziehbar, weshalb die Planungsbehörde hier keine weitreichenderen Untersuchungen durchgeführt hat. Sofern nämlich die 30 Minuten/Tag durch die bisherige Planung erreicht würden, wäre der Regionalplan vollzugsunfähig und deshalb rechtswidrig. Die Planungsbehörde beschränkt sich jedoch lediglich auf die Feststellung: „Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich solche Beeinträchtigungen nur auf einen sehr kurzen Zeitraum beschränken, da die Sonne vom Ort aus gesehen erst hinter dem Oderwald hervorkommt." Bei diesen Ausführungen seitens der Planungsbehörde handelt es sich mitnichten um eine hinreichende Tatsachenermittlung, da die Vollzugsunfähigkeit des Plans auf Grund einer solch defizitären Planung mehr	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung wurde unter Beachtung des Siedlungsabstands von 1.000 verkleinert. Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9168**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		als wahrscheinlich ist.		
Z18826 ID 22359 (1 - 10/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	V. Wirtschaftlicher Anlagenbetrieb zweifelhaft Wenngleich sich aus dem vorstehend Ausgeführten bereits ergibt, dass die Potenzialfläche „Cramme WF 8 Erweiterung" aus rechtlichen Gründen für die Windkraftnutzung ungeeignet ist, sei der Vollständigkeit halber auch erwähnt, dass in Bezug auf diese Fläche - sollte sie beibehalten werden - vertieft geprüft werden müsste, ob sie einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb überhaupt ermöglicht. Im Rahmen der obigen Ausführungen wurde dargelegt, dass die genannten Belange bisher unzureichend und fehlerhaft gewürdigt wurden. Insbesondere mit Blick auf die in der Gegend vorhandenen Rotmilane, den Landschafts- und Nachbarschutz sind Höhenbegrenzungen und weitere Einschränkungen der neuen Anlagen höchst wahrscheinlich, wenn man unterstellt, dass die hier in Rede stehende Fläche als Vorranggebiet in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund liegt die Annahme nahe, dass die Fläche „Cramme WF 8 Erweiterung" unterstellt sie wäre aus rechtlichen Gründen für die Windkraftnutzung geeignet - keinen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen kann.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorranggebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln. Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen. Nach Auffassung des Plangebers ist die geplante Erweiterung nach der deutlichen Verkleinerung zum Schutz des Rotmilans für eine Windenergienutzung geeignet. An dieser Abwägung wird festgehalten (siehe Gebietsblatt sowie Abwägung der vorhergehenden Belange). Ob bestimmte Teile der geplanten Erweiterung sich letztlich bspw. aufgrund veränderter Raumnutzungen durch den Rotmilan nicht für die Windenergienutzung eignen, bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Derzeit sind aufgrund der Vorkommen des Rotmilans keinerlei betriebliche Einschränkungen pot. WEA absehbar. Ebenso sind definitiv keine zwingenden Gründe für eine Höhenbegrenzung erkennbar oder werden derartige Gründe stichhaltig vom Einwender vorgebracht. Darüber hinaus ist festzustellen, dass in dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Cramme WF 8 bereits zwei Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt sind, sodass die Frage der Wirtschaftlichkeit sowie rechtlicher Voraussetzungen für die Windenergienutzung entkräftet werden kann.	
Z18827 ID 22360 (1 - 11/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	VI. Fazit Die Potenzialfläche „Cramme WF 8 Erweiterung" ist aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Windenergienufzung ungeeignet. Es kann vor diesem Hintergrund nicht nur nicht ausgeschlossen werden, dass die Potenzialfläche „Cramme WF 8 Erweiterung" eine besondere Bedeutung für den Schutz der Avifauna hat, es steht vielmehr fest, dass diese Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Windkraftnutzung ungeeignet ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zu den im Detail beantworteten Einzel-Belangen, insbesondere zum Thema Artenschutz, verwiesen. Es liegen entgegen der Auffassung des Einwenders keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte vor. Die vorgetragenen Argumente überzeugen nicht.	
Z18828 ID 22361 (1 - 12/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die Planungsbehörde hat bei ihren bisherigen Erwägungen außerdem den Belangen des Landschaftsschutzes nicht ausreichend Rechnung getragen, da das Landschaftsbild verunstaltet würde und ein Eingriff in Natur und Landschaft vorläge, sofern die Planung mit Blick auf diese Belange nicht angepasst wird.	**Nicht folgen** Eine Verunstaltung des Landschafsbilds ist ebenfalls wie ausgeführt nicht zu erwarten. Weder liegt eine besonders seltene oder schützenswerte, noch eine besonders emfpfindliche und bisther ungestörte Landschaft vor, die geeignet wäre, der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich entgegenzustehen.	
Z18829 ID 22362 (1 - 13/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die derzeit geplante Potenzialfläche „Cramme WF 8 Erweiterung", ist außerdem deshalb vollzugsunfähig, weil von den Windenergieanlagen in diesem Bereich eine optisch bedrängende Wirkung auf die benachbarte Wohnbebauung in der Ortschaft Cramme ausgehen würde.	**Nicht folgen** Auch hier ist auf die Abwägung im Detail zu verweisen. Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ist begründet ausgehschlossen worden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9168**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18830 ID 22363 (1 - 14/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Der im Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen ist außerdem zu knapp bemessen und würde zur Entstehung von schädlichen Schallimmissionen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG führen. Jedenfalls bei einem gleichzeitigen Betrieb von mehreren Anlagen in einer üblichen Größe ist eine Nachbarverträglichkeit nicht mehr gewährleistet, insbesondere wenn auch die bereits bestehende Lärmvorbelastung berücksichtigt wird. Darüber hinaus ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Ortschaft Cramme durch den Schattenwurf von den Windenergieanlagen auszugehen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z18831 ID 22364 (1 - 15/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Vorsorglich wurde in diesem Einwendungsschreiben auch darauf hingewiesen, dass die Potenzialfläche keinen wirtschaftlich sinnvollen Anlagenbetrieb ermöglicht. Ein Anlagenbetrieb wäre aus Gründen des Artenschutzes, des Landschaftsschutzes und des Nachbarschutzes - wenn überhaupt - nur mit drastischen Einschränkungen möglich. Die Fläche ist damit für die Windkraftnutzung auch unter diesem Gesichtspunkt ungeeignet. Eine Überarbeitung und Neuauslegung des Planentwurfes ist nach alledem notwendig.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an seiner Abwägung bezüglich der geplanten Erweiterung des Gebiets Cramme WF 8 Erweiterung fest (siehe angegebene Zeilennummer sowie Abwägung der vorhergehenden Belange). Die Argumente des Einwenders überzeugen nicht und ziehen einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA im geplanten VR WEN nicht in Zweifel.	**s. Zeile(n)** 18826
Z18832 ID 22365 (1 - 16/16)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Vorsorglich weisen wir schließlich darauf hin, dass wir unserer Mandantschaft zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens raten werden, wenn der Planentwurf in der gegenwärtigen Fassung (mit der Potenzialfläche „Cramme WF 8 Erweiterung" als Vorrangfläche für die Windkraftnutzung) beschlossen werden sollte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.9169**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18833 ID 28320 (1 - 1/12)	GF Meinersen Seershausen 01	Als Bürger von Seershausen, Gemeinde Meinersen, erlaube ich mir, zur zweiten Offenlage der Änderung des RROP 2008 bezüglich des Vorranggebietes Seershausen 01 Stellung zu nehmen und Einwendungen zu erheben. Dies mache ich auch in meiner Eigenschaft als Rechtsanwalt und auf der Grundlage meiner speziellen Befassung mit den Windenergieplanungen des Zweckverbandes. Vorab daher der Hinweis auf Verfahrensfehler, welche bei einer Verabschiedung der gegenwärtigen Entwurfsverfassung zur Nichtigkeit der Satzung führen. Von einer gerichtlichen Normenkontrolte wird, sollte der Entwurf beschlossen werden, Gebrauch gemacht werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z18834 ID 28321 (1 - 2/12)	GF Meinersen Seershausen 01	I Verfahrensfehler 1. In der öffentlichen Bekanntmachung weist der Zweckverband darauf hin, dass Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 ROG nur zu den sachlich oder räumlich geänderten Teilen des Planentwurfs möglich seien, die in den Entwurfsunterlagen entsprechend gekennzeichnet seien, und beruft sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 3 Abs. 6 NROG.	**Nicht folgen** Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der	**s. Zeile(n)** 11406

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9169		**10.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Für Stellungnahmen zu den nicht geänderten Texten bzw. nicht geänderten räumlichen Abgrenzungen gelte die Präklusionswirkung gemäß § 3 Abs. 4 NROG.

Für das Vorranggebiet Seershausen 01 wird eine Ausgangslage auf der Grundlage der ehemaligen Potentialfläche dargestellt (Karte 1). Dann kommen Texte in roter, grüner oder schwarzer Farbe, teilweise durchgestrichen, die Hinweise darauf geben sollen, ob Einwendungen zulässig oder präkludiert seien. Dann kommt Karte 2 als Potentialflächenkulisse nach Abwägung relevanter Belange, die aber keine Unterschiede zur Karte 1 erkennen lässt. Textlich kommt sodann ein Kreis mit einem Kreuz, der das Gebiet Seershausen 01 als geeignet bezeichnet (Seite 10), Sodann kommt eine Karte 3, welche die Potentialflächenkulisse nach Umweltprüfung mit Hilfe eines Kreises, der ein Bruthabitat des roten Milans kennzeichnet, verkleinert. Dann kommt Karte 4 mit der Darstellung eines möglichen Vorrang- bzw. Eignungsgebiets nach Gesamtbeurteilung. Nordwestlich ist eine eigenartig geformte rot dargestellte Längsfläche als entfallende Potentialfläche gekennzeichnet. Es folgt eine Karte 5, welche die Änderungen der Potentialflächenkulisse und der Vorranggebiete im überarbeiteten Entwurf darstellt. Da ist nördlich ein Einschnitt als Wegfall der Potentialflächenkulisse schwarz gekennzeichnet. Allerdings war dieser gemäß allen vorangehenden Karten nie Teil des Vorranggebietes, sei es als Potentialflächen- oder Vorranggebietskulisse. Dann ist ein grün schraffierter südlicher Teil als Änderung der Vorrangebietskulisse und als zusätzliche Festlegung als Vorranggebiet ausgewiesen. Allerdings war dieser in der Potentiatfläche Karte 1 und des möglichen Vorranggebietes Karte 4 bereits enthalten.

Verständlich ist dies alles nicht, insbesondere noch in der Verbindung mit grüner, roter, schwarzer und durchgestrichener Schrift. Dabei ist bedeutsam, dass diese Darstellung das rechtliche Gebot der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG erfüllen muss, also für die Öffentlichkeit mit laienhafter Verständnismöglichkeit erfassbar sein muss. Ich habe keinen der in Seershausen Betroffenen, welche das Gebiet als ihre Heimat kennen und an der Entwicklung maximal interessiert sind, gefunden, der dieses verstanden hätte. Ich selbst, obwohl mit Regionalplanung häufig befasst, habe das auch nicht verstanden.

Was indessen hervorsticht ist, dass Einwendungen nur zu den Änderungsbereichen in Karte 5 und nur zu den geänderten Texten in roter oder grüner Schrift möglich sein sollen (Hinweis auf § 3 Abs. 6 NROG); Stellungnahmen zu nicht geänderten Texten und zu nicht geänderten räumlichen Abgrenzungen seien gemäß § 3 Abs. 4 NROG präkludiert. Es wird deutlich, dass der Plangeber die Ermächtigungsgrundlage des § 3 Abs. 6 NROG nicht versteht einmal abgesehen davon, dass die genannte gesetzliche Grundlage für den vorgelegten Planentwurf gar nicht gilt.

Ein Raumordnungsplan auch in Gestalt eines Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 1 Abs. 2 Zif. 4 NROG) enthält flächendeckend gebietsweise unterschiedliche Festlegungen zu Nutzungen und Funktionen

Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen.

Zur Präklusionswirkung siehe darüber hinaus die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.

des Raums in Form von Grundsätzen, Zielen und Erfordernissen. Dabei ist es nicht selten, dass eine Teilfläche hinsichtlich ihrer Nutzungs- oder Funktionskategorie während des Aufstellungsverfahrens umgeplant und damit der Raumordnungsplan geändert wird. Dann ist es sinnvoll, bei einer erneuten Offenlage nicht den gesamten Raumordnungsplan, sondern nur die Teilfläche mit ihrer räumlich oder sachlich geänderte Gebietskategorie zur Diskussion zu stellen.

Vorliegend geht es um die Änderung eines ohnehin sachlich begrenzten Teilplans aus dem Raumordnungsplan 2008, der Windenergienutzung. Sachliche Teilpläne sind nach § 7 Abs. 1 S. 2 ROG zulässig. Dies gilt aber in Niedersachsen nicht mehr ab Inkrafttreten des NROG am 01.06.2007 (§ 8 Abs. 1 S. 2, fortgesetzt mit der Fassung v. 18.07.2012 gemäß § 5 Abs. 1 S. 2). Zu einer dergestalt abweichenden Regelung ist der Landesgesetzgeber im Rahmen der hier vorliegenden konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 Zif. 4 GG befugt.

Allerdings gilt das Verbot sachlicher und räumlicher Teilpläne nicht für Anderungsverfahren, die auch in Teilabschnitten geschehen können (§ 9 Abs. 1 S. 2 NROG Fassung 2007, § 6 Abs. 1 S. 2 NROG Fassung 2012). Eine Änderung des Regionalplans 2008 nur hinsichtlich des sachlichen Teils „Windenergie" ist also gesetzeskonform.

Jedoch kann der Zweckverband sich dabei nicht, wie er es tut, auf § 3 Abs. 4 und Abs. 6 S. 1 NROG in der zur Zeit geltenden Fassung berufen. Nach der Übergangsvorschrift des § 21 Abs. 2 NROG 2012 findet auf Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29. Juni 2009, aber vor dem 1. September 2012 förmlich eingeleitet wurden, neben dem ab dem 30 Juni 2009 geltenden Raumordnungsgesetz das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 7. Juni 2007 Anwendung.

Die vorliegende Änderung des RROP wurde im Oktober 2011 förmlich eingeleitet. Es findet also das ab 29.Juni 2009 geltende Bundesgesetz und das Landesgesetz mit Geltung v. 1.Juni 2007 Anwendung. Nach § 9 Abs. 1 S. 3 NROG 2007 gelten für die Änderung der Raumordnungspläne die Vorschriften über die Planaufstellung entsprechend. Nach § 5 Abs. 10 NROG ist die Beteiligung erneut durchzuführen, wenn der Entwurf „in seinen Grundzügen geändert" wird. Der Planungsträge kann bestimmen, dass bei der erneuten Beteiligung Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Es ist ein weiterer Grund des Scheiterns der Offenlegung, dass der Plangeber hinsichtlich der Zulässigkeit und der Präklusion von Einwendungen auf eine nicht geltende Fassung des ihn angeblich ermächtigenden Gesetzes mit anderer Nummerierung der Paragraphen verweist, die obendrein einen von den für diese Offenlage geltenden Bestimmungen abweichenden Inhalt haben.

Der Zweckverband legt, bedingt durch den Bezug auf eine falsche

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9169	**10.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Ermächtigungsgrundlage, nicht dar, wann ein Entwurf in seinen Grundzügen geändert wird und ob, wenn er in seinen Grundzügen geändert wurde, jede Änderung, mag sie selbst auch nicht grundzüglich sein, an der erneuten Beteiligung teilnimmt. Ausschlaggebender aber ist das inhaltliche Missverständnis/ dem der Plangeber bezüglch des Betriffs „Änderung" unterliegt, ein Begriff, den sowohl die Fassung 2007 wie die Fassung 2012 verwendet.

Es geht bei der Raumplanung der Windenergienutzung um Gebiete, in denen die Aufstellung von Anlagen Vorrang genießt (§ 8 (7) Zif. 1 ROG) oder die dafür geeignet sind (§ 8 (7) Zif. 3 ROG) und welche die Aufstellung von Anlagen anderen Orts ausschließen. Sie haben unmittelbar bauplanerische Bedeutung, indem § 35 Abs.3 S. 2 und 3 BauGB die Festsetzungen des Regionalplans zur Windenergie, die regelmäßig und so auch hier als Ziele der Raumordnung qualifiziert werden, zur unmittelbaren Standortzulässigkeit wie -unzulässigkeit von Windenergieanlagen umsetzt.

Deswegen handelt es sich um grenzscharf definierte Gebiete von einer einheitlichen baurechtlichen Qualität. Wenn der Planer von diesem Gebiet etwas abschneidet oder etwas hinzufügt, dann hat er nicht die wegfallende oder hinzugefügte Fläche geändert, sondern dann hat er das Gebiet geändert. Wenn ich in meine Hose, weil sie zu eng geworden ist, im Bund ein Dreieck gleichen Stoffs einnähen lasse, dann habe ich sprachlich wie inhaltlich nicht das Dreieck, sondern die Hose geändert. Der Zweckverband aber will nur Einwendungen zu den wegfallenden bzw. Hinzukommenden Flächen zulassen, also zu dem angenähten oder, wenn die Hose zu weit geworden ist, herausgeschnittenen Dreieck.

Es geht aber um die Beurteilung des Zusammenspiels aller Anlagen auf den ursprünglich, erweiterten oder verkleinerten Flächen. Sonst könnte der Planer im ersten Durchlauf nur eine Fläche für eine Anlage ausweisen und niemand hat Einwendungen und im zweiten Durchlauf die Fläche für eine zweite Anlage erweitern und die Einwender abspeisen: weil sie die erste hätten durchgehen lassen und es jetzt auch nur um eine Fläche für eine Anlage geht, hätten sie gleichermaßen auch diese durchgehen zu lassen. Eine solche Betrachtungsweise ist völlig dysfunktional.
Es ist auch nahezu unsinnig, nur Einwände zu einer oder zwei oder drei angeflickten Anlagen zu erheben, die zehn oder acht oder sieben im Altbereich um Gottes willen aber nicht zu erwähnen, um nicht in das Risiko zu geraten, insgesamt ausgeschlossen zu werden. Auch bei der Beurteilung von Windfarmen im Rahmen der Umweltverträglichkeit geht es hinsichtlich der anzulegenden Prüfung um die Zahl der im Wirkungszusammenhang stehenden Anlagen (gl. § 3 b UVPG i. Verb. Anl. 1 Nr. 1.6 bis 1.63).

Die Offenlage ist daher völlig missglückt bzw. hat im Rechtssinne gar nicht stattgefunden. Auch ich werde mir erlauben, inhaltlich auf den Standort Seershausen 01 insgesamt einzugehen, auch wenn ich mich zu der ersten Offenlage nicht geäußert habe. Ich bin gespannt darauf, ob und wie der Plangeber auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung Einwendungen im

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9169**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hinblick auf ihre Zulässigkeit zerteilt und ob er einen Teil präkludieren oder, wegen des sachlich bestehenden Zusammenhangs, den Einwänder mit seinen Einwänden insgesamt ausschließen wird.		
Z18835 ID 28322 (1 - 3/12)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Die Vorgehensweise des Plangebers genügt nicht einmal ansatzweise den an ein schlüssige gesamträumliches Planungskonzept zu stellenden Anforderungen, wie es der vierte Senat des Bundesverwattungsgerichts in gefestigter Rechtsprechung herausgearbeitet hat (seit Urteil v. 17.12.2002, BVerwG 4 C 15.01; vgl zuletzt Urteile ;v. 13.12.2012, 4 CN 2/12 und Urteil v. 11.4.13 mit Anm. Richter am BVerwG Gatz, juris PR BVerwG 13/2013) und dem auch das OVG Lüneburg seit dem Urteil v. 14.05.2014 (12 KN 29/13) folgt. Diese Anforderungen haben einerseits eine verfahrensorientierte Komponente und leiten von dieser zu den gebotenen Abwägungsprozessen über. Ist bereits der Verfahrensablauf verfehlt, setzt sich dies zumeist auch in fehlerhaften oder unterlassenen Abwägungen fort. Zum Verfahrensablauf - und nur um den geht es hier - gehört, dass in einem ersten Planungsabschnitt die Tabuzonen ermittelt werden, auf denen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen ist (sog. Harte Tabuzonen). Daran anschließend sind mit einem zweiten Planungsschritt die Tabuzonen zu ermitteln, die, durchaus generalisiert, einer Abwägung zugänglich sind, die stattzufinden hat und dokumentiert werden muss. Mit ihr entscheidet sich die Frage der Ablehnung oder möglichen Begründung eines Standorts (weiche Tabuzone). Sodann sind die diejenigen Belange abzuwägen, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Es ist nicht erkennbar, dass der Plangeber einen solchen abschnittsweisen Verfahrensablauf praktiziert und praktiziert hat. Vielmehr findet sich ein bunter und ungeordneter Strauß unterschiedlichster Belange ohne irgendeine Systematisierung ihrer Relevanz. Als Ergebnis wohl einer Addition positiver und Subtraktion negativer, dazwischen auch neutral hinnehmbarer Belange steht dann plötzlich der Befund im Raum, Seershausen 01 sei geeignet. Ein solches Vorgehen ist verfahrensfehterhaft. Die damit verbundenen und dadurch verursachten Abwägungsmängel sind bei der Auseinandersetzung mit den Begründungen zur Offenlage zu behandeln	**Nicht folgen** Der Vortrag des Einwenders überzeugt nicht. Die Vorgehensweise des Regionalverbandes genügt den Anforderungen der Rechtsprechung an ein abschnittsweises Vorgehen und ist ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept in diesem Sinne. Der Regionalverband hat in einem ersten Schritt diejenigen Flächen ausgeschlossen, die sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen („harte“ Tabuzonen). In einem zweiten Schritt hat er weiche Tabuzonen ausgesondert, also solche Flächen, auf denen nach dem Willen des Plangebers aus verschiedenen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen sein soll. Auf diese Weise hat er Potenzialflächen für die Windenergienutzung identifiziert. Im Anschluss hat er dann die auf diesen Flächen konkurrierenden Nutzungen und Belange im Einzelfall abgewogen. Er wägt demnach im konkreten Einzelfall die gegen die Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechenden Belange mit dem Anliegen ab, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Diesen Abwägungsprozess dokumentiert der Plangeber auf den Gebietsblättern. Der Plangeber hat die Vorgehensweise detailliert im Methodenband dargestellt und erläutert auch die harten und weichen Tabukriterien (siehe Bezug zum Methodenband). Bei der Einzelfallabwägung auf den Gebietsblättern handelt es sich demnach um den letzten Verfahrensschritt der Konzentrationszonenplanung und nicht, wie der Einwender meint, um eine unsystematische Prüfung verschiedener Belange.	**s. Methodenband** D
Z18836 ID 28323 (1 - 4/12)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Der Offenlage ist unter Zif. 3 eine Gebietsbezogene Umweltprüfung beigefügt, die infolge von Unterstreichungen und Durchstreichungen stellenweise schwer zu lesen ist. Es ist verfahrensfehlerhaft, dass für den sachlichen Teilplan Windenergie vom Plangeber keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt bzw. ein Antrag nach § 3 a UVPG gestellt wurde. Regionalpläne haben als Pläne und Programme generell (übergeordnete) Orientierungswirkung und sollen Entwicklungen (längerfristig) begünstigen oder erschweren oder unterbinden. Sie sind von strategischer Bedeutung. Daher schreiben das ROG v. 22.12.2008 in § 9 eine Umweltprüfung und das NROG v. 7.6.2007 in § 5 Abs.2 einen Umweltbericht vor. In beiden Fällen	**Nicht folgen** Der im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des RROP erstellte Umweltbericht genügt den gesetzlichen Anforderungen nach § 8 ROG i.V.m. den Anlagen 1 und 2. Anders als der Einwender augenscheinlich meint, besteht die Umweltprüfung nicht nur aus der in den Gebietsblättern dargestellten, gebietsbezogenen Umweltprüfung, sondern aus den Prüfungen des als Band 3 zur 1. Änderung des RROP 2008 veröffentlichten umfassenden Berichts. Es war auch nicht erforderlich, über den Umweltbericht gemäß § 8 ROG hinaus eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zwar trifft es zu, dass der raumordnerischen Konzentrationsflächenplanung wegen § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB eine Bedeutung für die Zulässigkeit von Vorhaben zukommt, da der Raumordnungsplan sicherstellen muss, dass sich	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9169	**10.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

handelt es sich um die Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung von Plänen und Programmen gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Zu ihrer inhaltlichen Darstellung und Ausformung und zum Umweltbericht vgl. §§ 14 f und 14 g UVPG. Diesen gesetzlichen Anforderungen versucht der angegriffene Entwurf des Regionalplans mit summarischen und konjunktivistischen Feststellungen nachzukommen.

Die Anordnung einer strategischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 UVPG schließt aber nicht aus und schützt auch nicht davor, dass der Plan, wenn die gesetzlich zwingenden Voraussetzungen dafür vorliegen, mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verbinden ist, die eine andere, viel stringentere Qualität hat. Vorliegend haben wir es mit einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen zu tun. Die Festlegung dieser Gebiete führt zur unmittelbaren Zulässigkeit der an sich privilegierten, jedoch planabhängigen Anlagen gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB. Für einen solchen Plan gilt § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Zif. 1 UVPG/ also die Vornähme einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es handelt sich um die Errichtung und den Betrieb einer technischen Anlage (Windenergieanlagen), über deren Zulässigkeit in einer sonstigen behördlichen Entscheidung (Beschluss über den sachlichen Teil-Regionalplan Windenergienutzung durch den Zweckverband mit seinen Vorrang- und Eignungsflächen) befunden wird und die in einem Verwaltungsverfahren (immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) getroffen wird.

Die Vorschrift wendet sich nicht (nur) an die Behörde, die mit einem begünstigendem oder ablehnenden Verwaltungsakt endgültig das Vorhaben freigibt oder verhindert. Sondern sie wendet sich (auch) an die Träger behördlicher Entscheidungen (den Zweckverband), die über die generelle Zulässigkeit von Vorhaben entscheiden (durch Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten), die sodann in einem Verwaltungsverfahren für den Einzelfall umgesetzt wird (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Bei einem solchen zweistufigen Verfahren wie bei der planabhängigen Windenergienutzung ist also bereits die planende erste Stufe (und sinnvollerweise nur diese) in der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Es wäre auch verfehlt, die Umweltverträglichkeitsprüfung nachgelagert (nur) mit dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verbinden und dem Projektor und Antragsteller die Umweltverträglichkeitsstudie (Beibringung der entscheidungserheblichen Unterlagen) aufzuerlegen. Ihre Erforderlichkeit in den Abstufungen der Pflichtigkeit, der allgemeinen Vorprüfung oder der standortbezogenen Vorprüfung wird in der Anlage 1 zum UVPG mit Zif. 1.6 bis 1.63 von der Zahl der Anlagen ausgemacht, die eine Windfarm - ein Begriff allein des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung - bilden. Wann Windkraftanlagen als Windfarmen zu summieren sind, ergibt sich, wenn sie als eine in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahme in einem engen räumlichen Verhältnis stehen. Der Eingriff in Natur und Landschaft bestimmt zugleich das enge räumliche Verhältnis. Das

Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen auch tatsächlich verwirklichen können. Dennoch ist der Raumordnungsplan selbstverständlich nicht mit der Vorhabengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz gleichzustellen, bei der ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für die 1. Änderung des RROP 2008 bedarf es demnach keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern nur einer Strategischen Umweltprüfung (§§ 2 Abs. 4, Abs. 5, 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Ziff. 1.5 UVPG). Wie § 16 Abs. 4 UVPG ausdrücklich klarstellt, ist mit der Strategischen Umweltprüfung der Umweltbericht nach § 8 ROG gemeint (vgl. Wagner, in: Hoppe/Beckmann (Hrsg.), UVPG, 4. Aufl. 2012, § 16, Rn. 112).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9169		**10.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Bundesverwaltungsgericht spricht davon, dass sich ihre für die Umweltverträglichkeit relevanten Einflussbereiche überschneiden oder wenigstens berühren (BVerwG, Urteil v. 30.06.2004, 4 C 9/03, nach juris Rdn. 33; Beschluss v. 08.05.2007, 4 B 11/07, nach juris Rdn. 6). Beeinträchtigt die Sichtbarkeit von Anlagen die Menschen in 2,5 km Entfernung auf der einen Seite und werden auf der anderen Seite dieselben Menschen gleichermaßen von Anlagen in derselben Entfernung beeinträchtigt, dann berühren sich die Anlagen in ihren für die Umweltverträglichkeit relevanten Einflussbereichen und sie bilden eine Windfarm.

Dabei zählen auch bestehende Anlagen zu den kumulierenden Anlagen, so dass ihre Existenz in die Zahl der Anlagen und in die Prüfung der Umweltverträglichkeit einzubeziehen ist (vgl. dazu § 3 b Abs. 2 und Abs. 3 UVPG). Dies ist in der Rechtsprechung geklärt. Es liegt daher nahe, dass die 11 Anlagen, die in Seershausen 01 errichtet werden sollen, mit den bestehenden Anlagen bei Uetze, westlich B 214, Bröckel, Flotwedel und Böckelse eine Windfarm bilden, wobei für die Umweltverträglichkeitsprüfung völlig unbedeutend ist, auf Grund wessen behördlicher Entscheidung und auch Planung von wem Anlagen errichtet wurden und errichtet werden sollen. Dieses Konglomerat von Anlagen in strukturierter Landschaft hat zusammen eine erhebliche Wirkung auf Landschaft, menschliches Wohlbefinden, Siedlungsentwicklung und Avifauna. Eine Umweltverträglichkeitsstudie (Beibringung der Unterlagen über die zu ermittelnden Umweltauswirkungen) wie Umweltverträglichkeitsprüfung (Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Behörde) mit Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Zif. 1. - 4. UVPG wird dies deutlich zutage bringen.

Es wird auch deutlich, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht von der regionalplanerischen Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten auf den Antragsteller des Genehmigungsverfahrens verlagert werden kann. Dieser müsste die Einflüsse, die von den Anlagen etwa in Böckelse, bei Uetze, jenseits der B 214 und Flotwedel ausgehend sich mit den Einflüssen der Anlagen in Seershausen berühren oder überschneiden, ermitteln, ohne gegenüber den Betreibern der anderen Anlagen irgendwelche Auskunftsrechte zu haben. Er wird sich - wohl vergeblich - darauf berufen, dass die anderen Anlagen doch im regionalplanerisch gewollten und gewünschten Bereich errichtet wurden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung gehört daher auf die regionalplanerische Ebene.

Es ist mir - auch aus eigener Erfahrung als Rechtsanwalt - klar, dass die Praxis bislang anders verfährt. Die Regionalplanung zur Windenergienutzung legt keine Umweltverträglichkeitsstudien und Umweltverträglichkeitsprüfungen vor, sie sieht sich mit einer diffusen Strategischen Umweltpüfung aller Pflichten entledigt. Vor allem prüft sie nicht, ob ihre geplanten Gebietsauweisungen allein oder zusammen mit früheren oder benachbarten Gebietsauweisungen auch anderer Regionalplaner, die schon mit Anlagen besetzt sind, Windfarmen bilden.

Die Genehmigungsbehörde verlangt sodann, wenn sie zu einer Abwehr der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9169**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Anlagen tendiert, vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsstudie, die dieser mit Bezug auf Anlagen anderer Projektoren nicht erbringen kann, womit der Antrag der Abweisung anheimfällt. Es ist eine reizvolle Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, an Hand des vorliegenden Falles für gerichtliche Klärung dahingehend zu sorgen, dass bei der Windenergieplanung die Umweltverträglichkeitsprüfung in das Verfahren der Regionalplanung gehört.	
Z18837 ID 28324 (1 - 5/12)	GF Meinersen Seershausen 01	II Sachliche Einwendungen 1. Bei den Einwendungen gegenüber dem geplanten Windpark Seershausen 01 anlässlich der zweiten Offenlage ist davon auszugehen, dass auf dem Vorrangstandort 11 Windenergieanlagen Nordex N 131 mit 3,3 MW, Nabenhöhe 134 m, Rotordurchmesser 131 m und Gesamthöhe 199,5 errichtet werden sollen. Antragsteller ist die [Firmenname] aus München. Der Zweckverband weist dies in einem Portal aus und [Firmenname] hat bereits Genehmigungsanträge für 11 Anlagen beim zuständigen Landkreis gestellt. [Firmenname] behauptet in ihrem Antrag, dass die Gemeinde beabsichtige, das Windeignungsgebiet im Flächennutzungsplan als Sondergebiet zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Obwohl es für die Genehmigung gegenwärtig und auch in absehbarer Zeit keine planungsrechtliche Grundlage gibt, muss davon ausgegangen werden, dass der Landkreis die Anträge bearbeitet. Denn er hat bei der Gemeinde wie bei der Samtgemeinde das Einvernehmen nach § 36 BauGB abgefragt. Diese haben ihr Einvernehmen jeweils einstimmig abgelehnt, weil die Abstände zu Siedlungsbereichen grenzwertig seien und das Entwicklungskonzept der Gemeinde Meinersen seine einzige Ausdehnungsmöglichkeit nach Westen habe und in Konflikt mit dem Vorranggebiet komme. In der Offenlage ist unter 2.7 vermerkt, dass die Samtgemeinde im Jahre 2006 mit dem Träger der Regionalplanung ein Siedlungsentwicklungskonzept aufgestellt habe, dass tlw. umfangreiche Siedlungserweiterungen enthalte. Weiterhin heißt es in der Offenlage mit Durchstreichungen, vor dem Hintergrund der inzwischen ungünstigen Bevölkerungsprognose (die vorliegende Windenergieplanung des Zweckverbandes wurde 2011 eingeleitet) und der Tatsache, dass in den betreffenden Gebieten (es kommt nur auf das Gebiet Seershausen West an) seit 2006 keine nennenswerte Siedlungsentwicklung stattgefunden habe, sei im weiteren Verfahren zu prüfen, ob das Konzept zu berücksichtigen sei. Wo sind wir denn hier??? Bei der Offenlage, bei welcher der Planer seine Planung offen zu legen und nicht darzustellen hat, dass er zentrale Fragen ganz für sich im weiteren Verfahren prüfen und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung entscheiden werde. Diese Vorgehensweise verstößt gegen die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 ROG und § 5 Abs. 5 NROG 2007.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat erkannt, dass die Samtgemeinde Meinersen im Jahr 2006 in Abstimmung mit dem Träger der Regionalplanung ein Siedlungsentwicklungskonzept für das Samtgemeindegebiet aufgestellt hat, das eine Reihe geplanter – tlw. umfangreicher – Siedlungserweiterungen enthält (Gebietsblatt 2.7, Seite 4). Der Regionalverband berücksichtigt informelle städtebauliche Planungen bzw. durch die jeweilige Gemeinde geäußerte Entwicklungsvorstellungen nicht auf der ersten Planungsebene. Sie werden jedoch einer einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung auf dem Gebietsblatt unterzogen, wenn die Entwicklungsvorstellung in der Form eines „Konzepts“ im Rahmen der RROP-Aufstellung vorlag. Der Regionalverband hat sich dazu entschlossen, der informellen städtebaulichen Planungen der Samtgemeinde Meinersen („Siedlungsentwicklungskonzept) keine Bedeutung für den Umgriff von Vorranggebieten zuzumessen. Das stellt keine Missachtung des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG dar. Denn der Plangeber hat die Belange der Siedlungsentwicklung erkannt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Er hält jedoch das Anliegen, der Windenergienutzung den Raum zu verschaffen, der ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB entspricht, für wichtiger als die in den informellen städtebaulichen Planungen zum Ausdruck kommenden „bloßen“ Absichten der Gemeinden zur zukünftigen Siedlungsentwicklung. Für das Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen sind im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung keine Belange erkennbar, die es erfordern würden, die Potentialfläche aufgrund eines Entwicklungswunsches von Seershausen nach Westen zu verkleinern. Die Bewertung „0“ im Gebietsblatt bringt zum Ausdruck, dass der Plangeber die Siedlungsentwicklungsvorstellungen im Westen der Ortschaft Seershausen geprüft, sie aber im Wege der Abwägung zurückstehen lässt. Dabei hat er berücksichtigt, dass seit dem Jahr 2006 keine nennenswerte Siedlungsentwicklung in Seershausen stattgefunden hat. Auch vor dem Hintergrund einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in der Ortschaft Seershausen seit 2005 von 1566 auf 1455 Einwohner im Jahr 2015 hat der Plangeber der Windenergienutzung den Vorrang vor einer möglichen Siedlungsentwicklung eingeräumt. Die Schilderung, eine Siedlungsentwicklung habe nur deshalb nicht stattgefunden, weil in Meinersen nach dem Verzicht auf den Standort Böckelse mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Seershausen gerechnet wurde, ist eine bloße Behauptung und überzeugt nicht. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, warum sich der Ortsteil Seershausen nicht auch in andere Himmelsrichtungen als Westen entwickeln könnte. So erscheint beispielsweise eine Entwicklung gen Nordwesten und	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9169		**10.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

2. Wenn man gemeinsam ein Siedlungskonzept aufstellt, verwundert es, wenn dies einseitig missachtet wird. Zu den Leitvorstellungen der Raumordnung gehört das Gegenstromprinzip, das heißt, dass die Entwicklung des Gesamtraums die Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen hat (§ 1 Abs. 3 NROG 2007) und beschlossene wie sonstige städtebauliche Planungen in der Abwägung der Raumordnungspläne zu berücksichtigen sind (§ 8 Abs. 5 NROG 2007). Siedlungsentwicklung ist immerhin die bedeutsamste Erscheinungsform gemeindlicher Selbstverwaltungsgarantie.

Schließlich ist die Behauptung einer jedenfalls nicht nennenswerten Siedlungsentwicklung für den Planbereich nicht nur falsch, sondern auch zynisch. Der Zweckverband hatte in seinem ersten RROP 1995, Ergänzung 1998 für das Gebiet Meinersen nur Böckelse als Vorrangstandort ausgewiesen. Nach der Jahrtausendwende gab er die Planung einer vierten Änderung des RROP 1995 bekannt. Für Böckelse (GF 11) war während der Planung eine Verlagerung in den Bereich nördlich Päse/Ahnsen/ Müden als GF lla in Aussicht genommen worden. Die Planungsgemeinschaft [Firma] beantragte dort Vorrangflächen. Der Zweckverband lehnte ab:

5 km-Mindestabstand zum Standort Böckelse nicht eingehalten.

Eine Potenzialfläche westlich Seershausen, dem nunmehrigen Gebiet, hat der Zweckverband weder bei der Ergänzung des RROP 1998 noch bei der vierten Änderung 2004 noch bei der Neuaufstellung 2008 ausgemacht. Im Gegenteil: Die Planungsgemeinschaft [Firma] wie auch die Samtgemeinde Meinersen selbst beantragten dort Vorrangflächen. Der Zweckverband lehnte ab:

Avifaunistisch wertvoller Bereich betroffen.
5 km-Mindestabstand zum Standort Böckelse wird nicht eingehalten.

Anlage 1: Aufstellung des Zweckverbandes nach Öffentlichkeitsbeteiligung der vierten Änderung Lfd. Nr. 23,26,27.

In dem als Satzung verabschiedeten Beschlussvorschlag v. 10.11.2004 zur vierten Änderung des RROP 1995 heißt es wörtlich auf S. 5 Abs. 2 der Begründung:

Für den Bereich des Standortes G F 11 bei Böckelse, Samtgemeinde Melnersen, sind im Jahr 2001 Bauvorbescheide ergangen. Sollten die erteilten Bauvorbescheide zu Baugenehmigungen führen, lösen die dann entstehenden raumbedeutsamen Anlagen wiederum eine Ausschlusswirkung im 5 km Umkreis gemäß der gesamträumlichen Konzeption für den Großraum Braunschweig aus. Da der Ersatzstandort GF 11 a bei Ahnsen/Päse/Müden Jedoch innerhalb dieses 5 km-Umkreises liegt, ist eine Festlegung als Eignungsgebiet aus den vorgenannten Gründen ausgeschlossen.

Die Wegplanung geschah mit der vierten Änderung 2004 mit dem Text:

Entfallen auf Grund des 1000 m - Abstandes zu Siedlungsflächen; geplante

Süden/Südwesten weiterhin möglich. Schließlich stellt die potentielle Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Seershausen nicht die weitere Siedlungsentwicklung der Samtgemeinde Meinersen insgesamt in Frage.
Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Meinersen seit Beginn des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des RROP 2008 ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (35. Änderung) eingeleitet hat, in dem keine nennenswerten Flächendarstellungen in Seershausen vorgesehen waren. Auch im Rahmen der derzeit geplanten 37. FNP-Änderung werden keine neuen Flächen in Seershausen dargestellt. Dies spricht dafür, dass es absehbar tatsächlich keinen Bedarf für eine Siedlungsfläche in Seershausen gibt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9169**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Verlagerung nicht möglich - Bestandsschutz aufgrund positiver Bauvorbescheide Siehe Anlage 2: RROP '95 Zweckverband Großraum Braunschweig - 4. Änderung, Begründung, Tabelle 2 unter GF 11 Es gilt gegenwärtig immer noch das RROP 2008. Dort heißt es in der Beschreibenden Darstellung Begründung unter „Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen" S. VI Zif. (6), dass die Ziele der Raumordnung in der „Beschreibenden Darstellung" durch Fettdruck gekennzeichnet seien. Ziele der Raumordnung sind verbindlich (§ 3 Zif. 2 ROG 1997, § 3 (1) Zif. 2 ROG 2008), auch für denjenigen, der sie formuliert hat. In der Beschreibenden Darstellung zu 3.4.1 heißt es in Fettdruck: (6)Zum Erhalt des Landschaftsbildes, der Durchlässigkeit des Raumes (Avifauna) und der Verbesserung der Sozialverträglichkeit ist zwischen den Gebieten für die raumbedeutsame Windenergienutzung ein Mindestabstand von 5 km einzuhalten. Die Gemeinde Meinersen hat daraufhin in Abstimmung mit dem Zweckverband ihr Entwicklungskonzept von 2006 verabschiedet. Ich habe für den Projektor in Böckelse die vom Landkreis abgelehnten Genehmigungen eingeklagt. Dies geschah ohne Aufsehen und zog sich, von der Öffentlichkeit unbemerkt, bis zum Bundesverwaltungsgericht hin. In Meinersen war daher der Eindruck entstanden, der Windpark Böckelse sei gestorben und mit Windernergieanlagen bei Seershausen müsste gerechnet werden. Allein wegen dieser Rechtsunsicherheit, vom Zweckverband verursacht, gab es, wenn überhaupt, keine nennenswerte Siedlungsentwicklung. Der Zweckverband wusste von dem Prozess auf Erteilung von Genehmigungen in Böckelse, schon deswegen, weil das Bundesverwaltungsgericht die Revision wegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage zugelassen hatte, die für den Zweckverband von großer Bedeutung ist und auf die er in seinen Planungen auch Bezug genommen hat. Der Zweckverband hatte sich auch bemüht, im Revisionsverfahren beigeladen zu werden.		
Z18838 ID 29964 (1 - 6/12)	GF Meinersen Seershausen 01	Natürlich weiß er auch um den Ausgang des Prozesses, nämlich dass die Genehmigungsbehörde in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vier Genehmigungen zugesagt hat, von denen der Investor bislang drei realisiert hat. Der Zweckverband handelt scheinheilig, wenn er während seiner Planungen und auch jetzt noch so tut, als gäbe es Böckelse gar nicht. Wenn er nun die von ihm als Ziel der Raumordnung gesetzte Distanz von fünf Kilometern nicht beachtet, sondern die Anlagen in Böckelse offiziell gar nicht zur Kenntnis nimmt, fällt die Planung in Seershausen auch wegen dieser Planungsmängel der Nichtigkeit anheim.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat aus zutreffenden Gründen keinen Mindestabstand zu den Windenergieanalgen in der Nähe von Böckelse angelegt. Nach dem Plankonzept des Regionalverbandes werden bei der Potenzialflächenbestimmung nur Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten angewandt. Die Standorte der Windenergieanlagen in Böckelse sind jedoch aufgrund anderer Kriterien nicht Teil der Potentialflächenkulisse und für das Kriterium „Mindestabstand“ daher ohne Bedeutung. Denn es steht schon jetzt fest, dass diese Anlagen in der Ausschlusszone der 1. Änderung des RROP 2008 liegen und darum ein	

			Repowering nicht in Betracht kommt. Langfristig wird der Standort daher wieder entfallen. Der Regionalverband lässt die belastende Wirkung von Bestandsanlagen außerhalb von zukünftigen Vorranggebieten jedoch nicht außer Acht, sondern berücksichtigt ihre Auswirkungen im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung auf den Gebietsblättern – so dies im Einzelfall erforderlich ist. Vorliegend ist es aufgrund des großen Abstands zwischen dem geplanten Vorranggebiet Seershausen 01 und den Windenergieanlagen zwischen Böckelse und Wiederode von ca. 3.770 m bis ca. 4.400 m nicht erforderlich, die Anlagen bei der Abwägung des Umgriffs des Vorranggebiets Seershausen 01 zu berücksichtigen. Es ist demnach insgesamt nicht ersichtlich, weshalb die Anlagen am Standort „Böckelse“, einen Verzicht auf das Vorranggebiet erforderlich machen könnten.	
Z18839 ID 28326 (1 - 7/12)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Unter 2.8 der Offenlage geht der Zweckverband mit schwer verständlichen Sätzen darauf ein, dass die Potentialflächen „Uetze Nord" den 5 km Puffer nicht einhalten. Dass darüber hinaus die Fläche westlich der Bundesstraße 214 mit zahlreichen Anlagen bestückt ist, welche die Distanz von 5 km bis Seershausen 01 ebenfalls nicht einhalten, nimmt er ebenfalls nicht zur Kenntnis. Natürlich gilt das vom Zweckverband gesteckte Ziel der Raumordnung von fünf Kilometern Distanz zwischen Windparks auch dann, wenn diese im benachbarten Planungsraum stehen. Denn eine Planungsgrenze ermächtigt nicht dazu, die Menschen an dieser Grenze unzumutbar zu belasten. Außerdem gebietet das Bundesrecht, dass Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen sind (§ 7 Abs.3 ROG) und nach Landesrecht erhalten die benachbarten Träger der Regionalplanung Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn die Abstimmung nicht gelingt, dann haben nicht die Bürger unter kumulierenden Belastungen zu leiden, sondern die Planungsträger unter der Nichtigkeit ihrer Pläne.	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 18843
Z18840 ID 28327 (1 - 8/12)	GF Meinersen Seershausen 01	4. Seershausen ist dadurch charakterisiert, dass Neusiedlung nur nach Westen möglich ist. Nach Osten bilden Oker, Bundesbahn und Bewaldung Grenzen, nach Süden Bahn, B 214 und auch Waldstreifen. Die westliche Öffnung ist nicht breit, nach Norden setzen Biogasanlage, Schule und Waldsiedlung Ahnsen den Rahmen, nach Süden die Bahnhofsiedlung. Die Öffnung nach Westen bestimmt den Sozialbereich - Spazieren, Joggen, Radeln usw. - und Freiraumbereich für das Erleben von Natur und Landschaft. Es gibt den Planungsgrundsatz und er wird auch vom Zweckverband zitiert, dass eine Siedlung nicht mehr als zu 120 Grad von Windenergieanlagen eingekreist werden soll. Der Maßstab von 120 Grad gilt aber nur, wenn ein Dorf rundum offen ist, und sei es für Windenergieanlagen. Hier wird der einzige Freiraum mit einer Öffnung von ca. 45 Grad eines Kreise um Seershausen völlig von Windenergieanlagen in Staffelung von zwei bis drei Reihen dominiert. Der Natur- und Erlebnisbereich wird zugesperrt und Windenergieanlagen und Siedlungshäuser kommen in eine zwangsweise Nachbarschaft.	**Nicht folgen** Bei der Festlegung des Umgriffs des Vorranggebiets hat der Regionalverband das Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen (siehe Methodenband unter angegebenem Bezug) zutreffend angewandt und auch den Ortsteil Seershausen berücksichtigt. Der Regionalverband berücksichtigt im Rahmen der Abwägung an zahlreichen Stellen das Schutzgut Mensch. Zum Schutz der im Plangebiet lebenden Menschen und in Anwendung des Vorsorgegrundsatzes möchte der Regionalverband beispielsweise verhindern, dass Windenergieanlagen eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen. Das nunmehr, das heißt im Rahmen der 2. Offenlage, zu diesem Zweck angewandte Kriterium stellt eine modifizierte Variante des in der 1. Offenlage beschriebenen 120°-Kriteriums dar. Das 120°–Kriterium wurde modifiziert, weil Stellungnahmen in der 1. Offenlage Ungenauigkeiten des Ansetzens des Scheitelpunkts auf der Hälfte des betroffenen Ortsrandes in der zweiten Häuserreihe aufgezeigt haben. Der Ansatzpunkt des Winkels liegt daher jetzt im Siedlungsschwerpunkt. Der Ortsteil Seershausen wird nicht im Sinne dieses Kriteriums von Windenergieanlagen „umfasst“ werden, da in der Nähe von Seershausen nur	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9169**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			das hier gegenständliche Vorranggebiet ausgewiesen werden soll, das nicht 120° der Ortschaft umfasst. Anders als der Einwender meint, erfordert auch eine Einzelfallbetrachtung der konkreten räumlichen Situation rund um Seershausen es nicht, das Vorranggebiet aufgrund visueller Beeinträchtigungen der Bevölkerung weiter zu verkleinern. Denn die Ortschaft weist insoweit keine relevanten zusätzlichen Beschränkungen auf. Vielmehr ist der freie Blick aus Seershausen heraus in fast alle Himmelsrichtungen möglich. Lediglich im Südwesten grenzt die Siedlung unmittelbar an einen Wald an, der aber weder eine besondere visuelle Beeinträchtigung darstellt noch die visuelle Beeinträchtigung durch die potentiellen Windenergieanlagen im Westen unzumutbar verstärken würde. Etwaige Beeinträchtigungen der vom Einwender geschilderten Freizeitnutzung in westlicher Richtung der Ortschaft durch Windenergieanlagen müssen hinter dem Ansinnen, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, zurücktreten.	
Z18841 ID 28328 (1 - 9/12)	GF Meinersen Seershausen 01	5. Der Zweckverband beruft sich darauf, eine Grenze von 1000 m zu Siedlungsbereichen einzuhalten. Er gibt keine Auskunft darüber und Begründung dafür, welche Bedeutung diese Distanz hat, weil er auch die rechtlich vorgeschriebenen Planungsabschnitte nicht einhält. Wahrscheinlich hält er die Distanz für eine im ersten Planungsabschnitt anzulegende harte Tabuzone. Nun macht er aber den gravierenden Fehler, dass er alles, was über das harte Distanzkritrium hinausgeht, für zulässig hält. Das aber ist nicht der Fall. Es gibt abzuwägende weiche Tabukritrien, welche auf ein hartes Distanzkriterum folgen können. Der Zweckverband wägt nicht ab, dass die Anlagen im Westen, der Hauptwindrichtung, liegen, dass es 11 Anlagen mit sich summierenden Geräuschen sind, dass sie den Spätnachmittag stören und sich als Silhouette kreisend vor der Sonne in Szene setzen und Schlagschatten produzieren. Er beruhigt sich vielmehr damit, dass aufgrund der Berücksichtigung eines 1.000 m Schutzabstandes zu Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs bereits auf der Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschtossen werden könnten (3.1.1 der Offenlage). Das aber ist durchaus nicht der Regelfall und vor allem nicht in der vorliegenden Konstellation und bedarf der zu dokumentierenden Abwägung.	**Nicht folgen** Der Regionalverband stuft den Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen nicht als hartes Tabukriterium ein. Vielmehr hat er erkannt, dass nur ein Teil der Abstandsfläche von 1.000 m zur Windenergienutzung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Über dieses rechtliche Minimum hinaus hat der Plangeber entschlossen, aus Vorsorgeerwägungen einen größeren Abstand zu Siedlungsflächen einzuhalten. Insoweit ist der Abstand als weiche Tabuzone anzusehen. Die Grundlagen und den Hintergrund dieses Abstands erläutert der Plangeber ausführlich im Methodenband unter angegebenem Bezug. Mit dem vorsorgeorientierten Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen stellt der Regionalverband bereits auf vorgelagerter Planungsebene hinreichend sicher, dass unzumutbare, übermäßige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind bzw. diese die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet keinesfalls insgesamt oder zu einem überwiegenden Teil in Frage stellen werden. Bei der Entscheidung für diesen Abstand wurden auch die vom Einwender angesprochenen Belange des Schalls und des Schattenwurfs berücksichtigt (siehe Methodenband). Angesichts der fehlenden und auch vom Einwender nicht konkret vorgetragenen Anhaltspunkten für unzumutbare Beeinträchtigungen waren vertiefte Ermittlungen auf Ebene der Regionalplanung nicht geboten. Insbesondere wird auf dem Vorranggebiet keine besonders große Anzahl von Windenergieanlagen errichtet werden. Selbst wenn jedoch beispielsweise die Schattenwurfzeiten bei Vollbetrieb das zumutbare Maß überschreiten sollten, könnte dem durch entsprechende Auflagen in den Genehmigungsbescheiden Rechnung getragen werden. Es ist nicht erkennbar, dass durch derartige Auflagen die Nutzung der Potenzialfläche insgesamt oder überwiegend in Frage gestellt würde.	**s. Methodenband** D 2.2.4 E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9169**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18842 ID 28329 (1 - 10/12)	GF Meinersen Seershausen 01	6. Der Zweckverband hat in Meinersen im Zuge der vorliegenden Planung - Erste Änderung des RROP 2008 für den Bereich Windenergie - mehrere Potentialflächen ausgemacht. Da er von der selbst gesetzten Zielverbindlichkeit einer Distanz von 5 km zwischen den Gebieten für die raumbedeutsame Windenergienutzung ausgeht und damit Potentialflächen zueinander unverträglich werden, hat er gemäß 2.1 der Offenlage und unter Verweis auf einen Alternativenvergleich Raum Meinersen Potentialflächen wieder ausgeschlossen. Dazu hat er fünf Kilometer-Kreise um die Flächen gezogen (S. 8-12 des Alternativenvergleichs). Das ist schon deswegen fehlerhaft, weil die vorgesehenen Flächen eine erhebliche Ausdehnung haben und die 5 Kilometer nur erfassen würden, wenn sie eine Abbildung parallel zu den Vorrangs- und Eignungsflächen hätten. Denn die Distanz reicht sinnvollerweise von Anlage zu Anlage, wobei die Anlagen von den Projektoren, um im Park möglichst viel Abstand zwischen den Anlagen zu gewinnen, stets an den äußeren Rand des Vorrang- oder Eignungsgebietes gesetzt werden. Die ausgewiesenen Distanzen sind daher als von Mittelpunkt zu Mittelpunkt des Gebietes gemessen, und nur dann ergeben sie einen Kreis, zu gering. Sodann hat er auch wieder Böckelse weggelassen. Hätte er um Böckelse einen Kreis gezogen, überschnitt sich dieser erheblich mit Müden 02 und Müden 03. Dann hätte er sich die umfangreiche Prioritätenfindung im Alternativenvergleich zu Müden 02 und Müden 03 sparen können, denn die Anlagen in Böckelse sind in Betrieb und können auch nicht wieder abgerissen werden. Wenn aber Müden 02 und Müden 03 wegfallen, bedarf es keines Alternativenvergleichs mehr mit Müden 01 b und 01 a, denn es gibt keine Alternative. Vor allem aber hätte der Zweckverband sehen müssen, dass im (zu eng gezogenen) Kreis um Seershausen 01 abgesehen von Böckelse weitere zahlreiche Anlagen nördlich Uetze, westlich der B 214 sowie in Bröckel stehen und die Region Hannover weitere Anlagen plant. Beim Zweckverband stößt man auf die Auffassung, dass es sich dabei um ein anderes Planungsgebiet handele. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass damit die mangelnde Berücksichtigung dort gebauter Anlagen und laufender Planungen nicht gerechtfertigt werden kann; die falsche Rechtsansicht des Zweckverbandes hat auch bereits an den Planungsgrenzen zur Region Hannover, zur Samtgemeinde Flotwedel bzw. zum Landkreis Celle zu schwer erträglichen Zuständen geführt. Die fünf Kilometer gelten natürlich auch, wenn zwischen Anlage und Anlage eine Planungsgrenze liegt. Die Planungsträger haben sich bundesrechtlich abzustimmen und landesrechtlich erhalten die Planungsträger das Recht zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans des benachbarten Planungsträgers. Gelingt keine Einigung, hat der Planungsträger die als Ziel der Raumordnung gesetzte Distanz zwischen Windparks bis zur Planungsgrenze einzuhalten. Kommt es nicht zu einer Einigung und hält ein Planungsträger die von ihm selbst verbindlich gesetzte Distanz zur Planungsgrenze nicht ein, stellt sich die Frage eines klageweisen Vorgehens des benachbarten Planungsträgers, weil die verfassungsrechtlich geschützte	**Nicht folgen** Der vom Regionalverband im Raum Meinersen durchgeführte vertiefende Alternativenvergleich ist zweckmäßig und weist keine Fehler auf. Der Regionalverband ist dabei zu der Auffassung gelangt, dass Alternative „A5“ mit den Potenzialflächen GF Meinersen Seershausen 01, GF Meinersen Müden 01 in zu optimierender Flächenabgrenzung sowie GF Meinersen Hillerse 01c in ebenfalls noch zu optimierender Flächenabgrenzung die bestmögliche Variante darstellt. Maßgebliche Vergleichskriterien waren die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie die Vorgaben des Natura 2000- und Artenschutzrechts. Ergänzend wurden die Kriterien Flächengröße und Gleichbehandlung herangezogen, mit der Maßgabe der Windenergienutzung durch die Regionalplanung in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, um im Rahmen der gesetzten Mindest- und Maximalgrößen möglichst große Flächen ausweisen zu können (siehe Methodenband unter angegebenem Bezug). Die Windenergieanlagen in der Nähe von Böckelse wurden, wie auch sonstige Bestandsanlagen, nicht in die Abstandbetrachtung der vertiefenden Alternativenprüfung einbezogen, da diese nicht innerhalb einer Potenzialfläche liegen. Nur solche sind jedoch zweckmäßigerweise Gegenstand von Abstandsbetrachtungen im Rahmen der vertiefenden Alternativenprüfung, da nach der Vorstellung des Plangebers nur auf Potenzialflächen Windenergieanlagen realisiert werden sollen. Außerhalb der Potenzialflächen errichtete Bestandsanlagen stehen hingegen im Plankonzept berücksichtigte Belange entgegen. Sie werden im Laufe der Zeit mangels Repoweringmöglichkeiten abgebaut werden. Im Rahmen des vertiefenden Alternativenvergleichs war die Potenzialfläche Uetze Nord im Plangebiet der benachbarten Region Hannover nicht in die Abstandsbetrachtung einzubeziehen, da sie sich im Gebiet der Region Hannover befindet und ihre Festlegung als Vorranggebiet nicht der Planungshoheit des Regionalverbandes unterliegt. Der Regionalverband hat keinen Einfluss auf die Planungen und das konkrete Planungskonzept der Region Hannover. Die Potenzialfläche in der Region Hannover hat nach dem Plankonzept des Regionalverbandes lediglich indirekte Auswirkungen auf die Festlegung von Vorranggebieten im Plangebiet des Regionalverbandes, da die Belastung des Landschaftsbilds durch den bestehenden Windpark bei der Bewertung der Eignung der Potenzialflächen auf dem Gebiet des Regionalverbandes berücksichtigt wurde. Schließlich hat der Regionalverband zweckmäßige Abstandskreise um die Potenzialflächen gezogen. Er hat die unterschiedliche Ausdehnung der Potenzialflächen berücksichtigt und nicht vom „Mittelpunkt“ der Potenzialflächen heraus einen fiktiven 5-km-Kreis gezogen, sondern vielmehr entlang der Ausdehnung einen 5-km-Abstand gelegt. Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass die späteren Vorranggebiete voraussichtlich voll ausgenutzt werden und auch am Rand der Gebiete Windenergieanlagen errichtet werden.	**s. Methodenband** E 3.1.5

und selbst oder bei einem Zweckverband für die Mitglieder wahrzunehmende Planungsautonomie verletzt sein kann. Hält ein Planungsträger diese Distanz nicht ein, stellt sich auch die Frage eines Schadensersatzes wegen Amtspflichtverletzung gegenüber den Entscheidungsträgern. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass die Mitglieder des Rates bei der Bauleitplanung als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne des § 839 BGB handeln. Die Festlegung von Gebieten für Windenergienutzung ist gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB der Bauleitplanung vergleichbar und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes übt sie für ihre Mitgliedsgemeinden und somit auch wie diese haftend aus.

Z18843
ID 28330
(1 - 11/12)

GF Meinersen Seershausen 01

7. Das Vorranggebiet Seershausen 01 kann auf keinen Fall festgesetzt werden. In der Offenlage unter 2.8 heißt es, dass sich innerhalb des 5-km-Radius zur Potentialfläche Seershausen 01 in einem Abstand vom ca. 3.1 km eine Potentialfläche „Uetze Nord" aus dem Entwurf des RROP 2016 der Region Hannover befindet. Die schon errichteten Anlagen im 5 km Bereich dieser Region erwähnt der Zweckverband nicht. Es heißt dann weiter, dass gemäß Alternativenvergleich für den Raum Meinersen (gesondertes Dokument, S. 21) die Fernsichtbarkeit „aufgrund der die Potentialfläche umgebenden Waldstücke nach Norden, Westen und Süden oftmals deutlich eingeschränkt" sei. In dem gesondertem Dokument 21 (Alternativenvergleich) findet sich ein solcher Text nicht. Es ist auch nicht erkennbar, bei welcher Potentialfläche die Fernsichtbarkeit eingeschränkt sei. Gemeint ist wohl die Potentialfläche Uetze, weil es wohl um deren Störungspotential gegenüber denjenigen geht, die den kommenden Beeinträchtigungen durch Seershausen 01 ausgesetzt sind. Dann stimmt aber die Angabe der Himmelrichtungen nicht.

Die Distanz von 5 Kilometern ist als Ziel der Raumordnung verbindlich ohne abwägungsbasierte Relativierungen durch mangelnde Fernsichtbarkeit (die ein Wald mit maximal 40 m hohen Bäumen bei 200 m hohen Anlagen nicht gewähren kann). Der Zweckverband argumentiert mit einer Art von Beliebigkeit, bei der jede Durchsicht verloren geht. Dafür signifikant ist auch der folgende Satz: „Die
Nachbarregion Hannover wächst mit der Windenergienutzung mit Ausweisung der Fläche „Uetze Nord" ebenfalls an die Grenzen der beiden Planungsräume heran, sodass nach der Umweltprüfung eine Unterschreitung des 5-km-Puffers nicht zwingend zum Wegfall von Teilbereichen von Seerhausen 01 führen wird."

Mit verständlichen Worten: Je mehr die Region Hannover ihre Anlagen an die Planungsgrenze heranführt - wogegen wir nichts machen können - umso mehr werden die schutzbefohlenen Menschen, Systeme und Sachen ohnehin beeinträchtigt, so dass wir aus Braunschweiger Richtung darauf keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchen.

Und nun geht der Zweckverband mit Hilfe des (unter keinen Umständen zu rechtfertigenden Vorrangebietes Seershausen 01) her und löscht im Alternativenvergleich die Hillerser Potentialflächen. Übrig bleibt ein

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die Potenzialfläche Uetze Nord erkannt und im Rahmen der Abwägung zutreffend berücksichtigt.
Er wendet zur Ermittlung der Potenzialflächen Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten an, wobei er aufgrund der verschiedenen topographischen Gegebenheiten nicht ausnahmslos einen 5-km-Abstand zur Anwendung bringt, sondern den Abstand teilweise auch unterschreitet (siehe hierzu Methodenband unter angegebenem Bezug). Mit dem jeweiligen Mindestabstand soll einerseits die landschaftliche Schönheit gewahrt und eine visuelle Überprägung der Landschaft verhindert werden. Auch sollen Barrierewirkungen für Zugvögel vermieden bzw. minimiert werden.
Das Abstandskriterium aus dem RROP 2008 von 5-km bindet – anders als der Einwender meint – den Plangeber nicht. Denn Ziel der 1. Änderung ist es ja gerade, ein neues Plankonzept mit neuen Kriterien aufzustellen.
Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete an (sofern diese mindestens 50 ha groß sind). Er hält eine Abweichung von dem Mindestabstand jedoch im Einzelfall dann für gerechtfertigt, wenn der angrenzende Plan selbst keine Mindestabstände vorsieht und aufgrund einer Einzelfallprüfung ein Unterschreiten des Mindestabstands gerechtfertigt ist (siehe Methodenband). Ziel des Regionalverbandes ist es jedoch stets, im Rahmen der Einzelfallprüfung zu möglichst umwelt- und sozialverträglichen Lösungen zu gelangen. Diese Planungsgrundsätze hat der Plangeber zutreffend auf das geplante Vorranggebiet Uetze Nord in der Region Hannover angewandt (Gebietsblatt 2.8 und 3.1). Er ist im Rahmen der Einzelfallabwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund von Waldstücken, die die Potenzialfläche im Nordwesten (0,38 ha) und Nordosten (2,56 ha) umgeben, von einer eingeschränkten Fernsichtbarkeit der potentiellen Windenergieanlagen auszugehen ist. Das Waldstück im Nordosten befindet sich nur ca. 90 m von dem geplanten Vorranggebiet entfernt. Diese eingeschränkte Fernsichtbarkeit und die funktionale Trennung bzw. Vorbelastung durch die Bundesstraßen 214 und 188 rechtfertigen es aus Sicht des Regionalverbandes, einen Abstand von 3,5 km zum beabsichtigten Vorranggebiet Uetze Nord als ausreichend anzusehen. Der Abstand reicht aus, um unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen zu verhindern.
Der planerische Umgang mit der Potenzialfläche Uetze Nord verstößt auch nicht gegen das interregionale Abstimmungsgebot i.S.v. § 7 Abs. 3 ROG, da in

s. Methodenband
E 2.2.3.1
E 2.2.3.1.2

		planerischer Scherbenhaufen.	der Region Hannover auf ein Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten verzichtet wird. Vielmehr prüft die Region Hannover jeweils im Einzelfall, ob eine übermäßige Belastung durch Windenergieanlagen vorliegt: „Ob dennoch eine teilräumliche Übernutzung bzw. Einkreisung von Ortschaften durch die Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ stattfindet, wird im Einzelfall geprüft und in die Abwägung gestellt. Dabei sind im Einzelnen für die jeweiligen Ortschaften und Außenbereiche die teilräumlichen raumstrukturellen und topographischen Verhältnisse mit der Windenergienutzung in Beziehung gesetzt worden. In dem Kontext wurden die Potenzialflächen Windenergienutzung (vgl. Erläuterungskarte 17.6) in der Region Hannover sowie die „Vorranggebiete Windenergienutzung“ der angrenzenden Landkreise, die Darstellungen der Flächennutzungspläne bzw. die Festsetzungen der Bebauungspläne der Städte und Gemeinden in der Region Hannover und auch in den benachbarten Landkreisen, sowie im Sinne einer bereits bestehenden Belastung, vorhandene Windenergieanlagen bzw. Windparks unter Berücksichtigung ihrer flächenhaften Ausgestaltung (linienhaft, kompakt etc.) sowie ihrer Lage zueinander bzw. zu den Ortschaften betrachtet und dargelegt (vgl. Anhang zu 4.4.3 Gebietsblätter Windenergie, Nr. 2.3). Sofern sich durch die Kumulation von Windflächen eine riegelartige Wirkung ergibt, findet die Fläche ganz oder in Teilen keine Berücksichtigung als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ (Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016, Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung, S. 296 (Stand: 05.05.2017)). Im Gebietsblatt zum Gebiet Uetze 01 der Region Hannover kommt in Kap. 2.5 klar zum Ausdruck, dass die Region Hannover das Vorranggebiet Seershausen 01 zwar ebenfalls als Belastung erkannt hat, aber auch aus ihrer Sicht kein größerer Abstand als der voraussichtliche Abstand von ca. 3.600 m einzuhalten ist. Die Ausweisung des Vorranggebiets widerspricht demnach nicht dem Plankonzept der Region Hannover. Insofern sind gegenläufige Interessen des benachbarten Planungsraumes, die über das vom Regionalverband selbst gesetzte und angewendete Abstandskriterium hinaus, in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigten wären, nicht ersichtlich.	
Z18844 ID 28331 (1 - 12/12)	GF Meinersen Seershausen 01	Zu erwähnen ist am Schluss, dass über dem Dorfgebiet Seershausen unter Einbeziehung des Planbereichs mit steter Regelmäßigkeit ein Rotmilanpaar seine Kreis zieht, im Frühjahr mit balzenden aufeinander bezogenen Flugkünsten. Das können alle Einwohner von Seerhausen bezeugen. Es ist daher mit Sicherheit davon auszugeben, dass in Seershausen - und nicht nur an den Waldrändern der B 214 - ein Horst vorhanden ist und Brutbemühungen stattfinden. Gleiches gilt für ein weiteres Paar im Gebiet Ahnsen /Gut Hardesse. Es werden dazu weitere Beobachtungen veranlasst.	**Nicht folgen** Die Schilderungen des Einwenders überzeugen nicht. Der Regionalverband hat die Belange des Rotmilans hinreichend untersucht und in schlüssiger, nachvollziehbarer Weise in seinem Plankonzept abgearbeitet. Ihm ist die besondere Bedeutung des Rotmilans ebenso bewusst wie ihm die konkreten Unterschutzstellungen dieser Tierart bekannt sind. Er misst dem Rotmilan bei seiner Planung grundsätzlich eine hohe Bedeutung zu, da dem Land Niedersachsen, insbesondere dem östlichen Bereich, eine herausragende Verantwortung für diese Art zukommt. Weil die Errichtung einer Windkraftanlage nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete am öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart scheitern kann (so OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09.OVG), hat der Regionalverband sein Konzept	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9169	**10.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

insoweit nicht lediglich an derartigen Vogelschutzgebieten und konkreten Vorkommen ausgerichtet, sondern darüber hinaus noch Schutzpuffer zu Rotmilanvorkommen angelegt.
Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung, insbesondere im Plangebiet der 1. Änderung des RROP, ist dem Regionalverband bewusst.
Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Es wurde sodann auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen.
Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Er-mittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prü-fungen in Auftrag geben, es sei denn, es

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.9169** | Datum der Stellungnahme: **10.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

bestehen konkrete Anhaltspunkte da-für, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).
Diesen Maßstäben genügt auch das Vorgehen des Regionalverbandes im geplanten Vorranggebiet Seershausen 01. Im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung der Potenzialfläche im Jahr 2013 wurde im Süden der Potenzialfläche im Bereich der B 214 zunächst ein wahrscheinliches Brutrevier des Rotmilans festgestellt. Das damals abgegrenzte Revier überschnitt sich im Süden kleinräumig mit der Potenzialfläche, so dass zum damaligen Zeitpunkt von einem potentiell signifikant erhöhtem Tötungsrisiko ausgegangen wurde. Während der 1. Offenlage wurde dem Regionalverband jedoch eine methodisch einwandfreie Brutvogeluntersuchung des Büros [Firma 1] aus dem Zeitraum 2013/2014 übergeben, das im Auftrag der [Firma 2] erstellt wurde. Diese Untersuchung hat den Brutverdacht nicht bestätigt. Vor dem Hintergrund dieser aktuelleren Kartierergebnisse geht auch die zuständige untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn nicht von einem regelmäßig besetzten Rotmilan-Brutplatz aus. Dennoch ist dem Regionalverband bewusst, dass nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass der Hort bislang nur übersehen wurde. Darum geht er im südwestlichen Teil der Potenzialfläche von einem erhöhten Planungsrisiko aus. Dieses muss auf der Genehmigungsebene berücksichtigt werden. Der Regionalverband weist dementsprechend ausdrücklich daraufhin, dass auf der Zulassungsebene zwingend eine detaillierte Raumnutzungsanalyse erforderlich ist und ggf. Vermeidungsmaßnahmen, wie bspw. Abschaltzeiten, der Genehmigung als Auflage beigefügt werden müssen. Die verbleibende Restunsicherheit erfordert jedoch keine Änderung des Umgriffs des zukünftigen Vorranggebiets. Denn sie stellt nicht in Frage, dass mit der für die Raumordnung ausreichenden Sicherheit im Vorranggebiet Windenergieanlagen errichtet werden können. Es bestehen demnach keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorranggebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Beteiligtennummer: **29.9169** | Datum der Stellungnahme: **02.09.2018** (3. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z18845 | ID 32732 | (2 - 1/6) | GF Meinersen Seershausen 01

1. Änderungsverfahren von 2012 in 2018 beendet

Ich stelle fest: Der Regionalverband hat das Verfahren zur Neuaufstellung das RROP dadurch eingeleitet, dass er am 7.5. 2018 seine dahingehende allgemeine Planungsabsicht, nämlich der Neuaufstellung des RROP 2008, bekannt gemacht hat. Dies hat nach § 5 Abs. 7 Zif. 2 NROG 2017 die Wirkung, dass das alte Regionale RROP 2008 fortbesteht zu dem Zwecke, bis zum Inkrafttreten des Neuen Programms keine Regelungslücke entstehen zu lassen. Aber nur das alte Programm bleibt in Kraft, nicht etwa irgendwelche noch nicht abgeschlossenen Änderungsverfahren des alten Programms. Das gäbe auch eine heillose Konfliktsituation mit der Neuaufstellung des gesamten Programms.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Mit Beschluss zur Neuaufstellung des RROP bleibt das RROP 2008 gem. § 5 Abs. 7 Zif. 2 NROG 2017 in Kraft. Damit bleibt auch das für das RROP 2008 kurz vor dem Abschluss stehende 1. Änderungsverfahren aktiv. Es greift hier die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 NROG, wonach die Möglichkeit besteht, ein bestehendes RROP im Änderungsverfahren bedarfsgerecht in Teilen sachlich oder räumlich fortzuschreiben. Eine Änderung liegt vor, wenn lediglich ein Teil der Festlegungen des RROP geändert, neu gefasst oder aufgehoben wird oder weitere Festlegungen ergänzend eingefügt werden (VV-NROG/ROG-ROG Zif. 1.2.1).
Die Notwendigkeit der Aufstellung eines sachlichen Teilabschnittes in Bezug

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9169		**02.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

In dem Beschluss auf Neuaufstellung des Regionalverbandes wird unter der Überschrift Sachverhalt und Begründung II: Zif. 1. bis 4. dargestellt, welche inhaltlichen Schwerpunkte die Ziele und Grundsätze insbesondere durch Übernahme aus dem Landesraumordnungsprogramm das neu zu erstellende RROP erarbeiten wird. Unter 4. heißt es: Überprüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung

„Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP 2008 auf Aktualität und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung. Dies ist also eine Aufgabe des neu zu entwickelnden, noch gar nicht begonnenen Programms und nicht eines schon 2012 begonnenen selbständigen sachlichen Teilprogramms.

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 des NROG 2017 wie auch schon des NROG 2012 können abweichend von § 7 Abs. 1 S. 3 ROG die Träger der Regionalplanung Festlegungen nicht in sachlichen und nicht in räumlichen Teilprogrammen treffen. Diese Regelung hat besonderes Gewicht, weil damit das Land seine mit der Förderalismus-Reform gewonnene eigenständige Gesetzgebungskompetenz nutzt. Die Reglung ist auch außerordentlich sinnvoll. Denn eine Regionalplanung findet ihren Sinn der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region darin, dass in der Region alle regionalplanerischen Belange ermittelt, erkannt, erfasst, festgehalten, zurückgedrängt oder gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist die Einbindung von Konzentrationsflächen für Windenergie von besonderer Bedeutung, weil sie besonders intensiv mit anderen Nutzungen und Gegebenheiten konfügieren. Die Zusammenfassung zu einer geschlossenen Planung wird gestört und verfehlt, wenn plötzlich ohne geregelte Einpassung sachliche und räumliche Teilpläne isoliert entwickelt werden.

Nach § 6 NROG können bei Bedarf Raumordnungspläne auch in sachlichen oder räumlichen Teilabschnitten geändert werden. Es macht Sinn, dass bei einem erkannten Änderungsbedarf nicht bis zur Neuaufstellung zu warten ist, sondern partiell geändert werden kann. Vorliegend aber läuft ein grundsätzliches Neuaufstellungsprogramm. Im Rahmen dieses Programms gilt natürlich die Regelung, dass außerhalb der ganzheitlichen Neuaufstellung nicht selbständige Änderungsverfahren zulässig sind. Dies trifft unmittelbar den Kern des Verbots des § 5 Abs. 1 NROG. Gerade im Zusammenhang mit dem Gebot, dass für den jeweiligen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen ist, steht das
Gebot, dass es ein Programm sein muss und nicht daneben sachliche und räumliche Teilprogramme gefahren werden können, seien sie zeitgleich angelegt oder handele es sich um ein überkommenes Verfahren. Auch überkommene Änderungsverfahren werden durch das einheitliche Programm der Neuauftstellung obsolet, sie werden von ihm inhaltlich wie verfahrensbeendend geschluckt. Das sachlich isolierte Änderungsverfahren „Windenergie", das im Oktober 2011 förmlich eingeleitet wurde, hat also mit dem Beschluss zur Neuaufstellung des RROP seine Existenz verloren, es hat sein Ende gefunden. Sollte der Regionalverband aus auf das RROP 2008 besteht nach wie vor, da die darin festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung weitestgehend ausgeschöpft sind. Anders als der Einwender annnimmt, wird im Rahmen des Änderungsverfahrens die Windenergienutzung auch im Kontext zu allen anderen Nutzungen und Funktionen des Raumes geprüft. Letztendlich wird im Rahmen der Neuaufstellung des RROP auch das Thema Windenergienutzung überprüft werden müssen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Beschränkung eines Verfahrens auf Teilabschnitte nicht mit der Aufstellung von Teilplänen zu verwechseln ist. Räumliche oder sachliche Teilpläne sind Pläne, die ausschließlich zu bestimmten sachlichen Themen oder für bestimmte räumliche Bereiche Regelungen aufstellen. Solche Teilpläne sind in Niedersachsen für die Regionalplanungsebene gesetzlich ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 NROG). Um einen solchen Plan handelt es sich, wie oben ausgeführt, gerade nicht, sondern um ein Planänderungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 NROG.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9169**		Datum der Stellungnahme **02.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		der weiteren Verfolgung oder gar Aufstellung dieses alten sachlichen Teilprogramms „Windenergie" neben der begonnenen Neuaufstellung des gesamten Regionalplans irgendwelche rechtsbeeinträchtigenden Maßnahmen ableiten, wären auch diese null und nichtig und sofort gerichtlich anzugreifen. Natürlich würde gegen die Verabschiedung eines isolierten Teilplans „Windenergie" neben dem laufenden Verfahren der Neuaufstellung der Regionalplanung auch Normenkontrolle zu beantragen sein.		
Z18846 ID 32734 (2 - 2/6)	GF Meinersen Seershausen 01	II. Einwände gegen das alte Änderungsverfahren von 2012 gemäß 3.Offenlage 1. Hinsichtlich der 3. Offenlage und des Beteiligungsverfahrens wiederholt der Regionalverband den bereits bei der 2. Offenlage diesseits gerügten Fehler, dass eine Stellungnahme nur zu den sachlich oder räumlich geänderten Teilen der Konzentrationsfläche für Windenergienutzung des Planentwurfs abgegeben werden dürfe, obwohl diese Änderungen im untrennbaren abwägungsrelevanten Zusammenhang mit den unveränderten Teilen stehen (vgl. Einwendungen vom 10.05.2016). Dabei ist es bereits unmöglich, die geänderten Teile des Vorranggebietes zu identifizieren. Bezüglich des insofern erhobenen Einwandes verweist der Zweckverband darauf, die alten und die neuen Planungen farblich differenziert zu haben (Seite 5973 der Befassung mit den Einwendungen aus der 2. Offenlage). Das ist insofern nicht richtig, als Farben nicht nur in Bezug neu für alt, sondern auch jeweils bei Änderung der Potenzialflächenkulisse nach Abwägung eines relevanten Belangs benutzt wurden, so das nicht mehr erkennbar ist, wogegen und gegen welche Farbe denn nun Einwendungen erhoben werden dürfen. Der Regionalverband beruft sich auf § 9 Abs. 3 ROG, dass der geänderte Teil erneut auszulegen sei und in Bezug auf die Änderung erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sei. Einwendungen bezüglich des nicht geänderten Teils seien präkludiert. Auch hier wie schon bei der zweiten Offenlage zu den entsprechenden Bestimmungen des Landesrechts irrt der Zweckverband darüber, wie der geänderte Teil zu definieren ist. Es geht um die Festsetzungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung und ihren Ausschluss anderenorts. Die rechtlichen Wirkungen der Zulässig wie der Unzulässigkeit werden durch das Baugesetzbuch, durch § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB, bestimmt. Wenn das Sondergebiet vergrößert oder verkleinert oder anders konturiert wird, dann ist dies immer eine Änderung des Gebiets insgesamt. Da es sich um bauplanungsrechtliche Kategorien handelt, ist es auch angebracht, Regeln wie gerichtliche Erkenntnisse aus dem Baurecht anzuwenden. So den § 4a Abs. 3 BauGB, dass im Falle einer Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans dieser erneut auszulegen und Stellungnahmen erneut einzuholen seien. Dabei könne bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden könnten. Solchermaßen trennbare Teile des Plans können nach der gefestigten	**Nicht folgen** Die dritte Offenlage wie auch die zweite Offenlage waren ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11406 18834

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9169**		Datum der Stellungnahme **02.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber nur gegeben sein, wenn sich die Teile räumlich und funktional voneinander trennen lassen (BVerwG, Urteil v. 29.01.2009, 4 C 16/07, nach juris Rdn. 41 ff, auch unter Verweis auf BVerwG 4 NB 7.89 v. 31.10 1989). Das ist bei der Festsetzung und Veränderung eines zusammenhängenden Baugebiets für Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, nicht gegeben. Die Anlagen auf den unverändert gebliebenen Flächenanteilen beteiligen sich an den hinzukommenden Belastungen durch die Anlagen auf den Erweiterungsflächen; bei Verkleinerung gilt der umgekehrte Befund. Die Flächen stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang der abzuwägenden Belange und bei einem bestehenden bzw. auch nur möglichem Abwägungszusammenhang gibt es keine für die Einwendungen und ihre Präklusion isolierbaren Teile (BVerwG, Beschluss vom 18.04.2016, 4 BN 9/16). In den Einwendung meines Schreibens v. 10.05.2016 ist im einzelnen dargelegt worden, welche abwägungsrechtliche Relevanz Größenveränderungen eines Gebiets mit erheblich emittierenden Anlagen mit Bezug auf das gesamte Sondergebiet haben können, so dass dann stets das vergrößerte oder verkleinerte Gebiet insgesamt Objekt der Einwendungen bleibt. Es geht nicht um einzelne angeflickte oder weggestrichene Zipfel, Ausbeulungen oder Einbeulungen oder durch Parallelverschiebungen entstehende Flächenveränderungen, auf die allein sich die Einwendungen beziehen dürften, während die Anlagen auf dem Rest der Fläche von Einwendungen verschont zu bleiben haben. In der Abhandlung der Einwendungen aus der 2. Offenlage führt der Plangeber aus, dass es den Einwendern nicht verwehrt sei, zu allen „Auswirkungen der Änderung" (das Problem ist die Definition der Änderung) Stellung zu nehmen (S. 5974). Damit eleminiert er die Fehlerhaftigkeit der Auslegung und Anhörung nicht. Die Einwänder werden von Stellungnahmen abgehalten, wenn sie nur noch (zu nicht auszumachenden) Änderungen Stellung nehmen dürfen.		
Z18847 ID 32735 (2 - 3/6)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Der Regionalverband führt aus, dass aufgrund eines 1000 m Schutzabstandes zu Siedlungen des bau rechtlichen Innenbereichs bereits auf der Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden könnten (S. 5983, 5984 der Einwendungsabhandlung). Diese Ausführung ist nicht näher belegt. Dabei spielt eine Rolle, dass nach Einführung des Ausschreibungsverfahrens für die Festlegung der Einspeisevergütung diese auf Zuschlagswerte von 4.65 bis 6,28 Cents gesunken ist. Bei diesen Werten erweisen sich nur noch WEA von um die 200 m Gesamthöhe langfristig rentabel. Solche Anlagen sind auch geplant, auf der Vorrangfläche soviel wie irgend möglich (11). Sie stehen nord-westlich des inneren Siedlungsbereichs Seershausen, also in Hauptwindrichtung und Richtung des nachmittäglichen und abendlichen Sonnenstands mit ungehinderte Sichtbeziehung zur reinen Wohnbebauung älterer und jüngerer wie geplanter Wohnhäuser mit ihren Gärten zum Freiland	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber hat das Planungskonzept, insbesondere den der Potenzialflächenermittlung zugrundeliegenden Kriterienkatalog, umfassend und entprechend den von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätzen im Methodenband dokumentiert und ausführlich erläutert (s. angegebenen Bezug). Ferner hat der Regionalverband in dem Planungskonzept und im Rahmen seiner planerischen Abwägung auch die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch umfassend berücksichtigt. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass dem Plankonzept bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde liegen (Muster-WEA). Diese Anlagehöhe entspricht den heute marktgängigen WEA. Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - für nicht geboten	**s. Methodenband** E 2.1 E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9169**		Datum der Stellungnahme **02.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		hin, dem nunmehr geplanten Vorranggebiet. Der Regionalverband arbeitet mit dem 1000 m Abstand als weicher Tabuzone in der Annahme, dass damit die Werte der TA Lärm zum Schutze der Nachbarschaft als hartes Tabukriterium gewahrt bleiben. Das ist aber bei der zu erwartenden Höhe und Zahl der Anlagen durchaus zweifelhaft und es ist ein Abwägungsdefizit, wenn der Regionalverband dergestalt die gegebene Konstellation und die durchaus ermittelbaren Emissionswerte völlig außer Betracht lässt. Es ist Aufgabe des Plangebers, Linien harter Tabuzonen und Belastungen, die abzuwägen sind, zu ermitteln, nicht, wie dieser meint (S. 5984 der Einwendungsabhandlungen), sind sie von den Betroffenen darzulegen. Auch wenn die Werte aus der TA-Lärm einzuhalten wären, was der Plangeber auch nicht ansatzweise ermittelt, bildet das verbleibende Störpotential eine erhebliche Relevanz für die verbleibende Abwägung im Rahmen weicher Tabukriterien und insbesondere in der Abwägung zu weniger belastenden Standorten wie in Seershausen die Stolper Heide oder einer anderen Standortwahl im Rahmen des Alternativvergleichs.	und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. So hat der Plangeber bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen (hier: 1.000 m) maßgeblich am Vorsorgedanken ausgerichtet. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA-Lärm. Der gewählte Mindestabstand von 1.000 m gewährleist, dass die danach maßgeblichen Werte eingehalten werden (s.a. angegebenen Bezug).	
Z18848 ID 32736 (2 - 4/6)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Der Plangeber hätte wegen des gegebenen Abwägungszusammenhangs bei Änderung des Sondergebiets Seershausen auch den Alternativenvergleich zu den umliegenden Sondergebieten für Einwendungen offen halten müssen. a) So misst er dem 5 km-Abstand zu den Anlagen in Böckelse keine Bedeutung zu, da diese nicht innerhalb einer Potentialfläche lägen. Sie würden im Laufe der Zeit mangels Repoweringmöglichkeiten abgebaut werden. Die Anlagen in Böckelse sind auf Grund Vorbescheids auf einem Vorrangstandort genehmigt worden. Die Wirksamkeit einer Wegplanung des Vorrangstandorts war auch im Streit, die Entscheidung darüber hat sich aber erledigt, weil vergleichsweise im Prozess vier Anlagen zur Genehmigung zugesagt wurden. Ich kenne den Ablauf, weil ich in dem Verfahren Rechts- und Prozessvertreter des Investors war. Völlig haltlos ist die Aussage, dass die Anlagen im Laufe der Zeit mangels Repoweringmöglichkeit abgebaut würden (S. 5984 der Einwendungsabhandlungen). Die Genehmigung der Anlagen ist zeitlich unbegrenzt, nur die Einspeisevergütung läuft zwanzig Jahre. Inzwischen werden, das entgeht offenbar dem Regionalverband, intensiv und mit zunehmenden Erfolg Modelle der Direktvermarktung entwickelt. Dabei sind kleinere und flexiblere Anlagen besser im Markt als die nunmehr mit Ausschreibung der Einspeisevergütung sich etablierenden und auch vorliegend geplanten Riesenanlagen. Es kann daher dem Regionalverband die Garantie gegeben werden, dass die Anlagen in Böckelse noch sehr, sehr lange über das Ende der Einspeisegarantie (das ist 2037) hinaus produzieren werden; bei pflegender technischer Wartung, für die es Spezialisten gibt, nahezu unbegrenzt.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9169**		Datum der Stellungnahme **02.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18849 ID 32737 (2 - 5/6)	GF Meinersen Seershausen 01	b) Der Regionalverband bestreitet nicht, dass er mit der Samtgemeinde Meinersen 2006 eine Siedlungsentwicklung abgestimmt habe, dass eine Siedlungserweiterung im Gebiet der Konzentrationsfläche Seershausen vorsieht. Aber die Gemeinde habe dies nicht weiter konkretisiert; warum auch, wenn einerseits die Siedlungsentwicklung bis in die jüngere Zeit stagnierte, es andererseits eine Abstimmung mit dem Regionalverband gab. Insofern haben sich aber die Gegebenheiten verändert, eine Aufgabe gerade für die zu beginnende Regionalneuplanung. Insofern kann man nicht (mehr) der Windenergienutzung gerade an diesem Standort zu Lasten der drängenden Siedlungsentwicklung von Seershausen einen Abwägungsvorrang einräumen. Dafür stehen andere Gebiete zur Verfügung, in Seershausen selbst etwa die Fläche der Stölpser Heide oder auch andere Standorte im Rahmen des Alternativenvergleichs.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die im Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen enthaltenen Flächen für die Siedlungsentwicklung der Ortschaft Seershausen auch unter Berücksichtigung eines 1000-m-Abstands zum geplanten VR WEN noch immer einen Umfang von über 20 ha haben.	**s. Zeile(n)** 433
Z18850 ID 32764 (2 - 6/6)	GF Meinersen Seershausen 01	c) Die Massierung von Windenergieanlagen in der direkt benachbarten Region Hannover war „nicht in die Abstandsbetrachtung einzubeziehen, da sie sich im Gebiet der Region Hannover befindet und ihre Festlegung als Vorrangstandort nicht der Planungshoheit der Regionalverbandes unterliegt." (S. 5985 der Einwendungsabhandlungen). Offenbar verstehen die Regionalplaner die ihnen für ihre Region verliehene Kompetenz in ihrem Verhältnis zueinander im Sinne einer Selbstbehauptung und eines Machtkampfes, worunter die Bürger an den Grenzen zu leiden haben, und übersehen dabei § 7 Abs. 2 S. 3 ROG und § 16 Abs. 1 NROG. Es handelt sich bei den Festsetzungen des Regionalverbandes, der die Gegebenheiten jenseits seiner Zuständigkeit nur insofern zur Kenntnis nimmt, als er mit mindestens gleicher Zahl an Anlagen gegenhalten will, um eine rechtswidrige Grenzplanung zu Lasten der betroffenen Bürger.	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgehensweise des Regionalverbands in Bezug auf Vorranggebiete in Nachbarregionen keinesfalls Ausdruck eines "Machtkampfes" ist. Vielmehr wird berücksichtigt, dass auch die Anwendung eines 5-km-Abstands zu diesen Vorranggebieten nicht sicherstellen würde, dass der Abstandsraum auch weiterhin frei von Windenergieanlagen bleiben würde, da auch die Region Hannover einen solchen Abstand nicht vorsieht. Das Kriterium würde daher nicht den verfolgten Zweck erfüllen und mglw. ins Leere laufen. Dies würde die Rechtssicherheit der gesamten Planung gefährden, da der Plangeber die Privilegierung der Windenergienutzung nach Baugesetzbuch zu beachten hat und diese Nutzung nur sachlich begründet im Außenbereich ausschließen darf. Wenn aber ein Ausschlusskriterium erkennbar nicht geeignet ist das mit ihm verfolgte Planungsziel zu erreichen, so steht diese sachliche Begründung deutlich in Frage und es liegt der Anfangsverdacht einer mithin willkürlichen Verhinderungsplanung nahe. Statt eines pauschalen Mindestabstands wird daher - von beiden benachbarten Planungsträgern - eine am Bestand orientierte Einzelfallbetrachtung angestellt, um eine teilräumliche Übernutzung von Landschaftsräumen auszuschließen.	**s. Zeile(n)** 18843
Beteiligtennummer **29.9170**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18851 ID 23787 (1 - 1/1)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Seit geraumer Zeit verfolge ich nun schon die Pläne zur Errichtung von Windkraftanlage und kann nicht nachvollziehen, warum soetwas an den Bürgern vorbei entschieden wird. Natürlich wird niemand begeistert sein, daß eine Windkraftanlage in seiner Nähe errichtet werden soll. Aber es stellt sich die Frage, warum wird auf den Lebensraum Tier mehr Rücksicht genommen als auf den Lebensraum Mensch? Tatsache ist doch, daß mit der Flutung des Tagebaus bei Helmstedt	**Nicht folgen** Der Blick vom Lappwaldsee in Richtung Elm ist auch gegenwärtig bereits durch die bestehenden WEA und zahlreiche Freileitungen vorbelastet. Die Erweiterung ist ferner kleinräumig. Eine erhebliche oder gar unzulässige zusätzliche Belastung ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9170**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auf Tourismus gesetzt werden soll. Aber ehrlich, dann brauche ich auch den wundervollen Blick Richtung Elm, ungestört von Windrädern. Die Vögel müssen leben und fliegen, dann funktioniert auch ein Tourismuskonzept. Mit ihren Plänen Windräder zu errichten, wird eine derzeit sehr schöne Landschaft verschandelt. ICH BIN DAGEGEN - Windräder zu errichten. Alles in Maßen nicht in Massen!		
Beteiligtennummer **29.9171**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18852 ID 24889 (1 - 1/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z18853 ID 24890 (1 - 2/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z18854 ID 24891 (1 - 3/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z18855 ID 24892 (1 - 4/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z18856 ID 24893 (1 - 5/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z18857 ID 24894 (1 - 6/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9171**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18858 ID 24895 (1 - 7/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z18859 ID 24896 (1 - 8/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z18860 ID 24897 (1 - 9/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z18861 ID 24898 (1 - 10/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z18862 ID 24899 (1 - 11/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z18863 ID 24900 (1 - 12/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z18864 ID 24901 (1 - 13/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z18865 ID 24902 (1 - 14/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15383

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9171**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18866 ID 24903 (1 - 15/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15384
Z18867 ID 24904 (1 - 16/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15385
Z18868 ID 24905 (1 - 17/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9172**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18869 ID 24994 (1 - 1/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1. Ihr Umweltbericht, Seite 13 zum Schattenwurf mit 140m, 2 MW-Anlage Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht" - immer noch! - eine „unzutreffende", da deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe! Entsprechend unzutreffend sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen/ Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt. Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbeteiligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben sind! Welche Glaubwürdigkeit und welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr „Umweltbericht" entfalten, wenn darin eine „veraltete" und unzutreffende „kleine" 140-Meter-Anlage zur Darstellung der (angeblichen)	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9172**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Emissionsbelastung verwendet wird? Antrag: Die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranlage) korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!		
Z18870 ID 24995 (1 - 2/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2. Unbegründeter Flächenzuwachs bei 1. Offenlage im Gebietsblatt AHLUM-01 Bei der ersten Offenlegung war die schmale Fläche nördlich der L627 als Potentialfläche für Windenergie begründet weggefallen. In der 2. Offenlegung wird ihre vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen. Das plötzliche „Aufleben der Geeignetheit" für diese Fläche in der 2. Offenlegung ist nirgends erklärt!? Was ist seit der 1. Offenlegung geschehen, dass das Gebiet nördlich der L 627 nun auf einmal doch geeignet ist? Es hat sich in der Größe nicht verändert und wurde im Rahmen der ersten Offenlegung noch als „sehr schmal" beschrieben und wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" damals ausgeschlossen. Trotz des plötzlichen und unerklärt geblichenen „Wegfalls der vorherigen Streichung" bleibt es noch immer bei einer „sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche". Es sind auch nach wie vor einzuhaltende Abstände u.a. zur L 627 zu berücksichtigen - so dass diese schmale Fläche auch weiterhin für Windkraft ungeeignet sein dürfte. Der damalige Wegfall der Fläche war nicht dem „südlich von Apelnstedt" gemeldeten Rotmilanhorst geschuldet, da dessen 1000 m -Schutzradius an der jetzigen Markierung endete. Grund der Ungeeignetheit war allein die schmale Ausprägung der Fläche einschließlich der zu berücksichtigenden Abstände zur L 627 (siehe Ihre obige ZGB-Abbildung). An der schmalen räumlichen Ausprägung und an den zu berücksichtigenden Abständen hat sich auch in der zweiten Offenlegung nichts geändert! Hinzu kommt, dass aufgrund der Abtrennung des sehr kleinen Gebietes durch die L 627 eine Solitär-Situation entsteht, die durch erforderliche Abstandsregelung noch verstärkt wird. Das Gebiet wirkt optisch als einzelne „kleine Windkraft-Potenzialfläche, die als solche jedoch den gesetzlich geforderten Abstand zur anderen Potenzialfläche nicht einhält. Antrag:	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9172**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ich stelle den Antrag, wegen der unverändert gebliebenen räumlichen Ausprägung der Fläche nördlich der L 627 (sehr schmal verlaufend) und wegen der einzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 627 die Teilfläche als 1. unzulässig und 2. ungeeignet für Windkraftnutzung zu erklären und sie wegen Nichtnutzbarkeit wegfallen zu lassen.		
Z18871 ID 24997 (1 - 3/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Mindestabstände der WEA's zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden also bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m unterschritten. Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen." Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits Im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6884 15377

eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.

Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersächsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.

Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.

Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TUV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEA's höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Windenergieanlagen werden vermieden."

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEA's angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9172		**18.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs. 1 FStrG und §24 Abs. 1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht.
(FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz)

Erst Im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.maz-online.de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nach-absturz-von-rotorblatt-in-windpark-bei-lehnin).

Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke- Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!

Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2. Offenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen!

Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet!

Zudem hat die L627 hat unter den Anwohnem aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA's bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotentlal für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da!

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9172**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Antrag: Die Forderung der "Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen! Die Abstandsfläche muß von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden. Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 „abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt. Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muß uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinnchtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z18872 ID 24998 (1 - 4/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4. Verletzung des 120-Grad-Kriteriums Um negative Auswirkungen durch „Umzingelung mit Windenergieanlagen" zu vermeiden, führen Sie das „120-Grad-Kriterium" ein. Bezug nehmend auf Ihren „vergleichenden Alternativenvergleich" (Südwestliches Elm-Vorland, Seite 71) wird dort eine Überschreitung dieses Kriteriums konkret u.a. für den südlichen Bereich von Apelnstedt - einzelstehendes Haus [Name] - festgestellt. Zitat: „Hier sind sehr deutliche negative Auswirkungen durch eine umzingelnde Wirkung mit WEAn und kumulativ wirkenden visuellen und akustischen Belästigungen nicht auszuschließen" […] „ Diese massive Beeinträchtigung […] kann durch […] sowie eine geringfügige Arrondierung* der großen nördlichen Teilfläche verringert und das 120 Grad Kriterium eingehalten werden." (s.u.) * Arrondierung (dt. auch Abrundung); sinngemäß für eine „zweckmäßigere Außengrenze" eines Grundstücks. Neue Grenzziehung. Die Überprüfung Ihres selbst gesetzten 120-Grad-Kriteriums in der zweiten Offenlegung ergibt, dass keine Arrondierung im obigen Sinne erfolgt ist! Die einzeln stehende Wohnanlage südlich von Apelnstedt und das Einzelgehöft südostwärtig von Apelnstedt liegen Innerhalb der 120-Grad-Zone, so dass eine „Umzingelung" durch WEAn vorliegt: Ergänzend ist für den Sichtwinkel von der Ortslage Apelnstedt aus feststellbar, dass aufgrund der großen Längenausdehnung der Potentialfläche der 120-	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3939

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9172**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt ist (hier jedoch nicht eingezeichnet). Südlich von Apelnstedt erheben sich in 1000 Meter Entfernung die zukünftigen 200-m - WEAn demnach über „die volle Breitseite" der ca. 3,5 Km längsausgedehnten Großwindindustrieanlage. Sie schreiben selbst auf Seite 72: „Im Nah- und Mittelbereich (1000 m - 3000 m Abstand) ist insbesondere nach Süden und Osten … mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen." Und weiter: „Die insbesondere nördlich der Altenauniederung stark ausgeräumte Landschaft wird innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert und beeinträchtigt" (Seite 72). Antrag Das 120-Grad-Kriterium muss auch für die südlich von Apelnstedt gelegenen Einzelhäuser gelten! Die volle Ausschöpfung des 120-Grad-Kriteriums für den Ort Apelnstedt sollte vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung durch die „Technisierung der Landschaft" verringert werden!		
Z18873 ID 25000 (1 - 5/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5. TA Lärm Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieaniagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmisslonen nicht zu erfassen vermag. Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun.	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Windenergieanlagen bieten. Denn das besondere Beeinträchtigungspotential von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblät-ter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00, Rn. 85), kann durch die TA Lärm nur begrenzt abgebildet werden kann. Das gilt umso mehr als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjektiv ausfällt. Der Regionalverband hat diese Erwägungen bei der Festlegungen seines Schutzabstands berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt. Der Schutzabstand bewegt sich am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9172**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Es ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr. Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker, Dipl.-Ing Gerhard Artinger, VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com). Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen! Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern in Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird. Derzeit entsteht der Eindruck, als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutzvorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit/ in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigte in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären. Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!	Tabuzonen (Stand: 06.02.2014). Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zueinander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Regionalplanung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann. Zudem hat sich der Regionalverband mit der Problematik des Infraschalls auseinandergesetzt (siehe Bezug im Methodenband). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach den im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabständen eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Hessischer VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt.	
Z18874 ID 25001 (1 - 6/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Rotmilan In dem avifaunistischem Gutachten „Biodata 2014" heißt es, daß am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet hat. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Bmtvorkommen des Rotmilans im	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15380

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9172	**18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Jahr 2012 bestätigt.

Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es Fotos mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilan in den jeweiligen Jahren belegen. Und auch für dieses Jahr gibt es konkrete Hinweise auf mindestens 1 Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet.

Es ist nachvollziehbar, daß es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan nicht brütet, weil z.B. ein anderer Vogel (wie in diesem Fall der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. Deshalb kann man die Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlegung zur jetzigen, 2. Offenlegung nicht nur auf ein Brutjahrgang beschränken!

Es müssen mehrere Jahre betrachtet werden. In dem BIODATA-Gutachten heißt es dazu auch auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen.".

Aus diesem Grund muß das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgebiet des Rotmilan gesehen und anerkannt werden! Um das „Landschaftsschutzgebiet Vilgensee" muß folgerichtig, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1500 m zu WEA's eingehalten werden!

Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotentialfläche. Auch dieser Abstand muß, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's erhöht werden!

Weitere Brutstandorte wurden laut dem, von Ihnen beauftragtem BIODATA-Gutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert.

Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muß man von dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan sprechen! Alle, in dem BIODATAGutachten angesprochenen Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete angrenzend, oder innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotentialfläche AHLUM-01 die Rede.

In dem aktuellen, bzw. vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung: „Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9172		**18.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden.".

Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, daß es sich im Bereich der Potentialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan handelt, ist eine Windenergienutzung auf der Windpotentialfläche AHLUM-01 nicht zulässig bzw. möglich.

Hinzu kommt, daß BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen.

Antrag:
Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muß aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier") zur Windpotentialfläche AHLUM-01 geschützt werden!

Die Abstände zu den Rotmilan-Brutpläten nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen!

Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muß das Vorkommen des Rotmilan und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden.

Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muß, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshaitaten rund um die, bzw. innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan gesehen und anerkannt werden.

Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergfepotentialfläche ungeeignet und zu streichen!

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9172**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18875 ID 25005 (1 - 7/7)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9173**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18876 ID 24531 (1 - 1/1)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: Bezug: http://www.umwelt.niedersachsen.de/windkrafterlass/windenergieerlass-133444.html Ich beziehe mich auf die seit 25.02.2016 gültigen Gesetze: nm n Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen 1.) Gebiet AHLUM 01: unter 3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen wird aufgeführt: (Zitat) Aufgrund mehrerer benachbarter Brutreviere des kollisionsgefährdeten Rotmilans kann es im Zuge weitergehender Untersuchungen und detaillierterer Raumnutzungsanalysen auf Zulassungsebene sinnvoll und/oder erforderlich sein, kurzfristige Abschaltzeiten während der Ernte oder anderer landwirtschaftlicher Bodenbearbeitungsmaßnahmen auf den Ackerflächen innerhalb der Potenzialfläche festzulegen. Während dieser Zeiten kann es zu einer deutlich erhöhten Konzentration von Flugbewegungen des Rotmilans innerhalb des geplanten Vorranggebiets und somit zu einem pot. Signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommen, welches durch das kurzzeitige Abschalten der WEAn für wenige Tage im Jahr vermieden werden kann. WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. Die Angaben zu Prüfradien beruhen auf Empfehlungen der Nds. Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN). Die "fett hervorgehobenen Aussagen" sind eindeutig falsch! Begründung:	**Nicht folgen** Zunächst sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem angeführten Windenergieerlass keineswegs um ein Gesetz handelt. Insbesondere ist der Erlass für die Ebene der Regionalplanung rechtlich nicht bindend. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf Kap. 1.5 des angesprochenen Windenergieerlasses verwiesen. Dort heißt es: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt." Im zugehörigen Artenschutz-Leitfaden - der ebenso wie der Erlass für die Ebene der Raumordnung nicht verbindlich ist, sondern als Orientierungshilfe dient - wird die empfohlene Vorgehensweise in B ezug auf den Artenschutz, u.a. auch mit Bezug zu den Ermittlungspflichten des Plangebers, weiter konkretisiert: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." (Kap. 4.1, S. 216) Die zitierten Aussagen aus dem Gebietsblatt sind überdies keineswegs falsch. Maßgeblich für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmialn ist eine statistisch signifikant erhöhte Überflugrate im Bereich eines geplanten Windparks. Eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan sowie gelegentliche Überflüge lassen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erwarten und sind letztlich im gesamten Außenbereich des Regionalverbands - mit Ausnahme der großräumigen Wälder- zu erwarten. Aus der Stellungnahme gehen insoweit keine (neuen) Erkenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans oder	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9173**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Der Rotmilan benutzt den gesamten östlichen Stadtrand der Stadt Wolfenbüttel als erweitertes Nahrungshabitate. Der Rotmilan wurde von mir unter anderem in den folgenden Gebieten gesichtet:

südlicher Ortsrand Salzdahlum, östicher Ortsrand Ahlum, WF/Ahlumer Str. /Schweiger Str., WF/ Lindenhalle, Halberstädter Straße, WF / TÜV, Wolfenbüttel-Halchter, Im Sommerfeld 3.

Einmalige Beobachtung: Der Rückflug (Richtung Ahlum -> Dettum) erfolgte direkt über die Potenzialfläche Ahlum 1. Die Flughöhe war für mich nicht schätzbar.

Anzahl der Milane: Einzeln, Paar, 4 bis 5 ?? -> offensichtlich Paar mit Jungvögel.

Meine Beobachtungen sind reine Zufallsbeobachtungen und waren über die ganze Jahre b.z.w. Tageszeiten verteilt (Ausnahme: Winter). Es gibt weitere Personen die vergleichbare Beobachtungen gemacht haben. Die Beobachtungen korrelieren nicht mit Ernte- oder Bodenbearbeitungsmaßnahmen. Der Milan benutzt einfach den östlichen Stadtrand von Wolfenbüttel als erweitertes Nahrungshabitat.

Antrag; Das Avifauna-Gutachten für die Potentialfläche AHLUM-01 muss um die Untersuchung:

Betroffenheit: Radius 2 -> erweitertes Untersuchungsgebiet
(bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore)

erweitert werden.

Siehe hierzu:
Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenenergieanlagen in Niedersachsen

Bemerkung ZGB: s. Tabelle in SN

anderer Vogelarten erwarten lassen. Es werden keine substanziellen Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder bislang unberücksichtigte Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vorgebracht. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt wie ausgeführt noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der durch Biodata abgegrenzten Kernhabitate (Brutreviere) auftritt.

Auch das Argument betrffend den Prüfradius (Radius 2) des Artenschutz-Leitfadens überzeugt nicht. Anhand dieses Radius´ wird das Erfordernis, bei der Interpreation derartiger Empfehlungen den jeweiligen Adressaten zu beachten, besonders deutlich. Der Windenergie-Erlass und damit auch der zugehörige Artenschutz-Leitfaden richten sich verbindlich an die Genehmigungsebene und nicht an die Ebene der Raumordnung. Auf der Genehmigungsebene spielt im Rahmen des Scoping-Verfahrens naturgemäß die Abgrenzunge des für die erforderliche Sachermittlung in den Blick zu nehmenden Untersuchungsraumes eine bedeutende Rolle, da es in der Regel nicht hinreichend ist, lediglich die durch die Abgrenzung des Vorhabens selbst (Eingriffsbereich) definierten Flächen zu betrachten. Hier kommt der sog. Prüfradius (Radius 2) ins Spiel. Er definiert im Rahmen der Abgrenzung des Untersuchungsraumes den Bereich, in dem bei zu erwartenden Vorkommen der entsprechenden Art im Umfeld des Vorhabens nach Brutvorkommen und etwaig bestehenden Wechselbeziehungen mit dem Eingriffsbereich zu suchen ist. Im "Helgoländer Papier" heißt es hierzu auf Seite 19: "Für großräumig agierende Arten sollte bei Vorliegen substanzieller Anhaltspunkte in einem Verfahren auch außerhalb der o. g. Mindestabstände geprüft werden, ob der Vorhabensstandort im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätze liegt." Zwischen der Zulassungsebene und der Ebene der Raumordnung besteht indes diesbezüglich ein entscheidender Unterschied: So ist der Untersuchungsraum der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzug von vornherein vorgegeben und entspricht dem gesamten Planungsraum. Der Plangeber muss den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien untersuchen und die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen herausfiltern. Er berücksichtigt in diesem Zuge naturgemäß - wie vom "Helgoländer Papier" in o.g. Zitat gefordert - auch alle Vorkommen und mögliche Wechselbeziehungen planungsrelevanter Arten, die in weiterer Entfernung zu potenziellen Vorranggebieten liegen. Der Radius 2 besitzt daher nach Auffassung des Plangeber auf der Ebene der Raumordnung keinerlei Aussagekraft, da die entsprechenden Funktionen und potenziellen Wirkungen/Wechselbeziehungen aufgrund der gesamträumlichen Betrachtung ohnehin immer im Zuge der Abwägung berücksichtigt werden. Eine vertiefende Auseinandersetzung oder gar eine Begründung des Unterschreitens dieser Prüfradien (Radius 2) hält der Plangeber daher für weder erforderlich, noch vor dem Hintergrund des nicht zu erwartenden planerischen Mehrwerts für zumutbar. Es wird somit abgelehnt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18877 ID 27809 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 1" lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Schutzzone von 5 km um das Waldgebiet Elm Diese Schutzzone dient dazu, den Eim mit seiner besonderen Biologischen Vielfalt zu schützen. Dabei ist es unerheblich, wie stark agrargeprägt die Landschaft in dieser Zone vor dem Elm ist, da der Schutz ausschließlich dem Elm gilt. Damit ist Ihre Begründung, dass die Landschaft in dem Gebiet Süpplingen 1 im Verhältnis zum Gebiet Bornum nicht so wertvoll ist, nichtig! Das Braunschweiger Land und damit auch der Elm wurde als Unesco-Global-Geopark anerkannt worden und somit umso mehr schützenswert. So ist dort u.a. der Schwarzstorch angesiedelt, der seine Nahrungssuche bis zu 10 km vom Nistplatz entfernt nutzt. Das wird schon durch die 5 km Zone unterschritten.	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die Begründung des 5 km-Schutzpuffers um den Elm im Methodenband verwiesen (siehe Bezug). Der Schutzpuffer zielt auf den Schutz des Landschaftsbilds und nicht der "biologischen Vielfalt" des Elms und leitet sich überdies aus dem Landschaftsbildgutachten ab. Bezüglich der Gründe für das Erfordernis, im Raum Süpplingen von der Schutzzone abzuweichen wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Auch die Begründung der bestehenden Unterschiede zu Bornum 01 ist somit weiterhin gültig und konsistent. Es ist überdies nicht erkennbar in welcher Weise das geplante VR WEN Inhalte des UNESCO-Global-Geoparks "Geopark Harz - Braunschweiger Land - Ostfalen" beeinträchtigen sollte, da die wertgebenden geologischen Strukturen, Oberflächenformen und kulturhistorischen Elemente wie Bergwerke etc. von der Planung nicht betroffen werden. Zudem wäre bei einer Berücksichtigung des Geoparks als Tabuzone für Windenergienutzung diese in weiten Teilen des Planungsraumes (von Wolfsburg bis Schladen, von Peine bis Heeseberg) pauschal ausgeschlossen, was der Privilegierung nach § 35 BauGB eindeutig - zumal sachlich unbegründet - zuwider laufen würde. Zudem stehen etwaige Vorkommen des Schwarzstorchs nicht im Zusammenhang mit der Ausweisung als Global-Geopark. Die Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten hat der Regionalverband umfassend ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Ein Brutvorkommen im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen 01 ist nicht bekannt. Die Nutzung der Süpplingenburger Klärteiche als Nahrungshabitat hat der Regionalverband erkannt und in der Abwägung berücksichtigt. Hinweise zu bisher nicht erkannten Vorkommen werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass die Abwägung des Plangebers nicht in Frage steht.	**s. Zeile(n)** 11605
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18878 ID 27810 (2 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 01" lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Emission/Immission durch Windräder Die geplanten Windkraftanlagen sollen eine Nabenhöhe von 200m haben. Zu derart hohen Anlagen in unmittelbarer Nähe zu Ortschaften gibt es bislang keine Untersuchungen, inwieweit Emissionen zu erwarten sind. Besonders bei den Geräuschemissionen wie Infraschall und tieffrequenten Schwingungen über geologische Schichten und Grundwasser sind von Ihrer	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls auseinandergesetzt (siehe Methodenband). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach den im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabständen eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Seite nicht untersucht worden. Dazu gibt es auch noch keine Erfahrungswerte. Die Windräder in dieser Höhe haben eine starke Einwirkung auf den Untergrund, da das Fundament große und tiefe Ausmaße im Boden einnehmen werden. So sind auch große Auswirkungen bei der Schallübertragung über den Boden zu erwarten. Dabei geht es nicht nur um die Hörbarkeit der Schallwellen, sondern um deren Wirksamkeit. Lärm macht krank und daher besteht eine Gesundheitsgefährdung für Anwohner, auch in weiter entfernten Ortschaften.	ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Hessischer VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt. Es wird seitens des Einwenders weder dargelegt noch ist für den Plangeber ansatzweise nachvollziehbar, inwiefern - der auch aus anderen stetig in der Landschaft vorhandenen Quellen resultierende - Infraschall und tieffrequente Schall in relevantem Umfang negative Auswirkungen auf Grundwasser oder Geologie haben könnte. Die in diesem Zusammenhang seitens des Einwenders pauschal geäußerten Vermutungen sind nicht nachvollziehbar.	
Z18879 ID 27811 (2 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu der Beeinträchtigung von Windrädern gehört auch die Lichtimmission, der Schattenwurf und permanente Bewegung. Da die geplanten Windräder eine große Höhe erreichen sollen, sind besonders viele Menschen durch gesundheitliche Beeinträchtigung durch diese betroffen.	**Nicht folgen** Die optischen Effekte von WEA hat der Regionalverband ausweislich der Ausführungen in Methodenband und Umweltbericht erkannt und in seine Abwägung eingestellt. Angesichts der pauschalen Mindestabstände zu Wohnnutzungen und der zusätzlich erfolgten Einzelfallprüfung in Kapitel 3.1.1. des Gebietsblattes kann eine unzumuntabre Beeinträchtigung oder eine Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte ausgeschlossen werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind damit auch nicht zu erwarten.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18880 ID 27812 (3 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 1" lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Entwertung der Immobilien Durch den Bau der Windräder in Süpplingen 1 ist mit einer Entwertung meiner Immobilie zu rechnen, da mit gesundheitlicher Beeinträchtigung durch Immissionen beim Bewohnen zu rechnen ist. Stark verändertes Landschaftsbild, optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall u.a. Schlafstörungen, Hörbeeinträchtigungen sowie Depressionen sind die Folgen. Lärm macht krank. Unsere Alterssicherung und die unserer 4 Kinder werden durch die Errichtung der Windräder gefährdet.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2

Beteiligtennummer: **29.9174** | Datum der Stellungnahme: **08.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

…
Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.

Beteiligtennummer: **29.9174** | Datum der Stellungnahme: **08.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z18881 ID 27813 (4 - 1/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 1" lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftantagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Vogelschutz Der ansässige Vogelschutz ist gefährdet.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Es werden keine gegenüber den dort behandelten Belangen neuen oder inhaltlich abweichenden Aspekte vorgebracht.	**s. Zeile(n)** 7528 9653

		Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt.		
Z18882 ID 27814 (4 - 2/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern, Störchen, Kiebitzen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für Zugvögel.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530
Z18883 ID 27815 (4 - 3/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Absfandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 12119
Z18884 ID 27816 (4 - 4/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Bericht Punkt-Stoppzählung April 2016 wird im geplanten Gebiet eine Kornweihe beobachtet. Die Kornweihe ist stark gefährdet, (Kat 1).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die bloße und vereinzelte Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen, sowie	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Im vorliegenden Fall bestehen erhebliche Zweifel daran, dass es sich bei der Sichtung um ein Brutvorkommen handelt. Dagegen spricht u.a. auch der Zeitpunkt der Sichtung. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.	
Z18885 ID 27817 (4 - 5/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der kürzlich neu aufgestellten roten Liste durch die NLWKN sind einige Arten hinzugekommen. Die Feldlärche ist inzwischen in die Gefährdungskat. 3 eingestuft worden. So habe ich am 01. Mai 2016 direkt auf den Flächen des geplanten Windparks etliche Feldlerchen beobachten können. Sie bevorzugt offenes Gelände und freien Horizont. Ihr Steigflug reicht bis zu 300 m hoch. So würde sie auch aus diesem Gebiet verdrängt werden.	**Nicht folgen** Die aktuelle Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens ist dem Plangeber bekannt. Aus ihr ergeben sich jedoch keine veränderten Sachverhalte in Bezug auf die erforderliche Abwägung. So ist nicht allein die Seltenheit einer Art, sondern vor allem ihre Empfindlichkeit gegenüber WEA maßgebend für Palnungs- und Abwägungsrelevanz. Im Hinblick auf die Feldlerche ist dem Einwender zu entgegnen, dass diese zwar zu den zumindest gering bis mäßig windkraftempfindlichen Arten zu zählen ist (Meideverhalten von ca. 100 m bis 200 m und bestandsspezifische Kollisionswahrscheinlichkeit von 1:36.806; zum Vergleich Seeadler 1:6, Rotmilan 1:56, Uhu 1:104), jedoch die Raumansprüche (Meideverhalten) der Art angesichts von typischen Abständen zwischen modernen WEA von 500 m und mehr ohne Weiteres im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung auf der Zulassungsebene berücksichtigt werden können. Das Kollisionsrisiko ist zudem äußerst gering und rechtfertigt keine vergleichbare Abstandsregelung wie bspw. Beim Rotmilan zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Die Feldlerche kommt darüber hinaus im landwirtschaftlich genutzten Offenland, welches für die Windenergienutzung im Außenbereich grundsätzlich in Frage kommt, nahezu flächendeckend vor, sodass im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB Konflikte gewissermaßen vorgezeichnet und als unvermeidbar hinzunehmen sind. Ferner stehen im Konfliktfall verschiedene geeignete und wirkungsvolle Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen wie bspw. Die Anlage von Lerchenfenstern zur Verfügung, welche das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote vermeiden können. Die zu beobachtende starke Bestandsabnahme der Feldlerche in Deutschland ist indes wohl kaum auf den Ausbau der Windenergienutzung, sondern vielmehr auf die fortschreitende Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion mit Grünlandumbruch, Herbi- und Pestizideinsatz, zunehmenden Schlaggrößen und häufigen Bearbeitungsdurchgängen zurückzuführen. Dies bestätigt auch ein Blick in die Vollzugshinweise des NLWKN zur Feldlerche, welche unter Punkt 2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen für die Feldlerche nennen. Die Windenergienutzung ist auch dort nicht als	
Z18886 ID 27818 (4 - 6/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die im Gebiet Süpplingen 1 angelegten Hecken durch Fördermittel, dienen dem Zweck der Artenvielfalt und Begünstigung des örtlichen Klimas für Vögel. Dieser Nutzen wird von Ihnen einfach ignoriert. Es gibt Ihrerseits keine Untersuchungen, inwieweit dort noch andere Vögel wie Goldammer, Sperbergrasmücke oder Bluthänfling anzutreffen sind.	**Nicht folgen** Die angesprochenen Hecken werden vom Plangeber nicht ignoriert. Sie werden durch die Planung schlichtweg nicht in erkennbarem Maße beeinträchtigt, da sie ohne Weiteres erhalten werden können. Die genannten Vogelarten sind ferner nicht als windkraftempfindlich bekannt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18887 ID 27819 (4 - 7/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	In den letzten 4 Jahren konnten wir bei uns in Räbke neben dem Rotmilan auch regelmäßig den Schwarzstorch beobachten. Da seine Nahrungsaufnahme bis zu 10 km vom Horst entfernt stattfindet, ist auch dieser Schwarzstorch mit seinem Standort Eitzum gefährdet.	**Nicht folgen** Der Schwarzstorch brütet nicht in Siedlungen, sodass der "Standort Eitzum" kein Brutplatz des Schwarzstorchs sein kann. Ferner hat der Regionalverband die Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten umfassend und angemessen ermittelt wie auch in seine Abwägugn eingestellt. Für den Schwarzstorch ist eine Nutzung der Süpplingenburger Klärteiche als Nahrungshabitat bekannt. Diese wurde berücksichtigt und ist durch die gegnwärtige Planung nicht gefährdet. Auch bedingen einzelene Sichtungen/Überflüge - gerade in Bezug auf den nicht besonders kollisionsgefährdeten Schwarzstorch - nicht bereits das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote.	
Z18888 ID 27820 (4 - 8/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch der Kiebitz, vorkommend an den Klärteichen in Süpplingenburg, wird vom Gebiet Süpplingen 1 gefährdet.	**Nicht folgen** Die Süpplingenburger Klärteiche sind mindestens 1.000 m vom geplanten VR WEN entfernt. Der Kiebitz weist zwar eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber WEA auf, jedoch ist sein Meideverhalten als Brutvogel mit ca. 100 bis max. 200 m sehr gering. Auch nach der aktuellen Rechtsprechung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil v. 28.1.2010 - 12 LB 243/07 -, Rn.52; noch offener im Beschluss v. 20.12.2001 - 1 MA 3579/01- , in Rechtsprechungsdatenbank Niedersachsen) ist davon auszugehen, dass es nur im Umkreis von 100 m um die Windkraftanlagen zu einer Beeinträchtigung brütender Kiebitze kommt, während - nur unter Vorsorgegesichtspunkten - bei Abständen von 135 bis 200 m „ein Meideverhalten denkbar“ ist. Somit ist der hier gegebenen Abstand mehr als ausreichend ist, um Konflikte und eine Gefährdung sicher ausschließen zu können.	
Z18889 ID 27821 (4 - 9/9)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumquaiität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18890 ID 27822 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 1" lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen:	**Nicht folgen** Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9174	**08.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

Windverhältnisse

Die Windverhältnisse vor Ort sind die schlechtesten in Niedersachsen. Damit sich die Windausbeute angeblich trotzdem lohnt, müssen die Windräder eine sehr große Höhe erreichen. Die damit verbundenen höheren Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den Beeinträchtigungen der Menschen vor Ort. Es wird eine überproportional hohe Schädigung und Störung des Ökosystems sowie die Gesundheit vieler tausend Anwohnem in Kauf genommen.

/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet.

Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten.
Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18891 ID 32404 (6 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 01“ lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Die Menschen vor Ort werden nicht genügend geschützt. Ich bin nicht grundsätzlich gegen die Windkraft bzw. gegen die Energiewende, aber diese sollte nicht auf Kosten der Gesundheit von vielen Menschen gehen. „Abwägungsrelevante negative Umweltauswirkungen verbleiben im Wesentlichen für das Schutzgut Mensch und potenziell für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Die Beeinträchtigungsintensität in Bezug auf das Schutzgut Mensch ist im Vergleich zu anderen Potenzialfläche aufgrund der zahlreichen benachbarten Ortschaften erhöht, wurde jedoch durch die massive Verkleinerung der Potenzialfläch bereits wirkungsvoll verringert.“ Im geplante Windpark Süpplingen 01 sind laut ihrer Aussage besonders viele Menschen betroffen. Warum halten sie dann noch an der Fläche fest? Das ursprüngliche Verfahren der Flächenfindung ging in Süpplingen 01 von einer Fläche von 533 ha aus. Zum Verfahren gehört ein Vergleich. D.h. es werden anderer ähnlich große Flächen mit dieser Vorgesehen verglichen. Eine Abwägung aller Konfliktpunkte entscheidet dann über die in Planung zu nehmende Fläche. Aufgrund von etlichen Fehlern ihrerseits und Eingaben aller Beteiligten, musste sich die ursprünglich vorgesehen Fläche in Süpplingen nun bereits zwei Mal verkleinert werden. Mit dieser nun 131 ha umfassenden Fläche wurde kein Vergleich herangezogen. Das nenne ich einen Verfahrensfehler. Die Ausgangstage ist nun eine komplett andere. Logischerweise gibt es in dieser Größenordnung viel mehr Vergleichsflächen, als mit der 4-mal so großer Ursprungsfläche. Ich fordere Sie auf, Vergleichsflächen zu nenne und zu begründen, warum die Süpplinger Fläche geeigneter ist.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 13597
Z18892 ID 32405 (6 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es soll nach ihrer Hinsicht mit Süpplingen 01 ein Windpark entstehen, der die Rechte auf Unversehrtheit vielen Menschen missachtet. Alle Sinne werden durch die unverantwortliche Nähe zur Ortschaften beeinträchtigt. Lärm macht nachweislich krank. Unter den „normalen“ Menschen mit „normalen“ Sinnesorganen befinden sich aber noch 10%, die hochsensibel sind. Diese Menschen leiden außerordentlich unter der Beeinflussung der Sinnesorgane z.B. durch die Windenergie. Das bedeutet, dass diese Menschen sich nicht „anstellen“ wenn es ihnen zu laut ist, das Sichtfeld gestört wird, etc., sondern sie sind genetisch so veranlagt dass sie besser hören und fühlen könne und somit auch stärker beeinträchtigt sind. Gleiches findet man in der Tierwelt. Ich fordere Sie auf, die Potenzialfläche Süpplingen 01 zu streichen, da die Gesundheit viel zu vieler Menschen auf dem Spiel steht:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Hurraaa!!! Wir haben die Energiewende geschafft!!!! … aber keiner hat's überlebt……		
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18893 ID 32406 (7 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 01“ lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Die Trinkwassergewinnung als Vorranggebiet und als Vorbehaltsgebiet für die Ortschaft Süpplingen ist auf der Karte eingezeichnet. Die geplante Fläche wird das Trinkwassergebiet nun belasten. Bei derart großen Fundamenten ist davon auszugehen, dass die Grundwasserschichten zerstört werden und die Trinkwassergewinnung in Gefahr ist. Schon die Erschließung des Baugebietes Am Petersteich in Süpplingenburg und Bau von EFH hat dazu geführt, dass der Sandteich in Süpplingenburg so gut wie ausgetrocknet wurde. Dann sollen Fundamente in einem derart großen Ausmaß wie für die Windräder notwendig, geringeren Schaden an den Grundwasserschichten auslösen?	**Nicht folgen** Der Flächenbedarf im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen ist gering. Somit sind auch die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Regelfall geringfügig. Darüber hinaus befinden sich alle ermittelten Potenzialflächen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen, die sich im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt nur geringfügig unterscheiden. Die Trinkwassergewinnung wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen in keiner Weise gefährdet, sodass die Überlagerung eines Vorranggebiets Windenergienutzung sowohl mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung als auch mit dem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinung als miteinander vereinbar anzusehen sind (siehe Gebietsblatt und den angegebenen Bezug zum Methodenband).	**s. Methodenband** E 3.1.4.4.1 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z18894 ID 32407 (7 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die 3. Offenlegung ist unvollständig und nicht korrekt. Es befinden sich dort neben Beschreibungen auch geografische Karten mit den geplanten Gebieten, die umfangreiche Kennzeichnungen haben. Um eine Karte zu lesen, sind diese Kennzeichnungen in einer Legende aufzuführen. Diese RROP- Legende fehlt in der 3. Offenlegung. Meine Kenntnisse über die Karten habe ich mir aus der RROP-Legende der 2. Offenlegung gezogen, dort ist sie vorhanden. Ich fordere Sie auf, die 3. Offenlegung wegen Unvollständigkeit zu stoppen.	**Nicht folgen** Aus der Einwendung ist nicht erkennbar, welche Karte(n) gemeint sein sollte(n). Da die Legende zum RROP angesprochen ist, so ist auf die Unterlage "Satzung, Beschreibende und Zeichnerische Darstellung" zu verweisen, wo auf den letzten neun Seiten die Legende zur Zeichnerischen Darstellung des RROP vollständig abgedruckt ist. Insofern ist der Einwand zurückzuweisen.	
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18895 ID 32408 (8 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 1" lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Die seit Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft soll nun massiv durch	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Überdies seien einige Ausführungen des Einwenders genauer beleuchtet. Wenn von einer Sichtachse gesprochen wird, dann geht es nicht um ein Horizont-Segment und das periphere Sichtfeld des Menschen, sondern um eine ganz bestimmte Sichtbeziehung oder Aussicht auf einen markanten Punkt am Horizont (sog. Landmarke). Von Interesse ist also, ob ein direktes	**s. Zeile(n)** 20289 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		das Gebiet Süpplingen 01 in kürzester Zeit zunichte gemacht werden. Die Sichtachse Basilika Süpplingenburg und Dom zu Königslutter ist gefährdet. Kaiser Lothar († 1137) hat diesen Standort des Domes absichtlich so gewählt. Für seine Beerdigung schien ihm die Basilika in seinem Wohnort Süpplingenburg zu klein zu sein, so ließ er aus diesem Grund in Königslutter den Dom bauen. Damit diese Verbindung für nachfolgende Generationen sichtbar bleibt, gibt es diese Sichtachse. Diese Störung durch das Windkraftgebiete ist durch die Verkleinerung nicht behoben. Da müssten Scheuklappen getragen werden, wenn dem so ist. Das monokulare Sichtfeld des Menschen beträgt ca. 120°, das binokulare Sichtfeld 180-200°. Ihr Argument, die jetzige Planung der Windräder würde nicht die Sichtachse betreffen, ist definitiv falsch. In Ihrer Erläuterung schreiben sie „nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont" ist der Dom zu erkennen. Auch das ist subjetiv und kann als Ausrede auch als solche empfunden werden. Die Tatsache ist anders, der Dom kann obejktiv sehr gut als bedeutendes Bauwerk erkannt werden.	Sichtfeld für ein scharfes Sehen (foveales Sehen/foveales Gesichtsfeld) in Richtung des Doms besteht und ob dieses unterbrochen werden würde. Das foveale Gesichtsfeld, in welchem wir ein Objekt fixieren und scharf sehen können, besitzt jedoch lediglich einen Raumwinkel von 1 bis 2 Grad. Unter dieser Prämisse wird eine besonder schützenswerte Sichtachse bzw. eine Schar möglicher Achsen, welche eine Schneise bilden, durch die Planung nicht unterbrochen. Der Duden definiert eine Sichtachse im Übrigen ebenfalls linear und keineswegs derart flächenhaft (gem. Einwender wäre eine Sichtachse nahezu als gesamte Hemisphäre definiert) wie es der Einwender offensichtlich tut: "gedachte Linie, die die Sicht eines Betrachters besonder auf Gebäude oder Räume wiedergibt". Dass der Einwender ferner der Überzeugung zu sein scheint, seine - weil direkt betroffene - Meinung (!) sei im Gegensatz zu der Einschätzung - nicht betroffener - beauftragter Fachgutachter, die zudem - anders als der Einwender - versucht haben ihre Einschätzungen anhand entsprechender Fotos und Beschreibungen zu objektivieren (aus Gründen der Transparenz sogar mit Angabe der verwendeten Brennweiten), objektiv und "richtig", muss zumindest erstaunen. Dass der Dom bei entsprechender Ortskenntnis und zielgerichtetem Blick von der Potenzialfläche und auch von Süpplingen selbst sichtbar ist, wird in keiner Weise bestritten und wird auch aus den Fotos im Gebietsblatt zweifelsfrei deutlich. Allein ist das Bauwerk weder dominant am Horizont oder gar als direkt und zwingend ins Auge fallende Landmarke prägend für den betroffenen Landschaftsraum. Es wird in diesem Zusammenhang unumwunden zugestanden, dass die Wahrnehmung des Landschaftsbilds naturgemäß subjektiv ist und auch eine nach objektiven Kriterien - die es in der Landschaftsplanung sehr wohl gibt und welche von den Fachgutachtern auch angewandt wurden, zu nennen sind bspw. Eigenart und naturräumliche Charakteristik, Unverwechselbarkeit, Seltenheit, Strukturvielfalt usw. - gering bewertete Landschaft von Bewohnern oder Einzelpersonen als subjektiv "schön" und schützenswert wahrgenommen werden kann. Allein kann dies nicht die Grundlage einer gesamträumlich einheitlichen, vergleichbaren und gleichbehandelnden Planung sein. Denn die Bewohner einer alternativ in Frage kommenden Landschaft würden ihre Heimat mit hoher Wahrscheinlichkeit als ebenso schön und schützenswert erachten. Gemessen also an den objektivierbaren Kriterien im Allgemeinen und der Sichbarkeit bzw. Prominenz des Doms im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen 01 ist dieser Landschaftsraum grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet.	
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18896 ID 32429 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 1“ lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen:	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 18890

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windverhältnisse Die Windverhältnisse vor Ort sind die schlechtesten in Niedersachsen. Damit sich die Windausbeute angeblich trotzdem lohnt, müssen die Windräder eine sehr große Höhe erreichen. Die Windhöffigkeit des Elms ist nun einmal gegeben. Der damit verbundene Eingriff in das Ökosystem steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Es wird eine überproportional hohe Schädigung und Störung der Gesundheit vieler tausend Anwohnern in Kauf genommen.		
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18897 ID 32430 (10 - 1/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 01" lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Der ansässige Vogelschutz ist gefährdet. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18881
Z18898 ID 32442 (10 - 2/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern, Störchen, Kiebitzen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für Zugvögel. Der jetzige Abstand ist unzureichend.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530
Z18899 ID 32443 (10 - 3/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Der Abstand in der 3. Offenlegung ist unzureichend. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen werden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Zu ergänzen sind folgende Punkte: 1. Der Windenergieerlass ist für die Ebene der Regionalplanung nicht verbindlich und lediglich als Orientierungshilfe zu nutzen. Somit ist er auch nicht "einzuhalten". 2. Der Regionalverband hat in Methodenband und Umweltbericht umfassend beschrieben, wie er mit den Belangen des Artenschutzes im Rahmen der "artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung" umgeht. Der Einwender wird aufgefordert die entsprechenden Abschnitte (siehe Verweise) genau zu lesen. Dort wird u.a. deutlich gemacht, dass der Regionalverband dort wo er eigene Kartierungen vorgenommen hat, mit sog. Brutrevieren arbeitet und nicht mit pauschalen, den Einzelfall nicht würdigenden, Mindestabständen zu (zudem	**s. Zeile(n)** 648 20282

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Bitte gehen sie darauf ein, warum sie diesen Erlass nicht einhalten Zum Rotmilanhorst halten sie nur einen Abstand von 960m. Das kann ich nicht hinnehmen! Es gibt dazu auch eine Ausführung in einem Urteil des OVG Magdeburg aus 2011: "Aus all diesen Erkenntnismitteln kann - naturschutzfachlich vertretbar - abgeleitet werden, dass für den Rotmilan von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann ausgegangen werden kann, wenn der Abstand der Windenergieanlage weniger als 1000 m beträgt, es sei denn es liegen zuverlässige Erkenntnisse darüber vor, dass sich in einer größeren Entfernung als 1000 m ein oder mehrere für den Rotmilan attraktive, nicht nur kurzzeitig bzw. zeitweise zur Verfügung stehende Nahrungshabitate befinden und die Windenergieanlagen dort oder innerhalb eines Flugkorridors dorthin liegen. Wegen der potenziellen Weite des Prüfbereichs bedarf es jedenfalls greifbarer Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer besonderen Prüfung außerhalb des „Tabubereichs" von 1000 m." (Geschäftsbereich iVAbt. 60.3 Umwelt und Planung Untere Landschaftsbehörde Kreis Euskirchen). Die Punkt-Stoppzählungen des Rotmilans beweisen, dass ca. 75% der kartieren Flüge zur Nahrungssuche auf den Potenzialfläche Süpplingen 01 stattfinden. Damit sind das Nahrungshabitat und der Flugkorridor bewiesen und die Fläche aufzugeben.	hochdynamischen) Horststandorten. 3. Aus den vorliegenden Punkt-Stopp-Zählungen lässt sich erkennen, dass der Rotmilan im Bereich der Potenzialflächen vorkommt. Dies ist unbestritten. Eine gesteigerte Bedeutung der Potenzialflächen lässt sich jedoch nicht ableiten. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil der Untersuchungsraum der Zählungen zu klein ist, um großräumige Verhältnisse mit benachbarten Flächen abzubilden. Die Ergebnisse müssen daher bis zu einem gewissen Grad als selektiv bezeichnet werden, denn klar ist, wenn nur die Potenzialfläche selbst auf Sichtungen untersucht wird, dann kommen natürlich auch alle Sichtungen innerhalb dieser Fläche vor. Dies sagt dann jedoch nichts über die gesamträumliche und tatsächliche Verteilung aller Nahrungsflüge aus, da unklar bleiben muss, wie viel Prozent der Nahrungsflüge mit jener Kartierung überhaupt erfasst wurden und wo die nicht abgedeckten Flüge stattgefunden haben.	
Z18900 ID 32455 (10 - 4/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Bericht Punkt-Stoppzählung April 2016 wird im geplanten Gebiet eine Kornweihe beobachtet. Die Kornweihe ist stark gefährdet, (Kat 1). Diese wird auch in der 3. Offenlegung nicht ausreichend berücksichtigt.	**Nicht folgen** Die einmalige Sichtung einer Kornweihe kann in keiner Weise einen Brutverdacht oder gar Burtnachweis erbringen, welcher jedoch für ein entsprechendes Gewicht im Rahmen der Abwägung erforderlich wäre. Überdies zeigt auch ein Blick auf das Verbreitungsgebiet dieses eher seltenen Vogels, dass ein Brutvorkommen nahezu ausgeschlossen ist. Gemäß NLWKN (http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) gibt es in Niedersachsen "wenige punktuelle und unstete Vorkommen in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, Ostfriesisch-Oldenburgische Geest, Stader Geest und westliche Lüneburger Heide" sowie ein "Hauptvorkommen der Art auf den Ostfriesischen Inseln". Auch die vom NLWKN genannten Lebensraumansprüche sprechen eindeutig gegen ein Brutvorkommen im Raum Süpplingen. Ein vereinzeltes und mithin zufälliges Vorkommen bspw. zur Rast auf dem Zug ist nicht abwägungsrelevant, da hieraus keine signifikante Gefährdung der Art resultiert. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung und Aufführung im Gebietsblatt war daher nicht erforderlich.	**s. Zeile(n)** 18884

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18901 ID 32456 (10 - 5/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mir ist bekannt geworden, dass sich mitten im geplanten Gebiet Süpplingen 01, ein aktuelles Wendehalsnest befindet. Die Koordinaten sind mir bekannt. Auch der Wendehals steht auf der Roten Liste Kat. I . Auch für den Wendehals ist eine Schutzzone um das Nest zwingend notwendig. Da er aber mitten in dem Gebiet nistet, wäre er derart gefährdet, da er von Windrädern umzingelt wäre. Daher sollten Sie das Gebiet doch einfach komplett aufgeben.	**Nicht folgen** Der Wendehals ist nach allen vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht empfindlich ggü. WEA. Er wird weder im niedersächsischen Artenschutzleitfaden, noch im "Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten, noch in den umfangreichen Ausarbeitungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg ("Vögel und Windenergie" - https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vsw_dokwind_voegel.pdf) als windkraftempfindliche und planungsrelevante Art geführt. Die mögliche Brut der Art im Bereich der Potenzialfläche wird somit durch die Planung eines VR WEN nicht gefährdet.	
Z18902 ID 32457 (10 - 6/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schon immer haben Kraniche auf ihren Zügen nach Norden und Süden die Süpplingenburger Teiche und angrenzende Felder zur Rast angeflogen. Auf ihrer Suche nach Schlaf- und Futterplätzen fliegen sie tiefer kreisend als beim Streckenflug. Das konnten wir jahrelang von Süpplingenburg aus beobachten. Für diese Kraniche, auf ihren festen Zuglinien, würden die Windräder eine echte Gefahr darstellen. Durch die Süpplingenburger Teiche und Schunterauen werden sie angezogen, ja ihre kartographische Prägung lässt sie immer wieder dort rasten. Sie geraten so jedes Jahr durch die Windräder in große Gefahr.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass für den Kranich wissenschaftlich keine erhöhte Kollisionsgefahr belegbar ist. So finden sich bundesweit bisher (Stand März 2018) lediglich 18 Schlagopfer in der nun bald 20 Jahre geführten Schlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg und konnte auch eine eigens auf den Kranichzug ausgelegte Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) kein gesteigertes Kollisionsrisiko erkennen. Dies bestätigt überdies auch eine Metastudie des Deutschen Naturschutzrings (2012). Ein Konflikt ist daher nicht erkennbar.	**s. Zeile(n)** 7530
Z18903 ID 32458 (10 - 7/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der kürzlich neu aufgestellten roten Liste durch die NLWKN sind einige Arten hinzugekommen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die akteulle Fassung der Roten Liste Brutvögel für Niedersachsen und Bremen mit Stand 2015 ist dem Regionalverband bekannt und wurde angewandt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Gefährdung nach Rote Liste für sich genommen jedoch kein Konfliktpotenzial begründet. Hinzu kommen muss hierfür immer auch eine artspezifische Empfindlichkeit, sprich ein Wirkzusammenhang.	**s. Zeile(n)** 18885
Z18904 ID 32459 (10 - 8/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die im Gebiet Süpplingen 01 angelegten Hecken durch Fördermittel, dienen dem Zweck der Artenvielfalt und Begünstigung des örtlichen Klimas für Vögel. Dieser Nutzen wird von Ihnen einfach ignoriert. Es gibt Ihrerseits keine Untersuchungen, inwieweit dort noch andere Vögel wie Goldammer, Sperbergrasmücke oder Bluthänfling anzutreffen sind. Es sind die Vögel gefährdet, die diese Hecken als Lebensraum nutzen. Auch Vögel können hören und werden durch die Verschiedenen Schallarten geschädigt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18886
Z18905 ID 32460 (10 - 9/10)	HE Königslutter Süpplingen 01	In den letzten 7 Jahren konnten wir bei uns in Räbke neben dem Rotmilan auch regelmäßig den Schwarzstorch beobachten. Auch wurde der Schwarzstorch um Königslutter mehrfach gesichtet. Da seine Nahrungsaufnahme bis zu 10 km vom Horst entfernt stattfindet, ist auch er durch das Potentialgebiet Süpplingen 01 gefährdet. Im Elm gibt es bisher nachweislich ein Schwarzstorchvorkommen. Ein aktiver Horst liegt im Gebiet der Revierförsterei Eitzum . Der Revierleiter Herr Johns kann das bestätigen. Ich fordere Sie auf, diesem Hinweis nachzugehen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus ist dem Plangeber ein Brutplatz der Art im Elm nicht bekannt. Er wurde weder von den zuständigen unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel gemeldet, noch wird er vom Einwender oder anderen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren hinreichend belegt. Die bloße Behauptung, wonach die Art "im Gebiet der	**s. Zeile(n)** 18887

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Es sind in den letzten Jahren mehrfach von verschiedenen Personen, die dortige Anwesenheit des Schwarzstorches bestätigt worden. Auch in Königslutter und Umgebung habe ich den Schwarzstorch beobachten können. Er ist angeblich ein scheuer Waldvogel. Hier Räbke hält er sich auch im Dorf auf und hämmert u.a. gegen die Fensterscheiben. Sie schreiben in ihrer Abwägung unter ID 27819 vom 15.01.2018, dass das Nahrungshabitat für den Schwarzstorch die Süpplingenburger Teiche sind. Daraus ergibt sich genau ein Flugkorridor vom Elm zum Nahrungshabitat zu den Süpplingenburger Teichen über das Gebiet Süpplingen 01. Daher fordere ich sie auf, das Gebiet Süpplingen 01 aus der Planung zu nehmen!	Revierförsterei" brüte, ist nicht hinreichend belastbar und ferner zu unkonkret um eine adäquate, sachgerechte Berücksichitung zu ermöglichen. So kann ein Brutplatz, der irgendwo im südlichen Elm liegt sowohl hinreichend entfernt vom Potenzialgebiet sein als auch eine direkte Flugroute zu den Klärteichen aufweisen, die nicht über die Potenzialfläche führt. Ferner ist der Schwarzstorch nicht in besonderem Maße kollisionsgefärdet. Artenschutzrechtliche Verbote sind somit nicht wahrscheinlich.	
Z18906 ID 32461 (10 - 10/10 `	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch der Kiebitz, vorkommend an den Klärteichen in Süpplingenburg, wird vom Gebiet Süpplingen 01 gefährdet, da der Abstand der Windparkfläche zu gering ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18888
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18907 ID 32462 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 1“ lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Entwertung der Immobilien Durch den Bau der Windräder in Süpplingen 1 ist mit einer Entwertung meiner Immobilie zu rechnen, da mit gesundheitlicher Beeinträchtigung durch Immissionen beim Bewohnen zu rechnen ist. Stark verändertes Landschaftsbild, optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall u.ä. Schlafstörungen, Hörbeeinträchtigungen sowie Depressionen sind die Folgen. Lärm macht krank. Unsere Alterssicherung und die unserer 4 Kinder werden durch die Errichtung der Windräder gefährdet. In anderen Bundesländenr gilt z.B. die 10H-Regel. Damit würde es das Potenzialgebiet Süpplingen 01 nicht geben. Ich fühle mich wegen meiner Herkunft benachteiligt!	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18880

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18908 ID 32474 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 1“ lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Schutzzone von 5 km um das Waldgebiet Elm Diese Schutzzone dient dazu, den Elm als Ganzes mit seiner besonderen Biologischen Vielfalt zu schützen. Dabei ist es unerheblich, wie stark agrargeprägt die Landschaft in dieser Zone , dem Elm ist, da der Schutz ausschließlich dem Elm gilt. Es gilt nicht die Landschaft davor zu bewerten, sondern einer der größten zusammenhängenden Buchenwald Deutschlands zu schützen. Die in Ihrer Begründung, die 5 km Zone nicht einzuhalten, liegt in der zerschnittenen Landschaft durch die Bi und die elektrifizierte Bahntrasse. Von einer Baumallee eingefasst, mit leichten Kurven gut in die Landschaft eingepasst, ist die Bi. Die Bahntrasse wird in einer der Landschaft angepassten „Schlucht“, kaum sicht- und hörbar eingefügt. Ihre Begründung ist am Schreibtisch entstanden und nicht vor Ort. Das Braunschweiger Land und damit auch der Elm wurde als UNESCO-Global-Geopark anerkannt worden und somit umso mehr schützenswert. Bitte gehen Sie auf diese Aspekt in ihrer Stellungnahme ein. So ist dort u.a. der Schwarzstorch angesiedelt, der seine Nahrungssuche bis zu 10km vom Nistplatz entfernt nutzt. Das wird schon durch die 5 km Zone unterschritten.	**Nicht folgen** Die Schutzzone um den Elm ist ein vom Regionalverband selbst gegebenes und definiertes Planungskriterium. Es leitet sich fachlich aus dem Landschaftsbildgutachten her und begründet sich auch aus diesem. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Passagen bzw. Gutachten verwiesen. Es steht dem Einwender frei seine eigenen Interpretationen dieser Schutzzone oder seiner Meinung nach erforderliche Schutzzonen selbst zu definieren, indes stellt dies nicht die fachlich und sachlich korrekte Herleitung und Anwendung der Schutzzone wie sie der Plangeber entwickelt und definiert hat in Frage. Der Buchenwald des Elms wird überdies nicht durch den Schutzpuffer, sondern durch den generellen Ausschluss von Wäldern im Planungskonzept des Regionalverbands hinreichend geschützt. Darüber hinausgehend wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18877
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18909 ID 32475 (13 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 01“ lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Emission/Immission durch Windräder Die geplanten Windkraftanlagen sollen eine Nabenhöhe von 200m haben. Zu derart hohen Anlagen in unmittelbarer Nähe zu Ortschaften gibt es bislang keine Untersuchungen, inwieweit Emissionen zu erwarten sind.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18878

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Besonders bei den Geräuschemissionen wie Infraschall und tieffrequenten Schwingungen über geologische Schichten und Grundwasser sind von Ihrer Seite nicht untersucht worden. Dazu gibt es auch noch keine Erfahrungswerte. Die Windräder in dieser Höhe haben eine starke Einwirkung auf den Untergrund, da das Fundament große und tiefe Ausmaße im Boden einnehmen werden. So sind auch große Auswirkungen bei der Schallübertragung über den Boden zu erwarten. Dabei geht es nicht nur um die Hörbarkeit der Schallwellen, sondern um deren Wirksamkeit. Lärm macht krank und daher besteht eine Gesundheitsgefährdung für Anwohner, auch in weiter entfernten Ortschaften. Es ist nachgewiesen, dass Infraschall den Herzmuskel erschlaffen lässt und die Gefahr eines Herzinfarktes damit deutlich steigt. Die Auswirkungen sind bei normalsensiblen Menschen bis mindestens 2000m von den WKA entfernt wirksam. Ca. 10% der Bevölkerung ist aber genetischbedingt Hochsensibel. Diese Menschen leiden wesentlich stärker unter dem Einfluss Emissionen und Immissionen, d.h. der gesundheitliche Einfluss ist auch bei noch größerer Entfernung gegeben.		
Z18910 ID 32476 (13 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu der Beeinträchtigung von Windrädern gehört auch die Lichtimmission, der Schattenwurf und permanente Bewegung. Da die geplanten Windräder eine große Höhe erreichen sollen, sind besonders viele Menschen durch gesundheitliche Beeinträchtigung durch diese betroffen. Lichtemission beeinträchtigt auch die Sichtachse des Domes in Königslutter mit der Basilika in Süpplingenburg.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen. Die Sichtachse wird durch nächtliche (!!) Befeuerung pot. WEA nicht beinträchtigt.	**s. Zeile(n)** 18879
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18911 ID 32420 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 1“ lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Fledermäuse FFH -Gebiete im Elm, im Schieren und im Dorm führen im Anhang II etliche Fledermäuse auf. Aufgrund dieser Standorte mit hoher Lebensraumqualität, weisen sie eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aus. Auch um den Hagenhof werden Fledermäuse nachzuweisen sein. So ist es naheliegend, dass sich diese Standorte austauschen und somit die geplante Fläche Süpplingen 01 passieren und gefährdet werden. Es erschließt sich mir nicht, auf ein derartiges Gutachten zu verzichten! Aus Artenschutzgründen und der	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Hinweis: Die genannten FFH-Gebiete besitzen sog. Standarddatenbögen, in denen vorkommende und durch das FFH-Gebiet jeweils besonder geschützte Arten benannt werden. Einen "Anhang II" gibt es gebietsbezogen nicht. Gemeint ist vermutlich der allgemeine Anhang II der FFH-Richltinie (92/43/EWG), in dem in der Tat verschiedene Fledermausarten vorkommen. Dies bedeutet für sich genommen jedoch keinesfalls, dass diese Arten auch in den hier in Rede stehenden FFH-Gebieten vorkommen.	**s. Zeile(n)** 18889

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		besonderen Bedeutung für die Fledermausfauna müssen diese Gebiete grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall! Hinzu kommt die Sensibilität des Hörorgans der Fledermäuse. Sie könnten in ihrer Lebensweise durch den Infraschall u.ä. Geräusche der Windräder gestört werden.		
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18912 ID 32421 (15 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gegen das geplante Windkraftgebiet „Süpplingen 1“ lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Mit der Errichtung des Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Schwarzstorch im Dorm Es gibt nachweislich einen Schwarzstorchhorst im Dorm. Aus verlässlichen Kreisen habe ich gehört, dass ein Forscherteam trotz genauen Beobachtens, keinen genauen Standort des Horstes festgelegt werden konnte. Da ja bekanntlich im Zweifel für den Angeklagten entschieden wird, muss davon ausgegangen werden, dass der Horst unmittelbar am Rande des Dormes sein kann. Laut NLT beträgt die Schutzzone um einen Schwarzstorchhorst 3000m. Ich kann diese Pufferzone auf Ihrer betreffenden Karte nicht erkennen, zumal dort der Dorm, und damit auch ein FFH-Gebiet, nicht eingezeichnet sind. Der Dorm befindet sich außerhalb ihres Kartenausschnittes, sodass das schon an sich ein Fehler in dieser Offenlegung ist. Kein Bürger kann so gegen ihr Vorgehen Einwendungen erbringen, da wichtige Gebiete fehlen. Das Nahrungshabitat der Schwarzstörche sind nicht nur die Süpplingenburger Teiche. In „ 3.1.3 Wasser Auf der Potenzialfläche sind zwei kleinere Bachläufe/Gräben vorhanden. Diese können im Rahmen der Detailplanungen berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Mögliche negative Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden." Beschreiben Sie zwei kleine Bachläufe/Gräben. Dass diese vom Schwarzstorch nicht aufgesucht werden, können sie nicht beweisen. Daher fordere ich wegen des Schwarzstorchvorkommens und dessen Nahrungshabitat von dem Gebiet Süpplingen 01 abzusehen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus ist dem Plangeber ein Brutplatz der Art im Dorm nicht bekannt. Er wurde weder von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt gemeldet, noch wird er vom Einwender oder anderen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren hinreichend belegt. Die bloße Behauptung, wonach die Art dort brüte, aber der Brutplatz nicht gefunden werden könne, ohne Nennung eines genauen Ortes oder nachprüfbarer Quellenangaben kann nicht hinreichen, von einem Brutplatz im Dorm auszugehen. Ferner ist der Schwarzstorch nicht in besonderem Maße kollisionsgefärdet. Artenschutzrechtliche Verbote sind somit nicht wahrscheinlich.	**s. Zeile(n)** 18887
Z18913 ID 32422 (15 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Kranich nutzt vor allem im Herbst u.a. die südlich von den Süpplingenburger Teichen gelegenen Ackerfläche als Rast. Ein ausreichender Abstand hierzu ist nicht gegeben.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18902

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18914 ID 32423 (15 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Unter Punkt 2.2 des Leitfadens heißt es: „Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (z. B. OVG Magdeburg, Urteil vom 26. 10. 2011 - 2 L 6/09 -; VG Kassel, Urteil vom 8. 5. 2012 - 4 K 749/11-KS -)." Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zur Grenze des Potenzialgebietes verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom RGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zur Grenze des Potenzialgebietes parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Aus diesem Grund muss hier mindestens ein Abstand von 1.500 m Abstandes eingehalten werden, was aufgrund der vorhandenen Rotmilanhorste einen Entfall der kompletten Potenzialfläche zur Folge haben muss!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18899
Z18915 ID 32424 (15 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die 3. Offenlegung ist unzureichend. Weder die genaue Höhe, noch die Anzahl der Windräder sind dort benannt. Daraus ergibt sich ein unkalkulierbarer Eingriff in die Umwelt für Mensch, Tier und Boden. . Daher haben die negativ betroffenen Anwohner gar keine Möglichkeit, der Größe und Anzahl entsprechende Einwände zu machen. Es gibt noch keine Untersuchungen, in der das Tötungsrisiko von Vögeln erfasst wurde, bei einer Windradhöhe von 200m und mehr. Daher ergeben sich unzählige ungeklärte Faktoren: Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom	**Nicht folgen** Auf die Anmerkungen unter den angegebenen Bezügen wird verwiesen. Überdies sei darauf hingewiesen, dass in einem Regionalplan lediglich Vorranggebiete für Windenergieanlagen als PositivFLÄCHEN festgelegt werden könnnen. Der Plangeber kann jedoch die Art und Anzahl dort zu errichtender Anlagen in keiner Weise beeinflussen oder vorgeben.	**s. Zeile(n)** 634 3925

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.		
Z18916 ID 32425 (15 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11000 **s. Methodenband** D 2.2.5
Z18917 ID 32426 (15 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 879 **s. Methodenband** D 2.2.6
Z18918 ID 32427 (15 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die nachfolgenden Ausführungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass für Anlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den	**Nicht folgen** Dem Planungskonzept liegen Anlagenhöhen von 200 m zugrunde (s. angegebenen Bezug Methodenband). Betrefend Infraschall wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezugs-Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gesundheitlichen Folgen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt: „Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen." Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.		
Z18919 ID 32428 (15 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand zum Klostergut Hagenhof. Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren. Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind	**Nicht folgen** Der Plangeber erachtet die dem Planungskonzept zugrundeliegenden Mindestabstände zu den genannten Ortslagen (1.000 m) und 500 m (Hagenhof) auch weiterhin als ausreichend an, um zu gewährleisten, dass die in der Nachbarschaft von WKA wohnende Bevölkerung keinen unzumutbaren Lärmbelästigungen oder lärmbedingten gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt wird (auf die jeweiligen Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen).	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind In ihrer 3. Offenlegung beschreiben Sie, dass es für das Dorf Räbke mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen sei. Sämtliche Untersuchungen beziehen sich aber auf wesentlich niedrigere WKA's. Wie können sie die obenstehenden Beeinträchtigungen bei einer noch nicht erprobten Anlagenhöhe auch für Räbke ausschließen?		
Beteiligtennummer **29.9174**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18920 ID 33658 (16 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	Gegen die geplante Erweiterung der Windkraftgebiete „Papenrode HE1" und „Wahrenholz GF 4“lege ich Widerspruch mit nachstehender Begründung ein. Mit der Erweiterung der Windenergieparks in der aktuell geplanten Form bin ich nicht einverstanden. Folgender Grund spricht aus meiner Sicht dagegen: Sie Schreiben in der 3. Offenlegung Papenrode unter 3.2.: „Die abgegrenzten Brutreviere werden auf diese Weise von WEA freigehalten und der Mindestabstand zum Brutplatz des Schwarzstorches auf rd. 2 km erhöht. Gleichzeitig wird damit das Nahrungshabitat der Art in der Lapau-Niederung von WEA freigehalten.‘‘ An anderer Stelle in der 3. Offenlegung des Gebietes Wahrenholz GF 4 schreiben Sie zum Schwarzstorch unter 3.1.2.:. „Der vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT) 2014 empfohlene vorsorgeorientierte Schutzabstand von 3.000 m.“……“VR WEN GF 4 mit einer Entfernung von ca. 2.300 m unterschritten. Warum halten Sie in beiden Gebieten die empfohlenen Abstände nicht ein?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Gründe für das Abweichen sind sowohl im Allgemeinen im Umweltbericht (siehe Bezug) als auch einzelfallspezifisch in den jeweiligen Gebietsblättern erläutert. Es handelt sich um Abstandsempfehlungen, nicht um Grenzwerte oder gar Tabuzonen. Es ist sogar für die Rechtssicherheit der Planung geboten, sich mit den pauschalen Tabuzonen und deren Begründung im Einzelfall auseinanderzusetzen und sie sich ggf. zu eigen zu machen oder eben begründet und die Verhältnisse des Einzelfalls würdigend von ihnen abzuweichen. Eben dies hat der Regionalverband in korrekter Weise getan. Einen pauschalen Abstand von 3 km zu Schwarzstochhorsten hält der Regionalverband angesichts des wissenschaftlich nicht belegten und auch schon gerichtlich in Zweifel gezogenen Kollisionsrisikos für die Art weder für erforderlich, noch für sachlich begründbar.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Beteiligtennummer **29.9175**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9175**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18921 ID 26742 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z18922 ID 26743 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z18923 ID 26744 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z18924 ID 26745 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z18925 ID 26746 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z18926 ID 26747 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z18927 ID 26748 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9176**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9176**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18928 ID 23776 (1 - 1/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Erschrocken durch Zeitungsberichte in den letzten Wochen hat sich bei uns in Leinde (Ortsteil der Stadt Wolfenbüttel, unmitttelbar am Oderwald gelegen) kurzfristig eine Bürgerinitiative gebildet. Seit Gründung dieser Initiative vor nur wenigen Tagen haben sich bereits über 200 Bürgerinnen und Bürger angeschlossen. Dieses ist für unseren kleinen Ortsteil und in der Kürze der Zeit eine enorme Zahl. Es werden zudem täglich mehr. Die Menschen sind sehr betroffen. Alle unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger bekräftigen durch Ihre Unterschrift, dass Sie mit den aktuellen Planungen zum Windpark „WF Oderwald Cramme WF 8" nicht einverstanden sind und fordern deshalb den Zweckverband Großraum Braunschweig auf, den weiteren Ausbau zu stoppen. Wir sind der festen Überzeugung, dass hier jedes Maß und jede Verhältnismäßigkeit verloren gegangen Ist. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Unterschriftenliste.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Die Potentialflächen im Gebiet Cramme WF 8 Erweiterung sind gemäß der Methodik eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts entwickelt worden. Dieses beruht auf der Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung, um für die Windenergienutzung geeignete Flächen zu ermitteln. Die Anwendung dieser Kriterien in Kombination mit einer gebietsbezogenen Umweltprüfung ergab den jetzigen Flächenzuschnitt der geplanten Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Cramme WF 8 (siehe Gebietsblatt). Darüber hinaus wird auf die Abwägung der folgenden Belange verwiesen.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Z18929 ID 23781 (1 - 2/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Wir sind zudem froh, dass sich auch der Ortsrat unseres Dorfes in einer Sondersitzung am 18.5. klar für die Ziele unsere Bürgerinitiative ausgesprochen und entsprechende Beschlüsse gefasst hat. Hier ziehen Kommunalpolitiker und die Bevölkerung an einem Strang. Auch die Stadt Wolfenbüttel hat uns durch Herrn [Name] zugesichert, sich in Abstimmung mit unserem Ortsrat ebenfalls klar zu positionieren und eine entsprechende Stellungnahme bis zum heutigen Datum beim ZGB einzureichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung"). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9176		**19.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9176**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18930 ID 23782 (1 - 3/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Wie schützenswert dieser Lebensraum am Oderwald nicht nur für die Menschen vor Ort ist, hat uns im Rahmen der obigen Ortsratssitzung auch der Kreisvorsitzende des NABU Wolfenbüttel verdeutlicht. Wir haben gelernt, dass der Rote Milan in Europa fast ausgestorben ist. Wir aber haben das Glück, ihn vor unserer Haustür im Oderwald überall noch vorzufinden. Umso unverständlicher ist es daher, dass man dieses im Norden und im Süden des Waldes auch bei den bisherigen Planungen anerkennt, genau dazwischen Im Bereich des geplanten Windgebietes aber davon ausgeht, diese besondere Vogelart nicht anzutreffen. Der Vogel wird tagtäglich von vielen Bürgerinnen und Bürgern auch im geplanten Windgebiet gesichtet. Es ist unvorstellbar/ dass der geplante Windpark und die bereits bestehenden zwei Anlagen diese vom Aussterben bedrohte Tierart nicht weiter in seiner Existenz bedrohen sollen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Aus der Stellungnahme gehen keine Erkenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans erwarten lassen. Es werden keine substanziellen Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder bislang unberücksichtigte Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vorgebracht. Der Rotmilan kommt im Planungsraum flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt daher noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Im Rahmen der durch das Büro Biodata erfolgten Kartierung wurden Brutreviere des Rotmilans im Umfeld der Potenzialflächen abgegrenzt und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte von der Planung ausgeschlossen. Die Eignung der verbleibenden Potenzialfläche für die Windenergienutzung wird hierdurch indes nicht in Frage gestellt.	
Z18931 ID 23783 (1 - 4/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Wir alle wollen alternative Energiequellen nutzen. Es ist aber zu bedenken, dass wir bereits heute tagtäglich sehen, wie die bereits vorhandenen 2 Windräder immer wieder still stehen. Die Stromnetze können die Kapazitäten nicht aufnehmen. Insofern macht es für uns noch viel weniger Sinn, die Anzahl der Anlagen laut Zeitungsberichten zu Folge auf bis zu 11 Anlagen weiter zu erhöhen. Mit Ihrer Unterstützung können wir den Lebensraum und das Landschaftsbild am Oderwald schützen und diesen für Mensch und Tierwelt nachhaltig als lobenswert erhalten. Wir möchten Sie höflichst bitten, uns über den weiteren Verlauf der Planungen auf dem Laufenden zu halten und freuen uns über eine Antwort des ZGB.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In Bezug auf die Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes, den Netzausbau in der Bundesrepublik zu planen. Wie viele Windenergieanlagen tatsächlich in der geplanten Erweiterung des Vorranggebiets Cramme WF 8 Erweiterung errichtet werden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären. Wird im Zuge dessen bspw. doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den kollisionsgefährdeten Rotmilan aufgrund veränderter Raumnutzungen der Tiere festgestellt, werden entsprechend weniger Anlagen gebaut. Der Regionalverband als Plangeber muss hingegen sicherstellen, dass sich der überwiegende Teil von Vorranggebieten für eine Windenergienutzung durchsetzt, nicht aber jegliche festgelegte Teilfläche bzw. 100 % der als Vorranggebiet festgelegten Fläche, und dass der Windenergienutzung im Verbandsgebiet allgemein substantiell Raum verschafft wird. Der Bitte um weitere Beteiligung wird entsprochen.	
Z18932 ID 23784 (1 - 5/5)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Die hier unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger bringen mit Ihrer Unterschrift zum Ausdruck, dass sie mit den aktuellen Planungen zum Windpark „WF Oderwald Cramme WF 8" nicht einverstanden sind und fordern den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) auf, den weiteren Ausbau umgehend zu stoppen. Wir appellieren zudem an den Ortsrat Leinde, sich dieser Aufforderung anzuschließen und sich zudem klar gegen ein Vorranggebiet Leinde zu positionieren.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägungen der vorhergehenden Belange verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9176**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gleichzeitig bitten wir den Ortsrat Leinde, Herrn [Name] und die Stadt Wolfenbüttel auf Basis dieser Positionierung eine Eingabe beimm ZGB bis spätestens zum 20.5.2016 zu machen, Bestehende Eingaben und Stellungnahmen sind entsprechend zu korrigieren. Insbesondere die Höhe der bisher errichteten Windkraftanlagen und dem Presseberichten zufolge geplanten weiteren Aufbau können wir nicht akzeptieren und nachvollzlehen. Hier ist jedes Maß verloren gegangen. Wir bezweifeln zudem sehr, dass diese Anlagen dem Landschaftsschutzbedürfnis des Oderwalds und der dort lebenden Tierwelt gerecht werden. Der Wolfenbütteler Ortsteil Leinde ist bereits heute durch Industrieanlagen ([Firmenname], [Firmenname] u.a.) im Westen und durch die Autobahn A 395 im Osten umzingelt. Wir sind außerdem bereits durch die unmittelbare Nähe zur Schachtanlage Konrad und auch zum Asse-Schacht erheblich belastet. Eine weitere Einschränkung des Landschaftsbildes und des Landschaftsschutzes auf der westlichen Seite des Oderwaldes hat weiteren erheblichen Einfluss auf unsere Lebensqualität und wird von allen Unterzeichnenden mit Nachdruck abgelehnt.		
Beteiligtennummer **29.9177**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18933 ID 29251 (1 - 1/1)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	Im Jahr 2015 haben in dem kleinen Wäldchen an der L321 südlich der bestehenden Windenergieanlagen Rotmilan und Mäusebussard erfolgreich gebrütet. Die Horste befinden sich somit weniger als 500m von der südlichsten Windenergieanlage entfernt. Ein Erweiterung dieses Windparks würde somit das Tötungsrisiko dieser beiden Arten erheblich erhöhen. Für eine Erweiterung ist dieser Windpark demnach - wie vom ZGB in der 2. Offenlegung dargestellt - nicht geeignet.	**Folgen** Die genannten Brutvorkommen sind dem Regionalverband bekannt und wurden berücksichtigt. Eine Erweiterung des Bestandsgebiets GF 10 ist nicht vorgesehen.	
Beteiligtennummer **29.9178**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18934 ID 29252 (1 - 1/1)	GF Wesendorf Pollhöfen 01 GF Wesendorf Zahrenholz 01	Als Bürgerinnen und Bürger von Zahrenholz wenden wir uns direkt an Sie, da der Rat der Gemeinde Groß Oesingen zum aktuellen Vorschlag der Potenzialflächen nicht erneut Stellung beziehen will. Der Rat hat mir aber während der Ratssitzung im April 2016 bestätigt, dass er weiterhin zu seiner Stellungnahme vom Januar 2014 bezüglich des damals aktuellen Vorschlages der Potenzialflächen (damals Pollhöfen 01) steht. In dieser Stellungnahme hat sich der Rat dafür ausgesprochen, dass der ZGB nach Flächen sucht, die zum Wohle der Einwohner des Ortes Zahrenholz geeigneter sind. Ein Teil der starken Beeinträchtigung für die Einwohner wird jedoch weiterhin befürchtet, da die aktuelle Potenzialfläche Zahrenholz 01 ein Teilstück der Potenzialfläche Pollhöfen 01 beinhaltet.	**Nicht folgen** Die von den Einwendern beschriebene Fläche ist gemäß Planungskonzept des Regionalverbandes für die Windenergienutzung geeignet (siehe Gebietsblatt). Die angesprochene "rote" Bewertung unter Punkt 3.1.1 des Gebietsblattes bezieht sich auf die mögliche Umstellung der Ortschaft Zahrenholz durch Windenergieanlagen um bis zu 180 Grad. Umfangreiche, naturschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen führen jedoch zu einer deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes, so dass die Gefahr einer Umschließung der Ortschaft Zahrenholz nicht mehr gegeben ist. Sachverhalte, die eine weitere Reduzierung der Fläche erforderlich machen würden, werden vom Einwender nicht vorgetragen.	**s. Gebietsblatt** GF Wesendorf Zahrenholz 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9178**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Dabei handelt es sich um das Teilstück westlich von Zahrenholz (in der beigefügten Anlage markiert), welches vom ZGB selber unter Punkt 3.1.1 mit rot bewertet wird. Wir bitten Sie daher, die als geeignet bewertete Potenzialfläche Zahrenholz 01 um das Teilstück westlich von Zahrenholz zu verkleinern.		
Beteiligtennummer **29.9179**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18935 ID 28970 (1 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Aufgrund von aktuellen Pressemeldungen bin ich auf die Planungsaktivitäten zur Windnergienutzung in meinem Wohnumfeld aufmerksam geworden. Dazu möchte ich als Betroffener eine Stellungnahme abgeben, die möglichst bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen ist. Bezug Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Velpke Gebiet: Papenrode HE 1 Erweiterung zu Pkt. 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen Nach meiner persönlichen Erfahrung bestehen Schallimmissionen (schlagendes Rauschen), die besonders in der Nacht gut zu hören sind, durch die vorhandenen Windkrafträder in unserer Nachbarschaft. Diese Vorbelastung kann nach meiner Meinung nicht für eine Begründung für eine Erweiterungsfläche herangezogen werden; vor allen Dingen, wenn Ideen bestehen sollten, die vorhandenen "kleine Anlagen" durch Großanlagen zu ersetzen. Denn Großanlagen dürften neben der optisch, dominierenden Wirkung auch eine erhöhte Schallimmission hervorrufen. Großanlagen sollten somit auf den bereits vorhandenen Flächen vermieden werden.	**Nicht folgen** Grund für die Bewertung durch den Plangeber ist die physikalische Tatsache, dass sich Lärm aus verschiedenen Quellen nicht linear und einfach aufaddiert. So führt die Beschallung eines Immissionspunktes mit einem Pegel von bspw. 30 dB(a) in Kombination mit einem weiteren Pegel aus einer anderen Quelle von bspw. 20 dB(A) nicht zu einer Gesamtbelastung von 50 dB(A), da der zusätzliche Schall aus der zweiten Quelle von der lauteren ersten Quelle teilweise überdeckt und "geschluckt" wird. Der Zusammenhang ist logarithmisch (vgl. u.a. http://www.sengpielaudio.com/Rechner-spl.htm; http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=88&p2=2.4.2) und führt in o.g. Beispiel zu einem Summenpegel von ca. 30,4 dB(A). Der ursprüngliche Pegel erhöht sich also durch Hinzukommen der weiteren Schallquelle lediglich um 0,4 dB(A). Aus diesem Grund ist in Bezug auf die bestehende Vorbelastung im Raum Papenrode durch die bereits vorhandenen WEA von einer Vorbelastung zu sprechen, die im Sinne der Belastungsbündelung zum Schutz bisher unbelasteter Bereiche für und nicht gegen die Konzentration von WEA spricht. Gleichwohl wird selbstverständlich im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung des bestehenden Belastungsniveaus untersucht und sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Richtwerte in Addition der Belastungen eingehalten werden. Hiervon ist jedoch unter den gegebenen Bedingungen bei der vorgesehenen geringfügigen Erweiterung des Bestandsgebiets auszugehen, sodass der Regionalverband an seiner Abwägung festhält.	
Beteiligtennummer **29.9180**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18936 ID 23907 (1 - 1/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Als Grundstückseigentümer von Flächen im Windparkerweiterungsgebiet haben wir folgende sachliche Gesichtspunkte zusammengestellt: 1.Wir haben ihnen schon bei der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung einen Zwischenbericht eines avifaunistischen Gutachtens zukommen lassen. Im Jahr 2015 wurde ein weiteres Gutachten für diesen Bereich erstellt, der das Fazit des Ersten bestätigt. Der Rotmilan brütet nordöstlich von Lüben und ist damit für unser Gebiet nicht relevant. Es besteht dadurch kein Grund, die	**Nicht folgen** Der Einwendung, dass die Errichtung von WEA - gerade in Bezug auf Vogelarten - Lebensräume schaffen würden, muss widersprochen werden. Gerade die hier relevanten Offenlandarten wie Feldlerche und Kiebitz sowie Greifvögel sind - in unterschiedlichem Ausmaß - gegenüber WEA empfindlich und sind somit als potenzielle Konflikte zu berücksichtigen. Das vom Regionalverband beauftragte Gutachten der Firma Biodata hat im östlichen Teil der potenziellen Erweiterungsfläche ein Brutrevier des Rotmilans	

		ursprüngliche Erweiterung, laut 1. Änderung RROP 2008, nach Nordosten zu reduzieren. Es handelt sich um rein ackerbaulich genutzte Flächen, die durch den Bau der Anlagen eher Lebensräume schafft, als vernichtet.	abgegrenzt. Dieser Lebensraum ist - unabhängig von der Tatsache, ob der Rotmilan in einzelnen Jahren nicht in diesem Revier brütet - im Kartierjahr bebrütet worden und wurde als insgesamt geeignetes Bruthabitat festgestellt. Im dicht vom Rotmilan besiedelten Planungsraum ist in solchen Habitaten - unbenommen einer in einzelnen Jahren ausgesezten Brut - immer wieder mit Brutvorkommen dieser Art zu rechnen, sodass das Habitat zum Schutz des Rotmilans und zur sicheren Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen i.V. mit § 44 BNatSchG um - zudem lediglich knapp 32 ha - verkleinert wird . Im Allgemeinen ist im Zusammenhang mit strittigen, unsicheren rechtlichen Konsequenzen einer Planung darauf hinzuweisen, dass der Plangeber nicht verpflichtet ist, sämtliche (rechtlich) geeignete Flächen als Vorrang-/Konzentrationsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen (OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Dies gilt zumindest so lange, wie der Plangeber mit seiner Planung der Windenergienutzung nachweislich in substanzieller Weise Raum verschafft. Dass dies im vorliegenden Fall zutreffend ist, steht angesichts der ggü. Dem RROP 2008 mehr als verdoppelten und deutlich mehr als 1 % der Verbandsgebietsfläche betreffenden Vorrangflächen nach Auffassung des Plangebers außer Frage. Das VR WEN wird daher in der Abgrenzung der 2. Offenlage beibehalten.
Z18937 ID 23909 (1 - 2/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	2. [Name] ist als Landwirt, Jäger und Jagdgenossenschaftsvorsitzender in der Altmark tätig, in einem Gebiet, in dem der vorhandene Windpark von 18 auf 25 Windkraftanlagen erweitert wird. Die Vogel- und Tierwelt profitiert von den neu geschaffenen Wegrändern, den Grünflächen um deren Anlagen, es entstehen Rand- und Ruhezonen, die sonst bei den immer größer werdenden landwirtschaftlichen Flächen fehlen. Gerade Bodenbrüter werden dort wieder häufiger angetroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**
Z18938 ID 23910 (1 - 3/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	3. Wir haben hier eine breite positive Zustimmung in Erpensen zur Erweiterung nach Nordosten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9180**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z18939 ID 23912 (1 - 4/4)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	4. Wir Grundstückseigentümer sind vertraglich in der Eigentümergemeinschaft WP Stöcken zusammengeschlossen und haben einen Partner gefunden, der Bürgerwindparks plant. Es gibt aus unserer Sicht keinen sachlichen und fachlichen Grund, die ursprüngliche Erweiterungsfläche des RROP 2008 nicht wieder in die Planungen für unsere Energieversorgung der Zukunft aufzunehmen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.9181**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9181**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18940 ID 23921 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich bin entschieden gegen die Verkleinerung des Windparks, da ich es nicht in Ordnung finde, mit welchen Mitteln von den sogenannten Naturschützern gegen dieses Gebiet vorgegangen wird. Sie pumpen beispielsweise mehr Wasser in die Klärteiche, um Zugvögel anzulocken, und auf der anderen Seite halten sie sich noch nicht einmal an die Leinenpflicht in der Brut- und Setzzeit ! Aber es geht ihnen um die Vögel !!! Und dies ist nur ein Beispiel. Diese Bürger reden mit gespaltener Zunge und es kann in meinen Augen doch nun wirklich nicht sein, dass die Grundeigentümer durch solche Leute quasi enteignet werden !	**Nicht folgen** Die Verkleinerung des geplanten VR WEN ist aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich geworden und wird beibehalten. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass unbenommen der Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 BauGB kein rechtlicher Anspruch darauf besteht, dass auf eigenen Flächen WEA errichtet werden können.	
Beteiligtennummer **29.9181**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18941 ID 32953 (2 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie ich bereits in der letzten Stellungnahme bekannt gegeben habe, bin ich für das Gebiet „Süpplingen 01". Mittlerweile ist für mich der Gedanke, dass die sogenannten „Naturschützer" den Rotmilan angefüttert haben könnten, leider nicht abwegig. Sie haben ja in der Zwischenzeit auch in der Presse öffentlich zugegeben, dass es ihnen zum großen Teil um den Wertverfall ihrer Grundstücke geht, also rein persönliche Belange im Vordergrund stehen. Der Rotmilan wird ja prinzipiell gerne vorgeschoben, allerdings kann man ja am Beispiel Sachsen-Anhalt erkennen (höchste Population von Rotmilanen trotz der Dichte der Windparks), dass diese Vögel ja anscheinend nicht der Reihe nach in die Rotorblätter fliegen. Laut einem Bericht von [Name] (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) kommt der Vogelschlag zwar vor, aber seltener als von der Bevölkerung angenommen und daher eher als unbedeutend zu werten ist. Absolut unverständlich ist für mich auch, dass das Gebiet um die Klärwerke damals verkleinert worden ist, da dort, seitdem das Gebiet öffentlich gemacht wurde, der Wasserstand bewusst erhöht worden ist, um absichtlich mehr Zugvögel anzulocken. Pure Schikane in meinen Augen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 18940
Z18942 ID 33872 (2 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sehr bedenklich ist auch, dass die Bl gegen den Windpark bis heute mit Halbwahrheiten an die Öffentlichkeit geht. Es wurde sich auch nie mit den Befürwortern auseinandergesetzt, obwohl man bestimmt einige Ungereimtheiten hätte aus dem Weg räumen können (z.B. Abstände zu Grundstücken). Einige Mitglieder haben ihren Wohnsitz ja auch noch nicht einmal in Süpplingen. Unter diesen Umständen wird von mir der Klageweg daher nicht ausgeschlossen, falls das Gebiet grundsätzlich wegfallen sollte, wie von der Bl gewünscht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.9182**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9182**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18943 ID 21496 (1 - 1/2)	HE Grasleben Rennau 01	Wir erheben Einspruch gegen den Wegfall von Windvorrangflächen, der mit einem „signifikant erhöhten Tötungsrisiko" für Rotmilane, Baumfalken und Rohrweihen nur scheinbar begründet wird. Landkreis Helmstedt, Samtgemeinde Grasleben Gebiet: Rennau 01 Entlang der im Süden querenden A 2 wurde ein Brutrevier des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans sowie des Baumfalken abgegrenzt, welches sich mit dem südlichsten Teil der Potenzialfläche überlagert. Da innerhalb des Brutreviers mit einer signifikant erhöhten Flugaktivität der Tiere gerechnet werden muss, muss insbesondere für den Rotmilan im Überschneidungsbereich ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen werden. Ein Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in diesem Zusammenhang ist wahrscheinlich. Das Kollisionsrisiko kann jedoch durch Verzicht auf die Potenzialfläche im Überschneidungsbereich mit dem abgegrenzten Revier erheblich verringert werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Grasleben Rennau 01 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung ist die Störwirkung in diesem Bereich bereits so hoch, dass das Gebiet als ungeeignet eingestuft wird. Das Gebiet wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.	**s. Gebietsblatt** HE Grasleben Rennau 01
Z18944 ID 21497 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter Gebiet: Süpplingen 01 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan (sowie mitunter der Rohrweihe) innerhalb der festgestellten Brutreviere werden die sich mit den Revieren zwischen Süpplingen und Lelm sowie im Bereich der Süpplingenburger Klärteiche überlagernden Potenzialflächen aus dem pot. VR WEN nicht weiter verfolgt. Durch den Verzicht auf den Überlagerungsbereich mit dem Brutrevier zwischen Süpplingen und Lelm wird zudem der verbleibende südliche Teil von Potenzialfläche 2 vom Hauptteil des Gebiets abgespalten, sodass kein räumlichfunktionaler Zusammenhang zwischen den Potenzialflächen mehr besteht und die Potenzialfläche 2 somit gänzlich entfällt Wer von einem „signifikant erhöhten Tötungsrisiko", der scheitert bereits am Komparativ! Nichts ist relativ zu sich selbst. In keinem der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts Zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot ist nicht zumindest an einer Stelle ein Bezugswert angegeben, gegenüber dem das Tötungsrisiko erhöht ist. „Die artenschutzrechtliche Prüfung hat bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen." (BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008, Rn. 64) Weitere Ausführungen dazu entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Aufsatz von [Name] (Anhang 1). Bei Windenergieanlagen mit einem relativ großen freien Luftraum unter dem Rotor (> 60 m) und ohne Anlockeffekt durch Kleinsäuger in der Mastfußbrache - Fundamentabdeckung durch eine wassergebundene Kalkschotterschicht - liegt das Kollisionsrisiko in der Regel unterhalb des hinnehmbaren Restrisikos, d.h. unterhalb der Bagatellgrenze. Eine ausführliche Erörterung dazu finden Sie in Anhang 2, dem Aufsatz „Qualitative	**Nicht folgen** Den vermeintlich fehlenden Bezugswert für ein "signifikant erhöhtes Tötungsrisko" stellt gemäß Rechtsprechung das "allgemeine Lebensrisiko einer Art im Naturraum" dar. Zugestimmmt wird, dass dieser Wert nicht abstrakt bestimmbar ist und je nach Bezugsraum variiert. Jedoch kann in diesem Zusammenhang im Sinne einer Fachkonvention auf die grundsätzliche Annahme zurückgegriffen werden, wonach die Überflughäufigkeit während der in besonderem Maße relevanten Brutzeit der Tiere (Jungenaufzucht) im direkten Umfeld der Brutplätze signifikant gesteigert ist und (auch aufgrund der mit geringer werdendem Radius in zweiter Potenz abnehmenden Fläche, auf welche sich die Überflüge konzentrieren) damit auch das Tötungsrisko erheblich gesteigert ist. Im Übrigen würde ohne die "Krücke" des signifikant erhöhten Tötungsrisikos das Tötungsverbot strikt individuenbezogen gelten und zwar in der Form, dass die Tötung zu 100 % auszuschließen wäre, was jedoch bei lebensnaher Betrachtung niemals möglich sein würde und damit jegliche Planung unmöglich machen würde. Es wird ferner zugestimmt, dass die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Kriterien erfolgen muss. Dies ist jedoch geschehen. So hat der Regionalverband die einschlägigen Studien und Untersuchungen zum Kollisionsrisiko des Rotmilans sowie dessen Raumnutzung ausgewertet und sich dabei nicht allein und ungeprüft auf die Empfehlungen des "Helgoländer Papiers" o. Ä. verlassen. Dies zeigt bereits das Abweichen von der 1.500 m-Empfehlung sowie auch das Vorgehen, Brutreviere anstelle pauschaler Mindestabstände abzugrenzen und zu berücksichtigen. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der LAG-VSW zweifellos um einen Kreis erfahrener Experten der deutschen Vogelschutzwarten handelt, denen kaum pauschal die wissenschaftliche Kompetenz abgesprochen werden kann. Im Allgemeinen ist im Zusammenhang mit strittigen, unsicheren rechtlichen Konsequenzen einer Planung auf der Raumordnungsebene darauf	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9182**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		und quantitative Risikoanalyse. Die Ermittlung und Beurteilung von Rotmilan-Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen" (Hartwig Schlüterin: DAS SPANNUNGSFELD WINDENERGIEANLAGEN -NATURSCHUTZ IN GENEHMIGUNGS- UND GERICHTSVERFAHREN PROBLEME (IN) DER PRAXIS - METHODISCHE ANFORDERUNGEN - LÖSUNGSANSÄTZE; 2015, 2. Auflage, Hrsg. Edmund Brandt) Das NLT-Papier, die artenschutzrechtlichen Stellungnahmen aus dem Umweltministerium und der artenschutzrechtliche Leitfaden im Niedersächsischen Windenergieerlass orientieren sich stark am sogenannten „Helgoländer Papier 2015" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. All diese Papiere genügen nicht den erforderlichen wissenschaftlichen Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts. Weitere Erläuterungen finden Sie in Anhang 3 (Vertrag von Hartwig Schlüter bei den 24. Spreewindtagen am 12.11.2015 in Linstow) und Anhang 4 (Studie von Edmund Brandt zum Helgoländer Papier). Sollten Sie weiterhin den Rotmilan, den Baumfalken und die Rohrweihe als Planungsbelang im vorgesehenen Umfang beibehalten, wäre der RROP eine „nichtige Norm".	hinzuweisen, dass der Plangeber nicht verpflichtet ist, sämtliche (rechtlich) geeignete Flächen als Vorrang-/Konzentrationsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen (OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Dies gilt zumindest so lange, wie der Plangeber mit seiner Planung der Windenergienutzung nachweislich in substanzieller Weise Raum verschafft. Dass dies im vorliegenden Fall zutreffend ist, steht angesichts der ggü. Dem RROP 2008 mehr als verdoppelten und deutlich mehr als 1 % der Verbandsgebietsfläche betreffenden Vorrangflächen sowie auch im Hoinblick auf das weiterhin hinreichend Große VR WEN Süpplingen 01 nach Auffassung des Plangebers außer Frage. In der Summe überzeugt die Argumentation des Einwenders somit nicht, sodass an der bisherigen Abwägung festgehalten wird.	
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18945 ID 24247 (1 - 1/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch gegen die Einrichtung der Vorrangfläche Süpplingen 01 und somit gegen die Errichtung eines Windenergieparks zwischen Süpplingen / Süpplingenburg / Schickelsheim / Königslutter / Lelm aus folgenden Gründen:		**s. Zeile(n)** 12787
Z18946 ID 24252 (1 - 2/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung der Gesundheit aller Bewohner der betroffenen Ortschaften: Meine Eltern sind aus der Stadt Braunschweig hier nach Süpplingen gezogen, um umgeben von dieser wunderbaren Landschaft weg u.a. vom Stress und Lärm der Stadt zu leben und eine Familie zu gründen. Inzwischen wurden meine Schwester und ich geboren. Nun soll in nur 1.000 m Entfernung zu unserem Haus dieser riesige Windpark gebaut werden. Ich befürchte dadurch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für mich und meine Familie durch Nachtbefeuerung, Schattenwurf, Discoeffekt, Geräusche, Infraschall und tieffrequente Schallwellen sowie durch herabfallende Anlagenteile und Eiswurf! Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben inzwischen viele stichhaltige Hinweise über die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Gesundheit des Menschen ergeben – und dies bei bisher wesentlich kleineren und oft auch von der Wohnbebauung weitaus entfernteren Anlagen als die auf dem Hagenberg geplante! Dennoch sind die davon ausgehenden Gefahren für den Menschen noch nicht hinreichend erforscht. Wir sind keine Versuchskaninchen! Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt einen Abstand zu		**s. Zeile(n)** 12792

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.9183**

Datum der Stellungnahme: **14.05.2016**

2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber: Privater Einwender

Windanlagen von mindestens 2.000 m – dieser sollte zum Schutz der Gesundheit aller betroffenen Menschen eingehalten werden!

Folgende gesundheitliche Gefahren, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand ausgehen, werden m.E. nicht ausreichend berücksichtigt:

Schattenwurf: Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde.

Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.

Z18947 ID 24253 (1 - 3/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	„Discoeffekt“: Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben		**s. Zeile(n)** 12793

		beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.		
Z18948 ID 24254 (1 - 4/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachtbefeuerung: Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.		**s. Zeile(n)** 12794
Z18949 ID 24255 (1 - 5/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen: Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.		**s. Zeile(n)** 12795
Z18950 ID 24256 (1 - 6/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall: Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks!		**s. Zeile(n)** 12796

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden. Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof. Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.		
Z18951 ID 24257 (1 - 7/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Herabfallende Anlagenteile und Eiswurf: Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Die Anwohner und ihre Kinder, die in unter 500 oder maximal 1.000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet. Wir würden nach Errichtung des Windparks in ca. 1.000 m Entfernung davon leben und ich möchte meine gesamte Familie nicht dieser Gefahr ausgesetzt sehen! All die genannten gesundheitlichen Gefahren empfinde ich als Angriff auf meine körperliche Unversehrtheit! Ich werde dies nicht stillschweigend hinnehmen und wenn notwendig auch rechtliche Schritte einleiten.		**s. Zeile(n)** 12797

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18952 ID 24258 (1 - 8/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung des Landschaftsbildes rund um den Elm und damit negative Auswirkungen auf die Umwelt und Wirtschaft im Allgemeinen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird zwar eine deutlich negative Auswirkung eines Windparks auf das Landschaftsbild festgestellt, dieses wird für Süpplingen 01 vom ZGB aber ignoriert und es sollen trotzdem WEA hier errichtet werden. Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500 m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig! Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein! Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten. Der Kaiserdom in Königslutter ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt, die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt.		**s. Zeile(n)** 12798

Um all diese möglichen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung ignoriert dies (im Gegensatz z.B. zum inzwischen u.a. aus diesem Grund aus der Planung genommenen Vorrangebiet Bornum) für Süpplingen 01 völlig und gibt zudem keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nicht mehr gelten sollte!

Der ZGB trägt nicht nur die Verantwortung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen, sondern für die Raumplanung insgesamt. Das schließt ein, dass der ZGB die Strukturentwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Großraums Braunschweig mit in seine Planung einbeziehen muss. Der Landkreis Helmstedt hat im Bereich der Energiepolitik bereits einen erheblichen Beitrag zu leisten. Durch die Stilllegung des Kraftwerks Buschhaus gehen Arbeitsplätze in einer Größenordnung verloren, die die strukturelle Entwicklung der Region – die ohnehin als strukturschwach einzustufen ist – weiter massiv behindert. Aus diesem Grund hat die Politik eine hochrangig besetzte „Task Force Strukturentwicklung Landkreis Helmstedt“ eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, Potentiale für zukünftige Strukturen aufzuzeigen. Es ist offensichtlich, dass die Möglichkeiten der Ansiedelung von Unternehmen enge Grenzen gesetzt sind. Dies hat auch der ZGB in seinen Beschlüssen zur regionalen Aufgabenteilung immer wieder festgestellt. Dieser Weg einer strukturellen Gesundung ist deshalb verbaut.

Die einzige realistische Option des Landkreises besteht in einem Ausbau des Tourismus und in der Schaffung attraktiver Wohnumfelder.
Der Landkreis Helmstedt könnte durchaus eine Zukunft als Wohnstandort im Dreieck Wolfsburg-Braunschweig-Magdeburg haben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei der regionalen Raumplanung diese Perspektive berücksichtigt wird. Das Gebiet zwischen Süpplingen und Königslutter, direkt am Elm gelegen, in der Sichtachse zwischen Süpplingenburger Basilika und Kaiserdom, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Würde an dieser Stelle ein Windpark entstehen, würde das nicht nur zu einer Entwertung der bereits bestehenden Immobilien führen, sondern die weitere Ansiedlung neuer Einwohner nachhaltig unterbinden. Außerdem würde das Naherholungsgebiet „Elm-Lappwald“ in einer Weise geschädigt, dass es als touristischer Anziehungspunkt (der es jetzt noch ist) massiv abwertet.
Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein.
Die Entscheidung zugunsten der Vorrangfläche Süpplingen 01 steht damit im unmittelbaren Widerspruch zu der Notwendigkeit, im Landkreis Helmstedt neue Strukturen zuzulassen, um die Beschädigungen, die durch die Energiepolitik bereits entstanden sind kompensieren zu können. Ich fordere den ZGB auf, bei der Entscheidung über den Ausweis von Vorrangflächen die Auswirkungen auf die Strukturentwicklungsmöglichkeiten des Landkreises Helmstedt angemessen zu berücksichtigen.

Das Braunschweiger Land ist inzwischen als „Unesco-Global-Geopark“

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		anerkannt worden. Und da will der ZGB die Schutzzone des Elms nicht anerkennen?		
Z18953 ID 24259 (1 - 9/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erhöhung der Unfallgefahr: Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 aufgrund des Unfallschwerpunktes im Bereich Rennau bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter sowie durch die blinkende Nachtbefeuerung wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert. Die Karte in der 2. Auslegung berücksichtigt die vorgeschriebenen Abstände nicht korrekt. Der Weg zwischen Hagenhof wird zeitweilig von Pkw genutzt. Das gilt vor allem bei Sperrungen der A2. Daher ist der gleiche Abstand zu dem Weg einzuhalten wie zu den Anderen Straßen. Der Abstand zu der Landstraße Süpplingenburg – Schickelsheim ist ebenfalls nicht korrekt im Sinne des Abstands berücksichtigt. Bitte holen Sie diese ebenfalls nach.		**s. Zeile(n)** 12799
Z18954 ID 24248 (1 - 10/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unmittelbare Nähe zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten: In unmittelbarer Nähe des geplanten Windpark-Standorts befindet sich das Biotop der Süpplingenburger Teiche. Diese sind ein wichtiger, auch von den staatlichen Einrichtungen wie dem Niedersächsischen Landesamt für Wasser, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz anerkannter und in erheblichem Maß finanziell geförderter Lebensraum für Vögel. Vor allem seltene, teilweise vom Aussterben bedrohte Arten haben diesem Lebensraum eine hohe Wertigkeit eingebracht. In mehr als 20 Jahren intensiver Arbeit und mit Unterstützung des Betreibers und Eigentümers sowie des Landkreises Helmstedt hat der NABU die Teiche zu dem bedeutenden Tierschutzgebiet gemacht, dass es heute ist. Diese langjährige Arbeit würde zunichte gemacht! Auch noch einige Kilometer um die Teiche herum befinden sich wichtige Rast- und Nahrungsbiotope für Greifvögel und Zugvögel wie Kraniche, Wildgänse und Schwäne. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler sowie Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus. All diese Vögel und Fledermäuse wären durch den geplanten Windpark gefährdet! Denn dieser läge erstens genau in der Hauptflugzone der Tiere und zweitens wirken die Befeuerung, die sich drehenden Rotorblätter sowie die Geräuschentwicklung negativ auf sämtliche in dieser Region lebenden Tiere ein.		**s. Zeile(n)** 12788

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18955 ID 24249 (1 - 11/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch langjährige Beobachtungen und Aufzeichnungen nachgewiesen ist auch, dass in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks mehrere Exemplare des besonders seltenen Rotmilans leben. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, sind diese Vögel stark gefährdet! Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche immerhin verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Aber: Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wie viel Zeit für die Begutachtung des Gebietes um Süpplingen 01 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof ein Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Dieses wurde entsprechend mit Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert, die inzwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU zur Verfügung gestellt wurden. Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialfläche, von denen wenigstens einer ebenfalls von einem Rotmilanpaar bebrütet wurde. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen eingehalten wurde. Allein bei zusätzlicher Berücksichtigung des Hortes am Hagenhof würde schon bei einem 1.000 m Radius der komplette westliche Teil der Potenzialfläche (etwa die Hälfte der gesamten Fläche) entfallen. Die verbleibende Potenzialfläche wäre zudem durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen substanziellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist. Dieses wird auch vom Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus m.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“ Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan“ wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen		**s. Zeile(n)** 12789

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9183		**14.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst."
Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.
Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLTPapiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet.Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des ZGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."
Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der ZGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden.“

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zum Potenzialgebiet verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom ZGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zum Potenzialgebiet parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.		
Z18956 ID 24250 (1 - 12/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das gesamte Potenzialgebiet dient zudem als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zählungen belegt ist. Insgesamt ist die Potenzialfläche als essentielles Nahrungshabitat für alle diese Vögel zu sehen und kann deshalb nicht für WEA genutzt werden.		**s. Zeile(n)** 12790
Z18957 ID 24251 (1 - 13/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorkommen mehrerer streng geschützter Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt; die detaillierte Untersuchung wurde auf das zeitlich nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge. Laut aktueller Studie der TU Hannover sterben schätzungsweise jährlich 200.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windkraftanlagen (http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/news/15018.html). Der Planentwurf erkennt zwar die eklatanten Datenlücken in Bezug auf die Fledermäuse im Planungsraum und insbesondere in Potentialflächen, ohne darauf allerdings auch nur im Ansatz zu reagieren. Eine besondere Planungsrelevanz in Bezug auf die Fledermäuse besteht entgegen dem Planungsansatz nicht nur dann, wenn große Wochenstubenpopulationen bestehen. Vielmehr führen WEA dort, wo gefährdete Fledermäuse vorkommen, grundsätzlich zu einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit der gefährdeten Tiere, der mit pauschalen Abschaltalgorithmen und Monitoring nur unzureichend begegnet werden. Grundsätzlich gilt: Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben.		**s. Zeile(n)** 12791

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9183	**14.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Dass die Planung die Abarbeitung dieser Problematik auf nachgeordnete Planungsebenen abschichten will, weil dies im Verbandsgebiet nicht mit einem zumutbaren Aufwand leistbar sei, ist weder vertretbar noch verständlich. Dass entsprechende gebietsweite Gutachten durchaus belastbare Informationen zu der Beeinträchtigung von Fledermäusen liefern können, zeigt das Beispiel des Gutachtens zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten des Instituts für Tierökologie und Naturbildung aus Juni 2012. Wenn hier eine entsprechende Aufgabenstellung für das Gebiet des Landes Hessen möglich war, hätte eine Abarbeitung für den räumlich weit kleineren Bereich wie das Plangebiet erfolgen können und erfolgen müssen.
Fliegende Fledermäuse kollidieren während ihrer Migrations- und/oder oder Nahrungsflüge mit den Rotoren von Windenergieanlagen. Die meisten toten Fledermäuse werden im Spätsommer und Herbst unter WEA gefunden, wobei vor allem Weitstreckenwanderer Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) betroffen sind, als auch Mittelstreckenwanderer mit einer Tendenz zum Flug im freien Luftraum (Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Zweifarbfledermaus). Vereinzelt sind auch residente Kurzstreckenwanderer (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) als Schlagopfer registriert (vgl. Kap. 2.2)… Nach TRAPP et al. (2002) besitzt etwa die Hälfte aller im WEA-Bereich gefundenen toten Fledermäuse Flügelfrakturen, die auf Tötung durch direkte Kollision mit kreisenden Rotorblättern oder WEA-Masten hinweisen [...] Kapitel 9 Bewertung und Handlungsempfehlungen Das vorliegende Gutachten stellt den aktuellen Kenntnisstand zu dem Konfliktfeld Fledermäuse und Windenergieanlagen dar. Die erstellte Konfliktkarte dient als Orientierung, um bereits im Vorfeld von Planungen mögliche artenschutzrechtliche und damit genehmigungsrechtliche Konfliktpunkte zu erkennen. Dabei kann auf Ebene des Landesentwicklungsplanes (LEP) vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko untersucht werden. Sehr kleinräumige Konfliktpotentiale wie der bau- oder anlagebedingte Quartierverlust bekannter Quartiere werden in dem vorliegenden Gutachten vor allem informell über die Nachweiskarte von Quartierstandorten dargestellt (Abb. 13 im Anhang). Für die Lösung dieser Problematik müssen auf Ebene einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prüfung detaillierte Untersuchungen erfolgen sowie geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen werden. Mit der erstellten Konfliktkarte und den Ausführungen zu den Problemfeldern (Kollision, Lebensraumverlust uam.) setzt das Gutachten die Anforderungen des aktuell erschienenen Guidance document der EU-Kommission um („Wildlife sensitivity maps“) Fledermausgutachten, Instituts für Tierökologie und Naturbildung, Juni 2012.
Verschiedene Informationsquellen sollten nach DIETZ ausgewertet werden, um potenzielle Lebensräume für Fledermäuse und Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage aufzuzeigen. Folgendes sollte berücksichtigt werden:
1. Luftbilder / Karten / Biotopkartierungen; 2. Verbreitungskarten der Arten; 3. Nachweise bekannter Quartiere und Fledermausbeobachtungen. Für Offshore-Anlagen sollten Nachweise von Ölplattformen, Leuchttürmen und andere Nachweise von der offenen See oder der Küstenregion einbezogen werden; 4.

vorhandene Kenntnisse über Vogelzugrouten, da sie auch Informationen über Fledermauswanderungen geben können; 5. Daten über europäische Fledermauswanderungen Daraus ergab sich die Notwendigkeit, einen entsprechenden Leitfaden für das Gebiet des EUROBATSAbkommens zu erstellen. Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Entwickler und Planer dafür zu sensibilisieren, beim Bau von Windenergieanlagen Fledermäuse, deren Quartiere, Wanderrouten und Nahrungsgebiete zu berücksichtigen. Er sollte auch von lokalen und nationalen Genehmigungsbehörden beachtet werden, denen es obliegt, Strategiepläne für erneuerbare Energien zu entwickeln. Der vorliegende Leitfaden kann außerdem eine nützliche Checkliste für lokale Behörden sein, wenn sie sicherstellen müssen, dass die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen und die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Tiere bei Planungen berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten des EUROBATS-Abkommens setzen sich für ein gemeinsames Ziel ein: den Schutz von Fledermäusen in ganz Europa. Fledermäuse werden durch die FFHRichtlinie und die Berner Konvention geschützt Eurobats Publikation Nr. 3 „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten“ ISBN 978-92-95058-13 Deutschland hat das Eurobats Abkommen am 18. Oktober 1993 ratifiziert.

Eine umfassende Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen im Plangebiete kann nicht etwa deswegen entfallen, weil in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren die Tiere hinreichend zuverlässig durch die Implementierung von pauschalen Abschaltalgorithmen geschützt werden können. Durch die Abschaltungen kann es gelingen, die Zahl der getöteten Individuen zu reduzieren, keineswegs jedoch kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft als erwiesen gelten, dass die (wo auch immer in diesem Zusammenhang zu definierende) Signifikanzschwelle der Tötungswahrscheinlichkeit dann sicher unterschritten wird. Der Expertenworkshop hält hierzu fest:
Grundsätzlich sind sich die Experten einig, dass nicht jeder Standort für WEA geeignet ist. Deshalb dürfen an Standorten mit besonders hoher Aktivität der kollisionsgefährdeten Fledermausarten keine WEA errichtet werden (siehe Kapitel Betriebsalgortihmen). Die Experten kommen zum Schluss, dass ein Verzicht von Standorten mit hoher Fledermausaktivität und ein Abschalten der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität die einzigen Maßnahmen sind, die zur Vermeidung oder Verminderung von Fledermausschlagopfern geeignet sind. Andere Möglichkeiten, wie Vergrämung der Tiere im Rotorbereich sind aus fachlichen Gründen nicht geeignet.
Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl der Schlagopfer durch fledermausschonende Betriebsalgorithmen (= Abschaltung der WEA während Zeiten hoher Fledermausaktivität) deutlich reduziert werden kann. Mit Blick auf das individuenbezogene Tötungsverbot gilt es bei der Anwendung dieser Betriebsalgorithmen folgendes zu beachten: Die Effizienz der Methode ist bislang in zwei Studien aus Nordamerika untersucht worden. Eine vergleichbare Studie aus Deutschland, in der die hier betroffenen Arten erfasst wurden, steht bislang noch aus. In Nordamerika konnten die Wissenschaftler durch pauschale (anhand von klimatischen Bedingungen festgelegte) Abschaltungen eine Reduktion der Schlagopferzahlen um 44 bis 93% erzielen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ein solcher Betriebsalgorithmus kann demnach zwar einen fledermausschonenderen Betrieb von WEA ermöglichen, es wird aber deutlich, dass eine akzeptable Minimierung von getöteten Fledermäusen durch solche Betriebsalgorithmen kaum möglich ist. Da sich das verbleibende Risiko je nach Standort so stark unterscheidet, ist das Tötungsrisiko für jede einzelne Fledermaus de facto nicht absehbar. Durch diese Form der Pauschalisierung sind somit die realisierbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Schlagopferzahlen nicht ausreichend ausgeschöpft. Daher ist diese Art pauschalisierter Betriebsalgorithmen aus Artenschutzgründen abzulehnen. Eine differenziertere Möglichkeit bieten anlagenspezifische Betriebsalgorithmen. Diese werden in einer mehrstufigen Testphase für jeden Standort individuell ermittelt. Um dem Tötungsverbot Rechnung zu tragen, ist die im ersten Jahr zu ermittelnde Höhenaktivität von Fledermäusen bei abgeschalteter WEA (kein nächtlicher Betrieb von April bis einschl. Oktober) zu untersuchen. Erst nachdem die Aktivität ermittelt wurde und der Betriebsalgorithmus an die standortspezifischen Bedingungen angepasst wurde, kann die Anlage im zweiten Jahr dementsprechend betrieben werden. Eine Feinjustierung des Betriebsalgorithmus kann dann im Folgejahr erfolgen. An besonders sensiblen Standorten kann dies auch zu einer dauerhaften nächtlichen Komplettabschaltung von April bis einschl. Oktober führen. Auch, wenn dieser Ansatz wesentlich vielversprechender als pauschale Abschaltungen (ausgenommen Komplettabschaltungen) ist, steht ein Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit noch aus. Die Berufung auf die Erkenntnisse von BRINKMANN et. al. (2011) rechtfertigen die nur von meteorologischen Parametern abhängige Abschaltung nicht, solange unklar bleibt, wie die einzelnen Arten (nicht Artengruppen!) zu werten sind und wo jeweils eine Signifikanzschwelle (auch mit Blick auf die artspezifische, durchweg niedrige Vermehrungsrate) zu bestimmen ist. Die mithin zumindest über einen langen Zeitraum notwendig zu fordernde Nachtabschaltung ist aber ein Faktor, der die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs kippen lassen kann. Ergänzende Untersuchungen und Bewertungen der Fledermausfauna sind demnach unumgänglich und in einem an der Bedeutung des Gegenstands der Planung orientierten Kosten- und Zeitaufwand auch leistbar.		
Z18958 ID 24260 (1 - 14/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen / Ungleichbehandlung: Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		**s. Zeile(n)** 12800

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18959 ID 24261 (1 - 15/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt! Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letztendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird in der 2. Offenlegung so nicht berücksichtigt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Ich fordere die Gleichbehandlung und Gleichstellung zum Gebiet Bornum 01 bzgl. Schutzzone!		**s. Zeile(n)** 12801
Z18960 ID 24262 (1 - 16/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen“ Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!		**s. Zeile(n)** 12802

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18961 ID 24263 (1 - 17/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500 m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.		**s. Zeile(n)** 12803
Z18962 ID 24264 (1 - 18/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.		**s. Zeile(n)** 12804
Z18963 ID 24265 (1 - 19/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weiter gegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.		**s. Zeile(n)** 12805
Z18964 ID 24266 (1 - 20/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Nachteile, die die Windkraftanlagen in Süpplingen 01 bringen werden, überwiegen: • schwerwiegender Eingriff in das Bild unserer Kultur- und Naturlandschaft • Großraum Braunschweig hat die Planvorgaben für Energiegewinn aus Wind bereits lange überschritten • fehlende Sozialverträglichkeit • Sinken der Grundstücksverkehrswerte Dieses sind exakt die Argumente Ihres Verbandsvorsitzenden Detlef Tanke, s. Okerpost Nr. 44 vom 15. Mai 2004. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen 01 wesentliche öffentliche Belange verletzt. Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.		**s. Zeile(n)** 12806
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18965 ID 33463 (2 - 1/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8566 10992 12807
Z18966 ID 33464 (2 - 2/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8567 12808
Z18967 ID 33465 (2 - 3/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8568 12809
Z18968 ID 33466 (2 - 4/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8569 12810
Z18969 ID 33467 (2 - 5/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12811
Z18970 ID 33468 (2 - 6/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11002 12812
Z18971 ID 33469 (2 - 7/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11003 11004 11005 11006 12813

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18972 ID 33470 (2 - 8/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11007 11008 11009 12814
Z18973 ID 33471 (2 - 9/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11010 12815
Z18974 ID 33472 (2 - 10/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8572 10999 12816
Z18975 ID 33473 (2 - 11/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8574 11001 12817
Z18976 ID 33474 (2 - 12/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8573 11000 12818
Z18977 ID 33475 (2 - 13/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12819
Z18978 ID 33476 (2 - 14/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8570 10993 12820

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18979 ID 33477 (2 - 15/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8571 12821
Z18980 ID 33478 (2 - 16/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12822
Z18981 ID 33479 (2 - 17/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8582 11011 12823
Z18982 ID 33480 (2 - 18/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8583 11012 12824
Z18983 ID 33481 (2 - 19/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8584 11013 12825
Z18984 ID 33482 (2 - 20/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8585 11014 12826
Z18985 ID 33483 (2 - 21/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8586 11015 12827
Z18986 ID 33484 (2 - 22/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8587 11016 12828

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z18987 ID 33485 (2 - 23/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8588 11017 12829
Z18988 ID 33486 (2 - 24/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8589 11018 12830
Z18989 ID 33487 (2 - 25/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8590 11019 12831
Z18990 ID 33488 (2 - 26/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8591 11020 12832
Z18991 ID 33489 (2 - 27/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8592 11021 12833
Z18992 ID 33490 (2 - 28/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8593 11022 12834
Z18993 ID 33491 (2 - 29/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8594 11024 12835
Z18994 ID 33492 (2 - 30/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8595 11025 11026

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9183**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
				12836
Z18995 ID 33493 (2 - 31/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8596 12837
Z18996 ID 33494 (2 - 32/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8597 11028 12838
Z18997 ID 33495 (2 - 33/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8598 12839
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z18998 ID 24287 (1 - 1/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch gegen die Einrichtung der Vorrangfläche Süpplingen 01 und somit gegen die Errichtung eines Windenergieparks zwischen Süpplingen / Süpplingenburg / Schickelsheim / Königslutter / Lelm aus folgenden Gründen:		**s. Zeile(n)** 12787
Z18999 ID 24288 (1 - 2/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unmittelbare Nähe zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten: In unmittelbarer Nähe des geplanten Windpark-Standorts befindet sich das Biotop der Süpplingenburger Teiche. Diese sind ein wichtiger, auch von den staatlichen Einrichtungen wie dem Niedersächsischen Landesamt für Wasser, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz anerkannter und in erheblichem Maß finanziell geförderter Lebensraum für Vögel. Vor allem seltene, teilweise vom Aussterben bedrohte Arten haben diesem Lebensraum eine hohe Wertigkeit eingebracht. In mehr als 20 Jahren intensiver Arbeit und mit Unterstützung des Betreibers und Eigentümers sowie des Landkreises Helmstedt hat der NABU die Teiche zu dem bedeutenden Tierschutzgebiet gemacht, dass es heute ist. Diese langjährige Arbeit würde zunichte gemacht! Auch noch einige Kilometer um die Teiche herum befinden sich wichtige Rast- und Nahrungsbiotope für Greifvögel und Zugvögel wie Kraniche, Wildgänse und Schwäne. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der		**s. Zeile(n)** 12788

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler sowie Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus. All diese Vögel und Fledermäuse wären durch den geplanten Windpark gefährdet! Denn dieser läge erstens genau in der Hauptflugzone der Tiere und zweitens wirken die Befeuerung, die sich drehenden Rotorblätter sowie die Geräuschentwicklung negativ auf sämtliche in dieser Region lebenden Tiere ein.		
Z19000 ID 24289 (1 - 3/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch langjährige Beobachtungen und Aufzeichnungen nachgewiesen ist auch, dass in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks mehrere Exemplare des besonders seltenen Rotmilans leben. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Da Rotmilane im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen verunglücken, sind diese Vögel stark gefährdet! Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche immerhin verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Aber: Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wie viel Zeit für die Begutachtung des Gebietes um Süpplingen 01 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof ein Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Dieses wurde entsprechend mit Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert, die inzwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU zur Verfügung gestellt wurden. Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialfläche, von denen wenigstens einer ebenfalls von einem Rotmilanpaar bebrütet wurde. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen eingehalten wurde. Allein bei zusätzlicher Berücksichtigung des Hortes am Hagenhof würde schon bei einem 1.000 m Radius der komplette westliche Teil der Potenzialfläche (etwa die Hälfte der gesamten Fläche) entfallen. Die verbleibende Potenzialfläche wäre zudem durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen substanziellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist. Dieses wird auch vom Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus m.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe		**s. Zeile(n)** 12789

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9184		**14.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

„Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“ Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan“ wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst."
Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.
Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLTPapiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet.Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des ZGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."
Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der ZGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden." Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zum Potenzialgebiet verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom ZGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zum Potenzialgebiet parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben.		
Z19001 ID 24290 (1 - 4/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das gesamte Potenzialgebiet dient zudem als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zählungen belegt ist. Insgesamt ist die Potenzialfläche als essentielles Nahrungshabitat für alle diese Vögel zu sehen und kann deshalb nicht für WEA genutzt werden.		**s. Zeile(n)** 12790
Z19002 ID 24291 (1 - 5/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um den Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorkommen mehrerer streng geschützter Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt; die detaillierte Untersuchung wurde auf das zeitlich nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge. Laut aktueller Studie der TU Hannover sterben schätzungsweise jährlich 200.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windkraftanlagen (http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/news/15018.html). Der Planentwurf erkennt zwar die eklatanten Datenlücken in Bezug auf die Fledermäuse im Planungsraum und insbesondere in Potentialflächen, ohne		**s. Zeile(n)** 12791

darauf allerdings auch nur im Ansatz zu reagieren. Eine besondere Planungsrelevanz in Bezug auf die Fledermäuse besteht entgegen dem Planungsansatz nicht nur dann, wenn große Wochenstubenpopulationen bestehen. Vielmehr führen WEA dort, wo gefährdete Fledermäuse vorkommen, grundsätzlich zu einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit der gefährdeten Tiere, der mit pauschalen Abschaltalgorithmen und Monitoring nur unzureichend begegnet werden. Grundsätzlich gilt: Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben.

Dass die Planung die Abarbeitung dieser Problematik auf nachgeordnete Planungsebenen abschichten will, weil dies im Verbandsgebiet nicht mit einem zumutbaren Aufwand leistbar sei, ist weder vertretbar noch verständlich. Dass entsprechende gebietsweite Gutachten durchaus belastbare Informationen zu der Beeinträchtigung von Fledermäusen liefern können, zeigt das Beispiel des Gutachtens zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten des Instituts für Tierökologie und Naturbildung aus Juni 2012. Wenn hier eine entsprechende Aufgabenstellung für das Gebiet des Landes Hessen möglich war, hätte eine Abarbeitung für den räumlich weit kleineren Bereich wie das Plangebiet erfolgen können und erfolgen müssen.
Fliegende Fledermäuse kollidieren während ihrer Migrations- und/oder oder Nahrungsflüge mit den Rotoren von Windenergieanlagen. Die meisten toten Fledermäuse werden im Spätsommer und Herbst unter WEA gefunden, wobei vor allem Weitstreckenwanderer Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) betroffen sind, als auch Mittelstreckenwanderer mit einer Tendenz zum Flug im freien Luftraum (Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Zweifarbfledermaus). Vereinzelt sind auch residente Kurzstreckenwanderer (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) als Schlagopfer registriert (vgl. Kap. 2.2)… Nach TRAPP et al. (2002) besitzt etwa die Hälfte aller im WEA-Bereich gefundenen toten Fledermäuse Flügelfrakturen, die auf Tötung durch direkte Kollision mit kreisenden Rotorblättern oder WEA-Masten hinweisen [...] Kapitel 9 Bewertung und Handlungsempfehlungen Das vorliegende Gutachten stellt den aktuellen Kenntnisstand zu dem Konfliktfeld Fledermäuse und Windenergieanlagen dar. Die erstellte Konfliktkarte dient als Orientierung, um bereits im Vorfeld von Planungen mögliche artenschutzrechtliche und damit genehmigungsrechtliche Konfliktpunkte zu erkennen. Dabei kann auf Ebene des Landesentwicklungsplanes (LEP) vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko untersucht werden. Sehr kleinräumige Konfliktpotentiale wie der bau- oder anlagebedingte Quartierverlust bekannter Quartiere werden in dem vorliegenden Gutachten vor allem informell über die Nachweiskarte von Quartierstandorten dargestellt (Abb. 13 im Anhang). Für die Lösung dieser Problematik müssen auf Ebene einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prüfung detaillierte Untersuchungen erfolgen sowie geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen werden. Mit der erstellten Konfliktkarte und den Ausführungen zu den Problemfeldern (Kollision, Lebensraumverlust uam.) setzt das Gutachten die Anforderungen des aktuell

erschienenen Guidance document der EU-Kommission um („Wildlife sensitivity maps“) Fledermausgutachten, Instituts für Tierökologie und Naturbildung, Juni 2012.
Verschiedene Informationsquellen sollten nach DIETZ ausgewertet werden, um potenzielle Lebensräume für Fledermäuse und Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage aufzuzeigen. Folgendes sollte berücksichtigt werden:
1. Luftbilder / Karten / Biotopkartierungen; 2. Verbreitungskarten der Arten; 3. Nachweise bekannter Quartiere und Fledermausbeobachtungen. Für Offshore-Anlagen sollten Nachweise von Ölplattformen, Leuchttürmen und andere Nachweise von der offenen See oder der Küstenregion einbezogen werden; 4. vorhandene Kenntnisse über Vogelzugrouten, da sie auch Informationen über Fledermauswanderungen geben können; 5. Daten über europäische Fledermauswanderungen Daraus ergab sich die Notwendigkeit, einen entsprechenden Leitfaden für das Gebiet des EUROBATSAbkommens zu erstellen. Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Entwickler und Planer dafür zu sensibilisieren, beim Bau von Windenergieanlagen Fledermäuse, deren Quartiere, Wanderrouten und Nahrungsgebiete zu berücksichtigen. Er sollte auch von lokalen und nationalen Genehmigungsbehörden beachtet werden, denen es obliegt, Strategiepläne für erneuerbare Energien zu entwickeln. Der vorliegende Leitfaden kann außerdem eine nützliche Checkliste für lokale Behörden sein, wenn sie sicherstellen müssen, dass die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen und die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Tiere bei Planungen berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten des EUROBATS-Abkommens setzen sich für ein gemeinsames Ziel ein: den Schutz von Fledermäusen in ganz Europa. Fledermäuse werden durch die FFHRichtlinie und die Berner Konvention geschützt Eurobats Publikation Nr. 3 „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten“ ISBN 978-92-95058-13 Deutschland hat das Eurobats Abkommen am 18. Oktober 1993 ratifiziert.

Eine umfassende Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen im Plangebiete kann nicht etwa deswegen entfallen, weil in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren die Tiere hinreichend zuverlässig durch die Implementierung von pauschalen Abschaltalgorithmen geschützt werden können. Durch die Abschaltungen kann es gelingen, die Zahl der getöteten Individuen zu reduzieren, keineswegs jedoch kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft als erwiesen gelten, dass die (wo auch immer in diesem Zusammenhang zu definierende) Signifikanzschwelle der Tötungswahrscheinlichkeit dann sicher unterschritten wird. Der Expertenworkshop hält hierzu fest:
Grundsätzlich sind sich die Experten einig, dass nicht jeder Standort für WEA geeignet ist. Deshalb dürfen an Standorten mit besonders hoher Aktivität der kollisionsgefährdeten Fledermausarten keine WEA errichtet werden (siehe Kapitel Betriebsalgortihmen). Die Experten kommen zum Schluss, dass ein Verzicht von Standorten mit hoher Fledermausaktivität und ein Abschalten der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität die einzigen Maßnahmen sind, die zur Vermeidung oder Verminderung von Fledermausschlagopfern geeignet sind. Andere Möglichkeiten, wie Vergrämung der Tiere im Rotorbereich sind

aus fachlichen Gründen nicht geeignet.
Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl der Schlagopfer durch fledermausschonende Betriebsalgorithmen (= Abschaltung der WEA während Zeiten hoher Fledermausaktivität) deutlich reduziert werden kann. Mit Blick auf das individuenbezogene Tötungsverbot gilt es bei der Anwendung dieser Betriebsalgorithmen folgendes zu beachten: Die Effizienz der Methode ist bislang in zwei Studien aus Nordamerika untersucht worden. Eine vergleichbare Studie aus Deutschland, in der die hier betroffenen Arten erfasst wurden, steht bislang noch aus. In Nordamerika konnten die Wissenschaftler durch pauschale (anhand von klimatischen Bedingungen festgelegte) Abschaltungen eine Reduktion der Schlagopferzahlen um 44 bis 93% erzielen. Ein solcher Betriebsalgorithmus kann demnach zwar einen fledermausschonenderen Betrieb von WEA ermöglichen, es wird aber deutlich, dass eine akzeptable Minimierung von getöteten Fledermäusen durch solche Betriebsalgorithmen kaum möglich ist. Da sich das verbleibende Risiko je nach Standort so stark unterscheidet, ist das Tötungsrisiko für jede einzelne Fledermaus de facto nicht absehbar. Durch diese Form der Pauschalisierung sind somit die realisierbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Schlagopferzahlen nicht ausreichend ausgeschöpft.

Daher ist diese Art pauschalisierter Betriebsalgorithmen aus Artenschutzgründen abzulehnen.
Eine differenziertere Möglichkeit bieten anlagenspezifische Betriebsalgorithmen. Diese werden in einer mehrstufigen Testphase für jeden Standort individuell ermittelt. Um dem Tötungsverbot Rechnung zu tragen, ist die im ersten Jahr zu ermittelnde Höhenaktivität von Fledermäusen bei abgeschalteter WEA (kein nächtlicher Betrieb von April bis einschl. Oktober) zu untersuchen. Erst nachdem die Aktivität ermittelt wurde und der Betriebsalgorithmus an die standortspezifischen Bedingungen angepasst wurde, kann die Anlage im zweiten Jahr dementsprechend betrieben werden. Eine Feinjustierung des Betriebsalgorithmus kann dann im Folgejahr erfolgen. An besonders sensiblen Standorten kann dies auch zu einer dauerhaften nächtlichen Komplettabschaltung von April bis einschl. Oktober führen. Auch, wenn dieser Ansatz wesentlich vielversprechender als pauschale Abschaltungen (ausgenommen Komplettabschaltungen) ist, steht ein Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit noch aus.
Die Berufung auf die Erkenntnisse von BRINKMANN et. al. (2011) rechtfertigen die nur von meteorologischen Parametern abhängige Abschaltung nicht, solange unklar bleibt, wie die einzelnen Arten (nicht Artengruppen!) zu werten sind und wo jeweils eine Signifikanzschwelle (auch mit Blick auf die artspezifische, durchweg niedrige Vermehrungsrate) zu bestimmen ist. Die mithin zumindest über einen langen Zeitraum notwendig zu fordernde Nachtabschaltung ist aber ein Faktor, der die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs kippen lassen kann.
Ergänzende Untersuchungen und Bewertungen der Fledermausfauna sind demnach unumgänglich und in einem an der Bedeutung des Gegenstands der Planung orientierten Kosten- und Zeitaufwand auch leistbar.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19003 ID 24292 (1 - 6/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung der Gesundheit aller Bewohner der betroffenen Ortschaften: Meine Eltern sind aus der Stadt Braunschweig hier nach Süpplingen gezogen, um umgeben von dieser wunderbaren Landschaft weg u.a. vom Stress und Lärm der Stadt zu leben und eine Familie zu gründen. Inzwischen wurden mein Bruder und ich geboren. Nun soll in nur 1.000 m Entfernung zu unserem Haus dieser riesige Windpark gebaut werden. Ich befürchte dadurch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für mich und meine Familie durch Nachtbefeuerung, Schattenwurf, Discoeffekt, Geräusche, Infraschall und tieffrequente Schallwellen sowie durch herabfallende Anlagenteile und Eiswurf! Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben inzwischen viele stichhaltige Hinweise über die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Gesundheit des Menschen ergeben – und dies bei bisher wesentlich kleineren und oft auch von der Wohnbebauung weitaus entfernteren Anlagen als die auf dem Hagenberg geplante! Dennoch sind die davon ausgehenden Gefahren für den Menschen noch nicht hinreichend erforscht. Wir sind keine Versuchskaninchen! Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt einen Abstand zu Windanlagen von mindestens 2.000 m – dieser sollte zum Schutz der Gesundheit aller betroffenen Menschen eingehalten werden! Folgende gesundheitliche Gefahren, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand ausgehen, werden m.E. nicht ausreichend berücksichtigt: Schattenwurf: Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere		**s. Zeile(n)** 12792

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.		
Z19004 ID 24293 (1 - 7/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	„Discoeffekt“: Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.		**s. Zeile(n)** 12793
Z19005 ID 24294 (1 - 8/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Nachtbefeuerung: Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.		**s. Zeile(n)** 12794
Z19006 ID 24295 (1 - 9/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen: Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.		**s. Zeile(n)** 12795
Z19007 ID 24296 (1 - 10/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall: Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA		**s. Zeile(n)** 12796

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden. Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof. Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19008 ID 24297 (1 - 11/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Herabfallende Anlagenteile und Eiswurf: Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Die Anwohner und ihre Kinder, die in unter 500 oder maximal 1.000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet. Wir würden nach Errichtung des Windparks in ca. 1.000 m Entfernung davon leben und ich möchte meine gesamte Familie nicht dieser Gefahr ausgesetzt sehen! All die genannten gesundheitlichen Gefahren empfinde ich als Angriff auf meine körperliche Unversehrtheit! Ich werde dies nicht stillschweigend hinnehmen und wenn notwendig auch rechtliche Schritte einleiten.		**s. Zeile(n)** 12797
Z19009 ID 24298 (1 - 12/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zerstörung des Landschaftsbildes rund um den Elm und damit negative Auswirkungen auf die Umwelt und Wirtschaft im Allgemeinen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird zwar eine deutlich negative Auswirkung eines Windparks auf das Landschaftsbild festgestellt, dieses wird für Süpplingen 01 vom ZGB aber ignoriert und es sollen trotzdem WEA hier errichtet werden. Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500 m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig! Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!		**s. Zeile(n)** 12798

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9184	**14.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten.
Der Kaiserdom in Königslutter ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt, die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt.

Um all diese möglichen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung ignoriert dies (im Gegensatz z.B. zum inzwischen u.a. aus diesem Grund aus der Planung genommenen Vorrangebiet Bornum) für Süpplingen 01 völlig und gibt zudem keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nicht mehr gelten sollte!

Der ZGB trägt nicht nur die Verantwortung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen, sondern für die Raumplanung insgesamt. Das schließt ein, dass der ZGB die Strukturentwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Großraums Braunschweig mit in seine Planung einbeziehen muss. Der Landkreis Helmstedt hat im Bereich der Energiepolitik bereits einen erheblichen Beitrag zu leisten. Durch die Stilllegung des Kraftwerks Buschhaus gehen Arbeitsplätze in einer Größenordnung verloren, die die strukturelle Entwicklung der Region – die ohnehin als strukturschwach einzustufen ist – weiter massiv behindert. Aus diesem Grund hat die Politik eine hochrangig besetzte „Task Force Strukturentwicklung Landkreis Helmstedt“ eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, Potentiale für zukünftige Strukturen aufzuzeigen. Es ist offensichtlich, dass die Möglichkeiten der Ansiedelung von Unternehmen enge Grenzen gesetzt sind. Dies hat auch der ZGB in seinen Beschlüssen zur regionalen Aufgabenteilung immer wieder festgestellt. Dieser Weg einer strukturellen Gesundung ist deshalb verbaut.

Die einzige realistische Option des Landkreises besteht in einem Ausbau des Tourismus und in der Schaffung attraktiver Wohnumfelder.
Der Landkreis Helmstedt könnte durchaus eine Zukunft als Wohnstandort im Dreieck Wolfsburg-Braunschweig-Magdeburg haben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei der regionalen Raumplanung diese Perspektive berücksichtigt wird. Das Gebiet zwischen Süpplingen und Königslutter, direkt am Elm gelegen, in der Sichtachse zwischen Süpplingenburger Basilika und Kaiserdom, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Würde an dieser Stelle ein Windpark entstehen, würde das nicht nur zu einer Entwertung der bereits

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		bestehenden Immobilien führen, sondern die weitere Ansiedlung neuer Einwohner nachhaltig unterbinden. Außerdem würde das Naherholungsgebiet „Elm-Lappwald“ in einer Weise geschädigt, dass es als touristischer Anziehungspunkt (der es jetzt noch ist) massiv abwertet. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein. Die Entscheidung zugunsten der Vorrangfläche Süpplingen 01 steht damit im unmittelbaren Widerspruch zu der Notwendigkeit, im Landkreis Helmstedt neue Strukturen zuzulassen, um die Beschädigungen, die durch die Energiepolitik bereits entstanden sind kompensieren zu können. Ich fordere den ZGB auf, bei der Entscheidung über den Ausweis von Vorrangflächen die Auswirkungen auf die Strukturentwicklungsmöglichkeiten des Landkreises Helmstedt angemessen zu berücksichtigen. Das Braunschweiger Land ist inzwischen als „Unesco-Global-Geopark“ anerkannt worden. Und da will der ZGB die Schutzzone des Elms nicht anerkennen?		
Z19010 ID 24299 (1 - 13/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Erhöhung der Unfallgefahr: Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 aufgrund des Unfallschwerpunktes im Bereich Rennau bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter sowie durch die blinkende Nachtbefeuerung wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert. Die Karte in der 2. Auslegung berücksichtigt die vorgeschriebenen Abstände nicht korrekt. Der Weg zwischen Hagenhof wird zeitweilig von Pkw genutzt. Das gilt vor allem bei Sperrungen der A2. Daher ist der gleiche Abstand zu dem Weg einzuhalten wie zu den Anderen Straßen. Der Abstand zu der Landstraße Süpplingenburg – Schickelsheim ist ebenfalls nicht korrekt im Sinne des Abstands berücksichtigt. Bitte holen Sie diese ebenfalls nach.		**s. Zeile(n)** 12799
Z19011 ID 24300 (1 - 14/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen / Ungleichbehandlung: Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		**s. Zeile(n)** 12800

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19012 ID 24301 (1 - 15/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt! Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letztendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird in der 2. Offenlegung so nicht berücksichtigt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Ich fordere die Gleichbehandlung und Gleichstellung zum Gebiet Bornum 01 bzgl. Schutzzone!		**s. Zeile(n)** 12801
Z19013 ID 24302 (1 - 16/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen“ Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!		**s. Zeile(n)** 12802

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19014 ID 24303 (1 - 17/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500 m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.		**s. Zeile(n)** 12803
Z19015 ID 24304 (1 - 18/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.		**s. Zeile(n)** 12804
Z19016 ID 24305 (1 - 19/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weiter gegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.		**s. Zeile(n)** 12805
Z19017 ID 24306 (1 - 20/20)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Nachteile, die die Windkraftanlagen in Süpplingen 01 bringen werden, überwiegen: • schwerwiegender Eingriff in das Bild unserer Kultur- und Naturlandschaft • Großraum Braunschweig hat die Planvorgaben für Energiegewinn aus Wind bereits lange überschritten • fehlende Sozialverträglichkeit • Sinken der Grundstücksverkehrswerte Dieses sind exakt die Argumente Ihres Verbandsvorsitzenden Detlef Tanke, s. Okerpost Nr. 44 vom 15. Mai 2004. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet Süpplingen 01 wesentliche öffentliche Belange verletzt. Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.		**s. Zeile(n)** 12806
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19018 ID 33496 (2 - 1/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8566 10992 12807
Z19019 ID 33497 (2 - 2/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8567 12808
Z19020 ID 33498 (2 - 3/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8568 12809
Z19021 ID 33499 (2 - 4/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8569 12810
Z19022 ID 33500 (2 - 5/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12811
Z19023 ID 33501 (2 - 6/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11002 12812
Z19024 ID 33502 (2 - 7/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11003 11004 11005 11006 12813

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19025 ID 33503 (2 - 8/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11007 11008 11009 12814
Z19026 ID 33504 (2 - 9/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11010 12815
Z19027 ID 33505 (2 - 10/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8572 10999 12816
Z19028 ID 33506 (2 - 11/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8574 11001 12817
Z19029 ID 33507 (2 - 12/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8573 11000 12818
Z19030 ID 33508 (2 - 13/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12819
Z19031 ID 33509 (2 - 14/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8570 10993 12820

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19032 ID 33510 (2 - 15/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8571 12821
Z19033 ID 33511 (2 - 16/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 12822
Z19034 ID 33512 (2 - 17/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8582 11011 12823
Z19035 ID 33513 (2 - 18/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8583 11012 12824
Z19036 ID 33514 (2 - 19/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8584 11013 12825
Z19037 ID 33515 (2 - 20/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8585 11014 12826
Z19038 ID 33516 (2 - 21/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8586 11015 12827
Z19039 ID 33517 (2 - 22/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8587 11016 12828

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19040 ID 33518 (2 - 23/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8588 11017 12829
Z19041 ID 33519 (2 - 24/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8589 11018 12830
Z19042 ID 33520 (2 - 25/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8590 11019 12831
Z19043 ID 33521 (2 - 26/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8591 11020 12832
Z19044 ID 33522 (2 - 27/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8592 11021 12833
Z19045 ID 33523 (2 - 28/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8593 11022 12834
Z19046 ID 33524 (2 - 29/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8594 11024 12835
Z19047 ID 33525 (2 - 30/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8595 11025 11026

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9184**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
				12836
Z19048 ID 33526 (2 - 31/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8596 12837
Z19049 ID 33527 (2 - 32/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8597 11028 12838
Z19050 ID 33528 (2 - 33/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8598 12839
Beteiligtennummer **29.9185**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19051 ID 28452 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z19052 ID 28453 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z19053 ID 28454 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z19054 ID 28455 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9185**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19055 ID 28456 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z19056 ID 28457 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z19057 ID 28458 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.9186**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19058 ID 27823 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Form- und fristgerecht mache ich auf diesem Wege Wege meine Bedenken gegen die Errichtung der geplante Windkraftanlage in Süpplingen geltend. 1. Es liegen gegen das grundsätzliche Planungsverfahren 3 Beschlüsse von den Kommunalparlamenten der Samtgemeinde NORD-ELM, der Gemeinde Süpplingen und der Gemeinde Süpplingenburg vor. Der ZGB übergeht den erklärten Willen der Kommunalparlamente. Diese Aushebelung demokratischer Rechte durch Beschlüsse der Landesregierung widerspricht dem Grundgesetz. Eine Verfassungsbeschwerde gegen den den Süpplinger Teil des Vorhabens betreffend ist zu prüfen.	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9186		**19.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung"). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung" gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9186**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			abwägungsrelevant. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z19059 ID 27824 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Es geht aus der derzeitigen Planung nicht hervor, dass die deutschen naturschutzrechtlichen Belange von FFH im Bereich Dorm/Elm auf der Grundlage erweiterter Futterreviere von Greifvögeln berücksichtigt wurden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Den Maßgaben und Anforderungen, welche aus den §§ 31ff BNatSchG (Natura 2000) resultiert ist Genüge getan. Auf Ebene der Regionalplanung sind die Festlegungen gem. § 8 ROG einer Umweltprüfung zu unterziehen. In diesem Rahmen ist auch eine der Maßstabsebene angepasste FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, welche jedoch naturgemäß nur so detailliert erfoglt, wie dies auf dieser Ebene möglich/leistbar und notwendig ist. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht absehbar sind und nicht im Raum stehen, sind weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich. Das in Bezug auf die hier in Rede stehende Fläche nächstgelegene Natura 2000-Gebiet stellt das FFH-Gebiet DE 3731-331 "Dorm" in mindestens 1,8 km Entfernung dar. Somit ist bereits der vorsorgeorientierte empfohlene Abstand des NLT-Papiers als Indiz dafür, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind, eingehalten. Darüber hinaus hat eine Auswertung der Schutzziele und maßgebenden Arten gemäß Standarddatenbogen ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen gebietsbezogen ohne vertiefende Untersuchungen ausgeschlossen werden können. Es ist nicht erkennbar, wie eine mittelbare erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebiets in Verbindung mit Nahrungshabitaten nicht weiter benannter Greifvogelarten - welche zudem dem strikteren, weil in Bezug auf das Tötungsverbot individuenbezogenem Artenschutzrecht unterliegen - zustande kommen sollte. An der Planung wird festgehalten.	
Z19060 ID 27825 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Es ist für mich weiterhin nicht erkennbar, das europäisches Recht Anwendung und Berücksichtigung fand.	**Nicht folgen** Es ist nicht eindeutig nachzuvollziehen, welche Rechtsgrundlagen der Einwender meint. Zu vermuten ist, dass er auf die inzwischen in Deutsches Recht umgesetzten Bestimmungen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) und des Gebietsschutzes (§§ 31ff BNatSchG) abstellt. Beide Rechtsnormen wurden umfassend gewürdigt und in der Abwägung beachtet. Hierzu wird auf die Bezüge verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.1.2 D 2.1.3 **s. Umweltbericht** 1.4 2.2.2.3
Z19061 ID 27826 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Vorranggebiete der Herren Tanke und Meyer von der Planung ausgeschlossen werden. Hier liegt eine Ungleichbehandlung zum Nachteil der Gemeinde Süpplingen vor.	**Nicht folgen** Die vom Einwendungsgeber angestellten Vermutungen sind nicht sachdienlich und auch nicht abwägungsrelevant.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9186**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19062 ID 27827 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Es kann nicht hingenommen werden, dass Herr Meyer als Geschäftsführer einer Windkraft-Interessengemeinschaft in irgendeiner Form die Beratungen begleitet und schon gar nicht, an der Abstimmung des ZGB teilnimmt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband sieht hinsichtlich der Mitwirkung von Mitgliedern der Verbandsversammlung keine rechtlichen Auswirkungen auf die Planungen des Regionalverbandes. Das Mitwirkungsverbot ist im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht in § 41 NKomVG normiert. Ehrenamtlich Tätige dürfen danach in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidungen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil für diese selbst oder verwandte und verschwägerte Dritte mit sich bringen können. Grundsätzlich gilt dabei bei Rechtsnormen - d.h. Satzungen wie dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) - gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot nicht. Diese Satzungen sind vom Mitwirkungsverbot ausdrücklich ausgenommen, d.h. die Frage nach Befangenheit stellt sich aus diesem Grund nicht. Unabhängig davon, dass ein Mitwirkungsverbot kommunalrechtlich nicht in Betracht zu ziehen ist, ist für ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Grundstückseigentümer oder an einer Windparkbetreibergesellschaft beteiligt ist, auf Folgendes hinzuweisen: Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im RROP führt in der Regel nicht zur Befangenheit der Eigentümer von Grundstücken innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete, da ein unschädliches Gruppeninteresse anzunehmen wäre. Nur wenn ein Vorranggebiet für ein so kleines Gebiet festgelegt würde, dass nur ein oder wenige Eigentümer Grundstücke darin hätte/n und ein Grundstückseigentümer und Mitglied der Verbandsverwaltung konkret beabsichtigen würde, auf seinem Grundstück eine Windkraftanlage zu errichten bzw. das Grundstück zu diesem Zweck wirtschaftlich zu verwerten, würde ein individuelles Sonderinteresse vorliegen. Nach Aussage des Betroffenen ist dies nicht der Fall. Zudem hat der Regionalverband festgelegt, dass die Mindestflächengröße von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bei 50 ha liegt. Die durchschnittliche Größe der im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete liegt bei deutlich über 200 ha und beinhaltet Flächen von mehreren Flächeneigentümern. In zwei bestehenden rechtsgültigen Vorranggebieten, die jetzt erweitert werden sollen, betreibt eine Betreibergesellschaft Windenergieanlagen, für die ein Verbandsversammlungsmitglied geschäftsführend tätig ist. Diese bestehenden Vorranggebiete sollen nach aktuellem Entwurf zur 2. Offenlage der 1. Änderung des RROP 2008 bzgl. der Windenergienutzung gegenüber dem RROP 2008 in Haverlah (WF 7) von 77 ha auf 294 ha und in Winnigstedt/Gevensleben (WF 5/HE 4) von 184 ha auf 400 ha vergrößert werden. Nach Aussage des Betroffenen hat die Betreibergesellschaft keine Absichten, die aktuell vorgesehenen Erweiterungsflächen für eigene Zwecke zu nutzen. Selbst wenn dies so wäre, wären weder das Mitwirkungsverbot (s.o.) betroffen, noch könnte	

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9186	**19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

ein individuelles Sonderinteresse festgestellt werden.

Für die Wirksamkeit des RROP kommt es im Übrigen grundsätzlich nur darauf an, dass der abschließende Satzungsbeschluss wirksam gefasst wurde. Mit anderen Worten, ein RROP wäre nicht deshalb nichtig, weil vor dem Satzungsbeschluss irrtümlich ein Befangener mitgewirkt hätte. Ein solcher zu beanstandender Satzungsbeschluss könnte beispielsweise angenommen werden, wenn das befangene Mitglied die Aufstellung oder Änderung des RROP initiiert, und damit wesentlich mitgeprägt, und beim Aufstellungsbeschluss mitgewirkt hätte. Dies ist hier nicht der Fall, denn alle Beschlussfassungen wurden einstimmig, bzw. mit großer Mehrheit, beschlossen, so dass es auf die Stimme eines einzelnen Mitgliedes der Verbandsversammlung nicht ankommt. Vor einiger Zeit hat Herr Volker Meier der Verbandsverwaltung zudem schriftlich mitgeteilt, dass er vorsorglich künftig nicht mehr an Abstimmungen zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie des RROP 2008 teilnehmen wird, um seine Person vor Unterstellungen zu schützen und Irritationen erst gar nicht auftreten zu lassen.

Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung, das gleichzeitig Mitglied oder Unterstützer einer Bürgerinitiative ist, zugleich von der Entscheidung in eigenen (privaten) Interessen unmittelbar berührt wäre, könnte Befangenheit vorliegen (z.B. bei einem Bürgerbegehren für oder gegen ein Vorranggebiet Windenergie). Auch dies ist hier nicht der Fall.

Zunächst gilt gemäß § 41 Abs. 3 NKomVG das Mitwirkungsverbot auch hier nicht. Das alleinige Vorbringen von Bedenken und Anregungen während des Aufstellungsverfahrens zu einem RROP durch ein Mitglied der Verbandsversammlung und/oder seine Beteiligung an einer Bürgerinitiative gegen die Planung begründet sowohl rechtlich als auch sachlich keine Befangenheit. Das Mitglied der Verbandsversammlung würde sich damit sozusagen in den Dienst der kommunalen Meinungsbildung stellen und damit allgemeine und öffentliche Interessen vertreten, die identisch von einem Teil der Bevölkerung ebenfalls vorgebracht werden.

Das Geltendmachen von öffentlichen Interessen, zum Beispiel durch Vorbringen von allgemeinen Bedenken gegen eine bestimmte Planung, ohne dass eigene private Interessen tangiert sind, würde ebenfalls nicht zur Befangenheit führen. Wenn zum Beispiel durch eine Bürgerinitiative die möglichen Auswirkungen wie Schattenwurf, Lärmbelästigung bei Errichtung von Windenergieanlagen dargelegt werden, sind Mitglieder der Verbandsversammlung als Mitglieder einer Bürgerinitiative oder Beteiligte an einer Unterschriftsaktion im Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten ebenfalls nicht befangen.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9187	**16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19063 ID 27828 (1 - 1/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Rahmen der Bekanntmachung ist unter anderem ein Areal östlich von Königslütter zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim für die Errichtung eines Windenergieparks ausgewiesen. Im Rahmen einer Bürgerinformation am 12.11.2013 durch den ZGB wurden die Anwesenden davon in Kenntnis gesetzt, dass geplant ist, dort einen Windenergiepark mit 19 Windkraftanlagen zu errichten. Die Anlagen sollen jeweils bis zu einer Entfernung von 1.000 m an die Ortsgrenzen der oben genannten Dörfer heranreichen, zum Klostergut Hagenhof und zum Bahnhof Lelm beträgt der Abstand nur 500 m. Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit rd. 200 m weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle WEAn. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern. Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit ebenfalls massiven Gefährdungen der Tierwelt. Dazu kommt, dass mit Anlagen dieser Größenordnung in so unmittelbarer Nähe zu Ortschaften keinerlei Erfahrungen bezüglich der Einschränkungen von Lebensqualität und Gesundheit vorliegen. In der 2. Offenlegung ist wieder die Möglichkeit einer Stellungnahme zur vorgelegten veränderten Planung gegeben. Trotz Berücksichtigung einiger Einwände aus der 1. Offenlegung und Verkleinerung der Potenzialfläche Süpplingen 01 auf derzeit 201 ha bleiben viele Kritikpunkte bestehen, die gegen die Eignung dieses Gebietes sprechen. Folgende Einwendungen sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung des Windenergieparks auf der in Aussicht gestellten Fläche:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Vorbemerkungen des Einwenders muss mit einigen grundsätzlichen Ausführungen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung eingegangen werden. Fakt ist, der Einwender geht von planungsrechtlich falschen Prämissen aus, die im Übrigen auch die Verwendbarkeit bzw. Korrektheit der Schlussfolgerungen der gesamten Stellungnahme im Hinblick auf die Umsetzung der 1. Änderung des RROP für den Regionalverband grundsätzlich in Frage stellen. Dabei werden jedoch keineswegs die fachwissenschaftlichen Aussagen des Einwenders in Zweifel gezogen. Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19064 ID 27829 (1 - 2/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	I. Allgemeine Auswirkungen auf die Umwelt Wie bei allen Standorten von Industrieunternehmen, hat eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt. Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein! Der Landkreis Helmstedt ist in seiner weiteren Entwicklung dringend darauf angewiesen, seine wenigen Stärken zu nutzen und auszubauen. Dazu gehörten die intakte Kulturlandschaft und die mit ihr verbundene hohe Lebensqualität. Der Landkreis Helmstedt muss versuchen, ein attraktiver Wohnstandort zu bleiben, denn nur dann hat er langfristig eine Überlebenschance. Der geplante Windpark steht im unmittelbaren Widerspruch zu diesem Erfordernis. Dem Landkreis wird von den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg die Möglichkeit genommen durch gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe Unternehmen und Einzelhandel Wachstum zu generieren (Beispiel Outlet Center Helmstedt). Wird nun auch der Lebens- und Wohnraum Helmstedt beeinträchtigt, bleibt dem Landkreis praktisch keine Entwicklungsmöglichkeit mehr.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einer umfangreichen Abwägung unterzogen. Darüber hinaus hat er gem. der Vorgaben des § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht sowie in Kapitel 3 der jeweiligen Gebietsblätter umfassend dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband auch die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Menschen ermittelt und in angemessener Weise in seine Abwägung eingestellt. Windenergieanlagen führen ferner in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft im Raum Süpplingen nicht. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7562
Z19065 ID 27830 (1 - 3/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	1. Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Angesichts der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Die Anlagen der neuesten Generation sind so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen „verstecken" lassen. Zudem werden - bei bewegtem Relief - die Anlagenstandorte wegen der höheren Windhöffigkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10989 10990 11605

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keinerlei Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.		
Z19066 ID 27831 (1 - 4/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	Am Gebiet um die Teiche Süpplingenburg, in dem zahlreiche Vogelarten - darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten - Ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur 1.000 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 m und mehr damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Süpplingeburger Klärteiche wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Es werden keine über die dort genannten Belange hinausgehenden oder neue Aspekte vorgebracht. Hinsichtlich der Naherholung wird auf den vorhergehenden Belang verwiesen. Die Gefahr durch Eisabwurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (s. angegebenen Bezug Methodenband). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Zeile(n)** 7528 9653 **s. Methodenband** D 2.2.7
Z19067 ID 27832 (1 - 5/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Gefährdung ansässiger Vogelarten, z.B Rotmilan und Kornweihe Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Entgegen der Einwendung hat sich der Plangeber umfassend und in der gebotenen Tiefe mit dem Vorkommen windkraftempfindlicher Rotmilane im Raum Süpplingen auseinandergesetzt. Dies wird nicht zuletzt durch die Ausführungen in Kapitel 3 des zugehörigen Gebietsblattes dokumentiert, auf welches an dieser Stelle ebenfalls verwiesen wird. Ein zu beachtendes Brutvorkommen der Kornweihe ist nicht bekannt und wird auch vom Einwender nicht in hinreichend substantiierter Weise vorgebracht.	**s. Zeile(n)** 648 20282

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19068 ID 27833 (1 - 6/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Turmfalke, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zahlungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung dargelegten Planung nicht berücksichtigt. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch weiterhin nicht ausreichend gewürdigt. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7528 7530 7531
Z19069 ID 27834 (1 - 7/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Arten Rotmilan und Falken, aber auch für andere Arten ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen. Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane und Falken kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können. Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan" ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata"	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Belang des Rotmilans wurde vom Plangeber erkannt und umfassend in der Abwägung gewürdigt. Die Ausführungen zur Familie der Falken sind so pauschal jedoch nicht korrekt. So gehören nicht alle Falkenarten zu den besonders windkraftempfindlichen Arten. Ferner bestehen im Bereich der hier in Rede stehenden Potenzialfläche keine für die Risikoabschätzung auf Ebene der Regionalplanung relevanten Brutvorkommen dieser Art. Bezüglich des Rotmilans und den gemeldeten zusätzlichen Horststandorten/Brutplätzen wird ferner auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 20282

erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. So existiert in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof ein Rotmilanhorst, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Dieses wurde entsprechend mit Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert, die inzwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU zur Verfügung gestellt wurden. Daneben existieren mindestens zwei weitere Horste mitten in der Potenzialfläche, von denen wenigstens einer in den letzten beiden Jahren ebenfalls von einem Rotmilanpaar bebrütet wurde.

Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1 .000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Allein bei zusätzlicher Berücksichtigung des Horstes am Hagenhof würde schon bei einem Abstand von 1.000 m der komplette westliche Teil der Potenzialfläche (etwa die Hälfte der gesamten derzeit ausgewiesenen Fläche) entfallen. Die verbleibende Potenzialfläche wäre zudem durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen essentiellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist. Dieses wird auch vom Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt.

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus m. E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogeischutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)."

Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan" wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et ai. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst."

Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht

erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlössen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.

Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. Vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLTPapiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetrie-Studie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % derAktivitat in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des ZGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschafts-Strukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."

Nach einhelliger Rechtsprechung zu geschützten Vogelarten und insbesondere zur Vogelart Rotmilan und den anderen genannten Arten wäre es aber nicht einmal zwingend erforderlich, dass der Horststandort bzw. die Horststandorte der Brutpaare letztlich bekannt sind. Zur Begründung eines signifikanten Tötungsrisikos ist der Nachweis von Überflugstrecken bzw. der Nachweis von Habitatflächen absolut ausreichend. Diese Nachweise werden seit 2014 in monatlichen Berichten dem ZGB und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt und es existieren wie oben schon angeführt Aufzeichnungen hierzu seit dem Jahr 2007, also lange vor dem Ausweis eines Potenzialgebietes für WEA.

Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der ZGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9187		**16.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der ZGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch - begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1 .000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden."

Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingeholten, die jeweils parallel zur Grenze des Potenzialgebietes verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom ZGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zur Grenze des Potenzialgebietes parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugeben, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Aus diesem Grund muss hier mindestens ein Abstand von 1.500 m Abstandes eingehalten werden, was aufgrund der vorhandenen Rotmilanhorste einen Entfall der kompletten Potenzialfläche zur folge haben muss!

Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1 .500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Unter Punkt 2.2 des Leitfadens heißt es: „Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (z. B. OVG Magdeburg, Urteil vom 26. 10. 2011 - 2 L 6/09 -; VG Kassel, Urteil vom 8. 5. 2012 -4 K 749/11 .KS -)."

Verwiesen wird hier weiterhin auf die Begründung zum regionalen Raumordnungs-Programm für den Großraum Braunschweig 2008 (Band 2) und zwar insbesondere auf Ziff. D 2.1.3, die die Ausschlusskriterien beschreibt. Unter Ziffer E 2.1.4.1.2 beschreibt die Begründung die hohe Bedeutung des Rotmilans und die hohe Gefähr- düng dieser Vogelart. Die Begründung definiert selbst, dass ein Vorliegen der Art Rotmilan zum Wegfall der Potenzialfläche führt. Insbesondere sind dann keine weiteren Belange im Gebietsblatt zu prüfen. Der Zweckverband wird aufgefordert, seinen eigenen Vorgaben hier zu folgen!

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19070 ID 27835 (1 - 8/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Fledermäuse Wie unter 2. bereits angesprochen sind im Potenzialgebiet auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert sogar ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Das Gebiet eignet sich jedoch hervorragend für auch hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist. Denn Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband verneint ein mögliches Vorkommen von Fledermausarten im Raum Süpplingen nicht. Im Gebietsblatt wird lediglich ausgeführt, dass zu größeren Vorkommen oder einer besonderen Bedeutung der Flächen keinerlei Hinweise vorliegen. Darüber hinaus können sich ergebende Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Potenzielle windkraftempfindliche Fledermausvorkommen stehen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten daher grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegen und stellen die Eignung der geplanten VR WEN nicht in Frage. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in welchem Zusammenhang auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen ist.	
Z19071 ID 27836 (1 - 9/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	II. Landschaft, Nachteile für den Tourismus Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 13 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens" anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet. Zwischen Königslutter und Süpplingenburg liegt eine der schönsten Kulturlandschaften des Braunschweiger Landes. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. Hier liegt der Ursprung des Braunschweiger Landes, denn Lothar von Süpplingenburg ist der Großvater von Heinrich dem Löwen. Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.). Der Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen GbR wurde aktuell (am 04.05. 2016) als "Unesco-Global-Geopark" anerkannt. Auch das ist ein Ergebnis der FEMO-Aktivitäten aus Königslutter.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7568 10993 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.9187		**16.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Eine solche kulturelle Ursprungslandschaft, die für die Identität einer ganzen Region zentral ist, durch die Ausweisung zum Bau von 13 gigantischen Windkraftanlagen zu zerstören, ist aus meiner Sicht weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. In dieser schützenswerten Landschaft liegt die Zukunftschance dieser Region: seit Jahren gibt es Bestrebungen, diese für den Tourisus auszubauen und zu nutzen. Für den
Landkreis Helmstedt ist diese Kulturlandschaft von überragender Bedeutung bei dem Versuch, die Region als attraktiven Wohnstandort zu vermarkten. Leider nimmt das Landschaftsbildgutachten zu allen diesen Aspekten keine Stellung.

Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Niemand käme wohl auf die Idee, in Sichtweite dieses Bauwerks einen Windpark zu errichten.

Inzwischen hat auch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz diesen Argumenten Rechnung getragen und ein Gutachten zur Beurteilung der Bedeutung dieser Kulturlandschaft in Auftrag gegeben.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch verneint: "Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten.
Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht. Zudem wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m weit auseinanderstehenden WEAn nicht komplett verstellt. Auch ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist im Bereich der Potenzialfläche oder östlich davon nicht vorhanden."

Bei Betrachtung des Potenzialgebietes vor Ort wird deutlich, dass der Dom von verschiedenen Standorten um das Potenzialgebiet und sogar aus weiterer Entfernung deutlich sichtbar ist. Es geht zudem auch nicht um die Sichtbarkeit des Dom der Potenzialfläche aus und ob dieser von den WEA völlig zugestellt wird, sondern um dessen Wahrnehmung von den umliegenden Ortschaften aus. Hauptkritikpunkt ist die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Industrieanlagen, die nicht in eine solche Landschaft gehören.

Der Begriff „Verunstaltung" verlangt einen tiefer greifenden Eingriff als beispielsweise nur eine Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung", die § 26 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten verhindern will. Während in Landschaftsschutzgebieten bereits eine

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft etc. genügt, um von einem Verbot der dementsprechenden Handlung ausgehen zu können, muss für Gebiete, die nicht unter einen besonderen Schutz gestellt sind, eine gravierendere Beeinträchtigung vorliegen, nämlich eine Verunstaltung. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung betroffen sind, was im Gebiet Süpplingen 01 zweifellos der Fall ist. Zudem ist die Landschaft nördlich der B1 nicht weitgehend ausgeräumt und strukturarm, was in der Planung mehrfach als Argument für den reduzierten Schutzbedarf des Gebietes angeführt wird.		
Z19072 ID 27837 (1 - 10/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	III. Weitere Gefährdungen und Nachteile 1. Herabfallende Anlagenteile, Eiswurf Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Die Anwohner und ihre Kinder, die in unter 500 oder maximal 1.000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf bzw. herabfallende Anlagenteile hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z19073 ID 27838 (1 - 11/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Entwertung der Immobilien Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Die Immobilien am Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll, dürften nach Errichtung eines solchen Windparkes praktisch unverkäuflich sein. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden. Dieses auch noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013, mit den klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie dem Bekenntnis in der Präambel des ZGB zu den Ziel-Planungsprämissen, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt, und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren. Die Investoren und Bürger werden demnach, auch unter Zuhilfenahme jurisischer Fachkapazitäten, zu prüfen haben, ob Sie durch dieses Verhalten (arglistig) getäuscht worden sind. Die negativen Auswirkungen wie Entwertung der Immobilien - bis hin zur Unverkäuflichkeit - und abwandernde Bürger und Geschäftstätigkeit aufgrund der unmittelbaren Nähe eines Industriestandortes sind hinlänglich bekannt. Die Vermöghen der Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würde entwerfet werden. Es ist daher vorzubehalten, entsprechenden Schadensersatz einzuklagen.	hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Darüber hinaus sind mit der Einleitung des 1. Beteiligungsverfahren sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Öffentlichkeit gleichermaßen mit dem Entwurf des RROP - 1. Änderung über die geplanten Festlegungen zur Vorranggebieten Windenergienutzung informiert worden. Die im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Informationsveranstaltungen dienten der allgemeinen Information und konnten nur den zu diesen Zeitpunkten erreichten Planungsstand wiedergeben. Der Vorwurf einer arglistigen Täuschung ist daher zurückzuweisen.	
Z19074 ID 27839 (1 - 12/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Häuser im Bereich Hagenhof und Bahnhof Leim haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Des weiteren sind	**Nicht folgen** Aufgrund des Mindestabstands von 500 m des geplanten Vorranggebiets zum Klostergut Hagenhof dürfte eine Verschüttung von Brunnen ausgeschlossen sein. Infolge der eher kleinräumigen Eingriffe in den Boden ist eine Veränderung der unterirdischen Wasserflüsse auszuschließen. Der befürchtete	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente.	Eintrag von Fremd- und Schadstoffen sowie von Bakterien in das Grundwasser dürfte ebenfalls auszuschließen sein, da ansonsten jegliche Tiefbauarbeiten in der Umgebung eingestellt werden müssten. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist.	
Z19075 ID 27840 (1 - 13/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es steht zu befürchten dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist im Zulassungsverfahren zu regeln und in der Bauphase zu überwachen, was jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Die vorgetragenen Belange stellen die Festlegung der Fläche nicht grundsätzlich in Frage.	
Z19076 ID 27841 (1 - 14/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Unfallschwerpunkt Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter sowie durch die blinkende Nachtbefeuerung wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert.	**Nicht folgen** Die Gefahr eines erhöhten Unfallaufkommens sieht der Regionalverband aufgrund der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 nicht. Das gilt auch für die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt. Windenergieanlagen am Rande von Straßen gehören mittlerweile zum gewohnten Bild und rufen daher keine untragbare Unfallgefahr hervor. Zudem muss der unmittelbare Umgebungsbereich von Straßen (inkl. Bauverbotszonen) von Windenergienutzung freigehalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Abstände maßstabsbedingt nicht abgebildet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene sind diese Abstände jedoch zu beachten. Die sonach einzuhaltenden Abstände stellen sicher, dass kein untragbares Unfallrisiko entsteht.	
Z19077 ID 27842 (1 - 15/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen.	**Nicht folgen** Auch besondere Hindernisse bei der Anbindung der Anlagen an das Stromnetz sind nicht zu befürchten und hindern daher auch nicht die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Standorte bzw. Standorterweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für HE Königslutter Süpplingen 01. Es bestehen daher keine Probleme, die die Ausweisung in Frage stellen.	
Z19078 ID 27843 (1 - 16/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	IV. Gesundheitsgefährdung für Anwohner Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen. 1. Schattenwurf	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.	immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	
Z19079 ID 27844 (1 - 17/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Lichtimmissionen a) „Discoeffekt" Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr (s.angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19080 ID 27845 (1 - 18/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z19081 ID 27846 (1 - 19/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Geräuschemissionen Die nachfolgenden Ausführungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass für Anlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen, die dem Verfahren zugründe liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab hat hierbei nicht die TA Lärm in der derzeitigen Fassung, sondern diejenige in der demnächst überarbeitet vorliegenden Fassung zu sein.	**Teilweise folgen** Die Planung geht nachweislich von der als "Muster-Windenergieanlage" im Methodenband vorgestellten aktuellen Anlagen-Generation aus. Die bedeutet jedoch nicht, dass auch überall genau diese Anlagen gebaut werden (müssen). Der Plangeber orientiert sich lediglich bei der Abschätzung von Auswirkungen seiner Planung an diesem aktuellen Stand der Technik. Bezüglich der Einwendung, dass die Einschätzungen des Regionalverbands jeglicher wissenschaftlicher Grundlage entbehren würden, wird auf die umfangreichen Quellenverzeichnisse im Methodenband und Umweltbericht verwiesen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang wohl auch darauf hinzuweisen, dass sich die Schallleistungspegel von WEA keinesfalls proportional zu deren Gesamthöhe verhalten. Allenfalls ist ein - wenngleich nicht allzu starker - Zusammenhang mit der Generatorleistung festzustellen. Dass von WEA im allgemeinen Schallemissionen ausgehen bestreitet der Plangeber offenkundig nicht. Jedoch ist angesichts der vorgegebenen Mindestabstände eben nicht mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen. Sollte im Genehmigungsverfahren im Einzelfall Gegenteiliges festgestellt werden, so kann durch schallreduzierten Betrieb, Wahl entsprechender Anlagentypen oder Verzicht auf einzlene kritische Standorte das Einhalten der (dann aktuellen) Richtwerte sichergestellt werden.	
Z19082 ID 27847 (1 - 20/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Infraschall, tieffrequente Geräusche Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen. Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.9187		**16.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden.

A) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff).

Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereintimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.

B) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben.

Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und modulieri; werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt
- Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem

Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.

Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschatlwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.0.)

c) In einer Untersuchung der Kinderärztin [Name] werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website

„http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf"

aufgerufen werden.

Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

D) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt:

„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden

Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen."

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

E) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

F) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof. Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es lang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren.

Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden m.W. sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Mindestabstand von 10.000m. In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden. Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschaden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehaiten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.		
Z19083 ID 27848 (1 - 21/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	V. Verletzung von Planungsgrundsätzen 1. In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich der zur Anwendung gekommenen Ausschlusskriterien wird auf den Methodenband Kap. E 1 verwiesen. Der Regionalverband hält die TA Lärm auch weiterhin für uneingeschränkt anwendbar (hierzu s. angegebenen Bezug). Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in	**s. Zeile(n)** 9867

Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19084 ID 27849 (1 - 22/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 39 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7583
Z19085 ID 27850 (1 - 23/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes volastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letzendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird in der 2. Offenlegung so nicht berücksichtigt. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8671

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		
Z19086 ID 27851 (1 - 24/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen" Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1 .000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem nicht alle vorhandenen Horststandorte des Rotmilan berücksichtigt! (s. oben unter 2. Gefährdung ansässiger Vogelarten).	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8672
Z19087 ID 27852 (1 - 25/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Wie bereits oben unter der Ziffer. 1.2. ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen.	**Nicht folgen** Der aktuelle Erkenntisstand zur Gefährdung von Vögeln durch WEA (u.a. die Brandenburger Schlagopferkartei u.v.m.) wurde vom Regionalverband und dessen Fachgutachtern berücksichtigt. Dies geht u.a. aus dem Literaturverzeichnis des Umweltberichts hervor. Außerdem fanden die Facharbeitskreise wie bspw. im Umweltbericht dokumentiert nicht im Jahr 2013, sondern in den Jahren 2012 und 2013 statt. Der Einwender bezieht sich auf den nun geänderten Stand des RROP 2008, welches mit Beschluss der vorliegenden Änderung ungültig werden wird.	
Z19088 ID 27853 (1 - 26/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Hinsichtlich der TA Lärm i.V.m. Infraschall wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19089 ID 27854 (1 - 27/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z19090 ID 27855 (1 - 28/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugeben.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19091 ID 27856 (1 - 29/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	9. Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandortgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Größe der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Bezüglich der Mindestandortgröße wird auf die Ausführungen in dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2
Z19092 ID 27857 (1 - 30/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht umfänglich stattgefunden. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Hinsichtlich der Windhöffigkeit ist grundsätzlich anzumerken, dass der Plangeber nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet ist, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Der Regionalverband hat die Windhöffigkeit im Verbandsgebiet durch die SOWIWAS - Energie GmbH“, Erkerode, untersuchen lassen. Im Rahmen der Windpotentialanalyse für insgesamt 58 über den gesamten Planungsraum verteilte Potentialflächen wurde festgestellt, dass im gesamten Planungsraum ein hinreichendes Windpotential besteht, um Anlagen wirtschaftlich zu betreiben (s. hierzu angegbene Bezug). Die pauschalen Einwendungen können die Aussagen des Gutachtens nicht in Zweifel ziehen. Wie den jeweiligen Gebietsblättern zu entnehmen ist, sind auch die Netzanschlussmöglichkeiten unter Beteiligung der Netzbetreiber einer Prüfung unterzogen worden.	**s. Zeile(n)** 6346 **s. Methodenband** E 2.1.1.2.1
Z19093 ID 27858 (1 - 31/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RROP eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Das Potenzial für das betrachtete Gebiet wurde jedoch zunächst mit 19 Windenergieanlagen ausgewiesen, wodurch die vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Auch nach der Reduzierung der Potenzialfläche mit aktuellem Ausweis von 13 Anlagen ist aus meiner Sicht das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gern §3c des UVPG gegeben. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Uberprägung, die - auch bei gewallter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird.	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen. Gemäß Planungskonzept geht der Plangeber von mithin größeren Ansammlungen mit bis zu 25 -30 (große) Einzelanlagen aus (vgl. hierzu die dem Planungskonzept zugrunde liegende Musterwindanlage sowie die maximale Flächengröße einer Konzentrationszone von 400 ha unter angegebenen Bezug). Im Hinblick auf die geforderte Umweltverträglichkeitsstudie ist folgendes zu erwidern: Der im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des RROP erstellte	**s. Methodenband** E 2.2.3.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Umweltbericht genügt den gesetzlichen Anforderungen nach § 8 ROG i.V.m. den Anlagen 1 und 2. Es ist nicht erforderlich, über den Umweltbericht gemäß § 8 ROG hinaus eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zwar trifft es zu, dass der raumordnerischen Konzentrationsflächenplanung wegen § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB eine Bedeutung für die Zulässigkeit von Vorhaben zukommt, da der Raumordnungsplan sicherstellen muss, dass sich Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen auch tatsächlich verwirklichen können. Dennoch ist der Raumordnungsplan selbstverständlich nicht mit der Vorhabengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz und damit der Ebene des konkreten Projektes oder Vorhabens gleichzustellen, bei der ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für die 1. Änderung des RROP 2008 bedarf es demnach keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern vielmehr einer Strategischen Umweltprüfung (§§ 2 Abs. 4, Abs. 5, 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Ziff. 1.5 UVPG). Wie § 16 Abs. 4 UVPG ausdrücklich klarstellt, ist mit der Strategischen Umweltprüfung der Umweltbericht nach § 8 ROG gemeint (vgl. Wagner, in: Hoppe/Beckmann (Hrsg.), UVPG, 4. Aufl. 2012, § 16, Rn. 112). Dieser wurde sachgerecht erstellt.	
Z19094 ID 27859 (1 - 32/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	12. Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage besteht auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Alternativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01!	**Teilweise folgen** Dem Einwender ist beizupflichten, das in der zusammenfassenden Beurteilung im Gebietsblatt Süpplingen 01 der zitierte Satz steht. Da es sich bei Süpplingen 01 jedoch um eine Neufestlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung handelt, wird dieser Satz im Gebietsblatt gestrichen. Keineswegs ist der Plangeber in Bezug auf die benachbarten Gebiete davon ausgegangen, dass es sich um ein bestehendes Vorranggebiet Windenergienutzung handelt. Es gab auch keine Vorfestlegung für das Gebiet Süpplingen 01. Die Gebietsblätter der benachbarten Potenzialflächen sind mit Aussagen im Verhältnis untereinander vervollständigt worden. Im Ergebnis überwiegen die für Süpplingen 01 sprechenden Aspekte einer kompakteren und größeren Potenzialfläche im Vergleich zu den anderen Gebieten.	
Z19095 ID 27860 (1 - 33/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	13. Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11352

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19096 ID 27861 (1 - 34/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen" für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 11352
Z19097 ID 27862 (1 - 35/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	14. Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist gleich in zweierlei Hinsicht eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Zum Einen gibt es mit dem Potenzialgebiet Wesendorf Zahrenholz 01 ein neues Gebiet, dessen Anwohnern nur ein verkürzter Zeitraum für ihre Stellungnahme zugestanden wird. Bisher standen für Stellungnahmen mindestens 8 Wochen zur Verfügung, so dass den Betroffenen eine intensive Befassung mit den umfangreichen Planungsunterlagen eher möglich war. In nur 6 Wochen ist das bei über 1.000 Seiten zu sichtendem Material praktisch nicht möglich, zumal im Normalfall keine Vorkenntnisse über Inhalt und Gestaltung eines solchen Planungsverfahrens und über mögliche Auswirkungen eines Industriewindparks vorhanden sind. Damit sind die Anwohner dieses Gebietes gegenüber allen anderen Gebieten eindeutig benachteiligt. Es bleibt ihnen nicht genügend Zeit, sich über mögliche Beeinträchtigungen, die sich für sie	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	

		aufgrund einer solchen Planung ergeben können, umfassend zu informieren. Und ohne ausreichende Informationen ist eine qualifizierte Stellungnahme nicht möglich. Für eine Beschleunigung des Verfahrens gibt es keinen zwingenden Grund. Das von der Pressesprecherin des ZGB, Frau Gisela Noske, gegenüber der Braunschweiger Zeitung (Ausgabe vom 17.03.2016) angeführte Argument, dass der Zeitplan des ZGB durch zahlreiche Einwände der betroffenen Bürger bereits ins Hintertreffen geraten sei und die Investoren „vor der Tür stünden" kann wohl kaum einen Grund für eine verkürzte Frist der Möglichkeit zur Stellungnahme darstellen. Die Planung darf sich nicht danach richten, ob potentielle Investoren durch eine höheren Zeitbedarf bei der Berücksichtigung aller Belange im Planungsprozess eventuell ein geringeres Einkommen erwirtschaften können.		
Z19098 ID 27863 (1 - 36/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum Anderen wurden einer Bürgerinitiative in Gifhorn vom Vorsitzenden der ZGB Verbandsversammlung, Herrn Detlef Tanke, Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016, und zwar bereits im Jahr 2014, zur Verfügung gestellt, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten gegeben war. Mit Hilfe dieser Unterlagen wurde festgestellt, dass in der Planung wichtige Punkte nicht berücksichtigt wurden, die zu einem Entfall des Potenzialgebietes Hillerse 01 führen würden. Ob diese Feststellung, für die den Anwohnern ein Zeitraum von rd. 2 Jahren zur Verfügung stand, auch in einem 6-Wochen-Zeitraum hätte erfolgen können, ist	**Nicht folgen** Zudem ist es für die Angemessenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Z19099 ID 27864 (1 - 37/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	VI. Fazit: Das offensichtlich ursprünglich mit großer Eile zur Planung ausgewiesene Gebiet ist für einen Windenergiepark in dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter äußerster fast quadratmetergenauer Ausnutzung förmlich zwischen die Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Leim „gequetscht" und ist deshalb für diesen Raum überdimensioniert und nicht geeignet. Es hat erhebliche Belastungen für Mensch, Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Auch der Entfall der südlichen Teilfläche und die Verkleinerung der Potenzialfläche auf jetzt 201 ha ändert daran nichts.	**Nicht folgen** Zunächst ist festzustellen, dass die Potenzialfläche das Ergebnis der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts ist und somit nicht, wie durch den Einwender impliziert, bewusst zwischen die genannten Ortschaften "gequetscht" wurde. Vielmehr resultierten die Potenzialflächen aus gesamträumlich einheitlich angewandten und nachvollziehbaren objektiven Kriterien. Ferner ist das geplante Vorranggebiet keinesfalls landschaftlich überdimensioniert, da der betroffene Landschaftsraum nicht durch die Orte Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Lelm abgegrenzt wird, sondern wesentlich weiträumiger ist. Es handelt sich um eine ca. 6 km breite und mehr als 10 km lange intensiv ackerbaulich genutzte Senke zwischen den Höhenzügen des Elms und des Dorms. Eine Überdimensionierung des Windparks und damit einhergehend die Zerstörung des gesamten Landschaftsgefüges ist nicht erkennbar. Im Übrigen sei auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen verwiesen.	
Z19100 ID 27865 (1 - 38/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es verbietet sich schließlich angesichts der Überarbeitung der TA Lärm, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um esundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in einigen gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequente Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Abstand von maximal 1.000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können.	jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Der Stellungnahme sind keine für die Abwägung relevanten Sachverhalte zu entnehmen.	
Z19101 ID 27866 (1 - 39/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte der ZGB bei dieser Konzeption bleiben, so wird im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, das seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 in diesen Fällen zulässig ist, eine entsprechende Überprüfung erforderlich werden. Aus den genannten Gründen werden ich alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel ausschöpfen, um die Errichtung von WEAn in dem als Vorrangfläche ausgewiesenen Gebiet Süpplingen 01 zu verhindern.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden keine sachdienlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung zugeführt werden können.	
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19102 ID 33748 (2 - 1/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	Die Stellungnahme ist im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens schon einmal abgegeben worden. Insofern wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19063
Z19103 ID 33749 (2 - 2/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19064

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19104 ID 33750 (2 - 3/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10989 10990 11605 19065
Z19105 ID 33751 (2 - 4/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528 9653 19066
Z19106 ID 33752 (2 - 5/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 648 19067 20282
Z19107 ID 33753 (2 - 6/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528 7530 7531 19068
Z19108 ID 33754 (2 - 7/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 648 19069 20282
Z19109 ID 33755 (2 - 8/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19070
Z19110 ID 33756 (2 - 9/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568 10993 19071 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19111 ID 33757 (2 - 10/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19072
Z19112 ID 33758 (2 - 11/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19073
Z19113 ID 33759 (2 - 12/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19074
Z19114 ID 33760 (2 - 13/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19075
Z19115 ID 33761 (2 - 14/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19076
Z19116 ID 33762 (2 - 15/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19077
Z19117 ID 33763 (2 - 16/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19078
Z19118 ID 33764 (2 - 17/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19079

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19119 ID 33765 (2 - 18/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19080
Z19120 ID 33766 (2 - 19/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19081
Z19121 ID 33767 (2 - 20/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19082
Z19122 ID 33768 (2 - 21/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9867 19083
Z19123 ID 33769 (2 - 22/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7583 19084
Z19124 ID 33770 (2 - 23/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8671 19085
Z19125 ID 33771 (2 - 24/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8672 19086
Z19126 ID 33772 (2 - 25/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19087

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19127 ID 33773 (2 - 26/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19088
Z19128 ID 33774 (2 - 27/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19089
Z19129 ID 33775 (2 - 28/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19090
Z19130 ID 33776 (2 - 29/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19091
Z19131 ID 33777 (2 - 30/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6346 19092
Z19132 ID 33778 (2 - 31/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19093
Z19133 ID 33779 (2 - 32/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19094
Z19134 ID 33780 (2 - 33/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11352 19095

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9187**		Datum der Stellungnahme **05.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19135 ID 33781 (2 - 34/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8678 11352 19096
Z19136 ID 33782 (2 - 35/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8596
Z19137 ID 33784 (2 - 36/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19099
Z19138 ID 33785 (2 - 37/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19100
Z19139 ID 33786 (2 - 38/38)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19101
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19140 ID 27867 (1 - 1/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19063
Z19141 ID 27868 (1 - 2/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19067

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19142 ID 27869 (1 - 3/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19068
Z19143 ID 27870 (1 - 4/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19069
Z19144 ID 27871 (1 - 5/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19070
Z19145 ID 27872 (1 - 6/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19064
Z19146 ID 27873 (1 - 7/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19065
Z19147 ID 27874 (1 - 8/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19066
Z19148 ID 27875 (1 - 9/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19071
Z19149 ID 27876 (1 - 10/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19072

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19150 ID 27933 (1 - 11/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19074
Z19151 ID 27934 (1 - 12/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19075
Z19152 ID 27877 (1 - 13/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19077
Z19153 ID 27878 (1 - 14/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19072
Z19154 ID 27879 (1 - 15/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19076
Z19155 ID 27880 (1 - 16/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19078
Z19156 ID 27881 (1 - 17/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19079
Z19157 ID 27882 (1 - 18/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19080

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19158 ID 27883 (1 - 19/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19081
Z19159 ID 27884 (1 - 20/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19082
Z19160 ID 27885 (1 - 21/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19083
Z19161 ID 27886 (1 - 22/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19084
Z19162 ID 27887 (1 - 23/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19085
Z19163 ID 27888 (1 - 24/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19086
Z19164 ID 27889 (1 - 25/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19087
Z19165 ID 27890 (1 - 26/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19088

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19166 ID 27891 (1 - 27/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19089
Z19167 ID 27892 (1 - 28/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19090
Z19168 ID 27922 (1 - 29/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19091
Z19169 ID 27923 (1 - 30/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19092
Z19170 ID 27924 (1 - 31/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19093
Z19171 ID 27925 (1 - 32/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19094
Z19172 ID 27926 (1 - 33/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19095
Z19173 ID 27927 (1 - 34/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19096

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19174 ID 27928 (1 - 35/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19097
Z19175 ID 27929 (1 - 36/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19098
Z19176 ID 27930 (1 - 37/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19099
Z19177 ID 27931 (1 - 38/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19100
Z19178 ID 27932 (1 - 39/39)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19101
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19179 ID 33787 (2 - 1/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Rahmen der 3. Offenlegung ist wieder die Möglichkeit einer Stellungnahme zur vorgelegten veränderten Planung gegeben. Trotz Berücksichtigung einiger Einwände aus der 1. und 2. Offenlegung und Verkleinerung der Potenzialfläche Süpplingen 01 auf derzeit 131 ha bleiben viele Kritikpunkte bestehen, die gegen die Eignung dieses Gebietes sprechen. Folgende Einwendungen sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung des Windenergieparks auf der in Aussicht gestellten Fläche:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die nachfolgenden Belange sind bereits im Rahmen der zweiten Offenlage auch von einem weiteren Einwendungsgeber vorgetragen worden. Insofern ist bezüglich der Abwägung den Verweisen zu folgen.	
Z19180 ID 33788 (2 - 2/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gefährdung ansässiger Vogelarten, z.B Rotmilan und Kornweihe Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund.		**s. Zeile(n)** 648 20282

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		12.000 in Deutschland Vorkommen. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V, 10117 Berlin verwiesen. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann.		
Z19181 ID 33789 (2 - 3/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Turmfalke, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. Offenlegung dargelegten Planung nicht berücksichtigt. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch weiterhin nicht ausreichend gewürdigt. Das Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig.		**s. Zeile(n)** 7528 7530 7531 19068

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19182 ID 33790 (2 - 4/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Arten Rotmilan und Falken, aber auch für andere Arten ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen. Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane und Falken kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können. Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan“ ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata“ erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Florststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. Inzwischen wurde zwar der Rotmilanhorst in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Flagenhof berücksichtigt, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Weitere Rotmilanhorste mitten in der Potentialfläche werden bei der Planung jedoch weiterhin vernachlässigt. Es wurde mindestens ein Horst im Tiefen Graben in den Jahren 2017 und 18 mit Fotoaufnahmen dokumentiert und vom NABU der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt gemeldet. Auch dieser wurde in den letzten beiden Jahren von einem Rotmilanpaar bebrütet. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Durch die Berücksichtigung des Horstes am Hagenhof ist durch den jetzt gewährten Abstand von 930 m der komplette westliche Teil der Potenzialfläche entfallen. Bei einer zwingend notwendigen Einbeziehung der weiteren Horste müsste ein weiterer großer Teil der verbleibenden Fläche entfallen. Zudem ist die jetzt verbleibende Potenzialfläche durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen essentiellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist, was durch das Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt wird. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus m.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags		**s. Zeile(n)** 648 19069 20282

formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“

Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan“ wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst."

Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.

Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter; "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. Vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten- Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des RGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."

Nach einhelliger Rechtsprechung zu geschützten Vogelarten und insbesondere zur Vogelart Rotmilan und den anderen genannten Arten wäre es aber nicht

einmal zwingend erforderlich, dass der Horststandort bzw. die Horststandorte der Brutpaare letztlich bekannt sind. Zur Begründung eines signifikanten Tötungsrisikos ist der Nachweis von Überflugstrecken bzw. der Nachweis von Habitatflächen absolut ausreichend. Diese Nachweise werden seit 2014 in monatlichen Berichten dem RGB und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt und es existieren wie oben schon angeführt Aufzeichnungen hierzu seit dem Jahr 2007, also lange vor dem Ausweis eines Potenzialgebietes für WEA.

Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt; "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der RGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der RGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden."

Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zur Grenze des Potenzialgebietes verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass
die Rotmilane sich genau an die vom RGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zur Grenze des Potenzialgebietes parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes
Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Aus diesem Grund muss hier mindestens ein Abstand von 1.500 m Abstandes eingehalten werden, was aufgrund der vorhandenen Rotmilanhorste einen Entfall der kompletten Potenzialfläche zur folge haben muss!

Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Unter Punkt 2.2 des Leitfadens heißt es: „Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (z. B. OVG Magdeburg, Urteil vom 26. 10. 2011 - 2 L 6/09 -; VG Kassel, Urteil vom 8. 5. 2012-4 K 749/11.KS -).“ Verwiesen wird hier weiterhin auf die Begründung zum regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (Band 2) und zwar insbesondere auf Ziff. D 2.1.3, die die Ausschlusskriterien beschreibt. Unter Ziffer E 2.1.4.1.2 beschreibt die Begründung die hohe Bedeutung des Rotmilans und die hohe Gefährdung dieser Vogelart. Die Begründung definiert selbst, dass ein Vorliegen der Art Rotmilan zum Wegfall der Potenzialfläche führt. Insbesondere sind dann keine weiteren Belange im Gebietsblatt zu prüfen. Der Zweckverband wird aufgefordert, seinen eigenen Vorgaben hier zu folgen!		
Z19183 ID 33791 (2 - 5/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mangelnder Schutz der Fledermäuse Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert sogar ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Das Gebiet eignet sich jedoch hervorragend für auch hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist. Denn Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19070
Z19184 ID 33792 (2 - 6/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zu geringer Abstand zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Angesichts der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den bewohnten Orten ist mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Die Anlagen der neuesten Generation sind so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen „verstecken“ lassen. Zudem werden - bei bewegtem Relief - die Anlagenstandorte wegen		**s. Zeile(n)** 10989 10990 11605 19065

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9188	**06.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

der höheren Windhöffigkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar.

Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräderdie Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keinerlei Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.

Am Gebiet um die Teiche Süpplingenburg, in dem zahlreiche Vogelarten - darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten - Ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur 1.000 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 m und mehr damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen.

Z19185
ID 33793
(2 - 7/31)

HE Königslutter Süpplingen 01

Mangelnder Landschaftsschutz, Nachteile für den Tourismus
Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 13 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens“ anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die
Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet.

Zwischen Königslutter und Süpplingenburg liegt eine der schönsten Kulturlandschaften des Braunschweiger Landes. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. Hier liegt der Ursprung des Braunschweiger Landes, denn Lothar von Süpplingenburg ist der Großvater von Heinrich dem Löwen.

Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme

s. Zeile(n)
7568
10993
19071
20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9188		**06.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.). Der Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen GbR wurde aktuell (am 04.05. 2016) als “Unesco-Global-Geopark“ anerkannt. Auch das ist ein Ergebnis der FEMO-Aktivitäten aus Königslutter.

Eine solche kulturelle Ursprungslandschaft, die für die Identität einer ganzen Region zentral ist, durch die Ausweisung zum Bau dieser gigantischen Windkraftanlagen zu zerstören, ist aus meiner Sicht weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. In dieser schützenswerten Landschaft liegt die Zukunftschance dieser Region: seit Jahren gibt es Bestrebungen, diese für den Tourisus auszubauen und zu nutzen. Für den
Landkreis Helmstedt ist diese Kulturlandschaft von überragender Bedeutung bei dem Versuch, die Region als attraktiven Wohnstandort zu vermarkten. Leider nimmt das Landschaftsbildgutachten zu allen diesen Aspekten keine Stellung.

Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention.
Niemand käme wohl auf die Idee, in Sichtweite dieses Bauwerks einen Windpark zu errichten.

Inzwischen hat auch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz diesen Argumenten Rechnung getragen und ein Gutachten zur Beurteilung der Bedeutung dieser Kulturlandschaft in Auftrag gegeben.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch verneint: “Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und dem Dom ist indes nicht zu erwarten.
Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht. Zudem wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m weit auseinanderstehenden WEAn nicht komplett verstellt. Auch ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist im Bereich der Potenzialfläche oder östlich davon nicht vorhanden.“

Bei Betrachtung des Potenzialgebietes vor Ort wird deutlich, dass der Dom von verschiedenen Standorten um das Potenzialgebiet und sogar aus weiterer Entfernung deutlich sichtbar ist. Es geht zudem auch nicht um die Sichtbarkeit des Doms von der Potenzialfläche aus und ob dieser von den WEA völlig zugestellt wird, sondern um dessen Wahrnehmung von den umliegenden

Beteiligtennummer **29.9188** | Datum der Stellungnahme **06.09.2018** (3. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Ortschaften aus. Hauptkritikpunkt ist die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Industrieanlagen, die nicht in eine solche Landschaft gehören.

Der Begriff „Verunstaltung“ verlangt einen tiefer greifenden Eingriff als beispielsweise nur eine Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung“, die § 26 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten verhindern will. Während in Landschaftsschutzgebieten bereits eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft etc. genügt, um von einem Verbot der dementsprechenden Handlung ausgehen zu können, muss für Gebiete, die nicht unter einen besonderen Schutz gestellt sind, eine gravierendere Beeinträchtigung vorliegen, nämlich eine Verunstaltung, In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung betroffen sind, was im Gebiet Süpplingen 01 zweifellos der Fall ist.

Zudem ist die Landschaft nördlich der B1 nicht weitgehend ausgeräumt und strukturarm, was in der Planung mehrfach als Argument für den reduzierten Schutzbedarf des Gebietes angeführt wird.

Z19186 | HE Königslutter Süpplingen 01 | ID 33794 | (2 - 8/31)

Gesundheitsgefährdung für Anwohner
Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen.

1. Schattenwurf
Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im

s. Zeile(n)
19078

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.		
Z19187 ID 33795 (2 - 9/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Lichtimmissionen a) „Discoeffekt“ Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.		**s. Zeile(n)** 19079
Z19188 ID 33796 (2 - 10/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Nachtbefeuerung Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.		**s. Zeile(n)** 19080
Z19189 ID 33797 (2 - 11/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Geräuschemissionen Die nachfolgenden Ausführungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass für Anlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Das		**s. Zeile(n)** 19081

gesamte Planungsverfahren geht
von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage.
Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte
sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 900 m zum Klostergut Hagenhof die
Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab hat hierbei nicht die TA Lärm in der derzeitigen Fassung, sondern diejenige in der demnächst überarbeitet vorliegenden Fassung zu sein.

Z19190
ID 33798
(2 - 12/31)

HE Königslutter Süpplingen 01

4. Infraschall, tieffrequente Geräusche
Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar
und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen.

Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet wurden; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden.

a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat
gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff).

Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt

s. Zeile(n)
19082

und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung
von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.

b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben.

Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt-
Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende
gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9188	**06.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen
bis 250 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefah-ren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)

c) In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website

„http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf

aufgerufen werden.

Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt:

„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen.“

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

e) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

f) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9188		**06.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand zum Klostergut Hagenhof.

Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren.

Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden m.W sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m.

In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für erneuerbare Energien umgesetzt werden.

Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.		
Z19191 ID 33799 (2 - 13/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	In der Planung werden auch weiterhin negative Auswirkungen auf die Anwohner („Schutzgut Mensch“) gesehen (S. 13 des Gebietsblattes). Sie werden aber trotzdem nicht weiter berücksichtigt. Die Argumentation, dass durch die Verkleinerung des Gebietes diese Beeinträchtigung bereits wirkungsvoll verringert wurde, ist nicht plausibel. Wenn der Umfang der negativen Auswirkung zunächst noch nicht feststeht, entbehrt die Einstufung einer „wirkungsvollen Verringerung“ jeglicher Grundlage. Auch hier wird wieder willkürlich eine Einschätzung von einer Verwaltung getroffen, der es offensichtlich an Expertenwissen fehlt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat in dem Planungskonzept und in seiner Abwägung die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch umfassend berücksichtigt. So hat der Plangeber bereits die als Tabuzone festgelegten Mindest-Abstandsflächen (hier: 1000m) maßgeblich am Vorsorgedanken ausgerichtet. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA-Lärm. Der gewählte Mindestabstand von 1000m gewährleist, dass die danach maßgeblichen Werte eingehalten werden.	
Z19192 ID 33800 (2 - 14/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verletzung von Planungsgrundsätzen 1. In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von unter 1.000 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		**s. Zeile(n)** 9867 19083
Z19193 ID 33801 (2 - 15/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht		**s. Zeile(n)** 7583 19084

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 39 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt.		
Z19194 ID 33802 (2 - 16/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letzendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird weder in der 2. noch in der 3. Offenlegung bisher berücksichtigt. Hier wäre ein neues Gutachten mit einer geänderten Einschätzung notwendig! Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		**s. Zeile(n)** 8671 19085
Z19195 ID 33803 (2 - 17/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen“ Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m		**s. Zeile(n)** 8672 19086

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem noch immer nicht alle vorhandenen Horststandorte des Rotmilan berücksichtigt! (s. oben unter 2. Gefährdung ansässiger Vogelarten).		
Z19196 ID 33804 (2 - 18/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Wie bereits oben unter der Ziffer. I.2. ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen.		**s. Zeile(n)** 19087
Z19197 ID 33805 (2 - 19/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.		**s. Zeile(n)** 19088
Z19198 ID 33806 (2 - 20/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesum- , weltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!		**s. Zeile(n)** 19089
Z19199 ID 33807 (2 - 21/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen überden Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 900m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.		**s. Zeile(n)** 19090

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19200 ID 33808 (2 - 22/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	9. Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandortgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Größe der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.		**s. Zeile(n)** 19091
Z19201 ID 33809 (2 - 23/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	10. Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht umfänglich stattgefunden. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.		**s. Zeile(n)** 6346 19092
Z19202 ID 33810 (2 - 24/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	11. Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RROP eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Das Potenzial für das betrachtete Gebiet wurde jedoch zunächst mit 19 Windenergieanlagen ausgewiesen, wodurch die vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Auch nach der Reduzierung der Potenzialfläche ist aus meiner Sicht das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gern §3c des UVPG weiterhin gegeben. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die - auch bei gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird.		**s. Zeile(n)** 19093
Z19203 ID 33811 (2 - 25/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	12. Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen.“ Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage bestand auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung).		**s. Zeile(n)** 19094

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ein Alternativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01! Damit ist die vorliegende Planung nicht rechtskonform, da allein schon der Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet wurde.		
Z19204 ID 33812 (2 - 26/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	13. Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.		**s. Zeile(n)** 11352 19095
Z19205 ID 33813 (2 - 27/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin Zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen wald bestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung,		**s. Zeile(n)** 8678 11352 19096

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9188**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.		
Z19206 ID 33814 (2 - 28/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	14. Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 3. Offenlegung ist auf lediglich 3 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Die Planung darf sich nicht danach richten, ob potentielle Investoren durch eine höheren Zeitbedarf bei der Berücksichtigung aller Belange im Planungsprozess eventuell ein geringeres Einkommen erwirtschaften können.		**s. Zeile(n)** 8596
Z19207 ID 33815 (2 - 29/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	VI. Fazit: Die Ausweisung des Potentialgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung hat erhebliche Belastungen für Mensch, Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Auch der Entfall der südlichen Teilfläche und die Verkleinerung der Potenzialfläche auf jetzt 131 ha ändert daran nichts.		**s. Zeile(n)** 19099
Z19208 ID 33816 (2 - 30/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es verbietet sich schließlich angesichts der Überarbeitung der TA Lärm, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Ge-sundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in einigen gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequente Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von maximal 1.000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können.		**s. Zeile(n)** 19100
Z19209 ID 33817 (2 - 31/31)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte der RGB bei dieser Konzeption bleiben, so wird im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, das seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 diesen Fällen zulässig ist, eine entsprechende Überprüfung erforderlich werden. Da die Planung aus oben genannten Gründen keinesfalls rechtssicher ist, ist zudem damit zu rechnen, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung sämtliche Ergebnisse der RROP hinfällig sind.		**s. Zeile(n)** 19101
Beteiligtennummer **29.9189**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9189**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19210 ID 23918 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die 2. Offenlage des Gebietes Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter Gebiet: Süpplingen 01 nehme ich hiermit wie folgt Stellung. Ich bin aktiver Landwirt in der Gemarkung Süpplingen. Ich bin bzw. war bisher mit den Flurstücken Flur 1, Flurstück 43 und Flur 2, Flurstück 75,76,77 von der Potentialfläche betroffen. In Anbetracht der neuen Eingrenzung der Potentialfläche sind folgende Sachlagen auffällig: Die Einschneidung der Potenzialfläche des Gebietes Süpplingen 01 findet seine volle Entfaltung in der Gemarkung Süpplingen. Keine andere Gemarkung hat einen solch großen Flächenverlust. Aus Gründen der Gleichberechtigung und des friedvollen Miteinander wäre eine prozentuell gleiche anteilige Splittung zwischen allen betroffenen Gemarkungen ratsam.	**Nicht folgen** Die Verkleinerung der Potenzialfläche beruht auf Belange des Naturschutzes - hier der Beachtungs schützenswerter Vogelarten (siehe dazu die Ausführungen im Gebietsblatt). Eine prozentuale Verkleinerung kann nicht gefolgt werden, da eine derartige Vorgehensweise willkürlich ist und dem Planungskonzept des Regionalverbandes widerspricht.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z19211 ID 23919 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zudem ist die Fläche der “Vermeidungsmaßnahmen entfallender Potenzialflächen“ im Nordosten der Potenzialfläche meines Erachtens viel zu groß dimensioniert und die Lage ist für mich nicht nachvollziehbar. Sinnvoller wäre hier eine Ausrichtung in westlicher Richtung, um auch eine Sichteinschränkung zwischen dem Dorf Süpplingen und der Stadt Königslutter zu reduzieren. Ich bitte daher die 2. Offenlage hinsichtlich der Lage und Ausrichtung der Potentialfläche neu zu überdenken.	**Nicht folgen** Das Entfallen von Teilen der Potenzialflächen im Nordosten ist - wie im Gebietsblatt entsprechend ausgeführt und begründet - aus der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich geworden. Nordöstlich befinden sich die Süpplingenburger Klärteiche als Brut- und Gastvogellebensraum landesweiter Bedeutung, für die gleichzeitig eine Funktion als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs sowie des Seeadlers nachgewiesen worden ist. Der Abstand von 1.000 m zu diesem Bereich wird daher vom Regionalverband für erforderlich erachtet, um sicherzustellen, dass sich die als VR WEN festgelegten Flächen auch tatsächlich als Flächen für die Windenergienutzung durchsetzen können und auf ihnen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen. Die Sichtbeeinträchtigung zwischen Königslutter und Süpplingen ist indes hinzunehmen und ist nicht von besonderer Schwere.	
Beteiligtennummer **29.9190**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19212 ID 27935 (1 - 1/3)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Helmstedt HE 2: Das Gebiet Helmstedt HE 2 ist das Gebiet im Verfahren, dass als "Vorbehaltfläche Erholung" ausgewiesen ist. Das diese Situation aufgrund der derzeitig noch nicht sttattgefundenen Rekultivierungen in der Fläche nicht erkennbar ist, darf nicht dazu führen, dass diese Flächen für Windkraft zur Verfügung gestellt werden. Hier greifen fast die gleichen Argumente wie auch bei der Fläche Süpplingen / Königslutter 01. Der Strukturwandel im Landkreis Helmstedt und hier muss man auf die nächsten 10 bis 20 Jahre schauen, ist nicht nur durch Windkraft zu erreichen,	**Nicht folgen** Vorbehaltsgebiete Erholung sind im aktuellen Planungskonzept des Regionalverbandes keine Ausschlusskriterien. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen steht der Großteil der Flächen auch weiterhin für Rekultivierungsmaßnahmen zur Verfügung. Der Landschaftsraum ist in diesem Bereich sowohl durch den bestehenden Windpark als auch das Kraftwerk Buschhaus und zahlreiche Hochspannungsfreileitungen bereits erheblich technisch vorbelastet. Die vergleichsweise geringfügige Erweiterung des bestehenden Windparks wird keine übermäßige Technisierung der Landschaft auslösen, die einer Naherholung entgegensteht. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist die geplante Erweiterung des Standortes HE 2 gerade aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der Bündelungsmöglichkeiten gut geeignet, da auf diese	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9190**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		sondern durch eine ausgewogene Mischung der Entwicklungsmöglichkeiten. Das ehemalige Tagebaugebiet wird zum größten Naherholungsgebiet im östlichen Niedersachsen mit einem Einzugsgebiet von Braunschweig, Wolfsburg, Wolfenbüttel und Magdeburg entwickelt. Hier sehe ich den Landkreis in einer Entwicklungsgemeinschaft mit den umliegenden Zentren und das bedeutet u. a. Wohnraum, Naherholung und Tourismus als wichtige Komponenten. Ein weiterer Bau von Windkraftanlagen an dieser Stelle hat aus meiner Sicht zu unterbleiben.	Weise zusätzliche Vorrangflächen in bisher gering oder unbelasteten Teilräumen verzichtbar sind. An der Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung wird daher festgehalten.	
Z19213 ID 27936 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Süpplingen / Königslutter 01; Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 13 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens" anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. Hier liegt der Ursprung des Braunschweiger Landes.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der genannten Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 10993
Z19214 ID 27937 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	Inzwischen hat auch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz diesen Argumenten Rechnung getragen und ein Gutachten zur Beurteilung der Bedeutung dieser Kulturlandschaft in Auftrag gegeben. Der vom Strukturwandel betroffene Landkreis Helmstedt wird sich in Zukunft auf die Entwicklung zum Naherholungsgebiet zwischen den Zentren Braunschweig und Wolfsburg als ein Standbein konzentrieren. Ein unbedachter Flächenverbrauch der gewachsen Kulturlandschaft ist zu vermeiden. In dem jetzt laufenden Verfahren ist dieser Gesichtspunkt nur unzureichend bis gar nicht untersucht worden. Eine ausgewiesene Schwäche des Verfahrens. Hier fordere ich eine neue, tiefgreifende gutachterliche Betrachtung. Die Kommunen des Landkreises Helmstedt unternehmen große Anstrengungen sich als Wohnstandort attraktiv darzustellen und der Zuwachs an Bevölkerung im Landkreis Helmstedt gibt den Kommunen recht. Durch den weiteren Ausbau der Windkraftanlagen in den Giebieten Süpplingen/Königslutter und Helmstedt 2 werden diese Anstrengungen zunichte gemacht. Das kann nicht im Sinne eines Raumordnungsprogrammes sein.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Auswirkungen auf Natur und Umwelt berücksichtigt (siehe dazu die Darstellung im Zusammenhang mit den einzelnen Belangen). Der Regionalverband ist dabei zur Auffassung gelangt, dass weder Natur noch Umwelt übermäßig beeinträchtigt werden. Auch sonstige Belange schließen die Windenergienutzung nicht aus. Insbesondere wird durch die Windenergienutzung die weitere Entwicklung des Landkreises Helmstedt nicht behindert. Es wird ferner auf die Abwägung unter den angegenebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7566 7567 7568 9739
Beteiligtennummer **29.9191**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9191**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19215 ID 27938 (1 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit teile ich Ihnen mit, daß ich mit der Errichtung von weiteren Windkraftanlagen im obigen Plangebiet nicht einverstanden bin.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachfolgenden Belangen.	
Z19216 ID 27939 (1 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Außerdem muss der Abstand zur Wohnbebauung mind. 2000m sein.	**Nicht folgen** Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen als 1000 m hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken (s. angegebenen Bezug). So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2.3
Z19217 ID 27940 (1 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der kontinuierliche Infraschall verursacht Lärm (der Schallpegel erreicht bis zu 500 Dezibel); in Süpplingen hat man 60-70 Dezibel gemssen; max. sind 35 Dezibel erlaubt! Die Lebensqualität und Gesundheit der Einwohner wird durch Infraschall und den Schattenwurf der Rotoren sowie das rote Blinken in der Dämmerung stark beeinträchtigt.	**Nicht folgen** Der Einwender vermengt verschiedene physikalische Phänomene (Infraschall = nicht vom Menschen hörbar und Hörschall = vom Menschen hörbar) und Richtlinien. Der angegebenene "erlaubte Wert" bezieht sich allem Anschein nach auf die TA Lärm, die jedoch für Hörschall gilt und in der dB(A)-Skala angegebene Richtwerte enthält. Der Wert von 35 dB(A) gilt im Übrigen lediglich nachts in reinen Wohngebieten (durch Bebauungsplan nach BauNVO so festgelegt), die in Süpplingen nicht vorliegen. Ferner bleibt völlig unklar, auf was für Messungen sich der Einwender bezieht. WEA können diese offensichtlich nicht beinhalten, da im Raum Süpplingen aktuell noch keine Anlagen existieren. Die Einwendung, dass der von WEA ausgehende Schalldruckpegel im Infraschallbereich bis zu 500 dB erreichen würde, ist weder mit einer Quelle versehen, noch in irgendeiner Form realistisch. So existieren diverse wissenschaftlichen Untersuchungen, die erheblich geringere Pegel nachgewiesen haben. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) untersuchte bspw. 2013 bis 2015 tieffrequente Geräusche inklusive Infraschall u.a. im Umfeld von WEA. Gemessen wurden zum einen in der Nähe von modernen Windkraftanlagen, zum anderen im Straßenverkehr, in Haushalten sowie in städtischer und ländlicher Umgebung. Das Ergebnis zeigt, dass Infraschall überall vorhanden ist und Windkraftanlagen dabei keinen wesentlichen Beitrag leisten. Ihre Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9191**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die vom Regionalverband im Planungskonzept vorgegebenen Mindestabstände sind geeignet, die Beeinträchtigungen durch Hör- und Infraschall sowie Schattenwurf pot. WEA unterhalb von gesetzlichen Richtwerten sowie Zumutbarkeitsschwellen zu belassen.	
Z19218 ID 27941 (1 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es sind bereits 15 Windkraftanlagen vorhanden, und das ist bereits eine Belastung für die Netze; deren Stabilität bei einem Bau von zusätzlichen Windrädern fällt.	**Nicht folgen** Zunächst ist festzustellen, dass im Raum Süpplingen noch keine Windenergieanlagen vorhanden sind. Auch besondere Hindernisse bei der Anbindung der Anlagen an das Stromnetz sind nicht zu befürchten und hindern daher auch nicht die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Im Vorfeld der Planungen im Jahre 2012 wurden in einem Termin mit allen im Großraum Braunschweig tätigen Netzbetreibern die Netzaufnahmekapazitäten ergründet. Ergebnis des Austauschs war, dass für die geplanten neuen Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. Vorranggebietserweiterungen grundsätzlich ausreichend Netzaufnahmekapazitäten vorhanden sind bzw. ausgebaut werden können. Das gilt auch für das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung. Es bestehen daher keine Probleme, die die Festlegung in Frage stellen.	
Z19219 ID 27942 (1 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bedenken Sie auch, dass diese Region die windärmste von Niedersachsen ist.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche.	
Z19220 ID 27943 (1 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wie rechtfertigen Sie den Bau zusätzlicher und groesserer Windräder? Welchen Nutzen soll dies bringen	**Nicht folgen** Allgemein gilt zunächst Folgendes: der Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Verbandsgebiet plant und errichtet keine Windenergieanlagen; er steuert diese lediglich großräumig auf regionaler Ebene und schließt ihren Bau außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aus. Die Regionalplanung steuert in diesem Zusammenhang also eine Nutzung, die aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB anderenfalls überall im Außenbereich beantragt und dann - ohne Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und überörtlicher Zusammenhänge - häufig auch gebaut werden könnte. Die Regionalplanung betreibt also keine Positiv- sondern vielmehr eine Negativplanung, indem sie die Möglichkeit nutzt, die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange trotz Privilegierung von vornherein auszuschließen. Dies ist	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9191**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			rechtlich vor dem Hintergrund von § 35 BauGB jedoch nur dann zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergienutzung sich dafür an anderer Stelle - dort wo keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. mithin entgegenstehende öffentliche Belange nicht überwiegen (hier also innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung) -auch tatsächlich durchsetzen kann und diese Flächen ausreichen, um der Privilegierung der jeweiligen Nutzung gerecht zu werden (vgl. BVerwG Az. 4 C 4.02). Ohne diese raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, welche i.A. höhere Anforderungen an die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung stellt als die eigentliche Zulassungsebene, könnten die vom Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen vorbehaltlich der Ergebnisse von immissionsschutzrechtlichem Zulassungsverfahren sowie der Abarbeitung von Artenschutz- und ggf. Natura 2000-Recht grundsätzlich überall im baurechtlichen Außenbereich, also auf allen Flächen, die im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan nicht bauleitplanerisch (bspw. als Wohn- oder Dorfgebiete) gesichert sind, errichtet werden. Zu betonen ist, dass die Regionalplanung als vorgelagerte Planungsebene weder direkten Einfluss auf Anlagentypen und Anzahl der zu errichtenden Anlagen nehmen kann, noch über die Zulässigkeit einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebietet entscheidet.	
Beteiligtennummer **29.9192**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19221 ID 28933 (1 - 1/5)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Nach der 2. Offenlegung soll das Gebiet Bokel 01 nun erweitert werden. Zur Störung und artenschutzfachliche Betroffenheit des Schwarzstorches führen Sie auf Seite 7 aus: „Schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte sind daher schon aus diesem Grund auszuschließen". Als regelmäßige „Besucher" unserer Wasserstellen zwischen Nienwohlde, Bokel und Reinstorf sind Schwarzstörche von Mai bis August seit vielen Jahren bei uns anzutreffen (Anlage). Neben dem „Bornbachtal" und dem „Schweimker Moor" zählen auch die „Bullenkuhle" bei Bokel (Anlage) und der „Bokeler/Röhrsener Bach" (Anlage) zu den typischen und bedeutenden Nahrungshabitaten. Die regelmäßigen Flugbewegungen zeigen die besondere Bedeutung dieser Areale bei der Nahrungssuche. Dass sich im unbewaldeten Teil des Bachverlaufes im Ort Bokel kaum Schwarzstörche zeigen ist dagegen bekannt. Aus dieser Erkenntnis kann eine Eignung für Bokel 01, sowie dessen Erweiterung nicht abgeleitet werden. Sie beziehen sich in der Argumentation lediglich auf einen Brutplatz in der näheren Region obwohl in 2015 mindestens eine weitere Brut unweit der Kreisgrenze im Landkreis Uelzen dokumentiert wurde. Aufgrund der derzeitigen Sichtungen muss außerdem von einer Brut in dem Bokeler Horst ausgegangen werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher	**Nicht folgen** Der Einwender stellt selbst ausführlich dar, dass der Bornbach lediglich eines unter vielen weiteren Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs ist. Dies stützt die Argumentation des Regionalverbands, dass es sich beim Bornbach nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat für den Schwarzstorch handelt und selbst eine Beeinträchtigung/Störung des Habitats keineswegs zu einer mittelbaren Beschädigung des benachbarten, aber hinreichend entfernten, Brutplatzes führen würde. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist für den Regionalverband im Zusammenspiel des für den Schwarzstorch ohnehin eher geringen anzunehmenden Kollisionsrisikos, der Entfernung zum Brutplatz sowie das Fehlen von Indizien für eine Hauptflugroute ebenfalls nicht erkennbar. Die weiteren Hinweise auf angeblich inzwischen "näher gelegene" Brutplätze sind nicht hinreichend belegt oder dokumentiert (sie gehen nicht aus den übergebenen und zudem nicht mit GPS-Tags versehenen Fotos hervor) und sind vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse zu Schwarzstorchvorkommen in diesem Raum zu bezweifeln. Dies gilt insbesondere für eine Brut im (zudem nicht weiter beschriebenen) "Bokeler Horst".	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9192**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Schwarzstorch ist damit äußerst wahrscheinlich. Insoweit sind die Ausführungen zum Schwarzstorch im Ergebnis fehlerhaft und dürfen nicht zu einer Erweiterung von Bokel 01 führen, sondern bewirken den Ausschluss.		
Z19222 ID 28934 (1 - 2/5)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Dafür spricht auch das besonders zahlreiche Vorkommen vom Rotmilan (Anlage) in diesem Gebiet der nicht einmal erwähnt wurde.	**Nicht folgen** Der Rotmilan wurde im Zuge der Einzelfallprüfung nicht explizit angesprochen, da im Umfeld der in Rede stehenden Potenzialfläche im Zuge der intensiven Recherchen und Datenabfrage bei u.a. unteren Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden sowie NLWKN keine Brutvorkommen bekannt sind. Die bloße -gelegentliche- Anwesenheit planungsrelevanter Arten, wie sie die Fotos des Einwenders nahe legen, im Bereich des geplanten Vorranggebiets gibt für sich genommen noch keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Der Rotmilan kommt im Planungsraum flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt daher noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten, werden vom Einwender nicht vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.	
Z19223 ID 28935 (1 - 3/5)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Hinweise auf den Seeadler gibt es ebenfalls schon lange (http://www.az-online.de/isenhagener-land/hankensbuettel/bedrohtes-reservat-918171.html) und zahlreiche dokumentierte Bestätigungen auf den angrenzenden, nordöstlichen Flächen in Nienwohlde belegen die ganzjährige Anwesenheit (Anlage). Auch hierzu findet man keine Angaben in den Ausführungen. Schwarzstorch, Rotmilan, und Seeadler sind besonders geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13a BNatSchG i.V.m. Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung 338/97/EG.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der besondere Schutz der genannten Vogelarten ist dem Plangeber bekannt und wurde - diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Methodenband und Umweltbericht verwiesen - umfassend berücksichtigt. Die gegenwärtigen Brutvorkommen und genutzten Horste des Seeadlers sind den Naturschutzbehörden und Umweltverbänden, deren Daten in die Planung einbezogen worden sind, bekannt. Im Umfeld von bis zu 3 km um die hier in Rede stehende Potenzialfläche ist kein Brutvorkommen des Seeadlers vorhanden. Es wird auch nicht in substantiierter Weise vom Einwender belegt. Die Fotos weisen weder GPS-Koordinaten, noch eine Verortung ermöglichende besondere Landmarken auf und zeigen überdies keine Brutplätze der Art.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1 **s. Umweltbericht** 1.4 2.2.2.3
Z19224 ID 28936 (1 - 4/5)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Einige weitere Vogelarten von den angrenzenden Nienwohlder Flächen, die aufgrund der räumlichen Nähe zu Bokel 01 zumindest als Indiz für artenschutzrechtliche Bedenken gewertet werden können, füge ich bei (Anlage). Es handelt sich um Bilder aus aktuellen Filmaufnahmen, auf denen die Örtlichkeiten zu erkennen sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits beim Seeadler bleibt unklar, welche Flächen der Einwender genau meint. Gemäß der Beschreibung als "nordöstliche" und "angrenzende Nienwohlder Flächen" wäre davon auszugehen, dass es sich um den Waldbereich im Umfeld der Mollberge handelt. Die Fotos zeigen jedoch - soweit erkennbar - offensichtlich auch Offenlandbereiche. Somit ist nicht von in der Tat "angrenzenden" Flächen auszugehen. Darüber hinaus sind nur einzelne der dokumentierten Vogelarten als windkraftempfindlich einzuschätzen und führen, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, nicht durch gelegentliche Sichtungen oder ein allgemeines Vorkommen planungsrelevanter Arten zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9192**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19225 ID 28937 (1 - 5/5)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Unter Punkt 3.1.4 führen Sie weiterhin aus: Teilräumlich besteht daher auch ein Vorbehaltsgebiet für Erholung, welches sich im Westen mit der Potenzialfläche überlagert. Eine besondere Bedeutung und Nutzungsintensität durch die ruhige Erholung ist jedoch nicht erkennbar. Darüber hinaus ist nur ein Teil des weiträumigen und häufig Wälder beinhaltenden Vorbehaltsgebiets durch die Potenzialfläche betroffen, sodass beide Nutzungen miteinander vereinbar sind. Günstig aus Sicht des Landschaftsschutzes ist zudem die zusammen mit dem auf Seiten des LK Uelzen direkt angrenzenden geplanten Vorranggebiet mögliche Entwicklung eines gebündelten und kompakten, aufgrund seiner Größe effizienten Standorts. Ein gebündelter, grenzüberschreitender Windpark mit einer potentiellen Gesamtfläche von über 200 ha ist mit jeglichem Erholungscharakter ebenso wenig in Einklang zu bringen, wie Aspekte des Landschaftsschutzes. Die jetzige Beschreibung: "ist komplett ausgeräumt und weist keinerlei Gehölze oder andere gliedernde Strukturen auf" ist zudem unzutreffend wie die seit Jahrzehnten bestehenden und u.a. über google earth sichtbaren Gehölzstreifen belegen. Der (blinkende) Windpark zwischen Masel und Schweimke prägt seit der Erhöhung der Anlagen schon jetzt „technisierend" den Horizont in Richtung Süden (Anlage). Weitere Windanlagen in der Region bedeuten eine komplette Zerstörung des Landschaftsbildes.	**Teilweise folgen** Die Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Beeinträchtigungen hat der Plangeber im Zuge seiner Abwägung (sowohl auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts mit harten und weichen Tabuzonen als auch im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Kap. 3 des Gebietsblattes) mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Für den Schutz touristischer Nutzungen sind die Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft als Tabuzonen festgelegt und sind Naherholung sowie regional bedeutsame landschaftsbezogene Erholungsräume in der Einzelfallprüfung berücksichtigt worden. Somit sind die unterschiedlichen touristischen Nutzungen ihrer jeweiligen Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt. Die Entwicklung und der Erhalt von Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen sind entgegen der Auffassung des Einwenders zudem auch im Zusammenhang mit Windparks möglich, da keineswegs die Mehrheit der Menschen WEA in der Landschaft als unzumutbar störend empfindet. Die Lärmbelastung kann zwar in einem gewissen individuell unterschiedlichen Umfang störend wirken, die Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen werden in ihrer Funktion jedoch nicht untauglich. Jedoch ist zugleich festzustellen, dass es in der Umgebung der Potenzialfläche zahlreiche weitere wenig belastete Bereiche gibt, die für die Naherholung geeignet sind oder entwickelt werden könnten. Die Naherholung ist ebenfalls bereits zutreffend in die Abwägung eingestellt worden. Die schmalen Gehölzstreifen inmitten der Potenzialfläche tragen nur bedingt zur Gliederung der großflächigen Ackerschläge bei, sodass an der Bewertung im Gebietsblatt festgehalten wird. Gleichwohl wird anerkannt und zugestimmt, dass aufgrund dieser kleineren Gehölze die Aussage des Gebietsblattes, dass "keinerlei Gehölze" vorhanden seien, zu korrigieren ist.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Bokel 01
Beteiligtennummer **29.9193**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19226 ID 29086 (1 - 1/7)	GF Meinersen Müden 01	Hiermit möchten wir Einspruch gegen den geplanten Windkraftpark Müden 01 in der Samtgemeinde Meinersen erheben. Wir sehen uns mit dem kommenden Windpark in unserer Lebensqualität stark eingeschränkt. Wir leben in Hahnenhorn und sind somit zu 180° vom Windpark Müden 01 eingeschlossen. Zudem sind im Landkreis Celle ebenfalls Windparks im Umkreis von Hahnenhorn geplant, welche die 180° somit noch übersteigen.	**Nicht folgen** Eine unzumutbare Umfassung ist nach Prüfung mit Hilfe des entsprechenden Kriteriums aus dem Planungskonzept nicht gegeben. Eine Umfassung von Hahnenhorn im genannten Ausmaß ist nicht gegeben. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17278

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9193**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19227 ID 29087 (1 - 2/7)	GF Meinersen Müden 01	Die Belästigung durch Schattenwurf und Infraschall beunruhigen uns sehr, da noch nicht nachgewiesen wurde, dass dies keine physischen oder psychischen Belastungen für Mensch und Tier darstellen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden. Hinsichtlich Infraschall und Schattenwurf wird auf die Ausführungen in den angegebenen Bezügen verwiesen. Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Methodenband** D 2.2.3 D 2.2.4
Z19228 ID 29088 (1 - 3/7)	GF Meinersen Müden 01	Ebenfalls nutzen wir die Gemarkung Langenklint für Ausritte mit unserem Pferd. Dies wird in diesem Gebiet dann wohl kaum noch möglich sein, durch die Lautstärke und den Wind der Windräder.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen erzeugen keinen Wind, sie nutzen vielmehr seine Energie um daraus Strom zu gewinnen und schwächen den Wind damit sogar geringfügig ab. Der Schutz von Erholungsnutzungen korrespondiert ferner mit dem Schutz der Wohnstätten durch Tabuzonen und der Berücksichtigung im Rahmen der Einzelfallprüfung. Zudem sind die Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft als Tabuzonen festgelegt worden und die Naherholung sowie die regional bedeutsame landschaftsbezogene Erholung sind in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Somit sind die unterschiedlichen Erholungsnutzungen ihrer jeweiligen Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt. Die Entwicklung und der Erhalt von Erholungsnutzungen/-infrastrukturen sind ferner auch im Zusammenhang mit Windparks möglich. Die Lärmbelastung kann zwar in einem gewissen individuell unterschiedlichen Umfang störend wirken, die Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen werden in ihrer Funktion jedoch nicht untauglich.	
Z19229 ID 29089 (1 - 4/7)	GF Meinersen Müden 01	Desweiteren haben wir zwischen Hohne und Hahnenhorn an der L 283 auf unserem Feld Nahe Hahnenhorn mehrmals einen Weißkopfseeadler gesichtet. Es ist anzunehmen, dass er das geplante Windkraftgebiet ebenfalls befliegt. Und sollten die geplanten Windparks in Hohne und Flotwedel zusätzlich kommen, hat er wohl kaum eine Ausweichmöglichkeit.	**Nicht folgen** Der Weißkopfseeadler ist keine heimische Vogelart und unterliegt schon deshalb nicht dem Artenschutzrecht. Sein Verbreitungsgebiet ist ferner auf Nordamerika beschränkt, sodass ein Vorkommen im Bereich der Potenzialfläche auszuschließen ist. Es muss sich um eine fehlerhafte Bestimmung durch den Einwender handeln.	
Z19230 ID 29090 (1 - 5/7)	GF Meinersen Müden 01	Zusätzlich wird der Grundstückswert durch einen Windpark gemindert. Dies möchten wir nicht in Kauf nehmen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen	

Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z19231 GF Meinersen Müden 01

ID 29091

(1 - 6/7)

In Müden/Aller, Hahnenhorn und Hohne wird bereits viel erneuerbare Energie aus Biomasse erzeugt. Wir unterstützen die EE bereits stark.

Nicht folgen

Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen Anforderungen nicht gerecht werden.

Z19232 GF Meinersen Müden 01

ID 29092

(1 - 7/7)

Es gibt mit Sicherheit bessere Standorte für so große Windparks, die nicht in einer so engen Wohnbebauung liegen.

Nicht folgen

Mit den dem Planungskonzept zugrunde gelegten Mindestabständen zu Wohnbebauung (siehe Methodenband) stellt der Regionalverband bereits auf vorgelagerter Planungsebene hinreichend sicher, dass unzumutbare, übermäßige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind bzw. diese die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet keinesfalls insgesamt oder zu einem überwiegenden Teil in Frage stellen werden. Insofern ist die Potenzialfläche

s. Methodenband
E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9193**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Müden 01 - wie alle in der 1. Änderung des RROP 2008 enthaltenen Vorranggebiete Windenergienutzung - für die Windenergienutzung geeignet.	
Beteiligtennummer **29.9194**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19233 ID 23938 (1 - 1/5)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Ich habe Ihre Ausführungen und Begründungen zur Windparkerweiterung Langwedel mit großem Interesse gelesen. Ich bin Landwirt, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Langwedel und Jäger. Sie haben die Erweiterungsvorschläge geprüft und leider sehr kleine Flächen als geeignet ausgewiesen. Die Kompaktheit des Gebietes und die 120° Regel wäre nur möglich, wenn die Flächen an die Vorrangflächen (Bestand) angrenzen oder räumlich nicht mehr als 400m Abstand haben. Das sind die Flächen NR. 3 +4 und mindestens ein Teil von der Fläche 8 auf dem Gebiet der Gemeinde Langwedel bis zur Gemarkungsgrenze. Dort könnten noch einige Windkraftanlagen installiert werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Aufgrund von artenschutzrechtlichen Risiken in Zusammenhang mit der Schwarzwasserniederung und einem Brutvorkommen des Rotmilans, ist die Potenzialfläche 3, die die notwendige Verbindung zur Potenzialfläche 8 sowie zu den anderen westlich der Schwarzwasserniederung gelegenen Potenzialflächen hergestellt hat, entfallen. Somit fehlt ein räumlich-funktionaler Zusammenhang (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands) zwischen der Bestandsfläche und den Potenzialflächen 8 sowie den anderen in Zusammenhang mit Potenzialfläche 8 stehenden Gebieten. Durch die erforderliche konsistente Anwendung des Planungskonzeptes müssen die Potenzialflächen 3 und 8 sowie eine Teil des Potenzialfläche 4 entfallen. Das Bestandsgebiet kann nur um eine Fläche von 19 ha erweitert werden.	**s. Methodenband** E 2.2.2
Z19234 ID 23940 (1 - 2/5)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Das sogenannte „Kuhlenmoor" als Verbreitungsschwerpunkt des Kranichs zu bezeichnen ist nachweislich unrichtig. Dort gibt es seit Jahren nur ein Brutpaar, welches in jedem Jahr erfolgreich brütet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Informationen zum Kuhlenmoor entstammen der zuständigen Fachbehörde. Darüber hinaus hat der genannten Brutschwerpunkt nicht zu einer Reduzierung der Potenzialfläche geführt.	
Z19235 ID 23941 (1 - 3/5)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Den Schwarzstorch gibt es im Leu bei Betzhorn und im Javelgebiet bei Steinhorst, wo große zusammenhängende Wälder mit fischreichen Bächen vorhanden sind. Das „Kuhlenmoor" oder der süd- westliche Teil der Gemarkung Langwedel sind nicht der Lebensraum des Schwarzstorchs.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Vorkommen des Schwarzstorchs ím Umfeld der Potenzialfläche sind dem Plangeber bekannt und von der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem NLWKN gemeldet worden. An der Richtigkeit dieser Daten bestehen keine Zweifel. Die Vorkommen des Schwarzstorchs haben zudem nicht in erster Linie zum Entfall der Potenzialflächen westlich der Schwarzwasser geführt. Diesbezüglich ist auf Kap. 3.2 des Gebietsblattes zu verweisen.	**s. Gebietsblatt** GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung
Z19236 ID 23942 (1 - 4/5)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Im Waldgebiet südlich des Eignungsgebiets sind mir zwei Brutpaare des Mäusebussards bekannt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die untere Naturschutzbehörde Gifhorn hat für dieses Waldgebiet auch ein Brutvorkommen des Rotmilans gemeldet und genau verortet. An der Korrektheit der Angaben dieser Fachbehörde bestehen keinerlei Zweifel. Die Angabe zu weiteren Vorkommen des Mäusebussards werden zur Kenntnis genommen.	
Z19237 ID 23943 (1 - 5/5)	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	Durch einen Wegfall der Fläche 7 und der südlichen Teile der Fläche 8 können keine neuen Standorte für Windkraftanlagen entstehen. Mir persönlich ist die Energiewende sehr wichtig, deshalb sollten die Flächen nicht einfach so leichtfertig abgelehnt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Leichtfertig verzichtet der Regionalverband nicht auf Potenzialflächen, da er vor der Aufgabe steht, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Die Anwendung der Kriterien der Planungskonzeptes verbietet jedoch, die Potenzialflächen 7 und 8 sowie andere aufgrund des fehlendes räumlich	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9194**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			funktionalen Zusammenhangs herausgefallenen Flächen wiederaufzunehmen. Eine Neuausweisung kommt aufgrund des Kriteriums des Mindestabstands zwischen den Vorranggebieten von 3 km (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands) ebenfalls nicht in Frage.	
Beteiligtennummer **29.9195**		Datum der Stellungnahme **19.01.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19238 ID 29128 (1 - 1/8)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit legen wir gegen die potentiellen Vorranggebiete Windenergienutzung GF Meinersen Müden 01 und GF Meinersen Seershausen 01 Einspruch aus folgenden Gründen ein: Im bisherigen Verfahren zur Aufstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird diesen ein übermäßiger Vorrang eingeräumt und dabei wesentliche entgegenstehende, öffentliche Belange der Region nicht berücksichtigt. Im Erlass zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land" des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz wird für das Gebiet des Zweckverbands Großraum Braunschweig eine Fläche von 10551,2 ha als Zielgröße angesetzt, im vorliegenden Entwurf des ZGB werden hingegen 18486 ha als Potentialfläche ausgewiesen.	**Nicht folgen** Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen gibt für das Gebiet des Regionalverbandes eine Fläche von 10551,2 ha als unverbindliche Zielgröße für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung an. Gemäß 1. Änderung des RROP 2008 (Stand 2. Offenlage) sollen dagegen nur 7119 ha festgelegt werden. Der Regionalverband bleibt also noch weit hinter der Zielgröße des Landes Niedersachsen zurück. Bei der vom Einwender gennanten Fläche von 18486 ha handelt es sich dagegen um die ermittelte Potenzialfläche, von der ein großer Teil nicht als Vorranggebiet festgelegt werden soll.	
Z19239 ID 29129 (1 - 2/8)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Die geplanten Gebiete GF Meinersen Müden 01 und GF Meinersen Seershausen 01 liegen dicht an der Regionsgrenze zur Region Hannover bzw. Gemeinde Uetze und zum Landkreis Celle bzw. Samtgemeinde Flotwedel. Das Regionale Raumordnungsprogramm der Region Hannover und das des Landkreises Celle bzw. die Flächennutzungspläne der Gemeinde Uetze und der Samtgemeinde Flotwedel sehen eine Vergrößerung bestehender Gebiete und Repowering bzw. eine Neuausweisung von Gebieten vor. Die geplanten Gebiete des RROP ZGB in Seershausen und Müden stehen bzgl. des im Gebiet des ZGB grundsätzlich geltenden Mindestabstands von 5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung in Konflikt zu den geplanten Gebieten außerhalb des Verbandsgebietes, er wird unterschritten. Gemäß der Planungsvorgaben des ZGB sollen die Abstandsflächen grundsätzlich „auch hinsichtlich in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten (raumbedeutsamen und/oder i. d. R ab 50 ha großen) Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung Anwendung finden." Eine Abstimmung der Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Celle, der Region Hannover und des ZGB ist aber nicht zu erkennen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 50 ha groß sind und somit den planerischen Vorgaben des Regionalverbands für die Neufestlegung von Bündelungsstandorten innerhalb des eigenen Verbandsgebiets entsprechen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen. Innerhalb des 5-km-Abstands zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Müden 01 befindet sich kein Windpark, der diese Kriterien erfüllt, insofern ist hier keine Anwendung des 5-km-Abstandskriteriums notwendig. Die (geplanten) Windparks bei Wiedenrode und nördlich von Uetze erfüllen die o.g. Kriterien und unterschreiten den grundsätzlich geforderten Mindestabstand von 5 km zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Seershausen 01, so dass hier eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen wurde (s. Gebietsblatt). Im Rahmen der Einzelfallabwägung ist der Regionalverband zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund von zwischengelagerten Waldstücken von einer eingeschränkten Fernsichtbarkeit der potentiellen Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese eingeschränkte Fernsichtbarkeit und die funktionale Trennung bzw. Vorbelastung durch die Bundesstraßen 214 und 188	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

			rechtfertigen es aus Sicht des Regionalverbandes, einen Abstand von 3,5 km zum beabsichtigten Vorranggebiet Uetze Nord als ausreichend anzusehen. Der Abstand reicht aus, um unzumutbare kumulative Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen zu verhindern.	
Z19240 ID 29130 (1 - 3/8)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Im vorliegenden Entwurf wird der „Sonderfall" Böckelse beschrieben hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle einer Wegplanung durch den ZGB. Der Windpark Böckelse (Vorranggebiet GF 11, alte Rechte) findet aber keinen Eingang in die Planung neuer Vorranggebiete, obwohl dort 3 WEAn stehen. Der Abstand zu der Fläche GF Meinersen Seershausen 01 beträgt nur ca. 4 km, was ein Ausschlusskriterium für dieses Gebiet bedeutet.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat aus zutreffenden Gründen keinen Mindestabstand zu den Windenergieanalgen in der Nähe von Böckelse angelegt. Nach dem Plankonzept des Regionalverbandes werden bei der Potenzialflächenbestimmung nur Mindestabstände zwischen neu geplanten Vorranggebieten angewandt. Die Standorte der Windenergieanlagen in Böckelse sind jedoch aufgrund anderer Kriterien nicht Teil der Potentialflächenkulisse und für das Kriterium „Mindestabstand“ daher ohne Bedeutung. Denn es steht schon jetzt fest, dass diese Anlagen in der Ausschlusszone der 1. Änderung des RROP 2008 liegen und darum ein Repowering nicht in Betracht kommt. Langfristig wird der Standort daher wieder entfallen. Der Regionalverband lässt die belastende Wirkung von Bestandsanlagen außerhalb von zukünftigen Vorranggebieten jedoch nicht außer Acht, sondern berücksichtigt ihre Auswirkungen im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung auf den Gebietsblättern – so dies im Einzelfall erforderlich ist. Vorliegend ist es aufgrund des großen Abstands zwischen dem geplanten Vorranggebiet Seershausen 01 und den Windenergieanlagen zwischen Böckelse und Wiederode von über 3,5 km nicht erforderlich, die Anlagen zu berücksichtigen. Es ist demnach insgesamt nicht ersichtlich, weshalb die Anlagen am Standort „Böckelse“, einen anderen Zuschnitt des Vorranggebiets erforderlich machen könnten.	
Z19241 ID 29131 (1 - 4/8)	GF Meinersen Müden 01	Aufgrund genannter Planungen besteht zudem für die Ortschaften Warmse, Höfen und Päse sowie für Hahnenhorn und Müden eine Umfassung mit WEAn von mehr als 120 Grad. Dies ist nicht zu akzeptieren und widerspricht dem Vorsorgegrundsatz des ZGB.	**Nicht folgen** Eine unzumutbare Umfassungswirkung besteht für die genannten Ortschaften nicht. Dies ist durch die Anwendung des Kriteriums zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen (siehe Bezug) im Zuge der Einzelfallprüfung sichergestellt worden. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Ein Widerspruch zum Planungskonzept des Regionalverbands liegt damit nicht vor.	**s. Zeile(n)** 17278 **s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z19242 ID 29132 (1 - 5/8)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Würden alle Flächen wie geplant als Vorranggebiete ausgewiesen und mit Windenergieanlagen von ca. 200 m Gesamthöhe bebaut, würde dies zu einer überdurchschnittlich hohen und nicht tolerierbaren Belastung für Landschaft, Natur und Mensch führen. Die Gebiete Seershausen 01 und Müden 01 müssen deshalb und im Sinne einer „umwelt- und sozialverträglichen (= raumverträglichen) Lösung" als Vorranggebiete ausgeschlossen werden. Da die geplante Potentialfläche des ZGB über der empfohlenen Fläche durch das MU liegt, wird allen gesetzlichen Vorgaben genüge getan und dem Bau von WEAn weiterhin Vorrang eingeräumt.	**Nicht folgen** Es bestehen gemäß dem Planungskonzept des Regionalverbands und auch nach Berücksichtigung der vom Einwender vorgebrachten Belange keine objektiven Gründe für den geforderten Verzicht auf die genannten Potenzialflächen. Dies wird daher abgelehnt. Ferner wird nicht deutlich, was der Einwender mit der "durch das MU empohlenen Fläche" meint. Sofern die Anlage 1 des Windenergieerlasses gemeint ist, in der regionalisierte Flächenempfehlungen gegeben werden, so ist der Aussage des Einwenders, wonach die Flächenkulisse des Änderungs-Entwurfs bereits über dem dort genannten Wert liege, ferner nicht zuzustimmen. In der Anlage wird als	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9195**		Datum der Stellungnahme **19.01.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Flächenziel ein Anteil von 2,07 % an der Gesamtfläche empfohlen. Gegenwärtig weist die Änderung einen Anteil von ca. 1,4 % auf.	
Z19243 ID 29133 (1 - 6/8)	GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Seershausen 01	Bezüglich der voraussichtlichen abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nennt der Entwurf des RROP bei Seershausen 01 den Rotmilan und ein nicht auszuschließendes Tötungsrisiko. Außerdem wird das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Norden der Potentialfläche als geeignetes Jagdhabitat des Rotmilans beschrieben, was verschiedene Jagdflugsichtungen im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung im Raum zwischen Warmse und Gut Hardesse belegten. Rotmilansichtungen in verschiedenen Bereichen von Ahnsen und auch westlich der L414 zwischen Ahnsen und Seershausen durch Anwohner lassen darauf schließen, dass sich der „Brutverdacht" nicht auf das Gebiet im Süden der Potentialfläche beschränkt. Vielmehr ist davon auszugeben, dass die Fläche, die von B188, B214 und L414 umschlossen wird, bevorzugter Lebensraum des Rotmilans ist. Es ist also von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, was ein erneutes, zeitlich und räumlich breiter angelegtes und umfassendes Gutachten erforderlich macht. Im Besonderen muss das Urteil des OVG Weimar vom 14.05.2007 einbezogen werden, das von Abständen ausgeht, die bezogen auf die Brutplätze des Vogels einen Tabubereich von 1000 Metern und einen Prüfbereich von 6000 Metern vorsehen. Entsprechende Abstände fordert ebenfalls die Arbeitshilfe des NLT Naturschutz und Windenergie. Auch Flugwege der Großvögel und Nahrungshabitatbereiche sollen von WEAn freigehalten werden. Das Schutzgut Flora und Fauna muss ausdrücklich bei Müden 01 berücksichtigt werden, insbesondere die richterlich geforderten Abstände zu Brutplätzen des Rotmilans bzgl. Tabu- und Prüfbereich, sowie größere Abstände zu den Lebens- und Nahrungshabitaten weiterer Großvögel. Die Karte des entsprechenden Gebietsblattes zu Müden 01 „Potenzialflächenkulisse nach Umweltprüfung" macht entsprechende Erfordernisse mehr als deutlich, da die Potenzialfläche selbst sowie nahezu die gesamte Umgebung Lebens-, Brut- und Nahrungsraum zahlreicher Vogelarten sind.	**Nicht folgen** Aus der Stellungnahme gehen keine Erkenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans oder anderer Vogelarten erwarten lassen. Es werden keine substanziellen Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder bislang unberücksichtigte Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vorgebracht. Der Rotmilan kommt im Planungsraum flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt daher noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich, wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Im Rahmen der Kartierung durch das Büro Biodata wurde zunächst ein Brutrevier des Rotmilans im Südwesten der Potenzialfläche Seershausen vermutet. Zwischenzeitlich eingegangene Fremd-Gutachten sowie ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde Gifhorn belegen indes, dass aktuell nicht von einem stetigen Brutvorkommen des Rotmilans im Raum Seershausen auszugehen ist, sodass die Abwägung zum 2. Entwurf überarbeitet worden ist. Hinsichtlich der Interpretation der Verbindlichkeit und planerischen Wirkung der vorgebrachten Abstandsempfehlungen geht der Einwender nach Auffassung des Plangebers fehl. Zunächst handelt es sich nicht um rechtlich bindende (dies erkennt der Einwender bereits selbst an) und apodiktische Tabubereiche, bei deren Unterschreitung grundsätzlich und in jedem Fall mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG gerechnet werden muss. So führt die LAG-VSW im sog. "Helgoländer-Papier" zu den besagten Abstandsempfehlungen selbst Folgendes aus: "Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i.d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten." Dies greift der für den vom Einwender angeführten Artenschutz-Leitfaden grundlegende niedersächsische Windenergieerlass auf, wenn er in Kap. 4.1 auf Seite 201 Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos." Es handelt sich hierbei also nicht um eine Tabuzone im Sinne eines allgemein bestehenden Minimalabstands, sondern um einen indikatorischen Wert, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Dies bildet sich auch darin ab, dass der Artenschutz-Leitfaden von einem sog. "Untersuchungsradius" (Radius	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9195		**19.01.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

1) bzw. einem weiter gefassten Radius der Betroffenheit (Radius 2) spricht. Dabei wird selbst der engere Radius 1 im Weiteren als "Radius 1 des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung" definiert. Ein Unterschreiten dieses Radius´ bedeutet also mitnichten bereits für sich genommen regelmäßig das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, denn in diesem Fall wäre die Prüfung bereits an dieser Stelle mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens abgeschlossen. Das bedeutet überdies, dass der Plangeber, würde er wie gefordert die als Radius 1 im Artenschutzleitfaden aufgeführten Untersuchungsradien, die sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der LAG-VSW stützen, als strikte Tabubereiche behandeln, eine weitergehende und einzelfallbezogene Prüfung u.a. im Genehmigungsverfahren (bspw. durch gezielte Raumnutzungsanalysen) durch eine vorgreifende und mithin verfrühte Entscheidung unmöglich machen würde. Das Regelungsziel des Artenschutz-Leitfadens würde in diesem Fall ins Leere laufen, da eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Prüfradius 1 aufgrund des vorweggenommenen pauschalen Ausschlusses bereits auf Ebene der Raumordnung gar nicht mehr möglich, die Windenergienutzung ausgeschlossen wäre. Dies stünde aus Sicht des Plangebers zudem nicht im Einklang mit der legislativen Zielsetzung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB. Es handelt sich somit bei den Abstandsempfehlungen und -radien eben nicht - wie vom Einwender hervorgebracht - um harte Tabuzonen in Bezug auf die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung.
Eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") wird von Seiten des Plangebers im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. So heißt es auf Seite 19, Kap. 3 zu den Abstandsempfehlungen: "Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten). Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt die Festlegung in 500-m-Schritten." Allein die Schrittweite von 500 m weist darauf hin, dass diese Empfehlungen im Hinblick auf die Frage nach einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko lediglich als fachliche Orientierungswerte, nicht aber als strikte Richtwerte dienen können. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen (u.a. 2010) 50% der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50% der Aktivität in einer Entfernung

bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie (der wissenschaftlichen Methode entspricht es vielmehr einen Querschnittswert aus den verfügbaren Untersuchungen und Erkenntnissen zu bilden) in der geforderten Weise zu erhöhen. Zudem würde diese lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen und sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen i.V.m. mit den Vorkommen des Rotmilans abschließend ohnehin im Zuge der Genehmigungsverfahren zu klären, wobei auch Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten bei der Risikobewertung beachtet werden müssen.

Zudem ist auf die Methodik der Avifauna-Kartierung hinzuweisen, welche im Avifauna-Gutachten von Biodata ausführlich beschrieben wird. Der Plangeber ist dort, wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern (Biodata) auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall - wie auch hier - zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt haben, da innerhalb dieser Bereiche mit einem erhöhten Kollisionsrisiko und einem unvertretbar hohen Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG (1) gerechnet werden muss. Darüber hinaus will der Plangeber seiner besonderen Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans gerecht werden und die Population angemessen schützen. Dieser Planungsprämisse folgend berücksichtigt er die Brutreviere des Rotmilans mit entsprechend hohem Gewicht in der Abwägung, sodass die sich mit dem Brutrevier überlagernden Flächen südlich der L294 nicht für eine Gebietsfestlegung in Frage kommen. Mit der von ihm gewählten Abgrenzung stellt der Plangeber ferner, soweit es ihm möglich ist, sicher, dass die von ihm als Vorranggebiete festgelegten Flächen auch tatsächlich für die Errichtung von WEA geeignet sind und sich im Genehmigungsverfahren verwirklichen lassen.

Z19244

ID 29134

(1 - 7/8)

Gemäß des Windenergieerlasses wird zur Waldbrandvorsorge „in der waldbrandgefährdeten Region des Ostniedersächsischen Tieflandes (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lünebürg und Heidekreis) das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) betrieben, welches mittels hochauflösender Kameras eine flächendeckende Überwachung sicherstellt.
Das AWFS und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn es durch den Betrieb der Windenergieanlage wiederholt zu Alarmmeldungen kommen würde, die ihre Ursache in der Luftverwirbelung durch die Rotorblätter haben, oder die Standortdichte der Windenergieanlagen so groß wäre, dass die Konturen dahinterliegender Waldflächen für das AWFS nicht mehr in ausreichender Genauigkeit zu erkennen sind. Darüber hinaus darf die für die Datenübertragung notwendige Funkverbindung nicht beeinträchtigt werden. Die Ausübung der Überwachung muss nicht gänzlich ausgeschlossen sein, es

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Mangels konkreter Standortangaben kann der Sachverhalt nicht näher geprüft werden. Der Plangeber geht jedoch davon aus, dass sich die Standorte des Überwachungssystems in den Waldgebieten befinden. Gemäß Planungskonzept sind Vorbehaltsgebiete Wald als Tabuzonen eingestuft worden (s. angegebenen Bezug).

s. Methodenband
E 2.1.2.3.15

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9195**		Datum der Stellungnahme **19.01.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		reicht bereits die zeitweise Störung. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des AWFS zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (ML) bestimmten Gutachter zu prüfen. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, müssen im Gutachten die Maßnahmen genannt werden, die geeignet sind die Funktionsfähigkeit (z.B. Installation einer weiteren Kamera oder Funkstation) wieder herzustellen. Diese Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Kommt es zu einer Einschränkung, so ist diese auf Kosten des Betreibers zu kompensieren. Die Ausführung der dargestellten Maßnahmen und die Gewährleistung der Funktionalität während der gesamten WEA-Betriebsdauer sind durch den Betreiber sicherzustellen. Für die Anlage oder den Windpark muss ferner ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt werden." Ob ein entsprechendes Gutachten auch für die genannten sowie weitere Gebiete des Landkreises Gifhorn erforderlich ist, ist uns nicht bekannt. Eine entsprechende Bemerkung fehlt jedoch bei der Begründung der entsprechenden Gebietsblätter. Wir erlauben uns deshalb den Hinweis auf den entsprechenden Sachverhalt und raten ggf. zu einer Überprüfung und Berücksichtigung dessen.		
Z19245 ID 29135 (1 - 8/8)	GF Meinersen Müden 01	Bei Abwägung der eingebrachten Bedenken und Anregungen kommen wir zu dem Schluss, dass die Potenzialflächen GF Meinersen Müden 01 und GF Meinersen Seershausen 01 nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden dürfen, sondern gestrichen werden müssen. Wir bitten bzw. fordern Sie deshalb auf, unsere Einwände entsprechend zu berücksichtigen.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.9196**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19246 ID 29083 (1 - 1/3)	GF Meinersen Müden 01	Hallo, ich bzw wir als unmittelbarer Nachbar zum vorrangsgebiet für Windkrafträdern in Müden Aller sind besorgt.. Wir haben Angst um unseren Ort,unsere Zukunft und unsere Gesundheit.. Man hört aus anderen Gebieten und Ländern die Windkraft betreiben so oft das leider immer wieder gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind und das oft bei sogar höheren Abständen zu Ortschaften wie es hier bei uns geplant ist.. Ich kann es nicht gut heißen das man mindestenabstände versucht einzuhalten aus Jahrzehnten wo solche Anlagen nur halb so hoch waren.. Ich plädiere auf weitere Abstände zu bestehenden Ortschaften, schließlich sind wir mit unseren vorhandenen Immobilien nicht flexibel sondern an unseren Standort gebunden!!	**Nicht folgen** Die im Planungskonzept vorgesehenen und zugesicherten Mindestabstände zu Siedlungen sind nach gegenwärtigem Stand der Wissenschaft hinreichend, um Gesundheitsschäden sicher ausschließen zu können. Darüber hinaus ist das Einhalten der (gesundheitssichernden) immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte im anlagenbezogenen Zulassungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen, sodass dem Einwender seine Sorgen genommen werden können. Größere Abstände zu Siedlungen sind nicht erforderlich und im Planungskonzept nicht vorgesehen.	
Z19247 ID 29084 (1 - 2/3)	GF Meinersen Müden 01	Auch macht mir in dem Zusammenhang sorge das, auch wenn wir nur ein kleiner Ort sind (das macht unsere dorfgemeintschaft ja auch aus und ich lebe gern hier..) das Gebiet südlich von uns liegen haben bzw wir nördlich sind.. Dementsprechend haben wir die komplette mittags und Abendsonne hinter den Rädern.. Und Ich fahre auf dem Weg von der Arbeit an WindkraftRäder vorbei und denke immer, wenn die Sonne scheint möchtest du nicht den rotierenden Schatten auf deinem Haus haben, das macht einen doch irre und	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9196**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		unsere Haus steht längs zum Gebiet, also bei uns können wir aus der Hälfte der Zimmer das Gebiet sehen, ohne da n Haus oder n Wald zwischen zuhaben.. Und somit befürchte ich natürlich auch das der wert unseres Eigenheims stark sinkt, wir haben unser Haus erst vor ein paar Jahren gekauft und nett zurecht gemacht..	Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Durch den vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m ist die Einhaltung der zulässigen Immissions-Richtwerte in der Regel gewährleistet. Sollten aufgrund ungünstiger Exposition jedoch beispielsweise die Schattenwurfzeiten bei Vollbetrieb das zumutbare Maß überschreiten, könnte dem durch entsprechende Auflagen in den Genehmigungsbescheiden Rechnung getragen werden. Es ist nicht erkennbar, dass durch derartige Auflagen die Nutzung der Potenzialfläche insgesamt oder überwiegend in Frage gestellt würde.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9196**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19248 ID 29085 (1 - 3/3)	GF Meinersen Müden 01	Und ich persönlich finde nur weil wir ein kleiner Ort sind und daher die Einsprüche bei ihnen nicht soviel sein werden wie als wenn sie in direkter Nachbarschaft zu einer Stadt so etwas planen,haben wir trotzdem das Recht erhört und war genommen zuwerden..hier leben Menschen und auch Tiere, und es gibt bestimmt bessere Gebiete als hier.. Vorallem da unser Gebiet schon genug " grüne Energie" liefert.. Wir haben hier in hahnenhorn 2 Biogasanlagen und im Norden von Müden einen große.. Andere Gebiete können auch was dazu beisteuern aber bitte nicht ein Gebiet geballt, so wie es evtl geplant ist..!! Zudem befürchte ich dass die Jüngeren aus Hahnenhorn und Müden die evtl bleiben oder zurückkommen wollen in Müden kein Eigenheim mehr bauen können da sich Müden nur Richtung Norden entwickeln könnte..Ich bitte all die Sorgen und Fakten zuberücksichtigen und von dem vorrangsgebiet Müden Aller 01 abzusehen.	**Nicht folgen** Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach dem Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Möglicherweise durch die Windenergienutzung hervorgerufene Bevölkerungsrückgänge sind kein unmittelbar in die Abwägung einzustellender öffentlicher oder privater Belang. Auswirkungen von Windenergieanlagen, die die Attraktivität von (potenziellen) Wohnstandorten mindern könnten, sind etwa Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einwirkende Immissionen. Diese Belange wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung angemessen berücksichtigt - insbesondere durch die Anwendung eines vorsorgeorientierten Mindestabstands zu Siedlungen von 1000 m.	
Beteiligtennummer **29.9197**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19249 ID 29146 (1 - 1/12)	GF Meinersen Müden 01	Zu der 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ – Entwurf, 2. Offenlage – nehme ich wie folgt Stellung: Band 2 – Begründung: Seite 77, Exkurs: Größere Abstände Es ist sehr bedenklich, den Schutz – hier die Gesundheit – des Menschen nachrangig zu behandeln, um Energieziele zu erreichen. Die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt einen Mindestabstand von 2000 m zur Wohnbebauung und unterscheidet dabei auch nicht, ob es sich hierbei um einen Siedlungsbereich oder um Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Ferner wurde die Abstandsregelung 10H aus dem Bundesland Bayern, richterlich bestätigt. Das Land Bayern hat diese Regelung gesetzlich verfasst, was andere Bundesländer leider vermeiden, um sich nicht angreifbar zu machen.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtlich Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2000 m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9197**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19250 ID 29147 (1 - 2/12)	GF Meinersen Müden 01	Die Begründungen, insbesondere gegen den viel zu geringen Abstand bei Splittersiedlungen ist vielfältig: Infraschall: Hier gibt es leider widersprüchliche Botschaften des Umweltbundesamtes. Die Landesregierung Bayerns hat bereits als Mindestabstand zur Wohnbebauung das Zehnfache der Windradhöhe durchgesetzt, s.o.. Bei Windrädern von oft 200 Meter Höhe darf also in Umkreis von 2000 Metern kein Wohnhaus stehen. Diese Vorgabe beruht nicht auf irgendwelchen medizinischen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen: Der Mindestabstand wurde von der bayerischen Landesregierung offenbar aus politischen Gründen frei gewählt. Kritiker dieser "10-H-Regelung" sehen bei dieser Auflage nun allerdings keine Chance mehr, noch eine nennenswerte Zahl von Windkraftanlagen im Land unterzubringen. Das Umweltbundesamt (UBA) warnt andere Bundesländer deshalb davor, dem Beispiel Bayerns zu folgen. Wenn sich in ganz Deutschland ein pauschaler Abstand von zwei Kilometern zur Wohnbebauung durchsetzte, wäre nur noch Platz für Windturbinen mit einer Gesamtleistung von 36 Gigawatt. Da bereits genau diese Größenordnung installiert ist, müsste der Neubau von Windturbinen sofort gestoppt werden. Die Energiewende wäre am Ende. UBA-Präsidentin Maria Krautzberger riet den Ländern deshalb, sie "sollten nicht den Fehler machen, durch überzogene Abstandsregeln den Ausbau der Windenergie als wichtige Säule der Energiewende zu gefährden". Hier wird also deutlich, dass das Schutzgut Mensch von untergeordneter Bedeutung ist. Die Energiewende, wie auch immer, hat Vorrang. Merkwürdig ist allerdings, dass das Umweltbundesamt in einer anderen Studie feststellt, dass die Indizien für gesundheitliche Gefahren von Infraschall-Emissionen ernst zu nehmen seien und dringend besser erforscht werden müssten. Zwar stünden gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse noch aus. Doch habe sich erwiesen, "dass weitgehend auf den tieffrequenten Bereich konzentrierter Schall schon bei niedrigen Pegeln das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen kann", heißt es in der "Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall", die von der Bergischen Universität Wuppertal im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wurde. Bei den registrierten Beschwerden aus der Bevölkerung gehörten "Geräuschemissionen von Windenergieanlagen zu den häufigsten Ursachen". Insbesondere die Art der Schallmessung, die vom Immissionsschutzgesetz vorgeschrieben wird, ignoriere die Wirkung von tiefen Frequenzen in Innenräumen völlig. Inzwischen hat das Umweltbundesamt eine Folgestudie ausgeschrieben, um mehr Licht in die Sache zu bringen. Dass die bislang für Windkraftanlagen geltenden Emissions-Richtlinien nicht	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9197**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		mehr ausreichen, daran lässt die Infraschall-Studie des UBA keinen Zweifel. Weil Windkraftanlagen immer höher und leistungsstärker werden, müssten auch die Schallemissionen neu bewertet werden, und dies müsse dann auch den Infraschallbereich miteinschließen, fordert der Akustik-Experte [Name], der die UBA-Studie federführend leitete: "Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil." Man könne deshalb "nicht davon ausgehen, dass das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist." Emissionen von Windkraftanlagen werden nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) gemessen. Nach dieser Vorschrift findet die Messung aber stets nur im Freien statt. Ungenügend, finden Akustiker: Denn Innenräume verstärken die Wirkung von tiefen Frequenzen oft noch. Baukörper schirmen gerade gegen Schwingungen unterhalb von 100 Hertz schlecht ab, durch große Fenster können sie fast ungehindert eindringen.		
Z19251 ID 29148 (1 - 3/12)	GF Meinersen Müden 01	Beschattung: Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat den Schattenwurf von Windkraftanlagen (200 m) simuliert und erläutert – Stand April 2016 – (https://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/1099/Erl%C3%A4uterungen_zur_Schattensimulation_von_Windkraftanlagen.pdf). Der Schattenwurf ist abhängig von der Jahreszeit und dem Sonnenstand. Kernaussage aber ist m.E., adas der Schatten einer Windkraftanlage ist in der überwiegenden Tageszeit nur in einer Entfernung bis 800 m zur Windkraftanlage zu sehen. In einer Entfernung von mehr als 800 m tritt der Schatten nur während ca. einer Stunde in den Morgen- und Abendstunden (im Winter vormittags und nachmittags) auf. Daher ist die logische Schlussfolgerung, wenn man das Schutzgut Mensch beachten möchte, das auch bei Splittersiedlungen mindestens 800m Entfernung bestehen sollte.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z19252 ID 29149 (1 - 4/12)	GF Meinersen Müden 01	Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter, hier Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gebiet Müden 01: Seite 4, 2.7 Sonstige Belange Sie haben lediglich die 35. und 36. Änderung des Flächennutzungsplanes als mögliche Entwicklung berücksichtigt. Das eigentliche Entwicklungskonzept aus dem Dezember 2006 bleibt somit unberücksichtigt. Sie beschneiden hierbei nicht nur die kommunale Selbstverwaltung, wozu Sie grundsätzlich berechtigt sind, sondern Sie stoppen die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinde Müden/Aller in Bezug auf die Entwicklung. Dies kann keine vom Gesetzgeber gewollte Beschneidungsmöglichkeit sein und stellt m.E. einen Verfahrensfehler da. Die Gemeinde Müden/Aller kann sich aus geografischen und gesetzlichen	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat erkannt, dass die Samtgemeinde Meinersen im Jahr 2006 in Abstimmung mit dem Träger der Regionalplanung ein Siedlungsentwicklungskonzept für das Samtgemeindegebiet aufgestellt hat, das eine Reihe geplanter – tlw. umfangreicher – Siedlungserweiterungen enthält (Gebietsblatt 2.7, Seite 4). Der Regionalverband hat sich jedoch dazu entschlossen, informellen städtebaulichen Planungen wie dem Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen im Grundsatz keine Bedeutung für den Umgriff von Vorranggebieten zuzumessen. Dies stellt keine Missachtung des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG dar, denn der Plangeber hat die Belange der Siedlungsentwicklung erkannt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Er hält jedoch das Anliegen, der Windenergienutzung den Raum zu verschaffen, der ihrer Privilegierung nach §	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9197**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gründen nur in Richtung Hahnenhorn entwickeln. Da Sie lediglich die 35. und 36. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde legen, bedeutet dies für die Gemeinde Müden/Aller, das die kurzfristige und ggf. mittelfristige Entwicklung gesichert ist. Darüber hinaus gibt es aber keine Entwicklungsmöglichkeit mehr. D.h. langfristig ist keine Entwicklung mehr möglich. Um der Gemeinde aber auf langfristige Sicht die Entwicklung zu ermöglichen, ist eine Verkleinerung der Fläche zwingend erforderlich. s. Abb. in SN Hinsichtlich der rot gestrichenen Erläuterungen ist anzumerken, dass hier eine Überprüfung eher oberflächlich stattgefunden hat. Die Gemeinde Müden/Aller hat sich im Rahmen des Baugebietes „Am Walde“ in die betreffende Richtung erweitert. Zusätzlich wurden von der Gemeinde die Flächen Innerorts vorrangig entwickelt, da hier die Infrastruktur bereits gegeben ist und diese Entwicklung somit günstiger für die Gemeinde ist. Hier sind die Baugebiete „Am Friedhof“ und „Heergarten II“ zu nennen. Leider gehen der Gemeinde diese Baugebiete aus, sodass jetzt auf das Entwicklungskonzept zugegriffen wird. Natürlich ist ein Entwicklungskonzept stets größer und weiträumiger ausgelegt, als kurz- oder mittelfristig in Flächennutzungspläne umgesetzt werden kann. Hier findet die Planung einer Gemeinde für die Zukunft – auch Generationsübergreifend - statt. Es kann heute noch keiner sagen, ob und wer seine Grundstücke zur Wohnbebauung zur Verfügung stellen möchte. Die Festlegung Müden 01 schränkt somit die Entwicklung der Gemeinde nicht nur ein, sondern reduziert diese auf 0!	35 BauGB entspricht, für wichtiger als die in den informellen städtebaulichen Planungen zum Ausdruck kommenden „bloßen“ Absichten der Gemeinden zur zukünftigen Siedlungsentwicklung. Für das Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen sind auch bei einer einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung keine Belange erkennbar, die es erfordern würden, die Potentialfläche aufgrund eines Entwicklungswunsches von Müden nach Norden noch weiter zu verkleinern, als es bereits auf Grundlage der 35. FNP-Änderung geschehen ist. Denn der Regionalverband konnte berücksichtigen, dass seit Aufstellung des Entwicklungskonzepts im Jahr 2006 keine nennenswerte Entwicklung innerhalb dieser Flächen stattgefunden hat. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, warum sich der Ortsteil Müden nicht auch im Norwesten der bestehenden Ortslage weiter entwickeln könnte.	
Z19253 ID 29150 (1 - 5/12)	GF Meinersen Müden 01	Seite 4, 2.7 Sonstige Beurteilungsgrundlagen 1.Die genannten 180° beziehen sich leider nur auf den Windpark im Gebiet des ZGB. Da sich auch der Landkreis Celle zur Zeit in der Planung befindet, liegt hier jetzt eine Umzingelung von weit über 220° statt [s. Abb. in SN] Diese Umzingelung ist für den Ortsteil Hahnenhorn nicht akzeptabel und widerspricht auch Ihren definierten Regeln. Des weiteren ist es sehr verwunderlich, dass die einzelnen „Regionalen Raumordnungsplaner“ nicht miteinander kommunizieren und insbesondere an „Grenzen“ über den Tellerrand schauen. Hier wird eindeutig die Fürsorgepflicht gegenüber den eigenen Bürgern missachtet. Daher müssen hier zwingend Gesprächen mit den benachbarten Planern aufgenommen werden, um solche Missstände zu verhindern.	**Nicht folgen** Die vom Einwender genannte Umfassungswirkung ist so nicht gegeben und nach dem objektivierbaren Kriterium des Regionalverbands nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich wird auf die Definition des Kriteriums im Methodenband (siehe Bezug) sowie die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17278 **s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z19254 ID 29151 (1 - 6/12)	GF Meinersen Müden 01	2. Des weiteren wird der 5 Km – Radius zu einzelnen Windparks ebenfalls nicht eingehalten. Dies ist ebenfalls ein Kriterium, welches Sie für Ihren Bereich aufgestellt haben. Auch hier ist die Abstimmung mit den anderen Gebietseinheiten zwingend erforderlich.	**Nicht folgen** Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 50 ha groß sind und somit den	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2

			planerischen Vorgaben des Regionalverbands für die Neufestlegung von Bündelungsstandorten innerhalb des eigenen Verbandsgebiets entsprechen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen. Innerhalb des 5-km-Abstands zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Müden 01 befindet sich kein Windpark, der diese Kriterien erfüllt, insofern ist hier keine Anwendung des 5-km-Abstandskriteriums notwendig.	
Z19255 ID 29152 (1 - 7/12)	GF Meinersen Müden 01	Seite 5, 2.9 Zusammenfassende Bewertung….. Gestrichener Absatz 6: Ergänzung, zwingende Absprachen und Planung mit den angrenzenden Gemeinden, um eine Einkreisung von weit über 220° vermeiden.	**Nicht folgen** Die genannte befürchtete Einkreisung von über 220° im Raum Müden ist auch unter Berücksichtigung der Planungen in Nachbarlandkreisen/-kommunen nach den anzulegenden objektiven Maßstäben auszuschließen. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 17278
Z19256 ID 29153 (1 - 8/12)	GF Meinersen Müden 01	Gestrichener Absatz 8: Ergänzung, das Entwicklungskonzept der Gemeinde Müden/Aller ist zwingend zu beachten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19252
Z19257 ID 29154 (1 - 9/12)	GF Meinersen Müden 01	Seite 8, 3.1.2 Flora und Faune Absatz 5, Ergänzung: Im Nahrungsrevier, des in Hahnenhorn angesiedelten Storches, befinden sich eine Vielzahl von Teichen. Dieses Nahrungsrevier liegt mitten im Vorranggebiet und wird zur Zeit nicht entsprechend berücksichtigt. S. Abb. In SN	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es handelt sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Im Umfeld von Hahnenhorn sind zahlreiche weitere Nahrungsmöglichkeiten für den Weißstorch vorhanden, sodass aus der allgemeinen Funktion von Teilen der Potenzialfläche als Nahrungshabitat des Weißtstorchs keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden können.	
Z19258 ID 29155 (1 - 10/12)	GF Meinersen Müden 01	Aus den o.g. Gründen, ist auf das Vorranggebiet Müden 01 zu verzichten, da das Schutzgut Mensch, insbesondere in den Splittersiedlungen, nicht genug gewürdigt wird, es keine Entwicklung der Gemeinde Müden/Aller mehr zulässt und die Nahrungsgebiete des Weißstorches nicht berücksichtigt wurden.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z19259 ID 29156 (1 - 11/12)	GF Meinersen Müden 01	Auch ist es uns nicht verständlich, dass EIN ORT durch einen Windpark geteilt werden muss.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Administrative Grenzen sind im Planungskonzept des Regionalverbandes kein Kriterium für die Festlegung bzw. Abgrenzung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Weiterhin wird vom Einwender auch nicht näher erläutert, inwiefern durch einen Windpark eine Teilung eines Ortes - gemeint ist wahrscheinlich die Gemeinde Müden - erfolgt.	
Z19260 ID 29157 (1 - 12/12)	GF Meinersen Müden 01	Ferner ist es für uns nicht verständlich, warum auf andere alternative Energien keine Rücksicht genommen wird. In Müden/Aller sind zur Zeit drei Biogasanlagen - mit Abwärmenutzung – ein Wasserkraftwerk und diverse Fotovoltaikanlagen installiert.	**Nicht folgen** Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9197**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach dem Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen Anforderungen nicht gerecht werden.	
Beteiligtennummer **29.9198**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19261 ID 29075 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	Hiermit teile ich Ihnen mit, das die Bewohner: Fam. [NAME] sowie [NAME] [ANSCHRIFT] 38539 Müden, gegen die geplanten Windkrafträder zwischen Müden und Hahnenhorn sind. Es gibt im Landkreis mehr wie genug freie Flächen, wo kilometerweit keine Anwohner vorhanden sind. Und wenn diese Landbesitzer für kein Geld ihre Flächen hergeben, müssen Sie dieses akzeptieren. Sie sollten zum Wohle der Menschen handeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Den Festlegungen des Regionalverbandes liegt ein Planungskonzept zugrunde, dessen Kriterien auf den gesamten Planungsraum in gleicher Weise angewandt wurden (siehe Methodenband). Die Bereitschaft von Eigentümern, ihre Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, ist kein Planungskriterium.	
Beteiligtennummer **29.9199**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19262 ID 29068 (1 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01	Wir als Naturfreunde und tägliche Spaziergänger in dieser Region, sprechen uns deutlich gegen den Bau der Windkraftanlage in dem oben genannten Bereich. Wir sind nicht grundsätzlich gegen die erneuerbare Energien, jedoch ist der Platzierungsort denkbar ungünstig. In diesem Bereich siedeln sich eine Vielzahl von Kranichen und anderen Zugvögeln an. Ebenfalls ist es ein Erholungsgebiet sämtlicher Wildtiere.	**Nicht folgen** Die Vorkommen planungserelevanter Tierarten hat der Regionalverband umfassend ermittelt und in seiner Abwägung gewürdigt. Dies gilt insbesondere auch im vorliegenden Fall in Bezug auf den Kranich. Die Bedeutung von Teilen der Potenzialfläche für diese Vogelart wurde im Zuge der Abwägung im Gebietsblatt erkannt und beachtet. Sie steht der Windenergienutzung indes nicht unüberwindbar entgegen, sodass an der geplanten Abgrenzung des VR WEN festgehalten wird.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z19263 ID 29069 (1 - 2/4)	GF Meinersen Müden 01	Wir haben ebenfalls bedenken das die 750m Abstand zu den Wohnhäusern vor Ort ausreichen. Diese sind Immisionen und Schlagschatten ausgesetzt. Zudem finden wir das es deutlich bessere und unbesiedeltere Orte und Landschaften gibt, wo die Größe solch eines Windparks besser hin passt.	**Nicht folgen** Den Vorranggebiets-Festlegungen des Regionalverbandes liegt ein Planungskonzept zugrunde, dessen Kriterien auf den gesamten Planungsraum in gleicher Weise angewandt wurden (siehe Methodenband). Dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Beeinträchtigungen auch für die Anwohner einhergehen ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden - kein Hindernis für eine Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind. Eine Beschränkung auf "unbesiedeltere Orte und Landschaften" hätte zur Folge, dass der Windenergienutzung kein	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9199**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			substanzieller Raum geschaffen werden könnte. Hinsichtlich der Mindestabstände zu Siedlungen und Einzelhäusern wird auf den Methodenband unter angegebenem Bezug verwiesen.	
Z19264 ID 29071 (1 - 3/4)	GF Meinersen Müden 01	Im Bundesland Bayern gibt es eine Abstandsregelung von dem 10-fachen der Anlagenhöhe zu der nächsten Wohnbebauung. Kürzlich wurde eine Klage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen diese Abstandsregelung abgewiesen, zum Schutz der Bevölkerung. Auch das bestärkt uns darin, daß auch wir einen Anspruch auf den Schutz vor Windkraftimmisionen haben. Da bei uns 200m hohe Anlagen geplant sind, wäre ein Abstand von 2km einzuhalten. Sollten solche Abstände eingehalten werden, hätten auch wir kein Problem mit Windkraftanlagen.	**Nicht folgen** Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	
Z19265 ID 29073 (1 - 4/4)	GF Meinersen Müden 01	Wenn man mit Mitarbeitern der Stromversorger unserer Region spricht, erfährt man, daß in unserem Gebiet durch die Vielzahl der bereits vorhandenen Biogas- und Photovoltaikanlagen viel mehr Strom produziert wird, als abgenommen wird. Von daher sorgt unsere Region doch schon mehr als ausreichend für Ökostrom. Insbesondere durch die Biogasanlagen nehmen die Bewohner dieser Gemeinde schon viele Einschränkungen durch z.B. Geruchsbelästigungen oder auch den vielen Zuliefer- und Entsorgungsverkehr für diese Energiewende in Kauf. Noch längst sind nicht alle Windkraftanlagen, die bereits stehen, an das Stromnetz angeschlossen. Darauf sollte der Fokus ersteinmal gelegt werden, bevor der nächste Windpark errichtet wird! Wir bitten Sie inständig von dieser Planung Abstand zu nehmen!	**Nicht folgen** Die Erforderlichkeit der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wird im Methodenband (siehe angegebener Bezug) dargelegt. Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach dem Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Es ist zudem nicht Aufgabe des Regionalverbandes sich mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinanderzusetzen. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und somit sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes, den Netzausbau in der Bundesrepublik zu planen.	**s. Methodenband** C 1
Beteiligtennummer **29.9200**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19266 ID 24007 (1 - 1/5)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich meinen Einwand zum geplanten Windpark in Seershausen erklären. Begründung: 1) Der üblich vorgeschriebene Entfernung zum nächsten Windpark, welcher in der Regel 5 km entsprechen sollte, wird hier nicht eingehalten-> Die nächsten Windparks liegen schon innerhalb eines Radius von ca.3,8km (Böckelse) und	**Nicht folgen** Bei dem Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung handelt es sich nicht um eine vorgeschriebene Entfernung, sondern vielmehr um einen Grundsatz des Planungskonzeptes, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Insbesondere handelt es sich um eine Abstandsvorgabe, welche sich nur auf als Vorranggebiet festgelegte Windparks bezieht. Dies ist für Böckelse bspw. nicht der Fall. Auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445 4226 **s. Methodenband** E 2.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9200**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ca 3,1km (Uetze)!! Ich kann mir nicht vorstellen, dass einen derartige Anhäufung von Windrädern keinen Einfluß auf die Umwelt, insbesondere der Tierwelt mit div. Zugvögeln, in dieser Region haben wird.		
Z19267 ID 24009 (1 - 2/5)	GF Meinersen Seershausen 01	2) Die Bewertung der Potentialflächen ist m.E. nicht angemessen durchgeführt worden. Eine Schule mit ca 1500 Schülern und 150 Lehrern sollte hier unbedingt mit berücksichtigt werden. Die Einflüsse durch Schattenschlag und Infraschall auf eine Schule können sich negativ auf den Schulbetrieb auswirken. Daher fordere ich eine menschenfreundlichere Bewertung dieser Potentialflächen - nämlich rot!	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält gegenüber dem Schulzentrum einen Abstand von ca. 1.200 m ein. Aufgrund dieses Abstandsmaßes ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Darüber hinaus ist eine differenzierte Betrachtung des baurechtlichen Innenbereichs und eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kategorien der BauNVO auf Ebene der Regionalplanung weder zwingend erforderlich, noch leistbar. Das Einhalten von Grenzwerten wird zudem im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt.	
Z19268 ID 24011 (1 - 3/5)	GF Meinersen Seershausen 01	3) Die Entwicklungsmöglichkeiten Seershausens würden durch diesen Windpark stark eingeschränkt werden. Der Ort hätte dann kaum noch Möglichkeiten weiter zu wachsen.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung unter angegebenem Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 433
Z19269 ID 24012 (1 - 4/5)	GF Meinersen Seershausen 01	4) Verfall der Immobilienpreise: Viele Hauseigentümer fürchten durch den Bau vom 200m hohen Windkraftanlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung (hier nur 1km) einen Verfall Ihrer Immobilienwerte. Schadenersatzansprüche wären die Folge.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9200**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z19270 ID 24013 (1 - 5/5)	GF Meinersen Seershausen 01	5) Der neue Alternativenvergleich der Potentialflächen ist fehlerhaft: Die Potentialfläche Hillerse01C wurde hier nicht berücksichtigt, was unweigerlich zu einem flaschen Ergebnis führt. Ich fordere Sie hiermit auf, in dieser Sache einen fehlerfreien Alternativenvergleich offen zu legen.	**Nicht folgen** Der Alternativenvergleich ist korrekt und die Planung in sich konsistent. Es wird diesbezüglich auch auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13040
Beteiligtennummer **29.9201**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19271 ID 24005 (1 - 1/12)	GF Meinersen Seershausen 01	1. Abstand zu Waldflächen & Wegen, Hartes Kriterium Windenergieerlass Land Niedersachsen 2014 . Abstand zu Waldflächen die Größer als 5 Ha und überwiegend aus Kiefer bestehen im LK Gifhorn sind aus Brandschutzgründen ein Abstand von 1,5H der WEA zu erfolgen. Bei Planungshöhe von 200m ist ein Abstand von 300m zum Wald vorzusehen. Waldflächen sind nach LROP als Potentialfläche auszunehmen. Südwestlich der Potentialfläche Seershausen 01 befindet sich ein Waldgebiet mit entsprechender Größe. Der Mindestabstand von 300m zu diesem Waldgebiet ist vorzusehen.	**Nicht folgen** Waldflächen stellen im Planungskonzept des Regionalverbandes ein Tabukriterium für die Windenergienutzung dar. Der notwendigerweise zu Waldrändern einzuhaltende Abstand kann nicht abstrakt für den gesamten Planungsraum definiert werden und ist daher im Einzelfall zu betrachten (s. Bezug zum Methodenband). Ein aus Brandschutzgründen ggf. einzuhaltender Mindestabstand ist im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu berücksichtigen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.15 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01
Z19272 ID 24006 (1 - 2/12)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Ausschluss der Flächen von Fluglätzen, Hartes Kriterium aus Windenergieerlass Land Niedersachen 2014. Ausschluss der Flächen von Fluglätzen im Sichtflugbereich und ein Abstand von 850m zu Platzrunden muss gewährleistet werden. Flugplätze sind als Potentialfläche auszunehmen. Der Flugplatz von Seershausen liegt innerhalb der Potentialfläche Seershausen 01 und muss entsprechend den Vorgaben auszunehmen.	**Teilweise folgen** Im Bereich der Potenzialfläche ist lediglich ein Modellflugplatz vorhanden. Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 450

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9201**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19273 ID 24008 (1 - 3/12)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Eiswurfgefahr, Anlagenzulassung aus Windenergieerlass Land Niedersachen 2014: Abstand wegen Eiswurfgefahr zu Verkehrswegen und Gebäuden von 1,5x (Rotor+Narbenhöhe) 200*1,5=300m ist vorzusehen. Für die Potentialfläche Seershausen 01 sind diese Flächen zu den dort befindlichen südlichen Wirtschafts bzw. Fahrradwegen von Seershausen nach Eltze/B214 auszunehmen.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	**s. Methodenband** D 2.2.7
Z19274 ID 24010 (1 - 4/12)	GF Meinersen Seershausen 01	4. Schattenwurf, Anlagenzulassung aus Windenergieerlass Land Niedersachen 2014: Schattenwurf in den Abendstunden und bei Tiefstehender Sonne im Winter: Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Der Betreiber muss durch technische Maßnahmen (z.b. zeitliche Abschaltvorrichtungen) sicherstellen, dass diese Werte nicht überschritten werden. Die Potentialfläche Seershausen 01 mit der maximal erlaubten WEA-Höhe von 200m führt aufgrund der geringen Distanz zu den Ortschaften Seershausen und Ahnsen und deren Lage süd-/westlich dieser Ortschaften zu Schattenwurf während den Abendstunden im Sommer und von Mittags bis Abends im Winter wegen tiefstehender Sonne. Eine entsprechende Berücksichtigung ist vorzusehen.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen. Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Z19275 ID 24014 (1 - 5/12)	GF Meinersen Seershausen 01	5. Emmissionswerte, Anlagenzulassung aus Windenergieerlass Land Niedersachen 2014: Emmissionswert Schall Für reine Wohngebiete gelten nachts 35 db(A) und Tagsüber 50 db(A) als Richtwert. Die Potentialfläche Seershausen 01 mit den zulässigen neuen WEA von 200m Höhe überschreiten die zulässigen Grenzwerte in einigen Bereichen. Die Potnetialfläche Seershausen 01 ist dementsprechen anzupassen bzw. die betroffenen WEAs mit einem geräuschreduziertem Modus zu versehen um die Grenzwerte einzuhalten.	**Nicht folgen** Der Einwender kann in Unkenntnis von Anlagentypen und -standorten nicht zu der begründeten Feststellung kommen, dass Grenzwerte überschritten werden würden. Nach den auf wissenschaftlichen Orientierungswerten fußenden Abschätzungen des Regionalverbands ist das Überschreiten von Grenzwerten indes nicht zu erwarten bzw. kann es wenn erforderlich im Einzelfall durch Wahl besonders leiser Anlagentypen oder auch einen schallreduzierten Betrieb vermieden werden. Das Einhalten der Grenzwerte wird im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkret sichergestellt.	
Z19276 ID 24015 (1 - 6/12)	GF Meinersen Seershausen 01	6. Umzingelnde Wirkung Umzingelnde Wirkung aufgrund von geplanten 70 Anlagen westlich von Seershausen. Den Auswirkungen zur Sichtbarkeit der Anlagen ist die zulässige Gesamthöhe von 200 Meter zugrundezu legen. Hierdurch ist eine Sichtbarkeit der neuen bzw. Repowering bestehender Anlage von 200 Meter auch über die durch Sichtverschattende Gehölzstreifen/Waldgebiete gegeben.	**Nicht folgen** Eine unzumutbare Umzingelung ist nach objektiven Maßstäben für Seershausen nicht gegeben. Eine Abstimmung mit den benachbarten Planungsräumen ist erfolgt. Auch unter Berücksichtigung der dortigen Planungen ist eine unzumutbare Umzingelung nicht zu erwarten.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9201**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		In Zusammenwirkung mit dem Wald und den darüber weit hinausragenden und sichtbareren WEA westlich von Seershausen besteht ein bedrängende und unüberwindbare "Mauer" in einem Sichtbereich von über 120° vom Ort Seershausen. Die Potentialfäche Seersausen 01 ist in Berücksichtigung der angrenzenden Planungsflächen von Hannover und Flotwedel abzustimmen und in gemeinsamer Bewertung mit den angrenzenden Zuständigkeitsbereichen die Einkreisung des Ortes zu vermeiden.	Der Plangeber hat das Kriterium zur Vermeidung der Umfassung von Siedlungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung (Gebietsblatt) vor dem Hintergrund der örtlichen Situation betrachtet. Er geht grundsätzlich dann von einer Umfassung aus, wenn die Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des geometrischen Siedlungsschwerpunkts von einem oder mehreren (pot.) Windparks mit einem Winkel von mehr als 120° umfasst ist. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. Aus Sicht des Plangebers sind ferner nur Konzentrationsflächen in einem Umkreis von fünf Kilometern von der Siedlung aus gesehen bei der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, da weiter entfernt liegende Windenergieanlagen in deutlich geringerem Maße eine visuelle Beeinträchtigung darstellen. Mehrere räumlich getrennte Flächen, die aus Sicht des Betrachters in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen, werden als eine Fläche gewertet, wobei es sich auch bei diesem Wert um einen Richtwert und nicht um einen feststehenden Grenzwert handelt. Für die Einzelfallbetrachtung spielen zudem weitere Aspekte eine Rolle (u.a. vorhandene, technische Sichtbarrieren). Auch die Exposition der Konzentrationszonen zur Siedlung wird berücksichtigt, da Flächen, die nördlich einer Siedlung liegen, bei pauschalisierender Betrachtung in Bezug auf eine Umfassung nachrangig wirken, weil Wohngebäude und wohnungsbezogene (private) Freiflächen in der Regel in südwestlicher bis südöstlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem wird die Entfernung der Flächen/Anlagen berücksichtigt. Das Umfassungsverbot gilt überdies nur für Ortschaften und nicht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, da diese einen geringeren Schutzanspruch als Siedlungen im Innenbereich bzw. bauleitplanerisch gesicherte Siedlungen genießen. Denn Wohnnutzungen im Außenbereich müssen jederzeit damit rechnen, dass in ihrer Umgebung Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Im vorliegenden Fall sind die vorstehend definierten Kriterien für eine unzulässige Umfassung für die Ortschaft Seershausen nicht erfüllt. Einbezogen wurden neben den Planungen des Regionalverbandes die jeweils vorliegenden Entwürfe der RROP Region Hannover und des LK Celle. Vom Ortsmittelpunkt Päse aus gesehen sind 55° in Richtung Westen (WP Bröckel und WP Uetze-Nord, der WP Uetze-Süd ist mit mehr als 6 km Entfernung ausreichend weit entfernt) sowie 30° in Richtung Süden (VR WEN Seershausen 01) von WEA potenziell betroffen, sodass selbst in Summe der Orientierungswert von 120° nicht erreicht wird. Die Belastung erreicht lediglich knapp 60°, überdies sind die Windparks in den benachbarten Landkreisen durchgehend mehr als 5 km von der Ortsmitte Seershausens entfernt, sodass die Beeinträchtigungsintensität bereits deutlich herabgesetzt und eine unzumutbare Umfassung somit ausgeschlossen ist.	
Z19277 ID 24016 (1 - 7/12)	GF Meinersen Seershausen 01	7. 5km Abstand zwischen WEA-Parks: Nach E 1.2.3.1.3 ist der Mindestabstand von 5km von geplanten VR WEN zu bereits vorhanden WEN-Gebieten einzuhalten was zu einer Aussonderung der geplanten VR WEN führt. Das WEN-Gebiet Uetze Nord ist ein bestehendes Gebiet das sich innerhalb des 5km Abstandes befindet. Darüber hinaus hat auch die Region Hannover in seiner Ausweisung von Potentialflächen die	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen. Der Einwender nennt keinerlei neue, in der dortigen Abwägung nicht behandelte, Belange.	**s. Zeile(n)** 4226 **s. Methodenband** E 2.2.3.1.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9201**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Einhaltung des 5km Abstandes festgelegt. (RROP 2015 S. 323, Anhang 4.4.3) Demnach ist der für den Zweckverband Braunschweig festgelegte Abstand zwischen den VR WEN von 5km nach E 1.2.3.1 einzuhalten und die Potentialfläche Seershausen 01 entsprechend dem 5km Abstand zum VR WEN „Uetze Nord" sowie „Uetze Süd" zu verkleinern. Das von ihnen angeführte Kriterium zum aufweichen des 5km Puffers durch vorhandene Einschränkungen der Fernsichtbarkeit kann nicht nachvollzogen werden. Sollte diese Aufweichung in Kraft treten ist diese Maßnahme auch für alle anderen VR WEN Planungsgebiete im Regionalgebiet Braunschweig anzuwenden, die untereinander durch vorhandene Einschränkung der Fernsichtbarkeit abgegrenzt sind. Da der gesamte Landkreis Gifhorn durch eine erhebliche Einschränkung der Fernsichtbarkeit geprägt ist. Die Einschränkung der Fernsichtbarkeit trifft von Seershausen 01 z.B. auch auf die VR WEN Gebiete Hillers 01 A Müden 02 sowie Müden 01 und 03 zu. Für den gegenseitigen Ausschluss dieser Gebiete führen sie in Kapitel 2.9 die Einhaltung des 5 km Abstandes zwischen den Vorranggebieten an. Hiermit habe sie bereits selber die von ihnen angeführte Argumentation zur Unterschreitung des 5km Abstandes widerlegt. Die Kriterien (E 1.2.3.1) zur Festlegung der VR WEN sind einheitlich anzuwenden, andernfalls muss von einer vorsätzlichen Missachtung und Benachteiligung der VR WEN Gebiete im Großraumgrenzgebiet Braunschweig ausgegangen werden.		
Z19278 ID 24017 (1 - 8/12)	GF Meinersen Seershausen 01	8. Hubschrauber-/ Nachttiefflugsysteme und Belange der Bundeswehr, Anlagenzulassung aus Windenergieerlass Land Niedersachen 2014: Die Ausweisung von Potentialflächen ist mit dem Huschrauber-/Nachttiefslugsystemen der Bundeswehr zu vereinen. Die Potentialfläche Seershausen 01 wird von der Bundesweher als ein solches Gebiet regelmäßig genutzt. Die Ausweisung ist mit der Bundeswehr abustimmen und die Bauhöhe der WEAs ggf. anzupassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche wird von einer Nachttiefflugstrecke für Hubschrauber der Bundeswehr berührt. Die Bundeswehr behält sich vor, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen geltend zu machen. Dies könnte u.U. die Nutzbarkeit der Potenzialfläche einschränken. Ein entsprechender Hinweis wurde in das Gebietsblatt aufgenommen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01
Z19279 ID 24019 (1 - 9/12)	GF Meinersen Seershausen 01	9. Tötungsverbot Planungsrelevanter Arten, Windenergieerlass Land Niedersachen 2014 Seit 2013 gibt es regelmäßige Sichtungen von Rotmilanen mit steigender Population. Im Jahr 201 5 wurden regelmäßig bis zu 6 Rotmilane kreisend über dem südlichen Teil der Potentialfläche Seershausen 01 von uns gesichtet. Ein Brutvorkommen im Planungsrelevanten Abstand von 1000m zur Potentialfläche ist demnach nicht auszuschließen. Das vorgelegte Gutachten aus dem Jahre 2013/2014 ist veraltet. Entsprechend dem Populationszuwachs ist ein neues Gutachten zu beauftragen um den Ausschluss des Brutvorkommens des Rotmilans nachzuweisen und damit dem Tötungsverbot Einhalt zu gebieten.	**Nicht folgen** Aus der Stellungnahme gehen keine Erkenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans erwarten lassen. Es werden keine substanziellen Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder bislang unberücksichtigte Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vorgebracht. Der Rotmilan kommt im Planungsraum flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt daher noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich, wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Das von Biodata erarbeitete Gutachten genügt den fachlichen Anforderungen an eine Übersichtskartierung auf Ebene der Regionalplanung und ist hinreichend aktuell für die Risikoabschätzung. Im Rahmen der nachgeordneten	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9201**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Genehmigungsverfahren wird überdies ohnehin eine erneute, den dortigen Anforderungen genügende Erhebung erforderlich. In Bezug auf die Potenzialfläche Seershausen liegen zudem Fremd-Gutachten sowie ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde Gifhorn vor, welche nahelegen, dass gegenwärtig im Bereich der Potenzialfläche kein ständiges Brutvorkommen des Rotmilans vorhanden ist. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Verbote ist somit nicht gegeben.	
Z19280 ID 24020 (1 - 10/12)	GF Meinersen Seershausen 01	10. Siedlungsplanung Gemeinde Meinersen Da sich der Ort Seershausen lediglich in Richtung Westen entwickeln kann ist die Siedlungsplanung der Gemeinde Meinersen aus dem Jahre 2006 einzubeziehen. Andernfalls steht die Potentialfläche mit öffentlichen Belangen in Konflikt.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 433
Z19281 ID 24022 (1 - 11/12)	GF Meinersen Seershausen 01	11. Abstand zum Schulzentrum Meinersen Der Abstand der Potentialfläche Seershausen 01 von 1000m ist auch zum angrenzenden Schulgelände der Gemeinde Meinersen vorzusehen.	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält gegenüber dem Schulzentrum einen Abstand von ca. 1.200 m ein. Aufgrund dieses Abstandsmaßes ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	
Z19282 ID 24023 (1 - 12/12)	GF Meinersen Seershausen 01	12. Brandschutz Aufgrund der Nähe der WEAs in der Potentialfläche Seershausen 01 zu den vielen dort befindlichen Waldstücken ist der Brandschutz zur Sicherung der Bevölkerung zu gewährleisten. Gerade der stark gefährdete Kiefernbestand im Planungsgebiet führt zu einer erhöhten und Brandgefahr (Es wird regelmäßig die höchste Brandgefahrenstufe für die hier befindlichen Waldgebiete ausgewiesen). Hierbei ist der Vorgeschriebene Abstand von 300m zu angrenzenden Waldstücken einzuhalten, da ein überspringen des Feuers auf die angrenzenden größeren Flächen und Felder nicht unmittelbar vermeidbar ist. Dieser Abstand wird von den aktuellen Planungen nicht eingehalten. Ebenso muss der Brandschutz der Anlagen gewährleistet werden, da aktuelle in der Gemeinde befindliche Löschfahrzeuge Feuer in einer Höhe von 200m der WEAs nicht löschen können.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19271
Beteiligtennummer **29.9202**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19283 ID 24144 (1 - 1/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Unser gemeinnütziger Verein ist als [Vereinsname] in der Gemarkung Seershausen ansässig und betreibt auf dem Modellfluggelände Modellflugsport. Somit sind wir "Betroffene" in Bezug auf die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Seershausen. Hierzu geben wir im folgenden Text unsere Stellungnahme zur geplanten Windkraft ab. Ursprünglicher Planungsansatz des ZGB aus erster Offenlegung	**Folgen** Das Modellfluggelände Seershausen inklusive des Flugsektors wird bei der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Seershausen 01 berücksichtigt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9202**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		In der ersten Offenlegung haben Sie als ZGB eine geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen, die unmittelbar an unser Modellfluggelände heran reicht. Auf dieser Fläche plant der Betreiber eines von 11 Windrädern in unmittelbarer Nähe des Modellfluggeländes zu errichten (WEA Nummer 7). Dieser Windturm würde unmittelbar in unserem Flugsektor stehen. Würde dieses Windrad dort errichtet, würde unsere bestehende Aufstiegsgenehmigung von der zuständigen Behörde widerrufen werden, da der Windturm als ein "Hindernis" zu bewerten wäre. Ein Flugbetrieb wäre dann nicht mehr möglich. Da die Mindestabstände von WEA 7 zum Modellfluggelände nicht eingehalten sind dürfte dieser Windturm dort nicht errichtet werden.		
Z19284 ID 24145 (1 - 2/2)	GF Meinersen Seershausen 01	Neuer Planungsansatz des ZGB aus zweiter Offenlegung im März 2016 In der zweiten Offenlegung des ZGB ist eine geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen angrenzend an unserem Modellfluggelände nicht mehr ausgewiesen. Dies ist damit begründet, das das Landschaftschutzgebiet Hagenbruch berücksichtigt wird. Unsere flugtechnisch notwendigen Sicherheitsabstände zu Windrädern scheinen aber trotzdem nicht berücksichtigt worden zu sein. Wir fordern daher unseren Flugsektor, wie er beim Luftverkehrsamt in Wolfenbüttel gemeldet ist, zu berücksichtigen. In unserem Flugsektor (Radius von 500m) muss zum Betrieb von Modellfluggeräten die Umgebung hindernisfrei sein. Sofern die zu bauenden Windräder mit den entsprechenden Mindestabständen zum Modellfluggelände (500 m + Windrad Rotorlänge Abstand zwischen Windturm zu Modellflugplatz) errichtet werden haben wir keine Einwände gegen die Errichtung der Windräder. In der nachfolgenden Zeichnung sehen Sie den genauen Verlauf unseres Flugsektors. (Skizze) Der Radius des Flugsektors beträgt 500m. In der Skizze ist der Radius nicht maßstabsgetreu eingezeichnet. Die Skizze dient nur zur Verdeutlichung der Orientierung des Sektors in der Gemarkung Seershausen. Um die Position des Modellfluggeländes nochmal genau zu beschreiben folgt hier ein Kartenausschnitt. Dieser Ausschnitt ist von den Internetseiten des ZGB. Hier sind die 11 geplanten WEA und unser Modellflugplatz zu sehen. (Abbildung) Wir hoffen das Sie unser Anliegen berücksichtigen und unsere Anforderungen im Vorranggebiet einarbeiten.	**Teilweise folgen** Zur Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung wurde ursprünglich nicht der korrekte Flugsektor herangezogen. Die Korrektur dieses Flugsektors (Radius 500 m) führt zu einer geringfügigen Änderung der westlichen Grenze des Vorranggebietes. Der Forderung, den Abstand zum Modellflugplatz darüber hinaus noch um die Rotorblattlänge einer Windenergieanlage zu vergrößern, kann aufgrund der Parzellenunschärfe der Regionalplanung nicht nachgekommen werden. Die notwendige Hindernisfreiheit für den Modellflugbetrieb ist in nachfolgenden Planverfahren zu gewährleisten.	
Beteiligtennummer **29.9203**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9203**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19285 ID 24021 (1 - 1/11)	GF Meinersen Seershausen 01	In Ihren Vorstellungen 2013 war für den Windpark Seershausen von 5 bis 7 Windrädern die Rede und niemals in einer Höhe von 200m. Da wir im Heidbrooksrings schon auf die 80 und 120m hohen Windräder des Windparks Uetze gucken und auch dadurch bereits Infraschall und Geräuschübertragungen haben, sehen wir uns dadurch massiv bedrängt. Heute wird in sämtlichen Publikationen ein Abstand bei Windrädern dieser Höhe von 5.000 Metern und mehr - insbesondere im Herkunftsland des potentiellen Betreibers - als Mindestabstand vorgegeben. Warum soll das nun in Niedersachsen nicht gelten? Ein Berufen auf Altausschreibungen ist hier eine Missachtung der Menschen und nicht hinnehmbar.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte. Der Wert von 5.000 m kann ferner nicht bestätigt werden und es fehlen plausible Quellenangaben.	**s. Methodenband** D 2.2
Z19286 ID 24024 (1 - 2/11)	GF Meinersen Seershausen 01	Ich will gar nicht anführen, was für eine vielfältige Tierwelt wir in dem Streifen an der B214 von Hillerse bis Bröckel haben - es gibt sowohl den Milan, Rotmilan und verschiedene Reiher wie auch Fledermäuse und viele kleinere Vögel. Es wäre schön, wenn man auch den Anwohnern dort ein vernünftiges Lebensrecht erhält.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Bundesstraßen stellen erhebliche Beeinträchtigungsquellen für diverse Tierarten dar, sodass die Einwendung einer "vielfältigen Tierwelt" zumindest bis zu einem gewissen Grad bezweifelt werden muss. Die planungsrelevanten Vogelarten hat der Regionalverband angemessen ermittelt und im Zuge einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung berücksichtigt. Reiher gehören im Übrigen abseits großer Kolonien nicht zu den planungsrelevanten Arten. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Methodenband und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Abschließend wurden selbstverständlich auch pot. Auswirkungen auf Anwohner angemessen berücksichtigt (u.a. durch Festlegung von Mindestabständen zu Wohnnutzungen).	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z19287 ID 24025 (1 - 3/11)	GF Meinersen Seershausen 01	Eine gesamtheitliche Betrachtung der Windparks Uetze, Celle und mit möglichen Fläche in Seershausen ist für mich absolut zwingend. Das man hier mentale Grenzen zu haben scheint, und dies partout nicht miteinander sehen will, ist für mich nicht hinnehmbar. Hier stehen jetzt bereits 22 Windräder auf 120°.	**Nicht folgen** Eine gesamtheitliche Betrachtung der genannten Windparks in Bezug auf eine mögliche unzumutbare Umfassung ist gem. dem im Planungskonzept definierten Kriterium (siehe Bezug) erfolgt. Im Ergebnis beträgt der Umfassungswinkel in Seershausen künftig maximal etwa 60°, sodass eine unzumutbare Beeinträchtigung nach objektiven Maßstäben ausgeschlossen ist.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z19288 ID 24026 (1 - 4/11)	GF Meinersen Seershausen 01	Kurz: * dem hier wohnenden Menschen muss auch ein "Artenschutz" zugestanden werden (Seershausen, Ahnsen, Päse, Warmse, Schulzentrum)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der Mensch ist durch die immissionsschutz- und baurechtlichen Bestimmungen gesetzlich gegenüber gesundheitsschädigenden Beeinträchtigungen geschützt. Diese Bestimmungen wurden u.a. durch die im Planungskonzept verankerten Mindestabstände berücksichtigt. Darüber hinaus hat der Regionalverband hier nachweislich auch Vorsorge betrieben und ist über das rechtlich gebotene Maß	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9203**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			und somit auch das dem Schutz der physischen Gesundheit dienende Maß hinausgegangen.	
Z19289 ID 24027 (1 - 5/11)	GF Meinersen Seershausen 01	* keine Windräder in Höhe von 200m - höchstens 120m	**Nicht folgen** Gemäß LROP Niedersachsen sollen in Vorranggebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5). Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung sieht keine Notwendigkeit, für seinen Planungsraum von diesem Grundsatz der Raumordnung abzuweichen.	
Z19290 ID 24028 (1 - 6/11)	GF Meinersen Seershausen 01	* Rückführung auf die ursprünglichen 5 oder 7 Windräder in entsprechendem Abstand	**Nicht folgen** Die Angabe der möglichen Anlagenzahl in Vorranggebieten Windenergienutzung dient nicht der Beurteilung der von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen. Vielmehr wurde diese Größe herangezogen, um zu überprüfen, ob der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum geschaffen werden kann. Der Flächenbedarf ist als Durchschnittswert anzusehen, so dass unter Umständen eine deutliche Abweichung von dem Orientierungswert möglich ist. Die Angaben in den statistischen Aufstellungen der Gebietsblätter wurden überprüft. Der Regionalverband hat entschieden, die Aufstellungen aufgrund der Variabilität möglicher WEA in den VR WEN hinsichtlich Anlagentypen und unterschiedlichen Flächenbedarfen zu modifizieren. In den Gebietsblättern sind daher nun nur noch Angaben zur Größe des jeweiligen VR WEN enthalten.	
Z19291 ID 24029 (1 - 7/11)	GF Meinersen Seershausen 01	* groß genuge Abstände zwischen den Windrädern um eine Potenzierung des Schalls zu vermeiden - somit auf dieser Fläche aller höchstens 5 Räder	**Nicht folgen** Für eine Begrenzung der Anlagenzahl sieht der Regionalverband auf der Ebene der Regionalplanung keine rechtliche Handhabe. Diese ergibt sich aber mittelbar aus dem Ausschlusskriterium der maximalen Flächengröße (400 ha) - s. hierzu angegebenen Bezug.	**s. Methodenband** E 2.2.3.3
Z19292 ID 24031 (1 - 8/11)	GF Meinersen Seershausen 01	* Einhaltung der 5000m Abstand zu angrenzenden Windparks - hier besonders Uetze	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4226
Z19293 ID 24032 (1 - 9/11)	GF Meinersen Seershausen 01	* ordentliche Feststellung des Tierbestandes durch Langzeitbeobachtung	**Nicht folgen** Die planungsrelevanten Arten wurden angemessen ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Eine Langzeitbeobachtung ist nicht geboten.	
Z19294 ID 24033 (1 - 10/11)	GF Meinersen Seershausen 01	* in anderen Bundesländern geltende Vorgaben müssen auch hier in Niedersachsen gelten (hier muss endlich bundeseinheitlich verfahren werden)	**Nicht folgen** Der Regionalverband als Planungsgeber hat die im Land Niedersachsen geltenden rechtlichen Vorgaben anzuwenden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9203**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19295 ID 24035 (1 - 11/11)	GF Meinersen Seershausen 01	Deshalb fordere ich Sie auf: die Fläche Seershausen 01 darf so nicht als Vorrangstandorte für Windenergie ausgewiesen werden.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzeleinwendungen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.9204**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19296 ID 29209 (1 - 1/4)	GF Meinersen Seershausen 01	Nun muß ich Ihnen aber auch mitteilen, das ein Bau einer Windkraftanlage im Berreich Seershausen-Ahnsen völlig unsinnig ist. Diese Art von Windrädern, mit einer Höhe von 199m, in einem angrenzenden Wohngebiet zu erstellen, ohne ein genauen Emissionswert darlegen zu können. Infraschall macht krank. Das wissen Sie genau so gut wie Fachärzte. Was ist Ihnen denn Wert an der Gesundheit der Bürger??? Wenn Sie im Sommer, Nachts bei offenem Fenster, nicht entspannt schlafen können? Wenn bei untergehender Sonne die Schlagschatten Ihren wohlverdienten Feierabend auf der Terasse, oder im Garten beeinträchtigen? Da gibt es doch bestimmt genügend Flächen die besser für einen Windpark geeignet sind. Können Sie das alles verantworten ? Ich werde auch von Ihrem Vorhaben den NDR berichten, das die Öffentlichkeit einmal genaustens darüber Informiert wird.	**Nicht folgen** Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband keine WEA plant. Vielmehr steuert er die Windenergienutzung im regionalen Kontext auf die geeignetesten Flächen, indem er WEA überall außerhalb der VR WEN aussschließt. Hierbei muss er jedoch die Privilegierung dieser Anlagen nach § 35 BauGB und die daraus abzuleitende Vorgabe berücksichtigen, der Windenergienutzung dennoch in substanzieller Weise Raum zu geben. Dies hat der Regionalverband getan. Auch plant er keine VR WEN in einem Wohngebiet. Im Planungskonzept sind angemessene Mindestabstände (siehe Bezug) zu Wohnnutzungen festgelegt, die das Einhalten von rechtlichen Grenzwerten (u.a. im Hinblick auf Schall und Schatten) sicherstellen sollen. Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (s. hierzu angegebenen Bezugs-Belang). Gemäß dem komplexen Planungskonzept des Regionalverbands und der damit erfolgten umfangreichen Alternativenprüfung handelt es sich bei den - nach zusärtzlicher Einzelfallprüfung - verbliebenen Potenzialflächen bereits um die am besten geeigneten Flächen für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet. Darüber hinaus wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass von WEA keine Gefährdung oder unzumutbare Belastungen für die Nachbarschaft ausgehen. Hierzu ist die Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte erforderlich.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z19297 ID 29210 (1 - 2/4)	GF Meinersen Seershausen 01	199m hohen Windräder!!! Das ist 20 mal höher als ein Einfamilien Haus . Und was sind unsere Immobilien dann noch wert?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9204**		Datum der Stellungnahme **28.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z19298 ID 29211 (1 - 3/4)	GF Meinersen Seershausen 01	Haben Sie genaustens überprüft welche Tierarten in diesem Gebiet leben, oder durchfliegen?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die planungsrelevanten Tierarten wurden angemessen ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt. Die Planung ist im Ergebnis mit dem Artenschutz vereinbar.	
Z19299 ID 29212 (1 - 4/4)	GF Meinersen Seershausen 01	Und wenn Sie jetzt noch ruhig einschlafen können, dann fehlt Ihnen etwas meschliches!!! Ich bitte um Stellungnahme.!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.9205**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9205**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19300 ID 29294 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z19301 ID 29295 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z19302 ID 29296 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z19303 ID 29297 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z19304 ID 29298 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z19305 ID 29299 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z19306 ID 29300 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.9205**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9205**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19307 ID 29301 (2 - 1/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17935
Z19308 ID 29302 (2 - 2/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17936
Z19309 ID 29303 (2 - 3/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17937
Z19310 ID 29304 (2 - 4/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17938
Z19311 ID 29305 (2 - 5/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17939
Z19312 ID 29306 (2 - 6/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17940
Z19313 ID 29307 (2 - 7/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17941
Z19314 ID 29308 (2 - 8/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17942

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9205**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19315 ID 29309 (2 - 9/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17943
Z19316 ID 29310 (2 - 10/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17944
Z19317 ID 29311 (2 - 11/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17945
Z19318 ID 29312 (2 - 12/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17946
Z19319 ID 29313 (2 - 13/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17947
Z19320 ID 29314 (2 - 14/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17948
Z19321 ID 29315 (2 - 15/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17949
Z19322 ID 29316 (2 - 16/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17950

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9205**		Datum der Stellungnahme **20.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19323 ID 29317 (2 - 17/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17951
Z19324 ID 29318 (2 - 18/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17952
Z19325 ID 29319 (2 - 19/19)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 17953
Beteiligtennummer **29.9251**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19326 ID 24733 (1 - 1/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6106
Z19327 ID 24734 (1 - 2/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6107
Z19328 ID 24735 (1 - 3/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6108
Z19329 ID 24736 (1 - 4/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6109

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9251**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19330 ID 24737 (1 - 5/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	c) In dem „Gutachten „Rotmilan" - Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig - Ergänzende Kartierungen 2014" der Biodata GbR heißt es, daß am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet hat. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das dem ZGB vorliegt, wurde jedoch ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt. In dem, dieser Offenlegung zugrunde liegendem Biodata-Gutachten heißt es auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen.". Und in der Tat: Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es von mehreren Beobachtern aus Dettum Fotos mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilan in diesen Jahren belegen. Für dieses Jahr gibt es gleich zwei Brutverdachtsfälle des Rotmilan im Gebiet des Landschaftsschutzgebiet Vilgensee. Es ist durchaus nachvollziehbar, daß es Jahre geben kann, in denen z. B. ein anderer Greifvogel, wie der Mäusebussard vor dem Rotmilan den Horst belegt. In diesem Fall kann es dazu kommen, daß der Rotmilan seinen angestammten Platz nicht nutzt. Aber genau aus diesem Grund kann man die Entscheidung, ob das LSG Vilgensee ein Brutstandort des Rotmilans ist, nicht auf die Erkenntnisse eines einzigen Jahres reduzieren! Das 2012 angefertigte [Firmenname]-Gutachten, das u. a. die Grundlage zur Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 in der 1. Offenlage bildete, und die Beobachtungen der letzten Jahre bzw. des aktuellen Jahres müssen in die Bewertung des potentiellen Rotmilan-Brutstandort „LSG Vilgensee" mit einfließen! Aus diesem Grund, und vor dem Hintergrund der Aussage der Biodata GbR, die ein Brüten des Rot- bzw. Schwarzmilan im LSG Vilgensee als sehr wahrscheinlich ansehen, muß das LSG Vilgensee als Brutstandort des Rot- bzw. Schwarzmilan anerkannt werden! Dieses hat zur Folge, daß um das Gebiet des LSG Vilgensee nach der aktuellen Version des HELGOLÄNDER PAPIERS ein Mindestabstand von 1500 m zu angrenzenden Windkraftanlagen einzuhalten ist!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6110
Z19331 ID 24738 (1 - 6/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6111

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9251**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19332 ID 24739 (1 - 7/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	e) Zwei weitere Brutplätze des Rotmilan wurden laut dem aktuellen Gutachten der Biodata GbR bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert. Betrachtet man diese beiden Horst-Standorte im Zusammenhang mit dem Nistplatz am Nordrand der Asse sowie dem Brutpotential innerhalb des LSG Vilgensee, so ist zu erkennen, daß es sich hier um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum handelt. Über dieses Gebiet (insbesondere den Bereich des LSG Vilgensee bzw. die „Altenau-Niederung" heißt es in dem Biodata-Gutachten auf Seite 32: „[...] Die Eignung als Nahrungs- und Horsthabitat für Greifvögel ist in diesem Bereich als sehr hoch anzusehen. [...]". Alle hier, bzw. im Biodata-Gutachten genannten Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete innerhalb bzw. angrenzend der Potentialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotentialfläche AHLUM-01 die Rede: „[...] es wurden auch einzelne Transferflüge von Rotmilanen zu dem Revier an der Asse und zu demjenigen bei Volzum registriert. [...]" (Seite 34, Biodata-Gutachten). In der Einleitung des Gutachtens der Biodata GbR aus dem Jahr 2014 heißt es: „[...] Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans [...]. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. [...]". Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, daß es sich im Bereich der Potentialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan handelt, ist dieses Gebiet für die Ausweisung als Windenergiepotentialfläche nicht geeignet!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6112
Z19333 ID 24754 (1 - 8/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	f) Die Biodata GbR hat im Rahmen ihres Gutachtens von 2014 lediglich die nähere Umgebung der Windpotentialfläche AHLUM-01 untersucht. Dabei müßte insbesondere der Bereich des Höhenzug Asse bzw. der nordwestliche Asserand um Groß Denkte zusätzlich untersucht werden, da es auch hier Rotmilanhorste geben kann, deren Bewohner die Altenau-Niederung, und somit den südlichen Rand der Windpotentialfläche AHLUM-01 bei Ahlum als Nahrungshabitat nutzen. In der aktuellen Version des HELGOLÄNDER PAPIER ist dazu ein Prüfbereich von 4000 m vorgegeben.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6113
Z19334 ID 24740 (1 - 9/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Mein Antrag zu Punkt 3.) - Der „Alternativenvergleich südwestliches Elm-Vorland" von 2013 muß wiederholt werden, da erst jetzt umfangreicher Avifauna-Erkenntnisse zur Potentialfläche AHLUM-01 vorliegen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6114

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9251**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19335 ID 24741 (1 - 10/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6115
Z19336 ID 24742 (1 - 11/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6116
Z19337 ID 24743 (1 - 12/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6117
Z19338 ID 24744 (1 - 13/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6118
Z19339 ID 24745 (1 - 14/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	- Das Gutachten der Biodata GbR von 2014 ist unvollständig, da der südwestliche Asserand nicht näher betrachtet wurde. Es ist möglich, daß Rotmilan, die dort ihr Bruthabitat haben, die Altenau-Niederung, und somit den süd-westlichen Rand der Windpotentialfläche AHLUM-01 als Nahrungshabitat nutzen. Das Gutachten ist für diesen Bereich zu ergänzen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6119
Z19340 ID 24746 (1 - 15/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4) Rohrweihe In dem „Gutachten „Rotmilan" - Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig - Ergänzende Kartierungen 2014" der Biodata GbR heißt es auf Seite 34: „[...] Auf einem Brachestreifen innerhalb von Ackerflächen südlich des Vilgensees trat 2014 eine wahrscheinliche Brut der Rohrweihe auf. [...]". Auf Seite 12 des Biodata-Gutachtens ist über die Rohrweihe zu lesen: „[...] Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch. [...]" . Dieses wird auch durch die aktuelle Version des HELGOLÄNDER PAPIER bestätigt. Die Vogelschutzwarte legen hier einen Abstand von 1000 m zwischen dem Nistplatz der Rohrweihe und Windenergieanlagen fest. Dieser Abstand ist im Gebietsblatt AHLUM-01 jedoch nicht zu erkennen! Auch findet sich im Gebietsblatt AHLUM-01 keine Textpassage, die über den Fund der Rohrweihe berichtet. Somit muß davon ausgegangen werden, daß der Brutstandort der Rohrweihe im Gebietsblatt AHLUM-01 im Rahmen der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt wurde. Mein Antrag zu Punkt 4)	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6120

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9251**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Der Brutstandort der Rohrweihe in der Nähe des LSG Vilgensee muß im Gebietsblatt AHLUM-01 berücksichtigt werden. Ein Abstand von 1000 m zwischen dem Brutstandort und den Windenergieanlagen nach der aktuellen Version des HELGOLÄNDER PAPIER muß eingehalten werden!		
Z19341 ID 24747 (1 - 16/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6121
Z19342 ID 24748 (1 - 17/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6122
Z19343 ID 24749 (1 - 18/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6124
Z19344 ID 24750 (1 - 19/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6125
Z19345 ID 24751 (1 - 20/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6126
Z19346 ID 24752 (1 - 21/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6127
Z19347 ID 24753 (1 - 22/22)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 6128

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9252**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19348 ID 26395 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19349 ID 26396 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19350 ID 26397 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19351 ID 26398 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19352 ID 26399 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19353 ID 26400 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19354 ID 26401 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19355 ID 26402 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9252**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19356 ID 26403 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19357 ID 26404 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19358 ID 26405 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19359 ID 26406 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19360 ID 26407 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19361 ID 26411 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9253**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19362 ID 26361 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9253**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19363 ID 26362 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19364 ID 26363 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19365 ID 26364 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19366 ID 26365 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19367 ID 26366 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19368 ID 26367 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19369 ID 26368 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19370 ID 26369 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9253**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19371 ID 26370 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19372 ID 26371 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19373 ID 26372 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19374 ID 26373 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19375 ID 26377 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9254**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19376 ID 26327 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19377 ID 26328 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9254**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19378 ID 26329 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19379 ID 26330 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19380 ID 26331 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19381 ID 26332 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19382 ID 26333 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19383 ID 26334 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19384 ID 26335 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19385 ID 26336 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9254**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19386 ID 26337 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19387 ID 26338 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19388 ID 26339 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19389 ID 26343 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9255**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19390 ID 26310 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19391 ID 26311 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19392 ID 26312 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9255**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19393 ID 26313 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19394 ID 26314 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19395 ID 26315 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19396 ID 26316 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19397 ID 26317 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19398 ID 26318 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19399 ID 26319 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19400 ID 26320 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9255**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19401 ID 26321 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19402 ID 26322 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19403 ID 26326 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9256**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19404 ID 26276 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19405 ID 26277 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19406 ID 26278 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19407 ID 26279 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9256**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19408 ID 26280 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19409 ID 26281 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19410 ID 26282 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19411 ID 26283 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19412 ID 26284 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19413 ID 26285 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19414 ID 26286 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19415 ID 26287 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9256**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19416 ID 26288 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19417 ID 26292 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9257**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19418 ID 26259 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19419 ID 26260 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19420 ID 26261 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19421 ID 26262 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19422 ID 26263 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9257**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19423 ID 26264 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19424 ID 26265 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19425 ID 26266 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19426 ID 26267 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19427 ID 26268 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19428 ID 26269 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19429 ID 26270 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19430 ID 26271 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9257**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19431 ID 26275 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9258**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19432 ID 26480 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19433 ID 26481 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19434 ID 26482 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19435 ID 26483 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19436 ID 26484 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19437 ID 26485 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9258**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19438 ID 26486 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19439 ID 26487 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19440 ID 26488 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19441 ID 26489 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19442 ID 26490 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19443 ID 26491 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19444 ID 26492 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19445 ID 26496 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9259**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19446 ID 26089 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19447 ID 26090 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19448 ID 26091 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19449 ID 26092 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19450 ID 26093 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19451 ID 26094 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19452 ID 26095 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19453 ID 26096 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9259**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19454 ID 26097 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19455 ID 26098 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19456 ID 26099 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19457 ID 26100 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19458 ID 26101 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19459 ID 26105 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9260**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19460 ID 25936 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9260**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19461 ID 25937 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19462 ID 25938 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19463 ID 25939 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19464 ID 25940 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19465 ID 25941 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19466 ID 25942 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19467 ID 25943 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19468 ID 25944 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9260**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19469 ID 25945 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19470 ID 25946 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19471 ID 25947 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19472 ID 25948 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19473 ID 25952 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9261**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19474 ID 26038 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19475 ID 26039 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9261**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19476 ID 26040 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19477 ID 26041 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19478 ID 26042 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19479 ID 26043 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19480 ID 26044 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19481 ID 26045 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19482 ID 26046 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19483 ID 26047 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9261**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19484 ID 26048 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19485 ID 26049 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19486 ID 26050 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19487 ID 26054 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9262**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19488 ID 26021 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19489 ID 26022 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19490 ID 26023 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9262**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19491 ID 26024 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19492 ID 26025 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19493 ID 26026 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19494 ID 26027 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19495 ID 26028 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19496 ID 26029 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19497 ID 26030 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19498 ID 26031 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9262**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19499 ID 26032 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19500 ID 26033 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19501 ID 26037 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9263**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19502 ID 25121 (1 - 1/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19503 ID 25122 (1 - 2/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19504 ID 25123 (1 - 3/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19505 ID 25124 (1 - 4/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9263**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19506 ID 25125 (1 - 5/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19507 ID 25126 (1 - 6/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19508 ID 25127 (1 - 7/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19509 ID 25128 (1 - 8/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19510 ID 25129 (1 - 9/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19511 ID 25130 (1 - 10/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19512 ID 25131 (1 - 11/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19513 ID 25132 (1 - 12/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9263**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19514 ID 25133 (1 - 13/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19515 ID 25134 (1 - 14/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 19530
Z19516 ID 25137 (1 - 15/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9264**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19517 ID 25104 (1 - 1/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19518 ID 25105 (1 - 2/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19519 ID 25106 (1 - 3/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19520 ID 25107 (1 - 4/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9264**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19521 ID 25108 (1 - 5/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19522 ID 25109 (1 - 6/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19523 ID 25110 (1 - 7/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19524 ID 25111 (1 - 8/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19525 ID 25112 (1 - 9/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19526 ID 25113 (1 - 10/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19527 ID 25114 (1 - 11/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19528 ID 25115 (1 - 12/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9264**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19529 ID 25116 (1 - 13/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19530 ID 25117 (1 - 14/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	14.) Wertverlust Grundstück/Immobilien Der Schutz des Eigentums der Familien in der Region wird nicht berücksichtigt. Bereits durch die Situation Asse direkt vor den Haustüren der Eigenheime in der Asseregion ist eine Wertverfall der Immobilien von bis zu 30 Prozent verursacht worden. Für Immobilienkäufer in Asse-Nähe bedeutet das - im Gegensatz zur allgemeinen Marktlage - Risikofinanzierung und somit Zinsen rauf. Für Immobilienverkäufer bedeutet dies Wert runter! Die Errichtung von Windkraftanlagen bringt einschneidende Eingriffe in das Landschaftsbild und in die Lebensqualität jedes einzelnen Anwohners. Dass sich diese Beeinträchtigungen auch im Verkehrswert der Häuser und der Grundstücke niederschlagen, liegt also nahe. Ein Forschungsprojekte wurde an der Universität Frankfurt durchgeführt und kommt zu dem Schluss, dass Windenergieanlagen die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien. Im Rahmen dieses Projektes wurden 15 Maklerunternehmen mit Sitz in Schleswig-Holstein befragt. 13 dieser Unternehmen bestätigen eine negative Auswirkung von Windenergieanlagen auf den Verkehrswert der bebauten Wohngrundstücke. Als wertmindemde Gründe wurden genannt: • die Geräusche • der Schattenwurf • die Verschandelung des Landschaftsbildes • die sich drehenden Rotoren, die im körperlich - subjektiven Empfinden eine spürbare Unruhe und das Gefühl der Einengung erzeugen können. Die Werteinbußen belaufen sich auf bis zu 30 %. Einige Makler sehen sich zu keinen Angaben in der Lage, weil die Häuser schlichtweg nicht mehr zu verkaufen sind. Selbst einzelne Windräder sind verkaufserschwerend, Windparks mit 10 - 15 Anlagen machen die Immobilien fast unverkäuflich. Dass in einigen Fällen Immobilien unverkäuflich werden, zeigte auch eine Umfrage unter 100 Maklern. („Welt am Sonntag" vom 4.11.2007) Für Vermögenseinbußen kommen weder die Gemeinden noch der Staat auf. Das Eigenheim zur Altersvorsorge oder als Existenzsicherung wird durch Windenergieanlagen bedroht. Geht man von einem Wertverlust von 20-30% aus, verliert man bei einem	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9264**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Immobilienwert von 200.000 EUR 40.000 - 60.000 EUR. Dies ist oft der Betrag in Höhe des Eigenkapitals, der in einer Immobilie steckt. Somit summiert sich der Wertverlust durch Asse Atommülllager und durch die mögliche Installation eines überdimensionierten Industriewindparks an der Asse auf 40 - 60 % für Immobilien. Antrag: Der Rechtsschutz der betroffenen Eigentümer ist angesichts der wirtschaftlichen Tragweite unzureichend und muss verbessert werden. Ich fordere deshalb zum einen eine angemessene Entschädigungsregelung für betroffene Eigentümer. Bis zu einer Entscheidung ist der Bau von WEA nicht zu genehmigen. Das Land muß einen konkreten gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer schaffen. Dies ist angesichts dieses enteignungsgleichen Eingriffs verfassungsrechtlich geboten. Klimaschutz und Energiewende darf jedenfalls nicht auf dem Rücken der Immobilieneigentümer ausgetragen werden. Zum anderen ist eine größere Abstandsregelung umzusetzen. Die Höhe der Windkraftanlage x 10, das muss der Mindestabstand sein, um die schlimmsten Beeinträchtigungen von Eigentümern und Mietern abzuwenden. Die Regelung gilt im Freistaat Bayern und ist dort vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt worden. Eine Klärung vor dem Bundesverfassungsgericht ist also notwendig um zu klären warum die Eigentümer / Bevölkerung in Bayern schützenwerter ist als die in Niedersachen.	195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (siehe Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	
Z19531 ID 25120 (1 - 15/15)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9265**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19532 ID 24974 (1 - 1/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19533 ID 24975 (1 - 2/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9265**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19534 ID 24976 (1 - 3/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19535 ID 24977 (1 - 4/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19536 ID 24978 (1 - 5/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19537 ID 24979 (1 - 6/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19538 ID 24980 (1 - 7/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19539 ID 24981 (1 - 8/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19540 ID 24982 (1 - 9/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19541 ID 24983 (1 - 10/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9265**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19542 ID 24984 (1 - 11/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19543 ID 24985 (1 - 12/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19544 ID 24986 (1 - 13/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19545 ID 24987 (1 - 14/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15383
Z19546 ID 24988 (1 - 15/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15384
Z19547 ID 24989 (1 - 16/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15385
Z19548 ID 24990 (1 - 17/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9266**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9266**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19549 ID 24940 (1 - 1/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19550 ID 24941 (1 - 2/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19551 ID 24942 (1 - 3/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19552 ID 24943 (1 - 4/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19553 ID 24944 (1 - 5/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19554 ID 24945 (1 - 6/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19555 ID 24946 (1 - 7/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19556 ID 24947 (1 - 8/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9266**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19557 ID 24948 (1 - 9/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19558 ID 24949 (1 - 10/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19559 ID 24950 (1 - 11/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19560 ID 24951 (1 - 12/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19561 ID 24952 (1 - 13/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19562 ID 24953 (1 - 14/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15383
Z19563 ID 24954 (1 - 15/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15384
Z19564 ID 24955 (1 - 16/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15385

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9266**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19565 ID 24956 (1 - 17/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9267**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19566 ID 24923 (1 - 1/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19567 ID 24924 (1 - 2/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19568 ID 24925 (1 - 3/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19569 ID 24926 (1 - 4/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19570 ID 24927 (1 - 5/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19571 ID 24928 (1 - 6/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9267**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19572 ID 24929 (1 - 7/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19573 ID 24930 (1 - 8/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19574 ID 24931 (1 - 9/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19575 ID 24932 (1 - 10/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19576 ID 24933 (1 - 11/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19577 ID 24934 (1 - 12/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19578 ID 24935 (1 - 13/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19579 ID 24936 (1 - 14/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15383

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9267**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19580 ID 24937 (1 - 15/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15384
Z19581 ID 24938 (1 - 16/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15385
Z19582 ID 24939 (1 - 17/17)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9268**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19583 ID 25764 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19584 ID 25765 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19585 ID 25766 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19586 ID 25767 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9268**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19587 ID 25768 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19588 ID 25769 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19589 ID 25770 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19590 ID 25771 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19591 ID 25772 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19592 ID 25773 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19593 ID 25774 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19594 ID 25775 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9268**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19595 ID 25776 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19596 ID 25780 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9270**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19597 ID 25747 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19598 ID 25748 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19599 ID 25749 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19600 ID 25750 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19601 ID 25751 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9270**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19602 ID 25752 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19603 ID 25753 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19604 ID 25754 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19605 ID 25755 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19606 ID 25756 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19607 ID 25757 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19608 ID 25758 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19609 ID 25759 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9270**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19610 ID 25763 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9271**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19611 ID 25953 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19612 ID 25954 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19613 ID 25955 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19614 ID 25956 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19615 ID 25957 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19616 ID 25958 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9271**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19617 ID 25959 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19618 ID 25960 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19619 ID 25961 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19620 ID 25962 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19621 ID 25963 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19622 ID 25964 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19623 ID 25965 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19624 ID 25969 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9272**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19625 ID 25919 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19626 ID 25920 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19627 ID 25921 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19628 ID 25922 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19629 ID 25923 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19630 ID 25924 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19631 ID 25925 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19632 ID 25926 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9272**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19633 ID 25927 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19634 ID 25928 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19635 ID 25929 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19636 ID 25930 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19637 ID 25931 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19638 ID 25935 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9274**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19639 ID 26106 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9274**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19640 ID 26107 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19641 ID 26108 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19642 ID 26109 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19643 ID 26110 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19644 ID 26111 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19645 ID 26112 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19646 ID 26113 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19647 ID 26114 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9274**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19648 ID 26115 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19649 ID 26116 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19650 ID 26117 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19651 ID 26118 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19652 ID 26122 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9275**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19653 ID 26072 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19654 ID 26073 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9275**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19655 ID 26074 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19656 ID 26075 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19657 ID 26076 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19658 ID 26077 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19659 ID 26078 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19660 ID 26079 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19661 ID 26080 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19662 ID 26081 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9275**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19663 ID 26082 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19664 ID 26083 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19665 ID 26084 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19666 ID 26088 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9276**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19667 ID 26463 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19668 ID 26464 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19669 ID 26465 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9276**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19670 ID 26466 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19671 ID 26467 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19672 ID 26468 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19673 ID 26469 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19674 ID 26470 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377
Z19675 ID 26471 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19676 ID 26472 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19677 ID 26473 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9276**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19678 ID 26474 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19679 ID 26475 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19680 ID 26479 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9278**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19681 ID 27152 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19682 ID 27153 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19683 ID 27154 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19684 ID 27155 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9278**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19685 ID 27156 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19686 ID 27157 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19687 ID 27158 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9279**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19688 ID 27257 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19689 ID 27258 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19690 ID 27259 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19691 ID 27260 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9279**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19692 ID 27261 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19693 ID 27262 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19694 ID 27263 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9280**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19695 ID 27264 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19696 ID 27265 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19697 ID 27266 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19698 ID 27267 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9280**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19699 ID 27268 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19700 ID 27269 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19701 ID 27270 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9281**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19702 ID 27271 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19703 ID 27272 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19704 ID 27273 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19705 ID 27274 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9281**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19706 ID 27275 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19707 ID 27276 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19708 ID 27277 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9282**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19709 ID 27278 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19710 ID 27279 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19711 ID 27280 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19712 ID 27281 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9282**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19713 ID 27282 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19714 ID 27283 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19715 ID 27284 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9283**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19716 ID 27292 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19717 ID 27293 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19718 ID 27294 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19719 ID 27295 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9283**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19720 ID 27296 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19721 ID 27297 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19722 ID 27298 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9284**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19723 ID 27306 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19724 ID 27307 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19725 ID 27308 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19726 ID 27309 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9284**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19727 ID 27310 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19728 ID 27311 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19729 ID 27312 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9285**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19730 ID 27313 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19731 ID 27314 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19732 ID 27315 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19733 ID 27316 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9285**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19734 ID 27317 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19735 ID 27318 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19736 ID 27319 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9286**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19737 ID 27320 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19738 ID 27321 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19739 ID 27322 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19740 ID 27323 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9286**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19741 ID 27324 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19742 ID 27325 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19743 ID 27326 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9287**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19744 ID 26835 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19745 ID 26836 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19746 ID 26837 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19747 ID 26838 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9287**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19748 ID 26839 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19749 ID 26840 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19750 ID 26841 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9288**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19751 ID 26842 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19752 ID 26843 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19753 ID 26844 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19754 ID 26845 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9288**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19755 ID 26846 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19756 ID 26847 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19757 ID 26848 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9289**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19758 ID 26849 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19759 ID 26850 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19760 ID 26851 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19761 ID 26852 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9289**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19762 ID 26853 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19763 ID 26854 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19764 ID 26855 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9290**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19765 ID 26856 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19766 ID 26857 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19767 ID 26858 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19768 ID 26859 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9290**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19769 ID 26860 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19770 ID 26861 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19771 ID 26862 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9291**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19772 ID 26863 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19773 ID 26864 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19774 ID 26865 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19775 ID 26866 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9291**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19776 ID 26867 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19777 ID 26868 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19778 ID 26869 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9292**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19779 ID 26870 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19780 ID 26871 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19781 ID 26872 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19782 ID 26873 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9292**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19783 ID 26874 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19784 ID 26875 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19785 ID 26876 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9293**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19786 ID 26877 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19787 ID 26878 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19788 ID 26879 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19789 ID 26880 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9293**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19790 ID 26881 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19791 ID 26882 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19792 ID 26883 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9294**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19793 ID 26884 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19794 ID 26885 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19795 ID 26886 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19796 ID 26887 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9294**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19797 ID 26888 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19798 ID 26889 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19799 ID 26890 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9295**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19800 ID 26891 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19801 ID 26892 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19802 ID 26893 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19803 ID 26894 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9295**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19804 ID 26895 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19805 ID 26896 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19806 ID 26897 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9295**		Datum der Stellungnahme **20.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19807 ID 32985 (2 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14014
Z19808 ID 32986 (2 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14015
Z19809 ID 32987 (2 - 3/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14016
Z19810 ID 32988 (2 - 4/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14017

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9295**		Datum der Stellungnahme **20.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19811 ID 32989 (2 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14018
Beteiligtennummer **29.9296**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19812 ID 26898 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19813 ID 26899 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19814 ID 26900 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19815 ID 26901 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z19816 ID 26902 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19817 ID 26903 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9296**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19818 ID 26904 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9297**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19819 ID 26905 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19820 ID 26906 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19821 ID 26907 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19822 ID 26908 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z19823 ID 26909 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19824 ID 26910 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9297**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19825 ID 26911 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9298**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19826 ID 26912 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19827 ID 26913 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19828 ID 26914 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19829 ID 26915 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z19830 ID 26916 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19831 ID 26917 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9298**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19832 ID 26918 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9298**		Datum der Stellungnahme **20.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19833 ID 32980 (2 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14014
Z19834 ID 32981 (2 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14015
Z19835 ID 32982 (2 - 3/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14016
Z19836 ID 32983 (2 - 4/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14017
Z19837 ID 32984 (2 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14018
Beteiligtennummer **29.9299**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9299**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19838 ID 26919 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z19839 ID 26920 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z19840 ID 26921 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z19841 ID 26922 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z19842 ID 26923 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z19843 ID 26924 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z19844 ID 26925 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9301**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9301**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19845 ID 28810 (1 - 1/3)	GS Seesen Bornhausen 01	Hiermit legen wir Widerspruch gegen Ihre Planung vor Bornhausen ein Vorranggebiet für Windkraft einzurichten. Wir, das sind z.Zt. Schon 250 Personen, die eine Bürgerinitiative „Windkraft ja - aber nur dort wo sie passt“ gegründet haben. Zur Zeit laufen etliche Mitglieder durch Stadt und Land und sammeln noch mehr Mitglieder ein. Es fällt nicht schwer, denn der Widerstand ist latent und vorhanden. Unsere Gründe finden sie oben in der Einladung zur Bürgerinitiative. Es gibt aber noch mehr Gründe, die wir Ihnen gern in der mündlichen Erörterung vortragen möchten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z19846 ID 28811 (1 - 2/3)	GS Seesen Bornhausen 01	Nur einen Kilometer vor Bornhausen plant der Zweckverband für den Großraum Braunschweig (ZGB) ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen. Das Gebiet ist auf dem Weg nach Seesen noch vor den Kleingartenanlage bis hinunter zur Autobahn. Das bedeutet, das bei normaler Wetterlage die Geräusche bis nach Bornhausen getragen werden. Das heisst ganz „Bornhausen“ hat etwas davon, aber auch Seesen ist beteiligt, durch seine Nähe zum Windgebiet. Der gesamte Ortsrat Bornhausen hatte sich nach der Anhörung von Frau [NAME, FIRMA] (von den beteiligten Bauern beauftragt mit der Erstellung des Windparks) schon Anfang 2014 einstimmig gegen den ZGB-Vorschlag ausgesprochen. Des Weiteren hat die Stadt Seesen sich dahingehend ausgesprochen, dass ihre Entwicklungsmöglichkeiten an der Kirschenallee ein Gewerbegebiet zu schaffen erhalten bleiben sollten. Stattdessen schlägt sie ein Gebiet östlich der Autobahnanschlußstelle Rhüden und nördlich der B 82 vor. Bornhausen liegt stromabwärts der Hauptwindrichtung, so dass laut Beurteilung des ZGB abwägungsrelevante Beeinträchtigungen der Ortslage Bornhausen durch eine stärkere Verdriftung von Schallemissionen zu erwarten sind. Hierzu vertritt der ZGB die Auffassung , dass sich diese Beeinträchtigung aufgrund der deutlichen Vorbelastung der Ortslage durch den Verkehrslärm der A 7 relativiert. Es ist zynisch eine Belastung mit der anderen Belastung gegenzurechnen. Und da beide Belastungen uns ein Leben lang begleiten werden, Tag und Nacht, wehren wir uns hiermit!	**Nicht folgen** Der Plangeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Belange der von der Planung betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der kommunalen Bauleitplanung beizumessen. Für das Zusammenspiel der Regional- und Bauleitplanung statuieren das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Baugesetzbuch (BauGB), ein Gebot zur Planungskoordination. § 1 Abs. 4 BauGB, bestimmt zunächst, dass Gemeinden dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dem steht das in § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG normierte Gegenstromprinzip gegenüber. Danach sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden. In Bezug auf Regionalpläne wird das Gegenstromprinzip in § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG um das Gebot erweitert, dass in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Die Koordinierungsintensität ist indes nicht in beide Richtungen identisch. Während sich die unterstufige Planung in die höherstufige einfügen muss, ist die höherstufige Planung (nur) gehalten, die unterstufige Planung zu berücksichtigen; das Primat hat insoweit die höherstufige Planung (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11, BeckRS 2012, 982) Der Plangeber ist demzufolge gehalten, städtebauliche und andere kommunale Belange in der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kommunaler Planungsinteressen bei der Auswahl von Vorranggebieten ist demzufolge zulässig. Ein derartiges Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Planungsträger keine eigene Entscheidung trifft, sondern unkritisch die Wünsche der Kommunen übernimmt (Stichwort: „Zurufsplanung“). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berücksichtigung des Gemeindewillens kann auf ein Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015 - 1 KN 6/13 (BeckRS 2015, 40716) zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, in dem die Landesplanungsbehörde während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9301		**17.05.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

verfahren. Darüber hinaus wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Absatz 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus. Das Gericht führte hinsichtlich dieser Vorgehensweise aus, „dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Absatz 3 GG …. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Die Nicht-Festlegung eines Vorranggebietes allein aufgrund des Wunsches einer Gemeinde oder auch Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung ist keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung, da die übergeordnete regionalplanerische Sicht so durch die Partikularinteressen einer Gemeinde ersetzt wird. Die Bestimmung von Vorranggebieten erfordert eine Abwägung von regionalplanerischen Interessen und Gesichtspunkten insbesondere auf Grundlage der „Grundsätze der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Gleichzeitig muss die Planung den weiteren Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung gerecht werden. Hierdurch wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit genüge getan. Erforderlich ist, dass der Plangeber bei jeder Flächenabwägung eine eigene, abschließende Abwägung vornimmt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass die kommunale Planung bereits eine gewisse Verfestigung aufweist. Bloße Vorstellungen oder Wünsche einer Gemeinde sind kein hinreichender raumplanerischer Gesichtspunkt und demzufolge auch nicht abwägungsrelevant.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Gemeinden sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten finden, sofern diese hinreichend konkret und Bestandteil von förmlich eingeleiteten Bauleitplanverfahren sind, als abwägungsbeachtliche Belange in dem Plankonzept (s. Gebietsblätter) Berücksichtigung. Städtebauliche Absichtsbekundungen und Überlegungen für den Bereich der Kirschenallee erfüllen diesen Sachverhalt nicht.
Das geplante VR GS Seesen Bornhausen 01 steht einer gewerblichen Nutzung entlang der Kirschenallee auch ersichtlich nicht entgegen. Gemäß dem der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9301**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Konzentrationszonenfestlegung zugrunde liegenden Planungskonzept sollen zwar Windenergieanlagen nicht an zulässige bauliche Nutzungen über den festgelegten Mindestabstand (hier: 1000 m) hinaus heranrücken. Hingegen dürfen die so geschützten baulichen Nutzungen ihrerseits an vorhandene Windenergieanlagen heranrücken, also auch innerhalb des geregelten Mindestabstands errichtet werden, solange die allgemeinen bauplanungs-, bauordnungs- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben. Außerdem ist dieser - zudem vorsorgeorientierte - 1000 m Mindestabstand auf wohnliche Nutzungen größeren Umfangs abgestellt. Gewerblich-industrielle Nutzungen erlauben daher nutzungsabhängig einen weitaus geringeren Abstand. Des Weiteren besteht, sofern dies aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehalten wird, seitens der Stadt die Möglichkeit, die Standorte für WEA über entsprechende Darstellungen bzw. Festlegungen im Rahmen der vorbereitenden bzw. verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Insofern sehe ich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das geplante VR Windenergienutzung die im Bereich Kirschenallee angedachte städtebauliche Entwicklung unzulässigerweise beeinträchtigen könnte. Es ist festzustellen, dass angesichts der vom Planungskonzept gewährleisteten Mindestentfernung zwischen geschlossenen Siedlungen und Vorranggebieten Windenergienutzung eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Richtwerten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Beeinträchtigungen unterhalb der gesetzlichen Schwellenwerte sind als Belästigungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, aber grundsätzlich hinzunehmen. Angesichts der erheblichen Lärmentwicklung durch die benachbarte A 7 ist zudem davon auszugehen, dass der Lärm der WEA im Verkehrslärm untergeht und nicht zu erheblichen zusätzlichen Belastungen führen wird. Somit ist die Vorbelastung durch die A 7 im Rahmen der Abwägung zu beachten.	
Z19847 ID 28812 (1 - 3/3)	GS Seesen Bornhausen 01	Nach dem Planungskonzept des ZGB soll bei der Festlegung neuer Vorranggebiete ein Mindestabstand von 5 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden. Dem Mindestabstand liegt der Gedanke zugrunde, das nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks die landschaftliche Schönheit unbeeinträchtigt erlebt werden kann. Südwestlich des Bornhäuser Vorranggebietes befindet sich in einer Entfernung von lediglich rund 3 km der auf dem Gebiet von Bad Gandersheim gelegene Windpark auf dem Heber mit z.Zt. 7 Anlagen (und es sollen mehr werden). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich das Gebiet Bornhausen auf einer Höhenlage von 170 m über NN befindet, der Windpark auf dem Heber dagegen auf einer Höhe von 280 m über NN. Aus bestimmten Blickrichtungen würde sich daher der Eindruck vertikal gestaffelter Rotoren ergeben, wodurch eine zusätzliche Beunruhigung des weiträumigen Landschaftsbildes ausgelöst würde. Der Höhenunterschied ist auch der Grund, weshalb in Bornhausen 200 m hohe Anlagen gebaut werden sollen, um an den Wind zu kommen.	**Nicht folgen** Gemäß Landschaftsbildgutachten 2012 soll in in definierten Teilräumen eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstandes möglich sein. Der Regionalverband hat sich der gutachterlichen Empfehlung angeschlossen und hier einen 3-km-Mindestabstand berücksichtigt. Dieser wird von dem genannten benachbarten Windpark eingehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9301**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Hauptwindrichtung geht hier von Südwesten nach Norden, was ja den Lärm nach Bornhausen trägt. Aber auch die die meisten Zugvögel nehmen diese Richtung, bevorzugt zwischen dem Heber und dem Harz. Der liegt übrigens unter 5 km entfernt. Wenn dort die Windanlagen quer wie eine Barriere zur Vogelzugrichtung liegen, haben wir in den Hauptzeiten „Geflügelsalat“.		
Beteiligtennummer **29.9301**		Datum der Stellungnahme **26.11.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19848 ID 29288 (2 - 1/1)	GS Seesen Bornhausen 01	Da Sie die Verantwortliche Verbandsrätin im Großraumverband sind, wende ich mich heute an Sie, um unser Anliegen nochmal deutlich zu machen. Ich habe im späten Frühjahr 2016 eine Bürgerinitiative gegründet, die sich gegen das von ihnen geplante Vorranggebiet in der Nähe von Seesen, vor Bornhausen befindet. Die Gründe weshalb wir dagegen sind, liegen Ihnen alle vor und sind in der ersten Offenlage aus verschiedenen Richtungen belegt. Außerdem finden Sie in der Anlage zur „Gründung einer Bürgerinitiative" nochmals unsere Hauptgründe aufgelistet. Mittlerweile hat unsere BI 1.800 Mitglieder, fast alle aus den umliegenden Gemeinden, die deutlich machen, dass unser Anliegen ganz breit aufgestellt ist. Die Bürger wollen kein Vorranggebiet vor Bornhausen. Ich habe Ihnen einen USB-Stick mit allen Mitgliedern beigelegt. Und ich bitte Sie ganz dringend, Ihrer neuen Verbandsversammlung mitzuteilen, dass 1.800 Menschen gegen „Bornhausen als Windgebiet" sind. Und das ist ja nur ein Teil, weil das Unbehagen ist noch viel größer. Und wir sammeln weiter Unterstützer. Ich bitte Sie also, die Fraktionen in Ihrer Verbandsversammlung zu informieren. Gern komme ich auch nach Braunschweig und erläutere Ihnen oder den Fraktionen unsere Gründe für unsere Ablehnung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Fraktionen der Verbandsversammlung des Regionalverbandes wurden über das Anliegen der BI informiert.	
Beteiligtennummer **29.9301**		Datum der Stellungnahme **13.02.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19849 ID 31339 (3 - 1/7)	GS Seesen Bornhausen 01	Damit Sie über unsere Aktivitäten informiert sind und unsere Interessen verstehen können senden wir Ihnen das Schreiben, welches von der BI an die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig gesandt wurde. Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr, im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Windenergienutzung im Großraum Braunschweig ist das Vorranggebiet „GS Seesen Bornhausen 01" geplant.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9301**		Datum der Stellungnahme **13.02.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19850 ID 31340 (3 - 2/7)	GS Seesen Bornhausen 01	Warum sollten Sie sich als Mitglied eines politischen Gremiums mit diesem Standort befassen? Was unterscheidet den durch 1.870 Unterschriften belegten Protest gegen diesen Standort von anderen „Dagegen"- Aktionen? • Massive Abweichung von Maßstäben bei den Richtlinien zum Abstand der Standorte zum Harz und zwischen Windkraftstandorten: 7 Windkraftanlagen am „Heber" in Zuständigkeit vom Landkreis Northeim stehen knapp hinter dem ZGB-Gebiet. Entfernung zu den geplanten Anlagen Seesen- Bornhausen nur ca. 3,5 km und vom Harz 4,0 km • BAB 7 wird als Vorbelastung beim Schutzgut Landschaftsbild und im Hinblick auf Geräuschbelastungen herangezogen Ist es angeraten, Standorte durch Anpassungen von Maßstäben passend zu argumentieren? Darf die Betrachtung an der ZGB-Grenze aufhören und könnten Sie dies vor den Betroffenen vertreten? Ist es schlüssig, zu vorhandenen Belastungen für die Menschen in diesem Raum weitere hinzuzufügen?	**Nicht folgen** Der Ansatz, zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung einen angemessenen Abstand einzuhalten, wird keinesfalls außer Acht gelassen. Jedoch wurde gegenüber der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 (2004) eine Modifikaton des Abstandskriteriums vorgenommen (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Gemäß Landschaftsbildgutachten 2012 soll in in definierten Teilräumen eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstandes möglich sein. Der Regionalverband hat sich der gutachterlichen Empfehlung angeschlossen und hier einen 3-km-Mindestabstand berücksichtigt. Dieser wird von dem genannten benachbarten Windpark eingehalten. Die Berücksichtigung von Vorbelastungen als "Positikriterien" auf Ebene der räumlichen Planung entspricht dem Leitbild der Belastungsbündelung. Auf diese Weise sollen durch Bündelung von Beeinträchtigungen an ohnehin belasteten Orten andernorts gering belastete Freiräume erhalten werden. Selbstverständlich ist hierbei das Einhalten von Grenzwerten und Zumutbarkeitsschwellen zu berücksichtigen und eine unzumutbare Belastungskumulation zu vermeiden. Dies ist jedoch vorliegend unter Beachtung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung nicht zu erwarten.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1
Z19851 ID 31341 (3 - 3/7)	GS Seesen Bornhausen 01	Durch Ihre Intervention vermeiden Sie zudem • die Entwertung/Zerstörung der mit mehr als 2 Millionen Euro öffentlicher Fördergelder entstandenen 3 Flächen im Nettetal (bedeutendes Rast- und Brutgebiet von Vögeln) und damit die Zerstörung der vorhandenen Leitstruktur für ziehende Vogelarten • auftretende artenschutzrechtliche Verbote i.V. mit § 44 BNatSchG (weiträumiges Umfliegen und Verlassen der Leitlinie wird erzwungen)	**Nicht folgen** Eine Zerstörung der naturschutzfachlichen Bemühungen durch die Planung des VR WEN Bornhausen 01 ist ebensowenig zu erwarten wie artenschutzrechtliche Verbote. Ein weiträumiges Umfliegen ist angesichts der Ausdehnung des geplanten Vorranggebiets nicht erforderlich.	
Z19852 ID 31342 (3 - 4/7)	GS Seesen Bornhausen 01	• den Verlust der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Seesen (der Rat hat ein parteiübergreifend negatives Votum gegenüber dem möglichen Vorranggebiet abgegeben)	**Nicht folgen** Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten finden, sofern diese hinreichend konkret und Bestandteil von förmlich eingeleiteten Bauleitplanverfahren sind, als abwägungsbeachtliche Belange in dem Plankonzept (s. Gebietsblätter) Berücksichtigung. Städtebauliche Absichtsbekundungen und Überlegungen, z.Bsp. Für den Bereich der Kirschenallee, erfüllen diesen Sachverhalt nicht. Das geplante VR GS Seesen Bornhausen 01 steht einer gewerblichen Nutzung entlang der Kirschenallee auch ersichtlich nicht entgegen. Gemäß dem der Konzentrationszonenfestlegung zugrunde liegenden Plankonzept sollen zwar Windenergieanlagen nicht an zulässige bauliche Nutzungen über den festgelegten Mindestabstand (hier: 1000 m) hinaus heranrücken. Hingegen dürfen die so geschützten baulichen Nutzungen ihrerseits an vorhandene Windenergieanlagen heranrücken, also auch innerhalb des geregelten Mindestabstands errichtet werden, solange die allgemeinen bauplanungs-, bauordnungs- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben. Außerdem ist dieser - zudem vorsorgeorientierte - 1000 m	

Mindestabstand auf wohnliche Nutzungen größeren Umfangs abgestellt. Gewerblich-industrielle Nutzungen erlauben daher nutzungsabhängig einen weitaus geringeren Abstand.
Des Weiteren besteht, sofern dies aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehalten wird, seitens der Stadt die Möglichkeit, die Standorte für WEA über entsprechende Darstellungen bzw. Festlegungen im Rahmen der vorbereitenden bzw. verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.
Insofern sieht der Plangeber keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das geplante VR Windenergienutzung die im Bereich Kirschenallee angedachte städtebauliche Entwicklung unzulässigerweise beeinträchtigen könnte.

Z19853
ID 31343
(3 - 5/7)

GS Seesen Bornhausen 01

Wir möchten nicht verschweigen, dass natürlich alle Ihnen sonst bekannten Aspekte gegen einen Windkraftstandort uns betroffene Bürger zusätzlich bewegen wie Lärm, Belastung durch Infraschall, Wertverluste der Immobilien, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes etc.

Nicht folgen

Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet.
Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die

s. Methodenband
D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9301**		Datum der Stellungnahme **13.02.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Windenergieanlagen führen zudem in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch nach Prüfung im Raum Bornhausen nicht.	
Z19854 ID 31344 (3 - 6/7)	GS Seesen Bornhausen 01	Flächen für Windindustrie sollten keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben und nicht gegen den Widerstand der Betroffenen (die Zahl der betroffenen Anwohner ist hier extrem hoch) ausgewiesen werden.	**Nicht folgen** Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Errichtung von WEA nie gänzlich zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die erheblichen Umweltauswirkungen können jedoch nicht dazu führen, dass WEA, die im Außenbereich baurechtlich privilegiert sind, allenthalben ausgeschlossen werden. Die entstehenden Beeinträchtigungen sind vielmehr im Sinne der in § 14 BNatSchG verankerten Eingriffsregelung auszugleichen oder zu ersetzen.	
Z19855 ID 31345 (3 - 7/7)	GS Seesen Bornhausen 01	Wir bitten Sie, beim Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung gegen das geplante Vorranggebiet „GS Seesen Bornhausen 01" zu stimmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.9304**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9304**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19856 ID 28979 (1 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erhebe Einspruch gegen die mögliche Erweiterung der Windkraftanlage bei Papenrode in der Samtgemeinde Velpke.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemäß Planungskonzept eignen sich Teile der Potenzialflächen im Vorranggebiet Papenrode HE 1 für eine Erweiterung. Die ursprünglich geplante Erweiterung im Süden wird jedoch aufgrund avifaunistischer Belange zurückgenommen (siehe Gebietsblatt). Darüber hinaus begründet der Einwender seinen Einspruch nicht, sodass nicht näher darauf eingegangen werden kann.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.9305**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19857 ID 24423 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten. Dieser Einwand ist im Übrigen auch durch das vom Grundgesetz geforderte Vorsorgeprinzip getragen.		**s. Zeile(n)** 18555
Z19858 ID 24424 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan, den ich in diesem Jahr leider in erheblich geringerer Zahl (2014= 12 Vögel zeitgleich; 2016 = 2 Vögel zeitgleich) beobachten konnte Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9305**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19859 ID 24425 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertmindei-ung von Tmmobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Die Immobilie ist für mich auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweitemng von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9306**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19860 ID 28980 (1 - 1/2)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Als Bürger der Gemeinde Velpke, die am Ortsrand mit Blick auf die Nachbargemeinde Meinkot wohnen, machen wir hiermit unsere grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung der vorhandenen Windkraftanlagen sowie deren Erhöhung auf eine Gesamthöhe bis zu 200 m geltend. Wir haben uns in letzter Zeit ausführlich mit der Problematik der Windenergie und deren möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt auseinander gesetzt. Aufgrund inzwischen vorliegender wissenschaftlicher Gutachten zu dieser Thematik sind wir zu der Erkenntnis gelangt, dass Windkrafträder - insbesondere in der geplanten Höhe durch die Erzeugung von Infraschall sowie von höheren Immissionswerten die Gesundheit stark gefährden. Letztere können zu einer erheblichen Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper führen. Auch die schützenswerten Tiere wie Rotmilan und andere Greifvögel sowie die im Herbst/Winter hier zeitweise rastenden Kraniche wären von derart hohen Windkraftanlagen bedroht. Windkraftanlagen sollten daher einen Mindestabstand von 2000 m zu bewohnten Gebieten haben.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden. Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2000 m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die planungsrelevanten Tierarten hat der Einwender zudem ebenfalls ermittelt und angemessen in die Abwägung eingestellt. Ein pauschaler Mindestabstand von 2.000 m ist nicht erforderlich und nicht zu begründen. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9306**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19861 ID 28981 (1 - 2/2)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Wir sind zwar grundsätzlich für erneuerbare Energie, aber diese sollte in ihrer Auswirkung auf Mensch und Umwelt sorgfältig geplant und auf Nachhaltigkeit bedacht sein! Bevor weitere und dazu auch noch höhere Windkraftanlagen mit noch nicht vorhersehbaren Risiken für die menschliche Gesundheit sowie für Flora und Fauna gebaut werden, sollte unseres Erachtens viel mehr in die Forschung und technische Entwicklung investiert werden, um das Problem der Speicherung von Windenergie beherrschbar zu machen. Wir bitten daher, von den für das o. Erweiterungsgebiet vorgesehenen Maßnahmen abzusehen, bevor nicht neue wissenschaftlich fundierte Gutachten zu den Risiken der Windenergienutzung vorliegen.	**Nicht folgen** Die Notwendigkeit der Speicherung der Windenergie wird vom Plangeber gesehen, ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens. Bezüglich der befürchteten Risiken wird auf die Abwägung des vorhergehenden Belangs verwiesen. Die geplante Erweiterung des Gebiets Papenrode HE 1 wurde im Zuge des Verfahrens aufgrund neu bekannt gewordener avifaunistischer Belange verringert (siehe Gebietsblatt), sodass zusätzliche Windenergieanlagen nur in geringer Zahl möglich sein werden.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.9306**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19862 ID 33680 (2 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Zu der 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung - Entwurf, 3. Offenlage Gebiet: Velpke PapenrodeHE 1 Erweiterung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir sind nach wie vor gegen die vorgesehene Erweiterung der Fläche mit einer Errichtung von Windkraftanlagen in Höhe von über 100 m, da diese a) ein nicht kalkulierbares Risiko für die Gesundheit der betroffenen Anwohner in Form von Infraschall und und höheren Immissionswerten darstellen, was durch mehrere wissenschaftliche Gutachten eindeutig belegt ist.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden. Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann (hierzu s. a. angegebenen Bezug). Welche wissenschaftlichen Gutachten Gegenteiliges eindeutig belegen sollen, wird weder dargelegt und sind dem Plangeber auch nicht bekannt.	**s. Methodenband** D 2.2
Z19863 ID 33681 (2 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	b) für die schützenwerten Greifvögel wie Rotmilane und Kraniche in diesem Gebiet eine lebensbedrohende Gefahr sind,	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Im Rahmen der Abwägung ist eine umfassende artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt. Das geplante VR WEN ist unter artenschutzrechtlichen Erwägungen für die Windenergienutzung geeignet.	
Z19864 ID 33682 (2 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	c) verweisen wir nochmals auf unsere Stellungnahme vom 14.05.2016 (Entwurf 2. Offenlage), in der wir auf die notwendige Speicherung von der zeitweise 'überschüssig' gewonnenen Windernergie hingewiesen haben. D) wir möchten uns den Vorwurf der nachfolgenden Generation(en) ersparen, wir hätten nicht rechtzeitig versucht, unsere Bedenken zu äußern! Wir bitten, unsere Bedenken hinsichtlich der 0. Erweiterung etc. zu berücksichtigen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19861

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9309**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19865 ID 25590 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15370
Z19866 ID 25591 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15371
Z19867 ID 25592 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15372
Z19868 ID 25593 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15373
Z19869 ID 25594 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15374
Z19870 ID 25595 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15375
Z19871 ID 25596 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15376
Z19872 ID 25597 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9309**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19873 ID 25598 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15378
Z19874 ID 25599 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15379
Z19875 ID 25600 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15380
Z19876 ID 25601 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15381
Z19877 ID 25602 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15382
Z19878 ID 25606 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 15386
Beteiligtennummer **29.9310**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19879 ID 29062 (1 - 1/4)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Gegen die geplante Erweiterung des o.g. Windparks erhebe ich folgende Einwände: Unter Punkt 2 "Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung" werden die Belange der ortsansässigen Bevölkerung ,z. B. Erhaltung des Landschaftsbildes,drohender Wertverlust der Wohngebäude,Beeintächtigung der Lebensqualität durch Ruhestörung und Blinksignale usw. bezeichnenderweise überhaupt nicht berücksichtigt,während Denkmalschutz,Forstwirtschaft,Rotmilan und ähnlich scheinbar wichtigere	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen.	**s. Methodenband** D 2.2 **s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9310		**18.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		
		Aspekte beachtet und erwogen werden. Stattdessen müssen jedoch die betroffenen Menschen im Mittelpunkt aller Betrachtungen stehen!	Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Entgegen der Ansicht des Einwenders werden Belange des Landschaftsbildes durchaus im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung berücksichtigt (unter 3.1.4 im Gebietsblatt). Auch die auf die Bevölkerung einwirkenden Immissionen werden berücksichtigt. Dies geschieht bereits auf der ersten Planungsebene (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Insbesondere durch den vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m ist die Einhaltung der zulässigen Immissions-Richtwerte in der Regel gewährleistet. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nicht Gegenstand der Abwägung im Rahmen eines Regionalen Raumordnungsplans, sondern können im Rahmen der Feinsteuerung im Verfahren zur Aufstellung eine Bebauungsplans bzw. der Genehmigung einer konkreten Windenergieanlage berücksichtigt werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9310**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19880 ID 29070 (1 - 2/4)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Unter Punkt 2.8 wird die Tatsache,dass mehrere Orete,z.B. auch Groß Lafferde, mehr als 120 Grad eingekreist werden, auch noch als Textbaustein gestrichen!Der Ort Groß Lafferde wäre bei einer Erweiterung des schon vorhandenen Windparks also im Norden durch die bestehenden Windanlagen nördlich des Lafferder Busches,im Westen durch Windräder im Gebiet von Hoheneggelsen,im Süden durch über 20 Windräder von Salzgitter bei Barbecke und im Osten dann durch neue Windanlagen entlang der B1 vollständig eingekreist - ein unzumutbarer und strikt abzulehender Zustand.	**Nicht folgen** Die Streichung des Absatzes in Kap. 2.8 ist damit begründet, dass im Zuge der Entwurfsüberarbeitung eine Verlagerung der Anwendung des Kriteriums zur Vermeidung einer Umfassung von Siedlungen von der 1. auf die 2. Planungsebene (Eben der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt) erfolgt ist und diese Prüfung im Zusammenhang mit der Umweltprüfung in Kap. 3 erfolgt ist. Dort ist in Kap. 3.1.1 nachweislich zur 2. Offenlage folgender Absatz ergänzt worden: "Für die Ortschaften Klein Lafferde, Groß Lafferde und Münstedt ergibt sich eine optische Bedrängung durch eine räumliche Umfassung durch pot. WEA in einem Winkel von mehr als 120 Grad. Eine derartige Umfassung der Siedlungen durch die Windenergienutzung ist nicht erwünscht (vgl. Kap. E 2.1.4.3.5 der Begründung) und daher zwingend zu vermeiden. Um eine optische Bedrängung durch räumliche Umfassung zu vermeiden, wird empfohlen, Teilflächen im Norden und im Süden zurückzunehmen und nicht mehr als etwa 1/3 des gesamten Horizonts von den betroffenen Ortschaften aus gesehen zu beeinträchtigen." In der Folge ist - unter anderem aus diesem Grund - eine erhebliche Verkleinerung der ursprünglichen Potenzialflächen erfolgt (Kap. 3.2), sodass das resultierende VR WEN keine der genannten Ortschaften unzumutbar umfasst. Von Groß Lafferde aus gesehen beträgt der Umfassungswinkel nunmehr weniger als 100°. Der belastungsfreie Korridor in Richtung der WEA bei Hoheneggelsen ist zudem größer als 50°, sodass eine Addition der Winkel nicht zu betrachten ist. Der Windpark im Raum Salzgitter ist mehr als 5 km entfernt und ist somit aufgrund der mit zunehmender Entfernung immer geringer werdenden Bedrängungswirkung gem. der Kritereindefinition im Planungskonzept nicht mehr in die Prüfung anzubeziehen. Eine unzumutbare Umfassung liegt somit für Groß Lafferde nicht vor.	**s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z19881 ID 29072 (1 - 3/4)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Die Sichtbarkeit der Anlagen und die Veränderung des Landschaftsbilde sowie Schallemissionen und visuelle Störungen werden in Punkt 3.1.4 als "Leicht negative Umwelteinwirkung"(gelber Punkt) geradezu verharmlost; stattdessen haben diese Aspektesehr deutlich negative Auswirkungen und müssen mit einem roten Punkt Beachtung finden.	**Nicht folgen** Auch eine übermäßige, unzulässige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird nicht gesehen. Es handelt sich um eine weitgehend ausgeräumte Bördelandschaft mit großen Schlägen, welche zudem durch den bestehenden Windpark und die direkt angrenzende B 1 deutlich vorbelastet ist. Zwar führen Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung), jedoch muss eine solche erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB insoweit als unvermeidbar hingenommen werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es hingegen sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich hier jedoch sicher nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9310**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19882 ID 29074 (1 - 4/4)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Die Behauptung unter 3.3 die Verkleinerung der Fläche führe zur "Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Verhinderung einer optischen Bedrängung" entspricht nicht der Wahrheit,die Erweiterung hat genau diese Wirkung. Die Erweiterung ist insgesamt unzumutbar,das Gebiet ist ungeeignet!	**Nicht folgen** Es handelt sich nicht um eine Behauptung, sondern um eine angemessen begründete Feststellung auf Basis objektiver Bewertungskriterien. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass dennoch immer mit der Errichtung von WEA verbundenen erheblichen negativen Auswirkungen gerechnet werden muss. Allein die Unzumutbarkeit und damit Unzulässigkeit wird angesichts der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gesehen. Auch eine unzulässige optische Bedrängung ist unter diesem Aspekt nicht gegeben wie bereits in Bezug auf die vom Einwender vermutete Umzingelung hinreichend begründet worden ist.	
Beteiligtennummer **29.9311**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19883 ID 23945 (1 - 1/1)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	Mein Name ist [NAME], Landwirt aus Salzgitter, ich beabsichtige eine Bürgerwindanlage mit Landnachbarn und Berufskollegen aus Salzgitter, Söhlde und Berel zuerrichten, so das eine hohe Akzeptanz zu erwarten ist. Die Anlage soll im äußeren westlichen Teil der Potenzialfläche errichtet werden. Meine Stellungnahme bezieht sich auf Punkt 3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen Bei der Potenzialflächenbestimmung im Kontext der raumordnerischen Festlegungen ist im östlichen Gebiet von Lesse die Kreisstraße als Winkelschenkel angesetzt worden. Durch die Abstandskriterien entfällt dadurch eine Potenzialfläche im Westen von Lesse. Die Erfordernis dieser Einkürzung halte ich für nicht gerechtfertigt, da im Regelfall ein Abstand zu Kreisstraßen einzuhalten ist. Würde der Schenkel entsprechend verschoben werden (durch Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes), könnte die Eingrenzung im westlichen Plangebiet ganz oder teilweise entfallen. Ich bitte dies zu prüfen und bei der Vorranggebietserweiterung zu berücksichtigen. Der Einfachheit halber wäre es sicher auch möglich den Winkel um 2-3 Grad zu erhöhen da es sich augenscheinlich immer noch um ca 1/3 handelt und so eine WKA mit ca 150 Meter Nabenhöhe, für die diese Potentialflächen ermittelt wurden, auch westlich der K219 noch gebaut werden kann. Aufgrund der Entfernung und der Himmelsrichtung kann eine Beeinträchtigung durch Schattenschlag für die Bevölkerung ausgeschlossen werden.	**Folgen** Aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange ist zwischenzeitlich ein erheblicher Teil der Potenzialflächen zur Erweiterung des Bestandsgebiets in Richtung auf die Kreisstraße hin nach Süden entfallen. Aus diesem Grund wird vor dem Hintergrund der Flächenoptimierung dem Vorschlag des Einwenders dahingehend gefolgt, dass der östliche Schenkel des einzuhaltenden 120° Winkels nun an der Südostgrenze des Bestandsgebiets angelegt wird. Dies führt dazu, dass ein Teil der zunächst gestrichenen Potenzialfläche im Westen mit der Größe von 2,5 ha wieder in das VR WEN aufgenommen wird. Es handelt sich dabei um einen lediglich rd. 110 m breiten Streifen, sodass in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen oder in relevantem Umfang veränderte Betroffenheiten relevanter Belange zu erwarten sind.	
Beteiligtennummer **29.9312**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9312**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19884 ID 24426 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z19885 ID 24427 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z19886 ID 24428 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9312**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9313**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19887 ID 28971 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlage (WKA) mit einer gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden WKA. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen- und Presseberichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkungen auf die Gesundheit: Infraschall…tieffrequenten Geräuschentwicklung…besonders bei WKA mit Bauhöhe über 200 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine Ausschliessung der Gesundheitsgefährdung für Menschen gibt. Es betrifft im übrigen 6000 Einwohner in & Orten.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe hierzu angegebenen Bezüge). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist i.d.R. gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2
Z19888 ID 28972 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Naturschutz: Es besteht ebenso eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betroffenem Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch die WKA mit einer gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. Um dies zu vermeiden ist auf eine Erweiterung der WKA zu verzichten.	**Nicht folgen** Aus der Stellungnahme gehen keine Erkenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans oder anderer Vogelarten erwarten lassen. Es werden keine substanziellen Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder bislang unberücksichtigte Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vorgebracht. Der Rotmilan kommt im Planungsraum flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt daher noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Zum Vogelzug ist zu entgegnen, dass in der Rechtsprechung anerkannt ist, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9313**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Papenrode nicht vorhanden.	
Z19889 ID 28973 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Immobilien: Die geplannte Errichtung der WKA führt unweigerlich zu Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Da ich meine Immobilie auch als Altersvorsorge ansehe, bin ich natürlich über eine Erweiterung der WKA nicht erfreut und lehne dies ab. Im Falle der Errichtung der WKA höher als 100 m, erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Aus den oben genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9313**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Beteiligtennummer **29.9314**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19890 ID 28975 (1 - 1/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit, dass ich mich durch die Erweiterung und die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen von bis zu 200 m Gesamthöhe bei einem Abstand von nur 1000 m zur Wohnbebauung persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich die Nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. Gesundheit: Nach einer Kommentierung verschiedener Studien und Berichte sowie wissenschaftliche Untersuchungen über Infraschall von [Name] sowie durch weitere Sachverständige, wird besonders von Windkraftanlagen über 100 m Bauhöhe zweifelsfrei Infraschall erzeugt. Diese tieffrequentierten Geräuschentwicklung führt bei Abständen unter 2000 m zur Wohnbebauung mit Sicherheit zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Solange keine gesicherten und allgemein anerkannten wissenschaftliche Untersuchungen vorliegen, dass 200 m hohe Windräder bei 1000 m Abstand zur Wohnbebauung keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen verursachen, fordere ich, das dass Windkraftgebiet Papenrode in Abstand und Bauhöhe nicht verändert wird.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Z19891 ID 28976 (1 - 2/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter wie zum Beispiel für den heimischen Rotmilan mit seine Brutstätten im angrenzenden Waldgebiet. Im betreffenden Gebiet handelt es sich außerdem um ein Vogelzuggebiet. Durch Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel stark gefährdet. In dem angrenzenden Niedrungsgebiet ist ferner ein Rastgebiet der Zugvögel. Auch aus dem Grund	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19888

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9314**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		ist eine Erweiterung oder Änderung der Windkraftanlage zu verzichten.		
Z19892 ID 28977 (1 - 3/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Immobilie: Die geplante Errichtung der Windkraftanlage führt unweigerlich zur Wertminderung der Immobilien. Ferner ist auch eine weitere Neuansiedlung von bauwillige in den Gemeinden nicht zu erwarten und damit wird die Einwohnerstruktur weiter geschwächt.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9314**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19893 ID 28978 (1 - 4/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Öffentliche Sicherheit Die Rundverfügung Windenergieanlagen -Abstände zu Verkehrswegen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover weist auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu Windenergieanlagen hin. Hier wird auf den Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung verwiesen und ein Mindestabstand zu klassifizierten Straßen von dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesse gefordert. Auch dieses Kriterium ist bei einer Veränderung der Windkraftanlage nicht gegeben. Entsprechend meiner Einwendungen lehne ich eine Erweiterung ab.	**Nicht folgen** Die RdVerf. ist dem Plangeber bekannt. Diese richtet sich - wie vom Einwender ausgeführt - an die jeweils zuständigen Straßenbaulastträger und hat für den Plangeber keine Verbindlichkeit. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte. Die in der RdVerf. Genannten Abstandsempfehlungen sind auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebene einer einzelfallbezogenen Prüfung und Bewertung zu unterziehen (auf den angegebenen Bezug wird verwiesen).	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1
Beteiligtennummer **29.9315**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19894 ID 24429 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweitemng und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Köqier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen über 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten. Ich habe 1 Kind im Alter von 5 Jahren. Ich kann und werde es nicht akzeptieren, dass mein Kind einem nicht einschätzbaren Gesundheitsrisiko ausgesetzt wird. Ich habe mich ganz bewusst für ein „Leben auf dem Land“ entschieden, um meinen Kind die bestmögliche Umgebung für die Entwicklung zu bieten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z19895 ID 24430 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche,	**Nicht folgen** Der Plangeber hat die vorkommenden Arten im Zuge der von ihm durchgeführten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Aus der Stellungnahme gehen keine Erkenntnisse hervor, die eine über das	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9315**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gänse, Störche) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.	allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans oder anderer Vogelarten erwarten lassen. Es werden keine substanziellen Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder bislang unberücksichtigte Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vorgebracht. Der Rotmilan kommt im Planungsraum flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt daher noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Auch die Angaben zu rastenden und überfliegenden Gänsen, Kranichen und Störchen sind nicht ausreichend substantiiert, um eine veränderte Planung zu rechtfertigen. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel, zumal Maisanbau flächendeckend im Landkreis Lüneburg stattfindet und die genaue Lage der Anbauflächen darüber hinaus im Rahmen der Fruchtfolge jährlich wechselt, sodass hieraus keinesfalls eine besondere Bedeutung bzw. Qualität der Flächen als Gast-/Rastvogelgebiet abgeleitet werden kann. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind jedoch regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken zudem kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind zumindest Gänse und Kraniche nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Höhe von WEA nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse) ist. Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.	
Z19896 ID 24431 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Velpke zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Für mein Grundstück in Randlage war ich bereit, einen höheren Anschaffungspreis zu akzeptieren. Diese Randlage wäre bei der Erweiterung der WKA ein Nachteil. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner/unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen.		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9315**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9316**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19897 ID 24432 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen über 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten. Ich habe zwei Kinder im Alter von 10 und 12 Jahren. Ich kann und werde es nicht akzeptieren, dass meine Kinder einem nicht einschätzbaren Gesundheitsrisiko ausgesetzt werden. Ich habe mich ganz bewusst für ein „Leben auf dem Land“ entschieden, um meinen Kindern die bestmögliche Umgebung für Ihre Entwicklung zu bieten. Außerdem habe ich einen Hund. Auch hier sind negative Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und Verhalten zu befürchten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z19898 ID 24433 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den		**s. Zeile(n)** 18556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9316**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse, Störche) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		
Z19899 ID 24434 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Velpke zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Für mein Grundstück in Randlage war ich bereit, einen höheren Anschaffungspreis zu akzeptieren. Diese Randlage wäre bei der Erweiterung der WKA ein Nachteil. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertmindenmg meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9317**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19900 ID 27401 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z19901 ID 27402 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9317**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19902 ID 27403 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9318**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19903 ID 24435 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z19904 ID 24436 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z19905 ID 24437 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten.		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9318**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9319**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19906 ID 24438 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z19907 ID 24439 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche,		**s. Zeile(n)** 18556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9319**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		
Z19908 ID 24440 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9320**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19909 ID 24441 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9320**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z19910 ID 24442 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z19911 ID 24443 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9321**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19912 ID 24444 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen.		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9321**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z19913 ID 24445 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z19914 ID 24446 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9322**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19915 ID 24447 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühlen. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange können wir für uns aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall und Lärm. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Schon durch die bereits stehenden Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Windstärke und –richtung eine zum Teil erhebliche Lärmbelastung durch den rhythmischen Rotorschlag. Diese beeinträchtigt nachts die Schlafqualität in starkem Maße und es ist zu befürchten, dass durch die höheren Anlagen die Lautstärke noch weiter stark ansteigen würde. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA, solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist i.d.R. gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z19916 ID 24448 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen und häufig über Meinkot zu beobachtenden Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten in großen Verbänden im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel möglichst zu vermeiden, ist auf Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z19917 ID 24449 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir hatten uns entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu kaufen bzw. zu bauen, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9322**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind unsere persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehnen wir eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9323**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19918 ID 24450 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z19919 ID 24451 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9323**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19920 ID 24452 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9324**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19921 ID 24453 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9324**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19922 ID 24454 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z19923 ID 24455 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9325**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19924 ID 24456 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9325**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z19925 ID 24457 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z19926 ID 24458 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Meine Eltern hatten sich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge (im Erbfall), die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9326**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19927 ID 24459 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9326**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z19928 ID 24460 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z19929 ID 24461 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9327**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9327**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19930 ID 24462 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z19931 ID 24463 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z19932 ID 24464 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9327**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9328**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19933 ID 28969 (1 - 1/1)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Hiermit möchte ich meine Einwände gegen aufgestockte Windkraftanlagen auf 100 m und Anlagen von 200 m geltend machen. Da die Auswirkungen auf den Menschen noch nicht genügend erforscht sind , wäre dies äußerst fahrlässig gegenüber den Bewohnern von Meinkot und Velpke. Ich hoffe sehr , dass die maßgeblichen Stellen dies berücksichtigen wird.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA i.d.R. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.9329**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19934 ID 28938 (1 - 1/8)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Zu dem Entwurf des RROP des Zweckverbandes Großraum Braunschweig 2008 in der 1. Änderung 2016 insbesondere zu der Beschreibung der erweiterten Potentialfläche Bokel 1 und dem zugehörigen Avifaunistischen Gutachten, welches die Flächen als grundsätzlich geeignet einstuft, bringen wir Bedenken und nicht beachtete Sachverhalte vor. Diese sind im Folgenden detailliert dargestellt. 1.1 Generelle Bedenken „Die zu prüfende geplante Neufestlegung eines VR WEN GF Hankensbüttel Bokel 01 weist eine Gesamtgröße von ca. 99 ha auf und erstreckt sich über drei Potenzialflächen, welche durch schmale Waldzungen voneinander getrennt sind. Direkt östlich angrenzend plant der Landkreis Uelzen ebenfalls einen knapp 140 ha großen Vorrangstandort Windenergienutzung. Hier besteht die Möglichkeit einen landkreisübergreifenden, dann knapp 240 ha großen, Standort zu entwickeln." (Textzitat) „Günstig aus Sicht des Landschaftsschutzes ist zudem die zusammen mit dem auf Seiten des LK Uelzen direkt angrenzenden geplanten Vorranggebiet mögliche Entwicklung eines gebündelten und kompakten, aufgrund seiner Größe effizienten Standorts." (Textzitat) Das RROP 2015 des Landkreises Uelzen ist in der Überarbeitung. Ob und in wie weit nach Rechtsgültigkeit eines RROP im LK Uelzen eine angrenzende Vorrangfläche für Windenergie verbleibt ist derzeit nicht absehbar. Die	**Nicht folgen** Auch die im Verbandsgebiet geplante Vorrangfläche für sich genommen ermöglicht eine effiziente und gebündelte Windenergienutzung. Dies sichert bereits die im Planungskonzept des Regionalverbandes großzügige festgelegte Mindestgröße von 50 ha zu.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9329**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Vorrangfläche Bokel 1 mit dem Verweis auf eine noch nicht rechtskräftig existierende Vorrangfläche im Nachbarlandkreis auszuweisen und zu begründen ist nicht statthaft. Isoliert für ihr RROP betrachtet mache die Äusweisung einer weiteren Vorrangfläche für Windenergie unter Effizienzgesichtspunkten keinen Sinn, da die von ihnen ausgewiesenen Flächenteile und die bereits ausgewiesene Teilfläche 2 stark von der Vorrangfläche für Straßenbau (191 N) betroffen sind und eine tatsächliche Realisierung von Anlagen auf den verbleibenden „Restflächen" ineffizient ist. Ferner wird durch den Hinweis auf einen „effizienten Gesamtstandort" die Dimension der Anzahl der WEAn proportional erhöht wird und sie haben diesem Umstand in Ihren Untersuchungen und Ausführungen unzureichend Rechnung getragen.		
Z19935 ID 28939 (1 - 2/8)	GF Hankensbüttel Bokel 01	1.2 Bedeutung für Flora und Fauna Die oben genannten Gebiete sind bezüglich der Flora und Fauna besonders schützenswert. Wir geben zu bedenken, dass es Vorkommnisse von Überflügen des Schwarzstorchs und des Milans häufig gibt, da gerade der Schwarzstorch in unmittelbarer Nähe der Potentialfläche einen Horst hat. Der tatsächliche Abstand der Potentialfläche zum vorhandenen Horst unterschreitet, abweichend von Ihren Ausführungen, den vorgegebenen Mindestabstand deutlich. Der verortete Horst in ca. 3500 Metern Abstand zu der Potentialflache ist nicht der einzige nachgewiesene Nistplatz des Schwarzstorches in der Region. Dieses ist durch jagdliche Augenzeugen belegt. Hierzu ergänzend möchten wir aus einer Ihnen vorliegenden Stellungnahme unseres Mitgliedes [Name], [Adresse], 22529 Hamburg zitieren: „Als regelmäßige „Besucher" unserer Wasserstellen zwischen Nienwohlde, Bokel und Reinstorf sind Schwarzstörche von Mai bis August seit vielen Jahren bei uns anzutreffen (Anlage). Neben dem „Bombachtal" und dem „Schweimker Moor" zählen auch die „Bullenkuhle" bei Bokel (Anlage) und der „Bokeler/Röhrsener Bach" (Anlage) zu den typischen und bedeutenden Nahrungshabitaten. Die regelmäßigen Flugbewegungen zeigen die besondere Bedeutung dieser Areale bei der Nahrungssuche. Dass sich im unbewaldeten Teil des Bachverlaufes im Ort Bokel kaum Schwarzstörche zeigen ist dagegen bekannt. Aus dieser Erkenntnis kann eine Eignung für Bokel 01, sowie dessen Erweiterung nicht abgeleitet werden. Sie beziehen sich in der Argumentation lediglich auf einen Brutplatz in der näheren Region obwohl in 2015 mindestens eine weitere Brut unweit der Kreisgrenze im Landkreis Uelzen dokumentiert wurde. Aufgrund der derzeitigen Sichtungen muss außerdem von einer Brut in dem Bokeler Horst ausgegangen werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Schwarzstorch ist damit äußerst wahrscheinlich. Insoweit sind die Ausführungen zum Schwarzstorch im Ergebnis fehlerhaft und dürfen nicht zu	**Nicht folgen** Es wird zunächst auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der angeblich deutlich näher gelegene Brutplatz eines Rotmilans ist nicht hinreichend substantiiert und belegt. Es fehlt eine überprüfbare Dokumentation mit konkreter Ortsangabe, Fotos oder Filmmaterial mit GPS-Koordinaten oder ein unabhängiges Fachgutachten.	**s. Zeile(n)** 19221

		einer Erweiterung von Bokel 01 führen, sondern bewirken den Ausschluss. Dafür spricht auch das besonders zahlreiche Vorkommen vom Rotmilan (Anlage) in diesem Gebiet der nicht einmal erwähnt wurde. Hinweise auf den Seeadler gibt es ebenfalls schon lange (http://www. Az-online.de/isenhagener-land/hankensbuettel/bedrohtes-reservat-918171.html) und zahlreiche dokumentierte Bestätigungen auf den angrenzenden, nordöstlichen Flächen in Nienwohlde belegen die ganzjährige Anwesenheit (Anlage). Auch hierzu findet man keine Angaben in den Ausführungen. Schwarzstorch, Rotmilan, und Seeadler sind besonders geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13a BNatSchG i.V.m. Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung 338/97/EG."		
Z19936 ID 28940 (1 - 3/8)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Sie berufen sich hinsichtlich des Nahrungshabitats auf ein Interessengutachten des Büros [Firmenname], das im Auftrag eines Windkraftbetreibers eine avifaunistische Untersuchung für den Bereich Bokel vorgenommen hat. Dieses Büro „kommt zu dem Ergebnis, dass „das Tal des Bokeler Baches mit hoher Wahrscheinlichkeit kein bedeutendes Nahrungshabitat" des Schwarzstorchs darstellt." Zum einen ist es höchst zweifelhaft ein Interessengutachten als Grundlage für ein objektives, also frei von allen Zwängen und Befindlichkeiten, Grundlagengutachten zu verwenden und zum anderen fässt gerade das angeführte Interessengutachten Spielraum für Interpretationen, da „mit hoher Wahrscheinlichkeit" aber nicht mit Sicherheit das Tal des Bokeler Baches als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden kann. Zumal es sich angrenzend an umliegende Moorlandschaften befindet, die eindeutige Nahrungshabitate sind. Zur Beurteilung des grundsätzlichen Sachverhaltes sollten allerdings nur Grundlagen herangezogen werden, deren	**Nicht folgen** Wie der Einwender zu der Annahme gelangt, es handele sich um ein "Interessengutachten" erschließt sich nicht. Es handelt sich hier um keinen objektiven, sachlich verwertbaren Belang. Darüber hinaus wurde das Gutachten vom Plangeber und seinen eigenen Gutachtern selbstverständlich auf Plausibilität hin überprüft und für fachlich angemessen befunden. Es entspricht überdies dem deutschen Naturschutzrecht (Verursacher-Prinzip), dass pot. Eingreifer den Nachweis (damit auch entsprechende Gutachten) zu erbringen haben, dass die von ihnen geplanten Eingriffe auch zulässig sind. Es handelt sich somit vorliegend um einen letztlich ganz "normalen" Vorgang.	
Z19937 ID 28941 (1 - 4/8)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Ferner wird das Gebiet auch von Seeadlern durchflogen. Dieses wurde bereits mehrfach auch öffentlich thematisiert. Hilfsweise verweisen wir hierzu auf das oben eingefügte Textzitat mit Quellverweis unseres Mitgliedes [Name], [Adresse], 22529 Hamburg.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 19223
Z19938 ID 28942 (1 - 5/8)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Große Schwärme von Kraniche und Gänsen überfliegen die Flächen regelmäßig und rasten abweichend von ihren Ausführungen auch auf den ausgewiesenen Flächen. Dieses ist uns Bürgern seit langem bekannt. Die erweiterten Potentialflächen sind gerade für den Flug der Großvögel wegen ihrer thermischen Eigenschaften und als bevorzugtes Nahrungshabitat besonders bedeutsam.	**Nicht folgen** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen, wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tlw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Bokel nicht vorhanden. Sowohl Kraniche als auch Gänse sind überdies nicht als besonders kollisionsgefährdet bekannt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9329**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19939 ID 28943 (1 - 6/8)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Naheliegend zu der Fläche ist ein Ortolan von einem interessierten Besucher gesichtet worden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gemäß einer Untersuchung von Steinborn & Reichenbach (2012) ist für den Ortolan nach wissenschaftlichen Kriterien keine Empfindlichkeit gegenüber WEA nachweisbar. Bei der benanten Untersuchung handelt es sich um die Studie "Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan Emberiza hortulana in Relation zu weiteren Habitatparametern", welche in der Ausgabe Nr. 133 der Fachzeitschrift "Vogelwelt" auf den Seiten 59 - 75 im Jahr 2012 veröffentlicht wurde. Diese Studie kommt auf Basis empirischer Untersuchungen an fünf innerhalb von Verbreitungsschwerpunkten der Art gelegenen bestehenden Windparks (einer dieser Windparks ist zudem der hier in Rede stehende Windpark Zicherie) zu dem Ergebnis, dass keinerlei Einflüsse von WEA auf den Ortolan festgestellt werden konnten. Somit kann eine Gefährdung durch die Planung ausgeschlossen werden.	
Z19940 ID 28944 (1 - 7/8)	GF Hankensbüttel Bokel 01	Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es umfangreiche Vorkommnisse von Bodenbrütern und Fledermäusen im Bereich der Waldränder und ausgeprägten Feldhecken gibt. Für diese hat das Gebiet eine besondere Bedeutung. Dieser Umstand fehlt in Ihrer Beurteilung. Gerade in den frühen Morgenstunden und den späteren Abendstunden ist die Vielfalt der angesiedelten Tierwelt erkennbar. Diese sind besonders schützenswert.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Bodenbrüter werden nicht weiter benannt. Somit ist keine Empfindlichkeit abzuleiten und der Belang diesbezüglich nicht hinreichend substantiiert. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen im Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. An der Abwägung wird daher festgehalten.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z19941 ID 28945 (1 - 8/8)	GF Hankensbüttel Bokel 01	1.3 Landschaft Die ausgewählten Flächen sind als ausgeräumt und strukturlos dargestellt. Dieses ist insofern nicht korrekt, dass gerade die östlichen Flächen (2 +3) von umfangreichen Knicken und Gehölzen strukturiert werden. Die Flächen sind eingebettet in Wald und Gehölzstrukturen. Sie weist „eine Gesamtgröße von ca. 99 ha auf und erstreckt sich über drei Potenzialflächen, welche durch schmale Waldzungen voneinander getrennt sind". Hier von schmalen Waldzungen zu sprechen, ist insofern unzutreffend, da es sich bei der Trennung um Waldflächen mit teilweise bis zu 150 Meter Breite handelt. Das positiv gegliederte und schön geschwungene Landschaftsbild wird durch die mögliche Errichtung von WEAn übermäßig überformt und unzumutbar stark technisiert. Die räumliche Nähe gerade der Fläche 3 zum Naturdenkmal „Heidetal" und die damit verbundenen schädigenden Auswirkungen der möglichen starken Technisierung sind nicht akzeptabel und werden auch durch Sie als eine sehr	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in grob unangemessener Weise ist nicht erkennbar und wird auch vom Einwender nicht überzeugend begründet.	**s. Zeile(n)** 19225

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9329**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		deutliche negative Umweltauswirkung beschrieben. Des Weiteren ist die das Gebiet umschließende Waldfläche als Vorbehaltsgebiet Wald und Erholung eingestuft. Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung sowie erforderlichenfalls die Vergrößerung der Waldfläche ist bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind gieichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche gleichzeitig erfüllt werden. Die bestehenden Waldflächen sind als Vorbehaltsgebiet Wald und Erholung dargestellt und sollen erhalten werden. Mit der Existenz von WEAn in dem Bereich gehen gravierende störende landschaftsschädigende und die Erholung schädigende Effekte einher. Zu diesem Sachverhalt ergänzend möchten wir wiederum aus der Ihnen vorliegenden Stellungnahme unseres Mitgliedes [Name], [Adresse], 22529 Hamburg zitieren: „Ein gebündelter, grenzüberschreitender Windpark mit einer potentiellen Gesamtfläche von über 200 ha ist mit jeglichem Erholungscharakter ebenso wenig in Einklang zu bringen, wie Aspekte des Landschaftsschutzes. Die jetzige Beschreibung: "ist komplett ausgeräumt und weist keinerlei Gehölze oder andere gliedernde Strukturen auf" ist zudem unzutreffend wie die seit Jahrzehnten bestehenden und u.a. über google earth sichtbaren Gehölzstreifen belegen."" Auf die Einfügung des ihnen vorliegendem Bildmaterial haben wir aus Gründen der Straffung verzichtet.		
Beteiligtennummer **29.9334**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19942 ID 23927 (1 - 1/4)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Im Zuge des erneuten Beteitigungsverfahrens zur 2. Offenlage des Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsprogramm, 1. Änderung (RROP) für den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB), wird hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrgenommen werden. Grundsätzlich behalten wir es uns mit Hinsicht auf das Gerichtsurteit C-137/14 des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Oktober 2015 vor, trotz der durch den Plangeber verkündeten Präklusion zu nicht geänderten Texten und räumlichen Darstellungen des RROPs dahingehende Einwendungen vorzubringen. Dies wird begründet durch die Tatsache, dass durch den RROP des ZGB Vorhaben ermöglicht werden, die ggf. UVP-pflichtig sind und damit dem europarechtlichen Regime unterliegen.	**Nicht folgen** Zur Präklusionswirkung siehe die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 11406

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9334**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19943 ID 23930 (1 - 2/4)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Die nordöstliche Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Helmstedt HE 2 Erweiterung wird begrüßt und ist grundsätzlich folgerichtig. Der Zuschnitt hinsichtlich der ersten Offenlage war objektiv nicht nachvollziehbar. Jedoch kann hinsichtlich der neuen Abgrenzung die kreisförmige Abgrenzung, die durch den hinzugekommenen Teil fortgeführt wird, in seiner Gesamtheit dennoch nicht nachvollzogen werden. Es sind keine Tabukriterien erkennbar, die einen derartigen Zuschnitt erkennbar machen. Der Zuschnitt der nördlichen Begrenzung läuft auf einen Abstandsradius von rund 1.000 m, in dessen Mittelpunkt sich jedoch keine schützenswerte Nutzung finden lässt. Sollte die bauliche Anlage am Kreuzungspunkt zwischen Gittelbergbach und dem Feldweg als Einzelgebäude im Außenbereich die Abstandsflächen begründen, wären diese wohl zum einen zu groß bemessen (der Abstand beträgt rund 700 bis 750m), da nach der Begründung zum RROP ein Abstand von 500m zwischen Einzelhäusern mit Wohn-oder Gewerbenutzung im Außenbereich und Windenergieanlagen im Außenbereich einzuhalten wären. Zum anderen gehen wir davon aus, dass dieses Objekt nicht für eine Wohn- oder Gewerbenutzung genutzt wird, sondern einer landwirtschaftlichen Nutzung dient. Diese werden von den Abstandskriterien nicht erfasst und erfordern demnach auch keinen solchen Schutzabstand. Demnach sind die bauordnungsrechtlichen Schutzabstände ausreichend. Das Plankonzept, welches zum Ausschluss, bzw. Zuschnitt des Vorranggebietes führt, ist demnach nicht nachvollziehbar und hinreichend dokumentiert.	**Nicht folgen** Die nördliche Abgrenzung beruht auf einem Schutzabstand von 1.000 m zur rechtswirksamen 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Helmstedt für eine Siedlungserweiterung. Diese ist vom Plangeber bereits auf der 1. Planungsebene berücksichtigt worden. An der Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung ergeben sich somit keine Änderungen.	
Z19944 ID 23932 (1 - 3/4)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Darüber hinaus wird im Ergebnis wird das Teilstück der Vorrangfläche nördlich der B244 aufgrund des freizuhaltenden Abstands zur Bundesstraße zu einer „Feigenblatt"-Fläche. Die optimale Ausnutzung durch Windenergieanlagen wird nicht ermöglicht. Auch wenn dieser Umstand grundsätzlich von der Rechtsprechung nicht gefordert wird, führt dies im Ergebnis dazu, dass die gesamte Vorrangfläche im Ergebnis deutlich kleiner wird, als dargestellt und beschrieben,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** In der Tat weist die Realisierung einer WEN in dem Bereich, in dem die 110 kV und 380 kV Hochspannungsleitungen verlaufen, gewisse Schwierigkeiten auf. Die Frage von erforderlichen Schutzabständen zu technischen Anlagen, Höhenbegrenzungen und Abständen von WEA zu den Grenzen des Vorranggebietes wird jedoch vom Plangeber grundsätzlich auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. in das Genehmigungsverfahren verlagert. Weiterhin ist in diesem Falle fraglich, wie lange die Hochspannungsleitungen noch bestehen werden, da das Kraftwerk Offleben bereits nicht mehr im Betrieb ist.	
Z19945 ID 23933 (1 - 4/4)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Als Betreibergesellschaft eines Windparks am Standort streben wir künftig ein Repowering am Standort an. Daher sind wir im Interesse einer Planungs- und Investitionssicherheit bestrebt, dass das RROP eine verbindliche Rechtssicherheit gewährleistet. Diese wird jedoch durch das gesamträumlichen Planungskonzept des RROP nicht gewährleistet, da die vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 13.12.2012-4 CN 1.11) geforderte Differenzierung in harte und weiche Tabukriterien nicht ausreichend gewährleistet wird. Dies betrifft insbesondere die fehlende Differenzierung in harte und weiche Tabukriterien hinsichtlich der Siedlungsflächen, wie auf S. 75 der Begründung zum RROP Entwurf dargestellt. Im Ergebnis wird einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept nicht Rechnung getragen, sodass die Planung insbesondere hinsichtlich der	**Nicht folgen** Der Regionalverband ist der Auffassung, dass das Planungskonzept den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an ein sich auf den gesamten Außenbereich erstreckendes schlüssiges Planungskonzept genügt. Wie dem Methodenband im Einzelnen zu entnehmen ist, erfolgt auch eine strikte Trennung zwischen den harten und weichen Ausschlusskriterien. Dass der Plangeber, z.B. betreffend dem Siedlungsraum, zur Anwendung gekommene Ausschlusskriterien zusammenhängend erläutert (s. angegebenen Bezug Methodenband), steht dem nicht entgegen. Der Plangeber ist der Auffassung, dass eine gemeinsame kriterienübergreifende Erläuterung eines inhaltentlich zusammenhängendes Sachverhalts der besseren Nachvollziehbar dientlich ist.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9334**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		transparenten Ausweisung der Vorrangflächen Windenergie eine Überarbeitung erfolgen muss.		
Beteiligtennummer **29.9335**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19946 ID 24465 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z19947 ID 24466 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z19948 ID 24467 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9335**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9336**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19949 ID 29013 (1 - 1/6)	GF Meinersen Müden 01	Es hat sich gezeigt,dass die Energiegewinnung aus der Atomkraft,ein zu großes Gefahrenpotential in sich birgt um weiterhin genutzt zu werden. Natürlich müssen Wege gefunden werden,die,die Atomkraft ersetzen,wie zum Beispiel WEA. Nur dürfen diese nicht zu anderen Umweltbelastungen und Risiken für Mensch und Tier werden. Ich habe mich gerade als müdener Bürger mit der oben angeführten Planung beschäftigt und habe erhebliche Bedenken für eine mögliche Umsetzung,die ich Ihnen nachfolgend schildern werde. Die Abstände der WEA zu bewohnten Gebieten sind nicht ausreichend Die Regelungen sind veraltet und wurden für erheblich kleinere WEA geschaffen. Gesundheitliche Schädigungen durch den Betrieb der Anlagen sind allseits bekannt. Demgegenüber steht das im Grundgesetz verankerte Recht,aufUnversehrtheit,welches vor Eingriffen ,die die Gesundheit beeinträchtigen,schützt. Es ist zu erwarten,dass in einem möglichen zukünftigen Gerichtsentscheid,wegen der Gesundheitsschädigung der WEA,die Nutzung erheblich eingeschränkt wird,oder auch zurück gebaut werden muss. In unserem Nachbarland,Dänemark,wurde bis zur amtlichen Klärung im Jahr 2017,die Errichtung von neuen WEA s zurück gestellt.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus dem Einwand ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z19950 ID 29014 (1 - 2/6)	GF Meinersen Müden 01	Wegen fehlender Stromtrassen ist der Transport der Energie nicht geklärt.	**Nicht folgen** Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes sich mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinanderzusetzen. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9336**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			werden. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes, den Netzausbau in der Bundesrepublik zu planen.	
Z19951 ID 29015 (1 - 3/6)	GF Meinersen Müden 01	In dem o.g. Gebiet sind seltene Vogelarten,wie Schwarzstorch,Rotmilan und Kraniche anzutreffen, für die dieses Gebiet,Flug.-,Rast- und auch Nistgebiet ist. Der Erhalt von Flora und Fauna,sollte schon im Hinblick auf künftige Generationen,oberste Priorität haben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aus der Stellungnahme gehen keine Kenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung der aufgeführten Arten erwarten lassen. Es liegen keine Hinweise auf eine signifikant erhöhte Flugaktivität oder gar Brutvorkommen der Tiere im Bereich der Potenzialfläche vor. Insbesondere auch die Angaben zu Rotmilan und Schwarzstorch sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Das dem Plangeber vorliegende Datenmaterial - u.a. die eigens beauftragte Kartierung durch das Büro Biodata - ist zudem für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung hinreichend. Auf Basis dieser Daten ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Vogelarten zu rechnen.	
Z19952 ID 29016 (1 - 4/6)	GF Meinersen Müden 01	Mehrere Biogasanlagen im müdener Umfeld erzeugen bereits erneuerbare Energie und belasten schon jetzt, zum Teil,erheblich die Umwelt.	**Nicht folgen** Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach dem Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen Anforderungen nicht gerecht werden.	
Z19953 ID 29017 (1 - 5/6)	GF Meinersen Müden 01	In einer Bürgerbefragung haben sich die Müdener,mehrheitlich,gegen einen beabsichtigten Windpark ausgesprochen. Das Votum gegen eine Windpark kann m.E.nach,nicht einfach ignoriert werden,zumal die Politikverdrossenheit der Bürger beklagt wird.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9336**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z19954 ID 29018 (1 - 6/6)	GF Meinersen Müden 01	Der ländliche Charakter unserer Gemeinde ist es wert,erhalten zu werden. Menschen und Tiere müssen auch weiterhin geschützt leben können und Tier.- und Naturschutz sind Errungenschaften,die es gilt,beachtet zu werden. Ich hoffe sehr,dass es möglich sein wird,in den Fragen der zukünftigen Energiegewinnung,zu einer sozial.- und umweltgerechten Lösung zu kommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.9337**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9337**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z19955 ID 24468 (1 - 1/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA deren Bauhöhen größer als 100m beträgt. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z19956 ID 24469 (1 - 2/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z19957 ID 24470 (1 - 3/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9337**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Z19958 ID 24471 (1 - 4/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Unabhängig davon bin ich als Bürger von Meinkot schon seit Jahren extrem belastet durch den nicht enden wollenden Kiesabbau in Bahrdorf mit dem damit zusammenhängenden täglich durch Meinkot rollenden Verkehr und den daraus resultierenden Lärm- und Luftbelastungen. Ebenso befinden sich Hochspannungsmasten in unmittelbarer Nähe des Wohngebietes Heidkamp. Auch hiervon gehen intensive Gesundheitsbelastende Einflüsse aus. Weitere vorsätzlich herbeigeführte negative Belastungen bin ich nicht mehr bereit hinzunehmen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund neu bekannt gewordener avifaunistischer Belange wird die geplante Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung Papenrode HE 1 reduziert, sodass nur noch in geringem Umfang weitere Windenergieanlagen möglich sein werden (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19959 ID 23886 (1 - 1/13)		Die [Firmenname] beschäftigt sich seit 1999 mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Dabei decken unsere ca. 370 Mitarbeiter ein Leistungsspektrum über den kompletten Lebenszyklus von Windenergieprojekten ab. Wir konnten bis heute insgesamt 266 WEA mit einer Leistung von 608,5 MW realisieren. Dabei fühlen wir uns als Unternehmen aus dem Bereich der dezentralen Energieerzeugung dem regionalen Engagement und der regionalen Wertschöpfung verpflichtet. Insbesondere unser innovatives Beteiligungskonzept [Konzeptname] ermöglicht Bürgern und Gemeinden eine risikoarme Beteiligung an Windparks in ihrer Nachbarschaft (z. B. http://buergerwind-uebigau.de). Darüber hinaus haben wir aufgrund der Vielzahl an Projekten in Niedersachsen im April dieses Jahres eine Niederlassung in Hannover gegründet. Wir freuen uns, heute im Rahmen der 2. Offenlage zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 des Zweckverbands Großraum Braunschweig bzgl. Windenergienutzung (RROP 2008 – 1. Änd., 2. Offenlage) zu den gekennzeichneten wesentlich geänderten Abschnitten und Inhalten der Planung Stellung nehmen zu können. Im Folgenden wenden wir uns zu den folgenden Themen / Gebieten an Sie: 1. Allgemeine Stellungnahme zur 1. Änderung des RROP 2008 2. Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung GF Wittingen Suderwittingen GF 3 3. Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung GF Wesendorf Zahrenholz 01	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19960 ID 23888 (1 - 2/13)		1.Allgemeine Stellungnahme zur 1. Änderung des RROP ZGB 2008 Die [Firmenname] begrüßt das 1. Änderungsverfahren für den RROP 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig und das zu Grunde liegende transparente Planungskonzept. In diesem ersten allgemeinen Teil nehmen wir zum Planungskonzept Stellung, wie es in Band 2 – Begründung des RROP 2008 – 1. Änd., 2. Offenlage dargelegt ist. Zu E 1.1.2.3 – Liste der angewandten weichen Tabuzonen Die in Tabelle 3 gelisteten und grün markierten weichen Tabukriterien sind aus unserer Sicht fachlich weitgehend nachvollziehbar. Kritisch sehen wir allerdings folgende Punkte: 1. Die Anwendung der Kriterien bei der Umsetzung des Planungskonzepts erfolgt offensichtlich nicht immer einheitlich. Dies gilt z. B. für das Kriterium „Vorranggebiet industrielle Anlage“ sowie für das in einem zweiten Schritt weiter ausdifferenzierte Kriterium „Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (3 bzw. 5 km)“. Wir bitten daher den Plangeber, diesen Aspekt einer uneinheitlichen Anwendung weicher Kriterien zu überprüfen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband will den ausgeprägten Vorbelastungen in großräumigen Industriegebieten Rechnung tragen und hat daher geprüft, inwieweit Ausnahmen vom Ausschlusskriterium "Vorranggebiet industrielle Anlagen" angezeigt sein könnten. Im Ergebnis kam von den insgesamt drei im Planungsraum festgelegten Vorranggebieten industrielle Anlagen nur der im Stadtgebiet Salzgitter festgelegte Bereich für eine weitergehende Prüfung auf die Eignung für eine Windenergienutzung in Betracht. Die hier zunächst geplante Festlegung eines Eignungsgebietes Windenergienutzung wurde allerdings aufgrund von während des Beteiligungsverfahrens bekanntgewordenen Ausschlussgründen (u.a. Innenbereiche nach § 30 bzw. 34 BauGB, Belange der Luftverkehrssicherheit) verworfen. Wegen der intensiven Vorprägung durch industrielle Anlagen einerseits und der umfangreichen vorhandenen Flächenreserven andererseits soll aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Der Regionalverband beabsichtigt daher, nach § 6 Abs. 1 ROG für das in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 dargestellte Vorranggebiet industrielle Anlagen eine Ausnahme vom Ziel der Ausschlusswirkung in das RROP aufzunehmen. Auf die angegebenen Bezüge zum Methodenband bzw. zum Gebietsblatt wird verwiesen. Ziel ist allein die räumliche Trennung von Belastungswirkungen im Sinne des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration. Das Mindestabstandskriterium wirkt zudem im Sinne eines weichen Tabukriteriums, welches grundsätzlich gesamträumlich einheitlich anzuwenden ist und von dem lediglich - wie hier geschehen - systematische und einheitlich definierte Ausnahmen zulässig sind. Die Differenzierung des Mindestabstandes von Vorranggebieten untereinander beruht auf den unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten im Verbandsgebiet. Auf Grundlage eines Landschaftsbild-Gutachtens für das Verbandsgebiet, wurde in Abhängigkeit von landschaftsräumlichen Besonderheiten, welche die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen beeinflussen, regionale Teilräume abgegrenzt. Während für die Börde, die einen Großteil des Verbandsgebietes einnimmt, aufgrund der offenen Landschaft ohne nennenswerte Sichtbarrieren ein Abstand von 5 km angesetzt wurde, konnte der Abstand beispielsweise in der Südheide aufgrund einer deutlich eingeschränkten Fernwirksamkeit von Windparks durch ausgedehnte Wälder und den Reichtum an anderen Gehölzstrukturen auf 3 km herabgesetzt werden. Eine ausführliche Erläuterung findet sich im angegebenen Kapitel des Methodenbands.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.1 E 4 **s. Gebietsblatt** SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I
Z19961 ID 23889 (1 - 3/13)		2. Eine Vielzahl von Schutzabständen zu den weichen Tabuzonen werden in die Einzelfallabwägung verlagert wie bspw. zu Natura 200Gebieten, Landschaftsschutzgebieten und avifaunistisch wertvollen Bereichen. Dies ist zwar fachlich nachvollziehbar, die planerische Anwendbarkeit ist allerdings nicht gegeben. Um ein Beispiel zu nennen: Unebenheiten im Gelände und Wald könnten fachlich als Argumentation für variierende Siedlungsabstände herangezogen werden. Dies dürfte aber planerisch kaum nachvollziehbar /	**Nicht folgen** Richtig ist, dass der Regionalverband in vielen Fällen keine pauschalen Schutzabstände als weiche Tabuzonen festlegt. Dies betrifft u.a. auch möglicherweise im Einzelfall erforderliche Abstände zu als weiche Tabuzonen festgelegten Kriterien. Dieses Vorgehen trägt der Tatsache Rechnung, dass in vielen - gerade naturschutzfachlichen - Fragen der erforderliche Abstand sachlich korrekt und angemessen erst unter Beachtung der Bedingungen des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		wünschenswert sein.	Einzelfalls festgelegt werden kann. Hierdurch soll u.a. vermieden, dass ohne Not und weitere Prüfung von vornherein große Flächen für die Windenergienutzung entfallen und hierdurch ein unnötiger Druck auf die verbleibenden Potenzialflächen ausgelöst wird. Ein gutes Beispiel für die Angemessenheit dieser Vorgehensweise stellen die vom Einwender angesprochenen Mindestabstände zu Natura 2000-Gebieten dar. So ist es unnötig zu FFH-Gebieten, die Fließ-Gewässersysteme und aquatische Arten oder bestimmmte Pflanzengesellschaften schützen, mehrere 100 m umfassende Schutzzonen einzuhalten. Demgegenüber kann zu einem FFH-Gebiett, welches einen Reproduktiuonsschwerpunkt einer windkraftempfindlichen Fledermausart unter Schutz stellt, sehrwohl ein Abstand von 1 km und mehr erfoderlich sein. Dieses Vorgehen begegnet somit keinerlei fachlichen oder rechtlichen Bedenken. Das Beispiel des Einwenders erschließt sich überdies nicht. Es ist nicht erkennbar wie Wälder oder Gelände-Unebenheiten auf den Siedlungsabstand, der zum Schutz vor Schall- und Schattenimmissionen, aber auch vor einer bedrängende Wirkung sowie zum Schutz des Wohnumfeldes festgelegt wurde, (im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung) Einfluss nehmen sollten. An der Vorgehensweise wird festgehalten.	
Z19962 ID 23890 (1 - 4/13)		3. Bzgl. der vier weichen Kriterien „Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (3 bzw. 5 km), „Mindestgröße 50 ha“, „Maximalgröße 400 ha“ und „Maximale längenmäßige Ausdehnung / Kompaktheit“ möchten wir anmerken, dass diese sich aus unserer Sicht inhaltlich teilweise doppeln und in ihrer flächenbegrenzenden Wirkung weit über das Vorgehen vergleichbarer Plangeber wie bspw. der Region Hannover hinausgehen. Dies ist unserer Meinung nach kritisch zu sehen, da durch diese rigiden Kriterien private Belange und der der Windenergie zur Verfügung stehende Raum umfangreich eingeschränkt werden (s. u. zu E 2.2.1). Hinzu kommt bzgl. der Maximalgröße und -länge, dass die Konzentrationswirkung durch größere Gebiete besser erfüllt wird, als durch kleinere. Zur geforderten Mindestgröße möchten wir außerdem anregen, von der Flächenanforderung auf die eigentlich angestrebte Mindestanforderung von drei WEA pro Gebiet abzuheben.	**Nicht folgen** Die genannten vier Kriterien wurden herangezogen, um eine umwelt- und sozialverträgliche Planung zu gewährleisten. Allen Kriterien ist gemein, dass sie eine überprägung der Landschaft mit WEA verhindern sollen. Der Regionalverband strebt zwar eine Bündelung von WEA an, indem beispielsweise de Erweiterung von bestehenden Vorranggebieten Priorität gegenüber der Neufestlegung eingeräumt wird, aber in den Grenzen, die der Regionalverband für raumverträglich ansieht. Zur Mindestgröße sei darauf hingewiesen, dass das Regionale Raumordnungsprogramm lediglich Aussagen zu Flächen trifft, die vorrangig der WEN vorbehalten sind. Die Anzahl und Höhe der WEA sowie die Einhaltung von Grenzabständen obliegt den Festlegungen der Genehmigungsbehörden. Die Region Hannover weist völlig andere Bedingungen auf, als das Verbandsgebiet Großraum Braunschweig, ein allgemeiner Hinweis auf andere Kriterien zur Flächenbegrenzung vermag nicht zu überzeugen. An den Ausschlusskriterien wird festgehalten, da im Ergebnis mit dem Planungskonzept substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird.	
Z19963 ID 23891 (1 - 5/13)		Zu E 2.1.2 – Grundsätzliche Ausführungen zu den abwägungsrelevanten öffentlichen Belangen Bzgl. der in Tabelle 4 gelisteten und grün markierten Belange auf der zweiten Planungsebene merken wir folgende Punkte an: 1. Wir begrüßen, dass der Plangeber bei dem Belang / Kriterium „Rotmilan“ nicht von starren Mindestabständen ausgeht, sondern auf Basis des Biodata-Gutachtens zur Raumnutzung („Brutreviere“) zu einzelgebietlichen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es handelt sich auch in diesem Fall um eine im Einzelfall begründete, umweltfachlich initiierte Optimierungsmaßnahme zum Schutz des Rotmilans. Für den über das konkrete Brutrevier hinausgehend zurück genommenen Bereich stellt das Avifauna-Gutachten ebenfalls eine hohe Habitateignung fest, sodass angesichts der dichten Besiedlung des Raumes insgesamt durch den Rotmilan under der Neigung der Art Wechselhorste zu besetzen, das Risiko als deutlich erhöht eingeschätzt wird, dass es auch in diesem Bereich zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Der Plangeber ist der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Abgrenzungen kommt (s. a. Band 3 – Umweltbericht, S. 42f). Wir möchten hier aber kritisch anmerken, dass der Plangeber in Einzelfällen offensichtlich über die vom Gutachter fachlich ermittelten Brutreviere hinausgeht (Bsp. GF Wittingen Suderwittingen GF 3). Dies ist aus unserer Sicht nicht stringent resp. Nachvollziehbar.	umweltfachlichen Empfehlung gefolgt und hält diesen Bereich von einer Windenergienutzung aus den erläuterten, auf den Einzelfall bezogenen Gründen frei. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte. Somit kann dahinstehen, ob es im Zuge der Genehmigungsverfahren auf allen aus der Planungs ausgenommenen Flächen tatsächlich zu artenschutzrechtlichen Verboten kommen würde (insofern besteht eine gewisse Ähnlichkeit zu "weichen" Tabukriterien).	
Z19964 ID 23892 (1 - 6/13)		2.Das „Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen“ ist unserer Meinung nach eine weitere Doppelung mit den o. g. weichen Kriterien „Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (3 bzw. 5 km)“, „Mindestgröße 50 ha“, „Maximalgröße 400 ha“ und „Maximale längenmäßige Ausdehnung/ Kompaktheit“.	**Nicht folgen** Es handelt sich keineswegs um eine Dopplung. Die genannten Kriterien bilden verschiedene Belange ab, darunter den Schutz des Landschaftsbilds, den Schutz vor einer unzumutbaren bedrängenden Wirkung, den Schutz von Zugvögeln, den Schutz von Sichtachsen etc. Allein die vom Einwender genannten Kriterien wären nicht in der Lage eine unzumutbare Umfassung nach den im Methodenband dargestellten objektiven Maßstäben zu vermeiden.	
Z19965 ID 23893 (1 - 7/13)		3. Mit Blick auf die umfangreiche Liste auch flächenhaft anwendbarer Kriterien bzw. Belange der zweiten Planungsebene möchten wir anmerken, dass unseres Erachtens sichergestellt sein muss, dass diese Belange nicht als weiche Tabukriterien verwendet werden. D.h., die Windenergienutzung darf auf diesen Flächen nicht von vornherein nach dem Willen des Plangebers ausgeschlossen sein und nur in Ausnahmefällen gestattet werden. Stattdessen sollten diese öffentlichen Belange als konkurrierende Nutzungen explizit mit dem Anliegen abgewogen werden, der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht zu werden (vgl. BVerwG 4 BN 25.09). Wir bitten den Plangeber daher, dies z. B. bzgl. der Kriterien „Belange des Landschaftsbildes“ und „Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen“ zu überprüfen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Den Ausführungen des Einwenders ist zunächst zuzustimmen. Selbstverständlich dürfen auf der 2. Planungsebene zur Anwendung gebrachte Abwägungkriterien nicht die Wirkung von Tabukriterein entfalten und ungeprüft zum Wegfall von Potenzialflächen führen. Gleichwohl können auf dieser Ebene Abwägungskriterien in Ansatz gebracht werden, denen aus bestimmten Gründen ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung beizumessen sind und die nur im Einzelfall unter besonderen Bedingungen nicht dazu führen, dass die Flächen als ungeeignet für die Windenergienutzung eingeschätzt werden. Maßgeblich ist die Prüfung der räumlichen Situation im Einzelfall. Diese ist - das weisen allein schon die für alle Potenzialflächen erstellten Gebietsblätter hin - in korrekter Weise erfolgt.	
Z19966 ID 23894 (1 - 8/13)		Zu E 2.2.1 – Abwägungsergebnis: Substanzieller Raum für Windenergienutzung Bzgl. der Prüfung, ob der RROP 2008 – 1. Änd., 2. Offenlage der Windenergie substanziell Raum gibt, kommt der Plangeber unter Verweis auf das gesetzte Mindestziel einer Verdoppelung des Flächenanteils zu einem positiven Befund (s. Band 2 – Begründung, S. 132). Zuvor werden die im neuen Niedersächsischen Windenergieerlass (24.02.2016) explizit genannten Orientierungswerte von 10.551 ha Konzentrationsflächen und 2,07 % der Gesamtfläche aufgrund des Planungshorizontes bis 2050 als nicht „geeignete Beurteilungsgrundlage“ abgelehnt (s. Band 2 – Begründung, S. 21). Zugleich verweist der Plangeber auf das selbstgesteckte Ziel, ca. 10 % der niedersächsischen Onshore-Windenergie-Ausbauziele bis 2020 umzusetzen (ebd. S. 29).	**Nicht folgen** Der Plangeber hat sich in der Begründung (s. Methodenband Kap. A) ausführlich mit den auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen für erneuerbare Energien befasst. Diese stellen die Grundlage für den Planungsraum entwickelte, die erneuerbaren Energien betreffende, Strategien (s. Methodenband, Kap. B und C) dar. Der Plangeber sieht keine Veranlassung, von dieser Vorgehensweise abzurücken. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Raumordnungspläne i.d.R. einen Planungshorizont von 10 bis max.15 Jahren haben. Insofern ist es nicht erforderlich, den sich aus dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept, welches einen Planungshorizont bis 2050 hat, speziell die Windenergienutzung betreffenden Flächenansprüche bereits vollständig in dem laufenden	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Zurückweisung als ungeeignete Beurteilungsgrundlage sehen wir kritisch, da der Windenergieerlass (WEE) explizit festhält, dass die angegebenen Werte „als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe (dienen), dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist“ (WEE, S. 207). Die Gegenüberstellung der Zahlen des WEE mit denen des RROP 2008 – 1. Änd., 2. Offenlage verdeutlicht die Differenz von 3.432 ha, also ca. 50 % der im RROP 2008 – 1. Änd., 2. Offenlage vorgesehenen Vorranggebiete (s. Abbildung 1). (Abbildung 1: Gegenüberstellung Windenergieerlass / RROP 2008 – 1. Änd., 2. Offenlage) Auch sei als Vergleichswert hier die Region Hannover angeführt, die in ihrem aktuellen RROP-Entwurf 1,6 % ihrer Fläche (WEE: 1,90 %) und von den 8.213 ha Potenzialflächen 3.579 ha – also 44 % (ZGB: 39 %) – als Vorranggebiete Windenergienutzung vorsieht (vgl. Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 – ENTWURF – mit eingearbeiteten Abwägungsergebnissen (Stand: 23.02.2016), S. 334 ff). Angesichts der oben ausgeführten Kritik an den sich inhaltlich stark doppelnden und gleichzeitig die Potenzialflächen substanziell reduzierenden weichen Kriterien „Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (3 bzw. 5 km)“, „Mindestgröße 50 ha“, „Maximalgröße 400 ha“ und „Maximale längenmäßige Ausdehnung/ Kompaktheit“ sehen wir die Einschätzung des Plangebers, mit RROP 2008 – 1. Änd., 2. Offenlage der Windenergie substanziell Raum verschafft zu haben, deshalb kritisch. Entsprechend bitten wir den Plangeber, diese Vergleichswerte in seiner Beurteilung der Frage des substanziellen Raums bzw. der angesprochenen weichen Kriterien zu berücksichtigen.	Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Die zur Erreichung der regionalen klimapolitischen Vorgaben erforderliche Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung soll zudem schrittweise erfolgen und ist insofern weiteren künftigen Planverfahren vorbehalten. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband als Plangeber keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziellen Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet kaum infrage. Insofern wird auch an den im Planungskonzept zur Anwendung gekommenen harten und weichen Tabukriterien festgehalten.	
Z19967 ID 23895 (1 - 9/13)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	2. Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung GF Wittingen Suderwittingen GF Im RROP-Entwurf 2016 ist das Gebiet GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung mit einer Größe von 96 ha als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ vorgesehen. Wir begrüßen die Entscheidung des Plangebers, die Erweiterung in der einzelgebietlichen Abwägung als überwiegend raum- und umweltverträglich zu beurteilen und für das weitere Verfahren als zusätzliches Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Bzgl. der südlichen Abgrenzung des Gebiets bitten wir den Plangeber, den Zuschnitt an den von Biodata ermittelten Brutreviere anzusetzen. Dafür sprechen aus unserer Sicht folgende Punkte: 1.Stringenz der Planung: Wie im allgemeinen Teil unserer Stellungnahme ausgeführt, sollten aus unserer Sicht zur Wahrung der fachlichen Begründbarkeit und planerischen Nachvollziehbarkeit die vom Gutachter	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zum im Detail aufgeführten Belang des Rotmilans (siehe Zeilennummer) verwiesen. Die gegenwärtige Gebietsabgrenzung wird beibehalten.	**s. Zeile(n)** 19963

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		fachlich ermittelten Brutreviere verwendet werden. 2.Artenschutzleitfaden: Gemäß den Ausführungen im Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom 24.02.2016 wird bei Einhaltung der empfohlenen Abstände der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Mit der Festlegung der Bruthabitate wird demnach dem Schutz des Rotmilans ausreichend entsprochen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen wären entsprechend im BImschG-Verfahren zu klären. 3.Private Belange: Die Interessen der Grundstückseigentümer werden unserer Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt, wenn die südlich der Bahnlinie gelegene Potenzialfläche aus Gründen einer nur potenziellen Nutzung als Nahrungshabitat durch den Rotmilan verworfen wird. Schließlich bitten wir den Plangeber, weiterhin gegenüber neueren avifaunistischen Erkenntnissen im Plangebungsverfahren aufgeschlossen zu sein.		
Z19968 ID 23897 (1 - 10/13)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	3. Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung GF Wesendorf Zahrenholz 01 Die Potenzialfläche liegt südlich der Ortschaft Steinhorst und westlich der Ortschaft Groß Oesingen im nordwestlichen Landkreis Gifhorn. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zur 2. Offenlegung wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung GF Wesendorf Zahrenholz 01 mit einer Größe von 171 ha neu aufgenommen. Wir begrüßen die Entscheidung, dass die o. g. Fläche in der einzelgebietlichen Abwägung überwiegend als raum- und umweltverträglich beurteilt und somit für das weitere Verfahren als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wurde. Wir teilen die Auffassung des ZGB, dass sich die Fläche als Vorranggebiet eignet. Die Abgrenzung des Gebiets anhand der harten und weichen Tabukriterien können wir plangrafisch aber nur in Teilen nachvollziehen. Darüber hinaus haben wir uns bemüht, die Beurteilung des Vorranggebietes Windenergienutzung in der „Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter“ hinsichtlich der abwägungsrelevanten Belange sowie der gebietsbezogenen Umweltprüfung nachzuvollziehen. Dabei fällt auf, dass der Plangeber zwar umfangreich darlegt, was geprüft wurde und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen ist. Es mangelt der Begründung jedoch im Wesentlichen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Dies liegt unserer Ansicht nach an dem ohnehin schon komplexen Katalog harter und weicher Tabukriterien, der zusätzlich regelmäßig durch im Einzelfall angewandte Abstände, Pufferzonen und Vermeidungsmaßnahmen verändert wird, die Ergebnis der Umweltprüfung sind. Wir sehen hier die Gefahr, dass kein schlüssiges Konzept aufgestellt wird, das planerisch nachvollziehbar, fachlich begründet und final abgewogen ist.	**Nicht folgen** Der Katalog der angewandten harten und weichen Tabukriterien wird in keiner Weise im Einzelfall modifiziert. Tabuzonen sind Tabuzonen und wurden - wenn nicht ein atypischer Einzelfall vorliegt - als solche von vornherein ausgeschlossen und sind erst gar nicht in die Einzelfallprüfung im Gebietsblatt gelangt. In ihrem Bereich wurden schlichtweg keine Potenzialflächen ermittelt. Die Abwägung möglicher im weitere erforderlicher Schutzabstände zu Tabuzonen ist in diesem Zusammenhang nicht mit einer Tabuzone selbst zu verwechseln, denn diese ist ja gerade dadurch definiert, dass eben keine Abwägung des Einzelfalls erfolgt. Das Vorgehens des Regionalverbands ist insoweit sicher komplex, jedoch nicht intransparent oder nach fachlichen und sachlichen Kriterien nicht nachvollziehbar. Auch Vermeidungsmaßnahmen, die im Einzelfall als erforderlich oder sinnvoll angesehen werden (im Übrigen nachvollziehbar an entsprechender Stelle begründet), sind mitnichten harte oder weiche Tabuzonen, wie der Einwender zu meinen scheint, wenn er davon spricht, dass der "komplexe Katalog harter und weicher Tabukriterien, (der) zusätzlich regelmäßig durch im Einzelfall angewandte Abstände, Pufferzonen und Vermeidungsmaßnahmen verändert werde (wird). Klar zu trennen ist hier zwischen der 1. Planungsebene, auf der mit den genannten Tabuzonen gearbeitet wird und in deren Ergebnis die Rohkulisse der Potenzialflächen entsteht und der 2. Planungsebene, auf der im Einzelfall alljene Belange betrachtet und abgewogen werden, die nicht bereits durch Anwendung der harten und weichen Tabuzonen (abschließend) abgearbeitet worden sind.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19969 ID 23899 (1 - 11/13)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Natur- und Artenschutz Für GF Wesendorf Zahrenholz 01 im Speziellen verbildlichen die Berücksichtigung der Avifauna und der Ansatz der Schutzabstände unsere zuvor genannte Kritik. Der Plangeber hat das Vorranggebiet Windenergienutzung im Norden und Westen verkleinert, um artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit Vorkommen von Rotmilan, Seeadler, Kranich und Schwarzstorch zu vermeiden sowie die Erhaltungsziele des im Norden benachbarten Naturschutzgebiets zu schützen. Dabei werden weder die Mindestabstände zu den einzelnen Vogelarten einheitlich verwendet, noch werden die jeweiligen Ansatzpunkte für die Pufferzonen fachlich begründet oder sind planerisch nachvollziehbar. Auch bei gleicher Qualität der Daten für die jeweilige Art werden unterschiedliche Rückschlüsse gezogen. Die Qualität und Validität der Daten sind zudem aufgrund fehlender Erläuterungen und Nachweise als mangelhaft einzustufen. Besonders deutlich werden die zuvor genannten Mängel bei der Art Rotmilan. Sie betreffen allerdings auch die anderen Vogelarten.	**Nicht folgen** Es gibt wie ausgeführt keine pauschalen Schutzabstände in Bezug auf die Berücksichtigung der Avifauna. Der Plangeber hat sich im Einzelfall lediglich in Ermangelung detaillierterer Hinweise an bestimmten, allgemeinen Abstandsempfehlungen orientiert, um das artenschutzrechtliche Risiko angemessen zu bewerten. Dies ist sachgerecht und begegnet keinen Bedenken. Dem Einwender wird nahe gelegt, sich erneut mit den Ausführungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes in Methodenband und Umweltbericht auseinanderzusetzen. Dort wird verdeutlicht, dass es eben nicht der Ansatz des Regionalverbands ist, mit pauschalen "Schutzpuffern" zu arbeiten, die aus einzelnen Untersuchungen abgeleitet oder aus einer Expertenmeinung basieren. Erforderlich ist nach hiesiger Sicht vielmehr eine einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit den räumlichen Gegebenheiten und dem Verhalten der betrachteten Art(en). So kann kaum angenommen werden, dass der Rotmilan an Standort A dieselbe Raumnutzung und dasselbe Flugmuster um seinen Horst aufweist, wie der Rotmilan an Standort B. Naturgemäß ist es insoweit sachgerechter, auch das für diese Tiere zu erwartende Tötungsrisiko flächenbezogen differenziert zu beurteilen. Die Anwendung pauschaler einheitlicher Schutzabstände wäre lediglich dann zwingend, wenn der Regionalverband den Schutz dieser Tiere bereits auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts angesiedelt hätte, was ausdrücklich und nachweislich nicht der Fall ist. Die verwendeten Datenquellen im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung sind umfangreich im Umweltbericht (siehe Bezug) dokumentiert. Die Datenqualität ist für die Ebene der Regionalplanung angemessen und hinreichend.	**s. Methodenband** D 2.1.3 E 2.1 E 3 E 3.1.4.1 **s. Umweltbericht** 1.4 1.6 2.2.2.3
Z19970 ID 23901 (1 - 12/13)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Rotmilan Die Reduzierung der Fläche wird u. a. aufgrund zweier mutmaßlicher Brutreviere des Rotmilans begründet. Der Plangeber sieht im Umweltbericht zur 2. Offenlegung einen Mindestabstand zu Rotmilanhorsten von 1.000 m vor (Tab. 7, S. 43 ff.), der sich bei drei oder mehr Brutplätzen, die in räumlicher Nähe zueinander liegen, um 500 m erhöht. Davon abweichend können im Einzelfall bis 2 km Abstand angewandt werden, wenn der Plangeber eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat (Umweltbericht, S. 42f). Die Abstände zwischen GF Wesendorf Zahrenholz 01 und den zwei mutmaßlichen Rotmilanbrutplätzen betragen jeweils 1.600 m. Wir geben an dieser Stelle Folgendes zu bedenken: - Der gemäß Tab. 7 des Umweltberichts geforderte Abstand zu beiden vermutlichen Horsten wird deutlich eingehalten. Der nordwestlich gelegene Horst wird daher im Gebietsblatt (S. 7) konsequenterweise nicht berücksichtigt. - Beide Brutplätze konnten 2013 durch Biodata nicht kartiert werden. Der Ursprung der „Altdaten“ kann nicht zurückverfolgt werden. Die Kartierungen von Biodata entsprechen am ehesten einer Brutzeitfeststellung („mögliches Brüten“ A1) und weisen die Art demnach methodisch nicht nach.	**Nicht folgen** Der Umweltbericht ist vom Einwender ganz offensichtlich nicht korrekt verstanden worden. Der Regionalverband berücksichtigt immer dann, wenn verfügbar (und dies ist hier der Fall), im Einzelfall auf Basis konkreter Flugbewegungen und der Habitatstrukturen ermittelte und abgegrenzte Brutreviere als Kernhabitate der Art und geht innerhalb dieser Reviere von einen erheblich erhöhten Tötungsrisiko aus. Lediglich in Fällen, in denen derart konkrete Informationen nicht vorliegen, orientiert er sich an dem in der Rechtsprechung anerkannten im Regelfall zu erwartenden Mindestabstand von 1.000 m zum Horstplatz. Die Abwägung in Bezug auf die hier in Rede stehende Potenzialfläche wird somit beibehalten.	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		- Über die Maßgaben der Tab. 7 des Umweltberichts hinausgehend wird die südwestliche Reduzierung der Potenzialfläche aufgrund eines westlich vermuteten Brut- und Nahrungsreviers des Rotmilans begründet. Im Gebietsblatt wird dazu ohne Beleg auf eine Kartierung hingewiesen, die eine intensive Nutzung des Rotmilans nachweist. Basis dieser Abgrenzung kann vermutlich nur die von Biodata vermerkte Raumnutzung sein. Die im Gebietsblatt geschlussfolgerten Reviere sind dann nicht valide, da der Plangeber im Umweltbericht (S. 46) ergänzt: „Die von Biodata ermittelten Brutreviere des Rotmilans wurden indes nicht für die Abgrenzung von Verbreitungsschwerpunkten genutzt, da diese Erfassungen einer abweichenden Methodik gefolgt sind." - Der Artenschutzleitfaden (2. Anlage des Niedersächsischen Windenergieerlasses) sieht lediglich Prüfradien vor, innerhalb derer unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu untersuchen ist, ob gegen das Tötungsverbot des Rotmilans in signifikanter Weise verstoßen wird. Derartige Erkenntnisse liegen nicht vor. Zusammenfassend regen wir an, zu überprüfen, ob die umfassenden Vermeidungsmaßnahmen, die das Gebiet gemäß der Gebietsblätter um 40% verkleinern, in jedem Fall nachvollziehbar begründet und final abgewogen sind. Insbesondere nicht schlüssig erscheint uns, dass die Mindestabstände zu den Vogelarten und dem Naturschutzgebiet in der einzelgebietlichen Abwägung nicht einheitlich und anders als über die harten und weichen Kriterien festgelegt wurden.		
Z19971 ID 23902 (1 - 13/13)	GF Wesendorf Zahrenholz 01	Vorbelastung Der Plangeber weist auf die technische Vorbelastung des Vorranggebietes Windenergienutzung insbesondere durch Ölförderpumpen und deren Infrastruktur hin. Wir heben diese Vorbelastung deutlich hervor, da diese Vorprägung im nördlichen Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung bereits in das Naturschutzgebiet (NSG) „Obere Lachte, Kainbach und Jafelbach" und in unmittelbar angrenzende Bereiche des NSG eingreift. Die vorhandene Technik wirkt bereits durch Lärmemissionen und beweglichen Maschinen(teilen) ähnlich wie eine WEA auf die Umwelt ein. Erschwerend besteht die potenzielle Gefahr von Leckagen. Wir gehen davon aus, dass sich eine weitere technische Nutzung durch WEA südlich von der vorhandenen Belastung nicht erheblich auf die Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturschutzgebietes auswirkt. Gleichzeitig erkennen wir keine zwingenden Gründe, die dagegen sprechen, die vorbelasteten Flächen – soweit möglich – auch optimal mit WEA zu beplanen. Dies betrifft insbesondere die Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhorst. Wir regen daher an, eine Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet Steinhorst in nordwestlicher Richtung zu erwägen. Dabei gehen wir davon aus, dass nach Überprüfung der	**Nicht folgen** Die bekannte Vorbelastung begründet keine weitere Erweiterung des Gebiets im Norden, da hier eine Rücknahme aus artenschutz- und naturschutzfachlichen Gründen erfolgt ist und nicht zum Schutz des Landschaftsbilds.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		artenschutzfachlichen Konfliktpotenziale (s. Punkt 1) hier geeigneter Raum besteht. Wir bitten den Zweckverband Großraum Braunschweig, unsere Argumentation und Herangehensweise entsprechend aufzunehmen bzw. abzuwägen.		
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19972 ID 31826 (2 - 1/12)		Die [Firmenname] beschäftigt sich seit 1999 mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Dabei decken unsere ca. 500 Mitarbeiter ein Leistungsspektrum über den kompletten Lebenszyklus von Windenergieprojekten ab. Wir konnten bis heute insgesamt 333 WEA mit einer Leistung von über 827 MW realisieren. Dabei fühlen wir uns als Unternehmen aus dem Bereich der dezentralen Energieerzeugung dem regionalen Engagement und der regionalen Wertschöpfung verpflichtet. Wir freuen uns, heute im Rahmen der 3. Offenlage zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 des Regionalverbands Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ (RROP 2008 - 1. Änd., 3. Offenlage) zu den geänderten Gebieten Stellung nehmen zu können. Im Folgenden wenden wir uns mit Stellungnahmen (SN) zu 3 Vorranggebieten Windenergienutzung (VRG Wind) an Sie: 1. SN zum VRG Wind: WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung 2. SN zum VRG Wind: HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung 3. SN zum VRG Wind: HE Königslutter Süpplingen 01	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z19973 ID 31827 (2 - 2/12)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	1. SN zum VRG Wind: WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung Im Rahmen unserer Flächenprüfung haben wir insbesondere die Potenzialflächen Brackstedt WOB 1 Erweiterung sowie das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung WOB 1 intensiv analysiert und hinsichtlich der Nutzung für Windenergie als geeignet befunden. Insbesondere die im südlichen Bereich westlich und östlich des bestehenden Vorranggebiets gelegenen Teilflächen 4 und 6 (Karte 1) sehen wir für eine windenergetische Nutzung als geeignet an. Was die ersten konkreten Schritte mit dem Ziel einer Realisierung eines möglichen Windenergieprojekts in der Potenzialfläche WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung betrifft, konnten wir im Zuge unserer Flächensicherung bereits mehrere Nutzungsverträge mit Eigentümern von Flurstücken in der Potenzialfläche schließen. In der 3. Offenlage zum Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 hat die Regionalplanung nun eine Änderung der Flächenkulisse vorgenommen, die unter anderem nun die Teilflächen 4 und 6	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		nicht mehr umfasst. Hintergrund sind zwei von Seiten der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg nachgereichte Brutvogelkartierungen aus dem Jahr 2015, welche im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) der Stadt Wolfsburg erstellt wurden und nun Eingang in die Umweltprüfung der Potenzialfläche und deren Neubewertung gefunden haben. Die Kartierungsergebnisse wurden leider nicht veröffentlicht und durften auf Nachfrage nicht eingesehen werden, sodass eine Überprüfung der Schlussfolgerungen der Regionalplanung nicht möglich ist. Die Potenzialfläche Brackstedt WOB 1 Erweiterung besteht insgesamt aus acht Teilflächen. Die Neubewertung der südlich gelegenen Teilflächen 4 und 6 gründet auf den neuen Erkenntnissen zu Brutstandorten des Rotmilans sowie einem Seeadler-Flugkorridor.		
Z19974 ID 31828 (2 - 3/12)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Zu den Änderungen und Neubewertungen im Rahmen der Umweltprüfung wollen wir hiermit Stellung nehmen. ROTMILAN Anzahl der Rotmilane zweifelhaft Die Bewertung der im Gebietsblatt erwähnten Brutplätze des Rotmilans aus dem Jahr 2015 können wir nicht nachvollziehen. Die Regionalplanung stützt sich hier auf zwei eingangs erwähnte Brutvogelkartierungen der uNB der Stadt Wolfsburg aus dem Jahr 2015. Der Regionalplanung zufolge sollen laut dieser Kartierung zwischen den Ortschaften Tappenbeck und Vorsfeld „mindestens 10 Brutpaare des Rotmilans“ brüten (Gebietsblatt Brackstedt WOB 1 Erweiterung, S.9). Die Entfernung zwischen den beiden Ortschaften beträgt ca. 6,5 km. Die hohe Zahl von mindestens 10 Brutpaaren ist sehr ungewöhnlich. Auch der Atlas der Brutvögel (Stand: 2014) weist für das Messtischblatt 3530/2, in welchem die Potenzialfläche „Brackstedt WOB 1 Erweiterung“ liegt, nur 2-3 Brutpaare auf. Würden die im Gebietsblatt postulierten Brutpaare in dieser hohen Zahl auftreten, müsste entsprechend Begründung und Methodenband Kapitel E 3.1.4.1.2 ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans vorliegen. Dieser wäre gegeben, wenn es zur Überlagerung von mindestens drei oder mehr Rotmilanhorsten bei einem Schutzradius von 1.000 m kommt. Wenn der Umgebung der Potenzialfläche Brackstedt WOB 1 Erweiterung in diesem Maße eine Bedeutung für den Schutz des Rotmilans zugesprochen werden muss, dann hätte dieser Fläche von Seiten der Regionalplanung auch entsprechende Aufmerksamkeit zuteilwerden müssen. In allen drei von Seiten der Regionalplanung in Auftrag gegeben Artenschutzgutachten, welche sich zudem größtenteils mit dem Rotmilan im Umfeld anderer Potenzialflächen befassen, wurde jedoch nie die Potenzialfläche „Brackstedt WOB 1 Erweiterung“ kartiert und eingehend betrachtet. Für eine nachvollziehbare, transparente und einheitliche Abwägung aller Potenzialflächen muss hier jedoch ein planungsraumweiter Standard	**Nicht folgen** Aus den Unterlagen der unteren Naturschutzbehörde Wolfsburg gehen die genannten 10 Brutplätze (in einem Raum von etwa knapp 3.000 ha Größe) des Rotmilans unzweifelhaft hervor. Ein Verbreitungsschwerpunkt ergibt sich nach der Methode des Regionalverbands jedoch nicht, da diese keine kumulative Berücksichtigung mehrjähriger Daten vorsieht. Diesbezüglich wird ergänzend auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3874

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gelten. Eine Abwägungsentscheidung durch Zitieren der Kartierungen der uNB Stadt Wolfsburg erscheint, gerade vor dem Hintergrund der intensiven Betrachtung aller anderen Potenzialflächen im RGB, willkürlich und inkonsistent.		
Z19975 ID 31829 (2 - 4/12)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Gebietsblatt widersprüchlich Darüber hinaus lesen sich einige Aussagen im Gebietsblatt widersprüchlich. Auf Seite 9 des Gebietsblatts wird die Lage der Brutplätze beschrieben: „Zwei Brutplätze befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Potenzialflächen am Rand des Waldgebiets Düpe sowie direkt südwestlich des bestehenden Windparks. Weitere Brutplätze befinden sich überdies nördlich von Brackstedt in ca. 1.300 m Entfernung sowie im Umfeld von Velstove.“ Als Brutplatz welcher die südlichen Teilflächen 4 bis 7 unmittelbar betrifft, wird nur jener südwestlich des bestehenden Windparks genannt. Da dieser gesondert benannt wird, ist davon auszugehen, dass dieser Brutplatz für die südlichen Potentialflächen das größte „Konfliktpotenzial“ aufweist. Es kann daher geschlussfolgert werden, dass jene Brutplätze, welche wenig konkretisiert „im Umfeld von Velstove“ liegen sollen, nicht direkt in der Nähe des Bestandsparks und der Potenzialflächen 4 bis 7 liegen und somit kein Konfliktpotential darstellen. Andernfalls hätten aus Gründen der Stringenz und der Relevanz für die betroffenen Potenzialflächen, die Standorte der weiteren Horste näher beschrieben sein müssen. Jedoch wird im Anschluss auf Seite 9 des Gebietsblatts nur allgemein argumentiert, dass die „Potenzialflächen 1, 4 bis 7 und 9 im vollen Umfang“ von einer Überlagerung des 1.000 m Schutzbereichs betroffen sind. Zuvor wurden bzgl. der Potenzialflächen 4, 6 und 7 südöstlich des Bestandsgebiets allerdings keine derartigen massiven Konflikte beschrieben.	**Nicht folgen** Die Ausführungen belegen keine Widersprüche im Gebietsblatt. Sie geben lediglich eine Interpretation der Prüfergebenisse aus Sicht des Einwenders wieder. Konkret auf die in Rede stehenden Potenzialteilflächen 4 bis 7 bezogen stehen diesen Flächen ein Brutplatz in einem Gehölz zwischen den südlichen beiden Bestandsanlagen (Entfernung zu Teilflächen 4 und 5 < 100 m) - hierbei handelt es sich um den im Gebietsblatt als "direkt südwestlich des bestehenden Windparks" beschriebenen Horst - sowie ein weiterer Brutplatz am südlichen Rand des Gehölzes "Flachsrotten" etwa 500 m östlich der L291 und knapp 800 m südlich des südöstlichen Ortsrandes von Velstove (Entfernung zu Teilflächen 6 und 7 <400 bis knapp 900 m) entgegen. Insoweit liegt ein erhebliches Konfliktpotenzial, welches in dem Verzicht auf die Erweiterung münden musste, vor.	
Z19976 ID 31830 (2 - 5/12)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Umgang mit Fremdgutachten der uNB Wolfsburg Im Methodenband auf Seite 124 wird zudem beschrieben, wie mit Sichtungen des Rotmilans durch weitere Gutachten im Beteiligungsverfahren umzugehen ist. Im Falle von zusätzlich beschriebenen Rotmilan-Sichtungen und bei Vorliegen von hinreichend bewerteten Datengrundlagen, wie beispielsweise Fremdgutachten, wurde eine „Synopse aller vorliegenden Daten vorgenommen sowie eine ergänzende eigene Kartierung angefertigt, bei der auch die Habitateignung sowie die tatsächliche Nutzung durch die Tiere Berücksichtigung fand.“ Diese für den Fall von weiteren, im Beteiligungsverfahren gemeldeten, Sichtungen beschriebene Vorgehensweise ist im Falle der Potenzialfläche „Brackstedt WOB 1 Erweiterung“ nicht zur Anwendung gekommen. Gerade im vorliegenden Fall wäre angesichts der vergleichsweise alten Erhebungsdaten eine solche Synopse erforderlich: Die Brutvogelgutachten des LRP der Stadt Wolfsburg wurden im Jahr 2015 erstellt und sind damit bereits drei Jahre alt. Rotmilane wechseln jedoch häufig ihre Brutplätze und deren Lage ist insbesondere von der Biotop-Struktur sowie der Bewirtschaftung vor Ort abhängig. Im Verlauf der Jahre unterliegen diese mitunter starken Veränderungen. Eine Abwägung der Gefährdung von	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Synopse ist in angemessenem Umfang erfolgt. Es wurden alle vorliegenden Daten und Informationen geprüft und auf dieser Grundlage ein Gesamtbild als Abwägungsgrundlage erarbeitet. Die Daten der uNB Wolfsburg waren als Daten einer zuständigen Fachbehörde nicht in Zweifel zu ziehen und besitzen überdies eine hinreichende Aktualität. Gerade angesichts der hohen Brutpaardichte in dem Raum kann ausgeschlossen werden, dass sich diese Population innerhalb von nur 3 Jahren komplett aufgelöst hat oder abgewandert ist. Überdies sind in diesem Zeitraum keine derart deutlichen Eingriffe oder Veränderungen in der Landschaft erfolgt, die so etwas nahelegen würden. Auch liegen keine weiteren Gutachten vor, die die Daten der uNB in Zweifel ziehen würden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Rotmilanen ausschließlich auf Grundlage der Fremdgutachten der uNB der Stadt Wolfsburg aus dem Jahr 2015 ist somit zu hinterfragen. Das Vorgehen sollte auch im Fall der Potenzialfläche Brackstedt WOB 1 Erweiterung dem Konzept der Regionalplanung, wie im Methodenband dargelegt, folgen.		
Z19977 ID 31831 (2 - 6/12)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Ergebnisse des LRP nicht einsehbar Um die Ergebnisse der zwei zitierten Brutvogelkartierungen der uNB der Stadt Wolfsburg nachvollziehen zu können, wurde von Seiten der UKA Kontakt mit der uNB sowie mit der Regionalplanung des RGB aufgenommen. Sowohl von Seiten der uNB, als auch von Seiten der Regionalplanung wurde ein Einsehen der Kartierungen jedoch nicht gestattet. Auf Grund der genannten inhaltlichen Fragen, der intransparenten Bewertung der Brutvogelkartierungen der Stadt Wolfsburg und dem Alter der Erhebungen, zweifeln wir an der Belastbarkeit der angeführten Gutachten beziehungsweise an deren Signifikanz im Rahmen der hier zu treffenden Abwägungsentscheidungen und halten ein Entfallen der Fläche auf dieser Datengrundlage für fehlerhaft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Daten zu genauen Horststandorten werden zum Schutz der Tiere nicht veröffentlicht. Darüber hinaus besitzt der Plangeber keinerlei Eigentumsrechte an den von der uNB zur Verfügung gestellten Daten. Er darf diese Daten somit nicht herausgeben und kann lediglich erneut an die uNB Wolfsburg verweisen.	
Z19978 ID 31832 (2 - 7/12)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	Aussagen zur Wahrscheinlichkeit und Signifikanz Die Regionalplanung stellt in Kapitel 3 des Gebietsblatts fest: „Insgesamt ist aufgrund der unmittelbar an den Potenzialflächen für eine Erweiterung sowie der im näheren Umfeld weiteren brütenden Tiere mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und somit mglw. unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.“ Dieses Fazit ist in verschiedener Hinsicht bemerkenswert. Zum einen ist sich die Regionalplanung bezüglich eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nicht sicher, sondern geht lediglich davon aus, dass ein solches mit „hoher“ Wahrscheinlichkeit vorliegen könnte. Zum anderen ist die Regionalplanung unsicher, ob die „möglicherweise“ vorliegenden artenschutzrechtlichen Konflikte nicht doch gelöst werden können. Ein Gebiet aufgrund einer nicht belastbaren Kartierungsgrundlage, einer „wahrscheinlichen Signifikanz“ und „möglicherweise“ unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten auszuschließen, wäre abwägungsfehlerhaft.	**Nicht folgen** Es liegt eine belastbare Datengrundlage vor. Ferner ist es gute fachliche Praxis eine sog. Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung auf Ebene der Regionalplanung durchzuführen. Dies muss der Plangeber schon deshalb tun, um hinreichend sicherstellen zu können, dass die von ihm festgelegten Flächen auch tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbar sein werden. Dies muss im vorliegenden Fall angesichts der Nähe von nachgewiesenen Brutplätzen des Rotmilans sowie der insgesamt großen räumlichen Dichte von Brutvorkommen der Art im betroffenen Landschaftsraum zweifelsohne stark bezweifelt werden. Aus diesem Grund mussten die Potenzialflächen für eine Erweiterung entfallen. Folgende ergänzende Hinweise werden zur Kenntnis gegeben: 1. Auf Ebene der Regionalplanung kann niemals abschließend über artenschutzrechtliche Verbote geurteilt werden. Wohl aber ist eine Risikoabschätzung erforderlich um diese nach Möglichkeit von Vornherein zu vermeiden und die Planungssicherheit zu erhöhen. Vorliegend schätzt er die Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Verbote als erheblich erhöht ein. 2. Dabei ist unstrittig, dass es sich um eine Entscheidung auf Basis von Wahrscheinlichkeiten handelt, die sich im Einzelfall auch einmal als falsch herausstellen könnte. Der Plangeber ist jedoch gar nicht dazu verpflichtet, alle rein rechtlich in einem möglichen Genehmigungsverfahren als genehmigungsfähig bewerteten Potenzialflächen auch tatsächlich als VR WEN festzulegen und zwar so lange, wie er an anderer Stelle und insgesamt substanziell Raum schafft. Dies tut der Plangeber hier. 3. Die Formulierung "mglw. Unüberwindbar" und "hoher Wahrscheinlichkeit" weisen transparent darauf hin, dass sich der Plangeber der Tatsache bewusst war und ist, dass er eine Entscheidung auf Basis von Wahrscheinlichkeiten trifft und es sich nicht um eine mit absoluter Sicherheit eintretende Entwicklung handelt. Indes ist ebendies das auf der Ebene der Regionalplanung maximal leistbare und realistisch zu fordernde (siehe Punkt 1). 4. Im Hinblick auf den Rotmilan, zumal in der hier gegebenen Abundanz und Dichte, ist stark zu bezweifeln, dass es wirkungsvolle Maßnahmen zur sicheren	

			Vermeidung eine signifikant erhöhten Tötungsriiskos geben wird. Aufrgund der Vorkommensdichte erscheint selbst ein temporäres Abschalten als geeignete Maßnahme fraglich, da die Anlagen vermutlich so lange abgeschaltet werden müssten, dass die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gewährleistet werden könnte. Insoweit wird von "unüberwindbaren" Konflikten gesprochen.	
Z19979 ID 31833 (2 - 8/12)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	SEEADLER Vom Plangeber ebenfalls kritisch gesehen wird der potenzielle Flugkorridor des Seeadlers (Karte 2), welcher Teile der Potenzialgebiete 5 und 2 sowie das bestehende Vorranggebiet Windenergie „WOB 1“ größtenteils überlagert. Aus den Daten der Regionalplanung ist jedoch nicht erkenntlich, wie sich dieser potenzielle Flugkorridor ergibt. Die Darstellung erscheint somit willkürlich. Darüber hinaus überlagert der potenzielle Korridor des Seeadlers nicht die Potenzialgebiete 4 und 6, für deren Ausweisung wir uns aussprechen.	**Nicht folgen** Es handelt sich wie u.a. im Umweltbericht in den Tabellen 5 und 8 ausgeführt um von den mit der Umweltprüfung beauftragten Fachgutachtern der Planungsgruppe Umwelt auf Basis von bekannten Brutstandorten und (bedeutenden) Nahrungshabitaten sowie dem bekannten Verhalten der Art und der Biotop-/Landschaftsstrukturen gutachterlich abgeleitete Flugkorridore. Diese wurden überdies mit der zuständigen uNB (hier LK Gifhorn) und den dortigen lokalen Experten abgestimmt. Es handelt sich somit nicht um im Rahmen von Dauerbeobachtungen oder Telemetriestudien empirisch abgegrenzte Flugrouten, wohl aber um belastbare Experteneinschätzungen hoher Qualität, welche auf Ebene der Raumordnung häufig zum Einsatz kommen. Der Vorwurf der "Willkür" wird damit begründet und mit Nachdruck	
Z19980 ID 31834 (2 - 9/12)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	BESTEHENDES VORRANGGEBIET Die Beurteilung und Bestätigung des bestehenden Vorranggebiets „WOB 1“ widerspricht wiederum der Argumentation im Falle der Erweiterungsflächen. Die Regionalplanung vertagt die Entscheidung hier auf die Zukunft und spricht sich dafür aus, im Falle eines möglichen Repowerings „die Situation in Bezug auf den Rotmilan sodann neu (zu bewerten)“ (Gebietsblatt Brackstedt WOB 1 Erweiterung, S. 11). Die Bestandsanlagen im Vorranggebiet WOB 1 wurden jedoch teilweise bereits im Jahr 2001 in Betrieb genommen und kommen folglich in absehbarer Zukunft bereits für ein Repowering in Frage. Die Tatsache, dass das Vorranggebiet nach Darlegung der artenschutzfachlichen Argumente zu den Erweiterungsflächen nun überraschenderweise doch bestätigt wird, ist daher inkonsistent und erweckt den Eindruck, dass die Regionalplanung den Ergebnissen der nachgereichten Brutvogelkartierungen der uNB Stadt Wolfsburg nur bedingt folgt. Dies wiederum führt unserseits zu Zweifeln an der Konsistenz der getroffenen Abwägungsentscheidung. Eine unterschiedliche Bewertung des bestehenden Vorranggebiets und der Potenzialflächen hinsichtlich der Gefährdung für Seeadler und Rotmilan widerspricht darüber hinaus deutlich dem Grundsatz eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, was wiederum die Rechtssicherheit des Regionalplans gefährdet.	**Nicht folgen** In Bezug auf das Bestandsgebiet ergibt sich eine vollständig andere Sachlage, welche der Regionalverband in seiner Abwägung würdigen muss. Hier hat sich die Windenergienutzung bereits durchgesetzt und gehören die vorhandenen Anlagen Kraft des Faktischen bereits zum naturraumspezifischen Lebensrisiko empfindlicher Arten. Ferner besitzen diese Anlagen - unabhängig von der Planung des Regionalverbands - Bestandsschutz, sodass das RROP - welches hier zu prüfen ist - selbst keinerlei Einfluss auf die Gefährdungslage der Arten besitzt. Bei Übernahme des Bestandsgebiets ändert sich auf absehbare Zeit nichts an der Gefährdungslage. Gleiches gilt für eine Streichung. Insoweit ist es zweckmäßig die Entscheidung darüber ob ein Repowering möglich ist, auf den Zeitpunkt zu verschieben, an dem diese Frage überhaupt erst relevant wird und nicht ohne Not im Vorgriff auf Basis der bekannten Unsicherheiten zu entscheiden. Gänzlich anders ist dies bei den Potenzialflächen zur Erweiterung. Hier könnten sofort nach Plangenehmigung zusätzliche (!!) WEA errichtet werden, welche die Gefährdungslage für die betroffenen Arten - ausgelöst durch das RROP - verschlechtern würden. Die Abwägungsentscheidung wäre allein dann inkonsistent, wenn sie Flächen mit bestehenden WEA genau so behandeln würde, wie solche ohne vorhandene WEA.	
Z19981 ID 31835 (2 - 10/12)	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	FAZIT Angesichts der dargelegten Argumente und Unklarheiten bzgl. der Abwägungsentscheidung der Regionalplanung zur Potenzialfläche „Brackstedt WOB1 Erweiterung“, sprechen wir uns für eine Wiederaufnahme zumindest der Teilflächen 4 und 6 aus. Es konnten dem Gebietsblatt keine Erkenntnisse	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zu den Einzelbelangen verwiesen. Aus dem Fazit ergeben sich keine zusätzlichen abwägungsrelevanten Belange. Der Vorwurf der Willkür wird auch hier wieder mit Nachdruck zurückgewiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		entnommen werden, die eine Nicht-Berücksichtigung der Teilflächen rechtfertigen. Die gesamte Argumentation erscheint willkürlich und teils widersprüchlich. Eine detaillierte Prüfung war aufgrund der unterbliebenen Veröffentlichung der Gutachten nicht möglich. Daher sprechen wir uns nach unserer Prüfung entgegen der Abwägung aus der 3. Offenlage für die Wiederaufnahme der Erweiterungs-Potenzialflächen 4 und 6 der Potenzialfläche „Brackstedt WOB 1 Erweiterung“ aus, da diese entsprechend der dargelegten Argumente weder vom angesprochenen potenziellen Seeadler-Flugkorridor betroffen sind, noch eine direkte Überlagerung durch einen 1.000 m Schutzradius eines Rotmilan-Brutplatzes ersichtlich ist, geschweige denn ein Verbreitungsschwerpunkt schlüssig dargelegt werden konnte und insofern eine hohe Wahrscheinlichkeit eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos oder gar möglicherweise unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte in keiner Weise zu erkennen sind.		
Z19982 ID 31836 (2 - 11/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2. SN zum VRG Wind: HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung Im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Regionalverbandes Großraum Braunschweig vom 9. August 2018, entfallen im Planungskonzept rund 24 ha der Potenzialfläche „Papenrode HE 1 Erweiterung“. Nach eingehender Prüfung der angesetzten Kriterien, stimmen wir mit dem Plangeber über die Verkleinerung der windenergetisch nutzbaren Potenzialfläche nicht überein. Wir können uns der im zweiten Entwurf des RROP vorgenommenen Abwägungsentscheidungen, die zur geänderten Darstellung der Grenzen des geplanten Windvorranggebietes im südlichen Bereich geführt haben, nicht anschließen. Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass für die Nicht-Übernahme des südlichen Flächenpotenzials die Abwägung vonseiten des Plangebers nicht nachvollziehbar dokumentiert wurde. Die betroffene Fläche (auf der Karte 3 mit der Nummer 1 gekennzeichnet) ist frei von harten und weichen Tabukriterien. Es fehlt eine argumentative Abwägung mit dazugehörigen Kriterien. Wir schlagen daher die Erweiterung des Windvorranggebietes zwischen der K41 und der Lapau vor. In südlicher Richtung wurde vom Plangeber in der Abwägung ein potenzielles Nahrungshabitat für den Schwarzstorch zugrunde gelegt. Zunächst ist festzustellen, dass der vorhandene Windpark mit insgesamt 15 Windkraftanlagen in unmittelbarer Umgebung des potentiellen Nahrungshabitats (etwa 730 m entfernt) liegt und demnach bereits eine technische Vorbelastung aufweist (siehe Karte 4). Der Wert des Gebietes für den theoretisch dort auf Nahrungssuche befindlichen Schwarzstorch ist somit reduziert. Des Weiteren liegt für diese Art keine Nahrungshabitatanalyse vor. Eine Abgrenzung von Landschaftsstrukturen, die dem Schwarzstorch als Nahrungshabitat dienen könnten, wurde demnach nicht durchgeführt, sodass die Abwägung nicht ausreichend begründet ist und Unstimmigkeiten existieren. Beispielsweise wird lediglich ein bestimmter Bereich der Lapau als	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise im Rahmen der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung wird auf die entsprechenden Passagen in Methodenband und Umweltbericht verwiesen. Hier sind auch die Brutreviere und sonstigen berücksichtigten Abwägungskriterien in Bezug auf den Artenschutz beschrieben. Der Einwender geht fehl, wenn er meint, die raumordnerische Abwägung könne allein auf Basis harter und weicher Tabukriterien erfolgen. Dies ist nicht der Fall. Zahlreiche Belange entziehen sich einer pauschalen Beachtung, da sie lediglich im konkreten Einzelfall erkennbar oder sachgerecht abzuwägen sind. Diese erforderliche Abwägung im Einzelfall ist in den Gebietsblättern umfassend dokumentiert. Dort sind auch die Gründe für die Abgrenzung des VR WEN HE 5 hinreichend und nachvollziehbar erläutert.	**s. Methodenband** D 2.1.3 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung **s. Umweltbericht** 1.6.3 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9338		**11.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

Nahrungshabitat für den Schwarzstorch eingeschätzt. Allerdings fällt auf, dass andere nahegelegene Teile der Lapau in der Abwägung nicht berücksichtigt werden und eine Begründung hierfür fehlt.

Ohne dabei den Ansatz des Kriteriums als Abwägungsinstrument in Gänze abzulehnen, sehen wir an dieser Stelle, dass der Privilegierung der Windenergie im Abwägungsprozess ein höheres Gewicht beizumessen ist, als ein in seiner Funktion vor Ort nur bedingt zur Geltung kommendes theoretisches Nahrungshabitat. Festzuhalten ist, dass das Verwaltungsgericht Hannover wie auch der Bayrische Verwaltungsgerichtshof aufgezeigt haben, dass für den Schwarzstorch keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr durch Windkraftanlagen besteht. Vielmehr ist der Schwarzstorch störungsempfindlich (VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11 und Bayerischer VGH Urteil vom 18. Juni 2014 Az. 22 B 13.1358). Ein erhöhtes Vermeidungsverhalten kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, da durch die Bestandswindenergieanlagen bereits Störungen gegeben sind. Für eine fundierte Beurteilung, einer möglichen Beeinträchtigung ggf. vorhandener Schwarzstörche durch weitere Windenergieanlagen halten wir genauere Untersuchungen im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens für geboten. Eine Nicht-Berücksichtigung des südlichen Areals halten wir für abwägungsfehlerhaft.

Als weiteres Argument für eine Ausweisung der südlichen Erweiterungsfläche sehen wir die Tatsache, dass die Grundlage zur Abgrenzung der „Bruthabitate planungsrelevanter Arten“ nicht bekannt ist. So existiert beispielsweise kein empfohlener Mindestabstand um die Brutplätze, obwohl dieser in der Regel durch den Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen fachlich üblich wäre. Die Abgrenzung ist nicht nachvollziehbar dokumentiert und wirkt willkürlich. Dies betrifft sowohl den Schwarzstorch, als auch den Rotmilan.

In Bezug auf den Rotmilan ist zu ergänzen, dass wie beim Schwarzstorch, keine Nahrungshabitatanalyse vorliegt. Diese ist allerdings entscheidend, da beim Rotmilan der Faktor der Nahrungsverfügbarkeit einen wesentlich größeren Einfluss auf die Abgrenzung von Revieren besitzt. Dieser Faktor wurde bei der Abgrenzung der Bruthabitate allerdings in keiner Weise berücksichtigt (vgl. z.B. Leitfaden Artenschutz NRW). Die Argumentation der Revierabgrenzung ist somit fehlerhaft. Sollte von einer Abgrenzung aufgrund des Brutplatzes ausgegangen worden sein, wäre dies fachlich nicht korrekt, da Brutplätze von Rotmilanen nicht stetig sind. Es lässt sich somit feststellen, dass der Raum nicht hinsichtlich der realen Nutzbarkeit evaluiert wurde.

Zudem ist fragwürdig, dass die gesamte südliche Erweiterungsfläche als Vermeidungsmaßnahme entfällt, obwohl lediglich eine geringfügige Überlappung mit den abgegrenzten „Bruthabitaten planungsrelevanter Arten“ vorliegt (siehe Karte 3). Weiterhin liegt die Erweiterungsfläche nicht auf dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und vonseiten des Plangebers ist kein Abstandspuffer um das Vorranggebiet Natur und Landschaft vorgegeben. Sollte an dieser Stelle ein Ansatz eines Puffers zum Tragen kommen, müsste

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9338**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		diese Vorgabe im gesamten Gebiet des RGB vollzogen werden und Flächen unter Anwendung einheitlicher Kriterien als Windvorranggebiet ausgewiesen werden. In der Gesamtschau bleibt festzuhalten, dass die Ausweisung der windenergetisch nutzbaren Flächen entsprechend der durch den Plangeber einheitlich anzuwendenden harten und weichen Kriterien erfolgen sollte. Darüber hinausgehende Abwägungen müssen für Dritte nachvollziehbar dokumentiert sein. Wir bitten daher um Aufnahme der in der Karte 3 mit der Nummer 1 gekennzeichneten Fläche. Des Weiteren merken wir an, dass die Grundlage für den Wegfall des nördlichen Vorranggebietes auf dem Avifauna-Gutachten „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig“ vom September 2013 basiert. Das Dokument ist somit fünf Jahre alt. Laut dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen sollten solche Untersuchungen allerdings möglichst nicht älter als fünf Jahre sein: „Wenn zu einem Vorhabengebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen sind weitere Datenerhebungen nicht notwendig. Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein, sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein“ (Windenergieerlass Anlage 2). Aufgrund des Alters der Datengrundlage ist somit die Abwägung nicht ausreichend begründet und eine Abgrenzung der „Bruthabitate planungsrelevanter Vogelarten“ ist ähnlich wie im südlichen Bereich fehlerhaft. Wir begrüßen daher eine Berücksichtigung der nördlichen Erweiterungsfläche (in der Karte 3 mit der Nummer 2 gekennzeichnet).		
Z19983 ID 31837 (2 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. SN zum VRG Wind: HE Königslutter Süpplingen 01 Im 3. Entwurf der 1. Änderung des RROP 2008 des Regionalverbandes Großraum Braunschweig vom 9. August 2018, entfallen im Planungskonzept rund 131 ha der Potenzialfläche „Süpplingen 01“. Nach eingehender Prüfung der angesetzten Kriterien, stimmen wir mit dem Plangeber über die Verkleinerung der windenergetisch nutzbaren Potenzialfläche nicht überein. Wir können uns der im dritten Entwurf des RROP vorgenommenen Abwägungsentscheidungen, die zur Darstellung der Grenzen des geplanten Windvorranggebietes im westlichen Bereich geführt haben, nicht anschließen. Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass für die Nicht-Übernahme der westlichen Potenzialfläche die Abwägung vonseiten des Plangebers nicht nachvollziehbar dokumentiert wurde. Für die betroffene Fläche (auf der Karte 5 mit Nummer 1 gekennzeichnet) fehlt eine argumentative Abwägung mit dazugehörigen Kriterien. Wir schlagen daher die Erweiterung vom westlichen Teil des Windvorranggebietes vor. Als Argument für eine Ausweisung der westlichen Erweiterungsfläche sehen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die Abwägungsentscheidungen des Plangebers und sein allgemeines Vorgehen in Bezug auf den Artenschutz sind hinreichend dokumentiert.	**s. Zeile(n)** 19982 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer: **29.9338** | Datum der Stellungnahme: **11.09.2018** (3. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

wir die Tatsache, dass die Grundlage zur Abgrenzung der „Bruthabitate planungsrelevanter Arten“ nicht bekannt ist. So existiert beispielsweise kein empfohlener Mindestabstand um die Brutplätze, obwohl dieser in der Regel durch den Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen fachlich üblich wäre. Die Abgrenzung ist nicht nachvollziehbar dokumentiert und wirkt willkürlich. Der Faktor der Nahrungsverfügbarkeit besitzt einen entscheidenden Einfluss auf die Abgrenzung von Revieren. Allerdings wurde dieser Faktor bei der Abgrenzung der Bruthabitate in keiner Weise berücksichtigt (vgl. z.B. Leitfaden Artenschutz NRW) und es liegt keine Nahrungshabitatanalyse vor. Die Argumentation der Revierabgrenzung ist somit fehlerhaft und nicht ausreichend begründet. Sollte von einer Abgrenzung aufgrund des Brutplatzes ausgegangen worden sein, wäre dies fachlich nicht korrekt, da Brutplätze von Rotmilanen nicht stetig sind. Es lässt sich somit feststellen, dass der Raum nicht hinsichtlich der realen Nutzbarkeit evaluiert wurde.

Die Abwägungen müssen für Dritte nachvollziehbar dokumentiert sein. Da dies unserer Meinung nach nicht geschehen ist, bitten wir um Aufnahme, der auf der Karte 5 mit der Nummer 1 gekennzeichneten Fläche [Kartennummerierung in dieser Stellungnahme].

Beteiligtennummer: **29.9339** | Datum der Stellungnahme: **20.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Z19984 | ID 23819 | (1 - 1/1) | PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung

Antrag auf Ergänzung des RROP Gebiet PE 08 Bestandsfläche um 3 Rotorstreichflächen --- gemäß unten dargestellter Abbildungsergänzug.

(Abbildung)

Aufgrund der im RROP bestätigten Anzahl von 14 WEA in der Altbestandsfläche ist es bei der anstehenden Repower-Maßnahme nötig die beiden nördlich (jetzt außerhalb der WEA-Fläche stehenden Anlagen) in die Bestandsfläche zu integrieren. Dazu ist nötig die optimale Flächenverteilung für WEA zu erreichen und gleichzeitig den im RROP bestätigten VB Landwirtschaft minimalst zu beeinträchtigen. Dazu dient die Ergänzug der Altfläche um die dargestellten Rotorüberstreichflächen (3 Stück), d.h. der jeweilige Standort der zu repowernden WEA verbleibt in der jetzigen genehmigten Altbestandsfläche und kann dort durch Nutzung der gegebenen Flächengrenze im Sinne einer optimalen Ausnutzung des Windpotenzials genutzt werden.
Zusatzbegründung:
Diese Einbeziehung als theoretische waagerechte Rotorüberstreichfläche ist möglich, da bei den nordöstlichen Ausbuchtungen auch keine Abstands- sowie Sichtbeeinträchtigung für die Ortschaft Oberg resultiert, da wie auf der RROP Lagekarte unschwer zu erkennen ist die 9,6 ha große des Gutes Oberg zuvorderst am südlichen Ortsrand die bebauungsgrenze darstellt, welche als Eigentümerin der WEA von einer Beeinträchtigung selbstverständlich Abstand

Nicht folgen

Bereits das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Lafferde PE 8 unterschreitet den gemäß Planungskonzept zur Anwendung gebrachten Siedlungsabstand von 1000 m. Somit steht dieser Abstand ebenfalls den beantragten Flächen entgegen. Bei dem Kriterium des Mindestabstands zu Siedlungsflächen handelt es sich gemäß Planungskonzept um ein weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung, welches im gesamten Planungsraum einheitlich angewandt wird (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Eine Ausnahme für das Gut Oberg ist somit nicht möglich.

Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:

- Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)

s. Methodenband
E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9339**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		nehmen würde bzw. die gegebene Beeinträchtigung dieser eigenen Bebauungsfläche durch Eintragung in ihr Grundbuch bei genhemigung dieses Vorschlages einzutragen bereit wäre. Dieser Antrag ist mit der Gemeinde Ilsede kommuniziert, die bei Genehmigung dieses Antrages den von ihr zu erstellenden F-Plan für die WEA-Nutzung in der hier beantragten Form ausweisen würde.		
Beteiligtennummer **29.9340**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19985 ID 29213 (1 - 1/4)	GF Meinersen Seershausen 01	Wie mir erst jetzt durch Zufall bekannt wurde, plant der ZVB eine Windenergieanlage (Seershausen 01) direkt vor meiner Haustür. Als Besitzer und Bewohner des Grundstücks [ADRESSE] Uetze bin ich von Ihrem Projekt und insbesondere der Änderung in der Vorrangskulisse (2. Ebene) der am härtesten betroffene Anwohner. Ich befürchte eine deutliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität auf meinem Grundstück durch Schattenwurf, Geräuschimmission und Veränderung des Landschaftsbildes. Ich vermute eine unzumutbare optische Bedrängung durch eine derart große Anlage. Gibt es eine Immissionsprognose für mein Objekt?	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen und 500 m Einzelhäusern ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der Abstand zwischen dem VR Seershausen und dem Wohnhaus des Einwenders, welches bauplanungsrechtlich als Außenbereich einzustufen ist, beträgt 1.800 m.	**s. Methodenband** D 2.2
Z19986 ID 29214 (1 - 2/4)	GF Meinersen Seershausen 01	Ferner befürchte ich eine deutliche Beeinträchtigung der Erreichbarkeit meiner Immobilie, falls die Erschließung von der B214 aus erfolgen sollte.	**Nicht folgen** Der Einwender legt nicht dar, inwiefern eine Windenergienutzung innerhalb der Potenzialfläche Seershausen 01 die Erreichbarkeit seines Grundstücks beeinträchtigen könnte. Sollte dies der Fall sein, können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen Regelungen getroffen werden, die die Erreichbarkeit gewährleisten.	
Z19987 ID 29215 (1 - 3/4)	GF Meinersen Seershausen 01	Inwieweit sich Ihr Projekt mit Aspekten des Umweltschutzes vereinbaren lässt, ist mir auch nicht klar. Ich weise darauf hin, dass ich seit Jahren u.A. Fledermäuse und Rotmilane auf meinem und um mein Grundstück sichte.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Rotmilan kommt im Planungsraum flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich, wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Brutplätze des Rotmilans werden vom Einwender nicht vorgebracht. Die Eignung der Potenzialfläche für die Windenergienutzung wird durch die Einwendung nicht in Frage gestellt. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9340**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	
Z19988 ID 29216 (1 - 4/4)	GF Meinersen Seershausen 01	Hinweis: Auf Grund der zu erwartenden unzumutbaren Beeinträchtigungen - sollte Seershausen 01 Realität werden - würde ich in Betracht ziehen, meine Immobilie (5772m²) zu verkaufen. Das könnte Ihren Planungsspielraum nach Westen deutlich erweitern. Bei Interesse bitte ich um Nachricht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.9341**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19989 ID 29217 (1 - 1/9)	GF Meinersen Seershausen 01	Als Bewohner des angrenzenden Wohngebietes in Seershausen, [Adresse] legen wir hiermit Einspruch ein gegen den geplanten Bau von ca. 11 Windkraftanlagen mit einer max. Flügelhöhe von 200m in ca. 1 km Abstand der Wohnbebauungsgrenze Seershausen in Richtung Westen.	**Nicht folgen** Auf die nachfolgenden Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen. Ergänzend der Hinweis, dass der Regionalverband keine Windenergieanlagen plant, sondern nur Vorranggebiete Windenergienutzung festlegt, also Flächen, in denen sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen soll.	
Z19990 ID 29218 (1 - 2/9)	GF Meinersen Seershausen 01	Begründung: 1. Die WHO (Weltgesundheitsorganisation) empfiehlt einen Mindestabstand zu Windkraftanlagen zur bewohnten Gebäuden von mind. 2 km	**Nicht folgen** Einen höheren Schutzabstand zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhäusern/Splittersiedlungen hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) - auch weiterhin - nicht für geboten und lässt sich insbesondere auch immissionsschutzrechtlich nicht begründen (s. hierzu Bezug). Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des nds. Windenergierlasses lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen.	**s. Methodenband** D 2.2
Z19991 ID 29219 (1 - 3/9)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Bayern hat erst kürzlich die 10H-Regelung bestätigt, wonach Windkraftanlagen einen minimalen Abstand von 10 x der max. Höhe zu bewohnten Gebieten einhalten muss (10 x 200m = 2 km). Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sollten diese Vorschriften auch für Bürger Niedersachsens gelten.	**Nicht folgen** Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9341**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zwischen WEA und anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	
Z19992 ID 29220 (1 - 4/9)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Der Schattenwurf von 200 m hohen Anlagen wirkt sich in dem geplanten Gebiet Seershausen 01 noch in ca. 1,4 km in erheblichem Masse negativ auf die angrenzenden Häuser und Gärten aus. Als erheblich belästigend gelten nach dem Gesetz Beschattungszeiten von mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und mehr als 30 Minuten pro Tag in einer Höhe von 2 m. Dieser Tatbestand ist für die an der westlichen Seite des Bebauungsgebietes Krähenmoor liegenden Grundstücke erfüllt. s. Abb. in SN 1. Morgens nach dem Sonnenaufgang und abends vor Sonnenuntergang steht die Sonne flach über dem Horizont und wirft bei großen Windkraftanlagen (hier 200 m) einen langen Schatten bis ca. 1.400 m Entfernung. Der Schatten wird mit zunehmendem Abstand von der Windkraftanlage schwächer. 2. Im Laufe des Vormittags steigt die Sonne immer höher und der Schatten wird immer kürzer. Im Laufe des Nachmittags sinkt die Sonne wieder ab und der Schatten wird wieder länger. Bei einem Höhenwinkel der Sonne von 14 ° hat der Schatten eine Länge von ca. 800 m. Dies ist der in der Regel vorhandene Abstand von den Windkraftanlagen zur nächsten Wohnbebauung.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (siehe Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich.	**s. Methodenband** D 2.2.4 E 2.1.2.3.2
Z19993 ID 29221 (1 - 5/9)	GF Meinersen Seershausen 01	4. Die Geräuschemission der 11 Windkraftanlagen mit einer max. Höhe von 200m ist in diesem Umfange nicht festgestellt und Emissionsschallberechnungen für solche Anlagen liegen unseres Erachtens nicht vor. Es ist durch die höhere Bauweise im Vergleich zu den bisher bekannten und erprobten Anlagen mit einer Höhe von 100-150m von einem größeren Gebiet der Beschallung auszugehen. Die geplanten Anlagen vom Typ [Firmenname] N131/3300 sind sehr neu: Die erste Anlage ging Ende Dezember 2015 in Betrieb (Quelle: http://www.maz-online.de/Lokales/Prignitz/Windrad-Rotor-stuerzt-bei-Montage-ab)	**Nicht folgen** Zunächst ein Hinweis: Der Regionalverband plant keine Windparks, sondern steuert die Windenergienutzung im regionalen Kontext auf die geeignetesten Flächen, indem er WEA überall außerhalb der VR WEN ausschließt. Hierbei muss er jedoch die Privilegierung dieser Anlagen nach § 35 BauGB und die daraus abzuleitende Vorgabe berücksichtigen, der Windenergienutzung dennoch in substanzieller Weise Raum zu geben. Dies hat der Regionalverband getan. Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen der WEA hat der Plangeber im Zuge seiner Abwägung (sowohl auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts mit harten und weichen Tabuzonen als auch im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung im Kap. 3 des Gebietsblattes) mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Der Plangeber hat sich bei der Festlegung des in Rede stehenden Mindestabstands am allgemeinen Stand der Technik und Wissenschaft orientiert, diesen nachvollzogen und seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Dabei hat er unter anderem auch die Höhe potenzieller Anlagen und die von ihnen ausgehenden optischen und akustischen Beeinträchtigungen berücksichtigt. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen (Grenz-)Werte grundsätzlich eingehalten werden. Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden,	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9341**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			weil er von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten. Der Einwender liefert ferner keine Hinweise oder Erkenntnisse, welche diese Einschätzung in Zweifel ziehen würden.	
Z19994 ID 29222 (1 - 6/9)	GF Meinersen Seershausen 01	5. Sicherheit der geplanten Windkraftanlage nicht gewährleistet: [Firmenname] baut im Windpark Krampfer die ersten sechs Schwachwindräder des speziell für das deutsche Binnenland entwickelten neuen Typs N131/3300 mit einer Gesamthöhe von rund 200 Metern. Bei diesem Bauvorhaben ist Ende Februar 2016 der Rotor auf etwa halber Turmhohe abgestürzt, bei dem Versuch, ihn mit drei bereits montierten Blättern per Kran zur Nabe in 134 Metern Höhe heraufzubringen. Noch ist nicht geklärt, ob Materialermüdung an der Haltevorrichtung oder aber falsch eingebaute Haltepunkte schuld sind an dem Unglück.	**Nicht folgen** Die Sicherheit einer Windenergieanlage ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern mögliche Unfallereignisse bei der Anlagenmontage der Windenergienutzung innerhalb der Potenzialfläche Seershausen 01 entgegenstehen sollten.	
Z19995 ID 29223 (1 - 7/9)	GF Meinersen Seershausen 01	6. Der Brandschutz für derart hohe Windkraftanlagen ist ebenfalls nicht sichergestellt, da bei einem Rotorbrand die vorhandenen Leitern der lokalen Feuerwehren nicht ausreichen.	**Nicht folgen** Fragen des Brandschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen abzuhandeln. Die nach Ansicht der Einwender nicht ausreichenden Leitern der örtlichen Feuerwehr stehen einer Windenergienutzung innerhalb der Potenzialfläche nicht entgegen, da der Brandschutz bei Windenergienalagen grundsätzlich ein kontolliertes Abbrennen der Anlage und ein Löschen der herabfallenden Teile durch die Feuerwehr vorsieht.	
Z19996 ID 29224 (1 - 8/9)	GF Meinersen Seershausen 01	7. In der geplanten Potenzialfläche Seershausen 01 sind regelmässig Sichtungen von Fledermäusen und Rotmilan zu beobachten. Trotz der im Rahmen des 1. Beteiligungs-Verfahrens dem ZGB überreichten Kartierergebnisse einer durch das Büro [Firmenname] 2013/2014 im Auftrag der [Firmenname] erstellten Brutvogeluntersuchung, kann der darin nicht bestätigte Brutverdacht von Biodata (2013) eine aktuell vorhande Brutstätte des Rotmilans nicht ausschliessen. Das dem ZGB vorliegende Schreiben der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des LK Gifhorn ist aus unserer Sicht veraltet und liefert keine Aussage zu einem aktuell regelmäßig besetzten Rotmilan-Brutplatz in der Nähe der Potenzialflächen.	**Nicht folgen** Die Informationen zu Rotmilanvorkommen im Raum Seershausen sind hinreichend aktuell für die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung. Erneute und detailliertere Untersuchungen werden ohnehin im Rahmen der Genehmigungsverfahren erforderlich. Vorliegend ist gegenwärtig nicht erkennbar, dass auf den Potenzialflächen unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte vorliegen. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich, wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Brutplätze des Rotmilans werden vom Einwender nicht vorgebracht. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring, vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9341**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Tötungsrisiko ist dann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen. Die Eignung der verbleibenden Potenzialfläche für die Windenergienutzung wird durch die Einwendung nicht in Frage gestellt.	
Z19997 ID 29225 (1 - 9/9)	GF Meinersen Seershausen 01	Mit den oben genannten Begründungen bitten wir hiermit um eine Änderung der Planung oder um die Bewertung der Potenzialfläche Seershausen 01 als „ungeeignet".	**Nicht folgen** Auf die vorangegangenen Abwägungen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.9342**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z19998 ID 28957 (1 - 1/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Aus der Tageszeitung war für mich als Neubürger des südlichen Ortsrandes der Gemeinde Velpke zu entnehmen, dass der vorhandene Windpark in der SG Velpke „Papenrode HE 1„ erweitert werden soll. Nach Beschaffung und Studium Ihrer Unterlagen, Information u.a. auch aus anderen Ländern, kommen mir als Freund alternativer Energien in einigen Punkten Zweifel einer weiteren Zustimmung für die Handhabung der Wind-Energie auf. Bedauerlich für den Bürger, dass trotz Erfahrungen, negativer Auswirkungen, nachträglichen Erkenntnissen und technischem Fortschritt keine Nachbesserungen an einem einmal beschlossenen Raumordnungsplan erfolgen. Nachfolgend einige Stichpunkte und Anmerkungen zu Ihrer Beurteilung: Beschreiben der Ziele und Raumordnung - die zugrundeliegenden Geobasisdaten sind nicht aktuell. Siehe z.B südl. Ortsbebauung Velpke/Wahrstedt	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebiets Papenrode HE 1 wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens aufgrund neu bekannt gewordener avifaunistischer Belange reduziert (siehe Gebietsblatt). Es ist für den Plangeber anhand der Einwendung nicht ersichtlich, an welcher Stelle die verwendeten Geodaten nicht hinreichend aktuell sein sollten. Sollte sich der Einwendungsgeber auf die in den Kartenwerken dargestellte Topografische Karte im Maßstab 1:50.000 beziehen, so ist anzumerken, dass diese nicht die Grundlage der Potenzialflächenermittlung bildet. Hierfür wurden die vorhandenen Siedlungsbereiche sowie die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche auf Basis der aktuellen Bauleitplanung verwendet. Siehe dazu auch das entsprechende Kapitel im Methodenband.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.1 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z19999 ID 28958 (1 - 2/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Gebietsbezogene Umweltprüfung: zu 3.1 als Vorbelastung genannt, warum noch verstärken? - 110-kV-Leitung - 15 bestehende Windkraftanlagen Im Umfeld von Wolfsburg entfaltet sich auf den kleinen Ortschaften (auch im östlichen Bereich) z.Zt. wieder eine begrüßenswerte Siedlungsbereitschaft junger Menschen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband folgt mit seiner Planung dem Grundsatz der Eingriffs-/Belastungsbündelung. Auf diese Weise sollen Eingriffe auf bereits vorbelastete und beeinträchtigte Naturräume zugunsten eines Freihaltens weitgehend ungestörter Räume von Beeinträchtigungen konzentriert werden. Somit sind die genannten Vorbelastungen planerisch als Gunstfaktoren für die (weitere) Ansiedlung der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung zu beachten. Gleichwohl ist hierbei zu berücksichtigen, dass das zumutbare Maß nicht zu überschreiten ist und gesetzliche Richt- und Grenzwerte selbstverständlich eingehalten werden müssen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9342**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20000 ID 28959 (1 - 3/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Zu 3.1.1 - Schattenwurf/ Reflexionen bei niedrigem Sonnenstand	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf sowie Reflexionen, die von Windenergieanlagen ausgehen, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebene Bezüge). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen. Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme	**s. Methodenband** D 2.2.4 D 2.2.5
Z20001 ID 28960 (1 - 4/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	- Düsen-/Kanalisierungsprinzip der Windströme der WEAn bei konstanten Windrichtungen. Hier u.a. Hauptwindrichtungen Südost	**Nicht folgen** Die Hauptwindrichtung im Raum Velpke ist Südwest und nicht Südost. Diese wurde überdies im Zuge der Abwägung hinsichtlich der Lage von Ortschaften zum pot. Windpark beachtet. Eine Düsenwirkung ist in Windparks nicht gegeben.	
Z20002 ID 28961 (1 - 5/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	- Addition des Schall-Immission (hörbar). Je höher, desto weiter zu vernehmen. Der Verkehrslärm auf den Straßen tritt zusätzlich auf, dient nicht als Dämpfer. Betrachtung der verkehrsarmen Zeit /z.B am Wochenende fehlt. Für den Mensch und die Tierwelt. In Sommerzeiten, Wochenenden, verkehrsarmen Zeiten und S0-/SW-Wind ist bereits ein schwellendes Wummern, ähnlich ferner Autobahn, zu vernehmen. Sollen dann die Fenster geschlossen werden?	**Nicht folgen** Der Lärm aus verschiedenen Schallquellen addiert sich keineswegs linear auf. So führt die Beschallung eines Immissionspunktes mit einem Pegel von bspw. 30 dB(a) in Kombination mit einem weiteren Pegel aus einer anderen Quelle von bspw. 20 dB(A) nicht zu einer Gesamtbelastung von 50 dB(A), da der zusätzliche Schall aus der zweiten Quelle von der lauteren ersten Quelle teilweise überdeckt und "geschluckt" wird. Der Zusammenhang ist logarithmisch (vgl. u.a. http://www.sengpielaudio.com/Rechner-spl.htm; http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=88&p2=2.4.2) und führt in o.g. Beispiel zu einem Summenpegel von ca. 30,4 dB(A). Der ursprüngliche Pegel erhöht sich also durch Hinzukommen der weiteren Schallquelle lediglich um 0,4 dB(A). Aus diesem Grund wird ein Teil des "zusätzlichen" Lärms aus weiteren Quellen durch den vorhandenen Schall überdeckt ("geschluckt"). Gleichwohl wird selbstverständlich im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen untersucht und sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Richtwerte in Kumulation der Belastungen eingehalten werden. Hiervon ist jedoch unter den gegebenen Bedingungen und angesichts der lediglich geringfügigen Erweiterung auszugehen, sodass der Regionalverband an seiner Abwägung festhält.	
Z20003 ID 28962 (1 - 6/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	- Schallpegel im nicht hörbarem Bereich (hoch, tief) nicht betrachtet. Auch für den Menschen. - bestehende WEAn (100m Höhe) sind für den Südrand Velpkes bereits jetzt über dem kleinen Laubwald zu sehen (geolog. Höhenunterschied ca. 20 m). - die angestrebte Entfernung v. 1000 m relativiert sich damit. - teilräumlich vorhandene abschirmende Gehölze sind ab dem Herbst blattfrei.	**Nicht folgen** Dem Thema des tieffrequenten Schalls und Infraschalls hat sich der Regionalverband im Zuge der Abwägung angemessen gewidmet. Es konnte jedoch nach derzeitigem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden, dass bei den vorgegebenen Mindestabständen zu Siedlungen erhebliche Beeinträchtigung bzw. eine Gesundheitsgefährdung durch die Planung auftreten können. Hierzu wird auf die entsprechenden Kapitel im Methodenband verwiesen. Die alleinige Sichtbarkeit von WEA stellt im Übrigen noch keine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist u.a. im Zusammenhang mit der Privilegierung solcher Anlagen im Außenbereich gem. § 35 BauGB hinzunehmen.	**s. Methodenband** D 2.2.3 D 2.2.3.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9342**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20004 ID 28963 (1 - 7/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Zu 3.1.2 - Zunahme und Auswirkung des Düsen-/Kanalisierungsungsprinzips der Windströme bei WEAn-Erweiterung nicht geklärt.	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt entsteht innerhalb von Windparks kein relevanter Düsen-/Kanalisierungseffekt.	
Z20005 ID 28964 (1 - 8/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	- Tiere reagieren auf Lichtwechsel, gleichmäßige Schattenbildung stumpft ab.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die pot. Beeinträchtigungen für planungsrelevante und bekannte Vorkommen windkraftempfindlicher Tierarten hat der Regionalverband ermittelt und angemessen in der Abwägung berücksichtigt. Schwerwiegende Konflikte konnten (nach erfolgter Flächenoptimierung) ausgeschlossen werden.	
Z20006 ID 28965 (1 - 9/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	- Untersuchungen und Auswirkung der Schall-Immision (sh. Auch 3.1.1) offen	**Nicht folgen** Die pot. Auswirkungen von Schallemissionen von WEA sind bekannt und wurden typisierend in die Planung eingestellt (siehe Bezüge). Nicht zuletzt haben sie zu den gewählten Mindestabständen der geplanten VR WEN zu Siedlungsbereichen geführt. Eine detaillierte Prognose der Schallimmissionen für einzelne Immissionspunkte ist Gegenstand und Aufgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	**s. Methodenband** D 2.2.2 E 2.1.2.3.2
Z20007 ID 28966 (1 - 10/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	- Auswirkung auch des vom Mensch nicht vernehmbaren Schalles auf Lebewesen (u.a. Mäuse, Lurche) im Betrachtungsbereich offen.	**Nicht folgen** Erhebliche und damit relevante negative Auswirkungen von WEA auf die genannten Tierarten sind wissenschaftlich nicht bekannt. Der Regionalverband betreibt ferner keine Grundlagenforschung.	
Z20008 ID 28967 (1 - 11/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	- Vogelzuggebiet von Kranichen und Wildgänsen, gelegentlich beobachtet auch „Schwarmvögel", wird nicht erwähnt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im vorliegenden Fall ist keine besondere Bedeutung als Leitlinie des Vogelzugs bekannt und wird auch vom Einwender nicht in substantiierter Weise vorgetragen und belegt. Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken zudem kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Zudem sind Gänse und Kraniche nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen.	
Z20009 ID 28968 (1 - 12/12)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	- dito die Einflugschneise zur Nächtigung von Kranichen und Wildgänsen auf die Flächen südlich des Katarinenbaches Bereich Velpke - Meinkot.	**Nicht folgen** Eine derartige "Einflugschneise" ist nicht bekannt und belegt. Zudem ist hier zu beachten, dass die bestehenden WEA offensichtlich genehmigungsfähig waren und somit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung einer möglicherweise bestehenden Flugroute geführt haben. Dies ist auch im Zuge der geringfügigen Erweiterung somit nicht zu erwarten. Abschließend ist wiederum auf die geringe Kollisionsgefährdung der genannten Vogelarten hinzuweisen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9343**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20010 ID 22424 (1 - 1/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich der Planung von Windenergieanlagen im Erweiterungsgebiet Elbe/Steinlah sehr positiv gegenüber stehe. Ich selbst bin Grundstückeigentümerin und habe einer Nutzung meiner Flächen bereits vertraglich zugestimmt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 3347
Z20011 ID 22425 (1 - 2/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Ich halte auch ein Erweiterung des Vorranggebietes Richtung Norden für unbedenklich, da ein möglicherweise vorhandenes Nahrungshabitat des Schwarzstorches den Ausschluss Richtung Norden nicht rechtfertigt. Der Schwarzstorch hätte wesentlich bessere Nahrungshabitate im Bereich der Innerste.		**s. Zeile(n)** 3348
Z20012 ID 22426 (1 - 3/3)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Auch unter Berücksichtigung der Erweiterung südlich der B6 ist eine Flächenausdehnung unproblematisch, weil die selbst gesetzten Vorgaben seitens des ZGB eingehalten werden.		**s. Zeile(n)** 3349
Beteiligtennummer **29.9344**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20013 ID 24472 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9344**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20014 ID 24473 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z20015 ID 24474 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9345**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20016 ID 24475 (1 - 1/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9345**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z20017 ID 24476 (1 - 2/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z20018 ID 24477 (1 - 3/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Z20019 ID 24478 (1 - 4/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Unabhängig davon bin ich als Bürger von Meinkot schon seit Jahren extrem belastet durch den nicht enden wollenden Kiesabbau in Bahrdorf mit dem damit zusammenhängenden täglich durch Meinkot rollenden Verkehr und den daraus resultierenden Lärm- und Luftbelastungen. Ebenso befinden sich Hochspannungsmasten in unmittelbarer Nähe des Wohngebietes Heidkamp. Auch hiervon gehen intensive gesundheitsbelastende Einflüsse aus. Weitere vorsätzlich herbeigeführte negative Belastungen bin ich nicht mehr bereit		**s. Zeile(n)** 19958

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9345**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		hinzunehmen		
Beteiligtennummer **29.9348**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20020 ID 29008 (1 - 1/3)	GF Meinersen Müden 01	Der durch die Verbandsversammlung vom Zweckverband Großraum Braunschweig geänderte Planentwurf mit der festgelegten Potenzialfläche zur Errichtung von 9 Windkraftanlagen bis zu einer unbegrenzten Gesamthöhe von mindestens 200 Metern und höher, nördlich der Gemeinde Müden (Aller) liegt jetzt zur Einsicht vor. Hierzu lege ich Einspruch ein: Durch die Medien aufgeschreckt, kann man derzeit die Folgen der wie Pilze aus dem Boden schießenden Windparkanlagen, beobachten. Leider schreckt das die jeweiligen Betreiber nicht im geringsten davon ab, zu ihren Gunsten und ihrem Gewinn zu handeln. Hier an unserem Wohngebiet soll nun eine Windkraftanlage zwischen Müden und Hahnenhorn und dem Langenklint errichtet werden, die nicht nur sämtliche Anwohner der Randgebiete in ihrem Leben beeinträchtigen wird, nein, auch der Lebensraum sämtlicher ansässigen Tiere wird in einem hohen Maße eingeschränkt werden.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner - und auch für die Tierwelt - verbunden sind, ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt) wurden mögliche Beeinträchtigungen durch Windenrgieanlagen geprüft. Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Potenzialfläche Müden 01 für eine Windenergienutzung geeignet ist.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z20021 ID 29009 (1 - 2/3)	GF Meinersen Müden 01	Da der Naturschutz und Artenschutz in diesem Land groß geschrieben wird, ist nicht nachzuvollziehen, dass man die geschützten Tierarten, die hier ihr zu Hause haben, wie den Seeadler, den Rotmilan, den Brachvogel und den Schwarzstorch, einfach unter den Tisch fallen lässt. Hier wird sogar behauptet, dass genau diese Tiere zwar in den Nachbargemeinden sich befinden, jedoch genau in dem Bebauungsbereich der Windkraftanlage nicht anzutreffen sind. (Fraglich ist, ob den betreffenden Tieren das dann klar ist und sie den Bereich weiträumig umfliegen werden.)	**Nicht folgen** Die genannten Vogelarten wurden mitnichten ignoriert. Der Plangeber hat die vorkommenden planungsrelevanten Arten vielmehr im Zuge der von ihm durchgeführten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bzw. absehbare Verbote, die wesentliche Teile der in Rede stehenden Vorrangfläche betreffen, liegen ausweislich der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt nicht vor. Die Angaben gehen zudem nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus bzw. sind sie räumlich nicht hinreichend zu verorten oder es fehlen überprüfbare Angaben zu den genauen Brutplätzen, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist und vom Regionalverband keineswegs bezweifelt wird, ist zudem rechtlich unbedenklich und begründet noch keine Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet. Für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG wäre bspw. eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich, wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Derartige Kernhabitate überlagern sich jedoch nicht mit dem geplanten VR WEN und werden, wie bereits ausgeführt, auch vom Einwender nicht substantiiert vorgebracht.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9348**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20022 ID 29010 (1 - 3/3)	GF Meinersen Müden 01	In Dänemark wird derzeit keine weitere Windkraftanlage errichtet. Derzeit werden Studien zu gesundheitlichen Auswirkungen solcher Anlagen gemacht.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die (mithin politisch begründeten) Planungsmaßgaben fremder Hoheitsgebiete und Legislativen besitzen keinerlei Einfluss auf die Planungen im Regionalverband. Lediglich wissenschaftliche Erkenntnisse sind selbstverständlich im internationalen Kontext zu betrachten. Wissenschaftlich belastbare Studien, die das Vorgehen des Plangebers in Zweifel ziehen würden, liegen jedoch auch aus Dänemark nicht vor. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Ausbau und Planung der Windenergienutzung in Dänemark nicht gestoppt wurde. Vermutlich bezieht sich die Aussage des Einwenders auf den (vorläufigen) Stopp mehrerer küstennaher Offshore-Windparks im Jahr 2016 (siehe u.a. http://www.manager-magazin.de/unternehmen/energie/windenergie-daenemark-streicht-zahlreiche-offshore-projekte-a-1106163-2.html).	
Beteiligtennummer **29.9349**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20023 ID 29226 (1 - 1/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Ich habe große Bedenken bei der Ausweisung und Errichtung eines Windparks in Seershausen mit 11 Windrädern! Eine Entfernung von nur 1000 m zum Ortsrand und eine Höhe von 200 m ist unzumutbar für die Bürger in Seershausen und auch für die Bürger der Nachbarorte Ahnsen, Päse und Meinersen. -Die Entfernungen zum Windpark Uetze, der noch erweitert werdenoll und Böckelse liegt unter der Entfernung von 5 km, die sie selbst festgelegt haben. Es kann nicht sein, dass außerhalb der Gebietsgrenzen des ZGB‘ s diese Festsetzung nicht mehr gültig ist. Wenn doch, frage ich mich warum diese getroffen wurde.	**Nicht folgen** Hinsichtlich des 1000-m-Mindestabstands zu Siedlungen wird auf den Methodenband verwiesen. Bei dem Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung handelt es sich um einen Grundsatz des Planungskonzeptes, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445 4226 **s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z20024 ID 29227 (1 - 2/10)	GF Meinersen Seershausen 01	-Weiter kommt es zu einer Umzingelung des Ortes durch WKA in Uetze, Böckelse .	**Nicht folgen** Eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Seershausen nach den objektiven Maßstäben des im Methodenband unter angegebenem Bezug erläuterten "Kriteriums zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen" ist - auch unter Einbezug der genannten benachbarten Windparks - nicht gegeben. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4781 **s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z20025 ID 29228 (1 - 3/10)	GF Meinersen Seershausen 01	-Sehr bedenklich sind die Schallemissionen, die tagsüber eingehalten, nachts aber überschritten werden können, so dass die Anlage gedrosselt werden muss. Diese Werte wurden 1998 in der TA Lärm festgelegt. Zu der Zeit gab es keine WKA, die Tag und Nacht Lärm verursachen können. Die Genehmigung anhand alter Regelwerke können dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik nicht gerecht werden. Ein ständiger Lärmpegel verursacht Stress, Herzkreislaufprobleme, Herzinfarkt, psychsomatische Störungen, Tinitus, Schlafstörungen. Lärm kann man in dB messen, er wird aber individuell wahrgenommen und kann unterhalb dieser Werte Stress verursachen.	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten, aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B.	

			BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt.	
Z20026 ID 29229 (1 - 4/10)	GF Meinersen Seershausen 01	-Infraschall, der noch nicht eingehend erforscht ist, verursacht ebenfalls gesundheitliche Beschwerden, die in mehreren Studien belegt sind. Dänemark und andere Länder treiben den Ausbau von WKA nicht mehr voran. In anderen Bundesländern Deutschlands gelten größere Abstände von WKA zu Wohngebieten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997, und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z20027 ID 29230 (1 - 5/10)	GF Meinersen Seershausen 01	-Discoeffekt, Schattenwurfdauer: Hier werden die Richtlinien ebenfalls nicht immer eingehalten und eine Drosselung muss vorgesehen werden. Auch hier sehe ich gesundheitliche Gefahren.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen (u.a. Discoeffekt und Schattenwurf) sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet,	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9349**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z20028 ID 29231 (1 - 6/10)	GF Meinersen Seershausen 01	-Es muss ein aktuelles Gutachten für eine UP durchgeführt werden. Der Rotmilan fligt fast täglich über das Vorranggebiet. Ich habe 3 Rotmilane im Gebiet gesichtet.	**Nicht folgen** Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ggf. vorhabenbezogen im Vorfeld der Genehmigungsverfahren. Gemäß Anlage 1 UVPG besteht eine UVP-Pflicht zudem erst bei einer Windparkgröße von mindestens 20 WEA. Pläne können und werden keiner UVP unterzogen. Für Raumordnungspläne ist indes gem. § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Dies hat der Regionalverband getan und darüber hinaus die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kap. 3 der Gebietsblätter dokumentiert. Der Rotmilan kommt im Planungsraum überdies flächendeckend vor. Die alleinige Sichtung des Rotmilans bedingt noch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Hierzu ist eine statistisch signifikante Häufung von Überflügen erforderlich, wie sie regelmäßig im direkten Umfeld der Nistplätze bzw. innerhalb der Kernhabitate auftritt. Brutplätze des Rotmilans werden vom Einwender nicht vorgebracht.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01
Z20029 ID 29232 (1 - 7/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Es gibt auch eine Population von Fledermäusen in dem Gebiet.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fledermäuse wird auf die generellen Ausführungen in Methodenband und insbesondere dem Kapitel 2.2.2.3 des Umweltberichts zum Umgang mit diesem Konfliktfeld verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring, vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist sodann nicht zu erwarten, sodass die Fledermausvorkommen der Windenergienutzung an vorgesehenen Standorten grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegenstehen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z20030 ID 29233 (1 - 8/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Im Frühjahr und Herbst fliegen Kraniche über das Vorranggebiet. Gerade Zugvögel sind durch die Umzingelung durch WKA besonders gefährdet.	**Nicht folgen** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen, wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tlw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern, aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum Seershausen nicht vorhanden. Zudem sind Gänse nicht besonders kollisionsgefährdet, ebenso ist eine erhöhte Kollisionsgefahr für den	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9349**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Kranich angesichts von bisher (Stand September 2017) lediglich 19 Schlagopfern und einer Studie von Steinborn & Reichenbach (Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen, 2011) nicht erkennbar. Dies bestätigt überdies auch eine Metastudie des DNR (2012). Ein unüberwindbarer Konflikt ist daher nicht erkennbar.	
Z20031 ID 29234 (1 - 9/10)	GF Meinersen Seershausen 01	-Das Landschaftsbild wird stark beeinträchtigt: Im Raum Flotwedel, Celle, Müden, Meinersen, Gifhorn gibt es einen sanften Tourismus. Dieser wird stark beeinträchtigt, wenn es zur Umsetzung der geplanten WKA nicht nur in Seershausen kommt. Am Beispiel Dithmarschen kann man es nachvollziehen. Der Tourismus bleibt aus. Kleine und mittelständische Unternehmen in unserer Region haben das Nachsehen und sind wirtschaftlich gefährdet.	**Nicht folgen** Die Entwicklung und der Erhalt von Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen sind auch im Zusammenhang mit Windparks möglich. Die Lärmbelastung kann zwar in einem gewissen individuell unterschiedlichen Umfang störend wirken, die Erholungseinrichtungen/-infrastrukturen werden in ihrer Funktion jedoch nicht untauglich. Jedoch ist zugleich festzustellen, dass es in der Umgebung der Ortslage weitere wenig belastete Bereiche gibt, die für die Naherholung geeignet sind oder entwickelt werden können. Windenergieanlagen führen zudem in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Seershausen eindeutig nicht.	
Z20032 ID 29235 (1 - 10/10)	GF Meinersen Seershausen 01	Es muss eine vorausschauende Planung durchgeführt werden, die Mensch und Tier berücksichtigt. Hier möchte ich das Grundgesetzt Artikel 2, Absatz 2 anführen mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Im In- und Ausland kommt es bei Anwohnern in der Nähe von WKA zunehmend zu gesundheitlichen Störungen, die von Ärzten belegt sind. Verlassen die Anwohner für einige Zeit ihre Wohnung lassen die Beschwerden nach. Es kann doch nicht sein, dass solche Erfahrungen der letzten Jahre nicht in die Planung einbezogen werden!	**Nicht folgen** Die auf die Bevölkerung einwirkenden Immissionen werden berücksichtigt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Insbesondere durch Anwendung des vorsorgeorientierten Mindestabstands zu Siedlungen von 1000 m ist die Einhaltung der zulässigen Immissions-Richtwerte in der Regel gewährleistet. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nicht Gegenstand der Abwägung im Rahmen eines Regionalen Raumordnungsplans, sondern können im Rahmen der Feinsteuerung im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. der Genehmigung einer konkreten Windenergieanlage berücksichtigt werden. Auf die vorangegangenen Abwägungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.9350**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9350**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20033 ID 21691 (1 - 1/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Anbei erhalten Sie eine Stellungnahme zur Situation des Rotmilanes im Bereich der potenziellen Windenergieerweiterungsfläche Gf 5 Tülau/Zicherie. Es ist Tatsache, dass im direkten Einzugsbereich der besagten Erweiterungsfläche eine außerordentlich hohe Rotmilandichte anzutreffen ist. Insgesamt muss hiervon mindestens 9 Revierpaaren ausgegangen werden, welche sich allesamt innerhalb des von der LAG VSW empfohlenen Prüfradiusses von 4.000 m befinden, wobei eine Brutstätte mit einer Entfernung von etwa 590 m sogar den empfohlenen Ausschlussradius von 1.500 m weit unterschreitet. Somit bleibt festzustellen, dass die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistete Art Rotmilan in diesem Bereich durch einen weiteren Ausbau der Windenergie massiv betroffen wäre. Aufgrund des unbestreitbar vorhandenen außerordentlich hohen Konfliktpotenzials fordere ich Sie auf, ihrer Verantwortung bezüglich des Artenschutzes gerecht zu werden und von einem weiteren Ausbau der Windenergie in diesem Bereich Abstand zu nehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Die Rotmilanvorkommen im Umfeld der Potenzialflächen wurden umfassend ermittelt und Angaben Dritter einebezogen und überprüft. Den Aussagen des Einwenders kann nicht in allen Teilen zugestimmt werden. Dies kann jedoch dahinstehen, da die Erweiterung des Bestandsgebiets aufgrund der gebietsnahen, bestätigten Ansiedlung eines Brutpaares des Seeadlers zwischenzeitlich aus artenschutzrechtlichen Gründen verworfen worden ist.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z20034 ID 21692 (1 - 2/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Nachdem ich bereits im Jahr 2014 durch die Besteigung eines Horstes sowie einen eintägigen Kartierdurchgang in die Bestandsaufnahme des Rotmilanes in der Umgebung der Windenergieerweiterungsfläche GF 5 involviert war, erhielt ich im April 2016 die Anfrage der BI Zicherie/Tülau, ob ich die BI beim Nachweis von Rotmilanen unterstützen könne. Dieser Anfrage kam ich nach, zumal die BI umfangreiche Vorarbeiten in Form einer Horstkartierung und zahlreicher Beobachtungen geleistet hatte. So beschränkte sich mein Einsatz auf die Kontrolle von Horsten sowie auf eine gezielte Nachsuche von Rotmilanhorsten in Bereichen, wo Beobachtungen auf das Vorhandensein von Revierzentren schließen ließen. Der erste Kontrolltermin fand am 21. April statt. Die ersten Horste wurden mir von Herrn [Name] gezeigt, welcher später von seinem Sohn Herrn [Name] und Herrn [Name] abgelöst wurde. 1) Zunächst wurde mir ein Horst etwa 260 m westlich der Bundesstraße von Zicherie Richtung Brome gezeigt. Auf diesem Horst wurde ein brütender Rotmilan angetroffen und auch fotografisch belegt (siehe Abb. I). Nach Angaben von Herrn [Name] war dieser Horst auch schon im Jahr zuvor besetzt, was auch dem ZGB bereits im April 2015 bekannt war. Die Entfernung zur potenziellen Erweiterungsfläche liegt bei etwa 590m. 2) Der nächste zu begutachtende Horst liegt ca. 300 m südlich von Böckwitz in einem Eichen-Feldgehölz. Hier konnte mittels eines Spektives aus etwa 240 m Entfernung ebenfalls ein brütender Rotmilan festgestellt werden. Auch dieses Brutvorkommen wurde fotografisch belegt (Abb. 2), die Entfernung zur Erweiterungsfläche liegt bei ungefähr 1.950 m. 3) Der nächste Suchraum befand sich rund um das Wildgehege „Hubertus". In diesem Bereich wurde bereits im Jahr 2014 ein Brutvorkommen des Rotmilanes vermutet, im betreffenden Jahr aber nicht gefunden. Nachgewiesen hingegen wurde bereits im Jahr 2014 ein Brutnachweis des Schwarzmilanes. Dessen Horst befindet sich etwa 200 m nordwestlich des	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes. Es wird auf die Abwägung zum vorhergehenden Belang verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Wildgeheges. Während hier im Jahr 2014 die Überreste eines jungen Schwarzmilanes unter dem Horst gefunden wurden, wurde bei der Begehung am 21. April 2016 ein zerbrochenes Ei unter dem Horst gefunden. Auch dieses (Abb. 3) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Schwarzmilan zuzurechnen, so dass hiervon einem aktuellen Brutvorkommen auszugeben ist.

Bei der Kontrolle des Schwarzmilanhorstes konnte aus dem Wald heraus beobachtet werden, wie über dem Wildgehege ein Mäusebussard von zwei Rotmilanen attackiert wurde. Da es sich bei dieser Auseinandersetzung nicht um Nahrungsstreitigkeiten handelte, musste sich das Revierzentrum der Rotmilane in unmittelbarer Umgebung befinden. Das folgende „Abgleiten" eines der beiden Milane ließ auf einen Brutplatz innerhalb des Geheges schließen. Aufgrund dieser Beobachtungen wurde beschlossen, telefonisch eine Erlaubnis zur Begehung des Geheges zu erlangen. Während selbiges durch [Name] versucht wurde, wurde die Wartezeit auf der Terrasse der ansässigen Gastronomie mit Blick auf das Wildgehege verbracht. Hierbei konnte aus geringer Entfernung ein zielgerichteter Einflug eines Rotmilanes in das Wildgehege beobachtet werden. Nach erfolgter Begehungserlaubnis konnte der entsprechende Horst (Abb. 4) innerhalb weniger Minuten nachgewiesen werden.

Auf dem Horst befand sich zum Zeitpunkt des Auffindens kein Milan. Es ist jedoch anzumerken, dass auch ein Brutbeginn nach dem 21. April denkbar ist und beide anwesenden Milane deutliches Revierverhalten zeigten. Die Entfernung des Horstes zur Erweiterungsfläche liegt bei etwa 1.550 m.

4) Nachdem der zuvor beschriebene Horst gefunden werden konnte, sollte als nächstes ein Waldstück an der alten Kaserne bei Jahrstedt begutachtet werden. Hier hatte [Name] vor einiger Zeit einen nistmaterialtragenden Rotmilan einfliegen sehen. Nach etwa 15-minütiger Suche konnte auch hier ein brütender Rotmilan festgestellt und fotografisch belegt werden (Abb. 5). Die Entfernung des Horstes zur Erweiterungsfläche liegt bei etwa 3.500 m.

5) Als zuletzt geplantes Ziel an diesem Tag sollte der Bereich südlich von Brome südlich des „Bromer Busches" näher begutachtet werden. Dieser Bereich stand bereits im Jahr 2014 im Fokus, da hier regelmäßig auffällige Rotmilane registriert wurden. Diese Beobachtungen stammen nicht ausschließlich von der BI, sondern u.a. auch von Biodata und von mir. Diesen Bereich hatte ich im Jahr 2014 als „dringend brutverdächtig" eingestuft, konnte diesen Verdacht aus Zeitmangel seinerzeit aber nicht weiterverfolgen. Auch am 21. April 2016 konnte hier ein Rotmilan beobachtet werden, der sich ausgiebig im Bereich südlich des Bromer Busches aufhielt. Ein konkreter Hinweis auf einen Brutplatz ergab sich allerdings nicht. Nach Angaben von Herrn [Name] wurde im vergangen Jahr im Suchraum ein Rotmilan etwa 15 m neben einem Horst sitzend beobachtet. Der entsprechende Horstbaum wurde im Frühjahr des laufenden Jahres gefällt.

6) Auf der Heimfahrt nach Leiferde kontrollierte ich noch einen mir bekannten Rotmilanbrutplatz westlich der Croyaner Kiesgrube, welchen ich im Jahr 2014

fotografisch mit einem Jungvogel belegen konnte. Wie ich bereits im Vorfeld hörte, sollte dieser Horst wie auch zwei weitere Horste westlich der Erweiterungsfläche (Tülau und Croya) nicht mehr existent sein. Diese Tatsache bestätigte sich bei der Kontrolle des ehemaligen Brutplatzes. Auch rund um den Bereich des Horstbaumes konnten keine Überreste des Horstes gefunden werden.

Am zweiten Begehungstermin, dem 13. Mai, sollten zwei Horste begutachtet werden. Selbige wurden mir von Herrn [Name] gezeigt, zum zweiten Horst kam auch Herr [Name] hinzu.

1) Der erste, durchaus beachtliche Horst befindet sich in einem Erlenbruch westlich von Tülau. Nach kurzer Begutachtung wurde dieser eindeutig dem Mäusebussard zugeordnet, zumal aus der unmittelbaren Umgebung ein rufender Mäusebussard abflog.

2) Der zweite Horst befindet sich ca. 990 m westlich von Voitze auf einer Überhälter-Kiefer, etwa 50 m neben der Bundesstraße. Auf diesem Horst konnte ein weiterer Rotmilan brütend nachgewiesen und fotografiert werden (Abb. 6). Die Entfernung zur Erweiterungsfläche liegt bei ca. 2.900 m.

3) Neben der Begutachtung der beiden genannten Horste wurde am gleichen Tag nochmals der Bereich südlich des Bromer Busches begutachtet. An diesem Tag konnten gleich zwei Rotmilane beobachtet werden, welche von Westen in das Gebiet einflogen. Dabei wurde einer der beiden Milane offensichtlich vom anderen eskortiert und letztlich nordöstlich aus dem Gebiet geleitet. Nach etwa 20 Minuten tauchten erneut zwei Milane, vermutlich dieselben, von Norden her kommend auf. Auf Höhe des einzeln liegenden Gehöftes wurde ein Milan zweimal vom anderen attackiert und erneut aus dem Gebiet eskortiert, dieses Mal Richtung Westen. Es bleibt festzustellen, dass in diesem Bereich deutliche revierkennzeichnende Merkmale zu beobachten sind und nach wie vor dringender Brutverdacht besteht.

Fazit
Im Rahmen der zwei Begehungstermine am 21. April und 13. Mai konnten fünf aktuelle Rotmilanreviere bestätigt werden, welche sich sämtlichst im durch den Windenergieerlass wie auch durch das aktuelle NLT-Papier empfohlenen Prüfradius von 4.000 m und einer deutlich innerhalb des empfohlenen Ausschlussradiusses von 1.500 m befinden. Mit hoher Sicherheit befindet sich ein sechstes Revier im Bereich südlich des Bromer Busches, wo alleinig noch der Nachweis der Brutstätte fehlt. Darüber hinaus müssen zwingend noch die verschwunden Horste bei Croya, Tülau und westlich der Croyaner Kiesgrube Berücksichtigung finden. Es wäre ein fatales Zeichen für den Artenschutz und eine Arbeitsanleitung für jeden Windkraftbefürworter landesweit, wenn diese Horste in der aktuellen Planung unberücksichtigt blieben. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Revierinhaber versuchen werden in ihrem Revier an anderer Stelle erneut zur Brut zu schreiten. Zählt man diese Reviere hinzu, ergeben sich neun Reviere, welche einen direkten Zugriff auf die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9350**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Nahrungsflächen rund um die Erweiterungsfläche aufweisen. Da es sich beim Rotmilan um einen Nahrungsopportunisten handelt, ist bei günstigem Nahrungsangebot, wie es sich beispielsweise bei Ackerarbeiten regelmäßig ergibt, ebenso häufig mit Milanansammlungen im Bereich der Erweiterungsfläche zu rechnen. Die alleinige Anwesenheit einer größeren Anzahl an Rotmilanen im direkten Einzugsbereich von Windenergieanlagen führt per se zu einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko, so dass diesbezüglich im Bereich der Erweiterungsfläche GF 5 ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial vorhanden ist. PS: Wie ich heute von Herrn [Name] telefonisch erfahren habe, wurde gestern der bislang noch fehlende Rotmilanhorst im südlichen Teil des Bromer Busches gefunden und heute von Herrn [Name] von der UNB Gifhorn bestätigt. Noch völlig unberücksichtigt ist in dieser Stellungnahme das in jüngerer Vergangenheit verstärkte Auftreten von Seeadlern im Gebiet rund um die Erweiterungsfläche. Als aktives Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen (AAN) halte ich es durchaus für möglich, dass sich in der näheren Umgebung der Erweiterungsfläche eine Neuansiedlung anbahnt oder bereits stattgefunden hat.		
Beteiligtennummer **29.9351**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20035 ID 29035 (1 - 1/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ich die Landtagsabgeordnete [Name], die für den Bereich Gifhorn-Nord/Wolfsburg zuständig ist, widerspreche in der 2. Offenlegung des Regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Windenergienutzung zu folgenden Einzelpunkten: - Grundsätzlich wird einer Ausdehnung der Potenzialflächen widersprochen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat als Träger der Regionalplanung die Vorgaben des vom Landtag verabschiedeten Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) umzusetzen. In Ziffer 4.2 04 Satz 1 ist folgendes Ziel der Raumordnung bestimmt: "Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen." Diesem landesplanerischen Handlungsauftrag folgt der Regionalverband in seinem Planungskonzept unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange. Dabei bestimmen sich die Potenzialflächen nach Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien (siehe Bezug zum Methodenband). Die Potenzialflächen können, nach dieser Bestimmung nicht weiter ausgedehnt werden. Es ist jedoch möglich, innerhalb der Potenzialflächen Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen.	**s. Methodenband** E

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9351**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20036 ID 29036 (1 - 2/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- Die Erweiterung der Potenzialfläche in Richtung der Ortschaft Brome ist nicht akzeptabel, weil dadurch eine weitere Möglichkeit zur Ausweisung von nördlichen Wohngebieten verhindert wird und speziell das Baugebiet Windmühlenfeld in dieser Richtung übergebühr stark belastet wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z20037 ID 29037 (1 - 3/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- Die 1000m Abstand zu den Ortschaften (hier Zicherie und Brome) ist einzuhalten, was speziell auch das Windmühlenfeld betrifft!	**Folgen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung ist ausweislich dem Gebietsblatt unter Beachtung des 1.000 m Abstandes zur Ortschaft Zicherie verkleinert worden. Auch die Potenzialfläche hält den 1.000 m Abstand zu den beiden Ortschaften ein. Eine Festlegung dieser Potenzialflächen entfällt jedoch aufgrund der Beachtung entgegenstehender avifaunistischer Belange.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z20038 ID 29039 (1 - 4/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- Die räumliche Umfassung, dargelegt in Punkt 3.1.1, zugunsten der Ortschaft Tülau muss auch für Zicherie angewendet werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z20039 ID 29040 (1 - 5/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- Ich merke an und bitte zu berücksichtigen, dass in Steimke und Kunrau (Sachsen-Anhalt) östlich des ehemaligen Grenzstreifens gelegen und Nachbarorte von Zicherie und Brome, bereits Windenergieanlagen stehen und sogar auch ein Windenergiepark betrieben wird.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung liegt in dem Bereich, in dem gemäß Planungskonzept ein Abstand von 3 km zwischen Vorrangebieten zur Anwendung kommt. Der Mindestabbstand zu den beiden Windenergieanlagen in Steimke ist mit rd. 3,6 km und zum Windpark bei Kunrau mit rd. 8,7 km eingehalten. Die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen entfallen aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange. Insofern ergeben sich an der Bestandssituation keine Veränderungen.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2
Z20040 ID 29042 (1 - 6/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- Naturschutzprojekte, die zur Zeit in Abstimmung stehen (UNESCO-Biosphärenreservat, Natuschtuzgebiet Ohre) würden dadurch beeinträchtigt und Brome würde an touristischer Attraktivität verlieren.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z20041 ID 29044 (1 - 7/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	- Forderung von Sicherstellungen aller Konfliktlösungen (Vermeidungsverfahren bei schützenswürdigen Vogel- bzw. Tierarten)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9351**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20042 ID 29045 (1 - 8/8)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ich bitte die ausgewiesenen Gebiete nochmals zu überdenken und gegebenenfalls zu verändern,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.9352**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20043 ID 21693 (1 - 1/1)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Mein mann und ich haben im letzten Oktober einen jungen, möglicherweise vergifteten seeadler, den unsere nachbarin bei zicherie gefunden hat, zu einem falkner gebracht, wo das tier am nächsten tag starb. Der falkner übergab den toten seeadler der unteren naturschutzbehörde, die ihn zur Untersuchung nach berlin hätte weiterleiten müssen. Wie wir jetzt aus der zeitung erfahren haben, ist das aber nie passiert. Daß das ein *versehen* eines mitarbeiters gewesen ist, ist für uns absolut unglaubwürdig in anbetracht dessen, dass das vorkommen von seeadlern ein ausschlußkriterium für den bau des geplanten windparks wäre. Diese sache stinkt zum himmel! Und wir möchten ihnen hiermit mitteilen, dass wir darüber absolut entsetzt sind!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Aufgrund der Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 ist innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.9353**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20044 ID 27088 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter angegebenem Bezugs-Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445
Beteiligtennummer **29.9354**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20045 ID 27766 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9354**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20046 ID 27767 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z20047 ID 27768 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9355**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20048 ID 28403 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z20049 ID 28404 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z20050 ID 28405 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z20051 ID 28406 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z20052 ID 28407 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9355**		Datum der Stellungnahme **19.04.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20053 ID 28408 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534
Z20054 ID 28409 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.9400**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20055 ID 29066 (1 - 1/2)	GF Meinersen Müden 01	Hiermit erhebe ich Einwendung gegen die o.g. Planung da sie diese einmalige Natur und Tierwelt nachhaltig zerstört. Hahnenhorn befindet sich innerhalb eines Vogelzugkorridors. Das hat auch das von Ihnen beauftragte Unternehmen Biodata so festgestellt.	**Nicht folgen** Im Gutachten von Biodata, welches das vorliegende geplante VR WEN Müden 01 als "Teilgebiet 7: Feldflur nordöstlich von Müden (Aller)" bezeichnet, finden sich keinerlei Aussagen über das Vorliegen eines Vogelzugkorridors im Bereich Hahnenhorn. Ein potenzieller Flugkorridor des Seeadlers wird allerdings westlich angrenzend angenommen und wurde bei der Gebietsfestlegung berücksichtigt (siehe Gebietsblatt). Ein weiterer bzw. anders gelegener Vogelzugkorridor im Bereich Hahnenhorn wird weder vom Einwender belegt, noch liegen dem Plangeber gewichtige Hinweise oder Erkenntnisse über einen solchen Korridor vor. Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Eine Zerstörung von Natur und Tierwelt durch das geplante Vorranggebiet ist, wenngleich einzelne Beeinträchtigungen nicht verneint werden, nicht zu erwarten.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z20056 ID 29067 (1 - 2/2)	GF Meinersen Müden 01	Weiterhin reicht ein Mindestabstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung nicht aus. Eine Beeinträchtigung der hier lebenden Menschen ist durch Infraschall und Schattenwurf nicht auszuschließen. Die Landesregierung Bayern hat bereits einen Mindestabstand von 2000 Metern zur Wohnbebauung von Windrädern mit 200 Metern Höhe festgelegt. Aus vorstehenden Gründen muss das Vorranggebiet Müden 01 entfallen.	**Nicht folgen** Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Methodenband sowie das Kapitel 3.1.1. des Gebietsblattes verwiesen (siehe Bezüge). Eine Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle und damit nach Immsissionsschutz- und/oder Baurecht unzulässige Beeinträchtigungen sind durch die Planung in ihren wesentlichen Teilen schon durch den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen nicht zu erwarten. Landesrechtliche Festlegungen anderer Bundesländer sind für den niedersächsischem Landesrecht unterworfenen Plangeber nicht maßgeblich.	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.2 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Beteiligtennummer **29.9401**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9401**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20057 ID 29059 (1 - 1/2)	GF Meinersen Müden 01	Ich erhebe gegen die o.g. Planung nachstehende Einwendungen: 1. Flugkorridor des Seeadlers Mein Elternhaus steht in Hahnenhorn. Der Seeadler ist dort häufig zu sehen, wie auch an den Teichen im geplanten Vorranggebiet. Ich sehe nicht, dass sich dieser Vogel an ihren geplantem Flugkorridor halten wird, wenn er doch an den Teichen reichlich Beute findet. Der Seeadler ist eine streng geschützte Art, die keiner Gefahr ausgesetzt werden darf.	**Nicht folgen** Der kritisierte Hauptflugkorridor ist nicht geplant, da sich ein solcher Korridor selbstverständlich nicht planen lässt. Es handelt sich lediglich um einen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Basis der bekannten Brutplätze und zentralen Nahrungshabitate der Art sowie Landschaftsstrukturen gutachterlich abgegrenzten Bereich, in welchem mit stark erhöhten Überflughäufigkeiten gerechnet werden muss. Für den Bereich des verkleinerten VR WEN Müden 01 gilt dies indes nicht. Die vom Einwender genannten Teiche sind für den Seeadler vor dem Hintergrund seiner Nahrungsökologie als zumindest unattraktiv, wenn nicht gar ungeeignet einzuschätzen, da sie eine geringe Größe aufweisen und zumeist intensiv bewirtschaftet und damit nicht frei von Störungen sind. Im Übrigen gibt die bloße, gelegentliche Anwesenheit planungsrelevanter Arten im Bereich des geplanten Vorranggebiets keinerlei Anlass die Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA in Frage zu stellen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen erst dann im Raum, wenn bspw. das Tötungsrisiko für geschützte Arten durch die Planung in statistisch signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Allgemeinen lediglich im nahen Umfeld von Brutplätzen sowie im Bereich von Haupflugrouten (z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitat) zu erwarten. Neue, dem Plangeber nicht bereits bekannte, Erkenntnisse zu derartigen Sachverhalten werden vom Einwender nicht in plausibler Form vorgebracht, sodass der Plangeber an seiner bisherigen Einschätzung und Abwägung festhält.	
Z20058 ID 29060 (1 - 2/2)	GF Meinersen Müden 01	2. Durch die Schallemissionen und den Schattenwurf werden die Menschen in Hahnenhorn über das erträgliche Maß belastet. Auch werden Sie durch die Entwertung ihrer Grundstücke überproportional geschädigt, da hier mit Wertverlusten von über 40 Prozent gerechnet werden muss. Das ist nicht im Sinne des Erneuerbaren Energie Gesetzes und den Menschen auch nicht zumutbar. Das geht deutlichst aus unserer höchsten Gesetzgebung, dem Grundgesetz, dem alle anderen Gesetze untergeordnet sind, hervor. Aus diesen Gründen lehne ich ihre Planungen für Müden01 ab.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen	**s. Methodenband** D 2.2.2 D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9401**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Zu Schallemissionen und Schattenwurf von Windenergieanlagen wird auf den Methodenband verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.9402**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20059 ID 29061 (1 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01	Gegen den Bau des Windparks "Müden 01" legen wir hiermit Einspruch aus folgenden Gründen ein. Die Mindestabstände der Windkraftanlagen zu der Wohnbebauung des Ortes Hahnenhorn ist viel zu gering. Wir sehen hierdurch unsere Gesundheit infolge von Infraschall und aufkommenden Schattenwurf der drehenden Rotoren stark gefährdet. In unserem Ort Hahnenhorn leben Familien mit kleinen Kindern und wir erwarten gerade unser erstes Kind. Den besonderen Schutz des Menschen sehen wir bei der Umsetzung der Pläne nicht hinreichend berücksichtigt. Aus diversen Berichten und Informationen ist zu erfahren, dass z.B. in Amerika und Dänemark durch den Schattenwurf und Infraschall erhebliche negative Einschränkungen und Auswirkungen für Mensch und Tier verbunden sind und in beiden Ländern der Bau von Windrädern sehr umstritten ist, bzw. gestoppt wurde.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9402**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20060 ID 29063 (1 - 2/4)	GF Meinersen Müden 01	In den benachbarten Gemeinden Langlingen und Hohne werden ebenfalls weitere Anlagen geplant. Die Flächen grenzen unmittelbar an die von ihnen geplante Fläche (hier. Müden 01) an. Unsere Ortschaft Hahnenhorn wäre bei Umsetzung der Planungen und Realisierung der Bauvorhaben auf mehr als 180 Grad von Windkraftanlagen umgeben.	**Nicht folgen** Die von den Einwendern angesprochenen, unmittelbar angrenzenden Flächen in den Gemeinden Langlingen und Hohne sind nicht Bestandteil der aktuellen Planungen des LK Celle. Der Regionalverband hat in seiner Prüfung auf Umfassungswirkung (siehe Bezug) alle vorhandenen und verfestigt geplanten WEA im Umfeld von bis zu 5 km einbezogen. Im Ergebnis konnte eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Hahnenhorn ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 13027 **s. Methodenband** E 3.1.4.3.5
Z20061 ID 29064 (1 - 3/4)	GF Meinersen Müden 01	Mit der Errichtung des geplanten Windparks wird die natürliche Landschaft und der Naturschutz, die auch unserer Erholung dienen sollen, erheblich und nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen. In Hahnenhorn haben sich z.B. auch Störche angesiedelt, die auch erfolgreich Nachwuchs aufziehen. Die umliegende Umgebung ist hierfür als Nahrungsquelle von großer Bedeutung und wäre durch den Windpark erheblich eingeschränkt.	**Nicht folgen** Die pot. negativen Auswirkungen der Planung auf Landschaft und Naturschutz hat der Regionalverband umfassend ermittelt, bewertet und in seine Abwägung eingestellt. Er hat ferner die gem. § 8 ROG erforderliche Umweltprüfung in nicht zu beanstandender Weise erarbeitet und mit ausgelegt. In diese Betrachtungen sind auch die Vorkommen von Weißstörchen im Umfeld der geplanten VR WEN eingestellt und mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt worden. Da Weißstörche in der Regel innerhalb von Siedlungen wohnen, hält das geplante VR WEN bereits durch die im Planungskonzept verankerten Mindestabstände zu Siedlungen einen hinreichenden Abstand zu Brutplätzen der Art ein, um schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden zu können. Bei der Potenzialfläche Müden 01 handelt es sich überdies um überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, die keine besondere Eignung als Nahrungshabitat für den Weißstorch besitzen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Brutpaar die außerhalb des geplanten VR WEN gelegenen gründlandreicheren Flächen direkt östlich sowie südöstlich von Hahnenhorn intensiv zur Nahrungssuche nutzt. An der bisherigen Abwägung wird daher festgehalten.	
Z20062 ID 29065 (1 - 4/4)		Durch den geplanten Windpark gehen die charakteristischen Wertes unseres Dorfes, die das Leben hier auf dem Lande und in der Natur lobenswert machen, unwiederbringlich verloren.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen. Welche "charakteristischen Werte" die Einwender darüber hinaus gefährdet sehen, wird nicht ersichtlich.	
Beteiligtennummer **29.9403**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20063 ID 29053 (1 - 1/6)	GF Meinersen Müden 01	Gegen die geplante Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergienutzung "Müden 01" und den Bau eines Windparks legen wir hiermit Einspruch ein. Begründung: 1. Die Mindestabstände der Windkraftanlagen zu der Wohnbebauung unseres Ortes Hahnenhorn und des angrenzenden Siedlungsgebietes "Langenklint" sind viel zu gering.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9403**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir sehen hierdurch unsere Gesundheit infolge von Infraschall und ggf. aufkommenden Schattenwurf der drehenden Rotoren, insbesondere bei Windkraftanlagen mit Höhen von ca. 200 m, stark gefährdet. Im Ort Hahnenhorn und im Siedlungsgebiet leben Familien mit kleinen Kindern. Den Schutz - hier die Gesundheit - des Menschen sehen wir bei der Umsetzung der Energiewende, die durch die Abschaltung der Atomkraftwerke zum Schütze des Menschen initiiert wurde, nicht ausreichend berücksichtigt. Aus diversen Berichten und Recherchen im Internet ist zu erfahren, dass z.B. in Amerika und Dänemark mit dem Schattenwurf und Infraschall erhebliche negative Einschränkungen und Auswirkungen für Mensch und Tier verbunden sind und in beiden Ländern der Bau von Windkraftanlagen sehr umstritten ist, bzw. der Bau weiterer Anlagen gestoppt wurde.	immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Einwendung ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z20064 ID 29054 (1 - 2/6)	GF Meinersen Müden 01	2. In den benachbarten/angrenzenden Gebietskörperschaften, hier Gemeinde Langlingen und Hohne, bestehen bereits Windkraftanlagen, bzw. sollen entsprechende Potenzialflächen ausgewiesen werden, die direkt an die von ihnen (ZBG) ausgewiesenen Flächen (hier. Müden 01) angrenzen, wodurch ein Mindestabstand von 5 km - der mehrfach von ihnen genannt wurde - nicht eingehalten werden kann. Unsere Ortschaft Hahnenhorn wäre bei Umsetzung der Planungen und Realisierung der Bauvorhaben auf mehr als 180 Grad von Windkraftanlagen umgeben.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20060
Z20065 ID 29055 (1 - 3/6)	GF Meinersen Müden 01	3. Durch die Ausweisung der Potenzialfläche ist unseres Erachtens eine künftige räumliche Weiterentwicklung der Ortschaft Müden nahezu ausgeschlossen. Der Ort kann sich nur in Richtung Hahnenhorn entwickeln, da er aufgrund geographischer (Verlauf der Aller) und gesetzlichen (Natur- und Umweltschutz (Waldgebiete)) Einschränkungen keine anderen Möglichkeiten hat.	**Nicht folgen** Eine Weiterentwicklung der Ortschaft Müden ist auch weiterhin möglich. Zum einen bestehen Flächenreserven, die bereits im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen dargestellt sind (35. FNP-Änderung), zum anderen gibt es darüber hinaus weitere Entwicklungsmöglichkeiten im Nordwesten der Ortslage.	
Z20066 ID 29056 (1 - 4/6)	GF Meinersen Müden 01	4. Mit der Errichtung des geplanten Windparks, der unseres Erachtens eine gewaltige räumliche technische Anlage darstellt, wird die kultur- und naturräumliche Landschaft und der Naturschutz erheblich und nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen. In Hahnenhorn haben sich z.B. Störche angesiedelt, die auch erfolgreich Nachwuchs aufziehen. Gemäß NABU gehört der Weißstorch wie auch z.B. der Rotmilan zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (Gebiete für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG). Weiterhin kommen auch der Große Brachvogel, Schleiereulen, Kiebitze, Kranische und zeitweise auch der Schwarzstroch vor.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es werden unkonkrete und räumlich nicht zu verortende Angaben zu Vorkommen der Vogelarten gemacht. Unter den genannten Arten ist die Schleiereule nicht windkraftempfindlich. Die weiter genannten Arten wurden in der Abwägung hinsichtlich ihrer Vorkommen bereits berücksichtigt bzw. sind aufgrund ihres geringen Meideverhaltens (Kiebitz) auf Ebene der Raumordnung nicht planungsrelevant und können auf Ebene der Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.	
Z20067 ID 29057 (1 - 5/6)	GF Meinersen Müden 01	Abschließend ist für uns nicht verständlich, warum andere alternative Energien keine ausreichende Berücksichtigung finden. Im Bereich der Gemeinde Müden sind bereits drei Biogasanlagen mit Abwärmeenergienutzung für die örtliche Bevölkerung, sowie diverse Photovoltaikanlagen vorhanden, die bereits ihren Anteil zu der Energiewende beitragen. Die Nutzung der Sonnenenergie in Form eines Solarfeldes hätte unseres Erachtens weniger negative Einflüsse auf Mensch, Tier und Natur.	**Nicht folgen** Die Erforderlichkeit der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wird im Methodenband (siehe angegebener Bezug) dargelegt. Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9403**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach dem Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Die Planung von Solar-Freiflächenanlagen ist nicht Gegenstand de Verfahrens.	
Z20068 ID 29058 (1 - 6/6)	GF Meinersen Müden 01	Durch die geplante Potenzialfläche bzw. den Windpark wird der Charakter des Ortes und das Leben im Hahnenhorn und in der angrenzenden Natur stark eingeschränkt.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.9404**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20069 ID 29038 (1 - 1/10)	GF Meinersen Müden 01	Hiermit erheben wir Einspruch gegen das geplante Windkraftgebiet GF Meinersen Müden 01 gemäß 2. Offenlage. Der Einspruch bezieht sich insbesondere auf die unzureichende Prüfung der Auswirkungen auf Mensch und Tier, welche in der Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter für das Gebiet Müden 01 aufgeführt wird: Der ZGB stellt in seiner Einzelfallprüfung unmissverständlich fest, dass Biotope verloren gehen (vgl. Änderung in 3.1.2) und kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass das benannte Vorranggebiet aus Umweltsicht geeignet sei. Diese Schlussfolgerung ist gemäß der beschriebenen Auswirkungen auf Brutplätze, Flugkorridore, Rastlebensräume und der Einschränkung des naturgeprägten Landschaftsbildes und der damit verbundenen Lebensqualität nicht nachvollziehbar und daher unzulässig.	**Nicht folgen** Die Umweltprüfung gem. § 8 ROG sowie die Berücksichtigung der pot. negativen Auswirkungen auf Menschen und Tiere wurden umfassend und in angemessener Weise durchgeführt. Zunächst ist in diesem Zusammenhang der Begriff "Biotop" zu definieren. Ein Biotop bezeichnet den Lebensraum einer bestimmten Lebensgemeinschaft (Biozönose) innerhalb eines räumlich begrenzten Gebiets und bildet die kleinste (homogene) Einheit der Biosphäre. So definiert werden durch die Planung zwar voraussichtlich einzelne Biotope beeinträchtigt, jedoch keineswegs zerstört, sodass keine Biotope verloren gehen. Die Aussage, wonach das geplante VR WEN aus Umweltsicht für die Windenergienutzung geeignet ist, ist korrekt und begegnet keinen Bedenken. Die Aussage begründet sich im Zusammenhang mit der bereits durch das gesamträumliche Planungskonzept mit zahlreichen harten und weichen Tabukriterien erfolgten umfangreichen Berücksichtigung umweltfachlicher Belange sowie der anschließenden Prüfung und Optimierung (umweltfachlich begründete Verkleinerung des Gebiets) im Rahmen der Einzelfallprüfung sowie vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB und fehlender absehbarer Verstöße gegen umweltfachliche und naturschutzrechtliche Bestimmungen.	
Z20070 ID 29041 (1 - 2/10)	GF Meinersen Müden 01	In Punkt 3.0 wird geschrieben, dass der Wegfall der Westhälfte der Potenzialfläche zum Schutz der „Bevölkerung" erfolgt. Ein Schutz der Bevölkerung kann jedoch ausschließlich durch den Wegfall der Gesamtfläche gegeben werden. Die genauen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden in Punkt 3.1.1 nicht vollumfänglich geprüft. Die Untersuchungen sind lückenhaft, da die geringe Entfernung zu Streusiedlungen ohne weitere Untersuchungen in Kauf genommen wird, auch wenn beispielsweise die WHO einen größeren Abstand zu Windkraftanlagen empfiehlt. Höfe und landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe werden die Auswirkungen der Anlagen sowohl wirtschaftlich als auch gesundheitlich zu	**Nicht folgen** Das Kapitel 3.0 des Gebietsblattes wird nicht korrekt zitiert. Dort heißt es vielmehr, dass die Verkleinerung im Westen "zum Schutz von Avifauna, Bevölkerung und Landschaftsbild" erfolgt ist. Nachzuvollziehen ist die subjektive Auffasung des Einwenders, wonach die Bevölkerung nur durch den Verzicht auf die Gesamtfläche geschützt werden könne. Jedoch entspricht dies nicht den Anforderungen an die räumliche Stuerung der privilegierten (§ 35 BauGB) Windenergienutzung und den Maßstäben des Immissionsschutzrechts. Dieses sichert den Schutz vor gesundheitsschädlichen Auswirkungen sowie unzumutbaren Beeinträchtigungen zu. Dies ist durch die aktuelle, verkleinerte	**s. Methodenband** D 2.2 E 2.1.2.3.1 **s. Umweltbericht** 1.5

		spüren bekommen. Des Weiteren sind die möglichen gesundheitlichen und besonders psychischen Auswirkungen für die Bewohner Müden Nord, Hahnenhorn Süd und die der umliegenden Siedlungen weitgehend unerforscht und außer Acht gelassen.	Potenzialfläche sichergestellt, sodass ein hinreichender Schutz vor dem Hintergrund der erforderlichen Abwägung mit dem Interesse an der Windenergienutzung für die Anwohner gewährleistet ist und der Planung nicht entgegensteht. Die potenziellen Beeinträchtigungen wurden somit keinesfalls außer Acht gelassen, noch sind derartige Auswirkungen unerforscht (siehe Bezüge). Auch die WHO empfiehlt im Übrigen keine "größeren Abstände". Diesbezüglich wird auf eine Veröffentlichung des Landesumweltamtes Baden-Württemberg (LUBW) verwiesen. Dieses hatte aufgrund der von zahlreichen Bürgerinitiativen gegen Windenergie aufgegriffenen Einwendung (ohne wissenschaftlich korrekt bezeichnete Quellenangabe), die WHO habe einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Siedlung empfohlen, Kontakt mit der WHO aufgenommen. Auf Nachfrage des LUBW hat die WHO jedoch mitgeteilt, dass sie weder Richtlinien noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauungen veröffentlicht hat (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/230028/). Diese Einwendung ist folglich nicht haltbar.	
Z20071 ID 29043 (1 - 3/10)	GF Meinersen Müden 01	Eine Bürgerbefragung hat in der Vergangenheit ergeben, dass die Mehrheit der Einwohner aus Hahnenhorn sich gegen den Bau einer Windkraftanlage in diesem Gebiet aussprechen. Dies ist ein repräsentatives Ergebnis dafür, dass sich die Menschen durch den Bau eines Windparks in der unmittelbaren Nähe deutlich in ihrer Lebensqualität eingeschränkt fühlen. Die verbleibende Potenzialfläche ist aus diesem Grunde als unzumutbar für die ansässigen Familien und landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere in Hahnenhorn und Langenklint einzustufen.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung.“ Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und	

Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Z20072 GF Meinersen Müden 01

ID 29046

(1 - 4/10)

Die Bevölkerung profitiert bisher ebenso von den unberührten Rad- und Wanderwegen rund um das Hahnenmoor. Viele Fahrradfahrer, Spaziergänger und Reiter (z.B. von den diversen Höfen aus Langenklint und Hahnenhorn) nutzen die Wege zur Erholung. Hierzu gehören nicht nur die ansässigen Bürger selbst, sondern auch Feriengäste. Durch einen Windpark wird die Lebensqualität erheblich eingeschränkt. Auch dies wurde im Punkt 3.1.1 und 3.1.4 außer Acht gelassen, weshalb das Ergebnis der Prüfung für den Menschen nicht akzeptabel ist. Weitere Prüfungen sind mindestens erforderlich und werden von uns gefordert!

Nicht folgen

Die Nutzbarkeit (über)regionaler (Rad-)Wanderwege wird durch die im Vergleich zur Gesamtlänge derartiger Wegeverbindungen nicht beeinträchtigt oder gar unterbunden, da lediglich abschnittsweise Störungen durch Sichtbarkeit und noch kleinräumiger durch Verlärmung auftreten. Darüber hinaus werden WEA längst nicht von allen Menschen in der Landschaft als derart störend empfunden, dass sie ihre Wegenutzung hiervon abhängig machen. Abschließend ist zu betonen, dass auf überregionalen Wegeverbindungen, die naturgemäß häufig durch den siedlungsarmen Freiraum führen, vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch den Gesetzgeber in § 35 BauGB kein Anspruch darauf erhoben werden kann, dass von diesen Wegen aus grundsätzlich keine WEA sichtbar sind. Dies würde angesichts des dichten Netzes solcher Wege in Deutschland einer faktischen "Entprivilegierung" der Windenergienutzung gleichkommen und gegen geltendes Recht verstoßen. Eine erhebliche (und unzulässige) Einschränkung der Lebensqualität ist ebenfalls nicht erkennbar.

Z20073 GF Meinersen Müden 01

ID 29047

(1 - 5/10)

Auch die Prüfung in Punkt 3.1.3 ist unzulässig und nicht nachvollziehbar, denn Luftaufnahmen zeigen eindeutig, dass sich Gewässer in der Potenzialfläche befinden, welche Tieren als Rast- und Brutplatz dienen. Eine Nichtbeachtung dieses harten Ausschlusskriteriums stellt nicht nur einen Verfahrensfehler dar, sondern bedeutet gleichsam einen deutlichen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Auch hier gilt es intensivere Untersuchungen zu unternehmen, da diese Plätze bisher in der Prüfung vernachlässigt wurden und das Ergebnis damit nichtig ist.

Teilweise folgen

Die Prüfung ist nicht unzulässig. Korrekt ist allein, dass (angesichts des Betrachtungsmaßstabs der Reginoalplanung von 1:50.000 bis 1:100.000 jedoch nicht ohne Grund) dem Plangeber im Gebietsblatt insoweit ein redaktioneller Fehler unterlaufen ist, dass er die kleinräumigen Fischteiche zunächst nicht erkannt hat. Die kleinen Gewässer stehen der Nutzung keinesfalls entgegen und werden angesichts der geringen Flächenbedarfe einzelner WEA und der Mindestabstände der Anlagen untereinander im Zuge deren Errichtung weder zerstört, noch beeinträchtigt, da hinreichende Abstände sicher gewährleistet

werden können. Die indirekte Biotopfunktion der Gewässer für relevante Tierarten hat der Plangeber zudem im Zuge des Kapitels 3.1.2 und der Ermittlung von Vorkommen und Lebensräumen planungsrelevanter Arten und deren Berücksichtigung in der Abwägung mittelbar bereits berücksichtigt. Aus dem redaktionellen Versäumnis auf das Vorhandensein der Teiche hinzuweisen leitet sich somit kein ergebnisrelevantes, verändertes Abwägungsergebnis ab. Der redaktionelle Fehler wurde zwischenzeitlich korrigiert.

Z20074 GF Meinersen Müden 01

ID 29048

(1 - 6/10)

Auch die Prüfung auf den Lebensraum des Rotmilan (vgl. Änderungen in 3.1.2) ist nicht akzeptabel. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft besteht der Hauptflugradius von Rotmilanen in einem Radius von bis zu 1300 Metern um den Horst herum. Je nach Lockwirkung einzelner Nahrungshabitate kann dieser Flugbereich auch größer sein. Von der geplanten Vorrangfläche Müden 01 geht eine nachweislich hohe Lockwirkung auf den Rotmilan aus. Demnach ist der Abstand zum vorhandenen Rotmilanhorst deutlich zu vergrößern, um dem gesetzlichem Tötungsverbot nicht nur formal, sondern auch faktisch zu entsprechen (siehe auch Urteil VG Kassel vom 15.06.2012, Az: 4K749/11.KS). Generell ist das Gebiet Müden01 klar definiert als ein faktisches Vogelschutzgebiet nach EU-Recht. Es erfüllt die Anforderungen an ein Schutzgebiet im Sinne von Artikel 4, Absatz 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie und ist deshalb gemäß eines Urteiles des europäischen Gerichtshofes als schutzwürdig und bis zur endgültigen Klärung des Gebietstatus als Schutzgebiet zu behandeln. (EuGH, NuR 2002, 672) Es verbietet sich also demnach, dieses Gebiet vor der endgültigen Einstufung seines Schutzstatus zu überplanen. Zudem sind die Daten zum Brutrevier des Rotmilans veraltet und können nicht länger zur Prüfung herangezogen werden (vgl. 3.1.2). Die Einschätzung „Leicht negative Umweltauswirkung" ist demnach nicht akzeptabel. Es ist nicht auszuschließen, dass der beschrieben Abstand von 400m mittlerweile bereits geringer ausfällt. Aus diesem Grund ist auch hier eine aktuellere Prüfung erforderlich, um diese Vogelart zu schützen und das Ergebnis kann nicht akzeptiert werden.

Nicht folgen

Der Einwender geht auch hier fehl. Es entspricht mitnichten dem Stand der Wissenschaft, wenn eine einzelne Studie einen "neuen", statistisch definierten, Aktionsradius des Rotmilans nachweist. Vielmehr ist es wissenschaftlich erforderlich, den Querschnitt zu diesem Thema vorhandener Studien bei der Meinungsbildung zu berücksichtigen. Dies hat der Regionalverband getan. Darüber hinaus handelt es sich bei dem postulierten Aktionsradius um einen pauschalen, statistischen Mittelwert, der die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls in der Natur nur in allererster Näherung abzubilden in der Lage ist. Der Regionalverband ist zudem überall dort, wo er - wie hier - eine eigenständige und für die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung auf Ebene der Regionalplanung auch hinreichend aktuelle Rotmilankartierung (Biodata) vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall stärker würdigenden Betrachtungsweise abgewichen. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat (so auch hier). Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Die Abgrenzung der Brutreviere im Gutachten des Büros Biodata ist als wesentlich genauer anzusehen als der pauschale Schutz der Tiere per Radius. Ein einfaches Beispiel stellt die Tatsache dar, dass Rotmilane häufig an Waldrändern brüten und dann im angrenzenden Offenland jagen. Der pauschale Schutzradius würde in diesem häufigen Fall einen erheblichen Raumausschnitt aufgrund eines hypothetischen signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von der Planung ausschließen, obgleich diese Flächen von Wald bestanden sind, welcher vom Rotmilan nicht für die Nahrungssuche aufgesucht und somit auch nicht in gesteigerter Häufigkeit überflogen wird. Auf der anderen Seite mag es im Umfeld des Brutplatzes eine besonders für die Nahrungssuche geeignete Bachniederung geben, welche der Rotmilan linear auch deutlich über den pauschalen Ausschlussradius hinaus in deutlich erhöhter Häufigkeit nutzt.

Auch ein faktisches Vogelschutzgebiet ist im Bereich der Potenzialfläche Müden 01 keineswegs vorhanden. Faktische Vogelschutzgebiete stellten ein Konstrukt der Rechtsprechung während der Meldephase solcher Schutzgebiete an die EU dar, um eine vorlaufende Beeinträchtigung späterer Schutzgebiete zu

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9404**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			verhindern. Mit dem Abschluss der Meldephase muss indes davon ausgegangen werden, dass die für die europäischen Arten jeweils wertvollsten Gebiete bereits durch die zuständigen Naturschutzbehörden unter Schutz gestellt worden sind, sodass das Konstrukt der faktischen Vogelschutzgebiete entbehrlich und nicht mehr wirksam ist (ein Indiz für die Richtigkeit dieser Auffassung ist im Übrigen das Datum des vom Einwender zitierten Urteils, welches in die seinerzeit noch laufende Meldephase an die EU fällt). Abgesehen von diesem Aspekt werden die vom NLWKN (zuständige Fachbehörde in Niedersachsen) definierten formalen Kriterien für eine Eignung als EU-Vogelschutzgebiet (SPA) bei Weitem nicht erfüllt. Der Einwender wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nicht jedes Gebiet, in welchem geschützte Arten vorkommen oder für den Vogelschutz von Bedeutung ist, gleichermaßen der formal-rechtlichen Kategorie der europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) zugehörig ist.	
Z20075 ID 29049 (1 - 7/10)	GF Meinersen Müden 01	Gleiches gilt für die Untersuchungen des Großen Brachvogels. Auch hier ist mit einer erheblichen Einschränkung des Lebensraumes für diese Vogelart zu rechnen. Den Hinweisen, in welchen Gebieten der Große Brachvogel genau vorkommt ist nachzugehen und intensiver zu prüfen. Es ist bei der Regionalplanung zu berücksichtigen, ob Hinweise auf ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegen. Gemäß Urteil vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 14.09.2000 (-1 L 2153/99 S.333) reichen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes aus, um ein Gebiet aus den Planungen für Windkraftanlagen herauszunehmen. Bewertet wurde hingegen ausschließlich das Risiko einer Kollision (vgl. Änderung in 3.1.2), weshalb auch in diesem Fall von einer unzureichenden und unzulässigen Prüfung auszugeben ist.	**Nicht folgen** Auch hier ist dem Einwender nicht zu folgen. Es werden Einwendungen vorgetragen, die aber nicht weiter begründet sind, wohingegen der Regionalverband seine Bewertung im Hinblick auf den Großen Brachvogel in Kap. 3.1.2 des Gebietsblattes angemessen begründet hat. Bezüglich der faktischen Vogelschutzgebiete wird auf die Ausführungen zu vorhergehendem Belang verwiesen. Abschließend kann und wird über die Bestimmungen des Artenschutzes überdies erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entschieden. Auf dieser Ebene ist auch die geforderte weitergehende und detailliertere Prüfung/Sachermittlung vorzunehmen.	**s. Zeile(n)** 20074 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z20076 ID 29050 (1 - 8/10)	GF Meinersen Müden 01	Ebenso die Entwendung des Rastlebensraumes der Kraniche können wir nicht akzeptieren. Gemäß eines Urteiles des OVG Rheinland-Pfalz vom 02.02.2006 (Az.: 1A1131/04.0VG) dürfen Windkraftanlagen in einem Vogelzugkorridor nicht errichtet werden. Eine bewusste Verdrängung einer durchziehenden Art steht in deutlichem Widerspruch zu den einschlägigen Gesetzen und kommt demnach einem Vergehen gleich.	**Nicht folgen** Der Gastvogellebensraum des Kranichs wird nicht entwertet. Er wird allenfalls randlich beeinträchtigt und in seiner Eignung für den Kranich bis zu einem gewissen Grad herabgesetzt. Aufgrund der Ökologie des Kranichs (u.a. keine besondere Kollisionsgefährdung) und den wie im Gebietsblatt dargestellt umfangreichen, verbleibenden geeigneten Äsungs- und Rastflächen ist hieraus kein unüberwindbarer Konflikt abzuleiten, welcher der Windenergienutzung entgegenstehen würde. Auch befindet sich das Gebiet nicht in einem Haupzugkorridor. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. V. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. V. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich und werden auch vom Einwender nicht in substantiierter, belastbarer Form vorgebracht.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9404**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20077 ID 29051 (1 - 9/10)	GF Meinersen Müden 01	Zudem kann eine Potenzialfläche nicht geeignet sein, solange Untersuchungen in Bezug auf die Auswirkungen auf Fledermausarten noch offen sind. Diese Untersuchungen gilt es im Vorfeld abzuschließen. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat zu einem Normenkontrollantrag deutlich geurteilt, dass es für die gem. § 7 Abs.6 des Raumordnungsgesetzes und Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH) erforderliche Prüfung der FFH Verträglichkeit nicht ausreicht lediglich problematische Gebiete zu benennen und die weitergehende Prüfung nachfolgender Planung zu überlassen. Die weitergehende, vertiefte Prüfung eines geplanten Vorranggebietes hat dieser Entscheidung zu Folge bereits auf Ebene der Regionalplanung zu erfolgen.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Darstellungen in Begründung und Kap. 2.2.2.3 des Umweltberichts verwiesen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die FFH-VP ist in der auf Ebene der Raumordnung zu fordernden Weise erfolgt und in Kap. 3.4 des Gebietsblattes zu dem Ergebnis gelangt, dass eine (erhebliche) Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sicher ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall erübrigen sich weitergehende Untersuchungen zu diesem Thema. Der Einwender vermischt in diesem Zusammenhang zudem offensichtlich artenschutzrechtliche (§ 44 BNatSchG) und gebietsschutzrechtliche (§ 31dd BNatSchG) Bestimmungen, wenn er vom Schutz der Fledermäuse unvermittelt zum Recht der FFH-VP springt.	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.3 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3
Z20078 ID 29052 (1 - 10/10)	GF Meinersen Müden 01	Wir haben uns im Jahr 2013 in Hahnenhorn (Siedlung) mit dem Bau unseres Eigenheims niedergelassen. Die Erbauung einer Windkraftanlage stellt für uns und unsere Tochter eine erhebliche Einschränkung in der Lebensqualität dar, welche - wie bereits oben geschrieben - in der Untersuchung keine oder eine unzureichende Bewertung findet. Der Bäckerweg, welcher inmitten der Potenzialfläche liegt, ist eine Hauptverkehrsstraße für Schulbus, Radfahrer, Reiter, privat PKW bis hin zu landwirtschaftlichen Maschinen. Wir genießen jeden Tag den Blick auf die unberührte Natur mit all ihrer Vielfalt. Wir möchten dieses Bild gerne für unsere Kinder und Enkelkinder erhalten und sind uns sicher, dass es Gebiete gibt, die nicht so eng zwischen zwei Ortschaften und angrenzenden Siedlungen liegen, die geeigneter für die geplanten Vorhaben sind. Aus den genannten Gründen legen wir Einspruch zu den geplanten Vorhaben und den genannten Punkten der 2. Offenlegung ein und werden alles(!) - jetzt und in Zukunft - in Bewegung setzen, einen Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu vermeiden.	**Nicht folgen** Den Vorranggebiets-Festlegungen des Regionalverbandes liegt ein Planungskonzept zugrunde, dessen Kriterien auf den gesamten Planungsraum in gleicher Weise angewandt wurden (siehe Methodenband). Dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Beeinträchtigungen auch für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Dennoch stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden - kein Hindernis für eine Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu überall zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind. Eine Beschränkung auf dünner besiedelte Teilräume hätte zur Folge, dass der Windenergienutzung kein substanzieller Raum geschaffen werden könnte.	
Beteiligtennummer **29.9405**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20079 ID 29027 (1 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01	Nach Durchsicht der 2. Offenlage zu der oben genannten Potentialfläche wird deutlich, dass wir auf unseren Hofstellen zwar mit einer erhöhten Belastung durch Schallimmissionen und visuellen Effekte zu rechnen haben, Sie dies aber auf Grund der rechtlichen Situation nicht weiter berücksichtigen. Wir haben uns vor zwei Jahren bewusst dazu entschieden, hier in der Natur zu leben und unseren Kindern sowie uns eine bessere Lebensqualität zu sichern. Nun müssen wir leider feststellen, dass Sie uns den beschriebenen	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen bzw. 500 m zu Einzelhäusern ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9405**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Immissionen aussetzen wollen. Und das alles, wo offensichtlich immer noch nicht wirklich feststeht, inwieweit sich die Immissionen von Windkraftanlagen auf die Gesundheit und die Psyche auswirken werden. Als Anlage schicken wir einen Bericht der „Welt" aus dem letzten Jahr, der über gesundheitliche Auswirkungen durch Windkraftanlagen in Dänemark berichtet. Unser Hof wird sich ähnlich wie die betroffenen Betriebe in Dänemark in der Hauptwindrichtung hinter den Windrädem befinden und auch die Sonne befindet sich den Großteil des Tag hinter der Windkraftanlage. Dies halten wir für unzumutbar und der Artikel bestätigt unsere Befürchtungen.	Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Einwendung ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z20080 ID 29028 (1 - 2/4)	GF Meinersen Müden 01	Laut WHO wird für Windkraftanlagen der empfohlene Abstand zu Wohnbebauungen von mindestens 2 km, besser sogar 3 km, herausgegeben. Diese Tatsache stimmt uns nachdenklich, denn es wird sicherlich handfeste Gründe haben, warum diese Abstandswerte so signifikant höher sind, als die von Ihnen geplanten. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich nicht an solche Empfehlungen gehalten wird. Im Bundesland Bayern gibt es eine Abstandsregelung von dem 10-fachen der Anlagenhöhe zu der nächsten Wohnbebauung. Kürzlich wurde zum Schutz der Bevölkerung eine Klage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen diese Abstandsregelung abgewiesen. Auch diese Tatsache bestärkt uns darin, dass wir einen Anspruch auf den Schutz vor Windkraftimmisionen haben. Da Sie bei uns 200m hohe Windkraftanlagen planen, wäre demnach ein Abstand von mindestens 2 km einzuhalten. Mit diesem Mindestabstand könnten wir leben, denn wir sind nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen. Unser Einspruch richtet sich gezielt gegen die sehr knapp gemessenen Abstände zu unserem Lebensmittelpunkt sowie dem unserer Kinder und Tiere. Sollten Abstände von mindestens 2 km eingehalten werden, hätten auch wir kein Problem mit Windkraftanlagen.	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2000m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Sofern auf die im Land Bayern auf der Grundlage der von § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Mindestabstandsregelung 10 H (= 10-fache WEA-Höhe) verwiesen wird, der Hinweis, dass das Land Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel, die pauschalierte, generelle Abstandsregelungen zwischen WEA anderen baulichen Nutzungen erlaubt, abgesehen hat (s. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 2.1).	**s. Methodenband** D 2.2
Z20081 ID 29029 (1 - 3/4)	GF Meinersen Müden 01	Auch der Umstand, dass in unserem Gebiet durch die Vielzahl der bereits vorhandenen Biogas- und Photovoltaikanlagen viel mehr Strom produziert als abgenommen wird, stimmt uns nachdenklich, warum dieses Windkraftgebiet nötig wird. Mit den Biogasanlagen herrscht in unserer unmittelbaren Umgebung durch den verstärkten Maisanbau ohnehin eine Monokultur, die den natürlichen Lebensraum der Tiere sichtlich beeinträchtigt. Wir als Imker haben nicht selten die Not mit unseren Bienen zu wandern, da es in unmittelbarer Umgebung kaum blühende Nahrungsquellen für die Bienen gibt. Und auch sonst nehmen die Bewohner dieser Gemeinde schon viele Einschränkungen durch beispielsweise Geruchsbelästigungen oder den vielen Zuliefer- und Entsorgungsverkehr für diese Energiewende in Kauf. Wenn unsere Region doch schon für ausreichend Ökostrom sorgt, wieso muss unsere Gesundheit,	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Erforderlichkeit der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbandes wird im Methodenband (siehe angegebener Bezug) dargelegt. Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) hat der Planungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) ein schlüssiges Planungskonzept basierend auf harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Planungsraum zu erstellen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4CN 1/11). Eine nach Teilräumen differenzierte Anwendung von Planungskriterien, je nach dem Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Gemeinde, würde diesen	**s. Methodenband** C 1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9405**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		unsere Lebensqualität noch durch zusätzliche Windkrafttanlagen in unmittelbarer Nähe weiter beeinträchtigt werden? Fraglich ist auch, welche Auswirkung dieser Windkraftgebiet beispielsweise auf die Kraniche haben wird, die hier in einer großen Vielzahl Rast machen. Von nahezu unberührter Natur und Ungestörtheit wird nach Errichtung dieser Windanlagen nichts mehr übrig sein. Wie wir erfahren haben, wurden längst sind nicht alle vorhandenen Windkraftanlagen von Nachbarorten an das Stromnetz angeschlossen. Warum legen Sie nicht den Fokus auf den Anschluss dieser bestehenden Anlagen, anstatt weitere Windparks zu errichten, die dann vermutlich auch über Jahre hinweg keinen Nutzen bringen und nur den Bewohnern schaden, weil Sie keine hinnehmbaren Abstände einhalten wollen?	Anforderungen nicht gerecht werden. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen (und auch Biogasanlagen) Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Allerdings stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden - kein Hindernis für eine Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu überall zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Es ist zudem nicht Aufgabe des Regionalverbandes sich mit den Grundsätzen einer bundesweiten Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze auseinanderzusetzen. Im Zusammenhang mit der Frage der Belastbarkeit der Energienetze, reicht es aus, dass der Planungsgeber im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen die Netzaufnahmekapazität beim Netzbetreiber erfragt hat und so sicherstellt, dass keine faktisch ungeeigneten Vorranggebiete ausgewiesen werden. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbandes, den Netzausbau in der Bundesrepublik zu planen. Abschließend ist festzuhalten, dass sich der Regionalverband ebenso in der gebotenen Weise mit den Auswirkungen seiner Planung auf Natur und Landschaft (u.a. auch mit dem genannten Kranich) auseinandergesetzt hat und sicherstellen konnte, dass von seiner Planung - nach derzeitigem Kenntnisstand - keine unzumutbaren, unverhältnismäßigen oder gar unzulässigen Beeinträchtigungen ausgehen.	
Z20082 ID 29030 (1 - 4/4)	GF Meinersen Müden 01	Wir sind sicher, dass es geeignetere Flächen im Bundesgebiet gibt, die unter Berücksichtigung von 2 km Abstand zu Wohnbebauung für Windkraftenergie genutzt werden kann. Nur weil es ein Gesetz zulässt, gibt es niemandem das Recht, bewusst und rücksichtslos die Gesundheit von Mensch und Tier zu gefährden, sodass wir Sie auffordern, von dieser Planung Abstand zu nehmen!	**Nicht folgen** Es wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20081
Beteiligtennummer **29.9406**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20083 ID 29026 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	In der o.g. Offenlegung ist der Abstand des Windparks von 1.500 m auf 1.000 m geändert worden.(Seite 77) Als direkt betroffene sind wir damit nicht einverstanden.	**Nicht folgen** Der Einwender unterliegt einem Irrtum. In der Planunterlage Begründung ist auf der Seite 77 im Rahmen eines Exkurs exemplarisch verdeutlicht worden, welche Auswirkungen eine Vergrößerung der Mindestabstandsfläche von 1.000 auf 1.500m für die Planung zur Folge hätte bzw. welche Gründe für den Plangeber bestimmend gewesen sind, unverändert an dem 1000m Mindestabstand festzuhalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9407**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20084 ID 29022 (1 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01	Ich möchte gegen den geplanten Bau des Windparks Müden 1 südlich von Hahnenhorn in der Gemeinde Müden/ Aller und Ihrer zweiten Offenlegung Einspruch einlegen. Ich habe erhebliche Bedenken bzgl. Des Abstandes zum Ort und zur 180° umfassenden Einkreisung durch den geplanten Windpark.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Eine Umfassung von 180° liegt nicht vor.	**s. Zeile(n)** 17278
Z20085 ID 29023 (1 - 2/4)	GF Meinersen Müden 01	Ich sehe meine Lebensqualität und die meiner Nachbarn stark beeinträchtigt. Darüberhinaus bin ich wegen des umstrittenen Infraschalls und des aufkommenden Schattenwurfs der drehenden Rotoren (visuelle Beeinträchtigung) sowie der Schallimmissionen und der damit einhergehenden psychischen Belastung beunruhigt. Berichten aus Dänemark und Amerika zu Folge sind mit dem Infraschall und dem Schattenwurf erhebliche Einschränkungen für Mensch und Tier verbunden. In den Ländern sind vor allem Landwirte mit Viehbetrieb (Frettchen und Rinder) betroffen, die durch das Sterben der in ihrem Verhalten gestörten Tiere an die Existenzgrenze gelangt sind. In beiden Ländern ist daher der Bau von Windparks sehr umstritten, bzw. sogar gestoppt	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug zum Methodenband). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Einwendung ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte. Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebener Bezug).	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2
Z20086 ID 29024 (1 - 3/4)	GF Meinersen Müden 01	Zu guter Letzt sehe ich den Wert (kulturell, ideell und auch monetär) der Siedlung Hahnenhorn und der Natur, die das Leben in Hahnenhorn lebenswert macht, stark gemindert.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9407**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner sowie auch für Natur und Landschaft verbunden sind, ist unstrittig. Gleichwohl stellen diese Beeinträchtigungen - soweit die gesetzlichen Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu überall zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte.	
Z20087 ID 29025 (1 - 4/4)	GF Meinersen Müden 01	Ich kann daher den geplanten Bau des Windparks Müden 1 weder befürworten noch gutheißen und fordere den ZGB dazu auf, von dieser Planung Abstand zu nehmen und sich alternative Potentialflächen zu suchen.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.9408**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20088 ID 29019 (1 - 1/3)	GF Meinersen Müden 01	Nachstehend beziehe ich Stellung zu Ihren oben genannten Planungen: 1.Konsens mit den Bürgern: Der Zweckverband hat in seiner Sitzung vom 16.09.2010 deutlich formuliert, dass bezüglich der Planung von Vorrangflächen „ auf die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort Rücksicht genommen wird." Die Bevölkerung der Ortschaften und Ortsteile Müden, Dieckhorst und Hahnenhorn haben die ZGB-Planung im Rahmen einer Bürgerbefragung abgelehnt. Auch die große Anzahl von Stellungnahmen deutet nicht auf eine solche Akzeptanz hin. Demnach ist also von Seiten des ZGB auf die Fläche Müden01 zu verzichten. Im anderen Fall muss man davon ausgehen, dass eine öffentliche Institution die Bürger vorsätzlich belogen hat! Das wäre	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13	

		keinesfalls hinzunehmen und ruft nach juristischer Prüfung!	zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z20089 ID 29020 (1 - 2/3)	GF Meinersen Müden 01	2.Lärm Gerade die Ortschaft Hahnenhorn, in der ich lebe, hat einen sehr niedrigen Grundschallemissionswert. Das macht es auch so lebenswert. Menschen und Tiere sind an diese niedrige Infraschallschwelle gewöhnt. Mehr als zwanzig Windkraftanlagen werden den Schallpegel so überproportional ansteigen lassen, dass die Differenz zwischen Grundgeräuschen und Betriebsgeräuschen der WKA ein gesundheitlich bedenkliches Niveau erreicht. Anders verhält es sich zum Beispiel in Städten: Dort besteht bereits eine so	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9408**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		hohe Grundschallschwelle, dass der zusätzliche Infraschall der WKA nicht zu einer so dramatisch hohen Differenz führen würde. Ohne ein fachlich fundiertes Gutachten in dieser Sache sehe ich die Planung des ZGB fast schon als vorsätzliche Körperverletzung.	immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	
Z20090 ID 29021 (1 - 3/3)	GF Meinersen Müden 01	3.Naturschutz Alle Naturschutzgesetze stehen in Deutschland rechtlich über den Baugesetzen- bestimmen und beschränken diese also allein durch ihr Dasein und müssen nicht jedes Mal eingeklagt werden. Es ist daher nicht zu verstehen, warum der ZGB sich in seinen Planungen über diese Gesetze hinwegsetzt und getreu dem Motto: Eine Klage könnt ihr euch nicht leisten" die Einwände der Bürger ignoriert. Gerade durch das Brechen der eigenen Verfahrensregeln macht sich der ZGB besonders angreifbar in Bezug auf offensichtliche Verfahrensfehler. Und eine solche Klage oder einen Normenkontrollantrag- den kann man sich leisten und er wird kommen! Aus vorstehenden Gründen muss die Fläche Müden01 aus der Planung heraus genommen werden.	**Nicht folgen** Die Aussagen sind juristisch nicht korrekt. Alle deutschen Gesetze stehen - ausgenommen das Grundgesetz als Verfassung - gleichberechtigt nebeinander und sind im Zuge ihrer Anwendung in Konkordanz zu bringen, soweit sie sich gegenseitig beeinflussen. Ferner setzt sich der Regionalverband nicht über in Deutschland geltendes Recht hinweg. Diese Einwendung ist daher nicht nachvollziehbar, es bleibt völlig unklar, gegen welche gesetzlichen Bestimmungen der Plangeber verstoßen haben soll.	
Beteiligtennummer **29.9409**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20091 ID 23934 (1 - 1/4)	GF Meinersen Seershausen 01 GF Meinersen Müden 01 GF Meinersen Hillerse 01	Ich beziehe mich mit meinem Einwand auf folgende Dokumente: •Anlage 1 zur Begründung: Alternativenvergleich •Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter Ich trage folgende Einwendungen vor: 1. In Anlage 1 wird ein Alternativenvergleich für den Raum Meinersen durchgeführt mit dem Ergebnis, dass Alternative A5 ausgewählt wird. Diese besteht laut Dokument aus den Potenzialflächen GF Meinersen Seershausen 01, GF Meinersen Müden 01 und GF Meinersen Hillerse 1c. Für die Fläche GF Hillerse 1c ist jedoch in Anlage 2 kein Gebietsblatt enthalten, das dieses Gebiet ausweisen, darstellen oder beschreiben kann. Ein Vergleich von Alternativen, die nicht in Gebietsblättern geografisch beschrieben sind und für die dort keine spezifischen Beurteilungen aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung vorliegen, kann nicht wirksam ausgeführt werden. Ich wende daher ein, dass aus diesem Grund der Alternativenvergleich und damit die Planungen zum Raumordnungsprogramm unwirksam sind.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Der Alternativenvergleich ist in der aktuellen Form gültig und nicht zu beanstanden. Die Bezeichnung Hillerse 1c wurde im Rahmen der vertiefenden Alternativenprüfung gewählt, wie in der Ausführung zum nachfolgenden Belang erläutert.	**s. Zeile(n)** 18397 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9409**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20092 ID 23935 (1 - 2/4)	GF Meinersen Hillerse 01	2. In Anlage 1 wird erstmals die Fläche Hillerse 1c namentlich eingeführt und verbal charakterisiert mit den Worten „Die Potenzialteilfläche Hillerse 01c stellt den südlichen Teil (ca. ½ der Gesamtfläche) der Potenzialfläche Hillerse 01a dar.“ In der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse wird aus Seite 14 in Anlage 2 festgestellt, dass aufgrund verschiedener Umstände, die selbst Grund für Einwendungen darstellen, die Fläche Hillerse 01a weniger als 50ha aufweist und demnach unter einer durch Selbstbindung vorgegebenen Mindestgröße liegt. Demzufolge müsste für Hillerse 01c mit „ca. ½ der Gesamtfläche“ von Hillerse 01a gleiches gelten. Damit wäre die Fläche Hillerse 01c entfallen und einige der im Vergleich betrachteten Alternativen würden in dieser Form inexistent sein. Auch hiermit sind der Alternativenvergleich und damit die Planungen zum Raumordnungsprogramm unwirksam.	**Nicht folgen** Die nach Abwägung verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die im Planungskonzept festgelegte Mindestflächengröße für Vorranggebiete Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist aus diesem Grund entfallen. Die Potenzialfläche Hillerse 01C stellt lediglich eine im Rahmen des Alternativenvergleichs aufgrund der infolge der zu beachtenden Mindestabstände zwischen VR WEN entstehenden Wechselwirkungen abgegrenzte Variante als Teilfläche von Hillerse 01A dar. Es handelt sich somit nicht um eine direkt aus dem gesamträumlichen Planungskonzept entstehende Potenzialfläche. Des Weiteren wird auf die Abwägung zum vorhergehenden Belang verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20091 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z20093 ID 23936 (1 - 3/4)		3. Durch das hier zu entwickelnde Raumordnungsverfahren soll im Grundsatz die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Form eingeschränkt werden, dass diese nur in ausgewiesenen Potenzialflächen erstellt werden dürfen. Dies ist vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung und der politischen Rahmenbedingungen nur dann möglich, wenn das Raumordnungsverfahren der Einführung von Windenergieanlagen substantiell Raum verschafft. Damit am Ende des Planungsprozesses der Windenergie substantiell Raum geschaffen werden kann, dürfen der Umsetzung der Planung keine unüberwindbaren Hindernisse im Weg stehen. In der hier vorliegenden Planung sind jedoch im Rahmen des o.a. Alternativenvergleichs Flächenkombinationen ausgewählt worden, die in der geplanten Form wegen des Wegfalls einiger Teilflächen (Hillerse 01a oder Hillerse 01c) nicht unverändert umsetzbar sind. Damit stehen der Umsetzung dieser Planung unüberwindbare Hindernisse im Weg, die die Planung möglicherweise zu einer „Feigenblattplanung“ werden lassen. Ich wende daher ein, dass wegen mangelnder Umsetzbarkeit der vorgelegten Planung der vorliegende Entwurf der Regionalplanung unwirksam ist.	**Nicht folgen** Die im Ergebnis von Alternativenvergleich und Einzelfallprüfung im Gebietsblatt dargestellten VR WEN können nach derzeitigem Kenntnisstand sicher umgesetzt werden. Es ist dabei zudem lediglich erforderlich, dass sich die wesentlichen Teile der Fläche durchsetzen. Eine Feigenblattplanung kann angesichts der im Entwurf enthaltenen Flächen sowie der umfangreich erfolgten Abwägung sicher ausgeschlossen werden.	
Z20094 ID 23937 (1 - 4/4)		4. In Anlage 1 wird zum o.g. Alternativenvergleich ausgeführt: „Es zeigt sich, dass die umweltfachliche Vorzugsvariante im Hinblick auf die nach der erforderlichen umweltfachlichen Flächenoptimierung verbleibende und tatsächlich beplanbare Flächengröße ebenfalls zu den günstigeren Alternativen gehört. Zwar würden die Alternativen A 1, A 2, A 7 und A 9 geringfügig (maximal 80 ha) mehr Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen, jedoch reicht der Umfang zusätzlicher Flächen nicht aus, um die Nachteile dieser Alternativen hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen gänzlich auszugleichen.“ Ich wende ein, dass 80ha Mehrfläche für die Windenergienutzung sehr wohl ausreicht, um die Nachteile dieser Alternativen hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen gänzlich auszugleichen.	**Nicht folgen** Die Auffassung des Einwenders ist nicht richtig. So können erhebliche Umweltauswirkungen oder gar gesetzlich voraussichtlich unzulässige Umweltauswirkungen keineswegs durch insgesamt größere Flächen, die dann am Ende ggf. tatsächlich nicht einmal nutzbar sind für WEA, ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9410**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20095 ID 29236 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Ich beziehe mich auf die Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter (Gebiet: Seershausen 01), Kapitel 3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen sowie auf die Anlage 1 zur Begründung: Alternativenvergleich. In der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter (Gebiet: Seershausen 01) wird auf Seite 7 auf die betroffenen Ortschaften Ahnsen (1.314 Einwohner), Seershausen (1.622 Einwohner), Päse (503 Einwohner)/Höfen (74 Einwohner) und Ohof (762 Einwohner) Gut Hardesse (12 Einwohner), Warmse (44 Einwohner) und Eltze (Region Hannover, 1.404 Einwohner) eingegangen. Eine „ungünstige Exposition gegenüber der Potentialfläche weisen die Ortschaften Ahnsen (…) und Seershausen…" aus. Die Bewertung hierfür lautet „deutlich negative Auswirkung". Für die Orte Päse/Höfen, Ohof und Eltze werden „aufgrund vorhandener Waldgebiete" keine abwägungsrelevanten Beeinträchtigungen erwartet. Die Bewertung lautet hier „keine relevanten Auswirkungen". Visuelle Beeinträchtigungen werden „zeitlich eng begrenzt" für das Gut Hardesse und Warmse erwartet. Die Bewertung hier lautet „ leicht negative Umweltauswirkung". Das Schulzentrum Meinersen mit ca. 1.600 Schülern und ca. 150 Pädagoginnen/Pädagogen wird nicht berücksichtigt. Insgesamt erfolgt in Anlage 1 zur Begründung: Alternativenvergleich (Seiten 34+35) dann für das Schutzgut Mensch für die Potentialfläche Seershausen 01 eine Bewertung der Kategorie „gelb", ohne das Schulzentrum oder eine Gewichtung der betroffenen Einwohnerzahlen vorzunehmen. Einsprüche: Unter Gewichtung der Einwohnerzahlen der „ungünstig exponierten" Ortschaften Ahnsen und Seershausen, der sicherlich auftretenden visuellen WKA Beeinträchtigungen der Orte Päse/Höfen, Ohof, Eltze (es wird infrage gestellt, ob die Waldgebiete die 200m hohen WKA's tatsächlich wirkungsvoll abschirmen) und unter Berücksichtigung des Schulzentrums Meinersen muss die gesamtheitliche Bewertung des Schutzgut Mensch im Alternativenvergleich auf „rot" gesetzt werden.	**Nicht folgen** Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält gegenüber dem Schulzentrum einen Abstand von ca. 1.200 m ein. Aufgrund dieses Abstandsmaßes ist gewährleistet, dass es auch an dem Schulstandort zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der Forderung des Einwenders wird daher nicht entsprochen.	
Beteiligtennummer **29.9410**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20096 ID 29237 (2 - 1/3)	GF Meinersen Seershausen 01	Ich beziehe mich auf die Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter (Gebiet: Seershausen 01). In der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter (Gebiet: Seershausen 01) wird die Größe der Potentialfläche Seershausen 01 auf Seite 14 mit 109 ha angegeben. Die Berechnung der Potentialfläche Seershausen 01 erscheint nicht korrekt, da	**Nicht folgen** Die Flächenangabe im Gebietsblatt bezieht sich auf die ausgewiesene Vorranggebietsfestlegung. Die innerhalb dieser Fläche vorhandenen kleineren Waldflächen sind im Maßstab des RROP (1 : 50.000) kartographisch nicht darstellbar, wurden aber zur Überprüfung, ob die Mindestgröße von 50 ha eingehalten wird, berücksichtigt. Im vorliegenden Fall haben die innerhalb des geplanten Vorranggebiets (109 ha) vorhandenen Waldflächen eine	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9410**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		1. offensichtlich die Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche nicht abgezogen wurden,	Gesamtgröße von unter 5 ha, sodass keine Zweifel am Erreichen der Mindestgröße bestehen.	
Z20097 ID 29238 (2 - 2/3)	GF Meinersen Seershausen 01	2. in dem Dokument Gebietsblätter_Nord.pdf auf Seite 11 Karte 3 Teile der Fläche als „Bruthabitat planungsrelevanter Vogelart" ausgewiesen werden und ebenfalls nicht abgezogen wurden. Nach Abzug dieser Flächen aus 1 +2 von der Potentialfläche Seershausen 01 reduziert sich diese deutlich.	**Nicht folgen** Das vom Einwender angesprochene vermutete Bruthabitat konnte im Rahmen späterer Untersuchungen nicht bestätigt werden (vgl. Gebietsblatt). Auch die zuständige untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn geht gem. eines dem Regionalverband vorliegenden Schreibens aktuell nicht davon aus, dass hier ein regelmäßig besetzter Rotmilan-Brutplatz besteht. Es bleibt aber festzustellen, dass die Mindestgröße von 50 ha selbst bei Berücksichtigung des ursprünglich vermuteten Bruthabitats überschritten würde.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Seershausen 01
Z20098 ID 29239 (2 - 3/3)	GF Meinersen Seershausen 01	Einsprüche: Daher muss die Flächenberechnung der Potentialfläche Seershausen 01 korrigiert werden und in eine nötige Neubewertung einbezogen werden.	**Nicht folgen** Auf die vorangegangenen Abwägungen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.9411**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20099 ID 29240 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01. In der Prämisse des ZGB ist festgelegt dass der Abstand zwischen benachbarten Windparks mindestens 5km betragen soll. Der Windpark Uetze ist aber deutlich weniger als 5km entfernt. Im Anhang finden Sie die grafische Darstellung. Aus diesem Grund muss auf die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 verzichtet werden.	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4226
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.06.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20100 ID 13043 (1 - 1/1)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Wir beantragen die in der Projektskizze beschriebenen Kraftwerkserweiterungsflächen unter Beibehaltung der Ausweisung als Vorranggebiet "Großkraftwerk" bzw. "Umschlagplatz" im Zuge des aktuell laufenden 1. Änderungsverfahren des RROP zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung als Eignungsgebiet "Windenergienutzung" auszuweisen. Zusätzlich sollen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern die beschriebenen benachbarten Grundstücke ebenfalls in die Ausweisung als Eignungsgebiet "Windenergienutzung" einbezogen werden.	**Nicht folgen** Im Rahmen der Fortschreibung des RROP 2008 "1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung" werden keine Eignungsgebiete Windenergienutzung festgelegt sondern nur Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlusswirkung). Den beantragten Flächen stehen jedoch Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen, sodass an dieser Stelle kein Vorranggebiet Windenergienutzugn festgelegt werden soll.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.9 **s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.06.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen unter der o.g. Rufnummer jederzeit gern zur Verfügung.	1. Erweiterungsfläche Kraftwerk und benachbarte Flächen Den beantragten Flächen gemäß Anlage 2 der Stellungnahme stehen ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung sowie Siedlungsabstände, insbesondere zu Mehrum und einem Gewerbegebiet nördlich des Mitellandkanals/östlich des Kraftwerks, entgegen. Darüber hinaus werden die Flächen überwiegend von einem Vorranggebiet Großkraftwerk überlagert, welches gemäß Planungskonzept ein hartes Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung darstellt (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Wie unter dem angegebenen Bezug dargelegt wird, sollen die im LROP festgelegten Kraftwerksstandorte gegenüber anderen Nutzungen dauerhaft gesichert werden. Dies schließt eine Windenergienutzung aus. Ein entsprechendes Ansinnen des Plangebers, auf Teilflächen des Kraftwerksgeländes eine Windenergienutzung zu ermöglichen, ist seitens der obersten Landesplanungsbehörde im Vorfeld der Entwurfsbearbeitung unter Verweis auf die bereits genannte LROP Festlegung ablehnend beschieden worden. 2. Kohlelagerplatz und Erweiterungsflächen Den beantragten Flächen gemäß Anlage 3 stehen Siedlungsabstände (1000 m) zu im Umfeld vorhandenen Gewerbegebieten entgegen. Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Mehrum PE 3 Erweiterung soll jedoch in nordwestlicher Richtung erweitert werden (siehe Gebietsblatt).	
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20101 ID 22317 (2 - 1/38)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung GF Meinersen Hillerse 01A GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung GF Meinersen Müden 01 PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	[Firmenname] begrüßt die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB), um die Raumordnung an die geänderten Ansprüche anzupassen sowie nachhaltig und zukunftsfähig aufzustellen. Dem Gebiet des ZGB kommt mit der größten Potenzialfläche in Niedersachsen dabei eine herausragende Bedeutung zu. Wir begrüßen das transparente Vorgehen und Ihr Bemühen um Einbeziehung der Bevölkerung in den komplexen Prozess der Raumordnung. Wir begrüßen u.a. auch die geplante Ausweisung der Potentialflächen Groß Lafferde PE 8 und Müden 01 und unterstützen die Argumentation des Zweckverbandes in wesentlichen Tatbeständen. Aus eigenen Analysen teilen wir Ihre Einschätzung, dass die ausgewiesenen Flächen aufgrund des Windangebots, des geringen naturschutzfachlichen Konfliktpotenziäls und in Verbindung mit einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen des gesamten	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Zweckverbandsgebietes durch Erneuerbare Energieanlagen gut für die Windenergienutzung geeignet ist und sich negative Auswirkungen auf die Anwohner auf ein vertretbares Maß reduzieren lassen. Auf dem Hintergrund aktueller Urteile zur Luftsicherheit und lokalem Widerstand gegen Windkraft in einigen Kommunen befürchten wir allerdings, dass auf allen ausgewiesenen Flächen möglicherweise nur zum Teil die geplanten Projekte umgesetzt werden können. Um die gesteckten Ziele dennoch zu erreichen wird es evtl. erforderlich, nach Verabschiedung der 1. Änd. Des RROP 2008 noch weitere Flächen in Nachtragsverfahren auszuweisen bzw. zu erweitern. Dafür wollen wir die aus unserer Sicht geeigneten Flächen in Müden 1, Groß Lafferde PE 8, Bierbergen PE 6, Suderwittingen GF 3, Hillerse 01 a und Mehrum PE3 empfehlen. Die aus unserer Sicht wesentlichen Gründe für deren Eignung haben wir nachfolgend dargelegt und Gebietsbezogen Stellung bezogen.		
Z20102 ID 22357 (2 - 2/38)		Aufgrund einiger auch grundsätzlicher Änderungen sehen wir keine Begrenzung der Einwendungen auf nur geänderte Teile des Planentwurfes und bitten daher um Berücksichtigung unserer Stellungnahmen, ggf. wie oben dargelegt, im Rahmen eines Nachtragsverfahrens. Wir geben hiermit im Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008,1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" - Entwurf (im Folgenden „RROP") die als Anlage beigefügte Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage ab.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z20103 ID 22318 (2 - 3/38)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung GF Meinersen Hillerse 01A GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung GF Meinersen Müden 01 PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Die [Firmenname], geben hiermit im Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ – Entwurf (im Folgenden „RROP“) folgende Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage ab. I. Sachverhalt Wie Ihnen bekannt, plant [Firmenname] – Stadtwerke Hannover – die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der Region Braunschweig, unter anderem auf den Potenzialflächen des RROP Hohenhameln Bierbergen 06, Meinersen Hillerse 01a, Suderwittingen 03, Meinersen Müden 01, Groß Lafferde 08 und Mehrum. 1. Änderungen der textlichen Festlegungen Im Rahmen der Planaufstellung wurde das RROP z.T. erheblich überarbeitete. So wurde im RROP, Band 2 – Begründung (im Folgenden „RROP Begründung“) zur 2. Offenlage die Ziffer „0“ neu eingefügt. Sie regelt, dass das RROP Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung (im Folgenden „VR“) festlegt. Zudem ist zu Ziffer 3.4.1 Sätze 03 und 04 (RROP Begründung, Seite 7) neu geregelt:		**s. Zeile(n)** 20164

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

„In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Damit ist die Rechtsfolge verbunden, dass außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ die Errichtung einzelner raumbedeutsamer Windenergieanlagen oder raumbedeutsamer Anlagengruppen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig ist (Ausschlusswirkung). Die Ausschlusswirkung gilt auch für Bauleitplanungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die ebenfalls unzulässig sind. Durch die Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ mit Ausschlusswirkung wird ein Rahmen geschaffen, die Windenergienutzung an geeigneten Standorten im Großraum Braunschweig zu konzentrieren.“

Zu Ziffer 3.4.1 Satz 05 heißt es „Die Ausschlusswirkung gilt ausnahmsweise nicht im Vorranggebiet „Industrielle Anlagen“ in Salzgitter“.

Ebenfalls neu eingefügt wurden die Tabellen 2 („Liste der angewandten harten Tabukriterien“) und 3 („Liste der angewandten weichen Tabukriterien“) unter den Ziffern E 1.1.1.2 und 1.1.2.3. Von diesen wurde zudem das weiche Tabukriterium „Maximale längenmäßige Ausdehnung/Kompaktheit“ unter Ziffer E 1.2.3.4 ersatzlos gestrichen (RROP Begründung, Seite 106). Das Kriterium findet nunmehr als „Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen“ als Belang im Rahmen der Abwägung Anwendung, vgl. Ziffer E 2.1.4.3.5 (RROP Begründung, Seite 115).

Z20104
ID 22319
(2 - 4/38)

PE Hohenhameln
Bierbergen PE 6 Erweiterung

2. Änderungen der Potenzialflächen

Geändert wurden auch die Festlegungen hinsichtlich der sechs oben genannten Potenzialflächen.

a) Bierbergen 06

Die Potenzialflächen liegen auf dem Gebiet der Gemeinden Hohenhameln und Ilsede. Die Ausweisung als Potenzialflächen sollte gemäß ZGB vorrangig im Sinne einer Erweiterung des dort schon bestehenden VR erfolgen, da sie aufgrund ihrer Flächengröße sehr gute Bedingungen für die Entwicklung der Windenergienutzung aufwiesen. Im RROP mit Stand 1. Offenlage wurden die Flächen zu 3/4 bis auf den Teilbereich zwischen Bierbergen und Adenstedt gestrichen und hierdurch auch Flächen östlich der Ortschaft Bierbergen und westlich der Ortschaft Adenstedt, vgl. die mit roter Umrandung gekennzeichnete Fläche gemäß

Anlage 1,

auf denen [Firmenname] ebenfalls Windenergievorhaben plant und Flächen gesichert hat. Begründet wurde die Streichung mit einer angeblich ansonsten entstehenden Einkreisung der Ortschaften Bierbergen und Klein Solschen zu

s. Zeile(n)
20165

mehr als 120° und einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Zudem befände sich im Südwesten der Flächen ein Brutvorkommen der Wiesenweihe, dessen Mindestabstand gemäß Abstandsempfehlungen sonst nicht eingehalten werde (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Peine, Gebiet Bierbergen 06, 1. Offenlage, Seite 4, 6 ff.). Im RROP mit Stand 2. Offenlage wurde die Potenzialfläche im Westen noch einmal eingekürzt und ein kleiner Bereich im Nordosten wieder als VR ausgewiesen. Die Änderungen wurden nun auch auf den Schutz des Landschaftsbildes (Vermeidung einer Riegelwirkung) und dem Schutz der Bevölkerung vor optisch bedrängender Wirkung der Anlagen gestützt, da bei vollständiger Ausweisung der Horizont etwa zur Hälfte durch Windenergieanlagen verstellt werde (zuvor: 120°-Kriterium; Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Peine, Gebiet Bierbergen 06, 2. Offenlage, Seite 7 f.).

Z20105
ID 22320
(2 - 5/38)

GF Meinersen Hillerse 01A

b) Meinersen Hillerse 01a

Die Potenzialfläche, die als grundsätzlich für die Windenergie geeignet eingestuft wird, liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Meinersen und der Gemeinde Edemissen. Im RROP mit Stand 1. Offenlage wurde von dieser Fläche nur ein kleiner Bereich südlich der L 320 als VR ausgewiesen (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Hillerse 01, 1. Offenlage, Seite 1) und dies mit dem Schutz von Avifauna und Landschaftsbild (visuelle Beeinträchtigung der naturnahen Okeraue) begründet. Die nördliche Fläche, auf der [Firma] plant, vgl. die ebenfalls rot umrandete Fläche gemäß

Anlage 2,

wurde vollständig gestrichen. Insbesondere bestünde nördlich der L 320 zwischen Hillerse und Alvesse aufgrund des Rotmilanvorkommens ein hohes Konfliktpotenzial. Der Wegfall der Flächen erfolge hier vorbeugend, da in diesem Bereich das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht auszuschließen sei (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Hillerse 01, 1. Offenlage, Seite 13). Im RROP mit Stand 2. Offenlage wurde die Potenzialfläche dann im Ganzen gestrichen, begründet mit dem vorbeugenden Verzicht auf den Ostteil der verbliebenen Potenzialfläche zur Verringerung des Konfliktpotenzials mit dem Rotmilan und einer Streichung der die Mindestgröße nicht erreichenden Restfläche (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Hillerse 01 a, 2. Offenlage, Seite 14).

s. Zeile(n)
20186

Z20106
ID 22321
(2 - 6/38)

GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

c) Suderwittingen 03

Die Potenzialfläche Suderwittingen 03 liegt auf dem Gebiet der der Stadt Wittingen. [Firmenname] plant hier Windenergieanlagen auf dem südlichen Teil der Potenzialfläche, vgl. die ebenfalls rot umrandete Fläche gemäß

Anlage 3,

und hat dazu Flächen gesichert. Im RROP mit Stand 1. Offenlage wurde

s. Zeile(n)
20167

festgehalten, dass die Potenzialfläche als Erweiterung der bestehenden Vorrang vor der Entwicklung der benachbarten Potenzialfläche hat. Im RROP mit Stand 1. Offenlage wurde von der Potenzialfläche nur ein Bereich im Norden als VR ausgewiesen (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Suderwittingen 03, 1. Offenlage, Seite 6). Im RROP mit Stand 2. Offenlage wurde die Streichung der südlichen Potenzialfläche dann neu begründet mit einer ansonsten entstehenden optischen Bedrängung der Ortschaften Mahnburg, Suderwittingen und Ohrdorf durch die Umfassung durch Windenergieanlagen, außerdem müsse eine Verkleinerung der Flächen zum Schutz der Landschaft erfolgen (Riegelwirkung). Insbesondere überlagere sich die südliche Fläche mit einem Rotmilanrevier. Es sei vermutlich einem bekannten Brutplatz bei Mahnburg zuzuordnen und reiche im Norden bis auf wenige 100 m an die Bahnlinie heran. Der Raum südlich der Bahnlinie weist zudem laut den Gutachtern (Biodata) eine insgesamt hohe Qualität als Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans auf (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Suderwittingen 03, 2. Offenlage, Seite 8). Um auch hier artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vorzubeugen, müsse dieser Teil der Potenzialfläche für die weitere Planung entfallen (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Suderwittingen 03, 2. Offenlage, Seite 16). Durch diese Flächenstreichung ist [Firmenname] in seinen Planungen unmittelbar betroffen.

Z20107 GF Meinersen Müden 01

ID 22322

(2 - 7/38)

d) Meinersen Müden 01

Die Potenzialfläche Meinersen/Müden 01 liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Meinersen, nördlich der Ortschaft Müden an der Aller. Im Rahmen des umweltfachlichen Alternativenvergleichs wurde die Fläche als grundsätzlich und besser als die Nachbargebiete für die Windenergienutzung geeignet eingestuft. [Firmenname] plant Windenergieanlagen auf der gesamten Potenzialfläche, insbesondere auch auf dem nordwestlichen Teil, vgl. die rot umrandete Fläche gemäß

Anlage 4,

und hat hier auch Flächen gesichert. Im RROP mit Stand 1. Offenlage wurde nur etwas weniger als die Hälfte als VR ausgewiesen und der gesamte Bereich westlich der L 283 gestrichen (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Müden 01, 1. Offenlage, Seite 6). Dies wurde mit dem Schutz von Avifauna und Landschaftsbild begründet. Der gestrichene Flächenbereich überschneide sich mit einem potenziellen Flugkorridor für den Seeadler; ein Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen könne daher nicht ausgeschlossen werden (Gebietsblätter Müden 2013, Seite 5). Im RROP mit Stand 2. Offenlage wurde die Potenzialfläche im Süden noch einmal eingekürzt und ein kleiner Bereich im Norden wieder als VR ausgewiesen. Die Flächenstreichungen wurden zusätzlich auf dem Schutz der Bevölkerung vor einer optisch bedrängenden Wirkung bzw. Umfassung durch künftige Windenergieanlagen gestützt. Bei vollständiger Ausweisung der Fläche bestehe die Gefahr, dass aus Blickrichtung der Ortschaften Hahnenhorn bzw. Müden der Horizont bis annähernd 180° durch Windenergieanlagen verstellt

s. Zeile(n)
20168

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		werde (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Müden 01, 2. Offenlage, Seite 4 bzw. Anlage 1 zur Begründung, Alternativenvergleich, Seite 27, 32).		
Z20108 ID 22323 (2 - 8/38)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	e) Groß Lafferde 08 Die Potenzialfläche Groß Lafferde 08 liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Ilsede, Lengede und Vechelde. Die Ausweisung der Fläche als Potenzialfläche sollte gemäß Zweckverband Großraum Braunschweig (im Folgenden „ZGB“) vorrangig im Sinne einer Erweiterung des dort schon bestehenden VR erfolgen. Im RROP mit Stand 1. Offenlage wurde die Fläche erheblich eingekürzt und nur noch ein kleiner Bereich im Norden als VR ausgewiesen (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Groß Lafferde 08, 1. Offenlage, Seite 11). Begründet wurde die Streichung vor allem mit einer ansonsten entstehenden Einkreisung von Ortschaften (120°-Kriterium) und entgegenstehenden avifaunistischen Belangen, nämlich der Überlagerung mit dem Brutrevier eines Rotmilan im Nordosten der Potenzialfläche und einem 750 m südlich der Potenzialfläche gelegenen Brutstandort des Rotmilan im Klein Lafferder Holz (Gebietsblätter Groß Lafferde 2013, Seite 12). Zudem seien die südlich der B 1 gelegenen Teilflächen wegen der hierzu und zu einer geplanten 380 kV-Hochspannungsleitung einzuhaltenden Abstände nicht für die Windenergie nutzbar. Im RROP mit Stand 2. Offenlage wird die Festlegung des VR auch mit dem Schutz des Landschaftsbildes (Riegelwirkung) und der Bevölkerung der Ortschaften Klein Lafferde, Groß Lafferde und Münstedt vor einer optisch bedrängenden Wirkung künftiger Windenergieanlagen durch eine räumliche Umfassung durch potenzielle Windenergieanlagen in einem Winkel von mehr als 120° begründet (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Müden 01, 2. Offenlage, Seiten 6 ff., 12). Enercity plant Windenergieanlagen u.a. auf den hier gestrichenen Potenzialflächen in Norden, u.a. den potenziell für die Hochspannungsleitung benötigten, vgl. die rot umrandete Fläche gemäß Anlage 5, und ist daher von der Flächenstreichung unmittelbar betroffen.		**s. Zeile(n)** 20169
Z20109 ID 22324 (2 - 9/38)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	f) Mehrum Die Potenzialfläche Mehrum 03 liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenhameln. [Firmenname] plant Windenergieanlagen auf Flächen des Kraftwerks Mehrum, die im LROP 2008 als Vorranggebiet Großkraftwerk festgelegt worden sind, vgl. die rot umrandete Fläche gemäß Anlage 6. Die Flächen liegen südlich der dargestellten Potenzialfläche und sind im RROP nicht als Potenzialflächen ausgewiesen, da das RROP die Flächen anhand des harten Tabukriteriums „Vorranggebiet		**s. Zeile(n)** 20170

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Großkraftwerk/Vorranggebiet Kraftwerk“ ausschloss.		
Z20110 ID 22325 (2 - 10/38)		Vor Abgabe der Stellungnahme sei zunächst festgehaltem, dass enercity den bisherigen Verfahrensablauf bei der Aufstellung des RROP als transparentes Verfahren schätzt und die Ausweisung der VR ausdrücklich begrüßt. Uns ist bewusst, dass es sich bei der Aufstellung eines Regionalplanes um ein zeitlich und inhaltlich besonders aufwändiges Verfahren handelt, dass Bewertungen unterliegt. Unabhängig davon sind wir in Bezug auf die von uns gewünschten und bereits untersuchten Flächen der Ansicht, dass die zum Teil umfänglichen Flächenstreichungen nicht begründet sind. Vielmehr eignen sich auch diese Flächen sehr gut für die Windenergienutzung und sollten daher im Rahmen der Planaufstellung berücksichtigt werden. Wir stützen unsere Überzeugung dabei zunächst auf die Ergebnisse eigner Untersuchungen, soweit wir unter Zugrundelegung des für die jeweiligen Standorte nachweislich vorliegenden hohen Eignungspotenzials für die Windenergienutzung in Abstimmung mit den beteiligten Grundstückseigentümern ein Standortkonzept für die Entwicklung von Windenergievorhaben erstellt und faunistische Erfassungen vorgenommen haben. Zudem stützt enercity seine Überzeugung auch auf folgende Überlegungen.		**s. Zeile(n)** 20171
Z20111 ID 22326 (2 - 11/38)		II. Stellungnahme Die Streichung der Potenzialflächen(-teile) ist abwägungsfehlerhaft. 1. Keine Beschränkung der Einwendungen Dabei sind im Rahmen der 2. Offenlage Einwendungen gegen sämtliche Streichungen möglich – trotzdem vorliegend von den Regelungen nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG Gebrauch gemacht wurde, d.h. auch zu jenen Flächenstreichungen, die bereits zur 1. Offenlage erfolgten. Denn die Änderungen der textlichen Festlegungen, sowohl jene unter Ziffer 0 der RROP Begründung (Seite 7), als auch zu den neu aufgenommenen Listen zu den harten und weichen Tabukriterien, haben unmittelbar Auswirkungen auf die Änderungen in beiden Entwürfen. So war bislang in den Unterlagen zum RROP an keiner Stelle als Ziel der Raumordnung geregelt, dass die im RROP festgelegten VR zugleich auch die Wirkung von Eignungsgebieten haben sollen. Vielmehr wird im RROP mit Stand 1. Offenlage nur von „Vorrang- und/oder Eignungsgebieten“ gesprochen (z.B. RROP Umweltbericht, Seiten 6, 20, 80), wie dies auch Ziffer 3.4.1 des RROP 2008 regelt (hier Seite 27 f.). Soweit aber die im RROP festgelegten VR auch die Wirkungen nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG entfalteten, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Planungen aller Windplaner und daher auch auf unsere eigenen Planungen. Denn in diesem Fall besäßen die VR nicht nur innergebietlichen Zielcharakter, sondern entfalteten auch eine außergebietliche Ausschlusswirkung. Damit aber werden Windenergieanlagen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen. Auf diese Weise kommt den VR ein vollständig neuer Charakter zu, der eine erneute Beteiligung zu sämtlichen Flächen, auch soweit sie nicht nach der 1. Offenlage geändert wurden, zwingend erforderlich macht.		**s. Zeile(n)** 20172

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Insoweit können Einwendungen zu sämtlichen Änderungen der 1. und 2. Offenlage erfolgen.		
Z20112 ID 22327 (2 - 12/38)		2. Fehlende Dokumentation Es fehlt bei den derzeit veröffentlichten Unterlagen an einer ausreichenden Dokumentation der für das Planungskonzept maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.09.2010, OVG 2 A 2.10 – juris Rz. 46). Für die Wirksamkeit einer im Wege der Planung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffenen Flächenauswahl ist erforderlich, dass die Erstellung des Plankonzepts für den Planbetroffenen nachvollziehbar und – nicht zuletzt aus Gründen des Rechtsschutzes – dokumentiert ist (VGH Kassel, Urt. v. 17.03.2011, 4 C883/10.N – juris Rz. 34; OVG Koblenz, Urt. v. 02.10.2007, 8 C 11412/06 – juris Rz. 39). Dies ist hier nicht der Fall, insoweit fehlt jede Möglichkeit, die gegebenenfalls durchgeführten avifaunistischen u.a. Untersuchungen zu den jeweiligen Potenzialgebieten nachzuvollziehen.		**s. Zeile(n)** 20173
Z20113 ID 22328 (2 - 13/38)		Auch fehlt die Veröffentlichung der Abwägungsergebnisse, so dass es für [Firmenname] nicht ersichtlich ist, inwieweit die bisherigen Einwendungen im Rahmen der 1. Offenlage überhaupt berücksichtigt wurden.		**s. Zeile(n)** 20174
Z20114 ID 22329 (2 - 14/38)		3. Einwendungen Die Ausweisung der VR und die Streichung der Potenzialflächen, auf denen wir Windenergievorhaben planen, sind nicht nachvollziehbar und daher abwägungsfehlerhaft. Im Rahmen der einzelgebietlichen Flächenauswahl sind planerische Fehler unterlaufen. Die vorgetragenen Belange stehen einer Darstellung der von uns vorgeschlagenen sechs Potenzialflächenbereichen als VR nicht entgegen. Die gemäß RROP entgegenstehenden Belange greifen nicht, so dass weder eine Streichung noch eine Reduktion der Flächen nachvollziehbar ist.		**s. Zeile(n)** 20175
Z20115 ID 22330 (2 - 15/38)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	a) Bierbergen 06 Die seitens des RROP genannten Belange stehen einer Ausweisung auch der süd-westlichen Potenzialfläche als VR nicht entgegen. aa) Umfassung von Siedlungen, 120° Unklar und daher nicht abwägungsfehlerfrei anwendbar ist zunächst das das vormalige 120°-Kriterium unter der Ziffer E 2.1.4.3.5 ersetzende „Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen“. (1) Keine Begründung zur Umfassung Zunächst leitet das RROP nicht ab, warum es nach den Vorstellungen des Plangebers bei bereits 120°-Umfassung zu einer rechtlich relevanten		**s. Zeile(n)** 20176

Umzingelungswirkung im Zusammenhang mit Windenergieanlagen kommen soll.

(a) Wortlaut

Schon der Wortlaut des Begriffs der „Umfassung“ legt nahe, dass es sich um eine weitgehende bzw. praktisch vollständige Umschließung handeln muss. Bereits die Vorsilbe „um“ deutet darauf hin. Im Einklang damit stellt auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof fest (VGH München, Beschl. v. 25.11.2015, 22 ZB 15.2309 – beck-online): „Eine „Umzingelung“ aber würde bereits nach dem Bedeutungsgehalt dieses Begriffs voraussetzen, dass sein Grundstück annähernd nach allen Seiten hin von „Negativeinrichtungen“ umgeben wäre.“

(b) Begriff in der Rechtsprechung

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht stellte zur Umfassungs- bzw. Umzingelungswirkung in seinem Urteil aus dem Jahr 2012 fest, dass eine rechtserhebliche Einkreisung von Dritten durch die Anlagen nicht besteht, sofern die Konzentrationsflächen drei Himmelsrichtungen abdecken (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012, 12 LB 64/11 – juris Rz. 59):
„Die übrigen erstinstanzlich erhobenen Einwände des Klägers gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplans tragen ebenfalls nicht. Insbesondere war der Umgang der Beigeladenen mit den Einwendungen der Wohnungsgrundstückseigentümer I. nicht abwägungsfehlerhaft. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Planung - wie der Kläger geltend macht - zu einer „vollständigen Einkreisung der Wohngebäude“ führt. Der Blick nach Westen bleibt vielmehr weiterhin frei. Allerdings trifft es zu, dass neben den zum Teil bereits bestehenden und planungsrechtlich abgesicherten Anlagen im Norden und Osten durch die Ausweisung der Sonderbaufläche 3 nunmehr auch im Süden der Wohngebäude Windenergieanlagen errichtet werden können. Dieses ist jedoch seitens des Gerichts nicht zu beanstanden. Das mit der Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfolgte Ziel der Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung einerseits und der Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet andererseits wird nur dann von vornherein verfehlt, wenn die Fläche, die für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen soll, für diesen Zweck schlechthin ungeeignet ist (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 - 4 C 15.01 -, ZfBR 2003, 370). Es sind jedoch keine tatsächli-chen oder rechtlichen Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die von der Beigeladenen dargestellte Sonderbaufläche 3 für eine Windenergienutzung schlechthin nicht geeignet ist.“

Im Ergebnis zeigen daher Wortlaut und Rechtsprechung, dass eine „Umfassungswirkung“ (erst) dann besteht, wenn ein Ort zu mehr 2/3 von Anlagen umstanden ist bzw. sofern auch die vierte Himmelsrichtung keinen freien Blick mehr erlaubt. Wie das RROP selbst ausführt, ist eine Umfassung von 120° bzw. 180° gemäß Rechtsprechung als zumutbar angesehen worden (RROP Begründung, Seite 115). Hieraus im Umkehrschluss regelhaft von einer Unzumutbarkeit einer Umfassung von mehr als 120° auszugehen, liegt

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		jedenfalls nicht auf der Hand und erscheint auch nicht nachvollziehbar. Fehlerhaft dürfte es auch sein, von einer Umfassung auszugehen, sofern sich diese quasi in der Draufsicht auf die Landschaft ergibt. Denn eine Umfassung entsteht nie in der Drauf-, sondern nur in der Ansicht unmittelbar vom Boden aus. In diesem Fall aber sind auch Sichtbehinderungen in der Landschaft zu berücksichtigen, die eine potenzielle Umfassungswirkung vermindern bzw. ausschließen. So aber wurde hier nicht vorgegangen, weshalb das Kriterium auch aus diesem Grund nicht in dieser Form anwendbar ist.		
Z20116 ID 22331 (2 - 16/38)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	(2) Doppelter Ansatz der 120° Überdies erfolgt durch die Trennung des vormaligen 120°-Kriteriums in ein Kriterium der „maximalen längenmäßigen Ausdehnung/Kompaktheit“ unter Ziffer E 1.2.3.4 und das Kriterium zur „Verhinderung der Umfassung von Siedlungen“ letztlich eine abwägungsfehlerhafte doppelte Gewichtung des ehemaligen 120°-Kriteriums.		**s. Zeile(n)** 20177
Z20117 ID 22332 (2 - 17/38)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	(3) Optisch bedrängende Wirkung Im Zusammenhang mit obigem Kriterium argumentiert der Plangeber zudem auch mit einer potenziell entstehenden bedrängenden Wirkung der Anlagen. Dies aber sind vollständig unterschiedliche Ansatzpunkte, die im Rahmen der Flächenstreichungen offenbar vermischt wurden. Denn die optisch bedrängende Wirkung – die hier zudem aufgrund der großen Abstände der (gestrichenen) Potenzialflächen von der nächsten Bebauung nicht entstehen kann – stellt allein auf die Bevölkerung und deren Wohnbebauung ab, nicht aber auf die Wirkungen auf die Landschaft.		**s. Zeile(n)** 20178
Z20118 ID 22333 (2 - 18/38)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	bb) Brutplätze der Wiesenweihe Zum vorgeblich regelmäßigen Brutvorkommen der Wiesenweihe innerhalb des südlichen Teils der Potenzialfläche Bierbergen 06 ist anzumerken, dass sich die-ses Vorkommen nach Mitteilung des dortigen Flächenbewirtschafters sowie ge-mäß gutachterlichen Untersuchungen während der Jahre 2013 und 2014 durch das [Firma] nicht bestätigt hat. Der Gutachter konnte bei seinen Begehungen vor Ort auch kein auffälliges Revier- oder Brutverhalten feststellen. Tatsächlich fand „in der Feldmark Adenstedt“ letztmalig eine Brut 2011 statt, als ein größerer Schlag mit Wintergerste bestellt worden war. Seit die Wintergerste nur noch in untergeordneter Bedeutung angesät wird, war keine Brut der Wiesenweihe mehr nachzuweisen. Es handelt sich daher hier nicht um einen dauerhaft von der Wiesenweihe genutzten Lebensraum, vielmehr ist die Ansiedlung der Tiere allein abhängig von der Bewirtschaftungsweise. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens bestünde ferner auch die Möglichkeit, durch den Verzicht auf die Saat von Winterweizen einen Konflikt zwischen den Anlagen und der Wiesenweihe erst gar nicht entstehen zu lassen.		**s. Zeile(n)** 20179

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20119 ID 22334 (2 - 19/38)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	cc) Besondere Eignung Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum auf derart große Flächenteile der Potenzialfläche Bierbergen 06 zugunsten eines Erhalten der Bestandsflächen verzichtet wurde, obgleich diese ersichtlich weniger geeignet sind als die (jetzt z.T. aus der Gebietskulisse wieder gestrichenen) neuen Potenzialflächen. Insbesondere halten die Bestandsflächen den mit der aktuellen Planung definierten Siedlungsabstand von 1.000 m nicht ein. Hierzu verweisen wir auch auf die Ausführungen der [Firma] im Schreiben vom 21. November 2013 im Rahmen der 1. Offenlage.		**s. Zeile(n)** 20180
Z20120 ID 22335 (2 - 20/38)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	dd) Längsausdehnung der Flächen Zudem wird nicht deutlich, welche Bezugspunkte der Bemessung zur Längsausdehnung jeweils zugrunde gelegt wurden; insoweit ist auch nicht erkennbar, ob diese Bezugspunkte im gesamten Plangebiet einheitlich angesetzt wurden.		**s. Zeile(n)** 20181
Z20121 ID 22336 (2 - 21/38)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im Ergebnis stehen die obigen Belange einer Ausweisung der bisher noch nicht berücksichtigten Bereiche der Potenzialfläche Bierbergen 06 als VR nicht entgegen und die weitere Ausweisung von Flächenbereichen, insbesondere der südwestlichen, sollte noch einmal intensiv geprüft werden.		**s. Zeile(n)** 20182
Z20122 ID 22337 (2 - 22/38)	GF Meinersen Hillerse 01A	b) Meinersen Hillerse 01a Soweit der Streichung des Potenzialgebietes Meinersen Hillerse 01a mit bereits ausgeführten Belangen (optisch bedrängende Wirkung, Riegelwirkung auf das Landschaftsbild) begründet wurde, kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.		**s. Zeile(n)** 20183
Z20123 ID 22338 (2 - 23/38)	GF Meinersen Hillerse 01A	Darüber hinaus ist in Bezug auf Belange des Rotmilan festzuhalten, dass hier aufgrund der fehlenden Gutachtendokumentation nicht nachvollziehbar ist, ob nach der 1. Offenlage erneut eine Prüfung für die gesamte Fläche erfolgte. Denn der nördliche Flächenteil wurde im Rahmen der 1. Offenlage nur aufgrund eines potenziellen Rotmilanvorkommens gestrichen. Nachdem der Rotmilanhorst nun tatsächlich nur im südlichen Flächenbereich festgestellt und diese Fläche ebenfalls als VR gestrichen wurde, wäre jedenfalls noch einmal zu überprüfen gewesen, ob nicht die nördliche Fläche wieder als VR aufzunehmen ist. Denn hierzu konnten die Jagdpächter aus Seershausen mitteilen, dass im nördlichen Teil des Potenzialgebietes weder ein Rotmilanhorst noch Flugbewegungen der Tiere nachgewiesen werden konnten, diesbezüglich also ein Problem mit der Avifauna nicht besteht und die Fläche mithin für die Windenergienutzung geeignet ist.		**s. Zeile(n)** 20184

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20124 ID 22339 (2 - 24/38)	GF Meinersen Hillerse 01A	Insbesondere aber ist hier darauf hinzuweisen, dass ein zwingender Abstand zu Brutplätzen – und schon gar nicht zu Revieren – des Rotmilan im Rahmen der regionalplanerischen Flächenausweisung gerade nicht einzuhalten ist. Insoweit gilt das zur Streichung von Flächen das zum Flugkorridor des Seeadlers Ausgeführte vergleichbar. Die Berücksichtigung von Horsten hat somit nicht im Rahmen des Regionalplanverfahrens, sondern im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Dabei ist festzuhalten, dass pauschale Abstände zu Vogelhorsten – hier 1.5 km zu Rotmilanhorsten – gemäß Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistag e.V. mit Stand Oktober 2014 (im Folgenden „NLT-Papier“) bei der Ausweisung von VR im Rahmen der Regionalplanung gerade nicht zwingend einzuhalten sind. Das NLT-Papier hat nämlich „nicht den Charakter eines Erlasses“, vielmehr handelt es sich lediglich um eine „Entscheidungshilfe […] für die Regionalplanung“ (NLT-Papier, S. 3). Von diesen Vorgaben kann und sollte daher bei der Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes abgewichen und Vorsorgeabstände auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der Prüfung der avifaunistischen Belange berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen ist auch sachgerecht, denn auch hier steht bei Aufstellung eines langfristig angelegten Regionalplanes noch nicht fest, ob die mit Vorsorgeabständen berücksichtigten Rotmilanhorste zum Zeitpunkt der Antragstellung für ein konkretes Genehmigungsverfahren tatsächlich (noch) genutzt werden. Nach herrschender Meinung ist in sachlicher Hinsicht gerade nicht davon auszugehen, dass das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zwingend erfüllt ist, wenn der Abstand eines Windparks zu einem Rotmilanhorst weniger als 1.5 km beträgt. Denn die Einschlägigkeit des Tötungsverbots ist keine Frage von pauschalen Abständen, sondern in jedem Einzelfall zu untersuchen. Starre Abstandskriterien sind deshalb nicht geeignet, eine Betrachtung der Raumnutzung im Einzelfall zu ersetzen (VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012, 12 A 2305/11 – juris Rz. 76). Insofern wäre bei einer Unterschreitung des 1.5 km-Abstandes von einem Rotmilanhorst durch ein konkretes Vorhaben grundsätzlich eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen und zu zeigen, dass der Tötungstatbestand im Einzelfall trotz einer Unterschreitung des Radius nicht erfüllt ist. Aus diesem Grund entscheidet die Rechtsprechung auch regelmäßig für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen trotz Abstandsunterschreitung, sofern die Tiere das Vorhabengebiet nicht nutzen (vgl. nur VG Minden, Urt. v. 10.03.2010, 11 K 53/09 – juris Rz. 115 ff.; ebenso Rolshoven, Rotmilan und Windkraft – Kein „1.000-Meter-Tabubereich, ZNER 2010, 156 ff.). Selbst sofern im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine Nutzung des Vorhabengebietes durch Rotmilane festgestellt würde, lassen sich möglicherweise entstehende Konflikte durch Maßnahmen der Umgebungsgestaltung bzw. Abschaltzeiten regeln. Weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht besteht daher ein rechtliches Hindernis, dass die Erteilung einer Genehmigung durch Verlagerung in die Vorhabenebene zwingend ausschließen würde. Daher ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der richtige Ort, um festzustellen, ob der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		**s. Zeile(n)** 20185

einschlägig ist. Hierfür spielt eine Vielzahl von rechtlichen und fachlichen Fragen eine Rolle, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht sinnvoll abgearbeitet werden kann. Von den Abstandsvorgaben des NLT-Papiers kann und sollte daher abgewichen werden.

Z20125 | GF Meinersen Hillerse 01A

ID 22340

(2 - 25/38)

Im Ergebnis stehen die genannten Belange einer Ausweisung der Potenzialfläche Meinersen Hillerse 01a als VR nicht entgegen. Eine Ausweisung der nördlichen Flächenbereiche sollte daher noch einmal intensiv geprüft werden.

s. Zeile(n)
20186

Z20126 | GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

ID 22341

(2 - 26/38)

c) Suderwittingen 03

Soweit der Streichung der südlichen Potenzialfläche die bereits ausgeführten Belange zugrunde gelegt werden (Belange des Rotmilan, optisch bedrängende Wirkung, Riegelwirkung auf das Landschaftsbild), kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

s. Zeile(n)
20187

Z20127 | GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

ID 22342

(2 - 27/38)

Zudem sind nach den Feststellungen des Gutachters des [Firma], vgl. hierzu schon die Grenzen des Suchraumes im Hinblick auf die Untersuchungen zum Rotmilan nicht nachvollziehbar. Die Feststellungen im RROP basieren nach Gutachteransicht zudem auf unzureichenden Erfassungsmethoden. Ferner stellt der Gutachter fest, dass dem in Bezug genommenen Bericht von BIODATA (2015) tatsächlich die Schlussfolgerungen des RROP nicht zu entnehmen seien, wonach sich das Revier des Rotmilans westlich von Mahnburg bestätigen lasse bzw. der Raum südlich der Bahnlinie eine hohe Qualität als Lebensraum für den Rotmilan ausweise. Nach Feststellungen des Gutachters dürfte statt dessen ein Revier westlich von Mahnburg bestehen, dass vom südlichen Teil der Potenzialfläche dann hinreichend Abstand hätte. Alle Zentren der bekannten Reviere lägen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einer Entfernung von mindestens 1.500 m zu den Außengrenzen der südlichen Potenzialfläche, so dass diese sehr wohl für die Windenergienutzung geeignet ist.

s. Zeile(n)
20188

Z20128 | GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

ID 22343

(2 - 28/38)

Im Ergebnis stehen die genannten Belange, insbesondere aber die Belange der Rotmilan, einer Ausweisung auch der südlichen Potenzialfläche Suderwittingen 03 als VR nicht entgegen. Eine Ausweisung der südlichen Flächenbereiche sollte daher noch einmal besonders intensiv geprüft werden.

s. Zeile(n)
20189

Z20129 | GF Meinersen Müden 01

ID 22344

(2 - 29/38)

d) Meinersen Müden 01

Die genannten Belange stehen einer Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als VR nicht entgegen. Auch aus gutachterlicher Sicht, vgl.

Anlage 8,

ist der westliche Bereich der Potenzialfläche als VR auszuweisen. Soweit der Streichung der nordwestlichen Potenzialfläche die bereits ausgeführten

s. Zeile(n)
20190

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Belange zugrunde gelegt werden (optisch bedrängende Wirkung, Riegelwirkung auf das Landschaftsbild), kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.		
Z20130 ID 22345 (2 - 30/38)	GF Meinersen Müden 01	Soweit die Streichung großer Flächenbereiche auf einen potenziellen Flugkorridor des Seeadlers gestützt wird, ist zunächst festzuhalten, dass sich die Nutzung der Gebiete durch den Seeadler in unseren Untersuchungen nicht bestätigt hat. Überdies rechtfertigt ein lediglich potenziell bestehender Flugkorridor der Tiere eine derart umfängliche Kürzung der Potenzialfläche keinesfalls. Denn bei Aufstellung eines langfristig angelegten Regionalplanes steht regelmäßig noch nicht fest, ob dieser Flugkorridor zum Zeitpunkt der Antragstellung für ein konkretes Genehmigungsverfahren tatsächlich überhaupt vorhanden und durch die Tiere auch genutzt wird. Daher ist die Prüfung auf mögliche Konflikte hier auf die nachfolgende Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der Prüfung der avifaunistischen Belange zu verschieben. Die Verlagerung auf die konkrete Planungsebene stellt auch „keinen unzulässigen Konfliktttransfer dar“ (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 10.05.2012, 4 C 841/11 – juris Rz. 43 f.). Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage aufgrund des potenziellen Flugkorridors ausgeschlossen wäre, weil ein unüberwindbares rechtliches oder tatsächliches Hindernis besteht. Allein die Tatsache aber, dass – wenn überhaupt – ein Flugkorridor der Seeadler besteht, führt nicht von vornherein zur Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Die Einschlägigkeit des Tötungsverbots ist in jedem Einzelfall zu untersuchen. Selbst sofern im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine Nutzung des Vorhabengebietes durch Seeadler festgestellt würde, lassen sich möglicherweise entstehende Konflikte z.B. durch Abschaltzeiten regeln. Weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht besteht daher ein rechtliches Hindernis, dass die Erteilung einer Genehmigung durch Verlagerung in die Vorhabenebene zwingend ausschließen würde. Insofern lässt sich die Flächenstreichung nicht mit dem lediglich potenziellen Flugkorridor von Seeadlern begründen.		**s. Zeile(n)** 20191
Z20131 ID 22346 (2 - 31/38)	GF Meinersen Müden 01	Im Ergebnis stehen die obigen Belange einer Ausweisung der bislang noch nicht berücksichtigten nordwestlichen Bereiche der Potenzialfläche Meinersen Müden 01 als VR nicht entgegen.		**s. Zeile(n)** 20192
Z20132 ID 22347 (2 - 32/38)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	e) Groß Lafferde 08 Im Hinblick auf den Ausschluss von Flächen der Potenzialfläche Groß Lafferde 08 aufgrund einer Umfassungswirkung auf umliegende Ortschaften kann sinngemäß nach oben verwiesen werden. [Firma] begrüßt hier die bereits ausgewiesenen Flächenbereiche, ist aber der Ansicht, dass weitere Bereiche der Potenzialfläche für die Windenergienutzung geeignet sind.		**s. Zeile(n)** 20193

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20133 ID 22348 (2 - 33/38)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	aa) Brutplatz des Rotmilan So ist zunächst festzuhalten, dass, soweit Flächenausweisungen angeblich im Konflikt mit Rotmilanbelangen stehen, sich nach Angaben der Jägerschaft der im RROP – Gutachten Rotmilan, 2. Offenlage genannte Rotmilanhorst, welcher sich mit der Potenzialfläche überschneiden soll, ebensowenig bestätigen lässt wie dortige Flugbewegungen der Tiere. Insoweit kann es hier also nicht zu einer Betroffenheit der Avifauna kommen und auch diese Flächen sind für die Windenergienutzung geeignet.		**s. Zeile(n)** 20194
Z20134 ID 22349 (2 - 34/38)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	bb) Abstände zu geplanten Hochspannungsleitungen Ebenso ist eine lediglich geplante Hochspannungsleitung Wahle-Mecklar nicht geeignet, um eine Streichung der hierzu potenziell benötigten Flächen zu begründen. Denn es steht derzeit noch gar nicht fest, ob die Leitung tatsächlich in diesem Bereich verlaufen wird oder ob sie gegebenenfalls auch unterirdisch verlegt werden kann. Eine faktisch noch ungewisse Planung aber kann im Rahmen des langfristig angelegten und mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB versehenen Regionalplanes keine Berücksichtigung finden. Überdies wäre die Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit einer 380 kV-Leitung jedenfalls im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.		**s. Zeile(n)** 20195
Z20135 ID 22350 (2 - 35/38)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	cc) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Auch die Beschränkung der Länge der Vorranggebiete auf maximal 4 km zur Vermeidung einer „Riegelwirkung“ (Begründung RROP, Seite 106) erfolgt ohne weitere Begründung, insbesondere werden weder die Begriff der „Riegelwirkung“ bzw. „Kompaktheit“ erläutert noch abgeleitet, warum gerade ein Wert von 4 km als Ausdehnungsbeschränkung anzusetzen ist. Soweit daher die Flächenbeschränkungen auf das Kriterium unter Ziffer E 1.2.3.4 gestützt werden, ist die Streichung von Potenzialflächen abwägungsfehlerhaft.		**s. Zeile(n)** 20196
Z20136 ID 22351 (2 - 36/38)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Im Ergebnis stehen die obigen Belange einer Ausweisung der bislang noch nicht berücksichtigten Bereiche der Potenzialfläche Groß Lafferde 08 als VR nicht entgegen.		**s. Zeile(n)** 20197
Z20137 ID 22352 (2 - 37/38)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	f) Mehrum Soweit die Flächen des Kraftwerkes Mehrum als Potenzialflächen von vornherein ausgeschlossen wurden, ist hierzu festzuhalten: Anders als dies das RROP vorsieht, handelt es sich beim Vorranggebiet Großkraftwerk/Kraftwerk, welches aus dem LROP übernommen wurde, gerade nicht um einen harten Tabubereich (vgl. Liste RROP Begründung, Seite 67), weshalb dieses Gebiet bei der Suchraumermittlung hätte mitberücksichtigt werden müssen. Erweiterungsgebiete von Kraftwerken scheiden nicht aus tatsächlichen Gründen grundsätzlich für die Bereitstellung zur		**s. Zeile(n)** 20198

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.9412		**20.05.2016**	Privater Einwender	
		2. Beteiligungsverfahren		

Windenergienutzung aus, denn Windenergienutzung und ein weiterer Ausbau des Kraftwerkes schließen sich nicht grundsätzlich aus. Auch rechtfertigt der lediglich potenzielle Plan zum Ausbau des Kraftwerkes einen Ausschluss der Windenergienutzung nicht. Vielmehr muss sich der Plangeber hier konkret mit den Absichten zum Ausbau befassen und feststellen, ob und wann dieser erfolgen soll und ob dies die gleichzeitige Bereitstellung der Flächen für die – zeitlich ja befristete – Windenergienutzung in tatsächlicher Hinsicht unmöglich macht. Ansonsten ist – wie vorliegend – aus rechtlicher Sicht nicht ersichtlich, weshalb die im Außenbereich ebenso privilegierte Windenergienutzung hinter dem Kraftwerksausbau zurücktreten müssen. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt für den vergleichbaren Fall der Ausweisung von Vorrangflächen für die Rohstoffnutzung ausgeführt (OVG Magdeburg, Urt. v. 21.10.2015, 2 K 109/13 – juris Rz. 61):

„Es ist jedoch fraglich, ob die Festsetzung eines Vorranggebietes im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG für Rohstoffgewinnung oberflächennaher Rohstoffe die Nutzung der Windenergie auf diesen Flächen ausschließt und daher im Hinblick auf die Beachtenspflicht des § 4 Abs. 1 ROG als hartes Tabukriterium behandelt werden kann. Es dürfte manches dafür sprechen, dass Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung oberflächennaher Rohstoffe erst dann harte Tabuzonen sind, wenn insoweit ein Planfeststellungsbeschluss bzw. eine Abgrabungsgenehmigung vorliegt. Auch kann gemäß § 6 Abs. 2 ROG unter bestimmten Voraussetzungen von Zielen der Raumordnung abgewichen werden."

Auch letztere Einschränkung gemäß Ziffer 3.2.2 Punkt 02 Satz 5 LROP, wonach auf eine Übernahme der Gebiet in das RROP unter bestimmten Umständen auch verzichtet werden kann, wurden vorliegend nicht beachtet. Soweit aber ein Verzicht möglich ist, scheidet eine Ausweisung als harte Tabufläche aus, denn hierbei handelt es sich ja gerade um Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen können. In der Konsequenz blieben bei der Suchraumermittlung jedenfalls die von uns avisierten Flächen auf dem Kraftwerksgelande unberücksichtigt, obwohl sie gerade als Gebiete für die Windenergienutzung geeignet gewesen wären. Die Flächen am Kraftwerk Mehrum liegen in direkter Nachbarschaft zu vorhandenen Windenergieanlagen und bieten schon von daher gute Voraussetzungen gegenüber bislang nicht vorbelasteten Flächen.

Zudem kann die Sicherung der Flächen für den Standort des Großkraftwerks trotz Errichtung von Windenergieanlagen beibehalten werden. Die Nutzung der Flächen für die Windenergie erfolgt jedenfalls nur mittelfristig, die langfristige Sicherung des Geländes für das Kraftwerk ist dadurch nicht gefährdet. Die WEA können im Bedarfsfall wieder zurückgebaut werden zugunsten eines Ausbaus des Kraftwerkes. Eine pro-forma Sicherung der Flächen ohne konkrete Ausbauplanungen stellt daher im Ergebnis einen Abwägungsfehler im RROP dar. Daher sollte eine erneute Prüfung erfolgen, ob nicht eine Ausweisung der von uns avisierten Flächen auf den für den Ausbau des Großkraftwerks reservierten Flächen in Betracht kommt.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20138 ID 22353 (2 - 38/38)		Zusammenfassend lassen sich die Flächenstreichungen nicht fehlerfrei mit den angeführten Belangen begründen. Wir möchten Sie daher bitten, die obigen Hinweise bei der weiteren Entscheidung über die Ausweisung der VR im RROP zu beachten. Wir weisen auch darauf hin, dass eine unterbleibende Ausweisung der Gebiete zu einer besonderen Härte für [Firmenname] führen würde, da diese im Rahmen der langjährigen Entwicklung der Flächen bereits einen erheblichen ideellen und finanziellen Aufwand entfaltet hat.		**s. Zeile(n)** 20199
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **03.01.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20139 ID 29280 (3 - 1/4)	GF Meinersen Müden 01	Die [Firmenname], [Adresse], 30449 Hannover, möchte hiermit ihre Stellungnahme zum Vorranggebiet GF Meinersen Müden 01, die sie im Rahmen der zweiten Offenlage zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig mit Schreiben vom 20. Mai 2016 abgegeben hat, um einige Hinweise zum Artenschutz ergänzen, da mittlerweile auch die Ergebnisse einer in 2015 durchgeführten Raumnutzungsanalyse für windkraftsensible Großvögel vorliegt. Diese Raumnutzungsanalyse wurde entsprechend NLT 2014 mit 30 Begehungstagen im Zeiträum Mai bis August 2015 durchgeführt. Aus Sicht der Datenlage zum Biotop- und Artenschutz erscheint eine künftige Ausweisung im RROP Braunschweig auch im westlichen Bereich der Fläche Müden/ Meinersen, nördlich von Müden, für die Windenergienutzung geeignet. Dies ergibt sich nunmehr auch unmittelbar aus der Stellungnahme der [Firmenname] vom 15. Oktober 2016, welche wir hier als Anlage 9 beifügen. Demnach haben die Untersuchungen des Gutachters der [Firmenname] zu Brut- und Rastvögeln und der Raumnutzung im Gebiet der Gesamtpotenzialfläche Meinersen/ Müden 01 gemeinsam mit den Untersuchungen der [Name] zu Avifauna und Fledermäusen in den Jahren 2012 bis 2015 keine Hinweise auf Konflikte ergeben, die die Nutzung der Fläche als Windeignungsfläche ausschließen. Im Gegenteil, wie Sie der beigefügten Stellungnahme der [Firmenname] entnehmen können, stellt sich nach den Kartierungsergebnissen auch die westliche Teilfläche im Hinblick auf geschützte Biotoptypen, Brut- und Rastvögel sowie Raumnutzungen von Greif- und Großvögeln wie auch von Fledermäusen als konfliktarm dar und eignet sich daher ebenso gut für die Windenergienutzung. Daher befürwortet die Stellungnahme der [Firmenname] eine Ausweisung auch des westlichen Teils der Fläche Meinersen/ Müden 01 aus naturschutzfachlicher Sicht (Stellungnahme, Seite 1).	**Nicht folgen** Der entfallene Bereich im Westen der Potenzialfläche Müden 01 ist in erster Linie zum Schutz eines gutachterlich abgeleiteten Hauptflugkorridors des besonders kollisionsgefährdeten Seeadlers entfallen. Darüber hinaus dient die Flächenoptimierung jedoch auch dem Schutzgut Landschaft (Vermeidung eines 5,5 km langen Querriegels) und gleichzeitig der Einhaltung der Maximalgrößenkriterien des Methodenbands (siehe Bezüge) sowie dem Schutzgut Mensch (Vehinderung der Umzingelung). Es besteht damit auch unter Einbezug der vom Einwender vorgebrachten aktuellen Erkenntnisse zu Avifauna und Fledermäusen aus Sicht des Plangebers kein Grund, die bestehende Abwägung zu verwerfen und das Gebiet wieder zu erweitern. In der regionalplanerischen Gesamtabwägung überwiegen die der Windenergienutzung entgegenstehenden Belange im Westen der Potenzialfläche den für die Windenergienutzung sprechenden Belangen. Somit wird an der derzeitigen Flächenabgrenzung festgehalten. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs nicht zu bezweifeln sein dürfte.	**s. Methodenband** E 2.2.3.3 E 2.2.3.4 E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **03.01.2017** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20140 ID 29281 (3 - 2/4)	GF Meinersen Müden 01	1. Raumnutzung des Seeadlers Für die Raumnutzungsanalysen untersuchte die [Firmenname] im Jahre 2015 Brutreviere von Greifvögeln in einem Radius von 4 km um die westlich und östliche Potenzialfläche Meinersen/Müden 01 . Die Untersuchungen des Jahres 2015 wie auch die vorangehenden aus den Jahren 2012 bis 2014 ergaben keine Nutzung der Potenzialfläche durch Seeadler (Stellungnahme, Seite 1), mithin auch nicht einen „potenziellen Flugkorridor" der Tiere, wie ihn die Gebietsblätter Müden hier verorteten und aus diesem Grund den westlichen Bereich der Potenzialfläche von der künftigen Windenergienutzung ausschließen (Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter, Müden, Seite 5). Vielmehr stellten die Untersuchungen keinen einzigen Flug des Seeadlers über die Potenzialfläche fest, auch nicht über deren westlichen Bereich.	**Nicht folgen** Die Hinweise zum Seeadler werden zur Kenntnis genommen. Gleichwohl liegen von weiteren Einwendern gegenteilige Beobachtungen vor. Dies ist insoweit nicht überraschend, als das derartige Gutachten immer nur einen bestimmten Raum- und Zeitausschnitt abzubilden vermögen. Zudem ist fraglich, ob das Gutachten speziell auf das Verhalten und das Auffinden des Seeadlers ausgerichtet war und es ist nicht erkennbar, wie viel Beobachtungszeit im relevanten Raum erfolgt ist. Von Seiten des Plangebers wird eine Bedeutung als Flugkorridor für den westlichen Teil der Potenzialfläche auch weiterhin als plausibel eingeschätzt. Darüber hinaus bestehen wie bereits ausgeführt weitere gewichtige Belange, die gegen die Festlegung des westlichen Teils der Potenzialfläche sprechen.	
Z20141 ID 29282 (3 - 3/4)	GF Meinersen Müden 01	2. Belange weiterer Großvögel und Fledermäuse Die Einschätzung in den Gebietsblättern Müden, wonach Belange anderer Großvögel, insbesondere der Kraniche, sowie von Fledermäusen im östlichen Teil der Potenzialfläche nicht relevant berührt werden, kann aufgrund der Untersuchungen der [Firmenname] vollumfänglich bestätigt werden (Stellungnahme Seite 2 bis 3). Darüber hinaus zeigen die Untersuchungsergebnisse aber auch, dass der derzeit noch von der Windenergienutzung ausgeschlossene westliche Teil der Potenzialfläche gleichfalls für die Windenergienutzung geeignet ist. Denn auch im Westteil der Fläche sind Großvögel und Fledermäuse nicht in relevanter Weise vorhanden. So nutzten Kraniche die Potenzialfläche insgesamt nicht — mit Ausnahme eines einzigen Tages bei einem verspäteten Wintereinbruch am 8. März 2013 (Stellungnahme, Seite 2). Auch unter Berücksichtigung des 500 m - Untersuchungsraumes, den der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen", Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24. Februar 2016, für die Tiere vorschlägt, ist mangels relevanten Vorkommens der Art eine signifikant erhöhte Gefährdung der Tiere auszuschließen. Ebenso hält die gesamte Potenzialfläche die Abstandsvorschläge des Leitfadens zu Brutplätzen der dort genannten Großvögel ein, eine erhöhte Raumnutzung der Potenzialfläche durch Großvogelarten war nicht nachweisbar, ebenso wenig Quartier- oder Migrationsräume von Fledermäusen (Stellungnahme, Seite 3).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z20142 ID 29283 (3 - 4/4)	GF Meinersen Müden 01	Im Ergebnis kann daher die gesamte Potenzialfläche Meinersen/Müden 01, d.h. auch der derzeit noch aus der Darstellung des RROP gestrichene westliche Bereich, als Gebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen führen hier grundsätzlich nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Tötungsrisiken für Groß- und Greifvögel bzw. Fledermäuse.	**Nicht folgen** Wie bereits unter der angegebenen Zeilennummer ausgeführt, kann und soll nicht die gesamte Potenzialflächen von Müden 01 als VR WEN festgelegt werden. Neben dem Flugkorridor des Seeadlers sprechen hierfür auch die weiteren im Planungskonzept festgelegten Abwägungkriterien zur Maximalgröße und -ausdehnung sowie Umfassungswirkung. --> 4 km-Maximalausdehnung vs. gut 5,5 km der Gesamtpotenzialfläche --> 400 ha Maximalgröße vs. 707 ha der Gesamtpotenzialfläche --> Orientierungswert von maximal 120°Grad Umfassung vs. ca. 150° Umfassung Hahnenhorn durch Gesamtpotenzialfläche	**s. Zeile(n)** 20139

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9412**		Datum der Stellungnahme **03.01.2017** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ob auf den Flächen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten wären, kann somit ohnehin dahinstehen.	
Beteiligtennummer **29.9413**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20143 ID 25607 (1 - 1/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 1. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 zur Windenergienutzung nehme ich zum Gebiet AHLUM 01 wie nachfolgend erläutert Stellung: 1.) Ihr Umweltbericht. Seite 13/Skizze/Schema Schattenwurf mit 140m, 2 MW - Anlage Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca, 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht" immer noch eine deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe - siehe Bild 1. Entsprechend unzutreffend sind die ermittelten Emissionsbelastungen und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsberelch auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt. Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre günstigere Darstellung im Umweltberlcht von im Planungsraum kleineren Anlagengrößen suggerieren Sie allen Verfahrensbeteiligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben sind. Sachgerecht wäre es, ein worst-case Szenario im Umweltbericht zur Grundlage der Ermittlung der Emissionsbelastungen und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt heranzuziehen. Bemerkung ZGB: s. Abbildungen in SN Bild 2: Darstellung des Schattenwurfbereiches einer Anlage mit 200 m Gesamthöhe: (Quelle: www.energieatlas.bayern Erklärung zur Simulation, LFU 2013) Aus der obigen Darstellung - Bild 2 - ist zu entnehmen, dass der Schattenwurf einer 200m-Anlage bis ca. 1400 Meter reicht - und nicht wie bei Ihrer bildlichen Darstellung nur bis ca. 1000, 1100 Metern! Antrag: Die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranlage) korrigiert werden.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Des Weiteren wird auf die genauen Formulierungen in Tabelle 1 des Umweltberichts sowie auf die Fußnote Nummer 10 verwiesen. In der beanstandeten werden ausdrücklich (siehe auch zur 2. Offenlage extra ergänzte Kennzeichnung mit "Orientierungswerte") Orientierungswerte aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachkonventionen und Leitfäden, die als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzungen des Umweltberichts an dieser Stelle zur Übersicht dokumentiert werden und nicht um "Berechnungen". Sowohl die Schemaskizze als auch der zugehörige Text sprechen ferner von "Belästigungsgrenzen" und nicht von theoretisch nachweisbaren Schatteneffekten. Unabhängig von der Anlagengröße ist es aufgrund der Säulenform der WEA (keine Überdeckung der kompletten Sonnenscheibe ab einer gewissen Entfernung zum Mast) und der in der Landschaft wirksamen Effekte/Einflüsse von Reflexionen und der diffusen Strahlung ab einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA aufgrund des immer geringer werdenden Schattenkontrasts nicht mehr (als störend) vom Menschen wahrnehmbar. Dies ist größenunabhängig.	**s. Methodenband** D 2.2.4

		Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu bewerten und berücksichtigen.		
Z20144 ID 25608 (1 - 2/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.) In Ihrer Auflistung in „Verteiler Träger öffentlicher Belange" ist unter dem Eintrag lfd.-Nr. 35 zu finden: „[Name und Ort] ". Meines Wissens sind die „Bezirksregierungen" seit dem Jahr 2004 aufgelöst worden. Die rechtliche Verbindlichkeit des Planentwurfes erscheint fragwürdig, da offenbar nicht sichergestellt werden kann, dass alle relevanten Behörden / Verbände / Träger öffentlicher Belange rechtzeitig und vollständig in den Prozess zur Definition der potentiellen Windenergieflächen durch den ZGB eingebunden sind? Es ist zu vermuten, dass weitere Fehler in der Adressenzuordnung zu finden sind. Es könnten dadurch z.B. nicht alle Träger öffentlicher Belange angehört und zeitnah am Verfahren beteiligt worden sein. Eventuell wurden sogar Träger öffentlicher Belange z. B. aufgrund von Adressänderungen gänzlich ausgeschlossen. Antrag: Alle Adressen der angeschriebenen „Träger öffentlicher Belange" sind auf Aktualität zu überprüfen, damit eine tatsächliche Beteiligung sichergestellt wird. Sollten sich weitere Fehler in der Auflistung „Verteiler Träger öffentlicher Belange" finden, ist schon aus formellen Gründen die 2. Offenlegung zu wiederholen.	**Nicht folgen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.	
Z20145 ID 25609 (1 - 3/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) Unbegründeter Flächenzuwachs bei 2. Offenlage im Gebietsblatt AHLUM-01 Bei der ersten Offenlegung war die schmale (hier schraffierte) Fläche nördlich der L627 als Potentialfläche für Windenergie begründet weggefallen - siehe Bild 3. In der 2. Offenlegung wird ihre vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen: Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Das plötzliche „Aufleben der Geeignetheit" für diese Fläche in der 2. Offenlegung - siehe Bild 4 - wird nicht näher erläutert. Es ist auch nicht zu erkennen, welche sachlich neuen Gründe seit der I. Offenlegung das Gebiet nördlich der L 627 nun doch eignungsfähig für Windenergie machen. Es hat sich in der Größe nicht verändert und wurde auch im Rahmen der ersten Offenlegung noch als „sehr schmal" beschrieben und wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" damals ausgeschlossen. Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Hinzu kommt, dass aufgrund der Abtrennung des sehr kleinen Gebietes durch die L 627 eine Solitär-Situation entsteht, die durch erforderliche Abstandsregelung noch verstärkt wird. Das Gebiet wirkt optisch als einzelne „kleine Windkraft-Potenzialfläche, die als solche jedoch den gesetzlich	**Nicht folgen** Das angesprochene Gebiet nördlich der L 627 wurde wieder in die Potentialflächenkulisse aufgenommen, da sich der Regionalverband in seinem Planungskonzept nicht mehr auf die Rechtsprechung des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, 4 A 1052/10) bezieht, wonach sich alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung befinden müssen. Das OVG Lüneburg hat das Urteil zwischenzeitlich aufgehoben (Urt. v. 03.12.2014 - AZ: 12 LC 30/12), wobei der zuvor benannte Sachverhalt aufgrund anderer schwerwiegender Mängel bezüglich der Planungsmethodik nicht weiter entscheidungserheblich war. Das Kapitel mit Bezug auf die Entscheidung des VG Hannover entfällt daher im Methodenband. Aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 ist der Plangeber der Auffassung, dass nicht sämtliche von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung liegen müssen. Insofern können auch derartig schmal ausgeprägte Gebietsteile einer Windenergienutzung zugeführt werden. Für den Bau von Windenergieanlagen an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). Die vom Einwendungsgeber angesprochene Solitär-Situation ist dennoch nicht gegeben. Selbst wenn man die Straße und die zugehörige Bauverbotszone als	**s. Methodenband** D 2.4.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9413**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		geforderten Abstand zur anderen Potenzialfläche nicht einhält. Antrag: Ich stelle den Antrag, wegen der unverändert gebliebenen räumlichen Ausprägung der Fläche nördlich der L 627 (sehr schmal verlaufend) und wegen der einzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 627 die Teil fläche als 1. unzulässig und 2. ungeeignet für Windkraftnutzung zu erklären und sie wegen Nichtnutzbarkeit wegfallen zu lassen.	trennendes Element betrachten würde, stehen die Potenzialflächen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang (bis zu 500 m). Derartig im räumlich funktionalen Zusammenhang stehende Flächen werden als ein zusammengehörender Potentialflächenkomplex betrachtet, in dem die Abstandsregelung von 5 km zu alternativen Potenzialflächen untereinander nicht zur Anwendung kommt.	
Z20146 ID 25610 (1 - 4/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.) Richtfunkstrecken und „weggefallener" Schutzkorridor Sie beziehen sich in der zweiten Offenlegung u. a. auf das „Regionale Energie und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig REnKC02 - Räumlich differenzierte Potentialanalyse". Im Abschlussbericht, Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, vgl. Bild 5, die bei Richtfunkstrecken einen 100-Meter-Schutzkorridor vorsieht: Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Der 100-Meter-Schutzkorridor war zuvor auch in einer ZGB-Tabelle - siehe Bild 6 - zu finden, die schon vor der ersten Offenlegung leider wieder „aus dem Netz genommen" wurde. Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Diese Schutzkorridore um die Richtfunkstrecken sind von Fachgremien hinreichend geprüft, bewertet und u.a. in REnKCo2 festgelegt worden. Die Schutzkorridore dienen zum reibungslosen Betrieb von Richtfunkstrecken und verhindern auch die Störung des Richtfunks durch den Betrieb von Windkraftanlagen. Es scheint so, als ob die Schutzkorridore vergessen wurden. Antrag: Der Schutzkorridor von 100 m zu Richtfunkstrecken ist einzuhalten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Ausführungen unter angegebenem Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3929
Z20147 ID 25611 (1 - 5/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.) Nichtberücksichtigung der Richtfunkstrecken im Gebietsblatt AHLUM-01 Nach Auskunft der Bundesnetzagentur verlaufen im Bereich der Windpotentialfläche AHLUM-01 mehrere Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern - vgl. auch Bild 7, 8 und 9: - [8 Namen] Bemerkung ZGB: s. Abbildungen in SN Aus den veröffentlichen Unterlagen des ZGB ist nicht zu erkennen, inwieweit existierende Richtfunkstecken, inkl. der erforderlichen Schutzkomdore, oder aber auch schon beantragte und freigegebene, aber noch nicht installierte, Richtfunkstrecken tatsächlich bei der	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zum vorrangegangen Belang.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9413**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Ausweisung der potentiellen Windenergieflächen im betreffenden Gebiet AHLUM-01 berücksichtigt wurden. Ferner bleibt anzumerken, dass Richtfunkstrecken und die entsprechende Nutzungseinschränkung für Windenergie explizit in anderen Ausweisverfahren für Windenergiepotentialflächen aufgenommen wurden - siehe Auschnitte 1, 2 und 3. Bemerkung ZGB: s. Abbildungen in SN Es ist sachlich begründet nicht nachvollziehbar, warum das ZGB Richtfunkstrecken „so abweichend anders" bewertet, dass sie in den jeweiligen Gebietsblättern eine „Nutzungseinschränkung" darstellen, jedoch im Gebiet AHLUM-01 dies keine Würdigung erfährt. Es drängt sich der Eindruck auf, dass der ZGB hier mit zweierlei Maß misst. Aufgrund dieser Mängel stellt sich jedoch die Frage, ob auch andere nutzungseinschränkende Umstände im Gebietsblatt AHLUM-01 keine Berücksichtigung gefunden haben? Antrag: Aufgrund der dargestellten Umstände und Einschränkungen durch existierende Richtfunkstrecken stelle ich den Antrag, die ausgewiesen Flächen einer gründlichen Prüfung auf Kompatibilität mit existierenden oder genehmigten, aber noch nicht errichteten, Richtfunkstrecken im Hinblick auf die potentiellen Windenergieflächen zu unterziehen und die Ergebnisse im Einzelnen darzulegen oder die betroffenen Teilflächen gänzlich als Vorrangfläche für Windenergie auszuschließen.		
Z20148 ID 25612 (1 - 6/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.) Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Mindestabstände der WEA's zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet. Offenbar wurden also diese Abstandsflächen bei der Ermittlung der potentiellen Windenergieflächen nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentialfläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m Unterschriften. Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium	**Nicht folgen** Für den Bau von Windenergieanlagen an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). WEA betreffende bauordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere Grenzabstände nach § 7 NBauO, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer einzelfallbezogenen Prüfung und Regelung zu unterziehen. Die vom Einwendungsgeber angesprochene Solitär-Situation ist dennoch nicht gegeben. Selbst wenn man die Straße und die zugehörige Bauverbotszone als trennendes Element betrachten würde, stehen die Potenzialflächen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang (bis zu 500 m). Derartig im räumlich funktionalen Zusammenhang stehende Flächen werden als ein zusammengehörender Potentialflächenkomplex betrachtet, in dem die Abstandsregelung von 5 km zu alternativen Potenzialflächen untereinander nicht zur Anwendung kommt. Die Gefahr des Eiswurfs ist dem Regionalverband bekannt (siehe angegebenen Bezug). Auch hat der Einwender keine Anhaltspunkte vorgetragen, aus denen hervorgehen könnte, dass für Bewohner, Erholungssuchende bzw. Verkehrsteilnehmer eine besondere Gefahr bestünde, in der Umgebung der Windenergieanlagen von umherfliegenden Eisbrocken getroffen werden könnten. Einer besonderen Gefahr - sollte eine derartige realistischer Weise gegeben sein - könnte und	**s. Methodenband** D 2.2.7 D 2.4.5 E 3.1.4.6.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9413	**18.05.2016**	Privater Einwender		
	2. Beteiligungsverfahren			

ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen."

Die obigen Ausführungen des ZGB bleiben zweideutig und wenig nachvollziehbar. Es ist kausal nicht verständlich, warum schon bekannte Tabuzonen für die Windenergienutzung auf dieser Planungsebene nur deshalb nicht berücksichtigt werden, weil Sie offenbar auf der Maßstabsebene von 1:50.000 nicht darstellbar sind. Mit diesen Erläuterungen wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt letztlich für alle beteiligen Parteien, z.B. auch potentielle Investoren, zu rechtlichen Unsicherheiten.

Es wäre zielführend und im Sinne der Transparenz der Entscheidungsfindung der ZGB berücksichtigt in seinen Planungsunterlagen entsprechende gesetzlich und planerisch existierende, aktuelle Vorgaben hinsichtlich der Tabuzonen direkt und unmittelbar bei der Ausweisung und in der planerischen Darstellung der potentiellen Windenergieflache.

Der ZGB hat 100m-Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitel E 2.1.4.6.1) definiert.

Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersächsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.

Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TÜV bei Anlagen mit 80 m/s Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEA's höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca. 200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen

müsste auf der Zulassungsebene, etwa durch die Beauflagung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen (Abschaltung bei bestimmten Temperaturen), begegnet werden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.9413		**18.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für VerkehrsteHnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Windenergieanlagen werden vermieden."

Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEA's angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen" verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs. 1 FStrG und §24 Abs. 1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht.
(FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz)

Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über mehrere hundert Quadratmeter (http://www.maz-online.de/Lokales/Brandenburg- Havel/rieisge-truemmer-nach- absturz-von-rotorblatt-in-windpark-bei-lehnin).

Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können, müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen. Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädern unausweichlich!

Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2. Offenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von Windkraftanlagen in jedem Fall auszuschließen!

Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung, z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9413**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztliche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet! Zudem hat die L627 hat unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA's bei schlechter Sicht oder in der Nacht stellen ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße dar! Antrag: Die Forderung der „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser" zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen! Die Abstandsfläche muß von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen bzw. entsprechend ausgewiesen werden. Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrang fläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 "abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt. Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muß uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrichtungen (z. B. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z20149 ID 25613 (1 - 7/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Verletzung des 120-Grad-Kriteriums Um negative Auswirkungen durch „Umzingelung mit Windenergieanlagen" zu vermeiden, führen Sie das „120-Grad-Kriterium" ein. Bezug nehmend auf Ihren „vergleichenden Alternativenvergleich" (Südwestliches Elm-Vorland, Seite 71) wird dort eine Überschreitung dieses Kriteriums konkret u.a. für den südlichen Bereich von Apelnstedt - einzelstehendes Haus [Name] - festgestellt. Zitat: „Hier sind sehr deutliche negative Auswirkungen durch eine umzingelnde Wirkung mit WEAn und kumulativ wirkenden visuellen und akustischen Belästigungen nicht auszuschließen" […] „ Diese massive Beeinträchtigung […] kann durch […] sowie eine geringfügige Arrondierung der großen nördlichen Teilfläche verringert und das 120 Grad Kriterium eingehalten werden." (s.u.) Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennumer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3939

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9413**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Überprüfung Ihres selbst gesetzten 120-Grad-Kriteriums in der zweiten Offenlegung ergibt, dass keine Arrondierung im obigen Sinne erfolgt ist - siehe Bild 11. Die einzeln stehende Wohnanlage südlich von Apelnstedt und das Einzelgehöft südöstlich von Apelnstedt liegen innerhalb der 120-Grad-Zone, so dass eine „Umzingelung" durch WEAn vorliegt: Bemerkung ZGB: s. Abb. in SN Ergänzend ist für den Sichtwinkel von der Ortslage Apelnstedt aus feststellbar, dass aufgrund der großen Längenausdehnung der Potentialfläche der 120-Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt ist (hier jedoch nicht eingezeichnet). Südlich von Apelnstedt erheben sich in 1000 Meter Entfernung die zukünftigen 200-m -WEAn demnach über „die volle Breitseite" der ca. 3,5 Km längsausgedehnten Großwindindustrieanlage. Sie schreiben selbst auf Seite 72: „Im Nah- und Mittelbereich (1000 m - 3000 m Abstand) ist insbesondere nach Süden und Osten … mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.'1 Und weiter: „Die insbesondere nördlich der Altenauniederung stark ausgeräumte Landschaft wird innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert und beeinträchtigt" (Seite 72). Antrag: Das 120-Grad-Kriterium muss auch für die südlich von Apelnstedt gelegenen Einzelhäuser gelten! Die volle Ausschöpfung des 120-Grad-Kriteriums für den Ort Apelnstedt sollte vor dem Hintergrund der Beeinträchtig ung durch die „Technisierung der Landschaft" verringert werden!		
Z20150 ID 25614 (1 - 8/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8.) TA Lärm Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell" aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift also, die vor nahezu 20 Jahren(!) vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 und mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Normen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen/Schall/Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, da diese TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag.	**Nicht folgen** Der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten aber auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich stellt die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung - auch weiterhin - auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Hinsichtlich der aktuell in Überarbeitung befindlichen DIN 45680 wird auf die	**s. Zeile(n)** 4142

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9413**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt sein sollte, dass neuere wissenschaftliche und technische Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf" handelt, so gibt dieser Entwurf einen besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen. Eine Verlagerung dieser Prüfung auf die nachgelagerte Bauantrag-Stellung für WEA ist nicht sachgerecht und führt zu falschen Annahmen und Erwartungen. Bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen sind die bisher berücksichtigten Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung unter Berücksichtigung der aktuellen Generation von Windrädern mit der Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 als ungenügend einzustufen. Dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken nach aktuellem Stand der Technik ist eine hohe Priorität einzuräumen, der im vorliegenden Planungsentwurfdes ZGB nicht nachgekommen wird. Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass es mittlerweile wissenschaftlich unumstritten ist, dass Geräusche/Lärm, welcher unterhalb der „Hör- bzw, Wahrnehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall ([2 Namen], VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www. Umweltmessung.com). Antrag: Es sind die neuesten technischen, wissenschaftlichen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Themenkomplex Lärm/Schall/Infraschall insbesondere mit Bezug zum Betrieb von Windenergieanlagen, z.B. die überarbeitete DIN 45680, zu berücksichtigen. Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall nach aktuellem Stand der Technik und Wissenschaft auszuschließen ist!	Anmerkungen unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	
Z20151 ID 25615 (1 - 9/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9.) Rotmilan In dem avifaunistischem Gutachten „Biodata 2014" wurde festegestellt, daß am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet hat. In dem Gutachten der [Firmenname] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15139 15140

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9413		**18.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es Fotos mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilans in den jeweiligen Jahren belegen. Und auch für dieses Jahr gibt es konkrete Hinweise auf mindestens 1 Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet.

Es ist wenig sachlich und wissenschaftlich nachvollziehbar, dass bei einem Landschaftsschutzgebiet wie dem Vilgensee, welches schon über 30 Jahre als besonders schützenswertes Biotop anerkannt ist, zur Begutachtung der Vorkommens und Verbreitung einer besonders schützenswerten Art wie dem Rotmilan nur eine relative kurze Zeitspanne von gerade einer Brutperlode herangezogen wird. Dies gilt umso mehr, da schon im BIODATA-Gutachten auf Seite 34 angemerkt wird:

„Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Acker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen.".

Aus diesem Grund muß das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgeblet des Rotmilan gesehen und berücksichtigt werden. Ich verweise hier auf das „Neue Helgoländer Papier der LänderarbeitsgemeinschaftderVogelschutzwarten (LAG VSW), das von den Bundesländern mittlerweile freigegeben wurde. Basierend auf der aktuellen Version des „Helgoländer Papieres" wäre dann für das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee" folgerichtig ein Mindestabstand von 1500m zu WEA's einzuhalten sowie einen Prüfradius von 4000m zu Vogellebensräumen bzw. Brutplätzen von sensiblen Arten und Artengruppen und den geplanten WEA zu berücksichtigen.
Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotentialfläche. Auch dieser Abstand muß, der aktuellen Version des „Helgoländer Papieres" entsprechend auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's erhöht werden.

Weitere Brutstandorte wurden laut dem, von Ihnen beauftragtem BIODATA-Gutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert.

Bewertet man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfassend, ergibt sich ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muß man von dem Gelände rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einen Verbreitungsschwerpunktgebiet des Rotmilans sprechen und somit das Windenergiepotentialgebiet AHLUM-01 sozusagen nahezu allseitig von Rotmilan Brutgebieten umschlossen ist. So dass man davon ausgehen kann, dass die in dem BIODATA-Gutachten angesprochenen Rotmilan-Paare als auch die neu beobachteten Rotmilane im LSG Vilgensee ihre Nahrungsgebiete

direkt angrenzend oder innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01 haben. Somit ist auch von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotentialfläche AHLUM-01 auszugehen.

In dem aktuellen, bzw. vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung:
„Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden."

Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, daß es sich im Bereich der Potentialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunktgebiet des Rotmilans handelt, ist eine Windenergienutzung auf der Windpotentialfläche AHLUM-01 nicht zulässig bzw. möglich. Der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung des ZGB in Abschnitt 3.3, RROP 1. Änderung, im Hinblick auf die artschutzrechtlichen Konflikte in Zusammenhang mit dem LSG Vilgensee widerspreche aus den oben genannten Gründen ausdrücklich.

Hinzu kommt, daß BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen, beheimatet.

Antrag: Das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee muß aufgrund des langjährigen und flächendeckenden Vorkommens von Brutplätzen des Rotmilans mit einem Abstand von mind. 1500 m - nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" - zur Windpotentialfläche AHLUM-01 geschützt werden!

Die Abstände zu den Rotmilan-Brutplätzen nördlich der Asse und bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen!

Aufgrund der offensichtlichen Wissenslücken im bisherigen avifaunistischen Gutachten ist es dringend empfohlen in einem weiteren Avifauna-Gutachten das Vorkommen des Rotmilans und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse sowie nordwestlichen Asserandes eingehender über mehrere Brutperioden zum Erhalt und Schutz der dort freilebenden RotmHane zu untersuchen. Insbesondere sind dabei Anforderungen entsprechend den von den Ländern akzeptierten Empfehlungen des aktuellen „Helgoländer Papiers" zu berücksichtigen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9413**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muß, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilans und deren gemeinsamen Nahrungsgebiete rund um und wohl auch innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunktgebiet des Rotmilans berücksichtigt werden. Besondere Bedeutung ist bei der Bewertung des Artenschutzes von Rotmilanen durch den ZGB auch den Transferflügen und der Berücksichtigung von potentiellen Flugkorridoren für die Greifvögel zwischen den einzelnen Brutplätzen innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01 beizumessen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass gerade die eingehenden Erfahrungen von Landesschutzbehörden mit Windparkanlagen, z.B. Land Brandenburg, hinsichtlich der Häufung von Windschlagopfer bei Rotmilanen durch WEA alarmierend ist. Durchschnittlich ist - wissenschaftlich abgesichert - von einem Rotmilanopfer pro 10 WEA pro Jahr auszugeben. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die betreffende Region zu den Hauptverbreitungsgebieten des Rotmilans in Niedersachsen gehört, und somit ist der Erhalt dieser Art eine he raus rag ende Bedeutung zu zuordnen. Das Gebiet AHLUM-01 als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans ist damit für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche offensichtlich ungeeignet und das Verfahren zur Ausweisung der Windenergiepotentialfläche im Bereich AHLUM-01 entsprechend den Empfehlungen abzulehnen und zu beenden. Ich verweise in diesem Zusammenhang nochmals auf die Empfehlungen des Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom 15. Juli 2015.		
Z20152 ID 25616 (1 - 10/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10.) Schwarzstorch In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", das die BIODATA GbR im Namen des ZGB erstellt hat, heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor.". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um die Potentlalfläche AHLUM-01. In dem Bericht zur Potentialfläche AHLUM-01 Innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt. Das legt nahe, dass diesem sehr seltenen und äußerst geschützten Tier von Seiten des ZGB im Rahmen seiner Pflichten zur Berücksichtigung des Naturschutzes und Arterhaltung im Rahmen der Bewertung des Windenergiepotentlals innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01 deutlich zu wenig Würdigung geschenkt wurde. Aufgrund der Gefährdung dieser Vogelart und den strengen Empfehlungen des aktuellen „Helgoländer Papiers", ist dies nicht nachvollziehbar und anforderungsgerecht. Der Schwarzstorch ist, wie auch der Welßstorch, entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen häufig bei der Nahrungssuche zu beobachten - siehe Bild 12. Nach Aussagen von Fachleuten hat der Schwarzstorch wohl nördlich des Elms seinen Horst und nutzt das Gebiet zwischen Elm und Asse zur Nahrungssuche.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 944

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9413**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bemerkung ZGB: s. Bild in SN Antrag: Da Schwarzstorchvorkommen in der betroffenen Region offenbar bekannt, aber das Vorkommen bisher nicht nachvollziehbar und hinreichend in der Prüfung des ZGB berücksichtigt wurde/ ist auch im Zuge einer späteren Rechtssicherheit bei den einzelnen WEA Genehmigungsverfahren eine detaillierte inhaltliche und zeitliche Untersuchung der Potential fläche AHLUM-01 in Bezug auf das Vorkommen und Nahrungssuchverhalten von Schwarz- und Weißstorch dringend zu empfehlen. Ein Ignorieren der Vorkommen dieser geschützten Vögel widerspricht dem Tötungsverbot vom Aussterben bedrohter Tiere.		
Z20153 ID 25617 (1 - 11/11)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11.) Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachten Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Rotmilan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Greifvögel fehlt es jedoch an einer umfassenden Untersuchung der vorkommenden und schützenswerten Arten. In Dettum wurden z.B. Waldohreulen gesichtet. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Ferner ist das LSG Vilgensee und angrenzende Gebiete in seiner Bedeutung als Rastplatz für Zugvögel und Kraniche zu wenig gewürdigt worden. Eine umfassende Untersuchung der Avifauna über einen hinreichend aussagekräftigen Zeitraum hat nicht stattgefunden. Antrag: Das gesamte Gebiet der Potentialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützenwerte und vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens über einen hinreichend aussagekräftigen Beobachtungszeitraum untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der dem Potentialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind. Oder die umfassende Untersuchung und Bewertung des LSG Vilgensee und angrenzenden Ackerflächen als Rastplatz für Zugvögel zwingend erforderlich. Ich bitte Sie, meine Anregungen und Einwendungen zu der 2. Offenlegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 in Ihrer erneuten Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 im Hinblick auf die Windenergienutzung mit zu berücksichtigen. Für eine zeit- und sachgerechte Stellungnahme zu den oben gemachten Einwendungen, Anmerkungen und Anträgen wäre ich sehr dankbar.	**Nicht folgen** Es wird auf due Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5663
Beteiligtennummer **29.9414**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9414**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20154 ID 21973 (1 - 1/6)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Hiermit erheben wir Einspruch gegen die 2. Offenlage des Entwurfes zur geplanten Gebietsfestlegung des geplanten Windvorranggebietes WEN PE 06 (Bierbergen).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z20155 ID 21974 (1 - 2/6)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Begründung zum Einspruch Auf der Grundlage des Planungskonzeptes des ZGB zur Weiterentwicklung der Nutzung der Windenergie wurde im Jahr 2013 umfangreiches Standortpotenzial westlich der Ortslage von Adenstedt ermittelt. Diese Planungsabsicht fand vor Ort breite Zustimmung, da hierin ein wesentlicher Ansatzpunkt erkannt wurde, einen nachhaltigen kommunalen Beitrag zur Erreichung der ambitionierten klimaschutzpolitischen Ziele auf Ebene des ZGB erzielen zu können. Erwiesenermaßen liegt an dem Potenzialstandort PE_06 ein besonders hohes Eignungspotenzial für eine leistungsstarke zukünftige Windenergienutzung vor. Aus diesem Grunde wurde bereits im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vielfach Unverständnis darüber geäußert, weshalb große Flächenanteile der Potenzialfläche nicht in das zukünftige Konzept der Windvorranggebiete überführt werden sollen. So soll das gesamte Standortpotenzial im Südteil der Fläche, innerhalb der Gemarkung Adenstedt zukünftig entfallen. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur 1. Offenlage wurden sehr umfangreiche Stellungnahmen zugunsten des Standortes in das Verfahren eingebracht. Nachdem nun die Unterlagen zur 2. Öffenlage seitens des ZGB veröffentlicht wurden, muss festgestellt werden, dass die im Rahmen des ersten Beteilig ungsverfahrens eingebrachten Argumente zugunsten des Windparks Ädenstedt keine Berücksichtigung fanden. Als der Windenergienutzung entgegenstehende Belange werden insbesondere optische, sowie naturschutzfachliche Belange aufgeführt. So würden die benachbarten Ortschaften Bierbergen, Adenstedt und Klein Solschen eine optische Bedrängung durch eine unerwünschte räumliche Umfassung erfahren. Von Bierbergen und Adenstedt aus betrachtet würden die WEA knapp die Hälfte des Horizonts dominieren; eine derartige Umfassung der Siedlungen durch WEA sei nach Auffassung des Planerstellers nicht erwünscht und daher zwingend zu vermeiden. Aus unserer Sicht ist für den Ortsteil Adenstedt nicht nachvollziehbar, auf welcher fachlichen Grundlage diese Argumentation basiert, die schließlich nur zu einer äußerst restriktiven Erweiterung des Vorrangstandortes PE_06 herangezogen werden soll. In Kapitel 2.8 (sonstige Beurteilungsgrundlagen) wird entgegen der vollzogenen Abwägungsentscheidung argumentiert, dass die bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung nicht den erforderlichen 1000 m Siedlungsabstand einhalten. „In einer zukünftigen Fortschreibung des RROP soll geprüft werden, ob derartige Vorranggebiete aufgrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen noch sinnvoll im RROP Bestand haben können" (vgl. Kap. 2.6-S. 4). „Durch eine gleichzeitige Rückplanung des VR WEN PE 7 sowie einen Verzicht auf die nördliche Teilfläche von PE 6, welche mit einer	**Nicht folgen** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung der zur 1. Offenlage eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Im Hinblick auf die Entstehung eines Querriegels von mehr als 4 km Länge ist dem Einwender zu entgegnen, dass die genannten Alt-Standorte zwar aus Umweltsicht zur Rückplanung empfohlen worden sind, diese aber nicht zum Schutz der Eigentümerinteressen vorgenommen wird und die Standorte auch fortan VR WEN sein werden. Aufgrund der bestehenden Anlagen und der weiteren Darstellung als VR WEN sind diese Standorte somit selbstverständlich mit in die Beurteilung des Gesamtstandortes mit einzubeziehen. An der Abwägung wird somit festgehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9414**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Entfernung von 1.000 m zum Südteil des Gebiets nicht mehr im räumlichen Zusammenhang gesehen werden kann, lassen sich besonders schwerwiegende zusätzliche Beeinträchtigungen vermeiden" (vgl. Kap. 3.1.4 „Landschaft"). In Kapitel 3.1.4 erfolgt der Hinweis, dass die vorliegende Potenzial fläche PE 06 die im Planungskonzept des ZGB vorgegebene Maximalausdehung von 4 km deutlich überschreitet, so dass aufgrund der langgestreckten Ausformung der Potenzialfläche mit einem landschaftlichen Querriegel zu rechnen sei. Dieser Einschätzung liegt allerdings die Annahme zugrunde, dass die planerisch unerwünschten Teilflächen von PE 6 und PE 7 im nördlichen Gebietsausschnitt weiterhin in die Betrachtung einbezogen werden. Würden diese Gebietsausschnitte, entsprechend der vorliegenden planerischen Empfehlung des ZGB, nicht weiterverfolgt, dann ließe sich unter Landschaftsbildaspekten deutlich mehr Potenzial im Südteil der Fläche entwickeln. Faktisch führt die vorgenommene Festigung der planerisch seitens des ZGB nicht gewünschten nördlichen Teilflächen dazu, dass wichtige konzeptkonforme Entwicklungsbereiche im Süden langfristig aus der Erweiterungsperspektive herausfallen werden.		
Z20156 ID 21975 (1 - 3/6)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Mit dem Erfordernis der Energiewende ist unmittelbar ein umfassendes Ausbauerfordernis zusätzlicher Windenergieanlagen verknüpft. Damit geht selbstverständlich einher, dass entsprechende mit der Nutzungsabsicht verbundene Belastungssituationen eintreten werden. Mit der umfangreichen Reduktion der Potenzialflächen wurde jedoch bereits im Zuge der ersten Offenlegung die Entwicklung eingeleitet, kumulative Belastungen im räumlichen Umfeld deutlich zu minimieren. So entfallen die Potenziale westlich der Ortslage von Bierbergen gemäß Konzept des ZGB vollständig. Die Eigentümergemeinschaft bekennt sich ausdrücklich zum Ausbau der Windenergienutzung westlich von Adenstedt. Eine Beschränkung des Potenzials, ausschließlich auf den Nahbereich der vorhandenen WEA im Bereich Klein Solschen, entspricht nicht unseren Vorstellungen. Auf dieser Grundlage kann in keiner Weise dem Erfordernis zur Bereitstellung von Entwicklungspotenzialen in substanzieller Weise Rechnung getragen werden.	**Nicht folgen** Wie in den Ausführungen zum vorangegangenen Belang erläutert, sind artenschutzrechtliche Erfordernisse der Grund für den Wegfall der südlichen Teilfläche. Das Risiko artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) wissentlich in Kauf zu nehmen und damit die fehlende Durchsetzbarkeit der Fläche, dient nicht dazu, der WEN in substanzieller Weise Raum zu schaffen.	
Z20157 ID 21976 (1 - 4/6)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Generell wird in dem Planungskonzept des ZGB ein einheitlicher Vorsorgeabstand von 1.000 m zum Schutz vor übermäßigen Störungen durch bedrängende Wirkungen, Reflexionen, Schattenwurf und Schall zu den Rändern der geschlossenen Siedlungen angenommen. Speziell für die Ortslage von Adenstedt wurde in der überarbeiteten Beurteilung jedoch zusätzlich die Mutmaßung eingestellt, dass im Hinblick auf die Entfernung mit überdurchschnittlich hohen Schallimmissionen zu rechnen sei, da sich die Ortslage stromabwärts der Hauptwindrichtung befinde (vgl. Kap. 3.1.1 „Bevölkerung, Gesundheit, Menschen"). Faktisch wird hiermit der einheitlich auf dem gesamten Gebiet des ZGB anzuwendende Vorsorgeabstand von 1.000 m für einzelne Ortslagen (hier Adenstedt) ausgehebelt und auf eine unbestimmbare Größenordnung erhöht. Die Rechtmäßigkeit dieser einseitigen Anpassung eines Planungskriteriums wird entschieden angezweifelt.	**Nicht folgen** Die angesprochene Feststellung, dass für Adenstedt sowie Klein-/Groß Solchen aufgrund der Hauptwindrichtung mit überdurchschnittlich hohen Schallimmissionen zu rechnen sei, stellt kein Ausschlusskriterium für den südlichen Teilbereich der Potenzialfläche 1 dar, da der vorsorgeorientierte Abstand zu Siedlungsbereichen übermäßige Beeinträchtiungen verhindere. Der gesamte östliche Teil der Potenzialfläche 1 überschreitet die maximale Länge und führt zu einer übermäßigen Umfassung der angrenzenden Siedlungen. Eine Minimierung ist also gemäß Planungskonzept notwendig, Gegen den südlichen Teil sprechen artenschutzrechtliche Risiken (siehe angegebene Zeilennummer) und für den nördlichen Teil spricht die Nähe zur Bestandsfläche. Laut Planungskonzept ist zudem ein räumlich funktionaler Zusammenhang zwischen einzelnen Teilen von Vorranggebieten erforderlich; hierbei ist eine maximaler Abstand von 500 m einzuhalten (siehe angegebenes	**s. Zeile(n)** 20179 **s. Methodenband** E 2.2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9414**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windenergieanlagen können bereits bei deutlich geringeren Abständen als den hier zugrunde liegenden 1.000 m mit entsprechenden Betriebsmodi versehen werden, die eine sichere Einhaltung der immissionsschutzrechtfichen Anforderungen gewährleisten. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf die seitens des ZGB eigens vorgenommene Einschätzung hinweisen, dass innerhalb der „Nicht zur Rücknahme" vorgesehenen nördlichen Gebietsabschnitten (mit einer teilweise deutlichen Unterschreitung der 1.000 m Siedlungsabstände) WEA im Betrieb sind und die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen (vgl. Zusammenfassung der Prüfergebnisse S. 14). In der zugrundeliegenden Abwägungsentscheidung ist eine deutlich einseitige Auslegung zu Ungunsten der Erweiterungsmöglichkeit im Südteil der Fläche erkennbar.	Kapitel des Methodenbands). Es handelt sich also um ein Bündel von Kriterien, die zu einem Wegfall der südöstlichen Teilfläche der Potenzialfläche 1 führen.	
Z20158 ID 21977 (1 - 5/6)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Daneben wird das Standortpotenzial im Zentrum im Bereich der K 29 u. K 30 mit Verweis auf ein langjähriges Brutvorkommen der Wiesenweihe venworfen. Mit diesem Ansatz ist der negative Planungseffekt für die Ortschaft Adenstedt verbunden, dass der gesamte südlich angrenzende Abschnitt der Potenzialfläche innerhalb des Gemeindegebietes entfällt, da nunmehr der räumliche Anschluss an den nördlichen WEA-Entwicklungsbereich fehlt. Es ist bekannt dass die Ansiedlung der Wiesenweihe eng mit der landwirtschaftlichen Nutzung, speziell mit dem Anbau von Wintergerste, verbunden ist. Vorliegenden Informationen bestätigen diese Einschätzung, da in den Jahren ohne entsprechende Bewirtschaftung keine Vorkommen der Wiesenweihe festgestellt werden konnten. Zudem wurden von den Bewirtschaftern im betreffenden Gebiet entsprechende Ansätze zur Modifikation in der Bewirtschaftung an den ZGB übermittelt, um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden zu können. Dem ZGB liegt eine ausführliche Stellungnahme mit einer Beschreibung der Bewirtschaftungsoptionen vor. Bei entsprechender Bewirtschaftung ließen sich umfangreiche Ausweichräume für die Arten außerhalb konfliktträchtiger Nahbereiche zu künftigen WEA etablieren. Leider fanden diese Ansätze keine Berücksichtigung seitens des ZGB. Mit der Beibehaltung des seitens des ZGB fälschlicherweise als statisch angenommenen Brutvorkommens der Wiesenweihe im Zentrum des Gebietes ist für den Ortsteil Adenstedt die negative planerische Konsequenz verbunden, dass der gesamte südliche Anschlussbereich für entsprechende WEA-Planungsabsichten dauerhaft entfallen wird.	**Nicht folgen** Es handelt sich um einen langjährig bekannten und auch entsprechend geförderten Standort. Dieser soll erhalten werden und nicht wissentlich verdrängt werden, um der Windenergienutzung hier den Vorrang einzuräumen. Für die Windenergienutzung verbleibt auch innerhalb des in der RROP-Änderung dargestellten erweiterten VR WEN PE 6 auf 230 ha (das Bestandsgebiet wird mehr als verdoppelt.) hinreichend und in der Summe auch ohne Zweifel substanziell Raum. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34).	
Z20159 ID 21978 (1 - 6/6)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im Zusammenhang der Bewertung zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen (Kap. 3.2) erfolgt schließlich eine vermeintlich positiv zu wertende Verknüpfung der Aspekte Artenschutz und Landschaftsbild, die in der vorliegenden Form allerdings zu einer problematischen Abwägungsentscheidung führt: „Zum Schutz der Wiesenweihe wurde mit dem Ziel, das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden und das Kollisionsrisiko auf das Niveau des naturräumlichen Lebensrisikos zu verringern, eine Rücknahme der Potenzialfläche im Bereich des langjährigen Brutvorkommens sowie in einem Radius von 500 m um dieses Gebiet vorgenommen. Durch diese Maßnahme	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung zu den Einzel-Belangen verwiesen. Für den Entfall der südlichen Potenzialflächen ist zuallererst der Schutz des Wiesenweihenlebensraumes maßgeblich. Hieran wird festgehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9414**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		entfällt die komplette Potenzialfläche südlich der K 30, da die verbleibende Restflächen nicht mehr im räumlichen Zusammenhang mit der Bestandsfläche und den im Norden verbleibenden Potenzialflächen gesehen werden können. Auf diese Weise wird somit auch eine optische Bedrängung durch Umfassung für die Ortschaften Bierbergen und Adenstedt verhindert, sowie eine unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft durch Entstehen eines dominanten Querriegels vermieden" (vgl. Kap. 3.2 Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen). Vermeintlich führt die kumulative Gewichtung beider Belange dazu, dass der vermeintlich kritisch zu betrachtende südliche Gebietsabschnitt nun im weiteren Abwägungsverlauf entfallen kann. Bereits an vorhergehender Stelle wurde thematisiert, dass zur Minderung der räumlichen Belastungssituation im Schwerpunkt Maßnahmen an den als planerisch problematisch eingestuften Bestands-Windparks im Norden ausgerichtet werden sollten. In der zugrundeliegenden Bearbeitung wird dieser Fokus jedoch weiterhin auf ausschließlich auf den südlichen Erweiterungsbereich bezogen. Zur artenschutzrechtlichen Bewertung in Bezug auf die Wiesenweihe soll an dieser Stelle erneut auf die Vorschläge zur Anpassung der Bewirtschaftungsweise verwiesen werden, so dass sich beide Aspekte nicht mehr der nach Süden ausgerichteten Erweiterungsmöglichkeit entgegenhalten lassen. Wir möchten Sie bitten, die vorliegenden Argumente bei der Ausweisung des Standortes umfassend zu berücksichtigen.		
Beteiligtennummer **29.9415**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20160 ID 24479 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von 200 m persönlich betroffen fühlen. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange können wir für uns aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1.Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen >100 m. Wir fordern und erwarten deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9415**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z20161 ID 24480 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		**s. Zeile(n)** 18556
Z20162 ID 24481 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3.Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir haben ein Haus in der Gemeinde Meinkot, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage für unsere Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100 m und damit die Versagung und Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen entsprechen unserer persönlichen Überzeugung und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehnen wir eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und unserer privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20163 ID 22251 (1 - 1/37)	GF Meinersen Hillerse 01 GF Meinersen Hillerse 01A GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung GF Meinersen Müden 01	Wir vertreten die [Firmenname], [Adresse]. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin übersende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme unserer Mandantin im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ mit der	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	höflichen Bitte, diese samt der Anlagen inhaltlich entsprechend zu berücksichtigen.		
Z20164 ID 22254 (1 - 2/37)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung GF Meinersen Hillerse 01A GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung GF Meinersen Müden 01 PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Die [Firmenname], [Adresse], geben hiermit im Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ – Entwurf (im Folgenden „RROP“) folgende Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage ab. I. Sachverhalt Wie Ihnen bekannt, plant [Firmenname] die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der Region Braunschweig, unter anderem auf den Potenzialflächen des RROP Hohenhameln Bierbergen 06, Meinersen Hillerse 01a, Suderwittingen 03, Meinersen Müden 01, Groß Lafferde 08 und Mehrum. 1. Änderungen der textlichen Festlegungen Im Rahmen der Planaufstellung wurde das RROP z.T. erheblich überarbeitet. So wurde im RROP, Band 2 – Begründung (im Folgenden „RROP Begründung“) zur 2. Offenlage die Ziffer „0“ neu eingefügt. Sie regelt, dass das RROP Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung (im Folgenden „VR“) festlegt. Zudem ist zu Ziffer 3.4.1 Sätze 03 und 04 (RROP Begründung, Seite 7) neu geregelt: „In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Damit ist die Rechtsfolge verbunden, dass außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ die Errichtung einzelner raumbedeutsamer Windenergieanlagen oder raumbedeutsamer Anlagengruppen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig ist (Ausschlusswirkung). Die Ausschlusswirkung gilt auch für Bauleitplanungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die ebenfalls unzulässig sind. Durch die Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ mit Ausschlusswirkung wird ein Rahmen geschaffen, die Windenergienutzung an geeigneten Standorten im Großraum Braunschweig zu konzentrieren.“ Zu Ziffer 3.4.1 Satz 05 heißt es „Die Ausschlusswirkung gilt ausnahmsweise nicht im Vorranggebiet „Industrielle Anlagen“ in Salzgitter“. Ebenfalls neu eingefügt wurden die Tabellen 2 („Liste der angewandten harten Tabukriterien“) und 3 („Liste der angewandten weichen Tabukriterien“) unter den Ziffern E 1.1.1.2 und 1.1.2.3. Von diesen wurde zudem das weiche Tabukriterium „Maximale längenmäßige Ausdehnung/Kompaktheit“ unter Ziffer E 1.2.3.4 ersatzlos gestrichen (RROP Begründung, Seite 106). Das Kriterium	**Allgemeine Erläuterung** Die Ausführen zu "1. Änderungen der textlichen Festlegungen" beziehen sich auf die Begründung des Planentwurfs. Es ist darauf hinzuweisen, dass textliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung lediglich in der Beschreibenden Darstellung des RROP getroffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das weiche Tabukriterium "Maximale längenmäßige Ausdehnug / Kompaktheit" unter Ziffer 1.2.3.4 keinesfalls ersatzlos gestrichen wurde. Es wurde lediglich von dem sogenannten "120°-Kriterium" getrennt. Während das Kriterium "Maximale längenmäßige Ausdehnung / Kompaktheit" weiterhin als weiches Tabukriterium unter E 1.2.3.4 behandelt wird, wird das "120°-Kriterium" modifiziert und kommt jetzt unter Ziffer E 2.1.4.3.5 als „Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen“ im Rahmen der Einzelfallabwägung zur Anwendung.	**s. Methodenband** E 2.2.3.4 E 3.1.4.3.5

findet nunmehr als „Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen“ als Belang im Rahmen der Abwägung Anwendung, vgl. Ziffer E 2.1.4.3.5 (RROP Begründung, Seite 115).

Z20165 | PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

ID 22261

(1 - 3/37)

2. Änderungen der Potenzialflächen

Geändert wurden auch die Festlegungen hinsichtlich der sechs oben genannten Potenzialflächen.

a) Bierbergen 06

Die Potenzialflächen liegen auf dem Gebiet der Gemeinden Hohenhameln und Ilsede. Die Ausweisung als Potenzialflächen sollte gemäß ZGB vorrangig im Sinne einer Erweiterung des dort schon bestehenden VR erfolgen, da sie aufgrund ihrer Flächengröße sehr gute Bedingungen für die Entwicklung der Windenergienutzung aufwiesen. Im RROP mit Stand 1. Offenlage wurden die Flächen zu 3/4 bis auf den Teilbereich zwischen Bierbergen und Adenstedt gestrichen und hierdurch auch Flächen östlich der Ortschaft Bierbergen und westlich der Ortschaft Adenstedt, vgl. die mit roter Umrandung gekennzeichnete Fläche gemäß

Anlage 1,

auf denen [Firmenname] ebenfalls Windenergievorhaben plant und Flächen gesichert hat. Begründet wurde die Streichung mit einer angeblich ansonsten entstehenden Einkreisung der Ortschaften Bierbergen und Klein Solschen zu mehr als 120° und einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Zudem befände sich im Südwesten der Flächen ein Brutvorkommen der Wiesenweihe, dessen Mindestabstand gemäß Abstandsempfehlungen sonst nicht eingehalten werde (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Peine, Gebiet Bierbergen 06, 1. Offenlage, Seite 4, 6 ff.). Im RROP mit Stand 2. Offenlage wurde die Potenzialfläche im Westen noch einmal eingekürzt und ein kleiner Bereich im Nordosten wieder als VR ausgewiesen. Die Änderungen wurden nun auch auf den Schutz des Landschaftsbildes (Vermeidung einer Riegelwirkung) und dem Schutz der Bevölkerung vor optisch bedrängender Wirkung der Anlagen gestützt, da bei vollständiger Ausweisung der Horizont etwa zur Hälfte durch Windenergieanlagen verstellt werde (zuvor: 120°-Kriterium; Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Peine, Gebiet Bierbergen 06, 2. Offenlage, Seite 7 f.).

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung wird die gesamte Potenzialfläche PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung incl. Bestandsfläche nach den hier zur Anwendung kommenden Kriterien des Planungskonzeptes des Regionalverbandes beurteilt und diese Beurteilung nachvollziehbar dokumentiert. So ist es zunächst zur Beurteilung hinsichtlich der Umfassung von Siedlungen gekommen. Es folgte die Beurteilung aus der artenschutzrechtlichen Sicht und schließlich unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen immer noch der gesamten Potenzialfläche (Längsausdehnung von 6,5 km) auf das Landschaftsbild. Abschließend wird in der gebietsbezogenen Umweltprüfung deutlich, dass hier der artenschutzrechtliche Aspekt in der Abwägung schwerer wiegt, so dass sie sich für den Wegfall des südlichen Teilfläche und für eine Präferierung der nördlichen Teilfläche ausspricht. In der Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung wägt der Plangeber entsprechend der artenschutzrechtlichen Erfordernisse ab (siehe Gebietsblatt).

s. Zeile(n)

20182

s. Gebietsblatt

PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Z20166 | GF Meinersen Hillerse 01A

ID 22262

(1 - 4/37)

b) Meinersen Hillerse 01a

Die Potenzialfläche, die als grundsätzlich für die Windenergie geeignet eingestuft wird, liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Meinersen und der Gemeinde Edemissen. Im RROP mit Stand 1. Offenlage wurde von dieser Fläche nur ein kleiner Bereich südlich der L 320 als VR ausgewiesen (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Hillerse 01, 1. Offenlage, Seite 1) und dies mit dem Schutz von Avifauna und Landschaftsbild (visuelle Beeinträchtigung der naturnahen Okeraue) begründet. Die nördliche

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Es wird auf die Abwägung des Belangs im angegebenen Bezug verwiesen.

s. Zeile(n)

20186

s. Gebietsblatt

GF Meinersen Hillerse 01A

GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Fläche, auf der [Firmenname] plant, vgl. die ebenfalls rot umrandete Fläche gemäß Anlage 2, wurde vollständig gestrichen. Insbesondere bestünde nördlich der L 320 zwischen Hillerse und Alvesse aufgrund des Rotmilanvorkommens ein hohes Konfliktpotenzial. Der Wegfall der Flächen erfolge hier vorbeugend, da in diesem Bereich das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht auszuschließen sei (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Hillense 01, 1. Offenlage, Seite 13). Im RROP mit Stand 2. Offenlage wurde die Potenzialfläche dann im Ganzen gestrichen, begründet mit dem vorbeugenden Verzicht auf den Ostteil der verbliebenen Potenzialfläche zur Verringerung des Konfliktpotenzials mit dem Rotmilan und einer Streichung der die Mindestgröße nicht erreichenden Restfläche (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Hillerse 01a, 2. Offenlage, Seite 14).		
Z20167 ID 22264 (1 - 5/37)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	c) Suderwittingen 03 Die Potenzialfläche Suderwittingen 03 liegt auf dem Gebiet der der Stadt Wittingen. [Firmenname] plant hier Windenergieanlagen auf dem südlichen Teil der Potenzialfläche, vgl. die ebenfalls rot umrandete Fläche gemäß Anlage 3, und hat dazu Flächen gesichert. Im RROP mit Stand 1. Offenlage wurde festgehalten, dass die Potenzialfläche als Erweiterung der bestehenden Vorrang vor der Entwicklung der benachbarten Potenzialfläche hat. Im RROP mit Stand 1. Offenlage wurde von der Potenzialfläche nur ein Bereich im Norden als VR ausgewiesen (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Suderwittingen 03, 1. Offenlage, Seite 6). Im RROP mit Stand 2. Offenlage wurde die Streichung der südlichen Potenzialfläche dann neu begründet mit einer ansonsten entstehenden optischen Bedrängung der Ortschaften Mahnburg, Suderwittingen und Ohrdorf durch die Umfassung durch Windenergieanlagen, außerdem müsse eine Verkleinerung der Flächen zum Schutz der Landschaft erfolgen (Riegelwirkung). Insbesondere überlagere sich die südliche Fläche mit einem Rotmilanrevier. Es sei vermutlich einem bekannten Brutplatz bei Mahnburg zuzuordnen und reiche im Norden bis auf wenige 100 m an die Bahnlinie heran. Der Raum südlich der Bahnlinie weist zudem laut den Gutachtern (Biodata) eine insgesamt hohe Qualität als Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans auf (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Suderwittingen 03, 2. Offenlage, Seite 8). Um auch hier artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vorzubeugen, müsse dieser Teil der Potenzialfläche für die weitere Planung entfallen (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Suderwittingen 03, 2. Offenlage, Seite 16). Durch diese Flächenstreichung ist [Firmenname] in seinen Planungen unmittelbar betroffen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung des Belangs im angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20189

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20168 ID 22267 (1 - 6/37)	GF Meinersen Müden 01	d) Meinersen Müden 01 Die Potenzialfläche Meinersen/Müden 01 liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Meinersen, nördlich der Ortschaft Müden an der Aller. Im Rahmen des umweltfachlichen Alternativen-Vergleichs wurde die Fläche als grundsätzlich und besser als die Nachbargebiete für die Windenergienutzung geeignet eingestuft. [Firmenname] plant Windenergieanlagen auf der gesamten Potenzialfläche, insbesondere auch auf dem nordwestlichen Teil, vgl. die rot umrandete Fläche gemäß Anlage 4, und hat hier auch Flächen gesichert. Im RROP mit Stand 1. Offenlage wurde nur etwas weniger als die Hälfte als VR ausgewiesen und der gesamte Bereich westlich der L 283 gestrichen (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Müden 01, 1. Offenlage, Seite 6). Dies wurde mit dem Schutz von Avifauna und Landschaftsbild begründet. Der gestrichene Flächenbereich überschneide sich mit einem potenziellen Flugkorridor für den Seeadler; ein Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen könne daher nicht ausgeschlossen werden (Gebietsblätter Müden 2013, Seite 5). Im RROP mit Stand 2. Offenlage wurde die Potenzialfläche im Süden noch einmal eingekürzt und ein kleiner Bereich im Norden wieder als VR ausgewiesen. Die Flächenstreichungen wurden zusätzlich auf dem Schutz der Bevölkerung vor einer optisch bedrängenden Wirkung bzw. Umfassung durch künftige Windenergieanlagen gestützt. Bei vollständiger Ausweisung der Fläche bestehe die Gefahr, dass aus Blickrichtung der Ortschaften Hahnenhorn bzw. Müden der Horizont bis annähernd 180° durch Windenergieanlagen verstellt werde (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Müden 01, 2. Offenlage, Seite 4 bzw. Anlage 1 zur Begründung, Alternativenvergleich, Seite 27, 32).	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung des Belangs im angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20192
Z20169 ID 22270 (1 - 7/37)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	e) Groß Lafferde 08 Die Potenzialfläche Groß Lafferde 08 liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Ilsede, Lengede und Vechelde. Die Ausweisung der Fläche als Potenzialfläche sollte gemäß Zweckverband Großraum Braunschweig (im Folgenden „ZGB“) vorrangig im Sinne einer Erweiterung des dort schon bestehenden VR erfolgen. Im RROP mit Stand 1. Offenlage wurde die Fläche erheblich eingekürzt und nur noch ein kleiner Bereich im Norden als VR ausgewiesen (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Groß Lafferde 08, 1. Offenlage, Seite 11). Begründet wurde die Streichung vor allem mit einer ansonsten entstehenden Einkreisung von Ortschaften (120°-Kriterium) und entgegenstehenden avifaunistischen Belangen, nämlich der Überlagerung mit dem Brutrevier eines Rotmilan im Nordosten der Potenzialfläche und einem 750 m südlich der Potenzialfläche gelegenen Brutstandort des Rotmilan im Klein Lafferder Holz (Gebietsblätter Groß Lafferde 2013, Seite 12). Zudem seien die südlich der B 1 gelegenen Teilflächen wegen der hierzu und zu einer geplanten 380 kV-Hochspannungsleitung einzuhaltenden Abstände nicht für die Windenergie	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		nutzbar. Im RROP mit Stand 2. Offenlage wird die Festlegung des VR auch mit dem Schutz des Landschaftsbildes (Riegelwirkung) und der Bevölkerung der Ortschaften Klein Lafferde, Groß Lafferde und Münstedt vor einer optisch bedrängenden Wirkung künftiger Windenergieanlagen durch eine räumliche Umfassung durch potenzielle Windenergieanlagen in einem Winkel von mehr als 120° begründet (Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter, Landkreis Gifhorn, Gebiet Müden 01, 2. Offenlage, Seiten 6 ff., 12). [Firmenname] plant Windenergieanlagen u.a. auf den hier gestrichenen Potenzialflächen in Norden, u.a. den potenziell für die Hochspannungsleitung benötigten, vgl. die rot umrandete Fläche gemäß Anlage 5, und ist daher von der Flächenstreichung unmittelbar betroffen.		
Z20170 ID 22274 (1 - 8/37)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	f) Mehrum Die Potenzialfläche Mehrum 03 liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenhameln. [Firmenname] plant Windenergieanlagen auf Flächen des Kraftwerks Mehrum, die im LROP 2008 als Vorranggebiet Großkraftwerk festgelegt worden sind, vgl. die rot umrandete Fläche gemäß Anlage 6. Die Flächen liegen südlich der dargestellten Potenzialfläche und sind im RROP nicht als Potenzialflächen ausgewiesen, da das RROP die Flächen anhand des harten Tabukriteriums „Vorranggebiet Großkraftwerk/Vorranggebiet Kraftwerk“ ausschloss.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung des Belangs im angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20198
Z20171 ID 22276 (1 - 9/37)		Vor Abgabe der Stellungnahme sei zunächst festgehalten, dass [Firmenname] den bisherigen Verfahrensablauf bei der Aufstellung des RROP als transparentes Verfahren schätzt und die Ausweisung der VR ausdrücklich begrüßt. Uns ist bewusst, dass es sich bei der Aufstellung eines Regionalplanes um ein zeitlich und inhaltlich besonders aufwändiges Verfahren handelt, dass Bewertungen unterliegt. Unabhängig davon sind wir in Bezug auf die von uns gewünschten und bereits untersuchten Flächen der Ansicht, dass die zum Teil umfänglichen Flächenstreichungen nicht begründet sind. Vielmehr eignen sich auch diese Flächen sehr gut für die Windenergienutzung und sollten daher im Rahmen der Planaufstellung berücksichtigt werden. Wir stützen unsere Überzeugung dabei zunächst auf die Ergebnisse eigner Untersuchungen, soweit wir unter Zugrundelegung des für die jeweiligen Standorte nachweislich vorliegenden hohen Eignungspotenzials für die Windenergienutzung in Abstimmung mit den beteiligten Grundstückseigentümern ein Standortkonzept für die Entwicklung von Windenergievorhaben erstellt und faunistische Erfassungen vorgenommen haben. Zudem stützt [Firmenname] seine Überzeugung auch auf folgende Überlegungen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die nachfolgenden Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9417	**20.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Z20172

ID 22277

(1 - 10/37)

II.
Stellungnahme

Die Streichung der Potenzialflächen(-teile) ist abwägungsfehlerhaft.

1. Keine Beschränkung der Einwendungen

Dabei sind im Rahmen der 2. Offenlage Einwendungen gegen sämtliche Streichungen möglich – trotzdem vorliegend von den Regelungen nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG Gebrauch gemacht wurde, d.h. auch zu jenen Flächenstreichungen, die bereits zur 1. Offenlage erfolgten. Denn die Änderungen der textlichen Festlegungen, sowohl jene unter Ziffer 0 der RROP Begründung (Seite 7), als auch zu den neu aufgenommenen Listen zu den harten und weichen Tabukriterien, haben unmittelbar Auswirkungen auf die Änderungen in beiden Entwürfen. So war bislang in den Unterlagen zum RROP an keiner Stelle als Ziel der Raumordnung geregelt, dass die im RROP festgelegten VR zugleich auch die Wirkung von Eignungsgebieten haben sollen. Vielmehr wird im RROP mit Stand 1. Offenlage nur von „Vorrang- und/oder Eignungsgebieten“ gesprochen (z.B. RROP Umweltbericht, Seiten 6, 20, 80), wie dies auch Ziffer 3.4.1 des RROP 2008 regelt (hier Seite 27 f.). Soweit aber die im RROP festgelegten VR auch die Wirkungen nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG entfalteten, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Planungen aller Windplaner und daher auch auf unsere eigenen Planungen. Denn in diesem Fall besäßen die VR nicht nur innergebietlichen Zielcharakter, sondern entfalteten auch eine außergebietliche Ausschlusswirkung. Damit aber werden Windenergieanlagen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen. Auf diese Weise kommt den VR ein vollständig neuer Charakter zu, der eine erneute Beteiligung zu sämtlichen Flächen, auch soweit sie nicht nach der 1. Offenlage geändert wurden, zwingend erforderlich macht. Insoweit können Einwendungen zu sämtlichen Änderungen der 1. und 2. Offenlage erfolgen.

Nicht folgen

Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht.
Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG.
Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen.

Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt:
„Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“
Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung.

Die Einwendung bezieht sich auf die Begründung des Planentwurfs. Für die Zielfestlegung ist aber allein die Beschreibende Darstellung ausschlaggebend. Entgegen der Aussage des Einwenders war bereits in den Entwurfsunterlagen zur 1. Offenlage in der Beschreibenden Darstellung als Ziel der Raumordnung unter Ziffer 3.4.1 Abs. 2 Satz 3 die Ausschlusswirkung festgelegt. Es heißt dort: "Außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sind im bauplanungsrechtlichen Außenbereich keine weiteren raumbedeutsamen Windenergieanlagen zulässig."
Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20173 ID 22278 (1 - 11/37)		2. Fehlende Dokumentation Es fehlt bei den derzeit veröffentlichten Unterlagen an einer ausreichenden Dokumentation der für das Planungskonzept maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.09.2010, OVG 2 A 2.10 – juris Rz. 46). Für die Wirksamkeit einer im Wege der Planung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffenen Flächenauswahl ist erforderlich, dass die Erstellung des Plankonzepts für den Planbetroffenen nachvollziehbar und – nicht zuletzt aus Gründen des Rechtsschutzes – dokumentiert ist (VGH Kassel, Urt. v. 17.03.2011, 4 C883/10.N – juris Rz. 34; OVG Koblenz, Urt. v. 02.10.2007, 8 C 11412/06 – juris Rz. 39). Dies ist hier nicht der Fall, insoweit fehlt jede Möglichkeit, die gegebenenfalls durchgeführten avifaunistischen u.a. Untersuchungen zu den jeweiligen Potenzialgebieten nachzuvollziehen.	**Nicht folgen** Dieser Einwand kann aufgrund der mehrere tausend Seiten vorliegenden Dokumentation nicht nachvollzogen werden und ist daher zurückzuweisen. Die veröffentlichten Planungsunterlagen schon zur 1. Offenlage reichen von der Beschreibenden Darstellung, der Begründung über den Alternativenvergleich, den Gebietsblättern, das Landschaftsbildgutachten, das Avifaunistsche Gutachten, das Winhöffigkeitsgutachten bis hin zum Umweltbericht. Veröffentlichungen des Schriftverkehrs z.B. mit den Unteren Naturschutzbehörden kann nicht erwartet werden.	
Z20174 ID 22280 (1 - 12/37)		Auch fehlt die Veröffentlichung der Abwägungsergebnisse, so dass es für [Firmenname] nicht ersichtlich ist, inwieweit die bisherigen Einwendungen im Rahmen der 1. Offenlage überhaupt berücksichtigt wurden.	**Nicht folgen** Komplexe auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beruhende Planungen, wie die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung des RROP 2008, durchlaufen oftmals ein mehrmaliges Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der Grund hierfür ist, dass seitens der Rechtsprechung an die zugrundeliegenden Planungskonzepte sehr hohe inhaltliche und vor allem auch planungs-methodisch anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung und Anhörung ergibt sich vielfach auch daraus, dass während des i.d.R. sehr zeitaufwendigen Planaufstellungsverfahrens Änderungen in der Sach- und Rechtslage eintreten, die Änderungen der Planinhalte zur Folge haben, was wiederum eine (ggf. eingeschränkte) erneute Anhörung und Auslegung notwendig macht. Dies ist auch bei dem Planverfahren 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 der Fall. Im Rahmen von derartigen Planverfahren entspricht es nicht dem regulären Verwaltungsverfahren, nach dem jeweils durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsschritt eine Art zwischengeschaltete Teilabwägung nebst Unterrichtung der Einwender über das Abwägungsergebnis im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ vorzusehen. Weder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, noch erscheint dies aus planerischen Erwägungen und vor allem auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es entspricht vielmehr gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der - ggf. auch mehrfach - notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren insgesamt eingegangenen Stellungnahmen von dem Planungsträger am Ende einer gesamtheitlichen und damit einheitlichen Prüfung und Bewertung zu unterziehen sind, wobei das Abwägungsergebnis zu dokumentieren ist. Dabei findet – sofern eine mehrfache Anhörung und Auslegung erfolgt ist – eine auf die jeweiligen Planinhalte abstellende Prüfung aller Einwendungen und Abwägungsentscheidungen seitens des Plangebers statt, es geht also „nichts verloren“. Im Übrigen gibt es im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Ergänzung von Raumordnungsplänen keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) -, wonach die jeweiligen Einwender über das Abwägungsergebnis zu unterrichten sind.	
Z20175 ID 22281 (1 - 13/37)		3. Einwendungen Die Ausweisung der VR und die Streichung der Potenzialflächen, auf denen wir Windenergievorhaben planen, sind nicht nachvollziehbar und daher abwägungsfehlerhaft. Im Rahmen der einzelgebietlichen Flächenauswahl sind planerische Fehler unterlaufen. Die vorgetragenen Belange stehen einer Darstellung der von uns vorgeschlagenen sechs Potenzialflächenbereichen als VR nicht entgegen. Die gemäß RROP entgegenstehenden Belange greifen nicht, so dass weder eine Streichung noch eine Reduktion der Flächen nachvollziehbar ist.	**Nicht folgen** Die Beurteilung der Potenzialflächen ist nachvollziehbar in den einzelnen Gebietsblättern dargestellt. Die Kritik des Einwenders ist nicht stichhaltig. Siehe auch die Abwägung zu den nachfolgenden Belangen.	
Z20176 ID 22282 (1 - 14/37)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	a) Bierbergen 06 Die seitens des RROP genannten Belange stehen einer Ausweisung auch der süd-westlichen Potenzialfläche als VR nicht entgegen. aa) Umfassung von Siedlungen, 120° Unklar und daher nicht abwägungsfehlerfrei anwendbar ist zunächst das das vormalige 120°-Kriterium unter der Ziffer E 2.1.4.3.5 ersetzende „Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen“. (1) Keine Begründung zur Umfassung Zunächst leitet das RROP nicht ab, warum es nach den Vorstellungen des Plangebers bei bereits 120°-Umfassung zu einer rechtlich relevanten Umzingelungswirkung im Zusammenhang mit Windenergieanlagen kommen soll. (a) Wortlaut Schon der Wortlaut des Begriffs der „Umfassung“ legt nahe, dass es sich um eine weitgehende bzw. praktisch vollständige Umschließung handeln muss. Bereits die Vorsilbe „um“ deutet darauf hin. Im Einklang damit stellt auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof fest (VGH München, Beschl. v. 25.11.2015, 22 ZB 15.2309 – beck-online): „Eine „Umzingelung“ aber würde bereits nach dem Bedeutungsgehalt dieses Begriffs voraussetzen, dass sein Grundstück annähernd nach allen Seiten hin von „Negativeinrichtungen“ umgeben wäre.“ (b) Begriff in der Rechtsprechung Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht stellte zur Umfassungs- bzw. Umzingelungswirkung in seinem Urteil aus dem Jahr 2012 fest, dass eine	**Nicht folgen** Abgesehen davon, dass das Kriterium zur Umfassung von Siedlungen im Falle von PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung für den Wegfall der südöstlichen Teilfläche nicht ausschlaggebend war, wie im vorangegangenen Belang unter angegebener Zeilennummer erläutert, sei hier grundsätzlich vermerkt: Dem Regionalverband steht eine gewisse Souveränität hinsichtlich der Gestaltung seiner weichen Tabukriterien zu. In Anwendung des Vorsorgegrundsatzes hinsichtlich Landschaftsbild, Erholung und Sozialverträglichkeit sollen nach dem Willen des Regionalverbandes deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umfassende Kulissen vermieden werden, die für die dortige Bevölkerung eine visuelle Beeinträchtigung ergeben können. Hiernach wird eine Beeinträchtigung im Überschneidungsbereich von 120° des rechten und linken Sichtfeldes im 180°-Gesichtsfeld (entspricht 2/3 von 180°) als zumutbar bewertet. Dieser Ansatz ist in mehreren obergerichtlichen Urteilen bestätigt worden. Detaillierte Angaben hierzu finden sich im angegebenen Kapitel des Methodenbands.	**s. Zeile(n)** 20165 **s. Methodenband** E 3.1.4.3.5

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

rechtserhebliche Einkreisung von Dritten durch die Anlagen nicht besteht, sofern die Konzentrationsflächen drei Himmelsrichtungen abdecken (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012, 12 LB 64/11 – juris Rz. 59):
„Die übrigen erstinstanzlich erhobenen Einwände des Klägers gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplans tragen ebenfalls nicht. Insbesondere war der Umgang der Beigeladenen mit den Einwendungen der Wohnungsgrundstückseigentümer I. nicht abwägungsfehlerhaft. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Planung - wie der Kläger geltend macht - zu einer „vollständigen Einkreisung der Wohngebäude“ führt. Der Blick nach Westen bleibt vielmehr weiterhin frei. Allerdings trifft es zu, dass neben den zum Teil bereits bestehenden und planungsrechtlich abgesicherten Anlagen im Norden und Osten durch die Ausweisung der Sonderbaufläche 3 nunmehr auch im Süden der Wohngebäude Windenergieanlagen errichtet werden können. Dieses ist jedoch seitens des Gerichts nicht zu beanstanden. Das mit der Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfolgte Ziel der Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung einerseits und der Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet andererseits wird nur dann von vornherein verfehlt, wenn die Fläche, die für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen soll, für diesen Zweck schlechthin ungeeignet ist (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 - 4 C 15.01 -, ZfBR 2003, 370). Es sind jedoch keine tatsächlichen oder rechtlichen Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die von der Beigeladenen dargestellte Sonderbaufläche 3 für eine Windenergienutzung schlechthin nicht geeignet ist.“

Im Ergebnis zeigen daher Wortlaut und Rechtsprechung, dass eine „Umfassungswirkung“ (erst) dann besteht, wenn ein Ort zu mehr 2/3 von Anlagen umstanden ist bzw. sofern auch die vierte Himmelsrichtung keinen freien Blick mehr erlaubt. Wie das RROP selbst ausführt, ist eine Umfassung von 120° bzw. 180° gemäß Rechtsprechung als zumutbar angesehen worden (RROP Begründung, Seite 115). Hieraus im Umkehrschluss regelhaft von einer Unzumutbarkeit einer Umfassung von mehr als 120° auszugehen, liegt jedenfalls nicht auf der Hand und erscheint auch nicht nachvollziehbar.

Fehlerhaft dürfte es auch sein, von einer Umfassung auszugehen, sofern sich diese quasi in der Draufsicht auf die Landschaft ergibt. Denn eine Umfassung entsteht nie in der Drauf-, sondern nur in der Ansicht unmittelbar vom Boden aus. In diesem Fall aber sind auch Sichtbehinderungen in der Landschaft zu berücksichtigen, die eine potenzielle Umfassungswirkung vermindern bzw. ausschließen. So aber wurde hier nicht vorgegangen, weshalb das Kriterium auch aus diesem Grund nicht in dieser Form anwendbar ist.

Z20177 ID 22286 (1 - 15/37)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	(2) Doppelter Ansatz der 120° Überdies erfolgt durch die Trennung des vormaligen 120°-Kriteriums in ein Kriterium der „maximalen längenmäßigen Ausdehnung/Kompaktheit“ unter Ziffer E 1.2.3.4 und das Kriterium zur „Verhinderung der Umfassung von Siedlungen“ letztlich eine abwägungsfehlerhafte doppelte Gewichtung des ehemaligen 120°-Kriteriums.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer. Ziel beider Kriterien ist eine Kompaktheit der Vorranggebiete Windenergienutzung zu erlangen, die nicht auf Kosten der Sozialverträglichkeit, der Verträglichkeit im Sinne des Landschaftsbildes sowie die der Erholung geht. Das Kriterium der Maximallänge dient der Vermeidung einer Riegelwirkung von Windparks - auch abseits von Siedlungen. Die Vermeidung der Umfassung von	**s. Zeile(n)** 20164

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Siedlungen betrifft den Nahbereich von Siedlungen, d.h. Konzentrationszonen in einem Umkreis von 5 Kilometern.	
Z20178 ID 22287 (1 - 16/37)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	(3) Optisch bedrängende Wirkung Im Zusammenhang mit obigem Kriterium argumentiert der Plangeber zudem auch mit einer potenziell entstehenden bedrängenden Wirkung der Anlagen. Dies aber sind vollständig unterschiedliche Ansatzpunkte, die im Rahmen der Flächenstreichungen offenbar vermischt wurden. Denn die optisch bedrängende Wirkung – die hier zudem aufgrund der großen Abstände der (gestrichenen) Potenzialflächen von der nächsten Bebauung nicht entstehen kann – stellt allein auf die Bevölkerung und deren Wohnbebauung ab, nicht aber auf die Wirkungen auf die Landschaft.	**Nicht folgen** Siehe Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen.	
Z20179 ID 22288 (1 - 17/37)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	bb) Brutplätze der Wiesenweihe Zum vorgeblich regelmäßigen Brutvorkommen der Wiesenweihe innerhalb des südlichen Teils der Potenzialfläche Bierbergen 06 ist anzumerken, dass sich dieses Vorkommen nach Mitteilung des dortigen Flächenbewirtschafters sowie gemäß gutachterlichen Untersuchungen während der Jahre 2013 und 2014 durch das Landschaftsplanungsbüro Seling nicht bestätigt hat. Der Gutachter konnte bei seinen Begehungen vor Ort auch kein auffälliges Revier- oder Brutverhalten feststellen. Tatsächlich fand „in der Feldmark Adenstedt“ letztmalig eine Brut 2011 statt, als ein größerer Schlag mit Wintergerste bestellt worden war. Seit die Wintergerste nur noch in untergeordneter Bedeutung angesät wird, war keine Brut der Wiesenweihe mehr nachzuweisen. Es handelt sich daher hier nicht um einen dauerhaft von der Wiesenweihe genutzten Lebensraum, vielmehr ist die Ansiedlung der Tiere allein abhängig von der Bewirtschaftungsweise. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens bestünde ferner auch die Möglichkeit, durch den Verzicht auf die Saat von Winterweizen einen Konflikt zwischen den Anlagen und der Wiesenweihe erst gar nicht entstehen zu lassen.	**Nicht folgen** Das Vorkommen ist entgegen der Angaben des Einwenders sehrwohl nachgewiesen und hat auch weiterhin Bestand. Belegt ist die Bedeutung für die Wiesenweihe u.a. durch das Monitoring der Unteren Naturschutzbehörde des LK Peine, zu welchem dem Plangeber Unterlagen vorliegen sowie durch die entsprechenden Stellungnahmen der Fachbehörde im Zuge des 1. und 2. Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des RROP 2008. Darüber hinaus liegen von Seiten der Peiner Biologischen Arbeitsgemeinschaft e.V. fachlich plausible Angaben vor, welche auch im Jahr 2015 in diesem Raum, bzw. direkt westlich angrenzend, mehrere Brutpaare der Wiesenweihe belegen. Aus Sicht des Plangebers bestehen daher keine begründeten Zweifel am Fortbestand des in Rede stehenden Wiesenweihen-Verbreitungsschwerpunktes. Dass der genaue Brutplatz indes maßgeblich abhängig von der Bewirtschaftungsform und Fruchtfolge ist, wird indes nicht in Abrede gestellt. Jedoch soll durch einen gezielten Verzicht auf die von Wiesenweihen bevorzugten Anbauweisen allein aufgrund dem Willen zu einer auch hierhin ausgedehnten Windenergienutzung eben gerade nicht der Lebensraum dieser seltenen Vogelart entwertet und die Tiere verdrängt werden. Der Plangeber hält daher an der Gebietsverkleinerung im Süden zum Schutz des Wiesenweihe fest. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte.	
Z20180 ID 22289 (1 - 18/37)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	cc) Besondere Eignung Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum auf derart große Flächenteile der Potenzialfläche Bierbergen 06 zugunsten eines Erhalten der Bestandsflächen verzichtet wurde, obgleich diese ersichtlich weniger geeignet sind als die (jetzt z.T. aus der Gebietskulisse wieder gestrichenen) neuen Potenzialflächen. Insbesondere halten die Bestandsflächen den mit der aktuellen Planung definierten Siedlungsabstand von 1.000 m nicht ein. Hierzu verweisen wir auch	**Nicht folgen** Zu dem Umgang mit sog. Altstandorten ist auf das angegebene Kapitel des Methodenbands zu verweisen. Sie die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 3671 **s. Methodenband** E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		auf die Ausführungen der [Firmenname] im Schreiben vom 21. November 2013 im Rahmen der 1. Offenlage.		
Z20181 ID 22290 (1 - 19/37)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	dd) Längsausdehnung der Flächen Zudem wird nicht deutlich, welche Bezugspunkte der Bemessung zur Längsausdehnung jeweils zugrunde gelegt wurden; insoweit ist auch nicht erkennbar, ob diese Bezugspunkte im gesamten Plangebiet einheitlich angesetzt wurden.	**Nicht folgen** Wie im angebenen übergeordneten Kapitel des Methodenbands deutlich wird, haben Potenzialflächen mit einem Abstand von maximal 500 m einen räumlich funktionalem Abstand zueinander. Dementsprechend werden sie bei der Betrachtung der maximalen Längsausdehnung als eine Einheit gemessen. Darüber hinaus ist die Fläche des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung zu berücksichtigen. Die Längsausdehnung war in diesem Fall jedoch nicht für den Wegfall der südlichen Potenzialflächen verantwortlich. Hier sprachen avifaunistische Belange gegen eine Flächenfestlegung.	**s. Methodenband** E 2.2.2 E 2.2.3.4
Z20182 ID 22291 (1 - 20/37)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Im Ergebnis stehen die obigen Belange einer Ausweisung der bisher noch nicht berücksichtigten Bereiche der Potenzialfläche Bierbergen 06 als VR nicht entgegen und die weitere Ausweisung von Flächenbereichen, insbesondere der südwestlichen, sollte noch einmal intensiv geprüft werden.	**Nicht folgen** Siehe Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen.	
Z20183 ID 22292 (1 - 21/37)	GF Meinersen Hillerse 01A	b) Meinersen Hillerse 01a Soweit der Streichung des Potenzialgebietes Meinersen Hillerse 01a mit bereits ausgeführten Belangen (optisch bedrängende Wirkung, Riegelwirkung auf das Landschaftsbild) begründet wurde, kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe Ausführungen zu den vom Einwender benannten Einzelbelangen im Detail.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z20184 ID 22293 (1 - 22/37)	GF Meinersen Hillerse 01A	Darüber hinaus ist in Bezug auf Belange des Rotmilan festzuhalten, dass hier aufgrund der fehlenden Gutachtendokumentation nicht nachvollziehbar ist, ob nach der 1. Offenlage erneut eine Prüfung für die gesamte Fläche erfolgte. Denn der nördliche Flächenteil wurde im Rahmen der 1. Offenlage nur aufgrund eines potenziellen Rotmilanvorkommens gestrichen. Nachdem der Rotmilanhorst nun tatsächlich nur im südlichen Flächenbereich festgestellt und diese Fläche ebenfalls als VR gestrichen wurde, wäre jedenfalls noch einmal zu überprüfen gewesen, ob nicht die nördliche Fläche wieder als VR aufzunehmen ist. Denn hierzu konnten die Jagdpächter aus Seershausen mitteilen, dass im nördlichen Teil des Potenzialgebietes weder ein Rotmilanhorst noch Flugbewegungen der Tiere nachgewiesen werden konnten, diesbezüglich also ein Problem mit der Avifauna nicht besteht und die Fläche mithin für die Windenergienutzung geeignet ist.	**Nicht folgen** Es handelt sich mitnichten um eine fehlerhafte/fehlende Gutachtendokumentation. Die vom Regionalverband eigens beauftragten Gutachten zur 1. und 2. Offenlage wurden ordnungsgemäß im Zuge der Beteiligungsverfahren öffentlich gemacht. Aus Abb. 1-1 im Gutachten zur 2. Offenlage geht überdies eindeutig hervor, welche Flächen im neu erstellten Zusatz-Gutachten betrachtet wurden. Der Alternativenvergleich für den Raum Meinersen wurde auf Grundlage der neuen Ergebnisse überarbeitet und die nördlichen Flächen zunächst (mit Ausnahme des näheren Umfelds eines von UNB Gifhorn bestätigten Brutplatzes am Nordostrand der Stölpser Heide) als avifaunistisch unproblematisch bewertet. Siehe Alternativenvergleich zur 2. Offenlage S. 13 ff (hier sind unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen Konflikte lediglich für den südlichen und östlichen Teil der Potenzialfläche benannt). Gleichwohl hat sich die diese Teilflächen beinhaltende Planungsalternative (in Kombination mit weiteren Potenzialflächen) im Ergebnis des Alternativenvergleichs nicht durchgesetzt und es wurde eine Variante gewählt, welche u.a. die Potenzialfläche Seershausen 01 bevorzugt. Dies führt dazu, dass der gesamte - vom Einwender angeführte - nördliche Teil der Potenzialfläche Hillerse 01a aufgrund des zum geplanten VR WEN Seershausen 01 einzuhaltenden Mindestabstands von hier 5 km entfällt. Grund für den Verzicht auf die nördlichen Teilflächen ist somit nicht ein (unterstelltes) Vorkommen des Rotmilans, sondern der nicht eingehaltene Mindestabstand zu	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich Gutachten Avifauna

Seershausen 01 in Verbindung mit dem Ergebnis des Alternativenvergleichs im Raum Meinersen.

Z20185 GF Meinersen Hillerse 01A

ID 22294

(1 - 23/37)

Insbesondere aber ist hier darauf hinzuweisen, dass ein zwingender Abstand zu Brutplätzen – und schon gar nicht zu Revieren – des Rotmilan im Rahmen der regionalplanerischen Flächenausweisung gerade nicht einzuhalten ist. Insoweit gilt das zur Streichung von Flächen das zum Flugkorridor des Seeadlers Ausgeführte vergleichbar. Die Berücksichtigung von Horsten hat somit nicht im Rahmen des Regionalplanverfahrens, sondern im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Dabei ist festzuhalten, dass pauschale Abstände zu Vogelhorsten – hier 1.5 km zu Rotmilanhorsten – gemäß Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistag e.V. mit Stand Oktober 2014 (im Folgenden „NLT-Papier“) bei der Ausweisung von VR im Rahmen der Regionalplanung gerade nicht zwingend einzuhalten sind. Das NLT-Papier hat nämlich „nicht den Charakter eines Erlasses“, vielmehr handelt es sich lediglich um eine „Entscheidungshilfe […] für die Regionalplanung“ (NLT-Papier, S. 3). Von diesen Vorgaben kann und sollte daher bei der Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes abgewichen und Vorsorgeabstände auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der Prüfung der avifaunistischen Belange berücksichtigt werden.

Ein solches Vorgehen ist auch sachgerecht, denn auch hier steht bei Aufstellung eines langfristig angelegten Regionalplanes noch nicht fest, ob die mit Vorsorgeabständen berücksichtigten Rotmilanhorste zum Zeitpunkt der Antragstellung für ein konkretes Genehmigungsverfahren tatsächlich (noch) genutzt werden. Nach herrschender Meinung ist in sachlicher Hinsicht gerade nicht davon auszugehen, dass das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zwingend erfüllt ist, wenn der Abstand eines Windparks zu einem Rotmilanhorst weniger als 1.5 km beträgt. Denn die Einschlägigkeit des Tötungsverbots ist keine Frage von pauschalen Abständen, sondern in jedem Einzelfall zu untersuchen. Starre Abstandskriterien sind deshalb nicht geeignet, eine Betrachtung der Raumnutzung im Einzelfall zu ersetzen (VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012, 12 A 2305/11 – juris Rz. 76). Insofern wäre bei einer Unterschreitung des 1.5 km-Abstandes von einem Rotmilanhorst durch ein konkretes Vorhaben grundsätzlich eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen und zu zeigen, dass der Tötungstatbestand im Einzelfall trotz einer Unterschreitung des Radius nicht erfüllt ist. Aus diesem Grund entscheidet die Rechtsprechung auch regelmäßig für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen trotz Abstandsunterschreitung, sofern die Tiere das Vorhabengebiet nicht nutzen (vgl. nur VG Minden, Urt. v. 10.03.2010, 11 K 53/09 – juris Rz. 115 ff.; ebenso Rolshoven, Rotmilan und Windkraft – Kein „1.000-Meter-Tabubereich, ZNER 2010, 156 ff.).

Selbst sofern im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine Nutzung des Vorhabengebietes durch Rotmilane festgestellt würde, lassen sich möglicherweise entstehende Konflikte durch Maßnahmen der Umgebungsgestaltung bzw. Abschaltzeiten regeln. Weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht besteht daher ein rechtliches Hindernis, dass die Erteilung einer Genehmigung durch Verlagerung in die Vorhabenebene zwingend

Nicht folgen

Ein pauschaler Mindestabstand - im Sinne einer Tabuzone - bringt der Plangeber gerade nicht in Ansatz. Vielmehr berücksichtigt er den Belang des Artenschutzes generell auf Ebene der Einzelfallprüfung. Hier berücksichtigt er dort wo er eine eigenständige Kartierung beauftragt hat die sog. Brutreviere planungsrelevanter Arten als Hauptkativitätsräume mit entsprechendem Gewicht in der Abwägung. Einen Mindestabstand zu den Grenzen dieser Brutreviere hat er keinesfalls noch zusätzlich in Ansatz gebracht. Hier ist dem Einwender nahezulegen, die ausgelegten Unterlagen genau zu prüfen. Lediglich in Fällen, in denen der Plangeber einem Brutvorkommen planungsrelevanter Arten nicht durch eigene Kartierung ein Brutrevier zuordnen konnte, musste er sich im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. an gängigen Abstandskonventionen orientieren. Hierbei hat er sich sowohl mit den einschlägigen Fachempfehlungen von LAG-VSW und NLT auseinandergesetzt als auch wissenschaftliche Quellen herangezogen. Im Ergebnis hat er sich in Bezug auf den Rotmilan auch in diesen Fällen mitnichten an einem Mindestabstand von 1.500 m orientiert, sondern einen Abstand von 1.000 m für zwingend erforderlich gehalten, um artenschutzrechtliche Verbote mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Ausdrücklich und ausweislich von Methodenband, Umweltbericht und Gebietsblättern hat der Regionalverband die Empfehlungen von NLT und LAG-VSW nicht als zwingend und rechtlich bindend angesehen, sondern als das erkannt was sie sind, - und insoweit ist dem Einwender zuzustimmen - nämlich fachspezifische Empfehlungen, die mithin auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen.

Allgemein ist zum Artenschutz auf Ebene der Regionalplanung in Bezug auf die Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung zu betonen, dass in diesem Fall schon die raumordnerische Planung den besonderen Artenschutz in den Blick nehmen muss. Dies begründet sich darin, dass der Plangeber sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Vorranggebieten tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht (in Gänze) auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar und lösbar sind. Grundsätzlich richtet sich der § 44 BNatSchG nämlich an die Genehmigungsebene in Kenntnis von konkreten Anlagenstandorten und -typen sowie möglicher Vermeidungsmaßnahmen. Dies wird auch auch in Kap. 4.1 des niedersächsischen "Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" betont,

s. Methodenband
E 3.1.4.1

s. Gebietsblatt
GF Meinersen Hillerse 01A
GF Meinersen Hillerse 01B

s. Umweltbericht
2.2.2.3

s. Dokument
Alternativenvergleich
Gutachten Avifauna

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ausschließen würde. Daher ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der richtige Ort, um festzustellen, ob der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig ist. Hierfür spielt eine Vielzahl von rechtlichen und fachlichen Fragen eine Rolle, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht sinnvoll abgearbeitet werden kann. Von den Abstandsvorgaben des NLT-Papiers kann und sollte daher abgewichen werden.	wenn es heißt, dass "eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für RROP nicht besteht", aber "es allerdings sinnvoll ist, die Artenschutzbelange i.S. einer überschlägigen Vorabschätzung (bereits auf dieser Ebene, Anm.d.Red.) zu berücksichtigen". Diese "artenschutzrechtliche Risikoabschätzung" hat der Regionalverband sachgerecht und in nicht zu beanstandender Weise (u.a. dokumentiert in den Gebietsblättern) vorgenommen. Abschließend ist im Zusammenhang mit strittigen, unsicheren rechtlichen Konsequenzen einer Planung darauf hinzuweisen, dass der Plangeber nicht verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen als Vorrang-/Konzentrationsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen (OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Dies gilt zumindest so lange, wie der Plangeber mit seiner Planung der Windenergienutzung nachweislich in substanzieller Weise Raum verschafft. Dass dies im vorliegenden Fall zutreffend ist, steht angesichts der ggü. dem RROP 2008 mehr als verdoppelten und deutlich mehr als 1 % der Verbandsgebietsfläche betreffenden Vorrangflächen nach Auffassung des Plangebers außer Frage. Es ist somit - aufgrund hinreichend umfangreicher und als besser für die Windenergienutzung geeigneter (u.a. weil weniger risikoreicher) Alternativflächen - nicht entscheidend, ob im vorliegenden Fall im Raum stehende Verbote durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden wären oder nicht. Dies gilt im Übrigen umso mehr, als dass gerade der nördliche Teil der Potenztialfläche Hillerse 01a nicht aufgrund potenzieller Konflikte mit dem Rotmilan, sondern wie an anderer Stelle bereits ausgeführt aufgrund des Mindestabstands zum geplanten VR WEN Seershausen 01 entfallen ist.	
Z20186 ID 22295 (1 - 24/37)	GF Meinersen Hillerse 01A	Im Ergebnis stehen die genannten Belange einer Ausweisung der Potenzialfläche Meinersen Hillerse 01a als VR nicht entgegen. Eine Ausweisung der nördlichen Flächenbereiche sollte daher noch einmal intensiv geprüft werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung der vorhergehenden Belange verwiesen. Die Ausweisung der genannten Flächen wurden hinreichend (erneut im Rahmen der Überarbeitung zur 2. Offenlage) im Alternativenvergleich für den Raum Meinersen untersucht. Im Ergebnis stehen nach dem Planungskonzept des Regionalverbands besser geeignete Potenzialflächen zur Verfügung, welche in der Summe ebenfalls substanziell Raum schaffen, sodass die vorliegende Fläche - ganz unabhängig von einer nach harten, rechtlichen Maßstäben bestehenden Zu- oder Unzulässigkeit - vom Plangeber nicht als VR WEN dargestellt wird.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z20187 ID 22296 (1 - 25/37)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	c) Suderwittingen 03 Soweit der Streichung der südlichen Potenzialfläche die bereits ausgeführten Belange zugrunde gelegt werden (Belange des Rotmilan, optisch bedrängende Wirkung, Riegelwirkung auf das Landschaftsbild), kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung zu den auch vom Einwender benannten Einzelbelangen verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20188 ID 22297 (1 - 26/37)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Zudem sind nach den Feststellungen des Gutachters des [Name] Umweltgutachtens, vgl. hierzu schon die Grenzen des Suchraumes im Hinblick auf die Untersuchungen zum Rotmilan nicht nachvollziehbar. Die Feststellungen im RROP basieren nach Gutachteransicht zudem auf unzureichenden Erfassungsmethoden. Ferner stellt der Gutachter fest, dass dem in Bezug genommenen Bericht von BIODATA (2015) tatsächlich die Schlussfolgerungen des RROP nicht zu entnehmen seien, wonach sich das Revier des Rotmilans westlich von Mahnburg bestätigen lasse bzw. der Raum südlich der Bahnlinie eine hohe Qualität als Lebensraum für den Rotmilan ausweise. Nach Feststellungen des Gutachters dürfte statt dessen ein Revier westlich von Mahnburg bestehen, dass vom südlichen Teil der Potenzialfläche dann hinreichend Abstand hätte. Alle Zentren der bekannten Reviere lägen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einer Entfernung von mindestens 1.500 m zu den Außengrenzen der südlichen Potenzialfläche, so dass diese sehr wohl für die Windenergienutzung geeignet ist.	**Nicht folgen** Die im Avifauna-Gutachten an den Tag gelegte Methodik begegnet für eigens auf der groben Maßstabsebene der Raumordnung durchgeführte Untersuchungen nach Auffassung des Plangebers keinerlei Bedenken. Auch der Feststellung des "Gutachters" kann nicht gefolgt werden. So ist dem Avifauna-Gutachten zur 2. Offenlange in Kap. 3.1.3 Folgendes zu entnehmen : "Höhere Rotmilanaktivitäten wurden sowohl im nördlichen Teil des Gebiets entlang der Wälder zwischen Teschendorf und Mahndorf wie auch östlich der L 288 festgestellt. Über den Wäldern und entlang ihrer Ränder wurden stetig Rotmilane beobachtet, die wahrscheinlich zu ein bis zwei Revierpaaren zu rechnen sind." Gemeint sind hier ua. Die zahlreichen Waldstücke nörldlich der K 109 zwischen der alten Bahnstrecke und der Kreisstraße. Der Strukturreichtum mit zahlreichen Ansitzwarten und bester Verzahnung mit dem umgebenden Offenland macht diesen Bereich zu einem für den Rotmilan besonders geeigneten Raum. Das weiterhin benannte "Revier" westlich Mahndorf stellt laut Gutachten zur 1. Offenlage einen "Brutverdacht" und somit Brutplatz dar. Das zugehörige Revier reicht entsprechend der Aussagen beider Gtuachten sowie des von den Gutachtern abgegrenzten und im Gebietsblatt auch dokumentierten Reviers deutlich nach Osten in den Bereich der südlichen Potenzialflächen zur Erweiterung des VR WEN GF 3 hinein.	**s. Dokument** Gutachten Avifauna
Z20189 ID 22298 (1 - 27/37)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Im Ergebnis stehen die genannten Belange, insbesondere aber die Belange der Rotmilan, einer Ausweisung auch der südlichen Potenzialfläche Suderwittingen 03 als VR nicht entgegen. Eine Ausweisung der südlichen Flächenbereiche sollte daher noch einmal besonders intensiv geprüft werden.	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt, besteht nach begründeter Auffassung des Plangebers südlich der alten Bahnstrecke ein erheblich erhöhtes Risiko unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit einem bestätigten Brutrevier des Rotmilans sowie eines deutlich erhöhten Lebensraumüpotenzials. Aus diesem Grund verzichtet der Plangeber hier auf die Festlegung als VR WEN. Dies begegnet gerade vor dem Hintergrund, dass der Regionalverband in Summe substanziell Raum schafft und keinesfalls alle mithin unter rein rechtlichen Gesichtspunkten geeigneten Flächen für die Windenergienutzung ausweisen muss. Im Speziellen wird auf die Abwägung der vorgetragenen Einzelbelange verwiesen.	
Z20190 ID 22299 (1 - 28/37)	GF Meinersen Müden 01	d) Meinersen Müden 01 Die genannten Belange stehen einer Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als VR nicht entgegen. Auch aus gutachterlicher Sicht, vgl. Anlage 8, ist der westliche Bereich der Potenzialfläche als VR auszuweisen. Soweit der Streichung der nordwestlichen Potenzialfläche die bereits ausgeführten Belange zugrunde gelegt werden (optisch bedrängende Wirkung, Riegelwirkung auf das Landschaftsbild), kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.	**Nicht folgen** Der westliche Teilbereich der Potenzialfläche Müden 01 ist aus unterschiedlichen Gründen bzw. entgegenstehenden Belangen (Schutz des Landschaftsbilds, Einhaltung der Vorgaben des Planungskonzepts zu Maximalausdehnung und -größe, Schutz des Seeadlers) nicht für als VR WEN geeignet. Hieran wird festgehalten.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20191 ID 22300 (1 - 29/37)	GF Meinersen Müden 01	Soweit die Streichung großer Flächenbereiche auf einen potenziellen Flugkorridor des Seeadlers gestützt wird, ist zunächst festzuhalten, dass sich die Nutzung der Gebiete durch den Seeadler in unseren Untersuchungen nicht bestätigt hat. Überdies rechtfertigt ein lediglich potenziell bestehender Flugkorridor der Tiere eine derart umfängliche Kürzung der Potenzialfläche keinesfalls. Denn bei Aufstellung eines langfristig angelegten Regionalplanes steht regelmäßig noch nicht fest, ob dieser Flugkorridor zum Zeitpunkt der Antragstellung für ein konkretes Genehmigungsverfahren tatsächlich überhaupt vorhanden und durch die Tiere auch genutzt wird. Daher ist die Prüfung auf mögliche Konflikte hier auf die nachfolgende Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der Prüfung der avifaunistischen Belange zu verschieben. Die Verlagerung auf die konkrete Planungsebene stellt auch „keinen unzulässigen Konfliktransfer dar“ (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 10.05.2012, 4 C 841/11 – juris Rz. 43 f.). Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage aufgrund des potenziellen Flugkorridors ausgeschlossen wäre, weil ein unüberwindbares rechtliches oder tatsächliches Hindernis besteht. Allein die Tatsache aber, dass – wenn überhaupt – ein Flugkorridor der Seeadler besteht, führt nicht von vornherein zur Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Die Einschlägigkeit des Tötungsverbots ist in jedem Einzelfall zu untersuchen. Selbst sofern im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine Nutzung des Vorhabengebietes durch Seeadler festgestellt würde, lassen sich möglicherweise entstehende Konflikte z.B. durch Abschaltzeiten regeln. Weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht besteht daher ein rechtliches Hindernis, dass die Erteilung einer Genehmigung durch Verlagerung in die Vorhabenebene zwingend ausschließen würde. Insofern lässt sich die Flächenstreichung nicht mit dem lediglich potenziellen Flugkorridor von Seeadlern begründen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise zum Seeadler werden zur Kenntnis genommen. Gleichwohl liegen von weiteren Einwendern gegenteilige Beobachtungen vor. Dies ist insoweit nicht überraschend, als das derartige Gutachten immer nur einen bestimmten Raum- und Zeitausschnitt abzubilden vermögen. Zudem ist fraglich, ob das Gutachten speziell auf das Verhalten und das Auffinden des Seeadlers ausgerichtet war und ist nicht erkennbar wie viel Beobachtungszeit im relevanten Raum erfolgt ist. Von Seiten des Plangebers wird eine Bedeutung als Flugkorridor für den westlichen Teil der Potenzialfläche auch weiterhin als plausibel eingeschätzt. Darüber hinaus bestehen wie bereits ausgeführt weitere gewichtige Belange, die gegen die Festlegung des westlichen Teils der Potenzialfläche sprechen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20139 20142
Z20192 ID 22301 (1 - 30/37)	GF Meinersen Müden 01	Im Ergebnis stehen die obigen Belange einer Ausweisung der bislang noch nicht berücksichtigten nordwestlichen Bereiche der Potenzialfläche Meinersen Müden 01 als VR nicht entgegen.	**Nicht folgen** Der Plangeber hält an dem Entfall der nordwestlichen und westlichen Potenzialfläche im Gebiet Müden 01 aufgrund verschiedener entegegenstehender Belange fest (siehe Abwägung vorhergehender Belange).	
Z20193 ID 22302 (1 - 31/37)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	e) Groß Lafferde 08 Im Hinblick auf den Ausschluss von Flächen der Potenzialfläche Groß Lafferde 08 aufgrund einer Umfassungswirkung auf umliegende Ortschaften kann sinngemäß nach oben verwiesen werden. [Firmenname] begrüßt hier die bereits ausgewiesenen Flächenbereiche, ist aber der Ansicht, dass weitere Bereiche der Potenzialfläche für die Windenergienutzung geeignet sind.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Verhinderung einer möglichen Umfassung von Ortschaften ist nicht Grund für den Ausschluss von Teilflächen der Potenzialfläche Groß Lafferde PE 08, sondern Nebeneffekt der Flächenreduzierung aus anderen - insbesondere artenschutzrechtlichen - Gründen, der aus Sicht des Regionalverbandes zu begrüßen ist. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung
Z20194 ID 22303 (1 - 32/37)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	aa) Brutplatz des Rotmilan So ist zunächst festzuhalten, dass, soweit Flächenausweisungen angeblich im Konflikt mit Rotmilanbelangen stehen, sich nach Angaben der Jägerschaft der im RROP – Gutachten Rotmilan, 2. Offenlage genannte Rotmilanhorst, welcher sich mit der Potenzialfläche überschneiden soll, ebensowenig	**Nicht folgen** Am Gutachten der beauftragten Fachgutachter bestehen keinerlei begründete Zweifel. Insbesondere geht der Plangeber nicht vom einem Rotmilanhorst aus, der sich mit der Potenzialfläche überschneiden würde. Überlagert werden die fraglichen Potenzialflächen allein von einem von Biodata abgegrenzten Brutrevier der Art. Entgegen der Ausführungen des Einwenders hält der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		bestätigen lässt wie dortige Flugbewegungen der Tiere. Insoweit kann es hier also nicht zu einer Betroffenheit der Avifauna kommen und auch diese Flächen sind für die Windenergienutzung geeignet.	Regionalverband ein Brutvorkommen des Rotmilans im fraglichen Bereich für sehr wahrscheinlich. Zum einen wurde ein genauer Brutplatz dem Regionalverband von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Peine gemeldet, deren Einschätzung als zuständige Fachbehörde für den Plangeber keinen fachlichen Zweifeln unterliegt. Zum anderen hat auch die Kartierung durch Biodata in diesem Bereich - wie im Gebietsblatt dargestellt - ein Brutrevier des Rotmilans ermittelt. Das Revier wurde mit dem Status "B4" nach dem Brutzeitcode von HAGEMEJER & BLAIR (1997) angegeben, was auf ein wahrscheinliches Brüten hinweist ("Revierverhalten"), es besteht demnach auch von Seiten Biodatas ein Brutverdacht. Dieser ist nach fachlichen Standards ausreichend, um eine entsprechende artenschutzrechtliche Berücksichtigung auszulösen. Die nicht weiter substantiierten, gegenläufigen Einwendungen aus der "Jägerschaft" sind nicht geeignet die unabhängigen Fachgutachter sowie die behördlichen Informationen in Zweifel zu ziehen. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus auch hier wieder zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte. In diesem Kontext muss ferner beachtet werden, dass die ursprüngliche Potenzialfläche "PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8 Erweiterung" mit einer Gesamtgröße von rd. 570 ha und einer Längsausdehnung von knapp 5,3 km die im Planungskonzept festgelegten Maximalgrößen (400 ha, 4 km) deutlich überschreitet und schon aus diesem Grund zu verkleinern ist. Die Verkleinerung hat der Regionalverband dort vorgenommen, wo die nach Berücksichtigung aller relevanten Belange geringste Eignung für die Windenergienutzung bzw. das größte Konfliktpotenzial erkennbar wurde. Die vom Einwender beantragte Fläche befindet sich in so einem Bereich und entfällt damit nachvollziehbar begründet.	
Z20195 ID 22304 (1 - 33/37)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	bb) Abstände zu geplanten Hochspannungsleitungen Ebenso ist eine lediglich geplante Hochspannungsleitung Wahle-Mecklar nicht geeignet, um eine Streichung der hierzu potenziell benötigten Flächen zu begründen. Denn es steht derzeit noch gar nicht fest, ob die Leitung tatsächlich in diesem Bereich verlaufen wird oder ob sie gegebenenfalls auch unterirdisch verlegt werden kann. Eine faktisch noch ungewisse Planung aber kann im Rahmen des langfristig angelegten und mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB versehenen Regionalplanes keine Berücksichtigung finden. Überdies wäre die Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit einer 380 kV-Leitung jedenfalls im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	**Nicht folgen** Von Hochspannungsleitungen überspannte Flächen nebst Abstandsflächen stellen kein Ausschlusskriterium dar. Sie sind allerdings bei der Bestimmung der Mindestflächengröße von 50 ha abwägungsrelevant gewesen - s. angegebenen Bezug zum Methodenband. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Tatsache, dass Teile einer Potenzialfläche mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, in der Abwägung des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dies war vorliegend der Fall. Nach derzeitigem Stand des Planfeststellungsverfahrens wird die Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar in dem beschriebenen Bereich realisiert werden. Die Möglichkeit einer Erdverkabelung wird für den betreffenden Trassenabschnitt nicht untersucht. Unabhängig von diesen Feststellungen war nicht die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung für den Entfall der Teilflächen südlich der Bundesstraße B 1 maßgeblich. Vielmehr wurde hier eine im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung vorgeschlagene Vermeidungs- / Minderungsmaßnahme umgesetzt. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.1 **s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20196 ID 22305 (1 - 34/37)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	cc) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Auch die Beschränkung der Länge der Vorranggebiete auf maximal 4 km zur Vermeidung einer „Riegelwirkung“ (Begründung RROP, Seite 106) erfolgt ohne weitere Begründung, insbesondere werden weder die Begriff der „Riegelwirkung“ bzw. „Kompaktheit“ erläutert noch abgeleitet, warum gerade ein Wert von 4 km als Ausdehnungsbeschränkung anzusetzen ist. Soweit daher die Flächenbeschränkungen auf das Kriterium unter Ziffer E 1.2.3.4 gestützt werden, ist die Streichung von Potenzialflächen abwägungsfehlerhaft.	**Nicht folgen** Die Begrenzung des Längsausdehnung von geplanten VR WEN ist umfassend im Methodenband erläutert und als Abwägungskriterium definiert. Hierauf wird verwiesen und dem Einwender nahe gelegt, die umfangreichen Unterlagen im Vorfeld weiterer Beanstandungen genauer zu prüfen. Der vom Regionalverband gewählte Wert ist ein Resultat der Abwägung zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes (Vermeidung teilräumlicher Überfrachtung und Riegelwirkung) und dem Belang der Windenergienutzung (Prämisse: substanziell Raum schaffen). Ein Abwägungsfehler liegt nicht vor.	
Z20197 ID 22306 (1 - 35/37)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Im Ergebnis stehen die obigen Belange einer Ausweisung der bislang noch nicht berücksichtigten Bereiche der Potenzialfläche Groß Lafferde 08 als VR nicht entgegen.	**Nicht folgen** Auf die Abwägungen zu den vorangegangenen Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z20198 ID 22307 (1 - 36/37)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	f) Mehrum Soweit die Flächen des Kraftwerkes Mehrum als Potenzialflächen von vornherein ausgeschlossen wurden, ist hierzu festzuhalten: Anders als dies das RROP vorsieht, handelt es sich beim Vorranggebiet Großkraftwerk/Kraftwerk, welches aus dem LROP übernommen wurde, gerade nicht um einen harten Tabubereich (vgl. Liste RROP Begründung, Seite 67), weshalb dieses Gebiet bei der Suchraumermittlung hätte mitberücksichtigt werden müssen. Erweiterungsgebiete von Kraftwerken scheiden nicht aus tatsächlichen Gründen grundsätzlich für die Bereitstellung zur Windenergienutzung aus, denn Windenergienutzung und ein weiterer Ausbau des Kraftwerkes schließen sich nicht grundsätzlich aus. Auch rechtfertigt der lediglich potenzielle Plan zum Ausbau des Kraftwerkes einen Ausschluss der Windenergienutzung nicht. Vielmehr muss sich der Plangeber hier konkret mit den Absichten zum Ausbau befassen und feststellen, ob und wann dieser erfolgen soll und ob dies die gleichzeitige Bereitstellung der Flächen für die – zeitlich ja befristete – Windenergienutzung in tatsächlicher Hinsicht unmöglich macht. Ansonsten ist – wie vorliegend – aus rechtlicher Sicht nicht ersichtlich, weshalb die im Außenbereich ebenso privilegierte Windenergienutzung hinter dem Kraftwerksausbau zurücktreten müssen. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt für den vergleichbaren Fall der Ausweisung von Vorrangflächen für die Rohstoffnutzung ausgeführt (OVG Magdeburg, Urt. v. 21.10.2015, 2 K 109/13 – juris Rz. 61): „Es ist jedoch fraglich, ob die Festsetzung eines Vorranggebietes im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG für Rohstoffgewinnung oberflächennaher Rohstoffe die Nutzung der Windenergie auf diesen Flächen ausschließt und daher im Hinblick auf die Beachtenspflicht des § 4 Abs. 1 ROG als hartes Tabukriterium behandelt werden kann. Es dürfte manches dafür sprechen, dass Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung oberflächennaher Rohstoffe erst dann harte Tabuzonen sind, wenn insoweit ein Planfeststellungsbeschluss bzw. eine Abgrabungsgenehmigung vorliegt. Auch kann gemäß § 6 Abs. 2 ROG unter bestimmten Voraussetzungen von Zielen der Raumordnung	**Nicht folgen** Wie unter dem angegebenen Bezug dargelegt wird, sollen die im LROP festgelegten Kraftwerksstandorte gegenüber anderen Nutzungen dauerhaft gesichert werden. Dies schließt eine Windenergienutzung aus. Ein entsprechendes Ansinnen des Plangebers, auf Teilflächen des Kraftwerksgeländes eine Windenergienutzung zu ermöglichen, ist seitens der obersten Landesplanungsbehörde im Vorfeld der Entwurfsbearbeitung unter Verweis auf die bereits genannte LROP Festlegung ablehnend beschieden worden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet Großkraftwerk fast vollständig von den gemäß Planungskonzept gegenüber Baugebieten bzw. -flächen einzuhaltenden Mindestabständen überlagert wird.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.9

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		abgewichen werden.“ Auch letztere Einschränkung gemäß Ziffer 3.2.2 Punkt 02 Satz 5 LROP, wonach auf eine Übernahme der Gebiet in das RROP unter bestimmten Umständen auch verzichtet werden kann, wurden vorliegend nicht beachtet. Soweit aber ein Verzicht möglich ist, scheidet eine Ausweisung als harte Tabufläche aus, denn hierbei handelt es sich ja gerade um Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen können. In der Konsequenz blieben bei der Suchraumermittlung jedenfalls die von uns avisierten Flächen auf dem Kraftwerksgelande unberücksichtigt, obwohl sie gerade als Gebiete für die Windenergienutzung geeignet gewesen wären. Die Flächen am Kraftwerk Mehrum liegen in direkter Nachbarschaft zu vorhandenen Windenergieanlagen und bieten schon von daher gute Voraussetzungen gegenüber bislang nicht vorbelasteten Flächen. Zudem kann die Sicherung der Flächen für den Standort des Großkraftwerks trotz Errichtung von Windenergieanlagen beibehalten werden. Die Nutzung der Flächen für die Windenergie erfolgt jedenfalls nur mittelfristig, die langfristige Sicherung des Geländes für das Kraftwerk ist dadurch nicht gefährdet. Die WEA können im Bedarfsfall wieder zurückgebaut werden zugunsten eines Ausbaus des Kraftwerkes. Eine proforma Sicherung der Flächen ohne konkrete Ausbauplanungen stellt daher im Ergebnis einen Abwägungsfehler im RROP dar. Daher sollte eine erneute Prüfung erfolgen, ob nicht eine Ausweisung der von uns avisierten Flächen auf den für den Ausbau des Großkraftwerks reservierten Flächen in Betracht kommt.		
Z20199 ID 22308 (1 - 37/37)	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Zusammenfassend lassen sich die Flächenstreichungen nicht fehlerfrei mit den angeführten Belangen begründen. Wir möchten Sie daher bitten, die obigen Hinweise bei der weiteren Entscheidüng über die Ausweisung der VR im RROP zu beachten. Wir weisen auch darauf hin, dass eine unterbleibende Ausweisung der Gebiete zu einer besonderen Härte für [Firmenname] führen würde, da diese im Rahmen der langjährigen Entwicklung der Flächen bereits einen erheblichen ideellen und finanziellen Aufwand entfaltet hat.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zu den voranstehenden Belangen verwiesen. Der Regionalverband richtet sich bei seinen Festlegungen nach den dem Planungskonzept zugrundeliegenden Kriterien und nicht danach, wieviel ideeller und finanzieller Aufwand seitens Dritter betrieben wurde.	
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20200 ID 31867 (2 - 1/1)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung GF Meinersen Hillerse 01A GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung GF Meinersen Müden 01	Hiermit zeigen wir an, dass uns [Firmenname 1], die [Firmenname 2], [Adresse], mit der Wahrung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Wie Ihnen bekannt, plant unsere Mandantin die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der Region Braunschweig, unter anderem auf den Potentialflächen des RROP Hohenhameln Bierbergen 06, Meinersen Hillerse 01a, Suderwittingen 03, Meinersen Müden 01, Groß Lafferde 08 und Mehrum.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 20163

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9417**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	Unsere Mandantin hat im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur Aufstellung des RROP Braunschweig bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der 3. Teiloffenlage verweisen wir für unsere Manadantin auf die bisherigen Stellungnahmen, insbesondere die Stellungnahme vom 20. Mai 2016, und halten diese, soweit sie bislang keine Berücksichtigung fanden, hiermit inhaltlich vollumfänglich aufrecht. Insbesondere verweisen wir auf die Ausführungen zur Fläche Hohenhameln Bierbergen. Wir möchten Sie bitten, die in den Stellungnahmen enthaltenden Hinweise bei der weiteren Entscheidung über die Ausweisung der Vorranggebiete im RROP zu beachten. Wie schon ausgeführt, stellte eine unterbliebene Ausweisung der Gebiete aufgrund des im Rahmen der langjährigen Entwicklung der Flächen entfalteten erheblichen ideellen und finanziellen Aufwands eine besondere Härte für unsere Mandantin dar.		
Beteiligtennummer **29.9418**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20201 ID 24482 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. 1. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkung auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bauhöhen > 100 m. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		**s. Zeile(n)** 18555
Z20202 ID 24483 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	2.Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche,		**s. Zeile(n)** 18556

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9418**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel zu möglichst zu vermeiden, ist eine Erweiterung der WKA zu verzichten.		
Z20203 ID 24484 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	3. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien inder Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Haus in der Gemeinde Meinkot zu bauen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Erweiterung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA > 100m durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9419**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20204 ID 27653 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z20205 ID 27654 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z20206 ID 27655 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9420**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20207 ID 27748 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z20208 ID 27749 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z20209 ID 27750 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9421**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20210 ID 27751 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z20211 ID 27752 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z20212 ID 27753 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9422**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9422**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20213 ID 29101 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	Ich möchte für einen kurzen Moment um Ihre Aufmerksamkeit bitten, denn ich habe lediglich ein paar Fragen an Sie. Warum ziehen Menschen in Dörfer wie Hahnenhorn? Ich weiß, diese Frage scheint vielleicht etwas ungewöhnlich in solch einem Schreiben, jedoch halte ich sie für durchaus wichtig und berechtigt. Die Vorzüge eines Dorfes sind (wie Ihnen bekannt sein sollte) die Ruhe, die Naturverbundenheit sowie der idyllische Blick auf Wildtiere, die an den Feldrändern nach Nahrung suchen oder in der Sonne liegen. Ich schätze Sie haben ein Bild vor Augen, wenn Sie das Wort "Natur" hören. Aber was genau sehen Sie? Erlangen Sie dort einen Blick auf grüne Felder, oder sind diese gelb, aufgrund des blühenden Rapses? Was ist mit einem fliegenden Raubvogel der durch die Lüfte gleitet, oder sehen sie doch eher den stalend blauen Himmel? Doch eines glaube ich sehen Sie nicht auf diesem Bild. Fünfzehn graue zweihundert Meter große Monster, die sich mitten in diesem Schauplatz auftürmen und allem Angst und Schrecken einjagen, was dort zuvor friedvoll lebte. Doch ist es das was Sie wollen? Die Umwelt verbessern durch den Anbau erneuerbarer Energie, jedoch gleichzeitig Lebensraum und Wohlfühlzone der Tiere in diesem durchaus anschaulichen Naturabschnitt vernichten? Wenn ich aus dem Fenster schaue genieße ich den Blick in die Natur, der einen entspannenden und erholsamen Eindruck vermittelt. Verärgern wird es mich, wenn mein Blick aufgrund der roten blinkenden Lichter von der Schönheit dieser Idylle abgelenkt wird. Die Bauplätze der zu errichtenden Windkrafträder befinden sich viel zu nah an den drumherum liegenden Dörfern! Ein Spaziergang im Freien ist für jeden gut, doch durch die Windkrafträder (die übrigens riesige Schatten auf das Dorf werfen werden und uns somit die gesunden und zugleich lebenswichtigen Sonnenstrahlen rauben) wird bei vielen Bewohnern die Lust an der Natur verloren gehen. Gegenüber den unternehmerischen Erfolgen die Sie eventuell erzielen werden, werden Ihnen massenweise Menschen gefüllt mit Wut gegenübertreten, weil Sie Lebensraum und Idylle mutmaßlich bzw. mit voller Absicht zerstören wollen. Ich denke, dass Sie in niemandem außer Ihnen selbst Verständnis für dieses Vorhaben finden werden. Die genannten Aspekte sind nur wenige von vielen, die die erschütternden Auswirkungen der geplanten Bauten aufzählen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die 1. Änderung des RROP 2008 ist erforderlich (siehe hierzu auch angegebenen Bezug). Raumordnungspläne sind durch Fortschreibung aktuell zu halten, damit die Entwicklungs-, Ordnungs-, und Sicherheitsaufgaben erfüllt werden können, vgl. § 7 Abs. 1 ROG. Seit Inkrafttreten des RROP 2008 sind neue Entwicklungen eingetreten, die die Änderung des RROP 2008 erforderlich machen. Zu nennen sind zuvörderst die politischen Ziele der Energiewende, die beispielsweise in § 1 Abs. 2 EEG ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, aber auch neue Entwicklungen im Bau- und Planungsrecht sowie die höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Windenergienutzung. An der Erforderlichkeit der Änderung des RROP besteht unter Berücksichtigung des allgemeinen politischen Konsens zur Energiewende, der auch von der Öffentlichkeit getragen wird, sowie des dem Plangeber insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums kein Zweifel.	**s. Methodenband** C 1 **s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Beteiligtennummer **29.9423**		Datum der Stellungnahme **05.07.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20214 ID 23914 (1 - 1/2)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Als Bürger des Ortsteiles WF-Leinde habe ich die Eingabe der Bürgerinitiative Leinde in obiger Angelegenheit u.a. aus Gründen des Land- und Naturschutzes mit unterzeichnet. Dies ist auch der Grund, weshalb ich den Fortgang des Verfahrens i.d.S. mit besonderem Interesse aufmerksam weiter verfolge und jetzt auch Sie anschreibe und informiere! Eigentlich war meine unten stehende Botschaft für Herrn [Name] als Sprecher der Bürgerinitiative gedacht. Da er mich nun hat wissen lassen, dass er z.Zt. Im Ausland im Urlaub ist, leite ich die unten stehende Nachricht unmittelbar an	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9423**		Datum der Stellungnahme **05.07.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Sie, die Sie in das Verfahren eingebunden sind, weiter und bitte höflichst um Kenntnisnahme und gegebenenfalls weitere Veranlassung.		
Z20215 ID 23915 (1 - 2/2)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Meine Schwester hat mir heute telefonisch mitgeteilt, dass Sie vor einigen Tagen mit Freunden im Friedwald im Oder zwischen Heinigen und Flöthe zum Gedenken an einen dort ruhenden Freund gewesen ist und dann zum Erstaunen und der Freude der Freunde über Ihnen im Oderwald der Schwarzstorch kreiste!!! Bei dieser Nachricht fällt Ihnen und mir natürlich sofort die Planung zur Erweiterung der beiden vorhandenen Windräder in Cramme ein. Und ich meine mich zu erinnern, dass Sie auch Kontakt in Sachen der Erweiterungsplanung mit einem Vertreter des NABU hatten. Ich empfehle diese Botschaft sowohl dem Herren des NABU wie auch Ihren Gesprächspartnern in der Politik zu vermitteln und vielleicht auch Ihre Eingabe gegenüber dem ZGB um diese Botschaft zu ergänzen!	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Brutvorkommen des Schwarzstorch im Oderwald sind dem Plangeber bereits bekannt und würden (wie im Gebietsblatt auch dokumentiert) in die Abwägung einbezogen. Sie stehen der Planung des Reginoalverbands nicht entgegen und werden nicht erheblich beeinträchtigt. Aus der Stellungnahme gehen ferner keine Informationen hervor, welche diese Abwägung in Zweifel ziehen würden oder neue Sachverhalten abbilden würden.	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20216 ID 30620 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	[Hinweis des Regionalverbands Braunschweig: Sämtliche unter der Beteiligtennummer 29.9424 aufgeführten Stellungnahmen enthalten keinen Adressdaten und sind nicht unterschrieben. Es handelt sich um Serienstellungnahmen und sind bzgl. der Abwägung einer gleichlautenden Stellungnahme mit Absender zugeordnet. Siehe dazu den Verweis auf die angegebene Zeilennummer. Diese Angabe erfolgt nicht mehr bei den nachfolgenden Schreiben.]	**s. Zeile(n)** 7565
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20217 ID 30621 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20218 ID 30622 (3 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20219 ID 30623 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20220 ID 30624 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20221 ID 30625 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20222 ID 30626 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20223 ID 30627 (8 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20224 ID 30628 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20225 ID 30629 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20226 ID 30630 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.9424**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20227 ID 30631 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.9425**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20228 ID 27133 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir lehnen das o.g. Eignungsgebiet „Süpplingen 01" ab und sind mit der Errichtung des Windenergieparks nicht einverstanden. Folgende Gründe sprechen gegen diesen Windenergiepark: Der Mindestabstand ist viel zu gering 1km ist zu wenig. Die WHO verweist auf einen Mindestanstand von 2km, dieses ist hier nicht gegeben. Tieffrequenter Schall gefährdet die Gesundheit von Mensch und Tier	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA). Eine Vergrößerung der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum muss des Weiteren raumordnerisch begründbar sein. Eine Berücksichtigung des geforderten 2000m-Mindestabstandes hätte zur Folge, dass im gesamten Planungsraum nur eine geringe Anzahl von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung planerisch festgelegt werden könnten und das regionalplanerisch gesetzte Ausbauziel nicht ansatzweise erreichbar wäre. Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Im Zusammenhang mit dem angeblichen Verweis der WHO wird auf eine Veröffentlichung des Landesumweltamtes Baden-Württemberg (LUBW) hingewiesen. Dieses hatte aufgrund der von zahlreichen Bürgerinitiativen gegen Windenergie aufgegriffenen Einwendung (ohne wissenschaftlich korrekt bezeichnete Quellenangabe), die WHO habe einen Mindestabstand von 2.000	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9425**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			m zwischen WEA und Siedlung empfohlen Kontakt mit der WHO aufgenommen. Auf Nachfrage des LUBW hat die WHO jedoch mitgeteilt, dass sie weder Richtlinien noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauungen veröffentlicht hat (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/230028/). Diese Einwendung ist folglich nicht haltbar.	
Z20229 ID 27134 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir können nicht verstehen warum der ZGB die 5 km Schutzzone des Elmrandes und die 2 km Schutzzone des Dorms verlässt. Durch die Errichtung des Windenergieparks wird das Landschaftsbild außerordentlich geschädigt. Die Ansiedlung von Tourismus im Naturpark Elm-Lappwald ist dann nicht mehr möglich. Die Sichtachse vom Kaiserdom zu Königslutter und Kaiser Lothar Dom zu Süpplingenburg würde massiv gestört sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bei den genannten Schutzzonen handelt es sich um Abwägungskriterien und nicht pauschale Ausschlusszonen. Im Hinblick auf die Begründung für Unterschreitung der Schutzzonen und die weiteren vorgetragenen Belange wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 11605 20289 20290
Z20230 ID 27135 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Natur und der Artenschutz wurden bei diesem Gebiet nicht genügend berücksichtigt. Auch wenn dieses Gebiet im neuen Entwurf verkleinert wurde, ist es immer noch kein Schutz für die dort beheimaten Vogelarten. Gastvögel, Brutvögel und Greifvögel Z.B. Rotmilan, Schwarzhalstaucher sind in diesem Gebiet beheimatet. Die Klärteiche (Biotop)in Süpplingenburg wurden von Land Niedersachsen dafür ausgezeichnet. Wir fragen den ZGB warum in solch einem Gebiet ein Windenergiepark erstellt werden soll.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530 8220 9653
Z20231 ID 27136 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweitern ist in diesem Verfahren keine Gleichstellung der Kommunen zu ersehen, da Süpplingen, Bornum und Hillersee nicht gleich bewertet wurden. Aus diesen Gründen soll in diesem Gebiet kein Windenergiepark erstellt werden und die bisherigen Schutzzonen müssen bestehen bleiben um Mensch und Tier gerecht zu werden.	**Nicht folgen** Aus der Einwendung geht nicht hervor, worin die Ungleichbehandlung der Kommunen liegen soll. Ebenso wie Süpplingen 01 war und ist Bornum 01 bei korrekter Anwendung des Planungskonzepts zu jedem Zeitpunkt Bestandteil der sich ergebenden Potenzialflächenkulisse. Wie bereits ausgeführt, wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens eine verfestigter Plaungsstand vorgestellt, welcher das Ergebnis zahlreicher zeitlich gestaffelter Arbeitsschritte ist. Für Bornum 01 hat die Einzelfallprüfung auf der 2. Planungsebene indes im Unterschied zu Süpplingen 01 im Zusammenspiel der planungsrelevanten Belange ergeben, dass die Potenzialfläche eben nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Der Elm und sein Vorland sind in diesem Bereich gemäß des Landschaftsbildgutachtens eben gerade nicht wie der Einwender meint vergleichbar. Der Elm dacht im Norden deutlich steiler in sein Vorland ab und wirkt damit erheblich markanter und dominanter in der Landschaft. Darüber hinaus fehlen vorbelastetete Sichtbezüge bspw. Zum Kraftwerk Buschhaus oder der ehemaligen Zuckerfabrig Süpplingen. Insoweit ist auf den entsprechenden Abschnitt im Landschaftsbildgutachten (Tabelle 2, S. 25) zu verweisen. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9426**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20232 ID 27564 (1 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9969
Z20233 ID 27565 (1 - 2/8)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9970
Z20234 ID 27566 (1 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9971
Z20235 ID 27567 (1 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9972
Z20236 ID 27568 (1 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9973
Z20237 ID 27569 (1 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9974
Z20238 ID 27570 (1 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9975
Z20239 ID 27571 (1 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9976

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9426**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20240 ID 31659 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Da sich für den Windpark zwischen Königslutter und Süpplingen keine wirklichen Verbesserungen ergeben haben, erhalten wir unseren Einspruch aufrecht, bzw. erneuern ihn. Der weitere Ausbau von Windernegie sollte sich auf Flächen ohne nahstehende Bebauung beschränken, insbesondere bei der geplanten Höhe der Anlage.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 20232
Beteiligtennummer **29.9427**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20241 ID 29507 (1 - 1/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9497
Z20242 ID 29508 (1 - 2/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9498
Z20243 ID 29509 (1 - 3/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9499
Z20244 ID 29510 (1 - 4/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9500
Z20245 ID 29511 (1 - 5/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9501
Z20246 ID 29512 (1 - 6/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9502

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9427**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20247 ID 29513 (1 - 7/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9503
Z20248 ID 29514 (1 - 8/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9504
Z20249 ID 29515 (1 - 9/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9505
Z20250 ID 29516 (1 - 10/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9506
Z20251 ID 29517 (1 - 11/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9507
Z20252 ID 29518 (1 - 12/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9508
Z20253 ID 29519 (1 - 13/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9509
Z20254 ID 29520 (1 - 14/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9510

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9427**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20255 ID 29521 (1 - 15/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9511
Z20256 ID 29522 (1 - 16/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9512
Z20257 ID 29523 (1 - 17/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9513
Z20258 ID 29524 (1 - 18/18)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ik dring er bij de terugtrekking van de potentiele oppervlak Süpplingen 01. Gelieve bevestigt de ontvangst van deze brief.	**Nicht folgen** Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	
Beteiligtennummer **29.9428**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20259 ID 23969 (1 - 1/9)		Wir stimmen Ihrem Entwurf und Ihren Planungen zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung Müden 1 nicht zu. 1. Studien und Langzeitmessungen haben ergeben, dass Windparkanlagen zunehmend im Verdacht stehen gesundheitsschädigend zu sein. Laut Artikel 2 des Grundgesetzes hat jeder Mensch ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Einwendung ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z20260 ID 23972 (1 - 2/9)	GF Meinersen Müden 01	2. Windkraftanlagen führen zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien und Grundstücke. Auch wir haben im Jahre 2009 im Ortsteil Hahnenhorn ein neues Fachwerkhaus gebaut. Ist es nicht widerrechtlich der Allgemeinheit solche Wertminderungen zuzumuten, damit ein paar Investoren satte Gewinne erwirtschaften können?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie	

Beteiligtennummer **29.9428**

Datum der Stellungnahme **17.05.2016**
2. Beteiligungsverfahren

Einwendungsgeber
Privater Einwender

sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)

Z20261
ID 23973
(1 - 3/9)

3. Die Windenergieanlagen in der Nähe von Wohngebieten sollten einen ausreichenden Sicherheitsabstand haben. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert einen Abstand von mindestens ihrer zehnfachen Höhe zu Wohngebieten.

Nicht folgen

Auf die Anmerkungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.

s. Zeile(n)
20259

Z20262 GF Meinersen Müden 01
ID 23975
(1 - 4/9)

4. Durch den Ausbau der Windkraftanlage in Müden Hahnenhorn wird das natürliche Landschaftsbild zerstört und der Erholungswert beeinträchtigt. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen ist. Das sollte auch in diesem Gebiet Anwendung finden.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Darüber hinaus führt nicht bereits die bloße Sichtbarkeit von WEA in der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9428**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Landschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese erfordert u.a. das dominante Auftreten der WEA an der Horizontlinie und die nachhaltige Veränderung von Maßstäblichkeiten, welche mit zunehmender Entfernung zur WEA sukzessive abnehmen. Ziel muss es letztlich sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch im Raum Müden nicht.	
Z20263 ID 23976 (1 - 5/9)	GF Meinersen Müden 01	5. In der vorgesehenen Fläche befindet sich der Lebensraum vieler Tierarten, z.B. des Rotmilans, des Schwarzstorchs, Fledermäuse, Ruheplatz der Kraniche und viele mehr, die durch den Aufbau der Windkraftanlagen erheblich gestört werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die genannten Tierarten hat der Regionalverband bereits umfassend und mit angemessenem Gewicht in seiner Planung berücksichtigt. Unüberwindbare Konflikte mit dem Artenschutzrecht sind für die geplante VR-Fläche nicht zu erwarten. Diese Abwägung wird von den allgemein gehaltenen Ausführungen des Einwenders nicht in Frage gestellt und daher beibehalten.	
Z20264 ID 23977 (1 - 6/9)	GF Meinersen Müden 01	6. Bei den Planungen wurden ebenfalls die großraumweit geltenden Mindestabstände von fünf Kilometern zwischen Windparks unterschritten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die im jeweiligen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen an. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese mindestens 50 ha groß sind und somit den planerischen Vorgaben des Regionalverbands für die Neufestlegung von Bündelungsstandorten innerhalb des eigenen Verbandsgebiets entsprechen. Auf den angegebenen Bezug zum Methodenband wird verwiesen. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Müden 01 unterschreitet den 5-km-Mindestabstand zu keinem Windpark, der diese Kriterien erfüllt.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1.2
Z20265 ID 23978 (1 - 7/9)		Es gibt gute Gründe für erneuerbare Energien, aber Windenergie muss human- und umweltverträglich eingesetzt werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Planung des Regionalverbands hat die umweltfachlichen Auswirkungen von WEA umfassend ermittelt und mit dem Ziel berücksichtigt, einen möglichst sozial- und naturverträglichen Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen.	
Z20266 ID 23979 (1 - 8/9)		Wir bitten um Überprüfung Ihrer Planungen bezüglich neuer gesetzlicher Regelungen und um Beachtung neuester Studien.	**Folgen** Der Plangeber ist gehalten, die zum Zeitpunkt der Abwägung gültige Rechts- und Sachlage, soweit diese von Bedeutung, in die Planung einzustellen.	
Z20267 ID 23980 (1 - 9/9)		Als Anlage erhalten Sie von uns Kopien zur Einsichtnahme zu den von uns eingereichten Widerspruchspunkten. Sollte unser Widerspruch keine Beachtung finden, sehen wir uns gezwungen unsere Interessen und Forderungen durch unsere Anwälte vertreten zu lassen.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20268 ID 22582 (1 - 1/47)	HE Königslutter Bornum 01 HE Königslutter Süpplingen 01	Wir haben die Vertretung der rechtlichen Interessen der Gemeinde Süpplingen und Süpplingenburg übernommen. Auf uns lautende Vollmacht reichen wir nach. Vorliegen wird hiermit anwaltlich versichert. Zunächst danken wir für die gewährte Fristverlängerung bis zum 03.06.2016. In der Sache selbst geben wir namens und im Auftrag der Gemeinden Süpplingen und Süpplingenburg folgende Stellungnahme ab (Ratsbeschlüsse): Die Gemeinde Süpplingen und Süpplingenburg lehnen die geplante Festlegung des Eignungsgebietes 1 Süpplingen 1 ab.	**Nicht folgen** Siehe die nachstehenden Abwägungen.	
Z20269 ID 22583 (1 - 2/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hierzu im Einzelnen: 1. Verfahren und Bezugnahme Seit 2012 plant der Zweckverband Großraum Braunschweig die I. Änderung zum RROP 2008, hier die Nutzung der Windenergie. Die Gemeinde Süpplingen und die Gemeinde Süpplingenburg wurden ursprünglich nicht für die Aufstellung von Windrädern vorgesehen, da es im Gebiet des Zweckverbandes bessere Eingnungsflächen gab. Im Juli 2013 zum Ende des Verfahrens kam plötzlich und überraschend das Gebiet Süpplingen 01 hinzu, gelegen zwischen Süpplingen und Königslutter. Dies überraschte völlig, zumal auch erstmals die Masten mit über 200 m Höhe aufgestellt werden sollten. Eine Bürgerinitiative gründete sich, hochengagiert, und gut aufgestellt. Die Gemeinde Süpplingenburg und die Gemeinde Süpplingen hatten bereits seinerzeit von einem Fachbüro negative Stellungnahmen zum Verfahren abgegeben. Auf diese Stellungnahmen nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst vollumfänglich Bezug und machen auch diese vollinhaltlich zum Bestandteil dieser Stellungnahme. Insbesondere die Stellungnahmen der genannten Gemeinden Süpplingen und Süpplingenburg vom Januar 2014 werden hiermit (nochmals) zum integralen Bestandteil auch dieser Stellungnahme erklärt. Sie sind nochmals beigefügt. Nachdem das erste Verfahren zur Offentlichkeits- und Behördenbeteiligung aus dem Winter 2013/14 eine Vielzahl von Planungsbeiträgen erbracht hatte und sich aus deren Überprüfung und teilweise!- Berücksichtigung inhaltliche Änderungen am Entwurf der I. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes ergeben haben, wird ein neuerliches Beteiligungsverfahren durchgeführt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Entgegen der Darstellung des Einwenders kam das Gebiet Süpplingen 01 nicht gegen Ende des Verfahrens hinzu, sondern bereits im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfs zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 bzgl. der Windenergienutzung. Mit Einleitung des Beteiligungsverfahrens im Oktober 2013 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 bzgl. der Windenergienutzung den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit allen Vorranggebieten Windenergienutzung zur Stellungnahme zugänglich gemacht.	
Z20270 ID 22586 (1 - 3/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	I. Bereits jetzt durchgreifende und nicht behebbare „Webfehler" im Verfahren und in der Abwägung 1. a)	**Nicht folgen** Der Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten in Hillerse („Hillerse 01 A“) und Bornum beruht auf sachlichen Erwägungen. Unsachliche Erwägungen, wie der Wohnort bestimmter Personen, haben bei der Entscheidung keine Rolle	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Kurz vor der hier gegenständlichen aktuellen Offenlegung in diesem Verfahren erfährt die Öffentlichkeit, dass ein Windpark in Hillerse (LK Gifhorn) nicht entstehen soll. Dies befindet sich geradezu vor der "Haustür" des Verbandsvorstehers. Hier hat der Verbandsvorsteher die Mitglieder der BI in interne Unterlagen schauen lassen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren (BZ 18.03.2016). Diese Unterlagen sollten erst ab dem 4.4.2016 mit Beginn der 2. Offenlegung einsehbar sein. Dieser hat damit unauthorisiert Unterlagen lokalen Bürger, seinen „Nachbarn", in unzulässiger Weise vorgelegt und damit das weitere Verfahren in unzulässiger Weise manipuliert. Wenn jedoch dieser Bereich aus den Planungen herausgenommen werden soll, dann gilt dies erst recht für den hier gegenständlichen, wie nachfolgend aufgezeigt wird.	gespielt. Der Plangeber verzichtet auf die Festlegung eines Vorranggebiets auf der Potentialfläche Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Hillerse 01 A, da dieses nach Abwägung aller Belange des Einzelfalls – und der Mindestabstände zu linienhaften Infrastrukturen – nicht das Mindestgrößenerfordernis von 50 ha erreicht. Die Reduzierung der Potentialfläche im Norden und im Osten stützt sich vor allem auf die besondere Bedeutung der Flächen für den Rotmilan. Darüber hinaus würde eine Einbeziehung nördlicher Teilflächen zulasten der im Alternativenvergleich günstiger eingestuften Potentialfläche Seershausen 01 zu einem langgestreckten Flächenzuschnitt entlang der Bundesstraße B 214 führen. Das widerspricht dem planerischen Ziel des Regionalverbands, möglichst kompakte Vorranggebiete festzulegen. Nichts anderes gilt für die Potentialfläche Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter, Bornum 01. Der Verzicht auf die Festlegung eines Vorranggebiets wird ebenfalls nur von sachlichen Gründen getragen und erfolgt willkürfrei. Anders als bei der Potentialfläche in Süpplingen greift hier die 5-km-Pufferzone zum Elm. Das Landschaftsbildgutachten, dessen Würdigung sich der Plangeber anschließt, bewertet die Empfindlichkeit des Elm in diesem Teilbereich als so hoch, dass hier keine Windenergienutzungempfohlen wird. Da die Fläche vollständig innerhalb dieses Pufferbereichs liegt, kam eine Festlegung nach dem Plankonzept des Regionalverbands nicht in Betracht. Es besteht auch keine Inkonsistenz im Vergleich zur Bewertung des Belangs „Landschaftsbild“ bezogen auf die Potentialfläche Süpplingen.	
Z20271 ID 22588 (1 - 4/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Auch in Bornum (bei Königslutter) soll nach den Planungen aus dem Verband ein Windpark entfallen. Auch hier wohnt ein maßgeblicher Funktionsträger des ZGB. Wenn jedoch in Bornum die Schutzzone Elm (5 km) greift, dann müsste sie in Süpplingen auch greifen. Eigentümlicherweise wird dies im Entwurf verkannt. Der Süpplinger Windpark wurde demgegenüber zwar etwas kleiner, wurde aber nicht ganz aus der Planung herausgenommen.	**Nicht folgen** Abwägung siehe angegebene Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 8671 20270
Z20272 ID 22590 (1 - 5/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	c) Der Verband hatte zudem die Einspruchsfrist zunächst auf 6 Wochen verkürzt. Das Verfahren brauche keine längere Einspruchsfrist, argumentierte die Erste Verbandsräten des ZGB. Dabei werden jedoch viele Bürger zum ersten Mal mit der Windkraft konfrontiert, im Bereich Süpplingen vor allem auch mit den Riesenmasten (über 200 m). Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weitergegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde und dass das Gebiet Süpplingen 01 seit dem 1. Beteiligungsverfahren bekannt war. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	

			Zudem ist es für die Angemessenenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Z20273 ID 22592 (1 - 6/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	d) In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier angeblich nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Dies ist nicht folgerichtig und in sich widersprüchlich. Die Fläche war immer als Tabu-Zone ausgewiesen. Zudem erfolgte keine Kartierung im Hinblick auf den Vogelschutz. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 bedeutet kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Eine einheitliche Konzeption, die den Ansprüchen der Rechtsprechung einer nachvollziehbaren und willkürfreien Konzeption genügt, ist nicht ersichtlich -einmal ganz abgesehen von den bereits eingangs beschriebenen irreparablen Fehlern.	**Nicht folgen** Der Einwender stellt den Sachverhalt nicht vollständig dar. Neben dem zitierten Satz aus der Zusammenfassung der wesentlich Prüfergebnisse wird im Gebietsblatt in Kapitel 2.3 ausführlich dargelegt warum und auf welcher Grundlage die Potenzialfläche Bornum 01 entfallen ist. Desweiteren handelt es sich bei der 5-km-Pufferzone Elm nicht wie der Einwender ausführt um eine "Tabu-Zone", sondern um eine Zone gemäß Landschaftsbildgutachten, für die ein erhöhter Abwägungsbedarf besteht. Es liegt auch keine unterschiedliche Bewertung des Landschaftsbildes für die Gebiete Bornum 01 und Süpplingen 01 vor, da die Bewertung des Landschaftsbildes nach einheitlichen Kriterien im Landschaftsbildgutachten vorgenommen worden ist. Die Unterschiede in der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind in Kapitel 5 des Gutachtens dargelegt. Diesbezüglich wird ferner auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Auch scheint der Einwender übersehen zu haben, dass mit den Unterlagen zum zweiten Beteiligungsverfahren eine ergänzende Kartierung zur Vogelwelt vorgenommen worden ist, in dem sehr wohl im Teilgebiet 38 die Feldflur westlich von Süpplingenburg untersucht worden ist. Insofern ist der Einwand hinsichtlich eines nicht einheitlichen Vorgehens zurückzuweisen.	**s. Zeile(n)** 8671
Z20274 ID 22594 (1 - 7/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	e) Damit sind folglich hinsichtlich der Akteure nicht allein etwaige Mitwirkungsfehler handelnder Akteure gemeint, sondern Abwägungsdefizite inhaltlicher Art. Allerdings sind bereits durch die Mitwirkung etwa des Verbandsvorstehers und seiner sachwidrigen Mitwirkung irreparable „Zwangspunkte" im Verfahren gesetzt, die die gesamte Planung im Bereich der Windenergie über den Haufen werfen: Insoweit nehmen wir auf die obergerichtliche Rechtsprechung, etwa des OVG LSA oder der Nds.OVG Bezug.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägungen zu den voranstehenden Belangen.	
Z20275 ID 22596 (1 - 8/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	f) Es führt die sachwidrige Herausnahme der beiden bereits genannten Gebiete zu weiteren, nicht auflösbaren Abwägungsfehlern, wie auch nachfolgend aufgezeigt wird.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstenden Belangen sowie die angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 20270

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20276 ID 22597 (1 - 9/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Weshalb überhaupt im Bereich Süpplingen bzw. Süpplingenburg ein Gebiet ausgewiesen werden soll, ist unklar. Vom Windpotential ist dies kein Vorzugsstandort. Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist allerdings ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist unzutreffend und nicht nachzuvollziehen.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	
Z20277 ID 22599 (1 - 10/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Es erwartet die Vorlage auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt auch nach den beschriebenen Änderungen noch einen Zuwachs an installierter elektrischer Leistung in einer Größenordnung von mehr als 50 MW. Bereits dies ist nicht nachvollziehbar.	**Nicht folgen** Der mögliche Zuwachs an installierter elektrischer Leistung ergibt sich aus der Größe der neu festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung unter Zugrundelegung der im Methodenband dargestellten Musterwindenergieanlage.	
Z20278 ID 22600 (1 - 11/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Nach welchen abwägungsfesten Kriterien die Flächengröße vorgegeben ist, erklärt sich ebenfalls nicht. Die bisherigen Ausführungen in der Vorlage und Begründung geben hierfür nichts her. Dies bezieht sich zum einen auf das Gebiet des Verbandes insgesamt, zum anderen auf die „Verteilung" in das geplante Gebiet. Hier liegen bereits erhebliche Fehler, die nach der einschlägigen Rechtsprechung etwa des OVG LSA im Rahmen der Normenkontrolle nach § 47 VwGO bereits durchschlagen und damit das gesamte Verfahren als „Webfehler" völlig entwerfen. Die Planung ist bezogen auf das hier gegenständliche Gebiet schlicht willkürlich.	**Nicht folgen** Die für die Bestimmung der Potenzialflächen harten und weichen Tabukriterien sind im Methodenband (siehe angegebenen Bezug) ausführlich dargestellt. Nach Anwendung dieser Kriterien ergeben sich Flächen, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind. Auf deren "Verteilung" hat der Regionalverband keinen Einfluss. Der Einwand, dass die Planung "schlicht willkürlich" sei, ist daher zurückzuweisen. Der Regionalverband hat eine Mindestgröße von 50 ha für neue Vorranggebiete festgelegt und diese Mindestgröße auch ausführlich begründet (siehe angegebenen Bezug). Die Mindestgröße soll eine ineffiziente Windenergienutzung, wie sie bei zu kleinen Vorranggebieten auftreten kann, verhindern (vgl. dazu OVG Münster, Urt. V. 01.07.2013, 2 D 46/12.NE). Zudem trägt der Regionalverband mit der (Mindest-)Flächengröße für Konzentrationszonen dem Gedanken des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Rechnung, der den Zweck verfolgt, Windenergieanlagen an bestimmten Stellen zu bündeln. Der Regionalverband geht in Kenntnis der stetigen Leistungssteigerung bei Windenergieanlagen von einer durchschnittlichen Anlagenleistung von 3 MW aus. Angesichts bundes- bzw. landesweiter Flächenbedarfsermittlungen nimmt er einen rechnerischen Flächenbedarf von 6 ha pro MW installierter Leistung an. Für eine 3 MW-Windenergieanlage ergibt sich hieraus ein Flächenbedarf von ca. 18 ha. Der Regionalverband ist der	**s. Methodenband** E E 2.2.3.2

			Auffassung, dass in den regionalplanerisch festgelegten Konzentrationszonen mindestens 3 als raumbedeutsam anzusehende Anlagen errichtet werden können sollen. Darum hält er eine Mindestgröße von 50 ha für angemessen. Der Regionalverband ist sich dabei bewusst, dass auch geringfügig kleinere Flächen für die Windenergienutzung geeignet sein können, diese werden aber nicht berücksichtigt, da auch ohne diese Fläche substanziell Raum für die Windenergie geschaffen werden kann und dem Planungskonzept verankerten Bündelungsprinzip von Windenergieanlagen Rechnung durch die Mindestgröße von 50 ha Rechnung getragen wird. Nur bzgl. Altstandorten bringt der Regionalvervand das Kriterium der Mindestflächengröße nicht zur Anwendung, da er sich zum Schutz der Eigentümer- und Betreiberinteressen dafür entschieden hat, ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete möglichst zu vermeiden. Die Belange der Grundstückseigentümer bzw. Betreiber von Windenergieanlagen wiegen aus Sicht des Regionalverbandes schwerer als die für die Mindestgröße sprechenden Belange. Den Rügen zur „Verteilung“ der Vorranggebiete im Verbandsgebiet ist ebenfalls nicht zu folgen. Die Verteilung basiert auf der Anwendung des im Methodenband ausführlich beschriebenen Plankonzepts des Regionalverbands und lässt sich darüber hinaus auf den einzelnen Gebietsblättern und den Dokumenten zum Alternativenvergleich nachvollziehen.
Z20279 ID 22602 (1 - 12/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Die Planung ist bereits jetzt überholt und wird das Stadium der Funktionslosigkeit -selbst bei Verabschiedung- nie verlieren. Bereits dies macht sie rechtswidrig. Die Bundesregierung hat sich am 31.Mai/1. Juni 2016 auf neue Eckpunkte eines neuen EEG verständigt: a) Es wird amtlich festgestellt, dass der notwendige Netzausbau nicht erfolgt. Konsequenz: Daher ist auch der Eingriff durch die Regionalplanung in rechtlich geschützte Belange der Gemeinden und der Bürger sowie der Allgemeinheit sachlich nicht gerechtfertigt (Art. 28 GG; Art. 2 Abs. 2 S l GG; Art. 14 GG; Art. 20 a GG) b) Der Ausbau der Windenergie in Norddeutschland ist zurückzufahren. Konsequenz: Die Planung beruht auf völlig falschen Annahmen über den energetischen Beitrag der Planungsregion. Abgesehen von den bereits aufgezeigten Fehlern ist bereits deshalb die Grundlage der Flächengröße fehlerhaft. Zu weiteren Fehlern, auch Verfahrensfehlern, nachfolgend.	**Nicht folgen** Die Planung ist auch angesichts der Novellierung des EEG weder funktionslos noch rechtswidrig. Die Begrenzung der Zubaumenge für Wind an Land in Gebieten mit Netzengpässen auf 58% des durchschnittlichen Zubaus in den Jahren 2013-2015 und die Verankerung von Ausschreibungen im EEG hat keine Auswirkung auf die raumordnerischen Festlegungen der 1. Änderung des RROP 2008. Denn mit der Begrenzung ist keinesfalls die Aussage verbunden, dass eine Erweiterung der Vorranggebietsplanung obsolet wäre, etwa weil die Errichtung von Windenergieanlagen im Verbandsgebiet Braunschweig für den Planungszeitraum ausgeschlossen wäre. Vielmehr ist auch innerhalb des sog. Netzengpassgebiets weiter ein Ausbau vorgesehen. Es lässt sich ohnehin keine Aussage dazu treffen, an welcher Stelle innerhalb des Netzengpassgebiets sich Projekte in den zukünftigen Ausschreibungen durchsetzen werden. Schließlich ist die Verordnung, mit der die Netzengpassgebiete räumlich festgelegt werden sollen, noch nicht erlassen, sondern erst für März 2017 in Aussicht gestellt worden. Die Annahme des Regionalverbands, die Umsetzung der Energiewende erfordere eine Ausweisung einer möglichst großen Vorranggebietskulisse für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet, trifft demnach weiter zu. Das raumordnerische Anliegen, Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet auszuweisen, wird durch das neue EEG demnach nicht in Frage gestellt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20280 ID 22603 (1 - 13/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	I. Nicht wegwägbare, verdrängende öffentliche Belange 1. Naturschutz und Ökologie Die Schutzgüter haben als solche Verfassungsrang (All:. 20 a GG) und sind auch einfachgesetzlich mannigfaltig erfasst. a) Es liegt die jetzige Entfernung des Vorranggebietes zu dem landesweit bedeutsamen Gastvogelgebiet an den ehemaligen Süpplingenburger Klärteichen statt zuvor lediglich rund 600 m inzwischen immerhin bei etwa 1000 m, sie erreicht aber immer noch nicht den (Mindest-)Abstand von 1200 m, den die vom NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" aus dem Jahre 2014 in der Tabelle l auf Seite 10 für solche Gebiete vorsieht. b) Aber selbst dieser Wert würde im Ergebnis noch nicht ausreichen: Nach einzelnen unsystemati sehen Beobachtungen nutzen insbesondere Gänse die Ackerflächen südlich der Süpplingenburger Klärteiche bis in das Gebiet Süpplingen / Königslutter 01 hinein als Nahrungsflächen. Deshalb besteht die Notwendigkeit, entweder die Nahrungsflächen und die Interaktionskon-idore (d.h. die Verbindungen z. B. zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen) durch Untersuchungen näher zu identifizieren oder hilfsweise einen Mindestabstand zu wählen, der sowohl die Bedeutung des Gastvogelgebietes als auch - angesichts der derzeitigen Unkenntnis der Raumnutzung der Vögel - die Wissenslücken vorsorgend berücksichtigt. Zudem scheint sich die Anzahl rastender Graugänse seit der letzten Bewertung als Rastvogelgebiet im Jahre 2012 deutlich erhöht zu haben. Lokale Ornithologen haben im Winter 2015/2016 mehrfach große Schwärme mit ca. 2.000 bis 3.000 Tieren beobachtet. Dies überschreitet den Schwellenwert von 1.300 Tieren deutlich und legt nahe, dass dies ein Gastvogellebensraum von nicht nur landesweiter, sondern bereits nationaler Bedeutung ist (Bewertung nach Krüger et ai. 2013; Inform. D. Naturschutz Niedersachs; 33; 70-87).	**Nicht folgen** zu a) Süpplingenburger Klärteiche Der Regionalverband hat die Bedeutung insbesondere der Süpplingenburger Klärteiche für die Avifauna nicht verkannt. Vielmehr hat er diese Vorkommen in seine Abwägung eingestellt und aufgrund ihrer hohen Bedeutung die Potentialfläche flächenmäßig erheblich von 533 ha auf 201 ha verkleinert. Die angesprochene Arbeitshilfe des NLT ist dem Regionalverband ferner bekannt und wurde zur Orientierung im Zuge der Abwägung herangezogen. Gleichwohl handelt es sich hierbei lediglich um Empfehlungen mit orientierendem und teils stark vorsorgeorientiertem Charakter, welche vom Plangeber keineswegs 1 zu 1 und ungeprüft zu übernehmen sind. Insbesondere handelt es sich bei dem postulierten "Mindestabstand" von 1.200 m zu Gastvogellebensräumen landesweiter Bedeutung eben nicht um einen verbindlichen Mindestabstand. Der Plangeber ist von dieser Empfehlung bewusst abgewichen, da er im Zusammenhang mit der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt die vorhandenen und wertgebenden Arten ermittelt und die artspezifischen Empfindlichkeiten in seiner Abwägung beachtet hat. In diesem Kontext ist er zu dem begründeten Ergebnis gelangt, dass der gewählte Abstand von zwischenzeitlich 1.000 m hinreichend ist, um artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden und ein hinreichendes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Sichtung einzelner großer Trupss von Rastvögeln in einzelnen Jahren ist überdies gem. der zitierten Methodik des NLWKN nicht hinreichend, um auf eine noch gesteigerte Bedeutung der Flächen rückzuschließen, da hierführ über mehrere Jahre hinweg regelmäßig und längerfristig beobachtete Vorkommen erforderlich sind. Zu b) Erfassung der Avifauna Der Regionalverband hat die auf der Potentialfläche bestehenden Konfliktpotentiale in Bezug auf die „Avifauna“ zur Kenntnis genommen und die hierdurch hervorgerufenen Auswirkungen als „sehr deutlich negative Umweltauswirkung eingestuft“. Aufgrund von zahlreichen und teils widersprüchlichen Hinweisen zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten auf der Potentialfläche hat der Regionalverband im Jahr 2014 eine Nachkartierung durch das Büro Biodata vornehmen lassen. Im Rahmen dieser Nachkartierung wurden u.a. drei Brutreviere des Rotmilans festgestellt. Diese Beobachtungen decken sich weitgehend mit den von lokalen Spezialisten gemeldeten Beobachtungen und wurden vom Regionalverband bei der Abwägung und Festlegung des Umgriffs berücksichtigt. Überdies wird auf die Abwägung unter den genannten Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7530 9653

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20281 ID 22606 (1 - 14/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	c) In diesem Zusammenhang ist auch nochmals an die Bedeutung der Lachmöwenkolonie erinnern, die wegen ihres „Schirmeffektes" für Schwarzhalstaucher und Rothalstaucher von besonderer Bedeutung ist. Um das für die Lachmöwen vergleichsweise hohe Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen niedrig zu halten, ist daher für diese Art insbesondere das Freihalten der Interaktionskorridore zu fordern; Lachmöwen haben ihre Nahrungsflächen erfahrungsgemäß weit außerhalb des Brutgebietes. Soweit diese Interaktionskomdore nicht bekannt sind und auch nicht mehr im Vorfeld der planerischen Entscheidung ermittelt werden sollen bzw. können, sind vorsorgend Abstände wie für die Gastvögel zwischen dem Brutvogelgebiet und dem Vorranggebiet Windenergienutzung zu fordern.	**Nicht folgen** zu c) Ausreichender Abstand zum landesweit bedeutsamen Gastvogel- und Brutvogellebensraum und zur südlich angrenzenden Ackerflur Der Regionalverband unterschreitet zwar den vom NLT grundsätzlich empfohlenen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1.200 m zum landesweit bedeutsamen Gastvogellebensraum, der sich mit dem Brutvogellebensraum (Süpplingenburger Klärteiche) der NLWKN-Erfassung von 2010 (Aktualisierung der Bewertung durch uNB Helmstedt, 2013) überlagert. Grundlage dieser Unterschreitung sind indes differenzierte Erwägungen. So haben aktuelle Untersuchungen bzw. Auswertungen des DNR (2012) gezeigt, dass ein Meideverhalten für die konkret betroffenen Vogelarten lediglich bis zu einer Maximalentfernung von 500 m zu Windenergieanlagen nachweisbar ist. Dem Regionalverband sind die – auch vom Einwender erwähnten – Beobachtungen lokaler Spezialisten sowie des NABU bekannt auf deren Grundlage eine erhöhte Bedeutung der südlich an die Süpplingenburger Klärteiche angrenzenden Ackerflächen als Nahrungshabitat von Lachmöwen und als Äsungsfläche für Gast- und Rastvögel anzunehmen ist. Die bestehenden Funktionsbezüge werden jedoch laut des avifaunistischen Gutachtens, dessen Wertung sich der Regionalverband anschließt, durch den Mindestabstand von 1.000 m zu den Klärteichen hinreichend geschützt. Die Schilderungen des Einwenders, die Süpplingenburger Klärteiche seien angesichts der Meldungen lokaler Ornithologen, die große Schwärme von Graugänsen mit ca. 2.000 bis 3.000 Tieren beobachtet hätten, schon als Gastvogelraum von nationaler Bedeutung zu werten, sind indes nicht näher belegt. Fachlich qualifizierte und dokumentierte Aussagen zu Vorkommen in den genannten Größenordnungen liegen dem Regionalverband nicht vor und sind demnach auch nicht überprüfbar. Dass tatsächlich jeweils mehrere Tausend Tiere gerade die Ackerflächen im Bereich der Potenzialflächen nutzen ist indes sehr unwahrscheinlich, da die Nutzung als Äsungsfläche neben der Lage zu einem Schlafplatz auch von der jährlich wechselnden Anbaufrucht abhängig ist. Die Acker-flächen im Bereich der Potenzialflächen weisen diesbezüglich im Ver-gleich zu den Flächen in der näheren und weiteren Umgebung keine be-sondere Qualität bzw. keinerlei Alleinstellungsmerkmale auf. Den einschlägigen Naturschutzverbänden und zuständigen Naturschutzbehörden sind zudem regelmäßig Rastflächen mit derart großen Rastbe-ständen, wie vom Einwender geschildert, in aller Regel bekannt. Erkenntnisse bezogen auf die Potenzialfläche liegen hier indes nicht vor. Das grundsätzliche Vorkommen relevanter Rastbestände im Bereich der Süpplingenburger Klärteiche hat der Regionalverband jedoch erkannt und in seiner Abwägung berücksichtigt. Er hält einen Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen für ausreichend, um einen Schutz der dort vorkommenden Arten zu gewährleisten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die vom Einwender neben den Schwärmen an Graugänsen erwähnten Vorkommen	

an Kranichen, Reihern und Störchen („etc."), die in diesem Bereich rasten und weiterziehen mit Ausnahme der Störche nur einer geringen Kollisionsgefährdung unterliegen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Regionalverband, dass für den Brutvogellebensraum Süpplingenburger Klärteiche im Wesentlichen windkraftunempfindliche Arten sowie eine große Lachmöwenkolonie wertgebend sind. Die Lachmöwe ist deshalb besonders wichtig, da sie anderen seltenen Arten Schutz bietet und daher für den Bestand dieser Arten unverzichtbar ist. Die Einwender bezeichnen dies als „Schirmeffekt". Lachmöwen selbst haben jedoch – anders als die Einwender vortragen – ein nur geringes Kollisionsrisiko (Kollisionsrate von 1:1.400), so dass eine Gefährdung des Bestands der Kolonie durch den gewählten Abstand sicher ausgeschlossen werden kann. Eine gesonderte Untersuchung der Interaktionskorridore war demnach nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage der weiteren auf dem Gebietsblatt im Einzelnen geschilderten avifaunistischen Erwägungen gelangt der Regionalverband zu dem Ergebnis, dass ein Mindestabstand von 1.200 m zu den Süpplingenburger Klärteichen nicht erforderlich ist, sondern ein Abstand von 1.000 m erforderlich aber auch ausreichend ist, um u.a. die Funktionsbezüge aufrechtzuerhalten und artenschutzrechtliche Verbote hinreichend sicher auszuschließen.

Z20282
ID 22610
(1 - 15/47)

HE Königslutter Süpplingen 01

d)
Rotmilane wurden von lokalen Ornithologen in den Jahren 2014 und 2015 sein häufig im geplanten Vorranggebiet beobachtet. Dies legt erstens nahe, dass dieser Raum ein bedeutender Nahrungsraum für diese Art ist. Zweitens spricht der häufige Aufenthalt in diesem Raum, der mehr als 1.000 m von den in der Vergangenheit bekannten Horsten entfernt ist, dafür, dass der oben geforderte Mindestabstand von 1.500 m zu Horsten gerade ist diesem Gebiet sachlich voll gerechtfertigt ist. Noch nicht berücksichtigt ist ein Rotmilanhorst am Hagenhof westlich des geplanten Vorranggebietes. Nach hier vorliegenden Informationen hat dort in diesem Frühjahr (2016) ein Rotmilanpaar ein Nest gebaut und mit der Brut begonnen. Dies muss noch in die Abwägung eingestellt werden. Rotmilane sind besonders gefährdet und unterliegen einem besonderen Artenschutz.

Teilweise folgen

zu d) Rotmilan

Der Regionalverband hat die Belange des Rotmilans hinreichend untersucht und in schlüssiger, nachvollziehbarer Weise in seinem Plankonzept abgearbeitet. Ihm ist die besondere Bedeutung des Rotmilans ebenso bewusst wie ihm die konkreten Unterschutzstellungen dieser Tierart bekannt sind.

(1) Rotmilan wurde im Plankonzept angemessen berücksichtigt

Weil die Errichtung einer Windkraftanlage nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete am öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart scheitern kann (so OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09.OVG), hat der Regionalverband sein Konzept insoweit nicht lediglich an derartigen Vogelschutzgebieten und konkreten Vorkommen ausgerichtet, sondern darüber hinaus noch Schutzpuffer zu Rotmilanvorkommen angelegt.

Der Regionalverband ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung davon ausgegangen, dass in der Regel ein Abstand von 1.000 m zwischen festgestelltem Rotmilanhorst und Konzentrationsfläche erforderlich ist. Dieser Abstand entspricht in aller Regel dem zur Einhaltung des Tötungsverbots (§ 44 BNatSchG) notwendigen Abstand. Der Tötungstatbestand ist nach der Rechtsprechung nicht nur durch die konkrete rechtswidrige, zum Tod einer geschützten Art führende Handlung erfüllt, sondern auch dann, wenn sich die

Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist (EuGH, Urt. v. 20.10.2005, Rs. C-6/04, Slg. 2005, I-9017). Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windkraftanlagen bzw. deren Rotorblättern zu Schaden kommen können, ist allerdings bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274, Rn. 91) ist der artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) daher dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobe-reich bleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Eine Planung ist also nicht nur dann mit dem Tötungsverbot vereinbar, wenn im Eingriffsbereich überhaupt keine Tiere der (besonders) geschützten Art angetroffen worden sind. Vielmehr besteht ein Planungshindernis erst dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Risiko eines Vogelschlages durch das Vorhaben deutlich und damit signifikant erhöht (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12/07, NuR 2009, 789 (797), Rn. 42). Bei der Frage, ob eine derartige signifikante Risikoerhöhung gegeben ist, steht der zuständigen Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (so zum Genehmigungsverfahren BVerwG, Urt. v. 21.11.2013, 7 C 40/11 Rn. 14 ff.; zum Planfeststellungsver-fahren BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 0 A 5/08 Rn. 113; OVG Sach-sen-Anhalt, Urt. v. 26.10.2011, 2 L 6/09 Rn. 59). Diese gilt nicht nur für die Ebene der Anlagenzulassung, sondern erst recht auf Ebene der Raumordnung (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10, Rn. 147).

Der Regionalverband geht unter Berücksichtigung verschiedener naturschutz-fachlicher Quellen davon aus, dass bei Unterschreiten eines Abstands von 1.000 m von einer signifikanten Erhöhung des Risikos auszugehen ist. (Nur) ein derartiger Abstand wird auch in der Rechtsprechung als „Tabubereich“ auf Ebene der Anlagenzulas-sung angesehen (so BVerwG, Urt. v. 21.11.2013, 7 C 40/11 Rn. 23; HessVGH, Urt. v. 17.12.2013, 9 A 1540/12.Z Rn. 10; VG Cottbus, Urt. v. 07.03.2013, 4 K 6/10 Rn. 63; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 26.10.2011, 2 L 6/09 Rn. 46 f.; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 19.01.2012, 2 L 124/09 Rn. 87 ff.); im Einzelfall kann dieser „Tabubereich“ sogar unterschritten werden (so Hess-VGH, Beschl. v. 28.01.2014, 9 B 2184/13 Rn. 17).

Unter anderem vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband es nicht für sachgerecht, einen Schutzabstand von 1.500 m zu Brutstandorten des Rotmilans auf Regionalplanebene anzulegen. Neue Daten zum Raumnutzungsverhalten des Rotmilans, die eine Erhöhung der Signifikanzschwelle von 1.000 m auf 1.500 m rechtfertigen würden, liegen nicht

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9429		**03.06.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

vor. Der Plangeber hält einen 1.000 m Abstand deshalb für ausreichend, weil er aufgrund von verschiedenen Studien der Auffassung ist, dass dort während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird im Helgoländer Papier der LAG VSW mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, die im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Rasran/Mammen, 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) stellt jedoch wie Rasran/ Mammen eine 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m fest. Es liegen daher aus Sicht des Regionalverbands keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, auf Ebene der Regionalplanung von einem Abstand von 1.000 m zu einem Rotmilanhorst abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen) der Mindestabstand auf bis zu 1.500 m erhöht wird.

Im Ergebnis hält es der Regionalverband – auch angesichts der sich über den langen Planzeitraums eines Regionalplans ständig verändernden Natur – nicht für angezeigt, den für die Genehmigungsebene gedachten aktualisierten Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers zu folgen, um sich nicht dem Vorwurf der Verhinderungsplanung auszusetzen. Auch die Abstandsempfehlungen des „Leitfadens Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ aus Februar 2016 verpflichten den Plangeber nicht, größere Abstände zu einzelnen Horsten anzulegen als bisher, da diese für die Raumordnungsplanung nicht verpflichtend sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der dort und auch im Helgoländer Papier genannte Abstand kein „echter Mindestabstand“ ist. Es ist keinesfalls so, dass Windenergiean-lagen, die den Abstand unterschreiten von vornherein unzulässig wären (Bay. VGH, Urt. v. 29.03.2015, Az. 22 B 14.1875/22 B 14.1876). Vielmehr ist der für die Genehmigungsebene verbindli-che Abstand von 1.500 m ein „Prüfradius“ bei dessen Unterschrei-ten nichtsdestotrotz der Nachweis erbracht werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht eingreifen.

Die Berücksichtigung von 1.000 m als Orientierungswert auf zweiter Ebene des Planungskonzepts und nicht als Tabukriterium, ermöglichte es dem Regionalverband zudem, die Schutzbedürftigkeit konkret bezogen auf den Einzelfall zu prüfen und den einzuhaltenden Schutzabstand auf die jeweilige Schutzbedürftigkeit abzustimmen. Es handelt sich demnach um einen Vorgriff auf die auf Zulassungsebene erforderliche Einzelfallprüfung.

Auf einen größeren „pauschalen“ Abstand konnte auch deshalb verzichtet werden, weil im Einzelfall durchaus auch ein erhöhter Mindestabstand zur Anwendung gebracht wurde. Dort wo der Regionalverband eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, ist er von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen, sodass „pauschale“

Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und Vorranggebiet Windenergienutzung.

Überdies hat der Regionalverband dem Vorsorgedanken mit der Berücksichtigung sog. Verbreitungsschwerpunkte Rechnung getragen. Diese werden auf Grundlage der Verteilung der einzelnen Horststandorte innerhalb des Verbandsgebiets unter Anwendung des vom NLT pauschal empfohlenen Schutzabstands von 1.000 m (Stand: 2011) ermittelt, indem benachbarte Schutzkorridore zwischen Windparks und Rotmilanstandorten überlagert werden. Zur Anwendung des besonderen Schutzmechanismus kommt es nach der Methodik des Regionalverbands bzw. der Planungsgruppe Umwelt dann, wenn sich mindestens drei dieser Schutzkorridore überlagern. Die Schutzkorridore werden in diesem Fall um einen weiteren Schutzabstand von 700 bis 1.000 m gepuffert. Ziel der variablen Pufferung ist, eine möglichst gute Annäherung an natürliche Biotopstrukturen sowie möglichst einheitliche Abstände zu den zentralen im Verbreitungsschwerpunkt gelegenen Brutplätzen zu gewährleisten. Die so ermittelte Fläche bildet den Verbreitungsschwerpunkt. Die Dichte an Rotmilanvorkommen ist innerhalb der auf diese Weise abgesteckten Verbreitungsschwerpunkte etwa viermal so hoch wie im Gesamtraum. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte besondere Aktionsräume des Rotmilans befinden. Damit der Population diese Aktionsräume er-halten bleiben, hat der Regionalverband die Verbreitungsschwerpunkte geson-dert und insoweit vorsorgeorientiert in seinem Planungskonzept berücksichtigt und insgesamt von Windenergienutzung freigehalten. Auf diese Weise wird ein Flächenanteil von rund 12% der Gesamtfläche des Verbandsgebiets zum Schutz des Rotmilans freigehalten.

Insgesamt wird dem Schutz des Rotmilans hinreichend Rechnung getragen.

(2) Nicht ausreichende Erfassung

Der Regionalverband stellt hinreichend sicher, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzen wird. Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung ist dem Regionalverband bewusst.

Der Regionalverband hat für sämtliche Potentialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9429		**03.06.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausge-wertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt.

Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Ar-beitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen und hat beispielsweise auch das Gebiet in Süpplingenburg ein weiteres Gutachten durch BIODATA in Auftrag gegeben und dessen Ergebnisse berücksichtigt.

Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Unter-suchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. V. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt.

Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-

Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Das Gebiet westlich von Süpplingenburg wurde jedoch sogar im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 methodisch einwandfrei untersucht.

(3) Rotmilanhorst am Hagenhof
Die Hinweise zu einem Brutvorkommen des Rotmilan am Hagenhof werden zur Kenntnis genommen. Für das Jahr 2016 ist hier eine Brut des Rotmilans aus Sicht des Regionalverbandess belegt. Gleichwohl sieht der Regionalverband von einer Verkleinerung des Vorranggebietes ab. Im Rahmen der durch den Regionalverband im Jahr 2014 veranlassten Nachkartierung war das am Hagenhof brütende Brutpaar noch nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Regionalverbandes jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Regionalverband ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine
Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde. Der Regionalverband hat sich jedoch durch eine Synopse der vorhandenen Daten sowie der ergänzenden eigenen Kartierung, die zudem insbesondere auch die Habitateignung und tatsächliche Nutzung durch die Tiere in den Blick genommen hat (und somit nicht allein von statischen Horststandorten abhängig ist), ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort gemacht, welches nach seiner Auffassung für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche und leistbare Risikoabschätzung hinreichend, wenngleich aus genannten Gründen mit Unsicherheiten behaftet, ist. Der zusätzlich im Jahr 2016 sicher besetzte Horst bestätigt das grundsätzliche Bild des Regionalverbandes, dass es sich um einen grundsätzlich vom Rotmilan besiedelten Raum handelt. Die von Biodata in der eigens angestellten Kartierung ermittelten Brutreviere werden indes als aufgrund ihrer Biotopstrukturen und -ausstattung besonders geeignete und frequentierte Lebensräume der Tiere eingeschätzt und als solche weiterhin als maßgebliche Abwägungsgrundlage heran gezogen. Das alternative Verwerfen der

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			bisherigen, systematisch und flächendeckend erhobenen Datengrundlage aus der Kartierung von Biodata 2014 zugunsten der Verwendung des für 2015 belegten, aber selektiv und lediglich lokal festgestellten Einzel-Brutplatzes, ist nach der Auffassung des Regionalverbandes nicht geeignet, die tatsächliche lokale Verbreitung und Flächennutzung durch den Rotmilan realitätsgetreuer abzubilden, als die flächendeckend-systematisch und nicht allein auf den Brutplatz, sondern auch die Habitateignung bezogene Kartierung von Biodata. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist gleichwohl erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich und überdies auch zwingend erforderlich. Der Regionalverband trifft mit der Festlegung des Vorranggebiets ausdrücklich keine artenschutzrechtliche Vorentscheidung. Der Regionalverband geht in der Gesamtschau wie im Gebietsblatt ausgeführt auch weiterhin davon aus, dass zumindest auf wesentlichen Teilen der festgelegten Vorrangfläche - unter Berücksichtigung pot. Vermeidungss-/CEF-Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand WEA errichtet werden können. Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass auch im Falle einer tatsächlichen Neuansiedlung im Bereich des Hagenhofs unter Rückgriff auf den vom Regionalverband in Ansatz gebrachten pauschalen 1.000 m-Schutzradius um Rotmilan-Brutplätze lediglich etwa 15 % des Vorranggebiets in weniger als 1.000 m Entfernung zu besagtem Horst liegen würden. Somit wären - ohne Berücksichtigung denkbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - noch immer 85 % (ca. 170 ha) des geplanten Gebiets für die Windenergienutzung geeignet.	
Z20283 ID 22611 (1 - 16/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	e) Hierbei bedarf das Pilotprojekt Rückbau Kläranlage Süpplingenburg mit nachhaltiger Sicherstellung des Brut- und Durchzugsgebietes Süpplingenburger Klärteiche einer besonderen Betrachtung. Die zentrale Kläranlage des Abwasserverbandes Nord-Elm ist in den Jahren 1971/72 erstellt und in Betrieb genommen worden. Die Anlage war seinerzeit für die Reinigung der Abwässer aus den Gemeinden Süpplingenburg, Süpplingen und Frellstedt sowie aus der Norddeutschen Zuckerraffinerie (AMLNO/NZR) in Frellstedt für rd. 55.000 Einwohner/Einwohnergleichwerte ausgelegt. Als Reinigungsverfahren war das konventionelle Schlammbelebungsverfahren mit nachgeschalteten Schönungsteichen mit einer Größe von rd. 22 ha gewählt worden. Zusätzliche Belastungen aus dem industriellen Bereich durch Kapazitätserweiterungen der AMINO/NZR führten 1984 zu einer erheblichen Erweiterung. Es erfolgte 1990/91 ein weiterer umfangreicher Ausbau der Kläranlage Süpplingenburg mit Anpassung an die bis dato gestiegene Belastung auf rd. 80.000 Einwohner/Einwohnergleichwerten. Zu diesem Zeitpunkt kamen rd. 20 % der Schmutzfrachten aus den angeschlossenen Kommunen bzw. rd. 80 % aus der Industrie, einschließlich eines Anteils von ca. 10 % aus der Sickerwasserkläranlage der Hausmülldeponie des Landkreises Helmstedt. Die Anlage erfüllt seitdem die insbesondere für Stickstoff und Phosphor erhöhten gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich. Im Rückblick zeigt sich, dass der vor mein- als 35 Jahren eingeschlagene Weg einer gemeinsamen Reinigung	**Nicht folgen** Die Schilderungen vermögen weder an der Abwägung allgemein noch an der Bewertung der Süpplingenburger Klärteiche etwas zu ändern. Sie haben keine Bedeutung für die Errichtung von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

kommunalen und industriellen Abwassers sowie des Sickerwassers aus der Deponie des Landkreises Helmstedt für alle Seiten als sehr erfolgreich bezeichnet werden kann. Im März 2008 sind die Süpplingenburger Klärteiche erneut als Bmtgebiet und als Durchzugsgebiet für Wasservögel als landesweit bedeutend eingestuft worden. Das hier anzutreffende Brutvorkommen des Schwarzhalstauchers (Rote Liste A2) ist das größte regelmäßig besetzte Revier in Niedersachsen. Darüber hinaus brüten hier weitere vom Aussterben bedrohte Vogelarten der Roten Liste A1.

Durch die Niedersächsische Vogelschutzkarte des NLWKN Hannover und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt einerseits sowie des Naturschutzbundes Kreisgruppe Helmstedt andererseits wird die Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche besonders hervorgehoben. So wird im „Handzettel mit Aussagen zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (00120 Schwarzhalstaucher) das Brutgebiet Süpplingenburger Klärteiche als der für den Schwarzhalsfaucher bedeutendste Brutplatz in Niedersachsen bezeichnet. Im Vergleichszeitraum 1995 - 2005 waren hier mit über 240 Brüten rd. Über 40 % mehr Brutnachweise und verdachte als im Naturschutzgebiet „Neudorfer Moor" (185) zu verzeichnen gewesen.

Dies unterstreicht die wesentliche Bedeutung des Biotops Siipplmgenburger Klärteiche und macht zugleich deutlich, dass es zur Sicherstelhmg dieses seltenen Lebensraumes erheblicher Anstrengungen bedarf. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstelhmg einer auch nachhaltig ausreichenden Wassermenge. Nach dem vorliegenden Abwasserkonzept werden zukünftig nur noch 0,6 Mio. m3 statt ursprünglich 1,6 Mio. m3 gereinigtes Abwasser im Jahr über die Teichanlage geleitet.

Bereits in der Auslegung hätte eine entsprechende UVS mit vorgelegt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, ist auch deshalb das Verfahren fehlerhaft.

Die Pumpstation wurde vom Land mit 150 T € unterstützt. Sie wird mit Wasser versorgt. Die entsprechende Fläche ist vom NABU und BUND gepachtet.

Z20284
ID 22612
(1 - 17/47)

HE Königslutter Süpplingen 01

f)
Das besondere Artenschutzrecht verbietet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere Individuen der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzten oder zu töten; bei Kollisions- und Baugefahren (Straße/WEA) nur bei signifikant erhöhtem Risiko von Verlusten einzelner Exemplare (st. Rspr.), Exemplare der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Beim Rotmilan sind Raumnutzungsanalysen und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzrechts vorzusehen; es besteht eine bereits im Raumordnungsverfahren einsetzende UVP-Pflicht bei der Planung von WEA. Das OVG LSA, NuR 2012, S. 197 ff. hat entschieden, dass eine -hier offenbar gegebene- signifikante Erhöhung des

Nicht folgen

Eine UVP-Pflicht kann für einen Raumordnungsplan nicht bestehen, bezieht sich das UVPG in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsstudie doch zweifelsfrei auf die konkrete Projekt-/Vorhabensebene. Der im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des RROP erstellte Umweltbericht genügt den gesetzlichen Anforderungen nach § 8 ROG i.V.m. den Anlagen 1 und 2. Es ist nicht erforderlich, über den Umweltbericht gemäß § 8 ROG hinaus eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zwar trifft es zu, dass der raumordnerischen Konzentrationsflächenplanung wegen § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB eine Bedeutung für die Zulässigkeit von Vorhaben zukommt, da der Raumordnungsplan sicherstellen muss, dass sich Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen auch tatsächlich verwirklichen können. Dennoch ist der Raumordnungsplan selbstverständlich nicht mit der Vorhabengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz und damit der Ebene des konkreten

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Tötungsrisikos beim Rotmilan nicht mit der Begründung verneint werden, dass sich das Kollisionsrisiko durch bestimmte Maßnahmen vermeiden - oder spürbar verringern lasse, denn dafür brauchte es einer Gestaltung der Offenlandbereiche der Nahrungshabitate, worauf Betreiber und Behörde nur wenig Einfluss haben. Beim Rotmilan besteht ein Tötungsverbot nach Artenschutzrecht und eine UVP-Pflicht bei der Planung von WEA im Tabubereich von 1.000 m und einen sog. Prüfbereich von 6.000 m vorsehen (gefestigte Rspr. vgl. nur OVG Weimar, NuR 2007, S. 759 f). Nach dem Helgoländer Papier beträgt der Tabubereich 1.500 m, bzw. 4.000 m, so besteht ein Horst (siehe anliegende Skizze). Es besteht daher eine Vermutung für Signifikanz. Beträgt der Abstand zwischen einer WEA und einem Rotmilanhorst weniger als 1.000 m, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt (VG Hannover Urteil vom 22.11.2012 - 12 A 2305/11 - juris, Leitsatz). Nach VG Kassel, Urteil vom 15.06.2012 - 4 K 749/11- besteht ein signifikantes Tötungsrisiko auch dann, wenn sich keine Horste im Tabubereich befinden (werden), aber innerhalb des Prüfbereiches wesentliche Nahrungshabitate liegen. Richtigerweise beträgt der Abstand sogar 1.500 m.

Projektes oder Vorhabens gleichzustellen, bei der ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für die 1. Änderung des RROP 2008 bedarf es demnach keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern vielmehr einer Strategischen Umweltprüfung (§§ 2 Abs. 4, Abs. 5, 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Ziff. 1.5 UVPG). Wie § 16 Abs. 4 UVPG ausdrücklich klarstellt, ist mit der Strategischen Umweltprüfung der Umweltbericht nach § 8 ROG gemeint (vgl. Wagner, in: Hoppe/Beckmann (Hrsg.), UVPG, 4. Aufl. 2012, § 16, Rn. 112). Dieser wurde sachgerecht erstellt.

Der besondere Artenschutz und hier auch das vom Einwender vorgebrachte Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist dem Plangeber ebenfalls bekannt und wurde umfassend in der Planung berücksichtigt. Auch hier scheinen einige grundsätzliche Hinweise im Zusammenhang mit den nicht korrekt wiedergegebenen Rechtsnormen durch den Einwender erforderlich. Von maßgeblicher Bedeutung ist zuallererst eine strikte Trennung zwischen den verschiedenen Planungsebenen und -maßstäben; hier insbesondere zwischen Raumordnung und Genehmigungsverfahren bzw. zwischen Plan und Vorhaben/Projekt; und den Wirkungen der Rechtsnormen auf der jeweils betrachteten Ebene. Dem Einwender ist vorab darin beizupflichten, dass schon die raumordnerische Planung den besonderen Artenschutz grundsätzlich in den Blick nehmen muss. Dies begründet sich darin, dass der Plangeber sicherstellen und dafür sorgen muss, dass sich die Windenergienutzung in den Vorranggebieten tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht (in Gänze) auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar und lösbar sind. Grundsätzlich richtet sich der § 44 BNatSchG nämlich an die Genehmigungsebene in Kenntnis von konkreten Anlagenstandorten und -typen sowie möglicher Vermeidungsmaßnahmen. Dies wird auch auch in Kap. 4.1 des niedersächsischen "Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" betont, wenn es heißt, dass "eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für RROP nicht besteht", aber "es allerdings sinnvoll ist, die Artenschutzbelange i.S. einer überschlägigen Vorabschätzung (bereits auf dieser Ebene, Anm.d.Red.) zu berücksichtigen". Dies hat der Regionalverband geta. Eine abschließende Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist jedoch der Zulassungsebene vorbehalten und auf Ebene der Regionalplanung schlechterdings nicht möglich. So kann auch keineswegs bereits auf dieser Ebene ein "Verbotstatbestand eintreten" oder von einem strikten "Tabubereich" im Zusammenhang mit pauschalen Abstandsempfehlungen gesprochen werden. Es kann lediglich die Wahrscheinlichkeit bzw. das Risiko des Eintretens solcher Verbote im

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9429	**03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Zusammenhang mit der Planung im Zuge der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung beurteilt und als zu hoch festgestellt werden.

Insbesondere bei der Interpretation der Verbindlichkeit und planerischen Wirkung der diskutierten und vom Einwender vorgebrachten Abstandsempfehlungen geht der Einwender nach Auffassung des Plangebers fehl. Zunächst handelt es sich wie bereits ausgeführt nicht um rechtlich bindende und apodiktische Tabubereiche, bei deren Unterschreitung grundsätzlich und in jedem Fall mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG gerechnet werden muss. So führt die LAG-VSW im sog. "Helgoländer-Papier" zu den besagten Abstandsempfehlungen selbst Folgendes aus: "Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i. d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten. " Dies greift der für den vom Einwender angeführten Artenschutz-Leitfaden grundlegende niedersächsische Windenergieerlass auf, wenn er in Kap. 4.1 auf Seite 201 Folgendes feststellt: "Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos. " Es handelt sich hierbei also nicht um eine Tabuzone im Sinne eines allgemein bestehenden Minimalabstands, sondern um einen indikatorischen Wert, der bei Einhalten in erster Linie weitere Prüfungen obsolet macht, bei Unterschreitung indes weitergehende Untersuchungen und den Nachweis erforderlich macht (Umkehr der Beweislast), dass trotz der Unterschreitung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund bspw. der spezifischen Raumnutzung oder bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Dies bildet sich auch darin ab, dass der Artenschutz-Leitfaden von einem sog. "Untersuchungsradius" (Radius 1) bzw. einem weiter gefassten Radius der Betroffenheit (Radius 2) spricht. Dabei wird selbst der engere Radius 1 im Weiteren als "Radius 1 des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung" definiert. Ein Unterschreiten dieses Radius´ bedeutet also mitnichten bereits für sich genommen regelmäßig das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, denn in diesem Fall wäre die Prüfung bereits an dieser Stelle mit einer Unzulässigkeit des Vorhabens abgeschlossen. Das bedeutet überdies, dass der Plangeber, würde er wie gefordert die als Radius 1 im Artenschutzleitfaden aufgeführten Untersuchungsradien, die sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der LAG-VSW stützen, als strikte Tabubereiche behandeln, eine weitergehende und einzelfallbezogene Prüfung u.a. im Genehmigungsverfahren (bspw. durch gezielte Raumnutzungsanalysen) durch eine vorgreifende und mithin verfrühte Entscheidung unmöglich machen würde. Das Regelungsziel des Artenschutz-Leitfadens würde in diesem Fall ins Leere laufen, da eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Prüfradius 1 aufgrund des vorweggenommenen pauschalen Ausschlusses bereits auf Ebene der Raumordnung gar nicht mehr möglich, die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9429		**03.06.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Windenergienutzung ausgeschlossen wäre. Dies stünde aus Sicht des Plangeber zudem nicht im Einklang mit der legislativen Zielsetzung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 BauGB. Es handelt sich somit bei den Abstandsempfehlungen und -radien eben nicht - wie scheinbar vom Einwender unterstellt - um harte Tabuzonen in Bezug auf die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung. Der Plangeber muss hier also lediglich das Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote quantifizieren und in Bezug auf die von ihm geplanten Flächen bewerten. Somit besitzt er an dieser Stelle naturgemäß einen Bewertungs- und Einschätzungsspielraum, welcher sich am gegenwärtigen Stand der Wissenschaft orientieren muss. Auf dieser Basis hat der Plangeber die Hinweise und Empfehlungen der LAG-VSW ("Helgoländer Papier"), des NLT-Papiers und des Artenschutz-Leitfadens berücksichtigt, mit weiteren wissenschaftlichen Quellen (Nennung im Quellenverzeichnis des Umweltberichts u.a.) abgeglichen und im Hinblick auf die angestrebte Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung und die konkrete räumliche Situation vor Ort bewertet. Hierbei hat der Plangeber dem begründeten Interesse am Schutz von Natur und Landschaft auch die Interessen der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung abwägend gegenüberzustellen. Er kann, muss aber an dieser Stelle keine Vorsorge für Natur und Landschaft treffen. Im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung muss er letztlich dafür Sorge tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Dies hat der Plangeber in jedem Einzelfall getan.
Ein weiterer Hinweis zum Prüfradius (Radius 2 im Artenschutzleitfaden): Anhand dieses Radius´ wird das Erfordernis, bei der Interpreation derartiger Empfehlungen den jeweiligen Adressaten zu beachten, besonders deutlich. Der Windenergie-Erlass und damit auch der zugehörige Artenschutz-Leitfaden richten sich verbindlich an die Genehmigungsebene und nicht an die Ebene der Raumordnung. Auf der Genehmigungsebene spielt im Rahmen des Scoping-Verfahrens naturgemäß die Abgrenzunge des für die erforderliche Sachermittlung in den Blick zu nehmenden Untersuchungsraumes eine bedeutende Rolle, da es in der Regel nicht hinreichend ist, lediglich die durch die Abgrenzung des Vorhabens selbst (Eingriffsbereich) definierten Flächen zu betrachten. Hier kommt der sog. Prüfradius (Radius 2) ins Spiel. Er definiert im Rahmen der Abgrenzung des Untersuchungsraumes den Bereich, in dem bei zu erwartenden Vorkommen der entsprechenden Art im Umfeld des Vorhabens nach Brutvorkommen und etwaig bestehenden Wechselbeziehungen mit dem Eingriffsbereich zu suchen ist. Im "Helgoländer Papier" heißt es hierzu auf Seite 19: "Für großräumig agierende Arten sollte bei Vorliegen substanzieller Anhaltspunkte in einem Verfahren auch außerhalb der o. g. Mindestabstände geprüft werden, ob der Vorhabensstandort im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätze liegt." Zwischen der Zulassungsebene und der Ebene der Raumordnung besteht indes diesbezüglich ein entscheidender Unterschied: So ist der Untersuchungsraum

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9429		**03.06.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

der Regionalplanung bei der Steuerung der Windenergienutzug von vornherein vorgegeben und entspricht dem gesamten Planungsraum. Der Plangeber muss den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien untersuchen und die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen herausfiltern. Er berücksichtigt in diesem Zuge naturgemäß - wie vom "Helgoländer Papier" in o.g. Zitat gefordert - auch alle Vorkommen und mögliche Wechselbeziehungen planungsrelevanter Arten, die in weiterer Entfernung zu potenziellen Vorranggebieten liegen. Der Radius 2 besitzt daher nach Auffassung des Plangeber auf der Ebene der Raumordnung keinerlei Aussagekraft, da die entsprechenden Funktionen und potenziellen Wirkungen/Wechselbeziehungen aufgrund der gesamträumlichen Betrachtung ohnehin immer im Zuge der Abwägung berücksichtigt werden.

Abschließend wird auch eine Erhöhung des Mindestabstands zu Rotmilanbrutplätzen auf 1.500 m entsprechend der 5. Auflage des NLT-Papiers bzw. der Hinweise der LAG-VSW ("Helgoländer Papier") von Seiten des Plangeber im Hinblick auf die erforderliche Abschätzung, ob die geprüften Potenzialflächen in ihren wesentlichen Bestandteilen der Windenergienutzung zugängig sind, für fachlich und rechtlich nicht erforderlich gehalten. Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis der Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. So heißt es auf Seite 19, Kap. 3 zu den Abstandsempfehlungen: "Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten). Entsprechend der Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten sowie der individuellen Variabilität von Aktionsräumen erfolgt die Festlegung in 500-m-Schritten. " Allein die Schrittweite von 500 m weist darauf hin, dass diese Empfehlungen im Hinblick auf die Frage nach einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko lediglich als fachliche Orientierungswerte, nicht aber als strikte Grenzwerte dienen können. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten-Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studie von Mammen (u.a. 2010) 50 % der Aktivität in einem Umfeld bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des Plangebers keine fachlichen Gründe dafür vor, den zudem in der Rechtsprechung anerkannten 1.000 m Mindestabstand auf Grundlage einer einzelnen Studie (der wissenschaftlichen Methode entspricht es vielmehr einen Querschnittswert aus den verfügbaren Untersuchungen und Erkenntnissen zu bilden) in der geforderten Weise zu erhöhen. Zudem würde diese lediglich einen Abstand von 1.300 m begründen und sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen iVm mit den Vorkommen des Rotmilans abschließend ohnehin im Zuge der Genehmigungsverfahren zu klären wobei auch Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten bei der Risikobewertung beachtet werden müssen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Plangeber dort wo er - wie hier der Fall - eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabstände zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist. In diesen Fällen wurden von den Gutachtern auf Basis der erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstruktur sog. Brutreviere bzw. Revierschwerpunkte abgegrenzt, welche im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten geführt hat. Auf Basis der Gesamtfläche der abgegrenzten Reviere sowie der Anzahl der zugeordneten Brutpaare ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m, sodass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise mithin auch dazu, dass knapp 2 km Abstand zu einem Nistplatz eingehalten werden. Die Abgrenzung der Brutreviere im Gutachten des Büros Biodata ist als wesentlich genauer anzusehen als der pauschale Schutz der Tiere per Radius. Ein einfaches Beispiel stellt die Tatsache dar, dass Rotmilane häufig an Waldrändern brüten und dann im angrenzenden Offenland jagen. Der pauschale Schutzradius würde in diesem häufigen Fall einen erheblichen Raumausschnitt aufgrund eines hypothetischen signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von der Planung ausschließen, obgleich diese Flächen von Wald bestanden sind, welcher vom Rotmilan nicht für die Nahrungssuche aufgesucht und somit auch nicht in gesteigerter Häufigkeit überflogen wird. Auf der anderen Seite mag es im Umfeld des Brutplatzes eine besonders für die Nahrungssuche geeignete Bachniederung geben, welche der Rotmilan linear auch deutlich über den pauschalen Ausschlussradius hinaus in deutlich erhöhter Häufigkeit nutzt.	
Z20285 ID 22614 (1 - 18/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Feststellung der UVP-Pflicht per Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG („Screening") steht bei den Zulassungsbehörden regelmäßig auf der Agenda wegen der mittlerweile 224 in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Projekte. Das BVerwG betont, dass auch die Aufhebung von Genehmigungsentscheidungen verlangt werden kann, wenn eine erforderliche UVP nicht durchgeführt und nicht nachgeholt worden ist. Sowohl betroffene Gemeinden und Privatpersonen als auch Umweltverbände können die UVP-Pflichtrügen, vgl. § 4 Abs. l und 3 UmwRG. Nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind die Umweltbelange nicht nur nach Maßgabe der fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, sondern auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Für die Vorprüfung bedeutet die Berücksichtigung der Umweltvorsorge, dass die Behörden fachgesetzlich bestimmte Schwellen, etwa jene der schädlichen Umwelteinwirkungen des Immissionsschutzrechts (§ 3 Abs. l BImSchG) nicht mit der Schwelle erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG gleichsetzen darf. Auch bei Einhaltung von Grenzwerten hat die Behörde deshalb eine UVP durchzuführen, sobald Verdachtsmomente nachteiliger Umweltauswirkungen jenseits der Bagatellschwelle bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 - 4 A 1/14 - ZUR 2014, S. 288 (290). Die Vorprüfung des Einzelfalls ist unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchzuführen. Die Behörde muss entsprechend des Wortlautes der Nr. 2 Anlage 2 UVPG Feststellungen treffen, ob durch den geplanten Standort des Vorhabens,	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zum vorrangehenden Belang verwiesen. Eine UVP-Pflicht besteht für Raumordnungspläne natürlich nicht. Für den Raumordnungsplan gelten indes die Bestimmungen des Teil 3 des UVPG mit den §§ 14a ff im Hinblick auf die sog. "SUP-Pflicht", welche in Bezug auf die Regionalplanung durch den § 8 ROG konkretisiert und rechtlich ausgestaltet werden. Dies hätte der Einwender im Übrigen auch bei entsprechend genauer Lektüre des offengelegten Umweltberichts (siehe Bezug) feststellen können.	**s. Umweltbericht** 1.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Beeinträchtigungen eines ökologisch empfindlichen Gebietes möglich sind.		
Z20286 ID 22615 (1 - 19/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	„Discoeffekt" und Nachtbefeuerung führen ebenfalls zu erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen.	**Nicht folgen** "Discoeffekt" und Nachtbefeuerung führen nach derzeitigem Stand der Wissenschaft zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Tierwelt. Es sind keine Artengruppen oder Tierarten bekannt, die diesbzüglich eine relevante Empfindlichkeit aufweisen. Der Einwender benennt ferner keine wissenschaftlichen Quellen für seine Einwendung, sodass hieraus keine neune, bisher unberücksichtigten Sachverhalte resultieren.	
Z20287 ID 22616 (1 - 20/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zudem ist das geplante Gebiet des Windparks nicht nur als Lebensart und Nahrungshabitat von Rotmilanen (u.a. von Süpplingenburg aus), sondern auch als Lebensart von Fledermäusen und zahlreicher anderer Vögel höchst empfindlich. Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel (Vogelschutzgebiet). Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan" wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste, wie bereits ausgeführt, mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung Z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der Einwender bringt keine über die dort geäußerten und beantworteten hinausgehenden Belange vor.	**s. Zeile(n)** 648 7528 7530 7533

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Der „Windenergieerlass", der seit dem 25.02.2016 in Kraft ist, ist nicht berücksichtigt. Bei der sachgerechten Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hätte dies aber erfolgen müssen. Demgegenüber geht auch der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" - zeitgleich mit dem Windenergieerlass am 25.02.2016 in Kraft gesetzt - von einem Radius von 1.500 m aus und greift somit neuere fachliche Erkenntnisse auf. Vielmehr geht auch der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" - zeitgleich mit dem Windenergieerlass am 25.02.2016 in Kraft gesetzt - von einem Radius von 1.500 m aus und greift somit neuere fachliche Erkenntnisse auf.		
Z20288 ID 22617 (1 - 21/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	Fledermäuse: Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall! Nach dem seinerzeit erstatteten Gutachten wird durch die Süppligenburger Klärteiche ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt bedrohter Tierarten geleistet und die Süpplingenburger Klärteiche als Brut- und Durchgangsgebiet für Wasservögel mit landesweit hoher Bedeutung gesichert. Das ursprgl. Potenzialgebiet BoimstorfOl entfällt aus „naturschutzfachlichen" Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** a) zu Fledermäusen Der Regionalverband hat die Bedeutung und das Vorkommen von Fledermäusen nicht verkannt. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Fledermäuse nicht selbst berücksichtigt, sondern sich insoweit auf Planungshinweise an die nächste Planungs- bzw. Zulassungsebene beschränkt. Dies war möglich, obgleich grundsätzlich gilt, dass auch der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde artenschutzrechtliche Konfliktlagen, soweit sie bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, grundsätzlich selbst abarbeiten muss. Denn zugleich ist anerkannt, dass die Regionalplanung artenschutzrechtliche Konflikte nicht in derselben Detailschärfe abarbeiten kann wie die Bauleitplanung. Eine Konfliktverlagerung ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist sie zulässig, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 112). Die Eignung eines ausgewiesenen Vorranggebiets muss „dem Grundsatz nach" feststehen (so zuletzt OVG Niedersachsen, Urt. v. 17.10.2013, 12 KN 277/11 Rn. 52). Das ist hier der Fall. Für keines der ausgewiesenen Vorranggebiete gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Auch für die Potentialfläche Süpplingen 01 liegen keine Hinweise auf eine	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9429	**03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

besondere Bedeutung der Potentialfläche für Fledermäuse vor, die einer Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung entgegenstehen würde. Der Einwender verweist auf ein Gutachten für das Gebiet um den Hagenhof, in dem das Vorhandensein diverser Fledermausarten festgestellt würde. Er nennt jedoch weder Autor, Titel, Erscheinungsort noch das Jahr der Veröffentlichung. Der Stellungnahme lag auch kein Fledermausgutachten bei. Ein solches Gutachten wurde dem Regionalverband von anderer Seite nicht vorgelegt.

Sollte der Einwender mit seinem Hinweis die im Jahr 2003 durchgeführte Erfassung von Fledermäusen im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Königslutter meinen, nach der im Bereich des Hagenhofs vom 29.-30. Juli 2003 der Große Abendsegler (Überflüge), die Breitflügelfledermaus (Jagd) und die Zwergfledermaus (Jagd) auftraten, folgt hieraus keine abweichende Abwägung. Dem Regionalverband ist diese Erfassung bekannt, er ist jedoch der Auffassung, dass sich aus ihr keine Anhaltspunkte dafür ableiten lassen, dass mögliche Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würden. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der potentiell geeigneten Habitatstrukturen im Bereich des als VB Natur und Landschaft festgelegten Laubwaldes am Bärenwinkel/Schieren und der im Beteiligungsverfahren vorgelegten Nachweise einzelner Individuen des kollisionsgefährdeten Großen Abendseglers sowie einer Wochenstube. Auch wenn unklar ist, inwieweit die Tiere den Bereich der strukturarmen Fläche als Jagdhabitat nutzen, muss im näheren Umfeld lediglich mit einem erhöhten artenschutzfachlichen Konfliktpotential gerechnet werden, nicht aber mit einer fehlenden Eignung der Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Regionalverbandweist angesichts dieser Konfliktpotenziale darauf hin, dass im Genehmigungsverfahren detaillierte Untersuchungen zu veranlassen sind.

Er ist der Auffassung, dass artenschutzrechtliche Verbote der Genehmigung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen werden. Denn bei etwaigen Hinweisen auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann das Risiko mit Hilfe aktueller Technik unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Mittlerweile existieren spezielle Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität bzw. eines erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, wind-schwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch Anwendung des Abschaltalgorithmus auch keine wesentlichen Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten (vgl. BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN, M. REICH 2011). In keinem Fall gehen zu erwartende Einbußen so weit, dass sie den Standort insgesamt oder überwiegend wirtschaftlich in Frage stellen könnten. Da der Plangeber nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen muss, die für ihn als entscheidungserheblich erkennbar sind, kann eine vertiefte Prüfung der Belange des Fledermausschutzes unter Berücksichtigung der verfügbaren Vermeidungsmaßnahmen, mit denen sich ggf. auftretende Konflikte regelmäßig lösen lassen, entfallen (siehe Umweltbericht Kap. 2.2.2.3).

Die Regionalplanung muss zudem grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt, was im vorliegenden Fall aus o.g. Gründen sicher verneint werden kann. Die erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung vollzieht sich hingegen regelmäßig entsprechend § 8 ROG auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand und auf Basis vorhandener Daten (u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114, Hess-VGH, Urt. v. 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N).

Eine Kartierung der Fledermausbestände im Bereich der Potenzialfläche Süpplingen 01 ist nach alledem nicht erforderlich.

Zudem wird dem Schutz der Fledermäuse im Planungskonzept an anderen Stellen indirekt durchaus Rechnung getragen. So werden Fledermäuse indirekt durch den generellen Ausschluss von FFH-Gebieten und von Wäldern geschützt.

b) zu Konsistenz der avifaunistischen Bewertung im Vergleich zu Boimstorf 01

Die avifaunistische Bewertung der Potentialfläche Süpplingen 01 unterscheidet sich von Boimstorf 01. Es besteht keine Inkonsistenz zwischen der avifaunistischen Bewertung der beiden Potentialflächen, die ein einheitliches Vorgehen des Regionalverbands in Frage stellen könnte. Das Vorgehen des Regionalverbands ist nachvollziehbar und willkürfrei.

Im Rahmen der einzelfallbezogenen Betrachtung der Schutzgüter Flora und Fauna hat der Regionalverband auf dem Gebietsblatt zur Potentialfläche Boimstorf 01 bezogen auf mehrere Aspekte (u.a. nördlich und östlich angrenzender landesweit bedeutender Gastvogellebensraum, der eine erhöhte Bedeutung für verschiedene windkraftempfindliche Vogelarten aufweist; langgestrecktes Brutrevier von Rot- und Schwarzmilan entlang der A 39; Brutplatz und Nahrungshabitate des Schwarzstorchs; Brutrevier nördlich der Potentialfläche) sehr deutliche negative Umweltauswirkungen festgestellt. Der Gastvogellebensraum in Boimstorf ist anders als der Gastvogellebensraum Süpplingen eine größere Fläche im Offenland. Der Lebensraum weist eine erhöhte Bedeutung für verschiedene windkraftempfindliche Gastvogelarten, darunter Kranich, Kiebitz, Rauhfußbussard und mehrere Gänsearten. Dieser Gastvogellebensraum wird zudem überlagert mit umfangreichen Erkenntnissen zu Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten wie Rotmilan und Schwarzstorch. Es liegen demnach verschiedene, sich überlagernde avifaunistische Konflikte vor.

Die soeben geschilderten avifaunistischen Aspekte auf der Potentialfläche Boimstorf führten zu einer erheblichen Reduzierung der Potentialfläche Boimstorf 01.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die Potentialfläche entfiel jedoch nicht aus „naturschutzfachlichen“ Gründen wie die Einwender meinen. Da die nach der Umweltprüfung verbleibende Potentialfläche in weiten Teilen aufgrund der Autobahn A 2 nicht für die Windenergienutzung geeignet ist, wurde vielmehr die Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergienutzung von 50 ha deutlich unterschritten. Aus diesem Grund entfiel die Festlegung des Vorranggebiets. Die Situation in Boimstorf 01 unterscheidet sich demnach deutlich von der auf der Potentialfläche Süpplingen 01.	
Z20289 ID 22619 (1 - 22/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	g) Bezüglich des Landschaftsbildes unterschreitet grundsätzlich der Abstand des Vorranggebietes zum Waldrand des Elm den Regelabstand von 5 km, den das Landschaftsbildgutachten vorsieht, bis auf etwa die Hälfte. Die Möglichkeit, von diesem Wert abzuweichen, die das Gutachten eröffnet, halte ich nach wie vor für einen nicht akzeptablen Bruch in der Methodik, und bestehe also auf der Einhaltung des genannten Wertes. Aber auch mit einer Vorbelastung des Landschaftsbildes lässt sich an dieser Stelle nach dem Abbruch der Anlagen der Zuckerfabrik in Königslutter nicht mehr argumentieren: Selbst der elektrisch betriebenen Eisenbahnstrecke mit ihren maximal 7 m hohen Fahrleitungsmasten und dem geradezu filigranen Kettenwerk der Fahrleitung fehlt eine optische Wirksamkeit für das Landschaftsbild, die auch nur annähernd mit derjenigen einer modernen Windenergieanlage mit ihrer Nabenhöhe von mehr als 100 m und der Drehbewegung der entsprechend langen Rotorblätter vergleichbar wäre. Schließlich hatte ich bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass bei Annahme einer korridorartigen Vorbelastung durch die Verkehrswege auf bestimmten Teilen der Potenzialfläche deren weit überwiegender Teil immer noch als unbelastet gelten muss. Die derzeit im Gebietsblatt vertretene Argumentation stellt also in diesem Punkt die Verhältnisse auf den Kopf. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07, Rn. 57). Ziel ist es jedoch, besonders schutzwürdige Landschaften aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit von derartigen Beeinträchtigungen freizuhalten. Die intensiv ackerbaulich genutzte, komplett ausgeräumte und strukturarme Bördelandschaft zwischen Dorm und Elm ist jedoch keine Landschaft im Sinne der vorstehenden Erwägungen. a) Unterschreiten der 5-km-Schutzzone um den Elm wegen geringer Schutzwürdigkeit des Elms in diesem Bereich gerechtfertigt Die Potentialfläche HE Königslutter Süpplingen 01 befindet sich nach dem Plankonzept des Regionalverbands zwar innerhalb der Pufferzone von 5 km um den Elm. Dies steht jedoch einer Festlegung als Vorranggebiet nicht entgegen. Der Regionalverband hält Windenergieanlagen innerhalb der Pufferzonen um Höhenzüge nicht für schlechthin ausgeschlossen. Die Pufferzone ist vielmehr ein besonderer Abwägungstatbestand. Das bedeutet: die tendenziell schutzwürdige Natur innerhalb der Pufferzone muss berücksichtigt werden. Gegen die Methodik des Landschaftsbildgutachtens und der durch die Gestaltung der Pufferzone als besonderem Abwägungstatbestand eröffneten Möglichkeit, den konkreten Einzelfall zu berücksichtigen, bestehen keine Bedenken. Den soeben dargestellten Vorgaben genügt der Regionalverband. Er hat auf dem Gebietsblatt zunächst festgestellt, dass der Schutzpuffer von 5-km zum Höhenzug des Elm unterschritten ist und so der „besondere Abwägungstatbestand“ ausgelöst wird. Demnach ist die Lage der Potentialfläche innerhalb der 5-km-Pufferzone der Elm anders als die Einwender vortragen durchaus relevant; sie steht jedoch der Festlegung eines Vorranggebiets nicht entgegen. Dabei hat der Regionalverband berücksichtigt, dass der Elm nach dem Landschaftsgutachten nicht überall denselben Grad an Schutzbedürftigkeit aufweist. Dementsprechend hat der Regionalverband die drohenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einer differenzierten Bewertung	

dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.

unterzogen. Dabei hat er die grundsätzliche Bedeutung des Elm für das Landschaftsbild ebenso berücksichtigt wie die (nach dem Landschaftsbildgutachten indes nur eingeschränkt mögliche) Fernsicht und sonstige Sichtbeziehungen.

Der Regionalverband hat aber ebenso in Rechnung gestellt, dass der hier betroffen nordöstliche Bereich einen vergleichsweise geringen Reliefeinfluss aufweist und flacher in das benachbarte hügelige Becken abfällt. Aufgrund dieser Analyse gelangt der Regionalverband zum Ergebnis, dass insoweit das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen nicht schutzbedürftiger sind als weniger markante Höhenzüge im Verbandsgebiet, wie z. B. der Oderwald, für den lediglich ein Schutzpuffer von 2 km gilt. Aus diesem Grund hält der Regionalverband die Windenergienutzung auf der Potentialfläche Süpplingen 01 innerhalb der 5-km-Pufferzone für mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar.

Aufgrund der grundsätzlich fortbestehenden Schutzbedürftigkeit hält es der Regionalverband für erforderlich, zumindest einen 2-km-Schutzpuffer freizuhalten. Insbesondere auch wegen der vom Einwender beschriebenen Schutzbedürftigkeit des Landschaftsbilds schließt der Regionalverband daher die Windenergienutzung innerhalb der 2-km-Zone rund um den Kernbereich aus. Die Potentialfläche wurde deshalb entsprechend reduziert.

Im Ergebnis hat der Regionalverband das landschaftsbildliche Abwägungserfordernis unter Würdigung des Landschaftsbildgutachtens näher ausgefüllt. Er hat die drohenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds einer differenzierten Bewertung unterzogen und den Belang des Landschaftsschutzes im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm jedoch – anders als die Einwender meinen – keinesfalls „vollständig ignoriert“.

B) Landschaftsschutzgebiete

Der Regionalverband hat in seine Beurteilung auch die im Hinblick auf die Potentialfläche Süpplingen 01 bedeutsamen Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Die Aussage der Einwender, das Gebiet befinde sich zwischen drei Landschaftsschutzgebieten trifft zu, sofern man den immerhin 5 km entfernten Lappwald mit einbezieht.

Aus dieser Lage leitet sich jedoch keine Unzulässigkeit der Windenergienutzung aufgrund einer Verunstaltung der Landschaft bzw. einer unzu-mutbaren Beeinträchtigung der Landschaft in den Landschaftsschutzge-bieten ab. Aufgrund der Dichte von Landschaftsschutzgebieten im Pla-nungsraum wäre anderenfalls Windenergienutzung an kaum einer Stelle realisierbar.

Für die Frage, ob die Windenergienutzung mit einer Schutzgebietsausweisung konkret vereinbar ist, kommt es darauf an, inwiefern die jeweils geschützten Landschaften durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			beeinträchtigt werden können. Im Hinblick auf potentielle Windenergieanlagen in Süpplingen 01 ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Bei den vom Einwender angeführten benachbarten Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um bewaldete Höhenzüge. Die Windenergieanlagen werden daher von den Wäldern aus weitgehend nicht zu sehen sein. Zudem wird die Erlebbarkeit der sich aus der Landschaft abhebenden Höhenzüge von der umgebenden Landschaft aus nicht in untragbarer Weise beeinträchtigt. Dieser Aspekte wurde im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens untersucht und bewertet. Für den hier betrachteten Raumausschnitt hat sich aus Sicht des Gutachters keine der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehende besondere Empfindlichkeit ergeben. Diesem Befund schließt sich der Regionalverband nach Prüfung an und macht ihn sich zu eigen. C) Nähe zu Naherholungsgebieten Die Naherholungsfunktion des Gebiets wurde vom Regionalverband im Zusammenhang mit der Begutachtung der Schutzwürdigkeit der Landschaft berücksichtigt (siehe S. 5 des Landschaftsbildgutachtens; Kap. 2.3 des Gebietsblatts). Insbesondere wurde in die Abwägung die Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets Elm-Lappwald und die Nähe der potentiellen Anlagen zu diesem Gebiet eingestellt. So wurde zur Vermeidung erheblich negativer Auswirkungen u. a. auf die Erholungsnutzungen im Naturpark Elm-Lappwald die südliche Grenze der Potentialfläche auf den Verlauf der B 1 zurück verlegt (siehe dazu Kap. 3.2 des Gebietsblattes). Die Einwender haben insoweit keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, die einen weitergehenden Ausschluss der Windenergienutzung auf der Potentialfläche nach Auffassung des Regionalverbands rechtfertigen könnten.	
Z20290 ID 22621 (1 - 23/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	1. Denkmalschutz Zudem bestehen weiterhin erhebliche nicht auflösbare denkmalrechtliche Hindernisse. Auch die Reduzierung der Fläche wird kaum etwas an dem Schaden ändern, der sowohl für den Betrachter von Osten her auf den Elmrand und die Silhouette des Kaiserdoms als auch für den Spaziergänger am Elmrand an dessen Ausblick über die Senke zwischen Elm und Dom entstehen wird (Sichtachse; Ensemble). Dass der hier in Rede stehende Raum rund um Königslutter zu den Kerngebieten des Tourismus im Landkreis Helmstedt gehört und das beabsichtigte Festhalten an diesem Vorranggebiet also die touristische Entwicklung im Landkreis schwer zu treffen droht, hatte ich schon früher gesagt und muss dies hier nochmals unterstreichen. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981	**Nicht folgen** a) Denkmalschutz und historische Bedeutung der Landschaft Der Regionalverband hat den Belang des Denkmalschutzes erkannt (siehe angegebenen Bezug) und zutreffend gewürdigt. Er hat berücksichtigt, dass der Kaiserdom in Königslutter ein Denkmal darstellt und auch die kulturhistorische Bedeutung des Doms sowie die von den Einwendern ausführlich geschilderten historischen Bezüge nicht verkannt. Der kulturhistorische Hintergrund erfordern jedoch weder eine abweichende Beurteilung des Landschaftsbilds, da andere Kriterien maßgeblich sind, noch eine andere Bewertung der denkmalschutzrechtlichen Belange: Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz sieht in § 8 NDSchG vor, dass in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei welchen Abständen das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigt wird, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern	**s. Methodenband** D 2.4.3

auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt.

Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die BI, die nicht irgendeine Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1, auf der seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau" legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Eine Fläche mit einem Windpark mit hohen Windrädern dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.

hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab (OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.11.2007 – 12 LC 70/07, juris-Rn. 57). Je größer und höher die Anlage ist, desto größer ist auch die Entfernung, aus der sich die Anlage noch auf das Baudenkmal auswirken kann. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal ver-körpert (OVG Niedersachsen, Urt. V. 5.9.1985 - 6 A 54/83; OVG Niedersachsen, Urt. V. 28.11.2007 – 12 LC 70/07, juris-Rn. 56). Der Regionalverband hat zur Beurteilung der Frage, ob Windenergieanlagen mit bestehenden Denkmälern (voraussichtlich) zu vereinbaren sind, auf das Fachwissen des Landesamtes für Denkmalpflege als staatliche Denkmalfachbehörde zurückgegriffen. Er ist der Auffassung, dass der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz des Doms in Königslutter der Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet in Süpplingen nicht entgegenstehen wird. Der Dom liegt in einer Entfernung von mindestens 3.300 m von dem in der 2. Offenlage dargestellten Vorranggebiet WEN Süpplingen 01 und von der für Sichtbeziehungen relevanten Ostseite in einer Entfernung zwischen 4.600 m und 4.900 m.

Das Landesamt für Denkmalpflege (Stützpunkt Braunschweig) hat sich in seiner Stellungnahme aus dem Beteiligungsverfahren nur zu archäologischen Bodendenkmalen geäußert und hat keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung Süpplingen 01 geäußert.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Helmstedt hat sich in beiden Beteiligungsverfahren geäußert. Sie hat u.a. die besondere touristische Bedeutung des Raums rund um Königslutter, der nach ihrer Auffassung zu den „Kerngebieten des Tourismus“ im Landkreis Helmstedt gehört, hervorgehoben und geschildert, der nach dem Abbruch der Silos der Zuckerfabrik wieder störungsfreien Fernblick für die von Osten Anreisenden auf den Kaiserdom würde – wie auch die Blickbeziehungen von Osten her auf den Elmrand und vom Elmrand über die Senke zwischen Elm und Dom – durch die Errichtung von Windenergieanlagen leiden. Begründete Anhaltspunkte dafür, dass der Errichtung der Windenergieanlagen das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz entgegenstehen würde, bestehen angesichts dieser Aussagen indes nicht. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung nördlich der B 1 lokalisiert ist und der Fernblick der von Osten Anreisenden auf den Kaiserdom in Königslutter nicht verstellt wird.

Der Regionalverband hat demnach zwar den Belang des Denkmalschutzes erkannt, hält aber die für die Windenergie sprechenden Belange vorliegend für gewichtiger und ist der Auffassung, dass der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz der Realisierung von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet nicht entgegenstehen wird.

b) Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9429		**03.06.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Die Rügen greifen nicht durch.

Die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen ist hinzunehmen. Sie ist nicht so erheblich, dass sie die Windenergienutzung im Vorranggebiet HE Königslutter Süpplingen 01 ausschließen müsste.

Zum einen werden die Sichtbeziehungen zum Dom vom nördlichen Teil des Elm aus durch die Errichtung von Windenergieanlagen am Standort Süpplingen nicht verstellt. Lediglich vom weiter entfernten (mind. 10 km) südlichen Elm und aus dem Vorranggebiet selbst heraus würden Sichtachsen durch Windenergieanlagen beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung hält der Regionalverband jedoch im Hinblick auf die für die Windenergienutzung auf dieser Fläche sprechenden Belange für gerechtfertigt, zumal Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen führen und insofern als unvermeidbar hinzunehmen sind (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07).
Auch der Dom in Königslutter begründet keine besondere landschaftliche Empfindlichkeit der Potentialfläche. Die Türme des mit 58 m Höhe (http://www.koenigslutter-kaiserdom.de/domfuehrer/) eher kleinen und mindestens 3.300 m von dem in dem in der 2. Offenlage dargestellten Vorranggebiet Windenergienutzung Süpplingen 01 entfernten Doms sind in der leicht welligen Landschaft des Elm-Vorlandes von der für etwaige Sichtbezüge relevanten zwischen 4.600 m und 4.900 m entfernten Ostseite des Vorranggebiets Windenergienutzung Süpplingen 01 gar nicht oder allenfalls bei guter Sicht als kleine Elemente an der Horizontlinie sichtbar. Der Dom ist von der Potentialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar; ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist weder im Bereich der Potentialfläche noch östlich hiervon nicht vorhanden.

Die Wirkung des Doms auf die Landschaft sowie die Sichtachse zwischen den Kirchtürmen Süpplingen und Königslutter wurde im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung gutachterlich geprüft. Dabei konnte weder eine prägende Wirkung des Doms, noch eine bedeutsame Sichtachse festgestellt werden. Dies ist im Gebietsblatt auch mit Fotos dokumentiert.

Darüber hinaus wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m auseinanderstehenden Windenergieanlagen nicht komplett verstellt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung einer schützenswerte Sichtachse zum Dom in Königslutter, die die Festlegung eines Vorranggebiets in Frage stellen könnte, ist daher nicht auszugehen.

Die von der Rechtsprechung eingeführte Regelvermutung, dass bei einem Abstand von mehr als dem 10-fachen der Anlagenhöhe im Allge-meinen keine erheblichen Beeinträchtigungen für schützenswerte kulturhistorische Bauwerke zu erwarten seien, wird insofern deutlich ein-gehalten. Ein prägender Einfluss des Doms auf die Horizontkulisse im Bereich der Potentialfläche ist nicht erkennbar. Daher bestehen auch keine schützenswerten Hauptsichtachsen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zum Dom oder zur Silhouette der Stadt Königslutter. Auch der Blick vom Elm aus in Richtung Königslutter und Dom wird durch die Potentialfläche nicht gestört.	
Z20291 ID 22622 (1 - 24/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	In Bornum bei Königslutter wurde eine Fläche aus der Planung für Windkraft herausgenommen (Bornum 01); Begründung: die Landschaft sei so wertvoll, dass die 5km Schutzzone um den Elm greife (Abschnitt 2.3: „Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potentialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potentialflächen wird verzichtet"). Diese Entscheidung ist in keiner Weise nachzuvollziehen. Wer sich das Gebiet in Bornum anschaut, sieht sofort ganz normale Ackerflächen und im Vergleich zum Elm mit seinen einmaligen Buchenbeständen minderwertiger Wald. Demgegenüber soll zwischen Süpplingen/Süpplingenburg und Königslutter der 5 km Abstand nicht greifen. Ein riesiger Windpark soll errichtet werden, nur je ca. 2,5km vom Elm und vom Dom zu Königslutter entfernt. Dabei ist dieses Gebiet eine einzigartige Kulturlandschaft in Norddeutschland. Historisch: Das Gebiet zwischen Königslutter und Süpplingenburg, Elm und Dom ist nicht nur irgendeines, sondern das Ursprungsgebiet des Braunschweiger Landes. Kaiser Lothar III von Süpplingenburg (geb. 1075 in Süpplingenburg/gest. 1137; beerdigt im Dom zu Königslutter) ist der Großvater von Heinrich dem Löwen. Landschaftsästhetisch: Der Dom zu Königslutter schmiegt sich geradezu an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B1) aus überall der überragende Blickfang. 1135 erbaut von Lothar von Süpplingenburg, korrespondiert der Dom mit den wenigen Jahren älteren St. Johannis-Kirche von Süpplingenburg; beide Kirchen sind Kostbarkeiten romanischer Baukunst und in ihrer Beziehung einzigartig. Die Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dom und Elm/Schieren würde durch den geplanten Windpark massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dom geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch büßt der Landkreis Helmstedt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein. Warum für das Gebiet bei Bornum der 5 km Abstand zum Elm gilt, in Süpplingen aber nicht, wird noch nicht ansatzweise begründet. In der Güte/Empfmdlichkeit der Landschaft kann der Unterschied jedenfalls nicht liegen; hier dominiert eindeutig Süpplingen 01 als einzigartige Kulturlandschaft und Nahrungshabitat zahlreicher Vögel (Süpplingenburger Klärteiche)	**Nicht folgen** Die landschaftliche Bewertung der Potentialfläche Süpplingen 01 unterscheidet sich von Bornum 01. Es besteht darum keine Inkonsistenz zwischen der landschaftlichen Bewertung bezogen auf die beiden Potentialflächen, die ein einheitliches Vorgehen des Regionalverbands in Frage stellen könnte. Das Vorgehen des Regionalverbands ist nachvollziehbar und willkürfrei. Der Regionalverband schätzt aufgrund des Landschaftsbildgutachtens die landschaftliche Empfindlichkeit von Bornum 01 deutlich höher ein als die von Süpplingen 01. Der Nordrand (Nordspitze) des Elm, auf welchen sich die Potentialfläche Bornum auswirken würde, ist landschaftlich aufgrund der markanteren Reliefkante und geringeren Vorbelastung deutlich empfindlicher als der nordöstliche Bereich. Süpplingen befindet sich im Bereich eines Sattels des Elm, in dessen Umfeld der Elm vglw. sanft in sein Vorland abdacht. Da dieses zudem von einigen kleineren Erhebungen gekennzeichnet ist, besitzt der Höhenzug des Elm in diesem Teilraum nicht die markante Wirkung auf sein Umland, wie dies im Norden der Fall ist. Dort dacht der Elm von seinen höchsten Erhebungen steil in die vorgelagerte Ebene ab. Die naturschutzfachliche Wertigkeit etwaiger Waldbestände war für die Bewertung der landschaftlichen Empfindlichkeit der beiden Potenzialflächen hingegen nicht von besonderer Bedeutung. Vielmehr steht jeweils die Entfernung zum Höhenzug Elm im Vordergrund. Den Elm bewertet der Regionalverband gemäß der Wertung des Landschaftsbildgutachtens im Bereich der Potenzialfläche Bornum 01 aufgrund seines Reliefs und Erscheinungsbilds als besonders prägend und landschaftlich wertvoll und möchte aus diesem Grund einen Radius von 5 km um den Elm freihalten. Geprüft und berücksichtigt hat der Regionalverband zudem die vorhandenen Vorbelastungen der Potentialfläche Süpplingen. Der Regionalverband ist insoweit zur Auffassung gelangt, dass die vorhandenen Vorbelastungen durchaus landschaftsbildwirksam werden. Dass Bahnlinie und B1 im Bereich der Potentialfläche Süpplingen innerhalb einer Senke lägen, ist im vorliegenden digitalen Höhenmodell nicht erkennbar. Vielmehr wird ein kleiner, vom Elm kommender Rücken durchschnitten und die untersten Bereich der Elmhänge durchquert. Hierfür spricht dann auch die (abschnittsweise recht geringe) Einschnittslage der Bahntrasse, wohingegen die B1 über die Bahntrasse geführt wird und mehrheitlich in Dammlage verläuft. Über die Sichtbarkeit beider Linientrassen hinaus ist ohnehin der von ihnen ausgehende Verkehrslärm sowie die Zerschneidung des Landschaftsraumes die hier maßgebliche Vorbelastung, welche das Landschaftserleben im Umfeld der Strukturen beeinträchtigt. Demnach ist der Bahntrasse auf der Potentialfläche Süpplingen auch nicht deshalb die Vorbelastungswirkung abzusprechen, weil sie elektrisch betrieben ist und filigranes Kettenwerk mit Fahrleitungsmasten von maximal 7 Meter Höhe aufweist.	**s. Zeile(n)** 8671

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die Anlagen der ehemaligen Zuckerfabrik in Königslutter haben bei der Abwägung des Regionalverbands zu Vorbelastungen auf der Potenzialfläche keine Rolle gespielt. Dem Plangeber ist bewusst, dass Teile der ehemaligen Zuckerfabrik Frellstedt im Jahr 2011 abgerissen wurden, hierauf kommt es jedoch nicht an, da die Gebäude ohnehin insgesamt nicht bei der Bewertung der Vorbelastung des Landschaftsbilds, das heißt „zu Gunsten der Eignung der Potenzialfläche“, berücksichtigt wurden. Daher musste auf diesen Aspekt auf dem Gebietsblatt nicht eingegangen werden. Die relevanten Vorbelastungen waren vielmehr die Verlärmung und Zerschneidungswirkung der beiden linienhaften Infrastrukturen B1 und Bahntrasse. Darüber hinaus führen die Bahnlinie und die B1 zu einer Vorbelastung „auf der Potentialfläche“ Süpplingen 01 und nicht zu einer Vorbelastung nur auf den konkreten Flächen der Verkehrswege („korridorartige Vorbelastung“). Betrachtungsmaßstab der Frage nach Vorbelastungen ist stets die gesamte Ausdehnung der Potentialflächen. Der Regionalverband berücksichtigt die Vorbelastungen methodisch auch nicht anders als bei der Potentialfläche Bornum 01. Am Standort Bornum ist die Vorbelastung jedoch geringer, da hier lediglich die Bahnstrecke quert und weitere verkehrliche Anlagen lediglich im weiteren Umfeld vorhanden sind. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z20292 ID 22624 (1 - 25/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	1. Landschaft/Landschaftsbild Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir umfassend auf die Stellungnahme des Landkreises Helmstedt aus dem Jahre 2014 Bezug.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z20293 ID 22625 (1 - 26/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	1. Tourismus Es entstehen hierdurch Nachteile für den Tourismus und damit wirtschaftliche Nachteile. Die Naherholung wird entwertet.	**Nicht folgen** Der Hinweis auf drohende Nachteile für die touristische Bedeutung und Entwicklung des Landkreises Helmstedt stellt die Abwägung nicht in Frage, da nicht erkennbar ist, dass durch die Ausweisung der Potentialfläche andere oder erheblichere Auswirkungen drohen als solche, die generell bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen zu erwarten sind. Der Regionalverband hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für den Tourismus oder die touristische Entwicklung ist nicht erkennbar und wurde auch nicht dargelegt. Vielmehr lässt sich dem aktuellen Dokument von Gundula Joecks (Tourismus Königslutter) und Dr. Norbert Funke (Kulturmanagement Kaiserdom) „Konzept für die zukünftige touristische Arbeit in Königslutter am Elm. Grundlagen – Leitlinien – Handlungsfelder“ aus dem Jahr 2016 entnehmen, dass die Verfasser der Auffassung sind, dass der Landkreis Helmstedt, wie auch das	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Braunschweiger Land keine klassische Urlaubsregion sind. Der Regionalverband ist ebenfalls dieser Auffassung und kann eine außergewöhnliche Betroffenheit des Landkreises Helmstedt durch Auswirkungen auf den Tourismus nicht erkennen. Gleiches gilt für die Stadt Königslutter am Elm. Der Schutz touristischer Nutzungen korrespondiert ferner grundsätzlich mit dem Schutz der Wohnstätten durch Tabuzonen und der Berücksichtigung im Rahmen der Einzelfallprüfung. Zudem sind die Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft als Tabuzonen festgelegt worden und die Naherholung sowie die regional bedeutsame landschaftsbezogene Erholung sind in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Somit sind die unterschiedlichen touristischen Nutzungen ihrer jeweiligen Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt und führen nicht zu einem Ausschluss der in Rede stehenden Potenzialfläche Süpplingen 01.	
Z20294 ID 22626 (1 - 27/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	1. Kommunale Planungshoheit und Immissionsschutz a) aa) Die Gemeinde Süpplingen verfügt über einen rechtsbeständigen Flächennutzungsplan, welcher im Einwirkungsbereich des geplanten Eignungsgebietes Flächen zur Wohnbebauung ausweist. Die Gemeinde hat in der Ratssitzung am l. Juni 2016 die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses eines entsprechenden Bebauungsplans beschlossen (Ds 015/2016). Den Beschluss reichen wir nach. Das Gebiet befindet sich ausweislich der beigefügten Karte in einem Gebiet, welches unmittelbar an das Eignungsgebiet angrenzen würde mit einem Abstand von allenfalls 1000 m (dort mit X gekennzeichnet). Es handelt sich hierbei um die Fläche WA „Stobenstücke". Die Fläche liegt vor der Ortsbebauung Süpplingen in Richtung Westen (Königslutter), also kurz vor der geplanten Potentialfläche. Schon aufgrund der veranschlagten Fläche des geplanten Gebiets für die Windenergieanlagen wird damit der Planungshoheit der Gemeinde Süpplingen verletzt. Hierzu auch nachfolgend b). Richtigerweise wären 1.500 m als notwendiger Abstand anzusetzen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband berücksichtigt die gemeindliche Planungshoheit an verschiedenen Stellen innerhalb seines Plankonzepts. Insbesondere übt er in dieser Hinsicht durch die Mindestabstände zu Siedlungsbereichen planerische Zurückhaltung, da auch bauleitplanerisch gesicherte Bereiche mit 1.000 m „gepuffert“ werden. Das gilt auch für die Bauleitplanungen der Gemeinde Süpplingen. Es ist nicht erkennbar, dass durch die Festlegung des Vorranggebiets die gemeindliche Planungsfreiheit oder die Siedlungsentwicklung über die Maßen eingeschränkt wäre. Die Einwender haben nichts vorgetragen, das an einer weiter bestehenden hinreichenden Entwicklungsmöglichkeit zweifeln lassen könnte. Dem Regionalverband ist kein Aufstellungsbeschluss über einen Bebauungsplan in Süpplingen bekannt. Auch die angekündigte DS 015/2016 hat die Gemeinde nicht an den Regionalverband übersandt. Für das in der Karte des Einwenders nordwestlich von Süpplingen abgegrenzte Gebiet liegt dem Regionalverband mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordm-Elm derzeit „nur“ eine Darstellung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen vor. Den Abstand von mindestens 1.000 m zu bauleitplanerisch gesicherten Bereichen hält das po-tentielle Vorranggebiet Süpplingen 01 zu den dort ausgewiesenen Flächen ein. Dem Regionalverband liegen keine Informationen dazu vor, dass dies bei der (nach dem Vortrag des Einwenders geplanten) Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA Stobenstücke“ anders wäre. Vielmehr schildert der Einwender, es solle ein Bebauungsplan „entsprechend“ dem Flächennutzungsplan beschlossen werden, d.h. also für Bereiche, die nicht näher als 1.000 m von der Fläche des Vorranggebiets entfernt liegen. Anhaltspunkte dafür, dass ausnahmsweise ein Abstand von mehr als 1.000 m, gerechtfertigt wäre, bestehen nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20295 ID 22627 (1 - 28/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	bb) Die Planung des Verbandes ist zudem diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert.	**Nicht folgen** Die Einhaltung eines Abstands von 500 m zum Hagenhof entspricht den Vorgaben des Planungskonzepts des Regionalverbands. Danach ist zu Splittersiedlungen und Einzelhäuserin im Außenbereich ein Abstand von 500 m einzuhalten. Bei Siedlungsbereichen gilt demgegenüber ein Abstand von 1.000 m. Welcher Abstand einzuhalten ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Bebauung im Innenbereich oder im bauleitplanerischen Außenbereich handelt. Die Lage ist ein tragfähiger Grund für die unterschiedliche Behandlung von Wohnbebauung. a) Der Abstand von 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich ist angemessen Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: - Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, - zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird. Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa	

400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des NLT.

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen.

So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.

B) Die Kriterien wurden auf den Hagenhof zutreffend angewandt

Der nach Angaben des Einwenders von 17 Menschen bewohnte Hagenhof ist kein eigener Ortsteil, sondern eine Splittersiedlung im Außenbereich.

Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung aufgrund einer echten Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts. Hierbei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9429		**03.06.2016**	Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren			

Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei können je nach Lage des Einzelfalls auch größere Freiflächen unschädlich sein. Hervorzuheben ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper endet (siehe OVG Lüneburg, Beschl. V. 09.11.2004, 1 LA 2/04 = NJOZ 2005, 457).

Danach gehört der Hagenhof nicht zu einem anderen Ortsteil. Ein Bebauungszusammenhang zwischen dem Hagenhof und der nächstgelegenen Siedlung besteht nicht. Der Hagenhof könnte somit nur dann als Innenbereich einzuordnen sein, wenn die vorhandene Bebauung einen eigenen Ortsteil bilden würde. Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (so bereits BVerwG, Urt. V. 06.11.1968, IV C 31.66 = Bverw-GE 31, 22; s. a. OVG Schleswig, Urt. V. 22.04.1993, 1 L 252/91).

Die im Hagenhof vorhandene Bebauung ist zahlenmäßig zu gering, um einen Ortsteil annehmen zu können. Da der Hagenhof auch nicht durch Bauleitplanung gesichert ist, war insofern nur ein Abstand von 500 m einzuhalten.

Die Unterscheidung zwischen dem bauplanerischen Außenbereich und dem Innenbereich ist auch nicht diskriminierend, da aufgrund der unterschiedlichen Lage ein sachlicher Unterschied für die Differenzierung besteht.

Mit dieser Beurteilung setzt sich der Regionalverband auch nicht in Widerspruch dazu, wie er die Ortschaft Schickelsheim in seinem Planungskonzept behandelt hat. Anders als beim Hagenhof war nach dem Planungskonzept des Regionalverbands bei der Ortslage schon deshalb ein Abstand von 1.000 m einzuhalten, weil ein Großteil der Ortslage Schickelsheim im Flächennutzungsplan der Stadt Königslutter als gemischte Baufläche und im Südosten als Wohnbaufläche dargestellt ist und es sich somit um einen bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsbereich handelt. Der Regionalverband berücksichtigt bei den Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auch die gemeindliche Planungshoheit und darum auch bauleitplanerisch gesicherte Siedlungsbereiche im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Darüber hinaus handelt es sich bei Schickelsheim um einen Ortsteil mit insgesamt ca. 20 Gebäuden, die gemeinsam städtebaulich ein anderes Gewicht besitzen als der Hagenhof. Auf Basis einer Luftbildauswertung geht der Regionalverband davon aus, dass in elf Gebäuden dauerhaftes Wohnen stattfindet und in den anderen vorhandenen Gebäuden überwiegend eine landwirtschaftliche bzw. eine gewerbliche Nutzung ausgeübt wird. Mit dieser Einschätzung sind die Angaben der Einwender vereinbar, die vortragen in

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Schickelsheim würden 74 Menschen leben. Der Regionalverband hat die visuellen Störungen bei tiefstehender Sonne und die Lärmimmissionen für die Bewohner des Klosterguts Hagenhof erkannt und berücksichtigt. Als sehr deutlich negativ auf die Wohnnutzungen wirkend hat der Regionalverband dabei die Einrahmung des Klosterguts in einem ca. 160° großen Korridor durch die Potentialfläche erkannt und den Sichtbarkeitskorridor auf ca. 80° reduziert.	
Z20296 ID 22628 (1 - 29/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Die vorhandene und geplante Wohnbebauung ist beeinträchtigt. Immissionen: Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.	**Nicht folgen** 1. Überblick Der Regionalverband hat zum Schutz von Siedlungsbereichen diese von Windenergienutzung freigehalten und darüber hinaus pauschale Schutzpuffer zur Anwendung gebracht. Einen pauschalen Mindestabstand von mehr als 1.000 m zu Siedlungsbereichen hält der Regionalverband nach Abwägung aller für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange namentlich auch unter Berücksichtigung des Schutzguts Mensch, nicht für gerechtfertigt. Einen höheren Schutzabstand als 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Splittersiedlungen im Außenbereich hält der Regionalverband zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene nicht für geboten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen hat der Regionalverband dabei insbesondere auch den Vorsorgegedanken berücksichtigt. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des NLT (Stand: 15.11.2013) lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. 2. Keine Notwendigkeit eines Schutzabstands von mehr als 1.000 m Einen pauschalen Mindestabstand von mehr als 1.000 m hält der Regionalverband nach Abwägung aller für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange namentlich auch unter Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch, nicht für gerechtfertigt. Der Regionalverband hat auch die von den Einwendern angeführten Belange, soweit sie abwägungsrelevant sind, bei Bemessung der Schutzabstände bereits berücksichtigt. 3. Lichtblitze	

			Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweile werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr.	
Z20297 ID 22629 (1 - 30/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	„Discoeffekt" und Nachtbefeuerung: Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 200 m überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkenn-Zeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.	**Nicht folgen** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung (rot blinkende Gefahrfeuer) hat der Regionalverband erkannt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Er ist indes nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert als er sie vorsorgeorientiert zu Siedlungsbereichen festgelegt hat. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16). Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem einstweiligen Rechtsschutz-verfahren die Befürchtung einer Beeinträchtigung in einem Abstand von 700 m als nicht nachvollziehbar bezeichnet (Bayer. VGH, Beschl. v. 3.2.2009 - 22 CS 08.3194, juris-Rn. 13).	**s. Methodenband** D 2.2.6
Z20298 ID 22630 (1 - 31/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen: Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicheren Grundlage.	**Nicht folgen** Anders als die Einwender vortragen, berücksichtigt der Regionalverband in seinem Plankonzept eine dem Stand der Technik entsprechende Musterwindenergieanlagen. Er geht von einer Anlage mit einer Nabenhöhe von 150 m, einem Rotordurchmesser von 100 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer installierten Leistung von 3 MW aus. Vor dem Hintergrund dieser Musterwindanlagen stellt der Schutzabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen und Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebieten die Einhaltung der zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend sicher. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auch auf Windkraftanalgen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 B 08/1715). Der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Der Abstand von 1.000 m stellt	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9429		**03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

sicher, dass die danach maßgeblichen Werte grundsätzlich eingehalten werden. Dies gilt umso mehr als der gewählte Schutzabstand nicht nur den zwingend notwendigen Mindestabstand abbildet, sondern dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt. Der Regionalverband hat bei der Wahl des Schutzabstands von 1.000 m berücksichtigt, dass die Richtwerte der TA Lärm nur annäherungsweise einen Maßstab für die Lästigkeit von Wind-energieanlagen bieten. Denn das besondere Beeinträchtigungspotential von Windenergieanlagen, die einen dauernd an- und abschwellenden Heul-/Brummton emittieren, der bei stärkere Windgeschwindigkeit lauter wahrnehmbar wird und durch ein schlagartiges Geräusch der Rotorblätter beim Passieren des Mastes ergänzt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00, Rn. 85), kann durch die LA Lärm nur begrenzt abgebildet werden kann. Das gilt umso mehr als generell die Wahrnehmung von Lärm als beeinträchtigend extrem subjek-tiv ausfällt.

Der Regionalverband hat diese Erwägungen bei der Festlegungen seines Schutzabstands berücksichtigt und einen Schutzabstand vorgesehen, der dem Vorsorgegedanken in besonderer Weise Rechnung trägt. Der Schutzabstand bewegt sich am oberen Ende der Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand: 06.02.2014).

Die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem vereinzelten Überschreiten der Richtwerte kommt, macht die Abwägung insoweit nicht fehlerhaft. Schon auf Ebene der Bauleitplanung und erst recht auf Ebene der Regionalplanung kann der zwingend erforderliche Abstand ex ante nicht abstrakt bestimmt werden, weil er von der regelmäßig noch nicht be-kannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 16.05.2013, 12 LA 49/12 Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, OVG 2 A 2/09 Rn. 65). Vor diesem Hintergrund kann und muss der Plangeber mit Verallgemeinerungen arbeiten.

Sollte im Einzelfall der vom Regionalverband zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, weil die Geräuschimmissionen, die im Umfeld von Windenergieanalgen auftre-ten, sowohl von der Anzahl der Windenergieanlagen, die gleichzeitig auf den Immissionsort einwirken, als auch von der Lage der Anlagen zuei-nander und zum Immissionsort abhängen, kann diesem Einzelfall auf Zulassungsebene Rechnung getragen werden. Sollte sich auf Genehmigungsebene herausstellen, dass die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets hindert die Versagung der Genehmigung in einem solchen Fall nicht, da auf Ebene der Regionalplanung nur das was auf dieser Ebene erkennbar ist, abgewogen werden kann.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20299 ID 22631 (1 - 32/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall, tieffrequente Geräusche: Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugeben. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Dass alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Orte Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Leim von jeweils lediglich ca. 1000 m und weniger und insbesondere der noch geringere Abstand von nur ca. 500 m zum Klostergut Hagenhof. (anliegende Karte zweites X, links).	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angebebenen Bezug zum Methodenband) Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem im Plankonzept ohnehin gelten-den Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infra-chall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. v. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. v. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüne-burg, Urt. v. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). In dieser Richtung äußert sich auch der Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016. Dort wird erläutert, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind.	**s. Methodenband** D 2.2.3
Z20300 ID 22634 (1 - 33/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schattenwurf: Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im	**Nicht folgen** Auch den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept bereits berücksichtigt (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (vgl. zu den insoweit geltenden Maßstäben aus der Rechtsprechung OVG Niedersachsen, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. V. 18.11.2002, 7 A 2141/00, Beschl. v. 27.06.2005, 7 A 707/04 und v. 11.10.2005, 8 B 119/05). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme	**s. Methodenband** D 2.2.4

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Winter. Das ist völlig abwegig.	ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Der Hinweis, es sei zu berücksichtigen, dass die Zeitdauer des Schattenwurfs länger sein wird als der Regionalverband dies annimmt, weil moderne Anlagen höher sind als die Musterwindanlage, die dem Regionalverband zu Grunde liegt, verfängt bereits deshalb nicht, weil die Musterwindanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m Höhe den Dimensionen einer modernen Anlage entspricht.	
Z20301 ID 22636 (1 - 34/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien: Es ist davon auszugeben, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Daher würde sich das geplante WA-Gebiet nicht entwickeln lassen. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier eine Fläche mit mehreren großen Anlagen. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann.	
Z20302 ID 22566 (1 - 35/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 701
Z20303 ID 22567 (1 - 36/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 702
Z20304 ID 22568 (1 - 37/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 703
Z20305 ID 22569 (1 - 38/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 704
Z20306 ID 22570 (1 - 39/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 705
Z20307 ID 22571 (1 - 40/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 706

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **03.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20308 ID 22572 (1 - 41/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 707
Z20309 ID 22573 (1 - 42/47)	HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 708
Z20310 ID 22574 (1 - 43/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 709
Z20311 ID 22575 (1 - 44/47)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 710
Z20312 ID 22576 (1 - 45/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 711
Z20313 ID 22577 (1 - 46/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 712
Z20314 ID 22578 (1 - 47/47)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug	**Nicht folgen**	**s. Zeile(n)** 713
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **15.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **15.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20315 ID 31757 (2 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für die Gemeinden Süpplingen und Süpplingenburg, die wir vertreten, geben wir hinsichtlich der Planungsabsichten folgende Stellungnahme ab und nehmen hierbei Bezug auf Ihre Korrespondenz vom 15.05.2018: 1. Auch durch die Veränderungen ergeben sich keinerlei Einschränkungen der zur Sache bereits vorliegenden Stellungnahmen unserer Mandantschaft bzw. in deren Namen von uns. Auf diese nehmen wir vollumfänglich und umfassend weiterhin Bezug und weisen konkretisierend hinsichtlich der Änderungen auf Folgendes hin:	**Nicht folgen** Hinsichtlich bereits vorliegendenen Stellungnahme siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer ff.	**s. Zeile(n)** 20268
Z20316 ID 31758 (2 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Der Artenschutz ist auch durch die Verkleinerung weiterhin nicht gewährleistet, sondern wird verletzt. Aus dem Kartenmaterial und den Erläuterungen ergibt sich, dass ringsherum um das für eine Windenergienutzung vorgesehene Gebiet weiterhin seltenen Vogelarten und andere Arten aus den bereits von unsdargestellten Gründen verletzt werden. Es handelt sich hierbei um folgende Arten: Graugans Lachmöwe Rotmilan Schwarzmilan Kranich Weißstorch Schwarzstorch Rohrweihe Kornweihe Wiesenweihe Wanderfalke Sperber Kormoran Seeadler Fischadler Rauhfußbussard Kolkrabe Silberreiher Graureiher Rothalstaucher Höckerschan Kiebitz Mäusebussard Die Reduzierung als solche ändert dies in keiner Weise. Zudem werden die geschützten Arten durch Windenergieanlagen in ihrem Flugverkehr erheblich beeinträchtigt, sodass aufgrund des engen räumlichen Bezugsbereiches bereits auf der jetzigen Ebene völlig eindeutig und klar ist, dass die geschützten Arten, wie wir bereits ausgeführt hatten, auch weiterhin	**Nicht folgen** Der Artenschutz ist umfassend geprüft und in die Abwägung in Form der auf der vorgezogenen Ebene der regionalen Raumordnung zu fordernden und leistbaren Risikoabschätzung eingestellt worden. Es werden vom Einwender keinerlei neue Erkenntnisse oder Inforamtionen vorgebracht, die das bisherige Ergebnis der Risikoabschätzung in Zweifel ziehen würden. Darüber hinaus enthält die (zudem nur allgemein gehaltene) Auflistung von Arten zahlreiche Arten, die nicht windkraftempfindlich und somit gar nicht planungsrelevant sind. Auch für die - zudem schwer verständlichen - Ausführungen zum Thema Disco-Effekt und Nachtbefeuerung gibt es keinerlei wissenschaftlich belastbaren Hinweise, dass diese störend oder gar beeinträchtigend auf Vögel wirken. Quellen hierfür werden nicht genannt; die scheinbar als "Sachverständigengutachten" bezeichneten Ausführungen unter dem Titel "Kurzinformation vom Vogelschützer [Name]" oder auch die "Punkt-Stopp-Zählungen" lassen sämtliche Anforderungen an wissenschaftliche Methodik und Arbeit vermissen und entbehren im Speziellen jeglicher sachlich nachvollziehbaren Auseinandersetzung mit dem Thema Disko-Effekt und Nachtbefeuerung, die geeignet wäre einen Wirkzusammenhang zumindest nahezulegen. Beispielhaft seien hier die Kriterien für wissenschaftliches Arbeiten aufgelistet, wie sie die Universität Hildesheim definiert: - Klarheit der Fragestellung - Schlüssigkeit und Struktur der Gliederung / des Aufbaus - Eigenständigkeit in Herangehensweise und Erarbeitung des Themas - Angemessenheit des Untersuchungsdesigns - Verwendung von wissenschaftlicher Terminologie - Definition und Klärung von Fachbegriffen - Umfang und Angemessenheit der verwendeten Literatur - Bezugnahme auf Literatur, Belegen von Argumenten, korrekte Wiedergabe von Fakten - Qualität der wissenschaftlichen Argumentation - Differenziertheit der Darstellung der Inhalte sowie der Argumentation - Gegebenenfalls: Qualität der empirischen Daten - Interpretation der empirischen Daten bzw. der verwendeten Quellen - Verbindung von Theorie und Empirie - Kritische Reflexion der Arbeit / Problembewusstsein Wissenschaftlich ist eine Arbeit gemäß Definition im Brockhaus dann, wenn sie aus systematisch gesammelten, zusammenhängenden, kommunizierbaren,	**s. Zeile(n)** 20281 20286 20287

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **15.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		erheblich gefährdet und verletzt werden. Beweis für alles Vorstehende: Sachverständigengutachten Die Abstände des für die Nutzung von Windenergieanlagen vorgesehenen Gebietes zu den Habitatflächen der geschützten Arten ist zudem weiterhin viel zu gering. Durch den zu geringen Abstand entsteht die Gefahr erheblicher Irritationen insbesondere von Vögeln im Flugverkehr durch Lichteinwirkungen (Discoeffekt). Es besteht die Gefahr und erhebliche hohe Wahrscheinlichkeit eines anderen massenweisen Anfalls von Todesfällen geschützter insbesondere geschützter Vogelarten. Beweis für alles Vorstehende: Sachverständigengutachten Die Einwirkungen auf den Vogelhabitat sind nicht hinnehmbar und können auch nicht ausgeglichen werden. Gegen diese Annahme gibt es keine naturschutzrechtliche oder naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative. Zu der zuletzt genannten Frage sind derzeit Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht zu den Aktenzeichen 1 BvR 2523/13 und 1 BvR 595/14 anhängig. Die Frage ist bereits auf der Ebene der Raumordnung relevant und nicht erst in einem konkreten Genehmigungsverfahren.	nachprüfbaren und anwendbaren Untersuchungen besteht. Eine derartige Studie liegt für behauptete optische Störungen der Vögel durch Lichtemissionen nicht vor. Es wird abschließend auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	
Z20317 ID 31759 (2 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Auch hinsichtlich der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes ist darauf hinzuweisen, dass die aufrechtzuerhaltende Schutzzone von erheblicher Bedeutung ist auch im Bezug auf die Sichtachse zum Dom Königslutter. Nach der jetzigen Planung soll eine Reduzierung von ursprünglich möglichen dreizehn Windenergieanlagen auf mögliche zehn Windenergieanlagen erfolgen. Dies ist offensichtlich mit wesentlichen Belangen der Landschaftspflege und der Denkmalpflege nicht in Einklang zu bringen. Diese Störung der Sichtachse führt zu einer umgekehrten, negativen Ensemble Wirkung, die den gesamten Dom und die Sichtachse notwendig mit den Windenergieanlagen verknüpft und damit den Dom als zentraler Bezugspunkt der Region und der örtlichen Kultur in seiner ausstrahlenden und bisher prägenden Wirkung in der näheren Umgebung hinein entwertet. Beweis: Sachverständigengutachten	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Neue Erkenntnisse oder zu bewertende Belange werden nicht vorgebracht. Insbesondere wurde kein als solches erkennbares "Sachverständigengutachten" zu diesem Aspekt eingebracht.	**s. Zeile(n)** 20289 20290
Z20318 ID 31760 (2 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Es besteht eine Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Es befindet sich im Einwirkungsbereich ein Bebauungsplangebiet der Gemeinde Süpplingen. Dieses Gebiet und damit die kommunale Verwaltung wird erheblich entwertet. Selbst die Abstände ändern hieran nichts. Ein Abstand von 1000 Metern ist viel zu gering, um eine negative Einwirkung von Windenergieanlagen auf ein Wohngebiet auszuschließen. Auch wäre eine	**Nicht folgen** In der Anlage ist die Planzeichnung 3 a beigefügt die die "XX. Änderung und redaktionelle Neufassung des Flächennutzungsplans" mit Stand Januar 2012 der Samtgemeinde Nordelm dargestellt. Das dort als Wohnbaufläche dargestellte Gebiet mit der Bezeichnung "Auf den Stobenstücken" hat der Regionalverband bei seinen Planungen berücksichtigt und mit 1.000 m gepuffert. Hinsichtlich der hierzu bereits vorgenommenen Abwägung ist auf die	**s. Zeile(n)** 20294

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **15.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		weitere Entwicklung dieses Wohngebietes, das bereits bauplanungsrechtlich eingeleitet ist, nicht mehr möglich. Jeder Betreiber könnte sich gegen eine heranrückende Wohnbebauung gerichtlich wehren.	angegebene Zeilennummer zu verweisen.	
Z20319 ID 31761 (2 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. Unterlagen, Pläne, Gutachten, Auszüge pp. fügen wir bei. Hierauf nehmen wir ebenfalls Bezug.	**Nicht folgen** Die beigefügten Unterlagen stehen im Kontext zu den in dieser Stellungnahme ausgeführten Einwendungen. Siehe die Abwägungen zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20320 ID 33689 (3 - 1/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir haben weiterhin die Vertretung der Interessen der Gemeinde Süpplingen übernommen. Auf uns lautende Vollmacht reichen wir nach. Das Vorliegen wird hiermit anwaltlich versichert. Wir geben hiermit namens und in Vollmacht der Gemeinde Süpplingen folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde Süpplingen lehnt weiterhin die geplante Festlegung des Eignungsgebietes 1 Süpplingen 1 ab.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den nachstehenden Belangen.	
Z20321 ID 33690 (3 - 2/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Einzelnen: I. Bezugnahme auf frühere Stellungnahmen und Einwendungen der Gemeinde Süpplingen und deren Übernahme Seit 2012 plant der Zweckverband Großraum Braunschweig die 1. Änderung zum RROP 2008, hier die Nutzung der Windenergie. Die Gemeinde Süpplingen wurde ursprünglich nicht für die Aufstellung von Windrädern vorgesehen, da es im Gebiet des Zweckverbandes bessere Eignungsflächen gab. Im Juli 2013 zum Ende des Verfahrens kam plötzlich und überraschend das Gebiet Süpplingen 01 hinzu, gelegen zwischen Süpplingen und Königslutter. Dies überraschte völlig, zumal auch erstmals die Masten mit über 200 m Höhe aufgestellt werden sollten. Eine Bürgerinitiative gründete sich, hochengagiert, und gut aufgestellt. Die Gemeinde Süpplingenburg und die Gemeinde Süpplingen hatten bereits seinerzeit von einem Fachbüro negative Stellungnahmen zum Verfahren abgegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 20269
Z20322 ID 33691 (3 - 3/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das geplante Vorranggebiet zwischen Königslutter und Süpplingen ist nach der zweiten Öffentlichen Auslegung aufgrund unserer Intervention am westlichen Rand in seiner Ausdehnung zwar deutlich reduziert worden. Jedoch ist es bei der Ausdehnung Richtung Nordosten geblieben.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20323 ID 33692 (3 - 4/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zunächst nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auch in diesem Verfahren bzw. Verfahrensstadium umfassend auf unseren Vortrag mit den dortigen Stellungnahmen und Einwendungen im Schriftsatz für die Gemeinde Süpplingen vom 03.06.2016 und unsere Ausführungen im Termin in Wolfenbüttel am 13.02.2018 Bezug sowie auf die vorangehende der Gemeinde vom Januar 2014 und machen dies auch weiterhin vollumfänglich zum Gegenstand unseres Vortrages. Ferner nehmen wir in diesem Sinne ebenfalls Bezug auf unseren Schriftsatz vom 15.08.2018 nebst den dortigen Anlagen. Wir fügen diese beiden nochmals bei, da sie weiterhin aktuell bleiben und für das Verständnis der nachfolgenden Spezifikationen und Einwendungen für die überarbeitete Planung weiterhin grundlegend bleiben. Sie sind weiterhin integraler Bestandteil der nachfolgenden Ausführungen und dieser Stellungnahme. Außerdem nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme des Landkreises Helmstedt vom 31.08.2018 und machen diese hinsichtlich der Gemeinde Süpplingen und des Vorranggebietes für Windenergienutzung zwischen Süpplingen und Königslutter umfasst auch zum integralen Bestandteil unserer hier vorliegenden Stellungnahme.	**Nicht folgen** Zu den einzelnen Schriftsätzen siehe die Abwägungen unter den angegebenen Zeilennummern ff. Hinsichtlich der Ausführungen am 13.02.2018 ist auf das Protokoll des Erörterungstermins zu verweisen.	**s. Zeile(n)** 197 685 20268 20315
Z20324 ID 33693 (3 - 5/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der nochmalige „Anlauf" nach jahrelangen und am Ende ergebnislosen Planungen zeigt, wie wir finden, unmissverständlich die erheblichen Schwierigkeiten und rechtlichen Unmöglichkeiten einer derartigen Planung eindrucksvoll auf. Eine rechtssichere Planaufstellung ist völlig ausgeschlossen. Nachfolgende Ausführungen zeigen, dass im Hinblick auf die Gemeinde Süpplingen eine derartige Planung nicht verfolgt werden kann. Dies führt zur fehlenden Rechtssicherheit des gesamten Planes, seiner Nichtigkeit insgesamt. Denn die Aufnahme eines derartigen Plfanes für das Gebiet ist das Ergebnis eines umfassenden räumlichen Abwägungsprozesses, der dann, wenn ein Glied ausfüllt, wie hier, insgesamt unter erheblichen Mängeln leidet, die auch nach den Grundsätzen der Planerhaltung, so etwa das OVG Magdeburg, keinen rechtlichen Bestand haben. Der Planungsträger wäre also gut beraten, das Gebiet Süpplingen als Eignungsgebiet herauszulösen. Dabei hilft dem Planungsträger nicht das Argument, dass die nachfolgend (nochmals) beschriebenen Mängel Gegenstand eines konkreten Fachplammgs- oder Genehmigungsverfahrens wären und im Bereich der Raumordnung noch gar nicht in dieser Form zu berücksichtigen seien. Diese Argumentation ist fehlerhaft und hat keinen Bestand. Im Gegenteil führt dies zu erheblichen Schäden, auch Vermögensschäden, für die der Verband, also Sie, haften würde. Hierauf kommen wir im Folgenden bei der Darstellung des rechtlichen Rahmens zurück (II.2.b)).	**Nicht folgen** Grundsätzlich ist folgendes anzumerken: Der Einwender bezieht sich hier im speziellen auf den Aufstellungsprozess eines Regionalen Raumordnungsprogramms. Nachfolgend werden in der Stellungnahme Belange vorgetragen, die bereits Gegenstand der 1. und 2. Offenlage waren. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der 3. Offenlage. Die Stellungnahme weist bei der Mehrzahl der Belange hinsichtlich der als Vorranggebiet Windenergienutzung entfallenen Teilfläche keinen Bezug auf und ist in diesen Fällen gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert. Zu den bisher als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehenen Flächen konnte bereits zweimal, nämlich im Rahmen der 1. und 2. Offenlage, Stellung genommen werden. Die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ erlaubt es dem Plangeber, die bereits im Rahmen der 1. und 2. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen. Dennoch wird nachfolgend nochmals auf die bereits vorgenommene Abwägung bei den Einzelbelangen verwiesen. Es ergibt sich demgegenüber weder eine fachlich noch rechtlich andere Einschätzung.	
Z20325 ID 33694 (3 - 6/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	II. Spezifikationen und Einwendungen für die überarbeitete Planung: Diese leidet an erheblichen insbesondere rechtserheblichen Mängeln und trägt den Belangen der Gemeinde und öffentlichen Belangen weiterhin nicht hinreichend Rechnung. 1. Ergebnis:	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummer. Hinsichtlich des Einwands bezüglich formeller Webfehler ist auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern aus der 2. Offenlage zu verweisen.	**s. Zeile(n)** 20270 20271 20324

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		a) Unüberwindbarkeit der Mängel Dabei handelt es sich hier durchweg um Mängel, die in einem konkreten Genehmigungsverfahren von vornherein nicht überwunden werden können und bereits jetzt die geplante Nutzung von Windenergie auch der reduzierten Fläche zwingend ausschließen. Diese Mängel lassen sich auch durch Abwägung selbst nach den Grundsätzen der Planerhaltung nicht verändern, sodass diese die geplante Nutzung durch Windenergie selbst auf der hier in Rede stehenden und gegenüber den früheren Planungen reduzierten Fläche weiterhin ebenfalls zwingend ausschließen. Hierbei handelt es sich insbesondere um zwingende und nicht wegwägbare Belange des Arten- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, sowie der kommunalen Planungshoheit und damit des in der Verfassung verankerten Rechts der Gemeinde Süpplingen auf kommunale Selbstverwaltung (B-Plan-Gebiet, reines Wohngebiet). Die gemeindliche Planungshoheit als Teil ihres verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsrecht ist verletzt. Völlig unabhängig hiervon bestehen die bereits in der früheren Stellungnahme beschriebenen und hier zu wiederholenden formellen Webfehler, die ebenfalls zur Nichtigkeit des Planes führen.		
Z20326 ID 33695 (3 - 7/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Rechtlicher Rahmen und Genauigkeit der Raumordnung: Hier von vornherein keine rechtsbeständige Konkretisierbarkeit möglich Eine rechtsbeständige Konkretisierbarkeit scheitert insbesondere an arten- und naturschutzrechtlichen Belangen, Belangen von Denkmalschutz und Landschaftspflege, sowie der gemeindlichen Planungshoheit. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Insoweit verweisen wir auf die nachfolgenden einzelnen Begründungen (nachfolgend 2.). Ein wichtiger Teil der notwendigen Distanz zwischen Raumordnung und Fachplanung bzw. Genehmigungsplanung zeichnet sich dadurch aus, dass die Raumordnung abstrakter formulieren muss, um der Fachplanung oder der Bauleitplanung noch genügend Gestaltungsmöglichkeiten zu belassen (siehe Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts 5, Auflage Rn. 3670). Im vorliegenden Fall bestehen diese Gestaltungsmöglichkeiten von vornherein nicht mehr, da bereits nach dem jetzigen Erkenntnisstand aus den vorgenannten und nachfolgenden Gründen sowie aus den Gründen der vorhergehenden Stellungnahmen Raum für konkret errichtungsfähige Anlagen von vornherein nicht besteht. Hier besteht keinerlei Raum für eine etwaige spätere Konkretisierung. Das Wesentliche des Verhältnisses zwischen Raumplanung und Fachplanung bzw. Genehmigungsplanung liegt darin, dass der Fachplanung oder der Bauleitplanung oder der konkreten Genehmigungsplanung durch die raumordnerischen Vorgaben, Ziele und Grundsätze noch genügend eigenverantwortlicher Gestaltungsspielraum gegeben werden muss (vgl. Stüer a.a.O.).	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 9789 20324

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9429	**11.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Es ist zwar richtig, dass die Vorgaben regelmäßig nicht in einem Ziel der Raumordnung detailgenau beschrieben werden (siehe Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 23.06.1987, 2 BvR 826 / 83). Dies ist zwar zutreffend, weil durch eine fachrechtliche Bestimmtheit die Landesplanung bzw. Regionalplanung eine Konkretheit für sich in Anspruch nehmen würde, die ihr gegenüber der Fachplanung bzw. konkreten Einzelplanung regelmäßig nicht zukommt (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 19.07. 2001, Az. 4 C 4.00).

Dies zeigt sich auch bei der hier betroffenen kommunalen Planungshoheit, da die Gemeinde seit über 30 Jahren über einen Flächennutzungsplan verfügt und derzeitig das Aufstellungsverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein reines Wohngebiet betreibt. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss ist bereits getroffen worden (siehe Anlage).

Denn wenn hier aber nichts mehr zu konkretisieren ist, und dies hier bereits auf der raumordnungsrechtlichen Ebene aus den nachfolgenden Gründen feststeht, wird der konkreten Genehmigungsebene sowie der Ebene der Gestaltung der Gemeinde, der gemäß § 36 BauGB ohnehin die Zuständigkeit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zukommt, gerade keine Entscheidungsbefugnis genommen, sondern zuständigkeitshalber bereits durch die Ebene der Raumordnung in abstrakter Form entschieden, so dass eine leere Menge besteht, die von Rechts wegen gar nicht weiter aufgefüllt werden kann.

Das konkretisierende Anpassen und das Verknüpfen mit eigenen autonomen Planbestandteilen ist eigenverantwortlich wahrzunehmende Sache der Gemeinde (vergleiche Wahl DÖV 1981, 597, 604)

Raumordnung und Fachplanung haben in ihren Regelungsbereichen keine allgemeine materielle Konzentrationswirkung im Sinne eines freigestellten Vorrangs, sondern sind an die Abarbeitung des Entscheidungsprogramms gebunden, das sich aus dem jeweils anderen Fachrecht ergibt (vergleiche Stüer a.a.O. Rn. 3672). Hieraus ist das Gebot der gegenseitigen Harmonisierung abzuleiten (siehe Stüer a.a.O.).

Dabei stellt die Ausweisung von Konzentrationsflächen stets einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden da, weil sie deren planerische Möglichkeiten einschränkt (siehe Moeskes in Festschrift für Stüer, Krautzberger und andere Herausgeber, München 2013, Seite 531, 540)

Dies gilt selbst dann, wenn die Gemeinde über keine konkretisierenden Planungen verfügt (Moeskes a.a.O. 540). Die Gemeinde kann in einem späteren Verfahren insbesondere geltend machen, dass ein Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigt und mit dieser Begründung das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB i.V.m. § 6 BImSchG rechtmäßig verweigern (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 24.06.2010, Az. 4 B 60.09). Dies ist bereits dann möglich, wenn insoweit

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		die Gemeinde noch gar keine konkreten Planungsabsichten für das betreffende Gebiet hat. In der Raumordnung gibt es Grenzen der Nutzungen in einem Raum (Obermaß der Raumverträglichkeit) und Grenzen der Belastbarkeit der dort lebenden Menschen (Obergrenze der Sozialverträglichkeit). Ausgehend von dem Vorhandensein solcher Grenzen ist es Aufgabe der Raumordnung, die einzelnen Raumnutzungsansprüchen so zu lenken, dass möglichst viele Ansprüche innerhalb der vorgenannten Grenzen möglich sind und Divergenzen ausgeglichen werden. Das jeweilige Kemgeschäft der Fachrechte darf dabei aber nicht untergehen oder sonst auf der Strecke bleiben (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04 = BVerfGE 125, 116; Stüer a.a.O. Rn. 3662). Beim hier konkret anstehenden Vorranggebiet müssten die Mindestabstandsregeln im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erneut geprüft werden. In der Konsequenz würde dies dazu führen, dass die vom Regionalverband festgesetzten Vorranggebiete in diesen Fällen, so auch Süpplingen, große nichtzulassungsfähige Bereiche enthalten. Dies ist verlagert den absehbaren Konflikt auf die Zulassungsebene und läuft dem Planungsziel zuwider. Diese Auffassung des Landkreises Helmstedt in seinen Schreiben vom 31. August 2018, Seite 2, machen wir uns ausdrücklich zu Eigen. Wenn also aus den gleichen Gründen feststeht, dass eine Konkretisierung nicht erfolgen kann, weil Belange insbesondere des Arten- und Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der Denkmalpflege sowie die gemeindliche Planungshoheit dem entgegenstehen, kann eine raumordnerische Ausweisung rechtsbeständig nicht erfolgen.		
Z20327 ID 33696 (3 - 8/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Begründungen: a) Bereits aus früheren Verfahren durchgreifende und nicht behebbare „Webfehler“ im Verfahren und in der Abwägung Die nachfolgend nochmals aufzuzeigenden Webfehler infizieren auch das weitere Verfahren, so dass bereits aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mit seinem rechtmäßigen Abschluss gelangen kann. aa) Es erfahrt die Öffentlichkeit, dass ein Windpark in Hillerse (LK Gifhorn) nicht entstehen soll. Dies befindet sich geradezu vor der "Haustür" des Verbandsvorstehers. Hier hat der Verbandsvorsteher die Mitglieder der BI in interne Unterlagen schauen lassen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren (BZ 18.03.2016). Diese Unterlagen sollten erst ab dem 04.04.2016 mit Beginn der 2. Offenlegung einsehbar sein. Dieser hat damit unauthorisiert Unterlagen lokalen Bürger, seinen „Nachbarn“, in unzulässiger Weise vorgelegt und damit das weitere Verfahren in unzulässiger Weise manipuliert. Dies wirkt sich auch auf die jetzige modifizierte Planung aus. Diese ist	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 20270 20324

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		weiterhin infiziert.		
Z20328 ID 33697 (3 - 9/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	bb) Auch in Bornum (bei Königslutter) soll nach den Planungen aus dem Verband ein Windpark entfallen. Auch hier wohnt ein maßgeblicher Funktionsträger des ZGB. Der Süpplinger Windpark wurde demgegenüber zwar etwas kleiner, wurde aber nicht ganz aus der Planung herausgenommen. Dies, obgleich die Schutzzone identisch groß ist. In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 hieß es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wurde unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem war hier angeblich nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Dies ist nicht folgerichtig und in sich widersprüchlich. Die Fläche war immer als Tabu-Zone ausgewiesen. Zudem erfolgte keine Kartierung im Hinblick auf den Vogelschutz. Dies führt auch dazu, dass keine unvoreingenommene Beurteilung und Abwicklung erfolgt. Denn die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 bedeutet kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Eine einheitliche Konzeption, die den Ansprüchen der Rechtsprechung einer nachvollziehbaren und willkürfreien Konzeption genügt, ist nicht ersichtlich - einmal ganz abgesehen von den bereits eingangs beschriebenen irreparablen Fehlern.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 8671 20270 20324
Z20329 ID 33698 (3 - 10/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	cc) Damit sind folglich hinsichtlich der Akteure nicht allein etwaige Mitwirkungsfehler handelnder Akteure gemeint, vielmehr führt dies zusätzlich zu konkreten Abwägungsdefiziten im materiellen Sinne. Allerdings sind bereits durch die Mitwirkung etwa des Verbandsvorstehers und seiner sachwidrigen Mitwirkung irreparable „Zwangspunkte“ im Verfahren gesetzt, die die gesamte Planung im Bereich der Windenergie infizieren und so über den Haufen werfen: Insoweit nehmen wir auf die obergerichtliche Rechtsprechung, etwa des OVG LSA oder des Nds. OVG Bezug. Es führt die weiterhin sachwidrige Herausnahme der beiden bereits genannten Gebiete zu weiteren, nicht auflösbaren Abwägungsfehlem, wie auch nachfolgend aufgezeigt wird.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 20270 20324

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20330 ID 33699 (3 - 11/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	b) Weshalb überhaupt im Bereich Süpplingen ein Gebiet ausgewiesen werden soll, ist weiterhin bereits im Ansatz unklar. Es fehlt insoweit bereits die Planrechtfertigung. aa) Vom Windpotential war und ist dies kein Vorzugsstandort. Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist allerdings ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgut-achten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist unzutreffend und nicht nachzuvollziehen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 20276 20324
Z20331 ID 33700 (3 - 12/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	bb) Es erwartet die Vorlage auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt auch nach den beschriebenen Änderungen noch einen Zuwachs an installierter elektrischer Leistung in einer Größenordnung von mehr als 50 MW. Bereits dies ist nicht nachvollziehbar.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 20277 20324
Z20332 ID 33701 (3 - 13/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	cc) Nach welchen abwägungsfesten Kriterien die Flächengröße vorgegeben ist, erklärt sich ebenfalls nicht. Die bisherigen Ausführungen in der Vorlage und Begründung geben hierfür nichts her. Dies bezieht sich zum einen auf das Gebiet des Verbandes insgesamt, zum anderen auf die „Verteilung“ in das geplante Gebiet. Hier liegen bereits erhebliche Fehler, die nach der einschlägigen Rechtsprechung etwa des OVG LSA im Rahmen der Normenkontrolle nach § 47 VwGO bereits durchschlagen und damit das gesamte Verfahren als „Webfehler“ völlig entwerten. Die Planung ist bezogen auf das hier gegenständliche Gebiet schlicht willkürlich. Die Planung ist bereits jetzt überholt und wird das Stadium der Funktionslosigkeit -selbst bei Verabschiedung- nie verlieren. Bereits dies macht sie rechtswidrig.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 20278 20279 20324
Z20333 ID 33702 (3 - 14/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	dd) Die Bundesregierung hat sich am 31.05./01.06.2016 auf neue Eckpunkte eines neuen EEG verständigt: Es wird amtlich festgestellt, dass der notwendige Netzausbau nicht erfolgt. Konsequenz: Daher ist auch der Eingriff durch die Regionalplanung in rechtlich geschützte Belange der Gemeinden und der Bürger sowie der Allgemeinheit sachlich nicht gerechtfertigt (Art. 28 GG; Art. 2 Abs. 2 S 1 GG; Art. 14 GG; Art. 20 a GG). Der Ausbau der Windenergie in Norddeutschland ist zurückzufahren.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 20279 20324

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Konsequenz: Die Planung beruht auf völlig falschen Annahmen über den energetischen Beitrag der Planungsregion. Abgesehen von den bereits aufgezeigten Fehlern ist bereits deshalb die Grundlage der Flächengröße fehlerhaft.		
Z20334 ID 33703 (3 - 15/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	c) Zu berücksichtigende Gefährdung ansässiger Vogelarten, z.B Rotmilan und Kornweihe, Wendehals, u.a. mit Ausschlusswirkung Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Arten: Graugans Lachmöwe Rotmilan Schwarzmilan Kranich Weißstorch Schwarzstorch Rohrweihe Kornweihe Wiesenweihe Wanderfalke Sperber Kormoran Seeadler Fischadler Rauhfußbussard Kolkrabe Silberreiher Graureiher Rothalstaucher Höckerschan Kiebitz Mäusebussard	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es werden lediglich allgemeine, nicht verortete, nicht überprüfbare und nicht ausreichend substantiierte Angaben zu angeblichen Vorkmmen von Vogelarten gemacht. Dies sind ferner tw. wie bspw. der Wendehals oder auch der Kolkrabe nicht einmal windkraftempfindliche Arten. Eine Nicht-Eignung des geplanten VR WEN Süpplingen 01 kann daraus - zumal der Plangeber die Avifauna umfassend und detailliert beachtet hat - nicht abgeleitet werden.	
Z20335 ID 33704 (3 - 16/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	aa) Es ist anerkannt, dass mit dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich geplanten Bauvorhabens wie Windkraftanlagen nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann (Stüer a.a.O., Rn. 2950). Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16.03.2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann. Rotmilane wurden von lokalen Ornithologen in den Jahren 2014 und 2015 sehr	**Nicht folgen** Den Ausführungen im ersten Absatz ist zuzustimmen. Die einzelfallspezifische Bewertung des Konfliktrisikos geht jedoch fehl und lässt eine sachkundige Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung durch eine/n Fachfrau/mann vermissen. Zu diesem Aspekt wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 1829 7842 20282

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		häufig im geplanten Vorranggebiet beobachtet. Dies legt erstens nahe, dass dieser Raum ein bedeutender Nahrungsraum für diese Art ist. Zweitens spricht der häufige Aufenthalt in diesem Raum, der mehr als 1.000 m von den in der Vergangenheit bekannten Horsten entfernt ist, dafür, dass der oben geforderte Mindestabstand von 1.500 m zu Horsten gerade ist diesem Gebiet sachlich voll gerechtfertigt ist. Noch nicht berücksichtigt war ursprünglich ein Rotmilanhorst am Hagenhof westlich des geplanten Vorranggebietes. Nach hier vorliegenden Informationen hatte dort im Frühjahr (2016) ein Rotmilanpaar ein Nest gebaut und mit der Brut begonnen. Rotmilane sind besonders gefährdet und unterliegen einem besonderen Artenschutz. Der Hagenhof ist zwar jetzt berücksichtigt, jedoch ist aus den vorgenannten Gründen selbst ein Abstand von 930 m nicht ausreichend, In den Anlagen sind Standorte und Häufigkeiten von Rotmilanen umfassend dokumentiert. Diese sind durch ein den früheren Mitarbeiter der Vogelwarte Helgoland, der ein Experte ist, erstellt worden. Er steht als sachverständiger Zeuge zur Verfügung. Sollte die Behörde dies als ebenfalls relevant ansehen, bitten wir höflich um einen Hinweis, und würden eine ladungsfähige Anschrift nachreichen. Wegen der weiteren Einzelheiten nehmen wir hierauf Bezug.		
Z20336 ID 33705 (3 - 17/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	bb) Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.02.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Dieser Abstandserlass bei Windenergieanlagen ist von wesentlicher rechtlicher Bedeutung. Wenngleich es sich hierbei nicht um eine Rechtsnorm im klassischen System der Normenhierarchie bzw. der Hierarchie der Rechtsquellen handelt, ist er zumindest als Verwaltungsvorschrift bzw. als antizipiertes Sachverständigengutachten der Bewertung auch im Raumordnungsverfahren und der Regionalplanung zugrundezulegen. Dies führt praktisch zu einer Beweislastumkehr und damit zur Notwendigkeit für den Betreiber des Verfahrens, die Richtigkeit dieses Abstandserlasses für den konkreten Fall zu widerlegen. Dies ist, wie gezeigt wird, nicht erfolgt und nicht möglich. Zudem wird dieser Abstandserlass, worauf noch eingegangen wird, bestätigt etwa durch die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Es handelt sich hierbei zudem um Gremien gesellschaftlicher Repräsentanz, denen insoweit auch eine Einschätzungsprärogative zukommt. Es ist bekannt, dass Windkraftanlagen Vogelbestände massiv bedrohen. Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund. 12.000 in Deutschland Vorkommen. Beweisanregung: Sachverständigengutachten Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Intemetseite des NABUNaturschutz	**Nicht folgen** Zur Bedeutung des Windenergieerlasses sowie von Abstandsempfehlungen im Allgemeinen wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen. Die erhöhte Kollisionsgefährdung des Rotmilans ist dem Plangeber zudem bekannt und steht nicht in Zweifel.	**s. Zeile(n)** 648 1322 20282

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen.		
Z20337 ID 33706 (3 - 18/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine massive und konkrete Gefährdung besteht außerdem auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Hierauf hatten wir bereits in unserer früheren Stellungnahme hingewiesen. Sowohl im Brutgebiet der Süpplingenburger Teiche als auch im Bereich der ausgewiesenen Potenzialfläche wurden u.a. folgende Vogel- und Fledermausarten vielfach beobachtet: Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Turmfalke, Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Auch im Schieren und Dorm wurden die oben genannten Arten gesichtet. Beweisanregung: Sachverständiges Zeugnis des Herrn [Name], vormals Mitarbeiter an der Vogelwarte [Ort], [Adresse] Es existieren Aufzeichnungen, die für den Zeitraum ab 2007 bis heute belegen, dass viele der o.g. Vogelarten ständig in diesem Gebiet präsent sind und demnach auch ihre Brut- und Futterplätze hier haben. Insoweit verweisen wir auf die Anlagen mit den dortigen Ausführungen, auch zu anderen Vogelarten. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Auch für diese Vogelarten existieren Unterlagen mit Ergebnissen von Zählungen seit dem Jahr 2007. Die Gefährdung dieser Tiere wird auch in der 2. und 3. Offenlegung dargelegten Planung nicht berücksichtigt. Die die Ausführungen zu Punkt c) betreffenden Unterlagen fügen wir vollständig für die letzten Monate, angefertigt von Herrn Gittner, bei (Anlage). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Flugverkehr der genannten Arten hinzuweisen; betrifft insbesondere die Rotmilane.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist bekannt und wird nicht bezweifelt. Das Gebiet ist jedoch hinreichend entfernt um unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.	**s. Zeile(n)** 10992 20280 20281
Z20338 ID 33707 (3 - 19/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	cc) Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potenzialfläche Süpplingen 01 werden zwar -insoweit zwar zutreffend- sehr deutlich negative Umweltauswirkungen durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird jedoch weiterhin nicht ausreichend gewürdigt.	**Nicht folgen** Unter Punkt 3.1.2 erfolgt keine Einschätzung zur FFH-Verträglichkeit. Der Einwender vermischt überdies ganz offensichtlich die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und jene zum Natura 2000-Recht, insbesondere § 34 BNatSchG. Die FFH-VP bzw. sofern hinreichend die Vorprüfung auf pot. erhebliche Beeinträchtigungen erfolgt in Kap. 3.4 des Gebietsblattes. Diese Prüfung kommt vor dem Hintergrund der Entfernung der nächstgelegenen Schutzgebiete sowie der in den Standarddatenbögen	**s. Zeile(n)** 10992 19069 20282

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9429		**11.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

Das dortige Fazit, dass die Planung mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei, ist in keiner Weise nachvollziehbar und ohnehin ohne eine von vornherein ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich bereits im Ansatz nicht tragfahig.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Arten Rotmilan und Falken, aber auch für andere Arten ein erhebliches und zudem konkretes Gefahrenpotential darstellen. Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane und Falken kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können.

Beweisanregung für alles Vorstehende:
Sachverständiges Zeugnis des Herrn [Name],
[Adresse]
Sachverständigengutachten

Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan“ ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „Biodata“ erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen.

Aus dem Gutachten ist allerdings nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr „mehrere Stunden“ für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Dies ist nicht ausreichend. Es fehlt eine Langzeitbeobachtung insbesondere zum langfristigen Verhalten insbesondere Paarungs-, Brut-, und Flugverhalten. Hier bestehen qualitative und quantitative Defizite. Die bisherige Beschäftigung ist bereits deshalb offensichtlich nicht hinreichend, da verschiedene Horststandorte nicht einmal erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. Die in der Anlage befindlichen Aufzeichnungen des orts- und sachkundigen früheren Mitarbeiters der Vorfahrt [Ort], Herrn [Name] und anderer Personen erfassen dies weitaus differenzierter, vollständiger und klarer. Insbesondere bezieht sich dies auf länger andauernde Zeiträume unter Beteiligung mehrerer Personen, die wie in den Anlagen aufgeführt ohne weiteres als sachverständige Zeugen oder als Zeugen zur Verfügung stehen. Soweit der Verband dieses ebenfalls als relevant ansieht, bitten wir um einen Hinweis und würden dann die entsprechenden ladungsfähigen Anschriften nachträglich benennen.

Inzwischen wurde zwar der Rotmilanhorst in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof berücksichtigt, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Weitere

genannten Schutz-/Erhaltungsziele bzw. vorkommenden und geschützten Arten (der Rotmilan ist z.B. NICHT Schutzziel der benachbarten FFH-Gebiete! Er besitzt allenfalls indirekte Relevanz als charakteristische Art einzelner mithin pot. Vorkommender LRT, dann aber auch nur wenn er im relevanten LRT und im FFH-Gebiet brütet und genau dieses Brutpaar betroffen ist; zudem wäre selbst in diesem Fall erst dann eine erhebliche Beeinträchtigung denkbar, wenn durch die Gefährdung des Brutpaars der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert würde; all das ist vorliegend ausgeschlossen) zu dem sachlich begründeten Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der für die Prüfung relevanten Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Natura 2000-Gebiete durch mittelbare Wirkungen von WEA sicher ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall erübrigen sich weitergehende Untersuchungen. Der Einwender bleibt zudem eine schlüssigen Begründung, weshalb er scheinbar gegenteilig sehr wohl von erheblichen Beeinträchtigungen für die Gebiete ausgeht, schuldig, sodass keinerlei Anlass besteht, das bisherige Prüfergebnis in Zweifel zu ziehen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9429		**11.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

Rotmilanhorste mitten in der Potentialfläche werden bei der Planung jedoch weiterhin vernachlässigt.

Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, und dies obwohl nur ein 1.000 m- Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Durch die Berücksichtigung des Horstes am Hagenhof ist durch den jetzt gewährten Abstand von 930 m der komplette westliche Teil der Potenzialfläche entfallen. Bei einer zwingend notwendigen Einbeziehung der weiteren Horste müsste jedoch ein weiterer großer Teil der verbleibenden Fläche entfallen. Zudem ist die jetzt verbleibende Potenzialfläche durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen essentiellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist, was durch das Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche geradezu belegt wird. Auch aus diesem Grund ist wie bereits ausgeführt, ein Abstand von mindestens 1.500 m zu fordern.

Beweisanregung: Sachverständiges Zeugnis des Herrn [Name],
[Adresse]
Sachverständigengutachten

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist darüber hinaus viel zu gering und müsste wie bereits ausgeführt mindestens 1.500 m betragen.

Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“

Daraus folgt, dass nach allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft und heutigen Erkenntnismöglichkeiten und des wissenschaftlichen Standards schon aus Gründen der umweltrechtlichen Vorsorge, die auch im Raumplanungsrecht relevant sind, der Abstand mindestens 1.500 m betragen muss.

Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan“ wird in dem genannten Gutachten unter anderem ausgeführt:

"Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst."

Das heißt aber im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. Dies ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist folglich definitiv sachlich nicht gerechtfertigt, denn es ist äußerst wahrscheinlich, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen. Entsprechend bestehen keinerlei Gründe für die Annahme, dass sich die Vögel „zufällig“ an einen 1000- Meter Radius halten. Dies widerspräche sämtliche Erfahrung. Zudem spricht hiergegen die bereits dokumentierten Beobachtung und Fundstellen der Vögel.

Beweisanregung: Sachverständiges Zeugnis des Herrn [Name],
[Adresse]
Sachverständigengutachten

Auf Seite 47 des Umweltberichtes heißt es unter anderem weiter:

"Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. Vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und zu begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet.

Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten- Telemetriestudie zum Rotmilan (Pfeiffer & Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des RGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."

Auf das Helgoländer Papier hatten wir unter anderem bereits in unserer vorherigen Stellungnahme hingewiesen.

Nach einhelliger Rechtsprechung insbesondere zur Vogelart Rotmilan,

anderen geschützten Vogelarten und den anderen genannten Arten wäre es aber nicht einmal zwingend erforderlich, dass der Horststandort bzw. die Horststandorte der Brutpaare letztlich bekannt sind. Zur Begründung eines signifikanten Tötungsrisikos ist der Nachweis von Überflugstrecken bzw. der Nachweis von Habitatflächen absolut ausreichend. Diese Nachweise werden seit 2014 in monatlichen Berichten dem RGB und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt; es existieren wie oben schon angeführt Aufzeichnungen hierzu seit dem Jahr 2007, also lange bereits vor dem Ausweis eines Potenzialgebietes für WEA.

Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes unter anderem ausgeführt:

"Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der RGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfallen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und fuhren im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der RGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rotmilans eingehalten werden."

Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zur Grenze des Potenzialgebietes verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist völlig implausibel und daher völlig auszuschließen, dass sich die Rotmilane genau an die vom RGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zur Grenze des Potenzialgebietes parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen.

Beweisanregung: Sachverständigengutachten

Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht.

Beweisanregung: Sachverständigengutachten

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Aus diesem Grund muss hier mindestens ein Abstand von 1.500 m eingehalten werden. Beweisanregung: Sachverständigengutachten Zu berücksichtigen ist zudem die hohe Anzahl der vorhandenen Rotmilanhorste. Dies fuhrt allerdings zu einem Entfall der kompletten Potenzialfläche. Aus den bereits eingangs genannten Gründen besteht hier von vornherein eine leere Menge, die der Konkretisierung nicht zugänglich ist. Eine Widerlegung des Abstandserlasses ist auszuschließen. Es fehlt jegliche Begutachtung, dass ein Abstand unter 1.500 m sachgerecht sein soll bzw. aus welchen Gründen. Zudem hält sich der Abstandserlass an das geltende umweltrechtliche Vorsorgeprinzip, war es auch im Raumordnungsverfahren und in der Regionalplanung als allgemeines Prinzip der Planung mit Umweltrelevanz zwingend zu beachten ist. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Unter Punkt 2.2 des Leitfadens heißt es: „Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (z. B. OVG Magdeburg, Urteil vom 26. 10. 2011 - 2 L 6/09 VG Kassel, Urteil vom 8. 5.2012 - 4 K 749/ll.KS -)." Verwiesen wird hier weiterhin auf die Begründung zum regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (Band 2) und zwar insbesondere auf Ziff. D 2.1.3, die die Ausschlusskriterien beschreibt. Unter Ziffer E 2.1.4.1.2 beschreibt die Begründung die hohe Bedeutung des Rotmilans und die hohe Gefährdung dieser Vogelart. Die Begründung definiert selbst, dass ein Vorliegen der Art Rotmilan zum Wegfall der Potenzialfläche fuhrt. Es handelt sich hierbei um ein Wegwäge-Kriterium. Der Abstandserlass bringt dies, wie bereits erwähnt, mit der Forderung eines Abstandes vonanwälte. Mindestens 1.500 m zutreffend zum Ausdruck.		
Z20339 ID 33708 (3 - 20/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	dd) Es liegt die jetzige Entfernung des Vorranggebietes zu dem landesweit bedeutsamen Gastvogelgebiet an den ehemaligen Süpplingenburger Klärteichen statt zuvor lediglich rund 600 m inzwischen immerhin bei etwa 1.000 m, sie erreicht aber u.E. wohl immer noch nicht den (Mindest-)Abstand von 1.200 m, den die vom NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" aus dem Jahre 2014 in der Tabelle 1 auf Seite 10 für solche Gebiete vorsieht. Letztlich kann dies hier offenbleiben. Denn selbst dieser Wert würde im Ergebnis noch nicht ausreichen: Es nutzen insbesondere Gänse die Ackerflächen südlich der Süpplingenburger Klärteiche bis in das Gebiet Süpplingen / Königslutter 01 hinein als Nahrungsflächen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter vorhergehenden Belangen sowie unter dem angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 184

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Deshalb besteht die Notwendigkeit, entweder die Nahrungsflächen und die Interaktionskorridore (d. h. die Verbindungen z. B. zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen) durch Untersuchungen näher zu identifizieren oder hilfsweise einen Mindestabstand zu wählen, der sowohl die Bedeutung des Gastvogelgebietes als auch - angesichts der derzeitigen Unkenntnis der Raumnutzung der Vögel - die Wissenslücken vorsorgend berücksichtigt. Zudem scheint sich die Anzahl rastender Graugänse seit der letzten Bewertung als Rastvogelgebiet im Jahre 2012 deutlich erhöht zu haben. Lokale Ornithologen haben im Winter 2015/2016 mehrfach große Schwärme mit ca. 2.000 bis 3.000 Tieren beobachtet. Dies überschreitet den Schwellenwert von 1.300 Tieren deutlich und legt nahe, dass dies ein Gastvogellebensraum von nicht nur landesweiter, sondern bereits nationaler Bedeutung ist (Bewertung nach Krüger et al. 2013; Inform. d. Naturschutz Niedersachs; 33; 70-87). Wegen der Einzelheiten zur omithologischen Seite verweisen wir insbesondere nochmals auf die Anlagen. Beweisanregung für alles Vorstehende: Sachverständiges Zeugnis des Herrn [Name], [Adresse] Sachverständigengutachten		
Z20340 ID 33709 (3 - 21/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	ee) Wir hatten bereits u.a. zusätzlich auf Folgendes hingewiesen: Es bedarf in diesem Zusammenhang das Pilotprojekt Rückbau Kläranlage Süpplingenburg mit nachhaltiger Sicherstellung des Brut- und Durchzugsgebietes Süpplingenburger Klärteiche einer besonderen Betrachtung. Die zentrale Kläranlage des Abwasserverbandes Nord-Elm ist in den Jahren 1971/72 erstellt und in Betrieb genommen worden. Die Anlage war seinerzeit für die Reinigung der Abwässer aus den Gemeinden Süpplingenburg, Süpplingen und Frellstedt sowie aus der Norddeutschen Zuckerraffmerie (AMINO/NZR) in Frellstedt für rd. 55.000 Einwohner/Einwohnergleichwerte ausgelegt. Als Reinigungsverfahren war das konventionelle Schlammbelebungsverfahren mit nachgeschalteten Schönungsteichen mit einer Größe von rd. 22 ha gewählt worden. Zusätzliche Belastungen aus dem industriellen Bereich durch Kapazitätserweiterungen der AMINO/NZR führten 1984 zu einer erheblichen Erweiterung. Es erfolgte 1990/91 ein weiterer umfangreicher Ausbau der Kläranlage Süpplingenburg mit Anpassung an die bis dato gestiegene Belastung auf rd. 80.000 Einwohner/Einwohnergleichwerten. Zu diesem Zeitpunkt kamen rd. 20 % der Schmutzfrachten aus den angeschlossenen Kommunen bzw. rd. 80 % aus der Industrie, einschließlich eines Anteils von ca. 10 % aus der Sickerwasserkläranlage der	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20283

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Hausmülldeponie des Landkreises Helmstedt. Die Anlage erfüllt seitdem die insbesondere für Stickstoff und Phosphor erhöhten gesetzlichen Anforderungen vollumfanglich. Im Rückblick zeigt sich, dass der vor mehr als 35 Jahren eingeschlagene Weg einer gemeinsamen Reinigung kommunalen und industriellen Abwassers sowie des Sickerwassers aus der Deponie des Landkreises Helmstedt für alle Seiten als sehr erfolgreich bezeichnet werden kann. Im März 2008 sind die Süpplingenburger Klärteiche erneut als Brutgebiet und als Durchzugsgebiet für Wasservögel als landesweit bedeutend eingestuft worden. Das hier anzutreffende Brutvorkommen des Schwarzhalstauchers (Rote Liste A2) ist das größte regelmäßig besetzte Revier in Niedersachsen. Darüber hinaus brüten hier weitere vom Aussterben bedrohte Vogelarten der Roten Liste A1.

Durch die Niedersächsische Vogelschutzwarte des NLWKN Hannover und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt einerseits sowie des Naturschutzbundes Kreisgruppe Helmstedt andererseits wird die Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche besonders hervorgehoben. So wird im „Handzettel mit Aussagen zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (00120 Schwarzhalstaucher) das Brutgebiet Süpplingenburger Klärteiche als der für den Schwarzhalstaucher bedeutendste Brutplatz in Niedersachsen bezeichnet. Im Vergleichszeitraum 1995 - 2005 waren hier mit über 240 Bruten rd. Über 40 % mehr Brutnachweise und -verdachte als im Naturschutzgebiet „Neudorfer Moor“ (185) zu verzeichnen gewesen.

Dies unterstreicht die wesentliche Bedeutung des Biotops Süpplingenburger Klärteiche und macht zugleich deutlich, dass es zur Sicherstellung dieses seltenen Lebensraumes erheblicher Anstrengungen bedarf. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung einer auch nachhaltig ausreichenden Wassermenge. Nach dem vorliegenden Abwasserkonzept werden zukünftig nur noch 0,6 Mio. m3 statt ursprünglich 1,6 Mio. m3 gereinigtes Abwasser im Jahr über die Teichanlage geleitet.

Die Pumpstation wurde vom Land mit 150 T € unterstützt. Sie wird mit Wasser versorgt. Die entsprechende Fläche ist vom NABU und BUND gepachtet.

Z20341 ID 33710 (3 - 22/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	ff) Insoweit zusammenfassend: Das besondere Artenschutzrecht verbietet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere Individuen der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzten oder zu töten; bei Kollisions- und Baugefahren (Straße/WEA) nur bei signifikant erhöhtem Risiko von Verlusten einzelner Exemplare (st. Rspr.) Exemplare der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Beim Rotmilan sind Raumnutzungsanalysen und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern sowie in Bezug auf die vorgenannten Einzelbelange verwiesen. Die Gefährdung des Rotmilans durch WEA ist bekannt und wird nicht bezweifelt. Die umfassender Risikoabschätzung kommt in Bezug auf das verkleinerte VR WEN Süpplingen 01 jedoch zu dem Ergebnis, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegenstehen.	**s. Zeile(n)** 20284 20285 20286 20287 20288

Artenschutzrechts vorzusehen; es besteht eine bereits im Raumordnungsverfahren einsetzende UVP-Pflicht bei der Planung von WEA. Das OVG LSA, NuR 2012, S. 197 ff. hat entschieden, dass eine -hier offenbar gegebene- signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos beim Rotmilan nicht mit der Begründung verneint werden kann, dass sich das Kollisionsrisiko durch bestimmte Maßnahmen vermeiden - oder spürbar verringern lasse, denn dafür bräuchte es einer Gestaltung der Offenlandbereiche der Nahrungshabitate, worauf Betreiber und Behörde nur wenig Einfluss haben. Beim Rotmilan besteht ein Tötungsverbot nach Artenschutzrecht und eine UVP-Pflicht bei der Planung von WEA im Tabubereich von 1.000 m und einen sog. Prüfbereich von 6.000 m vorsehen (gefestigte Rspr. vgl. nur OVG Weimar, NuR 2007, S. 759 f).

Nach dem Helgoländer Papier beträgt der Tabubereich 1.500 m, bzw. 4.000 m, so besteht ein Horst (siehe anliegende Skizze). Es besteht daher eine Vermutung für Signifikanz. Beträgt der Abstand zwischen einer WEA und einem Rotmilanhorst weniger als 1.000 m, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt (VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012 - 12 A 2305/11 - Juris, Leitsatz). Nach VG Kassel, Urteil vom 15.06.2012 - 4 K 749/11- besteht ein signifikantes Tötungsrisiko auch dann, wenn sich keine Horste im Tabubereich befinden (werden), aber innerhalb des Prüfbereiches wesentliche Nahrungshabitate liegen. Richtigerweise beträgt der Abstand sogar 1.500 m.

Die Feststellung der UVP-Pflicht per Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG („Screening“) steht bei den Zulassungsbehörden regelmäßig auf der Agenda wegen der mittlerweile 224 in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP aufgefuhrten Projekte. Das BVerwG betont, dass auch die Aufhebung von Genehmigungsentscheidungen verlangt werden kann, wenn eine erforderliche UVP nicht durchgeführt und nicht nachgeholt worden ist. Sowohl betroffene Gemeinden und Privatpersonen als auch Umweltverbände können die UVP-Pflicht rügen, vgl. § 4 Abs. 1 und 3 UmwRG. Nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind die Umweltbelange nicht nur nach Maßgabe der fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, sondern auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Für die Vorprüfung bedeutet die Berücksichtigung der Umweltvorsorge, dass die Behörden fachgesetzlich bestimmte Schwellen, etwa jene der schädlichen Umwelteinwirkungen des Immissionsschutzrechts (§ 3 Abs. 1 BImSchG) nicht mit der Schwelle erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG gleichsetzen darf.

Auch bei Einhaltung von Grenzwerten hat die Behörde deshalb eine UVP durchzuführen, sobald Verdachtsmomente nachteiliger Umweltauswirkungen jenseits der Bagatellschwelle bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 - 4 A 1/14 - ZUR 2014, S. 288 (290). Die Vorprüfung des Einzelfalls ist unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchzuführen. Die Behörde muss entsprechend des Wortlautes der Nr. 2 Anlage 2 UVPG Feststellungen treffen, ob durch den geplanten Standort des Vorhabens, Beeinträchtigungen eines ökologisch empfindlichen Gebietes möglich sind.

„Discoeffekt“ und Nachtbefeuerung führen ebenfalls zu erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Rotmilane.

Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt.

Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel (Vogelschutzgebiet).

Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan“ wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber auch weiterhin nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte auch weiterhin immanent konsequenterweise nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert.

Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste konsequenterweise das komplette Potenzialgebiet entfallen.

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste, wie bereits ausgeführt, mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“

Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.02.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Der „Windenergieerlass", der seit dem 25.02.2016 in Kraft ist, ist nicht berücksichtigt. Bei der sachgerechten Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hätte dies aber erfolgen müssen. Demgegenüber geht auch der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" - zeitgleich mit dem Windenergieerlass am 25.02.2016 in Kraft

gesetzt - von einem Radius von 1.500 m aus und greift somit neuere fachliche Erkenntnisse auf. Vielmehr geht auch der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" - zeitgleich mit dem Windenergieerlass am 25.02.2016 in Kraft gesetzt - von einem Radius von 1.500 m aus und greift somit neuere fachliche Erkenntnisse auf.

Z20342 ID 33711 (3 - 23/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zudem ist das geplante Gebiet des Windparks nicht nur als Lebensort und Nahrungshabitat von Rotmilanen (u.a. von Süpplingenburg aus), sondern auch als Lebensort von Fledermäusen und zahlreicher anderer Vögel höchst empfindlich. gg) Fledermäuse: Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall! Nach dem seinerzeit erstatteten Gutachten wird durch die Süppligenburger Klärteiche ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt bedrohter Tierarten geleistet und die Süpplingenburger Klärteiche als Brut- und Durchgangsgebiet für Wasservögel mit landesweit hoher Bedeutung gesichert. Das ursprüngliche Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen“ Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche fuhrt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu fuhren, dass das Gebiet vollständig, d. h. über den bereits reduzierten Bereich hinaus, entfällt. Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert sogar ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Das Gebiet eignet sich jedoch hervorragend für auch hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind,	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Nachvollziehbare Gründe/Indizien dafür, dass der Raum Süpplingen "eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität" aufweisen und "von besonderer Bedeutung" solle, liegen nicht vor und werden auch vom Einwender nicht vorgebracht, sondern schlichtweg behauptet.	**s. Zeile(n)** 20288

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Beweisanregung: Sachverständigengutachten Es ist eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 3-jährigen Monitorings insbesondere zum Brutverhalten zwingend notwendig ist. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Es macht keinen Sinn und ist rechtswidrig, derartige Fragen auf die nachfolgende Fachplanung oder die Genehmigungsplanung zu verlagern, zumal, wie aufgezeigt, die in Rede stehenden Belange und Schutzgutsgefährdungen bereits im gegenwärtigen Stadium ermittelt, beschrieben und bewertet werden können. Dies sind die klassischen Kriterien der Grundlage des UVP- Gesetzes. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG ist dieses Gesetz bereits jetzt auf der Ebene der Raumordnung und Regionalplanung anzuwenden.		
Z20343 ID 33712 (3 - 24/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	hh) In diesem Zusammenhang ist auch nochmals an die Bedeutung der Lachmöwenkolonie zu erinnern, die wegen ihres „Schirmeffektes" für Schwarzhalstaucher und Rothalstaucher von besonderer Bedeutung ist. Um das für die Lachmöwen vergleichsweise hohe Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen niedrig zu halten, ist daher für diese Art insbesondere das Freihalten der Interaktionskorridore zu fordern; Lachmöwen haben ihre Nahrungsflächen erfahrungsgemäß weit außerhalb des Brutgebietes. Soweit diese Interaktionskorridore nicht bekannt sind und auch nicht mehr im Vorfeld der planerischen Entscheidung ermittelt werden sollen bzw. können, sind vorsorgend Abstände wie für die Gastvögel zwischen dem Brutvogelgebiet und dem Vorranggebiet Windenergienutzung zu fordern.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20281
Z20344 ID 33713 (3 - 25/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	ii) Wir weisen nochmals darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen zu c) bereits hinsichtlich der Teiche zwingend zur Folge haben, dass die Ausdehnung nach Nordosten rechtlich keinen Bestand hat. Dies ergibt sich insbesondere wegen der hohen Bedeutung der ehemaligen Klärteiche bei Süpplingenburg und die folglich einzuhaltenden Abstände. Daher ist auch dem Landkreis Helmstedt in seiner Stellungnahme vom 31.08.2018 ist zu folgen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern sowie zu den vorangegangen im Zusammenhang mit den genannten Einzelbelangen bearbeiteten Sachverhalten verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20280 20281
Z20345 ID 33714 (3 - 26/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	d) Zu geringer Abstand zu Landschaftsschutzgebieten, Naturschutz- und Naherholungsgebieten, Verletzung von Belangen des Landschaftsschutzes Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wurde eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. In Bornum bei Königslutter wurde eine Fläche aus der Planung für Windkraft herausgenommen (Bornum 01); Begründung: die Landschaft sei so wertvoll,	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20289

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9429		**11.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

dass die 5km Schutzzone um den Elm greife (Abschnitt 2.3: „Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potentialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potentialflächen wird verzichtet“). Diese Entscheidung ist in keiner Weise nachzuvollziehen. Wer sich das Gebiet in Bornum anschaut, sieht sofort ganz normale Ackerflächen und im Vergleich zum Elm mit seinen einmaligen Buchenbeständen minderwertiger Wald.

Warum für das Gebiet bei Bornum der 5 km Abstand zum Elm gilt, in Süpplingen aber nicht, wird nicht ansatzweise begründet. In der Güte/Empfindlichkeit der Landschaft kann der Unterschied jedenfalls nicht liegen; hier dominiert eindeutig Süpplingen 01 als einzigartige Kulturlandschaft und Nahrungshabitat zahlreicher Vögel .(Süpplingenburger Klärteiche). Die entsprechenden vorstehenden Ausführungen führen zu einer Verstärkung dieser Belange im Bereich des Landschaftsschutzes und des Landschaftsbildes. Dies unterstreicht zusätzlich die besondere Wertigkeit der Schutzgüter.

Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören.

Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken.

Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll. Insoweit besteht hier auch keine Geradlinigkeit oder Folgerichtigkeit der Planung.

Bezüglich des Landschaftsbildes unterschreitet grundsätzlich der Abstand des Vorranggebietes zum Waldrand des Elm den Regelabstand von 5 km, den das Landschaftsbildgutachten vorsieht, bis auf etwa die Hälfte. Die Möglichkeit, von diesem Wert abzuweichen, die das Gutachten eröffnet, ist ein inakzeptabler Bruch und unplausibler Bruch in der Methodik. Wir bestehen auf der Einhaltung des genannten Wertes.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9429		**11.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

Aber auch mit einer Vorbelastung des Landschaftsbildes lässt sich an dieser Stelle nach dem Abbruch der Anlagen der Zuckerfabrik in Königslutter nicht mehr argumentieren: Selbst der elektrisch betriebenen Eisenbahnstrecke mit ihren maximal 7 m hohen Fahrleitungsmasten und dem geradezu filigranen Kettenwerk der Fahrleitung fehlt eine optische Wirksamkeit für das Landschaftsbild, die auch nur annähernd mit derjenigen einer modernen Windenergieanlage mit ihrer Nabenhöhe von mehr als 100 m und der Drehbewegung der entsprechend langen Rotorblätter vergleichbar wäre. Schließlich hatten wir bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass bei Annahme einer korridorartigen Vorbelastung durch die Verkehrswege auf bestimmten Teilen der Potenzialfläche deren weit überwiegender Teil immer noch als unbelastet gelten muss. Die derzeit im Gebietsblatt vertretene Argumentation stellt also in diesem Punkt die Verhältnisse auf den Kopf.

Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken (Bereich der Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm).

Angesichts der extremen Höhe der Anlagen und der Nähe zu den Gewohnten Orten ist also mit einer massiven optischen Bedrängung der dort lebenden Menschen zu rechnen. Die Anlagen der neuesten Generation sind so hoch, dass sie nicht übersehen werden können. Es entsteht eine dominante optische Wirkung, die jegliche anderen landschaftsbezogenen Elemente wahrnehmbar verdrängt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir zudem umfassend auf die Stellungnahme des Landkreises Helmstedt aus dem Jahre 2014 Bezug.

Am Gebiet um die Teiche Süpplingenburg, in denen zahlreiche Vogelarten - darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten - ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur 1.000 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättem geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 m und mehr damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen.

Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 13 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens“ anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen

drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet.

Zwischen Königslutter und Süpplingenburg liegt eine der schönsten Kulturlandschaften des Braunschweiger Landes. Der Dom zu Königslutter schmiegt sich an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. Hier liegt der Ursprung des Braunschweiger Landes, denn Lothar von Süpplingenburg ist der Großvater von Heinrich dem Löwen.

Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.). Der Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen GbR wurde aktuell (am 04.05.2016) als "Unesco-Global-Geopark“ anerkannt. Auch das ist ein Ergebnis der FEMO-Aktivitäten aus Königslutter.

Eine solche kulturelle Ursprungslandschaft, die für die Identität einer ganzen Region zentral ist, durch die Ausweisung zum Bau dieser gigantischen Windkraftanlagen zu zerstören, ist weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. In dieser schützenswerten Landschaft liegt die Zukunftschance dieser Region: seit Jahren gibt es Bestrebungen, diese für den Tourisus auszubauen und zu nutzen. Für den Landkreis Helmstedt ist diese Kulturlandschaft von überragender Bedeutung bei dem Versuch, die Region als attraktiven Wohnstandort zu vermarkten. Leider nimmt das Landschaftsbildgutachten zu allen diesen Aspekten keine Stellung.

Inzwischen hat auch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz diesen Argumenten Rechnung getragen und ein Gutachten zur Beurteilung der Bedeutung dieser Kulturlandschaft in Auftrag gegeben.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch verneint: “Eine erhebliche Beeinträchtigung einer im regionalen Maßstab schützenswerten Sichtachse zum Dom von Königslutter bzw. zwischen der Süpplingenburger Kirche und Dom ist indes nicht zu erwarten. Der Dom ist von der Potenzialfläche aus nur als unscheinbarer Teil der Silhouette von Königslutter am Horizont erkennbar. Eine landschaftsprägende Funktion besteht in diesem Bereich nicht. Zudem wird die Sicht auf den Dom durch die mehrere 100 m weit

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

auseinanderstehenden WEAn nicht komplett verstellt. Auch ein markanter Aussichtspunkt in Richtung Königslutter ist im Bereich der Potenzialfläche oder östlich davon nicht vorhanden."

Bei Betrachtung des Potenzialgebietes vor Ort wird deutlich, dass der Dom von verschiedenen Standorten um das Potenzialgebiet und sogar aus weiterer Entfernung deutlich sichtbar ist. Es geht zudem auch nicht um die Sichtbarkeit des Doms von der Potenzialfläche aus und ob dieser von den WEA völlig zugestellt wird, sondern um dessen Wahrnehmung von den umliegenden Ortschaften aus. Hauptkritikpunkt ist die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Industrieanlagen, die nicht in eine solche Landschaft gehören.

Der Begriff „Verunstaltung" verlangt einen tiefer greifenden Eingriff als beispielsweise nur eine Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung", die § 26 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten verhindern will. Während in Landschaftsschutzgebieten bereits eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft etc. genügt, um von einem Verbot der dementsprechenden Handlung ausgehen, zu können, muss für Gebiete, die nicht unter einen besonderen Schutz gestellt sind, eine gravierendere Beeinträchtigung vorliegen, nämlich eine Verunstaltung. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung betroffen sind, was im Gebiet Süpplingen 01 zweifellos der Fall ist.

Zudem ist die Landschaft nördlich der Bl nicht weitgehend ausgeräumt und strukturarm, was in der Planung mehrfach als Argument für den reduzierten Schutzbedarf des Gebietes angeführt wird.

Beweisanregung für alles Vorstehende zu d):
Einzuholendes landschaftspflegerisches und -planerisches Gutachten (Landschaftsgutachten)

Z20346
ID 33715
(3 - 27/57)

HE Königslutter Süpplingen 01

e)
Denkmalschutz, Tourismus

Zudem bestehen weiterhin erhebliche nicht auflösbare denkmalrechtliche Hindernisse. Die entsprechenden Ausführungen zum Landschaftsbild gelten auch für die denkmalschutzrechtlichen Belange. Besondere Bedeutung des Domes in Königslutter als prägendes kulturelles und markantes Symbol der

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.

s. Zeile(n)
20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9429		**11.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

Region hat eine eigene denkmalschutzrechtlichen Bedeutung, die durch Belange des Landschaftsbildes und des Landschaftsschutzes, wie aufgezeigt,noch verstärkt wird. Auch dies unterstreicht die besondere Wertigkeit dieses Topos für mehrere Schutzgüter. Auch die Verkleinerung die für die Windenergieanlagen vorgesehenen Fläche löst dies nicht auf.

Selbst die Verkleinerung der Fläche wird kaum etwas an dem Schaden ändern, der sowohl für den Betrachter von Osten her auf den Elmrand und die Silhouette des Kaiserdoms als auch für den Spaziergänger am Elmrand an dessen Ausblick über die Senke zwischen Elm und Dom entstehen wird (Sichtachse; Ensemble). Dass der hier in Rede stehende Raum rund um Königslutter zu den Kerngebieten des Tourismus im Landkreis Helmstedt gehört und das beabsichtigte Festhalten an diesem Vorranggebiet also die touristische Entwicklung im Landkreis schwer zu treffen droht, ist offenkundig.

Dabei ist die Sichtachse zum Dom in Königslutter bereits für sich bedeutsam, ebenfalls bedeutsam ist die weitere Sichtachse zur Sankt Johannes Basilika in Süpplingenburg. Hier besteht eine weitere Ensemble-Wirkung, die hohe denkmalrechtliche Wertigkeit des Domes gerade in der Wechselwirkung zu der Basilika in den benachbarten Ort unterstreicht und damit unterstreicht, dass dies für die Region in kultureller und denkmalrechtlicher Hinsicht einem kulturgeschichtlichen Gestaltungsprinzip nahebringt, das für die Region geradezu prägend ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf einer Fläche zwischen Süpplingen und Königslutter würde diese denkbar rechtliche Wirkung zerstören und außerdem auch das Landschaftsbild.

Beweisanregung: Sachverständigengutachten

Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark errichten.

Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt.

Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterhste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die Bl, die nicht irgendeine Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1, auf der seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau“ legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		einer Dynastie von weither sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Eine Fläche mit einem Windpark mit hohen Windrädern dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierang, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden. Demgegenüber soll zwischen Süpplingen/Süpplingenburg und Königslutter der 5 km Abstand nicht greifen. Ein riesiger Windpark soll errichtet werden, nur je ca. 2,5km vom Elm und vom Dom zu Königslutter entfernt. Dabei ist dieses Gebiet eine einzigartige Kulturlandschaft in Norddeutschland. Historisch: Das Gebiet zwischen Königslutter und Süpplingenburg, Elm und Dom ist nicht nur irgendeines, sondern das Ursprungsgebiet des Braunschweiger Landes. Kaiser Lothar III von Süpplingenburg (geb. 1075 in Süpplingenburg/gest. 1137; beerdigt im Dom zu Königslutter) ist der Großvater von Heinrich dem Löwen. Landschaftsästhetisch: Der Dom zu Königslutter schmiegt sich geradezu an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. 1135 erbaut von Lothar von Süpplingenburg, korrespondiert der Dom mit den wenigen Jahren älteren St. Johannis-Kirche von Süpplingenburg; beide Kirchen sind Kostbarkeiten romanischer Baukunst und in ihrer Beziehung einzigartig. Die Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dom und Elm/Schieren würde durch den geplanten Windpark massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dom geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch büßt der Landkreis Helmstedt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein.		
Z20347 ID 33716 (3 - 28/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es entstehen hierdurch Nachteile für den Tourismus und damit wirtschaftliche Nachteile. Die Naherholung wird entwertet. f) Gesundheit, Kommunale Planungshoheit und Immissionsschutz aa) Schutzgut Gesundheit Besonders wichtig sind die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen. Dies betrifft die vorhandenen Anwohner als auch jetzige und potentielle, künftige Anwohner des Bebauungsplangebietes und die künftigen Anwohner des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans des reinen Wohngebietes. Die Relevanz von potentiellen, künftigen Anwohnern führt unmittelbar zur planungsrechtlichen Relevanz. Denn es besteht die akute Gefahr, dass das Bebauungsplangebiet leerläuft bzw. von der Gemeinde entgegen dem bereits bestehenden Planungsabsichten nicht weiterentwickelt werden kann. Auch hier ist der Abstandserlass wie bereits beim Arten und Naturschutz von erheblicher Bedeutung.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 20293 20296 20324

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20348 ID 33717 (3 - 29/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	(1) Schattenwurf Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Auf Seite 13 des Umweltberichtes wird der potenzielle Beschattungsbereich einer WEA dargestellt. Aber auch in der 2. Offenlegung wird dieser nur anhand einer 140 m hohen WEA berücksichtigt. Die aktuellen WEA erreichen inzwischen Höhen von deutlich über 200 m, so dass in der Planung von völlig veralteten technischen Gegebenheiten ausgegangen wird. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Außerdem reicht der Schattenwurf bei dieser Höhe bis zu 2 km weit. Die Probleme des Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden im Bereich des Hagenhofs deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, wäre zunächst nachzuweisen, dass die Vorgaben des BimSchG §5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten werden können. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Auch hier werden wieder nähere Untersuchungen in rechtlich unzulässiger Weise auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verlagert. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20296 20300 20324
Z20349 ID 33718 (3 - 30/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	(2) Lichtimmissionen „Discoeffekt“: Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20297 20324

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt. Nachtbefeuerung: Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete, Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtenzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Das Gleiche gilt für die bei dieser Anlagenhöhe notwendigen Tagbefeuerung.		
Z20350 ID 33719 (3 - 31/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	(3) Geräuschemissionen: Die nachfolgenden Ausführungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass für Anlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Von Windkraftanlagen gehen imstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 900 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab hat hierbei nicht die TA Lärm in der derzeitigen Fassung, sondern diejenige in der demnächst überarbeitet vorliegenden Fassung zu sein. Auch diese Erwägungen sprechen dafür, den Mindestabstand auf 1.500 festzulegen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20298 20324
Z20351 ID 33720 (3 - 32/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	(4) Infraschall, tieffrequente Geräusche Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der (naiven) Grundüberlegung, dass alles, was imsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, ist offensichtlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20299 20324

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9429		**11.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

Es gab Fragen von Bürgern in der Phase der Auslegung die nicht beantwortet werden konnten; z.B. Anfragen bzgl. Karten zu den visuellen und auditiven (Infraschall und Schall im Hörbereich) Auswirkungen der Anlage zu veröffentlichen. Somit muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden.

Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch Einwirkungen wie Fluglärm zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff).

Dementsprechend sind nach dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip insbesondere zur näheren Erforschung von Niederfrequenzschwingungen auf den Menschen nähere Untersuchungen durchzuführen und Windkraftanlagen in der Raumplanung außer Ansatz zu lassen.

Quambusch und Lauffer rügen in ihrem Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im Wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.

Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben.

Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehimschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigefuhrte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

Quambusch und Lauffer fuhren weiter aus, dass andere Beobachtungen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9429		**11.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind. Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat.

Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 250 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)

In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website

„http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf"

aufgerufen werden.

Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9429		**11.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Intemetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt:

„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B, TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen."

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand zum Klostergut Hagenhof.

Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1.000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die bezugnehmend auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschimmissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren.

Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig. Zudem wird hierbei nicht die spezifische Topographie des zu betrachtenden Gebietes berücksichtigt. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, mit WEA einen Abstand von 5.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. In Dänemark werden m.W. sogar 8.000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m.

In Dänemark wurde im Jahr 2014 von der Regierung eine Studie zur Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Das zeigt, dass in anderen Ländern sehr wohl die Auswirkungen solcher Industrieanlagen auf die Anwohner berücksichtigt werden und nicht einfach nur von der Politik vorgegebene Ausbauziele für emeuerbare Energien umgesetzt werden.

Gerade weil es noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde! Geht man allein vom derzeitigen Stand der Technik aus, wäre ein Mindestabstand von 2.000 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist. In der Planung werden auch weiterhin negative Auswirkungen auf die Anwohner („Schutzgut Mensch“) gesehen (S. 13 des Gebietsblattes). Die Argumentation, dass durch die Verkleinerung des Gebietes diese Beeinträchtigung bereits wirkungsvoll verringert wurde, ist nicht plausibel. Wenn der Umfang der negativen Auswirkung zunächst noch nicht feststeht, entbehrt die Einstufung einer „wirkungsvollen Verringerung“ jeglicher Grundlage. Auch hier wird wieder willkürlich eine Einschätzung von einer Verwaltung getroffen, der es an Expertenwissen fehlt.

Z20352 ID 33721 (3 - 33/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	bb) Die Gemeinde Süpplingen verfugt über einen rechtsbeständigen Flächennutzungsplan, welcher im Einwirkungsbereich des geplanten Eignungsgebietes Flächen zur Wohnbebauung ausweist. Die Gemeinde hat in der Ratssitzung am 1. Juni 2016 die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses eines entsprechenden Bebauungsplans beschlossen (Ds 015/2016). Den Beschluss fugen wir nach. Das Gebiet befindet sich ausweislich der beigefugten Karte in einem Gebiet, welches unmittelbar an das Eignungsgebiet angrenzen würde mit einem Abstand von allenfalls 1000 m (dort mit X gekennzeichnet). Es handelt sich hierbei um die Fläche WA „Stobenstücke“. Die Fläche liegt vor der Ortsbebauung Süpplingen in Richtung Westen (Königslutter), also kurz vor der geplanten Potentialfläche. Schon aufgrund der veranschlagten Fläche des geplanten Gebiets für die Windenergieanlagen wird damit der Planungshoheit der Gemeinde Süpplingen verletzt. Richtigerweise wären mindestens 1.500 m als notwendiger Abstand anzusetzen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20294 20324

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die vorhandene sowie geplante Wohnbebauung ist beeinträchtigt. Derzeit betreibt die Gemeinde Süpplingen das Aufstellungsverfahren zu einem Bebauungsplan zu einem reinen Wohngebiet. Beweisanregung: B-Plan nebst Aufstellungsbeschluss		
Z20353 ID 33722 (3 - 34/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die vorstehenden Effekte wird die kommunale Planungshoheit verletzt, da die Gefahr besteht, dass der Bebauungsplan nicht umgesetzt werden kann und fiinktionslos wird bzw. Baugenehmigungen nicht erteilt werden aus den vorstehenden (siehe oben, aa) und den nachfolgenden Gründen. Immissionen: Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20296 20324
Z20354 ID 33723 (3 - 35/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	„Discoeffekt“ und Nachtbefeuerung: Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 200 m überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20297 20324
Z20355 ID 33724 (3 - 36/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	Geräuschemissionen: Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicheren Grundlage.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20298 20324
Z20356 ID 33725 (3 - 37/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	Infraschall, tieffrequente Getäusche: Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20299 20324

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist. Dass alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Orte Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich ca. 1000 m und weniger und insbesondere der noch geringere Abstand von nur ca. 500 m zum Klostergut Hagenhof. Auch hier wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein Abstand von mindestens 1.500 m erforderlich ist.		
Z20357 ID 33726 (3 - 38/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	Schattenwurf: Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20300 20324
Z20358 ID 33727 (3 - 39/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	Entwertung der Immobilien: Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien fuhren. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Daher würde sich das geplante WA-Gebiet nicht entwickeln lassen. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier eine Fläche mit mehreren großen	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 20301 20324

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Anlagen. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Auf die vorstehenden Ausführungen zu aa) wird zur Vermeidung von Wiederholungen umfassend Bezug genommen. Hinzu kommen Gesundheitsgefahren, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefuhle, Herzrasen, Depressionen usw. Beweisanregung: Sachverständigengutachten		
Z20359 ID 33728 (3 - 40/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	cc) Die Planung des Verbandes ist zudem diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein geringerer Abstand eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert. Richtigerweise ist hier ein Mindestabstand von 1500 Metern vorzusehen. Die Wertungen des Ministeriums sowie des juristischen Landkreistages, die wir in anderem Zusammenhang bereits aufgezeigt hatten, gelten im Sinne eines auf verfassungsrechtlich begründeten anthropozentrischen Umweltschutzes (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 14 GG) auch hier.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20295 20324
Z20360 ID 33729 (3 - 41/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	dd) Insoweit zusammenfassend: Es handelt sich um 'nicht wegwägbare, verdrängende öffentliche Belange. Die Schutzgüter haben als solche Verfassungsrang (Art. 20 a GG) und sind auch einfachgesetzlich mannigfaltig erfasst.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Z20361 ID 33730 (3 - 42/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	g) Verletzung von Planungsgrundsätzen In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1.000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsorge und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen. Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Kagenhof nur ein Abstand von unter 1.000 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den	**Nicht folgen** Der Einwender nimmt Bezug auf in der Begründung zum RROP 2008 enthaltene Aussagen. Diese haben für die 1. Änderung RROP 2008 keine Relevanz (mehr). Maßgeblich sind die in dem Änderungsverfahren ausgearbeiteten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegten Planunterlagen - bezüglich der zur Anwendung gekommenen Ausschlusskriterien wird auf Kap. E 2 der Begründung verwiesen. Hinsichtlich der Anmerkungen zur TA Lärm, zum Infraschall und bezüglich der Mindestabstände, speziell zur Splittersiedlung Hagenhof, wird auf die angegebenen Bezüge verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7582 11357 20324 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!		
Z20362 ID 33731 (3 - 43/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	bb) Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 39 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung). Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden auch bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hniaus bezieht sich der Einwender hier ganz offensichtlich auf das RROP 2008 und damit einen veralteten Planungsstand.	**s. Zeile(n)** 7583
Z20363 ID 33732 (3 - 44/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	cc) In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeftihrte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der Bl vollständig, so dass	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8671 20291

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der Bl verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der Bl gehabt hätte, der ja letzendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird weder in der 2. noch in der 3. Offenlegung bisher berücksichtigt. Hier wäre ein neues Gutachten mit einer geänderten Einschätzung notwendig. Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bomum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Damit ist eine Planrechtfertigung ebenfalls nicht plausibel dargelegt. War		
Z20364 ID 33733 (3 - 45/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	dd) Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen“ Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche fuhrt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem noch immer nicht alle vorhandenen Horststandorte des Rotmilan berücksichtigt! (s. oben unter 2. Gefährdung ansässiger Vogelarten).	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7559 7585
Z20365 ID 33734 (3 - 46/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	ee) Wie bereits ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen und eine eingehende Untersuchung des Vorkommens geschützter Tierarten ist für das Potenzialgebiet vorzunehmen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus bezieht sich der Einwender hier ganz offensichtlich auf das RROP 2008 und damit einen veralteten Planungsstand.	**s. Zeile(n)** 7586

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20366 ID 33735 (3 - 47/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	ff) Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültigen TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7587 20324
Z20367 ID 33736 (3 - 48/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	gg) Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahmehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar und widerspricht dem auch im Raumordnungsverfahren zu beachtenden umweltrechtlichen Vorsorgegrundsatz.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 20324
Z20368 ID 33737 (3 - 49/57)		hh) Angesichts der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 900m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7589 20324
Z20369 ID 33738 (3 - 50/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	ii) Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandortgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Größe der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7590 20324
Z20370 ID 33739 (3 - 51/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	jj) Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöffigkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht umfänglich stattgefunden. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 7591 20324

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.		
Z20371 ID 33740 (3 - 52/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	kk) Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RROP eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Das Potenzial für das betrachtete Gebiet wurde jedoch zunächst mit 19 Windenergieanlagen ausgewiesen, wodurch die vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Auch nach der Reduzierung der Potenzialfläche ist aus meiner Sicht das Erfordernis einer Umweltverträgliehkeitsprüfung gern §3c des UVPG weiterhin gegeben. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die - auch bei gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 7592 20324
Z20372 ID 33741 (3 - 53/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	11) Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen.“ Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage bestand auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Altemativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefimden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01! Damit ist die vorliegende Planung nicht rechtskonform, da allein schon der Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet wurde.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 7593 13597 20324
Z20373 ID 33742 (3 - 54/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	mm) Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kemzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11352

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein. Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin Zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.		
Z20374 ID 33743 (3 - 55/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	nn) Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 3. Offenlegung ist auf lediglich 3 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Die Planung darf sich nicht danach richten, ob potentielle Investoren durch eine höheren Zeitbedarf bei der Berücksichtigung aller Belange im Planungsprozess eventuell ein geringeres Einkommen erwirtschaften können.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 3 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits zweimal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits zweimal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 3. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 2. Offenlage vorgenommenen Änderungen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9429**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20375 ID 33744 (3 - 56/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	oo) Insoweit zusammenfassend: Die Ausweisung des Potentialgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung hat erhebliche Belastungen für Mensch, Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Auch der Entfall der südlichen Teilfläche und die Verkleinerung der Potenzialfläche auf jetzt 131 ha ändert daran nichts. Es verbietet sich schließlich angesichts der Überarbeitung der TA Lärm, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen, ist das Vorsorgeprinzip einzuhalten. Denn sollte es in einigen gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von maximal 1.000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Z20376 ID 33745 (3 - 57/57)	HE Königslutter Süpplingen 01	III. Resume Sollte der RGB bei dieser Konzeption bleiben, so wird im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, das seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 in diesen Fällen zulässig ist, eine entsprechende Überprüfung erforderlich werden. Da die Planung aus oben genannten Gründen keinesfalls rechtssicher ist, ist zudem damit zu rechnen, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung sämtliche Ergebnisse der RROP hinfällig sind. Die Konsequenzen wären vielfältig. Hierauf hatten wir bereits hingewiesen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.9430**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20377 ID 27754 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9430**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20378 ID 27755 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z20379 ID 27756 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9431**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20380 ID 27757 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z20381 ID 27758 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z20382 ID 27759 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20383 ID 30333 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20384 ID 30334 (2 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z20385 ID 30335 (2 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20386 ID 30337 (3 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20387 ID 30338 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20388 ID 30355 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20389 ID 30359 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20390 ID 30363 (7 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z20391 ID 30364 (7 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z20392 ID 30365 (7 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z20393 ID 30366 (7 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20394 ID 30367 (8 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20395 ID 30368 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20396 ID 30369 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20397 ID 30370 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20398 ID 30372 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20399 ID 30374 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20400 ID 30376 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20401 ID 30384 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7624
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20402 ID 30385 (16 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20403 ID 30390 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20404 ID 30360 (18 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z20405 ID 30361 (18 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20406 ID 30330 (19 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z20407 ID 30331 (19 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z20408 ID 30332 (19 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20409 ID 30336 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20410 ID 30352 (21 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z20411 ID 30353 (21 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z20412 ID 30354 (21 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20413 ID 30356 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20414 ID 30357 (23 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z20415 ID 30358 (23 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20416 ID 30362 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20417 ID 30371 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20418 ID 30375 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20419 ID 30377 (27 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20420 ID 30386 (28 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20421 ID 30387 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20422 ID 30388 (30 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20423 ID 30389 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20424 ID 30344 (32 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z20425 ID 30345 (32 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z20426 ID 30346 (32 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z20427 ID 30347 (32 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z20428 ID 30348 (32 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z20429 ID 30349 (32 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20430 ID 30350 (32 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20431 ID 30378 (33 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z20432 ID 30379 (33 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z20433 ID 30380 (33 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z20434 ID 30381 (33 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z20435 ID 30382 (33 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z20436 ID 30383 (33 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20437 ID 30373 (34 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.9500**		Datum der Stellungnahme **14.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20438 ID 31278 (35 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.9501**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20439 ID 26926 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20440 ID 26927 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20441 ID 26928 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20442 ID 26929 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9501**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20443 ID 26930 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20444 ID 26931 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20445 ID 26932 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9502**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20446 ID 26933 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Folgende Argumente sprechen aus meiner Sicht gegen die Errichtung eines Windenergieparks im Gebiet Süpplingen 01: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig! Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten/ welches massive Eingriffe in die Naturräume zur	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8428

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9502**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Konsequenz hätte. Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert.		
Z20447 ID 26934 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20448 ID 26935 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20449 ID 26936 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20450 ID 26937 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20451 ID 26938 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20452 ID 26939 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9503**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20453 ID 26940 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20454 ID 26941 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20455 ID 26942 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20456 ID 26943 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20457 ID 26944 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20458 ID 26945 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20459 ID 26946 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9504**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9504**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20460 ID 26947 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20461 ID 26948 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20462 ID 26949 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20463 ID 26950 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20464 ID 26951 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20465 ID 26952 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20466 ID 26953 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9505**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9505**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20467 ID 26954 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20468 ID 26955 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20469 ID 26956 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20470 ID 26957 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20471 ID 26958 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20472 ID 26959 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20473 ID 26960 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9506**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9506**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber	
Z20474 ID 26961 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20475 ID 26962 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20476 ID 26963 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20477 ID 26964 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20478 ID 26965 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20479 ID 26966 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20480 ID 26967 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9507**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9507**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20481 ID 26968 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20482 ID 26969 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20483 ID 26970 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20484 ID 26971 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20485 ID 26972 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20486 ID 26973 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20487 ID 26974 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9508**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9508**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20488 ID 26975 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20489 ID 26976 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20490 ID 26977 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20491 ID 26978 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20492 ID 26979 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20493 ID 26980 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20494 ID 26981 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9509**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9509**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20495 ID 26982 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20496 ID 26983 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20497 ID 26984 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20498 ID 26985 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20499 ID 26986 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20500 ID 26987 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20501 ID 26988 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9510**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9510**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20502 ID 26989 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20503 ID 26990 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20504 ID 26991 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20505 ID 26992 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20506 ID 26993 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20507 ID 26994 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20508 ID 26995 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9511**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9511**		Datum der Stellungnahme **08.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20509 ID 26996 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20510 ID 26997 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20511 ID 26998 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20512 ID 26999 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20513 ID 27000 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20514 ID 27001 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20515 ID 27002 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9512**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9512**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20516 ID 27327 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20517 ID 27328 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20518 ID 27329 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20519 ID 27330 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20520 ID 27331 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20521 ID 27332 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20522 ID 27333 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9513**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9513**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20523 ID 27003 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20524 ID 27004 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20525 ID 27005 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20526 ID 27006 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20527 ID 27007 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20528 ID 27008 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20529 ID 27009 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9514**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9514**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20530 ID 28357 (1 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auf Grund des veränderten Sachverhaltes bezüglich der o.g. geplanten Maßnahmen, mit denen ich nicht einverstanden bin, bringe ich folgende Einwände hervor: Infraschall, Lichtverschmutzung, Eisschlag Nachgewiesene Gefahr durch Infraschall für Mensch und Tier in Dänemark - hier die Firma Vesta. Diese weiß seit ca. 11 Jahren, dass ihre Windkraftanlagen schädlich auf Menschen wirken. Bestätigt in der AUSWEA-Konferenz durch Eric Sloth. Weiterhin hat die Regierung von Australien unter Tony Abbott den Bau weiterer Windkraftanlagen , wegen der Gefahr gesundheitlicher Schädigungen, verboten. Hierbei sehe ich die Gefahr auch für uns durch Errichten von WKA direkt vor unserer Ortschaft, da damit zu rechnen ist, das diese nach wissenschaftlichen Studien, im Schnitt mit einer Lärmbelästigung von durchschnittlich 45 db Dauerlärm arbeiten. Zusätzlich, speziell im Sommer, kann es zu Störungen der nächtlichen Ruhe kommen, da hier bei warmen Wetter und offenem Fenster der Infraschall sowie die Top-Leuchten auf den WKA verstärkt wahrgenommen werden. Feld-.u. Wanderwege, sowie die Bundesstraße 1, die unmittelbar an den geplanten Aufstellflächen lang führen, könnten im Winter nicht mehr begangen bzw. befahren werden, da mit größter Verletzungs bzw. Unfallgefahr durch Eisschlag zu rechnen wäre. Bei alle den vorgenannten Kritikpunkten berufe ich mich auf Artikel 2, Abs. 2 GG, auf das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit, sowie auf den Artikel 24 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" dass, das Recht auf Erholung und Freizeit ein elementares Menschrecht ist. Beides fordere ich hiermit für mich ein und weise den Gesetzgeber auf seine Fürsorgepflicht hin	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept ebenfalls berücksichtigt. Der Regionalverband hat sich zudem mit der Problematik des Infraschalls auseinandergesetzt (siehe Methodenband). Die Wirkungen des Infraschalls sind wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt darum die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Indes liegt die überarbeitete Version der DIN noch nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt. Dieser Abstand wird schon durch die nach den im Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabständen eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Damit liegt der Regionalverband auf einer Linie mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Hessischer VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Dieses Vorgehen wird zudem durch die nunmehr vorliegende Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Umweltbundesamt, Texte, 40/2014) bestätigt. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Z20531 ID 28358 (1 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10848
Z20532 ID 28359 (1 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10849

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9514**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20533 ID 28360 (1 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10850
Z20534 ID 28361 (1 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10851
Z20535 ID 28362 (1 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10852
Z20536 ID 28363 (1 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10853
Z20537 ID 28365 (1 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10855
Z20538 ID 28366 (1 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Flugsicherung Als letzter Punkt sei zu berücksichtigen, dass der Flughafen Braunschweig/Wolfsburg sich in relativer Nähe zu den geplanten WKA befindet. Da dieser in den nächsten Jahren ausgebaut wird, ist zu befürchten, dass elektromagnetische Wellen zu Störsignalen in Flugzeugen führen können. Auf Grund dessen dürfen z.B. im Raum Frankfurt keine neuen Windparks freigegeben, als auch bestehende WKA nicht durch höhere und leistungsfähigere ersetzt werden. Da der Flughafen Braunschweig/Wolfsburg in Luftlinie in ca. 15 - 20 Kilometer Entfernung liegt und unser Gebiet schon jetzt teilweise als Einflugschneise von Piloten benutzt wird, ist davon auszugeben, dass der Flugverkehr in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird. Hierzu vermisse ich entsprechende Gutachten.	**Nicht folgen** Die luftverkehrliche Belange, u.a. für den Verkehrsflughafen Braunschweig, hat der Plangeber über die in dem Bezug angegebenen Ausschlusskriterien berücksichtigt. Dies erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden. Siehe dazu auch die Ausführungen im Methodenband. Die Stellungnahe enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevante Sachverhalte.	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.10 E 2.1.2.3.18
Z20539 ID 28367 (1 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Verfassungsbeschwerde Zum Thema Windkraftanlagen weise ich darauf hin, dass der Regionalverband Taunus eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht hat (siehe Anhang). Begründung: „Die TA Lärm ist nicht geeignet, um Gesundheitsrisiken bei Anwohnern von Windkraftanlagen (WKA) auszuschließen. Die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheidung vom 07. 06. 2016 nicht angenommen - Az.: 1 BvR 1000/16.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9514**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bundesregierung zieht die TA Lärm zur Genehmigung von WKA heran und verstößt damit wissentlich gegen das Grundgesetz Artikel 2, Absatz 2."		
Z20540 ID 28368 (1 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte es dennoch zum Errichten von WKA im Gebiet „Süpplingen 1" kommen, behalte ich mir rechtliche Schritte gegen den ZGB und seinen Gremien vor. Eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht wird ebenfalls in Erwägung gezogen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **29.9515**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20541 ID 28459 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8529
Z20542 ID 28460 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8530
Z20543 ID 28461 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8531
Z20544 ID 28462 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8532
Z20545 ID 28463 (1 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8533
Z20546 ID 28464 (1 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8534

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9515**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20547 ID 28465 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8535
Beteiligtennummer **29.9516**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20548 ID 30582 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.9516**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20549 ID 28921 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z20550 ID 28922 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z20551 ID 28923 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z20552 ID 28924 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9516**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20553 ID 32608 (3 - 1/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Für die Braunschweiger Stadtbevölkerung ist der Bereich ein beliebtes und unverzichtbares Wander -und Radtourengebiet.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der Elm als wesentlicher Naherholungsraum wird nicht beeinträchtigt. Insbesondere werden pot. Anlagen aus den Wäldern selbst heraus nur selten überhaupt sichtbar sein.	**s. Zeile(n)** 8428 18016
Z20554 ID 32610 (3 - 2/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand als sog. Aussensiedlung, bzw. aktuell 930 aufgrund der Kartierungen (Artenschutz) eingehalten werden. Das ist viel zu wenig!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der bauplaungsrechtlichen Einordnung des Hagenhofes und einzuhaltender Abstände wird auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11357
Z20555 ID 32636 (3 - 3/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wieso ist der Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit ca. 900 rn aus Ihrer Sicht als ausreichend anzusehen, wenn in anderen Gebieten zu z. B. Schwarzstorchhorsten, ein Mindestabstand von 3000m als erforderlich angesehen wurde? Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist m.E. zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist u.a. darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014)." Auf Seite 10 des Gutachtens „Rotmilan" wird hierzu ausgeführt: "Vor dem Hintergrund der in Deutschland anhaltenden Bestandsabnahme (MAMMEN 2009) und der hohen Verantwortung Niedersachsens und Deutschlands - gut die Hälfte des Weltbestandes lebt hier (AEBISCHER 2009) - muss die Art besonders bei der Planung von Windparks berücksichtigt werden. Laut MAMMEN et al. (2010) lagen > 50 % der Lokalisationen besenderter Brutvögel im Radius von 1 km um den Horst." Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden. In diesem Zusammenhang von einem nicht erhöhten Risiko zu sprechen ist sicherlich nicht sachgerecht, denn es kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Vögel zur Nahrungssuche	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Hinweis zu folgender Aussage: "Das heißt im Umkehrschluss, dass es für die Tiere ein 50%iges Risiko gibt, von den WEA getötet zu werden." Der Umkehrschluss ist falsch. Er beachtet nicht die Fläche, auf welcher sich die Flüge bzw. Sichtungen/Aufenthaltsorte der Tiere verteilen. Diese wächst nach der allgemeinen Kreisformel exponentiell mit zunehmender Entfernung, sodass entsprechend auch die Aufenthaltswahrscheinlichkeit bzw. Häufigkeit an einem bestimmten Ort mit zunehmender Entfernung exponentiell abnimmt. Überdies sei darauf hingewiesen, dass der Orientierungswert von 50 % aus dem Helgoländer Papier selbst stammt und dort als Begründung für die gewählten Abstandsempfehlungen zur Anwendung kommt (LAG-VSW 2015, "Helgoländer Papier", Kap. 3, S. 3 vorletzter Absatz).	**s. Zeile(n)** 7533 10905 19069

außerhalb dieses 1.000 m-Radius bewegen.

Auf Seite 47 des Umweltberichtes steht weiter: "Der NLT empfiehlt unterdessen in der 5. Auflage des NLT-Papiers in Anlehnung an das neue „Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) einen auf 1.500 m erweiterten Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans (ggü. vormals 1.000 m). Bei den Mindestabständen sowohl der LAG-VSW als auch des NLT-Papiers handelt es sich um Empfehlungen, welche vom Plangeber im Einzelfall zu hinterfragen und begründen sind. Entsprechend des "Helgoländer Papiers" wurden die Abstandsempfehlungen auf Basis jener Zone festgelegt, in welcher während der Brutzeit etwa 50 % der Flugaktivität der Tiere stattfindet. Die Anhebung der Abstandsempfehlung zum Rotmilan wird hierbei mit einer neuen Satelliten- Telemetriestudie zum Rotmilan
(Pfeiffer &, Meyburg) begründet, welche im Gegensatz zu der die bisherigen 1.000 m begründenden Studien von Rasran/Mammen 50 % der Aktivität in einem Umfeld von bis 1.300 m um die Nistplätze festgestellt hat. Eine weitere Studie zum Rotmilan im Rahmen einer Dissertation (Nachtigall 2008) kommt hingegen zu einem vergleichbaren Ergebnis wie Rasran/Mammen mit 50 % der Aktivität in einer Entfernung bis etwa 900 m. Es liegen daher aus Sicht des RGB keine zwingenden fachlichen Gründe dafür vor, von der zudem in der Rechtsprechung anerkannten Regelvermutung, dass ab einem 1.000 m Mindestabstand zu einem Rotmilanhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf tritt, abzuweichen. Gleichwohl wird die aktualisierte Abstandsempfehlung in der Form im Rahmen der Planung aufgegriffen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung bei vorhandenen, eine erhöhte Eignung als Nahrungshabitat indizierenden Landschaftsstrukturen (z.B. Grünlandvorkommen), den Mindestabstand auf bis zu 1.500 m zu erhöhen."

Nach einhelliger Rechtsprechung zu geschützten Vogelarten und insbesondere zur Vogelart Rotmilan und den anderen genannten Arten wäre es aber nicht einmal zwingend erforderlich, dass der Horststandort bzw. die Horststandorte der Brutpaare letztlich bekannt sind. Zur Begründung eines signifikanten Tötungsrisikos ist der Nachweis von Überflugstrecken bzw. der Nachweis von Habitatflächen absolut ausreichend. Diese Nachweise werden seit 2014 in monatlichen Berichten dem RGB und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt und es existieren wie oben schon angeführt Aufzeichnungen hierzu seit dem Jahr 2007, also lange vor dem Ausweis eines Potenzialgebietes für WEA.

Weiter wird auf den Seiten 47/48 des Umweltberichtes ausgeführt: "Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der RGB dort wo er eine eigenständige Rotmilankartierung vorgenommen hat, von der pauschalen Berücksichtigung von Mindestabständen zugunsten einer den Einzelfall würdigenden Betrachtungsweise abgewichen ist, sodass die pauschalen Schutzabstände letztlich nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen mussten. Die den pauschalen Schutzabständen vorgezogenen sog. Brutreviere wurden auf Basis der von den Gutachtern erfassten

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9516		**10.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

Flugbewegungen und der vorliegenden Biotopstrukturen fachlich abgegrenzt und führen im Regelfall zu einem Ausschluss der Planung von Vorrangstandorten. Berücksichtigt man die Gesamtfläche der so abgegrenzten Reviere sowie die Anzahl der zugeordneten Brutpaare, ergibt sich ein mittlerer Abstand von knapp 1.200 m zwischen Brutplatz und VR WEN, sodass der RGB mit dieser Vorgehensweise letztlich auch -begründet- über den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m hinausgeht. Im Einzelfall führt diese Vorgehensweise überdies auch dazu, dass bis zu 2 km Abstand zu einem Nistplatz des Rofmilans eingehalten werden."

Soweit aus den bereitgestellten Karten ersichtlich ist, wurden für Süpplingen 01 größere Abstände zu den erfassten Horsten lediglich in der Richtung eingehalten, die jeweils parallel zur Grenze des Potenzialgebietes verläuft und somit für die Verkleinerung der Fläche keine Rolle spielt. Der direkte Abstand zur Potenzialfläche wurde jedoch weiterhin mit nur 1.000 m berücksichtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Rotmilane sich genau an die vom RGB in der Planung vorgegebenen eingegrenzten Radien halten und sich nur in der zur Grenze des Potenzialgebietes parallel laufenden Achse weiter als 1.000 m von ihren Horsten entfernen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bereits oben ausgeführt, die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird und dementsprechend gerade doch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere besteht. Aus diesem Grund muss hier mindestens ein Abstand von 1.500 m Abstandes eingehalten werden, was aufgrund der vorhandenen Rotmilanhorste einen Entfall der kompletten Potenzialfläche zur folge haben muss!

Inzwischen gibt es zum im Rahmen des RROP erstellten Gutachten „Rotmilan" ergänzende Kartierungen aus dem Jahr 2014, die durch das Büro „ßiodata" erstellt wurden. Unter der Gebietsnummer 38 wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wieviel Zeit für die Begutachtung des Gebietes 38 insgesamt aufgewendet wurde. Es wird lediglich allgemein beschrieben,
dass in zwei verschiedenen Zeiträumen im Frühjahr mehrere Stunden für die Beobachtungen aufgewendet wurden. Der betriebene Aufwand war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, da verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder jedenfalls nicht dokumentiert wurden. Inzwischen wurde zwar der Rotmilanhorst in unmittelbarer Nähe zum Klostergut Hagenhof berücksichtigt, der bereits im Jahr 2014 bebrütet und auch in den Folgejahren von einem Rotmilanpaar genutzt wurde. Weitere Rotmilanhorste mitten in der Potentialfläche werden bei der Planung jedoch weiterhin vernachlässigt.

Bei einer zwingend notwendigen Einbeziehung der weiteren Horste müsste ein weiterer großer Teil der verbleibenden Fläche entfallen. Zudem ist die jetzt verbleibende Potenzialfläche durch die Brutstandorte im Westen, Süden und Nordosten umschlossen, so dass man annehmen kann, dass die verbleibende Fläche einen essentiellen Lebensraum für die Tiere darstellt und dementsprechend natürlich auch als Nahrungshabitat für diese bedeutend ist, was durch das Vorhandensein weiterer Horste in der Potenzialfläche belegt wird.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9516**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des /Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Unter Punkt 2.2 des Leitfadens heißt es: „Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (z. B. OVG Magdeburg, Urteil vom 26. 10. 2011 - 2 L 6/09 VG Kassel, Urteil vom 8. 5. 2012 - 4 K 749/11.KS -)." Verwiesen wird hier weiterhin auf die Begründung zum regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (Band 2) und zwar insbesondere auf Ziff. D 2.1.3, die die Ausschlusskriterien beschreibt. Unter Ziffer E 2.1.4.1.2 beschreibt die Begründung die hohe Bedeutung des Rotmilans und die hohe Gefährdung dieser Vogelart. Die Begründung definiert selbst, dass ein Vorliegen der Art Rotmilan zum Wegfall der Potenzialfläche führt. Insbesondere sind dann keine weiteren Belange im Gebietsblatt zu prüfen. Der Zweckverband wird aufgefordert, seinen eigenen Vorgaben hier zu folgen!		
Z20556 ID 32648 (3 - 4/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für den Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Ortschaften wurde die Höhe der Anlagen aus vergangen Jahren herangezogen. Dieser Mindestabstand ist aufgrund der immer höheren Anlagen nicht mehr ausreichend. S. Großbritannien und andere Länder, wo ein Mindestabstand von 3000m zu Ortschaften gilt.	**Nicht folgen** Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist (s. angegebenen Bezug) liegt dem Planungskonzept bereits eine Musterwindkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde.	**s. Methodenband** D 3.1
Z20557 ID 32649 (3 - 5/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abäwgung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 615 8428 20289 20290
Z20558 ID 32661 (3 - 6/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9246
Z20559 ID 32662 (3 - 7/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Durch die exponierte Lage auf einer Anhöhe im Westen von Süpplingen werden alle o.g. Auswirkungen, wie optische Beeinträchtigung, weite Sichtbarkeit im Naturpark Elm/Lappwald, Störung durch Lärm, Blinclichter usw. noch gravierender sein, als woanders. Die Ortschaft Süpplingen hat die topographische Eigenschaft, dass sie nach Osten hin ansteigt, so dass eine	**Nicht folgen** Oberflächengestalt, Morphologie, Geländehöhen und Topographie wurden bei der Bewertung landschaftlicher und optischer pot. Auswirkungen angemessen berücksichtigt. Diesbezüglich ist auf die konkreten Ausführungen in Kap. 3 des Gebietsblattes zu verweisen. Darüber hinaus ist die Aussage, wonach sich das	**s. Zeile(n)** 483 8581

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9516**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Verstärkung des von Westen kommenden Schalls durch zurückgeworfene Schallwellen möglich ist. Dieses ist ein weiterer Grund, weshalb überprüft werden muss, ob die geplanten Abstände der Windenergieanlagen ausreichend sind.	geplante VR WEN "auf einer Anhöhe im Westen von Süpplingen" erstrecke so nicht korrekt. Vielmehr erstreckt sich das geplante Gebiet über die Nordflanke des Hagenbergs und nach Norden hin abfallend. Die größten Höhen finden sich an der Südspitze mit bis zu 137 m ü. NN. Nach Norden hin senkt sich das Gelände dann bis auf eine Minimalhöhe von ca. 110 m. Es handelt sich also keinesfalls um einen im Westen quer von Nord nach Süd verlaufenden exponierten Rücken, sondern um einen leicht nach Norden bis Nordosten geneigten Hang, welcher hier die Nordostabdachung des Elms in das Tal der Schunter nachvollzieht. Hinsichtlich Lärm wird auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	
Z20560 ID 32663 (3 - 8/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Angesichts der Höhe und der westlichen Höhenlage des geplanten Standortes der aktuellen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 900m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Dem Planungskonzept liegt bereits eine Musterwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde.	**s. Methodenband** D 3.1
Z20561 ID 32675 (3 - 9/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei Anlagen dieser Größenordnung ist eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung mittlerweile wissenschaftlich nachweisbar, wie beispielhaft die umseitige aktuelle Studie eindeutig belegt: Forscher Prof. Wahl: "Der lautlose Lärm des Infraschalls wirkt wie ein Störsender fürs Herz." Allgemeine Zeitung Nachrichten Mainz 05.03.2018 Windkraft - Störsender fürs Herz: Mainzer Forscher untersuchen Folgen des Infraschalls Von Michael Bermeitinger MAINZ - Noch hält die Windkraft-Euphorie in Politik und Industrie an, aber bei Anwohnern ist diese Energiegewinnung höchst umstritten. Landschaftszerstörung ist ein Aspekt, aber auch die Schädlichkeit des nicht hörbaren Infraschall. Und hier gibt es immer mehr Unterstützung aus der Forschung. So sorgte eine Arbeitsgruppe der Klinik für Herz-. Thorax- und Gefäßchirurgie der Unimedizin beim Kongress der Fachgesellschaft für Aufsehen mit ihrer Forschung über die Beeinträchtigung des Herzmuskels durch Infraschall. Wir sprachen mit dem Initiator der Arbeit, HTG-Direktor Professor Christian-Friedrich Vahl. Http://www.allgemeine-zeitung.de/lokales/mainz/nachrichtenmainz/stoersender-fuers-herz-muskel-verliert-an-kraft-forscher-dermainzer-herzchirurgie-untersuchen-folgen-des-infraschalls-durchwindkraftanlagen 18566513.htm ***Außerdem gibt es in Sachsen-Anhalt, dort wo die größte Dichte an Windparks steht die höchste Rate für Herzerkrankungen bundesweit, was ein	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Gefahr durch Infraschall wird auf die Anmerkungen unter den angegebenen Bezügen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9516**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		weiterer Indikator dafür ist, wie gesundheitsschädlich diese Anlagen sind. Die o. g. Punkte betretten insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm, da die vorliegende Planung den Landschafts- und Umweltschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert. Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hierzu gehören, unter anderem, die Geräuschentwicklung (Infraschall, s. o.), der Schattenwurf der sich bewegenden Rotorblätter, und die irritierende Beleuchtung der Nacht- und Tagbefeuerung.		
Z20562 ID 32687 (3 - 10/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Daß sich in im geplanten Bereich ein bedeutsamer Rastplatz und Brutplatz für Zugvögel befindet, wird ebenfalls völlig ignoriert! Das gesamte Potenzialgebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zählungen belegt ist. Die Süpplingenburger Klärteiche sind als Rast- und Brutplatz diverser vorn aussterben gefährdeter Vogelarten, die z. T. Auf der Roten Liste stehen ausgewiesen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegbenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 633 678 7530 20280 20281
Z20563 ID 32688 (3 - 11/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die Aussagen des Plangebers werden zudem falsch wiedergegeben. Dem Plangeber liegen keinerlei belastbare Informationen für eine Bedeutung für Fledermäuse vor. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass es diese Bedeutung nicht geben kann. Sie ist lediglich nicht bekannt bzw. nachgewiesen. Eine genaue Ermittlung des Sachverhaltes ist jedoch aus den unter dem Bezug u.a. aufgeführten Gründen nicht erforderlich.	**s. Zeile(n)** 7529
Z20564 ID 32689 (3 - 12/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine zeitweise Abschaltung der Anlagen in den Nachtstunden, wie von Ihnen angemerkt, ist nicht ausreichend und zieht in Zweifel, wie wirtschaftlich sinnvoll eine solche anlage noch ist, wenn Sie nur in Bruchteilen der möglichen zeit betrieben werden aknn. S. In dem Zusammenhang auch mögliche Abschaltungen bei Vogelzug, der sich über 2 x mehrerer Wochen im Jahr hinzieht. Gerade an den Wochen im Herbst und Frühjahr, wo es sich mal lohnen würde, weil da etwas mehr Wind weht. Und das, wo Ostniedersachsen (explizit die Region östlich des Elms) nachweislich eine, der windärmsten Regionen in Deutschland ist. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 11404 20276

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9516**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20565 ID 32701 (3 - 13/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Potenzialgebiet sind verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert sogar ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Leider wurde dieses bisher bei der RROP nicht berücksichtigt. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse nicht vorläge. Das Gebiet eignet sich jedoch hervorragend für auch hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist. Denn Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten nach EU-Recht. Man verlagert auch hier wieder in rechtswidriger Weise nähere Ermittlungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.	**Nicht folgen** Dopplung! Siehe Abwägung zu den vorrangegangen Ausführungen bezüglich der Beachtung von Fledermausvorkommen.	
Z20566 ID 32731 (3 - 14/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vernichtung und Bodenverdichtung von besonders in dieser Region fruchtbarem Ackerland.	**Nicht folgen** Aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Rahmen einer Standortentscheidung auf regionaler Ebene von untergeordneter Bedeutung.	**s. Zeile(n)** 1090
Z20567 ID 32702 (3 - 15/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den direkten, sofortigen Beeinträchtigungen wird dem Landkreis Helmstedt die Attraktivität eines der wichtigsten Naherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedlung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Außerdem verhindert die Ansiedlung des geplanten Windparks die Ausweisung weiterer Baugebiete im Westen von Süpplingen, z. B. das Gebiet Stobenstücke. Darüber hinaus wären weitere Baugebiete im Südwesten von Süpplingen möglich.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Im Landkreis Helmstedt verbleiben auch nach Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung genügend Möglichkeiten einer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung. Zu dem geplanten Baugebiet Stobenstücke wird der 1000 m Siedlungsabstand vollständig eingehalten. Insofern wird das Baugebiet nicht verhindert.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9516**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20568 ID 32703 (3 - 16/26)		Durch Lichtreflexe und Schattenwurf, besonders in den Abendstunden bei tiefstehender Westlicher Sonne deutlich erhöhte Unfallgefahr auf der B1.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der Gefahren durch Schattenwurf wird auf die Anmerkungen unter den angegebenen Bezügen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 634 **s. Methodenband** D 2.2.4
Z20569 ID 32704 (3 - 17/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Auch der Rad und Wandertourismus würde erhebliche Rückschläge erleiden. Gleiches gilt für die Bemühungen den Jakobsweg von Helmstedt nach Braunschweig als Pilgerweg wiederzubeleben. Im Winter ist eine Nutzung der Wege durch die Gefährdung von Eisbrocken nicht mehr möglich. Eisbrocken werden bei diesen Anlagen v. 200 M Höhe extrem weit geschleudert.	**Nicht folgen** Die Nutzung der Wege ist durchgehend möglich. Auch werden Rad- und Wandertourismus nicht nachhaltig beeinträchtigt. Insbesondere der Wandertoursimus konzentriert sich auf den Elm und findet dort überwiegend innerhalb der Wälder statt. Von dort aus sind pot. WEA nur sehr vereinzelt überhaupt sichtbar. Negative Effekte von Windparks auf den Radtourismus sind ferner bundesweit nicht belegt. Im Gegenteil, aus dem dicht mit WEA bestandenen Küstenraum existieren Studien, wonach die Windenergienutzung für zahlreiche Urlauber an der Küste zum Landschaftsbild dazu gehört. Hinsichtlich der Gefahr durch Eiswurf wird auf die Anmerkungen unter den angegebenen Bezügen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 6303 **s. Methodenband** D 2.2.7
Z20570 ID 32705 (3 - 18/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Um all diese möglichen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten sollte.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9622
Z20571 ID 32706 (3 - 19/26)		Warum sind keinerlei Windparks im direkteren Umkreis der Stadt Braunschweig geplant, obwohl es dort durchaus geeignete Flächen gäbe? Massive Ungleichbehandlung bei der Abwägung der Gebiete untereinander!! Eine Frage des Geldes und guter Beziehungen? Scheinbar sind die Ortschaften um den geplanten Windpark für Sie wirtschaftlich nicht interessant genug und Sie versuchen deswegen mit aller Macht diesen Windpark durchzusetzen auch gegen massiven Widerstand der jew. Gemeinden.	**Nicht folgen** Die Ermittlung der Potenzialflächen für eine mögliche Windenergienutzung ist umfassend in Kapitel E des Methodenbandes dargelegt. Innerhalb der Kulisse der Potenzialflächen erfolgt die Bestimmung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit Hilfe des Alternativenvergleichs und der Gebietsblätter. Damit sind sämtliche Potenzialflächen einer Abwägung unterzogen worden. Aufgrund der höheren Dichte der Siedlungsgebiete ergeben sich naturgemäß weniger Potenzialflächen in städtischen als in ländlichen Räumen. Die vom Einwender unterstellte Bestechlichkeit ist entschieden zurückzuweisen.Aufgrund der höheren Dichte der Siedlungsgebiete ergeben sich naturgemäß weniger Potenzialflächen in städtischen als in ländlichen Räumen. Die vom Einwender unterstellte Bestechlichkeit ist entschieden zurückzuweisen.	
Z20572 ID 32719 (3 - 20/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Abwägungen verschiedener Vorrangflachen, Alternativvergleiche: - die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten	**Nicht folgen** Der Einwender bezieht sich auf Ausführungen im Gebietsblatt im Rahmen der 2. Offenlage. Die Texte im Gebietsblatt sind im Rahmen der 3. Offenlage richtig gestellt worden. Siehe auch die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 19094

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9516**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage besteht auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Alternativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01!		
Z20573 ID 32720 (3 - 21/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Landschaftschutzbild/- Gutachten - Die Vorgehensweise im Landschaftbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11625 12835
Z20574 ID 32721 (3 - 22/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	5 Km-Zone Landschaft-ZKulturlandschaftschutz, einheitliche Beurteilung Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen" für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Zum Kraftwerk Buschhaus ist zu ergänzen, dass der Schornstein - wie der Einwender wissen wird - deutlich am südöstlichen Horizont von der Potenzialfläche aus sichtbar ist. Der gut 300 m hohe und etwa 9 km entfernte Turm ist bspw. im Vergleich zum oftmals als "prägend" beschriebenen Dom zu Königslutter wesentlich dominanter für das Erscheinungsbild der Landschaft.	**s. Zeile(n)** 12836

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9516**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben. Außerdem erwähnen Sie das noch vorhandene Kraftwerk Buchhaus als schon bestehende Beeinträchtigung. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, da sich Buchhaus in einer viel zu großen räumlichen Entfernung zu Süpplingen befindet.		
Z20575 ID 32722 (3 - 23/26)	HE Königslutter Süpplingen 01 HE Königslutter Bornum 01	In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet." Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Ob es daran liegt, daß ein hier namentlich nicht genannter Verbands-Funktionär dort in der Nähe wohnt? Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süpplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B1- deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), wären nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des in der 1. Offenlegung möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. In der 2. Offenlegung entfallen die Potenzialflächen südlich der B1 vollständig, so dass die Bahnstrecke, die ebenfalls südlich der B1 verläuft, überhaupt keine Vorbelastung des Gebietes mehr darstellt. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 gehabt hätte, der ja letzendlich als Potenzialfläche entfallen ist. Dieses wird in der 2. Offenlegung so nicht berücksichtigt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7558 8671

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9516**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		
Z20576 ID 32723 (3 - 24/26)	HE Königslutter Süpplingen 01 HE Königslutter Boimstorf 01	Ganz ähnlich ist die Begründung für den Entfall des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen'' Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird. Für Süpplingen 01 wurden zudem noch immer nicht alle vorhandenen Horststandorte des Rotmilan berücksichtigt! (s. Oben).	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7559
Z20577 ID 32724 (3 - 25/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 3. Offenlegung ist mit 3 Wochen viel zu kurz bemessen. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Die Planung darf sich nicht danach richten, ob potentielle Investoren durch eine höheren Zeitbedarf bei der Berücksichtigung aller Belange im Planungsprozess eventuell ein geringeres Einkommen erwirtschaften können. Die Ausweisung des Potentialgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung hat erhebliche Belastungen für Mensch, Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen. Auch der Entfall der südlichen Teilfläche und die Verkleinerung der Potenzialfläche auf jetzt 131 ha ändert daran nichts. Sollte der ROB bei dieser Konzeption bleiben, so wird im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, das seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 in diesen Fällen zulässig ist, eine entsprechende Überprüfung erforderlich werden. Da die Planung aus oben genannten Gründen keinesfalls rechtssicher ist, ist zudem damit zu rechnen, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung sämtliche Ergebnisse der RROP hinfällig sind.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 3 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits zweimal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits zweimal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 3. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 2. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Hinsichtlich der Bedenken in Bezug auf Umweltauswirkungen wird auf die Abwägung der konkreten Einzelbelange sowie den Umweltbericht und das Kapitel 3 des Gebietsblattes verwiesen. Unzumutbare und/oder unzulässige Beeinträchtigungen sind im Zuge der begleitenden Umweltprüfung soweit wie auf der Ebene der regionalen Raumordnung möglich ausgeschlossen worden.	
Z20578 ID 32733 (3 - 26/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln. Mit der Bitte um Eingangsbestätigung meines Widerspruchs in dieser	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9516**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Angelegenheit verbleibe ich		
Beteiligtennummer **29.9517**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20579 ID 27944 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich widerspreche hiermit frist- und formgerecht Ihrer positiven Bewertung zur Aufnahme der Potentialfläche des Gebietes: Süpplingen 01 als Vorranggebiet zur Windenergienutzung in der 2. Offenlage. 1 / Das Gebiet ist Teil der 5 - km Pufferzone ELM Das Landschaftsbildgutachten vom 18.12.2012 wurde je nach Bedarf formuliert, nachdem vorher die Positionen entsprechend argumentativ aufgebaut wurden. Der Umweltbericht vom Sept 2013, aus gleichen Haus wie das Landschaftsbildgutachten und der Alternativenvergleich, der [Name], Hannover, stellt auf Seite 60 zu Sichtbezügen/Fernsichtbarkeit fest:,… da potentielle WEAn von Harz oder Elm aus gesehen i.d.R. immer mindestens 5 km entfernt sind und somit nicht dominant am Horizont auftreten'. Unser ELM ist ein geschlossener, bewaldeter Höhenzug unserer Region, der wie ein Diamant unserer Heimat wirkt, den zu beschützen unser aller Aufgabe ist. Und der 5 km Schutzkorridor unterstreicht wie die Zacken einer Krone diesen schutzbedürftigen Sonderstatus!	**Nicht folgen** Das Landschaftsbildgutachten wurde nach landschaftsplanerischen, objektiven und im Gutachten auch benannten einheitlichen Kriterien erstellt (vgl. S. 6 und 7 des Gutachtens). Eine Formulierung "nach Bedarf" ist keineswegs erfolgt. Der Elm begründet im Raum Süpplingen gem. Gutachten keinen pauschalen Ausschluss von vornherein innerhalb einer 5 km-Schutzzone. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Schutzkorridor um den Elm vom Regionalverband selbst entwickelt wurde und ein selbst gegebenes Kriterium der Abwägung darstellt, dieser somit nicht mit einem Schutzgebiet nach BNatSchG zu verwechseln ist.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild
Z20580 ID 27945 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Sehr geehrte Frau Hahn, aus beigefügten aktuellen Unterlagen (Strafanzeige vom 21.04.2016 + BZ-Bericht 06.05.2016) können Sie sehen, wohin der ZGB-Weg führt, die 5 - km Pufferzone ELM w/ Ingeleben 01 resp. Süpplingen 01 aufzuweichen! Es reicht nicht aus, nur die zerstörten, brütenden Milanhorste zu kartieren und damit im positiv gemeinten Sinn zu schützen, die Realität sieht leider anders aus! Ich kenne unsere Landwirte mit Flinten in der Hand seit meiner Kindheit, leider auch deren Charaktere… Vor diesen Hintergründen (systematische Tötungen unserer Rotmilane, von denen nur ein Bruchteil bekanntwird!) glaube ich, daß das von Herrn Pallandt aufgebaute Gebilde: Landschaftsgutachten 18.12.2012 - Umweltbericht Sept. 2013 - Alternativenvergleich einer qualifizierten juristischen Überprüfung nicht standhalten wird! Machen Sie doch den einzig richtigen Schritt aus all den unleidlichen Erfahrungen: Anerkennen Sie einfach die 5 km Pufferzone so an, wie sie ist und gemeint war, schützen Sie damit alle Greifvögel um unseren ELM! Fahren Sie einmal an einem normal sonnigen Tag zwischen 15.00 -18.00 Uhr am ganzen Elmrand entlang, besser noch 2-3 mal, Sie werden erstaunt sein, wieviel Greifvögel Sie dabei zu Gesicht bekommen werden.	**Nicht folgen** Die Schutzzone um den Elm dient allein dem Landschaftsschutz inkl. der landschaftsbezogenen Erholung. Im vorliegenden Bereich lässt sich der pauschale Schutzkorridor gem. Landschaftsbildgutachten nicht begründen. Somit wäre allein die geforderte undifferenzierte Unterschutzstellung eines 5 km-Korridors gem. Planungskonzept inkonsistent und würde rechtlichen Bedenken begegnen. Der Forderung des Einwenders kann dahe rnicht gefolgt werden. Das systematische Töten von Greifvögeln stellt in der Tat einen bedauerlichen Vorgang dar, welcher jedoch nicht dem Plangeber angelastet werden kann. Es wird begrüßt, dass der Einwender derartige Taten zur Anzeige gebracht hat.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9517**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20581 ID 27946 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	2 / Was für Bornum 01 gilt, muß auch für Süpplingen 01 gelten!!! Der juristisch unumstrittene Gleichbehandlungsgrundsatz' ist nicht gewährleistet! Der wird zwar gelegentlich in dem von Ihnen »bestellten + bezahlten' Landschaftsgutachten erwähnt, leider aber nicht berücksichtigt, wenn man ‚Fläche/ha braucht'. Ihre Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie wirkt dann als ‚Perpetum mobile', um über Definitionen einer Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Landkreises ‚harte / weiche Tabuzonen' so lange über WEG 1 - WEG 2 - WEG 3 bearbeiten zu können, bis das Endergebnis in ha stimmt! Und wenn das noch immer nicht reicht, haben Sie ja noch das Instrument ‚Vertiefender Alternativvergleich' kreiert! Ach ja, und wenn all diese formalen Tricks nicht reichen, gibt es ja noch den Satz ‚Der Windenergie ist substantiell Raum zu geben' oder bei Ihren Juristen immer das Wort ‚signifikant', wenn es argumentativ eng wird…	**Nicht folgen** Die landschaftliche Bewertung der Potentialfläche Süpplingen 01 unterscheidet sich von Bornum 01. Es besteht darum keine Inkonsistenz zwischen der landschaftlichen Bewertung bezogen auf die beiden Potentialflächen, die ein einheitliches Vorgehen des Regionalverbands in Frage stellen könnte. Das Vorgehen des Regionalverbands ist nachvollziehbar und willkürfrei. Der Regionalverband schätzt aufgrund des Landschaftsbildgutachtens die landschaftliche Empfindlichkeit von Bornum 01 deutlich höher ein als die von Süpplingen 01. Der Nordrand (Nordspitze) des Elm, auf welchen sich die Potentialfläche Bornum auswirken würde, ist landschaftlich aufgrund der markanteren Reliefkante und geringeren Vorbelastung deutlich empfindlicher als der nordöstliche Bereich. Süpplingen befindet sich im Bereich eines Sattels des Elm, in dessen Umfeld der Elm vglw. sanft in sein Vorland abdacht. Da dieses zudem von einigen kleineren Erhebungen gekennzeichnet ist, besitzt der Höhenzug des Elm in diesem Teilraum nicht die markante Wirkung auf sein Umland, wie dies im Norden der Fall ist. Dort dacht der Elm von seinen höchsten Erhebungen steil in die vorgelagerte Ebene ab. Der Regionalverband strebt eine bestmögliche Bündelung von landschaftlichen Beeinträchtigungen mit dem Ziel der Vermeidung umfänglicher Neubelastungen bisher nicht von WEA beeinträchtigter Landschaftsräume an und trägt damit dem Bündelungsgrundsatz des § 1 Abs. 5 BNatSchG Rechnung. Überdies handelt es sich im Alternativenvergleich eine relationale Bewertung der möglichen - aber auch überwindbaren - Konflikte mit dem Ziel, die konfliktärmsten Flächen auszuweisen. Der Plangeber weist darauf hin, dass hier keinesfalls "herumgetrickst" wird. Im Gegenteil wird nach einer bestmöglichen Lösung für das Verbandsgebiet gesucht, die politischen Vorgaben aus der Energiewende umzusetzen. Hinsichtlich der "Formel" "substanziell Raum schaffen" ist es notwendig zu wissen, dass Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Der Regionalverband als Regionalplanungsbehörde macht von der Möglichkeit Gebrauch, die im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung für andere Gebiete zu steuern bzw. einzuschränken. Dies st nur unter der Vorgabe möglich, wenn er dafür Sorge trägt, dass der Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen substanziell Raum verbleibt. Andernfalls gilt die Privilegierung nach § 35 BauGB für den gesamten Außenbereich. Dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu allerorts zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9517**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind. Der Regionalverband hat in einem 1. Planungsschritt das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Kriterien untersucht und Alternativen entwickelt. Im 2. Planungsschritt hat der Regionalverband die verbliebenen Potenzialflächen auf ihre Eignung hin untersucht, immer im Spannungsfeld zwischen der Prämisse substanziell Raum zu schaffen und dem Anspruch auch unter angemessener Beachtung rechtlich nicht bindender Kriterien einen sozial- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergienutzung im Verbandsgebiet zu betreiben. Eine Alternativenprüfung ist somit umfassend erfolgt. Der Raum Süpplingen hat sich hierbei für die Windenergienutzung als geeignet erwiesen. Die Ausführungen des Einwenders ziehen diese Bewertung des Regionalverbandes nicht in Zweifel.	
Z20582 ID 27947 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	3 / Sehr informativ, wie das ZGB im Workshop am 14.09.2011 quasi auf ‚Lehrgangsschulungsniveau' versucht, über den § 6 Abs. 1 ROG Ausnahmen von Zielen der Raumordnung einseitig für Ihre Windenergie zu generieren, um dann die dabei dort auch angesprochenen Risiken in der Praxis anschließend zu ignorieren. Sehr interessant für unsern Fall erscheint mir das Beispiel 1 auf Seite 9 ‚Zum Schutz des Landschaftsbildes vor Überformung durch Windenergieanlagen…'	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das in der Broschüre "Ausnahmen von Zielen der Raumordnung: § 6 Abs. 1 ROG -rechtssicher und praxisorientiert anwenden. Hrsg.: Zweckverband Großraum Braunschweig, 2012" vom Einwender angesprochene Beispiel 1 ist ein fiktives Beispiel und nicht mit anderen Fällen vergleichbar, da es eine derartige Zielsetzung mit 5 km Pufferzone Harz und Pumpspeicherkraftwerk in keinem der bisherigen rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogrammen gegeben hat.	
Z20583 ID 27948 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	4 / Die von Ihnen vorgesehe Potentialfläche liegt mittig zwischen drei (!) Landschaftsschutzgebieten und würde alle Sichtachsen zum Kaiserdom verschandeln! Der Kaiserdom, von Kaiser Lothar III im Jahre 1135 gestiftet, ist neben dem Kaiserdom zu Spever das wichtigste Kulturdenkmal der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Der Bau läßt die unmittelbare Nachfolge zu oberitalienischen Kirchen wie den Domen von Modena, Verona und Piacenza erkennen a / Der Kaiserdom in Königslutter hat die Chance, auf die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes gesetzt zu werden! B / Unser Kaiserdom ist geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention c / Unesco Paris 04.05.2016: Der Geopark Harz.Braunschweiger Land.Ostfalen GbR ist als "Unesco-Global-Geopark" anerkannt, ein herausragendes Ergebnis der FEMO-Aktivitäten aus Königslutter unter Leitung von Herrn Karl-Friedrich Weber / BUND. Zu den Aufgaben des Unesco-Geoparks gehören der Schutz des geologischen, natürlichen und kulturellen Erbes, die Umweltbildung sowie Beiträge zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung unter Mitwirkung der	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zu den genannten Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 11269 20290

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9517	**15.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Bevölkerung.

Und Zentrum dieses Unesco-Geoparks ist der Kaiserdom,

der in den letzten 10 Jahren seitens der SBK mit gut € 10 Mio grundsaniert wurde.

Die „Bewahrung und Förderung der kulturellen und historischen Identität des Braunschweiger Landes" ist nach eigenen Worten das Ziel der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz. Diesem Ziel würde die Errichtung des geplanten Windparks zwischen Königslutter und Süpplingen massiv widersprechen, denn:

d) Das Gebiet zwischen Königslutter und Süpplingenburg, Elm und Dorm ist nicht nur irgendeines, sondern das Ursprungsgebiet des Braunschweiger Landes.
Kaiser Lothar III von Süpplingenburg (geb. 1075 in Süpplingenburg/gest. 1137; beerdigt im Dom zu Königslutter) ist der Großvater von Heinrich dem Löwen.

e) Es handelt sich dabei um eine in ganz Norddeutschland einzigartige Kulturlandschaft. Für eine Kulturlandschaft ist das In- und Miteinander von Landschaft und prägenden Gebäuden das Charakteristikum: Der Dom zu Königslutter schmiegt sich geradezu an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang.
1135 erbaut von Lothar von Süpplingenburg, korrespondiert der Dom mit der wenige Jahre älteren St. Johannis-Kirche von Süpplingenburg; beide Kirchen sind Kostbarkeiten romanischer Baukunst und in ihrer Beziehung einzigartig.

f) Der Dom von Königslutter ist nach dem Braunschweiger Dom die kulturgeschichtlich wichtigste Kirche des Braunschweiger Landes und der gesamten Braunschweigischen Landeskirche.

g) All dies ist für die Identität des Braunschweiger Landes grundlegend! Durch die Errichtung einer gigantischen Windkraftanlage zwischen Süpplingen und Königslutter würde deshalb der Charakter des Braunschweiger Landes massiv zum Negativen verändert werden. Die geplanten Windräder sind über viermal so hoch wie der Dom zu Königslutter. Er würde seine -im wahrsten Sinne des Wortes- herausragende Bedeutung verlieren, wäre kein Blickfang mehr und würde angesichts der gigantischen Windräder optisch untergehen.

h) Darüber hinaus würde die gesamte Kulturlandschaft zwischen Elm und Dorm für immer verloren gehen, denn allein die Windräder wären dann beherrschend! Deshalb kann es nach unserer Überzeugung in keiner Weise das Ziel der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz sein, diese negative Entwicklung durch das Zur-Verfügung- Stellen von Flächen zu ermöglichen. Es würde ihrem Auftrag zutiefst widersprechen, denn historische und kulturelle Identität kann man nicht dadurch fördern, daß man sie zerstört! Warum aber soll eine derart wertvolle kulturelle Ursprungslandschaft, die für die Identität einer ganzen Region zentral ist, durch eine gigantische Windkraftanlage - ohne Not! - zerstört werden?

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9517**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		i) Es ist der aufaeklärten Bevölkerung keinesfalls zu vermitteln, daß die SBK aus rein finanziellen Interessen massiv gegen ihre eigenen Stiftungsziele verstoßen würde. Ihre Glaubwürdicikeit würde sie damit substantiell auf Dauer verlieren! Ich bin mir sicher, daß im Hause der SBK angesichts dieser aktuellen Entwicklungen, insbesondere auch zum Themenkomplex Kultur - Landschaft, vielleicht auch schon ein Umdenkungsprozeß stattfindet. Frau Hahn, ersparen Sie uns allen, dem ZGB, der SBK, den Bürgern der Region, der 5 km-Pufferzone etc. anaesichts des erheblichen geschichtsträchtigen Hintergrundes weitere Streitigkeiten und ‚beerdigen' Sie die Potentialfläche: Süpplingen 01.		
Beteiligtennummer **29.9518**		Datum der Stellungnahme **17.05.2017** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20584 ID 30592 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600
Beteiligtennummer **29.9518**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20585 ID 32890 (2 - 1/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10903 20553
Z20586 ID 32891 (2 - 2/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10904 20554
Z20587 ID 32892 (2 - 3/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10905

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9518**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20588 ID 32893 (2 - 4/21)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10906 20556
Z20589 ID 32894 (2 - 5/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10907
Z20590 ID 32895 (2 - 6/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10908 20557
Z20591 ID 32896 (2 - 7/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10909 20558
Z20592 ID 32897 (2 - 8/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10910
Z20593 ID 32898 (2 - 9/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10911
Z20594 ID 32899 (2 - 10/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10912 20563
Z20595 ID 32900 (2 - 11/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10913 20567

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9518**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20596 ID 32901 (2 - 12/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10914
Z20597 ID 32902 (2 - 13/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10915 20570
Z20598 ID 32903 (2 - 14/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10916 20571
Z20599 ID 32904 (2 - 15/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10917 20566
Z20600 ID 32905 (2 - 16/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10918 20568
Z20601 ID 32906 (2 - 17/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10919 20572
Z20602 ID 32907 (2 - 18/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10920 20573
Z20603 ID 32908 (2 - 19/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10921 20574

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9518**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20604 ID 32909 (2 - 20/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558 8671 10922 20575
Z20605 ID 32910 (2 - 21/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10923 20578
Beteiligtennummer **29.9519**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20606 ID 30591 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7602
Beteiligtennummer **29.9519**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20607 ID 27229 (2 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20608 ID 27230 (2 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20609 ID 27231 (2 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9519**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20610 ID 27232 (2 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20611 ID 27233 (2 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432
Z20612 ID 27234 (2 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20613 ID 27235 (2 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9519**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20614 ID 32738 (3 - 1/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20553
Z20615 ID 32739 (3 - 2/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20554
Z20616 ID 32740 (3 - 3/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533 19069 20555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9519**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20617 ID 32741 (3 - 4/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20556
Z20618 ID 32742 (3 - 5/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20557
Z20619 ID 32743 (3 - 6/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20558
Z20620 ID 32744 (3 - 7/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20559
Z20621 ID 32745 (3 - 8/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20560
Z20622 ID 32746 (3 - 9/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20561
Z20623 ID 32747 (3 - 10/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20562
Z20624 ID 32748 (3 - 11/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20563

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9519**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20625 ID 32749 (3 - 12/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20564
Z20626 ID 32750 (3 - 13/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20565
Z20627 ID 32751 (3 - 14/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20567
Z20628 ID 32752 (3 - 15/26)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20568
Z20629 ID 32753 (3 - 16/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20569
Z20630 ID 32754 (3 - 17/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20570
Z20631 ID 32755 (3 - 18/26)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20571
Z20632 ID 32756 (3 - 19/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20572

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9519**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20633 ID 32757 (3 - 20/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20573
Z20634 ID 32758 (3 - 21/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20574
Z20635 ID 32759 (3 - 22/26)	HE Königslutter Süpplingen 01 HE Königslutter Bornum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558 8671 20575
Z20636 ID 32760 (3 - 23/26)	HE Königslutter Süpplingen 01 HE Königslutter Boimstorf 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 20576
Z20637 ID 32761 (3 - 24/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20577
Z20638 ID 32762 (3 - 25/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20566
Z20639 ID 32763 (3 - 26/26)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20578
Beteiligtennummer **29.9520**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9520**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20640 ID 30583 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z20641 ID 30584 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z20642 ID 30585 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z20643 ID 30586 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.9520**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20644 ID 32912 (2 - 1/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10903 20553
Z20645 ID 32913 (2 - 2/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10904 20554
Z20646 ID 32914 (2 - 3/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10905

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9520**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20647 ID 32915 (2 - 4/21)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10906 20556
Z20648 ID 32916 (2 - 5/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10907
Z20649 ID 32917 (2 - 6/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10908 20557
Z20650 ID 32918 (2 - 7/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10909 20558
Z20651 ID 32919 (2 - 8/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10910
Z20652 ID 32920 (2 - 9/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10911
Z20653 ID 32921 (2 - 10/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10912 20563
Z20654 ID 32922 (2 - 11/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10913 20567

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9520**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20655 ID 32923 (2 - 12/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10914
Z20656 ID 32924 (2 - 13/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10915 20570
Z20657 ID 32925 (2 - 14/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10916 20571
Z20658 ID 32926 (2 - 15/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10917 20566
Z20659 ID 32927 (2 - 16/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10918 20568
Z20660 ID 32928 (2 - 17/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10919 20572
Z20661 ID 32929 (2 - 18/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10920 20573
Z20662 ID 32930 (2 - 19/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10921 20574

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9520**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20663 ID 32931 (2 - 20/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558 8671 10922 20575
Z20664 ID 32932 (2 - 21/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10923 20578
Beteiligtennummer **29.9521**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20665 ID 29289 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Nachteile der in Süpplingen 01 geplanten Windkraftanlagen überwiegen wegen, weil... : 1. es handelt sich um einen schwerwiegenden Eingirff in die Kultur- und Naturlandschaft. 2. der Großraum Braunschweig hat die Planvorgaben für Energiegewinn aus Wind längst überschritten. 3. eine Sozialverträglichkeit fehlt vollständig. 4. die Immobilienwerte im gesamten Bereich sinken und stellen damit Existenzen in Frage. Dies sind u. a. auch die Argumente Ihres Verbandsvorsitzenden Detlef Tanke, siehe Okerpost Nr. 44 vom 15. Mai 2004 Ich beantrage, diese Flächen ersatzlos aus der Planung zu nehmen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und fest zu schreiben.	**Nicht folgen** Auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern wird verwiesen. Aus den Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	**s. Zeile(n)** 18042 18043 18044 18044
Beteiligtennummer **29.9522**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20666 ID 28591 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9522**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20667 ID 28592 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z20668 ID 28593 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z20669 ID 28594 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9523**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20670 ID 28583 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z20671 ID 28584 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z20672 ID 28585 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z20673 ID 28586 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9524**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20674 ID 28668 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z20675 ID 28669 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z20676 ID 28670 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z20677 ID 28671 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9525**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20678 ID 28664 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z20679 ID 28665 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z20680 ID 28666 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9525**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20681 ID 28667 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9526**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20682 ID 28652 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z20683 ID 28653 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049
Z20684 ID 28654 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z20685 ID 28655 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9527**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20686 ID 28660 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20682

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9527**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20687 ID 28661 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20683
Z20688 ID 28662 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20684
Z20689 ID 28663 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 20685
Beteiligtennummer **29.9528**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20690 ID 28055 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich Widerspruch gegen das Windkraft-Gebiet Süpplingen 01 ein. Diesen begründe ich wie folgt: Das Vorkommen des Rotmilans wird durch Ausweisung der Fläche massiv gestört. Inmitten mehrerer Habitate wird die Fläche ausgewiesen. Wie behandeln Sie die Flugrichtungen?	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die Vorkommen des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche geprüft, ermittelt und umfassend in seine Abwägung eingestellt. Er kommt in diesem Zusammenhang jedoch zu dem Ergebnis, dass die im 2. Entwurf der 1. Änderung dargestellte Vorrangfläche nicht mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf den Rotmilan in Konflikt steht. Hierfür sprechen die von der Firma Biodata unter Beachtung der Biotopstrukturen und Habitateignung sowie der angesprochenen beobachteten Flugbewegungen abgegrenzten Brutreviere der Art als, welche von der Planung ausgenommen sind. Eine nachvollziehbare Begründung, weshalb "das (nicht näher benannte und verortete, Anm. d. Verf.) Habitat des Rotmilans (wird)durch Ausweisung der Fläche massiv gestört wird, ist der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Somit besteht für den Plangeber keinerlei Anlass seine bisherige Abwägung auf dieser Grundlage zu überdenken.	
Z20691 ID 28056 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die sehr deutliche Bürgermeinung ist eine einhellige, ablehnende. Dabei spielt die Größe des Gebietes, die Nähe zu den Dörfern und der Schutz der Elm-Dorm- Landschaft eine Rolle. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9528		**15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen.
„.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind."

Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist.

Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.

Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9528**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20692 ID 33564 (2 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Meinen Widerspruch gegen das Windkrafit-Gebiet Süpplingen 01 vom 15. Mai 2016 halte ich weiterhin aufrecht und mache ihn inhaltlich in vollem Umfang zum Gegenstand dieses Schreibens, da m. E. nicht alle bedeutsamen Aspekte in der Änderung Berücksichtigung gefunden haben. Hinsichtlich der Punkte Vogel- und Fledermausaufkommen liegen Ihnen ja zwischenzeitlich viele fundiert begründete Stellungnahmen vor, denen ich mich ausdrücklich anschließe. Zu den Rotmilanvorkommen möchte ich allerdings noch ergänzen, dass lt. Aktuellem „Winderlass“ vom 25.2.2016 vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden bei der Planung und Genehmigung von WEA für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben wird, beim Hinweis auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore sogar 4.000 m. Da es sich bei einem Erlass um eine Verwaltungsanweisung handelt, entfaltet dieser keine Gesetzeswirkung. Grundsätzlich ist nur die Verwaltung (also der Zweckverband) daran gebunden. Legt er jetzt aber entgegen dieser Anweisung geringere Abstände fest und das Verfahren wird so abgeschlossen, können die Anlagenbetreiber dann eben nicht mehr verpflichtet werden, die Vorgaben lt. Erlass einzuhalten, da dieser für Sie nicht bindend ist. Ich beantrage daher, auf die Rotmilan Vorkommen die Abstandsregelung gemäß Winderlass von 1.500 m bzw. 4.000 m anzuwenden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Der angeführte Windenergieerlass ist für die Träger der Regionalplanung- wie bei Lektüre des Erlasses schnell deutlich würde - ausdrücklich nicht verbindlich. So heißt es dort gleich in Kapitel 1.5 "Anwendungsbereich" wie folgt: "Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, […]. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe (!!!) zur Abwägung."	**s. Zeile(n)** 648 1322 20282
Z20693 ID 33565 (2 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben der Problematik der Vogelvorkommen möchte ich nun aber auch auf Fischvorkommen zu sprechen kommen. Zum Thema Wasser vmrde ja unter Punkt 3.1.3 der Anlage 2 zur Begründung „Gebietsblätter“ lediglich das Vorhandensein von zwei kleineren Bachläufen/Gräben erwähnt. Es bleibt nur zu hoffen, dass es sich dabei nicht um den sog. „Schickelsheimer Bach“ bzw. Scheidewellenbach handelt. Dieser ist das einzige Gewässer in Königslutter, das komplett durch die fruchtbare Ackerlandschaft im Südwesten des Stadtgebietes fließt. Er ist ein wichtiges Seitengewässer der Schunter, die im niedersächsischen Fließgewässerschutzprogramm als Hauptgewässer 1. Ordnung ausgewiesen ist und dient als Rückzugs- und Wiederbesiedlungsraum für die Lebensgemeinschaften der Schunter. Im Frühjahr 2003 wurde im Auftrag der Stadt Königslutter zur Umsetzung des Landschaftsplans Königslutter das Stauwehr an der Domäne Schickelsheim zurückgebaut, um damit die Wiederbesiedlung der oberen Bachabschnitte durch heimische Fischarten zu ermöglichen (Anlage 1). Unterhalb des Wehres konnten seinerzeit mehrere Exemplare der Fischarten Gründling, Dreistachliger Stichling und Aal nachgewiesen werden, der ja bekanntermaßen zu den vom Aussterben bedrohten Tierarten zählt. Selbst wenn dieser Bach nicht unmittelbar durch die mögliche Potentialfläche fließen sollte, ist zu beachten, dass die Schallwellen des Infraschalls im Wasser eine besonders hohe Reichweite haben und somit die Fischpopulation nachhaltig schädigen können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Fische sind nicht empfindlich gegenüber WEA und somit nicht planungsrelevant. Die inzwischen deutlich verkleinerte geplante Vorrangfläche wird von keinerlei Fließgewässer gequert. Der Scheidewellenbach verläuft knapp 500 m westlich der Westgrenze.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9528**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20694 ID 33566 (2 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	In Hinblick auf den Denkmalschutz möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass die Kulturdenkmäler Kaiserdom Königslutter und Kirche St. Johannis in Süpplingenburg zwar nicht unmittelbar im Planungsgebiet liegen, dass aber aufgrund der gewollten Sichtachse zwischen den Kirchen unbedingt die Umgebung zwischen den beiden Bauwerken in die denkmalrechtlichen Überlegungen mit einzubeziehen ist. In einem Urteil des Bayerischen VGH (Urteil vom 18.7.2013 - 22 B 12.1741, VG Ansbach) heißt es: 1. „Zur denkmalgeschützten, künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals kann seine Innen-Außen-Blickbeziehung gehören“. 2. „Das überlieferte Erscheinungsbild von Baudenkmälern kann denkmalpflegerisch besonders schützenswert sein, wenn diese architektonisch in einer gewollten und gewachsenen Blickbeziehung zueinander stehen, auf diese Weise historische, soziale Beziehungen ihrer Erbauer untereinander sichtbar machen und das Ortsbild maßgeblich prägen“. 3…….	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20290
Z20695 ID 33567 (2 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unter Punkt 2.3 der Anlage 2 zum Methodenband Gebietsblätter ist zu den Belangen des Landschaftsbildschutzes ausgeführt, die durch die Potentialflächen verlaufende Straße und die Eisenbahnlinie stellten eine Vorbelastung der Landschaft dar. In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (Az.: 12A 11746/14) führt in einem ähnlichen Fall das Niedersächsische Landesamt für Denkmalschutz in seiner Stellungnahme aus: „Während die Bundesstraße in der heutigen Ausprägung und die Hochspannungsleitungen als modernere Zutaten zählen, gehört die Eisenbahn schon lange in das Landschaftsbild.“ Im vorliegenden Gebiet Süpplingen 01 ist zunächst auf die unauffällige Einbettung in die Landschaft hinzuweisen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich bei der Bundesstraße 1 (BI) um die alte Reichsstraße 1 handelt, die bereits das Deutsche Reich über 1.392 km von der westlichen bis zur östlichen Grenze („von der Maas bis an die Memel“) durchquerte; mit der Bahnverbindung dürfte es sich wohl ähnlich verhalten. Sie sind somit längst Teil dieser historisch gewachsenen Landschaft und als zum Landschaftsbild gehörig anzusehen. Aus allen vorgenannten Gründen fordere ich daher nochmal ausdrücklich, die Fläche Süpplingen 01 ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Teilweise folgen** Sowohl Eisenbahn als auch Bundesstraße stellen aufgrund ihrer Zerschneidungs- und Lärmwirkungen unzweifelhaft landschaftliche Vorbelastungen dar. Dies kann auch nicht durch eine mithin vorhandene historische Kontinuität, welche mglw. in Bezug auf die Bewertung als Kulturlandschaft oder den Denkmalschutz von Belang sein mag, in Abrede gestellt werden. Zudem sind die genannten Vorbelasrtungen keineswegs monokausal maßgeblich für die geplante Festlegung eines VR WEN Süpplingen 01.	
Beteiligtennummer **29.9529**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9529**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20696 ID 28057 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Windpark "Gebiet Süpplingen 01" ein. Diesen begründe ich wie folgt: Das Aufkommen von verschiedenen Fledermausarten wird ignoriert und verneint. Der im Jahr 2005 von der Stadt Königslutter am Elm erstellte Landschaftsrahmenplan belegt ein Vorkommen verschiedener Fledermausarten durch das Büro [Firmenname], Hannover.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Vorkommen von Fledermäusen wird keineswegs verneint. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter der angegebenene Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288
Z20697 ID 28058 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des Weiteren fordere ich die Gleichbehandlung und Gleichstellung zum Gebiet Bornum und zum Gebiet Ingeleben bzgl. Schutzzone und Vogelaufkommen. Es wird deshalb beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Die landschaftliche Bewertung der Potentialfläche Süpplingen 01 unterscheidet sich im Ergebnis nicht von Ingeleben 01. Wie auch für Süpplingen 01 wurde die landschaftliche Empfindlichkeit im Zuge des Landschaftsbildgutachtens nicht für gleichermaßen hoch erachtet, wie am Nord und Westrand des Elms. Aus diesem Grund wurden beide Potenzialflächen einer weiteren Einzelfallprüfung unterzogen. Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung ist die Potenzialfläche Ingeleben 01 im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs aufgrund neuer und zusätzlicher Erkenntnisse zu Vorkommen des Rotmilans und einer im Zuge der aus diesem Grund erforderlichen Verkleinerung aufgetretenen Unterschreitung der Mindestflächengröße von 50 ha entfallen. Somit war nicht die Schutzzone um den Elm maßgeblich für den Wegfall von Ingeleben 01. Auch hinsichtlich der Berwertung von Vogelvorkommen (insbesonder Rotmilan) hat der Regionalverband keinerlei methodische Unterschiede zwischen den genannten Potenzialflächen gemacht. In beiden Fällen wurden durch das Büro Biodata Brutreviere ermittelt, welche aufgrund eines innerhalb dieser Reviere zu erwartenden signifikant erhöhten Tötungsriskos zu einem Wegfall der sich überlagernden Potenzialteilflächen geführt haben. Dass eine grundsätzlich immer zu erwartende unterschiedliche räumliche Situation im Hinblick auf vorkommende planungsrelevante Arten auch zu unterschiedlichen Konflikte und Flächenbewertungen führen muss, kann selbstverständlich nicht als Ungleichbehandlung oder Willkür dargestellt werden. Vielmehr gilt: Gleiches ist gleich zu behandeln. Ungleiches jedoch auch ungleich. Soweit die 5 km-Schutzzone um den Elm in Bezug auf Bornum 01 adressiert wird, ist auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer zu verweisen. Auch in Bezug auf die Bewertung der Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten hat der Regionalverband die in Rede stehenden Gebiete mit gleichen Maßstäben gemessen. Es wird aus der Einwendung nicht deutlich, worin die unterstellte Ungleichbehandlung abgebildet sein soll, sodass hierzu auch nicht weiter Stellung genommen werden kann.	**s. Zeile(n)** 8671 8866
Beteiligtennummer **29.9529**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9529**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20698 ID 32730 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Hiermit mache ich zunächst meine Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 15. Mai 2016 vollumfanglich zum Gegenstand dieses Schreibens, da meines Erachtens meine Argumente nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden haben. Darüber hinaus weise ich auf die gesundheitlichen Gefahren durch Lärm und Infraschall hin, dabei handelt es sich lt. RKI (Robert-Koch-Institut) um Schall in einer tiefen Frequenz zwischen 1-20 Hertz. Hierdurch können Beschwerden wie Schwindel, Benommenheit, Konzentrations- und Schlafstörungen, innere Unruhe, Gleichgewichtsstörungen, Auswirkungen auf das Gehör sowie das Immunsystem, Herz-Kreislauferkrankungen und alle damit verbundenen Folgeerkrankungen ausgelöst werden. Die Anwohner der umliegenden Orte werden dieser Dauerbelastung wissentlich ausgesetzt, was meines Erachtens gegen das grundgesetzlich garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit verstößt. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die noch nicht publizierte Vahl-Studie der Uni-Medizin Mainz und beantrage die Einbeziehung dieser Studie sowie die Zurückstellung einer Entscheidung bis zum Vorliegen dieser Studie, da meines Wissens keine anderen belastbaren Grundlagen vorliegen. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass eine durch die Belastung mit Infraschall ausgelöste Erkrankung bereits als behandlungsbedürftige Krankheit von den Krankenkassen anerkannt wird und vom DIMDI (Dt. Institut für medizinische Dokumentation und Information) eine eigene Kennziffer erhalten hat (ICD-10-GM2010-Code T75.2). Es wird deshalb nochmals ausdrücklich beantragt, diese Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der angeblichen vom Infraschall ausgehenden gesundheitlichen Gefahren wird auf die Ausführungen unter den angegebenen Bezügen verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2.3
Beteiligtennummer **29.9530**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20699 ID 28010 (1 - 1/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11126
Z20700 ID 28011 (1 - 2/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11127

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9530**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20701 ID 28012 (1 - 3/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11128
Z20702 ID 28013 (1 - 4/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11129
Z20703 ID 28014 (1 - 5/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11130
Z20704 ID 28015 (1 - 6/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11131
Z20705 ID 28016 (1 - 7/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11132
Z20706 ID 28002 (1 - 8/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11117
Z20707 ID 28003 (1 - 9/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11118
Z20708 ID 28004 (1 - 10/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11119

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9530**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20709 ID 28005 (1 - 11/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11120
Z20710 ID 28006 (1 - 12/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11121
Z20711 ID 28008 (1 - 13/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11124
Z20712 ID 28009 (1 - 14/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11125
Z20713 ID 28017 (1 - 15/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11133
Z20714 ID 28018 (1 - 16/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich fordere Sie daher auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	**s. Zeile(n)** 11134
Beteiligtennummer **29.9530**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20715 ID 33829 (2 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11135

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9530**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20716 ID 33830 (2 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11136
Z20717 ID 33831 (2 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11137
Z20718 ID 33832 (2 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11138
Z20719 ID 33839 (2 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11145
Z20720 ID 33833 (2 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11139
Z20721 ID 33834 (2 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11140
Z20722 ID 33835 (2 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11141
Z20723 ID 33836 (2 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11142

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9530**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20724 ID 33837 (2 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11143
Z20725 ID 33838 (2 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 11144
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20726 ID 30391 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z20727 ID 30392 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z20728 ID 30393 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20729 ID 30394 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20730 ID 30395 (3 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z20731 ID 30396 (3 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20732 ID 30397 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20733 ID 30398 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20734 ID 30399 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20735 ID 30405 (7 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z20736 ID 30406 (7 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z20737 ID 30407 (7 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z20738 ID 30408 (7 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z20739 ID 30409 (7 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z20740 ID 30410 (7 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z20741 ID 30411 (7 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20742 ID 30413 (8 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z20743 ID 30414 (8 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z20744 ID 30415 (8 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20745 ID 30416 (9 - 1/1)	HE Königslutter Bornum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7535
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20746 ID 30417 (10 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570
Z20747 ID 30418 (10 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7571 7613

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20748 ID 30419 (10 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20749 ID 30420 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20750 ID 30421 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20751 ID 30422 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7575
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20752 ID 30423 (14 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z20753 ID 30424 (14 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20754 ID 30425 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20755 ID 30426 (16 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z20756 ID 30427 (16 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20757 ID 30428 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20758 ID 30429 (18 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7582
Z20759 ID 30430 (18 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7583
Z20760 ID 30431 (18 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7584
Z20761 ID 30432 (18 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7585
Z20762 ID 30433 (18 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7586
Z20763 ID 30434 (18 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7587

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20764 ID 30435 (18 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7588
Z20765 ID 30436 (18 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7589
Z20766 ID 30437 (18 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7590
Z20767 ID 30438 (18 - 10/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7591
Z20768 ID 30439 (18 - 11/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7592
Z20769 ID 30440 (18 - 12/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7593
Z20770 ID 30441 (18 - 13/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7594
Z20771 ID 30442 (18 - 14/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7595

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20772 ID 30443 (19 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z20773 ID 30444 (19 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z20774 ID 30445 (19 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z20775 ID 30446 (19 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20776 ID 30447 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20777 ID 30448 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20778 ID 30449 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20779 ID 30450 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20780 ID 30451 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7602
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20781 ID 30452 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7603
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20782 ID 30453 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20783 ID 30454 (27 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20784 ID 30455 (28 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20785 ID 30456 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7607
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20786 ID 30457 (30 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7608
Z20787 ID 30458 (30 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7609
Z20788 ID 30459 (30 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7610
Z20789 ID 30460 (30 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir bitten noch einmal um weitere 6 Wochen Verlängerung. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Für den geänderten RROP-Entwurf bestand innerhalb einer sechswöchigen Frist die Möglichkeit Stellung zu beziehen. Diese Frist wird vom Plangeber als angemessen angesehen, zumal der RROP-Entwurf und der deutlich überwiegende Teil seiner Inhalte bereits aus dem ersten Beteiligungsverfahren bekannt waren.	**s. Zeile(n)** 7611
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20790 ID 30461 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20791 ID 30462 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20792 ID 30463 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20793 ID 30464 (34 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20794 ID 30465 (35 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z20795 ID 30466 (35 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z20796 ID 30467 (35 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z20797 ID 30468 (35 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20798 ID 30469 (35 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z20799 ID 30470 (35 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20800 ID 30471 (36 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7624
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20801 ID 30472 (37 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20802 ID 30473 (38 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20803 ID 30474 (39 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20804 ID 30475 (40 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20805 ID 30476 (41 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20806 ID 30477 (42 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9531**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20807 ID 30478 (43 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7629
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20808 ID 30942 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z20809 ID 30943 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z20810 ID 30944 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20811 ID 30945 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20812 ID 30946 (3 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z20813 ID 30947 (3 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20814 ID 30949 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20815 ID 30950 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20816 ID 30952 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20817 ID 30960 (7 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z20818 ID 30961 (7 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z20819 ID 30962 (7 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z20820 ID 30963 (7 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z20821 ID 30964 (7 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z20822 ID 30965 (7 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z20823 ID 30966 (7 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20824 ID 30976 (8 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z20825 ID 30977 (8 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z20826 ID 30978 (8 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20827 ID 30980 (9 - 1/1)	HE Königslutter Bornum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7535
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20828 ID 30982 (10 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570
Z20829 ID 30983 (10 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7571 7613

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20830 ID 30984 (10 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20831 ID 30986 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20832 ID 30988 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20833 ID 30990 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7575
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20834 ID 30994 (14 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z20835 ID 30995 (14 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20836 ID 30997 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20837 ID 30998 (16 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z20838 ID 30999 (16 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20839 ID 31000 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20840 ID 31001 (18 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7582
Z20841 ID 31002 (18 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7583
Z20842 ID 31003 (18 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7584
Z20843 ID 31004 (18 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7585
Z20844 ID 31005 (18 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7586
Z20845 ID 31006 (18 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7587

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20846 ID 31007 (18 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7588
Z20847 ID 31008 (18 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7589
Z20848 ID 31009 (18 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7590
Z20849 ID 31010 (18 - 10/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7591
Z20850 ID 31011 (18 - 11/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7592
Z20851 ID 31012 (18 - 12/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7593
Z20852 ID 31013 (18 - 13/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7594
Z20853 ID 31014 (18 - 14/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7595

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20854 ID 31016 (19 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z20855 ID 31017 (19 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z20856 ID 31018 (19 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z20857 ID 31019 (19 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20858 ID 31021 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20859 ID 31023 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20860 ID 31024 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20861 ID 31026 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20862 ID 31027 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7602
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20863 ID 31029 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7603
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20864 ID 31037 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20865 ID 31038 (27 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20866 ID 31043 (28 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20867 ID 31046 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7607
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20868 ID 31047 (30 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7608
Z20869 ID 31048 (30 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7609
Z20870 ID 31049 (30 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7610
Z20871 ID 31050 (30 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir bitten noch einmal um weitere 6 Wochen Verlängerung. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Für den geänderten RROP-Entwurf bestand innerhalb einer sechswöchigen Frist die Möglichkeit Stellung zu beziehen. Diese Frist wird vom Plangeber als angemessen angesehen, zumal der RROP-Entwurf und der deutlich überwiegende Teil seiner Inhalte bereits aus dem ersten Beteiligungsverfahren bekannt waren.	**s. Zeile(n)** 7611
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20872 ID 31051 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20873 ID 31052 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20874 ID 31053 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20875 ID 31054 (34 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20876 ID 31055 (35 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z20877 ID 31056 (35 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z20878 ID 31057 (35 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z20879 ID 31058 (35 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20880 ID 31059 (35 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z20881 ID 31060 (35 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20882 ID 31061 (36 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7624
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20883 ID 31062 (37 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20884 ID 31063 (38 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20885 ID 31064 (39 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20886 ID 31065 (40 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20887 ID 31066 (41 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20888 ID 31067 (42 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7629
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9532**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20889 ID 31167 (43 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20890 ID 30151 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z20891 ID 30152 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z20892 ID 30153 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20893 ID 30154 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20894 ID 30155 (3 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20895 ID 30156 (4 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z20896 ID 30157 (4 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20897 ID 30158 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20898 ID 30159 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20899 ID 30165 (7 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z20900 ID 30166 (7 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z20901 ID 30167 (7 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z20902 ID 30168 (7 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z20903 ID 30169 (7 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z20904 ID 30170 (7 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z20905 ID 30171 (7 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20906 ID 30173 (8 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z20907 ID 30174 (8 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z20908 ID 30175 (8 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20909 ID 30176 (9 - 1/1)	HE Königslutter Bornum 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7535
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20910 ID 30177 (10 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570
Z20911 ID 30178 (10 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7571 7613

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20912 ID 30179 (10 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20913 ID 30180 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20914 ID 30181 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20915 ID 30182 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7575
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20916 ID 30183 (14 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z20917 ID 30184 (14 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20918 ID 30185 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20919 ID 30186 (16 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z20920 ID 30187 (16 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20921 ID 30202 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20922 ID 30203 (18 - 1/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7582
Z20923 ID 30204 (18 - 2/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7583
Z20924 ID 30205 (18 - 3/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7584
Z20925 ID 30206 (18 - 4/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7585
Z20926 ID 30207 (18 - 5/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7586
Z20927 ID 30208 (18 - 6/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7587

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20928 ID 30209 (18 - 7/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7588
Z20929 ID 30210 (18 - 8/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7589
Z20930 ID 30211 (18 - 9/14)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7590
Z20931 ID 30212 (18 - 10/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7591
Z20932 ID 30213 (18 - 11/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7592
Z20933 ID 30214 (18 - 12/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7593
Z20934 ID 30215 (18 - 13/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7594
Z20935 ID 30216 (18 - 14/14 `	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7595

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20936 ID 30217 (19 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z20937 ID 30218 (19 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z20938 ID 30219 (19 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z20939 ID 30220 (19 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20940 ID 30225 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20941 ID 30226 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20942 ID 30227 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20943 ID 30228 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20944 ID 30229 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7602
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20945 ID 30230 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7603
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20946 ID 30231 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20947 ID 30232 (27 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20948 ID 30233 (28 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20949 ID 30234 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7607
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20950 ID 30235 (30 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7608
Z20951 ID 30236 (30 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7609
Z20952 ID 30237 (30 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7610
Z20953 ID 30238 (30 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir bitten noch einmal um weitere 6 Wochen Verlängerung. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.	**Nicht folgen** Für den geänderten RROP-Entwurf bestand innerhalb einer sechswöchigen Frist die Möglichkeit Stellung zu beziehen. Diese Frist wird vom Plangeber als angemessen angesehen, zumal der RROP-Entwurf und der deutlich überwiegende Teil seiner Inhalte bereits aus dem ersten Beteiligungsverfahren bekannt waren.	**s. Zeile(n)** 7611
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20954 ID 30239 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z20955 ID 30240 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20956 ID 30241 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20957 ID 30243 (34 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z20958 ID 30244 (34 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z20959 ID 30245 (34 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z20960 ID 30246 (34 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z20961 ID 30247 (34 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z20962 ID 30248 (34 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20963 ID 30249 (35 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20964 ID 30250 (36 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20965 ID 30251 (37 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20966 ID 30252 (38 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20967 ID 30254 (39 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20968 ID 30255 (40 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20969 ID 30256 (41 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7629
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20970 ID 30257 (42 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18048
Z20971 ID 30258 (42 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18049

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20972 ID 30259 (42 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18050
Z20973 ID 30260 (42 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18051
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20974 ID 30261 (43 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8428
Z20975 ID 30262 (43 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8429
Z20976 ID 30263 (43 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8430
Z20977 ID 30264 (43 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8431
Z20978 ID 30265 (43 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8432

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20979 ID 30266 (43 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8433
Z20980 ID 30267 (43 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8434
Beteiligtennummer **29.9533**		Datum der Stellungnahme **15.06.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20981 ID 30242 (44 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20982 ID 30632 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z20983 ID 30633 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z20984 ID 30634 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20985 ID 30635 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20986 ID 30636 (3 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z20987 ID 30637 (3 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20988 ID 30638 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20989 ID 30639 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20990 ID 30640 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20991 ID 30646 (7 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z20992 ID 30647 (7 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z20993 ID 30648 (7 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z20994 ID 30649 (7 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z20995 ID 30650 (7 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z20996 ID 30651 (7 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20997 ID 30652 (7 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z20998 ID 30654 (8 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z20999 ID 30655 (8 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z21000 ID 30656 (8 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21001 ID 30657 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21002 ID 30658 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21003 ID 30659 (11 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z21004 ID 30660 (11 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21005 ID 30661 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21006 ID 30662 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21007 ID 30663 (14 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z21008 ID 30664 (14 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z21009 ID 30665 (14 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z21010 ID 30666 (14 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21011 ID 30667 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21012 ID 30668 (16 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21013 ID 30669 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7607
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21014 ID 30670 (18 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21015 ID 30671 (19 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21016 ID 30672 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21017 ID 30673 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21018 ID 30674 (22 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z21019 ID 30675 (22 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z21020 ID 30676 (22 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z21021 ID 30677 (22 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z21022 ID 30678 (22 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z21023 ID 30679 (22 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21024 ID 30680 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21025 ID 30681 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.9534**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21026 ID 30682 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21027 ID 30479 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z21028 ID 30480 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21029 ID 30481 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21030 ID 30482 (2 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z21031 ID 30483 (2 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z21032 ID 30484 (2 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21033 ID 30485 (3 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z21034 ID 30486 (3 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21035 ID 30487 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21036 ID 30488 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21037 ID 30489 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21038 ID 30495 (7 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z21039 ID 30496 (7 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21040 ID 30497 (7 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z21041 ID 30498 (7 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z21042 ID 30499 (7 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z21043 ID 30500 (7 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z21044 ID 30501 (7 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21045 ID 30503 (8 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z21046 ID 30504 (8 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21047 ID 30505 (8 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21048 ID 30506 (9 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z21049 ID 30507 (9 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z21050 ID 30508 (9 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21051 ID 30509 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21052 ID 30510 (11 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z21053 ID 30511 (11 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21054 ID 30512 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21055 ID 30513 (13 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z21056 ID 30514 (13 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21057 ID 30515 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21058 ID 30516 (15 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z21059 ID 30517 (15 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z21060 ID 30518 (15 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z21061 ID 30519 (15 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21062 ID 30520 (16 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21063 ID 30521 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21064 ID 30523 (18 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21065 ID 30524 (19 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21066 ID 30525 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21067 ID 30526 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21068 ID 30527 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21069 ID 30528 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7607
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21070 ID 30529 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21071 ID 30532 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21072 ID 30533 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21073 ID 30534 (27 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21074 ID 30535 (28 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z21075 ID 30536 (28 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21076 ID 30537 (28 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z21077 ID 30538 (28 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z21078 ID 30539 (28 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z21079 ID 30540 (28 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21080 ID 30541 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21081 ID 30542 (30 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21082 ID 30543 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21083 ID 30544 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21084 ID 30545 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21085 ID 30546 (34 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9535**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21086 ID 31291 (35 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21087 ID 30906 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z21088 ID 30907 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21089 ID 30908 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21090 ID 30921 (3 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21091 ID 30922 (3 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z21092 ID 30923 (3 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z21093 ID 30924 (3 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z21094 ID 30925 (3 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z21095 ID 30926 (3 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z21096 ID 30927 (3 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21097 ID 30953 (4 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21098 ID 30954 (4 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21099 ID 30968 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **10.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21100 ID 30971 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21101 ID 30910 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21102 ID 30939 (8 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z21103 ID 30940 (8 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z21104 ID 30941 (8 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21105 ID 30951 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **11.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21106 ID 31042 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21107 ID 30902 (11 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z21108 ID 30903 (11 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z21109 ID 30904 (11 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21110 ID 30905 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21111 ID 30909 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21112 ID 30948 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21113 ID 30979 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21114 ID 30981 (16 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21115 ID 31036 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7624
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21116 ID 31044 (18 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **12.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21117 ID 31045 (19 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21118 ID 30969 (20 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z21119 ID 30970 (20 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21120 ID 30972 (21 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21121 ID 30973 (21 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z21122 ID 30974 (21 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z21123 ID 30975 (21 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21124 ID 30987 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21125 ID 31020 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21126 ID 31022 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21127 ID 31025 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **13.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21128 ID 31028 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21129 ID 30985 (27 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21130 ID 30989 (28 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21131 ID 30991 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21132 ID 30996 (30 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21133 ID 31039 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21134 ID 31040 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21135 ID 31041 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21136 ID 31030 (34 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z21137 ID 31031 (34 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z21138 ID 31032 (34 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z21139 ID 31033 (34 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9536**		Datum der Stellungnahme **16.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21140 ID 31034 (34 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z21141 ID 31035 (34 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21142 ID 29935 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21143 ID 29936 (2 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z21144 ID 29937 (2 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21145 ID 29943 (3 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z21146 ID 29944 (3 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z21147 ID 29945 (3 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z21148 ID 29946 (3 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z21149 ID 29947 (3 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z21150 ID 29948 (3 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z21151 ID 29949 (3 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21152 ID 29951 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21153 ID 29952 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21154 ID 29953 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21155 ID 29954 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21156 ID 29955 (8 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21157 ID 29956 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21158 ID 29957 (10 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z21159 ID 29958 (10 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z21160 ID 29959 (10 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z21161 ID 29960 (10 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21162 ID 29961 (10 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z21163 ID 29962 (10 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.9537**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21164 ID 29963 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21165 ID 30683 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z21166 ID 30684 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z21167 ID 30685 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21168 ID 30686 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21169 ID 30687 (3 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z21170 ID 30688 (3 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21171 ID 30692 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21172 ID 30696 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21173 ID 30702 (6 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z21174 ID 30703 (6 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z21175 ID 30704 (6 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z21176 ID 30705 (6 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z21177 ID 30706 (6 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z21178 ID 30707 (6 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z21179 ID 30708 (6 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Z21180 ID 30709 (6 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7534

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21181 ID 30743 (7 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z21182 ID 30744 (7 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z21183 ID 30745 (7 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21184 ID 30747 (8 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21185 ID 30749 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21186 ID 30750 (10 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z21187 ID 30751 (10 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21188 ID 30752 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21189 ID 30753 (12 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z21190 ID 30754 (12 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21191 ID 30755 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21192 ID 30756 (14 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z21193 ID 30757 (14 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z21194 ID 30758 (14 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z21195 ID 30759 (14 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21196 ID 30762 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21197 ID 30786 (16 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21198 ID 30789 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21199 ID 30790 (18 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21200 ID 30791 (19 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z21201 ID 30792 (19 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21202 ID 30793 (19 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z21203 ID 30794 (19 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z21204 ID 30795 (19 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z21205 ID 30796 (19 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21206 ID 30801 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7624
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21207 ID 30804 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9538**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21208 ID 30860 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21209 ID 30087 (1 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558
Z21210 ID 30088 (1 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z21211 ID 30089 (1 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21212 ID 30090 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21213 ID 30091 (3 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z21214 ID 30092 (3 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21215 ID 30093 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21216 ID 30094 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21217 ID 30095 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21218 ID 30101 (7 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z21219 ID 30102 (7 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z21220 ID 30103 (7 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z21221 ID 30104 (7 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z21222 ID 30105 (7 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z21223 ID 30106 (7 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532
Z21224 ID 30107 (7 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21225 ID 30109 (8 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z21226 ID 30110 (8 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z21227 ID 30111 (8 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21228 ID 30112 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21229 ID 30113 (10 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21230 ID 30114 (11 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z21231 ID 30115 (11 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21232 ID 30118 (12 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21233 ID 30119 (13 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z21234 ID 30120 (13 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21235 ID 30121 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21236 ID 30122 (15 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z21237 ID 30123 (15 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z21238 ID 30124 (15 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613
Z21239 ID 30125 (15 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21240 ID 30126 (16 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21241 ID 30127 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21242 ID 30128 (18 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21243 ID 30129 (19 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21244 ID 30130 (20 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21245 ID 30131 (21 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21246 ID 30132 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21247 ID 30133 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21248 ID 30134 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21249 ID 30135 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21250 ID 30136 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21251 ID 30137 (27 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z21252 ID 30138 (27 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617
Z21253 ID 30139 (27 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z21254 ID 30140 (27 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21255 ID 30141 (27 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z21256 ID 30142 (27 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21257 ID 30143 (28 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Der Einspruch in 2014 wurde unzureichend berücksichtigt. Ein weiterer Punkt, der für die ungleiche Behandlung der verschiedenen Potenzialgebiete spricht: In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen." Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN! Diese - bezogen auf die Potenzialfläche Süpplingen 01 - falsche Aussage besteht auch weiterhin in den Unterlagen der 2. Offenlegung der geänderten Planung (s. Gebietsblatt Süpplingen 01, S. 17, Punkt 4. Gesamtbeurteilung). Ein Altemativenvergleich aller Flächen, die innerhalb eines 5km Radius liegen, hat hier im Gegensatz zu anderen Gebieten nicht stattgefunden, sondern es gab vorab eine Festlegung auf das Gebiet Süpplingen 01! Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		**s. Zeile(n)** 7624
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21258 ID 30144 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21259 ID 30145 (30 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625 21258
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21260 ID 30146 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21261 ID 30147 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21262 ID 30148 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21263 ID 30149 (34 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.9539**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21264 ID 30150 (35 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21265 ID 30273 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7562
Z21266 ID 30274 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7563

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21267 ID 30275 (2 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7564
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21268 ID 30283 (3 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7527
Z21269 ID 30284 (3 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7528
Z21270 ID 30285 (3 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529
Z21271 ID 30286 (3 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530
Z21272 ID 30287 (3 - 5/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7531
Z21273 ID 30288 (3 - 6/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7532

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21274 ID 30289 (3 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7533
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21275 ID 30295 (4 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7574 7579
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21276 ID 30301 (5 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7581
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21277 ID 30306 (6 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7536 7558
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21278 ID 30310 (7 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7604
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21279 ID 30311 (8 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7605
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21280 ID 30316 (9 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7615
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21281 ID 30317 (10 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7616
Z21282 ID 30318 (10 - 2/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7617

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21283 ID 30319 (10 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7618
Z21284 ID 30320 (10 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7619
Z21285 ID 30321 (10 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7620
Z21286 ID 30322 (10 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7621
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **14.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21287 ID 30324 (11 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7625
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21288 ID 30269 (12 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21289 ID 30270 (12 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559
Z21290 ID 30271 (12 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7560
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21291 ID 30272 (13 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7561
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21292 ID 30276 (14 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7565
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21293 ID 30277 (15 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7566

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21294 ID 30291 (16 - 1/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7567
Z21295 ID 30292 (16 - 2/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7568
Z21296 ID 30293 (16 - 3/3)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7569
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21297 ID 30294 (17 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7573
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21298 ID 30296 (18 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7576
Z21299 ID 30297 (18 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7577

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21300 ID 30298 (19 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537 7578
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21301 ID 30299 (20 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7579
Z21302 ID 30300 (20 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7580
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21303 ID 30302 (21 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7596
Z21304 ID 30303 (21 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7570 7597
Z21305 ID 30304 (21 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7598 7613

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21306 ID 30305 (21 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7572 7599
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21307 ID 30307 (22 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7559 7600
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21308 ID 30308 (23 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7601
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21309 ID 30309 (24 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7537
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21310 ID 30312 (25 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7606
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21311 ID 30313 (26 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7612
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21312 ID 30314 (27 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7613
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21313 ID 30315 (28 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7614
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21314 ID 30323 (29 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7624
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21315 ID 30325 (30 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7626
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21316 ID 30326 (31 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7538
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21317 ID 30327 (32 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7627
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21318 ID 30328 (33 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7628
Beteiligtennummer **29.9540**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21319 ID 30329 (34 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7632
Beteiligtennummer **29.9541**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21320 ID 27518 (1 - 1/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bezugnehmend auf die oben angesprochene Planung übersende ich Ihnen hiermit meinen Widerspruch zur möglichen Umsetzung aus folgenden Gründen: Der einzigartige Charakter der Landschaft östlich von Königslutter besteht aus der seltenen Verbindung von Kulturlandschaft und großflächigen Naturräumen. Die Landschaft stellt eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Landkreise Helmstedt und Königslutter dar. Sollte die bestehende Planung tatsächlich umgesetzt werden, würde einer der größten, zusammenhängenden Windenergieparks Deutschlands entstehen. Zusätzlich wird jede einzelne der Anlagen (Höhe rund 200 m) weitaus höher sein als bisher bekannte konventionelle Windenergieanlagen. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist derzeit geplant, 13 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils rd. 200 m mit nur 1.000 m Abstand zu den Ortschaften zu errichten. Zum Hagenhof sollen sogar nur 500m Abstand eingehalten werden. Das ist viel zu wenig! Durch diese enormen Ausmaße würde der geplante Windenergiepark den einzigartigen Charakter der Landschaft vollständig und nachhaltig zerstören. Allein die optischen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wären nicht akzeptabel. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören.	**Nicht folgen** Der Regionalverband plant keinen Windpark, vielmehr schließt er die Windenergienutzung trotz ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB überall außerhalb der festgelegten Vorranggebiete grundsätzlich aus. Er plant somit lediglich Flächen und kann lediglich anhand von Durchschnittswerten die potenzielle Anlagenzahl abschätzen. Für das Gebiet Süpplingen wären im Maximalfall (bei Errichtung von Anlagen der 3 MW-Klasse, siehe Musterwindenergieanlage) etwa 13 WEA errichtbar. Vergleicht man dies bundesweit, so wird deutlich, dass es sich keinesfalls um einen der größten Windparks Deutschlands handeln würde. So existieren bereits mehr als 30 Windparks mit mehr als 30 WEA. Der größte Windpark in Deutschland (Windpark Stößen-Teuchern) befindet sich mit 81 WEA in Sachsen-Anhalt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt der Regionalverband insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des NLT (Stand: 15.11.2013) lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Regionalverband geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsorgeorientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks und wird im Übrigen nicht bereits	**s. Zeile(n)** 8428 8678 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9541**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. In der Nähe dieses schützenswerten Bauwerks dürfen keine WEA errichtet werden. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten. Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt. Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeiner Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1 auf seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen lies, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau“ legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.	durch die Festlegung als Vorranggebiet im RROP bestimmt. Die Gemeinde bzw. die Genehmigungsbehörde hat auf den folgenden Planungsebenen ferner im ausführlich zu begründenden Einzelfall die Möglichkeit, eine Begrenzung der Anlagenhöhe festzusetzen. Des Weiteren wird auf die Abwägung unter den angegebebenen Zeilennummern verwiesen.	
Z21321 ID 27519 (1 - 2/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken. Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678 10989 10990 11352

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9541**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll. Des Weiteren liegt der geplante Standort genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten, welches massive Eingriffe in die Naturräume zur Konsequenz hätte.		
Z21322 ID 27520 (1 - 3/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reihern und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel. Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan“ wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert. Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen. Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“ Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 648 20282
Z21323 ID 27521 (1 - 4/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde. Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9541**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21324 ID 27522 (1 - 5/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zusätzlich kann bei Anlagen dieser Größenordnung eine Gefährdung der Gesundheit sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität seitens der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden.	**Nicht folgen** Zum Schutz vor Gesundheistgefährdungen dienen die Regelungen des Immissionsschutzrechts sowie des Nachbarschutztes im Baurecht. Diese Rechtsnormen wurden im Zuge der Abwägung umfassend beachtet und gewürdigt. Angesichts der Mindestabstände zu Siedlungen sowie der erfolgten Einzelfallprüfung im Gebietsblatt können Gesundheitsgefahren sowie eine unzumutbare Einschränkung der Lebensqualität weitgehend ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen wird überdies im Zuge der Genehmigungsverfahren sichergestellt.	**s. Methodenband** D 2.2 D 2.3 E 2.1.2.3.2
Z21325 ID 27523 (1 - 6/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dies alles gilt insbesondere für die Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen, Hagenhof und Lelm, da die vorliegende Planung den Landschaftsschutz in diesem Bereich vollständig ignoriert.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8678
Z21326 ID 27524 (1 - 7/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Dabei gilt anzumerken, dass neben den Auswirkungen für den Menschen natürlich insbesondere flugfähige Tiere durch den Windpark bedroht werden. In den Wäldern Dorm und Schieren, die in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen liegen, sind mehrere Exemplare des Rotmilan beheimatet. Weiterhin gibt es Horste im Potenzialgebiet, die bisher vom ZGB nicht berücksichtigt wurden! Eine genaue avifaunistische Untersuchung ist bisher leider unterblieben. Das gesamte Potenzialgebiet dient als wichtiger Rastplatz für Zugvögel, was seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Zählungen belegt ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8430
Z21327 ID 31205 (1 - 8/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für das Gebiet um Hagenhof existiert zudem ein Gutachten über das Vorhandensein schutzwürdiger Fledermausarten. Die offensichtliche Gefährdung dieser Tiere wurde in der 2. Offenlegung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde in der Planung fälschlicher Weise angegeben, dass eine solche Bedeutung (der Potenzialfläche für Fledermäuse) nicht vorläge.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20288
Z21328 ID 31206 (1 - 9/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Neben den direkten, sofortigen Beeinträchtigungen wird dem Landkreis Helmstedt die Attraktivität eines der wichtigsten Nacherholungsgebiete genommen. Das wird langfristig Auswirkungen auf die gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe, Unternehmen und Einzelhandel haben. Eine Verödung des Gebietes würde die Folge sein.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und	

			technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Im Landkreis Helmstedt verbleiben auch nach Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung genügend Möglichkeiten für eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft wie auch für die weitere wirtschaftlichen Entwicklung.	
Z21329 ID 31207 (1 - 10/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Um all diese möglichen Entwicklungen zu verhindern, wurde bei allen vorhergehenden Planungen eine geschlossene, 5 km breite Schutzzone um den Elm berücksichtigt. Die jetzt vorliegende Planung gibt keinerlei Begründung, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten sollte.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8433
Z21330 ID 31208 (1 - 11/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Folgende gesundheitliche Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in diesem geringen Abstand werden nicht ausreichend berücksichtigt. Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig!	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt (s. hierzu angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angegebenen Bezug). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte. Weshalb Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausreichen sollen, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, ist in der Stellungnahme weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9636 **s. Methodenband** D 2.2.4
Z21331 ID 31209 (1 - 12/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.	**Nicht folgen** Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Dieses Phänomen wird auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet. Die Reflexionen sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Mittlerweise werden die Oberflächen von Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Die Verwendung von derartigen Lackierungen/Farben kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sichergestellt werden. Daher spielt der Diskoeffekt bei modernen Anlagen keine Rolle mehr (s.angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** D 2.2.5
Z21332 ID 31210 (1 - 13/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die Beeinträchtigung durch Nachtbefeuerung hat der Plangeber erkannt (s. angegebenen Bezug). Gleichzeitig ist er nicht der Auffassung, dass dieser Belang im Rahmen der Regionalplanung Abstandsflächen erfordert. Zur Frage der Zumutbarkeit von (Nacht-)Befeuerung ist zudem nicht auf den besonders empfindlichen, sozusagen gebannt auf die Anlagen schauenden Betrachter abzustellen. Besondere Empfindlichkeiten oder Unempfindlichkeiten sind nicht ausschlaggebend (OVG Niedersachsen, Urt. V. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn.	**s. Methodenband** D 2.2.6

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9541**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			16, ZNER 2004, S. 311).	
Z21333 ID 31211 (1 - 14/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süpplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, inwieweit bei einer Entfernung von 1.000 m zum jeweiligen Wohngebiet bzw. nur 500 m zum Klostergut Hagenhof die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuschentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird.	**Nicht folgen** Der dem Planungskonzept zugrunde liegende Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen bzw. 500 m zu Einzelhäuser stellt i.d.R. hinreichend sicher, dass die zwingend geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch schallreduzierten Betrieb). Stellt sich dort heraus, dass tatsächlich die nachteiligen Auswirkungen das rechtlich noch zumutbare Maß überschreiten und nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden können, muss die Genehmigung versagt werden. Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Lärmproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Z21334 ID 31212 (1 - 15/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Umwelt solcher Anlagen sind in der Planung für diesen Bereich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 20296 20297 20298
Z21335 ID 31213 (1 - 16/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks! Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt,	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9541**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		nicht gewährleistet ist. Das alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich 1.000 m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur 500 m zum Klostergut Hagenhof.	Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	
Z21336 ID 31214 (1 - 17/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.. Von den meisten Menschen wird dieses als Psychoterror empfunden.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9541**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) … Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine für die Abwägung relevanten neuen Gesichtspunkte.	
Z21337 ID 31215 (1 - 18/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Planung ist diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert!	**Nicht folgen** Ein Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich hat zwei Grundlagen: -Zum einen gebietet das Immissionsschutzrecht einen bestimmten Mindestabstand, -zum anderen gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lassen sich hinsichtlich beider Belange untere Grenzen für den zwingend einzuhaltenden Mindestabstand definieren. So ist immissionsschutzrechtlich je nach Standort und Anlage ein Mindestabstand von etwa 300 bis 500 m zwingend erforderlich. Die Grenze dessen, was an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.08.2007, 4 C 2/07 Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 14.01.2009, 22 ZB 08/1715; OVG Berlin- Brandenburg vom 13.06.2008, 11 S 32/07). Auch der Regionalverband hält die TA Lärm als Ausgangspunkt für geeignet, um hinreichenden Lärmschutz zu gewährleisten. Bei Festlegung des maßgeblichen Schutzstandards ist zu berücksichtigen, dass Bewohner des Außenbereichs für sich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen können. Deshalb gilt aufgrund der Lage im Außenbereich ein anderer Schutzstandard. Insoweit ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen mit land-, forstwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Daher sind die für Dorf- bzw. Mischgebiete geltenden Schutzmaßstäbe heranzuziehen (siehe z. B. VG Regensburg, 08.11.2011, RO 7 K 12.148 Rn. 20; dazu Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1.	

Aufl., S. 95). Danach gilt der Immissionsrichtwert von 45db(A). Bei einer Windenergieanlage wie der dem Plankonzept zugrunde liegenden ist davon auszugehen, dass dieser Richtwert bereits ab einem Mindestabstand von ca. 300 bis 500 m eingehalten wird.
Zur Einhaltung des Rücksichtnahmegebots ist ein Mindestabstand von etwa 400 m als zwingend erforderlich anzusehen. Damit folgt der Regionalverband den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Ein höherer pauschaler Mindestabstand ist dabei auch angesichts der Rechtsprechung zu optischen Beeinträchtigungen nicht geboten. Zwar hat die Rechtsprechung insofern faustformelhaft festgestellt, es fehle an einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel dann, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) betrage (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726 Rn. 91; VGH Bayern, Urt. v. 29.05.2009, 22 B 08.1785 Rn. 19), woraus sich aufgrund der Musterwindenergieanlage ein Mindestabstand von 600 m ableiten lässt. Dieser Befund rechtfertigt aber deshalb keinen höheren Mindestabstand, weil er nur in der Regel und nach der gebotenen Einzelfallprüfung gilt. Es ist daher ohne weiteres ebenso möglich, dass ein Abstand von lediglich 600 m im Einzelfall nicht optisch bedrängend wirkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen höheren Mindestabstand als 500 m nicht für angezeigt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich abstrakte Aussagen dazu, welchen Mindestabstand die beiden genannten Belange gebieten, ohne Berücksichtigung der Größe und Höhe der Anlage und der speziellen topographischen Verhältnisse sowie der Störempfindlichkeit der betroffenen Nutzung kaum treffen lassen (OVG RP, Urt. v. 16.05.2013, 1 C 11003/12 Rn. 38 f.). Insofern muss pauschalisierten Abständen von vornherein mit der gebotenen Zurückhaltung begegnet werden. Deshalb hat der Regionalverband auf der ersten Planungsebene lediglich einen Wert gewählt, der sicherstellt, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich ausgehen und die geltenden Lärmschutzvorgaben eingehalten werden. Einem im Einzelfall erhöhten Schutzbedürfnis sowie Vorsorgegesichtspunkten ist auf Ebene der Einzelfallabwägung Rechnung zu tragen. So hat der Regionalverband auf der zweiten Planungsebene geprüft, inwiefern insbesondere die optische Beeinträchtigung im Einzelfall einen höheren Abstand gebietet.

Z21338
ID 31216
(1 - 19/24)

HE Königslutter Süpplingen 01

In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt.
Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 ist

Nicht folgen

Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.

s. Zeile(n)
8671
9645

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9541**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.		
Z21339 ID 31217 (1 - 20/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen“ Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8672 9646
Z21340 ID 31218 (1 - 21/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die in der Planung dargestellten Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich auf deutlich kleinere Anlagentypen und berücksichtigen nicht die Höhe der aktuellen Windkraftanlagen von 200 m und mehr. Bei einem Abstand von lediglich 500m bzw. 1.000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.	**Nicht folgen** Den periodischen Schattenwurf, der von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Regionalverband in seinem Plankonzept berücksichtigt und zwar auf der Grundlage der aktuell marktgängigen Anlagenkonfigurationen (s. hierzu angegebenen Bezüge im Methodenband Kap. D). Unzumutbaren Belastungen wird insoweit bereits durch die geltenden Mindestabstände Rechnung getragen (s. hierzu angebenen Bezug im Methodenband Kap. E). Zudem kann diesem Aspekt im Rahmen der Standortkonkretisierung Rechnung getragen werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2.4 D 2.2.4 D 3.1 E 2.1.2.3.2
Z21341 ID 31219 (1 - 22/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.	**Nicht folgen** Die Prüfung der Windhöffigkeit ist umfänglich im Rahmen der Windpotenzialanalyse (2013) auch für das Gebiet Süpplingen 01 durchgeführt worden. Im gesamten Planungsraum wurde ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb zurzeit marktgängiger Windenergieanlagen gutachterlich festgestellt. Somit ist die Windhöffigkeit kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss von Potenzialflächen bzw. zur Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung führt. Die Windgeschwindigkeiten für das Gebiet Süpplingen 01 liegt zwischen 6,9 und 7,3 m/s in 150 m Höhe. Das ist der mittlere Bereich der für das Verbandsgebiet ermittelten Windgeschwindigkeiten. Die Windverhältnisse sprechen somit nicht gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche. Der Plangeber ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der als Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesenen Standorte zu ermitteln (OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97). Er ist lediglich gehindert, offenkundig ungeeignete Standorte auszuweisen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01; OVG Sachsen, Urt. V. 03.07.2012, 4 B 808/06 Rn. 97).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9541**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21342 ID 31220 (1 - 23/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Der Zeitraum für die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschränkt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weiter gegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.	**Nicht folgen** Die Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist angemessen und nicht zu kurz. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der Plan bereits einmal ausgelegt wurde. Die Öffentlichkeit hatte demnach bereits einmal die Gelegenheit, sich mit dem grundlegenden Vorgehen des Regionalverbands auseinanderzusetzen. Der Regionalverband hat im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zulässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme nur zu den geänderten Teilen zu ermöglichen. Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren demnach nur noch die nach der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Zudem ist es für die Angemessenenheit der Frist unerheblich, ob und wenn ja wann an anderer Stelle eine Planänderung unbeabsichtigt bekannt geworden sein mag. So löst ein Bekanntwerden einer beabsichtigten Festlegung vor dem hierfür vorgesehenen Planungsschritt immer eine längere „Überlegensfrist“ aus, gleich wie lange die förmliche Beteiligung dauert. Dies verkürzt aber nicht die Beteiligungsrechte derjenigen, die von vermeintlich ruchbar gewordenen Planungen nichts erfahren haben.	
Z21343 ID 31221 (1 - 24/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des Weiteren ist es nicht akzeptabel, das in der strukturschwachen Region Helmstedt und in diesem Fall im Umkreis von Süpplingen ein weiteres Hindernis errichtet werden soll, der dieses noch födert. Es sollten seitens des ZGB Planungen verabschiedet werden die die Lebensqualität und die Wirtschaftlichkeit der Bevölkerung steigert. Auch die Attraktivität des Landkreises wird weiter geschwächt, so dass langfristig auf eine Verödung des Landkreises Helmstedt hinauslaufen wird. Soll es so enden wie in Teilen von Ostdeutschland, wo aufgrund von Abwanderung es zu auslöschen von Ortschaften kommt? Der ZGB sollten hier den richtigen Weg einschlagen und an die Menschen denken die in dieser Region leben und nicht an die wirtschaftlichen Interessen einer Industrie die noch nicht mal die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen in ein so schwachen Windregion nachgewiesen hat. Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Windenergieanlagen führen in jeder Landschaft zu Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel muss es jedoch sein, aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit besonders schutzwürdige Landschaften von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zwischen Elm und Dorm nicht. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine auf Basis wissenschaftlicher, objektivierbarer Kriterien wie Strukturvielfalt oder Repräsentativität gering bewertete Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich verändert und für den subjektiven Betrachter beeinträchtigt werden kann. Insoweit spielt oftmals auch Heimatempfinden sowie die Vertrautheit mit der gewohnten Landschaft für den subjektiven Eindruck eine besondere Rolle. Diese grundsätzliche Beeinträchtigung und technische Überformung der Kulturlandschaft ist jedoch durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vorgezeichnet und hinzunehmen. Im Landkreis Helmstedt verbleiben auch nach Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung genügend Möglichkeiten einer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung. Aus den vorstehenden Belangen ergeben sich keine Hinweise, die eine Streichung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung rechtfertigen würden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9541**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21344 ID 32561 (2 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588 21380
Z21345 ID 32562 (2 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589 21381
Z21346 ID 32551 (2 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590 21382
Z21347 ID 32552 (2 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590 21383
Z21348 ID 32553 (2 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591 21384
Z21349 ID 32554 (2 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592 21385
Z21350 ID 32555 (2 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593 21386
Z21351 ID 32556 (2 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594 21387

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9541**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21352 ID 32557 (2 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595 21388
Z21353 ID 32558 (2 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596 21389
Z21354 ID 32559 (2 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597 21390
Z21355 ID 32560 (2 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21391
Beteiligtennummer **29.9542**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21356 ID 31222 (1 - 1/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21320
Z21357 ID 31223 (1 - 2/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21321
Z21358 ID 31224 (1 - 3/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21322

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9542**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21359 ID 31225 (1 - 4/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21323
Z21360 ID 31226 (1 - 5/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21324
Z21361 ID 31227 (1 - 6/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21325
Z21362 ID 31228 (1 - 7/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21326
Z21363 ID 31229 (1 - 8/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21327
Z21364 ID 31230 (1 - 9/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21328
Z21365 ID 31231 (1 - 10/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21329
Z21366 ID 31232 (1 - 11/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21330

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9542**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21367 ID 31233 (1 - 12/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21331
Z21368 ID 31234 (1 - 13/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21332
Z21369 ID 31235 (1 - 14/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21333
Z21370 ID 31236 (1 - 15/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21334
Z21371 ID 31237 (1 - 16/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21335
Z21372 ID 31238 (1 - 17/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21336
Z21373 ID 31239 (1 - 18/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21337
Z21374 ID 31240 (1 - 19/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21338

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9542**		Datum der Stellungnahme **02.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21375 ID 31241 (1 - 20/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21339
Z21376 ID 31242 (1 - 21/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21340
Z21377 ID 31243 (1 - 22/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21341
Z21378 ID 31244 (1 - 23/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21342
Z21379 ID 31245 (1 - 24/24)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 21343
Beteiligtennummer **29.9542**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21380 ID 32543 (2 - 1/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z21381 ID 32544 (2 - 2/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9542**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21382 ID 32532 (2 - 3/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z21383 ID 32533 (2 - 4/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590
Z21384 ID 32535 (2 - 5/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z21385 ID 32536 (2 - 6/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z21386 ID 32537 (2 - 7/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593
Z21387 ID 32538 (2 - 8/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z21388 ID 32539 (2 - 9/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z21389 ID 32540 (2 - 10/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9542**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21390 ID 32541 (2 - 11/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Z21391 ID 32542 (2 - 12/12)	HE Königslutter Süpplingen 01	Des Weiteren ist es nicht akzeptabel, das in der strukturschwachen Region Helmstedt und in diesem Fall im Umkreis von Süpplingen ein weiteres Hindernis errichtet werden soll, der dieses noch födert. Es sollten seitens des ZGB Planungen verabschiedet werden die die Lebensqualität und die Wirtschaftlichkeit der Bevölkerung steigert. Auch die Attraktivität des Landkreises wird weiter geschwächt, so dass langfristig auf eine Verödung des Landkreises Helmstedt hinauslaufen wird. Soll es so enden wie in Teilen von Ostdeutschland, wo aufgrund von Abwanderung es zu Auslöschen von Ortschaften kommt? Der ZGB sollten hier den richtigen Weg einschlagen und an die Menschen denken die in dieser Region leben und nicht an die wirtschaftlichen Interessen einer Industrie die noch nicht mal die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen in ein so schwachen Windregion nachgewiesen hat. Des weiteren steigt die Bewohnerzahl in den anliegen Dörfern der geplanten Fläche, wie man also sieht ist die Lage aktuell attraktiv und das trotz der Struktur schwachen Region. Das in meinen Augen gerade aufkeimende Pflänzchen würde durch ihr rücksichtslose Planung sofort und dauerhaft zerstört! Zusätzlich laufen gerade Maßnahmen in den anliegenden Dörfern das die Infrastruktur verbessert wird, wie zum Beispiel Neubau von Kindergärten, Krippen und auch Modernisierung der ansässigen Grundschule. Auch wird aktuell die Internetversorgung verbessert und auch andere Maßnahmen sind aktuell am entstehen. Wieso investiert die Politik auf der einen Seite Geld in die Region und somit in die Menschen und auf der anderen Seite will sie die Menschen mit den Windrädern wieder vertreiben und die Region abwerten und unattraktiv machen. In meinen Augen ist das sinnlos und daher kann die Entscheidung nur zum Wohle der Menschen sein und das Gebiet Süpplingen 01 muss ersatzlos aus den Planungen gestrichen werden. In den Dörfer leben Menschen welche sich wohlfühlen wollen und entscheiden wollen wie Sie in Zukunft leben wollen und das ist wie Sie an der Anzahl der Einsprüche sehen sollten doch erheblich viele Menschen! Hören Sie den Menschen zu und entscheiden Sie aufgrund von Fakten welche oben hinreichend aufgelistet sind. Ich fordere Sie daher hiermit auf, die hier benannte Fläche ersatzlos aus der weiteren Planung zu streichen und zukünftig als Ausschlussgebiet für Windenergie zu kennzeichnen und zu behandeln.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 21343

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9600**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21392 ID 29261 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	Hiermit legen wir [Name] [Adresse] in 38539 Hahnenhorn Einspruch mit extremen Bedenken ein. Es is eine Gesundheitsgefährung und unzumutbar hier diese Monster aufzustellen. Über Tier- und Wasserschutz brauch ich wohl nicht auch noch einzugehen. Schattenwurf spielt auch eine große Rolle sowie die Strahlen:(Bitte überdenken sie dieses noch einmal und setzen Sie Ihr Windkrafträder weiter weg von Wohngegenden!	**Nicht folgen** Die genannten Belange wurden angemessen im Planungskonezpt des Regionalverbands berücksichtigt. Sie stehen der Windenergienutzung im Bereich des geplanten VR WEN Müden 01 nicht unüberwindbar entgegen bzw. werden nicht erheblich beeinträchtigt. Der Einwender liefert keine neuen oder geänderten Sachverhalte, welche die bisherige Abwägung in Zweifel ziehen würden.	
Beteiligtennummer **29.9601**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21393 ID 29262 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	Hiermit leg ich [NAME] Einspruch ein in Bezug auf dem Bau der Windkrafträder ein Bitte bedenken Sie das ich in meiner Wohnung in 1 Og die Räder sehe und auch den schattenwurf in meine Küche bekommen werde. Ich werde alles tun um dieses zu verhindern.	**Nicht folgen** Dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Anwohner verbunden sind, ist unstrittig. Diese Beeinträchtigungen stellen aber - soweit die gesetzlichen Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden - kein Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen dar. Ferner sind derartige Beeinträchtigungen im dicht besiedelten Verbandsgebiet nahezu überall zu erwarten, so dass sie aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung als unvermeidbar hinzunehmen sind, da anderenfalls kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden könnte. Hinsichtlich des Schattenwurfs von Windenergieanlagen wird auf den Methodenband (siehe angegebenen Bezug) verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.4
Beteiligtennummer **29.9602**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21394 ID 27760 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z21395 ID 27761 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z21396 ID 27762 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9603**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21397 ID 29241 (1 - 1/1)	GF Meinersen Seershausen 01	Die Diskussionen und Planungen des ZGB, in der Samtgemeinde Meinersen Vorranggebiete für Windparks auszuweisen, verfolge ich seit längerem interessiert mit großen Befürchtungen, hauptsächlich aus gesundheitlicher Sicht. Nach aktuellem Stand haben sich die Gemeinde Meinersen sowie deren politische Vertreter einstimmig gegen den Windpark Seershausen 01 ausgesprochen. Hiermit bitte ich den ZGB, dies entsprechend zu berücksichtigen und die Potentialfläche Seershausen 01 in Ihren weiteren Planungen aus folgenden Gründen zu streichen! Alternative Energien sind grundsätzlich positiv zu sehen, aber der Schutz der Natur und des Menschen müssen zu allererst Berücksichtigung finden. Windparks gehören auf Flächen, auf denen im Umkreis von 5 -10 Kilometern keine bewohnten Gebiete vorkommen und dort die Natur so gering wie möglich beeinträchtigt wird. Dies ist in Ihren bisherigen Untersuchungen leider so nicht berücksichtigt worden. Im Besonderen finden die Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Windparks für die betroffenen Anwohner zu wenig Beachtung. Unter anderem sehe ich hier speziell die Schädigung durch Schallemissionen, besonders Infraschall, tieffrequente Geräusche als sehr gravierend an. Diese Gefahren haben bisher sehr wenig, wahrscheinlich überhaupt keine Beachtung in Ihren Recherchen und Untersuchungen gefunden. Nach dem Motto, was man nicht sieht, hört oder direkt fühlt, kann nicht gesundheitsgefährdend sein. Solche Argumentationen bzw. ähnliche Annahmen gab es vor fast 30 Jahren schon einmal. (Tschernobyl) Infraschall strahlt zwar nicht, aber es ist auch nach Ihren Kenntnissen unbestritten, dass Windenenergieanlagen Infraschall, Lärm und niederfrequenten Schall emittieren. Windkraft ist erneuerbare Energie, aber WEAs sind dort problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden und für Menschen gefährlich, wenn Abstandregeln bei den Standortwahlen nicht eingehalten werden. Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 - 2 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 10 - 15 km Entfernung). Infraschall kann technisch nicht gedämmt werden.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug Methodenband). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Der Regionalverband hat sich auch mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (s. angegebenen Bezugs-Belang). Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Zeile(n)** 4142 **s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9603	**15.05.2016**	Privater Einwender
	2. Beteiligungsverfahren	

Infraschall hoher Stärke erzeugt spürbare Vibrationen, der bei längerer Einwirkung u.a. Gewebeveränderungen in Organen auslösen kann und deshalb als gesundheitsgefährdend einzustufen ist.

Infraschall-Emissionen, jenseits der Vibrationsgrenze (nicht hörbar, nicht als Vibration spürbar) können folgende Auswirkungen haben bzw. folgende Gefahrenfelder als Reaktion auslösen: Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, labilisierte emotionale Lage, Tinnitus.

Die gesundheitlichen Gefahren, die sich hier andeuten, würden erst mit der üblichen Verzögerung von einigen Jahren deutlich werden, ähnlich wie bei chronischen Krankheitsentwicklungen.

Mittlerweile liegen aus der ganzen Welt Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen vor, die über tieffrequente Geräuschbelästigung in 2 - 2,5 km Abstand zu großen Windkraftanlagen (abhängig vom Wind) berichten, obwohl die jeweiligen Schallimmissionsprognosen nach dB (A) unter den jeweils zulässigen Grenzwerten liegen. Das Robert-Koch-Institut nimmt diese Beschwerden in seinen Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall sehr ernst (2007).

Die amtliche Lärm-Bewertungs-Vorschrift „TA Lärm“, auf die sich die Investoren bei ihren Aussagen zur Abstandssicherheit berufen, benutzt keine wissenschaftlichen Messungen am Ort der Belästigung, sondern Schallimmissions-Prognosen, die Messergebnisse am Schallerzeugungsort auf Entfernungen umrechnen und bewerten über Interpretationsgrundlagen für die Wahrnehmung von Tönen und Geräuschen, die für mittlere und hohe Töne recht viel Sinn macht. Ihre Anwendung bei tiefen Frequenzen im Außenbereich im Fernfeld führt nachweislich zu falschen Ergebnissen. Bei Infraschall ist sie völlig unsinnig und unseriös. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen.

Alle mit Schall befassten Wissenschaftler fordern hier seit Jahrzehnten ein Ende der Anwendung der dB (A) Lärm-Bewertung für tieffrequente Geräusche (u.a. Bundesgesundheitsamt 1982, Robert-Koch Institut 2007). Aber auch die geforderten dB©–Bewertungen nach DIN 45680 und 45681 für tieffrequente Geräusche im Außenbereich/Fernfeld sind nicht möglich, weil es keine Berechnungswerte unterhalb von 90 Hz mehr gibt. Die Gesetzgebung belässt es hier bei einem Achselzucken, aber mit Folgen für Anwohner in betroffenen Wohngebieten. Sowohl Investoren wie auch die Industrie halten natürlich an der TA Lärm fest (und die staatlichen Stellen lassen sie gewähren), weil man dann weniger Lärmschutz durch Abstand braucht und WEAs nahe an bewohntes Gebiet bauen kann. Infraschall wird nicht mehr weiter beforscht, weil der Schalldruck in größerer Entfernung nicht mehr zu Vibrationen führt. Das wird in gefährlicher Verkennung der Tatsachen als harmlos definiert, somit ein Nachweis und weitere Forschung für nicht notwendig befunden! Ein Anwenden der „TA Lärm“ trifft keinerlei Aussagen über tieffrequente Geräusche unter 90 Hz und Infraschall, behauptet aber, dass durch die

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9603		**15.05.2016** Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		

Anwendung Gefahren im Bereich von Schallwirkungen geprüft und ausgeschlossen seien. Das ist falsch und unverantwortlich und kann gefährlich für die Bürger werden.

Die TA „Lärm“ wurde 1968 begründet und nach 30 Jahren, also 1998 aktualisiert. Die technologische Entwicklung hatte die Genehmigungspraxis aber längst überholt, die zugrundeliegenden Forschungsdaten stammen aus den frühen 90iger Jahren, in denen die Windräder nur geringe Nabenhöhen und vermehrt höherfrequente Schallspektren hatten. Die Genehmigung nach diesen alten Vorschriften negiert gesundheitliche Gefahren durch Schallimmissionen von Windrädern, erfasst die durch den beschleunigten technologischen Fortschritt entstandenen Gefahren aber natürlich noch nicht.

Aus o. g. Gründen ist die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelästigung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Die Genehmigungspraxis muss überdacht und aktualisiert werden.

Aus diesem Grund sollten Windparks nur im Abstand von der 10-fachen Höhe zu Wohnbebauungen genehmigt werden. Ebenso fordert die WHO (Weltgesundheitsbehörde) den Abstand zu Windparks auf mindestens 2 km festzulegen. In Europa wird vielfach ein Abstand von mindestens 2 km bereits umgesetzt, um auch im Bereich von Infraschallwirkungen auf der sicheren Seite zu sein.

Für sehr große Megawatt-Windenergieanlagen mit Gesamthöhen über 180 Meter ist für die Abwendung von Infraschallwirkungen sogar ein Abstand von etwa 10 km zu Wohnbebauungen erforderlich.

Der gesetzliche Emissionsschutz samt seiner Verordnungen und Normen ist total veraltet und entspricht nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen. Trotzdem verweisen Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung immer wieder daraufhin, so dass eine Berücksich-tigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Die Forschung in diesem Bereich muss dringend verstärkt werden, damit der Staat seinem Auftrag und Verantwortung zur präventiven Gefahrenabwehr nachkommen kann. Die Verharmlosung aufgrund der Weitergabe unwissenschaftlich interpretierter Forschungsergebnisse in Veröffentlichungen offizieller oder gewerblicher Stellen ist mehr als gefährlich. Die Hinweislage auf Gefahren für Leib und Seele des Menschen bei Standorten, die näher als 10 km an Wohngebiete gebaut werden sollen, muss ernstgenommen werden.

Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9603		**15.05.2016** Privater Einwender 2. Beteiligungsverfahren		

WEAs in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stilllegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitions-rechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilllegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.

Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:

1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.1 Grundgesetz).

2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.

3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinisch-schädigende Wirksamkeit erhöhen.

4. In die Ausschlussbedingungen für WEAs ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.

5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.

6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.

Laut Artikel 2 des Grundgesetzes hat jeder Mensch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit!

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9603**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Daher bitte ich und fordere Sie nochmals auf, den o.g. Argumentationen und Erkenntnissen zu folgen und bei Ihren weiteren Planungen auf das Vorranggebiet Seershausen 01 zu verzichten!		
Beteiligtennummer **29.9604**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21398 ID 27763 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z21399 ID 27764 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z21400 ID 27765 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9605**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21401 ID 27769 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z21402 ID 27770 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z21403 ID 27771 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9606**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21404 ID 29158 (1 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	Vor Hahnenhorn sollen Windräder aufgestellt werden, was ich total inakzeptabel finde, da diese viel zu nah an Hahnenhorn und dem Langenklint gebaut werden sollen. Diese werfen dann Schatten auf den Thielenhof und Hahnenhorn. Die Infraschall Geräusch sind für die menschliche und tierische Gesundheit schädlich und können krank oder sogar Depressiv machen. Gesundheitsforscher sagen, dass Windräder mindesten 3km Abstand von Ortschaften und Häusern entfernt stehen soll. Dies ist hier definitiv nicht der Fall. Deshalb beantrage ich von den Plänen abzusehen, da in unserer Gegend schon genug alternative Energie durch die Biogasanlagen erzeugt wird.	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2
Beteiligtennummer **29.9607**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21405 ID 27772 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z21406 ID 27773 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z21407 ID 27774 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9609**		Datum der Stellungnahme **06.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21408 ID 29489 (1 - 1/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9497

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9609**		Datum der Stellungnahme **06.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21409 ID 29490 (1 - 2/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9498
Z21410 ID 29491 (1 - 3/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9499
Z21411 ID 29492 (1 - 4/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9500
Z21412 ID 29493 (1 - 5/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9501
Z21413 ID 29494 (1 - 6/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9502
Z21414 ID 29495 (1 - 7/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9503
Z21415 ID 29496 (1 - 8/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9504
Z21416 ID 29497 (1 - 9/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9505

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9609**		Datum der Stellungnahme **06.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21417 ID 29498 (1 - 10/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9506
Z21418 ID 29499 (1 - 11/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9507
Z21419 ID 29500 (1 - 12/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9508
Z21420 ID 29501 (1 - 13/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9509
Z21421 ID 29502 (1 - 14/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9510
Z21422 ID 29503 (1 - 15/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9511
Z21423 ID 29504 (1 - 16/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9512
Z21424 ID 29505 (1 - 17/17)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9513

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9610**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21425 ID 27650 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z21426 ID 27651 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z21427 ID 27652 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9611**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21428 ID 27418 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z21429 ID 27419 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z21430 ID 27420 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9612**		Datum der Stellungnahme **17.05.2012** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9612**		Datum der Stellungnahme **17.05.2012** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21431 ID 27421 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z21432 ID 27422 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z21433 ID 27423 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9613**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21434 ID 27414 (1 - 1/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wurde, haben WKA negative Auswirkungen auf die Gesundheit. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen >100 m. Ein Artikel in der Zeitschrift „Die Welt“vom 15.03.2015 zeigt die Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier durch WKA auf. Hier wird in einem Punkt beschrieben, dass bisherige Grenzwerte ohne Aussagekraft sind (Zitat) „Denn die Grenzwerte selbst und die Methoden ihrer Messung werden inzwischen von regierungsamtlichen Gutachtern infrage gestellt, in Dänemark ebenso wie in Deutschland.“ Da ich selbst ein Cochlea Implantat trage, reagiere ich besonders auf tiefe Frequenzen. Die Folge ist z.B. Schlaflosigkeit, Migräne und Schwindelgefühl. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA,	**Nicht folgen** Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgehenden Immissionen sind im Rahmen des Planungskonzeptes einer grundsätzlichen Prüfung und Bewertung unterzogen unterzogen worden (s. hierzu die umfangreichen Ausführungen in dem angegebenen Bezug). Aufgrund des gewählten 1.000 m Mindestabstands zu Siedlungsflächen ist gewährleistet, dass es in der Nachbarschaft von WEA zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Aus der Stellungnahme ergeben sich insofern keine neuen Gesichtspunkte.	**s. Methodenband** D 2.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9613**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z21435 ID 27415 (1 - 2/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangen Jahren konnte ich an einem Tag zu gleicher Zeit über 10 Rotmilane im Norden der WKA, Richtung „ Meinkoter Wald“ bis Velpke beobachten. Der Bestand scheint sich stetig zu reduzieren. Zurzeit sind nicht mehr als 4 Rotmilane zu sehen. Durch die geplante Flächenvergrößerung in Richtung Norden und Erweiterung der WKA mit Bauhöhen bis 200 m sehe ich eine Gefährdung des gesamten Bestandes. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten. Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel möglichst zu vermeiden, ist auf eine Erweiterung der WKA zu verzichten	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18552
Z21436 ID 27416 (1 - 3/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Immobilien: Die geplante Errichtung weiterer WKA mit bis zu 200 m Höhe führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich besitze ein Einfamilienhaus in Velpke mit direktem Blick auf die WKA. Mein Haus ist auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung weiterer WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA, durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung, erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K 142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9613**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)	
Z21437 ID 27417 (1 - 4/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Einige Bemerkungen zum Auslegungsverfahren: Das ganze Auslegungsverfahren erreicht die meisten Bürger nicht. Weder die Landkreisverwaltung Helmstedt, noch die Verwaltung der Samtgemeinde Velpke haben Informationen oder Infoveranstaltungen angeboten. Wenn man zufälliger weise auf die Auslegungsunterlagen stößt, findet man im Text versteckt die Begründung für den 1000 m Abstand, dass wegen der dichten Bebauung im Gebiet des Zweckverbandes bei etwa 2000 m Abstand viel zu wenige Windkraftanlagengebiete hätten ausgewiesen werden können. Also kleine Abstände für den Profit und gegen die Gesundheit der betroffenen Bürger!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Beteiligungsverfahren entspricht den Vorgaben des § 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) und ist entsprechend in den einschlägigen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht worden. Seitens des Regionalverbandes sind diverse Informationsveranstaltungen durchgeführt worden. Informationsveranstaltungen anderer Gebietskörperschaften stehen in deren eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Abstandsregelungen sind nicht versteckt, sondern ausführlich im Methodenband (ehemals Begründung) dokumentiert. Siehe angegebenen Bezug.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Beteiligtennummer **29.9613**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21438 ID 31721 (2 - 1/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung der Fläche für die Windenergienutzung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe >100 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. Gesundheit: Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 15.05.2016 beschrieben, sind sie auf den negativen Auswirkungen von WKA auf die Gesundheit im Wesentlichen nicht gefolgt. Allein die Begründung, dass es bei einem gewählten Mindestabstand von 1000 m zu keinen erheblichen Gefahren und	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9613**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Belästigungen kommen kann, ist wissenschaftlich nicht bewiesen bzw. belegt, also willkürlich festgelegt, (in anderen Bundesländern gelten andere Abstände, in England 3000 m). Im Gegenteil, in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und in Presse-Berichten wird publiziert, dass WKA vor allem mit Bauhöhen >100 m negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Es gibt dazu bereits ausreichend Forschungsergebnisse und Berichte von Ärzten. Eine Veröffentlichung von vielen "Infraschall - der Bumerang der Energiewende" beschreibt die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit, Zitat: „Physiologisch gesehen kommt es u.a. zu Schädigung der Haarzellen des Corti Organs der Hörschnecke und zu Dauerreizungen in Hirnarealen wie z. B. dem Mandelkern (Amygdala, Angstzentrum) (1). Da ich selbst ein Cochlea Implantat trage, reagiere ich besonders auf tiefe Frequenzen. „Erstmalig auf der Welt hat das australische Oberverwaltungsgericht - Australia's Administrative Appeals Tribunal (AAT) - erklärt, dass die "Lärmbelästigung" durch von Windkraftanlagen erzeugtem niederfrequenten Schall und Infraschall "einen plausiblen Weg in die Krankheit" darstelle, der auf einem begründeten Zusammenhang zwischen Schallbelastung und einigen Erkrankungen beruht, einschließlich Bluthochdruck und kardiovaskuläre Erkrankungen, die möglicherweise teilweise durch Schlafstörungen und / oder psychischen Stress / Distress ausgelöst werden. Das australische Gericht stellte ebenfalls fest, dass" die A-Bewertung - dB (A) - nicht dazu ausgelegt ist, Schall von Windkraftanlagen zu messen und somit hierfür ungeeignet ist", dass die A-Bewertung jedoch die Grundlage jeder weltweit im Einsatz befindlichen Lärmschutzrichtlinie für Windenergieanlagen darstellt. Die Feststellung des AAT bedeutet somit, dass jede dieser Lärmrichtlinien auf akustischem Unsinn beruht und daher völlig bedeutungslos ist" (2) Ich erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der Fläche für WKA, solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt.		
Z21439 ID 31722 (2 - 2/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Naturschutz: In der 3. Offenlage werden für die Beurteilung der Flora und Fauna Gutachten aus dem Jahr 2013 verwendet, diese stimmen mit der Realität nicht überein. In den vergangen Jahren konnte ich an einem Tag zu gleicher Zeit bis 14 Rotmilane im Norden der WKA, Richtung „ Meinkoter Wald" bis Velpke, sowie mehrere Bussarde und Falken beobachten. Durch die angestrebte Erweiterungsfläche von 24 ha im Norden beträgt der Abstand zum „Meinkoter Wald" dann nur noch 500 m. Der Raumbedarf des Rotmilans wurde in einem Film auf Arte in 2016 (Andreas Kieling, Erforschung des Raumbedarfs des Rotmilans) gezeigt (3). Dort wurde ein Abstand zum Horst von 3 km und einem Flächenbedarf von 12 km² ermittelt. Daher sind die in der 3. Offenlage vom Regional verband gewählten Formulierungen, "dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen, zu erwarten sind", fragwürdig. Um den Bestand des streng geschützten Rotmilans zu schützen, ist von einer Flächenerweiterung abzusehen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Zum Raumbedarf des Rotmilans: Es ist unstrittig, dass die sog. "Homerange" von Rotmilanen deutlich größer ist als 1.000 m oder 1.500 m. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos muss jedoch nicht der gesamte Aktionsraum von WEA freigehalten werden, sondern nur der besonders häufig und intensiv genutzte Teil.	**s. Zeile(n)** 18552 18593

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9613**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21440 ID 31723 (2 - 3/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Brandschutz, Personenschutz: Durch die immer längeren Trockenperioden besteht in den Sommermonaten höchste Waldbrandgefahr. Durch die Erweiterung der Fläche in Richtung Norden um 24 ha, also in Richtung „Meinkoter Wald“ können bei möglichen Gondel- bzw. Flügelbränden brennende Teile in angrenzende Getreidefelder sogar über die Kreisstrasse K39 geschleudert werden. Diese Brände sind schwer oder nicht mehr kontrollierbar. Weiterhin können im Brandfall oder durch Eisschlag Teile der WKA auf die K39 (150 m entfernt vom Erweiterungsgebiet) geschleudert werden. Personen oder Sachschäden sind nicht auszuschließen. Von einer Erweiterung der Fläche ist daher abzusehen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21444
Z21441 ID 31724 (2 - 4/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung zu den vorstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **29.9614**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21442 ID 27410 (1 - 1/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. Gesundheit: Wie mehrfach in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und Presse-Berichten publiziert wird, haben WKA negative Auswirkungen auf die Gesund. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, besonders bei WKA mit Bau-höhen >100 m. Die PTB hat in einem internationalen Kooperationsprojekt die Grenzbereiche des Hörens (Infra- und Ultraschall) untersucht. Die PTB schreibt, Zitat "Für Windkraftanlagen hat dies eine unmittelbare Bedeutung, da momentan von anderen Voraussetzungen bei der Genehmigung ausgegangen wird". Ein Artikel in der Zeitschrift „Die Welt“ vom 15.03.2015 zeigt die Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier durch WKA auf. Auch hier wird in einem Punkt beschrieben, dass bisherige	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21434

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9614**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Grenzwerte ohne Aussagekraft sind (Zitat) „Denn die Grenzwerte selbst und die Methoden ihrer Messung werden inzwischen von regierungsamtlichen Gutachtern infrage gestellt, in Dänemark ebenso wie in Deutschland." Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der WKA, solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 6000 Einwohner in 6 Orten.		
Z21443 ID 27411 (1 - 2/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Naturschutz: Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch laufende Rotorblätter für Vögel, bspw. für den hier heimischen Rotmilan. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich zudem um ein Vogelzuggebiet. Gerade durch WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m werden Zugvögel massiv gefährdet. In den vergangen Jahren konnte ich an einem Tag zu gleicher Zeit bis 14 Rotmilane im Norden der WKA, Richtung „ Meinkoter Wald" bis Velpke beobachten. Der Bestand scheint sich stetig zu reduzieren. Zurzeit sind nicht mehr als 4 Rotmilane zu sehen. Durch die geplante Flächenvergrößerung in Richtung Norden und Erweiterung der WKA mit Bauhöhen bis 200 m sehe ich eine Gefährdung des gesamten Bestandes. In den vergangenen Jahren konnte ich mehrere Arten von Zugvögeln (Kraniche, Gänse) beobachten (s. Bilder). Diese rasteten im Bereich nördlich der vorhandenen WKA über eine Woche auf den umliegenden Feldern. Um eine Gefährdung der Zugvögel möglichst zu vermeiden, ist auf eine Erweiterung der WKA zu verzichten.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18552
Z21444 ID 27412 (1 - 3/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Brandschutz: In den umliegenden Wäldern der WKA besteht über längere Trockenzeiträume höchste Waldbrandgefahr. Durch die mögliche Erweiterung der Flächen der WKA wird dies weiter verschärft. Bei möglichen Gondel- bzw. Flügelbränden entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag weitere Gefahren. Durch angrenzende Getreidefelder können sich Brände bis zu den angrenzenden Wäldern ausbreiten, diese sind schwer oder nicht kontrollierbar. Von einer Erweiterung der Flächen ist daher abzusehen.	**Teilweise folgen** Fragen des Brandschutzes sind auf der Genehmigungsebene abzuhandeln. Gemäß Planungskonzept eignen sich Teile der Potenzialflächen im Vorranggebiet Papenrode HE 1 für eine Erweiterung. Die Erweiterung im Süden wird jedoch im Zuge des Beteiligungsverfahrens aufgrund avifaunistischer Belange zurückgenommen (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung
Z21445 ID 27413 (1 - 4/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Immobilien: Die geplante Errichtung weiterer WKA mit bis zu 200 m Höhe führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich besitze ein Einfamilienhaus in Velpke mit direktem Blick auf die WKA. Mein Haus ist auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung weiterer WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA, durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung, erwarte ich	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21436

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9614**		Datum der Stellungnahme **15.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		
Beteiligtennummer **29.9614**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21446 ID 31569 (2 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Erweiterung der Fläche für die Windenergienutzung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe > 100 m persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen. Gesundheit: Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 15.05.2016 beschrieben, sind sie auf den negativen Auswirkungen von WKA auf die Gesundheit im Wesentlichen nicht gefolgt. Allein die Begründung, dass es bei einem gewählten Mindestabstand von 1000m zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen kommen kann, ist wissenschaftlich nicht bewiesen bzw. belegt. Im Gegenteil, in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und in Presse-Berichten wird publiziert, dass WKA vor allem mit Bauhöhen > 100 m negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Es gibt dazu bereits ausreichend Forschungsergebnisse und Berichte von Ärzten. Eine Veröffentlichung von vielen "Infraschall - der Bumerang der Energiewende" beschreibt die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit (1). „Erstmalig auf der Welt hat das australische Oberverwaltungsgericht - Australia’s Administrative Appeals Tribunal (AAT) - erklärt, dass die “Lärmbelästigung” durch von Windkraftanlagen erzeugtem niederfrequenten Schall und Infraschall “einen plausiblen Weg in die Krankheit” darstelle, der auf einem begründeten Zusammenhang zwischen Schallbelastung und einigen Erkrankungen beruht, einschließlich Bluthochdruck und kardiovaskuläre Erkrankungen, die möglicherweise teilweise durch Schlafstörungen und / oder psychischen Stress / Distress ausgelöst werden. Das australische Gericht stellte ebenfalls fest, dass” die A-Bewertung - dB (A) - nicht dazu ausgelegt ist, Schall von Windkraftanlagen zu messen und somit hierfür ungeeignet ist”, dass die A-Bewertung jedoch die Grundlage jeder weltweit im Einsatz befindlichen Lärmschutzrichtlinie	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18555

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9614**		Datum der Stellungnahme **07.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		für Windenergieanlagen darstellt. Die Feststellung des AAT bedeutet somit, dass jede dieser Lärmrichtlinien auf akustischem Unsinn beruht und daher völlig bedeutungslos ist“ (2) Ich erwarte deshalb die Versagung der Erweiterung der Fläche für WKA, solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt.		
Z21447 ID 31570 (2 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Naturschutz: In der 3. Offenlage werden für die Beurteilung der Flora und Fauna Gutachten aus dem Jahr 2013 verwendet, diese stimmen mit der Realität nicht überein. In den vergangen Jahren konnte ich an einem Tag zu gleicher Zeit bis 14 Rotmilane im Norden der WKA, Richtung „ Meinkoter Wald“ bis Velpke, sowie mehrere Bussarde und Falken beobachten. Durch die angestrebte Erweiterungsfläche von 24 ha im Norden beträgt der Abstand zum „Meinkoter Wald“ dann nur noch 500 m. Der Raumbedarf des Rotmilans wurde in einem Film auf Arte in 2016 (Andreas Kieling, Erforschung des Raumbedarfs des Rotmilans) gezeigt (3). Dort wurde ein Abstand zum Horst von 3 km und einem Flächenbedarf von 12 km2 ermittelt. Daher sind die in der 3. Offenlage vom Regionalverband gewählten Formulierungen, “dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen, zu erwarten sind“, fragwürdig. Um den Bestand des streng geschützten Rotmilans zu schützen, ist von einer Flächenerweiterung abzusehen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18593 21439
Z21448 ID 31571 (2 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Brandschutz, Personenschutz: Durch die immer längeren Trockenperioden besteht in den Sommermonaten höchste Waldbrandgefahr. Durch die Erweiterung der Fläche in Richtung Norden um 24 ha, also in Richtung „Meinkoter Wald“ können bei möglichen Gondel- bzw. Flügelbränden brennende Teile in angrenzende Getreidefelder sogar über die Kreisstrasse K39 geschleudert werden. Diese Brände sind schwer oder nicht mehr kontrollierbar. Weiterhin können im Brandfall oder durch Eisschlag Teile der WKA auf die K39 (150 m entfernt vom Erweiterungsgebiet) geschleudert werden. Personen oder Sachschäden sind nicht auszuschließen. Von einer Erweiterung der Fläche ist daher abzusehen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung der WKA ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. (1) https://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2017/2017 03 27 dav aktuellesenergiefrage.html. Anlage: Infraschall-AEFIS.pdf (2) https://stopthesethings.files.wordpress.com/2017/12/waubra-and-acnc-decision.pdf https://www.windwahn.com/2017/12/10/exposition-an-windkraft-schall-fuehrt-zuerkrankungen. (3) https://www.voutube.com/watch?v=UOcbZI30kqg&feature=voutu.be	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21444

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9615**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21449 ID 27404 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z21450 ID 27405 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z21451 ID 27406 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9616**		Datum der Stellungnahme **02.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21452 ID 28377 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	[Hinweis des Regionalverbandes: Offener Brief an die Mitglieder der Verbandsversammlung; verteilt im Ausschuss für Regionalplanung am 02.03.2016] In Kürze werden Sie über die zweite Auflage der 1. RROP-Änderung (weiterer Ausbau der Windenergie) entscheiden. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die besondere Problematik der Fläche "Süpplingen 01" hinweisen. Es handelt sich um eine Fläche, bei der alle beteiligten Gremien und Institutionen sich eindeutig gegen eine Nutzung durch Windenergieanlagen ausgesprochen haben: Die Gemeinde Helmstedt, die Gemeinde Süpplingen, der Landkreis Helmstedt und die Naturschutz-Verbände NABU und BUND. Ganz zu schweigen von den Süpplinger Bürgern, die sich mit einer Unterschriftenliste eindeutig zu Wort gemeldet haben. Auch die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz hat Bedenken gegen eine Nutzung in unmittelbarer Näher des Kaiserdoms in Königslutter geäußert. Wir möchten Sie bitten, sich dafür einzusetzen, dass es nicht dazu kommt, dass gegen den Willen einer breiten Mehrheit und gegen die Stimmen des Natur- und Landschaftsschutzes entschieden wird. Die besondere Problematik der Fläche resultiert aus folgenden Fakten: Zwischen Königslutter und Süpplingenburg liegt eine der schönsten Kulturlandschaften des Braunschweiger Landes. Der Dom Königslutter schmiegt sich an den Elm und ist vor allem von der Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. Hier liegt der Ursprung des Braunschweiger Landes, denn Lothar von Süpplingen ist der Großvater von Heinrich dem Löwen. Eine solche kulturelle Ursprungslandschaft, die für die	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen. Das Landschaftsbildgutachten hat nachweislich objektive Kriterien, die eine besonder Schutzwürdigkeit zu begründen vermögen benannt. Hierunter wurde auch die Erholungsnutzung bzw. touristische Bedeutung benannt.	**s. Zeile(n)** 8678 20289 20290

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9616**		Datum der Stellungnahme **02.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Identität einer ganzen Region zentral ist, durch die Ausweisung zum Bau von 19 gigantischen Windkraftanlagen zu zerstören, ist aus unserer Sicht weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. In dieser schützenswerten Landschaft liegt die Zukunftschance einer ganzen Region: seit Jahren gibt es Bestrebungen, sie für den Tourismus auszubauen und zu nutzen. Für den Landkreis Helmstedt ist diese Kulturlandschaft von überragender Bedeutung bei dem Versuch, die Region als attraktiven Wohnstandort zu vermarkten. Leider nimmt das Landschaftsgutachten, das der ZGB eingeholt hat, zu allen diesen Apsketen keine Stellung.		
Z21453 ID 28378 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die unweit entfernt liegenden Süpplingburger Klärteiche haben als Brut- und Lebensraum für eine ganze Reihe von bedrohten Vogelarten eine enorme Bedeutung. Für den Arten- und Naturschutz sind die geplanten Abstandsregelungen völlig unzuzreichend. Süpplingen 01 liegt nach wie vor in der zentralen Vogelflugroute. Werden die Windenergieanlagen gebaut, kommt das einer Vernichtung dieser wertvollen Bestände gleich. Dies ist vor allem der Grund, warum sich NABU und BUND massiv gegen Süpplingen 01 ausgesprochen haben.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7528 7530 9653
Z21454 ID 28379 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Mit dem Hagenhof, einem ehemaligen Klostergut des Doms, befindet sich eine historisch bedeutsame Kleinsiedlung am Rand des Vorranggebietes. Zu dieser Ansiedlung, in der mehrere Familien wohnen, wird nun ein Abstand von 500 Metern eingehalten. Kommt es zum Bau der Anlagen, velieren die Familien, die den Hagenhof unter großen Opfern wieder aufgebaut haben, ihre Existenzgrundlage.	**Nicht folgen** Es ist nicht erkennbar, weshalb der Verlust der Existenzgrundlage zu erwarten sei. Die Festsetzung eines Vorranggebietes WEN in einer Entfernung von 500 m zur Außenbereichssiedlung Hagenhof führt zwar zu Belastungen der Anwohner, diese sind jedoch keineswegs als existenzbedrohend zu bewerten. Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f).	
Z21455 ID 28380 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir möchten Sie mit allem Nachdruck bitten, sich dafür einzusetzen, dass Süpplingen 01 nicht das einzige Gebiet in der 5 km Schutzzone um den Elm wird, in dem WEA's gebaut werden. Das wäre eine Entscheidung gegen die Bürger und gegen den Natur- und Landschaftsschutz. Auch die Befürworter der Energiewende betonen immer wieder, dass diese nur gelingen kann, wenn man die Menschen "mitnimmt" und dass sie scheitern wird, wenn man versucht, sie gegen die Menschen durchzusetzen. Die ausgewiesene Gesamtfläche ist durch die Veränderungen nach der ersten Auslage um ca.	**Nicht folgen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen	**s. Zeile(n)** 11352

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.9616		**02.03.2016** / Privater Einwender		
		2. Beteiligungsverfahren		
		100 ha gegenüber der ersten Auslage gewachsen. Ein Verzicht auf Süpplingen 01 - die Fläche, gegen die es den mit Abstand stärksten Widerstand gab - wäre deshalb möglich, ohne das Ausbauziel des ZGB zu gefährden. Ob dieser Weg gegangen wird, ist eine rein politische Entscheidung - und liegt damit in Ihrer persönlichen Verantwortung.	Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne. Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegensetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen. Bei dem 5 km-Abstandskriterium zum Elm handelt es sich um ein Kriterium der Abwägung, welches nicht auf verbindlichen rechtlichen Festlegungen fußt. Der Mindestabstand wurde fachlich aus den Hinweisen des Landschaftsbildgutachtens gerechtfertigt. Dieses sieht den Bereich Süpplingen	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9616**		Datum der Stellungnahme **02.03.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			jedoch aufgrund geringerer Reliefunterschiede und vorhandener Vorbelastungen (u.a. Kraftwerk Buschhaus) als weniger empfindlich an, als die anderen Randgebiete des Elms. Dies musste der Regionalverband in seiner Abwägung berücksichtigen und hat die Prüfung auf Vereinbarkeit mit dem Schutz des Landschaftsbilds daher hier im Einzelfall auf die Ebene der Einzelfallprüfung verlagert und nicht von vorneherein einen Ausschluss festgelegt. Im Rahmen dieser Abwägung ist der Regionalverband dann zu der Erkenntnis gelangt, dass das geplante (verkleinerte) Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet ist. Darüber hinaus wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	
Z21456 ID 28381 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Unterzeichnenden fordern den Zweckverband Großraum Braunschweig auf, die Potentialfläche für die Aufstellung von Windkraftanlagen Süpplingen 01 aus der Regionalplanung zu streichen. Ein Windpark an der geplanten Stelle würde eine jahrhundertalte Kulturlandschaft nachhaltig zerstören, wäre mit unabsehbaren gesundheitlichen Folgen für die Bewohner benachbarten Orte verbunden und würde Mensch, Natur und Umwelt erhebliche Schäden zufügen.	**Nicht folgen** Es wird seitens des Einwenders nicht ansatzweise dargelegt, welche gesundheitlichen Folgen gemeint sind. Der Einwand, dass von den WEA gesundheitliche Gefahren für die Anwohner ausgehen ist, ist aus der Sicht des Regionalverbandes nicht berechtigt. Der Regionalverband hat dem Schutzgut Mensch wie auch dem Schutzgut Landschaft in dem Planungskonzept an zahlreichen Stellen Rechnung getragen, und zwar über gesetzlich zwingende Maß hinaus. So hat der Regionalverband bereits die als Tabuzone festgelegten Mindestabstandsflächen maßgeblich am Vorsorgegedanken ausgerichtet. Wie auch zu den vorangegangenen Belangen ausgeführt, hält der Plangeber am Vorranggebiet HE Königslutter Süpplingen 01 fest.	
Beteiligtennummer **29.9617**		Datum der Stellungnahme **02.08.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21457 ID 28603 (1 - 1/1)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Hier die Mail von der Genehmigungsbehörde. Die evt. Schliessung erfolgt dann unmittelbar, vor Baubeginn. Ich hoffe, dass jetzt alle Vorraussetzungen für eine Erweiterung des Windparks erfüllt sind. Auszug aus der E-Mail von der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel , Sachgebiet Luftverkehr vom 27.07.2016: Hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang der Verpflichtungserklärung vom 15.11.2013, womit Sie auf die Rechte aus der Außenstart- und landeerlaubnis (Az.14.30351-10 (UL57) für Luftsportgeräte in der Gemarkung Suderwittingen, Flur 3, Flurstück 48/1 verzichten, wenn die Potentialfläche zur Windenergienutzung in Suderwittingen erweitert wird.	**Folgen** Mit der Verpflichtungserklärung liegen die Vorraussetzungen für eine südliche Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung GF Suderwittingen GF 3 Erw. vor.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9618**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21458 ID 29284 (1 - 1/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18555
Z21459 ID 29285 (1 - 2/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18556
Z21460 ID 29286 (1 - 3/3)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 18557
Beteiligtennummer **29.9619**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber		
Z21461 ID 31370 (1 - 1/2)		Erster Belang	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Erläuterung zum Abwägungsvorschlag	
Z21462 ID 31371 (1 - 2/2)		Zweiter Belang	**Teilweise folgen** Erläuterung zum Abwägungsvorschlag	**s. Methodenband** E 3.1.4.2
Beteiligtennummer **29.9619**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber		
Z21463 ID 31372 (2 - 1/1)		Erster Belang	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Erläuterung zum Abwägungsvorschlag	**s. Zeile(n)** 332

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9620**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21464 ID 31426 (1 - 1/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im Rahmen der 2. Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 bezüglich der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zum Gebiet AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen: 1.) Bisher hat es zu den ca. 1800 eingereichten Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 keine individuellen Rückantworten / Stellungnahmen von Seiten der Verwaltung des ZGB gegeben. Es gibt auch keine sonstige veröffentlichte Erklärung des ZGB/ die sich mit den Stellungnahmen der beteiligten Bürger auseinandersetzt. Die beteiligten Bürger sind daher nicht in der Lage, die Richtigkeit/Plausibilität der Änderungen, vor allem aber die unveränderten Passagen der Planung zu prüfen. Bei den „nicht geänderten" Stellen Ihres Planentwurfes (2. Offenlage) muss dem Einwender gegenüber erläutert werden, warum sein Einwand unberücksichtigt geblieben ist. Dies führt zunächst zu einer Rechtswidrigkeit der jetzigen Beteiligung zur 2. Offenlage/ denn die nicht zur Prüfung gestellten Passagen stellen wegen der nicht hergestellten Transparenz eine unzulässige Einschränkung der Bürgerbeteiligung dar. Der nun in der zweiten Offenlegung vorgenommene Hinweis auf die „Präklusionswirkung" gem. § 3 Abs. 4 NROG/ bei der der Planungsträger andere Einwände, als die geänderten, in der Abwägung nicht berücksichtigen muss (anscheinend aber wohl könnte?) hält Bürger davon ab, ihre Rechte in gebotenem Umfang wahrzunehmen. Die vielgepriesene „Bürgerbeteiligung" findet in diesem Verfahren nicht statt! Ich, als betroffener Bürger, werde damit in meinem Recht auf Beteiligung an dem Verfahren eingeschränkt! Mir wird als betroffener Bürger außerdem verwehrt, mich zu der Nichtberücksichtigung durch die ZGB-Verwaltung von Punkten, die ich Im Rahmen der ersten Offenlegung bemängelt habe, zu äußern! Antrag: Ich fordere daher, die 1.Offenlage zu wiederholen und vorher alle Eingaben aus der 1. Offenlegung individuell zu beantworten. Nur so können alle Beteiligten am Verfahren ihr Recht auf Beteiligung uneingeschränkt wahrnehmen!	**Nicht folgen** Die Einwendung ist bereits im Rahmen der 2. Offenlage vorgetragen worden. Aus der Einwendung ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer Veränderung des Vorranggebietes führen würden. Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 15370
Z21465 ID 31446 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	2.) Ihr Umweltbericht Seite 13 / Skizze/Schema Schattenwurf mit 140m. 2 MW -Anlage Sie legen Ihren Berechnungen für die zweite Offenlegung eine „Musteranlage" von ca. 200 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung zugrunde. Dagegen präsentieren Sie in Ihrem „Umweltbericht" - immer noch! - eine „unzutreffende", da deutlich kleinere WEA von 140 m Bauhöhe! Entsprechend unzutreffend sind die tatsächlichen Emissionsbelastungen, Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Insbesondere bei tiefstehender Sonne werden sich die 60 Meter Höhenunterschied deutlich auf den größeren Beschattungsbereich auswirken und daher deutlich mehr Emissionspunkte erreichen, als in Ihrem Umweltbericht dargestellt. Betroffen davon sind die Ortschaften Ahlum, Dettum, Apelnstedt und Volzum. Durch Ihre falsche Darstellung im Umweltbericht von im hiesigen Planungsraum nicht verwendeten Anlagengrößen suggerieren Sie allen	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3925 12431

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9620**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Verfahrensbeteiligten Umweltbedingungen, die in dieser „abgeschwächten Form" nicht gegeben sind! 1. Morgens nach dem Sonnenaufgang und abends vor Sonnenuntergang steht die Sonne flach über dem Horizont und wirft bei großen Windkraftanlagen (hier 200 m) einen langen Schatten bis ca. 1.400 m Entfernung. Der Schatten wird mit zunehmendem Abstand von der Windkraftanlage schwächer. Aus der obigen Darstellung ist zu entnehmen, dass der Schattenwurf einer 200m-Anlage bis ca. 1400 Meter reicht - und nicht wie bei Ihrer bildlichen Darstellung nur bis ca. 1000/1100 Metern! Welche Glaubwürdigkeit und welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr „Umweltbericht" entfalten, wenn darin eine „veraltete" und unzutreffende „kleine" 140-Meter-Anlage zur Darstellung der (angeblichen) Emissionsbelastung verwendet wird? Antrag: Die ihn Ihrem Umweltbericht dargestellte, schematische Schattenwurfdarstellung muss auf die Größenordnung aktueller WEA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe (Ihre Musteranlage) korrigiert werden. Die sich hieraus ergebenden höheren Emissionsbelastungen sind neu zu berücksichtigen (z.B. Schattenwurfgutachten für jeden erreichbaren Emissionspunkt)!		
Z21466 ID 31447 (1 - 3/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3.) In Ihrer Auflistung in „Verteiler Träger öffentlicher Belange" ist unter dem Eintrag lfd.- Nr. 35 zu finden: „Bezirksregierung Braunschweig, Husarenstr. 75, Braunschweig". Meines Wissens sind die „Bezirksregierungen" seit dem Jahr 2004 aufgelöst worden! Ich weiß zwar nicht, ob Ihnen jemand geantwortet hat, aber die „Bezirksregierung Braunschweig" dürfte es sicher nicht gewesen sein. Welche rechtliche Belastbarkeit soll Ihr Planentwurf entfalten, wenn Sie Behörden anschreiben, die bereits seit über 10 Jahren aufgelöst und nicht mehr existent sind? Wie können Sie mit diesem Fehler sicherstellen, dass Sie nicht noch andere Behörden / Verbände / Träger öffentlicher Belange unter falscher Adresse oder evtl. gar nicht angeschrieben haben? Ihr gesamtes Verfahren dürfte angreifbar werden, da weitere Fehler in der Adressenzuordnung zu befürchten sind. Es könnten z.B. nicht alle Träger öffentlicher Belange angehört und zeitnah am Verfahren beteiligt worden sein. Eventuell wurden sogar Träger Öffentlicher Belange z. B. aufgrund von Adressänderungen gänzlich ausgeschlossen. Antrag: Alle Adressen der angeschriebenen »Träger öffentlicher Belange" sind auf Aktualität zu überprüfen, damit eine tatsächliche Beteiligung sichergestellt wird. Sollten sich weitere Fehler in der Auflistung "Verteiler- Träger öffentlicher Belange" finden, muß diese 2. Offenlegung wiederholt werden!	**Nicht folgen** Die Adresse der Polizeiverwaltung, Dez. P 3.4, Husarenstr. 75 der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig wurde nach ihrer Auflösung versehentlich nicht aus dem Verteiler für das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes gelöscht. Der Verteiler wurde zwischenzeitlich angepasst. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verteiler bzgl. der Änderung von Adressen oder neu hinzutretender Adressen laufend angepasst wird. Ist die Adresse falsch, kommt das Anschreiben als unzustellbar zurück. Dies war hier indes nicht der Fall. Im Falle von „Rückläufern“ recherchiert der Regionalverband die neue Adresse und korrigiert sie im Verteiler. Ist der Adressat nicht mehr existent, wird er aus dem Verteiler gestrichen. Gibt es eine Nachfolgeinstitution wird diese aufgenommen und angeschrieben. Der Kreis der Beteiligten ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Dieser ist beteiligt worden. Damit hat der Regionalverband den formalen Anforderungen genüge getan. Änderungen ergeben sich aus der Einwendung für den Entwurf des RROP nicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9620**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21467 ID 31448 (1 - 4/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	4.) Unbegründeter Flächenzuwachs bei 2.0ffenlage im Gebietsblatt AHLUM-01 Bei der ersten Offenlegung war die schmale (hier schraffierte) Fläche nördlich der L627 als Potentialfläche für Windenergie begründet weggefallen. In der 2. Offenlegung wird ihre vormalige Begründung zum Wegfall der sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche nördlich der L 627 ohne jede Begründung gestrichen: Beurteiiung von Potenzialflächen Landkreis Wolfenbüttel, Stadt Wolfenbüttel Gebiet: Ahlum 01 Das plötzliche „Aufleben der Geeignetheit" für diese Fläche in der 2. Offenlegung ist nirgends erklärt!? Was ist seit der 1. Offenlegung geschehen, dass das Gebiet nördlich der L 627 nun auf einmal doch geeignet ist? Es hat sich in der Größe nicht verändert und wurde im Rahmen der ersten Offenlegung noch als „sehr schmal" beschrieben und wegen „nicht einzuhaltender Abstände zur Straße" damals ausgeschlossen. Trotz des plötzlichen und unerklärt gebliebenen „Wegfalls der vorherigen Streichung" bleibt es noch immer bei einer „sehr schmal ausgeprägten Potentialfläche". Es sind auch nach wie vor einzuhaltende Abstände u.a. zur L 627 zu berücksichtigen - so dass diese schmale Fläche auch weiterhin für Windkraft ungeeignet sein dürfte. Der damalige Wegfall der Fläche war nicht dem „südlich von Apelnstedt" gemeldeten Rotmilanhorst geschuldet, da dessen 1000 m -Schutzradius an der jetzigen Markierung endete. Grund der Ungeeignetheit war allein die schmale Ausprägung der Fläche einschließlich der zu berücksichtigenden Abstände zur L 627 (siehe Ihre obige ZGB-Abbildung). An der schmalen räumlichen Ausprägung und an den zu berücksichtigenden Abständen hat sich auch in der zweiten Offenlegung nichts geändert! Hinzu kommt, dass aufgrund der Abtrennung des sehr kleinen Gebietes durch die L 627 eine Solitär-Situation entsteht, die durch erforderliche Abstandsregelung noch verstärkt wird. Das Gebiet wirkt optisch als einzelne „kleine Windkraft-Potenzialfläche, die als solche jedoch den gesetzlich geforderten Abstand zur anderen Potenzialfläche nicht einhält. Antrag: Ich stelle den Antrag, wegen der unverändert gebliebenen räumlichen Ausprägung der Fläche nördlich der L 627 (sehr schmal verlaufend) und wegen der einzuhaltenden Schutzkorridore entlang der Landesstraße L 627 die Teilfläche als 1. unzulässig und 2. ungeeignet für Windkraftnutzung zu erklären und sie wegen Nichtnutzbarkeft wegfallen zu lassen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 941

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9620**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21468 ID 31449 (1 - 5/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	5.) Richtfunkstrecken und „weggefallener" Schutzkorridor Sie beziehen sich in der zweiten Offenlegung u. a. auf das „Regionale Energie und Klimaschutzkonzepts für den Großraum Braunschweig REnKC02 - Räumlich differenzierte Potentialanalyse". Im Abschlussbericht Band 2, Seite 67 ist eine Tabelle zu finden, die bei Richtfunkstrecken einen 100-Meter-Schutzkorridor vorsieht: Der 100-Meter-Schutzkorridor war zuvor auch in einer ZGB-Tabelle zu finden, die schon vor der ersten Offenlegung leider wieder „aus dem Netz genommen" wurde. Diese Schutzkorridore um die Richtfunkstrecken wurden zurückliegend nicht ohne Prüfung und nicht ohne Sinn u.a. in REnKCo2 festgelegt. Die Schutzkorridore dienen dazu, Richtfunkstrecken keinen Störungen auszusetzen. Es scheint so, als werden die Schutzkorridore aus rein wirtschaftlichen Gründen gestrichen. Antrag: Der Schutzkorridor von 100 m zu Richtfunkstrecken ist einzuhalten.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 947
Z21469 ID 31450 (1 - 6/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	6.) Nichtberücksichtigung der Richtfunkstrecken im Gebietsblatt AHLUM-01 Nach Auskunft der Bundesnetzagentur und auf meine zurückliegende Nachfrage hin bei den Richtfunkbetreibern, verlaufen im Bereich der Windpotentiaifläche AHLUM-01 mehrere Richtfunkstrecken von verschiedenen Richtfunkbetreibern: - [Firmenname 1] mit zwei Strecken - [Firmenname 2] mit zwei Strecken - [Firmenname 3] mit einer Strecke - [Firmenname 4] mit einer Strecke - [Firmenname 5] mit einer Strecke - [Firmenname 6] mit einer Strecke - [Firmenname 7] mit fünf Strecken - [Firmenname 8] mit einer Strecke Ich bezweifele, dass es innerhalb der betroffenen Teilflächen, wegen der Vielzahl der in unterschiedlichen Richtungen verlaufenden Richtfunkstrecken, tatsächlich möglich sein wird, auf der verbleibenden „freien" Fläche Windanfagen „um die Richtfunkstrecken herum" aufstellen zu können, ohne dass Beeinträchtigungen des Richfcfunks zu befürchten sind. Antrag: Aufgrund der dargestellten Umstände und Einschränkungen stelle ich den Antrag, die betreffende Teilfläche gänzlich als Vorrangfläche für Windenergie auszuschließen.	**Nicht folgen** Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen.	**s. Methodenband** E 3.1.4.6.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9620**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21470 ID 31451 (1 - 7/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	7.) Ungleichbehandlung: Hinweis eingeschränkter Nutzbarkeit aufgrund von Richtfunkstrecken in anderen Gebietsblätttern, aber nicht im Gebietsblatt AHLUM-01 In den Beurteilungen von Potentialflächen verschiedener Gebietsblätter ist bei Vorhandensein von Richtfunkstrecken die Formulierung zu finden, dass „Richtfunkstrecken […] die Nutzbarkeit einschränken". Nachfolgend einige Ausschnitte aus den betreffenden Gebietsblättern: Wie oben dargestellt Ist in anderen Gebletsblätttern in Bezug auf dort verlaufende Richtfunkstrecken klar und unmissverständlich formuliert, dass Richtfunkstrecken "Nutzungseinschränkungen" darstellen. Demgegenüber ist eine „Nutzungseinschränkung" im Gebietsblatt AHLUM-01 nicht erwähnt, obgleich es hier 14 Richtfunkstrecken (!) von 9 Betreibern gibt! Es ist schwerlich vorstellbar, dass woanders Richtfunkstrecken „so abweichend anders" verlaufen, dass sie in den jeweiligen Gebietsblättern eine „Nutzungseinschränkung" darstellen - nur im Gebiet AHLUM-01 nicht? Misst der ZGB hier mit zweierlei Maß? Anwendungs-/Ermessensfehlervorwürfe stehen im Raum. Es ist zu erwarten, dass auch andere nutzungseinschränkende Umstände im Gebietsblatt AHLUM-01 keine Berücksichtigung gefunden haben könnten. Die o.g. Nutzungseinschränkungen sind dem ZGB im Vorfeld bekannt. Bereits im Rahmen der 1. Offenlegung wurde auf das Vorkommen der Richtfunkstrecken hingewiesen! Dennoch wird die Fläche - unter Weglassung dieser konkret vorliegenden Umstände aber weiterhin als „uneingeschränkt geeignet" für die Öffentlichkeit ausgewiesen? Antrag: Ich stelle den Antrag, die vorliegende Einschränkung der Nutzbarkeit für das Gebietsblatt AHLUM-01 wegen des Verlaufs von mehreren Richtfunkstrecken neu zu bewerten und, wie auch bei den anderen Gebietsblättem, diesen Umstand deutlich heraus zu stellen. Ferner muss eine Neubewertung der Geelgnetheit für die betreffende Teilfläche vorgenommen werden. Diese Neubewertung wird dazu führen, dass das Teilstück nördlich der L 627, zwischen den Einmündungen nach Apelnstedt und Volzum, als „nicht geeignet" aus dem Planentwurf zu streichen ist.	**Nicht folgen** Auf die beiden vorstehenden Abwägungen wird verwiesen. Siehe darüber hinaus die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 12436 **s. Methodenband** E 3.1.4.6.2
Z21471 ID 31452 (1 - 8/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	8.) Abstand zur Landes- und Kreisstraße Die Mindestabstände der WEA's zu den Landes- und Kreisstraßen sind weder vom ZGB benannt noch in der Gebietskarte AHLUM-01 eingezeichnet, wurden aiso bei der Ermittlung der Flächen nicht berücksichtigt. Das Gebiet würde sich aufgrund der Streckenführung der L627 durch die Potentialfläche von Dettum nach Ahlum durch die links und rechts der Straße aufgezeigten Abstände teilen und zerstückeln. Danach wäre es gemäß ZGB keine zusammenhängende Potentiafläche mehr. Zudem würde der Mindestabstand zwischen zwei Windenergie-Potentialflächen von 5.000 m unterschritten.	**Nicht folgen** Die Einwendung ist bereits im Rahmen der 2. Offenlage vorgetragen worden. Aus der Einwendung ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer Veränderung des Vorranggebietes führen würden. Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 5659

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9620	**20.02.2018** 1. Erörterung	Privater Einwender		

Originaltext ZGB (2. Offenlegung) Punkt E 1.1.1.2.14: „Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher der
Abwägung entzogen und demzufolge als harte Tabuzone einzuordnen. Da diese Tabuzonen auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1:50.000 i. d. R. nicht darstellbar sind, hat dieses Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenermittlung jedoch im Ergebnis
keine Anwendung gefunden. Die sich aus diesem Tabukriterium ergebenden erforderlichen Schutzzonen sind im Rahmen der Abwägung (auf der 2. Planungsebene, siehe Gebietsblätter) berücksichtigt worden. Relevant war hierbei im Einzelfall die Frage, ob erforderliche (überschlägige) Abstandserfordernisse im Einzelfall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Faktoren) zur Verkleinerung der nutzbaren Potenzialfläche unter die 50-ha-Mindestgröße (vgl. dazu u. a. auch Kap. E 2.1.4.6.1) führen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen."
Mit dieser Erläuterung wird durch den ZGB der absichtliche Verstoß gegen Planungsgrundsätze bereits im Rahmen der 2. Offenlegung eingeräumt. Das Verschieben der dadurch entstehenden Problematik auf die Ebene der Anlagengenehmigung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Letztlich können Bauantragsteller darauf verweisen, dass das Kriterium der harten Tabuzone im Rahmen der Raumordnung als nicht maßgeblich angesehen worden sei, was eine Signalwirkung für die Beurteilung der Frage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Folge hat. Allein die Ausweisung der Potenzialflächen durch die im Rahmen der Raumplanung gesetzten Grenzen führt dazu, dass Ansprüche auf
Ausnutzung dieser Grenzen geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in den späteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen Einschränkungen bei der Einhaltung der Grenzen der Potenzialflächen nicht mehr zulässig sind.
Es ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Ausweisung dieser Potenzialfläche ein Anspruch von Investoren auf die Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet besteht, und zwar in den Grenzen, die in der Raumordnungsplanung gesetzt worden. Dies macht es erforderlich, die Grenzen genau zu definieren. Dies ist hier nicht geschehen.
Im Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist das Niedersächsische Ministerialblatt 5324 am 24.02.2016 veröffentlicht worden (http://www-.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html). Hier unterscheidet man unter Punkt 6.1 Straßenrecht zwischen a) Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußersten Fahrbahnrand) und b) Anbauverbotszone (20 m vom äußersten Fahrbahnrand, einschließlich ihres Rotors) freizuhalten.
Der ZGB hat 100 m -Abstände zu „linienhaften Strukturen" wie z.B. Straßen auf Seite 121/122 der 2. Offenlegung (Kapitei E 2.1.4.6.1) definiert.
Der TÜV-Nord führte bereits 2002 eine Gefährdungsbeurteilung bei Rotorblattversagen durch. Hier ermittelte der TÜV bei Anlagen mit 80 m/s

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9620		**20.02.2018** Privater Einwender 1. Erörterung		

Rotorblattaussengeschwindigkeit für technische Probleme (z.B. herabfallende Anlagenteile) einen Abstand D = 2,96 -facher Rotordurchmesser (ca.300m) zu benachbarte, stark frequentierte Verkehrswegen. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Mai 2014 das Straßengesetz geändert. Bei WEA's höher als 150m muss der Straßenabstand mindestens der Gesamthöhe der Anlage entsprechen. Bei neueren Anlagen also ca.200 m. Für Anlagen, die nicht mit technischen Einrichtungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind, gilt ein Mindestabstand von 400 m. „Die Brände an Windenergieanlagen in den vergangenen Monaten haben die Gefahren verdeutlicht, die für den Straßenverkehr bestehen", so Staatsminister Morlok. „Die höheren Mindestabstände bringen ein Plus an Verkehrssicherheit. Die Ablenkungsgefahr für Verkehrsteilnehmer durch diese Anlagen wird verringert. Schäden an Staats- und Kreisstraßen durch Windenergieanlagen werden vermieden."
Der ZGB hat Eiswurfabstände (1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser = ca. 300 m) festgelegt, wenn keine Eisansatzerkennungssysteme oder Rotorheizungen an den WEA's angebracht sind. Diesen Abstand fordert auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. In ihrer Rundverfügung „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen verweist sie auf eine Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Darin wird empfohlen, über die ohnehin geltenden Beschränkungen aus §9 Abs.1 FStrG und §24 Abs.1 NStrG hinaus zwischen Windenergieanlagen und klassifizierten Straßen selbst in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einen Mindestabstand einzufordern, der dem Anderthalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht.
(FStrG = Bundesfernstraßengesetz/ NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz)

Erst im April 2016 gab es einen Rotorbruch wahrscheinlich in Folge eines Blitzschlags im Windpark Kloster Lehnin / Brandenburg. Ein rund 15 Meter langes Rotorblatt eines auf einem Feld stehenden Windrades brach ab und fiel zu Boden. Die Trümmer verteilten sich über
mehrere hundert Quadratmeter (http://www.maz-online.de/Lokales/Brandenburg-Havel/rieisge-truemmer-nach- absturz-von-rotorblatt-in-windpark-bei-lehnin).
Auch Brände von Windrädern sorgen für große Gefahren. Da Windrad-Brände nicht gelöscht werden können,müssen die betroffenen Windräder weiträumig abgesperrt um die Umgebung vor herabstürzenden Teilen zu schützen. Dieses ist in unserer Region zum Beispiel bei Bränden Im November 2010 bei Helmstedt, im Februar 2011 bei Steimke-Wettendorf (Obernholz) oder im Oktober 2013 bei Wanzleben/Magdeburg so geschehen.
Straßensperrungen wären bei zu geringen Abständen zu den Windrädem unausweichlich! Die Abstände zu den Landesstraßen L627 und L629, sowie der Kreisstraße K5 sind aus den Unterlagen / Karte der 2. Offenlage für das Gebiet AHLUM-01 nicht zu erkennen. Da es sich insbesondere bei der Landestraße L627 um eine stark frequentierte Landesstraße handelt, ist hier eine Verkehrsgefährdung durch z. B. herabfallende Anlagenteile von

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.9620		**20.02.2018**	Privater Einwender	
		1. Erörterung		
		Windkraftanlagen In jedem Fall auszuschließen! Die Landestraße L627 zwischen Ahlum und Dettum stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Zentren Wolfenbüttel und Schöppenstedt da. Wäre diese Verbindung z. B. durch den Brand einer WEA über einen längeren Zeitraum nicht befahrbar, so müssten z. B. Rettungseinsätze (Rettungswagen / Notarzt) lange Umwege in Kauf nehmen. Die notärztllche Versorgung der Gemeinde Dettum wäre damit nicht mehr ausreichend gewährleistet! Zudem hat die L627 hat unter den Anwohnern aufgrund ihrer kurvenreichen Streckenführung nicht ohne Grund den Namen „Todesstrecke" erhalten. Zahlreiche tödliche Verkehrsunfälle bezeugen die Gefährlichkeit dieses Streckenabschnittes. Eine Ablenkung durch, in unmittelbarem Abstand zur Fahrbahn aufgestellten WEA, erhöht die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Herabfallende Teile von WEA's bei schlechter Sicht oder in der Nacht steilen ein unkalkulierbares Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer auf dieser stark befahrenen Landesstraße da! Antrag: Die Forderung der "Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" mit einem Abstand von „1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser zu den das Gebiet AHLUM-01 durchquerenden Straßen sind einzuhalten und in die Raumordnungsplanung mit aufzunehmen! Die Abstands fläche muß von der möglichen Vorrangfläche AHLUM-01 abgezogen werden. Die Fläche nördlich der L627 kann nicht als Vorrangfläche genutzt werden, da sie durch die Abstandsflächen zur L627 von der restlichen Vorrangfläche südlich der L627 abgeschnitten" ist und somit eine eigene Vorrangfläche darstellt. Die ständige Befahrbarkeit der Hauptverkehrsachse L627 zwischen Wolfenbüttel und Dettum muß uneingeschränkt gewährleistet werden, da sie im Notfall die kürzeste Verbindung von Dettum zu den Noteinrich fangen (z. ß. Krankenhaus) in Wolfenbüttel ist! Eine Sperrung (z. B. durch Brand oder Schaden an einer WEA) dieser Landesstraße kann aus vor genannten Gründen lebensbedrohliche Folgen für die Bewohner in Dettum haben.		
Z21472 ID 31453 (1 - 9/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	9.). Verletzung des 120-Grad-Knteriums Um negative Auswirkungen durch „Umzingelung mit Windenergieanlagen" zu vermeiden, führen Sie das „120-Grad-Kriterium" ein. Bezug nehmend auf Ihren „vergleichenden Alternatlvenvergleich" (Südwestliches Elm-Vorland, Seite 71) wird dort eine Überschreitung dieses Kriteriums konkret u.a. für den südlichen Bereich von Apelnstedt - einzelstehendes Haus Bues - festgestellt. Zitat: „Hier sind sehr deutliche negative Auswirkungen durch eine umzingelnde Wirkung mit WEAn und kumulativ wirkenden visuellen und akustischen Belästigungen nicht auszuschließen" […] „ Diese massive Beeinträchtigung […] kann durch […] sowie eine geringfügige Arrondierung* der großen nördlichen Teilfläche verringert und das 120 Grad Kriterium eingehalten werden." (s.u.)	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 3939

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9620**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		* Arrondierung (dt. auch Abrundung); sinngemäß für eine „zweckmäßigere Außengrenze" eines Grundstücks. Neue Grenzziehung. Die Überprüfung Ihres selbst gesetzten 120-Grad-Kriteriums in der zweiten Offenlegung ergibt/ dass keine Arrondierung im obigen Sinne erfolgt ist! Die einzeln stehende Wohnanlage südlich von Apelnstedt und das Einzelgehöft südostwärtig von Apelnstedt liegen innerhalb der 120-Grad-Zone, so dass eine "Umzingelung" durch WEAn vorliegt: Ergänzend ist für den Sichtwinkel von der Ortslage Apelnstedt aus feststellbar, dass aufgrund der großen Längenausdehnung der Potentialfläche der 120-Grad-Bereich bis zum letzten Winkelgrad ausgereizt ist (hier jedoch nicht eingezeichnet). Südlich von Apelnstedt erheben sich in 1000 Meter Entfernung die zukünftigen 200m - WEAn demnach über „die volle Breitseite" der ca. 3,5 Km längsausgedehnten Großwindindustrieanlage. Sie schreiben selbst auf Seite 72: „Im Nah- und Mittelbereich (1000 m - 3000 m Abstand) ist insbesondere nach Süden und Osten … mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen." Und weiter: „Die insbesondere nördlich der Altenauniederung stark ausgeräumte Landschaft wird innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert und beeinträchtigt" (Seite 72). Antrag: Das 120-Grad-Kriterium muss auch für die südlich von Apelnstedt gelegenen Einzelhäuser gelten! Die volle Ausschöpfung des 120-Grad-Kriteriums für den Ort Apelnstedt sollte vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung durch die "Technisierung der Landschaft" verringert werden!		
Z21473 ID 31454 (1 - 10/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	10.) TA Lärm Sie verweisen in Ihren Unterlagen „Begründung", D 2.2.2, Seite 42, u.a. auf die Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA-Lärm"), mit Stand von 1998. Sie stützen Ihr Vorhaben demnach also auf eine Vorschrift, deren technische und gesundheitliche Erkenntnisse „aktuell aus dem Jahr 1998 stammen. Eine Vorschrift, die vor fast 20 Jahren (!) vor dem Hintergrund gänzlich anderer Anlagen, als die heutigen Großwindanlagen mit ca. 3 oder mehr Megawatt Leistung, geschrieben wurde. Es ist bekannt, dass die „TA-Lärm" (ind. DIN-Nonnen und Beiblätter) die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Windenergieanlagen / Schall / tieffrequenten Schall / Infraschall, nicht korrekt abbildet. Bereits im Jahr 2008 hat das BVerwG auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, in dem es sich unter Anleitung des OVG Koblenz (Urteil v. 03.08.2006, 1A-10216/03) von der lange gepflegten Fixierung auf die TA-Lärm gelöst hat. Es erkennt nunmehr deren Unzulänglichkeit an, weil die TA-Lärm bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag. Sie halten aber noch immer an dieser unzulänglichen Vorschrift fest, obwohl Ihnen als Planungsbehörde bekannt ist, dass neue Erkenntnisse aktuell in das o.g. Regelwerk eingearbeitet werden. Die „neue TA-Lärm" bzw. die DIN 45680 liegt bereits als Entwurf vor. Auch wenn es sich derzeit um einen „Entwurf handelt, so gibt dieser Entwurf einen	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Auf die Ausführungen unter dem angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 9867

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber	
29.9620		**20.02.2018** 1. Erörterung	Privater Einwender	

besseren und aktuelleren Stand der Wissenschaft und Technik wieder, als die von Ihnen herangezogene Ausgabe von 1998. Als Planungsbehörde sollten Sie diesen neuen Stand der Technik berücksichtigen, was Sie jedoch bis heute nicht tun.
Es Ist mittlerweile unumstritten, dass Geräusche / Lärm, weicher unterhalb der „Hör- bzw. Wahmehmungsschwelle" des Menschen liegen, dennoch körperliche Reaktionen oder gesundheitllche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang ergänzend auf die „Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall (Uni. Prof. i.R. Dr. Henning Müller zum Hagen/ Dipl.-Physiker/ Dipl.-Ing Gerhard Artinger/ VDI, technisch und faktisch überprüft vom: GuSZ-Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH, www, Umweltmessung.com).

Antrag: Die neuesten technischen und gesundheitlichen Erkenntnisse zum Lärm / Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall mit Bezug zu Windenergieanlagen, insbesondere die überarbeitete DIN 45680 zu berücksichtigen!

Dieses ist nicht erst bei der Bauantrag-Stellung für WEA zu prüfen, da bereits im jetzigen Planungsstadium der Festlegung von Windenergie-Potentialflächen die Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung für die aktuelle Generation von Windrädern Bezug auf die Einhaltung von Schallobergrenzen nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht ausreichend sind und somit dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken von Seiten der planende Behörde ZGB nicht nachgekommen wird.

Derzeit entsteht der Eindruck als sollte - wohl initiiert durch beteiligte Investoren und Betreiber - in einem zügigen Verfahren zu den Bedingungen der noch bestehenden geringeren gesetzlichen Schutz Vorschriften und damit kostengünstigeren Errichtung der Anlagen noch schnell die Raumplanung durchgesetzt werden, um damit bereits in Sichtweite liegende anspruchsvollere Schutzvorschriften noch zu umgehen. In einer Zeit, in der die Weltgesundheitsorganisation, das Bundesumweltamt und andere Institute die Gefährdung durch tieffrequenten Schall längst erkannt haben, und in einer Zeit, in der ein anderes Windenergie-Land, nämlich Dänemark, Windparkprojekte auf Eis gelegt hat, um zunächst die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren untersuchen zu lassen, ist es nicht angezeigt, in hektischem Aktionismus Projekte durchzudrücken, die bereits kurze Zeit später so nicht mehr genehmigungsfähig wären.

Die Abstände zwischen Windenergie-Potentialflächen und der Wohnbebauung sind so zu wählen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner in jedem Fall auszuschließen ist!

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9620**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21474 ID 31455 (1 - 11/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	11.) Rotmilan In dem avifaunistischem Gutachten „Biodata 2014" heißt es, daß am Vilgensee im Jahr 2014 kein Rotmilan gebrütet hat. In dem Gutachten der [Name] aus dem Jahr 2012, das die potentiellen Betreiber eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM-01 in Auftrag gegeben hatten, und das Ihnen auch vorliegt, wurde hingegen ein Brutvorkommen des Rotmilans im Jahr 2012 bestätigt. Für das Jahr 2013 und 2015 gibt es Fotos mit entsprechenden GPS- bzw. Zeitdaten, die das Brüten des Rotmilan in den jeweiligen Jahren belegen. Und auch für dieses Jahr gibt es konkrete Hinweise auf mindestens 1 Rotmilanpärchen, das am Vilgensee brütet. Es ist nachvollziehbar, daß es Jahre geben kann, in denen der Rotmilan nicht brütet, weil z. B. ein anderer Vogel (wie in diesem Fall der Mäusebussard) das Nest bereits früher besetzt hat. Deshalb kann man die Entscheidung zur Reduzierung der Abstandsflächen von der 1. Offenlegung zur jetzigen, 2. Offenlegung nicht nur auf ein Brutjahrgang beschränken! Es müssen mehrere Jahre betrachtet werden. In dem BIODATA-Gutachten heißt es dazu auch auf Seite 34: „Eine erneute Nutzung dieses Horstes oder ein Neubau eines Horstes durch Rot- oder Schwarzmilane in der unmittelbaren Umgebung des Vilgensees ist aber durchaus denkbar, da sowohl das Horstbaumpotenzial (viele alte Hybrid-Pappeln) wie auch die Nahrungssituation (strukturreich; Äcker und Grünländer) in der direkten Umgebung des Vilgensees für beide Arten sehr günstig erscheinen.". Aus diesem Grund muß das Gebiet des Vilgensees als potentielles Brutgebiet des Rotmilan gesehen und anerkannt werden! Um das „Landschaftsschutzgebiet Vilgensee" muß folgerichtig, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, ein Mindestabstand von 1500 m zu WEA's eingehalten werden! Mit dem BIODATA-Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde zudem ein Brutstandort des Rotmilan am Nordrand der Asse bestätigt. Dieser hat, laut den aktuellen Angaben im Gebietsblatt AHLUM-01, einen Abstand von nur 1300 m zur Windpotentialfläche. Auch dieser Abstand muß, der aktuellen Version des „Helgoländer Papier" entsprechend, auf den Mindestabstand von 1500 m zu WEA's erhöht werden! Weitere Brutstandorte wurden laut dem, von Ihnen beauftragtem BIODATA-Gutachten bei Apelnstedt und bei Volzum/Gilzum lokalisiert. Daraus ergibt sich, wenn man alle Informationen des BIODATA-Gutachtens zusammenfasst, ein Brutkorridor von Rotmilanen zwischen Asse, Vilgensee, Apelnstedt und Volzum. Aus diesem Grund muß man von dem Gebiet rund um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee von einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan sprechen! Alle, in dem BIODATA-Gutachten angesprochenen Rotmilan-Paare haben zudem ihre Nahrungsgebiete angrenzend, oder innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01. Weiterhin ist von „Transferflügen" zwischen den einzelnen Brutplätzen über die Windpotentialfläche AHLUM-01 die Rede. In dem aktuellen, bzw. vorherigem BIODATA-Gutachten heißt es in der Einleitung: „Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Überdies ergeht der Hinweis, dass die Potenzialfläche und ihr Umfeld samt Vilgensee im Frühjahr 2018 einer erneuten Kartierung durch das Büro Biodata unterzogen worden ist. Eine Brut des Rotmilans am Vilgensee konnte auch dieses Mal trotz intensiver Nachsuche durch die beauftragten Biologen nicht festgestellt werden.	**s. Zeile(n)** 5661

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9620**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit höchster Priorität für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden.". Vor diesem Hintergrund und der Erkenntnis, daß es sich im Bereich der Potentialfläche AHLUM-01 nicht um einen Einzel-Brutplatz, sondern vielmehr um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan handelt, ist eine Windenergienutzung auf der Windpotentialfläche AHLUM-01 nicht zulässig bzw. möglich. Hinzu kommt, daß BIODATA in seinem Gutachten nicht die angrenzenden Gebiete, wie z. B. den gesamten Asse-Bereich oder den Asse-Rand bei Groß Denkte untersucht hat. Vermutlich sind hier weitere Rotmilane, die die Altenau-Niederung als ihr Jagdrevier nutzen. Antrag: Das Landschaftschutzgebiet Vilgensee muß aufgrund der immer wieder vorkommenden Brutvorkommen des Rotmilan mit einem Abstand von 1500 m (nach der aktuellen Version des "Helgoländer Papier") zur Windpotentialfläche AHLUM-01 geschützt werden! Die Abstände zu den Rotmilan-Brutplätен nördlich der Asse bzw. bei Apelnstedt müssen nach der aktuellen Version des "Helgoländer Papier" mindestens 1500 m betragen! Mit einem weiteren Avifauna-Gutachten muß das Vorkommen des Rotmilan und dessen Nahrungshabitate im Bereich der Asse bzw. nordwestlichen Asserand näher untersucht werden, um die Gefährdung, der dort lebenden Tiere, zu vermeiden. Der Bereich zwischen dem nördlichen Asserand, dem LSG Vilgensee, Apelnstedt und Volzum muß, aufgrund der Vielzahl an Brutvorkommen des Rotmilan und deren gemeinsamen Nahrungshabitaten rund um die, bzw. innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01, als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan gesehen und anerkannt werden. Weil unsere Region als eines der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilan in Niedersachsen eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art hat, ist das Gebiet AHLUM-03. als Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan für die Nutzung als Windenergiepotentialfläche ungeeignet und zu streichen!		
Z21475 ID 31456 (1 - 12/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	12.) Schwarzstorch In einem Nebensatz auf Seite 14 des „Gutachten Rotmilan - Ergänzende Kartierungen 2014", das die BIODATA GbR im Namen des ZGB erstellt hat, heißt es: „Auch aus den Gebieten 37 und 38 liegen Beobachtungen zum Schwarzstorch vor.". Bei dem „Gebiet 37" handelt es sich um die Potentialfläche AHLUM-01. In dem Bericht zur Potentialfläche AHLUM-01 innerhalb dieses Gutachtens wird der Schwarzstorch jedoch mit keinem Wort mehr erwähnt! Das bedeutet,	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 15881

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9620**		Datum der Stellungnahme **20.02.2018** 1. Erörterung	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		daß diesem sehr seltenen und äußerst geschützten Tier von Seiten der BIODATA GbR bzw. von Seiten des ZGB in Bezug auf das Vorkommen innerhalb der Potentialfläche AHLUM-01 wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Dieses ist, aufgrund der Gefährdung dieser Vogelart, nicht nachvollziehbar. Der Schwarzstorch ist, wie auch der Weißstorch entlang der Altenau-Niederung zwischen Bansleben und Wendessen ein häufiger, bei der Nahrungssuch zu beobachtender Vogel. Fachleuten zu folge soll der Schwarzstorch nördlich des Elms seinen Horst haben und zur Nahrungssuche in das Gebiet zwischen Elm und Asse kommen. Antrag: Da diese bisher nicht nachvollziehbar geschehen ist, fordere ich eine detaillierte Untersuchung der Potentialfläche AHLUM-01 in Bezug auf das Vorkommen bzw. Nahrungssuche-Verhalten von Schwarz- und Weißstorch. Ein Ignorieren der Vorkommen dieser geschützten Vögel widerspricht dem Tötungsverbot vom Aussterben bedrohter Tiere.		
Z21476 ID 31457 (1 - 13/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	13.) Unzureichende Untersuchungen im Rahmen des Avifauna-Gutachten Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Artenschutzgutachten fast ausschließlich auf den Roten Milan konzentrieren. Unabhängig von der Schutzbedürftigkeit dieser Tiere fehlt es jedoch an einer umfassenden artenschutzrechtlichen Untersuchung. In Dettum wurden Waldohreulen gesichtet. Bekannt sind verschiedene Fledermausarten, die nicht nur in Dettum, sondern auch in Ahlum, Apelnstedt und Volzum vorkommen. Eine volständige Untersuchung der Avifauna hat nicht stattgefunden. Antrag: Das gesamte Gebiet der Potentialfläche AHLUM-01 (und die angrenzenden Gebiete) müssen in Bezug auf schützen werte bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens untersucht werden. Dabei gilt es, das im Bundesnaturschutzgesetz verankerte „Tötungsverbot" durchzusetzen. Aus diesem Grund ist z. B. ein Fledermaus-Monitoring notwendig, da gerade in der, dem Potentialgebiet angrenzenden Altenau-Niederung zahlreiche Fledermausarten beheimatet sind!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5663
Z21477 ID 31458 (1 - 14/14)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Bewertung der Potentialfläche AHLUM-01 mit einfließen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich um eine Stellungnahme von Ihrer Seite zu meinen hier, und in der ersten Offenlegung geäußerten Bedenken.	**Nicht folgen** Hinsichtlich der vorgetragenen Einwendungen ist auf die vorstehenden Abwägungen zu verweisen. Die Abwägungen aus der 1. Offenlage sind den Beteiligten bereits mit Fundstelle in der Abwägungsunterlage mitgeteilt worden. Die nach dem Erörterungstermin vorgelegte Stellungnahme ist vorstehend abgewogen worden. Auch hier erfolgt eine Mitteilung über die Abwägung mit Fundstelle in der Abwägungsunterlage. Die Abwägungsunterlage mit sämtlichen Stellungnahmen zu den einzelnen Verfahrensschritten wird im Internet veröffentlicht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9623**		Datum der Stellungnahme **30.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21478 ID 31665 (1 - 1/1)	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Bitte nehmen sie bei der Planung der WKAs SZ 2 im Bereich Barbecke Rücksicht auf die Anwohner. Hier beträgt der Abstand zum Dorf immer noch 500 m. Eine Aufstellung an die äußere Kante der Gemeinde wäre ein Abstand von 750 m und wünschenswert bezüglich der Lärmbelästigung bei Südwind.	**Nicht folgen** Bei dem VR SZ Leese SZ 2 handelt es sich um einen Altstandort, der nach Süden und Westen, d.h. auf der von der Ortslage Barbecke abgewandten Seite, erweitert werden soll. Alstandorte werden i.d.R. beihalten, wobei die dem Planungskonzept zugrundeliegenden Mindestabstände nach erfolgter Abwägung im Einzelfall - auch weiterhin - unterschritten werden können (s. angegebenen Bezug Methodenband).	**s. Methodenband** E 1
Beteiligtennummer **29.9624**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21479 ID 31567 (1 - 1/2)	GF Meinersen Seershausen 01	1. bestehender Windpark in Böckelse Seit 2015 ist in Böckelse ein Windpark in Betrieb. Der Abstand zwischen der geplanten Potenzialfläche 01 und dem bestehenden Windpark Böckelse beträgt nur 3,7 km. Der Windpark Böckelse besteht aus drei raumbedeutsamen WEAs mit einer Höhe von jeweils 149 m und erfüllt damit alle seitens des ZGB definierten Kriterien für einen Windpark und muß deshalb berücksichtigt werden. Sämtliche Potenzialflächen der Samtgemeinde Meinersen und auch der Windpark Böckelse befinden sich innerhalb des Naturraums Weser-Aller-Tiefland, für den im planungsbegleitenden Landschaftsbildgutachten ein einzuhaltender Mindestabstand für Vorranggebiete untereinander von 5 km empfohlen wird. Gemäß Begründung des ZGBs gilt der Abstand auch zwischen bestehenden Windparks und neu auszuweisenden Vorranggebieten. Dieser Abstand wird zwischen dem bestehenden Windpark Böckelse und der Potenzialfläche Seershausen 01 nicht eingehalten. Es gibt derzeit keine Begründung dafür, warum der bestehende Windpark Böckelse bei der Planung des ZGBs nicht berücksichtigt wurde. Informell wurde auf ein Gerichtsurteil verwiesen. Aus dem Urteil des OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 08.05.2012, 12 LB 265/10. geht nicht hervor, dass es den Windpark nicht gibt bzw. dass er bei zukünftigen Planungen nicht berücksichtigt werden muss. Aus diesem Grund ist auf die Ausweisung der Potenzialfläche Seershausen 01 zu verzichten	**Nicht folgen** Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 445
Z21480 ID 31568 (1 - 2/2)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Abstand zur Wohnbebauung Aufgrund eines 1000 m Schutzabstandes zur Ortschaft Seershausen, führen Sie aus, dass bereits auf der Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts übermäßige, unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Diese Ausführung ist nicht näher belegt. Der Regionalverband arbeitet mit dem 1000 m Abstand als weicher Tabuzone in der Annahme, dass damit die Werte der TA Lärm zum Schutze der Nachbarschaft als hartes Tabukriterium gewahrt bleiben. Das ist aber bei der zu erwartenden Höhe von 200 m und der Anzahl von 11 Anlagen durchaus	**Nicht folgen** Vor dem Hintergrund der im Planungskonzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstandsflächen von 1.000 m ist i.d.R. hinreichend gewährleistet, dass von den in den Vorranggebieten errichteten und geplanten WEA keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitliche Gefährdungen ausgehen (s. hierzu a. Ausführungen unter dem angegebenen Bezug). Dies gilt auch für die heute marktüblichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m (= dem Planungskonzept zugrunde liegende Muster-WEA).	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2 **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9624**		Datum der Stellungnahme **08.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		zweifelhaft und es ist ein Abwägungsdefizit, wenn der Regionalverband die gegebene Konstellation und die durchaus ermittelbaren Emissionswerte völlig außer Betracht lässt. Es ist Aufgabe des Plangebers und nicht von den Betroffenen, Linien harter Tabuzonen und Belastungen, die abzuwägen sind, zu ermitteln. Auch wenn die Werte aus der TA-Lärm einzuhalten wären, was der Plangeber auch nicht ansatzweise ermittelt, bildet das verbleibende Störpotential eine erhebliche Relevanz für die verbleibende Abwägung im Rahmen weicher Tabukriterien, insbesondere in der Abwägung zu weniger belastenden Standorten wie zum Beispiel in Seershausen die Stölpser Heide oder einer anderen Standortwahl im Rahmen des Alternativvergleichs. Aus unserer Sicht ist eine Einhaltung eines 200 m Abstandes oder die Wahr eines anderen Standortes zu berücksichtigen.	Abwägungsrelevante Gründe, die es ausnahmsweise erforderlich machen könnten, vom abstrakt abgewogenen Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Wege der Einzelfallabwägung abzuweichen, werden seitens des Einwenders nicht genannt. Die Windenergienutzung betreffende Akzeptanzprobleme der Allgemeinheit können nicht als Belang bei der (Einzelfall-)Abwägung berücksichtigt werden. Die von einem möglichen Windpark innerhalb der Potenzialfläche Seershausen 01 ausgehenden Emissionen wurden im Alternativenvergleich berücksichtigt, einer Bewertung unterzogen und in die Abwägung mit konkurrierenden Potenzialflächen eingestellt.	
Beteiligtennummer **29.9625**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21481 ID 33344 (1 - 1/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Gemäß der 3. Offenlegung zum Entwurf des RROP, 1. Änderung zur „Windenergienutzung" und zu „Süpplingen 01" nehme ich wie folgt Stellung: Das Gebiet Süpplingen 01 ist nach den Überarbeitungen durch Ihren Verband auf nunmehr 131 ha verkleinert wurden. Grund dafür war im Wesentlichen die Einflussgröße Artenschutz, im Besonderen die Rotmilan- und Rohrweihe-Brutvorkommen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z21482 ID 33345 (1 - 2/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	Ich möchte vorab ausführen, dass ich nichts gegen die Erzeugung von elektrischer Energie durch Windkraft habe, aber auf dieser exponierten Fläche lehne ich den Standort von Windkraftanlagen (WKA) ab. Die ausgewiesene Fläche zwischen dem Kaiserdom in Königslutter und der Basilika St. Johannis in Süpplingenburg verkörpert eine Naturlandschaft mit hohem geschichtlichen Bezug.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ergeben sich keine abwägbaren Belange aus den Ausführungen. Es ist jedoch richtig zu stellen, dass es sich bei der betroffenen Landschaft keinesfalls um eine Naturlandschaft handelt. Eine solche ist in der geographischen und ökologischen Wissenschaft wie folgt definiert: "...der [...] Kulturlandschaft gegenübergestellt. Die Naturlandschaft umfasst jene Bestandteile der Landschaft, die von der Natur und ihren naturbürtigen bzw. "natürlichen" Landschaftselementen bestimmt werden. […] eine Landschaft, deren Haushalt anthropogen völlig unbeeinflusst ist. Solche Gebiete gibt es in Mitteleuropa nur noch kleinräumig in den höchsten Höhenstufen des Hochgebirges […]" (aus Leser 2001 "Wörterbuch Allgemeine Geographie") Im Raum Süpplingen handelt es sich eindeutig und unzweifelhaft um eine Kulturlandschaft, die zudem deutlich sichtbar bspw. anhand der intensiven, industriell betriebenen Landwirtschaft, eine Transformation hin zu einer agrarisch geprägten Wirtschaftslandschaft - sog. Agrarlandschaft - vollendet hat. Wirtschaftslandschaft: "Vom wirtschaftenden Menschen umgestaltete Landschaft. Bei dominierenden Funktionen ist die Wirtschaftslandschaft eine Agrarlandschaft, Bergbaulandschaft, Industrielandschaft oder Fremdenverkehrslandschaft." (ebd.) Agrarlandschaft: "Ausschnitt der Erdoberfläche, der weitgehend von Landwirtschaft geprägt wird. Eine Agrarlandschaft zeichnet sich in der Regel	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9625**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			durch einheitliche, z.T. physiognomisch erkennbare Merkmale aus. Dazu zählen die Flur und die Siedlung, die Art und Weise der Bodenbewirtschaftung sowie die Sozialstruktur der Landbevölkerung." (ebd.)	
Z21483 ID 33346 (1 - 3/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	In solch einem Gebiet sind WKA ein erheblicher Störfaktor, zumal das ausgewiesene, Vorranggebiet innerhalb der 5 km-Tabuzone um den Elm liegt. Diese Zone galt bei allen Planungen der 90iger Jahre des letzten Jahrhunderts und auch bis 2013. Nicht nachvollziehbar ist daher, dass dieser geltende Grundsatz auch bei dieser 3. Auslegung unterbrochen wurde.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8433
Z21484 ID 33347 (1 - 4/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	In diesem Zusammenhang verweise ich auf die offensichtliche Ungleichbehandlung bei der Ausweisung von Vorranggebieten. Es kann nicht sein, dass das Gebiet um den Ortsteil Bornum der Stadt Königslutter bezüglich der Tabuzone um den Elm berücksichtigt wurde und das Gebiet Süpplingen 01 diesen Schutz nicht erhielt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 8218
Z21485 ID 33348 (1 - 5/7)		Seit den ersten Projektierungen, die sicherlich knapp 10 Jahre zurückliegen, haben sich die Voraussetzungen erheblich verändert. So lautet z. B. die Naturschutzstrategie des Niedersächsischen Umweltministeriums, herausgegeben im Mai 2017, sinngemäß, dass Naturräume, Landschaften und Landschaftselemente in ihrer charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln sowie in Ihrer Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum und als identifikationsstiftende Heimat für den Menschen zu bewahren sind. Besondere Fürsorge erfahren Relikte natürlicher Landschaften und schutzwürdige historische Kulturlandschaften...". Das Gebiet zwischen dem Elm, den Waldgebieten Dorm, Lappwald, Elz, Eitz und Schieren stellt eindeutig solch einen Naturraum dar. Es ist also kritisch zu hinterfragen, warum diese neue Strategie unseres Bundeslandes bei dieser 3. Offenlegung keine Berücksichtigung fand. Es ist bekannt, dass neue WKA eine Nabenhöhe zwischen 200 und 250 m Höhe aufweisen. Berücksichtigt man dabei den Radius der Rotorblätter, beträgt der wirksame Arbeitsraum mehr als 300 m. Solche Anlagen sind dann unschwer bereits weit westlich des Eimes, ab Ostrand Wolfenbüttel auszumachen, aus meiner Sicht eine weitere eindeutige Ignorierung der Naturschutzstrategie.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Darüber hinaus sei auf die Hinweise zu den verschiedenen Landschaftsformen zu Beginn der Stellungnahme verwiesen. Die Agrarlandschaft zwischen Königslutter, Süpplingen und Süpplingenburg stellt nach der Überzeugung des Regionalverbands und seiner Gutachter keine besonders schützenswerte Landschaft im Sinne der nds. Naturschutzstrategie dar.	**s. Zeile(n)** 12125 **s. Methodenband** D E
Z21486 ID 33349 (1 - 6/7)		Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind auch weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt. Beobachtungen von Hobbyornithologen vor Ort haben ergeben, dass die ausgewiesene Fläche sehr wohl durch den Rotmilan genutzt wird. Solche Feststellungen dürfen nicht ausgeblendet werden, sie sind eindeutig noch einmal abzuwägen.	**Nicht folgen** Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich, da keine neuen Erkenntnisse oder Belange vorgetragen werden. Dass der Rotmilan im Umfeld des geplanten VR WEN brütet ist bekannt. Die entsprechenden Kernhabitate (Brutreviere) wurden ermittelt und werden von WEA freigehalten. Es ist selbstverständlich anzunehmen und liegt auf der Hand, dass die Tiere nicht an den Grenzen der abgegrenzten Reviere halt machen, sondern temporär auch im Bereich des VR WEN vorkommen. Maßgeblich für die Abwägung ist jedoch, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG wahrscheinlich ist oder nicht. Hier ist der Plangeber zu der begründeten Überzeugung gelangt, dass außerhalb der Brutreviere aufgrund der hier deutlich selteneren Überflüge, die sich zudem auf eine exponentiell	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9625**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			anwachsende Fläche verteilen, keine gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko im Naturraum signifikant erhöhte Gefährdung vorliegen wird. Somit sind die verbliebenen Flächen außerhalb der Brutreviere aus dieser Sicht für ein VR WEN geeignet.	
Z21487 ID 33350 (1 - 7/7)	HE Königslutter Süpplingen 01	In meinem Heimatdorf Räbke wurden durch andere Experten mehrmals Schwarzstörche gesichtet, die in den Niederungen des Flusses Schunter auf Futtersuche waren. Es ist bekannt, dass diese Vogelart im Elm zumindest einen Nistplatz betreibt. Der Wirkungsgrad des Schwarzstorches wäre also ebenfalls zu untersuchen, bevor eine Vorrangfläche eindeutig ausgewiesen wird.	**Nicht folgen** Die Angaben zum Schwarzstorch sind allgemeiner Natur, nicht mit überprüfbaren Quellen belegt und entbehren einer hinreichend genauen Angabe des vorgetragenen Brutplatzes im Elm. Sie können somit keine veränderte Abwägung begründen. Überdies wird diesbezüglich auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18905
Beteiligtennummer **29.9626**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21488 ID 32634 (1 - 1/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Zum o.g. Verfahren lege ich Widerspruch ein. Schon in der zweiten Auslegung wurde nur kurz darauf hingewiesen, dass es keine Erkenntnisse hinsichtlich der Fledermauspopulation gibt. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es bereits eine Studie der Stadt Königslutter gibt, die im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplans erstellt wurde. Darin sind mehrere streng geschützte Arten in ihrem Vorkommen nachgewiesen. Sie haben sich diese Studie nach Auskunft der Stadt Königslutter nicht besorgt! Fledermäuse Laut aktueller Studie der TU Hannover sterben schätzungsweise jährlich 200.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windkraftanlagen (http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/news/15018.html). Der Planentwurf erkennt zwar die eklatanten Datenlücken in Bezug auf die Fledermäuse im Planungsraum und insbesondere in Potentialflächen, ohne darauf allerdings auch nur im Ansatz zu reagieren. Eine besondere Planungsrelevanz in Bezug auf die Fledermäuse besteht entgegen dem Planungsansatz nicht nur dann, wenn große Wochenstubenpopulationen bestehen. Vielmehr führen WEAdort, wo gefährdete Fledermäuse Vorkommen, grundsätzlich zu einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit der gefährdeten Tiere, der mit pauschalen Abschaltalgorithmen und Monitoring nur unzureichend begegnet werden. Grundsätzlich gilt: Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dass die Planung die Abarbeitung dieser Problematik auf nachgeordnete Planungsebenen abschichten will, weil dies im Verbandsgebiet nicht mit einem zumutbaren Aufwand leistbar sei, ist weder vertretbar noch verständlich. Dass	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7617

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9626	**10.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

entsprechende gebietsweite Gutachten durchaus belastbare Informationen zu der Beeinträchtigung von Fledermäusen liefern können, zeigt das Beispiel des Gutachtens zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten des Instituts für Tierökologie und Naturbildung aus Juni 2012. Wenn hier eine entsprechende Aufgabenstellung für das Gebiet des Landes Hessen möglich war,
hätte eine Abarbeitung für den räumlich weit kleineren Bereich wie das Plangebiet erfolgen können und erfolgen müssen.

Fliegende Fledermäuse kollidieren während ihrer Migrations- und/oder oder Nahrungsflüge mit den Rotoren von Windenergieanlagen. Die meisten toten Fledermäuse werden im Spätsommer und Herbst unter WEA gefunden, wobei vor allem Weitstreckenwanderer (Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) betroffen sind, als auch Mittelstreckenwanderer mit einer Tendenz zum Flug im freien Luftraum (Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Zweifarbfledermaus). Vereinzelt sind auch residente Kurzstreckenwanderer (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) als Schlagopfer registriert (vgl. Kap. 2.2)… Nach TRAPP et al. (2002) besitzt etwa die Hälfte aller im WEA-Bereich gefundenen toten Fledermäuse Flügelfrakturen, die auf Tötung durch direkte Kollision mit kreisenden Rotorblättern oder WEA-Masten hinweisen […] Kapitel 9 Bewertung und Handlungsempfehlungen Das vorliegende Gutachten stellt den aktuellen Kenntnisstand zu dem Konfliktfeld Fledermäuse und Windenergieanlagen dar. Die erstellte Konfliktkarte dient als Orientierung, um bereits im Vorfeld von Planungen mögliche artenschutzrechtliche und damit genehmigungsrechtliche Konfliktpunkte zu erkennen. Dabei kann auf Ebene des Landesentwicklungsplanes (LEP) vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko untersucht werden. Sehr kleinräumige Konfliktpotentiale wie der bau- oder anlagebedingte Quartierverlust bekannter Quartiere werden in dem vorliegenden Gutachten vor allem informell über die Nachweiskarte von Quartierstandorten dargestellt (Abb. 13 im Anhang). Für die Lösung dieser Problematik müssen auf Ebene einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prüfung detaillierte Untersuchungen erfolgen sowie geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
vorgesehen werden. Mit der erstellten Konfliktkarte und den Ausführungen zu den Problemfeldern (Kollision, Lebensraumverlust uam.) setzt das Gutachten die Anforderungen des aktuell erschienenen Guidance document der EU-Kommission um („Wildlife sensitivity maps“)
Fledermausgutachten, Instituts für Tierökologie und Naturbildung, Juni 2012. Verschiedene Informationsquellen sollten nach DIETZ ausgewertet werden, um potenzielle Lebensräume für Fledermäuse und Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage aufzuzeigen. Folgendes sollte berücksichtigt werden: 1. Luftbilder / Karten / Biotopkartierungen; 2. Verbreitungskarten der Arten; 3. Nachweise bekannter Quartiere und Fledermausbeobachtungen. Für Offshore-Anlagen sollten Nachweise von Ölplattformen, Leuchttürmen und andere Nachweise von der offenen See oder der Küstenregion einbezogen werden; 4. vorhandene Kenntnisse über Vogelzugrouten, da sie auch Informationen über Fledermauswanderungen geben können; 5. Daten über europäische Fledermauswanderungen Daraus ergab sich die Notwendigkeit,

einen entsprechenden Leitfaden für das Gebiet des EUROBATS-Abkommens zu erstellen. Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Entwickler und Planer dafür zu sensibilisieren, beim Bau von Windenergieanlagen Fledermäuse, deren Quartiere, Wanderrouten und Nahrungsgebiete zu berücksichtigen. Er sollte auch von lokalen und nationalen Genehmigungsbehörden beachtet werden, denen es obliegt, Strategiepläne für erneuerbare Energien zu entwickeln. Der vorliegende Leitfaden kann außerdem eine nützliche Checkliste für lokale Behörden sein, wenn sie sicherstellen müssen, dass die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen und die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Tiere bei Planungen berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten des EUROBATS-Abkommens setzen sich für ein gemeinsames Ziel ein: den Schutz von Fledermäusen in ganz Europa. Fledermäuse werden durch die FFH Richtlinie und die Berner Konvention geschützt Eurobats Publikation Nr. 3 „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten" ISBN 978-92-95058-13

Deutschland hat das Eurobats Abkommen am 18. Oktober 1993 ratifiziert.

Eine umfassende Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen im Plangebiete kann nicht etwa deswegen entfallen, weil in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren die Tiere hinreichend zuverlässig durch die Implementierung von pauschalen Abschaltalgorithmen geschützt werden können. Durch die Abschaltungen kann es gelingen, die Zahl der getöteten Individuen zu reduzieren, keineswegs jedoch
kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft als erwiesen gelten, dass die (wo auch immer in diesem Zusammenhang zu definierende) Signifikanzschwelle der Tötungswahrscheinlichkeit dann sicher unterschritten wird. Der Expertenworkshop hält hierzu fest:
Grundsätzlich sind sich die Experten einig, dass nicht jeder Standort für WEA geeignet ist. Deshalb dürfen an Standorten mit besonders hoher Aktivität der kollisionsgefährdeten Fledermausarten keine WEA errichtet werden (siehe Kapitel Betriebsalgortihmen). Die Experten kommen zum Schluss, dass ein Verzicht von Standorten mit hoher Fledermausaktivität und ein Abschalten der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität
die einzigen Maßnahmen sind, die zur Vermeidung oder Verminderung von Fledermausschlagopfern geeignet sind. Andere Möglichkeiten, wie Vergrämung der Tiere im Rotorbereich sind aus fachlichen Gründen nicht geeignet.
Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl der Schlagopfer durch fledermausschonende Betriebsalgorithmen (= Abschaltung der WEA während Zeiten hoher Fledermausaktivität) deutlich reduziert werden kann. Mit Blick auf das individuenbezogene Tötungsverbot gilt es bei der Anwendung dieser Betriebsalgorithmen folgendes zu beachten: Die Effizienz der Methode ist bislang in zwei Studien aus Nordamerika untersucht worden. Eine vergleichbare Studie aus Deutschland, in der die hier betroffenen Arten erfasst wurden, steht bislang noch aus. In Nordamerika konnten die Wissenschaftler durch pauschale (anhand von klimatischen Bedingungen festgelegte) Abschaltungen eine Reduktion der Schlagopferzahlen um 44 bis 93% erzielen. Ein solcher Betriebsalgorithmus kann demnach zwar einen

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme / Einwendungsgeber		
29.9626		**10.09.2018** – Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		
		fledermausschonenderen Betrieb von WEA ermöglichen, es wird aber deutlich, dass eine akzeptable Minimierung von getöteten Fledermäusen durch solche Betriebsalgorithmen kaum möglich ist. Da sich das verbleibende Risiko je nach Standort so stark unterscheidet, ist das Tötungsrisiko für jede einzelne Fledermaus de facto nicht absehbar. Durch diese Form der Pauschalisierung sind somit die realisierbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Schlagopferzahlen nicht ausreichend ausgeschöpft. Daher ist diese Art pauschalisierter Betriebsalgorithmen aus Artenschutzgründen abzulehnen. Eine differenziertere Möglichkeit bieten anlagenspezifische Betriebsalgorithmen. Diese werden in einer mehrstufigen Testphase für jeden Standort individuell ermittelt. Um dem Tötungsverbot Rechnung zu tragen, ist die im ersten Jahr zu ermittelnde Höhenaktivität von Fledermäusen bei abgeschalteter WEA (kein nächtlicher Betrieb von April bis einschl. Oktober) zu untersuchen. Erst nachdem die Aktivität ermittelt wurde und der Betriebsalgorithmus an die standortspezifischen Bedingungen angepasst wurde, kann die Anlage im zweiten Jahr dementsprechend betrieben werden. Eine Feinjustierung des Betriebsalgorithmus kann dann im Folgejahr erfolgen. An besonders sensiblen Standorten kann dies auch zu einer dauerhaften nächtlichen Komplettabschaltung von April bis einschl. Oktober führen. Auch, wenn dieser Ansatz wesentlich vielversprechender als pauschale Abschaltungen (ausgenommen Komplettabschaltungen) ist, steht ein Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit noch aus. Die Berufung auf die Erkenntnisse von BRINKMANN et. Al. (2011) rechtfertigen die nur von meteorologischen Parametern abhängige Abschaltung nicht, solange unklar bleibt, wie die einzelnen Arten (nicht Artengruppen!) zu werten sind und wo jeweils eine Signifikanzschwelle (auch mit Blick auf die artspezifische, durchweg niedrige Vermehrungsrate) zu bestimmen ist. Die mithin zumindest über einen langen Zeitraum notwendig zu fordernde Nachtabschaltung ist aber ein Faktor, der die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs kippen lassen kann. Ergänzende Untersuchungen und Bewertungen der Fledermausfauna sind demnach unumgänglich und in einem an der Bedeutung des Gegenstands der Planung orientierten Kosten- und Zeitaufwand auch leistbar.		
Z21489 ID 32635 (1 - 2/2)	HE Königslutter Süpplingen 01	Desweiteren weise ich in diesem Zusammenhang auf Passagen des BNaSchG und weiteren Richtlinien hin, die Sie nicht berücksichtigt haben: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 20 Allgemeine Grundsätze (1) Es wird ein Nelz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 7618 7619 7620 7621 9668

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9626		**10.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet.
5. als Naturpark,
6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.

(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
§21 Biotopverbund, Biotopvernetzung

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.
(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.
(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernftächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphäremeservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30.
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kemflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.
(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie

Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

Fledermäuse sind laut § 20e (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung als "vom Aussterben bedrohte" Tiere besonders geschützt. Gemäß § 20f (1) Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten. Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Darüber hinaus sind die Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der besonders geschützten Tiere gegen Entnahme, Beschädigung und Zerstörung geschützt.

Berner Konvention
Das 'Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume' (Berner Konvention) wurde durch die Bundesrepublik Deutschland am 19. September 1979 unterzeichnet. Die Vertragspartner verpflichten sich, geeignete und erforderliche Maßnahmen durchzuführen, um den Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten (u.a. alle Fledermausarten ohne Zwergfledermaus) sicherzustellen und die darin aufgeführten Beeinträchtigungen zu verbieten und den Schutz der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten (u.a. der Zwergfledennaus) sicherzustellen.

Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa vom (14. Dezember 1991 Am 21. Juli 1993 wurde durch die Bundesrepublik Deutschland das 'Gesetz zum Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa' verabschiedet. Es werden mit diesem Gesetz, auch international, die Verantwortungen und Verpflichtungen übernommen:

Fledermauspopulationen und ihre Zufluchts- und Schutzstätten vor Beunruhigung und Beschädigtmg zu schützen.

Für die als bedroht erkannten Fledermauspopulationen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die mögliche Wirkung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Fledermäuse zu prüfen und sich zu bemühen, für Fledermäuse giftige Holzschutzchemikalien durch ungefährlichere zu ersetzen, Aufgrund der förderalen Struktur der Bundesrepublik stehen auch die einzelnen Bundesländer in dieser Verantwortung.

Bonner Konvention
Das 'Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten' (Bonner Konvention) wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Juni 1984 unterzeichnet. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin u.a. für die im Anhang II aufgeftihrten wandernden Tierarten (alle Populationen der europäischen Fledermausarten) Abkommen abzuschließen. Dieses Gesetz soll den Schutz der betreffenden wandernden Arten zu überlebensfähigen Populationen fordern.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9626**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Klagegrundlage.		
Beteiligtennummer **29.9627**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21490 ID 31587 (1 - 1/1)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14970
Beteiligtennummer **29.9628**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21491 ID 33862 (1 - 1/10)	GF Meinersen Seershausen 01	In oben bezeichneter Angelegenheit teilen wir mit, dass wir die rechtlichen Interessen unserer vorbezeichneten Mandanten vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Sodann erheben wir namens und kraft Vollmacht unserer Mandanten folgende Einwände gegen die in die Offenlage gegebene Plankonzeption: I. Gegenstand und Umfang der Einwände Unsere Mandantschaft wendet sich zunächst grundsätzlich gegen die Konzeption der 1. Änderung des RROP. Trotz des Umstandes, dass es sich vorliegend nur um eine Teiloffenlage handelt, sind die Einwände vollinhaltlich zu berücksichtigen. Dies folgt zum einen schon aus dem Amtsermittlungsgrundsatz, zum anderen dürfte sich die Präklusionsvorschrift des § 9 Abs. 2 S. 4 ROG auch als europarechtswidrig darstellen. Auf die einschlägige Rechtsprechung des EuGH mit Urteil vom 15.10.2015 - Rs. C-137/14 zu den Parallelvorschriften § 2 Abs. 3 UmwRG (für Umweltverbandsklagen) sowie § 73 Abs. 4 VwVfG (für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse) wird an dieser Stelle verwiesen.	**Nicht folgen** Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender diesbezüglich vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Die Präklusion scheitert auch nicht an dem von den Einwendern zitierten Urteil des EuGH vom 15.10.2015, C-137/14. Das Urteil betrifft andere Sachverhalte. Der EuGH stellte fest, dass bestimmte Normen des deutschen Verwaltungsrechts mit denen Klagemöglichkeiten eingeschränkt wurden, europarechtswidrig sind. Die Präklusionsregelungen nahmen bestimmten Klägern die Möglichkeit, im Gerichtsverfahren Sachverhalte geltend zu machen, die sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen hatten. Darum geht es vorliegend nicht. Im Übrigen stellt § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin die Rechtmäßigkeit der	

Planung sicher. Danach gilt die Präklusionswirkung nur eingeschränkt:
„Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind."
Diese Einschränkungen berücksichtigt der Regionalverband bei der Abwägung.

Z21492
ID 33863
(1 - 2/10)

GF Meinersen Seershausen 01

II. Planungsanlass und -ziel
Der Planungsanlass und das Planungsziel gehen von falschen rechtlichen Voraussetzungen aus und offenbaren überdies eine grundsätzlich fehlerhafte Raumplanung. Insbesondere liegt ein gravierender Verstoß gegen das die Raumplanung zentral prägende Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG und eine evidente Fehlgewichtung der einzelnen von der Planung betroffenen Belange vor, so dass sich die Planung im Ergebnis als abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig darstellt.

1. Verstoß gegen das sog. Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG; Nichtberücksichtigung der Teilräume und deren Eigenarten
Die Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung muss der Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1 ROG gerecht werden. Danach geht es um eine nachhaltige Raumentwicklung, die sowohl sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen, wie auch dessen ökologischen Funktionen dauerhaft gerecht wird. Dabei sollen gemäß § 1 Abs. 3 ROG die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume berücksichtigt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 ist auch insbesondere die Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume zu sichern. In § 2 Nr. 3 NROG ist zusätzlich der weitere Grundsatz der Raumordnung niedergelegt, dass die Siedlungs- und Freiraumstruktur so entwickelt werden soll, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird.
Zu einer ordnungsgemäßen Regionalplanung gehört es daher, die jeweiligen regionalen Besonderheiten in die Planung miteinfließen zu lassen und sämtliche raumplanerisch relevanten Belange wertend gegeneinander abzuwägen.
Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Auflage, Seite 101, Rdn. 290; BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, IV C 105/66;
Entsprechenden Anforderungen wird die 1. Änderung des RROP schon grundsätzlich nicht gerecht, weil die Planungskonzeption entsprechende Grundsätze und Planungsleitlinien vollkommen außer Acht lässt.
Dies beruht maßgeblich darauf, dass sich die planerischen Festsetzungen zur Darstellung der Vorranggebiete im Wesentlichen als reiner Vollzug eines allein politischen definierten Flächenziels darstellen und nicht das Ergebnis einer wertenden und abwägenden Entscheidung anhand der jeweils konkreten Raumstrukturen sind. Der Entwurf zur 1. Änderung des RROP lässt nicht erkennen, wie der durch das Klimaschutzziel ausgerufene Flächenbedarf mit den sonstigen für die Raumordnung relevanten Aspekten abgewogen und anhand derer gegebenenfalls auch relativiert worden wäre. Zwar wäre es durchaus zulässig, der Planung zunächst einen Zielbedarf für die Standortsicherung von Windenergieanlagen zugrunde zu legen. In einem zweiten Schritt wäre dann jedoch zu überprüfen, ob die übrigen Raumansprüche und Grundsätze der Raumordnung eine solche

Nicht folgen

Die Stellungnahme weist hinsichtlich des Einwands, es liege ein Verstoß gegen das Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG vor, keinen Bezug zu einem der geänderten Vorranggebiete auf und ist daher gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert.

Der pauschale Einwand, „Gegebenheiten und Erfordernissen der Teilräume" sowie „regionalen Besonderheiten" würde nicht ausreichend Rechnung getragen, schlägt aber auch in der Sache nicht durch. Es ist zwar zutreffend, dass regionalen Besonderheiten im Rahmen der Regionalplanung Rechnung zu tragen ist. Es wird auch zutreffend darauf hingewiesen, dass sich die Pflicht zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten im Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG niedergeschlagen hat. Das Planungskonzept wird diesen Anforderungen jedoch gerecht. Auf der ersten Planungsebene werden in einem ersten Schritt diejenigen Bereiche ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen. Dies kann zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe haben – dann handelt es sich um „harte" Tabuzonen – oder das Ergebnis einer planerischen Entscheidung sein – dann handelt es sich um „weiche" Tabuzonen. Die diesbezüglichen Einwände der Stellungnahme lassen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts außer Betracht, in der ein derartiges Planungskonzept vorgegeben wird.
Vgl. BVerwG, Urt. V. 11.04.2013 – 4 CN 2/12 –, Rn. 5, juris; vgl. ferner Beschl. V. 10.03.2016 – 4 B 7/16 –, Rn. 5 f., juris; Beschl. V. 15.09.2009 – 4 C 2.04 –, Rn. 8, juris; Urt. V. 13.03.2003 – 4 C 3/02 –, juris; Urt. V. 17.12.2002 – 4 C 15.01 –.
Nach Abzug der betroffenen Flächen kommen in einem zweiten Arbeitsschritt auf der ersten Planungsebene die Ausschlusskriterien „Abstandsregelungen", „Mindestflächengröße" und „Maximalgröße" zur Anwendung (Planbegründung, S. 109 ff.). Bereits bei diesem Arbeitsschritt werden regionale Besonderheiten berücksichtigt, wie die gesonderte planerische Behandlung des Innersteberglandes, der Börde, des Weser-Aller Flachlands und der Geest zeigt (Planbegründung, S. 111 ff.). Auf der zweiten Planungsebene findet sodann die geforderte einzelfallbezogene Abwägung statt (Planbegründung, S. 118 ff.). Der Vorwurf, regionale Besonderheiten würden nicht berücksichtigt, ist damit ersichtlich unzutreffend.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9628		**10.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

Flächenkulisse auch raumplanerisch zulassen bzw. vertretbar erscheinen lassen. Dabei sind insbesondere auch die besonderen Erfordernisse der Teilräume in den Blick zu nehmen. Eine solche individuelle Betrachtung der einzelnen Teilräume hat im Hinblick auf die Frage, ob sie einer Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können oder nicht, gänzlich nicht stattgefunden. Eine solche Betrachtung kann insbesondere nicht in den formulierten - und für das gesamte Planungsgebiet einheitlich geltenden - Tabukriterien gesehen werden, da sie sich hinsichtlich der harten Tabukriterien schon als fachplanerisch zwingende Erfordernisse darstellen und daher schon grundsätzlich keinen planerischen Abwägungsvorgang enthalten und es sich hinsichtlich der weichen Tabukriterien um einheitliche Bewertungsmaßstäbe handelt, die offenkundig gerade nicht den jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Teilräume Rechnung tragen (können). Stattdessen hätte eine Betrachtung der Teilräume unter Berücksichtigung und Bewertung der raumplanerischen Belange erfolgen müssen und auf dieser Basis die jeweils raumplanerisch vertretbare Flächenkulisse von unten nach oben entwickelt werden müssen. Dies hätte auch bedingt, die weichen Tabukriterien jeweils gebietsbezogen auf die einzelnen Teilräume individuell zu entwickeln bzw. angemessen anzupassen. Erst aus dieser ergebnisoffenen Bewertung hätte sich dann die vertretbare Flächenkulisse ergeben können. Stattdessen ist den einzelnen Teilräumen nun die von Anfang an definierte Zielkulisse ohne jegliche weitere Abwägung von oben nach unten aufgedrückt worden. Die weichen Tabukriterien sind zwar im Hinblick auf verschiedene öffentliche und private Belange entwickelt worden, deren Anwendung über das gesamte Plangebiet hinweg belegt indes, dass es sich hierbei um generelle Erwägungen des Plangebers handelt, der die spezifischen Besonderheiten der Teilräume nicht in den Blick nimmt. Diese erschöpfen sich auch nicht etwa in Anzahl und Lage dort jeweils vorhandener Restriktionsgebiete, zu denen entsprechende Pufferabstände vorgesehen werden. Vielmehr ergibt sich die spezifische Eigenart der Teilräume aus den unterschiedlichsten raumordnerischen Aspekten, wie dem allgemeinen Landschaftsbild, der Siedlungsstruktur, insbesondere Abstände und Größe der Dörfer, Städte und sonstigen Siedlungslagen, der Bevölkerungsdichte, der Topografie, der Anzahl und Lage von Denkmälern und der Art und Anzahl gewerblicher und industrieller Betriebe mit ihren spezifischen Immissionssituationen. Insofern wäre es beispielsweise denkbar, Gebiete wegen einer besonders identitätsstiftenden Landschaftsprägung ganz von der Windplanung auszunehmen. Ebenso wäre es denkbar, Gebiete wegen einer erheblichen immissionsrechtlichen oder sonstigen Vorbelastung auszunehmen. Insofern ist beispielsweise abwägungsrehtlich von Belang, ob die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer besonders hohen Belastung der Bürger führen würde, weil diese bereits durch anderweitige Raumnutzung erheblich vorbelastet sind. Dies kann beispielsweise durch Geräuschimmissionen infolge von Verkehrslärm, der im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung von Windenergieanlagen in der Regel keine Berücksichtigung findet, bedingt sein oder auch durch andere Gefahren- oder Belästigungsquellen, wie beispielsweise das Atomlager der Asse. All dies sind Aspekte, die Auswirkungen auf Art und Umfang der Beeinträchtigungen privater Belange haben und daher für eine ordnungsgemäße Abwägung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9628**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		berücksichtigt und den spezifischen Eigenarten und Besonderheiten der Teilräume entsprechend in die wertende Abwägung eingestellt werden müssen. Eine solche Abwägung kann insbesondere auch dazu führen, dass bestimmte Flächen der Windenergie nicht zu Verfügung gestellt werden können, obwohl sie keinen harten und weichen Taubkriterien unterfallen, aber aufgrund der sonstigen Raumansprüche zu einer unverhältnismäßigen Belastung widerstreitender öffentlicher und privater Belange führen würden. Insofern muss auch generell bezweifelt werden, ob es bei einer Regionalplanung mit entsprechend großen Plangebieten überhaupt angezeigt ist, lediglich einheitliche weiche Tabukriterien auf das gesamte Plangebiet anzuwenden, da eine solche Vorgehensweise die Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der Teilräume gerade ausschließt.		
Z21493 ID 33864 (1 - 3/10)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Abwägungsfehlerhaftigkeit der Planung Die Planung ist aber auch aus weiteren Gründen erheblich abwägungsfehlerhaft. Dies beruht auf dem Umstand, dass der Plangeber von falschen rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Belange ausgegangen ist und im Übrigen eine erhebliche Fehlgewichtung der abwägungsrelevanten Belange vorgenommen hat. So sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG, nach dem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, stellt inhaltliche Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Das Abwägungsgebot ist danach verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die zur Planung berufene Körperschaft, hier der Regionalverband, im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet. OVG NRW, Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE, Rdn. 32; Für die Rechtmäßigkeit der Abwägungsentscheidung des Plangebers sind dabei die Erwägungen maßgeblich, die tatsächlich Grundlage der Entscheidung sind. Entscheidend für die gerichtliche Überprüfung der Abwägungsentscheidung sind damit in erster Linie die Verlautbarungen in der Begründung, die dem Raumordnungsplan nach § 7 Abs. 5 ROG beizufügen ist, sowie die Erwägungen, denen der Plangeber bei seiner abschließenden Beschlussfassung folgt. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 22.9.2015, 10 D 82/13.NE, Rdn. 47; vom 19. Mai 2004 - 7 A 3368/02 -, NuR 2004, 690 und vom 20. November 2012 - 8 A 252/10 -, juris, Rn. 56; Die Abwägungsfehlerhaftigkeit ist vorliegend aufgrund der ungenügenden Ermittlung und Bewertung der von der Planung betroffenen, insbesondere	**Nicht folgen** Die Stellungnahme weist hinsichtlich des Einwands, bestimmte Planungsziele seien abwägungsfehlerhaft in Ansatz gebracht worden, keinen Bezug zu einem der geänderten Vorranggebiete auf und ist daher gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert. Die in Ansatz gebrachten Planungsziele sind unabhängig davon aber auch rechtsfehlerfrei zum Anlass der Regionalplanung genommen worden. Der Verweis auf das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen („LROP 2017“), dort auf den Abschnitt „Energie“, ist nicht zu beanstanden. Im LROP 2017 (S. 40) heißt es: „Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.“ Das „Warum“ der Regionalplanung wird (u. a.) damit beantwortet. Der Einwand, die Zielvorgaben für das Plangebiet überträfen bei Weitem selbst die Zielvorgaben der windhöffigen im LROP 2017 genannten Gemeinden und Städte, liegt neben der Sache. Das hier maßgebliche Planungsgebiet umfasst die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel (vgl. § 2 Abs. 1 der Verbandsordnung des RGB). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Zielvorgaben für das gesamte Planungsgebiet des RGB die Zielvorgaben für einzelne andere Gemeinden (weit) übertreffen. Soweit in der Planbegründung hinsichtlich der Notwendigkeit der Regionalplanung auf „aktuelle Neuerungen im Bau- und Planungsrecht“ hingewiesen wird, wird in Fußnote 41 explizit auf das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I 2011, S. 1509) eingegangen. Die Begründung ist daher nachvollziehbar. Unbedenklich ist es weiter, wenn die Erforderlichkeit der Raumplanung mit der Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit für die Standortgemeinden und die Betreiber und Investoren von Windenergieanlagen begründet wird. Der Betrieb und die Errichtung von Windenergieanlagen ist mit einem erheblichen Investitionsbedarf verbunden, während die rechtliche Realisierbarkeit derartiger Anlagen immer schwerer zu prognostizieren ist. Die in diesem Zusammenhang zitierte Rechtsprechung (Planbegründung, S. 30) soll lediglich verdeutlichen,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9628	**10.09.2018**	Privater Einwender		
	3. Beteiligungsverfahren			

auch der für die Planung sprechenden öffentlichen Belange, bereits zwingend vorgezeichnet. Abwägungserheblich sind nämlich auch die Belange, die Inhalt des jeweiligen Ziels der Planung sind.
Ernst/ Zienkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 2, Rdn. 147;

a) fehlerhaft in Ansatz gebrachte Planungsziele
Unter C.1 der Planbegründung werden die Notwendigkeit der Planung und der Planungsanlass dargestellt. Danach ergebe sich die Notwendigkeit der Planung aus der Pflicht zur Anpassung an die Änderungen des LROP 2017. Warum dies der Fall sein soll, ist der Begründung nicht ansatzweise zu entnehmen und entspricht auch nicht den Tatsachen. Wie in der Planbegründung zutreffend ausgeführt wird, enthält das LROP Zielvorgaben für die installierbare Leistung lediglich für die besonders windhöffigen Landesteile, zu denen das Plangebiet aber gerade nicht zählt. Selbst für diese besonders windhöffigen Landesteile werden aber lediglich Mindestzielgrößen von maximal 350 MW (Landkreis Cuxhaven) definiert, zu denen die nun mit der Planänderung beabsichtigte Zielgröße von 1.400 MW außerhalb jeden Verhältnisses steht. Bereits die bislang dargestellten Vorranggebiete in einer Größenordnung von 3.100 ha ermöglichen eine installierbare Leistung von etwa 580 MW, was bereits ohne jede Planänderung die Mindestvorgaben selbst für die windhöffigen Landesteile bei weitem überschreitet! Den Zielgroßen des LROP ist dabei auch durchaus die Wertung der Landesplanung zu entnehmen, in welchen Größenordnungen Windgebiete ausgewiesen können, um noch in einem angemessenen Verhältnis zu den sonstigen Raumansprüchen zu stehen. Auch diese Wertung wird durch den jetzigen Planentwurf völlig konterkariert und verstößt daher gegen das raumplanerische Anpassungsgebot. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass der angegebene Planungsanlass der Anpassung an das LROP tatsächlich nicht besteht und daher eine abwägungsrelevante Fehlvorstellung des Plangebers über die Erforderlichkeit der Planung vorliegt.
Ebenso wenig erkennbar oder nachvollziehbar ist die begründungslose Behauptung, „aktuelle Neuerungen im Bau- und Planungsrecht" machten eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Planungskonzeption zur Windenergienutzung im RROP 2008 erforderlich. Worin diese bestehen sollen, wird nicht ansatzweise erläutert und ist auch sonst nicht ersichtlich, weshalb diese Begründung die Planung ebenfalls nicht tragen kann. Sie ist allerdings erneut geeignet, bei den zur Beschlussfassung berufenen Organen eine Fehlvorstellung hinsichtlich der Erforderlichkeit der Planung hervorzurufen, was zu einer entsprechenden Fehlgewichtung bei der Planungsentscheidung führen würde. Es ist daher in der Planbegründung entweder klarzustellen, dass entsprechende Anforderungen tatsächlich nicht bestehen oder aber näher zu erläutern, worin diese bestehen sollen, um diese dann ordentlich in die Planungsentscheidung einfließen lassen und bei dieser gewichten zu können.
Ebenso in gravierender Weise geeignet, bei dem Plangeber eine Fehlvorstellung über die Grundlagen und Erfordernisse der Planung hervorzurufen ist die Behauptung, die 1. Änderung des RROP diene der Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit für die Planungsträger, Standortgemeinden und Projektierer im Hinblick auf die mittlerweile ergangene Rechtsprechung. Die Begründung verschweigt, dass sich die hierzu zitierten dass aufgrund neuerer Erkenntnisse in der Rechtsprechung eine Weiterentwicklung des geltenden Regionalplans erforderlich geworden ist. Derartige neue Erkenntnisse sind auch für ältere Regionalpläne unmittelbar von Bedeutung, können grundsätzlich ihre Unwirksamkeit zur Folge haben,
Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05. Januar 2018 – OVG 11 N 27.15 –, Rn. 22, juris.
und geben daher Anlass zu einer Weiterentwicklung des Regionalplans. Nicht nachvollziehbar ist daher der Einwand, die Rechtsprechung beziehe sich auf eine Planung mit der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Im Gegenteil ergibt sich aus dieser Rechtsprechung das Bedürfnis nach einer Weiterentwicklung des Regionalplans, gerade weil sie sich – ebenso wie das RROP 2008 – 1. Änd. Entwurf – auf einen Plan mit der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezieht. Die Entscheidung zugunsten einer Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ist entgegen der Stellungnahme (S. 6) auch erkennbar das Ergebnis einer Abwägung und wird vom Planungsträger nicht als alternativlos angesehen (Planbegründung - Entwurf , 3. Offenlage -, S. 11 (vgl. auch S. 23, 149)):
„In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Damit ist die Rechtsfolge verbunden, dass außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung die Errichtung einzelner raumbedeutsamer Windenergieanlagen oder raumbedeutsamer Anlagengruppen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig ist (Ausschlusswirkung). Die Ausschlusswirkung gilt auch für Bauleitplanungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die ebenfalls unzulässig sind. Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung wird ein Rahmen geschaffen, die Windenergienutzung an geeigneten Standorten im Großraum Braunschweig zu konzentrieren."
Schließlich begegnet es keinen Bedenken, dass das RROP 2008 – 1. Änd. Entwurf mit der wirtschafts- und industriepolitischen Bedeutung der Windenergienutzung begründet wird (vgl. auch § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Nr. 6 Satz 8 ROG). In der Stellungnahme wird verkannt, dass die Planbegründung die Gründe für das Planerfordernis nicht gewichten und nicht – jedenfalls nicht abstrakt – begründen muss.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9628		**10.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		
		Entscheidungen ausschließlich auf eine Planung mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3. S. 3 BauGB beziehen. Die Planbegründung geht somit a priori davon aus, dass mit der Planänderung Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen würden bzw. müssten. Dies ist jedoch mitnichten der Fall, sondern ebenfalls Gegenstand einer raumplanerischen Abwägungsentscheidung. Würde aber eine Plankonzeption mit der Darstellung reiner Vorranggebiete verfolgt, würden sich sämtliche von der Rechtsprechung aufgestellten Regeln zur Konzentrationsflächenplanung von vorneherein erledigen, was gravierende Auswirkungen auf den gesamten Planungsprozess hätte. Insbesondere wären dann die detaillierten Vorgaben zum Gang des Planungsprozesses und zu sämtlichen harten und weichen Tabukriterien ebenso wenig zu beachten, wie das sog. Gebot der substanziellen Raumverschaffung. Insofern wird als erheblicher Verfahrensfehler gerügt, dass eine Variantenplanung in Form der Darstellung reiner Vorranggebiete nicht durchgeführt, sondern eine solche Möglichkeit von vorneherein nicht in Betracht gezogen wurde. Dies ist insbesondere deshalb nicht vertretbar, weil nicht erkennbar ist, dass die berechtigten Planungsziele nicht auch durch die Darstellung reiner Vorranggebiete ebenso gut erreicht werden könnten. In diesem Fall wäre aber aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes, sowie des Gebots der planerischen Zurückhaltung eine solche Planung gerade vorzuziehen. Gleiches gebietet sich auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, (siehe hierzu unten) Sofern auf die mit einer weiteren Ausweitung der Windenergie verbundenen wirtschaftlichen Vorteile für die regionale Industrie und die kommunale Wertschöpfung verwiesen wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Planung von Windgebieten und die damit verbundene Beeinträchtigung der zahlreichen wider streitenden öffentlichen und privaten Belange allenfalls mit dem überragenden gesamtgesellschaftlichen Konsensziel der Energiewende gerechtfertigt werden könnte. Die Windenergieplanung ist und darf indes kein verdecktes Instrument der Wirtschaftsförderung darstellen. Es mag zwar nicht schlechterdings ausgeschlossen sein, entsprechende öffentliche Belange als Planungsziel mit in die Planung einfließen zu lassen. Entsprechenden Belangen käme hingegen bei der Abwägung ein im Verhältnis zum dem Zweck der Umsetzung der Energiewende deutlich geringeres Gewicht bei. Bei der Abwägungsentscheidung wäre daher klarzumachen, inwiefern die Fächenkulisse durch das Planungsziel der Energiewende veranlasst und erforderlich wäre und in welchem Umfang dann eine weitere Modifizierung aufgrund der ergänzenden öffentlichen Belange erfolgt wäre. All dies ist der Begründung jedoch nicht ansatzweise zu entnehmen, weshalb das Planungsergebnis nicht nachvollziehbar und damit ebenfalls abwägungsfehlerhaft ist.		
Z21494 ID 33865 (1 - 4/10)	GF Meinersen Seershausen 01	bb) fehlerhafte Annahmen im Hinblick auf die quantitative Ausweisung von Vorranggebieten Sofern es um das zentrale Planungsziel des Klimaschutzes geht, handelt es sich hierbei unbestreitbar um einen gewichtigen öffentlichen Belang in der	**Nicht folgen** Die Stellungnahme weist hinsichtlich des Einwands, der Flächenbedarf für die Windenergienutzung sei fehlerhaft bestimmt worden, keinen Bezug zu einem der geänderten Vorranggebiete auf und ist daher nach gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert.	

Abwägung, das Abwägungsgebot fordert jedoch zu recht, die einzelnen betroffenen Belange auch zu bewerten, d. h. dass ihnen bei der Abwägung zukommende Gewicht zu bemessen, welches für die sachgerechte Behandlung der Belange von Bedeutung ist. (Gebot der differenzierenden Abwägung)

Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 2, Rdn. 147,185; rechts grundsätzlich BVerwG, Urt. v. 12.12.1969, 4 C 105.66; BVerfG, Beschl. v. 19.12.2002, 1 BvR 1402/01;

Auch bei dem Klimaschutzes und der damit im Zusammenhang stehenden Energiewende handelt es sich nämlich nicht etwa um einen allüberragenden, sich generell gegen alle anderen raumordnerischen Belange durchsetzenden Belang, sondern dieser ist ebenso wie jeder andere Belang konkret zu gewichten und auf dieser Basis unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit den weiteren Belangen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Insofern ist berücksichtigen, dass die Durchführung der planbedingten Folgemaßnahmen, hier also die Errichtung von Windenergieanlagen, auch gravierende nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf vielerlei planungsrelevante Belange nach sich zieht. Die gilt insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, den Denkmalschutz, den Freiraumschutz sowie den Umwelt- und Naturschutz, insbesondere im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität der im Einwirkungsbereich der Anlagen wohnenden Bürger, sowie den Artenschutz, § 1 Abs. 6 Nr. 2, 5, 7 a- i BauGB, §§ 1, 2 ROG.
Vor diesem Hintergrund ist es für eine ordnungsgemäße und differenzierte Abwägung zunächst erforderlich, aus den übergeordneten landesweiten energiepolitischen Zielsetzungen konkrete regionalplanerische Ziele abzuleiten und zu formulieren, welche dann anhand ihrer Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende gewichtet werden müssen. Den Maßstäben der Angemessenheit und Erforderlichkeit folgend ist dem mit dem Planungsziel verfolgten öffentlichen Belang dann umso mehr Gewicht beizumessen, je unmittelbarer und notwendiger dessen Verfolgung zur Umsetzung der Energiewende erforderlich wäre. Umgekehrt wäre ihm umso weniger Gewicht beizumessen, je weniger es mit den allgemeinen Anforderungen der Energiewende gerechtfertigt werden könnte bzw. hierdurch nicht nachvollziehbar veranlasst wäre.
Vorliegend werden die Ziele der 1. Änderung des RROP zwar durch die Ziele des Niedersächsischen Energiekonzepts konkretisiert. Ausgehend von dem Basisjahr 2010 soll hiernach bis zum Jahr 2020 landesweit ein Zubau von 7.500 MW erfolgen, was einen zusätzlichen Flächenbedarf von ca. 45.000 ha nach sich ziehe. Schon diese Überlegung ist jedoch eklatant falsch und lässt die Vorgaben des Niedersächsischen Energiekonzepts auch sträflich außer Acht. Danach soll der Schwerpunkt der Weiterentwicklung nämlich ganz maßgeblich auf dem Repowering bestehender Anlagen liegen, wobei auf eine größtmögliche Akzeptanz der Bevölkerung zu achten sei. Allein durch das Repowering könnte die durchschnittliche Anlagenleistung indes von 0,8 MW auf ca. 2 MW erhöht werden, was daher bereits allein zu der gewünschten Verdoppelung der installierbaren Leistung führen würde. Selbstverständlich ist

Die Annahmen im Hinblick auf die quantitative Ausweisung von Vorranggebieten sind auch in der Sache nicht fehlerhaft. Die quantitativen Zielsetzungen werden in der Planbegründung (S. 17, 31 f.) nachvollziehbar und fehlerfrei dargestellt.
„Auch in dem Niedersächsischen Energiekonzept sind keine Angaben über den konkreten Flächenbedarf zur Erreichung der landesweiten EE-Ziele enthalten. Aus dem landespolitisch bis 2020 angestrebten Ausbau der Onshore-Windenergie von 7.500 MW (Basisjahr 2010) kann – bei Zugrundelegung eines Flächenbedarfs von 6 ha pro MW installierter Leistung – ein landesweiter Flächenbedarf in einer Größenordnung von etwa 45.000 ha abgeleitet werden. In der Annahme, dass Windenergieanlagen in Zukunft nur noch in ‚Windparks' errichtet werden, um eine ‚Verspargelung der Landschaft' zu vermeiden und demzufolge die Errichtung von Einzelanlagen (Solitärstandorte) nur noch ausnahmsweise erfolgen wird, dürfte der näherungsweise ermittelte Flächenbedarf in etwa die Größenordnungen darstellen, für die auf der kommunalen bzw. auf der landesplanerischen Ebene sogenannte Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf planerischem Wege zu bestimmen sind.
[…]
In Orientierung an die o. g. bundes- und landespolitischen Zielsetzungen und die dort beschlossenen Energie- und Klimaschutzkonzeptionen – und nach erfolgter umfassender Rückkopplung in die Verbandspolitik (auch noch während des laufenden Verfahrens zur 1. Änd. Des RROP 2008) – lautet das Ziel der 1. Änderung des RROP 2008, die raumbedeutsame Windenergienutzung in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung im Großraum Braunschweig im aktuellen Schritt in der möglichen Leistung von derzeit rd. 580 MW auf etwa 1400 MW zu erhöhen. Hierbei handelt es sich um einen politisch definierten Orientierungswert. Im niedersächsischen Kontext hieße das, dass im Großraum Braunschweig auf ca. 11 % der Landesfläche und bei im Schnitt etwas unterdurchschnittlicher Besiedlung ca. 10 % der niedersächsischen On¬shore-Windenergie-Ausbauziele bis 2020 umgesetzt werden sollen. Bei weitgehend optimaler Ausnutzung der bereits bestehenden Vorrang- und Eignungsgebiete im Verbandsgebiet bis 2020 u. a. über das sog. Repowering wird unterstellt, dass mit diesem Arbeitsschritt für die Zielerreichung in etwa 3.200 ha bis ca. 4.200 ha neue Vorrang- und/oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt, d. h. planungsrechtlich gesichert werden müssen."
Die Darstellung lässt erkennen, dass das Potential des Repowering bei der Ermittlung des zusätzlichen Flächenbedarfs bereits berücksichtigt wurde. Ein Flächenbedarfs von 6 ha pro MW installierter Leistung, woraus sich ein landesweiter Flächenbedarf in einer Größenordnung von etwa 45.000 ha ableiten lässt, ist überhaupt nur bei neueren, leistungsstarken Anlagen realistisch (Planbegründung, S. 16). Der ermittelte Gesamtflächenbedarf fußt demnach bereits auf der Annahme, dass nur neuere, ggf. repowerte Anlagen betrieben werden. Bei Berücksichtigung des Flächenbedarfs älterer Anlagen – für das Basisjahr 2008 wurde der rechnerische Flächenbedarf noch mit 7 ha pro MW installierter Leistung beziffert – wäre der erforderliche Gesamtflächenbedarf noch weitaus größer.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9628	**10.09.2018**	Privater Einwender		
	3. Beteiligungsverfahren			

kein komplettes Repowering bis zum Jahr 2020 möglich, so dass möglicherweise auch ein - moderater - weiterer Zubau mit neuen Anlagen auf neuen Flächen zu planen wäre. Die 1. Änderung des RROP geht jedoch bei seiner Berechnung des Flächenbedarfs von einem komplett neuen Zubau auf neuen Flächen ohne jegliches Repowering aus, was den Zielen des Niedersächsichen Energiekonzepts diametral widerspricht. Die zusätzliche Kulisse der 1. Änderung des RROP von etwa 4.100 ha entspricht erkennbar dem der Größe des Planungsraums entsprechenden Anteil an der landesweiten Zielkulisse von 45.000 ha von etwa 10 %. Da diese landesweite Betrachtung aber unter den vorstehend dargestellten Fehlannahmen beruht, schlagen diese auch auf die Planung der 1. Änderung des RROP durch. Bei entsprechenden Fehlerwägungen handelt es sich um gewichtige Ermittlungs- und Bewertungsdefizite, die zu einem rechtlich relevanten Ermessensfehlgebrauch führen würden, weil Belange mit einem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden würden, die Ihnen tatsächlich nicht zukommen.
Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Zielvorgaben oder Vorstellungen des Energiekonzepts Niedersachsen auch in keiner Weise um bindende oder verpflichtende Vorgaben für den hiesigen Planungsgeber handelt. Es handelt sich insofern lediglich um eine politische Zielvorstellung der Landesregierung, die keinerlei unmittelbaren Einfluss auf die regionale Raumplanung hat. Sie kann allenfalls ein Indiz für die Anforderungen an den Raum i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG darstellen. Auch insoweit entscheidet der Regionalverband als Träger der regionalen Raumplanung jedoch aus eigener Kompetenz und Bewertung. Will die Landesregierung indes verbindlich auf die regionale Raumplanung Einfluss nehmen oder hierfür Zielvorgaben formulieren, so muss sie sich der landesplanerischen Instrumente, insbesondere des LROP, bedienen. Dies ist jedoch nur in dem oben beschriebenen Umfang geschehen. Etwaige weitere Elemente des Energiekonzepts Niedersachsen wären jedenfalls nicht in die Landesplanung eingeflossen und daher auch nicht von Belang.
Ungeachtet all dessen ist die Sinnhaftigkeit der Vorgaben des Niedersächsischen Energiekonzepts aber auch erheblich in Frage zu stellen. Es dürfte nämlich immer deutlicher erkennbar werden, dass die Windenergienutzung und deren ungezügelter Ausbau heutzutage bereits deutliche Fehlentwicklungen genommen hat, die nicht mehr den Erfordernissen der Energiewende, sondern lediglich den subventionsgetriebenen und rein privatwirtschaftlichen Renditeinteressen der Vorhabenträger geschuldet sind. Insofern ist in die Abwägungsentscheidung einzustellen, dass der Ausbaukorridor nach §§ 3 Nr. 1, 29 Abs. 3 Nr. 5 EEG 2014 (für den Zeitraum November 2014 bis Oktober 2015 beispielsweise um mehr als 800 mw) bereits zu diesem Zeitpunkt weit überschritten war. Dieses Missverhältnis hat sich in den Folgejahren weiter dramatisch verstärkt.
Vgl. zum Netto-Zubau in dem angegebenen Zeitraum die Veröffentlichung der Bundesnetzagentur unter

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/UnternehmenJnstitutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/VOeFF_Anlagenregister/EE_Foerderung_Wind_Biomasse_04_2016.xls,

Das RROP 2008 – 1. Änd. Entwurf steht auch nicht in Widerspruch zum Niedersächsischen Energiekonzept (S. 13 ff.), das das Potential des Repowering ebenfalls hervorhebt, die Notwendigkeit zusätzlicher Konzentrationsflächen dabei aber nicht negiert. Die in der Stellungnahme aufgemachte Rechnung – Erhöhung der Leistung aller bestehenden Anlagen von 0,8 MW auf 2 MW, dadurch Verdoppelung der installierbaren Leistung – lässt zudem außer Betracht, dass derartige Leistungssteigerungen innerhalb bestehender Konzentrationszonen nur möglich sind, wenn die Ge-samtzahl der Anlagen sinkt. Denn der erforderliche Abstand zwischen den Anlagen wird größer, je höher und damit leistungsfähiger die Anlagen werden (Planbegründung, S. 137). Schließlich bleibt in der Stellungnahme unberücksichtigt, dass das RROP 2008 – 1. Änd. Entwurf bestehende Konzentrationszonen planerisch ohnehin schon privilegiert, um in möglichst großem Umfang ein Repowering zu ermöglichen (Planbegründung, S. 62 f., 136 ff.).
Der Einwand, die Raumplanung sei nicht vollzugsfähig, weil die erforderlichen Netz-kapazitäten und Einspeisemöglichkeiten fehlten, bleibt unsubstantiiert. Dem Netz-ausbau kommt im Rahmen der Energiewende bekanntlich hohe politische Priorität zu (vgl. dazu u. a. das Niedersächsische Energiekonzept, S. 61 ff.; dazu auch die Planbegründung, S. 16 f.), sodass der Plangeber legitimerweise mit einem zügigen Ausbau des Stromnetzes rechnen darf. Von einem strukturellen Vollzugsrisiko kann daher nicht die Rede sein. Unabhängig davon begegnet es keinen Bedenken, den Ausbau der Windenergieanlagen und den Netzausbau parallel voranzutreiben.
Neben der Sache liegt schließlich der Einwand, schon die „Darstellung reiner Vor-ranggebiete ohne die gleichzeitige Wirkung von Eignungsgebieten“ sei geeignet, die „rein formale Zielvorgabe des LROP“ zu erfüllen. Der Plangeber nimmt in nicht zu beanstandender Weise an, dass nur das gewählte Vorgehen geeignet ist, den übrigen Planungsraum von den privilegierten Anlagen freizuhalten (Planbegründung, S. 11, 33, 45). Dies ist entgegen der Stellungnahme auch erkennbar das Ergebnis einer Abwägung (s. o.). Die Entscheidung zugunsten einer derartigen Planung liegt innerhalb des Abwägungsspielraums des Plangebers, was sich bereits unmittelbar aus § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 ROG und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt, die die Zuläs-sigkeit einer derartigen Gebietsausweisung voraussetzen (vgl. auch BT-Drs. 13/4978, S. 7). Gegenteiliges ergibt sich schließlich auch nicht aus der Berück-sichtigungspflicht in § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG (entspricht § 8 Abs. 2 Satz ROG 2008), wonach die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen sind.
So explizit auch Nds. OVG,, Urt. V. 13.7.2017 – 12 KN 206/15, Rn. 31, juris.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9628		**10.09.2018** Privater Einwender		
		3. Beteiligungsverfahren		

Damit steht fest, dass bereits Windgebiete zur Verfügung stehen und auch ausgenutzt werden, die über die Erfordernisse der Energiewende weit hinausgehen.
Des Weiteren ist eine Raumplanung nur dann rechtmäßig und abwägungsgerecht, wenn sie auch hinreichend vollzugsfähig ist. Insofern stellt die Begründung zur 1. Änderung des RROP aber ausschließlich auf die Energieerzeugung durch Windkraftanlagen ab. Insofern geht es aber selbstverständlich nicht um einen Selbstzweck, sondern lediglich um einen Teilaspekt, der letztlich der Energieversorgung und der Deckung des entsprechenden Energiebedarfs dient. Um eine hinreichende Vollzugsfähigkeit der Planungen und des Planungsziels zu gewährleisten, hätte der Regionalverband daher auch Überlegungen zu den erforderlichen Netzkapazitäten und Einspeisemöglichkeiten anstellen müssen. Fehlt es nämlich an der erforderlichen Netzinfrastruktur, führt ein weiterer unabgestimmter Zubau der Windenergie allein dazu, dass hohe Einspeisevergütungen oder Entschädigungszahlungen anfallen, ohne dass es auf der anderen Seite überhaupt zu einer entsprechenden Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieversorgung käme. Eine entsprechende Planung würde daher gesamtwirtschaftliche und auch für den Erfolg der Energiewende nicht zu vertretende Kosten befördern. Auch insoweit ist erkennbar, dass es bereits heute an ausreichenden Netzkapazitäten fehlt und dieses Missverhältnis durch einen weiteren erheblichen Ausbau der Windenergie dramatisch verstärkt würde.
Zu welch unhaltbaren Zuständen der ungezügelte Ausbau der Windenergie für das Landschaftsbild und die Bevölkerung führen kann - und leider in vielen Gegenden auch bereits geführt hat - kann in weiten Teilen des Landes Niedersachsen betrachtet werden.
Sofern es um die rein formale Zielvorgabe des LROP geht, geeigneter raumbedeutsame Standorte durch die Ausweisung von Vorrang- oder Eignungsgebieten zu sichern, kann diese durch die Darstellung reiner Vorranggebiete ohne die gleichzeitige Wirkung von Eignungsgebieten ohne weiteres nachgekommen werden. Da die für die raumplanerisch vorgesehene Gesamtleistung notwendige Flächenkulisse aufgrund entsprechender kommunaler Konzentrationsflächenausweisungen bereits besteht und diese Gebiete auch tatsächlich für Zwecke der Windenergienutzung in Anspruch genommen und genutzt werden, liegt es nahe, die Vorranggebiete deckungsgleich mit den auf kommunale Ebene bereits bestehenden Konzentrationsflächen darzustellen. Dies ist durch die Grundsätze der Raumplanung sogar auch geboten. Namentlich ist es vor dem Hintergrund des Gebots der flächensparenden Inanspruchnahme und des größtmöglichen Schutzes des Freiraums gern. § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG nicht gerechtfertigt, diesen für Nutzungen planerisch weiter zu öffnen, wenn dies nicht zwingend erforderlich ist. Eine von den derzeitigen kommunalen Konzentrationszonen abweichende Darstellung von Vorranggebieten würde aufgrund des raumplanerischen Anpassungsgebots faktisch mittelfristig zu einer entsprechenden Ausweitung von Windgebieten führen, für die jedoch keinerlei sachliche Rechtfertigung besteht. Gleiches ergibt sich aufgrund des § 8 Abs. 2 S. 2 ROG, wonach bei der Raumplanung die Flächennutzungspläne und die sonstigen beschlossenen städtebaulichen Planungen der Gemeinden zu

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9628**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		berücksichtigen sind.		
Z21495 ID 33866 (1 - 5/10)	GF Meinersen Seershausen 01	cc) Rechtswidrigkeit der strikten Vorgabe zeichnerisch dargestellter kombinierter Vorrang- und Eignungsgebiete/ unangemessene Beschränkung der kommunalen Selbstverwaltung und Planungshoheit Mit der Darstellung von Vorranggebieten, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben sollen, hat der Regionalverbaund eine besonders strikte Form der Raumplanung gewählt, die entsprechend empfindliche Einschränkungen für die kommunale Bauleitplanung mit sich brächte. Die Darstellung von Vorranggebieten hat - sofern eine abschließende Abwägung der konkurrierenden Nutzungen auf Raumordnungsebene stattgefunden hat - BVerwG, Beschl. v. 20.8.1992, 4 NB 20.91; Zielcharackter. Sie entfaltet zwar zunächst nur eine innergebietliche Ausschlusswirkung hinsichtlich der mit der Windenergie unvereinbaren konkurrierenden Nutzungen. Die ebenfalls mit Zielcharakter verbundene weitere Festsetzung, wonach den Vorranggebieten auch die Wirkung von Eignungsgebieten zukommen soll, bewirkt dann aber parallel die Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Rdn. 150 ff.; Mit der Darstellung neuer kombinierter Vorrang- und Eignungsgebiete würde aufgrund der Ausschlusswirkung bestehender kommunaler Flächennutzungspläne für die außerhalb der bereits dargestellten Sondergebiete für die Windenergie liegenden Flächen des Gemeindegebiets ein Widerspruch zum Raumordnungsplan entstehen, weil die Ausschlusswirkung selbstredend der einem Vorranggebiet zu eigenen erhöhten Durchsetzungskraft für Windenergieanlagen widersprechen würde. Dieser Widerspruch müsste - jedenfalls mittelfristig - aufgrund des Konkordanzgebots durch die Übernahme der regionalplanerisch dargestellten Vorranggebiete in die Flächennutzungspläne der Gemeinden aufgelöst werden. Würde die 1. Änderung des RROP daher mit den derzeit geplanten Vorranggebieten in Kraft treten und rechtlich Bestand haben, wäre absehbar, dass diese Gebiete letztlich auch auf kommunaler Ebene als Windgebiete ausgewiesen werden müssten und daher auf Sicht einer weiteren Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden müssten. Damit würde mit den regionalplanerischen Vorgaben für sämtliche betroffenen kommunalen Planungsträger verbindlich festgeschrieben, in welchen Gebieten Konzentrationsflächen für die Windenergie auszuweisen wären. Möglichkeiten einer kommunalen Feinsteuerung würden sich lediglich noch auf die parzellenscharfe Abgrenzung der jeweiligen Gebiete, sowie auf eine etwaige Flöhenbegrenzung oder die Standortsteuerung einzelner Anlagen im jeweiligen Gebiet beschränken. Dabei dürfte selbstverständlich die Grenze zur Verhinderungsplanung nicht überschritten werden. Insofern dürften die mit den beabsichtigten Darstellungen der 1. Änderung des RROP einhergehenden Bindungen einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit der betroffenen Kommunen darstellen, da er einer entsprechenden landesplanerischen Rechtfertigung entbehrt und unverhältnismäßig ist.	**Nicht folgen** Die Stellungnahme weist hinsichtlich des Einwands, es liege ein Verstoß gegen die kommunale Planungshoheit vor, keinen Bezug zu einem der geänderten Vorranggebiete auf und ist daher gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert. Die in der Stellungnahme vertretene Auffassung, das RROP 2008 – 1. Änd. Entwurf stelle eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit dar, weil die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht gerechtfertigt werden könne, entbehrt aber auch eines gesetzlichen Anhaltspunktes. Die Steuerung der Windenergienutzung unterfällt dem Recht der Raumordnung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG und rechtfertigt einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit, die sich auf das Bodenrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG bezieht. Vgl. dazu Runkel, in: Spannowsky/ders./Goppel (Hrsg.), ROG Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 67. Zur Bedeutung der kommunalen Planungshoheit im Genehmigungsverfahren VG Darmstadt, Beschluss vom 05. November 2009 – 6 L 1382/09.DA –, Rn. 32 ff., juris, m. w. N. zur Rechtsprechung. Das Bedürfnis nach einer überörtlichen Planung ergibt sich vor allem aus dem Bedürfnis nach Schutz und Entwicklung des Freiraums bei gleichzeitiger Förderung erneuerbarer Energien, deren Raumbedarf in Konkurrenz steht zu sonstigen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen (Planbegründung, S. 19, 33). Vgl. Spannowsky, in: Ders./Runkel/Goppel (Hrsg.), ROG Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 Rn. 143. Der Plangeber muss sich auch nicht darauf beschränken, den Kommunen Zielvorgaben hinsichtlich der installierbaren Leistung zu machen. Vielmehr wird die Möglichkeit der (abschließenden) Steuerung der Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene in § 7 Abs. 3 ROG und § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB vorausgesetzt. Vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), BauGB Kommentar, 129. EL 2018, § 35 Rn. 119; vgl. ferner Nds. OVG, Urt. V. 13.7.2017 – 12 KN 206/15, Rn. 31, juris.	

siehe hierzu Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 1, Rdn. 56 mwN; BVerwG, Urteil vom 20.05.1958, 1 C 193/57, BVerfGE 6,342; BVerfGE 97,127; BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, 4 C 8/10;
Es sind nämlich keinerlei nachvollziehbare Aspekte erkennbar, aus denen es für die Zwecke der Raumordnung erforderlich sein sollte, durch verbindliche zeichnerische Darstellungen abschließend zu bestimmen, in welchen Gebieten die Windenergienutzung zulässig sein soll und in welchen nicht.
Typischerweise hat eine Windenergienutzung erhebliche Auswirkungen auf vielerlei kommunale Belange, die auch seitens der kommunalen Planungsträger deutlich besser beurteilt werden können, weil er eine größere Nähe und bessere Informationen über die örtlichen Belange hat. Auch gibt es keine den Gesamtraum betreffenden Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen zu errichteten Windkraftanlagen in den dafür vorgesehenen Vorranggebieten, wie dies etwa bei Einzelhandelsbetrieben der Fall ist. Da Einzelhandelsbetriebe erhebliche Auswirkungen auf die Zentralität einzelner Orte, die Kaufkraft, Besucherströme etc. haben und sich daher weit überregional auswirken, ist es beispielsweise gerechtfertigt, auf Ebene der Raumordnung ein gesamträumliches Einzelhandelskonzept für eine ganze Region zu entwickeln, an welches auch die Kommunen strikt gebunden sind. Dabei kommt es auch durchaus auf den konkreten Standort und die Größe eines einzelnen Einzelhandelsbetriebs an.
Hinsichtlich der Windenergienutzung besteht ein solches Wirkungsgeflecht verschiedener Windparks untereinander indes nicht. Dies kann auch nicht durch die Erwägungen infrage gestellt werden, wonach von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Dimensionen Wirkungen ausgingen, die Belange überörtlich berührten, weshalb eine regional einheitliche Betrachtung geboten sei und eine regionalplanerische Vorgabe für eine regional ausgewogene Planung erforderlich sei.
Windenergieanlagen mögen zwar weithin landschaftsprägende Auswirkungen nach sich ziehen, weshalb sie in den heute gängigen Bauhöhen auch durchgängig als raumbedeutsam angesehen werden. Auswirkungen über die jeweilige Standortkommune, sowie etwaig angrenzende Nachbarkommunen hinaus sind jedoch nicht zu befürchten. Das einzig legitime regionalweite Steuerungsbedürfnis bzw. -Interesse kann indes in der Bestimmung einer Gesamtkulisse Windenergie bzw. der Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Erreichung der angepeilten Ausbauziele liegen. Insofern wäre es jedoch bei weitem ausreichend, für die einzelnen Kommunen Zielgrößen hinsichtlich der installierbaren Leistung vorzugeben und planerisch festzusetzen. Auf welche Weise dann die planerischen Voraussetzungen zur Erreichung dieser Zielgrößen geschaffen werden, stünde im Ermessen der einzelnen Kommunen. Dies könnte beispielsweise über ein umfassendes Repowering, die Aufhebung von Höhenbegrenzungen, ggfls. Die Realisierung von Einzelstandorten und u. U. auch die angemessene Ausweisung neuer Konzentrationsflächen bewerkstelligt werden.
Es wäre daher aus raumordnerischer Sicht allemal ausreichend, das Kontingent der installierbaren Leistung, sowie ggfls. für die Ausweisung neuer Windkonzentrationsflächen geltende (harte) und weiche Tabukriterien als Grundsätze oder Ziele der Raumordnung vorzugeben, die aus raumordnerischer Sicht als Mindeststandard einzuhalten wären, auf

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9628**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		kommunaler Ebene aber durchaus noch erweitert oder verschärft werden könnten. Für eine darüber hinausgehende verbindliche Vorgabe der konkreten Vorranggebiete ist kein berechtigtes raumplanerisches Anliegen erkennbar, weshalb die insoweit erfolgende Einschränkung der kommunalen Planungshoheit unverhältnismäßig und daher letztlich rechtswidrig sein dürfte.		
Z21496 ID 33867 (1 - 6/10)	GF Meinersen Seershausen 01	3. unnötige Erschwernis der Planung und sachlich nicht gerechtfertigte Ausweitung der Flächenkulisse aufgrund der Darstellung von Eignungsgebieten Schließlich führt die (kombinierte) Darstellung von Eignungsgebieten zu unnötigen Erschwernissen der Planung und darüber hinaus zu einer nicht gerechtfertigten Ausweitung der Flächenkulisse aufgrund der Darstellung von Eignungsgebieten. Dies beruht auf dem Umstand, dass bei einer Planung mit Ausschlusswirkung für das nicht positiv beplante Planungsgebiet dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung Genüge zu tun ist. Dies erfordert indes wiederum die Einhaltung eines komplizierten, von der Rechtsprechung im Einzelnen vorgegebenen Planungsprozesses, der ohne die Einholung aufwändiger externer Gutachten nicht bewerkstelligt werden kann und vielerlei Zwangspunkte der Planung nach sich zieht. Aufgrund des weiteren Umstandes, dass die Rechtsprechung sich weigert, verbindliche Vorgaben oder Untergrenzen zur Erfüllung des Gebots der substanziellen Raumverschaffung zu benennen, ist der Planungsträger im Interesse der Rechtssicherheit seiner Planungen genötigt, einen „Puffer" zum Grenzbereich einer sog. Verhinderungsplanung einzuhalten, weshalb er faktisch gehindert ist, nur eine solche Flächenkulisse darzustellen, die zur Einhaltung des Gebots der substanziellen Raumverschaffung zwingend erforderlich ist. Dies wiederum führt dazu, dass es zu einer Flächenausweisung kommt, die auf der einen Seite sachlich und planerisch nicht gerechtfertigt oder veranlasst ist und nur der Erzielung von Rechtssicherheit dient, auf der anderen Seite aber die entsprechenden unerwünschten städtebaulichen Auswirkungen nach sich zieht. Vor diesem Hintergrund ist die Erzielung einer Ausschlusswirkung auf Regionalplanungsebene nicht erforderlich und auch nicht angezeigt. Nahezu sämtliche Standortgemeinden machen nämlich ohnehin von der Möglichkeit der planerischen Steuerung und dem sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch, so dass die Ausschlusswirkung auch ohne die Darstellung von Eignungsgebieten im RROP erzielt wird. Der Schutz besonders sensibler Bestandteile des Raums wird indes schon über die sog. Harten Tabukriterien gewährleistet.	**Nicht folgen** Auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21494 21495
Z21497 ID 33868 (1 - 7/10)	GF Meinersen Seershausen 01	III. fehlerhaftes Tabukriterium im Hinblick auf Außenbereichslagen und sog. Siedlungssplitter Neben der grundsätzlichen Kritik an der Planungskonzeption sind auch Fehler im Hinblick auf einzelne Planungsaspekte zu rügen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den gewählten Vorsorgeabstand von nur 500 Metern zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich und zu Siedlungssplittern. Der gewählte Vorsorgeabstand entspricht nach den Vorstellungen des Planungsgebers dem	**Nicht folgen** Die Stellungnahme weist hinsichtlich des Einwands, das weiche Tabukriterium „Mindestabstand zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern“ sei unwirksam, ebenfalls keinen Bezug zu einem der geänderten Vorranggebiete auf und ist daher nach gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG präkludiert. Das weiche Tabukriterium eines 500-Meter-Abstandes um Einzelhäuser im Einzelbereich ist aber auch wirksam. Dem Plangeber kommt bei Bestimmung	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
29.9628		**10.09.2018** Privater Einwender 3. Beteiligungsverfahren		

immissionsschutzrechtlich ohnehin Erforderlichen, wie sich aus den Erwägungen unter E 2.1.2.3.2.1 ergibt. Dabei geht der Planungsgeber von einem dort einzuhaltenden Richtwert von 45 db(A) nachts aus.
Dies dürfte grundsätzlich zwar zutreffend sein. Um das Planungsziel zu erreichen und insbesondere auch die mit der Konzentrationsflächenplanung bezweckte Bündelungswirkung von Windenergieanlagen zu erreichen, ergibt sich aber, dass die jeweiligen Vorranggebiete nicht nur der Beherbergung einer Anlage, sondern mindestens drei Anlagen dienen soll. Auch die Bemessung der Mindestgröße der Vorranggebiete beruht auf der Annahme einer Aufnahme von drei Windenergieanlagen. Jedenfalls bei Errichtung von drei Windenergieanlagen der heute üblichen Megawatt- Klasse könnten die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen indes nicht eingehalten werden.
Es wäre zwar für die Planung wohl noch unschädlich, wenn nicht in allen ausgewiesenen Vorranggebieten tatsächlich auch mindestens drei Standorte von Windenergieanlagen letztlich genehmigungsfähig wären. Liegen der Planung indes Annahmen zugrunde, die regelmäßig und konzeptionell die tatsächliche Errichtung von Windenergieanlagen an Agglomerationsststandorten unmöglich erscheinen lassen, leidet die Planung erneut an einem sog. Vollzugsdefizit und ist rechtswidrig. So liegt der Fall hier. Dies beruht auf dem Umstand, dass bei der Betrachtung der Lärmimmissionen die besondere Störwirkung von Windenergieanlagen, die maßgeblich durch das periodische Rotordurchgangsgeräusch beim Vorbeistreichen am Anlagenturm ausgelöst wird, unberücksichtigt geblieben ist.
Die erhöhte Störwirkung der von Windenergieanlagen ausgehenden Schallemissionen bedarf indes eines Zuschlages von mindestens 5 db(A), um eine Vergleichbarkeit mit anderen Lärmquellen herzustellen. Alternativ kann ein Berechnungsmodell angewendet werden, nämlich der Wert Lden, welches den Wirkzusammenhang zwischen Lärmeinwirkung und hierdurch ausgelöste erhebliche Belästigungen bei den Anwohnern abbildet. Auch die Anwendung des Werts Lden führt im Schnitt zu Erhöhungen des Einwirkungspegels von 10 db(A) zur Nachtzeit und 5 db(A) zur Abendzeit.
Entsprechende Erkenntnisse ergeben sich aufgrund der international einheitlichen wissenschaftlichen Erkenntnislage. Die von den Windenergieanlagen ausgehenden Belästigungen und Gesundheitsgefahren bzw. - beeinträchtigungen sind Gegenstand zahlreicher internationaler Studien, die in den letzten 10 Jahren erheblich zugenommen haben. Gerade im Zeitraum zwischen 2009 und 2017 ist eine bemerkenswerte Anzahl von wissenschaftlich verifizierten (peer- reviewed) Studien veröffentlicht worden, die zu einem erheblichen Anteil
auch unter Mitwirkung bzw. im Auftrag öffentlicher Stellen und Behörden erstellt wurden, beispielsweise dem kanadischen, belgischen, niederländischen oder schweizer Gesundheitheits- oder Umweltministerium.
Die Ergebnisse dieser Studien sind von mehreren, wissenschaftlich renommierten Autoren ausgewertet und im Hinblick auf den Inhalt und die Zuverlässigkeit bzw. Aussagekraft bewertet worden. Hierzu zählen insbesondere die Arbeiten von van Kamp/ van den Berg, „Health effects related to wind turbine sound, including low- frequency sound and infrasound" bzw. „Health effects related to wind turbine sound". Die Autoren sind Mitarbeiter des Nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit und Umwelt der

der erforderlichen Abstände eine Typisierungsbefugnis zu.
„Zur sachgerechten Ermittlung dieser Gebiete ist es nicht erforderlich, konkrete Berechnungen der zu erwartenden Lärmimmissionen und ihrer Vereinbarkeit mit der vorhandenen Wohnnutzung in einer Intensität anzustellen, wie sie im Genehmigungsverfahren geboten sind. Vielmehr ist es ausreichend, ausgehend von den maßgeblichen Parametern einer der Planung zu Grunde gelegten Referenzanlage (Höhe, Emissionen etc.) anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob der Realisierung von Windenergieanlagen auf den betreffenden Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen."
Nds. OVG, Urt. V. 13.07.2017, 12 KN 206/15, Rn. 34, juris.
Das Plankonzept des RROP 2008 – 1. Änd. Entwurf hält sich innerhalb dieses Typisierungsrahmens. Es orientiert sich, wie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gefordert, an Erfahrungswerten und geht von einer Referenzanlage aus (Planbegründung, S. 60 f.).
Anhaltspunkte für eine generelle Ungeeignetheit des gewählten Abstandskriteriums werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht. Weder findet eine Auseinandersetzung mit der maßgeblichen Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (S. 17) noch mit dem Windenergieerlass (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016) statt. Entgegenstehende Rechtsprechung, der zufolge der gewählte Mindestabstand von 500 Metern nicht zu beanstanden ist,
etwa Nds. OVG, Urt. V. 13.07.2017, 12 KN 206/15, Rn. 34, juris, m. w. N.
wird in der Stellungnahme nicht gewürdigt. Ein Wandel des Standes der Wissenschaft wird somit nicht nachvollziehbar dargelegt. Unklar bleibt zudem auch, wieso aus der vorgeblich erhöhten Störwirkung, der mit einem Zuschlag von 5 db(A) auf die Immissionsgrenzwerte zu begegnen sein soll, eine Verdopplung des Mindestabstandes auf 1.000 Meter folgen sollte.
Im Übrigen könnte neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen – sollten sie sich im Laufe der Zeit tatsächlich als neuer „Stand der Wissenschaft" durchsetzen – immer noch auf der Genehmigungsebene Rechnung getragen werden.

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
29.9628	**10.09.2018**	Privater Einwender
	3. Beteiligungsverfahren	

Niederlanden und des öffentlichen Gesundheitsamtes der Niederlanden. Gegenstand der Arbeit ist die Darstellung des aktuellen Standes der Wissenschaft („state of the art") im Hinblick auf die einzelnen Belästigungswirkungen.

Die entsprechenden Publikationen wurden dem Unterzeichner auch direkt vom Umweltbundesamt übermittelt, woraus folgt, dass auch dieses die Studie für belastbar und vertrauenswürdig hält.
Die dortigen Erkenntnisse sind nach den Regeln der TA- Lärm wie folgt zu berücksichtigen:
Vergabe eines Zuschlages für Ton- und Impulshaltigkeit/ Durchführung einer Sonderfallprüfung wegen der besonderen Störwirkung von Windenergieanlagen infolge des pulsierenden Rotorschlags
Da der Betrieb von Windenergieanlagen bereits nach dem subjektiven Höreindruck die typischen periodischen „Wusch"- Geräusche beim Rotordurchgang am Anlagenturm verursacht, liegt eine entsprechende Ton- und Impulshaltigkeit im niedrigen Frequenzbereich vor, weshalb entsprechende Zuschläge zu vergeben sind.
Die Zuschläge für die Ton- und Impulshaltigkeit verfolgen gerade den Zweck, der durch diese Effekte erhöhten Störwirkung der jeweiligen Anlage Rechnung zu tragen. In der Wissenschaft besteht auch Einigkeit, dass gerade die pulsierenden Rotordurchgangsgeräusche für die Störwirkung von ausschlaggebender Bedeutung sind und auch dazu führen, dass die von Windenergieanlagen ausgehenden Lärmimmissionen deutlich belästigender sind, als solche von anderen Geräuschquellen mit gleichem Einwirkungspegel, wie beispielsweise Verkehrs- oder Industrielärm.
zusammenfassend Frits von den Berg, Irene van Kamp, Health effects related to wind turbine sound, including low- frequency sound and infrasound, 2017; van den Berg F. The effects of wind turbine noise on people. In: Leventhall G, Bowdler D, edi tors.;Wind Turbine Noise: How it is produced, propagated measured and received. Brentwood, Essex, Ul<: Multi-Science Publishing, 2011; Superior Health Council of Belgium, Public health effects of siting and operating onshore wind turbines, S. 17;
Es wird daher vorgeschlagen, entweder einen pauschalen Aufschlag von 5 db(A) vorzusehen oder das Prognosemodell Lden zu verwenden, welches zu Aufschlägen von bis zu 10 db(A) nachts und 5 db(A) in den Abendstunden führt.
wie vor; van den Berg F (2008) Criteria for wind farm noise: Lmax and Lden. Proceed ings of the 7th European Conference on Noise Control, EURO-NOISE, Acoustics 08, Paris, France, 29 June -4 July Paris, France, pp. 4043-4048;
Es sind daher regelmäßig Zuschläge für die Tonhaltigkeit und die Impulshaltigkeit in entsprechender Größenordnung, also mindestens je 3 db (A), zu vergeben.
Sollte eine Ton- oder Impulshaltigkeit widererwartend nicht bejaht werden und daher nicht für die spezifisch erhöhte Belästigungswirkung von Windkraftanlagen berücksichtigt werden; was dann aber detailliert zu begründen wäre, wäre dieser aber jedenfalls im Rahmen einer Sonderfallprüfung gern. Ziff. 3.2.2. lit b) und d) der TA- Lärm Rechnung zu

tragen. Da die erhöhte Belästigungswirkung nach internationalen wissenschaftlichen Standards einer Pegelerhöhung zwischen 5-10 db (A) zur Nachtzeit gleichkommt, müsste die Sonderfallprüfung jedenfalls an all den Einwirkungsorten bzw. Immissionspunkten bereits zur Unzumutbarkeit führen, für die Einwirkungspegel zwischen 5 -10 db (A) unter dem jeweils geltenden Richtwert zu erwarten sind. Jedenfalls kann die wissenschaftlich nachgewiesene, gegenüber anderen Lärmquellen deutlich erhöhte Störwirkung der Lärmimmissionen von Windenergieanlagen nicht kurzerhand unberücksichtigt bleiben. Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes und den Grundsätzen zur pflichtgemäßen Ausübung des Beurteilungsspielraums sind die Behörden verpflichtet, die entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Kenntnis zu nehmen, sie bei der Anwendung und Auslegung der gesetzlichen Vorschriften zur berücksichtigen und so ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Der Ausübung des Beurteilungsspielraums ist auch voll gerichtlich überprüfbar.
Nach alledem ist weit früher als bei einem Abstand von nur 500 Metern von einer Verletzung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften auszugehen, was dazu führt, dass die ausgewiesenen Vorranggebiete systematisch und generell tatsächlich nur zu geringen Teilen und nicht auf der gesamten dargestellten Fläche ausgenutzt werden können. Unter Annahme der Errichtung von in der Regel drei Windenergieanlagen würde die grundsätzliche Ausnutzbarkeit der Flächen einen Vorsorgeabstand von etwa 1.000 Metern bedingen. Die Planung muss daher um eine entsprechendes hartes - oder sofern aus Gründen der Rechtssicherheit gewünscht, jedenfalls aber weiches - Tabukriterium ergänzt und die gesamte Flächenkulisse entsprechend angepasst werden.

Z21498
ID 33869
(1 - 8/10)

GF Meinersen Seershausen 01

IV. sachlich nicht nachvollziehbare Differenzierungskriterien für die Anwendung des 5-km- Abstandes
Auch die Kriterien für die Anwendung des 5- km- Abstandes sind sachlich nicht nachvollziehbar und verstoßen daher gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abwägung. Intention des Abstandskriteriums ist es, eine visuelle Überprägung durch die zusammenhängende Wirkung von Windparks und in gleicher Weise eine Barrierewirkung für Zugvögel zu vermeiden. Insofern ist aber in keiner Weise erkennbar, warum eine solche Überprägung nur von Anlagen in ausgewiesenen Vorranggebieten und nicht auch von solchen an etablierten Standorten außerhalb dieser Gebiete ausgehen sollte. Die rein planerisch unterschiedliche Sachlage hat auf den optischen Eindruck von Anlagen keinerlei Einfluss. Einfach ausgedrückt ist es einer Anlage nicht anzusehen, ob sie sich in einem ausgewiesenen Vorranggebiet befindet oder nicht. Auch im Hinblick auf die avifaunistischen Belange steht eine Anlage den Zugkorridoren der Vögel nicht etwa weniger entgegen, weil sie sich außerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebiets befindet. Die Planung bezweckt eine Verhinderung visueller oder funktionaler Wirkzusammenhänge in rein tatsächlicher Hinsicht, weshalb eine andere planungsrechtliche Situation auch keine unterschiedliche Handhabung rechtfertigt. Die Formulierung von Ausnahmen vom 5- km- Kriterium könnte nur dann Ergebnis einer sachgerechten Abwägungsentscheidung sein, wenn sie auf der berechtigten Annahme tatsächlich abweichender Wirkzusammenhänge beruhen würde.

Nicht folgen

Festlegung und Anwendung des 3- bzw. 5-km-Abstandes sind nicht zu beanstanden. Es ist zwar richtig, dass es für die unbeeinträchtigte Erlebbarkeit der Schönheit der Landschaft, die vor einer visuellen Überprägung durch Windparks geschützt werden soll (Planbegründung, S. 110), ohne Belang ist, ob die visuelle Überprägung von einem Windpark in einem bestehenden oder in einem neu festgelegten Vorranggebiet ausgeht. Ebenfalls irrelevant ist dieser Umstand für die zu vermeidende Barrierewirkung für Zugvögel. Der maßgebliche Unterschied, der eine abweichende planerische Behandlung rechtfertigt, ergibt sich aber aus den konkurrierenden Belangen, die nicht stets gleich zu gewichten sind:
„Für den Abstand zwischen bestehenden Altstandorten findet das Abstandskriterium keine Anwendung, weil zum Schutz der Eigentümer- sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete möglichst vermieden werden soll. Insofern wiegen die Belange der Alteigentümer schwerer, als die für den Mindestabstand sprechenden Belange, die im Folgenden erläutert werden.“
Planbegründung, S. 110.
Die Differenzierung zwischen bestehenden und geplanten Vorranggebieten ist legitim. Vorhandene Windenergieanlagen sind bei der Abwägung als Tatsachenmaterial zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der privaten und der öffentlichen Belange und der Frage, welchem Belang der Vorzug zu geben ist,

Beteiligtennummer: **29.9628**
Datum der Stellungnahme: **10.09.2018**
3. Beteiligungsverfahren
Einwendungsgeber: Privater Einwender

Solche Umstände könnten beispielsweise dann vorliegen, wenn rechtliche Gewissheit über den baldigen Rückbau bestehender Anlagen bestehen würde, was die Konfliktlage auf absehbare Sicht beseitigen würde und daher Gegenstand eines zulässigen Differenzierungskriteriums sein könnte.
Gleiches gilt für die Nichtanwendung des Abstandskriteriums an den Grenzen des Planungsraums. Es ist für die entstehende optische Überprägung und avifaunistische Barrierewirkung bedeutungslos, ob sich benachbarte Anlagengruppen noch im eigenen Planungsraum oder bereits im angrenzenden Planungsgebiet befinden. Jedenfalls solange die Auswirkungen sich auch auf das eigene Plangebiet erstrecken, sind daher auch benachbarte Anlagengruppen in benachbarten Planungsräumen unterschiedslos zu berücksichtigen.
Bezogen auf das Plangebiet Meinersen- Seershausen bedeutet dies konkret, dass das 5 km-Kriterium auch auf den nur 3, 7 km entfernt liegenden Windpark Böckelse und den nur 3,5 km im benachbarten Planungsraum Hannover liegenden Windpark Uetze Nord angewendet werden muss. Vom Grundsatz her zutreffend, wird im Hinblick auf den Windpark Uetze Nord zwar in der Begründung versucht, ein sachlich gerechtfertigtes Differenzierungskriterium herauszubilden. Im Ergebnis kann dieses jedoch nicht durchgreifen. In dem Gutachten der Planungsgruppe Umwelt zum Landschaftsbild wird für das Weser- Aller- Flachland nämlich gerade festgestellt, dass eine Unterschreitung eines Abstandes von 4 km nur in stark sichtverschattenden Gegenden zulässig sein solle, was lediglich bei großen zusammenhängenden Waldflächen anzunehmen sei. Zwischen dem geplanten Vorranggebiet Seershausen und dem Bestandspark Uetze Nord befinden sich aber lediglich kleinere Waldparzellen, die zu einer besonderen Abschirmwirkung nichts beitragen können. Ohne Belang ist die optische Sichtverschattung ohnehin im Hinblick auf die - uneingeschränkt verbleibende - Barrierewirkung für Zugvögel.

wird dem Planungsträger ein weiter planerischer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Die Abwägung kann von dem planerischen Willen geleitet sein, bereits vorhandenen Windenergieanlagen einen gewissen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass diese Flächen wegen ihres Repowering-Potentials nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden.
Vgl. BVerwG, Beschl. V. 29.03.2010 – 4 BN 65/09 –, Rn. 9, juris (Hervorh. D. Verf.); ebenso Nds. OVG, Urt. V. 12.12.2012 – 12 KN 311/10 –, Rn. 20, juris; Urt. V. 28.01.2010 – 12 KN 65/07 –, Rn. 36.
Der Plangeber hat sich entschieden, die Eigentümer- sowie Betreiberinteressen im Rahmen der Abwägung stärker zu gewichten als die für die Abstandskriterien sprechenden Belange. Dieses Vorgehen ist von seinem weiten planerischen Spielraum umfasst, zumal der Planungsträger auf eine Berücksichtigung des Belangs der unbeeinträchtigten Erlebbarkeit der Schönheit der Landschaft auch ganz verzichten könnte. Dann muss es ihm aber erst recht möglich sein, den Belang zwar zu berücksichtigen, nach einer Einzelfallprüfung aber zurückstehen zu lassen, wenn er meint, entgegenstehende Belange wögen schwerer.
Keinen durchgreifenden Bedenken begegnet schließlich die Unterschreitung der Mindestabstände an den Grenzen des Planungsraums. In der Planbegründung (S. 113 f.) heißt es dazu:
„Der Regionalverband wendet Mindestabstände grundsätzlich auch bezogen auf die in benachbarten Planungsräumen vorhandenen bzw. geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete an (sofern diese mindestens 50 ha groß sind). […] In den wenigen Fällen an der westlichen Planungsraumgrenze, wo der Mindestabstand unterschritten ist, hält der Regionalverband eine Abweichung von dem Mindestabstand jedoch im Einzelfall dann für gerechtfertigt, wenn der angrenzende Plan selbst keine Mindestabstände vorsieht und aufgrund einer Einzelfallprüfung ein Unterschreiten des Mindestabstands gerechtfertigt ist. Ziel des Regionalverbandes ist es jedoch stets, im Rahmen der Einzelfallprüfung zu möglichst umwelt- und sozialverträglichen (= raumverträglichen) Lösungen zu gelangen.
In den Fällen benachbarter Konzentrationsflächenplanungen für die Windenergienutzung (Regionalpläne oder Bauleitpläne), die teilweise keine Mindestabstände zur Anwendung bringen, beruht dies in erster Linie darauf, dass diesem Sachverhalt keine und allenfalls nur eine sehr untergeordnete Bedeutung beigemessen worden ist. Dies führt zu einer Unterschreitung der Mindestabstände durch die benachbarten Planungsträger insbesondere an der westlichen Planungsraumgrenze, wo Planungen erst nach Beginn der Planungskonzeption des Regionalverbandes aufgelegt wurden. In diesen Fällen hat der benachbarte Planungsträger die Unterschreitung des Mindestabstandes als raumverträglich beurteilt. Der Plangeber ist der Auffassung, dass derartig einseitige und die Abstimmungspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG nicht oder zumindest nicht hinreichend beachtende planerische Vorgehensweisen nicht zu Lasten der eigenen die Windenergienutzung betreffenden Planungsziele führen können. Bei den so gelagerten Fällen hat der Plangeber sich dafür entschieden, diese Flächen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen."
An den Grenzen des Planungsraums besteht eine planerische Sondersituation, die aus der räumlich begrenzten Planungskompetenz des Planungsträgers resultiert. Dieser Sondersituation trägt der Planungsträger durch eine

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.9628		**10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Einzelfallprüfung Rechnung. Im Rahmen der Einzelfallprüfung findet auch der Belang der unbeeinträchtigten Erlebbarkeit der Schönheit der Landschaft Berücksichtigung, vermag sich aber nicht in jedem Einzelfall gegen die entgegenstehenden Belange durchzusetzen. Auch insofern ist zudem zu berücksichtigen, dass der Planungsträger auf eine Berücksichtigung des Belangs der unbeeinträchtigten Erlebbarkeit der Schönheit der Landschaft verzichten könnte.
Ausgehend von dem Planungskonzept ist der Entwurf der Abwägung hinsichtlich des Vorranggebiets „GF Meinersen Seershausen 01“ rechtsfehlerfrei gelungen. Zunächst werden die Bestandsanlagen in Böckelse, die innerhalb des 5-km-Radius um das Vorranggebiet liegen, zu Recht nicht berücksichtigt. Wie dargelegt, darf der Planungsträger den Eigentümer- und Betreiberinteressen im Rahmen seines weiten planerischen Ermessens einen hohen Stellenwert einräumen mit der Folge, dass sich diese Belange gegen den Belang der Erlebbarkeit der Schönheit der Landschaft durchsetzen. In nachvollziehbarer Weise weist er zudem darauf hin, dass die Windenergieanlagen mangels Repowering-Möglichkeiten ohnehin verschwinden werden.
Auch die Abwägung in Bezug auf das Vorranggebiet „Uetze Nord“ im Planungsraum der Region Hannover begegnet keinen Bedenken. Die Unterschreitung des 5-km-Abstandes ist hier gerechtfertigt: Das Abstandskriterium gilt hier nicht einzelfallunabhängig, weil sich das Vorranggebiet „Uetze Nord“ nicht im Planungsraum des RGB befindet. Im Rahmen der nach dem Planungskonzept vorzunehmenden Einzelfallprüfung hat der Planungsträger sodann die fehlende bzw. eingeschränkte Fernsichtbarkeit in der Region Meinersen berücksichtigt. In dem separat vorgenommenen Alternativvergleich (S. 21), auf den im Rahmen der im Gebietsblatt (S. 5) vorgenommenen Abwägung verwiesen wird, heißt es:
„Die Fernsichtbarkeit ist aufgrund der die Potenzialfläche umgebenden Waldstücke nach Norden, Westen und Süden oftmals deutlich eingeschränkt. Lediglich nach Osten hin besteht bis zu den ausgedehnten Waldflächen des Neuen Moores in knapp 5 km Entfernung eine gute Fernsichtbarkeit der Anlagen.“
Diese Feststellungen stehen im Einklang mit dem Gutachten „Landschaftsbild und Windenergieanlagen – Planungshinweise für die Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergienutzung im ZGB“, wo es für das Weser-Aller-Flachland heißt:
„Für das Weser-Aller-Flachland und die Geest der Südheide zeigen sich im Vergleich aufgrund des überwiegend nur schwach ausgeprägten Reliefs (eben oder schwach wellig) keine ausgeprägten fernwirksamen Sichtbeziehungen.“
Die Aussage, nur große Waldflächen beeinträchtigten die Fernsichtbarkeit, wird in dem Gutachten nicht getroffen. Ein Widerspruch zwischen dem Gutachten und den Erwägungen im Rahmen der Abwägung besteht daher nicht. Letztlich beschränkt sich die Stellungnahme darauf, die tatsächlichen Feststellungen des Planungsträgers hinsichtlich der Fernsichtbarkeit unsubstantiiert zu bestreiten.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9628**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21499 ID 33870 (1 - 9/10)	GF Meinersen Seershausen 01	V. sachlich nicht nachvollziehbarer Alternativenvergleich Ebenso wenig sachlich nachvollziehbar ist der angestellte Alternativenvergleich. So ist bereits in der vergangenen Offenlage darauf verwiesen worden, dass die Potentialfläche Hillersee 1 c nicht die Mindestgröße von 50 ha aufweist, weshalb sie nach den Kriterien des eigenen Planungskonzepts entfallen muss. Dies hat aber zur Folge, dass nicht die Alternative A5, die das Gebiet Hillersee 1c enthält, gewählt werden kann, sondern die nachfolgende Alternative im Rang nachrücken muss und nunmehr als vorzugswürdig zu wählen ist. Dies ist die Alternative A1. Die Auswahl der Alternative A 5 entgegen des Umstandes, dass die Teiifläche das Hillersee 1c das 50- ha- Kriterium nicht erfüllt, ließe die an die Planung gestellten Planungskriterien zur reinen Makulatur verkommen und könnte nicht anders als willkürlich bezeichnet werden. Jedenfalls folgt sie keinem ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Auswahlprozess und ist daher - erneut - abwägungsfehlerhaft. Selbst wenn man die willkürliche Abweichung vom Kriterium für die Mindestfläche unberücksichtigt lassen wollte, würden sich die Alternativen A 1 und A 5 (dann ohne die Fläche Hillersee 1c) hinsichtlich ihrer umweltrelevanten Auswirkungen als völlig gleichwertig darstellen. Aufgrund des deutlich größeren Flächenpotentials in der Variante A 1 wäre dieser aber auch vor diesem Hintergrund immer noch der Vorzug zu gewähren. Eine Auswahl der Variante A 5 muss indes unter allen erdenklichen Gesichtspunkten ausscheiden.	**Nicht folgen** Nicht durchgreifen kann schließlich der Einwand, der Alternativenvergleich sei fehlerhaft erfolgt. Der Hinweis, die Potential(teil)fläche „Hillerse 1c“ hätte mangels der erforderlichen Mindestgröße von 50 ha gar nicht zugunsten der Alternative „A5“ berücksichtigt werden dürfen, ist unzutreffend. Wie unter dem Kapitel „Veranlassung Vorgehensweise“ beschrieben, werden für den Alternativenvergleich die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie die Vorgaben des Natur-2000- und Artenschutzrechts betrachtet. Berücksichtigt werden daneben die Kriterien „Flächengröße“ und „Gleichbehandlung“ („Alternativenvergleich“ als Anlage 1 zum Methodenband, S. 4). Bei dem Alternativenvergleich werden weiter grundsätzlich nur solche (Teil-)Flächen berücksichtigt, die mindestens 50 ha groß sind. Unberücksichtigt geblieben sind bei der Größenbestimmung jedoch Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen und sonstige klassifizierte Straßen. Diese werden im Einklang mit dem Planungskonzept erst auf der 2. Planungsebene (letzter Arbeitsschritt), d. h. im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung berücksichtigt. Grund dafür ist, dass diese Tabuzonen bei dem der Planung zugrunde liegenden Maßstab von 1 : 50.000 in der Regel nicht darstellbar sind (Planbegründung, S. 75). Der Alternativenvergleich ist der im Rahmen der 2. Planungsebene erfolgenden einzelfallbezogenen Abwägung vorgeschaltet. Die Planbegründung (S. 142 f.) und die Anlage 1 „Alternativenvergleich“ (S. 4) sprechen daher von einem „vorgeschalteten“ Alternativenvergleich. Im Rahmen des Alternativenvergleichs haben daher durch Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen und sonstige klassifizierte Straßen verursachte Gebietsreduzierungen (noch) keine Berücksichtigung gefunden. Dies gilt im Übrigen auch für alle weiteren, „erst“ im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigenden Belange. Diese „Vorschaltung“ der Alternativenprüfung ist sachlich gerechtfertigt. Eine einzelfallbezogene Abwägung bezüglich aller denkbarer Alternativen ungeachtet des Umstandes, dass sich für jeden betrachteten Raum letztlich nur eine Alternative zur Anwendung durchsetzt, wäre nicht zweckmäßig und mit einem auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu leistenden Mehraufwand verbunden. Der Alternativenvergleich, auf dessen Grundlage das Vorranggebiet „GF Meinersen Seershausen 01“ als (umweltfachlich) vorzugswürdig identifiziert wurde, hält sich innerhalb des vorstehend beschriebenen, rechtlich nicht zu beanstandenden Planungskonzepts. Die Teilfläche „Hillerse 1c“ durfte bei der Alternative „A5“ mit berücksichtigt werden, weil sie ohne „Abzug“ der Straßenflächen über 50 ha groß ist. Die Teilfläche ist dann erst im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung, bei der die Straßen berücksichtigt wurden, und damit „nach“ der Alternativenprüfung entfallen. Eine weitergehende, detaillierte Auseinandersetzung und Erläuterung zum Alternativenvergleich ist unter den angegebenen Zeilennummern nachzulesen.	**s. Zeile(n)** 437 18415

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9628**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21500 ID 33871 (1 - 10/10)	GF Meinersen Seershausen 01	VI. Fazit Nach alledem beantragen wir vor dem Hintergrund der vorstehend angeführten Aspekte, die Planung zur 1. Änderung des RROP unverzüglich einzustellen und den entsprechenden Aufstellungsbeschluss aufzuheben. Hilfsweise müsste die Planung unter Berücksichtigung der von unseren Mandanten gerügten Aspekte grundlegend modifiziert und neu bzw. ergänzend begründet werden. Sollte eine Änderung des RROP trotz allem tatsächlich durchgeführt werden sollen, wäre zur Achtung und Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsrechte jedenfalls auf die Darstellung kombinierter Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu verzichten und lediglich reine Vorranggebiete darzustellen. Da sich unsere Mandanten durch die Planungen unmittelbar und ganz gravierend in ihrem persönlichen Wohn- und Lebensumfeld angegriffen und bedroht sehen, werden sie sich notfalls auch für eine gerichtliche Verteidigung gegen eine etwaige Änderung des RROP nach der jetzigen Planungskonzeption einsetzen und die Gemeinde Meinersen in diesem Zusammenhang argumentativ unterstützen. Dort liegt bereits ein Ratsbeschluss für eine gerichtliche Anfechtung gegen eine etwaige 1. Änderung des RROP in der jetzt vorgesehen Fassung vor. Für Erörterungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.	**Nicht folgen** Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **29.9629**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21501 ID 32955 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10368
Z21502 ID 32956 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10369
Z21503 ID 32957 (1 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10370

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9629**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21504 ID 32958 (1 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10371
Z21505 ID 32959 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10372
Beteiligtennummer **29.9629**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21506 ID 32338 (2 - 1/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10329 10373
Z21507 ID 32339 (2 - 2/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10374
Z21508 ID 32340 (2 - 3/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10375
Z21509 ID 32341 (2 - 4/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10345 10376
Z21510 ID 32342 (2 - 5/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10346 10377

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9629**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21511 ID 32343 (2 - 6/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10378
Z21512 ID 32344 (2 - 7/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10347 10379
Z21513 ID 32345 (2 - 8/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10380
Z21514 ID 32346 (2 - 9/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10360 10381
Z21515 ID 32347 (2 - 10/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10348 10382
Z21516 ID 32348 (2 - 11/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10383
Z21517 ID 32349 (2 - 12/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10338 10384
Z21518 ID 32350 (2 - 13/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7530 10385

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9629**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21519 ID 32351 (2 - 14/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10342 10386
Z21520 ID 32352 (2 - 15/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10387
Z21521 ID 32353 (2 - 16/16)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7529 10388
Beteiligtennummer **29.9629**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21522 ID 32581 (3 - 1/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10389
Z21523 ID 32582 (3 - 2/6)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10390
Z21524 ID 32583 (3 - 3/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10391
Z21525 ID 32584 (3 - 4/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10392

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9629**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21526 ID 32585 (3 - 5/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10393
Z21527 ID 32586 (3 - 6/6)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10394
Beteiligtennummer **29.9630**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21528 ID 32099 (1 - 1/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9188
Z21529 ID 32100 (1 - 2/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9189
Z21530 ID 32101 (1 - 3/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9190
Z21531 ID 32102 (1 - 4/4)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 9191
Beteiligtennummer **29.9631**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9631**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21532 ID 31859 (1 - 1/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	Inzwischen reden wir bei der Vorrangfläche „Süpplingen 01" von einer Gebietsgröße von 131 ha.Einige sagen "nur noch", andere sagen „das sind immer noch 131 ha zu viel". Ich gehöre zur zweiten Gruppe. Nachfolgend die Gründe zu meinem Widerspruch: 1. Da es sich, wie gesagt, bei der Größenordnung jetzt um 131 ha handelt, ist aus meiner Sicht anlässlich der 3. Offenlage ein erneuter Flächenvergleich zwingend erforderlich. Es gibt z. B. im Raum nördlich von Braunschweig, zwischen Grassel und Lehre, und nördlich von Wolfsburg neben der dort ausgewiesenen Deponie etliche Flächen, die bei einem direkten Vergleich viel eher in Frage kommen, als unser Naherholungsgebiet! Warum kommen diese Flächen nicht als Alternative zu Süpplingen 01 in Frage? Ich fordere den Regionalverband hiermit auf, darzulegen, ob hier ein entsprechender Alternativvergleich durchgeführt wurde. Falls nicht, fordere ich, dies ergebnisoffen anzustellen, und falls sich herausstellt, dass Alternativen mit weniger Belastungen für Mensch, Tier und Umwelt vorhanden sind, Süpplingen 01 aus der Planung zu streichen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 13597 19094
Z21533 ID 31860 (1 - 2/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	2. Der Rotmilan wurde schon mehrfach dabei beobachtet, wie er zur Nahrungssuche über das von Ihnen ausgewiesene Gebiet Süpplingen 01 fliegt. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Anzahl der Tiere zugenommen hat, und die Gebiete zur Nahrungsaufnahme immer größer werden. Laut vielen belegten Untersuchungen sollte der Brutabstand der Horste 1.500 Meter betragen, Nahrungshabitat und Flugkorridore bis zu 4 Kilometer. Dies wurde nicht ausreichend berücksichtigt.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Es fehlen zudem überprüfbare Quellenangaben für die Einwendung, dass "laut vielen belegten Untersuchungen" ein Abstand von 1.500 m erforderlich sei. Gemeint sind vermutlich die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vorgelschutzwarten ("Helgoländer Papier"). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Studie, sondern um auf Expertenwissen und tatsächlichen durchgeführten wissenschaftlichen Studien basierende fachplanerische Empfehlungen.	**s. Zeile(n)** 9506
Z21534 ID 31861 (1 - 3/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	3. Bei der Betrachtung des Schienenverlaufs am südöstlichen Rand des Gebietes wird leider ignoriert, dass die Schienen hier sehr viel tiefer liegen, und damit quasi durch einen „offenen Tunnel" verlaufen. Dies ergibt ein ganz anderes Bild als der ebenerdige Verlauf in anderen Gebieten und stellt mit Sicherheit keine Beeinträchtigung unseres Landschaftsbildes dar.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegbenene Zeilennummer verwiesen. Die visuelle Wirksamkeit der Schienenstrecke ist nicht der einzige bewertungsrelevante Wirkfaktor. Weitere relevante Faktoren sind Zerschneidungswirkung und Lärmwirkungen.	**s. Zeile(n)** 7558 8671
Z21535 ID 31862 (1 - 4/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	4. Süpplingen hat am westlichen Ortsrand ein neues Baugebiet erschlossen. Hier wollen sich viele junge Familien ansiedeln. Mit Ihrem geplanten Windpark wird diese neue Infrastruktur komplett zerstört. Originalton eines Interessenten: „Da baue ich doch lieber gleich woanders". Ihre geplante Windkraftanlage stellt einen erheblichen Wertverlust für unsere Grundstücke und Häuser dar.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegeben Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 19073
Z21536 ID 31863 (1 - 5/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	5. An der Universität Mainz wurde in Laborversuchen bewiesen, dass der Infraschall zu Herzmuskelschäden führt. Es ist belegt, dass Sachsen-Anhalt eine hohe Dichte an Windkraftanlagen hat, und auch die höchste Zahl an herzkranken Menschen. Ein Zufall???? Andere Länder, z. B. Dänemark nehmen diese Hinweise erheblich erster und starten eigene Untersuchungen. Warum werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen nicht abgewartet? Hierzu erwarte ich dringend Ihre Stellungnahme.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9631**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21537 ID 31864 (1 - 6/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	6. Ich weise den nur geringen Abstand von 1.000 Metern zum Ort zurück, vor dem Hintergrund der Emissionen mind. 10 H, wie dies z. B. in Bayern angewendet wird.	**Nicht folgen** Auf die unter dem angegebenen Bezug gemachten Ausführungen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 5523
Z21538 ID 31865 (1 - 7/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	7. In unserer Region gibt es zum Glück noch viele verschiedenrassige Fledermäuse. Wie sollen diese nachtaktiven Tiere geschützt werden? Sollen die Windräder evtl, nachts abgeschaltet werden? Dies ist sicherlich nicht rentabel. Laut Ihrer Darstellung sind keine Bestandsaufnahmen der Fledermäuse bekannt. Ich fordere Sie auf, dies nachzuholen. Es ist davon auszugehen, dass artengeschützte Fledermäuse gefunden werden.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Es wird auf die Abwägung unter der angegbenen Zeilennummer verwiesen. Hinweis: Alle heimischen Fledermausarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.	**s. Zeile(n)** 20288
Z21539 ID 31866 (1 - 8/8)	HE Königslutter Süpplingen 01	8. Der Hagenhof ist laut Ihren Unterlagen nur 930 m von Ihrer geplanten Windkraftanlage entfernt. Das ist viel zu wenig. Es sind zwar „nur" 17 Personen betroffen, aber wie viele Menschen müssen es aus Ihrer Sicht sein, bevor Sie sich zu diesem Punkt ernsthaft Gedanken machen? Im Grundgesetz steht fest verankert, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Hiermit ist jeder einzelne gemeint! Bitte betrachten Sie diesen Punkt noch einmal aus der Sicht der Menschlichkeit. Auch hier ist nicht einzusehen, dass die Menschen in Niedersachsen Menschen zweiter Klasse sind, während in Bayern die 10 H-Regelung greift.	**Nicht folgen** Es wird auf die Anmerkungen auf den angegebenen Bezug verwiesen.	**s. Zeile(n)** 11357
Beteiligtennummer **29.9632**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21540 ID 31868 (1 - 1/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Die „Interessengemeinschaft [Name]“ hat sich zum Ziel gesetzt, Mensch und Natur, soweit wie möglich, vor äußeren Einwirkungen zu schützen und die Natur (Flora und Fauna) zu erhalten. Die Interessengemeinschaft erklärt hiermit ausdrücklich, dass durch die Erweiterung der Fläche für die Windenergienutzung und eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe >100 m, die Bürger sowie die Natur betroffen sind. Bei einer Befragung der direkten Anlieger in Meinkot, Papenrode und Velpke haben sich ca. 90% der befragten Bürger gegen eine Erweiterung der Fläche für WKA, sowie eine Veränderung in der Höhe >100 m, ausgesprochen. Dieses wurde in einer Adressenliste (4) mit 466 Unterschriften festgehalten und ist als Anlage beigefügt. Jeder dieser Mitbürger ist direkt betroffen. Daher ergeben sich nachstehend folgende Einwendungen gegen die Erweiterung der Fläche und die Veränderung der bestehenden Windkraftanlagen. Hinzu kommt, dass bei Entscheidungen zu Windkraftanlagen und Abständen das Vorsorge - und Schutzprinzip gegenüber den Bürgern zum Tragen kommt, (BGB§ 618) Pflicht zu Schutzmaßnahmen.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägungen zu den nachstehenden Belangen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9632**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21541 ID 31869 (1 - 2/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Bevölkerung, Gesundheit des Menschen: Die vom Regional verband im Entwurf der 3. Offenlage getroffenen Aussagen hinsichtlich der negativen Auswirkungen von WKA auf die Gesundheit sind nicht schlüssig. Allein die Begründung, dass es bei einem gewählten Mindestabstand von 1000m zu keinen erheblichen Gefahren und Belästigungen kommen kann, ist wissenschaftlich nicht bewiesen bzw. belegt, sondern willkürlich. Im Gegenteil, in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen und in Presse-Berichten wird publiziert, dass WKA vor allem mit Bauhöhen >100 m negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Es gibt dazu bereits ausreichend Forschungsergebnisse und Berichte von Ärzten. Eine Veröffentlichung von vielen "Infraschall - der Bumerang der Energiewende" beschreibt die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit (1). „Erstmalig auf der Welt hat das australische Oberverwaltungsgericht - Australia's Administrative Appeals Tribunal (AAT) - erklärt, dass die "Lärmbelästigung" durch von Windkraftanlagen erzeugtem niederfrequenten Schall und Infraschall "einen plausiblen Weg in die Krankheit" darstelle, der auf einem begründeten Zusammenhang zwischen Schallbelastung und einigen Erkrankungen beruht, einschließlich Bluthochdruck und kardiovaskuläre Erkrankungen, die möglicherweise teilweise durch Schlafstörungen und / oder psychischen Stress / Distress ausgelöst werden. Das australische Gericht stellte ebenfalls fest, dass" die A-Bewertung - dB (A) - nicht dazu ausgelegt ist, Schall von Windkraftanlagen zu messen und somit hierfür ungeeignet ist", dass die A-Bewertung jedoch die Grundlage jeder weltweit im Einsatz befindlichen Lärmschutzrichtlinie für Windenergieanlagen darstellt. Die Feststellung des AAT bedeutet somit, dass jede dieser Lärmrichtlinien auf akustischem Unsinn beruht und daher völlig bedeutungslos ist" (2). Wir erwarten deshalb die Versagung der Erweiterung der Fläche für WKA, solange es keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausschließt.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter dem angebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 18555
Z21542 ID 31870 (1 - 3/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	In der 3. Offenlage werden für die Beurteilung der Flora und Fauna Gutachten aus dem Jahr 2013 verwendet, diese stimmen mit der Realität nicht überein. In den vergangen Jahren konnten von Mitgliedern der Interessengemeinschaft an einem Tag zu gleicher Zeit bis 14 Rotmilane im Norden der WKA, Richtung „ Meinkoter Wald" bis Velpke, sowie mehrere Bussarde und Falken beobachten werden. Durch die angestrebte Erweiterungsfläche von 24 ha im Norden beträgt der Abstand zum „Meinkoter Wald" dann nur noch 500 m. Der Raumbedarf des Rotmilans wurde in einem Film auf Arte in 2016 (Andreas Kieling, Erforschung des Raumbedarfs des Rotmilans) gezeigt (3). Dort wurde ein Abstand zum Horst von 3 km und einem Flächenbedarf von 12 km² ermittelt. Daher sind die in der 3. Offenlage vom Regionalverband gewählten Formulierungen, "dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen, zu erwarten sind", fragwürdig. Um den Bestand des streng geschützten Rotmilans zu sichern, ist von einer Flächenerweiterung abzusehen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21439

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9632**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21543 ID 31871 (1 - 4/4)	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	Brandschutz, Personenschutz: Durch die immer längeren Trockenperioden besteht in den Sommermonaten höchste Waldbrandgefahr. Durch die Erweiterung der Fläche in Richtung Norden um 24 ha, also in Richtung „Meinkoter Wald“ können bei möglichen Gondel- bzw. Flügelbränden brennende Teile in angrenzende Getreidefelder sogar über die Kreisstrasse K39 geschleudert werden. Diese Brände sind schwer oder nicht mehr kontrollierbar. Weiterhin können im Brandfall oder durch Eisschlag Teile der WKA auf die K39 (150 m entfernt vom Erweiterungsgebiet) geschleudert werden. Personen oder Sachschäden sind nicht auszuschließen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter den angebenen Bezügen wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21444
Beteiligtennummer **29.9633**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21544 ID 33664 (1 - 1/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Mit Blick auf Ihr Schreiben vom 13.08.2018, mit dem Sie unter dem Stichwort "Einleitung Beteiligungsverfahren einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung" die Gelegenheit zur Stellungnahme zum aktuellen Entwurf für die 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung zum Regionalen Raumordnungsprogramm Braunschweig 2008 hinsichtlich der 3. Offenlage einräumen, nehme ich für mich persönlich und als Mitglied der BI wie folgt Stellung: Der im Internet von Ihnen veröffentlichte aktuelle Beschlussenwtwurf und die hierzu für das Gebiet Gifhorn 5 veröffentlichten Gebietsblätter entsprechen inhaltlich dem Ergebnis der 2. Offenlage und stellen für GF 5 mithin nach wie vor zutreffend fest, dass das Gebiet für die Windkraftnutzung aufgrund massiver naturschutzrechtlicher Konfliktlagen insgesamt nicht geeignet ist. Dem kann uneingeschränkt zugestimmt werden, da diese Feststellungen bestätigen, was wir als Mitglieder der BI GEGENWINDkraft für das Gebiet GF 5 von Beginn an und seit Jahren ausgeführt haben - im Plangebiet für GF 5 herrscht nicht nur ein massives Vorkommens schutzwürdiger Vogelarten wie des Rotmilans und Schwarzmilans als Schwerpunktgebiet mit zahlreichen Horsten, diverser geschützter Falken und Bussarde sowie Wiesenweihen und Schwarzstörchen, sondern das Gebiet und der maßgebliche Umkreis ist insbesondere Wohnungs- und Nahrungshabitat für Seeadler. Inzwischen ist der Seeadlerhorst offiziell bestätigt und GF 5 anerkanntes Seeadlergebiet, nachdem über Jahre hinweg durch die BI Beobachtungen des Seeadlers gemeldet und zahlreiches Bildmaterial geliefert wurde. Seit der Eintragung als Seeadlergebiet laufen die Schutzmaßnahmen für den Seeadler und die im Gebiet befindlichen Jungtiere, was mit dazu geführt hat, dass trotz gegenläufiger Interessen und Bemühungen von Flächeneignern bzw Waldbesitzern der Seeadlerhorst existent ist und bis über die Ortslage Zicherie hin regelmäßig zahlreiche Seeadler auch aktuel kreisen und als hier heimisch sichtbar sind. Damit ist GF 5 ungeachtet der durch die sonstigen seltenen und schützenswerten Vogelarten bereits bestehenden erheblichen Konfliktlage endgültig als für die Windkraftnutzung ungeeignet einzustufen, da zusätzliche und größere Windkraftanlagen den streng geschützten Seeadler in	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 1499 3800

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9633**		Datum der Stellungnahme **09.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		unvertretbarer Weise gefährden würden und alternative Schutzmaßnahmen nicht gegeben sind.		
Z21545 ID 33665 (1 - 2/2)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Wünschenswert wäre, dass der Regionalverband für GF 5 hinsichtlch der bestehenden drei bisherigen Windräder klar ausspricht, dass ein Repowering ausgeschlossen ist mit Blick auf das Seeadlervorkommen. Die aktuelle Formulierung, dass das Repowering solange ausgeschlossen ist, solange der Seeadler im Gebiet existiert, hat erwartungsgemäß bereits zu verheerenden Fehlinterpretationen geführt. Aktuell muß erneut massiv auf den Schutz der vorhandenen Seeadler durch die untere Naturschutzbehörde gedrängt werden, da ungeachtet von Abstands- und Schutzvorgaben intensivst Tag und Nacht im betroffenen Waldgebiet über lange Wochen hin mit massiver Licht- und Lärmbegleitung bis in die späte Nacht hinein nicht nur Holzeinschlag stattfindet, sondern ein so in der Vergangenheit nicht zu beobachtendes Interesse besteht, genau zufällig in der Nähe des Schutzgebietes einen Wettbewerb um maximale Dauerstörung durch Lärm aller Art zu eröffnen. Neben den weiterhin zu beobachtenden Seeadlern, Milanen, Falken und Bussarden sind aktuell auch vermehrt Schwarzstörche im Gebiet zu beobachten. Die Konfliktlage zwischen möglicher Windenergienutzung und naturschutzrechtlichen Belangen ist fortgesetzt von so erheblichem Grad, dass GF 5 insgesamt für die Windkraftnutzung einschließlcih eines evt Repowerings ungeeignet ist.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern.	**s. Zeile(n)** 3800 5115
Beteiligtennummer **29.9634**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21546 ID 32431 (1 - 1/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13588
Z21547 ID 32432 (1 - 2/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13589
Z21548 ID 32433 (1 - 3/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13590

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9634**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21549 ID 32434 (1 - 4/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13591
Z21550 ID 32435 (1 - 5/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13592
Z21551 ID 32436 (1 - 6/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13593
Z21552 ID 32437 (1 - 7/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13594
Z21553 ID 32438 (1 - 8/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13595
Z21554 ID 32439 (1 - 9/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13596
Z21555 ID 32440 (1 - 10/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13597
Z21556 ID 32441 (1 - 11/11)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 13598

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9635**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21557 ID 33203 (1 - 1/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8566 10992
Z21558 ID 33204 (1 - 2/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8567
Z21559 ID 33205 (1 - 3/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8568
Z21560 ID 33206 (1 - 4/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8569
Z21561 ID 33207 (1 - 5/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8570 10993
Z21562 ID 33208 (1 - 6/33)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8571
Z21563 ID 33209 (1 - 7/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8572 10999
Z21564 ID 33210 (1 - 8/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8573 11000

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9635**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21565 ID 33211 (1 - 9/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8574 11001
Z21566 ID 33212 (1 - 10/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8575 11002
Z21567 ID 33213 (1 - 11/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8576 11003
Z21568 ID 33214 (1 - 12/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8577 11004 11005 11006
Z21569 ID 33215 (1 - 13/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8578 11007
Z21570 ID 33216 (1 - 14/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8579 11008
Z21571 ID 33217 (1 - 15/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8580 11009
Z21572 ID 33218 (1 - 16/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8581 11010

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9635**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21573 ID 33219 (1 - 17/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8582 11011
Z21574 ID 33220 (1 - 18/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8583 11012
Z21575 ID 33221 (1 - 19/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8584 11013
Z21576 ID 33222 (1 - 20/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8585 11014
Z21577 ID 33223 (1 - 21/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8586 11015
Z21578 ID 33224 (1 - 22/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8587
Z21579 ID 33225 (1 - 23/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8588 11017
Z21580 ID 33226 (1 - 24/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8589 11018

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9635**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21581 ID 33227 (1 - 25/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8590 11019
Z21582 ID 33228 (1 - 26/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8591 11020
Z21583 ID 33229 (1 - 27/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8592 11021
Z21584 ID 33230 (1 - 28/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8593 11022
Z21585 ID 33231 (1 - 29/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8594 11024
Z21586 ID 33232 (1 - 30/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8595 11025 11026
Z21587 ID 33233 (1 - 31/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8596
Z21588 ID 33234 (1 - 32/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8597 11028

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9635**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21589 ID 33235 (1 - 33/33)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 8598
Beteiligtennummer **29.9636**		Datum der Stellungnahme **10.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21590 ID 33642 (1 - 1/3)	GF Meinersen Seershausen 01	1. Im Umkreis des geplanten VR WEN Seershausen 01 sind in der Region Hannover das VR WEN „Uetze-Nord" in einer Mindestentfernung von 3,2 km sowie im Landkreis Celle das geplante VR WEN „Bröckel-Ost" in etwa 3,8 km Entfernung benachbart. Die Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 5 Kilometern zwischen Vorranggebieten, nur weil eines der Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbands liegt, stellt einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 (1) GG) dar. Die Auswirkungen der Windenergienutzung auf Mensch, Natur und Landschaft hängen nicht von kommunalen Grenzen ab. Es ist deshalb nicht einsehbar, dass für die Bürger, die zufällig am Rande des Verbandsgebietes wohnen, geringere Mindestabstände zwischen Vorranggebieten möglich sind und hingenommen werden sollen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat zu Konzentrationszonen für die Windenergienutzung außerhalb des Planungsraums keinen 5-km-Mindestabstand angewendet, da auch dies nicht sicherstellen würde, dass der Abstandsraum auch weiterhin frei von Windenergieanlagen bleiben würde, denn auch die benachbarten Planungsträger sehen einen solchen Abstand nicht vor. Statt des pauschalen Mindestabstands wurde daher - von beiden benachbarten Planungsträgern - eine Einzelfallbetrachtung angestellt, um eine teilräumliche Übernutzung von Landschaftsräumen auszuschließen. Auf den angegebenen Bezug wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 4226
Z21591 ID 33643 (1 - 2/3)	GF Meinersen Seershausen 01	2. Der Rat der Gemeinde Meinersen hat im Februar 2018 das neue Baugebiet "Im Felde IV" im Westen von Seershausen ausgewiesen. Dieses neue Baugebiet ist nicht in die Planungen der Windenergienutzung eingearbeitet worden. Das Vorranggebiet GF Meinersen Seershausen 01 ist dementsprechend noch an der Ostseite zu verkleinern, um den geforderten Schutzabstand von 1000 Metern zu Siedlungen einzuhalten.	**Nicht folgen** Das Baugebiet "Im Felde IV" der Gemeinde Meinersen hält einen Mindestabstand von 1000 m zum geplanten VR WEN ein.	
Z21592 ID 33647 (1 - 3/3)	GF Meinersen Seershausen 01	3. Sie schreiben in den Beurteilungsgrundlagen zum Gebiet Seershausen 01, dass die Standorte der WEA in Böckelse für das Kriterium „Mindestabstand" ohne Bedeutung sind, da es schon jetzt feststeht, dass diese Anlagen in der Ausschlusszone der 1. Änderung des RROP 2008 liegen und darum ein Repowering nicht in Betracht kommt. Langfristig wird der Standort Böckelse daher wieder entfallen. Diese Behauptung ist nicht nachvollziehbar, wenn nicht sogar falsch. Denn die Genehmigung der Anlagen in Böckelse ist zeitlich unbegrenzt, lediglich die Einspeisevergütung läuft nach zwanzig Jahren aus. Mittlerweile werden aber zunehmend Modelle erarbeitet, bei denen die erzeugte Energie nach Auslaufen der EEG-Förderung über einen Direktvermarkter vermarktet wird. Das bedeutet, auch die Anlagen in Böckelse können bei entsprechender Wartung durchaus noch sehr lange bestehen bleiben und damit auch die negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft.	**Nicht folgen** Siehe die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 445

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9637**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21593 ID 32869 (1 - 1/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10903 20553
Z21594 ID 32870 (1 - 2/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10904 20554
Z21595 ID 32871 (1 - 3/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10905
Z21596 ID 32872 (1 - 4/21)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10906 20556
Z21597 ID 32873 (1 - 5/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10907
Z21598 ID 32874 (1 - 6/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10908 20557
Z21599 ID 32875 (1 - 7/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10909 20558
Z21600 ID 32876 (1 - 8/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10910

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9637**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21601 ID 32877 (1 - 9/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10911
Z21602 ID 32878 (1 - 10/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10912 20563
Z21603 ID 32879 (1 - 11/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10913 20567
Z21604 ID 32880 (1 - 12/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10914
Z21605 ID 32881 (1 - 13/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10915 20570
Z21606 ID 32882 (1 - 14/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10916 20571
Z21607 ID 32883 (1 - 15/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10917 20566
Z21608 ID 32884 (1 - 16/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10918 20568

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9637**		Datum der Stellungnahme **06.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21609 ID 32885 (1 - 17/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10919 20572
Z21610 ID 32886 (1 - 18/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10920 20573
Z21611 ID 32887 (1 - 19/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10921 20574
Z21612 ID 32888 (1 - 20/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 7558 8671 10922 20575
Z21613 ID 32889 (1 - 21/21)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 10923 20578
Beteiligtennummer **29.9638**		Datum der Stellungnahme **29.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21614 ID 33020 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14014
Z21615 ID 33021 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14015

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9638**		Datum der Stellungnahme **29.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21616 ID 33022 (1 - 3/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14016
Z21617 ID 33023 (1 - 4/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14017
Z21618 ID 33024 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14018
Beteiligtennummer **29.9639**		Datum der Stellungnahme **31.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21619 ID 33015 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14014
Z21620 ID 33016 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14015
Z21621 ID 33017 (1 - 3/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14016
Z21622 ID 33018 (1 - 4/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14017

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **29.9639**		Datum der Stellungnahme **31.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21623 ID 33019 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14018
Beteiligtennummer **29.9640**		Datum der Stellungnahme **31.08.2018** 3. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21624 ID 33010 (1 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14014
Z21625 ID 33011 (1 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14015
Z21626 ID 33012 (1 - 3/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14016
Z21627 ID 33013 (1 - 4/5)		siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14017
Z21628 ID 33014 (1 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	siehe Bezug		**s. Zeile(n)** 14018
Beteiligtennummer **30.06**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **30.06**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21629 ID 7906 (1 - 1/7)		Hiermit melden wir Bedenken gegen die von Ihnen vorgelegte 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" an und legen Widerspruch ein! Die Gemeinde Wendeburg hat im Rahmen des Verfahrens acht potenzielle Flächen eingebracht mit der Zielsetzung, die Ausbeute an Windenergie auf dem Gemeindegebiet deutlich zu erhöhen. Hinter dieser Zielsetzung steht der Beschluss des Gemeinderats, dass die Gemeinde Wendeburg ihren erforderlichen Energiebedarf vor Ort erzeugt und somit eine ausgeglichen Energiebilanz ausweist. Und bitten Ihre Planung hinsichtlich der nachfolgenden Punkte zu überprüfen und anzupassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragten Flächen der Gemeinde Wendeburg sind dem Plangeber bekannt (siehe angegebene Zeilennummer). Darüber hinaus wird auf die Abwägungen der nachfolgenden Belange verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21635
Z21630 ID 7907 (1 - 2/7)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Meerdorf: I. Bestandsanlagen Meerdorf: Sie sprechen hier von einer Rückplanung. Sofern damit ein möglicher Rückbau der bestehenden drei Windräder angestrebt wird, widersprechen wir dieser Zielsetzung, da keine ausreichenden Begründungen vorliegen. Es gibt aktuelle Urteile die die Mindestabstände von unter 1.000 Metern zulassen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Rückplanung des bestehenden Vorranggebiets Meerdorf PE 2 ist eine Empfehlung aus der Umweltprüfung, der der Plangeber jedoch nicht gefolgt ist. Dies wurde in der Zusammenfassung der Prüfergebnisse im Gebietsblatt Meerdorf PE 2 Erweiterung noch einmal verdeutlicht (siehe Gebietsblatt). Der Plangeber verzichtet weitgehend auf ein Wegplanen von Altstandorten, weil die Interessen der betroffenen Eigentümer/Betreiber nach Überzeugung des Plangebers schwerer wiegen als die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange. Eine Rückplanung erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen (siehe hierzu das angegebene Kapitel im Bezug). Der Altstandort PE 2 bleibt somit erhalten. Die bestehenden Windenergieanlagen genießen Bestandsschutz.	**s. Methodenband** E 3.1.4.8 **s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung
Z21631 ID 7908 (1 - 3/7)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	2. Die Rücknahme der Potentialfläche 2 bis zur 110-kV-Leitung schränkt diese Fläche bereits erheblich in ihren Ausmaßen ein, was somit der von Ihnen gesetzten Mindestgröße von 50 ha schon entgegen arbeitet. Warum kann diese Fläche nicht als Fläche ausgewiesen werden, mit der Maßgabe eines Mindestabstands zum Waldrand. Die Mindestgröße und die "Verspargelung" sind von Ihnen angestrebte Kriterien, die aus Sicht von Umwelt- und Naturschutz oder menschlichen Belangen nicht Belegbar sind.	**Nicht folgen** Der Hintergrund für die Rücknahme der Potenzialfläche bis zur 110-kV-Leitung ist mit dem Schutz des Meerdorfer Holzes begründet, welches eine allgemein hohe Empfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit aufweist. Das Gebiet kann darüber hinaus nicht mit einer Maßgabe eines Mindestabstands zum Waldrand erweitert werden, da nahezu die gesamte Potenzialfläche von einem Brutrevier des Rotmilans überlagert wird. Im Überschneidungsbereich des Brutreviers ist aufgrund der innerhalb des Reviers signifikant erhöhten Flugdichte der stark kollisionsgefährdeten Tiere ein erheblich erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen, sodass die Potenzialfläche zum Schutz des Rotmilans bis auf eine kleine Restfläche von 0,2 ha zurückgenommen wurde (siehe Gebietsblatt). Da bereits das bestehende Vorranggebiet die Mindestabstände zu umgebenden Siedlungen nicht einhält, wird von einer Erweiterung abgesehen. Bezüglich der angesprochenen Mindestgröße ist zu sagen, dass dieses weiche Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung nur bei Neufestlegungen angewandt wird (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Im Falle von Meerdorf PE 2 kommt es folglich nicht zum Tragen, da es sich hier um eine mögliche Erweiterung eines bestehenden Standorts handelt. Für den Entfall der Potenzialfläche ist somit nicht das Unterschreiten der Mindestgröße ausschlaggebend, sondern insb. entgegenstehende natur- und artenschutzfachliche Belange. Darüber hinaus existiert ein Kriterium der "Verspargelung" im vorliegenden Plankonzept nicht. Im Gegenteil soll u.a. mit dem Kriterium der Maximalgröße und des Mindestabstands eine Verspargelung der Landschaft verhindert	**s. Methodenband** E 2.2.3.2 **s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **30.06**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			werden.	
Z21632 ID 7909 (1 - 4/7)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	3. Das mögliche Brutvorkommen des Roten Milans kann von uns als Ausschlusskriterium nicht akzeptiert werden. Die Möglichkeit des unnatürlichen Todes durch ein Windrad ist gegeben, dies ist aber genauso durch den Autoverkehr oder Flugverkehr gegeben. Hinsichtlich des Roten Milans entsteht der Eindruck, dass er der gelliebte Sündenbock ist, da wo er gebraucht wird. Wenn allerdings die Rastanlage Zweidorferholz mitten in die Feldmarkt erweitert wird, wird der Rote Milan nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen eines Rastplatzes mit Beleuchtungsanlagen und Lärm beeinträchtigt das Brutverhalten voraussichtlich nachhaltiger als die Windräder.	**Nicht folgen** Rotmilane sind überproportional häufig Schlagopfer von Windrädern und unterliegen einem stark erhöhten Kollisionsrisiko. Die auf den deutschen Bestand bezogene artspezifische Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt für den Rotmilan 1:56. In Deutschland wurden bisher 270 Totfunde unter WEA gemeldet (LUGV Brandenburg, Stand 01.06 2015). Es ist richtig, dass ein nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes statistisches Kollisionsrisiko artenschutzrechtliche Verbote nicht auszulösen vermag. Gleichwohl ist im direkten Horstumfeld bis zu einer Entfernung von 1.000 m oder innerhalb eines abgegrenzten Kernhabitats (Brutrevier) aufgrund der Überflughäufigkeit grundsätzlich von einem statistisch signifikant erhötem Tötungsrisiko auszugehen, sodass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwartet werden müssen. Da sich der geografische Weltverbreitungsschwerpunkt dieser gefährdeten Art in Südostniedersachsen befindet, hat er hohe Priorität für den Artenschutz. Auch im Rahmen des Straßenbaus ist der Artenschutz überdies zu berücksichtigen. Etwaige hieruas resultierende Beeinträchtigungen können jedoch nicht dazu führen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung toleriert werden.	
Z21633 ID 7910 (1 - 5/7)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Weitere Flächen: 1. Mit hoher Priorität bitten wir, für das Gelände des Kalksansteinwerkes, nördlicher der A2, eine Ausnahmegenehmigung zu erlassen. Ein Ziel der regenerativen Energien ist die ortsnahe Verwendung. Die Produktion der Kalksandsteine hat einen erheblichen Energiebedarf. Das Zentrum des Werksgeländes befindet sich in einem ausreichenden Abstand zu den umliegenden Ortschaften Wendeburg, Rüper, Wense und Harvesse. Sollte sich der Abstand von 1.000 Metern nicht in alle Richtungen realisieren lassen, darf dies kein Ausschlusskriterium darstellen, da 1. das Werk sich im Außenbereich, direkt an der A2 befindet, so dass eine mögliche Lärmbelästigung ausgeschlossen werden kann, 2. auf dem Gelände bereits ein Silobau steht und 3. westlich eine Hochspannungstrasse verläuft, so dass Ihr Argument "Verspargelung" nicht greift.	**Nicht folgen** Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung basiert auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit harten und weichen Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung. Diese Kriterien müssen im gesamten Planungsraum einheitlich angewandt werden (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband). Eine Ausnahme für das Gelände des Kalksandsteinwerkes ist nicht begründbar, da in diesem Bereich zahlreiche Kriterien einer Windenergienutzung gemäß Planungskonzept entgegenstehen. Im Wesentlichen steht das Kriterium Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m), insbesondere zur Ortschaft Rüper und Harvesse, der beantragten Fläche entgegen. Auch das Gewerbegebiet auf dem Gelände des Kalksandsteinwerks, welches bereits als vorhandener Siedlungs- oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich entfällt, löst das Erfordernis des Siedlungsabstands aus (siehe angegebenes Kapitel im Bezug). Außerdem schließen die harten Ausschlusskriterien Vorranggebiet Rohstoffgewinnung sowie Gewässerflächen die Windenergienutzung auf dieser Fläche aus. Bis auf einen kleinen Bereich im Südosten wird die Fläche außerdem vom 5 km Mindestabstand zum bestehenden Standort Meerdorf PE 2, nordwestlich gelegen, überlagert. In Anbetracht des Vorhandenseins dieser Ausschlusskriterien ist eine Windenergienutzung am beantragten Standort gemäß Planungskonzept nicht möglich. Auch die aufgezählten für die Fläche sprechenden Belange (Silobau,bereits vorhandene Lärmbelästigung usw.) vermögen an dieser Situation nichts zu ändern. Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest.	**s. Methodenband** E 2 E 2.1.2.3.1 E 2.1.2.3.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **30.06**		Datum der Stellungnahme **22.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21634 ID 7911 (1 - 6/7)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Die Sandvorkommen sichern einen Betrieb am Standort noch mindestens die nächsten 25 - 30 Jahre. Gerade vor dem Hintergrund der direkten Abnahme vor Ort und der langfristigen Standortsicherung eines Produktionsbetriebes muss hierfür eine Ausnahmeregelung, wie in anderen Bundesländem möglich und üblich, geschaffen werden. Die Gemeinde Wendeburg würde eine solche Ausnahme ebenfalls begrüßen.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung des vorhergehenden Belangs verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21633
Z21635 ID 7912 (1 - 7/7)		2. Wir bitten um detaillierte Stellungnahme zu den von uns eingereichten weiteren sieben Vorrangflächen und Darstellung, warum diese nicht berücksichtigt wurden. Für Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung zu den Flächenanträgen der Gemeinde Wendeburg verwiesen (siehe angegebene Zeilennummern).	**s. Zeile(n)** 797 798 799 800 801 802 803 804
Beteiligtennummer **30.07**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21636 ID 7026 (1 - 1/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Die Nutzung von erneuerbarer Energien findet in der Bevölkerung grundsätzlich große Zustimmung. Ihre Vorgehensweise jedoch im Hinblick auf die überdimensionierte Erweiterung der o.a. Potentialflächen lässt sich nach meiner Einschätzung nur mit dem Ziel erklären, alle Möglichkeiten der Vorgaben der Landesregierung hinsichtlich der Ausweisung einer starren Quote für zusätzliche Flächen zu nutzen, ist daher nicht bedarfsgerecht. Ein begründbarer Vorrang von Mensch, Fauna und Flora ist nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund fühlen sich weite Teile der Bevölkerung- so auch ich- in ihrer Bereitschaft Klimaschutz als regionale und kommunale Aufgabe zu verstehen nicht mitgenommen.	**Nicht folgen** Die Ausssage "Ein begründeter Vorrang von Mensch, Fauna und Flora ist nicht erkennbar" ist entschieden zurückzuweisen. Wie im Methodenband zum Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt ist, werden die rechtlichen und fachlichen Grundlagen für das Planungskonzept sowie die Ausschlusskriterien ausführlich dargelegt. Bei den weichen Ausschlusskriterien geht der Plangeber zum Teil über das Mindestmaß hinaus und berücksichtigt unter Vorsorgeaspekten sogar größere Abstände zu schützenswerten Bereichen (z.B. 1.000 m Siedlungsabstand, Rotmilanverbreitungsschwerpunkt) als rechtlich bzw. fachlich notwendig. In den Gebietsblättern wird darüber hinaus eine gebietsbezogene Einzelfallprüfung durchgeführt. Damit wird bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms gewährleistet, dass alle öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)).	**s. Methodenband** D E **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Z21637 ID 7027 (1 - 2/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Von daher bitte ich, mir mitzuteilen 1. ob die Mindestabständeaufgrund des Vorkommens der Wiesenweihe, des Rotmilans und des Ortolans im o.a. Plangebiet gegeben sind?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es existieren keine rechtsverbindlichen Mindestabstände für windkraftsensible Vogelarten zu WEA, sondern unterschiedliche Empfehlungen aus verschiedenen fachlichen Quellen. Hierzu gehören insbesondere das "Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten sowie das "NLT-Papier". Die wichtigsten	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

			Bewertungsgrundlagen der gebietsbezogenen Umweltprüfung sind in Tab. 3 des Umweltberichts aufgelistet. Die Abgrenzung des VR WEN Brome-Zicherie GF 5 wurde so gewählt, dass sie die im Einzelfall anzusetzenden artenschutzrechtlichen Vorgaben für Rotmilan und Wiesenweihe einhält. Mit unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten ist daher nicht zu rechnen. Der Ortolan ist zwar eine seltene Vogelart, jedoch nicht durch WEN gefährdet. Die Studie "Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan Emberiza hortulana in Relation zu weiteren Habitatparametern" (Steinborn & Reichenbach 2012), kommt auf Basis empirischer Untersuchungen an fünf innerhalb von Verbreitungsschwerpunkten der Art gelegenen bestehenden Windparks (einer dieser Windparks ist zudem der hier in Rede stehende Windpark Zicherie) zu dem Ergebnis, dass keinerlei Einflüsse von WEA auf den Ortolan festgestellt werden konnten.	
Z21638 ID 7028 (1 - 3/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2. ob es einen länderübergreifenden Austausch mit Sachsen-Anhalt im Hinblick auf eine erträgliche Ausweitung neuer Potentialflächen gekommen ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens stimmen die benachbarten Träger der Regionalplanung ihre Regionalpläne gem. § 7 Abs. 3 ROG aufeinander ab. Das Ergebnis liegt mit dem vorliegenden Entwurf vor. Siehe auch angegebene Zeilenummer.	**s. Zeile(n)** 20039
Z21639 ID 7029 (1 - 4/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3. ob das Ausschlusskriterium "Gebiet von regionaler Bedeutung" gemäß den Festlegungen auf Basis der NLWKN-Erfassung 2006 einschl. der Fortgeltung der Einstufung 2006 bei offenem Status 2010 für das o.a. Plangebiet beachtet wurde- und wenn nicht, warum?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Richtig ist, dass der Regionalverband in seinem gesamträumlichen Planungskonzept Brutvogellebensräume des NLWKN mit regionaler Bedeutung als weiches Tabukriterium von der Windenergienutzung ausschließt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch die Aktualität der Datengrundlagen. Der NLWKN hat die Kulisse der Brutvogellebensräume, die zuvor im Jahr 2006 veröffentlicht wurde, im Jahr 2010 aktualisiert. Im Planungskonzept des Regionalverbandes wird naturgemäß lediglich die aktuellste Fassung als Datengrundlage verwendet. Im vorliegenden Fall wurde im Jahr 2006 eine regionale Bedeutung erkannt, die jedoch offensichtlich in den folgenden Jahren nicht bestätigt werden konnte, sodass das Gebiet im Rahmen der Aktualisierung lediglich noch mit offenem Status bewertet wurde. Diese Letztbewertung ist maßgeblich für die Anwendung des Planungskonzepts. Die Vorbewertung wurde lediglich im Rahmen der Einzelfallprüfung als Hinweis für eine potenzielle Habitateignung berücksichtigt.	
Z21640 ID 7030 (1 - 5/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	4. Beruhen Ihre Annahmen und Ausführungen auf einem aktuellen Datenmaterial?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang		Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
30.07		**29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Privater Einwender		

Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 sowie weitere Flächen im Jahr 2014 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung wie eingangs bereits ausgeführt grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Im Bereich Brome-Zicherie wurde zudem eine Nachkartierung von Biodata 2014 durchgeführt. Neuere NLWKN-Daten (z.B.Großvogellebensräume von 2014) sowie stichhaltige aktuelle Hinweise aus Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungs- und Erörterungsverfahrens wurden bzw. werden berücksichtigt. Nach dem zweiten Beteiligungsverfahren wurde die Neuansiedlung eines Seeadlerpaares nahe dem bestehenden Vorranggebiet

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **30.07**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Windenergienutzung Brome Zicherie GF 5 bekannt. Innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen ist für diese kollisionsgefährdete Art mit einem signifikanten Tötungsrisiko zu rechnen. Aus diesem Grund entfallen die Potenzialflächen für die Erweiterung des Bestandsgebietes.	
Z21641 ID 7032 (1 - 6/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	5. Liegen Ihren Ausführungen und Darstellungen gutachtliche Stellungnahmen zugrunde? Wenn nein, warum nicht?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie im vorangegangenen Belang ausführlich dargestellt, wurde hinsichtlich der windkraftsensiblen Avifauna nicht nur mit vorhandenen Daten der unterschiedlichen Quellen gearbeitet, sondern auch eine avifaunistische Übersichtskartierung zum Schließen der Lücken in Auftrag gegeben und ausgewertet. Desweiteren wurden Gutachten zum Landschaftsbild und zur Windhöffigkeit als Grundlage für das Planungskonzept erstellt. Darüber hinaus wurden umfängliche Untersuchungen und Sachermittlungen auch für die weiteren Schutzgüter der Umweltprüfung im Rahmen des Kapitel 3 der Gebietsblätter durchgeführt.	
Z21642 ID 7042 (1 - 7/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	6. Ist Ihnen die Zielrichtung des Bundeswirtschaftsministers in Hinblick auf einen bedarfsgerechten Ausbau von erneuerbaren Energien bekannt und wird diese einfließen bei der Ausweisung der o.a. Potentialflächen?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Einwendungsgeber benennt nicht die Quelle der Zielrichtung des Bundeswirtschaftsministerium bzgl. eines bedarfsgerechten Ausbaus von erneuerbaren Energien, so dass hier nicht schlüssig darauf eingegangen werden kann. Die dem Konzept zugrunde liegenden bundes- bzw. landespolitischen Zielsetzungen sind ausführlich im Methodenband dargelegt (siehe angegebenen Bezug).	**s. Methodenband** A
Z21643 ID 7043 (1 - 8/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	7. Halten Sie in diesem Zusammenhang die Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente bei dem Ausbau von Windkraftanlagen für das o.a. Plangebiet für zielgerichtet?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung zum voranstehenden Belang. Es ist nicht Aufgabe des Plangebers den Ausbau mit Windenergieanlagen im genannten Plangebiet vorzehmen. Der Regionalverband identifziert lediglich Flächen, in denen unter Beachtung aller öffentlichen und privaten Belange eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist.	
Z21644 ID 7044 (1 - 9/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	8. Halten Sie die geplante Reform des EEG- das nur wenige auf Kosten vieler reicher macht- für begründet?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es ist nicht Aufgabe des Plangebers Gesetze zu kommentieren. Der Regionalverband identifziert lediglich Flächen, in denen unter Beachtung aller öffentlichen und privaten Belange eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist.	
Z21645 ID 7053 (1 - 10/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Für eine zeitnahe Beantwortung die in meiner Stellungnahme aufgeführten Fragen bin ich Ihnen dankbar. Durchschriften dieses Schreibens gehen an die Nieders. Landesregierung, den Landkreis Gifhorn, die Samtgemeinde Brome und den Flecken Brome.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Plangeber ist der Auffassung, dass mit der ausführlichen Beantwortung Ihrer Fragen die Zweifel an einem ordnungsgemäßen Verfahren zur Festlegung von VR WEN insbesondere im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit und auf die Berücksichtigung der windkraftempfindlichen Vogelwelt ausgeräumt werden konnten. Der Einspruch zur Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, da die Festlegung	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **30.07**		Datum der Stellungnahme **29.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			der Erweiterungsflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange nicht weiter verfolgt wird (siehe angegebenen Bezug).	
Beteiligtennummer **30.08**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21646 ID 6009 (1 - 1/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ihre Vorgehensweise im Hinblick auf die Ausweisung der o.a. Potentialflächen lässt sich nach unserer Einschätzung nur mit dem Ziel erklären, alle Möglichkeiten der Vorgabe der Landesregierung hinsichtlich der Ausweisung einer starren Quote für zusätzliche Flächen zu nutzen. Ein begründeter Vorrang von Mensch, Fauna und Flora ist nicht erkennbar. Von daher fühlen sich weite Teile der Bevölkerung in der Bereitschaft Klimaschutz als regionale und kommunale Aufgabe zu verstehen, nicht mitgenommen. Im Hinblick dessen bitten wir Sie mitzuteilen:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 21636
Z21647 ID 6010 (1 - 2/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	1. Ob die Mindestabstände aufgrund der des Vorkommens der Wiesenweihe, des Rotmilans und des Ortolans im o.a. Plangebiet gegeben sind?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 21637
Z21648 ID 6011 (1 - 3/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	2. Ob es zu einem länderübergreifenden Austausch mit Sachsen-Anhalt im Hinblick auf eine erträgliche Ausweitung neuer Potentialflächen gekommen ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum wurde dieses versäumt.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 21638
Z21649 ID 6012 (1 - 4/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	3. Ob eine alternative Gebietsausweisung "Schwarzer Berg" - wie vom Rat des Fleckens Brome schon 2012 angeregt - ohne die Beschränkung der Fläche durch Mindestabstandsregelungen geprüft wurde, um den gebotenen Alternativflächenvergleich durchzuführen. Hilfsweise die Herabsetzung der Mindestflächenvorgabe von 50 ha auf 47 ha erwogen wurde - wenn nicht bitten wir hier um eine schlüssige Erläuterung.	**Nicht folgen** Die Potenzialflächenanalyse hat für den Raum östlich von Brome lediglich eine Fläche identifiziert, die jedoch die Mindestflächengröße von 50 ha unterschreitet und damit für eine Windenergienutzung ausscheidet. Die Mindestflächengröße wie hier gefordert auf 47 ha zu reduzieren, käme einer rechtlich unzulässigen Zurufsplanung gleich, da das Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenanalyse einheitlich im gesamten Planungsraum zur Anwendung kommen muss.	
Z21650 ID 6013 (1 - 5/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ob die Ausschluss Kriterien "Gebiet von regionaler Bedeutung" gemäß den Festlegungen auf Basis der NLWKN Erfassung 2006 einschließlich der Fortgeltung der Einstufung 2006 bei offenem Status für GF 5 beachtet wurde. Wie erklärt sich die Ausweisung von ursprünglich> 25 ha auf das mehr als das 10-fache gleich 297 ha?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer. Bei den Flächenangaben geht der Einwendungsgeber vermutlich auf die Größe der Potenzialfläche ein, die im ersten Beteiligungsverfahren mit 295 ha im Gebietsblatt angegeben ist. Nach Anwendung der im Planungskonzept beschriebenen harten und weichen Ausschlusskriterien verbleiben Potenzialflächen, in denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist.	**s. Zeile(n)** 21639 **s. Methodenband** E

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **30.08**		Datum der Stellungnahme **28.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Die Planungskonzeption ist ausführlich unter dem im Bezug angegebenen Kapitel im Methodenband dargelegt.	
Z21651 ID 6014 (1 - 6/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Auf welchen Datenstand beruhen Ihre Ausführungen. Hier besteht zwingender Klärungsbedarf.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer	**s. Zeile(n)** 21640
Z21652 ID 6015 (1 - 7/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Liegen Ihren Ausführungen und Darstellungen, insbesondere im avifaunischen Bereich mit den Annahmen und Ausführungen zum Vorkommen/Nichtvorkommen geschützter Tierarten tragfähige gutachterliche Stellungnahmen zugrunde und wurden alle bekannten Gutachten in die Prüfung einbezogen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie unter der angegebenen Zeilennummer ausführlich dargestellt, wurde nicht nur mit vorhandenen Daten der unterschiedlichen Quellen gearbeitet, sondern auch eine avifaunistische Übersichtskartierung zum Schließen der Lücken in Auftrag gegeben und ausgewertet. Detailliertere Erhebungen zu windkraftsensiblen Tierarten sind der nachfolgenden Genehmigungsebene vorbehalten.	**s. Zeile(n)** 21640
Z21653 ID 6016 (1 - 8/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Ist die neue Zielrichtung des Bundeswirtschaftsministeriums im Hinblick auf einen bedarfsgerechten Ausbau von erneuerbaren Energien bei der Ausweisung der o.a. Potentialflächen berücksichtigt. Wenn nicht, bitten wir dieses umgehend nachzuholen und zu berücksichtigen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 21642
Z21654 ID 6017 (1 - 9/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Halten Sie in diesem Zusammenhang und mit dem Blick auf den Abwägungsaspekt Sozialverträglichkeit die Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente bei dem Ausbau von Windkraftanlagen für das o.a. Plangebiet für zielgerichtet?	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe angegebene Zeilennummer.	**s. Zeile(n)** 21643
Z21655 ID 6018 (1 - 10/10)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	Für eine zeitnahe Beantwortung der aufgeworfenen Fragen wären wir dankbar. Wird hier keine Übereinkunft möglich sein, erheben wir Einspruch zu der Ausweisung des o.a. Plangebietes Zicherie GF 5.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Mit der ausführlichen Beantwortung Ihrer Fragen konnten die Zweifel an einem ordnungsgemäßen Verfahren zur Festlegung von VR WEN insbesondere im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit und auf die Berücksichtigung der windkraftempfindlichen Vogelwelt hoffentlich ausgeräumt werden. Der Einspruch zur Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, da die Festlegung der Erweiterungsflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange nicht weiter verfolgt wird (siehe angegebenen Bezug).	**s. Zeile(n)** 73 **s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **30.09**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **30.09**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21656 ID 23308 (1 - 1/5)		1. Grundsätzlicher Einspruch gegen alle Vorrangflächen Für alle im Gebiet des ZGB geplanten Vorrangflächen für die Windenergienutzung wird grundsätzlich die vollkommen unzureichende Berücksichtigung der gesundheitlichen Risiken durch Infraschall bemängelt. Im Informations- und Positionspapier zum Themenkomplex „Schall / Infraschall - ein planerisch zu bewältigender Aspekt bei der Standortplanung bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen" (Arbeitsstand: 20.12.2012) werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse ausgeblendet und ignoriert. In der von Univ. Prof. i.R. [Name] und Dipl.-Ing. [Name] zusammengestellten Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall heißt es: „Von Windkraftanlagen wird zweifelsfrei Infraschall und tieffrequenter Schallemittiert, der sich von dem sonstigen Infraschall und tieffrequentem Schall (z.B. Wind) erheblich unterscheidet. Dies gilt insbesondere für die neuen Anlagen der 2 bis3 Megawatt Klasse (150 bis 200 Meter hoch). Tieffrequenter Lärm führt bei einem nicht geringen Prozentsatz der Bevölkerung zu einer Belastung (geschätzt 10 bis 30%, bei einem Abstand von bis zu 2.000 Metern). Es gibt zahlreiche Fälle, in denen Windkraftanlagen durch ihre Schallemissionen zu gesundheitlichen Störungen geführt haben. Die Wirkung kann schon eintreten, wenn die Anhaltswerte nach der DIN 45680 noch unterschritten sind. Die tieffrequenten Anteile werden durch die bisher angewendeten Mess- und Auswertemethoden unterdrückt oder gar nicht erfasst. Die benutzte Terz-bzw. Oktav-Analyse mittelt einzelne Frequenzspitzen weg. Der zur Bewertung herangezogene Außen-Schallpegel ignoriert die Hauptbelastung bei Betroffenen. Der tieffrequente Schall dringt in die Innenräume. Er kann durch Schallreflexionen und Überlagerungen sogar örtlich zu überhöhten Schalldruckwerten führen. Die andauernde Einwirkung auf d en Menschen stört insbesondere den Schlaf. Spitzen der Einzelfrequenzen heben sich deutlich um mehr als 10 dB vom Grundgeräusch ab. Tonale Anteile (Frequenzspitzen) im Schallspektrum wirken dabei störender und schädlicher als breitbandiges Rauschen. Es ist davon auszugeben, dass ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Schallemissionen der Windkraftanlagen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern besteht. Die Beschwerden nehmen in der Regel mit der Entfernung ab. Das für die Schallausbreitung benutzte Berechnungsmodell nach DIN 9613 - 2, das nur für Anlagen bis zu einer Höhe von 30 Meter zu zuverlässigen Aussagen führt, ist für die Windkraftanlagen nicht geeignet. Die Schallausbreitung wird dadurch fehlerhaft berechnet, die tatsächlichen Schallimmissionswerte sind höher als die berechneten."	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (s. angegebenen Bezug). Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor. Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagetypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.	**s. Methodenband** D 2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **30.09**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Quelle: http://umweltmessung.com/wp-content/uploads/2015/06/Kommentierung-Studien-Infraschall.pdf		
Z21657 ID 23309 (1 - 2/5)	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	2. Einspruch gegen WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung Der Abstand zum Flugplatz Uehrde und der Platzrunde für den Anflug muss in Anbetracht der Forschungsergebnisse der FH Aachen deutlich erhöht werden, um Gefahren für den Flugbetrieb auszuschließen. „In ihren Untersuchungen hat das Gutachterteam um Prof. [Name] die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Windfeld mit Daten aus einschlägigen Veröffentlichungen ausgewertet und mit eigenen Untersuchungen ergänzt. Diese Auswertungen liefern gesicherte Ergebnisse, die zeigen, dass „für ein Luftfahrzeug beim Durchfliegen des Nachlaufs erhebliche aerodynamische Effekte zu erwarten sind und dass der Flug erheblich gestört wird". Die typischen Böen und Windscherungen können das Luftfahrzeug erheblich gefährden oder müssen vom Piloten zumindest ausgesteuert werden. Das kann die Aufmerksamkeit von anderen Aufgaben in Flugplatznähe, beispielsweise das Beobachten anderer Verkehrsteilnehmer und die Landevorbereitung, ablenken. „Windenergieanlagen müssen aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften als dynamische Luftfahrthindernisse aufgefasst werden." Das ist ein zentrales Ergebnis. Anders als statische Konstruktionen wie Türme oder Funkmasten verändern die Rotoren je nach Windrichtung ihre Ausrichtung. Außerdem beeinflussen sie erheblich die Windströmung und verursachen Wirbel. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass ein Windrad als ein zylinderförmiges Hindernis mit dem siebenfachen Rotordurchmessern im Radius und der Anlagenhöhe, plus 15 Prozent des Rotordurchmessers, angesehen werden muss." Quelle: httD://www.daec.de/news-details/item/-8Q23652637/	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die u.a. den Flugplatz Uehrde betreffenden luftverkehrlichen Belange hat der Plangeber über das im Bezug angegebene weiche Ausschusskriterium in die Planung eingestellt. Dies erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Luftfahrtbehörde. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen in die planerische Abwägung einzustellenden Sachverhalte.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.17
Z21658 ID 23310 (1 - 3/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	3. Einspruch gegen WF Wolfenbüttel Ahlum 01 Bei der Gebietsbezogenen Umweltprüfung wird das Vorhandensein eines Brutplatzes des Mäusebussards am Vilgensee bestätigt. Durch die PROGRESS-Studie wird gezeigt, dass für den Mäusebussard bereits durch den aktuellen Ausbaustand der Windenergie eine bestandsgefährdende Situation entstanden ist. Der Abstand zwischen dem Brutgebiet am Vilgensee und der Potenzialfläche muss auf 1500 m vergrößert werden. Professor [Name], Professor für Verhaltensforschung an der Universität Bielefeld, ist Beteiligter des Mammutprojekts mit Namen „Prognosis and assessment of collision risks of birds at wind turbines in northern Germany" (PROGRESS): „Der Mäusebussard taucht in den Betrachtungen zur Windenergie bisher	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Der besondere Artenschutz gilt im Hinblick auf das hier in Rede stehende Tötungswverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG strikt indivudenbezogen. Es ist in diesem Zusammenhang somit zunächst völlig unerheblich, ob die (lokale) Population des Mäusebussards durch die Planung von WEA beeinträchtigt werden könnte, da der Schutz hier strikter, weil an das einzelne Individuum gebunden ist. Für den Mäusebussard gilt indes nicht ein vergleichbar erhöhtes Kollisionsrisiko wie für den Rotmilan. Die Häufigkeit der Kollisionen ist weniger von der individuenbezogenen Kollisionsgefahr als vielmehr durch die außerordentlich hohe Bestandsdichte der Tiere begründet. Gleichwohl besteht ein Kollisionsrisiko. Dieses ist aber in einem engeren Umfeld um den Horst als pot. Signifikant erhöht einzuschätzen als dies beim Rotmilan der Fall ist. Unter Bezug auf den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft hierzu sowie die einschlägigen Abstandsempfehlungen u.a. der LAG-VSW ist lediglich innerhalb	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **30.09**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		überhaupt nicht auf und auch wir hatten das zunächst nicht auf dem Schirm. Aber aufgrund der ziemlich hohen Fundzahl im Vergleich auch zum Rotmilan und anderen Arten war die hochgerechnete Schlagrate tatsächlich so, dass wir schon jetzt einen kritischen Istzustand im überwiegenden Teil der untersuchten norddeutschen Population prognostizieren mussten. Wir haben hier eine potenziell bestandsgefährdende Entwicklung." Quellen: httD://www.dda-web.de/downloads/texts/Dublications/falke/63/falke 63 3 windenergie.pdf httD://bioconsult-sh.de/de/Droiekte/Droaress/	eines Bereichs von 500 m bis max. 1.000 m um den Brutplatz ein signfigkant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Darüber hinaus stehen für den Mäusebussard anders als für den Rotmilan wirksame Vermeidungsmaßnahmen (CEF) zur Verfügung, wie bspw. die Umsiedlung auf einen Kunsthorst. In Verbindung mit der Tatsache, dass aufgrund der flächendeckend hohen Besiedlungsdichte des für WEA in Frage kommenden Offenlandes im Planungsraum durch den Mäusebussard keine geeigneteren Flächen zur Verfügung stehen und somit ein Konflikt mit der Windenergienutzung durch die Privilegierung dieser Anlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB vorgezeichnet und schlechterdings unvermeidbar ist, kann ein benachbartes Vorkommen des Mäusebussards bei der Planung von VR WEN mit Ausschlusswirkung nicht unüberwindbar entgegenstehen. In diesem Fall wären jegliche Flächen im Planungsraum ungeeignet, was einer faktischen und nicht gewollten Entprivilegierung der Windenergienutzung gleichkäme. Der Schutz des Mäusebussards ist daher im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festlegung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Mäusebussard im niedersächsichen Windenergieerlass samt Artenschutzleitfaden nicht als planungsrelevante Art aufgeführt ist.	
Z21659 ID 23311 (1 - 4/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Weiterhin ist bei dieser Potenzialfläche der zwingend einzuhaltende Mindestabstand zu Straßen (L627, L629) nicht berücksichtigt. „Die Anbauverbotszone (bei Bundesautobahnen ein Bereich von 40 m, bei Bundesstraßen von 20 m, bei Landes- und Kreisstraßen von 20 m; Jeweils vom äußeren Fahrbahnrand) ist in jedem Fall von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten." Quelle: http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/96713/Planung und Genehmigung von Windenergieanlaaen an Land in Niedersachsen und Hinweise fuer die Zielsetzung und Anwendung Windenergieerlass Ministerialblatt vom 24.02.2016 .pdf	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Für den Bau von Windenergieanlagen an Landesstraßen ergeben sich Einschränkungen aus § 24 NStG (Bauverbotszone und Anbaubeschränkungen). Diese sind i.d.R. in dem Planungskonzept maßstabsbedingt nicht zur Anwendung gekommen (auf die angegebenen Bezüge wird verwiesen). Der Plangeber hat die gesetzlich normierten entlang von klassifizierten Straßen bestehenden Anbauverbotszonen und Baubeschränkungsbereiche thematisiert (siehe angegebener Bezug). Wie im angegebenen Kapitel in Teil E des Methodenbands dargestellt, können die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen, wie Straßen, maßstabsbedingt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.	**s. Methodenband** D 2.4.5 E 3.1.4.6.1
Z21660 ID 23312 (1 - 5/5)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Ebenfalls nicht berücksichtigt sind zudem Forderungen zur Abstandshaltung (von Verkehrswegen) wegen Eisabwurfgefahr. Gemäß Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen ist die Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in Niedersachsen eingeführt (RdErl. des MS vom 30.12. 2013, Nds. MBI. 2014 S. 211). In Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 2.7/12 Nr. 2 gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend.	**Nicht folgen** Die Gefahr durch Eiswurf hat der Regionalverband in seinem Planungskonzept berücksichtigt (siehe Kapitel im angegebenen Bezug). Unzumutbaren Belastungen/Gefährdungen wird insoweit durch die geltenden Mindestabstände (1000 bzw. 500 m) Rechnung getragen. Sollte im Einzelfall der zugrunde gelegte Abstand nicht genügen, um zwingenden immissionsschutzrechtliche Vorgaben Rechnung zu tragen, kann und muss dem spätestens auf der Zulassungsebene Rechnung getragen werden (z.B. durch zeitweise Außerbetriebnahme der WEA oder Warnhinweise). Durch derartige Einzelfälle wird die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt, da aufgrund des Mindestabstands nicht davon auszugehen ist, dass infolge der Eiswurfproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der	**s. Methodenband** D 2.2.7

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **30.09**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Quelle: http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/96713/Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise fuer die Zielsetzung und Anwendung Windenergieerlass Ministerialblatt vom 24.02.2016 .pdf	Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen (s.o.) Rechnung getragen werden kann.	
Beteiligtennummer **35.03.11**		Datum der Stellungnahme **10.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21661 ID 12716 (1 - 1/1)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Bezüglich der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten Regionales Raumordnungsprogramm 2008 - 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" möchten wir uns erkundigen, ob Sie die Erweiterung des vorhandenen Windparks Wittingen Stöcken (anliegend erhalten Sie einen beispielhaften Planungsvorschlag) in die Planungen mit einbezogen haben. Für eine kurze Antwort sind wir Ihnen dankbar.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien steht die beantragte Fläche in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband) mit dem bestehenden Gebiet Stöcken GF 2, sodass der Fläche auch der Mindestabstand zu diesem entgegensteht. Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung Stöcken GF 2 soll in östliche Richtung erweitert werden (siehe Gebietsblatt). **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Methodenband** E 2.2.2 **s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Beteiligtennummer **35.03.13**		Datum der Stellungnahme **20.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21662 ID 13063 (1 - 1/3)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Wir nehmen Bezug auf Ihre förmliche Einleitung des Änderungsverfahrens des RROP, Teilbereich Windenergie und beantragen hiemit die Aufnahme der Potenzialfläche nördlich von Heerte bei Salzgitter. Auf den nachfolgenden Seiten haben wir das Projekt und das Potenzial dieser Flächen näher beschrieben. Zudem haben wir nachgewiesen, dass auch an diesem Standort eine Abstandspauschale von 750m zur nächstgelegen Wohnsiedlung ausreichend ist und die Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung und verbleiben	**Nicht folgen** Das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene Eignungsgebiet Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter entfällt (siehe Bezug zum Methodenband). Wegen der intensiven Vorprägung durch industrielle Anlagen einerseits und der umfangreichen vorhandenen Flächenreserven andererseits soll aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für das Vorranggebiet industrielle Anlagen Salzgitter eine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 ROG vom Ziel der Ausschlusswirkung festgelegt,	**s. Methodenband** E 4.4.2 **s. Gebietsblatt** SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.13**		Datum der Stellungnahme **20.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			so dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den nachfolgenden Ebenen gesteuert werden kann. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	
Z21663 ID 13064 (1 - 2/3)		Grundlagen Die Bundesregierung hat ihre Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien neu festgelegt und mit der Überarbeitung des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) in diesem Jahr untermauert. Demnach soll sich bis zum Jahr 2020 der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung von heute ca. 17% auf mindestens 35% verdoppeln. Ein wesentlicher Anteil an der regenerativen Stromversorgung wird -wie heute auch schon- die Windenergie haben. Damit die Ziele der Bundesregierung erreicht werden, ist ein Ausbau im Offshore-Bereich nicht ausreichend. Die weitere Ausweisung von zusätzlichen Windvorranggebieten an Land ist somit zwingend notwendig. Die niedersächsische Landesregierung hat sich ebenfalls in ihrem Positionspapier vom 31.05.2011 darauf verständigt, den Ausbau von Onshore-Windenergie weiter zu fördern und insbesondere im Planungs- und Genehmigungsrecht Erleichterungen einzuführen. Dies vorausgeschickt sind die entsprechenden Regionalplanebenen nun gefordert, ihre derzeit gültigen RROP' s zu überprüfen und ggf. neue Windvorranggebiete zu identifizieren. Dies haben Sie vom Zweckverband mit dem eingeleiteten Verfahren bereits begonnen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z21664 ID 13065 (1 - 3/3)	SZ VR Industrielle Anlagen Salzgitter I	Eignungsgebiet "Salzgitter - Heerte" Die [Firmenname] hat seit mehr als 15 Jahren Erfahrungen im Bereich der Windenergieplanung und dem Betrieb von Windprojekten. Insgesamt wurden durch uns bereits mehr als 508 Windenergieanlagen (WEA) geplant und errichtet, davon alleine mehr als 140 WEA in Niedersachsen. Die Anforderungen, die an ein Windparkvorhaben im Genehmigungsverfahren gestellt werden, sind sehr komplex. Eine sogenannte Potenzialstudie für den Bereich Salzgitter hat ergeben, dass im Bereich "Heerte" durchaus eine geeignete Fläche vorhanden ist. Das Eignungsgebiet ist im RROP 2008 des ZGB als Vorranggebiet für industrielle Anlagen dargestellt und steht somit den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Auf der folgenden Karte aus dem RROP 2008 ist der Bereich nördlich von Heerte dargestellt: (s. Karte in Stellungnahme) Ein weiteres wesentliches Kriterium bei der Flächenauswahl ist der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Hier spielen insbesondere die Emissionen der WEA in Form von Schall, Schattenwurf und dem Erscheinungsbild der WEA eine Rolle. Pauschalisierte und vor allem zu groß gewählte Abstände zur Wohnbebauung sind gerichtlich nicht haltbar. Deswegen sollten Abstandsempfehlungen oder Vorgaben durch die Regionalbehörde auf einer guten Grundlage basieren. Vor dem Hintergrund, dass möglichst große WEA mit dem derzeit besten Kosten-Nutzen-Effekt zum Einsatz kommen sollen, sind Abstandsempfehlungen von 500 m zu Einzelhäusern und 750m zur geschlossenen Wohnbebauung sinnvoll. Für den Bereich Heerte wird die Potenzialfläche im Osten, Norden und Westen durch Industriebauten begrenzt. Im Süden schließt sich die Ortschaft Heerte an. In der späteren Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren nach	**Nicht folgen** Auf die angegebene Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21662

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge

Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber
35.03.13	**20.01.2012**	Privater Einwender
	Planungsabsichten	

BlmSchG müssen selbstverständlich die Verträglichkeit der Windenergie mit Flora und Fauna weiter untersucht und nachgewiesen werden.
Die Potenzialfläche hat eine Größe von ca. 81,5 ha.

Nach diesen Vorgaben stellt sich die Potenzialfläche folgendermaßen dar: (s. Karte in Stellungnahme)

Nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind entsprechende Abstände zum Nachbarflurstock einzuhalten. Für WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 185m wird derzeit ein Abstand von 208m benötigt. Die NBauO wird allerdings überarbeitet. In der Überarbeitung werden die Grenzabstände für WEA reduziert. Ab dem 01.01.2012 beträgt dann der Grenzabstand ca. 125m. Die dann vertraglich benötigte Fläche hat dann folgenden Zuschnitt: (s. Karte in Stellungnahme)

Weitere begrenzende Faktoren für eine Windparkplanung sind die Abstände der WEA untereinander, sowie die einzuhaltenden Schallrichtwerte. Der Abstand zwischen den WEA hat in Hauptwindrichtung (Südwest nach Nordost) das 5-fache des Rotordurchmessers und quer zur Hauptwindrichtung das 3-fache des Rotordurchmessers zu betragen, damit die Standsicherheit gewährleistet ist. Es besteht allerdings die Möglichkeit, diesen leicht zu unterschreiten, sofern über Turbulenzgutachten die Standsicherheit weiterhin nachgewiesen wird. Nach TA-Lärm ist zu Einzelhäusern ein Richtwert von 45 dB(A) und zu Wohngebieten von 40 dB(A) einzuhalten. Diese Richtwerte sind nachweislich durch den neuen Windpark zu unterschreiten.
Um das Potenzial der Fläche zu ermitteln, haben wir entsprechende Schall- und Schattenwurfberechnungen durchgeführt. Maßgeblich für das Potenzial ist allerdings die Schallberechnung, da diese größere Abstände erfordert. Für Schattenwurfzeiten können entsprechende Abschaltautomatiken in den WEA eingebaut werden. Aus diesem Grund haben wir in der weiteren Darstellung lediglich die Schallberechnung weiter dargestellt. Für die Schall- und Schattenwurfprognosen haben wir beispielhaft folgende WEA gewählt:
Hersteller: Enercon
Typ: E-101
Nennleistung: 3MW
Rotordurchmesser: 101m
Nabenhöhe: 135m
Gesamthöhe: 186m
Schallleistungspegel: 106 dB(A)

Als Ergebnis der Schallprognose wird nachgewiesen. Dass an allen Immissionsorten die Richtwerte unterschritten sind. Auf der folgenden Karte sind die möglichen WEA-Standorte (rote Markierungen) sowie die Schallausbreitung dargestellt. Die rote Linie zeigt den 45 dB[A]- und die orange Linie den 40 dB[A]-Bereich. (s. Karte in Stellungnahme)

Die Eckdaten der Potenzialfläche ."Salzgitter- Heerte":
Größe der Fläche: ca. 81,5 ha
Anlagenzahl: 5 WEA der 3 MW-Klasse

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.13**		Datum der Stellungnahme **20.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Installierte Leistung: 15MW Prognostizierter Jahresertrag: ca. 36.500.000 kWh vermiedener C02-Ausstoß: ca. 33.000 t pro Jahr Zusammenfassung Insgesamt haben wir auf den vorherigen Seiten dargestellt, dass die Potenzialfläche "Salzgitter - Heerte" durchaus für die Nutzung von Windenergie geeignet ist und Abstände zu Wohnsiedlungen von 750m mehr als ausreichend sind. Hinzu kommt, dass die Grundstückseigentümer und somit eine große Anzahl der nächstgelegenen Anwohner dieses Projekt befürwortet und unterstützt. Aus diesem Grund beantragen wir, die Fläche in dem neuen RROP als Windvorrangfläche darzustellen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.		
Beteiligtennummer **35.03.13**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21665 ID 12717 (2 - 1/8)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Wir nehmen Bezug auf Ihre förmliche Einleitung des Änderungsverfahrens des RROP, Teilbereich Windenergie und beantragen hiermit die Aufnahme der Potenzialfläche nörd-östlich von Groß Lafferde im Landkreis Peine. Auf den nachfolgenden Seiten haben wir das Projekt und das Potenzial dieser Flächen näher beschrieben. Durch die Vorbelastung des Standortes von bereits vorhandenen Windenergieanlagen sind an diesem Standort die von Ihnen gewünschten 1.000m zur Wohnbebauung teilweise nicht ausreichend. Die Ergebnisse können Sie den beigefügten Unterlagen entnehmen.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche wird teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Auf das Gebietsblatt wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung
Z21666 ID 12718 (2 - 2/8)		Grundlagen Die Bundesregierung hat ihre Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien neu festgelegt und mit der Überarbeitung des Erneuerbaren Energien Gesetzes [EEG) in diesem Jahr untermauert. Demnach soll sich bis zum Jahr 2020 der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung von heute ca. 17% auf mindestens 35% verdoppeln. Ein wesentlicher Anteil an der regenerativen Stromversorgung wird -wie heute auch schon- die Windenergie haben. Damit die Ziele der Bundesregierung erreicht werden, ist ein Ausbau im Offshore-Bereich nicht ausreichend. Die weitere Ausweisung von zusätzlichen Windvorranggebieten an Land ist somit zwingend notwendig. Die niedersächsische Landesregierung hat sich ebenfalls in ihrem Positionspapier vom 31.05.2011 darauf verständigt, den Ausbau von Onshore-Windenergie weiter zu fördern und insbesondere im Planungs- und Genehmigungsrecht Erleichterungen einzuführen. Dies vorausgeschickt sind die entsprechenden Regionalplanebenen nun gefordert, ihre derzeit gültigen	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.13**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		RROP's zu überprüfen und ggf. neue Windvorranggebiete zu identifizieren. Dies haben Sie vom Zweckverband mit dem eingeleiteten Verfahren bereits begonnen.		
Z21667 ID 12719 (2 - 3/8)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Eignungsgebiet "Groß Lafferde" Die [Firmenname] hat seit mehr als 15 Jahren Erfahrungen im Bereich der Windenergieplanung und dem Betrieb von Windprojekten. Insgesamt wurden durch uns bereits mehr als 508 Windenergieanlagen (WEA) geplant und errichtet, davon alleine mehr als 140 WEA in Niedersachsen. Die Anforderungen, die an ein Windparkvorhaben im Genehmigungsverfahren gestellt werden, sind sehr komplex. Eine sogenannte Potenzialstudie für den Landkreis Peine hat ergeben, dass im Bereich "Groß Lafferde" durchaus eine geeignete Fläche vorhanden ist. Das Eignungsgebiet ist im RROP 2008 des ZGB als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt und steht somit den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Ein weiteres wesentliches Kriterium bei der Flächenauswahl ist der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Hier spielen insbesondere die Emissionen der WEA in Form von Schall, Schattenwurf und dem Erscheinungsbild der WEA eine Rolle.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21668 ID 12720 (2 - 4/8)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Pauschalisierte und vor allem zu groB gewählte Abstände zur Wohnbebauung sind gerichtlich nicht haltbar. Deswegen sollten Abstandsempfehlungen oder Vorgaben durch die Regionalbehörde auf einer guten Grundlage basieren. Vor dem Hintergrund, dass möglichst große WEA mit dem derzeit besten Kosten-Nutzen-Effekt zum Einsatz kommen sollen, sind Abstandsempfehlungen von 500 m zu Einzelhäusern und 750m zur geschlossenen Wohnbebauung sinnvoll. Für den Bereich Groß Lafferde wird die Potenzialfläche im Westen, Norden und Süden durch die vorhandene Wohnbebauung begrenzt. Im Osten befindet sich ein Vorranggebiet für Freiraumfunktionen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Hinsichtlich der vom Regionalverband zur Anwendung gebrachten Mindestabstände zu Siedlungen und Einzelhäusern wird auf den Methodenband verwiesen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.2
Z21669 ID 12721 (2 - 5/8)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	In der späteren Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren nach BImSchG müssen selbstverständlich die Verträglichkeit der Windenergie mit Flora und Fauna weiter untersucht und nachgewiesen werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21670 ID 12722 (2 - 6/8)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von ca. 309 ha. Nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind entsprechende Abstände zum Nachbarflurstück einzuhalten. Für WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 185m wird derzeit ein Abstand von 208m benötigt. Die NBauO wird allerdings überarbeitet. In der Überarbeitung werden die Grenzabstände für WEA reduziert. Ab dem 01.07.2012 soll dann der Grenzabstand ca. 125m betragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.13**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21671 ID 12723 (2 - 7/8)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Das Potenzial von "Groß Lafferde" Weitere begrenzende Faktoren für eine Windparkplanung sind die Abstände der WEA untereinander, sowie die einzuhaltenden Schallrichtwerte. Der Abstand zwischen den WEA hat in Hauptwindrichtung (Südwest nach Nordost) das 5-fache des Rotordurchmessers und quer zur Hauptwindrichtung das 3-fache des Rotordurchmessers zu betragen, damit die Standsicherheit gewährleistet ist. Es besteht allerdings die Möglichkeit, diesen leicht zu unterschreiten, sofern über Turbulenzgutachten die Standsicherheitnweiterhin nachgewiesen wird. Nach TA-Lärm ist zu Einzelhäusern ein Richtwert von 45 dB(A) und zu Wohngebieten von 40 dB(A) einzuhalten. Diese Richtwerte sind nachweislich durch den neuen Windpark zu unterschreiten. Um das Potenzial der Fläche zu ermitteln, haben wir entsprechende Schall- und Schattenwurfberechnungen durchgeführt. Maßgeblich für das Potenzial ist allerdings die Schallberechnung, da diese größere Abstände erfordert. Für Schattenwurfzeiten können entsprechende Abschaltautomatiken in den WEA eingebaut werden. Aus diesem Grund haben wir in der weiteren Darstellung lediglich die Schallberechnung weiter dargestellt. Für die Schall- und Schattenwurfprognosen haben wir beispielhaft folgende WEA gewählt: Hersteller: Enercon Typ: E-101 Nennleistung: 3MW Rotordurchmesser: 101m Nabenhöhe: 135m Gesamthöhe: 186m Schallleistungspegel: 106 dB(A) Als Ergebnis der Schallprognose wird nachgewiesen, dass an allen Immissionsorten die Richtwerte unterschritten sind. Auf der folgenden Karte sind die möglichen WEAStandorte (rote Markierungen) sowie die Schallausbreitung dargestellt. Die rote Linie zeigt den 45 dB(A)- und die orange Linie den 40 dB(A)-Bereich. Durch die Vorbelastung der vorhandenen Windenergieanlagen (blaue Sterne) sind die Richtwerte nach TA-Lärm schon ziemlich weit ausgereizt. Aus diesem Grund sind an diesem Standort selbst 1.000 m zur vorhandenen Wohnbebauung nicht ausreichend. Deswegen sollte die Anwendung von pauschalisierten Abstandsempfehlungen mit Vernunft gewählt werden, da die abschließende Prüfung zur Einhaltung aller Immissionsrichtwerte durch die Genehmigungsbehörde nach BImSchG durchgeführt wird. Die Eckdaten der Potenzialflache "Groß Lafferde": Größe der Fläche: ca. 309 ha Anlagenzahl: 6 WEA der 3 MW-Klasse	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.13**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Installierte Leistung: 18 MW Prognostizierter Jahresertrag: ca. 48.200.00 kWh vermiedener C02-Ausstoß: ca. 43.500 t pro Jahr		
Z21672 ID 12724 (2 - 8/8)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Zusammenfassung Insgesamt haben wir auf den vorherigen Seiten dargestellt, dass die Potenzialfläche "Groß Lafferde" durchaus für die Nutzung von Windenergie geeignet ist. Hinzu kommt, dass die Grundstückseigentümer und somit eine große Anzahl der nächstgelegenen Anwohner dieses Projekt befürwortet und unterstützt. Aus diesem Grund beantragen wir, die Fläche in dem neuen RROP als Windvorrangfläche darzustellen.	**Teilweise folgen**	**s. Zeile(n)** 21665
Beteiligtennummer **35.03.13**		Datum der Stellungnahme **23.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21673 ID 13066 (3 - 1/1)	GF Wittingen Lüben 01	Am 19. Januar fand die Bauausschusssitzung der Stadt Wittingen statt, auf der die potenziellen Windeignungsgebiete vorgestellt wurden. Die potenzielle Fläche "Lüben" wurde auf der Karte in Dunkelgrün dargestellt - unseres Erachtens müsste diese jedoch durchaus in Hellgrün "umgefärbt" werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Fläche - sogar bei einem Abstand zu Wohnsiedlungen von 1.000m - ca. 88 ha beträgt und einen anderen Zuschnitt aufweist als am Donnerstag dargestellt (siehe hier Fläche in Blau). (s. Karte in Stellungnahme) Die Fläche "Lüben" (Abstand 1.000m) - beträgt ca. 88 ha und übertrifft somit die Mindestgröße von 50 ha - hat eine geringere Entfernung als den 10-fachen Rotordurchmesser (nämlich ca. 800m) zum Windpark Langenbrügge und stellt somit eine Erweiterung des Windparks dar - steht in keinem Konflikt zu dem derzeitig gültigen RROP (laut Ihren Ausführungen auch nicht zum Vorbehaltsgebiet als Abwasserverwertungsfläche) Aufgrund der vorgenannten Punkte möchten wir Sie bitten, die Potenzialfläche "Lüben" entsprechend unserer Karte zu korrigieren und in dem Entwurf zu aktualisieren.	**Folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Lüben 01" festgelegt werden soll.	
Beteiligtennummer **35.03.13**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.13**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21674 ID 7609 (4 - 1/2)	GF Wittingen Lüben 01	Gerne nehmen wir hiermit Stellung zur (beendeten) öffentlichen Auslegung des RROP 2008 - 1 . Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung". Wir - die [Firma] - möchten hiermit die Interessen der Lübener Grundstückseigentümer vertreten und Bezug auf das Gebietsblatt "Gebiet: Lüben 01" nehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21675 ID 7610 (4 - 2/2)	GF Wittingen Lüben 01	In 3.0 heißt es "Die zu prüfende geplante Neufestlegung eines VR WEN GF Wittingen Lüben 01 umfasst nach erfolgter regionalplanerischer Abwägung (Kapitel 2) eine Fläche von ca. 61 ha.". In der Zusammenfassung (Tabelle Statistik) wird das neue Vorranggebiet mit einer Größe von 84 ha angegeben. Wir möchten Sie hiermit auf den kleinen "Flüchtigkeitsfehler" hinweisen und bitten darum, die Größe von 84 ha konsistent aufzuführen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Gegenüber der 1. Offenlage hat sich die Gebietsgröße verändert. Sie beträgt nunmehr 85 ha.	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Lüben 01
Beteiligtennummer **35.03.13**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21676 ID 7612 (5 - 1/8)	GF Wittingen Teschendorf 01	Gerne nehmen wir hiermit Stellung zur (beendeten) öffentlichen Auslegung des RROP 2008 - 1 . Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung". Wir - die [Firma] - möchten hiermit die Interessen der Teschendorfer Grundstückseigentümer vertreten und Bezug auf das Gebietsblatt "Gebiet: Teschendorf 01" nehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21677 ID 7613 (5 - 2/8)	GF Wittingen Teschendorf 01	In 3.1.2 heißt es "Knapp 500 m südöstlich der Potenzialfläche befindet sich ein weiterer Brutplatz des Rotmilans am Waldrand des Mallohs". I. Nach Aussage unserer Eigentümer ist die Bezeichnung "Malloh" - zumindest für den betreffenden Bereich - nicht zutreffend. Wir bitten um Überprüfung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Das Waldgebiet rund um die Teststrecke wird laut topographischer Karte als Malloh bezeichnet. Insofern ist die Bezeichnung nach Ansicht des Regionalverbandes korrekt. Kleinräumig handelt es sich um das Teilgebiet am "Haselbusch".	
Z21678 ID 7614 (5 - 3/8)	GF Wittingen Teschendorf 01	Nach Aussage unserer Eigentümer wurde im betreffenden Bereich in der Vergangenheit noch nie ein Rotmilan gesichtet, weshalb wir am 25.11.2013 Herrn [Name] (Dipl.-Biol., Dipl.-Ing., Firmenname) eine Begehung vor Ort durchführten.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z21679 ID 7615 (5 - 4/8)	GF Wittingen Teschendorf 01	a) Herr [Name] konnte keinen Rotmilan-Horst sichten.	**Teilweise folgen** Das Gebiet wurde sowohl im Rahmen der Kartierung im Jahr 2013 als auch der Nachkartierung durch das Büro Biodata im Jahr 2014 untersucht. In beiden Jahren konnte ein Brutrevier des Rotmilans bei Mahnburg nachgewiesen werden. Ein weiteres Brutrevier wurde bei Küstorf festgestellt. Ein von Naturschutzverbänden gemeldeter Brutplatz nordwestlich Schneflingen konnte indes nicht bestätigt werden. Dies wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt, sodass sich voraussichtlich eine Erweiterung des Vorranggebiets nach Südosten ergibt.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.13**		Datum der Stellungnahme **13.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21680 ID 7616 (5 - 5/8)	GF Wittingen Teschendorf 01	b. Es könnte höchstens sein, dass sich der Horst evtl. auf der Fläche befunden hat, die offensichtlich vor nicht allzu langer Zeit abgeholzt wurde (Baustämme lagen noch zur Abholung vor Ort). Die rote Makierung in der folgenden Abbildung zeigt den abgeholzeten Bereich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Annahme des Einwenders wird vom Regionalverband geteilt. Der Brutplatz konnte im Rahmen der Kartierungen von Biodata nicht nachgewiesen werden und befand sich vermutlich tatsächlich im Bereich des Holzeinschlags.	
Z21681 ID 7617 (5 - 6/8)	GF Wittingen Teschendorf 01	Sollte ein Horst tatsächlich in diesem Bereich Bestand gehabt haben, so bitten wir Sie hiermit: -das Gebiert Teschendorf 01 so darzustellen, dass der wegfallene südliche Teil wieder mitberücksichtigt wird. Eine Kartierung im Rahmen der F- und/oder B-Blan-Verfahrens könnte dann im Nachgang weitere Erkenntnisse liefern.	**Folgen** Wie bereits ausgeführt, wird das Gebiet im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung voraussichtlich nach Süden erweitert.	
Z21682 ID 7618 (5 - 7/8)	GF Wittingen Lüben 01	Oder: - das Gebiet Teschendorf 01 im Rahmen der laufenden RROP-Änderung erneut/genauer hinsichtlich des Rotmilans zu untersuchen (und daraufhin über den Zuschnitt der Fläche zu entscheiden)	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Das Gebiet wurde zur Klärung des Sachverhaltes bereits im Jahr 2014 einer erneuten Kartierung unterzogen.	
Z21683 ID 7620 (5 - 8/8)	GF Wittingen Lüben 01	Wir hoffen, dass Sie unsere vorgennanten Punkte nachvollziehen können und dementsprechend unsere Sichtweise teilen.	**Allgemeine Erläuterung**	
Beteiligtennummer **35.03.13.01**		Datum der Stellungnahme **03.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21684 ID 22684 (1 - 1/3)	GF Wittingen Lüben 01	Wir - als Projektierer und Betreiber der Fläche „Lüben“ - werten positiv, dass eine vertiefende Auseinandersetzung stattgefunden hat mit den zwei bereits vorhandenen Einzelanlagen in Langenbrügge (Uelzen). Die Beurteilung des Uelzener Vorranggebietes und die daraus resultierende Nicht-Anwendung des 3-km-Abstandes hinsichtlich der Fläche „Lüben“ begrüßen wir. Wir hoffen, dass (möglichst schnell) ein rechtssicheres RROP in Kraft tritt, um unsere Investitionen in den Windpark auch tatsächlich tätigen zu können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21685 ID 22685 (1 - 2/3)	GF Wittingen Teschendorf 01	Im Rahmen der 1. Offenlage hatten wir unseren Einwand vorgebracht hinsichtlich eines Rotmilan-Brutplatzes südlich des geplanten Vorranggebietes „Teschendorf“. Wie bereits geschildert, konnte der von uns beauftragter Vogelgutachter den damals (ungefähr) benannten Rotmilan-Horst nicht finden. Wir begrüßen die Entscheidung des ZGBs, dass in 2014 eine erneute Kartierung durchgeführt wurde.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.13.01**		Datum der Stellungnahme **03.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir werten es sehr positiv, dass unsere Stellungnahme berücksichtigt und angemessen bearbeitet wurde.		
Z21686 ID 22686 (1 - 3/3)	GF Wittingen Teschendorf 01	Des Weiteren werten wir positiv, dass eine vertiefende Auseinandersetzung stattgefunden hat zwischen den Belangen der Vorrangflächen „Teschendorf“ und „Suderwittingen“, da wir – als Projektierer und Betreiber – ein starkes Interesse daran haben, dass (möglichst schnell) ein rechtssicheres RROP in Kraft tritt, um unsere Investitionen in den Windpark auch tatsächlich tätigen zu können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21687 ID 12739 (1 - 1/14)		Anbei möchten wir unsere Stellungnahme zur «Weiterentwicklung der Windenergienutzung» des Regionalen Raumordnungsprogramms abgeben. Angesichts des von Ihnen kommunizierten «Ausschussflächen-Katalog» erachten wir die im Anhang dieses Schreibens mitgesandten Flächen, als potentiell zur Nutzung durch Windenergieanlagen geeignet. Ferner sind wir den Vorgaben des ZGB gefolgt und übersenden Ihnen ausschließlich Gebiete, deren Größe mindestens 50 ha messen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Bezüglich der Abwägungen zu den einzelnen beantragten Flächen wird auf die nachfolgenden Belange verwiesen.	
Z21688 ID 12740 (1 - 2/14)	WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01	s. Dokument Anlage 1 Mascherode	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die aufgrund des umweltfachlichen Alternativenvergleichs nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommt (siehe Alternativenvergleich Raum südwestliches Elm-Vorland, Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils ● Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WF Wolfenbüttel Salzdahlum 01 **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z21689 ID 12742 (1 - 3/14)	GS Liebenburg Ostharingen 01	s. Dokument Anlage 2 Langelsheim 1	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ostharingen 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z21690 ID 12743 (1 - 4/14)	GS Liebenburg Ostharingen 01	s. Dokument Anlage 3 Langelsheim 2	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ostharingen 01" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Wald • Naturschutzgebiet • Vorranggebiet Sperrgebiet / militärische Anlagen • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet ruhige Erholung • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z21691 ID 12744 (1 - 5/14)	GS Langelsheim Langelsheim 01	s. Dokument Anlage 4 LK Goslar Lutter am Barrenberge	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** GS Langelsheim Langelsheim 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Z21692 ID 12745 (1 - 6/14)	GS Langelsheim Langelsheim 01	s. Dokument Anlage 5 LK Goslar	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche östlich von Jerze befindet sich vollständig im Landkreis Hildesheim außerhalb des Verbandsgebiets. Die südlich davon gelegene beantragte Fläche befindet sich teilweise im Landkreis Hildesheim. Den Flächen, die innerhalb des Verbandsgebiets des Regionalverbands Großraum Braunschweig liegen, stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Landschaftsschutzgebiet • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	
Z21693 ID 12746 (1 - 7/14)	GS Langelsheim Langelsheim 01	s. Dokument Anlage 6 LK Goslar - Mahlum	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche nördlich der L 500 befindet sich überwiegend im Landkreis Hildesheim außerhalb des Verbandsgebiets des Regionalverbandes. Den beantragten Flächen, die sich innerhalb des Verbandsgebiets befinden, stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Landschaftsschutzgebiet, Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche, avifaunistisch wertvolle Bereiche ab regionaler Bedeutung, Vorranggebiet Ruhige Erholung, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten). Die beantragte Fläche südlich der L 500 befindet sich ebenfalls überwiegend im Landkreis Hildesheim außerhalb des Verbandsgebiets des Regionalverbandes. Den beantragten Flächen, die sich innerhalb des Verbandsgebiets befinden, stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Landschaftsschutzgebiet, Kernbereich gemäß	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Landschaftsbildgutachten).	
Z21694 ID 12748 (1 - 8/14)	GS Seesen Münchehof 01	s. Dokument Anlage 7 LK Goslar - Ildehausen	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m) • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Münchehof 01
Z21695 ID 12749 (1 - 9/14)	GS Seesen Bornhausen 01	s. Dokument Anlage 8 LK Goslar - Bornhausen	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Bornhausen 01“ festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** GS Seesen Bornhausen 01
Z21696 ID 12750 (1 - 10/14)	WF Schladen-Werla Schladen 01	s. Dokument Anlage 9 LK Goslar - Groß Döhren	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb von Potenzialflächen, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfungen für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen haben (siehe Gebietsblätter). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Gebietsblatt** WF Schladen-Werla Schladen 01A WF Schladen-Werla Schladen 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen: • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Z21697 ID 12751 (1 - 11/14)	GS Seesen Rhüden 01 GS Langelsheim Langelsheim 01	s. Dokument Anlage 10 LK Goslar / Hildesheim - Mahlum - Rhüden	**Nicht folgen** Es wird auf die angegebenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21692 21693
Z21698 ID 12752 (1 - 12/14)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	s. Dokument Anlage 11 Wittingen	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche westlich der L 270 befindet sich im bestehen Standort Stöcken GF 2. Die beantragte Fläche östlich der L 270 befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Stöcken GF 2 Erweiterung" festgelegt werden soll. Teilweise befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Z21699 ID 12753 (1 - 13/14)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	s. Dokument Anlage 12 Ohrdorf	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich geringfügig im Süden innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Suderwittingen GF 3 Erweiterung" festgelegt werden soll. Überwiegend befindet sich die beantragte Fläche aber auch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibt ein Restfläche im äußersten Osten der beantragten Fläche, die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Potenzialfläche steht, sodass ihr auch der Mindestabstand zum bestehenden Gebiet Suderwittingen GF 3 entgegensteht. Diese Restfläche unterschreitet darüber hinaus die im Plankonzept zur Anwendung gebrachten Mindestgröße von 50 ha. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z21700 ID 12755 (1 - 14/14)	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	s. Dokument Anlage 13 Tülau	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche im Gebiet Zicherie GF 5 Erweiterung. Die geplante Erweiterung dieses Gebiets entfällt aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange, die im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens bekannt wurden (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Vorbehaltsgebiet Wald • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Gebietsblatt** GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21701 ID 8355 (2 - 1/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Auf Grundlage der öffentlichen Bekanntmachung des ZGB zum regionalen Raumordnungsprogramm 2008- 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung"- Entwurf- nehmen wir im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt Stellung: Unser Unternehmen [Firmenname] als Teil der [Firmenname] betreibt derzeit 314 Windenergieanlagen (WEA) in Deutschland und Polen und gehört zu den größten Windparkbetreibern in Deutschland. Für die nähere Zukunft plant die [Firmenname] die Errichtung von weiteren Windparks.	**Allgemeine Erläuterung**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21702 ID 8356 (2 - 2/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	1. Antrag Die der im 1. Entwurf zur "1. Änderung Weiterentwicklung der Windenergienutzung" als ausgewiesenen Fläche "Ostharingen 01" zugrunde liegende Begründung wurde in unserem Hause nochmals geprüft: Wir kommen zu dem Schluss, dass die Argumentation aus objektiver Sicht nicht konsistent erscheint, da sie in wesentlichen Bereichen auf Vermutungen und hieraus entwickelten hypothetischen Konsequenzen aufbaut Wir beantragen daher die betroffene Fläche, wie sie im Lageplan gemäß Anlage 1 schraffiert dargestellt ist, zusätzlich als Potenzial im Gebiet Ostharingen 01 auszuweisen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Es wird auf die Betrachtung der Einzelanregungen verwiesen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** ● Landschaftsschutzgebiet ● Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z21703 ID 8357 (2 - 3/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	2. Begründung Zur Begründung möchten wir eng an der von Ihnen im Entwurf verfolgten Gliederung bleiben und zu den entscheidenden Punkten differenziert Stellung nehmen. Hierbei dient Ihre Argumentationslinie bezüglich des als Potenzialfläche ausgewiesenen Gebiets als Referenz-Leitfaden. Eine Ausweisung des Gebiets gemäß Anlage 1 sollte grundsätzlich zusätzlich zur aktuellen Potenzialfläche erfolgen. Die Ausweisung des VR GS Liebenburg Ostharingen 01 ist unserer Ansicht nach auf Grund der Vorbelastung des Landschaftsraums besonders geeignet, um im Rahmen der nationalen und landesspezifischen Zielsetzungen zur Erreichung der Klimaschutzziele und der Energiewende beizutragen. Gleichzeitig wird dem raumordnerischen Bestreben der Konzentrationswirkung und der Freihaltung unberührter Landschafts- und Naturräume Rechnung getragen. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist, dass Ostharingen 01 das einzige Gebiet im Landkreis Goslar ist und ihm somit die exklusive Aufgabe zukommt, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, wie es der Gesetzgeber vorsieht. Die wesentlichen Vorbelastungen sind zu sehen in: dem Nord-Süd-Verlauf der 110-kV-Freileitung im nordöstlichen Teil, dem Verlauf der L550. Von Norden, Westen und Südwesten ist die Fläche durch Wälder und den Barenberger Höhenzug optisch abgeschirmt. Direkte Sichtbeziehung bestehen somit lediglich für die Ortschaften Bredelem und Ostharingen.	**Nicht folgen** Der beantragten Fläche nördlich und westlich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung Ostharingen 01 steht insbesondere ein Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten (Radburg, Kasselköpfe, Windenberg) sowie teilweise ein Landschaftsschutzgebiet (Wallmodener Berge-Appelhorn-Bredelemer Holz) entgegen. Beide stellen gemäß Planungskonzept weiche Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung dar (siehe angegebene Kapitel im Methodenband). Der Bereich der Potenzialfläche im nordöstlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets Ostharingen ist aufgrund avifaunistischer Belange entfallen. Die genannte Vorbelastung wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung im Kapitel 2.3 und 3 des Gebietsblatts berücksichtigt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass im Landkreis Goslar deutlich mehr Vorranggebiete geplant sind/existieren als nur das Gebiet Ostharingen. So werden die Gebiete Lochtum 01 und Bornhausen 01 als Neufestlegungen geplant, die Gebiete Immenrode GS 3, Harlingerode GS 4 sowie Schlewecke GS 2 bleiben bestehen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.21 E 2.1.2.3.4 **s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Z21704 ID 8358 (2 - 4/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Voraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange Bezüglich eines möglichen Konfliktpotenzials zum VR Wald im Bereich des Potenzials stellt der ZGB fest:	**Nicht folgen** Einen Abstandspuffer zum benachbarten Wald hat der Regionalverband auch in diesem Fall nicht eingehalten. Deutlich wird dies u.a. auf Karte 1 des Gebietsblattes für die Potenzialfläche 2, welche bis direkt an den westlich benachbarten Wald heranreicht. Der vermeintliche Abstandspuffer zum Wald repräsentiert einen "Kernbereich Höhenzug" (Radburg, Kasselköpfe, Windenberg), welcher als Konsequenz aus dem Landschaftsbildgutachten auf	**s. Methodenband** A 3.4.4 A 3.4.4.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Im Falle einer Festlegung der Potenzialfläche als VR WEN ist auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu prüfen, ob ggf. Abstände zu den Waldrändern eingehalten werden müssen. Der zeichnerischen Darstellung im Entwurf folgend, müssen wir feststellen, dass der ZGB diese Einzelfallentscheidung offensichtlich nicht den nachfolgenden Planungsebenen überlassen wird bzw. diesen Sachverhalt einer Klärung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zuführen möchte, sondern bereits im Entwurf diese Abstände festlegt. Wir beantragen daher, die Potenzialfläche gemäß Anlage 1 bis an den Waldrand zu vergrößern und die im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu erbringenden Gutachten bei der Einzelfallentscheidung zu berücksichtigen. Die Niedersächsische Staatsforst (konkret Herr [Name]) würden sogar ein Pilotprojekt "Wind im Wald" unterstützen und haben einen entsprechenden Antrag bei der Landesregierung in Hannover eingereicht. Von dieser Seite aus spricht folglich nichts gegen eine Ausweisung bis an den Wald heran.	der 1. Planungsebene für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde. Darüber hinaus schließt der Plangeber eine Windenergienutzung im Wald aus (siehe dazu angegebenes Kapitel im Methodenband).	
Z21705 ID 8359 (2 - 5/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Bevölkerung, Gesundheit des Menschen Besorgt um eine mögliche "Umzingelung" der Ortschaft Bredelem stellt der ZGB fest: Im Falle einer vollständigen Festlegung der Potenzialfläche als VR WEN könnte die Ortschaft Bredelem um mehr als 180° von Windenergieanlagen umringt werden. Aus diesem Grund ist auf eine Festlegung der nordöstlichsten und/oder südöstlichsten Teilbereiche zu verzichten. Die Argumente des Landschaftsschutzes, die gegen eine Ausweisung der Teilgebiete 2 und 3 sowie der südlichen Flächen des Teilgebiets 1 sprechen, sind in der Gesamtbetrachtung derart vielfältig und in der Summe nachvollziehbar, dass hier von einer objektiven Entscheidung gesprochen werden kann. Wird der Wegfall dieser Flächen zugrunde gelegt und der von uns angestrebten Lösung gefolgt, wird das in der Einzelfallprüfung anzulegende 120°-Kriterium bzgl. Der Ortschaft Bredelem deutlich unterschritten. Es besteht folglich keine Notwendigkeit, aus Gründen des Landschaftsschutzes bzw. der Sozialverträglichkeit zusätzlich zu den o. g. Flächen auf eine Festlegung des nordöstlichen Teilgebiets zu verzichten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Da bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Umweltprüfung eine optische Bedrängung durch die Umfassung benachbarter Ortschaften verhindert wurde, steht der beantragten Fläche eine räumliche Umzingelung durch potenzielle Windenergieanlagen nicht entgegen. Wie bereits aufgeführt wird dies durch Ausschlusskriterien sowie avifaunistische Belange begründet.	
Z21706 ID 8371 (2 - 6/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Darüber hinaus führt der ZGB an, dass mögliche Beeinträchtigungen für die Ortschaften Ostharingen und Upen entstehen könnten. Grund hierfür könnten angeblich Reflexionen und/oder Schattenwurf sowie Schallimmissionen sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Ausweislich des Gebietsblatts wird dies unter Punkt 3.1.1 zweiter Absatz ausgeführt. Allerdings wird dort auch festgehalten, dass unzumutbare Störungen durch den vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1000 m nicht zu erwarten sind. Insgesamt wird dies als leicht negative Umweltauswirkung beurteilt (gelber Punkt), was einer Windenergienutzung somit nicht entgegensteht.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21707 ID 8373 (2 - 7/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Im Rahmen des Genehmigungsprozesses werden Schall- und Schattenwurfgutachten erstellt um derartige Beeinträchtigungen für die Anlieger ausschließen zu können. So darf der Schattenwurf von WEA nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf einen Immissionspunkt wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die WEA temporär abgeschaltet werden. Sollte ein solches Szenario möglich werden, erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung nur unter Auflagen, in diesem Fall die Verpflichtung zur Installation einer entsprechenden Abschaltautomatik, der wir als Planer des Windparks selbstverständlich nachkommen würden. Das Reflexions-Problem ist veraltet und aufgrund technologischer Innovationen nicht mehr existent: Es werden matte Lacke für die Lackierung der Rotorblätter verwendet, sodass Reflexionen nicht auftreten. Insofern können diese Bedenken keinesfalls als Argument dienen, Teilbereiche der Fläche nicht auszuweisen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Wie bereits in der Abwägung des vorhergehenden Belangs ausgeführt stehen immissionsschutzrechtliche Belange dem geplanten Vorranggebiet bzw. der beantragten Erweiterung nicht entgegen. Dies resultiert aus anderen, bereits aufgezeigten, Gründen. Die Ausführungen zum Schattenwurf und zu den möglichen Reflexionen durch WEA sind dem Plangeber bekannt (siehe angegebene Kapitel im Methodenband).	**s. Methodenband** D 2.2.4 D 2.2.5
Z21708 ID 8360 (2 - 8/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Flora und Fauna (biologische Vielfalt) Laut Gebietsblatt sind "insgesamt 5 Brutvorkommen des Rotmilans bekannt", die sich im näheren Umfeld der Potenzialfläche befinden. Die für das nordöstliche Teilgebiet relevanten Vorkommen befinden sich "nördlich von Bredelem (Bereich Opferbach)". Es ist von einer "deutliche(n) Unterschreitung des Mindestabstands" die Rede. Daher soll sich der Zuschnitt des Gebiets nach einem Mindestabstand zum Horststandort von 1 OOOm richten. Ein solcher Zuschnitt müsste entsprechend Formen eines Teilkreises aufweisen, weil Abstände immer radial um das Schutzgut herum gezogen werden. Dieses ist zeichnerisch so nicht nachvollziehbar. Zwar veröffentlicht der ZGB die exakten Horststandorte aus nachvollziehbaren Vorsorgeerwägungen heraus nicht. Das macht es aber für uns als Projektentwickler schwierig, die Aussagen objektiv nachzuvollziehen. Hinzu kommt, dass keinerlei Quellen angegeben sind, nicht einmal das Jahr der Beobachtung, sondern schlicht behauptet wird, die Brutstandorte seien "bekannt". Insofern wird diese Argumentation dem Anspruch als Entscheidungsgrundlage für eine Potenzialflächenreduktion dieser Tragweite zu dienen nicht gerecht. Die Belastbarkeit der zugrunde liegenden Daten kann nicht überprüft werden, was einen wesentlichen Mangel an Transparenz in der Entscheidungsfindung begründet.	**Nicht folgen** Im Norden und Osten der Potenzialfläche sind Rotmilan-Brutstandorte von der UNB Goslar sowie einem privaten Ornithologen gemeldet, deren 1000 m Schutzabstand zum Horst die nördliche und östliche Abgrenzung der Potenzialfläche bedingen. Ein weiterer Horststandort befindet sich im Süden des Gebietes und ist u.a. für die Südgrenze des geplanten Vorranggebiets maßgebend. In der Karte 3 ist dies in der Tat nicht nachvollziehbar dargestellt, jedoch geht die ungefähre Lage aus der verbalen Beschreibung des Kapitels 3.1.2 hervor. Grund für die fehlende konkrete Verortung ist, dass die genauen Horststandorte zum Schutz der Rotmilane vor mutwilliger Zerstörung nicht veröffentlicht werden sollen. Die genauen Horststandorte können jedoch beim Regionalverband direkt erfragt und unter Versicherung einer Geheimhaltung eingesehen werden. Ursächlich für den nicht die Form eines Kreissegments aufnehmenden Flächenzuschnitt ist die Tatsache, dass sich der Regionalverband hier wie im Gebietsblatt beschrieben an dem Verlauf einer bestehenden Freileitung orientiert hat und daher nur der südöstliche Zipfel tatsächlich eine Rundung aufweist.	
Z21709 ID 8361 (2 - 9/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Noch deutlich spekulativer gestaltet sich die Darstellung etwaiger Vorkommen des Schwarzstorchs und möglicher Konsequenzen für das Potenzialgebiets. Die Hervorhebungen im folgenden Zitat unterstreichen den spekulativen Charakter der Argumentation und die sehr vage Daten lage, die unserer Ansicht nach nicht zu einer Reduktion des Gebiets führen dürfen: Durch das Forstamt Liebenburg und verschiedene Anwohner liegen Hinweise auf einen Brutplatz des Schwarzstorchs (. . .) nördlich der Potenzialfläche vor. (. . .) Da der Schwarzstorch jedoch als allgemein störungsempfindlich	**Nicht folgen** Der LK Goslar hat diese Hinweise verifiziert und dem Regionalverband den Schwarzstorchbrutplatz gemeldet. Die Entfernung des VR WEN zum Bruthabitat unterschreitet den vom NLT (2011) empfohlenen Schutzabstand. Der Regionalverband kann diese Unterschreitung vertreten, da ca. 1500 m bewaldeter Bereich bereits einen guten Schutz bilden. Da die Ansprüche von Schwarzstörchen an ihre Nahrungshabitate bekannt sind, ist es zulässig, diese aufgrund der Biotopausstattung abzugrenzen, zumal, wie in diesem Fall, auch Sichtungen erfolgt sind. Der Schwarzstorch ist im Hinblick auf WEN zwar wenig	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gegenüber menschlichen Aktivitäten bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung (...) nicht sicher ausgeschlossen werden. (. . .) Abwägungsrelevant ist vielmehr die berichtete Nutzung des Opferbaches als Nahrungshabitat Es ist davon auszugehen, dass der Schwarzstorch vornehmlich den unteren, stärker gehölzbestandenen und von kleinen Teichen umgebenen Teil des Opferbaches aufsucht. Der westlich der Freileitung verlaufende Teil des Bachlaufes erscheint aufgrund der Ausprägung als Bördegraben wenig als Nahrungshabitat geeignet. (. . .) Betrachtet man die vermutlichen bedeutenden Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang mit dem Horststandort, so wird deutlich, dass nördlich der L 500 und östlich der Freileitung mit einer möglichen Unterbrechung bzw. Störung von häufig genutzten Flugrouten durch die Potenzialfläche zu rechnen ist. Darüber hinaus ist eine Entwertung des unteren Opferbaches als Nahrungshabitat östlich der Freileitung nicht auszuschließen. Der mögliche Verlust essentieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen. Durch einen Verzicht auf die genannten Teilflächen kann das Beeinträchtigungsrisiko jedoch erheblich vermindert werden. Selbst wenn dieser Einschätzung in vollem Umfang gefolgt würde, müsste mindestens das Gebiet westlich der Freileitung berücksichtigt werden. Eine "berichtete Nutzung" eines "vermutlichen bedeutenden Nahrungshabitats" durch einen Schwarzstorch, auf dessen Existenz in naher Umgebung der Potenzialfläche "Hinweise" vorliegen, darf keinesfalls zu einer präventiven Reduktion der Potenzialfläche führen. Denn das Szenario des durch mögliche WEA im räumlichen Zusammenhang bei der Nahrungsbeschaffung eingeschränkten möglicherweise existenten Schwarzstorchs ist zu diesem Zeitpunkt rein hypothetisch. Darüber hinaus stellt der ZGB selbst fest, dass "eine generelle Empfindlichkeit bzw. Kollisionsgefährdung des Schwarzstorches gegenüber Windenergieanlagen (. . .) bisher nicht nachgewiesen werden" kann.	schlaggefährdet, jedoch sehr scheu, so dass eine Scheuchwirkung in der Nähe des Brut- oder eines wichtigen Nahrungshabitats bereits zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen kann. Da diese Rückschlüsse nicht auf einer Kartierung des gesamten Lebensraums des Schwarstorch-Brutpaares beruhen, die auf dieser Planungsebene nicht leistbar und nicht erforderlich ist, sind die Äußerungen vorsichtig getätigt worden. Es besteht jedoch kein Anlass, andere planerische Konsequenzen zu ziehen.	
Z21710 ID 8362 (2 - 10/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Ohne eine detaillierte und belastbare Erfassung der Bestände der durch Windenergieanlagen besonders gefährdeten Arten ist eine objektive und fachgerechte Einschätzung der Situation und möglicher Konsequenzen durch die Ausweisung eines Potenzialgebiets nicht möglich. Aus unserer Sicht sollte die Entscheidung für die Potenzialflächenausweisungen nicht ex-ante erfolgen, sondern auf Basis der Daten eines ausführlichen Vogelgutachtens. Ein umfangreiches avifaunistisches Gutachten ist obligatorischer Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Ergebnisse eines solchen alle im Jahresgang auftretenden Brut- und Zugperioden abdeckenden Gutachtens ist bindend und nicht verhandelbar. Sollten besonders schützenswerte, kollisionsgefährdete oder empfindliche Arten entdeckt werden und sich hieraus Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ergeben, wird eine mögliche Potenzialfläche diesem Diktat unterworfen und entsprechend angepasst. Für den ZGB besteht in der umfangreichen avifaunistischen Untersuchung die Möglichkeit, sehr teure und von einem externen, unabhängigen Gutachter erstellte belastbare Daten als	**Nicht folgen** Die raumordnerische Planung muss selbst sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die	**s. Zeile(n)** 3374

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Entscheidungsgrundlage heranzuziehen und sich hierüber weniger angreifbar zu machen. Es scheint angemessen, die von uns in Anlage 1 dargestellte Fläche einer solchen umfangreichen avifaunistischen Untersuchung nicht von vornherein vorzuenthalten.	Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Belang der windkraftempfindlichen Avifauna ist dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. Hinsichtlich der Kartierungspflicht wird auf den angegebenen Belang verwiesen. Es wird deutlich, dass die Berücksichtigung der windkraftsensiblen Avifauna, soweit bekannt, als planungserheblicher Belang zu berücksichtigen ist. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21711 ID 8364 (2 - 11/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Landschaft Der Konflikt mit dem VB Erholung nördlich der L500 kann nachvollzogen werden. Der nördlich der L500 gelegene Teil des von uns in Anlage 1 dargestellten Gebiets könnte demnach entfallen. Den weiteren angeführten schwerwiegenden Beeinträchtigungen aus Sicht des Landschaftsschutzes würde durch eine Ausweisung des nordöstlichen Teils des Gebiets 1 vorgebeugt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21712 ID 8365 (2 - 12/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen Grundsätzlich ist unser Unternehmen bestrebt, Projekte im Einklang mit dem Umwelt- und Naturschutz zu realisieren. Selbstverständlich bringen wir alle im Genehmigungsverfahren erforderlichen umweltbezogenen Gutachten und Untersuchungen in vollem Umfang bei. Ebenso sind wir bereit, die zu erbringenden Gutachten im Vorfeld mit der zuständigen UNB in ihrem individuellen Umfang abzustimmen und Bedenken der Behörde durch entsprechende Schwerpunktsetzungen zu berücksichtigen und möglichst auszuräumen. Das oben genannte Vorgehen gilt ebenso für die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Projektrealisierung durchzuführen sind. Auch hier stimmen wir uns mit der UNB ab und berücksichtigen besondere Vorschläge, die dem Artenschutz und/oder dem Schutz des Landschaftsbildes zu Gute kommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21713 ID 8366 (2 - 13/13)	GS Liebenburg Ostharingen 01	3. Schlussbetrachtung Wie wir differenziert dargestellt haben, sind wir der Meinung, dass die vom ZGB im Rahmen der Begründung zum Zuschnitt des Gebiets Ostharingen 01 angeführten Argumente nicht ausreichend objektiv nachvollziehbar sind bzw. sich auf entweder nicht genannte Quellen oder auf Vermutungen und "Hörensagen" stützen. Daher beantragen wir, den nordöstlichen Teil des Teilgebiets 1, mit Ausnahme des nördlich der L500 gelegenen Abschnitts, zusätzlich auszuweisen und diese Fläche einer umfangreichen avifaunistischen Untersuchung zugänglich zu machen. Es scheint ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Fläche aus weitgehend spekulativen und hypothetischen Argumenten einer umfangreichen Prüfung vorenthalten werden soll. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen aus Izehoe	**Nicht folgen** Die erfolgte Abwägung hat sich auf Basis von gesicherten und fachlich einwandfreien Daten der zuständigen Unteren Naturschutzbehörden, des NLWKN sowie anerkannter Umweltverbände und Spezialisten ergeben. Die Quellen der verwendeten Daten wurden im Umweltbericht umfassend benannt. In keiner Weise wurde lediglich nach dem "Hörensagen" geurteilt. Der Regionalverband bleibt daher bei der bisherigen Abwägung und hält an der aktuellen Gebietsabgrenzung hinsichtlich der avifaunistischen Belange fest. Dem restlichen Bereich der beantragten Fläche, nordwestlich des geplanten Vorranggebiets Ostharingen 01, stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GS Liebenburg Ostharingen 01
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21714 ID 8638 (3 - 1/16)		Auf Grundlage der öffentlichen Bekanntmachung des ZGB zum regionalen Raumordnungsprogramm 2008 - 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" nehmen wir im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt Stellung: Unser Unternehmen Die [FIRMA] mit Sitz in [ORT] betreibt derzeit 314 Windenergieanlagen in Deutschland und Polen und gehört zu den größten Windparkbetreibern in Deutschland. Für die nähere Zukunft plant die [FIRMA] die Errichtung von weiteren Windparks.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z21715 ID 8639 (3 - 2/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	1. Antrag Die der im 1. Entwurf zur "1. Änderung Weiterentwicklung der Windenergienutzung" als Erweiterung des VR Wen WF 7 ausgewiesenen Fläche zugrunde liegende Begründung wurde in unserem Hause nochmals geprüft: Wir kommen zu dem Schluss, dass die Argumentation zu Gunsten der Erweiterungsfläche 1 und zu Ungunsten einer möglichen Erweiterungsfläche südlich der B 6 aus objektiver Sicht nicht konsistent erscheint und bei der Entscheidung nicht alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt bzw. in entsprechendem Maße gewichtet wurden. Wir beantragen daher die betroffene Fläche, wie sie im Lageplan gemäß Anlage 1 schraffiert dargestellt ist, als Erweiterung des VR WEN WF 7 auszuweisen.	**Folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Z21716 ID 8640 (3 - 3/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	2. Begründung Zur Begründung möchten wir eng an der von Ihnen im Entwurf verfolgten Gliederung bleiben und zu den einzelnen Punkten differenziert Stellung nehmen. Hierbei dient Ihre Argumentationslinie bezüglich des als Erweiterungsfläche ausgewiesenen Gebiets als Referenz-Leitfaden. Im Anschluss werden wir auf die im Rahmen der Vorab-Beteiligung der betroffenen Gemeinden seitens der Ortschaft Haverlah eingebrachten Vorbehalte bezüglich einer VR-Erweiterung nach Süden eingehen. Eine Ausweisung des Gebiets gemäß Anlage 1 kann grundsätzlich zusätzlich zu dem nördlichen Gebiet erfolgen. Die im Folgenden bemühte argumentative Gegenüberstellung dient lediglich der interobjektiven Nachvollziehbarkeit unserer Darstellung.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z21717 ID 8641 (3 - 4/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Erweiterung bestehender Vorranggebiete Die Erweiterung des VR WEN Haverlah WF 7 Erweiterung ist unserer Ansicht nach auf Grund der massiven Vorbelastung des gesamten Gebiets zwischen den Ortschaften Steinlah, Haverlah, Ringelheim, Sehlde und Klein Eibe besonders geeignet, um im Rahmen der nationalen und landesspezifischen Zielsetzungen zur Erreichung der Klimaschutzziele und der Energiewende beizutragen. Gleichzeitig wird dem raumordnerischen Bestreben der Konzentrationswirkung und der Freihaltung unberührter Landschafts- und Naturräume Rechnung getragen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die wesentlichen Vorbelastungen sind zu sehen in: drei bestehenden Windparks (insgesamt 26 WEA) zwischen Haverlah und Steinlah, nördlich von Ringelheim und im VR WEN WF 7, dem Ost-West-Verlauf der B6 südlich der VR WEN WF 7, dem SSO-NNW-Verlauf der 11 0-kV-Freileitung östlich des VR WEN 7, Verlauf der Bahntrasse südlich und westlich des VR WEN WF 7.		
Z21718 ID 8642 (3 - 5/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Gebietsbezogene Umweltprüfung Wie oben erläutert, spricht die massive Vorbelastung des gesamten Landschaftsraums grundsätzlich für eine Erweiterung des VR WEN WF 7. Der Ausschluss von Teilflächen aus landschaftsbildlichen Erwägungen heraus führt lediglich zu einer Verkleinerung des nördlichen Gebiets im Einflussbereich des Salzgitter Höhenzugs (2-KmRestirktionspuffer). Für den südlichen Teil bestehen vergleichbare Bedenken nicht.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Grundsätzlich ist zuzustimmen, dass auch der Bereich südlich der B 6 im Hinblick auf das Landschaftsbild deutlich vorbelastet ist.	
Z21719 ID 8643 (3 - 6/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Voraussichtlich abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Bevölkerung, Gesundheit des Menschen An der K 47 zwischen Klein Elbe und Haverlah befinden sich im Umfeld einer ehemaligen Ziegelei bewohnte Einzelhäuser, die durch die Potenzialfläche nahezu vollständig umschlossen werden. Hier lautet die Begründung des ZGB: "Aus Gründen der Sozialverträglichkeit sollte von einer Vorranggebiets-Festlegung zumindest im Westen und Süden der Häuser abgesehen werden." Unser Plangebiet würde eine deutlich geringere einengende Wirkung für die in Rede stehenden Einzelhäuser entfalten, da es zum einen weiter entfernt liegt. Zum anderen bedeutet es keine direkte zusätzliche Einschränkung, da die Sichtbeziehung durch Anlagen des VR WEN WF 7 zumindest teilweise unterbrochen wäre. Anlagen des nördlichen Erweiterungsgebiets hingen würden in vollem Umfang sichtbar sein und vermutlich sogar- bei voller Ausschöpfung des Erweiterungsgebiets, das 120°-Kriterium überschreiten. Diese Gefahr ist bei einer Erweiterung nach Süden nicht gegeben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21720 ID 8645 (3 - 7/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Die für Steinlah und Klein Elbe befürchteten "Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexion" entfallen bei einer Erweiterung nach Süden. Ebenso würden die möglichen visuellen Störungen durch Schattenwurf und Reflexion für die Ortschaften Groß Eibe und Gustedt entfallen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen für Haverlah im Fall einer Süd-Erweiterung halten wir für unwahrscheinlich, da das Gebiet entsprechend Anlage 1 sich lediglich bis zur K47 im Osten erstreckt. Das von ihnen anhand der Tabuzonen ermittelte Gebiet ist in seiner Ost-Erstreckung deutlich größer.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21721 ID 8646 (3 - 8/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Im Rahmen des Genehmigungsprozesses werden Schall- und Schattenwurfgutachten erstellt um derartige Beeinträchtigungen für die Anlieger ausschließen zu können. So darf der Schattenwurf von WEA nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf einen Immissionspunkt wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die WEA temporär abgeschaltet werden. Sollte ein solches Szenario möglich werden, erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung nur unter Auflagen, in diesem Fall die Verpflichtung zur Installation einer entsprechenden Abschaltautomatik, der wir als Planer des Windparks selbstverständlich nachkommen würden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21722 ID 8647 (3 - 9/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Bei einer Süd-Erweiterung würden auch die Sorgen um mögliche Belästigungen des stromabwärts zur Hauptwindrichtung gelegenen Gustedt obsolet. Der in SW-NO gelegene Korridor zu der in Anlage 1 dargestellten Fläche ist frei von jeglicher Wohnnutzung. Die vom ZGB attestierten, nicht vorhandenen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Ortschaft Haverlah blieben auch im Fall einer Süd-Erweiterung unverändert bestehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21723 ID 8648 (3 - 10/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Flora und Fauna (biologische Vielfalt) Es werden mögliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im nördlichen Teil der Potenzialfläche befürchtet. Hier könnten der Unterlauf des Hengstebachs "bereits in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der Niederung der Innerste und kleineren Teichen im Umfeld von Klein Eibe" stehen. Dieser Gefährdung kann durch einen Verzicht / eine Einschränkung der Nord-Erweiterung und einer stattdessen / zusätzlich erfolgenden Süd-Erweiterung begegnet werden. Dass im Zuge des ohnehin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringenden detaillierten avifaunistischen Gutachtens und der standortbezogenen Umweltvorprüfung das Projekt verhindernde Tatbestände auftauchen, ist bei einer Süd-Erweiterung deutlich geringer. Hier kommt erneut das Argument des "Lückenschlusses" zwischen den zwei Bestandsparks zum Tragen: Die außerhalb des VR stehenden WEA sind seit 2003 in Betrieb. Es ist als höchst unwahrscheinlich einzustufen, dass sich kollisionsgefährdete oder besonders empfindliche Vogelarten ausgerechnet zwischen den beiden Bestandspark angesiedelt haben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21724 ID 8649 (3 - 11/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Landschaft Der ZGB führt an, dass der östliche und nördliche Teil der Fläche innerhalb der Pufferzone mit erhöhter Empfindlichkeit um den Salzgitter-Höhenzug liegen. Diese Restriktion trifft für den von uns präferierten südlichen Teil nicht zu. Durch die von uns angestrebte Vergrößerung des Vorranggebiets in Richtung Süden (südlich der B6 und westlich der K47) wird außerdem eine deutlich stärke Konzentrationswirkung durch den Lückenschluss zwischen den beiden Bestands-Windparks (außerhalb des VR WEN WF 7 nördlich von Ringelheim, und im VR WEN WF 7, siehe Anlage 2) erzielt und ein bereits durch Windenergieanlagen geprägter Raum sinnvoll ausgeschöpft.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Da die sechs WEA nördlich von Ringelheim nicht innerhalb eines ausgewiesenen VR WEN liegen, ist ein zukünftiges Repowering ausgeschlossen. Insofern wird auch das mögliche Gegenargument eines in Nord-Süd-Richtung verlaufenden landschaftlichen Querriegels entkräftet, da dieser- sofern überhaupt existent- maximal temporär vorhanden wäre. Zusätzlich ist festzustellen, dass die entstehende Lücke zwischen der Erweiterung des VR WEN WF 7 nach Norden und dem Bestandspark im Süden optisch wenig Auflockerung bringt und somit die Gefahr eines wahrgenommenen Querriegels durch eine Erweiterung nach Norden wesentlich höher ist, als bei der von uns angestrebten Lösung.		
Z21725 ID 8650 (3 - 12/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Zu den vom ZGB angeführten Vorbelastungen und möglichen visuellen bzw. schallinduzierten Störungen gelten die Ausführungen unter dem Punkt "Bevölkerung, Gesundheit des Menschen" Die vermutete "stark negative Kulissenwirkung innerhalb des vglw. Kleinen Beckens", bedingt durch die "negativen kumulativen Effekte" der Erweiterung ist unstrittig. Die Schlussfolgerung des ZGB, die Erweiterung eng an das bestehende VR anzulehnen und in seiner Nord-Süd-Ausdehnung nicht mehr als zu verdoppeln, ist in Teilen nachvollziehbar. Allerdings ist anzufügen, dass Erweiterungen naturgemäß eng an bestehende VR angelehnt sind. Der Grundsatz, die Nord-Süd-Erstreckung nicht mehr als verdoppeln zu wollen scheint hingegen sehr willkürlich und ist nicht nachvollziehbar begründet. Doch auch in diesem Fall scheint die geplante Erweiterung nach Norden in den zentral zwischen vier Ortschaften (Steinlah, Gustedt, Groß Eibe, Klein Eibe) gelegenen und hervorragend einzusehenden Freiraum hinein nicht die sinnvollste Option zu sein.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21726 ID 8651 (3 - 13/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Eine direkt an die B6 anschließende Süd-Erweiterung würde nicht nur die Lücke zwischen dem VR WEN WF 7 und den außerhalb des VR WEN liegenden WEA schließen, sondern auch die visuelle Beeinträchtigung für die vier genannten Ortschaften signifikant verringern. Außerdem sieht die Planung die Aufstellung der WEA in Nord-Süd-Richtung vor, sodass sie sich, zumindest aus Sicht der Einwohner Ringelheims in einer Achse mit den WEA außerhalb und dem Bestand innerhalb des VR WEN WF 7 befinden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21727 ID 8652 (3 - 14/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	Vermeidung / Minderung von Umweltauswirkungen Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen könnte die Anlage von Gehölzstreifen entlang der umgebenden Ortsränder von Haverlah und Ringelheim zur Sichtverschattung geprüft werden. Östlich der B6 im Bereich des Parallelverlaufs zur Innerste könnte ebenfalls ein Gehölzstreifen angelegt werden um das Brutvogel- und Nahrungshabitat im Bereich der Innerste von der Bundesstraße abzugrenzen. Grundsätzlich ist unser Unternehmen bestrebt, Projekte im Einklang mit dem Umwelt- und Naturschutz zu realisieren. Selbstverständlich bringen wir alle im Genehmigungsverfahren erforderlichen umweltbezogenen Gutachten und Untersuchungen in vollem Umfang bei. Ebenso sind wir bereit, die zu erbringenden Gutachten im Vorfeld mit der zuständigen UNB in ihrem	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		individuellen Umfang abzustimmen und Bedenken der Behörde durch entsprechende Schwerpunktsetzungen zu berücksichtigen und möglichst auszuräumen. Das oben genannte Vorgehen gilt ebenso für die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Projektrealisierung durchzuführen sind. Auch hier stimmen wir uns mit der UNB ab und berücksichtigen besondere Vorschläge, die dem Artenschutz und/oder dem Schutz des Landschaftsbildes zu Gute kommen.		
Z21728 ID 8653 (3 - 15/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	3. Anmerkungen zu einer möglichen Einschränkung der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete der Ortschaft Haverlah Die Ortschaft Haverlah hat sich vehement gegen eine Erweiterung des VR WEN WF 7 nach Süden ausgesprochen, zuletzt im Rahmen der Vorab-Beteiligung zu der aktuellen 1. Änderung des RROP für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung Windenergie". In der Begründung heißt es, eine Süderweiterung würde eine weitere Expansion der Ortschaft nach Westen (zukünftige Ausweisung VR Siedlungsentwicklung) erschweren bzw. unmöglich machen. Dies sei der einzige Raum, in den die Ortschaft Haverlah expandieren könne. Hierzu sind einige Punkte anzumerken: - Bereits im Juli 2006 wurden durch die Baulandgesellschaft mbH Wolfenbüttel-Salzgitter (BWS) 29 Grundstücke im Westen von Haverlah voll erschlossen (Neubaugebiet "Am Ringelheimer Wege 1", siehe Anlage 3). - Die Erschließung erfolgte trotz der Sichtbeziehungen zu den vorhandenen WEA innerhalb und außerhalb des VR WEN WF 7. - Gut zweieinhalb Jahre später, am 09.02.2009 schreibt die Braunschweiger Zeitung (Quelle 1), dass "noch 18 Grundstücke zur Verfügung" stehen. - Aktuell, im Januar 2014, stehen immer noch zwölf Grundstücke zur Verfügung (siehe Anlage 3). In den letzten fünf Jahren wurden also nur sechs Grundstücke verkauft. Grund hierfür dürfte neben dem demografischen Wandel und einer generellen Abwanderungstendenz vom ländlichen Raum in urbane Siedlungsgebiete vor allem auch die im Vergleich eher rudimentäre Infrastruktur von Haverlah sein: o Seit 2007 keine Ganztagsbetreuung im gemeindeeigenen Kindergarten "Rappelkiste" (Quelle 2). O Nur unregelmäßige Busanbindung zu Schulzeiten. O Deutlich bessere Infrastruktur bspw. In Salzgitter Ringelheim: Schule, Kindergarten, Arzt (Allgemein- und Zahnmedizin), Apotheke, Einkaufsmarkt, Bäckerei, zwei Banken, Gärtnerei, Friseur. Außerdem gibt es in Ringelheim eine Bahnverbindung in alle Richtungen. - Es gibt noch Baulücken im Ortsgebiet von Haverlah, die erschlossen werden könnten. - In Ringelheim gibt es eine Reihe wesentlich attraktiverer Bauplätze. In Anbetracht der Ausführungen bleibt festzustellen, dass: - eine weitere Ausweisung weiterer VR Siedlungsentwicklung nach Westen bestenfalls hypothetisch ist,	**Folgen** Die angestrebte bauliche Entwicklung der Ortschaft Haverlah in Richtung Westen führt nicht zum Entfall der Potenzialfläche südlich der B 6, da diese, sofern ein ensprechender Bedarf gegeben sein sollte, auch in südlicher Richtung möglich wäre.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **20.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		- selbst bei einer Süd-Erweiterung nach Anlage 1 ausreichend Raum verbleibt um weitere Bauplätze im Westen Haverlahs auszuweisen.		
Z21729 ID 8654 (3 - 16/16)	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	4. Schlussbetrachtung Wie oben dargestellt wird eine Erweiterung des VR WEN WF 7 begrüßt und als sinnvoll erachtet. Vor allem die massive Vorbelastung des Landschaftsraums und die aus Umweltsicht bestehende Eignung - trotz einiger Bedenken in Form von theoretisch nicht auszuschließenden, jedoch vertretbaren Einschränkungen für das Landschaftsbild, einige Bereiche mit Wohnnutzung und den Schwarzstorch legen diesen Schluss nahe. Aus unserer Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen eine Erweiterung des Gebiets nach Norden. Allerdings ist die vom ZGB hierfür angeführte Argumentation intersubjektiv nicht nachvollziehbar und müsste, bei ergebnisoffener und konsequenter Auslegung zu dem genau gegenteiligen Ergebnis führen, nämlich das Gebiet entweder zusätzlich oder ausschließlich nach Süden zu erweitern. Der entscheidenden Schlussfolgerung des ZGB, dass "im Süden und Südwesten (. . .) aus Gründen der Sozialverträglichkeit keine Vorranggebiets-Fest!egung erfolgen" soll, können wir nicht folgen. Wie oben erläutert, sprechen die vorgebrachten Argumente, konsequent interpretiert im Rahmen einer ergebnisoffenen Abwägung, klar für eine Ervveiterung nach Süden, nicht nach Norden. Wir beantragen, das in Anlage 1 dargestellte Gebiet zusätzlich auszuweisen und die weiteren Entscheidung über eine Eignung der beiden potenziellen Erweiterungsflächen nördlich bzw. südlich des bestehenden VR WEN WF 7 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens herbeizuführen.	**Folgen** Auf die Abwägungen zu den Einzelargumenten wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21730 ID 8465 (4 - 1/12)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Die [Firmenname] mit Sitz in [Name] betreibt derzeit 314 Windenergieanlagen und gehört damit zu den größten Windparkbetreibern in Deutschland. Für die nähere Zukunft plant die [Firmenname] die Errichtung von weiteren Windparks. Auf Grundlage der öffentlichen Bekanntmachung des ZGB zum regionalen Raumordnungsprogramm 2008- 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" nehmen wir im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt Stellung:	**Allgemeine Erläuterung**	
Z21731 ID 8466 (4 - 2/12)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Erweiterung bestehender Vorranggebiete [Firmenname] plant in dem vom ZGB als potenzielle Erweiterungsfläche ausgewiesenen Gebiet des VR WEN GF 2 Stöcken östlich der L 270 gemeinsam mit der Interessengemeinschaft der Landeigentümer die Errichtung eines Windparks.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21732 ID 8467 (4 - 3/12)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Die Erweiterung des VR WEN GF 2 Stöcken ist unserer Ansicht nach auf Grund seiner Vorbelastung durch drei bestehende WEA besonders eignet um weitere Anlagen vor Ort zu realisieren. Durch die Vergrößerung des Vorranggebiets Richtung Osten wird eine Konzentrationswirkung erzielt und ein bereits durch Windenergieanlagen geprägter Raum sinnvoll ausgeschöpft. Somit gelingt es, sowohl den raumordnerischen Belangen nachzukommen, als auch umliegende, noch unberührte Räume vor neuen Eingriffen in das Landschaftsbild zu schützen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21733 ID 8468 (4 - 4/12)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	1. Antrag Nach derzeitigem Stand der Potenzialflächenbeurteilung durch den ZGB soll dieser- aus unserer Sicht besonders geeignete- östliche Teil der Potenzialfläche aufgrund von vermeintlichem artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial entfallen. Von diesem Ausschluss der Fläche sind vier von uns geplante Windenergieanlagen betroffen, die zusammen mit den bei derzeitigem Planungsstand realisierbaren drei Windenergieanlagen den Windpark Wittingen / Stöcken bilden sollen. Wir beantragen das in der aktuellen Beurteilung der Potenzialflächen entfallende Gebiet im östlichen Teil der Fläche VR WEN GF 2 Stöcken wieder als Potenzialfläche aufzunehmen um es einer intensiven Prüfung auf Eignung zugänglich zu machen.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche , die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Der Plangeber hält an seiner Abwägung fest. Diesbezüglich wird auf die Abwägung der Einzelanregungen verwiesen (siehe nachfolgende Belange).	**s. Gebietsblatt** GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung
Z21734 ID 8469 (4 - 5/12)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Begründung Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt) In der Beurteilung der Potenzialflächen schreibt der ZGB (Hervorhebungen nicht im Original): "Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Übersichtskartierung wurde im Nordosten der potenziellen Erweiterungsfläche im Bereich der Ise-Niederung östlich von Stöcken ein wahrscheinliches Brutrevier des kollisionsgefährdeten Rotmilans festgestellt. Das im Rahmen der Kartierung abgegrenzte Revier überlagert sich mit dem äußersten Nordosten der Potenzialfläche. Da innerhalb des Brutrevieres mit einer statistisch signifikant erhöhten Überflugdichte des Rotmilans gerechnet werden muss, sind im betroffenen Bereich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aufgrund des deutlich erhöhten Kollisionsrisikos als wahrscheinlich anzusehen. Durch Verzicht auf die Erweiterung des Bestandsgebiets innerhalb des betroffenen Bereichs kann das artenschutzfachliche Konfliktpotenzial erheblich verringert werden." Wir nehmen zu diesem Absatz wie folgt Stellung: Avifaunistische Übersichtskartierung: Aus der Veröffentlichung der Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig der Biodata GbR vom September 2013 geht hervor, dass aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen keine detaillierten Kartierungen erfolgten und Ziel der Untersuchung vielmehr war, Revierzentren der Rotmilane grob	**Nicht folgen** Grundsätzlich muss bereits die raumordnerische Planung sicherstellen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung sind dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete,	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
35.03.14	**21.01.2014**	Privater Einwender		
	1. Beteiligungsverfahren			

einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Diese erhobenen Daten sind nach Angaben der Gutachter weniger detailliert. Die Kartierung erfolgte lediglich stichpunktartig mit ca. einer Stunde Beobachtungszeit pro Beobachtungspunkt Das ist unserer Meinung nach viel zu ungenau und wird dem Anspruch als Entscheidungsgrundlage für eine Potenzialflächenausweisung dieser Tragweite nicht gerecht.
Ohne eine detaillierte und belastbare Erfassung der Bestände der durch Windenergieanlagen besonders gefährdeten Arten ist eine ordnungsgemäße Abwägung aller Interessen unmöglich. Betrachtet man das bei der Kartierung ausgelassene aber dennoch als Potentialflächen ausgewiesene Gebiet Lüben, so erscheint die Übersichtskartierung unvollständig und willkürlich. Aus unserer Sicht sollte die Entscheidung für die Potenzialflächenausweisungen nicht einem ausführlichen Vogelgutachten vorweggenommen werden. Ein umfangreiches avifaunistisches Gutachten ist obligatorischer Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Ergebnisse eines solchen alle im Jahresgang auftretenden Brut- und Zugperioden abdeckenden Gutachtens ist bindend und nicht verhandelbar. Sollten besonders schützenswerte, kollisionsgefährdete oder empfindliche Arten entdeckt werden und sich hieraus Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ergeben, wird eine mögliche Potenzialfläche diesem Diktat unterworfen und entsprechend angepasst. Für den ZGB besteht in der umfangreichen avifaunistischen Untersuchung die Möglichkeit, sehr teure und von einem externen, unabhängigen Gutachter erstellte belastbare Daten als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen und sich hierüber weniger angreifbar zu machen. Gerade in Bezug auf das angesprochene Gebiet in Lüben scheint es angemessen, die von uns angestrebte Fläche einer solchen umfangreichen avifaunistischen Untersuchung nicht von vornherein vorzuenthalten.

die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Es liegt auf der Hand, dass bei den durchgeführten Untersuchungen die Möglichkeit besteht, dass punktuell oder jeweils zu den Untersuchungszeitpunkten außer bei ganz überschaubaren Untersuchungsräumen nicht alle Tierarten vor Ort bei einem bestimmten Termin „angetroffen“ werden. Indes kann mehr nicht verlangt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass derartige Untersuchungen so lange fortgesetzt werden, bis (vielleicht) einmal ein Nachweis bestimmter Tier- oder Pflanzenarten gelingt. Dies gilt nach Auffassung des OVG des Saarlandes sogar für die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem das zu erfassende Gebiet naturgemäß wesentlich geringer ausfällt (OVG Saarland, Urt. v. 15.09.2013, 2 C 190/12 Rn. 53). Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Die Kartierer von Biodata 2013 haben in diesem Gebiet (östlich von Rumstorf bis Erpensen reichende Feldflur) ein Rotmilanpaar beobachtet und im in Karte 3 des Gebietsblattes abgegrenzten Bereichs als Brutrevier festgestellt. Auch

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			spätere Beobachtungen haben zwischen Stöcken und Erpensen auf ein oder mehrere Reviere hingedeutet. Es besteht für den Regionalverband kein Grund an den Aussagen der Gutachter zu zweifeln. Die avifaunistische Übersichtkartierung ist für die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung auf Ebene der Raumordnung als hinreichende Datenbasis zu bewerten.	
Z21735 ID 8470 (4 - 6/12)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Witterung: Laut Biodata-Gutachten sorgten während der Aufzuchtphase der Jungen Ende Mai / Anfang Juni lang anhaltende und heftige Unwetter für Überschwemmungen und Sommerhochwässer. Neben diesen widrigen Witterungsbedingungen sorgte ein Mäusedegradationsjahr für entsprechend ungünstige Nahrungsverhältnisse / Bedingungen während der Brutphase und der Jungenaufzucht des Rotmilans. Die stichprobenartigen Begehungen in der Stöckener Feldflur fielen im Mai und Juni zeitlich mit der Mahd von Grünroggenbeständen für die Biogasanlagen zusammen. Diese Umstände führten dazu, dass die in der Stöckener Feldflur kartierten Rotmilane zum einen durch die Kleintieropfer der Bewirtschaftung (Mahd) angelockt wurden und zum anderen durch die ungünstigen Nahrungsverhältnisse wenig alternative Futterquellen (im Sinne natürlicher Nahrungshabitate) vorgefunden haben, so dass sie auf besagten Flächen im Kartierzeitraum gehäuft auftauchten. Das bestätigen auch die Beobachtungen der vor Ort wirtschaftenden Landwirte. Diese haben berichtet, dass die Flächenbewirtschaftung (Mahd und anschließender Umbruch der Flächen) im Mai / Juni 2013 größere Anzahlen von Rotmilanen anlockte, die hier während der Bewirtschaftung ihr Futter suchten. Nach Abschluss der Bewirtschaftungsarbeiten verließen die Rotmilane die Flächen wieder und wendeten sich anderen Nahrungsquellen zu. Die "Nahrungshabitate" wechseln also je nach Bewirtschaftung und sind somit unserer Ansicht nach als "fruchtfolgebedingt" anzusehen. Es ist somit überaus fraglich, im Rahmen eines durch temporäre Nutzung kurzfristig zur Verfügung stehenden Nahrungsangebots überhaupt von einem Nahrungshabitat zu sprechen. Zur Veranschaulichung: Allmorgendlich können Raubvögel dabei beobachtet werden, wie sie viel befahrene Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen etc.) abfliegen und getötete Kleintiere auflesen. Würde man eine Landstraße etwa deshalb als "Nahrungshabitat" bezeichnen?	**Nicht folgen** Die fruchtfolge- und bewirtschaftungsbedingte Abhängigkeit der Atrraktivität von Nahrungshabitaten ist bekannt und wird vom Regionalverband dahingehend berücksichtigt, dass nicht alle landwirtschaftlichen Nutzflächen im Großraum Braunschweig als Schutzbereiche für den Rotmilan von einer WEN ausgeschlossen werden. Es sind nur solche Flächen betroffen, die während der Brutzeit und Jungenaufzucht eine besondere Bedeutung haben. Die vom Regionalverband ermittelten Brutreviere berücksichtigen auf diese Weise bspw. anders als die pauschalen Puffer, dass der oftmals am Waldrand brütende Rotmilan nicht im Wald, sondern im Offenland jagt, sodass das Kernhabitat im Regelfall keinen Kreis, sondern eine in das Offenland hineinragende Ellipse darstellt. Der Abstand von der Grenze des ermittelten Brutreviers zum jeweiligen (vermutlichen) Horststandort kann dabei im Einzelfall bereits mehr als 2 km betragen. Im Mittel aller abgegrenzten Brutreviere (84 Stück) ist ein Abstand von 1.200 m zum jeweiligen Horststandort anzunehmen. Wie im vorangegangenen Belang dargelegt, besteht kein Anlass, die Abgrenzung des Vorranggebiets zu verändern.	**s. Zeile(n)** 21734
Z21736 ID 8471 (4 - 7/12)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Angebot von A&E-Maßnahmen: Die fruchtfolgebedingte Flexibilität der Rotmilane bei der Auswahl der Nahrungshabitate ermöglicht uns bei der Windkraftplanung zudem, die Tiere durch das gezielte Angebot von A&E-Maßnahmen aus den Windparkflächen herauszulocken.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die unmittelbare Nähe zu dem 2013 festgestellten Brutrevier lässt im Hinblick auf das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG keine Ausdehnung der WEN in das Brutrevier hinein zu, zumal das Brutrevier die östliche Teilfläche nicht nur randlich streift, sondern ganz einnimmt. Die Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist zudem nach gegenwärtigem Kenntnisstand oftmals eher gering.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21737 ID 8472 (4 - 8/12)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG: Die vorgebrachten Bedenken aufgrund eines wahrscheinlichen Brutreviers des kollisionsgefährdeten Rotmilans im Bereich der Ise-Niederung östlich von Stöcken und die daraus vom ZGB gefolgerten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch ein im betroffenen Bereich als wahrscheinlich angesehenes deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko beruhen nicht auf avifaunistischen Gutachten oder anderen ähnlich belastbaren Untersuchungen, sondern auf spekulativen Mutmaßungen.	**Nicht folgen** Der Regionalverband sieht keinen Anlass, sich nicht auf die Kartierung von Biodata zu stützen und weist den Vorwurf von spekulativen Mutmaßungen entschieden zurück. Bei dem Gutachten von Biodata handelt es sich um ein sachgerecht erstelltes Fachgutachten von ausgewiesenen Spezialisten, deren Erkenntnisse wohl kaum als Spekulationen bezeichnet werden können.	
Z21738 ID 8473 (4 - 9/12)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Bevölkerung, Gesundheit des Menschen In der Beurteilung der Potenzialflächen führt der ZGB die mögliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf und/oder Reflexionen bei tiefstehender Sonne für die nördlich der Potenzialfläche gelegene Ortschaft Stöcken sowie den Weiler Rumstorf an, auch wenn eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen für unwahrscheinlich gehalten wird. Diese Befürchtungen sind unserer Ansicht nach unerheblich, da im Rahmen des Genehmigungsprozesses Schall- und Schattenwurfgutachten erstellt werden müssen, um derartige Beeinträchtigungen für die Anlieger ausschließen zu können. So darf der Schattenwurf von WEA nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf einen Immissionspunkt wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die WEA temporär abgeschaltet werden. Sollte ein solches Szenario möglich werden, erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung nur unter Auflagen, in diesem Fall die Verpflichtung zur Installation einer entsprechenden Abschaltautomatik, der wir als Planer des Windparks selbstverständlich nachkommen würden. Durch die Erweiterung des VR WEN GF 2 Stöcken in östlicher Richtung besteht zudem aufgrund der Distanz kein erheblicher Einfluss der WEA auf die Ortschaft Stöcken mehr.	**Nicht folgen** Dem Belang "Bevölkerung, Gesundheit des Menschen" ist auf regionaler Raumplanungsebene, wenn es um die Abwägung von Flächen für raumbedeutsame Planungen, wie die VR WEN geht, Rechnung zu tragen. Die planerischen Zielsetzungen des Regionalverbandes umfassen einen vorsorglichen Schutz der Bevölkerung vor Immissionen (insb. Lärm) und den Aspekt der Sozialverträglichkeit (u.a. verhindern von "Bedrängtwerden" durch zu große und zu langgestreckte Windparks). Sie sind als weiche Tabuzone u.a. mit einem Mindestabstand von 1000 m zu Siedlungen in das Planungskonzept des Regionalverbandes eingeflossen. Dieser Belang ist i.d.R. im Vorfeld der Bewertung der Potenzialflächen, in der Planungsebene 2 eingeflossen. Darüber hinaus waren gemäß § 8 ROG im Umweltbericht jedoch auch potenzielle erhebliche Umweltauswirkungen zu dokumentieren, die trotz Gewährleistung der gesetzlichen Vorgaben und Regelwerke auftreten können. So wird Schattenwurf oftmals auch im Falle einer Einhaltung der 30 h-Regel als störend und beeinträchtigend empfunden. Da jedoch hieraus keine Konsequenzen für die Genehmigungsfähigkeit der WEA resultieren, hat der Regionalverband hierauf auch nicht mit einer veränderten Flächenabgrenzung o.Ä. reagiert.	
Z21739 ID 8475 (4 - 10/12)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen Grundsätzlich ist unser Unternehmen bestrebt, Projekte im Einklang mit dem Umwelt- und Naturschutz zu realisieren. Selbstverständlich bringen wir alle im Genehmigungsverfahren erforderlichen umweltbezogenen Gutachten und Untersuchungen in vollem Umfang bei. Ebenso sind wir bereit, die zu erbringenden Gutachten im Vorfeld mit der zuständigen UNB in ihrem individuellen Umfang abzustimmen und Bedenken der Behörde durch entsprechende Schwerpunktsetzungen zu berücksichtigen und möglichst auszuräumen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21740 ID 8476 (4 - 11/12)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	Das oben genannte Vorgehen gilt ebenso für die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Projektrealisierung durchzuführen sind. Auch hier stimmen wir uns mit der UNB ab und berücksichtigen besondere Vorschläge, die dem Artenschutz und/oder dem Schutz des Landschaftsbildes zu Gute kommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21741 ID 8477 (4 - 12/12)	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	3. Schlussfolgerung Wir beantragen aus diesen Gründen die in der Beurteilung der Potenzialflächen (Stand September 2013) entfallenden Gebiete im östlichen Teil der Fläche VR WEN GF 2 Stöcken wieder als Potenzialfläche aufzunehmen und uns zunächst ein umfassendes Vogelgutachten zur Klärung des tatsächlichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zu ermöglichen.	**Nicht folgen** Ein umfassendes Gutachten zur Vogelwelt wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens erstellt werden müssen. Dies ist schon nach Maßgabe des in § 15 BNatSchG verankerten Verursacherprinzips vom jeweiligen Eingreifer zu beauftragen und nicht Aufgabe der Öffentlichen Hand. Auf der Ebene der Raumplanung sind die vorliegenden Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8 ROG ausreichend, wie im Vorangegangenen bereits erläutert.	
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21742 ID 8482 (5 - 1/9)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Die [Firmenname] mit Sitz in [Ort] betreibt derzeit 314 Windenergieanlagen und gehört damit zu den größten Windparkbetreibern in Deutschland. Für die nähere Zukunft plant die [Firmenname] die Errichtung von weiteren Windparks. Auf Grundlage der öffentlichen Bekanntmachung des ZGB zum regionalen Raumordnungsprogramm 2008 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" nehmen wir im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt Stellung:	**Allgemeine Erläuterung**	
Z21743 ID 8483 (5 - 2/9)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Erweiterung bestehender Vorranggebiete [Firmenname] plant in dem vom ZGB bisher als potenzielle Erweiterungsfläche ausgewiesenen Gebiet nördlich des Bestandswindparks VR WEN GF 3 Suderwittingen (Potenzialfläche 1) gemeinsam mit den Landeigentümern als Vertragspartner die Errichtung eines Windparks. Die Erweiterung des VR WEN GF 3 Suderwittingen in nördlicher Richtung ist unserer Ansicht nach auf Grund seiner Vorbelastung durch fünf bestehende WEA besonders geeignet, um weitere Anlagen vor Ort zu realisieren. Durch die Vergrößerung des Vorranggebietes Richtung Norden wird eine Konzentrationswirkung erzielt und ein bereits durch Windenergieanlagen geprägter Raum sinnvoll ausgeschöpft ohne umliegende Ortschaften erheblich zu beeinträchtigen. Somit gelingt es, sowohl den raumordnerischen Belangen nachzukommen, als auch umliegende, noch unberührte Räume vor neuen Eingriffen in das Landschaftsbild zu schützen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21744 ID 8484 (5 - 3/9)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	1. Antrag Nach derzeitigem Stand der Potenzialflächenbeurteilung durch den ZGB soll der gesamte von [Firmenname] vertraglich gebundene nördliche Teil der Potenzialfläche aufgrund von vermeintlich artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial entfallen. Von diesem Ausschluss der Fläche sind neun von uns geplante Windenergieanlangen betroffen. Wir beantragen, die in der aktuellen Beurteilung der Potenzialflächen entfallende Potenzialfläche 1 nördlich des Bestandswindparks VR WEN GF 3 Suderwittingen wieder aufzunehmen um sie einer intensiven Prüfung auf Eignung zugänglich zu machen.	**Nicht folgen** Wie der Einwender zutreffend feststellt, entfällt die nördliche Potenzialfläche im Gebiet Suderwittingen GF 3 Erweiterung aufgrund avifaunistischer Belange. Der Plangeber hält an dieser Abwägung fest (siehe nachfolgende Belange).	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21745 ID 8485 (5 - 4/9)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	2. Begründung Bevölkerung, Gesundheit des Menschen In der Beurteilung der Potenzialflächen führt der ZGB die mögliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf und/oder Reflexionen bei tiefstehender Sonne für die Ortslagen Waddekath und Rade im Norden der Potenzialfläche sowie den südöstlichen Ortsrand von Wittingen und die Ortschaft Haselhorst an, auch wenn eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen für unwahrscheinlich gehalten wird. Diese Befürchtung ist unserer Ansicht nach nicht erheblich, da im Rahmen des Genehmigungsprozesses Schall- und Schattenwurfgutachten erstellt werden um derartige Beeinträchtigungen für die Anlieger ausschließen zu können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Im Umweltbericht sind gem. § 8 ROG alle potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen zu benennen. Erhebliche Umweltauswirkungen können auch im Fall eingehaltener gesetzlicher Grenzwerte auftreten und sind im Umweltbericht zu dokumentieren. Dies hat der Regionalverband getan. Aufgrund der voraussichtlichen Einhaltung aller gesetzlichen Grenzwerte hat jedoch aufgrund dieser Tatsache keine Modifikation des Flächenzuschnitts stattgefunden.	**s. Zeile(n)** 21738
Z21746 ID 8486 (5 - 5/9)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt) In der Beurteilung der Potenzialflächen schreibt der ZGB: "Die im Bereich der Potenzialfläche durchgeführte avifaunistische Übersichtskartierung hat ein Brutrevier des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans im Bereich der gesamten nördlichen potenziellen Erweiterungsfläche festgestellt. Die Art brütet in den Gehölzen im Quellbereich des Scharfenbrücker Bachs nahezu inmitten der Potenzialfläche. Im Überlagerungsbereich von Potenzialfläche und Brutrevier ist aufgrund der innerhalb des Reviers signifikant erhöhten Flugaktivität der Tiere mit einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan zu rechnen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind wahrscheinlich. Das Konfliktrisiko kann jedoch durch eine Rücknahme der Potenzialfläche auf die Außengrenzen des Brutreviers erheblich verringert werden." Wir nehmen zu diesem Absatz wie folgt Stellung: Avifaunistische Übersichtskartierung: Aus der Veröffentlichung der Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig der Biodata GbR vom September 2013 geht hervor, das aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen keine detaillierten Kartierungen erfolgten und Ziel der Untersuchung vielmehr war, Revierzentren der Rotmilane grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Diese erhobenen Daten sind nach Angaben der Gutachter weniger detailliert. Die vom ZGB vorgebrachten Bedenken des erhöhten Kollisionsrisikos aufgrund eines Brutreviers des Rotmilans im Bereich der gesamten nördlichen potenziellen Erweiterungsfläche und die daraus gefolgerten wahrscheinlichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beruhen nicht auf detaillierten avifaunistischen Gutachten oder anderen ähnlich belastbaren Untersuchungen. Die Kartierung erfolgte lediglich stichpunktartig mit ca. einer Stunde Beobachtungszeit pro Beobachtungspunkt Das ist unserer Meinung nach viel zu ungenau und wird dem Anspruch als Entscheidungsgrundlage für eine Potenzialflächenausweisung dieser Tragweite nicht gerecht. Ohne eine detaillierte und belastbare Erfassung der Bestände der durch	**Nicht folgen** Bezüglich des grundsätzlich geäußerten Zweifels an den Ergebnissen der Kartierung von Biodata als eine Datengrundlage des Regionalverbandes wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Die Kartierungsergebnisse von Biodata weisen auf der Grundlage von 2 Kartierdurchgängen auf ein Brutpaar nordöstlich von Suderwittingen hin, das in beiden Durchgängen einem Feldgehölz zugeordnet wurde und für das auf der Grundlage von Beobachtungen der Flugbewegungen und der Biotopstrukturen ein Brutrevier abgegrenzt wurde. Dieses umfasst nahezu die gesamte Teilfläche 1 der Potenzialfläche. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich eine der höchsten Bestandsdichten des Rotmilans von Biodata ermittelt wurde. Es ist keine Grundlage vorhanden, aufgrund derer der Ausschluss dieser Fläche wieder zurückgenommen werden könnte und eine fehlerhafte Abgrenzung des Brutreviers anzunehmen wäre.	**s. Zeile(n)** 21734

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
		Windenergieanlagen besonders gefährdeten Arten ist eine ordnungsgemäße Abwägung aller Interessen unmöglich. Betrachtet man das bei der Kartierung ausgelassene aber dennoch als Potentialflächen ausgewiesene Gebiet Lüben, so erscheint die Übersichtskartierung unvollständig und willkürlich. Aus unserer Sicht sollte die Entscheidung für die Potenzialflächenausweisungen nicht einem ausführlichen Vogelgutachten vorweggenommen werden. Ein umfangreiches avifaunistisches Gutachten ist obligatorischer Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Ergebnisse eines solchen alle im Jahresgang auftretenden Brut- und Zugperioden abdeckenden Gutachtens ist bindend und nicht verhandelbar. Sollten besonders schützenswertel kollisionsgefährdete oder empfindliche Arten entdeckt werden und sich hieraus Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ergeben/ wird eine mögliche Potenzialfläche diesem Diktat unterworfen und entsprechend angepasst. Für den ZGB besteht in der umfangreichen avifaunistischen Untersuchung die Möglichkeit/ sehr teure und von einem externen/ unabhängigen Gutachter erstellte belastbare Daten als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen und sich hierüber weniger angreifbar zu machen. Gerade in Bezug auf das angesprochene Gebiet in Lüben scheint es angemessen/ die von uns angestrebte Fläche einer solchen umfangreichen avifaunistischen Untersuchung nicht von vornherein vorzuenthalten.		
Z21747 ID 8487 (5 - 6/9)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Witterung: Laut Biodatagutachten sorgten während der Aufzuchtphase der Jungen Ende Mai / Anfang Juni lang anhaltende und heftige Unwetter für Überschwemmungen und Sommerhochwässer. Neben diesen widrigen Witterungsbedingungen sorgte ein Mäusedegradationsjahr für entsprechend ungünstige Nahrungsverhältnisse / Bedingungen während der Brutphase und der Jungenaufzucht des Rotmilans. Die stichprobenartigen Begehungen in der Suderwittinger Feldflur fielen im Mai und Juni zeitlich mit der Mahd von Grünroggenbeständen für die Biogasanlagen zusammen. Diese Umstände führten dazu, das die in der Suderwittinger Feldflur kartierten Rotmilane zum einen durch landwirtschaftliche Arbeiten angelockt wurden und zum anderen durch die ungünstigen Nahrungsverhältnisse wenig alternative Futterquellen vorgefunden haben, so dass sie auf besagten Flächen im Kartierzeitraum gehäuft auftauchten. Das bestätigen auch die Beobachtungen der vor Ort wirtschaftenden Landwirte. Diese haben berichtet, dass die Flächenbewirtschaftung (Mahd und anschließender Umbruch der Flächen) im Mai / Juni 2013 größere Anzahlen von Rotmilanen anlockte, die hier während der Bewirtschaftung Ihr Futter suchten. Nach Abschluss der Bewirtschaftungsarbeiten verließen die Rotmilane die Flächen wieder und wendeten sich anderen Nahrungsquellen zu. Die "Nahrungshabitate" wechseln also je nach Bewirtschaftung und sind somit unserer Ansicht nach als "fruchtfolgebedingt"l anzusehen. Es ist somit überaus fraglich, im Rahmen eines durch temporäre Nutzung kurzfristig zur Verfügung stehenden Nahrungsangebots überhaupt von einem Nahrungshabitat zu sprechen. Zur Veranschaulichung: Allmorgendlich können Raubvögel dabei beobachtet werden, wie sie viel befahrene Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen etc.) abfliegen und getötete Kleintiere auflesen. Würde man eine Landstraße etwa deshalb	**Nicht folgen** Bezüglich dieser Einwendung wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Dass der Rotmilan ein Nahrungsopportunist ist, ist dem Regionalverband hinlänglich bekannt. Unabhängig vom jeweils intensiver gentutzen Nahrungshabitat konzentrieren sich die Überflüge des Rotmilans während der Brutperiode jedoch auf das direkte Horstumfeld und die An-/Abflugschneisen. Dies hat der Regionalverband mit dem Ausschluss der Kernhabitate bzw. 1.000 m-Pufferzone um bekannte und besetzte Horste berücksichtigt.	**s. Zeile(n)** 21735

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.14**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		als "Nahrungshabitat" bezeichnen?		
Z21748 ID 8488 (5 - 7/9)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Angebot von A&E-Maßnahmen: Die fruchtfolgebedingte Flexibilität der Rotmilane bei der Auswahl der Nahrungshabitate ermöglicht uns bei der Windkraftplanung zudem/ die Tiere durch das gezielte Angebot von A&E-Maßnahmen aus den Windparkflächen herauszulocken.	**Nicht folgen** Diesbezüglich wird auf die angegebene Zeilennummer verwiesen. Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen ist bekanntermaßen begrenzt und kann das Kollisionsrisiko gerade im direkten Horstumfeld nur geringfügig senken.	**s. Zeile(n)** 21736
Z21749 ID 8489 (5 - 8/9)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen Grundsätzlich ist unser Unternehmen bestrebt/ Projekte im Einklang mit dem Umwelt- und Naturschutz zu realisieren. Selbstverständlich bringen wir alle im Genehmigungsverfahren erforderlichen umweltbezogenen Gutachten und Untersuchungen in vollem Umfang bei. Ebenso sind wir bereit die zu erbringenden Gutachten im Vorfeld mit der zuständigen UNB in ihrem individuellen Umfang abzustimmen und Bedenken der Behörde durch entsprechende Schwerpunktsetzungen zu berücksichtigen und möglichst auszuräumen. Das oben genannte Vorgehen gilt ebenso für die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Projektrealisierung durchzuführen sind. Auch hier stimmen wir uns mit der UNB ab und berücksichtigen besondere Vorschläge, die dem Artenschutz und/oder dem Schutz des Landschaftsbildes zu Gute kommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21750 ID 8490 (5 - 9/9)	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	Schlussfolgerung Wir beantragen aus diesen Gründen, die in der Beurteilung der Potenzialflächen entfallende Potenzialfläche 1 nördlich des Bestandswindparks VR WEN GF 3 Suderwittingen aufzunehmen und uns vor einer Entscheidung umfassende Gutachten zur Klärung des tatsächlichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zu ermöglichen.	**Nicht folgen** Das dem Regionalverband vorliegende Abwägungsmaterial ist für die Ebene der Regionalplanung und die hier erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung als hinreichend zu erachten. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich, zumal auch nach einschränkender Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange eine ausreichend große Erweiterungsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung steht. Auch in der Summe schafft der Regionalverband mit seiner Planung substanziell Raum für die Windenergie. Eine Rücknahme der erfolgten Abwägungsentscheidung ist daher weder erforderlich noch aus Sicht des Regionalverbandes begründbar.	
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **29.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21751 ID 11841 (1 - 1/2)		Um die ehrgeizigen deutschen Klimaschutzziele umzusetzen, hat die Bundesregierung ein umfassendes integriertes Energie- und Klimaprogramm entwickelt. Durch die Ereignisse vom 11.03.2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 06.06.2011 ein umfangreiches Gesetzespaket u. a. zum Atomausstieg sowie zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien auf den Weg gebracht.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **29.08.2011** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die geplante Energiewende setzt u. a. eine verstärkte Nutzung der "onshore" vorhandenen Standortpotentiale für Windenergieanlagen (WEA) voraus, um die Versorgungssicherheit zu vertretbaren Kosten auch zukünftig gewährleisten zu können. Da die festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebiete jedoch weitestgehend entwickelt und damit für einen weiteren Ausbau "zeitnah" nicht zur Verfügung stehen, setzt die Errichtung zusätzlicher WEA. zwingend die Ausweisung zusätzlicher Standorte/Flächen voraus. Dies macht sicherlich auch eine Überprüfung / Neubewertung der Kriterien für die Festlegung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig erforderlich.		
Z21752 ID 13132 (1 - 2/2)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, im Landkreis Helmstedt zwischen dem Kraftwerk Buschhaus (im Westen) und der Ortslage "Büddenstedt" (im Osten) -die Abgrenzung ergibt sich aus den anliegenden Lageplänen - einen zusätzlichen Standort für Windenergieanlagen festzulegen. Es handelt sich um einen durch die umgebenden Nutzungen (u. a. Kraftwerk, Tagebau, Windenergieanlagen) sowie diverse Hochspannungs-Freileitungen technisch stark vorgeprägten, ehemaligen (aufgefüllten) Tagebau, der momentan intensiv landwirtschaftlich (Acker) genutzt wird. Bei den voraussichtlich einzuhaltenden "harten" Abstandskriterien (1.000 m Wohnen; 1 1/2 Rotorradius zu Elt.-Ltg.) könnten dort nach bisherigen Überlegungen ca. 7 WEA der Leistungsklasse 3 MW errichtet werden, die jährlich ca. 50 Mio. kWh in das öffentliche Netz (dies entspricht dem Strombedarf von ca. 14.000 Haushalten) einspeisen würden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Schatten) sind aufgrund der Lage des Standortes / Abstand zu Wohnnutzungen nach Lage der Dinge keine Konflikte zu erwarten. Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder der Denkmalpflege, welche dem geplanten Vorhaben an diesem Standort entgegenstehen, sind hier nicht bekannt und aufgrund der Entstehungsgeschichte der Fläche (ehemaliger Tagebau) bzw. des bestehenden anthropogenen Nutzungsdrucks auch nicht zu erwarten. Eine erste bautechnische Überprüfung hat ergeben, dass mögliche Gründungsprobleme durch den Einsatz entsprechender Fundamente aufgefangen werden können. Wir bitten um wohlwollende Prüfung. Gleichzeitig möchten wir Sie bitten, uns Gelegenheit für ein persönliches Beratungsgespräch zu geben, an dem gern auch der Grundstückseigentümer teilnehmen würde.	**Nicht folgen** Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **20.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **20.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21753 ID 13099 (2 - 1/3)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Um die ehrgeizigen deutschen Klimaschutzziele umzusetzen, hat die Bundesregierung ein umfassendes integriertes Energie- und Klimaprogramm entwickelt. Durch die Ereignisse vom 11.03.2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 06.06.2011 ein umfangreiches Gesetzespaket u. a. zum Atomausstieg sowie zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien auf den Weg gebracht. Die geplante Energiewende setzt u. a. eine verstärkte Nutzung der "onshore" vorhandenen Standortpotentiale für Windenergieanlagen (WEA) voraus, um die Versorgungssicherheit zu vertretbaren Kosten auch zukünftig gewährleisten zu können. Da die festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebiete jedoch weitestgehend entwickelt und damit für einen weiteren Ausbau "zeitnah" nicht zur Verfügung stehen, setzt die Errichtung zusätzlicher WEA zwingend die Ausweisung zusätzlicher Standorte/Flächen voraus. Dies macht sicherlich auch eine Überprüfung / Neubewertung der Kriterien für die Festlegung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig erforderlich.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.**	**s. Zeile(n)** 21751
Z21754 ID 13100 (2 - 2/3)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, den bestehenden Windpark Oelerse in zwei Bereichen zu erweitern. Wir schlagen eine Erweiterung im nördlichen Bereich (im Lageplan rot umrandet und mit "Vorschlag 1" gekennzeichnet) und eine zweite Erweiterung südlich angrenzend (im Lageplan rot umrandet und mit "Vorschlag 2" gekennzeichnet) vor und bitten diese Flächen festzusetzen. Die Gemeinde Edemissen unterstützt diesen Vorschlag und hat unserer Kenntnis nach dies Ihnen bereits mitgeteilt. Ebenso hat sich die Ortsgemeinde Oelerse bereits positiv zu diesem Vorschlag positioniert. Die vorgeschlagenen Flächen berücksichtigen die Kriterien des Kriterienkataloges und fügen sich in das bestehende Bild des Windparks ein. Bei Ausweisung der hier beantragten Flächen, können voraussichtlich unter Einhaltung aller Abstandskriterien nach bisherigen Überlegungen ca. 2-3 WEA im Vorschlagsgebiet 1 und 5-6 WEA im Vorschlagsgebiet 2 errichtet werden. Hierdurch können jährlich ca. 35 Mio. kWh in das öffentliche Netz eingespeist werden.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche "Vorschlag 1" befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Oelerse PE 1 Erweiterung“ festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (avifaunistisch wertvolle Bereiche ab regionaler Bedeutung). Die beantragte Fläche "Vorschlag 2" befindet sich ebenfalls teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Oelerse PE 1 Erweiterung" festgelegt werden soll. Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen (Vorbehaltsgebiet Wald, Abstandsflächen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen (1000 m), Vorranggebiet Natur und Landschaft, Gewässer, Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung). Hinischtlich der Teilbereiche der Potenzialfläche, die nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden sollen, wird auf das Gebietsblatt verwiesen.	**s. Gebietsblatt** PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung
Z21755 ID 13101 (2 - 3/3)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Schatten) sind aufgrund der Lage der Vorschlagsgebiete Konflikte zu Wohnnutzungen nach Lage der Dinge nicht zu erwarten. Ebenso konnten nach erster Prüfung keine entgegenstehenden Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder der Denkmalpflege, welche dem geplanten Vorhaben an diesen Standorten entgegenstehen, ermittelt werden. Wir bitten um Prüfung und unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden positiven gemeindlichen Stellungnahmen um Aufnahme beider Flächenvorschläge in den Regionalplan.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung des vorherigen Belangs verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **20.01.2012** Planungsabsichten	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21756 ID 13102 (3 - 1/3)		Um die ehrgeizigen deutschen Klimaschutzziele umzusetzen, hat die Bundesregierung ein umfassendes integriertes Energie- und Klimaprogramm entwickelt. Durch die Ereignisse vom 11.03.2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 06.06.2011 ein umfangreiches Gesetzespaket u. a. zum Atomausstieg sowie zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien auf den Weg gebracht. Die geplante Energiewende setzt u. a. eine verstärkte Nutzung der "onshore" vorhandenen Standortpotentiale für Windenergieanlagen (WEA) voraus, um die Versorgungssicherheit zu vertretbaren Kosten auch zukünftig gewährleisten zu können. Da die festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebiete jedoch weitestgehend entwickelt und damit für einen weiteren Ausbau "zeitnah" nicht zur Verfügung stehen, setzt die Errichtung zusätzlicher WEA zwingend die Ausweisung zusätzlicher Standorte/Flächen voraus. Dies macht sicherlich auch eine Überprüfung / Neubewertung der Kriterien für die Festlegung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig erforderlich.		**s. Zeile(n)** 21751
Z21757 ID 13103 (3 - 2/3)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, den bestehenden Windpark Westerberg in zwei Bereichen zu erweitern. Wir schlagen eine Erweiterung im nord-östlichen Bereich (im Lageplan rot umrandet und mit "Vorschlag 1" gekennzeichnet) und eine zweite Erweiterung südlich angrenzend (im Lageplan rot umrandet mit "Vorschlag 2" gekennzeichnet) vor und bitten diese Fläche festzusetzen. Nach ersten Gesprächen mit der Gemeinde Hedeper wurde uns signalisiert, dass diese unseren Vorschlägen offen gegenüber steht. Die beabsichtigten Flächen berücksichtigen die Kriterien des Kriterienkataloges und fügen sich in das bestehende Bild des Windparks ein. Bei Ausweisung der hier beantragten Flächen, können voraussichtlich unter Einhaltung aller Abstandskriterien nach bisherigen Überlegungen ca. 2- 3 WEA im Vorschlagsgebiet 1 und ca. 3 - 5 WEA im Vorschlagsgebiet 2 errichtet werden. Hierdurch können jährlich ca. 40 Mio. kWh in das öffentliche Netz eingespeist werden.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte	**s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung
Z21758 ID 13104 (3 - 3/3)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Schatten) sind aufgrund der Lage der Vorschlagsgebiete Konflikte zu Wohnnutzungen nach Lage der Dinge nicht zu erwarten. Ebenso konnten nach erster Prüfung keine entgegenstehenden Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder der Denkmalpflege, welche dem geplanten Vorhaben an diesem Standort entgegenstehen, ermittelt werden. Wir bitten um Ptüfung und um Aufnahme der Vorschlagsfläche in den Regionalplan.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung des vorhergehenden Belangs verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21759 ID 13094 (4 - 1/2)		Um die ehrgeizigen deutschen Klimaschutzziele umzusetzen, hat die Bundesregierung ein umfassendes integriertes Energie- und Klimaprogramm entwickelt. Durch die Ereignisse vom 11.03.2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 06.06.2011 ein umfangreiches Gesetzespaket u. a. zum Atomausstieg sowie zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien auf den Weg gebracht. Die geplante Energiewende setzt u. a. eine verstärkte Nutzung der "onshore" vorhandenen Standortpotentiale für Windenergieanlagen (WEA) voraus, um die Versorgungssicherheit zu vetretbaren Kosten auch zukünftig gewährleisten zu können. Da die festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebiete jedoch weitestgehend entwickelt und damit für einen weiteren Ausbau "zeitnah" nicht zur Verfügung stehen, setzt die Errichtung zusätzlicher WEA zwingend die Ausweisung zusätzlicher Standorte/ Flächen voraus. Dies macht sicherlich auch eine Überprüfung / Neubewertung der Kriterien für die Festlegung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig erforderlich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21760 ID 13095 (4 - 2/2)	PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung	Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor einen zusätzlichen Standort für Windenergieanlagen im Landkreis Peine, in der Gemarkung Meerdorf und Duttenstedt, zwischen den Ortschaften Meerdorf und Mödesse- die Abgrenzung ergibt sich aus den anliegenden Lageplänen- an der Kreisstraße K 62 festzulegen. Der Standort stellt eine Erweiterung südöstlich der bereits vorhandenen Fläche mit 3 Windkraftanlagen auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße K62 dar. Bei der momentanen Nutzung handelt es sich bei den vorgeschlagenen Flächen um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Bei den voraussichtlich einzuhaltenden "harten" Abstandskriterien (1.000 m Wohnen; 1 1/2 Rotorradius zu Elt.-Ltg.) könnten dort nach bisherigen Überlegungen ca. 3 WEA der Leistungsklasse 2,3 MW errichtet werden, die jährlich ca. 15 Mio. kWh in das öffentliche Netz (dies entspricht dem Strombedarfvon ca. 4.000 Haushalten) einspeisen würden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Schatten) sind aufgrund der Lage des Standortes / Abstand zu Wohnnutzungen nach Lage der Dinge keine Konflikte zu erwarten. Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder der Denkmalpflege, welche dem geplanten Vorhaben an diesem Standort entgegenstehen, sind hier nicht bekannt und aufgrund des bestehenden anthropogenen Nutzungsdrucks auch nicht zu erwarten.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich in einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt).	**s. Gebietsblatt** PE Wendeburg Meerdorf PE 2 Erweiterung
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **24.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21761 ID 13096 (5 - 1/2)		Um die ehrgeizigen deutschen Klimaschutzziele umzusetzen, hat die Bundesregierung ein umfassendes integriertes Energie- und Klimaprogramm entwickelt. Durch die Ereignisse vom 11.03.2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, beschleunigt eine Energiewende durchzuftihren. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 06.06.2011 ein umfangreiches Gesetzespaket u. a. zum Atomausstieg sowie zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien auf den Weg gebracht. Die geplante Energiewende setzt u. a. eine verstärkte Nutzung der "onshore" vorhandenen Standortpotentiale für Windenergieanlagen (WEA) voraus, um die Versorgungssicherheit zu vertretbaren Kosten auch zukünftig gewährleisten zu können. Da die festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebiete jedoch weitestgehend entwickelt und damit für einen weiteren Ausbau " zeitnah" nicht zur Verfügung stehen, setzt die Errichtung zusätzlicher WEA zwingend die Ausweisung zusätzlicher Standorte/ Flächen voraus. Dies macht sicherlich auch eine Überprüfung / Neubewertung der Kriterien für die Festlegung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig erforderlich.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21762 ID 13097 (5 - 2/2)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor einen zusätzlichen Standort für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Salzgitter in der Gemarkung Sauingen - die Abgrenzungen ergeben sich aus den anliegenden Lageplänen - festzulegen. Der Standort stellt eine in westlicher Richtung angrenzende Erweiterung der bereits vorhandenen Fläche mit 15 Windkraftanlagen dar. Bei der momentanen Nutzung handelt es sich bei den vorgeschlagenen Flächen um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Bei den voraussichtlich einzuhaltenden " harten" Abstandskriterien (1.000 m Wohnen; 1 1/2 Rotorradius zu Elt.-Ltg.) könnten dort nach bisherigen Überlegungen ca. 6 WEA der Leistungsklasse 2,3 MW errichtet werden, die jährlich ca. 30 Mio. kWh in das öffentliche Netz (dies entspricht dem Strombedarf von ca. 8.000 Haushalten) einspeisen würden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall , Schatten) sind aufgrund der Lage des Standortes / Abstand zu Wohnnutzungen nach Lage der Dinge keine Konflikte zu erwarten. Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder der Denkmalpflege, welche dem geplanten Vorhaben an diesem Standort entgegenstehen, sind hier nicht bekannt und aufgrund des bestehenden anthropogenen Nutzungsdrucks auch nicht zu erwarten.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich geringfügig innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung "Sauingen SZ 1 Erweiterung" festgelegt werden soll. Überwiegend befindet sich die beantragte Fläche jedoch in einem Bereich dieser Potenzialfläche, der sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialflächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Vorranggebiet Natur und Landschaft / Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze	**s. Gebietsblatt** SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21763 ID 13090 (6 - 1/4)		Um die ehrgeizigen deutschen Klimaschutzziele umzusetzen, hat die Bundesregierung ein umfassendes integriertes Energie- und Klimaprogramm entwickelt. Durch die Ereignisse vom 11.03.2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 06.06.2011 ein umfangreiches Gesetzespaket u. a. zum Atomausstieg sowie zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien auf den Weg gebracht.		**s. Zeile(n)** 21751

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die geplante Energiewende setzt u. a. eine verstärkte Nutzung der "onshore" vorhandenen Standortpotentiale für Windenergieanlagen (WEA) voraus, um die Versorgungssicherheit zu vertretbaren Kosten auch zukünftig gewährleisten zu können. Da die festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebiete jedoch weitestgehend entwickelt und damit für einen weiteren Ausbau "zeitnah" nicht zur Verfügung stehen, setzt die Errichtung zusätzlicher WEA zwingend die Ausweisung zusätzlicher Standorte/Flächen voraus. Dies macht sicherlich auch eine Überprüfung / Neubewertung der Kriterien für die Festlegung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig erforderlich.		
Z21764 ID 13091 (6 - 2/4)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor einen zusätzlichen Standort für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Wolfsburg, in der Gemarkung Almke zwischen den Ortschaften "Almke" (im Süden) und "Volkmarsdorf' (im Nord-Osten) - die Abgrenzung ergibt sich aus den anliegenden Lageplänen - festzulegen. Der Standort stellt eine südwestliche Erweiterung der bereits vorhandenen Fläche(ca. 70ha) mit 15 Windenergieanlagen(HE 5) dar. Das vorhandene Windgebiet soll räumlich um eine Fläche von ca. 16,5 ha zwischen der Landstraße L220 und der Kreisstraße K 1 erweitert werden.	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich geringfügig innerhalb einer Potenzialfläche des Gebiets Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange, die im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens bekannt wurden, entfallen sämtliche Potenzialflächen in diesem Gebiet (siehe angegebene Zeilennummer sowie Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Abstandsflächen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung (500m)	**s. Zeile(n)** 2535 **s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Z21765 ID 13092 (6 - 3/4)		Der Zweckverband Großraum Braunschweig hat im Rahmen der Fortschreibung seines Regionalen Raumordnungsprogramms einen Entwurf zur Festlegung von Vorrangstandorten(Stand.: 11.02.1998) vorgelegt. Nach den planerischen Zielvorgaben hat die Samtgemeinde die 25. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt. Wir bitten sie Einfluss auf die Kommune zu nehmen, damit die Begrenzung der Anzahl, die genauen Standorte und die Anlagengröße nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eingeschränkt wird. Hiermit ist mindestens eine Verdoppelung der Erträge zu erwarten.	**Nicht folgen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **25.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	
Z21766 ID 13093 (6 - 4/4)	HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung	Die vorgeschlagenen Flächen werden zurzeit intensiv landwirtschaftlich(Acker) genutzt. In der Potenzialfläche wird eine Biogasanlage(im Nord-Osten) ohne Wohnnutzung betrieben. Zusätzlich grenzt das Gebiet (im Süden) an eine Hochspannungsleitung, 110kV. Bei den voraussichtlich einzuhaltenden "harten" Abstandskriterien (1.000 m Wohnen; 1 1/2 Rotorradius zu Elt.-Ltg.) könnten dort nach bisherigen Überlegungen ca. 2 WEA der Leistungsklasse 2,3 MW errichtet werden, die jährlich ca. 10 Mio. kWh in das öffentliche Netz (dies entspricht dem Strombedarf von ca. 3.000 Haushalten) einspeisen würden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Schatten) sind aufgrund der Lage des Standortes / Abstand zu Wohnnutzungen nach Lage der Dinge keine Konflikte zu etwarten. Ebenso ist ein Gefährdungspotential insbesondere im Hinblick auf Avifauna nicht erkennbar. Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder der Denkmalpflege, welche dem geplanten Vorhaben an diesem Standort entgegenstehen, sind hier nicht bekannt und des bestehenden anthropogenen Nutzungsdrucks auch nicht zu erwarten.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich (> 3 bis 15 km) der für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs notwendigen Navigationsanlage DVOR Hehlingen. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. DVOR senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum DVOR bestimmen kann. Von Windenergieanlagen gehen Störwirkungen in Abhängigkeit von der Entfernung der Anlagen und der vorhandenen Topographie auf das DVOR aus. Die von den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes verursachte Störwirkung auf die Navigationsanlage DVOR Hehlingen ist nach Angaben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung im zweiten Beteiligungsverfahren bereits so hoch, dass weitere Windenergieanlagen die Störwirkung auf ein unzulässiges Maß verstärken würden. Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes mit einem Mindestabstand von rd. 3,5 Kilometern dem DVOR Hehlingen am nächsten, so dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen höhere Störbeiträge zu erwarten sind als bei weiter entfernt liegenden Anlagenstandorten. Aus diesen Gründen entfallen die für die Erweiterung des Bestandsgebietes vorgesehenen Potenzialflächen.	**s. Gebietsblatt** HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21767 ID 13085 (7 - 1/2)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Ergänzend zu unserem Antrag auf Festlegung von Erweiterungsflächen zum Windpark Westerberg (Windeignungsgebiet WF 4) vom 20. Januar 2012 schlagen wir eine weitere Fläche vor. Die Fläche (im Lageplan mit "Vorschlag 3" gekennzeichnet) ergänzt unseren Vorschlag 2 südlich der Bundesstraße 82.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der angegebenen Zeilennummer verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21757 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung
Z21768 ID 13086 (7 - 2/2)	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	Bei Ausweisung der hier beantragten Fläche, können voraussichtlich unter Einhaltung aller Abstandskriterien nach bisherigen Überlegungen im Vorschlagsgebiet 3 ca. 9 - 14 WEA errichtet werden. Hierdurch können jährlich ca. 65 - 75 Mio. kWh in das öffentliche Netz eingespeist werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Schatten) sind aufgrund der Lage des Vorschlagsgebietes Konflikte zu Wohnnutzungen nach Lage der Dinge nicht zu erwarten. Ebenso konnten nach erster Prüfung keine entgegenstehenden Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder der Denkmalpflege, welche dem geplanten Vorhaben an diesem Standort entgegenstehen, ermittelt werden.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung der angegebenen Zeilennummer (Bezug auf Belang) verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21757 **s. Gebietsblatt** WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir bitten um Prüfung und um Aufnahme der Vorschlagsfläche in den Regionalplan.		
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21769 ID 13087 (8 - 1/3)		Um die ehrgeizigen deutschen Klimaschutzziele umzusetzen, hat die Bundesregierung ein umfassendes integriertes Energie- und Klimaprogramm entwickelt. Durch die Ereignisse vom 11 .03.2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 06.06.2011 ein umfangreiches Gesetzespaket u. a. zum Atomausstieg sowie zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien auf den Weg gebracht. Die geplante Energiewende setzt u. a. eine verstärkte Nutzung der "onshore" vorhandenen Standortpotentiale für Windenergieanlagen (WEA) voraus, um die Versorgungssicherheit zu vertretbaren Kosten auch zukünftig gewährleisten zu körmen. Da die festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebiete jedoch weitestgehend entwickelt und damit für einen weiteren Ausbau "zeitnah" nicht zur Verfügung stehen, setzt die Errichtung zusätzlicher WEA zwingend die Ausweisung zusätzlicher Standorte/Flächen voraus. Dies macht sicherlich auch eine Uberprüfung / Neubewertung der Kriterien für die Festlegung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Großraum Braunschweig erforderlich.		**s. Zeile(n)** 21751
Z21770 ID 13088 (8 - 2/3)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, im Landkreis Peine zwischen den Ortschaften Bierbergen (im Norden) und "Klein Solschen" (im Süden) - die Abgrenzung ergibt sich aus den anliegenden Lageplänen- einen zusätzlichen Standort für Windenergieanlagen festzulegen. Der Standort stellt eine südliche Erweiterung des bereits vorhandenen Windgebiet (PE 6) mit 5 Windenergieanlagen dar. Das vorhandene Gebiet soll räumlich um weitere Windenergieanlagen erweitert werden. Mehrere Freileitungen queren das Gebiet. Bei den voraussichtlich einzuhaltenden "harten" Abstandskriterien (1 .000 m Wohnen; 1 1/2 Rotorradius zu Elt.-Ltg.) könnten dort nach bisherigen Überlegungen ca. 6 WEA der Leistungsklasse 3 MW errichtet werden, die jährlich ca. 43 Mio. kWh in das öffentliche Netz (dies entspricht dem Strombedarf von ca. 12.000 Haushalten) einspeisen würden.	**Teilweise folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die als Vorranggebiet Windenergienutzung „Bierbergen PE 6 Erweiterung“ festgelegt werden soll. Den geringfügigen Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	
Z21771 ID 13089 (8 - 3/3)	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Schatten) sind aufgrund der Lage des Standortes / Abstand zu Wohnnutzungen nach Lage der Dinge keine Konflikte zu erwarten. Ebenso ist ein Gefährdungspotential insbesondere im Hinblick auf Avifauna nicht erkennbar. Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder der Denkmalpflege, welche dem geplanten Vorhaben an diesem Standort entgegenstehen, sind hier nicht	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der nördliche Bereich der beantragten Erweiterungsfläche (südlich des bestehenden Vorranggebiets Windenergienutzung "PE Hohenhameln Bierbergen PE 6") unterschreitet gemäß Planungskonzept den erforderlichen Siedlungsabstand von 1000 m zu Solschen, sodass an dieser Stelle kein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden kann.	**s. Gebietsblatt** PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **26.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		bekannt und aufgrund des bestehenden anthropogenen Nutzungsdrucks auch nicht zu erwarten.		
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **14.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21772 ID 8211 (9 - 1/1)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Die [Firmenname] hat im Vorranggebiet PE 1 die dort bislang betriebenen Anlagen projektiert. Wir beabsichtigen, unter Berücksichtigung bestehender vertraglicher Regelungen mit Grundstückseigentümern, innerhalb der Flächenerweiterung zusätzliche Anlagen zu errichten und möchten zu Ihrem Entwurf wie folgt Stellung nehmen: Gebiet Oelerse PE 1 Erweiterung Wir begrüßen eine Erweiterung des Windparks PE 1 und können Ihrer Abwägung im Entwurf größtenteils folgen. Ihrer Bewertung zu Punkt 3.1.2 "Flora und Fauna (biologische Vielfalt)" - "sehr deutliche negative Umweltauswirkungen" und das daraus resultierende Ergebnis unter dem Punkt 3.2 "Vermeidung I Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen" können wir jedoch - bezogen auf die Verkleinerung der Potentialfläche im Norden I Nordosten- nicht folgen. Sie führen als Konfliktpotential das nördlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet "Im Flethe" an, welches wertvolle Nahrungshabitate für den Weißstorch bieten soll. Aufgrund dessen haben Sie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte die Potentialfläche im Norden I Nordosten verkleinert. Ihre Abwägung und die daraus resultierende Verkleinerung der Potentialfläche halten wir für fehlerhaft. In den vergangeneu Bauabschnitten des Windparks Oelerse wurden im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen durch die [Firma] GmbH u.a. die Horst-NahrungshabitatBeziehungen der Weißstörche in Bezug auf den Windpark untersucht. So ist festgestellt worden, dass der Weißstorch seit 2003 nicht mehr im Einzugsgebiet des LSG "Im Flethe" brütet, so dass seit nunmehr zehn Sommern die Einschätzung eines Nahrungshabitates für den Weißstorch im LSG "Im Flethe" nicht mehr zutreffend ist. Eine zusammenfassende "aktuelle Einschätzung zur Bedeutung des Gebietes "Im Flethe" für den Weißstorch" der [Firmenname] liegt dieser Stellungnahme bei. Wir bitten Sie daher, den nördlichen, als Vermeidungsmaßnahme entfallene Potenzialfläche gekennzeichneten Bereich, wieder aufzunehmen.	**Folgen** Nach den inzwischen vorliegenden Erkenntnissen erscheint es dem Regionalverband als belegt, dass der Weißstorch im Bereich "Im Flethe" aktuell nicht mehr als stetiger Nahrungsgast vorkommt. Die Gebietsrücknahme im Norden der Potenzialfläche kann aus diesem Grund im Zuge der Entwurfsüberarbeitung entfallen, da die vom Einwender vorgebrachte Datenquelle deutlich aktueller ist, als jene des NLWKN.	
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21773 ID 8212 (10 - 1/1)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Die [Firmenname] hat im Vorranggebiet PE 8 einen Teil der dort bislang betriebenen Anlagen projektiert. Bereits im Jahr 2008 wurde gemeinsam mit der Gemeinde Lahstedt für eine Teilfläche des derzeit im Entwurf ausgewiesenen Gebietes ein Antrag auf Erweiterung des Vorranggebietes PE 8 gestellt. Demgemäß möchten wir basierend auf bestehenden vertraglichen Regelungen mit Grundstückseigentümern innerhalb der Flächenerweiterung, zusätzliche Anlagen errichten. Wir möchten zu Ihrem Entwurf wie folgt Stellung nehmen: Gebiet Lahstedt-Groß Lafferde PE 8 Erweiterung Wir begrüßen eine Erweiterung des Windparks PE 8 und haben hierzu folgende Anmerkungen: Nach uns vorliegenden Betriebsdaten halten wir die Fläche insbesondere im Hinblick auf das große Windpotenzial für sehr gut geeignet. Wir regen zudem an, die im südwestlichen Bereich gestrichene Teilfläche (Abstand zu eventuellen Horsten) wieder aufzunehmen, da diese offensichtlich seit Jahren nicht belegt sind. Eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme haben wir diesem Schreiben beigefügt. Bitte lassen Sie die hier überreichten aktuellen Kartierungsergebnisse in Ihre Abwägung einfließen.	**Teilweise folgen** Die Kartierung des Regionalverbandes (Biodata 2013) in diesem Gebiet hat zwei Bruthabitate des Rotmilans festgestellt, die an die Potenzialfläche PE 8 Lahstedt - Groß Lafferde im Nordosten und Süden heranreichen. Danach liegt die kleine südwestliche, nördlich der B 1 gelegene Teilfläche, die im Entwurf ausgeschlossen wurde, gerade außerhalb dieses abgegrenzten Brutreviers, sodass die Wiederaufnahme dieser Fläche möglich erscheint. Eine Erweiterung nach Südwesten über die B 1 hinaus ist indes aufgrund des nachgewiesenen Brutreviers nicht möglich.	**s. Gebietsblatt** PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21774 ID 8214 (11 - 1/1)	GF Meinersen Müden 01	Die [Firmenname] befindet sich mit den Grundstückseigentümern im Vorranggebiet GF Müden 01 derzeit in Verhandlungen. Aus diesem Grunde möchten wir zu Ihrem Entwurf wie folgt Stellung nehmen: Gebiet Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, GF Müden 01 Erweiterung Wir begrüßen die Vorrangfläche im Bereich Müden 01 und haben dazu folgende Anmerkungen: Nach uns vorliegenden Betriebsdaten halten wir die Fläche im Hinblick auf das Windpotenzial in höheren Nabenhöhen (140m) für sehr gut geeignet. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gemeinde in Ihrer Stellungnahme schreibt, dass sie im Norden künftig Wohngebiete ausweisen will. Das Entwicklungskonzept der Gemeinde Müden sieht eine erhebliche Entwicklung des Siedlungsgebietes nach Norden hin vor. In der Sitzung der Gemeinde Müden am 17.12.2013 hat der Rat unter Punkt 15 Weiterentwicklung der Windenergienutzung" die Ablehnung der Windenergienutzung mit der Siedlungsentwicklung verquickt. Die geplante Erweiterung der Gemeinde Müden um weitere große Wohngebiete im Norden scheint angesichts der tatsächlichen Wohnbauentwicklung der letzten Jahre deutlich überzogen zu sein. Aus der Sitzungsvorlage und den Äußerungen der Ratsmitglieder (dann sind unsere Häuser nur noch die Hälfte wert) wird deutlich, dass die geplante	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die geplante Siedlungserweiterung der Ortschaft Müden hat sich dahingehend konkretisiert, dass nur noch eine Teilfläche der im zitierten Entwicklungskonzept vorgesehenen Flächen realisiert werden soll (35. FNP-Änderung der Samtgemeinde Meinersen). Diese Fläche hat nur geringen Einfluss auf die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Müden 01. Von einer Verhinderungsplanung kann auf dieser Grundlage nicht gesprochen werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **15.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Ortsentwicklung nach Norden insbesondere der Verhinderung der Windenergienutzung dienen soll. Zudem ist uns nicht bekannt, dass diesbezüglich verbindliche Beschlüsse des Rates zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gefasst wurden. Allein die seit Jahren rückläufigen Einwohnerzahlen sprechen schon gegen eine solche Wohnbauentwicklung. Bitte lassen Sie die zusammengefassten Argumente in Ihre Abwägung einfließen.		
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21775 ID 8305 (12 - 1/8)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Mit Datum vom 29.08.2011 haben wir beantragt, im Landkreis Helmstedt in Büddenstedt zwischen dem Kraftwerk Buschhaus (im Westen) und der Ortslage "Büddenstedt" (im Osten) - die Abgrenzung ergibt sich aus den anliegenden Lageplänen - einen zusätzlichen Standort für Windenergieanlagen festzulegen. Es handelt sich um einen durch die umgebenden Nutzungen (u. a. Kraftwerk, Tagebau, Windenergieanlagen) sowie diverse Hochspannungs-Freileitungen technisch stark vorgeprägten, ehemaligen (aufgefüllten) Tagebau, der momentan intensiv landwirtschaftlich (Acker) genutzt wird. Der Antrag vom 29.08.2011 liegt diesem Schreiben bei. Nach unserer Auffassung hebt sich dieses Vorhaben in einigen wesentlichen Punkten positiv von den sonst vergleichbaren Windparkplanungen, die ja leider zunehmend in die öffentliche Kritik geraten, ab:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragten Flächen stehen in keinem räumlich funktionalen Zusammenhang mit HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung (siehe angegebenes Kapitel des Methodenbands). Da die Erweiterung von bestehenden Vorrangflächen prioritär vom Plangeber behandelt wird, entsprechen die beantragten Flächen nicht den dem Planungskonzept zugrundeliegenden Kriterien.	**s. Methodenband** E 2.2.2
Z21776 ID 8306 (12 - 2/8)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Sowohl die politische Gemeinde wie auch die Anwohner stimmen dem Projekt - nach einer öffentlichen, sehr gut besuchten Bürgerinformationsveranstaltung am 07.12.2012 in Büddenstedt - ausdrücklich zu!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Bürgerwille (hier i.S.v. „Widerstand“ aus der Bevölkerung) kann nicht als Belang bei der Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. Der Widerstand aus der Bevölkerung ist kein Kriterium, das der Plangeber „ermittelt“ hat bzw. hierzu eine Entscheidung getroffen hat, wann der Widerstand groß sein soll und wann nicht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Widerstand, das heißt die Ablehnung der Festlegung durch die Bevölkerung in der Nähe von anderen Vorranggebieten ebenso groß ist, wie der der Bevölkerung im Umkreis des genannten Vorranggebiets. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, ob der Widerstand aus der Bevölkerung überhaupt ein Kriterium darstellt, das bei der Planung berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang kann auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 – Az. 1 KN 6/13 zurückgegriffen werden. Dieses erklärte Regionalpläne in Schleswig-Holstein für unwirksam, die die Landesplanungsbehörde auf der Basis sog. Kreiskonzepte erstellt hatte. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden, die die Errichtung von Windenergieanlagen ablehnt, in die Eignungsflächenkulisse einbezogen werden. Die Landesplanungsbehörde hatte bei der Festlegung von Vorranggebieten dem Willen der Gemeindevertretungen ein ganz maßgebliches Gewicht zugemessen und – angesichts eines großen Angebots an möglichen Flächen – dort auf eine Festlegung verzichtet, wo die Gemeindevertretung eine Festlegung ablehne.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Das Gericht führte hierzu aus, die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids seien „keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung." Vielmehr erfordere das Abwägungserfordernis als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen müssen. „.. der bloße Gemeindewille (darf) nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind." Die vorstehenden Erwägungen zur Abwägung und zur Berücksichtigung des Gemeindewillens lassen sich ebenso auf die Berücksichtigung des Bürgerwillens übertragen. So wird es „nur" möglich sein, auf die hinter dem Widerstand stehenden tatsächlichen privaten oder öffentlichen Belange abzustellen und nicht auf den Widerstand, also die Äußerung der Willensentscheidung einzelner Bürger, keine Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben zu wollen. Denn der „Widerstand" ist kein raumordnerischer Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht. Es ist raumordnerisch nicht zu begründen, weshalb ein Vorranggebiet allein deshalb wegfallen soll, weil der Widerstand in der Bevölkerung besonders groß ist. Ebenso wenig abwägungsrelevant ist aus den vorgenannten Gründen der entgegengesetzt gelagerte Fall, wenn Bürger sich (mehrheitlich) für eine Windenergienutzung aussprechen.	
Z21777 ID 8307 (12 - 3/8)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Der Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat (Herrn [Name]), hat ebenfalls seine Unterstützung zugesagt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Den beantragten Flächen stehen Ausschlusskriterien gemäß der Planungsmethodik des Regionalverbandes entgegen.	
Z21778 ID 8308 (12 - 4/8)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Die betroffenen Flächen sind u. a. aufgrund der technischen Vorprägung sowie des großen Abstandes zu Wohnnutzungen sehr gut für eine derartige Nutzung geeignet. Bisher sind keine naturschutzfachlichen Bedenken etc. oder sonstige unüberwindliche Hindernisse bekannt.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.	
Z21779 ID 8309 (12 - 5/8)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Der Standort „Büddenstedt" fügt sich jedoch nicht in die sich aus dem aktuellen Kriterienkatalog des ZGB ergebende Potentialflächenkulisse ein. Damit ist eine Windkraftnutzung „nach bisherigen Spielregeln" hier auch zukünftig unzulässig. Eine Änderung des Kriterienkataloges hätte voraussichtlich zur Folge, dass das Verfahren für den gesamten	**Nicht folgen** Aus der Einwendung ist nicht ersichtlich bzw. nachvollziehbar was mit dem Standort "Büddenstedt" gemeint ist. Die Potenzialflächen nordwestlich von Büddenstedt ergeben sich gerade durch die Anwendung der Kriterien des Planungskonzepts. Auch das Bestandsgebiet entspricht den Kriterien des	**s. Methodenband** E 3.1.4.8

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **16.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Planungsraum neu anzuschieben ist. Vor diesem Hintergrund schlagen wir mit dieser Stellungnahme die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in das RROP analog zu der in Schleswig-Holstein mittels Runderlass vom 22.03.2011 (vgl. Anlage) geregelten Möglichkeit, die Errichtung von WEA (im Rahmen des Repowering) unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der durch Regionalpläne festgelegten Eignungsgebiete zu ermöglichen, vor. Konkret wäre nach unserer Meinung eine Regelung im Rahmen des RROP für den ZGB denkbar, nach der von der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie ausnahmsweise abgewichen werden kann, wenn - keine sonstigen harten Ausschlussflächen / -kriterien betroffen sind, - die im RROP festgelegten Pufferzonen (zu Wohnhäusern, Richtfunk) eingehalten werden, - eine technische Vorprägung / Vorbelastung besteht, - die Standortgemeinde gegen das Vorhaben keine Bedenken erhebt (als Ziel der RO / nicht gemäß § 36 BauGB).	Planungskonzepts (siehe angegebenen Bezug zum Methodenband). Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung ist abzulehenen, da wie das Beispiel Schleswig-Holstein gezeigt hat, eine derartige Vorgehensweise rechtlich nicht tragfähig ist.	
Z21780 ID 8310 (12 - 6/8)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Vorteil: Der ZGB könnte das bereits eingeleitete RROP-Verfahren mit einer derartigen Ergänzung ohne Zeitverlust oder sonstige Konflikte für den gesamten Planungsraum weiterführen, weil in das bereits vorliegende Planungskonzept nicht eingegriffen wird. Da die evtl. betroffenen Gemeinden ein Vetorecht hätten, steht nicht zu befürchten, dass es zu einem ungeregelten Zubau gegen den Träger der Planungshoheit kommt.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu dem vorangegangenen Belang wird verwiesen.	
Z21781 ID 8311 (12 - 7/8)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Inzwischen mehren sich die Zeitungsberichte über Proteste von Anwohnern gegen die vom ZGB vorgesehenen neuen Windkraftstandorte. Damit scheint fraglich, ob die Planungen des ZGB umgesetzt werden können. Mit der hier vorgeschlagenen Ausnahmeregelung würden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Vorhabens – der geplante Windpark Büddenstedt - geschaffen, hinter dem auch die betroffenen Anwohner stehen - dies ist das klare Ergebnis der vorstehend erwähnten Bürgerinformationsveranstaltung am 07.12.2011.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu dem Belang unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21776
Z21782 ID 8312 (12 - 8/8)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Zuge der anstehenden Abwägung.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen wird verwiesen.	
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21783 ID 8216 (13 - 1/2)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Die [FIRMENNAME] hat im Bereich des Vorranggebietes SZ 1 Sauingen die derzeit in Betrieb befindlichen Anlagen projektiert. Eine Teilfläche des jetzt im Entwurf befindlichen Bereiches wurde bereits gemeinsam mit den Eigentümern und der Stadt Salzgitter 2011 als Erweiterung eingereicht und als Erweiterungsvorschlag auf der Homepage des ZGB veröffentlicht. Demgemäß möchten wir basierend auf bestehenden vertraglichen Regelungen mit Grundstückseigentümern, innerhalb der Flächenerweiterung zusätzliche Anlagen errichten und zu Ihrem Entwurf wie folgt Stellung nehmen: Gebiet Sauingen SZ 1 Erweiterung Wir begrüßen eine Erweiterung des Windparks SZ 1 und haben hierzu folgende Anmerkungen: Wir weisen bezüglich des südwestlichen Teiles des Gebietes darauf hin, dass eine größere Teilfläche auf Grund vorhandener Hoch- und Höchstspannungstrassen für die Planung neuer WEA nicht zur Verfügung steht. Eine Minderung dieser Einschränkung könnte dadurch kompensiert werden, indem die nördliche Grenze des Vorranggebietes an die Kreisstraße K 36 herangezogen wird. Durch diese Verschiebung der Gebietsgrenze können neue Standorte flächensparsam an den vorhandenen Wegen errichtet werden. Wertvolle landwirtschaftliche Fläche wird somit erheblich eingespart, die damit weiterhin als Produktionsstätte landwirtschaftlicher Produkte zur Verfügung steht. Nach uns vorliegenden Betriebsdaten halten wir die Fläche insbesondere im Hinblick auf das große Windpotenzial für sehr gut geeignet.	**Nicht folgen** Nach Verkleinerung der Potenzialfläche aufgrund der Berücksichtigung der Platzrunde des Flugplatzes Salzgitter-Drütte und nach Rückbau einer 110-kV-Hochspannungsleitung im Südwesten der geplanten Erweiterungsfläche werden die Möglichkeiten der Windenergienutzung nur noch durch eine im Süden der Fläche verlaufende 220-kV-Freileitung eingeschränkt. Einer Erweiterung nach Norden bis an die Kreisstraße K 36 heran, um diese Einschränkung zu kompensieren, steht hier ein wahrscheinliches Brutrevier des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans entgegen. Dieses führt zum Ausschluss großer Teile der Potenzialfläche.	
Z21784 ID 8218 (13 - 2/2)	SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung	Ihrer Bewertung zu Punkt 3.1.2 "Flora und Fauna (biologische Vielfalt)" - "sehr deutliche negative Umweltauswirkungen " und das daraus resultierende Ergebnis unter dem Punkt 3.2 "Vermeidung I Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen" können wir jedoch - bezogen auf die Verkleinerung der Potentialfläche im Westen- nicht folgen. Sie führen als Konfliktpotential unter dem Punkt 3.2 einen "brütenden Rotmilan" an. Aus diesem Grund entfallt zunächst die nordwestliche Potentialfläche. Ihre Ausführungen unter dem Punkt 3 .1.2 ("[…]der avifaunistischen Übersichtskartierung ein wahrscheinliches Brutrevier […]") und Ihr in Auftrag gegebenes Gutachten zur "Potentialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilfläche im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig" (Punkt 3.15.2: "[…] auch ein Hinweis auf einen möglichen Horst des Rotmilans vor, der aber nicht bestätigt werden konnte.""[…] wurde aus Vorsorgegründen von einem Revier ausgegangen.") widersprechen Ihrer Bewertung des Punktes 3.2. Da dass Vorhandensein eines Rotmilans im Bereich des Dummen Bruches nicht bewiesen ist (vgl. Zusätzlich beigefügte Stellungnahme "Aktuelle Einschätzung des Gebietes Windpark Bleckenstedt für den Rotmilan") und der Ihrem Entwurf zugrunde liegenden avifaunistischen Gutachten uns nicht ausreihend erscheint, regen wir an, weitere Untersuchungen zu veranlassen.	**Nicht folgen** Ein belegter Horst wurde in dem Bereich des 2013 abgegrenzten Brutreviers durch die Kartierer von Biodata zwar nicht gefunden, jedoch auch nicht gesucht, da es lediglich um die Abgrenzung des zugehörigen Brutrevieres ging, welches durch die Gutachter abgegrenzt werden konnte. Der Regionalverband sieht keinen Anlass an den von den Gutachtern getätigten Aussagen zu zweifeln. An der Abgrenzung wird daher festgehalten. Die vom Regionalverband beauftragten Untersuchungen gehen bereits über das auf der Ebene der Regionaplanung gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind für die auf dieser Ebene erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung als grundsätzlich hinreichend anzusehen. Weitere detailliertere Untersuchungen sind indes Aufgabe des Genehmigungsverfahrens.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **17.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21785 ID 22667 (14 - 1/3)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Zu oben genanntem Gebiet nehmen wir wie folgt Stellung: Wir begrüßen die Wiederaufnahme des nördlichen Teilbereiches und sehen grundsätzlich die Darstellung des VR/EG WEN PE 1 in seiner jetzigen Form positiv. Unter Punkt 3.1.2 Flora und Fauna wurde am Seitenende der Mindestabstand von 1.200 m auf jetzt aktuell 100 m verändert. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um einen Schreibfehler handelt, da der Bereich der Fuhse-Aue sich nicht in einem Abstand von 100 m zum Potentialgebiet befindet. Hier dürfte es sich um einen Abstand von mehr als 1.000 m handeln. Wir bitten um Berichtigung.	**Nicht folgen** Es handelt sich nicht um einen Tippfehler. Im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung sind südlich der L387 umfangreiche Potenzialflächen hinzugekommen, welche deutlich näher an die Fuhse südlich von Abbensen heranreichen. Der Minimalabstand der gesamten Potenzialfläche zum dort abgegrenzten und in Karte 3 des Gebietsblattes auch dargestellten Brutrevieres beträgt daher nunmer lediglich noch 100 m. Der Abstand zur vormals im 1. Entwurf dargestellten Grenze des Vorranggebietes ist indes unverändert, spielt hier jedoch keine Rolle.	**s. Gebietsblatt** PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung
Z21786 ID 22669 (14 - 2/3)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	In der zeichnerischen Darstellung des Einzelgebietes (Karte 3: Potentialflächenkulisse nach Umweltprüfung) fehlen 2 WEA im Bestand. Wir haben Ihnen eine Karte beigefügt, aus der Sie diese WEA ersehen können. Die WEA sind im Lageplan mit WEA 27 und WEA 28 dargestellt.	**Folgen** Die Karte 3 im Gebietsblatt "PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung" wird auf Grundlage der aktualisierten Informationen zu vorhanden WEA überarbeitet.	
Z21787 ID 22671 (14 - 3/3)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	Abschließend bitten wir um Rücknahme des Wegfalls im nordwestlichen Bereich des Gebietes (Karte 5: Änderungen der Potentialflächenkulisse und der Vorranggebiete im überarbeiteten Entwurf). Wir haben den Bereich im anliegenden Lageplan rot markiert. Es dürfte sich hierbei um einen Fehler handeln. In der zeichnerischen Darstellung fehlt dieses „Dreieck" nach unserer Prüfung schon in Karte 1 der 2. Offenlage. Im 1. Entwurf war dieser Bereich noch eindeutig gelb markiert, d. h. Potentialfläche. Wir haben hier auch noch einmal die „Zuständigkeit" geprüft. Der ausgenommene Teil ist Teil des Flurstückes 1/1 der Flur 1 von Oelerse und liegt damit eindeutig im Bereich des ZGB und nicht auf Seite des RROP.	**Nicht folgen** Der Entfall der vom Einwender beschriebenen Teilfläche beruht auf einem hier ergänzten Brutvogellebensraum von landesweiter Bedeutung. Gemäß Planungskonzept des Regionalverbandess stellt dieser Lebensraum ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar.	**s. Gebietsblatt** PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21788 ID 22687 (15 - 1/7)	GF Meinersen Müden 01	Die [Firmenname] hat, gemeinsam mit den Kooperationspartnern [Firmenname] und der [Firmenname], mit den Grundstückseigentümern in der gesamten Potentialfläche GF Müden 01 Nutzungsverträge abgeschlossen und befindet sich aktuell in der Planungsphase. Aus diesen Gründen möchten wir zu Ihrem Entwurf in der 2. Offenlage wie folgt Stellung nehmen: Gebiet Landkreis Gifhorn, Samtsemeinde Meinersen, GF Müden 01 Erweiterung Wir begrüßen die Vorrangfläche im Bereich Müden 01 weiterhin und haben dazu folgende ergänzende Anmerkungen:	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die unter Ziffer 2.8. des Gebietsblattes angeführte Gefahr einer übermäßigen Horizont-Verstellung durch Windenergieanlagen war für die Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Müden 01 nicht bestimmend. Ausschlaggebend für die Reduzierung der Potenzialfläche sind vielmehr avifaunistische Belange. Der Hinweis, dass sich das RROP für den Landkreis Celle noch im Entwurfsstadium befindet wird zur Kenntnis genommen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir befürworten die Ausweisung der Fläche für die Nutzung der Windenergie ohne Einschränkung. Nach uns vorliegenden Betriebsdaten halten wir die Fläche auch im Hinblick auf das Windpotenzial in höheren Nabenhöhen (140 m) für sehr gut geeignet. Die Eigentümergemeinschaft hat mit uns und unseren Kooperationspartnern Nutzungsverträge für das gesamte Gebiet flächendeckend abgeschlossen. Unsere Planung erfolgt rücksichtsvoll und einvemehmlich mit den Interessen der Anwohner. Ganz konkret spiegelt sich das beispielsweise in unserem schalloptimierter Aufstellungskonzept wider. Zwischenzeitlich liegen uns die abgeschlossenen artenschutzrechtlichen Untersuchungen vor, die nach Maßgabe und in Abstimmung mit der zuständigen UNB erfolgt sind. Auch hieraus haben sich keine Einschränkungen hinsichtlich Flächenausweisung ergeben. Als Fazit folgt daraus, dass wir sobald die Rechtskraft der RROP-Anderung vorliegt, eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetzt für die geplanten Windenergieanlagen avisieren können. Unter Punkt 2.8. (Sonstige Beurteilungsgrundlagen, Beurteilung der Potenzialflächen, RROP 2008-1. Änderung - Entwurf- 2. Offenlage Anlage 2 zur Begründung, Gebietsblätter, Müden 01) wird auf die Gefahr der verstellten Blickrichtung bei vollständiger Ausweisung der Potenzialfläche hingewiesen. Es ist zu prüfen, ob diese Sichtverschattung für Hahnenhom bzw. Müden durch die Potentialfläche tatsächlich gegeben ist. Auch möchten wir in dem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es sich beim RROP Celle lediglich um einen Vorentwurf handelt, der keinerlei planungsrechtliche Relevanz hat.		
Z21789 ID 22688 (15 - 2/7)		Des Weiteren möchten wir mitteilen, dass sich im Überblick aller Daten aus den Jahren von 2012 bis 2014 (Untersuchungen zu Brut- und Rastvögeln durch die [Firmenname]) sowie den Untersuchungen durch die [Name] (Avifauna, Fledermäuse 2015) für die Gesamtpotentialfläche Müden 01 keine grundsätzlich ausschließenden Konflikte für das Vorhaben aus Sicht von Schutzgebieten, Biotoptypen, Boden- und Gehölzbrütern, Rastvögeln, Raum-Zeit-Nutzungen von Greif- und Großvögeln bzw. auch nicht von Fledermäusen ergeben. Besonderes Augenmerk haben wir dabei auf Seeadler und Schwarzstorch sowie Fledermäuse gelegt. Da für die nicht geänderten Teile des Planentwurfs die Präklusionswirkung gem. § 3 Abs. 4 NROG greift, sind Sie möglicherweise nicht verpflichtet die neuen artenschutzrechlichen Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen. Wir möchten Sie nur bitten unseren Hinweisen zur westlichen Teilfläche der Potentialfläche Müden 01 zu folgen, sollte es wider Erwarten zu einer 3. Offenlage kommen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie ändern jedoch nichts an der Abwägung durch den Plangeber. Der westliche, entfallene Teilbereich der Potenzialfläche Müden 01 ist aus unterschiedlichen Gründen bzw. entgegenstehenden Belangen (Schutz des Landschaftsbilds, Einhaltung der Vorgaben des Planungskonzepts zu Maximalausdehnung und -größe, Schutz des Seeadlers) nicht als VR WEN geeignet.	
Z21790 ID 22689 (15 - 3/7)		Nach der Auswertung der Kartierungen kommen wir im Detail zu folgenden Ergebnissen (vgl. Anlage I): Nach der 2. Offenlage Anlage 2 zur Begründung Gebietsblätter unter 3.1.2 zweiter Absatz erwähnen Sie einen potenziellen Flugkorridor des Seeadlers. Des Weiteren führen Sie aus, dass anzunehmen wäre, dass die bei Pollhöfen und nordwestlich von Wesendorf brütende Art auf Nahrungssuche entlang der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise zum Seeadler werden zur Kenntnis genommen. Gleichwohl liegen von weiteren Einwendern gegenteilige Beobachtungen vor. Dies ist insoweit nicht überraschend, als das derartige Gutachten immer nur einen bestimmten Raum- und Zeitausschnitt abzubilden vermögen. Zudem ist fraglich, ob das Gutachten speziell auf das Verhalten und das Auffinden des Seeadlers ausgerichtet war und es ist nicht erkennbar, wie viel Beobachtungszeit im	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Schwarzwasserniederung in Richtung Allerniederung fliegt und dabei auch den westlichen Teil des Hahnenmoors überquert. Dies können wir aus Untersuchungen aus den Jahren 2012-2014 und 2015 nicht bestätigen. Während unserer Untersuchungen wurde kein Flug des Seeadlers über dem westlichen Teil registriert (nur ein Flug 1,5 km östlich zum Planvorhaben, vgl. Anlage I).	relevanten Raum erfolgt ist. Von Seiten des Plangebers wird eine Bedeutung als Flugkorridor für den westlichen Teil der Potenzialfläche auch weiterhin als plausibel eingeschätzt. Darüber hinaus bestehen, wie bereits ausgeführt, weitere gewichtige Belange, die gegen die Festlegung des westlichen Teils der Potenzialfläche sprechen.	
Z21791 ID 22690 (15 - 4/7)		Im dritten Absatz (wie vor) schreiben Sie, dass das gesamte Hahnenmoor laut Aussagen der örtlichen Jägerschaft eine gesteigerte Bedeutung als Rast- und Nahrungslebensraum für ziehende Kraniche aufweist. Auch dies wurde durch die Untersuchungen der [Name] nicht bestätigt. Kranichrasten wurden in der Gesamtpotentialfläche Müden 01 im Jahr 2014 und 2015 nicht festgestellt, vgl. Anlage 1. Lediglich am 07. März 2013, bei plötzlicher Rückkehr des Winters, zeigten sich mehrere kleinere Trupps des Kranichs in der Potenzialfläche.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Bedeutung des Hahnenmoors hat ausweislich des Gebietsblattes nicht zu einer Verkleinerung des geplanten VR WEN geführt, da davon ausgegangen wird, dass die Tiere durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Müden 01
Z21792 ID 22691 (15 - 5/7)		Relevante Beeinträchtigungen von Großem Brachvogel und Weißstorch (Absatz vier und fünf) können wir nach unseren Untersuchungen aktuell ausschließen. Es wurden im Untersuchungsgebiet keine Brüten bzw. auffälligen Raumnutzungen von 2012 bis 2014 und 2015 festgestellt, vgl. Anlage 1.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21793 ID 22692 (15 - 6/7)		Auch relevante Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs (Absatz sechs) können wir nach unseren Untersuchungen ausschließen. Es wurde kein einziger Flug eines Schwarzstorchs im Offenland bei den Untersuchungen in 2012 bis 2014 und 2015 registriert, vgl. Anlage 1.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21794 ID 22694 (15 - 7/7)		Im letzten Absatz des Kapitels beziehen Sie sich auf Hinweise aus der Jägerschaft die eine Bedeutung der linienhaften Gehölze im Bereich der Potenzialfläche für verschiedene Fledermausarten abzielen. Nach unseren Untersuchungen stellen wir fest, dass im Gebiet selbst keine Quartierräume dieser Artengruppe existieren. Die Raumnutzung erfolgt eng gebunden an die geometrischen Heckensysteme der Feldflur bei durchschnittlicher Kontaktdichte und Artenzahl. Migrationsräume mit besonderer Topographie, wie Flusstäler, Waldkanten u.a. liegen nicht im Planungsraum von WEA (vgl. Anlage 1). Bitte lassen Sie die hier überreichten aktuellen Kartierungsergebnisse und die zusammengefassten Argumente in Ihre Abwägung einfließen kommt. (Abbildung)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.15**		Datum der Stellungnahme **18.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21795 ID 22695 (16 - 1/1)	PE Ilsede Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	Die [Firmenname] hat im Vorranggebiet PE 8 einen Teil der dort bislang betriebenen Anlagen projektiert. Bereits im Jahr 2008 wurde gemeinsam mit der Gemeinde Lahstedt für eine Teilfläche des derzeit im Entwurf ausgewiesenen Gebietes ein Antrag auf Erweiterung des Vorranggebietes PE 8 gestellt. Demgemäß möchten wir basierend auf bestehenden und neuen verträglichen Regelungen mit Grundstückseigentümern gemeinsam mit [Firmenname] innerhalb der Flächenerweiterung zusätzliche Anlagen errichten. Wir möchten zu Ihrem Entwurf wie folgt Stellung nehmen: Gebiet Lahstedt-Groß Lafferde PE 8 Erweiterung Wir begrüßen eine Erweiterung des Windparks PE 8 und haben hierzu folgende Anmerkungen: Nach uns vorliegenden Betriebsdaten halten wir die Fläche insbesondere im Hinblick auf das große Windpotenzial für sehr gut geeignet. Die ausgewiesene Fläche (inklusive der Erweiterung) haben wir gemeinsam mit unserem Kooperationspartner [Firmenname] vollständig unter Vertrag. D. h. die Umsetzung des Projekts kann unmittelbar nach Rechtskraft der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms und Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung erfolgen. Zur Anpassung der Bauleitplanung erfolgt in der nächsten Woche ein Abstimmungsgespräch. Wir begrüßen die Berücksichtigung unserer gutachterlichen Stellungnahme und die Wiederaufnähme des südwestlichen Bereichs gem. Karte 5 (gestrichene Teilfläche; Abstand zu eventuellen Horsten). (Abbildung)	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **35.03.23**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21796 ID 7751 (1 - 1/22)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP 2008) für die Planungsregion des Zweckverbands Großraum Braunschweig, die unter dem Thema "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vorgenommen werden soll, berührt die Interessen der [Firmenname] plant im Bereich des Zweckverbandes Großraum Braunschweig die Errichtung von Windenergieanlagen im Eigenbetrieb sowie in Kooperation mit ortsansässigen Bürgern und Bürgerinnen, beispielsweise im Bereich zwischen Süpplingen, Emmerstedt und Süpplingenburg. Darüber hinaus ist die [Firmenname] als Hersteller von Windenergieanlagen, u.a. am Standort Magdeburg, von den aktuellen Planungen betroffen. Nach unseren Erkenntnissen leben derzeit rund 400 [Firmenname]-Mitarbeiter alleine im Landkreis Helmstedt. Wir möchten daher die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 1. Änderung des RROP 2008 im Zweckverband Großraum Braunschweig nutzen und hierzu Stellung nehmen sowie Einwendungen zu erheben.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.23**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	
Z21797 ID 7752 (1 - 2/22)		I. Einleitung In Anbetracht der derzeit aktuellen Debatte um den drohenden Klimawandel sowie der sich zunehmend verknappenden Rohstoffe begrüßen wir ausdrücklich die von der Bundesregierung und von der Landesregierung Niedersachen formulierten Klimaschutzziele, die insbesondere einen erheblichen Ausbau der Windenergienutzung erforderlich machen. Die Windenergienutzung leistet nicht nur einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, sie bietet vor allem für den ländlichen Raum erhebliche Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten. Neben der Steigerung der Akzeptanz vor Ort können Bürgerbeteiligungsmodelle die kommunale Wertschöpfung entscheidend erhöhen. Zugleich werden hochqualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen, wie dies die Erfolgsgeschichte des Unternehmens [Firmenname] mit Sitz in [Ort] in eindrucksvoller Weise aufzeigt. [Firmenname] ist das führende deutsche Unternehmen im Bereich der Entwicklung und Herstellung von Windenergieanlagen (WEA). Es wurden für Herstellung, Planung, Betrieb und Wartung von [Firmenname] - Windenergielagen in den vergangenen Jahren rund 14.000 Arbeitsplätze, davon allein ca. 5.000 Arbeitsplätze in Niedersachen, geschaffen. Doch es sind weitere positive Nachrichten zu verzeichnen: Nach der letzten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurde die Privilegierung der Nutzung erneuerbarer Energien auch in das Naturschutzrecht übertragen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist es insbesondere ein Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dieser Aspekt muss zukünftig auch im Rahmen der Abwägung naturschutzfachlicher Belange beachtet werden.	**Allgemeine Erläuterung**	
Z21798 ID 7763 (1 - 3/22)		Angesichts des im Zuge der Umgestaltung der Energieversorgung in Deutschland dringend erforderlichen massiven Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energiequellen sind alle Planungsträger aufgerufen, insbesondere die Windenergienutzung an Land zu fördern. Hierbei kommt den Trägern der Regionalplanung eine gesteigerte Verantwortung zu. Es ist daher notwendig, dass insbesondere die Träger der Regionalplanung ihr bestehendes Potential zur Windenergienutzung durch verstärkte Ausweisung von geeigneten Flächen nutzen. Wir begrüßen es, dass der Zweckverband Großraum Braunschweig diese Notwendigkeit grundsätzlich erkannt hat , um die ehrgeizigen Ziele des Landes Niedersachsen zu gewährleisten. Dieser positive Ansatz genügt jedoch allein nicht, es ist vielmehr notwendig, dass durch die Festsetzung geeigneter Ziele der Raumordnung die vorgesehene Flächen auch tatsächlich durch Windenergieanlagen optimal bebaut und genutzt werden können.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband kommt mit seinen Festlegungen dem Ausbau der Erneuerbaren Energien nach. Er trifft innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung keine Festlegungen zur Ausnutzung der Flächen.	
Z21799 ID 7764 (1 - 4/22)		Die Vergangenheit hat leider gezeigt, dass nicht alle im Regionalplan ausgewiesene Eignungsgebiete auch mit WEA bebaut werden können. Verhinderungen durch artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG, durch ungeklärte Grundbesitzverhältnisse bzw. durch die vielen Bürgerinitiativen gegen Windenergie werden Vorhaben in Eignungsgebieten	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Der Regionalverband ist sich der verantwortungsvollen Rolle im Rahmen der Beurteilung der Potenzialflächen für WEN bewusst und hat im Rahmen seiner Möglichkeiten bspw. mit den umfänglichen Untersuchungen und Abwägungen zum Artenschutz versucht, eine größtmögliche Planungssicherheit zu	

	verzögert, verhindert bzw. können nicht optimal umgesetzt werden. Insbesondere das Naturschutz- und Artenschutzrecht wird häufig als Verhinderungsinstrument missbraucht. Um diese Missstände zu vermeiden, ist es erforderlich, etwaige entgegenstehende Belange schon auf der Ebene der Regionalplanung möglichst umfassend zu prüfen und abzuwägen. Die gegenwärtige Genehmigungspraxis für Windenergieanlagen ist mit erheblichen nachteiligen Folgen für den Anlagenbetreiber behaftet und stellt sich oftmals als unkalkulierbar heraus. Dass beim Ausbau der Windenergienutzung ökologische Belange, insbesondere der Vogel- und Fledermausschutz, besondere Beachtung finden müssen, steht für uns außer Frage. Da jedoch nicht für alle Tierarten gesicherte Erkenntnisse über ihre Störempfindlichkeit bzw. ihre Gefährdung vorliegen und populationsökologische Untersuchungen zur Beurteilung der Eingriffswirkung nach wie vor fehlen, haben einige Empfehlungen rein vorsorgeorientierten Charakter. Eine regelmäßige Überprüfung von tierökologischen Abstandskriterien auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse ist unerlässlich. Zur Durchsetzung der Ausbauziele und zur Sicherung der Konzentrationswirkung ist es daher erforderlich, potentiell entgegenstehende naturschutzfachliche Belange bereits auf der Ebene der Raumordnung zu prüfen und der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung einen substantiellen Raum zu gewähren.	gewährleisten. Darüber hinaus hat der Regionalverband mit einer etwas mehr als verdoppelten Konzentrationsflächenkulisse gegenüber dem alten RROP große Flächen für die Windenergienutzung bereitgestellt, sodass selbst im Falle des - grundsätzlich nie auszuschließenden - Ausfalls einzelner Teilflächen (die Nicht-Nutzbarkeit ganzer Vorrang-/Eignungsgebiete schließt der Regionalverband aufgrund der umfangreichen Abwägung aus) in jedem Fall in substanzieller Weise Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird.	
Z21800 ID 7765 (1 - 5/22)	Darüber hinaus möchten wir anregen, den Status der im Land Niedersachsen unter Schutz gestellten Gebiete zu überprüfen und ggf. neu zu definieren. So sind beispielsweise innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Bebauungen ausgeschlossen bzw. nur sehr erschwert möglich. Der bereits in vielerlei Hinsicht sichtbare und spürbare Klimawandel bringt jedoch Veränderungen für Flora und Fauna mit sich und trägt somit auch zu Veränderungen der Umwelt und des Landschaftsbildes bei. Diese Problematik wird oftmals nicht ausreichend diskutiert und ist somit der Öffentlichkeit nicht hinlänglich bekannt. Die Windenergienutzung wirkt aufgrund der C02 freien Energiegewinnung dem Klimawandel und somit auch der Artenreduktion und dem Landschaftswandel entgegen. Dadurch wird die Umwelt gesund und in vielen Bereichen unverändert erhalten bleiben. Es sollten daher Überlegungen angestrebt werden, im Rahmen der Abwägung zum Vorrang der Windenergienutzung gegenüber landschafts- und naturschutzfachlicher Belangen Stellung zu nehmen und sich eindeutig für die Windenergienutzung	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Schutzgebiete stellen die aus Sicht der zuständigen Fachbehörden schützenswertesten Teile von Natur und Landschaft dar. Diese Bereiche möchte der Regionalverband grundsätzlich und unabhängig davon, ob im Einzelfall die Errichtung von WEA rechtlich auch innerhalb dieser Gebiete möglich wäre, von der Windenergienutzung freihalten und ganz dem Schutz von Natur und Landschaft widmen. Dies ist möglich, da der Regionalverband auch mit dem Ausschluss aller Schutzgebiete unzweifelhaft substanziell Raum für die Windenergienutzung schafft. Ein positiver Effekt der WEN ist unzweifelhaft der Klimaschutz und auch die Substitution endlicher fossiler Ressourcen, wie im Umweltbericht berücksichtigt und im Methodenband dargelegt. Im angegebenen Kapitel des Methodenbandes wird erläutert, dass der Klimaschutz zwar Anlass, aber nicht unmittelbarer Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung ist. "Er kann daher nicht losgelöst von einem Raumordnungskonflikt alleiniger Gegenstand oder Anlass der Raumplanung sein, sondern ist ein Abwägungsbelang in der Raumplanung, der zu anderen Abwägungsbelangen der Raumordnung im Einzelfall in Beziehung zu setzen und gegen diese gerecht abzuwägen ist." Dass aus Sicht des Einwenders die positiven Auswirkungen der Windenergienutzung eine unzureichende Rolle spielen, ist verständlich. Sie waren indes im Vorfeld (REnKCO2 Phase 1) der Planänderung sowie im Rahmen der Festlegung des Planungskonzepts in stärkerem Maße in der Diskussion. Das Planungskonzept und der Umweltbericht legen naturgemäß bei der Beurteilung von Potenzialflächen einen Schwerpunkt auf Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb von WEA, da ihnen als begrenzende Faktoren eine Schlüsselrolle zukommt. Der Umfang dieser	**s. Methodenband** A 3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.23**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Begrenzung wurde vom Regionalverband jedoch im klaren Wissen darüber abgewogen und bestimmt, dass der Windenergienutzung im Rahmen des Klimaschutzes und der Energiewende eine Schlüsselrolle zukommt. So hat der Regionalverband nicht zuletzt aus diesem Grund zahlreiche häufig bereits pauschal und flächendeckend zur Anwendung kommende Schutzabstände hinterfragt und erst bei Bedarf auf Ebene der Einzelfallprüfung festgelegt.	
Z21801 ID 7766 (1 - 6/22)	HE Helmstedt Barmke 01 HE Nord-Elm Süpplingenburg 01 HE Heeseberg Ingeleben 01 HE Königslutter Süpplingen 01	II. Planungskonzept In der Begründung des aktuell ausliegenden Entwurfs für die Änderung des RROP 2008 wird darauf verwiesen, dass dem Regionalplan ein schlüssiges Planungskonzept für den Gesamtraum zu Grunde liegen soll und dass bei der Abwägung alle relevanten Belange berücksichtigt und beachtet werden müssen. Bezüglich der Methodik haben wir folgende Einwendungen: 1. Ermittlung der Potenzialflächenkulisse (Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Tabuzonen) Bei der Darstellung von harten und weichen Ausschlusskriterien werden die Unterschiede und Grenzen der jeweiligen Tabuzonen unseres Erachtens in unzulässiger Form vermischt; bei der Anwendung treten ungerechtfertigte Abweichungen von den Planungsgrundsätzen innerhalb des RROP-Gebietes auf. Dies zeigt sich z.B. bei den Abständen zu Naturparken, die sehr unterschiedlich bewertet werden. So wird im Bereich Goslar eine Abweichung von Abstandsvorgaben zum Naturpark Harz strikt abgelehnt, während die Abstände von 2 km zum Naturpark Dorm sowie von 5 km zum Naturpark Elm erheblich aufgeweicht werden können. Insbesondere beim Naturpark Elm wird der genannte Abstand zwei Mal durchbrochen (vgl. Ingeleben 01 und Süpplingen 01 , Abstand jeweils ca. 2,5 km zum Elm). Wir regen an, die Ausnahmen und Abweichungen für den gesamten Planungsraum einheitlich zu bewerten, um Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Die derzeitige, uneinheitliche Bewertung führt zu einer Ungleichbehandlung von einzelnen Potenzialflächen und damit zu Abwägungsfehlern, die auch uns als Einwender benachteiligen. Dies gilt umso mehr, als bereits in einem frühen Stadium der Planungen auf Grund der Windhöffigkeit möglicherweise gut geeignete Standorte in den "Ausschlusszonen" um Naturparke weggefallen sind. Gerade die Windhöffigkeit ist jedoch ein entscheidendes Kriterium im Rahmen der Genehmigung von Anlagen ist, wenn z .B. artenschutzrechtliche Belange überwunden werden müssen oder es um volks- und betriebswirtschaftliche Frage geht. Umso mehr ist nicht nachvollziehbar, dass z.B. eine Potenzialfläche mit unterdurchschnittlicher Windhöffigkeit, die teilweise innerhalb des Abstandsradius zum Dorm bzw. Elm liegt, nachträglich in die Gebietskulisse aufgenommen wurde (Süpplingen 01). Wir erheben daher Einwendungen gegen die Ermittlung der Potenzialflächenkulisse sowie die uneinheitliche Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien im der aktuellen Änderung des RROP 2008.	**Nicht folgen** Naturparks sind weder ein hartes noch ein weiches Ausschlusskriterium im Rahmen der Planungskonzeption. Im Methodenband (s. Bezug) wird ausführlich die Grundlage und der Umgang mit harten und weichen Tabukriterien erläutert. So kann es dazu kommen, dass einem harten Tabukriterium ein weiches, abwägungsfähiges Kriterium hinzugefügt wird, wie dies z.B. bei den Abständen zu Siedlungsflächen erfolgt ist. Die Abstandskriterien zu den genannten Höhenzügen beruhen auf dem Landschaftsbildgutachten, das in Abhängigkeit von den jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten Kernbereiche (weiches Tabukriterium) und Pufferzonen abgegrenzt hat. Die Planungsgrundlagen bezüglich des Landschaftsbildes sind im Methodenband (s. Bezug) dargestellt. Im Einzelfall sind aufgrund besonderer landschaftlicher Verhältnisse die Voraussetzungen für die Einhaltung der pauschalen Pufferzonen nicht gegeben, so dass es zu begründeten Ausnahmen kommt, wie bei den vom Einwender genannten Beispielen Ingeleben 01 und Süpplingen 01, die mehr Planungssicherheit und Rechtssicherheit geben, als eine ungeprüfte pauschalisierende Regelung. Gleichwohl ist die Fläche HE Heeseberg Ingeleben 01 im 2. Beteiligungsverfahren entfallen (s. Gebietsblatt).	**s. Methodenband** D 2.1.1 E 2.2 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01 HE Heeseberg Ingeleben 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.23**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21802 ID 7767 (1 - 7/22)		2. Vorgaben zum Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung Der Abstand zwischen Eignungsgebieten von regelmäßig 5 km wird ohne sachliche Rechtfertigung eingeführt und bewirkt erhebliche Beschränkungen für eine effiziente und ressourcenschonende Windenergienutzung in der Planungsregion. Grundsätzlich erscheint jedoch schon die Festlegung eines Abstandes von 5 km zwischen zwei Windeignungsgebieten fragwürdig. Eine sachliche Rechtfertigung ist nicht zu erkennen. Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen führt ein solcher starrer Abstand nicht zu einer sinnvollen Konzentration von Windenergieanlagen, sondern begünstigt die gleichförmige Verteilung im Planungsraum. Dadurch wird ein effektiver Schutz von Gebieten verhindert, in denen Artenschutz und Vogelschutz eine besondere Rolle spielen. Ohne das genannte Abstandskriterium könnten avifaunistisch und sonstige sensible Bereiche besser geschützt werden. Bei Aufgabe des starren Kriteriums ist z .B. möglich , bei einem nachgewiesenen, intensivem Zuggeschehen größere Freiräume zwischen Windparks zu lassen und an anderer, vom Zuggeschehen unberührter Stelle dafür Flächen für die Windenergie zu beanspruchen. In einigen Planungsräumen haben sich die Planungsträger bereits gegenüber diesen neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen aufgeschlossen gezeigt und das Abstandskriterium zwischen Windparks vollständig aufgegeben. In vielen Bundesländern wird über den Sinn des Kriteriums lebhaft diskutiert. Weiterhin halten wir es für unangemessen, etwaige Barrierewirkungen für Zugvögel zur Begründung eines Mindestabstandes heranzuziehen, da es sich um eine Vermischung mit artenschutzrechtlichen Fragen handelt. Schließlich wird richtigerweise festgestellt, dass die konkreten topographischen Gegebenheiten und landschaftsräumlichen Besonderheiten maßgeblich für die Bewertung von Mindestabständen sind, nicht jedoch starre Regelungen "auf dem Reißbrett". Auch wird im vorgelegten Entwurf das genannte Kriterium vielfach außer Kraft gesetzt, indem uneinheitlich ein geringerer Abstand von 3 km für regionale Teilräume der Landkreise Gifhorn, Goslar und Wolfenbüttel als ausreichend betrachtet wird. Insofern wird der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt; unsere Rechte und Planungsinteressen werden erheblich und ohne sachliche Rechtfertigung benachteiligt. Das Abstandskriterium erscheint als ungeeignet für die gesamte Planungsregion. Weiterhin wird zwischen bestehenden Windparks und neuen Gebieten differenziert, ohne dass sich eine solche Abgrenzung für den Betrachter des Gesamtraums erschließen würde. Eine solche Differenzierung ist weder aus artenschutzrechtlicher noch aus landschaftsästhetischer Sicht nachvollziehbar. Außerdem wird in einer Vielzahl von Fällen von dem Abstandskriterium abgewichen (vgl. z.B. Abstände GF Wittingen Lüben 01 - GF Wittingen Stöcken : rd . 3,4 km ; GF Wittingen Suderwittingen - GF Wittingen Teschendorf 01: rd . 3,8 km ; GF Wittingen Seitzenhagen 01 - GF Brome Ehra 01 : rd . 3,7 km ; GF Brome Ehra 01 - GF Brome Zicherie : 4, 1 km ; GF Soldecker Land Barwedel - WOB Brackstedt: rd . 3,1 km ; PE Hohenhameln -	**Nicht folgen** Die Abstandsregelung zwischen den VR WEN erfolgt aus Gründen der Umwelt- und Sozialverträglichkeit. So ist es sicherlich theoretisch möglich, in gewissen Teilräumen keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch eine massive Konzentration von WEA zu bewirken. Der Großraum Braunschweig stellt indes einen dicht besiedelten Raum dar, in dem auch außerhalb der Städte in zahlreichen Siedlungen Menschen leben, die zudem Ansprüche an eine Erholung in der Landschaft haben, die sich vielfach nicht mit ausgedehnten Windparks verträgt. Aus diesem Grund soll mit Hilfe der Abstandsregelung vermieden werden, dass einzelne Teilräume durch zahlreiche dicht benachbarte Windparks übermäßig kumulativ beeinträchtigt werden. Dies gilt gleichermaßen zum Schutz der Bevölkerung vor bspw. einer Umstellung mit mehreren Windparks sowie zum Schutz des Landschaftsbilds vor einem Komplettverlust der Eigenart und des (Nah-)Erholungswerts. Eine unzumutbare visuelle Überprägung auch im Sinne einer groben Verunstaltung einzelner Landschaftsräume soll, wie im angegebenen Kapitel des Methodenbands dargestellt, vermieden werden. Erst im Weiteren dient diese Abstandsregelung dem Artenschutz, indem auf diese Weise zwischen den einzelnen Windparks Korridore für den Vogelzug bzw. für Austauschbeziehungen zwischen Verbreitungsschwerpunkten windkraftsensibler Arten freigehalten werden. Die Abstandsregelung steht insoweit nicht zueletzt im Kontext des raumordnerischen Leitbilds der dezentralen Konzentration und soll im Zusammenspiel mit der ebenfalls in Ansatz gebrachten Mindestgröße eine "Verspargelung" der Landschaft durch viele kleine und eng benachbarte Windparks vermeiden. Somit bestehen - auch ausweislich der Begründung - umfangreiche sachliche Argumente, welche die gewählten Mindestabstände rechtfertigen. Zudem sind derartige Mindestabstände auf Ebene der Regionalplanung ein in der Rechtsprechung anerkanntes Planungskriterium (siehe u.a. OVG Niedersachsen 12 KN 311/10, OVG Niedersachsen 1 K 5414/98, OVG Niedersachsen 1 KN 155/03 etc.). Die Differenzierung der Abstandsregelung ergibt sich aus den jeweiligen naturräumlichen topografischen Gegebenheiten und insbesondere landschaftsräumlichen Besonderheiten, die die Sichtbarkeit von WEA beschränken, wie z.B. die ausgedehnten Wälder im LK Gifhorn. Ein ausführliche Erläuterung findet sich ebenfalls im angegebenen Kapitel des Methodenbands. Dass die Abstandregelung für bestehende Windparks nicht angewendet werden kann, begründet sich zum einen aus dem Bestandsschutz, mit welchem besondere zu berücksichtigende kommunale und private Belange einhergehen. Zum anderen handelt es sich im Falle bestehender Windparks um bereits vorbelastete Landschaftsräume, die zwar vor einer weiteren Beeinträchtigung geschützt werden können, jedoch Kraft des Faktischen nicht mehr in Gänze geschützt werden können. Gleichwohl verhindert der Regionalverband mit seinem Abstandskriterium ein Aufeinanderzuwachsen zu eng benachbarter bestehender Windparks.	**s. Methodenband** E 2.2.3.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.23**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		PE Hohenhameln Bierbergen : rd . 3,1 km ; PE Hohenhameln Bierbergen - PE Ilsede Groß Bülten : rd . 2 ,7 km ; SZ Sauingen - BS Braunschweig Geitelde : rd . 4 ,1 km ; WF Asse Remlingen -WF Schöppenstedt Winnigstedt: 3,8 km) , so dass die einheitliche Anwendung im Planungsraum ausgeschlossen ist. Um die Gefahr einer willkürlichen Benachteiligung einzelner Gebiete im Rahmen der Abwägung durch Anwendung dieses Kriteriums auszuschließen und im Rahmen der Genehmigung eine gezielte Anpassung an landschaftsspezifische und artenschutzrechtliche Aspekte zu ermöglichen , regen wir daher in Einwendungswege an , den pauschalen Abstand zwischen Windeignungsgebieten insgesamt aufzugeben und das Kriterium bei der Abwägung nicht zu berücksichtigen.	
Z21803 ID 7768 (1 - 8/22)		3. Maximalgröße bei der Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung, Maximalgröße 400 ha Bei der Festlegung einer Maximalgröße von Vorranggebieten Windenergienutzung wird pauschal behauptet, ab einer Größe von 400 ha seien schwerwiegende Eingriffe zu befürchten. Allerdings richten sich unseres Erachtens die Eingriffe weniger nach der pauschalen Größenangabe, sondern vielmehr nach dem Zuschnitt des Vorranggebiets sowie nach der Windpark-Konfiguration im Einzelfall. Auf einer Fläche von 400 ha können verschiedene planerische Einschränkungen dazu führen, dass faktisch nur ein geringer Teil des Vorranggebietes für die Windenergienutzung in Betracht kommt, während auch bei kleineren Gebieten ausnahmsweise schwerwiegende und großräumige Eingriffe entstehen können. Der Versuch einer Begründung, die auf Erfahrungen und politische Entscheidungsträger verweist (S. 91 Begründung), vermag nicht zu überzeugen. Belastbare und überprüfbare Entscheidungskriterien werden nicht genannt. Insofern erheben wir die Einwendung, auf das pauschale Kriterium einer Maximalgröße zu verzichten.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hat zur Verhinderung von schwerwiegenden großräumigen Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild (Stichwort: „Horizontverschmutzung“) eine Maximalgröße für die Neufestlegung und Erweiterung von Vorranggebieten Windenergienutzung als weiches Tabukriterium definiert (s. angegebenen Bezug). So soll eine erhebliche Überprägung der Landschaft verhindert werden. Er hat aufgrund von Erfahrungen innerhalb und außerhalb seines Planungsraums und auf der Basis von Rückkopplungen mit politischen Entscheidungsträgern ermittelt, dass Anlagengruppen mit mehr als 25 bis 30 (großen) Einzelanlagen schwerwiegend in das Landschaftsbild eingreifen und darum keine Akzeptanz finden. Größere Ansammlungen als 25 bis 30 (großen) Einzelanlagen will der Plangeber daher vermeiden. Er hat zur Festlegung der Maximalgröße eines Vorranggebiets pauschalisierend auf die dem Planungskonzept zugrunde liegende Musterwindanlage abgestellt und so eine Maximalgröße von 400 ha entwickelt.	**s. Methodenband** E 2.2.3.3
Z21804 ID 7769 (1 - 9/22)		4. Artenschutz Weiterhin haben wir erhebliche Bedenken gegen die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Grundlagen sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen, die sich wiederum auf den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis im aktuellen Änderungsentwurf für das RROP 2008 auswirken. a) Datengrundlage Avifauna Die Beurteilung "windkraftsensibler" bzw. abwägungsrelevanter Vogelarten erfolgt für die einzelnen Potenzialflächen nicht auf einer vergleichbaren Datengrundlage. Vielmehr wurden nach unserer Kenntnis vorliegende Daten des NLWKN aus unterschiedlichsten Quellen (verschiedene Methodik, verschiedene Erfassungsjahre etc.) verwendet, die 2013 durch eine Erfassung ("Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten	**Nicht folgen** Bereits die raumordnerische Planung muss sicherstellen, dass sich die Windenergienutzung in den Positivflächen tatsächlich durchsetzt; denn wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt bereits sie den Ausschluss der Windenergienutzung in den Ausschlussgebieten. Erforderlich ist deshalb, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlegt wird. Den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als Windeignungsgebiete festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass letztlich eben kein substantieller Raum für die Windenergienutzung bleibt. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer		Datum der Stellungnahme Einwendungsgeber		
35.03.23		**21.01.2014** Privater Einwender 1. Beteiligungsverfahren		

Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig" Im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008: "Weiterentwicklung der Windenergienutzung") auf 30 ausgewählten Probeflächen im Auftrag des ZGB ergänzt wurden. Die Erfassung erfolgte einmalig, auf manchen Flächen zweimalig. Die Autoren der Studie kommen zum Schluss, dass der Bestand des Rotmilans hierbei unterschätzt wurde. Dem ist aus fachlicher Sicht zuzustimmen. Somit ist allein schon aus den vom ZGB erhobenen Abwägungsunterlagen ersichtlich, dass eine Unterschätzung einer artenschutzrechtlichen Konfliktsituation erfolgt, die vom ZGB selbst als abwägungsrelevant eingestuft wird.

Selbst wenn man (aus unserer Sicht fälschlicherweise) davon ausginge, dass eine Unterschätzung für die Abwägung folgenlos wäre, kommt im vorliegenden Fall hinzu, dass von den 30 untersuchten Probeflächen 28 auf oder nördlich der Linie Hildesheim/Wolfenbüttel/Helmstedt liegen, ohne die Ausdehnung des Planungsraums für den RROP 2008 angemessen zu berücksichtigen. Eine derart ungleichmäßige Verteilung der Probeflächen, die zudem Teilflächen des weltweiten Dichtezentrums des als im Rahmen der Abwägung besonders beachtenswerten Rotmilans (vgl. z.B. oben genannte Potenzialabschätzung im Auftrag des ZGB) ausschließt, kann nicht Grundlage einer sachgerechten Abwägung für das Gesamtgebiet des ZGB sein. Es könnte sein, dass den wissenschaftlichen Sachverständigen politische und sachfremde Vorgaben für die Ermittlung der artenschutzfachlichen Belange auferlegt wurden, ohne die Relevanz für den Artenschutz im gesamten Planungsraum zu berücksichtigen. Dies gilt nicht nur für den Rotmilan, sondern auch für andere als abwägungsrelevant eingestufte Vogelarten (vgl. Abwägungsmaterialien des ZGB, z .B. die genannte Potenzialabschätzung). Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse, von denen verschiedene im Planungsraum vorkommende Arten (z.B . Großer Abendsegler) als durch Windenergieanlagen gefährdet eingestuft werden müssen, fehlen ebenfalls vergleichbare Daten und wurden wegen des Aufwandes nicht erhoben (Textabschnitt 2.1.4.1.3 im Erläuterungsbericht).

Wir regen deshalb an, die artenschutzrechtlichen Belange der Avifauna und insbesondere bezüglich des Rotmilans auf einer vergleichbaren Basis vorzunehmen und diese Anregung als Einwendung zu berücksichtigen.

sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Der Belang des Rotmilans und dessen besondere Bedeutung sind dem Regionalverband bewusst. Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ. Speziell für diese Flächen wurde BIODATA mit der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens beauftragt. Insoweit wurde auf mehr als 48.000 ha (knapp 10% des Verbandsgebiets) eine avifaunistische Übersichtskartierung mit zwei Kartierungsdurchgängen mit dem Ziel durchgeführt, die aufgrund des Datenbestands verbleibenden Erfassungslücken zu schließen. Soweit erforderlich, ist der Regionalverband gleichwohl weitergehenden Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgegangen. So hat er beispielsweise für die Flächen Salzdahlum 01 und Ahlum 01 eine Nachkartierung durchgeführt. Vom Regionalverband kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Regionalverband hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Beauftragung von Gutachtern sogar über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. So genügt es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114).

Die vom Regionalverband verwendete Datengrundlage ist somit für die erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung auf Ebene der

Regionalplanung mehr als hinreichend.

Z21805

ID 7784

(1 - 10/22)

b) Pauschale Abstandskriterien

Weiterhin erfolgt auf Ebene des Gesamtplanes die Anwendung von Abstandskriterien zu den Horsten von Vogelarten, die als "windkraftsensibel" eingestuft werden, uneinheitlich. So wird in Tabelle 7 des Umweltberichtes auf pauschal 1.000m Abstand von Windparks (Vorranggebieten) zu Horststandorten des Rotmilans hingewiesen, die im Einzelfall bei Indizien für eine geringe Eignung/Flugfrequenz oder bei erheblicher Vorbelastung unterschritten werden können. In gebietsbezogenen Abwägungsbögen wird dagegen von den Angaben im NLT-Papier unter Berufung auf eine neuere Veröffentlichung des Deutschen Naturschutzringes (DNR 2012) abgewichen, die insgesamt zu einer deutlich geringeren Einschätzung von Kollisionsrisiken und Meideabständen kommt als die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Hierbei werden keine gebietsbezogenen, speziellen Daten zur Eignung/Flugfrequenz oder Vorbelastung herangezogen. Die vom Planungsträger selbst aufgestellten Kriterien werden somit nicht konsequent angewandt, was zu einem nicht sachgerechten Abwägungsprozess und zur Ungleichbehandlung von Standorten führt. Es erscheint methodisch weiterhin fragwürdig, im Rahmen einer Abwägung verschiedene Quellen für die Anwendung von Abstandskriterien anzuwenden, insbesondere wenn diese einander widersprechen einander massiv in Frage stellen.

Insgesamt ist nach einer Durchsicht der vorliegenden Unterlagen festzustellen, dass selbst der ZGB nicht von einer flächenhaft vergleichbaren und sachgerechten Einstellung artenschutzrechtlicher Belange in die Abwägung ausgeht. So wird im Umweltbericht auf Seite 37 ausgeführt"… Die Belange des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG können auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts - also im Rahmen der Alternativenentwicklung - sofern sie nicht bereits durch den gesetzlichen Gebietsschutz repräsentiert werden nicht fach- und sachgerecht in flächenhafter Form berücksichtigt werden." Somit werden die vom ZGB richtigerweise selbst aufgestellten abwägungsrelevanten Belange der Windenergieempfindlichen Vogelarten (TA 2.1.4.1.1 im Begründungsentwurf) und Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte (TA 2.1.4.1.2 im Begründungsentwurf) nicht sachgerecht und nachvollziehbar umgesetzt. Eine Klärung einiger Fragen/Sachverhalte, insbesondere zu aktuellen Vorkommen von Rotmilanen, hätte z.B. durch Nutzung von Quellen wie ornitho.de (vgl. Online-Portal www.ornitho.de) erfolgen können.

Wir schlagen vor, die benannten Mängel zu beheben, um eine sachgerechte und vorurteilsfreie Abwägung verschiedener Belange und Abgrenzung von Vorrangstandorten zu ermöglichen. Dieser Vorschlag gilt als Einwendung im Rahmen des aktuellen Änderungsentwurfs.

Nicht folgen

Hier missversteht der Einwender das Planungskonzept des Regionalverbandes. Der Regionalverband hat den individuenbezogenen Artenschutz grundsätzlich erst auf 2. Planungsebene im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung berücksichtigt. Dies geht sowohl aus Kapitel E 1.1.2.2 (Liste der weichen Tabukriterien, in welcher der Artenschutz nicht aufgeführt ist) des Methodenbands als insbesondere auch aus Kap. 2.2.1 und 2.2.2.3 des Umweltberichts eindeutig und unmissverständlich hervor. Im Umweltbericht heißt es hierzu u.a.: "Die Belange des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG können auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts - also im Rahmen der Alternativenentwicklung - sofern sie nicht bereits durch den gesetzlichen Gebietsschutz repräsentiert werden nicht fach- und sachgerecht in flächenhafter Form berücksichtigt werden". Die zitierte Tabelle 7 (in der Fassung des Umweltberichtes vom 15.1.2018 Tab. 8.) des Umweltberichts stammt zudem aus dem Kapitel 2.2.2.3 "Berücksichtigung des Artenschutzes in der Einzelfallprüfung" und wurde somit offensichtlich nicht bereits auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts angewandt. Zudem handelt es sich um eine Tabelle mit Orientierungswerten was u.a. auch durch die häufige Einschränkungsfloskel "in der Regel" ersichtlich wird. Eine pauschale Pufferung bereits im Rahmen der Potenzialanalyse ist somit ausdrücklich nicht erfolgt.

Sofern das Kriterium der Rotmilanverbreitungsschwerpunkte angeführt wird, so wurde auch dieses erst im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Jedoch wurde diesem Kriterium seitens des Regionalverband ein derart hohes Abwägungsgewicht beigemessen, dass es bei einer Überschneidung mit Potenzialflächen für Neufestlegungen oder Erweiterungen grundsätzlich zu einem Ausschluss der Windenergienutzung geführt hat, sodass eine Überprüfung weiterer mithin konfligierender Belange entfallen konnte, denn ausgeschlossen ist ausgeschlossen. Das Kriterium wurde daher in Tabelle 7 als weiches Tabukriterium angeführt, weil es eine vergleichbare Wirkung entfaltet. Gleichwohl handelt es sich hier insoweit um eine missverständliche Formulierung, da weiche Tabukriterien i.d.R. bereits auf der 1. Planungsebene zur Anwendung kommen, was hier nicht der Fall war. Es handelt sich somit um ein Abwägungskriterium mit der Wirkung im Sinne eines weichen Tabukriteriums. Die Anwendung als weiches Tabukriterium war indes wie der Einwender selbst bemerkt gar nicht möglich, da der Regionalverband keine flächenhaft einheitliche Datengrundlage für die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte besaß, da er nicht flächendeckend selbst kartiert hat. Das Kriterium konnte daher erst auf 2. Planungsebene in Kenntnis der verbleibenden Potenzialflächen zur Anwendung kommen, da hier im Zuge der vertiefenden Recherchen sichergestellt werden konnte, dass für die verbleibenden Potenzialflächen auf Basis der verwendeten Quellen eine vergleichbare Datengrundlage vorlag.

s. Methodenband
E 2.1.2.2

s. Umweltbericht
2.2.1
2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.23**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21806 ID 7785 (1 - 11/22)		5. Rohstoffgewinnung Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Rechtsänderungen im Bereich der Rohstoffgewinnung nicht im Entwurf der aktuellen RROP-Änderungen berücksichtigt wurden. Bei der Festlegung von Ausschlusskriterien, unter deren Anwendung die Potenzialflächenkulisse für die Windenergiegewinnung ermittelt wurde, werden unter Punkt 1.1.1.2.5 auch die Vorranggebiete Rohstoffsicherung genannt, wobei mehrfach auf das LROP 2008 und die dort abgegrenzten Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung Bezug genommen wird. Allerdings trat am 3.10.2012 eine Änderungsverordnung zum LROP in Kraft, die insbesondere auch die geänderte Ausweisung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung betrifft. Wir regen an, zu überprüfen, ob hierdurch nicht bereits auf Ebene der Ausweisung von Tabuflächen (d .h. erster Schritt der Ermittlung von Gebieten für die Windenergienutzung) Tabuflächen falsch abgegrenzt oder vergessen wurde. Wenn ja müsste weiter geprüft werden, welche Konsequenzen sich hierdurch für das Gesamtverfahren und die Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung ergeben.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Neben den im RROP 2008 haben auch die in den LROP Änderungsverfahren 2012 und 2017 neu oder räumlich abgeändert festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (= hartes Ausschlusskriterium) - sofern diese den Planungsraum betreffen - auf der 1. Planungsebene (Potenzialflächenermittlung) Berücksichtigung gefunden.	
Z21807 ID 7793 (1 - 12/22)		6. Abwägung Die Abwägung der Kriterien muss widerspruchsfrei und gleichmäßig für die gesamte Planungsregion erfolgen. Wir haben insofern Bedenken, wenn beispielsweise einem Bereich gerade die bestehende Vorbelastung durch einen Windpark und einen ehemaligen Tagebau als positives Kriterium bewertet wird, während an anderer Stelle das Argument der Vorbelastung durch eine Bundesstraße sowie durch eine Bahnlinie ausgerechnet gegen eine Potentialfläche sprechen soll. Unseres Erachtens sind die Vorbelastungen vergleichbar. Unseres Erachtens sind Vorbelastungen immer nur in einer Weise zu werten, um Abwägungsfehler zu vermeiden. Insofern erheben wir Einwendungen gegen die Grundlagen, den Vorgang und die Ergebnisse der Abwägung.	**Nicht folgen** Es ist der Einwendung nicht eindeutig zu entnehmen auf welchen angeblichen Widerspruch sie sich hier bezieht. Vorbelastungen wie die genannte Bundesstraße und eine Bahnstrecke wurden vom Regionalverband in jedem Fall als solche gewertet und im Sinne eines Gunstfaktors für die Errichtung eines Windparks im Zuge der Eingriffsbündelung in die Abwägung einbezogen. Eine negative Beurteilung hätte sich nur dann ergeben, wenn ein betroffener Teilraum bereits im Bestand derart stark vorbelastet wäre, dass die zusätzliche Ansiedlung eines Windparks zu einer Komplettzerstörung des Landschaftsbilds führen würde. Dies war jedoch bei keinem der geprüften Standorte der Fall. Vorbelastungen wurden demnach ausdrücklich einheitlich als mögliche Gunstfkatoren für die Windenergienutzung berücksichtigt, sodass es sich mutmaßlich um ein Missverständnis seitens des Einwenders handelt.	
Z21808 ID 7794 (1 - 13/22)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	III. Potentialfläche "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" Auf dem Gebiet der Gemeinden Süpplingen und Süpplingenburg (Samtgemeinde Nord-Elm) sowie Emmerstedt (Stadt Helmstedt), Landkreis Helmstedt, beabsichtigt die [Firmenname], bei Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen einen Windpark mit Windenergieanlagen des Typs [Firmenname] errichten und langfristig zu betreiben. Die Potentialfläche "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 1). Mit den Grundstückseigentümern besteht eine enge Kooperation und gegenseitige Unterstützung, um die Interessen von Bürgern und Bürgerinnen der anliegenden Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund strebt [Firmenname] gemeinsam mit den örtlichen Kooperationspartnern die Errichtung und den dauerhaften Betrieb von Bürger-Windenergieanlagen an; die entsprechenden Gesellschaften sollen von den Interessenten selbst gegründet und gestaltet werden. Die der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	**s. Zeile(n)** 21811

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.23**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windenergie wohlgesonnenen Bürger und Kommunen sollten bei der Ausweisung von Eignungsflächen stärker mit eingebunden werden, um zukünftig Behinderungen wie sie durch Bürgerinitiativen bzw. sog. "Wutbürgern" entstehen, zu vermeiden. Der Ausbau der Windenergie im ländlichen Raum hat erhebliche positive Auswirkungen insbesondere auf die Grundstückseigentümer und landwirtschaftlichen Betriebe. Direkte und indirekte Zahlungen aus der Windenergienutzung tragen dazu bei, die ländlichen Strukturen zu erhalten, zu sichern und den heutigen Möglichkeiten anzupassen. Es kann sich daraus eine spürbare Verbesserung in der Situation der ländlichen Räume, speziell bei den landwirtschaftlichen Betrieben, entwickeln. Vor diesem Hintergrund haben wir bereits den Kontakt zu den anliegenden Gemeinden und ihren Vertretern gesucht, um für die dezentrale und standortnahe Energieversorgung durch Windenergieanlagen zu werben. Die Erträge aus der Windenergienutzung verbleiben überwiegend vor Ort, da die Grundstückseigentümer mehrheitlich im Bereich um den geplanten Windpark leben und arbeiten.		
Z21809 ID 7795 (1 - 14/22)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Potentialfläche "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" nicht im aktuell ausliegenden Entwurf für die Änderung des RROP 2008 enthalten ist, obwohl sie unseres Erachtens sehr gut für die Windenergienutzung geeignet ist. Dafür spricht zunächst der aktive Beteiligung und Unterstützung vor Ort und die Verbindung zu den umliegenden Gemeinden. Außerdem handelt es sich um einen sehr windhöffigen Standort im Bereich des RROP 2008, so dass die Windenergienutzung wirtschaftlich und langfristig betrieben werden kann. Die Erschließung durch den Straßenverkehr und insbesondere die Netzanbindung, um den erzeugten Strom einzuspeisen, können durch kurze Wege effizient genutzt werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die beantragte Fläche befindet sich teilweise in der Potenzialfläche Süpplingenburg 01, welche insbesondere aufgrund des gemäß Planungskonzept erforderlichen Mindestabstands von 5 km (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband) zum Vorranggebiet Windenergienutzung Helmstedt HE 2 Erweiterung entfallen ist. Dieses Gebiet wird in nordwestlicher Richtung erweitert. Die Erweiterung bestehender Vorranggebiete hat gemäß Plankonzept dabei Vorrang vor der Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Darüber hinaus steht diese Potenzialfläche aufgrund des Mindestabstands in Konkurrenz zur westlich gelegenen Potenzialfläche Süpplingen 01, welche insbesondere aufgrund ihrer Größe und Kompaktheit der Potenzialfläche Süpplingenburg 01 vorzuziehen ist. Näheres dazu kann dem Gebietsblatt entnommen werden. Der beantragten Fläche stehen allerdings auch Ausschlusskriterien in den Bereichen entgegen, die über die Potenzialfläche Süpplingenburg 01 hinausreichen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m) • Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.23**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21810 ID 7796 (1 - 15/22)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Außerdem besteht durch die vorhandenen Strom- und Gasleitungen ohnehin eine gewisse Vorbelastung der Potentialfläche; im Gegenzug können besonders schutzwürdige Räume freigehalten werden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung des vorhergehenden Belangs verwiesen.	
Z21811 ID 7797 (1 - 16/22)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Um die konkreten Windpark-Planungen vorzubereiten und zu begleiten, haben wir bereits erhebliche Vorleistungen erbracht und u.a. ein umfangreiches Gutachten zur Vereinbarkeit mit Artenschutz und Naturschutz beauftragt. Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zeigen, dass im Bereich "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" keine artenschutzrechtlichen Probleme hinsichtlich der Windenergienutzung bestehen, die in einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Realisierung von Windenergieanlagen ausschließen. Eine Vereinbarkeit zwischen Windenergienutzung und Artenschutz, insbesondere bei geschützten Vogelarten, ist im Bereich "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" gegeben. Die Ergebnisse der Untersuchungen haben wir dem Zweckverband Großraum Braunschweig bereits angeboten, um die Planungs- und Abwägungsentscheidungen im RROP-Verfahren mit einer angemessenen Datengrundlage zu unterstützen. Allerdings wurden die artenschutzfachlichen Daten bisher nicht genutzt bzw. abgefragt. Wir beantragen daher, die Potentialfläche "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" nach Maßgabe des beigefügten Lageplans in den Entwurf für das geänderte RROP aufzunehmen.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Süpplingenburg 01 ist der Windenergienutzung aus naturschutzfremden Gründen, insb. aufgrund des Mindestabstands zur Erweiterung HE 2 sowie des geplanten Vorranggebiets Süpplingen 01, nicht zugänglich. Ob weitere naturschutz- bzw. artenschutzfachliche Belange ebenfalls gegen eine Konzentration von WEA in diesem Bereich sprechen oder nicht, kann somit dahinstehen. Die artenschutzfachlichen Daten der Einwender können somit nicht zu einem veränderten Abwägungsergebnis führen.	
Z21812 ID 7798 (1 - 17/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	IV. "Gebiet Süpplingen 01" (Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter) Im vorliegenden Entwurf für die Änderung des RROP 2008 wurde überraschend eine neue Fläche "Gebiet Süpplingen 01" (Landkreis Helmstedt, Stadt Königslutter) aufgenommen, die weder mit den anliegenden Gemeinden noch mit den Anwohnern und Anwohnerinnen abgestimmt wurde. Außerdem bestehen nach unseren Erkenntnissen gravierende artenschutzrechtliche Bedenken, die nicht angemessen berücksichtigt wurden. Folgerichtig wird seit der Bekanntgabe der Potentialflächen erheblicher Widerstand von verschiedenen Akteuren geäußert. In erster Linie richtet sich der Widerstand gegen die artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Probleme, die sich aus der Nähe der Fläche "Süpplingen 01" zu den sog. "Süpplinger Klärteichen" ergeben. Diese Wasserflächen bilden ein landesweit bedeutsames Gebiet für Gastvögel, die beständig in diesem Bereich auftreten. Bei Brutvögeln sind die Bestände schwankend, gleichwohl gelten die Wasserflächen auch für Brutvögel als schützenswert und landesweit bedeutsam (Einstufung der UNB Helmstedt 2013, zitiert im Gebietsblatt "Süpplingen 01"). Insbesondere die gegenüber Windenergieanlagen als empfindlich eingestufte Rohrweihe brütet hier regelmäßig (vgl. Datenblätter des NLWKN zum Gebiet, eigene Erfassungen 2012). Außerdem wurde eine Brut des Schwarzmilans im Jahr 2012 nachgewiesen.	**Kenntnisnahme. Im RROP-Entwurf bereits berücksichtigt.** Die avifaunistische Bedeutung der Süpplingenburger Klärteiche ist dem Plangeber bekannt und wurde im Rahmen der Abwägung im zugehörigen Gebietsblatt umfassend durch Auswertung der beim NLWKN vorhandenen Fachdaten im Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Arten hin geprüft und auf Basis zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Studien zur Gefährdung von Vögeln durch Windenergieanlagen bewertet. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Plangeber unter Beachtung verschiedener Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass der nunmehr auf 1.000 m vergrößerte Abstand zwischen geplantem VR WEN und dem Rastgebiet hinreichend ist, um das Risiko des Auftretens unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren. Der Plangeber hat im Rahmen der auf Ebene der Regionalplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung dafür Sorge zu tragen, dass auf Basis des auf dieser Ebene Erkennbaren sichergestellt ist, dass nicht ganze oder zumindest wesentliche Teile der von ihm ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Zulassungsebene entfallen. Im Falle des pot. Vorranggebiets Süpplingen 01 ist dies erfolgt. Es liegen keinerlei Hinweise vor und werden auch nicht vom Einwender ergänzend geliefert, die darauf schließen lassen, dass der Abstand von 1.000 m zu den Süpplingenburger Klärteichen unzureichend wäre, um die Nutzbarkeit der wesentlichen Teile des Vorranggebiets in Frage zu stellen.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.23**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Eine ergänzende avifaunistische Erfassung der Süpplingenburger Klärteiche ist gerade aufgrund der umfangreichen bereits vorliegenden Daten nicht erforderlich. Es genügt auf Ebene der Raumordnung zudem grundsätzlich, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben (u.a. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114, HessVGH, Urteil vom 10.05.2012, Az. 4 C 841/11.N). Tatsächlich ist der Regionalverband mit der Erstellung der avifaunistischen Übersichtskartierung für ausgewählte Teilflächen mit unzureichender Datenlage sogar bereits über die auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderliche Ermittlungspflicht hinausgegangen. Die Übersichtskartierung wurde inzwischen im Rahmen einer Nachkartierung im Jahr 2014 aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Hinweise zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten im pot. Vorranggebiet selbst und seinem näheren Umfeld auch für das pot. Vorranggebiet Süpplingen durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld der Klärteiche sowie zwischen Süpplingen und Lelm jeweils Brutreviere windkraftempfindlicher Arten (insbesondere Rotmilan) festgestellt, die sich jedoch lediglich randlich mit dem Vorranggebiet überlagern. Das Vorranggebiet wird auf Basis dieser Ergebnisse neu abgegrenzt und in geringem Umfang verkleinert.	
Z21813 ID 7988 (1 - 18/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die Qualität der Wasserflächen soll durch die fortschreitende Renaturierung erhalten und verbessert werden. Die "Süpplinger Klärteiche" sollen mit tatkräftiger Unterstützung örtlicher Naturschutzvereine weiter ausgebaut werden, so dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf einer Fläche von ca. 400 ha in einem Abstand von nur 500 m kritisch erscheint. Im Entwurf der Änderung zum RROP 2008 werden die Abweichungen von den allgemeinen Planungsgrundsätzen zum Artenschutz mit konkreten Daten zur Potenzialfläche begründet. Diese Daten sind jedoch nirgends dargestellt. Vielmehr wird in der Abwägung im Gebietsblatt "Süpplingen 01" auf eine Veröffentlichung des DNR aus dem Jahr 2012 (im weiteren "DNR (2012)") verwiesen, dessen Auswertungen bzw. Untersuchungen zeigen würden, dass bezüglich der wertgebenden Gast- und Rastvogelarten Kiebitz und Goldregenpfeifer nur 500 m Meideverhalten nachweisbar seien. Dieser Wert wird dann als Abstandswert zwischen der Potenzialfläche Süpplingen 01 und den Klärteichen sowie der westlich angrenzenden Fläche angesetzt. Diese Vergehensweise erscheint fachlich nicht zielführend für eine sachgerechte Abwägung unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller in die abschließende Abwägung eingestellten Potenzialflächen. Neben Zweifeln bzgl. Der Bewertung von Kiebitz und Goldregenpfeifern bestehen vor allem Bedenken, soweit es um es sich um die ebenfalls an den Süpplingenburger Klärteichen regelmäßig auftretenden Kraniche handelt (Abstandsempfehlung nach DNR (2012): 1.000 m). Die Brutvögel Rohrweihe und Schwarzmilan werden - trotz Vorliegen eines für Brutvögel landesweit bedeutsamen Gebietes - bei der artenschutzrechtlichen Bewertung der Potenzialflächen überhaupt nicht berücksichtigt. Unseres Erachtens ist wegen der Mängel und Lücken der Datenermittlung eine sachgerechte Abwägung der	**Teilweise folgen** Die Auswertung der vorhandenen Daten hat zunächst ergeben, dass keine schlaggefährdeten Vogelarten in diesem landesweit bedeutsamen Brut- und Gastvogellebensraum vorkommen. Lediglich Kiebitze und Goldregenpfeiffer gelten als empfindliche Arten, da eine Scheuchwirkung von WEA auf sie ausgeht, sodass sie als Gastvögel die Nähe von WEA in 100 bis zu 500 m Entfernung meiden. Aus diesem Grunde wurde bei der Abgrenzung der Fläche ein derartiger Abstand eingehalten. Eine Unterschreitung des Vorsorgeabstands zu landesweit bedeutsamen Rastvogelplätzen von 1.200 m, wie sie vom NLT empfohlen sind, ist sachgerecht, wenn Informationen zu vorkommenden Rastvogelarten und deren Empfindlichkeit vorliegen, die geringere Schutzabstände benötigen. Insoweit behandelt der Regionalverband selbstverständlich alle betrachteten Potenzialflächen gleich, da er entsprechend der tatsächlich vorkommenden Arten und vor dem Hintergrund der jeweiligen räumlichen Situation die jeweils erforderlichen Abstände festgelegt hat. Dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach ist Gleiches auch gleich zu behandeln. Wenn also zwei Potenzialflächen in selber räumlicher Situation eine Nachbarschaft zu bedeutenden Kiebitz-Rastplätzen aufweisen, welche zudem durch einen NLWKN-Lebensraum abgebildet werden, so sind zu diesen Flächen auch dieselben Abstände einzuhalten. Wenn aber zwei Potenzialflächen in selber räumlicher Situation NLWKN-Lebensräumen benachbart sind, von denen der ein einen bedeutenden Kiebitzrastplatz darstellt und der andere aufgrund von Brutvorkommen bspw. es windkraftunempfindlichen Ortolans charakterisiert wird, so sind zu diesen Flächen nicht auch gleiche Abstände erforderlich und sachgerecht, da es sich um andere wertgebende Arten handelt. Der Regionalverband verstößt	**s. Zeile(n)** 21812

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.23**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Artenschutzbelange mit den Belangen der Windenergienutzung an dieser Stelle sehr schwierig.	demzufolge mit seiner Vorgehensweise im Rahmen der Einzelfallprüfung keineswegs gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Eine Nachkartierung von Biodata (2014) hat, wie im vorangegangenen Belang dargestellt, Ergebnisse zu weiteren planungsrelevanten Arten ergeben, die eine Neuabgrenzung erforderlich machen. In diesem Rahmen wurde auch die angesprochene Rohrweihe berücksichtigt, deren Vorkommen bei Auswertung des zugehörigen Datenblattes des Brutvogellebensraumes zunächst fälschlicherweise übersehen wurde. Dieser Fehler wird vom Regionalverband im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung behoben, was jedoch nicht zu einer wesentlichen Verkleinerung der Potenzialfläche führt und deren grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht in Frage stellt.	
Z21814 ID 7989 (1 - 19/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die großzügige Einzelfallbetrachtung des Gebietes "Süpplingen 01" verwundert umso mehr, da an anderer Stelle (Potentialfläche "Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg") die angebotenen Daten zum Artenschutz als nicht erforderlich abgelehnt wurden. Wir verweisen insofern auf die Gleichbehandlung und Neutralität für alle Potentialflächen bei der Ermittlung und Abwägung der relevanten Tatsachen.	**Nicht folgen** Die Einzelfallprüfung für das Gebiet Süpplingen 01 ist nach denselben Kriterien und Maßstäben erfolgt wie für alle anderen Potenzialflächen auch. Einer "großzügigen" Prüfung widerspricht der Regionalverband ausdrücklich, zumal dem Regionalverband mit der Ausweisung des Gebiets Süpplingen 01 keineswegs Vorteile entstehen. Im Gegenteil, gerade in diesem Bereich besteht ein erheblicher Widerstand aus der Bevölkerung gegen das geplante Vorranggebiet, dem sich der Regionalverband jedoch gerade im Sinne der vom Einwender eingeforderten objektiven und sachgerechten Betrachtung aussetzen muss und nicht ohne sachlich und fachlich einschlägige Gründe beugen darf. Für den Regionalverband wäre somit eine Ausweisung einer Alternativfläche wesentlich unkomplizierter gewesen, sodass überhaupt kein Motiv für eine absichtlich und wissentlich zu positive Beurteilung des Gebiets Süpplingen 01 bestand und besteht.	**s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01
Z21815 ID 7990 (1 - 20/22)	HE Königslutter Süpplingen 01	Vor diesem Hintergrund haben sich die Gemeinden Süpplingen und Süpplingenburg bereits gegen die Potentialfläche "Süpplingen 01" ausgesprochen, insbesondere da die vorgesehene Fläche mit einer Erweiterung des Gemeindegebietes Süpplingen kollidiert und insofern die kommunale Planungshoheit betrifft. Der Ortsverband des NABU, der sich insbesondere um die Pflege und den Ausbau der genannten Wasserflächen und Brutvorkommen kümmert, hat ebenfalls Widerstand angekündigt. Schließlich haben sich bereits zwei Initiativen von Bürgern und Anwohnern gebildet, um die gemeinsamen Bedenken gegen die Potentialfläche "Süpplingen 01" gebündelt zu vertreten. Vor Ort besteht die Sorge, dass die Einnahmen aus der Windenergienutzung einzelnen Grundstückseigentümern mit großen Flächen vorbehalten bleibt und nur ein geringer Teil Ortsansässigen und somit den Standortgemeinden zufließen soll. Wir erheben daher die Einwendung, die geplante Ausweisung der Potentialfläche "Süpplingen 01" zu überprüfen und wegen artenschutzfachlicher Bedenken insgesamt zurückzunehmen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Ausführungen des Einwenders bestätigen die vorgenannten Hinweise des Regionalverbandes (siehe angegebene Zeilennummer), wonach für den Regionalverband keinerlei Gründe für eine Bevorzugung des Gebiets Süpplingen 01 bestehen. Jedoch plant der Regionalverband nicht auf Zuruf oder auf Basis eines kommunalpolitischen Willens, sondern auf Basis objektiver und fachlich-sachlich begründeter sowie nachvollziehbarer Kriterien nach einem einheitlichen Konzept.	**s. Zeile(n)** 21814 **s. Gebietsblatt** HE Königslutter Süpplingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.23**		Datum der Stellungnahme **21.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21816 ID 7991 (1 - 21/22)	HE Helmstedt Helmstedt HE 2 Erweiterung	V. "Helmstedt HE 2 Erweiterung" (Landkreis Helmstedt, Stadt Helmstedt) Weiterhin wurde im vorliegenden Entwurf zur Änderung des RROP 2008 die Erweiterung eines bestehenden Windparks als Potentialfläche "Helmstedt HE 2 Erweiterung" aufgenommen. In diesem Bereich wurde gerade die bestehende Vorbelastung durch den Windpark und einen ehemaligen Tagebau als positives Kriterium angesehen, während an anderer Stelle das Argument der Vorbelastung durch die Bundesstraße 1 sowie durch eine Bahnlinie gegen eine Potentialfläche sprechen soll. Insofern weisen wir auf die Notwendigkeit einer widerspruchsfreien Abwägung und Begründung hin. Gegen die Erweiterungsfläche bestehen unseres Erachtens Bedenken, da der nahegelegene See insbesondere für Erholungszwecke genutzt werden soll, was ggf. Konflikte mit der Windenergienutzung auslösen kann. Wir regen daher im Einwendungswege an, die geplante Ausweisung der Potentialfläche "Helmstedt HE 2 Erweiterung" zu überprüfen.	**Nicht folgen** Es ist auch hier nicht ersichtlich, an welcher Stelle im Planungsraum die Nähe zur Bundesstraße B 1 sowie zu einer Bahnlinie zu einer negativen Bewertung einer Potenzialfläche im Hinblick auf die Eignung für Windenergienutzung geführt haben soll. Insoweit wird auf die angegeben Zeilennummer verwiesen. Möglicherweise ist das Gebiet Süpplingen 01 gemeint. In beiden Fällen wurden ausweislich der zugehörigen Gebietsblätter jedoch die Nähe zur B 1 sowie zu einer benachbarten Bahnlinie jedoch keineswegs als für die Windenergienutzung negative oder ihr gar entgegenstehende Belange gewertet. Landschaftliche Vorbelastungen wurden vom Regionalverband - so lange nicht eine unzumutbare Belastungskumulation im Raum steht - grundsätzlich als Gunstfaktoren im Sinne der Belastungskonzentration zugunsten einer Freihaltung gering belasteter Räume beachtet. Ein widersprüchjliches Vorgehen ist hier nicht erkennbar.	**s. Zeile(n)** 21807 **s. Gebietsblatt** WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung
Z21817 ID 7992 (1 - 22/22)		VI. Fazit Wir möchten Sie bitten, unsere Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Aufstellung bzw. Abwägung des Entwurfs zur Änderung des RROP 2008 im Zweckverband Großraum Braunschweig als Einwendungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus stehen wir dem Zweckverband Großraum Braunschweig mit unserem Erfahrungswissen aus der Windenergienutzung, die wir in den vergangen 28 Jahren sammeln konnten, gerne beratend zur Seite. Um den Anteil der regenerativen Energieträger an der Energieversorgung zu erhöhen, muss die Nutzung der Windenergie einer geänderten Betrachtungsweise unterzogen und die bislang vorherrschenden Hemmnisse beseitigt werden. Die Windenergie leistet einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, daher muss sie an geeigneten Standorten auch eine Chance haben.	**Teilweise folgen** Siehe die Abwägungen zu den voranstehenden Belangen.	
Beteiligtennummer **35.03.23.01**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21818 ID 22679 (1 - 1/4)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Die [Firmenname] ist neben der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von Windenergieanlagen auch auf dem Gebiet des Anlagenbetriebs und der Grünstromvermarktung in Ihrer Planungsregion aktiv. Zukünftig werden wir unsere Windenergieprojekte zunehmend auch mit entsprechenden Speichermedien ausstatten um das Stromangebot noch nachfrageorientierter steuern zu können. Ein solches Windenergieprojekt plant unser Unternehmen auch im Bereich der Windpotentialfläche Süpplingen - Emmerstedt - Süpplingenburg, welche im vorliegenden Entwurf des Raumordnungsprogramms noch nicht wieder	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.23.01**		Datum der Stellungnahme **20.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		berücksichtigt worden ist. Unser Anliegen auf Ausweisung dieser Potentialfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung möchten wir in diesem Verfahrensschritt nochmals bekräftigen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch nochmals auf unsere Stellungnahme vom 21.01.2014 und einiger betroffener Grundeigentümer (z.B. durch Herrn Rechtsanwalt und Notar [Name] vom 17.01.2014). Der Betrieb des Windparks ist auf eine umfassende Beteiligung von 50 n.H. durch Grundstückseigentümer und Bürger vor Ort ausgelegt. Weiterhin wäre die [Firmenname] als großer Arbeitgeber aus der Region dauerhaft in das Projekt als Mitbetreiber steuerpflichtig eingebunden.		
Z21819 ID 22680 (1 - 2/4)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Da der Zweckverband für das Gebiet Süpplingen 01 im Rahmen der Abwägung zur 2. Offenlage unter anderem als Vermeidungsmaßnahme eine erhebliche Verkleinerung dieser Fläche vorgeschlagen hat, gewinnt das Potential weiter östlich zwischen Süpplingen - Emmerstedt - Süpplingenburg erneut verstärkt an Bedeutung. Diese Fläche wurde bereits in den zurückliegenden Jahren umfassend naturschutzfachlich durch [Firmenname] begutachtet und weist kaum Konfliktpotential mit kollisionsgefährdeten Arten auf. Wie bereits angeboten stellen wir dem Zweckverband diese Untersuchungsergebnisse gern im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Verfügung.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auch unter Beachtung der Verkleinerung von Süpplingen 01 im Zuge der Entwurfsüberarbeitung stehen der vom Einwender genannten Potenzialfläche weiterhin gewichtige Belange entgegen. Dies ist zum einen die Nicht-Einhaltung des gemäß Planungskonzept erforderlichen Mindestabstands von 5 km (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband) zum Vorranggebiet Windenergienutzung Helmstedt HE 2 Erweiterung . Dieses Gebiet wird in nordwestlicher Richtung erweitert. Die Erweiterung bestehender Vorranggebiete hat gemäß Plankonzept dabei Vorrang vor der Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Hierdurch entfällt der südliche Teil der in Rede stehenden Potenzialfläche, sodas zunächst noch eine Potenzialfläche im Umfang von rd. 57 ha verbleibt. Der nördliche Bereich des Potenzials zwischen der K 14 und der K 55 ist jedoch zudem aufgrund der einzuhaltenden Abstände zu den Straßen und Hochspannungsleitungen sowie einer Ferngasleitung nicht für die Windenergienutzung zugänglich, wodurch sich das tatsächlich nutzbare Flächenpotenzial auf deutlich unter 50 ha und damit unter die Mindestgröße reduziert. Im Ergebnis entfällt die Potenzialfläche Süpplingenburg 01 (siehe Gebietsblatt). Die naturschutzfachliche Eignung der Potenzialfläche kann somit dahinstehen und führt nicht zu einer veränderten Abwägung.	**s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01
Z21820 ID 22681 (1 - 3/4)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Weiterhin ist die das Gebiet durch eine 110 kV Hochspannungstrasse stark vorbelastet, welche sich aber im gleichen Zuge die Aufnahme der erzeugten Energie mittels eines noch zu errichtenden Umspannwerkes anbietet. Somit werden lange Leitungswege und Leitungsverluste vermieden.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Es wird auf die Abwägung zum vorangegenangen Belang verwiesen.	
Z21821 ID 22682 (1 - 4/4)	HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Aus vorgenannten Gründen wird beantragt, die genannten Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 im Rahmen der 1. Offenlage nochmals umfassend zu würdigen. Insbesondere auch die kritischen Ausführungen zu dem 5 km Abstandskriterium zwischen 2 Vorrangflächen. Wir hoffen Ihnen mit diesen nochmaligen Anregungen und Bedenken bei der Ausweisung von geeigneten Vorrangflächen im Verbandsgebiet gedient zu haben, damit der Windenergienutzung und somit dem Klimaschutz hinreichend Raum verfügbar gemacht wird.	**Teilweise folgen** Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren verwiesen Der Festlegung der Potenzialfläche Süpplingenburg 01 als Vorranggebiet Windenergienutzung kann nicht entsprochen werden (siehe angegebene Zeilennummer ff).	**s. Zeile(n)** 21796

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.23.01**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21822 ID 31592 (2 - 1/5)	HE Königslutter Süpplingen 01 HE Nord-Elm Süpplingenburg 01	Durch Ihr o.a. Anschreibreiben und die öffentliche Bekanntmachung vom 15.08.2018 wird der [Firmenname] nochmals Gelegenheit gegeben sich im Aufstellungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 zu beteiligen. Mit Interesse stellen wir fest, dass an der geplanten Vorrangfläche Süpplingen 01 eine erhebliche Verkleinerung der Flächenkulisse von zuletzt 533 ha auf nun 131 ha vorgenommen werden musste. Hiermit werden die Bedenken, welche in unseren beiden vorangegangenen Stellungnahmen geäußert wurden, umfassend bestätigt. Diese Flächenverkleinerung wurde insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, aber auch zur Reduzierung des Sichtbarkeitskorridors zum Klostergut vorgenommen. Die uneinheitliche Auslegung des 5 km Abstandskriteriums zu den Naturparks Elm und Dorm im Vergleich zum Naturpark Harz kann aus hiesiger Sicht noch immer nicht schlüssig nachvollzogen werden, sodass im weiteren Verfahren ein vollständiger Verlust der Fläche Süpplingen 01 für die Windenergienutzung und somit zur Erreichung der Klimaschutzziele des Zweckverbandes nicht ausgeschlossen werden kann. Aus vorgenannten Gründen wird angeregt, die Potenzialfläche „Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" erneut bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die bereits vorgenommenen vertiefenden naturschutzfachlichen Untersuchungen, die artenschutzrechtliche Problemstellungen derzeit nicht erwarten lassen. Die Fläche wird weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie weist quasi keine Landschaftselemente (Wälder, Bäume, Hecken etc.) auf und ist jeweils von einer Gas- und einer Hochspannungstrasse durchzogen. Die Hochspannungstrasse führt einerseits zu einer optischen Vorbelastung des Landschaftsbildes, kann andererseits aber durch den Bau eines Umspannwerkes unmittelbar und ohne externe Kabeltrasse für die Stromeinspeisung vor Ort genutzt werden. Dies würde zu deutlich geringeren Eingriffen in den Naturhaushalt führen und auch für den wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlagen unter den Ausschreibungsbedingungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) 2017 von großer Bedeutung ist.	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter der angegebenen Zeilennummer verwiesen. Die vom Einwender befürwortete Potenzialfläche Süpplingenburg 01 entfällt nicht aufgrund einer Konkurrenz zur hier in Rede stehenden Potenzialfläche Süpplingen 01 (siehe Gebietsblatt). Überdies bestehen für den Regionalverband keinerlei begründete Zweifel daran, dass das geplante VR WEN Süpplingen 01 in seinen wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung verfügbar sein wird.	**s. Zeile(n)** 21811 **s. Gebietsblatt** HE Nord-Elm Süpplingenburg 01
Z21823 ID 31593 (2 - 2/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Das dem Zweckverband bereits 2013 persönlich vorgestellte Windenergieprojekt der [Firmenname] , welches weiterhin gemeinsam mit rd. 30 beteiligten Grundeigentümern umgesetzt und betrieben werden soll, sieht auch eine umfassende Beteiligung (Gesellschaftsanteile, Grünstromversorgung etc.) der Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Ortschaften vor.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Z21824 ID 31594 (2 - 3/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Die deutliche Verkleinerung der Windeignungsfläche Süpplingen 01 macht sehr deutlich, dass viele unserer bisher im Verfahren eingebrachten Bedenken begründet waren. Wir regen nochmals an, die Potenzialfläche „Süpplingen, Emmerstedt, Süpplingenburg" erneut bei der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf dem Gebiet des Zweckverbandes zu berücksichtigen, zumal diese Gebietskulisse mit einer Größe von über 200 ha den für die Energiewende dringend benötigten zusätzlichen Raum bietet. Die	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung unter den angegbenen Zeilennummern verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21811 21822

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.23.01**		Datum der Stellungnahme **11.09.2018** 3. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		gebotenen bzw. durch die Regionalversammlung festgesetzten Abstände zur umliegenden Wohnbebauung und zu angrenzenden Schutzgebieten (Elm, Dorm etc.) werden sicher eingehalten.		
Z21825 ID 31595 (2 - 4/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Unsere bereits in das Verfahren eingebrachten Stellungnahmen vom 21.01.2014 und 20.05.2016 fügen wir zur Verdeutlichung und Erläuterung unserer Anregungen und Bedenken erneut an. Aus vorgenannten wichtigen Gründen würde die [Firmenname] als Unternehmen mit zahlreichen Arbeitnehmern aus der Region gemeinsam mit den Grundeigentümern und Bürgern vor Ort die Planungen gern zeitnah fortsetzen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Siehe die Abwägung unter den angegebenen Zeilennummern ff.	**s. Zeile(n)** 21796 21818
Z21826 ID 31596 (2 - 5/5)	HE Königslutter Süpplingen 01	Wir stehen dem Zweckverband weiterhin gern für die Diskussion der erhobenen naturschutzfachlichen Daten und Fragen bezüglich der Windenergienutzung zur Verfügung!	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen**	
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21827 ID 13071 (1 - 1/1)	WF Sickte Dettum 01	Aktuell besteht im Rahmen der 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig die Möglichkeit der Flächeneingabe für die Öffentlichkeit bis zum 31. Januar 2012. Die Firma [Name] plant, realisiert und betreibt bundesweit seit 1994 Windparks. Im Zuge einer hausinternen Potenzialstudie zur Ermittlung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen, hat [Firmenname] eine Potenzialfläche im Grenzbereich der Gemeinden Dettum, Evessen und Kneitlingen ermittelt. [Firmenname] möchte die im Zuge der Studie ermittelte Fläche in Form einer Flächeneingabe in die 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des Zweckverbandes Großraum Braunschweig einbringen. Diese soll dazu beitragen, ein ganzheitliches, nachhaltiges und im Hinblick auf ökonomische, soziale und ökologische Anforderungen, ausgewogenes Regionales Raumordnungsprogramm zu erstellen. Potenzialfläche Evessen/ Dettum Zwischen den Ortschaften Evessen im Norden und Eilum im Süden liegt eine ca. 265 ha große Fläche, die gemäß der Kriterien des Ausschlussflächen-Katalogs zur Potenzialflächenanalyse für Windenergienutzung in der 1. Änderung der "Weiterentwicklung der Windenergienutzung", die Voraussetzungen für die Ausweisung als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung erfüllt. Die landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche wird ringsum durch Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung der Ortschaften Bettum, Hachum, Gilzum, Evessen, Ampleben, Eilum und Weferlingen abgegrenzt. Neben einer südlich angrenzenden Mineralstoffdeponie ist das Gebiet durch die Landesstraßen L 625, L 627 und die Kreisstraße K 8 vorbelastet. Am Standort Evessen/ Dettum	**Nicht folgen** Die beantragte Fläche befindet sich überwiegend innerhalb einer Potenzialfläche, die sich im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen hat (siehe Gebietsblatt). Den Flächen außerhalb der Potenzialfläche stehen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen bestehende und geplante Siedlungsbereiche (1000m)	**s. Gebietsblatt** WF Sickte Dettum 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **27.01.2012** Planungsabsichten Einwendungsgeber Privater Einwender		
		ergibt sich somit die Möglichkeit, in einem bereits vorbelasteten Bereich, eine sehr geeignete Vorrangfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Ein Abstand von fünf Kilometern zu bereits vorhandenen Windparks wird eingehalten. Daher beantragt die Firma [Name] die Aufnahme der Fläche in die Änderung des Teils "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zur Ausweisung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21828 ID 7367 (2 - 1/8)	GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01	In der im Jahr 2012 veröffentlichten Potenzialflächenkulisse des ZGB wurde ein Bereich bei Alt Wallmoden (Landkreis Goslar, Samtgemeinde Lutter am Barenberge und Gemeinde Liebenburg sowie Stadt Salzgitter) als mögliche Fläche für Windenergienutzung identifiziert. Die Fläche entfällt im Entwurf der ersten Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung " mit der Begründung, dass sie größtenteils von einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans überlagert wird. Wir halten die Fläche jedoch für geeignet und die Methodik der Ermittlung und Abgrenzung von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans für fraglich. Dies möchten wir im Rahmen dieser Stellungnahme verdeutlichen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Die Potenzialfläche Wallmoden 01 ist aufgrund des auf der ersten Planungsebene zu berücksichtigenden 1000 m Abstands zu einem nördlich gelegenen Campingplatz, welcher im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemeldet wurde, unterhalb die im Planungskonzept zur Anwendung kommende Mindestgröße von 50 ha gefallen. Im Bereich Wallmoden 01 ist daher keine Potenzialfläche mehr vorhanden. Darüber hinaus würde gemäß Planungskonzept in diesem Bereich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans auf der zweiten Planungsebene großflächig zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen (siehe dazu auch nachfolgende Belange).	**s. Gebietsblatt** GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01
Z21829 ID 7368 (2 - 2/8)	GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01	Kritik an der Methodik der Ermittlung von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans • Es wird im Umweltbericht festgelegt, dass es sich ab einer Überlagerung der jeweiligen 1.000m-Schutzkorridore von mindestens drei Rotmilanhorsten um einen Verbreitungsschwerpunkt handelt. Diese Definition des Verbreitungsschwerpunktes ist aus unserer Sicht willkürlich und ist weder in den entsprechenden Leitfäden der Länder oder der staatlichen Vogelschutzwarten zu finden. Es gibt keine Begründung dafür, dass ab dem Vorkommen von drei Rotmilanhorsten mit einer Entfernung von maximal 6 km untereinander von einem Verbreitungsschwerpunkt ausgegangen werden kann. Dies lässt sich auch aus der einschlägigen Fachliteratur nicht ableiten.	**Nicht folgen** Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt vor, wenn mindestens 3 besetzte Rotmilanhorste sich mit ihren jeweiligen Schutzabständen von 1000 m überlagern. Bei einer Entfernung von 6 km der Horste untereinander wird kein Verbreitungsschwerpunkt angenommen, vielmehr muss die Entfernung jeweils unter 2 km liegen. Die Methodik ist begründet, in sich schlüssig und trägt der besonderen Problematik in diesem Raum Rechnung, wie im Folgenden dargelegt wird. Da, wie im Methodenband (siehe angegebenes Kapitel) und im Umweltbericht dargestellt, sich in Südostniedersachsen, im Vorharz der geographische Weltverbreitungsschwerpunkt des Rotmilans befindet, sind besondere Anstrengungen zum Schutz dieses windenergiegefährdeten Vogels zu unternehmen. Ein Planungshindernis besteht dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Risiko eines Vogelschlages durch das Vorhaben deutlich und damit signifikant erhöht (BVerwG, Urt. V. 09.07.2009, 4 C 12/07, NuR 2009, 789 (797), Rn. 42). Bei der Frage, ob eine derartige signifikante Risikoerhöhung gegeben ist, steht der zuständigen Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (so zum Genehmigungsverfahren BVerwG, Urt. V. 21.11.2013, 7 C 40/1 1 Rn. 14 ff.;	**s. Methodenband** E 3.1.4.1.2 **s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			zum Planfeststellungsverfahren BVerwG, Urt. V. 14.04.2010, 0 A 5/08 Rn. 113; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. V. 26.10.2011, 2 L 6/09 Rn. 59). Diese gilt nicht nur für die Ebene der Anlagenzulassung, sondern erst recht auf Ebene der Raumordnung (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 19.06.201 3, 4 K 27/10, Rn. 147). Dem Vorsorgedanken hat der Regionalverband mit der Berücksichtigung sog. Verbreitungsschwerpunkte Rechnung getragen. Diese werden auf Grundlage der Verteilung der einzelnen Horststandorte innerhalb des Verbandsgebiets unter Anwendung des vom NLT pauschal empfohlenen Schutzabstands von 1.000 m (Stand: 2011) ermittelt, indem benachbarte Schutzkorridore zwischen Windparks und Rotmilanstandorten überlagert werden. Zur Anwendung des besonderen Schutzmechanismus kommt es nach der Methodik des Regionalverbandes bzw. der Planungsgruppe Umwelt dann, wenn sich mindestens drei dieser Schutzkorridore überlagern. Aufgrund erhöhter Individuenzahlen, erhöhter Flugdichte und auch erhöhtem Nahrungsbedarf wurde dieser Verbreitungsschwerpunkt mit einem zusätzlichen Puffer von 1.000 m versehen und nachfolgend mit Hilfe eines GIS-Algorithmus arrondiert, sodass die tatsächlichen Abstände zu besetzten Horsten innerhalb der Schwerpunkte zwischen 1.700 m und 2.000 m liegen (zusätzlicher Puffer von 700 bis 1.000 m). Auf diese Weise können auch Wechselhorste und eine generelle räumliche Dynamik der Brutplätze im näheren Umfeld berücksichtigt werden. Ziel der variablen Pufferung ist, eine möglichst gute Annäherung an natürliche Biotopstrukturen sowie möglichst einheitliche Abstände zu den zentralen im Verbreitungsschwerpunkt gelegenen Brutplätzen zu gewährleisten. Die so ermittelte Fläche bildet den Verbreitungsschwerpunkt. Die Dichte an Rotmilanvorkommen ist innerhalb der auf diese Weise abgesteckten Verbreitungsschwerpunkte etwa viermal so hoch wie im Gesamtraum. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte besondere Aktionsräume des Rotmilans befinden und ein generell stark erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist. Darüber hinaus will der Regionalverband mit dem Ausschluss der Verbreitungsschwerpunkte die Kernpopulation im Verbandsgebiet und deren Reproduktionszentren flächenhaft und weiträumig schützen, damit der Population diese Aktionsräume erhalten bleiben. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, zumal der Regionalverband in der Summe mit seiner Planung der Windenergienutzung unstrittig in substanzieller Weise Raum schafft und der Plangeber in diesem Fall nicht dazu gehalten ist, alle Flächen im Planungsraum für die Windenergienutzung festzulegen, auf denen die Errichtung einer WEA aus rechtlichen Gründen mithin möglich wäre (vgl. OVG Niedersachsen 12 LB 243/07, Rn. 34).	
Z21830 ID 7369 (2 - 3/8)	GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01	• Weiterhin ist es auch nicht schlüssig, den vorsorgeorientierten 1.000m-Schutzkorridor um bekannte Brutplätze gemäß NLT-Papier, auch als Schutzkorridor zwischen einzelnen Rotmilanhorsten anzuwenden. Einen solchen Schutzkorridor gibt es weder in dem von Ihnen herangezogenen NLT Papier noch in anderen entsprechenden naturschutzfachlichen Empfehlungen. Es erscheint so, als würde hier eine eigene Abstandskategorie geschaffen, die einer rechtlichen Überprüfung nur schwer standhalten dürfte.	**Nicht folgen** Eine eigene Abstandskategorie wurde mitnichten geschaffen. Der Regionalverband ist lediglich der auch in der Rechtsprechung anerkannten Annahmen gefolgt, dass sich während der Brutzeit 50 % und mehr der Flugbewegungen auf einen Umkreis von 1.000 m um den jeweiligen Horst konzentrieren. Es handelt sich also hierbei um Kernhabitate. Weiter ist der Regionalverband davon ausgegangen, dass sich wenn sich derartige	

			Kernhabitate überlagern, auch über diesen 1.000 m Korridor die Überflugzahlen kumulativ infolge der Überlappung steigern, sodass er dies zum Maßstab für die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte gemacht hat. Dass die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte nach den gewählten Kriterien korrekt ist, verdeutlicht auch eine durchgeführte Überprüfung der Bestandsdichte im gesamten Regionalverband gegenüber der Bestandsdichte innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte. Die flächenbezogene Bestandsdichte liegt hier etwa 4 mal höher als außerhalb der Schwerpunkte.	
Z21831 ID 7370 (2 - 4/8)	GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01	• Auch die Festlegung des Zusatzabstandes von 700 bis 1.000 m um einen Verbreitungsschwerpunkt halten wir für unbegründet und nicht notwendig. Ein dichtes Rotmilanvorkommen deutet viel mehr auf ein hohes Nahrungsvorkommen hin, welches wieder mit einer Verringerung der Flugweiten einhergeht. Auch dieser Zusatzabstand lässt sich aus den entsprechenden Veröffentlichungen nicht ableiten.	**Nicht folgen** Der Zusatzabstand wurde bereits im angegebenen, vorangegangenen Belang begründet. Da die relativ kurzen Schutzabstände um die Horste in erster Linie der Brutzeit und Jungenaufzucht geschuldet sind, entsteht in dieser Zeit ein hoher Druck auf die nahen Nahrungsflächen, da nun nicht mehr nur die Altvögel sondern auch die Jungtiere versorgt werden müssen. Eine gewisse Ausweitung des ungefährlichen Nahrungsraums ist deshalb aus Vorsorgegründen dringend angeraten. Darüber hinaus trägt der zusätzliche Puffer einer gewissen räumlichen Dynamik der Brutbestände innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte und insbesondere der Nutzung benachbarter Wechselhorste Rechnung. Der zusätzliche Abstand ist damit aus Sicht des Regionalverbandes nachvollziehbar begründet.	**s. Zeile(n)** 21829
Z21832 ID 7371 (2 - 5/8)	GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01	• Der Zusatzabstand wird gemäß Umweltbericht festgelegt, um auch bei einem Wechsel des Horstbaums, einer Steigerung der Individuenanzahl oder erhöhter Flugdichte noch ausreichend Abstand zum Windpark einzuhalten. Dies beruht jedoch auf keinerlei Grundlage, da es aufgrund externer Faktoren nicht möglich ist, die Populationsentwicklung von Tieren verlässlich zu prognostizieren.	**Nicht folgen** Der Zusatzabstand dient keiner Entwicklungsstrategie zur Förderung der Populationsdichte in diesem Raum und fußt auch nicht auf einer Prognose der Populationsentwicklung. Er dient vielmehr dazu, die Kollisionsverluste durch WEA zu vermindern und den Bestand zu sichern. Rotmilane gelten laut Roter Liste Niedersachsen (2007) als stark gefährdet, ihr Bestand ist rückläufig.	
Z21833 ID 7372 (2 - 6/8)	GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01	Die avifaunistische Datengrundlage ist nicht verlässlich. • Es werden Kartierungsergebnisse aus Studien unterschiedlicher Herkunft und Jahre gewählt, um unter anderem Aussagen über die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans zu treffen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die unterschiedlichen Studien unter anderem im Hinblick auf Qualität und Methodik vergleichbar sind. Die Aussagen über die Avifauna sind somit grundsätzlich anzuzweifeln. Die tatsächlich zum Zeitpunkt einer Antragsstellung vorhandenen Populationen können im Rahmen der Kartierungen zum Genehmigungsverfahren geklärt werden. Ein Ausschluss der Fläche aus der Vorranggebietskulisse lässt sich aufgrund dieser Datengrundlage aber nicht erreichen.	**Nicht folgen** Unzweifelhaft ist das nördliche und südwestliche Harzvorland ein weltweites Dichtezentrum der Rotmilanpopulation (NLWKN, 2009). Der Regionalverband hat für sämtliche Potenzialflächen umfassend Datenmaterial zur Avifauna und insbesondere zum Rotmilan zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie artspezifische landesweite Untersuchungen des NLWKN ausgewertet. Darüber hinaus wurden Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (uNB), ergänzende Informationen lokaler Spezialisten, Verbände und Organisationen abgefragt und in die Betrachtungen einbezogen. Ferner wurden zur Datenbeschaffung sowie zur Abstimmung des Umgangs mit den planungsrelevanten Arten am 26.07.2012 und 17.06.2013 zwei Klausurtagungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörden der Verbandsglieder sowie des NLWKN und einschlägiger Umweltverbände durchgeführt. Die so zusammengetragenen Daten hat der Regionalverband – ebenfalls in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden – in einer	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			Arbeitskarte zusammengestellt. Mit dieser Karte ließen sich diejenigen Bereiche abgrenzen, in denen das Datenmaterial keine hinreichenden Aussagen zum Vorkommen gefährdeter Arten zuließ und in denen eine besonders hohe Dichte der Rotmilan-Brutnachweise erkennbar waren. Die Daten wurden in diesem Zusammenhang einem Abgleich der jeweiligen Untersuchungsjahre unterzogen, um eine Doppel-Berücksichtigung ein und desselben Brutpaares zu vermeiden. Diese ist jedoch per se unwahrscheinlich, da mit einem Anteil von über 50 % an der Gesamtdatenmenge die einheitliche NLWKN-Kartierung Grundlage der Daten war. Lediglich in Teilbereichen, wo diese Daten bekanntermaßen Lücken aufwiesen, wurden diese zur Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte durch andere Daten - insbesondere der UNBn Peine und Gifhorn ergänzt. Es ist damit sichergestellt, dass die abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkte als Modell der realen Verbreitung zumindest nahe kommen. Dies bestätigt auch der NLWKN als oberste Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen, nach dem der Regionalverband mit seiner Darstellung nach dem Kenntnisstand des NLWKN die tatsächlichen Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans adäquat abbildet.	
Z21834 ID 7373 (2 - 7/8)	GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01	• Weiterhin gibt es jährliche Schwankungen unter anderem hinsichtlich der Brutaktivitäten verschiedener Arten. Somit können die Ergebnisse verschiedener Jahre an unterschiedlichen Orten nicht miteinander verglichen werden.	**Nicht folgen** Diese jährlichen Schwankungen sind bekannt, können jedoch kaum die realen Verbreitungsschwerpunkte der Art in Zweifel ziehen, da in diesen Bereichen auch in brutschwachen Jahren mit einer im Vergleich erhöhten Brutpaardichte zu rechnen ist. Die Hinweise auf windkraftsensible Vogelarten wurden zudem nicht aufaddiert, sondern berücksichtigt, dass es sich möglicherweise um ein Brutpaar handelt, das in einem anderen Jahr an einem nahegelegenen anderen Ort gebrütet hat. Eine Nachkartierung von Biodata im Jahr 2014 hat zudem unklare Verhältnisse aufgeklärt.	
Z21835 ID 7374 (2 - 8/8)	GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01	Wir halten die potenzielle Fläche für Windenergienutzung bei Alt Wallmoden aus den nachfolgenden Gründen für sehr geeignet. Das Gebiet wird gekreuzt von der Bundesstraße B 248 und der Kreisstraße K4, weiterhin verläuft eine Hochspannungsleitung durch das Gebiet, so dass hier von einer Vorbelastung der Fläche gesprochen werden kann. Unsere Windertragsprognosen haben weiterhin ergeben, dass auf der Fläche der wirtschaftliche Betrieb von bis zu fünf Windenergieanlagen möglich ist. Die Potenzialfläche bei Alt Wallmoden ist durch uns, die [Firma], vollständig durch Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern aus den umliegenden Ortschaften gesichert. Es ist im Interesse aller Grundstückseigentümer und im Interesse der lokalen Wertschöpfung, dass die Fläche in der ersten Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" als Windvorrangfläche ausgewiesen wird. Die Gemeinde wird durch erhöhte Steueraufkommen aus Einkommensteueranteilen und maßgeblich durch ein erhöhtes Gewerbesteueraufkommen während des Betriebs der Windenergieanlagen profitieren. Wir fordern Sie hiermit auf, unserer Begründung zu folgen und die sehr gut	**Nicht folgen** Wie eingangs ausgeführt, ist im Bereich Alt Wallmoden keine Potenzialfläche mehr vorhanden (siehe angegebene Zeilennummer). Außerdem spricht neben dem vorliegenden Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans auch die zu geringe Entfernung zum benachbart entwickelten Vorranggebiet Ostharingen 01 gegen die Festlegung eines Vorranggebiets Alt Wallmoden 01. Das Gebiet ist somit entgegen der Annahmen des Einwenders nicht für die regionalplanerische Konzentration von WEA geeignet. Der beantragten Fläche stehen folglich Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen.	**s. Zeile(n)** 21828 **s. Gebietsblatt** GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01 GS Liebenburg Ostharingen 01

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **17.01.2014** 1. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		geeignete Fläche wie in der beigefügten Karte dargestellt, als Windvorrangfläche in die erste Änderung des RROP 2008 mit aufzunehmen.	**Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen Wochenendhaus, Camping, Ferienhaus (1000m) • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte • Mindestgröße 50 ha • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21836 ID 23171 (3 - 1/32)		Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur 1 . Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms geben wir, bezogen auf die zu Grunde liegenden Kriterien und vorläufigen Planbereiche für die Nutzung der Windenergie, beiliegende Stellungnahme ab. Die [Firmenname] begrüßt insgesamt das Verfahren zur Erweiterung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Vorranggebietsfläche. Zugleich geben wir ausdrücklich zu bedenken, dass mit der im 2. Entwurf gewählten Präklusionswirkung trotz der Änderung von Tabukriterien mit Auswirkung auf die gesamte Potenzialflächenkulisse ein Formfehler zur erheblichen Gefährdung der Rechtssicherheit führen kann. Wir haben uns daher erneut umfassend mit dem allgemeinen Planungskonzept Windenergie und den zu Grunde liegenden Kriterien befasst und uns im zweiten Teil mit den Gebietsblättern einzelner Entwurfs- und Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie auseinandergesetzt. Als Entwickler dieser Windenergievorhaben ist unser Interesse mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung über die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms einzustellen.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen unter der angegebenen Zeilennummer wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21838
Z21837 ID 23172 (3 - 2/32)		Insgesamt ist davon auszugeben, dass in einem für die Windenergie so geeigneten Raum wie dem ZGB die aktuell dargestellte Flächenkulisse deutlich zu klein ist. Keiner der von uns in der beiliegenden Stellungnahme untersuchten Anhaltspunkte wird auch nur annähernd erfüllt. Es ist wahrscheinlich, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung festgestellt wird, dass der Windenergie nicht substanziell Raum verschafft wird. Wir halten eine deutliche Vergrößerung der Vorranggebietskulisse für die Windenergienutzung für erforderlich. Der ZGB ist in der Lage, Vorreiter für die wirtschaftlichste Nutzung der Windenergie zu werden. Das Potenzial ist so groß, dass darauf die langfristige Sicherung der Energieversorgung der starken Industriezentren des ZGB basieren kann, die bekanntlich eine der wichtigsten wirtschaftlichen Säulen der	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zu den nachfolgenden Belangen wird verwiesen.	

zusammengeschlossenen Landkreise darstellen.

Z21838

ID 23173

(3 - 3/32)

Stellungnahme Allgemeiner Teil

Die [Firmenname] begrüßt weiterhin die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB), das einen planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie setzen soll. Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele des ZGB ist enorm. Daher haben wir uns im ersten Teil der sich anschließenden Stellungnahme intensiv mit dem allgemeinen Planungskonzept Windenergie und den zu Grunde liegenden Kriterien befasst. Darin begründen wir unter anderem, warum wir die Flächenausweisung für Windenergie als deutlich zu gering betrachten und eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse geboten ist. Außerdem gehen wir auf die Präklusionswirkung und den Umgang mit verschiedenen Kriterien näher ein.

1 Beschränkung der Auslegung auf Änderungen im RROP-Entwurf

Die Erörterung des Kriterienkataloges in Kapitel 4 zeigt, dass zahlreiche, vor allem weiche Tabukriterien vom 1. auf den 2. Entwurf verändert wurden bzw. Ausnahmen von diesen Tabukriterien getroffen wurden. Diese Änderungen an den Tabukriterien haben sich auf die Potenzialflächenkulisse ausgewirkt, was eine komplette Neuauslegung des RROP-Entwurfs zur Folge haben muss.

Im Hinblick auf die Präklusionswirkung ist somit festzustellen, dass diese ihre Wirkung verfehlt und im 2. Entwurf der Teiländerung des RROP 2008 keine Anwendung finden kann. Bei einer gerichtlichen Überprüfung ist davon auszugeben, dass dieses Vorgehen als Formfehler ausgelegt wird.

Wir fordern, dass der ZGB diesen Formfehler mit einem 3. Entwurf heilt und alle Kriterien einheitlich auf den gesamten Planungsraum anwendet. Darüber hinaus haben wir uns aus dem genannten Grund erneut mit dem gesamten Entwurf befasst und fordern die Abwägung und Erörterung nicht nur der Änderungen im 2. RROP-Entwurf.

Nicht folgen

Die zweite Offenlage war ordnungsgemäß; die vom Einwender vorgetragenen Argumente überzeugen nicht.
Wenn die Beteiligung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG auf die geänderten Teile beschränkt wird, ist entsprechend der Rechtsprechung zur vergleichbaren Regelung des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) eine Kennzeichnung der Änderungen erforderlich. Dieser Anforderung genügt der Regionalverband mit der farblichen Hervorhebung der Änderungen. Die Karten, die Teil der Gebietsblätter sind, enthalten eine Legende anhand der jeder – auch ein Laie – die Bedeutung der einzelnen Farben nachvollziehen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht demnach den Vorgaben von § 10 ROG.
Der Regionalverband beruft sich auch zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 6 NROG. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG kann bei Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen, die nach dem 29.06.2009 aber vor dem 01.09.2012 förmlich eingeleitet wurden, auf gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, mit denen vor dem 01.09.2012 noch nicht begonnen wurde, auch das NROG in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Da mit dem Beteiligungsverfahren, das in § 10 ROG gesetzlich vorgeschrieben wird, vor dem 12.09.2012 noch nicht begonnen wurde, konnte der Regionalverband auf § 3 Abs. 6 NROG des derzeit geltenden NROG zurückgreifen. Darüber hinaus ist auch der Hinweis auf die Präklusion in § 3 Abs. 4 NROG zutreffend. Durch die Beschränkung auf die geänderten Teile sind die in Stellungnahmen enthaltenen Belange, die sich auf nicht geänderte Teile beziehen, präkludiert. Zu den nicht geänderten Teilen konnte bereits einmal, nämlich im Rahmen der 1. Offenlage, Stellung genommen werden, so dass der Zweck der Beteiligung insoweit erfüllt ist. Es ist Einwendern dadurch jedoch erkennbar nicht verwehrt, zu allen Auswirkungen der Änderungen Stellung zu nehmen. Anders als der Einwender meint, besteht bei Erwähnung von präkludierten Belangen auch nicht das Risiko eines Komplettausschlusses einer Stellungnahme. Vielmehr erlaubt die Beschränkung auf die „geänderten Teile“ es dem Plangeber „nur“, die bereits nach der 1. Offenlage abgewogenen Belange nicht noch einmal abzuwägen.

Nach der 1. Offenlage hat der Plangeber Tabukriterien nicht geändert, sondern nur hinsichtlich ihrer Anwendung genauer dekliniert.
Zum Beispiel wurde das weiche Tabukriterium "Maximale längenmäßige Ausdehnug / Kompaktheit" unter Ziffer 1.2.3.4 keinesfalls ersatzlos gestrichen wurde, sondern lediglich von dem sogenannten "120°-Kriterium" getrennt. Während das Kriterium "Maximale längenmäßige Ausdehnung / Kompaktheit" weiterhin als weiches Tabukriterium unter E 1.2.3.4 behandelt wird, wird das "120°-Kriterium" modifiziert und kommt jetzt unter Ziffer E 2.1.4.3.5 als „Kriterium zur Verhinderung der Umfassung von Siedlungen“ im Rahmen der Einzelfallabwägung zur Anwendung.

Darüber hinaus wird auf die Abwägung zur Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren verwiesen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21839 ID 23174 (3 - 4/32)		2 Flächenbilanz: Planerisch für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche Diese Erörterung dient der Untersuchung der Flächenbilanz. Überprüft wird, ob ihre Berechnung stichhaltig ist und der bisher ausgewiesene Wert als Anhaltspunkt dafür dienen darf, eine Aussage darüber zu treffen, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Die im Entwurf des RROP derzeit ausgewiesenen 49 Vorranggebiete für Windenergie umfassen eine Fläche von 7.119 ha, dies entspricht 1,4 % der Gesamtfläche des ZGB. Wir betrachten die dargestellten Vorranggebiete allerdings als nicht endabgewogen. Sie stellen nicht die tatsächlich nutzbare Flächenkulisse dar. Dies führt damit auch zu fehlerhaften Schlussfolgerungen im Sinne der Erreichbarkeit von Flächenzielen - siehe Kapitel 3 dieser Stellungnahme. Ein Teil der im RROP-Entwurf dargestellten Vorranggebiete Windenergie steht unter dem Vorbehalt einer Zustimmung der militärischen Flugsicherung, da sie sich im Anlagenschutzbereich gem. §18 LuftVG (militärische Schutzzone) oder innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke befinden. Innerhalb dieser Flächen ist im weiteren Planungsverfahren entweder mit einer Versagung der Genehmigung nach BImSchG oder einer enormen Höhenreduzierung zu rechnen, teilweise bis zur Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen. Zwar sind diese Belange für die Regionalplanung regelmäßig nicht abschließend abwägbar. Dennoch sollte das Risiko für die Vorranggebietskulisse bilanziell bewertet und durch Vergrößerung der Kulisse für Kompensationsmöglichkeiten gesorgt werden. Darüber hinaus schrumpfen Windenergievorrangflächen erfahrungsgemäß im Genehmigungsverfahren erheblich, zum Beispiel durch konkrete artenschutzrechtliche Vorgaben. Darüber hinaus sind bisher keine Puffer zu linienförmigen Infrastrukturen (Straßen, Hochspannungsleitungen) in die Flächenbilanz eingeflossen. Diese Faktoren werden zu einer weiteren Reduktion der Flächenbilanz führen, die zurzeit ebenfalls weder dargestellt noch kompensierbar ist. Im Gegensatz dazu werden - wie in Kapitel 4.1 dargestellt - großflächig Bereiche, die lediglich ein MÖGLICHES artenschutzfachliches Konfliktpotenzial aufweisen, ausgeschlossen, ohne dass die Datengrundlage fundiert und einsehbar ist. Die Flächenkulisse wird auf diese Weise leichtfertig und unnötig eingeschränkt. Schlussfolgerung Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass von den im RROP-Entwurf angegebenen 7.1 19 Hektar nach Abzug der genannten Risiken bedeutend weniger als die im aktuellen Entwurf dargestellten 1,4 Prozent der Zweckverbandsfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen.	**Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen** Auf die Ausführungen zum nachfolgenden Belang wird verwiesen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir gehen davon aus, dass tatsächlich maximal 6.000 Hektar zur Verfügung stehen, was einem Anteil an der ZGB-Gesamtfläche von 1,2 Prozent entspricht. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Windenergie ist angesichts der großen Anzahl weiterer geeigneter Flächen in einem 3. Entwurf wesentlich zu vergrößern, um den zu erwartenden Verlusten für die Flächenbilanz vorausschauend Rechnung zu tragen.		
Z21840 ID 23175 (3 - 5/32)		3 Erörterung: Substanziell Raum geschaffen? Die Rechtssicherheit eines Raumordnungsprogramms hängt ganz wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vorranggebiete für Windenergie mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden. Der ZGB als Planungsträger versucht mit seinem 2. Entwurf der Teiländerung Windenergie des RROP 2008 den rechtlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass sich zwar nicht abstrakt anhand eines bestimmten Anteils der Vorranggebiete für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums bestimmten lässt, wo die Grenze zur unzulässigen „Feigenblattplanung" verläuft. Entscheidend seien die jeweiligen Verhältnisse in einem Planungsraum. Isoliert betrachtete Größenangaben seien als Kriterium ungeeignet. Als Anhaltspunkt jedoch für eine Verhinderungsplanung kann das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche a) zur Gesamtfläche bzw. b) zur grundsätzlich zur Verfügung stehenden Potenzialfläche gewartet werden.[2] Auf Grundlage dieser Anhaltspunkte haben wir das Planungskonzept Windenergie einer Prüfung unterzogen. 3.1 Anhaltspunkt „Anteil an der Gesamtfläche" Die im 2. Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umfassen eine Fläche von 7.119 Hektar, was rund 1,4 Prozent der Fläche des ZGB entspricht. Dieser Anteil an der Gesamtfläche ist nach unserer Einschätzung deutlich zu gering und verschafft der Windenergie nicht substanziell Raum. Zum Vergleich: Der 2. Entwurf des RROP der Region Hannover weist 1,6 Prozent der Gesamtfläche für die Windenergienutzung aus und nähert sich damit der Zielsetzung des inzwischen beschlossenen Windenergieerlasses von 1,9 Prozent. Der ZGB ist mit dem vorliegenden der Entwurf dagegen weit entfernt von der im niedersächsischen Windenergieerlass vorgesehen Zielsetzung, rund 2,07 %[3] der Gesamtfläche als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. Wie oben dargestellt muss die Flächenbilanz sogar noch reduziert werden, um einen realistischen Wert des für die Windenergienutzung zur Verfügung	**Nicht folgen** Das vom Regionalverband gesetzte Mindestziel der Verdoppelung der Konzentrationszonen ist erfüllt. Auch vor dem Hintergrund des Orientierungswertes aus dem niedersächsischen Windenergieerlass im Planungsraum 2,07 % der Gesamtfläche bis zum Jahr 2050 für die Windenergienutzung festzulegen, sieht der Regionalverband mit dem Ergebnis der derzeitigen Planung die Zielerreichung mehr als erfüllt an. Angesichts des Zeithorizonts bis zum Jahr 2050, besteht die Möglichkeit in mehreren weiteren Planungskonzeptionen auf die Resterfüllung hinzuarbeiten. Dem Einwender ist zuzustimmen, dass Teilflächen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung - u.a. Abstandsräume zu Infrastruktur-Elementen - der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen werden. Dies ändert jedoch nichts an der Feststellung, dass der Windenergienutzung durch das Plankonzept des Regionalverbandes ausreichend Raum geschaffen wird. Denn raumordnerische Festlegungen unterliegen naturgemäß einer nachfolgenden Konkretisierung, was entsprechend auch auf die im Windenergieerlass als Zielgröße angegebenen Flächen zutrifft. Der Regionalverband ist sich der verantwortungsvollen Rolle im Rahmen der Beurteilung der Potenzialflächen für WEN bewusst und hat im Rahmen seiner Möglichkeiten bspw. mit den umfänglichen Untersuchungen und Abwägungen zum Artenschutz versucht, eine größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus hat der Regionalverband mit einer etwas mehr als verdoppelten Konzentrationsflächenkulisse gegenüber dem alten RROP große Flächen für die Windenergienutzung bereitgestellt, sodass selbst im Falle des - grundsätzlich nie auszuschließenden - Ausfalls einzelner Teilflächen (die Nicht-Nutzbarkeit ganzer Vorrang-/Eignungsgebiete schließt der Regionalverband aufgrund der umfangreichen Abwägung aus) in jedem Fall in substanzieller Weise Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird.	**s. Methodenband** A 3.4.5 E 3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		stehenden Raums zu erhalten. Nach unserer Einschätzung verbleiben nach bilanzieller Berücksichtigung der in Kapitel 2 dargestellten Risiken für die Vorranggebietskulisse im kommenden RROP-Zeitraum nur ca. 6.000 Hektar, die der Windenergie tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies würde lediglich einem Anteil an der Regionsfläche von ca. 1,2 Prozent entsprechen. In Summe ist die Erreichung von 1,4 Prozent der Zweckverbandsfläche unrealistisch, fehlerhaft und deutlich zu gering. Dies lässt erhebliche Bedenken daran aufkommen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.	
Z21841 ID 23176 (3 - 6/32)		3.2 Anhaltspunkt „Anteil an der Potenzialfläche" Der niedersächsische Windenergieerlass nennt für den ZGB als so genanntes „7,35-Prozent-Ziel" eine für Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche von 10.551 Hektar. Hierbei handelt es sich zwar nicht um eine verbindliche Vorgabe. Es gilt aber ausdrücklich als „beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen ist" und sollte daher als wichtiger Anhaltspunkt herangezogen werden. Gemeint ist ein Anteil von 7,35 Prozent an der für Windenergie grundsätzlich zur Verfügung stehenden Potenzialfläche. Die Potenzialfläche wird ermittelt, indem vom gesamten Planungsraum die harten Tabuzonen, FFH-Gebiete und Waldflächen abgezogen werden, also die Flächen, die der Abwägung durch den Plangeber entzogen sind. Der niedersächsische Windenergieerlass sieht eine Potenzialfläche von 28,2 Prozent der Gesamtfläche oder 143.553 Hektar für den ZGB. Die Regionalplanung des ZGB selbst hat nach Abzug der harten UND weichen Tabukriterien eine Potenzialfläche für Vorranggebiete für Windenergie von 18.486 ha ermittelt. Dies entspräche einem Anteil von 3,6% der Gesamtfläche und zeigt deutlich das große Potenzial der Region für die Nutzung der Windenergie. Auch das Klimaschutzkonzept des ZGB sieht ein Basispotenzial deutlich über 10.000 ha vor (12.270 ha). Im Vergleich zur Zielsetzung des niedersächsischen Windenergieerlasses sowie dem tatsächlichen Potenzial für die Windenergie lassen sowohl die im RROP-Entwurf angegebenen 7.119 Hektar als auch die von uns geschätzten tatsächlich nutzbaren 6.000 Hektar erhebliche Bedenken daran aufkommen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.	**Nicht folgen** Auf die Ausführungen zum vorstehenden Belang wird verwiesen.	**s. Zeile(n)** 21840
Z21842 ID 23177 (3 - 7/32)		3.3 Anhaltspunkt Erreichung der Klimaschutzziele Das Klimaschutzkonzept des ZGB „REnKC02" wurde mit hohem Aufwand entwickelt. Ergebnis ist eine sehr konkrete Darstellung von Zielpotenzialen und Maßnahmen, um die hoch gesteckten Ziele zu erreichen. Derzeit wird auf dem Klimaschutzkonzept aufbauend die Masterplan-Strategie entwickelt, die den Zweckverband zu einer 100% Erneuerbare Energien Region wandeln soll.	**Nicht folgen** Das Klimaschutzkonzept "REnKCO2" beschreibt in Form des Basispotenzials eines von vielen möglichen Szenarien einer künftigen Nutzung der erneuerbaren Energien. Der Masterplan beschreibt mögliche Wege einer künftigen Energienutzung. Beide Konzepte zeigen einen Rahmen auf, welche Möglichkeiten der erneuerbaren Energienutzung im Regionalverband vorhanden sind. Lediglich das RROP kann für die Windenergienutzung eine	**s. Zeile(n)** 21840 **s. Methodenband** E 3.2

Beteiligtennummer **35.03.24** | Datum der Stellungnahme **19.05.2016** (2. Beteiligungsverfahren) | Einwendungsgeber: Privater Einwender

Dieses Vorgehen implementiert Ziele, die durch die Regionalplanung in Form von Vorranggebieten für Erneuerbare Energien umgesetzt werden müssen. Ist dies nicht der Fall, verpufft die eingesetzte Energie, den Klimaschutz und die Nachhaltigkeit voran zu bringen.

Das Klimaschutzkonzept hat sich sehr konkret mit Potenzialen für die Windenergie auseinandergesetzt. Das dort auf S. 71 genannte Basispotenzial beträgt 12.270 ha, was 2,4% der Fläche des ZGB entspricht. Das Maximalpotenzial sieht sogar einen Anteil von 8,1% der Fläche des ZGB als Vorrangflächen für die Windenergie.

Tabelle 5 auf S. 131 des 2. Entwurfes der Teiländerung zeigt deutlich, wie groß das tatsächlich nutzbare Potenzial ist - selbst mit den zum Teil sehr restriktiv und nicht nachvollziehbar angelegten Kriterien. Danach verbleiben nach deren Anwendung 18.486 Hektar als Potenzial für die Windenergie. Das übertrifft bei Weitem das Basispotenzial des Klimaschutzkonzeptes.

Der ZGB versucht im Rahmen der 1. Teiländerung Windenergie das RROP 2008, das bisher nur 0,6 Prozent Flächenanteil für die Windenergie schafft, nachzubessern: mit 1,4% Anteil an der Gesamtfläche im 2. Entwurf. Das sowohl im niedersächsischen Windenergieerlass als auch im eigenen Klimaschutzkonzept dargestellte Ziel von mehr 2 Prozent wird aber weiterhin deutlich verfehlt. Ein Erreichen der Klimaschutzziele ist auf Basis des vorgelegten Entwurfs nicht möglich und wird in die Zukunft verschoben.

verbindliche Größenordnung in Form von Vorranggebieten Windenergienutzung schaffen.
Der Regionalverband als Plangeber ist jedoch keineswegs dazu verpflichtet, sämtliche Flächen, auf denen eine Windenergienutzung gesetzlich möglich wäre, auch als Konzentrationsflächen auszuweisen, so lange er in der Summe mit seiner Planung substanziell Raum für die Windenergie schafft (u.a. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.01.2010, 12 LB 243/07, Rn. 34). Dies steht hier angesichts einer Verdopplung der Konzentrationsflächen sowie eines Flächenanteils von 1,4 % am Verbandsgebiet nicht infrage. Eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten wird als nicht erforderlich betrachtet (siehe angegebenes Kapitel im Methodenband).

Z21843
ID 23178
(3 - 8/32)

3.4 Schlussfolgerung

Insgesamt ist davon auszugehen, dass in einem für die Windenergie sehr geeigneten Raum wie dem ZGB die aktuell dargestellte Flächenkulisse deutlich zu klein ist. Keiner der genannten Anhaltspunkte wird auch nur annähernd erreicht. Es ist davon auszugehen, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung des 2. RROP-Entwurfes festgestellt wird, dass der Windenergie nicht substanziell Raum verschafft wird.

Entsprechend fordern wir, die Entwurfskulisse deutlich zu vergrößern und mindestens 2 Prozent der Zweckverbandsfläche als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen und dem Ziel des Windenergieerlasses bereits heute nahezu Rechnung zu tragen.

Nicht folgen

Auf die Ausführungen zu den vorhergehenden Belangen wird verwiesen.

Z21844
ID 23179
(3 - 9/32)

4 Erörterung des Kriterienkatalogs (harte und weiche Tabukriterien) für die Windenergie sowie der Abwägung

Wir begrüßen, dass die Kriterien im 2. Entwurf überarbeitet und differenzierter betrachtet wurden und unterstützen die Lockerung der Kriterien zur Ausweisung von Windvorranggebieten ausdrücklich. Allerdings gibt es in diesem Bereich weiterhin starken Verbesserungsbedarf. Im Folgenden weisen wir daher auf Kriterien hin, die einer substanziellen Weiterentwicklung der Windenergie im ZGB entgegenstehen.

Nicht folgen

Zunächst ist festzuhalten, dass die Substanz der Planung angesichts einer Verdopplung der bestehenden Vorrangflächen im Planungraum mit einem Anteil von 1,4 % der Gebietsfläche in Verbindung mit den im Raum vorhandenen Restriktionen und den Inhalten des Planungskonzepts in keiner Weise in Zweifel steht. Insoweit muss zunächst erneut darauf verwiesen werden, dass der Plangeber nicht verpflichtet ist, sämtliche (rechtlich) geeignete Flächen als Vorrang-/Konzentrationsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen (OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34). Dies gilt zumindest so lange, wie der Plangeber - wie hier der Fall - mit seiner

s. Zeile(n)
3069

s. Umweltbericht
1.6.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren	Einwendungsgeber Privater Einwender	

4.1 Avifaunistisch wertvoller Bereich (weiches Tabu)

Erhebliche Bedenken bestehen weiterhin hinsichtlich der Vorgehensweise, dass auch im vorliegenden 2. Entwurf die Potenzialflächenkulisse aufgrund MÖGLICHER avifaunistischer Belange stark eingeschränkt wird. In der Liste der weichen Tabukriterien wird der Belang Avifauna auf Grundlage von NLWKN-Schutzgebieten herangezogen, um die Potenzialflächenkulisse zu verkleinern. Vor allem der pauschale Umgang mit den potentiellen Brutgebieten des Rotmilans, des Schwarzstorches sowie der Kranichpopulation führen zu einer fehlerhaften Bewertung der Gesamtkulisse und damit zu einem erheblichen Planungsfehler.

Auch auf der Stufe der Abwägung bleibt die Datengrundlage intransparent und unkonkret. Dies gilt trotz des angegeben Bezugsdatum von 2015 auch für die Beschreibungen in den Einzelgebietsblättern. Darin werden oftmals weiterhin Daten aus 2010 oder älter verwendet. Ähnlich verhält es sich mit den wenigen avifaunistischen Untersuchungen, auf die in den Einzelgebietsblättern hingewiesen wird. Auch diese werden nicht weiter konkretisiert und sind dadurch nicht nachvollziehbar.

Zwar sind eine grobe Datengrundlage und eine überschlägige Bewertung für das avifaunistische Konfliktpotenzial von Gerichten in der Vergangenheit im Rahmen von Neuaufstellungen regionaler Raumordnungsprogramme akzeptiert worden. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass die Abwägung nicht die grundlegenden Ansprüche an Transparenz und Nachvollziehbarkeit erfüllen müsste. Diese ist im vorliegenden 2. Entwurf jedoch nicht gegeben.

Auch die Amtschefkonferenz (ACK) hat festgestellt, „dass die Planungs- und Vorhabenträger durch Raumnutzungsanalysen jeweils nachweisen können, dass sich WEA tatsächlich nicht negativ auf die jeweils vorkommenden Vogelarten auswirken. [Die ACK] begrüßt insbesondere die Empfehlung ornithologischer Fachstudien, erhebliche Beeinträchtigungen windenergieempflindlicher Arten durch gezielte Maßnahmen (bspw. Flächennutzung) zu minimieren."

Ziel sollte sein, substanziell Raum zu schaffen und nicht bereits auf Regionalplanungsebene nicht abschätzbare, sondern erst im Genehmigungsverfahren prüfbare Belange auszuschließen und damit in die Situation zu kommen, der Windenergie nicht genügend Raum verschafft zu haben (siehe Kapitel 3)

Wir fordern daher, dass alle Vorrangflächen, die auf der Stufe der Abwägung lediglich aufgrund MÖGLICHER avifaunistischer Belange (z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Kraniche) entfallen sind, einer Überprüfung auf der nachfolgenden Ebene zugänglich gemacht werden und dass die Potenzialflächenkulisse in dieser Hinsicht angepasst wird.

Planung der Windenergienutzung nachweislich in substanzieller Weise Raum verschafft.

Im Einzelnen:
Es ist keineswegs fehlerhaft, auf Ebene der Regionalplanung auf landesweite Datensätze zu naturschutzfachlichen Inhalten zurückzugreifen. Insbesondere begegnet es auch keinerlei rechtlicher Bedenken, wenn der Plangeber in diesem Zusammenhang derartige Gebiete, aufgrund ihres planungsrelevanten Arteninventars aber nicht zuletzt auch aufgrund ihrer Indikatorfunktion in Bezug auf besonders naturnahe Landschaftsräume, als in seinem Ermessen stehende weiche Tabuzonen festlegt. Er ist lediglich gehalten das Ergebnis seiner Abwägung bzw. hier Potenzialanalyse kritisch mit Blick auf die Frage nach substanziellem Raum für die Windenergienutzung zu überprüfen und muss die weichen Tabukritereien nur dann überdenken und anpassen, wenn er zu dem Ergebnis gelangt, dass die Substanz der Planung in Frage steht.. Angesichts von einer Gesamtpotenzialfläche nach Anwendung aller harten und weichen Tabukriterien (aber VOR der Einzelfallprüfung) von ca. 18.489 ha, entsprechend knapp 3,7 % des Verbandsgebiets, kann wohl kaum vorgetragen werden, dass die Berücksichtigung der avifaunistisch wertvollen Bereiche ab regionaler Bedeutung als weiches Ausschlusskriterium dazu geführt habe, dass der Windenergienutzung nicht in substanzieller Weise Raum gegeben würde. An diesem Kriterium wird somit festgehalten.

Die verwendeten - auch im Zuge der Einzelfallprüfung - Datengrundlagen sind überdies umfassend im Umweltbericht aufgeführt und sind gespeist aus einer Vielzahl fachlicher Quellen (siehe Bezug). Die jeweils im Einzelfall verwendeten Datengrundlagen sind zudem im jeweiligen Gebietsblatt benannt, sofern sich diese nicht aus dem Kontext ableiten lassen.

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21845 ID 23180 (3 - 10/32)		4.1.1 Methodik zur Ermittlung von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans Es wird im Umweltbericht festgelegt, dass es sich ab einer Überlagerung der jeweiligen 1.000m Schutzkorridore von mindestens drei Rotmilanhorsten um einen Verbreitungsschwerpunkt handelt. Diese Definition des Verbreitungsschwerpunktes ist aus unserer Sicht willkürlich und weder in den entsprechenden Leitfäden der Länder oder der staatlichen Vogelschutzwarten zu finden. Es gibt keine Begründung dafür, dass ab dem Vorkommen von drei Rotmilanhorsten mit einer Entfernung von maximal 6 km untereinander von einem Verbreitungsschwerpunkt ausgegangen werden kann. Dies lässt sich auch aus der einschlägigen Fachliteratur nicht ableiten. Weiterhin ist es nicht schlüssig, den vorsorgeorientierten 1 .000m-Schutzkorridor um bekannte Brutplätze als Schutzkorridor zwischen einzelnen Rotmilanhorsten anzuwenden. Einen solchen Schutzkorridor gibt es weder in dem von Ihnen verwendeten NLT-Papier noch in anderen entsprechenden naturschutzfachlichen Empfehlungen. Es erscheint so, als würde hier eine eigene Abstandskategorie geschaffen, die einer rechtlichen Überprüfung nur schwer standhalten dürfte. Auch die Festlegung eines Zusatzabstandes von 700 bis 1.000 m um einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans halten wir für unbegründet und nicht notwendig. Ein dichtes Rotmilanvorkommen deutet vielmehr auf ein hohes Nahrungsvorkommen hin, welches wieder mit einer Verringerung der Flugweiten einhergeht. Auch dieser Zusatzabstand lässt sich aus den entsprechenden Veröffentlichungen nicht ableiten. Der Zusatzabstand wird gemäß Umweltbericht festgelegt, um auch bei einem Wechsel des Horstbaums, einer Steigerung der Individuenzahl oder erhöhter Flugdichte noch ausreichend Abstand zum Windparkeinzuhalten. Dies beruht jedoch auf keinerlei Grundlage, da es aufgrund externer Faktoren nicht möglich ist, die Populationsentwicklung von Tieren verlässlich zu prognostizieren.	**Nicht folgen** Der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans soll die Populationszentren dieser Art innerhalb ihres weltweiten Verbreitungsschwerpunktes im Vorharz abbilden. Hierzu hat sich der Plangeber eine geeignete Methodik erarbeitet, deren Ziel es ist, die genannten Populationszenteren auch flächig abzubilden. Nach statistischer und fachlicher Auswertung der Ergebnisse sowie auch nach Aussagen der Staatlichen Vogelschutzwarte beim NLWKN bilden die modellierten Verbreitungsschwerpunkte ganz offensichtlich in der Tat die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans ab. Die Vorgehensweise ist somit für die mit dem Kritereium verbundenen Zielsetzung geeignet und in diesem Kontext keineswegs willkürlich, wenngleich zugestanden wird, dass die Populationszentren mithin auch mit Hilge einer abweichenden Methodik in vergleichbarer Weise ermittel werden könnten. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die ermittelten Flächen nach fachlichem Ermessen dem Anspruch gerecht werden, die im Großraum Braunschweig vorhandenen Populationszenteren des Rotmilans abzubilden um diese von WEA freizuhalten. Der Plangeber trägt mit ferner mit den Verbreitungsschwerpunkten unter anderem dem Vorsorgedanken Rechnung. Die Bestandsdichte an Brutpaaren des Rotmilans ist innerhalb der abgegrenzten Verbreitungsschwerpunkte etwa viermal so hoch wie im Gesamtraum. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte besondere Aktionszentren mit signifikant erhöhten Flugaktivitäten des Rotmilans befinden und sich hier die für die Reproduktion und damit den Erhalt der Art im Verbandsgebiet entscheidenden wesentlichen Lebensräume befinden. Zum Schutz der Population und zur planerischen Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rotmilanpopulation im Großraum Braunschweig werden diese Verbreitungsschwerpunkte daher im Planungskonzept des Plangeber grundsätztlich von einer Windenergienutzung freigehalten. Ob dabei im lokalen Einzelfall das individuenbezogene Tötungsrisiko tatsächlich signifikant erhöht ist und eine artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG tatsächlich vorliegt oder nicht, kann aufgrund der o.g. Begründung der Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte dahinstehen (somit sind auch die berücksichtigten Schutzkorridore hier lediglich als Orientierungswert für die Aktivitätszentren der jeweiligen Brutpaare zum Einsatz gekommen). In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Plangeber nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs dazu verpflichtet ist, sämtliche mithin (rechtlich) geeignete Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich auszuweisen, so lange er in der Summe substanziell Raum schafft (u.a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34), was im Falle des vorliegenden Entwurfs kaum zu bezweifeln sein dürfte. Grundsätlzich ist zudem aufgrund der außerordentlichen Bestandsdichte des Rotmilans innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte flächendeckend mit einem sehr hohen Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21846 ID 23181 (3 - 11/32)		Darüber hinaus ist die avifaunistische Datengrundlage nicht verlässlich. Es werden Kartierungsergebnisse aus Studien unterschiedlicher Herkunft und Jahre gewählt, um unter anderem Aussagen über die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans zu treffen. Gemäß aktualisiertem Umweltbericht des ZGB wurden Nachkartierungen von insgesamt 10 Gebieten durchgeführt, um Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans abzugrenzen. Dementsprechend wird im 2. Entwurf der Teiländerung des RROP 2008 auf sich noch stärker voneinander unterscheidende Kartierungen zurückgegriffen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die unterschiedlichen Studien im Hinblick auf Qualität und Methodik vergleichbar sind, zumal die Untersuchungsintensität zwischen den einzelnen vermeintlichen Verbreitungsschwerpunkten stark schwankt. Die Aussagen über die Avifauna sind somit grundsätzlich anzuzweifeln. Die tatsächlich zum Zeitpunkt einer Antragsstellung vorhandenen Populationen können im Rahmen der Kartierungen zum Genehmigungsverfahren geklärt werden. Ein Ausschluss betroffener Flächen aus der Vorranggebietskulisse lässt sich aufgrund dieser Datengrundlage nicht begründen. Weiterhin gibt es jährliche Schwankungen hinsichtlich der Brutaktivitäten verschiedener Arten. Somit können die Ergebnisse verschiedener Jahre an unterschiedlichen Orten nicht miteinander verglichen werden. Im aktualisierten Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass der ZGB in Einzelfällen, nämlich dort, wo der ZGB Kartierungen beauftragt hat, von den pauschalen Abstandskriterien zu Brutrevieren abgewichen ist. Die Uneinheitlichkeit dieses Vorgehen ist zu bemängeln. Es scheint, als würde die Ausweisung von Vorranggebieten stark davon abhängen, in welchem Umfang eine Kartierung durchgeführt worden ist.	**Nicht folgen** Der Umweltbericht wird fehlerhaft wiedergegeben und nicht verstanden. So werden die zur Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte herangezogenen Datengrundlagen zu Brutvorkommen des Rotmilans im Großraum Braunschweig explizit im Umweltbericht benannt (S. 45 unten und S. 46-47 oben). Darüber hinaus heißt es im Umweltbericht zur 2. Offenlage ausdrücklich: "Die von Biodata ermittelten Brutreviere des Rotmilans wurden indes nicht für die Abgrenzung von Verbreitungsschwerpunkten genutzt, da diese Erfassungen einer abweichenden Methodik gefolgt sind. So wurden im Rahmen der Abgrenzung der Brutreviere keine konkreten Horststandorte/ Brutplätze ermittelt, welche für die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte nach der Methodik des Regionalverbands jedoch zwingend erforderlich sind." Somit steht außer Zweifel, dass sowohl die erste avifaunistische Kartierung 2013 als auch die Nachkartierung 2014 des Büros Biodata nicht in die Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte eingeflossen sind, da diese auf einer zum Zeitpunkt 2012 feststehenden, statischen Datenbasis fußen. Dies ist statthaft, da im Gegensatz zu Einzelvorkommen im Hinblick auf Populationszentren nicht mit einer vergleichbaren räumlich-zeitlichen Dynamik zu rechnen ist. Dies wird auch darin deutlich, dass die Verbreitungsschwerpunkte gegenüber der 1. Offenlage zur 2. Offenlage unverändert geblieben sind und nicht auf Basis der Nachkartierung oder ständig neu auftretender Einzelbrutplätze neu modelliert worden sind. Somit wird auch deutlich, dass sich der Regionalverband bei der Entwicklung der Verbreitungsschwerpunkte darüber im Klaren war, dass die berücksichtigten, zu diesem Zeitpunkt bebrüteten Horste nicht in jedem Fall dauerhaft und für immer bebrütet werden. Dies war indes für die Abgrenzung der Populationszentren nicht von Bedeutung, da zwar einzelne Brutpaare einer erheblichen räumlichen und zeitlichen Variabilität unterliegen können, die Populationszentren jedoch keine derartige Dynamik aufweisen und sich allenfalls mittel- und langfristig räumlich verschieben. Daher war es für die sachgerechte Ermittlung der Verbreitungsschwerpunkte allein von Bedeutung, die Brutpopulation des Rotmilans im Großraum Braunschweig zu einem klar definierten Zeitpunkt (hier 2012) zu ermitteln und die Populationszentren abzubilden. Eine kumlative "Sammlung" von gemeldeten Rotmilan-Brutplätzen über mehrere Jahre hinweg würde hingegen bei der angewandten Methodik nach und nach dazu führen, dass das gesamte Verbandsgebiet als Verbreitungsschwerpunkt ausgeschlossen werden müsste. Dies ist weder sachgerecht noch das Ziel des Plangeber. Ein einfaches Beispiel für die ungewollten und fachlich nicht sinnvollen Folgen einer kumulativen "Aktualisierung" der Verbreitungsschwerpunkt liefert die Tatsache, dass Rotmilane in der Regel mehrere Wechselhorste nutzen, welche in enger Nachbarschaft zueinander liegen. Es ist also be einer kumulativen mehrjährigen Betrachtung nicht unwahrscheinlich, dass bei der verwendeten Methodik (Überschneidung vom mind. Drei 1.000-Abstandsradien zu RM-Horsten konstituiert einen Verbreitungsschwerpunkt) plötzlich der von mehreren Wechselhorsten definierte, mehrjährige Lebensraum eines Rotmilan-Pärchens bereits einen Verbreitungsschwerpunkt (per Definition ein Teilraum, in dem eine statistisch signifikant erhöhte Bestandsdichte einer Art nachweisbar ist) begründet, obwohl dieser faktisch lediglich ein einzelner Brutpaar repräsentiert. Es ist daher weder	**s. Umweltbericht** 2.2.2.3

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			sachgerecht noch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung zulässig die Verbreitungsschwerpunkte auf Basis kumulativer, mehrjähriger Daten zu Brutvorkommen des Rotmilans laufend fortzuschreiben. Die von Biodata kartierten Brutreviere dienen wie ausgeführt ausdrücklich der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung in Bezug auf das individuenbezogene Tötungsrisko gem. § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG, wohingegen das Freihalten der Verbreitungsschwerpunkte von WEA darauf zielt, die Reproduktionszentren der Rotmilan-Population flächen- und dauerhaft zu erhalten. Da zudem auch mit Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird, begegnet dieses Vorgehen keinerlei rechtlicher Bedenken.	
Z21847 ID 23182 (3 - 12/32)		4.2 Kernbereich gemäß Landschaftsbildgutachten (weiches Tabu) Im Rahmen der Untersuchung hinsichtlich der Nutzung für die Windenergie wurde die Wirkung von WEA auf das Landschaftsbild durch den ZGB untersucht und bewertet. Positiv hervorzuheben ist, dass die Notwendigkeit erkannt wurde, dass die Kriterien „fünf Kilometer Schutzradius um bestehende Windparks" und „zehn Kilometer Schutzabstand zu Elm und Harz" zu überprüfen und zu lockern sind. Dennoch ist es aus unserer Sicht notwendig, diese pauschalen Schutzradien generell aufzuheben, zumal ja bereits Ausnahmen bei der Einhaltung des Schutzabstandes um den Harz und Elm gemacht wurden. Diese Ausnahmen wurden von Seiten des ZGB damit erklärt, dass an diesen Stellen ein Ausschluss der Flächen nicht begründbar ist. Somit ist der angewendete Schutzradius von fünf Kilometern aus unserer Sicht vollständig zu hinterfragen. Wenn selbst von Seiten des ZGB die Einhaltung des Schutzradius nicht für alle Standorte zu begründen ist, so sollte darauf komplett verzichtet werden. Zumal dieser Aspekt auch noch einmal Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist. Gerade im Bereich des Landkreises Goslar werden durch den pauschalen Schutzabstand, welcher immer noch große Teile des Kreisgebietes umfasst, eine Vielzahl von Potenzialflächen der näheren Abwägung entzogen, was im Verlauf der RROP-Änderung bereits zu einer Vielzahl von Diskussionen geführt hat. Wir fordern, die pauschalen Schutzradien generell aufzuheben, um die Rechtssicherheit des 2. RROP-Entwurfs nicht dadurch zu gefährden, dass dieses Tabukriterium uneinheitlich auf das Planungsgebiet des ZGB angewendet wird.	**Nicht folgen** Ein vollständiges Aufheben der Schutzradien um Harz und Elm ist nicht vorgesehen. Der Ausschluss weiter Teilbereiche innerhalb der Schutzabstände ist gem. Landschaftsbildgutachten hinreichend begründet und nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Gesamtplan der Windenergienutzung unzweifelhaft in substanzieller Weise Raum gibt. Die Forderung wird somit zurückgewiesen.	**s. Dokument** Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21848 ID 23183 (3 - 13/32)		4.3 Mindestgröße 50 ha (weiches Tabu) Die Festlegung einer Mindestgröße dient der regionalplanerischen Konzentration von Windenergieanlagen. Sie sollen an geeigneten Standorten konzentriert und so eine großräumige Streuung einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Landschaftsraum vermieden werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der Regel ein Flächenumfang von lediglich 20 bis 25 Hektar erforderlich, um drei Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können. Diese Anlagenzahl wird von der Rechtsprechung als „Untergrenze" für einen Windpark betrachtet. Eine anderweitige Mindestanlagenzahl wird im vorliegenden Entwurf nach unserem Kenntnisstand nicht definiert. Die derzeitige Mindestgröße weicht darüber hinaus stark von der im Klimaschutzkonzept des ZGB genannten Mindestgrößevon 3 bis 10 ha ab. Die absolute Größe einer Fläche stellt dabei keinen geeignetes Kriterium dar, da aufgrund der größeren notwendigen Abstände in Hauptwindrichtung bei der Platzierung von Windenergieanlagen vor allem die Form eines Vorranggebietes ausschlaggebend ist. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Verfehlung der Flächenziele ist die Mindestgröße auf 10 Hektar zu korrigieren und die Potenzialflächenkulisse entsprechend anzupassen. Mit Hilfe einer einzelgebietlichen Betrachtung basierend auf einer modernen Standardanlage ist anschließend zu prüfen, ob ein Vorranggebiet Raum für mindestens 3 Windenergieanlagen schafft.	**Nicht folgen** Dem Einwender ist grundsätzlich zuzustimmen, dass der Plangeber durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, eine kleinere Mindestflächengröße zu bestimmen. Hinsichtlich der Gründe, die ihn zu der Mindestflächengröße 50 ha veranlasst haben, wird auf den angegebenen Bezug verwiesen. Eine wesentliche Verkleinerung dieser Flächenvorgabe hätte jedoch zur Folge, dass im Planungsraum eine weitaus größere Anzahl von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden müsste, um die planungsraumbezogenen orientierenden Flächenvorgaben des Nds. Windenergieerlasses (auf Anlage 1 des Erlasses wird verwiesen) regionalplanerisch umzusetzen. Der Plangeber ist daher der Auffassung, dass flächenhaft kleinere, von der Gesamtzahl aber größere Konzentrationsflächen im Planungsraum aufgrund der dann dispersen Verteilung und insgesamt größeren Dichte von Wirkräumen eher zu einer Zunahme von artenschutzrechtlichen Konflikten führen dürfte. Insofern hält dieser unverändert an der Mindestflächenvorgabe 50 ha fest.	**s. Methodenband** E 2.2.3.2
Z21849 ID 23184 (3 - 14/32)		4.4 Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung (weiches Tabu) Ein Ausschluss von „Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung" ist nicht nachvollziehbar, da die Windenergienutzung aufgrund des geringen Flächenanspruchs und des lediglich punktuellen Eingriffs sehr gut mit der Grünlandbewirtschaftung vereinbar ist. Auf diese Weise wird eine Vielzahl von bestens geeigneten Standorten für die Windenergie ausgeschlossen, obwohl eine Unverträglichkeit nicht nachzuweisen ist. Gerade im Hinblick auf die Grünlandentwicklung bietet die Windenergie sehr gute Möglichkeiten, mit Hilfe von Ausgleichsmaßnahmen weitere Flächen für die Grünlandnutzung zu gewinnen Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Verfehlung der Flächenziele sind „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung" nicht weiter als Ausschlussgebiete zu behandeln, sondern für die Windenergienutzung zu öffnen und die Potenzialflächenkulisse entsprechend anzupassen.	**Nicht folgen** Der Einwand ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend und überzeugt nicht. Der Plangeber hat unter dem angegebenen Bezug dargelegt, welche überwiegend naturschutzfachlichen Gründe ihn dazu veranlasst haben, die im RROP 2008 festgelegten VR Grünlandbewirtschaftung ,-pflege und -entwicklung als Ausschlussfläche für die Windenergienutzung einzustufen. Der Einwender beschränkt seine Betrachtungen dagegen ausschließlich auf den durch WEA entstehenden unmittelbaren Flächenverbrauch und verkennt somit die ökologische Wertigkeit dieser Grünlandbereiche, die für den den Plangeber bestimmend für den Ausschluss der Windenergienutzung gewesen sind. Des Weiteren überschätzt der Einwender die quantitativen Veränderungen zugunsten der Potenzialflächenkulisse, die eine Nichtberücksichtigung der Vorranggebietskulisse im Rahmen der Abwägung zur Folge hat. Die Potenzialflächen würden sich bei einer Nichtberücksichtigung im Planungsraum um lediglich 17 ha vergrößern. Der Grund für diese sehr geringere Flächenzunahme ist, dass die besagten Grünlandbereiche von weiteren harten bzw. weichen Ausschlusskriterien überlagert werden. Der Regionalverband ist auch weiterhin der Auffassung, dass das Ergebnis der Planung der Windenergie im Planungsraum substanziell Raum verschafft (hierzu s. angegebenen Bezug) und insofern keine Veranlassung gesehen wird, den weichen Ausschlusskriterienkatalog insgesamt einer Prüfung zu unterziehen.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.11 E 3.2.1

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21850 ID 23185 (3 - 15/32)		4.5 Vorbehaltsgebiet Ölschiefer, Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung(weiche Tabukriterien), Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (hartes Taubkriterium) Ein aus Sicht der beschlossenen Energiewende nicht nachvollziehbares Ausschlussgebiet ist das „Vorbehaltsgebiet Ölschiefer". Erstens sind Vorbehaltsgebiete Grundsätze der Raumordnung und somit abwägungsfähig und zweitens ist die Ölgewinnung aus Ölschiefer in Deutschland in absehbarer Zeit weder ökologisch noch wirtschaftlich vertretbar. Gerade im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltschäden und den zu erwartenden Eingriffen in die Natur und Landschaft sollten Vorbehaltsgebiete Ölschiefer nicht als Tabukriterium gelten, sondern für die saubere Energiegewinnung aus Windenergie freigegeben werden.	**Nicht folgen** Die im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegten Ölschieferlagerstätten hat der Regionalverband als weiches Ausschlusskriterium eingestuft, weil das landesweite Interesse an der langfristigen Sicherung der Lagerstätte gegenüber einer - i.d.R. ebenfalls langfristigen - Windenergienutzung überwiegt (s. hierzu angegebenen Bezug). Dem Einwender ist sicherlich darin zuzustimmen, dass ein bergbaumäßiger Abbau der Ölschieferlagerstätten in überschaubaren Zeiträumen nicht absehbar ist. In diesem Zusammenhang ist die im LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 14 enthaltene Regelung zu beachten, wonach auf der Ebene der Bauleitplanung keine neuen Baugebiete (i.S.v. § 1 Abs. 2 BauNVO) im Bereich der Ölschieferlagerstätten ausgewiesen werden dürfen. Räumlicher Bezugspunkt für diese (textliche) Festlegung, die der Verordnungsgeber als Ziel der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG bestimmt hat, sind die im RROP 2008 festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung. Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von WEA innerhalb von planerisch auf der Ebene der Regionalplanung festgelegten großflächigen Konzentrationszonen besteht i.d.R. ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB. Zwar eröffnet Abschnitt 3.2.2 Ziffer 6 Satz 15 LROP die Möglichkeit für eine raumordnerische Einzelfallbetrachtung und Ausnahme für den Fall, dass eine Nutzung zeitlich und räumlich so befristet geregelt und zugelassen werden kann, dass diese der Zielsetzung zur langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung nicht widerspricht. Der Plangeber ist der Auffassung, dass angesichts der Lebensdauer von WEA, die erfahrungsgemäß zwischen 20-25 Jahre liegt, bezüglich einer Windenergienutzung diese Voraussetzungen ebenfalls - neben den bereits zuvor genannten - nicht gegeben sind.	**s. Methodenband** E 2.1.2.3.13
Z21851 ID 23186 (3 - 16/32)		Auch „Vorranggebiete für Rohstoffsicherung" sowie „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung" sollten zumindest zeitweilig für die Windenergienutzung zugänglich gemacht werden. Windenergie ist eine temporäre Flächennutzung, welche auf Gebieten mit geplantem Rohstoffabbau als Zwischennutzung durchaus umsetzbar ist. Hier können Formulierungen wie „...im gegenseitigen Einverständnis mit dem '' / Konzessionsbesitzer" etc. angeführt werden. Dies hat der ZGB im Bereich „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung" mit dem Vorranggebiet Schladen01A bereits getan. Diese Vorgehensweise ist sehr zu begrüßen und ist in den o.g. Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten ebenfalls zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Verfehlung der Flächenziele sind, „Vorranggebiete Rohstoffsicherung" für die temporäre Nutzung der Windenergie freizugeben und „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung" grundsätzlich für die Windenergie zu öffnen und die Potenzialflächenkulisse entsprechend anzupassen.	**Nicht folgen** Der Plangeber hat in dem Plankonungskonzept ausführlich dargelegt (s. angegebenen Bezüge), welche Gründe bestimmend dafür gewesen sind, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als hartes bzw. weiches Ausschlusskriterieum einzustufen und demzufolge in diesen Bereichen eine Windenergienutzung auszuschließen. Seitens des Einwenders werden keine neuen Sachverhalte dargelegt, die diese Vorgehensweise in Frage stellen. Der Plangeber hält aus den unter den angegebenen Bezügen genannten Gründen an den rohstoffbezogenen Ausschlusskriterien fest. Die im VR Schladen 01A ausnahmsweise lässt sich auf andere Konstelaltionen im Planungsraum nicht übertragen, weil die Voraussetzu7ngen dafür (s. angegebenen Bezug) dafür nicht gegeben sind. Der Regionalplanung ist zudem der Auffassung, dass als Ergebnis der Planung	**s. Methodenband** E 2.1.1.2.6 E 2.1.2.3.13

		der Windenergie im Planungsraum subsanziell Raum geschaffen wird (hierzu s. angegebenen Bezug) und demzufolge keine Notwendigkeit besteht, dem dem Planungskonzept zugrunde liegenden Auschlusskriterien-Katalog abändern zu müssen.	
Z21852 ID 23187 (3 - 17/32)	4.6 Vom Rotor überstrichene Fläche außerhalb des Vorranggebietes Eine Regelung, dass sich die vom Rotor überstrichene Fläche auch außerhalb der Vorranggebietsgrenzen befinden darf, hat starken Einfluss auf die Flächenziele und die Klimaschutzziele des ZGB. Aus regionalplanerischer Sicht ist es aufgrund des anzulegenden Maßstabs (1:50.000) und der daraus resultierenden Abgrenzungsunschärfe nicht möglich und nicht notwendig, eine Platzierung der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Vorranggebiete zu erzwingen. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass sich nur die baulichen Eingriffsflächen und ausschlaggebenden Immissionspunkte einer Windenergieanlage (Fundament, Turm, Generator) innerhalb der Vorranggebiete platziert sein müssen. Daher ist der aktuelle Entwurf dahingehend zu ändern, dass es ausdrücklich gestattet ist, die Rotorblätter von Windenergieanlagen über Abgrenzungen hinausragen zu lassen.	**Folgen** Das Kapitel mit Bezug auf das Urteil des VG Hannover vom 22.09.2011 (Az. 4 A 1052/10) ist nach der ersten Offenlegung entfallen und kommt aufgrund der Parzellenunschärfe der raumordnerischen Festlegung nicht mehr zur Anwendung.	
Z21853 ID 23188 (3 - 18/32)	4.7 Vorranggebiet Leitungstrasse, Vorranggebiet Autobahn, Hauptverkehrsstraßen und klassifizierte Straßen, Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (harte Tabukriterien) Linienhafte Infrastrukturen sind als harte Tabuzonen ausgeschlossen, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sind keine Abstände zu Freileitungen und Straßen als Tabuzonen festgelegt worden. Diese Vorgehensweise halten wir weiterhin für äußerst sinnvoll und unterstützen sie vollumfänglich, da die notwendigen Abstände von den späteren Anlagengrößen abhängen und somit sehr unterschiedlich ausfallen. Es ist allerdings geboten, in die Flächenbilanz einen aus der planerischen Praxis stammenden Wert für im Genehmigungsverfahren notwendige Abstände zu Straßen und Freileitungen einfließen zu lassen, um die für die Windenergienutzung verfügbare Fläche nicht übertrieben darzustellen. Die Berechnung könnte flächenbezogen oder als prozentualer Faktor über die gesamte Flächenkulisse erfolgen.	**Folgen** Es wird im angegebenen Kapitel im Methodenband eine entsprechende Formulierung aufgenommen.	**s. Methodenband** E 3.2.1
Z21854 ID 23189 (3 - 19/32)	4.8 Mindestabstand zu Wohnhäusern (§§30, 34 BauGB) Mit dem pauschalen Siedlungsabstandswert von 1.000 Metern liegt der ZGB an der oberen Grenze der vom niedersächsischen Windenergieerlass in Verbindung mit dem Niedersächsischen Landkreistag (Stand 15.11.2013) empfohlenen Tabuzone für Siedlungen im Innenbereich 700- 1.000 Meter.	**Nicht folgen** Der Regionalverband hält an der Mindestabstandsfläche 1.000 m (s. hierzu angegebenen Bezug) unverändert fest. Der Plangeber ist nicht gehalten, im Interesse von Bauinteressenten Nutzungen bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionaschutzrechts gerade noch zulässig ist, ohne als schädliche Umwelteinwirkungebn i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG eingestuft werden zu können.	**s. Methodenband** D 2.2.1 E 2.1.2.3.2

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Bereits ein Abstand von 800 Metern zu Siedlungen im Innenbereich (§§30,34 BauGB) ist absolut ausreichend, um die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten, eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden und darüber hinausgehend Vorsorge zu treffen. Diesen Abstand sieht zum Beispiel der aktuelle Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover vor. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Verfehlung der Flächenziele fordern wir eine Reduzierung des Mindestabstands zu Wohnhäusern im Innenbereich auf 800 Meter.	Dieser darf im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzepts vorsorgenden Immissionschutz betreiben und muss sich nicht strikt an den in TA Lärm enthaltenen Regelungen zum Lärmschutz halten (s. hierzu angegebenen Bezug). Fehlerhaft ist eine solche Planung erst, wenn diese nicht mehr raumordnerisch begründbar ist und als Ergebnis der Planung der Windenergie im Planungsraum, z. B. durch "überzogene" Mindestabstände zu Siedlungsflächen, nicht substanziell Raum geschaffen wird. (BVerwG, Urt. v. 17.02.2002 - 4 C 15.01, NuR, 2003, 365). Das Planungskonzept wird den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen gerecht.	
Z21855 ID 23190 (3 - 20/32)		4.9 Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten mit und ohne Bauverbot (weiches Tabukriterium) Die NLT-Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie" weist bereits auf folgendes Risiko hin: „In Planungsräumen, in denen ein hoher Flächenanteil unter Natur- und Landschaftsschutz steht, birgt die pauschale ungeprüfte Einstufung aller möglichen „Ausnahmeflächen"als weiche Tabuzonen die Gefahr, dass dem Planungsträger Verhinderungsplanung vorgeworfen werden kann." Ein pauschaler Ausschluss der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen, sorgt von daher für eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Es besteht entgegen der Darstellung des 2. Entwurfes der Teiländerung Windenergie grundsätzlich kein Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und der Nutzung von Windenergie, von daher ist der grundsätzliche Ausschluss aller Landschaftsschutzgebiete von der Nutzung der Windenergie nicht nachvollziehbar. Es gibt durchaus LSG oder Teilbereiche von LSG die großflächig genug sind und bei denen der Schutzzweck mit einer Nutzung durch Windenergiekann vereinbar ist. Große Teile des ZGB sind bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Wir fordern eine detaillierte Untersuchung aller Landschaftsschutzgebiete auf die Verträglichkeit mit Windenergieanlagen und die Rücknahme des generellen Ausschlusses der Landschaftsschutzgebiete für die Nutzung der Windenergie. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten in eine Zonierung münden, die die Nutzung der Windenergie in den Zonen erlaubt, die dieser vom Schutzzweck her nicht grundsätzlich entgegenstehen. Dabei sollte Beachtung finden, dass die Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich vom Bundesnaturschutzgesetz als Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefordert wird: "Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [.. .] dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. (BNatSchG § 1: „Absatz 3, Punkt 4)"	**Nicht folgen** Der Einwender geht auch hier wieder fehl. Es wird nicht bestritten, dass innerhalb von Landschaftsschutzgebieten - in Abhängigkeit von der jeweiligen Schutzgebietsverordnung - im Einzelfall eine Windenergienutzung möglich sein kann. Somit sind Landschaftsschutzgebiete sicher nicht als sog. "harte" Tabuzonen zu berücksichtigen, innerhalb derer die Windenergienutzung nach tatsächlichen oder rechtlich zwingenden Gründen generell ausgeschlossen wäre. Im Hinblick auf die Festlegung "weicher" Tabuzonen besitzt der Plangeber indes einen erheblichen Ermessensspielraum, innerhalb dessen er seine planerischen Vorstellungen und Ziele ausgestalten kann, so lange er in der Summe die privilegierte Windenergienutzung nicht über Gebühr einschränkt, sie mithin faktisch entprivilegiert. Dies ist vorliegend ganz unzweifelhaft nicht der Fall, wenn der Regionalverband seine Vorranggebietskulisse verdoppelt und weit mehr als 1 % der Verbandsgebietsfläche als VR WEN festzulegen gedenkt. Es ist somit keineswegs rechtsunsicher, wenn der Plangeber die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete als "weiche" Tabuzonen von vornherein für die Windenergienutzung ausschließt, weil er davon ausgeht, dass Natur und Landschaft innerhalb dieser von Fachbehörden festgelegten Gebiete einen besonderen Stellenwert besitzen und einen besonderen Schutz vor WEA rechtfertigen. Auch der Einwendung, dass kein Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergie bestehe, kann nicht gefolgt werden. Es ist aus Sicht des Plangebers unstrittig, dass Windenergieanlagen in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung) führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist allerdings aufgrund ihrer Privilegierung durch § 35 BauGB abseits besonders schutzbedürftiger, herausragender Landschaften als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. V. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Landschaftsschutzgebiete sieht der Plangeber als grundsätzlich schutzwürdig an und will sie daher von WEA grundsätzlich freihalten. Da dies nicht mit einer übermäßigen Beschränkung der Windenergienutzung einhergeht und auch auf diese Wesie substanziell Raum geschaffen wird, ist die vom Einwender geforderte - grundsätzlich rechtlich sicher ebenfalls mögliche - schutzgebietsbezogene Einzelfallprüfung und Zonierung nicht erforderlich und kann dem Landschaftsschutz ebenfalls der gebotene Raum gegeben werden.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Die Möglichkeit der Zonierung sieht auch der Entwurf des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen im Kapitel 2.12 vor: „Die Zonierung ermöglicht z. B. die Freigabe von Teilflächen die Windenenergienutzung, sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen der Windenergie und dem Schutzzweck der Verordnung bestehen, ohne die Teilfläche aus dem Schutzgebiet herauszunehmen". Der pauschale Ausschluss von LSG sollte aufgehoben und eine Zonierung, wie im Erlass vorgestellt, vorgenommen werden, um der Windenergie mehr Raum und vor allem umsetzbare Standorte verschaffen zu können.		
Z21856 ID 23191 (3 - 21/32)		4.10 Mindestabstand 5 bzw. 3 km zwischen Windparks (weiches Tabukriterium) Gerade der Umgang mit diesem Kriterium in Form der „vertiefenden Alternativenprüfung" ist völlig intransparent und undurchsichtig. Willkürlich und nicht nachvollziehbar werden Flächen bereits vor der eigentlichen Abwägungsstufe gegeneinander ab - und weggewogen. Das kann nicht Ziel einer rechtssicheren Planung sein. Dieses Kriterium ist in seiner Ganze aufzuheben oder in die nachfolgende Abwägungsstufe zu verlagern, um die Rechtssicherheit des 2. RROP-Entwurfs nicht zu gefährden.	**Nicht folgen** Die Einwendung einer "völlig undurchsichtigen und intransparenten" Planung ist zurückzuweisen. Der Plangeber hat sowohl in Methodenband, Umweltbericht als auch insbesondere in Kapitel 1 des Alternativenvergleichs deutlich gemacht, weshalb die Alternativenvergleiche erforderlich geworden sind. So prüfen sie räumlich benachbarte Potenzialflächen für eine Neufestlegung von VR WEN, welche sich gegenseitig aufgrund der Mindestabstandsregelungen des Planungskonzepts (siehe Bezug) ausschließen und ermitteln die jeweils am besten geeignete Potenzialflächenkombination. So wird sichersgestellt, dass nicht - und dies wäre willkürlich - unbegründet einzelne Potenzialflächen zugunsten anderer entfallen, ohne das vorher geprüft wurde, welche der beiden Flächen in der Relation als günstiger zu beurteilen wäre. Die Einzelfallprüfung im Gebietsblatt kann eine derart relationale Betrachtung nicht liefern, da hier lediglich die gebietsbezogenen Belange und die Eignung des betrachteten Gebiets für sich genommen im Fokus der Prüfung stehen. Die Alternativenvergleiche waren somit der Einzelfallprüfung voranzustellen. Inwieweit es willkürlich und nicht nachvollziehbar ist, wenn im Alternativenvergleich alle Planungsalternativen entwickelt, einzeln geprüft und die relevanten Belange ermittelt sowie abschließend einander vergleichend gegenübergestellt werden, um die günstigste Standortkombination zu ermitteln, erschließt sich aus der Einwendung nicht . An der Methodik der Alternativenvergleiche, die im Übrigen kein "Kriterium" darstellen, wird festgehalten. Die Mindestabstandsregelung als Kriterium begegnet ebenfalls keinen Vorbehalten. Der Mindestabstand zwischen VR WEN unterliegt dem Ermessen des Plangebers. Er dient der Umsetzung der folgenden planerischen Ziele des Regionalverbands: "dezentrale Konzentration" und Vermeidung einer kumulativen und übermäßigen Beeinträchtigung einzelner landschaftlicher Teilräume. Er wird auf Basis der Aussagen des Landschaftsbildgutachtens abseits der weniger sichtempfindlichen Landschaftsräume von Geest und Heide sowie des Berglandes (siehe Karte im Landschaftsbildgutachten) auf 5 km festgelegt. Dieser Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Planungsraum und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung	**s. Methodenband** E 2.2.3.1 **s. Dokument** Alternativenvergleich Gutachten Landschaftsbild

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			angemessen.	
Z21857 ID 23192 (3 - 22/32)	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	4.11 Maximale längenmäßige Ausdehnung (weiches Tabukriterium) Insbesondere die südliche Erweiterung des Windparks Oelerse zeigt, dass das 120° Kriterium in der modifizierten Auslegung willkürlich und uneinheitlich Anwendung findet. Die von der Rechtsprechung geforderte Transparenz und Einheitlichkeit bei der Anwendung von Tabukriterien über das gesamte Plangebiet hinweg ist somit nicht gegeben. Damit wird die Rechtssicherheit des gesamten Plankonzepts des Teilplans Windenergie stark gefährdet.	**Nicht folgen** Durch die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Oelerse wird keine der benachbarten Ortschaften um mehr als 120° umschlossen, so dass die Anwendung des sogenannten 120°-Kriteriums nicht notwendig war. Insofern bleibt unklar, warum das Kriterium "willkürlich und uneinheitlich" angewendet worden sein soll. Desweiteren korrespondieren Überschrift und Inhalt des darunter gefaßten Textes nicht miteinander. Es sei deshalb hier erwähnt, dass die maximale Längsausdehnung nicht als weiches Tabukriterium sondern im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallabwägung zur Anwendung kommt.	
Z21858 ID 23193 (3 - 23/32)		4.12 Fehlende Objektivierung und Nachvollziehbarkeit in der Abwägung Die rein verbal-argumentative Abwägung in den Einzelflächenbetrachtungen ermöglicht nicht, die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Abwägung herzustellen und erschwert die Vergleichbarkeit von Flächen mit Blick auf das gesamte Regionsgebiet. Wie in dieser Stellungnahme dargestellt entbehrt das Verfahren des ZGB zur Dokumentation nahezu aller in die Abwägung eingeflossenen Kriterien jeglicher Nachvollziehbarkeit. Da hierüber allerdings erhebliche Teile der Potenzialkulisse eingeschränkt werden, muss angezweifelt werden, dass der Raumplanungsprozess einer gerichtlichen Überprüfung standhält.	**Nicht folgen** Klar zu trennen ist zwischen der 1. Planungsebene (im Methodenband E 1), auf der mit den Tabuzonen gearbeitet wird und in deren Ergebnis die Rohkulisse der Potenzialflächen entsteht und der 2. Planungsebene (im Methodenband E 2), auf der im Einzelfall alljene Belange betrachtet und abgewogen werden, die nicht bereits durch Anwendung der harten und weichen Tabuzonen (abschließend) abgearbeitet worden sind. Die Abwägung möglicher im weitere erforderlicher Schutzabstände zu Tabuzonen ist in diesem Zusammenhang nicht mit einer Tabuzone selbst zu verwechseln, denn diese ist ja gerade dadurch definiert, dass eben keine Abwägung des Einzelfalls erfolgt. Das Vorgehen des Regionalverbands ist insoweit sicher komplex, jedoch nicht intransparent oder nach fachlichen und sachlichen Kriterien nicht nachvollziehbar. Die umfangreiche Dokumentation der Planungsgrundlagen und Planungsergebnisse bewirkt nicht nur die Objektivierung der Planung, sondern auch ihre Nachvollziehbarkeit.	**s. Methodenband** E 2 E 3
Z21859 ID 23194 (3 - 24/32)		Schlussfolgerung aus der Erörterung des Kriterienkataloges und der Abwägung Der Kriterienkatalog ist wie dargestellt teilweise uneinheitlich auf das Gebiet des ZGB angewendet worden. Dies lässt starke Zweifel an der Rechtssicherheit der Teiländerung Windenergie des RROP 2008 in seiner aktuellen Form aufkommen. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Dezember 2012 (BVerwG Urteil vom 13.12.2012- Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) ist von einer Anpassung und einer angemessenen sowie nachvollziehbaren Anwendung einheitlicher Kriterien die Rede. Zudem muss die Nachvollziehbarkeit der Flächenfindung gewährleistet sein. Ebenso wird in diesem Urteil deutlich gemacht, dass Kriterien explizit begründet und eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien vorgenommen werden müssen. Die zu Grunde gelegten weiterführenden, und schließlich für zahlreiche Flächen zum Ausschluss führenden Kriterien, sind aus unserer Sicht nicht ausführlich genug begründet und vor allen Dingen uneinheitlich in die Abwägung eingeflossen. Dies führt letztendlich zu einer nicht nachvollziehbaren, undurchsichtigen Abwägung.	**Nicht folgen** Eine uneinheitliche Anwendung von Tabukriterien kann der Plangeber nicht erkennen. Die Verwendung der Kriterien wird im Methodenband ausführlich erläutert und für das gesamte Planungsgebiet angewendet. In wenigen Fällen werden begründete Ausnahmen vorgenommen, die ausführlich im Methodenband erläutert und nachvollziehbar auf die "Sonderfälle" angewendet werden. Erst auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallbezogenen Abwägung ist es zu einer dem Einzelfall angepassten Abwägung gekommen, wie der Name sagt. Eine Vereinheitlichung der Abwägungsergebnisse kann dem Einzelfall nicht gerecht werden. Diese Abwägung obliegt der Planungskompetenz des Regionalverbandes.	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Wir fordern daher eine einheitliche Anwendung aller Tabukriterien und somit eine Wiederholung dieses Planungsschrittes. Darüber hinaus sind intransparente Kriterien aufzuheben und auf die nachgelagerte Planungsebene zu verschieben, um den Regionalplanungsprozess klarer, transparenter und einheitlicher gestalten zu können, darüber Rechtssicherheit zu erlangen und zugleich der Windenergie mehr Raum zu verschaffen.		
Z21860 ID 23195 (3 - 25/32)	GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01	Stellungnahme Flächenspezifischer Teil 5 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Alt Wallmoden In der im Jahr 201 2 veröffentlichten Potenzialflächenkulisse des ZGB wurde ein Bereich bei Alt Wallmoden (Landkreis Goslar, Samtgemeinde Lutter am Barenberge und Gemeinde Liebenburg sowie Stadt Salzgitter) als mögliche Fläche für Windenergienutzung identifiziert. Bemerkung ZGB: s. "Abbildung 1: Potenzialfläche Alt Wallmoden" in SN Die Fläche entfällt im Entwurf der ersten Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" mit der Begründung, dass sie größtenteils von einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans überlagert wird. Wir halten die Methodik der Ermittlung und Abgrenzung dieser von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans wie in Kapitel 4.1 dargelegt für fehlerhaft und nicht sachgerecht und lehnen einen Ausschluss der Fläche auf dieser Grundlage ab.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Wallmoden 01 ist aufgrund des auf der ersten Planungsebene zu berücksichtigenden 1000 m Abstands zu einem nördlich gelegenen Campingplatz, welcher im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemeldet wurde, unterhalb der im Planungskonzept zur Anwendung kommenden Mindestgröße von 50 ha gefallen. Im Bereich Wallmoden 01 ist daher keine Potenzialfläche mehr vorhanden. Darüber hinaus würde - soweit kann dem Einwender gefolgt werden - gemäß Planungskonzept in diesem Bereich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans auf der zweiten Planungsebene großflächig zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen. Bezüglich der Methodik und Abgrenzung der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans wird auf die Abwägung zu Kapitel 4.1 der Stellungnahme verwiesen.	
Z21861 ID 23196 (3 - 26/32)	GS Lutter am Barenberge Alt Wallmoden 01	Wir halten die Fläche Alt Wallmoden aus den nachfolgenden Gründen für sehr geeignet und fordern die Darstellung als Vorranggebiet für Windenergienutzung. Das Gebiet wird gekreuzt von der Bundesstraße B 248 und der Kreisstraße K4, weiterhin verläuft eine Hochspannungsleitung durch das Gebiet, so dass hier von einer Vorbelastung der Fläche gesprochen werden kann. Unsere Ertragsprognosen haben ergeben, dass auf der Fläche der wirtschaftliche Betrieb von fünf Windenergieanlagen möglich und die gewünschte Konzentrationswirkung somit gegeben ist. Die Potenzialfläche bei Alt Wallmoden ist vollständig durch Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern aus den umliegenden Ortschaften gesichert. Es ist im Interesse aller Grundstückseigentümer und im Interesse der lokalen Wertschöpfung, dass die Fläche in der ersten Änderung des RROP 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung" als Windvorrangfläche ausgewiesen wird. Die Gemeinde wird durch erhöhte Steueraufkommen aus Einkommensteueranteilen und maßgeblich durch ein erhöhtes Gewerbesteueraufkommen während des Betriebs der Windenergieanlagen profitieren. Wir fordern Sie hiermit auf, unserer Begründung zu folgen und diese für die	**Nicht folgen** Wie bereits ausgeführt ist im Bereich Alt Wallmoden keine Potenzialfläche mehr vorhanden (siehe vorheriger Belang). Außerdem spricht neben dem vorliegenden Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans auch die zu geringe Entfernung zum benachbart entwickelten Vorranggebiet Ostharingen 01 gegen die Festlegung eines Vorranggebiets Alt Wallmoden 01. Das Gebiet ist somit entgegen der Annahmen des Einwenders nicht für die regionalplanerische Konzentration von WEA geeignet. Der beantragten Fläche stehen folglich Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Planungskonzepts entgegen. **Folgende Ausschlusskriterien stehen entgegen:** • Abstandsflächen Wochenendhaus, Camping, Ferienhaus (1000m) • Rotmilan und Rotmilanverbreitungsschwerpunkte • Mindestgröße 50 ha • Mindestabstand bei der Neufestlegung oder Erweiterung von VR Windenergienutzung (5 bzw. 3 km)	

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
		Windenergienutzung gut geeignete Fläche wie in der beigefügten Karte dargestellt als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in die 1. Teiländerung Windenergie des RROP 2008 aufzunehmen.		
Z21862 ID 23197 (3 - 27/32)	GF Meinersen Hillerse 01B	6 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Hillerse 01 B Die Potenzialfläche Hillerse 01 B ist im 2. Entwurf der Teiländerung Windenergie ausgeschlossen und nicht in die Abwägung eingestellt worden, da der Alternativenvergleich die Fläche Hillerse 01 A als geeigneter angesehen hat. Allerdings ist auch die Fläche Hillerse 01 A nicht im 2. Entwurf dargestellt worden. Bei diesem Vorgehen handelt es sich aus unserer Sicht um einen Abwägungsausfall. Im Gebietsblatt Hillerse 01 A heißt es, „Die gleichzeitige Festlegung der Potenzialflächen in den Gebieten Hillerse 01 A und Hillerse 01 B als Vorranggebiete Windenergienutzung ist aufgrund des einzuhaltenden 5-km-Abstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen. Für diese untereinander konkurrierenden Gebiete ist eine vorgezogene Prüfung in Form eines vertieften Alternativenvergleichs vorgenommen worden (siehe gesondertes Dokument). Der vertiefte Alternativenvergleich für den Raum Meinersen kommt zu dem Ergebnis, dass die Potenzialflächen in den Gebieten Hillerse 01 A besser für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergienutzung geeignet sind. Die Festlegung der Potenzialflächen im Gebiet Hillerse 01 B entfällt". Bei gleichzeitiger Nichtausweisung des Standortes Hillerse 01 A ist der Alternativenvergleich zu wiederholen, da das ausschlaggebende 5-km-Kriterium seine Wirkung verliert. Der Standort Hillerse 01 B ist daher in die einzelgebietliche Abwägung einzustellen.	**Teilweise folgen** Eine begründete Abwägung hat sehrwohl stattgefunden, wie im Folgenden nachvollzogen wird: Nach verschiedenen Hinweisen im Zuge der 1. Offenlegung zum Vorkommen des Rotmilans hat der Plangeber im Jahr 2014 eine Nachkartierung veranlasst, die statt in der nördlichen Potenzialfläche 01A ein Brutvorkommen des Rotmilans in der südlichen Potenzialfläche 01B festgestellt hat, deren Brutreviere die gesamte Potenzialfläche überlagern. Da für die Potenzialfläche Hillerse 01B aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos mit unüberwindbaren artenschutzrechtliche Konflikten zu rechnen ist, entfällt diese Potenzialfläche. Daraufhin wurde ein erneuter vertiefender Alternativenvergleich durchgeführt, in der sich die Potenzialfläche 01A (im vertiefenden Alternativenvergleich 01c genannt) als die zu favorisierende herausgestellt hat. (Ein Rotmilanbrutvorkommen hatte sich hier bei der Nachkartierung nicht bestätigt). Im Zuge der Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Hillerse 01A hat sich diese als ungeeignet erwiesen, da sie die Mindestflächengröße nicht erfüllt. Das Kriterium des Mindestabstands bei der Neufestlegung oder Erweiterung von Vorranggebieten hat zu einer begründeten Flächenreduzierung von Hillerse 01A zugunsten von Seershausen geführt. Für Hillerse 01B erübrigt sich die Anwendung dieses Kriteriums, da die Potenzialfläche aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange (s.o.) entfällt, unabhängig von einer Festlegung der Potenzialfläche Hillerse 01A ©.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich
Z21863 ID 23198 (3 - 28/32)	GF Meinersen Hillerse 01B	Reduzierung der Flächengröße nicht nachvollziehbar Nördlich des Standortes Hillerse 01 B wurden im Rahmen der Nachkartierung des ZGB laut Ergebnisbericht entlang der Okeraue Rotmilanhorste gefunden. Diese Funde scheinen zur Reduzierung der Fläche von 140 auf 49 Hektar zu führen. Konkrete Angaben finden sich in den Unterlagen dazu nicht, da der Alternativenvergleich als Negativargument vorgeschoben ist. Vermutlich geht auch hier der ZGB von einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan aus: Wir halten die Methodik der Ermittlung und Abgrenzung dieser von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans wie in Kapitel 4.1 dargelegt für fehlerhaft und nicht sachgerecht und lehnen einen Ausschluss der Fläche auf dieser Grundlage ab.	**Nicht folgen** Die Potenzialfläche Hillerse 01B ist nicht aufgrund einer Unterschreitung der Mindestflächengröße entfallen, sondern wurde im Ergebnis des Alternativenvergleichs begründet verworfen. Eine Reduzierung von vormals 140 ha auf unter 50 ha ist lediglich für die Potenzialfläche Hillerse 01A erfolgt, die der Einwender hier aber laut Bezeichnung nicht zu meinen scheint. (Sie ist dort Ergebnis der neu zusammengestellten Potenzialflächen im Raum Hillerse durch Zerfall der ursprünglichen Potenzialfläche Hillerse 01 in Hillerse 01 A und Hillerse 01 B). Der Regionalverband geht vorliegend nicht von einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans aus. Zur Reduzierung der Potenzialflächen haben indes die von Biodata im Umfeld der Okerniederung ermittelten Brutreviere von insgesamt 5 Rotmilanbrutpaaren geführt. Innerhalb der Brutreviere als Hauptaktionszentren der Tiere während der Brutphase besteht eine derart erhöhte Überflugfrequenz, dass artenschutzrechtliche Verbote im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als wahrscheinlich angesehen werden müssen, sodass sich diese Teilflächen - zusätzlich auch aufgrund ihrer festgestellten allgemeinen Habitatqualität - nicht für die Konzentration von WEA eignen, zumal besser	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B **s. Dokument** Alternativenvergleich

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
			geeignete Flächen in hinreichendem Umfang vorhanden sind. Der Alternativenvergleich ist überdies nicht "vorgeschoben", sondern beinhaltet eine tiefgehende Prüfung der genannten Belange in deren Ergebnis die Potenzialfläche bereits gegenüber benachbarten Potenzialflächen als ungünstiger beurteilt wurde. Siehe die Ausführungen in Bezug auf die Potenzialfläche Hillerse 01B im Alternativenvergleich.	
Z21864 ID 23199 (3 - 29/32)		Die Angabe im Umweltbericht auf S. 62, das Gebiet wäre aufgrund der nicht erreichten Mindestgröße von 50 ha entfallen, ist eine aus unserer Sicht nachgeschobene Begründung, um die Fläche nicht näher untersuchen zu müssen. Bei einer Ungenauigkeit der Flächengrößen, wie sie im Maßstab des Regionalplans üblich ist, (Strichstärke = 50 m) ist es unverhältnismäßig, eine Fläche mit der Größe von 49 Hektar aufgrund Nichterreichung einer pauschalen Flächengröße auszuschließen - zumal • nicht geprüft wird, ob diese Fläche geeignet ist, Raum für eine bestimmte WEA-Anzahl zu schaffen • nicht nachvollziehbar gemacht wird, wie die Reduktion der Fläche von 140 Hektar im 1. Entwurf zu Stande kommt. Diese Vorgehensweise entspricht in keiner Weise den rechtlichen Anforderungen an einen Regionalplan zurAusweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung für den übrigen Raum hinsichtlich Transparenz, Nachvollziehbarkeit und einheitlicher Anwendung von Tabukriterien. Die für die Windenergienutzung sehr gut geeignete Fläche Hillerse 01 B ist daher in die einzelgebietliche Abwägung einzustellen und in die 1. Teiländerung Windenergie des RROP 2008 als Vorranggebiet Windenergie aufzunehmen.	**Nicht folgen** Aufgrund des gemäß Planungskonzept einzuhaltenden Mindestabstands zu einer Siedlungsfläche (Gewerbefläche gem. FNP der SG Meinersen) stellt sich die im ersten Änderungsentwurf enthaltene Potenzialfläche Hillerse 01 nunmehr zweigeteilt dar (Hillerse 01 A bzw. B). Anders als vom Einwender angenommen bezieht sich die zitierte Aussage des Umweltberichts auf die Potenzialfläche Hillerse 01 A. Die Gründe für die Flächenreduktion sind dem zugehörigen Gebietsblatt zu entnehmen. Es handelt sich um eine Kombination aus avifaunistischen und verkehrlichen Belangen. Die Potenzialfläche Hillerse 01 B (südliche Fläche) dagegen ist bereits im Alternativenvergleich maßgeblich aus avifaunistischen Gründen entfallen. Auf den Alternativenvergleich wird verwiesen.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B
Z21865 ID 23200 (3 - 30/32)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	7 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Cramme WF 8 Erweiterung Die Aufnahme der Potenzialfläche Gramme WF 8 in den 2. Entwurf der 1.Teiländerung Windenergie wird zunächst sehr begrüßt. Der Standort ist für die Windenergienutzung sehr gut geeignet. Jedoch ist die Zurücknahme der nördlichen und südlichen Ausdehnung der Potenzialfläche nicht nachvollziehbar. Sie beruht auf veralteten Daten des NLWKN aus 2010 15. Nördliche Ausdehnungsmöglichkeit Die Zurücknähme der nördlichen Ausdehnung der Potenzialfläche entfällt im 2. Entwurf mit der Begründung, dass sie größtenteils von einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans überlagert wird. Diese Einschätzung beruht auf veralteten Daten des NLWKN aus 2010 16. Darüber hinaus halten wir die Methodik der Ermittlung und Abgrenzung von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans wie in Kapitel 4.1 dargelegt insgesamt für fehlerhaft und nicht sachgerecht und lehnen einen Ausschluss der Teilflächen auf dieser Grundlage ab.	**Nicht folgen** Der Einwender gibt die Belange aus den Unterlagen des Regionalverbands nicht korrekt wieder. Im zugehörigen Gebietsblatt wird die Erweiterungsfläche im Norden aufgrund eines von Biodata im Zuge der eigens durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen abgegrenzten Brutreviers des Rotmilans und keineswegs aufgrund der Überlagerung mit einem Verbreitungsschwerpunkt dieser Art begrenzt. Innerhalb der Brutreviere als Hauptaktivitätszentren der Brutpaare muss während der Brutzeit mit einer statistisch signfikant erhöhten Überflughäufigkeit gerechnet werden, sodass auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wahrscheinlich ist und sich diese Flächen somit nicht für die Konzentration von WEA eignen. Ein Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkt ist lediglich für den Entfall des südlichen Teil der Potenzialflächen verantwortlich. Im Hinblick auf die hierzu geäußerte Kritik wird auf die Ausführungem zu Kapitel 4.1 der Stellungnahme des Einwenders verwiesen. An der Abwägung wird festgehalten.	**s. Gebietsblatt** GF Meinersen Hillerse 01A GF Meinersen Hillerse 01B

Zeile ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer **35.03.24**		Datum der Stellungnahme **19.05.2016** 2. Beteiligungsverfahren Einwendungsgeber Privater Einwender		
Z21866 ID 23201 (3 - 31/32)	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	Nördliche und südliche Ausdehnungsmöglichkeit Vergleicht man die hier genannten Argumente auf S. 7 des Einzelgebietsblattes Cramme WF 8, mit den Argumenten des Windparks Oelerse, Einzelgebietsblatt Oelerse PE 1 Erweiterung, so ist im südlichen Bereich des eindeutig festzustellen, dass das 120°Kriterium nicht einheitlich zur Anwendung kommt. Bemerkung ZGB: s. "Abbildung 2: Vergleich 120°Kriterium am Beispiel Oelerse und Cramme" in SN Die Streichung der nördlichen und südwestlichen Erweiterungsmöglichkeiten ist zurückzunehmen und die gesamte Potenzialfläche als Vorranggebiet auszuweisen, um eine uneinheitliche Anwendung dieses Kriteriums zu verhindern.	**Nicht folgen** Im Hinblick auf Oelers PE 1 ist das 120°-Kriterium nicht zur Anwendung gekommen. Gleiches gilt für Cramme WF 8. Im Falle von WF 8 haben indes weitere entgegenstehende Belange (u.a. Avifauna) das Erfordernis einer Verkleinerung der Potenzialflächen begründet. Diese aus anderen Gründen notwendigen Verkleinerungen haben dann - sozusagen nebenbei - den weiteren positiven Effekt bedeutet, dass auch das Kriterium zu einer Verhinderung der Umfassung von Siedlungen eingehalten werden konnte und haben diesbezüglichen Handlungsbedarf obsolet gemacht. Siehe Kapitel 3.2 zu WF 8: "Zum Schutz des Rotmilans sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote i. V. mit § 44 BNatSchG wurden sowohl das bestehende VR WEN WF 8 als auch die potenzielle Erweiterungsfläche im Südwesten um bis zu 400 m zurück genommen. Hierdurch erhöht sich der Minimalabstand zum Horst des Rotmilans auf 1.000 m, sodass der vom NLT (2011) empfohlene vorsorgeorientierte Mindestabstand eingehalten wird. Darüber hinaus wurde die Erweiterungsfläche im Norden auf die Südgrenze des festgestellten Doppelreviers der Art zurück genommen. Dadurch wird gleichzeitig eine optische Bedrängung durch räumliche Umfassung der Ortschaft Cramme durch WEA vermieden." Die bisherige Abwägung und Gebietsabgrenzung wird beibehalten.	
Z21867 ID 23202 (3 - 32/32)	GF Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung	8 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Papenteich Rethen GF 10 Die Nichtberücksichtigung dieser Potenzialfläche erfolgt mit der Begründung, dass sie größtenteils von einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans überlagert wird. Wir halten die Methodik der Ermittlung und Abgrenzung dieser von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans wie in Kapitel 4.1 dargelegt für fehlerhaft und nicht sachgerecht und lehnen einen Ausschluss der Fläche auf dieser Grundlage ab. Wir fordern die Regionalplanung des ZGB auf, die aus unserer Sicht sehr geeignete Fläche Papenteich Rethen GF 10 Erweiterung in die 1. Teiländerung Windenergie des RROP 2008 als Vorranggebiet Windenergie aufzunehmen und das sensible Thema Rotmilanvorkommen und deren Umgang damit auf die nächste Genehmigungsebene zu verschieben. Dies wäre im Besonderen deswegen einheitlich, transparent und nachvollziehbar, da der Bestandspark weiterhin ausgewiesen wird!	**Nicht folgen** Es wird auf die Abwägung zu Kap. 4.1 der vorliegenden Stellungnahme verwiesen. Das Bestandsgebiet GF 10 eignet sich nicht für eine Erweiterung der Windenergienutzung.	